

Deher und Wette's
Kirchenlexikon

oder

Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften.

Zweite Auflage,

in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten,

begonnen von

Joseph Cardinal Hergenröther,

fortgesetzt von

Dr. Franz Saulen,

Hausprälaten Sr. Heiligkeit des Papstes, Professor der Theologie zu Bonn.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Erster Band.

Sculptur bis Orient.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF
MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

Freiburg im Breisgau.
Herber'sche Verlagshandlung.
1899.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 6105 025 718 037



LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY

Kirchenlexikon

oder

Encyklopädie

der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften.



e

Beher und Belte's
Kirchenlexikon

oder

Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften.

Zweite Auflage,

in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten,

begonnen von

Joseph Cardinal Hergenröther,

fortgesetzt von

Dr. Franz Staulen,

Sanktprälaten Sr. Heiligkeit des Papstes, Professor der Theologie zu Bonn.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Erster Band.

Sculptur bis Orient.

LIBRARY
LELAND STANFORD JUNIOR
UNIVERSITY

Freiburg im Breisgau.

Herber'sche Verlagsbuchhandlung.

1899.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Imprimatur.

Frburgi Brigotiae, die 31. Maji 1901.

‡ Thomas, Archieps.

125333

YRABU
SOD. GEBRÜDER
YRABU

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Die Verlagshandlung übt und genießt die Rechte des Urhebers.

Sculptur (oder Plastik) heißt die Kunst, Gebilde in körperlicher Form zu gestalten. I. Die Principien der christlich-religiösen Sculptur sind im Allgemeinen dieselben wie die der Malerei (s. d. Art.). Im Besondern gelten für die Sculptur noch folgende: 1. Die Sculptur nimmt im Organismus der Künste ihre Stellung zunächst der Architektur ein; hat daher diese die Aufgabe, dem Zwecke entsprechende Räume künstlerisch zu schaffen, so ist es Aufgabe der Sculptur, diese Räume zweckmäßig auszustatten. Und sie folgt hierbei, wie alle Kunst, dem Vorbilde göttlichen Schaffens. Als Gott den Wohnsitz der Menschen begründet hatte, stattete er ihn aus mit den zahllosen Gebilden der Pflanzen- und Thierwelt und formte zuletzt den Menschen nach seinem Ebenbilde. Es ist demnach allerdings die edelste und höchste Aufgabe der Sculptur, den Menschen, die Krone der Schöpfung, nachzubilden, aber es ist das nicht die einzige und ausschließliche; die Sculptur kann vielmehr ihre Objecte mit gleicher Berechtigung der Thier- und Pflanzenwelt entnehmen und für Zwecke der Einrichtung sogar die architektonischen Formen zu künstlerischer Verwendung bringen. Deshalb läßt sich nach dieser Seite das Gebiet der Sculptur eintheilen in ein figurales, ein ornamentales und ein architektonisches. 2. Unvereinbar mit den wahren Principien der Sculptur ist der oft wiederholte Satz, das eigentliche Ideal der Plastik sei der leibliche Organismus des Menschen in seiner Vollendung. Denn der Mensch ist ein leiblich-geistiges Wesen, die Seele ist die forma corporis, der Leib Ausdruck der Seele. Noch unrichtiger ist die Behauptung, nur im unbekleideten Leibe könne sich die vollendete Schönheit offenbaren. Insofern als die Harmonie des Menschenleibes in all seinen Formen und Bewegungen Product des Geistes ist, enthält jene Behauptung in sich eine Wahrscheinlichkeit, und von diesem Gesichtspunkte muß man die verhältnißmäßig nicht einmal vielen nackten Darstellungen der ältern griechischen Plastik beurtheilen. Die Nacktheit aber als Erforderniß jeder figuralen Plastik aufzustellen, steht im Widerspruch mit der Vernunft, mit der Praxis selbst des Heidenthums und mit aller christlichen Aufklärung. Nur die moderne, unchristliche Aesthetik verirrte sich in einen Naturalismus, der selbst das bloß Sinnliche, ja sogar Häßliche wiederzugeben nicht erdöthet (vgl. d. Art. Meider VII, 746).

3. Die figurale Sculptur gibt ihre Darstellungen entweder in der Einzelstatue, oder in der Gruppe, oder im Relief. Man pflegt der Statue den Charakter des in sich Abgeschlossenen zuzutheilen, der Gruppe den der Wechselbeziehung, dem Relief den der Mittelstellung zwischen Plastik

und Malerei, und unterscheidet das Relief selbst wieder in Flachrelief und Hochrelief. Der seit Lessing eingebürgerte Ausdruck „plastische Ruhe“ ist vielfach falsch aufgefaßt als Zurückhaltung des Handelns und Lebens; auch die Sculptur darf dessen nicht entbehren und strebt vielmehr von selbst aus dem Gebiete des Stofflichen und Außerlichen hinauf zur Malerei, in das Gebiet des Lichtes und des Lebens. Daher wurde zu allen Zeiten das Bedürfniß empfunden, nicht nur Reliefs und Gruppen, sondern auch Einzelstatuen mit Farbe zu beleben. Die Colorirung, richtig gehandhabt, beeinträchtigt nicht die plastische Wirkung eines Werkes. 4. Die architektonische Sculptur schafft zumelst Kunstwerke der Einrichtung und des Bedarfs, also für Kirchen besonders Altäre, Chorstühle, Orgelgehäuse, die heiligen Gefäße, Kelche, Monstranzen und Lampen, Kreuze und Leuchter u. s. f. Bei diesen Werken der Sculptur herrscht das constructive Element vor. 5. Die ornamentale Sculptur endlich belebt die einzelnen Theile des Bauwerks (Füllungen, Frieße und Simse, Kapitäle, Gurten und Schlußsteine), so daß überall der ungefüge Stoff Bewegung zu erhalten und auszubilden scheint; sie verzert die Gewänder der Statuen mit gravirten Dessins, die nackten Flächen der Schreine und des Stuhlwerkes mit geometrischen und organischen Figuren, sei es durch Tiefmeißelung oder durch Aushebung des Grundes; sie bedeckt die Metallwerke aller Art mit Gravüren und Durchbrechungen, Filigran und Gemmen u. dgl. Das Ornament darf sich aber nicht als etwas Selbständiges am Werke, sondern nur als Dienendes darstellen; deshalb erhält es Stillsirung, d. h. das Pflanzen- oder Thierornament wird in seinen Linien geformt gemäß den Eigenschaften des Stoffes und dessen technischer Behandlung, ferner gemäß dem allgemeinen Gesetze seiner Bildung, und so gleichsam dem Schöpfer nachconstruirt.

II. Hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Sculptur werden, wie bei der Malerei, drei Epochen unterschieden: die des ersten Jahrtausends, ferner die des eigentlichen Mittelalters, sodann die der sogen. Renaissance und der neuern Zeit. 1. Die Plastik des ersten Jahrtausends würde in ihrer Entwicklung falsch verstanden, wollte man an sie den Maßstab der griechischen und römischen Kunstleistungen anlegen. Das Christenthum, welches wie die übrigen Künste so auch die Plastik in seinen Dienst nahm, konnte die bisherige Uebung nicht beibehalten, aber auch nicht alsogleich eine neue specifisch christliche Kunstübung schaffen. Für den ganz neuen und reichern Inhalt der Kunst, welchem die bis-

beginnt die figurale Sculptur in engere Verbindung mit der Architektur zu treten und erhält dadurch nicht nur ein reicheres Feld, sondern auch einen bestimmtern Charakter ihrer Entwicklung. Diese Verbindung ist es, der sie, zumal vom 13. Jahrhunderte an und im gotischen Stile, ihre Vollendung verdankt. Noch entspricht zwar im 11. und 12. Jahrhunderte die äußere Form wenig dem innern Zuge nach Vergeistigung, aber nicht, wie Böhle meint, „weil die Kirche alle Beziehung zum natürlichen Leben abgeschnitten hat“ (Gesch. der Plastik I, 3. Aufl., Leipz. 1880, 900), sondern weil die Beziehungen des übernatürlichen Lebens zum natürlichen in ihr ganz andere geworden sind und zu einem andern, höhern Ausdrucke drängten, welcher auch jetzt noch nicht immer gleich sich finden ließ. Schon im Anfang des 13. Jahrhunderts, schon in der Zeit des Uebergangsstils, verliert sich allmählig das Derbere der Gestalten, die Gesichter werden weich und lieblich, die Glieder naturgemäßer, die Gewänder fließen weniger in parallelen als in leicht bewegten Falten. In den folgenden Jahrhunderten aber hat die Plastik nunmehr den erhabensten Ausdruck christlichen Geistes und Lebens gefunden. Die heiligen Gestalten, mit denen in reichster Fülle das Innere und das Äußere der gotischen Kirchen, zumal die Facaden und Portale, sich schmücken, haben etwas durchaus Uebermenschliches und Vergeistigtes. Ein freundlicher Ernst, eine ruhige Haltung und Bewegung, wie sie denen ziemt, welche Christus in sich tragen und ihr Ziel schon errungen, ein ehrwürdig lieblicher, wenn auch nicht immer sinnlich schöner Ausdruck des Gesichtes, Demuth und siegende Glaubenskraft sprechen aus ihnen jeden an, der sie mit christlichem Sinne betrachtet. Die architektonische und die ornamentale Sculptur folgen dem nämlichen Entwicklungsgefesze, nämlich dem Gesetze der Einheit von Innen und Außen. Die Altarbauten aus Holz und Stein, von den romanischen Retabel- und Reliquienaltären anfangend bis zu den reich gegliederten gotischen Flügelaltären, die schön umrahmten Wandtabernakel und hoch aufstrebenden Sacramentshäuschen, die Heilthumskreine, die Monstranzen, die Kelche und Ciborien tragen in sich nicht nur das einheitliche bauliche Constructionsprincip, sie nehmen zugleich den größten Reichthum figuraler Werte in Statuen und Reliefs allüberall auf, wo diese am günstigsten zur Geltung kommen können. Die Ornamentik entfaltet eine stets wachsende Mannigfaltigkeit zierlicher und phantastischer Formen, sowohl an Bauwerken und ihren einzelnen Theilen als an den oben genannten plastischen Arbeiten. Allenthalben tritt das Verlangen des durch das Christenthum angeregten Geistes hervor, die ganze Schöpfung der Thier- und Pflanzenwelt für die Sculptur heranzuziehen, aus sich neu ungeschaffen, zu vergeistigen und so auch alle Zier gleichsam zu verchristlichen. Maß und Gesetz aber, die Stillföhrung, erhält das Ornament an der Architektur.

Diese Stillföhrung erlangt in der ebenso erfindungsreichen als wohlbedachten, den Bildungsgefeszen der Schöpfung nachconstruierenden Ornamentik des gotischen Stils ihre Vollkommenheit. — Was die Leistungen der einzelnen Länder betrifft, so eilten Deutschland und Frankreich wie in der Architektur so auch in der Sculptur den übrigen voran. Eine einfache Vergleichung des Bilderreichthums, der bereits frühe die Cathedralen Nordfrankreichs schmückt, oder der Metallgußwerke von Dinant bei Namur, oder der Statuen und Reliefs so vieler Kirchen Deutschlands, z. B. Halberstadts mit den vielbeschriebenen Reliefs Christi, Mariä und der Apostel, Wechselburgs mit den Bildwerken an der Kanzel daselbst, Freibergs im Erzgebirge mit den bereits sehr rein gebildeten Statuen an der sogen. goldenen Pforte, Hilbesheims und Saßburgs mit ihren Erzgießereien unter der Leitung des heiligen Bischofs Bernward (gest. 1022) und des Erzbischofs Thimo (gest. 1101), mit den gleichzeitigen Steinstatuen oder den Bildern an den Bronze-thüren italienischer Kirchen, zeigt, wie vortheilhaft durch die größere Schönheit des Ausdruckes und der Gewandung, Naturgemäßheit und Sinnigkeit sich erstere vor den letzteren auszeichnen. Gleichwohl finden sich auch in diesen Ländern hier und da Werke von geringerer Ausbildung, zumal in der figuralen Ornamentik, und fast immer da, wo der mehr symbolische Charakter betont, nicht aber das Natürliche wiedergegeben werden soll. Die Plastik in Spanien und England hat zu romanischer Zeit nicht jene rasche Entwicklung erfahren wie die Deutschlands, und im Orient war bereits dieselbe Erstarrung eingetreten, welche auch die Leistungen der übrigen Künste wie der Wissenschaft und des Lebens charakterisirt. Schon im 13. Jahrhundert findet aber in Italien die Sculptur eine gebetlicheren Pflege, wenn auch in anderer Weise als in Deutschland und mit anderem Erfolge. Nicolaus von Pisa (geb. um das Jahr 1204) suchte die italienische Plastik zu heben, indem er bei treuem Festhalten an der überliefertern christlichen Darstellungsweise einer freieren Nachahmung der Antike sich zuwandte, wie solches die von ihm 1260 ausgeführte Kanzel von Pisa und noch mehr die von Siena (1266) mit ihren Reliefs darthun. Die nämliche Richtung zeigen die Werke seines Sohnes Johannes sowie die des Andreas Pisano (1280—1345) und des Andreas Orcagna in Florenz (1329—1368), der auch als Maler berühmt war. Bald nach ihnen erhielt die Sculptur Italiens einen immer mehr dem Realismus sich zuneigenden Charakter, wie er der spätern Renaissance eigen ist. Konnte die Architektur in Italien sich selbst nicht zur vollen Durchbildung des traditionellen Princips erheben, so nahm sie auch nie die Plastik in ein engeres Bündniß auf und gewährte ihr daher auch nicht, wie in den nördlichen Ländern, den ausreichenden Schutz vor einer äußerlichen willkürlichen Behandlung. Zu einer wunderbaren Blüte entfaltete sich

in der gotischen Zeit die Plastik Frankreichs, z. B. an den Cathedralen von Chartres und von Notre-Dame zu Paris, an der heiligen Kapelle ebendasselbst und anderen; jedoch auch nicht für lange genug, da auch sie schon vom 15. Jahrhundert an sich mehr in's Außerliche zu verlieren begann. Dauernder und consequenter vollzog sich der Fortgang zur Vollenbung in Deutschland. Nirgends hat die bildende Kunst einen solchen Reichthum von natürlichem Wesen und übernatürlicher Weihe, von kindlicher Anmuth und idealer Hoheit, von nationalem und doch durchweg kirchlichem Charakter sich erringen als in Deutschland. Es seien erwähnt die Sculpturen am westlichen Lettner im Dome zu Raumburg und die zehn Standbilder der Stifter des Domes, wie die Apostelstatuen im Kölner Dome, die Bildwerke an den Münstern zu Freiburg und Straßburg, die herrlichen Figuren am Südpforte des Ostchores zu Bamberg, an den Portalbauten der Liebfrauenkirche, der Kirchen von St. Sebald und St. Lorenz in Nürnberg und des Domes in Regensburg.

3. Die dritte Epoche der religiösen Sculptur umfaßt die Zeit von der sogen. Renaissance an. Die Renaissance wird vielfach gleich in ihrem Beginne als ein bewußtes Brechen mit der Tradition der Kirche charakterisirt. „Man war müde geworden.“ meint Lübke (a. a. O. II, 525), „im hergebrachten Geleise der Tradition zu gehen, allen tiefsten Drang nach Erkenntniß durch das Dogma der Kirche niederzuschlagen zu lassen.“ Allein der wahre Ursprung der Renaissance ist in dem Bestreben zu suchen, der auf allen Gebieten sich andrängenden Ueberwucherung des Formellen, der Außerlichkeit, ein neues Leben und eine neue Form entgegenzusetzen, welche man leider nur in der Rückkehr zu den classischen Vorbildern finden zu können glaubte. Auch in der Sculptur galt diese Rückkehr als das Heil und die Wiedergeburt der Kunst. Christlicher Geist und classische Form sollten sich in Eins verschmelzen. Es wurde hierbei übersehen, daß gerade im Christenthume die Kunst, und die Sculptur insbesondere, diese Aufgabe bereits gelöst hatte und daher nur in ihrer Weiterentwicklung zu fördern und vor Auswüchsen zu hüten gewesen wäre. Statt dessen überprang man ein Jahrtausend, um dort auf's Neue zu beginnen, wo begonnen worden. Die Geringschätzung aber der specifisch christlichen Leistungen führte gar bald auch von dem Geiste ab, der sie geschaffen, und verleitete zu einer andern Außerlichkeit und Formalität, welche für die Sculptur verhängnißvoller wurde, als jene war, aus der man sie zu erheben gedachte. Noch wirkte Anfangs der christliche Geist, die Macht der Ueberlieferung, die gebiegene Technik, die Verbindung mit dem der Sculptur überaus günstigen gotischen Baustyle längere Zeit nach, und eben daher kann den Werken des 16. Jahrhunderts vielfach eine gewisse Großartigkeit und technische Vollenbung

nicht abgesprochen werden. Welche Entwicklung aber die Sculptur im Dienste der spätern Renaissance, der Barock- und Rococo-Architektur nehmen mußte, liegt vor Augen. Die Einsicht, daß solche Renaissance nicht zum gewünschten Ziele leiten könne, drängte in der zweiten Hälfte des 18. und im 19. Jahrhundert zu neuen Versuchen in der Nachahmung der Antike einerseits, andererseits zur Wiederanknüpfung an die mittelalterliche Kunst. — Was die Entwicklung der Sculptur dieser Zeit in einzelnen Ländern angeht, so hatte in Italien die entschiedene Bewegung zur Antike zuerst Boden gefaßt; gleichwohl steht die Kunst eines Lorenzo Ghiberti (1378—1455) in seinen Erzthüren am Baptisterium zu Florenz, selbst eines Donatello (1386—1466) in seinen Reliefs an den Kanzeln zu St. Lorenzo in Florenz, eines Luca della Robbia (1400—1482) und Andrea della Robbia (1487—1528) in ihren Thronreliefs, der Meister der Certosa von Pavia (um 1473) in ihren Sculpturen daselbst, und Anderer noch ganz innerhalb der christlichen Richtung und zeigt nur im Bewerke die Formen der Renaissance. So recht eigentlich Vater einer Renaissance, welche den Bruch mit der christlich traditionellen Kunst schon in sich trägt, ist Michelangelo (1474 bis 1563). Sein Streben, die Antike als die einzige Richtschnur der Plastik zur Geltung zu bringen, sein Hineinzwängen christlichen Inhalts in die Formen der Antike, die hierdurch bebingte völlig subjective Auffassung auch ganz religiöser Gegenstände konnte Ueberraschung und Staunen erwecken, mußte aber schon bei seinen Nachsetzern in Manier ausarten, die nur mehr durch ihre Technik glänzt und bald bei der Unnatur und Verschrobenheit anlangt. Die Sculptur des ganzen Zeitalters vom 16. bis an's 19. Jahrhundert leidet mit nur wenigen Ausnahmen an diesen Nachwehen einer unchristlichen Wiedergeburt. Von Italien breitete sich die Renaissance auch in die übrigen Länder aus, nach Frankreich, Spanien und England, obgleich in denselben gerade durch die Verbindung mit der länger anhaltenden gotischen Bauweise auch die Sculptur ihren traditionellen Charakter nicht so schnell einbüßte. Erst im spätern 16. Jahrhundert und in den folgenden wird auch die Sculptur Deutschlands von der wälschen Antike erfaßt. Noch hatten die Arbeiten eines Adam Kraft (gest. 1507), Veit Stosch und Peter Vischer in Nürnberg, eines Agid Riemen-schneider in Würzburg (gest. 1531), eines Niclas Perch aus Leyden (1467—1513), der beiden Syrlin in Ulm, des auch als Malers rühmlich bekannten Michael Pacher von Bruned in Tirol, ebenso der Meister der sächsischen und niederrheinischen Schule sich ganz auf dem Boden der ererbten Kunstweise gehalten. Nach ihnen aber beginnt auch für die deutsche Sculptur die Zeit tiefen Verfalls. Selbst in den Kirchen nehmen die figuralen Werke den Charakter der Kunst Lorenzo Bernini's (1598—1680) an, dessen Ein-

sch sich immer weiter ausdehnte. Heilige in über-
 schlanen, theatralisch agitrenden Gestalten, nackte
 Engel in volltugendenden Stellungen, Mäde und
 Denkmäler in den abenteuerlichsten und über-
 mächtigsten Anlagen, Einrichtungsgegenstände in
 überladenen, nach Effect haschenden Formen, Orna-
 mente in den willkürlichsten Symbolen und Allego-
 rien bilden das Charakteristische der Sculptur
 dieser Zeit. Daß auch da noch durch verschiedene
 Künstler in so manchen Gotteshäusern Werke ge-
 schaffen wurden, die alle Anerkennung verdienen,
 ist zuzugestehen, aber auch, daß diese nur möglich
 war, weil diese Männer von kirchlichem Geiste
 durchdrungen und geleitet waren. Die Versuche
 neuerer Zeit, durch wiederholte und besser ver-
 standene Rückkehr zu edlen classischen Vorbildern
 die Sculptur, besonders für profane Aufgaben, zu
 regeneriren, mögen nicht ohne Erfolg und Einfluß
 gewesen sein; eine nachhaltige Wirkung konnte man
 hier von sich nicht versprechen. Künstler dieser Rich-
 tung waren der Venetianer Antonio Canova
 (1757—1822), J. H. Danneberg (1758—1841),
 Albert Thorwaldsen (1770—1844), Joh. Got-
 fried Schadow (1764—1850) und Rudolf Scha-
 bow (1786—1822), Christian Daniel Rauch
 (1777—1857), Ludwig Schwanthaler (1802 bis
 1848) u. A. Günstiger verhält es sich mit den
 fast zu gleicher Zeit auftauchenden Bestrebungen,
 dort wieder anzuknüpfen, wo durch die Renaissance
 die Sculptur von ihrer eigentlichen christlichen
 Entwicklung losgerissen worden. Nicht bloß in
 Deutschland in den Werken eines Konrad Eber-
 hard (1768—1859), eines Wilhelm Nächtermann
 (1799—1884) u. A., sondern auch in anderen
 Ländern, zumal in Belgien, drang dieses Bestreben
 mit dem Wiederaufwachen kirchlichen Geistes und
 Lebens siegreich vor, und in neuester Zeit erhält
 unter den Künstlern mehr und mehr die Einsicht
 Geltung, daß nur die Rückkehr zum christlichen
 Geiste die christliche Sculptur zur höchsten Voll-
 endung werde führen können.

III. Nach ihrer Technik lassen sich folgende
 Arten der Sculptur unterscheiden:

1. Die Steinsculptur hat zu allen Zeiten
 als ihres vorzüglichsten Materials sich des Marmors
 bedient. Er gibt den Werken am ehesten den Cha-
 rakter des Monumentalen durch seine Dauerhaf-
 tigkeit, des Geschmeidigen durch seine Feinkörnig-
 keit, des Lebendigen durch seinen Glanz. In den
 nördlichen Ländern vertritt der Kalk- und Sand-
 stein vielfach seine Stelle; obwohl starrer und leb-
 loser als der Marmor, verträgt er sich doch besser
 mit dem Klima und mit dem Material der Archi-
 tektur. Der künstliche Stein, Terracotta, Stuck
 u. dgl., bot ebenfalls schon sehr frühe der Plastik
 ein viel verwendetes Material. Griechen, Etrusker
 und Römer hatten in der Technik, aus dünnen,
 gereinigten, eisenfreien Thonschichten größere und
 kleinere Gefäße, Lampen, Reliefs herzustellen und
 im Feuer zu härten, oder für Statuen in Hohl-
 formen die Thonmasse in erforderlicher Dicke ein-

zupressen, zusammenzusetzen und zu brennen, eine
 bedeutende Fertigkeit erlangt. In den ersten christ-
 lichen Jahrhunderten waren es besonders Grab-
 lampen, Grabsteine, auch Särge, welche aus
 Terracotta gearbeitet wurden; das frühere Mittel-
 alter benutzte sie zu Figuren und Reliefs, z. B.
 an Kreuzwegstationen, zur ornamentalen Aus-
 schmückung der Fensterlaibungen, zu vielfarbigen
 Bodenfliesen. Auch der Stuck oder Steinguß,
 eine Mischung von Sand, Kalk, Gips (Weiß-
 stucco) oder Marmorstaub (Stuckmarmor), war
 schon den Alten bekannt; er wurde besonders seit
 der Renaissance für jegliche Gattung der Sculptur
 in kirchlicher und profaner Kunst gebraucht. Als
 Meister in der Thonplastik wurden bereits genannt
 die della Robbia, als solche in Stuckarbeit zeich-
 neten sich aus: Giovanni da Udine (gest. 1564),
 Giulio Romano in Mantua (gest. 1546); in
 Deutschland waren im 16. und 17. Jahrhundert
 meistens italienische und französische Stuccateure
 thätig; aber eine ganze Genossenschaft solcher
 Künstler, deren Werke in verschiedenen Kirchen
 und Palästen Deutschlands uns begegnen, hatte
 durch mehrere Jahrhunderte auch Wessobrunn in
 Bayern.

2. Obwohl auch in den ältesten Zeiten die Bild-
 schnitzerei in Holz geübt wurde, kam sie doch
 für eigentlich monumentale Werke weniger in Ge-
 brauch; um so geeigneter aber war sie zur Aus-
 stattung des Innenraumes. Ihr bestes Material
 ist dasjenige, welches durch Weichheit, Feinsafertig-
 keit und Glätte sich auszeichnet, wie das Holz der
 Linde, des Ahorns, des Kirschbaums, der Eber.
 Aus der ältesten christlichen Zeit ist wohl nur
 Weniges von Holzsculptur erhalten geblieben; in
 das 5. oder 6. Jahrhundert wird die Holzthüre
 von S. Sabina zu Rom mit Reliefs aus dem
 Alten und Neuen Testamente gesetzt. Eine der
 ältesten Holzschmuckereien des romanischen Stils
 findet sich gleichfalls in einer Holzthüre, nämlich
 in der Kirche St. Maria auf dem Capitol in Rom.
 Ihre höchste Blüte erreichte die Holzsculptur über-
 haupt besonders in den nördlichen Ländern im
 14. und 15. Jahrhundert, und die reichen Flügel-
 altäre in Schwaben und Franken, z. B. zu Roth-
 burg an der Tauber (1466 von Friedrich Herlen
 gefertigt), zu Blaubeuren (1496), in der Kreuz-
 kirche zu Gmünd, in der Kilianskirche zu Heil-
 brunn, in der Kirche zu Hersbruck, in St. Jacob
 zu Nürnberg, ferner am Niederrhein und in West-
 falen (z. B. zu Xanten und Calcar und in der
 Jacobskirche zu Coesfeld), der große Hochaltar zu
 Krakau (von Veit Stof 1477—1484 gearbeitet),
 zu St. Wolfgang in Oberösterreich (von Michael
 Pacher 1481 gefertigt), der Hochaltar des Domes
 zu Thur (von Jacob Kösch 1499), schließen eine
 solche Fülle von Statuen und Reliefs in sich, wie
 sie früher nirgends in Einem Werke vereint ge-
 funden wurden. Daran reihen sich die Thor-
 gestühle, z. B. zu Ulm (von Jörg Syrlin dem
 Älteren 1469—1474 geschnitten), in der Stifts-

kirche zu Herrenberg (von Heinrich Schiötlard 1517), die Kanzeln, die Kulte und Schränke, die Thürflügel u. dgl. Eine besondere Wirkung erhielten die Statuen und Reliefs der Holzsculptur durch die künstlerische Colorirung in Farbe und Gold. Der Bildhauer arbeitete sein Werk schon mit Rücksicht auf die Colorirung und bereitet den malerischen Effect durch schärfere Vertheilung von Licht und Schatten vor. Auch mit der für die Fassung nothwendigen Grundirung, bei den Kleidern mit der Eislerung, mußten die Künstler im Voraus rechnen. Einen eigenen Zweig der Holzsculptur bildet die Intarsiar, d. h. die eingelegte Arbeit aus verschiedenfarbigem Holze. Die Kirchen Deutschlands und Italiens, namentlich Oberitaliens, sind ungemein reich an Chorstühlen, Pulsten, Thüren und Vertäfelungen der Sacristeien und Bibliotheken in herrlichen Intarsien, wie sie vom 14. bis 17. Jahrhundert besonders in Klöstern hergestellt wurden. Als hervorragende Künstler in Italien, und zwar im 16. Jahrhundert, werden genannt, Fra Damiano da Bergamo, Fra Giovanni da Verona u. A.

3. Die Metallplastik umfaßt verschiedene Techniken, wie das Gießen, das Treiben, das Schmieden, das Ziehen und das Schneiden des Metalls. Die in Metall ausgeführten Werke der Sculptur zeichnen sich vor anderen aus durch Festigkeit, Wetterbeständigkeit, Kostbarkeit und Mannigfaltigkeit. Für den Guß eignet sich besonders das Erz, die Bronze (eine Kupferzinnlegirung), jedoch auch Gold und Silber. Meister des Metallgusses waren die Griechen, aber auch früh die Völker des Orients. Im Tempel zu Jerusalem befanden sich aus Gold gegossen die beiden Cherubim über der Bundeslade (Ex. 25, 18—21), der siebenarmige Leuchter (Ex. 25, 31 bis 40), aus Erz das Waschbeden, auf zwölf Kindern ruhend (3 Kön. 7, 23). In der christlichen Zeit wurde der Erzguß sehr bald in den Dienst der Kirche genommen zu Statuen, Wasserbeden und größeren Gefäßen, Nichtständern, Thürverkleidungen und ganzen Thürflügeln. Eines der bedeutendsten Erzgußwerke der ersten Jahrhunderte ist die bekannte Statue des hl. Petrus zu Rom, welche jetzt aber einer viel spätern Zeit zugewiesen werden will. Papst Hilarius (461—468) ließ für die beiden Oratorien des heiligen Johannes Evangelista und des heiligen Johannes Baptista eherner Thüren mit Silberfassung herstellen. Die Gußwerke des Nachener Münsters, acht Thürflügel und acht Gitterthüren aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts, gehören zu den ältesten und schönsten des Abendlandes. Deutschland war überhaupt frühe berühmt durch derartige Werke, und der heilige Bischof Bernward von Hildesheim übte in dieser Kunst weitgreifenden Einfluß. Thürflügel mit reichen Reliefs, Taufbeden, Kronleuchter, Candelaber, Chorschranken, Grabplatten, Glocken u. a. wurden von da an in Deutschland und anderwärts in stets wachsender Zahl und Schönheit

ausgeführt. Von den Erzgießern des 16. Jahrhunderts in Deutschland seien genannt Peter Vischer und Veit Stof; von letzterem ist als Hauptwerk das Grabmal des hl. Sebald in Nürnberg (gearbeitet 1508—1519) zu erwähnen. Auch im folgenden Jahrhunderte wurde der Erzguß noch in vorzüglicher Weise gepflegt, so besonders für großartige Grabmonumente, z. B. des Kaisers Ludwig in der Frauenkirche zu München (1622). In neuester Zeit ist es ebenfalls vor Allem München, welches die Kunst des Erzgusses bis zu einer früher kaum erreichten Höhe förderte. — Die Kunst des Treibens der Metalle aus der Hand (Lorcut) beruht auf der Dehnbarkeit, welche besonders dem Golde, dem Silber und dem Kupfer eigen ist. Mit dem Hammer werden aus einer Platte von der Rückseite die nöthigen Erhöhungen herabgetrieben und dann auf der Vorderseite derselben mit dem Bunzen die einzelnen Vertiefungen der Zeichnung wieder nach einwärts geschlagen; oder es wird unmittelbar über einem Bronzemodelle das Metall niedergehämmert. Es können in dieser Weise auch größere Werke in Theilen getrieben werden, die dann ihre Zusammenfügung erhalten. Die Kunst der Lorcut geht in's hohe Alterthum zurück. Die Nachrichten über plastische Werke in Metall lassen aber oft nicht erkennen, in wie weit die Technik des Gießens oder des Treibens hierbei zur Anwendung gekommen ist. Die Altarumkleidungen von Silber und Gold, wie die von Constantin in der St. Peterskirche zu Rom, der silbervergoldete Altar der hl. Pulcheria (414), der kostbare Ciborienaltar Justinians in der Sophienkirche zu Constantinopel, waren wohl alle getriebene Arbeit. Berühmt ist das Altarfrontale (die palla d'oro) in St. Ambrosius zu Mailand (835); ferner ein solches im Münster zu Basel, von Heinrich dem Heiligen gestiftet, zu Romburg und sonst. Durch Treibarbeit wurden meist auch die kostbaren Reliquienbehälter geschaffen, wie der Schrein der heiligen drei Könige zu Köln (1190), die Schreine zu Osnabrück, Hildesheim und anderen Orten. Die schönen Reliquiarrien mannigfachster Form, die Reliquie, Ciborien und übrigen Gefäße, die Goldbedel der heiligen Bücher u. s. f. geben Zeugniß von der Fertigkeit der mittelalterlichen Meister im Treiben der Metalle. Auch in der Zeit der Renaissance fand diese Kunst umfassende Uebung. Einer der hervorragendsten Meister war Benvenuto Cellini (1500—1572). Während aus dem 16. und 17. Jahrhundert noch eine Fülle der herrlichsten in Gold und Silber getriebenen Werke sich erhalten hat, verfiel im vorigen allmählig diese Kunst und machte dem Gießen, dem Pressen und Stampfen durch die Maschine Platz. Erst in neuester Zeit nimmt dieselbe wieder einen verjüngten Aufschwung. — Das Schmieden des Metalls im erhitzten oder glühenden Zustande ist dem Treiben verwandt, und letzteres wird oft auch als Schmieden bezeichnet. Das eigentliche Schmieden besteht darin, dem glühenden

Metalle mit Hammer, Diegange und anderen Instrumenten eine bestimmte Form zu geben. Zähes, unerschmelzbares Eisen ist hierfür das beste Material. Es sind besonders die Gitterwerke für kirchliche und profane Zwecke sowohl im Mittelalter als in späteren Jahrhunderten, welche durch ihren Reichthum der Anlage wie durch die Mannigfaltigkeit und Zierlichkeit der Ornamentirung unsere Bewunderung erregen. Die Versuche der neuern Zeit, statt des Eisengusses wieder die Kunst des Schmiedens zu beleben, haben zu den schönsten Erfolgen geführt. — Das Ziehen der Metalle zum Draht und dessen Verwendbung als Filigran hat in der Sculptur zwar nur untergeordnete Bedeutung, immerhin aber künstlerischen Werth. Die Gold- oder Silberfange wurde früher zur Form eines beliebig starken Fadens aus freier Hand gehämmert, seit dem 14. Jahrhundert durch mechanische Behandlung gezogen. Um das Filigran herzustellen, werden die Fäden je nach Bedarf entweder auf einer Unterlage befestigt oder aber frei durch Drehung und Löthung verbunden und zu verschiedenen Ornamenten geformt. Das Filigran kann wieder mit dem Hammer nach der Breite zu Blattwerk auseinandergetrieben und dadurch größerer Wechsel erzielt werden. Schon die Aegyptier und Etrusker leisteten im Filigran Bedeutendes; ebenso findet man es auch in Nord- und Südamerika schon in ältester Zeit; bei mehreren Völkern Asiens, wie den Indern und Chinesen, erhielt es sich in höchster Ausbildung bis heute. In der christlichen Kunst des Mittelalters wurde dasselbe besonders zur Ornamentirung von Tragaltären, Reliquien- und anderen Gefäßen oder von Crucifixen angewendet. Herrliches Filigran ziert ein Kreuz im Reliquienschäze zu Hannover, das St. Andreaskreuz im Dome zu Regensburg, das Schwert des hl. Mauritius unter den deutschen Reichsleinodien. Auch die Namen eintiger Meister sind bekannt; so aus dem 13. Jahrhundert Louis Strins in Paris, aus dem 15. Piero di Nino in Florenz, aus dem 16. Hans Maslinger in Nürnberg. In neuerer Zeit fängt man wieder an, mit Glück auch dieser Technik sich zu bedienen. — Auch des Metallschnittes in Gold, Silber, Kupfer, Bronze zur Anfertigung von Siegeln, Münzen, Medaillen aller Art mag hier Erwähnung geschehen. Schon in der ersten Zeit des Christenthums begegnen uns Münzen mit den Bildern der Apostel, wie die bekannte im Museo cristiano zu Rom mit den Köpfen der hl. Petrus und Paulus, alsdann eigentliche Medaillen (Entolspien [s. d. Art.]) mit Symbolen, biblischen Darstellungen und Inschriften. Die Münzen von Konstantin an zeigen ebenfalls christliche Embleme, wie das Monogramm Christi, auch mit Alpha und Omega, seit Justinian das Bild des Erzbischofs oder der seligsten Jungfrau; ähnlich im Frankenslande und den übrigen christlichen Ländern. Nur hingedeutet sei auf die hohe Vollendung, welche vom 11. Jahrhundert an die Kunst des Siegel-

stehens erreicht und durch das ganze Mittelalter beibehalten hat; die Siegel der christlichen Fürsten, der Bischöfe, Capitel und Kirchen sind oft wahre Meisterwerke der Sculptur. Seit dem 14. Jahrhundert mehren sich auch die Denkmünzen, besonders in Italien; so sind die Denkmünzen der einzelnen Päpste seit Jahrhunderten von ganz hervorragender Bedeutung. Aber auch Deutschland hat seine berühmten Stempelschneider und Medailleurs, unter denen sich die Nürnberger und Augsburger auszeichnen, und zwar bis zur Gegenwart.

4. Die Elfenbeinsculptur gewinnt ihr Material aus dem Stoßzahne des Elefanten. Dieses Material eignet sich durch die Festigkeit der Structur, durch die Feinheit des Zuges und die Weichheit der Farbe vorzüglich zu plastischen Werken. Seltener kommt der Zahn des Flusspferdes, des Walrosses oder Gebeln des Rennthieres zur Verwendung. Selbstverständlich benutzten vor allen die orientalischen Völker das Elfenbein zu den verschiedensten Zwecken, wie denn auch Salomon seinen Prachtthron aus Elfenbein machte und mit Gold ausschmückte (8 Kön. 10, 18). Zur Herstellung von Statuen gebrauchten es die griechischen Meister, indem sie in Gold oder vergoldetem Erz die Gewänder, in Elfenbein die nackten Theile arbeiteten (Chryselephantinen), ebenso zur Bekleidung von Prachtthüren und Thronesseln. Noch mehr aber war es zur Kleinkunst bei Griechen und Römern verwendet; vorzüglich wurden die Consular- und Privatdiptychen, d. i. größere oder kleinere Deckel der Schreibtiseln, oft mit reicher Relief- oder durchbrochener Arbeit geziert. Der Gebrauch des Elfenbeins ging auch in die christliche Kunst über, und hier waren es ebenfalls vor Allem Diptychen mit Reliefdarstellungen aus dem Alten und Neuen Testamente, bald roh und handwerksmäßig, bald künstlerisch schön gearbeitet; ferner Einbanddeckel der gottesdienstlichen Bücher, kleine Bildertafeln und Platten, Belege von Cathedren und Ambonen, einzelne Gefäße, runde oder ovale und polygone Pyxiden für das allerheiligste Sacrament, Kästchen zur Aufbewahrung von Reliquien, Weihwasserfessel, Bischofsstäbe, Ordinationskämme, Pasticalia u. a., wie solcher Gegenstände noch eine bedeutende Zahl aus ältester und neuerer Zeit in Kirchen und Museen der verschiedensten Länder sich findet. Von älteren Meistern in der Elfenbeinschnitzkunst sind bekannt Zutilo in St. Gallen (gest. 912), Bernward von Hildesheim, Thimo, Erzbischof von Salzburg, sodann im 15. und den folgenden Jahrhunderten, in welchen auch die Figurenschnitzerei (Crucifixe, Heiligenstatuetten) in Elfenbein vorzügliches schuf, Baccio Cellini (um 1470) und Benedetto Bajano (gest. 1498) zu Florenz, Albrecht Dürer in Nürnberg und Fra Eligio in Capua (16. Jahrhundert), Ascanio dei Criste in Benedig (1624), Georg Petel in Augsburg (gest. 1636) u. A.

5. Die Glyptik oder die Steinschneidekunst ist die Kunst, in edlen Steinen erhöhte Bilder (Cameen) oder vertiefte (Gemmen, Intaglien) herzustellen. Am besten eignet sich für Cameen der Onyx, dessen farbige Lagen der Künstler gut benutzen kann; für Gemmen außerdem nicht zu harte Edelsteine, Sardonyx, Carneol, Chalcedon, Bergkrysalall u. dgl. Das Einschneiden des Intaglio wie das Modelliren des Cameo geschieht durch Schleifen mittels des rotirenden Stahlstiftes (Schneide- oder Spitzzeiger), welcher mit öligen Schleifpulver (mit Schmirgel, jetzt mit Diamantenstaub) bestrichen ist. In Ausführung solch geschnittener Steine zu Siegeln und Ringen und anderen Schmuckgegenständen hatten die Griechen und Römer eine wunderbare Fertigkeit erreicht. Die christliche Kunst bediente sich der Gemmen und Cameen in gleicher Weise, aber auch zur Verzierung von Tragalären, heiligen Geräthen, Reliquiengefäßen u. s. f., wußte aber auch sowohl im Orient, besonders in Byzanz, wie im Occident selbständig die feinsten Steinschnitte zu schaffen. Im Mittelalter wurde diese Kunst weniger geübt und erst im 15. Jahrhundert wieder belebt, zumal in Florenz, Venedig und Rom, von wo aus sie sich über Frankreich, Spanien und Deutschland verbreitete. Sie beschränkte sich nicht auf Herstellung kleiner Werke, sondern benutzte die oft in größeren Stücken vorkommenden Steine von Onyx und Krysalall auch zu ganzen Bildnissen von 15—20 cm, zu kleinen Büsten, zu Crucifixen, zu Reliefschalen, zu Gefäßen für die heiligen Oele oder Weihwasser, wie solche noch in manchen Kirchenschätzen vorhanden sind, in geringerer Zahl aus den früheren Jahrhunderten, dagegen in größerer aus der Zeit der Renaissance und des 17. Jahrhunderts. (Vgl. neben der einschlägigen im Art. Malerei citirten Literatur noch Franz Trautmann, Kunst und Kunstgewerbe vom frühesten Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts, Nordlingen 1869; Bruno Bucher, Realexikon der Kunstgewerbe, Wien 1884; Albert Ruhn O. S. B., Allgemeine Kunstgeschichte, Einsiedeln 1891 ff. [in Lieferungen]; Fr. K. Kraus, Gesch. der christl. Kunst I, Freiburg 1896.) [G. Jacob.]

Scultetus (Schultes), **Abraham**, einflußreicher reformirter Theologe, war 1566 zu Grünberg in Schlesien geboren, studirte an den Universitäten Wittenberg und Heidelberg und trat 1594 in der Pfalz in den Kirchendienst. Im J. 1600 wurde er zum Mitglied des Kirchenrathes und zum Inspector der Kirchen und Schulen befördert, 1614 zum Hofprediger des Kurfürsten Friedrich V., 1618 zum Professor der Theologie an der Universität Heidelberg. Auch außerhalb der Pfalz war er für den Calvinismus thätig. Als Fürst Christian von Anhalt-Bernburg zum General der Streitkräfte Brandenburgs und Neuburgs in Jülich-Cleve-Berg ernannt worden war, begleitete ihn Scultetus dorthin, um am Niederrhein das reformirte Bekenntniß auszubreiten und

dessen Anhänger besser zu organisiren; in dieser Absicht wohnte er auch den Synoden zu Düren, Elberfeld und Duisburg bei (1610). Vier Jahre später berief ihn Kurfürst Johann Sigismund, der 1613 das Abendmahl öffentlich nach pfälzischer Weise genommen hatte, nach Berlin, um sich seiner gegenüber der starken Opposition von Seiten der brandenburgischen Lutheraner zu bedienen und ihn eventuell in einem Religionsgespräch den lutherischen Theologen entgegenzustellen. Als 1618 die niederländischen Calvinisten den Kurfürsten von der Pfalz um Beschickung der Dordrechter Synode (s. d. Art.) ersuchten, wurde Scultetus nebst anderen pfälzischen Theologen dorthin entsandt; er theilte sich an der Feststellung der harten calvinischen Prädestinationslehre und fiel durch seine Heftigkeit gegen die Arminianer auf. Im J. 1619 begleitete er seinen Herrn, der aus der Hand der tschechischen Rebellen die böhmische Krone angenommen hatte, nach Prag. Dort machte er sich bei allen Nichtcalvinern verhaßt durch seine hervorragende Theilnehmung an dem äußerst rohen Bildersturm, der auf Friedrichs Befehl Ende December in der Schloßkirche inscenirt wurde; sehr bezeichnend ist, daß Scultetus' Mägde das zertrümmerte Schnitzwerk eines großen Crucifixes in Körbe packten und es zur Feuerung in die Küche ihres Herrn trugen. In einer schmählischen Predigt, die er auch drucken ließ, suchte Scultetus die Zerstörung der „Göhenbilder“ zu rechtfertigen. Einige Monate später, als Friedrich sich sogar an den Erbfeind der Christenheit, den türkischen Sultan, um ein Bündniß gegen den Kaiser gewandt hatte, bewies der Hofprediger haarfarrig aus der heiligen Schrift, daß eine Allianz mit den Türken zulässig und sogar lobenswerth sei. Als auch diese Predigt im Druck erschien, erklärten lutherische Theologen der Universität Tübingen in einer öffentlichen Disputation den Scultetus für einen Atheisten. Nach der Schlacht auf dem Weißen Berge (8. November 1620) mußte er aus Böhmen fliehen; er fand endlich (1622) ein Asyl in Emden (Ostfriesland), wo er als Prediger der reformirten Gemeinde bis zu seinem 1624 erfolgten Tode thätig war. Von seinen Schriften seien hier noch erwähnt: *Medullas theologias patrum syntagma*, Amberg, 1598 sqq., 4 part. (spätere Ausg. Francof. 1634; eine tendenziöse und nach der Sitte der Zeit scharf polemische Darstellung der Theologie der Väter); *Annalium Evangelii passim per Europam decimo quinto salutis partas seculo renovati decas I et II*, Heidelbergae 1618—1620, 2 tom. (umfaßt die zwei Jahrzehnte von 1516—1536). (Vgl. *De curriculo vitae . . . Abr. Sculteti narratio apologetica*, Emdae 1625 [Autobiographie]; Bayle, *Diction. s. v.*; R. A. Menzel, *Neuere Gesch. d. Deutschen III*, 2. Aufl., Breslau 1854, 250. 362 f. 397; O. Klopp, *Der dreißigjährige Krieg I*, Paderb. 1891, 626; II [1893], 863.) [Zed.]

Scupoli, Sorenzo, bekannter Geisteslehrer, war 1530 zu Otranto in Süditalien geboren, erhielt die damals gewöhnliche Schulbildung und lebte bis zu seinem vierzigsten Jahre in weltlichem Stande. Um das Jahr 1570 ward er mit dem damals zu Neapel lebenden, später heilig gesprochenen Andreas Avellinus (s. d. Art.) bekannt und trat zu S. Paolo in den Theatinerorden. Durch eifrige Lesung und Betrachtung gewann er große Kenntniß des innern Lebens und ward deswegen von seinen Oberen besonders zur Verwaltung des Bußsacramentes bestimmt. Der große Zulauf, den er als Beichtwater gewann, zog ihm indeß böswillige Verleumdungen der schlimmsten Art zu, so daß er hiermit eine Wirksamkeit an den Seelen für unvereinbar hielt. Er bat um die Erlaubniß, sich in seine Zelle zurückzuziehen, und lebte nur wieder für seine Lesung und Betrachtung. Die Frucht dieses geistigen Stilllebens war die Schrift *Il combattimento spirituale* (Der geistliche Streit), welche er zuerst ohne Nennung seines Namens veröffentlichte, und welche bald in alle Sprachen übersetzt wurde, besonders nachdem der hl. Franz von Sales sie nachdrücklich empfohlen und in weite Kreise verbreitet hatte. In derselben hat ihr Verfasser das Ideal gezeichnet, welches er selbst vollkommen zu verwirklichen suchte. Er lebte in der Uebung äußerster Armut und demüthigster Selbstverläugnung, ebenso streng gegen sich selbst, wie freundlich und gewinnend im Umgang, noch bis zum achtzigsten Jahre und starb, als Heiliger verehrt und betrauert, am 28. November 1610. [Kaulen.]

Scutari, Stadt und Sitz eines Erzbischofs in Albanien (südlich von Montenegro), das alte Scodra, nicht weit vom Scutarisee (mit etwa 25 000 Einwohnern), hat in der Metropolitanwürde mit Antivari abgewechselt, bis im J. 1867 beide *aequo principaliter* als Erzbisthümer vereinigt, 1886 aber wieder getrennt und als zwei Erzbisthümer constituirt wurden. Dabei erhielt Scutari die Suffraganate, welche früher Antivari unterstanden hatten, während letzteres einfaches Erzbisthum wurde. Außer der Kirchenprovinz Scutari gehören zu Albanien jetzt noch die Erzbischofse Durazzo (s. d. Art.) und ein Theil von Scopia (s. d. Art.); dagegen ist Antivari 1878 an Montenegro gefallen. Der Name „Albanien“ ist übrigens von jeher mehr eine ethnographische als eine geographische Bezeichnung für das von den Albanesen bewohnte Gebiet gewesen. Die Albanesen, von den Türken *Arnauten*, in ihrer eigenen Sprache *Shiptaren* (Bergbewohner?) genannt, sind die Nachkommen der alten Epiroten und Illyrier. Ihre Gesamtzahl im türkischen Reiche wird heute auf 1 400 000 geschätzt; dazu kommen 250 000 in Griechenland und 100 000 in Unteritalien. Der Religion nach sind darunter etwa eine Million Mohammedaner, 818 000 Griechisch-Orthodoxe; katholisch sind die Albanesen in Italien und etwa 120 000 in Al-

banien selbst. Letztere, meist in den Gebirgen wohnend, wie die Miribiten, Dufaginer, Pulati (Waldbewohner) und Clementi, haben eine eigene Regierung unter der Oberhoheit der Hohen Pforte. Im 7. Jahrhundert von den Slaven nach Süden gedrängt, blieben die Albanesen nach dem Sturze der Slavenherrschaft im 11. Jahrhundert unter den Kaisern von Byzanz und wurden ganz in das Schisma hineingezogen; erst 1250 traten einzelne Districte wieder zur katholischen Kirche über. Die Katholiken kamen aber erst recht empor seit der Herrschaft der Anjous von Neapel in diesen Gegenden (um 1266—1272). Die langwierigen Kämpfe mit den hereinbrechenden Osmanen, und selbst das 25jährige Heldenzeitalter unter Georg Kastriot, genannt Sclanderbeg (d. h. Fürst Alexander), vom Jahre 1443 an, konnten es nicht verhindern, daß nun schon über 400 Jahre lang die Albanesen unter der Herrschaft des Halbmonds stehen. Sie wurden um des Glaubens willen oft blutig verfolgt, und um die Mitte des 17. Jahrhunderts begann namentlich im Süden unter den schismatischen Gemeinden der Abfall zum Islam; daß in Mittel- und Nordalbanien so zahlreiche Gemeinden dem katholischen Glauben treu blieben, ist einzig der aufopfernden Thätigkeit der Franciscanermissionäre zuzuschreiben. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nämlich ist Albanien Missionsland geworden, das der apostolische Stuhl zu keiner Zeit vergessen hat. Insbesondere stand das Collegium der Propaganda den jungen Albanesen, welche sich dem Priesterstande widmen wollten, von jeher offen, und viele eifrige Priester und würdige Bischöfe wurden hier für die Albanesen herangebildet. Als außerordentliches Hilfsmittel ordnete Clemens XI. an, daß der Erzbischof von Antivari, Vincenz Zmajevic, 1708 eine Visitation von ganz Albanien vornehmen sollte, bei welcher Gelegenheit derselbe eine Nationalsynode hielt (Collect. Lac. I, 283 sqq.), deren Acten 1705 auf Kosten der Propaganda gedruckt und 1803 neu aufgelegt wurden. Unter Pius IX. und auf seinen Wunsch trat 1872 zu Scutari abermals eine Nationalsynode zusammen, welche besonders die vortrefflichen Beschlüsse der Synode von 1708, die allmählig in Vergessenheit gerathen waren, auf's Neue bekräftigte und einschärfte (vgl. auch das interessante Dankagungsschreiben der versammelten Väter, des Erzbischofs und seiner Suffragane sowie der Erzbischöfe von Durazzo und Scopia an die Centralräthe des Werkes der Glaubensverbreitung in den „Annalen der Glaubensverbreitung“ 1872, 172 ff.). Da es in Albanien an Kirchenvermögen gänzlich fehlt, und die armen Einwohner nicht einmal genügend für den Unterhalt der Seelsorger, geschweige denn für die neu gegründeten Erziehungsanstalten sorgen können, so trat bis jetzt meist die Propaganda unterstützend ein. Auch die k. k. österreichische Regierung sendet jährliche Unterstützungen im Betrage von etwa 10 000 Gulden gemäß dem von alten

Zeiten überkommenen Protectorat über die katholischen Gemeinden des türkischen Reiches. Deshalb ist es auch der österreichische Botschafter, der bei einer Bischofsnennung vom Sultan das Verat, d. h. die Civilinstitutionen-Urkunde begehrt ([Salzb.] Kath. Kirchenztg. 1892, 385). — Das oben angegebene Verhältnis zwischen Antivari und Scutari rechtfertigt es, wenn ersteres als frühere langjährige Metropole in Albanien hier zugleich kurz mitbehandelt wird.

I. Erzdiöcese Antivari. Antivari, so genannt wegen seiner Lage gegenüber Bari (in Unteritalien), liegt zunächst der Grenze der österreichischen Provinz Dalmatien und hat einen Hafen am nahen Adriatischen Meere. Die Stadt zählt 8000 Einwohner und hat außer der Cathedralen St. Georg noch eine zerfallene Kirche ad S. Nicolaum. Bischofsstz wurde Antivari im 9. Jahrhundert und Metropole im 11. Jahrhundert, als durch Paps Alexander II. Dioclea mit Antivari unirt wurde. Seitdem war letzteres Metropole für Slavonien und Dalmatien und Primatie von Serbien. Erster Erzbischof war Petrus, der seit 1060 regierte. Die Zahl der Antivari unterstehenden Suffraganate muß den erhaltenen Nachrichten gemäß im Laufe der Zeit stark gewechselt haben. Zuletzt waren es Scutari, Belgrad und Semendria, Alessio, Pulati, Sappa; nachdem dieselben durch Decret der Propaganda vom 4. October 1886 Scutari unterstellt worden, blieb Antivari, wie schon Eingang des Artikels bemerkt, einfaches Erzbisthum. Von den früheren Erzbischofen Antivari's verdienen noch Erwähnung: Johannes II. O. Pr. (1248—1252), der eine Diöcesansynode hielt; dann Ludwig Chie-regati, der 1551 dem Concil von Orient beizwohnte; Johannes VIII., der 1571 von den Türken ermordet wurde; Petrus III., der 1625, und Andreas III. Zmajevic, der 1674 eine Diöcesansynode hielt, während Vincenz Zmajevic im J. 1703 ein Nationalconcil berief. Nach dem Hinscheiden des Erzbischofs Karl Pooten (ernannt 1855, gest. Januar 1886), der dem vaticanischen Concil beigewohnt und in hohem Ansehen bei dem Fürsten von Montenegro wie bei der hohen Pforte gestanden hatte, erfolgten in den Diöcesanverhältnissen große Aenderungen, indem Antivari einerseits Scutari und die Suffragane verlor, andererseits aber das ganze neuestens bedeutend vergrößerte Montenegro erhielt, nachdem die erzbischöfliche Residenzstadt auch zu diesem Fürstenthum geschlagen worden war. Allerdings gehören von den 300 000 Einwohnern Montenegro's nur 9000 nicht der griechisch-orthodoxen Kirche an; darunter sind römisch-katholisch etwa 5400. Früher standen die Katholiken Montenegro's unter dem apostolischen Vicar von Bosnien bzw. der Herzegowina. Der gegenwärtige Erzbischof von Antivari (seit 1886) ist Simon Milinovic O. Min. Observ. Noch unter seinem Vorgänger Msgr. Pooten wurde insofer

der Vereinigung mehrerer katholischen Gemeinden mit Montenegro zum Schutze der religiösen Interessen der Katholiken zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhle eine am 18. August 1886 unterzeichnete Convention abgeschlossen (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht LVIII [1887], 26 ff.). Danach hat die katholische apostolische römische Religion in Montenegro ihre freie und öffentliche Ausübung; der vom Papsie zu ernennende Erzbischof muß persona grata sein; in kirchlichen Angelegenheiten hängt er direct und ausschließlich vom heiligen Stuhle ab; von der Regierung erhält er den Titel Illustrissimo Monsignore und 5000 Francs jährliches Einkommen. Zugleich hat der heilige Stuhl nach Abschluß dieser Convention der Kirche von Antivari den Gebrauch der altslavischen Liturgie gestattet. Dieß ist jedoch nicht ein neues Zugeständniß, sondern nur die Erneuerung einer schon älteren Concession. Denn bereits im vorigen Jahrhundert hat Benedict XIV. in einer Bulle den paläoslavischen Ritus für „Illyrien“ gestattet, und später hat Pius VI. durch Breve ein besonderes Officium für Illyrien approbirt. Es scheint aber von dieser Concession wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. Als nun der Fürst von Montenegro dieselbe für die katholische Kirche seines Landes beehrte, sprach der heilige Stuhl dem Fürstenthum, das unstreitig einen Bestandteil des vormaligen Illyrien bildet, die genannte Concession Benedict's XIV. zu. Der paläoslavische Ritus fand jedoch bei einer Partei im Lande heftigen Widerstand. Neuestens stellte nach diesem Ritus die Propaganda-Druckerei eine schöne Ausgabe des Missale her, und der Paps ließ dem regierenden Fürsten am 5. October 1893 durch den Erzbischof ein Exemplar überreichen (auch dem Kaiser von Rußland sandte der Erzbischof ein Exemplar). Im Grunde besteht dieser Ritus nur in einer Uebersetzung der römischen Liturgie in die altslavische Sprache, und der Unterschied vom lateinischen Ritus ist daher nicht so groß wie bei den griechischen und den anderen orientalischen Riten, bei denen der ganze Aufbau der Liturgie ein anderer ist (Kath. Kirchenztg. 1887, 316). Das Missale ward zuerst mit cyrillischen Lettern gedruckt; da aber die slavischen Schismatiker sich ebenfalls dieses Alphabets bedienen, so befürchtete der Erzbischof von Antivari von dieser Identität der Schriftcharaktere eine für den Glauben seiner Diöcesanen gefährliche Verwirrung der Gemüther und hat deshalb den heiligen Stuhl, die katholischen Kirchenbücher in glagolitischer Schrift (s. d. Art. Schrift X, 1951) drucken lassen zu dürfen, was auch gestattet wurde (Kath. Kirchenztg. 1890, 456). Die Katholiken Montenegro's sind in 10 Pfarreien eingetheilt, von denen 3 von Welt- und 7 von Ordenspriestern geleitet werden; dazu kommen noch 5 Stationen. Kirchen gibt es 17, Kapellen 10, Priester nur 12 (vgl. Miss. cath. 1895, 110). Nach § 12 der Convention wurden

in den ersten fünf Jahren jährlich je zwei, von da an je ein Alumnus auf Kosten der Regierung zur Ausbildung nach Rom gesandt. Für den griechisch-orthodoxen Clerus besteht ein auf russische Kosten unterhaltenes Priesterseminar zu Gëttinje; sonst ist die Bildung des Volkes gering, obgleich es fast in allen Bezirken Volksschulen gibt.

II. Erzdiöcese Scutari. I. Ein Bisthum Scutari muß schon frühe begründet worden sein, und bereits 887 wurde dasselbe zur Metropole über die illyrische Provinz Prävallitana erhoben; zuerst gehörte es zur Primatie Thesalonisch, dann seit dem 6. Jahrhundert zu der von Achrida (s. d. Art.). Als Suffraganate unterstanden Scutari die Diöcesen Dioclea, Bissus und Daphnidus. Nachdem Scutari von den Barbaren zerstört worden war, wurde (877) Dioclea Metropole und nach dessen Zerstörung (im 10. Jahrhundert) Antivari (s. o.). Papst Alexander II. führt in einem Schreiben vom Jahre 1062 Scodra als Suffraganat von Antivari auf. Vom 7. Jahrhundert an kennt man jedoch keine Bischöfe Scutari's bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts; von den späteren (lateinischen) Bischöfen sind zu nennen: Franz II. de Sanctis (1471—1491), unter dem Scodra von den Türken eingenommen wurde (1478). Diese bildeten hier lange keinen Bischof, weshalb es zeitweilig nur Titularbischöfe von Scodra gab. Dann Dominicus II. Babich (1677—1686), der 1678 und 1682 zwei Diöcesansynoden hielt, sowie Anton III. de Nigris (1698—1702), der gleichfalls eine Diöcesansynode abhielt und von den Türken gemartert wurde. Als Erzbischof wurde Scutari 1867 und als Metropole 1886 wiederhergestellt, wie zu Anfang des Artikels erwähnt ist. Erster Erzbischof wurde am 23. October 1886 der bisherige Hilfsbischof des letzten Erzbischofs von Antivari, Paschalis Guerrini, seit 1879 Titularbischof von Paphus. Als Scutari noch mit Antivari vereinigt war, zählte man 28 806 Katholiken in 17 Pfarreien; heute gibt es unter 80 000 Bewohnern des Sprengels 27 150 Katholiken in 25 Pfarreien mit 29 Kirchen und 11 Kapellen (3 Pfarreien wurden zu Antivari geschlagen). Von den Pfarreien werden 17 von Weltpriestern und 8 von Franciscanern versehen. Weltpriester gibt es 51, unter diesen 23 eingeborene; die Cleriker erhalten ihre Bildung im Seminarium Pontificium Albanense, das 1887 von der Propaganda zu Scutari errichtet wurde und jetzt 41 Alumnus zählt. An Regularen gibt es: Minoriten 14 Patres und 8 Fratres; sie haben erst in jüngster Zeit zu Trosciani eine Studienanstalt gegründet, in welcher Jünglinge, welche in den Franciscanerorden eintreten wollen, Unterricht in den Gymnasialfächern erhalten; die (12—15) Jünglinge machen ihr Noviciat und ihre höheren Studien in einer der österreichischen Ordensprovinzen und kehren hierauf als Missionare in ihre Heimat zurück. Dann Franciscaner-Observanten 1 Vater und

2 Fratres; Jesuiten 12 Patres, 5 Cleriker, 9 Coadjutoren, welche das 1841 eröffnete Colloquium S. Francisci Xaverii (120 Jüglinge) leiten, ebenso ein Gymnasium mit einem Kurs der Philosophie, das sie 1868 auf Wunsch des heiligen Vaters eröffneten, und mit dem bald eine Handelsschule (80—90 Schüler jährlich) verbunden wurde. Katholische Elementarschulen gab es 4 mit 832 Kindern; das Waisenhaus (7 Mädchen) leiten die 11 Schwestern a. SS. Stigmatibus, welche auch in den Schulen thätig sind.

2. Diöcese Alessio. Die Stadt Alessio (das alte Lissus) im Vilajet Scutari, links am Drin und 1 1/2 Stunden von dessen Mündung in das Adriatische Meer, hat 2000 Einwohner, davon ist 1/3 katholisch; in der Cathedralen befindet sich das Grabmal des Arnautenfürsten Georg Kastriota, genannt Standerbeg (gest. 1467). Der erste bekannte Bischof ist Valens, der 843 an der Synode zu Sardica theilnahm. Einer seiner Nachfolger, Namens Johannes, wird von Gregor d. Gr. erwähnt. Als 592 der Bischof nach Squillace transferirt wurde, scheint er in Alessio keine unmittelbaren Nachfolger mehr gehabt zu haben. Die ersten Bischöfe standen unter der Metropole Scodra. Zur Zeit der venetianischen Herrschaft, d. i. seit Ausgang des 14. Jahrhunderts, erscheinen in Alessio wieder lateinische Bischöfe. Einer der späteren, Innocenz Stolicinus O. S. B. (gest. 1621), hielt eine Diöcesansynode ab. Der gegenwärtige 40. Bischof ist Franz Malczynski, Böbling der Propaganda, geboren 1829, erwählt 1870. Seine Residenz ist Calmeti, 9 km von Alessio, wo auch die Cathedralen S. Nicolai ist. Der Sprengel dehnt sich im nördlichen Theile Albaniens aus, wo die Christen (21 490 Katholiken) die Mehrzahl bilden. Sie haben sich von der Zeit der abendländischen Herrschaft bis auf unsere Tage erhalten, so häufig und mannigfaltig auch die Bedrückungen sein mochten, denen sie seit einer Reihe von Jahrhunderten ausgesetzt waren. Pfarreien gibt es 12; Weltpriester zählt man 10, Ordenspriester 5, lauter eingeborene, erstere sämmtlich in der Propaganda erzogen. Die Ordenspriester sind Franciscaner der sogen. epirotischen Franciscanermisere, welche die Stelle der frühern albanesischen Provinz einnimmt. Dieselbe zählte nach Wadding in frühesten Zeit in den verschiedenen Diöcesen Albaniens über 30 Klöster und Hospize; heute sind nur mehr 4 übrig. Diese bildeten bis 1831 die Ordensprovinz und wurden aus dem einheimischen Clerus besetzt. Ein fremder Provinzial hatte sie jährlich zu visitiren. Da jedoch dessen Reisen mehr kosteten, als das ihm ausgeworfene Adjutum betrug, so wurde damals die Provinz durch päpstliches Breve aufgehoben und durch eine Observantenmission ersetzt.

3. Diöcese Pulati. Der alte Hauptort des gleichnamigen Districts in Türkisch-Albanien, Pulati (Pulatum), 12 Stunden nordöstlich von

Scutari, wurde erst im 8. Jahrhundert Sitz eines Bischofs, welcher unter der Metropole Dioclea stand. Vom Ende des 9. bis nach der Mitte des 11. Jahrhunderts wird dieser Sitz nicht mehr erwähnt; dieß geschieht erst wieder in einem Schreiben Papp Alexander II. an den Erzbischof Petrus von Antivari (1062), unter dessen Suffraganen auch der Ep. Palatensis aufgeführt wird. Nach dem Tode des Bischofs Vincenz Giovannielli, der 1656 diesen Stuhl bestieg, aber wegen der Pladerien der Türken nicht in Pulati selbst residiren konnte, wurde 1667 nur mehr ein apostolischer Vicar aufgestellt, zumal da auch die Zahl der Diöcesanen sehr abgenommen hatte. Als aber 1697 deren Zahl wieder zugenommen, was besonders den Minoriten zu danken, die sich seit 1636 hier niedergelassen, wurde der damalige apostolische Vicar, Petrus Caragisch, zum wirklichen Bischof und zugleich zum Administrator der Erzdiöcese Scopia ernannt. Der gegenwärtige 87. Bischof ist der Minorit Nicolaus Marconi, erwählt 1891; er residirt, wie seine Vorgänger, gewöhnlich in der Pfarrei Giobagni, wo auch die Cathedrale ist. Sein Sprengel umfaßt etwa 86 Quadratmeilen, meist Gebirgsland, mit 14 300 Seelen, die bis auf 40 sämmtlich katholisch und in 10 Pfarreien eingetheilt sind. Der Kirchen sind 10, daneben 4 Kapellen, der Priester 7, unter denen nur einer einheimisch.

4. Diöcese Sappa. Die ehemalige Stadt Sappa ist nur mehr ein Flecken im Paschalis Scutari, in der Nähe des Adriatischen Meeres. Papp Alexander II. errichtete hier 1062 einen Bischofssitz, den er der Metropole Antivari unterstellte. Unter Papp Eugen IV. (1431—1447) wurde mit Sappa die Diocesis Sardensis (Sarda) nebst der Diocesis Daynensis (Dagnio) unirt. Der gegenwärtige 89. Bischof von Sappa ist Gabriel Neviani O. S. Fr. (seit 1893). Er residirt zu Nenciati, und die dortige Pfarrkirche zum hl. Georg, früher zum hl. Michael, ist seine Cathedrale. Sein Sprengel umfaßt 23 000 Einwohner, von denen 20 120 katholisch sind. Der Pfarreien sind 24, der Secundärstationen 6; der Kirchen 26, der Kapellen 25; der Priester 16. Von den Alumnen werden 7 im Seminar zu Scutari und 1 vom Bischof selber erzogen. Die Franciscaner (3 Fratres) haben ein Collegium zu Trosciani (s. ob. n. 1).

5. Die abbatia nullius des hl. Alexander zu Droschi. Auf den Bergen Miribitiens, im Umfange der Diöcese Alessio, wurde eine Abtei zu Ehren des hl. Alexander errichtet. Da jedoch die Bischöfe von Alessio wegen der weiten Entfernung die Pastoration der Miribiten schwierig fanden, so wurde durch Decret vom 25. October 1888 die Abtei mit ihren 2 Pfarreien der bischöflichen Jurisdiction entzogen und dieser abbatia nullius weitere 5 von der Diöcese Alessio abgetrennte Pfarreien unterstellt; dazu kamen 1890

3 Pfarreien der Diöcese Sappa und 1894 noch 5 Pfarreien von Alessio. An der Spitze der Abbatie steht der Abt Primo Docchi, ein Jüngling der Propaganda, der zu Droschi residirt. Sein Bezirk zählt 18 000 Seelen, lauter Miribiten. Dieses kleine, aber merkwürdige Bisthum, das sich mit dem österrömisches Protectionat über die Katholiken der europäischen Türkei neuerdings unzufrieden zeigte und deshalb von Leo XIII. unter Gutheißung der Pforte der Jurisdiction des Abtes von St. Alexander auch bürgerlich unterstellt worden ist (Kathol. Miss. 1894, 22), hat trotz Jahrhunderte langem türkischem Drucke, mitten unter mohammedanischen oder griechisch-schismatischen Stammesbrüdern, seinen katholischen Glauben treu bewahrt. Während die Türken einzelne albanische Stämme im Süden und an der Küste zur Annahme des Islam zu bewegen vermochten, blieben alle ihre Versuche in dem rauhen Gebirgslande der Miribiten erfolglos. Zwar traten die Bewohner der nahen Ebene zum Islam über, doch nur äußerlich; im Geheimen befolgten sie nach Möglichkeit die Gebote der katholischen Kirche. Von den 12 Priestern sind 11 Albanesen, einer ein Dalmatiner; Kirchen gibt es 16, daneben 13 Kapellen. (Vgl. über die ganze Kirchenprovinz Scutari außer Moroni, Gams und O. Berner noch Parlati, *Illyricum sacrum* I, Venet. 1751, 751. 774; VII [1817], 1 sqq. 301 sqq.; *Kathol. Miss.* 1886, 6 ff.; Roufis, *Ethnogr. u. statist. Mittheilungen über Albanien*, in *Petermanns Mittheilungen* 1884, 367 ff.; *Missiones cath.* 1895, 99 sqq.) [Reher.]

Scythen, ein Volksname, mit welchem die alten Griechen und Römer nur sehr unbestimmte Vorstellungen von nördlich wohnenden, nomadischen Stämmen verbanden, galten als Repräsentanten uncultivirter Zustände und wilder Sitten und werden als solche auch in der heiligen Schrift angeführt (2 Mach. 4, 47. Col. 3, 11). Herodot (1, 105) erzählt von einer Wanderung, welche die Scythen zur Zeit der jüdischen Könige Manasses und Josias nach Süden unternahmen, und bei welcher sie auch durch Palästina zogen, bis Phammetich von Aegypten sie zur Umkehr bewog. Auf diesem Zuge blieb eine große Anzahl derselben in Bethsan zurück, so daß diese Stadt von da an den Namen Scythopolis führte; den Namen umschreibt die Stelle 2 Mach. 12, 29 civitas Scytharum. Die späteren Rabbinen betrachteten deswegen Scythopolis nicht als Judenstadt, sondern als Stadt eines unheiligen Volkes (Haverlamp zu Jos. Antiqq. 5, 1, 22). [Kaulen.]

Sebaldus, der hl., Einsiedler, soll aus Dacia oder Dania und von königlichem Geschlechte gewesen sein. Andere machen ihn zu einem Briten, Schotten oder Irländer; in der Sequenz seiner Messe wird er genannt de Francis genitus. Der Name („kühn auf der See“ oder vielleicht zusammengesetzt aus Sigibald, siegeskühn) dürfte für germanische Herkunft sprechen. Seine Bildung

erhielt **Sebalbus** in Paris. Wie der hl. **Mexius** (s. d. Art.) verließ er seine aus edlem fränkischem Geschlechte stammende Gemahlin sofort nach der Trunngang und lebte 15 Jahre in der Einsiedel dem Gebet und der Betrachtung. Dann machte er eine Pilgerfahrt nach Rom, wo er von Papp **Gregor II.** (715—731) den Auftrag erhielt, das Evangelium zu predigen. Dieß that er zunächst in der Nähe von **Vicenza**, wo er viele (**Arianer**?) zum katholischen Glauben belehrte. Der Bericht über die gemeinsame Reise mit den hl. **Willibald** und **Wunnibald** ist jedenfalls, da **Willibald** erst 740 von **Gregor III.** nach Deutschland gesandt wurde, nicht auf die Abreise von Rom, sondern auf die Reise von der **Lombardei** nach Deutschland zu beziehen. **Sebalbus** kam über **Regensburg**, wo er kurze Zeit weilte, in den **Nordgau** und siedelte sich bei **Nürnberg** im **Reichswald**, dessen auf dem rechten **Regnitzufer** liegender Theil heute noch der **Sebaldswald** heißt, an. Dort übte er das Predigtamt und wirkte zahlreiche Wunder. Die Tradition bezeichnet das uralte Kirchlein zu **Altenfurth** als seine **Einsiedlerklaus**; nach Anderen wäre dasselbe aber von **Karl dem Großen** zu Ehren der hl. **Katharina** erbaut worden. Des hl. **Sebalbus** Pilgerfahrt und Aufenthalt in der Klaus bei **Nürnberg** ist von vielen legendenhaften Wundern umkleidet, von welchen mehrere mit denselben Einzelheiten in der Legende des 1066 gestorbene heiligen **Einsiedlers Theobald** (**AA. SS. Boll. Junii V, 592**) sich finden. **Sebalbus** starb am 19. August, das Jahr seines Todes ist völlig ungewiß. Die **Hollandisten** nehmen allgemein als sein Zeitalter das 8. Jahrhundert an. **Uffermann** versucht für die einzelnen Vorgänge in seinem Leben Daten zu gewinnen, läßt das Todesjahr aber auch unbestimmt. Andere setzen seinen Tod bestimmt in's Jahr 801; **Konrad Celtes** ist der Ansicht, daß **Sebalbus** nur wenig nach der Lebenszeit **Karls des Großen**, also nach 814, in und bei **Nürnberg** gepredigt habe. Jedenfalls darf man aber nicht mit Einigen bis 1070 heruntergehen, denn **Lambert von Hersfeld** (**Mon. Germ. hist. Scriptt. V, 191**) berichtet zum Jahre 1072, daß das Gedächtniß des hl. **Sebald** in **Nürnberg** hochgehalten wurde und täglich ein großer Zulauf des Volkes dahin stattfand „wegen der Hilfe, welche dasselbst von Gott den Leidenden häufig gesendet wurde“. Ueber der Ruhestätte des Heiligen wurde (im 9. Jahrhundert?) eine **St. Peterskirche** erbaut; als diese durch **Blitzschlag** abbrannte, wurden die Reliquien einstweilen in der **Schottenkirche** zu **Nürnberg** und endlich in der 1377 vollendeten **Sebaldkirche** in dem prachtvollen Grabmal beigesetzt (s. d. Art. **Nürnberg IX, 563**), welches **Peter Bischof** in **Erguß** fertigte. **Cobanus Hessus**, welcher von 1526—1534 **Rector** des **Gymnasiums** in **Nürnberg** war, feierte das **Kunstwerk** in einem Gedicht. Den Heiligen selbst verherrlichte **Konrad Celtes** in seinem **Carmin de s. Sebaldo**. Schon vor der **Translation** wurden (1361) einige Reliquien an **Kaiser Karl IV.** für den **Dom** zu **Prag**

abgegeben; andere kamen nach **Andechs** und an das **Kloster Rißingen**. Das **Haupt** wurde an hohen Festtagen den Gläubigen aufgelegt; so im J. 1414 dem **Kaiser Sigismund**, am 29. April 1442 **Friedrich III.**, am 15. August 1489 **Maximilian I.** bei ihrem Einzug in die Stadt, auch den **Bischöfen** von **Bamberg**, wenn sie zum ersten Male dahin kamen. Noch aus der Zeit, welche der **Glaubensspaltung** kurz vorausgeht, werden Wunder berichtet, die an seinem Grabe geschehen sind. Im J. 1552 wurde mit den übrigen Kirchen in **Nürnberg** auch die von **St. Sebald** ihrer **Kostbarkeiten** beraubt, aber die Reliquien sollen noch im **Grabmale** sein. Selbst im **Lutherthum** ist seine Verehrung nicht ganz erloschen (vgl. **Löhe, Martyrologium, Nürnberg 1868, 139**). Durch **Bulle** vom 26. März 1425 hatte **Papst Martin V.** auf **Bitte** des **Nürnberg**er **Stadtrathes** genehmigt, daß das **Fest** des hl. **Sebald**, „welcher seit mehr als 500 Jahren als **Heiliger** und **Patron** der Stadt geachtet“ und an seinem **Todesstage**, dem 19. August, in seiner Kirche durch ein eigenes **Officium** verehrt wird, in der ganzen Kirche (per univorsum orbem) an jenem Tage gefeiert und sein Name in die **Martyrologien** aufgenommen werde; doch kam sein Name nicht in die unter **Pius V.** neu redigirten liturgischen Bücher, nur für das **Erzbisthum Bamberg** wurde es 1845 als festum proprium mit eigenem **Officium** und eigener **Messe** sub ritu duplici gestattet. **Abgebildet** wird der hl. **Sebalbus** als **Pilger**; auf dem **Grabmale** von **Bischof** trägt er das **Modell** der ihm geweihten Kirche in der Hand. (Vgl. **Erdtmann** [s. Förner, s. d. Art.], **Norimberga in flore avitas Rom.-Cath. religionis, s. l. 1629, 2sqq.**; **AA. SS. Boll. Aug. III, 762 sqq.**; **Ussermann, Episcopatus Bamberg., S. Blas. 1802, 282—286**; **Stamminger, Franconia Sancta, Würzburg 1881, 534 ff.**, wo weitere ältere Literatur angegeben ist.) [Weber.]

Sebastian, eigentlich **Juan Sebastian de la Barra** (**Parricius**), **S. J.**, manchmal, wenngleich nicht ganz zutreffend, „der **Apostel Peru's**“ genannt, war 1547 in **Daroca** (**Argonien**) geboren und trat 1566 in die **Gesellschaft Jesu** ein. Später lehrte er **Philosophie** in **Navalcarnero** und **Theologie** in **Orcaña**, wo er 1578 **Rector** wurde. Um 1580 ging er nach **Peru**, ward der Reihe nach **Rector** der **Collegien** von **Potosi** und **Lima**, zweimal **Provincial** (1593—1599, 1608—1616) und dann **Visitator** von **Mexico**. Er starb am 22. Mai 1622 in **Lima**; seine **Ueberreste** wurden in der **Sacristei** der **St. Paulskirche** in **Lima** beigesetzt. Die **Volkverehrung** stempelte **Sebastiani** zu einem **Heiligen**, weshalb er in älteren **Biographien** auch wohl als **venerabilis** angeführt wird. **Außerordentliche Verdienste** erwarb er sich um die **Neugründung** und **Hebung** von **Ordenscollegien** in **Peru**, um die **Förderung** der **Indianermissionen** in **Chile**, **Lucuman**, **Paraguay** und **Peru** und um die **Hebung** des **kirchlichen Lebens** besonders in **Lima**. Durch hin-

gebende Siebe zeichnete er sich bei dem furchtbaren Erdbeben (1586) und der ihm folgenden Pocken-epidemie in Lima aus, in welcher 8 Patres im Dienste der Kranken starben. Seine Biographie, verfaßt von P. Franc. de Figueroa, liegt im Archiv von Lima. Von Sebastiani's Schriften ist besonders zu nennen: *De el Bien excellencias y obligaciones de el Estado clerical y sacerdotal*, Sevilla 1615. (Vgl. E. T. Saldamando, *Los antiguos Jesuitas del Peru*, Lima 1882, 328 sgs.; Nieremberg, *Varones illustres* IV, 2. ed., Bilbao 1889, 62 sqq.; de Backer, *Biblioth.*, nouv. éd. par Sommervogel VI, 284.) [A. Huonder S. J.]

Sebastianiten, s. Bandarra.

Sebastianus, Name mehrerer Heiligen, von denen der römische Martyrer unter Diocletian, Patron gegen die Pest, der bekannteste ist. Die erhaltenen Acten dieses Heiligen (AA. SS. Boll. Jan. II, 265 sqq.) rühren nicht, wie Vollandus meinte, vom hl. Ambrosius her, sondern sind gegen Ende des 4. Jahrhunderts von einem geistreichen Compilator, welcher die Tradition zwar gut, aber mit großer Freiheit benutzte, zu einem künstlerischen Ganzen verbunden worden. Dem Hauptinhalte nach sind sie wohl eine glaubwürdige Bearbeitung des Originaltextes, im Einzelnen enthalten sie aber viele Fehler. Jeder der in den Acten außer Sebastian erwähnten 68 Heiligen hat eine unlängbare historische Existenz (P. Allard, *La persécution de Diocletian* I, Paris 1890, 131 s., note 2), obwohl Verwechslungen mit anderen Heiligen, z. B. den 5 pannonischen Martyrern, *Quatuor Coronati* etc., vorkommen (Allard I, 24 s., note 4). Nach diesen Acten war der hl. Sebastian in Narbonne geboren und in Mailand erzogen worden. Als Christ trat er in das römische Heer mit der Absicht, den bedrängten Christen während der Verfolgung Weisand zu leisten. Viele bekehrte er zum christlichen Glauben; Andere, wie Marcus und Marcellianus, stärkte er im Bekenntnisse desselben. Da er aber seinen Glauben verborgen hielt, kam er auch bei Diocletian in hohe Gunst und erhielt von ihm eine Befehlshaberstelle bei der prätorianischen Cohorte. Papst Cajus (283—296) ernannte Sebastian zum *Defensor ecclesias* (s. d. Art.). Nachdem manche seiner Freunde das Martyrium erlitten hatten, bekannte auch Sebastian sich offen als Christ. Wie die Verführungen der üppigen Stadt die Reinheit seines Herzens nicht hatten befehlen können, so vermochten auch jetzt die Verheißungen und Drohungen Diocletians nichts gegen seine Standhaftigkeit im Glauben. Der Kaiser übergab ihn deshalb den Bogenschützen zur Hinrichtung; diese durchbohrten ihn mit vielen Pfeilen und ließen ihn für todt liegen. Die christliche Wittve Irene, welche ihn beerdigen wollte, fand ihn noch lebend und trug den Verwundeten in ihr Haus; dort genas er und trat dann öffentlich den Kaisern Diocletian und Maximian entgegen, als sie die

Treppe des Helio-gabal emporkletterten. Diocletian befahl, ihn in die Rennbahn des Palastes zu führen und dort mit Keulen zu tödten. Dieß geschah nach Tillemont's Annahme am 20. Januar des Jahres 288. Der heilige Leichnam wurde in eine Kioate geworfen. Ueber den Ort, wo der Leib des Heiligen lag, wunderbar belehrt, soll die Christin Lucina denselben erhoben und am dritten Meilensteine der Via Appia ad catacumbas beigelegt haben. Ueber dem Grabe des Heiligen entstand eine Kirche; wann und von wem dieselbe erbaut wurde, ist unsicher. Nach de Waal (*Die Apostelgruft ad catacumbas*, Rom 1894, 122) war übrigens die jetzige Kirche S. Sebastiano nicht zu Ehren des hl. Sebastian erbaut, sondern dem Andenken der Bergung der heiligen Apostelstufen ad catacumbas geweiht. Legende ist, was in der Bulle Leo's X. vom Jahre 1517 steht: *S. Lucina virgo nobilissima, filia Hadriani Imperatoris, corpus S. Sebastiani in isto loco sepelivit et hanc ecclesiam in honorem ipsius S. Sebastiani construxit* (vgl. de Waal 109 ff.). Die Kirche, welche heutzutage den Titel S. Sebastiano trägt, wurde durch Cardinal Borgese im J. 1613 sehr modernisirt; sie ist eine der sieben Hauptkirchen Roms. An der Stelle auf dem Palatin, wo St. Sebastian den Martertod erlitt, steht ein Kirchlein S. Sebastiano alla Polveriera oder auch S. Maria in Pallara genannt (Lib. Pontif., ed. Duchesne II, 319, not. 14). Gregor IV. (827—844) ließ die Gebeine des hl. Sebastian nach St. Peter übertragen; Honorius III. (1216—1227) brachte sie wieder nach der Appia zurück (vgl. de Waal 119 und A. Bollandier, *La Platonie*, in den *Analocta jur. Pontif. XXX* [1896], 2015 ss.). Einen Theil der Reliquien erhielt Abt Hiluain für die Medardusabtei zu Soissons im J. 826 (Mabillon, *Acta SS. Ord. S. B. Saec. IV*, 1, 383 sqq.; vgl. über diese Translation *Mon. Germ. hist. Scripta. XV*, 377 sqq.). Dieselben wurden 1564 bei Plünderung der Abtei durch die Hugenotten zerstreut, aber wieder aufgefunden. Die Verehrung des Heiligen war in den ersten christlichen Zeiten nicht sehr allgemein. Die lateinische Kirche feiert sein Fest am 20. Januar zugleich mit dem 38 Jahre früher, aber am nämlichen Tage gemarterten Papste Fabianus (s. d. Art.); die griechische am 18. December zusammen mit allen denjenigen Heiligen, welche in den Acten des hl. Sebastian genannt werden. St. Sebastian gilt als besonderer Patron gegen die Pest. Paulus Diaconus berichtet, daß im J. 680 die große Pest in Rom aufhörte, nachdem in der Kirche der hl. Eudocia (d. i. in S. Pietro in vincoli) dem hl. Sebastian ein Altar geweiht worden war. Als mächtiger Beschüper in Pestzeiten zeigte sich St. Sebastian auch in Mailand im J. 1575, zu Lissabon 1599 u. j. w. — Die alte christliche Kunst stellt den Heiligen dar als reifen, bärtigen Mann mit langem Mantel, geschmückter Hoftracht, Nimbus,

in der Rechten ein Diadem tragend (Mosaikbild in S. Pietro in vincoli), während die Kunst der Renaissance ihn jung, nackt und mit Pfeilen durchbohrt, oft an einen Baum gebunden malte (Kraus, Real-Encyclopädie II, 747 f.). (Vgl. noch Tillemont, *Mém.* IV, 2^e éd., Paris 1701, 515 à 586. 740. 746; Sitzungsber. der Kaiserl. Akademie der Wissensch. [zu Wien], Philos.-hist. Cl. CVIII [1885], 19—50; Römische Quartalschrift 1895, 409 ff. Sonstige Literatur s. bei Chevalier, *Rép. u. Suppl. s. v. Sébastien de Rome.*) [L. Helmling O. S. B.]

Seben (Säben, Sabiona), älterer Name der Diocese Brigen (s. d. Art.).

Secchi, Angelo, S. J., einer der größten Astronomen des 19. Jahrhunderts, wurde am 29. Juni 1818 zu Reggio in der Emilia als Sohn eines Handwerkers geboren, besuchte das Jesuitengymnasium seiner Vaterstadt und trat schon 1838 als Novize in die Gesellschaft Jesu. Nachdem er die humanistischen und philosophischen Studien am römischen Colleg zurückgelegt und einige Zeit als Repetitor der Physik zu Rom und als Professor derselben zu Voreto gewirkt hatte, begann er 1844 die theologischen Studien; im September 1847 empfing er die Priesterweihe. Im März 1848 mußte er mit seinen Ordensbrüdern Rom wegen der Revolution verlassen und kam nach kurzem Aufenthalte in England als Assistent zu P. Guxley S. J., dem Director der Sternwarte zu Georgetown bei Washington. Doch blieb er dort nur bis zum September 1849, um dann als Nachfolger P. de Vico's (gest. November 1848) die Sternwarte zu Rom zu übernehmen (1850). Dort verfloßen ihm die zwanzig folgenden Jahre in der Stille rastlosen Forscherlebens; nur zeitweilige Unterbrechungen wurden veranlaßt durch wissenschaftliche Reisen, amtliche Inspektionen u. dgl. Durch den Einzug der Piemontesen in Rom am 20. September 1870 gerieth Secchi in eine schlimme Lage; den berühmten Astronomen suchte die neue Regierung durch verlockende Anerbietungen, z. B. Uebertragung der Generaldirection aller Sternwarten der Halbinsel, Verleihung der Senatorenwürde unter ausdrücklicher Einbindung vom Verfassungsseide, zu überrn. Allein Secchi wollte weder an Pius IX., der sein Öhnmner und Wohltäter gewesen, noch an sich selbst und dem Orden, dem er angehörte, zum Verräther werden, sondern ließ lieber eine Reihe von persönlichen Schikanen über sich ergehen, welche seine letzten Lebensstage nicht unerheblich verbitterten. Uebrigens wagte man, als infolge des Ordensgesetzes von 1873 auch das Römische Colleg den Jesuiten geraubt ward, wegen des öffentlichen Unwillens, der innerhalb und außerhalb Italiens auszubrechen drohte, doch nicht, Secchi von seiner Sternwarte zu vertreiben. So konnte er ruhig weiterforschen, bis er am 26. Februar 1878 einem Nagenübel erlag. — Die wissenschaftliche Bedeutung P. Secchi's beruht auf sei-

ner Thätigkeit als Astronom, als Physiker und als Meteorologe. Näher darauf eingegangen, ist hier nicht der Ort. Es müssen deshalb einige Andeutungen genügen. In der Astronomie verlegte er sich, nachdem durch die fürstliche Freigebigkeit Pius' IX. und reichere Ordensmitglieder die Errichtung einer neuen Sternwarte über der Kirche des hl. Ignatius ermöglicht worden war (die alte Sternwarte gestaltete er 1858 zu einem magnetischen Observatorium ersten Ranges um), seit 1852 auf die Revision des großen Doppelstern-Katalogs von Struve (in Dorpat); die Resultate erschienen in den *Memorio del Collegio Romano* pel 1859, Nachträge dazu 1868 und 1875. Die Aufnahme aller kugelförmigen Nebelsteden, an denen er mitrometrische Messungen vornahm, ging gleichzeitig nebenher. Werthvolle Forschungen über die Physik der Planeten (insbesondere des Saturn, Jupiter, Mars) und des Erdmondes, erschienen in dem Werke *Il quadro fisico del sistema solare secondo le più recenti osservazioni*, Roma 1859. Den besten Theil seiner Kraft und Muße widmete Secchi aber der Erforschung der Sonne, wobei er als einer der Ersten die Photographie in den Dienst der Wissenschaft nahm. Eigene wie fremde Forschungen über die Sonne hat er niedergelegt in dem Prachtwerke *Le Soleil, exposé des principales découvertes modernes*, Par. 1870, 2^e éd. 1875—1877; deutsche Originalausgabe besorgt durch Schellen, Braunschweig 1872. Nicht minder haben die Forschungen Secchi's über die Physik der Fixsterne Epoche gemacht; ja er darf geradezu als der Vater der „Astrophysik“ bezeichnet werden. Er wandte zuerst in großem Stile (vermittels des von ihm erfundenen Heliospectroscops) die Spectralanalyse auf den Sternenhimmel an, wodurch es ihm gelang, sämtliche Fixsterne in ihrem physikalisch-chemischen Verhalten auf nur vier Typen zurückzuführen, welche durch vermittelnde Uebergangsformen wieder in einander übergehen und so in einem innern Zusammenhange stehen. Für die Frage nach dem Bau und der Entwicklung des Weltalls war diese Entdeckung ebenso grundlegend wie das Newton'sche Gesetz der allgemeinen Massenanziehung für die rechnende Astronomie (vgl. Secchi, *Die Sterne*. Grundzüge der Astronomie der Fixsterne, Leipzig 1878 [Bd. XXXIV der internat. wissenschaftl. Bibliothek]). — Als Meteorolog hat Secchi sich sowohl um die theoretische als die praktische Wetterkunde unvergängliche Verdienste erworben. Besonders bekannt geworden auch in den Kreisen der Nicht-Fachgelehrten ist der von ihm construirte „Meteorograph“ (1858), ein Apparat, der auf der Pariser Weltausstellung 1867 das größte Aufsehen erregte und dem Erfinder die große goldene Medaille sowie die Ernennung zum Offizier der Ehrenlegion und zum Großmürdenenträger der „goldenen Rose“ eintrug. Diese Wetter Schreibmaschine registrirt selbstthätig alle Wetterfactoren, wie Luftdruck, Temperatur, Windrichtung, Windstärke, Feuchtig-

leitsgehalt der Luft, Regenmenge, und ersetzt ein Personal von zehn Beobachtern (s. Secchi, *Il Meteorografo del Collegio Romano*, Roma 1870). — Als Physiker endlich verbannte Secchi seine Ausbildung und Begeisterung für die Naturwissenschaften dem berühmten Physiker und Philosophen P. Bianciani, dem er in dem Schriftchen *Intorno alla vita e alle opere del P. Bianciani*, Roma 1862, ein Denkmal der Liebe und Verehrung setzte. Die Physik betrachtete er überhaupt von Anfang an als sein Hauptfach, und selbst als er Director der Sternwarte geworden war, setzte er die Pflege dieser Wissenschaft mit ungebrochenem Eifer fort. Beweis dessen ist die 1854 und 1855 ausgeführte geodätische Ausmessung der trigonometrischen Basis auf der Via Appia nach der Porro'schen Messmethode, ein Unternehmen, welches für die Triangulation des Kirchenstaates und Südbitaliens eine dauernde und feste geometrische Grundlage legte (s. Secchi, *Misura della Base sulla Via Appia nel 1854—1855*, Roma 1858). Im Uebrigen interessirte er sich in vielleicht noch höherem Maße für die theoretische Physik, die er mächtig förderte. In seinem glänzenden Werke über „Die Einheit der Naturkräfte“ (*Unità delle forze fisiche. Saggio di filosofia naturale*, Roma 1864) spricht er Gedanken aus, durch welche die heutigen Anschauungen der Physiker theils anticipirt theils sogar überholt sind. Dabei unterließ er es aber nicht, mit großem Nachdrucke die Unmöglichkeit einer Uebertragung der mechanischen Naturerklärung auf die Erscheinungen des Seelenlebens hervorzuheben und vor der Verwechslung der mechanischen Naturauffassung mit der mechanischen Weltanschauung zu warnen; im letzten Kapitel der „Einheit der Naturkräfte“ (deutsche Ausgabe von Schulze II, Leipzig 1876, 344 ff.) zieht er klar die Grenzlinie, über welche die kinetische Atomistik niemals hinaus kann (vgl. über Secchi's Weltanschauung besonders sein Schriftchen „Die Größe der Schöpfung“. Zwei Vorträge, übersezt von Karl Güttler, Leipz. 1882, sowie Pohle, im *Katholik* 1883, I, 362 ff. II, 1 ff.). (Vgl. besonders Pohle, P. Angelo Secchi, ein Lebens- und Culturbild, Köln 1883 [Görresvereinschrift], und Bricarelli, *Della vita e delle opere del P. Secchi*, Roma 1887 [mit Angabe der Hauptwerke und der mehr als 800 in gelehrten Zeitschriften zerstreuten Aufsätze u. s. w. Secchi's].) [Pohle.]

Sechstagerwerk, s. Hexameron u. Schöpfung X, 1868 ff.

Seckun, Bisthum, s. Graz V, 1057 ff., wo zur Literatur mehrere Abhandlungen in d. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden XIV [1893], 82 ff. 539 ff. hinzuzufügen sind.

Secundorf, Veit Ludwig von, vielseitiger Gelehrter, kommt hier nur als Reformationshistoriker in Betracht. Er war 1626 zu Herzogenaurach bei Erlangen geboren, studirte von 1648

bis 1646 an der Universität Straßburg hauptsächlich Jurisprudenz und Geschichte und trat dann zu Gotha in den Dienst Herzogs Ernst des Frommen. Schon 1652 wurde er zum Hof- und Justizienrath und 1664 zum Kanzler befördert; doch vertauschte er noch vor Ablauf des Jahres diese Stellung mit einer ähnlichen in Zeitz, wo er vom Herzog Moritz zum Kanzler und Consistorialpräsidenten ernannt wurde. Nach des Herzogs Tode zog er sich 1681 auf ein Gut bei Altenburg zurück, um sich nun ausschließlich gelehrten Studien und literarischer Thätigkeit zu widmen. Namentlich beschäftigte er sich mit einer „Widerlegung“ der 1680 zu Paris erschienenen *Histoire du Luthéranisme des Jésuites de Maimbourg* (s. d. Art.). Im J. 1688 veröffentlichte er zu Leipzig das erste Buch seines *Commentarius historicus et apologeticus de Lutherano sive de reformatione religionis*; ein Supplement dazu erschien ebendasselbst 1689. Da er noch reiches urkundliches Material aus den sächsischen Archiven erhielt, so unterzog er auf Grund desselben das erste Buch einer Umarbeitung und ließ das ganze Werk 1692 zu Frankfurt und Leipzig in 3 Bänden erscheinen (neue Ausgabe Leipzig 1694). Dasselbe behandelt die Entstehung und den Fortgang des Lutherthums von 1517—1546 (also bis zum Tode Luthers). Secundorf hat Maimbourgs ganze Schrift, in's Lateinische übersezt, abschnittsweise in sein Buch aufgenommen und mit einem sehr ausführlichen polemischen Commentare versehen. Als ein Repertorium über Reformationsgeschichte hat das Werk namentlich wegen der zahlreichen urkundlichen Notizen auch heute noch Werth; doch sind die Angaben über katholische Personen und Verhältnisse vielfach unzuverlässig (s. darüber u. A. Braunsberger, *Beati Petri Canisii Epistulae et Acta I*, Friburgi 1896, 623, not. 1); auch verrathen die Urtheile des Verfassers sehr viel Voreingenommenheit. Secundorf starb am 18. December 1692 zu Halle, wohin er als Kanzler an die neu gegründete Universität berufen worden war. Erwähnung verdient auch, daß er zu Spener, dem Vater des Pietismus (s. d. Art.), in freundschaftlichen Beziehungen stand und auch in dessen Sinne literarisch thätig war, ohne jedoch sich ganz der pietistischen Richtung anzuschließen. (Vgl. *Breus's Jahrbücher* XII [1863], 257 ff.) [3ed.]

Secretarien, päpstliche, s. Curie III, 1257 f.

Secrete, s. Messe VIII, 1326.

Secte (secta, von sectari = sequi) bezeichnet zunächst der Etymologie nach eine Anzahl von Personen (Schule, Partei), welche einem bestimmten Manne als ihrem Führer folgen und sich von seiner Auctorität leiten lassen. Eine gehässige Nebenvorstellung ist dem Worte an sich fremd, ähnlich wie dem griech. *αἵρεσις* (s. d. Art. Häresie), als dessen Uebersetzung es beispielsweise Apg. 26, 5 vorkommt. Auch der sonstige Gebrauch des lat. secta (gleich *τῆρονος*, mos, agendi ratio u. s. w.; vgl. Du Cange, Gloss. s. v.) zeigt, daß

dabei nicht immer an eine Trennung und Absonderung von Anderen zu denken ist. Allein zumal auf dem religiösen Gebiete wird die einem Einzelnen geleistete „Erfolgshaft“ nothwendig ein Gegenstück zur Gesamtheit, sobald es sich nicht mehr bloß um ganz unwesentliche und äußerliche Verschiedenheiten handelt. Daher ist „Secte“ im theologischen Sprachgebrauche gleichbedeutend mit Häresie im schlimmen Sinne dieses Wortes (vgl. Apq. 24, 5) oder mit Sekerei, nur daß der Sprachgebrauch „Häresie“ mehr auf die innere Gesinnung und die Lehre, „Secte“ auf die äußere Genossenschaft oder Partei anwendet. — Von den fast zahllosen Secten, die im Laufe der Geschichte hervortraten, sind die wichtigsten in den betr. Einzelartikeln behandelt. Ueber die sogen. schwärmerischen Secten ist der Art. Schwärmererei zu vergleichen; die kleineren protestantischen Secten s. im Art. Protestantismus, die russischen im Art. Kaschniken. (Vgl. zur Lit. d. Art. Häresie V, 1450 f.) [Schreiber.]

Secundianer, s. Borborianer.

Secundinus, 1. ein Manichäer in Africa, welcher gegen den hl. Augustinus schrieb und dadurch dessen Werk *Contra Secundinum Manich.* L. I (Migne, PP. lat. XLII, 577 sqq.) veranlaßte. — 2. ein Irlander (auch Schnellus und Schaghlus genannt), Schwestersohn des hl. Patricius (s. d. Art.), den er noch bei dessen Lebzeiten in einem Hymnus verherrlichte. Secundinus starb als Bischof von Domnach (Dunshauglin) 448, nach anderen Angaben 459 (s. AA. SS. Boll. Mart. II, 528. 561. 576. 583). Der erwähnte Hymnus *alphabeticus*, der noch lange im Munde der Irlander war, ist abgedruckt bei Migne, PP. lat. LIII, 837 (vgl. auch Manitius, Geschichte der christlich-lateinischen Poesie, Stuttgart 1891, 238 ff.). [Gams O. S. B.]

Secundiz oder im Volksmunde meist „goldenes Priesterjubiläum“ heißt die heilige Messe, welche ein Priester am 50. Jahrestage seiner Priesterweihe hält, und weiterhin die ganze Feierlichkeit, welche zu diesem Tage veranstaltet zu werden pflegt. Der Name „Secundiz“ ist offenbar gewählt im Verhältniß zu der 50 Jahre früher gefeierten „Primiz“ (s. d. Art.). Auch darin sind beide gleich, daß sie in liturgischer Beziehung keine Ausnahmestellung einnehmen und sich keinerlei Privilegien erfreuen. Uebrigens aber ist gegen die durch den Usus eingeführte feierliche Begehung des Priesterjubiläums nichts einzuwenden, indem das 50. Jahr als das „Jubeljahr“ (vgl. Lev. 25, 10 Vulg.) nicht bloß den Priester selbst in erhöhtem Maße zum Danke gegen Gott verpflichtet, sondern auch dem beteiligten katholischen Volke erwünschte Gelegenheit bietet, seiner Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Diener durch festliche Veranstaltungen öffentlichen Ausdruck zu geben. Letzteres hat, auch wo die Ehrung der Person des Jubilars mehr in den Vordergrund tritt, um so weniger Bedenken, als der gefeierte Priester in einem

Lebensalter steht, wo man die Ueberwindung der Selbstgefälligkeit und die Erkenntniß der eigenen Nichtigkeit wenigstens voraussetzen darf. Nicht daselbe läßt sich immer von der feierlichen Begehung des sogen. silbernen Priesterjubiläums (nach vollendetem 25. Priesterjahre) sagen, abgesehen davon, daß auch die Zahl der Jahre in diesem Falle der tiefern Bedeutung entbehrt. In einzelnen Diöcesen ist particularrechtlich nach dem Vorgange der in einigen Orden beim 50. Profestjahre üblichen Feierlichkeit für die Feier der Secundiz ein eigenes Formular zusammengestellt (s. z. B. für die Kölner Erzdiocese das *Manuals Pastorum*, cur. Pingsmann, Colon. 1887, 249 sqq.), durch welches der betreffende Priester gewissermaßen in den Stand der Jubilare aufgenommen wird. Besondere Vorrechte sind damit an sich ebenso wenig verbunden, wie eine Erleichterung der Pflichten, etwa durch ein *indultum jubilacionis*, wie es gewohnheitsgemäß Beneficiaten nach 40jährigem ununterbrochenen Chordienst bezüglich der Pflicht, im Chore zu erscheinen, vom apostolischen Stuhle gewährt wird (s. z. B. *Analecta oecles.* II [1894], 18 ss. 346 s. 488). Wohl aber hat der Jubilarpriester einen besondern, in der Willigkeit begründeten Anspruch auf Hilfeleistung in seinen Amtspflichten, soweit seine Kräfte der Arbeit nicht mehr gewachsen sind. [U. Esser.]

Secundus, der Gnostiker, einer der bedeutendsten Schüler des Gnostikers Valentinus (s. d. Art.).

Sedecias (זְדַכְיָא, זְדַכְיָא), im A. T. 1. der Sohn Chanaana's, ein falscher Prophet am Hofe des jüdischen Königs Achab, Vorsteher oder Sprecher des aus den Propheten gebildeten Collegiums; er gab im Namen aller übrigen, als Achab das Schicksal einer gegen Ramoth geplanten Unternehmung wissen wollte, einen günstigen Bescheid und hatte nach Art der wirklichen Propheten sich eiserne Hörner als Symbole der vernichtenden Gewalt umgebunden, welche der Vorstoß des Königs haben sollte (vgl. Jer. 19, 1. 10). Als der inzwischen herbeigerufene Prophet Michäas einen andern Ausgang verkündigte, schlug Sedecias diesen höhniisch in's Gesicht und erhielt als Antwort darauf die Vorhersagung von einer ihm bevorstehenden, uns nicht ganz verständlichen Strafe. Nach Josephus (Antt. 8, 15, 4) soll er dem König als Bestätigung für die Wahrheit seiner Verkündigung die Thatfache angeführt haben, daß seine Hand nicht verdorrt sei, wie gewiß geschehen wäre, wenn er einen gottgeandten Propheten geschlagen hätte. (Vgl. 3 Kön. 22, 11. 24. 2 Par. 18, 10. 23.) — 2. der letzte König von Juda und Jerusalem, der Sohn Josias' von Amital (4 Kön. 24, 18) und der leibliche Bruder des Königs Joachaz (4 Kön. 23, 31). Er hieß ursprünglich Matthänias, erhielt aber den neuen Namen von Nabuchodonosor, als dieser seinen Neffen Joachin nach Babylon führte und ihn statt deselben auf den Thron zu Jerusalem setzte. Er war erst 21 Jahre alt, als

er so an die Spitze einer herabgekommenen Macht und einer von Vertheidigern fast ganz entblößten Stadt gestellt wurde. Die kurze Darstellung seiner Geschichte, welche sich in den Königsbüchern (4 Rön. 24, 17 bis 25, 7), in den Paralipomena (2 Par. 36, 10—13) und bei Jeremias findet, wird vervollständigt durch Josephus (Ant. 10, 7, 2 sqq.). Sedecias war ein leichtsinniger junger Mensch, bei dem ein edler Sinn für das Gute leicht durch Zureden und Beispiel zu erlöschen war. Nach Jer. 27 u. 28 war in der ersten Zeit seiner Königsherrschaft durch ganz Syrien das Bestreben vorhanden, sich von der babylonischen Herrschaft zu befreien. Sedecias scheint dabei eine leitende Rolle gespielt zu haben, denn im vierten Jahre seiner Königsherrschaft waren Gesandte aller benachbarten Reiche, Tyrus', Sidons', Edoms', Moabs, an seinem Hofe versammelt, um die zu fassenden Maßregeln zu berathen (Jer. 27, 3). Damals war Sedecias eben von Babylon zurückgekommen, wo er vermuthlich Nabuchodonosor hinsichtlich seiner Vasallenstreue in Sicherheit gewiegt hatte (Jer. 51, 59). Die Folge der Verabredung war, daß Sedecias ein Bündniß mit Aegypten schloß, und dieß kam einer Kriegserklärung an Babylon gleich. So verstand den Schritt auch Nabuchodonosor und rüstete infolge dessen ein Heer zum Einfall in Palästina. Im achten Jahre Sedecias' hatte die babylonische Macht plündernd und verwüstend bereits ganz Juda überflutet; nur Jerusalem, Lachis und Azcha konnten noch ihrer festen Mauern wegen sich halten. Inzwischen war auch der Pharao aufgebrochen, um seinem Verbündeten in Juda Hilfe zu bringen. Bei der Nachricht von dessen Herankunft ließen die Chaldäer augenblicklich von Jerusalem ab und zogen ihm entgegen; wie lange diese Waffenruhe für Jerusalem währte, erfahren wir nicht. Nur das wissen wir, daß am zehnten Tage des zehnten Monats von Sedecias' neuntem Jahre die Chaldäer wieder vor den Mauern lagen (Jer. 52, 4). Von da an führte die Belagerung trotz tapferster Gegenwehr langsam, aber sicher zu einem traurigen Ende. Die Stadt war bald durch Mangel an allem Nothwendigen zur äußersten Noth gebracht, zu der sich nach Josephus verderbliche Krankheiten gesellten. Gleichwohl erfolgte erst nach 16 schrecklichen Monaten die lange voraussehende Katastrophe. Am neunten Tage des vierten Monats war es den Chaldäern gelungen, eine Bresche in die alte ehrwürdige Mauer der Stadt zu legen. Um Mitternacht, als die erschöpften Vertheidiger eben die Ruhe gesucht, drangen die Chaldäer im Dunkel der Nacht in die Stadt und besetzten vor Allem den Tempel, der nun zum ersten Male von einer feindlichen Macht betreten wurde. Auf solche entsetzliche Weise aus dem Schlafe gerissen, floh Sedecias mit seinen Frauen und Kindern und einem Haufen treuer Soldaten durch enge, verborgene Gassen zu dem der Breche entgegengesetzten Thore hinaus, erreichte, von den Feinden unbemerkt, das

Freie und suchte an den Jordan zu kommen. Allein auf dem Wege dorthin ward er von Juden, welche zu den Chaldäern übergegangen waren, erlannt; diese meldeten sogleich, was sie gesehen, und beim ersten Morgenlichte ward eine Abtheilung abgeschickt, ihn zu verfolgen. Nicht weit vom Jericho ward er eingeholt; die meisten seiner Begleiter flohen nach allen Richtungen, und er selbst mit seinen Angehörigen ward gefangen genommen. Auf zehntägiger Reise wurden nun Alle nach Riblatha geschleppt, wo sich damals Nabuchodonosor aufhielt. Mit raffinirter Grausamkeit ließ der chaldäische König erst vor Sedecias' Augen alle seine Kinder niederhauen, dann wurden ihm die Augen ausgeflochen, und er ward in eiserne Fesseln geschmiedet, bis er später nach Babylon gebracht wurde und dort seinen Tod fand. Mit ihm ging die davidische Dynastie zu Grunde. — 3. ein Sohn des Königs Joakim, wahrscheinlich noch in Juda gestorben (1 Par. 3, 16). — 4. der Sohn Maasia's, ein falscher Prophet zur Zeit des Königs Sedecias, welchem Jeremias eine furchtbare Strafe ankündigen mußte (Jer. 29, 21, 22). — 5. einer der Höslinge des Königs Joakim (Jer. 36, 12). — 6. der Uroßvater des Propheten Baruch (Bar. 1, 1). — 7. Sohn Sedecias', einer der jüdischen Fürsten, welche unter Nehemias den neuen Bund mit dem Herrn unterschrieben (2 Esdr. 10, 1).

[Kaulen.]

Sedes impedita wird der bischöfliche (archibischöfliche, Patriarchal-) Stuhl genannt, wenn der rechtmäßige Inhaber desselben an der Uebung seiner Jurisdiction gehindert ist. Damit auch in diesem Falle die Regierung der Diöcese in geordneter Weise fortgeführt werden könne, hat das canonische Recht besondere Bestimmungen getroffen. Nicht im Rechte vorgehen ist dagegen der Fall, wo der apostolische Stuhl selbst sedes impedita im angeführten Sinne wird. Es müssen daher für diesen Fall die besonderen Bestimmungen gelten, welche der behinderte Inhaber des päpstlichen Stuhles jedesmal treffen wird; andersfalls würden weder die päpstlichen Behörden noch die Bischöfe sich sedes apostolica impedita weitergehender Vollmachten als sonst erfreuen. — Die rechtlichen Anordnungen bei Behinderung des Bischofs sind verschieden nach der verschiedenen Sachlage. 1. Ist Alter oder Krankheit Grund der dauernden (perpetuo) Behinderung, so kann der Bischof mit Zustimmung der Mehrheit des Capitels sich auctoritate apostolica einzeln oder zwei Coadjutoren wählen. Weigert er sich dessen trotz Antrags des Capitels, so hat dieses über die Sachlage an den Papst zu berichten, damit derselbe Fürsorge treffe (cap. un. in VI, 3, 5). — Ist der Bischof wahnsinnig und ohne sichtbare Augenblicke, so kann das Capitel auctoritate apostolica vorläufig mit Zweidrittel-Majorität einen oder zwei Coadjutoren wählen, hat aber wie dorthin an den Papst zu berichten. In beiden Fällen ist diesen Coadjutoren jede Veräußerung, auch von No-

bisitervermögen der Kirche, unterlagt; Rechenschaft haben sie beim Ablauf ihrer Verwaltung dem Bischofe, wenn dieser hergestellt wird, oder dem Capitul, oder, wenn es bis dahin nicht geschehen ist, dem neuen Bischofe abzulegen (cap. un. in VI l. c.). Ihre Befugnisse erlöschen durch die Herstellung des Bischofs oder durch Eintritt der Sedisvacanz; Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge kann nur der Papst ernennen. Bezüglich der Eigenschaften der Coadjutoren, des Umfangs ihrer Vollmachten, des Erlöschens ihrer Functionen gelten die allgemeinen Bestimmungen, welche die Kirchengesetze über die Coadjutoren aufgestellt haben, in entsprechender Weise (s. d. Art. Coadjutor). Ob die Anordnungen des citirten cap. un. in VI auch gelten, wenn der erkrankte oder irrsinnige Bischof einen Generalvicar (s. d. Art.) hat, ist controvertirt, dürfte aber zu bezweifeln sein, weil diese Decretale ganz allgemein sich ausspricht, obgleich damals das Institut der Generalvicare schon bestand.

2. Wird der Bischof von Heiden, Schismatikern oder Häretikern in die Gefangenschaft geführt und kann auch nicht einmal mehr brieflich mit seinen Diocesanen verkehren, so geht seine Jurisdiction wie bei der Sedisvacanz auf das Capitul über (c. 3 in VI 1, 8; S. C. C. 7. Aug. 1688; Bened. XIV, De synodo 13, 16, 11). Dieses hat sofort an den Papst zu berichten, damit derselbe Fürsorge treffe, zugleich aber nach Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 16 De ref. innerhalb acht Tage einen Capitularvicar zu bestellen. Diese Anordnung gilt auch für den Fall, daß der gefangene Bischof einen Generalvicar zurückgelassen hat, weil die citirte Decretale diesen Fall nicht ausnimmt, obgleich damals das Institut der Generalvicare sehr häufig (c. 2 in VI 1, 18) vorkam, und weil die durch jene Bestimmung vorgenommene Suspension der Jurisdiction des Bischofs die Vollmachten des Generalvicars von selbst mit suspendirt. Diese Decretale darf aber, weil sie eine ganz exceptionelle und specielle Rechtsnorm enthält, nicht auf ähnliche Fälle der Behinderung ausgedehnt werden, so namentlich nicht auf den Fall, wo ein Bischof durch die eigene christliche Regierung vertrieben (S. C. Episo. 3. Maj. 1862 für die neapolit. Diocesen) oder gefangen genommen wird, selbst dann nicht, wenn (wenigstens in einem paritätischen Staate) der Landesherr atatholisch ist (Breve Gregors XVI vom 9. Mai 1838 in der Kölner Angelegenheit). In einem solchen Falle bleibt also die Jurisdiction des Bischofs, wenn auch factisch behindert, rechtlich in Kraft, somit auch die seines Generalvicars; wird der Generalvicar ebenfalls gefangen gesetzt oder stirbt derselbe, so hat das Capitul sich an den apostolischen Stuhl zu wenden. Eine Aenderung der Gesetzgebung in diesem Punkte war auf dem vatikanischen Concil geplant in dem Schema De sede episcopali vacante c. 1, wonach bei der Behinderung des Bischofs durch Gefangenschaft,

Entfernung (relegatio) oder Verbannung die Regierung der Diocese durch dessen Generalvicar oder einen andern vom Bischofe bestellten Delegaten fortzuführen sei; bei deren Ermangelung oder Tod aber solle vom Capitul ein Capitularvicar bestellt und sogleich an den apostolischen Stuhl berichtet werden (Coll. Laeons. VII, 651).

3. Stirbt überhaupt der Generalvicar, während der Bischof fern von der Diocese weilt, so ist, weil die Gesetze für diesen Fall dem Capitul keine Vollmacht übertragen haben, die Sachlage dem Papste vorzutragen, damit dieser Anordnung treffe. Dasselbe gilt aus dem nämlichen Grunde für den Fall, daß die Jurisdiction des Bischofs durch Censuren behindert wird, was ja die nämliche Behinderung der Vollmachten des Generalvicars nach sich zieht (vgl. d. Artt. Capitul und Capitularvicar) und die dort citirte Literatur. [Heuser.]

Sedulius, Caelius (?), christlich-lateinischer Dichter in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, hatte sich in früheren Jahren mit weltlichen Studien beschäftigt und seine Feder in den Dienst unfruchtbarer Spielereien gestellt, bis er die Heimsuchungen der göttlichen Barmherzigkeit an sich erfuhr und „Gott den Cult des erleuchteten Herzens“ zu widmen begann. So berichtet er selbst in dem Widmungsschreiben, mit welchem er seinem väterlichen Freunde, dem Presbyter Macedonius, sein Paschale carmen überreichte (Sedul. Opp., ed. Huemer, 2 sq.). Dieses Selbstbekenntniß ist die einzige zuverlässige Nachricht, welche man über den Lebensgang des Dichters besitzt. In dem literargeschichtlichen Werke des Presbyters Gennadius von Marseille ist von ihm nicht die Rede. Dagegen ist den noch erhaltenen Werken des Dichters in alten und guten Handschriften eine Notiz beigegeben, nach welcher Sedulius zuerst als Laie in Italien Philosophie studirte, später auf Macedonius' Rath als Lehrer der Metrik auftrat und in Achaja unter Theodosius dem Jüngern (408 bis 450) und Valentinian III. (425—455) seine Schriften verfaßte (s. Huemer, De Sedulii poetas vita et scriptis comment., Vindob. 1878, 21 sqq.). Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben kann jedoch bezweifelt werden; immerhin aber dürfte wenigstens die Lebenszeit des Dichters hier richtig bestimmt sein. Die Abfassung des erwähnten Paschale carmen darf nämlich aus inneren Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit vor das Jahr 431 verlegt werden. Daß der Verfasser Priester gewesen, bezeugt Isidor von Sevilla (De vir. ill. c. 20); spätere Zeugen, welche indessen keinen Glauben verdienen, machen Sedulius sogar zum Bischofe. Auch der Name Caelius Sedulius tritt erst später auf und ist nicht hinlänglich verbürgt. Seine Berühmtheit verdankt Sedulius hauptsächlich dem Paschale carmen, welches in Hexametern die Wunderthaten Christi, unseres Paschas (1 Cor. 5, 7), besingt. Nachdem im ersten Buche einleitungsweise einige Wunderereignisse des Alten Bundes zur Darstellung ge-

kommen, werden in den vier folgenden Büchern die Wunderwerke des Herrn von seiner Empfängniß bis zu seiner Himmelfahrt vorgeführt. Die alttestamentlichen Wunder habe der Vater im Vereine mit dem Sohne und dem Geiste, die neutestamentlichen habe der Sohn im Vereine mit dem Vater und dem Geiste gewirkt (Pasch. carm. 1, 291 sqq.). Wenngleich die Vierzahl der dem Leben Jesu gewidmeten Bücher ohne Zweifel der Vierzahl der Evangelien nachgebildet ist, so entnimmt der Dichter seinen Stoff doch vorwiegend dem Matthäus-Evangelium, während die anderen Evangelien nur zu Ergänzungen herangezogen werden. Trifft Sedulius hierin mit seinem Vorgänger Iuvenius (s. d. Art.) zusammen, so unterscheidet er sich von diesem dadurch, daß er eben nur die mirabilia aus der Geschichte des Lebens Jesu aushebt und nicht sowohl erzählen als vielmehr erklären will. Die Thatfachen als bekannt voraussetzend, ergeht er sich in frommen Betrachtungen und allegorischen oder mystischen Deutungen. Die Sprache zeichnet sich in hohem Grade durch Einfachheit und Lebendigkeit aus, der Versbau überrascht durch Leichtigkeit und Correctheit; überall bekundet Sedulius eingehende Vertrautheit mit den römischen Dichtern des goldenen Zeitalters, insbesondere mit Virgil. Daß das Gedicht vor 431 geschrieben wurde, ist deßhalb sehr wahrscheinlich, weil der streng kirchlich gesinnte Verfasser den Nestorianismus (und den Monophysitismus) nicht erwähnt, während er den Arianismus und den Sabellianismus nachdrücklich bekämpft (Pasch. carm. 1, 299 sqq.). Nach einer merkwürdigen Unterschrift, welche sich schon in den ältesten Manuscripten findet, hat Zucius Rufius Asterius, Consul des Jahres 494, eine (neue) Ausgabe des Gedichtes veranstaltet (s. Huemer 81 sqq.). In der sogen. Gelasianischen Decretale De recip. et non recip. libris wird das Gedicht sehr gerühmt und empfohlen (s. Thiel, Epist. Rom. Pontif. I, Brunsh. 1868, 461), und in den folgenden Jahrhunderten hat es sich einer außerordentlichen Hochschätzung und Beliebtheit erfreut. An Versen des Paschals carmen veranschaulichte man im frühern Mittelalter die Gesetze der Grammatik und der Metrik (vgl. d. Art. Quadrivium), einzelne Sätze kamen als sprichwörtliche Sentenzen in Umlauf, andere Stellen gingen in die römische Liturgie über (s. B. der Anfang der Muttergottesmesse: Salvo, sancta parens u. s. w.). Auf Macedonius' Ersuchen ließ Sedulius dem Paschals carmen eine Uebersetzung desselben in rhetorische Prosa (in rhetoricum sermonem) folgen, welche gleichfalls in fünf Bücher abgetheilt und Paschals opus betitelt ist. Der Inhalt des Gedichtes ist hier zugleich erweitert und vervollständigt, namentlich durch wörtliche Wiedergabe zahlreicher Bibelstellen; die durch classische Muster geregelte Sprache des Gedichtes aber hat einer fast ungenießbaren und unverständlichen Schwulst und Geschraubtheit

weichen müssen. Außerdem sind noch zwei Hymnen von Sedulius überliefert. Der eine, in Distichen verfaßt, will laut dem Eingange das Lob des Herrn singen und zieht zu dem Ende mannigfache Parallelen zwischen dem Alten und dem Neuen Bunde; der Hexameter bringt jedesmal den alttestamentlichen Typus, der Pentameter den neutestamentlichen Antitypus, und der innere Zusammenhang zwischen Typus und Antitypus wird durch Anwendung der sogen. Epanalepsis veranschaulicht, indem die erste Hälfte des Hexameters immer auch die zweite Hälfte des Pentameters bildet. Weit höhern dichterischen Werth besitzt der zweite Hymnus auf das Leben des Herrn. Derselbe verläuft in jambischen Dimetern, welche fast regelmäßig am Schlusse reimen und zu vierzeiligen Strophen verbunden sind; die Anfangsbuchstaben der 23 Strophen entsprechen der Reihenfolge des Alphabets. Dank der edlen Einfachheit des Ausdrucks und der Innigkeit und Andacht der Empfindung hat dieser Hymnus großen Beifall gefunden und ist schon früh in kirchlichen Gebrauch genommen worden; das Weihnachtslied *A solis ortus cardine* und das Epiphanienslied *Crudelis Herodes Deum* sind diesem Hymnus entlehnt (s. J. Kayser, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der ältesten Kirchenhymnen, 2. Aufl., Paderborn 1881, 337—385). Die neueste und beste Gesamtausgabe der Werke des Dichters lieferte J. Huemer, Wien 1885 (Corpus script. eccles. lat. X). Migne (PP. lat. XIX) bietet einen Abdruck der Ausgabe F. Arvalo's, Rom 1794. (Vgl. E. L. Veimbach, Patriistische Studien I, Goslar 1879 [Progr.]; A. Ebert, Abg. Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendland I, 2. Aufl., Leipzig 1889, 373 ff. Weitere Literaturangaben s. bei Engelmann-Prousa, Bibl. script. class. II, 8. ed., Lips. 1882, 572 sq., und bei M. Manitius, Gesch. d. christl.-lat. Poesie, Stuttgart 1891, 303.) [Vardenhewer.]

Sedulius, Henricus (Heinrich von Broom), O. S. Fr., ein „allseitig gebildeter Gelehrter, besonders in der Kirchengeschichte und Patristik“ (Gaudenius, Beiträge zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, Bozen 1880, 72), wurde 1547 zu Cleve geboren, studirte in den Niederlanden humaniora und nahm den Franciscanerhabit zu Löwen. Verfolgt von den Senesengern, ging er nach Innsbruck, von wo ihn der Landesfürst, Erzherzog Ferdinand, nach Rom sandte, damit er dort die Gründung einer neuen tirolischen Provinz seines Ordens betreibe. Nachdem er dies auch erreicht, wurde er selbst deren erster Provinzial. Als in den Niederlanden die Ordnung wiederhergestellt war, lehrte Sedulius, der die ihm mehrfach angetragene bischöfliche Würde beharrlich ausgeschlagen, in seine Heimath zurück und starb als Generaldefinitor seines Ordens am 26. Februar 1621. Seine Schriften sind am ausführlichsten verzeichnet bei Dirks, *Histoire littéraire et bibliographique des frères Mineurs en*

Belgique et dans les Pays-Bas, Anvers 1885, 132 ss. In neuerer Zeit wurde Sedulius häufiger genannt, weil er in seinem Werke Praescriptiones adversus haereses, Antwerpiae 1606, 210 sq., ein Document veröffentlichte, in welchem der gewaltsame Tod Luthers behauptet wurde. Inhaltlich hatte dieselbe Behauptung schon Bozio (s. d. Art.) 1591 in den Signis Ecclesias aufgestellt. (Vgl. die Biographie des Sedulius in den Hist.-pol. Blättern CXIII [1894], 426 ff.) [Majunke.]

Sedulius Scotus (Scottus), ein Gelehrter und Dichter des 9. Jahrhunderts, kam um das Jahr 848 aus seiner Heimat Irland (Scotia) mit zwei Gefährten nach Lüttich und wurde dort vom Bischof Hartgar (840—854) freundlich aufgenommen. Man vermuthet, daß er unter Hartgar und eine Zeitlang auch unter dessen Nachfolger Franco (854—901) an der Domschule von St. Lambert in Lüttich als Lehrer gewirkt habe. Ebenso zog ihn Erzbischof Gunthar von Köln, der sehr die Dichtkunst liebte, zeitweise an seinen Hof. Ob er später sich nach Oberitalien gewandt hat, ist zweifelhaft, da nicht feststeht, ob die Gedichte an die Mailänder Erzbischöfe Angilbert II. (824—860) und Tado (860—868) von Sedulius selbst oder von Schülern desselben herrühren. In der Geschichte der Literatur ist Sedulius namentlich als Dichter sowie als Verfasser eines Fürstenspiegels von Bedeutung. Seine Gedichte, die nunmehr, soweit sie erhalten, in einer Gesamtausgabe vorliegen (Mon. Germ. hist. Poetae lat. aevi Carolini III, 1, 154—240), sind in mannigfaltigen Metren verfaßt und verherrlichen zum großen Theile Bischöfe, Fürsten und andere hochstehende Personen, deren Gunst sich Sedulius sichern wollte. Einige verrathen ächt poetisches Empfinden und guten Humor, andere dagegen sind phrasenhaft und schwülstig. Im Fürstenspiegel (Liber de rectoribus christianis [Migne, PP. lat. CIII, 291 ad 332]) legt er, zum Theil mit anerkennenswerthem Freimuth, die Pflichten eines christlichen Herrschers dar, ertheilt Rathschläge für eine weise Regierung der Untertanen und warnt vor den Gefahren, welche Fürsten umgeben. Das Werk, in welchem (nach dem Vorbilde der Schrift De consolatione philosophias des Boethius) die prosaische Darstellung durch eingestreute Gedichte belebt wird, war anscheinend an König Lothar II. oder an Kaiser Ludwig II. gerichtet. Von den übrigen Schriften Sedulius' seien erwähnt die Collectanea in omnes B. Pauli epistolas (Migne l. c. CIII, 9—270; die neuerdings aufgestellte Behauptung, Richard Simon bestreite die Autorschaft des Sedulius Scotus für diesen Commentar, ist unrichtig; der berühmte Gelehrte erklärt nur die Abfassung des Commentars durch Caesius Sedulius [s. d. Art.] für unmöglich [Hist. crit. des princip. commentat. du Nouv. Test., Rotterdam 1693, 379]); die Explanatiuncula de breviorum et capitulorum canonumque

differentia, sowie die Expositiunculæ in argumentum secundum Matthaeum, Marcum, Lucam (Migne ib. 271—290) und die Explanatones in praefationes S. Hieronymi ad evangelia (ib. 331—352). Ein handschriftlich vorhandenes umfangreiches Collectaneum zu Matthäus ist noch nicht gedruckt. Sedulius' Erklärungen zur heiligen Schrift sind den Werken von Kirchenvätern entnommen; im Commentar zu den paulinischen Briefen benutzt er auch die Erklärungen des Pelagius, ohne diesem jedoch in der Häresie zu folgen (Simon l. c. 380 s.). In neuester Zeit hat N. Traube (s. u.) nachgewiesen, daß Sedulius auch der Verfasser der in einer Ueiser Handschrift aus dem 12. Jahrhundert vorliegenden Excerptensammlung (herausgeg. von Jos. Klein in „Ueber eine Handschrift des Nicol. von Cusa nebst ungedruckten Fragmenten Ciceronischer Reden“, Berlin 1866) ist. Bemerket sei noch, daß manche Werke des Sedulius eine Kenntniß der griechischen Sprache verrathen, wie sie damals im Abendlande ziemlich selten war. (Vgl. Ebert, Allgem. Gesch. der Literatur des Mittelalters II, Leipzig 1880, 191 ff.; Wellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Irland I, Mainz 1890, 285 ff.; Traube, O Roma nobilis, in d. Abhandl. der kgl. bayr. Akademie der Wissensch., Philosoph.-philolog. Classe XIX [1892], 338 ff.) [Zed.]

Seehofer, Arfacius, lutherischer Theolog, war zu München geboren, studirte erst in Ingolstadt, später in Wittenberg unter Melanchthon; von dort schrieb er am 4. Januar 1522 zwei Briefe an Freunde in Bayern, in welchen er beweisen wollte, daß der Glaube allein zur Seligkeit genüge, und daß der Mensch keinen freien Willen habe (Winter, Geschichte der Schicksale der evang. Lehre in . . . Bayern I, München 1809, 306 ff., Beilage II u. III). Im Herbst desselben Jahres erlangte er das Magisterium zu Ingolstadt auf Betreiben des Dr. Joh. Ed. nur unter der Bedingung, daß er sich eidlich vom Luthertum löse. Gleichwohl hielt Seehofer schon im folgenden Jahre eine Vorlesung über die paulinischen Briefe, vorgeblich nach dem hl. Athanasius, in Wirklichkeit aber nach seinem bei Melanchthon geschriebenen Collegienhefte. Im August 1523 wurde er deshalb beim akademischen Senate denunciirt und in Haft genommen (vgl. d. Art. Apel, Nicolaus). Aus seinen confiscirten Papieren zog die theologische Facultät 17 irrige Sätze aus (s. dieselben bei Lipovsky, Argula von Grumbach, München 1801, Beil. XVII), worauf der akademische Senat an Herzog Wilhelm den Antrag stellte, Seehofer solle seine lutherischen Lehren vor versammelter Universität widerrufen, sich eidlich verpflichten, diesem Irrthume ferner nicht anzuhängen und das als Gefängniß ihm anzuweisende Kloster ohne Begnadigung von Seiten des Herzogs nicht zu verlassen. Unterm 30. August wurde dieses Urtheil vom Herzog ratificirt, am 7. September leistete Seehofer unter Thränen öffentlichen Wider-

raf (dessen Wortlaut bei Epowosky Beil. XVIII) und wurde nach dem Kloster Ettal in Haft gebracht. Haddß von Seehofer's Schülern wurden mit Carcer bestraft und mußten endlich der lutherischen Lehre abtragen. Dieses Vorgehen gegen Seehofer veranlaßte mehrere Streitschriften gegen die Universität, worauf die letztere mit der Berufung einer öffentlichen Disputation (April 1524) antwortete. Der Verlauf des Streites, soweit er die Ingolstädter Universität anging, ist in dem citirten Art. Apel angegeben. Hier ist vor Allem noch die Rolle zu erwähnen, welche in Seehofer's Geschichte Argula, geb. von Stauff, Gemahlin des Freiherrn Friedrich von Grumbach, Pflegers zu Diefurt, spielte, eine überspannte Dame (naeutala nennt sie Mederer), welche mit Luther in Briefwechsel stand und öffentlich zu Diefurt dem Volke die neue Lehre predigte. Unterm 14. September 1523 richtete sie ein schwülftiges Schreiben an die Universität Ingolstadt, in welchem sie unter Anführung vieler Schriftstellen Seehofer in Schutz nahm, die Universität aufforderte, ihr die Stellen aus Luthers und Melancthon's Schriften anzugeben, welche legerisch seien, und endlich sich zu einer Disputation mit den Professoren erbot. Unterm 20. September schrieb sie auch an den Herzog Wilhelm selbst, indem sie die unwahre Behauptung aufstellte, daß Seehofer „bey Dräuung des Feuers“ zum Widerruf gebrängt worden sei, und sich eine scharfe Kritik katholischer Einrichtungen herausnahm. Der Herzog beauftragte daraufhin seinen Bruder Ludwig, Argula's Gemahle die Absetzung von seinem Amte anzukündigen, weil er seine Frau von solchem Vorgehen nicht zurückgehalten; Herzog Ludwig beantragte jedoch, zunächst eine ernstliche Vermahnung voranzugehen zu lassen. Auf alle ihre Zuschriften erhielt Argula keine Antwort. Nur ein Magister, Johannes von Landshut, Akademiker in Ingolstadt, widmete ihr ein Spottgedicht in 130 Zeilen, welches sie durch ein theologisirendes, mit vielen Christstellen untermischtes Gedicht von 575 Zeilen beantwortete. Die allgemein verbreitete Anekdote, daß Ed ihr als Antwort einen Spinnroden zugeschickt habe (vgl. d. Art. Bayern II, 120), ist in's Gebiet der Sage zu verweisen, da Ed zu jener Zeit in Rom weilte. Am „Dienstag nach Andrea“ (1. December) 1523 schrieb Argula auch an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen und an Johann, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern, welche sie mahnte, Stützen des „Evangeliums“ zu sein; Luther rühmte sie deswegen hoch (Die Wette, Luthers Briefe II, Berlin 1826, 590). Der Herzog von Bayern dagegen verbannte sie um's Jahr 1530 aus dem Lande und entließ ihren Sohn Georg aus keinem Dienste. Argula starb 1554 zu Zellheim in Franken. — Seehofer entkam aus seiner Haft im Kloster Ettal und wurde von Luther zum ehemaligen Hoch- und Rathsmeister in Preußen geschickt, wo er 18 Monate lang als lutherischer Prediger thätig war.

Dann kehrte er nach Wittenberg zurück; 1535 war er als Lehrer am lutherischen St.-Anna-Gymnasium in Augsburg thätig, 1536 wurde er Pfarrer zu Leosberg, dann zu Winnenben in Württemberg, wo er 1545 starb. Im Druck erschien von ihm: *Enarrationes evangeliorum dominicalium ad dialecticam methodum et rhetoricam dispositionem accomodatae*, Aug. Vind. 1539. Das Buch steht schon 1544 auf dem Index der Sorbonne; im römischen steht es in der ersten Classe. (Infolge von Lese- oder Druckversehen heißt der Autor in den älteren Indices Schoffer, Schöpfer, Soffer, Schaffir; erst 1747 findet sich die Form Seehofer; vgl. Reusch, Index I, 231.) Irrthümlich wurden Seehofer zugeschrieben: *Etliche Fragstücke von den Hauptpunkten christlicher Religion*; dann *Einige Schlußreden von der Messe, Fegfeuer und Ablass* (Kobolt, Bayr. Gelehrtenlexikon, Landshut 1795, 629) und *Palinodia*, Breslau 1520 (Sander's Hofers Nachträge zu den „Ergänzungen und Berichtigungen zum Bayrischen Gelehrtenlexikon von Kobolt“, Landshut 1824, 404). (Vgl. die Literatur im Art. Apel, Nicolaus, und Wiedemann, Ursacius Seehofer, im Oberbayrischen Archiv XXI, München 1859, 61 ff.) [Weber.]

Seekers (Suchende), nach älterer Auffassung Name einer englischen Secte im 17. Jahrhundert, die einem gemäßigten Rationalismus huldigte und mehr oder weniger den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien verwischte; nach Weingarten (Die Revolutionskirchen Englands, Leipzig 1868, 102 ff.) dagegen Spottname für Männer, welche der christlichen Richtung angehörten und eine geistigere Form des Christenthums erwarteten, aber keine bestimmte und feste Organisation und strenge genommen keine Secte bildeten. [A. Zimmermann S. J.]

Seele (anima, ψυχή) ist nach vulgärem und philosophischem Sprachgebrauch das innere Princip des Lebens in den organischen Wesen. — 1. Begriff bestimmung. Unter Leben (s. d. Art.) überhaupt versteht man die „Selbstbewegung“ oder genauer die „immanente Thätigkeit“ (actio immanens), welcher die transitive oder zielend übergehende (actio transiens) diametral gegenübersteht. Beide unterscheiden sich dadurch, daß bei ersterer der Terminus der Thätigkeit im thätigen Subject verbleibt, von dem sie ausging (z. B. Verstandesacte), während bei letzterer der Terminus der Thätigkeit außerhalb des Thätigen fällt (z. B. Stoß einer Billardkugel). Setzt man den Begriff des Lebens in die ursprüngliche Definition ein, so wird die Seele bestimmt werden müssen als das letzte Princip der immanenten Thätigkeit in den organischen Wesen (Pflanze, Thier, Mensch). Von dieser Begriffsbestimmung ist die herkömmliche des Aristoteles: *Ἐντελέχεια τῆ πρώτης σώματος φυσικοῦ ὀργανοῦ δύναμις ὡς ἔχοντος* (De anima 2, 1) nur der Form nach verschieden. Zum Begriffe der Seele gehören mithin zwei Momente:

ein absolutes, bestehend in der „ersten Entelechie“ als unterstem Lebensgrund, sodann ein relatives, bestehend in einer innerwesentlichen Beziehung zu einem „physischen, organischen, lebensfähigen Körper“, als dem Correlat der Seele; denn durch die Seele erst wird der Körper selbst lebendig, befeelt. Der lebensfähige Körper für sich allein heißt generisch „Organismus“, speciell bei Menschen und Thieren „Leib“; doch involvirt letzterer schon eine versteckte Beziehung zur informirenden Seele, da man von einem „entseelten Leibe“ (= Leiche, Leichnam) spricht. — Aus der angeführten Begriffsbestimmung ergibt sich ohne Mühe der Wesensunterschied zwischen Seele und Geist (spiritus, ψυχή). Geist ist ein absoluter Begriff, Seele ein relativer. Gott ist Geist im absolutesten Sinne des Wortes und kann nur durch pantheistische Verflüchtigung zur „Weltseele“ herabgewürdigt werden (s. d. Art. Pantheismus). Auch die Engel (s. d. Art.) sind als reine Geister unfähig, in Leibern verschlossen zu werden mit der Function, dieselben von Innen zu befeelen. Eine Seele ist entweder bloße Seele, wie die Pflanzen- und Thierseele, oder sie hält ihr Sein und Wirken von der Versenkung in den Stoff theilweise frei, wie die menschliche Seele. Im erstern Falle geht das Lebensprincip derart im Stoffe auf, daß es mit dem Zerfalle des Organismus (Tod) von selbst mit zu Grunde geht. Nicht so diejenige Seele, welche, durch ihr Denken, Selbstbewußtsein, freies Wollen u. s. w. über den Stoff hinausragend, sich zugleich als Geist ankündigt. So beschaffen ist aber die menschliche Seele: in der Mitte stehend zwischen bloßer Seele und purem Geist, wird sie als letztes Subject von intellectiver, sensitiver und vegetativer Lebensthätigkeit zugleich beides, nämlich Seele und Geist, also Geistesseele (vgl. Ruhn, Die Vorstellungen von Seele und Geist in der Geschichte der Culturblätter, Berlin 1873; Jos. Schuchter, Der Begriff der Seele in der empirischen Psychologie, Brzen 1895; G. Schilling, Die verschiedenen Grundansichten über das Wesen des Geistes, 2. Aufl., Jangensalza 1896). Da die Erörterungen über die Pflanzen- und Thierseele mehr der Naturphilosophie als der metaphysischen und dogmatischen Psychologie als Aufgabe zufallen, so können hier nur die wichtigsten Probleme der zuletzt genannten Disciplinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. (Vgl. Schneid, Naturphilosophie im Geiste des hl. Thomas, 3. Aufl., Paderborn 1890, 240 ff.; Gutberlet, Naturphilosophie, 2. Aufl., Münster 1894, 221—262; W. Wundt, Thier- und Menschenseele. Eine neue Neudefinition auf Grund eigener Beobachtungen, Frankfurt 1896.)

2. Die Existenz der Seele als einer vom Stoffe wesentlich verschiedenen Substanz darf als bewiesen betrachtet werden, sobald sich zeigen läßt, daß die Menschenseele eine einfache und geistige Substanz ist, welche die conträr entgegengesetzten Eigenschaften des Stoffes an sich trägt und über

die Thierwelt durch Denken, Selbstbewußtsein, freien Willen hoch erhaben dasteht. Die philosophische Beweise für diese Wahrheit s. in den Art. Geist und Mensch. Gegen die Existenz einer solchen Seele richten sich die Systeme des Materialismus, Sensualismus und Darwinismus, gegen ihre Substantialität insbesondere aber der moderne Phänomenalismus, von welchem die englische Assoziationspsychologie eine besondere Abart bildet. (Vgl. aus der neuesten Literatur: Witte, Das Wesen der Seele, Halle 1888; Flügel, Die Seelenfrage, 2. Aufl., Cöthen 1890; Fr. Schulze, Vergleichende Seelenkunde, Leipzig 1892, 2 Bde.; Gutberlet, Der mechanische Monismus, Paderborn 1893, 156 ff.; Philos. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1896, 1 ff.; Wasmann, Zur neuern Geschichte der Entwicklungslehre in Deutschland. Eine Antwort auf W. Haade's „Schöpfung des Menschen“, Münster 1896.)

3. Die Geistigkeit bildet ohne Frage den Hauptvorzug der Menschenseele; denn in ihr wurzelt nicht nur die natürliche Unsterblichkeit, sondern auch die Möglichkeit übernatürlicher Gnadenausstattung. Daher ist die Geistigkeit der Seele sowohl eine metaphysisch gewisse Vernunftwahrheit (s. d. Art. Geist) als auch ein katholischer Glaubenssatz. Unter letzterem Gesichtspunkte ist sie hier zu berücksichtigen. Der zweite Schöpfungsbericht (Gen. 2, 7) zählt als Grundbestandtheile des Menschen den „Leib“ (limus terrae) und den „Lebensodem“ (spiraculum vitae) auf, durch deren Synthesis der „Mensch“ (= אדם) entstand, welcher nach Gen. 1, 26 als „Bild und Gleichniß Gottes“ sowie als „Herrscher über alle Thiere der Erde“, d. h. als ein geistig freies Wesen erschaffen worden ist. Umgekehrt kommt im Lode der „Staub“ wieder zu seiner Erde, der „Geist aber kehrt zurück zu Gott, der ihn gegeben“ (Eccl. 12, 7); zu Gott, dem Geistschöpfer, kann jedoch nur eine unsterbliche, somit geistige Seele zurückkehren (vgl. Luc. 23, 46). Auf der Geistigkeit beruht ganz und gar, worauf schon die Kirchenväter aufmerksam machen, die Möglichkeit eines übernatürlichen Endzieles in der ewigen Seligkeit, des Gnadenstandes und der Gotteskindschaft, der Einwohnung des heiligen Geistes in den Seelen der Gerechten, der drei theologischen Tugenden u. s. w. Deshalb bestimmt das Vaticanum (nach dem Vorgange des 4. allg. Lateranconcils) die menschliche Natur ausdrücklich als eine Synthese ex spiritu et corpore constitutam (Sess. III. De fid. cathol. c. 1). Die fundamentale Wichtigkeit dieser Prärogative wird noch klarer durch den Umstand, daß der gläubige Katholik verpflichtet ist, nicht nur die Thatfache, sondern sogar die philosophische Beweisbarkeit der Geistigkeit festzuhalten (s. Denzinger, Enchirid. n. 1506). (Vgl. aus der neuesten Literatur: Alaux, Théorie de l'âme humaine. Essai de psychologie métaphysique, Paris 1895; G. T. Ladd, Philosophy of the Mind, Lond. 1895;

Gaibler, *Der Mensch, sein Ursprung und seine Entwicklung*, Paderborn 1896; A. Rau, *Empfinden und Denken. Eine physiologische Untersuchung über die Natur des menschlichen Verstandes*, Gießen 1896. Dogmengeschichtliches s. bei Schwane, *Dogmengeschichte II*, 2. Aufl., Freiburg 1895, 418 ff.)

4. Die Einheit der Menschenseele (nicht zu verwechseln mit der Einheit des Menschen, s. n. 5) ist einer Mehrheit von getrennten Seelen entgegen- gesetzt. Den drei Lebenskreisen: Vernunft, Sinnlichkeit, Vegetabilität, entsprechen im Menschen keine drei verschiedenen Seelen, etwa eine Vernunft-, Thier- und Pflanzenseele, sondern die Eine Vernunftseele versteht drei Lebensfunctionen zugleich, so daß alles Leben im Menschen, auch das sinnliche und vegetative, auf eine Monas, nicht Trias, zurückgeführt werden muß. Plato (s. d. Art.) huldigte freilich einer Dreiseelentheorie, indem er den λόγος, den θυμός und die ἐπιθυμία substantiell von einander scheid und in Haupt, Brust und Unterleib localisirte. Der Bischof Apollinaris der Jüngere (s. d. Art.) glaubte in vollständiger Verlehnung der hypostatischen Union die persönliche Einheit Christi nur dadurch retten zu können, daß er die menschliche Seele verstümmelte und an Stelle der mangelnden Vernunft (νοῦς) den Λόγος selber setzte. Im gleichen Fahrwasser bewegt sich die Psychologie A. Günthers (s. d. Art.), wonach die allem Stoff urwesentliche Naturpsyche sich mit dem selbständigen Menschengeiste verbinden und zum Selbstbewußtsein erwachen soll. Vom philosophischen Standpunkte sind diese und ähnliche Theorien absolut verwerflich, weil sie nicht nur gegen alle wissenschaftliche Methode die Seelenwesen überflüssigerweise vervielfältigen, sondern auch die substantiale Natureinheit des Menschen zerreißt (s. d. Art. Dualismus, n. 3). Es läßt sich aber, von den verderblichen Konsequenzen abgesehen, die Einheit bezw. Einzigkeit der Menschenseele auch mit directen Vernunftgründen darthun, indem man die Identität der vernünftigen Seele mit der sinnlichen, und diejenige der sinnlichen mit der vegetativen aufzeigt. — a. Unser Bewußtsein berichtet uns gleichzeitig geistige und sinnliche Seelenzustände und bezieht beide trotz ihrer so großen Qualitätsverschiedenheiten auf ein und dasselbe Ich: folglich müssen beide Kategorien demselben Lebensprincip angehören, da die Beanstandung der Untrüglichkeit des Bewußtseins dem Scepticismus Thür und Thor öffnen würde. Dazu kommt, daß wir durch Selbstbeobachtung die rein geistige Thätigkeit mit der concret-sinnlichen Wahrnehmung nach Inhalt, Qualität und Intensität auf's Genaueste zu vergleichen im Stande sind, wie namentlich die Erfolge der neuern Psychophysik (Weber, Fechner, Wundt) bezeugen. Nun leuchtet aber von selbst ein, daß das vergleichende Agens beide Thatfachenreihen an sich selbst erst erfahren haben muß, ehe es dieselben behufs Vergleichung in denselben

Blickpunkt einstellt. Die Hypothese eines wechselseitigen Gedanken- und Empfindungsaustausches zwischen zwei verschiedenen Seelenwesen ist zu abgelehnt, als daß sie eine ernstliche Widerlegung verdiente; denn nicht nur das untrügliche Zeugniß unseres Bewußtseins, welches von einem so augenfälligen Verkehre nichts weiß, spricht dagegen, sondern ebenso und noch mehr die innere Unmöglichkeit, daß immanente Acte und Zustände auf ein draußen stehendes Subject sich übertragen lassen. Das Argument Plato's, daß der innere Seelenkampf auf eine Dreiheit von kämpfenden Seelen zurückweise, beweist gerade das Gegenteil; denn wie sollten wir uns dieses Widerreitens bewußt werden, wenn nicht die sinnlichen Strebungen dicht neben den geistigen in derselben Seelensubstanz ihr Wesen trieben? Der Seelenkampf bietet für die Einheit der Seele einen um so stärkern Rückhalt, als nicht bloß Vernunft und Sinnlichkeit mit einander kämpfen, sondern oftmals auch Vernunft mit Vernunft (z. B. Demuth und Stolz), ja Sinnlichkeit mit Sinnlichkeit (z. B. Wollust und Gaumenlust). Soll man deshalb die Zerspaltung des Seelenwesens in's Ungemessene treiben? Gerade die Beherrschung der Sinnlichkeit durch die Vernunft thut am erfolgreichsten dar, daß nur Eine Seele in uns wohnt, die zugleich sinnlich und vernünftig ist. An die Unmöglichkeit, auf anderem Wege als dem der Identificirung beider Seelen die Entstehung der Allgemeinbegriffe im Abstractionsprozeß zu verstehen, sei nur kurz erinnert. (Vgl. G. Gory, *L'immanence de la raison dans la connaissance sensible*, Paris 1896.) — b. Das Zusammenfallen der sinnlichen mit der vegetativen Seele im Menschen hat nur einen Sinn in der Voraussetzung, daß es zur Erklärung des vegetativen (Pflanzen-) Lebens überhaupt eines besondern immateriellen Princip's bedarf, wie der Vitalismus im Gegensatz zu der mechanistischen Lebensstheorie mit Recht verlangt (vgl. S. Dressel, *Der belebte und der unbelebte Stoff nach den neuesten Forschungsergebnissen*, Freib. 1888; L. Dantec, *Théorie nouvelle de la vie*, Paris 1896). Nun verstößt es gegen die elementarsten Regeln der ächten Wissenschaft, eine eigene vegetative Seele zu postuliren, wenn die geistig-sinnliche das vegetative Leben selbst zu besorgen vermag. Der einzige Grund, dieß zu läugnen, könnte doch nur der sein, daß der höhern Natur der Geistesseele die Verrichtung der niederen Geschäfte des Pflanzenlebens widerstrette. Allein man vergißt, daß die sinnliche Seele eine noch viel innigere Verbindung mit dem Stoffe eingehen muß, um die immanenten Acte des Sinnenlebens (Sehen, Hören zc.) zu ermöglichen. Kann also die geistige Seele zugleich sinnlich sein, dann kann sie ebenso leicht und noch leichter mit vegetativen Kräften ausgestattet gedacht werden. Ohnehin ist ja der mächtige Einfluß der geistig-sinnlichen Vorstellungen auf rein vegetative Prozesse, wie Herzschlag, Verdauung, Drüsenabsonderungen, durch die tagtägliche Er-

fahrung bis zum Uebermaße beflätigt; der geistige Neuschmerz und die intensive Gottesliebe machen sich in Thränen Luft, eine schlimme Nachricht oder plötzliche Freude brechen das Herz. Dazu kommt, daß die neuere Anatomie und Physiologie des Menschen im Cerebrospinal- und Gangliensystem, diesen zwei Trägern der in Frage stehenden Vorgänge, Gleichheit der Structur und chemisch-physikalischen Zusammensetzung nachgewiesen hat, eine Thatsache, welche mit Macht auf die Belebung beider Nervensysteme durch eine und dieselbe Seele hinweist. Zu Gunsten desselben Schlusses wirkt endlich die neueste Embryologie ihr Ansehen in die Waagschale, wenn sie zeigt, daß beim menschlichen Embryo das sogen. vegetative Blatt der Krümmungsfläche sich aus dem animalen Blatt, nicht umgekehrt, entwickelt. Aus dieser frappanten Beobachtung argumentirt Gutberlet treffend: „Das centrale animale Nervensystem ist das primum movans bei der Bildung des ganzen Körpers. Das animale Nervensystem ist aber informirt von der sinnlichen Seele und wirkt in Kraft dieses Lebensprinzips. Die Bildung des Körpers ist aber ein Resultat des vegetativen Lebens oder das vegetative Leben selbst. Also geht das vegetative Leben von der sinnlichen Seele aus“ (Gutberlet, Psychologie, 3. Aufl., Münster 1896, 292). — Vom dogmatischen Gesichtspunkte läßt sich die Einheit bzw. Einzigkeit der Menschenseele als Folgesatz aus der kirchenamtlichen Verurtheilung des Trichotomismus ableiten, gleichviel ob derselbe in gnostisch-manichäischer oder apollinaristischer oder Günütherischer Fassung auftritt. Das katholische Dogma lehrt ungewisselhaft den allein richtigen Dichotomismus, demzufolge der Mensch nur aus Leib und Geistsseele besteht: so ausdrücklich die achte oecumenische Synode von Konstantinopel 869 (s. Denzinger n. 274). Wenn die heilige Schrift zuweilen zwischen Geist (spiritus, πνεύμα, הַיְיָ) und Seele (anima, ψυχή, עַם) unterscheidet, so will sie keinesfalls eine Zweiseelentheorie verkündigen (vgl. Hebr. 4, 12), sondern lediglich entweder das höhere Naturleben der Seele dem niedern (Vernunft, Sinnlichkeit) gegenüberstellen, oder noch häufiger das pneumatische Leben als das übernatürliche Formprincip hervorheben, in welchem und durch welches die über sich selbst hinausgehobene Seele in Gott lebt und wirkt (vgl. 1 Cor. 2, 13 ff.). Die Patristik verräth ihren dichotomistischen Standpunkt dadurch, daß sie den Denkgest (νοῦς) ohne Weiteres als Seele (ψυχή) aufsaßt und mit Justinus Martyr (De resurrock fragm. 8) den Menschen definirt als τὸ ἐκ ψυχῆς καὶ σώματος συνειστέδες ζῶον λογικόν. Für die lateinische Kirche blieb die Schrift des hl. Augustinus De anima maßgebend. (Vgl. Thunmann, Bestandtheile des Menschen und ihr Verhältniß zu einander, Bamberg 1846; Braeß, Speculative Begründung der Lehre der katholischen Kirche über das Wesen der menschlichen Seele, Köln 1865; Ratschthaler, Zwei Theesen

für das allgemeine Concil, 2. Abtheil., Regensburg 1870.)

5. Das Verhältniß der Geistsseele zum Leibe hat gegen Petrus Johannis Olivi (s. d. Art.) 1311 das Concil von Vienne (s. d. Art.) lehrämtlich dahin bestimmt, quod anima rationalis sive intellectiva sit forma corporis per se et essentialiter (Denzinger n. 409). In dieser Glaubensentscheidung sind folgende Lehrstücke enthalten: Im Menschen gibt es bloß zwei Wesensbestandtheile, den Leib und die Vernunftseele (Dichotomismus); letztere ist „Form des Leibes“, d. h. informirt, befeelt, belebt den Körper, und zwar ohne Vermittlung einer zweiten (Thier-) Seele „durch sich selbst“ (per se); auch nicht bloß accidentell durch Vermischung der stofflichen mit den psychischen Kräften, sondern „wesentlich“ (essentialiter). Daraus folgt, daß die Geistsseele als wahrhafte „Wesensform“ (forma substantialis) des Leibes gefaßt werden muß (über diese Folgerung vgl. Schiffrini, Disput. Metaphys. specialis I, Taur. 1888, 400). Ist aber die Vernunftseele als solche Wesensform des Leibes, so folgt unabweislich, daß auch alles sinnliche und vegetative Leben im Menschen von dieser Einen Seele stammt; so ausdrücklich Pius IX. in seiner authentischen Interpretation vom 30. April 1860 (Liber. Pii IX. ad Episcop. Vratslav.). Unter Uebergehung des philosophischen Nachweises, der in den Artt. Dualismus III, 2095 f. und Mensch VIII, 1277 ff. gegeben ist, braucht hier nur hervorgehoben zu werden, daß die Wiener Definition nichts Anderes ist als der wissenschaftlich formulierte Ausdruck der Offenbarungslehre. Ohne nochmals auf den biblischen Schöpfungsbericht zurückzugreifen (Gen. 2, 7), berufen wir uns namentlich auf die großartige Vision des Propheten Ezechiel auf dem Leichenselde (Ez. 37, 4 ff.). Aus einer sorgfältigen Analyse dieser Stelle geht hervor, nicht nur daß der Mensch dichotomistisch zusammengesetzt ist aus einem körperlichen Substrat und einer der Gotteserkenntniß fähigen (Geist-) Seele, sondern namentlich daß diese vernünftige Seele durch ihre Verbindung mit dem Körper Grund und Ursache alles Lebens und Wissens im Menschen wird. Dieß ist aber nur eine andere Wendung für den Satz von der substantialen Natureinheit des Menschen kraft der Einen Vernunftseele. Die Patristik, welche sich schon im christologischen Interesse mit unserem Problem eigens beschäftigen mußte, sprach sich am rückhaltlosesten in ihrer Controverse mit den Apollinaristen aus. Berühmt ist der drastische Ausspruch Augustins über diese Häretiker: Animam irrationalem eum (scil. Christum) habere voluerunt, rationalem negaverunt; dederunt ei animam pecoris, subtraxerunt hominis (in Joan. Tr. 47, 9). Er selbst huldigt durchweg dem Grundsatz: Ab anima corpori sensus et vita (De civ. Dei 21, 3, 2). Von eminenter Wichtigkeit ist das von den Kirchenvätern gegen den Arianismus

und Apollinarismus urgirte christologische Princip: Verbum assumpsit carnem mediante anima. Der Sinn ist folgender: Nur unter der Bedingung, daß der Logos eine Vernunftseele annahm, konnte und durfte er auch körperliches Fleisch in den hypostatischen Verband aufnehmen; denn seelenloses oder von einer bloßen Thierseele ($\psi\upsilon\chi\eta$ $\zeta\omega\tau\iota\chi\eta$ $\lambda\omicron\gamma\omicron\varsigma$) belebtes Fleisch hätte sich weder für die Gottheit geziem, noch den Erlösungszweck erfüllt. Damit war aber ausgesprochen, daß nur das von einer Geistseele als der Wesensform beeseelte Fleisch den Menschen einheitlich konstituiert und nur solches die menschliche Natur Christi ausmacht (s. d. Art. Christus III, 250 ff.). In der That wurden die Väter seit der arianisch-apollinaristischen Controverse nicht müde, geradegu die „Vernünftigkeit des Fleisches“ zu betonen (so Cyrill von Alexandrien: $\Sigma\omega\mu\alpha$ $\psi\upsilon\chi\omega\delta\epsilon\upsilon$ $\nu\omicron\sigma\epsilon\tau\omega\varsigma$; Sophronius: $\Sigma\delta\omicron\tau\epsilon$ $\xi\mu\psi\upsilon\chi\omicron\varsigma$ $\lambda\omicron\gamma\iota\chi\eta$), natürlich nicht im Sinne des Panpsychismus oder Spinozismus, sondern einzig im Sinne der Wiener Glaubensentscheidung, welche folglich nicht so sehr aus der Philosophie als vielmehr unmittelbar aus den Offenbarungsquellen geschöpft ist. (Vgl. Liberatore, *Del composto umano*, Roma 1858, 2 voll.; Morgott, *Geist und Natur im Menschen*, Eichstätt 1860; Schneid, *Die scholastische Lehre von Materie und Form*, 2. Aufl., Eichstätt 1877; H. Meißner, *Causalnexus zwischen Leib und Seele und die daraus resultirenden psychophysischen Phänomene*, Dortmund 1896; M. Wentzler, *Ueber physische und psychische Causalität und das Princip des psychophysischen Parallelismus*, Leipzig 1896; H. Bergson, *Matière et mémoire. Essai sur la relation du corps à l'esprit*, Paris 1896; E. Koffetz, *Die substantiale Form und der Begriff der Seele bei Aristoteles*, Paderborn 1896.)

6. Der Sitz der Seele ist von verschiedenen Philosophen verschieden bestimmt worden. Nach Cartesius sitzt die Seele in der Zirbeldrüse, nach Willis in den gestreiften Hügel, während die neuere Gehirnphysiologie das Gesamtgehirn zum Wohnsitz und Organ der Seele zu machen geneigt ist. Wenn nun auch die Gall'sche Phrenologie und Kraniostomie heutzutage mit Recht verworfen wird, da sie wegen ihrer materialistischen Färbung mit Vernunft und Erfahrung auf gleich gespanntem Fuße steht (vgl. Thornton, *Phrenology, on heads and what they tell us*, London 1896), so läßt sich doch neuerdings an der Möglichkeit, in den Hirnfeldern des Großhirns wenigstens psychomotorische und psychosensorische Centren nachzuweisen und so die verschiedenen Gehirnfunktionen örtlich festzulegen, vernünftigerweise nicht länger zweifeln. Es ist gelungen, das Sprachcentrum in der (Broca'schen) dritten linken Stirnwindung zu localisiren und aus der Verletzung derselben die Aphasie zu erklären, die Wort- und Blindtaubheit in der Störung gewisser sensorischer Nebencentren in den Schläfenlappen zu

erkennen, die merkwürdige Erscheinung der Seelenblindheit in einer pathologischen Verfassung des optischen Apparates zu ermitteln u. dgl. Die seit 1870 mit wachsendem Erfolge fortgesetzten Localisationversuche durch Fritsch, Hitzig, Ferrier, Broca, Exner, Flechsig u. A. finden in Fachkreisen immer allgemeineren Anklang. Diese Erregungseigenschaften haben das Gute gehabt, daß sie Cartesius, welcher sich die einfache Seele nur nach Art eines Punktwezens und ihre Gegenwart im Leibe nur in Weise einer Punktgegenwart denken konnte, auf empirischem Wege endgültig widerlegten. Sicher füllt die Seele mit ihrer substantialen Gegenwart das ganze (große und kleine) Gehirn, wenn feststeht, daß gewisse Lebensfunktionen, die freilich dem (unlocalisirbaren) höhern Verstandes- und Willensleben nicht angehören, primär an ganz bestimmte Felder der grauen Rindenschicht örtlich gebunden sind. Nicht als ob die geistige Seelensubstanz durch ihre räumliche Ausbreitung im Gehirn sich selber materialisirte oder diversificirte, wogegen die Einheit des Bewußtseins und des Kernhafte des Ichgedankens protestiren würden, sondern die in sich einfache Geistseele befaßt sich virtuell (nicht formell) in und mit dem Gehirn aus, es innerlich befehlend und in substantialer Verbindung mit ihm das sinnlich-vegetative Leben leitend. Die Scholastik hatte für diesen Satz die Wendung: *Anima humana praesens est in corpore definitiva, non circumscriptiva — per contactum virtutis, non quantitatis*. Jedoch geht die christliche Philosophie consequenter noch einen Schritt weiter und behauptet die Gegenwart der Seele nicht bloß im Gehirn, sondern im ganzen Leibe. Mit anderen Worten: Das Sein der Seele ist substantiell verbunden mit dem ganzen Cerebrospinal- und Gangliensystem in allen seinen Verzweigungen, freilich mit der Beschränkung, daß sie ihre specifischen Kräfte nur in den specifisch eingerichteten Organen zu entfalten vermag (vgl. R. Weinmann, *Die Lehre von den specifischen Sinnesenergien*, Hamburg 1896); die wichtigsten dieser Organe sind Gehirn und Herz. Den Hauptsatz von der Allgegenwart der Seele im ganzen Körper leitete die Scholastik unmittelbar aus der Formthätigkeit der Seele als Folgerung ab. Bündig argumentirt der hl. Thomas: *Si anima uniretur corpori solum ut motor, posset dici, quod non esset in qualibet parte corporis, sed in una tantum, per quam alias moveret. Sed quia anima unitur corpori ut forma, necesse est quod sit in toto et in qualibet parte corporis; non enim est forma corporis accidentalitatis, sed substantialitatis: substantialitatis autem forma non solum est perfectio totius, sed cujuslibet partis* (S. Th. 1, q. 76, a. 8). Dazu gesellt sich noch eine andere Erwägung: der menschliche Leib als Ganzes wie in seinen Gliedern ist wahrhaft lebendig. Alles Leben im Körper geht aber aus von der Seele als unterstem Lebensgrund: folglich muß die Seelensubstanz

Rangels einer Wirkung in die Ferne überall da wohnen, wo sinnliche oder vegetative Lebensfähigkeit sich äußert, also im ganzen Körper. (Vgl. aus der neuesten Literatur: G. Mingazzini, *Il cervello in relazione coi fenomeni psichici*, Torino 1895; G. Hirth, *Die Localisationstheorie* engenannt auf psychologische Probleme, 2. Aufl., München 1895; Wildermann, *Jahrb. der Naturwissenschaften X*, Freib. 1895, 297; W. Flechsig, *Gehirn und Seele*, 2. Aufl., Leipzig 1896; Derf., *Die Localisation der geistigen Vorgänge*, insbesondere die Sinnesempfindungen des Menschen, Leipzig 1896.)

7. Ueber den Ursprung der Seelen durch einen göttlichen Schöpfungsact, nicht durch elterlichen Zeugungsact, s. d. Art. *Creationismus*. Wie der *Creationismus* den pantheistischen *Emanatismus* (s. d. Art.) und *Generationalismus* (auch *Eruducianismus* genannt) gleich wirksam ausschließt, so schiebt er auch dem häretischen *Präexistenzianismus* einen Niegel vor. Denn entweder faßt man mit Plato und Origenes die *Präexistenz* der Seelen auf als ein vorleibliches Leben sittlichen Sturzes, zu dessen Sühnung und Strafe kraft der Zeugung eine Einkerkelung der Seelen in die Leiber erfolgt, oder man denkt sich den vorleiblichen Zustand als ein Leben sittlicher Reinheit oder Indifferenz. Beide Annahmen sind vernunft- und glaubenswidrig. Denn im erstern Falle wird, da die Einkerkelung des Geistes in das Gefängniß des Leibes nur als eine unnatürliche, gewaltsame Verbindung gedacht werden kann, die substantiale *Natursynthese* zu einer bloß *accidentellen Union*, ähnlich wie bei der *Beseßtheit*, herabgewürdigt. Wegen dieses Zusammenhanges wurde die *Präexistenzlehre* von der Kirche schon frühzeitig verworfen. Gegen Origenes (s. d. Art.) erließ das Concil von Constantinopel im J. 543 (nicht das allgemeine Concil von 553; s. Hefele, *Conc.-Gesch.* II, 790 ff.) den Canon: *Si quis fabulosam animarum praeexistentiam et, quae ex illa consequitur, restitutionem (ἀνοξατάστασιν) asseruerit, anathema sit* (Denzinger n. 187; vgl. n. 107). Allein auch die zweite, mildere Fassung läuft dem Dogma zuwider. Zwar stützte *Nemestius* (s. d. Art.) diese Ansicht auf den Grund, daß Gott nach dem sechsten Schöpfungsstage keine Seelen mehr aus nichts erschaffe. Jedoch schon Augustinus urtheilt: *Haec dogmata, quibus putatur anima ante carnem habuisse aliquem statum bonum et meritum bonum, si forte nascis, exceptis antiquis haereticis, etiam recentius in Priscillianistis jam catholica damnavit ecclesia* (De anima 3, 7). Es bedarf nur der Erinnerung, daß die *Seelenwanderung* (s. d. Art.) oder *Metempsychose* (Pythagoras, *Basylides*), sowie die *Involutions- theorie* (Leibniz, *Loze*), wonach alle Seelen bereits in Adam erschaffen sein sollen, als *Abarten* der *Präexistenzlehre* mitverurtheilt sind. Ueber die absurde *Sonderansicht* Rosmini's (s. d. Art.),

daß die von den Eltern gezeugte sinnliche Seele durch das Ausfleuchten der *idea dell' onte* nachträglich sich zur *Vernunftseele* umgestalte, braucht man kein Wort zu verlieren. (Vgl. Girard, *La transmigration des âmes et l'évolution indéfinie de la vie au sein de l'univers*, Paris 1888; Dowd, *The Soul, its powers, migrations and transmigrations*, S. Francisco 1888; J. A. Anderson, *Die Seele, ihre Existenz und wiederholte Verkörperung*, deutsch von L. Deinhard, Leipzig 1895). — Im nächsten Zusammenhang mit dem *Creationismus* steht noch eine andere Eigenschaft der Seele, nämlich ihre *Individualität*. Diese ergibt sich allerdings auch aus allem, was oben über die *Geistigkeit*, *Einheit*, *Formthätigkeit* und den *Sitz* der Seele ausgeführt worden ist. Weder die Lehre des *Averroes* (s. d. Art.), der den *νοῦς κοινός* des Aristoteles zur allgemeinen unpersönlichen Intelligenz verflüchtigte, noch die pantheistischen *Wahnbildungen* von einer *Theilnahme* am göttlichen Wissen als der absoluten *Vernunft* (Hegel, *Cousin*, *Ontologismus*) lassen sich mit dem *Creationismus* vereinbaren. Wie enge dieser letztere in der That mit der *Individualität* der Seele zusammenhängt, beweist schlagend die *Definition* der 5. *Lateransynode* in der *Bulle Leo's X. Apostolici Regiminis* vom Jahre 1513 (Denzinger n. 621). Was die Frage nach dem *Zeitpunkte* der *Er-schaffung* und *Einhauchung* der Seelen betrifft, so folgte man im *Mittelalter* der aristotelischen Ansicht, wonach der *Fötus* zuerst von einer *Pflanzenseele*, sodann von einer *Thierseele* und zuletzt von der *Geistseele* belebt werden soll. Eine solche *successive* Entstehung und Verdrängung verschiedener Seelen besitzt jedoch weder in der vernünftigen Betrachtung noch in den *Thatsachen* stichhaltige Gründe und ist daher in neuester Zeit ziemlich allgemein aufgegeben. Heute wiegt vielmehr die Ansicht vor, daß sowohl die *Beseelung* des *Embryo* wie die *Er-schaffung* der *Geistseele* mit dem *Momente* der *Empfängniß* oder *Befruchtung* zusammenfallen (vgl. Galassi, *Sull' origine dell' anima umana*, Bologna 1888).

8. Die *Unsterblichkeit* der Seele ruht philosophisch einerseits auf der *Individualität* und *Geistigkeit* ihrer Substanz, andererseits auf der ethischen *Nothwendigkeit* ihrer positiven Erhaltung durch den Schöpfer, da die *Seelenvernichtung* den *Attributen* Gottes nicht minder wie der *Natur* und dem *Glückseligkeitsriebe* des freien Geistes widerspricht (s. d. Art. *Mensch VIII*, 1279 ff.). Die *Unsterblichkeit* ist aber auch ein *Glaubenssatz*, den das kirchliche Lehramt seit den ältesten Zeiten geschützt und hochgehalten hat. Eusebius (H. E. 6, 37) und Augustinus (De haeres. 83) berichten von der arabischen Secte der *Hypnopsychiten* aus dem 3. Jahrhundert, welche den zeitweiligen *Untergang* der Seele, nämlich vom *Tode* bis zur *Auferstehung*, lehrten (*ὑπνος*, *Seelenschlaf*; s. d. Art.); gegen diese *Irrlehre* soll aber Origenes auf

digen, 2. Aufl., Leipzig 1898; Th. Ziehen, Lehrbuch der allgemeinen Psychologie, Leipzig 1894; W. Wundt, Grundriß der Psychologie, Leipzig 1896; Loje, Medicinische Psychologie und Psychologie der Seele, neue Ausg., Göttingen 1896; Erdmann, Psychologische Briefe, 7. Aufl., Leipzig 1896; Fr. Sobl, Lehrbuch der Psychologie, Stuttgart 1896; G. F. Stout, Analytic Psychology, 2 vols., London 1896; Mantovani, Psicologia fisiologica, Milano 1896. Zur Geschichte der Psychologie vgl. R. Werner, Entwicklungsgang der mittelalterl. Psychologie, Wien 1876; Chaignet, Histoire de la Psychologie des Grecs, Paris 1888—1893, 5 vols.; R. Sommer, Grundzüge einer Gesch. der deutschen Psychologie und Aesthetik, Würzburg 1892; Mag Dessoir, Geschichte der neuern deutschen Psychologie, Berlin 1894. Zur dogmatischen Psychologie sei auf die Dogmatiker verwiesen; das Dogmengeschichtliche s. bei A. Stöckl, Die speculative Lehre vom Menschen und ihre Geschichte, Würzburg 1858—1859, 2 Bde., und Schwane, Dogmengesch. I u. II, 2. Aufl., Freib. 1892—1895. [Pöhle.]

Seelenmesse, s. Begräbniß und Requiem.

Seelenschlaf (Psychopannychie) wird der traumartige Zustand genannt, den nach der Ansicht einzelner Väter, der Nestorianer, der schismatischen Armenier, der Arminianer und Socinianer und vieler modernen Protestanten sowie der Bekenner des Islam die Seelen der Verstorbenen zwischen dem Tod und dem Weltgericht erleiden sollen. Die Bezeichnung rührt von Calvin her, welcher diese Irrlehre eigens bekämpfte (Tractatus de psychopannychia, Argentorat. 1542). Tatian lehrte (Or. c. 13), die Seele werde mit dem Körper aufgelöst, wenn sie die Wahrheit nicht erkannt habe; ihr Tod sei aber kein ewiger, sondern sie stehe am Ende der Welt mit dem Körper wieder auf, um in Unsterblichkeit den Straftod zu empfangen. Sei dagegen die Seele mit der Erkenntniß Gottes ausgerüstet, so werde sie zwar auch aufgelöst, werde aber beim Gericht vom göttlichen Geiste aufwärts geführt. Ist es bei Tatian zweifelhaft, ob von einem wirklichen Tode der Seele oder von einem Seelenschlafe die Rede ist, so erwähnt Tertullian ausdrücklich die Lehre vom Seelenschlafe, wenn er (De anima c. 58) auf den Einwand gegen seine Lehre vom verschiedenen Loos der Seelen in der Unterwelt erwidert: „Was soll denn während jener Zeit geschehen, da wir in der Unterwelt sind? Werden wir schlafen? Aber die Seelen schlafen nicht einmal in den Lebenden.“ Eusebius (H. E. 6, 37) berichtet von einem der Wahrheit fremden Dogma, welches in Arabien aufgefunden sei, daß nämlich die Seele mit dem Leibe sterbe und bei der Auferstehung mit demselben wieder auslebe. Auf einer nicht kleinen Synode habe Origenes dagegen gesprochen und die Anhänger desselben eines Bessern belehrt. Die Ansicht der Thnetopsychiten wurde auch von den Hypothimianern angenommen und

später von einzelnen Wiedertäufern als förmlicher Lehrsatz aufgestellt. Diese Meinung ist durchaus gegen die heilige Schrift und unverträglich mit dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele (s. d. Art.). Aber auch die Lehre vom eigentlichen Seelenschlafe widerspricht dem Glauben. Zwar wird das Loos der abgeschiedenen Seelen im Schemel im Alten Testament sehr düster dargestellt, aber es wird doch die Fortdauer des Bewußtseins angenommen. Im Neuen Testament wird der Geist nach dem leiblichen Tode als selbstbewußt und entweder selig oder unselig insolge des Einzelgerichtes nach den Werken dargestellt (Luc. 23, 42. 43; 16, 22. 2 Cor. 5, 8. Phil. 1, 23. 24. Offb. 14, 13). Wohl beginnt das volle Leben der Seligkeit erst mit der Auferstehung des Fleisches, allein die Seele ist nicht derartig vom Fleische abhängig, daß ihre selbständige, selbstbewußte Fortdauer nach dem Tode nicht möglich wäre. Die Väter waren theilweise von griechisch-römischen Anschauungen beeinflusst, wenn sie zwischen Tod und Auferstehung für die Seelen, mit Ausnahme der Martyrer, einen Mittelzustand an irgend einem unbekanntem Orte annehmen (Justin. Dial. c. Tryph. c. 80; Iren. Adv. haer. 5, 31, 2; Orig. De princ. 2, 11, 6; In Lev. Hom. 7, 2; Tert. De anima c. 58; Apol. c. 47; De resurr. carn. c. 17. 43; Lact. Inst. 7, 21; Aug. De praedest. sanctorum c. 12; Enchir. c. 109). Auch der hl. Bernhard war dieser Anschauung. Johannes XXII. (s. d. Art.) hatte sie früher angenommen, später aber verworfen. Die schismatischen Griechen huldigten ihr zum größten Theile; ihr Irthum wurde von Benedict XII. und dem Concll von Florenz verworfen (s. d. Art. Anschauung Gottes und Gericht, göttliches V, 396 f.). (Vgl. Beckers, Mittheilungen aus den merkwürdigsten Schriften der verflorenen Jahrhunderte über den Zustand der Seele nach dem Tode, Augsburg 1835 bis 1836, 2 Hefte; Wünsche, Die Vorstellungen vom Zustande nach dem Tode nach Apocryphen, Talmud und Kirchenvätern, in den Jahrbüchern für prot. Theol. 1880, 855 ff. 495 ff.; Sinar, Lehrb. der Dogmatik, 3. Aufl., Freiburg 1893, 856 ff.; W. Schneider, Das andere Leben, 4. Aufl., Paderborn 1896, 195 ff. 375 ff.) [Schanz.]

Seelenwanderung (μετεμψύχωσις) heißt die angebliche Wanderung der Seele durch verschiedene Körper, wodurch nach der Trennung der Seele von ihrem Leibe eine religiös-sittliche Reinigung oder physische Läuterung und damit die Möglichkeit einer ewigen Glückseligkeit oder einer Vereinigung mit dem Unendlichen erreicht werden soll. Der Glaube an die Seelenwanderung bildete einen Bestandteil der religiösen Anschauungen (bei Indern und Aegyptern) und ist erst in der pythagoreisch-platonischen Philosophie in eine philosophische Weltanschauung aufgenommen worden. Ob die Griechen diese Lehre, wie Herodot (2, 123) berichtet, von den Aegyptern oder gar von den Indiern überkommen

haben, läßt sich griechisch nicht sicher bestimmen. Im Allgemeinen ist aber ein Einfluß der orientalischen Religionen auf den Orphismus und Pythagorismus kaum zu bestreiten. Die Aegyptier haben nach Herodot die Lehre von der Seelenwanderung aufgebracht. Sie glaubten, die Seele sei unsterblich und gehe, wenn ihr Körper verweire, in ein anderes Geschöpf ein; wenn sie in allen Land-, Meer- und geflügelten Thieren herumgewandert sei, so komme sie wieder in einen Menschenleib. Diese Umwanderung dauere für die Seele 3000 Jahre, d. h. eine Sothisperiode. Sie gehörte zu den Strafen der Bösen, wie auf den Monumenten erwähnt wird. Indes hat man längst bemerkt, daß diese Lehre im Widerspruch steht mit der strengen ägyptischen Sitte des Einbalsamirens der Leichname, und weder die Unterscheidung zwischen Priester- und Volksreligion noch die Verlegung beider Vorstellungen in verschiedene Perioden kann den Widerspruch heben. Derselbe ist vielmehr auf ein Mißverständnis der Griechen zurückzuführen. Im Todtenbuche handeln 12 Kapitel von den Metamorphosen, ohne aber die Sache deutlich zu machen. Der Todte nimmt verschiedene (Sperber-, Schlangen- u. s. w.) Gestalten an. Was dieß bedeutet, wird nicht gesagt; daß aber nicht an eine Seelenwanderung zu denken ist, geht daraus hervor, daß diese Metamorphosen nicht auf Erden stattfinden und nicht den Charakter von Strafe und Läuterung tragen, sondern im Jenseits ganz freiwillig übernommen werden. Erst die Fragmente hermetischer Schriften, welche eine bedeutende griechische Zuthat enthalten, lehren, daß die Seelen aus der Gemeinschaft mit der Gottheit in das irdische Dasein einer Schuld oder Bestrafung wegen verfloren werden und verschiedene Verwandlungen ($\mu\epsilon\tau\alpha\mu\omega\rho\omega\sigma\iota\varsigma$) in kriechende, Wasser-, Landthiere und Vögel erleiden, bis sie als Menschen den Anfang der Unsterblichkeit empfangen, Dämonen werden und so in den Chor der Götter gelangen. Sicher findet sich die Lehre von der Seelenwanderung (Samsara) bei den Indiern, wenn sie auch den vedischen Liedern fremd ist, ja in einem Widerspruch mit ihnen steht. Sie beherrscht den Brahmanismus (s. d. Art.), spielt im Buddhismus (s. d. Art.) eine Rolle und lebt bis heute fort; namentlich bildet sie in Verbindung mit der Erlösungslehre die Grundsäule der philosophischen Speculation (Upasishaden, Vedanta). Sie muß also alten Ursprungs und nicht von Außen heringebracht worden sein. Dagegen ist es nicht möglich, mit Gewißheit zu sagen, wie sie sich in der indischen Anschauung eingebürgert habe, aber es genügt, an die Weltföchtigkeits- und den Kreislauf in der indischen Religion zu erinnern, um die Bedeutung der Transmigration zu erkennen. Der Kreislauf des Lebens, in seinen höheren und höchsten wie in seinen niederen Formen, gilt als ein Uebel; daher ist die Befreiung von der Wiederholung der Existenz, sei es auch in paradisißchen Götterwohnungen, das Ziel der Specu-

lation. Die Philosophen suchen zu zeigen, wie die Seele ihrer irdischen Bestimmungen (Upasish) frei werden könne, verdrängen die Stationen genau, durch welche die nicht befreite Seele auf ihrer Reise zu anderen Existenzformen, höheren oder niederen, je nach den Werken, wandern muß. Die guten und bösen Werke haben eine causale Wirkung für neue Existenzen, und die Existenz hört in der wahren Erkenntniß auf. Für die Erlösten gibt es keine Wiederkehr; aus dem Strudel des Daseins, der erneuerten Existenzen sind sie zur Ruhe gelangt. In den Gesezbüchern werden nicht nur schwere Strafen für die Sünder festgesetzt, sondern es wird auch ein Ausblick auf spätere Existenzen mittels der Transmigration eröffnet. Den Bösen und den Guten werden verschiedene höllische und himmlische Wohnungen in Aussicht gestellt und für bestimmte Sünden noch bestimmte Qualen in nachfolgenden Existenzen angegeben. Die Schlechten werden in Thierleibern, etwa als Würmer und Insecten, wiedergeboren, und auch gewisse Leiden, z. B. der Ausfall, weisen auf Schuld in einem vorigen Leben hin. Wie allgemein indisch diese Anschauung ist, beweist die Aufnahme derselben in den Buddhismus, der doch keine individuelle Fortdauer der Seele annimmt, ja das Wesen der Seele läugnet. Die Seele ist ihm nur eine sittliche Causalität, die Summe und das Resultat des Lebens, wodurch wieder eine neue Persönlichkeit entsteht. Diese das Einzelleben bestimmende Macht heißt Karma, und die Aufgabe besteht darin, dieses Karma zu vernichten, damit keine neue Geburt mehr verursacht werde (vgl. Chantepie de la Saussaye, Religionsgesch. I. Freib. 1887 [2. Aufl. 1897], 68. 293. 370. 375 ff. 415; Hardy, Der Buddhismus nach älteren Pali-Werken, Münster 1890, 54 f.; Derl., Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens, ebd. 1893, 326 ff.; Schanz, Apologie II, 2. Aufl. Freiburg 1897, 43. 49. 72). — Bei den Griechen hat Pythagoras von Syros (um 600 v. Chr.) zuerst die Lehre von der „Unsterblichkeit der Seele“, d. h. der Seelenwanderung, vorgetragen. Von ihm hatte sie Pythagoras (gest. um 500) übernommen. Seine Schüler gaben diese Lehre für eine neue Offenbarung ihres großen Propheten und Meisters aus, dem wunderbarerweise die Gabe der Erinnerung an früheres Dasein in anderen Körpern verliehen gewesen sei. Pythagoras selbst glaubte, daß die Menschenseelen nach dem Tode auch in Thierkörper wanderten; von sich selbst behauptete er, daß er schon mehrmals auf Erden gewesen sei. Die Scheu vor Thiermord und das Verbot des Bohnengerusses hängen damit zusammen, brauchen also nicht aus Indien entlehnt zu sein. Dem religiösen Charakter der Lehre gemäß nahmen die Pythagoreer eine Präexistenz der Seelen und eine vorherige Verschuldung an. Die Seelen wurden nach ihnen zur Strafe in das Grab oder den Kerker des Leibes von der Gottheit versetzt, und je nach dem Gebrauche, den sie von diesem

Zustände der Buße und Reinigung machten, wurden sie nach dem Tode wieder zu dem höhern, überweltlichen Zustande im Kosmos erhoben oder zu schwerer Strafe in den Tartarus gestoßen, oder sie setzen ihre Wanderungen durch verschiedene Thier- und Menschenglieder fort. Empedokles (gest. 432) behauptete die Seelenwanderung auch auf die Pflanzenwelt aus, doch konnte die Pflanzenkost natürlich nicht gleich dem Fleischgenuß verboten werden. Auch Pyndar glaubte an die Unsterblichkeit und die Seelenwanderung; die Seelen der Gottlosen irren nach ihm umstüdt umher. Während aber bis dahin religiöse Motive wirksam waren, wurde bei Plato, der unter orphisch-pythagoreischem Einflusse stand, die Seelenwanderung ein wesentliches Glied seiner Weltanschauung. Er verbindet sie mit der aus dem Volksglauben aufgenommenen Vorstellung von einem Zustande der Buße im Hades. Es gibt zehn Grade von Wanderungen von je 1000 Jahren, so daß die Seele, in ihrer jedesmaligen Wanderung ihr Lebensloos immer von Neuem wählend, ihre Buße zehnfach büßt, bis sie endlich zu körperlosem Leben bei Gott, zum reinen Anschauen und zu der Ideenwelt heimkehren kann. Nur die philosophischen Seelen kommen mit einer dreimaligen Wanderung zu Ende. Die übrigen Seelen werden nach ihrem ersten Leben in der Unterwelt gerichtet und büßen dort ihre Schuld; nur die Unheilbaren werden auf ewig in den Tartarus verstoßen, während die Gerechten bis zum Eintritte in's zweite Leben auf einem ihnen verwandten Gestirne in seliger Ruhe verweilen. Bei der Wanderung müssen Männer, die ein unreines Leben geführt, sich in die Natur des Weibes verwandeln, und wenn sie da auch wieder schlecht leben, zu den ihren Sitten entsprechenden Thierleibern herabsteigen (s. die Citate bei Döllinger, Heidenthum und Judenthum, Regensburg 1857, 230 ff. 291 ff.; Apberger, Die christliche Eschatologie, Freiburg 1890, 132 ff.). Aristoteles hat die Seelenwanderung bestritten, weil nach seiner Auffassung des Verhältnisses zwischen Seele und Leib die Seele für einen bestimmten Körper die Form ist; mit dem Neupythagoreismus und Neuplatonismus dagegen erhielt auch die Lehre von der Seelenwanderung im Abendlande einen neuen Aufschwung. Die philosophische Schule der Sektier, welche noch unter den ersten Kaisern blühte, hatte das Verbot animalischer Nahrung, die Pflicht der Selbstprüfung und die Lehre von der Seelenwanderung aus dem alten Pythagoreismus herübergenommen. Die Weisheit des Apollonius von Tyana bestand in theoretischen Lehren über die Transmigration. Auch die Kelten (Druiden) sollen an eine Seelenwanderung geglaubt haben (vgl. dagegen Döllinger 559 f.). Bei einzelnen dualistischen Secten (Karpokratianer, Marcioniten, Manichäer, Priscillianisten, Paulicianer, Albigenser) finden sich Reste dieses Glaubens. Der neuere Rationalismus (Lessing, Schopenhauer) und Theosophismus hat mit phantastischer Ausmalung dieser Lehre

den Ernst des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele mit dem Verichte zu ersetzen gesucht (s. z. B. Anderson, Die Seele, ihre Existenz, Entwicklung und wiederholte Verkörperung, deutsch von Deinhard, Leipzig 1895; vgl. W. Schneider, Das andere Leben, 4. Aufl., Paderborn 1896, 383 ff.). Jedenfalls ist der Glaube an die Seelenwanderung ein Ausfluß des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele und die ewige Vergeltung, wenn auch irrigerweise die Buße und Reinigung in das Diesseits verlegt und die Bedeutung der Lebensentscheidung für das ewige Loos verkannt wird. Die moderne Religionsphilosophie will im Animismus die Voraussetzung für die Wanderung in verschiedenen Körpern finden. Die Moralitätsreligion habe diese animistische Vorstellung der Seele als eines verfeinerten Materiellen, das jedem Körper einwohnen könne, mit der Vorstellung der Wanderung als eines Mittels der Vergeltung für die Beschaffenheit des verflorenen Lebens und der Läuterung zu einem weltfreien Dasein, d. h. zur Erlösung, verbunden (Brahmanismus, Buddhismus). Endlich habe die Erlösungsreligion den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und die jenseitige Vergeltung daraus abgeleitet (s. Siebed, Lehrbuch der Religionsphilosophie, Freiburg 1893, 59 f. 295. 423 f.). [P. Schanz.]

Seelsorge (*cura animarum*) heißt nach dem kirchlichen Sprachgebrauche die in Gemäßheit der göttlichen und kirchlichen Gesetzgebung und auf Grund legitimer Sendung geübte Thätigkeit für das Heil unsterblicher Seelen innerhalb eines bestimmten Kreises. In einem weitern Sinne obliegt Seelsorge allen, deren Beruf es in sich schließt, Andere in Ansehung des sittlichen und religiösen Lebens zu belehren, zu leiten und zu überwachen. Diese alle tragen vor Gott und der Kirche Verantwortung für das Heil der Seelen und haben ihre Thätigkeit zu üben nach Maßgabe des göttlichen und kirchlichen Gesetzes; so die Eltern, Hausväter, Lehrer und Erzieher. Im engern und eigentlichen Sinne dagegen versteht man unter Seelsorge die durch das Priestertum Jesu Christi in seiner Kirche geübte Thätigkeit, mit den von Christus erhaltenen Vollmachten durch Verwaltung der von ihm eingesetzten Gnadenmittelordnung den unsterblichen Seelen Wahrheit und Gnade zu ihrem übernatürlichen ewigen Heile zu vermitteln.

1. Die Seelsorge im eminenten Sinne war die Wirksamkeit des menschengewordenen Sohnes Gottes auf Erden; sie hatte nach allen Beziehungen nur den Zweck, durch Rettung der Seelen den ewigen Vater zu verherrlichen (Luc. 19, 10. Joh. 8, 50). Aber auch die gesammte Wirksamkeit der heiligen Kirche auf Erden bis an's Ende der Zeiten ist nichts Anderes als die Wirksamkeit Christi, der immer in ihr lebt (Matth. 28, 20), der sie die Sendung, welche er vom Vater hat, vollständig mit ihm theilen läßt (Matth. 28, 18. Joh. 20, 21) und das Priestertum sich selbst substituirt hat (Luc. 10, 16). Die ganze Thätigkeit der Kirche

vollzieht sich unter ihrem Haupte, Christus, und unter Veseelung und Leitung durch den heiligen Geist. Darum ist der Eine Zielpunkt ihres Lehramtes, ihrer Gesetzgebungs- und Regierungsthätigkeit sowie ihres Priesteramtes der nämliche, den Christus sich gesetzt hat, all ihr Handeln und Wirken ist seelsorglich (*suprema lex salus animarum*). Und zwar ist es dieß theils indirect, indem die Kirche sich in ihrer Gesamtheit als mystischen Leib Christi, als einig, heilig, katholisch, apostolisch nach ewigen unabänderlichen Grundsätzen darstellt und dadurch alle Welt einlabet, in ihr allein das Heil zu suchen, theils direct, indem sie den einzelnen Seelen die von Christus empfangenen Heilmittel darbietet und deren heilende und heiligende Wirkungen vermittelt.

2. Die Organe für die letztgenannte Wirksamkeit der Kirche sind ihre geweihten Diener, die Cleriker, und unter diesen zunächst diejenigen, welche die dreifachen Gewalten Christi (Lehramt, Priesteramt, Hirtenamt) in sich vereinen, die Bischöfe und Priester. An die ersteren erging unmittelbar, an die Priester aber in Unterordnung unter die Bischöfe und allseitiger Abhängigkeit von ihnen der Auftrag Christi (Matth. 28, 20), der die Apostel zu seinen Stellvertretern in Rettung und Heiligung der Seelen macht, in der Weise, daß in ununterbrochener Reihenfolge auch deren Nachfolger sammt ihren Gehilfen dieses nämliche göttliche Heilswerk fortsetzen sollen. Alle Seelsorge gründet demnach im menschgewordenen und vom ewigen Vater mit dem Hohenpriesterthum bekleideten Sohne Gottes. Der heilige Geist verbindet mit Ihm das sichtbare Oberhaupt der Kirche, den Papst, als den Träger aller seiner Gewalten ohne Einschränkung und als seinen Stellvertreter, und durch dessen Walten und Wirken die gesammte hierarchische Ordnung, deren Beruf es ist, alle Menschen zum Reiche Christi einzuladen und in dasselbe einzuführen. Jeder Seelsorger ist mithin Theilnehmer am Berufe Jesu Christi und Werkzeug des heiligen Geistes, Mitarbeiter Christi und des heiligen Geistes, um die Früchte des Erlösungsopfers so vielen Seelen zu eigen zu machen, als sich gewinnen lassen; Genosse der heiligen Engel, welche sind *administratorii spiritus missi propter eos, qui haereditatem capiunt salutis* (Hebr. 1, 14).

3. Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß jede Berechtigung zur Seelsorge bedingt ist von einer Uebertragung durch Christus, von einer Sendung (*quomodo praedicabunt, nisi mittantur?* Röm. 10, 15). Diese geschieht nach Anordnung Christi von seinen Stellvertretern; der Papst sendet Bischöfe und Priester in die ganze Welt, der Bischof sendet Priester in seine Diocese. In den ersten Jahrhunderten schloß der Empfang der Priesterweihe schon die Sendung in sich, insofern ~~.....~~ geweiht wurde, welcher nicht einer be-
rthe zur Ausübung des zu empfangen-

den Ordo zugetheilt war. Später wie noch gegenwärtig geschah die Weihe für eine bestimmte Kirche nur bei den Bischöfen. Für die Priester und andere Cleriker besteht die Sendung entweder in einem an deren Person gerichteten Mandate oder in Uebertragung eines *ipso facto* mit Pflicht und Recht der Seelsorge verbundenen Amtes (s. d. Art. Hirtenamt und Kirchenamt). Die unsterblichen Seelen sind Christi Eigenthum. Sie sind oder sollen werden Glieder des mystischen Leibes Christi, seine und seiner Braut Kinder. Es darf daher niemand sich selbst herausnehmen, Seelsorge zu üben; nur Christus kann durch seine Kirche seine und ihre Kinder einem Cleriker anvertrauen (vgl. Joh. 10, 1. 2. 7). Das Heil der Seele setzt jeder auf's Spiel, welcher ohne die Ueberzeugung göttlichen Berufes in den geistlichen Stand eintritt. Aber auch jeder Geistliche bürdet sich eine schwere Verantwortung auf, wenn er sich ein Seelsorgsmandat oder ein Seelsorgsamt erschleicht; er kann nicht auf Gottes Segen für sich und sein Wirken hoffen, er gefährdet sein Heil und das Heil der Seelen, für welche er die Sorge übernommen hat. — Es können mehrere Priester an einer und derselben Kirche mit Seelsorge betraut sein; dann ist Einer als Rector der Kirche und Vorgesetzter der übrigen aufgestellt. Will ein Cleriker an einer Kirche, für welche er keine canonische Mission hat, eine seelsorgliche Function vornehmen, so bedarf er zu deren Erlaubtheit der Zustimmung des Rectors der Kirche, insoweit dieser hierfür competent ist, auch wenn alle Bedingungen für die etwaigen Rechtswirkungen der vorzunehmenden Function erfüllt sind. Handelt es sich um Acte, welche zu der ihnen spezifisch eigenen Wirksamkeit einer bestimmten Jurisdiction oder Autorisation bedürfen (s. d. Art. Approbation), so sind sie an einem Orte, auf welchen die dem Geistlichen eigene Jurisdiction sich nicht erstreckt, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig. Die Jurisdiction jedoch, welche einem Priester zukommt nicht in Kraft einer seiner Person gewährten Ermächtigung (*potestas delegata*) innerhalb des Territoriums des Delegirenden, sondern durch ein *ipso facto* mit Jurisdiction verbundenen Amt (*potestas ordinaria*), kann, so lange er das Amt inne hat, gegenüber den betreffenden Amtsuntergebenen an allen Orten ausgeübt werden, wo der Geistliche von ihnen in Anspruch genommen wird (s. d. Art. Pfarrer und Pfarrei).

4. Der Umfang des seelsorglichen Pflichtenkreises ist gekennzeichnet durch das Wirken des göttlichen Heilandes und durch seine den Aposteln ertheilte Sendung. Christus selbst ist als Lehrer, Priester, Hirte und König vom Vater gesendet; er gab auch seinen Aposteln die Sendung, zu lehren, sein heiliges Opfer darzubringen und die Sacramente zu spenden, die Seelen als Hirte zu leiten und zu regieren. Die erste Thätigkeit des Seelsorgers also ist die Verwaltung des Lehramtes nach Maßgabe der von seinem Oberhirten erhaltenen

missio canonica (s. d. Art. Bebrant). Der Seelsorger verkündet nicht die Ergebnisse menschlicher Weisheit, sondern Gottes Wort, und zwar als Befehl Gottes; er stützt sich nicht auf die Kunst der Beredsamkeit und auf natürliche Tüchtigkeit, zu überzeugen und zu überreden (obgleich auch solche Mittel nicht vernachlässigt werden dürfen), sondern auf die Erleuchtung und Kraft des heiligen Geistes (vgl. 2 Cor. 5, 20). Er bricht den Kleinen als Katechet das Brod des göttlichen Wortes und erzieht mit dieser himmlischen Nahrung die Jugend zum vollen Mannesalter des christlichen Lebens. Er ladet als Prediger die Ungläubigen und Sünder durch Gottes Wort zum Glauben und zur Buße und tritt mit Macht und Unerfrockenheit dem Geiste der Lüge entgegen mit dem Schwerte des Geistes (Eph. 6, 17) als *oparius inconfusibilis recto tractans verbum veritatis* (2 Tim. 2, 15). Mit Gottes Wort bietet er den Unwissenden und Zweifelnden Belehrung, denen, die im Frieden leben, Eröstung, den Leidenden Ermunterung zur Geduld (Röm. 15, 4, 5). Diese Lehrthätigkeit ist heilige Pflicht gegenüber der ganzen Gemeinde, eingeschränkt und durch Strafanrohung sanctionirt vom Concil von Trident (Sess. V, c. 2 De ref.). Sie ist es aber auch gegenüber jeder einzelnen Person und Familie, welche der Belehrung und Zurechtweisung bedarf (Privatseelsorge, Hausseelsorge) gemäß der Mahnung des Apostels 2 Tim. 4, 2. — Die zweite und ihrem Objecte nach noch bedeutungsvollere Obliegenheit der Seelsorge ist die priesterliche Thätigkeit in Darbringung des heiligen Opfers der Messe und Spendung der Sacramente zum Zwecke der Gnadenvermittlung. Wahrheit und Gnade (Joh. 1, 14) sind die zwei großen Schätze, womit Christus sein Reich ausgefaltet hat. Die Wahrheit bereitet auf die fruchtbare Antheilnahme an der Gnadenvermittlung vor und disponirt zur Beharrlichkeit in der Gnade; letztere hinwiederum beseligt die Seele im Besitze der Wahrheit und gibt die zum Leben und Handeln nach der erkannten Wahrheit und zur Erringung der von Gott verheißenen Krone nöthige übernatürliche Kraft. — Die Kirche als Trägerin der Wahrheit und Gnade ist endlich nach göttlicher Einsetzung ein Reich und bedarf, wie jedes Reich, einer Auctorität, welche Gesetze gibt, vollzieht und auf deren Grund Gericht hält. Diese von Christus erhaltene Gewalt übt die Kirche durch ihr Oberhirtenamt und theilweise durch ihr niederen Seelsorgsämer aus, insofern diese eine vollkommene Richterergewalt im Forum des Gewissens, im äußern Forum aber wenigstens die Befugniß der Direction und eine beschränkte Disciplinargewalt in sich schließen. Die Lehrthätigkeit und die Richterergewalt im Gewissensforum erstreckt sich auf das gesammte freie Handeln, welches dem im Gewissen bindenden Gesetze Gottes direct oder indirect unterworfen ist. Dahin gehört auch der Gehorsam gegen die Auc-

torität in der menschlichen Gesellschaft (in Familie, Kirche und Staat). Dieselbe hat in der Lehr-, Erziehungs- und Richterthätigkeit des katholischen Priesters im Forum des Gewissens ihre beste Stütze. Für das äußere gesellschaftliche Leben haben die niederen Seelsorgsämer keine Jurisdiction, sondern es liegt ihnen nur ob, anzuordnen, was die Durchführung der kirchlichen Gesetze für die kirchliche Gesellschaft erfordert, die Dawiderhandelnden aber zurechtzuweisen und durch andere geeignete Mittel zur Ordnung zu bringen. Es steht ihnen aber auch zu, in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens, in welchen die Interessen der Religion oder der christlichen Caritas in Frage kommen, auch außer der Kirche belehrend, mahnend und warnend, beratmend und unterstützend thätig zu werden.

5. Damit die Seelsorge nach allen diesen Beziehungen in erpriesterlicher Weise geübt und die Absichten des obersten Bischofs und Hirten der Seelen, Jesu Christi, erreicht werden, sind verschiedene Bedingungen zu erfüllen. Die wichtigsten derselben sind a. ein Leben des Gebetes nach dem Beispiele Christi, welcher in Gebet und Fasten auf sein gottmenschliches öffentliches Wirken sich vorbereitete und stets nach Bericht der Evangelien das Gebet in Verbindung brachte mit dem Predigen, Wunderwirken und mit seinem heiligsten Leiden und Erlösungsoffer. Dasselbe Beispiel gaben die Apostel (Apg. 6, 4. Röm. 1, 9 u. f. w.). — b. Die richtige Kenntniß der Seelsorgsbefohlenen (*cognitio ovium*; vgl. Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). Nicht Alles paßt für Alle, und nicht für Alle ist die gleiche Weise der Behandlung zuträglich. Der Seelsorger bedarf daher einer genauen Kenntniß des moralischen Zustandes seiner Gemeinde, der einzelnen Familien und ihrer Glieder; der Seelenbedürfnisse seiner Pflegebefohlenen; der Schwierigkeiten, welche seinem Wirken entgegenstehen, sowie dessen, was ihm förderlich ist, von Seiten der Vermögensverhältnisse, der gewerblichen und industriellen Zustände u. f. w. — c. Die gewissenhafte Erfüllung der Residenzpflicht (s. d. Art.). — d. Die pastorale Klugheit, deren erste Obliegenheit ist, daß der Priester unablässig das höchste übernatürliche Ziel vor Augen hat und darauf allein all sein Thun richtet, die Verherrlichung Gottes durch Rettung und Heiligung der Seelen. Ohne Segen arbeitet, wer sich selbst sucht; der Priester muß lernen, sich selbst zu vergessen, er darf nie von Ehrsucht, Gewinnsucht und Egoismus geleitet werden. Wird doch niemand Priester für sich, sondern nur für Gott und die Seelen (vgl. Hebr. 5, 1). Zu dem einzig wahren Ziele müssen aber auch die zweckmäßigsten Mittel ausgewählt werden. — e. Opferwilligkeit und vollkommener Gehorsam gegen die kirchlichen Oberhirten und die Gesetze der Kirche, sowohl was die heilige Liturgie, die Spendung der heiligen Sacramente und das gesammte seelsorgliche Wirken, als was das Privatleben betrifft. — f. Geist der

Sachmuth und **Milde**, gepaart mit der nöthigen **Festheit** und **Energie**. Wer sich nicht selbst beherrscht, sondern der natürlichen Leidenschaftlichkeit oder einem unflugen Uebereifer verfällt, reißt nieder, haut aber nicht auf (vgl. Jac. 1, 20). — **g.** Gutes Beispiel durch ächt priesterlichen, unadelschaften Wandel und durch Eifer für die Werke der Religion und der Barmherzigkeit. *Forma facti gregis* (1 Petr. 5, 3) müssen die Seelsorger sein und *exemplum fidelium* (1 Tim. 4, 12; vgl. Tit. 2, 7), wie auch das Concil von Trident (Sess. XXIII, c. 1 De ref.) unter die durch *praeceptum divinum* dem Seelsorgsclerus aufgelegten Pflichten *honorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere* aufzählt.

6. Die Hirtenförsorgfalt Christi erstreckt sich auf alle Menschen ohne Ausnahme, und so muß auch der Diener der Kirche und Priester Christi als Seelsorger sich Allen für verpflichtet halten (Röm. 1, 14). Er muß Vater und Führer zum Himmel sein für Kinder und Erwachsene, Unwissende und Gelehrte, Sünder und gottbegnadigte Seelen u. s. w. Selbst die Verstorbenen sind noch Gegenstand seiner Liebe und Sorge, indem er für sie Gebete und das heilige Opfer darbringt, Ablass ihnen zuwendet und ihnen diese Liebesgaben auch von den Gläubigen erbittet. Da aber die verschiedenen Classen von Menschen auch vielfach verschiedene Behandlung und verschiedene Anwendung der allgemeinen Pastorationsmittel erfordern, so gibt es auch verschiedene Arten der Seelsorge. So redet man von Kinderseelsorge, Krankenseelsorge, höherer Seelenleitung u. s. w. Auch hat die Kirche mitunter specielle Seelsorgsämler für einzelne Classen von Personen angeordnet, so ganz besonders das Beichtwateramt für Frauenlöster (s. d. Art. Nonnen IX, 441 ff.). Auch die Militärseelsorge nimmt vielfach eine singuläre Stellung ein. Sie ist entweder zwar dem Ortspfarrer untergeordnet (wenigstens so lange die Truppen in ihren Garnisonen liegen), aber doch in der Weise, daß mit ihrer Ausübung vom Diöcesanbischöfe ein Priester des Pfarreclerus betraut wird; oder sie unterliegt einer speciellen, von der allgemeinen Seelsorgsordnung separirten Organisation. Letzteres ist der Fall in Preußen und Oesterreich, in welchen eigene Bischöfe für die Armee aufgestellt sind, von welchen die Militärcuraten ernannt und mit Seelsorge für die Garnisonen betraut werden. Dem Armeebischöf (Feldpropst) liegt es auch ob, im Kriegsfall die Seelsorgsverhältnisse der Truppen zu ordnen. In Staaten, in welchen die Militärseelsorge den Diöcesanbischöfen unterstellt ist, werden nach Uebereinkommen mit der Staatsregierung Feldgeistliche ernannt und deren seelsorgliche Rechte gemeinlich von den Bischöfen selbstgeleitet (Art. 61 der deutschen Reichsverfassung ist die Militärkirchenordnung von den nach der preußischen Militärgesetzgebung zu ordnenden Gegenständen aus).

Als Feldgeistliche werden im deutschen Reiche zunächst diejenigen Priester gewählt, welche um ihres geistlichen Amtes willen nicht als Wehrpflichtige zum Dienste mit den Waffen heranzuziehen sind. (Vgl. die im Art. Pastoraltheologie IX, 1591 citirten Werke.) [Bruner.]

Segarelli, s. Apostoliker I, 1143 und Statistellen IV, 1928 f.

Segen ist, gemäß der Herkunft des Wortes vom lat. *signum*, zunächst das Kreuzzeichen, und „segnen“ heißt darnach „etwas mit dem Kreuze bezeichnen“, um es der Erlösungsgnade theilhaft zu machen. Im Sprachgebrauche hat sich aber die Bedeutung des Wortes funngemäß dahin erweitert, daß Segen (Segenertheilung) jede durch Wort oder durch symbolische Zeichen (z. B. Ausbreitung und Auflegung der Hände) oder auch durch beide Momente zugleich ausgedrückte Anwünschung von göttlichen Snadengaben bezeichnet, z. B. der Segen der Eltern, dem (vgl. Eccl. 3, 11) eine besondere Kraft zugeschrieben wird. Daneben ist „Segen“ aber auch die durch die Handlung des Segnens angewünschte Snadengabe selbst und schließlich in gewissen Wortverbindungen (z. B. Segen Gottes) schlechthin soviel wie „Gabe Gottes“. Seinen eigentlichen Platz hat der Segen als nicht bloße Anwünschung, sondern zugleich wirksame Vermittlung göttlicher Snaden in der Liturgie. Im A. T. war es Aufgabe des Priesters, das Volk unter Anrufung Jehova's und Anwendung bestimmter Worte (Num. 6, 24) zu segnen. Zum liturgischen Segen des Neuen Bundes gehört das Segenswort mit der Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit und das Kreuzzeichen, das mit der Hand (Manualsegnen) oder einer geheiligten Sache (allerheiligstes Sacrament, Crucifix, Reliquien, Heiligenbild) über die zu segnende Person oder Sache gemacht wird. Nur bei dem Segen mit dem allerheiligsten Sacramente wird, da Christus selbst der Segnende ist, eine Segensformel nicht gesprochen. Da alle Segensgewalt von Gott kommt, so ist Träger derselben nur derjenige, dem Gott sie mittheilt und der dem zu Segnenden gegenüber als Gottes Stellvertreter erscheint. Der Liturg segnet darum auch mit der Formel: *Benedicat te Deus* oder mit ähnlichen Worten, und nicht mit den Worten: *Ego te benedico*. Verliehen wird in der Kirche die Gewalt zu segnen durch die Priesterweihe und speciell durch die Salbung der Hände des Priesters (s. Pontif. Rom.: *De ordinatione Presbyteri* [ed. typ. I, Ratisbon. 1888, 55]). Die Exhortation vor der Weihe hebt unter den Vollmachten und Pflichten des Priesters das Segnen eigens hervor: *Sacerdotem oportet offerre, benedicere etc.* Die größte Segensgewalt besitzt der Bischof infolge seiner Consecration und kraft seiner hierarchischen Stellung; die erste Amtsandlung, die der neu geweihte Bischof in unmittelbarem Zusammenhange mit der Feier seiner Consecration vorzunehmen hat, ist die Ertheilung des Segens (s. Pontif. Rom.: *De consecr.*

Electi in Episcopum [ed. typ. I, 89 sq.]). Diesen Erstlingssegnen eines Bischofs wie auch den Segen eines neu geweihten Priesters (Primitianten) zu erhalten, betrachten die Gläubigen als eine besondere Gnade. Der Höhere segnet den Niedern (Hebr. 7, 7), der Priester die Laien, und der functionirende Priester auch die ihm Gleichstehenden, welche an dem Gottesdienste theilnehmen. Uebrigens ist nach der kirchlichen Anschauung die Berechtigung zum Segnen auch von der Jurisdiction abhängig; die Segensgewalt des Priesters und des auswärtigen Bischofs ist in der Gegenwart des Diöcesanbischofs, die des Bischofs in Gegenwart seines Erzbischofs oder des päpstlichen Legaten, die Aller in Gegenwart des Papstes suspendirt, soweit es sich um das öffentliche und feierliche Segnen handelt und der Obere nicht von seinem Vorrechte absehen will (vgl. *Missale Rom.*: *Ritus celebr. Missam* 12, und *Caerim. Episc.* 1, 4, 4).

Die Ertheilung des Segens ist als liturgischer Act vorgeschrieben am Schlusse der heiligen Messe, nach der Spendung der heiligen Communion, der Firmung und der einzelnen niederen und höheren Weihen, bei den Segnungen, Weihungen und den meisten bischöflichen Functionen. Gestattet ist der Manualsegnen am Schlusse des canonischen Officiums (*Caerim. Episc.* 2, 1, 18 sqq.; 7, 5) und der Volksandachten. Die Stellung, welche die Prim als Morgen- und die Complet als Abendgebet im Tagesofficium einnehmen, bringt es mit sich, daß sie mit dem Segen geschlossen werden, den der Hebdomadar dem Chor oder die Betenden sich selber ertheilen (vgl. d. Art. *Benedicite*). In der Messe und den Officien für Verstorbene kommt ein Segen nicht vor. Der Segen, der durch das mit der Hand gemachte Kreuzzeichen ohne weitere Feierlichkeit gegeben wird, gilt als privater Segen; in dieser Weise segnet der Priester alle, die um seinen Segen bitten, und der Bischof die Gläubigen, die mit ihm verkehren, sowie jeden, der bei den liturgischen Functionen ihn einen Dienst (bei der Handwaschung, Incensation) leistet. Mit dem Kreuzzeichen segnen auch die Gläubigen sich selbst. — Als feierlich gilt der Segen (*benedictio sollemnis*), welcher einer liturgischen Feier eingefügt ist oder eine eigene Function bildet. Ertheilt ihn der Bischof, so wird er mit zwei Versiteln eingeleitet und mit drei Kreuzzeichen gesprödet. Für sich bestehende Functionen sind der Segen nach der Trauung (in der *Missam pro sponso et sponsa*), der Segen für die Wöchnerin (*Rit. Rom.* 7, 3), der Segen für Pilger vor und nach der Pilgerfahrt (*Rit. Rom.* 8, 11. 12) und der Segen für Kranke (Appendix *Rit. Rom.* [ed. typ. *Ratisab.* 1884, 63*]); die Ertheilung steht dem Priester zu. Bei festlichen Veranlassungen spendet der Papst allen Gläubigen insgesammt (*urbi et orbi*) feierlich den „apostolischen Segen“ (s. die Schilderung dieser Feier bei Card. Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste,

Röm 1858, 68 ff.). Auch verleiht er den Bischöfen die Vollmacht, an hohen Festen nach der Pontificalmesse in ihrer Cathedrale den päpstlichen Segen mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses zu ertheilen; die Formel dazu steht im römischen Pontificale (ed. typ. Appendix 139). Für Ordenspriester ist die von Benedict XIV. angeordnete Formel im *Rit. Rom.* 8, 82 enthalten. Der päpstliche Segen, dessen Formular das *Rit. Rom.* 8, 31 aufweist, gilt für die feierliche Aufhebung des Interdicts; das Formular ist unter Urban VIII. veröffentlicht und von Benedict XIV. in das *Rituale* eingefügt worden (s. J. Catalani, *Rit. Rom. comment. exornatum* II, Romas 1757, 129). Seit Benedict XIV. werden die Ordinarien mit dem Rechte der Subdelegation bevollmächtigt, den Kranken den päpstlichen Segen und damit zugleich für den Augenblick des Todes vollkommenen Ablass (die sog. *Generalabsolution*; s. d. Art.) zu ertheilen.

Segen heißt auch der kurze Gebetspruch, mit dem nach vorausgeschicktem *Jube Domno* (*Domine benedicere* (s. d. Art. *Benedicere*) in der heiligen Messe die Recitation des Evangeliums und im canonischen Officium die Lektionen eingeleitet werden; diese *Benediction* ist der dem Lector durch ein Segenswort des Officianten ertheilte Auftrag, die Lektion vorzutragen. — Segen nennt endlich das Volk kurzweg besonders solche öffentliche Andachtsübungen, bei denen das allerheiligste Sacrament ausgesetzt und der Segen mit demselben ertheilt wird. [R. Schrob.]

Segneri, Paul, S. J., einer der ausgezeichnetsten Kanzelredner und Missionare Italiens, wurde im März 1624 zu Nettuno (am tyrrhenischen Meere) aus einer angesehenen Familie geboren. Seine erste Ausbildung erhielt er im römischen Colleg der Abeligen unter der Leitung der Jesuiten und trat, noch nicht 14 Jahre alt, nach Ueberwindung des Widerstandes von Seiten seines Vaters am 2. December 1637 in deren Gesellschaft ein. Nach vollendetem Noviciat machte Segneri den gewöhnlichen Studiengang mit bestem Erfolge und wurde im 29. Jahre seines Lebens zum Priester geweiht. Nach dem letzten Probejahre erhielt er, seinem Wunsche gemäß, die zweite Classe des Collegs in Vistoja, wo er auch an seinen Fastenpredigten arbeitete. Vorbereitet durch fließiges Studium der heiligen Schrift und der Kirchenväter, wie auch der Neben Cicero's, trat er dann auf den berühmtesten Kanzeln Italiens auf. Inzwischen hatte Gott ihn für einen ganz besondern Zweck ausersehen, nämlich zum Missionar in Italien, besonders in Toscana und dem Kirchenstaat, und sicher ist der Erfolg dieser Thätigkeit, welche Segneri von 1665 bis 1692 als Lebensaufgabe betrieb, nicht so sehr in seinem glänzenden Rednertalent als vielmehr in seiner glühenden Gottesliebe und seinem brennenden Seeleneifer zu suchen. Das eigene Beispiel der Buße sollte seine Zuhörer zur Reue stimmen, und wenn gleich eine solche Handlungsweise befremdlich erscheinen mag,

haben, läßt sich geschichtlich nicht sicher bestimmen. Im Allgemeinen ist aber ein Einfluß der orientalischen Religionen auf den Orpheismus und Pythagoreismus kaum zu bestreiten. Die Aegyptier haben nach Herodot die Lehre von der Seelenwanderung aufgebracht. Sie glaubten, die Seele sei unsterblich und gehe, wenn ihr Körper verweise, in ein anderes Geschöpf ein; wenn sie in allen Land-, Meer- und geflügelten Thieren herumgewandert sei, so komme sie wieder in einen Menschenleib. Diese Umwanderung dauere für die Seele 3000 Jahre, d. h. eine Söthisperiode. Sie gehörte zu den Strafen der Bösen, wie auf den Monumenten erwähnt wird. Indes hat man längst bemerkt, daß diese Lehre im Widerspruche steht mit der strengen ägyptischen Sitte des Einbalsamirens der Leichname, und weder die Unterscheidung zwischen Priester- und Volksreligion noch die Verlegung beider Vorstellungen in verschiedene Perioden kann den Widerspruch heben. Derselbe ist vielmehr auf ein Mißverständnis der Griechen zurückzuführen. Im Todtenbuche handelt 12 Kapitel von den Metamorphosen, ohne aber die Sache deutlich zu machen. Der Todte nimmt verschiedene (Sperber-, Schlangen- u. s. w.) Gestalten an. Was dies bedeutet, wird nicht gesagt; daß aber nicht an eine Seelenwanderung zu denken ist, geht daraus hervor, daß diese Metamorphosen nicht auf Erden stattfinden und nicht den Charakter von Strafe und Läuterung tragen, sondern im Jenseits ganz freiwillig übernommen werden. Erst die Fragmente hermetischer Schriften, welche eine bedeutende griechische Zuhalt enthalten, lehren, daß die Seelen aus der Gemeinschaft mit der Gottheit in das irdische Dasein einer Schuld oder Befleckung wegen verstoßen werden und verschiedene Verwandlungen ($\mu\epsilon\tau\alpha\mu\omega\rho\sigma\iota\sigma\iota\varsigma$) in kriechende, Wasser-, Landthiere und Vögel erleiden, bis sie als Menschen den Anfang der Unsterblichkeit empfangen, Dämonen werden und so in den Chor der Götter gelangen. Sicher findet sich die Lehre von der Seelenwanderung (Samsara) bei den Indiern, wenn sie auch den vedischen Liedern fremd ist, ja in einem Widerspruche mit ihnen steht. Sie beherrscht den Brahmanismus (s. d. Art.), spielt im Buddhismus (s. d. Art.) eine Rolle und lebt bis heute fort; namentlich bildet sie in Verbindung mit der Erlösungslehre die Grundsäule der philosophischen Speculation (Upanishaden, Vedanta). Sie muß also alten Ursprungs und nicht von Außen hereingebracht worden sein. Dagegen ist es nicht möglich, mit Gewißheit zu sagen, wie sie sich in der indischen Anschauung eingebürgert habe, aber es genügt, an die Weltflüchtigkeit und den Kreislauf in der indischen Religion zu erinnern, um die Bedeutung der Transmigration zu erkennen. Der Kreislauf des Lebens, in seinen höheren und höchsten wie in seinen niederen Formen, gilt als ein Uebel; daher ist die Befreiung von der Wiederholung der Existenz, sei es auch in paradiesischen Götterwohnungen, das Ziel der Specu-

lation. Die Philosophen suchen zu zeigen, wie die Seele ihrer irdischen Bestimmungen (Upabhi) frei werden könne, verzeichnen die Stationen genau, durch welche die nicht befreite Seele auf ihrer Reise zu anderen Existenzformen, höheren oder niederen, je nach den Werthen, wandern muß. Die guten und bösen Werke haben eine causale Wirkung für neue Existenzen, und die Existenz hört in der wahren Erkenntniß auf. Für die Erlösten gibt es keine Wiederkehr; aus dem Strudel des Daseins, der erneuerten Existenzen sind sie zur Ruhe gelangt. In den Gesetzesbüchern werden nicht nur schwere Strafen für die Sünder festgesetzt, sondern es wird auch ein Ausblick auf spätere Existenzen mittels der Transmigration eröffnet. Den Bösen und den Guten werden verschiedene höllische und himmlische Wohnungen in Aussicht gestellt und für bestimmte Sünden noch bestimmte Qualen in nachfolgenden Existenzen angegeben. Die Schlechten werden in Thierleibern, etwa als Würmer und Insecten, wiedergeboren, und auch gewisse Leiden, z. B. der Ausatz, weisen auf Schuld in einem vorigen Leben hin. Wie allgemein indisch diese Anschauung ist, beweist die Aufnahme derselben in den Buddhismus, der doch keine individuelle Fortdauer der Seele annimmt, ja das Wesen der Seele läugnet. Die Seele ist ihm nur eine sirlliche Causalität, die Summe und das Resultat des Lebens, wodurch wieder eine neue Persönlichkeit entsteht. Diese das Einzelleben bestimmende Macht heißt Karma, und die Aufgabe besteht darin, dieses Karma zu vernichten, damit keine neue Geburt mehr verursacht werde (vgl. Chantepie de la Saussaye, Religionsgesch. I, Freib. 1887 [2. Aufl. 1897], 68. 298. 370. 375 ff. 415; Hachy, Der Buddhismus nach älteren Bali-Werken, Münster 1890, 54 f.; Derf., Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens, ebd. 1893, 326 ff.; Schanz, Apologie II, 2. Aufl. Freiburg 1897, 43. 49. 72). — Bei den Griechen hat Pythagoras von Syros (um 600 v. Chr.) zuerst die Lehre von der „Unsterblichkeit der Seele“, d. h. der Seelenwanderung, vorgebracht. Von ihm hatte sie Pythagoras (gest. um 500) übernommen. Seine Schüler gaben diese Lehre für eine neue Offenbarung ihres großen Propheten und Meisters aus, dem wunderbarerweise die Gabe der Erinnerung an früheres Dasein in anderen Körpern verliehen gewesen sei. Pythagoras selbst glaubte, daß die Menschenseelen nach dem Tode auch in Thierkörper wanderten; von sich selbst behauptete er, daß er schon mehrmals auf Erden gewesen sei. Die Scheu vor Thiermord und das Verbot des Bohnengenusses hängen damit zusammen, brauchen also nicht aus Indien entlehnt zu sein. Dem religiösen Charakter der Lehre gemäß nahmen die Pythagoreer eine Präexistenz der Seelen und eine vorherige Verschuldung an. Die Seelen wurden nach ihnen zur Strafe in das Staub oder den Kerker des Leibes von der Gottheit versetzt, und je nach dem Gebrauche, den sie von diesem

Zustände der Buße und Reinigung machten, wurden sie nach dem Tode wieder zu dem höhern, körperlichen Zustände im Kosmos erhoben oder zu schwerer Strafe in den Tartarus gestossen, oder sie setzten ihre Wanderungen durch verschiedene Thier- und Menschenleiber fort. Empedokles (gest. 432) behauptete die Seelenwanderung auch auf die Pflanzenwelt aus, doch konnte die Pflanzgenosß natürlich nicht gleich dem Fleischgenosß verboten werden. Auch Pindar glaubte an die Unsterblichkeit und die Seelenwanderung; die Seelen der Gottlosen irren nach ihm umstätt umher. Während aber bis dahin religiöse Motive wirksam waren, wurde bei Plato, der unter orphisch-pythagoreischem Einflusse stand, die Seelenwanderung ein wesentliches Glied seiner Weltanschauung. Er verbindet sie mit der aus dem Volksglauben ausgekommenen Vorstellung von einem Zustande der Buße im Hades. Es gibt zehn Grade von Wanderungen von je 1000 Jahren, so daß die Seele, in ihrer jedesmaligen Wanderung ihr Lebensloos immer von Neuem wählend, ihre Buße zehnfach büßt, bis sie endlich zu körperlosem Leben bei Gott, zum reinen Anschauen und zu der Ideenwelt heimkehren kann. Nur die philosophischen Seelen kommen mit einer dreimaligen Wanderung zu Ende. Die übrigen Seelen werden nach ihrem ersten Leben in der Untertwelt gerichtet und büßen dort ihre Schuld; nur die Unheilbaren werden auf ewig in den Tartarus verstoßen, während die Gerechten bis zum Eintritte in's zweite Leben auf einem ihnen verwandten Gestirne in seliger Ruhe verweilen. Bei der Wanderung müssen Männer, die ein unreines Leben geführt, sich in die Natur des Weibes verwandeln, und wenn sie da auch wieder schlecht leben, zu den ihren Sitten entsprechenden Thierleibern herabsinken (s. die Ethik bei Döllinger, Heiden- thum und Judenthum, Regensburg 1857, 230 ff. 291 ff.; Apberger, Die christliche Eschatologie, Freiburg 1890, 132 ff.). Aristoteles hat die Seelenwanderung bestritten, weil nach seiner Auf- fassung des Verhältnisses zwischen Seele und Leib die Seele für einen bestimmten Körper die Form ist; mit dem Neupythagoreismus und Neuplato- nismus dagegen erhielt auch die Lehre von der Seelenwanderung im Abendlande einen neuen Aufschwung. Die philosophische Schule der Sektier, welche noch unter den ersten Kaisern blühte, hatte das Verbot animalischer Nahrung, die Pflicht der Selbstprüfung und die Lehre von der Seelenwan- derung aus dem alten Pythagoreismus herüber- genommen. Die Weisheit des Apollonius von Tyana bestand in theoretischen Lehren über die Transmigration. Auch die Kelten (Druiden) sollen an eine Seelenwanderung geglaubt haben (vgl. da- gegen Döllinger 559 f.). Bei einzelnen dualisti- schen Secten (Karpokratianer, Marcioniten, Mani- chäer, Priscillianisten, Paulicianer, Albigenser) finden sich Reste dieses Glaubens. Der neuere Ratio- nalismus (Lessing, Schopenhauer) und Theosophis- mus hat mit phantastischer Ausmalung dieser Lehre

den Ernst des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele mit dem Gerichte zu ersehen gesucht (s. z. B. Anderson, Die Seele, ihre Existenz, Entwicklung und wiederholte Verkörperung, deutsch von Dein- hard, Leipzig 1895; vgl. W. Schneider, Das an- dere Leben, 4. Aufl., Paderborn 1896, 388 ff.). Jedenfalls ist der Glaube an die Seelenwanderung ein Ausfluß des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele und die ewige Vergeltung, wenn auch irrigerweise die Buße und Reinigung in das Diesseits verlegt und die Bedeutung der Lebens- entscheidung für das ewige Loos verkannt wird. Die moderne Religionsphilosophie will im Ani- mismus die Voraussetzung für die Wanderung in verschiedenen Körpern finden. Die Moralitäts- religion habe diese animistische Vorstellung der Seele als eines verfeinerten Materiellen, das jedem Körper einwohnen könne, mit der Vorstellung der Wanderung als eines Mittels der Vergeltung für die Beschaffenheit des verflochten Lebens und der Läuterung zu einem weisfreien Dasein, d. h. zur Erlösung, verbunden (Brahmanismus, Bud- dhismus). Endlich habe die Erlösungsreligion den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und die jenseitige Vergeltung daraus abgeleitet (s. Sie- bed, Lehrbuch der Religionsphilosophie, Freiburg 1893, 59 f. 295. 423 f.). [W. Schanz.]

Seelsorge (ours animarum) heißt nach dem kirchlichen Sprachgebrauche die in Gemäßheit der göttlichen und kirchlichen Gesetzgebung und auf Grund legitimer Sendung geübte Thätigkeit für das Heil unsterblicher Seelen innerhalb eines bestimmten Kreises. In einem weitern Sinne ob- liegt Seelsorge allen, deren Beruf es in sich schließt, Andere in Ansehung des sittlichen und religiösen Lebens zu belehren, zu leiten und zu überwachen. Diese alle tragen vor Gott und der Kirche Ver- antwortung für das Heil der Seelen und haben ihre Thätigkeit zu üben nach Maßgabe des gött- lichen und kirchlichen Gesetzes; so die Eltern, Haus- väter, Lehrer und Erzieher. Im engern und eigent- lichen Sinne dagegen versteht man unter Seelsorge die durch das Priestertum Jesu Christi in seiner Kirche geübte Thätigkeit, mit den von Christus er- haltenen Vollmachten durch Verwaltung der von ihm eingesetzten Gnadenmittelordnung den un- sterblichen Seelen Wahrheit und Gnade zu ihrem übernatürlichen ewigen Heile zu vermitteln.

1. Die Seelsorge im eminenten Sinne war die Wirksamkeit des menschgewordenen Sohnes Gottes auf Erden; sie hatte nach allen Beziehungen nur den Zweck, durch Rettung der Seelen den ewigen Vater zu verherrlichen (Luc. 19, 10. Joh. 8, 50). Aber auch die gesammte Wirksamkeit der heiligen Kirche auf Erden bis an's Ende der Zeiten ist nichts Anderes als die Wirksamkeit Christi, der immer in ihr lebt (Matth. 28, 20), der sie die Sendung, welche er vom Vater hat, vollständig mit ihm theilen läßt (Matth. 28, 18. Joh. 20, 21) und das Priestertum sich selbst substituirt hat (Luc. 10, 16). Die ganze Thätigkeit der Kirche

missio canonica (s. d. Art. Lehramt). Der Seelsorger verhandelt nicht die Ergebnisse menschlicher Weisheit, sondern Gottes Wort, und zwar als Gehörtes Gottes; er stützt sich nicht auf die Kunst der Beredsamkeit und auf natürliche Leichtigkeit, zu überzeugen und zu überreden (obgleich auch solche Mittel nicht vernachlässigt werden dürfen), sondern auf die Erleuchtung und Kraft des heiligen Geistes (vgl. 2 Cor. 5, 20). Er bricht den Kleinen als Katechet das Brod des göttlichen Wortes und erzieht mit dieser himmlischen Nahrung die Jugend zum vollen Mannesalter des christlichen Lebens. Er ladet als Prediger die Ungläubigen und Sünder durch Gottes Wort zum Glauben und zur Buße und tritt mit Macht und Unerlöschlichkeit dem Geiste der Lüge entgegen mit dem Schwerte des Geistes (Eph. 6, 17) als operarius inconfusibilis rocto traotans verbum veritatis (2 Tim. 2, 15). Mit Gottes Wort bietet er den Unwissenden und Zweifelnden Belehrung, denen, die im Frieden leben, Tröstung, den Leidenden Ermunterung zur Geduld (Röm. 15, 4. 5). Diese Lehrthätigkeit ist heilige Pflicht gegenüber der ganzen Gemeinde, eingekauft und durch Strafanrohung sanctionirt vom Concil von Trient (Sess. V, c. 2 De ref.). Sie ist es aber auch gegenüber jeder einzelnen Person und Familie, welche der Belehrung und Zurechtweisung bedarf (Privatseelsorge, Hausseelsorge) gemäß der Mahnung des Apostels 2 Tim. 4, 2. — Die zweite und ihrem Objecte nach noch bedeutungsvollere Obliegenheit der Seelsorge ist die priesterliche Thätigkeit in Darbringung des heiligen Opfers der Messe und Spendung der Sacramente zum Zwecke der Gnadenvermittlung. Wahrheit und Gnade (Joh. 1, 14) sind die zwei großen Schätze, womit Christus sein Reich ausgestattet hat. Die Wahrheit bereitet auf die fruchtbare Antheilnahme an der Gnadenvermittlung vor und disponirt zur Beharrlichkeit in der Gnade; letztere hinwiederum beseligt die Seele im Besitze der Wahrheit und gibt die zum Leben und Handeln nach der erkannten Wahrheit und zur Erringung der von Gott verheißenen Krone nöthige übernatürliche Kraft. — Die Kirche als Trägerin der Wahrheit und Gnade ist endlich nach göttlicher Einsetzung ein Reich und bedarf, wie jedes Reich, einer Auctorität, welche Gesetze gibt, vollzieht und auf deren Grund Gericht hält. Diese von Christus erhaltene Gewalt übt die Kirche durch ihr Oberhirtenamt und theilweise durch ihre niederen Seelsorgsämler aus, insofern diese eine vollkommene Richter Gewalt im Forum des Gewissens, im äußern Forum aber wenigstens die Befugniß der Direction und eine beschränkte Disciplinargewalt in sich schließen. Die Lehrthätigkeit und die Richter Gewalt im Gewissensforum erstreckt sich auf das gesammte freie Handeln, welches dem im Gewissen bindenden Gesetze Gottes direct oder indirect unterworfen ist. Dahin gehört auch der Gehorsam gegen die Auc-

torität in der menschlichen Gesellschaft (in Familie, Kirche und Staat). Dieselbe hat in der Lehr-, Erziehungs- und Richterthätigkeit des katholischen Priesters im Forum des Gewissens ihre beste Stütze. Für das äußere gesellschaftliche Leben haben die niederen Seelsorgsämler keine Jurisdiction, sondern es liegt ihnen nur ob, anzuordnen, was die Durchführung der kirchlichen Gesetze für die kirchliche Gesellschaft erfordert, die Dawiderhandelnden aber zurechtzuweisen und durch andere geeignete Mittel zur Ordnung zu bringen. Es steht ihnen aber auch zu, in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens, in welchen die Interessen der Religion oder der christlichen Charitas in Frage kommen, auch außer der Kirche belehrend, mahnend und warnend, berathend und unterstützend thätig zu werden.

5. Damit die Seelsorge nach allen diesen Beziehungen in erspriechlicher Weise geübt und die Absichten des obersten Bischofs und Hirten der Seelen, Jesu Christi, erreicht werden, sind verschiedene Bedingungen zu erfüllen. Die wichtigsten derselben sind a. ein Leben des Gebetes nach dem Beispiele Christi, welcher in Gebet und Fasten auf sein gottmenschliches öffentliches Wirken sich vorbereitete und stets nach Bericht der Evangelien das Gebet in Verbindung brachte mit dem Predigen, Wunderwirken und mit seinem heiligsten Leiden und Erlösungsoffer. Dasselbe Beispiel gaben die Apostel (Apg. 6, 4. Röm. 1, 9 u. f. w.). — b. Die richtige Kenntniß der Seelsorgsbefohlenen (cognitio ovium; vgl. Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). Nicht Alles paßt für Alle, und nicht für Alle ist die gleiche Weise der Behandlung zuträglich. Der Seelsorger bedarf daher einer genauen Kenntniß des moralischen Zustandes seiner Gemeinde, der einzelnen Familien und ihrer Glieder; der Seelenbedürfnisse seiner Pflegebefohlenen; der Schwierigkeiten, welche seinem Wirken entgegengetreten, sowie dessen, was ihm förderlich ist, von Seiten der Vermögensverhältnisse, der gewerblichen und industriellen Zustände u. s. w. — c. Die gewissenhafte Erfüllung der Residenzpflicht (s. d. Art.). — d. Die pastorale Klugheit, deren erste Obliegenheit ist, daß der Priester unablässig das höchste übernatürliche Ziel vor Augen hat und darauf allein all sein Thun richtet, die Verherrlichung Gottes durch Rettung und Heiligung der Seelen. Ohne Segen arbeitet, wer sich selbst sucht; der Priester muß lernen, sich selbst zu vergessen, er darf nie von Ehrsucht, Genußsucht und Egoismus geleitet werden. Wird doch niemand Priester für sich, sondern nur für Gott und die Seelen (vgl. Hebr. 5, 1). Zu dem einzig wahren Ziele müssen aber auch die zweckmäßigsten Mittel ausgewählt werden. — e. Opferwilligkeit und vollkommener Gehorsam gegen die kirchlichen Oberhirten und die Gesetze der Kirche, sowohl was die heilige Liturgie, die Spendung der heiligen Sacramente und das gesammte seelsorgliche Wirken, als was das Privatleben betrifft. — f. Geist der

Electi in Episcopum [ed. typ. I, 89 sq.]. Diesen Erstlingssegnen eines Bischofs wie auch den Segen eines neu geweihten Priesters (Primitianten) zu erhalten, betrachteten die Gläubigen als eine besondere Gnade. Der Höhere segnet den Niedern (Hebr. 7, 7), der Priester die Laien, und der functionirende Priester auch die ihm Gleichstehenden, welche an dem Gottesdienste theilnehmen. Uebrigens ist nach der kirchlichen Anschauung die Berechtigung zum Segnen auch von der Jurisdiction abhängig; die Segensgewalt des Priesters und des auswärtigen Bischofs ist in der Gegenwart des Diöcesanbischofs, die des Bischofs in Gegenwart seines Erzbischofs oder des päpstlichen Legaten, die Aller in Gegenwart des Papstes suspendirt, soweit es sich um das öffentliche und feierliche Segnen handelt und der Obere nicht von seinem Vorrechte absehen will (vgl. Missale Rom.: Ritus celebr. Missam 12, und Caerim. Episc. 1, 4, 4).

Die Ertheilung des Segens ist als liturgischer Act vorgeschrieben am Schlusse der heiligen Messe, nach der Spendung der heiligen Communion, der Firmung und der einzelnen niederen und höheren Weihen, bei den Segnungen, Weihungen und den meisten bischöflichen Functionen. Gestattet ist der Manualsegnen am Schlusse des canonischen Officiums (Caerim. Episc. 2, 1, 18 sqq.; 7, 5) und der Volksandachten. Die Stellung, welche die Prim als Morgen- und die Complet als Abendgebet im Tagesofficium einnehmen, bringt es mit sich, daß sie mit dem Segen geschlossen werden, den der Hebdomadar dem Chor oder die Betenden sich selber ertheilen (vgl. d. Art. Benedicite). In der Messe und den Officien für Verstorbene kommt ein Segen nicht vor. Der Segen, der durch das mit der Hand gemachte Kreuzzeichen ohne weitere Feierlichkeit gegeben wird, gilt als privater Segen; in dieser Weise segnet der Priester alle, die um seinen Segen bitten, und der Bischof die Gläubigen, die mit ihm verkehren, sowie jeden, der bei den liturgischen Functionen ihm einen Dienst (bei der Handwaschung, Incensation) leistet. Mit dem Kreuzzeichen segnen auch die Gläubigen sich selbst. — Als feierlich gilt der Segen (benedictio sollemnis), welcher einer liturgischen Feier eingefügt ist oder eine eigene Function bildet. Ertheilt ihn der Bischof, so wird er mit zwei Verkäufen eingeleitet und mit drei Kreuzzeichen gespendet. Für sich bestehende Functionen sind der Segen nach der Trauung (in der Missa pro sponso et sponsa), der Segen für die Wöchnerin (Rit. Rom. 7, 3), der Segen für Pilger vor und nach der Pilgerfahrt (Rit. Rom. 8, 11. 12) und der Segen für Kranke (Appendix Rit. Rom. [ed. typ. Ratisb. 1884, 63*]); die Ertheilung steht dem Priester zu. Bei festlichen Veranlassungen spendet der Papst allen Gläubigen insgesammt (urbi et orbi) feierlich den „apostolischen Segen“ (s. die Schilderung dieser Feier bei Card. Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste,

Röln 1858, 68 ff.). Auch verleiht er den Bischöfen die Vollmacht, an hohen Festen nach der Pontificalmesse in ihrer Cathedrale den päpstlichen Segen mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses zu ertheilen; die Formel dazu steht im römischen Pontificale (ed. typ. Appendix 139). Für Ordenspriester ist die von Benedict XIV. angeordnete Formel im Rit. Rom. 8, 32 enthalten. Der päpstliche Segen, dessen Formular das Rit. Rom. 8, 31 aufweist, gilt für die feierliche Aufhebung des Interdicts; das Formular ist unter Urban VIII. veröffentlicht und von Benedict XIV. in das Rituale eingefügt worden (s. J. Catalani, Rit. Rom. comment. exornatum II, Romae 1757, 129). Seit Benedict XIV. werden die Ordinarien mit dem Rechte der Subdelegation bevollmächtigt, den Kranken den päpstlichen Segen und damit zugleich für den Augenblick des Todes vollkommenen Ablass (die sog. Generalabsolution; s. d. Art.) zu ertheilen.

Segen heißt auch der kurze Gebetspruch, mit dem nach vorausgeschicktem Jubo Domno (Domine) benedicere (s. d. Art. Benedicere) in der heiligen Messe die Recitation des Evangeliums und im canonischen Officium die Sectionen eingeleitet werden; diese Benediction ist der dem Lector durch ein Segenswort des Officianten ertheilte Auftrag, die Lektion vorzutragen. — Segen nennt endlich das Volk kurzweg besonders solche öffentliche Andachtsübungen, bei denen das allerheiligste Sacrament ausgesetzt und der Segen mit demselben ertheilt wird. [R. Schröb.]

Segneri, Paul, S. J., einer der ausgezeichnetsten Kanzelredner und Missionare Italiens, wurde im März 1624 zu Nettuno (am tyrrhenischen Meere) aus einer angesehenen Familie geboren. Seine erste Ausbildung erhielt er im römischen Colleg der Adligen unter der Leitung der Jesuiten und trat, noch nicht 14 Jahre alt, nach Ueberwindung des Widerstandes von Seiten seines Vaters am 2. December 1637 in deren Gesellschaft ein. Nach vollendetem Noviciat machte Segneri den gewöhnlichen Studiengang mit bestem Erfolge und wurde im 29. Jahre seines Lebens zum Priester geweiht. Nach dem letzten Probejahre erhielt er, seinem Wunsche gemäß, die zweite Classe des Collegs in Vistozia, wo er auch an seinen Fastenpredigten arbeitete. Vorbereitet durch fleißiges Studium der heiligen Schrift und der Kirchenväter, wie auch der Reden Cicero's, trat er dann auf den berühmtesten Kanzeln Italiens auf. Inzwischen hatte Gott ihn für einen ganz andern Zweck ausersehen, nämlich zum Missionar in Italien, besonders in Toscana und dem Kirchenstaat, und sicher ist der Erfolg dieser Thätigkeit, welche Segneri von 1665 bis 1692 als Lebensaufgabe betrieb, nicht so sehr in seinem glänzenden Rednertalent als vielmehr in seiner glühenden Gottesliebe und seinem brennenden Seeleneifer zu suchen. Das eigene Beispiel der Buße sollte seine Zuhörer zur Reue stimmen, und wenn gleich eine solche Handlungsweise bestreblich erscheinen mag,

so verdienen der Eifer und die Reinheit der Absicht, die den Missionar dabei leiteten, jedenfalls volle Bewunderung. Segneri konnte seine Zeit und den Charakter seiner Zuhörer, und es läßt sich denken, welchen Eindruck das Schauspiel des ehrwürdigen Missionars, der im Feuer der Begeisterung eine Dornenkrone seinem Haupte ausdrückte oder seine Schultern mit der Geißel zerstückte, auf seine Zuhörer machen mußte. Die härtesten Herzen wurden zerknirscht, die heftigsten Feindschaften beseitigt, und der Geist der Buße theilte sich selbst den Zuhörern mit. So konnte man, wie der Bischof von Biacenza an den Ordensgeneral berichtet, bei den Bußprocessionen Schaaren von bekehrten Räubern sehen, mit einem Bußgewande bekleidet und mit Dornen bekränzt, barfuß und schwere Kreuze tragend. Ein anderer Augenzeuge berichtet, nie würde er geglaubt haben, daß Segneri's Missionen von solchem Erfolge begleitet wären, hätte er sich nicht selbst davon überzeugt. Nachdem Segneri so 27 Jahre unermülich gewirkt hatte, übertrug ihm Innocenz XII. die Stelle eines Predigers am päpstlichen Hofe und ernannte ihn nach dem Tode Niccolò Pallavicino's auch noch zum Theologen des päpstlichen Gerichtshofes. Allein schon im Sommer des Jahres 1694 wurde Segneri von einer Krankheit befallen, die am 9. December sein verdienstvolles Leben durch einen erbaulichen Tod beschloß. — Die Predigten Segneri's (II quadragesimale; Le prediche dette nel palazzo apostolico; Panegirico sacri) sind, wie er selbst in den Vorreden zu den Fastenpredigten und den Vorträgen im apostolischen Palaste bemerkt, ohne bedeutende Veränderung so gedruckt, wie sie gehalten wurden. Ihr Werth geht aus den zahlreichen Auflagen hervor, welche sie erlebten (die Fastenpredigten im Italienischen allein über 30). Weitere, auch jetzt noch wegen ihres reichen Inhalts und ihrer praktischen Haltung sehr brauchbare Schriften von ihm sind: Il cristiano istruito (nach der Intention des Verfassers hauptsächlich ein Hilfsmittel für Priester beim Unterrichte des christlichen Volkes; L'incredulo senza scusa (eine populäre Apologe); Il parroco istruito; Il penitente istruito; Il confessore istruito. Von den ascetischen Schriften Segneri's sind die vorzüglichsten: Il devoto di Maria; La manna dell' anima (Auszug daraus von Paul Segneri S. J., einem Neffen des Auctors, gefl. 1713) und die gegen die pietistisch-quietistischen Bestrebungen Molino's gerichtete La concordia tra la fatica e la quiete. Ueber die einzelnen Druckausgaben und Uebersetzungen der vorgenannten Schriften s. de Backer, Biblioth., nouv. éd. par Sommervogel VII [1896], 1050 ss. (Vgl. noch Massei, Vita del ven. servo di Dio, il P. Paolo Segneri, Venez. 1717; deutsche Uebers. von F. J. Schermer, Regensb. 1838.) [Jos. Späth S. J.]

Segnungen der Kirche, s. Sacramentalien und Segen.

Segor (זֶגוֹר, זְבֹרָא, זִגְוֹר), früher Bala (בָּלָא) geheiß, im A. T. eine uralte Canaaniterstadt in Südpalästina, wird zuerst in der Geschichte Abrahams als ein nahe bei Aegypten gelegener Punkt erwähnt (Gen. 13, 10). Von Sodom lag es nicht weiter, als daß man die Entfernung zwischen Frühlicht und Sonnenaufgang zurücklegen konnte (Gen. 19, 15, 23); es muß also am (damaligen) Süden des Todten Meeres gelegen gewesen sein. Mit Sodom, Gomorrha, Adama und Seboim bildete es die im Buche der Weisheit (10, 6) erwähnte Pentapolis und war als Glied derselben in den Gen. 14, 2 berichteten Krieg gegen die Euphratmächte verwickelt. Dem Untergange, welcher die anderen Städte traf, entging es auf Bitten Lots, der sich dahin flüchtete (Gen. 19, 20—22), und erhielt wegen des von Lot vorgebrachten Grundes auch den neuen Namen (B. 20). Später wird Segor als der Punkt bezeichnet, bis zu welchem sich das palästinenfische Land erstreckt (Deut. 34, 8); es erscheint im A. T. aber als moabitische Stadt (Jf. 15, 5. Jer. 48, 34). In der Rachabierzeit gehörte es zeitweilig zu dem von Petra aus regierten Araberstaat (Jos. Ant. 14, 1, 4). Josephus kennt es unter dem Namen זְבֹרָא oder זִגְוֹר und sagt (B. jud. 4, 8, 4), daß der Asyphalthee sich bis dorthin erstreckte. Zu römischer Zeit lagen darin equites sagittarii indigenae als Besatzung (Not. dignit. ed. Böcking I, Bonnæ 1839, 79, 346), vermuthlich um die in der Nähe liegenden fiscalischen Pflanzungen von Balsamstäuben und Dattelpalmen zu schützen (Lagarde, Onomast. sacra, 2. ed., 135). Bis in's Mittelalter blieb Segor eine namhafte Stadt und war ein Bischofssitz in Palaestina tertia; auf dem Concil von Chalcedon war Nulionius als Bischof von Segor. Im Mittelalter hieß die Stadt Palmeria; ihre Stätte ist seit Robinson Gegenstand der Controverse, da Einige sie am Nordende, Andere am Süden des jetzigen todten Meeres suchen. (Vgl. Raumer, Palästina, 3. Aufl., 239; Merrill, East of the Jordan, London 1881, 233, 236; Palest. Expl. Fund 1885, 178; 1886, 113.) [Raulen.]

Segusio, Henricus de, s. Heinrich de Segusio.

Sehon (שֶׁחֹן), im A. T. ein König der Amorräer, welcher den Israeliten bei ihrem Einzug nach Canaan im Ostjordanlande in den Weg trat, war offenbar ein Mann von großer Energie und Thatkraft. Nicht lange vor der Ankunft der Israeliten hatte er, nachdem er aus dem Westjordanlande über den Jordan gekommen war und in Hesehon (s. d. Art.) seine Residenz aufgeschlagen hatte, die Moabiter in einer großen Schlacht geschlagen und südwärts über den Arnon zurückgewiesen (Num. 21, 26). Auch die Ammoniter hatte er bei dieser Gelegenheit weit nach Osten zurückgedrängt, so daß er die ganze Landstrecke zwischen dem Arnon, dem Jordan, dem Zaboc und der Ammonitergrenze beherrschte (vgl. Jos.

18, 27). Als die Israeliten am Arnon angekommen waren und ihn um friedlichen Durchzug ersuchten, bedachte er sich nicht lange und sann nicht, wie Balac, auf Angewissmittel, sondern beachte die Antwort mit dein Schwert an der Spitze seiner ganzen Macht. Allein gegen die Amoriter hatten die Israeliten nicht solche Mühsucht zu nehmen wie gegen Edom und Moab; sie suchten schon zu Jasa eine Schlacht, wobei schon fiel, und erschlochten einen solchen Sieg über die Amoriter, daß das gesammte Land derselben ohne Weiteres von ihnen in Besitz genommen und besiedelt werden konnte (Num. 21, 21—31. Deut. 2, 24—36). Noch viel größer war die moralische Wirkung dieses Sieges, indem nicht bloß die Israeliten durch einen solchen Anfang ihrer Besitzergreifung mit Muth und Zuversicht erfüllt wurden, sondern auch alle benachbarten Völker in Schrecken vor ihnen geriethen (Jos. 2, 10; 9, 10). Das Andenken an diesen Erfolg lebte daher bis zu späten Zeiten fort (2 Esdr. 9, 22. Ps. 134, 11; 135, 19). [Kaulen.]

Seir (שֵׁיר), im A. E. 1. Personennamen für den Stammvater des Volkes, welches ursprünglich in den Klüften des spätern Edomiterlandes wohnte und daher Horräder (s. d. Art.) genannt wurde (Gen. 36, 20. 1 Par. 1, 38). 2. Ortsname a. für das spätere Edom oder Idumäa in den Zeiten vor Esau (Gen. 14, 6. Deut. 2, 12). Da der Name dem Charakter des Landes entsprach (vgl. Jos. Antt. 1, 20, 3), so ward es mithin auch noch so genannt, als die Edomiter dajelbst wohnten (H. 21, 11. Ez. 25, 8), und diese selbst werden ebenfalls filii Seir genannt (2 Par. 25, 11. 14). Der Name bezeichnet das östlich von der Araba (s. d. Art.) liegende Gebirgsland vom todten Meer bis zum älanitischen Meerbusen, welches später auch Gebaleno hieß (Lagarde, Onom., 2. ed., 180). b. für eine Ortschaft an der Nordgrenze des Stammes Juda (Jos. 15, 10), vermuthlich nach localer Beschaffenheit so genannt. [Kaulen.]

Sekel (שֶׁקֶל), s. Geld und Gewicht V, 231.

Selbsthilfe, s. Compensation und Nothhilfe.

Selbstmord (suicidium), eine Species des durch das fünfte Gebot des Decalogs verbotenen homicidium (s. d. Art. Mord), heißt in der latholischen Sittenlehre die freiwillig selbstverurtheilte und direct beabsichtigte Vernichtung des eigenen leiblichen Lebens. Fehlt beim Handelnden die Absicht der Lebensvernichtung, unterläßt er aber ganz freiwillig eine Handlungsweise nicht, von welcher er erkennt, sie könne leicht Ursache des Todes werden, so liegt darin nicht die moralische Qualität des Selbstmordes im engern und strengen Sinne, sondern die moralische Species, welche die Strafrechtstheorien und Strafgesetze als Selbststüßung bezeichnen.

I. Der eigentliche Selbstmord ist eine immer unberechtigte Vernichtung des höchsten Gutes der natürlichen Ordnung, und als solche ein Ver-

brechen der schwersten Art. 1. Hat Gott dem Menschen auch das Recht auf das Leben gegeben, so gab er ihm doch nicht unbeschränkte Dispositionsbefugniß darüber; der Mensch hat nur das dominium utile. Vielmehr ist mit dem Rechte auf das Leben wie mit jedem andern Rechte die Pflicht verbunden, es zu gebrauchen zu dem von seinem absoluten Schöpfer und Herrn bestimmten Zwecke und niemals in einer Weise, wodurch dieser vereitelt wird. Endzweck des Lebens ist nun aber nicht irgend ein anderes geschaffenes Gut, weil alle irdischen Güter niederer sind als das Leben und diesem zu dienen haben; dagegen stehen höher als das leibliche vergänglichliche Leben die Güter des unverstiegbaren geistigen und ewigen übernatürlichen Lebens; höherer Ordnung als das Leben des einzelnen Privaten ist auch die Gesellschaft. Zur Erlangung und Sicherstellung dieser höheren Güter muß also das Leben dienen; die directe Selbstzerstörung desselben vernichtet jede Möglichkeit, diesen Zweck zu erreichen. Die That des Selbstmörders schließt also, indem er sich ein Recht usurpirt, das Gott ihm nicht gegeben, die allseitig vollendete Aufsehung gegen Gott und Losagung von ihm in sich. Er sagt sich los von Gott als dem allmächtigen Urheber des Lebens und daher absoluten Herrn alles dessen, was lebt, indem er die Auflösung in das Nichts und damit absolute Trennung von Gott intendirt und, soweit es möglich ist, auch attentirt; — von Gott, seinem Finalgute, indem er ein geschaffenes Gut, das er verloren hat oder nicht erreichen kann, höher stellt als Gott, gleich als könne Gottes ewiger Besitz es ihm nicht erzeihen, oder ein Uebel, von dem er frei sein will, für ein so großes Unglück hält, daß ihm auch der Besitz Gottes kein Gut mehr sein kann, um dessentwillen es sich lohnt, noch länger zu leben; — von Gott dem Erlöser, welcher mit absolut freier Hingopferung seiner selbst in den Tod uns für sich erkaufte hat, auf daß wir ihm leben (Röm. 14, 7—9); — von Gott dem Urheber und Herrn der socialen Ordnung, welcher ihm in dieser seine Stelle angewiesen hat, auf daß er an ihr zum Besten seiner Mitmenschen wirke, so lange es Gott gefällt. So ist der Selbstmord eine Empörung gegen Gott, den einzigen Herrn über Leben und Tod (Deut. 32, 39. Weisß. 16, 13), und das umfassendste non serviam, das ein Geschöpf Gott zuzurufen kann, ein praktischer Atheismus in der höchsten Potenz. — Nicht die vollendete Bosheit wie beim Selbstmorde, aber doch eine ähnliche unerlaubte Disposition über das eigene irdische Dasein ist bei der Selbstverstümmelung vorhanden. Directe Selbstverstümmelung ist in dem einen Falle zulässig, wo die Abtrennung eines Gliedes unumgänglich zur Erhaltung des Leibeslebens nothwendig ist (S. Th. 2, 2, q. 65, a. 1). Daher ist auch Castration unter allen Umständen verwerflich (Bonod. XIV, De syn. dioec. 11, 7, 3 sqq.), und hat die Kirche schon seit dem ersten nicänischen Concil die Selbst-

castration mit Irregularität bestraft (vgl. c. 8, X 1, 20).

2. Hinsichtlich der Sündhaftigkeit des Selbstmordes an sich gibt es wenigstens für den Menschen, welcher die positive göttliche Offenbarung gläubig annimmt, kaum eine unüberwindliche und entschuldigbare Unwissenheit. Indessen ist eine irrige Anwendung der Wahrheit, es sei tugendhaft und unter Umständen strenge Pflicht, für die Güter höherer Ordnung selbst das Leben zu opfern, möglich. Handlungen, die aus einem solchen Irrthum hervorgehen, sind dann objectiv und materiell im Widerspruch mit dem Sittengesetze, aber nach ihrer formellen Moralität und Imputation sind sie schuldfrei. So wäre es Irrthum, anzunehmen, directe Destruction des eigenen Lebens könne ein Mittel der Buße und Genugthuung für begangene Sünden sein, oder sei erlaubt, um sich vor Sünde zu schützen, oder der Gefahr, welche der Virginität droht, zu entgehen; oder sei ein Martyrium, wenn man sich in der Gewalt derer befindet, die zum Abfall vom Glauben zwingen wollen; oder sie sei nothwendig, um großes Unglück von der Familie, dem Staate oder der Kirche abzuwenden u. dgl. Factisch kann ein solcher Irrthum unter besonders mächtigen Einwirkungen zur sofortigen Hingabe an den Tod drängen; mitunter wird er zum Irrwahn, welcher allmählig die ganze Thätigkeit der Seele auf den Gedanken der Nothwendigkeit, sich das Leben zu nehmen, concentrirt und endlich die Selbsttödtung herbeiführt. Thatsachen der freiwilligen Lebensberaubung, welche die Welt- und Kirchengeschichte rühmend erzählt, sowie diejenigen, deren die heilige Schrift erwähnt, ohne sie zu verurtheilen, sind auf die erwähnten Irrthümer zurückzuführen; so die That des Nazias (s. d. Art.). Andere Beispiele, z. B. das Cleopas, der einen Glorianten tödtete mit der größten Wahrscheinlichkeit, dieser werde in seinem Sturze auch ihn zermalmen (1 Mac. 6, 46), oder das Samions (s. d. Art.), können etwa auch als erlaubte indirecte Selbsttödtung beurtheilt werden (Lugo, De just. et jure, Disp. 10, n. 55). Heilige Jungfrauen, die unter der Herrlichkeit, sie könnten der Gottlosigkeit nicht anders entrichten, sich in Wasser oder Feuer oder in einen Abgrund stürzten, haben gewiß nur in beidermüthiger Liebe der Jugend, manche vielleicht sogar unter böderer Eingebung gehandelt (vgl. Aug. De civ. Dei 1, 26; Thom. Aq., S. th. 2, 2, q. 64, a. 5, ad 4).

3. Aufser Selbsttödtungen der Iepternsdnnten Art bleibt die Selbstverwundung des eigenen Lebens entschuldbar im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, wie er eintreten kann infolge von heftiger Melancholie, Wahnwitz, Oemndeliden, welche ihren physischen Grund auch in organischen Störungen und körperlichen Krankheiten haben können; letztere beruhen mitunter auf Verwundung. Kaum so leicht ist die Frage zu beantworten, ob die eintretende dem zum Tode verurtheilten Wahnsinnigen gebilte, des

er das Urtheil an sich selbst vollziehe. De iugo (l. c. Disp. 10, n. 12) sagt in dieser Beziehung: Communis hoc negat sententia. Das dem Souverän von Gott verliehene Recht der Todesstrafe ermächtigt ihn nicht zu dem widernatürlichen Befehle, daß jemand sich selbst strafe, und zwar in der widernatürlichsten Weise.

4. Die Ursachen freiwilliger und zurechenbarer Destruction des eigenen Lebens sind: Unglaube und Irreligiosität, welche dem Menschen nach Verlust eines abgöttisch geliebten irdischen Gutes keine Aussicht auf ein höheres und ewiges Gut lassen, sondern dem Unglücklichen sowohl die Stütze des Glaubens und Vertrauens auf eine allweise und allgütige göttliche Vorsehung und die Hoffnung auf ewige Belohnung geduldigen Kreuztragens als auch die Stärkung durch die übernatürlichen Gnadenmittel rauben; ferner Lebensüberdruß infolge unerfättlicher Hingabe an die Sinnenlust und eingetretener Ueberfättigung an ihren Genüssen. Viel trägt zu der unlängbaren erschreckenden Zunahme der Selbstmorde in unserer Zeit die materialistische Literatur namentlich auf dem Gebiete der Poesie bei. Man denke z. B. an Goethes „Werthers Leiden“ und „Wahlverwandtschaften“ und die moderne Romanliteratur.

5. Die Verwerflichkeit des Selbstmordes vor dem Sittengesetze hielt jederzeit nur die christliche Sittenlehre, und in vollster Bestimmtheit und Consequenz aus dem natürlichen und göttlichen Gesetze nur die katholische Moralthologie fest. Selbstmörder, welche unbußfertig sterben, wurden von jeher durch die Kirche mit Entziehung der kirchlichen Exequien gestraft. Da sie die kirchlichen Gnadenmittel verschmähen, ja die vollste Trennung von Gott selbst attentiren, müssen sie als solche behandelt werden, die nicht mehr zur Einheit mit der Kirche gehören. So verbietet das zweite Concil von Orleans (588) c. 15 (Harduin II, 1175) die Annahme von Oblationen für sie; das zweite Concil von Braga (563) c. 16 (Harduin III, 351) erklärt sie des kirchlichen Begräbnisses unzulässig. Papp Nicolai I. (Resp. ad cons. Bulgar. 98, bei Migne, PP. lat. CXIX, 1013) erklärte, es dürfe für sie das heilige Opfer nicht dargebracht werden. Belege für die allgemeine Anschauung der Kirche sind aus dem Corpus juris can. c. 12, C. XXIII. q. 5. c. 11, X 3, 28, und für die Gegenwart Rit. Rom. 6, 2, 3. Auch das weltliche Strafrecht verhängte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts strenge Strafen über Selbstmörder; die Gerichte überdies waren volle oder theilweise Güterconfiscation und entehrendes Begräbniß. Selbstverwundung, Versuch des Selbstmordes und Cooperation zum Selbstmorde wurden gleichfalls strafwürdig gehalten. Gegenwärtig steht nur noch Strafe auf der Selbstverwundung, wenn sie geschähe, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. — Dagegen hat der Selbstmord keine Vertheidigung gefunden in der Zeit des Heidenthums bei den Römern wegen freiwilliges Scheiden aus dem

Leben als gut und von Gott gewollt, ja als heldenmüthig galt, wenn sich keine Möglichkeit mehr zeigte, in einer der vernünftigen Natur gemäßen Weise oder in der eines Weisen würdigen Ruhe und Unabhängigkeit zu leben (Seneca, Epp. 24. 58 De ira 3, 15. De provid. c. 2. 6). Weiterhin erscheint in der Geschichte der Häresie im 4. Jahrhundert eine Abart der Donatisten, die Circumcellionen (s. d. Art.) und Patricianer (s. d. Art. Synamachianer), welche, wie von dämonischer Gewalt getrieben, das verdienstlichste Werk darin erkannten, sich das Leben zu nehmen (S. Aug. De haer. ad Quodvultdum, n. LXIX). Unter den späteren Häretikern begegnen wir gleichfalls manchen der Schwärmerei (s. d. Art.) ergebener Secten, welche ähnlichen Irrthümern huldigten. Die protestantischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts und ihre späteren Nachbeter machten sich vielfach die alten stoischen Doctrinen zu eigen, oder waren wenigstens sehr schwankend und unbestimmt in ihren Anschauungen über Zulässigkeit des Selbstmordes vom sittlichen Standpunkte aus; so Hugo Grotius, Pufendorf, Barbeyrac, Coccejus u. A. Auch der Jansenist Du Verger de Haورانne (s. d. Art.), Abt von St. Cyran, hält ihn in bestimmten Fällen für erlaubt. Der anglicanische Decan John Donne von St. Paul in London und der englische Skeptiker David Hume (s. d. Art.) sind Vertheidiger des Selbstmords, ebenso in Frankreich Mauvertuis, Montesquieu und Rousseau (letzterer schwankend). Die Encyclopädisten (s. d. Art. Diderot) verwerfen ihn wenigstens nicht. Die materialistische Philosophie kann ohne höchste Inconsequenz ihn nicht mißbilligen.

II. Indirecter Verlust des Lebens oder eines Gliedes des Leibes oder der Gesundheit herbeiführen (Selbsttödtung), ist unter den von der Moralthologie festgehaltenen Bedingungen der erlaubten Zulassung des Bösen nicht gegen das Sittengesetz. Diese sind: die Handlung, aus welcher das Böse erfolgt, muß eine pflichtmäßige oder wenigstens an sich sittlich gute sein; es müssen durch sie ebenso sicher gute Folgen bewirkt werden, als die schlimmen zu fürchten sind, und nur auf erstere darf sich die Intention des Handelnden richten; die guten müssen im Vergleich mit den schlimmen von solcher Bedeutung sein, daß man nicht verpflichtet sein kann, auf sie zu verzichten, um die andern nicht eintreten zu lassen. Demnach ist es gewiß Sünde gegen das fünfte Gebot, sein Leben durch Ausschweifungen zu gefährden oder sich einer Todesgefahr zu einem Zwecke auszusetzen, der geringern Werth hat als das Leben (so haben z. B. die Päpste Pius V., Gregor XIII. und Clemens VIII. strenge Verbote der Stiergefächte erlassen). Aber es ist gestattet, sich der Todesgefahr auszusetzen, um den Nächsten aus der äußersten Gefahr, das ewige oder auch das leibliche Leben zu verlieren, zu retten; der hl. Thomas nennt dieß *perfectissimum actum virtutis* (In 3 Sent. d. 29, q. 1, art. 5, ad 3), und dieß steht im Einklang

mit den Worten Christi Joh. 15, 13. Nicht minder ist es erlaubt, daß jemand es unterläßt, aus einem sittlich guten Motive seine gewohnten Abtödtungen aufzugeben, obgleich er fürchten muß, daß er dadurch sein Leben abkürzt, — oder außerordentlich schmerzliche, kostspielige oder dem Schamgefühl zuwiderlaufende Operationen oder Kuren anzuwenden, durch die er gerettet werden könnte. In diesen Fällen findet auch eigentlich keine selbstverursachte Gefährdung des Lebens statt, sondern es wird nur unterlassen, in besonderer Weise das Leben zu verlängern; zum letztern ist aber niemand verpflichtet, er müßte denn durch Gerechtigkeit oder Pietät obligirt sein, zum Besten bestimmter anderer Personen für Verlängerung seines Lebens Sorge zu tragen. Es ist ferner erlaubt, aus wahren Jugendmotiven einen strengern Lebensberuf zu wählen, durch welchen das Leben schneller verbraucht wird. Ungerechtfertigt wäre es, in unklugem Ueber-eifer seine Gesundheit zu schädigen, ohne daß höheren Interessen dadurch gebient würde. In wie weit es zulässig ist, zur Zeit der Verfolgung der Christgläubigen sich freiwillig dem Martyrium darzubieten, läßt sich nach den obigen Principien beantworten; eingehend behandelt diese Frage Benedict XIV. (De serv. Dei beatif. 3, 16 et 17). — Vielfach endlich wird es sogar Berufspflicht, zu handeln mit großer Gefährdung des Lebens, so namentlich für den Soldaten, Arzt, Seelsorgspriester.

Kann es aber auch jemals gerechtfertigt werden, nicht bloß das Leben zu gefährden, sondern auch zu einer Handlung oder Unterlassung sich zu entschließen, welche unmittelbare Ursache des Todes sein würde? Als Princip muß unbedingt festgehalten werden: was einer directen Selbstvernichtung gleichkommt, ist unter allen Umständen sündhaft und Selbstmord. Die Beurtheilung jedoch, ob dieß in einzelnen bestimmten Fällen zutrifft, ist nicht immer ohne Schwierigkeit. Beispiele sind unter anderen: das einzige Rettungsbrett, das man im Schiffbruche bereits im Besitze hat, einem Andern überlassen mit der Gewißheit, daß man im nächsten Augenblicke nothwendig ertrinken wird; — im Kriege einen Thurm oder ein Schiff in die Luft sprengen mit der Gewißheit, daß dadurch den Feinden großer Schaden zugefügt wird, aber auch ohne alle Hoffnung, selbst dem Tode zu entinnen. Es wird von manchen Auctoren die Erlaubtheit der Preisgebung des Lebens auch unter solchen Voraussetzungen vertheidigt, wenn man nur in keiner Weise den eigenen Tod beabsichtigt; die gegentheilige Ansicht ist aber jedenfalls die besser begründete (vgl. S. Alph. Theol. mor. 4, 366; Aug. De civ. Dei 1, 21: nec Samson aliter excusatur. . . nisi quia spiritus latentor hoc jusserat, qui per illum miracula faciebat). Unerlaubt kann es endlich nicht sein, sich, um dem unmittelbaren und gewissen Tode zu entgehen, einer andern Todesursache preiszugeben, neben welcher doch noch nicht alle Möglich-

Sanftmuth und Milde, gepaart mit der nöthigen Festigkeit und Energie. Wer sich nicht selbst beherrscht, sondern der natürlichen Leidenschaftlichkeit oder einem unklugen Uebereifer verfällt, reicht nieder, baut aber nicht auf (vgl. Jac. 1, 20). — g. Gutes Beispiel durch ächt priesterlichen, untadelhaften Wandel und durch Eifer für die Werte der Religion und der Barmherzigkeit. *Forma facti gregis* (1 Petr. 5, 3) müssen die Seelsorger sein und *exemplum fidelium* (1 Tim. 4, 12; vgl. Tit. 2, 7), wie auch das Concil von Trient (Sess. XXIII, c. 1 *De ref.*) unter die durch *praecceptum divinum* dem Seelsorgelerus aufgelegten Pflichten *honorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere* aufzählt.

6. Die Hirtenforfalt Christi erstreckt sich auf alle Menschen ohne Ausnahme, und so muß auch der Diener der Kirche und Priester Christi als Seelsorger sich Allen für verpflichtet halten (Röm. 1, 14). Er muß Vater und Führer zum Himmel sein für Kinder und Erwachsene, Unwissende und Gelehrte, Sünder und gottbegnadigte Seelen u. s. w. Selbst die Verstorbenen sind noch Gegenstand seiner Liebe und Sorge, indem er für sie Gebete und das heilige Opfer darbringt, Ablass ihnen zuwendet und ihnen diese Liebesgaben auch von den Gläubigen erbittet. Da aber die verschiedenen Classen von Menschen auch vielfach verschiedene Behandlung und verschiedene Anwendung der allgemeinen Pastoralionsmittel erfordern, so gibt es auch verschiedene Arten der Seelsorge. So redet man von Kinderseelsorge, Krankenseelsorge, höherer Seelenleitung u. s. w. Auch hat die Kirche mitunter specielle Seelsorgsämtter für einzelne Classen von Personen angeordnet, so ganz besonders das Weichwateramt für Frauenklöster (s. d. Art. Nonnen IX, 441 ff.). Auch die Militärseelsorge nimmt vielfach eine singuläre Stellung ein. Sie ist entweder zwar dem Ortspfarrer untergeordnet (wenigstens so lange die Truppen in ihren Garnisonen liegen), aber doch in der Weise, daß mit ihrer Ausübung vom Diöcesanbischöfe ein Priester des Pfarrelerus betraut wird; oder sie unterliegt einer speciellen, von der allgemeinen Seelsorgsordnung separirten Organisation. Letzteres ist der Fall in Preußen und Oesterreich, in welchen eigene Bischöfe für die Armee aufgestellt sind, von welchen die Militärcuraten ernannt und mit Seelsorge für die Garnisonen betraut werden. Dem Armeebischöfe (Feldpropst) liegt es auch ob, im Kriegsfall die Seelsorgsverhältnisse der Truppen zu ordnen. In Staaten, in welchen die Militärseelsorge den Diöcesanbischöfen unterstellt ist, werden nach Uebereinkommen mit der Staatsregierung Feldgeistliche ernannt und deren herrorgehende Rechte gemeinlich von den Bischöfen totaten zu (Art. 61 der deutschen Reichsverfassung, welche die Militärkirchenordnung von den nach der preukelben Militärgejesgebung zu ordnenden Gegenständen aus)

Als Feldgeistliche werden im deutschen Reich zunächst diejenigen Priester gewählt, welche um ihres geistlichen Amtes willen nicht als Wehpflüchtig zum Dienste mit den Waffen heranzuziehen sind. (Vgl. die im Art. Pastoraltheologie IX, 1591 citirten Werke.) [Brumer.]

Segarelli, s. Apostoliker I, 1143 und Francellen IV, 1928 f.

Segen ist, gemäß der Herkunft des Wortes vom lat. *signum*, zunächst das Kreuzzeichen, und „segnen“ heißt darnach „etwas mit dem Kreuze bezeichnen“, um es der Erlösungsnade theilhaft zu machen. Im Sprachgebrauche hat sich aber die Bedeutung des Wortes sinngemäß dahin erweitert, daß Segen (Segenerheilung) jede durch Wort oder durch symbolische Zeichen (z. B. Ausbreitung und Auflegung der Hände) oder auch durch beide Momente zugleich ausgedrückte Anwünschung von göttlichen Gnadengaben bezeichnet, z. B. der Segen der Eltern, dem (vgl. Eccli. 3, 11) eine besondere Kraft zugeschrieben wird. Daneben ist „Segen“ aber auch die durch die Handlung des Segnens angewünschte Gnadengabe selbst und schließlich in gewissen Wortverbindungen (z. B. Segen Gottes) schließlich soviel wie „Gabe Gottes“. Seinen eigentlichen Platz hat der Segen als nicht bloße Anwünschung, sondern zugleich wirksame Vermittlung göttlicher Gnaden in der Liturgie. Im A. T. war es Aufgabe des Priesters, das Volk unter Anrufung Jehova's und Anwendung bestimmter Worte (Num. 6, 24) zu segnen. Zum liturgischen Segen des Neuen Bundes gehört das Segenswort mit der Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit und das Kreuzzeichen, das mit der Hand (Manualsegnen) oder einer geheiligten Sache (allerheiligstes Sacrament, Crucifix, Reliquien, Heiligenbild) über die zu segnende Person oder Sache gemacht wird. Nur bei dem Segen mit dem allerheiligsten Sacramente wird, da Christus selbst der Segnende ist, eine Segensformel nicht gesprochen. Da alle Segensgewalt von Gott kommt, so ist Träger derselben nur derjenige, dem Gott sie mittheilt und der dem zu Segnenden gegenüber als Gottes Stellvertreter erscheint. Der Liturg segnet darum auch mit der Formel: *Benedicat te Deus* oder mit ähnlichen Worten, und nicht mit den Worten: *Ego te benedico*. Verliehen wird in der Kirche die Gewalt zu segnen durch die Priesterweihe und speciell durch die Salbung der Hände des Priesters (s. Pontif. Rom.: *De ordinatione Presbyteri* [ed. typ. I, Ratisbon. 1888, 55]). Die Exhortation vor der Weihe hebt unter den Vollmachten und Pflichten des Priesters das Segnen eigens hervor: *Sacerdotem oportet ostendere, benedicere etc.* Die größte Segensgewalt besitzt der Bischof in Folge seiner Consecration und kraft seiner hierarchischen Stellung; die erste Anweisung, die der neu geweihte Bischof in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feier seiner Consecration vorzunehmen hat, ist die Ertheilung des Segens (s. Pontif. Rom.: *De consecr.*

Electi in Episcopum [ed. typ. I, 89 sq.]). Diesen Erstlingssegnen eines Bischofs wie auch den Segen eines neu geweihten Priesters (Primitianten) zu erhalten, betrachten die Gläubigen als eine besondere Gnade. Der Höhere segnet den Niedern (Hebr. 7, 7), der Priester die Laien, und der functionirende Priester auch die ihm Gleichstehenden, welche an dem Gottesdienste theilnehmen. Uebrigens ist nach der kirchlichen Anschauung die Berechtigung zum Segnen auch von der Jurisdiction abhängig; die Segensgewalt des Priesters und des auswärtigen Bischofs ist in der Gegenwart des Diöcesanbischofs, die des Bischofs in Gegenwart seines Erzbischofs oder des päpstlichen Legaten, die Aller in Gegenwart des Papstes suspendirt, soweit es sich um das öffentliche und feierliche Segnen handelt und der Obere nicht von seinem Vorrechte absehen will (vgl. *Missale Rom.*: *Ritus celebr. Missam* 12, und *Caerim. Episc.* 1, 4, 4).

Die Ertheilung des Segens ist als liturgischer Act vorgeschrieben am Schlusse der heiligen Messe, nach der Spendung der heiligen Communion, der Firmung und der einzelnen niederen und höheren Weihen, bei den Segnungen, Weihungen und den meisten bischöflichen Functionen. Gestattet ist der Manualsegnen am Schlusse des canonischen Officiums (*Caerim. Episc.* 2, 1, 18 sqq.; 7, 5) und der Volkсандachten. Die Stellung, welche die Prim als Morgen- und die Complet als Abendgebet im Tagesofficium einnehmen, bringt es mit sich, daß sie mit dem Segen geschlossen werden, den der Gebdomadar dem Chor oder die Betenden sich selber ertheilen (vgl. d. Art. *Benedicite*). In der Messe und den Officien für Verstorbene kommt ein Segen nicht vor. Der Segen, der durch das mit der Hand gemachte Kreuzzeichen ohne weitere Feierlichkeit gegeben wird, gilt als privater Segen; in dieser Weise segnet der Priester alle, die um seinen Segen bitten, und der Bischof die Gläubigen, die mit ihm verkehren, sowie jeden, der bei den liturgischen Functionen ihm einen Dienst (bei der Handwaschung, Incensation) leistet. Mit dem Kreuzzeichen segnen auch die Gläubigen sich selbst. — Als feierlich gilt der Segen (*benedictio sollemnis*), welcher einer liturgischen Feier eingefügt ist oder eine eigene Function bildet. Ertheilt ihn der Bischof, so wird er mit zwei Verseln eingeleitet und mit drei Kreuzzeichen gespendet. Für sich bestehende Functionen sind der Segen nach der Trauung (in der *Missae pro sponso et sponsa*), der Segen für die Wöchnerin (*Rit. Rom.* 7, 3), der Segen für Pilger vor und nach der Pilgerfahrt (*Rit. Rom.* 8, 11. 12) und der Segen für Kranke (*Appendix Rit. Rom.* [ed. typ. *Ratiab.* 1884, 63*]); die Ertheilung steht dem Priester zu. Bei feierlichen Veranlassungen spendet der Papst allen Gläubigen insgesammt (*urbi et orbi*) feierlich den „apostolischen Segen“ (s. die Schilderung dieser Feier bei Card. Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste,

Röln 1858, 68 ff.). Auch verleiht er den Bischöfen die Vollmacht, an hohen Festen nach der Pontificalmesse in ihrer Cathedralen den päpstlichen Segen mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses zu ertheilen; die Formel dazu steht im römischen Pontificale (ed. typ. *Appendix* 139). Für Ordenspriester ist die von Benedict XIV. angeordnete Formel im *Rit. Rom.* 8, 32 enthalten. Der päpstliche Segen, dessen Formular das *Rit. Rom.* 8, 31 aufweist, gilt für die feierliche Aufhebung des Interdicts; das Formular ist unter Urban VIII. veröffentlicht und von Benedict XIV. in das Rituale eingefügt worden (s. J. Catalani, *Rit. Rom. comment. exornatum* II, Romae 1757, 129). Seit Benedict XIV. werden die Ordinarien mit dem Rechte der Subdelegation bevollmächtigt, den Kranken den päpstlichen Segen und damit zugleich für den Augenblick des Todes vollkommenen Ablass (die sog. *Generalabsolution*; s. d. Art.) zu ertheilen.

Segen heißt auch der kurze Gebetspruch, mit dem nach vorausgeschicktem *Jube Domine* (*Domine benedicere* (s. d. Art. *Benedicere*) in der heiligen Messe die Recitation des Evangeliums und im canonischen Officium die Lectionen eingeleitet werden; diese *Benediction* ist der dem Lector durch ein Segenswort des Officianten ertheilte Auftrag, die Lection vorzutragen. — Segen nennt endlich das Volk kurzweg besonders solche öffentliche Andachtsübungen, bei denen das allerheiligste Sacrament ausgesetzt und der Segen mit demselben ertheilt wird. [R. Schröb.]

Segneri, Paul, S. J., einer der ausgezeichnetsten Kanzelredner und Missionare Italiens, wurde im März 1624 zu Nettuno (am tyrrhenischen Meere) aus einer angesehenen Familie geboren. Seine erste Ausbildung erhielt er im römischen Colleg der Adelligen unter der Leitung der Jesuiten und trat, noch nicht 14 Jahre alt, nach Ueberwindung des Widerstandes von Seiten seines Vaters am 2. December 1637 in deren Gesellschaft ein. Nach vollendetem Noviciat machte Segneri den gewöhnlichen Studiengang mit bestem Erfolge und wurde im 29. Jahre seines Lebens zum Priester geweiht. Nach dem letzten Probejahre erhielt er, seinem Wunsche gemäß, die zweite Classe des Collegs in Vistofia, wo er auch an seinen Fastenpredigten arbeitete. Vorbereitet durch fleißiges Studium der heiligen Schrift und der Kirchenväter, wie auch der Reden Cicero's, trat er dann auf den berühmtesten Kanzeln Italiens auf. Indessen hatte Gott ihn für einen ganz besondern Zweck ausersehen, nämlich zum Missionar in Italien, besonders in Toscana und dem Kirchenstaat, und sicher ist der Erfolg dieser Thätigkeit, welche Segneri von 1665 bis 1692 als Lebensaufgabe betrieb, nicht so sehr in seinem glänzenden Rednertalent als vielmehr in seiner glühenden Gottesliebe und seinem brennenden Seeleneifer zu suchen. Das eigene Beispiel der Buße sollte seine Zuhörer zur Reue stimmen, und wenngleich eine solche Handlungsweise befremdlich erscheinen mag,

so verdienen der Eifer und die Weisheit der Absicht, die den Missionar dabei leiteten, jedenfalls volle Bewunderung. Segneri kannte seine Zeit und den Charakter seiner Zuhörer, und es läßt sich denken, welchen Eindruck das Schauspiel des ehrwürdigen Missionars, der im Feuer der Begeisterung eine Dornenkrone seinem Haupte aufdrückte oder seine Schultern mit der Keibel zerschlug, auf seine Zuhörer machen mußte. Die härtesten Herzen wurden zerknirscht, die heftigsten Feindschaften beseitigt, und der Geist der Buße theilte sich selbst den Zuhörern mit. So konnte man, wie der Bischof von Viacenza an den Ordensgeneral berichtet, bei den Bußprocessionen Schaaren von bekehrten Mäubern sehen, mit einem Bußgewande bekleidet und mit Dornen bekränzt, barfuß und schwere Kreuze tragend. Ein anderer Augenzeuge berichtet, nie würde er geglaubt haben, daß Segneri's Missionen von solchem Erfolge begleitet wären, hätte er sich nicht selbst davon überzeugt. Nachdem Segneri so 27 Jahre unermüßlich gewirkt hatte, übertrug ihm Innocenz XII. die Stelle eines Predigers am päpstlichen Hofe und ernannte ihn nach dem Tode Niccolò Pallavicino's auch noch zum Theologen des päpstlichen Gerichtshofes. Allein schon im Sommer des Jahres 1694 wurde Segneri von einer Krankheit befallen, die am 9. December sein verdienstvolles Leben durch einen erbaulichen Tod beschloß. — Die Predigten Segneri's (II quadagesimalo; Panegirici sacri) sind, wie er selbst in den Vorreden zu den Fastenpredigten und den Vorträgen im apostolischen Palaste bemerkt, ohne bedeutende Veränderung so gedruckt, wie sie gehalten wurden. Ihr Werth geht aus den zahlreichen Auflagen hervor, welche sie erlebten (die Fastenpredigten im Italienischen allein über 30). Weitere, auch jetzt noch wegen ihres reichen Inhalts und ihrer praktischen Haltung sehr brauchbare Schriften von ihm sind: Il cristiano istruito (nach der Intention des Verfassers hauptsächlich ein Hilfsmittel für Priester beim Unterrichte des christlichen Volkes; L'incredulo senza scusa (eine populäre Apologetic); Il parroco istruito; Il penitente istruito; Il confessoro istruito. Von den ascetischen Schriften Segneri's sind die vorzüglichsten: Il devoto di Maria; La manna dell' anima (Auszug daraus von Paul Segneri S. J., einem Neffen des Auctors, gest. 1713) und die gegen die pietistisch-quietistischen Bestrebungen Molino's gerichtete La concordia tra la fatica e la quiete. Ueber die einzelnen Druckausgaben und Uebersetzungen der vorgenannten Schriften s. de Backer, Biblioth. nouv. éd. par Sommervogel VII [1896], 1050 ss. (Vgl. noch Massei, Vita del ven. servo di Dio, il P. Paolo Segneri, Venez. 1717; deutsche Uebers. von F. J. Schermer, Regensb. 1838.) [Jof. Späth S. J.]

Segnungen der Kirche, s. Sacramentalien und Segen.

Segor (זֶגֹר, זִבְרָא, זִמְרָא), früher Bala (בֶּלָא) geheissen, im A. T. eine uralte Canaanerstadt in Südpalästina, wird zuerst in der Geschichte Abrahams als ein nahe bei Aegypten gelegener Punkt erwähnt (Gen. 13, 10). Von Sodom lag es nicht weiter, als daß man die Entfernung zwischen Frühlicht und Sonnenaufgang zurücklegen konnte (Gen. 19, 15. 28); es muß also am (damaligen) Südenbe des Todten Meeres gelegen gewesen sein. Mit Sodom, Gomorrha, Adama und Sedom bildete es die im Buße der Weisheit (10, 6) erwähnte Pentapolis und war als Glied derselben in den Gen. 14, 2 berichteten Krieg gegen die Euphratmächte verwickelt. Dem Untergange, welcher die anderen Städte traf, entging es auf Bitten Lots, der sich dahin flüchtete (Gen. 19, 20—22), und erhielt wegen des von Lot vorgebrachten Grundes auch den neuen Namen (B. 20). Später wird Segor als der Punkt bezeichnet, bis zu welchem sich das palästinenische Land erstreckt (Deut. 34, 8); es erscheint im A. T. aber als moabitische Stadt (Jf. 15, 5. Jer. 48, 34). In der Nachabäergzeit gehörte es zeitweilig zu dem von Petra aus regierten Araberstaat (Jos. Ant. 14, 1, 4). Josephus kennt es unter dem Namen זִבְרָא oder זִמְרָא und sagt (B. jud. 4, 8, 4), daß der Asphalthisee sich bis dorthin erstreckte. Zu römischer Zeit lagen darin equites sagittarii indigenae als Besatzung (Not. dignit. ed. Böcking I, Bonnæ 1839, 79. 346), vermuthlich um die in der Nähe liegenden fiscalischen Pflanzungen von Balsamstauden und Dattelpalmen zu schützen (Lagarde, Onomast. sacra, 2. ed., 135). Bis in's Mittelalter blieb Segor eine namhafte Stadt und war ein Bischofssitz in Palaestina tertia; auf dem Concil von Chalcedon war Rufonius als Bischof von Segor. Im Mittelalter hieß die Stadt Palmeria; ihre Stätte ist seit Robinson Gegenstand der Controverse, da Einige sie am Nordende, Andere am Südenbe des jetzigen todten Meeres suchen. (Vgl. Raumer, Palästina, S. Aufl., 289; Merrill, East of the Jordan, London 1881, 283. 286; Palest. Expl. Fund 1885, 178; 1886, 113.) [Raulen.]

Segusio, Henricus de, s. Heinrich de Segusio. **Sehon** (שֶׁחֹן), im A. T. ein König der Ammoniter, welcher den Israeliten bei ihrem Einzug nach Canaan im Ostjordanlande in den Weg trat, war offenbar ein Mann von großer Energie und Thatkraft. Nicht lange vor der Ankunft der Israeliten hatte er, nachdem er aus dem Westjordanlande über den Jordan gekommen war und in Hesebon (s. d. Art.) seine Residenz aufgeschlagen hatte, die Moabiter in einer großen Schlacht geschlagen und südwärts über den Arnon zurückgewiesen (Num. 21, 26). Auch die Ammoniter hatte er bei dieser Gelegenheit weit nach Osten zurückgedrängt, so daß er die ganze Landstrecke zwischen dem Arnon, dem Jordan, dem Jaboc und der Ammonitergrenze beherrschte (vgl. Jof.

13, 27). Als die Israeliten am Arnon angekommen waren und ihn um friedlichen Durchzug ersuchten, bedachte er sich nicht lange und sann nicht, wie Balac, auf Abwehrmittel, sondern brachte die Antwort mit dem Schwert an der Spitze seiner ganzen Macht. Allein gegen die Amoriter hatten die Israeliten nicht solche Rücksicht zu nehmen wie gegen Edom und Moab; sie ließen sich schon zu Jasa eine Schlacht, wobei schon fiel, und erfochten einen solchen Sieg über die Amoriter, daß das gesammte Land derselben ohne Weiteres von ihnen in Besitz genommen und besiedelt werden konnte (Num. 21, 21—31. Deut. 2, 24—36). Noch viel größer war die moralische Wirkung dieses Sieges, indem nicht bloß die Israeliten durch einen solchen Anfang ihrer Besitzergreifung mit Muth und Zuversicht erfüllt wurden, sondern auch alle benachbarten Völker in Schrecken vor ihnen geriethen (Jos. 2, 16; 9, 10). Das Andenken an diesen Erfolg lebte daher bis zu späten Zeiten fort (2 Esdr. 9, 22. Ps. 124, 11; 135, 19). [Kaulen.]

Seir (סַיִר), im A. T. 1. Personennamen für den Stammvater des Volkes, welches ursprünglich in den Klüften des spätern Edomiterlandes wohnte und daher Horräder (s. d. Art.) genannt wurde (Gen. 36, 20. 1 Par. 1, 38). 2. Ortsname a. für das spätere Edom oder Idumäa in den Zeiten vor Esau (Gen. 14, 6. Deut. 2, 12). Da der Name dem Charakter des Landes entsprach (vgl. Jos. Antt. 1, 20, 3), so ward es mitunter auch noch so genannt, als die Edomiter dasselbst wohnten (Ps. 21, 11. Ez. 25, 8), und diese selbst werden ebenfalls filii Seir genannt (2 Par. 25, 11. 14). Der Name bezeichnet das östlich von der Araba (s. d. Art.) liegende Gebirgsland vom todten Meer bis zum älanitischen Meeresbusen, welches später auch Gobalona hieß (Lagarde, Onom., 2. ed., 180). b. für eine Oertlichkeit an der Nordgrenze des Stammes Juda (Jos. 15, 10), vermuthlich nach localer Beschaffenheit so genannt. [Kaulen.]

Sekel (שֶׁקֶל), s. Geld und Gewicht V, 231.

Selbsthilfe, s. Compensation und Nothhilfe.

Selbstmord (suicidium), eine Species des durch das fünfte Gebot des Decalogs verbotenen homicidium (s. d. Art. Mord), heißt in der lathonischen Sittenlehre die freiwillig selbstverursachte und direct beabsichtigte Vernichtung des eigenen leiblichen Lebens. Fehlt beim Handelnden die Absicht der Lebensvernichtung, unterläßt er aber ganz freiwillig eine Handlungsweise nicht, von welcher er erkennt, sie könne leicht Ursache des Todes werden, so liegt darin nicht die moralische Qualität des Selbstmordes im engern und strengen Sinne, sondern die moralische Species, welche die Strafrechtstheorien und Strafgesetze als Selbsttödtung bezeichnen.

I. Der eigentliche Selbstmord ist eine immer unberechtigte Vernichtung des höchsten Gutes der natürlichen Ordnung, und als solche ein Ver-

brechen der schwersten Art. 1. Hat Gott dem Menschen auch das Recht auf das Leben gegeben, so gab er ihm doch nicht unbeschränkte Dispositionsbesugniss darüber; der Mensch hat nur das dominium utile. Vielmehr ist mit dem Rechte auf das Leben wie mit jedem andern Rechte die Pflicht verbunden, es zu gebrauchen zu dem von seinem absoluten Schöpfer und Herrn bestimmten Zwecke und niemals in einer Weise, wodurch dieser vereitelt wird. Endzweck des Lebens ist nun aber nicht irgend ein anderes geschaffenes Gut, weil alle irdischen Güter niederer sind als das Leben und diesem zu dienen haben; dagegen stehen höher als das leibliche vergängliche Leben die Güter des unverstorblichen geistigen und ewigen übernatürlichen Lebens; höherer Ordnung als das Leben des einzelnen Privaten ist auch die Gesellschaft. Zur Erlangung und Sicherstellung dieser höheren Güter muß also das Leben dienen; die directe Selbstzerstörung desselben vernichtet jede Möglichkeit, diesen Zweck zu erreichen. Die That des Selbstmörders schließt also, indem er sich ein Recht usurpirt, das Gott ihm nicht gegeben, die allseitig vollendete Aufsehung gegen Gott und Losagung von ihm in sich. Er sagt sich los von Gott als dem allmächtigen Urheber des Lebens und daher absoluten Herrn alles dessen, was lebt, indem er die Auflösung in das Nichts und damit absolute Trennung von Gott intendirt und, soweit es möglich ist, auch attentirt; — von Gott, seinem Finalgute, indem er ein geschaffenes Gut, das er verloren hat oder nicht erreichen kann, höher stellt als Gott, gleich als könne Gottes ewiger Besitz es ihm nicht ersetzen, oder ein Uebel, von dem er frei sein will, für ein so großes Unglück hält, daß ihm auch der Besitz Gottes kein Gut mehr sein kann, um dessentwillen es sich lohnt, noch länger zu leben; — von Gott dem Erlöser, welcher mit absolut freier Hingopferung seiner selbst in den Tod uns für sich erkaufte hat, auf daß wir ihm leben (Röm. 14, 7—9); — von Gott dem Urheber und Herrn der socialen Ordnung, welcher ihm in dieser seine Stelle angewiesen hat, auf daß er an ihr zum Besten seiner Mitmenschen wirke, so lange es Gott gefällt. So ist der Selbstmord eine Empörung gegen Gott, den einzigen Herrn über Leben und Tod (Deut. 32, 39. Weish. 16, 13), und das umfassendste non serviam, das ein Geschöpf Gott zuzurufen kann, ein praktischer Atheismus in der höchsten Potenz. — Nicht die vollendete Bosheit wie beim Selbstmorde, aber doch eine ähnliche unerlaubte Disposition über das eigene irdische Dasein ist bei der Selbstverstümmelung vorhanden. Directe Selbstverstümmelung ist in dem einen Falle zulässig, wo die Abtrennung eines Gliedes unumgänglich zur Erhaltung des Leibeslebens nothwendig ist (S. Th. 2, 2, q. 65, a. 1). Daher ist auch Castration unter allen Umständen verwerflich (Bened. XIV, De syn. dioec. 11, 7, 3 sqq.), und hat die Kirche schon seit dem ersten nicänischen Concil die Selbst-

Verhalten mit Irregularität Straftat (vgl. a. 8, 1, 2, 3).

2. Die Ursache der Sündhaftigkeit des Selbstmordes ist das Nichtwissen des Menschen, welches die Strafe der Sündhaftigkeit gläubig annehmen, die Strafe unüberwindliche und entsetzliche Strafe ist. Indessen ist eine irrige Annahme der Strafe, es sei tugendhaft und lobenswerth, die Strafe zu opfern, möglicherweise zu sein, die aus einem solchen Irrthum hervorgeht, und dann objectiv und materiell im Sinne der Sittengesetze, aber nach ihrer subjectiven Verantwortlichkeit und Imputation sind sie nicht als Strafe, sondern als Irrthum, anzunehmen, und die Strafe des eigenen Lebens könne ein Verbrechen sein, oder sei erlaubt, um sich vor Sünde zu retten, oder der Strafe, welche der Virginität zuwenden, oder sei ein Martyrium, wenn man sich in der Gewalt derer befindet, die zum Abfall von Götzen zu bewegen wollen; oder sie sei notwendig, um gegen Ungläubigen von der Familie, dem Staat, oder der Kirche abzuwenden u. dgl. Factoren kann ein solcher Irrthum unter besonders unglücklichen Umständen zur sofortigen Hingabe an die Strafe dienen; mitunter wird er zum Irrthum, welcher allgemein die ganze Thätigkeit der Seele auf den Gedanken der Nothwendigkeit, sich das Leben zu nehmen, concentrirt und endlich die Selbstmordthat herbeiführt. Thatfachen der freiwilligen Lebensüberwindung, welche die Welt- und Kirchengeschichte rühmend erzählt, sowie diejenigen, denen die heilige Schrift erwähnt, ohne sie zu verurtheilen, sind auf die erwähnten Irrthümer zurückzuführen, so die That des Razias (s. d. Art.). Andere Beispiele, z. B. das Cleoparas, der einen Selbstmord lödliche mit der größten Wahrscheinlichkeit, welcher wurde in seinem Sturze auch ihn zu tödnen (1. Macc. 9, 46), oder das Samsons (1. S. 16), können etwa auch als erlaubte indirecte Selbstmordthaten betrachtet werden (Lugo, De just. 1. 1. disp. 10, n. 55). Heilige Jungfrauen, die unter der Schwere, sie könnten der Gottlosigkeit nicht widerstehen, sich in Wasser oder Feuer oder in einem Abgrund stürzten, haben gewiß nicht in bewußtlicher Verbe der Tugend, manche Beispiele kann unter höherer Eingebung gehandelt werden (vgl. De civ. Dei 1, 26; Thom. Aq., 2. 2. 2. q. 94, a. 3, ad 4).

3. Die Ursachen der Selbstmordthaten der lehterwähnten Art sind die Selbstverwundung des eigenen Lebens, welches in Zustände der Unzurechnungsfähigkeit, wie er eintreten kann infolge von Krankheiten, Melancholie, Wahnwitz, Gemüths-Verwirrung, oder durch physischen Grund auch in Folge von Fiebern und heftigen Krankheitszuständen, welche beruhen mitunter auf Verwirrung. Nicht so leicht ist die Frage zu beantworten, ob die Strafmachtbarkeit dem zum Selbstmord Verbrechen befohlen dürfe, daß

er das Urtheil an sich selbst vollziehe. De Pugo (l. c. Disp. 10, n. 12) sagt in dieser Beziehung: Communis hoc negat sententia. Das dem Souverän von Gott verliehene Recht der Todesstrafe ermächtigt ihn nicht zu dem widernatürlichen Befehle, daß jemand sich selbst strafe, und zwar in der widernatürlichsten Weise.

4. Die Ursachen freiwilliger und zurechenbarer Destruction des eigenen Lebens sind: Unglaube und Irreligiosität, welche dem Menschen nach Verlust eines abgöttisch geliebten irdischen Gutes keine Aussicht auf ein höheres und ewiges Gut lassen, sondern dem Unglücklichen sowohl die Stütze des Glaubens und Vertrauens auf eine allweise und allgütige göttliche Vorsehung und die Hoffnung auf ewige Belohnung geduldigen Kreuztragens als auch die Stärkung durch die übernatürlichen Gnadenmittel rauben; ferner Lebensüberdruß infolge unerfättlicher Hingabe an die Sinnenlust und eingetretener Uebersättigung an ihren Genüssen. Viel trägt zu der unlängbaren erschreckenden Zunahme der Selbstmorde in unserer Zeit die materialistische Literatur namentlich auf dem Gebiete der Poesie bei. Man denke z. B. an Goethes „Werthers Leiden“ und „Wahlverwandtschaften“ und die moderne Romanliteratur.

5. Die Verwerflichkeit des Selbstmordes vor dem Sittengesetze hielt jederzeit nur die christliche Sittenlehre, und in vollster Bestimmtheit und Consequenz aus dem natürlichen und göttlichen Gesetze nur die katholische Moralthologie fest. Selbstmörder, welche unbußfertig sterben, wurden von jeher durch die Kirche mit Entziehung der kirchlichen Sacramenten gestraft. Da sie die kirchlichen Gnadenmittel verschmähen, ja die vollste Trennung von Gott selbst attentiren, müssen sie als solche behandelt werden, die nicht mehr zur Einheit mit der Kirche gehören. So verbietet das zweite Concil von Orleans (583) c. 15 (Harduin II, 1175) die Annahme von Oblationen für sie; das zweite Concil von Braga (563) c. 16 (Harduin III, 351) erklärt sie des kirchlichen Begräbnisses verlustig. Papst Nicolaus I. (Resp. ad cons. Bulgar. 98, bei Migne, PP. lat. CXIX, 1013) erklärte, es dürfe für sie das heilige Opfer nicht dargebracht werden. Belege für die allgemeine Anschauung der Kirche sind aus dem Corpus juris can. c. 12, C. XXIII, q. 5. c. 11, X 3, 28, und für die Gegenwart Rit. Rom. 6, 2, 3. Auch das weltliche Strafrecht verhängte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts strenge Strafen über Selbstmörder; die gewöhnlicheren waren volle oder theilweise Güterconfiscation und entehrendes Begräbniß. Selbstverstümmelung, Versuch des Selbstmordes und Cooperation zum Selbstmorde wurden gleichfalls strafrechtlich geahndet. Gegenwärtig steht nur noch Strafe auf der Selbstverstümmelung, wenn sie geschieht, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. — Dagegen hat der Selbstmord seine Vertheidigung gefunden in der Zeit des Heidenthums bei den Stoikern, welchen freiwilliges Scheiden aus dem

Leben als gut und von Gott gewollt, ja als heldenmüthig galt, wenn sich keine Möglichkeit mehr zeigte, in einer der vernünftigen Natur gemäßen Weise oder in der eines Weisen würdigen Ruhe und Unabhängigkeit zu leben (Seneca, Epp. 24. 58 De ira 3, 15. De provid. c. 2. 6). Weiterhin erscheint in der Geschichte der Häresie im 4. Jahrhundert eine Abart der Donatisten, die Circumcellionen (s. d. Art.) und Patricianer (s. d. Art. Symmachianer), welche, wie von dämonischer Gewalt getrieben, das verdienstlichste Werk darin erkannten, sich das Leben zu nehmen (S. Aug. De haer. ad Quodvultdeum, n. LXIX). Unter den späteren Häretikern begegnen wir gleichfalls manchen der Schwärmererei (s. d. Art.) ergebenden Secten, welche ähnlichen Irrthümern huldigten. Die protestantischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts und ihre späteren Nachbeter machten sich vielfach die alten stoischen Doctrinen zu eigen, oder waren wenigstens sehr schwankend und unbestimmt in ihren Anschauungen über Zulässigkeit des Selbstmordes vom sittlichen Standpunkte aus; so Hugo Grotius, Pufendorf, Barbeyrac, Coccejus u. A. Auch der Jansenist Du Berger de Hauranne (s. d. Art.), Abt von St. Cyran, hält ihn in bestimmten Fällen für erlaubt. Der anglicanische Decan John Donne von St. Paul in London und der englische Skeptiker David Hume (s. d. Art.) sind Vertheidiger des Selbstmords, ebenso in Frankreich Mauvertius, Montesquieu und Rousseau (letzterer schwankend). Die Encyclopädisten (s. d. Art. Diderot) verwerfen ihn wenigstens nicht. Die materialistische Philosophie kann ohne höchste Inconsequenz ihn nicht mißbilligen.

II. Indirect Verlust des Lebens oder eines Gliedes des Leibes oder der Gesundheit herbeiführen (Selbsttödtung), ist unter den von der Moralthologie festgehaltenen Bedingungen der erlaubten Zulassung des Bösen nicht gegen das Sittengesetz. Diese sind: die Handlung, aus welcher das Böse erfolgt, muß eine pflichtmäßige oder wenigstens an sich sittlich gute sein; es müssen durch sie ebenso sicher gute Folgen bewirkt werden, als die schlimmen zu fürchten sind, und nur auf erstere darf sich die Intention des Handelnden richten; die guten müssen im Vergleich mit den schlimmen von solcher Bedeutung sein, daß man nicht verpflichtet sein kann, auf sie zu verzichten, um die andern nicht eintreten zu lassen. Demnach ist es gewiß Sünde gegen das fünfte Gebot, sein Leben durch Ausschweifungen zu gefährden oder sich einer Todesgefahr zu einem Zwecke auszusetzen, der geringern Werth hat als das Leben (so haben z. B. die Päpste Pius V., Gregor XIII. und Clemens VIII. strenge Verbote der Stiergefechte erlassen). Aber es ist gestattet, sich der Todesgefahr auszusetzen, um den Nächsten aus der äußersten Gefahr, das ewige oder auch das leibliche Leben zu verlieren, zu retten; der hl. Thomas nennt dieß perfectissimum actum virtutis (In 3 Sont. d. 29, q. 1, art. 5, ad 3), und dieß steht im Einklang

mit den Worten Christi Joh. 15, 13. Nicht minder ist es erlaubt, daß jemand es unterläßt, aus einem sittlich guten Motive seine gewohnten Abtödtungen aufzugeben, obgleich er fürchten muß, daß er dadurch sein Leben abkürzt, — oder außerordentlich schmerzliche, kostspielige oder dem Schamgefühl entgegenlaufende Operationen oder Kuren anzuwenden, durch die er gerettet werden könnte. In diesen Fällen findet auch eigentlich keine selbstverursachte Gefährdung des Lebens statt, sondern es wird nur unterlassen, in besonderer Weise das Leben zu verlängern; zum letztern ist aber niemand verpflichtet, er müßte denn durch Gerechtigkeit oder Pietät obligirt sein, zum Besten bestimmter anderer Personen für Verlängerung seines Lebens Sorge zu tragen. Es ist ferner erlaubt, aus wahren Tugendmotiven einen strengern Lebensberuf zu wählen, durch welchen das Leben schneller verbraucht wird. Ungerechtfertigt wäre es, in unklugem Ueber-eifer seine Gesundheit zu schädigen, ohne daß höheren Interessen dadurch gebient würde. In wie weit es zulässig ist, zur Zeit der Verfolgung der Christgläubigen sich freiwillig dem Martyrium darzubieten, läßt sich nach den obigen Principien beantworten; eingehend behandelt diese Frage Benedict XIV. (De serv. Dei beatif. 3, 16 et 17). — Vielfach endlich wird es sogar Berufspflicht, zu handeln mit großer Gefährdung des Lebens, so namentlich für den Soldaten, Arzt, Seelsorgspriester.

Kann es aber auch jemals gerechtfertigt werden, nicht bloß das Leben zu gefährden, sondern auch zu einer Handlung oder Unterlassung sich zu entschließen, welche unmittelbare Ursache des Todes sein würde? Als Princip muß unbedingt festgehalten werden: was einer directen Selbstvernichtung gleichkommt, ist unter allen Umständen sündhaft und Selbstmord. Die Beurtheilung jedoch, ob dieß in einzelnen bestimmten Fällen zutrifft, ist nicht immer ohne Schwierigkeit. Beispiele sind unter anderen: das einzige Rettungsbrett, das man im Schiffbruche bereits im Besitze hat, einem Andern überlassen mit der Gewißheit, daß man im nächsten Augenblicke nothwendig ertrinken wird; — im Kriege einen Thurm oder ein Schiff in die Luft sprengen mit der Gewißheit, daß dadurch den Feinden großer Schaden zugefügt wird, aber auch ohne alle Hoffnung, selbst dem Tode zu entinnen. Es wird von manchen Auctoren die Erlaubtheit der Preisgebung des Lebens auch unter solchen Voraussetzungen vertheidigt, wenn man nur in keiner Weise den eigenen Tod beabsichtigt; die gegentheilige Ansicht ist aber jedenfalls die besser begründete (vgl. S. Alph. Theol. mor. 4, 366; Aug. De civ. Dei 1, 21: nec Samson aliter excusatur . . . nisi quia spiritus latenter hoc jussurat, qui per illum miracula faciohat). Un erlaubt kann es endlich nicht sein, sich, um dem unmittelbaren und gewissen Tode zu entgehen, einer andern Todesursache preiszugeben, neben welcher doch noch nicht alle Möglich-

teit einer Rettung aufgehoben ist. (Vgl. außer den Werken über Moralthologie Dumas, *Traité du Suicide*, Amsterdam 1773; J. Carrière, *De just. et jure*, Paris. 1839, n. 833—856; Schmidt, Stimmen aus Maria-Laach XXII [1882], 345 ff. 524 ff. XXIII, 270 ff.; Matth. Imhofer, *Der Selbstmord. Historisch-dogmatische Abhandlung*, Augsburg. 1886.) [Bruner.]

Selbstprüfung, s. Gewissenserforschung.

Selbstsucht und Selbstverläugnung heißen in der Moral die zwei entgegengesetzten Richtungen in der menschlichen Seele, von denen die erstere nur das eigene Ich und Befriedigung seiner Triebe zum Mittelpunkt ihres Wollens und Handelns macht, die andere alle ungeordneten Neigungen der Eigenliebe zurückdrängt. Selbstsucht ist Verfehlung aller sittlichen Ordnung, indem sie Alles von dem eigenen Begehren und seinen Forderungen abhängig macht; Selbstverläugnung dagegen die Hüterin und Dienerin der wahren Ordnung, da sie den Leib und das sinnliche Begehren der Vernunft, die Natur der Gnade, den ganzen Menschen Gott unterwirft. Faßt man Selbstsucht im weitern Sinne, so ist sie gleichbedeutend mit Concupiscenz oder böser Begierlichkeit; in dieser Bedeutung steht ihr die Selbstverläugnung gegenüber als Synonymum von „Abtödtung“ (s. d. Art.). Beschränkt man dagegen die Bedeutung des Wortes „Selbstsucht“ auf die Erhebung des Ich über Andere mit Hintansetzung der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe (Egoismus), so ist ihr Gegenstück die Selbstverläugnung im engeren Sinne, nämlich die innere Abtödtung (der Selbstgefälligkeit, Eigenliebe, Empfindlichkeit u. s. w.) zum Unterschiede von der äußern (Befriedigung der Begierden in den rechten Schranken, Uebernahme von Leiden und Entbehrungen u. s. w.), entsprechend den Worten Christi (Luc. 9, 23), der als innern Act das abnegare se ipsum, als äußern das tollere crucem suam bezeichnet.

I. Selbstsucht 1. im weitern Sinne ist grundverschieden von dem Streben nach Befriedigung des in der Natur der Seele liegenden, unveräußerlichen Seligkeitstriebes. Denn die Seligkeit ist begründet in der rechten Ordnung, die in der richtigen Beziehung seiner selbst, all des Seinigen und aller seiner Thätigkeit auf das Finalgut besteht, welches nur das unendliche Gut sein kann. Die Selbstsucht aber ist in ihrem Wesen Unordnung; sie drängt die Seele dazu, sich selbst trotz aller ihr eigenen Beschränktheit und insolge dessen durchweg fühlbaren Abhängigkeit an die Stelle des Finalgutes zu setzen; sie ist die Sucht, Alles zu beherrschen, Alles zu besitzen, Alles zu genießen und so viel als möglich Andere von gleicher Ehre, gleichem Besitze und Genuße auszuschließen. Sie steht mithin der gottgewollten Ordnung diametral entgegen und ist daher eine ganz und gar falsche Richtung, welche der Seligkeitstrieb angenommen hat. Eine derartige Selbstliebe liegt als etwas Unfreies in der durch den

Sündenfall ihrer ursprünglichen rechten Ordnung beraubten und verkehrt gewordenen menschlichen Natur; sie ist die Begierlichkeit (Concupiscenz), die aus der Erbsünde entstanden ist und zum Gesetze der Sünde wurde, welches fortwährend gegen das Gesetz der Gnade anstrebt (Röm. 7, 22 ff.; vgl. Thom. Aq., S. Th. 2, 1, q. 82, a. 3). Die Selbstsucht stammt also aus der Sünde und regt zur Sünde an, ist aber nicht an sich zurechenbare Sünde (wie die Reformatoren und Jesuiten lehrten), sondern kann nur habitus peccati, habituelle Sünde, genannt werden, und nur in diesem Sinne nennt sie der hl. Paulus peccatum (Trid. Sess. V, Decret. de peccato originali, n. 5), d. h. die der gefallenen Natur eigene „Sündhaftigkeit“. Erst wenn der Wille auf das ungeordnete Begehren eingeht, entsteht die persönliche actuelle Sünde, und je mehr er sich ihm durch oft wiederholte Befriedigung dienlich macht, desto mehr wird die Selbstsucht in ihrem Begehren gesteigert; so wird der habitus peccati zum vitium; die Selbstsucht erreicht ihren Gipfel.

Die Selbstsucht in der vorgenannten Bedeutung des Wortes heißt in der Scholastik eine vulneratio naturae, weil sie eine Privation der Ordnung ist, welche die Natur haben sollte. Diese Verwundung ist eingetreten in einer vierfachen Beziehung, entsprechend der vierfachen Potenz der Seele. Der Wille beherrscht in seiner Tendenz zu dem von ihm gewählten Finalgute die übrigen Seelenkräfte. Da er in der Sünde sich erhoben hat über Gottes Willen und Gott als sein Finalgut aufgegeben hat, setzte sich in ihm die Sucht nach Selbstherrlichkeit fest über Güter, die er nur sich selbst zu verdanken glaubt; das ist in Beziehung zu Gott Bosheit (vulnus malitiae). Die anderen Potenzen folgen ihrem Herrn in der Selbstsucht. Der Intellect will Wahrheit, aber nur solche, deren Urheber er selbst ist; indem er sich dadurch Gott als dem einzigen Urheber und primären Objecte aller Wahrheit verschließt, beraubt er sich der Wahrheit und trägt an sich Unwissenheit (vulnus ignorantiae). Das Begehrensvermögen entzieht sich dem allein vernünftigen und ehrbaren Motive des Begehrens, welches die Beziehung des begehrten Objectes auf das höhere Finalgut bildet, und folgt nur der in stetem Wechsel auf die Seele einwirkenden Lockung der Sinnengüter, und so ist es verwundet durch ungeordnete Begierlichkeit im niedersten Sinne des Wortes. Die irascible Potenz endlich, die nur zur Unterstützung der concupisciblen in Thätigkeit übergeht, wird von selbst in deren Unordnung mit hineingezogen, und in dem Grade, in welchem die eine sich der Macht der Sinnlichkeit hingeeben hat, ist die andere ohne Widerstandskraft gegen die Hindernisse der höheren geistigen Güter; sie trägt an sich die Wunde der Schwäche (vgl. S. Th. 1. c. q. 85, a. 3). Alles, was Sünde ist unter den Menschen, hat mithin seine letzte Wurzel in der Selbstsucht, — im

Kinden und weidlichen Hange zu Befriedigungen durch die Geschöpfe unter Annäherung widerrechtlicher Selbstherrlichkeit. Der hl. Gregor (Mor. 31, a. 87) bezeichnet sie als *superbia* im weitesten Sinne des Wortes und sagt von ihr, sie sei *viduarum regina*. Der hl. Bonaventura (Brevil. 8, 9) nennt sie in gleichem Sinne *unum peccatorum actualium initium*. Der hl. Thomas sagt (1. a. q. 77, a. 4), sie sei die Ursache jeder Sünde.

2. „Selbstsucht“ im engeren Sinne, als Bezeichnung eines engeren Kreises sündhafter Neigungen und Bestrebungen und gleichbedeutend mit Egoismus, besteht in unberechtigter Geltendmachung der eigenen Person gegenüber den Mitmenschen, welcher zufolge man immer begehrt und sich bemüht, den Vorrang vor den Andern zu haben, und aus Allem Vortheil für sich zu ziehen, auch unter Mißachtung der Anforderungen der Gerechtigkeit und der Liebe. Dieser Egoismus kennt keine Schonung Anderer, fordert aber für sich jede Rücksicht und erhebt sich mit größter Empfindlichkeit gegen die geringste wirkliche oder eingebildete Kränkung. Der Egoist scheut demnach vor jedem Opfer zurück; er stellt seine eigene Befriedigung über das Gemeinwohl und über Auctorität und Gesetz (diesem gegenüber wird die Eigenliebe zum Eigenwillen). Ja, der Egoist sucht sich selbst sogar in seinen Tugenden; er erhebt sich schwer zu den reinen Motiven des Handelns (Liebe Gottes und des Nächsten und des eigene übernatürliche Heil); er möchte immer spürbaren greifbaren Vortheil für sich finden, und darum sind Ehre vor den Menschen, irdischer Gewinn und alles, was dem sinnlichen Menschen zusetzt, die mächtigsten und gewöhnlichsten Triebfedern seines Handelns.

II. Der Eigenliebe und Selbstsucht als der Ursache aller Sünde steht die aus Liebe zu Gott geübte Selbstverläugnung als Ausgangspunkt aller Tugendübung gegenüber (vgl. die schönen Worte Aug. De civ. Dei 14, c. 28: *Fecerunt itaque civitates duas amores duo, terrenam scilicet amor sui usque ad contemptum Dei, coelestem vero amor Dei usque ad contemptum sui. Denique illa in se ipsa, haec in Domino gloriatur. Illa enim quaerit ab hominibus gloriam: huic autem Deus, conscientiae testis, maxima est gloria*). Da aber die Selbstsucht als das Materiale der Erbsünde in jedem Menschen (Maria allein ausgenommen) sich findet, so hat auch jeder die Selbstverläugnung unbedingt nothwendig (vgl. Matth. 11, 12. Joh. 12, 25). Nun nimmt aber die Selbstsucht in jedem eine besonders hervorragende Richtung an, je nach der natürlichen Veranlagung und Disposition der Seele (vgl. Jac. 1, 14; S. Th. 2, 1, q. 82, a. 4, ad 1). Die Selbstverläugnung muß sich daher auch, um ihr Ziel zu erreichen, immer in beharrlichem Kampfe gegen diejenige Aeußerung der Selbstsucht oder ungeordnete Neigung wenden, welche die Seele als die mächtigste erkennt. Sie

muß gelübt werden auf Grund richtiger Selbstkenntniß, zu welcher beständige Ueberwachung und Erforschung seiner selbst unter dem Dichte der göttlichen Gnade führt. Freilich ist gerade die rechte Erkenntniß der schlimmen Veranlagung der eigenen Seele oft das Schwierigste. Die Eigenliebe versteht es, sich zu verhüllen und zu verbergen; es gelingt ihr, dem Unerlaubten den Schein des Unschuldigen, ja sogar des Tugendhaften und selbst des Pflichtgemäßen zu geben. Und selbst wenn man den Feind erkannt hat, ist die Selbstsucht und Eigenliebe nicht verlegen, die nunmehr gegen ihn anzuwendenden Kampfmittel als unnöthig, ungeeignet, unklug darzustellen und sich in ihrem Besitze zu behaupten. Allen diesen Regungen gegenüber muß Selbstverläugnung geübt werden alle Tage; ja es gelingt keinerlei Tugendwert ohne Ueberwindung und Verläugnung seiner selbst. Denn alle Tugend ist Liebe Gottes oder Liebe des Nächsten oder Liebe seines eigenen ewigen Heiles; keine dieser Arten von Liebe kann sich aber behaupten ohne Kampf gegen die ungeordnete Eigenliebe oder Sinnenliebe. Das sicherste Kriterium, zu erkennen, wie weit man in der Tugend vorangeschritten ist, bleibt der Grad der Selbstüberwindung und der Opferfreudigkeit, den man erreicht hat. Darum ist auch jeder Act der Selbstüberwindung, mag er an sich noch so gering sein, überaus kostbar; er ist ein neuer Fortschritt zum ewigen Ziele. Und gerade durch Treue im Kleinen und durch kleine Opfer erwidert sich die Seele Muth und Kraft zu immer größeren Opfern, und sammelt sie einen reichen Schatz von Verdiensten. Beharrliche Uebung der Selbstverläugnung disponirt zumeist für die Aufnahme besonderer Gnadenereignisse, die Gott mit größter Freigebigkeit der Seele zu Theil werden läßt, welche opferwillig sich selbst Gewalt anthut. „Je mehr die Natur zurückgedrängt und überwunden wird, desto größere Gnade wird uns eingegossen“ (Nachfolge Chr. 3, 54, 17). Die ersten Gnaden, welche wir im Leben empfangen, bestehen immer in göttlicher Anregung und Hülfeleistung, uns betend zu Gott zu erheben und zugleich den eigenen Willen und das ungeordnete Begehren der Natur zurückzuweisen. Besonders wirksam ist die Selbstüberwindung im Reden, Abtödtung der Zunge. Die inneren Neigungen sammt und sonders ziehen Nahrung aus dem, was man spricht und hört. Wer nicht redet, wenn er sich gerade besonders dazu angetrieben fühlt, hat in der Regel ein fruchtbares Tugendwert vollbracht. Denn dieser Drang hat fast immer nur das eigene Ich zum Urheber; es ist die Ehrsucht oder Tadelsucht oder gekränkte Empfindlichkeit oder schlimmer Vorwitz oder noch Aergeres, was Befriedigung sucht im Reden und Hören. — Selbstverläugnung im Sinne der innern Abtödtung und die Beherrschung der Sinne und der Zunge sind unumgänglich nothwendig, aber auch möglich für Alle. Nicht jeder kann Werke der äußern Abtödtung üben durch Fasten, nicht Alle

nach ihnen die Auferstehung der Todten in der Erzeugung der Kinder bestehn; endlich verwarfen sie die Wassertaufe, weil nach Marcus (1, 8) Johannes des Täufers Nachfolger mit Feuer und dem heiligen Geiste taufen werde. — Diese Sätze haben die größte Verwandtschaft mit der Lehre des Hermogenes (s. d. Art.), der zu Ende des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts lebte und namentlich von Tertullian bekämpft wurde. Deshalb glaubten Einige, daß Philastrius, der des Hermogenes sonst nirgends im Besondern erwähnt, hier eben seine Lehre berichte; ja Einige halten den ebenjenseits erwähnten Hermias für eine und dieselbe Person mit Hermogenes. Dagegen aber ist zu bemerken, daß manche der obigen Sätze sich mit der Lehre des Hermogenes nicht vereinigen lassen, wie z. B. die Lehre von einem körperlichen Gott daß Gott selbst zuweilen Urheber des Bösen sei u. s. w. Es ist daher anzunehmen, daß Philastrius hier von einer eigenen Secte berichtet, die aber wohl nur ein Ableger von Hermogenes ist. — Derselbe Philastrius berichtet (c. 56) weiter, daß Seleucus und Hermias Schüler gehabt, welche Proclianiten (nach Aug. De haeres. c. 60 und nach Praedestin. 1, 60 von Proclinus) und Hermioriten (von Hermias) geheßen. Diee hätten zu den oben erwähnten Irrthümern noch weitere hinzugefügt; u. A. läugneten sie als Doketen die Erscheinung Christi im Fleische. Auch berichtet Philastrius, daß sie sich in Galatien aufgehalten und heimlich viele Leute verführt hätten. Wie viel hieran Wahres sei, ist bei dem Mangel an anderweitigen Nachrichten nicht zu bestimmen. (Vgl. Walch, Rezer-Historie I, Leipzig 1762, 584 ff.) [Gaßer.]

Seleuciden, Nachkommen des syrischen Königs Seleucus I. Nicator, bildeten eine Dynastie, welche das nach Alexanders des Großen Tode entstandene syrische Reich von 281 bis zu seinem Untergange 64 v. Chr. beherrschte. In der heiligen Schrift werden besonders Antiochus II. Theos (Dan. 11, 5 ff.), Antiochus III. der Große (Dan. 11, 11, 12), Antiochus IV. Epiphanes (Dan. 11, 21, 1 Macch. 1, 11 ff. 2 Macch. 5, 1 ff.), Antiochus V. Eupator (1 Macch. 6, 15 ff.), Antiochus VI. (1 Macch. 11, 89 ff.) und Antiochus VII. (1 Macch. 15, 1 ff.) angeführt. (Vgl. d. Art. Antiochus I, 962 ff.) [Kaulen.]

Seligenstadt, ehemalige Benedictinerabtei am Main, im Bisthum Mainz und der großherzoglich hessischen Provinz Starenburg (verschieden von Seligenstadt, jetzt Ostermief, dem alten Sitze des Bischofs von Halberstadt [s. d. Art.]), hieß Anfangs Mülinheim superior zum Unterschiede von Mülinheim inferior, dem heutigen Mühlheim bei Offenbach a. M.; später erschrant es unter den Namen Saligunstat, Selgunstat, Selgenstedt, Seligenstadt. Der Ort war ursprünglich ein Domanalgut, womit Ludwig der Fromme im J. 815 Einhard, den Bauintendanten und Biographen seines kaiserlichen Vaters Karl,

belehnte. Durch Otto II. kam die Abtei 980 an das St. Bartholomäusstift zu Frankfurt, 1002 als Schenkung Heinrichs II. an das Bisthum Würzburg, 1063 an das Erzstift Mainz. Die Abtei verdankt ihren Ursprung dem ebengenannten Einhard, welcher mit seiner Gemahlin Emma (Imma) daselbst Wohnsitz nahm. Die von Einhard erworbenen Gebeine der heiligen Martyrer Marcellin und Petrus (s. d. Art. Marcellinus VIII, 655), welche aus den Katakomben zuerst nach Michelstadt im Odenwalde (die hier erbaute Basilika ist noch in Ruinen bei Steinbach im Odenwalde sichtbar) kamen, wurden durch Einhard nach Seligenstadt übertragen und dort in einer noch erhaltenen, für dieselben erbauten Basilika zuerst Weltgeistlichen, dann Benedictinern zur Obhut anvertraut. Nach Emma's Tode (836) wurde Einhard als erster Abt gewählt; als solcher starb er am 14. März 840 (seine und Emma's Gebeine ruhen in einem Sarkophage in der Einhardsbasilika). Ihm folgte Ratleic (889 bis 853), einst sein Schreiber, dann Ludwig des Deutschen Kanzler (vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches II, 2. Aufl., Leipzig 1888, 432; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 6. Aufl., Berlin 1893, 188, 222 f.). Im Jahre 875 fand zu Seligenstadt eine Fürsterversammlung, 1022 eine große Synode (Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 671) statt; 1045 erhielt die Abtei das Münz- und Marktrecht. Von hervorragenden Mitgliedern der Abtei aus dem Mittelalter sei genannt der heiligmächtige Mönch Clarus, welcher 1043 starb (s. Potthast, Bibliotheca hist. II, 2. ed., Berol. 1896, 1245); 1150 trat der Bischof Walter von Augsburg, ein Pfalzgraf von Tübingen, als Mönch ein. Im J. 1206 verlieh Papst Innocenz III. dem Abte die bischöflichen Insignien. Schlimme Zeiten kamen im 16. und 17. Jahrhundert, indem das Kloster im Bauern- und 30jährigen Kriege sehr mitgenommen wurde. Bei der Säkularisation (1803) kam Seligenstadt an das Großherzogthum Hessen, dessen Fürst jedoch die Abteikirche der katholischen Pfarrei überließ (1812); Bibliothek und Kostbarkeiten kamen nach Darmstadt. Der letzte Abt, Marcellin II. (Molitor), starb 1815. Besonders zur Ehre gereichten dem Kloster im letzten Jahrhundert Abt Blöchingen, der den Verfasser des Chronicon Gottwicense, Gottfried von Vessel (s. d. Art.), als Professor in's Kloster berief; Joh. Weintens, Verfasser gelehrter Schriften zur Erläuterung der Klostergeschichte (s. Schunt, Beiträge zur Mainz. Geschichte III, Mainz 1790, 343); zu Seligenstadt starb auch 1782 der P. Joseph Fuchs, Verfasser der „Alten Geschichte von Mainz“ (Frankfurt 1771). (Vgl. die Literatur zur Geschichte des Klosters in „Kunstidentmaler im Großherzogthum Hessen“, Kreis Offenbach, herausgeg. von G. Schäfer, Darmstadt 1885, 229. Das Verzeichniß der Pfarrer seit 1685 nebst Urkunden vom 9.—13. Jahrhundert s. in

der Mainzer Monatschrift 1791, 996; andere Urkunden und Zinsregister im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XIII [1888], 607. Ein sehr altes Martyrologium aus Eccardi Seligenstadensia [in der fgl. Bibliothek zu Hannover], herausgeg. vom Unterzeichneten, s. bei Vid. Monatschrift für rhein. Gesch. III [1877], 269; die Recordatio fratrum defunctorum inter monachos Selig. fraternitatem habentium, in den Forschungen zur deutschen Gesch. XIV [1874], 613. Die Annales Seligenst. haben ihren Namen nur von der Provenienz der Handschrift aus Seligenstadt.) [Fall.]

Seligkeit heißt im theologischen Sprachgebrauche der Zustand der Vollendung eines vernunftbegabten Wesens, insofern es seine Vollkommenheit zu erkennen und Genuß in ihr zu finden vermag (S. Thom. Summ. theol. 1, q. 26, a. 1). Etymologisch wird das deutsche „selig“ (althd. *sällig*) gerne mit *sollus*, *σλος*, ganz, in Verbindung gebracht; das lat. *beatus* ist verwandt mit *bono*; das griech. *μακάριος* (*μάκαρ*) wird jetzt von der Wurzel *μακ*, lang sein (vgl. *μακρός*), abgeleitet, zu welcher auch das lat. *maectus* gehört; das im Alten Testamente entsprechende Wort *פָּרַע* geht auf einen Stamm zurück, der als Verbum die Bedeutung „gehen, vorwärts gehen, gelingen“ hat und dem das assyr. *āsur*, „einem Heil widerfahren lassen“, entspricht.

I. Erläuterung des Begriffes der Seligkeit in Bezug auf Gott und die Geschöpfe. — 1. Seligkeit in der oben angegebenen Bedeutung kommt vor Allem und im höchsten Grade Gott zu; er ist ja die höchste Vollkommenheit und die höchste Vernunft; er ist „der Selige und einzig Mächtige“ (1 Tim. 6, 15). Wenn Gott daneben nach dem freien Rathschlusse seiner Güte, der es eigen ist, von der innern Fülle nach Außen mitzutheilen, durch sein allmächtiges Wort andere vernünftige Wesen aus dem Nichts in's Dasein gerufen und sie zur Theilnahme an seiner Seligkeit bestimmt hat, so ist doch alle Seligkeit, wo immer sie sich außer Gott findet, nur ein Abbild und ein Ausfluß der göttlichen Seligkeit (vgl. Theodorst. In Ps. 1, 1, bei Migne, PP. gr. LXXX, 867). — 2. Der erste und höchste Zweck des göttlichen Schaffens (vgl. d. Art. Schöpfung X, 1862 ff.) war die eigene Verherrlichung; dieselbe wird bewirkt, indem die verschiedenen Geschöpfe die mannigfaltigen göttlichen Vollkommenheiten in sich ausprägen und zur Darstellung bringen (objective Ehre Gottes); indem besonders die vernünftigen Wesen Gott erkennen und anerkennen und ihm als dem höchsten Gute, dem ewigen Lohne und dem obersten Herrn in Liebe, Freude und Gehorsam sich hingeben (formelle Ehre Gottes). Damit ist dann von selbst gegeben, daß die Seligkeit der vernünftigen Geschöpfe ebenfalls Zweck der Schöpfung ist. Diese Seligkeit besteht ja in nichts Anderem als in jener Erkenntniß und Liebe,

welche auch die (formelle) Ehre Gottes ausmacht. Natürlich ist aber diese Seligkeit von Gott an erster Stelle gewollt als Gut Gottes, als seine Verherrlichung; erst an zweiter Stelle als Gut der Geschöpfe, als ihre Seligkeit. Denn Gottes unendliche Heiligkeit will Alles aus den edelsten Beweggründen, will Alles wegen des höchsten Gutes, das er selbst ist. Nichtsdestoweniger ist, wie die Theologen betonen, die Liebe Gottes gegen uns eine durchaus uneigennütige und die Liebe des reinsten Wohlgefollens, da er ja von unserer Seligkeit keinen eigentlichen innern Nutzen hat, sondern nur äußere Ehre, während aller Nutzen auf unserer Seite liegt. — 3. Auch die Seligkeit des Menschen ist also der Zweck, um dessentwillen Gott ihn geschaffen hat, und gerade sie wird in der heiligen Schrift mit Vorliebe erwähnt. Theodorst (l. c. 868) findet es mit Recht bedeutungsvoll, daß der gottbegeisterte Sänger des Alten Bundes seine Gebete und Lieder eröffnet mit dem Gedanken der Seligkeit (Ps. 1, 1); mit demselben Gedanken beginne auch das Evangelium des Neuen Bundes, indem der göttliche Lehrer auf dem Berge Galiläa's seine Belehrungen mit den sogen. acht Seligkeiten anhebe (Matth. 5, 3 ff.). Diese Seligkeit ist nach der obigen Erklärung unser vollendetes Gut; sie ist ein Zustand, in welchem uns nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, also nach der landläufigen Auffassung ein Zustand, worin man von jedem Uebel frei und zugleich im Besitze alles Guten ist. Deshalb definiert sie Boethius als „einen durch den Besitz alles Guten vollkommenen Zustand“ und Gregor von Nyssa als „den Inbegriff alles Guten, wo nichts fehlt, was man wünscht“ (Boeth. De consol. phil. 3, pros. 2; Greg. Nyss. Orat. I De beatit., bei Migne, PP. gr. XLIV, 1196). Zur Seligkeit gehört nach dem hl. Thomas der Besitz alles Guten, das der Mensch von Natur aus ersehnt; die Abwesenheit jeglichen Uebels, denn die gehört zu den Gütern, welche unsere Natur erstrebt; die Gewißheit der beständigen Dauer dieses Zustandes, weil die Furcht vor einem möglichen Verluste der Seligkeit ein großes Uebel wäre (S. theol. 1, 2, q. 5, a. 4). Damit stimmt der hl. Augustinus überein, wenn er definiert (De trinit. 13, 5): Selig ist, wer alles hat, was er wünscht, und nichts Verkehrtes wünscht. In etwas Verkehrtem, in einem scheinbaren Gute, das der Mensch will im Widerspruch mit seiner gesunden Natur, kann ein reiner, vollkommener und beständiger Genuß nicht gefunden werden; da wir für das Wahre und Gute geschaffen sind, wird uns das Schlechte und Unwahre stets abstoßen oder wenigstens nicht auf die Dauer fesseln können.

II. Erreichbarkeit der Seligkeit für den Menschen 1. im irdischen Leben. Eine eigentliche und vollkommene Glückseligkeit wird auf Erden nicht gefunden. Es ist nur eine unvollkommene Seligkeit, welche der Mensch hienieden besitzen kann. Sie besteht darin, daß wir durch ein Leben nach dem Geiste uns die Anwart-

heißt auf die zukünftige, vollkommene Seligkeit verdienen und so dieselbe der Hoffnung nach schon jetzt besitzen („in der Hoffnung freudig“; Röm. 12, 12); sie ist also ein Vorgeschnack der vollkommenen Seligkeit des Himmels. Gleich der Iphera kann sie auch schon ein Besitz Gottes genannt werden, nämlich ein Besitz durch Erkenntniß, wirksame Liebe und heilige Freude. So enge aber auch diese Verbindung mit Gott in ihren verschiedenen, oft außergewöhnlichen Graden und Stufen werden mag (vgl. d. Art. Mystik), so bleibt sie doch stets weit entfernt davon, unser vollkommenes Glück zu sein. Hienieden wird der Mensch nie alle, auch die berechtigtesten Wünsche befriedigt sehen, nie von allem Uebel frei sein, nie Gewißheit über die Beständigkeit seines Glückes besitzen (S. theol. 1, 2, q. 5, a. 8). — 2. im andern Leben. Die Doppelfrage, ob eine wahre und vollkommene Seligkeit überhaupt möglich und ob sie dem Menschen wirklich in Aussicht gestellt ist, wird von Vernunft und Glaube bejahend beantwortet. Alle Menschen ohne Ausnahme haben einen in ihrem Wesen begründeten und deshalb unveränderlichen Trieb nach bleibender Glückseligkeit. Dies bezeugt die Erfahrung. Der Anblick der unvollkommenen Güter um uns weckt ganz von selbst die Vorstellung eines vollkommenen Glückes; diesen Zustand kann man aber nicht denken, ohne ihn zu wünschen. Deshalb hat die Philosophie von jeher das Vorhandensein dieses Naturtriebes constatirt (Aug. De trin. 13, 3. 4.). Es ist nun unendlich, daß diesem Triebe nicht die vollkommene Seligkeit als wirklich erreichbares Ziel entspreche; denn ein Naturtrieb kann niemals unwahr sein. Deshalb sehen wir auch die Denker der Vorzeit nicht bemüht, zu beweisen, der Glückseligkeitstrieb könne nicht unwahr sein. Das sehten sie als selbstverständlich voraus und fragten bloß, welches unter so vielen Gütern der Gegenstand unserer Seligkeit sei (vgl. hierüber Hontheim, Inst. theodicaeae, Friburg. 1893, n. 362 sqq.). Die Erreichbarkeit der vollkommenen Glückseligkeit ergibt sich auch aus der Nothwendigkeit einer genügenden Sanction des Sittengesetzes, die darin besteht, daß dem Tugendhaften die Seligkeit als Lohn zufällt. Dasselbe folgt aus der Uebereinstimmung aller Völker, welche darthut, daß es sich um einen Satz handelt, welchen die Stimme der Natur lehrt, und der somit nicht irrig sein kann. Die heilige Schrift lehrt die Erreichbarkeit der vollkommenen Seligkeit in der Weise, daß sie dieselbe als den Lohn darstellt, welcher den Auserwählten bereitet ist von Anbeginn der Welt und den sie factisch erlangen werden (Matth. 25, 34. 46).

III. Gegenstand der Seligkeit. In der Seligkeit kann man zwei Elemente unterscheiden: den Gegenstand derselben oder das Gut, durch dessen Besitz wir glücklich werden (die objective Seligkeit), und den Besitz dieses Gegenstandes (subjective oder formelle Seligkeit). Die Frage nach dem Gegenstande der Glückseligkeit hat außer-

halb der geoffenbarten Religion die verschiedenste Beantwortung gefunden. Die vollstümlichen Ansichten darüber finden sich in den Mythen der einzelnen Völker niedergelegt (vgl. dazu Edmund Spieß, Entwicklungsgeschichte der Vorstellungen vom Zustande nach dem Tode, Jena 1877 [mit weiteren Literaturangaben]; Knabenbauer, Das Zeugniß des Menschengeschlechtes für die Unsterblichkeit der Seele, Freib. 1878 [6. Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria-Baach]). Auch für die Philosophen war die Frage nach dem Gegenstande der Glückseligkeit stets ein beliebtes Thema (vgl. Lactant. Divin. Instit. 3, 7; Cuthrein, Moralphilosophie I, 2. Aufl., Freib. 1893, 98). Es ist klar, daß kein geschaffenes, endliches Gut Gegenstand der Glückseligkeit sein kann; das läßt sich leicht im Einzelnen zeigen von dem Reichthum, der Ehre und den übrigen irdischen Gütern. Aber auch ohne diesen Umweg zu machen, begreift man, daß die über alles Endliche hinausgehende Fähigkeit des Erkennens, Liebens und Begehrens bei einem beschränkten Gute nicht stehen bleiben, in ihm keine volle Befriedigung finden kann. Es gibt also eine unendliche Wahrheit und Gutheit, deren Erkenntniß und Liebe unsere Seligkeit ausmacht (vgl. Aug. Confess. 1, 1). Zudem ist es Gott auch seiner Ehre schuldig, daß er die vernünftigen Geschöpfe, welche ihn zu erkennen vermögen, auf sich als ihren letzten Zweck hinordnet, in dem allein sie ihr Glück finden. Endlich ist die Seligkeit des Menschen seine höchste Vollkommenheit; durch sie gelangt er also zur größten ihm möglichen Gottähnlichkeit. Diese erreicht aber der Mensch in der Erkenntniß und Liebe Gottes, wodurch sein Leben dem göttlichen Leben am nächsten tritt. Gegenstand dieser Erkenntniß und Liebe und somit Gegenstand der Seligkeit ist Gott. Das ist auch das Resultat, welches sich aus den Aufschlüssen ergibt, die in der heiligen Schrift bezüglich der Seligkeit geboten werden (vgl. Npberger, Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im N. u. N. Test., Freiburg 1890).

IV. Die übernatürliche Seligkeit. 1. Begriff und Existenz derselben. Der Mensch ist dazu bestimmt, nachdem er diese Erde verlassen hat, in einem zukünftigen Leben in die innigste Gemeinschaft mit Gott zu treten durch Erkenntniß und Liebe. Diese Gemeinschaft mit Gott kann eine zweifache sein, und demgemäß müssen wir eine natürliche und eine übernatürliche Seligkeit unterscheiden. Von Natur ist jedes vernünftige Geschöpf und speciell der Mensch Diener und Knecht Gottes; er steht ihm unendlich fern und vermag ihn nur mittelbar nach Analogie der geschöpflichen Dinge zu erkennen. Allein Gott hat aus dem freisten Entschlusse des Uebermaßes seiner Liebe, ohne daß wir irgendwie (auch unter Voraussetzung der Schöpfung) darauf den geringsten Anspruch hatten, uns als Söhne adoptiren wollen, damit wir, wie der ewige Sohn Gottes, den wir in der heiligen Dreifaltigkeit anbeten, zur unmittelbaren Er-

fennniß Gottes gelangen (vgl. d. Art. Anschauung Gottes). Wir sind also berufen zu einer wahrhaft übernatürlichen Erkenntniß Gottes und damit zu einer übernatürlichen Liebe, zu einem übernatürlichen Genuße Gottes, zu einer übernatürlichen Seligkeit. Durch diese wird der natürliche Glückseligkeitstrieb nicht bloß in genügender Weise befriedigt, sondern weit hinaus über jedes Maß und Verhältniß, über jedes natürliche Streben und Sehnen erfüllt und überfüllt (vgl. 1 Cor. 2, 9). Die natürliche Seligkeit, welche in den einzelnen Menschen verschiedene Grade entsprechend den verschiedenen auf Erden erworbenen Verdiensten haben würde, kommt dem gegenüber nicht mehr in Betracht, da an ihre Stelle in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge die übernatürliche Anschauung Gottes getreten ist; nur den Kindern, welche ohne persönliche Fehltritte wegen Mangels der Taufe in der Erbsünde hinscheiden, wird im Jenseits ein Zustand zu Theil, welcher der Sache nach eine vollkommene natürliche Seligkeit darstellt (vgl. d. Art. Erbsünde IV, 768 f. und Limbus).

2. **Wesentliche Seligkeit und Wesen der Seligkeit.** Wie in der natürlichen, so ist auch in der übernatürlichen Ordnung Gott der Gegenstand unserer Seligkeit. Damit er uns wirklich beselige, muß er in Verbindung mit uns treten, und diese Verbindung geschieht, wie oben gesagt, durch Bethätigung des höhern Lebens in Beziehung auf Gott. Jene Thätigkeiten bilden die sogen. wesentliche Seligkeit. Es sind Acte der Erkenntniß, der Liebe und der Freude. Die Erkenntniß, welche mit Gott verbindet, ist in der gegenwärtigen Ordnung die übernatürliche, klare und unmittelbare Anschauung Gottes. Aus ihr ergibt sich nothwendig die uneigennützigste Liebe des Wohlwollens gegen Gott, so daß der Selige Gott als seinem Freunde alles Gute in reinster Anhänglichkeit wünscht. Weil der Wille seinem Wesen nach das Gute sucht und das Uebel flieht, ist es undenkbar, daß der Mensch das unendliche Gut klar erkenne und doch nicht liebe, da Gott zugleich das reinste Gut ist und sowohl an sich als für den Seligen unter keiner Rücksicht als Uebel erscheinen kann. An dritter Stelle folgt dann die Freude über den Besitz Gottes. Denn naturnothwendig findet das Leben Genuß an seiner Bethätigung; je vollkommener diese ist, desto größer ist der Genuß an ihr. Anschauung und Liebe Gottes sind die denkbar höchsten Lebensthätigkeiten; sie sind deshalb auch die genußreichsten. Dieser Genuß ist aber zugleich eine Freude über das eigene Gut, insofern es das eigene ist, und daraus folgt, daß in dem Seligen außer der Liebe des Wohlwollens auch die uneigentliche Liebe sich findet, welche Gott liebt als die Quelle des eigenen, menschlichen Glückes. Ist diese Liebe auch nicht der höchste Act, dessen der menschliche Wille fähig ist, so ist sie doch eine sehr große Vollkommenheit, ist dem Menschen durchaus natürlich, enthält absolut nichts Verkehrtes und ist dem Stande der

Seligkeit ganz angemessen. Selbstverständlich verbindet sich im Seligen mit der Freude über das eigene Glück die Freude der wohlwollenden Liebe gegen Gott, indem er sich über die Seligkeit Gottes, welche er anschaut, freut, eben weil sie das Glück Gottes ist, den er liebt. Es sind demnach fünf Acte, welche die wesentliche Seligkeit ausmachen: Anschauung Gottes, zwei Arten von Liebe und zwei Arten von Freude. — Die Theologen haben sich oft eingehend mit der Frage befaßt, welcher von diesen fünf wesentlichen Acten der Seligkeit das Wesen derselben ausmacht. Das Wesen der Seligkeit bilden, wie sich aus dem Begriffe des Wesens überhaupt ergibt, jene inneren Elemente derselben, welche gleichsam die erste Wurzel sind, aus der alle übrigen Elemente naturgemäß und mit Nothwendigkeit resultiren. Darnach scheint es klar, daß die Anschauung Gottes (s. d. Art.) allein das Wesen der Seligkeit ist; denn aus ihr folgen Liebe und Freude. Auch in einem andern Sinne muß die Anschauung allein als Wesen der Seligkeit gelten. Sie ist nämlich dasjenige Element, durch welches der Stand der Vollenbung sich vom Stande der Prüfung unterscheidet. Hienieden besitzt der Mensch bereits die Liebe; es fehlt ihm nur die klare Erkenntniß der Seligen, die Anschauung.

3. **Eigenschaften der Seligkeit.** Als wichtigste Eigenthümlichkeit (Proprietät) der Seligkeit pflegt mit Recht hervorgehoben zu werden ihre Beständigkeit. Diese Eigenschaft kommt der Seligkeit mit innerer Nothwendigkeit zu; denn Seligkeit ist undenkbar ohne Gewißheit der Dauer; diese Gewißheit aber setzt Beständigkeit der Seligkeit voraus. Beseligende Erkenntniß, sobald sie wirklich beseligend ist, enthält also eine in ihr liegende, von Gott ihr eingeprägte Beziehung auf den Willen Gottes, sie zu erhalten. — Die Beständigkeit der Seligkeit äußert sich darin, daß Erkennen und Lieben nicht bloß der Anlage nach oder habituell stets auf Gott gerichtet, sondern selbst continuirlich sind, da jede Unterbrechung als Uebel empfunden werden müßte. Im Besondern schließt die Beständigkeit als weitere Proprietät der Seligkeit die Unschuldigkeit ein; denn durch die schwere Sünde würde die Seligkeit verwirrt und mithin aufgehoben; auch liebt der Selige Gott nothwendig mit ganzem Herzen und kann sich also nicht durch die Sünde von ihm abkehren oder überhaupt in den geringsten Gegensatz zu den Befehlen der Liebe stellen.

4. **Die accidentelle Seligkeit.** Zu der wesentlichen Seligkeit tritt die accidentelle hinzu. Jene besteht in den oben ausgezählten Thätigkeiten der Seele in Bezug auf das ihr gegenwärtige unendliche Gut; diese wird gebildet durch Güter, welche der wesentlichen Seligkeit als nothwendige oder angemessene Ergänzung beigegeben werden. Dieselben bilden aber nicht eine besondere Quelle der Seligkeit in dem Sinne, als ob Gott nicht genügte, uns zu beglücken; sie sind dem

Genuße Gottes durchaus untergeordnet, sie sind ein Ueberfließen der Anschauung Gottes, eine Offenbarung derselben nach allen Seiten der beseligten Creatur. Man unterscheidet dabei Güter der Seele, Güter des Leibes und äußere Güter. **Die Güter der Seele** bleiben mancherlei Anlagen des gegenwärtigen Lebens: die heiligmachende Gnade, die Gaben des heiligen Geistes, die übernatürlichen Tugenden, der Charakter der Taufe, Firmung und Weihe in denjenigen, welche auf Erden diese Sacramente empfangen haben (die Charismata, z. B. die Gabe der Prophetie, verschwinden). Wenn auch manche von den sittlichen Tugenden sich nicht mehr im ganzen Umfange, den sie auf Erden hatten, betheiligen können, so bleiben ihnen doch noch gewisse Functionen. Die Tugend der Mäßigkeit z. B. hat keine Begierlichkeit mehr zu bekämpfen; sie freut sich aber über die Handlungen, welche sie in diesem Leben geübt, wegen der ihnen eigenthümlichen Ehrbarkeit. Nach Suarez bleibt die Tugend der Hoffnung (s. d. Art.) der Realität nach, aber nicht mehr als formelle Hoffnung eines abwesenden Gutes, sondern zur Uebung des Actes der uneigentlichen Liebe gegen Gott; nach anderen Theologen verschwindet die Hoffnung gänzlich, wie das nach allgemeiner Ansicht der Fall ist mit dem Glauben, der in Schauen übergeht. Sicher aber bleibt die Liebe. — Im Verstande der Seligen ist kein Irrthum. Sie können zwar Wahrscheinlichkeitsurtheile bilden; aber dabei behaupten sie nie die Sache selbst, sondern nur den Grad ihrer Wahrscheinlichkeit, so daß kein Irrthum eintreten kann. Auch wissen sie alles, was sie zu wissen begehren und was ihnen zu wissen irgendwie nöthig ist. Von den geschaffenen Dingen haben die Seligen eine dreifache Erkenntniß. Vieles offenbart sich ihnen in der Wesenheit Gottes, welche sie anschauen. Vieles erkennen sie durch die Species, welche sie in diesem Leben erworben haben. Vieles wissen sie auch (wenigstens ist das die gewöhnlichere und besser begründete Ansicht der Theologen) durch eigens eingegossene Bilder; denn diese Erkenntnißbilder scheinen zur naturgemäßen Ausstattung des Verstandes zu gehören, welche die Menschen im Allgemeinen auf Erden nicht erwerben können und die deshalb durch göttliches Eingreifen ergänzt wird. Manches erkennen also die Seligen in zweifacher Weise: in der Wesenheit Gottes und durch geschaffene Species (cognitio matutina und vespertina; vgl. Aug. De genes. ad lit. 4, 22, 39). Wenn auch die auf Erden erworbene Kenntniß bleibt, so werden doch die ihr hienieden anhaftenden Mängel beseitigt; Irrthümer werden beseitigt; Meinungen und Zweifel bringen zur Gewißheit durch; dunkles Erkennen wird klar; namentlich geht das auf dem Glauben beruhende theologische Wissen zur Einsicht über. — Im Willen der Seligen ist keine Traurigkeit, keine ungeordnete Neigung, keine Schwierigkeit in Uebung der Tugend. Alle Wünsche sind befriedigt. Auch ist jeder

Selige zufrieden mit dem Grade der Herrlichkeit, den Gott ihm nach seinen Verdiensten verlieh, selbst wenn er sieht, daß andere einen höhern Grad einnehmen; sein Wille ist eben ganz gleichförmig dem Willen Gottes. — Ueber die Güter des Leibes und damit zusammenhängende Fragen ist der Art. „Auferstehung des Fleisches“ zu vergleichen. An äußeren Gütern sind zu nennen: der Umgang mit der Menschheit Christi, den Engeln und Heiligen; die Herrlichkeit der himmlischen Wohnung und der ganzen Schöpfung, wie sie besonders nach der Vollendung der Zeiten sein wird.

5. Die sogen. *dotos* der Seligen. In der übernatürlichen Seligkeit vereinigt sich der Mensch auf's Innigste mit Christus. Dieser unauflöbliche Bund zweier menschlichen Naturen wird von den Theologen im Anschlusse an die heilige Schrift (Offb. 19, 7; 21, 2) als mystische Ehe bezeichnet, so daß die Seele mit dem Gottmenschen als ihrem Bräutigam verbunden erscheint. Dementsprechend redet man auch von einer Mitgift, den *dotos*, wodurch die Seele zur Verbindung mit Christus gebührend ausgestattet und vorbereitet wird. Man zählt außer den vier *dotos* des Leibes (vgl. d. Art. Auferstehung des Fleisches I, 1600 f.) drei *dotos* der Seele auf, welche den theologischen Tugenden des Erdenlebens entsprechen. Dem Glauben entspricht die Anschauung oder vielmehr das sie vorbereitende *lumen glorias*. Der Liebe entspricht die *delectatio*, d. h. der Habitus der Liebe, insofern er den Seligkeitsgenuß vermittelt. Der Hoffnung entspricht der Besitz (*comprehensio*), welcher hier nichts Anderes bezeichnet als die Verbindung von *lumen glorias* und *delectatio*. Im Einzelnen sind übrigens die Meinungen der Theologen über *comprehensio* und *delectatio* sehr getheilt (vgl. S. Thom. Summ. theol. Suppl. q. 95).

6. **Verschiedenheit der Seligkeit.** Die Seligen sind nicht gleich an Herrlichkeit. Zunächst hat die wesentliche Seligkeit, speciell die Anschauung Gottes, verschiedene Grade, je nach den auf Erden erworbenen Verdiensten. Aber auch die accidentelle Seligkeit zeigt Verschiedenheit. Hierhin gehört zunächst die dreifache *Auroola sanctorum* (s. d. Art.). Im Anschlusse an Matth. 13, 23 unterscheiden außerdem manche Theologen einen dreifachen *fructus*: den dreißigfältigen für die Eheleute, welche standesgemäße Keuschheit geübt haben; den sechzigfältigen für die Wittwen, welche in der Zeit der Wittwenschaft die geziemende Enthaltjamkeit gepflegt; den hundertfältigen für die vollkommenen Jungfrauen. Unter diesem *fructus* ist, sagen sie, eine besondere accidentelle Freude zu verstehen. Andere Theologen verstehen aber, und wohl richtiger, die Worte Christi einfach von den verschiedenen Graden der Heiligkeit und wesentlichen Seligkeit, welche das Wort Gottes in den Menschen erzeugt (vgl. S. theol. Suppl. q. 96, a. 3—4; Suarez, De ultimo fine disp. 11, sect. 3, n. 5).

V. Seligkeit und Sittlichkeit. Zum Schlusse sind noch einige Bemerkungen über die Be-

deutung der Glückseligkeitsidee für das freie und sittliche Handeln des Menschen beizufügen. 1. Jede freie Handlung geht interpretativo auf die Seligkeit als ihr letztes Ziel; denn wenn der Wille sich in Bezug auf ein Object bethätigt, so ist durch die den höheren Acten eigene Reflexion diese Willensbethätigung selbst gewollt, und der Wille findet Freude an seiner Thätigkeit und dem von ihr gesuchten Gegenstande als an seinem Gute. So geht der Wille, wenigstens nebenbei, stets auf etwas, wodurch wir unser Begehren theilweise zu sättigen hoffen. Diese theilweise Sättigung ist aber ihrem Wesen nach und gemäß der Absicht der Natur, mag der Handelde daran denken oder nicht, ein Schritt zur vollen Sättigung, zur Seligkeit. Diese interpretative Bezweckung der Seligkeit findet sich indeß anders in den sittlich guten, anders in den verwerflichen Handlungen. Jene bringen in Wahrheit der Seligkeit näher, diese nur scheinbar; jene gehen auf die volle Befriedigung, insofern sie wirklich in Gott gefunden werden kann, diese auf die Seligkeit, insofern sie irrthümlich und verkehrterweise außer Gott gesucht wird; jene gehen auf den wahren Gott, diese auf ein Idol, das göttlich oder Seligkeit bringend erscheint. Denn der Sünder trennt in seinem verkehrten Begehren das, was objectiv ungetrennlich ist: Gott und Seligkeit. Die Seligkeit sucht er, gegen Gott lehnt er sich auf. Der Sünder sucht Gott nicht der Gesinnung nach, aber doch gewissermaßen der Sache nach, insofern er die Seligkeit sucht, die nur bei Gott ist. — 2. Zu einer sittlich guten Handlung ist nicht erforderlich, daß der Mensch klar an die Seligkeit und Gott denke und so ganz ausdrücklich seine Handlung auf das letzte Ziel beziehe. Es genügt, zu erkennen, die Handlung sei angemessen für die Seele, den Leib oder die äußeren Güter, sie sei auch nicht unerlaubt, d. h. dem Menschen als vernünftigem Wesen widersprechend. Indem die Handlung auf Grund dieser Erkenntniß vollzogen wird, ist sie virtuell, wenn auch noch so dunkel und implicito, auf Gott bezogen, durch dessen Willen und Auctorität die Regel der Vernunft ihre bindende Kraft hat. Die dunkle Gotteserkenntniß, welche nöthig ist, um mit wirklichem Pflichtgefühle zu handeln, erwirbt sich der Mensch schlußweise mit größter Leichtigkeit, sobald er zu den Jahren der Unterscheidung zwischen Gut und Böse gelangt ist (vgl. Honthoim l. c. n. 391 sq.). — 3. Die Beziehung unserer Handlungen auf die Seligkeit thut der Reinheit der Tugend keinen Eintrag, wie manche stoische Systeme behaupten, mit denen man in besonders tugendleeren Zeiten und Kreisen zu paradiren pflegt. Denn es ist ein durchaus sittlich guter Act, aus uneigentlicher Liebe gegen Gott, d. h. wegen der Hoffnung auf Seligkeit, die Tugend zu üben, sofern man nur jede Anhänglichkeit an die Sünde ausschließt und (wenigstens implicito) bereit ist, die Tugend auch dann nicht zu verlegen, wenn sie die Aussicht auf Lohn verliere. Die begehrliebe Liebe kann sehr

wohl mit der reinsten Liebe des Wohlwollens gegen Gott verbunden sein, wenn auch im einzelnen Falle der Mensch oft nicht zu diesem höchsten Motive fortschreitet. Wir brauchen eben nicht immer jede Tugend und gerade die vollkommenste zu üben, sondern wir üben bald diese bald jene, je nachdem die Umstände es verlangen und wir uns angeregt fühlen. Die uneigentliche Liebe ist ferner eine sehr gute Vorbereitung auf die vollkommene, weil sie das größte Hinderniß derselben, die Anhänglichkeit an die Sünde, wegräumt. Sie kann deshalb auf die Dauer sich nicht halten, ohne daß die vollkommene Liebe dazu tritt; das geschieht um so nothwendiger, als die zu lange Vernachlässigung der vollkommenen Liebe sündhaft und somit auch den Forderungen der eigennützigen Liebe zuwider ist. Man unterscheide also wohl die verwerfliche Lohnbiederei und die geordnete Selbstliebe: jene ist in sündhafter Weise bereit, das Böse zu thun, sobald es ohne Schaden geschehen könnte; diese treibt alle verkehrten Neigungen aus; jene macht das eigene Ich zum letzten Ziele und verläugnet positiv alle höheren Motive, diese handelt aus einem guten, wenn auch nicht aus dem höchsten Motive, und verschließt sich nicht gegen höhere Beweggründe, ja sie disponirt dafür in wirksamster Weise; jene mißfällt Gott und wird bestraft, so daß der Selbstsüchtige das Ziel, dem er Alles unterordnet, gerade deshalb nicht erreicht; diese ist Gott angenehm und bereitet die Seligkeit vor. — Wie die begehrliebe Liebe zum Wohlwollen fortstreibt, so ist umgekehrt das Wohlwollen stets irgendwie von begehrlieber Liebe begleitet; das ist ja, wie oben gesagt wurde, bei jeder Willensregung der Fall. Jene beiden Arten bilden also keine Gegensätze; sie sind organisch mit einander verknüpft; es sind Schwestern, welche sich gegenseitig suchen. Die gegenheiligen Declamationen der alten und neuen Stoiker beruhen auf einer groben Verwechslung von Lohnbiederei und geordneter Selbstliebe und auf einer völligen Verkennung der elementarsten Principien der menschlichen Willensbethätigung. Mit Recht hat deshalb die Kirche die Behauptung eines irgeleiteten Mysticismus verworfen, welcher meinte, es gebe einen Grad der Vollkommenheit, durch welchen die uneigentliche Liebe Gottes und damit die Tugend der Hoffnung ausgeschlossen sei. Das ist selbst im Himmel nicht der Charakter der Hoffnung, sondern des Genußes hat. — Der Mensch soll in seinem Handeln Gott nachahmen. Gott hat aus Liebe zu sich, zu seiner Ehre die Welt geschaffen; dabei ließ er in Unterordnung unter dieses höchste Ziel die vielfältigsten anderen Rücksichten gelten. Demgemäß ist das höchste Motiv menschlichen Handelns die reine Liebe gegen Gott und das uneigennützige Suchen seiner Ehre. Daneben gibt es aber viele andere sittliche Motive, welche die Handlung leiten können. Diese gehen ihrer Natur nach, auch ohne Zutun der menschlichen Intention, auf die Ehre Gottes;

nur darf dieses Höhere Nothwendig nicht positiv ausgeschlossen werden, wenngleich die menschliche Beschränktheit und Schwäche nicht verpflichtet ist, sich an den höchsten Beweggrund zu denken und zu ihm sich zu erheben. Zuweilen allerdings, besonders zu Beginn des sittlichen Lebens, ist es nöthig, ausdrücklich sich des höchsten Motivs zu erinnern und das ganze Leben in dessen Dienst zu stellen. — 4. Die Seligkeit des Menschen ist nicht die eigentliche und nächste Norm des sittlichen Guten und Bösen, oder, was sachlich dasselbe besagt, die sittliche Gutheit und Schlechtigkeit besteht nicht formell darin, daß eine Handlung die Seligkeit fördert oder hindert. Allerdings trägt jede übernatürlich gute That irgendwie zur Seligkeit bei, und die böse führt von ihr ab. Aber das ist nur die Folge eines mit dem Act verbundenen Verdienstes oder Mißverdienstes, welches seinerseits wiederum die sittliche Gutheit und Schlechtigkeit voraussetzt, nicht aber formell ausmacht. Ebenso wenig ist die formelle Ehre Gottes, welche mit der Seligkeit der vernünftigen Geschöpfe reell identisch ist, als Norm der Sittlichkeit zu betrachten. Eher könnte man versucht sein, die objective Ehre Gottes als solche Norm in Anspruch zu nehmen; denn jede gute Handlung vervollkommnet das Ebenbild Gottes in uns, während die böse es verunstaltet. Damit wird aber die objective Ehre Gottes, soweit es an der Freiheit des Menschen liegt, gefördert oder gehindert; denn diese Ehre Gottes ist ja nichts Anderes als die Vollkommenheit der Geschöpfe, insofern sie ein Abbild der göttlichen Unvollkommenheit ist. Indeß hat gerade die im Menschen auszuwühlende objective Ehre Gottes die vernünftigste Menschennatur, deren angemessene Vollkommenheit sie ist, nach ihrer Stellung im Weltganzen zur Norm; denn anders wird diese Ehre Gottes dargestellt im Menschen, anders im Erzengel, anders im Cherub. Damit ist aber eben diese Menschennatur, und nicht ihr letztes Ziel, wie immer es gefaßt wird, als nächste und eigentliche Norm der menschlichen Sittlichkeit bestimmt (vgl. Cathrein, Moralphilosophie I, 216 ff.; Philosophisches Jahrbuch 1896, 121 ff.). — 5. Die Seligkeit ist das Ziel, zu dessen Erreichung dem Menschen die Freiheit verliehen wurde; wir sollen uns durch Uebung der Tugend auf sie vorbereiten. Deshalb besteht zwischen dem sittlichen Leben und der zukünftigen Seligkeit ein durch den Willen Gottes vermittelter Zusammenhang. Gott hat nämlich dem Tugendhaften als Lohn die Seligkeit versprochen, während der Sündler dieselbe verliert, und zwar entsprechen den Graden des Verdienstes und Mißverdienstes die Grade des Lohnes und der Strafe. Uebrigens haben, da in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unser Ziel die übernatürliche Seligkeit ist, nur übernatürlich gute Handlungen Bedeutung für unser Heil; dem Menschen steht die zu ihrer Uebung notwendige Gnade hinreichend zur Verfügung. Damit diese Handlungen streng

verdienstlich seien, ist überdieß der Stand der heiligmachenden Gnade erforderlich. — Aus dem Gesagten folgt keineswegs, wie wir schon erklärten, der Mensch solle stets im Hinblick auf den Lohn arbeiten, er kann, und bisweilen muß er, zuvörderst aus anderen und höheren Motiven handeln. (Vgl. außer der angeführten bezw. in den oben citirten Artt. genannten Literatur Augustinus, De beata vita; De trinit. 1. 13; De civit. Dei 1. 10; S. Thomas, Summ. theol. 1, 2, q. 1—5; Suppl. q. 93 sqq.; Bauz, Der Himmel, Mainz 1881; Oswald, Eschatologie, 5. Aufl., Baderborn 1893; Chr. Pesch, Prael. dogm. III, Friburg. 1895, 217 sqq.) [Sof. Honthelm S. J.]
Seligkeiten, die acht, s. Tugend.

Seligprechung, s. Beatification.

Sella, im A. T. 1. (סֵלָא) Personenname für eine der beiden Frauen des Raimen Lamech (Gen. 4, 19. 22). — 2. (סֵלָא) Ortsname für eine unbekannte Stelle in Jerusalem (4 Rdn. 12, 21).

Sellum (סֵלָא), im A. T. 1. der Mörder des letzten Königs aus Jehu's Geschlecht, der selbst für einen Monat als König in Samaria regierte (4 Rdn. 15, 10). — 2. der sonst Joachaz (s. d. Art.) genannte König von Juda, welcher vermuthlich bei seiner Thronbesteigung den Namen änderte (Jer. 22, 11. 1 Par. 3, 15). — 3. fünfzehn weitere Personen, deren bloße Namen in den späteren Büchern des Alten Testaments angeführt werden. [Kaulen.]

Selvaggio, Julius Lorenz, berühmter christlicher Alterthumsforscher, wurde am 10. August 1728 zu Neapel geboren. Durch einen Unfall erhielt er als elfjähriger Knabe eine Erhöhung auf der rechten Schulter, die das Athmen beengte und ihn in einen sehr leidenden Zustand brachte. Man erwartete wenig von seinen Talenten und versprach ihm kein langes Leben; aber unter der liebevollen Pflege seiner Mutter erstarbte der schwächliche Knabe nach und nach und lag nun mit glühendem Eifer dem Studium ob. Im J. 1744 entschloß er sich, in den geistlichen Stand zu treten, und fand Aufnahme in das Seminar des Erzbischofs von Neapel. Dort zeichnete er sich vor allen Clerikern durch seine Wißbegierde aus; er veranstaltete öfters Disputationen und gelehrte Uebungen mit seinen Studiengenossen. Als er im J. 1752 Priester geworden war, beschloß er, die gehörten Disciplinen von Neuem vorzunehmen und das Erlernte sich tiefer einzuprägen, was er für die Bedingung weitem Fortschritts erachtete. Er las, excerpirt und schrieb fast beständig, unterhielt sich gerne mit den gelehrtesten Männern Neapels und bereicherte seine historischen und philologischen Kenntnisse, besonders in den orientalischen Sprachen. Sein Hauptstudium waren aber die christlichen Alterthümer; der gelehrte Nazochi hatte hierin auf ihn großen Einfluß geübt. Dabei las Selvaggio täglich einige Capitel der heiligen Schrift, lebte streng und sparsam und suchte nur seine Privatbibliothek zu mehren. An der 1759

... der neapolitanischen
 ... Antheil und
 ... Auch verfaßte
 ... bediente und verdiente
 ... Ehre, daß
 ... erhoben ward (in
 ... die unbesiegt
 ... Jungfrau verherrlicht).
 ... dem Volke mit geeignetem
 ... Todte hielt er eine
 ... Bald wurde Selvaggio
 ... darnach
 ... ernannt. Als in Neapel
 ... Uebersetzung der mit
 ... englischen
 ... (s. d. Art.) Kirchen-
 ... Selvaggio den Auftrag,
 ... bedeutendsten Verlöbte
 ... zu corrigiren; er
 ... wenig Zeit für
 ... und seine Leistungen
 ... Anforderungen zurück-
 ... Cardinal Serfale,
 ... Selvaggio zum Nachfolger
 ... auf dem Lehrstuhle
 ... Nur seine Schüler ließ er
 ... Stunden, Iustitiumum ca-
 ... Noapoli 1766, wovon
 ... Auflage, 1771 ein
 ... erschien. Seit dem Jahre
 ... auch Vor-
 ... halten. Immer wußte er
 ... ein reges wissenschaftliches
 ... und erwarb sich die volle Liebe
 ... einer Schöner. Am meisten machte
 ... Archäologie verdient;
 ... Schriftsteller, der dieses
 ... Totalität umfaßte. Zuerst
 ... des Anglicaners J. Bingham
 ... und in katholischem Sinne
 ... sam ihm das angefangene
 ... Werk des Dominicaners
 ... zu Gesicht; er zögerte nun
 ... seines Verfalls; als aber
 ... nicht erschien, beschloß
 ... zu liefern. So gab
 ... Theil seiner In-
 ... christianarum her-
 ... des jungen Bruds aber er-
 ... in December 1772 in einem
 ... Sein Freund, der
 ... auch einen den
 ... Commentarius
 ... verfaßte, hat
 ... in vier Bänden in sechs
 ... (Wien 1787). Außer
 ... Punkten von
 ... überstrossen,
 ... Werke und dem
 ... hatte Sel-

vaggio 1770 auch ein Compendium des Civil-
 rechts drucken lassen, worin er die Elementa juris
 civilis J. G. Heineccii zu Grund legte und die
 neapolitanische Gesetzgebung näher erörterte; be-
 sonders werthvoll ist seine historische Einleitung
 über die verschiedenen Perioden der Legislation
 des Königreichs beider Sicilien, in der ältesten
 Zeit, unter den Römern, Normannen, Franzosen,
 Aragoniern und unter der österreichischen und
 bourbonischen Dynastie. — Selvaggio war un-
 streitig einer der bedeutendsten Gelehrten Italiens;
 bei kräftigerer Gesundheit und längerer Lebens-
 dauer hätte er, nach seinen bekannt gewordenen
 Arbeiten zu schließen, der kirchlichen Wissenschaft
 die größten Dienste zu leisten vermocht. (Vgl. den
 vorgeannten Commentar über Selvaggio's Leben
 und Schriften.) [3. Card. Hergenröther.]

Sem, in der heiligen Schrift der erstgeborene
 Sohn Noe's, dem Vater erst nach 500 Lebens-
 jahren geschenkt (s. d. Art. Patriarchen IX, 1604).
 Sem war 98 Jahre alt, verheirathet, aber noch
 kinderlos, als die Flut hereinbrach. Nach der-
 selben erhielt er mit seinem Vater und seinen
 Brüdern, wohl auch mit Mutter, Frau und Schwä-
 gerinnen den Segen Gottes und trat in den noa-
 chischen Bund ein (Gen. 9, 1. 11). Zwei Jahre
 später ward er Vater Arpachfads (Gen. 11, 10)
 und damit Stammvater der Patriarchen und des
 auserwählten Volkes. Aus welcher Ursache 10, 22
 Melam und Assur vor diesem genannt werden,
 bleibt unklar, weil das Princip der gesammten
 Anordnung in der Völkertafel nicht zu Tage tritt.
 Mit seinem Bruder Japhet übte Sem den Act
 der Pietät und Züchtigkeit gegen den Vater, bei
 dem Cham (und Canaan) sich ausschloffen (Gen.
 9, 21 ff.). In dem Segen, den Noe deßwegen
 über die beiden Brüder aussprach, erhielt Sem die
 Zusage, daß in seiner Linie sich die positive Offen-
 barung fortpflanzen und der Erlöser erscheinen
 werde. Sem starb im Alter von 600 Jahren.
 Nach den Angaben der heiligen Schrift lebte
 Methusalem, der in seinen ersten 248 Jahren noch
 mit Adam gleichzeitig war, noch fast 100 Jahre
 nach Sem's Geburt. Als dieser starb, war Abra-
 ham 148 Jahre alt und Isaac seit 9 Jahren ver-
 heirathet; die Juden behaupten, Sem sei der „König
 der Gerechtigkeit“ Melchisedech gewesen, der Abra-
 ham segnete (Gen. 14, 18). Als von Sem ab-
 stammend oder als semitische Völker nennt die he-
 ilige Schrift hauptsächlich die Garamiten, Assyrer,
 Lybier, Aramäer und Araber. Der Länderstrich,
 welchen die Semiten einnahmen, liegt mitten
 zwischen den von den Chamiten und den Japhethi-
 ten eingenommenen Wohnsitzen und erstreckt sich
 in ununterbrochener Linie vom Mittelmeer bis zum
 indischen Ocean. (Vgl. 1 Par. 1, 4. 17 ff. Eccl.
 49, 19. Luc. 3, 36.) [Kaulen.]

Semel (רמל), im A. T. der Sohn Gera's, ein
 Verwandter Saul's, der den König David auf
 seiner Flucht vor Absalom mit Lasterreden und dem
 Steinwürfen begleitete und nach dem ausdrücklichen

Willen Davids daran von dessen Anhängern nicht verhindert werden durfte (2 Sam. 16, 5 ff.). Nach Verabridung der Empörung erhielt er für eine demüthige Abbitte von David Verzeihung zugeschworen (2 Sam. 19, 28). Auf dem Sterbebette erkannte aber David, daß er in dieser Güte zu weit gegangen sei, und überließ es dem Gemessen Salomons, den Fehler wieder gut zu machen. Von Salomon ward Semei zu Jerusalem internirt und, als er das Gebot nicht achtete, zum Tode verurtheilt (3 Kön. 2, 36 ff.). Außer diesem werden noch 17 andere Personen mit dem Namen Semei in den Geschichtsbüchern des Alten Testaments erwähnt, ohne näher bezeichnet zu werden. [Kaulen.]

Semeia, Semeias (סמאי), im A. T. 1. ein Prophet, der auf Gottes Geheiß Salomons Sohn Roboam abmahnen mußte, mit Juda und Benjamin den Krieg gegen Jeroboam und die zehn anderen Stämme aufzunehmen (3 Kön. 12, 21 ff.). — 2. ein falscher Prophet zu Jeremias' Zeit, mit dem Beinamen: der Nehelamiter, der dessen Wort unwirksam zu machen suchte, indem er beim Hohenpriester Sophonias auf Bestrafung desselben antrug; ihm mußte Jeremias deswegen Gottes Strafe ankündigen (Jer. 29, 24 ff.). — 3. noch 16 andere Personen, deren bloße Namen in den alttestamentlichen Büchern erwähnt werden. [Kaulen.]

Semgallen, s. Rurland VII, 1260 ff.

Semiarianer (Ημιάρειοι) hießen im 4. Jahrhundert diejenigen Gegner des nicänischen Glaubensbekenntnisses, welche zwar den Ausdruck *ὁμοούσιος* und den hl. Athanasius, aber zugleich auch den schroffen Arianismus (Anomöismus) bekämpften. Als Partei treten sie erst nach 355 hervor, als die Arianer dank dem kaiserlichen Despotismus auf den Synoden zu Arles und Mailand gesiegt hatten und nun die Secte sich zu spalten begann. Die theologische Richtung, welche der Semiarianismus vertrat, hatte übrigens schon früher in der Partei der Eusebianer sich geltend gemacht. Ein Theil der Semiarianer dachte ungewisshafth orthodox und bekämpfte das *ὁμοούσιος* nur deshalb, weil es auch sabellianisch gedeutet werden könne; andere Semiarianer waren dagegen entschiedene Häretiker, z. B. die Pneumatomachen (s. d. Art.). Während der Semiarianismus lehrte, der Sohn sei dem Vater dem Wesen nach ähnlich, gab die aus dem Anomöismus hervorgegangene Mittelpartei der Homöer nur eine Nehnlichkeit dem Willen nach zu. Ueber die Geschichte der Semiarianer s. d. Art. Arianismus I, 1285 ff. [Fritz.]

Semiduplex, s. Feste IV, 1393 und Officium IX, 785.

Semijudatanten, s. Davidis III, 1422.

Seminar (vom lat. *sominarium*, Pflanzschule) ist die gebräuchliche Bezeichnung für Anstalten, welche zur Heranbildung gewisser Berufsstände bestimmt sind. Das Eigenthümliche derselben besteht im großen Ganzen darin, daß ihre Zöglinge unter steter Aufsicht nach einer bestimmten Haus-

ordnung gemeinsam leben und nach einem feststehenden Plane sich ihre zukünftig nöthige Bildung aneignen. In Deutschland tragen den Namen „Seminar“ vorzüglich die Anstalten, welche die Candidaten des Volksschullehrer-Amtes ausbilden (s. hierüber d. Art. Schullehrerseminar), sowie die Institute zur Vorbereitung auf den Priesterstand, welche letztere jedoch nicht überall gleichmäßig bezeichnet werden. Officielle kirchliche Bezeichnung ist „Seminar“ (*seminarium clericorum*) für die clericale Bildungsanstalt, welche den Vorschriften des Concils von Trident (Sess. XXIII, c. 18 De ref.) genau entspricht und deshalb wohl zum Unterschied „Tridentinisches Seminar“ genannt werden kann. Damit soll aber nicht behauptet werden, daß geistliche Seminare erst seit dem Tridentinum entstanden seien; denn die Grundzüge der Vorbildung, welche der Seelsorgspriester als Verkünder des göttlichen Wortes und als Hirte der ihm anvertrauten Seelen nöthig hat, waren schon frühe Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung. Nachdem Johann die christlich-lateinische Kultur die Völker des Abendlandes allmählig durchdrungen hatte, wurde es immer mehr möglich, der Priesterbildung auch in den einzelnen Zügen einen katholischen Charakter zu geben. Das Concil von Trident schließlich bestätigte das schon bestehende Gute, bezw. erneuerte das Zerfallene und ordnete das Vernachlässigte in Bezug auf die Heranbildung der Priesteramtsandidaten. Es empfiehlt sich demgemäß, vor der Befandlung des „Seminars“ nach tridentinischer Vorschrift einen zusammenfassenden Ueberblick über die vortridentinischen Institute zur Bildung des Clerus zu geben.

I. In der vortridentinischen Zeit lassen sich drei Perioden der geistlichen Bildung unterscheiden, je nach den Instituten, in welchen sich dieselbe vorherrschend vollzog. — 1. Der Boden, in welchen Gott das Samenloos des Christenthums gesenkt, war durch die griechisch-römische Kultur gesättigt; die doppelte Aufgabe, diese Kultur der christlichen zu assimiliren und die Glaubenswahrheiten wissenschaftlich zu erfassen, fiel dem Clerus zu. Freilich trat dieses Ziel erst ganz hervor, nachdem die Kirche den äußern Frieden dem Staate gegenüber erlangt hatte und mehr und mehr daran denken mußte, auch von den „Barbaren“ ein Volk nach dem andern in ihren Schoß aufzunehmen. Damit wuchs, wie das Bedürfnis nach einer größern Zahl von Clerikern, so auch die Nothwendigkeit tieferer wissenschaftlicher Bildung. Die Kirche der Apostel konnte den nöthigen geistlichen Nachwuchs leicht aus der Zahl der Neubekehrten decken, und wenn auch hohe sittliche Anforderungen an die zu Ordinirenden gestellt wurden (vgl. 1 Tim. 3. Tit. 1, 7 ff.), so ersetzte ihr der Geist des Pfingstfestes durch die Charismen und besonders die Gabe der Prophetie die vielleicht mangelnde Vorbildung. Für die erste nachapostolische Zeit stand dem Bischof eine größere Anzahl befähigter, zum Theil in den Heiden Schulen gebildeter Jünglinge zur Verfügung,

... für den Sch...
 ... (das Sch...
 ... der Ordina...
 ... 32 und 33
 ... der jogen...
 ... (d...
 ... D...
 ... auf...
 ... in...
 ... an; es er...
 ... dem Aufsteigen...
 ... (od. Hartel).
 ... und des Clerical...
 ... christlichen...
 ... diese, Rißbis...
 ... und in Rom...
 ... im Befest...
 ... um Simlik, was...
 ... dem Biffenschaft...
 ... mehr. Namentlich...
 ... erregte sich schon...
 ... der Pontif, od...
 ... waren dieser Schulen...
 ... Charakter zu...
 ... der jungen Kirche...
 ... man, und bis in's...
 ... der grammatisch...
 ... in Schulen mit...
 ... weit reich mit heid...
 ... einen entschei...
 ... geistliche Schul...
 ... mit der Einführung...
 ... Art. Canonica sive...
 ... des Ideal ascetischen...
 ... den Klöstern seinen...
 ... Bedürfnis zahl...
 ... vereinigten. Bei...
 ... und seine Anstalt...
 ... zunächst in Africa...
 ... übersehmennt...
 ... Cleriker der nord...
 ... und Gallien. In...
 ... choriorum war...
 ... Vorbild des spätern...
 ... Augustinus auch...
 ... PP. lat. XXXIX...
 ... der geistlichen Bildung

consuetudo bald eine bestimmte Form (vgl. De-
 nisse, Die Universitäten des Mittelalters I, Ber-
 lin 1885, 716, Anm. 174). Eine Trennung
 zwischen inneren und äußeren Schulen, wie sie die
 Aachener Synode 817 anstrebte, scheint nur an
 wenigen Orten zur Ausführung gekommen zu sein.
 Neben den Klosterschulen blieb jedoch auch des
 Patriarchtum bzw. Episcopatum bestehen; freilich
 konnten die Bischöfe, zumal in größeren Diocesen,
 sich persönlich demselben nicht mehr so widmen
 wie in früherer Zeit. Deshalb kam das Amt
 des später sogen. Domscholaster (s. d. Art.) auf,
 der unter Oberaufsicht des Bischofs die Schule zu
 leiten hatte. Seit Chrodegang (s. d. Art.) traten
 die Domschulen neben die Klosterschulen als eigene
 Bildungsstätten für den Clerus. Nebenher be-
 stand vielfach, namentlich in Gallien, noch eine
 Vorschule für Cleriker in den Pfarrhäusern, indem
 nämlich nach dem Concil von Vaison 529 jeder
 Pfarrer die Pflicht hatte, junge Leute in seinem
 Hause im Psalmengefang, in den kirchlichen Le-
 sungen und im Gesetze des Herrn zu unterrichten.
 Karl der Große erneuerte diese Vorschrift und
 suchte die ganze Einrichtung zu erweitern. Von
 besonderer Bedeutung für die Bildung der Cleriker
 sind die Verordnungen, welche durch die genannte
 Aachener Synode (s. d. Art. Aachen I, 4 f.) zu
 Stande kamen bzw. gesammelt und zugänglich
 gemacht wurden. Auf die weitere Entwicklung der
 vorgenannten Bildungsstätten braucht hier nicht
 näher eingegangen zu werden (vgl. d. Art. Dom-
 und Klosterschulen, Mittelschulen, Quadrivium).
 Was die theologische Bildung selbst betrifft, so ist
 für diese Zeit die Durchschnittsbildung, wie sie
 für den Seelsorgeclerus nötig war, und die theo-
 logische Gelehrsamkeit, die nur in den Klöstern
 und größeren Schulen eine Stätte finden konnte,
 auseinanderzuhalten. Denn während sich an den
 Schulen die Scholastik (s. d. Art.) als Wissen-
 schaft mit Hilfe der zu Gebote stehenden Fort-
 bildungsmittel ausbildete, fehlten letztere dem
 Seelsorgeclerus völlig. Die Kenntnisse, die von
 diesem verlangt wurden, beschränkten sich vorab
 auf das praktisch Nötigste: Erklärung des Vater-
 unfers, Credo's und der liturgischen Formulare,
 einige Kenntnis der Canones, des Pönitentiale,
 der kirchlichen Zeitrechnung (Computus), des litur-
 gischen Gesanges, die Fähigkeit, Urkunden und
 Briefe zu schreiben u. dgl. Der bezeichnete Bil-
 dungsgrad des „Leutpriesters“ ist jedoch inner-
 halb der damaligen Gesellschaft durchaus nicht
 niedrig einzuschätzen, zumal da darauf gesehen
 wurde, daß die Geistlichen im Stande seien,
 dem Volke die wichtigsten Theile der heiligen
 Schrift, vor Allem den Psalter zu erklären;
 daß diese Verordnung auch durchgeführt wurde,
 beweisen die erhaltenen altheutschen Glossen (s.
 d. Art. V, 714). Eine Sammlung kirchlicher
 Vorschriften für das theologische Studium findet
 sich im Gratianischen Decret Dist. 36 sqq. — Be-
 sonderes Gewicht legte auf die geistliche Erziehung

in dieser Periode der heilige Stuhl; Eugen II. (826) und Leo IV. (853) forderten eifrige Pflege der geistlichen Schulen (Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 50. 185). Auf dem dritten Lateranconcil 1179 suchte Alexander III. den bereits eingerissenen Uebelständen abzuhelfen; er verordnete, daß an den Metropolen wieder ein Magister für die Cleriker und arme Schüler bespündet werden solle, was Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil 1215 auf andere hinlänglich reiche Kirchen ausdehnte; daneben sollte aber jede Metropolitanstadt noch einen Theologen für den Unterricht in der heiligen Schrift und der Seelsorge haben (Hefele V, 715. 885). Trotz aller Sorgfalt versielen jedoch mit der zunehmenden Verweltlichung des Clerus und der Stifte seit dem 11. und 12. Jahrhundert die bischöflichen wie die Klosterschulen; es fehlten die Lehrer und bald auch die Schüler, indem Alles an die ausblühenden Universitäten strömte. Zugleich trat mehr und mehr der Gegensatz zwischen Ordens- und Weltclerus hervor, und die neu entstandenen Orden unterhielten keine „äußere“ Schule mehr für die Weltgeistlichen, sondern suchten auch an den Universitäten Fuß zu fassen. Die Benedictinerschulen konnten, trotzdem sich einige neue (zu Bec, St. Victor, Oxford, Fulda u. s. w.) zu großem Ruhme erhoben und trotz erneuerter Disciplin seit dem 13. Jahrhundert, die alte Bedeutung für den Weltclerus nicht wieder erlangen; die norddeutschen Franciskanerschulen wie die Schulen der Brüder vom gemeinsamen Leben (s. d. Art. Fraterherren) waren in dieser Beziehung ebenfalls nicht so einflußreich wie die früheren Klosterschulen.

3. Mit dem Aufblühen der Universitäten (s. d. Art.) beginnt eine neue Periode für die theologische Bildung und die Zeit des definitiven Verfalls für die alten Cathedralsschulen. Es wäre übrigens irrig, anzunehmen, die Universitäten hätten sich aus den Kloster- und Domschulen entwickelt; thatsächlich läßt sich nur bei einigen (z. B. Paris; s. d. Art.) ein solcher Zusammenhang nachweisen. Noch unrichtiger ist die Ansicht, die Theologie sei einfach von den Cathedralsschulen an die Universitäten übertragen worden, und deren Vortrag könne als Schlüsselstein oder Kern der mittelalterlichen Universität bezeichnet werden; denn factisch war an mehr als der Hälfte der 46 bis 1400 gegründeten Hochschulen der Unterricht in der Theologie noch ausgeschlossen und kein Bedürfnis dazu vorhanden (Denisse I, 708). So große Vorrechte aber auch den theologischen Facultäten (zumal zu Paris) von den Päpsten zu Theil wurden, so bestanden letztere doch andererseits auf Erhaltung der theologischen Cathedralsschulen, denen Gregor IX. und Honorius IV. dieselben Privilegien wie den Universitäten verliehen; Provinzialconcilien (zu Valence 1248; Avignon 1337 u. a.) drangen auf Erhaltung der Seminare, das Concil zu Basel beschäftigte sich (Sess. XXXI, decr. 2) mit deren Wiederherstellung, und noch das fünfte

Lateranconcil (Sess. IX De ref. curiae) faßte einen Beschluß bezüglich der Reform der geistlichen Bildung. Trotz der kirchlichen Vorschriften war aber der schon mit dem Aufblühen der Pariser Universität beginnende Verfall nicht aufzuhalten; die Anziehungskraft des theologischen Studiums generale war eben zu übermächtig, und auch die Domcapitel gaben der Zeitrichtung nach, indem z. B. das Capitel zu Brügge jährlich sieben Pfund aussetzte für Studirende zu Paris (s. Schroyvel, Hist. du sémin. de Bruges I, Bruges 1883, 128), während andere geradezu die Seminarfonds für Stipendien und Präbenden verwandten. Indem so die theologische Bildung mehr und mehr an die Universitäten überging, entglitt sie jedoch keineswegs den Händen der Kirche, mit der ja die mittelalterlichen Hochschulen in enger Verbindung standen. Sächlich war auch der Unterricht an den neuen Facultäten in manchen Beziehungen sicher besser als an den Domschulen. Was aber unter der neuen Ordnung litt, das war das ernste und zurückgezogene Leben und die praktische Ausbildung für die Seelsorge; auch trankte der Studienplan der Hochschulen an dem Mangel eines regelrechten Ganges und eines fest bestimmten Abschlusses. Den Schäden des Universitätswesens suchten nun die Besten der Zeit abzuhelfen. Nach dem Muster der Orden, die ihre Angehörigen an den Universitäten in Collegien vereinigten, wurden zumal für ärmere Scholaren sogen. Bursen (s. d. Art. Bursa) gegründet, in denen ein gemeinsames Leben nach einer bestimmten Hausordnung geführt wurde. Dieselben umfaßten meist Studirende aller Facultäten, doch gab es auch einzelne nur für Cleriker (z. B. in Deutschland das Georgianum; vgl. Schmid, Geschichte des Georgianums, Regensburg 1894, 72). Wissenschaftlich stand in dieser Zeit der ausblühenden Universitäten die Theologie auf ihrer Höhe; es war die Blütezeit der Scholastik (s. d. Art. X, 1185 ff.). Aber mit deren Niedergange zeigten sich dann auch um so mehr die Schäden, welche der Ausbildung des Clerus in dieser Weise anhafteten. Wenn auch im 14. und 15. Jahrhundert an gelehrten Priestern und Aebten kein Mangel war, so stand doch die Bildung des Clerus im Ganzen nicht höher als vorher, und auch die sittliche Haltung dieses ungenügend vorgebildeten Clerus ließ allenthalben viel zu wünschen übrig. Von den Seelsorgsgeistlichen waren schließlich doch nur wenige an den Universitäten gewesen oder sie hatten dieselben bald verlassen, um dabeim eine Pfründe zu erlangen. Die allernothwendigsten theologischen Kenntnisse erwarben manche privatim oder an den noch fortvegetirenden Cathedralsschulen. Tüchtige Lehrer wurden auch an den Universitäten immer seltener; als dann im 15. Jahrhundert die von Italien ausgehende humanistische Richtung (s. d. Art. Humanisten) die Universitäten eroberte und in heftige Opposition gegen die bisher befolgte Methode der theologischen Bildung trat, kam zu den vorhandenen Schäden noch die Freigeisterei

des in die Reihen des Clerus. So ward der kirchlichen Revolution der Boden bereitet. Vergeblich hatten die gleichzeitigen Synoden wie einzelne Männer über die mangelhafte Bildung und die Verweltlichung des Clerus geklagt und Mittel dagegen vorgeschlagen. Das Uebel dauerte fort, weil seine Wurzel nicht ausgerottet wurde; letztere lag in dem Verlassen des altkirchlichen Grundsatzes, daß der heranwachsende Clerus nur unter dem Auge des Bischofs gedeiht. Hier hat erst das Tridentinum Wandel geschaffen. (Vgl. zur Literatur für die vortridentinische geistliche Bildung die in d. Artt. Dom- und Klosterschulen, Mittelschulen, Quadrivium und Universitäten angeführten Werke.)

II. In dem tridentinischen Seminardecret hat man das in's Praxische umgesetzte Resultat der schon länger dauernden Reaction gegen die mangelhafte Ausbildung der Geistlichen zu erblicken. Hatten sich schon früher mannigfach Stimmen erhoben, welche nur in der Reformation der Geistlichkeit eine Hoffnung für die Zukunft erblickten, so mußte in dieser Hinsicht die kirchliche Revolution des 16. Jahrhunderts auch den weitesten Kreisen die Augen öffnen. Die Folge der Mißachtung des geistlichen Standes war ein allgemeiner Rückgang, ja ein förmlicher Untergang des theologischen Studiums an den meisten deutschen Universitäten; Wien hatte z. B. 1549 keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1548 nur noch einen. Dem entspricht es, daß sich z. B. aus Wien in den Jahren 1534—1554 nur zwei neugeweihte Priester nachweisen lassen, und bald herrschte in Deutschland wie in England der drückendste Priestermangel. Das zu erstrebende Ziel, die Heranbildung eines neuen, den Gefahren und Schwierigkeiten gewachsenen Clerus, stand allen Einsichtigen vor Augen; vom Wollen zum Werden war freilich, besonders in den von der Häresie angesteckten Ländern, ein schwieriger Weg. Gewissermaßen als Vorläufer des tridentinischen Decretes sind zu nennen die Beschlüsse der 1534 von Paul III. (s. d. Art.) ernannten Reformcongregation; die Vorschläge, welche Karl V. auf der Regensburger Conferenz 1541 zur Wiederherstellung der Cathedral-, Collegiat- und Domschulen machte, und die zu Augsburg 1548 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Universitätsstudiums im katholischen Sinne; die von anderen weltlichen Fürsten, namentlich den Herzogen von Bayern und Kaiser Ferdinand ausgehenden Bestrebungen zur Reform der geistlichen Bildung, betreffs deren hier beispielsweise auf die von Aug. Baumgartner, dem Vertreter Abrechts V. von Bayern, zu Trient am 27. Juni 1562 gehaltene weisheitsvolle Rede verwiesen sei (s. dieselbe bei Lo Plat, Mon. ad hist. Conc. Trid. etc. V, Lovan. 1785, 385 sq.). Mehr als diese Beschlüsse und Bestrebungen geistlicher und weltlicher Behörden erreichten gleichzeitig erleuchtete Männer aus dem Episcopat und dem Clerus,

welche auf dem Wege der That vorgingen. So gründete Bischof Otto von Augsburg 1549 in Dillingen das Collegium Hieronymianum, welches sich allerdings an die bisherigen Anstalten angeschlossen, dessen Statuten jedoch (Institutio et Statuta Colleg. Hieron., Diling. 1557) ganz tridentinischen Geist athmen. Das Vorbild für das Seminar nach tridentinischer Intention bildete aber das Collegium Germanicum in Rom (s. d. Art. Collegien III, 625 ff. und Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum Hung. in Rom, Freiburg 1895, 2 Bde.), welches 1552 mit 19 Jünglingen eröffnet wurde. Die Sönnner dieser Anstalt, darunter die Cardinale Morone, Cervini (später Papst Marcellus II.), Pio, Alvarez, Pole, Otto Truchseß u. A., waren auch zu Trient unter den eifrigsten Befürwortern der neuen Seminarordnung.

I. Dem Zustandekommen des tridentinischen Beschlusses gingen reichliche Beratungen der versammelten Väter voraus, bis schließlich am 15. Juli 1563 in der XXIII. Sitzung das betreffende Decret erlassen wurde, *nomino sero discrepante*. Zeitweilig hatte man, namentlich auf Empfehlung der italienischen Bischöfe hin, an eine Erneuerung der alten Cathedralschulen gedacht; allein dagegen machte eine Anzahl von Bischöfen auf die großen Unzulänglichkeiten aufmerksam, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Clerikerbildungsanstalt mit der Cathedrale sich ergaben (s. *Analecta jur. Pontif. I* [1885], 671). In der That kam man bald von dieser Verbindung ab, obgleich noch Reginald Pole sie in dem ersten Reformdecret für England im J. 1556 vorgesehen und gerade darin den Namen *seminarium* angewendet und in Aufnahme gebracht hatte. Das Tridentinum glaubte dem Seminar eine unabhängigere Stellung (nur in Unterordnung unter den Bischof) und einen weitem Wirkungskreis geben zu müssen. Es bestimmte demnach (Sess. XXIII, c. 18 *De ref.*), *ut singulae cathedrales, metropolitanae atque his majores ecclesiae, pro modo facultatum et dioecesis amplitudine, certum puerorum ipsius civitatis et dioecesis, vel ejus provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in collegio ad hoc prope ipsas ecclesiae vel in alio loco convenienti, ab episcopo eligendo, alere, ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere tonsantur*. Damit stellte also das Concil für die Bischöfe die *Verpflichtung* zur Gründung von Seminararien auf, und um diese desto mehr zu urgiren, gab es den Erzbischöfen bezw. den Provinzialsynoden den Auftrag, die Säumigen „heftig zu tadeln“ und zur Ausführung des Concilsbeschlusses zu zwingen. Ein Zweifel an der Verbindlichkeit des Decretes an und für sich kann nicht bestehen; dieß wird auch von denen anerkannt, die der Seminarbildung nach tridentinischem Muster nicht in Allem das Wort reden zu können glauben. Freilich handelt es sich um ein *disciplinäres*, also nicht unter

allen Umständen unveränderliches Gesetz, und ferner hat, was hervorgehoben zu werden verdient, das Tridentinum wohl die Bischöfe zur Errichtung von Seminarien verpflichtet, dagegen weder die Ertheilung der heiligen Weihen noch die Uebertragung eines Kirchenamtes von der Erziehung in einem Seminar abhängig gemacht; denn bei den eingehenden Vorschriften für die Ordinirenden ist davon keine Rede. Was also in dieser Hinsicht in den einzelnen Diöcesen Rechtens ist (Vorschrift einer bestimmten Aufenthaltzeit im Diöcesanseminar u. dgl.), beruht nicht auf tridentinischer Vorschrift, sondern auf particulären Anordnungen.

2. Auch die Rechtsverhältnisse der neuen Seminare fanden durch das Concil ihre eingehende Regelung; einzelne Punkte sind später durch Erläuterungen der Congreg. Conc. näher erläutert worden. Als Ort für das Seminar wird der Bischofsstz bestimmt; das Seminar soll bei der Cathedralkirche sein, und wenn der Bischof es für gut findet, mehrere Seminare in der Diöcese zu errichten, so müssen alle von dem bei der Cathedralre befindlichen abhängig bleiben und mit ihm rechtlich eine Einheit bilden. Unter dieser Voraussetzung findet eine Theilung der Anstalt in das „kleine“ (Knaben-) und das „große“ (Priester-) Seminar keine Schwierigkeit. Im Falle absoluter Unmöglichkeit, ein größeres Seminar mit theologischem Unterricht zu unterhalten, hat die Congr. Conc. (s. Ferraris, *Prompta Biblioth. s. v. Seminarium*, n. 104) die Errichtung wenigstens des Knabenseminars betont und auch für diesen Fall das Recht auf die Seminarstage als bestehend erklärt. Dem Bischof bleibt es unbenommen, neben dem Diöcesanseminar andere Collegien (Convicte) für Cleriker und weltliche Studenten zu errichten. Ueber die Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Seminars gibt das tridentinische Decret eingehende Vorschriften, namentlich betreffs des sogen. Seminaristium (s. d. Art. Abgaben I, 79); eine eigene Instruction über diesen Punkt, die allerdings nur für Italien rechtswirksam ist, aber doch allgemein beachtenswerth ist, gab Benedict XIII. auf Grund der Declarationen der Congr. Conc. (*Istruzione sopra la tassa . . . per l'istitut. e manten. dei sem.*, bei Ferraris l. c. 181). Wo Staatsmittel, Privatwohlthätigkeit, vorhandene Stiftungen den Bedarf decken, cessirt die Seminarstage. Stellenweise besteht auf Grund älterer Synodalbeschlüsse die Pflicht, daß austretende oder entlassene Seminaristen für die aufgewandten Kosten erspflächlich sind. Im Allgemeinen ist eine solche Pflicht nicht vorhanden, im Einzelnen sind die betreffenden Statuten oder bei Freistellen die Stiftungsurkunden maßgebend. Kirche sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen, sollen aber auf eigene Kosten versorgt werden; unter den *pauperes*, die zunächst Aufnahme finden sollen, sind Arme nach canonischem Begriffe verstanden, eigentliche *mendicantes* wurden nach dem Vorgange des hl. Karl Borromäus durch-

weg abgewiesen. Aufnahme in das Seminar und Entlassung daraus, Anstellung der Lehrer, die innere Ordnung u. s. w. fallen dem Bischof zu, dem als Beiräthe zwei Canoniker nach seiner eigenen Wahl zur Seite stehen. Die Seminaristen erfreuen sich im Allgemeinen der Privilegien der Kirchen und heiligen Orte (s. d. Art.). Exemption vom Pfarverband hat gemeinrechtlich nicht statt, kann aber vom Bischof verfügt werden. Die Leitung der Seminaristen kann nur mit päpstlicher Bewilligung Ordensleuten übertragen werden, selbst wenn ein Orden allgemein für diesen Zweck approbirt ist. Immer müssen aber dabei die Rechte des Bischofs und seiner Räte gewahrt bleiben.

3. Was die innere Einrichtung des tridentinischen Seminars betrifft, so hat das Concil einen gerade nach der praktischen Seite mit aller wünschenswerthen Sorgfalt, Genauigkeit und Klarheit ausgearbeiteten Plan für die neue Anstalt aufgestellt, nicht bloß eine theoretische, allgemein gehaltene Anweisung gegeben. Der leitende Gedanke ist und bleibt der, daß der angehende Cleriker schon frühe, nicht erst im ordinationsfähigen Alter, dem Bischof zur Bildung, Beaufsichtigung und Prüfung anvertraut sein und bleiben soll. Die Zahl der aufzunehmenden zwölfjährigen, legitimer Ehe entsprossenen Jüdlinge richtet sich nach dem Bedürfnis der Diöcese. Wesentliches Bedingungs sind Anlage und Beruf zum priesterlichen Stande; Elementarbildung wird vorausgesetzt. Das Seminar bietet neben der religiösen Erziehung den niedern grammatischen und den höhern theologischen Unterricht. Die Anstellung der Lehrer und die Bestimmung des Lehrstoffes ist, wie bemerkt, Sache des Bischofs nach Anhörung seiner Räte. Nach der Zahl, dem Alter und den Fortschritten der Jüdlinge wird sich eine Einteilung derselben in Klassen von selbst ergeben. Als äußere Zeichen des ernstlichen Willens, in den geistlichen Stand zu treten, tragen die Alumnen die Tonjur und geistliche Kleidung; zur praktischen Vorübung für später betheiligen sie sich, namentlich an Festtagen, am Kirchendienste. Täglicher Besuch der heiligen Messe und monatliche Beichte dienen dazu, den Geist der Frömmigkeit lebendig zu erhalten. Dieß sind die hauptsächlichsten Anordnungen des Tridentinums, deren Specificirung bezüglich des Seminarlebens und des Studienbetriebs den Diöcesanbischöfen überlassen blieb. Im Ganzen vollzog sich diese innere Ausgestaltung ziemlich gleichmäßig, was hauptsächlich dem Einflusse einzelner berühmten Seminarordnungen (vom hl. Karl Borromäus u. s. w.) und besonders in ascetischer Beziehung der Nachahmung der Jesuitencollegien zuzuschreiben ist. Grundgesetz für die Erziehung bildete die schon vom hl. Chrysostomus (*Adv. oppugn. vitae monast.* 3, 17, bei Migne, PP. gr. XLVII, 378 sq.) als die beste empfohlene Präventivmethode: Bewahrung vor dem Bösen durch Abschneiden der Gelegenheit dazu und durch Uebung im Guten,

damit auch der Wunsch nach Unerlaubtem unterdrückt werde; Gewöhnung an Mäßigkeit, Arbeit und Ordnung, an ein gesammeltes Leben, an Selbstthätigkeit in Unterordnung unter vorgeschriebene Aufgaben, an bereitwilligen Gehorsam, an strenge Selbstzucht u. s. w. Den gegenseitigen Verkehr soll der Geist der Liebe beherrschen und der Ton der guten Gesellschaft regeln. Strenge, aber väterliche Ueberwachung schließt die möglichen Gefahren des Internates aus; auch während der Ferien, die, wenn möglich, gemeinsam verbracht werden sollen, steht der etwa in die Heimat entlassene Seminarist unter besonderer Controle des Ortspfarrers, durch dessen Zeugnis er sich bei der Rückkehr auszuweisen hat. — In Bezug auf den Studienbetrieb beabsichtigte das Tridentinum keine Aenderung an der bestehenden Bildungsweise der Universitäten; die knappen, vom Concil in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften bedurften und fanden daher in der Folge ihre praktische Ausgestaltung. Thatsache ist, daß die Seminarstudienpläne überall höhere Anforderungen stellen (s. Hirschius, Kirchenrecht IV [1888], 505, Anm. 3), und daß das Niveau der theologischen Bildung sich seitdem, allerdings unter Mithilfe günstiger Umstände (z. B. Verbilligung der Lehrmittel durch die Buchdruckerkunst), stetig hob. Methodisch blieb zwar der theologische Schulunterricht noch lange in den alten Geleisen, allein die fortschreitende theologische Wissenschaft, welche sich gegenüber dem Humanismus, der „Reformation“, dem Kriticismus u. s. w. vor immer neue Aufgaben gestellt sah, drängte an den Seminaren wie an den Universitäten von selbst auf eine Erweiterung und Umgestaltung des Lehrplanes. Daß dieser den Zeitverhältnissen und bestehenden Bedürfnissen Rechnung trägt, ist ganz dem Geiste des Tridentinums entsprechend, und das starre Festhalten am Alten in dieser Beziehung könnte nur zum Schaden der theologischen Bildungsanstalt ausschlagen. Von durchschlagender Bedeutung für die deutsche theologische Bildung, aber auch von Einfluß für Frankreich und Italien wurde der auf vier Jahre berechnete Studienplan, welcher am 3. October 1774 zunächst für Oesterreich als „Verfassung der theologischen Facultät“ promulgirt und 1788 etwas modificirt (auf dreijähriges Studium eingrichtet) wurde. Verfasser desselben war Fr. St. Rautenstrauch (s. d. Art.). Die wesentlichen Neuerungen darin sind die Einführung der kirchlichen Literaturgeschichte, der Kirchengeschichte und der biblischen Hilfswissenschaften, Trennung der Pastoral von der Moral und dem Kirchenrecht, systematische Vorlesungen über Dogmatik und Moral, dann außerordentliche Vorlesungen über semitische Dialecte, Archäologie, Dogmengeschichte u. s. w. Der Plan Rautenstrauchs zeugt von großem Scharfsinne, enthält jedoch auch viele schiefe Auffassungen und fand mehrfach energischen Widerspruch, namentlich von Seiten des Cardinals Migazzi (s. d. Art.). Wäh-

rend aber die Seminare für Weltgeistliche sich diesem Studienplane accommodirten, hielten die Orden, namentlich die Jesuiten, für ihre Hausstudien am Herkommen fest und fügten nur in bescheidenem Umfange in neuerer Zeit historische und biblische Disciplinen hinzu.

4. Die Geschichte der Ausführung des tridentinischen Decretes zeigt, wie großen Anhang dasselbe gefunden hat. Schon am 23. Juli 1563 erließen die Väter zu Trident ein Schreiben an Papst Pius IV., worin die Nothwendigkeit der baldigen Verwirklichung des beschlossenen Seminars betont wurde. Der Papst ging mit gutem Beispiele voran, indem er 1565 das römische Seminar eröffnete. Allenthalben nahmen sich nun auch, kaum daß das Decret ergangen war, die Synoden mit großem Eifer der Sache an; die ersten, welche es verwirklichten, waren wohl der Cardinal Amulio von Riети und Bischof Martin von Schaumburg in Eichstätt, die bereits 1564 Seminare eröffneten. Von den vielen Kirchenfürsten, die sich seitdem um die Förderung der Seminarfrage verdient machten, mögen hier neben fast allen nachtridentinischen Päpsten die Cardinäle Pole, Truchsess, Bartholomäus von den Martyrern, Karl Borromäus, Hofius und Guise von Lothringen; von weltlichen Fürsten Ferdinand I., Maximilian II., die Herzöge Albrecht und Wilhelm V. von Bayern, König Ludwig XIV. genannt werden. Weiterhin sind anzuführen zahlreiche Bischöfe, wie Andreas und Leopold von Spaur in Brigen, die Ungarn Lohy, Pappay, Spelepcsonji und Pazmany; im Zeitalter des Josephinismus waren eifrige Vertheidiger der kirchlichen Erziehung des Clerus die Cardinäle Migazzi und Frankenberg, in unserem Jahrhundert Cardinal von Geißel und im „Culturkampf“ der gesammte deutsche Episcopat. Aber auch einfache Geistliche und selbst Laien haben vielfach durch Stiftungen die tridentinischen Seminare zu fördern gesucht; so schenkte im J. 1641 der Senator Paul Willowick dem Bischof von Culm einen Palast für das Seminar, ja jüngst (1895) sogar ein Protestant dem Erzbischof von St. Paul in Minnesjota einen prächtigen Bau zum selben Zwecke. Als Förderer der Seminarerziehung verdient endlich noch eine besondere Erwähnung eine Reihe von Männern, die durch die Stiftung von Genossenschaften die clericaler Erziehung zu fördern suchten, theils unter Uebernahme der Leitung von Diöcesanseminaren, theils durch Errichtung selbständiger Anstalten nach tridentinischem Vorbilde. Hier seien von französischen genannt die Congregation des Adrian Bourdoise (1584 bis 1655) mit Seminaristen zu Paris, Beauvais und Chartres (vgl. Darcho, Le saint abbé Bourdoise, n. éd., Paris 1884, 2 vols.); das Oratorium des Cardinals von Verulle (s. d. Art.); die Seminare, welche nach den vom hl. Vincentius von Paul (s. d. Art.) aufgestellten Regeln geleitet werden, deren bis zur französischen Revolution

54 größere und 9 kleinere entstanden, und deren jetzt etwa 20 größere und 12 kleinere in Frankreich unter den Lazaristen bestehen; die Seminare der Eudisten (s. d. Art.); die Knabenseminare des Chanciers, deren beim Tode des Stifters (1691) schon 38 vorhanden waren; vor Allem aber die Seminare der Sulpicianer (s. d. Art. Olier u. St. Sulpice), welche kaum 50 Jahre nach ihrer Stiftung die meisten Diöcesanseminare in Frankreich in Händen hatten und noch jetzt mehr als 20 große Seminare leiten. Eine ähnliche Rolle auf deutschem Boden spielte die Congregation von Weltgeistlichen, welche Barth. Holzhauser (s. d. Art.) gründete. In Italien übte die vom hl. Karl Borromeus gestiftete Congregation der Oblaten (s. d. Art. Ambrosianer I, 690 ff. und Oblaten-Congregationen IX, 615) einen segensreichen Einfluß auch auf die Seminare. Ebenso übernahmen die zunächst für andere Zwecke gestifteten Congregationen der Bazaristen, Maristen, Theatiner, Barnabiten, Somascher, Basilianer (s. d. betreff. Art.) und selbst die älteren Orden mit päpstlicher Erlaubniß vielfach die Leitung von Seminaren. — Als eine besondere Art von Seminaren müssen ferner die sog. päpstlichen, die englischen, die irischen und schottischen sowie die anderen für Missionszwecke überhaupt bestimmten genannt werden (vgl. d. Art. Mission VIII, 1594 ff.). Wenn auch diese, zum Theil unter schwierigen Verhältnissen entstandenen Anstalten den reinen Typus des tridentinischen Seminars nicht an sich tragen, so ist doch auch in ihnen der tridentinische Gedanke nach Möglichkeit verwirklicht, und sie erzeugen oder ergänzen das bischöfliche Seminar. Ueber die päpstlichen Seminare in Rom (s. d. Art. Collegien III, 624 ff. Die *seminaria pontificia* außerhalb Roms sind nur zum Theil selbständige Convicte, meist sind es Freistellen-Stiftungen in Jesuitencollegien oder bischöflichen Seminaren. Unter den für sich bestehenden päpstlichen Anstalten der Art sind viele speciell errichtet für Länder des Missionsgebietes, so die von Gregor XIII. in Rom gegründeten sechs orientalischen Seminare, das schottische Seminar in Rom und Paris, die englischen in Sevilla, Valladolid u. s. w., das irische in Vissabon u. s. w., das illirische in Voreto, das türkische in Parzino, mehrere für die Maconiten u. s. w. Unter den (nichtpäpstlichen) englischen Seminaren auf dem Festlande ist vor Allem das 1568 von Cardinal Allen (s. d. Art.) zu Douai gegründete zu nennen, von dem später andere auch in England selbst ausgingen oder doch ihre ersten Lehrer bezogen (vgl. Wellesheim, Wilhelm Cardinal Allen, Mainz 1885, 33 ff.). Um die Stiftung irischer Seminare auf dem Festlande haben sich besonders die spanischen Könige verdient gemacht. Das bedeutendste von allen wurde das Real Colegio de Nobles Irlandeses zu Salamanca (gegründet um 1600), welches bis 1767 von Jesuiten geleitet und dann durch irische Weltgeistliche fortgeführt wurde. Andere irische

Collegien waren zu Sevilla (gegründet 1612) und zu Madrid (gegründet 1629, später ein Hospiz für heimkehrende Iren). In den Niederlanden erwarben sich die irischen Bettelorden große Verdienste um die Erhaltung eines nationalen Clerus; drei irische Collegien bestanden allein in Löwen. Weiterhin gab es solche in Frankreich, wo u. A. Anna von Oesterreich, die Mutter Ludwigs XIV., ein solches zu Bourdeaux (1654) gründete, dessen Gebäude erst 1886 definitiv veräußert wurden (vgl. Bertrand, Hist. des séms. de Bourdeaux et de Bazas I, Bourdeaux 1894, 321 ss.). Tüchtige Missionare für Irland lieferten das Franciscanercolleg und das Dominicanercolleg in Rom, jenes durch Lucas Wadding (1625), dieses durch den Ordensgeneral Anton von Monroy (1667) gegründet. In Irland selbst wurde 1795 das Colleg zu Maynooth eröffnet, welches bis heute mehr als 6000 Priestern Erziehung und Unterricht gegeben hat (vgl. Healy, Maynooth College, its centenary history, Dublin 1895). — Um die Errichtung schottischer Collegien auf dem Festlande machte sich besonders Ninian Winzet (gest. 1592 als Abt in Regensburg) verdient; die handschriftlich erhaltenen Statuten des Seminarium Scotorum ad S. Jacob. zu Regensburg (vgl. d. Art. Schottenkloster X, 1906) tragen übrigens erst die Bestätigung von der Hand des Abtes Bernard aus dem Jahre 1723 (vgl. Edgar, Hist. of early Scottish Education, Edinburgh 1893, 219 ff.).

Bei all' diesen Bestrebungen aber, welche die Idee des tridentinischen Seminars theils verwirklicht, theils förderten, fehlte es andererseits nicht an entgegengesetzten Strömungen. Die Ausführung des Concilsbeschlusses stellte Anforderungen an die Energie der Bischöfe und den Opfermuth der Pfundeinhaber, welche nicht überall freudigen Widerhall fanden. Dazu kamen in den einzelnen Ländern noch locale Schwierigkeiten. So war dem Geiste des Gallicanismus und später des Jansenismus in Frankreich das Seminar weniger als bischöfliches Institut, wohl aber als Forderung Roms verhasst. Diese widrigen Umstände wurden zwar im Laufe der Zeit größtentheils überwunden, allein vollständige Seminare, welche auch den ganzen Unterricht haben, blieben allenthalben noch lange selten; die meisten Seminare aus früherer Zeit und viele noch in der Gegenwart schließen sich für den Unterricht einer theologischen Facultät oder einer Ordenschule an. Bedenklicher für den Bestand der Seminare wurde aber der Ansturm, welcher unter Beihilfe der Staatsgewalt als eine Folge der rationalistischen Aufklärung im 18. Jahrhundert losbrach. Ihren Ausdruck fand diese Richtung auch auf der Synode von Bistoja (s. d. Art.) in dem Beschluß von der „Reform“ des clericalen ErziehungsweSENS. Freilich waren in den romanischen Ländern Kirche und Staat noch zu eng und vielfach verbunden, als daß eine Auflösung dieses Verhältnisses durch einen gewalt-

als deren natürliche Bildungsstätte für den kirchlichen Dienst das Haus des Bischofs (das Episcopium) erschien. Mit dem Auftreten der Ordines *minores* (vgl. d. Art. Ordo IX, 1032 und Fr. Wieland, Die genetische Entwicklung der sogen. Ordines *minores* in den drei ersten Jahrh., Rom 1897 [7. Supplementheft zur Röm. Quartalschr.]), die eine längere und stufenweise Vorbereitung auf den Presbyterat anzeigen, nahm die Ausbildung der Cleriker einen mehr geregelten Gang an; es erscheinen auch förmliche Prüfungen beim Aufsteigen zur höhern Weihe (vgl. Cypr. Ep. 29 ed. Hartel). Neben dem Episcopium, dem Urbild des Clericalseminars, waren aber auch die ältesten christlichen Schulen zu Alexandria, Cäsarea, Ebesa, Nisibis, Jerusalem u. s. w. im Morgenland und zu Mailand, Nola, Aquileja und Rom im Abendland im wesentlichen Priesterbildungsstätten, deren Einfluß, was Stoff und Methode der theologischen Wissenschaft betrifft, sich überall geltend machte. Namentlich das lateranensische Patriarchium erstreute sich schon frühe eines besondern Rufes (vgl. Liber Pontif., ed. Duchesne I, 396). Freilich waren dieser Schulen mit wesentlich christlich-humanistischem Charakter zu wenige, als daß sie dem Clerus der ganzen Kirche direct hätten zu gute kommen können, und bis in's 5. Jahrhundert mag man sich die grammatisch-rhetorische Bildung durchgehends in Schulen mit heidnischer Tradition und wohl vielfach mit heidnischem Charakter erholt haben. Einen entscheidenden Schritt für das praktisch-geistliche Schulwesen that der hl. Augustinus mit der Einführung des gemeinsamen Lebens (s. d. Art. Canonica sive communis vita), wodurch er das Ideal ascetischen Lebens, wie es in den aufblühenden Klöstern seinen Platz hatte, mit dem praktischen Bedürfnis zahlreicher Nachwuchses an Clerikern vereinigte. Bei dem hohen Ansehen des Heiligen fand seine Anstalt nah und fern Nachahmung, zunächst in Afrika, dann, als dieses von den Vandalen überschwemmt wurde, durch die verschlagenen Cleriker der nordafrikanischen Kirche in Italien und Gallien. In dem augustiniischen *monasterium clericorum* war für die Kirche das fruchtbare Vorbild des spätern Clericalseminars gegeben, bei Augustinus auch (*Sermo 355 sq.*, bei Migne, PP. lat. XXXIX, 1568 sqq.) Weg und Ziel der geistlichen Bildung vorgezeichnet.

2. Mit dem beginnenden Mittelalter ward die Klosterschule als die centrale Bildungsanstalt auch die Schule des Weltclerus. Im Orient war dieß für die ganze Folgezeit sozusagen ausschließlich der Fall, im Abendlande traten die Klosterschulen wenigstens für lange Zeit in den Vordergrund. So saßen Jahrhunderte lang Klosterschüler und Säkularcleriker auf derselben Schulbank, was um so weniger anstößig erscheinen konnte, je mehr, abweichend von der frühern Regel, die Mönche zu den höheren Weihen zugelassen wurden. Das Schulwesen bildete zwar nirgends Gegenstand der klösterlichen Gesetzgebung, erhielt aber doch als

consuetudo bald eine bestimmte Form (vgl. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, Berlin 1885, 716, Anm. 174). Eine Trennung zwischen inneren und äußeren Schulen, wie sie die Aachener Synode 817 anstrebte, scheint nur an wenigen Orten zur Ausführung gekommen zu sein. Neben den Klosterschulen blieb jedoch auch das Patriarchat bzw. Episcopium bestehen; freilich konnten die Bischöfe, zumal in größeren Diocesen, sich persönlich demselben nicht mehr so widmen wie in früherer Zeit. Deshalb kam das Amt des später sogen. Domschölers (s. d. Art.) auf, der unter Oberaufsicht des Bischofs die Schule zu leiten hatte. Seit Chrodegang (s. d. Art.) traten die Domschulen neben die Klosterschulen als eigene Bildungsstätten für den Clerus. Nebenher bestand vielfach, namentlich in Gallien, noch eine Vorschule für Cleriker in den Pfarrhäusern, indem nämlich nach dem Concil von Vaison 529 jeder Pfarrer die Pflicht hatte, junge Leute in seinem Hause im Psalmengesang, in den kirchlichen Lesungen und im Gesange des Herrn zu unterrichten. Karl der Große erneuerte diese Vorschrift und suchte die ganze Einrichtung zu erweitern. Von besonderer Bedeutung für die Bildung der Cleriker sind die Verordnungen, welche durch die genannte Aachener Synode (s. d. Art. Aachen I, 4 f.) zu Stande kamen bzw. gesammelt und zugänglich gemacht wurden. Auf die weitere Entwicklung der vorgenannten Bildungsstätten braucht hier nicht näher eingegangen zu werden (vgl. d. Art. Dom- und Klosterschulen, Mittelschulen, Quadrivium). Was die theologische Bildung selbst betrifft, so ist für diese Zeit die Durchschnittsbildung, wie sie für den Seelsorgeclerus nötig war, und die theologische Gelehrsamkeit, die nur in den Klöstern und größeren Schulen eine Stätte finden konnte, auseinanderzuhalten. Denn während sich an den Schulen die Scholastik (s. d. Art.) als Wissenschaft mit Hilfe der zu Gebote stehenden Fortbildungsmittel ausbildete, fehlten letztere dem Seelsorgeclerus völlig. Die Kenntnisse, die von diesem verlangt wurden, beschränkten sich vorab auf das praktisch Nöthige: Erklärung des Vaterunfers, Credo's und der liturgischen Formulare, einige Kenntniß der Canones, des Pönitentiale, der kirchlichen Zeitrechnung (*Computus*), des liturgischen Gesanges, die Fähigkeit, Urkunden und Briefe zu schreiben u. dgl. Der bezeichnete Bildungsgrad des „Leutpriesters“ ist jedoch innerhalb der damaligen Gesellschaft durchaus nicht niedrig einzuschätzen, zumal da darauf gesehen wurde, daß die Geistlichen im Stande seien, dem Volke die wichtigsten Theile der heiligen Schrift, vor Allem den Psalter zu erklären; daß diese Verordnung auch durchgeführt wurde, beweisen die erhaltenen alldeutschen Glossen (s. d. Art. V, 714). Eine Sammlung kirchlicher Vorschriften für das theologische Studium findet sich im Gratianischen Decret Dist. 36 sqq. — Besonderes Gewicht legte auf die geistliche Erziehung

in dieser Periode der heilige Stuhl; Eugen II. (826) und Leo IV. (858) forderten eifrige Pflege der geistlichen Schulen (Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 50. 185). Auf dem dritten Lateranconcil 1179 suchte Alexander III. den bereits eingerissenen Uebelständen abzuhelfen; er verordnete, daß an den Metropolen wieder ein Magister für die Cleriker und arme Schüler befründet werden solle, was Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil 1215 auf andere hinlänglich reiche Kirchen ausdehnte; daneben sollte aber jede Metropolitankirche noch einen Theologen für den Unterricht in der heiligen Schrift und der Seelsorge haben (Hefele V, 715. 885). Trotz aller Sorgfalt verfielen jedoch mit der zunehmenden Verweltlichung des Clerus und der Stifte seit dem 11. und 12. Jahrhundert die bischöflichen wie die Klosterschulen; es fehlten die Lehrer und bald auch die Schüler, indem Alles an die aufblühenden Universitäten strömte. Zugleich trat mehr und mehr der Gegensatz zwischen Ordens- und Weltclerus hervor, und die neu entstandenen Orden unterhielten keine „äußere“ Schule mehr für die Weltgeistlichen, sondern suchten auch an den Universitäten Fuß zu fassen. Die Benedictinerschulen konnten, trotzdem sich einige neue (zu Bec, St. Victor, Oxford, Fulda u. s. w.) zu großem Ruhme erhoben und trotz erneuerter Disciplin seit dem 13. Jahrhundert, die alte Bedeutung für den Weltclerus nicht wieder erlangen; die norddeutschen Franciskanerschulen wie die Schulen der Brüder vom gemeinsamen Leben (s. d. Art. Fraterherren) waren in dieser Beziehung ebenfalls nicht so einflußreich wie die früheren Klosterschulen.

3. Mit dem Aufblühen der Universitäten (s. d. Art.) beginnt eine neue Periode für die theologische Bildung und die Zeit des definitiven Verfalls für die alten Cathedralenschulen. Es wäre übrigens irrig, anzunehmen, die Universitäten hätten sich aus den Kloster- und Domschulen entwickelt; thatsächlich läßt sich nur bei einigen (z. B. Paris; s. d. Art.) ein solcher Zusammenhang nachweisen. Noch unrichtiger ist die Ansicht, die Theologie sei einfach von den Cathedralenschulen an die Universitäten übertragen worden, und deren Vortrag könne als Schlüsselstein oder Kern der mittelalterlichen Universität bezeichnet werden; denn factisch war an mehr als der Hälfte der 46 bis 1400 gegründeten Hochschulen der Unterricht in der Theologie noch ausgeschlossen und kein Bedürfniß dazu vorhanden (Denisse I, 708). So große Vorrechte aber auch den theologischen Facultäten (zumal zu Paris) von den Päpsten zu Theil wurden, so bestanden letztere doch andererseits auf Erhaltung der theologischen Cathedralenschulen, denen Gregor IX. und Honorius IV. dieselben Privilegien wie den Universitäten verliehen; Provinzialconcilien (zu Balence 1248; Avignon 1337 u. a.) drangen auf Erhaltung der Seminare, das Concil zu Basel beschäftigte sich (Sess. XXXI, decr. 2) mit deren Wiederherstellung, und noch das fünfte

Lateranconcil (Sess. IX De ref. curiae) faßte einen Beschluß bezüglich der Reform der geistlichen Bildung. Trotz der kirchlichen Vorschriften war aber der schon mit dem Aufblühen der Pariser Universität beginnende Verfall nicht aufzuhalten; die Anziehungskraft des theologischen Studiums generale war eben zu übermächtig, und auch die Domcapitel gaben der Zeitrichtung nach, indem z. B. das Capitel zu Brügge jährlich sieben Pfund aussetzte für Studirende zu Paris (s. Schroevel, Hist. du sémin. de Bruges I, Bruges 1883, 128), während andere geradezu die Seminarfonds für Stipendien und Präbenden verwandten. Indem so die theologische Bildung mehr und mehr an die Universitäten überging, entglitt sie jedoch keineswegs den Händen der Kirche, mit der ja die mittelalterlichen Hochschulen in engster Verbindung standen. Sachlich war auch der Unterricht an den neuen Facultäten in manchen Beziehungen sicher besser als an den Domschulen. Was aber unter der neuen Ordnung litt, das war das ernste und zurückgezogene Leben und die praktische Ausbildung für die Seelsorge; auch trankte der Studienplan der Hochschulen an dem Mangel eines geregelten Ganges und eines fest bestimmten Abschlusses. Den Schäden des Universitätswesens suchten nun die Besten der Zeit abzuhelfen. Nach dem Muster der Orden, die ihre Angehörigen an den Universitäten in Collegien vereinigten, wurden zumal für ärmere Scholaren sogen. Burjen (s. d. Art. Burja) gegründet, in denen ein gemeinsames Leben nach einer bestimmten Hausordnung geführt wurde. Dieselben umfaßten meist Studirende aller Facultäten, doch gab es auch einzelne nur für Cleriker (z. B. in Deutschland das Georgianum; vgl. Schmid, Geschichte des Georgianums, Regensburg 1894, 72). Wissenschaftlich stand in dieser Zeit der aufblühenden Universitäten die Theologie auf ihrer Höhe; es war die Blütezeit der Scholastik (s. d. Art. X, 1185 ff.). Aber mit deren Niedergange zeigten sich dann auch um so mehr die Schäden, welche der Ausbildung des Clerus in dieser Weise anhafteten. Wenn auch im 14. und 15. Jahrhundert an gelehrten Priestern und Aebten kein Mangel war, so stand doch die Bildung des Clerus im Ganzen nicht höher als vorher, und auch die sittliche Haltung dieses ungenügend vorgebildeten Clerus ließ allenthalben viel zu wünschen übrig. Von den Seelsorgsgeistlichen waren schließlich doch nur wenige an den Universitäten gewesen oder sie hatten dieselben bald verlassen, um daheim eine Pfründe zu erlangen. Die allernothwendigsten theologischen Kenntnisse erwarben manche privatim oder an den noch fortvegetirenden Cathedralenschulen. Tüchtige Lehrer wurden auch an den Universitäten immer seltener; als dann im 15. Jahrhundert die von Italien ausgehende humanistische Richtung (s. d. Art. Humanisten) die Universitäten eroberte und in heftige Opposition gegen die bisher befolgte Methode der theologischen Bildung trat, kam zu den vorhandenen Schäden noch die Freigeisterei

bis in die Reihen des Clerus. So ward der kirchlichen Revolution der Boden bereitet. Vorgehlich hatten die gleichzeitigen Synoden wie einzelne Männer über die mangelhafte Bildung und die Verweltlichung des Clerus geklagt und Mittel dagegen vorgeschlagen. Das Uebel dauerte fort, weil seine Wurzel nicht entfernt wurde; letztere lag in dem Verlassen des altkirchlichen Grundgesetzes, daß der heranwachsende Clerus nur unter dem Auge des Bischofs gedeiht. Hier hat erst das Tridentinum Wandel geschaffen. (Vgl. zur Literatur für die vortridentinische geistliche Bildung die in d. Artt. Dom- und Klosterschulen, Mittelschulen, Quadrivium und Universitäten angeführten Werke.)

II. In dem tridentinischen Seminardecret hat man das in's Praktische umgesetzte Resultat der schon länger dauernden Reaction gegen die mangelhafte Ausbildung der Geistlichen zu erblicken. Hatten sich schon früher mannigfach Stimmen erhoben, welche nur in der Reformation der Geistlichkeit eine Hoffnung für die Zukunft erblickten, so mußte in dieser Hinsicht die kirchliche Revolution des 16. Jahrhunderts auch den weitesten Kreisen die Augen öffnen. Die Folge der Mißachtung des geistlichen Standes war ein allgemeiner Rückgang, ja ein förmlicher Untergang des theologischen Studiums an den meisten deutschen Universitäten; Wien hatte z. B. 1549 keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1548 nur noch einen. Dem entspricht es, daß sich z. B. aus Wien in den Jahren 1534—1554 nur zwei neugeweihte Priester nachweisen lassen, und bald herrschte in Deutschland wie in England der drückendste Priestermangel. Das zu erstrebende Ziel, die Heranbildung eines neuen, den Gefahren und Schwierigkeiten gewachsenen Clerus, stand allen Einsichtigen vor Augen; vom Wollen zum Werden war freilich, besonders in den von der Häresie angestockten Ländern, ein schwieriger Weg. Gewissermaßen als Vorläufer des tridentinischen Decretes sind zu nennen die Beschlüsse der 1534 von Paul III. (s. d. Art.) ernannten Reformcongregation; die Vorschläge, welche Karl V. auf der Regensburger Conferenz 1541 zur Wiederherstellung der Cathedral-, Collegiat- und Domschulen machte, und die zu Augsburg 1548 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Universitätsstudiums im katholischen Sinne; die von anderen weltlichen Fürsten, namentlich den Herzogen von Bayern und Kaiser Ferdinand ausgehenden Bestrebungen zur Reform der geistlichen Bildung, betreffs deren hier beispielsweise auf die von Aug. Baumgartner, dem Vertreter Albrechts V. von Bayern, zu Trient am 27. Juni 1562 gehaltene weisheitsvolle Rede verwiesen sei (s. dieselbe bei Le Plat, Mon. ad hist. Conc. Trid. etc. V, Lovan. 1785, 335 sq.). Mehr als diese Beschlüsse und Bestrebungen geistlicher und weltlicher Behörden erreichten gleichzeitig erleuchtete Männer aus dem Episcopat und dem Clerus,

welche auf dem Wege der That vorgingen. So gründete Bischof Otto von Augsburg 1549 in Dillingen das Collegium Hieronymianum, welches sich allerdings an die bisherigen Anstalten angeschlossen, dessen Statuten jedoch (Institutio et Statuta Colleg. Hieron., Diling. 1557) ganz tridentinischen Geist athmen. Das Vorbild für das Seminar nach tridentinischer Intention bildete aber das Collegium Germanicum in Rom (s. d. Art. Collegien III, 625 ff. und Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum Hung. in Rom. Freiburg 1895, 2 Bde.), welches 1552 mit 19 Zöglingen eröffnet wurde. Die Gönner dieser Anstalt, darunter die Cardinale Morone, Cervini (später Papst Marcellus II.), Pio, Alvarez, Pole, Otto Truchseß u. A., waren auch zu Trient unter den eifrigsten Befürwortern der neuen Seminarordnung.

1. Dem Zustande kommen des tridentinischen Beschlusses gingen reichliche Berathungen der versammelten Väter voraus, bis schließlich am 15. Juli 1563 in der XXIII. Sitzung das betreffende Decret erlassen wurde, nemine fero discrepante. Zeitweilig hatte man, namentlich auf Empfehlung der italienischen Bischöfe hin, an eine Erneuerung der alten Cathedralenschulen gedacht; allein dagegen machte eine Anzahl von Bischöfen aus die großen Unzulänglichkeiten aufmerksam, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Clerikerbildungsanstalt mit der Cathedrale sich ergäben (s. *Analecta jur. Pontif. I* [1885], 671). In der That kam man bald von dieser Verbindung ab, obgleich noch Reginald Pole sie in dem ersten Reformdecret für England im J. 1556 vorgesehen und gerade darin den Namen *seminarium* angewendet und in Ausnahme gebracht hatte. Das Tridentinum glaubte dem Seminar eine unabhängigere Stellung (nur in Unterordnung unter den Bischof) und einen weitem Wirkungskreis geben zu müssen. Es bestimmte demnach (Sess. XXIII, c. 18 De ref.), *ut singulas cathedrales, metropolitanas atque his majores ecclesias, pro modo facultatum et dioecesis amplitudine, certum puerorum ipsius civitatis et dioecesis, vel ejus provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in collegio ad hoc prope ipsas ecclesias vel in alio loco convenienti, ab episcopo eligendo, alere, ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur.* Damit stellte also das Concil für die Bischöfe die *Verpflichtung* zur Gründung von Seminarien auf, und um diese desto mehr zu urgiren, gab es den Erzbischöfen bezw. den Provinzialsynoden den Auftrag, die Säumigen „heftig zu tadeln“ und zur Ausführung des Concilbeschlusses zu zwingen. Ein Zweifel an der Verbindlichkeit des Decretes an und für sich kann nicht bestehen; dieß wird auch von denen anerkannt, die der Seminarbildung nach tridentinischem Muster nicht in Allem das Wort reden zu können glauben. Freilich handelt es sich um ein *disciplinäres*, also nicht unter

allen Umständen unveränderliches Gesetz, und ferner hat, was hervorgehoben zu werden verdient, das Tridentinum wohl die Bischöfe zur Errichtung von Seminarien verpflichtet, dagegen weder die Ertheilung der heiligen Weihen noch die Uebertragung eines Kirchenamtes von der Erziehung in einem Seminar abhängig gemacht; denn bei den eingehenden Vorschriften für die Ordinirenden ist davon keine Rede. Was also in dieser Hinsicht in den einzelnen Diöcesen Rechtens ist (Vorschrift einer bestimmten Aufenthaltszeit im Diöcesenseminar u. dgl.), beruht nicht auf tridentinischer Vorschrift, sondern auf particularen Anordnungen.

2. Auch die Rechtsverhältnisse der neuen Seminare fanden durch das Concil ihre eingehende Regelung; einzelne Punkte sind später durch Erklärungen der Congreg. Conc. näher erläutert worden. Als Ort für das Seminar wird der Bischofsstift bestimmt; das Seminar soll bei der Cathedralkirche sein, und wenn der Bischof es für gut findet, mehrere Seminare in der Diocese zu errichten, so müssen alle von dem bei der Cathedral befindlichen abhängig bleiben und mit ihm rechtlich eine Einheit bilden. Unter dieser Voraussetzung findet eine Theilung der Anstalt in das „kleine“ (Knaben-) und das „große“ (Priester-) Seminar keine Schwierigkeit. Im Falle absoluter Unmöglichkeit, ein größeres Seminar mit theologischem Unterricht zu unterhalten, hat die Congr. Conc. (s. Ferraris, *Prompta Biblioth. s. v. Seminarium*, n. 104) die Errichtung wenigstens des Knabenseminars betont und auch für diesen Fall das Recht auf die Seminartage als bestehend erklärt. Dem Bischof bleibt es unbenommen, neben dem Diöcesenseminar andere Collegien (Convicte) für Cleriker und weltliche Studenten zu errichten. Ueber die Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Seminars gibt das tridentinische Decret eingehende Vorschriften, namentlich betreffs des sogen. Seminaristicum (s. d. Art. Abgaben I, 79); eine eigene Instruction über diesen Punkt, die allerdings nur für Italien rechtsverbindlich, aber doch allgemein beachtenswerth ist, gab Benedict XIII. auf Grund der Declarationen der Congr. Conc. (*Astruzione sopra la tassa . . . per l'istitut. e manten. dei sem.*, bei Ferraris l. c. 181). Wo Staatsmittel, Privatwohlthätigkeit, vorhandene Stiftungen den Bedarf decken, cessirt die Seminartage. Stellenweise besteht auf Grund älterer Synodalbeschlüsse die Pflicht, daß austretende oder entlassene Seminaristen für die aufgewandten Kosten ersatzpflichtig sind. Im Allgemeinen ist eine solche Pflicht nicht vorhanden, im Einzelnen sind die betreffenden Statuten oder bei Freistellen die Stiftungsurkunden maßgebend. Kräfte sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen, sollen aber auf eigene Kosten versorgt werden; unter den *pauperes*, die zunächst Aufnahme finden sollen, sind Arme nach canonischem Begriffe verstanden, eigentliche mendicantes wurden nach dem Vorgange des hl. Karl Borromäus durch-

weg abgewiesen. Aufnahme in das Seminar und Entlassung daraus, Anstellung der Lehrer, die innere Ordnung u. s. w. fallen dem Bischof zu, dem als Beiräthe zwei Canoniker nach seiner eigenen Wahl zur Seite stehen. Die Seminaristen erfreuen sich im Allgemeinen der Privilegien der Kirchen und heiligen Orte (s. d. Art.). Exemption vom Pfarrverband hat gemeinrechtlich nicht statt, kann aber vom Bischof verfügt werden. Die Leitung der Seminaristen kann nur mit päpstlicher Bewilligung Ordensleuten übertragen werden, selbst wenn ein Orden allgemein für diesen Zweck approbirt ist. Immer müssen aber dabei die Rechte des Bischofs und seiner Räthe gewahrt bleiben.

3. Was die innere Einrichtung des tridentinischen Seminars betrifft, so hat das Concil einen gerade nach der praktischen Seite mit aller wünschenswerthen Sorgfalt, Genauigkeit und Klarheit ausgearbeiteten Plan für die neue Anstalt aufgestellt, nicht bloß eine theoretische, allgemein gehaltene Anweisung gegeben. Der leitende Gedanke ist und bleibt der, daß der angehende Cleriker schon frühe, nicht erst im ordinationsfähigen Alter, dem Bischof zur Bildung, Beaufsichtigung und Prüfung anvertraut sein und bleiben soll. Die Zahl der aufzunehmenden zwölfjährigen, legitimer Ehe entsprossenen Zöglinge richtet sich nach dem Bedürfniß der Diocese. Wesentliche Bedingungen sind Anlage und Beruf zum priesterlichen Stande; Elementarbildung wird vorausgesetzt. Das Seminar bietet neben der religiösen Erziehung den niedern grammatischen und den höhern theologischen Unterricht. Die Anstellung der Lehrer und die Bestimmung des Lehrstoffes ist, wie bemerkt, Sache des Bischofs nach Anhörung seiner Räthe. Nach der Zahl, dem Alter und den Fortschritten der Zöglinge wird sich eine Einteilung derselben in Klassen von selbst ergeben. Als äußere Zeichen des ernstlichen Willens, in den geistlichen Stand zu treten, tragen die Alumnen die Tonsur und geistliche Kleidung; zur praktischen Vorübung für später betheiligen sie sich, namentlich an Festtagen, am Kirchendienste. Täglicher Besuch der heiligen Messe und monatliche Beichte dienen dazu, den Geist der Frömmigkeit lebendig zu erhalten. Dieß sind die hauptsächlichsten Anordnungen des Tridentinums, deren Specification bezüglich des Seminarlebens und des Studienbetriebs den Diöcesanbischöfen überlassen blieb. Im Ganzen vollzog sich diese innere Ausgestaltung ziemlich gleichmäßig, was hauptsächlich dem Einflusse einzelner berühmten Seminarordnungen (vom hl. Karl Borromäus u. s. w.) und besonders in ascetischer Beziehung der Nachahmung der Jesuitencollegien zuzuschreiben ist. Grundgesetz für die Erziehung bildete die schon vom hl. Chrysostomus (*Adv. oppugn. vitas monast.* 3, 17, bei Migne, PP. gr. XLVII, 378 sq.) als die beste empfohlene Präventivmethode: Bewahrung vor dem Bösen durch Abschneiden der Gelegenheit dazu und durch Übung im Guten,

bis in die Reihen des kirchlichen Revolution der geblich hatten die gleichzeitige einzelne Männer über die die Verwirklichung des dagegen vorgeschlagen, weil seine Wurzel nicht lag in dem Verlassen sagte, daß der herab dem Auge des das Tridentinum 2. Literatur für die dung die in d. Mittelschulen, D. geführten Wert

II. In dem

decret hat

Resultat der

die mangelnde

erblicken.

Stimmen er

der Geistliche

erblickten,

Revolution

Kreisen die

achtung de

Rückgang

logischen

Univerſit

Professur

nur ne

aus 20

neuen

herric

drückte

Ziel

und

aller:

Wer:

Hö:

Ge:

2

bu

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

c

Seminare für Geistliche sich
Annenplane accommodiren, hielten die
wesentlich die Jesuiten, für ihre Haus-
herkommen fest und fügten nur in
neuerer Zeit historische
Disciplinen hinzu.

Die Geschichte der Ausführung des tri-
dentinen Decretes zeigt, wie großen Anlaß
schon hat. Schon am 23. Juli 1563
sahen die Väter zu Trident ein Schreiben an
Bis IV., worin die Nothwendigkeit der
Verwirklichung des beschlossenen Semi-
nars erwant wurde. Der Papp ging mit gutem
Willen voran, indem er 1565 das römische
Seminar eröffnete. Allenthalben nahmen sich nun
an, denn daß das Decret ergangen war, die
Sachen mit großem Eifer der Sache an; die
Personen welche es verwirklichten, waren wohl der
Cardinal Amulio von Rieti und Bischof Martin
von Schaumburg in Eichstätt, die bereits 1564
Seminare eröffneten. Von den vielen Kirchen-
fürsten, die sich seitdem um die Förderung der
Seminarfrage verdient machten, mögen hier neben
den allen nachtridentinischen Päpsten die Cardi-
näle Pole, Truchsess, Bartholomäus von den
Brettern, Karl Borromäus, Hosius und Guise
von Lothringen; von weltlichen Fürsten Ferdin-
and I., Maximilian II., die Herzöge Albrecht
und Wilhelm V. von Bayern, König Lud-
wig XIV. genannt werden. Weiterhin sind anzu-
zählen zahlreiche Bischöfe, wie Andreas und Leo-
pold von Spaur in Brünn, die Ungarn Losh,
Szpary, Spelepcsenyi und Pazmany; im Zei-
alter des Josephinismus waren eifrige Verthei-
diger der kirchlichen Erziehung des Clerus die
Cardinale Migazzi und Frankenberg, in unserem
Jahrhundert Cardinal von Geißel und im „Cul-
turskampf“ der gesammte deutsche Episcopat. Aber
auch einfache Geistliche und selbst Laien haben
vielfach durch Stiftungen die tridentinischen Se-
minare zu fördern gesucht; so schenkte im J. 1641
der Senator Paul Piltowick dem Bischof von
Galm einen Palast für das Seminar, ja jüngst
(1895) sogar ein Protestant dem Erzbischof von
St. Paul in Minnesota einen prächtigen Bau zum
selben Zwecke. Als Förderer der Seminarerziehung
verdient endlich noch eine besondere Erwähnung
eine Reihe von Männern, die durch die Stiftung
von Genossenschaften die clericale Erziehung zu
Fördern suchten, theils unter Uebernahme der Lei-
tung von Diöcesanseminaren, theils durch Errich-
tung selbständiger Anstalten nach tridentinischem
Vorbilde. Hier seien von französischen genannt
die Congregation des Adrian Bourdoise (1584
bis 1655) mit Seminarien zu Paris, Beauvais
und Chartres (vgl. Darcho, Le saint abbé
Bourdoise, n. éd., Paris 1884, 2 vols.); das
Institut des Cardinals von Verulle (s. d. Art.);
die Seminare, welche nach den vom hl. Vincentius
von Paul (s. d. Art.) aufgestellten Regeln geleitet
werden, deren bis zur französischen Revolution

54 größere und 9 kleinere errichteten, und deren jetzt etwa 20 größere und 12 kleinere in Frankreich unter den Lazaristen bestehen; die Seminare der Eudisten (s. d. Art.); die Knabenseminare des Chancergues, deren beim Tode des Stifters (1691) schon 38 vorhanden waren; vor Allem aber die Seminare der Sulpicianer (s. d. Art. Olier u. St. Sulpice), welche kaum 50 Jahre nach ihrer Stiftung die meisten Diöcesanseminare in Frankreich in Händen hatten und noch jetzt mehr als 20 große Seminare leiten. Eine ähnliche Rolle auf deutschem Boden spielte die Congregation von Weltgeistlichen, welche Barth. Holzhauser (s. d. Art.) gründete. In Italien übte die vom hl. Karl Borromeus gestiftete Congregation der Oblaten (s. d. Art. Ambrosianer I, 690 ff. und Oblaten Congregationen IX, 615) einen segensreichen Einfluß auch auf die Seminare. Ebenso übernahmen die zunächst für andere Zwecke gestifteten Congregationen der Piaristen, Maristen, Theatiner, Barnabiten, Somascher, Basilianer (s. d. betreff. Art.) und selbst die älteren Orden mit päpstlicher Erlaubniß vielfach die Leitung von Seminaren. — Als eine besondere Art von Seminaren müssen ferner die sog. päpstlichen, die englischen, die irischen und schottischen sowie die anderen für Missionen zu ede überhaupt bestimmten genannt werden (vgl. d. Art. Mission VIII, 1594 ff.). Wenn auch diese, zum Theil unter schwierigen Verhältnissen entstandenen Anstalten den reinen Typus des tridentinischen Seminars nicht an sich tragen, so ist doch auch in ihnen der tridentinische Gedanke nach Möglichkeit verwirklicht, und sie ersetzen oder ergänzen das bischöfliche Seminar. Ueber die päpstlichen Seminare in Rom (s. d. Art. Collegien III, 624 ff. Die seminaria pontificia außerhalb Roms sind nur zum Theil selbständige Convente, meist sind es Freistellen-Stiftungen in Jesuitencollegien oder bischöflichen Seminaren. Unter den für sich bestehenden päpstlichen Anstalten der Art sind viele speciell errichtet für Länder des Missionsgebietes, so die von Gregor XIII. in Rom gegründeten sechs orientalischen Seminare, das schottische Seminar in Rom und Paris, die englischen in Sevilla, Valladolid u. s. w., das irische in Lissabon u. s. w., das syrische in Voreto, das türkische in Vargino, mehrere für die Maconiten u. s. w. Unter den (nichtpäpstlichen) englischen Seminaren auf dem Festlande ist vor Allem das 1568 von Cardinal Allen (s. d. Art.) zu Douai gegründete zu nennen, von dem später andere auch in England selbst ausgingen oder doch ihre ersten Lehrer bezogen (vgl. Wellesheim, Wilhelm Cardinal Allen, Mainz 1885, 33 ff.). Um die Stiftung irischer Seminare auf dem Festlande haben sich besonders die spanischen Könige verdient gemacht. Das bedeutendste von allen wurde das Real Colegio de Nobles Irlandeses zu Salamanca (gegründet um 1600), welches bis 1767 von Jesuiten geleitet und dann durch irische Weltgeistliche fortgeführt wurde. Andere irische

Collegien waren zu Sevilla (gegründet 1612) und zu Madrid (gegründet 1629, später ein Hospiz für heimkehrende Fremde). In den Niederlanden erwarben sich die irischen Bettelorden große Verdienste um die Erhaltung eines nationalen Clerus; drei irische Collegien bestanden allein in Löwen. Weiterhin gab es solche in Frankreich, wo u. A. Anna von Oesterreich, die Mutter Ludwigs XIV., ein solches zu Bordeaux (1654) gründete, dessen Gebäude erst 1886 definitiv veräußert wurden (vgl. Bertrand, Hist. des séms. de Bordeaux et de Bazas I, Bordeaux 1894, 321 ss.). Tüchtige Missionare für Irland lieferten das Franciscanercolleg und das Dominicanercolleg in Rom, jenes durch Lucas Wadding (1625), dieses durch den Ordensgeneral Anton von Monroy (1667) gegründet. In Irland selbst wurde 1795 das Colleg zu Maynooth eröffnet, welches bis heute mehr als 6000 Priestern Erziehung und Unterricht gegeben hat (vgl. Healy, Maynooth College, its centenary history, Dublin 1895). — Um die Errichtung schottischer Collegien auf dem Festlande machte sich besonders Ninian Winzet (gest. 1592 als Abt in Regensburg) verdient; die handschriftlich erhaltenen Statuten des Seminarium Scotorum ad S. Jacob. zu Regensburg (vgl. d. Art. Schottenlöcher X, 1906) tragen übrigens erst die Bestätigung von der Hand des Abtes Bernard aus dem Jahre 1723 (vgl. Edgar, Hist. of early Scottish Education, Edinburgh 1893, 219 ff.).

Bei all' diesen Bestrebungen aber, welche die Idee des tridentinischen Seminars theils verwirklichten, theils förderten, fehlte es andererseits nicht an entgegengesetzten Strömungen. Die Ausführung des Concilsbeschlusses stellte Anforderungen an die Energie der Bischöfe und den Opfergeist der Pfürndehaber, welche nicht überall freudigen Widerhall fanden. Dazu kamen in den einzelnen Ländern noch locale Schwierigkeiten. So war dem Geiste des Gallicanismus und später des Jansenismus in Frankreich das Seminar weniger als bischöfliches Institut, wohl aber als Forderung Roms verhaßt. Diese widrigen Umstände wurden zwar im Laufe der Zeit großentheils überwunden, allein vollständige Seminare, welche auch den ganzen Unterricht haben, blieben allenthalben noch lange selten; die meisten Seminare aus früherer Zeit und viele noch in der Gegenwart schließen sich für den Unterricht einer theologischen Facultät oder einer Ordenschule an. Bedenkllicher für den Bestand der Seminare wurde aber der Ansturm, welcher unter Beihilfe der Staatsgewalt als eine Folge der rationalistischen Aufklärung im 18. Jahrhundert losbrach. Ihren Ausdruck fand diese Richtung auch auf der Synode von Pistoja (s. d. Art.) in dem Beschluß von der „Reform“ des clericalen Erziehungswesens. Freilich waren in den romanischen Ländern Kirche und Staat noch zu eng und vielfach verbunden, als daß eine Auflösung dieses Verhältnisses durch einen gewalt-

samen Eingriff in die geistliche Erziehung möglich und rathsam erschienen wäre; man begnügte sich dort deßhalb damit, unvermerkt einen antikirchlichen Geist in die Seminare zu bringen, und zu dem Zwecke kamen vor Allem die Verfolgungen und die Aufhebung der Gesellschaft Jesu gelegen. Offen dagegen ging man in den deutschen Ländern vor, wo das antirömische Staats- und Kirchenrecht die Handhaben schaffen mußte. Man besetzte in den österreichischen Landen die theologischen Professuren mit antikirchlich gesinnten Männern und errichtete, um den einzelnen Bischöfen die Erziehung des Clerus aus den Händen zu reißen, im J. 1783 staatliche „Generalseminarien“ (s. d. Art.). Der letztgenannte Versuch schlug allerdings ganz fehl, besonders durch den Widerstand der belgischen Bischöfe. Auch in Eurbayern mißlang der Versuch, ein Generalseminar in Landsbut zu gründen. In Frankreich erschien 1809 das berühmte Seminariengesetz, aufgebaut auf den Principien des staatlichen Erziehungsmonopols; erst 1828 erlangten die Bischöfe ihre Rechte insolge einer Denkschrift zurück (s. dieselbe bei Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten, Mainz 1835, 477 ff.). Nachdem die große Revolution und die napoleonischen Kriege mit den alten Zuständen aufgeräumt hatten, begann mit stetes Drängen des apostolischen Stuhles bei den Concordaten und unter Mitwirkung eifriger Bischöfe für die Gründung von tridentinischen Seminaren eine bessere Zeit. Doch haben die Versuche der staatlichen Macht, in das geistliche Erziehungsweien einzugreifen, in einzelnen Ländern nicht aufgehört, ja den Fortbestand und die Entwicklung der Seminare mehrfach direct in Frage gestellt. Specieil in Deutschland ist es der Kirche auch im 19. Jahrhundert nicht gelungen, eine vollkommen selbständige Heranbildung ihres Clerus durchzusetzen. Den letzten größern Ansturm gegen die kirchlichen Seminare brachte hier der „Kulturkampf“ in Preußen, Baden und Hessen (s. die einzelnen Gesetze bei Bering, Lehrbuch des kath. u. s. w. Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 177 f. 189 f. 224 f. 252 f.), mit dessen Beendigung wenigstens die engsten Schranken für die kirchlichen Seminare fielen.

Eine allgemeine Uebersicht über das geistliche Seminarbildungsweien in der katholischen Kirche fehlt noch. Nach den einzelnen Ländern geordnet ergibt sich für die Entwicklung des Seminarwesens etwa folgendes Bild, das auf annähernde Richtigkeit, aber nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht. — In Italien widmete sich vor Allem der hl. Karl Borromäus mit ganzem Eifer und großer Umsicht der Verwirklichung der tridentinischen Beschlüsse; auf dem Concil zu Mailand 1565 wurde die Gründung und 1579 die innere Ausstattung der Seminare beschloffen. In Benevent, Verona, Larino (Sicilien) entstanden 1567, in Ofimo 1586 Seminare. Mit der Sache beschäftigten sich auch die Synoden von

Ravenna 1568, Urbino 1569, Florenz 1573, Neapel 1577, Mantua 1591 u. s. w. Im Ganzen gelang die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse; im J. 1879 bestanden in 231 Diöcesen 277 Seminarien, von denen 33 keinen Theologie-Unterricht hatten (s. Kraus, Ueber das Studium der Theologie sonst und jetzt, 2. Aufl., Freiburg 1890, 14). — In Frankreich war die assemblée du clergé zu Melun 1579 für die Förderung der Seminare thätig; auch zahlreiche Synoden, zu Rouen 1581, Bordeaux 1583 und 1624, Reims und Tours 1583 u. s. w., schrieben sie vor. Für die Verwirklichung war die Heiligkeit der weltlichen Macht von weittragender Bedeutung. Verschiedene Ordonnanz (von Blois 1579 und 1629) jagten Unterstützung zu, und das Edict Ludwigs XIV. von 1698 ordnet die unverzügliche Errichtung von Seminaren an, wo sie noch fehlten. Eine Uebersicht über die französischen Seminare vor der Revolution s. im Ami de la religion XVIII [1819], 305 ss.; specieil über die Provinz Bordeaux berichtet das oben genannte dreibändige Werk von Bertrand; über die Sulpicianer-Seminare s. Faillon, Vie de M. Olier III, Paris 1873, 278 ss. Im J. 1874 standen in Frankreich von den 86 großen Seminaren etwa 33 unter der Leitung von Weltpriestern, 18 unter den Lazaristen, 21 unter den Sulpicianern, 6 unter den Jesuiten u. s. w. — In Spanien gründete der Bischof von Leon nach der Rückkehr von Trient statt eines Seminars ein neues Colleg zu Alcalá; doch verordneten die Concilien von Toledo und Compostela 1585 die strengen Seminare; solche entstanden in der Folge zu Zaragoza 1570, Cordoba 1583, Cadix 1589 u. s. w. (s. Claret, Miscelanea interesante, Barcelona 1865, und Fuente, Hist. de las Universidades III, Madrid 1889, 176. 359; IV, 433). Eigentümlich ist den spanischen Seminaren, daß sie neben Internen auch Externe, und zwar letztere oft in weit überwiegender Anzahl, zu Zöglingen haben. Eines besonders Rufes erfreute sich das Seminar St. Joachim in Vic (gegr. 1635), welches unter andern Jacob Valmes (s. d. Art.) als Schüler und später als Lehrer hatte. — In den Niederlanden schlugen die Provinzialsynoden von Mecheln 1570 und 1609 die Errichtung tridentinischer Seminare vor, nachdem schon Synoden von Harlem 1564, Utrecht 1568 u. s. w. sich der Seminarfrage angenommen hatten. Dem Mechelner Vorschlag widersetzten sich die Abgeordneten des Brügger Capitels, weil die drei bestehenden Condicts pons per omnia juxta conc. Trid. praecceptum eingerichtet seien. Einen Ueberblick über die Seminarien in Belgien s. im Journal hist. et litt. VI, Liège 1839, 373 ss.; über die Brügger Anstalten specieil handelt Schrevels obengenanntes Werk. — Besonderen Schwierigkeiten begegnete die Ausführung des tridentinischen Beschlusses in Deutschland wegen der zerrütteten kirchlichen Verhältnisse und später der Wirren des dreißigjährigen Krieges. Anfang

selbst nicht nur die Mittel und guter Wille bei den Capiteln, sondern auch geeignete Priester zur Leitung der Anstalten. So konnten trotz der Beschlüsse der Synoden von Augsburg 1566, Konstanz 1567, Salzburg 1569. 1578. 1576, Breslau 1592, Prag 1605 sich Seminare nur erst in bescheidenster Form halten, so das Eichstätt (gegr. 1564), das Würzburger (gegr. 1570), das Breslauer (gegr. 1571) u. s. w. Andere entstanden langsam im 17. und 18. Jahrhundert, die meisten erst, als die Aufhebung des Jesuitenordens die bisherigen Schulen vernichtete. Kleine Seminare erscheinen seit 1718 zu Freising, dann in Wiesbach, Lengries und Dorfen unter der Leitung des Dorfpfarrers. Die Seminare zu Münster 1610, Aöln 1615, Prag 1631, Strazburg 1682, Regensburg 1687, Wien 1759, Konstanz 1760, Paderborn 1777 sind fast durchgehends nur Anfänge. Die ältesten Seminare im Oesterreichischen sind die zu Trient 1580, Salzburg 1582, Gurt 1588, Graz 1591 (vgl. Schöffe, Die theol. Studien und Anstalten der kath. Kirche in Oesterreich, Wien 1894). Trotz aller Bemühungen des apostolischen Stuhles gelang es, wie oben bemerkt, auch in unserem Jahrhundert nicht, in den deutschen Ländern das rein tridentinische Seminar durchzuführen, und die bestehenden Anstalten standen nach wie vor unter bald milderer bald strengerer staatlicher Aufsicht. In der oberheinsischen Kirchenprovinz blieben die Anstalten zu Mainz (jedoch mit Unterbrechung; s. d. Art. VIII, 523) und Fulda bestehen; das Freiburger Seminar wurde nach St. Peter im Schwarzwalde verlegt (1841), Limburg erhielt ein Seminar, Kottenburg dagegen behielt neben den Knabenconvicen in Ehingen und Kottweil das mit der Universität Tübingen verbundene staatliche Wilhelmsstift und daneben ein Priesterseminar zu Kottenburg mit einjährigem Cursus (vgl. Brüd, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert II, Mainz 1889, 419 ff.). In Bayern zählt das Religionsedict von 1818 die Bestimmungen über die geistlichen Bildungsanstalten zu den Gegenständen „gemischter Natur“, trotz des Concordates von 1817, welches tridentinische Seminare vorseht. Die Regierung dotirte nur Seminare mit einjährigem Cursus; Knabenseminare an den staatlichen Gymnasien und Convicte an den staatlichen theologischen Lyceen müssen die Bischöfe selbst unterhalten. Aehnlich lag bis zum Culturkampfe die Sache in Preußen, wo die Bischöfe ebenfalls aus eigenen Mitteln und dazu gewidmeten Privatgäben Convicte neben den Priesterseminarien stifteten. An diesen Verhältnissen haben die Decreten der deutschen Bischöfe von 1848, der preussischen von 1849, der bayrischen von 1850, der oberheinsischen von 1851 nichts Wesentliches zu ändern vermocht, und noch 1864 verhinderte die bayrische Regierung mit Gewalt die Eröffnung eines bischöflichen Seminars in Speier (Brüd III, 369 ff.). Seit Aufhebung der Cul-

turkampfsgeetze ist die Erziehung und wissenschaftliche Bildung der zukünftigen Cleriker in Preußen im Ganzen auf den frühern Stand zurückgekehrt, indem der Unterricht in den Gymnasialsächern mit abschließendem Examen an den öffentlichen Gymnasien stattfindet, während der Fachunterricht theils an staatlichen Anstalten (Universitäten zu Bonn und Breslau, Akademie zu Münster, Lyceum Hofianum in Braunsberg), theils an bischöflichen Facultäten bezw. Seminaren ertheilt wird, sofern diese vom Minister als dazu geeignet anerkannt sind. Wo nicht der ganze theologische Unterricht bis zur Priesterweihe im Seminar abgemacht wird, tritt ein Cursus im sogen. Priesterseminar nach mindestens sechssemestrigem Theologiestudium hinzu. Die Gründung von Knabenconvicen wie von Convicen (Collegien) für die Studirenden an den Universitäten ist Sache des Bischofs. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staates, die aber nur die allgemeine sein soll, wie sie der Staat über alle Erziehungsanstalten beansprucht. Statuten und Hausordnung, Namen der Leiter und Lehrer an den Seminaren sind dem Cultusminister mitzutheilen. Aehnlich lauten die Bestimmungen in Baden, wo als Ersatz für das früher verlangte „Staatsexamen“ ein Testat über den Besuch von philosophischen Vorlesungen gefordert wird, und im Großherzogthum Hessen. Sachsen verlangt Absolvirung des Gymnasiums und dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität, an dessen Stelle aber „bis auf weitere Bestimmungen“ das Studium im wendischen Seminar in Prag treten darf. In Bayern und Württemberg ist der oben gezeichnete Zustand geblieben. — In den Reichslanden Elsaß-Lothringen ist den Bischöfen volle Freiheit für die höhere Ausbildung des Clerus in den Seminaren zu Metz und Strazburg nach der Annexion belassen worden; der gymnasiale Unterricht steht aber auch hier unter Staatsaufsicht, und die Errichtung von Knabenseminaren ward zeitweilig unmöglich gemacht. — In Oesterreich bestehen zwar an den Universitäten durchweg katholisch-theologische Facultäten, und seit 1870 zeigte sich mehrfach das Bestreben, die bischöflichen theologischen Lehranstalten aufzuheben; indessen sind die 1874 in Aussicht gestellten besonderen Bestimmungen über die Heranbildung des Clerus nicht ergangen. Bei der Gelegenheit erklärten übrigens die Bischöfe sich bereit, nur diejenigen in ihre höheren theologischen Anstalten aufzunehmen, welche das Gymnasium absolvirt hätten. Eine Zusammenstellung des für die Heranbildung der Geistlichen in Deutschland, Oesterreich und Frankreich geltenden Staatsrechtes s. bei Hinschius, Kirchenrecht IV, 554 ff. — Werte über einzelne deutsche geistliche Seminare existiren für Bamberg (v. Schmitt 1857, und Wegner, 1885), Braunsberg (Wender, Gesch. der phil. und theol. Studien in Ermeland, Braunsb. 1868), Dillingen (v. Hausmann, 1883), Eichstätt (v. Suttner,

1859), Freiburg (König, Zur Geschichte der theol. Facultät, Freib. 1884), München (Schmid 1894), Paderborn (Chronik, 1877), Passau (von Rotermundt, 1834), Trier (Endres, Vantusseminar, Trier 1890; dazu „Prüfung“ z. von Scheuffgen-Lager, ebd. 1889; „Ein Wort“ u. s. w. [anonym], ebd. 1890, und „Rechtsgesch. u. s. w.“ von Sauerland, ebd. 1892; Reuß, Das bischöfliche Priesterseminar in Trier, ebd. s. a. [1890]), Wien (im Wiener Diöcesanblatt 1869—1870); eine Geschichte des Priesterseminars in Köln (von Unkel) ist in Vorbereitung. Von anderen hierher gehörigen Schriften seien genannt (Wittmann.) Nachrichten vom geistlichen Seminarium in Regensburg, Nürnberg 1803; Frint, Darstellung der höhern Bildungsanstalt für Weltpriester . . . in Wien, Wien 1818; Weber, Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg I, Bamberg 1880; Braun, Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Würzburg, Würzburg 1889. — Ueber die Seminarverhältnisse in Nordamerika gibt für die ältere Zeit Buß, Die nothwendige Reform u. s. w., Schaffhausen 1852, 206 Auskunft; viel beschäftigt haben sich mit der Seminarfrage die jüngsten Provinzialsynoden. Nach Hoffmanns Directory für 1896 zählt man in den Vereinigten Staaten 106 Seminare und 9 Universitäten mit 3681 Theologie-Studirenden (vgl. dazu Zimmermann, Die Universitäten in den Vereinigten Staaten [Ergänzungsheft 68 der Stimmen aus Maria-Laach], Freiburg 1896, 63 ff.). — Betreffs der für die Missionsländer bestimmten Seminare ist bereits oben auf d. Art. Mission VIII, 1594 verwiesen worden.

5. In der Beurtheilung des Werthes der Seminarbildung, namentlich im Verhältniß zur Universitätsbildung, gehen die Meinungen auch unter den kirchlich gesinnten Theologen auseinander. Trotzdem daß die Erörterung der Controverse für Deutschland praktisch wenig Erfolg verspricht, wird sie seit Jahren doch von Zeit zu Zeit stets wieder von Neuem aufgenommen und darf daher hier wenigstens in ihren Grundzügen nicht übergangen werden. Selbstverständlich bleiben die Stimmen aller derjenigen außer Betracht, welche principiell Gegner der kirchlichen Erziehung der Theologen sind und in den Seminaren nur „Verdummungsanstalten“ erblicken. Von der verpflichtenden Kraft des tridentinischen Seminardecretes ist oben das Nöthige gesagt; daß es Gründe geben kann, welche von der stricten Befolgung desselben entbinden, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Mit der Errichtung der Seminare wollte die Kirche aber ihre Stellung zu den Universitäten nicht ändern, insbesondere war es nicht die Absicht des Tridentinums, die theologischen Facultäten aufzuheben oder lahm zu legen. Im Gegentheil verlangt das kirchliche Recht nach wie vor für gewisse Beneficien akademische Grade, und Päpste wie Bischöfe haben nie aufgehört, die Universitäten zu fördern, selbst neue zu gründen oder Collegien daran zu errichten.

Das Concil nennt ferner als für die Seminare zunächst in Betracht kommende Zöglinge die pauperes, um damit gerade den breiteren und gefunderen Volksschichten den Zugang zum Priesterthum zu eröffnen; die Reichen sollten jedoch damit nicht ausgeschlossen sein, da sie entweder ebenfalls in den Seminaren Aufnahme finden konnten oder ihnen andere Bildungswege zu Gebote standen, welche (wie bereits ob. 109 bemerkt) den angehenden Theologen durchaus nicht grundsätzlich versperrt werden sollten. Neben dem idealen Gesichtspunkt einer guten Erziehung tritt eben bei der Noth der damaligen Zeit der praktische Vortheil der neuen Seminareinrichtung bei den Concilsvätern stark hervor. Nach dem Vorhergesagten ist daher die Frage, ob Seminare oder theologische Facultäten vorzuziehen seien, im Sinne des Tridentinums eigentlich völlig überflüssig. Sie gewinnt erst Bedeutung mit Rücksicht auf die moderne Staatsuniversität und das staatliche Unterrichtsmonopol. Die Gefahren, welche die jetzigen Universitäten für ihre Studenten überhaupt bieten, müssen mit Nothwendigkeit dazu drängen, die Theologie-Studirenden dagegen zu schützen. Dieß soll aber jedenfalls nicht dadurch geschehen, daß man die theologischen Facultäten ganz trennt von den Universitäten, die doch die Brennpunkte wissenschaftlicher Betätigung bleiben, an denen aber eben deshalb die Theologie als Wissenschaft der Wissenschaften nicht fehlen darf; sonst würden die anderen akademisch Gebildeten nur zu leicht die Theologie verachten lernen. Zudem bedarf die Theologie selbst der Fühlung mit der Wissenschaft der Zeit, da große Gebiete derselben die profane Forschung nicht außer Acht lassen können. Auf das Leben der Hochschule und die directe Fühlung mit der akademischen Jugend verzichtet, hieße einen für das Wirken der Kirche sehr wichtigen Einfluß preisgeben. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß die theologische Facultät wirklich die katholische Glaubenswissenschaft repräsentirt, also als kirchliche Institution erscheint. Wo dem Diöcesanbischof bei Bestellung der Professoren, Aufstellung des Lehrplans, Ueberswachung der Lehrer kein oder nur ein minimaler Einfluß gestattet ist, entbehrt die theologische Facultät des kirchlichen Charakters und kann daher das Vertrauen weder der kirchlichen Behörden noch des katholischen Volkes besitzen. Unter solchen Verhältnissen drängt die Lage dazu, den theologischen Unterricht völlig an die Seminare zu verlegen oder freie katholische Universitäten zu gründen. Was speciell die heftigen Wortwürfe betrifft, welche öfter, namentlich in den Kulturkampfdebatten, gegen die Seminare erhoben wurden, als ob dieselben nur eine einseitige und mangelhafte Bildung ermöglichten, so beruhen dieselben im Grunde auf dem falschen Princip, daß die menschliche Entwicklung sich besser in der Freiheit als unter steter Zucht vollziehe. Für den Unterricht aber kommt nicht soviel auf den Namen der Anstalt, ob Seminar oder Universität, als vielmehr

auf die wirklichen Bedürfnisse und den zu Grunde gelegten Lehrplan an; in dieser Beziehung haben gute Seminare bessere Erfolge aufzuweisen als schlechte theologische Facultäten. Wenn ferner an den Universitäten durch die zugehörigen Bibliotheken, die Auswahl der Lehrer aus größeren Gebieten, das Zusammenströmen strebsamer Zuhörer der wissenschaftliche Betrieb ein regerer ist, so ist dafür in den Seminaren besser gesorgt für eine allgemeine und nachhaltige Wirksamkeit des Unterrichts. Für den weitem Verlauf der Controverse sei auf die betreffende Literatur verwiesen, aus der hier zu nennen sind: Dieringer, Die Theologie der Vor- und Jetztzeit, 2. Aufl., Bonn 1869, S. IX; Hergenröder, im *Chiliasmum*. Neue Folge I (1869), 438 ff.; Reusch, Theol. Facultäten oder Seminare? Bonn 1873 (Rectoratsrede); Jtenikus Themiator (Pseudonym), Die Bildung und Erziehung der Geistlichen u. s. w., Köln 1884, mit der Gegenschrift von Justinus Friedemann (Pseudonym), Nachen 1884, und der ziemlich gereizten Antwort Themiators, Erier 1884; Heflinger, in den *Hist.-pol. Blättern O.* (1887), 573 ff.; Derf., *Timotheus*, 2. Aufl., Freiburg 1897, 147 ff.; Kraus, Das Studium der Theologie sonst und jetzt, 2. Aufl., Freiburg 1890 (Rectoratsrede); Schell, Der Katholicismus als Princip des Fortschrittes, 3. Aufl., Würzburg 1897, 20 ff. — Für österreichische Verhältnisse kommen speciell in Betracht (Einzel.) Die theol. Studien in Oesterreich und ihre Reform, Wien 1873, und die Gegenschriften von Michl, Würdigung der bishöfl. Clericalseminarien u., Wien 1873; (Stanonik.) Zur Reform der theol. Studien in Oesterreich, Graz 1873; Stára, Zur Reform der kath.-theol. Lehranstalten in Oesterreich, Graz 1873. — Für England s. auch Manning, *The Office of the Church in higher catholic Education*, London 1885. — Zum ganzen Art. vgl. noch *Archiv f. kath. Kirchenrech.* LXVI (1891), 193 ff. und in den Registerbänden s. v. Seminar; ferner Mihálysi, A papnevvelés története es elmélete (Gesch. und Theorie der Priesterbildung), Budapest 1896. Ueber die Knabenseminare handeln: Smedbind, Die Knabenseminarien, Düsseldorf 1846; Die Einführung der Knabenseminare vom kirchlich-theologischen Standpunkte, Schaffhausen 1848; Die kirchlichen Knabenseminarien, 2. Aufl., Landshut 1862. [Siebengartner.]

Seminaristicum, s. Abgaben I, 79.

Semipelagianismus ist die spätere Bezeichnung für eine zwischen pelagianischer und augustinischer Gnadenlehre verjuchte Mittelstellung (vgl. *Prosp. Aquit.*, C. Coll. c. 3, bei Migne, PP. lat. LI, 221), welche Prosper von Aquitanien kurzweg als „Ueberreste des Pelagianismus“ deutete (s. Aug. Ep. 225, 7, bei Migne, PP. lat. XXXIII, 1006). Gegen die augustinische Theorie von der unbedingten Vorberbestimmung zum Heile und der ihr entsprechenden Gnadenwirkung und Gnadenwirksamkeit erhob sich zu-

erst in Afrika, dann aber ganz besonders in Gallien ein nicht unerheblicher Widerspruch. Einige Mönche des Klosters zu Ardrumet meinten, dadurch würde die menschliche Freiheit und Gottes gerechtes Gericht in Frage gestellt. Daraufhin verfasste der hl. Augustinus um 426 oder 427 das Buch *De gratia et libero arbitrio*, das er nebst einem Begleitsschreiben an den Abt Valentin und dessen Mönche sandte (Migne, PP. lat. XLIV, 878). In letzterem warnt er vor dem Mißbrauch, den man leicht aus seiner Lehre ziehen könne und im Kloster zu Ardrumet wirklich gezogen habe. Wie Abt Valentin an Augustinus berichtet (Migne ib. 911), beruhigten sich nun die Mönche größtentheils; nur einige fleischlich Gesinnte zogen falsche Schlüsse aus der Schrift. Angesichts der alles bewirkenden Gnade, meinten sie, sei die Zurückweisung von Seiten der Vorgesetzten nutzlos und überflüssig; sie könnten höchstens noch die Ungehorsamen ermahnen und für sie beten. Augustinus verfasste nun an dieselbe Adresse eine neue Schrift *De correctione et gratia* (Migne ib. 915 sqq.), worin er seine Ansicht von der Prädestination noch weiter entwickelte und gegen Mißverständnisse verteidigte. — Aus derselben Zeit stammt wahrscheinlich auch der Brief des Heiligen an Vitalis von Carthago (Ep. 217, bei Migne, PP. lat. XXXIII, 978). Dieser lehrte, der Anfang des Glaubens und des guten Wertes gehe vom Menschen aus. Wies man ihn auf die Bibelstelle hin, wonach Gott in uns das Wollen und das Vollbringen wirke, so meinte er, der Mensch stimme eben der ihm durch die Verkündigung der Lehre Christi zuvorkommenden Gnade mit seiner Freiheit zu und erlange auf Grund dieser gläubigen Zustimmung die Rechtfertigung von Gott. Der hl. Augustinus erhob sich mit allem Nachdruck gegen diese Irrlehre und bemerkte u. A., es sei alsdann, wie es doch die Kirche nach herkömmlicher Sitte thue, auch nicht nöthig, den Ungläubigen die Gnade der Bekehrung zu ertheilen. — Nachhaltiger war um dieselbe Zeit der Widerspruch gegen einzelne Sätze der augustinischen Gnadenlehre im südlichen Gallien. Hier von wurde Augustinus durch zwei seiner dortigen Verehrer, Prosper und Hilarius, in je einem besonderen Briefe in Kenntniß gesetzt (s. Aug. Epp. 225, 226, bei Migne l. c. XXXIII, 1002 sqq.). Ihrem Berichte zufolge waren es besonders Mönche in und um Massilia (daher auch der Name Massilier), welche diese später „semipelagianisch“ genannte Richtung einschlugen und unter Festhaltung der gegen Pelagius erlassenen kirchlichen Bestimmungen manches Schrofne an der Lehre Augustins verbessern wollten. Die von letzterem betonte Vorberbestimmung zum ewigen Leben ohne Rücksichtnahme auf die Verdienste schien ihnen namentlich aus praktischen Gründen gefährlich; sie meinten, das ewige Leben werde nur von denjenigen erlangt, welche freiwillig an Gott glauben und durch ihre Bereitwilligkeit zu glauben

(*merito credulitatis*) auch den Beistand der Gnade empfangen hätten. Insbesondere gehöre der Glaubensanfang dem Menschen allein an. Während sie so die Gnadenauswahl auf die Präzedenz der menschlichen Verdienste zurückführten, riefen sie bei den Kindern und bei den zahlreichen Völkern, die vom Christenthum noch nichts gehört haben, die Voraussicht des Bedingt-Zukünftigen zu Hilfe. Außerdem war nach ihnen auch das Beharren in der Gnade bis zum Ende nicht eine besondere Gnade, sondern Sache des freien Willens. Der hl. Augustinus antwortete 429 in den zwei an Prosper und Hilarius gerichteten Schriften *De praedestinatione sanctorum* und *De dono perseverantiae* (Migno, PP. lat. XLIV, 959 sqq., und XLV, 993 sqq.). In letzterem Werke gibt er als Lehre der Massilier kurz an: *Initium fidei et usque in finem perseverantiam sic in nostra constituunt potestate, ut Dei dona esse non putent* (ib. 1019). Seine Hoffnung, daß die Massilier ihren Widerspruch aufgeben würden (*De praedest. n. 2*), erfüllte sich nicht. Während Prosper und Hilarius nur nach mündlichen Aussagen berichtet hatten, erhob man nun auch schriftlich gegen die augustiniische Theorie Einsprache. Johannes Cassianus (s. d. Art.) hielt im Gegensatz zu Augustinus an dem Universalismus der Gnade und der Berufung fest (Coll. 13, 7, bei Migno, PP. lat. XLIX, 908 [ed. Petschonig 369]), an letzterer nur in Folge der göttlichen Voraussicht des Freiheitsgebrauchs (ib. 17, 26; ed. Petschonig 17, 25 [494]). Bezüglich der Frage über das Verhältniß zwischen Gnade und Freiheit blieb sich Cassian nicht consequent. An einigen Stellen spricht er von der absoluten Nothwendigkeit der Gnade zu allem, was gut ist, und der Nichtigkeit alles menschlichen Bestrebens ohne sie (ib. 4, 5). Er nennt es albern und gotteslästerlich, irgend etwas von den guten Werken unserer Bemühung statt der Gnade und Hilfe Gottes beizumessen (ib. 3, 16). Nicht allein der Anfang der Werke, sondern auch der guten Gedanken komme aus Gott; er löse uns die Anfänge des heiligen Willens ein (ib. 13, 3), und die Berufung zum Himmelreiche geschehe von Gott ohne jegliches vorausgegangene Verdienst von Seiten des Menschen (ib. 1, 15). Auch auf die Nothwendigkeit der Gnade der Beharrlichkeit wird klar genug hingewiesen (ib. 23, 3). Andererseits ist doch auch sicher, daß Cassian die Anfänge des Heils (*initium fidei*) wenigstens in einzelnen Fällen der Willensfreiheit zuschreibt. Auf die Frage, „ob Gott sich unser erbarme, weil wir ihm den Anfang des guten Willens geboten, oder wir den Anfang des guten Willens erlangen, weil Gott sich unser erbarme“, gibt er eine Antwort, welche jedenfalls die Bejahung des ersten Theiles der Frage nicht ausschließt. So konnte, sagt er, der Anfang des Guten bisweilen als von Gott, wie bei Matthäus und Paulus, bisweilen als vom Menschen selbst ausgehend, wie bei Zachäus und

dem Schächer am Kreuze, gedacht werden (ib. 13, 11). Anderswo sagt er geradezu, daß bisweilen der Mensch *per naturae bonum quod beneficio Creatoris indultum est*, in sich den Anfang des Guten erzeugen könne (ib. 13, 9). Will er auch in dieser und anderen Stellen sich hauptsächlich „gegen die Annahme einer völligen sittlichen Unfähigkeit“ wenden (vgl. Hoch, Lehre des Joh. Cassianus, Freiburg 1895, 57, Anm. 2), so bleibt doch immer wahr, daß er ein rein menschliches Verdienst lehrte, das die höhere Gnade zu erwerben im Stande sei. Daß nach dem Apostel Gott selber „Wollen und Vollbringen wirkt“, wird hierdurch ebenso in Frage gestellt wie die völlige Gratuität der Gnade, mag sich hiergegen Cassian auch noch so sehr verwahren (Coll. 13, 13). — Der hl. Augustinus war nicht mehr am Leben, als Cassian seine *Collationes* herausgab und damit in engeren und weiteren Kreisen nicht geringes Aufsehen erregte. Prosper von Aquitanien übernahm deshalb den Kampf und führte ihn auf der Grundlage der Schriften Augustins mit ebensoviel Einsicht als Geschid. Nachdem er in dem Schreiben an einen sonst unbekanntem Rufinus über den Gegenstand und die Tragweite des Streites berichtet hatte (Migno, PP. lat. LI, 77), begab er sich mit seinem Freunde Hilarius nach Rom zu Papst Celestinus, um seinen Beistand zur Unterdrückung der neuen Irrthümer anzurufen. Der Papst erließ ein Mahnschreiben an die Bischöfe Galliens (s. Migno, PP. lat. L, 528), welches den Eifer der Beiden in hohem Grade anerkennt, das Andenken des hl. Augustinus mit warmen Worten vertheidigt und den Verleumdern desselben Stillschweigen befiehlt. Unter den Adressaten wird der Bischof von Marseille zuerst genannt, wohl ein Wink, daß er vor Allem in seiner nächsten Umgebung Wandel schaffen sollte. In der Folge trat Prosper als der vom apostolischen Stuhle beauftragte Vertheidiger des Glaubens auf (*Resp. ad object. Vincent. praef.*, bei Migno l. c. LI, 178) und verfaßte gegen die Massilier zahlreiche Schriften (s. darüber d. Art. Prosper X, 477). Anerkenntnenswerth ist die weise Mäßigung, mit welcher er verfuhr, indem er manches Harte an den Erörterungen seines Meisters milderte und dadurch eine Versöhnung der Gemüther erleichterte. So räumte er ein, daß derjenige *durius* rede, welcher sage, Gott wolle nicht, daß alle Menschen, sondern nur eine Anzahl Prädestinirter selig werden (*Resp. ad object. Gall. 2, 8*, bei Migno ib. LI, 172). Dementprechend macht er auch die Prädestination abhängig von der Voraussicht des Freiheitsgebrauchs (ib. 2, 7) und erklärt ausdrücklich, daß auch die Verdammten prädestinirt worden wären, hätte Gott ihre Beharrlichkeit im Guten vorausgesehen (ib. 1, 12; *Resp. ad object. Vincent. 12*). Eine versöhnende Stellung nahm auch die Schrift eines Ungenannten *De vocatione omnium gentium* (Migno, PP. lat. LI, 647 sqq.) ein, indem sie die Harmonie zwi-

ischen Freiheit und Gnade Klarlegte, die einzelnen Theile der Frage genau unterschied und schließlich die Unerforschlichkeit der göttlichen Rathschlüsse mit Ernst und Würde betonte. Nichtsdestoweniger dauerte der Streit noch fast ein ganzes Jahrhundert hindurch fort. — Nach Cassian war Faustus von Reji (s. d. Art.) der bedeutendste unter den Vertretern des Semipelagianismus. Seine gegen den Prädestinarianismus des gallischen Brieflers Lucidus (s. d. Art.) gerichtete Schrift *De gratia et libero arbitrio libri duo* (Migne, PP. lat. LVIII, 783 sqq.) bekämpft einerseits den Pelagianismus (1, 1) sowie den Prädestinarianismus (1, 4), bekennt sich aber andererseits im Wesentlichen zu dem von Cassian vertretenen Semipelagianismus (1, 11. 12). Wohl redet er in dem vor der fraglichen Schrift verfaßten Briefe an Lucidus (Migne, PP. lat. LIII, 688) von einer *gratia praecedens*, versteht aber unter diesem Ausdruck lediglich die äußere Gnade (*De grat. 1, 17*) und vergleicht den Willen mit einem „steinen Griff“ (*per quamdam voluntatis ansulam*), durch den die Gnade angezogen wird. Auch bestreitet er durchaus die Annahme einer *gratia personalis* im Sinne der augustinischen Prädestination (ib. 10) und tritt überhaupt unter dem Scheine, den Prädestinarianismus zu bekämpfen, fortwährend gegen den hl. Augustinus in die Schranken. Die Schrift des Faustus erregte zuerst Widerspruch in Gallien. Avitus von Vienne (s. d. Art.) polemisiert gegen ihn in einem Briefe an König Gundobald (Ep. 4, bei Migne, PP. lat. LIX, 222), und Ado von Vienne (s. d. Art.) behauptet, derselbe habe gegen Faustus geschrieben (Chron. ad a. 492, bei Migne, PP. lat. CXXIII, 107; vgl. indeß N. Koch [s. u.] 56 f.). Gennadius dagegen lobt das Buch des Faustus (*De scriptt. eccl. 85*, bei Migne l. c. LVIII, 1109); allein die Urtheile dieses Schriftstellers über Augustinus (l. c. 38) und Prosper (ib. 84) einerseits und über Johannes Cassian (ib. 61) andererseits lassen auch an ihm eine semipelagianische Denkweise erkennen. — Noch heftigere Gegner fand die Schrift des Faustus in Constantinopel an den sog. scythischen Mönchen, deren Wortführer ein gewisser Johannes mit dem Beinamen Magentius war (s. das Nähere im Art. Magentius). Der weitere Verlauf der sich daran schließenden Streitigkeiten gab Anlaß, daß Fulgentius von Ruspe (s. d. Art.) sieben Bücher gegen Faustus schrieb (*Vita S. Fulg. c. 28, 54*, bei Migne, PP. lat. LXV, 145); das Werk ist aber nicht auf uns gekommen. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil schrieb Fulgentius 523 in Afrika drei Bücher *De veritate praedestinationis et gratiae Dei ad Joannem et Venerium* (Migne ib. 603 sqq.), und in dasselbe Jahr fällt auch die von Fulgentius verfaßte und ebensfalls an Johannes und Venerius gerichtete *Epistola synodica* der afrikanischen Bischöfe über die Gnade und den freien Willen (Migne ib. 435 sqq.). Ueber die Frage,

ob der unter den Adressaten der zwei zuletzt erwähnten Schriften genannte Johannes mit Johannes Magentius identisch sei, vgl. d. Art. Magentius). Wie es scheint, hat der Widerspruch, den der angesehene Lehrer gegen Faustus erhob, Anlaß gegeben zu einer Verurtheilung des Semipelagianismus auf der zweiten Synode zu Orange (s. d. Art. IX, 958). (Vgl. N. Koch, *Der hl. Faustus*, Bischof von Niez, Stuttg. 1895, 39 ff.) [Peters.]

Semler, Johannes Salomo, der Hauptbegründer des Rationalismus (s. d. Art.) in Deutschland, wurde 1725 zu Saalfeld in Thüringen geboren. Zu Halle, wo er seit 1744 studirte, blieb er zuerst in der pietistischen Richtung seines Elternhauses, schloß sich aber bald an Siegmund Jacob Baumgarten (s. d. Art.) an, durch dessen Befürwortung er nach kürzerem Aufenthalt zu Koburg und Altdorf im J. 1752 eine theologische Professur zu Halle erhielt. Zuerst erstreckte sich seine gelehrte Thätigkeit nach dem Rathe Baumgartens auf das Gebiet der historischen Theologie, und dieß wurde insofern wichtig für seine weiteren Studien, als ihm später auch bei der Exegeze und Dogmatik die historische Betrachtung das erste war. So wurde er für Deutschland Begründer einer „historisch-kritischen“ Richtung nach dem Vorbilde des Oratorianers Richard Simon (s. d. Art.), nur daß er diesen wie seine anderen Vorgänger an willkürlichen Aufstellungen, namentlich bezüglich des Canons, weit übertraf. Die Zeit, wo Semler das größte Ansehen genoß und in destructiver Richtung bahnbrechend wirkte (vgl. d. Art. Accommodation I, 154), waren die Jahre zwischen 1760 und 1780; zuletzt blieb aber auch ihm die Erfahrung nicht erspart, daß er von seinen anfänglichen Nachbetern als „überholt“ betrachtet wurde, namentlich nachdem er sich 1780 als Vertheidiger des Christenthums gegen die Wolfenbüttler Fragmente (s. d. Art.) ausgespielt hatte. Er starb im J. 1791. Von seinen mehr als 170 gedruckten Schriften waren die meisten schon bei seinen Lebzeiten vergessen; eine zweite Auflage haben nach Tholud (in Herzogs Real-Encyclopädie für protest. Theol. u. Kirche, 2. Aufl., XIV, 118) überhaupt nur zwei derselben erlebt. Hier genügt es, beispielsweise die „Abhandlung von der freien Unterjochung des Canons“, Halle 1771—1774, 4 Bde., und die beiden *Apparatus ad liberalem Nov. bezw. Vet. Test. interpretationem*, Halle 1767 bezw. 1773, zu nennen (sämmliche Schriften verzeichnet Eichhorn's Allgem. Biblioth. V, Leipzig 1793, 184 ff.). (Vgl. noch Allgem. deutsche Biogr. XXXIII, 698 ff. [mit Literaturangaben].) [Schreiber.]

Sempingham, s. Gilbert n. 8.

Sendgerichte (Synodalgerichte), ein Institut der kirchlichen Rechtspflege im Mittelalter, nahmen ihren Ursprung aus den Diöcesan-Visitationen, die schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche von dem Bischöfe, Anfangs in eigener Person, später unter Beihilfe eigener Visitatoren (s. d. Art.

Circulatorios) besonders für die Landgemeinden, abgehalten wurden. Ihre eigentliche Ausbildung erhielten die Sendgerichte im Abendlande im Laufe des 9. Jahrhunderts, wie aus den Visitationen des Abtes Regino von Prüm (De synodaliibus causis et disciplinis eccl. 2, 2 sqq.) und des Erzbischofs Hincmar von Reims (Capitula, quibus de rebus magistris et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiatio debeant, bei Migne, PP. lat. CXXV, 777 sqq.) zu entnehmen ist. Namentlich wurden in jeder Gemeinde sieben oder mehrere unbescholtene, glaubwürdige Männer als sogen. Synodalzeugen oder Sendschöffen (testes synodales) ausgewählt und beeidigt, welche auf die Bedürfnisse und Mängel der Kirchen, Schulen u. zu achten, das sittliche und religiöse Leben der Gemeinde zu überwachen und auf der jährlich abzuhaltenden Sendte dem Bischofe darüber zu referiren hatten. Vor dem Bischofe her reiste gewöhnlich der Archidiacon oder der Archipresbyter (s. d. Art.), der die nahe Ankunft des Bischofs meldete, die Parochianen der einzelnen Pfarreien zur Sendte vorlud und geringfügigere Angelegenheiten bereits im Voraus Namens des Bischofs erledigte. Hierauf versammelte sich die Gemeinde zur festgesetzten Zeit, und die Sendzeugen mußten nun auf Befehl des Bischofs ihre Anliegen vortragen und die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Laster der einzelnen Gemeindeglieder behufs der canonischen Bestrafung derselben zur Anzeige bringen. Indes war es nicht immer der Bischof selbst, der diese Untersuchungen vornahm, sondern er beauftragte damit bisweilen auch den Archidiacon (Regino 1, 9); und später, als man die Diocesen größeren Umfangs in mehrere Archidiaconalbänne getheilt und die Amtsgewalt der Archidiaconen sich so sehr erweitert hatte, daß sie eigene Gerichtsinstanzen bildeten, wurde die Visitation der Diocese und die Abhaltung der vorgeschriebenen Sendten ein ordentliches Amtsrecht der letzteren, welches sie alljährlich, jeder in seinem Sprengel, übten (A. Schmitt, De synodis Archidiacon. etc., in dessen Thesaur. dissert. jur. eccl. III, Heidelberg. 1774, 314 sqq.). Es gab aber die Verschiedenheit der Stände bald Veranlassung, daß sich die höheren Stände von diesen Archidiaconalsenden egimirten und auf einer eigenen Sendte unmittelbar unter dem Bischofe zusammenkamen; sowie hinwieder die Archidiaconen selbst das Aufsichts- und Visitationsrecht über kleinere Districte ihres Bezirkes oder über einzelne Christianitäten (d. i. Landdecanate) den Archipresbytern in der Eigenschaft von Commissaren übertragen und ihnen manchmal auch das volle Sendrecht bald über bestimmte Ortschaften auf dem Lande, bald über bestimmte niedere Classen von Gemeindegliedern einräumten. So gab es denn (wenigstens in manchen Diocesen Deutschlands) eine dreifache Art von Sendten, bischöfliche, archidiaconale und Erzpriester-Senden (vgl. Sachsen-

spiegel 1, 2 [Ausgabe von Weiske, 7. Aufl., Leipzig 1895, 14]). Wie die Streitigkeiten der Geistlichen in geistlichen Rechtsachen und die Untersuchung der Amtsführung und des sittlichen Lebens und priesterlichen Wandels der Cleriker auf der Diocesanynode ihre Erledigung fanden, so wurden die vor das geistliche Forum gehörenden Streitigkeiten der Laien sowie die kirchlichen Vergehen derselben regelmäßig auf der Sendte gerichtet (Caroli M. Capit. a. 794, c. 6; Capit. a. 813, c. 1 [Mon. Germ. hist. Leg. I, 72. 188]), wo die Sendzeugen sofort ihrem Eide gemäß auf die ihnen vorgelegten Fragen dem Bischofe Bericht erstatteten. Eine solche Eidesformel der Sendschöffen steht in Gratians Decret c. 7, O. XXXV, q. 6, dergleichen bei Regino 2, 3, wo auch c. 5 ein Verzeichniß der ihnen vorgelegten Fragen entworfen ist. Gestand nun der Angeeschuldigte, so wurde er mit der betreffenden Strafe belegt; klugnete er, so konnte er, wenn er ein Freier und nicht schon früher eines Verbrechens halber diffamirt oder verurtheilt war, durch einen Eid mit Eideshelfern (s. d. Art.) die Anklage beseitigen; im entgegengekehrten Falle mußte er sich durch ein Ordale (s. d. Art. Gottesurtheile) reinigen. Diese Verhältnisse erhielten sich zum Theil noch geraume Zeit, nachdem schon das öffentliche Verfahren mehr und mehr dem Inquisitionsprozeße gewichen war; und die Archidiaconalsenden dauerten hier und da noch fort, ungeachtet der Bestrebungen der Bischöfe, die Amtsgewalt der immer anwachsenden Archidiaconen zu beschränken; denn nicht überall vermochten sie deren Einfluß zu brechen. Erst durch das tridentinische Concil, welches die Visitation der Archidiaconen und anderer niederen Prälaten von der bischöflichen Erlaubniß abhängig machte (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 3 De ref.), wurde das ordentliche Verhältniß wieder allgemein hergestellt, demgemäß nur der Bischof entweder in eigener Person oder durch einen von ihm speciel Bevollmächtigten das bischöfliche Aufsichts- und Sendrecht üben sollte. Der Form nach dauerten diese bischöflichen Sendgerichte bis in's 18. Jahrhundert herab, obwohl ihre praktische Bedeutsamkeit seit dem allmähigen Aufhören der öffentlichen Bußen und besonders durch die Einführung der ständigen Aemter der Generalvicare und Officiae sich immer mehr verlor. (Vgl. Phillips, Kirchenrecht VII, 144 ff. 177 ff.; Zeitschrift für Kirchenrecht IV [1864], 1 ff. 157 ff.; V, 1 ff.; Dornbusch, in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XXX [1876], 97 ff.; Hinschius, Kirchenrecht V, Berlin 1895, 425 ff.) [Vermander.]

Sendomir (Sandomir), ehemals polnische, jetzt russische Stadt an der obern Weichsel, nahe der galizischen Grenze, ist in der neuern Kirchengeschichte bekannt durch die dort 1570 zwischen den Lutheranern, Reformirten und Böhmiſchen Brüdern der polnischen Provinzen getroffene Uebereinkunft (Consensus Sendomiriensis). Zweck derselben

war, die weitere Ausbreitung des Protestantismus zu fördern und seine Macht der katholischen Kirche gegenüber zu stärken. Nach vorbereitenden Conferenzen traten im April 1570 zu Sendomir Deputirte der drei ConfeSSIONen zu einer Synode zusammen, und in den Verhandlungen, die vom 9. bis zum 14. April dauerten, gelang es, Beschlüsse zu Stande zu bringen, welche die Lehrunterschiede zwischen den Lutheranern und Reformirten, namentlich in Bezug auf die Allgegenwart Christi und das Abendmahl, verdeckten. Diese Beschlüsse (abgedruckt u. A. bei v. Frieße [s. u.] II, 1, 456—462) sprachen aus, daß die drei ConfeSSIONen in der Lehre von der heiligsten Dreifaltigkeit, der Menschwerdung, der Rechtfertigung und in anderen Hauptpunkten eines Glaubens seien. Bezüglich der Abendmahlslehre einigte man sich zur Annahme der betreffenden Stelle in der von Melancthon (s. d. Art. VIII, 1210) verfaßten *Repetitio Confessionis Augustanae*, wonach „in der Communion Christus wahrhaft und wesentlich (vere et substantialiter) zugegen ist“ (Peppe, Die Bekenntnißschriften der altprotestantischen Kirche Deutschlands, Kassel 1855, 449). Die Deputirten machten sich anheißig, ihre Glaubensgenossen zu dieser Vereinigung zu überreden und sie zu deren Beförderung „besonders durch Anbörung des göttlichen Wortes und den Gebrauch der heiligen Sacramente, sowohl bei der einen als bei jeder andern Gemeinde, doch mit Beibehaltung der Kirchenzucht und der Gebräuche jeder Kirche“ einzuladen; „denn diese Gebräuche und Cerimonien (so heißt es weiter) lassen wir bei dieser Vereinigung einer jeden Kirche frei“. Die unterschiedenen Lutheraner waren mit den geschraubten Formeln dieses Consensus, die jeder Theil nach seinem Belieben deuten konnte, wenig zufrieden; sie erklärten ihre ConfeSSION für überflüssig und beizubehalten die Beseitigung der Beschlüsse; nur mit Mühe gelang es auf der Synode zu Thorn 1595, die Erneuerung des Consensus durchzusetzen. Der entsehrte Widerstcher desselben, der Posener Prediger Paul Gerike, wurde seines Amtes entseht und excommunicirt; obwohl die ganze Gemeinde zu ihm hielt, sand er es später gerathen, Posen zu verlassen und in Breslau eine Predigerstelle anzunehmen. Trotz mancher Weiberien hatte doch erst das „liebreiche Religionsgespräch“ (Colloquium caritativum) zu Thorn 1645 (s. d. Art. Disputation III, 1858 ff.), wo der Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformirten äußerst scharf hervortrat, zur Folge, daß die Lutheraner sich von dem Consensus löstagen. (Vgl. Strimonsius, Consens. Sendomir., Francof. ad Viadr. 1704; v. Frieße, Beiträge zu der Reformationsgeschichte in Polen II, 1, Breslau 1786, 426 ff. II, 2, 193 ff.; Dehler-Dehtsch, Lehrbuch der Symbolik, Tübingen 1876, 170 f.; [Striegers] Zeitschr. für Kirchengesch. XV [1895], 345 ff.) [Zed.]

Sendung (missio canonica), s. Lehramt.

Stenograph. XI 2. 219.

Sennaar (Σενάαρ, Sennaar) oder **Sinear** (Σινεαρ), im A. T. die Ebene zu beiden Seiten des Euphrat, das spätere Babylonien oder Chaldäa, daher Zach. 5, 11 von den LXX γῆ Βαβυλωνος überseht. Der Name Σενάαρ scheint aus der nordbabylonischen Dialektform Senger für Sumer zu stammen und von den Israeliten verallgemeinert für das ganze babylonische Land gebraucht worden zu sein. Der „König von Sennaar“ Gen. 14, 1 bedeutet neben dem König des in Babylonien gelegenen Elassar (Ponti) vermutlich den Suzerain, von dem eine Anzahl anderer Könige abhängig war; dieß wäre durch die babylonischen Geschichtsbemerkungen bestätigt, wenn wir uns unter dem biblischen Amraphel einen Nachfolger des Gründers der babylonischen Monarchie, Hammurabi's, zu denken hätten. (Vgl. Schrader, Keilschriften und Altes Testament 118 ff.) [Kaulen.]

Sennacherib (סַנְחַרִּיב, Σενναχρηβ), im A. T. ein assyrischer König, der Sohn des Usurpators Sargon. Nach der Ermordung seines Vaters (705 v. Chr.) hatte er zuerst an den verschiedenen Stellen des Reiches die ausgebrochenen Empörungen niederzuwerfen. Im J. 704 war in Aegypten ein kraftvoller Pharao mit Namen Tharaka zur Regierung gekommen; mit diesem hatte sich der babylonische König Merodach-Baladan und auf dessen Betreiben auch Ezechias von Juda nebst einer Reihe syrischer Fürsten verbündet, um das assyrische Joch abzuschütteln. Nur Padi von Accaron blieb den Assyrern treu, wurde deswegen von seinen Großen gefangen und an König Ezechias abgeliefert. Ehe jedoch die Coalition gerüstet hatte, erschien schon Sennacherib in Phönicien, ward aber fünf Jahre mit der Belagerung von Tyrus hingehalten. Von dort wandte er sich nach Juda und nahm die festen Plätze des Landes ein, um ungehindert gegen Jerusalem ziehen zu können. Im ersten Schreden verstand sich Ezechias dazu, Padi freizulassen, Abbitte zu leisten und dem Assyrer Tribut entgegenzuschicken; allein Sennacherib sandte seinen Oberfeldhern mit einem starken Heere nach Jerusalem und ließ dessen Uebergabe fordern. Diese verweigerte Ezechias im Vertrauen auf Gott und seinen ägyptischen Verbündeten; denn dieser rückte mit seinem Heere heran. Nochmals zur Uebergabe aufgefordert, weigerte Ezechias, von Isaias ermutigt, sich nochmals, so sehr er auch von den großpredigerischen Offizieren der Assyrer in die Enge getrieben wurde. In der Nacht aber erschlug der Engel des Herrn, sei es durch eine Seuche oder wie immer, 185 000 Mann im assyrischen Heere, und so mußte Sennacherib die Belagerung aufheben und in sein Land zurückkehren. Für eine Reihe von Jahren war er nun mit Unternehmungen gegen Babylonien, dessen Hauptstadt er vollständig zerstörte, und anderen abgefallenen Vasallenreichen beschäftigt, hielt sich aber, wie auch die heilige Schrift sagt, ruhig in Ninive auf; dort ward er im J. 681 von zweien seiner Söhne bei einem

feierlichen Opfer erschlagen, und an seine Stelle trat der jüngere Bruder Asarhaddon. (Vgl. 4 Rdn. 18, 18 bis 19, 36. 2 Par. 32, 1 ff. Jf. 36, 1 bis 37, 38; Schrader, Keilschr. u. A. Z. 285 ff.; Meyer, Gesch. des Alterth. I, Stuttgart 1884, 464 ff.; Winkler, Gesch. Babyloniens und Assyriens, Leipzig 1892, 128 ff. 249 ff.) [Kaulen.]

Sennen, der hl., s. Abdon und Sennen.

Sens, Kirchenprovinz in Frankreich, umfasst das Erzbisthum gleichen Namens und die Suffraganate Troyes, Nevers und Moulins.

I. Stadt und Erzbisthum Sens. Die alte, vielgehürnte Arrondissements-Hauptstadt Sens an der Yonne, einst als Agonicum Stadt der Senones in Gallia Lugdunensis, zählt heute 14 000 Einwohner. Unter den 14 Kirchen ragt die Kathedrale St. Stephan hervor, welche, im gotisch-normannischen Stile erbaut und mit trefflichen Glasmalereien geschmückt, zu den schönsten in Frankreich zählt. Die Gründung des Bischofsitzes wird dem hl. Sabinian zugeschrieben, auch Sabinianus und Sabinus genannt (Martyr. Rom. 31. Dec.), welcher einer der 72 Jünger Jesu gewesen sein soll. Dieß ist indessen eine in nichts begründete Annahme. Da nach Sidonius Apollinaris (Ep. 7, 5) im J. 475 Agroecius als 13. Bischof von Sens genannt wird, glaubt Duchesne (Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I, Par. 1894, 11) den ersten Bischof der Stadt etwa dem Anfang des 4. Jahrhunderts zuweisen zu müssen. Wann Sens Metropole geworden, ist nicht auszumachen; nach Wittsch (Kirchl. Geogr. u. Statistik I, Berlin 1846, 109) wäre dieß wenigstens seit der Mitte des 5. Jahrhunderts der Fall gewesen. Zunächst standen unter dieser Metropole die Bisthümer Parisii, Aurelianum, Antisiodorum, Tricasses (Trecas), Carnotum, Nivernum, Meldas und Dunum oder Castrorodunum; letzteres, im 8. Jahrhundert errichtet, hatte nur Einen Bischof. Dieselben Suffraganate zählt auch die unter Papst Johannes XXII. gefertigte Notitia auf, wozu dann noch Bethlehem-Clamecy kam. Nachdem im J. 1622 Paris (s. d. Art.) zur Metropole erhoben und dieser Chartres, Meaux und Orleans als erste Suffraganate mitgegeben worden waren, blieben bei Sens nur noch Troyes, Auxerre, Nevers und Bethlehem-Clamecy. Das Concordat vom Jahre 1801 unterdrückte die Metropole Sens sowie die Bisthümer Nevers, Auxerre und Bethlehem-Clamecy; von der ganzen Kirchenprovinz blieb nur das Bisthum Troyes bestehen, kam aber unter die Metropole Paris. Erst das Concordat vom Jahre 1817 (1822) stellte Sens wieder als Metropole her mit den oben genannten Suffraganaten; Auxerre wurde zwar auch wiederhergestellt, aber sofort mit der Metropole unirt, so daß der Erzbischof von Sens zugleich auch den Titel eines Bischofs von Auxerre trägt. Weiter führt er noch den stolzen Titel eines „Primas von ganz Frankreich und Deutschland“. Im 9. Jahrhundert wurden nämlich die

Erzbischöfe von Sens dadurch ausgezeichnet, daß Papst Johannes VIII. (872—882) dem Erzbischof Ansegisus seine Stellvertretung und den Primat über Gallien und Germanien zuerkannte. Als im 11. Jahrhundert der Erzbischof von Lyon Primas auch über Sens geworden, lagten die Erzbischöfe von Sens vergebens bei Papst Urban II. (1088—1099) dagegen; sie ruhten aber nicht, bis sie sich wieder frei gemacht hatten, was nach Willisch II, 45 schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts geschah. Seitdem, wenigstens seit dem 15. Jahrhundert, führen die Erzbischöfe von Sens den oben genannten Titel wieder als Ueberrest einer ehemaligen Größe. — Von den Erzbischöfen sind zu nennen: der hl. Ursicinus, mit dem hl. Hilarius durch das Concilium Abterronense 356—360 verbannt, der um 386 ein Kloster der hl. Gervasius und Protasius gründet. An den hl. Agroecius (455—487) schrieb Sidonius Apollinaris (s. d. Art.) den schon oben erwähnten Brief. Der hl. Heraclius (496 bis nach 515) war, von seinem Freunde, dem hl. Remigius (s. d. Art.), eingeladen, bei der Taufe Chlodwigs anwesend. Er war ein thatkräftiger Bischof, voll heiligen Eifers für Ausbreitung und Erhöhung der Kirche; von ihm wurde auch die Kirche und das Kloster St. Johann in Sens (AA. SS. Boll. Jun. II, 69 sq.) erbaut. Sein Bruder und Nachfolger, der hl. Paulus (gest. um 525), sorgte in gleicher Weise für das Wachstum und die Blüte seiner Kirche. Der hl. Leo (gest. um 541) wohnte dem zweiten Concil von Orleans (583) durch seinen Stellvertreter Orbatus und dem dritten (588) persönlich an. Auch seine Nachfolger Constitutus (541—578) und der hl. Anthemius (579—609) waren bei mehreren Concilien zugegen; der Letzgenannte wurde von König Guntram als Gesandter an Chlotar geschickt, sich wegen der ungerechten Ermordung des heiligen Bischofs Prætextatus zu beschweren. Der hl. Lupus oder Leu (609—623), einer der berühmtesten Erzbischöfe von Sens, wurde unter Chlotar II. vertrieben und war 614 bei dem Concil zu Paris anwesend (AA. SS. Boll. Sept. I, 248). Der hl. Wulfram (s. d. Art.), seit 692, resignirte schon 695. Der hl. Ebbo oder Abbo regierte nach seinem Oheim, dem hl. Gericus oder Gosricus (696—710), bis etwa 733. Durch sein Gebet erlangte er den Sieg über die Saracenen, als diese Sens belagerten (AA. SS. Boll. Aug. VI, 94). Auf den hl. Honobertus (gest. 738) folgte dessen Vater, der hl. Honulfus oder Merulfus, der 743 resignirte (AA. SS. Boll. Jan. I, 288). Arthobertus wurde 743 von dem hl. Bonifatius von Mainz geweiht. Der hl. Gumbertus oder Gondebertus (gest. 786 oder 787) zog sich bald als Einsiedler in die Vogesen zurück, wo er ein Kloster gründete. Willibald (787—792) wurde von Papst Hadrian I., und Ragimbert (798—800) von Papst Leo III. geweiht. Magnus (801—818) stand bei Karl d. Gr. in hohem Ansehen; von

ihn besitzt man auch zwei kleine Schriften (Migno, PP. lat. OII, 979 sqq.). Jeremias (818—827) tritt in einem Briefe an Bischof Frothar von Loul um Ueberfendung von Salz (Migno l. c. CV, 734; vgl. auch d. Art. Jonas von Orleans). Der hl. Adricus oder Audri (828—836), vorher Abt von Ferrrières, war 835 auf der Synode von Thionville in Sachen des Ebbo von Reims (vgl. auch Migno l. c. CV, 795—814). Wenilo oder Gaunilo (840—865), früher Kaplan Karls des Kahlen, trat später auf die Seite Ludwigs des Deutschen (s. den Lib. proclama. adv. Wenil., in den Mon. Germ. hist. Leg. I, 462 sqq.; vgl. auch d. Art. Prudentius von Troyes X, 581 f.). Im Todesjahre des Erzbischofs Evrardus (884—887) suchten die Normannen Sens heim. Sein Nachfolger Gualterius (887—923) salbte 922 den Robert zum König von Frankreich, der in der Schlacht von Soissons (923) fiel. Der hl. Anastasius (968—977) legte den Grundstein zur Kathedrale, welche sein Nachfolger Severinus (978—999) weihte. Geluinus, der auf Leotheoricus (999—1082) gefolgt war, wurde 1049 auf dem Concil zu Reims abgesetzt. Unter Hugo de Loucy (1142—1168), der auf mehreren Concilien (1162, 1163 und 1164) zugegen war, consecrirte Paps Alexander III., der aus Italien geflüchtet war und sich 1163—1165 zu Sens aufhielt, die Basilica St. Columban. Seit Wilhelm von Champagne (1168—1176), der vorher Bischof von Chartres und später Erzbischof von Reims war, tritt Sens immer mehr hinter Reims, Paris und Lyon zurück. Auf Petrus de Corbeil (1200—1222), vorher Bischof von Cambrai, folgten nach einander drei Erzbischofe mit dem Beinamen Cornuti: Gualterus (1222—1241), Regidius (1244—1254) und Heinrich (1255 bis 1257); dann 20 Jahre später abermals ein Regidius (Gilo II.) Cornuti (1274—1292). Stephan Béguart de Penoul (1292—1309) feierte zu Melun ein Provinzialconcil. Philipp Lepoertier de Marigny, 1309 von Cambrai transferirt und 1316 in Paris gestorben, hielt in letzterer Stadt 1310 und 1314 Synoden; auch kein Nachfolger Wilhelm de Melun (1317 bis 1323) hielt wie zu Paris (1317) so zu Sens (1320) und zu Melun (1324) Synoden. Johannes de Montaigu, 1407 von Chartres transferirt, präsidirte 1408 dem Generalconcil zu Paris und fiel 1415 in der Schlacht bei Azincourt gegen die Engländer. Auf Stephan de Boncher (1519 bis 1525), vorher Bischof von Paris und gestorben zu Lyon, folgten mehrere Cardinäle. Anton du Prat (1525—1535), Negotiator des 1516 abgeschlossenen Concordates (s. d. Art. Concordate III, 828), wurde 1527 mit dem Purpur bekleidet; er hielt auch ein Provinzialconcil zu Paris (1528). Ludwig Bourbon-Vendôme (1535—1557), schon seit 1517 Cardinal, feierte auch mehrere Concilien. Cardinal Johannes Bertrandi, seit 1557 Erzbischof, residirte nicht zu Sens und starb zu Venedig

(1560). Nicolaus de Bellevé, vorher Bischof von Amiens, bestieg 1562 den Erzsstuhl, wurde 1570 Cardinal und 1592 nach Reims transferirt. Nach Reginald de Beaune (1594—1606) bestieg Jacob Davy du Perron de Loménie, vorher Bischof von Evreux und seit 1604 Cardinal, 1608 den Erzsstuhl; er hielt 1612 ein Generalconcil zu Paris. Unter Octav. de Saint-Vary Bellegarde O. S. B. (1621—1646) erhielt die Metropole einen harten Schlag durch Erhebung von Paris zum Erzbisthum. Johann Jos. Vanguet de Gergy (1731 bis 1753) errichtete das kleine Seminar. Seine beiden Nachfolger, Paul Albert de Luynes (1753 bis 1788) und Stephan Karl de Loménie de Brienne (1788—1794), wurden wieder mit dem Purpur geschmückt. Der Letzgenannte leistete als einer der Ersten mit seinem gleichnamigen Neffen und Coadjutor den Eid auf die Civilconstitution (vgl. d. Art. Revolution, französische IX, 1135 f.) und starb 1794 als Apostat. Nach seinem Tode blieb der Erzsstuhl unbesetzt, wurde 1801 unterdrückt und erst durch das Concordat 1817 wieder hergestellt. Erster Erzbischof wurde dann Anna Ludwig Heinrich de la Fare (1817—1829), der 1823 Cardinal und später Almosenier der Herzogin von Angoulême sowie Staatsminister und Mitglied des geheimen Rathes wurde. Er hat auch die Seminarren wieder restituirt. Sein Nachfolger, Raimund de la Lande, vorher Bischof von Rodez, starb schon nach drei Monaten. Jos. Maria Victor de Cosnac, Bischof von Neaux, wurde 1830 promovirt und starb 1843. Mellon Jolly, als Bischof von Sées 1844 auf den Erzsstuhl erhoben, hielt 1850 wieder ein Provinzialconcil, resignirte 1867 und starb 1872. Victor Felix Bernardon, 1862 Bischof von Gap, 1867 promovirt, wurde 1886 mit dem Purpur geschmückt und starb am 15. November 1891. Der gegenwärtige Erzbischof ist Petrus Maria Ardin, geboren 1840, Bischof von Oran 1880, nach La Rochelle transferirt 1884 und promovirt 1892. Sein Sprengel umfaßt das Departement Yonne, in welchem für 344 688 Seelen 49 Pfarreien, 440 Succursalen und 4 vom Staate anerkannte Vicariate bestehen. Dem Erzbischof stehen zur Seite 6 Generalvicare, von denen 3 von der Regierung anerkannt sind, ein Secretariat und ein Metropolitan-Officialat mit je 4, sowie ein Diöcesan-Officialat mit 12 Mitgliedern. Das Metropolitan-capitel zum hl. Stephan, mit römischem Ritus seit dem Dreifaltigkeitsfeste 1852, zählt 10 Titularcanoniker, darunter Decan, Archipresbyter und Theologe, überdieß 3 präbendirte Canoniker. Das Diöcesanseminar leiten Lazaristen, das kleine Seminar Weltpriester. An Congregationen finden sich in der Erzdiöcese: Missionare von Pontigny, christliche Schulbrüder, Brüder der heiligen Familie, Maristen, Brüder der Assumption; dann viele weibliche Congregationen, von denen die Schwestern von der Vorlesung (an 81 Orten) am verbreitetsten sind. Die Schwestern von der

heiligen Familie haben ein Mutterhaus zu St-Colombe bezw. Sens. (Vgl. Gallia christ. XII [1770], 1 sqq., Instrum. 1—98, 359 ad 370; Moroni, Dizion. LXIV, 69 sgg.; Fisquet, Metrop. de Sens, Paris 1866, 1 ss.; Gams, Ser. Epp. 628 sqq.; Tarbé, Recherches hist. sur la ville de Sens, 2^e éd., Sens 1888.)

II. Synoden in der Stadt Sens. 1. Eine Synode im J. 601 suchte verschiedene Mißbräuche in Frankreich, darunter auch die Simonie, zu beseitigen (Hefele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., 63). 2. Die Synode vom Jahre 658 bestätigte dem Kloster S. Petri Vivi seine Freiheiten (Hefele III, 104). 3. Im J. 839 fand eine minder wichtige Diöcesansynode statt (Hefele IV, 99). 4. Die Synode vom Jahre 845 bestätigte ein Privileg für das Kloster St. Remigius. 5. Im J. 862 wurde Bischof Herimann von Nevers wegen verschiedener Vergehen und wegen Geistesstörung abgesetzt (Hefele IV, 260). 6. Von der zwischen 912 und 915 abgehaltenen Provinzialsynode ist keine nennenswerthe Thätigkeit bekannt geworden (Hefele IV, 578). 7. Auf der Synode im J. 1071 bestätigte König Philipp die Schenkung, welche Bischof Hugo von Troyes an das Kloster S. Petri Cellensis gemacht hatte (Hefele IV, 889). 8. Ueber die Synode vom Jahre 1080 fehlen nähere Nachrichten (Hefele-Knöpfler V, 156). 9. Die Synode 1140 handelte über Abälard (Hefele-Knöpfler V, 451 ff.). 10. Im J. 1164 fand in Sens ein großer Gelehrten-Convent wegen verschiedener Irrlehren statt (Hefele-Knöpfler V, 618); dergleichen 11. im J. 1198 eine Synode wegen der haeresis Populiciana (Hefele-Knöpfler V, 792 f.). 12. Ein Provinzialconcilium um 1225 censurirte das Werk des Scotus Erigena (s. d. Art.) De divisione naturae (Hefele-Knöpfler V, 933). 13. Unter dem päpstlichen Legaten Cardinal Romanus wurde 1228 über die Friedenspunctation mit den Albigensern verhandelt (Hefele-Knöpfler V, 977). 14. Auf der Provinzialsynode 1239 wurden größtentheils die Statuten von Rouen (1231) wiederholt (Hefele-Knöpfler V, 1084). 15. Die Synode 1269 stellte 6 Disciplinarcapitel auf (Hefele-Knöpfler VI, 114). 16. Auf der Synode 1280 leistete der neu ernannte Bischof Simon von Chartres seinem Metropolitensitz die Anfangs verweigerte Unterwürfigkeits-Erklärung und verzichtete auf den erhobenen Anspruch, nur unter Rom zu stehen (Hefele-Knöpfler VI, 206). 17. Die Synode im Herbst 1280 ermahnnte Joh. von Ambasia ernstlich, von seinen klösterlicheren Anschlägen abzulassen (Hefele-Knöpfler VI, 206). 18. Von der Synode 1315 weiß man Näheres nicht (Hefele-Knöpfler VI, 571). 19. Unter Erzbischof Wilhelm de Melun fand eine Synode in Disciplinarcapiteln statt; sie stärkte besonders ein: das Küssen vor dem Frohnleichnamsfest, ferner die Weibliche nur schwarze Schuhe tragen und die

606). 20. Die Synode unter Ludwig de Melun 1461 handelte von der Reform des Gottesdienstes, des Clerus, der Regularen und Laien (Hefele-Hergentröther VIII, 155 f.). 21. Die unter Erzbischof Tristan de Salazar 1485 bestätigte das letzte Concilium (Hefele-Hergentröther VIII, 291). 22. Cardinal-Erzbischof Ludwig Bourbon de Vendôme hielt Synoden in den Jahren 1534, 1536, 1542, 1548 und 1554. Ebenso 23. Erzbischof Ludwig Heinrich de Parbaillon de Gondrin in den Jahren 1650 und 1658. 24. Erzbischof Joh. de Montpézat de Carbon hielt 1678 ein Provinzialconcilium. 25. Ein solches fand auch 1699 unter Erzbischof Hardouin Fortin de la Hogueville statt, nachdem schon 1692 eine Diöcesansynode gehalten worden war. 26. Das letzte Provinzialconcilium wurde 1850 unter Erzbischof Mellon Jolly gefeiert (Collect. Lac. IV, 871 sqq.). [Neher.]

Sensualismus bezeichnet I. in der Erkenntnißlehre diejenige erkenntniß-theoretische Lehrmeinung, welche den Inhalt des gesammten menschlichen Wissens aus der Sinneswahrnehmung als einziger Quelle ableitet, ohne daneben auch die Vernunft als eine subjectiv (ihrer Natur nach) und zugleich objectiv (dem Gegenstande nach) wesentlich verschiedene Erkenntnißfähigkeit zuzugeben. Je nachdem dabei das ganze menschliche Erkennen nur als körperliche Vorgänge erklärt oder wenigstens ein höheres Princip des Erkennens angenommen wird, theilt sich das sensualistische System in drei Hauptformen. Der rein materialistische Sensualismus lehrt, daß die Vernunftserkenntniß (Bildung von Begriffen, Urtheilen und Schlüssen) nur eine höhere, vollkommener Sinnesfähigkeit, diese wiederum nur materielle Veränderung des Stoffes ist. Nach dem Sensualismus im engerm Sinne (im Gegensatz zum Intellectualismus und reinen Materialismus) ist das vernünftige Erkennen nur gesteigerte Sinneswahrnehmung, diese aber von rein körperlicher Thätigkeit wesentlich verschieden und setzt deshalb ein höheres, wenngleich an die Materie gebundenes Lebensprincip voraus. Der Mensch ist somit nur dem Grade nach vom Thiere verschieden. Dieser Sensualismus ist entweder reiner Empirismus, wenn das menschliche Erkennen auf den sinnlichen Erfahrungsstoff einfach hin beschränkt und von der Erforschung aller weiteren Objecte abgesehen wird, oder Positivismus (s. d. Art.), wenn zudem die absolute Unmöglichkeit behauptet wird, über die Welt der äußeren und inneren Sinneserscheinungen zur gewissen Erkenntniß überfinnlicher Objecte vorzudringen. In seiner dritten und gemäßigtesten Form behauptet der Sensualismus, daß die Vernunft subjectiv eine geistige, von den Sinnen wesentlich verschiedene Erkenntnißkraft, aber nicht im vollen Sinne eine selbständige Wissensquelle sei, indem sie entweder einzig auf die sinnlichen Erfahrungsobjecte angewiesen bleibe, oder doch nur in sehr beschränktem Maße über dieselbe hinauszugehen vermöge.

1. Als Hauptvertreter des Sensualismus er-
scheinen im Alterthum die älteren, jonischen Natur-
philosophen (im 6. Jahrhundert v. Chr.), welche
lehren, daß Alles, auch die menschliche Seele mit
ihrem Empfinden und Denken, nur Umwandlung
eines gleichen Urelementes sei. Darnach wäre so-
wohl das sinnliche als das vernünftige Erkennen
nur rein körperliche Thätigkeit. Derselben Ansicht
halbtigten durchschnittlich die jüngeren Natur-
philosophen des 5. Jahrhunderts. Empedokles
(geb. 490 v. Chr.) erklärte alle Erscheinungen,
auch das ganze menschliche Erkennen durch Mischung
und Entmischung der vier Elemente. Die sinnliche
Empfindung entsteht durch Eintritt von „Aus-
flüssen“ aus den Körpern in die Poren des sinn-
lichen Organs, die weiter vordringend auch das
Denken veranlassen. Letzteres ist rein physische
Veränderung; sein Träger ist das Blut, in dem
die vier Elemente harmonisch gemischt sind. Nach
der mechanischen Naturauffassung Demokrits (geb.
etwa 460 v. Chr.) und Leukipps ist die mensch-
liche Seele ein Complex von feinen, leicht beweg-
lichen Atomen. Das sinnliche und vernünftige
Erkennen besteht einzig in Bewegungsverände-
rungen. Der Verstand als höheres Vermögen
weiß das durch die Sinne Erfasste zu deuten, das
Leere, die Götter zu erschließen, Wille in die Zu-
kunft zu thun. Aehnlich lehrte später Epikur (geb.
341 v. Chr.), welcher die Seele einen aus feinen
Atomen bestehenden feuerartigen Körper sein ließ.
Er machte auch zuerst den Versuch, in seiner „Ca-
nonik“ das Kennzeichen wahrer Erkenntniß auf-
zustellen. Kriterium aller Wahrheit seien die sinn-
lichen Wahrnehmungen; sie seien unwiderrüflich, da
der Vernunft, die ganz auf sie angewiesen sei, höhere
Auctorität nicht zulomme. Wahr seien daher alle
Reimungen, die durch die sinnliche Erfahrung be-
stätigt würden; wahr aber auch die Annahmen, die
zwar über den Bereich des sinnlich Erkannten
hinausgingen, aber zu dessen Erklärung notwendig
seien (z. B. über die Götter, das Leere). Am klarsten
hat im Alterthum das sensualistische Princi-
p Protagoras von Abdera (geb. etwa 480 v. Chr.)
ausgesprochen, der von neueren Sensualisten, be-
sonders von E. Laas, geradezu als „Vater des
Sensualismus“ gefeiert wird. Nach Plato und
Aristoteles ist seine Lehre folgende: Einzig und
allein die sinnliche Empfindung und die durch sie
zu Stande kommende Meinung ist Wissen. Jedem
ist wahr, was und wie es ihm durch seine Sinnes-
erkenntniß erscheint. „Aller Dinge Maß ist der
Mensch, der seienden, daß sie sind, der nichtseienden,
daß sie nicht sind.“ Der unmittelbaren sinnlichen
Erfahrung gegenüber gibt es kein wesentlich ver-
schiedenes selbständiges Denken. — Ob Prota-
goras dabei nicht, wie man gewöhnlich annimmt,
den einzelnen Menschen, sondern vielmehr die in
manchen Annahmen übereinkommende Gesammt-
menschheit zum Maß der Dinge gemacht, ob er
Übereinstimmung der sinnlichen Erkenntniß mit
den Dingen an sich behauptet, ob er, wie Aristoteles

ihm vorwirft, sogar das Widerspruchsprincip ge-
läugnet u. dgl., das sind zum Theil noch strittige,
besonders von E. Laas angeregte Fragen, die
indef sein sensualistisches Grundprincip nicht be-
rühren. — Erst seit Sokrates ward die griechische
Philosophie in ihren Untersuchungen sich der
Geistigkeit des Verstandes klar bewußt. Aber auch
nach Aristoteles lehrten die Stoiker (Zeno, Kle-
antes, Chrysippus u. s. w.) nochmals zu materia-
listisch-sensualistischen Ansichten zurück, wenngleich
sie manchmal, ihren Principien untreu, das Object
des Verstandes erweiterten. Nach ihnen ist alles
Wirkliche Körper. Die Seele ist das Pneuma,
ein feuriger Hauch, der aus dem Blute aufsteigt.
Alles Wissen geht aus sinnlicher Wahrnehmung
hervor. Das Denkvermögen, das nur der mensch-
lichen Seele eigen ist, bildet aus den sinnlichen
Einzeldrücken und der Erfahrung die allgemeinen
Begriffe (ἐνοιαί), durch Zustimmung zu den Vor-
stellungen und Begriffen entstehen Urtheile, aus
ihnen Schlüsse, die erst das wahre Wissen begründen.
In den Schlüssen kann der Verstand über das
von den Sinnen Erkannte hinausgehen und das
Weltganze ergründen. „Die Stoiker machen so
den Anlauf zu einem consequenten Sensualismus,
sind aber in der Ausführung ihrer Erkenntnißlehre
gezwungen, vielfach rationalistische Elemente hinein-
zuziehen“ (Ueberweg-Heinze, Geschichte der Philo-
sophie I, 7. Aufl., Berlin 1886, 251).

Die christlichen Philosophen des Mittelalters
hielten zwar insgesammt die Geistigkeit der mensch-
lichen Seele und deßhalb den wesentlichen Unter-
schied des Verstandes von den Sinnesfähigkeiten
fest, beschränkten aber zuweilen den Inhalt des
geistigen Erkennens mehr oder weniger auf das
Gebiet des auch von den Sinnen Erkennbaren.
Namentlich die sogen. Nominalisten und Concep-
tualisten räumten den Universalien keine Realität
außer dem Geiste ein, sondern betrachteten sie nur
als Wort oder höchstes subjectives Gebilde des
Verstandes. Infolge dessen läugneten sie den ob-
jectiven Werth der meisten Begriffe, welche der
menschliche Verstand besitzt. In Bezug auf die
Urtheile ließen sie zwar die ersten Principien zu,
wenngleich inconsequent und außer Stande, ihre
absolute Gültigkeit inductiv aus der Erfahrung
zu beweisen, schränkten aber vielfach die Trag-
weite derselben ein (s. für das Weitere d. Art.
Universalien). Auf Grund ihrer Lehre kamen
manche Nominalisten entweder direct mit dem
Dogma in Streit (z. B. Roscellin [s. d. Art.]),
oder behaupteten, um den Widerspruch zu ver-
decken, daß theologisch etwas wahr sein könne,
was philosophisch falsch sei. Die Nominalisten
haben ohne Zweifel mannigfach den Kreis der
durch die bloße Vernunft erweisbaren Wahr-
heiten verengt und vorzugsweise auf die den
Sinnen zugänglichen, körperlichen Einzelwesen be-
schränkt, und nicht mit Unrecht konnte der hl. An-
selm (De sid. trin. 2) Roscellin und seinen An-
hängern vorwerfen: „In ihren Seelen ist das

Denken so von körperlichen Vorstellungen umspannt, daß es sich aus ihnen gar nicht herauszuwinden vermag."

In der Neuzeit tritt der Sensualismus entweder unter der allgemeinen Form irgend eines mehr oder weniger einseitigen Empirismus, oder wiederum in rein materialistischem Gewande, oder als sogen. Positivismus auf. a. Der empiristischen Gestaltung des Sensualismus bahnte Bacon von Verulam (s. d. Art.) die Wege. Nur auf rein empirischem Wege, lehrt er, durch vollständige Induction, die, von den sinnlichen Einzeldingen ausgehend, keine Mittelglieder überspringt, können mit Sicherheit die allgemeinen Principien erkannt werden. Erst dann kann die Metaphysik die erkannten allgemeinen Wahrheiten als sichere Prämissen zu Deductionen verwerten und zur Erforschung des Wesens der Dinge, der Geistigkeit der Seele, Gottes vordringen. Bacon selbst ist nicht reiner Empiriker, wohl aber der „Vater“ des modernen Empirismus, indem er im schroffen Gegensatz zur alten Philosophie alle Axiome nur empirisch bewahrheitet wissen wollte, die teleologische Betrachtung der Natur verwarf, das natürliche Erkenntnisgebiet des menschlichen Geistes in Bezug auf Gott, die menschliche Seele u. s. w. bedeutend einschränkte. Gassendi (s. d. Art.) ging bald weiter, indem er den Sensualismus Epikurs, jedoch mit Ausschluß des Materialismus, erneuerte. Die Sinne sind ihm die Quelle aller Erkenntnis; Sinnesempfindung besteht nach ihm in rein mechanischen Vorgängen. Dabei hält Gassendi aber die subjective Verschiedenheit der Verstandeskraft von den Sinnen fest; er stellt zwar das rein sensualistische Princip auf, daß die Sinne alles Erkennen vermitteln, geht aber inconsequent weit darüber hinaus. Systematisch ausgebildet wurde der sensualistische Empirismus durch John Locke (s. d. Art. und Hertling, John Locke und die Schule von Cambridge, Freiburg 1892). Denken ist ihm nichts Anderes als active Umbildung der Sinnesempfindungen. Äußere und innere Sinnesempfindung führen als alleinige Quelle alles menschlichen Wissens der Seele zunächst einfache Ideen zu, bei deren Aufnahme sie sich nur leidend verhält. Der Verstand ist nur die Kraft, einzig und allein die von der sinnlichen Erfahrung gebotenen Elemente mannigfaltig zu trennen, zu verbinden, zu verarbeiten und so aus ihnen vor Allem zusammengesetzte Ideen zu bilden. Dem Princip nach ist Locke reiner Sensualist, inconsequent greift auch er über sein Princip hinaus. Ob der Verstand, subjectiv betrachtet, nur ein höherer Sinn oder ein geistiges Vermögen ist, hat er nicht mit voller Klarheit ausgesprochen. David Hume (s. d. Art.) betrachtet mit Locke äußere und innere Sinnesempfindung als einzige Erkenntnisquelle, bildet aber Locke's Sensualismus zum vollständigen Scepticismus (s. d. Art.) in Bezug auf die Dinge an sich aus. Sicher erkennen wir nach ihm einzig die Thatsache der äußern und innern

Sinneswahrnehmung, nicht aber die Existenz einer von unserer Vorstellung unabhängigen Außenwelt. Etienne de Condillac (s. d. Art.) vereinfachte Locke's Sensualismus, indem er wenigstens in der letzten Fassung seines Systems alles Erkennen in passive Umbildung der äußern Sinneswahrnehmung aufgehen ließ. Auch die sogen. geistigen Erkenntnisthätigkeiten seien nur Umgestaltung der äußern Sinnesempfindung, bei der die Seele sich leidend verhalte. Uebrigens wagte Condillac es nicht, seine Lehre in vollen Scepticismus auslaufen zu lassen. Die Sensationen müßten von Ursachen und Kräften in der Außenwelt herrühren, die auf einen ersten Urheber und Ordner der Welt schließen lassen. An Condillac schlossen sich Melchior Gioja (gest. 1829) ziemlich vollständig, Dom. Romagnosi (gest. 1835) und B. Laromiguière (gest. 1837) theilweise (mit Umänderung von dessen Transformationslehre) an. — Auch in Deutschland vollzog sich in den Kantischen Schulen durch die Macht der Zeitströmung ein allmählicher Uebergang zum Empirismus. Dem Einflusse Kants (s. d. Art.) ist es zuzuschreiben, daß dort das erkenntnistheoretische Element in der Gestaltung der Ansichten hervortritt. Es genügt, einige Vertreter hervorzuheben. Eduard Beneke (gest. 1854) betrachtet die sinnliche Erfahrung als Quelle und Abschluß alles Wissens. Die ganze Erkenntnis gehe in vier Grundprozessen vor sich. In den Sinneswahrnehmungen würden Reize durch Urvermögen aufgenommen; weitere Urvermögen bildeten sich; die so entstandenen psychischen Gebilde gliederten sich mannigfaltig aus, gleichartige zögen sich an und verschmolzen sich, und so entstünden Begriffe, Urtheile, Schlüsse. Die menschliche Seele sei das Ineinandergreifen aller dieser Vermögen und Acte; sie sei von sinnlich-geistiger Natur im Gegensatz zur Thierseele. Das Sein der innern Wahrnehmung sei sicher. Nach der Analogie des eigenen Seins schlossen wir auf eine Körperwelt außer uns, aus dem allmählichen Erstarken des innern Seelenlebens auf die Unsterblichkeit unserer Seele, aus dem Unbefriedigtsein der Seele bei der Erkenntnis des Endlichen auf Gott, den Unendlichen, aber alles dieses immer nur mit hoher Wahrscheinlichkeit, nicht mit absoluter Sicherheit. Heinrich Egelbe (gest. 1873), Anfangs Materialist, widerrief später die Ansicht, daß sich „aus der Materie Empfindungen und Gefühle ableiten lassen“, und unternahm es, nachzuweisen, „daß unsere sinnlichen Wahrnehmungen und das daraus entstehende Denken einer objectiven Welt allerdings nur subjective Erscheinungen, aber in einer diese Körperwelt durchdringenden und mit ihr mechanisch zusammenhängenden, unendlichen, aus Empfindung und Gefühlen bestehenden Weltseele sind“ (s. Egelbe, Die Grenzen und der Ursprung der menschlichen Erkenntnis, Jena-Weipzig 1865, S. III. VI). Alle psychischen Vorgänge will Egelbe im Sinne Condillacs aus der äußern Sensation ableiten.

Das Gesetz der Erhaltung der Kraft gelte auch für die Erkenntniß. Spannkraften seien vorhanden in jener „Weltseele“; sie würden durch bestimmte Gehirnbewegungen frei gemacht, und so entstehe das Erkennen.

b. Wiedererweder des materialistischen Sensualismus ist Thom. Hobbes (s. d. Art.). Alles Wissen kommt nach ihm von den Sinnen, die Universalbegriffe seien nur die Summe von vielen Einzeldarstellungen. Urtheilen sei Addiren oder Subtrahiren von Vorstellungen. Sinnesempfindungen seien nur Bewegungen von körperlichen Organen, ebenso die sogen. geistigen Thätigkeiten. Diese Bewegungen unserer Körper setzten bewegende Ursachen und letztlich eine erste Ursache voraus, die indeß auch nur Körper sei. Verstand sei Einbildungskraft, verbunden mit dem Verständniß der Worte. An Hobbes schlossen sich in England Daw. Hartley, Jos. Priestley; in Frankreich de la Mettrie, Diderot, Helvetius, Holbach, Cabanis; in Italien Lombardi, Varill; in Deutschland Feuerbach, Vogt, Moleschott, Büchner, Wiener, Poedel u. A. an. (Vgl. d. Art. Materialismus.)

c. Der positivistische Sensualismus trat als eigene Doctrin zuerst durch Aug. Comte hervor. Urquell alles Wissens ist ihm nur die äußere Sinneserfahrung; nicht einmal Reflexion über die eigene Thätigkeit sei möglich. Erkennbar seien einzig sinnliche Thatsachen und Thatsachencomplexe, auszukcheiden seien alle Untersuchungen über das Wesen der Dinge, ihre Ursachen, über Gott, Seele u. s. w. Die Philosophie, welche nunmehr in ihr Mannesalter eingetreten sei, dürfe sich nur noch mit Thatsachen beschäftigen, die von den äußeren Sinnen beobachtet werden könnten. Für das Weitere und über die Philosophen, welche sich an Comte angeschlossen, ist der Art. Positivismus zu vergleichen.

2. Der Sensualismus in allen vorgenannten Formen ist zur Erklärung der thatsächlichen menschlichen Erkenntniß durchaus unzureichend. Was den rein materialistischen Sensualismus angeht, so besteht zwischen bloß stofflichen Veränderungen und dem sinnlichen und noch mehr dem vernünftigen Erkennen eine unübersteigliche Kluft. Mechanische, physikalische, chemische Veränderungen begleiten Empfinden und Denken, können aber als solche nie und nimmer der Erkenntnißact selbst sein. Kein physikalischer Proceß kann zur Empfindung, zum Gedanken „potenzirt“ werden. Erkennen ist eben eine ganz und gar andere, himmelweit verschiedene, höhere Thätigkeit (s. d. Art. Materialismus VIII, 1001 ff.). Ebenjowenig befriedigt der eigentliche Sensualismus, der zwar die Sinnes-thätigkeit aus einem höhern Princip herleitet, aber zwischen Empfinden und Denken keinen wesentlichen Unterschied macht. Die sinnliche Empfindung kann nur körperliche Einzelwesen darstellen; denn die sinnliche Fähigkeit ist eine organische Fähigkeit, ihre Acte sind somit selbst organisch und ausgebreitet und können als solche nur ausgebreitete Einzeldinge

in sich ausdrücken. Nun ist es aber eine unlängbare Thatsache, die von keinem Sensualisten in Abrede gestellt werden kann, daß unsere Verstandesthätigkeit über ausgebreitete Einzelwesen mannigfaltig und wesentlich hinauszuweichen vermag. Der Verstand ergreift die Wesenheit der Dinge, die allgemein und unabhängig von der Verwirklichung im existirenden Einzeldinge sind; er erkennt Einfaches, Untörperliches, Ueber sinnliches; er erkennt Principien, die den Charakter des Allgemeinen, Nothwendigen haben, schließt auf unbefamte Ursachen, beherrscht und controlirt die Sinne, die manchmal täuschen und in Irrthum führen. Mögen manche Sensualisten die Gültigkeit dieser Erkenntniße läugnen: daß sie zum Bestande des menschlichen Erkennens gehören, kann vernünftigerweise nicht in Zweifel gezogen werden. Die Fähigkeit aber, die sich so über den Bereich der Sinne hoch erhebt zu wesentlich verschiedenen Objecten, muß selbst auch von den Sinneskräften wesentlich verschieden, mithin nicht organisch, sondern immateriell und geistig sein. Der Verstand ist also kein potenziertes Sinn, Denken ist auch nicht bloße active Verarbeitung des Inhalts der Empfindung durch Trennung und Verknüpfung ihrer Elemente im Sinne Locke's, was auch einer organischen Erkenntnißkraft möglich wäre; noch weniger ist es bloß passive Umbildung der Sinnesempfindung, wie Condillac wollte. Denken ist eine wesentlich höhere Erkenntniß als jede sinnliche Wahrnehmung. Ist aber die Geistigkeit des Verstandes erwiesen, geht sein Erkenntnißobject über das den Sinnen zukommende Gebiet hinaus, so ist es unstatthaft, seinen Gegenstand ohne Grund zu beschränken, und somit fällt auch die letzte und mildeste Fassung des Sensualismus. Mit Unrecht läugnen Nominalisten und Conceptualisten die Existenz oder den objectiven Werth der Universalbegriffe, da doch alle Menschen, sie selbst nicht ausgenommen, beständig mit diesen Begriffen operiren, sie beständig in Urtheilen, die von aller Welt als wahr anerkannt werden, den Dingen selbst zuertheilen, überzeugt, daß sie irgendwie in den Dingen verwirklicht sind. Die ersten Principien des Widerspruchs, des hinreichenden Grundes, der Causalität u. s. w. können nicht bloß Erfahrungswert haben, sie müssen immer und absolut nothwendig wahr sein. Dieß in Zweifel ziehen, heißt der Vernunft den Todesstoß versetzen. Diese Principien führen den Verstand über die Sinneswelt hinaus, hinein in's Innere der Dinge, hinauf zum ersten Urheber der endlichen Wesen. Nicht nur das Dasein, auch manche Vollkommenheiten des Urgrundes der Dinge erkennt der Verstand mit hinreichender Klarheit und Sicherheit. Es drängt den menschlichen Geist mit Gewalt, die letzten Gründe der Dinge zu erforschen; es ist gegen seine Natur, mit den Positivisten von diesen Fragen absehen zu wollen. Somit ist der Sensualismus in allen seinen Positionen unhaltbar und verfehlt. (Vgl. besonders Alois Schmid, Er-

erronea, temeraria etc., s. Censuren, kirchliche.

Separation der Eheleute, s. Ehescheidung.

Separatisten heißen auf dem Boden des Protestantismus diejenigen, welche sich von der herrschenden Kirchengemeinschaft absondern und in Privatgottesdiensten (Conventikeln) ihrem religiösen Bedürfnis zu genügen suchen. Ein solcher Separatismus ist eine den protestantischen Confessionen eigenthümliche Erscheinung und seine Möglichkeit mit den dogmatischen Ansichten der Reformation bezüglich der Kirche gegeben. Die katholische Kirche hingegen kennt in ihrem Schoße keine „separirten“ Glieder; denn auch die nur äußerliche Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft hat von selbst die Folge, daß der Widerstrebende aufhört, ein Glied der Kirche zu sein, und gewöhnlich auch als abgeschnittenes Glied vom Kirchenleibe erklärt wird (vgl. d. Art. Schisma). So gibt es eine Trennung (Separation) von der katholischen Kirche, dagegen einen Separatismus in Protestantismus. Ueber die wichtigsten „Separatisten“ sind die betreffenden Einzelartikel, im Allgemeinen die Artt. Lutheraner, separirte, Pietismus, Schwärmeri, Secte nachzusehen. [Dix.]

Sepharvaim (סִפְרַוַּיִם, Σεφραβαιμ), im Alten Testament Name einer von den Assyrern eroberten Stadt, aus welcher Einwohner nach Samaria deportirt wurden (4 Kön. 17, 24; 18, 34; 19, 13. Jf. 36, 19; 37, 18). Gewöhnlich wird darunter die babylonische Stadt Sippara verstanden, welche in zwei Hälften zu beiden Seiten des Euphrats lag und von Kassam an der Stelle des heutigen Abu Habba wiedergefunden worden ist. Da die beiden Hälften gesonderte Benennung hatten (Sippar sa kamaš und Sippar sa Anunituv, das Sonnen-Sippara und das Anunit-Sippara), so erklärt sich daraus die Dualform „Doppel-Sippara“. (Vgl. Schrader, Keilinschriften u. A. I. 279 f.) [Kaulen.]

Sephora, im Alten Testament 1. (סִפּוֹרָה) eine der ägyptischen Wehmütter, denen vom Pharo die Tödtung der hebräischen Knaben befohlen ward (Ex. 1, 15). — 2. (סִפּוֹרָה) die Tochter des madianitischen Priesters Raguel, welche Moses zur Frau nahm (Ex. 2, 21), die Mutter Gersams und Eliezers. Aus mütterlicher Weichheit hatte sie des letztern Beschneidung verhindert oder aufgeschoben. Als Moses wegen dieser Uebertretung auf der Reise nach Aegypten von Gott mit dem Tode bedroht war, holte sie selbst, um ihres Mannes Leben zu retten, das Versäumte schleunig nach, nannte aber ihren Gemahl in der Heftigkeit ihres mütterlichen Gefühls einen Blutbräutigam, d. h. einen durch das Blut ihres Kindes neu erkauften Gatten (Ex. 4, 24 ff.). Wegen dieser Leidenschaftlichkeit hielt Moses nicht für gerathen, sie Zeugin der aufregenden Verhandlungen werden zu lassen, welche in Aegypten bevorstanden; er sandte sie mit den Kindern zu ihrem Vater zurück, und erst nachdem Moses sicher am Sinai angekommen

[The left side of the page contains a column of text that is almost entirely illegible due to extreme ink bleed-through from the reverse side of the paper. Only a few words and fragments are discernible.]

war, ward sie von Raquel wieder zu ihrem Manne gebracht (Ex. 18, 2 ff.). Von ihren späteren Schiffsalen theilt die heilige Schrift nichts mit; daß sie die Num. 12, 1 erwähnte „Aethiopierin“ gewesen sei, ist irrig, da sie von Abraham abstammte und der hebräische Text hinzusetzt: „Denn er hatte ein cushitisches Weib genommen“ (wohl nach Saphora's Tode). [Kaulen.]

Septiformis litania, s. Bitttage II, 895 und Vitanei VII, 2103.

Septimius Severus, römischer Kaiser (193 bis 211), stammte aus einer in Africa ansehnlichen Ritterfamilie und war 146 zu Groß-Septis geboren. Um das Jahr 172 kam er zur Vollenbung seiner Studien (namentlich in der Jurisprudenz) nach Rom und erhielt von Marc Aurel senatorischen Rang. Bei Ausbruch der Thronwirren nach Ermordung des Kaisers Pertinax (28. März 193) war er Legat in Oberpannonien und wurde dort (zu Carnuntum) von seinen Legionen zum Kaiser ausgerufen. Er hatte indeß seine Krone gegen drei Rivalen zu verteidigen. Am leichtesten entlebte er sich des zu Rom von den Prätorianern erhobenen Didius Julianus; in kurzer Zeit stellte er in der Hauptstadt die Ordnung wieder her und zog dann zur Besiegung seines gefährlichsten Nebenbuhlers, des Pescennius Niger, nach dem Morgenlande. Derselbe wurde in Kleinasien und Syrien besetzt und kam auf der Flucht um (Ende 194); doch verteidigten sich noch Anhänger des Pescennius bis zum Juli 196 in dem festen Byzanz. Septimius' letzter Rivale, Clodius Albinus, den er Anfangs durch Verleihung des Cäsartitels beruhigt hatte, unterlag in der Schlacht bei Lyon (Februar 197). In demselben Jahre 197 brach zu Carthago eine Christenverfolgung aus, die aber wohl nicht durch den Kaiser, sondern durch die Erbitterung des heidnischen Volkes veranlaßt war. Allem Anscheine nach erlitt damals eine Anzahl Christen den Martyrertod. Vielleicht war die Erregung des Volkes durch das Verhalten rigoristisch gesinnter Christen hervorgerufen, welche sich weigerten, zu Ehren des siegreichen Kaisers ihre Häuser und Thüren zu bekränzen und zu beleuchten, weil sie solche Veranstaltungen für heidnisch hielten (vgl. Tertullians spätere Schrift *De idol.* 15). Fast um dieselbe Zeit hatte zu Rom Septimius Severus die Loyalität christlicher Männer und Frauen aus dem Senatorenstande anerkannt und die vom wüthenden Volke Bedrohten in Schutz genommen (Tertull. *Ad Scapul.* 4). Auch gab es an seinem Hofe Christen, z. B. Profenes und Proculus, welcher letztere einst den Kaiser durch Oel geheilt hatte (ib.). Sehr zu statten kam den Christen ein (natürlich nicht ihretwegen erlassenes) Rescript, worin Septimius die den collegia tenuiorum (funeraria, Begräbnisgenossenschaften ärmere Leute; s. d. Art. Katafomben VII, 215 f. und J. P. Kirsch, *Die christl. Cultusgebäude in der vorconstantinischen Zeit*, in der Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des Campo Santo,

herausgeg. von St. Ehes, Freib. i. B. 1897, 6 ff.) bereits früher durch Senatsbeschluß gewährten Vergünstigungen bestätigte (vor September 198). Infolge dessen constituirte sich die römische Christengemeinde unter Papst Zephyrinus als Begräbnisbruderschaft und wurde nun Eigenthümerin eines großen Cömeteriums, dessen erster Vorsteher Callistus (s. d. Art. Calligtus I.) war. Die Verfügung des Kaisers galt übrigens nicht bloß für Rom, sondern auch für Italien und die Provinzen. Im J. 202 jedoch entfesselte ein kaiserliches Rescript eine heftige Verfolgung. Der Kaiser verbot nämlich, als er anlässlich des Partherkrieges wieder im Orient weilte, bei schwerer Strafe den Uebertritt zum Judenthum (vielleicht bloß die Beschneidung der Nichtjuden) und zum Christenthum (*Hist. Aug. Sev. c. 17*). Soweit letzteres in Betracht kam, war die Verfolgung wohl veranlaßt durch die gewaltige Ausbreitung des Christenthums, die im Morgenlande besonders deutlich vor die Augen trat. Das neue Rescript traf zunächst die Katechumenen, aber nicht ausschließlich, da der Christenhaß dazu führte, daß auch die Verordnungen Trajans und Marc Aurels wieder scharf angewendet wurden. Die Verfolgung wüthete besonders heftig zu Alexandria (*Clem. Alex. Strom. 2, 20* [Migne, PP. gr. VIII, 1070]; *Euseb. H. E. 6, 1 sqq.*), wo u. A. Leonides, der Vater des Origenes, und die Jungfrau Potamiana zum Martyrium gelangten, und zu Carthago, wo Perpetua, Felicitas (s. d. Art.) und ihre Genossen zum Tierkampfe verurtheilt wurden und viele andere Christen den Tod durch's Feuer oder durch's Schwert erlitten (über die Frage, ob der lateinische oder der griechische Text der *Passio Perpetuae* das Original ist, vgl. die neue Ausgabe beider Texte durch Franchi de' Cavalieri im 5. Ergänzungsheft der Römisch. Quartalschrift [1896], 9 ff.). Die Verfolgung erstreckte sich auch auf Syrien und Kleinasien, sowie auf Rom und Gallien; wahrscheinlich erlitt damals zu Lyon der Bischof Irenäus (s. d. Art.) den Martyrertod (vgl. Hieron. *Comment. in Is. 17, 64* [Migne, PP. lat. XXIV, 623]). In den letzten Jahren des Septimius Severus war die Verfolgung erloschen; der Kaiser starb auf einem Feldzug in Britannien am 4. Februar 211. Irrthümlich hat man früher auch die Hinrichtung der sicilitanischen Martyrer (s. d. Art. VIII, 952 f.), sowie die Verfolgung des Scapula, Proconuls von Africa, in die Regierungszeit des Septimius Severus verlegt; indeß erfolgte erstere schon im J. 180 und letztere (seit Mai 211) fällt in die Zeit Caracalla's. (Vgl. de Ceuleneer, *Essai sur la vie et le règne de Sept. Sev.*, Brux. 1880; B. Aubé, *Les chrétiens dans l'empire Romain* [180—249], Paris 1881, 53 ss.; P. Allard, *Hist. des perséc. pendant la prom. moitié du trois. siècle*, Paris 1886, 1 ss.; R. J. Neumann, *Der röm. Staat und die allgemeine Kirche I*, Leipzig 1890, 95 ff.; Mommsen, in d. *Hist. Zeitschrift* LXIV [1890], 389 ff.) [Zed.]

Septimus liber, s. Liber septimus.

Septuagesima (nach dem Introitus auch *Dominica Circumdedorunt*) nennt man den dritten Sonntag vor der vorösterlichen Fastenzeit. Das gelasamische und gregorianische Sacramentarium geben ihm schon diesen Namen. Mit ihm beginnt die Vorfeier des Osterfestes. Da diese Vorfeier eine Vorbereitungszeit ist, während welcher sich die Gläubigen des Gebetes und der bußfertigen Einkehr in sich selber mit doppeltem Eifer bestreiken sollen, um würdige Ostern zu feiern, so beginnt mit Septuagesima eine Bußzeit, obwohl noch nicht in der Strenge, in der sie vom Aschermittwoch an gefordert wird. Daher kommt es, daß von Septuagesima an alle Alleluja sowohl in der Messe als auch im canonischen Stundengebete bis Ostern unterlassen (s. d. Art. Alleluja-Gesang) und alle Temporalmesen (abgesehen von dem Tribuum vor Ostern) in violetter Farbe gelesen werden. Die am Sonntag Septuagesima angeordneten Leseabschnitte in der Messe, nämlich die Lection von den Wettläufern um den Siegespreis (1 Cor. 9, 24 ff.) und das Evangelium vom Gleichnisse des Herrn, der Arbeiter in seinen Weinberg suchte, sind gleichfalls in der Art gewählt, daß sie jedem Gläubigen zu verstehen geben, es sei jetzt die Zeit angebrochen, in der man es sich besonders zu Gemüthe nehmen soll, den Pfad des Heiles aufzusuchen. Woher der Name „Septuagesima“ kommt, ist nicht ganz klar; die wahrscheinlichste Erklärung s. im Art. Kirchenjahr VII, 591. Nach Einigen, z. B. Alcuin (Ep. 80, bei Migne, PP. lat. C, 261), deutet der Name an, daß von diesem Sonntage zehn Wochen bis zum Schluß der Osterwoche sind. Ueber die Namen, welche der Sonntag Septuagesima in mittelalterlichen Urkunden führt, s. Leiss, Urkundenlehre, 2. Aufl., Leipzig 1898, 244.

Septuaginta (LXX), Bezeichnung für den ältesten (alexandrinischen) griechischen Text des Alten Testaments, paßt seinem Ursprunge nach nur auf die Uebersetzung des Pentateuchs, wurde aber seit früher Zeit auf sämtliche in vorchristlicher Zeit aus dem Hebräischen bezw. Chaldäischen in's Griechische überseht und sogar auf die ursprünglich in griechischer Sprache geschriebenen, alttestamentlichen Bücher ausgedehnt. — 1. Die Entstehung einer Uebersetzung des Alten Testaments in das Griechische, und zwar zu Alexandria, war durch die Existenz von zahlreichen Judengemeinden in Aegypten begründet. Dorthin wanderten schon während des babylonischen Exils viele Juden aus, denen sich Jeremias und Baruch wider Willen anschließen mußten (Jer. 43, 1 ff.). Als Alexander der Große die nach ihm benannte Stadt in Aegypten anlegte, siedelte er dort viele Juden an; auch Ptolemäus Lagi verpflanzte viele Juden nach verschiedenen Orten Aegyptens (Jos. Ant. 12, 1, 1), wo dieselben fast ununterbrochen religiöse Freiheit genossen und manche politische Vorrechte besaßen (ib. 14, 7, 2). Hauptst. der

ägyptischen Juden war die Hauptstadt Aegyptens unter den Ptolemäern, Alexandria, und ihre Zahl war dort eine nicht unerhebliche. Da die Stadt der Sammelpolz der griechischen Gelehrten war und vollständig unter dem Einfluß griechischer Bildung stand, so konnten auch die Juden sich dieser Geistesrichtung nicht entziehen und nahmen die griechische Sprache in der Form der κοινή διλεκτος an, obgleich das Hebräische noch immer vielen Juden bekannt blieb. Zur vollständigen Befolgung des alttestamentlichen „Gesetzes“ gehörte vor Allem das Verstehen und das Lesen desselben, und so war die Nothwendigkeit einer Uebersetzung für die ägyptischen Juden bald gegeben. Dabei muß die Uebersetzung des Pentateuchs in das alexandrinische Griechisch in eine ziemlich frühe Zeit nach dem Aufschwunge Alexandriens fallen. Die älteste positive Nachricht hierüber reicht ziemlich hoch hinauf: der alexandrinische Philosoph Aristobol (in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr.) berichtet (Clem. Alex. Strom. 1, 22, bei Migne, PP. gr. VIII, 893; Eusob. Praep. ev. 13, 12, 1 sq.; vgl. ib. 9, 6, 7), bereits πρό της 'Αλεξάνδρου και Παρισίων ἐκκρατήσεως sei Einzelnes aus dem Alten Testament, das ganze Gesetz sei aber unter Ptolemäus Philadelphus (285—246) auf Veranlassung des Demetrius Phalereus überseht worden. Denselben nennen Philo (Vit. Moys. 2, 5) und Josephus; letzterer beruft sich (Ant. 12, 2, 2 sqq.; vgl. Prooem. 3) auf einen hohen Beamten am Hofe des Ptolemäus Philadelphus Namens Aristaeas (Aristäus), welcher in einem Briefe an seinen Bruder viele Einzelheiten über die Veranlassung und die Ausarbeitung der Uebersetzung des Pentateuchs mittheilt (s. Moritz Schmidt, Der Brief des Aristaeas, in Merz' Archiv für wissenschaftliche Erforschung des Alten Testaments I [1869], 241—312; der Text des Briefes findet sich ebd. 253 ff.). Dem Aristaeas folgen im Wesentlichen, ohne ihn aber zu nennen (s. das vollständige Verzeichniß bei Gallandi, Biblioth. II, Venet. 1788, 805 sqq.), u. A. Justin M. (Coh. ad Gr. 13, bei Migne, PP. gr. VI, 265—267), Clemens Alex. (Strom. 1, 22, bei Migne l. c. VIII, 889) und Irenäus (C. haer. 3, 21, 2, bei Migne l. c. VII, 947); ferner Epiphanius, De mens. et pond. 3, bei Migne, PP. gr. XLIII, 242 (vgl. de Lagarde, Symmieta II, Göttingen 1880, 155); ebenso Hieronymus (Praef. in Pent., bei Migne, PP. lat. XXVIII, 150; Comm. in Ez. 5, 12, bei Migne l. c. XXV, 55). — Der Brief des Aristaeas ist zwar eine Fälschung, und viele der in ihm mitgetheilten Einzelheiten sind erfunden, aber in der Angabe über die Zeit der Entstehung der Pentateuch-Uebersetzung gibt er eine richtige Tradition. Unhistorisch ist vor Allem die Behauptung, der jüdische Hohepriester Eleazar habe 72 Gelehrte (aus jedem Stamme 6) an Ptolemäus Philadelphus gesandt, welche die Uebersetzung angefertigt hätten. Nichtsdestoweniger hat

diese Mittheilung der Uebersetzung den Namen ἡ τῶν ἑβδομήκοντα γραφή (oi ἑβδομήκοντα, oi 6, editio septuaginta virorum, seniorum; septuaginta (interpretes), Septuaginta, LXX) gegeben. Nur insofern hat diese Nachricht einen historischen Kern, als die Uebersetzung des Pentateuchs das Werk Mehrerer ist, worauf ihre Beschaffenheit hinweist. Die Frage, wann die Uebersetzung des Pentateuchs entstanden ist, läßt sich nach dem Aristasbriefe und nach den andern Nachrichten in folgender Weise bestimmen. Demetrius Phalerus soll die erste Veranlassung zu der Uebersetzung gewesen sein. Derselbe wirkte in Alexandrien unter Ptolemäus Sagi (305—285); Ptolemäus Philadelphus entfernte ihn vom Hofe, und zwar gleich im Anfange seiner Regierung. Nach Trenäus und Clemens Alex. (l. c.) wurde die Uebersetzung nicht unter Ptolemäus Philadelphus, sondern unter seinem Vater angefertigt. Dieser dankte 285 ab, nach aber erst 283. Weil Ptolemäus Philadelphus noch mehr als sein Vater die griechische Bildung in Alexandrien förderte, so wurde in der spätern Zeit die für die Juden sehr wichtige Uebersetzung als das Werk des dem Hellenismus ergebenen Philadelphus hingestellt, während sie in Wirklichkeit in die Zeit seines Vaters bezw. des Demetrius Phalerens fällt. Nicht viel anders liegt die Sache, wenn angenommen wird, die Uebersetzung sei unter Philadelphus entstanden, während sein Vater noch lebte. Dieses deutet Anatolius aus Alexandrien (gegen 270 Bischof von Laodicea in Syrien) an, wenn er in seinen *Καὶνὸν περὶ τοῦ κατὰ* (s. Euseb. H. E. 7, 82, 17) sagt, jüdische Gelehrte hätten die heiligen Schriften der Juden für Ptolemäus Philadelphus und dessen Vater übersezt. Auch die Zeit der Entstehung des Aristasbriefes läßt sich in etwa berechnen. Er spricht nur von der Uebersetzung des Pentateuchs, erzählt dagegen nichts von der Uebersetzung der andern Bücher, die nach dem Prologe zum Buche Ecclesiasticus ganz oder zum Theil um 130 v. Chr. vorhanden war. Dieselbe existirte also noch nicht, als der Aristasbrief geschrieben wurde, oder war seinem Verfasser nicht wichtig genug, daß er etwas darüber sagte. Die Notiz des Aristobul stimmt im Wesentlichen mit dem Aristasbriefe überein; zu Aristobul's Zeit gab es mithin schon eine Tradition über die fragliche Angelegenheit. Der Aristasbrief stellt sich als eine Amplification der bei Aristobul erhaltenen Angabe dar, die noch vor 130 die jetzige Fassung erhalten haben muß; er ist mithin wahrscheinlich zu Aristobul's Zeit entstanden und hat vielleicht den Zweck, den übeln Eindruck zu verwischen, den die Judenverfolgung in Aegypten unter Ptolemäus Philopator (221—205) bei den zahlreichen Juden gemacht hatte. Aus dieser Annahme würde sich erklären, warum die in Aegypten entstandene Tradition den ptolemäischen Königen eine hervorragende Betheiligung an der Uebersetzung zuschreibt, während in Wirklichkeit die Nothwendigkeit einer griechischen Uebersetzung

durch das religiöse Bedürfnis der des Hebräischen unkundigen oder nur unvollständig mächtigen Juden in Aegypten hervorgerufen wurde. — Auf die Uebersetzung des Pentateuchs wird die der andern Bücher bald gefolgt sein. Im Prolog zum Ecclesiasticus ist von der Uebersetzung des „Gesetzes, der Propheten und der übrigen Schriften“ in einer Weise die Rede, daß man annehmen muß, daß um 130 v. Chr. die griechische Uebersetzung bereits wissenschaftlichen Betrachtungen unterzogen wurde. Da „Gesetz, die Propheten und die übrigen Schriften“ eine Bezeichnung des Alten Testaments nach seinen drei Theilen ist, so muß der Verfasser jenes Prologs eine griechische Uebersetzung aller hebräischen bezw. chaldäischen Bücher und Theile des Alten Testaments gelannt haben, die zum Canon gerechnet wurden oder die existirten. — In neuerer Zeit ist für einige Bücher die Zeit ihrer Uebertragung in's Griechische näher untersucht worden. Um 150 waren nach J. Freudenthal (Hellenistische Studien, Heft 2, Breslau 1875, 185) die Königsbücher, die Parallipomena, Job und wahrscheinlich auch Josue griechisch vorhanden. Die Uebersetzung von Daniel ist um dieselbe Zeit angefertigt (Aug. Bludau, *De Alexandrinis interpretationis libri Danielis indole critica et hermeneutica* I, § 1, Monasterii 1891). Die Unterschrift des griechischen Buches Esther (Vulg. 11, 1) enthält eine Zeitangabe über die Uebersetzung eines Theiles des Buches, die aber für eine chronologische Berechnung keinen sichern Anhaltspunkt bietet; indeß darf aus liturgischen Gründen (2 Mac. 15, 37) die Uebersetzung des Buches Esther vor 132 angefertigt werden (nach Bernh. Keler, in d. *Zübinger Theol. Quartalschrift* 1875, 505, find in jener Unterschrift Ptolemäus Epiphanes [205—181] und Kleopatra I. gemeint; nach Jakob, in d. *Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft* 1890, 274 ff. Könnte dagegen nur Ptolemäus Soter [117 bis 81] in Betracht kommen). — Der griechischen Uebersetzung des Alten Testaments wurden jene Bücher beigelegt, welche ursprünglich in griechischer Sprache geschrieben waren, das Buch der Weisheit und das zweite Buch der Machabäer. In dieser auch die sogen. deuterocononischen Bücher einschließenden Fassung ist die Septuaginta das erste sichere Zeugniß für den Umfang des Canons bei den Juden, welcher dem vom Concil zu Trident aufgestellten (Sess. IV, Decret. de canon. Script.) gleich ist. Da aber auch das dritte Buch Esdras und das dritte Buch der Machabäer bei den Juden wie später bei den Christen großes Ansehen genossen, so wurden sie öfters zu jener Sammlung gezogen.

2. Die Verbreitung der griechischen Uebersetzung des Alten Testaments erstreckte sich nach und nach so weit, als es griechisch redende Juden (Ελληνισται) gab, denen sie den Urtext ersetzte; selbst den Εσραϊοι blieb sie nicht unbekannt. Dieses währte bis lange nach Christus (s. Justin. M.

Apol. 1, 31; Dialog. c. Tryph. 72. 137; Tertull. Apol. 18). Auf der Insel Rhodos wurde sogar alljährlich ein Fest als Andenken an die Entstehung der griechischen Uebersetzung gefeiert (Phil. De vit. Moya. 2, 7). Die jüdische Religionsphilosophie in Aegypten lehnte sich fast ausschließlich an den griechischen Text an; Philo (s. d. Art.) war nicht einmal des Hebräischen mächtig; selbst Josephus benutzte den griechischen Text in gleicher Weise wie den Originaltext. Abneigung gegen das griechische Alte Testament trat bei den Juden erst in Folge der Controverse mit den Christen ein; die Anfänge davon fallen schon in die Zeit Justins des Martyrers (Dial. c. Tryph. 68; vgl. 71); allmählig steigerte sich dieselbe zur vollständigen Verwerfung, welche aber vor dem 5. Jahrhundert nicht allgemein durchgeführt wurde (Mog. Taan. f. 50; Soph. 1, 7). Das Alte Testament in seiner griechischen Uebersetzung ist auch den Vertretern der griechischen Wissenschaft bekannt geworden, da nicht wenige derselben schon während der alexandrinischen Periode auf die Juden Rücksicht nehmen (Freudenthal 178 ff.).

3. Die Sprachform der griechischen Uebersetzung des Alten Testaments sowie der damit verbundenen anderen Bücher ist das alexandrinische Griechisch in Verbindung mit grammatischen und lexicologischen Eigentümlichkeiten des Hebräischen. Da die griechisch redenden Juden im Gegensatz zu ihren hebräisch oder aramäisch sprechenden Glaubensgenossen „Hellenisten“ (vgl. auch d. Art.) hießen, so wird das Griechische des Alten Testaments (wie das des Neuen) das Hellenistische genannt.

4. Die Uebersetzungsweise der einzelnen Bücher der LXX ist sehr ungleich. Schon aus diesem Grunde allein muß es als ein Mißverständniß bezeichnet werden, wenn im Alterthum zuweilen die Behauptung aufgestellt wurde, alle Bücher des Alten Testaments seien zur Zeit des Ptolemäus (Lagi, Philadelphus) in das Griechische übersezt (so Aristobul, bei Euseb. Praep. ev. 13, 12, 2; vgl. 9, 6, 7; Justin. M. Apol. 1, 31; Iron. C. haor. 3, 21, 3). Am besten ist der Pentateuch übersezt; auch über die anderen historischen Bücher kann (Esther, Esdras und Nehemias ausgenommen) ein günstiges Urtheil gefällt werden. Nach der Güte der griechischen Uebersetzung gruppiren dieselben sich in absteigender Ordnung folgendermaßen: die Bücher Paralipomena, die Bücher Samuels (diese enthalten viele Doppelübersetzungen, welche aber zum Theil nicht ursprünglich sind), die der Könige, Josue, Richter, Ruth. Die prophetischen Bücher sind wörtlicher, als von einer guten Uebersetzung erwartet werden darf. Die Uebersetzung des Buches Jeremias ist in der Septuaginta an manchen Stellen kürzer als der hebräische Text; es fehlen sowohl einzelne Worte und einzelne Verse als auch mehrere Verse nacheinander. Der Uebersetzer des Buches Daniel war mehr des Aramäischen als des Hebräischen kundig; er entfernt sich sehr oft

durch willkürliche Erweiterungen von der Vorlage. Daher wurde diese Uebersetzung von der des Theodotion (s. d. Art. Bibelübersetzungen II, 715) verdrängt, so daß sie erst im vorigen Jahrhundert in einer einzigen Handschrift (Cod. Chisianus) wieder entdeckt wurde. Die Hagiographen zeigen eine sehr große Verschiedenheit. Der Prediger ist bis zur Unverständlichkeit wörtlich übersezt, ganz nach der slavischen Uebersetzungsart Aquilas' (s. d. Art. Bibelübersetzungen II, 714). Auch die Psalmen lehnen sich oft zu sehr an das Wort des hebräischen Textes an, zeigen aber sonst eine gesunde, exegetische Auffassung des Sinnes; die Psalmenüberschriften dagegen waren auch den griechischen Uebersetzern schon nicht mehr verständlich. Viele Mißgriffe enthält das Buch Job; meistens heils gehen sie auf eine falsche Auffassung des Originals zurück. Der Sinn der Proverbien ist im Ganzen richtig getroffen. Die Uebersetzung des Hohen Liedes ist glatt und gefällig. Zahlreiche Abweichungen vom jetzigen hebräischen Texte haben ihren Grund in einer andern, oft bessern Textesform (dieses gilt besonders von Ps. 21, 17 und 109, 3; theilweise auch von den Zahlenangaben Gen. 5 und 11, 10—26) oder in einer ganz bestimmten Erregung des hebräischen Textes. Für die Auffassung einzelner Worte ist öfters der vom biblischen Hebräisch abweichende Sprachgebrauch des Aramäischen maßgebend gewesen. Zu bemerken ist übrigens, daß ein Urtheil über den modus interpretandi der Septuaginta sich nur im Allgemeinen fällen läßt; im Einzelnen muß die vorstehende Charakterisierung modificirt werden, je nach der Textesrecension, welche man in's Auge faßt. — Inhaltlich herrscht zwischen der Septuaginta und dem masoretischen Texte im Großen und Ganzen Uebereinstimmung; die kritischen Differenzen aber sind ungemein zahlreich. Von den vielen Einzelheiten abgesehen, treten dieselben vor Allem hervor bei der Zählung der Psalmen 9. 113—115. 146—147, welche die Septuaginta anders trennt und verbindet als der masoretische Text; im Buche der Sprichwörter, wo manche Verse fehlen, welche der masoretische Text hat, andererseits diesem gegenüber sich Erweiterungen finden und mehrere Abschnitte in anderer Reihenfolge stehen; im Buche Jeremias, indem die Kap. 46—51 in der Septuaginta nach 25, 13, und zwar noch in anderer Reihenfolge stehen. Diese Thatfachen zwingen zu dem Schlusse, daß der den griechischen Uebersetzern vorliegende Text an vielen Stellen noch nicht die feste Gestalt hatte, in welche er später von den Sophern, Talmudisten und Masorethen gebracht ist.

5. Die Geschichte des Septuagintatextes ist wesentlich durch das Ansehen beeinflusst, welches diese Uebersetzung bei den Auctoren des Neuen Testaments und bei den Christen genoß. Wenn auch die neutestamentlichen Schriftsteller das Alte Testament im Urtexte gebrauchten, so ist doch ebenso sicher, daß sie sich auch der griechischen Uebersetzung bedienten. Deshalb und in Folge der Verbreitung

der griechischen Sprache in den ersten christlichen Jahrhunderten ging die Septuaginta in den allgemeinen Gebrauch der Christen zu religiösen und zu wissenschaftlichen Zwecken über. Als noch andere griechische Uebersetzungen entstanden (vgl. d. Art. Bibelübersetzungen II, 714 ff.), erhielt sie zum Unterschiede von diesen auch den Namen *κοινή* *Ἐκδοσις* oder bloß *κοινή* (Vulgata editio, Vulgata). Mit der Vielfältigkeit der Exemplare hielt die Entfernung vom Architypus gleichen Schritt insolge unabsichtlicher und, wenn auch gut gemeinter, doch durchweg nicht richtiger, absichtlicher Aenderungen, so daß zur Zeit des Origenes eine große Verschiedenheit zwischen den griechischen Bibelepemplaren bestand und zugleich die Differenz zwischen dem griechischen und dem hebräischen Texte immer größer wurde. Dieses war denjenigen Juden, welche als wissenschaftliche Gegner des Christenthums austraten, eine willkommenen Gelegenheit, die Ansicht auszusprechen, daß die griechische Bibelübersetzung der Christen dem Original nicht entspräche. Daher sah sich Origenes veranlaßt, den griechischen Bibeltext einer nach seiner Ansicht gründlichen Revision zu unterziehen, und so entstand die *Hexapla* (s. d. Art. Origenes IX, 1063 f.), welche auf die Textgestalt der Septuaginta den allergrößten Einfluß ausgeübt hat, einmal durch die Bibelkritik des Origenes selbst, dann durch die Behandlung, welcher sein Werk verfiehl. Denn Origenes hatte zwar das Bestreben, der Septuaginta ihre ursprüngliche Textform wiederzugeben, und daß ihm dieses in manchen Fällen gelang, kann nicht geläugnet werden, wenn er z. B. offenkundige Schreibfehler nach eigenem Ermessen oder nach den anderen griechischen Uebersetzungen verbesserte. Aber durch seine kritische Methode entfernte er sich mehr vom ursprünglichen Texte, als er sich ihm näherte; denn als Maßstab für die Uebersetzungstreue der Septuaginta galt ihm sein hebräischer Text; dieser aber war in kritischer Beziehung dem hebräischen Texte, der den Urhebern der Septuaginta vorlag, sehr unähnlich geworden. Letztere hatten einen Bibeltext in althebräischer Schrift benutzt. Nur für das Dodekapropheton scheint ein Text in aramäischem Ductus die Vorlage gebildet zu haben; die Behauptung, das ganze Alte Testament oder andere Bücher als das der zwölf kleinen Propheten seien von den Verfassern der alexandrinischen Uebersetzung in aramäischer Schrift benutzt, muß vorläufig noch verneint werden. Die Umschreibung des Textes nun in die Quadratschrift war von vielen kritischen Veränderungen begleitet, welche durch die Bemühungen der Sophisten und Talmudisten, den stellenweise noch flüssigen Text in eine fest abgeschlossene Form zu bringen, vermehrt wurden. Obgleich Origenes der Ansicht war, daß die Septuaginta inspirirt, der hebräische Text dagegen verderbt sei, so hat er dennoch thatsächlich bei seinen kritischen Arbeiten eine möglichst große Uebereinstimmung mit dem hebräischen Texte zuwege gebracht. Die

durch den Asteriscus bezeichneten Stellen, welche, wenn es sich um Additamenta geringern Umfanges handelte, meistens aus dem Werke Aquilas', wenn solche größern Umfanges in Frage kamen, auch aus dem Werke Aquilas', mehr aber aus dem Theodotions entnommen waren, stellten in den meisten Fällen eine Discordanz mit der griechischen Urform dar. Dasselbe trat ein, wenn er an den Stellen, an denen die Reihenfolge der Worte in der Septuaginta dem Hebräischen nicht conform war, stillschweigend die Uebereinstimmung mit dem Hebräischen einführte; ebenso wenn ganze Verse oder größere Abschnitte in der Septuaginta eine andere Reihenfolge hatten als im Hebräischen, und diese nach dem Hebräischen geordnet wurden (z. B. Ez. 36, 8 bis Kap. 40; nur im Buche der Sprichwörter hat Origenes diese Umstellung nicht vorgenommen). War eine Stelle nicht richtig übersetzt, so fügte Origenes zuweilen die richtige Uebersetzung bei, die er mit dem Asteriscus ver sah, ließ aber die unrichtige Uebersetzung stehen und bezeichnete sie mit dem Obelus. Auch dieses Verfahren mußte der Urform der Septuaginta sehr gefährlich werden, wenn die kritischen Zeichen nicht mit diplomatischer Genauigkeit abgeschrieben wurden. Immerhin aber gewährte die *Hexapla* wegen der kritischen Zeichen ein getreueres Bild von der eigentlichen Septuaginta, als dieses später bei dem sogen. hexaplarischen Texte möglich sein konnte. Die Folgen der Bibelkritik des Origenes traten nämlich bald zu Tage. Der Septuagintatext des Origenes wurde aus der *Hexapla* excerptirt; Eusebius von Caesarea und sein Freund Pamphilus (Hier. Praef. in I. Paralip.; Apol. adv. libr. Ruf. 2, 27; De vir. ill. 75) gaben sich in dieser Beziehung große Mühe. Anfänglich wurden dem separat geschriebenen hexaplarischen Septuagintatext die kritischen Zeichen des Origenes beigefügt; später ließ man dieselben beiseite, besonders wenn Copien aus zweiter Hand hergestellt wurden. Bedenkt man, daß auch hier jene Fehler nicht vermieden wurden, welche bei dem Abschreiben überhaupt eintreten, so ergibt sich die Consequenz, daß der landläufige hexaplarische Text von der ursprünglichen Septuaginta sehr weit entfernt ist. — Die Kritik der Septuaginta blieb auf Origenes nicht beschränkt. Kurze Zeit nach ihm unternahm Hesychius (s. d. Art. V, 1972) und Lucianus (s. d. Art. VIII, 198 f.) ihre bibelkritischen Arbeiten. Ueber die Recension des Hesychius läßt sich nichts Sicheres sagen; Cornill (Das Buch des Propheten Ezechiel, Leipz. 1886, 78 f.) hat versucht, einer Handschriftengruppe, welche im Wesentlichen mit der Aldina stimmt, den Text des Hesychius zuzusprechen. Das Verhältniß der Lucian'schen Recension zu der des Origenes ist noch nicht vollständig festgestellt; man wird behaupten dürfen, daß Lucian von Origenes unmittelbar nicht abhängig ist, wenn er auch die anderen gangbaren griechischen Uebersetzungen benutzte. Die Angabe bei Suidas (Lex. s. v. Λουκιανός δ μακάριος, Lucian habe

den hebräischen Text benutzt, findet durch seine Bibelrecension ihre Bestätigung; vermuthlich hat er auch die Beschüttho (s. d. Art.) zu Rathe gezogen, ebenso das Targum des Onkelos; zuweilen stimmt die Recension Lucians mit der alten lateinischen Uebersetzung gegen den Codex Vaticanus überein. Seine Abhängigkeit von den griechischen Uebersetzungen und von dem Hebräischen ist nicht so groß wie die des hexaplarischen Textes, die Recension steht der Urgehalt daher näher als der hexaplarische Text. Ein endgültiges Urtheil kann aber zur Zeit noch nicht gefällt werden. In neuerer Zeit ist die Behauptung aufgestellt, die sogen. Bibel Lucians sei schon lange vor Lucian vorhanden gewesen (Adam Metz, Die Bibel des Josephus, Basel 1856). — Der Text Lucians wurde vielfach copirt, wenn auch nicht so oft als der hexaplarische; daneben wurde aber auch die von Origenes nicht überarbeitete Septuaginta abgeschrieben; endlich entstanden Exemplare, welche einen Mischtext aus den genannten zwei oder drei Recensionen boten, bereichert durch Zuthaten aus einer oder aus mehreren der anderen griechischen Uebersetzungen. Auf diese Weise ist eine große, bereits zu Zeiten des hl. Hieronymus existirende Verschiedenheit in die Manuscripte eingebracht, welche vollständig nie entfernt werden kann. Die Bibelkritik hat die Aufgabe, den überlieferten Text nach den drei Hauptrecensionen zu sondern und dann von dem vorhexaplarischen Texte zu einer möglichst getreuen Gestalt der Urform emporzusteigen. „Mit Hilfe der syrischen Hexapla und des Vaticanus läßt sich der Septuagintatext aus der Zeit kurz vor Origenes feststellen; höher hinauf werden wir nicht mit Sicherheit kommen“ (Silberstein, in d. Zeitschrift für die älteste Wissenschaft 1893, 15). — Von der Septuaginta gibt es viele Tochterübersetzungen: die alten lateinischen Versionen; die koptischen, die äthiopische, gotische, armenische, georgische, verschiedene syrische und arabische, die persischen und die slavischen Uebersetzungen; alle diese sind für die Kritik der Septuaginta von (allerdings verschiedenem) Werthe, am meisten die alten lateinischen Uebersetzungen und die syrisch-hexaplarische Uebersetzung (s. d. Art. Bibelübersetzungen II, 720 ff.).

6. In bibelkritischer und exegetischer Beziehung hat die Septuaginta von allen alten Uebersetzungen den größten Werth, der allerdings durch ihre wechselvolle Geschichte herabgemindert ist. Der hexaplarische Text ist naturgemäß zur Correctur des masorethischen Textes weniger tauglich als der vorhexaplarische, auch der lucianische leistet bessere Dienste als jener. Wie jede Uebersetzung ein hermeneutisches Hülfsmittel bietet, so thut dieses auch in reichhaltiger Weise die Septuaginta, insbesondere ist ihr die typisch-messianische Auffassung mancher Stellen des Alten Testaments nicht fremd. Sie kann daher von dem Exegeten ebenso wenig entbehrt werden als von dem Kritiker. — Die Frage nach der Inspiration der LXX

dagegen, welche früher nach dem Vorgange Philo's besonders von griechischen und lateinischen Vätern bejahend beantwortet wurde, braucht heutzutage nicht mehr discutirt zu werden. Dabei bleibt indeß der authentische Charakter der Septuaginta bestehen, wie insbesondere aus dem Decret des Papstes Sixtus V. zur Editio Sixtina und aus der Praxis der unirten Griechen, welche die alexandrinische Uebersetzung gebrauchen, zu ersehen ist.

7. Die Zahl der Handschriften, welche den Text der Septuaginta bieten, ist überaus groß. Unter den mehr als 400 Manuscripten sind die wenigsten (39) Uncialhandschriften, welche bis auf eine vor dem 10. Jahrhundert entstanden sind; nur wenige darunter (ungefähr 10) enthalten das ganze Alte Testament. Die Uncialhandschriften werden durch römische Ziffern oder durch lateinische Uncialen, die Minuskelhandschriften durch arabische Ziffern oder durch kleine lateinische Buchstaben bezeichnet; die Art der Bezeichnung ist jedoch nicht so festliegend wie bei den griechischen Manuscripten des Neuen Testaments (s. d. Art. Bibelhandschriften II, 673 ff.). Die wichtigsten Uncialhandschriften sind: der Codex Vaticanus (B), zu derselben Familie gehörig wie der dem Origenes vorliegende Septuagintatext; der Codex Sinaiticus (* oder S), welcher bereits stellenweise vom hexaplarischen Texte abhängig ist; der Codex Alexandrinus (A) mit hexaplarischem Text; der Codex Ephraemi rescriptus (C), der die Mitte zwischen dem Codex Vaticanus und dem Codex Alexandrinus hält. — Von den Minuskelhandschriften bilden diejenigen eine besondere Klasse, welche im Wesentlichen den Lucianischen Text enthalten, nämlich nach der Bezeichnung von Holmes-Parsons n. 19. 82. 93. 108. (= Cod. Vat. graec. 330) 248 (= Cod. Vat. graec. 346; aus den zwei letzteren ist der Text in der Complutenser Polyglotte geflossen); für die prophetischen Bücher 22. 36. 48. 51. 62. 90. 98. 144. 147. 238. 308 (vgl. Paul de Lagarde, Ankündigung einer neuen Ausgabe der griechischen Uebersetzung des alten Testaments, Göttingen 1882, 3 ff.; Id., Librorum veteris testamenti canonicorum I, Gottingae 1883, V sqq.). Der Pentateuch in der Editio Aldina stimmt mit Holmes-Parsons 29 überein; zu derselben Klasse gehören die Codd. 68. 120. 121. 122. Ueber die Uncialhandschriften gibt die unten zu nennende Ausgabe von Tischendorf-Nestle I, Prolegg. 41 sqq. Auskunft; über die Uncial- und Minuskelhandschriften vgl. die Praef. der Ausgabe von Holmes und Parsons (s. d. Art. Bibelausgaben II, 596 f.).

8. In Betreff der Ausgaben der Septuaginta sei hier zunächst auf d. Art. Bibelausgaben II, 596 f. verwiesen, wo die wichtigeren älteren und neueren Drude der ganzen Septuaginta aufgeführt sind. Von der dort erwähnten Ausgabe des L. van Geshen (durch Nestle) eine neue Stereotyp-Ausgabe, Leipzig 1887; zu der früheren

Praefatio sind gute Prolegomena über die Septuaginta-Literatur hinzugefügt (auch separat unter dem Titel *Ad Vetus Test. graec. prolegomena et epilogomena*, Lipsiae 1887). Vor dieser Ausgabe hat die Tischendorfsche keinen nennenswerthen Vorzug. Die siebente Ausgabe der letztgenannten besorgte E. Nestle (Leipz. 1887), der einen Anhang (*Vet. Test. graec. Codices Vatic. et Sinaiticus cum textu recepto collati* [auch separat]) hinzufügte. Als neuester Druck des Septuagintatextes (auf Grund des Cod. Vatic.) ist zu nennen *The Old Test. in Greek according to the Septuagint, . . . by Henry Barclay Swete*, Cambridge 1887—1894, 3 vols. 2. ed. 1895 ff. (mit einer guten Variantensammlung und Aufschlüssen über den kritischen Apparat in den Vorreden der einzelnen Bände). Eine besondere Stellung unter den Septuaginta-Ausgaben nimmt die unvollendete de Lagarde's ein: *Librorum Vet. Test. canonicorum pars prior graeco . . . edita*, Göttingae 1883; sie bietet den Text Lucians der Bücher Genesis bis Esther. Gewöhnlich wird angenommen, die Editio Sixtina vom Jahre 1587 fuße auf dem Codex Vaticanus; unerklärbar bleibt aber nach dieser Ansicht die Thatfache, daß dieselbe eine Doppelübersetzung des Buches Habacuc bietet, die sich nur im Codex Barberinus findet (vgl. auch E. Klostermann, *Analecta*, 1895, 50). — Von einzelnen Theilen des griechischen Alten Testaments sind zu erwähnen: *Genesis graeco. E fide editionis Sixtinae . . . ed. Paulus Antonius de Lagarde*, Lipsiae 1868 (am Schluß: *Hieronymi quaestiones hebraicae in libro Geneseos*); *Brooke and M^o Lean*, *The Book of Judges in Greek according to the text of Cod. Alex.*, Cambridge 1897. — Die Psalmen aus dem Codex Vaticanus und dem Sinaiticus in *Psalterium Tetraglotum . . . curavit Eberhardus Nestle*, Tubingae 1879; *Henry Barclay Swete*, *The Psalms in Greek. According to the Septuagint*, Cambridge 1891; *Pauli de Lagarde Novae Psalterii graeci editionis specimen in d. Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen XXXIII*, Göttingen 1886; *Id.*, *Psalterii graeci quinquagena prima*, Göttingae 1892. — *Daniel secundum Septuaginta ex tetralpis Origenis nunc primum editus e singulari Chisiano Codice annorum supra ICCC (a Simone de Magistris)*, Romae 1772; derselbe Text (verbessert) bei *Jos. Cozza*, *Sacrorum Bibliorum vetustissima fragmenta graeca et latina III*, Romae 1877 (darnach in der oben citirten Ausgabe von Swete; durch diese zwei Drude ist der Text im II. Bande der Tischendorfschen Septuaginta-Ausgabe überboten). — Die Einzelausgaben der deutero-canonicalen Bücher s. im Art. *Bibelausgaben II*, 597. — Von facsimilirten Ausgaben der wichtigsten Septuagintahandschriften sind zu nennen:

Vetus Test. graec. e codice ms. Alexandrino . . . cura . . . Henrici Herveii Baber, Londini 1816—1828, 6 vols.; *Facsimile of the Codex Alexandrinus, Old Testament*, London 1881—1883, 3 vols.; *Codex Ephraemi Syri rescriptus sive fragmenta utriusque Testamenti e codice graeco . . . ed. Constantinus Tischendorf*, Lipsiae 1845; *Bibliorum Codex Sinaiticus Petropolitanus*; *ed. Constantinus Tischendorf*, Petrop. 1862, 4 voll.; *Bibliorum sacrorum graecus Codex Vaticanus collatis studiis Caroli Vercelloni et Josephi Cozza editus. Carolum Vercellone exceptit Cajetanus Sergio I—IV*, Romae 1869—1872; *Vd. V*, das Neue Testament enthaltend, erschien schon 1868 (an *Vd. III—V* ist Sergio nicht theilhaftig); *Vd. VI* erschien zu Rom 1881 unter dem Titel: *Bibliorum sacrorum graecus Codex Vaticanus cum Prolegomenis, Commentariis et Tabulis Henrici Fabiani et Josephi Cozza editus*. — *Η ΠΑΛΑΙΑ ΔΙΑΘΗΚΗ. Vetus Testamentum juxta LXX interpretum versionem e codice omnium antiquissimo graeco Vaticano 1209 phototypice repraesentatum . . . curante Josepho Cozza-Luzzi*, Romae 1890, 8 Bl., 617 Taf. in 4 Mappen. Neuestens erschien *Vet. test. graec. codicis Sarraviani-Colbertini quae supersunt . . . phototypice edita*, in *d. Codices graeci et latini photogr. depicti, duce G. N. du Rieu I*, Lugd.-Batav. 1897. — Von den Concordanzen zur Septuaginta sind die beiden älteren im Art. *Bibelconcordanzen II*, 644 ff. genannt. Neuestens kommt dazu *E. Hatch and H. Redpath*, *A Concordance of the Septuagint and the other Greek Versions of the Old Testament*, Oxford 1897, 2 vols. (Vgl. die Handbücher der Einleitungswissenschaft, besonders die von Raulen, 3. Aufl., Freiburg 1890, 87 ff., und Cornely, *Introd. in V. T. libros sacros I*, Parisiis 1885, 319 sqq. Ueber die zahlreichen hierher gehörigen Monographien s. *Strad.*, *Einleitung in das Alte Testament*, 4. Aufl., München 1895, 185 f. Zu nennen sind außerdem *Joannes Petrus Nickes*, *De veteris testamenti Codicum Graecorum familiis*, Monasterii 1853; *Sal. Redendorf*, *Ueber den Werth der altäthiopischen Pentateuchübersetzung für die Reconstruction der Septuaginta*, in *d. Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft* 1887, 61 ff.; *A. Schulte*, *De restitutione atque indole genuinae versionis graecae in libro Judicum*, Lipsiae 1889; *P. J. Grandf.*, *Etudes über die Septuaginta und Peschito zu Jeremias*, Breslau 1873; *Bludau*, *Die alexandrinische Uebersetzung des Buches Daniel und ihr Verhältnis zum massorethischen Text* [*Biblische Studien*, herausgeg. von Wardenhewer, II, 2 und 3], Freib. 1897. Ueber die Textausgaben orientirt auch *Le Long-Masch*, *Bibliotheca sacra II*, 2, Halae 1781, 262 sqq. Von den sprachlichen Hülfsmitteln für den Dialect

des griechischen Alten Testaments seien hier bezeichnet: *Novus thesaurus philologico-criticus sive lexicon in LXX et reliquos interpretes graecos ac scriptores apocryphos Veteris Testamenti. Post Bielium et alios viros doctos congesti et edidit Joh. Frieder. Schleusner, Lips. 1820—1821, 5 part.; Viereck, Sermo graecus, quo Senatus P. R. . . . usi sunt, examinatur, Gottingae 1888, Hatch, Essays in Biblical Greek, Oxford 1889; Winer, Grammatik des neutestamentl. Sprachidioms, 8. Aufl. von W. Schmiedel, Göttingen 1894 f. Die übrigen hierher gehörenden Werke s. bei Hermann Cremer, Biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen Gräcität, 6. Aufl., Gotha 1889, XIII ff.)*

[Hoberg.]

Sepulchrum, s. Altar I, 591. 598.

Sequenzen nennt man gewisse Lobgesänge, welche im Mittelalter den Messgesängen zusatzweise beigelegt und als Fortsetzung des Alleluja vor dem Evangelium eingeschaltet wurden. Der Name ist ohne Zweifel auf diese Gesänge übergegangen von den „Sequenzen“ (Jubilationen oder Neumen [s. d. Art.] nach älterem römischen Gebrauche, d. h. den reichen Melodien des Alleluja (*Haec jubilatio, quam sequentiam vocant; Pseudo-Alcuin, De divin. officis 39, bei Migne, PP. lat. CI, 1245; Amalar. Met., De eccl. offic. 3, 16, bei Migne l. c. CV, 1123*), an deren Stelle die Sequenz oft trat und aus der sie ihre ersten musikalischen Elemente bezog. Warum diese Jubilationen auch Sequenzen hießen, ist unsicher. Die Vererbung auf das *Sequentia s. Evangelii*, womit die Evangelienlesung eingeleitet wird, und Ähnliches ist offenbar unstatthaft; annehmbarer, wenn auch nicht sicher, ist die Erklärung, *sequentia* sei eine Uebersetzung von *ἀκολουθία*, welches (in der Bedeutung von *εἰσὸς*) eine geordnete Reihenfolge von Tönen bezeichne, und hänge mit der griechischen Tropariendichtung zusammen (s. Christ, in d. Sitzungsberichten der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften zu München 1870, II, 88 f. [separat als „Beiträge zur kirchl. Literatur der Byzantiner“ München 1870]; vgl. auch Christ et Parankas, Anthol. Graeca, Lips. 1871, p. LVII). Diese alten Jubelmelodien oder „Sequenzen“ wurden aufgelöst, und aus ihnen wurden die Töne oder Motive genommen, welche man den Textsilben des neuen Gesanges in der Weise zutheilte, daß auf jede Silbe ein Ton kam. Wenigstens wurde dieser Satz als Princip von Notker aufgestellt, freilich auch von ihm nicht immer beobachtet, da er selbst mitunter drei- und viertönige Figuren auf eine Silbe legt. Ueberhaupt muß festgehalten werden, daß jene Auflösung der Jubilationen wohl bloß im Anfange der Sequenzendichtung Dienste leistete, und selbst da läßt sich ein Zusammenhang zwischen Jubilation und Sequenz nur in den Anfangstönen nachweisen. Es gehört aber zum Charakter der Sequenz in ihrer neuen Bedeutung als Lobhymnus, daß sie im

Gegensatz zu den in der Liturgie vorangehenden reich melodisirten Gesängen (Graduale und Alleluja) einfach componirt ist. Dabei herrscht in der ersten Periode der Sequenzendichtung der freie Sprachrhythmus, während in der zweiten die Sequenz allerdings zum strophischen Liede wird, aber vom Hymnus sich teglich durch die dreizeilige trochäische Strophe, musikalisch dadurch unterscheidet, daß jedes Strophpaar eine eigene Melodie erhält, während im Hymnus alle Strophen nach einer Melodie durchgesungen werden. — Die Sequenzen werden auch *Prosa* genannt, offenbar deshalb, weil diese Gesänge in der ersten Periode wie Prosa aussahen; der Name blieb dann auch, als sie in gebundene Sprachform übergingen, und ist noch gebräuchlich, besonders in Frankreich und England. — 1. Den Ursprung des Sequenzengesanges will man schon am Ende des 8. Jahrhunderts finden (s. Guéranger, Gesch. der Liturgie, übersetzt von Flud, I, Regensburg 1854, 267 ff.); die Sache ist aber mehr als zweifelhaft. Eine *Sequentia de Sancto Michaelo, quam Alcuinus composuit Karolo imperatori*, veröffentlichte Dümmler in den *Mon. Germ. hist. Poet. lat. I, 348 sq.*; dieß wäre, die Zuverlässigkeit der Handschrift vorausgesetzt, die älteste Sequenz (vgl. Chevalier [s. u.] II, n. 19735). Der größte Sequenzendichter in der ersten Periode ist Notker der Stammer, Mönch von St. Gallen (s. d. Art. Notker, n. 1). Er gab ihnen von Anfang an mit einer Bestimmtheit, welche dem Genie eigen ist, die Form, welche im Wesentlichen das ganze Mittelalter hindurch beibehalten wurde. Ein Vers, zuweilen ein Doppelter, bildet die Einleitung; dann folgen eine Reihe von paarweise unter derselben Melodie zusammengehenden Versen oder Strophen (3—6), welche meist ein verstärkt gehaltener Schlußsatz abrundet; Einleitung oder Schluß fehlen zuweilen oder sind durch eine kleine tegliche Erweiterung oder musikalische Verstärkung ersetzt. Die Verse sind ohne metrisches Schema gebaut, gleichen den Versen der Psalmen und gehen nach dem natürlichen Schritte des Textes und der Melodie in sogen. freiem Rhythmus. Die Silbenzahl ist keine feste. Nicht selten erweitert Notker den zweiten Parallelsatz oder läßt die Sätze verschränkt anstatt paarweise folgen, also nach dem Schema *a b a b* statt *a a b b* (z. B. in seiner Weihnachtssequenz *Laudes Salvatoris* fünfmal). Wie er so mit sicherer Hand der Sequenz die rechte Form geschaffen, so gab er ihr auch teglich wie musikalisch eine hohe Vollendung. Seine Poesie, inhaltlich ganz auf reichliche Vertrautheit mit den Kirchendichtern gegründet und von ihren Ideen getränkt (daher auch die „*mythische Gedankenschwere*“, Drees, *Anal. hymn. [s. u.] VII, 2*), erscheint aus Mangel an Reim und metrischer Form für den ersten Anblick als uninteressant, und doch muß sie zu den bedeutenderen des Mittelalters gerechnet werden. Ganz nach der eigenthümlichen, noch wenig beachteten

Poesie des römischen Antiphonars gehalten, ist sie anspruchlos schlicht, aber gehaltvoll und edel; sie sucht nirgends das Auffällige, hat nichts Außerordentliches zu sagen, liebt classisches Maß, seine Wendungen, beherrschte Affecte. Höher noch steht Notkers Musik; er ist ein Sänger von Gottes Gnaden. Seine Musik, immer vornehm, in in's Gewöhnliche sinkend, mit Vorliebe dem Zarten, Innigen zugewandt, doch oft auch mächtig schwellend, ist klangreich und formenreich, dabei ganz auf römischen Choralboden gewachsen und mit gregorianischem Geiste erfüllt. Notker ist der erste und beste Choralist Deutschlands, und wenn seine Melodien wieder mit richtiger Interpretation gesungen würden, würde man über die ungewohnte Frische und Kraft mit Recht verwundert sein. Durch ihn wurde die Sequenz das Wahrzeichen der festlichen Tage, das liturgische Festlied, in dem man seine Freude ausging. Im Frühofficium hoher Feste bestimmte der Prälat auf Befragen des Cantors, welche Sequenz zu singen sei; Prälat oder Cantor stimmte sie im Hochamte feierlich an, und unter dem Geläute aller Gloden wurde sie im Wechselchore gesungen. Aus dieser liturgischen Ausführung im Hochamte erklärt sich manches in der Form der Sequenzen, das den Forschern aufällig geblieben, wie das Wiederholen der Melodie in der zweiten Strophe. Außerdem sang man aber auch Prosen zu den Sonntagsprocessionen und am Schluß der Meiten. Die Notker'schen Sequenzen machten einen schnellen Eroberungsgang durch die christliche Welt; das schöne Pfingstlied *Sancti Spiritus* z. B. wurde noch um 1500 in 150 Dörfern und Ordensgenossenschaften gesungen. Daß er auch Nachahmer fand, die entweder zu seinen Melodien neue Texte dichteten oder in seinem Stile Text und Melodie erfanden, ist bei der Beliebtheit des Notker'schen Sequenzengesanges leicht begreiflich. Die Verfasser mancher trefflichen Schöpfungen blieben unbekannt; genannt werden vier Mönche von St. Gallen, der Decan Waltram, Eckhard I. und II. und der Abt Berno von Reichenau. Eine freiere Art von Sequenzendichtung versuchte Hermann Contractus (s. d. Art.), Verfasser mehrerer berühmten Sequenzen; er erreicht aber weder sprachlich noch musikalisch die eble Einfachheit und den Wohlklang Notkers; vielmehr ist sein Text gelehrt und steif, seine Melodie schwerfällig und gesucht. Einen Schritt nach anderer Richtung that sein Zeitgenosse, der Mönch Heinrich, in seinem vielgesungenem *Ave praeclara maris stella*, und daß sein Versuch ein glücklicher war, bezeugen die vielen Nachahmungen und die durch Jahrhunderte dauernde Beliebtheit seines Liedes. Die Sprache ist einfach, volksthümlich; die Melodie schlägt einen Ton an, der nicht mehr verklingt; es öffnet sich die Thüre aus dem gregorianischen Reiche hinaus in's neuzeitliche Tongefühl. Auch Heinrich's mutmaßlicher Schüler Godeschalk verfaßte sieben Sequenzen. — Fernab von dieser schwäbi-

sehen Gruppe liturgischer Dichter muß auch im westlichen Frankreich, zu Limoges im Kloster des hl. Martial's, ein Kreis von Dichtern bestanden haben, der in ähnlicher Weise wie die in St. Gallen und wohl von ihnen beeinflusst thätig war. In 16 Troparien und Sequentiarren des besagten Klosters, die dem 10., 11. und 12. Jahrhundert angehören, finden sich 265 Sequenzen, welche den Charakter der ersten Periode tragen. Sie stehen aber den Sequenzen Notkers nach, „inhaltlich durch eine leichtere Auffassung . . . in formeller Hinsicht einmal durch ein frühzeitigeres und stärkeres Hineigen zur Endassonanz, . . . andererseits durch einen ganz ausgeprägten eigenartigen Stil, dessen materielle Seite die in mehr denn einer Hinsicht merkwürdige Latinität“ (Dreves VII, 2). Die Grammatik mit ihren Flexionsformen und Genusregeln wie auch die Syntax sind stark vernachlässigt. Entschädigt wird man dafür aber durch eine kraftvolle Sprache und merkwürdig energische Frömmigkeit. Die Verfasser haben offenbar nicht die classische Schulung durchgemacht wie die Sänger von St. Gallen; sie sprechen noch theilweise in volksthümlichen, etwas barbarisch gewordenen Latein, haben sich dafür aber eine gewisse Ursprünglichkeit und Natürlichkeit bewahrt. Ein weiterer Sequenzendichter, den eben genannten geistig verwandt, ist Wipo (s. d. Art.), ein geborener Burgunder, am Hofe Konrads II. und Heinrichs III. von 1024—1048 lebend. Er leitet in seinem berühmten Ostergesang *Victimas paschali* zu den Formen der zweiten Periode über; die Verse sind gleichmäßiger, der Reim ist ausgebildet. Wipo ist ein Sänger von ungewöhnlicher Kraft und wirklich stürmischer Begeisterung; sein Lied ist ein aufjauchender Osterjubel; daher sind seine Sätze kurz und stehen ohne Verbindung; seine Melodie geht in weiten Schritten, holt tief aus, steigt hoch empor und liebt scharf betonte Accente. Der erste Theil des Liedes bewegt sich in kühnen Antithesen, der zweite wächst in's Dramatische mit lebhaften Fragen und Antworten. Dieses stürmische Gebaren bedingt freilich, daß Wipo an Ebenmaß und classischem Feingefühl hinter Notker zurückbleibt. Daß er aber die rechte Saite angeschlagen, bezeugen die Nachahmungen (im Ganzen 10) und die weite Verbreitung der Sequenz. Auch gab sie Anlaß zur weitem Ausbildung der liturgischen Osterpiele und späteren Mysterien, indem sie in Klöstern und Domkirchen bei der Procession zum heiligen Grabe am Ostermorgen gesungen, ihre Fragen und Antworten an verschiedene Personen vertheilt und weiter ausgesponnen wurden (s. Lange, Die lateinischen Osterfeiern, München 1887, 59 ff.). — Nach einer andern Seite hin originell sind die 17 Sequenzen der hl. Hildegard von Bingen (s. d. Art.). Die Sequenzenform ist hier nur im Allgemeinen festgehalten; der Text, theilweise gereimt, ist dunkel, unvollständig im Satz, wie durch ein Uebermaß der Gedanken und Empfindung gedrängt und wiederum

gehemmt. Die Melodien, sehr reich ausgestattet, sind noch mehr als der Text subjectiv, für liturgischen Gebrauch weder geeignet noch bestimmt, sie sind ein inneres Jubiliren der Seele von unsagbarer Zartheit. Dem hl. Hildebert (s. d. Art.), Erzbischof von Tours, verdanken wir eine Sequenz auf den heiligen Geist (Sancti Spiritus pie paraclyto); auch dem hl. Petrus Damiani, Fulbert von Chartres (s. d. Art.) und König Robert werden Sequenzen zugeschrieben, letzterem irrthümlicherweise das Rotter'sche Pfingstlied Sancti Spiritus und das offenbar 150 Jahre später entstandene Veni sancto Spiritus. Dem hl. Bernwardus (s. d. Art.) theilt man vielfach das schöne Laetabundus zu.

2. In der zweiten Periode der Sequenzendichtung ist die große Hauptfigur der Pariser Chorherr Adam von St. Victor (s. d. Art. und Dreves, in d. Stimmen aus M.-Saach XLIX [1885], 278 ff. 416 ff.), den Hugo von St. Victor schon 1139 einen egregius versificator nennt. Sein Tod fällt in's Jahr 1192 (oder 1177). Zu Adams Zeit herrschte in Frankreich ein hochentwickeltes geistiges Leben. Den hl. Bernhard von Clairvaux mag Adam öfter gesehen haben; die beiden großen Schriftsteller, die zu den größten Denkern des Mittelalters gehören, der Dogmatiker Hugo und der Mystiker Richard von St. Victor (s. d. Art.), waren seine Hausgenossen; sein Kloster, eines der angesehensten und blühendsten des Landes, ward durch seine Consuetudines für das innere Leben seines Ordens auch in fernen Ländern von maßgebendem Einfluß. Von dieser Zeit, von dieser Umgebung getragen und gehoben, dichtete Adam seine Lieder, aus denen die Begeisterung, das Gebet, die Heiligkeit einer der schönsten Zeiten der Kirche widerklingt. Erst unsere Zeit hat dieselben nach längerer Vergessenheit von Neuem zu Ehren kommen lassen, indem Abt Guéranger (s. d. Art.) viele in sein „Kirchenjahr“ aufnahm und L. Gautier zur ersten Ausgabe der *Oeuvres poétiques d'Adam de St-Victor*, Paris 1858, 2 vols., veranlaßte. Als dieselbe von Abbé Miffet (s. Dreves a. a. O. 283 ff.) übermäßig kritisch bekämpft wurde, veranstaltete Gautier eine 2. Auflage (Paris 1881), in welcher er Vieles corrigirte, aber auch seinem Gegner zu viel nachgab; von den früheren 117 Sequenzen werden nur noch 45 als unzweifelhaft, weitere 36 mit verschiedenstufiger Wahrscheinlichkeit Adam zugeschrieben. Chevalier dagegen nimmt 51 der ersten, 38 der zweiten Kategorie an; Dreves (a. a. O. 426 ff.) rechnet ungefähr 8 weitere zu den ächten. Die Sache ist noch unsicher und bedarf weitem Quellenstudiums. Mit Adam zieht ein neuer Geist in die liturgische Poesie ein. Wie Rotter steigt er mit raschen Schritten über seine Vorgänger hinaus und bleibt in seiner Höhe den Nachfolgern unerreichbar. Er ist nach Guéranger und den Engländern Trench und Neale der größte Dichter des Mittelalters; ebenso urtheilt Rambach.

Fortlage nennt ihn den Schüler des Mittelalters, und in der That erinnert, wie P. Dreves sagt, das rhetorische Feuer seiner Sprache, die panegyrische Fülle seines Ausdrucks, der melodische Hauch seiner Verse an diesen Dichter. Dreves ist der Uebersetzung, daß die lateinische Kirche keinen Dichter hat, dem nicht Adam die Palme streitig mocht; er handhabt die Sequenzestrophe und den Reim mit bewundernswerther Meisterhaftigkeit; die lateinische Sprache wird unter seiner Hand ein ganz neues Idiom; solchen Reichthum, solchen Wohlklang scheint sie vor ihm nicht beßeren zu haben. Dabei ist Adam ein tief sinniger Theologe und ein inniglicher Mystiker, der die spröden Stoffe der Gotteslehre mit spielender Leichtigkeit poetisch darzustellen weiß. Wäre die Musik dem Texte entsprechend, so hätte man allseitig vollendete Kunstwerke; leider ist Adam aber, so groß als Dichter, ein mittelmäßiger Musiker. Die Melodien, welche in den Chorbüchern der Victoriner über seinen Texten stehen, und die man wenigstens bis auf genauere Untersuchung ihm zuschreiben kann (bisher sind sie noch ungedruckt, vom Unterzeichneten aus drei Pariser Handschriften copirt), haben, einige wenige Züge abgerechnet, nicht viel Originelles. Adam scheint dieß selbst auch gefühlt zu haben; denn er gibt sich nicht besondere Mühe, viele Weisen zu erfinden, wiederholt ungewöhnlich oft zu verschiedenen Texten dieselbe Melodie oder läßt, wenn ihm ein sonorer Satz gelungen, diesen oft wiederkehren, zeigt sich überhaupt auf einen engeren Kreis von Motiven beschränkt. Seine beste Melodie, die von Lux joecunda, ist zwölfmal gebraucht, und außerdem tauchen Anklänge oder einzelne Theile davon in anderen Sequenzen auf. Gerade die genannte Melodie ist fließend und volltönend, läßt aber doch die Zartheit und seine Durchbildung der Rotter'schen Weisen vermissen. Mit diesem Mangel wird es zusammenhängen, daß selbst ältere Pariser Handschriften statt der vermuthlich ursprünglichen Victoriner-Melodie andere haben, und daß Adams Sequenzen größere Verbreitung besonders dann fanden, als sie in den Stillmessern gebraucht werden konnten. Bezeichnend ist auch, daß die *Variae proces* (3. ed., Solesmis 1892), eine Anthologie guter mittelalterlicher Choralstücke, worin zum ersten Male Adams'se Sequenzen mit Musik vorkommen, unter neun Nummern drei mit ganz neuen Melodien bringen. Dieses musikalische Deficit liegt in der Zeit; es gelang damals nur noch ausnahmsweise, nach ächter Choralart zu componiren. Man muß sich also begnügen, Adam als Dichtersfürsten zu bewundern, und sich bescheiden, wenn er auf musikalischem Gebiete und wohl selbst im liturgischen Gesamtwerthe der Leistungen, bei denen natürlich die harmonische Verschmelzung und Bollendung von Wort und Weise in die Wagschale fällt, zurücktreten sollte. Chevalier zählt in Frankreich 133 Kirchen, welche Adams Lieder in ihre Liturgie aufnahmen; danach folgt zunächst Deutschland mit 14 Kirchen. Eliothovius sammelte für

sein *Elucidatorium* 36 Sequenzen Adams. — Die Nachfolger Adams sind nicht selten, ihre Namen unbekannt; Drexel fand in den *Vimufiner Prosodien* (publicirt in den *Anal. hymn. VII*) sehr gelungene Nachahmungen, welche er der schon genannten Dichterschule zuschreiben möchte. Auf der Wende der Zeit, zum Theil noch an die frühere Periode sich anlehnend, sieht Abälard (s. d. Art.) mit seiner Sequenz *Mittit ad virginem* (Melodie bei R. Schlicht, *Gesch. der Kirchenmusik, Regensburg 1871*, 232 f., und *Variae proes* 129). Der hl. Thomas von Aquin nimmt sich für seine *Frohaleidinamssequenz* *Lauda Sion Adams Laudes crucis attollamus* zum Vorbilde, erreicht zwar nicht den hohen Flug des Victoriners, weiß aber doch nach dessen Weise das große Geheimniß würdig und in großem Stile zu besingen. Eine neue Art in Wort und Sang — nach beiden Seiten ein Meißerstück — schlägt die Pfingstsequenz *Veni sancto Spiritus* an, die man jetzt allgemein Innocenz III. zuschreibt. Der Kühne, großartige Zug, mit dem Adam in seinen *Viedern* *Qui procedis ab utroque* und *Lux iocunda* das Pfingstfest verherrlicht, räumt den Platz einer stillen und sinnigen Inbrünstigkeit; die neue Pfingstsequenz läutet die Zeit der Franciscaner-musik ein. In der nachfolgenden Zeit werden die Sequenzen allmählig mehr zu gewöhnlichen *Viedern*, und umgekehrt kommen private *Vieder* zur Verwendung als Sequenzen, wie dies beim *Stabat mater* des *Jacopone da Todi* (s. d. Art.) und *Dies iras* (s. d. Art.) des Thomas von Celano gesehen. Außerdem sind als Sequenzendichter mit kleineren Beiträgen zu nennen der sel. Albertus Magnus, die beiden Franciscaner *Bonaventura* und *Thomas von Capua*, *Guido von Bagoches*, *Canor in Chalons-sur-Marne* (gest. 1208), *Robert Groffeste*, *Bischof von Lincoln* (gest. 1253), *Domdecan Scaccaborozzi* von *Mailand* (gest. 1298), *Cardinal Wilhelm von Mandragor* (gest. 1321), *Johannes Gallitus* von *Witzburg* (gest. 1340), *Heinrich Bistorius*, *Lehrer an der Sorbonne* (um 1415), *Franz Gaisberger*, *Abt in St. Gallen* (gest. 1529), und *Laurentius*, *Mönch ebendort*. Vom 14. Jahrhundert an wird die Production spärlicher; der innere Schaffenstrieb hat sich ausgedehnt, das Bedürfnis ist gestillt. Die heilige Dichtkunst wendet sich dem gereimten *Officium* und dem frommen *Liede* zu, das außerhalb des Gottesdienstes in stiller Zelle die Andacht nährt, ein Gebiet, auf dem sich beschauliche *Karthäuser* und einige *Benedictiner* auszeichnen. Nur für die Feste der *Localpatrone* und ähnliche kleinere Bedürfnisse entstanden noch Sequenzen, oft arm an Geist und Kraft; andere erhielten ein größeres Geltungsgebiet über ein ganzes Land oder im Bereich eines Ordens. In *Augsburg* besang man nach *St. Galler Art* den hl. Ulrich und die hl. *Afra*; zu *Nachen* singt man noch heute in Adams Weise *Urbs Aquensis, urbs regalis*; die gallischen Kirchen sangen zu Ehren

der *Dornenkrone* *Florem spina coronavit* oder *O gloriosa lacryma*, sowie zu Ehren des hl. *Ludwig Regem regum*; *Saragossa* rühmt den hl. *Jacobus* in der Sequenz *Pangat chorus*, die *Franciscaner* ihren heiligen *Stifter* durch das *Laetabundus*, *Deutschland* die heiligethüringische *Fürstin* im *Gaude Sion*. Vom 13. Jahrhundert an beginnt die deutsche Bearbeitung der Sequenzen, welche der Entwicklung des kirchlichen Volksliedes viel Förderung brachte; der „*Mönch von Salzburg*“ (um 1365) nimmt hierin eine besondere Stelle ein. Man sang im Volke die Sequenzstrophen auch abwechselnd lateinisch und deutsch. Wie sehr die Sequenzen volkstümlich geworden waren, erhellt daraus, daß *Luther* in seiner *Formula Missae* einige Sequenzen zuläßt und die *Gottesdienstordnung* für das *Herzogthum Preußen* 1525 dem *Notker'schen Grates nunc, dem Victimae* und *Veni sancto Spiritus* Raum gewährt; der letzte Nachklang dauert in einigen protestantischen Gegenden bis heute fort in den „*Quempas*“ (*Quem pastores laudavere*), lateinischen und deutschen *Weihnachtsliedern* (s. *Hist.-polit. Blätter* 1897, *XXIX*, 820 ff.). In *Halberstadt* sang man Sequenzen bis zur Zeit des *Königs Jérôme* von *Westfalen* (s. *Daniel* [s. u.] *V*, 99 not.).

3. Das Verbreitungsgebiet der Sequenzen waren die nördlichen Länder, besonders *Deutschland*, *Frankreich*, *England*. In *Italien* fand diese Poesie wenig Anhang; *italische Missalien* enthalten gewöhnlich nur 2—4 Sequenzen, z. B. das für *Lorenzo Magnifico* prachtvoll gemalte 4, ein in *Mailand* gedrucktes 2. In *Spanien* schließen die Gebiete, welche die *mozarabische Liturgie* länger bewahrten, die Sequenzen aus; andere, welche im *Mittelalter* römisch waren, gewährten ihnen reichlich Raum (*Missale zu Saragossa* von 1485 hat 5). Die *Cistercienser* und *Karthäuser* nahmen keine Sequenzen in ihre *Liturgie* auf. Der hl. *Obilo* von *Clugny* erreichte nur mit Mühe, daß im Bereiche seiner *Klosterunion* das *Sancti Spiritus Notkers* gesungen wurde; nach *Ulrichs Bericht* (*Consuetud. Clunias*. 1, 11, bei *Migne*, *PP. lat. CXLIX*, 656) sang man dort hundert Jahre später eine Sequenz nur an den höchsten Festen. Anderswo dagegen wuchs die Zahl der Sequenzen und schnell mit der Zeit bis in's Uebermaß; so hatte das *Missale zu Straßau* (1532) 164 Sequenzen, das zu *Nork* 163, ein *Franciscaner-missale* (*Paris* 1520) 162, das zu *Dublin* (*Handschr.* 14. Jahrh.) 122, zu *Coutances* (1499) 110, zu *Kennes* (1492) 97 Sequenzen. Die *deutschen Missalien* schwanken von 60—80; das zu *Eichstätt* (1485 und 1517) hat 63, zu *Münster* (1489) 64, zu *Magdeburg* (1480 und 1503) 70, darunter 25 von *Notker*, zu *Regensburg* (1510) 83, zu *Augsburg* (1489) etwa 90 Sequenzen (letzte Stadt hat in einem *Antiphonar* des 12. Jahrhunderts 47 Sequenzen, in einem *Klosterlichen Missale* seines *Stadtbezirks* von 1490 nur 10, dagegen 1550 zu den 90 aus dem Jahre 1489

nach wieder 8: f. Hymn, Größ. der kirchlichen Liturgie des Patriarchen Angenb. Augsb. 1559. Für Souveränen gemindert weniger; ein Eoder zu Neapolen im Lombardischen (14. Jahrh.) hat 26, ein Schweizer Eoder (13. Jahrh.) 27 in Antiphonen; 30 Sequenzen. Aus der Kritik ergiebt sich die Kunde des 15. Jahrhunderts, dass man übrigens keine höhere Schätzung setzen auf den früheren Sequenzenbestand einer Kirche; denn die Humanisten dieser Zeit schlugen gerade bei Gelegenheit der ersten Drucklegung dieser Bücher ein altes Heftchen zu ändern. Dennoch hat man hier vorher den für Ordnung bewirkten Sequenzen erstens eingeschaltet, welche nur für die priesterliche Frömmlichkeit in der Kirche dienen sollten, wie das Rinalder Rituale (1532) sagt: Sequuntur proase nonnullae quae possunt pro devotione per celebrantem dici. Die Dominicaner ließen jedoch keine Sequenz in der Privatmesse zu, ebenso wenig die Kirche von Lyon.

4. Die Reform des Rinalde von 1570, welche Pius V. vornahm, beschränkte die Zahl der Sequenzen auf fünf: Victimae paschali für Ostern, Veni sancto Spiritus für Pfingsten, Lauda Sion für Frohleichnam, Stabat mater für die Schmerzensstunde der Gottesmutter, Dies iras für die Todtenmesse. Manche bedauern dieß und klagen die katholische Kirche einer herben Strenge an (Daniel, Barisch). Es könnte freilich vom historischen und ästhetischen Standpunkte aus zu wünschen sein, daß einige Sequenzen mehr, wenigstens facultativ, stehen gelassen wären, etwa einige der besten von Roffet und Adam; im Ganzen jedoch kann man mit der Ausmerzung der vielen früheren Sequenzen zufrieden sein, da einerseits werthvolle Stücke erhalten sind, andererseits die großen Schwierigkeiten, welche die Verlängerung des Gottesdienstes und besonders die musikalische Seite der Sache heutzutage bringen würden, gehoben sind. In Frankreich behielt man auch noch der genannten Reform die Sequenzen theilweise bei, ging dann aber in dem großen liturgischen Abfall und Neuerungsstieber des 18. Jahrhunderts von diesem durchaus legalen Conservatismus ab und ließ durch die pseudoliturgischen Dichter jener Zeit neue Sequenzen dichten. Das Missale von Paris (1776) hat 48, das von Mey (1778) 46; die Kirche von Lyon behielt in der durch Cardinal Bonald vorgenommenen und durch Pius IX. 1866 gebilligten liturgischen Neuordnung 20 Sequenzen bei, leider keine aus dem Mittelalter, sondern nur Fabricate aus der Renaissance. Auch einige Sequenzen, welche die S. Rit. Congr. in neuerer Zeit wieder zugestanden hat, sind nur Stücke von geringem Gehalt.

5. Der Werth der Sequenzen ist verschiednen beurtheilt worden. Die älteren Liturgiker (Bona, Thomasi) behandeln sie geringschätzig; Lebrun verurtheilt sie in herben Ausdrücken. Die tabeln-

den des 15. Jahrhunderts an, gegen die Sequenzen erheben das Riner Provincialconcil; d. B. von 1596 verdammt namentlich Zeit und verbesseerten Text, kennet übrigens mit der freudseligen Genehmigung des kaiserlichen Concils gegen alles Ansehen dieß und besonders gegen die Liturgiebrüche präsumirt. Barisch setzen in den Sequenzenanordnungen manche überflüssige Stücke; die Gewandtheit der Sequenzen verpflichtet zu einem geringen Uebel, wie es eben in unserer Zeit zu Uebel geworden ist. Man muß in ihnen einen Etwas Schick des Poets erblicken, der auch von ein herrlichem Standpunkte aus hohe Achtung verdient, und die großen Sequenzencompositionen haben Recht auf einen Ehrenplatz in der Kirchenliturgie. Mehr aber noch sind die Sequenzen für den Katholiken, nämlich eine großartige Ueberbahrung des kirchlichen Lebens, ein Ueberfließen des kirchlichen Lebensstromes, ein Beweis der innern Kraft unseres Volkes. Hier lernt man, wie die Bischöfen belehren, singen, jubeln; man sieht auch, wie sehr die liturgischen Formen ihnen geläufig waren. Endlich machte die Sequenz in ihrem mehr populären Ergreifnisse den Uebergang zum volkthümlichen Lied und bereitete der modernen Musik den Boden. Entsprechend der neuen Werthschätzung der Sequenzenbildung haben sich denn auch berufenere Kenner in unserer Zeit damit eifrig beschäftigt. Die entstandene Literatur ist, soweit sie die Texte anlangt, eine sehr reiche; dagegen ist für den musikalischen Theil noch fast Alles zu thun. Von Textsammlungen seien genannt: Sequentiae et hymni per totum annum, Coloniae 1505; Sequentiae de temp. et sanct., Argentinae 1518; Hymni et proase eccl. vulgo Sequentiae dictae, Col. 1541, Antwerp. 1562; Neale, Sequentiae ex missali . . . collectae, Londini 1852; Rom, Lateinische Hymnen des Mittelalters, Freiburg 1853—1855, 3 Bde.; Daniel, Thesaurus hymnologicus II et V, Lipsiae 1844 et 1856; Morel, Lat. Hymnen des Mittelalters, Einsiedeln 1868; Rehrlein, Lat. Sequenzen des Mittelalters, Mainz 1873; Milchsack, Hymni et Sequentiae I, Halis Saxonum 1886; Poncelet, in d. Anal. Bolland. VI (1887), 353 sqq.; Roth, Lat. Hymnen des Mittelalters, Augsburg 1888; Misset et Weale, Theat. hymnolog. . . supplement., Londini 1888 (Analecta liturgica, fasc. III, Insulis et Brugis 1889); Dreves, Analecta hymnica VII—X, Leipzig 1889 bis 1891. Dazu kommen die Editionen der Sequenzen einzelner Kirchen, wie Norman, Hymnarium Sarisbur., Londini 1851; Klemming, Hymni . . . in regno Sueciae, Stockh. 1885 sqq.; Dankó, Vetus hymnarium eccl. Hungariae, Budapest. 1893. (Vgl. noch Joh. Adelphus, Comment. in Seq., Argentor. 1513; Clichtovaeus, Elucidatorium eccles., Basil. 1519; Schubiger, Die Sängerschule St. Gallens, Einsiedeln 1853; Barisch, Die lat. Seq. d. Mittel-

alters in musikalischer und rhythmischer Beziehung. Kofnod 1868; Reiners, Die Tropen-, Profen- und Präfabationsgefänge, Lugemburg 1884; Kayser, Beiträge zur Gesch. und Erklärung der alten Kirchenhymnen II, Paderborn u. Münster 1886; Gantier, Histoire de la poésie liturgique I, Paris 1886; Gühr, Die Sequenzen des röm. Messbuches, Freiburg 1887; Julian, Dict. of Hymnology, London 1892; Chevalier, Repertorium hymnologium, Louvain 1896 et 1897, 2 voll.; Ebner, Quellen und Forschungen zur Gesch. . . . des Missale Rom. . . . Iter Italicum, Freib. 1896, 485. Manches Einschlägige in den musikalisch-ästhetischen Werken von Gerbert und Ambros, sowie in den Werken über das deutsche Kirchenlied [s. d. Art.] von Hoffmann, Wader-nagel und Baumker.) [Ambr. Kienle O. S. B.]

Serajevo, Kirchenprovinz in Bosnien und der Hercegovina, verdankt ihre Entstehung im J. 1881 der Occupation dieser vormals türkischen Gebiete durch die österreichisch-ungarische Regierung (1878). Vorher bestanden dort die apostolischen Vicariate Bosnien und Hercegovina. Bosnien war im Alterthume ein Theil Aegyptens; von Pannonien und Dalmatien, theilweise auch von Constantinopel aus wurde es frühe mit dem Christenthume bekannt gemacht, aber Allem nach nur theilweise christianisirt. Von einem Bischofsstuhle daselbst ist aus den ersten Jahrhunderten nichts bekannt. Nach Einigen wäre im 6. Jahrhundert ein Bischof in diesen Gegenden gewesen (vgl. d. Art. Agram I, 349 f.); in der Völkerverwanderung, wo Bosnien durch verschiedene Völkerschaften schwer heimgesucht wurde, war übrigens der Rest des Christenthums untergegangen. Das seit etwa 600 n. Chr. von Slaven und slavifürten Aegypten bewohnte Land stand bald unter kirchlichen bald unter kroatischen Königen, bis es unter die Oberhoheit der byzantinischen Kaiser kam und von da an immer mehr in das Schisma hineingezogen wurde. Nachdem König Bela II. von Ungarn (1181—1141) mit Kroatien auch Bosnien sich unterworfen, erhielt letzteres einen eigenen Ep. Bosniensis, der eine Zeitlang schismatisch war; auch hielt er es heimlich mit der Secte der Patariner (s. d. Art.), gegen welche seit 1283 neben den Dominicanern besonders Missionare aus dem Franciscanerorden auftraten. Seit dem 12. Jahrhundert hatte das Land sich ziemlich unabhängig gemacht und wurde von einheimischen Fürsten regiert, welche den Titel „Ban“ führten. Im J. 1376 erklärte sich Ban Ewartko zum König von Bosnien. Bald jedoch entstanden Thronstreitigkeiten, insolge deren 1401 die Türken in's Land gerufen wurden; dieselben besetzten es zuerst nur kurze Zeit, eroberten es aber zwischen 1463 und 1489 dauernd. So wurde Bosnien zu einer türkischen Provinz, und im J. 1483 hatte die Hercegovina dasselbe Loos. Als sich der schismatische Bischof unter Papp Eugen IV. im Jahre 1445 mit Rom vereinigte, wurde er von

den Türken vertrieben. Unter Mohammed II. wurden 100000 Menschen als Sklaven weggeführt und 30000 Knaben unter die Janitscharen gesteckt. Viele Bosniaken nahmen den Islam an und wurden nun die Herren des Landes; heute noch gehört Grund und Boden zumeist den Nachkommen dieser Renegaten. Nur ein kleiner Theil von Bosnien wurde von den Ungarn behauptet, und in diesen flüchtete sich der Bischof, der von 1469 an seinen Sitz in Djatovar aufschlug. Damals hatten die Franciscanermissionare schon über 30 Klöster gegründet; dieselben wurden aber von den Türken bis auf drei von Foynica, Kresvo und Sutiska zerstört. Wegen der Grausamkeit der Eroberer nahm die Auswanderung der Katholiken nach Ragusa und über die damaligen Grenzen des türkischen Reiches so zu, daß Sultan Mohammed II. befürchtete, das ganze Land könnte entvölkert werden. Deshalb sah er sich veranlaßt, gegenüber dem damaligen Obern der Franciscaner, P. Angelo Zvidovic, in einem Ferman, dem sogen. Ad-Nahme, dem Orden und den Katholiken Schutz, Sicherheit und Freiheit des Glaubens zuzusichern und selbst das Glockengeldute zu gestatten. Dagegen zwang Chosrev Beg, Beglerbeg von Bosnien, fast den ganzen bosniischen Adel durch Vertilgung der Geburts- und Besitzurkunden, den Islam anzunehmen, welchem Beispiele bald ganze Gemeinden folgten. Nur dem Einflusse und den Bemühungen der Franciscaner, die stets den treu gebliebenen Katholiken seelsorgliche Dienste leisteten, von welchen aber viele den Martirertod erlitten, ist es zu danken, daß trotz der härtesten Verfolgung der katholische Glaube in Bosnien nicht vertilgt wurde. Das Land blieb auch in der Folge den Franciscanern anvertraut. Im J. 1735 wurde ein eigener apostolischer Vicar für Bosnien ernannt; demselben war bis 1852 auch die Hercegovina zugetheilt, die von da ab ein selbständiges Vicariat bildete. Die Aufstellung eines apostolischen Vicars war notwendig, weil die Katholiken, die im nördlichen und nordöstlichen Theile Bosniens die alte Stammbevölkerung bilden, eigentlich unter dem Bischof von Bosnien-Syrmien hätten stehen sollen, den die türkische Regierung aber als ausländischen Bischof in der Ausübung seiner Jurisdiction hinderte. Für die über das ganze Land zerstreuten Katholiken, welche sich seit der Occupation Bosniens durch die Oesterreicher (1878) sehr vermehrten, meist durch Einwanderung von katholischen Bauern oder Handwerkern aus Oesterreich-Ungarn, sorgten bis 1881 (mit Ausnahme von 7 Pfarreien im Süden der Hercegovina, die mit Weltgeistlichen, früher unter der Jurisdiction des Bischofs von Ragusa, seit 1880 unter der des Bischofs von Mostar, besetzt waren) die Franciscaner. Raum $\frac{1}{2}$, der Pfarreien hatte aber nur Kapellen, und zwar sehr armtheliche; der Gottesdienst mußte meist unter freiem Himmel in Regen und Schnee gefeiert werden; das Allerheiligste war nur in den wenigen Kloster-

höher aufzuwachen: Glorien gab es kaum 3—4 im ganzen Lande. Der größte Theil der Katholiken ist in die Seelsorge durch die große Ausdehnung der Wälder und die ortsständige Bevölkerung sehr erschwert war, daher wurde Besatz mit kleinen Stämmen einer heiligen Messe anzuordnen oder eine Predigt hören. Daher waren viele mangelhaft unterrichtet, mit et wählbar ist man die Verhältnisse zu. Aber, nachdem ist die politische Beschaffenheit vollständig hatten, wurde am 1ten Juli 1857 (vgl. Archiv f. luth. Kirchenrech. II. 71 (1857), 424 f.) besq. durch die Convention zwischen der römischen Curie und dem österreichischen Kaiser vom 2. Juli desselben Jahres eine neue Organisation erlassen. Alle Bistümer aus Oest., welche innerhalb der Grenze des kaiserlichen Gebietes lagen, wurden von der Jurisdiction des am 7. Juli 1853 ernannten zum Erzbischof von Prag besq. *principales* mit ein neuer kaiserlicher Besatz besetzt gegeben mit als neue Kirchenprovinz bestimmt. Hauptsächlich wurde die dem Patriarchen unterstellt, in der ganz allein mit vollständiger ausschließlicher Gebiete, welche jetzt von dem kaiserlichen, aber immer gegenüber römischen Kaiser Reichthum Provinz von 1857 bestimmt werden werden, reorganisiert. In Oest. aber war politischer Administration. Es wurde dann aber, daß der Orden keine Aufgabe durch ein 1857 durchsichtigen römischen Gebiete habe und den kaiserlichen Land von dem Orden vertrieben, daß er aber für die Zukunft nicht bestehen von Oest., in der Form einer Kirchenprovinz die Seelsorge in einem unter christlicher Verwaltung stehenden Lande ausschließlich und allein auszuüben, daß vielmehr auch in Bosnien und Herzegowina die Kirche wie in allen übrigen christlichen Ländern unter eine geregelte Hierarchie gestellt werden müsse. So wurde das alte Bisthum Serb-Bosna als Erzbisthum wieder hergestellt und ihm mit dem Vorbehalte der Errichtung noch weiterer Diöcesen die zwei Bistümer Banjalula und Mostar unterstellt, wogegen die Diöcese Marano-Trebinje vorerst dem Bischof von Ragusa wie bisher unterworfen bleiben sollte; 1890 wurde dieselbe aber dem Bischof von Mostar zur dauernden Administration übertragen. Ein Capitel bekam vorderhand nur der Erzbischof; dasselbe besteht aus vier Räten, wie auch der orthodoxe Metropolit von Serajevo vier Konfistorialräthe und ebenso der mohammedanische Keis el-Ulema vier Räte hat, damit ja die Parität nicht verletzt sei. Die Bischöfe werden vom Kaiser von Oesterreich ernannt. So gab der politische und kirchliche Umschwung Bosnien zwar Bischöfe und Diöcesen, aber die Armut und Dürftigkeit nahm er von der bosnischen Kirche nicht hinweg, wie der Erzbischof in einem Schreiben vom Jahre 1882 sagt (Kathol. Missionen, Freiburg 1882, 218), denn die Dotirung derselben sei so gering, daß sie eben nur den persönlichen Bedürfnissen der Bischöfe einigermaßen genüge.

Das Gehalt für den Erzbischof wurde auf 8000 fl. und 1500 fl. Wohnungsunterstützung sowie 1000 fl. für den Secretär, das für den Bischof von Mostar auf 6000 fl. einschließlich Wohnungsunterstützung und Secretär mit dem Gehalt für den Bischof von Banjalula immer Secretär auf 4000 fl. beträgt; die zur Unterhalt zu Erzeugen erhalten je 2000 fl. Jedoch mancher Veränderungen bei der Curie wurde eingeleitet: daß im Allgemeinen für die kaiserlichen Bischöfe die Ansprüche, doch aber dem Patriarchen unterstellt für denselben Anerkennung immer geringer Bedeutung eine bestimmte Anzahl von Pfründen für alle Zukunft vorbehalten werden sollte. Ummer höher als Pfründen in den Händen der Patriarchen, weil Menschenwürde nicht zur Verfügung standen. Demnach gab es nur 129 Pfründen in ganz Oest., und die meisten derselben waren erst nach dem Krönung (1856) errichtet worden. Es wurde zwar schon 1884 zu Troscivil ein Pfründen-Fundation errichtet, dessen Erhaltung dem jungen Erzbischof der Kirche vorbehalten, aber von Oest., je denselben ist, und je dem der Regierung 1886 die Summe von 23 330 fl. betrug; dieses wurde am 4. April 1892 in Serajevo der Grund zu einem Pfründen-Fundation für die ganze Kirchenprovinz gelegt. Allein es ist bemerkenswerth, daß die Bischöfe nicht mehr gehalten werden wird, da die Kirche in diesem kaiserlichen Reichthum keine Fundationen, auch keine von immer geordnete Dotirungen hat. Die Pfründen sind ganz auf die mühen Gaben der Gläubigen angewiesen; letztere haben aber selbst oft mit der kaiserlichen Reich zu kämpfen. Auch die Franziskaner-Pfarrer erheben sich zum größten Theile nur mühsam, so daß sie, in kleineren Klöstern mit den anderen Ordensbrüdern lebend, denselben Oekonomik treiben müssen, um das Leben fristen zu können.

Nach dem Bisherigen ist es nicht zu verwundern, wenn die katholische Kirche Bosniens in ihrer äußeren Erscheinung bis zur Errichtung der Hierarchie nicht derartig war, um den Ungläubigen imponiren und denselben ihre vielfachen Borurtheile beseitigen zu können. Seither ist aber, wie Dr. A. Juglie auf der Katholikensammlung zu Lienz darlegte (vgl. [Salzb.] Kath. Kirchenztg. 1892, 513 f. u. 518 f.), in diesem Punkte viel geschehen, indem die Bischöfe durch äußere und innere Mittel die Katholiken moralisch gehoben haben. Zuerst wurden die Pfarren vermehrt; so wurden bis 1891 in der Diöcese Banjalula 8, in der von Mostar 4 und in der Erzbischof selbst 3 neue Pfarren gegründet. Die Kapellen wurden etwas anständiger hergerichtet, andere neu erbaut. In der Erzbischof wurde auch eine neue, dem hochheiligen Herzen Jesu geweihte, herrliche Kathedrale erbaut. Das arme Volk trug zu diesen Bauten nach Möglichkeit bei; das Meiste stammte freilich die christliche Liebe von auswärts. Auch die Landesregierung leistet Vieles; freilich glaubt sie sich durch die herrschenden Verhältnisse gezwungen,

allen drei Confectionen regelmäßig nur proportional, nach der Zahl ihrer Belenner, Hilfe gewähren zu sollen. So hat sie viele orthodoxe Kirchen vollkommen ausgestattet und liturgische Bücher für dieselben drucken lassen, weil es sonst ohne schädliche auswärtige Einflüsse wohl nicht abgehen würde; selbst Moscheen wurden durch sie neu gebaut. Was die inneren Bildungsmittel betrifft, so hat der Erzbischof für sämmtliche Seelsorger, auch die Franciscaner, die Pastoralconferenzen, die Jurisdictions- und Pfarconcurrs-Prüfung eingeführt. Um sie zum eifrigen Studium anzuspornen, verschaffte er weiter den einzelnen Pfarren die aller nöthwendigsten Bücher und gründete ein Diöcesenblatt, jetzt Eigenthum des Domcapitels; auch die Franciscaner geben für ihre Zwecke ein eigenes Blatt heraus. Dieß fand Nachahmung bei den orthodoxen Consistorialräthen, welche gleichfalls ein kirchliches Blatt herausgeben. Um den religiösen Sinn des Volkes zu heben, förderte der Erzbischof den dritten Orden des hl. Franciscus, die Herz-Jesu-Andacht, den häufigen Empfang der heiligen Sacramente, ließ von ihm selbst verfaßte Bücher vertheilen und betrieb die Gründung eines sehr wohlfeilen Volksblattes; häufig schickt er auch einen Domherrn auf Reisen, um die katholischen Ansiedler in der Diaspora zu pastoren. Sein Plan, Redemptoristen als reisende Missionare anzustellen, wurde leider vereitelt. Was das Schulwesen betrifft, so haben die PP. Franciscaner schon vor der Occupation an vielen Orten eigene confessionelle Pfarrenschulen gegründet; die apostolischen Vicare haben schon seit 1871 Barmherzige Schwestern aus Agram gewonnen, die noch vor der Occupation an sechs Orten recht gute Mädchenschulen errichtet haben. Vorher schon (1869) hatten die Trappisten bei Banjaluka sich angelaut, wo sie jetzt über 100 arme Knaben erziehen und zu guten Christen und guten Arbeitern heranzubilden. Gleich nach der Occupation kamen noch Schwestern vom kostbaren Blute aus Süddeutschland, die in der Nähe von Banjaluka die Obsole über arme Waisenkinder übernahmen. Seit Wiederherstellung der Hierarchie haben dann die Barmherzigen Schwestern vier, die vom kostbaren Blute drei neue Institute gegründet; zudem ist noch die Congregation der Töchter von der christlichen Liebe für Bosnien gewonnen worden. Für die Knaben haben die Franciscaner von jeher Großartiges geleistet, und seit 1881 entstehen von Jahr zu Jahr neue Schulgebäude. Alle Schulen sind Communal Schulen für Schüler aller Confectionen, was die bunt durch einander gemischte Bevölkerung zu fordern scheint; selbst aus den Schulbüchern glaubt die Regierung alles Katholische, ja alles Christliche ausstreichen zu müssen. Uebrigens gestattet sie, confessionelle Schulen auf eigene Kosten zu gründen, was aber bei gänzlichem Mangel an Mitteln und aus anderen Gründen bisher nicht geschehen konnte.

Der Behandlung der einzelnen Diöcesen mögen die wichtigsten statistischen Angaben bezüglich der Bewohner Bosniens und der Hercegovina vorausgeschickt werden. Das ganze in Frage stehende Gebiet zählt (1891) auf 51 110 qkm 1 454 365 Einwohner mit Einschluß des Militärs. Der Abstammung nach sind fast alle Slaven und sprechen ganz dieselbe Sprache; die Katholiken bedienen sich aber der lateinischen, die Orthodoxen der cyrillischen Schrift. Der Religion nach gibt es seit Jahrhunderten drei Confectionen, nämlich (1891) Mohammedaner 506 000 (1885: 492 710); orthodoxe Griechen, Serben genannt, 622 000 (1885: 571 250); Katholiken 293 000 (1885: 265 788); dann 7000 Juden (1885 erst 5805) und 700 Anhänger anderer Religionsbekenntnisse (1885: 538). Letztere sind meist eingewandert, und zwar Lutheraner, Calviner, Anglicaner, Nazarener u. s. w. Die Mohammedaner, unter denen es sehr wenige eigentliche Türken gibt, haben in jedem größern Orte einen Hogja (Geistlichen), der die Schule hält und nebenher ein Handwerk betreibt; in der Schule wird aber nur formeller Unterricht im Gebet und in den mohammedanischen Cerimonien erteilt. Die Griechen haben ein Erzbisthum in Serajevo (Bosna-Seraj), das seit dem 15. Jahrhundert besteht, und zwei Bisthümer zu Mostar und Tevornik (früher Klisura). Ihre Bischöfe haben den Titel Vladika und stehen unter dem Patriarchen von Constantinopel, von dem sie auch ernannt werden (vgl. noch die „Declaration des öcumenischen Patriarchen in Constantinopel betr. provisorische Regelung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Bosnien“, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXV [1891], 437 ff.). Der Status der katholischen Kirche ist im Art. Oesterreich IX, 749/50 tabellarisch mitgetheilt; im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken. — 1. Archidioecesis Verhobosnensis. Die alte Stadt Bosnabar, Verhobosna, Varbosania, wurde 1263 von dem ungarischen General Cotroman gegründet; auf ihren und der Stadt Rotor Trümmern wurde dann 1465 die heutige Stadt erbaut, welche nach dem von dem prachiliebenden Chosrev Beg erbauten Palast (Seraj) den Namen Bosna-Seraj, Serajevo erhielt. Von jeher Hauptsitz des bosnischen Adels, wurde sie von den Oesterreichern auch 1878 zur Landeshauptstadt erhoben. Sie hatte 1885 26 268 Einwohner, 4 katholische und 2 griechische Kirchen, 2 Klöster der Franciscaner und der Barmherzigen Schwestern, dann 106 Moscheen, 6 mohammedanische Klöster und 3 Synagogen. Neben dem katholischen Erzbischof residirt hier, wie schon oben gelegentlich bemerkt, noch ein griechisch-orientalischer Metropolit und der Reis el-Mlema. Außer einem Obergymnasium besteht ein Ausschüßlehreer-Bildungscurrs; ferner gibt es 55 Volksschulen. Gegenwärtig (erster) Bischof ist Dr. Joseph Stadler, geb. 1843, consecrirt 20. November 1881. Dem Domcapitel (4 Mitglieder) wurden 1885, im Einvernehmen

mit dem Kaiser von Oesterreich, vom heiligen Stuhle Insignien verliehen, und zwar ein an goldener Kette hängendes sternförmiges Kreuz mit zwei Medaillons, auf dem einen das Bild des göttlichen Herzens Jesu, auf dem andern das Bild des Kaisers Franz Joseph, als des Gründers dieses Domcapitels (Kath. Kirchenzeitung 1885, 176). Die Erzdiocese umfaßt den östlichen Theil Bosniens und zählt unter 858 661 Seelen 160 000 Katholiken in 75 Pfarreien, die in 9 Vice-archidiaconate eingetheilt sind und von 8 Welt- und 86 Ordensgeistlichen pastorirt werden. Kirchen gibt es 37, Kapellen 36, „vielsach nur aus Holz gebaut und mehr einer Scheune gleichend“ (Kath. Missionen 1882, 213). Unter den vorhandenen Regularen sind die Franciscaner der bosnischen Provinz zuerst zu nennen; Jesuiten gibt es zu Travnik, wo sie das Knabenseminar leiten; weiterhin Barmherzige Schwestern, welche Schulen leiten, und Töchter der göttlichen Liebe, welche die weibliche Jugend erziehen. In der Erzdiocese besteht auch die Militärbezirksparrei Serajevo mit 1 Pfarre, 1 Curat und 10 Kaplänen.

2. *Dioecesis Banjalucensis.* Für den westlichen Theil Bosniens wurde 1881 ein Bisthum errichtet in Banjaluka, der schönsten Stadt Bosniens, die an der Stelle des *Ad Ladios* der Römer steht; sie hat 10 000 Einwohner und neben 44 Moscheen nur eine kleine bischöfliche Kirche. Erster Administrator wurde der Pfarre Marjan Marković O. S. Fr., geb. 1840, als Titularbischof von Danaba consecrirt am 4. Mai 1884. Sein Sprengel umfaßt in 4 Decanaten und 32 Pfarreien 46 000 Katholiken. Der Bischof mußte in den ersten Jahren den Gottesdienst in einem halb zerfallenen Schuppen halten, bis endlich neben der Residenz eine kleine Kirche gebaut worden ist. In der Diocese sind neben den Franciscanern, welche auch die Pfarreien versehen, Trappisten im Kloster Mariastern bei Banjaluka (seit 1869) mit insulirtem Abt und Filialen zu Josephsburg, in der Colonie Rudolfsthal und zu Marienburg in der Colonie Windthorst thätig. Von Mariastern aus wurde im Herbst 1893 auch in der Nähe von Zara in Dalmatien eine neue Niederlassung gegründet; als der erste Abt, P. Bonaventura (Jos. Ignaz Baier, geb. 1816 zu Amorbach), ein durch hohe Intelligenz und Willenskraft ausgezeichnete Prälat, sich dahin begeben wollte, erkrankte er durch einen Unglücksfall im Meer zu Fiume (13. December 1893). Weiter sind vorhanden: Barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz von Paul, sowie Schwestern vom kostbaren Blute Jesu mit Schule für Mädchen; sie haben unter anderem eine Filiale zu Windthorst, einer durch Niederlassung deutscher Colonisten entstandenen Pfarrei (4 Schwestern).

3. *Dioecesis Mandatariensis et Dumnonensis.* Die ehemalige Hauptstadt der Hercegovina, jetzt des gleichnamigen Kreises, Mostar, längs der Felsabhänge des Bobvolez und Ham, am linken Ufer der Narenta, mit 13 000 Ein-

wohnern, 42 Moscheen, je einer latholischen und einer griechischen Kirche, dem Sitz eines griechisch-orientalischen Bischofs, war vernünftlich schon früh Residenz eines Bischofs. Denn Mostaria, oder wie es früher hieß, Androcium, Mandrotium, Mandatrium, soll das alte Chulmia oder Cholmium sein, dessen Sitz nach Moroni (*Dizion.* LXXIX, 202) bald nach der Errichtung auf die Stadt Narenta (Narona; jetzt ein elendes Dorf im dalmatinischen Kreis Spalato) übertragen worden ist (vgl. dazu d. Art. Dalmatien III, 1352). Nach der Metropole zum hl. Stephan nannten sich die Bischofe, z. B. Cosmas, der als Suffragan von Dyrhachium 879 bei der Synode des Photius war und sich als Ep. *Stephanensis* unterschrieb. Als Narenta, bezw. das alte Chulmia, seit dem 14. Jahrhundert einen lateinischen Bischof erhielt, wurde der unter Durazzo stehende Sitz von Benda, der längst untergangenen Hauptstadt der gleichnamigen Landschaft, in der Nähe von Croja, im Paschall Sutar, damit vereinigt. Der erste lateinische Bischof Petrus O. Praed. (1363 bis 1366) nannte sich deshalb Ep. *Bendensis et Stephanensis*. Auch Prisca oder Priska, wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Fleckens Preja oder Preß in Albanien gelegen, ward damit vereinigt. Mit dem zwölften Bischof, Johann Collesius, der sich Ep. *Albanensis* nannte, schließt die Reihe der Bischöfe von Stefaniaco; dieselben waren seit dem 16. Jahrhundert meist nur Titularbischofe; die Cathedral ward zuletzt nach Mostar, der Ansiedlung an der alten Bräde (*most stary*), verlegt. Um 1630 wurde dann das Bisthum Mostar wieder errichtet, aber dem Bischof von Macarsca zur Administration übergeben. Mit Mostar wurde auch der alte Titel von Dumno oder Duvno verbunden. Diese Stadt war auf den Ruinen von Dalminum, Dalminium, Delmium, Delmitarum urbs, später Dumna, im Innern von Illyrien, zwischen Herona und Nequum oder zwischen Narona und Andretium, entstanden und gab wahrscheinlich der Provinz Dalmatien den Namen. Der zu Ausgang des 6. Jahrhunderts hier gegründete Bischofsitz war zuerst Suffraganat von Salona, dann von Spalato. Erzbischof Peter IX. von Spalato (1297—1321) stellte den zeitweilig eingegangenen Sitz wieder her; der Bischof residirte aber eintige Zeit in Alminium, einer Stadt in der Nähe des alten Dalminum, heute Almissa, im dalmatinischen Kreise Spalato. Einer der Bischöfe unterschrieb sich 1355 als Ep. *Almissensis seu Dalmatiae.* Als (um 1470) Duvno von den Türken erobert wurde, ward der Bischofsitz (1485) zeitweilig mit Macarsca unirt. Von 1490 an finden sich dann noch einige Bischöfe von Duvno, bis dieser Sitz um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit Spalato unirt wurde. Das 1880 wiederhergestellte Bisthum Mostar und Duvno umfaßt den nördlichen Theil der Hercegovina und zählt in 5 Decanaten und 70 Pfarreien 80 000 Katholiken. Bischof ist seitdem Paschalis Su-

conje O. S. Fr., geb. 1884, consecrirt als Titularbischof von Nagida 1880 und inkronisirt 80. April 1881. Die bischöfliche Residenz ist nicht in Mostar selbst, sondern in dem nahen Thale Dubovdol. Der Bischof hat einen Provicar und einen Secretär zur Seite, 64 Ordenspriester sind in der Seelsorge thätig. An Regularen gibt es Franciscaner und Barmherzige Schwestern, die sich mit Jugendunterricht beschäftigen.

4. *Dioecesis Marcanensis et Tribuniensis*. Trebinje, das alte Terbunium, Trebunium, Tribunium, auch Tribulium, ehemals Hauptstadt des Fürstenthums Terbinia, jetzt Bezirksstadt in Bosnien, Kreis Mostar, am Flusse Trebenica und kaum acht Stunden von Ragusa, mit 1700 Einwohnern, wurde längstens um 870 Sitz eines Bischofs; nach Einigen wäre es schon 771 Suffraganat von Dioclea gewesen. Bald darnach wird es als Suffraganat von Antivari aufgeführt, und um 990 treffen wir es als unter Ragusa stehend. Die späteren Bischöfe, die bis 1792 vorkommen, waren fast durchgängig nur Titularbischofe. Durch Bulle Apostolica munoris vom 20. September 1880 wurde die *Dioecesis Tribuniensis et Marcanensis* zur Administration dem Bischof von Ragusa unterstellt, der Trebinje übrigens schon seit 1819 verwaltet hatte. Das alte Marcanum oder Mercanum, dessen Titel 1880 mit Trebinje verbunden wurde, war wahrscheinlich ein Bischofssitz auf der kleinen Insel Marcana, an der Küste von Dalmatien, gegenüber von Ragusa Vecchia. Die heutige Diocese, den südlichen Theil der Hercegovina oder Lückisch-Dalmatien umfassend, wird seit 1890 vom Bischof von Mostar administriert; er hat für dieselbe einen Provicar in Trebinje. Der ganze Sprengel zählt in 9 Pfarreien 16 500 Katholiken, die von 9 Priestern pastoriert werden. (Vgl. noch *Histor. post. Blätter* XCVII [1886], 427 ff. 519 ff.; O. Werner, *Orbis terr. cath.*, Friburg. 1890, 119 sq.; A. Papaf, *Statistik der gesammten katholischen Kirche*, 15. Jahrg. [Beilage zu *Fromme's Kalender für den katholischen Clerus* 1892/93], Wien 1893, 82 f.; *Miss. cath.*, Romae 1895, 93 sqq. Ueber Bosniens Verhältnisse im Allgemeinen unterrichteten Strauß, *Bosnien, histor.-ethnogr.-geograph. Schilderung*, Wien 1882/83, 2 Bde., und Capus, *A travers la Bosnie et l'Herzégovine. Etudes et impressions de voyage*, Paris 1896.) [Reher.]

Seraphim (ⲥⲉⲣⲁⲫⲓⲙ, plur. von ⲥⲉⲣⲁⲕ) im Alten Testament Name von Engelwesen, welche der Prophet Hesai bei seiner Berufung um Gott geschoart sah (Hf. 6, 2). Er beschreibt sie als mit drei Flügelpaaren ausgerüstet, deren eines zur demüthigen Bedeckung des Angesichtes, ein anderes zur mächtigen Bedeckung der Füße, ein drittes zum Fliegen diene. Nach diesen Angaben müssen sie in Menschengefalt erschienen sein, worauf auch die Erwähnung ihrer Stimme (B. 3) hinweist. Der Prophet schreibt ihnen eine zweifache Thätig-

keit zu, nämlich den unablässigen Lobpreis der Herrlichkeit Gottes, den sie in antiphonarem Gesang vollzogen, und die Vermittlung zwischen Himmel und Erde, indem einer derselben mit glühender Kohle die von dem Propheten selbst für unrein erklärten Lippen reinigte und damit ihn entzündigte (B. 6, 7). Weiteres theilt die heilige Schrift uns nicht mit. Die spätere Speculation knüpft bei Juden und Christen an die etymologische Bedeutung des Namens an, welcher im hebräischen Text auch die Num. 21, 6 genannten Brennschlangen bezeichnet. Da ⲥⲉⲣⲁⲫⲓ nur den Sinn von „verbrennen“ hat, so werden die Seraphim als die Träger reinsten Liebesglut angesehen, welche Alles mit gleicher Glut entflammen möchten, und als solche ebenso in der Rangordnung der Engel an die Spitze der einzelnen Chöre gestellt sind, wie die Liebe den Vortrang unter den Tugenden behauptet. [Kaulen.]

Seraphischer Orden, Bezeichnung für den Franciscanerorden (s. d. Art.).

Serapia, s. Sabina.

Serapion von Antiochien, der hl., Bischof um die Wende des 2. Jahrhunderts und Kirchenschriftsteller, ist hauptsächlich aus Mittheilungen des Kirchenschriftstellers Eusebius bekannt. Er war der achte Bischof der syrischen Hauptstadt seit den Tagen der Apostel, bestieg den Bischofssstuhl zur Zeit der Regierung des Kaisers Commodus (Eus. Chron. ad a. Abr. 2209 [ed. Schoene II, 174]; *Hist. eccl.* 5, 19, 1; 22) und erlebte die Christenverfolgung unter Septimius Severus (*Hist. eccl.* 6, 11, 4; 12, 1). A. Harnack (*Die Zeit des Ignatius und die Chronologie der antiochenischen Bischöfe bis Tyrannus*, Leipzig 1878, 45 ff. 62) berechnet die Dauer der bischöflichen Wirksamkeit Serapions auf etwa 190 bis 209, B. de Bud (in den *Acta SS. Oct. XIII*, 248 sqq.) auf 190 bis 211. Ueber seine Thätigkeit berichtet Eusebius (*H. E.* 6, 12) nur insoweit, als dieselbe sich auf literarischem Gebiete bewegte, und nennt als Schriften Serapions, die zu seiner Kenntniß gekommen seien: einen Brief an einen gewissen Dominus, welcher zur Zeit der Verfolgung vom Christenthum zum jüdischen Aberglauben abgefallen war; einen Brief an die kirchlichen Männer Pontius und Caricus, andere Briefe an Verschiedene und einen Brief an die Christengemeinde zu Rhossus (an der syrischen Küste, nicht weit von Antiochien) über das sogen. Petrus- und Paulus- (vgl. darüber d. Art. Petrus IX, 1876 f.). Es sei wahrscheinlich, fügt Eusebius bei, daß Serapion noch mehr Schriften hinterlassen habe. Der Brief an Pontius und Caricus war nach einer anderweitigen Notiz (*H. E.* 5, 19) der Bekämpfung des Montanismus gewidmet und mit den Unterchristen mehrerer Bischöfe versehen, stellte also wohl ein Synodalschreiben dar. Hieronymus (*De vir. ill.* 41) hat seine sämmtlichen Nachrichten über Serapion aus Eusebius herübergenommen. Dagegen muß die Bemerkung bei

Socrates (Hist. eccl. 3, 7), Serapion sei in seinen Schriften für den Glauben eingetreten, daß Jesus Christus auch eine menschliche Seele gehabt habe, auf eine andere Quelle zurückgeführt werden. Die fagenhaften Angaben über Serapion in der syrischen Doctrina Addaei (The Doctrines of Addai by G. Phillips, London 1876, 52 bezw. 50) zeigen, daß Serapions Name noch lange in frischer Erinnerung blieb. (Vgl. die Zusammenstellung der Zeugnisse des Alterthums bei Routh, Reliquiae sacrae I, 2. ed., Oxon. 1846, 447 sqq., und bei Migne, PP. gr. V, 1371 sqq., sowie Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius I, Leipzig 1893, 503 f.) [Bardenhewer.]

Serapion von Thmuis (in Unterägypten), der hl., Bischof und Kirchenchriftsteller um die Mitte des 4. Jahrhunderts, war vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl Vorsteher einer großen Mönchsgenossenschaft (S. Athan. Ep. ad Dracont. c. 7). Nach einem anonymen Excerpte aus der „Christlichen Geschichte“ des Philippus Sideres (bei H. Dodwellus, Dissertationes in Irenaeum, Oxon. 1689, 488) soll Serapion gegen Ende des 3. Jahrhunderts die alexandrinische Katechetenschule geleitet haben. Gegen die Nichtigkeit dieser Angabe erheben sich jedoch schwere Bedenken (vgl. d. Art. Alexandrinische Schule I, 526. 528). Wenn Hieronymus berichtet, Serapion habe seiner feinen Bildung wegen (ob elegantiam ingenii) den Beinamen Scholasticus erhalten (De vir. ill. c. 99), so ist σχολαστικός nicht so viel als Schulmann, sondern so viel als Gelehrter (vgl. d. Art. Scholasticus). Die Zeit der Erhebung Serapions zum Bischofe läßt sich nicht genau ermitteln. An der Synode zu Sardica im J. 343 oder 344 haben zwei ägyptische Bischöfe Namens Serapion theilgenommen, welche beide für Athanasius und dessen Lehre Partei ergriffen (Athan. Apol. c. Arian. c. 50); einer derselben war jedenfalls Serapion von Thmuis. Dieser hat auch in der Folgezeit seinem großen Landsmanne treu zur Seite gestanden und in kirchlichen Kreisen sich des höchsten Ansehens erfreut. Antonius d. Gr. (s. d. Art.), der Patriarch der Cönobiten, pflegte ihm seine Bistonen mitzutheilen und hinterließ ihm bei seinem Hinscheiden eines seiner beiden Schaffellgewänder, während das andere Athanasius zufiel (Athan. Vita S. Ant. c. 82. 91). Athanasius vertraute Serapion mit der Führung der Gesandtschaft, welche er 355 an Kaiser Constantius abordnete, um demselben die Nichtigkeit der von den Arianern erhobenen Anschuldigungen darzutun (Sozom., Hist. eccl. 4, 9). Sozomenus, der Gewährsmann, nennt bei dieser Gelegenheit Serapion einen „Mann von größter Heiligkeit des Lebens und außerordentlicher Veredelmheit“, schweigt aber über den Erfolg der Gesandtschaft. Hieronymus dagegen bezeugt, daß Serapion unter Kaiser Constantius die Palme des Bekennerthums erlangte (in confessione inelytus fuit; Hier. De vir. ill. c. 99). Vielleicht war er von seinem

Bischofsstuhle vertrieben worden; dieß darf deshalb vermuthet werden, weil auf der Synode zu Seleucia im J. 359 ein arianischer Bischof Ptolemäus von Thmuis zugegen war (Epiph. Haer. 73, 26). Allem Anscheine nach ist dieser Ptolemäus ein Eindringling gewesen, welcher sich des Bischofsstuhles bemächtigte, als Serapion sich im Exile befand. Daß letzterer 359 noch unter den Lebenden weilte, beweisen die fünf Briefe des hl. Athanasius an ihn (Migne, PP. gr. XXV, 685 sqq.; XXVI, 529 sqq.), welche in dem Jahren 358—362 geschrieben sein müssen; übrigen entzieht sich das Datum seines Todes einer nähern Bestimmung. Ueber Serapions schriftstellerische Wirksamkeit berichtet Hieronymus (l. c.): Edidit adversum Manichaeum egregium librum et de psalmodum titulus alium et ad diversos utiles epistolas. Von diesen Briefen sind bisher nur zwei an's Licht gezogen worden, ein kurzes Trostschreiben an einen Bischof Eudogius (A. Mai, Classici auctores V, Romae 1833, 364—365; Migne l. c. XL, 923—926) und ein umfangreiches Ermunterungsschreiben an alexandrinische Mönche, eine begeisterte Verherrlichung des gottgeweihten Lebens (Mai, Spicileg. Rom. IV, Rom. 1840, Praef. XLV—LXVII, cf. XLI; Migne l. c. 925—942); einige Worte „aus dem 23. Briefe des hl. Serapion“ veröffentlichte Cardinal Vitra (Analecta sacra II, typ. Tuscul. 1884, Proleg. XL; Analecta sacra et classica [Analect. sac. V, Romae 1888, 1, 47]). Das Buch über die Psalmenüberschriften scheint verloren gegangen zu sein. Die Schrift gegen die Manichäer ist erhalten geblieben und schon wiederholt gedruckt, aber erst in den letzten Jahren den Folgen eines Mißgeschickes entrisen worden, unter welchem sie Jahrhunderte lang schwer gelitten hat. Sie ward griechisch zuerst herausgegeben von J. Basnage, Thesaurus monumentorum eccl. et hist. I, Antverp. 1725, 35—55 (abgedruckt bei Gallandi, Bibl. vet. Patr. V, 52—62; Migne l. c. XL, 899—924), und zwar nach einer sehr jungen Handschrift der Hamburger Staatsbibliothek. In dieser Form bildet die Schrift ein recht dürftiges Büchlein, welches die wichtigsten Dogmen des Manichäismus nicht einmal erwähnt, geschweige denn widerlegt. Es drängte sich unabweisbar die Vermuthung auf, daß die Hamburger Handschrift die Schrift Serapions nicht vollständig biete, und an einer Stelle wenigstens, in den letzten Worten des c. 25, zeigte der Text auch unverkennbar eine Lücke. Im J. 1859 erkannte nun de Lagarde, daß das genannte Hamburger Manuscript als Bestandtheil der Schrift des Bischofs Titus von Bostra gegen die Manichäer ein umfangreiches Stüd enthält, welches in Wahrheit nicht zu der Titusschrift gehört, vielmehr durch einen Irrthum (Vertauschung einiger Blattlagen im Archetypus des Manuscriptes) an seine jetzige Stelle gerathen sein muß. In seiner Ausgabe der Titusschrift

(*Titii Boetreni quae ex opere contra Manichaeos edito in codice Hamburgensi servata sunt graeco, e recogn. P. A. de Lagarde, Berol. 1859*) verwies de Lagarde dieses Stück als Fragment einer anderweitigen Schrift gegen die Manichäer in einen Anhang (69—103; vgl. III). Die Frage nach der Zugehörigkeit des Stückes, auf welche de Lagarde nicht eingegangen war, glaubte J. Dräsele (Gesammelte patristische Untersuchungen, Altona 1889, 1—24) dahin beantwortet zu können, daß es sich um den Rest einer Schrift des Arianers Georgius von Laodicea handle. Inzwischen hatte aber Cardinal Pitra in einer dem 11. Jahrhundert angehörenden Handschrift der Bibliothek der Congregazione della missione urbana di San Carlo zu Genua den Archetypus des Hamburger Manuscriptes entdeckt, den Inhalt dieses Archetypus verzeichnet und u. A. Collationen zu den beiden Schriften von Serapion und von Titus mitgetheilt (*Analecta sacra et classica* l. c. 1, 44 sqq.). Mit Hilfe der Genuer Handschrift konnte nun endlich A. Brinkmann Die Streitschrift des Serapion von Thmus gegen die Manichäer, in den Sitzungsberichten der kgl. preuß. Akademie der Wissensch. zu Berlin 1894, 1. Halbband, 479—491) feststellen, daß das von de Lagarde aus der Tituschrift ausgeschiedene Stück in die Schrift Serapions einzuschließen ist. Es ist ein Quaternion der Handschrift, vermuthlich beim Einbinden derselben an unrichtiger Stelle eingeschaltet, und damit sind drei Viertel der Schrift Serapions in die Tituschrift hineingetragen worden. Bei richtiger Anordnung der Quaternionen wird die Lücke des umlaufenden Textes (c. 25 zum Schluß) auf das Vollkommenste ausgefüllt, und die Zugehörigkeit des Stückes zur Schrift Serapions wird überdies durch die schriftstellerische Verwandtschaft desselben mit dem andern Stücke sowie durch ein unter Serapions Namen eingeführtes altes Citat aus demselben (bei Pitra l. c. 1, 48) außer Zweifel gestellt. Auch die Unordnung und Verwirrung, welche in dem ersten Theile des einzuschließenden Stückes herrscht, hat Brinkmann in der befriedigendsten Weise erklärt und gehoben. Wenn hier zu wiederholten Malen der Zusammenhang gebrüht ist, eine Gedankenreihe plötzlich abbricht und eine andere ganz verschiedene ebenso unvermittelt anhebt, so gründet dieß lediglich darin, daß der entsprechende Quaternion der Handschrift eine Vertauschung seiner inneren und äußeren Blattlagen erfahren und ein Blatt eingebüßt hat. Eine kleine Lücke ist also auch jetzt noch vorhanden. Es ist aber der Schrift Serapions ein Stück zurückgegeben, welches den eigentlichen Kern des Ganzen darstellt und nicht bloß dem Umfange, sondern auch dem Inhalte nach weit bedeutender ist als das bisher bekannte Stück. Das Urtheil des hl. Hieronymus (*egregium librum*) erscheint nunmehr durchaus gerechtfertigt; die Schrift bekämpft die Hauptpunkte des manichäischen Religionsystems

nicht bloß mit großer Energie, sondern auch mit viel Geist und Scharfsinn. — P. Martin (bei Pitra, *Analect. sacr.* IV, 214—215. 443—444) hat drei kleine sritische Fragmente (*ex homilia de virginitate, ex epistola ad episcopos confessores und ein Fragment incerti loci*) unter Serapions Namen herausgegeben, deren Richtigkeit noch der Untersuchung bedarf. [Bardenhever.]

Serarius, Nicolaus, S. J., vielseitiger, besonders als Exeget bekannter Theologe, wurde im J. 1555 zu Rambervillers in den Vogesen geboren und trat am 8. März 1578 in die Gesellschaft Jesu ein. Nachdem er seine Studien zu Köln und Würzburg gemacht, übernahm er der Reihe nach die Lehrstühle für Philosophie, scholastische Theologie und Exegete an den Universitäten Würzburg und Mainz. Außerdem war er als Schriftsteller rastlos thätig, und seine diebzüglichen Leistungen bezeugen in gleicher Weise seinen großen Seeleneifer wie seine umfassende Gelehrsamkeit. Neben geschichtlichen und apologetischen Abhandlungen sind es hauptsächlich exegetische, die seinen Namen weithin bekannt machten. Er schrieb Dissertationen über biblische Thematata, veröffentlichte Commentare zu fast allen historischen Büchern des Alten Testaments und zu den Briefen der Apostel und gab eine Einleitung in die heilige Schrift heraus, welche Calmet als *opus eximium* bezeichnet. Weniger breit als sonst behandelt Serarius hier scharfsinnig und durchaus gründlich die einschlägigen Fragen. Aufgegeben durch die vielen Arbeiten, starb er am 29. oder 30. Mai 1609. Sein *Jesus ab utero ad ipsum usque tumulum e Moysis Exodo, Levitico, Numeris, Deuteronomio et e proprio ipsius libro toto ac Paralipomenis LL. V explanatus*, erschien in 2 Bänden zu Mainz 1609 und 1610, zu Paris 1610, im selben Jahre auch zu Köln; *Judices et Ruth explanati* in Mainz 1609, in Paris 1611; *Prolegomena biblica et commentaria in omnes epistolas canonicas* in Mainz 1612, in Lyon 1704; *In LL. Regum et Paralipomenon commentaria posthuma* in Mainz 1617, in Lyon 1618. Vortrefflich ist nach Böhmers Urtheil (s. Janssen, J. Fr. Böhmers Briefe I, Freiburg 1868, 524 f.) des Serarius Geschichte des Mainzer Erzstiftes (*Moguntiacarum Rorum . . . LL. V, Mogunt. 1604 u. ö.*). Eine 43 Nummern umfassende ausführliche Liste der Werke des Serarius s. bei de Backer, *Biblioth.*, n. éd. par Sommervogel VII, 1184 ss. (Vgl. auch Hurter, *Nomencl. lit.* I, 2. ed., 196 ss.) [R. Stiegele S. J.]

Serbien, Königreich seit dem Jahre 1882, mit einem Flächeninhalt von 48 590 qkm und (Ende 1893) 2 250 712 Einwohnern, bildete unter den Römern, die es kurz vor Christi Geburt unterwarfen, einen Theil von Mösien, und zwar West- oder Obermösien (*Moesia superior*). Als Kaiser Aurelian (270—275) die Provinz Dacien auf dem linken Donau-Ufer nicht mehr behaupten konnte, verpflanzte er die römischen Be-

wohner derselben auf die rechte Seite der Donau und nannte diesen in der Mitte Mößens gelegenen Strich Dacia Aureliani. Bei der Theilung des Reiches kam Mößen als ein Theil von Ägypten an Ost-Rom. Während der Völkerwanderung überzogen die Hunnen, Ostgoten und Langobarden nach einander dieses Land. Um 550 brachte es Kaiser Justinian unter seine Herrschaft; seinen Nachfolgern entrißen es die Avarn, welche es zu einer Einöde machten. Als auf die Einladung des Kaisers Heraclius um 630 die süd-slavischen Volksstämme der Serben und Kroaten zum Schutze des griechischen Reiches gegen die Avarn nach Ägypten kamen, bestellten sie die nun nach ihnen benannte, befreite Provinz für sich. Unter ihrem Oberhaupte, dem Groß- oder Oberzupan, später Zar oder Kralj (König) genannt, welcher sieben Zupana als Hauptlinge der sieben Bezirke unter sich hatte, verbreiteten sich die Serben allmählig von der Save und Donau gegen den Süden bis Dyrhachium; hier wurden sie jedoch von den Albanesen wieder verdrängt. Seit 780 bemächtigten sich die Bulgaren mehrmals der Oberherrschaft über Serbien; deren Joch wurde aber wieder abgeworfen. Auch die griechischen Kaiser vermochten das Land nicht unter ihrer Herrschaft zu halten; kaum hatten sie es 1019 zur Provinz gemacht, so wurden sie schon 1043 von Zupan Stephan Dobroslaw wieder vertrieben. Stephans Sohn Michael (1050—1080) nahm den Titel eines Königs an und ließ sich denselben von Paps Gregor VII. bestätigen. Um diese Zeit dehnten sich die Grenzen des Landes bis tief nach Bulgarien und Macedonien hin aus; allein neue Kriege mit Byzanz und innere Zerwürfnisse vernichteten bald die Blüte des Landes. Mit Stephan Nemanja, der sich 1165 zum Fürsten von Serbien aus-geschwungen, brach wieder eine bessere Zeit an, und 180 Jahre später nahm Stephan Duschán (1336—1356), der größte aller serbischen Herrscher, der auch über Macedonien, Albanien, Thessalien, Nordgriechenland und Bulgarien herrschte, den Titel Czar oder Kaiser an. Unter seinen nächsten Nachfolgern zerfiel aber das Reich wieder, und als nun die Kämpfe mit den Türken begannen, wurden diese durch den Sieg auf dem Amselfelde, auf der Hochebene von Pristina, wo neben dem König Lazar auch Sultan Murad fiel (1389), Herrscher über den größten Theil von Serbien und 1459 über das ganze Land. Von da an blieb Serbien, mit kurzer Unterbrechung (von 1717 bis 1739, da die Oesterreicher die Festung Belgrad innehatten), eine türkische Provinz. Die Bedrückungen durch die Türken erregten 1801 einen Aufstand unter Georg Petrowitsch Czerny, der später als Fürst von der Pforte anerkannt wurde. Im J. 1816 bewilligte dann der Sultan nach dem zweiten serbischen Freiheitskriege unter Milosch Obrenowitsch auch die eigene Verwaltung. Die Familie Obrenowitsch erhielt die erbliche Fürstentwürde,

musste zwar 1842 der Familie Karageorgiewitsch den Platz räumen, konnte aber December 1858 auf den Thron zurückkehren. Im J. 1867 verließen die Türken das Land, welches 1878 durch den Berliner Frieden für unabhängig erklärt wurde und 1882 den Rang eines Königreichs erhielt. Die inneren Streitigkeiten dauern seitdem fort; nach Außen endigte der Krieg mit Bulgarien (Herbst 1885) unglücklich. Dieß und die wenig erbaulichen Familienverhältnisse des Königs Milan (1868—1889) führten des letztern unfreiwillige Abdankung herbei. Seitdem herrscht über Serbien König Alexander, zuerst unter Vormundschaft, seit 1893 selbständig.

Die Serben, welche auf der Balkanhalbinsel in compacter Masse den Nordwesten einnahmen, wurden noch im 9. Jahrhundert, als sie unter den Bulgaren standen, zum Christenthum bekehrt. Sie hatten Anfangs katholische Bischöfe; diese aber wurden bald in das Schisma hineingezogen. Als in Constantinopel jedoch das lateinische Kaiserthum begründet wurde, trat Serbien zeitweilig wieder in Verbindung mit Rom (Raynald ad a. 1220, n. 37). Der hl. Sabbas, der Bruder des Königs Stephan II., wurde der erste Erzbischof von Uschitze und Primas von ganz Serbien. Er residirte zu Ipel oder Pej (Pechia), der alten Hauptstadt Serbiens, und setzte 12 Bischöfe ein, welche ihre Sitze in Klöstern erhalten sollten (s. Dositheus, De Patr. Hierosol. 8, 13, bei Wilsch, Kirchl. Geogr. II, Berlin 1846, 386). Da sich aber die Serben bald nicht mehr mit einem einfachen Primas begnügten, hielt Czar Stephan Duschán 1351 eine Synode zu Serez, auf welcher der Metropolit Serbiens zur Würde eines Patriarchen erhoben und selbstverständlich als unabhängig vom Patriarchen von Constantinopel erklärt wurde. Letzterer belegte den serbischen Patriarchen und alle Serben mit dem Anathem, und nur mit Mühe konnte Fürst Kasar, unterstützt durch den griechischen Kaiser Paläologus, 1376 die Zurücknahme des Bannes und die Anerkennung des serbischen Patriarchates erwirken. Die Jurisdiction desselben erstreckte sich damals nicht bloß über Serbien und Bulgarien, sondern selbst über einen großen Theil von Macedonien. Es blieb auch bestehen, nachdem Serbien 1389 unter türkische Herrschaft gekommen, und selbst dann noch, als 1690 der Patriarch Arsenius nach einer mißglückten Erhebung der Serben gegen die türkische Herrschaft mit 37 000 Familien (etwa 200 000 Seelen) nach Ungarn ausgewanderte, änderten die Türken nichts an dem Bestande des Patriarchates von Ipel. Dagegen mußte jetzt der Patriarch stets ein Grieche sein, der seine Stelle vom Diwan in Constantinopel erkaufte. Bis zum Jahre 1717 standen unter dem Patriarchen zu Ipel 11 Metropolen: Scopia, Prisrend, Urschia (Uschitze), Stariblabha, Bosna-Seraj, Belgrad, Balista, Temeswar, Bruntunio, Carlomix, Strenio (die fünf letzteren in Ungarn); dann 5 Erzbisthümer: Sabacs

oder Samorabio, Cestintio, Nissa, Sebats oder Sebajia, Bagine; endlich 4 Bisthümer: Zetina, Gnabl oder Junopoli, Julia-Propbi, Boziera. Im J. 1731 fand die Vereinigung der serbischen Metropolen von Belgrad und Carlowitz statt (vgl. die hiebzugehörige Schrift von J. H. Schwider, Wien 1881). Im J. 1765 oder 1769, als der Patriarch Basil sich nach Rußland flüchtete, wurde das Patriarchat, das der Patriarch von Constantinopel durch Kauf wieder an sich gebracht, gänzlich aufgehoben und mit dem von Constantinopel vereinigt. Die Serben erhielten nun griechische Metropolen, und zwar gewöhnlich solche, die dem Patriarchen begn. der Pforte am meisten boten. Damals gab es im alten Serbien nur mehr die vier Metropolen von Belgrad, Nisch, Uschije und Novibazar-Priskend, welche aber keine Suffragane unter sich hatten. Als im J. 1808 Serbien wieder eigene Fürsten erhielt, wurde der Metropolit von Carlowitz als Oberhaupt der serbischen Kirche anerkannt. Erst 1830 wurde durch Fürst Milosch wieder ein selbständiger Metropolit für Serbien ernannt; dieser hatte seine Residenz zu Belgrad. Von 1858 an residierte der Metropolit nicht mehr nach Constantinopel, um die Bestätigung zu erlangen; nur die Ehrengabe des neugewählten Metropoliten an den Patriarchen (300 Ducaten) ist geblieben. Nach der neuesten Verfassung führt das Oberhaupt der serbischen Nationalkirche zu Belgrad den Titel „Metropolit von ganz Serbien“. Als durch den Berliner Frieden 1878 an Serbien von der Türkei 11 097 qkm mit 506 934 Seelen abgetreten wurden, kamen auch die zwei in diesem Gebiete bestehenden Bisthümer Nivot und Wranja zu Serbien, wurden aber sofort aufgehoben und mit dem Bisthum Nisch vereinigt, so daß der Metropolit nur die zwei Bisthümer von Nisch und Schitscha (Zitja) unter sich hat. Im Verein mit diesen bildete er bisher die Metropolitan-synode, vor welcher alle Ehefachen sowie alle Beschwerden gegen die Verwaltung und Regierung des Metropoliten verhandelt wurden, wenn nicht die Sache durch königliches Eingreifen ihre Erledigung fand. Gegenwärtig bildet der Metropolit mit den beiden Bischöfen die National-synode, welche sich als oberste Kirchenbehörde alljährlich in Belgrad versammelt und mit der Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten betraut ist. Unter der National-synode steht das Appellationsconsistorium zu Belgrad, dessen sechs geistliche Mitglieder sich gleichfalls einmal im Jahre versammeln und unter dem Vorsitz eines von der Synode gewählten und vom König bestätigten Bischofs die von den drei Eparchialconsistorien als erster Instanz verhandelten Angelegenheiten in zweiter Instanz erledigen. Der Metropolit wie die zwei Bischöfe werden von der National-synode (bis vor Kurzem von dem Volke unter Aufsicht und Leitung des Justizministers) aus der eingeborenen Klostergeistlichkeit gewählt und vom König bestätigt; sie scheinen aber ganz von der Regierung abhängig zu sein. Wenigstens

schrieb der Metropolit Michael am 8. Juni 1889 dem Metropoliten Roman Miron von Carlowitz, daß 1881 einseitig ein uncanonisches Gesetz von der Regierung erlassen worden sei, welches der Kirche ihre Rechte entziehe und die kirchliche Behörde der Möglichkeit beraube, sich in ihren eigenen Kompetenzkreisen frei zu bewegen, auch die Geistlichkeit mit einer simonistischen Steuer belaste, indem es verfüge, daß für die Weihen und den oberhirtlichen Segen Lagen zu erlegen seien, und so die heilige Kirche von ihrer göttlichen Höhe in den gewöhnlichen menschlichen Zustand hinabzerre (s. Kath. Kirchenzeitung 1889, 512; vgl. auch ebd. 1891, 662). Der übrige Clerus besteht aus Weltgeistlichen (bis 1870 noch etwa 900) und aus Mönchen, welche letztere in Klöstern unter selbstgewählten Oberen zusammenleben. Behufs der Verwaltung sind die drei Eparchien in 25 Prototypresbyterate eingetheilt. Das Unterrichtswesen betreffend sollten zwar, ohne daß Schulzwang herrscht, in allen Gemeinden mit wenigstens 200 steuerzahlenden Bürgern Gemeindefschulen bestehen; es gab deren aber 1888 nur 608 Knaben- und 60 Mädchenschulen mit 49 780 Schülern und 9136 Schülerinnen; an Mittelschulen bestehen 6 Obergymnasien und 2 Oberrealschulen mit je 7 Klassen, 16 Untergymnasien mit je 4 und 2 Unterrealschulen mit je 2 Klassen, sowie 1 höhere Mädchenschule und 2 Lehrerbildungsanstalten in Belgrad und Nisch. Höhere Lehranstalten sind die Universität mit philosophischer, juristischer und technischer Facultät, dann eine theologische Lehranstalt zur Ausbildung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, beide zu Belgrad.

Was die katholische Kirche in Serbien betrifft, so waren die ersten Bischöfe des Landes katholisch. Man kennt einen Bischof von Belgrad aus dem 9. Jahrhundert, und Papst Johannes VIII. (872—882) beklagt sich in seinem (108.) Briefe an den Bulgarentönig Michael, daß der Pseudo-Bischof Georg einen abgesetzten Mönch und Priester, Sergius, zum Bischof von Belgrad geweiht habe. Nach Einigen wäre Belgrad an der Stelle oder wenigstens in der Nähe des alten Singidunum erbaut, wo unter Vicinius zwei christliche Martyrer in der Donau ertränkt (Martyr. Rom. 13. Jan.) und wo 367 eine arianische Synode gehalten wurde, ein Beweis, daß hier das Christenthum schon frühe verbreitet war. Der erste bekannte Bischof von Singidunum war der Erzheretiker Ursacius, etwa seit 335, der zweite und letzte Secundian um 381 (s. Gams, Ser. Epp. 428). Erst um das Jahr 1334 erscheinen wieder lateinische Bischöfe von Belgrad, die mit kurzen Unterbrechungen hier residiren konnten bis auf Lucas Natalis O. S. Fr., ernannt 1709. Dieser schlug, als Prinz Eugen 1717 Belgrad belagerte, seinen Sitz in Semendria, südöstlich von Belgrad auf, wo gleichfalls lateinische Bischöfe von 1544—1624 residirt hatten. Im J. 1728 oder 1729 wurden dann

mit dem Kaiser von Oesterreich, vom heiligen Stuhle Insignien verliehen, und zwar ein an goldener Kette hängendes sternförmiges Kreuz mit zwei Medaillons, auf dem einen das Bild des göttlichen Herzens Jesu, auf dem andern das Bild des Kaisers Franz Joseph, als des Gründers dieses Domcapitels (Kath. Kirchenzeitung 1885, 176). Die Erzdiocese umfaßt den östlichen Theil Bosniens und zählt unter 858 661 Seelen 160 000 Katholiken in 75 Pfarreien, die in 9 Vicearchidiaconate eingetheilt sind und von 8 Welt- und 86 Ordensgeistlichen pastorirt werden. Kirchen gibt es 87, Kapellen 36, „vielfach nur aus Holz gebaut und mehr einer Scheune gleichend“ (Kath. Missionen 1882, 213). Unter den vorhandenen Regularen sind die Franciscaner der bosnischen Provinz zuerst zu nennen; Jesuiten gibt es zu Travnik, wo sie das Knabenseminar leiten; weiterhin Barmherzige Schwestern, welche Schulen leiten, und Töchter der göttlichen Liebe, welche die weibliche Jugend erziehen. In der Erzdiocese besteht auch die Militärbezirkspfarre Serajevo mit 1 Pfarrer, 1 Curat und 10 Kaplanen.

2. Diocesis Banjalucensis. Für den westlichen Theil Bosniens wurde 1881 ein Bisthum errichtet in Banjaluka, der schönsten Stadt Bosniens, die an der Stelle des Ad Lados der Römer steht; sie hat 10 000 Einwohner und neben 44 Moscheen nur eine kleine bischöfliche Kirche. Erster Administrator wurde der Pfarrer Marian Martović O. S. Fr., geb. 1840, als Titularbischof von Danaba consecrirt am 4. Mai 1884. Sein Sprengel umfaßt in 4 Decanaten und 32 Pfarreien 46 000 Katholiken. Der Bischof mußte in den ersten Jahren den Gottesdienst in einem halb zerfallenen Schuppen halten, bis endlich neben der Residenz eine kleine Kirche gebaut worden ist. In der Diocese sind neben den Franciscanern, welche auch die Pfarreien versehen, Trappisten im Kloster Mariastern bei Banjaluka (seit 1869) mit insulirtem Abt und Filialen zu Josephsburg, in der Colonie Rudolfsthal und zu Marienburg, in der Colonie Windthorst thätig. Von Mariastern aus wurde im Herbst 1893 auch in der Nähe von Zara in Dalmatien eine neue Niederlassung gegründet; als der erste Abt, P. Bonaventura (Jos. Ignaz Vaiter, geb. 1816 zu Amorbach), ein durch hohe Intelligenz und Willenskraft ausgezeichnetener Prälat, sich dahin begeben wollte, ertrank er durch einen Unglücksfall im Meer zu Ruine (13. December 1893). Weiter sind vorhanden: Barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz von Paul, sowie Schwestern vom kostbaren Blute Jesu mit Schule für Mädchen; sie haben unter anderem eine Schule zu Windthorst, einer durch Niederlassung deutscher Colonisten entstandenen Pfarrei (4 Schwestern).

3. Diocesis Mandatriensis et Dumensis. Die ehemalige Hauptstadt der Herzegovina, jetzt des gleichnamigen Kreises, Mostar, längs der Anschlinge des Rodvoles und Hum, am linken Ufer der Neretva, mit 13 000 Ein-

wohnern, 42 Moscheen, je einer katholischen und einer griechischen Kirche, dem Sitz eines griechisch-orientalischen Bischofs, war vermuthlich schon früh Residenz eines Bischofs. Denn Mostaria, oder wie es früher hieß, Androscium, Mandrotium, Mandatrium, soll das alte Chulmia oder Chelminum sein, dessen Sitz nach Moroni (Dixon. LXXIX, 202) bald nach der Errichtung auf die Stadt Narenta (Narona; jetzt ein elendes Dorf im dalmatinischen Kreis Spalato) übertragen worden ist (vgl. dazu d. Art. Dalmatien III, 1352). Nach der Metropole zum hl. Stephan nannten sich die Bischöfe, z. B. Cosmas, der als Suffragan von Dyrzachium 879 bei der Synode des Photius war und sich als Ep. Stephanensis unterschrieb. Als Narenta, bezw. das alte Chulmia, seit dem 14. Jahrhundert einen lateinischen Bischof erhielt, wurde der unter Durazzo stehende Sitz von Denda, der längst untergegangenen Hauptstadt der gleichnamigen Landschaft, in der Nähe von Croja, im Paschalik Skutari, damit vereinigt. Der erste lateinische Bischof Petrus O. Praed. (1363 bis 1366) nannte sich deshalb Ep. Bendensis et Stephanensis. Auch Prisca oder Priska, wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Fleckens Preja oder Preß in Albanien gelegen, ward damit vereinigt. Mit dem zwölften Bischof, Johann Collesius, der sich Ep. Albanensis nannte, schließt die Reihe der Bischöfe von Stefaniaco; dieselben waren seit dem 16. Jahrhundert meist nur Titularbischöfe; die Cathedrale ward zuletzt nach Mostar, der Ansiedelung an der alten Brücke (most stary), verlegt. Um 1690 wurde dann das Bisthum Mostar wieder errichtet, aber dem Bischof von Macarsca zur Administration übergeben. Mit Mostar wurde auch der alte Titel von Dumno oder Dumno verbunden. Diese Stadt war auf den Ruinen von Dalmium, Dalminium, Delmum, Delmitarum urbs, später Dumna, im Innern von Illyrien, zwischen Herona und Aquinum oder zwischen Narona und Andretum, entstanden und gab wahrscheinlich der Provinz Dalmatien den Namen. Der zu Anfang des 6. Jahrhunderts hier gegründete Bischofsitz war zuerst Suffraganat von Salona, dann von Spalato. Erzbischof Peter IX. von Spalato (1297—1321) stellte den zeitweilig eingegangenen Sitz wieder her; der Bischof residirte aber einige Zeit in Alminium, einer Stadt in der Nähe des alten Dalmium, heute Almiria, im dalmatinischen Kreise Spalato. Einer der Bischöfe unterschrieb sich 1355 als Ep. Alminensis seu Dalmatiae. Als (um 1470) Dumno von den Türken erobert wurde, ward der Bischofsitz (1485) zeitweilig mit Macarsca unirt. Von 1490 an trübten sich dann noch einige Bischöfe von Dumno, bis dieser Sitz um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit Spalato unirt wurde. Das 1880 wiederhergestellte Bisthum Mostar und Dumno umfaßt den nördlichen Theil der Herzegovina und zählt in 3 Decanaten und 70 Pfarreien 80 000 Katholiken. Bischof ist seitdem Paschalis Be-

congé O. S. Fr., geb. 1884, consecrirt als Titularbischof von Nagida 1880 und inthronisirt 80. April 1881. Die bischöfliche Residenz ist nicht in Mostar selbst, sondern in dem nahen Thale Bulodol. Der Bischof hat einen Provicar und einen Secretär zur Seite, 64 Ordenspriester sind in der Seelsorge thätig. An Regularen gibt es Franciscaner und Barmherzige Schwestern, die sich mit Jugendunterricht beschäftigen.

4. Dioecesis Marcanensis et Tribuniensis. Trebinje, das alte Terbunium, Trebunium, Tribunium, auch Tribulium, ehemals Hauptstadt des Fürstenthums Terbinia, jetzt Bezirksstadt in Bosnien, Kreis Mostar, am Flusse Trebenica und kaum acht Stunden von Ragusa, mit 1700 Einwohnern, wurde längstens um 870 Sitz eines Bischofs; nach Einigen wäre es schon 771 Suffraganat von Dioclea gewesen. Bald darnach wird es als Suffraganat von Antivari aufgeführt, und um 990 treffen wir es als unter Ragusa stehend. Die späteren Bischöfe, die bis 1792 vorkommen, waren fast durchgängig nur Titularbischöfe. Durch Bulle Apostolica muneris vom 20. September 1880 wurde die Dioecesis Tribuniensis et Marcanensis zur Administration dem Bischof von Ragusa unterstellt, der Trebinje übrigens schon seit 1819 verwaltet hatte. Das alte Marcanum oder Morcanum, dessen Titel 1880 mit Trebinje verbunden wurde, war wahrscheinlich ein Bischofssitz auf der kleinen Insel Marcana, an der Küste von Dalmatien, gegenüber von Ragusa Vecchia. Die heutige Diöcese, den südlichen Theil der Herzegovina oder Lürkisch-Dalmatien umfassend, wird seit 1890 vom Bischof von Mostar administriert; er hat für dieselbe einen Provicar in Trebinje. Der ganze Sprengel zählt in 9 Pfarreien 16 500 Katholiken, die von 9 Priestern pastorirt werden. (Vgl. noch Hist.-post. Blätter XCVII [1886], 427 ff. 519 ff.; O. Werner, Orbis terr. cath., Friburg. 1890, 119 sq.; A. Pasaf, Statist. der gesammten katholischen Kirche, 15. Jahrg. [Beilage zu Fromme's Kalender für den katholischen Clerus 1892/93], Wien 1893, 82 f.; Miss. cath., Romae 1895, 98 sqq. Ueber Bosniens Verhältnisse im Allgemeinen unterrichten Strauß, Bosnien, histor.-ethnogr.-geograph. Schilderung, Wien 1882/83, 2 Bde., und Capus, A travers la Bosnie et l'Herzégovine. Etudes et impressions de voyage, Paris 1896.) [Neher.]

Seraphim (ⲥⲉⲣⲁⲫⲓⲙ, plur. von ⲥⲉⲣⲁⲫⲓ) im Alten Testament Name von Engelwesen, welche der Prophet Hesaias bei seiner Berufung um Gott geschaart sah (Is. 6, 2). Er beschreibt sie als mit drei Flügelpaaren ausgerüstet, deren eines zur demüthigen Bedeckung des Angesichtes, ein anderes zur mächtigen Bedeckung der Füße, ein drittes zum Fliegen diente. Nach diesen Angaben müssen sie in Menschengestalt erschienen sein, worauf auch die Erwähnung ihrer Stimme (V. 3) hinweist. Der Prophet schreibt ihnen eine zweifache Thätig-

keit zu, nämlich den unablässigen Lobpreis der Herrlichkeit Gottes, den sie in antiphonarem Gesang vollzogen, und die Vermittlung zwischen Himmel und Erde, indem einer derselben mit glühender Kohle die von dem Propheten selbst für unrein erklärten Lippen reinigte und damit ihn entschuldigte (V. 6, 7). Weiteres theilt die heilige Schrift uns nicht mit. Die spätere Speculation knüpft bei Juden und Christen an die etymologische Bedeutung des Namens an, welcher im hebräischen Text auch die Num. 21, 6 genannten Brennsslangen bezeichnet. Da ⲥⲉⲣⲁⲫⲓ nur den Sinn von „verbrennen“ hat, so werden die Seraphim als die Träger reinster Liebesglut angesehen, welche Alles mit gleicher Glut entflammen möchten, und als solche ebenso in der Rangordnung der Engel an die Spitze der einzelnen Chöre gestellt sind, wie die Liebe den Vorrang unter den Tugenden behauptet. [Raulen.]

Seraphischer Orden, Bezeichnung für den Franciscanerorden (s. d. Art.).

Serapia, s. Sabina.

Serapion von Antiochien, der hl., Bischof um die Wende des 2. Jahrhunderts und Kirchenschriftsteller, ist hauptsächlich aus Mittheilungen des Kirchengeschichtlers Eusebius bekannt. Er war der achte Bischof der syrischen Hauptstadt seit den Tagen der Apostel, bestieg den Bischofsstuhl zur Zeit der Regierung des Kaisers Commodus (Eus. Chron. ad a. Abr. 2209 [ed. Schoone II, 174]; Hist. eccl. 5, 19, 1; 22) und erlebte die Christenverfolgung unter Septimius Severus (Hist. eccl. 6, 11, 4; 12, 1). A. Harnack (Die Zeit des Ignatius und die Chronologie der antiochenischen Bischöfe bis Tyrannus, Leipzig 1878, 45 ff. 62) berechnet die Dauer der bischöflichen Wirkksamkeit Serapions auf etwa 190 bis 209, B. de Bud (in den Acta SS. Oct. XIII, 248 sqq.) auf 190 bis 211. Ueber seine Thätigkeit berichtet Eusebius (H. E. 6, 12) nur insoweit, als dieselbe sich auf literarischem Gebiete bewegte, und nennt als Schriften Serapions, die zu seiner Kenntniß gekommen seien: einen Brief an einen gewissen Domninus, welcher zur Zeit der Verfolgung vom Christenthum zum jüdischen Aberglauben abgefallen war; einen Brief an die kirchlichen Männer Pontius und Caricus, andere Briefe an Verschiedene und einen Brief an die Christengemeinde zu Rhossus (an der syrischen Küste, nicht weit von Antiochien) über das sogen. Petrus-evangelium (vgl. darüber d. Art. Petrus IX, 1876 f.). Es sei wahrscheinlich, fügt Eusebius bei, daß Serapion noch mehr Schriften hinterlassen habe. Der Brief an Pontius und Caricus war nach einer anderweitigen Notiz (H. E. 5, 19) der Belämpfung des Montanismus gewidmet und mit den Unterschriften mehrerer Bischöfe versehen, stellte also wohl ein Synodalschreiben dar. Hieronymus (De vir. ill. 41) hat seine sämmtlichen Nachrichten über Serapion aus Eusebius herübergenommen. Dagegen muß die Bemerkung bei

Eocraus (Hist. eccl. 3, 7), Serapion sei in seinen Schriften für den Glauben eingesetzt, daß Jesus Christus auch eine menschliche Seele gehabt habe, auf eine andere Quelle zurückgeführt werden. Die jüngsten Angaben über Serapion in der irischen Doctrina Addai (The Doctrina of Addai by G. Phillips, London 1876, 52 bezw. 50) zeigen, daß Serapions Name noch lange in früher Erinnerung blieb. (Vgl. die Zusammenfetzung der Zeugnisse des Alterthums bei Routh, Reliquiae sacrae I, 2. ed., Oxon. 1846, 447 sqq., und bei Migne, PP. gr. V, 1371 sqq., sowie Harms, Geschichte der alchristlichen Literatur bis Eusebius I, Leipzig 1893, 503 f.) [Vardenhewer.]

Serapion von Ichnus (in Unterägypten), der hl., Bischof und Kirchenschriftsteller um die Mitte des 4. Jahrhunderts, war vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl Vorfeser einer großen Mönchsengemeinschaft (S. Athan. Ep. ad Dracont. c. 7). Nach einem anonymen Excerpt aus der „Christlichen Geschichte“ des Philippus Sidetes (bei H. Dodwellus, Dissertationes in Ireneum, Oxon. 1689, 488) soll Serapion gegen Ende des 3. Jahrhunderts die alexandrinische Katechetenschule geleitet haben. Gegen die Wichtigkeit dieser Angabe erheben sich jedoch schwerere Bedenken (vgl. d. Art. Alexandrinische Schule I, 526. 528). Wenn Hieronymus berichtet, Serapion habe seiner kleinen Bildung wegen (ob elegantiam ingenii) den Beinamen Scholasticus erhalten (De vir. ill. c. 99), so ist *σπουδαίος*; nicht so viel als Schulmann, sondern so viel als Gelehrter (vgl. d. Art. Scholasticus). Die Zeit der Erhebung Serapions zum Bischof läßt sich nicht genau ermitteln. An der Synode zu Sardica im J. 343 oder 344 haben zwei ägyptische Bischöfe, Namens Serapion und Theonomen, welche beide für Athanasius und dessen Lehre Partei ergriffen (Athan. Apol. c. Arian. c. 50); einer derselben war jedenfalls Serapion von Ichnus. Dieser hat auch in der Folgezeit seinem großen Landmann treu zur Seite gestanden und in kirchlichen Streifen sich des höchsten Ansehens erfreut. Ammonius d. Gr. (i. d. Art.), der Patriarch der Cönesiten, pflegte ihm seine Briefe mitzutheilen und hinterließ ihm bei seinem Tode einen seiner beiden schönsten Schöpfungsgedichte, während das andere Athanasius zufiel (Athan. Vita S. Ant. c. 82. 91). Athanasius benannte Serapion mit der Föhrung der Cönesiten, welche er 355 an Kaiser Constantius abgab, ein „Mann von großer Heiligkeit des Lebens und außerordentlicher Verdienstlichkeit“, vermuthet aber über den Erfolg der Cönesiten, Constantius dagegen bemerkt, daß Serapion unter Kaiser Constantius die Föhrung des Bekenntnisses erlangt (in confessione inelytus fuit; Hier. Le vir. ill. c. 99). Nichts war er von keinem

Bischofsstijpe vertrieben worden; dies darf deshalb vermuthet werden, weil auf der Synode zu Seleucia im J. 359 ein armenischer Bischof Ptolemäus von Ichnus zugegen war (Epiph. Haer. 73, 26). Allen Anzeichen nach ist dieser Ptolemäus ein Einbringling gewesen, welcher sich des Bischofsstuhles bemächtigte, als Serapion sich im Exil befand. Daß letzterer 359 noch unter den Lebenden weilte, beweisen die fünf Briefe des hl. Athanasius an ihn (Migne, PP. gr. XXV, 685 sqq.; XXVI, 529 sqq.), welche in den Jahren 358—362 geschrieben sein müssen; übriges entsieht sich des Datum seines Todes einer nähern Bestimmung. Ueber Serapions christliche Wirksamkeit berichtet Hieronymus (l. c.): *Edidit adversum Manichaeum egregium librum et de psalmodiarum titulis alium et ad diversos utiles epistolas*. Von diesen Briefen sind bisher nur zwei ans Licht gezogen worden, ein kurzes Trostschreiben an einen Bischof Eudogius (A. Mai, *Classici auctores V*, Romae 1833, 364—365; Migne l. c. XL, 923—926) und ein umfangreiches Erinnerungsschreiben an alexandrinische Mönche, eine begeisterte Verherrlichung des gottgerechten Lebens (Mai, *Spicileg. Rom. IV*, Rom. 1840, Praef. XLV—LXVII, cf. XLI; Migne l. c. 925—942); einige Worte „aus dem 23. Brief des hl. Serapion“ veröffentlichte Cardinal Pitru (*Analecta sacra II*, typ. Tuscul. 1884, Proleg. XL; *Analecta sacra et classica* [Analect. sac. V, Romae 1888, 1. 47]). Das Buch über die Psalmenüberschriften scheint verloren gegangen zu sein. Die Schrift gegen die Manichäer ist erhalten geblieben und schon wiederholt gedruckt, aber erst in den letzten Jahren den Folgen eines Mißgeschickes entzogen worden, unter welchem sie Jahrhunderte lang schwer gelitten hat. Sie ward griechisch zuerst herausgegeben von J. Basnage, *Thesaurus monumentorum eccl. et hist. I*, Antwerp. 1725, 35—55 (abgedruckt bei Gallandi, *Bibl. vet. Patr. V*, 52—62; Migne l. c. XL, 899—924), und zwar nach einer sehr jungen Handschrift der Hamburger Staatsbibliothek. In dieser Form bildet die Schrift ein recht dürftiges Buchlein, welches die wichtigsten Dogmen des Manichäismus nicht einmal erwähnt, geschweige denn widerlegt. Es drängte sich unabweisbar die Vermuthung auf, daß die Hamburger Handschrift die Schrift Serapions nicht vollständig biete, und an einer Stelle wenigstens, in den letzten Worten des c. 23, möge der Text auch unverkennbar eine Lücke. Im J. 1859 erkannte man de Lagarde, daß das genannte Hamburger Manuscript als Belegstück der Schrift des Bischofs Titus von Petra gegen die Manichäer ein umfangreiches End enthält, welches in Wahrheit nicht zu der Handschrift gehört, vielmehr durch einen Irrthum (Verwechslung einiger Manuſcripten im Archyppus des Manichäers) an seine jetzige Stelle gerathen sein mag. In seiner Ausgabe der Titusschrift

(*Titii Bostreni quae ex opere contra Manichaeos edito in codice Hamburgensi servata sunt graeco, e recogn. P. A. de Lagarde, Berol. 1859*) verwies de Lagarde dieses Stück als Fragment einer anderweitigen Schrift gegen die Manichäer in einen Anhang (69—103; vgl. III). Die Frage nach der Zugehörigkeit des Stückes, auf welche de Lagarde nicht eingegangen war, glaubte J. Dräsele (Gesammelte patristische Untersuchungen, Altona 1889, 1—24) dahin beantwortet zu können, daß es sich um den Rest einer Schrift des Arianers Georgius von Laodicea handle. Inzwischen hatte aber Cardinal Vitra in einer dem 11. Jahrhundert angebührenden Handschrift der Bibliothek der Congregazione della missione urbana di San Carlo zu Genua den Archetypus des Hamburger Manuscriptes entdeckt. Den Inhalt dieses Archetypus verzeichnet und u. A. Kollationen zu den beiden Schriften von Serapion und von Titus mitgetheilt (*Analecta sacra et classica* l. c. 1, 44 sqq.). Mit Hilfe der Gewässer Handschrift konnte nun endlich A. Brinkmann (Die Streitschrift des Serapion von Thmuis gegen die Manichäer, in den Sitzungsberichten der kgl. preuss. Akademie der Wissensch. zu Berlin 1894, 1. Halbband, 479—491) feststellen, daß das von de Lagarde aus der Tituschrift ausgeschiedene Stück in die Schrift Serapions einzuschließen ist. Es ist ein Quaternio der Handschrift, vermutlich beim Einbinden derselben an unrichtiger Stelle eingeschaltet, und damit sind drei Viertel der Schrift Serapions in die Tituschrift hineingetragen worden. Bei richtiger Anordnung der Quaternionen wird die Lücke des umlaufenden Textes (s. 25 zum Schluß) auf das Vollkommenste ausgefüllt, und die Zugehörigkeit des Stückes zur Schrift Serapions wird überdies durch die schriftstellerische Verwandtschaft desselben mit dem andern Stücke sowie durch ein unter Serapions Namen eingeführtes altes Citat aus demselben (bei Pitra l. c. 1, 48) außer Zweifel gestellt. Auch die Unordnung und Verwirrung, welche in dem ersten Theile des einzuschließenden Stückes herrscht, hat Brinkmann in der befriedigendsten Weise erklärt und gehoben. Wenn hier zu wiederholten Malen der Zusammenhang gestört ist, eine Gedankenreihe plötzlich abbricht und eine andere ganz verschiedene ebenso unvermittelt anhebt, so gründet dieß lediglich darin, daß der entsprechende Quaternio der Handschrift eine Vertauschung seiner inneren und äußeren Blattlagen erfahren und ein Blatt eingebüßt hat. Eine kleine Lücke ist also auch jetzt noch vorhanden. Es ist aber der Schrift Serapions ein Stück zurückgegeben, welches den eigentlichen Kern des Ganzen darstellt und nicht bloß dem Umfange, sondern auch dem Inhalte nach weit bedeutender ist als das bisher bekannte Stück. Das Urtheil des hl. Hieronymus (*egregium librum*) erscheint nunmehr durchaus gerechtfertigt; die Schrift bekämpft die Hauptpunkte des manichäischen Religionsystems

nicht bloß mit großer Energie, sondern auch mit viel Geist und Scharfsinn. — B. Martin (bei Pitra, *Analect. sacr.* IV, 214—215. 443—444) hat drei kleine syrische Fragmente (ex homilia de virginitate, ex epistola ad episcopos confessoros und ein Fragment incerti loci) unter Serapions Namen herausgegeben, deren Richtigkeit nach der Untersuchung bedarf. [Bardenhever.]

Serarius, Nicolaus, S. J., vielseitiger, besonders als Exeget bekannter Theologe, wurde im J. 1555 zu Ramberwillers in den Vogesen geboren und trat am 3. März 1573 in die Gesellschaft Jesu ein. Nachdem er seine Studien zu Köln und Würzburg gemacht, übernahm er der Reihe nach die Lehrstühle für Philosophie, scholastische Theologie und Exegete an den Universitäten Würzburg und Mainz. Außerdem war er als Schriftsteller rastlos thätig, und seine dießbezüglichen Leistungen bezeugen in gleicher Weise seinen großen Seeleneifer wie seine umfassende Gelehrsamkeit. Neben geschichtlichen und apologetischen Abhandlungen sind es hauptsächlich exegetische, die seinen Namen weithin bekannt machten. Er schrieb Dissertationen über biblische Exemata, veröffentlichte Commentare zu fast allen historischen Büchern des Alten Testaments und zu den Briefen der Apostel und gab eine Einleitung in die heilige Schrift heraus, welche Calmet als *opus eximium* bezeichnet. Weniger breit als sonst behandelt Serarius hier scharfsinnig und durchaus gründlich die einschlägigen Fragen. Aufgerieben durch die vielen Arbeiten, starb er am 29. oder 30. Mai 1609. Sein *Jesus ab utero ad ipsum usque tumulum e Moysis Exodo, Levitico, Numeris, Deuteronomio et e proprio ipsius libro toto ac Paralipomenis LL. V explanatus*, erschien in 2 Bänden zu Mainz 1609 und 1610, zu Paris 1610, im selben Jahre auch zu Köln; *Judices et Ruth explanati* in Mainz 1609, in Paris 1611; *Prolegomena biblica et commentaria in omnes epistolas canonicas* in Mainz 1612, in Lyon 1704; *In LL. Regum et Paralipomenon commentaria posthuma* in Mainz 1617, in Lyon 1618. Vortrefflich ist nach Böhmers Urtheil (s. Janssen, J. Fr. Böhmers Briefe I, Freiburg 1868, 524 f.) des Serarius Geschichte des Rainer Erztistes (*Moguntiacarum Rorum . . . LL. V. Mogunt. 1604 u. ö.*). Eine 43 Nummern umfassende ausführliche Liste der Werke des Serarius s. bei de Backer, *Biblioth.*, n. éd. par Sommervogel VII, 1134 ss. (Vgl. auch Hurter, *Nomencl. lit.* I, 2. ed., 196 ss.) [R. Stiegle S. J.]

Serbien, Königreich seit dem Jahre 1882, mit einem Flächeninhalt von 48 590 qkm und (Ende 1898) 2 250 712 Einwohnern, bildete unter den Römern, die es kurz vor Christi Geburt unterwarfen, einen Theil von Mösien, und zwar West- oder Obermösien (*Moessia superior*). Als Kaiser Aurelian (270—275) die Provinz Dacien auf dem linken Donau-Ufer nicht mehr behaupten konnte, verpflanzte er die römischen Be-

wohnt derselben auf die rechte Seite der Donau und nannte diesen in der Mitte Rösens gelegenen Strich *Dacia Aureliani*. Bei der Theilung des Reiches kam Rösien als ein Theil von Syrien an Ost-Rom. Während der Völkerwanderung überzogen die Hunnen, Ostgoten und Langobarden nach einander dieses Land. Um 550 brachte es Kaiser Justinian unter seine Herrschaft; seinen Nachfolgern entriß es die Avari, welche es zu einer Einöde machten. Als auf die Einladung des Kaisers Heraclius um 630 die süd-slavischen Volksstämme der Serben und Kroaten zum Schutze des griechischen Reiches gegen die Avari nach Syrien kamen, behielten sie die nun nach ihnen benannte, befreite Provinz für sich. Unter ihrem Oberhaupte, dem Groß- oder Oberzupan, später Zar oder Kralj (König) genannt, welcher sieben Zupana als Hauptlinge der sieben Bezirke unter sich hatte, verbreiteten sich die Serben allmählig von der Save und Donau gegen den Süden bis Dyrhacium; hier wurden sie jedoch von den Albanesen wieder verdrängt. Seit 780 bemächtigten sich die Bulgaren mehrmals der Oberherrschaft über Serbien; deren Joch wurde aber wieder abgeworfen. Auch die griechischen Kaiser vermochten das Land nicht unter ihrer Herrschaft zu halten; kaum hatten sie es 1019 zur Provinz gemacht, so wurden sie schon 1043 unter Zupan Stephan Dobroslaw wieder vertrieben. Stephans Sohn Michael (1050—1080) nahm den Titel eines Königs an und ließ sich denselben von Papst Gregor VII. bestätigen. Um diese Zeit dehnten sich die Grenzen des Landes bis tief nach Bulgarien und Macedonien hin aus; allein neue Kriege mit Byzanz und innere Zerwürfnisse vernichteten bald die Blüte des Landes. Mit Stephan Nemanja, der sich 1165 zum Fürsten von Serbien aufgeschwungen, brach wieder eine bessere Zeit an, und 180 Jahre später nahm Stephan Duschan (1386—1356), der größte aller serbischen Herrscher, der auch über Macedonien, Albanien, Thessalien, Nordgriechenland und Bulgarien herrschte, den Titel Czar oder Kaiser an. Unter seinen nächsten Nachfolgern zerfiel aber das Reich wieder, und als nun die Kämpfe mit den Türken begannen, wurden diese durch den Sieg auf dem Amselfelde, auf der Hochebene von Pristina, wo neben dem König Lazar auch Sultan Murad fiel (1389), Herrscher über den größten Theil von Serbien und 1459 über das ganze Land. Von da an blieb Serbien, mit kurzer Unterbrechung (von 1717 bis 1739, da die Oesterreicher die Festung Belgrad innehatten), eine türkische Provinz. Die Bedrückungen durch die Türken erregten 1801 einen Aufstand unter Georg Petrowitsch Czerny, der später als Fürst von der Pforte anerkannt wurde. Im J. 1816 bewilligte dann der Sultan nach dem zweiten serbischen Freiheitskriege unter Milosch Obrenowitsch auch die eigene Verwaltung. Die Familie Obrenowitsch erhielt die erbliche Fürstenwürde,

musste zwar 1842 der Familie Karageorgiewitsch den Platz räumen, konnte aber December 1858 auf den Thron zurückkehren. Im J. 1867 verließen die Türken das Land, welches 1878 durch den Berliner Frieden für unabhängig erklärt wurde und 1882 den Rang eines Königreiches erhielt. Die inneren Streitigkeiten dauern seitdem fort; nach Aufsen endigte der Krieg mit Bulgarien (Herbst 1885) unglücklich. Dieß und die wenig erbaulichen Familienverhältnisse des Königs Milan (1868—1889) führten des letztern unwillige Abdankung herbei. Seitdem herrscht über Serbien König Alexander, zuerst unter Vormundschaft, seit 1893 selbständig.

Die Serben, welche auf der Balkanhalbinsel in compacter Masse den Nordwesten einnahmen, wurden noch im 9. Jahrhundert, als sie unter den Bulgaren standen, zum Christenthum bekehrt. Sie hatten Anfangs katholische Bischöfe; diese aber wurden bald in das Schisma hineingezogen. Als in Constantinopel jedoch das lateinische Kaiserthum begründet wurde, trat Serbien zeitweilig wieder in Verbindung mit Rom (Raynald ad a. 1220, n. 37). Der hl. Sabbas, der Bruder des Königs Stephan II., wurde der erste Erzbischof von Uschitje und Primas von ganz Serbien. Er residirte zu Jpel oder Petj (Pochia), der alten Hauptstadt Serbiens, und setzte 12 Bischöfe ein, welche ihre Sitze in Klöstern erhalten sollten (s. Doaitheus, De Patr. Hierosol. 8, 13, bei Wiltich, Kirchl. Geogr. II, Berlin 1846, 386). Da sich aber die Serben bald nicht mehr mit einem einfachen Primas begnügten, hielt Czar Stephan Duschan 1351 eine Synode zu Seres, auf welcher der Metropolit Serbiens zur Würde eines Patriarchen erhoben und selbstverständlich als unabhängig vom Patriarchen von Constantinopel erklärt wurde. Letzterer belegte den serbischen Patriarchen und alle Serben mit dem Anathem, und nur mit Mühe konnte Fürst Lazar, unterstützt durch den griechischen Kaiser Paläologus, 1376 die Zurücknahme des Bannes und die Anerkennung des serbischen Patriarchates erwirken. Die Jurisdiction desselben erstreckte sich damals nicht bloß über Serbien und Bulgarien, sondern selbst über einen großen Theil von Macedonien. Es blieb auch bestehen, nachdem Serbien 1389 unter türkische Herrschaft gekommen, und selbst dann noch, als 1690 der Patriarch Arsenius nach einer mißglückten Erhebung der Serben gegen die türkische Herrschaft mit 37 000 Familien (etwa 200 000 Seelen) nach Ungarn ausgewanderte, änderten die Türken nichts an dem Bestande des Patriarchates von Jpel. Dagegen mußte jetzt der Patriarch stets ein Grieche sein, der seine Stelle vom Diwan in Constantinopel erkaufte. Bis zum Jahre 1717 standen unter dem Patriarchen zu Jpel 11 Metropolen: Scopia, Pristrend, Urficia (Uschitje), Stariblabha, Bosna-Seraj, Belgrad, Balista, Temeswar, Bruntunio, Carlowitz, Sirenio (die fünf letzteren in Ungarn); dann 5 Erzbischofthümer: Sabacs

oder Samorabio, Gesticilio, Nissa, Sebats oder Sebazia, Bazine; endlich 4 Bischümer: Zetina, Knobi oder Junopoli, Julia-Pipobi, Boziera. Im J. 1731 fand die Vereinigung der serbischen Metropolen durch Belgrad und Carlowitz statt (vgl. die diesbezügliche Schrift von J. H. Schwider, Wien 1881). Im J. 1765 oder 1769, als der Patriarch Basil sich nach Rußland flüchtete, wurde das Patriarchat, das der Patriarch von Constantinopel durch Kauf wieder an sich gebracht, gänzlich aufgehoben und mit dem von Constantinopel vereinigt. Die Serben erhielten nun griechische Metropoliten, und zwar gewöhnlich solche, die dem Patriarchen beim. der Pforte am meisten boten. Damals gab es im alten Serbien nur mehr die vier Metropoliten von Belgrad, Nisch, Uschitz und Novibazar-Prisrend, welche aber keine Suffragane unter sich hatten. Als im J. 1808 Serbien wieder eigene Fürsten erhielt, wurde der Metropolit von Carlowitz als Oberhaupt der serbischen Kirche anerkannt. Erst 1830 wurde durch Fürst Milosch wieder ein selbständiger Metropolit für Serbien ernannt; dieser hatte seine Residenz zu Belgrad. Von 1858 an reiste der Metropolit nicht mehr nach Constantinopel, um die Bestätigung zu erlangen; nur die Ehrengabe des neugewählten Metropoliten an den Patriarchen (300 Ducaten) ist geblieben. Nach der neuesten Verfassung führt das Oberhaupt der serbischen Nationalkirche zu Belgrad den Titel „Metropolit von ganz Serbien“. Als durch den Berliner Frieden 1878 an Serbien von der Türkei 11 097 qkm mit 506 934 Seelen abgetreten wurden, kamen auch die zwei in diesem Gebiete bestehenden Bischümer Pirot und Branja zu Serbien, wurden aber sofort aufgehoben und mit dem Bischof Nisch vereinigt, so daß der Metropolit nur die zwei Bischöfe von Nisch und Schiticha (Zitza) unter sich hat. Im Verein mit diesen bildete er bisher die Metropolitansynode, vor welcher alle Ehefachen sowie alle Beschwerden gegen die Verwaltung und Regierung des Metropoliten verhandelt wurden, wenn nicht die Sache durch königliches Eingreifen ihre Erledigung fand. Gegenwärtig bildet der Metropolit mit den beiden Bischöfen die Nationalsynode, welche sich als oberste Kirchenbehörde alljährlich in Belgrad versammelt und mit der Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten betraut ist. Unter der Nationalsynode steht das Appellationsconsistorium zu Belgrad, dessen sechs geistliche Mitglieder sich gleichfalls einmal im Jahre versammeln und unter dem Vorsth eines von der Synode gewählten und vom König bestätigten Bischofs die von den drei Eparchialconsistorien als erster Instanz verhandelten Angelegenheiten in zweiter Instanz erledigen. Der Metropolit wie die zwei Bischöfe werden von der Nationalsynode (bis vor Kurzem von dem Volke unter Aufsicht und Leitung des Justizministers) aus der eingeborenen Klostergeistlichkeit gewählt und vom König bestätigt; sie scheinen aber ganz von der Regierung abhängig zu sein. Wenigstens

schrrieb der Metropolit Michael am 8. Juni 1889 dem Metropoliten Roman Miron von Carlowitz, daß 1881 einseitig ein uncanonisches Gesetz von der Regierung erlassen worden sei, welches der Kirche ihre Rechte entziehe und die kirchliche Behörde der Möglichkeit beraube, sich in ihren eigenen Kompetenzkreisen frei zu bewegen, auch die Geistlichkeit mit einer simonistischen Steuer belaste, indem es verfüge, daß für die Weihen und den oberhirtlichen Segen Taxen zu erlegen seien, und so die heilige Kirche von ihrer göttlichen Höhe in den gewöhnlichen menschlichen Zustand hinabzerre (s. Kath. Kirchenzeitung 1889, 512; vgl. auch ebd. 1891, 662). Der übrige Clerus besteht aus Weltgeistlichen (bis 1870 noch etwa 900) und aus Mönchen, welche letztere in Klöstern unter selbstgewählten Oberen zusammenleben. Behufs der Verwaltung sind die drei Eparchien in 25 Protopresbyterate eingetheilt. Das Unterrichtswesen betreffend sollten zwar, ohne daß Schulzwang herrscht, in allen Gemeinden mit wenigstens 200 steuerzahlenden Bürgern Gemeindeschulen bestehen; es gab deren aber 1888 nur 608 Knaben- und 60 Mädchenschulen mit 49 780 Schülern und 9136 Schülerinnen; an Mittelschulen bestehen 6 Obergymnasien und 2 Oberrealschulen mit je 7 Klassen, 16 Untergymnasien mit je 4 und 2 Unterrealschulen mit je 2 Klassen, sowie 1 höhere Mädchenschule und 2 Lehrerbildungsanstalten in Belgrad und Nisch. Höhere Lehranstalten sind die Universität mit philosophischer, juristischer und technischer Facultät, dann eine theologische Lehranstalt zur Ausbildung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, beide zu Belgrad.

Was die katholische Kirche in Serbien betrifft, so waren die ersten Bischöfe des Landes katholisch. Man kennt einen Bischof von Belgrad aus dem 9. Jahrhundert, und Papst Johannes VIII. (872—882) befragt sich in seinem (108.) Briefe an den Bulgarenkönig Michael, daß der Pseudo-Bischof Georg einen abgesetzten Mönch und Priester, Sergius, zum Bischof von Belgrad geweiht habe. Nach Einigen wäre Belgrad an der Stelle oder wenigstens in der Nähe des alten Singidunum erbaut, wo unter Vicinius zwei christliche Martyrer in der Donau ertränkt (Martyr. Rom. 13. Jan.) und wo 367 eine arianische Synode gehalten wurde, ein Beweisk, daß hier das Christenthum schon frühe verbreitet war. Der erste bekannte Bischof von Singidunum war der Erzhäretiker Ursacius, etwa seit 335, der zweite und letzte Secundianus um 381 (s. Gams, Sor. Epp. 428). Erst um das Jahr 1334 erscheinen wieder lateinische Bischöfe von Belgrad, die mit kurzen Unterbrechungen hier residiren konnten bis auf Lucas Natalis O. S. Fr., ernannt 1709. Dieser schlug, als Prinz Eugen 1717 Belgrad belagerte, seinen Sitz in Semendria, südöstlich von Belgrad auf, wo gleichfalls lateinische Bischöfe von 1544—1624 residirt hatten. Im J. 1728 oder 1729 wurden dann

die **Bisthümer Belgrad und Semendria** mit einander vereinigt, aber von da an immer nur als Titularbisthümer verblieben, da sich in Serbien kaum mehr Katholiken befanden. Selbst den Franciscanern, welche in Serbien, ehe die Türken ihren Fuß in das Land setzten, eine eigene Provinz mit 47 Klöstern hatten, war nur ein einziges Hospiz zu Zumbi geblieben (Kathol. Miss., Freiburg 1886, 38). Als sich neustens wieder einige Katholiken, namentlich in Belgrad, angesiedelt hatten, wurde durch Decret der Propaganda vom 23. September 1851 für das Bisthum Belgrad-Semendria der Bischof von Bosnien oder Djakovar, Joseph Georg Strohmayer, als apostolischer Administrator aufgestellt. Im J. 1858 besuchte dann der damalige Nuntius in Wien, Viale Preta, die serbische Hauptstadt, um die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, da damals noch die Katholiken nur gebuldet waren, nicht aber, wie die wenigen Protestanten, eine anerkannte Confession bildeten. Heute, wo durch die neueste Verfassung allen Confessionen, auch den Katholiken, freie Ausübung der Religion gestattet ist — nur der Uebertritt von der griechischen Nationalkirche zu einer andern Confession ist strengstens verboten —, ist Serbien nur eine Mission unter dem genannten Bischof von Djakovar mit (nach den Miss. cath., Romas 1895, 108) 8000 Katholiken, welche 1 Kirche und 3 Kapellen mit 3 Priestern haben. Missionschulen gibt es 2, zu Belgrad und Misch (vgl. über die letztere Station auch Kath. Miss., Freiburg 1885, 147), ebenso ein Hospital. (Vgl. noch Parlati-Coloti, Myriod. sacro. VIII, Vanot. 1819, 144 sqq. 250 sq.; Moroni, Dizion. IV, 291 sq., LXIV, 218 sqq.; Rattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde I, Freiburg 1892, 176 ff.; Kuhl, Die Bedeutung des Demetrius Chomatianos für die Gründungsgeschichte der serbischen Autokephalische, Jena 1893; Adolphe d'Avril, La Serbie chrétienne, in der Revue de l'Orient chrétien, Suppl. trimestriel I, Paris 1896, n. 1 aa.) [Weber.]

Sergius I.—IV., Päpste. — **Sergius I.**, der hl. (687—701), stammte aus einer irdischen Familie, war aber zu Palermo auf Sicilien geboren. Unter dem Papste Adeodatus kam er nach Rom, wurde in den dortigen Clerus aufgenommen und von Leo II. 683 zum Priester geweiht. Als nach dem Tode Conans (21. September 687) eine unheilvolle Papstwahl erfolgte und einer der Gewählten, der Archidiacon Valchal, unter Geldversprechungen den Sturchen von Avenenna zur Intervention herbeirief, ließen die Wähler beide Candidaten hängen und einigten sich, um dem Streite ein Ende zu machen, auf **Sergius**. Der Sturch gab nun zwar, als er in Rom ankam und sah, daß die Sache des Valchals aussichtslos sei, diesen auf, erpreßte aber die von jenem verbrochene Summe (100 Pfund Gold) von der römischen Kirche. Am 15. December (?) 687

wurde dann **Sergius zum Bischof geweiht**. Im zweiten Jahre seines Pontificats (689) hatte er die Freude, daß der kriegerische König **Leodwalla** von Wessex, der, erschüttert durch den schrecklichen Tod seines Bruders, der Krone entsagt hatte, nach Rom pilgerte, um vom Nachfolger des Apostelfürsten die heilige Lanze zu empfangen. **Leodwalla** starb acht Tage darnach und wurde in der St. Peterskirche beigesetzt (Beda, Hist. eccl. 5, 7; Lappenberg, Gesch. von England I, Hamburg 1834, 255). Mit dem byzantinischen Kaiser **gerieth Sergius in Conflict** wegen der 692 zu Constantinopel stattgefundenen Trullanischen Synode (s. d. Art. Constantinopel III, 1020). **Justinian II.** sandte die Acten des Concils an den Papst mit der Aufforderung, dieselben zu unterzeichnen. Als **Sergius** sich weigerte und die das Abendland beleidigenden Beschlüsse für ungültig erklärte, schickte der Kaiser einen Officier seiner Leibwache nach Rom, um den Papst gefangen nach Byzanz zu führen. Dieß gelang jedoch nicht, da die Miliz des Exarchats und der Pentapolis auf die Kunde von dem Vorhaben des Kaisers nach Rom zog, um den Papst zu schützen. Der kaiserliche Ingesandte konnte sich nur dadurch retten, daß er den Papst um Hilfe anflehte, die ihm auch zu Theil wurde. — Zu **Pipin** dem Mittleren (später irrig „von Heristal“ genannt), dem tatsächlichen Herrscher des Frankenreiches, stand **Sergius** in guten Beziehungen. Auf **Pipins** Wunsch weihte er 695 den Friesenapostel **Willibrord** (s. d. Art.) zum Bischof, der schon früher, bei Beginn seiner Missionsthätigkeit, nach Rom gekommen war, um die Erlaubniß und den Segen des Papstes zur Predigt des Evangeliums zu erbitten. Aus **Sergius'** Regierung ist weiter noch bemerkenswerth, daß durch seine Bemühungen das Schisma in Oberitalien (s. d. Art. Aquileja I, 1187) ganz beseitigt wurde. Nach dem Liber Pontificalis hat dieser Papst auch verordnet, daß von Clerus und Volk während der Heilung der heiligen Hostie das **Agnus Dei** (s. d. Art. n. 3) gesungen werde. **Sergius** starb am 8. September 701. (Vgl. Liber Pontificalis, ed. Duchesne I, 371 sqq.; AA. SS. Boll. Sept. III, 425 sqq.; Jaffé, Regest. Pontif. Rom. I, 2. ed., 244 sq. II, 699; Defele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., 795; Heimbrucher, Die Papstwahlen unter den Carolingern, Augsburg 1889, 15 f.)

Sergius II. (844—847) stammte aus einer römischen Familie und war von **Gregor IV.** zum **Archipresbyter** ernannt worden. Im Januar 844 wurde er mit Einmuthigkeit zum Papste geweiht. Da nach der Wahl eine Laienpartei einen Gewaltstreich verübt hatte, so wurde **Sergius** möglichst bald consecrirt und deshalb die Ankunft des kaiserlichen Sendboten nicht abgewartet (s. d. Art. Papstwahl IX, 1444). Unwilling darüber, schickte **Lothar I.** seinen Sohn **Ludwig** mit einem Heere nach Rom. Der **Kaiserhof** ward vom Papste feierlich empfangen; auf einer Versammlung von Bi-

höfen und weltlichen Großen wurden dann (namentlich von Erzbischof Drogo von Metz) die Beschwerden des Kaisers gegen die Römer lebhaft geltend gemacht. Als Ludwig schließlich forderte, daß der Papst und die römischen Großen ihm (Ludwig, als König von Italien) den Eid der Treue leisteten, weigerte sich Sergius dessen und wollte mit den Römern nur dem Kaiser Vothar Treue schwören. So geschah es auch. Darauf sahte der Papst den Kaiserjohn mit heiligem Oel zum König der Langobarden und umgürtete ihn mit dem Schwerte. Inzwischen hatte das Heer — ob mit Ludwigs Willen, ist zweifelhaft — in der römischen Landschaft wie in Feindesland gehandelt, so daß Sergius genöthigt war, die Thore der Stadt vor den zuchlosen Schaaren zu verschließen. Zwei Jahre später (846) ward das römische Gebiet von räuberischen Saracenen, die in Ostia gelandet waren, heimgegriffen. Die Basilika des Apostelfürsten und ebenjo die Paulskirche wurden ausgeraubt und verwüstet. Erst als, vom Papste gerufen, Herzog Guido von Spoleto mit seinen tapfern Langobarden herbeieilte, wurden die Horden vertrieben. Sergius starb am 27. Januar 847. (Vgl. Liber Pontif. II, 86 sqq.; Prudentii Treco. Annal. ad a. 844 [Mon. Germ. hist. Scriptt. I, 440]; Jaffé I, 327 sqq. II, 702; v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, 196 f.; E. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches I, 2. Aufl., Leipzig 1887, 249 ff.; Heimburger 149 ff.)

Sergius III. (904—911), ein Römer, war von Stephan V. zum Diacon geweiht, später (892 oder 898) von Formosus zum Bischof von Coerre consecrirt worden, angeblich *per vim*; doch übte er drei Jahre die bischöflichen Functionen aus, dann kehrte er (wohl nach dem Tode des Formosus) zum Grade eines Diacons zurück. Zum Papste wurde er schon nach Theodors II. Tode gewählt (Ende 897), aber tumultuarisch unter dem Einflusse einer Partei (wahrscheinlich der tuscischn). Deshalb erkannte der Kaiser Lambert ihn nicht an, lenkte vielmehr die Wahl auf den Benedictiner Johannes (als Papst Johannes IX.). Sergius fand ein Asyl bei dem Markgrafen Adalbert von Tuscan. Als dann im J. 908 der Usurpator Christophorus den zweiten Nachfolger Johannes' IX., den trefflichen Leo V., geführt hatte, kehrte Sergius nach Rom zurück, wurde mit Hilfe der tuscischn Partei auf den päpstlichen Stuhl erhoben und am 29. Januar 904 consecrirt. Christophorus ließ er in's Gefängniß werfen und angeblich dort tödten; ebenso nach Vulgarius (vgl. Liber Pontif. II, 235, not. 1) auch Leo V., während letzterer nach Flodoard (s. Jaffé I, 444) schon vor der Erhebung des Sergius im Kerker gestorben war. Als Papst war Sergius III. genöthigt, in Rom sich auf die mächtigste Adelsfamilie zu stützen, deren Haupt Theodolphact mit Theodora der Aeltern verheiratet war. In den vornehmen Kreisen Italiens herrschten da-

mals, ähnlich wie später um das Jahr 1500, äußerst ausschweifende Sitten, und Luitprand (s. d. Art.) behauptet, Sergius III. habe im Ehebruch mit einer Tochter der Theodora, der bekannten Marozia, einen Sohn gezeugt, der später (931) als Johannes XI. den römischen Stuhl bestieg. An sich verdient diese Angabe wenig Glauben, da sich Luitprand über Sergius sehr schlecht unterrichtet zeigt; so läßt er (Antapod. I, 29) Sergius gleichzeitig mit Formosus (statt mit Johannes IX.) um die Papstwürde sich bewerben und weiterhin (ib. I, 30) Sergius (statt Stephan VI.) die berückichtigte Leichensynode halten. Indes nennt auch Leo Marficanus (Chron. monast. Casin. I, 54 [Mon. Germ. hist. Scriptt. VII, 619]; vgl. d. Art. Ostionsis, n. 2) Johannes XI. Sergius' Sohn; dergleichen eine in Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts enthaltene Notiz des Papstcataloges (bei Watterich, Pontif. Rom. Vitae I, Lips. 1862, 88, und im Liber Pontif. II, 248: *ex patre Sergio papa*). Allerdings ist es möglich, daß diese beiden Zeugen von Luitprand abhängig sind. Die Angabe Dambergers, andere alte Quellen nennen Johannes XI. einen Sohn Alberichs, ist unrichtig. Damberger (Synchronist. Gesch. IV, Regensburg 1852, Kritikheft 200 f.) citirt für seine Behauptung zwei Auctoren, Leo Marficanus und den Anonymus Salernitanus; beider Angaben beziehen sich aber, wie der Zusammenhang zeigt (Mon. Germ. hist. Scriptt. VII, 623, und III, 553), gar nicht auf Johannes XI., sondern auf Johannes XII., der in der That ein Sohn Alberichs II. war. — Ein übles Andenken hinterließ Sergius auch durch den leidenschaftlichen Haß, den er gegen Papst Formosus und dessen Anhänger äußerte. Erbittert über das Unrecht, das ihm nach seiner Meinung von Formosus selbst und später (April 898) durch Verbannung aus Rom von einem Anhänger des Formosus (Johannes IX.) zugefügt worden war, bewirkte er durch den ärgsten Terrorismus, daß auf einer römischen Synode (904) die von Formosus erteilten Weihen für ungültig erklärt wurden, und zwang die von diesem Ordinarnten, sich abermals weihen zu lassen (Hergenröther [s. u.] II, 369; Hefele IV, 577); eine dogmatische Entscheidung wurde jedoch jetzt ebenso wenig wie unter dem von Sergius hochverehrten Stephan VI. (al. VII.) gegeben. Die Beschlüsse jener Synode wurden von Auxilius und Vulgarius (s. d. Art.) in mehreren heftigen Streitschriften bekämpft. Auch in einem Schreiben an Bischof Amelius von Uzès (Jaffé I, 446) sowie in dem Epitaphium auf Stephan VI. (Watterich I, 84) verunglimpft Sergius das Andenken des Formosus. Dergleichen soll er Formosus' Entscheidung in dem Streite zwischen Adln und Bremen-Hamburg (s. d. Art. II, 1223) umgestoßen haben; indes wird die betreffende Bulle von Roppmann und Dehio (s. Jaffé I, 446) für gefälscht resp. unächt erklärt. Ueber des Papstes Eingreifen in die Ver-

hältnisse der byzantinischen Kirche s. d. Art. Des VI., ob. VII., 1811. Erwähnungswürdig ist noch, daß Sergius die unter Stephan VI. eingekürzte lateranische Basilika wiederherstellte und würdig ausstattete. Durch diesen Neubau setzte er sich, wie v. Neumont bemerkt, ein Denkmal, welches einer bessern Zeit würdig gewesen wäre. Johannes Diaconus (s. d. Art. n. 8), ein Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, hat in seinem Liber de eccles. Lateran. c. 14 (Migne, PP. lat. CXIV, 1559 sq.) diese Verdienste des Papstes um die Laterankirche ziemlich eingehend geschildert; er heißt bei ihm sanctissimus Sergius tertius papa. Sergius starb, nachdem er 7 Jahre, 3 Monate, 16 Tage regiert hatte, am 14. Mai (nicht, wie Duchesne in Folge eines Rechenfehlers annimmt, am 14. April) 911. Ein eifriger Anhänger verfaßte ihm eine Grabchrift (Watterich I, 85), die dem Verstorbenen sehr reichliches Lob spendet, aber durch offenbare Unwahrheiten, namentlich durch die wüsten Ausfälle auf den durchaus würdigen Papst Johannes IX., alle Glaubwürdigkeit einbüßt. Flodoard (De Pontif. Rom., bei Mabillon, AA. SS. O. S. B. Saec. III, 2, Paris. 1672, 607), der auch sonst die Grabchriften der Päpste für sein Gebiet stark benutzte, hat in diesem Falle seine kurze poetische Charakteristik des Sergius ganz der erwähnten Grabchrift entlehnt, und zwar zum Theil wörtlich; nur läßt er die Schmähungen gegen Johannes IX. weg. (Vgl. Lib. Pontif. II, 236 sqq.; Jaffé, I, 445 sqq. II, 705; Herzogwörther, Photius II, Regensburg 1867, 366 ff. III [1869], 658 ff.; v. Neumont II, 227; Hefele IV, 574 ff.; Dümmler III [1888], 601 ff.)

Sergius IV. (1009—1012), ein Römer, war vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri 5 Jahre Bischof von Albano gewesen. Als Papst vertauschte er seinen bisherigen Namen Petrus — sein Bei- oder Familienname war nach mehreren Papstatalogen Bucca porca, Os porci — mit Sergius, offenbar, weil er aus Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten sich nicht Petrus II. nennen wollte. Er war während seines Pontificats zu völliger Ohnmacht verurtheilt, da Johannes Crescentius, der Sohn des auf Befehl Otto's III. hingerichteten Crescentius, sich als Patricius der Herrschaft in Rom bemächtigt hatte. Dieser brachte die wichtigsten Aemter und Würden möglichst in den Besitz seiner Familie und bereicherte sich durch Vererbung von St. Peter und Eingiehung von Kirchengütern; den deutschen König Heinrich II., den der Papst natürlich als Befreier herbedürftete, suchte er auf alle Weise von Rom fernzubalten. Sergius IV. soll im J. 1011, als Mohammedaner das heilige Grab zu Jerusalem zerstört hatten, eine Encyclica erlassen haben, worin die christlichen Völker zum Kampfe gegen die Ungläubigen aufgerufen wurden; in Verbindung mit den Bürgern von Venedig und Genua sollte zur Befreiung des heiligen Grabes eine Flotte aus-

gerückt werden, welche die Kriegsscharen, an deren Spitze der Papst sich selbst stellen würde, nach Syrien bringen sollte. Diese Bulle ist indeß allem Ansehe nach nicht (s. Forschungen zur deutschen Gesch. XVII [1877], 393 ff.); zweifelhaft ist die Richtigkeit einer Ablassbulle, durch welche der Papst denjenigen Büssern, welche der Consecration der Klosterkirche zu Montmajour in Frankreich beizohnen würden, den dritten Theil ihrer Buße (d. h. einen von den drei wöchentlichen Fasttagen) nachläßt und noch sonstige Erleichterungen gewährt (s. [Briegers] Zeitschr. f. Kirchengesch. XV [1895], 344). Sergius starb am 12. Mai 1012. (Vgl. Liber Pontif. II, 267; Jaffé I, 504 sq. II, 706.) [Zed.]

Sergius und Bacchus, die hl., Soldaten und Martyrer in Syrien, waren nach der neu edirten griechischen Passio (Analecta Boll. XIV [1895], 373) dem Kaiser Maximin Daja, der in den Jahren 305—313 in Syrien herrschte, befreundet und hatten die hohe militärische Würde von Vorstehern der königlichen Palastwache inne. In Folge dieser Stellung hatten sie bei dem Kaiser großen Einfluß, bis sie von neidischen Menschen als geheime Christen angeklagt wurden. Maximin befohl beiden, in den Tempel des Jupiter zu gehen; da Sergius und Bacchus sich weigerten, ließ er sie in Fremngewändern durch die Straßen der Stadt führen und sandte sie dann mit einem Briefe zu Antiochus, dem Präfecten der Stadt Barbalissus (Beth Balasch). Nach mehreren vergeblichen Versuchen, die Heiligen im Glauben wandeln zu machen, nach den Qualen des Perkers und nach lodenden Verheerungen wurde Bacchus mit Nieren geschlagen, bis er starb. Einen oder mehrere Tage später wurde Sergius auf Schuhen mit durchgeschlagenen Nägeln nach Resaph in der Provinz Augusta Euphratesia (Commagene) geführt und dort enthauptet. Die Zeit des Martyriums fällt nicht vor das Jahr 305; die urkundlich bezeugte Verehrung der Heiligen geht zurück bis in das 5. Jahrhundert. Am Orte des Martyriums ward eine Kirche erbaut, in welche ihre Reliquien übertragen wurden. Von der Mitte des 6. Jahrhunderts an wurde Resaph zu Ehren des hl. Sergius Sergiopolis genannt; unter diesem Namen erscheint es auch als Bisthum. Der Cult der Heiligen breitete sich weit aus und kam im 6. Jahrhundert in das Abendland (Greg. Tur. Miracul. I [De gloria MM.], 96). In Rom hatten sie an der Nordseite der Basilica Vaticana ein Conitorium (s. Röm. Quartalschrift 1896, 243), und am Fuße des Capitols bestand bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine Diaconie unter dem Titel SS. Sergii et Bacchi (Lib. pont., ed. Duchesne I, 512). Reliquien der Heiligen kamen nach Benedig, Tours, Angers (wo ein Kloster ihren Namen trug), Prag, Weissenburg und Heiligenstadt. Das römische Martyrologium und die orientalischen Kirchen feiern ihr Fest am 7. October. Die christliche Kunst stellt sie dar als Soldaten im Kriegs-

leid mit Palmzweigen. — Die schon früher bekannten Acten über die hl. Sergius und Bacchus (die lateinische Passio in den AA. SS. Boll. Oct. III, 863 sqq. und die griechischen Acten des Symeon Metaphrastes bei Migne, PP. lat. CXV, 1005 sqq.) können auf historische Zuverlässigkeit keinen unbedingten Anspruch machen; ihnen hat die Eingang erwähnte Passio zur Grundlage gedient. Eine sehr freie syrische Uebersetzung der letztern s. bei [Bedjan,] AA. Mart. et Sanot. III, Paris. 1892, 288 ss. (Vgl. noch J. Wolf, Die heiligen Märtyrer Sergius und Bacchus, Kirchenpatronen zu Kreuzeder, Göttingen 1823; Mon. germ. hist. Poet. lat. aev. Car. II, 418 sq.; Nilles, Kal. man. I, 2. ed., Oeniponte 1896, 298. 460. 485.) [A. Helmling O. S. B.]

Sergius I., Patriarch von Constantinopel, s. Honorius VI, 233 ff. und Monotheliten.

Sergius, byzantinischer Geschichtschreiber, ist uns nur durch eine kurze Notiz von Photius in seiner Bibliotheca, Cod. 67 (Migne, PP. gr. CIII, 164) bekannt, wornach er ein Geschichtswerk über die acht ersten Regierungsjahre des Kaisers Michael des Stammers (820—829) verfasste. In demselben brachte er sowohl die politischen als die kirchlichen Ereignisse zur Darstellung und verbreitete sich auch über die theologische Stellung des Kaisers. Aus der weitem Notiz des Photius, daß der Geschichtschreiber bis auf die Zeiten des Constantinus Copronymus (741—775) zurückging, ist nicht klar ersichtlich, inwieweit die Regierungszeit dieses Kaisers von Sergius berücksichtigt wurde. Auffallenderweise ist dieses Geschichtswerk, dem Photius in literarischer Beziehung hohes Lob spendet (er bezeichnet es geradezu als Muster der kirchenhistorischen Darstellung), spurlos zu Grunde gegangen. Photius gibt dem Verfasser den Ehrenitel *ὁμολογητής*, den die Byzantiner mit Vorliebe den Märtyrern und Bekennern des Bildecultes beilegen. In der That verehrt die griechische Kirche am 13. Mai einen *Σέργιος ὁμολογητής*, der für den Bildercult im Exil starb. An der Identität der beiden Namensträger kann kaum gezweifelt werden, wenn Nicodemus Hagiorites (*Συναξαριστής τῶν δώδεκα μηνῶν τοῦ ἐνιαυτοῦ III*, Zantho 1868, 37) seine Lebenszeit richtig in die Regierung des Kaisers Theophilus (829—842) verlegt; das Menologium Basilii (Migne, PP. gr. OXVII, 454), das ihn unter Leo III. (813—820) in's Exil gehen läßt, steht damit nicht im Widerspruch. [A. Ehrhard.]

Sergius Paulus, der römische Proconsul auf Cypern, den der hl. Paulus (s. d. Art.) auf seiner ersten Missionsreise bekehrte (Apg. 13, 7 ff.), wäre nach einer spätern Tradition, die sich auch im Martyr. Rom. (22. März) findet, in der Folge als Begleiter des hl. Paulus nach Narbonne gekommen und dort von dem Apostel als erster Bischof zurückgelassen worden. Ein Bischof von Narbonne Namens Paulus wird als erster Oberhirte dieser Stadt von Gregor von

Lours (Hist. Franc. 1, 30) genannt, aber in die Mitte des 3. Jahrhunderts angelegt. Erst seit dem 9. Jahrhundert wird dieser Paulus als *discipulus apostolorum* bezeichnet; von da bis zur Identificirung mit dem biblischen Sergius Paulus war dann nur ein Schritt. (Vgl. d. Art. Marseille VIII, 905 und dazu Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I*, Paris 1894, 310 ss.) In den Acten, welche die Volandisten (Mart. III, 371 sqq.) über Bischof Paulus von Narbonne geben, ist von dessen Eigenschaft als Apostelschülers keine Rede. Die außerbiblischen Stellen, an welchen des neustamentlichen Sergius Paulus Erwähnung geschieht, s. in d. Innsbruder Zeitschrift für lath. Theologie 1888, 584. (Vgl. noch Duchesne l. c. I, 24 s. 291 s.) [A. Esser.]

Sergius Syriacus, s. Paulicianer IX, 1648 ff.

Seripando, Hieronymus, O. Erem. S. Aug., Cardinal und ausgezeichnete Theologe, stammte aus hochadeligem neapolitanischen Geschlechte und wurde am 6. Mai 1493 geboren. Begeistert durch die Predigten des Augustiners Aegidius von Viterbo (s. d. Art.), trat er 1507 in die Augustiner-Congregation der Carbonaria zu Viterbo ein. Nachdem er seine philosophischen und theologischen Studien vollendet und sich namentlich auch durch Kenntniß der griechischen und der hebräischen Sprache ausgezeichnet hatte, betraf der Ordensgeneral ihn zur weitem Ausbildung nach Rom und ernannte ihn 1514 auch zum Secretär des Ordens. Auf dem Generalcapitel zu Venedig 1519 ward Seripando zum Regens der Studien in Bologna befördert und erhielt bald darauf durch den Papst den Rang eines Magisters der Theologie. Im J. 1523 wählte man ihn zum Generalvicar der Augustiner-Congregation der Carbonaria zum hl. Johannes, welche er zwei Jahre mit großer Klugheit leitete; 1538 wurde er vom Papste Paul III. als Generalvicar des ganzen Ordens aufgestellt und 1539 auf dem Generalcapitel zu Neapel zum Ordensgeneral gewählt. Dieses Amt bekleidete er zwölf Jahre lang; er lenkte den Orden, indem er zugleich Allen vorleuchtete. Als Ordensgeneral reiste er 1546 zum Concil nach Trient ab, wo er vorzüglich für Herstellung eines reinen Bibeltextes thätig war. Andererseits vertheidigte er allerdings auch eigenthümliche Meinungen, besonders bezüglich der Erbsünde und der Rechtfertigung. Durch die Dienste, welche er dem Concil leistete, wurde sein Name so berühmt, daß er vom Papste an den Kaiser Karl V. und an den König von Frankreich als Geschäftsträger in Betreff der englischen Angelegenheiten abgesandt wurde. Infolge dessen ernannte ihn der Kaiser, der ihn bereits in Neapel kennen gelernt hatte, zum Bischof von Aquila. Seripando nahm aber diese Würde nicht an, bat vielmehr 1551 auf dem Generalcapitel zu Bologna auch um Enthebung vom Generalat. Auf Bitten der Bürger von Neapel mußte er 1553 im Interesse des ganzen Königreichs Neapel eine bei seinem

gegründeten Alter für ihn beschwerliche Reise zum Vater machen, der sich damals in Belgien befand; er wurde freundlich aufgenommen und erreichte den Zweck seiner Sendung. Nun ernannte ihn der Kaiser zum Erzbischof von Salerno. Zu Rom wurde übernommen Seripando die Verwaltung des Erzbisthums. Im J. 1560 berief Papst Pius IV. ihn nach Rom, wo er als Consulor bei einer Congregation thätig war; im J. 1561 wurde er zum Cardinal mit dem Titel der hl. Susanna ernannt. Dann ging er als zweiter Legat zum Sultan nach Orient und trat nach dem Tode des Cardinals Gonzaga an dessen Stelle als erster Legat. Doch präsidirte er dem Concil nicht lange Zeit, indem ihn bereits im März 1568 der Tod hinwegnahm. Nachdem er zuerst in der Augustinerkirche zu Trient begraben worden war, setzte man seine Gebeine später in der Augustinerkirche zu Neapel bei. — Seripando ist der Verfasser einer Anzahl von Werken, welche zum größten Theile noch ungedruckt vorhanden sind. Von den im Druck erschienenen mögen genannt werden: die Erklärung aller Briefe des Apostels Paulus und der sieben canonischen Briefe, Antwerpen 1567, Venedig 1569; die Erklärung des Römer- und des Galaterbriefes mit Rücksicht auf die Irrlehren, herausgegeben von P. F. Milensius, Neapel 1601 (mit einer Biographie Seripando's); die Constitutionen seines Ordens mit Commentar, Venedig 1549, Rom 1553; Predigten über das apostolische Glaubensbekenntniß, Venedig 1567, Rom 1585; Rede bei der Leichenfeier Karls V. (lat. und ital.), Neapel 1559. Von seinen Briefen an P. Hoffmeister (s. d. Art.), Generalvicar der deutschen Augustiner, und an andere Augustiner sind einige gedruckt, unter Anderen bei N. Paulus, Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister, Freiburg i. Br. 1891. — Von den im Manuscript vorhandenen Werken dürften von Wichtigkeit sein: die Erklärung der Evangelien der Quadragesima; 67 Fragen betr. die Irrlehren der Zeit; drei Bücher über die Rechtfertigung des Menschen; eine Abhandlung über die Erbsünde; eine Abhandlung über die Gerechtigkeit und die christliche Freiheit; über die Bücher der heiligen Schrift; über die Sacramente im Allgemeinen und insbesondere über die Taufe, über die Firmung, über die Gnade, über den freien Willen, über die Vorherbestimmung; Verschiedenes über die Verhandlungen des Concils, über die Gegenstände, die unter Paul III. zu Trient und zu Bologna behandelt wurden; Abriss der Geschichte des Augustinerordens; Denkwürdigkeiten, die sich auf das Concil von Trient beziehen (lateinisch in der medicaischen Bibliothek). (Vgl. von den zahlreichen Schriftstellern, welche Seripando's gedenken, besonders Ossinger, Bibl. August., Ingolstadt. 1768, 836 sqq.) [Pius Keller O. S. Aug.]

Serranus, Johann, s. Lambert, Franz.

Serry, Hyacinth, O. Fr., eifriger thomistischer Theologe und Controversist, ward gegen Mitte

des 17. Jahrhunderts zu Toulon geboren, wo sein Vater Ingenieur und Igl. Marinebeamter war. Anfangs ward er von seinen Eltern gleichfalls für die Marine bestimmt, aber nach einer gefahrvollen Reise verließ er den Seebienst und wandte sich den Studien zu. Nachdem er mit bestem Erfolge die Humaniora vollendet, trat er in den Dominicanerorden und setzte nach Ablauf des Noviciates unter der Leitung des großen Historikers Natalis Alexander (s. d. Art.) zu Paris seine Studien fort. Dort erwarb Serry die kritische Methode der Geschichtsforschung und die oft scharfe, aber treffende Ausdrucksweise, freilich auch die zuweilen etwas zu weit gehende Nachgiebigkeit gegen die damals in Frankreich übermächtige gallicanische Partei. Nach Ablauf der philosophischen und theologischen Studien begann Serry den Alumnus seines Ordens zu Paris Philosophie vorzutragen. Zu seinen Schülern zählte der spätere bekannte Historiker Hyac. von Graveson (s. d. Art.). Im J. 1686 berief ihn der Ordensgeneral nach Rom. kaum dort angekommen, erhielt Serry bereits einen Ruf an die Universität von Pisa, um dort den Lehrstuhl der Theologie einzunehmen; man ließ ihn indessen in Rom nicht ziehen. Er ward nun Consulor der Indexcongregation, Theologe mehrerer Cardinale und vorübergehend bevollmächtigter Geschäftsträger der Pariser Universität in Sachen der belgischen Bischöfe, die zum Theil eine feindliche Haltung gegen jene eingenommen hatten. Gegen Ende des Jahres 1696 kehrte Serry nach Paris zurück und empfing dort am 23. März 1697 die Doctorwürde. Nun erhielt er einen Ruf der Republik Venedig an die Universität Padua, dem er mit Erlaubniß seiner Oberen folgte. Dort blieb er bis zu seinem im J. 1738 erfolgten Tode. — Ueber Serry's Lehrthätigkeit sagt Jac. Facciolati in den Fasti Gymnasii Patavini, Patavii 1757, pars II, 255: „Rein Theologe hat in dieser Stadt weder zu unserer noch zu unserer Väter Zeiten im größerem Ruf gestanden.“ Serry besaß bei seinem reichen Wissen zugleich eine überaus fesselnde Vortragweise und stand daher bei seinen Schülern in höchster Verehrung. Unter den etwa 50 von ihm verfaßten Abhandlungen sind mehrere von bedeutendem Umfang. Die sogen. Chinesischen Riten (s. d. Art. Accommodationsstreit) fanden an ihm einen entschiedenen Gegner. Serry's Werke umfassen fast das ganze Gebiet der Theologie, die meisten aber sind der Vertheidigung der Gnadenlehre des hl. Thomas gewidmet. Sein Hauptwerk sind die *Historias congregationum de auxiliis divinae gratiae* LL. IV, die pseudonym im J. 1700 zu Löwen erschienen. Er hatte sie durch mehrere kleinere Schriften gegen verschiedene Gegner zu vertheidigen, namentlich gegen Rivinus de Meyer, der sich in zuweilen sehr scharfen Ausdrücken gegen das Werk Serry's wandte und ihm historische Irrthümer nachzuweisen suchte. Deshalb suchte sich Serry zu rechtfertigen in einer neuen Auflage der *Historia*, in welcher er in

einem neu hinzugefügten fünften Theile die Anschuldigungen seines Angreifers widerlegte, ohne jedoch hierdurch die Controverse zu beendigen. Ganz unrichtig ist, daß Serry seine *Historia* zur Correctur dem Jansenisten Quesnel (s. d. Art.) gegeben habe. Der Typograph hatte ohne Wissen und Willen Serry's das Manuscript Quesnel vorgelegt, damit dieser ein Urtheil über die Abfassungsfähigkeit des Buches abgeben sollte. Zur Correctur hätte Serry seine Arbeit Quesnel schon aus dem Grunde nicht übergeben, weil letzterer eine Gnadenlehre vertrat, die derjenigen Serry's geradezu entgegenge setzt ist. Ebenso ist es unrichtig, daß die Acten der *Congregationes de auxiliis*, wie sie von Thomas de Vemos (s. d. Art.) aufgeschrieben wurden und Serry als Quelle gebildet haben, durch ein Decret der *Congregatio indicis* als unglaubwürdig bezeichnet worden seien. Das betreffende Decret ist nichts Anderes als die Erklärung, daß die verschiedenen bis dahin publicirten Acten als amtliche Ausgaben nicht zu betrachten seien, und daß somit niemand verpflichtet sei, ihnen Glauben beizumessen. Diese Erklärung thut aber der Glaubwürdigkeit der betreffenden Acten an sich in keiner Weise Eintrag. — Serry's Werke erschienen gesammelt in sechs Folioebänden zu Lyon 1770. (Vgl. *Quétif-Echard*, *Scriptt. O. Pr. II*, 803 sqq.; *Krusch*, *Index II*, 1261; *Hurter*, *Nomencl. lit. II*, 2. ed., 1034 sqq.) [Paulus de Los O. Pr.]

Servatius, der hl., Bischof von Tongern, kamme nach den ältesten Handschriften, die über sein Leben berichten, aus anscheinlicher Familie und war nach der Ueberlieferung der Maastrichter Straße (Vst. Brev. eccl. S. Servatii, 13. Maji, loc. 6) in Armenien geboren. Die über ihn erhaltenen Biographien bieten wenig Zuverlässiges und sind nach dem Urtheile der Hollandisten und Tillermonts voller Fabeln. Nur für den letzten Theil seines Lebens geben alte, neuerdings wieder aufgefundenen Handschriften (s. u.), welche theilweise bis in's 8. Jahrhundert zurückgehen, bessere Nachrichten, welche übrigens inhaltlich und zum Theil auch formell mit der betreffenden Erzählung bei Gregor von Tours (*Hist. Franc. 2*, 5) übereinstimmen. Zur Hauptsache ist daher unsere Kenntniß von des hl. Servatius erster Thätigkeit beschränkt auf die wenigen Notizen, welche der hl. Athanasius und Sulpicius Severus gelegentlich geben. Hiernach war der hl. Servatius auf dem Concil zu Sardica (343; s. d. Art.) gegen (Athanas. *Apolog. c. Arian. n. 50*), zugleich mit Euphrates (s. d. Art.) von Köln, den er 336 zu Trier in Gegenwart des hl. Athanasius zum Festhalten am katholischen Glauben ermahnt hatte. In der Sache des genannten Bischofs nahm er dann, wie die Acten ausweisen, an der Kölner Synode von 346 theil; im J. 350 besand er sich am Hofe des Kaisers Constantius, zu welchem ihn Magnentius mit einem andern gallischen Bischofe geschickt hatte. Auf dieser Reise berührte er auch

Alexandrien und begrüßte den hl. Athanasius (Athanas. *Apol. ad Constant. n. 9*). Zur Zeit, als Julian, der Vetter des Constantius, in Gallien gegen die von Osten anstürmenden Barbaren thätig war (seit 355), hielt sich Servatius nicht in seiner Diöcese auf. Im J. 359 war er auf der Synode von Rimini, wo er zu den eifrigsten Vertheidigern des orthodoxen Glaubens zählte (Sulp. *Sev. H. Sacr. 2*, 44). Aus seinem spätern Leben wird noch berichtet von einer Wallfahrt des Heiligen nach Rom (ad limina S. Petri). Die Legende erzählt nämlich (s. Greg. *Tur. Hist. Franc. 2*, 5), damals habe sich in Gallien das Gerücht von einem bevorstehenden Hunneneinfall verbreitet. Servatius habe Gott um Abwendung der drohenden Gefahr gebeten und sei, um eher Erhöhung zu finden, nach Rom zum Grabe des Apostelfürsten gewallfahrtet; da sei ihm durch den hl. Petrus mitgetheilt worden, daß der Einfall der Hunnen in Gallien wegen der Sünden des Volkes unabänderlicher Rathschluß Gottes sei; doch solle Servatius selbst das Unglück nicht mehr erleben; er möge eilig zurückkehren und sich auf den Tod vorbereiten. Da bei Gregor von Tours von „Hunnen“ die Rede ist und Attila's Truppen erst 70 Jahre später nach Gallien kamen, so hat man wohl die obige Erzählung auf einen zweiten Bischof Servatius bezogen. Indessen liegen dazu keine Gründe vor, wenn man den ganzen Vorgang als von Servatius vorausgesehen, aber nicht sofort eingetreten betrachtet, oder besser mit Kurth annimmt, daß in der Legende eine Verwechslung der bekannteren Hunnen mit den mehr vergessenen Vandalen (Zerstörung Tongerns durch dieselben 406) untergelaufen sei (s. G. Kurth, *Le Pseudo-Aravatius*, in *d. Anal. Boll. XVI* [1897], 164 sqq., gegen Arndt u. Krusch, in *d. Mon. Germ. hist. Scriptt. rer. Merov. I*, 66. 790, bezw. Krusch, *ib. III*, 83, welche der Lesart *Aravatius* statt *Servatius* den Vorzug gaben und annahmen, die Erzählungen Gregors bezögen sich nicht auf Servatius, sondern auf einen Bischof *Aravatius* um die Mitte des 5. Jahrhunderts, der später mit Servatius verwechselt worden sei). Der hl. Servatius starb zu Maastricht, nach der dortigen Tradition am 13. Mai 384. Sein Grab wurde nach Gregor von Tours (*De gloria conf. o. 71* [al. 72]) nie vom Schnee bedeckt (vgl. *Martyr. Rom. 13. Maji*). Bischof Monulph ließ 562 die Reliquien in die von ihm erbaute prächtige Kirche des hl. Servatius überbringen; eine Erhebung derselben fand am 7. Juni 726 durch den hl. Hubertus statt. Bei der Belagerung Maastrichts 1579 wurde ein großer Theil der Reliquien des hl. Servatius geraubt und ging verloren. (Vgl. *AA. SS. Boll. Maji III*, 209 sqq.; *Mon. Germ. hist. Scriptt. XII*, 85 sqq.; *Analecta Boll. I* [1882], 89 sqq.; Proost, *S. Servais*, Paris 1891. Ueber die oben erwähnten neu aufgefundenen Handschriften s. *Anal. Boll. I*, 85; G. Kurth, *Deux biogra-*

phies inédites de S. Servais, Liège 1881; Le même, Nouvell. recherches, sur S. Servais, Liège 1884 [vgl. dazu auch Mon. Germ. hist. Scripta. rer. Merov. III, 85 sqq.]. Sonstige Literatur verzeichnen Chevalier, Rép. und Suppl. s. v., sowie Potthast, Bibl. hist. II, 2. Aufl., 1570 f.) [Alberdingk Thijm.]

Servatus Lupus, s. Lupus VIII, 301.

Servet (Serveto, Servete), Michael, Antitrinitarier, der sich auf seinen Schriften nach seiner Mutter, einer Französin, auch Neves und nach dem catalonischen Dorfe Villanova, dem Stammsitze seiner Familie, Villanovanus nannte, wurde 1511 (1509) zu Tudela in Aragonien geboren. Seine ersten Studien machte er in Saragozza; 1525 trat er als Amanuensis in den Dienst des kaiserlichen Hofgeistlichen Juan de Quintana und kam als Begleiter desselben 1528 nach Toulouse, wo er der Jurisprudenz, zugleich aber dem Studium der heiligen Schrift sich widmete. Mit Quintana wohnte Servet 1530 der Krönung Karls V. in Bologna und hernach dem Reichstage von Augsburg bei. Im Herbst jenes Jahres begab er sich nach Basel, wo er mit Decolampadius über seine theologische Ansicht verhandelte, dann nach Straßburg, wo er mit Buger und Capito verkehrte. Bereits im J. 1531 trat er, zwanzig- oder zweiundzwanzigjährig, mit seiner antitrinitarischen Lehre literarisch hervor, indem er in Hagenau die Schrift *De trinitatis erroribus libri septem* veröffentlichte. Dieselbe besteht aus mehreren Studien. Das erste Buch ist wohl noch in Toulouse entstanden. Die anderen Bücher wurden in Basel und Straßburg verfaßt und durch den Verkehr mit den dortigen Reformatoren angeregt; die beiden letzten enthalten eine Vertheidigung gegen die Einwürfe, welche letztere gegen seine Lehre erhoben. Bei dem jugendlichen Alter des Verfassers ist keine ganz einheitliche und abgeschlossene Anschauung zu erwarten. Die kirchliche Trinitätslehre wird zwar durchweg verworfen. Christus ist für Servet wesentlich Mensch, wenn auch zugleich Sohn Gottes, weil durch die Kraft Gottes aus Maria geboren, und Gott, weil mit der Gnade Gottes erfüllt und der Fülle der Gottheit theilhaftig geworden; der heilige Geist ist nach ihm eine Disposition, Kraft und Gnade Gottes, eine Wirkung oder Bewegung. Allmählig aber suchte Servet das höhere Moment in Christus mehr zur Geltung zu bringen und dem kirchlichen Sprachgebrauche sich mehr anzubequemen, verirrte sich dabei jedoch in den Gedankenkreis des Pantheismus. Er lehrt schließlich auch eine Trinität, freilich nur in der Offenbarung. Das Wort Gottes, der Inbegriff der Ideen aller Dinge, ursprünglich von Gott nicht verschieden, sei bei der Welterschöpfung als deren Ursache verschieden von Gott aufgetreten, dann in den Propheten und Heiligen des Alten Bundes erschienen und endlich in Christus Fleisch geworden. Trotzdem erschien das Werk den Reformatoren als ein Ormel. Deco-

lampadius forderte Widerruf, und um ihn zu befriedigen, veröffentlichte Servet 1532 zu Hagenau *Dialogorum de trinitate libri duo*; de justitia regni Christi capitula quattuor. Er geht hier in der Würdigung Christi wieder etwas weiter. Sein Fleisch sei zwar durchaus vom Leibe und Geblüte Maria's, aber doch auch durchaus himmlisch, der Mensch Jesus Gottes Fleisch und Blut. Auf der Rückseite des Titelblattes erklärt er auch: *Quae nuper contra receptam de trinitate sententiam septem libris scripsi, omnia nunc, candido lector, retracto. Da er aber beifügt: Non quia falsa sint, sed quia imperfecta et tanquam a parvulo parvulis scripta etc.*, so bestand er mehr auf seiner Anschauung, als er sie widerrief. Zudem gab er derselben in der Schrift einen neuen, wenn auch mildern Ausdruck, und so mochte ihm bei der Erfahrung, die er gemacht, der weitere Aufenthalt in Deutschland, für einige Zeit auch die Beschäftigung mit der Theologie, verleidet sein. Er begab sich wenigstens unter dem Namen Villanovanus nach Paris, um dem Studium der Medicin sich zu widmen. Von dort ging er 1534 nach Lyon, wo er als Corrector für die Trechsel'sche Druckerei Dienste leistete und 1535 die Geographie des Ptolemäus herausgab. Bald aber nahm er seine medicinischen Studien wieder auf, und nicht ohne Erfolg: er verfaßte 1537 die Schrift *Syraporum universa ratio*, erwarb 1538 den medicinischen Doctorgrad, entdeckte auch den Kreislauf des Blutes. Als ihm aber seine Ansicht über die gerichtliche Bedeutung der Astrologie Verfolgung zuzog, wandte er sich nach Charlieu im südlichen Frankreich und ließ sich 1540 in Vienne nieder, wo der Erzbischof Paulmier, der seine Vorträge in Paris gehört hatte, sich seiner freundlich annahm. Servet widmete sich nun dem ärztlichen Beruf, blieb aber literarisch thätig. Er veranstaltete 1541 eine zweite Ausgabe des Ptolemäus und 1542 eine neue Ausgabe der lateinischen Bibelübersetzung von Sancto Bagnino (s. d. Art.). Zugleich beschäftigte ihn auch wieder theologische Fragen, und es entstand allmählig sein Hauptwerk, in dem er eine Wiederherstellung des nach ihm bereits zur Zeit der alten öcumenischen Concilien seinem ursprünglichen Wesen entfremdeten Christenthums unternimmt. Er correspondirte darüber in den Jahren 1545 und 1546 mit Calvin, und obwohl er bei ihm und anderen protestantischen Predigern auf Widerspruch stieß, beharrte er doch bei seinem Plane. Das Werk erschien (in Vienne) zu Anfang des Jahres 1553 unter dem Titel: *Christianismi restitutio. Totius ecclesiae apostolicae ad sua limina vocatio, in integrum restituta cognitione Dei, fidei Christi, justificationis nostrae, regenerationis baptismi et coenae Domini manducationis. Restituito denique nobis regno coelesti, Babylonis impiae captivitate soluta et Antichristo cum suis penitus destructo. MDLIII.* Der Druckort ist nicht

angegeben; ebenso fehlt der Name des Auctors, der aber am Schluß mit den Buchstaben M. S. V. angedeutet ist. Das Werk, von dem nur sehr wenige Exemplare (vielleicht nur die zwei in den Bibliotheken von Paris und Wien befindlichen) erhalten sind, das aber 1790 zu Nürnberg durch Murr und im ersten Drittel durch Maad in London 1723 neu herausgegeben worden ist, stellt sich als neue und erweiterte Auflage der früheren Schriften Servets dar. Diese stehen, umgearbeitet, theils erweitert theils verkürzt, auch systematischer geordnet und einheitlicher gestaltet, an erster Stelle, und es folgen die Abhandlungen De circumcissione, De ministeriis ecclesiae, praedicationis, baptismo et coena Domini, De regeneratione, Epistolae triginta ad Calvinum, signa sexaginta regni Antichristi et revelatio ejus jam nunc praesens, De mysteriis trinitatis et veterum disciplina ad Ph. Melancthonem et ejus collegas apologia. Servet suchte seine Auctorschaft zu verbergen; das Werk wurde auch nicht an dem Druckort verbreitet, sondern sofort nach Lyon, Genf und Frankfurt verkauft. Die Auctorschaft konnte aber den Reformatoren, mit denen Servet über die Trinitätslehre verhandelt und die seine früheren Schriften gelesen hatten, nicht unbekannt bleiben. Calvin, der durch den ihm befreundeten Buchhändler Frellon in Lyon eines der ersten Exemplare des Werkes erhielt, war auch sofort zum Einschreiten entschlossen, und es bestimmte ihn dabei wohl in erster Linie die Sorge für den Glauben, zu einem großen Theil aber auch persönliche Leidenschaft, da er in dem Werke sich angegriffen fand. Am 26. Februar 1553 schrieb der in Genf lebende und zum Protestantismus übergetretene Wilhelm Trie aus Lyon einen von Calvin dictirten Brief an seinen lutherischen Verwandten Anton Arneys in der Heimat, in dem bemerkt war: obwohl in Sachen der Religion in Genf größere Freiheit herrsche als in Frankreich, so dulde man doch keine Gotteslästerung, während man dort einen Häretiker dulde, der überall verdienet, verbrannt zu werden, da er die Trinität einen Cerberus und ein höllisches Ungeheuer nenne, den Spanier, der Michael Servet heiße, jetzt aber als Arzt sich Willeneuve nenne. Die Denuntiation, zu deren Beglaubigung einige Blätter aus der Restitutio beigegeben wurden, konnte, da sie in Form einer Anklage gegen die lutherische Kirche gekleidet war, nicht verfehlen, sich wirksam zu erweisen. Der Empfänger des Briefes erstattete sofort Anzeige. Servet und der Drucker Balthasar Arnollet wurden in Untersuchung gezogen. Da das erste Verhör zu keinem Ergebnis führte, beschloß der Inquisitor Orty, durch Arneys sich das ganze Exemplar der Restitutio von Genf zu beschaffen. Calvin leistete ihm aber noch stärkere Beihilfe; er schickte durch Trie eine Reihe von Briefen, welche ihm von Servet zugegangen und jetzt in der Restitutio gedruckt waren, und machte so ein weiteres Säugnen und

weitere Ausflüchte unmöglich. Servet wurde gefangen genommen und erkannte nach einigem Zögern die Briefe als von ihm herrührend an. Um sich aber dem ihm nun drohenden Schicksal zu entziehen, ergriff er in der Frühe des 7. April, zwei Tage nach seiner Verhaftung, die Flucht. Der Kerkermeister ermöglichte ihm, mit Absicht oder durch Sorglosigkeit, das Entkommen. Der Prozeß nahm seinen Fortgang; Servet wurde am 17. Juni zum Feuertode verurtheilt, das Urtheil einstweilen an seinem Bilde vollstreckt und zugleich seine Bücher verbrannt. Wohin sich der Flüchtige begeben wollte, ist nicht sicher. Thatsächlich erscheint er drei Monate nach seinem Entweichen an der Grenze der Schweiz. Am 17. Juli kam er nach Genf, und wie er in seinem Prozeß selbst erklärte, wollte er am andern Tage die Reise nach Zürich fortsetzen. Sein Aufenthalt verlängerte sich aber aus unbekanntem Gründen, und als er durch die Späher Calvins entdeckt wurde, veranlaßte dieser am 13. August seine Verhaftung. Sofort wurde auch die Einleitung zum Prozeß getroffen. Calvin ließ durch seinen Secretär Anklage erheben, indem er 38 Artitel gegen Servet aufstellte. Die Hauptpunkte lauten auf Säugnung der Trinität und der Gottheit Christi, sowie auf Pantheismus. Auch die Kindertaufe, welche Servet in seiner letzten Schrift gleichfalls bekämpft hatte, kam zur Sprache, und der Punkt war wegen seiner Beziehung zu den Wiedertäufern nicht ungefährlich. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein. Die Irrlehre Servets verdiente nach allgemeiner Anschauung den Tod, und Calvin bot Alles auf, den Irrlehrer und Gegner unschädlich zu machen. Schon im Februar 1546, als Servet brieflich über seine Lehre mit ihm verhandelte und zuletzt selbst nach Genf kommen wollte, schrieb der „Reformator“ an Farel, er werde, falls Servet komme und seine Auctorität es vermöge, ihn nicht lebend weggehen lassen. Die Gesinnung hielt noch an. Am 20. August 1553 schrieb Calvin wieder an Farel, er hoffe, das Urtheil werde auf Tod lauten. Der Prozeß dauerte drei Monate. Da der Libertiner Werthelmer dem Angeklagten seinen Beistand leisten zu wollen schien, trat Calvin schon am 17. August persönlich in den Kampf ein, und es kam zwischen den beiden Gegnern zu einem heftigen Zusammenstoß. Ein tragischer Ausgang schien immer wahrscheinlicher zu werden, und der Rath beschloß, Erkundigungen in Vienne einzuziehen und Bern, Basel, Zürich und Schaffhausen von dem Fall in Kenntniß zu setzen. Die Antwort von Vienne lief am 31. August ein, und indem das dortige Urtheil mitgetheilt wurde, verlangte man zugleich die Auslieferung des Verurtheilten. Darauf ging aber der Rath nicht ein. Auch Servet zog, als er darüber befragt wurde, selbstverständlich das Gericht in Genf dem Tode in Vienne vor. Die Verhandlungen zogen sich weiter hin, und am 19. September beschloß man, die Acten des Prozeßes an die genannten vier Städte zu schicken und sowohl die Geistlichen

als den Rath derselben um ein Gutachten zu ersuchen. Die Antworten beider Theile, wenn auch die des Rathes in etwas zurückhaltenderer Fassung, lauteten alle auf Schuld und strenge Gegenwehr, die der Theologen Basels auch ausdrücklich auf Lob. Mit diesen Erklärungen war das Schicksal Servets soendens entschieden. Nur ein Widerruf konnte wohlweislich das Aeußerste abwenden. Dazu wollte er sich aber nicht verstehen. Die Wichtigkeit seiner Lehre stand ihm nicht weniger fest als Calvins Lehre diesem, und eifrige Uebergengung ist ihm nicht abzuspreden, wie man auch sonst über seine Anschauung denken mag. Das Urtheil wurde am 26. October gesprochen; am 27. October folgte die Vollstreckung. Farel, den Calvin aus Lausanne herbeigerufen, um den Unglücklichen auf dem letzten Gange zu begleiten, gab sich alle Mühe, einen Widerruf zu erzielen. Es war vergeblich; Servet blieb auch beharrlich, als man ihm vor Abführung zur Richtstätte die Sentenz verkündigte, und als Farel auf die Bitte, durch das Schwert, nicht durch das Feuer sterben zu dürfen, erklärte, die Gnade werde ihm nur zu Theil werden, wenn er seine Schuld gestehe und Reue zeige. Auf dem Wege zur Richtstätte rief er: „O Gott, rette meine Seele! O Jesus, Sohn des ewigen Gottes, habe Erbarmen mit mir!“ Farel ermahnte ihn am Scheiterhaufen, Jesus Christus nicht mehr als Sohn des ewigen Gottes, sondern als ewigen Sohn Gottes anzurufen; der Verurtheilte verweigerte es aber, wohl deswegen, weil er darin einen Widerruf erkannte. Als er den Scheiterhaufen anzünden sah, rief er einen herzzerreißenden Schrei aus. Die Qual dauerte eine halbe Stunde. Es ging das Gerücht, Calvin habe, hinter einem Fenster verbergen, an dem traurigen Schauviele sein Auge geweidet. Ein sicheres Zeugniß liegt dafür nicht vor; das Gerücht ist aber nicht unglaubhaft. Jedenfalls läßt der Haß, mit dem der „Reformator“ auch nach den Todten verfolgte, die Sage begreiflich erscheinen. Er deutete diehaltung, die der Unglückliche im Tode zeigte, durchweg zu dessen Ungunsten; daß Servet betete, in ihm bezweifelnd, daß demselben seine Ansichten nichts galten. (Vgl. Actes du proces de M. Servet 1553, in Corpus Reformatorum XXXVI. Brunsvigao 1870, 721 ss.; Koesheim, Anderwinger Versuch einer vollständigen und unparteiischen Geschicht., Helmstedt 1748; Saisset, M. Servet, sa doctrine et sa vie, in der Revue des deux mondes XXI [1848], 585 ss.; Pünjer, De M. Serveti doctrina, Jenae 1876; Willis, Servetus and Calvin, London 1877; eine große Anzahl von Abhandlungen und Schriften Lehens, darunter besonders: Servet's Kindheit und Jugend, in der Zeitschrift für bibl. Theologie 1875, 545 ff.; Das Lehrbuche M. Servet's gemeinlich dargestellt, Gütersloh 1876—1878, 3 Bde.; Servet über Ketzerei, Tausk und Abendmahl, in den Theol. Studien und Kritiken 1881, 279 ff.; Servet's christologische Bestreiter, in den Jahrbüchern f. prot. Theologie 1881, 284 ff.; Thomas von Aquin der Lehrer M. Servets, in der Zeitschrift f. wissenschaftliche Theologie 1892, 220 ff. 1893, 171 ff., 1894, 261 ff.) [v. Funt.]

Servi S. Mariae matris Christi nannten sich die Mitglieder eines nicht mit den Serviten (s. d. Art.) zu verwechselnden Ordens, der im J. 1257 zu Marzeille entstand und vom Bischof dieser Stadt auf päpstliche Anweisung vom 26. September 1257 „eine der approbirten Regeln“ erhalten sollte; der Bischof gab dem Orden daraufhin die Augustinerregel und Papp Clemens IV. approbirt denselben am 13. Mai 1266. Zu Paris, wo selbst diese Diener der Mutter Gottes schon 1258 ein Haus errichteten, nannte man sie wegen ihrer Ordensstracht „Weißmütel“ (Blancs-Manteaux). Schon bald aber machte das Decret des Concils von Lyon 1274 (c. un. in VI 3, 17), dem neuen Orden ein Ende. Das Kloster in Paris wurde den Bisthümern (s. d. Art.) überwiesen (1298) und den „Weißmüteln“ aufgegeben, zu jenen überzutreten oder das Kloster zu verlassen. (Vgl. Hélyot-Migne, Dict. des ordres relig. I, Paris 1847, 507 a.) [A. Esser.]

Serviten (officiell Ordo Servorum B. M. V.), religiöser Orden, dessen Gründung nach den Worten Leo's XIII. in der Heiligensprechungsbulle der sieben heiligen Väter und nach früheren Erklärungen Roms der seligsten Jungfrau selbst zugeschrieben werden muß, entstand zu Florenz im J. 1240. Sieben vornehme Männer, Bonifolius Ronaldi, Joh. di Bonagiunta (Bonajuncta), Benedetto del' Antella (Manettus), Bartolomeo degli Amidei (Amideus), Nicovero di Ugucione (Quco), Eberardino di Sostegno (Sostenus) und Alessius Falconieri, zogen sich einer am Feste Maria's Himmelfahrt 1233 gehaltenen Vision zufolge nach Camargia bei Florenz und später auf den Monte Senario (4 Stunden von Florenz) zurück. Durch eine Erscheinung der seligsten Jungfrau wurden sie dort gegen ihre ursprüngliche Intention bestimmt, einen Orden zur Beförderung der Andacht zu den Schmerzen Maria's zu stiften; derselbe sollte nach der Regel des hl. Augustinus leben, ein schwarzes Kleid (Scapulier) tragen und „Orden der Diener Maria's“ heißen. Der damalige Bischof von Florenz, Ardizzone Tretti, aus der Familie Foraboschi, ward ihr Gönner und erlaubte ihnen auch in der Stadt selbst eine Niederlassung, aus welcher sich das nachmals so berühmte Kloster S. Annunziata entwickelte. Schon 1243 erhielt der Orden eine Niederlassung zu Siena und zu Pistoja, im folgenden Jahre auch zu Arezzo. Doch schien sein Bestand schon bald in Frage gestellt zu sein, da gegen ihn die Verordnungen des vierten Lateranconcils 1215 sowie des ersten Concils von Lyon 1245, welche die Gründung neuer Orden untersagten, geltend gemacht wurden. Nur die Bemühungen des Gregoriansummers Petrus Martyr (s. d. Art.), einzelne einer Befestigung des Ordens gleich-

kommeude päpstliche Erlasse, besonders von Alexander IV. (26. Mai 1255), vor Allem aber das Ansehen des fünften Ordensgenerals, S. Philippus Benitus (s. d. Art.), der nach dem Tode Clemens' IV. 1268 nur durch die Flucht sich der Wahl zum Papste entzogen hatte, retteten die Serviten vor der Auflösung ihres Ordens. Nach dem Tode des hl. Philippus (1285) erhoben sich die Stürme aufs Neue; einzelne Bischöfe verboten die Aufnahme der Novizen, die Abhaltung des Gottesdienstes u. s. w., und so geschah es, daß um 1288 von der großen Zahl der Mitglieder (es sollen deren gegen 10 000 gewesen sein) fast der dritte Theil den Orden in der Meinung, derselbe bestehe nicht mit Recht, verließ und entweder in andere Orden eintrat oder als Einsiedler lebte. Die Wirren legten sich allmählig, als Papst Nicolaus IV. einige Convente unter den Schutz des apostolischen Stuhles nahm. Papst Benedict XI. endlich ertheilte dem Orden die förmliche kirchliche Bestätigung durch die Bulle *Dom lovanus* vom 11. Februar 1304. Nun verbreiteten sich die Serviten rasch, besonders in Italien, wo sie sich in elf Provinzen gliederten. Zu Rom erhielten sie 1369 die Collegiatskirche S. Marcello (am Corso), wo bald der Ordensgeneral seinen Sitz aufschlug; ein zweites Kloster in Rom (S. Maria in Via) besitzen sie seit 1563. Von verschiedenen Päpsten erhielten sie große Privilegien, besonders von Innocenz VIII. (*Mars magnum*) 1487; Martin V.ählte sie den Mendicanten bei; Urban VIII. bestimmte sie als Beichtväter des päpstlichen Hofes (*familias pontificias*); zweimal im Jahre, nämlich am Feste der Epiphantie und am Passionssonntage, sollte ihr Generalprocurator in der päpstlichen Kapelle predigen u. s. w. Im J. 1411 theilten sich die Serviten in zwei Zweige, in sogenannten Oberbrüder und Conventualen. P. Anton von Siena begann nämlich im neu restaurirten Kloster des Monte Senario eine Reform („Congregation“), deren Constitutionen von Eugen IV. bestätigt wurden. Der Eintritt des Bischofs von Bitetto, Anton Jacobi, verschaffte derselben bedeutendes Ansehen, und sie verbreitete sich rasch, besonders in Oberitalien, wo sie unter Anderem das dem Aussterben nahe Chorherrenstift San Alessandro in Brescia (1431) und das berühmte Sanctuarium Monte Verico bei Vicenza (1435) erhielt. Die Congregation des Monte Senario hatte einen eigenen Generalvicar; die wiederholt gemachten Versuche, ganz selbständig zu werden, mißlangen. Dieses Bestrebens wegen, und wohl auch, weil die Oberbrüder selbst wieder in mehrere Zweige sich theilten, vereinigte Pius V. 1570 sämtliche Zweige wieder zu einem Ganzen, was zuerst in Venedig und dann allmählig auch in den übrigen Klöstern durchgeführt wurde. — Ein anderer Zweig der Serviten waren die Eremiten (Barfüßer) des Berges Senario. Ihr Urheber ist Bernhardin von Riccionini. Er hatte bei den Camaldulensern das Eremitenleben kennen gelernt und daselbe mit Er-

laubniß Clemens' VIII. und des Generals Valius 1593 unter den Serviten des genannten Klosters eingeführt. Paul V. schenkte diesen Eremiten große Aufmerksamkeit und Begünstigungen. Die Barfüßer zeichneten sich durch Strenge der klösterlichen Zucht, durch Frömmigkeit und außerordentliche Vorkübungen aus. Der Genuß von Fleischspeisen war das ganze Jahr untersagt, das Chorgebet um Mitternacht dauerte zwei Stunden. Sie hatten in Italien mehrere Niederlassungen, so zu Gibona, Monte Sagano, St. Georg bei Ajola. Aus ihnen ging die spätere deutsche Observanz hervor (s. u.), während sie selbst den Neuerungen des Großherzogs Leopold von Toscana (1778) vorlagen. Der Hauptstamm des Ordens blühte vorzüglich in Italien, und wenn auch seine Wirksamkeit dem demüthigen Geiste des Ordens gemäß vielfach ohne Geräusch und Aufsehen blieb, so zählte er doch viele durch Wissenschaft und Kunst hochberühmte Männer, welche auch Lehrstühle an Akademien und Universitäten (besonders z. B. zu Pisa beinahe stabil) einnahmen. Spörr (s. u.) führt in seinen „Lebensbildern“ 400 Männer des Ordens an, die nicht bloß als Zierden monastischer Lebens durch Heiligkeit und als Spiegel des Eifers in der Seelsorge und auf der Kanzel, sondern auch als Gelehrte, als Männer der Wissenschaft und Kunst sich auszeichneten. War auch Heinrich von Gent (s. d. Art.) nicht Mitglied des Ordens, wie man früher allgemein annahm, so hat sich doch der Orden durch die Herausgabe und durch Commentare seiner Werke viele Verdienste erworben. Von Serviten, die als Theologen oder Philosophen einen Namen haben, seien erwähnt: P. Johannes a Fonte Almati (14. Jahrhundert), Alex. Bolano (gest. 1431), Andreas Ziani (gest. 1423), der auch in Tübingen Philosophie trarbire, Ambrosius Spiera (gest. 1454), Augustin Bonnucci (gest. 1553), der auf dem Concil von Trient hervorragte, Philipp Ferrari (gest. 1626), Gerald Balbi (gest. 1660), genannt theologus eminens, Angelo Canali (im 18. Jahrh.) und Constantin Battini (gest. 1832), dessen sechsbändige Dogmatik sehr geschätzt wird, u. A. Die Principien des entarteten Sarpi (s. d. Art.) fanden natürlich im Orden keinen weitem Anklang; im Gegentheile verfaßte der General Anton Vivulus mit fünf anderen Theologen des Ordens 1607 eine Polemik gegen jenen. Berühmte Künstler waren u. A. Arjen. Mascagni (gest. 1634), von dem z. B. die früheren Fresken des Salzburger Domes herrührten; Alexander Mellino (gest. 1557), von Leo X. zum Chormeister der vatikanischen Kapelle ernannt; Joh. Vinc. Casali (gest. 1500), Hofbaumeister des Herzogs von Medici und Erbauer der Rennbahn und des Königshafens zu Neapel.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts fanden sich in Italien zehn Provinzen des Servitenordens, welche durch die seitdem sich wiederholt erhebenden Revolutionen und Kirchensürme gegenwärtig auf vier, nämlich die toscanische, römische, picenische

Stromberg 1486, Marienthal bei Schönthal (Bayern) 1486, Gernersheim (Bayern) 1486, Radeburg (Sachsen) und Großenheim (Sachsen) 1518. Da diese Klöster fast alle sich in denjenigen Ländern befanden, in denen die „Reformation“ am ärgsten hauste, ist es kein Wunder, daß sie sämmtlich untergingen. Im J. 1548 erschienen die deutschen Serviten beim Generalcapitel noch vertreten, aber 1586 war in Deutschland noch den Ordenskannalen „ager servitanus exsiccatus“. Doch der Herr sorgte für die Wiederbelebung des Ordens in Deutschland. Die Wittve des Erzherzogs Ferdinand von Tirol, Anna Katharina, wurde in Innsbruck gelegentlich der Durchreise des P. Felini von Cremona mit dem Orden bekannt und beschloß, denselben in Deutschland wieder einzuführen, und zwar zunächst den weiblichen Zweig desselben in einem Doppelloster zu Innsbruck, welches sowohl die eigentlichen Servitinnen (sogen. versperrtes Kloster) als auch die Tertiarierrinnen (sogen. Regelhaus) aufnahm; sie selbst mit ihrer Tochter Maria trat in das Kloster ein. Nachdem ihr Weichvater, der Kapuziner Nicolaus Barchi, mit päpstlicher Dispense 1611 zu den Serviten übergetreten war, legte sie 1614 in genannter Stadt auch den Grund zu einem Männerkloster des Ordens; dasselbe bezogen zunächst fünf Priester und drei Brüder aus der Provinz Mantua, die aber bald auf Wunsch der Erzherzogin von drei Priestern und einem Bruder der strengen Observanz des Monte Senario abgelöst wurden. Da diese die neue Niederlassung größtentheils nach den Statuten ihres Mutterklosters regelten, entstand die noch heute bestehende Verschiedenheit im Aeußern zwischen den italienischen und den deutschen Serviten, indem diese den Bart stehen lassen und auch einen etwas von den erstern verschiedenen Habit tragen. Im J. 1617 wurden die ersten deutschen Novizen eingeleitet, und 1621 erhielten die Serviten schon die erste Filiale am Wallfahrtsorte Waldraß; im J. 1626 richtete auch Papst Urban VIII. an Kaiser Ferdinand II. ein Schreiben, worin er ihn zur Wiedereinführung des einst in Deutschland blühenden Ordens ermunterte. Die Folge davon war die Errichtung des Klosters St. Michael in Prag (1627). Weitern Zuwachs erhielten die bereits 1635 als eigene Provinz erklärten deutschen Serviten durch die Klöster zu Luggau (Kärnten) 1635, auf dem Kreuzberge bei Bonn 1637, zu Wien 1639, zu Stojing (Ungarn) 1644, zu Langeegg 1644, zu Schönbühl 1669 (beide in Niederösterreich). Ihnen schloß sich noch eine stattliche Reihe von Niederlassungen in den österreichischen Ländern an, so daß sich aus der Saat der frommen Fürstin am Ende des 18. Jahrhunderts wieder gegen 30 Servitenklöster diesseits der Alpen entwickelt hatten. Die neu entstehenden Klosterstürme vernichteten jedoch wieder viele derselben; heute bestehen nur noch zwei Provinzen, nämlich die tirolische und die österreichisch-ungarische, mit Klöstern

zu Innsbruck, Waldraß, Volbers, Rattenberg, Weissenstein, Luggau, Röttschach, Frohnleiten, Grazen; Wien, Gutenstein, Langeegg, Schönbühl, Zeutendorf, Pest, Erlau, Forchtenau. — Der Servitenorden schenkte der Kirche 10 Heilige, eine große Zahl von Seligen, 14 Cardinäle, zahlreiche Erzbischöfe und Bischöfe. Mancher der demüthigen Diener Mariä hat hohe Kirchenwürden abgelehnt. Der Orden erfreut sich des Besizes vieler Wallfahrtsorte, und P. Karl vom hl. Alois konnte in der 1. Aufl. des Kirchenlegikons X, 98 mit Recht schreiben, der Servitenorden habe sich mit einem Siegesfluge über ganze Länder ausgebreitet und in vielen Millionen Menschen die Verehrung gegen die Gottesmutter erweckt oder doch neu belebt.

Der weibliche Zweig des Servitenordens, die Servitinnen, zerfällt in zwei Gattungen, nämlich in die eigentlichen Servitinnen des 2. Ordens und die sogen. Mantellatinnen oder Serviten-Tertiarierrinnen. Der Ursprung der erstern wird hergeleitet von zwei Büsserinnen, Helena und Flora, welche vom hl. Philippus Venitius kurz vor seinem Tode befehrt wurden und sich dann im Vereine mit Gleichgesinnten in der Nähe von Lodi zu einer klösterlichen Niederlassung nach der Regel der Serviten entschlossen. Bald entstanden auch ähnliche Anstalten in anderen Städten, besonders in Spoleto, wo man 1581 gegen 100 Nonnen zählte. Heute gibt es Mitglieder des 2. Ordens der Servitinnen noch zu Lodi, Perugia, Montechio, Ascoli Piceno, Manduria, Bevagna (Spoleto), S. Angelo in Vado, Venedig; Sabagun und Valencia in Spanien, Bognor in England, Arco in Südtirol, München (Herzogspital), welche, mit Ausnahme einiger Häuser, in denen die Zeitverhältnisse ihnen auch Unterricht aufdrängten, ein rein beschauliches Leben führen. — Der andere Zweig der Servitinnen, in Italien Mantellatinnen genannt, verdankt seinen Ursprung der hl. Juliana Falconieri (s. d. Art.), welche 1284 das Kleid des 3. Ordens vom hl. Philippus Venitius erhielt; doch sind Spuren eines solchen 3. Ordens schon 1255 und 1279 ersichtlich. Die Verbreitung dieser Servitinnen war besonders in Italien ziemlich stark; in Deutschland besaßen sie in Köln, Andernach und Sing am Rhein Häuser. Sie beschäftigten sich vielfach auch mit Erziehung und Werken der christlichen Nächstenliebe. Heute finden sich Klöster derselben in Rom, in Florenz (2), Lucca, Viaraggio, S. Pietro Agliana, Pesaro, Cervallcare bei Bologna, Saluzzo, Gaeta, Livorno und außerhalb Italiens zu Le Raincy bei Paris, Cuves bei Clermont, London, Arundel (England), Madrid, Montreal (Canada), Grazen (Böhmen), im Ganzen gegen 40 Klöster.

Endlich haben die Serviten wie die meisten mittelalterlichen Orden einen dritten Orden für Weltleute, welche dem 1. oder 2. Orden nicht beitreten können, aber doch, enge damit verbunden, der Schmerzensmutter ihre besondere

Verehrung widmen wollen. Sein Ursprung geht auf die Zeiten der heiligen Ordenslisten zurück. Die ersten Anfänge finden sich zu Perugia 1255. Der hl. Philippus Benitius und die hl. Juliana Falconieri organisirten ihn, Papst Martin V. erteilte ihm die Bestätigung; Leo XIII. modificirte denselben ähnlich dem 3. Orden des hl. Franciscus. Er ist besonders in Italien, speciell in Orten, wo Servitenklöster sind, stark verbreitet und zählt auch geistliche Persönlichkeiten (Bischöfe und Cardinäle) unter seinen Mitgliefern. In Spanien und Amerika, besonders in Mexico, wo das Volk überhaupt zu den Schmerzen Mariä eine große Verehrung trägt, blüht der 3. Orden der Serviten sehr. Ueber die dem Orden eigenhümliche Bruderschaft, das Fest und das Scapulier von den sieben Schmerzen Mariä s. d. Art. Bruderschaften, Marienfeste VIII, 819 f. und Scapulier. (Vgl. Annales Ord. Serv. B. M. V. auctore P. Arch. Gianio, 2. ed. cur. P. Al. Garbio, Lucae 1719—1721; cont. a P. Plac. Bonfizzario, ib. 1725, 3 tom.; Soulier, Vita di S. Filippo Benizi, Roma 1885; Spörr, Lebensbilder aus dem Servitenorden, Innsbruck 1892 bis 1895, 4 Bde. Verschiedene Catalogi Ord. Serv. B. M. V. sind in den letzten Jahrzehnten zugleich mit vielen histor. Notizen, Urkunden u. herausgegeben worden.) [Ben. Mayr O. S. B. M. V.]

Servitia communia, minuta, s. Abgaben I, 76 und Kanonleitzen.

Servus Dei bezeichnet 1. bei alten Kirchengeschriststellern, in Concilsacten u. dgl. einen Cleriker (z. B. Conc. Germ. a. 742, can. 2) oder einen Mönch; namentlich in letzterer Bedeutung ist es geradezu typischer Name (vgl. d. Art. Servus servorum Dei), in dem das Mönchsleben als das Ideal der servitus Dei (Eccli. 2, 1 ff.) erscheint. (Vgl. Du Cange, Gloss. s. v.) — 2. in der römischen Curialsprache eine Person, welche im Geruche der Heiligkeit gestorben ist und zu deren Beatification die einleitenden Schritte geschehen sind bezw. geschehen sollen. Servus (ancilla) Dei wird eine solche Person so lange genannt, bis das Bestätigungsdecret über den von ihr erreichten eminenten Tugendgrad vorliegt (s. d. Art. Beatification II, 145 ff.) und damit der Betreffende als Venerabilis erklärt ist. (Vgl. Bened. XIV. De servorum Dei beatif. 1, 37; Wangen, Die röm. Curie, Münster 1854, 215 ff.) [A. Esser.]

Servus Dei, Name eines nicht weiter bekannten Bischofs, der um 407 ein Buch gegen die Meinung derjenigen schrieb, welche behaupteten, Christus habe nicht vor, wohl aber nach seiner Himmelfahrt mit leiblichen Augen den Vater gesehen. Es war dieß eine Einschränkung der vom hl. Augustinus (Ep. 92 [ad Italic.]) aufgestellten Lehre, daß kein leibliches Auge, auch das Christi nicht, im Stande sei, das göttliche Wesen an sich zu sehen (vgl. d. Art. Anschauung Gottes). Die (verloren gegangene) Schrift des Servus Dei suchte dagegen aus Bibelstellen und Vernunftgründen

nachzuweisen, daß Christus seit seiner Empfängnis insolge der hypostatischen Union den Vater und den heiligen Geist mit leiblichen Augen geschaut habe. (Vgl. Gennadius, De script. eccl. c. 87; Tillmont, Mém. XIII, Paris 1710, 408. 603 a. 861.) [Gams O. S. B.]

Servus servorum Dei, ein Titel, welchen die Päpste sich selbst in feierlichen Ausfertigungen beilegen, soll nach Johannes Diaconus (s. d. Art. n. 2) zuerst von Gregor dem Großen angewendet worden sein, und zwar mit Rücksicht auf die Selbstüberhebung des Bischofs Johannes von Constantinopel, der sich episcopus universalis nannte (s. Migne, PP. lat. LXXV, 87). Dem gegenüber wurde aber mit Recht in neuerer Zeit geltend gemacht, daß der Titel schon im April 591 zu Anfang eines Briefes Gregors an Bischof Leander vorkommt, während der Papst erst 595 den Kampf gegen die Anmaßung des Patriarchen von Constantinopel begann. Am nächsten liegt deshalb die Annahme, daß Gregor einfach dem Beispiele anderer Bischöfe folgte, welche sich aus Demuth dieselbe oder eine ähnliche Bezeichnung beilegten, wie sich denn z. B. der von Gregor hochverehrte hl. Augustinus Servus servorum Christi genannt hatte (Epist. 217 [alias 107], bei Migne, PP. lat. XXXIII, 978) und auch nach Gregor nicht nur die Päpste, sondern auch Bischöfe jene Selbstbezeichnung gebrauchten; oft nennt sich so beispielsweise der hl. Bonifatius in seinen Briefen (Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, Mon. Mog., Berol. 1866, 157. 177. 179. 180. 183) und noch im J. 1122 der Erzbischof von Ravenna (Muratori, Antiqq. ital. V, Mediol. 1741, 177). Eine andere Deutung des Titels versucht B. Ewald, einer der Herausgeber des Registrum Gregorii I papae (Mon. Germ. hist. Epist. I). Er macht im „Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde“ III [1878], 545 darauf aufmerksam, daß Gregor nicht erst im J. 591, sondern schon in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 587, als er noch Diacon war, sich Servus servorum Dei genannt habe; da nun Servus Dei (s. d. Art.) ein „typischer Name des Mönchs“ war, glaubt Ewald zur Erklärung des Titels auf die Beziehungen Gregors zum Mönchsleben verweisen zu sollen. Wie dem auch sei, jedenfalls wurde später der Titel ein den Päpsten so wesentlich angehörender, daß eine Bulle, worin dieser Ausdruck fehlt, für unächt gehalten wird (Phillips, Kirchenrecht V, 608). (Vgl. noch Grisar, in d. [Innsbr.] Zeitschr. f. kathol. Theol. IV [1880], 475.) [Schrödl.]

Esfac (פֶּסַח), im A. T. ein Pharao von Aegypten, zu welchem sich Jeroboam vor Salomon flüchtete (3 Kön. 11, 40) und bei dem er bis zu Salomons Tode blieb. Im fünften Regierungsjahre Roboams unternahm Esfac mit einem ungeheuren Heer, jedenfalls insolge der durch Jeroboam bewirkten Verhältnisse, einen Kriegszug gegen Roboam von Juda, eroberte dessen Festungen, nahm Jerusalem und führte die Goldschätze Salomons mit

sich (3 Rdn. 14, 25. 26. 2 Par. 12, 2 ff.). Er war der erste König der XXII. Dynastie und führte in Aegypten den Namen Schechsonk. Da seine Annalen fast ganz zu Grunde gegangen sind, so ist aus einheimischen geschriebenen Quellen über den Kriegszug nach Juda nichts zu entnehmen. Am Tempel zu Karnak jedoch zeigt ein großes Relief, wie Amon und die Stadtgöttin von Theben diesem Pharaon 156 Dertlichkeiten in ihren Namenringen als unterworfen zuzuführen; darunter ist auch eine Menge bekannter Namen aus Palästina, und wir erhalten so einen monumentalen Beweis dafür, daß der biblische Bericht historische Wahrheit enthält. (Vgl. Wiedemann, Aegypt. Geschichte II, Gotha 1884, 548 u. Suppl. [1888] 63; Derf., Geschichte von Alt-Aegypten, Galt u. Stuttgart 1891, 151.) [Raulen.]

Seth (שֵׁט), im N. T. der dritte Sohn Adams und Vater von Enos. Der Sinn seines Namens ist „Erzeuger“, weil er seinen Eltern den von Cain getödteten Abel ersetzen mußte. Dem entsprechend trat er auch in die gottesfürchtige Gesinnung Abels ein und vererbte dieselbe auf seinen Sohn Enos, welcher zuerst öffentliche, gemeinsame Anrufung Gottes, vielleicht bei einer oeclesia prossa, einführte. Die nämliche Gesinnung erhielt sich bei den Sethiten, so daß dieselben auch schlechtthin „Gotteskinder“ im Gegenjage zu den nur nach Menschlichem strebenden Cainiten, den „Menschenkindern“, genannt werden konnten. (Vgl. Gen. 4, 25 f.; 5, 8. 6. 1 Par. 1, 1.) [Raulen.]

Sethianer (Sethiten), eine gnostische, den Ophiten (s. d. Art.) verwandte Secte, welche drei Principien: oben das Licht, unten die Finsterniß und als Vermittlung zwischen beiden die bewegte Luft, annahm. Aus der Thätigkeit und Vermischung der drei Elemente ließen sie ein dreifaches Geschlecht von Menschen entstehen: die Hygischen, die Psychischen und die Pneumatischen. Cain, Abel und Seth sind die drei Stammväter dieser drei Geschlechter. Weil diese Gnostiker sich selbst natürlich als die Pneumatischen erklärten, hießen sie Sethianer nach ihrem Stammvater Seth und rühmten sich, unter dem besondern Schutze der himmlischen Sophia zu stehen, welche den Seth geboren hatte und somit eigentlich ihre himmlische Mutter war. Alle Heiligen und Frommen des Alten Bundes waren Sethianer; in der Person Jesu Christi des Erlösers endlich ist Seth wieder auf wunderbare Weise in die Welt geschickt worden, um den Seinen zu helfen. Genaueres über diese Secte findet man bei Hippolyt (Philosophumena 5, 19—22) und bei Epiphanius (Haeres. 39). Die hohe Verehrung gegen ihren angeblichen Stammvater macht es begreiflich, daß die Sethianer sich auch des Besitzes von Schriften desselben rühmten (s. d. Art. Apocryphen-Literatur I, 1064). [Festler.]

Sethim (שֵׁטִים), in der Vulgata des N. T. beibehaltener hebräischer Plural von שֵׁט, „Mazie“. Das Wort steht Ez. 25—38 und Deut. 10, 3

ausschließlich in der Verbindung ligna setim bei Herrichtung und Ausstattung der Stiftshütte. Im hebräischen Text steht שֵׁטִים, immer mit dem Artikel, auch als Abkürzung von שֵׁטִים בְּזָרָה (abelsatim; Num. 33, 49) zur Bezeichnung einer Gegend in der moabitischen Ebene; auch dies hat die Vulgata beibehalten, so daß Setim an vier Stellen (Num. 25, 1. Jos. 2, 1; 3, 1. Mich. 6, 5) die betr. Dertlichkeit, die „Mazienau“ bedeutet. [Raulen.]

Seton, Elisa, Convertitin und Stifterin einer Congregation, der „Töchter der christlichen Liebe“ in den Vereinigten Staaten, wurde zu New York am 28. August 1774 geboren und erhielt von ihren Eltern, Richard Bayley und Katharina Charleton, eine streng protestantische Erziehung. Gleichwohl bekundete sie schon als Kind eine ausgeprägte Vorliebe für katholische Gebräuche und Einrichtungen. Im Frühjahr 1794 vermählte sie sich in New York mit dem reichen Kaufmanne William Magen Seton, welchem sie fünf Kinder schenkte. Bald nahm sie Gott in die Schule der Prüfung, da ihr Gemahl einen großen Theil seines Vermögens durch Handelskrisen einbüßte und außerdem von einer schleichenden Krankheit befallen wurde, zu deren Heilung die Aerzte eine Reise nach Italien anordneten. Seine Frau begleitete ihn nach Toscana, wo sie ihn 1803 durch einen frühen Tod verlor. Der reiche livornesische Kaufherr, welcher den Handel Toscana's mit America fast ausschließlich beherrschte, ordnete die zeitlichen Verhältnisse der Wittwe, führte sie aber auch zugleich in das Verständniß der katholischen Religion ein, für deren Lehren Elisa ein steigendes Interesse an den Tag legte. Nach America zurückgekehrt (1804), setzte sie ihre Forschungen nach der wahren Religion fort, verfiel aber bald einer gänzlichen Tröst- und Muthlosigkeit. Da veranlaßte die Lectüre einer Unterweisung Bourdaloue's über das Verhalten der drei Weisen des Morgenlandes zur Zeit, als der Stern ihren Augen verschwunden war, Elisa, mit dem Bischof Carroll von Baltimore und dem Priester (nachmaligen Bischof) de Cheverus in Verbindung zu treten. Diese apostolischen Männer zerstreuten ihre letzten Zweifel, worauf sie am 14. März 1805 in New York das katholische Glaubensbekenntniß ablegte. Da sie wegen dieses Schrittes von ihren Verwandten zurückgestoßen wurde, übernahm sie, um die nöthigen Mittel zu ihrem Fortkommen zu gewinnen, in New York die Beaufsichtigung von Schulkindern. Von da zog sie 1808 nach Maryland, wo sie 1809 mit Genehmigung des Erzbischofs Carroll zu Emmetsburg bei Baltimore eine Genossenschaft unter dem Schutze des hl. Joseph für Unterricht und Charitas errichtete. Bereits 1810 ertheilte der Erzbischof der neuen Congregation die Regeln der Töchter der christlichen Liebe des hl. Vincenz von Paul (s. d. Art. Schwestern, Barmherzige, n. 1), jedoch mit einigen Abänderungen, wie sie durch amerikanische Verhält-

nisse geboten waren. Unter Elisa's einsichtsvoller Leitung gewann das Institut einen ungeahnten Aufschwung, so daß die Schwestern im Kriege der Union mit England (1812—1815) erhebliche Dienste leisten konnten und in Philadelphia und New York die Leitung großer Waisenhäuser übernahm. Die 1817 erfolgte staatliche Anerkennung sicherte dem Institute auch seinen materiellen Bestand. Zum dritten Male 1818 durch die Wahl der Schwestern zur obersten Vorsteherin berufen, führte Elisa Seton ihr schweres Amt bis 1820 fort. In diesem Jahre befahl sie ein schleichendes Siechtum, dem sie am 4. Januar 1821 in Emmetsburg erlag. Heute ist die Genossenschaft in vielen Diöcesen der Union verbreitet und zählt 1500 Mitglieder, welche in Schulen, Hospitälern und Waisenhäusern ihre segensreiche Thätigkeit entfalten. Sie bedeutende Niederlassung der Congregation in New York wurde mit Genehmigung Pius' IX. 1847 vom Mutterhause losgetrennt und zu einer besondern Abtheilung erhoben, welche heute 850 Mitglieder hat. Eine andere Verzweigung entstand 1859 in Newark, zu dessen Mutterhaus 700 Schwestern gehören. (Vgl. Hel. von Barberey, Elisabeth Seton und das Entstehen der kath. Kirche in den Ver. Staaten, deutsche Uebers. Münster 1873, 2 Thele.; John O'Kane Murray, A popular History of the Cath. Church in the United States, New York 1876; Thomas O'Gorman, A History of the Roman Catholic Church in the United States, New York 1895; Hoffmann's Catholic Directory, Milwaukee 1895.) [A. Wellesheim.]

Severianische Propheten, s. Camisarden.

Severianer, 1. die Anhänger des Enkratiten Severus (s. d. Art. Enkratiten IV, 631 f.); 2. die sonst auch Pöthartolaten genannten Monophysiten (s. d. Art. VIII, 1793), welche dem Patriarchen Severus von Antiochien (s. d. Art.) anhängen.

Severianus, Bischof von Gabala bei Saadica in Syrien und Kirchenschriftsteller um die Wende des 4. Jahrhunderts, gehörte zu denjenigen Bischöfen des Orients, welche ihre eigene Diöcese verließen, um in der Haupt- und Residenzstadt Constantinopel ihr Glück zu versuchen. Severianus Predigten fanden dort großen Beifall und erwarben ihm die besondere Gunst der kaiserlichen Majestäten. Auch der hl. Chrysostomus, damals Patriarch von Constantinopel, brachte Severianus unbedingtes Vertrauen entgegen und übertrug ihm sogar, als er selbst im J. 400 in kirchlichen Angelegenheiten nach Kleinasien reisen mußte, die Fürsorge für die Gemeinde der Hauptstadt. Severianus hingegen ließ nunmehr kein Mittel unversucht, um das Volk und den Hof gegen Chrysostomus einzunehmen und für sich zu gewinnen. Gleichwohl ward Chrysostomus bei seiner Rückkehr mit großem Jubel empfangen, während Severianus bald nachher einem allgemeinen Sturme der Entrüstung weichen und Constantinopel verlassen mußte. Kaiserin Eudogia aber rief den

Flüchtling alsbald wieder zurück und wußte auch eine gewisse Ausöhnung zwischen ihm und Chrysostomus zu vermitteln (Soer. H. E. 6, 11; Sozom. H. E. 8, 10; vgl. F. Ludwig, Der hl. Johannes Chrysostomus in seinem Verhältnis zum byzantinischen Hof, Braunsberg 1883, 51 ff.). In der Folge jedoch erwies Severianus sich als einen der unversöhnlichsten und zugleich gefährlichsten Feinde des hl. Chrysostomus. Auch auf der berücktigten Eichenynode des Jahres 403, welche Chrysostomus der Patriarchenwürde verlustig erklärte (vgl. d. Art. Joh. Chrysostomus VI, 1614), spielte er eine Rolle. Er starb laut Genadius (De vir. ill. c. 21) unter der Regierung Theodosius' II. (408—450). Sein schriftstellerischer Nachlaß bedarf noch sehr der genauern Erforschung. Daß er eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schriften, hauptsächlich Homilien und Bibelcommentare, veröffentlicht hat, ist durch eine Reihe alter und durchaus glaubwürdiger Zeugnisse verbürgt (Theodorot. Dial. I. II. III, bei Migne, PP. gr. LXXXIII, 80. 210. 308; Gennad. De vir. ill. c. 21; Cosmas Indicopl., Topogr. christ. I. 7. 10, bei Migne I. c. LXXXVIII, 373. 417 sqq. u. f. w.). Auf unsere Tage haben sich jedoch, wie es scheint, nur Homilien Severians gerettet. Diese Homilien aber pflegen in den Handschriften dem hl. Chrysostomus beigelegt zu werden und sind erst auf Grund der erwähnten Zeugnisse und innerer Merkmale ihrem wahren Verfasser zurückzuerstatten. Zur Zeit lassen sich, theils mit Sicherheit, theils mit Wahrscheinlichkeit, folgende Homilien als Eigentum Severians bezeichnen: Orationes sex in mundi creationem (Migne I. c. LVI, 429—500), Oratio de serpente quem Moyses in cruce suspendit (LVI, 499—516), In illud Abrahæ dictum Gen. 24, 2 (LVI, 553—564), De ficu arefacta (LIX, 585—590), Contra Judæos (LXI, 793—802; vgl. LXV, 29 sq.), De sigillis librorum (LXIII, 531—544), In Dei apparitionem (LXV, 15 ad 26), De pace (LII, 425—428). Die letztgenannte, bei der Ausöhnung Severians mit Chrysostomus im J. 401 gehaltene Homilie De pace, welche Migne nur in lateinischer Uebersetzung und nur bruchstückweise mittheilt, ist vollständig und im griechischen Urtexte von A. Papadopoulos-Kerameus (Αναλεκτα ιστορολογικῆς σταχυολογίας I, St. Petersburg 1891, 15—26) herausgegeben worden. Der Rechtsparist J. B. Aucher hat schon 1827 zu Venedig eine Sammlung von 15 Homilien unter dem Namen Severians in altarmenischer Uebersetzung erscheinen lassen (Severiani sive Seberiani Gabalorum episc. Emesensis homiliae nunc primum editae, ex antiqua versione armena in latinum sermonem translatae). Zwei der vorhin genannten Homilien, In illud Abrahæ dictum Gen. 24, 2 und De ficu arefacta, lehren in dieser Sammlung wieder (Nr. 7 u. Nr. 13). Ein kleines Fragment unter Severians Namen ohne Ueberschrift

bei Cardinal Vitru (Analeota sacra et classica [Anal. sacr. V], Romae 1888, 1, 71 sq.) gehört nach der Vermuthung des Herausgebers zu der in den Parallela Rupefaldina (Migne l. c. XCVI, 533) citirten Homilie Severians Contra haereticos. [Wardenhewer.]

Severin, der hl., Bischof von Köln, war der Nachfolger des Euphrates (s. d. Art.), an dessen Stelle zu treten er nach der alten Biographie von den gallischen Bischöfen für würdig erachtet wurde. Diese Biographie, welche Surius in verkürzter Uebersetzung bietet, findet sich vollständig in den AA. 88. Boll. Oct. X, 56 sqq. Sie datirt aus dem 10. oder 11. Jahrhundert und beruht, wie sie selbst sagt, nicht auf schriftlichen Quellen älterer Zeit, sondern auf mündlicher Ueberslieferung, da erstere bei dem Einfall eines ungläubigen Volkes (Hunnen) vernichtet oder durch gierige Scribenten entwendet worden. Uebrigens wird der Heilige in alten Calendarien und Martyrologien, welche noch dem ersten Jahrtausend angehören, ausdrücklich aufgeführt; bei Wandelbert z. B. heißt er der „zehnmal Heilige, der strahlend auf dem Gipfel des ersten Tempels hinabschaut auf seine Kölner“ (d'Achery, Spicil. II, Paris. 1723, 54); das Usuard'sche und das Augsburger Martyrologium nennen ihn episcopus et confessor, das Binterim'sche einfach episcopus. Daß Severin schon auf der Kölner Synode zum Nachfolger des Euphrates erwählt worden, scheint der Biograph den Gesta s. Servatii (s. Mon. Germ. hist. Scriptt. XXV, 22) zu entnehmen, welche er auch für die Mittheilung über den Hunneneinfall als Quelle anführt; diese Gesta stützen sich aber selbst wieder auf die Acten des Kölner Concils, die damals noch nicht veröffentlicht waren. Zum Beweise für die Heiligkeit des Bischofs Severinus werden verschiedene Erzählungen beigebracht, z. B. wie er auf seinem Rundgange zu den Kirchen der Stadt einen lieblichen Engelgesang gehört und durch den heiligen Geist erkannt habe, daß der hl. Martin von Tours im Herrn entschlafen sei, sodann wie er durch sein Gebet bewirkt habe, daß auch der ihn begleitende Archidiacon (Evergistus?) diesen Engelgesang hörte. Offenbar ist diese Erzählung fast wörtlich aus Gregor von Tours (De mir. s. Martini 1, 4) entnommen, wo Severin Coloniensis civitatis episcopus, vir honestae vitae et per cancta laudabilis heißt. Martin von Tours starb 401 (nach Baronius 400). Wenn Severin damals noch lebte und zugleich wirklich der unmittelbare Nachfolger des Euphrates war, so muß die Dauer seines Pontificats als eine ungewöhnlich lange bezeichnet werden; nach Anderen (vgl. d. Art. Köln VII, 831) wäre der Bischofsstih nach Euphrates mehrere Jahrzehnte verwaist geblieben. Nachdem die Biographie noch ähnliche Legenden über den hl. Severin mitgetheilt, meldet sie schließlich, der Heilige sei am Abend seines Lebens durch ein Traumgesicht gemahnt worden, nach seiner Heimat Bordeaux zu reisen, wo ihm Bischof

Amandus mit Clerus und Volk feierlich entgegengekommen sei. Dort habe dann der heilige Greis eine Zeitlang mit jugendlichem Feuereifer das Wort Gottes verkündet, Viele durch Predigt und Wunder bekehrt und sei dann plötzlich gestorben. Seine Leiche habe man zu Bordeaux in der Krypta der Kirche feierlich beigesetzt, und diese sei von Gott viele Jahre lang durch zahlreiche Wunder verherrlicht worden. Dieser Nachricht von dem Empfange des Heiligen zu Bordeaux und seiner dortigen wundervollen Wirksamkeit liegt offenbar eine Verwechslung desselben mit einem andern Severin zu Grunde, der nach Gregor von Tours (De glor. conf. c. 45) aus dem Orient kam und von dem Bischof Amandus zu Bordeaux die Verwaltung seiner Diocese übertragen erhielt; schon die Worte: De partibus Orientis ad eandem destinatur urbem, beweisen, daß an den Kölner Bischof nicht zu denken ist; auch fällt nach den Zusätzen zu Usuard der Festtag des Bordeauxer Severin auf den 21. October, während der Kölner am 23. October verehrt wird. Wegen dieser Verwechslung halten Manche die Reise des Kölner Bischofs in seine Heimat Bordeaux und sein Ableben daselbst für eine pure Fiction, aber wohl mit Unrecht. Denn die Zurückbringung seiner Gebeine von Bordeaux hängt mit der Calamität des Regemangels und der allgemeinen Dürre, für deren Abhilfe der Heilige bis auf den heutigen Tag allgemein verehrt wird, zu enge zusammen, als daß man auch diese als pure Sage aufzufassen befügt wäre. Der Biograph erzählt nämlich, daß die Kölner allmählig ihres heiligen Bischofs vergaßen; der Hunneneinfall erinnerte sie zwar vorübergehend an den kostbaren Schatz seiner Reliquien, aber solange die Noth sie nicht zwang, dachten sie nicht daran, denselben zurückzuholen. Da brach über das ganze Bisthum eine fast dreijährige Dürre herein. Während Clerus und Volk durch Beten und Fasten den Himmel um Regen ansah, erhielt ein Priester durch einen Engel die Kunde, daß die Dürre eine Strafe sei für die Vernachlässigung ihres Bischofs Severin, dessen Gebeine sie in weiter Ferne unbeachtet liegen ließen. Man beschloß daher, diese zurückzuholen, worauf bald nachher der erwünschte Regen sich einstellte. Die Stadt Bordeaux aber, die sich bereits nach dem heiligen castellum S. Severini benannt hatte (noch heute heißt ein Theil Saint-Sourin), war Anfangs nicht willig, den ehrwürdigen Schatz herauszugeben; erst nach langem Streiten ließ sie sich mit einem Theile desselben abfinden. Nun brachten die Träger unter Hymnen und Lobgesängen die heiligen Gebeine nach Köln, wo sie in der Kirche der heiligen Martyrer Cornelius und Cyprianus unter großer Betheiligung des Volkes beigesetzt wurden. In jenem Jahre erfolgte eine so große Fruchtbarkeit, daß der Segen des Schutzheiligen unverkennbar war und es sprichwörtlich wurde: „St. Severin ist wieder zu Haus“, ein Sprichwort, welches Papst Leo III. auf seiner

Severina = in Rom dem Heiligen nach Baberona 799) 1946 wird der erste lateinische Oberhirte Stephan nur als Bischof angeführt. Dagegen heißt in einem andern Documente desselben Herzogs von Jahre 1116 der Nachfolger Stephans, Constantin, Erzbischof. Wahrscheinlich wurde auf Bitten des genannten Herzogs Santa Severina auch von Rom aus als Metropole anerkannt. Derselben unterrichtet auch der Notitia Coelestini als Suffraganate: Dioec. Ebriacensis, Tropiensis, Neocastrensis, nach der unter Johannes XIII. gefertigten Notitia aber: Ebriacensis vel Umbriacensis, Strangulensis vel Stromensis vel Insulana. Genocastrensium vel Genico-castrensium, Gerentinensis, S. Leonia. Abweichend von beiden Notitien sagt Cantelius (Metrop. urb. hist., Paris 1685, 432), die Provinz, welche sich weit über Calabrien erstreckte, habe nach dem Indiculus Provinciae elf Bischömer umfasst. Von diesen wurde die im 10. Jahrhundert errichtete Dioec. Sitamensis im 12. Jahrhundert, nachdem die Stadt Sitama zerstört war, mit dem Bisthum Sjola vereinigt. Nur denselben Bisthum wurde zu gleicher Zeit auch das kurz bestandene Fiorentino (Florentinensis) unirt. Mileto und S. Marco, die heute noch unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen, waren schon damals (nach Cantelius) immunes. San Leone, zwischen Cotrone und Santa Severina gelegen, dessen erster Bischof Lucas 1349 starb, wurde 1571 durch Pius V. aufgehoben, und alle Rechte dieses durch die Saracenen zerstörten Sitzes wurden auf die Metropole übertragen (Ughelli, Italia sacra IX, 512 sqq.). So waren zur Zeit des Cantelius der Metropole Santa Severina nur mehr fünf Suffragan-sitze geblieben; davon wurde Belcastrum (Belcastrum, Bellicastrum, ursprünglich Genocastrium, zwischen Santa Severina und Catanzaro, nordöstlich von letzterem gelegen), dessen erster Bischof im J. 1122 genannt wird, 1818 der Metropole incorporirt (Ughelli IX, 494 sqq.; Moroni, Diz. IV, 285). Cariati (Cariatam, Chariatum), dessen erster Bischof Polychronius um 1099 erscheint, war von 1342 an einige Decennien hindurch mit Gerenzia unirt und ist heute das einzige Suffraganat von Santa Severina (Ughelli IX, 498 sqq.; Moroni X, 28). Strongoli (Strongylum), an der Stelle des alten Petelia oder Petilia erbaut, erhielt 1178 an Rabius seinen ersten Bischof; im J. 1818 wurde es mit Cariati unirt, wie auch Gerenzia und Umbriatico (Ughelli IX, 516 sqq.; Moroni LXX, 200 sgg.). Letzteres, südlich von Cariati gelegen, hieß früher Brestacia und war als Bischofsitz Nachfolgerin des alten Baberno (Paternum), von welchem man schon 432—440 einen Bischof kennt, und dessen Bischof Abundantius 680 als Legat des Papstes Agatho zu Constantinopel fungirte. Nachdem Paternum durch die Saracenen zerstört worden, wurde an seiner Stelle das heutige Cirò (Crimisia) erbaut (Moroni L, 102). Der erste

Metropolit der Provinz nach Baberona 799) 1946 wird der erste lateinische Oberhirte Stephan nur als Bischof angeführt. Dagegen heißt in einem andern Documente desselben Herzogs von Jahre 1116 der Nachfolger Stephans, Constantin, Erzbischof. Wahrscheinlich wurde auf Bitten des genannten Herzogs Santa Severina auch von Rom aus als Metropole anerkannt. Derselben unterrichtet auch der Notitia Coelestini als Suffraganate: Dioec. Ebriacensis, Tropiensis, Neocastrensis, nach der unter Johannes XIII. gefertigten Notitia aber: Ebriacensis vel Umbriacensis, Strangulensis vel Stromensis vel Insulana. Genocastrensium vel Genico-castrensium, Gerentinensis, S. Leonia. Abweichend von beiden Notitien sagt Cantelius (Metrop. urb. hist., Paris 1685, 432), die Provinz, welche sich weit über Calabrien erstreckte, habe nach dem Indiculus Provinciae elf Bischömer umfasst. Von diesen wurde die im 10. Jahrhundert errichtete Dioec. Sitamensis im 12. Jahrhundert, nachdem die Stadt Sitama zerstört war, mit dem Bisthum Sjola vereinigt. Nur denselben Bisthum wurde zu gleicher Zeit auch das kurz bestandene Fiorentino (Florentinensis) unirt. Mileto und S. Marco, die heute noch unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen, waren schon damals (nach Cantelius) immunes. San Leone, zwischen Cotrone und Santa Severina gelegen, dessen erster Bischof Lucas 1349 starb, wurde 1571 durch Pius V. aufgehoben, und alle Rechte dieses durch die Saracenen zerstörten Sitzes wurden auf die Metropole übertragen (Ughelli, Italia sacra IX, 512 sqq.). So waren zur Zeit des Cantelius der Metropole Santa Severina nur mehr fünf Suffragan-sitze geblieben; davon wurde Belcastrum (Belcastrum, Bellicastrum, ursprünglich Genocastrium, zwischen Santa Severina und Catanzaro, nordöstlich von letzterem gelegen), dessen erster Bischof im J. 1122 genannt wird, 1818 der Metropole incorporirt (Ughelli IX, 494 sqq.; Moroni, Diz. IV, 285). Cariati (Cariatam, Chariatum), dessen erster Bischof Polychronius um 1099 erscheint, war von 1342 an einige Decennien hindurch mit Gerenzia unirt und ist heute das einzige Suffraganat von Santa Severina (Ughelli IX, 498 sqq.; Moroni X, 28). Strongoli (Strongylum), an der Stelle des alten Petelia oder Petilia erbaut, erhielt 1178 an Rabius seinen ersten Bischof; im J. 1818 wurde es mit Cariati unirt, wie auch Gerenzia und Umbriatico (Ughelli IX, 516 sqq.; Moroni LXX, 200 sgg.). Letzteres, südlich von Cariati gelegen, hieß früher Brestacia und war als Bischofsitz Nachfolgerin des alten Baberno (Paternum), von welchem man schon 432—440 einen Bischof kennt, und dessen Bischof Abundantius 680 als Legat des Papstes Agatho zu Constantinopel fungirte. Nachdem Paternum durch die Saracenen zerstört worden, wurde an seiner Stelle das heutige Cirò (Crimisia) erbaut (Moroni L, 102). Der erste

Severina, der hl. Apostel von Rom, f. August II, 93 ff.

Severina, Santa, italienische Stadt und Metropole in Calabrien, auf einem Felsen am rechten Ufer des Neto, ist das uralte Sibirona (Σιβήρωνα), auch Syberona oder Syperrona, eine Stadt der Demotri in Bruttium. Sie erhielt ihren neuen Namen nach der heiligen Jungfrau und Martyrin S. Severina (vgl. AA. SS. Boll. Sept. IV, 2), wahrscheinlich im 8. Jahrhundert. Durch verschiedene kriegerische Ueberfälle, eine schreckliche Seuche um 1529 und ein noch schrecklicheres Erdbeben im J. 1787 kam die Stadt sehr herab, so daß sie heute keine 2000 Einwohner mehr zählt. Die Cathedrale zur hl. Anastasia birgt einen Arm dieser heiligen Martyrin, ein Geschenk von Robert Guiscard. Bischofsitz wurde Santa Severina zur Zeit der griechischen Herrschaft in Unteritalien; der erste Bischof Petrus erscheint um 981. Bald darnach erhob der Patriarch von Constantinopel die Stadt auch zur Metropole, denn in einer Constitution des Patriarchen Eufimius aus dem Jahre 997 wird Bischof Basilus von Santa Severina Erzbischof genannt. Als Unteritalien unter die Normannen überliefert gekommen und Santa Severina lateinisches Bisthum geworden war, wurde die Metropolenwürde desselben nicht sofort anerkannt; in Documente des Herzogs Roger vom Jahre

Bischof von Umbriatico war Gervastus um 1122 (Ughelli IX, 525 sqq.; Moroni LXXXIII, 97 sqq.). Gerenzia oder Cerenzia (Geruntia, Cerentia), nordwestlich von Cotrone, rechts am See, auf einem Berge, wurde schon 960 Sitz eines Bischofs. Um 1342 nannte sich Bischof Nicolaus von Cerenzia und Cariati, und eine Zeitslang war Gerenzia auch Suffraganat von Rossano (Moroni XI, 93). In Isola (Insula), am Capo di Galonne, südöstlich von Santa Severina, erscheint der erste lateinische Bischof Arnulf um 1046. Dieses 1818 ausgehobene Bisthum wurde mit Cotrone in der Kirchenprovinz Reggio unirt (Ughelli IX, 505 sqq.; Moroni XXXVI, 147 sq.). Heute hat die Metropole Santa Severina, wie bemerkt, nur den einzigen Suffraganatsstuhl Cariati unter sich. Die letzten Metropolitane waren: Petrus Sibelis Grisolia (seit 1797); Salvador Maria Pignattaro (1815—1823), der nach Ternia transferirt wurde; Ludwig de Gallo O. Cap. (1824—1848); Hannibal Rafael Montalcini C. SS. R. (1848—1862 [1864?]); Alexander de Risio C. SS. R. (1872—1896). Der gegenwärtige Metropolit ist Nic. Piccirilli (seit dem 30. November 1896). Seine Kirchenprovinz erstreckt sich vom Golf von Squillace bis zum Golf von Taranto. Die Erzdiocese umfaßt 14 Gemeinden der Provinz Catanzaro in einem Umfange von 50 Mglien; in den 22 Pfarreien, davon 9 in der Stadt selbst, zählt man 30 524 Seelen, welche von 87 Priestern pastorirt werden. Das Einkommen des Erzbischofs, auf 193 Kammergulden taxirt, beträgt 4000 Ducaten. Das Cathedralcapitel hat 6 Dignitäten, 18 Canoniker und andere Priester und Cleriker. Das Suffraganat Cariati, das 16 Gemeinden der Provinzen Cosenza und Catanzaro umfaßt, hat 133 Priester und in 23 Pfarreien 38 354 Seelen. (Vgl. noch Cappolletti, *Le Chiese d'Italia XXI, Venezia 1870, 245—251*; Gams, *Ser. Epp. 922.*) [Neher.]

Severinus, Papp (638—640), ein Römer, wurde alsbald nach dem Tode Honorius' I. (12. October 638) gewählt. Die Consecration mußte indeß über anderthalb Jahre hinausgeschoben werden, weil durch den Exarchen Mauritius und den ravenatischen Exarchen Isaac in Rom Unruhen erregt wurden und zudem die monothetische Angelegenheit eine Verzögerung verursachte. Lüftern nach dem Kirchenschatze, belagerte im Herbst 638 das von Mauritius aufgereizte römische Heer den Palast (Patriarchium) des Lateran, welcher vergebens von Severinus und dessen Anhängern vertheidigt wurde; der nach Rom geeilte Exarch verbannte dann angesehenere Mitglieder des römischen Clerus und bemächtigte sich des Schatzes, den er zum Theil dem Kaiser Heraclius (s. d. Art.) sandte. Um die Bestätigung der Papstwahl zu erlangen, schickte der Clerus Gesandte nach Constantinopel. Diesen erklärte man dort, die Bestätigung sei nur möglich, wenn der römische

Clerus die im J. 638 erlassene Ekthesis (s. d. Art. Monotheleiten VIII, 1802) des Heraclius unterzeichne. Die Gesandten gingen scheinbar darauf ein, und so wurde Severinus bestätigt. Am 28. Mai 640 wurde er consecrirt, hatte aber das Pontificat nur 2 Monate und 4 Tage inne, denn er starb schon am 2. August. Er verurtheilte in einem Decrete die Ekthesis des Heraclius und damit die Monotheleiten, indem er sich gemäß der Beschaffenheit der zwei Naturen auch für zwei Willen und zwei Wirkungsweisen in Christus erklärte. (Vgl. *Lib. Pontif., ed. Duchesne I, 328 sq.*; Jaffé, *Regest. Pontif. I, 2. ed., 227.*) [Gams O. S. B.]

Severus, römischer Kaiser, s. Alexander Severus.

Severus, Patriarch von Antiochien und monophysitischer Parteiführer in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, stammte aus Sozopolis in Bithydien, widmete sich zu Alexandrien und zu Berytus juristischen Studien, lebte dann längere Zeit als Mönch bei Eleutheropolis in Judäa und begab sich von dort nach Constantinopel. Er gewann die Gunst und das Vertrauen des monophysitisch gesinnten Kaisers Anastasius I. (491 bis 518) und ward 512 zum Patriarchen von Antiochien erhoben, nachdem Patriarch Flavian vertrieben worden war. Im J. 518 aber ward er durch Kaiser Justinus I. (518—527) des Patriarchenstuhles entsetzt und stüchtete nun mit vielen anderen abgesetzten monophysitischen Bischöfen Syriens und Kleinasiens nach Alexandrien. Schon sehr bald, wie es scheint, brach zu Alexandrien ein erbitterter Streit unter den Flüchtlingen aus, welcher zur Folge hatte, daß die Monophysiten sich in zwei Parteien spalteten, Severianer und Julianisten. Severus und seine Anhänger vertraten die Lehre, der Leib Christi habe vor der Auferstehung die allgemeinen Schwächen und Leiden des menschlichen Leibes getheilt, während Bischof Julianus von Halicarnassus und seine Anhänger den Satz verfochten, der Leib Christi sei auch schon vor der Auferstehung der Verweslichkeit und überhaupt der Corruption (φθορά) nicht unterworfen gewesen (über die mannigfaltigen Bezeichnungen der beiden Parteien vgl. d. Art. Monophysiten VIII, 1793; über die Lehre Severus vgl. Fr. Voofs, *Leontius von Byzanz 1* [Lectz und Untersuchungen u. s. w. III, 1—2], Leipzig 1887, 30—32. 54—59). Kaiser Justinian I. (527—565) trat noch einmal in Verhandlungen mit Severus und berief ihn nach Constantinopel. Die große constantinopolitanische Synode des Jahres 536 belegte jedoch Severus und seine Schriften mit dem Anathem, und der Kaiser bestätigte dieses Urtheil. Severus zog sich wieder nach Aegypten zurück und starb dort um 539. (Vgl. J. Eustratios, *Σεῦρος ὁ μονοφυσίτης πατριάρχης Ἀντιοχείας*, Leipz. 1894. Reiche Nachrichten über das frühere Leben Severus bietet die von Eustratios noch nicht benutzte, 1893 von J. Spanuth in syrischer Uebersetzung heraus-

gegebenen Biographie Severi vor seiner Jugend-
 freunde *Severus Minoris*. Severus war ein be-
 vorragendes Latein, ein ausgezeichnete Redner
 und ein außerordentliches Schriftsteller. Ein
 Belämpfer des Manichäismus im 6. und
 7. Jahrhundert schmerzt ist seine Zustände be-
 sonderer Achtung auf Severus. Seine Schriften
 Homilien, dogmatisch-politische Vorträge, kleine
 Büchlein, Briefe, hat in germanischer Lite-
 ratur zu Grunde gegangen, abgesehen von aus-
 reichen Fragmenten, welche in antoninischer-
 scher Buchdrucken mit in eigenem Namen
 angeführt werden. Vorarbeiten zu einer Samm-
 lung dieser geschichtlichen Fragmente liefert A. Mai
 Script. vet. nova coll. IX. Romae 1827, 725
 ad 741 Fragmente aus einer Gattung über Romä
 und Egypten, *Classici auctores X.* Romae
 1838, 496—478 Fragmente zum Entschlüssen
 geitum und zur Apologiegedichte, *Spicilegium*
 Rom. X, Romae 1844, pars 1, 232—244
 (Fragmente aus einer Gattung über das Buch Job,
 Abhandlunglich gehört auch die *Oratio II de re-
 surrectione Domini* unter der Aufsicht Gregor
 von Nyssa (bei Migne, PP. gr. XLVI 627 ad
 652), ein Bericht, die Berichte der Evangelisten
 über die Erscheinungen des Auferstandenen an
 einander ausgleichend, Severus an vgl. *Watten-
 bei Pitra, Analecta sacra IV.* Paris. 1853.
 Proleg. VII sq., not. 3). Eine sehr beträchtliche
 Anzahl von Schriften Severi aber ist in lateinischer
 Uebersetzungen erhalten geblieben. Die 125 *Ap-
 ologia* oder *epigrammata*, d. i. Homilien,
 welche Severus als Patriarch hielt, wurden im
 525 durch Bischof Paulus von Callinicus und
 wiederum im J. 701 durch Jacob von Edessa
 (s. d. Art.) aus dem Griechischen in's Syrische
 übertragen und sind in beiden Versionen auf uns
 gekommen. Doch ist von diesen syrischen Texten
 bisher nur verhältnißmäßig wenig gedruckt worden:
 eine Lausburger, Antwerpen 1572 (vgl. A. Reich,
Agapha, apocryphische Evangelienfragmente
 [Lette u. Untersuchungen u. s. w. V, 4], Leipzig
 1889, 361—372); einige Homilienfragmente bei
 E. Nestle, *Brevis linguae Syr. grammatica*,
 Carolar. et Lips. 1881, Chrestom. 79 ad 83;
 die „52. Homilie“, über die machabäischen Brü-
 der, in zwei verschiedenen Versionen bei Bensly-
 Barnes, *The fourth Book of Maccabees*
 and kindred Documents in Syriac, Cam-
 bridge 1895, 75—102 (vgl. die englische Ueber-
 setzung der ersten Version XXVII—XXXIV).
 Dazu kommen einige aus dem Syrischen in's La-
 teinische übersetzte Stücke, bei Mai, *Script. vet.
 nova coll. IX*, 742—759 (vier Homilien), *Spic-
 cil. Rom. X*, 1, 169—201 (eine Schrift gegen
 Julianus von Halicarnassus auszugsweise), 212 ad
 220 (eine Homilie über Maria). (Vgl. Smith
 and Wace, *A Dict. of Christ. biogr.* IV, Lon-
 don 1887, 637 ff.) [Wardenhewer.]

Severus, Bischof der Insel *Minorca*
 in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, hinterließ

ein unvollständiges Handschriften: *De virtutibus*
ad Juvenem und *conversionem in Minoricam*
*insulae factae et praesentium religionum S. Sep-
 timianus*. Im December 418 waren zu Jerusalem
 die Anhänger des h. Eusebius aufgeboten,
 mit ein Brief verfaßt war damit den vom Pas-
 tina herübergehender jordanischer Bischof *Orontius*
 (s. d. Art.) nach Minorca gebracht worden. Doch
 reißt der Acten eine wichtige religiöse Be-
 wegung hervor; es kam zu erstickten Entsch-
 lüssen zwischen Carthago und Italien, das Ent-
 gegensatz über nur die Bekehrung zahlreicher Juden
 zum Christentum. Die Gründe dieser Be-
 lehrung bildet der Gegenstand des vom Jahr
 418 datirten, nach anderer Seite hin interessanten
 Handschriften. Severus hat dieselbe in
 Erinnerung zum Jahr 418 einverleibt, die *Re-
 curre* hebt es in ihre Antiquitäts-Ausgabe An-
 hang zu Bd. VI aufgenommen und beide Ein-
 träge sind bei *Wigand* PP. lat. XX 751—746;
 III 621—632 abgedruckt. Ueber den Inhalt
 des Schreibens vgl. H. S. Gans, *Die Kirchen-
 geschichte von Epimer II. 1.* Regensburg 1864,
 406 f.; über die Sprache desselben vgl. C. Bauer
 in der *Zeitschr. f. die österr. Theologie* XXXII
 (1851), 451 ff. [Wardenhewer.]

Severus Sanctus Endelesius, christlich-
 literarischer Rhetor zu Ende des 4. Jahrhunderts,
 ist Verfasser eines anmutigen Hirtengesanges *De*
mortibus bovm, auch *De virtute signi crucis*
Dominici genannt. Drei Hirten treten nebend auf,
 Endelesius bei Anrede einer Kinderherde können zwei
 Lagen keine ganze Herde verlassen; Thieres hat
 durch das Kreuzzeichen, mitten auf der Stirne der
 Thiere angebracht, keine Herde getödtet, und auf
 eine Belehrung über dieses Zeichen hat entzückten
 sich Darius und kein Fremde wegen zur Annahme
 des Christenthums. Die Namen der Hirten sind
 Virgils *Eclogae* entnommen; das Vermaß der
 33 Strophen ist das sogen. *metrum Anaclopae-
 deum*. Ueber den Verfasser liegen nur sehr dürf-
 tige Nachrichten vor. In der inspanischen verhöllen-
 ten Handschrift, aus welcher P. Böhms (*Vete-
 rum aliquot Galliae theologorum scripta*,
 Paris. 1586, 144) das Gedicht zuerst heraus-
 gegeben hat, lautete die Ueberschrift: *Incipit car-
 men Severi Sancti id est Endelesii* (sic)
rhetoris de mortibus bovm. Die auffällige
 Wendung *id est* dürfte dahin zu erklären sein,
 daß der Verfasser früher den Namen Endelesius
 geführt und unter diesem Namen eine gewisse Be-
 rühmtheit erlangt, später aber (etwa nach seinem
 Uebertritt zum Christenthum) den Namen *Se-
 verus Sanctus* angenommen hatte. Sehr wahr-
 scheinlich ist der Verfasser jener Endelesius, wel-
 cher laut der Unterschrift einer Apulejus-Handschrift
 (bei Leuffel-Schwabe, *Gesch. der röm. Literatur*
 II, 5. Aufl., Leipzig 1890, 926) im J. 395 zu
 Rom als Lehrer der Rhetorik wirkte. Vermuthlich
 darf er auch identificirt werden mit jenem Christen
 Endelesius, welcher mit Paulinus von Nola

befreundet war und leßtern im J. 394 zur Abfassung eines (verloren gegangenen) Panegyricus auf Kaiser Theodosius veranlaßte (S. Paulin. N. Ep. 28, 6). Allem Anscheine nach ist dieser Freund Paulins ein Aquitanier gewesen, und andererseits muß das Gedicht wohl in Südfrankreich verfaßt worden sein, weil nach der sechsten Strophe die Kinderpest zunächst von „Belgien“ (Nordfrankreich) aus in die Heimat der Hirten eindrang. Bei Nizime (PP. lat. XIX, 797—800) ist das Gedicht nach Gallandi (Bibl. vet. Patr. VIII, 207 sq.) abgedruckt. Neuere Ausgaben verzeichnet Engelmann-Preuß, Bibl. script. class. II, 8. Aufl., 591. Die neueste Ausgabe s. in der Anthologia latina I, 2, ed. Riese, Lips. 1870, 314—318. [Wardenhewer.]

Severus, Sulpicius, Priester und Kirchenschriftsteller um die Wende des 4. Jahrhunderts, ward etwa 363 in Aquitanien als Kind eines vornehmen Hauses geboren (Gennad. De vir. ill. c. 19). Nach Mittheilungen seines ältern Bruders, des hl. Paulinus von Nola (Ep. 5, 5—6), widmete er sich der juristischen Laufbahn, erwarb sich Ruf als beredter Sachwalter und durfte die Tochter einer reichen Consularenfamilie heimführen. Doch verlor er seine Frau schon bald durch einen frühen Tod, und plötzlich (repentino impetu) verkaufte er das Forum und den Reichtum mit der Einsamkeit und der Armut eines Mönches. Wie er selbst erzählt (Vita S. Mart. c. 25), war es kein Geringerer als der große Apostel des Mönchslebens, Martin von Tours (s. d. Art.), welcher ihn gemahnt hatte, „den Luchungen und den Lasten der Welt“ sich zu entziehen und jenes heroische Beispiel völliger Sinnes- und Lebensänderung nachzuahmen, durch welches Paulinus von Nola die Bewunderung des ganzen Abendlandes herausgefordert hatte (vgl. d. Art. Paulinus von Nola IX, 1659). Daß Severus auch Priester geworden, bezeugt Gennadius (l. c.) ausdrücklich, und dieses Zeugniß wird nicht deshalb preisgegeben werden dürfen, weil in den Briefen Paulins von Nola von dem priesterlichen Stande Severus nicht die Rede ist. Auch die gleichfalls allein stehende und etwas seltsam klingende Nachricht bei Gennadius, Severus habe sich in seinem Alter von den Pelagianern behörden lassen und, nachdem er eingesehen, daß er durch Schwägigkeit gefehlt, sich zur Buße für die Dauer seines Lebens Schweigen auferlegt, wird des historischen Kernes nicht entbehren, wengleich sie schon von Abt Guibert von Gemblour (gest. nach 1212) in einer eigenen Apologia pro Sulpicio Severo bekämpft wurde. Guibert verwechselte Sulpicius Severus mit dem Erzbischofe Sulpicius von Bourges (s. H. Delehaye, in den Acta Bollandiana VII [1888], 274 sq.; in der Revue des questions historiques XLVI [1889], 90). Der Tod Severus mag in die Jahre 420—425 zu setzen sein. (Vgl. die einlässlichen Untersuchungen über das Leben Severus von H. de Prato in seiner

Ausgabe der Schriften Severus [s. u.] I, Praef. LV—LXXXII.)

Die bedeutendste der erhaltenen Schriften Severus ist eine frühestens 403 abgeschlossene Chronik (Chronicon libri duo), welche laut den Eingangsworten „die in der heiligen Schrift überlieferte Geschichte von Anbeginn der Welt an kurz zusammenfassen und unter genauen Zeitangaben bis auf die Gegenwart herab im Umriß erzählen“ will. Der Inhalt der Evangelien und der Apostelgeschichte wird übergangen, „damit der Würde dieser Dinge durch die knappe Form des Werkes kein Abbruch geschehe“ (Chron. 2, 27, 3); der kirchengeschichtliche Bericht, welcher sich an die Geschichte des Alten Bundes anreicht, erstreckt sich bis zum ersten Consulate Stilicho's (2, 9, 7; 27, 5), d. i. bis 400. Die Schrift ist kein forschendes Geschichtswerk, sondern ein geschichtliches Lesebuch für gebildete Christen, geht jedoch allenthalben auf die besten Quellen zurück und zeugt nicht bloß von großer Gewissenhaftigkeit, sondern auch von historischem und kritischem Sinne. Von großem Werthe für den heutigen Forscher ist namentlich die Darstellung der priscillianistischen Wirren. Einen besondern Fleiß hat der Verfasser, dem Zwecke des Buches entsprechend, auf den Ausdruck verwendet. Er verfügt über alle Mittel jener rhetorischen Bildung, durch welche Gallien und zumal Aquitanien in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts die anderen Länder der lateinisch redenden Römervelt überstrahlte, und hat mit hervorragendem Geschick seinen Stil den anerkanntesten römischen Historikern, insbesondere Sallust und Tacitus, „abgelauscht“. Indessen ward schon wenige Jahre nach Veröffentlichung der Schrift die literarische Blüte Aquitaniens durch den Einfall barbarischer Völkerhorden für immer geknickt, und die kommenden Geschlechter haben an Severus Chronik so wenig Geschmack gefunden, daß sich nur noch eine einzige Handschrift derselben bis auf unsere Tage gerettet hat. Eine ebenso feinsinnige wie gelehrte Würdigung der Schrift lieferte J. Bernays, Ueber die Chronik des Sulpicius Severus, ein Beitrag zur Geschichte der classischen und biblischen Studien, Berlin 1861 (wieder abgedruckt in den Gesammelten Abhandl. von J. Bernays, herausgeg. von H. Usener II, Berlin 1885, 81—200). — Einen weit durchschlagendern Erfolg erzielte eine Reihe von Schriften, welche Severus der Verherrlichung des hl. Martinus widmete. Eine Vita S. Martini hat er noch bei Lebzeiten des Heiligen (gest. 397) geschrieben, aber, wie aus dem Vorworte erhellt, erst einige Zeit nach der Abfassung der Oeffentlichkeit übergeben. Drei Briefe, Ad Eusebium, Ad Aurelium diaconum, Ad Bassulam parentem (die Schwiegermutter Severus), lassen sich als Nachträge zu der Vita bezeichnen; alle drei handeln von Martinus, die beiden lezten von seinem Tode. Zwei Dialogi endlich (in den Drucken ist mit Unrecht der erste Dialog in zwei zerlegt) wollen die Wunderthaten des hl. Martinus

mit denjenigen der ägyptischen Mönche vergleichen und zugleich ausgesprochenenmaßen die Vita ergänzen (Dial. I^a, 23). Diese von Anfang an für die Masse des Volkes bestimmten Schriften haben alsbald die weiteste Verbreitung gefunden und zahlreichen späteren Darstellungen des Lebens und der Wunder des hl. Martinus (von Paulinus von Petricordia, Venantius Fortunatus u. s. w.) als Grundlage und Quelle gedient. In der That erzählen dieselben in anmuthiger und zum Theil fesselnder Form den interessantesten Lebenslauf einer bedeutenden Persönlichkeit. Dagegen kommt der die Chronik durchziehende historische Sinn hier viel weniger zur Geltung, indem die schwärmerische Verehrung für seinen Helden den Erzähler zu großer Leichtgläubigkeit und Wundersucht verleitet, wie denn auch schon von Zeitgenossen der Vita S. Martini „manche Lügen“ vorgeworfen wurden (Dial. I^a, 26). Auch der Ausdruck zeigt eine andere Farbe; Severus redet, wie er in dem Vorworte der Vita selbst erklärt, hier nicht die Sprache der Rhetoren, sondern die Sprache „der Fischer“, entschlossen, „über Solocismen nicht zu erörtern“. (Vgl. zu diesen Schriften über Martinus J. H. Reinkens, Martin von Tours, der wunderthätige Mönch und Bischof, Breslau 1866, 258—274.) Sieben andere Briefe unter dem Namen Severs werden meist in Bausch und Bogen als unächt verworfen. Richtiger dürfte es sein, die zwei ersten und umfanglichsten dieser Briefe, Ad Claudiam sororem suam, De ultimo iudicio und De virginitate, als ächt gelten zu lassen. Nach Gennadius (l. c.) hat Severus viele Briefe erbaulichen Inhalts an seine Schwester gerichtet, und die allerdings nicht zu verkennende Besonderheit des Stiles der genannten Briefe wird aus dem besondern Gegenstand und Zweck erklärt werden können. Die bei Gennadius erwähnten Briefe Severs an Paulinus von Nola u. A. sind verloren gegangen. Mit Unrecht ist jüngst (von G. Kaufchen, Jahrb. d. christl. Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr., Freib. i. Br. 1897, 463) aus Aeusserungen Paulins (Ep. 1, 4, 6) gefolgert worden, Severus habe eine Apologie des Mönchtums gegen Ungläubige hinterlassen. — Gesamtausgaben der Schriften Severs besorgten namentlich Victor Gifelinus, Antwerpen 1574; Hieronymus de Prato, Verona 1741—1754, in 2 Bdn.; E. Halm, Wien 1866 (Corpus script. eccles. lat. I). Migne (PP. lat. XX) bietet den Text der Ausgabe de Prato's. (Vgl. über Ausgaben einzelner Schriften und sonstige Literatur zu Severus O. Vardenhewer, Patrologie, Freib. 1894, 423.) [Vardenhewer.]

Sevilla, spanische Stadt und Sitz eines Erzbischofs, das alte Hispalis, ist die eine der beiden großen Städte, welche zur Römerzeit am Guadalquivir nur 4 km weit aus einander lagen. Die andere, Italica, oberhalb, bei dem heutigen Dorfe Santiponce gelegen, war ein von Scipio gegründetes und mit Veteranen bevölkertes Municipium im Lande der Turduler, das bis auf

einige spätrömische Trümmer (Sevilla la Vieja genannt) untergegangen ist. Hispalis dagegen, nach Einigen das alte Tartessus, hat sich als römische Colonie, Colonia Romulensis, und Hauptstadt von Bätica durch allen Wechsel der Zeiten als blühende Großstadt erhalten. Am Ende des 4. Jahrhunderts wurde sie Sitz des Bicarins, war also politische Hauptstadt von Spanien und ohne Zweifel auch die bevölkertere Stadt dieses Landes. Von den Mauren 712 erobert, wurde Sevilla Hauptstadt des maurischen Königreichs gleiches Namens, ward aber 844 von den Normannen zerstört. Als Isbilis war es seit 1026 Sitz der maurischen Dynastie der Abarditen, kam 1091 in den Besitz der Almoraviden und 1147 in den der Almohaden; damals zählte die Stadt 300 000 Einwohner. Im J. 1248 nach achtzehnmönatlicher Belagerung von Ferdinand III. von Castilien erobert, ging sie als spanisches Sevilla durch das Aufblühen von Cadix zurück, ist aber auch heute noch eine Stadt von hoher Wichtigkeit mit 143 000 Einwohnern. Ihr wird von den spanischen Königen der Titel „die sehr edle und sehr getreue Stadt Sevilla“ beigelegt. Unter ihren etwa 75 (früher 170) Kirchen befinden sich 28 Pfarrkirchen und eine Collegiatkirche; neben einer Menge prachtvoller Paläste hat sie 44 ehemalige Mönchs- und 38 Frauenklöster. Unter den Kirchen ragt die Cathedrale Maria de la Sede hervor, eine der größten und schönsten gotischen Kirchen, an der Stelle einer ehemaligen Moschee 1401—1519 erbaut, mit 5 Schiften, 82 mit zahlreichen Kunstschätzen geschmückten Seitencapellen (Gemälden von Murillo, Velasquez, Zurbarán u. s. w., sowie herrlichen Glasmalereien) und einer Riesennorgel; daneben liegt die sog. Giraldia, ein 114 m hoher vierediger Glodenthurm mit 22 harmonisch gestimmten Gloden. Diese Cathedrale wurde, da der bisherigen der Ruin drohte, 1401 begonnen. Um für den Bau, der soviel als möglich der Größe der Stadt entsprechen sollte, die nöthigen Mittel zu erlangen, zogen sich die Canoniker und der übrige Clerus der Kirche in ein kleines Haus in der Nähe der Cathedrale zurück und führten unter den größten Einschränkungen ein gemeinschaftliches Leben, während sie all ihr Einkommen für den Bau der Kirche volle 105 Jahre lang bis zur Vollendung des Baues hingaben (vgl. Gams, Kirchengeschichte von Spanien III, 1, Regensburg 1876, 399 f. und die daselbst angeführte Literatur). In dieser Cathedrale wird der Gottesdienst mit solcher Pracht gefeiert, daß sich Sevilla den Ruhm erworben hat, außer Rom könne man keine prächtigeren kirchlichen Functionen sehen als in Sevilla. In der That mag es wohl kaum noch eine Kirche geben, deren Schätze die Entfaltung eines solchen Pompes gestatten. Des Gefäßs z. B., in welchem bei der Frohnleichnamsp procession das Allerheiligste herumgetragen wird, ist 1750 Pfund schwer, von massivem Silber und erfordert 20 Personen, um getragen werden zu

Wunen. Der silberne Tabernakel des Hochaltars, von bedeutender Dimension, umschließt einen andern von reinstem Golde, der dann erst das kostbare, mit Edelsteinen geschmückte Ciborium enthält. Selbst der Schlüssel, womit der Tabernakel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten am Gründonnerstag verschlossen wird, ist von reinstem Golde und mit Edelsteinen geschmückt. Der Muth und die Klugheit des Metropolitancapitels hat die Schätze der Cathedralen, die auf ca. 25 Millionen Mark geschätzt werden, selbst durch die Periode Mendigabals und anderer Kirchenräuber gerettet. Wie die Kirchen, so hat Murillo auch die Klöster seiner Vaterstadt mit seinen Meisterwerken gegiert; unter den 24 Spitälern bedachte er besonders das von einem seiner Freunde gestiftete Hospital de la Caridad. Die im J. 1504 mit Genehmigung des Königs und des Papstes von dem Sevilianer Canonicus Rodriguez Fernandez Santalla gestiftete und vom König mit denselben Privilegien wie die Universitäten von Alcalá, Salamanca und Valladolid beschenkte Universität hat vier Facultäten. Neben der 1750 gestifteten Akademie der schönen Künste bestehen noch vier weitere Akademien, ein Lyceum, eine Industrieschule und verschiedene Collegien, darunter ein Collegio mayor.

Ueber das Christenthum bezw. eine christliche Gemeinde zu Sevilla gibt es für die ersten drei Jahrhunderte keine beglaubigte Tradition und noch weniger eine Urkunde. Die sevillanische Kirchengeschichte beginnt im Grunde erst mit den hl. Justa und Rufina, welche am Ende des 3. oder Beginn des 4. Jahrhunderts in der (Vor-) Stadt Triana den Märtyrertod erlitten (Gams I [1862], 284 ff.). Damals war Sabinus I. Bischof, wohl derselbe, der auf der Synode von Elvira (300 [so Duchesne]) anwesend war. Die bis zum Jahre 400 genannten Bischöfe sind sehr zweifelhaft. Um 400 erscheint dann Marcellus, der an zweiter Stelle nach Patruinus das Concil von Toledo unterscrib (Gams II, 1 [1864], 414), wahrscheinlich als Metropolit von Hispalis. Damals wurde nämlich die kirchliche Metropolitaverfassung der unter Constantin dem Großen vorgenommenen Reichtheilung nachgebildet. Unter Hispalis als Metropole der Provinz Bätica standen bis zum 7. Jahrhundert die Bisthümer Corduba, Elberis, Lucci, Italica, Elipa, Astigis, Egabro, Abdera, Malaca, Añbonia (vgl. dazu Wiltsh, Kirchl. Geogr. u. Statistik I, Berlin 1846, 296 f.). Seit 409 kam unfähliches Unglück über Hispalis; es wurde 425 fast ganz zerstört; aber schon 428 schied der Vandalenkönig Gunderich, der seine Hand gegen die Kirche dieser Stadt ausgestreckt, aus dem Leben. Bischof Sabinus II., der 441 vertrieben wurde (an seine Stelle trat Epiphanius „durch Betrug, nicht mit Recht“), ward 461 wieder restituirt, und damit kehrten bessere Zeiten für die Kirche von Hispalis zurück. Nach Dronotius (462—472) regierte Zeno (472—486);

unter ihm erhielt der Stuhl von Sevilla eine Auszeichnung, welche bis dahin keinem spanischen Bischofe zu Theil geworden. Wegen seiner persönlichen Verdienste wurde nämlich Zeno zum Vicarius Papae in Hispania erhoben. Denselben Titel erhielt auch Salsutius, der 516 oder 517 zum Vicarius per Baeticam et Lusitaniam rogatu coepiscoporum suorum ernannt wurde. In wenig verlässigen Katalogen werden noch sieben Bischöfe genannt bis auf die beiden bischöflichen Brüder, die hl. Leander und Isidor (579—599 bzw. 599 bis 636; s. d. Artt.). Diese beiden haben den Stuhl von Hispalis am meisten verherrlicht; unter Leander, der auch das apostolische Vicariat von Spanien erhalten, schloß sich eine lange Periode von Prüfungen für die hispalensische wie für die spanische Kirche. Eine traurigere sollte nicht allzu lange nachher für dieselben wieder andbrechen. Es folgten auf den hl. Isidor die Bischöfe Honoratus (636 bis 641), Antonius (641—658), Fulgentius, Bracarius, Florensindus (seit 682), Felix (693 nach Toledo transferirt), Faustinus, Gabriel und der angebliche Vaterlandsverrätther Oppas. Letzterer soll mit den Söhnen des Königs Witiza um 710 die Mauren aus Afrika herübergerufen (vgl. übrigens Gams II, 2 [1874], 442 f.) und so die traurige Prüfung über die spanische Kirche herbeigeführt haben. Sevilla war bald in der Gewalt der Mauren, Kirche und Bischof in ihrer Willkür. Doch verboten sie aus politischen Rücksichten keineswegs die Ausübung des christlichen Kultus; auch die Bischöfe durften noch in der durch sie unterjochten Stadt ihres Amtes walten. So konnten noch bis 1144 die Bischöfe ihren Sitz innehalten, bis auf den nur erwählten Clemens, der um 1144 vor den Almohaden nach Zalavera floh und daselbst starb. Von da an fehlt für ein volles Jahrhundert alle weitere Kenntniß von sevillanischen Bischöfen. Die südlichen Provinzen waren bald in christlichen, bald wieder in maurischen Händen, und so mögen sich wohl immer nur auf kurze Zeit Bischöfe in Sevilla aufgehalten haben. Endlich kam die Stadt 1248 dauernd in spanischen Besitz und damit, wie schon Papst Honorius III. 1218 für den Fall der Eroberung bestimmt hatte, als Erzbisthum unter die Primatie Toledo's. Zur Cathedralen wurde eine prachtvolle Moschee umgewandelt und 1249 Philipp, Sohn des Königs Ferdinand, als „Procurator“ (Administrator) der Kirche von Sevilla bestatigt. Erster Erzbischof wurde dann Raimund (Ramon) de Lojanna O. Pr. (1259—1286), vorher Bischof von Segovia. Die Reihe der Erzbischöfe, welche, obwohl widerstrebend, den Erzbischof von Toledo als Primas über sich anerkennen mußten, wurde nun nicht mehr unterbrochen. Auf Raimund folgte Ferdinand I. Perez (1287—1289), dann Garcia Gutierrez (1289—1294), welcher der erste Cardinal auf diesem Stuhle war. Cardinal war auch Petrus Gomez de Alborno, der 1369 von Lissa-

von hierher transferirt wurde und, nachdem er 1371 den Purpur erhalten hatte, resignirte. Petrus Gomez Barrojo (1380—1390) mußte zur Zeit Pedro's des Graujamen Spanien verlassen; nach vierjähriger Sedisvacanz bestieg den Erzsstuhl Gonzalo de Mena y Roelas Vargas (1398—1401), nach dessen Tode der Bau der neuen Cathedrale begonnen wurde. Petrus de Luna (1401—1403), der in Sevilla nie residirte, wurde nach Toledo transferirt. Alfons de Grea (1403 bis 1417), vorher Bischof von Zamora, war nur Administrator perpetuus. Didacus de Anaya y Maldonado (1417—1433), vorher Bischof von Cuenca, wurde von Paps Martin V. abgesetzt, aber bald für schuldlos erklärt; er starb als Titular-Erzbischof von Tyrus auf dem Concil zu Basel (1437). Gutierrez Alvarez de Toledo (1439 bis 1442) war der letzte von den Canonikern erwählte Erzbischof; die seit der Herrschaft der katholischen Könige hergestellte Verbindung der Kirche mit dem Staate hatte nämlich allmählig zur Nomination der Bischöfe durch die Könige geführt. Cardinal war auch der überaus wohlthätige Johannes de Cervantes (1449—1453), welcher in seinem väterlichen Hause ein Hospital für 80 Kranke errichtete. Eine hervorragende Persönlichkeit war der Administrator Petrus Gonzalez Mendoza (1474—1482), schon seit 1473 Cardinal, später Erzbischof von Toledo. Cardinal Didacus Hurtado de Mendoza (1486—1502) wurde nachher Patriarch von Alexandrien und starb zu Madrid. Der von Cordoba aus promovirte Alfons de Manrique (1524—1538) wurde 1531 mit dem Purpur geschmückt; sein Nachfolger Garcia de Loaysa O. Pr. (1539—1546), vorher Bischof von Sigüenza, war schon seit 1530 Cardinal. Ferdinand Valdes (1546—1568), gleichfalls von Sigüenza aus promovirt, gründete 1558 ein Findelhaus. Cardinäle waren ferner bis zum 19. Jahrhundert: Kaspar de Zuniga (1569 bis 1571), Rodericus von Castro (1582—1600), Ferdinand Niña de Gevara (1601—1609), Didacus Guzman (1625—1631), zugleich Patriarch von Indien, Kaspar de Borja y Velasco (1632 bis 1643), Cardinal schon seit 1611, Augustin Spinola (1645—1649), auch bereits seit 1621 mit dem Purpur geschmückt, Dominicus Bimentel (1649—1653), Franz Solis Folsch (1755 bis 1775). Der Nachfolger des letztern, Franz Xaver Delgado (1776—1781), war zugleich auch Patriarch von Indien. Alfons Marcos Planes (1783 bis 1795) eröffnete 1792 eine öffentliche Bibliothek. Anton Despuig y Dameto (1795—1799) kam von Valencia nach Sevilla. Er war Staatsrath und ging, nachdem er auf den Erzsstuhl verzichtet und dafür das Patriarchat Antiochien erhalten hatte, als spanischer Gesandter nach Rom. Die Cardinalwürde erhielt er 1803; er wurde mit den anderen „schwarzen Cardinälen“ 1810 in Frankreich festgehalten und starb nach seiner Freilassung zu Lucca 1813. Ihm war in Se-

villa der unwürdige Ludwig Bourbon, Cardinal Loletanus, gefolgt, der als Präsident der Regenschaft von Sevilla, dann von Cadix, die Inquisition abschaffte. Nachdem noch Romuald Anton Mon y Belarde den Erzsstuhl 1816—1819 inne gehabt, blieb er bis 1825 verwaist. Dann bestieg ihn der Bischof von Cadix, Franz Xaver Cienfuegos, der 1826 zum Cardinal erhoben wurde. Er wurde eines der ersten Opfer der 1838 beginnenden Gewalthacte, weil man seinen Widerstand fürchtete. Erst nach dem Sturze Espartero's ward er 1843 wieder zurückgerufen und mit hohen Ehren gefeiert; er starb zu Alicante 1847. Von seinen Nachfolgern wurde Judas Joseph Romo y Gamboa (1848—1855) 1850 Cardinal, Manuel Joachim Taranco (1857—1862) 1858 und Ludwig de la Lastra y Guesia (1863—1876) 1863. Joachim Mueh y Garrica O. Carm. Calc. (1877—1883) hat den Purpur nicht erhalten, dagegen wieder (1884) Zephyrin Gonzales y Das Lunon (1883—1889) und 1893 Benedict Sanz y Fores (1889—1895). Der gegenwärtige Erzbischof ist Marcellus Spinola y Maestre, geb. 1835, vorher seit 1880 Titularbischof von Milo und Hilfsbischof von Sevilla, dann Bischof von Coria (1884) und Malaga (1886), promovirt am 2. December 1895. Als Metropolitan erkannten den Erzbischof von Sevilla vor der Sacularisation die Suffraganbischöfe von Malaga, Cadix, den canarischen Inseln und Ceuta an; seit dem neuesten Concordate vom Jahre 1851 unterstehen ihm die Bischöfe von Badajoz, Cadix, Ceuta und Cordova, die der canarischen Inseln (Palma) und von S. Cristoforo de Laguna (auf Teneriffa). Die Erzbischofse zählt 716 300 Seelen in 280 Pfarreien, welche von ca. 1200 Priestern pastoirt werden. Die erzbischofliche Mensa beträgt heute nur 150 000 Realen, gegen früher 400 000 Scubi (al. 28 000 Ducaten); sie war im 15. Jahrhundert auf 5000 Kammergulden taxirt. Das Metropolitanat besteht aus einem Decan, 5 bezw. mit dem Capellanus Major 8. Ferdinand's 6) Dignitäten und 4 Canonici de officio, 28 Canonici de gratia und 22 Beneficiaten. Das heutige Capitel kann sich mit dem frühern in keiner Beziehung vergleichen, denn das Einkommen des letztern war auf 140 000 Ducaten geschätzt, und es zählte 11 Dignitäten, 40 Canonicate, 40 Präbenden und 20 Halbpräbenden, 20 Kaplaneien, zu denen der Domcantor nominirte, und 20 andere, deren Inhaber verpflichtet waren, den canonicchen Tagzeiten zu assistiren. Das Capitel nominirte außerdem noch zu 11 Pfarreien, ernannte 8 Kapläne, welche bestimmt waren, bei Krankenprovisionen den Baldachin zu tragen; 5 andere Kapläne waren vom Capitel aufgestellt, um während des Officiums über das Stillschweigen in der Kirche zu wachen. Täglich mußten fundationmäßig 300 Messen gelesen werden, wovon natürlich ein großer Theil dem überaus zahlreichen Stadtleute zur Verfolgung über-

geben wurde. (Vgl. Florez, España sagr. IX, 2. ed., Madrid 1777, 84 sgg.; Diego Ortiz de Zuñiga, Annales eccl. y seculares de la Ciudad S. (von 1241 bis 1671), Madrid 1677, ilustrados y corregidos por D. Ant. Mar. Espinosa y Carzel, Madrid 1795/96, 5 vols.; Moroni, Diz. LXVII, 112 sgg.; Gams, Ser. Epp. 72—74.)

Die Synoden, welche zu Sevilla stattfanden, sind folgende: 1. Eine Provinzialsynode vom Jahre 590 unter dem Voritze des hl. Leander mit sieben Suffraganen gab Bestimmungen (capitula) über die Sicherung des Kirchenvermögens gegen willkürliche Schenkungen der Bischöfe, über Abgabe der Zehnten, Aufstellung bischöflicher Gehüfen, jährliche Visitation der Diöcesen u. s. w. (Hefele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., 56 f.). 2. Die Provinzialsynode im J. 619 unter dem hl. Isidor verhängte die rechtgläubige Lehre über die zwei Naturen in Christo und gab Disciplinarbestimmungen über den Besuch der Provinzialsynoden, über Klöster, Absetzung von Presbytern und Diaconen, Ausschließung von Presbytern von der Beihugniß, gewisse, dem Bischof reservirte Functionen vorzunehmen (Hefele III, 72 f.). 3. Wahrscheinlich 782 versammelte Primas Elipandus von Toledo in Sevilla ein Concil wegen der Secte der Nigetianer (i. d. Art. Nigetius). 4. Erzbischof Ruus hielt 1352 ein Provinzialconcil, das erste seit der Wiedereroberung der Stadt; man weiß davon nur, daß es die Zahl der Taufpaten auf vier beschränkte und einige Mißbräuche bei Abschließung der Ehe abschaffte (Hefele-Knöpfler VI, 697). 5. Das Provinzialconcil unter Erzbischof Diego Deza 1512 verhandelte in 64 Capitula über verschiedene Disciplinargegenstände. In erster Linie wurde ein großer Nachdruck auf einen genauen Unterricht der erst vor Kurzem belehrten früheren Juden und Mauren gelegt; die Aerzte sollen die Kranken zum Empfange der Sacramente anhalten; die Gläubigen werden vor den zahlreichen Wahrsagern und Zauberern gemarnt. Weiter wird die Zahl der kirchlichen Festtage angegeben (38 Fest- und 52 Sonntage); seine heilige Messe soll außerhalb der Kirche gefeiert, auch die Ehe nicht außerhalb derselben geschlossen werden. Schließlich werden die Constitutionen des frühern Erzbischofs Didacus Hurtado de Mendoza bestätigt (Hefele-Hergenhöher VIII, 546 ff.). 6. Im J. 1572 fand unter Erzbischof Christoph de Rojas die letzte Synode statt. [Nehrer.]

Sexagesima (nach dem Introitus Dominica Exurgas) wird in der abendländischen Kirche der zweite Sonntag vor dem Aschermittwoch genannt. Schon die Synode von Orleans im J. 541 (c. 2) kannte diesen Namen, ebenso das gelaufnische und gregorianische Sacramentarium. Er ist einer der drei Sonntage, die, ohne mit ihren Wochen schon zur Fastenzeit im strengen Sinne zu gehören, wenigstens die Gläubigen zu einem bußfertigen Sinne auffordern (vgl. d. Art.

Septuagesima). Den Namen Sexagesima führt er vielleicht zum Andenken daran, daß in früherer Zeit viele Christen das vorösterliche Fasten mit dem 60. Tage vor Ostern begannen. Alcuin (Ep. 80, bei Migne, PP. lat. C, 261) und Andere rechnen die Sexagesima von dem genannten Sonntage bis zum pascha medium, indem sie noch die 4 ersten Tage der Osterwoche zählen, um die runde Zahl 60 zu bekommen. Die wahrscheinlichste Erklärung des Namens s. im Art. Kirchenjahr VII, 591. Die Oratio und die Epistel dieses Sonntages, welche sich auf den hl. Paulus beziehen, begreifen sich aus der Notiz vor dem Introitus Statius ad S. Paulum. Mittelalterliche urkundliche Bezeichnungen für Sexagesima und einige der folgenden Wochentage s. bei Leiff, Urkundenlehre, 2. Aufl., Leipzig 1893, 244 f. [F. X. Schmid.]

Sexpræbendarius, s. Stift.

Sext (Sexta, scil. hora), die zweite der sog. apostolischen oder kleinen Horen des canonischen Officiums, die vom hl. Petrus in Joppe beobachtete Gebetsstunde (Apg. 10, 9), entfällt ihrem Namen gemäß auf die sechste Tagesstunde nach altrömischer Zählweise, den Mittag; sie dient der Gebetsweihe für das vollendete zweite Viertel der Tagesarbeit, wie die der Sext entsprechend zweite Nocturn für die gleiche Zeit der Nacht. Auf die Mittagszeit weist der Hymnus ausdrücklich und mit der Bitte hin, daß Gott alle sündhafte Blut in uns auslöschen wolle. Werden die einzelnen Horen auf das Leiden Christi bezogen, so gilt die Sext der Verehrung seiner Kreuzigung (Sexta cruci necit), eine Auffassung, die schon der hl. Cyprian (De orat. dominica 34, bei Migne, PP. lat. IV, 541) hervorgehoben hat. Wie die übrigen kleinen Horen beginnt die Sext mit Pater, Ave, Deus in adjutorium, woran sich sogleich der Hymnus (Rector potens) anschließt. Zur Psalmodie hat das römische und ambrosianische Officium täglich dieselben sechs Octonare des Psalms Beati immaculati (Ps. 118, 81 bis 128), die als drei Psalmen behandelt werden; das monastische Brevier bestimmt für den Sonntag und Montag je drei Octonare dieses Psalms und für die übrigen Tage der Woche die Psalmen 121 bis 124, welche auch im kleinen marianischen Officium der Sext angehören. Die Antiphon ist für die freie Zeit (per annum) im Psalterium angegeben; an den Festen und in den Festzeiten tritt die dritte Antiphon aus den Laudes ein, wenn nicht eine eigene vorgezeichnet ist. An die kurze Schriftlesung (capitulum, im ambrosianischen Brevier epistolella) schließt sich das Responsorium an, das in der Quadragesimal-, Passions- und Osterzeit sowie an den Festen aus dem Versus der zweiten Nocturn gebildet ist; darauf folgen die Tages- oder Festination und die gewöhnlichen Schlußversikel. An den gewöhnlichen Ferien (ferias per annum) und an dem festum simplex soll die Sext der Conventualmesse voran-

gehen, an den Sonntagen und an den Festen, deren Rang semiduplex oder duplex ist, unmittelbar auf jene folgen. [R. Schrob.]

Sextus Julius Africanus, s. Julius Africanus.

Sextus liber, s. Liber sextus.

Sfondrati, Cölestin, O. S. B., Fürstbist von St. Gallen (s. d. Art. V, 62) und Cardinal, war 1644 zu Mailand als Nefse des Cardinals Paul Sfondrati (s. d. Art.) und Verwandter des Papstes Gregor XIV. geboren. Schon in seinem zwölften Jahre wurde er den Benedictinern von St. Gallen zur Erziehung anvertraut; später trat er selbst in diesen Orden ein und zeichnete sich in den Studien so sehr aus, daß er noch vor Empfang der Priesterweihe von seinem Oberen den Auftrag erhielt, in Rempten (in Abbatia Campidonensi) öffentlich Theologie vorzutragen. Nach St. Gallen zurückberufen, erhielt er daselbst den Lehrstuhl der Theologie und des canonischen Rechts. Bald darauf hatte er an der Universität Salzburg (s. d. Art.) das Jus canonicum zu erklären. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz verwandte man ihn eine Zeitlang in der Seelsorge; in diese Periode fällt die Abfassung des *Cursus philosophicus Sangallensis*, der erst später (St. Gallen 1686, 2. Aufl. 1695, 3 Bde.) gedruckt wurde. Dann wurde Sfondrati zum *Generalvicar* des Abtes und 1686 von Papst Innocenz XI. gegen seinen Willen zum Bischof von Kovara ernannt. Während er sich aber zur Abreise nach Italien anschickte, starb der Abt von St. Gallen, und nun wurde er (1687) einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt. Mit Erlaubniß des Papstes verzichtete er auf sein Bisthum und nahm dafür die Abtwürde an; aber schon am 12. December 1695 verlieh ihm Papst Innocenz XII. in Ansehung seiner hohen Verdienste um die Kirche und den apostolischen Stuhl den Purpur und wies ihm als Titularkirche S. Cecilia in Trastevere an. In Rom warteten seiner die wichtigsten Arbeiten; allein kaum daselbst angekommen, fing er an zu kränklein und starb schon am 4. September 1696, erst 52 Jahre alt. Der reiche Fürstbist von St. Gallen war bei seinem Tode so arm, daß der Papst die Begräbniskosten beitreten mußte. Die Leiche ward in S. Cecilia beigelegt, wo bereits seine Oheim, Cardinal Paul Sfondrati, seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. — Sfondrati's theologische und canonische Werke haben zum Theil auch für unsere Zeit noch weit mehr als dieß Werth. Einige freilich blieben unvollendet; andere erlangen keine höhere Bedeutung oder fanden, wie die *Innocentia vindicata* oder der Nachweis, daß der hl. Thomas von Aquin die unbelaste Empfängniß Mariä gelehrt habe, nicht die Zustimmung der katholischen Gelehrtenwelt. Um so größeres Aufsehen machten die übrigen Werke des oben Verfaßers. Als der Erzbischof von Salzburg die vier Artikel der gallicanischen Kirche vom Jahre 1682 (s. d. Art. Gallicanische Frei-

heiten) der Universität zur Censurirung vorlegte, schrieb Sfondrati sein *Regale Sacerdotium Romano Pontifici assertum et quatuor propositionibus explicatum*, auctore Eugenio Lombardo, s. l. (S. Galli) 1684 (auch bei Rocaberti, Bibliotheca Max. Pontif. XI, 307 sqq., wo jedoch der über den Regalienstreit handelnde Theil weggelassen ist). Bald darauf erschien die *Gallia vindicata*, in qua testimoniis exemplisque Gallicanae praesertim ecclesiae, quae pro regalia ac quatuor Parisiensibus Propositionibus a Ludovico Maimburgo aliisque producta sunt, refutantur, S. Galli 1688; die 2. Auflage (St. Gallen 1702) ist aus dem handschriftlichen Nachlaß des bereits verstorbenen Cardinals ergänzt und erweitert (theilweise abgedruckt bei Rocaberti l. c. VI, 729 sqq.). Sfondrati hat in den beiden Werken die Privilegien des apostolischen Stuhles mit ebenso viel Geschick und Gelehrsamkeit wie Ruhe und Mäßigung gegen die Gallicaner vertheidigt und von Neuem bewiesen. Bekämpft wurde vor Allen L. Maimbourg (s. d. Art.), der infolge seiner gallicanischen Schriften auf ausdrücklichen Befehl des Papstes Innocenz XI. aus der Gesellschaft Jesu entlassen worden war. Zweifelsohne hatten einzelne andere Mitglieder derselben Gesellschaft, welche mehr Franzosen als Jesuiten waren, im Regalienstreit ähnliche Ansichten vertreten wie Maimbourg. Andererseits ging jedoch auch Sfondrati zu weit, wenn er (wohl vertheidigt durch die Briefe des Capitelvicars Gerle von Bamberg [s. d. Art.]) die Schuld der Einzelnen bisweilen zur Schuld der ganzen Genossenschaft zu machen schien. Es mag aber dem edeln Kirchenfürsten alle Ehre, daß er in der *Paraenesis praevia ad Lectorem* zur 3. Auflage des *Regale Sacerdotium* (St. Gallen 1693; 4. Aufl. ebd. 1749) ausdrücklich sich dagegen verwahrt, als habe er der Gesellschaft Jesu im Ganzen einen Vorwurf machen wollen; überhaupt werde er in etwaigen künftigen Auflagen alles das auslassen, was er in seinen Werken zu irgend jemandes Unehre gesagt habe; es handle sich für ihn nicht um Perionen, sondern um die Sache. Anlaß zu einer lebhaften Controverse gab Sfondrati's erst nach seinem Tode gedruckte Schrift *Nodus praedestinationis ex ss. litteris doctrinaeque ss. Augustini et Thomae, quantum homini licet, dissolutus*, Romae 1697. Der Standpunkt des Verfassers ist hinlänglich gekennzeichnet durch das vorgedruckte Motto, welches einem Briefe des hl. Franz von Sales entnommen ist: *Sententia illa antiquitate, suavitate ac Scripturarum nativa auctoritate nobilissima de praedestinatione ad gloriam post praevisa opera sano mihi gratissima fuit, qui nimirum eam semper ut Dei misericordiae et gratiae magis consentaneam, veriorum ac amabiliorem existimavi, quod etiam tantisper in libello de amore Dei indicavi*. Trotz der erbittertesten Anfeindungen, welche die Schrift von Seiten der

Janzenisten erfuhr, und trotz der Anstrengungen, welche eine mächtige Partei in Frankreich, mit Bossuet, den Erzbischöfen von Paris und Reims, den Bischöfen von Amiens und Arras an der Spitze, in Rom machte, um eine Verurtheilung derselben herbeizuführen, gelang es doch nicht, das Buch auf den Index zu bringen (s. Reusch, Index II, 683 ff.). Die von Sfondrati vertretene Lehre fand vielmehr in Rom und anderwärts die gewandtesten Vertheidiger, z. B. in der von Cardinal Gabrielli verfaßten, aber anonym erschienenen Schrift *Dispunctio notarum XL, quas scriptor anonymus Em. Card. Coelestini Sfondrati libro, cui titulus: Nodus . . . inussit, Col. 1698*. Die schärfsten Kritiken des Nodus finden sich in der von Quésnel und seinen Freunden herausgegebenen Sammlung *Augustiniana Ecclesiae Rom. doctrina a Card. Sfondrati Nodo extricata per varios S. Aug. discipulos, Col. 1700*. (Vgl. noch Sattler, *Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg*, Kempten 1890, 237 ff.; Hurter, *Nomencl. lit. II, 2. ed., 378 sqq. 509. 595.*) [3. Blöcher S. J.]

Sfondrati, Franz, Cardinal, entstammte einer reich begüterten Patricierfamilie Cremonas und war 1493 geboren. Nach glänzend durchgemachten Studien lehrte er an verschiedenen Universitäten (Padua, Bavia, Bologna, Rom und Turin) die Rechtswissenschaft. Sowohl bei Franz Sforza von Mailand wie auch nachher bei Karl V. stand er hoch in Gunst; letzterer entsandte ihn als Statthalter in das von wilden Partekämpfen arg aufgeregte Siena, wo ihm die Beruhigung der Gemüther und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung so gut und so schnell gelang, daß er von der Stadt mit dem Bürgerrecht und dem Titel „Vater des Vaterlandes“ beehrt wurde. Nach dem Tode seiner Gemahlin, Anna Visconti, welche ihm zwei Söhne geschenkt hatte, unter diesen den spätern Paps Gregor XIV., betrat Sfondrati die kirchliche Laufbahn. Seine hervorragenden Geistesanlagen, seine große Gelehrsamkeit, die reiche Erfahrung, welche er sich in der Verwaltung erworben, die unbescholtene Rechtlichkeit, die über jeden Verdacht erhaben war, befähigten ihn zu den höchsten kirchlichen Aemtern. In der That übertrug ihm Paul III. sehr bald das Bisthum Sarno, dann das Erzbisthum Amalfi, seine Heimathdiocese Cremona und schmückte ihn mit dem Purpur. Wiederholt kam er als Legat des apostolischen Stuhles nach Deutschland: einmal zum Reichstage nach Speier, dann wieder, um den Kaiser zum Abschluß des Friedens mit Frankreich zu beglückwünschen, und endlich 1548 nach Empfang der Cardinalsinsignien; das Augsburger Interim zu hinterreiben, gelang ihm jedoch nicht. Auch schriftstellerisch war Franz Sfondrati thätig. Außer den Berichten über seine Gesandtschaften ist ein größeres Heldengedicht *De raptu Helenae, poema heroicum, libri tres*, erhalten. Sfondrati starb als Bischof seiner Vaterstadt in

Cremona selbst am 31. Juli 1550; das Grabmal in der dortigen Cathedral ist von seinen beiden Söhnen, Paul und Nicolaus, gesetzt. (Vgl. Ciaconius, *Vitae et res gestae pontificum III, Romae 1677, 700 sq.*; *Nouv. Biogr. gén. XLIII, 855 s.*) [3. Blöcher S. J.]

Sfondrati, Paul, Cardinal, wurde 1560 zu Mailand als Sohn des Bruders Gregor XIV. und der Sigismunda von Este geboren. Die erste Erziehung empfing er bei den Söhnen des hl. Philipp Neri, denen er zeitlebens besonders gewogen blieb. Später wandte er sich den Rechtsstudien zu, wurde Priester und ward im December 1590 von seinem Oheim Gregor XIV. zum Cardinalat erhoben. Die hohen Aemter, welche der Cardinalnepot nun zu bekleiden hatte, verwaltete er mit großer Gewissenhaftigkeit und mit Einsetzung all' seiner Kräfte und Fähigkeiten. Nach dem frühen Tode seines Oheims, des Papstes (1591), widmete er sich ausschließlich guten Werken. Während er selbst in höchster Einfachheit lebte, verwandte er die reichen Einkünfte, die er als Legat von Bologna, als Cardinal und als Bischof bezog, zur Unterstützung dürftiger Ordensgenossenschaften, zum Unterhalte der Armen, besonders aber zur Ausschmückung der Gotteshäuser. Neben dem Heiligthume von Loreto war es seine Titularkirche, die Kirche der hl. Cäcilia in Trastevere, der er seine ganze Liebe zuwandte. Bei Gelegenheit einer gründlichen Restauration dieses Gotteshauses 1599 hatte er die hohe Freude, den heiligen Leib der jungfräulichen Martyrin noch unverseht vorzufinden und verehren zu dürfen (s. d. Art. Cäcilia II, 1647). Als der Cardinal am 14. Februar 1618 starb, fand sich ein von seiner Hand geschriebenes Testament vor, in welchem er die Armen und die Kirchen zu seinen Erben einsetzte. (Vgl. Ciaconius, *Vitae et res gestae pontif. IV, Rom. 1677, 224 sqq.*) [3. Blöcher S. J.]

Shaftesbury, Anthony Ashley Cooper, dritter Graf von, philosophischer Schriftsteller, den man mit Recht einen Vorläufer Voltaire's (s. d. Art.) nennen kann, wurde 1671 geboren. Er studirte zu Winchester 1688—1686, gehörte dann eine Zeitlang (1700—1702) dem Parlamente an, trat aber beim Regierungsantritt der Königin Anna vom öffentlichen Leben ab und verbrachte den Rest seiner Tage (bis 1713) in der Zurückgezogenheit. Obgleich Shaftesbury's Erziehung von dem Philosophen Locke (s. d. Art.) überwacht worden war, so bekämpfte er doch den Empirismus desselben und betonte im Gegensatz zu Hobbes' (s. d. Art.) Theorie der Selbstsucht das unmittelbare Wohlgefallen am Guten. So großes Gewicht Shaftesbury aber auf den religiösen, jedem Menschen angeborenen Sinn legte, so war er doch nichts weniger als ein gläubiger Christ. Für die großen Massen ließ er die Religion wohl gelten, persönlich bekannte er sich zu einem mit Agnosticismus verquickten Deismus. Sein Stil ist klar und lichtvoll, aber vielfach hochtrabend und geziert; überall

gegebene Biographie Sever's von seinem Jugendfreunde Zacharias Rhetor.) Severus war ein hervorragendes Talent, ein ausgezeichneter Redner und ein äußerst fruchtbarer Schriftsteller. Die Bekämpfer des Monophysitismus im 6. und 7. Jahrhundert nehmen fast ohne Ausnahme besondere Rücksicht auf Severus. Seine Schriften, Homilien, dogmatisch-polemische Abhandlungen, Bibelcommentare, Briefe, sind im griechischen Urtexte zu Grunde gegangen, abgesehen von zahlreichen Fragmenten, welche in antimonophysitischen Streitschriften und in exegetischen Catenen angeführt werden. Vorarbeiten zu einer Sammlung dieser griechischen Fragmente lieferte A. Mai, *Script. vet. nova coll. IX*, Romae 1837, 725 ad 741 (Fragmente aus einer Catene über Isaia's und Ezechiel), *Classici auctores X*, Romae 1838, 408—473 (Fragmente zum Lucas-Evangelium und zur Apostelgeschichte), *Spicilegium Rom. X*, Romae 1844, pars 1, 202—205 (Fragmente aus einer Catene über das Buch Job). Wahrscheinlich gehört auch die *Oratio II de resurrectione Domini* unter den Werken Gregors von Nyssa (bei Migne, *PP. gr. XLVI*, 627 ad 652), ein Versuch, die Berichte der Evangelisten über die Erscheinungen des Auferstandenen mit einander auszugleichen, Severus an (vgl. Martin bei Pitra, *Analecta sacra IV*, Paris, 1883, Proleg. VII sq., not. 3). Eine sehr beträchtliche Anzahl von Schriften Sever's aber ist in syrischen Uebersetzungen erhalten geblieben. Die 125 *Λόγοι ἐπιθρονοῦ* oder *ἐπιπρονοῦχοί*, d. i. Homilien, welche Severus als Patriarch hielt, wurden um 525 durch Bischof Paulus von Callinicus und wiederum im J. 701 durch Jacob von Edessa (s. d. Art.) aus dem Griechischen in's Syrische übertragen und sind in beiden Versionen auf uns gekommen. Doch ist von diesen syrischen Texten bisher nur verschwindend wenig gedruckt worden: eine Taufsurgie, Antwerpen 1572 (vgl. A. Reisch, *Agrapha*, außercanonische Evangelienfragmente [Texte u. Untersuchungen u. f. w. V, 4], Leipzig 1889, 361—372); einige Homilienfragmente bei E. Nestle, *Brevis linguae Syr. grammatica*, Carolar. et Lips. 1881, *Chrestom.* 79 ad 83; die „52. Homilie“, über die machabäischen Brüder, in zwei verschiedenen Versionen bei Bensly-Barnes, *The fourth Book of Maccabees and kindred Documents in Syriac*, Cambridge 1895, 75—102 (vgl. die englische Uebersetzung der ersten Version XXVII—XXXIV). Dazu kommen einige aus dem Syrischen in's Lateinische übersehte Stücke, bei Mai, *Script. vet. nova coll. IX*, 742—759 (vier Homilien), *Spicil. Rom. X*, 1, 169—201 (eine Schrift gegen Julianus von Halicarnassus auszugsweise), 212 ad 220 (eine Homilie über Maria). (Vgl. Smith and Waco, *A Dict. of Christ. biogr. IV*, London 1887, 637 ff.) [Bardenhever.]

Severus, Bischof der Insel Minorca in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, hinterließ

ein umfangreiches Rundschreiben *De virtutibus ad Judaeorum conversionem* in Minoricensi insula factis in praesentia reliquiarum S. Stephani. Im December 415 waren zu Jerusalem die Reliquien des hl. Stephanus aufgefunden, und ein Theil derselben war durch den von Palästina heimkehrenden spanischen Presbyter Orosius (s. d. Art.) nach Minorca gebracht worden. Dort riefen die Reliquien eine mächtige religiöse Bewegung hervor; es kam zu erbitterten Straßenkämpfen zwischen Christen und Juden, das Endergebnis aber war die Bekehrung zahlreicher Juden zum Christenthume. Die Geschichte dieser Bekehrung bildet den Gegenstand des vom Jahre 418 datirten, nach mancher Seite hin interessanten Rundschreibens. Baronius hat dasselbe seinen *Annalen* (zum Jahre 418) einverleibt, die *Romiriner* haben es in ihre *Augustinus-Ausgabe* (Anhang zu Bd. VII) aufgenommen, und beide Editionen sind bei Migne (*PP. lat. XX*, 731—746; *XXI*, 821—832) abgedruckt. Ueber den Inhalt des Schreibens vgl. P. B. Gams, *Die Kirchengeschichte von Spanien II*, 1, Regensburg 1864, 406 f.; über die Sprache desselben vgl. E. Vanda in der *Zeitschr. f. die österr. Gymnasien XXXII* (1881), 481 ff. [Bardenhever.]

Severus Sanctus Endelesius, christlich-lateinischer Rhetor zu Ende des 4. Jahrhunderts, ist Verfasser eines anmuthigen Hirtengebildes *De mortibus boum*, auch *De virtute signi crucis Domini* genannt. Drei Hirten treten lebend auf. Bucolus hat infolge einer Kinderpest binnen zwei Tagen seine ganze Heerde verloren; Tityrus hat durch das Aeuzeichen, mitten auf der Stirne der Thiere angebracht, seine Heerde gerettet, und auf eine Belehrung über dieses Zeichen hin entschlossen sich Bucolus und sein Freund Negon zur Annahme des Christenthums. Die Namen der Hirten sind Virgils *Eclogen* entnommen; das Versmaß der 33 Strophen ist das sogen. *metrum Asclepiadum*. Ueber den Verfasser liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. In der inzwischen verschollenen Handschrift, aus welcher P. Bithöus (*Veterum aliquot Galliae theologorum scripta*, Paris. 1586, 144) das Gedicht zuerst herausgegeben hat, lautete die Ueberschrift: *Incepit carmen Severi Sancti id est Endeleschi (sic) rhetoris de mortibus boum*. Die auffällige Wendung *id est* dürfte dahin zu erklären sein, daß der Verfasser früher den Namen Endelesius geführt und unter diesem Namen eine gewisse Berühmtheit erlangt, später aber (etwa nach seinem Uebertritte zum Christenthume) den Namen Severus Sanctus angenommen hatte. Sehr wahrscheinlich ist der Verfasser jener Endelesius, welcher laut der Unterschrift einer Apulejus-Handschrift (bei Teuffel-Schwabe, *Gesch. der röm. Literatur II*, 5. Aufl., Leipzig 1890, 926) im J. 395 zu Rom als Lehrer der Rhetorik wirkte. Vermuthlich darf er auch identificirt werden mit jenem Christen Endelesius, welcher mit Paulinus von Nola

befreundet war und leßtern im J. 394 zur Abfassung eines (verloren gegangenen) Panegyricus auf Kaiser Theodosius veranlaßt (S. Paulin. N. Ep. 28, 6). Allem Anscheine nach ist dieser Freund Paulins ein Aquitanier gewesen, und andererseits muß das Gedicht wohl in Südfrankreich verfaßt worden sein, weil nach der sechsten Strophe die Kinderpest zunächst von „Belgien“ (Nordfrankreich) aus in die Heimat der Hirten eindrang. Bei Migne (PP. lat. XIX, 797—800) ist das Gedicht nach Gallandi (Bibl. vet. Patr. VIII, 207 sq.) abgedruckt. Neuere Ausgaben verzeichnet Engelmann-Preuß, Bibl. script. class. II, 8. Aufl., 591. Die neueste Ausgabe s. in der Anthologia latina I, 2, ed. Riess, Lips. 1870, 314—318. [Bardenheuer.]

Severus, Sulpicius, Priester und Kirchengeschichtler um die Wende des 4. Jahrhunderts, ward etwa 363 in Aquitanien als Kind eines vornehmen Hauses geboren (Gennad. De vir. ill. c. 19). Nach Mittheilungen seines ältern Freundes, des hl. Paulinus von Nola (Ep. 5, 5—6), widmete er sich der juristischen Laufbahn, erwarb sich Ruf als beredter Sachwalter und durfte die Tochter einer reichen Consularenfamilie heimführen. Doch verlor er seine Frau schon bald durch einen frühen Tod, und plötzlich (repentino impetu) veräußerte er das Forum und den Reichtum mit der Einsamkeit und der Armuth eines Mönches. Wie er selbst erzählt (Vita S. Mart. c. 25), war es kein Eringerer als der große Apostel des Mönchslebens, Martin von Tours (s. d. Art.), welcher ihn gemahnt hatte, „den Lockungen und den Lasten der Welt“ sich zu entziehen und jenes heroische Beispiel völliger Sinnes- und Lebensänderung nachzuahmen, durch welches Paulinus von Nola die Bewunderung des ganzen Abendlandes herausgefordert hatte (vgl. d. Art. Paulinus von Nola IX, 1653). Daß Severus auch Priester geworden, bezeugt Gennadius (l. c.) ausdrücklich, und dieses Zeugniß wird nicht deshalb preisgegeben werden dürfen, weil in den Briefen Paulins von Nola von dem priesterlichen Stande Severus nicht die Rede ist. Auch die gleichfalls allein stehende und etwas seltsam klingende Nachricht bei Gennadius, Severus habe sich in seinem Alter von den Pelagianern behörend lassen und, nachdem er eingesehen, daß er durch Geschwägigkeit gefehlt, sich zur Buße für die Dauer seines Lebens Schweigen auferlegt, wird des historischen Armes nicht entbehren, wenngleich sie schon von Abt Guilbert von Gemblour (gest. nach 1212) in einer eignen Apologia pro Sulpicio Severo bekämpft wurde. Guilbert verwechselte Sulpicius Severus mit dem Erzbischofe Sulpicius von Bourges (s. S. Delehaye, in den Acta Bollandiana VII [1888], 274 sq.; in der Revue des questions historiques XLVI [1889], 90). Der Tod Severus mag in die Jahre 420—425 zu setzen sein. (Vgl. die einschläglichen Untersuchungen über das Leben Severus von S. de Prato in seiner

Ausgabe der Schriften Severus [s. u.] I, Praef. LV—LXXXII.)

Die bedeutendste der erhaltenen Schriften Severus ist eine frühestens 408 abgeschlossene Chronik (Chronicon libri duo), welche laut den Eingangsworten „die in der heiligen Schrift überlieferte Geschichte von Anbeginn der Welt an kurz zusammenfassen und unter genauen Zeitangaben bis auf die Gegenwart herab im Umriss erzählen“ will. Der Inhalt der Evangelien und der Apostelgeschichte wird übergangen, „damit der Würde dieser Dinge durch die knappe Form des Werkes kein Abbruch geschehe“ (Chron. 2, 27, 3); der kirchengeschichtliche Bericht, welcher sich an die Geschichte des Alten Bundes anreihet, erstreckt sich bis zum ersten Consulate Stilicho's (2, 9, 7; 27, 5), d. i. bis 400. Die Schrift ist kein forschendes Geschichtswerk, sondern ein geschichtliches Lesebuch für gebildete Christen, geht jedoch allenthalben auf die besten Quellen zurück und zeugt nicht bloß von großer Gewissenhaftigkeit, sondern auch von historischem und kritischem Sinne. Von großem Werthe für den heutigen Forscher ist namentlich die Darstellung der priscillianistischen Wirren. Einen besondern Fleiß hat der Verfasser, dem Zwecke des Buches entsprechend, auf den Ausdruck verwendet. Er verfügt über alle Mittel jener rhetorischen Bildung, durch welche Gallien und zumal Aquitanien in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts die anderen Länder der lateinisch redenden Römervelt überstrahlte, und hat mit hervorragendem Geschick seinen Stil den anerkanntesten römischen Historikern, insbesondere Sallust und Tacitus, „abgelauscht“. Indessen ward schon wenige Jahre nach Veröffentlichung der Schrift die literarische Blüte Aquitaniens durch den Einfall barbarischer Völkerhorden für immer geknickt, und die kommenden Geschlechter haben an Severus Chronik so wenig Geschmack gefunden, daß sich nur noch eine einzige Handschrift derselben bis auf unsere Tage gerettet hat. Eine ebenso feinsinnige wie gelehrte Würdigung der Schrift lieferte J. Bernays, Ueber die Chronik des Sulpicius Severus, ein Beitrag zur Geschichte der classischen und biblischen Studien, Berlin 1861 (wieder abgedruckt in den Gesammelten Abhandl. von J. Bernays, herausgeg. von H. Usener II, Berlin 1885, 81—200). — Einen weit durchschlagendern Erfolg erzielte eine Reihe von Schriften, welche Severus der Verherrlichung des hl. Martinus widmete. Eine Vita S. Martini hat er noch bei Lebzeiten des Heiligen (gest. 397) geschrieben, aber, wie aus dem Vorworte erhellt, erst einige Zeit nach der Abfassung der Öffentlichkeit übergeben. Drei Briefe, Ad Eusebium, Ad Aurelium diaconum, Ad Bassulam parentem (die Schwiegermutter Severus), lassen sich als Nachträge zu der Vita bezeichnen; alle drei handeln von Martinus, die beiden letzten von seinem Tode. Zwei Dialogi endlich (in den Drucken ist mit Unrecht der erste Dialog in zwei zerlegt) wollen die Wunderthaten des hl. Martinus

mit denjenigen der ägyptischen Mönche vergleichen und zugleich ausgesprochenermassen die Vita ergänzen (Dial. I^a, 23). Diese von Anfang an für die Masse des Volkes bestimmten Schriften haben alsbald die weiteste Verbreitung gefunden und zahlreichen späteren Darstellungen des Lebens und der Wunder des hl. Martinus (von Paulinus von Petricordia, Venantius Fortunatus u. s. w.) als Grundlage und Quelle gedient. In der That erzählen dieselben in anmüthiger und zum Theil fesselnder Form den interessantesten Lebenslauf einer bedeutenden Persönlichkeit. Dagegen kommt der die Chronik durchwehende historische Sinn hier viel weniger zur Geltung, indem die schwärmerische Verehrung für seinen Helden den Erzähler zu großer Leichtgläubigkeit und Wundersucht verleitet, wie denn auch schon von Zeitgenossen der Vita S. Martini „manche Lügen“ vorgeworfen wurden (Dial. I^a, 26). Auch der Ausdruck zeigt eine andere Farbe; Severus redet, wie er in dem Vorworte der Vita selbst erklärt, hier nicht die Sprache der Rhetoren, sondern die Sprache „der Fischer“, entschlossen, „über Solddickmen nicht zu erröthen“. (Vgl. zu diesen Schriften über Martinus J. H. Reinkens, Martin von Tours, der wunderthätige Mönch und Bischof, Breslau 1866, 258—274.) Sieben andere Briefe unter dem Namen Severus werden meist in Vausch und Bogen als unächt verworfen. Richtiger dürfte es sein, die zwei ersten und umfanglichsten dieser Briefe, Ad Claudiam sorororem suam, De ultimo iudicio und De virginitate, als ächt gelten zu lassen. Nach Gennadius (l. c.) hat Severus viele Briefe erbaulichen Inhalts an seine Schwester gerichtet, und die allerdings nicht zu verkennende Besonderheit des Stiles der genannten Briefe wird aus dem besondern Gegenstand und Zweck erklärt werden können. Die bei Gennadius erwähnten Briefe Severus an Paulinus von Nola u. A. sind verloren gegangen. Mit Unrecht ist jüngst (von S. Kaufsen, Jahrb. der christl. Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr., Freib. i. Br. 1897, 463) aus Aeußerungen Paulins (Ep. 1, 4, 6) gefolgert worden, Severus habe eine Apologie des Mönchtums gegen Ungläubige hinterlassen. — Gesamtausgaben der Schriften Severus besorgten namentlich Victor Giselinus, Antwerpen 1574; Hieronymus de Prato, Verona 1741—1754, in 2 Bdn.; C. Palm, Wien 1866 (Corpus script. eccles. lat. I). Migne (PP. lat. XX) bietet den Text der Ausgabe de Prato's. (Vgl. über Ausgaben einzelner Schriften und sonstige Literatur zu Severus O. Vardenhewer, Patrologie, Freib. 1894, 423.) [Vardenhewer.]

Sevilla, spanische Stadt und Sitz eines Erzbischofs, das alte Hispalia, ist die eine der beiden großen Städte, welche zur Römerzeit am Guadalquivir nur 4 km weit aus einander lagen. Die andere, Italica, oberhalb, bei dem heutigen Dorfe Santiponte gelegen, war ein von Scipio gegründetes und mit Veteranen bevölkertes Municipium im Lande der Turbuler, das bis auf

einige spärliche Trümmer (Sevilla la Vieja genannt) untergegangen ist. Hispalia dagegen, nach Einigen das alte Tartessus, hat sich als römische Colonie, Colonia Romulensis, und Hauptstadt von Bätica durch allen Wechsel der Zeiten als blühende Großstadt erhalten. Am Ende des 4. Jahrhunderts wurde sie Sitz des Vicarius, war also politische Hauptstadt von Spanien und ohne Zweifel auch die bevölkerteste Stadt dieses Landes. Von den Maurern 712 erobert, wurde Sevilla Hauptstadt des maurischen Königreichs gleichen Namens, ward aber 844 von den Normannen zerstört. Als Isbilis war es seit 1026 Sitz der maurischen Dynastie der Abarditen, kam 1091 in den Besitz der Almoraviden und 1147 in den der Almohaden; damals zählte die Stadt 300 000 Einwohner. Im J. 1248 nach achtzehnmönatlicher Belagerung von Ferdinand III. von Castilien erobert, ging sie als spanisches Sevilla durch das Aufblühen von Cadix zurück, ist aber auch heute noch eine Stadt von hoher Wichtigkeit mit 143 000 Einwohnern. Ihr wird von den spanischen Königen der Titel „die sehr edle und sehr getreue Stadt Sevilla“ beigelegt. Unter ihren etwa 75 (früher 170) Kirchen befinden sich 28 Pfarrkirchen und eine Collegiatkirche; neben einer Menge prachtvoller Paläste hat sie 44 ehemalige Mönchs- und 33 Frauenklöster. Unter den Kirchen ragt die Cathedral Maria de la Sede hervor, eine der größten und schönsten gotischen Kirchen, an der Stelle einer ehemaligen Moschee 1401—1519 erbaut, mit 5 Schiffen, 82 mit zahlreichen Kunstschätzen geschmückten Seitenkapellen (Gemälden von Murillo, Velasquez, Zurbarán u. s. w., sowie herrlichen Glasmalereien) und einer Kriegenorgel; daneben liegt die sogen. Giraldá, ein 114 m hoher vierediger Glockenturm mit 22 harmonisch gestimmten Glocken. Diese Cathedral wurde, da der bisherigen der Ruin drohte, 1401 begonnen. Um für den Bau, der soviel als möglich der Größe der Stadt entsprechen sollte, die nöthigen Mittel zu erlangen, zogen sich die Canoniker und der übrige Clerus der Kirche in ein kleines Haus in der Nähe der Cathedral zurück und führten unter den größten Einschränkungen ein gemeinschaftliches Leben, während sie all ihr Einkommen für den Bau der Kirche volle 105 Jahre lang bis zur Vollendung des Baues hingaben (vgl. Gams, Kirchengeschichte von Spanien III, 1, Regensburg 1876, 399 f. und die daselbst angeführte Literatur). In dieser Cathedral wird der Gottesdienst mit solcher Pracht gefeiert, daß sich Sevilla den Ruhm erworben hat, außer Rom könne man keine prächtigeren kirchlichen Functionen sehen als in Sevilla. In der That mag es wohl kaum noch eine Kirche geben, deren Schätze die Entfaltung eines solchen Pompes gestatten. Das Gefäß z. B., in welchem bei der Frohnleichnamsp procession das Allerheiligste herumgetragen wird, ist 1750 Pfund schwer, von massivem Silber und erfordert 20 Personen, um getragen werden zu

innen. Der silberne Tabernakel des Hochaltars, von bedeutender Dimension, umschließt einen andern von reinstem Golde, der dann erst das kostbare, mit Edelsteinen geschmückte Ciborium enthält. Selbst der Schlüssel, womit der Tabernakel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten am Gründonnerstag verschlossen wird, ist von reinstem Golde und mit Edelsteinen geschmückt. Der Muth und die Klugheit des Metropolitancapitels hat die Spitze der Cathedralen, die auf ca. 25 Millionen Markt geschätzt werden, selbst durch die Periode Mendigabals und anderer Kirchenräuber gerettet. Wie die Kirchen, so hat Murillo auch die Künstler seiner Vaterstadt mit seinen Meisterwerken gesiert; unter den 24 Spitalern bedachte er besonders das von einem seiner Freunde gestiftete Hospital de la Caridad. Die im J. 1504 mit Genehmigung des Königs und des Papstes von dem Sevilianer Canonicus Rodriguez Fernandez Santalla gestiftete und vom König mit denselben Privilegien wie die Universitäten von Alcalá, Salamanca und Valladolíd beschenkte Universität hat vier Facultäten. Neben der 1750 gestifteten Akademie der schönen Künste bestehen noch vier weitere Akademien, ein Lyceum, eine Industrieschule und verschiedene Collegien, darunter ein Collegio mayor.

Ueber das Christenthum bezw. eine christliche Gemeinde zu Sevilla gibt es für die ersten drei Jahrhunderte keine beglaubigte Tradition und noch weniger eine Urkunde. Die sevillanische Kirchengeschichte beginnt im Grunde erst mit den hl. Justina und Rufina, welche am Ende des 3. oder Beginn des 4. Jahrhunderts in der (Vor-) Stadt Triana den Märtyrertod erlitten (Sams I [1862], 284 ff.). Damals war Sabinus I. Bischof, wohl derselbe, der auf der Synode von Elvira (300 [so Duchesne]) anwesend war. Die bis zum Jahre 400 genannten Bischöfe sind sehr zweifelhaft. Um 400 erscheint dann Marcellus, der an zweiter Stelle nach Patruinus das Concil von Toledo unterzeichnet (Sams II, 1 [1864], 414), wahrscheinlich als Metropolit von Hispanien. Damals wurde nämlich die kirchliche Metropolitanverfassung der unter Constantin dem Großen vorgenommenen Kircheneintheilung nachgebildet. Unter Hispanien als Metropole der Provinz Bätica standen bis zum 7. Jahrhundert die Bisthümer Corduba, Hiberis, Tucci, Italica, Elipa, Astigis, Egabro, Abdera, Malaca, Asibonia (vgl. dazu Wiltich, Kirchl. Geogr. u. Statistik I, Berlin 1846, 296 f.). Seit 409 kam unsägliches Unglück über Hispanien; es wurde 425 fast ganz zerstört; aber schon 428 schied der Vandalenkönig Gunderich, der seine Hand gegen die Kirche dieser Stadt ausgestreckt, aus dem Leben. Bischof Sabinus II., der 441 vertrieben wurde (an seine Stelle trat Epiphanius „durch Betrug, nicht mit Recht“), ward 461 wieder restituirt, und damit kehrten bessere Zeiten für die Kirche von Hispanien zurück. Nach Oronius (462—472) regierte Zeno (472—486);

unter ihm erhielt der Stuhl von Sevilla eine Auszeichnung, welche bis dahin keinem spanischen Bischofe zu Theil geworden. Wegen seiner persönlichen Verdienste wurde nämlich Zeno zum Vicarius Papae in Hispania erhoben. Denselben Titel erhielt auch Salustius, der 516 oder 517 zum Vicarius per Baeticam et Lusitaniam rogatu coepiscoporum suorum ernannt wurde. In wenig verlässigen Katalogen werden noch sieben Bischöfe genannt bis auf die beiden bischöflichen Brüder, die hl. Leander und Isidor (579—599 bzw. 599 bis 636; s. d. Artt.). Diese beiden haben den Stuhl von Hispanien am meisten verherrlicht; unter Leander, der auch das apostolische Vicariat von Spanien erhalten, schloß sich eine lange Periode von Prüfungen für die hispalensische wie für die spanische Kirche. Eine traurigere sollte nicht allzu lange nachher für dieselben wieder anbrechen. Es folgten auf den hl. Isidor die Bischöfe Honoratus (636 bis 641), Antonius (641—658), Fulgentius, Bracarius, Florensindus (seit 682), Felix (693 nach Toledo transferirt), Faustinus, Gabriel und der angebliche Vaterlandsverrätber Oppas. Letzterer soll mit den Söhnen des Königs Witiza um 710 die Mauren aus Afrika herübergerufen (vgl. übrigens Sams II, 2 [1874], 442 f.) und so die traurige Prüfung über die spanische Kirche herbeigeführt haben. Sevilla war bald in der Gewalt der Mauren, Kirche und Bischof in ihrer Willkür. Doch verboten sie aus politischen Rücksichten keineswegs die Ausübung des christlichen Cultus; auch die Bischöfe durften noch in der durch sie unterjochten Stadt ihres Amtes walten. So konnten noch bis 1144 die Bischöfe ihren Sitz innehalten, bis auf den nur erwählten Elementens, der um 1144 vor den Almohaden nach Talavera floh und daseibst starb. Von da an fehlt für ein volles Jahrhundert alle weitere Kenntniß von sevillanischen Bischöfen. Die südblichen Provinzen waren bald in christlichen, bald wieder in maurischen Händen, und so mögen sich wohl immer nur auf kurze Zeit Bischöfe in Sevilla aufgehalten haben. Endlich kam die Stadt 1248 dauernd in spanischen Besitz und damit, wie schon Papsst Honorius III. 1218 für den Fall der Eroberung bestimmt hatte, als Erzbisthum unter die Primatie Toledo's. Zur Cathedralen wurde eine prachtvolle Moschee umgewandelt und 1249 Philipp, Sohn des Königs Ferdinand, als „Procurator“ (Administrator) der Kirche von Sevilla bestättigt. Erster Erzbischof wurde dann Raimund (Ramon) de Lofanna O. Pr. (1259—1286), vorher Bischof von Segovia. Die Reihe der Erzbischöfe, welche, obwohl widerstrebend, den Erzbischof von Toledo als Primas über sich anerkennen mußten, wurde nun nicht mehr unterbrochen. Auf Raimund folgte Ferdinand I. Perez (1287—1289), dann Garcia Gutierrez (1289—1294), welcher der erste Cardinal auf diesem Stuhle war. Cardinal war auch Petrus Gomez de Albornoz, der 1369 von Lissa-

bon hierher transferirt wurde und, nachdem er 1371 den Purpur erhalten hatte, resignirte. Petrus Gomez Barrojo (1380—1390) mußte zur Zeit Pedro's des Grausamen Spanien verlassen; nach vierjähriger Sedisvacanz bestieg den Erztstuhl Gonzalo de Mena y Roelas Vargas (1398—1401), nach dessen Tode der Bau der neuen Cathedralen begonnen wurde. Petrus de Luna (1401—1403), der in Sevilla nie residirte, wurde nach Toledo transferirt. Alfons de Erea (1403 bis 1417), vorher Bischof von Zamora, war nur Administrator perpetuus. Didacus de Anaya y Maldonado (1417—1433), vorher Bischof von Cuenca, wurde von Paps Martin V. abgesetzt, aber bald für schuldlos erklärt; er starb als Titular-Erzbischof von Tyrus auf dem Concil zu Basel (1437). Gutierrez Alvarez de Toledo (1439 bis 1442) war der letzte von den Canonikern erwählte Erzbischof; die seit der Herrschaft der katholischen Könige hergestellte Verbindung der Kirche mit dem Staate hatte nämlich allmählig zur Nomination der Bischöfe durch die Könige geführt. Cardinal war auch der überaus wohlthätige Johannes de Cervantes (1449—1453), welcher in seinem väterlichen Hause ein Hospital für 80 Kranke errichtete. Eine hervorragende Persönlichkeit war der Administrator Petrus Gonzalez Mendoza (1474—1482), schon seit 1473 Cardinal, später Erzbischof von Toledo. Cardinal Didacus Hurtado de Mendoza (1486—1502) wurde nachher Patriarch von Alexandrien und starb zu Madrid. Der von Cordoba aus promovirte Alfons de Manrique (1524—1538) wurde 1531 mit dem Purpur geschmückt; sein Nachfolger Garcia de Loajsa O. Pr. (1539—1546), vorher Bischof von Sigüenza, war schon seit 1530 Cardinal. Ferdinand Waldés (1546—1568), gleichfalls von Sigüenza aus promovirt, gründete 1558 ein Findelhaus. Cardinale waren ferner bis zum 19. Jahrhundert: Kaspar de Zuniga (1569 bis 1571), Rodericus von Castro (1582—1600), Ferdinand Niña de Gebara (1601—1609), Didacus Guzman (1625—1631), zugleich Patriarch von Indien, Kaspar de Borja y Velasco (1632 bis 1643), Cardinal schon seit 1611, Augustin Spinola (1645—1649), auch bereits seit 1621 mit dem Purpur geschmückt, Dominicus Pimentel (1649—1658), Franz Solis Foch (1755 bis 1775). Der Nachfolger des letztern, Franz Xaver Delgado (1776—1781), war zugleich auch Patriarch von Indien. Alfons Marcos Planes (1783 bis 1795) eröffnete 1792 eine öffentliche Bibliothek. Anton Despuig y Dameto (1795—1799) kam von Valencia nach Sevilla. Er war Staatsrath und ging, nachdem er auf den Erztstuhl verzichtet und dafür das Patriarchat Antiochien erhalten hatte, als spanischer Gesandter nach Rom. Die Cardinalwürde erhielt er 1803; er wurde mit den anderen „schwarzen Cardinälen“ 1810 in Frankreich festgehalten und starb nach seiner Freilassung zu Lucca 1818. Ihm war in Se-

villa der unwürdige Ludwig Bourbon, Cardinal Toletanus, gefolgt, der als Präsident der Regenschaft von Sevilla, dann von Cadix, die Inquisition abschaffte. Nachdem noch Romuald Anton Mon y Belarde den Erztstuhl 1816—1819 inne gehabt, blieb er bis 1825 verwaist. Dann bestieg ihn der Bischof von Cadix, Franz Xaver Cienfuegos, der 1826 zum Cardinal erhoben wurde. Er wurde eines der ersten Opfer der 1838 beginnenden Gewaltthaten, weil man seinen Widerstand fürchtete. Erst nach dem Sturze Espartero's ward er 1843 wieder zurückgerufen und mit hohen Ehren gefeiert; er starb zu Alicante 1847. Von seinen Nachfolgern wurde Judas Joseph Romo y Gamboa (1848—1855) 1850 Cardinal, Manuel Joachim Larancon (1857—1862) 1858 und Ludwig de la Laffra y Guefía (1863—1876) 1863. Joachim Flux y Garrica O. Carm. Calc. (1877—1883) hat den Purpur nicht erhalten, dagegen wieder (1884) Zephyrin Gonzales y Dies Lunon (1883—1889) und 1893 Benedict Sanz y Fores (1889—1895). Der gegenwärtige Erzbischof ist Marcellus Spinola y Maestre, geb. 1835, vorher seit 1880 Titularbischof von Milo und Hilfsbischof von Sevilla, dann Bischof von Coria (1884) und Malaga (1886), promovirt am 2. December 1895. Als Metropolitenerkannnten den Erzbischof von Sevilla vor der Secularisation die Suffraganbischöfe von Malaga, Cadix, den canarischen Inseln und Ceuta an; seit dem neuesten Concordate vom Jahre 1851 unterstehen ihm die Bischöfe von Badajoz, Cadix-Ceuta und Cordoba, die der canarischen Inseln (Palma) und von S. Cristoforo de Laguna (auf Teneriffa). Die Erzdiece zählt 716 300 Seelen in 280 Pfarreien, welche von ca. 1200 Priestern pastorirt werden. Die erzbischöfliche Mensa beträgt heute nur 150 000 Realen, gegen früher 400 000 Scudi (al. 28 000 Ducaten); sie war im 15. Jahrhundert auf 5000 Kammergulden taxirt. Das Metropolitancapitel besteht aus einem Decan, 5 (bezw. mit dem Capellanus Major S. Ferdinandi 6) Dignitäten und 4 Canonici de officio, 28 Canonici de gratia und 22 Beneficiaten. Das heutige Capitel kann sich mit dem frühern in keiner Beziehung vergleichen, denn das Einkommen des letztern war auf 140 000 Ducaten geschätzt, und es zählte 11 Dignitäten, 40 Canonicate, 40 Präbenden und 20 Halbpräbenden, 20 Kaplaneien, zu denen der Domcantor nominirte, und 20 andere, deren Inhaber verpflichtet waren, den canonischen Tagzeiten zu assistiren. Das Capitel nominirte außerdem noch zu 11 Pfarreien, genannte 8 Kaplane, welche bestimmt waren, bei Krankenprovisionen den Baldachin zu tragen; 5 andere Kaplane waren vom Capitel ausgeschieden, um während des Officiums über das Stillstehen in der Kirche zu wachen. Täglich mußten fundationsmäßig 300 Messen gelesen werden, wovon natürlich ein großer Theil dem überaus zahlreichen Stadtklerus zur Vervielfältigung über-

geben wurde. (Vgl. Florez, España sagr. IX, 2. ed., Madrid 1777, 84 sgg.; Diego Ortiz de Zuñiga, Annales eccl. y seculares de la Ciudad S. (von 1241 bis 1671), Madrid 1677, ilustrados y corregidos por D. Ant. Mar. Espinosa y Carzel, Madrid 1795/96, 5 vols.; Moroni, Diz. LXVII, 112 sgg.; Gams, Ser. Epp. 72—74.)

Die Synoden, welche zu Sevilla stattfanden, sind folgende: 1. Eine Provinzialsynode vom Jahre 590 unter dem Voritze des hl. Leander mit sieben Suffraganen gab Bestimmungen (capitula) über die Sicherung des Kirchenvermögens gegen willkürliche Schenkungen der Bischöfe, über Abgabe der Zehnten, Aufstellung bischöflicher Gehüfen, jährliche Visitation der Diöcesen u. s. w. (Hefele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., 56 f.). 2. Die Provinzialsynode im J. 619 unter dem hl. Isidor verhängte die rechtgläubige Lehre über die zwei Naturen in Christo und gab Disciplinarbestimmungen über den Besuch der Provinzialsynoden, über Klöster, Absehung von Presbytern und Diaconen, Ausschließung von Presbytern von der Beihugnis, gewisse, dem Bischof reservierte Functionen vorzunehmen (Hefele III, 72 f.). 3. Wahrscheinlich 782 versammelte Primas Elipandus von Toledo in Sevilla ein Concil wegen der Secte der Rigerianer (s. d. Art. Rigelius). 4. Erzbischof Nuñus hielt 1352 ein Provinzialconcil, das erste seit der Wiedereroberung der Stadt; man weiß davon nur, daß es die Zahl der Kaufpaten auf vier beschränkte und einige Mißbräuche bei Abschließung der Ehe abschaffte (Hefele-Knöpfler VI, 697). 5. Das Provinzialconcil unter Erzbischof Diego Deza 1512 verhandelte in 64 Capitula über verschiedene Disciplinargegenstände. In erster Linie wurde ein großer Nachdruck auf einen genauen Unterricht der erst vor Kurzem bekehrten früheren Juden und Mauren gelegt; die Aerzte sollen die Kranken zum Empfange der Sacramente anhalten; die Gläubigen werden vor den zahlreichen Wahrsagern und Zauberern gewarnt. Weiter wird die Zahl der kirchlichen Festtage angegeben (38 Fest- und 52 Sonntage); seine heilige Messe soll außerhalb der Kirche gefeiert, auch die Ehe nicht außerhalb derselben geschlossen werden. Schließlich werden die Constitutionen des frühern Erzbischofs Didacus Hurtado de Mendoza bestätigt (Hefele-Hergenröther VIII, 546 ff.). 6. Im J. 1572 fand unter Erzbischof Christoph de Rojas die letzte Synode statt. [Nesher.]

Sexagesima (nach dem Introitus Dominica Exsurge) wird in der abendländischen Kirche der zweite Sonntag vor dem Aschermittwoch genannt. Schon die Synode von Orleans im J. 541 (c. 2) kannte diesen Namen, ebenso das gelasianische und gregorianische Sacramentarium. Er ist einer der drei Sonntage, die, ohne mit ihren Wochen schon zur Fastenzeit im strengen Sinne zu gehören, wenigstens die Gläubigen zu einem bußfertigen Sinne auffordern (vgl. d. Art.

Septuagesima). Den Namen Sexagesima führt er vielleicht zum Andenken daran, daß in früherer Zeit viele Christen das vorörterliche Fasten mit dem 60. Tage vor Ostern begannen. Alcuin (Ep. 80, bei Migno, PP. lat. C, 261) und Andere rechnen die Sexagesima von dem genannten Sonntage bis zum pascha medium, indem sie noch die 4 ersten Tage der Osterwoche zuzählen, um die runde Zahl 60 zu bekommen. Die wahrscheinlichste Erklärung des Namens s. im Art. Kirchenjahr VII, 591. Die Oratio und die Epistel dieses Sonntages, welche sich auf den hl. Paulus beziehen, begreifen sich aus der Notiz vor dem Introitus Statio ad S. Paulum. Mittelalterliche urkundliche Bezeichnungen für Sexagesima und einige der folgenden Wochentage s. bei Leist, Urkundenlehre, 2. Aufl., Leipzig 1893, 244 f. [F. X. Schmid.]

Sexpræbendarius, s. Stift.

Sext (Sexta, scil. hora), die zweite der sog. apostolischen oder kleinen Horen des canonischen Officiums, die vom hl. Petrus in Zoppe beobachtete Gebetsstunde (Apg. 10, 9), entfällt ihrem Namen gemäß auf die sechste Tagesstunde nach altrömischer Zählweise, den Mittag; sie dient der Gebetsweise für das vollendete zweite Viertel der Tagesarbeit, wie die der Sext entsprechende zweite Nocturn für die gleiche Zeit der Nacht. Auf die Mittagszeit weist der Hymnus ausdrücklich und mit der Bitte hin, daß Gott alle sündhafte Blut in uns auslöschen wolle. Werden die einzelnen Horen auf das Leiden Christi bezogen, so gilt die Sext der Verehrung seiner Kreuzigung (Sexta cruci noctit), eine Auffassung, die schon der hl. Cyprian (De orat. dominica 34, bei Migno, PP. lat. IV, 541) hervorgehoben hat. Wie die übrigen kleinen Horen beginnt die Sext mit Pater, Ave, Deus in adjutorium, woran sich sogleich der Hymnus (Rector potens) anschließt. Zur Psalmodie hat das römische und ambrosianische Officium täglich dieselben sechs Octonare des Psalmes Beati immaculati (Ps. 118, 81 bis 128), die als drei Psalmen behandelt werden; das monastische Brevier bestimmt für den Sonntag und Montag je drei Octonare dieses Psalmes und für die übrigen Tage der Woche die Psalmen 121 bis 124, welche auch im kleinen marianischen Officium der Sext angehören. Die Antiphon ist für die freie Zeit (per annum) im Psalterium angegeben; an den Festen und in den Festzeiten tritt die dritte Antiphon aus den Laudes ein, wenn nicht eine eigene vorgezeichnet ist. An die kurze Schriftlesung (capitulum, im ambrosianischen Brevier epistolella) schließt sich das Responsorium an, das in der Quadragesimal-, Passions- und Osterzeit sowie an den Festen aus dem Versus der zweiten Nocturn gebildet ist; darauf folgen die Tages- oder Festeroration und die gewöhnlichen Schlußversikel. An den gewöhnlichen Ferien (ferias per annum) und an dem festum simplex soll die Sext der Conventualmesse voran-

gehen, an den Sonntagen und an den Festen, deren Rang semiduplex oder duplex ist, unmittelbar auf jene folgen. [L. Schrod.]

Sextus Julius Africanus, s. Julius Africanus.

Sextus liber, s. Liber sextus.

Sfondrati, Cölestin, O. S. B., Fürstbist von St. Gallen (s. d. Art. V, 62) und Cardinal, war 1644 zu Mailand als Neffe des Cardinals Paul Sfondrati (s. d. Art.) und Verwandter des Papstes Gregor XIV. geboren. Schon in seinem zwölften Jahre wurde er den Benedictinern von St. Gallen zur Erziehung anvertraut; später trat er selbst in diesen Orden ein und zeichnete sich in den Studien so sehr aus, daß er noch vor Empfang der Priesterweihe von seinen Oberen den Auftrag erhielt, in Aempten (in Abbatia Campidomensi) öffentlich Theologie vorzutragen. Nach St. Gallen zurückberufen, erhielt er daselbst den Lehrstuhl der Theologie und des canonischen Rechts. Bald darauf hatte er an der Universität Salzburg (s. d. Art.) das *Jus canonicum* zu erklären. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz verordnete man ihm eine Zeitlang in der Seelsorge; in diese Periode fällt die Abfassung des *Cursus philosophicus burgallensis*, der erst später (St. Gallen 1686, 2. Aufl. 1695, 3 Bde.) gedruckt wurde. Dann wurde Sfondrati zum *Generalvicar* des Abtes und 1686 von Papst Innocenz XI. gegen seinen Willen zum Bischof von Novara ernannt. Während er sich aber zur Abreise nach Italien anordnete, starb der Abt von St. Gallen, und nun wurde er (1687) einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt. Mit Erlaubniß des Papstes verzichtete er auf sein Bisthum und nahm dafür die Abtwürde an; aber schon am 12. December 1695 verließ ihm Papst Innocenz XII. in Ansehung seiner hohen Verdienste um die Kirche und den apostolischen Stuhl den Purpur und wies ihm als Titularkirche S. Cecilia in Trastevere an. In Rom warteten seiner die wichtigsten Arbeiten; allein kaum dorthin angekommen, fing er an zu kränkeln und starb schon am 4. September 1696, erst 52 Jahre alt. Der reiche Fürstbist von St. Gallen war bei seinem Tode so arm, daß der Papst die Begräbniskosten bestreiten mußte. Die Leiche ward in S. Cecilia beigesetzt, wo herrlich sein Oheim, Cardinal Paul Sfondrati, seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. — Sfondrati's theologische und canonische Werke haben zum Theil auch für unsere Zeit noch weit mehr als bloß historischen Werth. Einige freilich blieben unvollendet; andere erhielten keine höhere Bedeutung oder fanden, wie die *Innocentia vindicata* oder der Nachweis, daß der hl. Thomas von Aquin die unbefleckte Empfängniß Mariä gelehrt habe, nicht die Zustimmung der katholischen Gelehrtenwelt. Um so größeres Aufsehen machten die übrigen Werke desselben Verfassers. Als der Erzbischof von Salzburg die vier Artikel der gallicanischen Kirche vom Jahre 1682 (s. d. Art. Gallicanische Frei-

heiten) der Universität zur Genehmigung nachschickte, schrieb Sfondrati sein *Regale Sacerdotium Romano Pontifici assertum et quatuor propositionibus explicatum*, auctore Eugenio Lombardo, s. l. (S. Galli) 1684 (auch bei Roccaerti Bibliotheca Max. Pontif. XI. 307 sqq., so jedoch der über den Regalienstreit handelnde Theil weggelassen ist). Bald darauf erließen die Gallen *vindicata*, in qua testimonium exemplisque Gallicanae praesertim ecclesiae, quae pro regalia ac quatuor Propositionibus a Ludovico Maimburgo alioque producta sunt, refutantur, S. Galli 1688; de 2. Auflage (St. Gallen 1702) ist aus dem handschriftlichen Nachlaß des herrlich verdienstlichen Cardinals ergänzt und erneuert (schon vorher abgedruckt bei Roccaerti l. c. VI. 729 sqq.). Sfondrati hat in den beiden Werken die Privilegien des apostolischen Stuhles mit eben so viel Gehalt und Gelehrsamkeit wie Klug und Klugigkeit gegen die Gallen vertheidigt und von Rom bewiesen. Beschimpft wurde der Abt 2. Maimburg (s. d. Art.), der unglückliche gallicanische Schrifftler aus ausländischen Theil der *Revue* Innocenz XI. als der Geisteslosigste sein gehalten worden war. Zweifelsohne hatten ergehen unter Angliker derselben Geisteslosig, welche nach Frankreich als Jesuiten waren, im Regalienstreit ähnliche Ansichten vertreten wie Maimburg. Anhergeheißt ging jedoch auch Sfondrati zu weit, wenn er (wohl vertrieben durch die Theil der Capitulars Gerle von Romier (s. d. Art.) die Schuld der Eingehalten bestanden zur Schuld der ganzen Genossenschaft zu machen wies. Es muß aber dem edeln Kirchenfürsten alle Ehre, daß er in der *Paraenesis praevia ad Lectorem* par 3. Auflage des *Regale Sacerdotium* (St. Gallen 1686; 4. Aufl. ebd. 1749) ausdrücklich sich dagegen vermahrt, als habe er der Geisteslosigen sein im Capone einen Vorwurf machen wollen; Derselbe wack er in etwaigen künftigen Urtheilen alle des auslassen, was er in seinen Worten zu irgend jemandes Unehre gesagt habe; es herrschte sich für ihn nicht um Verironen, werden an der Sache. In laß zu einer lebhaften Erinnerung geht Sfondrati's erst nach seinem Tode gedruckte Schrift: *Notus praedestinationis ex ss. literis doctrinaeque SS. Augustini et Thomae, quantum homini licet, dissolutus, Romae 1697*. Der Standpunkt des Verfassers ist hinlänglich gekennzeichnet durch das vorgegedruckte Motto, welches einen Theil des hl. Franz von Sales enthält: *Sanctissima illa antiquitate, sanctitate ac Scripturarum nativa auctoritate nobilissima de praedestinatione ad gloriam post praevia opera suo mihi gratissima fuit, qui minime cum semper ut Dei misericordiae et gratiae magis consentaneam, veriozem ac amabiliorem existimavi, quod etiam tantisper in Ebello de amore Dei indicavi*. Trotz der erbitterten Anfeindungen, welche die Schrift von Seiten der

Jansenisten erfuhr, und trotz der Anstrengungen, welche eine mächtige Partei in Frankreich, mit Bossuet, den Erzbischöfen von Paris und Reims, den Bischöfen von Amiens und Arras an der Spitze, in Rom machte, um eine Verurtheilung derselben herbeizuführen, gelang es doch nicht, das Buch auf den Index zu bringen (s. Reusch, Index II, 683 ff.). Die von Sfondrati vertretene Lehre fand vielmehr in Rom und anderwärts die gewandtesten Verteidiger, z. B. in der von Cardinal Gabrielli verfaßten, aber anonym erschienenen Schrift *Dispunctio notarum XL, quas scriptor anonymus Em. Card. Coelestini Sfondrati libro, cui titulus: Nodus . . . inuasit, Col. 1698*. Die schärfsten Kritiken des Nodus finden sich in der von Quésnel und seinen Freunden herausgegebenen Sammlung *Augustiniana Ecclesiae Rom. doctrina a Card. Sfondrati Nodo extricata per varios S. Aug. discipulos, Col. 1700*. (Vgl. noch Sattler, *Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg*, Remyten 1890, 237 ff.; Hurter, *Nomencl. lit. II, 2. ed., 378 sqq. 509. 595.*) [S. Blöcher S. J.]

Sfondrati, Franz, Cardinal, entstammte einer reich begüterten Patricierfamilie Cremonas und war 1493 geboren. Nach glänzend durchgemachten Studien lehrte er an verschiedenen Universitäten (Padua, Pavia, Bologna, Rom und Lurin) die Rechtswissenschaft. Sowohl bei Franz Sforza von Mailand wie auch nachher bei Karl V. stand er hoch in Gunst; letzterer entsandte ihn als Statthalter in das von wilden Parteikämpfen arg aufgeregte Siena, wo ihm die Beseitigung der Gemüther und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung so gut und so schnell gelang, daß er von der Stadt mit dem Bürgerrechte und dem Titel „Vater des Vaterlandes“ beehrt wurde. Nach dem Tode seiner Gemahlin, Anna Visconti, welche ihm zwei Söhne geschenkt hatte, unter diesen den spätern Paps Gregor XIV., betrat Sfondrati die kirchliche Laufbahn. Seine hervorragenden Geistesanlagen, seine große Gelehrsamkeit, die reiche Erfahrung, welche er sich in der Verwaltung erworben, die unbescholtene Rechtschaffenheit, die über jeden Verdacht erhaben war, befähigten ihn zu den höchsten kirchlichen Aemtern. In der That übertrug ihm Paul III. sehr bald das Bisthum Sarno, dann das Erzbisthum Amalfi, seine Heimatdiocese Cremona und schmückte ihn mit dem Purpur. Wiederholt kam er als Legat des apostolischen Stuhles nach Deutschland: einmal zum Reichstage nach Speier, dann wieder, um den Kaiser zum Abschluß des Friedens mit Frankreich zu beglückwünschen, und endlich 1548 nach Empfang der Cardinalsinsignien; das Augsburger Interim zu hintertreiben, gelang ihm jedoch nicht. Auch schriftstellerisch war Franz Sfondrati thätig. Außer den Berichten über seine Gesandtschaften ist ein größeres Heldengedicht *De raptu Helenae, poema heroicum, libri tres*, erhalten. Sfondrati starb als Bischof seiner Vaterstadt in

Cremona selbst am 31. Juli 1550; das Grabmal in der dortigen Cathedrale ist von seinen beiden Söhnen, Paul und Nicolaus, gesetzt. (Vgl. Ciaconius, *Vitae et res gestae pontificum III, Romae 1677, 700 sq.*; *Nouv. Biogr. gén. XLIII, 855 s.*) [S. Blöcher S. J.]

Sfondrati, Paul, Cardinal, wurde 1560 zu Mailand als Sohn des Bruders Gregor XIV. und der Sigismunda von Este geboren. Die erste Erziehung empfing er bei den Söhnen des hl. Philipp Neri, denen er zeitlebens besonders gewogen blieb. Später wandte er sich den Rechtsstudien zu, wurde Priester und ward im December 1590 von seinem Oheim Gregor XIV. zum Cardinalat erhoben. Die hohen Aemter, welche der Cardinalnepot nun zu bescheiden hatte, verwaltete er mit großer Gewissenhaftigkeit und mit Einsetzung all' seiner Kräfte und Fähigkeiten. Nach dem frühen Tode seines Oheims, des Papstes (1591), widmete er sich ausschließlich guten Werken. Während er selbst in höchster Einfachheit lebte, verwandte er die reichen Einkünfte, die er als Legat von Bologna, als Cardinal und als Bischof bezog, zur Unterstützung dürftiger Ordensgenossenschaften, zum Unterhalte der Armen, besonders aber zur Ausschmückung der Gotteshäuser. Neben dem Heiligthume von Loreto war es seine Titularkirche, die Kirche der hl. Cäcilia in Trastevere, der er seine ganze Liebe zuwandte. Bei Gelegenheit einer gründlichen Restauration dieses Gotteshauses 1599 hatte er die hohe Freude, den heiligen Leib der jungfräulichen Martyrin noch unverseht vorzufinden und verehren zu dürfen (s. d. Art. Cäcilia II, 1647). Als der Cardinal am 14. Februar 1618 starb, fand sich ein von seiner Hand geschriebenes Testament vor, in welchem er die Armen und die Kirchen zu seinen Erben einsetzte. (Vgl. Ciaconius, *Vitae et res gestae pontif. IV, Rom. 1677, 224 sqq.*) [S. Blöcher S. J.]

Shaftesbury, Anthony Ashley Cooper, dritter Graf von, philosophischer Schriftsteller, den man mit Recht einen Vorläufer Voltaires' (s. d. Art.) nennen kann, wurde 1671 geboren. Er studirte zu Winchester 1683—1686, gehörte dann eine Zeitlang (1700—1702) dem Parlamente an, trat aber beim Regierungsantritt der Königin Anna vom öffentlichen Leben ab und verbrachte den Rest seiner Tage (bis 1713) in der Zurückgezogenheit. Obgleich Shaftesbury's Erziehung von dem Philosophen Locke (s. d. Art.) überwacht worden war, so bekämpfte er doch den Empirismus desselben und betonte im Gegensatz zu Hobbes' (s. d. Art.) Theorie der Selbstsucht das unmittelbare Wohlgefallen am Guten. So großes Gewicht Shaftesbury aber auf den religiösen, jedem Menschen angeborenen Sinn legte, so war er doch nichts weniger als ein gläubiger Christ. Für die großen Massen ließ er die Religion wohl gelten, persönlich bekannte er sich zu einem mit Agnosticismus verquickten Deismus. Sein Stil ist klar und lichtvoll, aber vielfach hochtrabend und geizt; überall

mögen und Grundbesitz erworben, bekleidete in der städtischen Verwaltung mehrere Aemter und war 1568/69 sogar High Bailiff der Stadt. Es ist daher kaum ein Zweifel, daß sein Sohn eine höhere Schulbildung genoß. Ende 1582, erst 19 Jahre alt, heiratete William die um acht Jahre ältere Anna Hathaway, welche ihm 1583 ein Töchterchen (Eufanna) und 1585 ein Zwillingsspaar (Hamnet und Judith) schenkte. Um 1585 oder bald hernach scheint er seine Vaterstadt verlassen zu haben, um sich in London einer Schauspielergesellschaft anzuschließen. Als Schauspieler schulte er sich zugleich autodidaktisch zum Schauspieldirector heran und hatte als solcher so glänzenden Erfolg, daß er nach dem Zeugnisse des Dramatikers Green schon 1592 alle seine Mitbewerber überflügelte. Auf Beziehungen zu den höchsten Gesellschaftskreisen deutet die Widmung von zwei episch-lyrischen Dichtungen Venus and Adonis (1593) und Lucrece (1594) an den Grafen Southampton. In der 1598 erschienenen Palladis Tamia, Wit's Treasury des Literaten Francis Meres ist die einzige genauere Angabe über Shakespeare's erste Dramen enthalten. „Wie Plautus und Seneca“, sagt er, „für die besten Dichter der Komödie und Tragödie unter den Lateinern gehalten werden, so ist Shakespeare der ausgezeichnetste in beiden Gattungen unter den Engländern; das bezeugen in Betreff der Komödie Stücke wie die Edelleute von Verona, die Irrungen, der Liebe verlorene Mühe, der Liebe gewonnene Mühe (wahrscheinlich All's well that ends well), der Sommernachts Traum und der Kaufmann von Venedig, in Betreff der Tragödie Richard II., Richard III., Heinrich IV., König Johann, Titus Andronicus und Romeo und Julie.“ In gedruckten Quart-Ausgaben sind aus den nächsten Jahren folgende Stücke separat erhalten: „Viel Lärm um nichts“ (1600), „König Heinrich IV. Zweiter Theil“ (1600), „König Heinrich V.“ (1600), „Die lustigen Weiber von Windsor“ (1602), „Hamlet“ (1604) und „König Lear“ (1608). „Othello“ erschien in Quart 1622. Andere Stücke finden sich erst in der Folio-Ausgabe von 1623, darunter die Komödien „Was ihr wollt“, „Wie es euch gefällt“, „Der Widerspännigen Zähmung“, „Das Wintermärchen“, „Der Sturm“; die Historien „Heinrich VI. Erster Theil“, „Heinrich VI. Zweiter Theil“, „Heinrich VI. Dritter Theil“, „Heinrich VIII.“; die Tragödien „Julius Cäsar“, „Macbeth“, „Timon von Athen“, „Antonius und Cleopatra“, „Coriolan“, „Troilus und Cressida“, „Cymbeline“. Zweifelhaft ist Shakespeare's Autorschaft des „Pericles, Prinz von Tyrus“; sechs unter seinem Namen gehende Dramen wurden als unächt schon von der Folio-Ausgabe seiner Werke ausgeschlossen. Eine Sammlung von 154 Sonetten, meist von Freundschaft und Liebe handelnd, die Shakespeare unter seinen Freunden circuliren ließ, wurde 1609 ohne sein Zutun gedruckt. Bei dem Mangel anderer Documente hat man viel Mühe angewendet,

biographisches Material daraus zu gewinnen; da aber jeder sichere Anhaltspunkt fehlt, ist man nicht über gewagte Roman-Hypothesen hinaus gekommen. Bezeugt ist dagegen, daß er als Schauspieldirector wie als Schauspieldichter großen Erfolg hatte, daß er wiederholt vor Königin Elisabeth spielte, daß seine Truppe bei der Thronbesteigung Jacobs I. (1603) als „königliche Schauspieler“ (The king's players) privilegiert wurde, daß er selbst so viel Geld erwarb, um eines der größten Häuser zu Stratford und ansehnlichen Grundbesitz kaufen zu können, daß er alljährlich seine Familie zu Stratford besuchte und sich in seinen letzten Lebensjahren dahin zurückzog. Als Schauspieler wird er zuletzt im J. 1603 erwähnt. Zu Stratford machte er im März 1616 sein Testament, starb daselbst am 23. April und wurde am darauf folgenden 25. April begraben.

Shakespeare war im allereigentlichsten Sinne Theaterdichter. Seine Stücke sind sämmtlich unmittelbar für die Bühne geschrieben und schließen sich in Bezug auf Stoffwahl, allgemeine äußere Form, scenische Technik, zum Theil auch Geschmack an die damalige Londoner Bühne, wie sie sich, theils unter dem Einfluß der Renaissance, theils unter dem der spanischen und italienischen Novellistik, aus dem volksmäßigen Myserienspiel heraus entwickelt hatte, frei von den Fesseln der aristotelischen Regeln, lediglich auf die Schaulust und Unterhaltung des Publikums berechnet. Seinem schöpferischen Genies gelang es indeß nicht nur, die noch unbeholfene Form der höchsten Vollendung entgegenzuführen, Dialog, Sprache und Vers mustergültig zu gestalten, mit den dürftigsten Bühnennitteln Stücke zu entwerfen, die der glänzendsten Ausstattungstechnik späterer Zeit gewachsen waren, sondern auch, dem profanen Theater einen idealen Gehalt, eine ethische Würde und einen poetischen Reichthum zu verleihen, wie er seit der Zeit der großen griechischen Tragiker nie wieder erreicht worden war. Obwohl die Zeitgenossen Shakespeare's ganze Bedeutung nicht erfassen, vermochten sie sich dem Eindrucke seiner Ueberlegenheit nicht zu entziehen. Hohe Lobsprüche wie neidische Angriffe signalisiren ihn als den ersten englischen Dramatiker seiner Zeit. Unter den Wirren der Revolution wurde indeß die weitere Entwicklung des Theaters wie das Verständniß seiner Leistungen zurückgedrängt. Unter den Stuarts gewann mit der Herrschaft französischer Politik, Sitte und Mode auch der französische Literaturgeschmack die Oberhand über den nationalsten aller englischen Dichter, so daß derselbe nahezu in Vergessenheit gerieth. Erst der Schauspieler Rowe lenkte durch eine bessere Textausgabe (1709) wieder die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn, worauf Pope, Theobald, Stevens, der berühmte Dr. Johnson und andere Gelehrte sich kritisch und commentirend mit ihm beschäftigten und der Schauspieler Garrick (1716—1779) seine Hauptstücke allgemein populär machte. Auf dem Festlande fand er auch

erst später volle Anerkennung. Voltaire noch erklärte Shakspeare für ein „betrunkenes Genie“, Friedrich II. von Preußen verabscheute seine Stücke als ces mauvais morceaux anglais, auch Napoleon I. verstand ihn nicht. Dagegen hat Lessing seinem Verständniß in Deutschland Bahn gebrochen; der Schauspieler Fr. Ludw. Schröder machte ihn auf dem deutschen Theater einheimisch, Goethe und Schiller bildeten sich an ihm, die Romantiker schrieben ihn als den „Größten“ neben Dante auf ihr Banner, Tieck und Schlegel machten ihn durch ihre Uebersetzung gewissermaßen zum deutschen Classiker, und schließlich hat sein Einfluß auch in Frankreich, Italien und Spanien die frühere Herrschaft des französischen Classicismus überwunden. Das Ansehen, das er erlangt, hat sich in zahllosen Ausgaben seiner Werke, eigenen Shakspeare-Vereinen und Zeitschriften und in einer unabsehbaren Shakspeare-Literatur verkörpert, so daß Göthe's Ausspruch „Shakspeare und kein Ende“ sprichwörtlich geworden und geliebt ist. Er ist nicht nur in dem weiten Bereiche der englischen Sprache in beiden Erdhälften als der erste Classiker verbreitet, sondern auch in alle neueren Literatursprachen übersezt, ziemlich allgemein als der größte Dramatiker der Neuzeit anerkannt, von unermeslichem Einfluß auf die gesammte neuere Literatur und Kunst, Wissenschaft und Leben. Nach Cardinal Wiseman haben nur zwei Dichter vor ihm „eine gleiche Stellung erungen“, nämlich Homer und Dante (Card. Wiseman, W. Shakspeare. Autor. Uebers., Köln 1865, 33 ff.). — Die sogen. Shakspeare-Bacon-Hypothese, zufolge der Bacon von Verulam (s. d. Art.) die Stücke Shakspeare's verfaßt haben soll, geht von völlig unrichtigen Voraussetzungen aus und hat bis heute keine wissenschaftliche Begründung gefunden.

Defter erörtert wurde in neuerer Zeit die Frage, ob Shakspeare Katholik gewesen sei. Allgemein und ohne daß dieser Punkt weiter untersucht worden wäre, hat er bis in's 19. Jahrhundert hinein als Protestant gegolten, obwohl schon aus dem Jahre 1688 (72 Jahre nach dem Tode des Dichters, da eine Enkelin desselben noch lebte) die Angabe eines protestantischen Predigers vorliegt, daß er als „Papist“ gestorben sei (he dyed a papist). Cha-teaubriand scheint der erste gewesen zu sein, der in ihm einen Katholiken vermuthete. A. F. Rio (Shakspeare, Paris 1864, übersezt von R. Zell, Freiburg 1864) hat dann im Anschluß an Artikel des Engländers Simpson (in der Zeitschrift The Rambler, 1858) den Beweis zu führen gesucht, daß Shakspeare wirklich Katholik gewesen sei. Einzelne Schwächen, besonders eine enthusiastische Ueberschwenglichkeit seiner Beweisführung, erleichterten es M. Vernays (Jahrbuch der Shakspeare-Gesellschaft I [1865], 226 ff.), auch die sachlichen Momente derselben zurückzubringen und in ein günstiges Licht zu rücken. Eine Serie von Titeln (wahrscheinlich von: R. Zell, in den Histor.-

polit. Blättern LIV [1864], 81 ff.; LIX [1867], 321 ff. 393 ff.; LX [1867], 513 ff. 589 ff. 665 ff.) brachte das vorhandene Beweismaterial indeß mit mehr Zurückhaltung, aber auch mit größerer Schärfe zur Geltung. Eine wesentliche Verstärkung erhielt dasselbe durch A. Reichensperger (W. Shakspeare, insbesondere sein Verhältniß zum Mittelalter u., Münster 1872), Herbert Thurston (The Religion of Shakspeare, in The Month XL, London 1882, 1 ff.) und besonders J. M. Raich (Shakspeare's Stellung zur kath. Religion, Mainz 1884), während der protestantische Amerikaner George Willis (Shakspeare from an American point of view, London 1876) die Beweiskraft des vorhandenen Materials unumwunden anerkannte. Werthvolle Einzelheiten von katholischem Standpunkte aus bieten A. Hager, Die Größe Shakspeare's, Freiburg 1873; Desf., Shakspeare's Werke für Haus und Schule, Freiburg 1877 ff.; E. Harby, Hamlet, Frankf. a. M. 1881; J. Spanier, Der „Papist“ Shakspeare im Hamlet, Trier 1890, wenn auch die Hypothesen des letztern zum Theil noch weiterer Prüfung bedürfen. Faßt man alle vorhandenen Momente zusammen, so erscheint es gerabezu unmöglich, Shakspeare als einen überzeugten Anhänger oder gar begeisterten Bannerträger des Protestantismus (sei es in der Form des Puritanismus oder der englischen Staatskirche) zu betrachten. Dagegen legen seine langjährige Thätigkeit als Schauspieler, Schauspieldichter und Schauspieldirector, seine Beziehungen zu den sittenlosen Hof- und Adelskreisen, sowie die Haltung seiner Sonette, seiner episch-lyrischen Gedichte und manche Stellen seiner Dramen die Vermuthung nahe, daß er zeitweilig als rechtes Weltkind sich nicht allzuviel um die religiösen Fragen und Kämpfe seiner Zeit gekümmert haben dürfte. Andererseits verbietet es der Ernst, die Idealität und positiv-christliche Gesinnung, welche seine gesammte Dramatik beherrscht, ihn für frivol oder indifferentistisch zu halten, und so bleibt kaum etwas Anderes als die Annahme übrig, daß er mitten in den Wirren der Zeit und eines weltlichen Theaterlebens die katholischen Erinnerungen seiner Jugend und die katholischen Anschauungen seiner Vorfahren im Wesentlichen festgehalten hat und wirklich als „Papist“ gestorben ist. Ein Dichter des Katholicismus wie Lope de Vega und Calderon konnte er in einem Lande nicht werden, wo jeder Priester mit Galgen und Biertheilung, jeder offene Befenner des kirchlichen Glaubens mit den härtesten Strafen und Verfolgungen bedroht war; soweit aber ein Krypto-Katholik jener Zeit die Ideen und Ideale katholischer Weltanschauung auf der Bühne einer protestantischen Hauptstadt zur Darstellung bringen konnte, hat es Shakspeare gethan. [A. Baumgartner S. J.]

Siba (αζ:α), im A. T. ein ehemaliger Diener Sauls, welchen David Mispiboseph, dem lahmen Sohne seines verstorbenen Freundes Jonathan, zu dessen Pflege und Wartung beigeellt hatte. Als

David vor Absalom fliehen mußte, unterstützte ihn Siba, klagte dabei aber seinen damaligen Herrn an, so daß ihm David dessen sämtliche Besitzungen zusprach. Diesen vorläufigen Beschluß nahm er nachher, als Niphiboseth sich zu rechtfertigen suchte, nur theilweise zurück; für ganz unschuldig muß er also Niphiboseth nicht gehalten haben, und Siba ward nur für die Uebertreibung mit der Verkürzung seines Einkommens bestraft, indem David die Freude seines Sieges durch strenge Maßregeln nicht trüben wollte (2 Sam. 9, 2 ff.; 16, 1 ff.; 19, 17, 24 ff.). [Kaulen.]

Sibyllinische Bücher, eine Sammlung jüdischer und altchristlicher Prophetien, deren Name an eine Fiction der heidnischen Mythologie anknüpft. Σύλλα (vielleicht vom äolischen Σιδε βυλλή = Διὸς βουλή, also „Gottesrathschluß“) hieß die Verkünderin der Rathschlüsse der Götter über das Schicksal der Städte und der Reiche, eine Nymphe, welche an Gewässern und in Felsklüften wohnte. Die älteren Auctoren kennen nur Eine Sibylle, die späteren unterscheiden mehrere. Varro, der Freund Cicero's, weiß (in dem bei Lactant. Div. Institut. 1, 6 angeführten Fragmente) bereits zehn verschiedene Sibyllen namhaft zu machen. Schon früh, zuerst, wie es scheint, in Kleinasien, wurden Sammlungen angeblicher Sibyllen-Orakel in Umlauf gesetzt, und es ist bekannt, daß zu Rom eine derartige Sammlung im Tempel des capitolinischen Jupiter aufbewahrt wurde, um bei wichtigen Angelegenheiten, namentlich bei Eintritt öffentlicher Unglücksfälle, zu Rathe gezogen zu werden. König Tarquinius Superbus sollte diese Sammlung durch Kauf von der aus Syrien in Kleinasien nach Cumä in Campanien eingewanderten Sibylle erworben haben. Als im J. 83 v. Chr. das Capitol und mit ihm die libri Sibyllini dem Feuer zum Opfer gefallen waren, ordnete der Senat im J. 76 v. Chr. eine Gesandtschaft nach Kleinasien ab, um die dort cursirenden Sibyllen-Orakel zu sammeln. Zu Erzythra an der jonischen Küste und an anderen Orten fand man etwa 1000 Verse sibyllinischer Weissagungen, welche abermals auf dem Capitol hinterlegt wurden (vgl. Lactantius l. c.). Diese und andere Sammlungen heidnischer Sibyllen-Orakel sind zu Grunde gegangen, abgesehen von den wenigen und unbedeutenden Bruchstücken, welche von alten Schriftstellern gelegentlich citirt werden. Seit dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert sind auch im Schoße des Judenthums Sibyllen aufgetaucht. Alexandrinische Juden veröffentlichten unter dem Namen der Sibylle Weissagungen, welche die Geschichte der Welt von der Schöpfung bis in die Lage des jeweiligen Verfassers hinein beleuchteten, die Ankunft des Messias und die Herrlichkeiten des Reiches der Zukunft schilderten und die göhnen-dienerrischen und lasterhaftesten Heidenvölker zur Buße riefen. Endlich sind, vielleicht schon im 2., jedenfalls aber im 3. Jahrhundert n. Chr., Christen in die Fußstapfen der Juden getreten, indem sie nicht

nur jüdische Orakel in christlichem Sinne überarbeiteten, sondern auch selbst neue Orakel fertigten, welche direct auf Jesus Christus lauteten. Wie die jüdischen für das Judenthum, so wollten die christlichen Propheten für das Christenthum Propaganda machen.

Eine reiche Sammlung jüdischer und altchristlicher Sibyllen-Orakel in acht Büchern ist durch mehrere Handschriften überliefert und schon 1545 durch Xystus Betulejus (Sigtus Birken) herausgegeben worden. Die anonyme Vorrede, welche dieser Sammlung beigegeben ist, stammt vielleicht aus der Zeit Justinians (527—565). Zu Anfang dieses Jahrhundert's hat Cardinal Mai aus anderen Handschriften noch vier weitere Bücher sibyllinischer Weissagungen an's Licht gezogen, welche als 11., 12., 13. und 14. Buch bezeichnet sind. Allem Anscheine nach stellen diese vier Bücher nicht einen andern Theil der vorhin genannten Sammlung, sondern den Rest einer andern, jüngern und umfassendern Sammlung dar. Die neueren Ausgaben pflegen die acht und die vier Bücher zu einem Ganzen unter dem Titel *Oracula Sibyllina* zusammenzufassen. — Alle diese Orakel sind griechisch geschrieben, und zwar in Hexametern und im sogen. homerischen Dialekte, ohne Zweifel deshalb, weil die alte heidnische Sibylle die Sprache Homers geredet hatte. Einzelne Abschnitte erheben sich auch zu wahrhaft poetischer Schönheit. Der Inhalt besteht zum größern Theile aus einer in die Hülle der Prophetie gekleideten Erzählung über Vergangenheit und Zukunft von Völkern und Reichen, Ländern und Inseln, Städten und Tempeln. Hand in Hand mit der Prophetie gehen Mahnungen, Drohungen und Verheißungen. Aber weder die acht ersten noch die vier letzten Bücher bilden eine geschlossene Einheit, und auch nicht jedes einzelne Buch ist ein zusammengehöriges Ganze. Fast unzählige Male ist der Zusammenhang des Gedankens und der Fortschritt der Darstellung durch fremdartige Zwischenstücke oder auch durch auffällige Lücken unterbrochen und gestört; in einem und demselben Buche ist Aelteres und Jüngerer, Jüdisches und Christliches in bunter Mischung aneinandergereiht, mehrere Stücke kommen zweimal in verschiedenen Büchern vor. Daß es der Kritik gelingen werde, diese rudis indigestaque moles völlig zu sichten und zu ordnen, ist schon oft bezweifelt worden. Die Unterscheidung der jüdischen und der christlichen Elemente ist nicht selten mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil ausschließlich auf innere Kriterien angewiesen. Bei Bestimmung des Alters mancher Stücke leisten Citate bei den ältesten Kirchenschriftstellern, welche an der göttlichen Herkunft der Aussprüche der Sibylle nicht gezweifelt und namentlich zu apologetischen Zwecken gerne auf diese Aussprüche Bezug genommen haben, wichtige Dienste. — Die zwei ersten Bücher lassen sich insofern als Ein Ganzes bezeichnen, als das zweite Buch (347 W.) eine Fortsetzung des ersten

(400 VB.) darstellt. Beide Bücher enthalten theils Berichte über die älteste Welt- und Völker-geschichte, theils Weissagungen über das Wirken des Messias oder des Sohnes Gottes auf Erden. Diese Weissagungen tragen stellenweise (1, 324 bis 400; 2, 34—55 u. a.) unverkennbare Merkmale christlichen Ursprungs; die umfangreicheren geschichtlichen Ausführungen hingegen, in welchen heidnische Mythen mit den Zeugnissen des Alten Testaments ausgeglichen werden, scheinen im Großen und Ganzen auf eine jüdische Hand zurückzugehen. Vermuthlich liegt also eine jüdische Grundschrift in christlicher Uebearbeitung vor, und die Uebearbeitung dürfte erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts erfolgt sein. Die Kirchenschriftsteller der drei ersten Jahrhunderte verrathen keine Kenntniß des Inhaltes der beiden ersten Bücher. Weit älter ist das dritte Buch (829 VB.). Dasselbe bringt hauptsächlich eine Geschichte der grauen Vorzeit, eine Reihe von Straf- und Unheilsverkündigungen gegen heidnische Völkerschaften und eine ausführliche Darstellung des messianischen Heils. Anerkanntermaßen sind diese Orakel, wenn nicht sämmtlich, so doch größtentheils jüdischer Herkunft, und wenigstens die Mehrzahl derselben ist sehr wahrscheinlich aus einer und derselben Feder geflossen. Da nun dreimal versichert wird, unter dem siebenten Könige Aegyptens aus hellenischem Geschlechte werde der Messias Gericht über die Heidenvölker halten (3, 191 ff. 316 ff. 608 ff.), so darf es fast als sicher gelten, daß der Verfasser unter Ptolemäus VII. Physkon (145—117 v. Chr.) in Aegypten gelebt hat. Einige Verse des dritten Buches werden bereits von Josephus Flavius (Antt. 1, 4, 3) als Ausspruch der Sibylle angeführt. Auch ein großer Theil der patristischen Sibyllencitate findet sich in diesem Buche wieder. Zwei von Theophilus von Antiochien (Ad Autol. 2, 36) citirte Sibyllenfragmente (zusammen 84 Verse), welche in warmen und schönen Worten für den Glauben an Einen Gott eintreten, kommen in den sibyllinischen Büchern nicht vor, haben aber höchst wahrscheinlich ursprünglich an der Spitze des dritten Buches gestanden. Das vierte Buch (192 VB.) ist ein in sich abgerundetes, einheitliches Orakel, welches vorwiegend in Strafandrohungen gegen Völker Asiens und Europa's verläuft. Mit stets wachsender Uebereinstimmung wird dasselbe von den neueren Forschern als jüdisch bezeichnet und um das Jahr 80 n. Chr. angelegt, weil es das im J. 79 bei einem Ausbruche des Vesuvus in Italien erfolgte Erdbeben in einem Zusammenhange weisagt, welcher auf ein Ereigniß der allerjüngsten Vergangenheit hindeutet (4, 130 ff.). Auf Verse dieses Buches beruft sich schon Justinus Martyr (Apol. I, c. 20). Das fünfte Buch (531 VB.) entbehrt sehr des innern Zusammenhanges und ist jedenfalls ein Conglomerat von verschiedenen Orakeln und Orakelfragmenten, welche jedoch sämmtlich aus jüdischen Kreisen stam-

men dürften. Der Mehrzahl nach sind es geschichtliche Erzählungen aus verschiedenen Ländern und Reichen in der Form von Vorher sagungen. Die den Eingang bildende Geschichte der römischen Kaiser reicht bis auf Hadrian und seine drei Nachfolger. Die drei folgenden Bücher (6, 7 u. 8) bewegen sich in christlicher Gedankensphäre. Das sechste Buch zählt nur 28 Verse und enthält einen Hymnus auf Christus, einen Weheruf über das „sodomitische Land“ (Judäa) und einen Lobpreis des Kreuzesholzes. Lactantius (Div. Institut. 4, 13, 15, 18) hat wiederholt von diesen Versen Gebrauch gemacht. Das siebente Buch (162 VB.) setzt sich aus Strafandrohungen gegen ungläubige Länder und Weissagungen über die letzten Zeiten und den dereinstigen Weltbrand zusammen. Es scheint mehrere Orakel verschiedener Herkunft zu umfassen, in allen seinen Theilen aber auf christlichem Boden erwachsen zu sein. Das achte Buch (501 VB.) hebt nach einer kurzen Vorrede mit einer herben Strafverkündung gegen das hochmüthige Rom an, als dessen letzte Herrscher (ähnlich wie im Eingange des fünften Buches) Hadrian und seine drei Nachfolger genannt werden. Kann dieses Stück ebensowohl von einem Juden wie von einem Christen geschrieben sein, so zeigen sich die folgenden Orakel des achten Buches, hauptsächlich über den kommenden Zorn Gottes und das Ende der Zeiten handelnd, sehr stark von christlichen Anschauungen beeinflusst. V. 217 ff. steht das berühmte Akrostich auf Ἰησοῦς Χριστός (sic) θεοῦ υἱός σωτήρ σταυρός, dessen einzelne Verse Lactantius (Div. Institut. 7, 16, 19, 20) anführt, und welches Augustinus (De civ. Dei 18, 23) bereits in lateinischer Uebersetzung kennt. Das elfte Buch (324 VB.) entrollt eine Geschichte des alten Aegyptens bis zum Beginne der Römerherrschaft, eine Geschichte freilich, welche von sehr lüdenhafter Kenntniß der Thatsachen zeugt. Die Darstellung bleibt so neutral und farblos, daß die Frage nach jüdischem oder christlichem Ursprunge sich nicht entscheiden läßt. Wahrscheinlich ist jedoch das elfte Buch mit den Büchern 12 und 13 zu Einer fortlaufenden Weissagung zusammenzufassen und einer und derselben Feder zuzuweisen. Die Bücher 12 und 13 (299 und 173 VB.) bringen nämlich eine allerdings vielfach mit anderweitigen Gegenständen untermischte Geschichte der Herrscher Roms von Augustus bis auf Gallienus. Der Verfasser dieser beiden Bücher aber gibt sich wiederholt als Christen zu erkennen und hat ohne Zweifel in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts gelebt. Ueber das vierzehnte Buch (361 VB.) schwanken die Urtheile in ähnlicher Weise wie über das elfte Buch. Vermuthlich ist auch das vierzehnte Buch dem Verfasser der Bücher 12 und 13 zuzueignen. Den Hauptinhalt desselben bilden wiederum Erzählungen über Herrscher Roms, Erzählungen, welche jedoch zum großen Theile offenbar rein erdichtet sind und aller geschichtlichen Wahrheit spotten. Jedenfalls kann dieses vierzehnte

Buch nicht vor den letzten Decennien des 3. Jahrhunderts entstanden sein. Die Entstehungszeit der sybillinischen Bücher würde demnach etwa fünf Jahrhunderte umspannen.

Ausgaben dieser Bücher veranstalteten in neuerer Zeit G. Alexandre, Paris 1841—1856, in 2 Bdn., und wiederum Paris 1869, in 1 Bde. (editio altera ex priore ampliore contracta, integra tamen et passim aucta, multisque locis retractata); J. P. Friedlieb, Leipzig 1852; M. Kjach, Wien 1891. Den beiden Ausgaben Alexanders ist eine metrische lateinische, der Ausgabe Friedliebs eine metrische deutsche Uebersetzung beigegeben. Die sehr zerstückelte Literatur über die sybillinischen Bücher ist sorgfältig verzeichnet bei E. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi II, Leipzig 1886, 806 f. Einige weitere Abhandlungen aus dem letzten Jahrzehnt sind namhaft gemacht bei Ad. Harnack, Gesch. der altchristl. Literatur bis Eusebius II, 1, Leipzig 1897, 581 ff. Ein umfassender kritischer Commentar über die ganze Orakelsammlung liegt nicht vor.

[Wardenhewer.]

Sicard, Bischof von Cremona um die Wende des 13. Jahrhunderts, bedeutend als Geschichtschreiber, Canonist und Liturgiker, stammte aus Cremona und zwar angeblich aus der dortigen vornehmen Familie Cagalana. Nachdem er zu seiner Ausbildung einige Jahre in Mainz verweilt hatte, wurde er 1183 von Papst Lucius III. zum Subdiacon geweiht. Einige Zeit später erhielt er von Offredus, Bischof von Cremona, die Priesterweihe, und als derselbe 1185 starb, wurde er zu dessen Nachfolger gewählt. Wie bei den Päpsten, so stand er auch bei Kaiser Friedrich I. in hohem Ansehen, und 1186 gelang es seiner Vermittlung, die zwischen Barbarossa und den Cremonesen bestehenden Feindseligkeiten zu beseitigen. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts weilte er mehrere Jahre im Orient; 1203 erscheint er als Begleiter des Cardinallegaten Petrus in Armenien und wirkte für Herstellung des Friedens zwischen dem dortigen Könige und dem Grafen von Tripolis; im folgenden Jahre kam er mit dem genannten Legaten nach Constantinopel. Sicard starb zu Cremona am 8. Juni 1215. Versagt hat er ein Chronicon, welches nach der Sitte der damaligen Zeit mit Erschaffung der Welt beginnt und ein gedrängtes, aber übersichtliches Bild der gesammten Geschichte bis zum Jahre 1213 gibt; von besonderer Wichtigkeit sind seine Nachrichten über den Kreuzzug Friedrichs I. und über die damaligen Verhältnisse Cremona's. Eine sehr mangelhafte Ausgabe lieferte Muratori in *Rerum Ital. Scriptt.* VII, Mediol. 1725, 521 ad 625 (wiederholt bei Migne, PP. lat. CCXIII, 437—540). Die für die Mon. Germ. hist. in Vorbereitung befindliche neue Ausgabe des Chronicon wird voraussichtlich u. A. auch darüber Aufschluß bringen, ob die sehr werthvollen Materialien im *Codex Estensis* zu Modena, welche

griechisch-orientalische Ereignisse betreffen, wirklich von Sicards Hand stammen; benutzt sind diese Materialien von Muratori in den Noten seiner Ausgabe. Gleichfalls schon edirt ist Sicards liturgisches Werk *Mitrato seu de officio ecclesiasticis Summa*, das in 9 Bücher getheilt ist (Migne l. c. 13—436). Dagegen noch nicht gedruckt ist die zu Mainz entstandene *Summa canonum* (vollendet zwischen 1179 und 1181); doch hat v. Schulte (Sitzungsber. der kais. Academie der Wiss., philos.-hist. Classe, LXIII [Wien 1870], 337 ff.) nach einer Handschrift der kgl. Bibliothek zu Bamberg ausführliche Angaben über dieses Werk Sicards gemacht. Er bezeichnet es (Gesch. der Quellen u. Lit. des can. Rechts I, Stuttgart 1875, 144) als den ersten Versuch, nach dem System von Gratians Decret ein freies Lehrbuch des canonischen Rechtes zu liefern. (Vgl. noch E. Komorowski, Sicard, Bischof von Cremona, Königsb. 1881 [Diss.]; A. Chroust, Tzageno, Ansb. und die Hist. Peregrinorum, Graz 1892, 83 ff. 192 ff. Weitere Literatur bei Vothhast, *Bibl. hist. med. aev. II*, 2. Aufl., Berlin 1896, 1014.) [Zed.]

Sicard, Claudius, S. J., Missionar und Orientforscher, war zu Aubagne (Bouches-du-Rhône) am 4. Mai 1677 geboren, trat 1692 in die Gesellschaft Jesu und bekleidete eine Zeitlang die Stelle eines Professors der Humanität und Rhetorik zu Lyon. Im J. 1706 wurde er in die orientalische Mission berufen und wirkte mit apostolischem Eifer erst in Syrien, dann in Aegypten. Daneben erwarb er sich die größten Verdienste um die Erforschung des Nillandes vom Delta bis zu den Katarakten, der Ufer des rothen Meeres und der Sinai-Halbinsel. Ein großartig geplantes Werk über Aegypten, worin Sicard das reiche Beobachtungsmaterial seiner Reisen und seines vieljährigen Aufenthaltes daselbst zusammenzufassen gedachte, vereitelte leider sein allzu frühes Hinscheiden, indem er schon am 12. April 1727 zu Cairo im Dienste der Pestkranken den Tod fand. Seine zahlreichen Briefe und andere kleinere Arbeiten historischen und geographischen Inhalts erschienen gesammelt zu Lyon-Paris 1845 unter dem Titel *Description de l'Égypte par le Père Sicard, suivie des Mémoires sur l'Éthiopie*. Außerdem schrieb Sicard noch zwei Bücher polemischen Inhalts in arabischer Sprache. (Vgl. *Biogr. univ.* XXXIX, 282 ss.; de Backer, *Bibliothèque, nouv. éd. par Sommervogel VII* [1896], 1185 ss.) [Fr. Hillig S. J.]

Siceleg (סִיעֵלֶג), im A. T. uralte Stadt im Südwesten von Palästina, wird zuerst Jos. 15, 31 als canaanäische Stadt im Südlande erwähnt, welche den ankommenden Eroberern aus Juda zufiel, ward dann aber nach Jos. 19, 5 dem Stamme Simeon zugeloost. Bei der nächsten Nennung erscheint Siceleg als Eigenthum der Philister; es ward auf Davids Ersuchen diesem von Achis zum Aufenthalt und Eigenthum angewiesen, so

daß es von da an immer bei den Königen von Juda blieb (1 Sam. 27, 6). David hielt sich zu Siceleg 1 Jahr und 4 Monate (nach dem hebräischen Text) auf und ließ in dieser Zeit die Amalekiter dafür büßen, daß sie es während seiner Abwesenheit verbrannt hatten (1 Sam. 30, 1—20). Zu Siceleg empfing er die Nachricht von Sauls und Jonathan's Tod (2 Sam. 1, 1; 4, 10), und von hier brach er nach Hebron auf. Seitdem wird Siceleg nicht mehr erwähnt, bis nach der babylonischen Gefangenschaft die Rückkehr der Juden auch in diese Stadt erzählt wird (2 Esdr. 11, 28). Die Lage Siceleg's ist schwer zu bestimmen; schon Eusebius scheint dieselbe nicht mehr gekannt zu haben. Ob der Ulmer Heilig Fabri (Evag. [f. d. Art. Reisewerke X, 996] II, 359) Siceleg zwischen Hebron und Gaza gefunden hat, konnte Robinson nicht bestätigen (Paläst. II, Halle 1841, 647). Die Neueren haben nur Vermuthungen vorgebracht. [Kaulen.]

Sichem (צִיחָם), im A. T. 1. Personennamen für den Lüfternen und gewaltthätigen Sohn des Hebäers Hemor, der mit seinem Vater von Simeon und Levi zur Rache für eine an ihrer Schwester begangene Schandthat umgebracht wurde (Gen. 34, 2). — 2. Ortsname für eine Stadt, welche früher Salem hieß (Euseb. Σαλήμ πόλις Σαχημων, ἦτις ἐστὶν Συχημ, ὡς φησὶν ἡ γραφή. Hier. Salem civitas Sicimorum quae est Sichem; Lagarde, Onom. sacra, 2. ed., n. 291, 8; 149, 15; vgl. Ritter, Paläst. 3. Aufl., Leipzig 1850, 144, Anm. 128). Sie erhielt ihren spätern Namen entweder von ihrem frühern Beherrscher (Gen. 34, 2) oder von ihrer Lage auf einem Abhange des Gebirges Ephraim zwischen Ebal und Garizim (Jos. 20, 7. Richt. 9, 7). Als Abraham zuerst in Canaan erschien, bestand sie noch nicht; er zog nur „bis zur Stätte von Sichem“ (Gen. 12, 6). Zur Zeit Jacobs aber war daselbst schon ein Wohnsitz mit Namen Salem, bei dem er sich ankaufte (Gen. 33, 18, 19), und in dessen Nähe er alle götzendienertischen Gegenstände aus seiner Familie begrub (Gen. 35, 4). Hierher ward Joseph vom Vater zu seinen Brüdern geschickt, die inzwischen weiter gezogen waren (Gen. 37, 12, 13); den Grundbesitz, welchen Jacob von Hemor erworben, vermachte er bei seinem Absterben Joseph besonders (Gen. 48, 22). Bei der Rückkehr der Israeliten aus Aegypten ward Joseph hier begraben (Jos. 24, 32), wie er es vor seinem Tode bestimmt hatte (Gen. 50, 24). Die Stadt selbst ward zur Freistadt ernannt (Jos. 20, 7. 1 Par. 6, 67), dem Stamme Ephraim zugetheilt (Jos. 21, 21. 1 Par. 7, 28) und den Leviten aus dem Stamme Gaath angewiesen (Jos. 21, 20); in ihr hielt Josue seine Abschiedsrede an das Volk (Jos. 24, 1). Trotz seiner ersten Ermahnungen und der daran geknüpften Versprechen ward das Volk sehr bald wieder manfelmüthig, so daß in der Levitenstadt Sichem selbst ein Tempel des Baalberith errichtet wurde (Richt. 8, 33; 9, 4). Mit dem Götzendienste scheint auch die Sittenlosigkeit

dort eingezogen zu sein. Zu Sichem hatte Bebeon einen illegitimen Sohn Abimelech, der mit Hilfe seiner Verwandtschaft die Bewohner der Stadt leicht dazu beredete, ihm bei der Ausrottung aller seiner Brüder behilflich zu sein und ihn selbst als König anzuerkennen (Richt. 9, 1, 6). Vergebens suchte Joatham vom Berge Garizim herab dieß zu verhindern (Richt. 9, 7). Eine Aenderung kam durch Abimelech selbst, indem derselbe in dreijähriger tyrantischer Regierung sich zu Sichem gründlich verhaßt machte und einen Aufruhr hervorrief, bei dessen Niederwerfung er Sichem vollständig zerstörte, aber selbst das Leben einbüßte (Richt. 9, 23 ff.). In der Folge ward Sichem seiner günstigen Lage wegen wieder aufgebaut. Schon unter David wird es erwähnt (Ps. 59, 8) und erhielt mit der Zeit eine mehr als gewöhnliche Bedeutung; denn hier versammelte sich nach Salomons Tode das Volk, um dem neuen Könige zu huldigen (3 Kön. 12, 1. 2 Par. 10, 1). Jeroboam schlug zu Sichem seine Residenz auf und baute die Stadt demgemäß um; sie blieb die Hauptstadt von Israel, bis die königliche Residenz nach Iherusa verlegt ward (3 Kön. 12, 25; 14, 17). Unter den Persern ward Sichem der Mittelpunkt des den Samaritanern (f. d. Art.) eigenhümlichen Cultus, und zur Zeit Alexanders d. Gr. ward auf dem Garizim ein Tempel erbaut. In der Folge erwähnt der Verfasser des Ecclesiasticus die Bewohner von Sichem als ein „unverständiges Volk“ (Eccl. 50, 28). Den Tempel auf dem Garizim zerstörte Johannes Hyrcanus, nachdem er fast 200 Jahre bestanden hatte (Jos. Antt. 13, 9, 1). Alexander Jannäus ward bei Sichem von Demetrius vollständig geschlagen (ib. 13, 14, 1). Bei Sichem (Sichar; Joh. 4, 5) hatte Jesus die Unterredung mit der Samaritanerin, und er blieb insolge derselben zwei Tage zu Sichem. Unter Vespasian (72 n. Chr.) ward an Stelle von Sichem das rasch aufblühende Flavia Neapolis (f. d. Art.) gegründet; die Bewohner nannten damals die bestehende Stadt Nabortha (Jos. B. J. 4, 8, 1) oder Mamortha (Plin. H. N. 5, 13 [14]). Neapolis blieb zur römischen Kaiserzeit eine der bedeutendsten Städte in Palästina (Amm. Maro. 14, 8, 11). Der alte Name der Stadt lebt jetzt in der Form Nablus fort, dem Namen eines Dorfes, in welchem sich noch eine kleine Gemeinde von Samaritanern findet. Justinus Martyr war hier geboren; der byzantinische Kaiser Zeno baute auf dem Garizim eine Marienkirche, Justinian stellte fünf abgebrannte Kirchen der Stadt wieder her. In den vormohammedanischen Jahrhunderten war Sichem Sitz christlicher Bischöfe, welche auf den Concilien erschienen und unterschrieben, z. B. zu Jerusalem 536 (Mansi VIII, 1173); zur Zeit der Kreuzzüge wurde der Bischofsitz erneuert. Auf Einladung der Bewohner wurde Sichem von Eustachius, dem Bruder Gottfrieds von Bouillon, und von Lancred besetzt, später mehrmals, z. B. zur Zeit Fulco's von Jerusalem, durch die Saracenen erobert und geplündert (f.

Guillelm. Tyr. Hist. rer. transm. 9, 11; 14, 27), aber stets von den Christen wieder genommen, bis es seit etwa 1244 in den Händen der Mohammedaner blieb. Noch heute ist Nablus bedeutend durch Industrie und Handel; die Einwohner sind unruhig und widerspänstig und stehen unter ihren eigenen Scheiß; sie machen dem Pascha zu Damascus viel zu schaffen, wenn er sie in Ordnung halten will. (Vgl. Robinson, Palästina III, Halle 1842, 315 ff.; Neue bibl. Forschungen, Berlin 1857, 168 ff.; Appell, Quaest. de rebus Samarit. [Diss.], Wratisl. 1874, 26; Conder, in Palest. Explor. Fund 1877, 149 f.; Conder and Kitchener, The survey of Western Palest., Memoirs II, London 1882, 203 ff.; Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes zur Zeit Jesu Christi I, Leipzig 1890, 546 f.; Köhricht, Biblioth. geogr. Palest., Berlin 1890, 734. 736.) [Kaulen.]

Sicilianische Monarchie, s. Monarchia Sicula.

Sicilianische Vesper heißt die blutige Erhebung der Sicilianer gegen die Franzosen, die zu Palermo (1282) begann, und zwar der Sage zufolge bei dem Glodengeläute zur Vesper. Von der Hauptstadt breitete sich der Aufstand über die ganze Insel aus, und Karl von Anjou, dem König von Neapel und Sicilien, gelang es nicht, dieselbe wieder zu erobern. Die Erhebung der Sicilianer gegen eine tyrannische Fremdherrschaft ist in doppelter Beziehung von unüberschulischer Wichtigkeit. Zuerst, weil sie der Ausdehnung französischer Herrschaft nach dem Osten hin in dem Augenblicke ein Ziel setzte, als Karl von Anjou sich rüstete, Constantinopel den Paläologen wieder abzunehmen und die in Griechenland (damals Neufrankreich) schon bestehende französische Herrschaft neu zu begründen. Dann, weil sie mit einem Male Sicilien zum Mittelpunkte der Politik aller Küstenstaaten der spanisch-italienischen Bucht des Mittelmeeres machte, die bedeutendsten Staatenverhältnisse änderte, die Aragonesen bleibend nach Sicilien führte, die Franzosen, welche wie in Italien so auch in Deutschland den Meister spielen wollten, zwang, sich vor dem Westen in Acht zu nehmen, endlich die erdrückende Schutzmacht, welche der neapolitanische König dem römischen Stuhle gegenüber geltend machte, allmählig erleichterte. Ähnliche Veränderungen rief aber das Allen unerwartete Ereigniß in Bezug auf kirchliche Verhältnisse hervor. Innocenz IV. hatte selbst die Sicilianer wider Kaiser Friedrich II. aufgerufen, sich ihre alte Freiheit mit Waffengewalt wieder zu erwerben. Als am 31. März 1282 die Palermitaner über die Franzosen herfielen, am 15. April auch Messina, das eine Zeitlang geschwankt hatte, sich gegen die Regierung von Neapel erklärte, die Städte sich eine republikanische Verfassung gaben und dann Sicilien unter das Dominium der römischen Kirche stellten, nahm Papst Martin IV., der Franzose, die Untertwerfung nicht

an. Auf dieß hin wandten sich die Deputirten der Sicilianer an König Peter von Aragonien, den Erben der Staufer, und dieser nahm die ihm angebotene Krone an. Jetzt wurde die Sorge der Päpste getheilt, seit in ihrem Rücken dieser Zanfapel der Seemächte niedergefallen war. Karl von Anjou war formell rechtmäßiger Herrscher Siciliens gewesen, der blutige Aufstand trug den Charakter der Empörung, die Annahme der Krone den der Usurpation an sich; die Päpste befanden sich somit in der Lage, den Vorthteilen entgegen zu müssen, welche die Empörung darzubieten schien. Ja sie mußten die Rechte Karls von Anjou schützen, dessen Verfahren sie selbst, wenigstens die besten unter ihnen, höchlich mißbilligten. So kam es, daß in Bezug auf das Verfahren gegen Sicilien eine beinahe vollkommene Uebereinstimmung der Päpste herrschte, obwohl auch diese Sicilien nicht mehr unter das Joch der Anjous zurückbrachte. Leider ließ der im Westen entstandene Streit unter den Seemächten, die Spannung, in welche Italien, Frankreich und Spanien versetzt worden waren, das heilige Land in einem Momente im Stiche, wo es, am heftigsten angegriffen, die unsehlbare Beute seiner Gegner werden mußte, wenn nicht eine kraftvolle Diversion in Afrika, ein nachdrücklicher Zug in den Orient geschah. Schon neun Jahre nach der sicilianischen Vesper fiel Ptolemais, und die Küste Palästina's wurde von den siegenden Moslem mit Trümmerhaufen zerstörter Städte bedeckt, um den Kampfpreis zwischen dem Orient und dem Occident werthlos und unhaltbar zu machen. Aber erst zwölf Jahre nach dem Falle von Ptolemais erfolgte die Ausöhnung Siciliens mit dem römischen Stuhle (Juni 1303), nachdem der Krieg 20 Jahre gedauert, vier große Seeschlachten, drei große Landtreffen geliefert, der Zehnte von ganz Europa, der Schatz der Päpste, die Beisteuer der guelfischen Städte Italiens, an 300 000 Unzen Goldes, das Blut vieler Tausende fruchtlos vergendet worden. Sicilien blieb unbezwungen; Papst Bonifatius VIII., welcher endlich den Frieden geschlossen, ward einige Monate später von den Franzosen bis auf den Tod mißhandelt. Wieder fünf Jahre, und der römische Stuhl war in die avignonesische Gefangenschaft abgeführt worden. (Vgl. die Literaturangaben bei Lozzi, Bibl. istor. della . . . Italia II, Imola 1887, 258 sgg., und Potthast, Bibl. hist. med. aevi I, 2. Aufl., Berlin 1896, 230 f.) [v. Höfler.]

Sicilien, die größte von den Inseln des mittelländischen Meeres, nach ihrer geographischen Lage zur italienischen Halbinsel gehörig, hat in politischer Beziehung die mannigfaltigsten Veränderungen durchgemacht. Eine eigene Dynastie und eine selbständige politische Stellung erlangte die Insel nie. Die längste Zeit (seit dem 11. Jahrhundert) blieb sie, jedoch nicht ununterbrochen, mit Neapel (s. d. Art.) als „Königreich beider Sicilien“ vereinigt (vgl. auch d. Art. Italien), bis sie 1860 dem neuen Königreich Italien als Provinz

(400 WB.) darstellt. Beide Bücher enthalten theils Berichte über die älteste Welt- und Völkergeschichte, theils Weissagungen über das Wirken des Messias oder des Sohnes Gottes auf Erden. Diese Weissagungen tragen stellenweise (1, 324 bis 400; 2, 34—55 u. a.) unverkennbare Merkmale christlichen Ursprungs; die umfangreicheren geschichtlichen Ausführungen hingegen, in welchen heidnische Mythen mit den Zeugnissen des Alten Testaments ausgeglichen werden, scheinen im Großen und Ganzen auf eine jüdische Hand zurückzugehen. Vermuthlich liegt also eine jüdische Grundschrift in christlicher Uebearbeitung vor, und die Uebearbeitung dürfte erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts erfolgt sein. Die Kirchenschriftsteller der drei ersten Jahrhunderte verrathen keine Kenntniß des Inhaltes der beiden ersten Bücher. Weit älter ist das dritte Buch (829 WB.). Dasselbe bringt hauptsächlich eine Geschichte der grauen Vorzeit, eine Reihe von Straf- und Unheilsverkündigungen gegen heidnische Völkerschaften und eine ausführliche Darstellung des messianischen Heils. Anerkanntermaßen sind diese Orakel, wenn nicht sämmtlich, so doch größtentheils jüdischer Herkunft, und wenigstens die Mehrzahl derselben ist sehr wahrscheinlich aus einer und derselben Feder geflossen. Da nun dreimal versichert wird, unter dem siebenten Könige Aegyptens aus hellenischem Geschlechte werde der Messias Gericht über die Heidenvölker halten (3, 191 ff. 316 ff. 608 ff.), so darf es fast als sicher gelten, daß der Verfasser unter Ptolemäus VII. Ptolemaion (145—117 v. Chr.) in Aegypten gelebt hat. Einige Verse des dritten Buches werden bereits von Josephus Flavius (Antt. 1, 4, 3) als Ausspruch der Sibylle angeführt. Auch ein großer Theil der patristischen Sibyllenlitte findet sich in diesem Buche wieder. Zwei von Theophilus von Antiochien (Ad Autol. 2, 36) citirte Sibyllenfragmente (zusammen 84 Verse), welche in warmen und schönen Worten für den Glauben an Einen Gott eintreten, kommen in den sibyllinischen Büchern nicht vor, haben aber höchst wahrscheinlich ursprünglich an der Spitze des dritten Buches gestanden. Das vierte Buch (192 WB.) ist ein in sich abgerundetes, einheitliches Orakel, welches vorwiegend in Strafandrohungen gegen Völker Asiens und Europa's verläuft. Mit stets wachsender Uebereinstimmung wird dasselbe von den neueren Forschern als jüdisch bezeichnet und um das Jahr 80 n. Chr. angelegt, weil es das im J. 79 bei einem Ausbruche des Vesuvius in Italien erfolgte Erdbeben in einem Zusammenhange weisagt, welcher auf ein Ereigniß der allerjüngsten Vergangenheit hindeutet (4, 130 ff.). Auf Verse dieses Buches beruft sich schon Justinus Martyr (Apol. I, c. 20). Das fünfte Buch (531 WB.) entbehrt sehr des innern Zusammenhanges und ist jedenfalls ein Conglomerat von verschiedenen Orakeln und Orakelfragmenten, welche jedoch sämmtlich aus jüdischen Kreisen stam-

men dürften. Der Mehrzahl nach sind es geschichtliche Erzählungen aus verschiedenen Ländern und Reichen in der Form von Vorkerzählungen. Die den Eingang bildende Geschichte der römischen Kaiser reicht bis auf Hadrian und seine drei Nachfolger. Die drei folgenden Bücher (6, 7 u. 8) bewegen sich in christlicher Gedankensphäre. Das sechste Buch zählt nur 28 Verse und enthält einen Hymnus auf Christus, einen Weheruf über das „jodomitische Land“ (Judäa) und einen Lobpreis des Kreuzesholzes. Lactantius (Div. Instit. 4, 13, 15, 18) hat wiederholt von diesen Versen Gebrauch gemacht. Das siebente Buch (162 WB.) setzt sich aus Strafandrohungen und ungläubige Länder und Weissagungen über die letzten Zeiten und den hereinjüngsten Weltbrand zusammen. Es scheint mehrere Orakel verschiedener Herkunft zu umfassen, in allen seinen Theilen aber auf christlichem Boden erwachsen zu sein. Das achte Buch (501 WB.) hebt nach einer kurzen Vorrede mit einer herben Strafverkündigung gegen das hochmüthige Rom an, als dessen letzte Herrscher (ähnlich wie im Eingange des fünften Buches) Hadrian und seine drei Nachfolger genannt werden. Kann dieses Stück ebensowohl von einem Juden wie von einem Christen geschrieben sein, so zeigen sich die folgenden Orakel des achten Buches, hauptsächlich über den kommenden Zorn Gottes und das Ende der Zeiten handelnd, sehr stark von christlichen Anschauungen beeinflusst. B. 217 ff. steht das berühmte Astrofisch auf Ἰησοῦς Χριστός (sic) θεοῦ υἱὸς σωτήρ σταυρούς, dessen einzelne Verse Lactantius (Div. Instit. 7, 16, 19, 20) anführt, und welches Augustinus (De civ. Dei 18, 23) bereits in lateinischer Uebersetzung kennt. Das elfte Buch (324 WB.) entrollt eine Geschichte des alten Aegyptens bis zum Beginne der Römerherrschaft, eine Geschichte freilich, welche von sehr lüdenhafter Kenntniß der Thatfachen zeugt. Die Darstellung bleibt so neutral und farblos, daß die Frage nach jüdischem oder christlichem Ursprunge sich nicht entscheiden läßt. Wahrscheinlich ist jedoch das elfte Buch mit den Büchern 12 und 13 zu einer fortlaufenden Weissagung zusammenzufassen und einer und derselben Feder zuzurechnen. Die Bücher 12 und 13 (299 und 173 WB.) bringen nämlich eine allerdings vielfach mit anderweitigen Gegenständen untermischte Geschichte der Herrscher Roms von Augustus bis auf Gallienus. Der Verfasser dieser beiden Bücher aber gibt sich wiederholt als Christen zu erkennen und hat ohne Zweifel in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts gelebt. Ueber das vierzehnte Buch (361 WB.) schwanken die Urtheile in ähnlicher Weise wie über das elfte Buch. Vermuthlich ist auch das vierzehnte Buch dem Verfasser der Bücher 12 und 13 zuzueignen. Den Hauptinhalt desselben bilden wiederum Erzählungen über Herrscher Roms, Erzählungen, welche jedoch zum großen Theile offenbar rein erdichtet sind und aller geschichtlichen Wahrheit spotten. Jedenfalls kann dieses vierzehnte

Buch nicht vor den letzten Decennien des 3. Jahrhunderts entstanden sein. Die Entstehungszeit der jüdischen Bücher würde demnach etwa fünf Jahrhunderte umspannen.

Ausgaben dieser Bücher veranstalteten in neuerer Zeit E. Alexandre, Paris 1841—1856, in 2 Bdn., und wiederum Paris 1869, in 1 Bde. (editio altera ex priore ampliore contracta, integra tamen et passim aucta, multisque locis retractata); J. P. Friedlieb, Leipzig 1852; A. Njach, Wien 1891. Den beiden Ausgaben Alexandre's ist eine metrische lateinische, der Ausgabe Friedliebs eine metrische deutsche Uebersetzung beigegeben. Die sehr zerplütherte Literatur über die jüdischen Bücher ist sorgfältig verzeichnet bei E. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi II, Leipzig 1886, 806 f. Einige weitere Abhandlungen aus dem letzten Jahrzehnt sind namhaft gemacht bei Ad. Harnack, Gesch. der altchristl. Literatur bis Eusebius II, 1, Leipzig 1897, 581 ff. Ein umfassender kritischer Commentar über die ganze Orakelsammlung liegt nicht vor. [Wardenhewer.]

Sicard, Bischof von Cremona um die Wende des 13. Jahrhunderts, bedeutend als Geschichtschreiber, Canonist und Liturgiker, stammte aus Cremona und zwar angeblich aus der dortigen vornehmen Familie Scalana. Nachdem er zu seiner Ausbildung einige Jahre in Mainz verweilt hatte, wurde er 1188 von Papst Lucius III. zum Subdiacon geweiht. Einige Zeit später erhielt er von Offredus, Bischof von Cremona, die Priesterweihe, und als derselbe 1185 starb, wurde er zu dessen Nachfolger gewählt. Wie bei den Päpsten, so stand er auch bei Kaiser Friedrich I. in hohem Ansehen, und 1186 gelang es seiner Vermittlung, die zwischen Barbarossa und den Cremonesen bestehenden Feindseligkeiten zu beseitigen. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts weilte er mehrere Jahre im Orient; 1203 erscheint er als Begleiter des Cardinallegaten Petrus in Armenien und wirkte für Herstellung des Friedens zwischen dem dortigen Könige und dem Grafen von Tripolis; im folgenden Jahre kam er mit dem genannten Legaten nach Constantinopel. Sicard starb zu Cremona am 8. Juni 1215. Verfaßt hat er ein Chronicon, welches nach der Sitte der damaligen Zeit mit Erschaffung der Welt beginnt und ein gedrängtes, aber übersichtliches Bild der gesammten Geschichte bis zum Jahre 1213 gibt; von besonderer Wichtigkeit sind seine Nachrichten über den Kreuzzug Friedrichs I. und über die damaligen Verhältnisse Cremona's. Eine sehr mangelhafte Ausgabe lieferte Muratori in *Rerum Ital. Scriptt.* VII, Mediol. 1725, 521 ad 625 (wiederholt bei Migne, PP. lat. CCXIII, 437—540). Die für die Mon. Germ. hist. in Vorbereitung befindliche neue Ausgabe des Chronicon wird voraussichtlich u. A. auch darüber Aufschluß bringen, ob die sehr werthvollen Materialien im Codex Estensis zu Modena, welche

griechisch-orientalische Ereignisse betreffen, wirklich von Sicards Hand stammen; benutzt sind diese Materialien von Muratori in den Notizen seiner Ausgabe. Gleichfalls schon edirt ist Sicards liturgisches Werk *Mitrals seu de officiis ecclesiasticis Summa*, das in 9 Bücher getheilt ist (Migne l. c. 13—436). Dagegen noch nicht gedruckt ist die zu Mainz entstandene *Summa canonum* (vollendet zwischen 1179 und 1181); doch hat v. Schulte (Sitzungsber. der kais. Akademie der Wiss., philos.-hist. Classe, LXIII [Wien 1870], 337 ff.) nach einer Handschrift der tgl. Bibliothek zu Bamberg ausführliche Angaben über dieses Werk Sicards gemacht. Er bezeichnet es (Gesch. der Quellen u. Lit. des can. Rechts I, Stuttgart 1875, 144) als den ersten Versuch, nach dem System von Gratians Decret ein freies Lehrbuch des canonischen Rechts zu liefern. (Vgl. noch E. Komorowski, Sicard, Bischof von Cremona, Königsb. 1881 [Diss.]; A. Chroust, Lago, Ansb. und die Hist. Peregrinorum, Graz 1892, 83 ff. 192 ff. Weitere Literatur bei Pott, Bibl. hist. med. aov. II, 2. Aufl., Berlin 1896, 1014.) [Zed.]

Sicard, Claudius, S. J., Missionar und Orientforscher, war zu Aubagne (Vouges-du-Rhône) am 4. Mai 1677 geboren, trat 1692 in die Gesellschaft Jesu und bekleidete eine Zeitlang die Stelle eines Professors der Humanität und Rhetorik zu Lyon. Im J. 1706 wurde er in die orientalische Mission berufen und wirkte mit apostolischem Eifer erst in Syrien, dann in Aegypten. Daneben erwarb er sich die größten Verdienste um die Erforschung des Nillandes vom Delta bis zu den Katarakten, der Ufer des rothen Meeres und der Sinai-Halbinsel. Ein großartig geplantes Werk über Aegypten, worin Sicard das reiche Beobachtungsmaterial seiner Reisen und seines vieljährigen Aufenthaltes dajelbst zusammenzufassen gedachte, bereitete leider sein allzu frühes Hinscheiden, indem er schon am 12. April 1727 zu Cairo im Dienste der Pestkranken den Tod fand. Seine zahlreichen Briefe und andere kleinere Arbeiten historischen und geographischen Inhalts erschienen gesammelt zu Lyon-Paris 1845 unter dem Titel *Description de l'Egypte par le Pere Sicard, suivie des Mémoires sur l'Ethiopie*. Außerdem schrieb Sicard noch zwei Bücher polemischen Inhalts in arabischer Sprache. (Vgl. Biogr. univ. XXXIX, 282 ss.; de Backer, Bibliothèque, nouv. éd. par Sommervogel VII [1896], 1185 ss.) [Fr. Hillig S. J.]

Siceleg (סִיעֵלֵג), im A. T. uralte Stadt im Südwesten von Palästina, wird zuerst Jos. 15, 31 als canaanäische Stadt im Südlande erwähnt, welche den ankommenden Eroberern aus Juda zufiel, ward dann aber nach Jos. 19, 5 dem Stamme Simeon zugeloost. Bei der nächsten Nennung erscheint Siceleg als Eigenthum der Philister; es ward auf Davids Erjuchen diesem von Achis zum Aufenthalt und Eigenthum angewiesen, so

daß es von da an immer bei den Königen von Juda blieb (1 Sam. 27, 6). David hielt sich zu Siceleg 1 Jahr und 4 Monate (nach dem hebräischen Text) auf und ließ in dieser Zeit die Amalekiter dafür büßen, daß sie es während seiner Abwesenheit verbrannt hatten (1 Sam. 30, 1—20). Zu Siceleg empfing er die Nachricht von Sauls und Jonathans Tod (2 Sam. 1, 1; 4, 10), und von hier brach er nach Hebron auf. Seitdem wird Siceleg nicht mehr erwähnt, bis nach der babylonischen Gefangenschaft die Rückkehr der Juden auch in diese Stadt erzählt wird (2 Esdr. 11, 28). Die Lage Sicelegs ist schwer zu bestimmen; schon Eusebius scheint dieselbe nicht mehr gekannt zu haben. Ob der Ulmer Felix Fabri (Erag. [f. d. Art. Reisewerke X, 996] II, 359) Siceleg zwischen Hebron und Gaza gefunden hat, konnte Robinson nicht bestätigen (Paläst. II, Halle 1841, 647). Die Neueren haben nur Vermuthungen vorgebracht. [Kaulen.]

Sichem (שִׁחֵם), im A. T. 1. Personennamen für den listernen und gewaltthätigen Sohn des Hebäers Hemor, der mit seinem Vater von Simeon und Levi zur Rache für eine an ihrer Schwester begangene Schandthat umgebracht wurde (Gen. 34, 2). — 2. Ortsname für eine Stadt, welche früher Salem hieß (Euseb. *Σαλήμ πάλαι Σιχίμων, ἦτις ἐστὶ Συζέμ, ὡς φησὶν ἡ γραφή*. Hier. *Salem civitas Sicimorum quas est Sichem; Lagarde, Onom. sacra, 2. ed., n. 291, 84; 149, 15; vgl. Ritter, Paläst., 3. Aufl., Leipzig 1850, 144, Anm. 128*). Sie erhielt ihren spätern Namen entweder von ihrem frühern Beherrscher (Gen. 34, 2) oder von ihrer Lage auf einem Abhange des Gebirges Ephraim zwischen Ebal und Garizim (Jos. 20, 7. Richt. 9, 7). Als Abraham zuerst in Canaan erschien, bestand sie noch nicht; er zog nur „bis zur Stätte von Sichem“ (Gen. 12, 6). Zur Zeit Jacobs aber war daselbst schon ein Wohnsitz mit Namen Salem, bei dem er sich ankaupte (Gen. 33, 18, 19), und in dessen Nähe er alle götzendienerischen Gegenstände aus seiner Familie begrub (Gen. 35, 4). Hierher ward Joseph vom Vater zu seinen Brüdern geschickt, die inzwischen weiter gezogen waren (Gen. 37, 12, 13); den Grundbesitz, welchen Jacob von Hemor erworben, vermachte er bei seinem Absterben Joseph besonders (Gen. 48, 22). Bei der Rückkehr der Israeliten aus Aegypten ward Joseph hier begraben (Jos. 24, 32), wie er es vor seinem Tode bestimmt hatte (Gen. 50, 24). Die Stadt selbst ward zur Freistadt ernannt (Jos. 20, 7. 1 Par. 6, 67), dem Stamme Ephraim zugetheilt (Jos. 21, 21. 1 Par. 7, 28) und den Leviten aus dem Stamme Gaath angewiesen (Jos. 21, 20); in ihr hielt Josue seine Abschiedsrede an das Volk (Jos. 24, 1). Trotz seiner ersten Ermahnungen und der daran geknüpften Versprechen ward das Volk sehr bald wieder wandelmüthig, so daß in der Levitenstadt Sichem selbst ein Tempel des Baalberith errichtet wurde (Richt. 8, 33; 9, 4). Mit dem Götzendienste scheint auch die Sittenlosigkeit

dort eingezogen zu sein. Zu Sichem hatte Bebeon einen illegitimen Sohn Abimelech, der mit Hilfe seiner Verwandtschaft die Bewohner der Stadt leicht dazu beredete, ihm bei der Ausrottung aller seiner Brüder behilflich zu sein und ihn selbst als König anzuerkennen (Richt. 9, 1, 6). Vergebens suchte Joatham vom Berge Garizim herab dieß zu verhindern (Richt. 9, 7). Eine Aenderung kam durch Abimelech selbst, indem derselbe in dreijähriger tyrannischer Regierung sich zu Sichem gründlich verhaßt machte und einen Aufruhr hervorrief, bei dessen Niederwerfung er Sichem vollständig zerstörte, aber selbst das Leben einbüßte (Richt. 9, 23 ff.). In der Folge ward Sichem seiner günstigen Lage wegen wieder aufgebaut. Schon unter David wird es erwähnt (Ps. 59, 8) und erhielt mit der Zeit eine mehr als gewöhnliche Bedeutung; denn hier versammelte sich nach Salomons Tode das Volk, um dem neuen Könige zu huldigen (3 Kön. 12, 1. 2 Par. 10, 1). Zeroboam schlug zu Sichem seine Residenz auf und baute die Stadt demgemäß um; sie blieb die Hauptstadt von Israel, bis die königliche Residenz nach Ihera verlegt ward (3 Kön. 12, 25; 14, 17). Unter den Persern ward Sichem der Mittelpunkt des den Samaritanern (f. d. Art.) eigenthümlichen Cultus, und zur Zeit Alexanders d. Gr. ward auf dem Garizim ein Tempel erbaut. In der Folge erwähnt der Verfasser des Ecclesiasticus die Bewohner von Sichem als ein „unverständiges Volk“ (Ecclesi. 50, 28). Den Tempel auf dem Garizim zerstörte Johannes Hyrcanus, nachdem er fast 200 Jahre bestanden hatte (Jos. Antt. 13, 9, 1). Alexander Jannäus ward bei Sichem von Demetrius vollständig geschlagen (ib. 13, 14, 1). Bei Sichem (Sichar; Joh. 4, 5) hatte Jesus die Unterredung mit der Samaritanerin, und er blieb insolge derselben zwei Tage zu Sichem. Unter Vespasian (72 n. Chr.) ward an Stelle von Sichem das rasch ausblühende Flavia Neapolis (f. d. Art.) gegründet; die Bewohner nannten damals die bestehende Stadt Mabortha (Jos. B. J. 4, 8, 1) oder Mamortha (Plin. H. N. 5, 13 [14]). Neapolis blieb zur römischen Kaiserzeit eine der bedeutendsten Städte in Palästina (Amm. Maro. 14, 8, 11). Der alte Name der Stadt lebt jetzt in der Form Nablus fort, dem Namen eines Dorfes, in welchem sich noch eine kleine Gemeinde von Samaritanern findet. Justinus Martyr war hier geboren; der byzantinische Kaiser Zenobau auf dem Garizim eine Marienkirche, Justinian stellte fünf abgebrannte Kirchen der Stadt wieder her. In den vormohammedanischen Jahrhunderten war Sichem Sitz christlicher Bischöfe, welche auf den Concilien erschienen und unterschrieben, z. B. zu Jerusalem 536 (Mansi VIII, 1173); zur Zeit der Kreuzzüge wurde der Bischofsitz erneuert. Auf Einladung der Bewohner wurde Sichem von Eustachius, dem Bruder Gottfrieds von Bouillon, und von Tancred besetzt, später mehrmals, z. B. zur Zeit Fulco's von Jerusalem, durch die Saracenen erobert und geplündert (f.

Guillelm. Tyr. Hist. rer. transm. 9, 11; 14, 27), aber stets von den Christen wieder genommen, bis es seit etwa 1244 in den Händen der Mohammedaner blieb. Noch heute ist Nablus bedeutend durch Industrie und Handel; die Einwohner sind unruhig und widerspänstig und stehen unter ihren eigenen Scheitels; sie machen dem Pascha zu Damascus viel zu schaffen, wenn er sie in Ordnung halten will. (Vgl. Robinson, Palästina III, Halle 1842, 315 ff.; Neue bibl. Forschungen, Berlin 1857, 168 ff.; Appel, Quaest. de rebus Samarit. [Diss.], Wratissl. 1874, 26; Conder, in Palest. Explor. Fund 1877, 149 f.; Conder and Kitchener, The survey of Western Palest., Memoirs II, London 1882, 203 ff.; Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes zur Zeit Jesu Christi I, Leipzig 1890, 546 f.; Köhricht, Biblioth. geogr. Palest., Berlin 1890, 734, 736.) [Kaulen.]

Sicilianische Monarchie, f. Monarchia Sicilia.

Sicilianische Vesper heißt die blutige Erhebung der Sicilianer gegen die Franzosen, die zu Palermo (1282) begann, und zwar der Sage zufolge bei dem Glodengeläute zur Vesper. Von der Hauptstadt breitete sich der Aufstand über die ganze Insel aus, und Karl von Anjou, dem König von Neapel und Sicilien, gelang es nicht, dieselbe wieder zu erobern. Die Erhebung der Sicilianer gegen eine tyrannische Fremdherrschaft ist in doppelter Beziehung von univ. historischer Wichtigkeit. Zuerst, weil sie der Ausdehnung französischer Herrschaft nach dem Osten hin in dem Augenblicke ein Ziel setzte, als Karl von Anjou sich rüstete, Constantinopel den Paläologen wieder abzunehmen und die in Griechenland (damals Rußfrankreich) schon bestehende französische Herrschaft neu zu begründen. Dann, weil sie mit einem Male Sicilien zum Mittelpunkt der Politik aller Küstenstaaten der spanisch-italienischen Bucht des Mittelmeeres machte, die bedeutendsten Staatenverhältnisse änderte, die Aragonesen bleibend nach Sicilien führte, die Franzosen, welche wie in Italien so auch in Deutschland den Meister spielen wollten, zwang, sich vor dem Westen in Acht zu nehmen, endlich die erdrückende Schutzmacht, welche der neapolitanische König dem römischen Stuhle gegenüber geltend machte, allmählig erleichterte. Ähnliche Veränderungen rief aber das Allen unerwartete Ereigniß in Bezug auf kirchliche Verhältnisse hervor. Innocenz IV. hatte selbst die Sicilianer wider Kaiser Friedrich II. aufgerufen, sich ihre alte Freiheit mit Waffengewalt wieder zu erwerben. Als am 31. März 1282 die Palämitaner über die Franzosen herfielen, am 15. April auch Messina, das eine Zeitlang geschwankt hatte, sich gegen die Regierung von Neapel erklärte, die Städte sich eine republikanische Verfassung gaben und dann Sicilien unter das Dominium der römischen Kirche stellten, nahm Papst Martin IV., der Franzose, die Unterwerfung nicht

an. Auf dieß hin wandten sich die Deputirten der Sicilianer an König Peter von Aragonien, den Erben der Stauffer, und dieser nahm die ihm angebotene Krone an. Jetzt wurde die Sorge der Päpste getheilt, seit in ihrem Rücken dieser Zantapfel der Seemächte niedergefallen war. Karl von Anjou war formell rechtmäßiger Herrscher Siciliens gewesen, der blutige Aufstand trug den Charakter der Empörung, die Annahme der Krone den der Usurpation an sich; die Päpste befanden sich somit in der Lage, den Vorkheilen entgegen zu müssen, welche die Empörung darzubieten schien. Ja sie mußten die Rechte Karls von Anjou schützen, dessen Verfahren sie selbst, wenigstens die besten unter ihnen, höchlich mißbilligten. So kam es, daß in Bezug auf das Verfahren gegen Sicilien eine beinahe vollkommene Uebereinstimmung der Päpste herrschte, obwohl auch diese Sicilien nicht mehr unter das Joch der Anjous zurückbrachte. Leider ließ der im Westen entstandene Streit unter den Seemächten, die Spannung, in welche Italien, Frankreich und Spanien versetzt worden waren, das heilige Land in einem Momente im Stiche, wo es, am heftigsten angegriffen, die unsehlbare Beute seiner Gegner werden mußte, wenn nicht eine kraftvolle Diversion in Afrika, ein nachdrücklicher Zug in den Orient geschah. Schon neun Jahre nach der sicilianischen Vesper fiel Ptolemais, und die Küste Palästina's wurde von den siegenden Moslemn mit Trümmerhaufen zerstörter Städte bedeckt, um den Kampfpreis zwischen dem Orient und dem Occident werthlos und unhaltbar zu machen. Aber erst zwölf Jahre nach dem Falle von Ptolemais erfolgte die Ausöhnung Siciliens mit dem römischen Stuhle (Juni 1303), nachdem der Krieg 20 Jahre gedauert, vier große Seeschlachten, drei große Landtreffen geliefert, der Zehnte von ganz Europa, der Schatz der Päpste, die Beisteuer der guelfischen Städte Italiens, an 300 000 Unzen Goldes, das Blut vieler Tausende fruchtlos vergendet worden. Sicilien blieb unbezungen; Papst Bonifatius VIII., welcher endlich den Frieden geschlossen, ward einige Monate später von den Franzosen bis auf den Tod mißhandelt. Wieder fünf Jahre, und der römische Stuhl war in die avignonesische Gefangenschaft abgeführt worden. (Vgl. die Literaturangaben bei Lozzi, Bibl. istor. della ... Italia II, Imola 1887, 258 sgg., und Potthast, Bibl. hist. med. aevi I, 2. Aufl., Berlin 1896, 230 f.) [v. Höfster.]

Sicilien, die größte von den Inseln des mitteländischen Meeres, nach ihrer geographischen Lage zur italienischen Halbinsel gehörig, hat in politischer Beziehung die mannigfaltigsten Veränderungen durchgemacht. Eine eigene Dynastie und eine selbständige politische Stellung erlangte die Insel nie. Die längste Zeit (seit dem 11. Jahrhundert) blieb sie, jedoch nicht ununterbrochen, mit Neapel (s. d. Art.) als „Königreich beider Sicilien“ vereinigt (vgl. auch d. Art. Italien), bis sie 1860 dem neuen Königreich Italien als Provinz

einverleibt wurde. Die Anfänge des Christenthums auf Sicilien lassen sich auf Grund der derzeitigen historischen Quellen nicht klar bestimmen. Daß der hl. Paulus bei seinem kurzen Aufenthalt in Syracus dort irgend eine Missionsthätigkeit entfaltet hätte, und somit von da an die Christianisierung der Insel zu datiren wäre, läßt sich dem Texte der Apostelgeschichte (28, 12) in keiner Weise entnehmen. Wohl aber ist es hieraus zu erklären, wenn die sicilianische Kirche, nachdem sie einmal organisiert war, ihre ersten Anfänge in die apostolische Zeit zurückzudatiren suchte (s. d. Art. Italien VI, 1053). Nach der syracusanischen Localtradition hätte nämlich der hl. Petrus von Antiochien aus die neubekehrten Syrier Marcianus und Pancratius als Apostel des Evangeliums nach Sicilien gesandt (AA. SS. Boll. April. I, 237; Jun. II, 788), und jener hätte die Gemeinde von Syracus, dieser die von Tauromenium gegründet. Diese Legende ist in einer den Ereignissen zu fern stehenden Zeit entstanden, als daß sie Glaubwürdigkeit beanspruchen könnte; wohl aber dürfte hierdurch die historische Thatsache zum Ausdruck kommen, daß die ersten christlichen Glaubensboten vom Orient nach Sicilien kamen. Dieß bekräftigen auch die ältesten christlichen Denkmäler und Inschriften der Insel (s. B. Schulze, Archäol. Studien, Wien 1880, 121 ff.; Jof. Führer, Eine wichtige Grabstätte der Katakomba von S. Giovanni bei Syracus; mit einem Nachtrag: Zur Grabchrift auf Deobata, München 1896; vgl. auch AA. SS. Boll. Jul. VII, 176). Dagegen spricht freilich ein Schreiben des Papstes Innocenz I. vom Jahre 416 an Bischof Decentius von Gubbio, wornach Sicilien von Rom aus christianisirt worden wäre. Der Papst schreibt darin: Manifestum (est), in omnem Italiam . . . atque Siciliam et insulas interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis apostolus Petrus aut ejus successores constituerint sacerdotes (s. Migne, PP. lat. XX, 552). Der Brief dürfte jedoch weniger ein Zeugniß für die eigentliche Missionsgeschichte Siciliens enthalten, als vielmehr ein Beleg sein für die damalige römische Tradition. Das erste historisch verlässliche Document über die sicilianische Kirche ist ein Brief Kaiser Constantins vom Jahre 314 an Bischof Chrestus von Syracus (Euseb. H. E. 10, 5, 21); der Bischof wird darin zum Concil von Arles eingeladen, wo er auch eine hervorragende Rolle spielte. Daraus ergibt sich, daß damals der Bischof von Syracus bereits eine überaus angesehenene Stellung einnahm, und daß das Christenthum darum auf der Insel längst festen Bestand haben mußte. Hierfür spricht auch das in der decisen Christenverfolgung zu Catania erfolgte Martyrium der hl. Agatha (s. d. Art.), dessen Geschichtlichkeit außer Frage steht, wenn auch die Acten manches Unzuverlässige enthalten (vgl. auch Görres, Licin. Christenverfolgung, Jena 1875, 80). Außerdem berechtigt gewiß der blühende Stand der

gegenüberliegenden afrikanischen Kirche wie der Italiens zu einem dießbezüglichen Rückschluß auf Sicilien. Hiernach wird man die ersten Anfänge des Christenthums auf Sicilien ganz nahe an das erste christliche Jahrhundert heranrücken dürfen. — An dem raschen Aufblühen der Kirche im Allgemeinen unter und nach Constantin nahm freilich auch Sicilien Theil; die Völkerwanderung dagegen brachte, wie über andere Länder, so auch über Sicilien verheerende Stürme. Schon von 437 an begannen die arianischen Vandalen vom nördlichen Afrika aus ihre Raub- und Plünderungszüge nach Sicilien, bis schließlich 455 die ganze Insel dem Vandalenreich einverleibt wurde (Vict. Vit., Hist. persecut. Afric. provincias 1, 4). Von da an theilten die Katholiken Siciliens das traurige Loos ihrer Glaubensgenossen unter der Herrschaft der unerbittlichen und verlogenslustigen Vandalen (s. d. Art.). Einige Besserung brachte für Sicilien die Ostgotenherrschaft unter dem großen Theodorich. Als dann der byzantinische Feldherr Belisar 535 den Krieg gegen die Ostgoten begann, kam Sicilien wieder an Byzanz. Trotz der traurigen äußern Lage der sicilianischen Kirche nahm dieselbe doch lebhaften Antheil an den innerkirchlichen theologischen Kämpfen jener Zeit. So finden wir auf der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon (451) einen sicilianischen Bischof, Paschasius von Ephyseum, als Legaten Papst Leo's des Großen. — Mit der byzantinischen Herrschaft kamen für die sicilianische Kirche wieder bessere Tage, und dieselbe scheint sich von den harten Schlägen der vandalischen Verfolgung rasch erholt zu haben. In diese Zeit der Restauration dürften auch die besonders innigen Beziehungen zurückzudatiren sein, in denen von da an die sicilianische Kirche zur römischen steht. Im Laufe des 6. Jahrhunderts erlangte die römische Kirche auf Sicilien einen ganz ausgedehnten Besitz, der unter Gregor I. (590—604) zwei Patrimonien umfaßte, das syracusanische (im Süden und Osten) und das panormitanische (im Norden und Westen), mit zusammen 400 Höfen (s. Grisar, in der Zeitschr. für kath. Theologie I [1877], 328 ff.). Zur Verwaltung dieser Besitzungen bestellten die Päpste Rectoren (s. Lib. diurn., ed. Sieckel, n. 51—54), welche vielfach in der Eigenschaft von päpstlichen Legaten zugleich auch die kirchliche Oberaufsicht führten (vgl. Gregor. I. Reg. 1, 1 [Mon. Germ. hist. Epist. I, 1 sq.]). Die sicilianischen Bisthümer erscheinen damit in der Stellung der sog. suburbicarischen Titel als Rom unmittelbar unterstellt; doch verblieb dem syracusanischen Bischof seine früher bevorzugte Stellung, und zur Zeit Gregors I. erscheint Bischof Maximian als vicarius apostolicae Sedis (s. Gregor. I. Reg. 2, 8). Diese innigen Beziehungen zwischen Rom und Sicilien äußerten sich auch darin, daß in dieser Zeit eine Reihe von Sicilianern den römischen Stuhl bestiegen, so Agatho (678), Leo II. (682), Conon (686), Ser-

gius I. (687). Die Verbindung Siciliens mit Rom wurde aber plötzlich gewaltsam zerrissen durch den Widerstreit (s. d. Art.). Um sich am Papst und Sicilien zugleich zu rächen wegen des Widerstandes gegen den Widderssturm, sandte Kaiser Leo der Jaurier 782 eine Flotte nach Italien, ließ die römischen Patrimonien auf Sicilien für den Fiskus eingiehn, riß die Bisthümer Siciliens wie die Unteritaliens und der Provinz Illyrien vom Verbanke mit Rom los und unterstellte sie dem Patriarchen von Constantinopel. Dieser erhob Syracus zur Metropole für Sicilien mit 14 Suffragansitzen; Catania wurde exemt. Trotz dieser byzantinischen Gewaltthat hörten die kirchlichen Beziehungen Siciliens zu Rom nicht auf, wenn sie auch selbstverständlich überaus erschwert waren; die Päpste aber konnten trotz fortwährender Reclamationen an Byzanz nie wieder zu ihrem frühern Besiz auf Sicilien kommen. Uebrigens dauerte die byzantinische Herrschaft auf Sicilien nicht mehr allzu lange. Schon seit Mitte des 7. Jahrhunderts machten die Besenker des Islam vom nahen Afrika aus nach der schönen Insel Raub- und Plünderungszüge, welche von 827 an sich zu organisirten Eroberungszügen gestalteten. Trotz heldenmüthiger Segenwehr der christlichen Bewohner fiel Stadt um Stadt in die Hände der fanatischen Moslemin, da Byzanz ausreichende Hülf nicht zu leisten vermochte. Mit dem Falle der Metropole Syracus 878 war die Eroberung der Insel so gut wie vollendet. Das Schicksal der christlichen Kirche auf Sicilien war nun so ziemlich dasselbe wie in allen andern mohammedanischer Herrschaft unterworfenen Ländern. Kirchen und Klöster wurden geplündert, zerstört, entweiht, in Moscheen verwandelt; der christliche Gottesdienst in die Verborgenheit zurückgedrängt, die Besenker des Kreuzes, wenn sie nicht apostasirten, helotisirt und tausendflei Vegetationen und Unbilden ausgesetzt. Die vereinzeltten Versuche, die von Byzanz wie vom christlichen Abendlande aus gemacht wurden, die Insel der unwürdigen Sklaverei wieder zu entreißen, führten meistens nur zu noch härterer Bedrückung der sicilianischen Christen. Erst das kräftige Volk der Normannen brachte der geknechteten Kirche auf Sicilien endlich die Freiheit wieder. Trotz der unerhörten Gewaltthaten und Grausamkeiten von Seiten des Halbmondes konnte nämlich das Christenthum auf der Insel doch nicht ganz ausgerottet werden. Ueberall fanden sich noch Christen und vielerorts auch christliche Gemeinden. Bei einem Kriegszug, den der byzantinische Statthalter Unteritaliens 1037 nach Sicilien unternahm, befreite er 15 000 christliche Sklaven aus der Gefangenschaft. Noch glücklicher war der Statthalter Naniaces im J. 1039, indem er Syracus eroberte, bei welcher Gelegenheit die Gebeine der hl. Lucia (s. d. Art.) aufgefunden wurden. Leider gingen alle diese Erfolge durch byzantinisches Intrigantenthum ebenso rasch wieder verloren. Erst den thatkräftigen Normannen (s. d. Art.)

gelang es, die Insel dem Christenthum wieder vollständig zurückzuerobern. Im J. 1016 waren 40 normannische Ritter, von einer Pilgerfahrt nach Palästina zurückkehrend, in Salerno gelandet, als die Stadt eben von einer saracenischen Flotte hart bedrängt wurde. Sofort griffen sie muthig in den Kampf ein, schlugen den Feind und retteten so die Stadt. Diese erste glückliche Waffenthat verbreitete rasch den Ruhm der normannischen Helden unter den von den Moslemin stets bedrohten Bewohnern Unteritaliens, und ihrem Wunsche entsprechend kamen von 1017 an immer mehr Normannen nach Unteritalien. Hier gründeten sie durch ihre Thatkraft in Bälde das Fürstenthum Aversa und verdrängten von da aus sowohl die einheimischen lombardischen Fürsten wie auch die byzantinische Herrschaft nach und nach vollständig, so daß die beiden Brüder Robert Guiscard und Roger schließlich Herren von ganz Unteritalien wurden. Daß ihr kriegerischer Thatendrang sie von da schließlich auch nach Sicilien führen müsse, war selbstverständlich. Schon bei den byzantinischen Unternehmungen der Jahre 1037 und 1039 hatten Normannen mitgekämpft, und letztere sollten die Früchte ernten, welche die byzantinischen Intriguen verschertzten. Dem eigenen Verlangen der Normannen kam innerer Zwist der saracenischen Fürsten auf Sicilien fördernd entgegen; zugleich fanden erstere viel Unterstützung durch die nach Erlösung seufzenden Christen, die in vielen Städten noch ziemlich zahlreich waren, so zu Catania, Syracus, Palermo, Vicari, Petralia. Am meisten Christen fanden sich im östlichen Theile der Insel in Valdemona, sodann in den westlichen Thälern des Madonia-Gebirges. Von einem saracenischen Fürsten gerufen und von den dortigen Christen heiß ersehnt, begann Roger im Frühjahr 1061 seine Eroberungszüge auf Sicilien, wo er im Verein mit seinem Bruder Robert die normannische Herrschaft in muthigem, ausdauerndem Kampfe immer weiter ausdehnte. Im J. 1072 wurde Palermo genommen und sofort wieder in eine christliche Stadt umgewandelt. Der bisher im Verborgenen wirkende Erzbischof wurde feierlich in die frühere Cathedrale geleitet, die aus einer Moschee wieder zu einer christlichen Kirche eingeweiht wurde. Auch anderwärts wurden jetzt wieder bischöfliche Sitze errichtet, und 1083 bestätigte Gregor VII. die Kirchenproving Palermo (s. d. Art.) mit den ihr zugetheilten Suffragansitzen (Jassé, Rog., 2. ed., n. 5258). Mit dem Falle Palermo's war zwar das Schicksal des sicilianischen Eilandes entschieden, allein Roger hatte doch noch ein schweres Stück Arbeit, bis er in zahlreichen Einzelkämpfen die saracenische Macht auch im Süden gebrochen und damit vollständig von der Insel verdrängt hatte. Dieß geschah im J. 1090 durch Eroberung der Städte Noto und Butera. Mit der politischen Eroberung ging aber auch die religiöse Hand in Hand; denn Roger erachtete sich in Folge des glücklichen Fortganges

seiner kriegerischen Unternehmungen als ein besonderes Werkzeug in der Hand Gottes zur Wiederherstellung des lang und grausam verfolgten Christenthums. Ueberall erstanden neue Kirchen, alle wurden restaurirt, Döcefen errichtet, Bischöfe und Priester angestellt, kurz keine Mühe und keine Arbeit gescheut, um das Christenthum auf Sicilien in früherem Glanze erstehen zu lassen. So kann Roger mit gutem Rechte nicht nur als Befreier der Insel, sondern auch als Reorganisator des dortigen Christenthums und der Kirche angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus begreift es sich leicht, wenn so hervorragende Verdienste kirchlicherseits ganz besondere Anerkennung fanden. Solche wurde Roger zu Theil durch das ihm zu Salerno 1098 von Urban II. verliehene Privileg, wodurch er und seine Söhne auf Lebenszeit zu apostolischen Legaten für Sicilien ernannt wurden (s. Gaufr. Malaterranus, Hist. Sicula 4, 29, bei Muratori, Scriptt. rer. ital. V, Mediol. 1724, 602; Jaffé n. 6562; Sentis, Die Monarchia Sicula, Freib. 1869, 246). Andererseits hatte schon Robert Guiscard gegenüber Nicolaus II. (1059), dann auf's Neue gegenüber Alexander II. (1062) und Gregor VII. (1080), wie für Unteritalien, so auch für Sicilien die Oberlebensherrlichkeit des Papstes anerkannt und durch ihn die Beilehnung empfangen. Ähnlich thaten Roberts Nachfolger. Dieß in Verbindung mit obigem Privileg Urbans II. führte zu fortdauernden verhängnißvollen Kämpfen zwischen den Päpsten und den Herrschern von Sicilien und allmählig zu einer kirchlichen Ausnahmestellung der Insel, wie sie schließlich im 16. Jahrhundert in der sogen. Monarchia Sicula (s. d. Art.) ihre angeblich rechtskräftige Gestalt gefunden hat. Rogers gleichnamiger Sohn, der dem Vater im Juli 1101 folgte, vereinigte 1127 Unteritalien mit Sicilien, erwarb sich 1130 vom Gegenpapst Anaclet II. den Titel eines „Königs von Sicilien“, den ihm, trotz anfänglich scharfer Ablehnung, schließlich auch Innocenz II. 1139 bestätigen mußte. Von da an werden die beiden Reiche diesseits und jenseits des Faro als politisch zusammengehöriges Ganze betrachtet, trotz zeitweiliger dynastischer Trennung. Selbst die größten Anstrengungen konnten der Insel nie mehr ihre Selbständigkeit erringen; dagegen bewahrte Sicilien in kirchenpolitischer Hinsicht eine Sonderstellung, welche noch ungünstiger war als die Neapels, so große Fortschritte auch hier der Caesareopapismus machte. So enthielten die sogen. vier Kapitel (Appellationen, Legationen, Wahlen und Concilien; vgl. Watterich, Vitae Pontif. II, Lipsiae 1862, 352 sqq.; Sentis 248 ff.), die Rogers II. Sohn, Wilhelm I., 1156 Papst Hadrian IV. im sogen. Concordat von Benevent abtrotzte, für Sicilien noch ungünstigere Bestimmungen als für das Reich Neapel. Gerade um diese vier Kapitel und das Privileg Urbans II., deren Rechtsinhalt, Gültigkeit, Modification u. s. w.

drehte sich der jahrhundertelange Kampf zwischen den Päpsten und den Herrschern Siciliens, was immer für einer Dynastie die letzteren auch angehören mochten. — Im Laufe der Jahrhunderte folgten sich nämlich in der Herrschaft Siciliens verschiedene Dynastengeschlechter. Von den Normannen kam das Reich durch Erbschaft des Kaisers Heinrich VI. an die Hohenstaufen, von diesen 1266 durch päpstliche Verleihung an das Haus Anjou. Die Willkürherrschaft der letzteren führte 1282 zur sogen. Sicilianischen Vesper (s. d. Art.), wodurch die Insel als eigenes Königreich von Neapel losgerissen wurde und an das Haus Aragonien kam. Letzteres wußte den Besitz der Insel gegen die Päpste und Franzosen erfolgreich zu vertheidigen und 1442 auch das Reich Neapel, bisher „Sicilien“ genannt, wieder mit der Insel, die seit der aragonischen Herrschaft den Namen Trinacrien trug, zu vereinigen. Nach dem spanischen Erbfolgekrieg wurde die Insel Sicilien im Frieden von Utrecht 1713 auf kurze Zeit Savoyen zugesprochen, kam aber schon 1718 an Oesterreich, das Neapel bereits besaß, allein schon 1735 durch die spanischen Bourbonen aus beiden Reichen verdrängt wurde. Endlich erfolgte 1860 die Einverleibung „beider Sicilien“ in das Königreich Italien. — Die Lage der Kirche Siciliens war unter allen diesen verschiedenen Dynastien immerfort ziemlich gleich ungünstig. Die von den Normannen eingeleitete omnipotente Kirchstaatshoheit wurde von allen folgenden Dynastien sorglich beibehalten und verständnißförmig weitergebildet. Wie die staatlichen, so wurden auch alle höheren und einflußreicheren Kirchenstellen regelmäßig an Angehörige und Landsleute der betreffenden Dynastien vergeben, d. h. an Normannen, Deutsche, Franzosen und Spanier. Nach jahrhundertelangen Anstrengungen erhielten die Inselaner endlich von Karl V. das Zugeständniß der Gleichberechtigung mit den Spaniern, so daß jedes einzelne Beneficium abwechselnd mit einem Sicilianer und einem Spanier besetzt werden sollte. Aber auch dieses Zugeständniß wurde vielfach umgangen und in Bälde wieder völlig außer Acht gelassen. Erst Karl III. bestimmte am 4. April 1738, daß die Bisthümer, Äbteien, Canonicate und anderen Beneficien nur Sicilianern verliehen werden dürften. Aus dieser Behandlung kirchlicher Beneficien erklärt sich auch die kirchenpolitische Stellung der sicilianischen Prälaten. Schon gleich bei der ersten Eroberung Siciliens durch die Normannen war die Kirche der Insel mit reichen Dotationen bedacht worden; dadurch wurden die Prälaten, ähnlich wie in anderen germanischen Staaten, zu einflußreichen Vasallen des normannischen Feudalstaates. Daher erscheinen sie denn zur Zeit der Normannen- und Hohenstaufen- wie auch der Aragonesen-Herrschaft an allen wichtigeren Staatsangelegenheiten activ theilhaftig und bei den Streitigkeiten der Fürsten mit der römischen Curie stets auf Seite der ersteren. Auch bei

weiterer Ausbildung der Reichsverfassung verblieben Prälaten als erstem Stande stets ein überwiegender Einfluß, und der Erzbischof von Palermo führte im Parlament regelmäßig den Vorsitz. Wie andere Barone des Landes, leisteten auch die Prälaten dem Herrscher den Lehenseid und übten in ihrem Sprengeln die civile wie criminale Gerichtsbarkeit. Die vielfachen Versuche der Päpste, die sicilischen Bischöfe aus diesem Lehensverband und der damit verbundenen staatlichen Abhängigkeit herauszureißen, wußten die Herrscher immer glücklich zu paralyßiren und unwirksam zu machen. Wie die Prälaten Siciliens in amtlicher Beziehung fast völlig vom Königthum ressortirten, so machten sich die Herrscher auch in vermögensrechtlicher Hinsicht eine fast ebenso unumschränkte Befugniß an. Schon die Normannen betrachteten sich wie als Geber, so auch als letzte und oberste Verwalter des kirchlichen Besitzes. Noch willkürlicher verfahren in dieser Hinsicht die Hohenstaufen, und die Franzosen überboten letztere womöglich noch in systematischer Beraubung des Kirchengutes; die Aragonesen aber traten in würdiger Weise in die Fußstapfen ihrer Vorgänger. So blieb Sicilien seit der Normannenzeit durch alle Jahrhunderte herab in kirchlicher Hinsicht in einer Ausnahmestellung, wie sie sich ähnlich in keinem abendländischen Reiche wiederfindet. Erst die neuesten Umwälzungen brachten auch diesen abnormen Zuständen ein definitives Ende durch die Bulle Pius' IX. Suprema vom Jahre 1864, publicirt 1867 (s. d. Art. Monarchia Sicula). **Ursache** der fortwährenden Vergewaltigung der sicilischen Kirche waren neben Anderem ganz besonders auch die zahlreichen politischen und kirchenvolktümlichen Kämpfe, die namentlich unter der Aragonesen-Herrschaft die schöne Insel an den Rand des Verderbens brachten. Sicilien war zur Provinz geworden mit dem Namen eines Königreiches, von spanischen Statthaltern oder Vicekönigen regiert. Es wurde als spanische Dependenz betrachtet und behandelt. Alle Bemühungen der Insulaner, die Insel wieder zu einem selbständigen Reiche mit einem eigenen, in Sicilien residirenden Könige zu erheben, blieben erfolglos, und durch die Einverleibung in das Königreich Italien wurden alle dießbezüglichen Hoffnungen voraussichtlich für immer zu Grabe getragen. — Die gegenwärtige Diöcesaneinteilung der Insel Sicilien ist im Art. Italien VI, 1104 angegeben. (Vgl. noch Rochus Pirrus, *Sicilia sacra disquisitionibus et notitiis illustrata*, 3. ed. cura Mongitoris, Panormi 1733, 2 voll.; Graevius, *Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae, Sardiniae etc.*, Lugdun. Batav. 1723—1725, 15 voll.; M. Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia*, Firenze 1854, 4 voll.; Moroni, *Diz. LXV*, 111 sgg. 322 sgg.; A. F. Graf von Schad, *Gesch. der Normannen in Sicilien*, Stuttgart-Leipzig 1889, 2 Bde.; Loth. Heinemann, *Geschichte der Nor-*

mannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses I, Leipzig 1894.) [Knöpsfler.]

Sidingen, Franz von, der streitbare Gönner der religiösen Neuerungen und Feind der bestehenden Reichsverfassung, wurde am 2. Mai 1481 auf der Ebernburg bei Kreuznach als einziger Sohn des kurpfälzischen Obersten und Hofmeisters Schweikard von Sidingen und der Margaretha von Hohenburg geboren; zwei seiner Schwestern wurden Klosterfrauen, zwei heirateten. Als sein Vater 1505 gestorben war, trat Franz den bedeutenden Hausbesitz mit mehreren festen Burgen an. Infolge seiner Dienstverträge mit der Pfalz und mit Mainz hatte er stets eine bedeutende Anzahl von Landsknechten und Reitern beisammen; auch an Geschütz fehlte es ihm nicht. Aber durch seine amtlichen Pflichten in fürstlichen Diensten ließ er sich nicht behindern, auf eigene Faust Fehde zu führen und, unbekümmert um die Entscheidung der ordentlichen Gerichte, in Rechtsstreitigkeiten einzugreifen. So führte er vom Jahre 1514 an Fehde gegen die Stadt Worms, wo eine Anzahl von Bürgern wegen Empörung gegen das Stadtregiment exilirt worden war, und machte deren Sache zu der seinigen. Um Nacht und Abernacht kümmerte er sich nicht und ging aus dem Kampfe wirklich als Sieger hervor. Demnach schien er seinen Standesgenossen ganz der Mann zu sein, die Interessen des Adels den Fürsten gegenüber mit gewaffneter Hand zu vertreten. So machte er auf Anregung des Grafen von Geroldsed im J. 1516 einen Angriff auf einen Reichsfürsten, den Herzog von Lothringen, belagerte ihn in Metz, erpreßte von ihm ein schweres Lösegeld, trat aber schließlich gegen einen Jahreslohn als Officier für den Kriegsfall in dessen Dienste. Selbst zum Dienste des Königs von Frankreich verpflichtete er sich. Aber nicht bloß in Verwaltungs- und Rechtsfragen griff Sidingen ein, sondern er mischte sich auf Anregung seines Freundes Ulrich von Hutten (s. d. Art.) auch in die wissenschaftlichen Streitfragen und suchte sie mit dem Schwerte zu entscheiden; er bot Reuchlin (s. d. Art.) eine Zuflucht auf seinen Burgen an und bedrohte (im Juli 1519) die Dominicaner und den Magistrat von Köln, welcher auf deren Seite stand, mit Fehde. Auch mit der Feder war er thätig; er schrieb (1522) an seinen Schwager Dietrich von Handshuchshaim den „Unterricht von eilichen Glaubensartikeln“, um ihm die lutherischen Lehren annehmbar zu machen, für welche er selbst durch Hutten gewonnen worden war (s. Münch, Franz von Sidingen II, Stuttgart 1828, 132 ff.). — Sidingens Fehde gegen den Herzog von Lothringen war nur eine erste Aeußerung der damals in der Reichskitterschaft herrschenden Stimmung gewesen. Diese Kitterschaft stand vor einer entscheidenden Krisis; sie war durch die Ausbildung der Fürstenmacht in eine untergeordnete Stellung gedrängt worden und suchte nun wieder einen größern Einfluß

sich zu erkämpfen. Zunächst sollten die geistlichen Fürsten vernichtet werden, gegen welche die Heterieen der „Reformatoren“ ohnedieß eine Verstärkung hervorgerufen hatten; dann sollten die weltlichen Fürsten an die Reihe kommen. Trotz des oft proclamirten Landfriedens betrachteten es viele Ritter als ihr gutes Recht, von Raub und Brandschäpfung zu leben; auch Sickingen übte dieß praktisch. Luther hatte die Säkularisirung der Kirchengüter in sein Programm aufgenommen. Dieser Grundsatz der „Reformation“ und das Streben der verarmten Ritterschaft, sich der Güter der für unnütz erklärten Klöster zu bemächtigen, versprachen sich gegenseitige Förderung, so daß eine Annäherung der beiden Bewegungen sich von selbst ergab. Wenn auch der diplomatisch vorsichtige Melancthon später in Abrede stellte, daß Luther Sickingens gewalthätiges Vorgehen billige, so hat der „Reformator“ in seiner Schrift „Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (1. Januar 1523) doch nur die Grundsätze ausgesprochen, welche Sickingen schon längst praktisch befolgt hatte. Während des Reichstags in Worms (1521) war dort am Rathhause ein Zettel angeschlagen worden, 400 vom Adel hätten sich für Luther verbündet, und Sickingen hatte gedroht, „er werde den Schluß des Reichstags machen“. Aber im entscheidenden Augenblicke versagte er doch der Revolutionspartei seine Mitwirkung; er war nämlich, nachdem er schon 1517 von der Reichsacht befreit worden, vom Kaiser beauftragt, ein Heer gegen Robert von der Mark zu führen (Juli 1521), welcher im Interesse des Königs von Frankreich in die Niederlande eingefallen war. Der Feldzug hatte indeß keinen günstigen Erfolg; der Kaiser war verstimmt gegen Sickingen, und dieser mißvergnügt über den Kaiser, weil er seinen Sold noch nicht empfangen hatte. Während dessen erließ Hutten von der Ebernburg aus seine Brandschriften. Ausgetretene Mönche und apostatisirte Welpriester, wie Buzer, Decolampadius, Schwebel, Aquila, fanden Aufnahme auf Sickingens Burgen und wirkten im Sinne des Lutherthums; u. A. führte Decolampadius ein, daß in der heiligen Messe Epistel und Evangelium deutsch gelesen wurden. Luther selbst hatte Sickingen von der Wartburg aus am 1. Juni 1521 seine Schrift über die Weichte gewidmet. In der aus dem Sickingen'schen Kreise stammenden Flugschrift „Der neue Karsthans“ wird in dem Dialog zwischen dem Bauern Karsthans und Franz von Sickingen der Bund des Adels mit den Bauern zum Umsturz der bestehenden Ordnung gefordert. Als Karl V. nach Spanien abgereist war, erachtete es Sickingen an der Zeit, in großem Stile loszuschlagen. Am 18. August 1522 fand eine Versammlung der rheinischen Ritterschaft zu Landau statt. Der Zweck der hier auf sechs Jahre geschlossenen „brüderlichen Vereinigung“ war, „sich von fremder Gerichtsbarkeit zu befreien“, also die Reichsverfassung umzu-

stürzen; das Hauptmittel dazu sollte sein, daß „man dem Worte Gottes die Thüre öffne“, das hieß im Stille jener Zeit, daß man über die geistlichen Fürsten herfalle. Franz von Sickingen wurde zum Hauptmanne gewählt. Längst schon hatte er einen unersöhnlichen Groll auf den Kurfürsten von Trier, Richard von Greiffenclau zu Vollraths, geworfen, welcher auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 ein ernstliches Einschreiten gegen Sickingen und die von dessen Seite drohenden Gefahren gefordert hatte. Sickingen hatte die Nothwehr, Truppen im Namen des Kaisers zu werben und das Reichsbanner zu führen. Gleichgesinnte Adelige waren seine Hauptleute; ein apostatisirter Franciscaner, Heinrich von Kettenbach, verfaßte einen Aufruf, in welchem er die Landsknechte als „Ritter Christi“ gegen die „Feinde des Evangeliums“, nämlich die Bischöfe und Priester, anredet. Am 27. August 1522 erließ Sickingen unter den wichtigsten Vorwänden eine Kriegserklärung gegen den Kurfürsten. Seine Siegesgewißheit war so groß, daß er nach der Einnahme des festen Städtchens St. Wendel den gefangenen Edelleuten offen seine Hoffnung aussprach, „Kurfürst von Trier und noch Anderes“, nämlich König am Rhein und in Franken zu werden. Am 8. September erschien er vor Trier; nach dessen Einnahme sollte es gegen Hesse gehen. Aber der Erzbischof, unterstützt von der wädrern Bürgerschaft, leistete tapfern Widerstand. Nach fünf vergeblichen Stürmen hob Sickingen am 14. September die Belagerung auf, verwüstete aber auf dem Rückzuge weithin das Land. Am 10. October wurde er durch das Reichsregiment in Nürnberg als Landfriedensbrecher wieder mit der Reichsacht belegt; er achtete sie so wenig, daß er Ende October das kurpfälzische Amt Kaiserslautern brandschätzte. Schon Ende September hatten sich die Fürsten von Trier, Hessen und der Pfalz verbündet, um gemeinsam gegen Sickingen vorzugehen und bei der Nachlosigkeit des Reichsregimentes selbst Ordnung zu schaffen. Die Friedensvermittlung des kaiserlichen Statthalters, des Erzherzogs Ferdinand, hatte keinen Erfolg; Sickingen erklärte, er sei ein von Gott zur Bestrafung der Weislichkeit auserwähltes Werkzeug; er erwarte starken Zugang aus Deutschland und Frankreich; er habe beschlossen, das auszuführen, wozu ihn Gott berufen habe. Aber die erwarteten Bundesgenossen blieben aus; die verbündeten Fürsten schlossen ihn auf seiner Burg Landstuhl ein; am 29. April 1523 begann die Beschießung, an deren drittem Tage Sickingen durch einen zersplitterten Balken schwer verwundet wurde. Am 6. Mai capitulirte die Besatzung, am 7. zogen die Fürsten in die Burg ein und fanden Sickingen sterbend in einem kugelsichern Felsgewölbe. Nach kurzer Ansprache entfernten sich die Fürsten; Sickingen beichtete seinem Kaplan und starb, während dieser das Allerheiligste holte, einsam und verlassen. Nach einem andern Berichte

hätte er die Aufforderung, zu beichten, abgelehnt: er habe Gott in seinem Herzen gebüchelt; der Kaplan solle ihm nur die Absolution geben. Seine Seide wurde in der Kirche zu Landstuhl beigejezt. „Hätte Gott ihn nicht abberufen“, schreibt ein Zeitgenosse, der Basler Rathhauſer Georg (Basler Chroniken I, Leipz. 1872, 385), „so würde Sidingen den Fürſten größeres Unheil gebracht haben, als einſt Johannes Ziſta dem Königreich Böhmen verurſachte.“ Die Erhebung der Ritter war geſcheitert; viele Schläſſer wurden nachträglich gebrochen, viele Edelleute mußten als Geächtete in die Verbannung gehen. Mit Sidingen und Hutten, welcher wenige Monate ſpäter ſtarb, ſank der Gedanke in's Grab, mit Hilfe der Ritterschaft und der „Reformation“ Deutſchland umzugeſtalten. (Vgl. Ullmann, Franz von Sidingen, Leipzig 1872, und als Ergänzungen dazu Ullmanns Artikel in der Allg. deutſchen Biogr. XXXIV, 151 ff., ſowie Janſſen, Geſchichte des deutſchen Volkes II [1897].) [Weber.]

Siculi fasti, ſ. Chronicon paschale.

Sidon (סִידוֹן), in der heiligen Schrift eine der älteſten phönicischen Städte, auf der ſchmalen Ebene zwiſchen dem Libanon und dem mittelländiſchen Meere gelegen. In ſpäterer Zeit, da Sidon nur mit Tyrus (ſ. d. Art.) zuſammen genannt wird, ſcheint es an Bedeutung hinter dieſem zurückgeſtanden und von demſelben abhängig geweſen zu ſein; urſprünglich aber behauptete es unter allen phönicischen Niederlaſſungen den Hauptrang. Von ihm waren die älteſten phönicischen Städte gegündet; auf ſeinen Münzen nennt es ſich die Mutterſtadt von Tyrus und Aradus. Nach Juſtinus (Hiſt. 18, 3) war Tyrus von Sidon kurz vor dem troianiſchen Kriege gegründet worden; damit würde zuſammenhangen, daß die Tyrer öfter Sidonier (ſ. d. Art.), die Sidonier aber niemals Tyrer genannt werden. Daß die Tyrer ſpäter die Pietät und Unterordnung verweigerten, welche ſie der Mutterſtadt ſchuldig geweſen wären, und daß es tyriſche Münzen mit der Umſchrift סִידוֹן אֱמִי (Sesenius, Hebr. und Chalb. Handwörterbuch s. v.), beweist wohl nur, wie mächtig Tyrus durch ſeine ſinguläre Lage geworden war. Die große Bedeutung, welche Sidon anfänglich als die älteſte Niederlaſſung der Phönicier beſaß, wird von Vielen auch als Urſache des Titels סִידוֹן מַגְנָא, Sidon magna (Joſ. 11, 8; 19, 28), angeſehen, obwohl die aſſyriſchen Anführungen wahrſcheinlich machen, daß man zwiſchen einem kleinen und einem großen Sidon unterſchied (Schrader, Keilſchr. u. A. I. 103). Der Bedeutung Sidons entſprechend, iſt Riſt. 18, 28 nicht das viel näher gelegene Tyrus, ſondern Sidon als die am weiſſen zu fürchtende Stadt genannt. Den Namen erklärt Juſtinus (l. c.) nach Sesenius als „Fiſchfang“; die Willertafel der Geneſis aber (Gen. 10, 15) nennt Sidon den Erſtgeborenen Chanaans, ſo daß die Stadt mit ihrer Bevölkerung ſich nach dem Stammvater genannt hat (vgl. Joſ.

Antt. 1, 6, 2). Zu Moſes' Zeit ſcheint es noch die bedeutendſte Stadt in Phönicien geweſen zu ſein, da die Richtung nach Süden von hier aus, nicht von Tyrus, angegeben wird (Gen. 10, 19). Bei der Vertheilung des Landes unter Joſue ward Sidon wie Tyrus dem Stamme Aſer zugewieſen (Joſ. 19, 28), ohne daß dieſer Stamm jemals verſucht hätte, ſich in den Beſitz der Stadt zu ſetzen (Riſt. 1, 31). Auch zur Zeit Davids lag Sidon noch außerhalb der Grenzen von deſſen Reich (2 Sam. 24, 6), und Tyrus ſcheint damals ſich zur Hegemonie in Phönicien emporgeſchwungen zu haben. Zur Zeit Salomons übte König Hiram von Tyrus eine ausgebreitete Herrſchaft aus, ſo daß ſeinem Willen auch die Bewohner von Sidon und von Byblos gehorchten (3 Kön. 5, 6. 18); noch während der Blüte des Aſſyriſchen Reiches mußte Sidon Seeleute nach Tyrus liefern (Ez. 27, 8). Dieſe Blüte der Stadt Tyrus ward von Senacherib zerſtört, als er dieſelbe zur Zeit des Ezechias fünf Jahre belagerte; damals errichtete er in Sidon, als der Nebenbuhlerin von Tyrus, wieder ein Vaſallen-Königreich mit ſechs abhängigen Städten, das er ſeinem Günstlinge Ithobal verlieh (Winckler, Geſch. Babil. und Aſſyr., Leipzig 1892, 252). Unter Jeremias beſtand noch die ſelbſtändige Herrſchaft von Sidon, nachdem dieſes wieder von Aſſyrien abgefallen und von Aſarhaddon 678 dafür gezüchtigt worden war (Jer. 27, 3). Als Tyrus 13 Jahre lang von Nabuchodonosor vergeblich belagert worden war, konnte Sidon ſeine Selbſtändigkeit nicht gegen Babylonien behaupten; es ward aber wieder nur ein Vaſallenſtaat, der ſeinen König und ſeine Verfaſſung behielt. So blieb es auch, als die babylonische Weltmacht den Perſern zuſiel; jedoch behauptete Sidon den Vorrang vor Tyrus und den übrigen phönicischen Städten (Herod. 8, 67). Unter Artaxerges Vnemon aber empörte ſich Sidon, vermuthlich von Aegypten aufgereizt, gegen die perſiſche Herrſchaft. Der König Xennes von Sidon ſchlug zuerſt die Perſer; aber nun kam Artaxerges Ochus ſelbſt an der Spitze eines mächtigen Heeres, und die ſtark befeſtigte Stadt übergab ſich freiwillig auf verrätheriſchen Rath hin (Diod. 16, 45). Da Artaxerges graufame Rache nahm, verbrannten die Einwohner ſich ſelbſt mit allem, was ſie hatten (351). Die Stadt ward nach Abzug der Perſer zwar wieder aufgebaut und führte ein ſelbſtändiges Regiment ein, erlangte aber keine andere Bedeutung mehr, als daß die hier gefertigten Gläſer und Parfümerien überall geſucht wurden (Strabo, Geogr. 16, 2, 25). Sie behielt indeß einen unauslöſlichen Haß gegen die Perſer, ſchloß ſich daher bei Alexanders des Großen Erſcheinen ſogleich an dieſen an und lieferte ihm die inzwiſchen neu gebauten Schiffe aus. Nach Alexanders Tode blieb Sidon bei nomineller Selbſtändigkeit in die Wechſelfälle der Diadochenherrschaft verſtrickt, ward aber allmählig wieder bedeutender. „Tyrus und Sidon“, ſagt Strabo um Chriſti Geburt, „ſind

berühmt und reich, jetzt ebenso wohl als früher; welche von beiden man die Hauptstadt von Böhmen nennen soll, ist schwer zu entscheiden" (Strabo 16, 2, 22). Mit dem steigenden Reichthum hatte auch die Sittenlosigkeit wieder ihren Einzug in Sidon gehalten, so daß Jesus diese Stadt als Beispiel der Unbussfertigkeit aufstellen konnte (Matth. 11, 21). Sidon war der nördlichste Punkt, bis zu welchem nach der heiligen Schrift die Reisen Jesu sich erstreckten (Marc. 7, 24). In dieser Zeit war ganz Böhmen bereits der griechischen Bildung verfallen; in Sidon war der Sitz der Mathematik und Astronomie (Strabo 16, 2, 24). Das Christenthum fand frühzeitig hier Eingang (Luc. 6, 17. Apg. 27, 9), und die Stadt ward schon sehr frühe Sitz eines christlichen Bischofs. Sie blieb dieß eine Reihe von Jahrhunderten hindurch; Bischöfe von Sidon sind unter den Unterzeichnern zu Nicäa (325), Constantinopel (381) und Chalcedon (451). Später theilte sie das Geschick von Palästina (s. d. Art. IX, 1291). Unter arabischer Herrschaft wird ein Bischof Paulus als Verfasser vieler apologetischen Schriften für das Christenthum genannt (Le Quien, Or. christ. II, Paris. 1740, 813). Im Mittelalter kann die Reihe der lateinischen Bischöfe bis in's 14. Jahrhundert verfolgt werden. Infolge der Kreuzzüge ward Sidon 1111 von Baldwin eingenommen und blieb bis zum Jahre 1291 in den Händen der Christen; während dieser Zeit war es unter dem Namen Saïette (Sagitta) eine vom König von Jerusalem abhängige Lehnsherrschaft mit dem Rechte eigener Münzprägung. Jetzt liegt westlich von der Stelle des alten Sidon am Mittelmeere die türkische Stadt Saïda mit 10 000 Einwohnern und unbedeutendem Handel; dieselbe blühte besonders im Anfange des 17. Jahrhunderts als Residenz des Rußenfürsten Jachr Eddin und als Hafen von Damascus, bis am Ende des 18. Jahrhunderts die Concurrency Beirut's ihren Handel vernichtete. In der Nähe sind altphöniciſche Necropolen, in denen besonders der Sarkophag des sidonischen Königs Eschmunezer mit einer langen phöniciſchen Inschrift gefunden wurde (s. Schlotmann, Die Inschr. Eschm.'s, Königs der Sidonier, Halle 1868). (Vgl. Robinson, Paläst. III, Halle 1842, 696 ff.; Desc. Neue Bibl. Forschungen 45 f.; Meyers, Die Phönicië II, 1—3, Bonn 1849—1856; Pruz. Aus Böhmen, Leipz. 1876, 98 ff.; G. Rawlinson, Hist. of Phoenicia, London 1889, 579; Köhricht, Biblioth. geogr. Palaest., Berlin 1890, 736.) [Kaulen.]

Sibonie (Sdena), von Böhmen, die heiligmägige Gemahlin Albrechts des Beherzten, Herzogs zu Sachsen und damit Stammutter der albertinischen Linie des Hauses Sachsen, eine der interessantesten Frauengestalten des ausgehenden Mittelalters, wurde am 14. November 1449 geboren. Ihr Vater war der thatkräftige Georg Podiebrad, erst unter Ladislaus Posthumus Verweier der Länder, welche zur Krone Böhmens gehörten, dann seit

des jungen Königs frühem Tode (1458) durch Wahl der Großen des Reiches selbst Träger dieser Krone. Verwidelte Lebensverhältnisse, welche die Länder der weittinischen Fürsten mit Böhmen verknüpften, führten bald ernste Conflicte zwischen König Georg und dem sächsischen Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen herbei. Um die Quelle dieser immer sich wiederholenden Mißhelligkeiten zu verklopfen, bemühten sich Freunde des kurfürstlichen Hauses, namentlich der staatskluge Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, durch eine Heirat den Grund zu einem herrlichen Vertrauen zwischen den streitenden Parteien zu legen. König Georg ging auf eine ihn und seine Familie in hohem Maße ehrende Heiratsverbindung mit dem Hause Sachsen ein. Seine noch nicht ganz zehnjährige Tochter Sibonie, aus seiner ersten Ehe mit Kunigunde von Sternberg, wurde in der Stadt Eger am 11. November 1459 mit dem sechzehnjährigen Albrecht, dem zweiten Sohne des Kurfürsten Friedrich, vermählt. Sibonie kam als Friedensbote in ihre neue Heimat; die jahrhundertlangen Streitigkeiten zwischen Böhmen und Sachsen wurden durch einen Vertrag endgültig geschlichtet, ja es kam sogar auf dem Tage von Eger eine sog. Erb-Einigung zwischen beiden Ländern zu Stande. Die Ausbildung ihres Geistes und reichen Gemüthes vollendete die jugendliche Sibonie unter der Leitung ihrer trefflichen Schwiegereltern. In der klugen und energischen Margarethe von Oesterreich, der Gemahlin Friedrichs des Sanftmüthigen, fand sie eine wahre Mutter. Freilich waren die unbefriedigende Haltung, welche Georg Podiebrad in den ultraquistischen Händeln einnahm, sowie die nicht fürstliche Abkunft des Königs Ursache, daß die Verbindung Albrechts mit Sibonie bei dem sächsischen Volke zuerst Anstoß erregte; allein es währte nicht lange, bis die gewinnende Persönlichkeit der jungen Fürstin und ihre seltenen Eigenschaften die Gemüther vollkommen beruhigten. Nach dem am 7. September 1464 erfolgten Tode des Kurfürsten Friedrich regierten die beiden Brüder Ernst und Albrecht nahezu zwei Jahrzehnte hindurch gemeinschaftlich die ererbten Länder, und unabweisliche Zeugnisse lassen auf eine sehr innige Eintracht schließen, welche die Brüder sowie ihre Gemahlinnen und Kinder mit einander verband. Bald nach der Theilung des Landes (1485) begann für den Gemahl Siboniens, den ritterlichen Albrecht, in den Kriegen des Kaisers und des Reiches eine so angedehnte Thätigkeit, daß er nur selten und dann auf nur kurze Zeit des Reichthum Land, welches ihm als Herzogthum bei der Theilung zugefallen war, wieder sah. Auf keinem dieser Züge war Sibonie an seiner Seite; auch nach Friesland, wo er als Subernator im Namen des Kaisers länger sich aufhielt, lehnte Sibonie es ab, ihm zu folgen. Diese Weigerung, das Loos ihres in den Waffen lebenden Mannes zu theilen, kann der frommen Fürstin, welche an die stille Sammlung ihrer ein-

sachen Hofshaltung gewöhnt war, nicht ernstlich verdacht werden. Ihr Leben war von jetzt ab einzig den Übungen der Frömmigkeit und der werthvollsten Nächstenliebe gewidmet. Sie wollte darum auch nicht in Dresden, am Hofe ihres Sohnes Georg, in dessen feste und treue Hand die Geschicke des Landes gelegt waren, sondern in Meissen, neben der bischöflichen Kathedrale, ihren Wohnsitz nehmen. Aller überflüssige Glanz wurde abgethan und ein Theil ihrer Hofräulein und Diener entlassen. Von Meissen aus entsfaltete Sidonie einen überaus reichen Briefwechsel mit ihrem Gemahl und ihren Kindern, vornehmlich dem Erstgeborenen, dem Herzog Georg. Aus diesen zahlreichen Briefen leuchtet ein inniges Gemüth hervor, aber auch ein klarer, gebildeter Verstand. Außerst gewandt in der Form, versteht sie es meisterlich, ebenso salbungreich zu mahnen, als schallhaft zu bitten; immer erscheint sie als umsichtig, erfahren und geistig rege. Wohl sind es meist von der hohen Politik abseits liegende Gegenstände, wie Familienereignisse, kirchliche Vorgänge, häusliche Fragen, welche in diesen Briefen zur Sprache gelangen; allein sie gewähren einen klaren Blick in die Zeitverhältnisse und bringen schätzbare Beiträge für die Charakteristik der historischen Persönlichkeiten ihres Gemahls und ihrer Söhne. Mehrmals noch hatte Sidonie das Glück, den ob seiner Kriegsthaten hochgefeierten Gemahl wiederzusehen; die Ehe ferner, welche ihr Sohn Georg mit Barbara, der Tochter König Casimirs IV. von Polen, 1496 schloß, wurde für die gemüthreiche Frau eine Quelle neuer Interessen und reinsten Freuden. Nachdem Albrecht 1500 zu Emden in Friesland gestorben und seine Leiche in der Fürstengruft des Domes zu Meissen beigelegt worden war, zog sich Sidonie als Wittve auf das stille Waldschloß Tharandt wie in eine klösterliche Einsamkeit zurück und verbrachte daselbst den Rest ihres Lebens. Sie starb am 1. Februar 1510. An der Seite ihres Gemahls ruht sie im Dome zu Meissen; eine herrliche, aus der Werkstätte des Nürnberger Meisters Peter Vischer hervorgegangene Erzplatte deckt ihr Grab. Die Herzogin Sidonie galt schon bei Lebzeiten als eine heiligmäßige Frau. Ihre Frömmigkeit ist typisch für die der sog. Reformation unmitttelbar vorangehende Zeit, in welcher sie lebte; unzählige, oft tief rührende Züge ihrer wahrhaft erleuchteten, ächt christlichen Gottesfurcht enthalten die mehrfach erwähnten Briefe. Sidonie hatte eine große Verehrung für die hl. Elisabeth, und in manchen Punkten hat das Leben der heiligen Landgräfin von Thüringen — auch Sidonie führte diesen Fürstentitel — viel Aehnliches mit den Schicksalen der Gemahlin Albrechts des Beherzten. Das albertinische Haus ist mit Recht stolz auf seine Ahnfrau, König Johann von Sachsen, auch dem Geste nach ein ächter Nachkomme Sidoniens, gründete ihr zu Ehren den Sidonienorden für Belohnung weltlicher Tugend und Verdienste. (Vgl. F. A. v. Langemann, Züge aus

dem Familienleben der Herzogin Sidonie und ihrer fürstlichen Verwandten, in den Mittheilungen des lgl. sächsischen Alterthumsvereins. Historischen Inhalts I., Dresden 1851; F. D. Stidhart, Galerie der sächsischen Fürstinnen, Leipzig 1857; E. Klein, Sidonie, Herzogin zu Sachsen, Dresden 1892 [Separatabdruck aus dem St. Bennokalender 1892].) [E. Klein.]

Sidonier (סידוניה), in der heiligen Schrift 1. die eigentlichen Bewohner von Sidon (1 Par. 22, 4. 1 Esdr. 3, 7. Apg. 12, 20). — 2. im Allgemeinen die Bewohner von Phönicien, weil dieses Land und sein Volk zuerst durch das uralte und angesehene Sidon (s. d. Art.) nach Außen bekannt wurde. Homer nennt deswegen die Phönicier unter dem Namen Sidonier πολυδαίδαλους (Il. 22, 743) und πολυγλωσσους (Odys. 15, 425) und lobt die phöniciischen Webereien als έργα γυναικῶν Σιδωνίων (Il. 6, 290). In den früheren Büchern des Alten Testaments sind unter Σιδωνιοι überall die Phönicier insgemein zu verstehen (wie Jos. 13, 46. Richt. 3, 3; 10, 12; 18, 7. 3 Rdn. 16, 31; 17, 9). Hierauf bezieht sich auch, daß Astaroth oder Astarte eine sidonische Göttin (3 Rdn. 11, 5. 33. 4 Rdn. 23, 13), Ethbaal (3 Rdn. 16, 31) ein sidonischer König genannt wird. An den beiden Stellen Deut. 3, 9; Jf. 23, 2 setzen die LXX direct Φοινίκας für „Sidonier“ des Urtextes; anderswo (Ez. 32, 30) umschreiben sie dieses Wort mit σπαρτηγοι. Im Allgemeinen kann man bemerken, daß die Phönicier bei ihrer industriellen Thätigkeit Sidonier genannt werden, während sie, wenn von ihrem Handel die Rede ist, Canaaniter heißen (Epr. 31, 24. Jf. 23, 8 hebr.). [Kaulen.]

Sidonius, Apollinarius, mit seinem vollen Namen Cajus Sollius Modestus Apollinarius Sidonius, Bischof von Clermont-Ferrand und Schriftsteller in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, entstammte einem der vornehmsten Geschlechter Galliens und ward um 430 zu Lyon geboren. Schon sein Großvater Apollinarius hatte sich zum Christenthume bekannt. Sidonius heiratete eine Tochter jenes Avitus, welcher sich Ende 455 zum weströmischen Kaiser aufwarf, und als er am 1. Januar 456 im römischen Senate einen Panegyricus auf seinen Schwiegervater vorgetragen, erhielt er zum Lohne eine Bischofsäule auf dem Trajansforum inmitten der Statuen der berühmtesten Männer. Im Herbst 456 ward Avitus durch Ricimer und Majorianus gestürzt, und nach erfolgloseм Widerstande mußte auch der gallische Adel sich Majorianus unterwerfen. Sidonius feierte Ende 458 zu Lyon den siegreichen Gegner in einem Panegyricus und scheint sich seitdem der besondern Gunst des neuen Kaisers erfreut zu haben. Nach der Ermordung Majorians und seines Nachfolgers Severus wurde 467 Anthemius zum weströmischen Kaiser erhoben, und als Sidonius am 1. Januar 468 zu Rom nun auch Anthemius mit einem Panegyricus huldigte, wurde

er zum Präfecten der Stadt Rom ernannt. Nicht lange nachher, 469 oder 470, wurde er, unerwartet und widerstrebend, zum Bischof der urbs Arverna, des heutigen Clermont-Ferrand, erwählt und damit zugleich zum politischen Haupt der Auvergne bestellt, welche damals durch den Westgotenkönig Eurich bedroht war. Nach heldenmüthiger Gegenwehr fiel Clermont-Ferrand 474 in die Hände Eurichs, und Sidonius mußte in's Exil und in's Gefängniß wandern. Er ward indessen schon bald wieder in Freiheit gesetzt, wenngleich er erst nach längerer Zeit die Erlaubniß erhielt, auf seinen Bischofsstiz zurückzuzehren. Er starb, wie es scheint, um 482, nach Gregor von Tours (Hist. Franc. 2, 23) von seiner Gemeinde tief betrauert. Die schriftstellerische Thätigkeit des hochbegabten Mannes hat zwei Perioden durchlaufen. In der ersten Periode hat sie sich, soweit unsere Nachrichten reichen, ausschließlich in gebundener Form bewegt. Die umfangreichsten und wohl auch die bedeutendsten unter den 24 noch erhaltenen carmina sind die drei vorhin genannten Lobgedichte auf Avitus, Majorianus und Anthemius. Die ganze Lieder-sammlung aber trägt rein weltlichen Charakter und zeigt überdies in ihrem Aeußern, insbesondere in der Fülle der mythologischen Bilder, durchaus heidnisches Gepräge. Claudius Claudianus, Statius und Virgil sind es, welche Sidonius sich zu Vorbildern genommen, ohne seinerseits ein höheres Ziel zu kennen als Wortgeflingel und möglichst geschuchte Ausdrucksweise und Häufung rhetorischer, dialektischer und metrischer Kunststücke. Seit dem Beginne des 5. Jahrhunderts ging überhaupt die gallisch-römische Literatur, fast gleichen Schrittes mit den das Land überflutenden barbarischen Völkerstürmen, ihrem Verfall entgegen, und Sidonius selbst hat die Lage der Dinge treffend gekennzeichnet, wenn er einem um ein Hochzeitsgedicht bittenden Freunde antwortet, es mangle ihm die dichterische Stimmung, seit er den Gesang eines burgundischen Rimmersatt (quod Burgundio cantat osculatus) als ergebenen Unterthan zu loben habe, und die Muse habe kein Verständniß mehr für die sechs Füße des Hexameters, seit sie sich hüden müsse vor sieben Fuß hohen Barbaren-gestalten (Carm. 12). Mit der Annahme der Bischofswahl lenkte Sidonius auch sein schriftstellerisches Wirken in eine neue Bahn. Die Poesie, wie er sie bis dahin gepflegt, schien ihm selbst mit der Würde des neuen Standes unverträglich (ab exordio religiosae professionis huic principaliter exercitio renuntiavi, Epist. 9, 12; vgl. das Gedicht in dem Briefe 9, 16, v. 55 sq.: clericici ne quid maculet rigorem fama poetae), und er wandte sich nunmehr, Symmachus und Plinius sich zu Mustern wählend, der Epistolographie zu. Einzelnen oder in kleineren Gruppen veröffentlichte er nach und nach neun Bücher Briefe, Anfangs Briefe, welche längst vorher an die Adressaten abgelandt worden waren, später auch Briefe, welche nur für die Sammlung zum Zwecke

der Veröffentlichung geschrieben worden. Der Inhalt ist sehr bunt und mannigfaltig; viele Schreiben sind förmliche Lobreden auf den Adressaten oder einen Andern; das ganze sechste Buch der Sammlung ist an Bischöfe gerichtet. Wortreich und gedankenarm wie die Gedichte, sind diese Briefe gleichwohl als reiches culturgeschichtliches Zeitgemälde von großem und vielseitigem Interesse. Uebrigens hat doch auch der Bischof Sidonius der Dichtkunst nicht völlig entsagen können. Der Briefsammlung selbst sind gelegentlich auch wieder Gedichte eingestreut, zum Theil freilich nicht weltlichen, sondern geistlichen Charakters, Inschriften für neuerbaute Kirchen, Epitaphien auf fromme Christen u. dgl. Die Absicht, die Martyrer (Galliens) in Hymnen zu besingen (s. das Gedicht in dem Briefe 9, 16, v. 61 sqq.), hat Sidonius nicht mehr zur Ausführung gebracht. Andere Schriften sind zu Grunde gegangen. Nach seiner eigenen Angabe (Epist. 8, 3) hat Sidonius eine lateinische Uebersetzung der von Philostratus verfaßten Lebensbeschreibung des angehenden Wunderthäters Apollonius von Tyana (s. d. Art.) revidirt und corrigirt. Nach einer anderweitigen Bemerkung (Epist. 7, 3) hat er contestationum lae dicitur, ohne daß jedoch ersichtlich wäre, was er unter diesem Worte versteht. Gregor von Tours stellte aus den von Sidonius verfaßten missae ein Buch zusammen (librum de missis ab eo oompositis conjunximus, Hist. Franc. 2, 22), welches indessen auch nicht auf uns gekommen ist. Die Bedeutung des Wortes missae ist gleichfalls sehr zweifelhaft. — Die beste Gesamtausgabe der Schriften des Sidonius ward von Chr. Ditzmann besorgt und nach seinem Tode von Fr. Leo und Th. Mommsen abgeschlossen, Berlin 1887 (Mon. Germ. Auct. antiquiss. VIII). Eine willkommene kleinere Ausgabe lieferte B. Mohr, Leipzig 1895. Bei Nigge (PP. lat. LVIII) ist J. Simmonds Ausgabe, Paris 1614, 1652, abgedruckt. Die reiche Literatur über Sidonius verzeichnen Zeuffel-Schwabe, Geschichte der römischen Literatur II, 5. Aufl., 1199—1200; Chevalier, Rép. et Suppl. s. v. [Bardenhever.]

Sidonius, Michael, s. Michael Sidonius.
Siebenbürgen, früher Großfürstenthum in Oesterreich, jetzt in staatsrechtlicher und administrativer Beziehung vollständig mit Ungarn vereinigt, hat seinen deutschen Namen von sieben Hauptbürgen als Sigen von sieben Gerichtsbezirken oder nach Andern von dem alten lateinischen Namen Cibinium (Sibinburg) der Hauptstadt Hermannstadt. Den ungarischen Namen Erdély erhielt es von dem Umstande, daß es für Ungarn jenseits der Wälder liegt, daher seit dem 12. Jahrhundert die lateinische Benennung Terra ultrasilvas, Partes ultrasilvanas, später Transsilvania (vgl. Egli, Nomina geogr., 2. Aufl., Leipzig 1893, 850 f.). Einst gehörte dieses Gebiet zu Dacien; nachdem Trajan den Dacienkönig Decebalus besiegt hatte, wurde es römische Pro-

ving. Seit dem Jahre 274 gaben die Römer das Land auf, und die Stürme der Völkermwanderung brachen über dasselbe herein. Es ward nach einander von den Ostgoten, Hunnen, Gepiden und Avarn in Besitz genommen. Im 9. Jahrhundert eroberten es die Ungarn, wurden aber bald durch die Petschenegen aus dem Innern des Landes nach Westen gedrängt, einige auch nach den östlichen Grenzgebirgen. Im 10. Jahrhundert strömten die vorhin verdrängten Ungarn wieder zurück, schlugen die Petschenegen und nahmen Siebenbürgen abermals und für immer in Besitz. Sie machen heute noch als die eine der drei aufgeborenen Gebieten wohnenden „Nationen“ des Landes einen Hauptbestandtheil der Bevölkerung im Westen Siebenbürgens aus. Von den zur Zeit der Petschenegen daselbst verbliebenen Ungarn, welche sich mit den zurückgebliebenen Gepiden vermisch hatten, stammt die zweite Nation der „Szeller“ (Székely, Grenz Hüter); diese haben auch die ungarische Mundart und wohnen im östlichen Theile Siebenbürgens. Die dritte Nation ist die „sächsische“. König Geisa II. berief nämlich 1143 in den verödeten Südtheil des Landes aus Flandern, sowie vom Mittel- und Niederrhein Ansiedler. Ebenso verlieh Andreas II. dem deutschen Ritterorden im J. 1211 das gleichfalls leere Burzenland, welcher dasselbe auch mit Deutschen besiedelte. Derselbe König sicherte den deutschen Einwanderern wichtige Rechte; sie hoben die Kultur des Landes und gründeten eine Reihe von Städten. Neuestens kam eine vierte Nation dazu, die der Rumänen oder Walachen (Ost-Romanen). Da sie heute die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bilden, so war es nur billig, daß der Landtag von Siebenbürgen im J. 1860 der rumänischen Nation politische und religiöse Gleichberechtigung mit den anderen anerkannten Nationen ertheilte. Was die politische Stellung Siebenbürgens angeht, so wurde es im 10. Jahrhundert durch eigene Fürsten regiert; 1003 eroberte es der hl. Stephan von Ungarn und ließ es durch Woiwoden oder Statthalter verwalten. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohacs (1526) bekriegte der damalige Woiwode Johann Zapolya als Gegenkönig den König Ferdinand I. von Ungarn, ein Zerwürfniß, welches so beigelegt wurde, daß Siebenbürgen durch den Friedensschluß vom Jahre 1585 als selbständiges Fürstenthum Zapolya zusiel. Seine Nachfolger führten oft, meist unter türkischem Schutze, Krieg gegen die Krone Oesterreich, bis Siebenbürgen endlich, nach der Niederlage des Prätendenten Franz Ragoocz, im J. 1713 sich an Oesterreich ergab. Um 1765 wurde es dann unter Maria Theresia zum Großfürstenthum erhoben. Im J. 1848 wurde eine Union mit Ungarn in Anregung gebracht, welche aber die Sachsen und die zahlreicheren Walachen damals noch vereitelten. Nachdem jedoch die Magyaren im Landtage das Uebergewicht erlangt hatten, wurde die Union 1866

beschlossen und durch das königliche Rescript vom Jahre 1867 thatsächlich vollzogen.

Ueber die Anfänge der Christianisirung Siebenbürgens darf jetzt als ausgemacht gelten, daß dieselben nicht schon in's 10., sondern erst in's 11. Jahrhundert fallen, und nicht von der griechischen, sondern von der lateinischen Kirche ausgingen (vgl. G. Fejer, Religionis et eccl. christ. apud Hungaros initia, Budaö 1846). Nachdem der hl. Stephan, ein Sohn der lateinischen Kirche, das noch heidnische Siebenbürgen im J. 1008 erobert hatte, war seine erste Sorge, die Bewohner des eroberten Landes auch dem Christenthume zuzuführen. In dieser Absicht stiftete er daselbst ein Bisthum mit einem Capitel zu Karlsburg (s. d. Art. Kolozsa VII, 939), und von dieser Pflanzschule aus wurde Siebenbürgen christianisirt. Weiter wurde im 12. Jahrhundert unter den oben erwähnten Sachsen eine Propstei zu Hermannstadt gegründet, die als exemt von der Jurisdiction des Siebenbürger Bischofs unter dem Erzbischof von Gran (s. d. Art.) stand. Als sich später der Bischof Milkovinus vor der Wuth der Türken und der schismatischen Griechen aus der benachbarten Walachei und Moldau hierher flüchtete, verwaltete er mit Genehmigung Paps Julius II. als Vicar des Erzbischofs von Gran die Decanate der Umgegend von Hermannstadt.

In die „Reformation“ wurde das Siebenbürger Sachsenvolk insolge des lebhaften Verkehrs hereingezogen, den es vermöge seiner nationalen Verbindung und zu Handelszwecken von jeher mit den ihm verschwiegersten Deutschen unterhalten hatte. Kaum waren die ersten Schriften von Luther erschienen, als sie schon 1521 von Kaufleuten wie in Ungarn so auch in Siebenbürgen verbreitet wurden, und bald verkündigten auch zwei frühere Zuhörer Luthers aus Schlesien, die entlaufenen Dominicanermönche Ambrosius und Georg, das neue Evangelium. Sie hielten in Hermannstadt für die sächsische Nation den Gottesdienst in deutscher Sprache und lästerten dabei die Institutionen der katholischen Kirche. Die sächsischen Kaufleute, welche schon in Deutschland den neuen Lärm mit eigenen Ohren gehört, nahmen blindeifrig ihre Lehre an. Die Katholiken benachrichtigten nicht bloß den Erzbischof von Gran über die Neuerungen, sondern klagten auch unter Berufung auf die vom König Matthias wider die Ketzer gerichteten Gesetze bei König Ludwig II. Dieser erließ den Befehl an den Magistrat von Hermannstadt, daß er Luthers Bücher von Haus zu Haus auffuchen und auf dem offenen Markte verbrennen solle. Dessenungeachtet wurde daselbst schon 1524 eine lutherische Schule eingerichtet, denn die Zahl der Neuerer war bereits so groß, daß die klagende Geistlichkeit dem Erzbischof schrieb, selbst in der Stadt, wo Luther wohne, könne die lutherische Lehre nicht stärker herrschen. Die Neuerer wagten auch bereits, die Katholiken bei ihren öffentlichen Umzügen zu beschimpfen. Zwar erließ wie

Ludwig II. so auch der Reichstag strenge Verordnungen; allein da unter Blaslaw II. und Ludwig II. das königliche Ansehen ungeheuer gesunken war, blieben sowohl die Briefe des Königs wie auch alle Reichsgeetze erfolglos. Dazu kam noch, daß das Vordringen der Türken die Sorgen Aller in Anspruch nahm. Unter dem Schutze des Sachsengrafen Marcus Pempflinger, unter welchem der Adel bereits nach den Gütern des Clerus griff, und der die neue Lehre mit Rath und That förderte, verbreitete sich dieselbe immer weiter. Die Zwietracht des Fürsten Johann Zapolya mit König Ferdinand, die Beschlagnahme des Bisthums durch den Weltlichen Paul (Franz) Bodo und der Mangel an Geistlichen, deren viele im Türkenkriege umgekommen waren, bildeten lauter Umstände, welche dem Protestantismus in Siebenbürgen vollends Thür und Thor öffneten. Schon 1529 folgte der ganze Rath von Hermannstadt der Lehre Luthers, und noch im selben Jahre wurden die Domherren, die Mönche und Nonnen daselbst unter Androhung der Entthauptung aus der Stadt vertrieben. Kronstadt, wo später (seit 1534) der Prediger Johann Honter (s. d. Art.) völlig die Herrschaft hatte, folgte dem Beispiele sofort. In einem großen Theile des Landes ward die Messe abgeschafft und der Latentisch eingeführt. Die ganze sächsische Nation entschied sich 1544 auf der Synode von Mediasch (Medges) für die Augsburgische Confession, und der Beschluß des Landtags zu Klausenburg (1557) gestand den Befennern dieser Confession, welche 1552 den Paul Wiener aus Laibach als Superintendenten gewählt hatte, gleiche Rechte mit den Katholiken zu. Damit hatte sich das genannte Bekenntniß neben dem katholischen Glauben staatliche Anerkennung erungen. Um 1554 drang auch die Lehre Calvins in Siebenbürgen ein, besonders durch Martin Kalmanczy, frühern lutherischen Prediger zu Bereghszasz, dann zu Debreczin. Einen mächtigen Beschützer fand er an Petrovics, dem Vormunde des minderjährigen Fürsten Sigismund Zapolya. Seine Anhänger mehrten sich so rasch, daß sie sich 1564 von den Lutheranern trennen konnten. Noch in demselben Jahre erhielten die Calviner oder Reformirten zu Enyed völlige Anerkennung und an Dionys Madarasz einen eigenen Superintendenten. Um die mit den Sachsen haltenden ungarischen Lutheraner für sich zu gewinnen, nannten die Calviner ihre Lehre den „ungarischen Glauben“; die Lehre Luthers hießen sie den „deutschen Glauben“, während die Katholiken ohne Unterschied der Nation ihren Glauben sehr richtig als „wahren Glauben“ bezeichneten. Endlich kamen auch die Unitarier (s. d. Art. Socinianer) hinzu. Irreführt durch den Arzt und spätern Theologen Wandrata (s. d. Art.) und den Hofprediger Franz Davibis, der von den Lutheranern zu den Calvinern und von diesen zu den Unitariern übergetreten, verteidigte Johann Zapolya's Sohn, Fürst Johann Sigismund, die Lehre Socins, und

durch ihn begünstigt, erhielten die Unitarier 1571 freie Religionsübung und einen eigenen Superintendenten. Die Zahl derselben vermehrte sich noch dadurch, daß die aus Polen vertriebenen Unitarier nach Siebenbürgen flüchteten. Daneben gab es auch Wiedertäufer, wie die gegen sie erlassenen Gesetze beweisen, und andere Secten, z. B. Sabbatarier (s. d. Art. X, 1443). Während so das Fürstenthum Siebenbürgen zum Lummelplaz aller möglichen Secten geworden war, wurden die Katholiken, nunmehr in die Minderzahl gebracht und aller Kirchengüter beraubt, fast ganz unterdrückt. Um den katholischen Glauben aufrecht zu erhalten, erachtete Fürst Christoph Bathori die Einführung der Jesuiten für unumgänglich notwendig (1579). Ihr Bekehrungsseifer machte sie jedoch bei den verschiedenen Secten so verhasst, daß sie 1688 durch ein Decret „den Ständen zulieb“ wieder entfernt werden mußten. Als sie schon nach sieben Jahren wieder zurückkehrten, stürmten die Sectirer das Jesuitencollegium zu Klausenburg, wobei einige Patres verwundet und die heiligen Gegenstände auf die empörendste Weise verunehrt wurden. Vater Emmanuel Reri, der seinen Tadel dagegen aussprach, wurde dafür gelbdet. Es half wenig, daß die Bürger schon im folgenden Jahre durch den kaiserlichen Gesandten zur Wiederaufnahme der Jesuiten gezwungen wurden; letztern mußten innerhalb 20 Jahre noch drei- bis viermal fliehen und konnten auch nachmals keine sichere Existenz in Siebenbürgen erringen. Erst als das Land 1688 unter österreichische Oberhoheit kam, wurde die Wiederbelebung des Katholicismus versucht. Auch die Union der Griechen wurde betrieben und zwar durch Jesuitenmissionare der dacischen Provinz, nicht ohne Erfolg (s. d. Art. Fogaras). Die Katholiken mehrten sich wieder, namentlich seit ein katholischer Bischof in Siebenbürgen selbst (seit 1716) residiren konnte (s. d. Art. Koloza VII, 939 f.). Einer Eigenthümlichkeit der siebenbürgischen katholischen Kirche ist hier noch besonders zu gedenken. Die katholische Minderheit, im Lande zerstreut und zwischen Andersgläubige eingeklemmt, lernte frühzeitig ihre Interessen wahren und verteidigen. Schon seit der Glaubentrennung gründeten sie unter dem Vorß ihres Bischofs einen Sonderlandtag, und bis zum Jahre 1767 machten diese katholischen Sonderconferenzen Sr. Majestät wegen Besetzung des Bischofsstuhles einen Eremvorschlag und führten die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs- und Versorgungswesen, sowie die Verwaltung der Schul- und Kirchenstiftungen. Im J. 1775 wurden zwar alle katholischen Schul- und Kirchenangelegenheiten einer bureaucratischen sogen. katholischen Commission übertragen; seit 1848 arbeitet man aber an der Wiederherstellung der katholischen Autonomie, die 1873 formell und durch Staatsgesetz geregelt wieder in's Leben trat als „katholischer Autonomiecongress“ oder als „siebenbürgischer römisch-katholischer Status“. Unter

dem Vorſitz des ſiebenbürgiſchen Biſchofs hält der „Status“ jährlich ſeine Generalverſammlung zu Klausenburg, ganz unabhängig von jedem gouv. nementalen Einfluß. Daneben fungirt ein Directionsausſchuß aus 8 Geiſtlichen und 16 weltlichen Mitgliefern mit einem geiſtlichen und weltlichen Präſidenten. Das Amt des erſtern bekleidet ſiehs der katholiſche Biſchof; der andere wird von dem Ausſchuß gewählt. Eine aus 28 Paragraphen beſtehende Inſtruction beſtimmt und regelt den Wirkungskreis des Directionsausſchuſſes, deſſen Functionsdauer auf drei Jahre feſtgeſetzt iſt. Alljährlich tritt ein Drittheil der Mitglieder aus; dieſelben können aber wieder gewählt werden. Der Wirkungskreis dieſes Directionsrathes erſtreckt ſich auf alles, was, außer dem Bereiche der Angelegenheiten des Glaubens, der Liturgie, des Kirchenregimentes und der kirchlichen Disciplin ſtehend, die geiſtlichen und weltlichen Gläubigen gemeinſam intereſſirt, inſbeſondere auf Personalernennungen für den Unterricht, auf katholiſche Kirchen- und Schulfonds und Stiftungen, ſowie auf alle das ſiebenbürgiſche katholiſche Biſthum betreffende, mit weltlichen Dingen im Zusammenhang ſtehende Angelegenheiten. Der Ausſchuß übt ſeine Wirkſamkeit unter Anordnung und Controle der Generalverſammlung; er übt die Rechte derſelben in ihrem Namen und Auftrag aus, hat ihre Beſchlüſſe auszuführen, verwaltet das Gemeinvermögen des römisch-katholiſchen „Status“, ordnet die Schul- und Erziehungsangelegenheiten und greift überhaupt in alle Angelegenheiten ein, welche ſich auf die Selbſtverwaltung des römisch-katholiſchen „Status“ beziehen. Jedes Mitglied iſt für alle dieſenigen Beſchlüſſe, an deren Faſſung es theilgenommen, perſönlich verantwortlich. Zu einer gültigen Beſchlußfaſſung iſt für gewöhnlich die Anweſenheit von mindedeſtens fünf Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſitzenden, erforderlich; bei wichtigeren, namentlich materielle Fragen betreffenden Angelegenheiten iſt die Anweſenheit von mindedeſtens ſechs Mitgliedern, ohne Einrechnung des Präſidenten, nothwendig, wie neudeſtens bei den Verhandlungen über die Congrua der Geiſtlichen und Profefſoren. Das Vermögen des „Status“ beſteht (1890) vornehmlich aus folgenden Fonds (über den Urfprung derſelben vgl. d. Art. Oeſterreich IX, 751 f.): Religionsfonds 815 278 fl. 88 kr.; Studienfonds 1 403 328 fl. 12 kr.; Stipendienfonds 889 810 fl. 76 kr.; Fonds der Lehrten-Waiſenhäuser 383 571 fl. 14 kr.; Elementarſchulfonds 148 895 fl. 42 kr.; Penſionsfonds für die Volkſchullehrer 153 583 fl. 16 kr.; Penſionsfonds für die Gymnaſialprofefſoren 92 598 fl. 5 kr.; Graf Nemes'scher Stipendienfonds 24 052 fl. 32 kr.; zuſammen 3 913 117 fl. 85 kr., wozu noch das Erträgniß dreier großen Domänen mit ca. 218 000 fl. jährlich kommt (vgl. Kathol. Kirchenzeitung, Salzburger 1890, 634). — Ueber den heutigen Stand der katholiſchen Kirche in Siebenbürgen ſind die Artt. Kolocea

VII, 940 f., Oeſterreich IX, 741 ff. und Ungarn zu vergleichen. [Nehet.]

Siebenſchläfer, die hll., nach der Legende ſieben vornehme Jünglinge zu Ephesus, Wagen im Palaſte des Kaiſers Decius. Ihre Namen ſollen Magimianus, Malchus, Martinianus, Dionyſius, Johannes, Serapion und Conſtantineus geweſen ſein. Als Decius im J. 250 nach Ephesus kam, ordnete er allgemeine Götzenopfer an. Faſt die ganze Stadt ſigte ſich dem Befehle, nicht ſo die ſieben Jünglinge. Decius ließ dieſelben vor ſich führen und gab ihnen nach angeſtelltem Verhöre ſo lange Bedenkzeit, bis er wieder nach Ephesus zurückkomme. Raun hatte er die Stadt verlaſſen, als die Jünglinge faſt Alles unter die Armen vertheilten und ſich in eine Höhle bei Ephesus verbargen. Malchus beſorgte heimlich aus der Stadt die nöthigen Lebensmittel. Eines Tages erfuhr er, daß der Kaiſer von dem Befuche anderer Städte nach Ephesus zurückgekehrt ſei und ſie ſuchen laſſe. Unter Thränen baten die Sieben Gott um ſeinen Beiftand. Der Allmächtige erhörte ihr Gebet und nahm ihre Seelen hinweg (suscepit animas illorum). Decius ließ die Höhle, welche ihren Aufenthalt bildete, zumauern (vgl. Allard, Histoire des perséc. II, 2^e éd., Paris 1894, 416, not. 1). Als nach etwa 200 Jahren unter Theodoſius d. J. eine Secte die Auferſtehung der Todten läugnete, wurde durch Zufall jene Höhle geöffnet, und Gott gab den Entſchlafenen das Leben zurück. Die ſieben Jünglinge glaubten nur eine Nacht geſchlafen zu haben. Malchus ging ſeiner Gewohnheit gemäß in die Stadt, fand jedoch zu ſeinem größten Erſtaunen Alles verändert: das Heiden Chriſti leuchtete ihm von den Stadthoren entgegen, Prieſter und Volk eilten in die Kirchen, ſeine Münzen wurden als koſtbare Schätze aus Decius' Zeiten betrachtet. Der erſchrockene Malchus wurde zum Biſchof und zum Stadtpräfecten geführt, wo ſich Alles aufklärte. Biſchof und Kaiſer zogen zur Höhle und fanden Malchus' Ausſagen beſtätigt. Nach manchen Neben, und nachdem Martinianus den Kaiſer im Glauben an die Auferſtehung der Todten beſtärkt hatte, entſchliefen die Sieben wieder, und der Kaiſer ließ daſelbſt eine Baſilika erbauen. — So berichtet die ſyriſche Legende nach der lateiniſchen Wiebergabe Gregors von Tours (ſ. B. Krusch, Passio SS. MM. sept. dorm. apud Ephes., in d. Mon. Germ. hist. Scriptt. rer. Merov. I, 2, 847 ſqq., und Annal. Boll. XII [1893], 371 ſqq.). Als früheſte Aufzeichnung derſelben gilt die des Syrens Jacob von Sarug (ſ. d. Art.), ferner eine wohl aus dem 6. Jahrhundert ſtammende ſyriſche Proſa im Manuſcript (ſ. Land, Anecdota Syr. I, Lugd. Bat. 1862, 38). Von größerem Intereſſe, weil ausführlicher, iſt eine Verſion des Syrens Dionyſius Telmaharenſis (Chronico. I. 1, ed. Tullberg, Upsal. 1849, 167 ſqq.; Aſſemani, Bibl. Or. II, 98. 344 ſqq.). Als Ergänzung dieſer theil-

weise noch mangelhaften Ueberlieferungen tritt die vollständigere griechische Bearbeitung des Symeon Metaphrastes in der bekannten lateinischen Uebersetzung von Surius ein (AA. SS. Boll. Jul. VI, 892 sqq.). In diesen verschiedenen Darstellungen der Legende sind viele Abweichungen von einander, so besonders in Bezug auf die Zahl der Martyrer, die Schreibweise ihrer Namen u. s. w. Was den geschichtlich wahren Inhalt der Legende angeht, so muß erwähnt werden, daß Cardinal Baronius in den Anmerkungen zum römischen Martyrologium (27. Juli) sein Urtheil fällt, während er in den *Annales ad an. 853*, n. 61 die Siebenschläferlegende als Fabel bezeichnet, ohne die Beweise dafür anzuführen. Ihm tritt Assemani (Bibl. Or. I, 386) entgegen. Zu einem befriedigenden Endergebnisse kommen beide Gelehrte nicht. Vielfach wurde die Legende als reine Sage ohne irgend einen historischen Kern als in das Reich der Mythologie gehörig betrachtet und anderen Sagen vieler Völker vom „langen Schlafe“ gleichgestellt; so neuestens in der gelehrten Abhandlung von J. Koch, der jedoch selbst zugestehet, daß „manche seiner Ausführungen erst der Bestätigung durch philologisch genauer edirte Texte bedürfen“ (J. Koch, Die Siebenschläferlegende, ihr Ursprung und ihre Verbreitung. Eine mythologisch-literaturgeschichtliche Studie, Leipzig 1883, 208). Volle Berechtigung hat der Schlußsatz der gelehrten Auseinandersetzungen bei den Holländern (AA. SS. I. o. 387): *Traditionem tam communiter receptam, tot scriptorum literis consignatam, tot diversarum gentium linguis celebratam sine evidentibus testimoniis aut certissimis rationum argumentis non temere esse negandam.*

Die Verehrung der heiligen Siebenschläfer ist in der lateinischen und besonders in den orientalischen Kirchen sehr verbreitet. Das Martyrologium Romanum gedenkt ihrer am 27. Juli; die Orientalen feiern ihr Fest am 2. oder 4. August (Nillos, Kal. I, 2. ed., Oeniponte 1896, 234); das *Menol. Basilii jun.* erwähnt sie am 22. (23.) October, als dem Tage der Einmauerung. Die syrischen Maroniten begehen ihr Andenken am 7. März. Pilger, die das heilige Land besuchten, gingen an der Grotte der Siebenschläfer, die man noch heute am Fuße des Pion zeigt, nicht vorüber (AA. SS. I. o. 378; Stimmen aus Maria-Laach LI [1896], 476). Koch erwähnt ferner, daß auch die Mohammedaner die Legende kennen (Koran, Sur. 18, 8—24) und die Siebenschläfer als besondere Schutzheilige verehren. Auch Sprichwörter lehnen sich an das Fest der Siebenschläfer an (J. Wander, Sprichwörter-Lex. IV, Leipzig 1876, 554 f.). Die christliche Kunst stellt die Heiligen in einer Höhle schlafend dar. (Vgl. die reichen Literaturangaben bei Koch a. a. O. pass.)

[L. Helmling O. S. B.]

Sieben Schmerzen Mariä, s. Marienfest VIII, 819 f.

Siebentäger, s. Sabbatarier, n. II.

Sieg, Fest Mariä vom, s. Marienfest VIII, 818 f.

Siegburg, frühere Benedictinerabtei im Erzbisthum Köln, wurde von Erzbischof Anno II (s. d. Art.) 1064 auf dem vom Pfalzgrafen Heinrich abgetretenen Siegberge gegründet und bei Einweihung der Kirche 1066 unter den Schutz des Erzengels Michael gestellt. Als Anno später wegen einer gegen ihn gerichteten Klage sich nach Rom begab, besuchte er auch das Kloster Fructuaria (in Piemont), und dort gefiel ihm der strenge, der Ordensregel völlig entsprechende Wandel der Mönche so sehr, daß er bei seiner Rückkehr (1070) einige von ihnen mit nach Deutschland nahm und ihnen das neue Kloster auf dem Siegberge anwies. Die bisherigen Bewohner desselben, die er aus St. Maximin berufen hatte, sandte er, weil sie sich der Reform nicht fügen wollten, ehrenvoll nach Trier jurid. (Lamb. Hersf. *Annal.* ad a. 1075 [Mon. Germ. hist. Scriptt. V, 238]). Anno's Erwartung, daß die neuen Mönche in Deutschland ein Vorbild klösterlicher Zucht sein würden, erfüllte sich vollkommen, und der mächtige Kirchenfürst fühlte sich niemals glücklicher, als wenn er in seiner Lieblingsstiftung weilte und an den frommen Uebungen der Ordensleute theilnahm. Seiner Anordnung gemäß wurde er nach seinem Tode (4. December 1075) in der Abteikirche beigesetzt. Unter dem 3. (oder 4.) Abte, Runo I, der aus Regensburg stammte und von seinem Freunde Rupert von Deuz (s. d. Art.) als *verrabilius studiosissimus literarum, et quod majus est, monachicas columna religionis* gefeiert wird (Mon. I. o. XII, 637, not 70), stiftete sich Heinrich IV. am 24. November 1105 zu Siegburg ein Jahrgedächtniß (Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins I, Düsseldorf 1840, 171). Ein Jahrgedächtniß später (1115) kam Norbert (s. d. Art.) von Xanten, der spätere Stifter des Prämonstratenserordens, nach Siegburg, um sich dort im geistlichen Leben zu vervollkommen. Längere Zeit als Norbert erfreute sich der Leitung des ausgezeichneten Abtes der obengenannte Rupert von Deuz, der seit 1118 etwa 4—5 Jahre in der Abtei weilte und dort eine Reihe trefflicher Werke verfaßte. Abt Runo, unter dem die Zahl der Mönche in Siegburg von 60—70 auf 120 stieg, wirkte angeblich später als Lehrer zu Paris (Chronica. Waldsaa. Ottonis Prioris, bei Oefele, *Rer. Boic. Scriptt.* I, Aug. Vindob. 1763, 55); 1126 wurde er dann in seiner Vaterstadt Regensburg (s. d. Art. I, 910) zum Bischof gewählt. Unter dem Abte Gerhard I. fand zu Siegburg 1183 durch päpstliche Legaten Anno's Heiligprechung und die Erhebung seiner Reliquien statt. Später wurden letztere, soweit sie nicht an andere Kirchen und Klöster verschifft waren, in einem überaus kostbaren Schrein aufbewahrt, der, wie andere noch erhaltene Kunstwerke (Reliquiarien und Tragaläre), wohl in der Abtei selbst angefertigt worden ist. Auch litera-

riß haben die Benedictiner auf dem Siegberge sich bethätigt, namentlich durch die Vita Annonis (Mon. l. c. XI, 465—514), die auf Veranlassung des Abtes Reginald verfaßt wurde (1105), und den von einem Augenzeugen (um 1185) geschriebenen anschaulichen Bericht über die Translatio S. Annonis (Mon. l. c. XI, 514—518). Manche lassen auch das berühmte Annolied in der Abtei verfaßt sein (J. Kelle, Gesch. der deutschen Literatur II, Berlin 1896, 105). Noch viel rühmlicher war die Thätigkeit, welche die Mönche Jahrhunderte hindurch in der Klosterschule entfalteten. Leider kam aber gegen Ende des Mittelalters auch in Siegburg die Unsitte auf, fast nur Adelige in den Convent aufzunehmen; bürgerliche Aebte gab es dort schon seit 1350 nicht mehr. Der rechte Ordensgeist und ebenso die Liebe zum Studium und zum Unterricht ging nun allmählig verloren, und St. Anno's Stiftung wurde immer mehr eine Versorgungsanstalt (Annalen [J. u.] XXX, 124). Das Streben der adeligen Aebte war auf Erlangung der Reichsunmittelbarkeit gerichtet, die, wie es scheint, von Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Rölln 1512 bewilligt wurde. Bald darauf hatten die Aebte einen schweren Kampf mit dem Protestantismus zu bestehen, welcher in der ihnen untergebenen Stadt Siegburg sich Eingang verschafft hatte; die neue Lehre fand namentlich in der zu großer Bedeutung gelangten Töpferkunst, welche in regen geschäftlichen Beziehungen zu protestantischen Städten stand, viele Anhänger. Mit Hilfe des Schirmvogtes der Abtei, des Herzogs Wilhelm von Jülich-Clève-Berg, gelang es den Aebten Hermann II. von Wachtenbond (1549 bis 1576) und Gottfried von Eyll (1576—1587), den Protestantismus allmählig wieder aus der Stadt zu verdrängen und die unbotmäßigen Unterthanen zum Gehorsam zu bringen. Im folgenden Jahrhundert brachte zunächst der dreißigjährige Krieg auch über Siegburg schwere Drangsale. Vor den verbündeten Schweden und Hessen mußten im J. 1632 Abt und Mönche mit den Kostbarkeiten der Abtei nach Rölln flüchten; die Feinde blieben fast drei Jahre in Siegburg und hausten dort schrecklich. Kaum war die Schwedenplage vorüber, da erschien 1636 der berüchtigte kurwülmsche Commissar Dr. juris Franz Butrmann und setzte eine allgemeine Hegerungsverfolgung in Scene. Bis dahin hatte die „Zauberet“ der Rechtsprechung des Send unterstanden und war verhältnismäßig unbedeutend geahndet worden. Noch im J. 1629 hatte Abt Vertram von Vellinghausen eine solche Anlage ohne Weiteres niedergeschlagen, und zwar, wie es im Protokoll heißt, weil die Sache durch das Geflässe mißgünstiger Weiber erfunden sei. In der That hielt sich der Abt mit fast dem gesamten Clerus von dem schandvollen Treiben des Hegercommissars fern (Annalen XXX, 97). Unter dem verschwenberischen und reiseflustigen Abte Johannes von Bod büßte die Abtei ihre Reichsunmittelbarkeit ein;

diese war von den Herzogen von Berg, die im Gebiete der Abtei landesfürstliche Rechte beanspruchten, fast beständig angefochten worden, und im J. 1676 gelang es dem Herzog Philipp Wilhelm, den Administrator des „Gotteshauses Siegburg“ und ebenso den Abt zur Verzichtleistung auf die „prätextirte Immedietät“ zu bewegen. Einige Jahre vorher (1671) war in einer Capitulation eine alte Unsitte wie folgt bestätigt worden: „Nur viri nobiles erhalten die Aufnahme in das Kloster . . . Die Aspiranten müssen ihre Agnaten probiren und aufschwören und sechs Wochen vor der Aufnahme zur Prüfung stellen.“ Unter dem Abte Franz Leonard von Westrum (1706—1735) ließ der Erzbischof von Köln infolge eingelaufener Beschwerden eine Visitation in der Abtei abhalten, die für den Lebenswandel mancher Capitulare ein ungünstiges Resultat ergab. Am Neujahrstage 1772 brannte die (von Abt Johannes von Bod umgebaute) Abtei fast ganz nieder; doch wurde sie mit Hilfe von Wohlthätern aus dem höhern Clerus und dem Adel wieder aufgebaut. Der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 brachte auch dem adeligen Stift Siegburg den Untergang; es wurde durch den Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern, der zugleich Herzog von Berg war, säcularisirt. Die Einkünfte des Klosters beliefen sich auf 50 000 Reichsthaler, aus denen allerdings bedeutende Schulden zu decken waren. Letzter Abt war Johannes Spegart von Woerden (seit 1787), der sich später nach Düsseldorf zurückzog. Unter der preussischen Regierung wurden die Gebäude der vormaligen Abtei von 1825—1879 für eine Irrenheilanstalt benutzt, nach deren Verlegung man sie (1897) zu einem Zuchthause umbaute. (Vgl. Dornbusch, in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein XXIII [1871], 60 ff.; XXX [1876], 75 ff. 83 ff.; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden 1888, 461; 1889, 492; Römische Quartalschrift 1895, 90. 296; Delbos, Gesch. der Pfarreien des Decanates Siegburg, Rölln 1896, 86 ff.; R. Heinekamp, Siegburgs Vergangenheit und Gegenwart, Siegburg 1897.)

Siegel (sigilla) nennt man die durchgängig mit einem Stempel (Werkzeug) in einer weichen Masse hergestellten Abdrücke, welche an oder auf Schriftstücken zu deren Sicherung angebracht sind. Wie verschiedene andere Einrichtungen des Kanzleiwesens, hat sich auch der Gebrauch des Siegels aus der römischen Kaiserzeit in die christliche Zeit herüber erhalten, aber im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wandlungen durchgemacht. Die Verwendung des Siegels bei Briefen und Urkunden war bei den römischen Kaisern wie bei Privatpersonen eine sehr häufige, und es war Aufgabe des Vorstandes der kaiserlichen Kanzlei, den Siegelring des Kaisers zu verwahren. Das Siegel diente in dieser Zeit aber nicht etwa zur Beglaubigung der Unterschrift, sondern lediglich zu sicherem Ver-

Ende des betreffenden Schriftstückes. Daraus erhebt sich das Siegel niemals mit der Schriftlinie der Urkunde, sondern wurde stets am Ende der Rollen angebracht, welche die Röhren oder Röhren (Büchlein), die zur Aufnahme der Schrift dienten, in der Breite zusammenzweiten, daß ohne Durchschneiden der Fäden oder Zerlegen der Siegel aus Löffeln der Rollen mit Leichtigkeit die Schrift unversehrt war. Ganz dieselbe Verfahren wurde vorbehalten, als im 5. Jahrhundert in Stelle der Buchstaben Röhren- und Pergamentrollen kamen. Die Befestigung diente somit zur Sicherung der Echtheit einer Urkunde gegen als Schutzmittel gegen die Verfälschung derselben. Diese Befestigung besteht das Siegel zunächst auch in den neu entstandenen oberitalienischen germanischen Staaten wie in der christlichen Kirche sei, erweiterte sich aber hier zugleich von zu einem Erkennungszeichen der amtlichen Stellung der Person, welche es führte. So findet man das Siegel des Merowingereich gebührt vom Könige, von den Herzogen und den Grafen, ganz besonders aber von den Bischöfen. In letztere rühmt Chlodwig um 510 ein Schreiben, worin es heißt: *Si varaciter agnoscitis vestras epistulas de annulo vestro intra signatas, sic ad nos omnimodis dirigantur* (Mon. Germ. hist. Legum sectio II, Capit. reg. Franc. I, 2). In gleicher Weise mußten die *litterae formatae sive commendatitiae* der Cleriker mit dem bischöflichen Siegel versehen sein. So bestimmt eine Synode von Chalons-sur-Saône vom Jahre 513 c. 14: *Presbyter proprio loco dimisso ad alium migrans . . . habebit litteras, in quibus sint nomina episcopi et civitatis plumbo impressa, quibus engatis et talibus inventis, quibus hinc adhereri possit, recipiatur*. Dem britischen König Salomo sowie die Bischöfe von Dole und von Reims tadelt Papst Nicolaus I., daß sie die Schreiben an ihn *contra morem* nicht gefertigt haben (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 2789. 2800. 2823). Er ne besonders wichtige Verwendung und das Siegel bei den Gottesurtheilen (i. d. Art.), wenn bei der Probe des heißen Wassers und des glühenden Eisens die betretende Hand versiegelt und kann nach mehreren Tagen auf die Unversehrtheit untersucht wurde. — Der Gebrauch des Siegels als Erkennungszeichen und als Schutzmittel gegen Fälschungen verwandelte sich allmählich in die Function eines Beglaubigungsmittels der Urkunden. Während es ursprünglich die Echtheit der Urkunde zu sichern hatte, sollte es später diese Echtheit beweisen. Wie dieser Fortbildungsprozeß sich allmählich vollzogen, wie das Siegel als Erkennungszeichen neben der eigenhändigen Unterschrift letztere nach und nach völlig verdrängte und zum allein maßgebenden Beweismittel wurde, läßt sich aus Mangel an Material nicht mehr in's Einzelne verfolgen. Soviel steht fest, daß dieser Prozeß bei der Königsurkunde am Schluß der Merowingerzeit begann und am

Ende der Carolingerperiode durchgeführt war. Anzüge dazu zeigen sich bereits unter König Pipin; am Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts aber gilt die Beweiskraft des Siegels für allem maßgebend. Nachweisbar bildet im 12. Jahrhundert das *sigillum non abolitum nec abramum neque in aliquo parte vitiatum* das allein ausreichende Beglaubigungsmittel für die Echtheit einer Urkunde. In der gleichen Zeit änderte sich die Bedeutung des Siegels auch für die Urkunden, da infolge des Verfalles der amtlichen Dienstverhältnisse geistliche und weltliche Große sich zur Beglaubigung ihrer Urkunden der eigenen Siegel bedienten. Diese Uebung zeigt sich bereits im 9. Jahrhundert, wiewohl der Befestigung einer Urkunde bis in's 12. Jahrhundert in der Corroboration vielfach keine Erwähnung gemacht. Ein lausisches Beispiel für diesen Entwicklungszweck bietet uns die Mainzer Synode von 888, wo in einer Urkunde für die Klöster Corvey und Ferford das Siegel des Erzbischofs Ruobert von Mainz an Stelle der Unterschrift tritt. Während des 10. und bis Mitte des 11. Jahrhunderts wird sodann die Befestigung kirchlicher Urkunden allgemein üblich, wie dies die seit Mitte des 10. Jahrhunderts immer zahlreicher werdenden besiegelten Urkunden von Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, nachkommensfähigen Klöstern, Capiteln, Domkapiteln u. s. w. zeigen. Dasselbe gilt aber auch für weltliche Fürsten und Große. Im 13. Jahrhundert finden sich sodann bei niedrigeren kirchlichen Würdeträgern, wie Dompropstern, Decanen, ja selbst bei gewöhnlichen Pfarrern, eigene Siegel, und auch die Städte, ja einzelne Bürger haben ein eigenes Siegel. Ueberhaupt gilt die Führung eines eigenen Siegels im Mittelalter keineswegs als Vorrecht irgendwelcher privilegierter Stände, sondern stand jedem zu, der sich ein Siegel fertigen lassen wollte. Dagegen ist selbstverständlich, daß die rechtliche Bedeutung der einzelnen Siegel eine verschiedene war. Erhöhte Bedeutung eignete natürlich vor Allem dem Königsiegel, sodann den bischöflichen Siegeln, der Siegeln der Universitäten, hervorragender kirchlicher Corporationen u. s. w. Die Fälle sind nicht selten, wo Bischöfe wie auch andere kirchliche oder weltliche Machthaber theilweise in Ermangelung eines eigenen Siegels, theilweise und vorzüglich aber zur Verstärkung des Beweises angegangen wurden, ihr Siegel an eine sie nicht selbst betreffende Urkunde anbringen zu lassen. Namenslich pflegten die bischöflichen Officialate seit dem 13. Jahrhundert die vor ihnen verhandelten Rechtsgehefte durch besiegelte Urkunden zu beglaubigen. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es sodann üblich, einer Urkunde durch mehrere Siegel mächtiger Herren besondere Feierlichkeit und damit eben auch größere Glaubwürdigkeit zu verleihen. Zugleich schloß die Mitbesiegelung einer Urkunde auch eine Art Zustimmungserklärung zu dem Inhalte in sich, und in diesem Sinne finden sich im spätern

Mittelalter die Fälle nicht selten, daß Urkunden, die nur von Einer Person ausgestellt sind, doch mehrere Siegel tragen. So bildete sich allmählig, namentlich aber seit dem 13. Jahrhundert, der allgemeine gültige Rechtsatz aus, daß das Siegel ein unerläßliches Erforderniß für die Beweiskraft einer Urkunde sei, ein Rechtsatz, den der Magister Konrad von Mure in seiner Summa de arte pro-sandi (s. Quellen u. Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. IX, 1 [1863], 459) um 1275 in den Worten ausspricht: *Et tota credulitas litero dependet in sigillo autentico bene cognito et famoso*. Von einem sigillum authenticum spricht auch eine Decretale Alexanders III. und stellt es als Beweismittel einem Notariatsinstrument gleich oder eigentlich über dasselbe (s. c. 2, X 2, 22). Ueber die wichtige Frage aber, welche Siegel als authentische zu betrachten sind, gehen die Ansichten des canonischen und des bürgerlichen Rechts aus einander. Die Glossatoren des canonischen Rechts sagen (Gloss. ad l. c.): *Authentica sigilla vocantur, quae publica auctoritate assumpta vel indulta sunt iis, qui imperium vel officium publicum gerunt, ut ea negotiis coram se gestis ad fidem publicam faciendam apponant*. Und der genannte Konrad von Mure jagt (l. c. p. 475): *Et ecce personae sunt, ut episcopi et eorum pares vel superiores, quorum sigilla in foro contentioso autentica reputantur. Authentica non sunt, sicut er fort, quibus in iudicio fidem non cogimur adhibere, fugit aber am Schlusse noch an, daß es billig sei, in Ländern, wo es keine öffentlichen Notare gebe, auch die Siegel solcher Personen für authentisch zu halten, qui longe minores episcopis, habent tamen aliquas dignitates ecclesiasticas et personatus*. Haben somit nach canonischem Rechte nicht authentische Siegel keinerlei Beweiskraft, so wird nach weltlichem Rechte unterschieden zwischen Beweis in eigener und in fremder Sache. Da nach weltlichem Rechte die Siegelmäßigkeit in keiner Weise beschränkt ist, so kann jeder, der ein Siegel führt, in eigener Sache siegeln, und hier ist sein Siegel auch beweiskräftig. Anders dagegen in fremder Sache; hier haben nur die Siegel des Papstes, des Königs, der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Prälaten, Capitel und Convente unbedingte Beweiskraft (vgl. Schwabenspiegel, hrsg. von Laßberg, n. 159, und Quellen u. Erdr. IX, 2, 982). Es ist selbstverständlich, daß Urkunden unter dem Siegel mächtiger Personen ungleich größere Sicherheit boten als solche mit bloßem Privatiegel. Daher auch das zahlreiche Vorkommen von Urkunden ersterer Art, trotz der nicht unbeträchtlichen Gebühren, die für Befiegelung von Urkunden entrichtet werden mußten. — Unerläßliche Bedingung für die Beweiskraft des Siegels war dessen Unverletztheit und Vollständigkeit. War diese vorhanden, so stand der Urkundenbeweis dem Zeugenbeweis gleich, ja er war stärker als dieser; diese

Rechtsanschauung hatte zur Folge, daß Zeugen bei Urkunden nicht eigentlich als Beweismittel, sondern mehr als Bekräftigung dienten. Wo dagegen, wie namentlich in Italien und an der päpstlichen Curie, das Institut der Notare in Blüte stand, gelangte das Siegel als Beweismittel nie zu hoher und umfassender Bedeutung, und das allmähliche Eindringen des Notariats von Italien nach Deutschland vom 14. Jahrhundert an verringerte auch dort die Bedeutung des Siegels als Urkundenbeweises wieder, so daß es immer mehr in seine frühere und anfängliche Stellung eines Erkennungszeichens und eines Schutzmittels gegen Verfälschung der Schriftstücke zurückgedrängt wurde.

Was die technische Seite des Siegels anlangt, so unterscheidet man Siegel in Wachs und in Metall. Erstere waren vorherrschend im Westen im Gebrauch, letztere besonders im oströmischen Reich und in Ländern, die mit diesem in Beziehung standen. Das Wachs wurde meist mit verschiedenen Stoffen, Harz, Pech, Fett u. s. w., vermischt. Während man anfänglich ungefärbtes Wachs verwandte, finden sich später die verschiedensten Farben: weiß, gelb, grün, grau, braun, roth. Namentlich vom 12. Jahrhundert an liebte man gefärbtes, und zwar vor Allem grünes und rothes Wachs, und im ausgehenden Mittelalter vom 15. Jahrhundert an galt es als Vorrecht, mit rothem Wachs siegeln zu dürfen, das sich Reichsprälaten und sogar Kurfürsten vom Kaiser verliehen ließen; aber auch Siegel mit grünem und gelbem Wachs wurden privilegiert. Die Anfertigung der Wachsiegel geschah anfänglich mit bloßer Hand; später, nachweislich vom 13. Jahrhundert an, kamen eigene Modelle in Gebrauch. Der Einfluß der Siegel in Kapseln (bulla; vgl. d. Art. Bullen und Breven) aus Holz oder Metall war in Deutschland vor dem 15. Jahrhundert nicht üblich; in Italien findet er sich vom 12. Jahrhundert an. Allmählig nannte man nun auch die Siegel selbst Bullen. Von den Metallen kommen für die Siegel nur Blei und Gold in Betracht. Die Bleisiegel sind durchweg, die aus Gold dagegen nur höchst selten majestiv; regelmäßig bestanden letztere aus zwei dünnen Goldblechen, die verschiedenlich mit einander verbunden wurden. Daraus begreift sich, daß die Angaben über den Werth der Goldbullen sehr verschiedenen lauten. Die Bleibulle war im byzantinischen Reiche die gewöhnliche und ihr Gebrauch, wie der des Wachsiegels im Abendlande, uneingeschränkt. Auch in Italien ward ihr Gebrauch, wohl insolge der lang andauernden byzantinischen Herrschaft, ein allgemeiner. Die Päpste bedienten sich von Anfang an der Bleisiegel, ebenso die Erzbischöfe von Ravenna, aber auch Aebte, Presbyter und Notare. Im spätern Mittelalter bildete sich die Ansicht, das Recht, mit Blei zu siegeln, sei als ein Privilegium vom Papste zu erhalten. Seltener als in Italien waren die Bleisiegel jenseits der Alpen. Der erste abendländische Kaiser, der sich des Bleisiegels bediente, war nachweislich Ludwig II.

(850—875). Von da an findet sich dasselbe auch bei anderen Kaisern bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts. Um diese Zeit verschwindet das Bleisiegel wieder aus der Reichskanzlei, und die goldene Bulle kommt ausschließlich in Verwendung. Auch bei den deutschen Bischöfen kommen Bleisiegel nur vereinzelt vor vom 9. bis zum 18. Jahrhundert; spätere Beispiele sind bis jetzt nicht bekannt geworden. Das älteste bekannte Papstsigel ist das von Agapet (535—536). Während im Gebrauch der Wachs- und Bleisiegel erst später eine gewisse Einschränkung eintrat, galt es von Anfang an als Grundsatz, daß Goldbullen nur von souveränen Fürsten geführt und nur für bevorzugte Empfänger oder in wichtigen Angelegenheiten gebraucht werden sollen. — Das Instrument zur Herstellung der Siegel war für die Wachsiegel der Römer der Siegelring, der auch in christlicher Zeit in Uebung geblieben ist. Derselbe erhielt freilich allmählig eine Größe, daß er nicht mehr am Finger getragen werden konnte; gleichwohl blieb die Bezeichnung *anuli impressio*. Aus diesem vergrößerten Siegelringe bildete sich dann der Siegelstempel, das *Typarium*, unser heutiges Petschaft. Die Siegelringe waren regelmäßig aus Gold, doch wurde die Siegelplatte auch aus Edelsteinen, Glas, Silber und Zinn verfertigt; auch antike Gemmen finden sich verwendet. Zur Herstellung der Metallbullen benutzte man eiserne Stempel. Wibald von Stablo spricht 1152 von *ferramenta ad bullandum de auro*. Auch die Stempel zur Herstellung der päpstlichen Bullen waren aus Eisen, und zwar waren die zur zweiseitigen Prägung bis in's 12. Jahrhundert nicht zu einem Instrument verbunden. Diese Siegelstempel hatten die höheren Kanzleibeamten in Verwahr, oder in Ermangelung einer Kanzlei der Aussteller der Urkunde selbst. Beim Tode des Papstes wurde vom 12. Jahrhundert an der eine Stempel, welcher den Namen des Papstes enthielt, in Gegenwart des Vicelanzlers zerbrochen, der Apostelstempel dagegen wurde, mit dem Siegel des Vicelanzlers versehen, dem Rämmerer übergeben zur Aufbewahrung bis zur Wahl des Nachfolgers. Ebenso wurde der Fischerring, der Stempel für die Wachsiegel der Breven, feierlich zerbrochen. Solches Zerbrechen des Siegels bei der Absetzung oder dem Tode des Inhabers findet sich im spätern Mittelalter vielfach auch bei Bischöfen und weltlichen Fürsten. — Die Bestempelung geschah einseitig oder zweiseitig; letzteres war bei Metallbullen immer der Fall. Nur bei den Papstbullen wurde seit Innocenz III. zwischen Wahl und Consecration oder Inthronisation bloß der Apostelstempel gebraucht, während die Rück- oder Namensseite unbestempelt blieb (*bullae dimidiae*). Das Wachsiegel war selbstverständlich einseitig, so lange dasselbe auf die Urkunde aufgedrückt wurde; zweiseitige Wachsiegel finden sich erst, als man dieselben wie Metallbullen an die Urkunden hängte, was vor dem 12. Jahrhundert nicht geschah. Ist beim Wachs-

sigel der Rückstempel mit dem Vorderstempel gleich groß, so heißt es „Münzsigel“; ist er kleiner, „Rück- oder Gegenstempel“. In der Regel gehören bei zweiseitigem Siegel beide Stempel einer und derselben Person an, doch finden sich auch Doppelsiegel von zwei verschiedenen Personen, so namentlich bei Mann und Frau. Als Typen finden sich verwendet bestimmte Symbole, Wappen, Brust- und Porträtbilder u. s. w., regelmäßig mit einer entsprechenden Umschrift (Legende) am äußern Rande. Die sogen. Throniegel (ganze Person im vollen Ornat) finden sich bei souveränen Herrschern, Päpsten und Bischöfen. Eine gewisse Fortbildung läßt sich beim päpstlichen Bullensiegel beobachten. Von Agapet bis Leo IV. (gest. 855) trägt der Avers den Namen des Papstes geradlinig in Majuskelschrift in der Genitivform, oben von einem Kreuze überragt; auf dem Revers steht: *Papas*. Von Benedict III. (gest. 858) bis Leo IX. (gest. 1054) ist der Name des Papstes in Genitivform rund um ein in der Mitte befindliches Kreuz geschrieben. Von Leo IX. bis Paschalis II. (gest. 1118) finden sich verschiedene Typen, aus denen sich der päpstliche Bullenstempel herausbildete, wie er von Paschalis II. bis heute in Uebung blieb: der Avers zeigt die Bilder der Apostelfürsten Petrus und Paulus, während der Revers den Namen des Papstes im Nominativ trägt mit der betreffenden Zahl, die ihm unter den gleichnamigen Vorgängern zukommt. — Die Form des Siegels ist regelmäßig rund, so vor Allem stets bei den Päpsten und souveränen Fürsten; später finden sich aber auch oblonge und ander willkürlich gestaltete Formen. Werden mehrere Siegel an einer Urkunde angebracht, so geschieht dieß in einer bestimmten Rangordnung, die in absteigender Linie von rechts nach links oder von der Mitte aus geht. Für die Befestigung der Siegel oder Bullen galten, vor Allem bei Kaiser- und Papsturkunden, bestimmte, vielfach überaus complicirte Normen. (Vgl. Mabillon, *De re diplomatica* LL. VI, 3. ed. Neap. 1789; Schumberger, *Sigillographie de l'empire byzantin*, Paris 1884; G. Breslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, Leipzig 1889; Lecoy de la Marche, *Les sceaux*, Paris 1889, 923 ss.; A. Giry, *Manuel de Diplomatique*, Paris 1894, 622 ss.) [Ansprücker.]

Siena, Stadt und Metropole in Mittelitalien (Toscana), höchst anmuthig auf einem Hügel 7 $\frac{1}{2}$ Meilen südlich von Florenz gelegen, ist das alte Saena, Senae, Sena in Etrurien. Als römische Militärcolonie hieß es *Colonia Senensis* oder *Sena Julia*. Nach dem Zerfall des römischen Reiches kam Siena an verschiedene Herren, bis es sich endlich seit dem Beginn des Mathildischen Erbshafftsstreites (1115) zu einer der herrschenden Städte Toscanas empor schwang und gleich Pisa, Lucca und Florenz nach und nach als Republik von der kaiserlichen Oberherrschaft sich völlig unabhängig machte. Im 12. Jahrhundert bereits reich

und mächtig, nahm die Stadt besonders auch an dem langjährigen Haber zwischen Guelfen und Ghibellinen lebhaftesten Antheil, wurde aber durch Umwälzungen im Innern, welche von den nach der Herrschaft strebenden Parteien der Adelligen und Bürgerlichen so oft hervorgerufen wurden, stets beunruhigt, bis sie endlich 1557 unter Herzog Cosimo I. mit Toscana vereinigt wurde. Seitdem hat Siena die Schicksale dieses Staates getheilt. Zur Zeit der Blüte der Republik, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, zählte die Stadt weit über 100 000 Einwohner, heute nur etwa 24 000. Neben den 16 Pfarrkirchen findet sich eine prächtige, der Himmelfahrt Maria geweihte Kathedrale, eine der schönsten gotischen Kirchen Italiens, begonnen 1229, vollendet im 14. Jahrhundert. In ihr sind viele sehenswerthe Gemälde und Sculpturen, sowie der durch seine Craften weltberühmte Marmorfußboden, welcher allegorische Figuren und Scenen aus der heiligen Geschichte darstellt. Unter den ehemaligen Klöstern zeichnen sich durch große Pracht aus das der Dominicaner und das der Carmeliten. Außer der sehr alten Universität, gegründet 1321, deren Statuten durch Kaiser Karl IV. im J. 1357 bestätigt wurden, gibt es noch ein erzbischöfliches Priesterseminar, mehrere Akademien, ein berühmtes adeliges Convict (Collegium Tolomet), dann ein Laubstummelinstitut, Findelhaus, großes Hospital und andere Wohlthätigkeitsanstalten. Siena ist Vaterstadt von vier Päpsten: Alexander III., Pius II., Pius III. und Alexander VII. Andere kirchliche Celebritäten, die aus Siena stammen, sind die hl. Katharina, der hl. Bernardino, Colombini, der Stifter der Jesuiten (s. d. Art.). Auch in der Kunstgeschichte nimmt Siena einen hervorragenden Rang unter den Städten Italiens ein. Seine schon im 13. Jahrhundert entstandene Malerschule zählt über 300 Meister, unter denen Giovanni Antonio Bazzi, genannt „il Sodoma“ (1477—1549), der bedeutendste war. In der Bildhauerei leisteten die Siensesen gleichfalls Großes, und von ihrer Thätigkeit in der Baukunst legen die herrlichen Denkmäler der Stadt, besonders die zahlreichen mittelalterlichen und Renaissance-Bauten, ein glänzendes Zeugnis ab. Baldassare Peruzzi, einer der größten Architekten der Renaissance und zugleich der tüchtigste Decorationsmaler jener Zeit, wurde 1481 hier geboren.

Von wem das Christenthum zu Siena zuerst verflüdet worden, ist unbekannt; daß dieß schon frühe geschehen, beweisen die im 8. Jahrhundert dort gemarterten Christen. Der erste höhere Bischof ist Lucifer um 806; sein Nachfolger Florian war 813 auf dem Concil zu Rom. Der nächste, Cassebin, erscheint erst unter dem heiligen Papst Hilarius, um 465, dann fast 200 Jahre später Maurus (635—649); von da an ist die Reihenfolge ununterbrochen. Unter Bischof Johannes (1037—1063) wurde im October 1058

Papst Nicolaus II. von den zu Siena versammelten Cardinälen erwählt. Aeneas Silvius Piccolomini, der 1449 vom Bisthum Triest auf den Bischofsstuhl seiner Vaterstadt transferirt worden, erhob denselben, nachdem er 1458 Papst geworden war, am 23. April 1459 zur Würde einer Metropole und ernannte seinen Neffen Anton Piccolomini, der aber noch im J. 1459 starb, zum ersten Erzbischof (vgl. Raynald. ad ann. 1459, n. 12; 1464, n. 33). Die neue Metropole erhielt als Suffraganbisthümer Massa Marittima, Montalcino, Grosseto, Chiusi, Soana, welche mit Ausnahme von Montalcino, das jetzt wieder unmittelbar unter dem heiligen Stuhle steht, noch heute Siena unterstehen. Der zweite Erzbischof, Franz Nanni Tedeschini Piccolomini, bestieg gleichfalls den päpstlichen Stuhl als Pius III. (1503). Sein Nachfolger Johann Tedeschini Piccolomini (bis 1529) wurde 1517 mit dem Purpur geschmückt. Die letzten Metropolitane waren: Anton Felix Zondadari (1795—1823), 1801 gleichfalls Cardinal; Joseph Mancini (1824—1855), der 1850 eine Provinzialsynode abhielt (Collect. Lacons. VI, 255 sq.); Ferdinand Baldangi (1855—1866); Heinrich Bindi (1871—1876); Johannes Pierallini (1876—1888); Celestin Zini (1889—1892). Gegenwärtiger Erzbischof von Siena ist Benedict Tommasi, geb. 1839, promovirt von Fiesole am 11. Juni 1892. Seine Erzbischofse umfaßt 7 Gemeinden der Provinzen Siena und Grosseto mit 56 681 Seelen in 102 Pfarreien, welche in 12 Vicar. foran. eingetheilt sind. Das Metropolitancapitel zählt 6 Dignitäten, 18 Canoniker und außerdem mehrere Mansionarii, Kapläne und andere Cleriker. (Vgl. C. Orlandi, De urbis Senae ejusque episcopatus antiquitate, Senis 1575; G. Gigli, Diario Sanese, Lucca 1723, 2 voll.; J. A. Pecci, Storia del Vescovado della città di Siena, Lucca 1748; Ughelli, Italia s. III, 523 sqq.; G. Cappelletti, Le chiese d'Ital. XVII, Venezia 1862, 367 sqq.; Moroni, Dizion. LXVI, 7—63; Gams, Ser. Epp. 752 sq.) [Meher.]

Siena, Synode von, heißt die schwachbesuchte Kirchenversammlung, welche vom Juli 1423 bis März 1424 als Fortsetzung des Concils von Pavia tagte. Noch zu Konstanz hatte Martin V. als Versammlungsort für die nächste allgemeine Synode, die innerhalb fünf Jahre gehalten werden sollte, die Stadt Pavia bezeichnet, und seit 1418 forderte er Metropolitane und Bischöfe wiederholt auf, zuvor auf Provinzialconcilien Verbesserungspläne zu entwerfen und darüber zu berathen, was der allgemeinen Synode vorzuschlagen sei. Um der letztern zu präsidiren, ernannte er vier Legaten, den Erzbischof Donatus von Creta, den Bischof Jacob von Spoleto, den Abt Peter von Rosaccio und den Dominicanergeneral Leonard, und verlieh ihnen die ausgedehntesten Vollmachten, auch das Recht, die Synode in eine andere Stadt Italiens, wenn es nöthig

sein sollte, zu verlegen. Das Concil wurde am 23. April 1423 zu Pavia eröffnet, war jedoch sehr dürrig besucht; von der italienischen Nation war außer den päpstlichen Präsidenten auch nicht ein einziger Prälat anwesend. Ehe noch nennenswerthe Beschlüsse gefaßt waren, nöthigte das Umfichgreifen einer pestartigen Seuche die Prälaten, die Synode nach einer andern Stadt zu verlegen. Man wählte in der Sitzung vom 22. Juni Siena, und der Papst bestätigte sofort den gefaßten Beschluß; auch ließ er mit Abgeordneten der Stadt Siena über die Sicherheit des Concils und die Aufnahme seiner Mitglieder unterhandeln. Ueberdies sandte er Schreiben an die christlichen Fürsten und bat sie, die Bischöfe ihrer Reiche doch in möglichst großer Anzahl nach Siena zu senden. Auch sprach er den Entschluß aus, selbst dahin zu kommen und dem Concil persönlich zu präsidiren. Die Sienefer Synode begann nun am 21. Juli desselben Jahres (1423) unter den Präsidenten, welche auch zu Pavia den Vorſitz geführt hatten. Sie bestätigte und erneuerte die Verdammung der wickliffitischen und hufitischen Irrthümer, belobte die Anordnungen, welche der Papst zur Verfolgung der Ketzer getroffen, gewährte allen, welche zur Unterdrückung der Häresie helfen würden, verschiedene Gnaden, bedrohte dagegen jedermann, der die hartnäckigen Ketzer irgendwie unterstütze, mit den härtesten Strafen und ermahnte alle Christen, an der Ausrottung des großen Uebels zu arbeiten. Insbesondere scheint das Concil eine solche Ermahnung an den König von Polen und an den Herzog von Litauen gerichtet und beide gebeten zu haben, im nächsten Sommer mit bewaffneter Macht den König Sigismund gegen die Hufiten zu unterstützen. Weiterhin ließ der Papst dem Concil mehrere Actenstücke über den Stand der Unionsverhandlung mit den Griechen vorlegen und ausführlichen Bericht darüber erstatten. Die Versammlung gewann daraus die Ueberzeugung, daß weitere Unterhandlungen für jetzt erfolglos sein würden, und beschloß darum, nunmehr ohne Verzug zur Reformfrage überzugehen. Nach langen Berathungen einigte man sich dahin, daß jede auf dem Concil vertretene Nation ihre Reformvor schläge eigens einreichen solle. Die Franzosen, unter denen als Eiferer für Concil und Reform namentlich Bischof Bertrand von St. Flour und der Professor und Deputirte der Pariser Universität, Johannes von Ragusa O. Fr., ein Dalmatiner, hervorragten, stellten nun Vorschläge auf, die namentlich in Bezug auf die Ernennung der Cardinäle die päpstlichen Rechte zu sehr beschränkten. Die Legaten arbeiteten deshalb den Bestrebungen der extremen Reformfreunde entgegen, und so traten Spaltungen sogar unter den Franzosen selbst ein. Da unter solchen Umständen über die Hauptpunkte der Reform keine Einigung erzielt werden konnte, hielt man es für gerathen, die Sache einem spätern allgemeinen Concil zuzuwenden, und wählte (am 19. Februar 1424) als Versammlungsort für

dieses die Stadt Basel. Die Legaten bestätigten diesen Beschluß kraft der ihnen vom Papst gegebenen Vollmacht, da sonst zu befürchten war, daß eine französische Stadt gewählt würde. Auch berieten sie sich, ehe ein Termin für die nächstfolgende Synode festgesetzt werden konnte, im Namen des Papstes die Auflösung des Concils von Siena zu verkünden (7. März 1424), und reisten noch am nämlichen Tage ab. Die Nationen mußten in ihrer Versammlung am 8. März, wenn sie nicht ein Schisma herbeiführen wollten, dem Willen des Papstes nachgeben. Um jedoch dem Verlangen der Christenheit nach Verbesserung der kirchlichen Zustände entgegenzukommen, erließ Martin V. im folgenden Jahre (1425) ein Decret, das eine Reihe sehr heilsamer Reformen verfügte. Trotz der Mißstimmung Roms gegen die Synode von Siena gaben doch sowohl Martin V. als Eugen IV. ihr das Prädicat generalis. Gleiches geschah von Seiten des Basler Concils; anders aber urtheilte die spätere Kirche, und beide Synoden, die zu Pavia und Siena, werden den allgemeinen nicht beigezählt. (Vgl. außer Raynalbus [ad a. 1423 et 1424] die Angaben in der Schrift des oben erwähnten Johannes von Ragusa: *Initium et prosecutio Basil. concil. [Mon. concil. general. sec. XV, I, Vindob. 1857, 12 sqq.]* und Hefele's *Conciliengesch. VII, 389 ff.*) [v. Hefele.]

Sieyès, Emanuel Joseph, Publicist und Staatsmann, war am 3. Mai 1748 zu Frejus geboren. Er wollte sich der militärischen Laufbahn widmen, ergriff aber auf Drängen seiner Familie das Studium der Theologie, wurde Priester und erhielt 1775 ein Canonicat zu Treguier in der Bretagne, später zu Chartres, wohin er dem Bischof Lubersac bei dessen Versetzung (1780) gefolgt war. Sieyès' politische Thätigkeit beginnt mit der französischen Revolution. Nachdem er im J. 1787 zum Mitglied der Provinzialversammlung von Orleans erwählt worden war, suchte er seine Ideen sofort auch literarisch geltend zu machen. Im Sommer 1788 wurden die *Vues sur les moyens d'exécution dont les représentants de la France pourrout disposer* gedruckt, die Veröffentlichung aber auf das nächste Jahr verschoben. Im November 1788 erschien zu Paris der *Essai sur les privilèges*, im Januar 1789 die berühmte Broschüre *Qu'est-ce que le tiers-état?* die im Laufe des Jahres noch zwei weitere Auflagen erlebte und für den Anfang der Revolution gewissermaßen das Programm bildete. Als Sieyès dann durch den dritten Stand von Paris in die Generalstaaten gewählt wurde, erhielt er Gelegenheit, weiter einzugreifen. Er hatte zunächst an allen bedeutenden Phasen der Entwicklung der Dinge einen hervorragenden Antheil, an der Vereinigung der drei Stände, am Schour im Ballhaus, an der Erklärung der Menschenrechte, an der neuen Eintheilung Frankreichs. Dagegen trat er von der letzten

Periode der constituirenden Versammlung an auf längere Zeit zurück; er beobachtete ein kluges Stillstehendes, gab aber zu allen revolutionären Maßregeln seine Stimme. Mit den Jahren wuchs indessen sein Ansehen wieder. Der Rath der Fünfhundert vertraute ihm wichtige Arbeiten an, und nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor (4. September) 1797 gab er, der siegenden Partei sich anschließend, seine Zurückhaltung wieder auf. Nachdem er ein Jahr lang die Stelle eines Gesandten in Berlin bekleidet, wurde er im Mai 1799 in das Directorium berufen, um Rewbell zu ersetzen. Sein Streben war, Frankreich eine neue Verfassung zu geben. In der That wurde das Directorium bald gestürzt und Sieyès zum ersten der drei provisorischen Consuln ernannt. Seine Rolle war aber damit so ziemlich zu Ende. Seine Ideen kamen in der folgenden Verfassung nur sehr wenig zur Geltung, und Napoleon, der jetzt als erster Consul zur Macht gelangte, drängte Sieyès' Einfluß zurück, indem er ihn zum Senator ernannte. Später wurde er Präsident des Senates und in den Grafenstand erhoben. Nach der Rückkehr der Bourbonen wegen seines Votums für den Tod Ludwigs XVI. proscribirt, zog er sich nach Brüssel zurück, bis ihm die Revolution vom Jahre 1830 wieder die Heimath öffnete. Er starb 88jährig am 20. Juni 1836 in Paris. (Vgl. die im Art. Revolution, französische, verzeichnete Literatur, und Nouvelle biographie générale XLIII [1864], 960—964.) [v. Funt.]

Sifrid, mittelalterlicher Geschichtsschreiber, war um das Jahr 1300 Pfarrer in Groß-Ballhausen bei Weissensee (Thüringen). Irrthümlich wurde er früher vielfach als Presbyter Misnensis bezeichnet; ebenso unrichtig ist Quétif's Annahme, er sei Dominicaner gewesen. Sifrid verfaßte eine Weltgeschichte (Historia universalis, auch Compendium historiarum genannt), welche in zwei Bearbeitungen vorliegt; die eine schließt mit dem Jahre 1304, die andere mit 1306. Als Geschichtsquelle ist das Werk nicht besonders werthvoll, da Sifrid über seine eigene Zeit nur dürftige Mittheilungen bringt. Theile dieser Universalgeschichte sind u. A. abgedruckt in Mon. Germ. hist. Scriptt. XIV, 679—718. (Vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II, 3. Aufl., Berlin 1887, 99 f.) [Gams O. S. B.]

Sigebert von Gemblours (Gemblour; Sigebertus Gemblacensis), O. S. B., namentlich bekannt als Chronist und kirchenpolitischer Schriftsteller, war um das Jahr 1030 in Brabant geboren und erhielt seine wissenschaftliche Ausbildung in dem Kloster Gemblours (Diocese Lüttich), dem er als Mönch angehörte. Er galt zu seiner Zeit als ein Gelehrter von Geist und ausgedehnter Wissenschaft, selbst für einen guten Dichter; bei den Historikern war seine Chronik weit über Gebühr geschätzt. Eine Zeitlang lebte Sigebert im Kloster St. Vincenz zu Metz, wo er mehrere Jahre die Jugend unterrichtet und dadurch zur Hebung

der gesunkenen Wissenschaft Vieles beitrug. Von hier begab er sich um 1070 nach Gemblours zurück, wo er bis zu seinem 1112 erfolgten Tode verblieb. Seine Talente, noch mehr vielleicht die Lobeserhebungen, welche man denselben zollte, verstrickten ihn in das Netz der Eitelkeit und Selbsterhebung und ließen ihn den Geist seines Standes dermaßen vergessen, daß er die Partei des schismatischen und simonistischen Heinrich IV. gegen die Päpste Gregor VII., Urban II. und Paschalis II. ergriff und auch als Gegner des Cölibates auftrat. Uebrigens hing diese seine Richtung eng zusammen mit dem unfürslichen Geiste, der damals in der Lütticher Diocese herrschte. Von seinen Werken seien erwähnt: 1. Eine Chronik, vom Jahre 381—1111 reichend, als Fortsetzung des gleichnamigen Werkes des hl. Hieronymus (Mon. Germ. hist. Scriptt. VI, 300—374; Migne, PP. lat. CLX, 57 sqq.). Aus der erwähnten Parteinahme Sigeberts für Heinrich IV. wird es begreiflich, daß man ihm bei allen solchen Nachrichten nicht trauen darf, welche sich auf die Streitigkeiten der Päpste mit diesem Könige beziehen. Nach Sigeberts Tod setzten mehrere Gelehrte die Chronik fort, u. a. Robert de Torigny, Abt von Mont-St.-Michel in der Normandie (gest. 1186; Mon. l. c. VI, 480—535). 2. Vita Deoderici I., Metensis episcopi (des Stifters des Vincenzklosters; in den Mon. l. c. IV, 461—483). 3. Vita Wicberti, monasterii Gemblacensis fundatoris, et Gesta abbatum Gemblacensium (die Gesta führte Sigeberts Schüler Godeschall von 1050—1136 fort; s. Mon. l. c. VIII, 504 bis 557). 4. De scriptoribus ecclesiasticis (im letzten Kapitel gibt Sigebert ein Verzeichniß seiner literarischen Arbeiten; s. Migne l. c. CLX, 547 sqq.). 5. Auf Veranlassung des Lütticher Archidiacons Heinrich verfaßte er drei kirchenpolitische Schriften: die erste (verloren gegangene) suchte ein Schreiben Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz (über die Berechtigung des Papstes, auch Könige zu excommuniciren) zu widerlegen; die zweite (später auf den Index gekommene) ist betitelt: Apologia ad Henricum imperatorem contra eos, qui calumniantur missas conjugatorum presbyterorum (s. Mon. Germ. hist. Libelli de lite II, 436—448); die dritte ist gegen Paschalis II. gerichtet (s. Mon. l. c. II, 449—464). 6. Zwei an die Cleriker in Trier gerichtete Abhandlungen De differentia quatuor temporum, d. i. über die damals noch vielfach herrschende Verschiedenheit in Beziehung auf die Zeit der Quatemberfasten, speciell der Frühlingssquatember; diese Schrift (Migne, PP. lat. CLX, 813 sqq.) ist für die Geschichte der Quatemberfasten von Bedeutung (Thalhofer, Handb. der kath. Liturg. I, 1, 2. Aufl., Freiburg 1894, 83). 7. Ueber Sigeberts Gedichte Passio S. Luciae und Passio SS. Thebeorum s. Abhandlg. der Berliner Akad., philol.-histor. Classe, 1893, 1 ff. (Vgl. S. Hirsch, De vita et scriptis Sigeberti,

Berol. 1841; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, 6. Aufl., Berlin 1894, 155 ff. Weitere Literatur s. bei Potthast, Bibl. hist. II, 2. Aufl., Berlin 1896, 1016 ff.) [Dür.]

Sigehard, Mönch des St. Maximinklosters zu Trier, lebte daselbst zur Zeit des Abtes Wicarius (957—966), auf dessen Drängen er der von Lupus überarbeiteten Biographie des hl. Maximinus (s. d. Art.) einen zweiten Theil (Miracula S. Maximini) anfügte. Er erzählt darin, was ihm der Abt und Andere als glaubwürdig berichtet hatten, indem er ohne Einhaltung der Chronologie ähnliche Ereignisse mit einander verknüpft. Einige Abschnitte der Schrift sind für die Geschichte Lothringens und seiner Klöster nicht unwichtig (s. dieselben in den Mon. Germ. hist. Script. IV, 228 sqq.). Bei den Hollandisten findet sich das Werk Sigehards im Anschluß an die Vita S. Maximini (AA. SS. Boll. Maj. VII, 25 sqq.), auch bei Migne, PP. lat. CXXXIII, 965 sqq. (Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 6. Aufl., Berlin 1893, 364; sonstige Literatur auch bei Chevalier, Rép. s. v.) [Gams O. S. B.]

Sigismund, der hl., König von Burgund, Sohn des arianischen, aber den Katholiken freundlich gesinnten Königs Gundobad (s. d. Art. Burgundionen II, 1532 ff.), bekannte sich schon öffentlich zum katholischen Glauben, als die Mehrheit seines Volkes noch arianisch war. Er soll durch Avitus (s. d. Art.) von Vienne unterrichtet worden sein, der sich auch um die Belehrung Gundobads sehr bemühte und über eine mit diesem gehabte Unterredung an Sigismund berichtete (Ep. 23 in d. Mon. Germ. hist. Auct. antiquissimi VI, 2, 55). Dieser Bericht hat später dem Oratorianer Hieronymus Vignier (gest. 1661) als Grundlage gedient für die Herstellung der sogen. Collatio episcoporum . . . coram rege Gundobado adv. Arrianos (Mon. l. c. 161 sqq.), welche jetzt als Fälschung nachgewiesen ist (s. Jul. Havet in der Biblioth. de l'école des chartes XLVI [1885], 239 ss.); damit fällt denn auch das ganze „Religionsgespräch“ zu Lyon (angeblich um 499) in's Gebiet der Geschichtsfabeln (hiernach ist das in den Artt. Avitus, Burgundionen II, 1534 f. und Lyon VIII, 379 Gesagte zu berichtigen). Noch vor der Thronbesteigung stellte Sigismund (um 515) das zerfallene Kloster St. Moritz (Aganum) im Wallis wieder her, dotierte es reichlich und bevölkerte es mit Mönchen aus Condate, Grigny und Verin. Als er nach des Vaters Tod 516 die Regierung antrat, ging er mit Eifer daran, sein Volk zum katholischen Glauben zu führen und dadurch der Roheit zu entreißen, in welche es versunken war. Im September des Jahres 517 ließ er unter dem Vorsth des hl. Avitus eine Synode zu Epaon (s. d. Art.) halten; eine zweite Synode fand in demselben Jahre zu Lyon (s. d. Art. VIII, 379) statt. Auch Schulen gründete der König, in wel-

chen er durch besoldete Lehrer lateinische und griechische Literatur vortragen ließ; ferner verbesserte er das Gesetzbuch seines Vaters, die lex Gundobada (loi Gombette). Ein dunkler Fleck in seiner Regierung ist eine Familientragödie, welche in der Geschichte jener Zeit allerdings nicht vereinzelt dasteht. Von seiner ersten Gemahlin, der ostgotischen Prinzessin Ostrogota, hatte er einen Sohn Sigerich. Dieser behandelte die ihm unglückliche Stiefmutter, welche Kammerfrau seiner eigenen Mutter gewesen war, auch seinerleits geringschäßig und beleidigend. Aus Rache klagte diese den Stiefsohn beim Vater an, er strebe ihm nach Thron und Leben. In der ersten Aufregung ließ Sigismund (522) seinen Sohn im Schloß erdrosseln. Als er aber bald einen Einbild in die ihm gespielte Intrigue gewann, begab er sich zu strenger Buße in das Kloster St. Moritz. Damit kühlte er sein Verbrechen vor Gott, aber die zeitliche Strafe blieb nicht aus. Die länderflüchtigen oder auch von ihrer burgundischen Mutter Chlotilde (s. d. Art. III, 168) zur Blutrache gebetenen Frankenkönige Chlodomer von Orleans, Childerich von Paris und Chlotar I. von Soissons überzogen Sigismund schon im folgenden Jahre mit Krieg, an welchem sich auch die Ostgoten zur Blutrache wegen des ermordeten Sigerich betheiligten. Sigismund wurde geschlagen und flüchtete nach St. Moritz, wo er mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen Gisclahad (Gislahus) und Gundobad gefangen und nach Orleans geführt wurde. Als des Königs Bruder Godomar die zersprengten Burgunder zum erneuten Kampf gegen die Franken aufrief, ließ Chlodomer seine Gefangenen ermorden (524) und bei dem Städtchen Coulmiers (Calumpnia) in einen Brunnen werfen. Drei Jahre später erhielt der Abt Ambrosius von St. Moritz die Erlaubniß, die Leichen in seiner Abteikirche beizusetzen. Die Kirche verehrt den hl. Sigismund als Martyrer; das Martyrol. Rom. hat seinen Namen am 1. Mai. Fünf Gemeinden in Frankreich und zwei in Tirol führen nach ihm den Namen St. Sigismund (St. Sigmund). (Vgl. Greg. Turon. Hist. Franc. 3, 5, 6; 5, 18; Idem, Gloria Martyr. c. 74; AA. SS. Boll. Maji I, 83 sqq. Zu der sonstigen Literatur kommt hinzu z. B. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker IV, Berlin 1889, 111.) [Weber.]

Sigismund (Sigmund), deutscher König und römischer Kaiser (1410 bezw. 1411 bis 1437), war am 14. Februar 1368 als jüngerer Sohn Kaiser Karls IV. geboren und erhielt nach dem Tode seines Vaters (1378) die Markgrafschaft Brandenburg. Durch die Verlobung mit Maria, der Erbtöchter Ludwigs des Großen von Ungarn und Polen (gest. 1382), erlangte er auch die Aussicht auf die Nachfolge in diesen Reichen. Die Vermählung mit Maria wurde 1385 vollzogen; aber nur nach vielen Wechsel-

füllen, während welcher er sogar einmal in Gefangenschaft gerieth, konnte Sigismund den Besitz der ungarischen Krone sich sichern. Die Polen dagegen erkannten ihn gar nicht als König an, sondern machten ihr Reich von Ungarn unabhängig. Im J. 1396 unternahm Sigismund einen Zug gegen die Türken, erlitt aber am 28. September bei Nicopolis eine schwere Niederlage. Nach dem Tode Ruprechts von der Pfalz (18. Mai 1410) bewarb er sich um die deutsche Krone und wurde am 20. September durch den Erzbischof Werner von Trier, den Pfalzgrafen Ludwig und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg als seinen Bevollmächtigten für Brandenburg gewählt, während eine andere Partei seinen Vetter Jobst von Böhmen wählte und eine dritte an dem abgekehrten Wenzel (Sigismunds Bruder) festhielt. Der Tod Jobsts (8. Januar 1411) beseitigte den schon drohenden Krieg, und Sigismund wurde, nachdem er sich mit Wenzel geeinigt hatte, am 21. Juli 1411 nochmals einstimmig gewählt (s. Schroller, Die Wahl Sigismunds zum römischen Könige, Breslau 1875; A. Kaufmann, Die Wahl König Sigismunds von Ungarn zum römischen Könige, Prag 1879; L. Quidde, König Sigismund und das deutsche Reich, I. Die Wahl Sigismunds, Göttingen 1881). Wegen eines Krieges mit Venedig konnte er noch nicht in's Reich kommen und wurde deshalb erst am 8. November 1414 zu Aachen gekrönt. In die Regierungszeit Sigismunds fiel das Ende des großen abendländischen Schismas (s. d. Art. X, 1794), bei dessen Beendigung er weniger durch seine persönliche Tüchtigkeit als in Folge der Zeitverhältnisse eine große Rolle spielte. Wie sein Vater und Schwiegervater hielt Sigismund vor seiner Königswahl zur Obedienz des römischen Papstes. Zu Gregor XII. stand er in guten Beziehungen und gegen das Concil von Pisa (s. d. Art.) verhielt er sich eher ablehnend als freundlich. Aber sofort nach Bekanntwerden der Wahl Balthasar Cossa's (Johannes XXIII.) trat er auf dessen Seite und zur Visjaner Obedienz; Cossa legt in einem spätern Schreiben seine Verdienste um das Zustandekommen der Wahl Sigismunds in Deutschland dar, und in der That versprach der letztere nach seiner zweiten Wahl urkundlich, von niemand Anderem seine Bestätigung nachzusuchen als von Johannes XXIII. oder dessen rechtmäßigem Nachfolger (Hunger, Zur Geschichte Papst Johannes' XXIII., Bonn 1876, 31 ff.). Gleichwohl ist die Wahl später (wohl unter dem 13. März 1415) von Gregor XII. approbirt worden (Finke, Acta I [s. u.], 188—192), nachdem dieser Papst, um sich Sigismund zu nähern, schon vorher den Cardinal Johannes Dominici (s. d. Art.) als Legaten nach Ungarn geschickt hatte; doch ist über das Resultat der Verhandlungen nichts bekannt. Da der Einigungsversuch des Concils von Pisa vollständig mißglückt war, richteten die Zeitgenossen mehr denn je ihre Augen auf den Kaiser, dessen Ver-

pflichtung zur Beilegung der Spaltung schon mehrfach, wenn auch übertrieben, betont worden war. Dieser Erwartung suchte Sigismund um so lieber zu entsprechen, als seine für romantische Pläne empfängliche Natur sich leicht in dem Gedanken einer kaiserlichen Allgewalt gefiel. Als deutscher König nahm er sofort, ermuntert durch den für die Union unermüdllich thätigen Karl Malatesta von Rimini, den Concilsgedanken auf und suchte auch bei Heinrich IV. von England dafür zu wirken. Das von Johannes XXIII. für April 1412 ausgeschriebene römische Concil betrachtete er nicht weiter, wenn er auch anfänglich anders über dasselbe gedacht hatte (vgl. Lit. Handweiser 1896, 206). Nachdem dasselbe im März 1413 vertagt war, bemühte sich Sigismund mit Eifer für ein neues, wirklich allgemeines, wie auch bei seinem Zuge nach Italien im Herbst 1413 neben der lombardischen Frage die Concilspläne eine hervorragende Rolle gespielt haben. Dieselben wurden denn auch bei dieser Gelegenheit der Verwirklichung näher gerückt. Zwischen ihm und den Gesandten Johannes' XXIII. wurde Konstanz als Ort und der 1. November 1414 als Zeit des neuen Concils vereinbart, zu welchem er am 30. October 1413 die gesammte Christenheit einlud. Ende November traf er mit Johannes XXIII. in Piacenza und Lodi zusammen und erwirkte, daß der Papst am 9. December die Berufungsbulle erließ. Für das Concil entfaltete er eine rege, allseitige Thätigkeit, so daß man mit vollem Rechte sagen kann, „daß ohne ihn und ohne sein einen starken Zug von Jugendfrische zeigendes Vorgehen, das auch vor einem erstmaligen Mißerfolge nicht zurückschreckte, das Concil jetzt noch nicht zusammengetreten wäre“ (Finke, Acta I, 170). Er trat mit Gregor XII. und Petrus de Luna (Benedict XIII.), mit Karl VI. von Frankreich, Heinrich V. von England und Ferdinand von Aragonien, mit der Pariser Universität, sogar mit dem griechischen Kaiser Manuel in Verbindung (vgl. Hefele, Conciliengeschichte VII, 19—23; Finke, Forschungen [s. u.], 1 ff.). An der Synode selbst, auf welcher er nach seiner Krönung zu Aachen am 24. December 1414 eintraf, nahm er thätigen Antheil; Gregor bevollmächtigte ihn unter dem 13. März 1415, für ihn auf das Papstthum zu verzichten (Finke, Acta I, 270). Um die spanischen Könige zum Anschluß an das Concil und Petrus de Luna zur Abdankung zu bewegen, unternahm Sigismund 1415 eine Reise nach Südfrankreich, erreichte aber nur das erstere, obwohl er mit Petrus de Luna zu Narbonne und zu Perpignan persönlich verhandelte. Ueber seine sonstige Thätigkeit auf dem Concil s. d. Art. Konstanz VII, 980 ff. Als Sigismund nach Wenzels Tode (16. August 1419) Erbe von Böhmen wurde, hatte er mit den Husiten einen langwierigen Krieg zu bestehen, so daß er erst 1436 als König von Böhmen anerkannt ward (s. d. Art. Husiten VI, 480 ff.). Daneben liefen noch unglückliche Kämpfe

mit den Türken in Ungarn. Noch während der Hussitenkriege zog Sigismund nach Italien und wurde am 25. November 1431 zu Mailand mit der eisernen Krone gekrönt. Gegen das Concil von Basel (s. d. Art. I, 2089 ff.) nahm er zunächst eine freundliche Haltung ein, um die Kaiserkrönung und die Herstellung des Friedens in Böhmen zu erlangen und die Reform der Kirche durchzusetzen; so bestärkte er die Theilnehmer am Concil in der Opposition gegen Eugen IV. Die Beziehungen zum Papste wurden so gespannt, daß man in Rom bereits vom Banne gegen Sigismund sprach, an dessen Stelle Friedrich von Oesterreich treten sollte. Anfang 1433 näherten sich jedoch Papst und König wieder einander, und Sigismund rieth den Baslern entschieden, auf die entgegenkommenden Schritte des Papstes einzugehen. Nachdem er am 7. April 1433 durch Abgeordnete dem Papste die vor der Kaiserkrönung üblichen Eide geleistet hatte, empfing er am 31. Mai in Rom die Kaiserkrone. Von Rom zog er nach Basel, wo er am 11. October eintraf und mehreren Sitzungen beiwohnte, ohne jedoch kräftig für den Papst einzutreten. Dann begab er sich nach Böhmen, wo er trotz der Anerkennung noch viele Widrigkeiten zu erdulden hatte. Seine letzten Tage wurden verbittert durch die Entdeckung einer Verschwörung mit dem Zwecke, ihn zu entsetzen und zu tödten, an welcher auch seine Gemahlin Barbara von Gilly theilhaftig war. Sigismund starb zu Znaim am 9. December 1437. Zu seinen guten Eigenschaften gehören Ritterlichkeit, Muth, Geistesgegenwart, Frömmigkeit, Geistesfreiheit, Schattenseiten an ihm waren Genußsucht, Verschwendung, Leidenschaftlichkeit. Die Angelegenheiten Böhmens und des von den Türken bedrohten Ungarns nahmen seine Thätigkeit zu sehr in Anspruch, als daß er für das Reich etwas Bedeutendes hätte thun können, wenn ihm auch guter Wille nicht abzusprechen ist. Er war der letzte Kaiser aus dem Hause der Luxemburger. (Vgl. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds, Hamburg 1838—1845, 4 Bde.; Deutsche Reichstagsacten unter Kaiser Sigmund, herausgeg. von D. Kerler, München und Gotha 1878—1886, 3 Bde.; Eberhart Windtke's Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, herausgeg. von W. Altmann, Berlin 1893; Regesta Imperii XI, Die Urkunden Kaiser Sigmunds, verzeichnet von W. Altmann, Innsbruck 1896 ff.; Fink, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Concils, Paderborn 1889; Derj., Acta Conc. Constanc. I, Münster 1896.)

Sigla, s. Abbreviaturen.

Signatura gratiae, justitiae, s. Curie III, 1251 ff.

Silas (Σίλας), eine hervorragende Persönlichkeit in der ersten Kirche (Apg. 15, 22), erscheint in der Apostelgeschichte stets mit diesem kürzern Namen, während der hl. Paulus (2 Cor. 1, 19,

1 Theß. 1, 1. 2 Theß. 1, 1) ihn als Silvanus einführt. Hieraus darf geschlossen werden, daß er ein Jude hellenistischer Bildung war, welcher den römischen Namen nach griechischer Weise abkürzte; wie der hl. Paulus war er römischer Bürger (Apg. 16, 37). Sein Ansehen in der Gemeinde verdankte er der prophetischen Gabe, welche ihm eigen war (Apg. 15, 32). Als das Apostelconcil zu Jerusalem gehalten worden war, wählte die Versammlung neben Judas Barsabas auch Silas zum Ueberbringer des Synodalbeschlusses nach Antiochia und zum Begleiter der hl. Paulus und Barnabas (Apg. 15, 22). Nach Vollendung dieser Mission zog Silas vor, in Antiochien zurückzubleiben, und ließ Judas allein nach Jerusalem heimkehren; vermuthlich war es die Person des hl. Paulus, welche ihn fesselte, und welcher er mit treuer Anhänglichkeit ergeben blieb. Als daher Barnabas sich von Paulus schied, wählte dieser Silas zu seinem Begleiter auf der zweiten großen Missionsreise (Apg. 15, 40 ff.). Bei der Flucht des hl. Paulus von Verda blieb Silas mit Timotheus daselbst zurück, während der Apostel sich nach Athen wandte (Apg. 17, 14), und traf mit diesem erst wieder zusammen, als derselbe in Corinth wirkte (Apg. 18, 5). Dort blieb er längere Zeit als Gehülfe und Mitarbeiter des Apostels (2 Cor. 2, 19. 1 Theß. 1, 1. 2 Theß. 1, 1), und die Tradition macht ihn zum ersten Bischof von Corinth. Von da an verschwindet er aus der Umgebung des Apostels, vielleicht weil er zur Wirksamkeit unter den Juden zurückkehrte. So kann er recht gut derjenige Silvanus sein, welcher den ersten Brief des hl. Petrus an die kleinasiatischen Gemeinden überbrachte (1 Petr. 5, 12). Die späteren außerbiblischen Nachrichten über ihn sind ohne Werth. [Kaulen.]

Silentium obsequiosum, s. Jansenius VI, 1226 ff.

Silvanus, Angelus, s. Scheffler.

Silo (שִׁלּוֹ), eigentlich Ihaanat Silo (s. d. Art. Schiloh), uralte Stadt in Canaan, deren Lage Richt. 21, 19 bestimmt wird als „nördlich von der Stadt Bethel, östlich von dem Wege, der von Bethel nach Sichem führt, und südlich von der Stadt Lebona“. Demnach lag Silo auf dem spätern Gebirge Ephraim, im Herzen des gelobten Landes. Vielleicht war diese centrale Lage nebst dem hohen Alter der Stadt Ursache, daß Silo während der Richterzeit der politische und religiöse Mittelpunkt des israelitischen Gemeinwesens blieb. Sobald nämlich Josue an eine feste Ordnung und Vertheilung des Landes denken konnte, ward die Bundeslade nach Silo gebracht (Jos. 18, 1) und blieb daselbst bis zur Zeit Samuels. Inzwischen war Silo Schauplatz des Jungfrauenraubes, welcher den Benjamingiten gestattet wurde (Richt. 21, 19 ff.) und durch die Lage der Stadt möglich war. Eine große Bedeutung im ganzen Lande gewann Silo durch die Gottesopferdarbringungen an Samuel (1 Sam. 3, 21), der bei

Heli und der Stiftshütte; die Verbrecben aber, welche wegen Heli's Pflichtvergeffenheit geschahen, führten dazu, daß Silo von Gott verworfen wurde (Ps. 77, 60. Jer. 7, 12; 26, 6) und die Bundeslade andere Standorte erhielt (1 Sam. 4, 4; 5, 2 ff.; 7, 1. 2 Sam. 6, 2 ff.). Seitdem schweigt die heilige Schrift über Silo. Zur Zeit des hl. Hieronymus lag es schon vollständig in Trümmern; mittelalterliche Juden glaubten die Gräber Heli's und seiner Söhne noch zu kennen. In neuerer Zeit ward die Ruinenstätte unter dem Namen Seilon 81 km nördlich von Jerusalem durch Robinson wieder aufgefunden. [Kaulen.]

Siloe (סִילוֹ, später סִילוֹ, Σιλόα), in der heiligen Schrift ein Teich zu Jerusalem, wohl der kleinste unter allen den Wasserbehältern, welche die heilige Stadt zählt. Er ist eine der wenigen Stätten, über deren Identification man niemals gestritten hat; er lag und liegt noch zwischen Sion und Moria, am Ende des Thyropodthales, wie es scheint, außerhalb der Mauer. In der heiligen Schrift erscheint er auch als „unterer Teich“ (Jf. 22, 9), als „Teich zwischen den zwei Mauern“ (Jf. 22, 11) und als „Leitung des Königs“ (vermuthlich Ezechias'; 2 Esdr. 2, 14). Den letztern Namen verdient er, weil er sein Wasser durch einen langen, in den Felsen gehauenen Gang aus dem Gihon (s. d. Art.) oder der Marienquelle erhält, welche, obgleich intermittirend, dennoch wegen unterwegs gelegener Bassins nur in ruhigem Laufe den Teich erreicht. Hierdurch erklärt sich einerseits, daß Jsaia's von dem „still fließenden Wasser Silo's“ spricht (Jf. 8, 6); andererseits, daß Josephus (Boll. Jud. 5, 4, 1) Siloe eine Quelle nennt. Siloe entsendet den Ueberfluß seines Wassers, das er aus einem höher gelegenen Bassin erhält, in tiefer liegende Gärten und weiter zum Hümmothale. Durch diesen Thatbestand ist die etymologische Bedeutung seines Namens gerechtfertigt, welche Joh. 9, 7 gegeben ist und hier mit einem der größten Wunder Jesu in Verbindung gebracht wird. Heute ist der Teich kaum im Stande, solche Wasserergüsse zu unterhalten, da die gemauerte Einfassung, nachdem sie in den Kreuzjügen erneuert worden, vollständig ruiniert ist. Der „Thurm bei Siloe“, von dem Jesus (Luc. 13, 4) spricht, war vermuthlich ein Bestandtheil der nahe gelegenen Stadtmauer, von welchem sich keine historische Kunde erhalten hat. In neuerer Zeit ist die unterirdische Leitung aus der Marienquelle Gegenstand sorgfältiger archäologischer Untersuchungen gewesen, besonders seitdem 1880 badende Knaben am südlichen Ausfluß derselben eine Inschrift, vermuthlich aus der Zeit des Königs Ezechias, entdeckt haben. Diese berührt gewordene sogen. Siloainschrift ist in althebräischen Buchstaben eingehauen und sagt uns, daß der betreffende Kanal an beiden Enden zugleich begonnen wurde, bis die Steinhauer sich zusammen fanden. Dem Augenschein nach ist dieß, nachdem die eine Ab-

theilung einen langen Umweg gemacht hatte, auf das Gehör hin nach mehreren vergeblichen Versuchen erreicht worden. Das Denkmal der Vollendung hat für uns unschätzbaren Werth als ältestes hebräisches Schriftstück, das dem Alter nach nur von der Inschrift des Königs Mesa (s. d. Art.) übertroffen wird. (Vgl. Kauffh., Die Siloainschrift, Zeitschr. des deutschen Paläst.-Verains 1881, IV, 102 ff.; Guthe, ebd. 250 ff. 1882, 725 ff.) [Kaulen.]

Silverius, der hl., Papst (536—538 ?), war ein Sohn des Papstes Hormisdas, der vor seinem Priestertum verehelicht gewesen war. Als Agapet I. (s. d. Art.) während seines Aufenthaltes in Constantinopel gestorben war, beillte sich der Ostgotenkönig Theodat, den Subdiacon der römischen Kirche, Silverius, zum Papste wählen zu lassen, um die Erhebung einer Creatur des Kaisers zu verhindern. Ein Theil des römischen Clerus fügte sich gleich dem Willen des Herrschers, und nach Silverius' Consecration (8. Juni 536) unterzeichneten auch die bisher renitenten Priester das übliche Wahldecret. Der neue Papst verstand es, durch sein versöhnliches Auftreten die Unregelmäßigkeit bei seiner Wahl in Vergessenheit zu bringen, und er wurde daher auch nach dem Aufhören der gotischen Herrschaft in Rom weiter als rechtmäßiger Papst anerkannt. Daß er den König Theodat durch Bestechung zu seinem Vorgehen bestimmt habe, berichtet der gegen die Goten und Silverius äußerst gehässige Verfasser des ersten Theils der Vita im Liber Pontificalis, kann aber auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen (vgl. Lib. Pontif. ed. Duchesne I, 293, not. 2). Als im December 536 der kaiserliche Feldherr Belisar Rom besetzte, wurde er vom Papste freundlich aufgenommen. Für diesen begannen aber jetzt die Verfolgungen, deren Urheberin die den Monophysiten gewogene Kaiserin Theodora war. Sie hatte Silverius erfucht, den Monophysiten Anthimus, den ehemaligen Patriarchen von Constantinopel, in sein Amt wieder einzusetzen. Als der Papst sich weigerte, schickte sie den römischen Apocristar Vigilius, dem sie für Wiedereinsetzung des Anthimus die päpstliche Würde versprochen, nach Italien und schrieb an Belisar den Befehl: „Suche Gelegenheit gegen den Papst Silverius, daß du ihn absetzt oder wenigstens sicher hierher lieferst. Hier hast du den Archidiacon Vigilius, unsern liebsten Apocristar, der uns versprochen hat, den Anthimus zurückzurufen.“ Belisar führte diesen Befehl nur ungern aus. Aber von seiner Gattin Antonina, die sich der Kaiserin gefällig erweisen wollte, aufgestachelt, begann er die gewünschten Maßregeln gegen Silverius zu ergreifen; die Verantwortung für alles Unrecht gegen diesen schob er Vigilius zu. Es wurde ein Brief angefertigt, worin der Papst dem Gotenkönig Vitiges versprach, ihm ein Stadthor öffnen zu lassen und so Rom in seine Hände zu liefern. Man fiel nun über Silverius her, entriß ihm seine oberhirtlichen

Gewande und warf über ihn einen Mönchshabit; dem Volke verkündete man, der Papst sei abgelehrt und Mönch geworden. Silverius ward von Vigilius in Gewahrjam gehalten, und nachdem letzterer durch die Gewalt des Belisar zum Papst gemacht worden (s. d. Art. Vigilius, Papst), verbannte er den rechtmäßigen Oberhirten nach Patara in Lycien (März 537). Als Silverius dort angekommen, begab sich der Bischof von Patara zum Kaiser und vertrat bei diesem eindringlich die Sache des Papstes. Justinian befohl, Silverius nach Italien zurückzuführen und dort die Sache aufs Neue zu untersuchen; wenn es sich zeige, daß der verrätherische Brief unterschoben sei, dann solle Silverius seinen Sitz wieder einnehmen. Aber die Kaiserin suchte es zu hinterreiben, und auch Vigilius war in großer Furcht, so daß der Papst, als er in Italien landete, von Belisar zwei Vertrauten des Vigilius übergeben wurde, die ihn nach der Inselgruppe Pontia im tyrrhenischen Meere brachten, und zwar nach der Insel Palmaria, wo er (angeblich des Hungertodes) gestorben ist (538 oder 540). Die Kirche feiert seinen Todestag am 20. Juni. (Vgl. Lib. Pontif. I, 290 sqq.; Liberatus, Breviarium c. 22; Procopius, De bello Gothico 1, 25; Marcellinus Comes, Chronic. [continuat.] ad a. 536 et 537; AA. SS. Boll. Jun. IV, 13 sqq.; Jaffé, Regest. Pontif. Rom. I, 2. ed., 115 sq.; Revue des quest. hist. XXXVI [1884], 374 ss. 379 a.) [Holzwarth.]

Silvester, s. Sylvester.

Silvius, Franz, s. Sylvius.

Simeon (שִׁמְעוֹן), Personenname, I. im N. T. 1. der zweite Sohn des Patriarchen Jacob und Lia's, der leibliche Bruder Rubens, Levi's und Juda's (Gen. 29, 33). Derselbe war von Charakter rasch und grausam, so daß er später, um gebessert zu werden, von seinem Bruder Joseph einer besonderen Geduldsprobe unterzogen wurde (Gen. 42, 25). Seine ungebändigte Leidenschaft bewies er besonders, als er mit seinem Bruder Levi seine Schwester Dina an den Sichemiten rächte (Gen. 34, 25); eine Schandthat, welche ihm von seinem erzürnten Vater bei dessen Sterben die Vorheragung eintrug, daß das künftige Geschick seines Abstammes machtlose Zerstreung unter den übrigen Israeliten sein werde (Gen. 49, 5—7). — Der Name Simeon bezeichnet 2. eben den von Jacobs Sohne herkommenden Stamm (Num. 1, 6; 26, 14), an welchem die Verwünschung Jacobs sehr bald offenbar wurde. Da er nicht, wie der Stamm Levi, den Frevel des Ahnherrn sühnte, so traf ihn überall Ungemach, das seinen Fortbestand in Frage stellte. Die Zahl seiner waffenfähigen Männer, welche bei der ersten Zählung noch 59 300 (Num. 1, 23) betragen hatte, war bei der zweiten schon auf 22 200 (Num. 26, 14) herabgeunken. Moses hatte bei seinem Abschiede vom Leben keinen Segen für Simeon, wie er für Ruben, Juda und Levi (Deut. 33, 6—11) hatte.

Bei der Theilung des Landes Canaan durch Josue erhielt der Stamm Simeon (Jos. 19, 2 ff.) nur geringe Besitzungen angewiesen, welche innerhalb des Bezirkes von Juda an der Meeresebene lagen und anderswo (Jos. 15, 20 ff. 1 Sam. 30, 27 u. s.) wiederholt als zu Juda gehörig bezeichnet werden. Es hing dieß mit verschiedenen Ursachen zusammen. Zuerst bequeme der Stamm Simeon sich nicht zur sesshaften Lebensweise, sondern beharrte bei seinem nomadischen Umherschweifen, das ihn später weit nach Süden und bis über den Bach Aegyptens hinüber führte; dann aber hatte er zur Bestätigung der erhaltenen Antheile sich mit dem weit stärkern Stamme Juda verbündet (Richt. 1, 3), so daß er später nur eine untergeordnete Rolle in dessen Territorien spielen konnte; endlich war er, wie aus den Andeutungen Gen. 46, 10. Ex. 6, 15. 1 Par. 4, 24 hervorgeht, durch Mißheiraten mehr als ein anderer Stamm seiner israelitischen Eigenthümlichkeit verlustig gegangen. Immerhin aber führte er die Richterzeit hindurch, besonders weil er das berühmte Heiligthum Bersabee besaß, ein selbständiges Dasein, so daß er David bei dessen Erhebung zur Königswürde 7100 Streiter zur Verfügung stellen konnte (1 Par. 12, 25). Zur Zeit Roboams wurde Simeon nicht mehr als selbständiger Volksstheil gerechnet, sondern war ganz in Juda aufgegangen; deswegen gilt von ihm vorzugsweise, was 3 Kön. 12, 17. 2 Par. 10, 17 von denjenigen Israeliten berichtet wird, welche in den Städten Juda's wohnten. Durch nomadische Sitte von den übrigen Israeliten dauernd geschieden, suchten später einzelne Theile des Stammes sich andere Wohnsitze (1 Par. 4, 38 ff.), wodurch sie der nationalen Gemeinschaft völlig entfremdet wurden. Seit den Zeiten des Königs Ezechias gibt es über Simeon keine Nachrichten mehr, und nur noch einzelne Angehörige desselben werden später unter den übrigen Israeliten erwähnt (Judith 6, 11; 9, 2). — Den Namen Simeon tragen im Alten Testamente noch 3. einer der Juden, welche auf Esdras' Betreiben sich von ihren heidnischen Frauen scheiden mußten (1 Esdr. 10, 31); — 4. der Großvater des Priesters Mathathias, des Vaters Judas' des Makkabäers (1 Mach. 2, 1). (Vgl. Graf, Der Stamm Simeon, Meissen 1866 [Progr.]) [Raulen.]

II. im N. T. der nach Luc. 2, 25 ff. bei der Darstellung Jesu vom heiligen Geiste in den Tempel geführt wurde. Simeon, welcher in demselben heiligen Geiste die Natur und Bestimmung des Kindes und das zukünftige Leid der Mutter voraussagte. Er war damals, wie sich aus Luc. 2, 26 und 29 ergibt, ein Greis. Weitere sichere Nachrichten über ihn fehlen. Im apocryphen Evangelium des Nicodemus (Tischendorf, Ev. apoc., Lips. 1876, 389) heißt er „Hohenprieester“, im Protoevangelium des Jacobus c. 24 (l. c. 48) bloß „Priester“. Beides macht aber die ganz allgemeine Bemerkung „ein Mann“ bei Luc. 2, 25 zweifelhaft. Wenn Simeon schon bei der

Geburt Jesu ein Greis war, so kann er nicht mit dem Rabban Simeon, dem Sohne des Gamaliel, identisch sein (Schöttgen, Horae hebr. et talmud. I, Dresd. et Lips. 1733, 263), da dieser bis zur Zerstörung des Tempels lebte. Ebenso unwichtig haben jüdische und christliche Gelehrte ihn mit einem als Sohn Hillels und Vater Gamaliels bezeichneten Rabban Simon verwechselt, dessen Existenz überhaupt fragwürdig ist (vgl. Schürer, Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi I, 2. Aufl., Leipzig 1890, 465; II [1886], 299 f.). Das römische Martyrologium setzt das Fest des Greises Simeon auf den 8. October. (Vgl. Tillomont, Mém. I, Paris 1701, 424; AA. 88. Boll. Oct. IV, 4—23.) [J. Felten.]

Simeon, A n d e r e d e s N a m e n s, s. Simon und Simeon.

Simon (Σίμων), biblischer Personennamen I. im N. T. 1. ein Glied des Stammes Juda, von welchem nichts weiter bekannt ist (1 Par. 4, 20). — 2. ein jüdischer Hoherpriester, der zweite dieses Namens, der im J. 192 v. Chr. starb und Eccli. 50, 1 hohe Lobprüche erhält (vgl. Jos. Antt. 12, 4, 10; 3 Mach. 2, 1). — 3. der zweite Sohn des Hoherpriesters Mathathias, mit dem Beinamen Thasi, den der sterbende Vater wegen seiner Umsicht und Entschiedenheit allen Brüdern als Leiter und Berater anempfahl. Er ersetzte seinen Bruder Jonathan nicht bloß in der Regierung der Aufständischen 142 v. Chr., sondern auch in dem bei seiner Familie allmählig entstandenen Streben nach Selbständigkeit. Während er eifrig an den Festungen Judäa's bauen ließ, sandte er eine Gesandtschaft an den syrischen König Demetrius, um seinem Lande Steuerfreiheit zu erwirken, erhielt dieselbe zugesagt und „nahm so das Joch der Heiden von Israel“ (1 Mach. 13, 41). Judäa erhielt damit politische Selbständigkeit, und man begann nun eine eigene Zeitrechnung, die aera Simonis (1 Mach. 13, 42). Seine Hauptthaten waren die Eroberung Gazara's, des alten Cesars, und die Vertreibung der syrischen Besatzung aus der Akro, indem er sie durch Hunger zur Uebergabe zwang (1 Mach. 13, 50). In den Jahren der Ruhe und des Friedens, welche er dadurch herbeiführte, sorgte er für geistige und materielle Wohlfahrt des Landes, für strenges Recht und für Durchführung des jüdischen Gesetzes, und das Volk gab ihm seine Dankbarkeit kund, indem 141 v. Chr., nachdem Demetrius dieß schon gethan, „die Juden und ihre Priester einwilligten, daß er ihr Fürst und Hoherpriester wäre auf immer, bis ein glaubhafter Prophet unter ihnen aufstände“ (1 Mach. 14, 41). Damit wurde eine neue hohepriesterliche und fürstliche Dynastie, die der Hasmonäer, begründet, welche bald auch von den Römern anerkannt wurde (1 Mach. 15, 15 bis 24). Später versuchte Antiochus Sidetes, Simon wieder zur Anerkennung der syrischen Oberhoheit zu zwingen, allein Simons tapfere Söhne Judas und Johannes machten diesen Ansprüchen

durch Besiegung des syrischen Feldherrn Gendebäus ein Ende. So lange Simon lebte, hatten die Juden von äußeren Feinden keinen Angriff mehr zu befürchten. Indes starb der kluge Herrscher 135 v. Chr. eines gewaltsamen Todes, indem sein eigener Schwiegersohn Ptolemäus (s. d. Art. X, 625) in der Festung Dol ihn mit zweien seiner Söhne umbringen ließ. Mit ihm starb der letzte von Mathathias' Söhnen. (Vgl. Jos. Antt. 13, 6—7; Schürer, Gesch. des jüd. Volkes I, 2. Aufl., Leipzig 1890, 190 ff.). — 4. ein benjaminitischer Verräther, welcher wegen Streites mit dem Hohepriester dem syrischen Statthalter Apollonius Berichte über die in Jerusalem vorhandenen Schätze hinterbrachte und so die Abführung des Heliodorus zur Blünderung derselben bewirkte (2 Mach. 3, 4). [Kaulen.]

II. im N. T. 1. einer der Apostel, Sohn des Jonas, dessen Name von Jesu selber in Petrus (s. d. Art.) geändert wurde. — Verschieden von ihm ist

2. der Apostel Simon, mit dem Beinamen der Eiferer (ζηλωτής, Luc. 6, 15 [vgl. Apg. 1, 13]) oder (Matth. 10, 4. Marc. 3, 18) καναναίος (nach anderer Lesart κανανίτης), was mit ζηλωτής gleichbedeutend ist, da es dem Halbäißen κηρ oder κηρ entspricht (vgl. Schegg, Evang. nach Marcus I, München 1870, 292). Daß der Apostel zu der namentlich aus dem jüdischen Kriege bekannten Zelotenpartei gehört habe (so noch Tiefenthal, Das heilige Evang. nach Marcus, Münster 1894, 165), folgt aus dem Beinamen nicht; man versteht vielmehr im N. T. darunter einen Eiferer für die jüdische Religion und die Beobachtung des Gesetzes (vgl. Apg. 21, 20. Gal. 1, 14). Irrigerweise haben der hl. Hieronymus u. A. das Wort καναναίος; von dem Orte Cana in Galiläa, Andere (vgl. Meyer, Krit.-exeget. Handbuch über das Evangelium des Matthäus, 7. Aufl., Göttingen 1883, 238) „von irgend einem Orte“ abgeleitet. Offenbar unrichtig ist auch die Ansicht des Nicephorus (H. E. 2, 40), Simon Cananäus sei erst nach seiner Bekehrung zum Apostolate, in welchem er einen glühenden Eifer für Jesus und die Beobachtung aller Vorschriften der Religion an den Tag gelegt habe, Zelotes genannt worden. Endlich werden gar (s. Cotelerius, Patres apostolici I, Amst. 1724, 274, not. 6 zu Const. ap. 2, 63) mitunter zwei Simon, der Cananäer und der Eiferer, als von einander unterschieden, angeführt. Von Simon berichten die Evangelien weiter nichts; sein Name findet sich nur in den Apostelverzeichnissen (Matth. 10, 4. Marc. 3, 18. Luc. 6, 15. Apg. 1, 13). Ueber seine spätere Wirksamkeit lauten die Nachrichten verschieden. Nicephorus (l. c.) läßt ihn in Mauretanien und anderen Theilen Africa's und dann auf den britischen Inseln predigen, aber mit Unrecht; denn die einzige ältere Quelle hierfür ist der wenig glaubwürdige Pseudo-Dorotheus, der dem Anscheine nach im 6. Jahrhundert schrieb (vgl. AA. 88.

Boll. Oct. XII, 425 sq. und Lipsius, Die apocryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden II, 2, Braunschweig 1884, 147 ff.). Wohl aber hat der Apostel wahrscheinlich in Aegypten und darnach, wie das römische Martyrologium sagt, mit Judas Thaddäus (s. d. Art.) unter großem Erfolge in Persien gepredigt und in letzterem Lande den Martyrtod gefunden; so berichtet auch Ado, Lib. de festivitatibus SS. Apostolorum (Migne, PP. lat. CXXIII, 185 sq.), dem sich Ujuard in seinem Martyrologium (ib. CXXIV, 629) anschließt, und Pseudo-Isidor., De vita et obitu Sanctorum (bei Lipsius II, 2, 147, Anm. 4; vgl. ebd. I, 213), während Moses von Chorene (Hist. Armen. 2, 34) bloß von Simons Thätigkeit in Persien spricht. Daß die älteren Martyrologien sein Martyrium in eine Stadt Suanir in Persien verlegen, wie Alban Butler (Leben der Väter und Märtyrer, deutsch von Räß und Weis XV, Mainz 1825, 542) sagt, ist unrichtig (vgl. Acta SS. l. c. 427 sqq.). Irrigerweise wird der Apostel Simon zuweilen identificirt mit Judas Thaddäus und dem Bischof Simon (Symeon) von Jerusalem, so in einem Anhang zu Hier. De viris illustribus (Migne l. c. XXIII, 721), wo es heißt: Simon Cananaeus, cognomento Judas, frater Jacobi episcopi, qui et successit illi in episcopatum, und in einer Liste der zwölf Apostel am Ende einer Evangelienhandschrift (s. Cotelarius l. c.). Für die Verwechslung des Apostels mit dem Bischof Simon s. auch Pseudo-Hippolyt. De duodecim apostolis, bei Migne, PP. gr. X, 954, und Pseudo-Isidor. De vita et obitu Sanctorum (Lipsius II, 2, 147). — 3. der Bruder des Jacobus, Joseph und Judas, der bei Matth. 13, 55 und Marc. 6, 3 „Bruder Jesu“ heißt. Diese vier sind Söhne des Klopas (Alphäus) und Maria's, der Schwester der Gottesmutter (vgl. d. Art. Brüder Jesu und Jacobus der Jüngere). Wahrscheinlich ist dieser Simon derselbe, welcher dem hl. Jacobus auf dem bischöflichen Stuhle von Jerusalem nachfolgte. Hegefipp nennt ihn (Eus. H. E. 4, 22, 4) „Sohn des Onkels des Herrn, Sohn Klopas', Vetter des Herrn“ (ἀνεψιόν τοῦ κυρίου) und (ib. 3, 32, 6) „Kind des Onkels des Herrn, Symeon, Sohn Klopas“, während Jacobus einfach „Bruder des Herrn“ heißt (ib. 1, 12, 5; 2, 1, 2; 2, 23, 1 x.). Hieraus könnte man allerdings (so z. B. Lightfoot, St. Paul's Ep. to the Galatians, Lond. 1892, 276 ff.) den Schluß ziehen, daß Simon bloß als leiblicher Nefse des hl. Joseph, Jacobus aber als eigentlicher Nefse der Gottesmutter Jesu war. Allein Eusebius fügt (ib. 3, 32; vgl. 3, 11) bei, daß nach dem Berichte des Hegefipp Klopas der Bruder Josephs war, und der Bischof Simon von Jerusalem der Sohn des Klopas sei, der auch im Evangelium erwähnt werde. Somit scheint er Klopas als Bruder Josephs, und Maria, seine Frau, als Schwester der Mutter Jesu anzusehen. Ob dann weiter aus der Vermeidung

der Bezeichnung Simons als Jacobus' Bruder geschlossen werden darf, daß diese beiden nicht Kinder derselben Mutter waren, ist nicht zu erkennen. Epiphanius (Haer. 78, 14) nennt Simon bloß einen Vetter Jacobus' des Gerechten. Auch der Verfasser der Constit. apost. 7, 46 bezeichnet „Symeon, Klopas' Sohn“, als Nachfolger „Jacobus', des Bruders des Herrn“, auf dem bischöflichen Sitze von Jerusalem und hält demgemäß Simon und Jacobus nicht für Brüder (über die Verwechslung Simons mit Judas s. o. n. 2). Auf dem Pfingstfeste waren auch die „Brüder Jesu“ mit der heiligen Jungfrau und den Aposteln zugegen (Apg. 1, 14). Simon war ferner bei der Ermordung des hl. Jacobus im J. 62 anwesend und tadelte dessen Mörder (Epiphan. l. c.). Nach diesem Tode wurde Simon selbst einmütig zu Jacobus' Nachfolger erwählt (Hegefipp, bei Eus. H. E. 3, 11). Er hatte alsbald den Schmerz, zu sehen, daß sich Thebutis (s. d. Art. Ebioniten IV, 84), weil seine Hoffnung auf den Episcopat getäuscht war, von der Gemeinde trennte (Eus. H. E. 4, 22, 5): Als die Christen beim Ausbruche des jüdisch-römischen Krieges aus Jerusalem nach Pella flohen (Eus. H. E. 3, 5, 3; Epiph. Haer. 29, 7; 30, 2), ging Simon ohne Zweifel mit ihnen, und er wird wohl durch seinen Aufenthalt dafelbst den Nachforschungen Vespasians (Eus. H. E. 3, 12) und Domitians (ib. 3, 19) nach den Abkömmlingen Davids entgangen sein. Dagegen muß behingestellt bleiben, ob Simon sich dem Theile der Christen anschloß, welcher sich nach dem Untergang der heiligen Stadt auf den Ruinen derselben ansiedelte und eine bis zur Zeit Hadrians blühende (Epiphan. Lib. de pond. et mens. n. 15, bei Migne, PP. gr. XLIII, 262; Eus. Demonstr. evang. 3, 5) Gemeinde bildete. Ueber den Tod Simons berichtet Hegefipp (bei Eus. H. E. 3, 32, 3, 6), daß er im Alter von 120 Jahren unter dem Kaiser Trajan und dem Statthalter Atticus von Palästina (vgl. darüber Schürer, Gesch. des jüd. Volkes I, 541) von Sectirern angeklagt wurde, ein Abkömmling des Hauses Davids und ein Christ zu sein. Er sei tagelang allerhand Foltern, die er mit erstaunlichem Muthе ertragen habe, unterworfen und zuletzt gekreuzigt worden. Unter den „Sectirern“ sind sicher Mitglieder der sieben von Hegefipp bisweilen erwähnten Secten (s. Eus. H. E. 2, 23, 8; 4, 22, 7) verstanden, die im Wesentlichen jüdisch waren (das Chron. paschale, ed. Dindorf I, 471, nimmt irrthümlich die bei Eus. H. E. 3, 28, 29 erwähnten Gerinthier und Nicolaiten als Gegner Simons an, indem es nicht beachtet, daß die zu erklärenden Worte nicht von Eusebius, sondern von Hegefipp herrühren; vgl. Lightfoot, The Apost. Fathers II, 1, 2. ed., Lond. 1889, 66). Des Martyrium des Bischofs Simon von Jerusalem fällt etwa in das Jahr 107 n. Chr. (vgl. Eus. Chron. ed. Schoene II, 162 sq. und dazu Lightfoot II, 2, 451 f.). Das römische Martyrologium setzt sein Fest

auf den 18. Februar (vgl. AA. SS. Boll. Febr. III, 53—55; Tillemont l. c. II, 186—190). — 4. der Mann „aus Cyrene“, welchen die Soldaten, als er „vom Lande“ kam (Marc. 15, 21. Luc. 23, 26) nach einem ihnen zustehenden Prohnrechte zwangen, *crucem portare post Jesum* (Luc. a. a. O.). Das heißt nicht, daß er das Kreuz an dem einen, Jesus aber an dem vordern Ende trug, wie auch in Martins von Cochem „Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi“, Mainz 1875, 649 steht, sondern daß er mit dem ganzen Kreuze hinter Jesus folgte. Denn dafür sprechen die Worte bei Matth. 27, 32 und Marc. 15, 21 und die Erklärungen der meisten Väter und Exegeten. Der Gnostiker Basilides ließ sogar Simon statt Jesus den Kreuzestod erleiden (vgl. Irenaeus, C. haer. 1, 24, 4, bei Migne, PP. gr. VII, 678). Nach dem Evangelium Nicodemi (Tischendorf, Ev. apoc., 302) hätte Jesus selbst das Kreuz bis an's Thor der Stadt getragen, wozu Matth. 27, 32 paßt. Wenn Simon im Neuen Testament als „der Cyrener“ bezeichnet wird, so soll dieser Beiname ohne Zweifel auf seine Herkunft aus Cyrene in Afrika hinweisen, woselbst nach Josephus (Antt. 14, 7, 2) viele Juden wohnten. Gleich anderen von dort stammenden Juden (Apg. 6, 9) scheint auch er in Jerusalem anständig gewesen zu sein, mag er nun von einem Geschöfse oder vom Ader zu Jesu gekommen sein. Hilarius, Ambrosius und Andere (vgl. Corn. a. Lap., Comm. in Matth. c. 27, 32) nehmen an, er sei überhaupt kein Jude gewesen; dagegen spricht aber schon sein ächt israelitischer Name. Daß er bei Marc. 15, 21 näher als Vater von Rufus (vgl. Röm. 16, 13) und Alexander bezeichnet wird, deutet darauf hin, daß diese beiden den christlichen Lesern des Evangeliums wohl bekannt waren. Somit liegt die Vermuthung nahe, daß auch Simon selbst Christ geworden ist. Er war es aber wohl kaum schon damals, als die römischen Soldaten ihn zwangen, das Kreuz zu tragen (Crotius u. A.). Möglich ist (wie Le Camus, Leben unseres Herrn Jesus Christus, übers. von E. Reppert, II, Freiburg 1895, 488 annimmt), daß Simon zu dem Dienste gezwungen wurde, weil er schon durch seine Haltung Mitleid mit Jesu an den Tag legte; allein näher liegt die Annahme, daß er Anfangs gegen seinen Willen das Kreuz tragen mußte und dann auf dem Kreuzwege Angesichts der Sanftmuth und Ergebenheit Jesu die Gnade fand, welche später manchen Männern aus Cyrene in Jerusalem zu Theil wurde (Apg. 6, 9; 11, 20). So kam er durch das Kreuz zum Herrn. Die unverbürgten Nachrichten, daß Simon vom hl. Petrus zum Bischof geweiht worden, mit seinen Söhnen in Spanien das Evangelium gepredigt habe und in Jerusalem gestorben sei, stellt Cornelius a Lapide (zu Matth. 27, 32) unter Berufung auf das dem Ansketne nach im 17. Jahrhundert gefälschte angebliche Chronicon Dextri (s. die Stelle bei Migne, PP. lat. XXXI, 302 und vgl. d. Art. Dexter) und

Braulio, Additam. ad Chronicon Maximi (s. Migne ib. 274, n. 4) zusammen. — 5. der Vater des Judas Iscariot (s. d. Art.). — 6. ein als Geber bezeichneter Christ zu Joppe, von welchem Apg. 9, 43 (vgl. auch Apg. 10, 6, 32) berichtet wird, daß Petrus eine Zeitlang bei ihm wohnte. — 7. einer der Lehrer und Propheten der Kirche zu Antiochien, der unter diesen Apg. 13, 1 an zweiter Stelle genannt wird. Den zweiten Namen „Niger“, welchen er dort führt, hat er vielleicht nicht schon von seiner Geburt an getragen, sondern erst später beim Verkehr mit Nichtjuden erhalten oder angenommen; alle Schlüsse aus dem Beinamen auf Simons Hautfarbe oder auf seinen afrikanischen Ursprung schweben in der Luft. Er ist bisweilen mit Simon von Cyrene identificirt worden (vgl. den Commentar zum angeblichen Chronicon Dextri, bei Migne, PP. lat. XXXI, 273). — 8. der Jude, in dessen Haus zu Bethanien Maria den Herrn salbte (vgl. Matth. 26, 6 ff. Marc. 14, 3 ff.). Er führte den Zunamen der „Ausfägige“, was schwerlich Familienname ist, denn solche waren bei den Juden nicht in Gebrauch; wahrscheinlich hatte er früher den Ausfag gehabt und war, wie Hieronymus zu Matth. 26, 6 meint (Migne l. c. XXVI, 191), durch Jesum geheilt worden. Mit den meisten Exegeten hat man die in seinem Hause bei einem Gastmahle geschehene Salbung als identisch mit der Joh. 12, 7 ff. von Maria berichteten anzusehen. Daß nach Johannes auch Lazarus anwesend war und Martha „diente“, erklärt sich bei einem zu Ehren Jesu gegebenen Gastmahl leicht, auch wenn die Geschwister bloß Verwandte und Freunde des Hauses Simons waren. Immerhin wäre es möglich, daß Simon Lazarus' Vater (so unter Berufung auf apocryphe Nachrichten Nicophorus, E. H. 1, 27) oder Martha's Gatte (so z. B. Hengstenberg u. A.) gewesen wäre. Auf keinen Fall liegt ein Grund vor, ihn mit dem folgenden zu identificiren. — 9. der Phariseer, in dessen Haus zu Galiläa die Sünderin des Herrn Füße salbte (Luc. 7, 36 ff.). Diese Salbung war verschieden von der in Bethanien vorgenommenen (vgl. d. Art. Maria VIII, 735), und demnach auch der hier genannte Simon von Simon dem Ausfägigen in Bethanien (s. d. vor. Nr.). [3. Felten.]

Simon, Richard, der Begründer der „historisch-kritischen“ Einleitung in das Alte und Neue Testament, war zu Dieppe am 13. Mai 1638 geboren, machte seine Studien zu Dieppe, Rouen und Paris und trat in letzterer Stadt 1662 in das von Cardinal de Berulle (s. d. Art.) gegründete Oratorium ein. Von seinen Oberen erhielt er die Erlaubniß, sich vorzugsweise dem Studium der orientalischen Sprachen, der heiligen Schrift und der Kirchengeschichte zu widmen; vorübergehend mußte er allerdings zu Juilly Philosophie dociren. Die Priesterweihe empfing er zu Paris am 20. September 1670; in demselben Jahre veröffentlichte er (anonym) seine erste

Schrift, in der er die Juden von Meß gegen die Beschuldigung, ein Christenkind getödtet zu haben, in Schutz nahm (Factum, servant de response au livre intitulé Abrégé du procéz fait aux Juifs de Mets, Paris 1670). Zu seinem Unglücke verdarb er es durch zwei weitere Schriften mit den Jansenisten und den Maurinern und machte sich namentlich den „großen“ Anton Arnauld (s. d. Art.) zum unverföhnlichen Feinde. Im J. 1678 sollte zu Paris ein von Simon lange vorbereitetes, auf umfassenden Studien beruhendes Werk, die *Histoire critique du Vieux Testament*, erscheinen; sie war schon beinahe im Druck vollendet, als sich Arnauld die Vorrede und das Inhaltsverzeichnis verschaffte. In letzterem las er: *Moise ne peut être l'auteur de tout ce qui est dans les livres qui lui sont attribués*. Dieß benutzte er, um Simon der Heterodoxie zu verdächtigen und den einflußreichen Bischof Bossuet gegen das Buch einzunehmen. Letzterer veranlaßte einen Staatsrathsbeschuß vom 19. Juni 1678, laut dessen die ganze Auflage vernichtet werden sollte; in der That entgingen nur wenige Exemplare der Verbrennung. So sehr man auch dieses Verfahren bedauern muß, so darf doch nicht übersehen werden, daß Simons Werk durch kühne Hypothesen und eine damit zusammenhängende rationalisirende Richtung (vgl. darüber z. B. d. Art. Pentateuch IX, 1795) den Gegnern allerdings manche Angriffspunkte bot. Gegen den Willen des Verfassers veranstaltete der Buchdrucker Elzevir zu Amsterd. nach einem gereinigten Exemplare 1680 einen Abdruck, der aber wenig correct war (verboten durch die Indercongregation 1683); nach dieser fehlerhaften Ausgabe ist die lateinische Uebersetzung angefertigt, welche zuerst zu Amsterd. 1681 erschien (über die verschiedenen Ausgaben und Nachdrücke vgl. Bornus [s. u.] 5 ss.). Eine correcte Ausgabe, welche Simon selbst besorgte, wurde zu Rotterdam 1685 (zugleich mit einer Vertheidigung des Werkes) veröffentlicht; sie enthält eine kritische Geschichte des Textes, der Uebersetzungen und der Erklärer des Alten Testaments. Die Angriffe auf die *Histoire critique* hatten schon im J. 1678 die ängstlichen Oratorianer veranlaßt, den Verfasser aus ihrer Congregation auszuschließen. Simon zog sich auf die Pfarrstelle zu Bolleville (Normandie) zurück, die ihm im J. 1676 verliehen worden war; doch schon 1682 resignirte er und hielt sich von nun an, ausschließlich mit literarischen Arbeiten beschäftigt, zu Dieppe, Rouen und Paris auf. In den Jahren 1689—1693 publicirte er drei Werke zur Geschichte des Neuen Testaments, welche noch bedeutender als seine *Histoire critique du Vieux Testament*, aber doch von den oben angeedeuteten Schwächen nicht frei sind: *Histoire critique du texte du Nouveau Testament*, Rotterdam 1689; *Histoire critique des versions du N. T.*, Rotterdam 1690, und die *Histoire critique des principaux commentateurs du N. T.*, Rotter-

dam 1693. Auch diese Arbeiten wurden zum Theil scharf angegriffen, und zwar sowohl von katholischer wie von protestantischer, von christlichgläubiger wie von rationalistischer Seite; die beiden erstgenannten Schriften kamen 1700 auf den römischen Index. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden sie auf Veranlassung Semlers (s. d. Art.) durch Eramer in's Deutsche übersezt (Halle 1776—1780, 3 Theile) und — sehr gegen Simons Intention — von den deutschen Rationalisten in ihrem Sinne verwerthet. Gegen die *Histoire critique des principaux commentateurs* verfaßte Bossuet, unwillig über die allerdings mitunter pietätslose Behandlung, welche Simon dem hl. Augustinus zu Theil werden ließ, die *Défense de la tradition et des saints pères*, die aber erst lange nach des Bischofs Tode zu Amsterd. 1753 erschien (s. d. Art. Bossuet II, 1140). Eine Ergänzung zu den beiden erstgenannten Arbeiten bildet die mit Approbation des Pariser Erzbischofs F. de Harlai erschienene Schrift *Nouvelles observations sur le texte et les versions du N. T.*, Paris 1695, worin namentlich die jansenistische Uebersetzung des Neuen Testaments (s. d. Art. Bibelübersetzungen II, 748 f.) kritisiert wird. Wenig Verbreitung fand Simons eigene Uebersetzung des Neuen Testaments (*Le N. T. de notre Seigneur Jésus-Christ traduit sur l'ancienne édition latine, avec des remarques literales et critiques sur les principales difficultes*, Trevoux 1702, 4 vols.); sie wurde auf Veranlassung Bossuets durch den Cardinal-Erzbischof de Noailles (s. d. Art.) von Paris verboten, und Bossuet selbst griff sie in mehreren Instructions an; 1704 kam sie auf den römischen Index. Ein ruhig abwägendes Urtheil über Simons Leistungen auf dem Gebiete der biblischen Wissenschaft und zugleich auch über seine angebliche Schuld an der protestantisch-rationalistischen Bibelkritik fällt Welte in dem Art. Einleitung, biblische, ob. IV, 317 f. — Simon starb in seiner Vaterstadt Dieppe am 11. April 1712. Die Angabe, er habe kurz vor seinem Tode aus Angst vor der Behörde zu Dieppe seine gesammelten literarischen Schätze verbrannt, ist falsch; vielmehr vermachte er sie (Handschriften und Bücher) durch Testament der Cathedrale von Rouen (s. Nouv. Biogr. gén. XLIV, 8). (Vgl. noch Simons Biographie von Bruzen de la Martinière in *Lettres choisies de M. Simon I, nouv. éd.* Amsterd. 1730, 3 ss.; *Strasburger Beiträge zu den theol. Wissensch.* I [1847], 158 ff.; *Wern. Gesch. der apol. u. polem. Literatur* IV, Schaffhausen 1865, 717 ff.; V [1867], 303 ff.; *Diestel, Gesch. des N. T.*, Jena 1869, 352 ff.; *Reusch, Index II*, 1, 422 ff.; Hurter, *Nomencl. lit.*, Oenip. 1893, 755 sqq.; H. Margivale, in *der Revue d'hist. et de littér. relig.* I, Paris 1896. Sämmtliche Schriften Simons und seiner Gegner verzeichnet A. Bornus, *Notice bibliographique sur R. Simon*. Bäle 1882.) [Red.]

Simon von Beaulieu (de Bello loco), Erzbischof von Bourges und Cardinal, irrigerweise auch als Simon von Beaujeu bezeichnet und öfter mit Simon von Brice (als Papst Martin IV) verwechselt, war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geboren und machte seine Studien zu Paris, wo er die theologischen Grade erlangte. Er wurde Archidiacon zu Chartres und zugleich Canonicus zu Tours und zu Bourges. Nach Eggs (Purp. docta I, 2, Monach. 1714, 249) trat er aber später in den Cistercienserorden und wurde gegen 1280 Abt des Klosters de Charitate in der Diocese Befançon (vgl. dazu Hist. littér. de France XXXI, 21). Mit dem Jahre 1281 begann seine erzbischöfliche Thätigkeit in Bourges, wo er schon im folgenden Jahre (September 1282) eine Provinzialsynode veranstaltete; 1283 machte er eine Reise zum Papst und ging dann gegen Ende des Jahres nach Paris, wo er besonders bei den Recriminationen gegen die Mendicantenorden sich betheiligte. Nach seiner Rückkehr hielt der Erzbischof eine Visitation zunächst in seiner Erzdioese, darauf auch in seiner Eigenschaft als Primas von Aquitanien in den benachbarten Bistümern, nicht ohne stellenweise (z. B. zu Bourdeaux) Widerstand zu finden (s. die Acten der Visitation bei Mansi XXIV, 650 sqq.). Auf das Jahr 1286 (September) berief Simon seine Suffragane zu einer neuen Provinzialsynode nach Bourges, wo aus den alten Statuten das herausgeholt und neu publicirt wurde, was in Zukunft einheitlich zu befolgen sei; auch einige neue Canones wurden aufgestellt (Mansi XXIV, 625 sqq.; Hefele, Conc.-Gesch. VI, 2. Aufl., 241 ff.). Am 18. September 1294 wurde Simon von Papst Celestin V. zum Cardinalbischof von Palestrina ernannt und gleich nach dem Antritte der Regierung von Bonifatius VIII. (s. d. Art. II, 10-11) als Legat zusammen mit Berard, Cardinalbischof von Albano, nach England geschickt; ohne dort etwas ausgerichtet zu haben, kehrten die Legaten über Frankreich zurück (vgl. Hefele VI, 287 ff.). Bei seiner damaligen Anwesenheit in Paris soll Simon Aeußerungen über Bonifatius VIII. gethan haben, welche man später zu Ungunsten des Papstes auszubenten suchte (s. Hefele VI, 454 f.). Der Cardinal starb am 18. August 1297 zu Orvieto; dort fand er sein Grab, dort befinden sich auch die Manuscripte seiner Werke (De honestate vitae clericalis, De passione Domini, De testamentis rite condendis und Sermones de sanctis) in der Bibliothek der Kirche des hl. Franciscus. (Vgl. Hist. littér. l. c. 20 ss.) [A. Esser.]

Simon a Cassia, s. Sibatus.

Simon von Gramaud, einflußreicher Kirchenfürst zur Zeit des abendländischen Schismas, war um das Jahr 1360 in dem Flecken Gramaud (Poitou) geboren. Nachdem er eine Zeitlang Rayler des Herzogs von Berry gewesen, wurde er 1385 Bischof von Poitiers, vertauschte aber dieses Bisthum schon 1390 mit Avignon. Im fol-

genden Jahre ernannte ihn der avignonesische Papst Clemens VII. zum Titularpatriarchen von Alexandrien. Auch beim französischen Könige Karl VI. stand er in hohem Ansehen und war bei den Bestrebungen zur Beseitigung des Schismas (s. d. Art.) der Rathgeber dieses Monarchen. Auf den französischen Concilien, welche damals zur Wiederherstellung der Einheit in der Kirche gehalten wurden, stand Simon an der Spitze der Prälaten und wirkte auch als Gesandter für die Union. Zunächst empfahl er, nach Clemens' VII. Tode eine Neuwahl zu unterlassen; als diese democh stattfand, trat er für die via cessionis ein, und da der neue französische Papst Benedict XIII. von Abdankung nichts wissen wollte, befürwortete er, ihm den Gehorsam vollständig zu entziehen, was auch auf dem Pariser Concil 1398 beschlossen wurde. Auf der Synode zu Pisa (s. d. Art.) 1409 nahm er als Haupt der französischen Gesandtschaft eine hervorragende Stellung ein; doch ist die Meinung, Simon habe in mehreren Sitzungen des Concils präsidirt oder sei Präsident des von den Nationen gewählten Synodalausschusses gewesen, neuerdings als irrig angefochten worden (Römische Quartalschrift IX [1895], 364 f.). Im Juli 1409 wurde er zum Erzbischof von Reims gewählt; 4 Jahre später (1413) ernannte ihn Johannes XXIII. zum Cardinal, und noch in demselben Jahre übernahm er wieder die Leitung seiner Heimatsdioese Poitiers, die er bis 1424 verwaltete. Ob er dem Concil von Konstanz beigewohnt hat, ist nicht ganz sicher (s. Lomant, Hist. du concile de Constance II, n. éd., Amstord. 1727, 869). Simon starb zu Poitiers 1429. Mit Recht gerühmt wird seine große Wohlthätigkeit gegen die Armen. (Vgl. Gallia christ. II, Paris. 1720, 1194 sqq.; VI [1739], 903 sq.; IX [1751], 193 sq. Weitere Literatur bei Chevalier, Rép. u. Suppl. s. v.) [Düg.]

Simon von Cremona, O. S. Aug., theologischer Schriftsteller und berühmter Prediger, wirkte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Oberitalien, namentlich im Venetianischen, und starb um 1390 zu Padua. Von seinen Predigten ist gedruckt die Postilla super evangelii et epistolis omnium Dominicarum, Reutlingae 1484. Von seinen anderen nur handschriftlich erhaltenen Arbeiten seien hier erwähnt: In quatuor libros Sententiarum; Quaestiones de sanguine Christi; Quaestiones de indulgentiis Portiunculae. (Vgl. Ossinger, Bibl. August., Ingolst. 1768, 275 sqq.) [Gams O. S. B.]

Simon ben Jochai, s. Rabbala VII, 6.

Simon Judäus, s. Evagrius, der jüngere, und als neuere Literatur Harnad, Die Altercatio Simonis Judaei etc., in Expte u. Untersuchungen I, 3, Leipzig. 1883, 1 ff., sowie B. Corssen, Die Altercatio . . . auf ihre Quellen geprüft, Jever 1890 (Progr., gegen Harnad).

Simon von Langham O. S. B., einflußreicher englischer Kirchenfürst im 14. Jahrhundert,

stammte aus dem Dorfe Langham in der Grafschaft Rutland. Mit großer Auszeichnung leitete er 13 Jahre hindurch die berühmte Westminster-Abtei, wurde dann 1362 Bischof von Ely und im folgenden Jahre Kanzler des Königreichs. In die Zeit seiner politischen Wirksamkeit fällt der Conflict König Edwards III. und des Parlaments mit Urban V. wegen des Lehensinzes, bezüglich dessen der Papst schließlich nachgab. Im J. 1366 erhielt Simon das Erzbisthum Canterbury und ging nun, wie schon früher als Bischof von Ely, eifrig an die Abstellung von Mißbräuchen; auch soll er damals John Wickliff (s. d. Art.), den der vorige Erzbischof zum Vorstand des Collegiums Canterbury-Hall zu Oxford bestellt hatte, aus diesem Amte entfernt haben. Als Papst Urban V. ihn 1368 zum Cardinal ernannte, verzichtete Simon auf das Erzbisthum und siedelte nach Avignon über, wo er 1376 starb. Ueber seine Schriften s. Tanner, *Bibl. Brit.-Hib.*, Lond. 1748, 465, und über Briefe der hl. Katharina von Siena an ihn Eggs, *Purp. docta* I, 2, Monachii 1714, 423. (Vgl. noch *Dict. of Nation. Biogr.* XXXII, Lond. 1892, 99 f.) [Gams O. S. B.]

Simon Magus, nach der Ansicht der alten Kirche der Urheber und Vater aller Häresie, stammte nach Justin (Apol. I, c. 26) und allen älteren Häresiologen aus dem samaritanischen Flecken Gitton (bei Pseudo-Clemens, *Hom.* 2, 22: Γερδών, Gethonum); er ist aber nicht identisch mit dem bei Hl. Josephus (Antt. 20, 7, 2) erwähnten Gaukler Simon aus Cypern, der beim Procurator Felix in Cäsarea sich aufhielt. Nach der Apostelgeschichte (8, 9 ff.) hatte Simon Magus, als der Diacon Philippus nach Samarien kam, sich bereits einen großen Anhang verschafft durch seine Lehre, er sei die große Kraft Gottes, sowie durch magische Zauberkünste. Die Predigt des Philippus und deren wunderbare Erfolge machten auch auf ihn Eindruck, so daß er sich taufen ließ. Nachher erbot er in völliger Verkennung der übernatürlichen Gnabengeschenke Gottes den Aposteln Petrus und Johannes, als sie den von Philippus Getauften (in der Firmung) durch Händeauflegung den heiligen Geist spendeten, Geld an, damit sie auch ihn die „Kunst“ lehren sollten, durch Händeauflegung den heiligen Geist mitzutheilen. Dafür aber erhielt er von Simon Petrus eine scharfe Rüge und die Aufforderung zur Buße, sowie eine prophetische Verwarnung vor seinem christusfeindlichen Treiben in der Zukunft. Noch scheinen die Worte Petri auf Simon tiefen Eindruck gemacht zu haben, da er die Apostel um ihre Fürbitte anflehte. In dieser Erzählung erscheint Simon nicht bloß als Magier, sondern auch schon als eine Art Pseudo-Christus, indem er sich als eine Phase der sich offenbarenden Gottheit, die „große Kraft Gottes“ ausgibt. Dieses Gepräge bleibt ihm in der Folge in den Lehren, die ihm in den Pseudo-Clementinen zugeschrieben werden, und in der ganzen, allerdings vielfach sagenhaften Wirksamkeit. Die Apostel-

geschichte selbst erwähnt seiner in der Folge nicht mehr, stellt aber Simons historische Realität durch die Eine Erzählung völlig außer Frage für jeden, der die Canonicität der Apostelgeschichte anerkennt. Zudem ist die Geschichtlichkeit des samaritanischen Magiers durch eine Reihe anderer alter Zeugnisse verbürgt. Schon Justin macht es (Apol. I, c. 26 et 56) den Römern zum Vorwurf, daß sie die Christen verfolgen, solchen aber, die sich auf Antrieb der Dämonen für Götter ausgeben, die höchsten Ehren erweisen und Statuen errichten, wie dem Samaritaner Simon aus Gitton. Dabei erwähnt er auch der Helena, die, als Buhlerin vom Magier befreit, die erste Ennoia desselben als der „großen Kraft Gottes“ sei. Man hat zwar in neuerer Zeit die Glaubwürdigkeit der Nachrichten Justins bestritten auf Grund der Notiz über die dem Magier gewidmete Bildsäule. Die beglückte Säule (aufgefunden im J. 1547 auf einer Librinse) sei nach ihrer Inschrift (Semoni Saneo Deo Fidio Sacrum etc.) dem etruskischen Gotte Semo Sancus zuzuerkennen. Allein dieser Einwand ist nicht so sehr begründet, daß die Angabe Justins als unhistorisch abgewiesen werden müßte (vgl. Kunstmann, in *d. Hpt-pol. Blättern* XLVII [1861], 580 ff.; J. Schmid, *Petrus in Rom oder Novae Vindiciae Petrinae*, Luzern 1892, 106 f.). Die Selbstvergötterung Simons und dessen Behauptung, Helena sei die erste Ennoia des obersten Gottes, erklärt Justin als unmittlere Eingebungen des Teufels. Irenäus (*Adv. haer.* 1, 23, 1) fügt als neues Moment dem Berichte Justins bei, Simon habe in seiner Selbstvergötterung gelehrt, daß er unter den Juden als Sohn (Gottes) erschienen, in Samaria als Vater und unter den Heidenvölkern als der heilige Geist aufgetreten sei. Daneben habe er Exorcismen und Zaubermittel angewendet, Liebesmittel gegeben, Träume gedeutet u. s. w. (*Iron. ib.* 1, 23, 4). Am ausführlichsten unter den christlich-kirchlichen Schriftstellern berichtet uns der Verfasser der *Philosophumena* 6, 7—20, namentlich über das Auftreten Simons in Rom und seine feindselige Haltung gegen die Apostel Petrus und Paulus. Petrus leistet ihm, der durch seine magischen Künste Viele verführt hat, Widerstand, und das Ansehen des Magiers schwindet immer mehr, so daß er Rom verläßt und in seine Heimat Gitton zurückkehrt. Hier sucht er seinen alten Nimbus wiederzugewinnen, indem er sich anbietet, sich begraben zu lassen und am dritten Tage wieder aufzuerstehen. Seine Jünger begraben ihn wirklich, warten aber vergeblich auf seine Auferstehung, „denn er war nicht Christus“ (*Philoa.* 6, 20). Einen ähnlichen Auferstehungsversuch, der aber mittels groben Betrugs vor Nero inszenirt worden sei, berichten die *Acta Petri et Pauli* (vgl. Lipsius, *Die apocryphen Apostelgeschichten* II, 1, Braunschweig 1887, 30. 301 f.). Schließlich geht Simon bei dem Flugversuch, den er vor Nero zum Beweise seiner Gottheit unternimmt,

jämmerlich zu Grunde; denn auf das Gebet des Petrus hin stürzt er auf das Straßpflaster Roms hinab, erschlägt da seine Glieder und stirbt eines raschen Todes (Act. Petri et Pauli c. 77; Cyrill. Hierosol. Cat. 6, 14 sq. u. sonst; etwas anders bei Arnob. Adv. gent. 2, 12 und Constit. Apost. 6, 9). Trotz dieser Zeugnisse ist seit Baur (Die christl. Gnosis, Tübingen 1835, 305 ff.) durch die sog. kritische Schule die historische Realität des Simon Magus öfters in Abrede gestellt worden, und der „fingirte“ Simon wurde das Mittel, den vermeintlichen Gegenfatz von Petrinismus und Paulinismus einigermassen zu stützen, Simon zur Caricatur Paulus' umzumodeln, Petrus' Begegnung mit dem Magier in Rom zu läugnen und den Aufenthalt des Apostelfürsten daselbst überhaupt zu bestreiten. Man berief sich zum Beweise auf den tendenziösen, romanhaften Charakter der pseudo-clementinischen Schriften (s. d. Art. Clementinen). Allein diese Schriften bilden keine einhrüliche literarische Gruppe, durch die sich etwa die als Simon bezeichnete Pauluscaricatur wie ein rother Faden durchzieht und welche die Tendenz hat, mit Hilfe der Simonsage Petrus (als Gegner von Paulus) nach Rom zu bringen. Auch läßt sich aus den Clementinen keine derartige Grundchrift reconstruieren, und zudem reichen die übrigen (kirchlichen) Zeugnisse für die Anwesenheit des hl. Petrus in Rom weiter hinab, als eine solche „Grundchrift“ mit irgendwelchem Recht hinabgerückt werden könnte (vgl. dazu Schmid 92 ff.). Uebrigens wird die Geschichtlichkeit Simons in neuerer Zeit auch von solchen wieder anerkannt, welche sie früher scharf bestritten haben (s. z. B. Hilgenfeld, Die Rehergeschichte des Urchristenthums, Leipzig 1884, 182).

Ein System der Lehre Simons ist schwer zusammenzustellen, da die Nachrichten darüber bei den Kirchenschriftstellern nur spärlich fließen. Allerdings wollen die pseudoclementinischen Schriften das ganze Lehrsystem des Magiers wiedergeben; allein die ausgesprochen häretische Tendenz dieser später entstandenen „Clemens-Romane“ gebietet Vorsicht in ihrer Verwendung. Die Schrift aber, welche die Simonianer ihrem Stifter und Lehrer zuschrieben (H. *μεγάλη ἀπόφασις*), ist offenbar ein späteres (dem 3.—5. Jahrhundert angehöriges) Nachwerk. Als Hauptgrundsätze Simons können aber doch folgende aufgestellt werden. Vor Allem hat seine Lehre einen ausgesprochen gnostischen und syncretistischen Charakter. Er nimmt acht gnostisch einen höchsten, verborgenen Gott an und unterscheidet von ihm die aus ihm heraustretende, sich offenbarende Gottheit, die persönliche *μεγάλη δύναμις*. Durch diesen Repräsentanten habe sich der unbekante, verborgene Gott den Juden als Sohn Gottes offenbart, als welcher er in Judäa scheinbar ist (Dolietismus), den Samaritanern als Vater, den übrigen Völkern als heiliger Geist (der wahren Gnosis). So versuchte Simon die Hauptgehaltnisse der damaligen Religionen, die jüdische,

die samaritanische und die christliche Religion, mit Hilfe alexandrinisch-theosophischer Ideen in Eine Weltreligion zusammenzuschweißen, in welcher die Eine Gottheit (und ihre sich offenbarende Repräsentanz) in verschiedenen Formen und Stadien verehrt würde. Während Simon als *εὐνάς* sich als den Unwandelbaren bezeichnet (Hom. 2, 22), ist nach ihm Helena, seine Begleiterin, die *ἔνοια*, der erste, der Urgedanke der Gottheit. Durch sie hat Gott die Engel, Aeonen und kosmischen Mächte geschaffen, die aber theilweise feindselig gegen die *ἔνοια* gefinnt waren und sie in menschliche Körper verbannten. So erscheint sie als die trojanische Helena und wird schließlich in einem schlechten Hause in Tyrus gefangen gehalten. Da steigt zu ihrer (und der Menschen) Erlösung die *μεγάλη δύναμις* aus den Himmelsregionen herab, befreit sie und verbindet sich mit ihr (Beeinflussung des Systems durch den altpyhönischen Astartedienst). Für die anderen Menschen hatte Simon in Judäa (scheinbar) gelitten, im Uebrigen vollzieht sich — und hier verkennt Simon wieder den Grundfactor des Christenthums, die Erlösungsgnade Christi, in schroffster Weise — die Erlösung durch die bloße Erkenntniß, d. h. durch die Anerkennung der Lehre Simons als der höchsten Gotteskraft; nicht durch Werke, sondern durch die Gnaden, die er mit Helena den an sie Glaubenden spendet, werden die Menschen selig. Seine antichristliche und pseudomesianische Richtung bekundet er auch durch seine antinomistische Gesinnung gegen das Alte Testament bezw. dessen Gesetz, durch das die Menschen nur geknechtet werden sollen. Diese Abneigung richtet sich bei ihm trotz vielfacher gegenheiligen Aeußerungen (in den Homilien und Recognitionen) auch auf das christliche Sittengesetz, und er trägt sie in seinem unsittlichen Verhältnis mit Helena rücksichtslos zur Schau. So ist Simon auf dem ethischen Standpunkte Antinomist. Seine Anhänger müssen auf diesem Wege rasch fortgeschritten sein, denn Eusebius (H. E. 2, 13) u. A. nennen sie die verworfensten und unsittlichsten Menschen. Gleichwohl waren die Simonianer im 2. Jahrhundert noch zahlreich, ebenso noch in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts; von da an aber sind sie in entschiedenem Niedergange begriffen. Am meisten verbreitet waren sie in Syrien, Phrygien und Rom. Die Secte zerfiel bald in verschiedene Parteien, von denen die des Dositheus und des Menander (s. d. Artt.) das meiste Ansehen genossen. Daß Simon selbst sein Lehrsystem in Schriften fixirt habe, ist kaum zu glauben, indem die bezügliche Aeußerung des hl. Petrus (Recognition 2, 38) nicht wohl diesem, sondern dem spätem Verfasser oder Uebersetzer der Recognitionen zuzuschreiben ist. (Vgl. noch Hilgers, in d. Bonner Zeitschrift für kath. Theol., 21. Heft, Koblenz 1887, 47 ff.; Hagemann, Die römische Kirche, Freiburg 1864, 665 ff.; Hilgenfeld, in d. Zeitschrift f. wissenschaftl. Theologie 1868, 357 ff.; Derf., Rehergeschichte (s. o.), 163—186.

stammte aus dem Dorfe Langham in der Grafschaft Rutland. Mit großer Auszeichnung leitete er 13 Jahre hindurch die berühmte Westminster-Abtei, wurde dann 1362 Bischof von Ely und im folgenden Jahre Kanzler des Königreichs. In die Zeit seiner politischen Wirksamkeit fällt der Conflict König Eduards III. und des Parlaments mit Urban V. wegen des Bezenzinses, bezüglich dessen der Papst schließlich nachgab. Im J. 1366 erhielt Simon das Erzbisthum Canterbury und ging nun, wie schon früher als Bischof von Ely, eifrig an die Abstellung von Mißbräuchen; auch soll er damals John Wickliff (s. d. Art.), den der vorige Erzbischof zum Vorstand des Collegiums Canterbury-Hall zu Oxford bestellt hatte, aus diesem Amte entfernt haben. Als Papst Urban V. ihn 1368 zum Cardinal ernannte, verzichtete Simon auf das Erzbisthum und siedelte nach Avignon über, wo er 1376 starb. Ueber seine Schriften s. Tanner, Bibl. Brit.-Hib., Lond. 1748, 465, und über Briefe der hl. Katharina von Siena an ihn Eggs, Purp. docta I, 2, Monachii 1714, 423. (Vgl. noch Diet. of Nation. Biogr. XXXII, Lond. 1892, 99 f.) [Gams O. S. B.]

Simon Magus, nach der Ansicht der alten Kirche der Urheber und Vater aller Härese, stammte nach Justin (Apol. I, c. 26) und allen älteren Häresikologen aus dem samaritanischen Flecken Gitton (bei Pseudo-Clemens, Hom. 2, 22: Γεθθών, Gethonum); er ist aber nicht identisch mit dem bei Fl. Josephus (Antt. 20, 7, 2) erwähnten Gaußler Simon aus Cypern, der beim Procurator Felix in Caesarea sich aufhielt. Nach der Apostelgeschichte (8, 9 ff.) hatte Simon Magus, als der Diacon Philippus nach Samarien kam, sich bereits einen großen Anhang verschafft durch seine Lehre, er sei die große Kraft Gottes, sowie durch magische Zaubertünfte. Die Predigt des Philippus und deren wunderbare Erfolge machten auch auf ihn Eindruck, so daß er sich taufen ließ. Nachher aber bot er in völliger Verkennung der übernatürlichen Gnabengeschenke Gottes den Aposteln Petrus und Johannes, als sie den von Philippus Getauften (in der Firmung) durch Händeauflegung den heiligen Geist spendeten, Geld an, damit sie auch ihn die „Kunst“ lehren sollten, durch Händeauflegung den heiligen Geist mitzutheilen. Dafür aber erhielt er von Simon Petrus eine scharfe Rüge und die Aufforderung zur Buße, sowie eine prophetische Verwarnung vor seinem christusfeindlichen Treiben in der Zukunft. Noch scheinen die Worte Petri auf Simon tiefen Eindruck gemacht zu haben, da er die Apostel um ihre Fürbitte anstehle. In dieser Erzählung erscheint Simon nicht bloß als Magier, sondern auch schon als eine Art Pseudo-Christus, indem er sich als eine Phase der sich offenbarenden Gottheit, die „große Kraft Gottes“ ausgibt. Dieses Gepräge bleibt ihm in der Folge in den Lehren, die ihm in den Pseudo-Clementinen zugeschrieben werden, und in der ganzen, allerdings vielfach sagenhaften Wirksamkeit. Die Apostel-

geschichte selbst erwähnt seiner in der Folge nicht mehr, stellt aber Simons historische Realität durch die Eine Erzählung völlig außer Frage für jeden, der die Canonicität der Apostelgeschichte anerkennt. Zudem ist die Geschichtlichkeit des samaritanischen Magiers durch eine Reihe anderer alter Zeugnisse verbürgt. Schon Justin macht es (Apol. I, c. 26 et 56) den Römern zum Vorwurf, daß sie die Christen verfolgen, solchen aber, die sich auf Antrieb der Dämonen für Götter ausgeben, die höchsten Ehren erweisen und Statuen errichten, wie dem Samaritaner Simon aus Gitton. Dabei erwähnt er auch der Helena, die, als Buhlerin vom Magier befreit, die erste Ennoia desselben als der „großen Kraft Gottes“ sei. Man hat zwar in neuerer Zeit die Glaubwürdigkeit der Nachrichten Justins bestritten auf Grund der Notiz über die dem Magier gewidmete Bildsäule. Die bezügliche Säule (aufgefunden im J. 1547 auf einer Librinse) sei nach ihrer Inschrift (Semoni Sanco Deo Fidio Sacrum etc.) dem etruskischen Gotte Semo Sancus zuzuerkennen. Allein dieser Einwand ist nicht so sehr begründet, daß die Angabe Justins als unhistorisch abgewiesen werden müßte (vgl. Kunstmann, in d. Hist.-pol. Blättern XLVII [1861], 580 ff.; J. Schmid, Petrus in Rom oder Novae Vindiciae Petrinae, Luzern 1892, 106 f.). Die Selbstvergötterung Simons und dessen Behauptung, Helena sei die erste Ennoia des obersten Gottes, erklärt Justin als unmittelbare Eingebungen des Teufels. Trendelenburg (Adv. haer. 1, 23, 1) fügt als neues Moment dem Berichte Justins bei, Simon habe in seiner Selbstvergötterung gelehrt, daß er unter den Juden als Sohn (Gottes) erschienen, in Samaria als Vater und unter den Heidenvölkern als der heilige Geist aufgetreten sei. Daneben habe er Exorcismen und Zaubermittel angewendet, Liebesmittel gegeben, Träume gedeutet u. s. w. (Iren. ib. 1, 23, 4). Am ausführlichsten unter den christlich-kirchlichen Schriftstellern berichtet uns der Verfasser der Philosophumena 6, 7—20, namentlich über das Auftreten Simons in Rom und seine feindselige Haltung gegen die Apostel Petrus und Paulus. Petrus leistet ihm, der durch seine magischen Künste Viele verführt hat, Widerstand, und das Ansehen des Magiers schwindet immer mehr, so daß er Rom verläßt und in seine Heimat Gitton zurückkehrt. Hier sucht er seinen alten Nimbus wiederzugewinnen, indem er sich anbietet, sich begraben zu lassen und am dritten Tage wieder aufzuerstehen. Seine Jünger begraben ihn wirklich, warten aber vergeblich auf seine Auferstehung, „denn er war nicht Christus“ (Philos. 6, 20). Einen ähnlichen Auferstehungsversuch, der aber mittels groben Betrugs vor Nero inszenirt worden sei, berichten die Acta Petri et Pauli (vgl. Lipsius, Die apocryphen Apostelgeschichten II, 1, Braunschweig 1887, 80. 301 f.). Schließlich geht Simon bei dem Flugversuch, den er vor Nero zum Beweise seiner Gottheit unternimmt,

jämmerlich zu Grunde; denn auf das Gebet des Petrus hin stürzt er auf das Straßenpflaster Roms hinab, erschlägt da seine Glieder und stirbt eines raschen Todes (Act. Petri et Pauli c. 77; Cyrill. Hierosol. Cat. 6, 14 sq. u. sonst; etwas anders bei Arnob. Adv. gent. 2, 12 und Constit. Apost. 6, 9). Trotz dieser Zeugnisse ist seit Baur (Die christl. Gnosis, Tübingen 1835, 305 ff.) durch die sog. kritische Schule die historische Realität des Simon Magus öfters in Abrede gestellt worden, und der „fingirte“ Simon wurde das Mittel, den vermeintlichen Gegensatz von Petrinismus und Paulinismus einigermassen zu stützen, Simon zur Caricatur Paulus' umzumodeln, Petrus' Begegnung mit dem Magier in Rom zu läugnen und den Aufenthalt des Apostelfürsten daselbst überhaupt zu bestreiten. Man berief sich zum Beweise auf den tendenziösen, romanhaftesten Charakter der pseudo-clementinischen Schriften (s. d. Art. Clementinen). Allein diese Schriften bilden keine einheitliche literarische Gruppe, durch die sich etwa die als Simon bezeichnete Pauluscaricatur wie ein rother Faden durchzieht und welche die Tendenz hat, mit Hilfe der Simonsage Petrus (als Gegner von Paulus) nach Rom zu bringen. Auch läßt sich aus den Clementinen keine derartige Grundschrift reconstruiren, und zudem reichen die übrigen (süchlichen) Zeugnisse für die Anwesenheit des hl. Petrus in Rom weiter hinab, als eine solche „Grundschrift“ mit irgendwelchem Recht hinabgerückt werden könnte (vgl. dazu Schmid 92 ff.). Uebrigens wird die Geschichtlichkeit Simons in neuerer Zeit auch von solchen wieder anerkannt, welche sie früher scharf bestritten haben (s. z. B. Hilgersfeld, Die Ketzergeschichte des Urchristenthums, Leipzig 1884, 182).

Ein System der Lehre Simons ist schwer zusammenzustellen, da die Nachrichten darüber bei den Kirchenschriftstellern nur spärlich fließen. Allerdings wollen die pseudoclementinischen Schriften das ganze Lehrsystem des Magiers wiedergeben; allein die ausgesprochen häretische Tendenz dieser später entstandenen „Clemens-Romane“ gebietet Vorsicht in ihrer Verwendung. Die Schrift aber, welche die Simonianer ihrem Stifter und Lehrer zugeschrieben (H. *μεγάλη ἀπόφασις*), ist offenbar ein späteres (dem 3.—5. Jahrhundert angehöriges) Nachwerk. Als Hauptgrundsätze Simons können aber doch folgende aufgestellt werden. Vor Allem hat seine Lehre einen ausgesprochen gnostischen und igncretistischen Charakter. Er nimmt ächt gnostisch einen höchsten, verborgenen Gott an und unterscheidet von ihm die aus ihm heraustretende, sich offenbarende Gottheit, die persönliche *μεγάλη δύναμις*. Durch diesen Repräsentanten habe sich der unbekante, verborgene Gott den Juden als Sohn Gottes offenbart, als welcher er in Judäa scheinbar litt (Doletismus), den Samaritanern als Vater, den übrigen Völkern als heiliger Geist (der wahren Gnosis). So versuchte Simon die Hauptgestalten der damaligen Religionen, die jüdische,

die samaritanische und die christliche Religion, mit Hilfe alexandrinisch-theosophischer Ideen in Eine Weltreligion zusammenzuschweißen, in welcher die Eine Gottheit (und ihre sich offenbarende Repräsentanz) in verschiedenen Formen und Stadien verehrt würde. Während Simon als *εὐνάς* sich als den Unwandelbaren bezeichnet (Hom. 2, 22), ist nach ihm Helena, seine Begleiterin, die *εὐνοια*, der erste, der Urgedanke der Gottheit. Durch sie hat Gott die Engel, Aeonen und kosmischen Mächte geschaffen, die aber theilweise feindselig gegen die *εὐνοια* gesinnt waren und sie in menschliche Körper verbannten. So erscheint sie als die trojanische Helena und wird schließlich in einem schlechten Hause in Tyrus gefangen gehalten. Da steigt zu ihrer (und der Menschen) Erlösung die *μεγάλη δύναμις* aus den Himmelsregionen herab, befreit sie und verbindet sich mit ihr (Beeinflussung des Systems durch den altpyhönischen Astartendienst). Für die anderen Menschen hatte Simon in Judäa (scheinbar) gekittet, im Uebrigen vollzieht sich — und hier verkennt Simon wieder den Grundfactor des Christenthums, die Erlösungsgnade Christi, in schroffster Weise — die Erlösung durch die bloße Erkenntniß, d. h. durch die Anerkennung der Lehre Simons als der höchsten Gotteskraft; nicht durch Werke, sondern durch die Gnaden, die er mit Helena den an sie Glaubenden spendet, werden die Menschen selig. Seine antichristliche und pseudomessianische Richtung bekundet er auch durch seine antinomistische Gesinnung gegen das Alte Testament bezw. dessen Gesetz, durch das die Menschen nur geknechtet werden sollen. Diese Abneigung richtet sich bei ihm trotz vielfacher gegenheiligen Aeußerungen (in den Homilien und Recognitionen) auch auf das christliche Sittengesetz, und er trägt sie in seinem unsittlichen Verhältniß mit Helena rücksichtslos zur Schau. So ist Simon auf dem ethischen Standpunkte Antinomist. Seine Anhänger müssen auf diesem Wege rasch fortgeschritten sein, denn Eusebius (H. E. 2, 13) u. A. nennen sie die verworfensten und unsittlichsten Menschen. Gleichwohl waren die Simonianer im 2. Jahrhundert noch zahlreich, ebenso noch in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts; von da an aber sind sie in entschiedenem Niedergange begriffen. Am meisten verbreitet waren sie in Syrien, Phrygien und Rom. Die Secte zerfiel bald in verschiedene Parteien, von denen die des Dositheus und des Menander (s. d. Artt.) das meiste Ansehen genossen. Daß Simon selbst sein Lehrsystem in Schriften fixirt habe, ist kaum zu glauben, indem die bezügliche Aeußerung des hl. Petrus (Recognition. 2, 38) nicht wohl diesem, sondern dem spätem Verfasser oder Uebersarbeiter der Recognitionen zuzuschreiben ist. (Vgl. noch Hilgers, in d. Bonner Zeitschrift für kath. Theol., 21. Heft, Koblenz 1837, 47 ff.; Hagemann, Die römische Kirche, Freiburg 1864, 665 ff.; Hilgersfeld, in d. Zeitschrift f. wissenschaftl. Theologie 1868, 357 ff.; Derf., Ketzergeschichte (s. o.), 163—186.

Ueber die Bedeutung der clementinischen Schriften und ihre Beziehungen zur ganzen Simonsfrage vgl. außer den im Art. Clementinen angeführten Werken noch Frommberger, De Simone Mago I, De origine Pseudo-Clementinorum, Vratisl. 1886 [Diss.], und J. Vangen, Die Clementsromane, ihre Entstehung und ihre Tendenzen, auf's Neue untersucht, Gotha 1890.) [J. Schmid.]

Simon von Montfort, s. Abigenser I, 484 ff.

Simon von Speier, O. Carm., theologischer Docent und Schriftsteller, hieß mit seinem Familiennamen Arnwipen und stammte aus Speier. Als Ordensmann war er seit 1358 Lector der heiligen Schrift zu Paris und erlangte dort 1367 die theologische Doctorwürde. Später (seit 1375) war er lange Zeit Lector der Theologie zu Köln; 1389 bethelligte er sich an der Einrichtung der im Jahre vorher von Urban VI. genehmigten Kölner Universität. Er wurde Professor der Theologie und nach dem Tode des ersten Decans der Facultät dessen Nachfolger. Simon starb zu Köln am 7. Januar 1403. Er verfaßte folgende Schriften: In epistolas D. Pauli Postilla; Contra Judaeos liber; In Sententias libri IV; Sermones ad populum habiti. (Vgl. Bibl. Carmel. II, Aurelian. 1752, 748 sq.) [Gams O. S. B.]

Simon Stock, der hl. (auch Simon Anglus genannt), sechster Generalprior der Carmeliten und Begründer der Bruderschaft vom heiligen Scapulier (s. d. Art.), wurde zu Hertfort in Kent (England) im J. 1164 von angesehenen Eltern geboren. Mit 12 Jahren begab er sich in die Einöde und nahm seine Wohnung in dem hohlen Stamme einer Eiche. Daß er aber deshalb den Beinamen Stock empfing, halten die gelehrten Mauriner für nicht glaubwürdig; wahrscheinlich war Stock sein Familienname. Als zu Beginn des 13. Jahrhunderts zwei aus dem heiligen Lande heimkehrende englische Lords Einsiedler vom Berge Carmel mit nach England brachten und zwei Klöster zu Holme in Northumberland und zu Aylesford in Kent gründeten, schloß sich Simon den fremden Anachoreten an (1212), weil deren strenge Lebensweise und eifrige Verehrung der seligsten Jungfrau ihm zusagte. Nach Ablegung der Ordensgelübde sandten die Oberen den etwa 50jährigen Simon zum Studium der Theologie nach Oxford. Mit der Doctorwürde geziert, lehrte er in sein Kloster zurück und wurde 1225 zum Coadjutor des Ordensgenerals ernannt. Im folgenden Jahre reiste er nach Rom und erlangte, da sich gegen den neuen Orden Bedenken erhoben, von Honorius III. die erbetene Bestätigung der Ordensregel (vgl. d. Art. Carmelitenorden II, 1968). Von Rom begab er sich zu seinen Mitbrüdern auf dem Berge Carmel, wo er sechs Jahre ein Leben des Gebetes und der Betrachtung führte. Als aber wegen der Unterdrückung durch die Saracenen der größte Theil der Einsiedler nach Europa zog,ehrte Simon als Assistent des fünften Gene-

rals, Alanus, wieder nach England zurück und wurde 1245 als Greis von 80 Jahren zum General des Ordens gewählt. Dieses Amt verwaltete er 20 Jahre mit Weisheit und Frömmigkeit. Unter seiner Leitung breitete sich der Orden in ganz West- und Südeuropa aus, bes. in England, wo er zu Lebzeiten des Heiligen 40 Klöster und Einsiedeleien zählte. Simon starb auf einer Visitationstour zu Bordeaux am 16. Mai 1265, 100 Jahre alt; sein Leib wurde in der Kathedrale beigesetzt. Nicolaus III. erlaubte den Carmeliten, in ihrer Kirche das Fest des Heiligen am 16. Mai zu begehen; Paul V. dehnte diese Erlaubniß auf den ganzen Orden aus. Von Werken, die Simon verfaßte, werden außer Pomilien Canones officii divini, eine Abhandlung De poenitentia christiana und zwei Hymnen auf Maria genannt (Fabricius, Bibl. med. et inf. lat. VI, Florentiae 1859, 487). Ueber die ihm zugeschriebene Einführung des Scapulier's s. d. Art. Carmelitenorden II, 1968 und Scapulier. (Vgl. noch AA. SS. Boll. Maj. III, 653 sq. VII, 790; Hist. litt. de France XIX, 66—68; A. Monbrun, Leben des hl. Simon von Stock, übers. von P. Bernh. v. hl. Sacr., Regensb. 1888.) [L. Stöcker O. S. B.]

Simon von Tournai, berühmter Theologe zu Paris, den aber für seinen Gelehrtenwitz sichtbare Strafe Gottes getroffen haben soll, stammte aus Tournai im Hennegau, wo er später auch Canonicus war. Aus seinen gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu Paris gehaltenen Vorträgen gingen mehrere Werke hervor, von denen die bedeutendsten, eine Summa theologiae und eine Expositio Symboli (Athanasiani), sich handschriftlich auf der Nationalbibliothek zu Paris befinden. In diesen Schriften citirt er u. A. den hl. Hilarius, den hl. Augustinus, den Boethius, den Johannes Scotus Erigena und die Physik des Aristoteles. Beide Werke sind durchaus orthodox; doch scheint er in den mündlichen Vorträgen zuweilen den Dialektiker, der Alles beweisen kann, hervorgehoben zu haben. Matthäus Paris (Hist. Angl., ad a. 1201) berichtet, einst habe Simon in einem Lehrvortrage sich gerühmt, er könne die ganze Lehre Jesu widerlegen. Da sei er plötzlich der Sprache beraubt worden und fortan kindisch und unverständlich gewesen. Der Chronist fügt bei, er habe diese Geschichte aus dem Munde des Magisters Nicolaus von Fly (Fernham; gest. 1258), später Bischof von Durham, der selbst gesehen habe, wie Simons Sohn sich bemühte, dem Vater wieder das Vaterunser beizubringen. Thomas von Cantimpré (geb. 1201) läßt auf ähnliche Weise Simon bestraft werden, aber wegen der gotteslästerlichen Worte: drei Betrüger, Moses, Jesus und Mohammed, hätten die Welt getäuscht (s. d. Art. Impostoribus, de tribus VI, 624). Ueberweg (Gesch. d. Philos. II, 7. Aufl., Berlin 1886, 259) vermutet, Simon habe unter dem Einfluß der aristotelischen Doctrin und ihrer averroistischen Deutung den kirchlichen Glauben mit gleicher Leichtgläubigkeit

(öffentlich) als wahr und (insgeheim) als unwahr zu erweisen gesucht. Bemerk sei noch, daß in einem zwischen 1176 und 1192 geschriebenen Briefe Stephans von Tournai (s. d. Art.) an den Erzbischof Wilhelm von Reims letzterem ein Pariser Magister Simon empfohlen wird, der wohl identisch ist mit Simon von Tournai; von diesem Simon wird gesagt, daß ihn auctoritas morum et peritia litterarum empfehlenswerth machen. (Vgl. Hauréau, Hist. de la phil. scol. II, 1, Paris 1880, 58ss.; Denifle-Chatelain, Chartul. univ. Paris. I. Paris. 1889, 45. 71.) [Floth.]

Simon Zelotes, s. Simon im N. Test., ob. 306.

Simonie, Bezeichnung für eine Sünde bezw. ein geistliches Verbrechen, ist nach der gewöhnlichen Definition studiosa voluntas emendi aut vendendi aliquod spirituale vel spirituali annexum pro pretio temporali (vgl. die Glosse zu Decret. Grat. C. I, q. 1), oder genauer (nach Leinz, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXVII [1897], 268) „die geäußerte Absicht, über ein bonum supernaturale oder [ein] solchem annees naturale entweder für natürliches Gut oder dem Kirchengesetz zuwider verfügen zu wollen“. Ihren Namen nimmt die Simonie her von dem Simon Magus (s. d. Art.) der Apostelgeschichte, welcher (Apg. 8, 14 ff.) von den Aposteln die Gabe, den heiligen Geist zu ertheilen, um Geld erkaufen wollte. Trotz der über ihn vom hl. Petrus ausgesprochenen Strafdrohung (pecunia tua tecum sit in perditionem) hat dieser erste „Simonist“ in der Kirche zahlreiche Nachahmer gefunden; ja das Uebel der Simonie in ihren verschiedenen Gestaltungen war zeitweilig derart ausgebreitet, daß es geradezu am Marke der Kirche zehrte und nur durch energisches Einschreiten und unter schweren Kämpfen eingedämmt werden konnte (vgl. d. Art. Investiturfrei). Bestimmungen gegen die Simonie traf schon die römisch-christliche Kaisergesetzgebung, welche dieses Verbrechen den Majestätsverbrechen gleichstellte. Später ward es als Reberei betrachtet. Seit der Karolingerzeit sah sich die Kirche genöthigt, gegen immer neue Auswüchse simonistischer Art einzuschreiten und (namentlich seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh.) auch solche Praktiken als Simonie im weitern Sinne zu verpönen, welche die Gefahr der eigentlichen Simonie mit sich brachten. Damit war der Unterschied von simonia juris divini (naturalis) und simonia juris ecclesiastici in das Recht eingeführt. Ihren Abschluß fand die Rechtsentwicklung im Ganzen mit den Decretalen Gregors IX. (tit. De simonia X 5, 3); von späteren Bestimmungen sind namentlich die gegen die simonia confidentialis gerichteten (s. u.) hervorzuheben.

I. Zum Inhalt bestand der Simonie gehört das Vorhandensein eines dreifachen Momentes, nämlich einer merx simoniaca, eines pretium simoniacum und einer intentio simoniaca

(bezw. eines pactum simoniacum). — 1. Unter merx simoniaca begreift die canonistische Wissenschaft die sogen. dona spiritualia und spiritualibus annexa, d. h. eigentliche geistliche Güter und weltliche, aber mit geistlichen verbundene Güter. Die ersteren specificirt man weiterhin als spiritualia per se (z. B. die heiligmachende Gnade), spiritualia causativo (z. B. die Sacramente) und spiritualia effectivo (z. B. die Collation eines Beneficiums). Spiritualia annexum aber kann ein Gut sein entweder consequenter, indem das Geistliche gleichsam die Grundlage für das Weltliche ist (z. B. die Früchte des geistlichen beneficium), oder antecedenter, indem mit dem für sich existirenden Weltlichen nachträglich das Geistliche verknüpft wird (z. B. consecrirte Kelche), oder endlich concomitanter, indem das Weltliche und Geistliche wesentlich oder zufällig gleichzeitig vorhanden sind (z. B. die gewöhnliche bezw. außergewöhnliche Arbeit bei geistlichen Functionen). Unter diese Kategorien fallen eine ganze Reihe von Einzelfällen, die im Kirchenrecht aufgezählt sind, z. B. für zeitlichen Gewinn die heiligen Weihen und andere Sacramente empfangen oder auspenden (c. 9. 14, X 5, 3; Conc. Trid. Sess. XXI, c. 1 De ref.), überhaupt Pastoralverrichtungen, wie Weihen, Segnungen, kirchliche Begräbnisse zc. vornehmen oder was immer für einen Act der Weihe oder der geistlichen Jurisdiction üben (c. 9. 21. 29. 41, X 5, 3); Vestigungen behufs der Erlangung geistlicher Aemter und Pfründen bei den desfallsigen Wahlen, bei Bestätigungen solcher Wahlen, bei Errichtung von Kirchenämtern, bei Präsentationen und freien Collationen, bei Resignationen (c. 26. 33. 37. 38, X 1, 6; c. 6, X 1, 35; c. 5, X 3, 19; c. 44, X 5, 3), eigenmächtige Vertauschung von Beneficien, oder Unterhandlungen in Beneficialstreisachen ohne Genehmigung der Kirchenoberen oder mit Vorbehalt des Näherrechtes, des An- oder Rücktritts (c. 4, X 1, 36; c. 5. 7, X 3, 19; Conc. Trid. Sess. XXV, c. 7 De ref.); endlich die Aufnahme in einen religiösen Orden und die Ablegung der feierlichen Profess gegen einen Kaufpreis, oder Verkauf von Lehrstellen an Cathedral- und Collegiatstiftern und Klöstern, oder von Kirchenverwaltungsämtern (c. 8. 19. 25. 38, X 5, 3; c. 1. 2. 3, X 5, 5).

2. Unter pretium (auch munus) simoniacum wird jede zeitliche Gabe verstanden, welche als Aequivalent für eine geistliche behandelt wird. Nach der gebräuchlichen Unterscheidung, die sich schon bei Gregor I. findet, kann dasselbe ein munus a manu (Geld oder Geldeswerth), ein munus a lingua (Gunft, Empfehlung u. dgl.) und ein munus ab obsequio (Uebnahme nicht geschuldeter Dienste) sein.

3. Durch die intentio simoniaca bezw. das pactum simoniacum wird die unerlaubte Verbindung zwischen der merx und dem pretium hergestellt. Simonie liegt nämlich dann vor,

wenn entweder die innere Absicht eines bezw. beider Handelnden oder die wenigstens einseitig geäußerte und andererseits acceptirte Absicht bezw. eine ausdrückliche Uebereinkunft dahin geht, gegen das göttliche oder kirchliche Recht das geistliche als Aequivalent des weltlichen zu geben. Darnach unterscheidet man die Simonie als *mentalis* und *conventionalis*, welsch letztere eine *incompleta* (*pura*), *imperfecta* (*mixta*) und *perfecta* oder *realis* ist, je nachdem die Uebereinkunft von keinem, von einem oder von beiden Theilen auszuführen begonnen ist. Eine besondere Unterart der *simonia conventionalis* ist die *simonia confidentialis*, die ihren Namen von einer bestimmten, *confidentia* genannten Art der Uebereinkunft trägt. Sie besteht nämlich darin, daß ein Beneficium einem Dritten auf eine canonisch zulässige Art verschafft wird, aber mit einem gewissen Vorbehalt, nämlich a. unter Reservation eines bestimmten Theiles der Einkünfte, b. unter der Bedingung, daß der Instructirte unter gewissen Umständen zu Gunsten einer bestimmten Person resigniren muß (*simonia per accessum*), c. in der Weise, daß jemand auf ein ihm übertragenes Beneficium vor der Besitzergreifung resignirt, unter der Bedingung spätern Rückfalles an ihn bei Vacanz des Beneficiums (*simonia per ingressum*), d. bei schon in Besitz befindlichem Beneficium durch Resignation unter Ausbedingung späterer Rückgabe des Beneficiums (*simonia per regressum*). — Als nicht simonistisch müssen solche Fälle gelten, bei denen ein zeitliches Gut nicht als Entgelt für das geistliche gegeben werden soll, sondern bei Gelegenheit der Ausübung einer geistlichen Function unter anderem Titel (z. B. *titulo sustentationis* bei Stolgebühren u. dgl.) dargeboten wird. In dieser Beziehung kommt es äußerlich viel auf die Gewohnheit, innerlich auf die Intention des Gebenden bezw. Empfangenden an; in manchen Fällen, die an sich zweifelhaft bleiben könnten, entscheiden positive Rechtsbestimmungen der Kirche (vgl. Lehmkuhl [s. u.] I, n. 396; Anal. eccl. IV [1896], 464 sq.).

II. Die Straffälligkeit der Simonie ist unter dem doppelten Gesichtspunkt der Sünde und des kirchlichen Verbrechens zu betrachten. Das Sündhafte derselben besteht in der Gleichwerthung des Zeitlichen und des Geistlichen, und sie ist deshalb, weil darin ein großes Unrecht gegen Gott und das Göttliche liegt, als *peccatum mortale* zu bezeichnen. Dabei ist aber im Unterschied zur *simonia juris divini* (s. o.), die keine *parvitas materiae* zuläßt, die *simonia juris ecclesiastici* nur *peccatum mortale ex genere non toto*. — Insoweit die Simonie kirchliches Verbrechen ist, werden gewisse Fälle derselben mit kirchlichen Strafen geahndet. Unter diesem Gesichtspunkt kommt natürlich die nur innere Simonie (*sim. mentalis*) nicht in Betracht nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Aber auch für die *simonia conventionalis pura* und nach der richtigern

Ansicht für die *simonia convent. mixta* setzt das gemeine Recht keine besonderen Strafen fest; nur gilt der Satz, daß alle simonistischen Handlungen, Erwerb u. dgl. rechtsungültig sind, und daß das für das Spirituale gegebene Temporale zurückgefordert werden kann, bezw. zurückgegeben werden muß. Kirchliche Strafen sind angedroht für die *simonia realis* und *simonia confidentialis*; dieselben sind theils *serondae*, theils *latae sententiae*. Auf die ersteren, die nach der Art der je in Frage kommenden simonistischen Handlungsweise verschieden sind, braucht hier im Einzelnen nicht eingegangen zu werden; für letztere gilt jetzt die Bulle *Apostolicae sedis moderatio* (s. d. Art.) vom Jahre 1869, welche die dem Papst einfach reservirte Excommunication festsetzt (II, n. 8—10) für die reale Simonie in Beneficialsachen, desgleichen für die *confidentiale* Simonie in solchen und für reale Simonie beim Eintritt in einen Orden; dieselbe Strafe trifft (ib. n. 11) diejenigen, welche mit Ablässen und geistlichen Gnaden Handel treiben und (ib. 12) diejenigen, welche aus dem Sammeln von Messstipendien in der Weise unerlaubten Gewinn ziehen, daß sie dieselben für ein geringeres als das gegebene Stipendium celebriren lassen. Eine andere, besonders von Buchhändlern angewendete Praxis, aus dem Sammeln von Messstipendien Gewinn zu ziehen, wurde durch Decret der C. Conc. vom 25. Mai 1893 mit der dem Bischöfe reservirten Excommunication bedroht; über Geistliche ist in diesem Falle die dem Papste vorbehaltene Suspension verhängt (s. Anal. eccl. I [1893], 270 sq.; II [1894], 209 sqq.; IV [1896], 374 sqq.). (Vgl. aus der ausführlichen moraltheologischen und canonistischen Literatur beispielsweise Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 386 sqq.; Marc, Institutiones morales I, n. 584 sqq.; Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. *Simonia*; Hirschius, Kirchenrecht V [1895], 161 ff. 703 ff. Ueber die Censuren auch Heiner, Die Censuren, Paderborn 1884, 196 ff.) [Permaneder (N. Effer).]

Simpert (Sintbert), 1. Bischof von Augsburg, s. Augsburg I, 1619 f.; 2. Bischof von Regensburg, s. Regensburg X, 904.

Simplex, s. Feste IV, 1893 f.

Simplician, der hl., Erzbischof von Mailand, s. Mailand VIII, 494.

Simplicius, der hl., Papst (468—483), ein Tiburtiner, wurde während seines Pontificats namentlich durch die monophysitischen Wirren im Orient in Anspruch genommen. Aus den ersten Jahren seiner Regierung ist nur bekannt, daß er die Bitte des byzantinischen Kaisers Leo, die im 28. Canon des Chalcedonense dem Patriarchen von Neu-Rom gewährten Rechte zu bestätigen, abschlägig beschied. Im J. 476 trat er bei dem Usurpator Basiliscus für den orthodoxen Erzbischof Timotheus Salophastolus von Alexandrien ein, der von dem Monophysiten Timotheus Aelurus verdrängt worden war, und ermahnte die Priester

und Aelte zu Constantinopel sowie den dortigen Erzbischof Acacius (s. d. Art. n. 5), an den Glaubensbestimmungen des Concils von Chalcedon festhalten. Als Kaiser Zeno Basiliiscus gestürzt wurde, forderte Simplicius von ihm, Timotheus Aelurus zu verbannen und Salophaliolus wieder einzusetzen; auch verhängte er das Anathem über die Häretiker Paul von Ephesus, Petrus Fullo (s. d. Art.) und Johannes von Apamea (477). Da Salophaliolus früher aus Furcht vor den Monophysiten den Namen Dioscurus (s. d. Art.) in der Messe hatte recitiren lassen, ersuchte und erhielt er die Verzeihung des Papstes (478). Dieser trat auch gegen den neuen monophysitischen Widersacher von Salophaliolus, Petrus Mongus (s. d. Art.), auf. Letzterem gelang es indes, nach dem Tode seines orthodoxen Gegners Acacius und durch diesen beim Kaiser Zeno die Anerkennung als Patriarch von Alexandrien zu erlangen; dagegen hielt Simplicius Petrus Mongus' Verurtheilung aufrecht und forderte (freilich vergebens) vom Kaiser und von Acacius die Beseitigung des Häretikers (482). Mit der Bestätigung des von den Katholiken Alexandriens gewählten Patriarchen Johannes Talaja hielt er indessen zurück, da der Kaiser denselben (wenn auch mit Unrecht) des Meineids beschuldigte. Wie auf den Orient, hatte Simplicius das wachsame Auge auch auf den Occident gerichtet, um so mehr, als damals im Abendlande kein einziger katholischer Fürst auf einem Throne saß, indem auch Italien (476) in die Gewalt eines arianischen Fürsten (Odoakers) gekommen war. Simplicius mußte 482 einem Uebergrieff des Bischofs Johannes von Ravenna entgentreten, der Mutina als ein Suffraganbisthum beanspruchte und deshalb die Weihe des Bischofs Gregor vorgenommen hatte. Für Spanien ernannte der Papst den Bischof Zeno von Sevilla zum apostolischen Vicar. Simplicius starb am 10. März 483; als Heiliger wird er in der Kirche am 2. oder 3. März verehrt. (Vgl. Thiel, Epist. Rom. Pontif. I, Brunsb. 1868, 174 sqq.; Liber Pontif., ed. Duchesne I, 249 sqq.; Liberatus, Breviar. c. 16 sqq.; Evagrius, H. E. 3, 4 sqq.; Jaffé, Reg. Pontif. Rom. I, 2. ed., 77 sqq.; Hergenröther, Whotius I, Regensburg 1867, 114 bis 122.)

[Schrödl.]

Simultaneum bezeichnet im neuern Staatskirchenrecht 1. im weitern Sinne die gleichzeitige und gleichmäßige Berechtigung zweier oder mehrerer christlichen Confessionen zur öffentlichen Ausübung ihrer Religion in demselben Territorium (simultaneum exercitium [publicum] religionis); 2. im engern Sinne die Berechtigung derselben zur gleichmäßigen Benutzung von Gebäuden oder Cerlichkeiten (Kirchen, Kirchhöfen u. dgl.), welche zu kirchlichen Functionen bestimmt sind. Beide Arten von Simultaneum hängen in der Weise zusammen, daß die zweite in der ersten ihre Ver-

anlassung und Wurzel hat; denn ohne ein simultaneum exercitium religionis in einem bestimmten Gebiete ist ein Simultangebrauch von kirchlichen Gebäuden u. s. w. nicht denkbar. Zur Würdigung des Simultaneums im weitern und im engern Sinne sollen die folgenden Gesichtspunkte dienen.

I. Das Simultaneum im weitern Sinne.

1. Die Einheit der Religion überhaupt, insbesondere aber die Einheit der wahren Religion in einem Staatsgebiete, ist nicht bloß vom religiös-kirchlichen, sondern auch vom socialpolitischen Standpunkte aus ein unschätzbare Gut, welches zu schützen die Staatsgewalt nicht bloß das Recht, sondern unter Umständen sogar die strenge Pflicht hat, soweit dieß ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit im engern Sinne geschehen kann. Die Wichtigkeit dieses Satzes ergibt sich hinsichtlich der wahren Religion nicht bloß a priori aus deren Natur und Wesen, insolgedessen sie unmöglich dem richtig verstandenen Staatsinteresse entgegengesetzt sein kann (vgl. Syllab. prop. 40), sondern ist auch von den hervorragenden Staatsrechtslehrern und Staatsmännern ausdrücklich anerkannt. So bezeichnet Walter (Naturrecht u. Politik im Lichte der Gegenwart, 2. Aufl., Bonn 1871, 377, n. 496) die Einheit des Glaubens nicht bloß für die Kirche als „ein unerläßliches Erforderniß“, sondern auch für den Staat als „im höchsten Grade wünschenswerth“, „nicht bloß wegen seiner Beziehung zur Kirche, sondern auch aus rein politischen Gründen“. „Es ist daher durch das Staatswohl gerechtfertigt, daß die Staatsgewalt in Vereinigung mit der Kirche Glaubensneuerungen möglichst zuvorkomme und im Reime zu unterdrücken bemüht sei.“ Dieselbe Anschauung liegt auch der Verurtheilung der Prop. 77 und 78 des Syllabus zu Grunde, nach welchen es in unserer Zeit nicht mehr nützlich sein soll, die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller übrigen Culte festzubalten; im Gegentheil sei es sogar eine löbliche Anordnung, wenn den in katholische Länder Einwandernden von vornherein die öffentliche Ausübung jeder Religion gesetzlich zugesichert werde. Von der diesen Irrthümern entgegengesetzten Ueberzeugung getragen, hielten sowohl die christlich gewordenen römischen Kaiser als die Herrscher in den späteren abendländischen Reichen es für eine ihrer ersten Pflichten, die von ihnen als wahr erkannte und deshalb als Staatsreligion erklärte christliche Religion gegen unberufene Neuerer und unruhige Sectirer derart zu schützen, daß wohl eine private Religionsübung mehr oder minder geduldet, niemals aber die öffentliche Ausübung einer abweichenden Religion zugelassen wurde. Das simultaneum exercitium religionis publicum und der hierin wurzelnde Simultangebrauch kirchlicher Gebäude und Cerlichkeiten waren somit vor dem 16. Jahrhundert als Rechtszustand nicht bekannt.

2. Die religiös-politische Umwälzung des 16. Jahrhunderts verursachte in einzelnen Ländern des Abendlandes (England, Dänemark, Schweden, Norwegen) einen vollständigen Wechsel der Staatsreligion, in anderen, insbesondere in römischen Reiche deutscher Nation, die Gleichberechtigung zunächst der unmittelbaren Reichsstände hinsichtlich des *exercitium publicum religionis* und des sogenannten Reformationserrechtes innerhalb ihres Territoriums. Diese Gleichberechtigung wurde bereits angebahnt im Passauer Vertrag von 1552, ausdrücklich anerkannt durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 (s. d. Art.) und endlich näher präcificirt und theilweise eingeschränkt durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens (s. d. Art.) von 1648 (I. P. O. Art. 5, § 31. 32; Art. 7, § 1 et 2). Hiernach sollte das bereits seit Langem geübte *jus reformationis* (s. d. Art. Reformationserrecht) der reichsunmittelbaren Stände wohl auch fortan noch gelten. Aber der Besitzstand des sogenannten Normaljahres (1624; s. d. Art.) sollte insofern eine unüberschreitbare Schranke für dessen Ausübung bilden, als den Katholiken einerseits und den Anhängern der lutherisch-reformirten Confession andererseits die Religionsübung in dem Umfange, in welchem sie zu irgend einem Zeitpunkte des Normaljahres, sei es als öffentliche oder private, hergebracht war, von Seiten des etwa andersgläubigen Landesherren auch in Zukunft ungefränkt sollte belassen werden; dagegen sollte hinsichtlich des Verhältnisses der Lutheraner und der Reformirten unter einander der zur Zeit des Friedensschlusses selbst bestehende Zustand maßgebend sein (I. P. O. Art. 7, § 1 et 2). Besonders wichtig, und als Hauptquelle für das Simultaneum im engeren Sinne in Deutschland anzusehen, ist die weitere Bestimmung, daß hinsichtlich des Eigenthums an Gütern, Kirchengebäuden und Schulen der factische Besitzstand am 1. Januar 1624, als dem Normaltage, für die Zukunft auch rechtlich maßgebend sei.

II. Das Simultaneum im engeren Sinne. 1. Die äußere Veranlassung zur Begründung des Simultaneums im engeren Sinne waren die Einziehung von Kirchengütern durch die Protestanten nach dem Augsburger Religionsfrieden und deren theilweise Rückgabe an die Katholiken in Folge der Gegenreformation und des Restitutionsedictes vom 6. März 1629; sodann die Verfügung einzelner Landesherren in ihren Territorien auf Grund des Reformationserrechtes zu Gunsten der Confession, welcher sie angehörten oder zu welcher sie übergegangen waren. Letzteres gab zu der theoretisch vielfach ventilirten und praktisch nicht unwichtigen Controverse Anlaß, ob der Landesherren bei einer Verschiedenheit seiner Confession von der seiner Untertanen bezeugt sei, den Anhängern seiner Confession die freie Religionsübung über das Maß des Hausgottesdienstes hinaus zu gestatten, selbst dann, wenn diese im Normaljahre eine solche nicht befehlen hatten (vgl. J. H.

Boehmer, *Jus ecclesiast. Protestantium* I. 2. ed., Halae 1720, 64 sqq.; Joh. Chr. Majer, *Deutsches geistliches Staatsrecht* II, Lemgo 1773, 260; Pütter, *Histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung d. Deutschen Reiches* II, 3. Aufl. Göttingen 1798, 226 ff., und Biese, *Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts* III, 2, Leipzig 1804, 104). Die Frage mußte, sollte das reichsgesetzlich anerkannte Reformationserrecht überhaupt eine Bedeutung haben, unbedingt bejaht werden, so lange es bei der bloßen Einräumung einer freien, öffentlichen, über das Maß des Normaljahres hinausgehenden Religionsübung (dem sogenannten *exercitium religionis innocuum*) verblieb; sie mußte aber auf Grund der Reichsgesetze verneint werden, wenn mit Einräumung dieser weitergehenden Religionsübung auch die Zuweisung des Eigenthumsrechtes oder auch nur des Mitgebrauches an gottesdienstlichen Gebäuden oder der Verlichkeiten, welche auf Grund der Normaltages ausschließlich der andern Religionspartei zugehörten, verbunden sein sollte (das sogenannte *exercitium religionis nocuum*). Erst der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 entschied diese Streitfrage gesetzlich zu Gunsten des sogenannten *exercitium religionis innocuum*, indem er in § 63 festsetzte: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Anhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere der Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherren steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten.“

2. Vom Standpunkte der katholischen Kirche aus ist der gemeinsame Gebrauch von Kirchengebäuden oder kirchlichen Verlichkeiten mit Häretikern oder Schismatikern grundsätzlich unzulässig. Denn Kirchen und Kirchhöfe gehören nach der Lehre und dem Rechte der Kirche Christi zu den *res sacras*. Ein gleichzeitiger und gleichmäßiger Gebrauch derselben mit Häretikern und Schismatikern ist daher schon eine *communicatio in sacris* im weitern Sinne und setzt der Gefahr einer *communicatio in sacris* im engeren Sinne sowie der Gefahr einer Profanation des Allerheiligsten (des allerheiligsten Altarsacramentes wie der heiligen Messe) aus. Ferner ist der Simultangebrauch, ohne äußerste Noth zugelassen, nur zu geeignet, den Indifferentismus zu fördern; dieß ist auch ein Hauptgrund, warum die katholische Kirche hinsichtlich des Simultangebrauchs insbesondere von Kirchen gegenüber neuen in ihrem Schoße entstehenden Secten strenger verfahren muß, als gegenüber den älteren christlichen Religionsgesellschaften, welche sich im Laufe der Geschichte nicht bloß staatsrechtliche Anerkennung, sondern sogar staatsrechtliche Gleichstellung mit ihr errungen haben. Jene wollen der Mutterkirche

ihr Eigenthum abtropfen oder doch durch den Mißbrauch an demselben ihre Berechtigung, auch noch katholisch zu sein, darthun. Ihnen auch nur das Geringste in dieser Beziehung freiwillig zuzugestehen, wäre eine thatächliche Anerkennung ihrer Gleichberechtigung (vgl. Breve Pius' IX. von 1873 hinsichtlich der Altkatholiken im Archiv i. kath. Kirchenr. XXIX, 434). Anders steht es mit dem Simultaneum zwischen den Katholiken und den Protestanten seit dem westfälischen Friedensschlusse. Hier hat die staatliche Diplomatie die durch die Gewaltthaten der Protestanten seit dem Augsburger Religionsfrieden bis zum Restitutionsedict einerseits, und durch dieses Edict und die an dasselbe sich anknüpfende katholische Reaction andererseits allerdings rechtlich fast unlösbar gewordene Frage nach dem Eigenthumsrechte an Kirchengebäuden und kirchlichen Orten gewaltsam gelöst durch die Feststellung des „Normaltages“ (1. Januar 1624): der factische Besitz an diesem Tage sollte von nun an als Rechtstitel gelten. Dieses Nachwort der beim westfälischen Friedensschlusse beteiligten Fürsten zwang den Katholiken wie den Protestanten den Simultangebrauch, besonders in den sogen. gemischten Orten, geradezu auf, und wohl ober übel mußten sich beide Confessionen, um nicht Alles zu verlieren, dem neugeschaffenen reichsgesetzlichen Zustande gemäß einwurzeln suchen. Derselbe förderte nun verschiedenartige, oft recht sonderbare Verhältnisse zu Tage. An den einen Orten fiel das Gebrauchsrecht an einer und derselben ganzen Kirche den Katholiken und Protestanten gleichmäßig zu in der Weise, daß jede Confession ihren besondern öffentlichen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tages (z. B. die Katholiken von 5—9 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags, die Protestanten von 9 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags an) halten durfte. An anderen Orten wurde das Chor oder das sogen. Presbyterium den Katholiken zur ausschließlichen Benutzung überlassen, während den Protestanten der übrige Theil der Kirche verblieb. Hier und da wurde dann im Laufe der Zeit das Presbyterium durch eine hohe, bis zum Gewölbeansatz reichende Mauer vom Schiffe abgetrennt, wie dieß z. B. im ehrwürdigen ehemaligen Dome zu Wehrhar noch im J. 1862 der Fall war. Liegt übrigens eine solche Abtrennung, sei es des Presbyteriums oder einer Kapelle vor, so kann von einem Simultaneum im eigentlichen Sinne nicht mehr die Rede sein. An manchen Orten, wo eine der beiden reichsgesetzlich anerkannten Confessionen außer Besitzstand und wegen der geringen Anzahl ihrer Mitglieder auch außer Stande war, sich eigene Kirchen und Kirchhöfe zu beschaffen, wurde denselben öfters von der herrschenden Mehrheit, sei es vertragsmäßig oder auf Ruf und Widerruf (*procario modo*), ein Mitgebrauch eingeräumt, welcher letzterer häufig insbesondere durch die Beifügung der Minderheit zur Deckung der Kirchen-

baulast im Laufe der Zeit zu einem völligen Rechte auswuchs. Endlich verordnete an manchen Orten die Staatsgewalt insolge der „Aufklärung“ des vorigen Jahrhunderts und des im öffentlichen Leben sich geltend machenden Indifferentismus für die ältere, bisher im ungestörten Besitze und Rechte befindliche Confession zwangsweise einen solchen Simultangebrauch. Im ausgebehntesten Maße geschah dieß hinsichtlich der Kirchhöfe (s. d. Art. VII, 721 ff.); man betrachtete dieselben, ohne Rücksicht auf ihren religiösen Charakter, nur noch als die allgemeinen Begräbnißstätten, in welchen jeder der politischen Gemeinde Angehörige beigesetzt werden sollte.

Die Ausgestaltung des Simultaneums spiegelt sich in der staatlichen Gesetzgebung gegen das Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts, und zwar zunächst im Preussischen Landrecht (II, 11, §§ 309—317 incl.) und in den hiermit der Hauptsache nach übereinstimmenden Normen des sogen. bayrischen Religionsedictes (II. Beilage zur Verf.-Urkunde §§ 90—100 nebst § 103). Die historisch hergebrachten Simultaneuverhältnisse werden durch diese, im Allgemeinen (außer bezüglich der Friedhöfe) dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Bestimmungen anerkannt und zur Vermeidung von Streitigkeiten genauer zu regeln gesucht. Die Beseitigung des Simultaneums wird erleichtert, dessen Neubegründung erschwert (vgl. § 95 des bayr. Religionsedictes und II, 11, § 315 des Preuß. Landrechts), wenn auch nicht ausdrücklich verboten, wie dieß durch das badische (Constitutionsedict vom 14. Mai 1807, § 10), elsäß-lothringische und französische (Organ. art. 46: *Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte*) Recht geschieht.

3. Zur Beurtheilung des Simultaneums seitens der katholischen Kirche gilt der Grundsatz: Ein katholisches Kirchengebäude darf niemals freiwillig von katholischen Kirchenbehörden und Organen nichtkatholischen Christen, seien dieselben Häretiker oder Schismatiker, zum Gebrauch für ihren Gottesdienst eingeräumt werden. Die Mitbenutzung von Kirchen, welche von Häretikern oder Schismatikern zur Abhaltung ihres besondern Gottesdienstes gebraucht werden, ist, auch wenn dieselben ehemals katholische Kirchen waren, für die Katholiken nur im Nothfalle zur Vermeidung eines größern Uebels zulässig (wenn z. B. sonst jeder katholische Gottesdienst ausfallen müßte, oder, wie bei den Kirchhöfen, insolge der Zwangsanordnung der Staatsgewalt), aber auch dann nur, wenn hierbei die *communicatio in sacris* im eigentlichen Sinne vermieden wird, und die nächste Gefahr der Förderung des Indifferentismus ausgeschlossen ist. Letzteres trifft zu beim historisch hergebrachten Simultaneum der Katholiken und Protestanten, nicht aber bei dem von den sogen. Altkatholiken beanpruchten. Deshalb war es ganz den kirchlichen Rechtsgrundsätzen entsprechend und

nicht, wie Hinschius (Kirchenrecht IV [1888], 373 ff.) darzuthun sucht, inconsequent bloß aus Opportunitätsrücksichten hervorgegangen, wenn Pius IX. in seiner oben erwähnten Instruction vom 13. März 1873 an den Nuntius in München verordnet, die den Neuhäretikern von der weltlichen Gewalt etwa zugewiesenen Kirchen, wenn deren Herausgabe trotz aller zweckmäßig angewandten Reclamationen und Rechtsmittel nicht erreicht werden könne, seien von den Bischöfen für die Katholiken zu interdiciren. Allerdings liegt in der Abhaltung eines häretischen oder schismatischen Gottesdienstes in einer katholischen Kirche nach der constanten kirchlichen Rechtsanschauung weder eine pollutio noch eine exoratio derselben im strengen kirchenrechtlichen Sinne. Daher treten auch die an diese Acte geknüpften Rechtsfolgen (Einstellung des Gottesdienstes u. s. w.) infolge der Abhaltung von häretischen oder schismatischen Gottesdiensten nicht ipso jure ein, und es ist auch eine neue Consecration oder feierliche Reconciliation einer solchen Kirche oder eines von einem häretischen oder schismatischen Priester benutzten Altars nicht nöthig (c. 2, X 1, 16). Aber die oben erwähnten Gründe rechtfertigen vollkommen die vom zuständigen Kirchenobern zu verfügende Einstellung des Gottesdienstes für die Katholiken.

4. Die Frage nach dem Rechtssubject des Simultan-Gebrauchsrechts, bezw. nach dem rechtlichen Träger desselben, dürfte wohl am besten zu Gunsten „der localen kirchlichen Stiftung als juristische Person gedacht“ zu entscheiden sein (vgl. Hinschius IV, 369), woraus sich dann von selbst ergibt, daß deren sonstiger rechtlicher Vertreter (also bei den Katholiken zunächst der Seelsorgsvorstand der simultan berechtigten Gemeinde, dann der Bischof) auch die aus dem Simultaneum sich ergebenden Berechtigungen zu wahren befugt und verpflichtet ist. (Vgl. im Allgemeinen die deutschen Kirchenrechtshandbücher, insbesondere Hinschius, Kirchenrecht IV, 358 ff. Die Literatur, welche die Principien hinsichtlich des Simultaneums grundsätzlich erörtert, ist recht spärlich; zahlreicher sind die Schriften, welche von concreten Streitfragen ausgehend auch das Principielle in ihren Bereich ziehen. Dahin gehören Hirschel, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen, im Archiv f. kath. Kirchenrecht XLVI [1881], 329 ff.; Derf., Das kirchliche Verbot für Katholiken bezüglich des Mitgebrauchs der den sogen. Mikatholiken zur Benutzung eingeräumten Kirchen, im „Katholik“ 1875, I, 362 ff. und separat, Mainz 1875; Neusch, Das Verbot deutscher Bischöfe bezüglich der den Mikatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen, Bonn 1875, und Anti-Neusch oder juristisches Urtheil u. s. w., Regensburg 1875. Zum Simultaneum im weiteren Sinne vgl. v. d. Wurach, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Pfalz am Rhein, Mannheim 1866; Hartung-Engelhardt,

Das kirchl. Recht der Protestanten im vormaligen Herzogthum Sulzbach, Erlangen 1872; R. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche d. Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1884; G. Redermann, Gesch. d. Simultaneum religionis exercitium im vormaligen Herzogthum Sulzbach, Regensburg 1897.) [Diendorfer.]

Sin (יֵן, LXX irrthümlich Σάις und Σινύρι), im A. T. Ortsname, 1. wegen der Grundbedeutung „Roth“ gleichbedeutend und gleichwerthig mit Pelusium (abgeleitet von פֶּלֶס) „die Rothstadt“, eine alte Stadt im nördlichen Aegypten, an der östlichsten, nach ihr benannten Nilmündung (Ez. 30, 15, 16), mitten in Sümpfen, denen sie ihren Namen verdankte (Strabo 16, 2, 33). Als Schlüssel des Landes war sie stark befestigt, ward bezwungen oft belagert und sah große Schlachten in ihrer Nähe (Herod. 2, 141; 3, 10). Die Trümmer der Stadt heißen jetzt Tineh und sind noch nicht näher untersucht. (Vgl. Wiedemann, Gesch. von Aegypten, Galt 1891, 195.) — 2. der Wüstentrich zwischen Esim und Raphidim oder den Sinai, „Wüste (von) Sin“ (Ez. 16, 1; 17, 1. Num. 33, 11 f.; LXX Σίν), so genannt wahrscheinlich nach der Mondgöttheit Sin. — 3. (יֵן, יֵן) eine Wüste an der Südgrenze von Canaan, in welcher Cades lag, die Fortsetzung der Wüste Paran. Sie heißt bei den LXX Σίν und Σινά, Num. 34, 4 aber Σινάα, Ενωάα (in der Vulg. Senna.) [Raulen.]

Sina, in der heiligen Schrift 1. (יֵן) die im vorhergehenden Art. unter 3 genannte Wüste (Jos. 15, 3). — 2. ungenau für Sinai (Judith 5, 14. Ps. 67, 18. Eccli. 48, 7. Apg. 7, 30. 82. Gal. 4, 24, 25). [Raulen.]

Sinai (יֵן, Σινά), im A. T. Name des Berges, auf welchem das moaische Gesetz gegeben wurde. Er hatte diesen Namen wahrscheinlich von den heidnischen Bewohnern der Gegend erhalten, welche daselbst den Mondgott Sin verehrten (Schrift der deutschen morgenländ. Gesellsch. IX [1865], 244); sonst ward er, als der bedeutendste Berg seiner Umgebung (Jos. Antt. 2, 12, 1), vorzugsweise Horeb („der dürre Berg“) genannt, wie man die gesammte zugehörige Bergmasse nannte. Von jeher ist diese in der plutonischen Gebirgsbildung erblickt worden, welche den Süden der Halbinsel zwischen den Golfen von Surz und von Akaba ausfüllt. Diese besteht aus drei mächtigen, von Nordwest nach Südost laufenden Gebirgsstöcken, an welche sich im Norden die hochgelegene Ebene von Rahab schließt, und Reisende wie Geographen haben vorzugsweise hier nach der Höhe gesucht, auf welche die verschiedenen topographischen Angaben in der heiligen Schrift passen. In den älteren christlichen Jahrhunderten war man anderer Meinung und hielt, weil man dort befindliche Inschriften als israelitische aus der Wüstenzeit ansah, den weiter westlich gelegenen Serbal für den Gesetzesberg; eine Ansicht, für welche sich in neuerer Zeit noch Lepsius und Eben

(f. u.) ausgesprochen haben. Sonst ist man jezt allgemein der Ueberzeugung, daß der biblische Sinai in dem mittlern von den oben genannten Gebirgsstöcken zu suchen ist, besonders auch, weil er direct an die sandige Ebene er-Rahab stößt, in der man die Sinaitüste (Ex. 19, 1) zu suchen hat. Dieser Berggrüden steigt zu zwei gewaltigen Felsgipfeln auf: zu einem nördlichen von fast 2000 m Höhe, welcher von den Arabern Ras es Saffah, von den Christen Horeb genannt wird, und einem südlichen über 2200 m hohen, welcher Dschebel Musa, „Mosesberg“ heißt. Von diesen beiden hat Robinson (f. u.) den erstern als den eigentlichen Geseßesberg angesehen, während die Diehzahl der Ergeten sich für die zweite Höhe entscheidet, welche nach Sünden mit einer fast senkrechten Wand abstürzt und so die Ex. 19, 12 f. erwähnte Beschaffenheit besitzt. Weil nun dieser Berg durch die Gottesoffenbarung der Geseßgebung geheiligt worden, nennt ihn Moses stets (jurtt. Ex. 3, 1) den Berg Gottes. In den nachmoissischen Zeiten des Alten Testaments wird der Sinai noch einige Male poetisch verherrlicht oder erwähnt (Nicht. 5, 5. Ps. 67, 9. 2 Esdr. 9, 13); in die Geschichte tritt er nur ein, da Elias in Kraft einer wunderbaren Speise zu seiner Austerung 40 Tage und Nächte durch die Wüste wandert, bis er zum Horeb gelangt, den er zu anderem Zwecke viel eher hätte erreichen können. Die Legende verlegt auf den Sinai das Grab der hl. Katharina, deren heiliger Leib dorthin von den Engeln getragen worden sein soll (f. d. Art. Katharina VII, 338). Seitdem die Stätten der Offenbarung Zielpunkte frommer und gelehrter Pilger geworden sind, ist auch der Sinai unzählige Male von Abend- und Morgenländern besucht worden (f. d. Art. Reiseverke). Dabei ist namentlich das von griechischen Mönchen bewohnte, festungsartige und gassfreie Katharinenkloster, welches in einer Schlucht westlich von eigentlichen Sinai liegt, seiner alten, vernachlässigten Bücherkammer wegen berühmt geworden; Tischendorf fand dort die uralte griechische Bibelhandschrift, welche seitdem aller Welt als Codex Sinaiticus bekannt geworden ist (f. d. Art. Bibelhandschriften II. 675); in neuerer Zeit entdeckten englische Damen daselbst das alte syrische Evangelium, von welchem im Art. Peshitto IX, 1826, und bei Kaulen, Einleitung, 4. Aufl., 127 die Rede ist. (Vgl. Léon de Laborde, Comment. géogr. sur l'Exode et les Nombres, Paris et Leipzig 1841; Robinson und Smith, Palästina und die südlich angrenzenden Länder I, Halle 1841, 176; Lepsius, Reise von Zeben nach der Halbinsel des Sinai, Berlin 1845; Fraas, Aus dem Orient, Stuttgart 1867, 5 ff.; Palmer, Der Schauplatz der 40jährigen Wanderung Israels, Gotha 1876; Ebers, Durch Gosen zum Sinai, 2. Aufl., Leipzig 1881.) [Kaulen.]

Sinaita, Beiname mehrerer Mönche des Sinaitklosters, insbesondere des hl. Anastasius (f. d.

Art. I, 792) und des hl. Johannes Climacus (f. d. Art.).

Sindon (ή σινδών) bezeichnet bei den Synoptikern (Matth. 27, 59. Marc. 15, 46. Luc. 23, 53) insbesondere das Linnen (τα ὀθῶνια, linteamina, Joh. 19, 40; 20, 7), in welches der Leichnam des Herrn gehüllt und in dem er im Grabe beigelegt wurde (bei Marc. 14, 51 ist σινδών ein leichtes Gewand). Da in der Liturgie der Altar und seine Ausstattung von Alters her symbolisch auf das Leiden des Herrn bezogen wurden, so galt das Altartuch, speciell das Corporale, als Nachbild des Leichentuches (illa sindon, quae sub divinatorum donorum ministerio expansa est, Josephi Arimathensis est ministerium; S. Isidor. Pelus. Ep. 1, 123, bei Migne, PP. gr. LXXVIII, 293; vgl. G. Durandus, Rationale div. off. 4, 29, 4); selbst der Name „Sindon“ ging im Ordo Romanus II, n. 9 auf das Altartuch über und hat sich in der ambrosianischen Liturgie insofern erhalten, als das der Secret des römischen Missals entsprechende Gebet oratio supra sindonem genannt wird (Acta Eccles. Mediol., Mediol. 1599, 743). Das Leichentuch des Herrn (S. Sindon, la s. sindone, le s. suaire), eine der Passionsreliquien, schenkte im Anfang des 12. Jahrhunderts der Großmeister der Johanniter dem Grafen von Savoyen, Amadeus; es kam 1258 nach Burgund und 1353 nach Chambéry. Im J. 1578 brachte man es nach Turin, um dessen Verehrung dem hl. Karl Borromäus zu erleichtern, und dort verblieb es sodann; seit 1694 ist es in einer ihm zu Ehren erbauten Kirche beigelegt. Die letzte feierliche Ausstellung fand 1868 gelegentlich der Hochzeit des Kronprinzen Humbert statt. Seit 1506 wird das Fest vom heiligen Grabtuche in Chambéry am 4. Mai begangen; im Bereiche des Königreiches Sardinien (in tota Regis Sabaudiae ditione) hat das Fest seit etwa 60 Jahren den Rang eines duplex 1. classis mit Octav. Unter den Passions-officien (f. d. Art.) ist dem des Leichentuches der Freitag der zweiten Fastenwoche zugewiesen. (Vgl. Benedictus XIV., De serv. Dei beatif. etc. 4, 2, 31, 17, und über das Turiner und andere Grabtücher des Herrn Ch. Rohault de Fleury, Mémoire sur les instruments de la Passion, Paris 1870, 225—244.) [R. Schrod.]

Sinear, f. Sennaar.

Sinecuren (vom lat. sine cura) heißen solche Pfanden, mit denen gar keine Obliegenheit oder geistliche Function verbunden ist, also Beneficien, an denen entgegen dem Grundsatz c. 15 in VI 1, 3 kein officium haftet. Nicht zu verwechseln sind die Sinecuren mit den beneficia sine cura oder incurata, die gewöhnlich beneficia simplicia genannt werden (f. d. Art. Kirchenamt VII, 516). Eigentliche Sinecuren sind dem Geiste der kirchlichen Geseße durchaus zuwider; doch fanden sich dergleichen früher z. B. an Stiften insofern von Wahlcapitulationen oder auch durch Cumulation

der Beneficien (s. d. Art.). Heutzutage existiren solche in Deutschland in der katholischen Kirche nicht mehr, wohl aber in der protestantischen als Pfünden an früheren Stiften und Domcapiteln (s. B. zu Raumburg). Besonders ausgedehnt ist dann das Sinecuren-Umwesen bekanntlich bezüglich der Hof- und Kirchendämter in England, wo jedoch infolge des Druckes der öffentlichen Meinung eine Besserung sich anbahnt. [Permaneder.]

Singhalefen, s. Indien VI, 675.

Sinn der heiligen Schrift, s. Hermeneutik.

Sinnich, Johann, jansenistischer Schriftsteller, stammte aus Cork in Irland, studirte in Löwen und wurde an der dortigen Universität Professor der Theologie. Als Urban VIII im J. 1642 durch die Bulle In eminenti den Augustinus des Jansenius verbot, begaben sich (1644) Sinnich und der Canonist Papius im Auftrage der Universität nach Rom, um eine Abänderung des Urtheils zu erwirken. Ihr Bemühen blieb natürlich ohne Erfolg. Nach Löwen zurückgekehrt, veröffentlichte Sinnich die in Rom überreichte Denkschrift und fuhr fort, auch in den folgenden Jahren die Lehre des Jansenius als die echt augustinisische zu verteidigen und die Gegner derselben (s. B. den Jesuiten Johannes Ripalda [s. d. Art.] durch die Schrift *Vulpes capta*) scharf zu belämpfen. Daß bei dieser Tendenz mehrere seiner Schriften (die zum Theil pseudonym erschienen) auf den Index kamen, ist erklärlich. Sein bedeutendstes Werk ist wohl *Saul exrex* (Lovanii 1682, 2. ed., ibid. 1665), worin er die Pflichten der Fürsten und Unterthanen gegen einander, sowie gegen Gott und die Kirche darlegt, aber auch gegen angeblich lage Moralsysteme polemisiert. Dabei vertrat er den absoluten Utilitarismus (s. d. Art. Moralsysteme VIII, 1865 f.) und stellte (l. c. 2. ed. 363) den Satz auf: *Non licet sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam*. Bekanntlich wurde diese These 1690 von Papst Alexander VIII. verurtheilt (Donzinger, *Enchir.* n. 1160). Sinnich starb am 8. Mai 1686 im Alter von 63 Jahren. An der Universität hatte er um so größern Einfluß ausgeübt, als er nicht nur Professor, sondern zugleich auch 25 Jahre hindurch Präses des großen theologischen Collegs war, an dem er mehrere Freistellen stiftete. (Vgl. Moréri, *Dict. hist.* s. v.; *Dict. des livres Jansénistes*. IV, Anvers 1752, 465; *Neusch*, *Index* II, 461. 463 ff.) [Zed.]

Sinnlichkeit bezeichnet 1. bei einigen Philosophen den ganzen sensitiven Theil des Menschen im Gegensatz sowohl zu dem rein geistigen (Intellect und Willen) wie auch zu dem vegetativen (Functionen der Ernährung, des Wachstums und der Fortpflanzung). In dieser Bedeutung umfaßt das Wort einmal das sensitive Erkennen im Menschen, welches sich gliedert in die Wahrnehmung durch die fünf äußern Sinne und den sensus communis (Gemeinsinn), in die Thätigkeit der Phantasie und des sensitiven Gedächtnisses, soann

das sensitive Begehrungsvermögen, lauter Kräfte, welche der Mensch, wie das in der Natur des sensitiven Theiles liegt, mit dem Thiere gemeinjam hat. Uebrigens ist der Gebrauch des Wortes Sinnlichkeit in dieser ersten, vielumfassenden Bedeutung seltener; man gebraucht zur Bezeichnung der genannten sensitiven Vermögen zukommen lieber und auch passender das Wort „sensitiver Theil im Menschen“ (*pars sensitiva*). — 2. Das sinnliche Begehrungsvermögen allein (*sensualitas*, gleich *appetitus sensitivus*; vgl. S. Thomas, S. th. 1, q. 81, art. 2: *Appetitus sensitivus est una vis in genere, quae sensualitas dicitur, sed dividitur in duas potentias, quae sunt species appetitus sensitivi, scilicet in irascibilem et concupiscibilem*). Dasselbe zerfällt nach dem hl. Thomas (l. c.) in zwei Species. Die erste, die *pars concupiscibilis*, umschließt die Affecte, in welchen man einem Gegenstande, so wie er an sich ist, unmittelbar zustrebt; das andere Glied, die *pars irascibilis*, umfaßt die Affecte, in welchen man sich gegen ein Hinderniß wendet, welches sich der Erreichung des erstrebten Gegenstandes entgegenstellt hat. Die Grund-affecte des concupiscibeln Theiles sind Liebe, Verlangen, Freude, die des irascibeln Theiles sind Hoffnung, Muth, Zorn. Im Affecte des Verlangens s. B. ist man einem Gegenstande schlechthin (*simpliciter*) unmittelbar zugekehrt, im Affecte des Muthes dagegen zunächst einem Hindernisse zugewandt, welches sich der Erreichung des verlangten Gegenstandes entgegensetzt. — 3. Die concupiscibeln und irascibeln Affecte, sofern sie das im Menschen erfahrungsmäßig vorhandene ungeordnete Streben aufweisen. Es herrscht nämlich sowohl innerhalb der concupiscibeln als innerhalb der irascibeln Affecte und in dem Verhältnisse dieser Affecte zu dem geistigen Vermögen des Willens eine gewisse Unordnung, indem die genannten Affecte geneigt sind, sich ungebührlichen Gegenständen zuzuwenden, nicht das richtige Maß in ihrer Betätigung innezuhalten und sich der Herrschaft des Willens, welcher diese Affecte zu regeln und zu zügeln hat, zu entziehen. Dieser Widerstreit ist die Folge der Erbsünde (s. d. Art. u. d. Art. Begierlichkeit); allein die so verstandene Sinnlichkeit selbst ist noch nicht Sünde, so lange die geistigen Vermögen des Menschen (Intellect und Wille) nicht mit in's Spiel kommen. — 4. Ein anhaltendes, kräftiges, ungebührliches Siegeltendmachen sensitiver Affecte im Menschen, wie es dann entsteht, wenn der Intellect die Ungebührlichkeit der in Nr. 3 genannten Affecte erkennt, und der Wille gleichwohl es vernachlässigt, hindern einzugreifen. In dieser Bedeutung ist „Sinnlichkeit“ natürlich Sünde, und so ist das Wort Sinnlichkeit zu verstehen, wenn man jemandem Sinnlichkeit förmlich zum Vorwurfe macht. — 5. Speciell die sensitiven Regungen nach Speise und Trank und die geschlechtlichen Regungen (diese letzteren ganz vornehmlich); beide Arten von Regungen sind im einzelnen Falle

nach dem in Nr. 3 und 4 Gesagten als nicht sündhaft oder als sündhaft anzusehen. [Kirchstamp.]

Sintflut (Gesammtflut) ist die jetzt wieder üblich gewordene Form für das lange im Sprachgebrauch allgemein gewesene Wort Sündflut, welches sich aus dem alldutschen einvlut und dem mitteldeutschen sintflut, sindflut herausgebildet hatte. Das Wort ist zur stehenden Bezeichnung für die allgemeine Ueberschwemmung geworden, welche zur Zeit des Patriarchen Noe die Erde betrossen hat. Unsere Kenntniß dieses Ereignisses entspringt aus keiner andern Quelle als aus dem Bericht der Genesis 6, 9 bis 9, 17; denn die Meinung, es bestie bei der gesammten Menschheit auf Erden eine Tradition über den betreffenden Vorgang, hat sich als eben so irrig erwiesen, wie die Behauptung, die Geologie werde durch ihre Erfahrungen zur Annahme einer einzigen allgemeinen Ueberschwemmung auf Erden genöthigt. Erstere Ansicht ist längst durch Erweiterung unserer ethnologischen Kenntnisse beseitigt, indem nicht nur bei vielen Völkern die angebliche Tradition sich an locale Ueberschwemmungen anknüpft, sondern auch Völker genug bekannt geworden sind, welche keine Flutgebeissen. Bei der letztern Angabe ist der Umstand irreführend gewesen, daß die Sintflut in der Vulgata diluuium genannt wird, und daß auch die heutige geologische Wissenschaft eine jüngere Periode der Erdbildung Diluuium nennt, während doch jene darunter eine innerhalb eines Jahres verlaufene Katastrophe, diese einen vorläufig noch unmeßbaren Zeitalterschnitt versteht. Alles also, was man über die Sintflut wissen kann, beruht auf der richtigen Exegese des betreffenden mosaischen Abschnittes, zu dem noch einzelne Stellen des Neuen Testaments hinzuzunehmen sind. Es ist glaublich, was Manche annehmen, daß dieser Bericht ein selbständiges älteres Schriftstück ist, welches Moses in seine eigene Geschichtserzählung eingefügt hat; nur muß dabei festgehalten werden, daß dem wunderbar pragmatischen Zusammenhang der Genesis damit kein Eintrag geschieht. Durchaus pragmatisch ist auch die Einfügung selbst geschehen, indem der einfachen Erzählung vom Hergange der allgemeinen Flut ein Abschnitt (6, 1—8) vorausgeschickt wird, der die inneren Ursachen der Katastrophe aufdeckt. Als solche wird zunächst angegeben, daß die gesammte Menschheit (עַמֵּי הָאָרֶץ collectivisch 6, 1), deren Geschichte in der Genesis bis zu 11, 9 verfolgt wird, vom Ziel ihres Daseins abgewichen war. Bis dahin war ein Theil derselben vor dieser Verirrung bewahrt geblieben, weil eine strenge Scheidung zwischen den Gottesfürchtigen (den „Gotteskindern“) und den Gottlosen (den „Menschenkindern“) bestanden hatte. Bei der fortschreitenden Vermehrung der Menschen war die trennende Scheidewand vor der steigenden Sinnenlust gefallen, und die „gemischten Ehen“ zwischen den beiden Menschenthälften hatten zur Folge, daß „der

Mensch Fleisch geworden“ (6, 8), d. h. daß durch ungezügelter Sinnlichkeit das thierische Element in ihm über alle geistigen, auf das Ewige gerichteten Bestrebungen die Oberhand gewonnen hatte. Was aber für später als stets wiederkehrende Erfahrung feststeht, das zeigte sich auch schon damals: mit der Wollust verband sich Grausamkeit und Gewaltthätigkeit, und wie der Sinn für das Geistige und Ewige schwand, so erstarrte der Eigenwille, der sich über Recht und Ordnung hinwegsetzte. Damals gingen aus jenen verwerflichen Verbindungen die Rassen hervor, welche auch im Andenken späterer Geschlechter wegen ihrer Gewaltthätigkeiten fortlebten. Daß die LXX und die Vulgata diese עַמֵּי הָאָרֶץ Giganten (s. d. Art.) nennen, verschiebt den Begriff für die Leser; denn nicht in riesenhafter Körpergröße (welche übrigens keineswegs auszuschließen ist), sondern in roher, auf die eigene Kraft trotzen der Willfür muß das Unterscheidende dieser Rassen gesucht werden. Riesenhaft wurden sie erst in den Sagen der alten Völker, in welchen eine unklare Erinnerung an sie fortlebt. So war nach zwei Richtungen hin das Menschengeschlecht von der ursprünglichen Idee Gottes abgewichen und hatte damit das Recht seines Bestehens verwirkt. Dieß drückt die heilige Schrift so aus, daß Gott „bereute, den Menschen geschaffen zu haben“. Der entseßliche Thatbestand auf Erden, durch welchen der Zweck der Schöpfung theilweise vereitelt war, forderte Gottes Gerechtigkeit in solchem Maße heraus, daß auch die Liebe, welche Gott zu seinen Geschöpfen trägt (6, 6), den Rathschluß nicht aufhalten konnte, den Menschen sammt allem, was um seinetwillen geschaffen worden, wieder zu vertilgen. Da aber Gottes Strafurtheile stets hypothetisch sind und durch die Buße des Schuldigen umgewandelt werden können, hatte Gottes Barmherzigkeit von vornherein eine Frist von 120 Jahren in Aussicht genommen, während welcher das Verderben hätte abgewendet werden können. Auch gab es von der Allgemeinheit der sittlichen Verkommenheit eine Ausnahme. Noe (s. d. Art.) hatte nicht, wie die übrigen Menschen, Gottes Gerechtigkeit herausgefordert, sondern „Gnade bei Gott gefunden“ (6, 8), und so war nicht bloß er von dem Gerichte Gottes ausgeschlossen, sondern auch derjenige Theil der Schöpfung, welcher mit seinem Bestehen verwachsen erschien. Damit ist für den Verlauf der Erzählung schon eine Aussicht eröffnet: wendet die Buße nicht die Strafe ab, so muß die ganze irdische Welt außer Noe und dem zu ihm gehörigen Theil zu Grunde gehen.

Die heilige Geschichte läßt keinen Zweifel darüber, daß die Bedingung, unter welcher das Strafgericht verhütet werden konnte, nicht in Erfüllung gegangen ist. Wir dürfen uns darüber nicht wundern, wenn wir erfahren, daß auf der ganzen Erde unnatürliche Fleischsünde einheimisch geworden war, und daß darum edlere Regungen und Gesinnungen fern gehalten wurden (6, 11, 12). War also das Verderben nicht mehr abzuwenden, so

mußte für Noe ein Mittel gefunden werden, durch welches er von demselben ausgenommen werden konnte. Da nun die Strafe durch eine Flut herbeigeführt werden sollte, so konnte jenes Mittel kein anderes sein als ein wohlverpächter, von oben erhellter Holzbau, der sich mit seinem gesammten Inhalte über dem Wasser erhalten mußte. Nach Gottes Anweisung ward ein solcher Holzbau, die wegen ihrer Kastenform so genannte Arche (s. d. Art. Noe IX, 420 f.), von Noe gehorsam hergestellt; wir dürfen annehmen, daß darüber die 120 Jahre verstrichen, welche als Gnadenfrist gegeben waren. Durch diese Vorbereitungen ward Noe für das mitlebende Geschlecht ein „Prediger der Gerechtigkeit“ (2 Petr. 2, 5); freilich erfahren wir vom Heiland, daß diese Predigt ohne Wirkung blieb, und daß Noe's Zeitgenossen „äßen und tranken und heirateten, bis die Flut kam und alle hinwegraffte“ (Luc. 17, 27). Als nämlich die Zeit der Langmuth verstrichen war, brach die Flut auf zwei Wegen herein. Die heilige Schrift bezeichnet dieselben dahin, daß „alle Quellen des großen Oceans aufgerissen und die Schleusen des Himmels geöffnet wurden“. Eine Ueberschwemmung entstand also dadurch, daß vom Meere her sich Wassermassen über das trockene Land ergossen, und daß ein wolkenbruchartiger Regen, welcher nach 7, 12 sechs Wochen lang unaufhörlich dauerte, vom Himmel niederströmte. So stieg und stieg auf Erden das Wasser, auf welchem die Arche schwamm, und erreichte endlich eine Höhe, welche über die höchsten Bergspitzen hinausging. Auf diesem Stande blieb das Wasser ganze 150 Tage, so daß alles Lebende, das nicht im Wasser seine Existenz fortsetzen konnte oder nicht in der Arche geborgen war, zu Grunde gehen mußte. Dieses entsetzliche Gottesgericht diente indeß nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern auch der Barmherzigkeit Gottes; denn Angesichts des unausweichbaren Unterganges bekehrten sich noch Manche, welche vorher in frivolem Unglauben verharret waren, und erlangten durch die Buße, daß sie der Erlösung Jesu theilhaftig wurden (1 Petr. 3, 20). Als endlich die Erde, wie in einer großen Taufe, von den Greueln der Sünde gesäubert war, ließ Gott die natürlichen Kräfte wieder zur Geltung kommen, durch welche das Aufhören der Flut bewirkt wurde. Beim Sinken des Wassers saß die Arche „auf den Gebirgen Armeniens“, also, wenn naturgemäß die höchste Bergspitze derselben gedacht wird, auf dem großen Ararat auf, und von dort aus nahm das neue Leben auf Erden, das menschliche wie das thierische, seinen Anfang. Freilich dauerte es noch mehr als ein halbes Jahr, bis die Erde wieder bewohnbar war; dann aber ergoß der Strom der in der Arche geretteten Lebewesen sich allmählig über alle Continente, aus welchen nach der Flut das Festland der Erde bestand; denn über diese Erstlinge einer neuen Welt auf Erden erging dasselbe göttliche Segenswort wie am Schöpfungstage: „Wachset und mehret euch auf

der Erde!“ (8, 17.) Daß die aus der Flut gerettete Menschheit ebenso wie die untergegangene ihr Dasein verwirken werde, blieb nach den Bestimmungen, welche sie an den Tag legte, nicht zu befürchten; denn ihre erste That auf Erden war die Ausübung der Gottesverehrung, durch welche sie sich das Wohlgefallen Gottes erwarb (8, 20, 21). Dafür erhielt sie den Segen Gottes, und der Herr schloß einen Bund mit ihr, wodurch er die Gewähr gab, daß keine neue allgemeine Flut über die Erde kommen werde. Als Zeichen dieses Bundes ward der neuen Welt der Regenbogen gegeben (9, 11—17). Insofern dieser ein notwendiges Ergebnis derjenigen physikalischen Verhältnisse ist, welche jetzt auf Erden herrschen, kann diese Zusage Gottes nicht anders verstanden werden, als daß die jetzigen Zustände auf Erden immerfort bestehen sollen, und daß eine neue Sintflut durch die natürlichen Verhältnisse auf Erden unmöglich bleibt.

Bei dieser Vorlegung ist als Voraussetzung der oberste Grundsatz der Exegese festgehalten, wovon die Worte der heiligen Schrift in ihrem eigentlichen oder gewöhnlichen Sinne verstanden werden müssen. Die Universalität der Flut, welche nach diesem Grundsatz unzweifelhaft anzunehmen ist, wollen freilich manche neueren Erklärer nicht zugeben, weil die hierauf zielenden Ausdrücke im Geiste der orientalischen Anschauung als hyperbolische aufzufassen seien und die Allgemeinheit als eine relative betrachtet werden müsse. Hierfür wird kein anderer Grund angegeben als die Analogie ähnlicher Ausdrücke in der heiligen Schrift, namentlich Gen. 41, 57, Deut. 2, 25, Apg. 2, 5, an welchen Stellen eine völlige Allgemeinheit nicht angenommen werden dürfe. Der „Sprachgebrauch der heiligen Schrift“ würde an sich keine Instanz bilden, da vielmehr nur der mosaische Sprachgebrauch in Betracht kommen dürfte; in dessen da auch zwei Stellen aus dem Pentateuch herangezogen werden, und da der Ausdruck der späteren biblischen Bücher vielfach durch den der früheren beeinflusst ist, muß man den Einwand schon gelten lassen. Allein ganz gewiß ist an den fraglichen Stellen eine distributive Vollständigkeit, wie sie sonst durch „jeder“ bezeichnet wird, nicht im Auge gefaßt; dieß wird durch eine Bedingung verhindert, welche so selbstverständlich ist, daß sie nicht ausgedrückt zu werden braucht. Wenn Gen. 41, 57 gesagt wird, daß „alle Lande nach Aegypten kamen“, so liegt in der Natur der Sache die Beschränkung auf diejenigen Lande, denen Aegypten bekannt und zugänglich war. Ebenso ist zu Apg. 2, 5 die Bemerkung von Neufuß (Bibel und Natur [s. u.] 290), er kann keinen Exegeten, der annähme, es seien auch Chinesen und Neuseeländer dort gewesen, nicht zutreffend, weil nur an Völker gedacht werden darf, bei welchen sich Juden wirklich aufhielten. Eine solche Beschränkung oder Bedingung ist bei allen ähnlichen Stellen voranzusetzen; an der Stelle

Deut. 2, 25 ist sie aber instructivweise hinzugesetzt: „Ich will Angst und Furcht vor dir legen auf die Völker unter dem ganzen Himmel, welche von dir hören.“ Im Bericht über die Sintflut ist eine solche Stelle Gen. 7, 14, wo die Zurechtführung des „alle“ auf die 6, 19, 20 angegebene Zahl ganz selbstverständlich ist. Nicht selbstverständlich aber, sondern geradezu ausgeschlossen ist eine solche Beschränkung 7, 19—23, wo die specialisirte Aufzählung und der Gegensatz *solus Nos et qui cum eo erant in arca* den Begriff einer vollständigen Allgemeinheit bewirken soll. Eine wissenschaftliche Exegese ist also genöthigt, anzuerkennen, daß der heilige Verfasser der Genesis die Flut zur Zeit Noe's als eine vollständig oder, wie man auch sagt, als eine geographisch univerville dargestellt hat. Wie hätte er auch anders gekonnt, da alles Thatfächliche, das er berichtet, keine andere Auffassung erlaubt? Vor Allem ist hier der Rathschluß Gottes 6, 7 zu urtiren: *Delabo hominem, quem creavi, a facie terrae*. Wäre damals auch noch nicht das ganze „Anliß der Erde“ von Menschen bewohnt gewesen, so hätte doch die Vernichtung der gesammten Menschheit durch eine Flut auch nur auf Einem Continent, wie sich später zeigen wird, eine univerville Ueberschwemmung nöthig gemacht. Der Hauptbeweis aber liegt in dem Mittel, welches Gott zur Rettung Noe's und seiner Familie angeden hat. Wäre nicht die ganze Erde unter Wasser gesetzt worden, so wäre die Noth einer Arche unverständlich; in der vorbereitenden Zeit von 120 Jahren hätten ja die zu rettenden Menschen auf den Erdtheil, der von der Flut verschont bleiben sollte, auszuwandern können, und die Thiere würden zu dem nämlichen Mittel durch ihren Instinct geführt worden sein. Weiter sagt die heilige Schrift, daß durch die Flut auch sämmtliche fliegenden Thiere, welche nicht in der Arche waren, zu Grunde gingen (7, 21, 23); dieß wäre unbegreiflich, falls es noch Gegenden auf Erden gegeben hätte, welche von der Flut nicht erreicht wurden. Ferner wird bemerkt (7, 24), daß die Wasser sich auf Erden 150 Tage lang behaupteten. Nach den Gesetzen, welche die Statik der Flüssigkeiten feststellt, ist dieß unbenbar, ohne daß der Seitendruck der Wassertheile eine Verschiebung rund um den Erdkörper bewirkt hätte; groß genug war dafür eine Wassermasse, welche über die armenischen Gebirge hinausging. Die Mathematik kann diese Gewißheit aus der Dichtigkeit des Wassers, dem erreichten Höhenstande desselben und der Größe der Erdoberfläche berechnen; experimentell könnte sie nur nachgewiesen werden, falls eine tropfbare Flüssigkeit vorhanden wäre, deren Cohäsion zu der des Wassers in demselben Verhältnisse stände wie der Durchmesser eines Globus zum Erddurchmesser, und wenn dabei die Anziehungskraft der Erde aufgehoben werden könnte. Ein Wunder aber, wie daß die Wassermasse ihrer Natur entgegen auf einem Theile der Erde gestaut

worden wäre, oder daß rings um die Wassermenge eine Einfriedigung geschaffen worden wäre, durch welche der Seitenschub gehemmt worden wäre, wagt niemand anzunehmen, trotzdem daß sehr vorurtheilslose Forscher gesehen, die mosaische Sintflutgeschichte sei ohne Annahme von Wundern nicht zu begreifen. Entscheidend endlich ist das Versprechen Gottes 9, 11: *nequaquam ultra interficietur omnis caro aquis diluvii, neque erit deinceps diluvium dissipans terram*, und B. 15: *non erunt ultra aquae diluvii ad delendum universam carnem*. Offenbar wollen diese Worte bedeuten, daß eine solche Flut, wie eben gewesen ist, nicht wiederkehren wird; partielle Ueberflutungen aber sind seitdem noch oft, auch in großem Maßstabe, wiedergekehrt und bilden noch immer eine Geißel für die bewohnten Theile der Erde. Nach allem diesem muß als unumstößliches Resultat der Exegese festgehalten werden, daß Gott der Herr zur Zeit Noe's die Menschheit durch eine geographisch allgemeine Flut vernichtet und regenerirt hat.

Man darf wohl fragen, warum der Glaube an die geographische Allgemeinheit der noachischen Flut eine so große Wichtigkeit beanspruche, daß derselbe mit allen Mitteln der Exegese zu schützen sei. Die großen religiösen Wahrheiten, welche aus der mosaischen Sintflutgeschichte zu gewinnen sind, würden uns ja unvertürzt entgegenreten, wenn für die Flut eine sogen. anthropologische Allgemeinheit anzunehmen wäre, d. h. wenn dieselbe sich nur auf die wirklich von Menschen (und Thieren) bewohnten Theile der Erde erstreckend gedacht werden müßte. Auch das Urtheil Gottes Gen. 6, 7 wäre dadurch vollständig zu seiner Geltung gekommen. Die Antwort hierauf liegt sehr nahe. Wir müssen an der geographischen Universalität der Flut festhalten, weil sie uns offenbart ist. Die Gegner dieser Anerkennung sagen freilich gern, daß die Meinung von einer partiellen Ueberschwemmung zur Zeit Noe's dogmatisch unversänglich, daß sie von der Kirche gebildet, daß sie von bedeutenden Gelehrten vorgetragen und vertheidigt sei; allein es handelt sich hier nicht um die Wahrung dogmatischer Zulässigkeit, sondern um die Ermittlung einer exegetischen Wahrheit. Gegen das katholische Dogma würde auch nicht verstoßen, wenn Judith 7, 6 von einer Wasserleitung aus dem Thal auf den Berg hinaus erklärt würde, und doch wagt niemand eine so ungereimte Meinung vorzubringen. Bis zum 17. Jahrhundert hat auch niemand in der Kirche der Meinung von einer partiellen Sintflut, welche hie und da aufstauete, das Wort zu reden gewagt (vgl. Stimmen aus M.-Laach XVI [1879], 163 f.), obwohl im Alterthum wie im Mittelalter exacte Kenntniß genug vorhanden war, um die sogen. „freie“ Auffassung des biblischen Berichtes von der Sintflut als von einer partiellen Ueberschwemmung zu vertheidigen.

Wäre aber auch diese Erklärung zulässig, so ist doch durchaus die Meinung zu verworfen, als könne der Buchstabe der heiligen Schrift auch dahin verstanden werden, daß nur ein Theil der Menschheit in der Sintflut zu Grunde gegangen sei, und daß neben Noe ein anderer Theil auf den nicht überschwemmten Gebieten sich über die Zeiten der Flut hinweggerettet habe, welcher eventuell in den amerikanischen, australischen, afrikanischen Urbewohnern fortlebe. Diese Meinung ist absolut ausgeschlossen durch die Aufzählung Gottes Gen. 6, 7: *delebo hominem, quem creavi*, welche nur durch B. 8: *Noe vero invenit gratiam coram Domino*, eine Einschränkung erfahren hat. Auch ist der Bund, welchen Gott 9, 9–17 aufrichtet, nach Inhalt und Form mit allen fünftigen Menschen geschlossen; nach 9, 8 aber ergeht er ad Noe et ad filios ejus cum eo. Eine Beschränkung dieser Allgemeinheit würde, wenn auch dadurch keine dogmatische Frage angeregt würde, doch die Ungerechtigkeit zur Folge haben, daß nach 9, 3 nur ein Theil der Menschen auf Fleischgenuss angewiesen, der andere also zum Vegetarianismus bestimmt geblieben wäre. Immer ist auch die Stelle 1 Petr. 3, 20 dahin verstanden worden, daß nur acht Menschenleben vom Tode gerettet worden sind. (Vgl. hierüber Schanz [s. u.] I, 658.)

Auf den ersten Blick würde es schwer verständlich erscheinen, warum auch katholische Gelehrte die besprochenen Ansichten, welche innerlich so wenig wahrscheinlich sind, festhalten und sich dafür einzig auf deren dogmatische Unverfänglichkeit berufen. Allein der Grund hierfür liegt in dem Glauben, man könne schwerwiegenden Bedenken, welche die exakten Naturwissenschaften gegen die Zuverlässigkeit des biblischen Berichtes erheben, dadurch die Spitze abbrechen, daß man dem Bericht die angegebene „feinere“ Deutung gibt. Hierdurch ist zunächst eine prinzipielle Klarstellung gefordert. Bei aller Anerkennung, welche die beschreibende Naturwissenschaft wegen der Ausdehnung und der Sorgsamkeit ihrer Beobachtungen verdient, muß man derselben doch das Recht absprechen, ihre Erfahrungen auf die Zeit vor Noe anzuwenden. Die damaligen physikalischen Verhältnisse waren nach der heiligen Schrift von den heutigen außerordentlich verschieden, so daß Erscheinungen, welche jetzt als Resultate der natürlichen Einrichtungen angesehen werden müssen, nicht ohne Weiteres für die vornoachische Zeit präsumirt werden können. Der größte Unterschied der beiden Perioden ist schon damit bezeichnet, daß eine allgemeine Flut vor Noe möglich war, jetzt aber unmöglich ist. Diese Unmöglichkeit hängt damit zusammen, daß jetzt Wolkenbildung und Regen fortwährend stattfindet, während vor der Sintflut nach Gen. 2, 5, 6 die von der Erde aufsteigende Feuchtigkeit, wie jetzt der Thau, einen unmittelbaren Niederschlag bewirkte. Dieß folgt nämlich aus der Thatfache, daß erst nach der Sintflut der Regenbogen auf Erden erschienen ist. Will man sagen, der Regen-

bogen sei auch schon vor der Sintflut dagewesen, aber erst nach derselben zum Aussehen erhoben worden, so ist der Fortfall des heiligen Lichts anzunehmen. Durch das Wort *regni* wird die ganze folgende Rede in die Zukunft verlegt; als zukünftig ist also auch *regni* in 9, 13 aufzufassen, und nicht die Bedeutung, sondern die Erscheinung des Regenbogens wird damit angedeutet. Für eine solche Veränderung der Verhältnisse auf der Erde trüben sich andere Gründe. Während dem Menschen ursprünglich nur das Pflanzenreich zur Nahrung angewiesen worden ist (1, 29), wird er nach der Flut (9, 3) auch auf thierische Nahrung angewiesen, jedenfalls, weil die eingetretenen Veränderungen einen solchen Wechsel verlangten. An der Stelle 8, 22 ferner kündigt Gott an, daß in Zukunft der Wechsel von Saat und Ernte, Hitze und Kälte, Sommer und Winter, Nacht und Tag nicht mehr aufhören soll; er hat also einmal aufgehört, und dieß kann nach B. 21 nur während der Sintflut geschehen sein. Wir werden dadurch zu dem Schluß geführt, daß die Katastrophe der Sintflut einen solchen Wechsel bedeutete, bei welchem die Flut nur eine sekundäre Rolle gespielt hat. Vielleicht ward damals die Stellung der Erdoberfläche zur Ekliptik eine andere; vielleicht hängt mit dieser Katastrophe die Veränderung der Klimate auf Erden zusammen; jedenfalls ist die Veränderung der physikalischen Zustände auf der Erde eine ungeheure gewesen. Hiernach ist die Bemerkung derjenigen Geologen zu würdigen, welche gegen die Glaubwürdigkeit einer allgemeinen Flut die Größe der Wassermasse anführen, welche dazu nöthig war, und sowohl für das Erscheinen als das Verschwinden einer solchen Menge die Möglichkeit läugnen. Eigentlich läuft hier eine Täuschung unter. Wenn uns gesagt wird, daß diese Wassermenge in Kubikmetern nur durch eine Zahl von 20 Stellen ausgedrückt werden kann, so wird nicht hervorgehoben, daß die Zahl, welche absolut so ungeheuerlich erscheint, relativ auf dem so vielmal größern Erdball nur wenig bedeutet; auf einem Globus von 0,5 m Durchmesser könnte einer solchen Wassermasse nur ein Ueberzug von Schreibpapierstärke entsprechen. Für die Herkunft oder den Verbleib einer solchen Wassermenge lassen sich von der Wissenschaft wohl Möglichkeiten auffinden; wir müssen uns aber bescheiden, über den wirklichen Hergang der Dinge nichts zu wissen, ohne das desto wegen die buchstäbliche Erklärung der biblischen Erzählung als innerlich unmöglich bezeichnet werden dürfte. Dasselbe ist in Bezug auf andere Einreden zu sagen, welche die Wissenschaft vorbringt. Wäre die ganze Erde überschwemmt gewesen und alles auf derselben Lebende zu Grunde gegangen, so könne nicht erklärt werden, daß manche Theile der Erde, welche nur auf dem Wasserwege zu erreichen seien, z. B. Neuholland, ihre eigenthümliche Thierwelt erhalten haben. Gewiß kann hier das Factische dieses Vorganges nicht erklärt

werden; die Möglichkeit aber Angefichts analoger unentzerrbarer Thatfachen zu bezweifeln, erscheint unwissenschaftlich. Niemand kann angeben, auf welche Weise Neuteltiere nach oceanischen Inseln gekommen sind, wo sie früher nicht waren; so kann die Naturwissenschaft viele auffallende Thatfachen bloß constatiren, nicht erklären. Betrachtet man aber, wie Manche thun, die Inseln Oceaniens als die Berggipfel eines versunkenen Continents, oder nimmt man die Seichtigkeit der Sunda-See als Beweis von einem frühern Zusammenhang zwischen Malakka, Sumatra, Java und Neuholland, so läßt sich wohl die Brücke finden, auf welcher die thierische Bevölkerung von Neuholland den Weg aus Armenien dorthin gefunden hat. Weiter bezweifelt die Wissenschaft, daß die ungeheure Menge der bekannten Thierarten, insofern sie durch Wasser zu Grunde gehen mußte, in je zwei oder sieben Vertretern in die Arche aufgenommen werden konnte, ohne daß es an Raum gebrach. Nach heutiger Lehre über die Inconstanz der Arten wäre es aber unwissenschaftlich, anzunehmen, daß alle jetzt bekannten Thierarten schon zu Noe's Zeiten vorhanden waren, oder daß die Zahl der Ahnen, wovon die heutigen Thierarten abstammen, nicht eine sehr beschränkte hätte sein können. Welche Vortehrungen aber von Gott oder Noe getroffen worden sind, um die einzelnen Thiere in die Arche zu führen, wie in derselben Friede zwischen den sich sonst bekämpfenden Thieren erhalten werden konnte, wie für Lüftung und Reinlichkeit in der Arche gesorgt wurde, wie die nothwendige Nahrung auf die Dauer eines Jahres beschafft oder mitgeführt wurde u. dgl. — das sind Fragen, die weder beantwortet werden können, noch aufgeworfen werden sollten; darüber ist uns nichts offenbart, und die menschliche Wissenschaft reicht zur Beantwortung nicht hin. Hier kann nur der Glaube an die ewige Wahrheit des geoffenbarten Gotteswortes in sein Recht treten und die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Wissenschaft in ihrem Fortgange noch Manches ergründen wird, worüber sie bis jetzt keinen Aufschluß geben kann. Auch bei allem, was schon jetzt zum Verständniß des biblischen Sintflutberichtes gesagt werden kann, dürfen wir nicht vergessen, daß uns in demselben eine göttliche Offenbarung vorliegt, der wir zunächst Glauben schuldig sind. Ueber die Einzelheiten desselben haben wir von der Arche keine Erklärung erhalten, und hier bleibt die Wissenschaft in ihrem Recht. Es erscheint aber nicht bloß unberechtigt, um der „Wissenschaft“ willen dem Buchstaben der heiligen Schrift zu derogiren und den klaren Sinn desselben mit einem gekünstelten zu vertauschen, sondern auch, den biblischen Sintflutbericht durch die heute von den crachten Wissenschaften gewonnenen Kenntnisse gefordert zu bezeichnen. Letzteres hat neuerdings P. R. Gander (Die Sündflut in ihrer Bedeutung für die Erdgeschichte, München i. W. 1896 [Separatdruck aus „Natur und Offenbarung“])

versucht. Im Uebrigen ist die Literatur über diesen Gegenstand unüberschaubar. Es kann hier genügen, auf Reusch, Bibel und Natur, 3. Aufl., Freiburg 1870, 284 ff., und das darin befindliche „Verzeichniß der benutzten Schriften“ zu verweisen; diesen ist aus jüngster Zeit anzureihen Schanz, Apologie des Christenthums I, 2. Aufl., Freiburg 1895, 641 ff.; Schöpfner, Gesch. des Alten Testaments, 2. Aufl., Brigen 1895; Derf., Bibel und Wissenschaft, Brigen 1896, 201 ff.; Hummelauer, Comm. in Genes., Paris 1895, 228 sqq. [Raulen.]

Sintoismus nennen die Japaner ihre alte, mit den tatarisch-mongolischen Religionen nahe verwandte Religion. Die Bezeichnung Sinto (Geisterdienst) zeigt, daß sie dieselbe der chinesischen an die Seite stellen, denn auch diese ist vorwiegend Dienst der Geister (Shin). Der japanische Name ist Kamino-mitschi (Geisterweg). Der höchste Gott, der im Himmel wohnt, heißt wie bei den tatarisch-mongolischen Völkern Tenta, der chinesische Tien (Himmel). Die sintoistische Tempelrichtung bewahrt noch trotz des starken buddhistischen Einflusses die ursprüngliche Einfachheit, wie dieselbe einer abstracten Idee entspricht. Das Heiligthum enthält den Altar mit den Leuchtern und dem heiligen Spiegel (Symbol der Sonnengöttin), aber weder Angeheuer noch Götzen wie bei den Buddhisten. Unter Tenta stehen andere unsichtbare himmlische Geister, die aber den Japanern für die Verehrung viel zu erhaben sind, weshalb die planetarischen Geister als Mittelwesen eingeschoben werden. Doch werden gewöhnlich nicht die Gestirne, sondern die Geister, welche dieselben beherrschen, verehrt. Dazu kommen die einzelnen, Naturserscheinungen und Naturkräfte vorstehenden Schutzgeister, die Geister der Winde, Flüsse, Berge, Bäume, Thiere, Städte, Häuser u. s. w. Endlich werden vergötterte Personen der Vorzeit und alle Verstorbenen, welche der Mikado als der Verehrung würdig bezeichnet, verehrt. Obwohl der Dienst der mythologischen Gottheiten streng festgehalten wird, ist doch der große menschliche Bestandtheil der Sintoereligion die Verehrung der Vorfahren. Die Götter und Geister gelten aber nicht bloß als Naturmächte, sondern sind auch die Urheber und Wächter des Sittengesetzes. Die Japaner glauben an die gerechte Vergeltung des Guten und des Bösen. Deshalb halten sie streng auf körperliche und sittliche Reinheit. Sie bringen niemals blutige Opfer, sondern Geldopfer, Papierschnitzel, dufendes Holz, Speere, Schilde und Ähnliches dar. Die Gebete beziehen sich ebenfalls auf die Reinigung von Sünde und Schuld. Für besonders wirkungsvoll gilt das Gebet des Mikado, weil er Göttersohn ist und für das ganze Volk betet. Für den öffentlichen Kultus bedienen sich die Sintoisten gewisser, übrigens sehr veränderlicher Ritualien. Den heiligen Dienst besorgen Priester und Priesterinnen. Die Laien betreten die Tempel nicht, sondern beten vor denselben. Die einfach gebauten, mit Stroh

bedeckten Tempel haben nach einem genauen Muster hergestellt, den einzelnen Göttern geweihte Thorwege (Corii) zum Symbol und sind mit vielen, oft mehreren Tausenden von Lampen versehen, von denen jede Nacht ein Theil angezündet wird. Die Sintoisten haben auch Tänze und dramatische Vorstellungen mit religiöser Bedeutung. Der Hauptzweck ist, wie bei allen tatarisch-mongolischen Völkern, die Bekämpfung oder Abwendung der bösen Geister. Zu den wichtigsten Tempeln werden Wallfahrten gemacht, besonders zum Heiligthum der Sonnengöttin in Ise. Andere heilige Orte sind Nagoya mit dem heiligen Schwerte und Nara, die ehemalige Hauptstadt des Reiches. (Vgl. Mohr, Die Japaner, Münster 1872; Reod, Japan, its history, traditions and religions, London 1880; Pesh, Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen der Neuzeit, Freiburg 1888, 48 ff.; Saussaye, Religionsgesch. I, 2. Aufl., Freiburg 1897, 78 f.) [B. Schanz.]

Sinuessa, angebliche Synode von, s. Marcellinus VIII, 652.

Sion (צִיּוֹן, צִיּוֹן) hieß ursprünglich die feste Burg des alten Jerusalem, dann mit immer erweiterter Ableitung der Berg (Lagarde, Onom. sacra, 2. ed., 154. 296), auf welchem jene stand, das gesammte hügelige Gehänge, welches die heilige Stadt trug, diese Stadt selbst sammt ihren Bewohnern, endlich das Gottesvolk im heiligen Lande und in der Zerstreuung. Dabei haben alle diese Ableitungen den Begriff der Heiligkeit gemeinsam, so daß Sion im uneigentlichen Sinne auch durch sanctus erläutert wird. — Die Burg Alt-Jerusalem war eine zwar von der Natur begünstigte, aber künstlich angelegte Schanze der vorisraelitischen Bewohner dieser Gegend, die nach der Weise anderer Schanzen aus einer Ringmauer (LXX παραβολή, Vulg. arx, richtiger moenia) und einem Innenbau (LXX ἄκρα, Vulg. mello, richtiger arx, da צִיּוֹן 2 Sam. 5, 9 noch kein Eigennamen bestand, den man sich nach 2 Sam. 5, 17 auf der erhöhten Mitte, oder nach 2 Sam. 5, 9 angelehnt an den Umkreis, vielleicht auch als ein Stück der Peripherie (so z. B. Hummelauer, Comment. in libros Samuelis, Paris. 1886, 303) denken mag. Der Innenbau, von Salomon (3 Kön. 9, 15. 24) zu großem Mißfallen des Volkes (ebd. 11, 27) erweitert und von Ezechias (2 Par. 32, 5) ausgebessert, bildete das Schloß der Stadtfeste, welches im Gegensatz zum Schloß der Nachfolger Davids auf dem Tempelberge (3 Kön. 7, 2. 3f. 22, 8) später „Haus Mello“ (4 Kön. 12, 20) oder Festungsschloß hieß. Gleich dem Beth-Mello bei Sichem (Richt. 9, 6 f.) machte spätestens seit Davids Zeiten (2 Sam. 5, 9) diese Feste mit ihren An- und Umbauten einen besondern Stadttheil aus, der nach der Residenz dieses Königs in der Akropole der besiegten Heiden bald „Davidsstadt“ genannt wurde. — Dem Ansturne Gesammt-Israels unter David waren die Jebusiter nicht gewachsen (s. d. Artt.

Jebusiter und Jerusalem VI, 1315 ff.); sie verlor im ersten Waffengang die Stadt und bei einem zweiten Anlauf durch eine glänzende That Joabs (1 Par. 11, 6) auch ihre starke Burg. Damit war Sion der Thron Jehova's inmitten seines Volkes, sowie der Wohnsitz des theokratischen Königs geworden. Welche Bedeutung dem Besitze Sions zumal, erhellt aus dem kurzen Bericht über den siegreichen Ausgang des Kriegszuges Davids (2 Sam. 5, 7); denn obwohl Stadt und Burg erobert wurden, ist nur der Burg Sion als des wichtigsten Theiles eines Ganzen gedacht, des wir nicht zu beiden Seiten eines Thales (des Wadi) auf zwei verschiedenen Höhen, sondern auf einem und demselben Berge zu suchen haben. Die an Festigkeit die Stadt übertreffende Akropole hieß zur Zeit, als 2 Sam. 5, 7 geschrieben wurde, eigentlich „Sion“ und uneigentlich „Davidsstadt“. Die häufige Behauptung, der ursprüngliche Name Sion sei damals bereits vergessen gewesen, entbehrt jeder sichern Unterlage und wird durch 3 Kön. 8, 1 und 2 Par. 5, 2 ausgeschlossen. Denn so wenig hier gesagt sein will, der Name Davidsstadt sei veraltet oder außer Brauch (Revue Biblique 1892, 30) gewesen, so wenig ist 2 Sam. 5, 7 bezw. 1 Par. 11, 5 dieß von Sion berichtet. Wir erfahren vielmehr, daß die Oberstadt von Jerusalem zwei Namen hatte; der jüngere, „Davidsstadt“, verhält sich zum ältern „Sion“ etwa wie Luc. 2, 4 der Ehrenname „Stadt Davids“ zu dem geographischen Namen Bethlehem. Ursprünglich waren allerdings die Grenzen der Davidsstadt die der Burg Sion oder Utra (Jos. Antt. 7, 3, 2) auf der Höhe der Stadt. Da jedoch lediglich die Residenz Davids den Grund zur Benennung abgegeben hatte, so verdiente letztlich die Stadt nicht minder den Ehrennamen „Davidsstadt“ als deren Akropole, und jene führte ihn mit der Zeit in demselben erweiterten Sinne, in welchem sie vorher auch Sion hieß. Unbestreitbare Thatsache ist, daß Josephus und seine Zeit nichts mehr vom engeren Sinne der Bezeichnung „Davidsstadt“ wissen; für letzteres setzt Josephus immer Jerusalem (Antt. 7, 15, 3 vgl. mit 3 Kön. 2, 10), ja er führt ohne irgend einen Widerspruch zu fürchten, diese erweiterte Bedeutung bis auf 2 Sam. 5, 7 zurück (Antt. 7, 3, 2). Die heilige Schrift dagegen braucht in den historischen Büchern (Sam., Kon. Par. und 2 Esdr.) beide Bezeichnungen neben einander, nur daß 2 Esdr. 12, 36 (vgl. 3, 15) statt Sion die Bezeichnung „Staffeln der Davidsstadt“ steht, d. h. der fertige Name für eine enger Verlickheit auf dem Sion, mit welchem sich der eigentliche Name der Akropole nicht wohl vertrug.

Die doppelt benannte Stadtfeste Sion-Davidsstadt oder Davidsstadt-Sion bestand sich, trotz der lauten Einsprache, welche seit drei Decennien erhoben wird, auf der Bergkuppe (nicht Platte), auf welche sie die Tradition aller Zeiten verlegt hat. Der Augenschein unterstützt diesen Fingerzeig der Ueberslieferung. Darnach ist der Südwesthügel Jerusa-

lems offenbar der geeignetste Träger der städtischen Burg, so daß den Gegnern nach eigenem Geständniß gerade die Terränverhältnisse den Kampf gegen den herkömmlichen „Firtthum“ erschweren. Sämmtliche Schriftstellen, welche direct oder indirect die Lage des Sion aufhellen können, lassen sich mit der übersieferten Annahme in Einklang bringen. Dagegen sind die topographischen Funde, welche bis jetzt zufällig oder planmäßig in und bei der heiligen Stadt gemacht wurden, zu vieldeutig und spärlich, als daß sie irgend in Sachen des Sion zwingende Schlüsse erlaubten; sie widersprechen aber trotz gegentheiligter Versicherungen in keinem Stücke der traditionellen Bestimmung seiner Lage. Die „Westhügeltheorie“ war deshalb auch bis in die neueste Zeit die alleinherrschende, und noch 1864 zählte die Gleichsetzung des Sion mit dem Südwesthügel zu den wenigen Punkten, „über welche allseitige Uebereinstimmung herrscht, wobei natürlich Abweichungen einzelner Querschnitte, die Alles auf den Kopf stellen, nicht in Betracht kommen können“ (Arnold, in Herzogs Real-Encyclopädie XVIII, 1. Aufl., 620; vgl. Tobler, Topographie von Jerusalem I, Berlin 1858, 44). Seither aber ist ein wahrer literarischer Kampf um die „Sionsfrage“ entbrannt, nachdem durch Ch. Ed. Caspari's Abhandlung „Zion und die Akra der Syrer“ (Theol. Studien und Kritiken 1864, 309 ff.) die sogen. „Osthügeltheorie“ in die Wissenschaft eingeführt wurde. Caspari glaubte nämlich bewiesen zu haben, daß „der Zion nicht der Südwesthügel, sondern der Moria jet“, wobei er von der „Akra der Syrer“ des Josephus (Antt. 12, 5, 4) ausging, die „nicht auf der nordwestlichen Höhe, sondern wiederum am Tempelberge gesucht werden müsse“. Allein Josephus verdröht an dieser Stelle bei der Paraphrase von 1 Mac. 1, 35 den Sinn nicht bloß dadurch, daß er statt „Davidstadt“ (Sion), die Burg (Akra) in der Unterstadt“ setzt, bei deren Schilderung ihm nach anderweitigen Anschlüssen über Jerusalems Burgen die Baris-Antonia vorrähwebt; er läßt auch die Davidstadt-Akra in Widerspruch mit seiner Vorlage neu bauen, während sie nur in eine Zwingsburg verwandelt wurde, und läßt sie am Ende schleifen und widerfamigerweise sammt dem Berge, auf dem sie gestanden haben soll, abtragen, während 1 Mac. 13, 50 ff.; 14, 37; 15, 28 ihr Fortbestand auf's Klarste ausgesprochen ist. Ohne Bedenken ist zuzugeben, daß die „Davidstadt“ 1 Mac. 1, 35 oder die Syrerburg identisch ist mit der Davidstadt-Sion 3 Kön. 8, 1 (vgl. 2 Sam. 5, 7). So wenig aber letztere die Unterstadt von Jebus-Jerusalem war, so wenig lag die erstere, wie Josephus einträdt, „in der Unterstadt“. Die syrische Davidstadt-Akra 1 Mac. 1, 35 ist die einzige Burg Jerusalems in den Machabäerbüchern. Dieselbe lag schon aus strategischen Gründen dort, wo zu keiner Zeit eine Burg fehlen konnte, nämlich auf der Kruppe des Südwesthügels. Auch daraus,

daß sie „das letzte gewesen ist, das die Juden nach so vielen Siegen eroberten“ (vgl. 1 Mac. 13, 50), folgert man mit Recht, daß dieses Castell in der obern Stadt, auf dem Berge Sion, erbaut war. Zu diesem Ergebniß muß überhaupt die Exegese kommen, welche beiden Auctoren der Machabäerbücher das Wort läßt und den lichten biblischen Bericht nicht durch des Josephus Verstärkungen und Erweiterungen trübt und verwirrt. Die Stellen 1 Mac. 4, 36 ff.; 12, 36; 13, 49, 53; 14, 37; 15, 28 verweisen die mit der Davidstadt-Sion 3 Kön. 8, 1 identische Davidstadt-Akra 1 Mac. 1, 35 in die Oberstadt (die Präpositionen *παρά* und *επί* in 1 Mac. 13, 52 und 2 Mac. 4, 12 dürfen nicht tendenziös gepreßt werden), und somit behält die Tradition Recht (vgl. d. Art. Jerusalem VI, 1321). Dagegen findet die „Osthügeltheorie“ ihre scheinbar festeste Stütze im ersten Buche der Machabäer, wo unläugbar der Ausdruck „Berg Sion“ (nie „Sion“ allein) stets (4, 37. 60; 5, 54; 6, 48. 62; 7, 33; 10, 11; 14, 26 [27]) nicht auf den Südwesthügel geht, sondern nach dem Tempelberge weist. Allein „Berg Sion“ ist dem Verfasser des ersten Machabäerbuches nicht der ganze Tempelberg, sondern nur das Mittelfüß, der *Τεμπελας*, die einstige Tenne des Jesuiters Areuna (diese ist von der alten Jesuiterburg durchaus verschieden; j. d. Art. Jerusalem VI, 1317), der nachexilische Tempelhof, welcher lange vor der besondern „Akra des Heiligthums“ den eigenen Namen *ἁγία* oder Baris führte. Burgname ist „Baris“ bezw. „Antonia“ nachweisbar erst seit dem siebenten Decennium v. Chr. „Berg Sion“ steht also nicht im ursprünglichen, sondern in übertragenem Sinne, und nur mit dem logischen Fehler der Verdoppelung des Begriffes kann jemand behaupten, das erste Machabäerbuch bezeichne den Tempelplatz als den Sion. Den abgeleiteten oder übertragenen Sinn hat „Sion“ und „Berg Sion“ auch 4 Kön. 19, 21 und 31. Wie dort beide Ausdrücke gewählte Bezeichnungen der heiligen Stadt sind, so ist im ersten Machabäerbuche „Berg Sion“ gehobene Bezeichnung der heiligen Stätte, welche in schwerer Zeit den wunderkräftigen Mittelpunkt und ermmuthigenden Rückhalt der opferwilligen Kämpen im Streite für die Sache Gottes und der Nation bildete, nachdem die altehrwürdige Stadtveste ihrem Zwecke entfremdet und durch heidnische Untwesen entweiht worden war. Sehr bezeichnend heißt die letztere in den Machabäerbüchern Davidstadt-Akra, nie Davidstadt-Sion. Die „Sion“ ist herabgefunken zur „Akra“, ihr fehlt das Moment der Gottwohlgefälligkeit und Heiligkeit. — Fragt man, von welchem Orte die Uebertragung „Berg Sion“ auf den Tempelplatz ausging, so liegt nichts näher als der Gedanke an den Südwesthügel, der allein von Jerusalems Hügeln den Namen Berg verdient. Wie 2 Sam. 6, 15 dem eigentlichen Sion eine die nächste Umgebung dominirende, erhöhte Lage zuweist, so rüden 3 Kön.

8, 1 ff. und 2 Par. 5, 2 ff. denselben weit weg von der Tempelarea. Den nöthigen Raum für die Entfaltung des Festzuges gelegentlich der Ueberführung der Bundeslade aus der Davidsstadt Sion nach dem neuen Tempel gewinnt man nicht, wenn man der davidischen Stiftshütte irgendwo auf dem Berge Moria, mit den meisten Vertretern der Osthügeltheorie südlich vom Tempelplatze, auf dem sogen. Ophel, ihre Stelle anweist; man hat ihn aber, wenn man mit der Tradition den Umzug vom Südwesthügel ausgehen läßt. Die Stelle 3 Kön. 8, 1, welche sagt, daß die Bundeslade „hinaufgebracht“ wurde, spricht nicht dagegen. Denn einmal ging es wegen des städtischen Binnenthals auch von der Stadtseite zum Tempel hinauf, dann aber bedeutet das Hiphil von הָאֵלֹהִים nicht bloß „hinauf-“, sondern auch „hinüber“tragen. Ebenso wenig darf man הָאֵלֹהִים zu Gunsten des Ophel widernatürlich pressen. Wie bei הָאֵלֹהִים das Ziel, so ist bei הָאֵלֹהִים der Ausgangspunkt der Bewegung eine Höhe.

Dieselbe entscheidende Bedeutung, welche die Einen „der Akr der Syrer“ beilegen, schreiben die Anderen (sagrange, in der Revue Bibliques 1892, 32 ss.) dem „Gihon im Thal“ (2 Par. 33, 14) zu; sei dieser festgestellt, so sei auch die Davidsstadt-Sion (3 Kön. 8, 1), die Lage der einstigen Jebustiterburg, gefunden. Der „Gihon im Thal“ gibt jedoch nur dann Aufschluß über den Sion, wenn man eine Reihe von Fragen, welche selbst wieder controvers sind, als erledigt voraussetzt (vgl. darüber im Einzelnen Küdert, Die Lage des Berges Sion [s. u.]). Die Schriftstellen, welche den historischen Büchern entnommen werden, sagen zwar nicht direct aus, wo eigentlich der Sion zu Jerusalem lag; sie bestätigen aber, soweit sie mit Recht angerufen werden, durchweg die klaren Angaben der Tradition, der letztlich in der Sionsfrage wie in vielen anderen die Entscheidung zufällt. Nicht minder deuten die Sionsstellen der prophetischen Schriften und der Hagiographen unverkennbar nach dem im Südwesten aufliegenden Hügel und nicht nach dem Tempelhügel. Es besteht unläugbar ein innerer Zusammenhang zwischen dem Sion der geschichtlichen und dem der nichtgeschichtlichen Bücher: es ist der zwischen Wirklichkeit und Bild. Demnach muß hier die Frage lauten, ob das Bild vom wirklichen Sion, welches die nichtgeschichtlichen Bücher spiegeln, zum traditionellen Südwesthügel stimmt, oder ob es nöthigt, zur Tempelfläche und zum sogen. Ophel überzugehen. Nun macht der Tempelberg sammt seinem terrassirten Abfall im Süden, sei es vom Delberg, sei es vom Davidsthurme aus gesehen, seit zwei Jahrtausenden den Eindruck eines der größten Plätze, den irgend eine Stadt aufzuweisen hat. Auch im ersten Jahrtausend vor Christus war der Tempelberg jederzeit ein kleinerer oder größerer Platz. Dagegen fehlt in dem topographischen Bilde, welches die poetischen Sionsstellen geben, der für den Tempelberg charak-

teristische Zug einer Ebene oder Fläche gänzlich; so wesentlich aber gehört zu Sion im typischen und entferntern tropischen Sinne die Vorstellung von einem „Berg“, daß bekanntlich sogar in den wenigen Stellen feierlichen Stils, welche unverkennbar auf den Tempelplatz gehen, die Bezeichnung „Berg“ nie fehlt. Der „Berg, den Gott zu seinem Sitz erkoren hat“, wird mit dem Sinai verglichen und insofern über jenen gestellt, als Gott nicht vorübergehend, sondern für immer auf demselben thront (Ps. 67, 17 ff.). Die Bundeslade auf ihrem „hohen Sitz“ steht über Jerusalem (R. 30), das auf dem Südwesthügel liegt. In Ps. 47, 2 132, 3 (סֵדֵי צִוֹן [Swete]) ist von „Sions Bergen“ die Rede. In beiden Fällen bezeichnet einareith „Berge“ die unebene Felszunge, auf der Jerusalem liegt, andererseits ist Sion „die Stadt Gottes“ (vgl. Ps. 47, 1). Daß aber dort zunächst an die höchste Erhebung der Felszunge gedacht ist, zeigt „die stattliche Kuppe“, welche der bedräufige Leg „Sions Berg“ zuschreibt (48, 3 hebr.), sowie der Vergleich mit dem Hermon (Ps. 132, 3); daß hier Jerusalem gemeint ist, erhellt aus der Parallele „Sions Berg“ und „Töchter Juda's“ (47, 12), welche „Sions Bewohner“ (Berg synecdochisch) mit den Bewohnern Juda's zusammensetzt. So ist Sion das theokratische Jerusalem, so oft es im Genetivverhältnis zu „Berge“ oder „Berg“ steht, und auch im 1 Machabäerbuch nicht der Tempelhof mit Ausschluß der jehovatreuen Stadt. — Dagegen ist es eine unerwiesene Behauptung, daß „Berg Sion“ jedesmal und „Sion“ mitunter der Tempelberg sei (Rev. Bibl. 1892, 27). Keiner der Auctoren der heiligen Schrift braucht den Namen „Sion“ häufiger als der Prophet Jesaias. In Verbindung mit „Berg“ ist die Höhe gemeint, auf welcher die Tochter Sion wohnt (Jf. 10, 32 u. ö.); der „Berg, auf welchem der Herr wohnt“, trägt auch die „Einwohnerschaft Jerusalems“ (8, 14, 18). Zahlreiche Stellen beweisen, daß „Sion“, „Berg Sion“, „Stadt Sion“, „Tochter Sions“, „Volk in Sion“ das theokratische Jerusalem bezeichnen. Dieselbe Parallelsierung von „Sion“, „Berg Sion“ und „Jerusalem“, welche bereits 4 Kön. 19, 21, 31 vorliegt, findet sich bei Joel und Michas. Bei letzterem treten 3, 12 (Jer 26, 18) „Sion“, „Jerusalem“ und der „Berg des Hauses“ (Gottes) deutlich auseinander als sonst bei einem Propheten. Sollt jemand hier in widernatürlicher Weise „Sion“ und den „Berg des Hauses“ verbinden wollen, so ist dieser „Sion, Berg des Hauses“ noch lange nicht der Tempelberg. „Haus Gottes“ war gleich „Tempel“ früher Bezeichnung der Stiftshütte als des salomonischen Tempels (vgl. Ex. 34, 26. Ps. 5, 8; 10, 5; 17, 7; 26, 4; 28, 9; 64, 5; 67, 30), und der Berg Jerusalems, welcher die Bundeslade trug, eher der Südwesthügel als die Tenne Areunas oder die derselben vorgelagerte Halde (vgl. Abb. 16 und 17 mit Zach. 8, 3). Sion bei Jeremias, in den Klage Liedern (5, 18

ausgenommen) und Baruch immer ohne „Berg“ ist dichterische Bezeichnung Jerusalems (ebenso bei Zacharias öfter, ferner Habel. 3, 11. Eccli. 24, 15; 48, 27); bisweilen ist es personificirt als Inbegriff von Jerusalem gedacht. Wenn nun der Herr dieses „Sion“ mit Recht und Gerechtigkeit erfüllt, „wohnt er in der Höhe“ (Jf. 33, 5). Die Stelle Eccli. 48, 20 (vgl. 4 Röm. 18, 17. Jf. 36, 2. 11 ff.) weist zwingend nach der Südwesthöhe, sofern Rabfaces seinen Standort „bei der Wasserleitung des obern (Sihon-) Teiches“ vor dem Westthore hatte.

Ueber die Einwohnererschaft Sions erhalten wir an vielen Stellen Aufschluß. Es wohnen da die von Gott erkorenen Menschen und Gott. Jene sind als „Volk Gottes“, das in Sion sitzt, mit Vorliebe als „Tochter Sions“ bezeichnet (Jf., Jer., Klage!, Mich., Sophon.). Näherhin sind es „Söhne“ und „Töchter“ Sions. Dabei ist und heißt Jerusalem „Jehova's Stadt, die Sion des Heiligen in Israel“ (Jf. 60, 14), weil Jehova, auch wenn er „auf dem Berge Sion wohnt“ (Jf. 8, 18), in der Bergstadt Jerusalem thronet (Jf. 2, 3. Jer. 8, 19; 14, 19; 31, 6; besonders Jf. 9, 12. 15; 13, 7; 19, 3) und aus dieser als solcher seine Gnade spendet (Jf. 31, 9. Mich. 4, 7. 8). Es ist darum der auf Jerusalem übertragene Name Sion stets die heilige Stadt, ist die heilige Stadt mit Einschluß des Tempelberges (Jer. 31, 12), ist aber nie der Tempelberg bezw. das dortige Gotteshaus, mit Ausschluß der Stadt (Jf. 109, 2; 132, 3; 134, 21. Jf. 18, 7. Joel 3, 17 [22], vgl. 2, 32 u. 3, 16 [21]. Zach. 8, 3). Einen sachgemäßen Abschluß findet die Erweiterung des uneigentlichen Begriffes Sion, wenn „die Tochter Sions“ in der Antithese zur Tochter Edoms (Klage! 4, 22) oder „die Söhne Sions“ im Gegensatz zu den Söhnen Griechenlands (Zach. 9, 13) oder „Sion“ in Verbindung mit der Tochter Babels (Zach. 2, 7), auch mit Babel und Chaldäa (Jer. 51, 24), wenn „Sion“ als der Inbegriff von Juda und Ephraim (Zach. 9, 13) oder ohne Weiteres (Jf. 51, 16; 52, 7. Jer. 14, 19. Mich. 1, 13 u. ö. Jf. 125, 1; 127, 5) sich als das Gottesvolk im heiligen Land (Bar. 4, 24. Eccli. 36, 16) und unter den Heiden (Jf. 125, 1. Jer. 8, 14 u. ö. Jf. 40, 9 u. ö. Zach. 2, 7. 10), als das ideale Israel (Röm. 9, 33) ausweist, wenn „Berg Sion“ zur streitenden Kirche, „zur Gemeinde der Erstgeborenen, die im Himmel aufgeschrieben sind“ (Hebr. 12, 22 f.), wird, „zum himmlischen Jerusalem“ (ebd.), auf dessen „Berg“ das kampfbereite „Volk steht“ (Offb. 14, 1), gleichwie Jf. 31, 4 „der Herr der Heerschaaren niedersteigt, um auf dem Berg Sion und seiner Höhe zu streiten“. Entsprechend der Uebertragung des Namens Sion auf die heilige Stadt, die Jerusalem und Judäa in der Heimat und im Exil ist die von der Kuppe auf den Berg Sion (Mich. 3, 12) und auf die gesammte städtische Felsung (Jf. 132, 3), weiter

auf Juda (Jf. 77, 68) und das gelobte Land (Jer. 51, 24. Klage! 4, 22. Bar. 4, 9. 14. Zach. 9, 13). Ist schon in der Schrift Berg Sion so viel wie das ganze felsige Stadtareal, so kann es nicht wundernehmen, wenn seit dem 8. Jahrhundert (Pseudo-Hieron. Ep. [ad Paulam et Eustochium] De Assumptione, bei Migne, PP. lat. XXX, 122) die Lage des Mariengrabes im Josaphatthal verschiedentlich „zwischen dem Berg Sion und dem Ölberg“ angelegt wird, wenn seit dem 4. Jahrhundert (Hier. In Matth. 10, 28; vgl. In Is. 8, 6 [Migne l. c. XXVI, 66 et XXIV, 119]) die Siloequelle in den Reiseberichten vielfältig am Sion statt an der Mariaspitze „fließt“. Sion ist hier wie in der heiligen Schrift die geneigte Felsmasse, welche die heilige Stadt trägt. Dazu kommt die wichtige Größe und der affective Werth des Südwesthügels, der nicht nur das Haram bezw. den Jupitertempel des Hadrian beträchtlich überragt, sondern dessen Träger auch von Süden her sichtlich zurückdrängt. Die seit Caspari (a. a. O. 316) stereotyp gewordenen zwei Belege, daß Hieronymus „zweifellos an einzelnen Stellen den Tempelberg „Sion“ nenne“ (Mühlau bei Riehm, Handwörterbuch S. 1841 Anm.), daß „die alte Tradition unter Zion nie die Oberstadt verstand“ oder doch wenigstens der Opheltheorie „nicht hindernd im Wege steht“, bedürfen vorerst der kritischen Sichtung. Die Stelle „Mariengrab-Sion“ participirt an der seit Erasmus (Migne, PP. lat. XXX, 122) erwiesenen Unächtheit der Schrift De Assumptione. Die andere Belegstelle „Siloe-Sion“ aber läuft auf eine Ungenauigkeit hinaus, der man bis in's 18. Jahrhundert begegnet. — Die bis zur Stunde ausgesprochene Ansicht, „die älteste nachbiblische Tradition“ verbürge gleich „der Sprache des Alten Testaments“ die Lage des Sion auf dem südlichen Theil des Tempelberges, entbehrt sonach jeder historischen Stütze. Hieronymus, der Pilger von Bordeaux, Eusebius (Lagarde, Onom. sacr. 248, 22) und die gesammte „alte Tradition“ setzen einmüthig den Sion auf dem Südwesthügel an (s. d. Art. Jerusalem VI, 1312). Zwecklos ist die willkürliche Unterscheidung zwischen „dem Sion Davids“ und dem „christlichen Sion“, welche die wenigen Anhänger der Opheltheorie machen, denen etwas an christlichen Sanctuarien auf dem Südwesthügel gelegen ist (Rev. Bibl. 1895, 445; v. Riehm, Bibel-Atlas, 3. Aufl., Freib. 1895, 34). Nur mit den Sionsüberlieferungen im Ganzen läßt sich der christliche Theil derselben halten. Die volle Consequenz der Osthügeltheorie hat gleich der Begründer richtig gezogen, der mit dem Davidsgrab auch das Ednaculum und die Geißelungssäule auf dem Moria „unterbrachte“ (Caspari 319). Es bleibt überhaupt nur die Wahl, die gesammte Tradition über den einen „jüdischen“ und „christlichen“ Berg Sion für „irrig“ (Siegfried und Stabe, Hebr. Wörterbuch, Leipzig 1893, s. v. 11*) zu erklären oder als richtig festzuhalten. Die Ver-

werfung der Tradition kommt dem Bericht gleich, sich mit den achtungswerthesten historischen Zeugnissen, die bis zur Uebersetzung der LXX hinaufreichen, aneinander zu setzen. Zugleich beweisen die nichtigen Vermuthungen (s. Zeitschr. d. Deutschen Palästina-Vereins 1879, 24) über die „Uebersetzung“ des angeblich falschen Namens Sion auf den Südwesthügel, daß das Aufgeben der herrschenden Sionsvorstellungen ein unlösbares Räthsel einschließt. Die einzige beachtenswerthe „Vermuthung“ über die Entstehung des angeblich Jahrtausende alten „Irthums“ über den Berg Sion stützt sich auf die Illusion, eine Juden- und eine Christengemeinde vor der Sionsmauer der Aelia hätten sich nach Art gewisser mystischen Secten der neuern Zeit in den etwas dunklen Jahren von Titus bis Constantin um die Wette die „wahre Sion“ genannt, und rechnet mit der vorriligen Annahme, die älteste Kirche „mitten im freien Felde“ des Außen-Sion (Cyrill. Hier. Cat. 16, 18) habe nach dem angemommenen Namen der dortigen Gemeinde „Hagia Sion“ geheissen. In Wirklichkeit wird sie zuerst als „Gotteskirchlein“ und dann als „Apostelkirche“ (Epiphan. De mens. et pond. c. 14; Cyrill. Hier. l. c. 16, 4) bezeichnet. Der Name „Hagia Sion“ gehört erst dem letzten Jahrhundert vor der arabischen Invasion an (Itinerarium des Pseudo-Virgilius, d. i. Theodosius Archidiaconus, des Antoninus Martyr, Joh. Pholus, Eusebius Patriarcha [vgl. d. Art. Reiseverle]). Jahrhunderte vorher (Itin. Burdigalense, od. Tobler et Molinier p. 17) hieß das Mauerwerk auf der Kuppe des Südwesthügels nicht nach der christlichen Gemeinde und deren Kirche, sondern nach dem altherkömmlichen Localnamen „Sionsmauer“. (Vgl. zur Literatur im Allgemeinen d. Art. Jerusalem. Zur Sionsfrage gehören außer den schon Genannten Clarke, Travels in various countries etc., London 1811 u. d.; J. Olshausen, Zur Topographie des alten Jerusalem, Kiel 1833; J. Fergusson, An essay of the Ancient Topography of Jerusalem, London 1847; J. F. Thrupp, Ancient Jerusalem, Cambridge 1855; Warren, Underground Jerusalem, London 1876; R. v. Kieß, Biblische Geographie, Freiburg 1872; E. Zimmermann, Karten und Quellen zur Topographie des alten Jerusalem und Begleitsschrift, Basel 1876; M. Soullier, Le Mont Sion etc., Tulle 1895; Sepp, Neue höchwichtige Entdeckungen etc., München 1896; Fr. Liérin O. S. Fr., Étude topographique, Jérusalem 1891; Gatt, Die Hügel von Jerusalem, Freiburg 1897; Rüdert, Reise durch Palästina und über den Libanon, Mainz 1881; Derj., Die Lage des Berges Sion, in Biblische Studien III, 1, Freib. 1898, sowie eine Reihe von Artikeln und Bemerkungen in der Zeitschr. des Deutschen Palästina-Vereins, der Zeitschr. „Das heilige Land“, des Pal. Explor. Fund, der Revue Biblique und anderen Zeitschriften.) [R. Rüdert.]

Sion, Bisthum, s. Sitten.

Sion, Congregation Unserer Lieben Frau von, heißt eine religiöse Genossenschaft, welche 1843 in Paris durch die Brüder Maria Theodor und Maria Alfons Ratisbonne (s. d. Art.) gegründet wurde zum Danke für ihre Vernehmung aus dem Inbannhause zum wahren Glauben. Hauptaufgabe derselben ist das Gebet für die Befreiung der Juden und die Erziehung der Jugend, besonders der weiblichen, mit Bevorzugung der Judenkinder. Von dem Mutterhaus und Noviciat zu Paris aus verbreitete sich die Congregation in viele Länder, auch in fremde Welttheile; der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit liegt aber im Orient und namentlich in Jerusalem. P. Alfons Ratisbonne verpflanzte sie in die heilige Stadt 1856, kaufte das Ruinenfeld beim Ecce-homo-Bogen an und erbaute hier ein stattliches Kloster, zu dessen Außenmauer der die Straße überwölbende genannte Bogen eingelassen ist. Die theilweise in den Felsen eingebaute einfache dreischiffige Kirche wurde 1868 eingeweiht; vor einem alten Mauertract steht der Hochaltar, und der kleinere nördliche Nebenbogen des Ecce-homo-Bogens bildet gleichsam sein Arcojolum; in hoher Bogennische steht darüber eine Ecce-homo-Statue aus Marmor mit der Unterschrift: Sanguis ejus super nos et super filios nostros. Hier wie in allen Kirchen und Kapellen der Congregation wird täglich nach der heiligen Wandlung dreimal das Gebet des Heilandes Luc. 23, 34 für die Juden gebetet oder gesungen. Das Sionskloster in Jerusalem ist eine Waisenanstalt und eine Mädchenschule mit Internat und Externat; in letzterem finden auch Kinder anderer Confessionen, jüdische und sogar mohammedanische, Aufnahme. Für Waisenkinder wurde die Anstalt St. Peter nahe bei Jerusalem, vor dem Jaffathor, gegründet und dafelbst auch eine Künstler- und Handwerkererschule eingerichtet. Im J. 1860 erwarb P. Alfons auch zu St. Johann im Gebirge (Ain Karim) ein Terrain von 10 Hektaren, und errichtete dort eine Filiale mit Kloster, Mädchenwaisenhause und Kirche; bis zu seinem Tode widmete er alle seine Kraft dieser seiner Lieblingschöpfung. Andere Niederlassungen der Congregation befinden sich in Alexandria, Smyrna, Constantinopel. In München gründete Freiin Theresie von Gumpfenberg 1865 den besonders in Bayern verbreiteten Sionsverein zur Unterstützung der Ratisbonne'schen Institute im heiligen Lande. (Vgl. die Literatur im Art. Ratisbonne, ferner die Annales de la mission de N. D. de Sion, seit 1876 von A. Ratisbonne herausgegeben, und die seit 1865 erscheinenden „Jahresberichte des Sionsvereins“.) [Keppler.]

Sionita, s. Gabriel V, 4.

Sionisten, Ronsdorfer, s. Eller.

Siphra u. Siphri, s. Midrasch VIII, 1506.

Sirach, s. Ecclesiasticus.

Siricius, der hl, Papp (384—399), wurde im December 384 einstimmig zum Nachfolger Damasus' I. gewählt. In einem Schreiben

an den spätern Stadtpraefecten Pinian sprach Kaiser Valentinian II. am 23. Februar 385 freudig die Auerkennung des Neugewählten aus und rühmte dessen Frömmigkeit (Migne, PP. lat. XIII, 593 sq.); ein besonderer Grund zu einem solchen Rescript lag deshalb vor, weil der Gegenpapst Ursinus (s. d. Art. Damasus III, 1360) keine Ansprüche noch immer nicht aufgegeben hatte. Zu den ersten Amtshandlungen des neuen Papstes gehörte die Beantwortung des von Bischof Himerius von Tarragona an Damasus gerichteten Schreibens, welches 15 Fragen über disciplinäre Angelegenheiten enthielt und erst nach Siricius' Amtsantritt in Rom angelangt war (den Inhalt des Antwortschreibens, der ältesten vollständig erhaltenen päpstlichen Decretale, s. im Art. Himerius). Für die Geschichte des päpstlichen Dispensrechtes ist diese vom 10. Februar 385 datirte Decretale deshalb von Wichtigkeit, weil Siricius den spanischen Clerikern, die als Päpste oder zweimal Verheiratete unrechtmäßig in den geistlichen Stand eingetreten waren, gestattete, in ihrem Ordo zu verbleiben (Migne ib. 1145, n. 19). Beachtenswerth ist auch, wie stark in dem Briefe Siricius' Ueberzeugung, daß der römische Bischof das Oberhaupt der ganzen Kirche sei und seine allgemeinen Decrete von allen Einzelnen beobachtet werden müssen, zum Ausdruck kommt (vgl. Migne ib. 1133, n. 1 et 2; 1142, n. 12; 1146, n. 20). Im folgenden Jahre (am 6. Januar 386) hielt der Papst zu Rom eine von 80 Bischöfen besuchte Synode, auf welcher ähnlich wie in der oben erwähnten Decretale ältere Kirchengesetze neu eingeschärft wurden. Durch ein Rundschreiben theilte Siricius die Beschlüsse denjenigen Bischöfen mit, welche auf der Synode nicht erschienen verhindert waren. Erhalten ist uns dieses Synodalschreiben in der Form, wie es nach Africa gelangt ist (Migne ib. 1155 sq.). Zur Verhinderung der Weihe unwürdiger Bischöfe und Priester richtete der Papst an verschiedene Bischöfe noch ein besonderes Schreiben, in dessen Eingang er betont, daß ihm die Sorge für alle Kirchen obliege (Migne ib. 1164, n. 1). Auch ein Synodalschreiben an die gallischen Bischöfe, die ebenfalls eine Reihe von Fragen über disciplinäre Punkte an den apostolischen Stuhl gerichtet hatten, wird von Constant (Migne ib. 1179 sq.) und Maassen (Geschichte der Quellen des canonischen Rechts I, Graz 1870, 242) Siricius zugeschrieben, während andere Gelehrte die Decretale in die Zeit Innocenz' I. verlegen. Eifer für Aufrechterhaltung der Kirchengesetze scheint Siricius auch veranlaßt zu haben, Paulinus von Nola (s. d. Art.) gegenüber, als dieser 395 nach Rom kam, sühle Zurückhaltung zu beobachten (Paulini Epist. 3, 14: *urbici papae superba discretio*); bei der Weihe des hl. Paulinus waren nämlich, allerdings ohne dessen Verschulden, mehrere Unregelmäßigkeiten vorgekommen (Buse, Paulin von Nola I, Regensburg. 1856, 198). Ebenso energisch

wie für Beobachtung der Disciplinarcanoness trat der Papst auch für die Reinerhaltung des katholischen Glaubens auf. Als der abtrünnige Mönch Jovinian (s. d. Art.) in Rom seine Irrlehre zu verbreiten suchte, hielt Siricius um 392 (Kauschen [s. u.] 378 f., Anm. 6) eine Synode und schloß ihn und seine Genossen aus der Kirche aus. Vom Papste über dieses Urtheil benachrichtigt (Migne ib. 1168 sqq.), berief der Siricius eng befreundete Bischof Ambrosius von Mailand eine Provinzialsynode, welche, wie sie selbst in ihrer Antwort an den Papst sagte, gemäß dessen Entscheidung (*secundum iudicium tuum*) die neuen Irrlehren verwarf (Migne, PP. lat. XVI, 1128, n. 14). Nach dem Liber Pontificalis ist Siricius auch gegen die Manichäer in Rom eingeschritten (ähnlich wie später Leo I. [s. d. Art. VII, 1749]). Anscheinend ist mit dieser Angabe des Papstbuches gemeint, daß er im J. 389 die Kaiser Theodosius und Valentinian II. bewog, ein Gesetz zu erlassen, welches gegen die Manichäer das Exil verhängte (l. 18 Cod. Theod. 16, 5). Nach J. Lange (s. u.) 693 wären hier unter den Manichäern die Priscillianisten zu verstehen, die in der That damals vielfach so genannt wurden, z. B. schon in einem auch sonst bemerkenswerthen Antwortschreiben des Usurpators Maximus an den Papst. Anscheinend hatte ihm Siricius das eigenmächtige und grausame Verfahren gegen Priscillian und mehrere von dessen Anhängern zum Vorwurf gemacht; zu seiner Rechtfertigung übersandte Maximus (im J. 385) die Acten des Processes gegen die „Manichäer“ (Migne, PP. lat. XIII, 592). Mit den Ithacianern (s. d. Art. Priscillian X, 419 f.), welche die Unthat des Usurpators veranlaßt hatten, und deshalb auch mit dem von ihnen erhobenen Bischof Felix von Trier, einem sonst sehr würdigen Manne, brach Siricius (ebenso wie Martin von Tours und Ambrosius) die Gemeinschaft ab (Migne ib. 1121; Hefele, Conc.-Gesch. II, 2. Aufl., 45. 51. 85 f.). In Sachen der Priscillianisten richtete er auch einen Brief an die spanischen Bischöfe, in welchem er (ähnlich wie Ambrosius) den Rath erteilte, diejenigen Secirer, die sich bekehrten, unter bestimmten Bedingungen in die Kirchengemeinschaft wieder aufzunehmen (Harduin I, 994). Bezüglich eines mit Jovinian geistesverwandten Häretikers, des Bischofs Bonosus von Sardica (s. d. Art.), begnügte sich der Papst damit, dessen Irrlehre zu widerlegen; das richterliche Einschreiten gegen den Häretiker überließ er dem Bischof von Thessalonich und den übrigen macedonischen Bischöfen, da dieselben von einer Synode zu Capua (391) als Richter über Bonosus bestellt worden waren (Migne ib. 1176 sqq.). Sehr verdaucht hat man es dem Papste, daß er gegen Rufinus, als dieser in Rom seine lateinische Uebersetzung des dogmatischen Hauptwerkes von Origenes verbreitete, nicht einschritt; im Gegentheil stellte er ihm und einigen seiner Freunde, als sie 398 Rom verließen, Briefe aus, worin ihnen

bezeugt wurde, daß sie mit der Kirche in Gemeinschaft ständen. Hieronymus (Ep. 127, n. 9) führt dieses Verhalten auf die Einfalt des Siricius zurück, der Andere nach sich selbst beurtheilt habe. Indessen hatte ja Rufinus trotz aller Werthschätzung des Origenes dessen Irrthümer keineswegs vertheidigt, sondern war unzweifelhaft selbst orthodox und erfreute sich auch später noch in Aquileja der Achtung hervorragender Bischöfe (s. d. Art. Rufinus X, 1354 f.). Durch seine Charakteristik des Papstes Siricius ist Hieronymus den Verdiensten desselben nicht gerecht geworden; erklärlich wird dieß durch sein feindliches Verhältniß zu Rufinus, und auch wohl dadurch, daß Hieronymus nach Siricius' Amtsantritt seine einflußreiche Stellung als päpstlicher Rathgeber verloren hatte. Bemerkenswert sei noch, daß die gewöhnliche Annahme, Siricius habe Rufinus gebeten, Rom durch seine Gegenwart zu ehren, auf irrthümlicher Deutung einer Aeußerung des hl. Hieronymus beruht (s. Vangen 651, Anm. 1). Ueber den Antheil, den Siricius an der Beilegung des meletianischen Schismas zu Antiochien hatte, s. d. Art. Meletius VIII, 1233. Erwähnenswerth ist noch, daß in dieser Frage der hl. Ambrosius (Ep. 56, 7) dem Bischof Theophilus von Antiochien gerathen hatte, über die Angelegenheit an den römischen Bischof zu berichten. Siricius starb am 26. November 399 (nicht, wie der Liber Pontificalis irrthümlich angibt, am 22. Februar). Benedict XIV. hat ihn aus alten Martyrologien als confessor in's Martyrologium Romanum (26. November) aufgenommen und diese scheinbare Neuerung in einer dem Martyrologium vorausgeschickten Abhandlung eingehend begründet. (Vgl. noch Liber Pontif. I, ed. Duchesne, CXL sq. et 216 sq.; J. Langen, Geschichte der römischen Kirche I, Bonn 1881, 611 ff.; Kaufchen, Jahrbücher der christlichen Kirche, Freiburg 1897, 605.) [Red.]

Sirlet, Wilhelm, Cardinal, einer der gelehrten Kirchenfürsten, welche, in stiller Verborgenheit lebend, doch durch ihre wissenschaftliche Thätigkeit mächtig in die zeitbewegenden Fragen des 16. Jahrhunderts eingriffen, war 1514 zu Guardavalle bei Stilo in Calabrien als Sohn eines Arztes geboren. Den ersten Unterricht genoß er im väterlichen Hause durch einen fein gebildeten Griechen aus Candia, besuchte die Schulen von Neapel und kam dann, arm an Glücksgütern, aber reich an Talent und Kenntnissen, nach Rom. Dort fand er alsbald Aufnahme im Kreise der römischen Gelehrten und etwas später auch unter den Familiaren des Cardinals Marcello Cervino, des nachmaligen Papstes Marcellus II. Er stand dem Cardinal in dessen Thätigkeit treu zur Seite und besorgte demselben namentlich, als Cervino Concilpräsident in Trient geworden war, über sämtliche auf dem Concil verhandelte Fragen eingehende Berichte; in diesen trug er aus der Bibliothek des Cardinals und später aus der

Vaticana die Beweisstellen des christlichen Alerthums zusammen, welche den Decreten vielfach zu Grunde gelegt wurden. Als Cervino während der Erkrankung des Praefecten Augustinus Strachus (s. d. Art.) zeitweilig die Leitung der Vaticana erhielt und nach dessen Tode Cardinalbibliothekar wurde, war es eine seiner ersten Sorgen, Sirlet als Custoden in die Bibliothek zu bringen. Dieser ging nun daran, ein besseres Repertorium namentlich der griechischen Handschriften zu bearbeiten, in welchem Band für Band nach dem ganzen Inhalt beschrieben war, und nicht bloß wie bisher das an der Spitze stehende Buch genannt wurde. Nach der Rückkehr des Cardinals vom Concil begann Sirlet die vorbereitenden Arbeiten für die zu Trient beschlossene fehlerfreie Herausgabe der Vulgata (s. d. Art.). Zugleich verfaßte er einen handschriftlich in der Vaticana erhaltenen Commentar zu sämtlichen Büchern des Neuen Testaments, in welchem er namentlich die Aenderungen des Erasmus und Vala gegenüber die Lesarten der Vulgata vertheidigte. Ein Commentar zu den Psalmen fand später Aufnahme in die Antwerpener Polyglotte. Ein schwerer Schlag für Sirlet war der frühe Tod seines Gönners Marcellus II. (s. d. Art.); allein ein heroischer Act der Selbstverläugnung, welcher zu den Olym Pauls IV. gelangte, verschaffte ihm auch die Gunst dieses Papstes. Derselbe berief Sirlet in seine Umgebung, ernannte ihn zum Protonotar und vertraute ihm die Erziehung zweier Nepoten an. Der eine derselben, Antonio Carafa, stand wegen seiner unter Sirlet erworbenen gründlichen Kenntniß des Griechischen später an der Spitze der Commission, welche die Ausgabe der Septuaginta zu besorgen hatte. Sirlet blieb dem berühmten Schüler zeitlebens ein väterlicher Freund und Berather. Für den Papst selbst verfaßte er mehrere gelehrte Tractate, so über den Vortrag der Peterskirche, die Simonie, die Feste der Cathedra Petri. Namentlich ward ihm der Auftrag, in dem bekannten Streite über die Abdankung Karls V. und die Succession seines Bruders Ferdinand das wissenschaftliche Material zu sammeln, welches die päpstlichen Ansprüche bei der Kaiserwahl begründen sollte. Sirlet soll auch mit Anderen den Entschluß Pauls IV., die schuldigen Nepoten vom Hofe zu entfernen, beeinflusst haben. Nach dem Tode des Papstes zog sich Sirlet in's Kloster der Theatiner bei San Silvestro auf dem Quirinal zurück und ertheilte hier neben der unermüdliehen Fortsetzung seiner Studien Unterricht in der griechischen und der hebräischen Sprache. Zu seinen Schülern gehörte u. A. Agellius (s. d. Art.), vor Allem aber der hl. Karl Borromäus, welchen dankbare Verehrung und Freundschaft bis zu seinem Tode mit seinem Lehrer verband. Auf den Leuchter wurde Sirlets Gelehrsamkeit gestellt, als das Concil von Trient zum dritten Male sich versammelte. Den Cardinallegaten Seripando, Simonetta und Morone brachte fast jeder Courier,

der von Rom nach Trient ging, auch von Sirlet ein Schreiben über die dogmatischen und disciplinären Fragen, welche das Concil eben beschäftigten. Scipando versicherte geradezu, Sirlet habe, obwohl er in Rom zurückblieb, dem Concil mehr Dienste geleistet, als 50 Prälaten mehr in Trient selbst hätten leisten können. Nach Beendigung des Concils ward Sirlet zum Lohne auf den Vorschlag des Cardinals Borromäus am 12. März 1565 unter dem Beifall des ganzen Collegiums zum Cardinal ernannt. Am 6. September 1566 ernannte ihn Papst Pius V. zum Bischof von San Marco in Calabrien und erteilte ihm selbst die Bischofsweihe. Es war Sirlet aber nur kurze Zeit vergangen, in seiner Diocese zu weilen und dort für die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse thätig zu sein. Bald berief ihn der Staatssecretär nach Rom zurück, wo man seiner für die wissenschaftlichen Aufgaben der Zeit bedurfte. So blieb er in Rom, während sein Nefse Marcellus ihn im Bisthum Squillace, auf welches Sirlet 1568 transferirt wurde, vertrat und ihn durch ständige Berichte über alle wichtigen Fragen in der Diocese unterrichtete. Zu Rom, wo er 1570 Cardinalbibliothekar wurde, leitete Sirlet im Auftrage des Papstes der Reihe nach alle die gelehrten Aufgaben, welche das Tridentinum angeregt und beschlossen hatte. Zunächst war ihm die Mitarbeit und letzte Redaction des Catechismus Romanus anvertraut; dann war er hervorragendes Mitglied und zuletzt Haupt der Commission, welche für die Reform des römischen Breviers und Missale eingesetzt war. Nach Beendigung der Revision wurden bis zu seinem Lebensende alle auf die beiden Bücher und überhaupt auf Liturgie und Ritus bezüglichen Aufträge vom Papste an seine Adresse gewiesen (vgl. [Tab.] Theol. Quartalschr. 1884, 451 ff. 621 ff.; 1885, 488 ff. 624 ff.). Ebenso stand er an der Spitze der Commission für die Kalenderreform (vgl. Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 1882, 388. 543; 1884, 52), leitete die Neubearbeitung und Ausgabe des Martyrologium Romanum und war in der Indexcongregation größtentheils eine Zuflucht für die Gelehrten. Den größten Einfluß hatte Sirlet unter den Correctores Romani (s. d. Art.), sowie bei den Vorarbeiten für die Emendation von Septuaginta und Vulgata. Bei Väterausgaben, z. B. der Ambrosius-Ausgabe des Montalto (Sixtus V.), ward sein Rath ausschlaggebend. Mit anderen gelehrten Cardinälen theilte er die Sorge für die römische Universität (Sapienza). Um den Orient erwarb er sich die größten Verdienste nicht bloß durch die Förderung aller auf die Union bezüglichen Bestrebungen, sondern auch als Mitglied der Commission „für Reform der Griechen“, als Protector des Basilianerordens und des griechischen Collegs in Rom, durch die Sorge für Neuausgabe des Florentinums, für Uebersetzungen des Catechismus Romanus, der Canonnes et decreta des Concils von Trient, und für die gregorianische Ka-

lenderreform. Durch den Verkehr mit dem Orient erhielt Sirlet zugleich griechische Manuscripte für die Vaticana und seine eigene Bibliothek. Als Protector der Neophyten baute er die Kirche Maria ai Monti und ordnete die Anlegenheiten der Juden im Kirchenstaate. Mit vielen der hervorragendsten katholischen Gelehrten Italiens, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande, Englands stand er in brieflichem Verkehr; Canisius, Surlus, Hosius u. A. verdankten ihm Beiträge zu ihren gelehrten Werken. Alles dieß leistete Sirlet trotz mannigfacher Krankheiten, die ihn heimsuchten. Schon beim Tode Pius' IV. (1565) hatte Sirlet zu den papabeln Cardinälen gehört und wäre beinahe durch die Bemühungen des hl. Karl zum Papste erhoben worden. In den Conclaven Gregors XIII. (1572) und Sixtus' V. (1585) vereinigte er viele Stimmen auf seine Person. Darf man seinem Biographen glauben, so wäre er im letztern Conclave schon gewählt gewesen, und nur Unpäßlichkeit hätte die Aboration verhindert. Im nämlichen Jahre, am 6. October 1585, starb der Cardinal eines glückseligen Todes; der hl. Philippus Neri (s. d. Art.) leistete ihm in den letzten Tagen seinen Beistand. Der Beisetzfeier, welche in seiner Titelfirche San Lorenzo in Panisperna stattfand, wohnte Papst Sixtus V. selbst bei und widmete ihm im Consistorium warme Worte des Nachrufs. Ein einfaches Denkmal mit der Marmorbüste des Cardinals an der Hinterwand rechts vom Eingange bezeichnet heute in seiner Titelfirche seine letzte Ruhestätte. Die Bibliothek des Cardinals kam, nachdem sie wiederholt den Besitzer gewechselt hatte, schließlich als Ottoboniana in den Vatican. Porträts von Sirlet finden sich im Hause des Bischofs von Squillace und im Studienaale der Vaticana; eine Abbildung mit kurzem Lebensabriß gibt Albi, Eloques historiques des Cardinaux illustres, Paris 1653. Eine genaue Biographie des Cardinals Sirlet muß sich ganz auf handschriftlichem Material aufbauen. Werthvolle Notizen finden sich bei Dejob, De l'influence du concile de Trente sur la littérature et les beaux-arts, Par. 1884 (vgl. dazu die Recension von Kollac, in der Revue critique d'histoire et de littérature XVIII [1884], 457 ss.) und bei Batiffol, La Vaticane, de Paul III à Paul V, Paris 1890. [Jof. Schmid.]

Sirium, Stadt in Pannonien, deren Ruinen noch jetzt bei Mitrowitz in der Gegend von Peterwardein vorhanden sind, war unter Kaiser Constantius oft Sitz des Hofes und daher Ausgangspunkt der Pläne zur Unterdrückung des nicänischen Glaubens. Zu dem Zwecke fanden dafelbst mehrere Synoden statt. Die erste derselben, zwischen den Jahren 347 und 349 (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 2. Aufl., 640), in Sachen des Photinus (s. d. Art.), suchte das nicänische *ὁμοούσιος* in Mißcredit zu bringen, da es den Photinismus und Sabellianismus fördere. Die zweite,

im J. 351, stellte ein unbestimmt gehaltenes Symbolum auf, welches sammt 27 Anathematismen als die erste firmische Formel bezeichnet wird (Athanas. De Syn. 27, bei Migne, PP. gr. XXVI, 735); das meiste daran ist orthodox, aber das Wort *ὁμοούσιος* wurde vermieden. Weil Photinus die Formel nicht unterzeichnete, schickte der Kaiser ihn in's Exil (Soer. 2, 30). Um die Mitte des Jahres 357 wurde zu Sirmium eine neue Synode gehalten, auf welcher die strengen Arianer überwiegend waren. In dem hier unter dem Namen der zweiten firmischen Formel aufgestellten Glaubensbekenntnis wird der Sohn als geringer denn der Vater und diesem unterworfen bezeichnet (Athanas. ib. 28). Hilarius nennt diese Formel eine blasphemica (De Syn. 11, bei Migne, PP. lat. X, 487). Da die Anomöer nun ihre Lehre schnell verbreiteten, versammelten sich die semiarianisch gesinnten Bischöfe Afiens zu Ancyra kurz vor Ostern 358 und schickten ihr Synodalschreiben an das Hoflager nach Sirmium, um den Einfluß, welchen die Anomöer auf den Kaiser gewonnen hatten, zu brechen. In der That wurde zu Sirmium 358 die dritte firmische Formel genehmigt, welche ein orthodoxes (aber das *ὁμοούσιος* entbehrendes) Symbolum der antiochenischen Synode vom Jahre 341 erneuerte (Sozom. H. E. 4, 15; vgl. d. Art. Eberius VII, 1951 f.). Endlich brachte das Jahr 359 noch eine vierte firmische Formel zu Stande, die den Sohn „gemäß der Schrift“ als in Allem dem Vater ähnlich erklärte (Athanas. l. c. 8. 694). Die Beseitigung des Wortes *ὁμοούσιος* wurde hier wie in der vorhergehenden Formel angeordnet. [Peters.]

Sirmond, Jacob, S. J., einer der bedeutendsten Gelehrten des 17. Jahrhunderts, war zu Rom in Frankreich im October 1559 geboren und trat 1576 in die Gesellschaft Jesu ein. Nach Vollendung seiner philosophischen Studien wurde er 1581 als Professor der classischen Sprachen nach Paris berufen, wo er sich in den fünf Jahren seiner Thätigkeit eingehende Kenntniß des Lateinischen und Griechischen und den ausgezeichneten Stil erwarb, welche ihn zu seinen späteren großartigen Leistungen auf patrologischem Gebiete befähigten. Zu seinen Schülern zählte damals u. A. der hl. Franz von Sales. Das auf die Pariser Wirksamkeit folgende Studium der scholastischen Theologie verband Sirmond mit einem ebenso gründlichen Studium des christlichen Alterthums und seiner Literatur, soweit sie ihm damals zugänglich war; er übersezte auch eine Reihe griechischer Auctoren in's Lateinische und bearbeitete die Werke des Sidonius Apollinaris (s. d. Art.). Im J. 1590 berief ihn der Ordensgeneral Aquaviva nach Rom, wo Sirmond 16 Jahre lang das Amt des Geheimsecretärs bekleidete, dabei aber noch reichlich Muße und in den großen Bibliotheken die günstigste Gelegenheit fand, seine Lieblingsbeschäftigung, die Erforschung des Alterthums, zu betreiben. Die größten Dienste hierbei leisteten ihm

seine engen Verbindungen mit Gelehrten wie Bellarmin, Toletus und Perronius, vor Allen aber seine innige Beziehung zu Cardinal Baronius, der ihn überaus hochschätzte und ihn zum Mitarbeiter an seinen Annalen annahm. Nachdem Sirmond 1608 nach Paris zurückgekehrt war, wurde er 1617 Rector des dortigen Jesuitencollegiums. Als später Pappi Urban VIII. den Gelehrten für Rom zurückverlangte, erhob Ludwig XIII. von Frankreich erfolgreich Einspruch dagegen und bewies die hohe Meinung, welche er von der Einsicht und Frömmigkeit Sirmonds hegte, dadurch, daß er ihn im J. 1637 zu seinem Reichthater erwählte. Im J. 1610 war das erste Werk unter Sirmonds Namen im Druck erschienen; der Verfasser zählte damals bereits 51 Jahre. Nun verging aber auch kaum ein Jahr, in dem nicht die eine oder die andere Schrift an die Oeffentlichkeit trat, bis er, fast 92jährig, sein staunenswerthe literarische Thätigkeit mit der Herausgabe der *Disquisitio de Azymo* beschloß. Er starb am 7. October 1651. Weitans die meisten und umfangreichsten der von Sirmond herrührenden Schriften waren der Edition alter Kirchenschriftsteller gewidmet, die er durch Anmerkungen commentirte und eventuell in's Lateinische übersezte. Diese Ausgaben sammt den beigegebenen Commentaren sind noch heute von dem größten Werth und können, abgesehen von kleineren Mängeln (z. B. dem Fehlen genauer Angaben an Stellen, wo der Herausgeber eine vom handschriftlichen Text variirende Lesart vorgezogen), in Bezug auf Scharfsinn, Genauigkeit und gesundes Urtheil noch heute als Muster dienen. Im Ordensleben zeichnete sich P. Sirmond aus durch seine Treue in der Beobachtung aller Regeln, durch seine Liebe zur religiösen Armut, so daß er sich auch in seinem höchsten Alter keine Ausnahme von der gewöhnlichen Lebensweise seiner Brüder gestatten wollte, vorzüglich aber durch seine mit gewinnender Fremdschicklichkeit verbundene Selbstlosigkeit. Beweise dafür sind die vielen Beiträge zu fremden Werken, die Belehrung und Aufmunterung, welche er jederzeit bereitwillig seinen Collegen im Fach zu Theil werden ließ, ohne eine Gegenleistung zu erwarten, vor Allen auch der edle Anstand, mit dem er in seinen polemischen Schriften den wissenschaftlichen Gegner behandelte. — Eine Aufzählung der einzelnen Schriften Sirmonds, welche größtentheils auch als *Opera varia*, Paris, 1696, 5 voll., und *Venet.* 1728, 5 voll. (um zwei Stücke vermehrt), gesammelt erschienen, s. bei de Backer, *Biblioth. nouv. éd. par Sommervogel VII, 1237 ss.* (Vgl. die den *Opera varia* vorgeordnete Biographie und Hurter, *Nomenclat. lit. I, 2 ed. 449 sqq.*) [Fr. Hillig S. J.]

Sifara (ספרא), im A. T. 1. der zu Harosheth Goyim wohnende Heerführer des canaanitischen Königs Jobin, welcher zur Richterzeit in Aijor herrschte. Bei einem Feldzug gegen die nördlichen Stämme Israels ward er geschlagen und auf der

Flucht von der Cimiterin Jael getödtet (Nicht. 4, 2 ff. 1 Sam. 12, 9. Ps. 82, 10). — 2. ein Anführer der Kathinder in der nachchristlichen Zeit (1 Esdr. 2, 53. 2 Esdr. 7, 55). [Kaulen.]

Sifinnius, Papp (708), ein Syrer, folgte auf Johannes VII. nach dreimonatlicher Sedisvacanz, regierte aber nur 20 Tage und starb, wie man annimmt, am 4. Februar 708. Nach dem Lib. Pontif., ed. Duchesne I, 388, weihte er einen Bischof für Corsica und traf Anstalten zur Wiedererbauung der Mauern Roms. [Gams O. S. B.]

Sifinnius, novatianischer Bischof zu Constantinopel, war als Mitschüler Julians des Abtrünnigen von dem Philosophen Maximus gebildet worden und in der heiligen Schrift wie in den profanen Wissenschaften gleich bewandert. Nachdem er Lector des Bischofs Agelius gewesen, dann Presbyter geworden, folgte er dem novatianischen Bischof Marcian im J. 395 als Bischof seiner Secte zu Constantinopel. Die Berichte des Socrates und Sozomenus über Sifinnius lassen ihn als einen geistreichen, in seinem Wandel untadelhaftesten Mann erscheinen, der auch als Schriftsteller auftrat, größern Ruhm aber als Redner erwarb. Gegen Chrysoströmus, mit dem er überhaupt in Streit lag, schrieb Sifinnius ein Werk über die Buße; auch verfaßte er einen encyclischen Brief gegen die Messalianer. (Vgl. Socrat. H. E. 5, 10. 21. 6, 21. 22; Sozom. H. E. 7, 12. 8, 1; Photius, Cod. 52, 4; Kauschen, Jahrb. d. christl. Kirche, Freib. 1897, 605.) [Gams O. S. B.]

Sifinnius I., Patriarch von Constantinopel, war der Nachfolger des Atticus (s. d. Art.) und regierte weniger als zwei Jahre (426 bis 427). Socrates (H. E. 7, 26. 28), auf den alle späteren Nachrichten zurückgehen, berichtet, daß er von dem Volke den beiden übrigen Candidaten für den Bischofsstuhl wegen seines frommen und wohlthätigen Sinnes vorgezogen wurde. Einer dieser Beiden war Philippus Sidetes (s. d. Art.), der sich in seiner verloren gegangenen „Christlichen Geschichte“ so unchristlich über Sifinnius' Erwählung äußerte, daß Socrates sich nicht dazu entschließen konnte, diese Invective mitzutheilen. Den zweiten, Proclus (s. d. Art.), der 434 thatsächlich Patriarch von Constantinopel wurde, weihte Sifinnius zum Bischof von Cyzicus; die Einwohner der Stadt nahmen ihn aber nicht an, sondern wählten sich statt seiner einen Mönch, Namens Dalmatius. Sifinnius, den Socrates als ἀπαγορευόμενος bezeichnet, war nicht der Mann, diesen Widerstand zu brechen; er zog sich daher den Vorwurf der Feigheit von Seiten derjenigen zu, welche dadurch das Ansehen der Kirche von Constantinopel, ohne deren Zustimmung kein Bischof geweiht werden durfte, geschmälert sahen. Die griechische Kirche nahm ihn aber unter ihre Heiligen auf und verehrt ihn am 11. October. [A. Ehrhard.]

Sifinnius II., Patriarch von Constantinopel (995—998), war vor seiner Weihe Arzt gewesen und hatte sich als solcher eines

großen Rufes erfreut. Als Patriarch griff er in den Streit ein, den die Tetragamie Leo's VI. (s. d. Art. VII, 1811) hervorgerufen hatte. Das Decret, worin die vierte Ehe principiell verboten, die dritte nur unter Bedingungen gestattet wurde, gehört aber nach Hergenröther (Photius III., Regensburg 1869, 725 ff.) eher seinem Vorgänger Nicolaus an, dessen Bestimmungen Sifinnius durchführte. Eine zweite, im J. 996—997 erlassene Entscheidung verbot die Ehe von zwei Brüdern mit zwei Schwestern; sie ist gedruckt bei Migne, PP. gr. CXIX, 728 sqq. Auf Ehesachen bezieht sich auch eine dritte umfangreiche Ecthesis canonica, aus der Vitra (Spicileg. Solesmonse IV, Paris. 1858, 464 sq.) einige Bestimmungen bekannt gegeben hat. Einen vierten Synodical des Sifinnius über die Verweigerung der Trauung derer, die eine zweite Ehe eingehen, publicirte Pavlov, Vizantijskij Vremennik II, Petersb. 1895, 152—159. Als Homiletiker ist Sifinnius bekannt durch zwei Entomien auf das Wunder des hl. Michael in Chonä (s. AA. SS. Boll. Sept. VIII, 41—47) und auf die Martyrer Cerycus und Julitta (noch ungedruckt). Sifinnius gehört endlich auch zu den wenigen Byzantinern zwischen Photius und Michael Carularius, bei denen der Gegensatz zwischen Rom und Constantinopel literarisch zum Ausdruck kam; der betreffende Brief ist noch unedirt; er wird von A. Demetropulos (Graecia orthodoxa, Leipzig 1872, 5) erwähnt. [A. Ehrhard.]

Sittardus (Cytardus), Matthias, O. Pr., kaiserlicher Hofprediger, hieß eigentlich Esche, nannte sich aber gewöhnlich nach seinem Geburtsorte, dem Städtchen Sittard (im holländischen Limburg), wo er am 2. Februar 1522 geboren wurde. Um 1538 trat er zu Nachen in den Dominicanerorden und entwickelte als Prediger in dieser Stadt, die ihm zur zweiten Heimat geworden, viele Jahre hindurch eine höchst segensreiche Wirksamkeit. Im J. 1557 begleitete er Herzog Wilhelm von Jülich auf das Wormser Colloquium. Zwei Jahre später wurde er von Kaiser Ferdinand als Hofprediger nach Wien berufen. Dort war man mit der getroffenen Wahl sehr zufrieden, und Sittardus verdiente in der That die Anerkennung, die ihm in dem neuen Wirkungskreise reichlich zu Theil wurde; denn er gehört unstreitig zu den besten Kanzelrednern des 16. Jahrhunderts, wie die Predigten beweisen, die er 1563 über den ersten Johannesbrief gehalten und die nach seinem Tode veröffentlicht wurden. Was seinen kirchlichen Standpunkt betrifft, so befürwortete er zwar die Bewilligung des Laienleibes; doch konnte ihm der streng katholische Reichshofrath Dr. Georg Eder nachrühmen, daß er „stets ein ganz entschiedener Vorkämpfer der katholischen Wahrheit gewesen“. Auch als Reichswater besaß Sittardus das volle Vertrauen Ferdinands, und als dieser 1564 starb, hielt ihm der Dominicaner, in dessen Armen er verschieden war, die Leichenrede. Von dem neuen

Kaiser Maximilian II. wurde Sittardus als Hofprediger beibehalten; seinem bescheidenen, maßvollen Benehmen gelang es, auf den hin und her schwankenden Fürsten einen für die katholische Kirche vortheilhaften Einfluß auszuüben. Daher freuten sich auch die Sectirer, als Sittardus am 31. October 1566 frühzeitig starb. Gott habe ihn gestraft, sangen sie jubelnd, „daß er den frommen Kaiser (Maximilian) also in das Papstthum versenkt habe“. (Vgl. Lammerz, in der Katholischen Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst 1845, II, 306 ff.; R. Paulus, in den Hist.-pol. Bl. CXVI [1895], 237 ff. 329 ff.) [R. Paulus.]

Sitten (lat. Sedunum, franz. Sion), s*ch* w e i g e r i s c h e s B*is*th*u*m im Wallis, wurde gegen Ende des 6. Jahrhunderts Diöcesanmittelpunkt infolge Verlegung des Bischofssitzes zu Martinach (Octodurum). In der ältesten Zeit war das Wallis von keltischen Völkerschaften (Veragrern, Sedunern, Nantunaten u. A.) bewohnt, welche von Cäsar den Römern unterworfen wurden. Das Christenthum fand hier am frühesten in der Schweiz (s. d. Art. X, 2078) Eingang, und 381 erscheint als erster Bischof der Schweiz, von dem wir zuverlässige Kunde haben, Theodor von Octodurum (Martinach) im Wallis; er nahm im genannten Jahre an der Synode zu Aquileja unter dem hl. Ambrosius Theil und wahrscheinlich auch 390 an einer Synode zu Mailand. Nach Eucherius von Lyon (s. d. Art.) sammelte Bischof Theodor die Gebeine der thebäischen Legion und errichtete die erste Kirche zu ihrer Ehre. Im Uebrigen hat die Legende ihrem Landesheiligen viele Fabeln angegedichtet; sie nennt ihn Theodul und macht ihn zu einem Zeitgenossen Karls d. Gr., der ihn und seine Nachfolger zum Präfecten und Grafen von Wallis gemacht habe. Sein Festtag wird am 16. August gefeiert. Die Liste seiner unmittelbaren Nachfolger ist sehr lückenhaft. Mit Gewißheit läßt sich um das Jahr 450 Protasius I. ansehen, welcher den Leib des heiligen Theobäers Innocentius auffand und in St. Moritz beisezte. Der hl. Theodor II. stellte mit König Sigismund 515 oder 516 die Kirche von St. Moritz wieder her und sammelte darin die Gebeine der Thebäer. Sein Nachfolger Constantius erscheint auf den Concilien von Epaoon (517), Carpentras (527) und Orange (529). Der hl. Heliodor, welcher auf dem Concil zu Macoon 585 durch einen Abgeordneten vertreten war, verlegte den bischöflichen Sitz von Martinach nach Sitten, um größere Sicherheit gegen die Ueberschwemmungen der Rhone und Orange und gegen die Streifzüge der Langobarden zu gewinnen. Auf der Synode zu Paris 614 unterschreibt neben dem frühern Bischof Leudemund auch Dracoald von Sitten (Friedrich, Drei unedirte Concilien aus der Merowingerzeit, Hamb. 1867, 37). Unter der fränkischen Herrschaft zeichnete sich besonders Bischof Wilcharius aus; früher Erzbischof von Vienne, ward er von den Saracenen vertrieben, wurde Abt zu St. Moritz und Bischof von Sitten

(764—780). Auch seine Nachfolger Alfens, Abdalong und Heiminius (825) waren zugleich Aebte von St. Moritz; übrigens ist es nicht mehr möglich, Klarheit in die verwirrt verwirrt zu bringen (Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I, Berlin 1866, 302. 461). Von den späteren Bischöfen ist besonders Hugo (998—1017) zu erwähnen, der mit Rotter Labeo (s. d. Art.) in Briefwechsel stand. Im J. 999 machte ihn Rudolf III. von Burgund zum Grafen über das Wallis. Wie bereits erwähnt, datirte man die Herkunft dieser Würde auf die Zeiten Karls d. Gr. jurid., und diese angebliche donatio Carolina, welche von Kaiser Karl IV. 1365 bestätigt wurde, ward viele Jahrhunderte Gegenstand des Streites und Quelle politischer Feinden. Andere hervorragende Bischöfe des 11. Jahrhunderts sind Eberhard (1018—1037), Aimo I. (1037 bis 1053), namentlich aber Hermanfried (1054 bis 1084), Kangler des Königreiches Burgund und Legat dreier Päpste. Er ging als Gesandter des Papstes an den englischen Hof und krönte am Ostern 1070 Wilhelm den Eroberer zu Bindsfefer. Im 12. Jahrhundert regierten Willencus oder Willengus (1107—1116), Bosio I. und Guarinus (Guérin; 1138 bis gegen 1150). Letzterer hatte vorher als Abt des Cistercienser Klosters Aulps in Savoyen daselbst eine Reform durchgeführt, für welche ihn der hl. Bernhard in einem eigenen Schreiben sehr lobt; die Cistercienser rechnen ihn zu ihren Ordensheiligen (s. AA. SS. Boll. Jan. I, 347). Im J. 1156 nahm Friedrich Barbarossa Hochburgund als das Erbe seiner Gemahlin Beatriz an sich und verließ Berthold IV. von Zähringen die Schirmvogtei über die Hochstifte Genf, Lausanne und Sitten. Dieser mußte aber, durch den Widerstand des Bischofs und der Walliser gezwungen, seine Ansprüche an den Grafen Humbert III. von Maurienne abtreten, welcher den Titel eines Grafen von Savoyen annahm. Berthold IV. von Zähringen ward 1211 bei St. Ulrichen von den Oberwallisern geschlagen und entrannt mit Roth. Bischof Rimo schloß 1179 mit dem Grafen Humbert von Savoyen einen Vertrag, betreffend die Regalien und die Sicherung der Alpenstraßen; doch dauerten die Kämpfe zwischen den beiden Gewalten noch lange fort. Als „Graf und Präfect“ besaß der Bischof bedeutende Hoheitsrechte in den oberen, von überwiegend germanischer Bevölkerung eingenommenen Landschaften; er führte das Schwert, übte das Begnadigungsrecht, schlug eigene Münze. Ihm gegenüber stand das Haus Savoyen, das sich frühzeitig in der untern romanischen Thalstufe festgesetzt hatte und seinen Einfluß nach den deutschen Gebieten auszudehnen strebte. Eine Vereinbarung vom September 1260 zwischen Bischof Heinrich I. von Aaron (1243—1271) und dem Grafen Peter von Savoyen setzte das flüßchen Morje (Morje) unterhalb Sitten als Grenze zwischen savoyischem und bischöflichem Gebiete fest. Nutzen aus den

Kämpfen zwischen Savoyen und dem Bisthofs-
jogen einmal die zahlreichen feudalen Herren-
geschlechter (von Thurn, von Saxon, von Raron
u. s. w.), welche allenthalben ihre Raubneister auf
werfteigliche Felsklöppe setzten; sodann auch Volks-
elemente, welche es durchsetzten, daß die Stadt
Sitten immer mehr zur Selbständigkeit gelangte
und 1338 und 1339 umfassende Privilegien er-
hielt, und daß die sieben Districte, die man später
Zehnten nannte, um die Mitte des 14. Jahr-
hunderts ansehnliche politische Rechte besaßen. Die
Bischöfe Sittens im 13. und 14. Jahrhundert
waren meist Edelleute aus Savoyen. Rudolf von
Palpelline und Heinrich II. von Raron regierten
nur kurze Zeit. Rudolf Peter von Orond, ein
Baadiländer (1274—1287), war Neffe des
hl. Petrus von Tarantasia (s. d. Art.). Zu seiner
Zeit hielt sich (October 1275) Paps Gregor X.
auf der Rückreise vom Lyoner Concil, nachdem er
zu Lausanne eine Zusammenkunft mit Rudolf
von Habsburg gehalten hatte, mehrere Tage in
Sitten auf und reiste über den Simplon nach
Italien zurück. Bischof Bonifaz von Challant
(1290—1308) weihte 1290 die neugebaute Kirche
zu St. Moriz. Zu Brieg gründete er für die über
den Simplon Reisenden ein Spital und brachte
einen lebhaften Verkehr über diesen Paß in
Schwung. Sein Nachfolger Aimo II. (1308 bis
1323) stellte die zerfallenen Kirchen von Sitten
wieder her. Aimo III. von Thurn (1323—1338)
stiftete 1331 ein Kartäuserkloster zu Gerunden.
Witichard (Guichard) Tavelli (1342—1375),
weise und gütig, aber ängstlich, hatte in schwerer
Zeit fortwährende Kämpfe zu führen. Er starb
eines gewaltigen Todes durch die Hand seines
Neffen Anton von Thurn, welcher ihn sammt seinem
Kaplan am 8. August 1375 aus dem Fenster des
Schlosses Seta in den Abgrund werfen ließ. Die
That rief eine Erhebung des Landvolkes hervor,
welches den Frevler aus dem Lande trieb und seine
Burg zerstörte. Tavelli's Nachfolger, Eduard von
Savoyen (1375—1386), war vorher Bischof von
Belley gewesen. Sein Bestreben, das Land an
Savoyen zu bringen, war die Quelle vieles Un-
glücks für sein Bisthum; 1386 wurde er auf das
Erzbisthum Tarantaise befördert. In der Folge
ging der bischöfliche Stuhl beinahe an die Familie
Raron über, deren Glieder mit dem Volke fest zu-
sammenhielten. Am 3. Juni 1403 schlossen Bischof
Wilhelm V. von Raron (1402—1417, gest.
1431) und die Landleute von Wallis ein ewiges
Bund- und Landrecht mit Uri, Unterwalden und
Luzern, wodurch für die Folgezeit wichtige poli-
tische Beziehungen angeknüpft waren. Da aber
die Familie Raron zu bedrohender Macht auf-
wuchs, wie strahlendem Gebiete gelangte, ent-
stand eine Mißstimmung zunächst gegen den stolzen
Landeshauptmann und Verwalter der bischöflichen
Güter, Guiscard (Witichard) von Raron. Er
ward 1417 vertrieben, und sein Neffe, der Bischof,
hatte dasselbe Schicksal, weßwegen das Concil von

Konstanz das Interdict über das Land aussprach.
Paps Martin V. setzte 1418 Andreas de Gualdo,
Erzbischof von Kalocsa, zum Bisthumsverweser
ein, und dieser wurde nach dem Tode Wilhelm's
von Raron dessen Nachfolger (1431—1437).
Bischof Walter II. Superjag (1457—1482) ent-
riß 1475 Savoyen die Herrschaft über das Unter-
wallis. Schwieriger gestaltete sich die Lage unter
seinem Nachfolger Jost von Silinen aus Uri, der,
um 1435 in Rüßnacht am Vierwaldstätter See ge-
boren, seit 1469 Propst von Beromünster, dann
diplomatischer Unterhändler im Dienste Frank-
reichs und seit 1479 Bischof von Grenoble war.
Während er in den inneren Angelegenheiten des
Wallis manches Gute zu Stande brachte lag er
mit dem Herzogthume Mailand andauernd im
Kriege. Dadurch erregte er den Unwillen seiner
Untertanen; die Gegenpartei unter Georg von
Superjag (Jörg uf der Flüe) veranlaßte einen
allgemeinen Aufstand gegen ihn, und er mußte das
Land räumen; er starb zu Rom 1497 (vgl. Lütolz,
Jost von Silinen, im Geschichtsfreund XV, Ein-
siedeln 1859, 143 ff.). Als Nachfolger Jost's be-
stätigte Paps Alexander VI. den von Superjag
zum Bischof ausersehenen Nicolaus Schinner
(1496), der aber schon im September 1499 zu
Gunsten seines Neffen Matthäus Schinner (s. d.
Art.) resignirte. Dieser, ein in jeder Beziehung
bedeutender Mann, ward leider gar zu sehr in
die politischen Händel verwickelt; seine öftere Ab-
wesenheit und das willkürliche Regiment seiner
Brüder wandten die Volksstimmung gegen ihn,
so daß er 1518 sein Bisthum verlassen mußte.
Um die Diöcese hatte er sich verdient gemacht durch
Hebung der Kirchenzucht, durch Erbauung der
Cathedrale und der St. Theobaldskirche in Sitten
und durch Förderung der kirchlichen Bauthätigkeit
und der Kunst. Auch gründete er Volksschulen
und war den humanistischen Bestrebungen zuge-
than, mit deren Häuptern (Zwingli, Glarean und
namentlich Erasmus, den er 1522 gerne nach Rom
gezogen hätte) er zeitweilig auf freundschaftlichem
Fuße stand. Unter den beiden nächsten Bischöfen,
Philipp II. de la Place (1522—1529), der die
päpstliche Bestätigung nicht erhielt, und Adrian I.
von Niedmatten (1529—1548), machten sich auch
im Wallis einzelne „reformatorische“ Neigungen
bemerkbar. Förderung fanden sie durch die von
dem gewissenlosen Ritter Jörg uf der Flüe be-
wirkte Anarchie in Kirche und Staat; dann durch
die im Ausland, namentlich zu Bern, Zürich und
Basel, gebildeten Lehrer, welche dort von den Jre-
lehren angestedt waren und dieselben zu Hause
weiter zu verbreiten suchten. Am bekanntesten
unter diesen ist Thomas Platter, der zu Wip
Schule hielt, aber mit Weib und Kind bald wieder
auf die Wanderung gehen mußte. Zum Glück
war das gemeine Volk in diesen Gebirgsthalern
viel zu abgeschlossen von der übrigen Welt, viel
zu einfach in seinen Sitten und zu ergeben dem
alten katholischen Glauben, als daß die neue Lehre

vielen zündbaren Stoff bei ihm vorgefunden hätte. Zur Erhaltung der katholischen Religion schlossen der Bischof, das Domcapitel, Hauptmann und Räte und gemeine Landleute der sieben Zehnten mit den katholischen Kantonen einen Bund, der am 12. März 1529 zu Stande kam und am 21. December 1533 in Luzern gesiegelt ward. Ein Hauptzweck des Bündnisses war, die katholische Religion in sämtlichen Gebieten der Verbündeten zu erhalten und zu bewahren. Von Zeit zu Zeit wurde dieses Bündniß mit großem Pomp erneuert, 1565 zu Luzern, 1578 zu Sitten, 1625 zu Freiburg, 1634 zu Solothurn u. s. w. Auf Grund dieses Vertrages halfen dann auch die Walliser den Urkantonen bei Rappel, auf dem Gubel (1531) und bei Wilmergen wider die Zwingliſchen. Im Unterwallis fand die Reformation entschlossene Gegner an den Aebten Bartholomäus Costionis (1521—1550) und Joh. Miles Ritter; 1550—1572) zu St. Moriz, im obern Theile an dem kräftigen Bergvolke, vor Allem aber an der unermüdeten Thätigkeit des genannten Bischofs Adrian von Riedmatten, der nicht nur die Wunden, die unter Bischof Schinner dem Lande geschlagen worden waren, wieder heilte, sondern dem Volke auch das hohe Erbgut seiner Väter, den katholischen Glauben, bewahrte. Auf ihn folgten Johannes Jordan (1548—1565) und Hildebrand von Riedmatten (1565—1604). Unter letzterem leisteten die Kapuziner Großes für die Erhaltung des Glaubens. Im J. 1602 kamen sie nach Sitten und begeisterten durch ihre zahlreichen und gelungenen Missionen Geistlichkeit und Volk zur Treue und Standhaftigkeit im katholischen Glauben. Also vorbereitet, versammelten sich die Walliser, Hohe und Niedere, in Masse am 24. September 1603 auf der Planta-Ebene zu Sitten, um über die Religion einen das ganze Land bindenden Beschluß zu fassen. Spanien und die katholischen Schweizerkantone einerseits, Graubünden und die reformirten Orte andererseits waren dabei in entgegengesetztem Sinne thätig und auf den Ausgang gespannt. Mit ungeheurer Mehrheit siegten die Katholiken; man faßte strenge Maßregeln gegen die Häretiker und räumte ihnen eine Frist von zwei Monaten ein, um zum katholischen Glauben zurückzukehren oder das Land zu verlassen. Die katholischen Kantone, vorab Luzern, sandten tüchtige Priester, welche als Missionare mit apostolischem Eifer unter den schwierigsten Verhältnissen wirkten. Die religiösen Streitigkeiten gingen glücklich vorüber, ohne daß der zeitweilig drohende Bürgerkrieg zum Ausbruch kam. Bald aber begannen die Kämpfe der sieben Zehnten gegen den Bischof wegen der Hoheitsrechte von Neuem; der Bischof Adrian II. von Riedmatten (1604—1613) starb vor Verdruß darüber (7. October 1613). Er hatte sich besondere Verdienste erworben um die Reformation innerhalb der Kirche gemäß den Beschlüssen des Concils von Trient, indem er die Kirchenzucht bei Clerus und

Volk wiederherstellte und selbst das Beispiel apostolischen Eifers und strenger Sitten gab. Sein Nachfolger Hildebrand Joß (1613—1638), der Freund und Vertraute des hl. Franz Sales von Genf, der bei seiner Consecration (27. November 1614) assistirte, verlebte in Zerwürfissen mit dem Adel und den Vorständen der Zehnten leidenvolle Jahre in Behauptung seiner kirchlichen und weltlichen Rechte. Auch er gab als Kirchenfürst das Beispiel strengster Abtödtung und seltener Frömmigkeit. Das schönste Zeugniß gab ihm der heilige Bischof von Genf, als er bei der Nachricht der erfolgten Erwählung Hildebrands zum Bischof von Sitten voll Freude ausrief: „Ich danke dir, o Herr, weil du es nicht zugelassen, daß das Licht in Sion auslösche.“ Um die Streitigkeiten wegen der Hoheitsrechte zu endigen, gab der Bischof am 12. December 1630 den Widerstand auf; was er an weltlicher Macht verlor, gewann er in den Herzen der Geistlichkeit und des Volkes durch seine reformatorische Thätigkeit. Ihm folgten nach der kurzen Regierung des Bartholomäus Superjar (1638—1640) drei Namens Adrian von Riedmatten: Adrian III. (1640—1646), Adrian IV. (1646—1672) und Adrian V. (1672—1701), welche durch Weisheit und Tugend sich auszeichneten. Auch im 18. Jahrhundert hatte Sitten das Glück, lauter musterhafte Bischöfe zu erhalten. Es entstanden katholische Lehranstalten, namentlich Jesuitencollegien in Brieg und Sitten; 1744 wurde ein Priesterseminar in Gerunden errichtet. So ward die Jugend vom Besuche fremder Schulen abgehalten und protestantischen Einflüssen entzogen. Im J. 1798 wurde Wallis zur helvetischen Republik geschlagen und damit die weltliche Hoheit des Bischofs, die im Laufe des Jahrhunderts immer mehr geschwunden war, ganz aufgehoben; Bischof Joß. Ant. Blatter (1790—1807) zog sich nach Novara jurid. Napoleon trennte 1802 das Wallis von der Schweiz und vereinigte es 1810 mit dem französischen Reiche als Departement Simplon. Die religiösen Orden wurden unterdrückt, mit Ausnahme des Hospizes auf dem St. Bernhard, das mit der Abtei St. Moriz vereinigt wurde, und der Ursulinerinnen und Grauen Schwestern in Sitten. Im J. 1814 wurde Wallis ein Kanton der Eidgenossenschaft und genoß man Ruhe bis 1830; dann aber brach von Neuem der alte Hader wieder aus und stieg bis zum Bürgerkriege. Im Unterwallis war die gewaltthätige kirchenfeindliche Faction der „Jungschweiz“ entstanden, welche vom Bischof mit dem Banne belegt und von den Sacramenten ausgeschlossen wurde; am Trientflusse erlitt sie am 20. Mai 1844 eine blutige Niederlage. Im selben Jahre ward dem Kanton eine Verfassung gegeben, welche die Repräsentation des Clerus im Landrathe vermehrte, dessen Immunitäten förmlich anerkannte, allen Unterricht der Kirche überließ und den protestantischen Gottesdienst unterdrückte. Aber schon einige Jahre später wurde diese Verfassung unter den

Drucke der eidgenössischen Bajonette durch eine andere, „liberale“, ersetzt, nachdem in Folge des Sonderbundkrieges (s. d. Art. Schweiz X, 2098) eine radicale Regierung im Wallis an's Ruder gekommen war. Der Bischof, das Domcapitel und die Klöster hatten große Summen zu erlegen; letztere entgingen nur mit Noth der Auflösung. Die geistlichen Güter wurden meist zu sehr niedrigen Preisen an Freunde der neuen Ordnung losgeschlagen. Das Jahr 1852 brachte wieder eine Verfassungsänderung in gemäßigterem Sinne, und als 1856 bei den Wahlen das conservative Element gänzlich gesiegt hatte, leitete man sofort mit dem Clerus Unterhandlungen ein, welche durch die kluge Umsicht und das bereitwillige Entgegenkommen des Bischofs Peter Joseph von Breug (1843—1875) zu einem günstigen Resultate führten. Wenn auch kein förmlicher Vertrag zwischen Staat und Kirche abgeschlossen ward, so trat doch ein freundliches Verhältniß ein; mehrere kirchenfeindliche Decrete wurden außer Kraft gesetzt und noch nicht veräußerte Liegenschaften ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Bischof von Breug errichtete in der Nähe des Domes und der bischöflichen Wohnung das stattliche Priesterseminar, nachdem ein solches von 1818 bis 1870 auf der Burg Valeria oberhalb Sitten in engen Verhältnissen bestanden hatte. Der gegenwärtige Bischof, der 87. in der Reihenfolge vom hl. Theodor an gerechnet, ist Adrian Jardonier, geb. den 15. April 1808, erwählt den 23. September, consecrirt den 5. December 1875. Ihm zur Seite steht als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge Julius Abbet, geb. 1845, erwählt im October 1895, consecrirt am 2. Februar 1896.

Sitten ist, seitdem es 1512 von der Metropole Tarantaise getrennt ward, ein Immediat-Bisthum. Die Wahl des Bischofs geschieht seit 1638 durch den Großen Rath aus einem Viererwortschlag des Domcapitels. Das Domcapitel bestand früher aus 24 residirenden Domherren, von denen die eine Hälfte auf Valeria und die andere in der Stadt Sitten wohnte; im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Zahl der Präbendare, welche den Chordienst in der Cathedrale zu versehen haben, auf die Hälfte vermindert; die übrigen 12 leben auf verschiedenen Landpfarreien als Pfarren. Dignitäten sind die Stellen des Domdecans, Domcustos und Domcantors. Im bischöflichen Seminar lehren 8 geistliche Professoren; ein Gymnasium mit 7 geistlichen Professoren besteht in Brig. — Das Wallis zählte bei der letzten officiellen Volkszählung 1888 101 985 Einwohner. Von diesen sind 101 108 Katholiken, 825 Protestanten, 1 Israelit und 51 andern Bekenntnisses; außerdem gehören noch im Kanton Waadt die beiden katholischen Pfarreien Aigle und Veg mit etwa 600 Katholiken zum Bisthum Sitten. Dagegen steht St. Gingolph, welches politisch halb zu Frankreich, halb zum Wallis gehört, kirchlich unter der Diöcese Amnevy. Die Diöcese Sitten zählt

etwa 280 Priester und 103 Pfarrkirchen, von denen 21 Ordensgeistlichen unterstehen. Von den Klöstern im Umfange des Bisthums ist das älteste nicht nur in der Diöcese, sondern überhaupt diesseits der Alpen, das Augustiner-Chorherrenstift St. Moriz an der Grenze von Wallis und Waadt, dort, wo die Rhone sich zwischen hohen Felswänden durchzwängt. An diese Stelle verlegt man das alte Larnada; jedenfalls hieß einst der Ort Agaunum, und erst seit dem 9. Jahrhundert trägt er den jetzigen Namen zu Ehren des hl. Mauritius, des Führers der Thebäischen Legion. Man glaubt, daß seit uralter Zeit fromme Eremiten sich hier ansiedelten. Eine sehr bedeutende Erweiterung und Bereicherung geschah durch den heiligen König Sigismund (s. d. Art.); damals ward der ununterbrochen Tag und Nacht andauernde Lobgesang (laus perennis) eingeführt. Unter Kaiser Ludwig dem Frommen wurden aber die Mönche wegen ihres ärgerlichen Lebenswandels vertrieben, und mit Genehmigung des Papstes Eugen II. ward ein Stift von 30 Chorherren errichtet (824). Als auch diese im Laufe der Zeiten ausarteten, wandelte Amadeus III., Graf von Savoyen, das bisher weltliche Chorherrenstift mit Genehmigung des Papstes Honorius II. in ein solches nach der Regel des hl. Augustin um. Gregor XVI. verlieh durch Breve vom 3. Juli 1840 dem Abte Stephan Wagnoud den Titel eines Bischofs von Bethlehem für ihn und seine Nachfolger. Die Abtei besitzt außer kostbaren Reliquien merkwürdige Alterthümer und einen reichen Kirchenschatz mit Geschenken Karls des Großen, Ludwigs des Frommen, den Reich des Cardinals Schinner, Stab und Inful des Gegenpapstes Felix V. u. s. w. Die etwa 40 Klostergeistlichen besorgen ein stark besuchtes Gymnasium und viele Landpfarreien. — Ein zweites bekanntes Chorherrenstift im Bisthum Sitten ist das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard, die Gründung des hl. Bernhards von Menthon (s. d. Art.). Napoleon nahm, als er im J. 1800 den Großen St. Bernhard überschritt, das Stift in seinen besondern Schutz; dagegen bedrängte es die Walliser Regierung nach 1847 mit Contributionen und Güterverkäufen, denen nur durch Dazwischenkunft der französischen Regierung Halt geboten wurde. Das Stift besteht gegenwärtig aus einem Propst, der Inful und Stab führt, einem Klosterprior auf dem Hospiz und etwas über 40 Priestern. Die älteren unter ihnen besorgen die Seelsorge in etwa 10 Pfarreien; 4 oder 5 wohnen auf dem Simplon-Hospiz, welches von Napoleon I. den Ordensleuten auf dem Großen St. Bernhardsberge übergeben und von 1825—1835 neu aufgebaut wurde; die übrigen meist jüngeren und rüstigeren Chorherren sind immer auf dem St. Bernhardsberge, theils zur Versorgung des Gottesdienstes, theils um das ganze Jahr hindurch die Reisenden zu beherbergen. Hier ist auch das Noviciat und das theologische Studium für die Cleriker, welche noch nicht Priester

bezeugt wurde, daß sie mit der Kirche in Gemeinschaft ständen. Hieronymus (Ep. 127, n. 9) führt dieses Verhalten auf die Einfalt des Siricius zurück, der Andere nach sich selbst beurtheilt habe. Indessen hatte ja Rufinus trotz aller Werthschätzung des Origenes dessen Irrthümer keineswegs vertheidigt, sondern war ungewißhaft selbst orthodox und erfreute sich auch später noch in Aquileja der Achtung hervorragender Bischöfe (s. d. Art. Rufinus X, 1354 f.). Durch seine Charakteristik des Papstes Siricius ist Hieronymus den Verdiensten desselben nicht gerecht geworden; erklärlich wird dieß durch sein feindliches Verhältniß zu Rufinus, und auch wohl dadurch, daß Hieronymus nach Siricius' Amtsantritt seine einflußreiche Stellung als päpstlicher Rathgeber verloren hatte. Bemerkenswert, daß die gewöhnliche Annahme, Siricius habe Rufinus gebeten, Rom durch seine Gegenwart zu ehren, auf irrthümlicher Deutung einer Aeußerung des hl. Hieronymus beruht (s. Langen 651, Anm. 1). Ueber den Antheil, den Siricius an der Beilegung des meletianischen Schisma's zu Antiochien hatte, s. d. Art. Meletius VIII, 1233. Erwähnenswerth ist noch, daß in dieser Frage der hl. Ambrosius (Ep. 56, 7) dem Bischof Theophilus von Antiochien gerathen hatte, über die Angelegenheit an den römischen Bischof zu berichten. Siricius starb am 26. November 399 (nicht, wie der Liber Pontificalis irrthümlich angibt, am 22. Februar). Benedict XIV. hat ihn aus alten Martyrologien als confessor in's Martyrologium Romanum (26. November) aufgenommen und diese scheinbare Neuerung in einer dem Martyrologium vorausgeschickten Abhandlung eingehend begründet. (Vgl. noch Liber Pontif. I, ed. Duchesne, CXL sq. et 216 sq.; J. Langen, Geschichte der römischen Kirche I, Bonn 1881, 611 ff.; Klauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche, Freiburg 1897, 605.) [Zed.]

Sirllet, Wilhelm, Cardinal, einer der gelehrten Kirchenfürsten, welche, in stiller Verborgenheit lebend, doch durch ihre wissenschaftliche Thätigkeit mächtig in die zeitbewegenden Fragen des 16. Jahrhunderts eingriffen, war 1514 zu Guardavalle bei Stilo in Calabrien als Sohn eines Arztes geboren. Den ersten Unterricht genoß er im väterlichen Hause durch einen fein gebildeten Griechen aus Candia, besuchte die Schulen von Neapel und kam dann, arm an Glücksgütern, aber reich an Talent und Kenntnissen, nach Rom. Dort fand er alsbald Aufnahme im Kreise der römischen Gelehrten und etwas später auch unter den Familiaren des Cardinals Marcello Cervino, des nachmaligen Papstes Marcellus II. Er stand dem Cardinal in dessen Thätigkeit treu zur Seite und besorgte demselben namentlich, als Cervino Concilpräsident in Trient geworden war, über sämmtliche auf dem Concil verhandelte Fragen eingehende Berichte; in diesen trug er aus der Bibliothek des Cardinals und später aus der

Vaticana die Beweisstellen des christlichen Alerthums zusammen, welche den Decreten vielfach zu Grunde gelegt wurden. Als Cervino während der Erkrankung des Präfecten Augustinus Struchus (s. d. Art.) zeitweilig die Leitung der Vaticana erhielt und nach dessen Tode Cardinalbibliothekar wurde, war es eine seiner ersten Sorgen, Sirllet als Custoden in die Bibliothek zu bringen. Dieser ging nun daran, ein besseres Repertorium namentlich der griechischen Handschriften zu bearbeiten, in welchem Band für Band nach dem ganzen Inhalt beschrieben war, und nicht bloß wie bisher das an der Spitze stehende Buch genannt wurde. Nach der Rückkehr des Cardinals vom Concil begann Sirllet die vorbereitenden Arbeiten für die zu Trient beschlossene fehlerfreie Herausgabe der Vulgata (s. d. Art.). Zugleich verfaßte er einen handschriftlich in der Vaticana erhaltenen Commentar zu sämmtlichen Büchern des Neuen Testaments, in welchem er namentlich den Aenderungen des Erasmus und Balla gegenüber die Lesarten der Vulgata vertheidigte. Ein Commentar zu den Psalmen fand später Aufnahme in die Antwerpener Polyglotte. Ein schwerer Schlag für Sirllet war der frühe Tod seines Gönners Marcellus II. (s. d. Art.); allein ein heroischer Act der Selbstverläugnung, welcher zu den Zeiten Pauls IV. gelangte, verschaffte ihm auch die Gunst dieses Papstes. Derselbe berief Sirllet in seine Umgebung, ernannte ihn zum Protonotar und vertraute ihm die Erziehung zweier Nepoten an. Der eine derselben, Antonio Casafa, stand wegen seiner unter Sirllet erworbenen gründlichen Kenntniß des Griechischen später an der Spitze der Commission, welche die Ausgabe der Septuaginta zu besorgen hatte. Sirllet blieb dem berühmten Schüler zeitlebens ein väterlicher Freund und Rathgeber. Für den Papst selbst verfaßte er mehrere gelehrte Tractate, so über den Vornam der Peterskirche, die Simonie, die Feste der Cathedra Petri. Namentlich ward ihm der Auftrag in dem bekannten Streite über die Abdankung Karls V. und die Succession seines Bruders Ferdinand das wissenschaftliche Material zu sammeln, welches die päpstlichen Ansprüche bei der Kaiserwahl begründen sollte. Sirllet soll auch mit Anderen den Entschluß Pauls IV., die schuldigen Nepoten vom Hofe zu entfernen, beeinflusst haben. Nach dem Tode des Papstes zog sich Sirllet in's Kloster der Theatiner bei San Silvestro auf dem Quirinal zurück und theilte hier neben der uner müdlichen Fortsetzung seiner Studien Unterricht in der griechischen und der hebräischen Sprache. Zu seinen Schülern gehörte u. A. Agellius (s. d. Art.), vor Allem aber der hl. Carl Borromeus, welcher dankbare Verehrung und Freundschaft bis zu seinem Tode mit seinem Lehrer verband. Auf den Leuchter wurde Sirllets Gelehrsamkeit gestellt, als das Concil von Trient vom dritten Male sich versammelte. Den Cardinallegaten Scipione, Simonetta und Morone brachte fast jeder Curat.

der von Rom nach Orient ging, auch von Sirllet ein Schreiben über die dogmatischen und disciplinären Fragen, welche das Concil eben beschäftigten. Scipando versicherte geradezu, Sirllet habe, obwohl er in Rom zurückblieb, dem Concil mehr Dienste geleistet, als 50 Prälaten mehr in Orient selbst hätten leisten können. Nach Beendigung des Concils ward Sirllet zum Lohne auf den Vorschlag des Cardinals Borromäus am 12. März 1565 unter dem Beifall des ganzen Collegiums zum Cardinal ernannt. Am 6. September 1566 ernannte ihn Papst Pius V. zum Bischof von San Marco in Calabrien und ertheilte ihm selbst die Bischofsweihe. Es war Sirllet aber nur kurze Zeit vergangen, in seiner Diocese zu weilen und dort für die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse thätig zu sein. Bald berief ihn der Staatssecretär nach Rom zurück, wo man seiner für die wissenschaftlichen Aufgaben der Zeit bedurfte. So blieb er in Rom, während sein Neffe Marcellus ihn im Bisthum Squillacce, auf welches Sirllet 1568 nonšferirt wurde, vertrat und ihn durch ständige Berichte über alle wichtigen Fragen in der Diocese unterrichtete. Zu Rom, wo er 1570 Cardinalbibliothekar wurde, leitete Sirllet im Auftrage des Papstes der Reihe nach alle die gelehrten Aufgaben, welche das Tridentinum angeregt und beschloffen hatte. Zunächst war ihm die Mitarbeit und letzte Redaction des Catechismus Romanus anvertraut; dann war er hervorragendes Mitglied und zuletzt Haupt der Commission, welche für die Reform des römischen Breviers und Missale eingesetzt war. Nach Beendigung der Revision wurden bis zu seinem Lebensende alle auf die beiden Bücher und überhaupt auf Liturgie und Ritus bezüglichen Anfragen vom Papste an seine Adresse gewiesen (vgl. [Lüb.] Theol. Quartalschr. 1884, 451 ff. 621 ff.; 1885, 468 ff. 624 ff.). Ebenso stand er an der Spitze der Commission für die Kalenderreform (vgl. Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 1882, 388. 543; 1884, 52), leitete die Neubearbeitung und Ausgabe des Martyrologium Romanum und war in der Jndercongregation größtentheils eine Zuflucht für die Gelehrten. Den größten Einfluß hatte Sirllet unter den Correctores Romani (s. d. Art.), sowie bei den Vorarbeiten für die Emendation von Septuaginta und Vulgata. Bei Väteraussgaben, z. B. der Ambrosius-Ausgabe des Montalto (Sixtus V.), ward sein Rath ausschlaggebend. Mit anderen gelehrten Cardinälen theilte er die Sorge für die römische Universität (Sapienza). Um den Orient erwarb er sich die größten Verdienste nicht bloß durch die Förderung aller auf die Union bezüglichen Bestrebungen, sondern auch als Mitglied der Commission „für Reform der Griechen“, als Protector des Basilianerordens und des griechischen Collegs in Rom, durch die Sorge für Neuausgabe des Florentinus, für Uebersetzungen des Catechismus Romanus, der Canonos et decreta des Concils von Orient, und für die gregorianische Ka-

lenderreform. Durch den Verkehr mit dem Orient erhielt Sirllet zugleich griechische Manuscripte für die Vaticana und seine eigene Bibliothek. Als Protector der Neophyten baute er die Kirche Maria ai Monti und ordnete die Angelegenheiten der Juden im Kirchenstaate. Mit vielen der hervorragendsten katholischen Gelehrten Italiens, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande, Englands stand er in brieflichem Verkehr; Canisius, Surius, Hosius u. A. verdankten ihm Beiträge zu ihren gelehrten Werken. Alles dieß leistete Sirllet trotz mannigfacher Krankheiten, die ihn heimsuchten. Schon beim Tode Pius' IV. (1565) hatte Sirllet zu den papablen Cardinälen gehört und wäre beinahe durch die Bemühungen des hl. Karl zum Papste erhoben worden. In den Conclaven Gregors XIII. (1572) und Sixtus' V. (1585) vereinigte er viele Stimmen auf seine Person. Darf man seinem Biographen glauben, so wäre er im lezten Conclave schon gewählt gewesen, und nur Unpäßlichkeit hätte die Abdoration verhindert. Im nämlichen Jahre, am 6. October 1585, starb der Cardinal eines glückseligen Todes; der hl. Philippus Neri (s. d. Art.) leistete ihm in den lezten Tagen seinen Beistand. Der Leichenfeier, welche in seiner Titelfirche San Lorenzo in Panisperna stattfand, wohnte Papst Sixtus V. selbst bei und widmete ihm im Consistorium warme Worte des Nachrufs. Ein einfaches Denkmal mit der Marmorbüste des Cardinals an der Hinterwand rechts vom Eingange bezeichnet heute in seiner Titelfirche seine letzte Ruhestätte. Die Bibliothek des Cardinals kam, nachdem sie wiederholt den Besizer gewechselt hatte, schließlich als Ottoboniana in den Vatican. Porträts von Sirllet finden sich im Hause des Bischofs von Squillacce und im Studiensaale der Vaticana; eine Abbildung mit kurzem Lebensabriß gibt Albi, Eloges historiques des Cardinaux illustres, Paris 1653. Eine genaue Biographie des Cardinals Sirllet muß sich ganz auf handschriftlichem Material aufbauen. Werthvolle Notizen finden sich bei Dejob, De l'influence du concile de Trente sur la littérature et les beaux-arts, Par. 1884 (vgl. dazu die Recension von Rolhac, in der Revue critique d'histoire et de littérature XVIII [1884], 457 ss.) und bei Batifol, La Vaticane, de Paul III à Paul V, Paris 1890. [Foj. Schmid.]

Sirmium, Stadt in Pannonien, deren Ruinen noch jetzt bei Mitrowitz in der Gegend von Peterwarden vorhanden sind, war unter Kaiser Constantius oft Sitz des Hofes und daher Ausgangspunkt der Pläne zur Unterdrückung des nicänischen Glaubens. Zu dem Zwecke fanden da selbst mehrere Synoden statt. Die erste derselben, zwischen den Jahren 347 und 349 (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 2. Aufl., 640), in Sachen des Photinus (s. d. Art.), suchte das nicänische *ὁμολογισμός* in Mithcredit zu bringen, da es den Photinismus und Sabellianismus fördere. Die zweite,

im J. 351, stellte ein unbestimmt gehaltenes Symbolum auf, welches sammt 27 Anathematismen als die erste firmische Formel bezeichnet wird (Athan. De Syn. 27, bei Migno, PP. gr. XXVI, 735); das meiste daran ist orthodox, aber das Wort *συνοδικος* wurde vermieden. Weil Photinus die Formel nicht unterzeichnete, schickte der Kaiser ihn in's Exil (Soor. 2, 30). Um die Mitte des Jahres 357 wurde zu Sirmium eine neue Synode gehalten, auf welcher die strengen Arianer überwiegend waren. In dem hier unter dem Namen der zweiten firmischen Formel aufgestellten Glaubensbekenntniß wird der Sohn als geringer denn der Vater und diesem unterworfen bezeichnet (Athan. ib. 28). Hilarius nennt diese Formel eine blasphemica (De Syn. 11, bei Migno, PP. lat. X, 487). Da die Anomöer nun ihre Lehre schnell verbreiteten, versammelten sich die semiarianisch gesinnten Bischöfe Afiens zu Ancyras kurz vor Ostern 358 und schickten ihre Synodalschreiben an das Hoflager nach Sirmium, um den Einfluß, welchen die Anomöer auf den Kaiser gewonnen hatten, zu brechen. In der That wurde zu Sirmium 358 die dritte firmische Formel genehmigt, welche ein orthodoxes (aber das *συνοδικος* entbehrendes) Symbolum der antiochenischen Synode vom Jahre 341 erneuerte (Sozom. H. E. 4, 15; vgl. d. Art. Liberius VII, 1951 f.). Endlich brachte das Jahr 359 noch eine vierte firmische Formel zu Stande, die den Sohn „gemäß der Schrift“ als in Allem dem Vater ähnlich erklärte (Athan. l. c. 8. 694). Die Beseitigung des Wortes *οὐκ* wurde hier wie in der vorhergehenden Formel angeordnet. [Peterson.]

Sirmond, Jacob, S. J., einer der bedeutendsten Gelehrten des 17. Jahrhunderts, war zu Riom in Frankreich im October 1559 geboren und trat 1576 in die Gesellschaft Jesu ein. Nach Vollendung seiner philosophischen Studien wurde er 1581 als Professor der classischen Sprachen nach Paris berufen, wo er sich in den fünf Jahren seiner Thätigkeit eingehende Kenntniß des Lateinischen und Griechischen und den ausgezeichneten Stil erwarb, welche ihn zu seinen späteren großartigen Leistungen auf patristischem Gebiete befähigten. Zu seinen Schülern zählte damals u. A. der hl. Franz von Sales. Das auf die Pariser Wirksamkeit folgende Studium der scholastischen Theologie verband Sirmond mit einem ebenso gründlichen Studium des christlichen Alterthums und seiner Literatur, soweit sie ihm damals zugänglich war; er übersezte auch eine Reihe griechischer Auctoren in's Lateinische und bearbeitete die Werke des Sidonius Apollinaris (s. d. Art.). Im J. 1590 berief ihn der Ordensgeneral Aquaviva nach Rom, wo Sirmond 16 Jahre lang das Amt des Geheimsecretärs bekleidete, dabei aber noch reichlich Muße und in den großen Bibliotheken die günstigste Gelegenheit fand, seine Lieblingsbeschäftigung, die Erforschung des Alterthums, zu pflegen. Die größten Dienste hierbei leisteten ihm

seine engen Verbindungen mit Gelehrten wie Bellarmin, Toletus und Perronius, vor Allen aber seine innige Beziehung zu Cardinal Baronius, der ihn überaus hochschätzte und ihn zum Mitarbeiter an seinen Annalen annahm. Nachdem Sirmond 1608 nach Paris zurückgekehrt war, wurde er 1617 Rector des dortigen Jesuitencollegiums. Als später Pappi Urban VIII. den Gelehrten für Rom zurückverlangte, erhob Ludwig XIII. von Frankreich erfolgreich Einspruch dagegen und bewies die hohe Meinung, welche er von der Einsicht und Frömmigkeit Sirmonds hegte, dadurch, daß er ihn im J. 1637 zu seinem Reichthaler erwählte. Im J. 1610 war das erste Werk unter Sirmonds Namen in Druck erschienen; der Verfasser zählte damals bereits 51 Jahre. Nun verging aber auch kaum ein Jahr, in dem nicht die eine oder die andere Schrift an die Oeffentlichkeit trat, bis er, fast 92jährig, seine staunenswerthe literarische Thätigkeit mit der Herausgabe der *Disquisitio de Azyms* beschloß. Er starb am 7. October 1651. Weitauß die meisten und umfangreichsten der von Sirmond herrührenden Schriften waren der Edition alter Kirchenschriftsteller gewidmet, die er durch Anmerkungen commentirte und eventuell in's Lateinische übersezte. Diese Ausgaben sammt den beigegebenen Commentaren sind noch heute von dem größten Werth und können, abgesehen von kleineren Mängeln (z. B. dem Fehlen genauer Angaben an Stellen, wo der Herausgeber eine vom handschriftlichen Text variirende Lesart vorgezogen), in Bezug auf Scharffinn, Genauigkeit und gesundes Urtheil noch heute als Muster dienen. Im Ordensleben zeichnete sich P. Sirmond aus durch seine Treue in der Beobachtung aller Regeln, durch seine Liebe zur religiösen Armut, so daß er sich auch in seinem höchsten Alter keine Ausnahme von der gewöhnlichen Lebensweise seiner Brüder gestatten wollte, vorzüglich aber durch seine mit gewinnender Freundschaft verbundene Selbstlosigkeit. Beweis dafür sind die vielen Beiträge zu fremden Werken, die Belehrung und Aufmunterung, welche er jederzeit bereitwillig seinen Collegen im Fach zu Theil werden ließ, ohne eine Gegenleistung zu erwarten, vor Allem auch der edle Anstand, mit dem er in seinen polemischen Schriften den wissenschaftlichen Gegner behandelt. — Eine Aufzählung der einzelnen Schriften Sirmonds, welche größtentheils auch als Opera varia, Paris. 1696, 5 voll., und Venet. 1728, 5 voll. (um zwei Stüde vermehrt), gesammelt erschienen, s. bei de Backer, Biblioth. nouv. éd. par Sommervogel VII, 1237 es. (Vgl. die den Opera varia vorgebrachte Biographie und Hurter, Nomenolat. lit. I, 2. ed. 449 sqq.) [Fr. Hillig S. J.]

Sisara (סִיסָרָה), im A. T. 1. der zu Harosheth Gojim wohnende Heerführer des canaanitischen Königs Jobin, welcher zur Richterzeit in Ithor herrschte. Bei einem Feldzug gegen die nördlichen Stämme Israels ward er geschlagen und auf der

Flucht von der Emitterin Jael getödtet (Richt. 4, 2 ff. 1 Sam. 12, 9. Ps. 82, 10). — 2. ein Anführer der Kathiniden in der nachexilischen Zeit (1 Esdr. 2, 58. 2 Esdr. 7, 55). [Kaulen.]

Sisinnius, Papp (708), ein Syrer, folgte auf Johannes VII. nach dreimonatlicher Sebisvoranz, regierte aber nur 20 Tage und starb, wie man annimmt, am 4. Februar 708. Nach dem Lib. Pontif., ed. Duchesne I, 388, weihte er einen Bischof für Corsica und traf Anstalten zur Wiedererobnung der Mauern Roms. [Gams O. S. B.]

Sisinnius, novatianischer Bischof zu Constantinopel, war als Mitschüler Julians des Abtrünnigen von dem Philosophen Maximus gebildet worden und in der heiligen Schrift wie in den profanen Wissenschaften gleich bewandert. Nachdem er Lector des Bischofs Agelius gewesen, dann Presbyter geworden, folgte er dem novatianischen Bischof Marcian im J. 395 als Bischof seiner Secte zu Constantinopel. Die Berichte des Socrates und Sozomenus über Sisinnius lassen ihn als einen geistreichen, in seinem Wandel untadelhaften Mann erscheinen, der auch als Schriftsteller auftrat, größern Ruhm aber als Redner erwarb. Gegen Chryostomus, mit dem er überhaupt in Streit lag, schrieb Sisinnius ein Werk über die Buße; auch verfaßte er einen encyclischen Brief gegen die Messalianer. (Vgl. Socrast. H. E. 5, 10. 21. 6, 21. 22; Sozom. H. E. 7, 12. 8, 1; Photius, Cod. 52, 4; Nauhsen, Jahrb. d. christl. Kirche, Freib. 1897, 605.) [Gams O. S. B.]

Sisinnius I., Patriarch von Constantinopel, war der Nachfolger des Atticus (s. d. Art.) und regierte weniger als zwei Jahre (426 bis 427). Socrates (H. E. 7, 26. 28), auf den alle späteren Nachrichten zurückgehen, berichtet, daß er von dem Volke den beiden übrigen Candidaten für den Bischofsstuhl wegen seines frommen und wohlthätigen Sinnes vorgezogen wurde. Einer dieser Beiden war Philippus Sidetes (s. d. Art.), der sich in seiner verloren gegangenen „Christlichen Geschichte“ so unchristlich über Sisinnius' Erwählung äußerte, daß Socrates sich nicht dazu entschließen konnte, diese Invektive mitzutheilen. Den zweiten, Proclus (s. d. Art.), der 434 thatsächlich Patriarch von Constantinopel wurde, weihte Sisinnius zum Bischof von Cyzicus; die Einwohner der Stadt nahmen ihn aber nicht an, sondern wählten sich statt seiner einen Mönch, Namens Dalmatius. Sisinnius, den Socrates als ἀπραγμονέστερος bezeichnet, war nicht der Mann, diesen Widerstand zu brechen; er zog sich daher den Vorwurf der Feigheit von Seiten derjenigen zu, welche dadurch das Ansehen der Kirche von Constantinopel, ohne deren Zustimmung kein Bischof geweiht werden durfte, geschmälert sahen. Die griechische Kirche nahm ihn aber unter ihre Heiligen auf und verehrt ihn am 11. October. [A. Ehrhard.]

Sisinnius II., Patriarch von Constantinopel (995—998), war vor seiner Weihe Arzt gewesen und hatte sich als solcher eines

großen Rufes erfreut. Als Patriarch griff er in den Streit ein, den die Tetrageime Leo's VI. (s. d. Art. VII, 1811) hervorgerufen hatte. Das Decret, worin die vierte Ehe principiell verboten, die dritte nur unter Bedingungen gestattet wurde, gehört aber nach Hergenröther (Photius III, Regensburg 1869, 725 ff.) eher seinem Vorgänger Nicolous an, dessen Bestimmungen Sisinnius durchführte. Eine zweite, im J. 996—997 erlassene Entscheidung verbot die Ehe von zwei Brüdern mit zwei Schwestern; sie ist gedruckt bei Migne, PP. gr. CXIX, 728 sqq. Auf Ehefachen bezieht sich auch eine dritte umfangreiche Ecthesis canonica, aus der Vitra (Spicileg. Solesmense IV, Paris. 1858, 464 sq.) einige Bestimmungen bekannt gegeben hat. Einen vierten Synodalact des Sisinnius über die Verweigerung der Trauung decret, die eine zweite Ehe eingehen, publicirte Pavlov, Vizantijskij Vremennik II, Petersb. 1895, 152—159. Als Homiletiker ist Sisinnius bekannt durch zwei Entomien auf das Wunder des hl. Michael in Chonä (s. AA. SS. Boll. Sept. VIII, 41—47) und auf die Martyrer Cerycus und Julitta (noch ungedruckt). Sisinnius gehört endlich auch zu den wenigen Byzantinern zwischen Photius und Michael Carularius, bei denen der Gegensatz zwischen Rom und Constantinopel literarisch zum Ausdruck kam; der betreffende Brief ist noch unedirt; er wird von A. Demetrapoulos (Graecia orthodoxa, Leipzig 1872, 5) erwähnt. [A. Ehrhard.]

Sittardus (Cythardus), Matthias, O. Pr., kaiserlicher Hofprediger, hieß eigentlich Esche, nannte sich aber gewöhnlich nach seinem Geburtsorte, dem Städtchen Sittard (im holländischen Limburg), wo er am 2. Februar 1522 geboren wurde. Um 1538 trat er zu Nachen in den Dominicanerorden und entwickelte als Prediger in dieser Stadt, die ihm zur zweiten Heimat geworden, viele Jahre hindurch eine höchst segensreiche Wirksamkeit. Im J. 1557 begleitete er Herzog Wilhelm von Jülich auf das Wormser Colloquium. Zwei Jahre später wurde er von Kaiser Ferdinand als Hofprediger nach Wien berufen. Dort war man mit der getroffenen Wahl sehr zufrieden, und Sittardus verdiente in der That die Anerkennung, die ihm in dem neuen Wirkungskreise reichlich zu Theil wurde; denn er gehört unstreitig zu den besten Kanzelrednern des 16. Jahrhunderts, wie die Predigten beweisen, die er 1563 über den ersten Johannesbrief gehalten und die nach seinem Tode veröffentlicht wurden. Was seinen kirchlichen Standpunkt betrifft, so befürwortete er zwar die Bewilligung des Laienelches; doch konnte ihm der streng katholische Reichshofrath Dr. Georg Eder nachrühmen, daß er „stets ein ganz entschiedener Vorkämpfer der katholischen Wahrheit gewesen“. Auch als Beichtvater besaß Sittardus das volle Vertrauen Ferdinands, und als dieser 1564 starb, hielt ihm der Dominicaner, in dessen Armen er verschieden war, die Leichenrede. Von dem neuen

Kaiser Maximilian II. wurde Sittardus als Hofprediger beibehalten; seinem bescheidenen, maßvollen Benehmen gelang es, auf den hin und her schwankenden Fürsten einen für die katholische Kirche vortheilhaften Einfluß auszuüben. Daher freuten sich auch die Sectirer, als Sittardus am 31. October 1566 frühzeitig starb. Gott habe ihn gestraft, sangen sie jubelnd, „daß er den frommen Kaiser (Maximilian) also in das Papstthum versenkt habe“. (Vgl. Lammerz, in der Katholischen Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst 1845, II, 306 ff.; N. Paulus, in den Hist.-pol. Bl. CXVI [1895], 237 ff. 329 ff.) [N. Paulus.]

Sitten (lat. Sedunum, franz. Sion), schweizerisches Bisthum im Wallis, wurde gegen Ende des 6. Jahrhunderts Diöcesanmittelpunkt infolge Verlegung des Bischofsitzes zu Martinach (Octodurum). In der ältesten Zeit war das Wallis von keltischen Völkern Beragrenn, Sedunern, Nantuatun u. A.) bewohnt, welche von Cäsar den Römern unterworfen wurden. Das Christentum fand hier am frühesten in der Schweiz (s. d. Art. X, 2078) Eingang, und 381 erscheint als erster Bischof der Schweiz, von dem wir zuverlässige Kunde haben, Theodor von Octodurum (Martinach) im Wallis; er nahm im genannten Jahre an der Synode zu Aquileja unter dem hl. Ambrosius Theil und wahrscheinlich auch 390 an einer Synode zu Mailand. Nach Eucherius von Lyon (s. d. Art.) sammelte Bischof Theodor die Gebeine der thebäischen Legion und errichtete die erste Kirche zu ihrer Ehre. Im Uebrigen hat die Legende ihrem Landesheiligen viele Fabeln angehängt; sie nennt ihn Theodul und macht ihn zu einem Zeitgenossen Karls d. Gr., der ihn und seine Nachfolger zum Präfecten und Grafen von Wallis gemacht habe. Sein Festtag wird am 16. August gefeiert. Die Liste seiner unmittelbaren Nachfolger ist sehr lückenhaft. Mit Gewißheit läßt sich um das Jahr 450 Protasius I. ansetzen, welcher den Leib des heiligen Thebäers Innocentius auffand und in St. Moriz beisezte. Der hl. Theodor II. stellte mit König Sigismund 515 oder 516 die Kirche von St. Moriz wieder her und sammelte darin die Gebeine der Thebäer. Sein Nachfolger Constantius erscheint auf den Concilien von Epao (517), Carpentras (527) und Orange (529). Der hl. Heliodor, welcher auf dem Concil zu Diacon 585 durch einen Abgeordneten vertreten war, verlegte den bischöflichen Sitz von Martinach nach Sitten, um größere Sicherheit gegen die Ueberschwemmungen der Rhone und Dranse und gegen die Streifzüge der Langobarden zu gewinnen. Auf der Synode zu Paris 614 unterschreibt neben dem frühern Bischof Leudemund auch Dracoald von Sitten (Friedrich, Drei unedirte Concilien aus der Merowingerzeit, Bamb. 1867, 37). Unter der fränkischen Herrschaft zeichnete sich besonders Bischof Wilcharius aus; früher Erzbischof von Vienne, ward er von den Saracenen vertrieben, wurde Abt zu St. Moriz und Bischof von Sitten

(764—780). Auch seine Nachfolger Althens, Abdalong und Heiminius (825) waren zugleich Aebte von St. Moriz; übrigens ist es nicht mehr möglich, Klarheit in die verwirrt Namenreihe zu bringen (Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I, Berlin 1866, 302. 461). Von den späteren Bischöfen ist besonders Hugo (998—1017) zu erwähnen, der mit Rotker Lodes (s. d. Art.) in Briefwechsel stand. Im J. 999 machte ihn Rudolf III. von Burgund zum Grafen über das Wallis. Wie bereits erwähnt, datirt man die Herkunft dieser Würde auf die Zeiten Karls d. Gr. zurück, und diese angebliche donatio Carolina, welche von Kaiser Karl IV. 1365 bestätigt wurde, ward viele Jahrhunderte Gegenstand des Streites und Quelle politischer Fehden. Andern hervorragende Bischöfe des 11. Jahrhunderts sind Eberhard (1018—1037), Anno I. (1037 bis 1053), namentlich aber Hermanfried (1054 bis 1084), Kanzler des Königreiches Burgund und Legat dreier Päpste. Er ging als Gesandter des Papstes an den englischen Hof und krönte an Ostern 1070 Wilhelm den Eroberer zu Winchester. Im 12. Jahrhundert regierten Willencus oder Gillengus (1107—1116), Bojo I. und Guarinus (Guérin; 1138 bis gegen 1150). Letzterer hatte vorher als Abt des Cistercienserklosters Aulps in Savoyen daselbst eine Reform durchgeführt, für welche ihn der hl. Bernhard in einem eigenen Schreiben sehr lobt; die Cistercienser rechnen ihn zu ihren Ordensheiligen (s. AA. SS. Boll. Jan. I, 347). Im J. 1156 nahm Friedrich Barbarossa Hochburgund als das Erbe seiner Gemahlin Beatrix an sich und verließ Berthold IV. von Zähringen die Schirmvogtei über die Hochstifte Genf, Lausanne und Sitten. Dieser mußte aber, durch den Widerstand des Bischofs und der Walliser gezwungen, seine Ansprüche an den Grafen Humbert III. von Maurienne abtreten, welcher den Titel eines Grafen von Savoyen annahm. Berthold IV. von Zähringen ward 1211 bei St. Ulrichen von den Oberwallisern geschlagen und entrannt mit Roth. Bischof Anno schloß 1179 mit dem Grafen Humbert von Savoyen einen Vertrag, betreffend die Regalien und die Sicherung der Alpenstraßen; doch dauerten die Kämpfe zwischen den beiden Gewalten noch lange fort. Als „Graf und Präfect“ besaß der Bischof bedeutende Hoheitsrechte in den oberen, von überwiegend germanischer Bevölkerung eingenommenen Landschaften; er führte das Schwert, übte das Begnadigungsrecht, schlug eigene Münze. Ihm gegenüber stand das Haus Savoyen, das sich frühzeitig in der untern romanischen Thalstufe festgesetzt hatte und seinen Einfluß nach den deutschen Gebieten auszudehnen strebte. Eine Vereinbarung vom September 1260 zwischen Bischof Heinrich I. von Raton (1243—1271) und dem Grafen Peter von Savoyen setzte das Flößchen Morfe (Morge) unterhalb Sitten als Grenze zwischen savoyschem und bischöflichem Gebiete fest. Nutzen aus den

Kämpfen zwischen Savoyen und dem Bisthobe zogen einmal die zahlreichen feudalen Herren-
geschlechter (von Thurn, von Saxon, von Karon
u. s. w.), welche allenhalben ihre Raubnester auf
unerstieglische Felsköpfe setzten; sodann auch Volks-
elemente, welche es durchsetzten, daß die Stadt
Sitten immer mehr zur Selbstständigkeit gelangte
und 1338 und 1339 umfassende Privilegien er-
hielt, und daß die sieben Districte, die man später
Zehnten nannte, um die Mitte des 14. Jahr-
hunderts ansehnliche politische Rechte besaßen. Die
Bischöfe Sittens im 13. und 14. Jahrhundert
waren meist Edelleute aus Savoyen. Rudolf von
Walpelline und Heinrich II. von Karon regierten
nur kurze Zeit. Rudolf Peter von Orond, ein
Baadländer (1274—1287), war Neffe des
H. Petrus von Tarantasia (s. d. Art.). Zu seiner
Zeit hielt sich (October 1275) Papst Gregor X.
auf der Rückreise vom Pyoner Concil, nachdem er
zu Lausanne eine Zusammenkunft mit Rudolf
von Habsburg gehalten hatte, mehrere Tage in
Sitten auf und reiste über den Simplon nach
Italien zurück. Bischof Bonifaz von Challant
(1290—1308) weihte 1290 die neugebaute Kirche
zu St. Moriz. Zu Brieg gründete er für die über
den Simplon Reisenden ein Spital und brachte
einen lebhaften Verkehr über diesen Paß in
Schwung. Sein Nachfolger Aimo II. (1308 bis
1323) stellte die zerfallenen Kirchen von Sitten
wieder her. Aimo III. von Thurn (1323—1338)
stiftete 1331 ein Kartäuserkloster zu Gerunden.
Bischof (Guichard) Lavelli (1342—1375),
war weise und gütig, aber ängstlich, hatte in schwerer
Zeit fortwährende Kämpfe zu führen. Er starb
eines gewaltthamen Todes durch die Hand seines
Neffen Anton von Thurn, welcher ihn sammt seinem
Kaplan am 8. August 1375 aus dem Fenster des
Schlosses Seta in den Abgrund werfen ließ. Die
Unthat rief eine Erhebung des Landvolkes hervor,
welches den Frevler aus dem Lande trieb und seine
Burg zerstörte. Lavelli's Nachfolger, Eward von
Savoyen (1375—1386), war vorher Bischof von
Velay gewesen. Sein Bestreben, das Land an
Savoyen zu bringen, war die Quelle vieles Un-
glücks für sein Bisthum; 1386 wurde er auf das
Erzbisthum Tarantaise befördert. In der Familie
ging der bischöfliche Stuhl beinahe an die Familie
Karon über, deren Glieder mit dem Volke fest zu-
sammenhielten. Am 3. Juni 1403 schlossen Bischof
Wilhelm V. von Karon (1402—1417, gest.
1431) und die Landleute von Wallis ein ewiges
Bund- und Landrecht mit Uri, Unterwalden und
Luzern, wodurch für die Folgezeit wichtige poli-
tische Beziehungen angeknüpft waren. Da aber
die Familie Karon zu bedrohender Macht auf-
wuchs wie kirchlichem Gebiete gelangte, ent-
stand eine Mißstimmung zunächst gegen den stolzen
Landeshauptmann und Verwalter der bischöflichen
Güter, Guiscard (Bischof) von Karon. Er
ward 1417 vertrieben, und sein Neffe, der Bischof,
hatte dasselbe Schicksal, weßwegen das Concil von

Konstanz das Interdict über das Land aussprach.
Papst Martin V. setzte 1418 Andreas de Gualdo,
Erzbischof von Kalocja, zum Bisthumsverweser
ein, und dieser wurde nach dem Tode Wilhelms
von Karon dessen Nachfolger (1431—1437).
Bischof Walter II. Superjag (1457—1482) ent-
riß 1475 Savoyen die Herrschaft über das Unter-
wallis. Schwieriger gestaltete sich die Lage unter
seinem Nachfolger Jost von Silinen aus Uri, der,
um 1435 in Kufnacht am Vierwaldstätter See ge-
boren, seit 1469 Propst von Beromünster, dann
diplomatischer Unterhändler im Dienste Frank-
reichs und seit 1479 Bischof von Grenoble war.
Während er in den inneren Angelegenheiten des
Wallis manches Gute zu Stande brachte lag er
mit dem Herzogthume Mailand andauernd im
Kriege. Dadurch erregte er den Unwillen seiner
Untertanen; die Gegenpartei unter Georg von
Superjag (Jörg uf der Flüe) veranlaßte einen
allgemeinen Aufruhr gegen ihn, und er mußte das
Land räumen; er starb zu Rom 1497 (vgl. Kütolf,
Jost von Silinen, im Geschichtsfreund XV, Ein-
siedeln 1859, 143 ff.). Als Nachfolger Josts be-
stätigte Papst Alexander VI. den von Superjag
zum Bischof ausersehenen Nicolaus Schinner
(1496), der aber schon im September 1499 zu
Gunsten seines Neffen Matthäus Schinner (s. d.
Art.) resignirte. Dieser, ein in jeder Beziehung
bedeutender Mann, ward leider gar zu sehr in
die politischen Händel verwickelt; seine öftere Ab-
wesenheit und das willkürliche Regiment seiner
Brüder wandten die Volksstimmung gegen ihn,
so daß er 1518 sein Bisthum verlassen mußte.
Um die Diocese hatte er sich verdient gemacht durch
Hebung der Kirchenzucht, durch Erbauung der
Cathedrale und der St. Theobaldskirche in Sitten
und durch Förderung der kirchlichen Bauthätigkeit
und der Kunst. Auch gründete er Volksschulen
und war den humanistischen Bestrebungen zuge-
than, mit deren Häuptern (Zwingli, Glarean und
namentlich Erasmus, den er 1522 gerne nach Rom
gezogen hätte) er zeitweilen auf freundschaftlichem
Fuße stand. Unter den beiden nächsten Bischöfen,
Philipp II. de la Place (1522—1529), der die
päpstliche Bestätigung nicht erhielt, und Adrian I.
von Riedmatten (1529—1548), machten sich auch
in Wallis einzelne „reformatorische“ Neigungen
bemerkbar. Förderung fanden sie durch die von
dem gewissenlosen Ritter Jörg uf der Flüe be-
wirkte Anarchie in Kirche und Staat; dann durch
die im Ausland, namentlich zu Bern, Zürich und
Basel, gebildeten Lehrer, welche dort von den Fre-
lehrern angelehrt waren und dieselben zu Hause
weiter zu verbreiten suchten. Am bekanntesten
unter diesen ist Thomas Platter, der zu Bipp
Schule hielt, aber mit Weib und Kind bald wieder
auf die Wanderung gehen mußte. Zum Glück
war das gemeine Volk in diesen Gebirgsthalern
viel zu abgeschlossen von der übrigen Welt, viel
zu einfach in seinen Sitten und zu ergeben dem
alten katholischen Glauben, als daß die neue Lehre

Drucke der eidgenössischen Bajonette durch eine andere, „liberale“, ersetzt, nachdem in Folge des Sonderbündnisses (s. d. Art. Schweiz X, 2098) eine radicale Regierung in Wallis an's Rudel gekommen war. Der Bischof, das Domcapitel und die Klöster hatten große Summen zu erlegen; letztere entgingen nur mit Noth der Auflösung. Die geistlichen Güter wurden meist zu sehr niedrigen Preisen an Freunde der neuen Ordnung losgeschlagen. Das Jahr 1852 brachte wieder eine Verfassungsänderung in gemäßigterem Sinne, und als 1856 bei den Wahlen das conservative Element gänzlich gesiegt hatte, leitete man sofort mit dem Clerus Unterhandlungen ein, welche durch die kluge Umsicht und das bereitwillige Entgegenkommen des Bischofs Peter Joseph von Breug (1843—1875) zu einem günstigen Resultate führten. Wenn auch kein förmlicher Vertrag zwischen Staat und Kirche abgeschlossen ward, so trat doch ein freundschaftliches Verhältniß ein; mehrere kirchenfeindliche Decrete wurden außer Kraft gesetzt und noch nicht veräußerte Liegenschaften ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Bischof von Breug errichtete in der Nähe des Domes und der bischöflichen Wohnung das stattliche Priesterseminar, nachdem ein solches von 1818 bis 1870 auf der Burg Valeria oberhalb Sitten in engen Verhältnissen bestanden hatte. Der gegenwärtige Bischof, der 87. in der Reihenfolge vom hl. Theodor an gerechnet, ist Adrian Jardinier, geb. den 15. April 1808, erwählt den 23. September, consecrirt den 5. December 1875. Ihm zur Seite steht als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge Julius Abbet, geb. 1845, erwählt im October 1895, consecrirt am 2. Februar 1896.

Sitten ist, seitdem es 1512 von der Metropole Tarantaise getrennt ward, ein Immediat-Bisthum. Die Wahl des Bischofs geschieht seit 1638 durch den Großen Rath aus einem Vorerorschlag des Domcapitels. Das Domcapitel bestand früher aus 24 residirenden Domherren, von denen die eine Hälfte auf Valeria und die andere in der Stadt Sitten wohnte; im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Zahl der Präbendare, welche den Chordienst in der Cathedralen zu versehen haben, auf die Hälfte vermindert; die übrigen 12 leben auf verschiedenen Landparreien als Pfarrer. Dignitäten sind die Stellen des Domdecans, Domcustos und Domcantors. Im bischöflichen Seminar lehren 8 geistliche Professoren; ein Gymnasium mit 7 geistlichen Professoren besteht in Brieg. — Das Wallis zählte bei der letzten officiellen Volkszählung 1888 101 985 Einwohner. Von diesen sind 101 108 Katholiken, 825 Protestanten, 1 Israelit und 51 andern Bekenntnisses; außerdem gehören noch im Kanton Waadt die beiden katholischen Parreien Aigle und Beg mit etwa 600 Katholiken zum Bisthum Sitten. Dagegen steht St. Gingolph, welches politisch halb zu Frankreich, halb zum Wallis gehört, kirchlich unter der Diocese Annecy. Die Diocese Sitten zählt

etwa 280 Priester und 108 Pfarrkirchen, von denen 21 Ordensgeistlichen unterstehen. Von den Klöstern im Umfange des Bisthums ist das älteste nicht nur in der Diocese, sondern überhaupt diesseits der Alpen, das Augustiner-Chorherrenstift St. Moriz an der Grenze von Wallis und Waadt, dort, wo die Rhone sich zwischen hohen Felswänden durchwängt. An diese Stelle verlegt man das alte Tarnaba; jedenfalls hieß einst der Ort Agaunum, und erst seit dem 9. Jahrhundert trägt er den jetzigen Namen zu Ehren des hl. Mauritius, des Führers der Thebäischen Legion. Man glaubt, daß seit uralter Zeit fromme Eremiten sich hier ansiedelten. Eine sehr bedeutende Erweiterung und Bereicherung geschah durch den heiligen König Sigismund (s. d. Art.); damals ward der ununterbrochen Tag und Nacht andauernde Lobgesang (laus perennis) eingeführt. Unter Kaiser Ludwig dem Frommen wurden aber die Mönche wegen ihres ärgerlichen Lebenswandels vertrieben, und mit Genehmigung des Papstes Eugen II. ward ein Stift von 30 Chorherren errichtet (824). Als auch diese im Laufe der Zeiten ausarteten, wandelte Amadeus III., Graf von Savoyen, das bisher weltliche Chorherrenstift mit Genehmigung des Papstes Honorius II. in ein solches nach der Regel des hl. Augustin um. Gregor XVI. verlieh durch Breve vom 3. Juli 1840 dem Abte Stephan Bagnoud den Titel eines Bischofs von Bethlehem für ihn und seine Nachfolger. Die Abtei besitzt außer kostbaren Reliquien merkwürdige Alterthümer und einen reichen Kirchenschatz mit Geschenken Karls des Großen, Ludwigs des Frommen, den Reich des Cardinals Schinner, Stab und Inful des Gegenpapstes Felix V. u. s. w. Die etwa 40 Klostergeistlichen besorgen ein stark besuchtes Gymnasium und viele Landparreien. — Ein zweites bekanntes Chorherrenstift im Bisthum Sitten ist das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard, die Gründung des hl. Bernhards von Menthon (s. d. Art.). Napoleon nahm, als er im J. 1800 den Großen St. Bernhard überschritt, das Stift in seinen besondern Schutz; dagegen bedrängte es die Walliser Regierung nach 1847 mit Contributionen und Güterverkäufen, denen nur durch Dagmischentkunst der französischen Regierung Halt geboten wurde. Das Stift besteht gegenwärtig aus einem Propst, der Inful und Stab führt, einem Klosterprior auf dem Hospiz und etwas über 40 Priestern. Die älteren unter ihnen besorgen die Seelsorge in etwa 10 Parreien; 4 oder 5 wohnen auf dem Simplon-Hospiz, welches von Napoleon I. dem Ordensleuten auf dem Großen St. Bernhardsberge übergeben und von 1825—1835 neu aufgebaut wurde; die übrigen meist jüngeren und rüstigeren Chorherren sind immer auf dem St. Bernhardsberge, theils zur Besorgung des Gottesdienstes, theils um das ganze Jahr hindurch die Reisenden zu beherbergen. Hier ist auch das Noviciat und das theologische Studium für die Cleriker, welche noch nicht Priester

sind. — Die Kapuziner kamen im Anfang des 17. Jahrhunderts von Savoyen her in's Wallis, wo sie zuerst den Convent St. Laurentz bei St. Moritz bezogen. Im J. 1628 wurde das Kloster in Sitten errichtet. Schweizerische Kapuziner, die vereinzelt in's Wallis zogen, wurden unfreundlich aufgenommen und lehrten bald wieder heim. Im J. 1766 wurden die beiden genannten Klöster der schweizerischen Kapuzinerprovinz einverleibt; 1812 wurden sie durch Napoleon aufgehoben, aber nach zwei Jahren wiederhergestellt. In Sitten sind gewöhnlich 9, in St. Moritz 6 Pater. — Die Jesuiten kamen zuerst 1607 aus Freiburg nach Ernen, 1620 nach Brieg; 1627 wurden sie aus dem Lande verbannt. Kaspar Stodalper, der Schwager des Bischofs, bewirkte 1650 ihre Rückberufung und gründete in Brieg ein stattliches Collegium, welches 1662 bezogen wurde. Nach Sitten kamen Jesuiten erst 1734. Nach Aufhebung des Ordens ward 1778 das Collegium in Brieg den Piaristen übergeben, an deren Stelle 1814 wieder Jesuiten traten. Im J. 1847 wollte die radicale Regierung nach Vertreibung der Jesuiten sich ihrer Güter bemächtigen, aber die Familie Stodalper und das Oberwallis konnten es nach langem Streite verhindern. Dem Wallis verdankt der Jesuitenorden mehrere ausgezeichnete Mitglieder, wie P. Koh (s. d. Art.) und den leibhaftigen General Anderledy. — Der oben genannte Kaspar Stodalper gründete 1663 in Brieg ebenfalls ein Kloster für Ursulinerinnen, die aus Freiburg berufen wurden. Sie leiten noch heute ein Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar. Lehrschwestern desselben Ordens wirken in Sitten. — Cistercienserinnen haben ein Kloster in Colombe bei Monthey im Unterwallis. Sie wurden 1643 hierher verpflanzt von St. Moritz, wo sie 1629 ursprünglich gestiftet wurden. Endlich besteht noch ein Kloster von Franciscanerinnen in Sitten. (Vgl. Sob. Briguot, *Vallesia christiana seu dioecesis Sedunensis historia sacra*, Sed. 1744; Schiner, *Description du département du Simplon, ou de la ci-devant république du Valais*, Sion 1812; J. M. Machoud, *Les Jésuites en Valais*, Sion 1844; Bocard, *Histoire du Valais avant et sous l'ère chrétienne jusqu'à nos jours*, Genève 1844; S. Furrer, *Geschichte, Statist. und Urkundenammlung über Wallis*, Sitten 1852—1854, 3 Bde.; Burgener, *Die Heiligen des Walliser Landes*, sammt den Concilien von St. Mauritz und Epaoon, Einsiedeln 1857; J. Gremond, *Catalogue des évêques de Sion*, Laus. 1864; Le même, *Documents relatifs à l'hist. du Valais*, Laus. 1875—1884, 5 vols.; P. J. Kämpfen, *Freiheitskämpfe d. Oberwalliser* 1798 u. 1799, Stans 1867; A. Sütolf, *Die Glaubensboten d. Schweiz vor St. Gallus*, Luzern 1871; H. Gay, *Hist. du Vallais depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours*, Genève 1888—1889, 2 vols.; Le même, Mé-

langes d'hist. vallisanne, Genève 1891; Le même, *Vallis Penninae antiquitates*, Genève 1893; R. Hoppeler, *Das Unter-Wallis und dessen Beziehungen zum Hochstift Sitten* während des 13. Jahrhunderts, Zürich 1897 [Diss.]; Derf., *Berns Bündniß mit dem Bischof von Sitten*, im Jahrb. für Schweiz. Gesch. XXII [1897], 293 ff.; A. Daucourt, *Notice sur l'évêché et le diocèse de Sion*, in *Revue de la Suisse catholique* XXVIII [1897], 112ss.; S. Gräter, *Der Antheil der kath. u. prot. Orte der Eidg. an den relig. u. polit. Kämpfen im Wallis* während der Jahre 1600—1613, Stans 1897; Blätter aus der Walliser Gesch., Sitten 1889—1897, 7 Hefte.) [(Greth.) Gabriel Meier O. S. B.]

Sittenlehre, s. Ethik und Moralthologie.

Sittensachen (res morum), s. Glaubens- und Sittensachen.

Sittlichkeit, s. Moralität.

Sixtus I.—V., Päpste. — **Sixtus** (Xystus) I., der hl., der sechste Nachfolger des hl. Petrus und ein Zeitgenosse des Kaisers Hadrian, regierte die Kirche zehn Jahre, etwa 116 bis 125. Näheres ist über ihn nicht bekannt, da die weiteren Mittheilungen, welche der Liber pontificalis (ed. Duchesne I, 128) über ihn enthält, keinen Glauben verdienen.

Sixtus (Xystus) II., der hl., regierte von 257—258 und starb unter Valerian als Martyrer. Sein Schüler war der heilige Diaco Laurentius (s. d. Art.), dem er drei Tage im Tode vorausging. Die kirchliche Gemeinschaft mit der nordafrikanischen Kirche, welche sein Vorgänger Stephan I. im Verlauf des Aegertaustretes (s. d. Art.) abgebrochen hatte, wurde unter Sixtus II. wiederhergestellt. Sonst ist über seine Thätigkeit nichts Zuverlässiges überliefert. Von Schriften des Papstes Sixtus II., wenn er wirklich Verfasser solcher gewesen, ist bis jetzt nichts mit Sicherheit nachzuweisen. Die „Sentenzen“, welche Rufin ihm zuschrieb und die öfter unter seinem Namen gedruckt wurden, gehören einem pythagoreischen Philosophen desselben Namens an. Auch gegen den neuesten Versuch Harnacks (Lehr- und Untersuchungen u. s. w. XIII, 1, 1 ff.), eine unter den Werken Eyprians (ed. Hartel III, 52 sqq.) gedruckte Schrift *Ad Novatianum* dem hl. Sixtus zu vindiciren, erheben sich bedenkliche Schwierigkeiten (s. Jülicher, in der Theol. Literaturzeitung 1896, 19 ff.; Jussl. in der [Lübingen] Theol. Quartalschrift 1896, 691 ff.).

Sixtus III., der hl. (432—440), erneuert die Liberianische Basilika oder die Kirche S. Maria Maggiore, und in den Hauptbestandtheilen erhielt sich sein Werk bis zur Gegenwart. Die Inschrift am Triumphbogen verkündigt noch heute sein Verdienst. Er errichtete ferner zu Ehren des hl. Laurentius eine Basilika (*Basilica major* genannt, das Schiß der heutigen Laurentiuskirche) und schmückte das Baptisterium der Laterankirche mit acht ebenfalls noch erhaltenen Porphyrsäulen.

Der Lib. Pontif. (I, 232 sqq.) erwähnt von ihm noch einige weitere Thätigkeit dieser Art; ebenso berichtet er von einer Anklage, welche ein gewisser Vossius gegen den Papst erhob. Bei den durch Restorius (s. d. Art.) veranlaßten Streitigkeiten war Sigtus III. besonders um die Wiederherstellung der Eintracht zwischen Cyrill und den Anthonianern (s. d. Art. Ephesus IV, 673 ff.) bemüht (s. Jaffé, Reg. Pontif. I, 2. ed., n. 389 sqq.). Dem Patriarchen Proclus von Constantinopel (s. d. Art.) gegenüber hielt er gleich seinen Vorgängern die päpstlichen Rechte in Illyricum (s. d. Art. VI, 612 f.) aufrecht (Jaffé I, n. 393 sqq.).

Sigtus IV. (1471—1484), vorher Franz della Rovere, entstammte einer alten, aber verarmten Familie Liguriens und wurde 1414 zu Celle bei Savona geboren. Mit neun Jahren dem Franciscanerorden übergeben, empfing er in diesem seine Bildung und widmete ihm die erste Periode seines Lebens. Nach Vollendung der Studien und Erwerbung der akademischen Grade wirkte er an verschiedenen Universitäten und in mehreren Städten als Lehrer und Prediger; später wurde er Procurator des Ordens zu Rom, Provinzial von Ligurien und 1464 General. Paul II. erkannte seine Tüchtigkeit an, indem er ihn am 18. September 1467 in das heilige Collegium berief und als Titelfürst ihm S. Pietro in Vincoli verlieh. Am 9. August 1471 wurde er, nach nur dreitägigem Conclave, zum Papste gewählt, am 25. August gekrönt. Die erste große Aufgabe war ihm durch das in der letzten Zeit erfolgte Vordringen der Türken vorgezeichnet. Es war sein Plan, die europäischer Fürsten zu einem allgemeinen Bündniß gegen diesen Feind zu bestimmen. Da man über den Ort der Berathung sich nicht einigen konnte, schickte Sigtus Legaten aus, um die einzelnen Völkern zu einem Kreuzzug aufzurufen. Auch diese Maßregel hatte nicht den erhofften Erfolg. Trotzdem setzte der Papst die Bemühungen fort und rüstete 24 Galeren aus. Durch die Verbindung mit Venedig und Neapel wuchs die Kriegsstotte auf 87, mit den zwei Galeren der Rhodiser auf 89 Schiffe. Es wurden einige Unternehmungen gegen Kleinasien ausgeführt; Bedeutenderes wurde aber, da die Verbündeten das Einvernehmen nicht bewahrten, nicht erreicht, und nach einiger Zeit gerieth Sigtus in Verhältnisse, die ihm selbst nicht mehr gestatteten, eine größere und erfolgreichere Thätigkeit in dieser Richtung zu entfalten. — Neben solchen lobenswerthen Bestrebungen zeigte Sigtus IV. von Anfang seiner Regierung an eine große und ungebührliche Liebe zu seinen zahlreichen Verwandten. Bereits am 16. December 1471 wurden zwei Nefen, beide Franciscaner, zu Cardinälen ernannt und sofort mit vielen und reichen Pfründen bedacht, Julian della Rovere, später Papst Julius II. (s. d. Art.), und Petrus Riario. Der letztere, welcher bei seiner Erhebung 25 Jahre

jährlte, war der eigentliche Liebling des Papstes und genoß dessen Gunst in vollem Maße. Seine jährlichen Einkünfte beliefen sich bald auf mehr als 60 000 Goldgulden oder 2 400 000 Franken, und gleichwohl hinterließ er, als er am 5. Februar 1474, ein Opfer seiner Schwelgereien, starb, 60 000 Gulden Schulden. Sein Nachlaß und zum Theil auch sein Einfluß ging auf seinen Bruder Hieronymus (Girolamo) über. Derselbe war 1472 zum Grafen von Bosco erhoben und mit einer natürlichen Tochter des Herzogs von Mailand vermählt, 1473 mit Imola belehnt worden. Da er im Besitze dieser Herrschaft sich nicht sicher und in seinem Streben nach Ausdehnung derselben sich gehindert fühlte, so lange die Familie der Medici in Florenz herrschte, sann er auf deren Sturz. Er verband sich zu diesem Zwecke mit Franz von Pazzi, Vorsteher der Bank dieses Hauses in Rom, der ein heftiger Gegner der Medici war, und mit dem Florentiner Salviati, Erzbischof von Pija, dessen Erhebung durch Sigtus bei den Medici längere Zeit Widerstand gefunden hatte, da seine Haltung bei den besondern Verhältnissen des Sprengels der herrschenden Partei zu wenig Sicherheit bot. Sigtus, der seinerseits Grund zur Unzufriedenheit mit der Familie hatte, gab zu dem Vorhaben die Einwilligung. Dabei stellte er zwar die ausdrückliche Bedingung, daß die Staatsumwälzung ohne Blutvergießen erfolge; dieß blieb indessen unbeachtet und ließ sich auch nicht leicht befolgen, wenn der Zweck erreicht werden sollte. Die Verschworenen beschloßen, die Brüder Medici zu ermorden. Die Ausführung der That erfolgte am 26. April 1478 im Dome während des Gottesdienstes, bei oder bald nach der Wandlung. Julian von Medici erlag dem Dolche; Lorenzo, leicht verwundet, rettete sich in die Sacristei. Das Volk nahm aber sofort für die Bedrohten Partei, und so schlug das Unternehmen zum Verderben seiner Urheber aus. Franz von Pazzi, der Erzbischof Salviati und einige andere Verschworene wurden noch am Tage des Verbrechens aufgeknüpft. Zahlreiche Hinrichtungen folgten. Der 18jährige Cardinal Raphael Sanzoni-Riario, Schwesterjohn des Grafen Hieronymus und von diesem als unwissendes und willenloses Werkzeug gebraucht, wurde in Haft genommen. Das Attentat hatte eine weitere und größere Verwicklung zur Folge. Da das unmittelbare Einschreiten gegen die theilhaftigen Geistlichen eine Verletzung der Immunität enthielt, forderte Sigtus Genugthuung und Freilassung des Cardinals, seines Großneffen. Weil er aber zugleich die Verbannung Lorenzo's verlangte, so waren die Florentiner noch weniger als schon vorher geneigt, auf seine Forderungen einzugehen. Bei der herrschenden Leidenschaft und Erbitterung hatte auch der Bann, der am 1. Juni über Lorenzo und die übrigen Leiter der Republik ausgesprochen wurde, keine größere Wirkung. Der Cardinal wurde wohl nach einigen Tagen ent-

lassen; im Uebrigen blieb man bei der ablehnenden Haltung, und auch das Interdict, welches am 20. Juni zur Excommunication hinzutrat, brachte keine Aenderung. Es kam zum Krieg, und die Feindseligkeiten hielten, obwohl man alsbald von verschiedenen Seiten um den Frieden sich bemühte, über zwei Jahre an. Der Graf Riario und der König von Neapel, der Verbündete des Papstes, waren für Unnachgiebigkeit. Andererseits verwarfen die Florentiner die Friedensvorschläge, welche Sixtus im Frühjahr 1479 machte. Da aber die Dinge sich für sie immer schlimmer gestalteten, so einigte sich Lorenzo mit dem König von Neapel, und durch den Abfall seines Verbündeten sah sich auch Sixtus zum Frieden genöthigt. Am 3. December 1480 wurden die Florentiner von den kirchlichen Censuren losgesprochen. Die Versöhnung war um so notwendiger, als die Feindseligkeiten sichtlich den Türken zu gute kamen, die am 11. August 1480 die Stadt Otranto in Apulien eroberten. Das Unglück rief zu neuen Anstrengungen gegen die Feinde auf, und da der Sultan Mohammed II. bald nach jener That starb und nun Uneinigkeit in seiner Familie entstand, so wurde Otranto am 10. September 1481 wieder gewonnen. Aber weiter kam man nicht. Sofort trat die Zwietracht zwischen den Abendländern wieder hervor, und die Mahnungen des Papstes zur Eintracht fruchteten um so weniger, weil er durch seinen Neffen wieder zu einer unheilvollen Politik sich bestimmen ließ. — Im Herbst 1480 war es dem Nepoten gelungen, die Grafschaft Forlì zu erwerben. Der Erfolg steigerte seine Gier: er sah es auf Faenza ab, ja er wollte sogar den König von Neapel vertreiben. In seiner Erbitterung gegen diesen Fürsten ließ sich der Oheim für den Plan gewinnen. Die Republik Venedig sollte Beihilfe leisten, und um sie in's Bündniß zu ziehen, versprach man ihr Ferrara, gegen welches es an Klagen ebenfalls nicht fehlte. Die Republik ging trotz der Abmahnung der älteren Råthe auf den Antrag ein, und im Frühjahr 1482 begann der Krieg, indem der König von Neapel seine Truppen gegen den Kirchenstaat sandte. Die Lage war um so gefährlicher, weil in der letzten Zeit die alten Kämpfe zwischen den Familien Colonna und Orsini sich erneuert hatten, die Colonneseu sich auf die Seite der Feinde des Papstes stellten und der Erzbischof Andreas Zamomeic (früher fälschlich Andreas Zucalmaglio [s. d. Art. I, 837 f.] genannt) von Oranea (heute Krania in Albanien, an der Grenze von Thessalien) in Basel gegen Sixtus ein Concil zu veranstalten unternahm. Die Päpstlichen siegten zwar am 21. August 1482 bei Campo Morto in den pontinischen Sümpfen. Da aber ihr Feldherr Robert Malatesta in Vålde starb und die Verbündeten lässiger wurden, auch die Ueberzeugung und Befürchtung sich Bahn brach, daß Venedig durch den Kampf am meisten gewinne und zu einer gefährdrohenden Macht heranwache, schloß Sixtus am 12. De-

cember mit Neapel und seinen Verbündeten, Mailand und Florenz, Frieden. Die Waffen lamen gleichwohl nicht zur Ruhe; sie wandten sich nur nach einer andern Seite. Die Venetianer wollten von dem Frieden, der ohne sie geschlossen worden war und sie, da er dem Herzog von Ferrara seine Staaten zusicherte, der Frucht ihrer bisherigen Anstrengungen beraubte, nichts wissen, und so kam es gegen sie zum Kampf, in dem der Papst von Neapel, Mailand und Florenz unterstützt wurde. Selbst mit geistlichen Waffen wurde gestritten. Sixtus verhängte über Venedig am 24. Mai 1483 das Interdict, wogegen die Republik an ein künftiges Concil appellirte. Zugleich dauerten die Kämpfe zwischen den Orsini und Colonna in Rom fort, und wie hier, so behaupteten sich die Gegner des Papstes, da Mailand sich von seiner Seite zurückzog, auf dem auswärtigen Kriegsschauplatz. Der Friede von Bagnolo vom 7. August 1484 fiel ganz zu Gunsten der Venetianer aus und brachte Sixtus eine große Demüthigung. Da er ohnehin schon seit einiger Zeit kränklich war, verzehrten Kummer und Gram vollends rasch seine letzten Kräfte. Er starb am 12. August. — So viele Kriege der Pontificat Sixtus' IV. aufweist, so fehlt es doch auch nicht an einer sehr erheblichen friedlichen Thätigkeit. Für die Gesamtkirche ist sie allerdings von geringerer Bedeutung. Was für die Reform geschah, beschränkt sich im Wesentlichen auf die Orden und ist nicht frei von Einseitigkeit, da Sixtus als vormaliger Religiose die Orden zu sehr begünstigte. Den Franciscanern insbesondere wurden in dem sog. *Mars magnum* am 31. August 1474 nicht nur die alten ausgedehnten Privilegien bestätigt, sondern auch viele neue verliehen. Sehr beträchtlich aber ist, was unter Sixtus für den Kirchenstaat und besonders die Stadt Rom sowie für Förderung von Wissenschaft und Kunst geschah. Die besuchteren Straßen der ewigen Stadt wurden durch Entfernung der Vorbauten verbreitert, neue Straßen und neue Plätze angelegt. Der Liber erhielt eine neue Brücke, den nach Sixtus benannten Ponte Sisto. Die große Wasserleitung der *Acqua Virgo* wurde wiederhergestellt, ebenso das verfallene Hospital von S. Spirito. Die Kirchen wurden restaurirt und verschönert, auch einige neue errichtet, wie S. Maria del Popolo und S. Maria della Pace. Die vaticanische Bibliothek wurde erheblich vermehrt und zugleich dem allgemeinen Gebrauch eröffnet, die einheimischen Gelehrten unterstützt, der Humanist Platina (s. d. Art.), der Geschichtschreiber der Päpste, zum Vorstande der Bibliothek ernannt, hervorragende Gelehrte von auswärts berufen. Im Vatican entstand ferner die nach Sixtus benannte Kapelle, an deren Ausschmückung die bedeutendsten Maler thätig waren, Domenico Ghirlandajo, Sandro Boticelli, Cosimo Rosselli, Pietro Perugino, Pinturicchio. Der Verödung der Campagna wurde zu steuern und auch andere Gegenden der Cultur wieder zu ge-

winnen gesucht, das Münzwesen verbessert u. s. w. Sixtus erscheint nach diesen Seiten hin in einem glänzenden Licht. Indessen war selbst diese Thätigkeit nicht ohne Schatten. Um die Geldmittel zu beschaffen, welche sie erheischte, wurden die käuflichen Aemter vermehrt, die Annaten gesteigert und damit der bereits in weiten Kreisen gegen den römischen Stuhl bestehenden Mißstimmung neue Nahrung gegeben. Noch mehr aber waren hieran die kriegerischen Unternehmungen schuld, in die sich Sixtus durch seine Nepotenliebe und besonders durch seinen Neffen Hieronymus Riario hineinziehen ließ, und die seinem Pontificate mehr als dem irgend eines seiner Vorgänger einen weltlichen Charakter verleihten. (Vgl. A. v. Neumont, Geschichte der Stadt Rom III, 1, Berlin 1868, 161 ff.; E. Franz, Sixtus IV. und die Republik Florenz, Regensburg 1880; Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VIII, 191 ff.; Pastor, Geschichte der Päpste II, 2. Aufl., Freiburg 1894, 427 ff.; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VII, 4. Aufl., Stuttgart 1894, 280 ff.; J. Schlicht, Andrea Zamometic, Paderborn 1894 [Diss.]; Derf., Sixtus IV. und die deutschen Drucker in Rom, bei Ehles, Festschrift zum einhundertjährigen Jubiläum des Campo Santo, Freiburg 1897, 207.)

Sixtus V. (1585—1590), vorher Felix Peretti, war am 13. December 1521 zu Grotta-mare in der Mark Ancona geboren als Sohn eines Gärtners, dessen Vorfahren aus Dalmatien in Italien eingewandert waren. Mit neun Jahren trat er in dem benachbarten Montalto in den Franciscanerorden und zeichnete sich bald als Prediger und dann als Klosterregens aus. Nachdem er Consulator des heiligen Officiums gewesen, machte ihn Pius V. 1566 zum Bischof von Santa Agatha, 1570 zum Cardinal und 1571 zum Bischof von Fermo. Alle seine Aemter verwaltete er mit Auszeichnung; gleichwohl war er eine weiteren Kreisen unbekannt Persönlichkeit, als er nach dem Tode Gregors XIII. in viertägigem Conclave am 24. April 1585 zum Papste gewählt wurde, so daß der französische Botschafter in einem Wahlberichte von ihm als „einem Mönch, einem gewissen Montalto“ spricht. Dieß hing einmal mit seiner niederen Abkunft zusammen, wodurch er zunächst auf eine untergeordnete Thätigkeit beschränkt wurde; dann aber vor Allem damit, daß nach Peretti's Aufnahme in's heilige Collegium Gregor XIII. ihn von den Geschäften ferne gehalten hatte. Seine Thätigkeit blieb aber den anderen Cardinalen nicht verborgen, und seine rasche Wahl brachte sie zur Anerkennung. Wenn sein Pontificat auch nur fünf Jahre währte, so hat es doch eine hohe Bedeutung. Sixtus V. war eine vollendete Herrschernatur, wie die Zeit ihrer bedurfte. In Rom herrschte die größte Unsicherheit; Sixtus hatte als Cardinal es selbst erfahren, als er einmal nur mit Mühe dem Tode entging, während sein Neffe Francesco ermordet wurde. Noch schlimmer stand es

in den Provinzen. Der Kirchenstaat war voll von großen und kleinen Banditen; ihre Zahl schwankte in der letzten Zeit zwischen 12 000 und 27 000. Das Uebel war so groß, daß es das Dasein des Staates in Frage stellte. Es war unbedingt Abhilfe geboten, und indem Sixtus die Feinde der Gesellschaft allenthalben mit blutiger Strenge verfolgte, auch die übrigen Fürsten und Staaten für das Unternehmen gewann, wurde dem Unwesen auf einige Zeit gesteuert. Nicht minder erheblich ist, was er für die Verschönerung Roms that. Die Stadt erhielt mehrere neue große Straßen und wurde durch Errichtung der Acqua Felice mit reichlicherem Wasser versehen. Der im Schutt begrabene Obelisk Nero's wurde vor St. Peter aufgestellt, die Peterskirche mit ihrer gewaltigen Kuppel gekrönt, die vaticanische Bibliothek erweitert und zur bessern Aufstellung ein prachtvolles Gebäude aufgeführt, der Lateranpalast von den Grundfesten aus erbaut, der Quirinalpalast in größeren Verhältnissen hergestellt, der Flügel des Vatican, welcher von den Päpsten bis heute bewohnt wird, noch in Angriff genommen, die Kirche und das Hospiz von San Girolamo degli Schiavoni und das große Spital am Monte Sisto errichtet u. s. w. Ebenso geschah Bedeutendes zur Verbesserung der Verwaltung der Kirche und des Kirchenstaates. An die Stelle der bisher üblichen Consistorien (s. d. Art. Consistorium), in denen der Papst einfach unter Anhöfung und Mitwirkung der Cardinäle seines Amtes waltete, traten durch die Bulle Immonsa aeterni Dei 1588 zur Berathung der verschiedenen Gegenstände 15 Congregationen, von denen die mit den geistlichen Aufgaben betrauten sich bis heute erhalten haben. Es sind die Congregationen der Inquisition, bereits durch Paul III. errichtet, aber durch Sixtus neu organisiert; der Segnatura, zur Prüfung von Gnaden und Vergünstigungen; für Errichtung von Kirchen und Consistorialprovisionen; des Ueberflusses, für die Verproviantirung der Stadt Rom und der Provinzen; der Riten und Ceremonien; der Flotte; des Indez; des Concils von Trient; des allgemeinen Volkswohls im Kirchenstaat; der Sapienza, zur Leitung der Universität dieses Namens; der Regularen; der Bischöfe; der Straßen, Brücken und Wasserleitungen; der vaticanischen Staatsdruckerei; der Staatsconsulanten (vgl. die betr. Einzelartt. bezw. die Artt. Congregationen III, 933 ff. und Curie). Durch die Bulle Postquam verus (1586) wurden zugleich neue Bestimmungen für das heilige Collegium erlassen und die Zahl der Cardinäle auf 70 festgesetzt. Auch die Arbeiten für die vom Concil von Trient angeordnete Ausgabe der Vulgata wurden ernstlicher betrieben, und das Werk erschien 1590 in seiner ersten, bald aber wieder unterdrückten Ausgabe (s. d. Art. Vulgata). Seiner hohen Stellung entsprechend richtete Papst Sixtus V. seinen Blick noch auf viel Größeres: Ueberwindung der Ungläubigen und Häretiker war sein Ziel, und dazu

solte hauptsächlich auch der große Schatz dienen, den er ansammelte. Freilich verkannte er in dieser Beziehung die Lage. Ein Türkenkrieg kam nicht zu Stande; die Armada, welche Philipp II. von Spanien (s. d. Art.) gegen England ausbandte, ging unter. Ebenso erwies sich die Hoffnung, die Königin Elisabeth durch Bekehrung in die katholische Kirche zurückzuführen, als eine eitle. In Frankreich fing die Verwirrung sogar an, höher zu steigen als je; denn mit dem Tode des Herzogs Franz von Anjou, des letzten Sprößlings des Stammes Valois (1584), entbrannte der religiöse Kampf aufs Neue, ja erreichte die äußersten Grad, indem die in Aussicht stehende Thronbesteigung Heinrichs von Navarra das Ende der katholischen Religion in dem Königreiche zu bedeuten schien. Die Angelegenheit bereitete Sixtus die schwersten Sorgen. Indem in der Ligue (s. d. Art. Ligue Nr. 2) eine besondere katholische Partei in Frankreich sich bildete und bald ebenso mit dem König Heinrich III. sich entzweite, als sie von Spanien unterstützt wurde, sah der Papst einem wahren Kreuzfeuer von Forderungen sich ausgesetzt. Am 9. December 1585 erließ er eine Bulle gegen Heinrich von Navarra und den Prinzen Heinrich von Condé, in der er sie als rüchfällige Ketzer verurtheilte, der Thronansprüche für verlustig erklärte und ihre Vasallen und Unterthanen vom Eide der Treue entband; die Maßregel entbehrte aber der erwarteten Wirkung und wurde von Sixtus selbst später als Mißgriff bedauert. Der verurtheilte Fürst behauptete sich in seiner Machtstellung. Zwischen Heinrich III. und der Ligue entstand allmählig, zumal nach der am 23. und 24. December 1588 erfolgten Ermordung des Herzogs Heinrich und des Cardinals Ludwig von Guise (die Rede des Papstes bei dem Tode des Cardinals s. in d. Anal. eccles. IV [1896], 465 sqq.), ein unheilbares Zerwürfniß. Der König schloß unter diesen Umständen am 3. April 1589 mit Navarra einen Waffenstillstand, verlegte aber dadurch den Papst in einem Grade, daß dieser am 24. Mai ein Monitorium gegen ihn erließ, gemäß welchem er den Cardinal von Bourbon und den Erzbischof von Lyon, die von ihm gefangen gehalten wurden, freigeben und binnen 60 Tagen persönlich oder durch Procurator in Rom erscheinen sollte. Als Heinrich III. am 1. August durch den Dominicaner Elément den Tod fand und nun Navarra als Heinrich IV. (s. d. Art.) den Thron Frankreichs beanspruchte, näherte sich Sixtus der Ligue und Spanien. Mitte December erhielt Philipp II. sogar bestimmte Vorschläge zu einem Bündnisse; denn der Glaube schien in Frankreich nur mittels der Hilfe Spaniens gerettet werden zu können. Zugleich aber war Sixtus auf die Erhaltung des Königreiches und die Abwehr einer Universalmonarchie bedacht. Er behielt sich darum die oberste Leitung des Feldzuges vor und sagte ein größeres Contingent von Truppen zu, als das spanische sein werde. Da

indessen der Gang der Dinge den Plan nicht rechtfertigte, verließ er ihn allmählig wieder, um so mehr, als er das Papstthum in eine völlige Abhängigkeit von Spanien zu bringen drohte. Die Schwenkung verursachte ihm aber eine peinliche Lage. Im Vatican kam es zu förmlichen politischen Schlächten; der spanische Botschafter bot Alles auf, um den Papst zur Erfüllung seiner Forderung anzuhalten, und forderte ungesäumte Wegsendung des Herzogs von Luxemburg, der in der letzten Zeit in Rom sich eingefunden hatte, um für Heinrich von Navarra zu wirken. Gegen letztern, der bereits von einem großen Theil des französischen Adels als König anerkannt war und dessen Bekehrung in Aussicht stand, verlangte der Spanier neue Erklärungen und die Excommunication der ihm anhängenden Katholiken; er wollte sogar einen öffentlichen Protest gegen das Benehmen des Papstes erlassen. Indessen erklärte sich selbst eine Congregation von Cardinälen, die absichtlich nur aus Mitgliedern der spanischen Partei zusammengesetzt wurde, gegen die spanischen Forderungen, und als Heinrich von Navarra am 14. März 1590 bei Ivry einen großen Sieg über seine Gegner davontrug, war es noch weniger angezeigt, auf sie einzugehen. Spanien fuhr indessen mit seinem Drängen fort, und so kam es am 19. Juli zwar zu einem Capitulationsentwurf, Sixtus verweigerte aber seine Ratification, und die Ereignisse gaben schließlich seiner Haltung Recht, wenn seine nächsten Nachfolger auch eine andere Politik befolgten. Ihn selbst entrückte der Tod bald weiteren Schwierigkeiten, indem er am 27. August 1590 starb, während eben ein heftiges Gewitter sich über Rom entlud. Sein Charakter und seine Thaten waren ganz dazu angethan, die Bildung von zahlreichen Sagen über ihn zu veranlassen. Durch Gregorio Leti (Vita di Sisto V., Losanna 1669) wurde das falsche Bild in die Literatur eingeführt und durch mehrere Auflagen und verschiedene Uebersetzungen seines Werkes weit verbreitet. Der Franciscaner Tempesti suchte in seiner panegyrischen Storia della vita e gesto di Sisto V., Roma 1755, die Wahrheit herzustellen. Eine noch richtigere Zeichnung lieferte Ranke. Die römischen Päpste I, 6. Aufl., Leipzig 1874, 285 ff.; II, 133 ff. Die beste Monographie verfaßte A. Freiherr von Hübnar, Sixtus der Fünfte, Leipzig 1871, 2 Bde. (zuerst Paris 1870 französisch erschienen). Memorie autografe di papa Sisto V. veröffentlichte Eugnoni im Archivio della Società Romana di Storia Patria V (1882), 1 sgg. Sonst vgl. noch Reumont, Geschichte der Stadt Rom III, 2, Berlin 1870, 575 ff.; Brosch, Gesch. des Kirchenstaates I, Gotha 1880, 266 ff.; Capranica, Papa Sisto, storia del secolo XVI, Milano 1884, 3 voll. (v. Junl.).

Sixtus von Siena O. Pr., berühmter Bibelforscher, wurde zu Siena 1520 von jüdischen Eltern geboren und bis zum Jünglingsalter im Judaismus erzogen. Dann convertirte er zur

katholischen Kirche und trat nicht lange nachher in den Orden der Minderbrüder ein. Dort verlegte er sich mit großem Eifer auf das Studium der biblischen Wissenschaften, wobei er (s. seine Aussage in der Bibliotheca Sancta, Colon. Agripp. 1626, 288) Ambrosius Catharinus (s. d. Art.) zum Lehrer hatte. Darnach scheint es, daß Sigtus von seinen Ordensobern nach Lyon geschickt worden war, wo Catharinus sich von 1584—1548 meistens aufhielt. Bei aller Gelehrsamkeit und Reiferschaft auch in der geistlichen Beredsamkeit verfiel sich Sigtus aber in verschiedene, sogar häretische Irrthümer. Obgleich er sie bald abthat, fiel er doch nach kurzer Zeit wieder in die Häresie zurück und wurde deshalb von der römischen Inquisition, da er hartnäckig blieb, zum Feuerode verurtheilt. Der Dominicaner Michael Ghislieri (später Papsi Pius V.), welcher damals Generalcommissar der römischen Inquisition war, beugte jedoch endlich den hartnäckigen Sinn des Verurtheilten und erlangte für ihn von Papsi Julius III. Begnadigung. Nun aber erklärte Sigtus, voll Lebensüberdruß und niedergebückt von dem Gehanfen, daß er in seinem Orden doch stets mit einer gewissen Schande bedeckt sein würde, die Begnadigung nicht anzunehmen, und nur mit Mühe konnte Ghislieri ihn umstimmen, indem er ihm vorschlug, mit päpstlicher Erlaubniß in den Dominicanerorden überzutreten. Dieß geschah denn auch unter Einwilligung Julius' III., also spätestens Anfangs 1555, da Julius III. im März dieses Jahres starb. Im Predigerorden zeichnete sich Sigtus aus durch tadellosen Lebenswandel und Reinheit der Lehre, wie durch seine nachvollsten Predigten, welche in verschiedenen Provinzen Italiens große Erfolge erzielten. Ghislieri beehrte sich seiner auch vielfach in Sachen der Inquisition, z. B. schickte er ihn nach Cremona, einem Stapelplatz häretischer und talmudischer Literatur, um die verderblichen Bücher zu vernichten. Bei dieser Gelegenheit suchte Sigtus die für die Wissenschaft nützlichen Bücher zu erhalten; er reiste an 2000 Exemplare aus den Händen der spanischen Soldaten. Nachdem sein Protector Papsi geworden (1566), veröffentlichte Sigtus zu Venedig 1568 seine große Bibliotheca Sancta, die er Pius V. widmete. Nicht lange nachher, im J. 1569, starb er zu Genua im Dominicanerkloster S. Maria de Castello, wo er auch begraben wurde; kurz vor seinem Tode verbrannte er seine noch ungedruckten Werke, so daß die Bibliotheca Sancta das einzige uns erhaltene ist. Dieselbe handelt in acht Büchern mit großer Erudition über die heiligen Bücher des Alten und des Neuen Testaments, deren Verfasser, Anlage, Sprache und Gegenstände; ferner über die verschiedenen Interpretationsmethoden, über die Commentatoren der heiligen Schrift, angefangen vom 8. Jahrhundert v. Chr. bis auf seine Zeit; über den Sinn einer großen Anzahl Lese aus beiden Testamenten. In den beiden letzten Büchern bespricht Sigtus

sämmliche Häresen, die auf die heilige Schrift im Allgemeinen oder auf besondere Bücher und Lese Bezug haben, widerlegt dieselben sowohl aus der Schrift wie durch die Auslegungen der heiligen Väter. Das großartige Werk erntete zahlreiche Lobprüche und wurde für die nachkommenden Bibelforscher eine ergiebige Fundgrube; es erlebte deshalb viele Auflagen, u. a. drei zu Köln (1576. 1586. 1626), eine zu Neapel (1742), mit kritischen und theologischen Anmerkungen von P. Milante O. Pr. Unter den vernichteten Werken befanden sich nach Sigtus' eigener Angabe (Bibliotheca 378) eine Schrift De usu Concordantiarum; Quaestiones astronomicae in varios Scripturas locos; Quaestiones geographicae in varios Scripturas locos; Problematicae Epistolae in varios Scripturas locos; Sophiae Monotessaron seu ex quatuor libris Sapientialibus Proverbiorum, Ecclesiastae, Sapientiae et Ecclesiastici liber unus Sapientiae. (Vgl. Quétif-Echard, Scriptt. Ord. Praed. II, 206; Kaulen, Einleitung, 4. Aufl., Freiburg 1898, 9 f.) [Andr. Schmitt O. Pr.]

Skarga, Peter, S. J., nächst Hofius (s. d. Art.) der hervorragendste katholische Reformator Polens, wegen seiner Beredsamkeit auch der „polnische Chrysostomus“ genannt, hat in der Zeit nach dem Concil von Trient zur Bekämpfung der Häresie und des Schismas und zur Wiederbelebung des Katholicismus in Polen in hervorragender Weise durch Wort und Schrift und durch sein heiligmähiges Leben beigetragen. Er wurde 1586 zu Grojec, einem Städtchen in Masowien, in der frühern Diocese Posen, geboren und war von bürgerlicher Herkunft; erst sein Bruder Franz erhielt vom König Sigismund III. das Adelsdiplom mit dem Beinamen Powessi (Przeład Powozeczny, Kraków 1892, 187 sqq.). Die Eltern verlor er frühzeitig; die Mutter starb 1544, der Vater 1548. Nach der Gymnasialbildung im Heimatsorte bezog er im J. 1552 die Akademie Krakau und wurde dort zwei Jahre später zum Baccalareus artium promovirt. Die Hochachtung, welche er stets der Krakauer Universität bewahrte, bringt er in der Vita beati Cantii (AA. SS. Boll. Oct. VIII, 1044) zum Ausdruck. Nachdem er zwei Jahre (1555—1557) die Schule in Warschau geleitet hatte, erwählte ihn der polnische Senator und Castellanus Tęczyński von Krakau zum Erzieher seines ältesten Sohnes. Er blieb drei Jahre am Hofe des Castellans und begleitete darauf seinen Zögling nach Wien, wo er zwei Jahre verweilte. Als er dann nach Polen zurückkehrte, nahm sich seiner besonders der Erzbischof Karlo von Lemberg, der seine Talente und reinen Sitten kannte, liebevoll an, bestimmte ihn zur Wahl des geistlichen Standes, erteilte ihm 1563 die Subdiaconats-, 1564 die Diaconats- und Presbyteratsweihe und ernannte ihn zum Domprediger an der Kathedrale in Lemberg. Bald darauf erhielt er vom

Erzbischof ein Canonicat und von seinem Ödner Teczynski die einträgliche Pfarrei in Kobatyn; auf letztere verzichtete er indeß nach kurzer Zeit, um sich ganz und ungetheilt seinen Amtspflichten in Lemberg zu weihen. Er hatte schon damals als Prediger einen großen Ruf, so daß auch Andersgläubige seine Predigten besuchten und viele sich bekehrten. Besonders ist zu erwähnen die Bekehrung der Frau des Wojewoden Sientawski, Katharina, Tochter des Fürsten Radziwill, und des Grafen Johann Tarnowski, in dessen Hause er sich das ganze Jahr 1567 aufhielt, um ihn gegen die weiteren Einflüsse der Häretiker zu schützen, ihn auf einen guten Tod vorzubereiten und zugleich die ganze Familie im katholischen Glauben und Leben zu befestigen. Nach dem Tode Tarnowski's, dessen Frau Sophia auf Anregung und durch Vermittlung Skarga's im J. 1572 das Jesuitencolleg in Jaroslaw gründete, kehrte er nach Lemberg zurück, aber nur auf kurze Zeit. Im J. 1568 entschloß er sich, in den Jesuitenorden einzutreten, der damals in Polen zwei Niederlassungen hatte: zu Braunsberg in der Diöcese Ermland (1565 vom Cardinal Hosius gegründet) und zu Pultuss in der Diöcese Ploet (vom Bischof Rostowski 1566 gegründet). Auf der Reise nach Rom, wo er in das Noviciat eintreten wollte, führte er den Hetman und Wojewoden von Podolien, Mielecki, vom Calvinismus und seine Frau Elisabeth vom Judenthum in den Schoß der katholischen Kirche; letztere, eine Tochter des bekannten Fürsten Nicolaus Radziwill, des einflussreichen Beschützers der Calvinen in Litauen, war vom Calvinismus zur Secte der Socinianer und zuletzt zum Judenthum übergetreten. Im Januar 1569 traf Starga in Rom ein, wurde vom General der Jesuiten, dem hl. Franz Borja (s. d. Art.), in den Orden aufgenommen und begann am 2. Februar sein Noviciat in den Mauern von San Andrea auf dem Quirinal, wo sein Landsmann, der hl. Stanislaus Kostka, ein halbes Jahr vorher sein engelgleiches Leben beschlossen hatte. Der Rector und Beichtvater Skarga's war Pedro de Ribadeneira (s. d. Art.), der zu den ersten Schülern und Genossen des hl. Ignatius gehörte. Schon nach einjährigem Noviciat wurde er zu den theologischen Studien zugelassen und am 9. April 1570 von Pius V. zum Großpönitentiar an der Peterskirche besonders für die polnischen Pönitenten ernannt. Im J. 1571 sandte ihn der hl. Franz Borja nach Polen zurück, wo unter dem unbesländigen Könige Sigismund II. August (1548—1572) die protestantischen Secten einen bedeutenden Anhang gefunden hatten (s. d. Art. Dissidenten III, 1857 f.). Zuerst war Skarga in Pultuss und seit 1573 in dem vom Bischof Protaszewicz 1569 gegründeten Jesuitencolleg zu Wilna, der Hauptstadt Litauens, hauptsächlich als Prediger thätig. Zugleich wiederholte er genauer die scholastische Theologie und legte im J. 1575 als Profeß die vier Gelübde ab. In Litauen war es mit dem Katholicismus höchst

traurig bestellt. Der Calvinismus und das Schisma waren im Lande vorherrschend; dabei bestand unter dem Volke, das noch an manchen Orten dem Götzendienste ergeben war, eine große Unwissenheit in religiösen und profanen Dingen. Da eröffnete sich den Jesuiten ein weites Feld für ihre apostolische Wirksamkeit. Gerade in Litauen hat der Orden für die Kirche Jesu Christi und für die Civilisation des Landes in wenigen Jahrzehnten Großes geleistet; an den Verdiensten desselben hat sich Starga durch seine mehrjährige Thätigkeit in Litauen einen wesentlichen Antheil erworben (Zaleski S. J., *Ozy Jezuciu zgbili Polake*, Kraków 1883, 298 sqq.). Seine Predigten, auf die er sich sorgfältig durch Studium, besonders durch Lectüre der heiligen Schrift, unter Gehet und Werken der Abtödtung vorbereitete, zogen auch viele Andersgläubige an. Unter den zahlreichen Bekehrungen, welche dieselben veranlaßten, sei hier besonders die Zurückführung der vier Söhne des oben erwähnten Fürsten Nicolaus Radziwill in den Schoß der Kirche erwähnt. Dadurch wurde die eine Linie des reich begüterten und mächtigen Fürstengeschlechtes, die Linie Olyco-Nieswiezka, dem wahren Glauben wiedergewonnen, während die andere Linie, die Linie Birzanska, im Calvinismus verblieb. Der älteste von den vier bekehrten Söhnen, Nicolaus Christophorus, mit dem Beinamen Sierotka, verwandte große Summen zum Aufkauf und zur Vernichtung häretischer Schriften, besonders der von seinem Vater 1563 zu Brest herausgegebenen Bibelübersetzung; im J. 1584 gründete er eine Niederlassung der Jesuiten in Nieswiez. Der zweite Sohn Georg erwählte den geistlichen Stand, wurde 1579 Bischof von Wilna, Cardinal und 1591 Bischof von Krakau. Auch Albert, Marschall von Litauen, und Stanislaus, Starost von Samogitien, waren eifrige Katholiken. Im J. 1574 wurde Starga für vier Jahre Vicerector des Collegs in Wilna, da der vortreffliche Rector Warzewicki im Auftrage des Papstes Gregor XIII. nach Schweden ging, um dort die Interessen der katholischen Kirche wahrzunehmen. Im J. 1579 ward Starga für einige Zeit auch das Amt des Viceprovincial's übertragen. Der tapfere und edle König Stephan Bathory (1576 bis 1586; s. III, 1859 f.), welcher 1578 die auch von Häretikern und Schismatikern besuchte Jesuitenschule in Wilna zur Akademie erhoben hatte, gründete in dem von ihm eroberten Ploet in Weißrußland 1580 ein neues Jesuitencolleg; Skarga wurde der erste Rector. Als im J. 1582 der mehrjährige Krieg mit Rußland durch einen Frieden beendet wurde, insolge dessen Ploet und Weißrußland an Polen zurückfielen, suchte der König in den wiedergewonnenen Ländern den katholischen Glauben wiederherzustellen. Er kam selbst, unter Anderen auch von Starga begleitet, nach Litauen und übergab in Riga das Kloster und die Kirche des hl. Jacobus den Jesuiten

im J. 1582. Die Einrichtung des Klosters ließ sich Starga sehr angelegen sein, indem er mehrere Ordensgenossen aus Braunsberg und anderen Häusern berief. Auch Germaniter eilten herbei (J. B. Kopp aus Danzig, Quadrantinus aus Br-Stargard in Westpreußen, Krane aus Münster), um an den mühevollen, aber segensreichen Arbeiten für die Sache Jesu Christi theilzunehmen (Steinhuber, Gesch. des Colleg. German. Hungaria. I, Freiburg 1895, 321). Bathory ernannte zum Statthalter von Livland den oben erwähnten Bischof von Wilna, Georg Radziwiłł, der auf seinen Reisen durch das Land meist Starga als Begleiter mitnahm; mit Genehmigung des Papstes Gregor XIII. errichtete der König im J. 1582 für das Land, in welchem zur Zeit der sogen. Reformation die katholische Hierarchie mit dem Erzbisthum Riga (s. d. Art.) und vier Bisthümern untergegangen war, das Bisthum Livland mit dem Bischofsitz in der Stadt Wenden. Die katholische Kirche breitete sich in kurzer Zeit — Dank den eifrigen Bemühungen des Statthalters, der Jesuiten und der herbeigezogenen Weltpriester — im Lande aus. Im J. 1583 erwirkte Starga vom Könige noch die Gründung des Jesuitencollegs in Dorsat. Leider gewann der Protestantismus im Lande mit Hilfe der Schweden am Anfange des 17. Jahrhunderts wieder die Oberhand. Trotz der angestregten apostolischen Thätigkeit in Litauen und Livland fand Starga noch Zeit zur Abfassung mehrerer Schriften, um den katholischen Glauben gegen die Häresie und das Schematismum zu verteidigen und unter den Katholiken selbst das religiöse Leben zu fördern. Gegen Andreas Wolanus (gest. 1610), haereticosae pestis Zwinglio-Calvinistarum in Lituania archiministrum, schrieb er im J. 1576 sein Buch Pro sacratissima eucharistia contra haeresim Zwinglianam, und auf die Gegenchrift desselben antwortete er im J. 1582 mit der Schrift Artes duodecim Sacramentarium; ein Auszug aus beiden in polnischer Sprache ist die Schrift Siedm ślarów, Wilna 1582. Im J. 1577 erschien sein Werk O jedności Kościoła Bożego (Ueber die Einheit der Kirche), in welchem er die Nothwendigkeit der Einheit des Glaubens mit der römisch-katholischen Kirche nachweist und die Ruthenen zur Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle auffordert. Starga hat zuerst den Gedanken der Union, die sich 1596 zu Brest (am Bug) vollzog, angeregt. Das Buch war dem schismatischen Fürsten Ostrogski dedicirt, der einen sehr großen Einfluß besaß (Patron von etwa tausend Kirchen) und anfangs freundlich, später aber durchaus feindlich der Union gegenüberstand (Belesz, Gesch. der Union der ruthenischen Kirche I, Wien 1881, 512). Die Schrift Starga's machte einen gewaltigen Eindruck; da sie aber von reichen Schismatikern aufgekauft und verbrannt wurde, so ließ er im J. 1590 eine neue Auflage erscheinen, welche dem Könige Sigismund III. Waza (1587 bis

1632) gewidmet war. Vielen Segen hat bis auf unsere Zeiten das mit homerischer Einfachheit und Anschaulichkeit, aber zugleich mit wahrhaft christlicher Salbung geschriebene Buch Zywoty Swiętych (Leben der Heiligen) gestiftet, das zuerst 1579, bei seinen Lebzeiten überhaupt in 9 Auflagen und zuletzt im J. 1882 in 24. Auflage erschienen ist. Im J. 1584 ward Starga in einen neuen Wirkungskreis berufen, indem er als Superior mit der Leitung der Jesuitenresidenz ad S. Barbaram in Krakau betraut wurde. Von den milden Gaben, die ihm reichlich zufließen, renovirte er die Kirche und errichtete das Noviciat ad S. Stephanum. Dabei war er unermüdet im Besuche, auf der Kanzel und im Besuche der Kranken und Gefangenen thätig. Durch seine Predigten gewann er auch hier eine Anzahl hervorragender Häretiker, z. B. den calvinischen Prediger Kopyś, den Castellan Duffki, den Lutheraner Ernst Weyher, der später Wojewode des Culmerlandes war, den Großkanzler von Litauen, Leo Sapieha. Auch der Jesuit Lancicjus (Łęczycki), der Auctor vorzüglicher ascetischer Schriften, verdankt ihm die Belehrung vom Calvinismus. Besonders sind die von Starga zu Krakau in's Leben gerufenen Institute der christlichen Caritas zu erwähnen, die bis heute mit reichen Fonds in segensreicher Wirksamkeit fortbestehen. Zuerst gründete er im J. 1584 das Bractwo Miłosierdzia (Bruderschaft der Barmherzigkeit), welche die Unterstützung der verschämten Armen und Kranken zum Zwecke hatte und auch bald in anderen Städten des Reiches eingeführt wurde. Er verfaßte für dieselbe Czytania (Geistliche Lesungen). Daran schloß sich die Errichtung des Bank pobożny (Mons pietatis), um den Bedürftigen unentgeltlich gegen ein Pfand Geld zu leihen, und der Skrzynka św. Mikołaja (Arca S. Nicolai), welche nach dem Vorbilde der vom Cardinal Lurcremata im J. 1460 zu Rom errichteten Vereinigung zu Ehren der Annunt. B. M. V. bestimmt war, die Töchter ehrbarer und verarmter Familien mit einer angemessenen Mitgift auszustatten. Magnaten und Prälaten steuerten reichlich zu den genannten Wohlthätigkeitszwecken bei. — Indessen hatte Gott seinen Diener noch zu Höherem bestimmt. Im J. 1588 erwählte der 21jährige junge König Sigismund III. den 52jährigen Starga, den gereiften apostolischen Mann, zu seinem Hosprediger — gewiß eine gute Wahl. Er verwaltete dieses wichtige und verantwortungsvolle Amt 24 Jahre bis kurz vor seinem Tode im J. 1612. Ohne Schmeichelei, die ihm durchaus fern war, verkündete er mit Tact und Würde, aber zugleich mit apostolischem Freimuth die christlichen Wahrheiten und Grundsätze vor dem Könige und vor den Großen des Reiches. Den König ermahnte er, die Freiheiten und Rechte des Landes zu achten; die Reichsstände warnte er wiederholt und eindringlich vor einer zügellosen Freiheit, welche die Macht und das Ansehen des Königs untergrabe und den Ruin des Vaterlandes

herbeiführen mußte. Wielewicz, der Ordens- und jüngere Zeitgenosse Skarga's, schreibt in seinem werthvollen Historicum Diarium domus professorum S. J. ad S. Barbaram Cracoviae ab a. 1579 usque ad a. 1639 (bis jetzt 3 Bde., edit Krakau 1881, 1885, 1889), für welche er noch das inzwischen verloren gegangene Tagebuch Skarga's benutzen konnte, über die Thätigkeit des Letztern als Hofprediger also: Regis juventutem ita dirigebat, ut nullus unquam rumor mali exempli vel apud subditos vel apud externos auditus fuerit. Imbuebat cor Regis maximo fidei amore. Decem et octo Generalia Regni Comitata, quae ipsemet in suo Diario annotavit, Concionibus suis instruebat, contra haereseos, schismata, leges impias, Machiavellistas, contra promoventes impiam cum haereticis Confoederationem, contra oppressionem pauperum, contra peculatum ac infinita Regii fisci et Reipublicae furta ferventer et efficaciter invehebatur maximo fructu. . . Prudenti libertate magnos in Republica viros saepe reprehendebat (III, 78. 80). Skarga erwies der Kirche und dem Vaterlande in seiner neuen Stellung große Dienste. Als Sigismund bei der Zusammenkunft mit seinem Vater, dem Könige Johann von Schweden, zu Reval im J. 1589 den Entschluß faßte, nach Schweden zurückzukehren und Polen dem östereichischen Erzherzog Ernst zu überlassen, brachte ihn hauptsächlich Skarga von seinem Vorhaben ab und bewahrte so sein Vaterland vor neuen Tumulten und Verwirrungen. Obgleich er sich nicht in die rein weltlichen Angelegenheiten einmischte und die Stellenjäger, welche ihn um seine Vermittlung bei Hofe an sprachen, zurückwies, so machte er doch da, wo das Interesse der Religion in Frage stand, seinen Einfluß beim Könige geltend. Er verteidigte und schützte das katholische Landvolk gegen die religiöse Vergewaltigung seitens der häretischen Magnaten (kleinen Könige, królikowie), die sich freilich hierbei auf die Confoederation (den Religionsfrieden) von Warschau (1573; s. III, 1858 f.) mit ihrem verwerflichen Grundsatz Cujus regio, illius religio berufen konnten. Diese Confoederation, welche gegen den Willen der polnischen Bischöfe zu Stande gekommen war, bekämpfte Skarga in mehreren Schriften (Proces na konfederacy; Upominanie do ewanielików; Dyskurs na konfederacy). Den Katholiken, welche im Senate und den wichtigsten Aemtern vielfach zurückgedrängt waren, suchte er wieder einen größern Einfluß im öffentlichen Leben zu verschaffen. Petrus Skarga omnes intendit nervos, ut in posterum haeretici Procesos non ita frequenter ad munera publica promoverentur, maxime cum non deessent Catholici aequae idonei vel etiam frequenter magis idonei. Nec irritus ejus conatus fuit (Wielewicz I. c. 78). Wenn nun auch Sigismund III. caeteris paribus die Katholiken bevorzugte, so vergab er auch weiterhin

während seiner ganzen Regierung an die Dissidenten einflußreiche Stellungen in großer Zahl. — Die Wiedervereinigung der Ruthenen mit der katholischen Kirche lag Skarga ganz besonders am Herzen, und er wußte auch den König für diese Idee zu gewinnen. Als endlich sein Wunsch sich realisiren sollte und die Synode zu Brest vom 6.—10. October 1596 stattfand, nahm auch er daran Theil und hielt beim Dankgottesdienste die Schlußpredigt über die Einheit der Kirche und die Wohlthat der vollen Union. Von Skarga, welcher „um das Zustandekommen der Union die meisten Verdienste hatte“ (Peletz a. a. O. I, 551), haben wir auch die erste Schrift über die Union zu Brest (Synod Brzeski, Kraków 1597). Gegen das Ende seines Lebens trat er noch einmal als Vertheidiger der Union gegen den Schismatiker Meletius Smotrzycki auf, der unter dem Namen Theophil Ortholog in schöner Sprache und mit hinreißender Beredsamkeit im J. 1610 seine vielgelesene Schrift *Opisow* oder *Lament* gegen die Union herausgegeben hatte. Skarga veröffentlichte gegen ihn in demselben Jahre sein Buch *Na Throny i Lament Theophila Orthologa, do Rusi greckiego Nabobstwa Prastroga* (Contra Thraenos et Lamentationes Theophili Orthologi, ad Ruthenos Graecae religionis cautela). Der begabte und rührige Smotrzycki, welcher bei der Wiedererrichtung der schismatischen Hierarchie unter den Ruthenen durch den Patriarchen Theophanes von Jerusalem im J. 1620 zum schismatischen Erzbischof von Polock geweiht wurde, verschuldete hauptsächlich durch seine Brandschriften die Ermordung des hl. Josefhat Kunzewitsch (s. d. Art.), des unirten Erzbischofs von Polock, im J. 1623; in dessen befehle er sich nachher, vertheidigte in mehreren Schriften die Union und starb im Schoße der römisch-katholischen Kirche 1638 (Likowski, *Unia Brzeska, Poznan* 1896, 236. 353. 383 sqq.). Wie bekannt, hatten die Socinianer (auch Arianer genannt) eine Zufluchtsstätte in Polen gefunden. Skarga bekämpfte diese letzten Ausläufer der neuen Häresie mit aller Entschiedenheit. Er begann den Kampf mit einer Predigt am Feste SS. Trinitatis 1604 in Krakau. In demselben Jahre erschien seine Schrift *Zawstydzienie Aryanów* (*Confusio Arianorum*), alsdann im J. 1608 *Wtore Zawstydzienie Aryanów* (*Confusio secunda Arianorum*) und endlich im J. 1612 *Mesyaz nowych Aryanów* (*Messias novorum Arianorum*). Wie die innige Liebe zur wahren Kirche Jesu Christi Skarga antrieb, in zahlreichen Schriften zu ihrer Vertheidigung gegen die Häresie und gegen das Schisma in die Schranken zu treten, so bestimmte ihn die treue Anhänglichkeit an die Gesellschaft Jesu, in welcher er sein wahres Lebensglück gefunden hatte, die Angriffe und Verleumdungen, welchen die Jesuiten schon frühzeitig, wie in anderen Ländern, so auch in Polen ausgesetzt waren, in mehreren Schriften zurückzuweisen.

Gegen den Prediger Daniel Kramer in Stettin, welcher in Mißdeutung einer Predigt Starga's zu Wilna 1601 die Jesuiten in einer vielverbreiteten Schrift heftig angegriffen hatte (Si Jesuitam dixeris, omnia vitia dixeris), verfaßte Starga im J. 1602 eine kleine Schrift, worin er den wahren Text seiner Predigt wiedergab und entsprechende Bemerkungen zur Verteidigung seiner Person und seines Ordens beifügte. Von größerer Tragweite waren die Angriffe, welche in Polen 1606 gegen den Jesuitenorden gerichtet wurden. Im J. 1606 und 1607 empörte sich ein Theil des Adels unter der Führung des Wojewoden von Krakau Zbrzydowski und des calvinischen Fürsten Janusz Radziwiłł gegen den König; hauptsächlich waren Dissidenten an der Rebellion theilhaftig. Die Aufständischen verlangten in ihren zahlreichen Erwählungen unter Anderem auch die Entfernung der Jesuiten vom Hofe des Königs, die Vertreibung der nichtpolnischen Ordensmitglieder aus dem Lande, sowie die theilweise Aufhebung der Jesuitenklöster. *Jesuitas, quia eo in negotia saecularia et publica in aula Regia ingerunt, absolutum dominium in concionibus suadent, libertates, jura, aliosque modos procedendi rei publicae reprehendunt, ad tumultus seditiososque homines concitant, statim ab aula Regia ableguntur etc.* (Wielewicz I. c. II, 197). Auf diese schweren Angriffe antwortete Starga in jener berühmten Predigt, die er am 17. September 1606 zu Wislica (in der Wojewodschaft Sandomir) vor dem Könige und vielen Senatoren hielt und welche ihn und den Orden in glänzender Weise rechtfertigte; dieselbe erschien bald darauf im Druck. Eine ausführlichere Verteidigungsschrift gab er alsdann im J. 1607 unter dem Titel *Próba Zakonu Societatis Jesu (Probatio Religiosis Societatis Jesu)* heraus. Außer diesen polemischen Schriften haben wir noch die *Roczno dzieje Kościelne*, Kraków 1603, einen Auszug aus den *Annales* des Baronius in einem großen Bande, und ganz besonders seine Predigten zu erwähnen, die sich durch edle Popularität, Klarheit und Gedankenreichtum, kraftvolle Sprache und heilige Salbung auszeichnen: die Predigten auf die Sonn- und Festtage (Krakau 1595; deutsch bearbeitet von Swientek, Breslau 1871), die lateinischen Predigten über die sieben Sacramente (Krakau 1600), Gelegenheitsreden. In rhetorischer Beziehung nehmen die erste Stelle die Reichstagspredigten (Krakau 1600) ein, welche religiös-politischen Inhalts sind; dieselben sind höchst wahrnehmlich in der Form, wie sie atembergschrieben, niemals gehalten worden (*Przegląd Polski*, Kraków 1887, 152; *Archiv für Slavische Philologie*, Berlin 1890, 164). An die Reichstagspredigten reiht sich inhaltlich an *Wzywania do pokuty obywatelów korony polskiej*, 1610 (*Invitatio ad poenitentiam incolarum Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae*), das geistliche Vermächtniß Starga's

an Polen, in welchem er noch einmal die Ermahnungen, welche er früher bereits seiner Nation gegeben, in tief ergreifender Weise zusammenfaßt. Alle Schriften Starga's (etwa 40), die man in dogmatisch-polemische, homiletische, historische und ascetische einteilen kann, erschienen gesammelt 1610 zu Wilna in vier Folianten (I. *Zywoty Świątych — Vitae Sanctorum*; II. *Roczno Dzieje Kościelne — Compendium Annalium Baronii*; III. *Kazania na niedziele i świąta — Conciones pro Dominicis ac festis diebus*; IV. *Kazania przygodne — Conciones extraordinariae et reliqua minora opera*). Sie sind, ausgenommen Prosa, Eucharistia und zwei andere polemische Schriften, sämmtlich polnisch abgefaßt. Starga hat, wie allgemein anerkannt wird, zur Entwicklung der polnischen Sprache und des polnischen Stiles in hohem Maße beigetragen. Seine Schriften sind auch insofern werthvoll, als sie wichtige Beiträge zur politischen Zeitgeschichte Polens enthalten, so daß Tarnowski (*Pisarze polityczni XVI. wieku II*, Kraków 1886, 27 sqq. 385 sqq.) Starga unter den politischen Schriftstellern des 16. Jahrhunderts eine hervorragende Stelle zuweist. Der Warschauer Erzbischof Woronicz (gest. 1829), einer der bedeutendsten polnischen Kanzelredner, sagt von ihm: „Willst du ein guter Kanzelredner werden, so lies Starga; ein Theologe, lies Starga; ein Politiker und Historiker, lies Starga; ein Heiliger, lies Starga.“ Der Charakter Starga's steht so lauter da, daß selbst diejenigen polnischen Schriftsteller, welche dem Jesuitenorden abhold sind und denselben mit Unrecht für den Untergang Polens mitverantwortlich machen, ihn und einige Andere von dem allgemeinen Banne ausnehmen (Szujski, *Dzieje Polski III*, Lwów 1864, 245). Es wäre auch ein Zeichen großer Undankbarkeit, gegen einen Mann, welcher Polen in seinem Herzen trug und Allen Alles geworden ist, einen solchen Vorwurf zu erheben. Alle Stände umfaßte er mit der gleichen Liebe eines Apostels. Dem Könige und den Großen des Reiches war er ein bewährter Führer auf dem Wege des Heiles; für die Armen und Bedrängten war er stets zugänglich und kam ihnen durch seine Institute der christlichen Barmherzigkeit zu Hilfe; für die Soldaten verfaßte er das wiederholt gedruckte treffliche Buch *Zołnierskie nabożeństwo, t. j. nauki i modlitwy i przykłady do tego stanu służące*, Kraków 1606 (*Militaris devotio*, h. e. *Instructiones et preces et exempla huius status convenientia*), das er den berühmten Feldherren Chodkiewicz und Żółkiewski widmete, und das König Johann Sobieski im J. 1688 auf seine Kosten in vierter Auflage erscheinen ließ; den frommen Seelen und besonders den Klosterfrauen empfahl er die polnische Uebersetzung (1604) des vom italienischen Jesuiten Faty geschriebenen Werkes „über die Abtödtung der unordentlichen Neigungen“ in einer beson-

dem Vorrede an die hochverdiente Reformatorin der Benedictiner-Nonnenklöster in Polen, Magdalena von Mortangen (f. d. Art. Culm); die irrenden Katholiken suchte er nicht *vi et dolo*, wie ihm vorgeworfen wurde, sondern durch die Waffen des Geistes, durch sein Wort und seine Schriften, durch Geduld und Sanftmuth und durch sein Gebet für die Kirche zu gewinnen. Wenn der polnische Adel, der zahlreich zur Härte abgefallen war, bis zum Jahre 1612 in beträchtlicher Zahl wieder zur Kirche zurückkehrte, so gebührt Skarga das Hauptverdienst. Skarga starb zu Kratau heiligmässig, wie er gelebt, reich an Verdiensten, am 27. September 1612, nachdem er einige Monate vorher vom Könige auf seine wiederholte Bitte von dem Amte als Hofprediger entbunden worden war. Ganz Polen betrauerte den Verlust eines seiner edelsten und größten Männer. Der bedeutendste damalige Kanzelredner nächst Skarga, der Dominicaner Birkowski, hielt die Trauerrede mit dem Texte: *Et surroxit Elias propheta, et verbum ejus quasi facula ardebat* (Eccli. 48, 1). (Vgl. außer den angeführten Schriften das werthvolle Werk von Rychciński, *Piotr Skarga i jego wiek* [Peter Skarga und sein Zeitalter, Kratau 1850, 2. Aufl. 1868, 2 Bde.]; *Mecherzyński, Historia wymowy w Polsce II*, Kraków 1858; *Stimmen aus Maria-Laach X* [1876], 417 ff.; *Polczar, Kaznodzieje Polscy*, Kraków 1896; *de Backer, Biblioth., nouv. éd. par Sommervogel VII*, 1264 ss.) [Rosentreter.]

Skepticismus (von *σέπτεσθαι*, suchen) ist die philosophische Richtung der sogen. Sceptiker, d. h. derjenigen Philosophen, welche der Meinung sind, die Wahrheit sei noch nicht gefunden, sondern müsse erst gesucht werden; man dürfe deshalb, weil die Gründe für die entgegengesetzten Ansichten gleich kräftig seien, keine bestimmte Aussage machen. Ihnen gegenüber stehen die Dogmatiker oder Lehrphilosophen, welche in den wissenschaftlichen Fragen feste Behauptungen für möglich erklären und thatsächlich aufstellen. Der eigenthümliche Standpunkt der Sceptiker tritt in den verschiedenen Namen hervor, welche ihnen beigelegt zu werden pflegen: Aporetiker, d. h. Unentschiedene, weil sie zwischen den entgegengesetzten Lehren nicht glauben entscheiden zu können; Ephetiker, weil sie dieserhalb die Zurückhaltung von jedem kategorischen Urtheile (*ἐποχή, ἀφασία*) üben; Pyrrhoniker, weil ihr erster Vertreter Pyrrho war. In kurzen Redensarten gaben sie wohl ihre philosophische Stellung kund, wie „Um nichts mehr“ (*οὐδὲν μᾶλλον*), d. h. um nichts mehr gilt der eine Satz wie sein Gegenteil; „Nichts bestimmen“ (*μηδὲν ὀρίσσειν*), oder man dürfe nichts bestimmt behaupten, „Alles ist falsch“, d. h. keiner der von den Lehrphilosophen aufgestellten Sätze ist als wahr zu bezeichnen. Um aber dem naheliegenden Einwande der Inconsequenz vorzubeugen, erklärte die strengere Sceptik auch selbst diese kategorisch klingenden Aussagen nicht

für unzweifelhaft wahre Sätze, sondern nur als den Ausdruck der Unmöglichkeit fester Behauptungen. — 1. Die Ursachen der Sceptik sind mannigfaltig. Das Auftauchen der verschiedenen einander befehdenden, ja häufig direct widersprechenden Systeme der Dogmatiker, wie der heraklitischen Philosophie vom Flusse aller Dinge und der eleatischen von der Bewegungslosigkeit und dem Stillstand des All, bereitete der sceptischen Stimmung die Wege. Dazu kam der scharfe Gegensatz, welchen manche Philosophen zwischen dem Denken und der sinnlichen Wahrnehmung angesetzt hatten. Man hatte vor Allem zwischen dem Ding an sich, dem Gegenstande des Denkens, und der sinnlichen Erscheinung einen unlöslichen Widerspruch angenommen. In diesem angeblichen Widerspruche besaß der Sceptiker, welcher von der Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung beider die Richtigkeit der Weltanschauung abhängig machte, eine stets bereitete Waffe gegen die Lehrphilosophen. Endlich war die von dem Sophisten Protagoras aufgestellte Lehre von der Relativität des Erkennens, welche sich auf den Heraklitismus stützte, von gewaltigem Einflusse, ja sie gilt als der eigentliche Ausgangspunkt der Sceptik.

2. Anhänger einer mehr oder minder weitreichenden Sceptik finden sich jederzeit in der Geschichte der Philosophie. a. Gleich nach der Blüthezeit der griechischen Philosophie erscheint als der erste zielbewusste Sceptiker Pyrrho von Elis (gest. um 270 v. Chr.), über dessen Lehre sein Schüler, der „Sillograph“ Timon aus Phlius, uns Kunde gibt. Aus dem Schoße des dogmatischen Platonismus selbst gingen Sceptiker hervor, die sich auf der Höhe platonischer Speculation nicht zu halten vermochten, vielmehr das von Sokrates, dem Lehrer Plato's, zur Schau getragene Nichtwissen proclimirten. Im Gegensatz zur Stoa verwarf die neuere Akademie, deren hervorragendste Vertreter Arkesilaus (315—241) und Carneades (214 bis 129) waren, die von einer festen Ueberzeugung begleitete Vorstellung der Stoiker (*παρρησία καταληπτική*); sie lehrte, man könne nicht das Wahre, sondern nur das Wahrscheinliche, und zwar in verschiedenen Graden, erkennen, gab aber schlechthin wahrscheinliche, dazu noch unbeanspruchte und endlich sogar allseitig geprüfte Vorstellungen zu. Dieser Abschwächung der ursprünglichen Sceptik trat Aenesidemus, ein jüngerer Zeitgenosse Cicero's, entgegen. Derselbe unternahm es in seinen verloren gegangenen acht Büchern „Pyrrhoneischer Untersuchungen“, die ächte Lehre des ersten sceptischen Meisters wiederherzustellen. Er konnte sich zum Beweise der Unhaltbarkeit des abgeschwächten Scepticismus darauf berufen, daß bereits die sog. vierte und fünfte Akademie in Philo und Antiochus dem dogmatischen Standpunkte der stoischen Schule sich genähert hatten. Der um das Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts lebende Arzt Sextus ist der wichtigste Berichtersteller über die Anschauungen Aenesidems und seiner Nachfolger. *Sen*

Beiname Empiricus deutet an, daß er einer mit der Sceptis verträglichem, von damaligen Ärzten eingeschlagenen Methode anhing. Durch Sextus' Schriften, ferner durch die von Cicero herausgegebenen *Academica* und die von Photius uns geretteten Nachrichten kennen wir das Vorgehen der genannten Sceptiker und ihre näheren Ansichten. Sie versuchten ihren Scepticismus mit mehreren Gründen der Zurückhaltung oder Weisen, den Zweifel zu rechtfertigen (*επιβολαι, τόποι, λόγοι*). Während Aenesidem acht solcher Gründe aufzählt, führt ein gewisser Agrippa dieselben auf fünf zurück, und andere Sceptiker fassen sie in zwei Hauptgründen zusammen. Man könnte sogar sagen, daß ein einziger Satz „die Grundlage der ganzen Sceptis bilde, daß nämlich Entgegengesetztes in Beziehung auf dasselbe erscheint“. Die Verschiedenheit der lebenden Wesen, insbesondere der Menschen, die Verschiedenheit der Sinnesorgane, der Umgebung und Stellung des Erkennenden u. s. w. müßten nothwendig verschiedene Urtheilungen hervorbringen. Darum wisse man nie, was das Ding an sich sei, sondern nur wie es dem Wahrnehmenden erscheine. Außerdem war es das Bestreben der Sceptiker, die von den Dogmatikern angenommenen Urtheilsmittel der Ueberzeugungskraft zu entleiden. Man lief sich auf den bei den Lehrphilosophen bestehenden Gegensatz der Behauptungen auf theoretischem und praktischem Gebiete, bezüglich göttlicher und menschlicher Dinge, als ein unersütterliches Zeugniß für die Sceptis. Für deren Beurtheilung sehr lehrreich ist die Zurückweisung der Vorwürfe, mit denen sie überhäuft wurde. Der Hauptvorwurf von der Unvereinbarkeit des Scepticismus mit dem menschlichen Leben wird leicht entkräftet. Der Sceptiker läugnet zwar, um die eigentliche Natur der Dinge zu wissen, nimmt aber die Eindrücke derselben und ihre Erscheinungen wahr und richtet darnach sein Leben ein. Und eben weil er den absoluten Charakter der Dinge, ob sie an sich gut oder schlecht sind, nicht zu kennen glaubt, gewinnt sein Geist die Unbetrietheit (*ἀταραξία*) und trägt Freuden und Leiden viel leichter. Die wissenschaftliche Forschung, so wird man weiter belehrt, werde durch Pyrrho's System nicht zerstückt oder gehemmt, sondern geradezu gefördert, weil der Sceptiker, noch nicht im Besitze der Wahrheit, wahrhaft Zetetiker (Forschender) sei, während der Dogmatiker bereits in der Wahrheit zu ruhen wähne. Der Sceptiker rühmt sich, „daß gerade ihm die Forschung unbeschränkt sei, weil er nichts, weder behauptend noch bestreitend, als Dogma aufstelle“. Für ihn gibt es nicht feste Behauptungen, aber wohl persönliche Ansichten, nicht zwar absolute Wahrheit, aber doch empirische; er verzichtet deshalb nicht „auf die empirische Kenntniß der Erscheinungen als solcher und deren technischen Gebrauch im Leben“. Gleichwohl ist dieser Scepticismus unhaltbar. Obgleich er angeblich jede feste Aussage ablehnt, dient gerade die Annahme des Satzes, daß Widersprechendes von

demselben nicht ausgesagt werden dürfe, als Hauptvoraussetzung seiner Ansicht. Wie der Scepticismus in der Akademie in abgeschwächter Form auftrat, ging er später noch mehr in die Denkweise der Dogmatiker ein und machte einer eklektischen Richtung Platz — alles Zeichen der Unhaltbarkeit des Systems. — b. Auf den Niedergang der Scholastik folgte gleichsam als Uebergang in die neuere Philosophie die Sceptis einzelner französischen Philosophen. M. Montaigne (1533 bis 1592; s. d. Art.), P. Charron (1541—1608; s. d. Art.) und F. Sanchez (1562—1632) erachteten den Zweifel als den richtigsten Weg zur Wahrheit des Glaubens, in welchem unser Geist, nach Vertreibung alles Andern, Gott, das Höchste, empfangt. Ihre Sceptis zeigt einen ganz andern, einen mehr religiösen und mystischen Charakter. Im Verein mit den alten Sceptikern erheben sie vielfach dieselben Klagen gegen die trügerischen Sinne und den auf die Sinne angewiesenen Verstand. Die Scholastik ist ihnen die hochmüthige, düstelhafte Wissenschaft. Der menschlichen Vernunft gezieme demüthige Anerkennung ihrer Schwäche und zugleich Hingebung an die Wahrheit, die in Gott ihren Sitz habe. — Mag auch von diesen Sceptikern die Rücksicht auf den Glauben noch so sehr betont werden, ihr Scepticismus untergrub mit der Vernunftwahrheit die Voraussetzung des Glaubens. Somit mußte der Zweifel allmählig in's Glaubensgebiet hinübergreifen, und Erscheinungen wie die des P. Bayle (s. d. Art.) sind nicht überraschend. — Im Gegensatz zu den Genannten ist der von ihnen vielfach beeinflusste Cartesius (s. d. Art.) kein eigentlicher Sceptiker. Er sieht im Zweifel den Durchgangspunkt zur wahren Philosophie, sein Zweifel ist kein absoluter, sondern nur ein methodischer oder wissenschaftlicher. In Wirklichkeit ist er ein Dogmatiker von reinstem Wasser, der die Existenz Gottes und die des denkenden Ich als die gewissesten Thatsachen hinstellt. Der methodische Zweifel selbst, wofern er nicht willkürlich gehandhabt wird, ist auch durchaus berechtigt; denn er fordert, daß man nur das unmittelbar Evidente und mittelbar Bewiesene als wahr annehme. — c. Als Vertreter der Sceptis in jüngerer Zeit gilt durchgängig D. Hume (s. d. Art.). Seine philosophische Lehre ist durchaus von der Anschauung der alten Sceptiker verschieden. Er ging von der dogmatischen Voraussetzung aus, daß die Sinne, und zwar diese allein, die Quelle alles Wissens seien; daher rechnet ihn Kant zu den reinen Empirikern. Aber durch seine Zweifel am objectiven Seinsprincip der Causalität, worin ihm Sextus Empiricus vorangegangen war, durch die Herabwürdigung dieses Principis zum alleinigen Ausdruck einer subjectiven Gewohnheit und Neigung hat Hume der Wissenschaft das Licht geraubt, den Dingen und Thatsachen dieser Welt den innern Kern und Zusammenhang entzogen, das transcendente Gebiet dem Menschen völlig verschlossen.

Hiermit war besonders die Unmöglichkeit anerkannt, das substantiale Ich und das göttliche Sein zu erfassen. Man könnte Hume wohl den geraden Gegensatz der französischen Skeptiker nennen. Was diesen am sichersten und über allen Zweifel erhaben ist, die Existenz des göttlichen Wesens, ist bei ihm die ungewisseste und zweifelvollste, ja unerkennbare Thatsache. — Diese neue skeptische Richtung, in welcher der Zweifel bezüglich der eigentlichen Probleme der Metaphysik, besonders des Urgrundes aller Dinge, geltend gemacht wird, ist auch bei Kant (s. d. Art.) zu finden, den nach eigenem Geständnisse gerade Humes Werke sehr beeinflusst haben. Der Königsberger Philosoph beschränkt das theoretische Wissen auf die Erscheinungen, und auch dieses ist nach ihm nur auf Grund apriorischer Formen möglich. Das Ding „an sich“ ist unerkennbar; die substantielle Seele und Gott sind nur regulative Ideen. Damit kann der nach Wahrheit dürstende Menscheng Geist sich nicht zufrieden geben. Dieß zeigt die weitere Folge des von Kant eingeleiteten Idealismus. Seine Schüler lehren bereits eine „intellectuelle Anschauung“, mit welcher der für des Meisters theoretische Vernunft unzufahbare Urgrund ergriffen werde. — d. Wie nach dem Berichte des Sextus Empiricus die damalige Skepsis der empirischen Methode nahe stand, so weist unser Jahrhundert Empiriker auf, welche in den wichtigsten Fragen auf skeptischem Boden stehen. Der Positivismus (s. d. Art.) kennt nur Thatsachen der Erfahrung, die er unter stets höhere und allgemeinere Gesetze zusammenzufassen bestrebt ist. Sowohl immanente als transcendente Ursachen sind ihm unbekannt. Das Ueberfünflige ist nur Einbildung der Mythologie oder Metaphysik, welche den zwei ersten Entwicklungsstufen der Gesellschaft und des Individuums entsprechen, den wahren positiven Wissenschaften aber weichen müssen. In England werden die Anhänger Comte's und des Positivismus, zu denen J. Stuart Mill und Lewes gehören, Agnostiker genannt, weil sie gegen alles Ueberfünflige sich skeptisch verhalten. — (Vgl. über die ältere Skepsis Sexti Empirici Pyrrhoniarum institutionum [Hypotyposeon] LL. III [Deutsch von Wappenheim in Kirchmanns Philosophischer Bibliothek, Leipzig 1877] und Adversus Mathematicos [über die Ausgaben s. Ueberweg-Heinze, Grundriß d. Gesch. d. Philosophie I, Berlin 1894, § 60]; Cicero, Academica. Zur Erläuterung dient B. Natorp, Forschungen zur Geschichte des Erkenntnisproblems im Alterthum, Berlin 1884. Ueber die Lehren der französischen Skeptiker s. die Werke derselben, besonders Montaigne, Essais, und Charron, De la sagesse, für die übrige Literatur s. d. betreff. Art.) Eine eingehende Behandlung des Skepticismus findet sich bei A. Schmid, Erkenntnislehre I, Freiburg 1890, 62 ff.) [Oiten.]

Steuophylax hieß ein Official der orientalischen Kirche, dem in der lateinischen der sacrista,

custos ecclesias entspricht. Ihm waren die heiligen Gefäße, Geräthe und Paramente anvertraut. Außer der Benennung Steuophylax finden sich noch die Namen καμηλιάρης, φύλαξ τῶν καμηλιῶν (Sozom. H. E. 5, 8) und κρατῶν τὰ σκεῦη τῆς ἐκκλησίας (Codin. De offic. c. 1, bei Migno, PP. gr. CLVII, 25). Mit Rücksicht auf die heiligen, ihm anvertrauten Gegenstände war das Amt des Steuophylax ein angesehenes und wurde in Constantinopel meist von einem Presbyter bekleidet, seltener von einem Diacon oder Vector. Kaiser Heraclius (610) ernannte für die Sophienkirche 10 Steuophylaxes, nämlich 4 Presbyter und 6 Diaconen (Gretser, In Codin. Comment. bei Migno L. c. 125). Unter ihnen hatte der „Groß-Sacristan“ (μέγας σκευοφύλαξ) den höchsten Rang von allen Officialen und saß auf der Synode neben dem Patriarchen. So oft der Patriarch das Pontificalamt hielt, stand der Steuophylax vor der Sacristei (καρὰ τὰς θύρας τοῦ σκευοφύλακτου), und zwar in der griechischen Kirche rechts oder auf der Evangelienseite, während links die Prothefis (διακοναβόν) für die Oblationen war; er reichte dem Patriarchen die Gefäße, Bücher und alle nöthigen Altargeräthe (Gretser l. c. 143 sq.). — In dem Catalog der Officialen an der großen Kirche zu Constantinopel (bei Goar, Euchol., Paris 1647, 272) nimmt der Groß-Sacristan die dritte Stelle ein, und nach ihm steht an vierter ὁ μέγας χαρτοφύλαξ; letzterer mag aber (vgl. d. Art. Chartophylax) an kleineren Cathedralen nicht selten zugleich Steuophylax gewesen sein. — Der Steuophylax hatte außer dem Dienst während des feierlichen Hochamtes und der Aufsicht über die heiligen Utensilien das Inventar zu führen und dem Bischof Rechenschaft darüber zu geben, die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Dinge, die in sein Ressort gehörten, zu handhaben, endlich die Aufsicht über die Einkünfte der Kirche und deren Vertheilung an die Cleriker (Goar l. c. 276). Nach Simon Ephesal. führte der Steuophylax auch die Oberaufsicht über den Kirchengesang (τὰ τῶν ὕμνων), wachte demnach über alles, was zum officium oder zur Liturgie gehörte.

Das σκευοφύλακτιον vertrat in der griechischen Kirche unsere Sacristei (s. d. Art.); es war der Raum zur Aufbewahrung der heiligen Geräthe und zum Ankleiden (Mutatorium) der Priester; seine Stelle war auf der Evangelienseite (Goar l. c. 16). (Vgl. Ducange, Gloss. und Suicer, Thesaur. s. v.; Bingham, Orig. eocl. II, Hal. 1725, 78; Winterim, Denkwürdigkeiten IV, 1, 139 und I, 2, 15.) [Krieg, in Kraus' Realencycl.]

Sklaverei wird juristisch definiert als „Zustand eines Menschen, welcher seiner persönlichen Freiheit beraubt ist, als Sache behandelt wird und als solche im Eigenthum eines Andern steht“ oder „Zustand einer als rechtlos und als Eigenthum angesehenen Person“. In der Kirche ist üblich geworden zu erklären: Status subjectio-

nis perpetuus, quo quis tenetur pro alimentis omnes operas suas alteri praestare. Sklaverei ist in ihrem tiefsten Grunde, wie der hl. Augustin und die Synode von Aachen 817 erklären, eine Tochter des Sündenfalls, eine Wirkung der durch ihn hervorgerufenen Herrschaft, Habsucht und Grausamkeit. Sie stammt aus dem Kriege und der Kriegsgefangenschaft, dem Straßen- und Serraub, endlich aus den alten harten Straf- und Schuldgesetzen. Krieg und Raub berührten sich im grauen Alterthum sehr nahe; es knüpfte sich immer Menschenraub an den Krieg; noch in historischer Zeit trieben die Phönicier und später ihre Nachfolger, die Araber, offenen Menschenraub und Menschenhandel. Dazwischen ist aber auch die Schuldnechtenschaft als Quelle der Sklaverei nicht zu übersehen. Schon bei den Hirtendölkern folgt, da der Zins für geliehenes Vieh bis 100 Procent steigt, die Sklaverei häufig der Verschuldung, und noch häufiger ist das beim Ackerbau, zu dessen Betrieb immer ein gewisser Besitz nöthig ist. Der Sklave ging in das Volleigentum des Herrn über, und da das alte Recht keinen Unterschied in Sachen und Personen machte (Der römische Begriff dominium umfaßt sowohl die Herrschaft über Sachen, wie über Frauen, Kinder und Knechte), so war der Sklave der Willkür des Herrn überliefert, er konnte von ihm gefoltert, eingesperrt und getödtet werden. Erleichtert wurde dieses Loos nur durch das eigene Interesse und allenfalls durch eine humane Gesinnung des Herrn. Die griechischen, speciell die athensischen Sklaven standen besser als die römischen; in Athen war die willkürliche Tödtung schon sehr früh verboten und wurde bestraft, während in Rom erst durch die Kaiser die Willkür beschränkt ward. Der unsichere, willkürliche Zustand, in dem die Sklaven sich befanden, wirkte ebenso schädlich auf den Herrn als auf den Sklaven und entwickelte in jenem eine despotische, in diesem eine gemeine Gesinnungsweise. Der Sklave konnte nur zwei Tiefsedern seines Thuns, Furcht und Einmüthigkeit, und das machte ihn einerseits feige, kriechend, heimtückisch und lügnerrisch, andererseits gefräßig, trunkelebend und überaus wollüstig. Da er immer einem fremden Willen, auch im Falle der ärgsten Zumuthungen blindlings dienen mußte, wurde er durchaus charakterlos, und je charakterloser die Sklaven waren, desto leichter erwarben sie die Gunst ihres Herrn. In den Herren entwickelte die unverantwortliche Gewalt den Uebermuth und die Evidenzen, sie waren Tyrannen im Kleinen. Diese schlimme Wirkung auf den Charakter der Herren sahen selbst die weisesten Alten nicht ein. Bezüglich der Verderbtheit der Sklaven aber kommt Aristoteles, indem er das, was geworden ist, als naturgemäß behandelnd, zu dem Schlusse, daß es geborene Sklaven gebe, die der Tugend und Weisheit nicht fähig seien; und doch rekrutirten sich zu seiner Zeit die Sklaven nicht aus Negern, sondern meistens aus gebildeten

Dölkern. In der Armut und bei der Arbeit, meint Aristoteles, könne die Tugend nicht gedeihen. Erst als man von der Armut und Arbeit andere Begriffe erhielt, konnte sich eine Aenderung in der allgemeinen Anschauung vollziehen. So lange dieß fehlte, halfen alle wohlgemeinten Anschauungen der späteren Philosophen, z. B. Seneca's, von der natürlichen Gleichheit der Menschen wenig. Immerhin wurden dadurch die öffentliche Meinung und die Kaiser günstig beeinflusst. Augustus (nicht Nero) verwies die Klagen der Sklaven an die öffentlichen Behörden (Seneca, De bonaf. 3, 22) und nahm den Herren das Recht, Sklaven zur Arena zu verurtheilen. Claudius erklärte den altersschwachen Sklaven, welchen der Herr aussetzte, für frei. Hadrian nahm dem Herrn das Recht, Sklaven nach Willkür zu tödten, und verbot deren Verkauf zu schändlichen Gewerben. Antoninus Pius erweiterte das Asylrecht, und Septimius bestrafte die Mißhandlung eines Sklaven mit Tyrosigkeit. Dazu kam, daß den Sklaven das Familienrecht und ein bestimmtes Eigenthumsrecht zugesprochen wurde; die Sklavenfamilie durfte nicht getrennt werden, und aus seinem Ersparten konnte sich der Sklave loskaufen. — Troßdem beruht die Behauptung, daß die römische Rechtsentwicklung von selbst die Emancipation der Sklaven durchgesetzt haben würde, wenn nicht im 4. und 5. Jahrhundert alle Quellen des politischen Lebens versiegt wären, und daß das Christenthum kaum etwas zur Abschaffung, ja im Gegentheil viel zur rechten Befestigung der Sklaverei beigetragen habe, auf einer ganz falschen principiellen Voraussetzung und auf einer falschen Auffassung der Thatsachen. Gesetz und Recht war im antiken Alterthum nicht in dem Sinne reformatorisch wie in der christlichen Zeit; es brachte bloß zum Ausdruck, was Sitte und Gewohnheit herausgebildet hatte. Besonders von der socialen und civilisatorischen Bedeutung der römischen Kaiser darf man keine hohe Meinung hegen. Zuerst mußten die Sitten andere werden, dann konnte auch das Recht seine wohlthätige Wirkung ausüben. Die Thatsachen beweisen, daß es um die Sklaverei im 3. Jahrhundert nicht besser als im ersten bestellt war. Unter Augustus beschränkte die Lex Aelia Sentia und die Lex Furia Caninia die Freilassungen, damit nicht die Gesellschaft durch die ungeheure Zahl der Freigelassenen mit ihren Sklavenlastern allzusehr verdorben würde. Unter Nero empörte sich einmal das Volk dagegen, daß nach dem alten strengen Recht in dem Hause, wo ein nicht zu ermittelnder Sklave seinen Herrn ermordet hatte, sämtliche 400 Mitklaven hingerichtet wurden, aber der Senat blieb unerbittlich, und die Execution wurde vollzogen. Selbst der milde Hadrian, welcher die Mißhandlung von Sklaven verbot, stach einem Sklaven mit einem Griffel das Auge aus. Die Gladiatorenspiele nahmen eher zu als ab und bildeten eine treffliche Schule für die grausam

raffinirte Behandlung der Sklaven, wie sie namentlich den vornehmen Damen mit ihren Sklavinnen nachgesagt wird; noch c. 5 des Concils von Elvira (300) setzt voraus, daß die Damen nicht selten ihre Mägde zu Tod quälten. Kein Wunder, wenn Damen, die regelmäßig Besucherinnen der Gladiatorenkämpfe waren, sich das Privatvergnügen einer kleinen Mezelei verschaffen wollten; bei jeder Ungechlichkeit oder nach Laune verwundete die Herrin ihre Sklavinnen mit dem Stilet, und wenn sie jemand zur Rede stellte, antwortete sie spöttisch: „Ist denn der Sklave ein Mensch?“ Noch zur Zeit des hl. Chrysostomus war das gebräuchlich, und der Heilige schildert drastisch, wie man aus vielen Häusern die Wuthschreie der Herrin vermischt mit dem Wehegeschrei der Sklavinnen hören könne, wie die Frau sogar ihren Mann zu Hülfen rufe und die entblößte Dienerin an's Bettende fesseln und schlagen lasse. — Gegen solche Verhältnisse halfen rechtliche Veränderungen wenig; das erste, was Noth that, war einerseits das Durchbringen einer humanern Gesinnung und andererseits die rechte Werthschätzung der Arbeit. Was letztere betrifft, so verdrängte die Sklavenarbeit fast vollständig die freie Arbeit; der freie Bauer und Handwerker verschwand in demselben Grade, als der Großbetrieb den Kleinbetrieb aufsaugte; deshalb glich auch die damalige sociale Lage der gegenwärtigen. Rettung brachte erst das Christenthum, welches ja wesentlich die Religion der Armen und Arbeitenden war und vor Allem Eingang in diese Classen fand. Aus den Katalombeninschriften und Figuren kann man schließen, daß zahllose Handwerker der Kirche angehörten: Schmiede, Zimmerleute und Steinmetzen, Weber, Kasztträger, Bildhauer, Maler und Schreiber, aber auch Landleute, Wirthe, Krämer und Fruchthändler (s. Kraus, Realencyclopädie, Art. Handwerker und Inschriften). Wenn dabei der Sklavencharakter nicht betont wird, so ist das kein Beweis, daß diese Handwerker keine Sklaven waren, da die Bezeichnung *servus* grundsätzlich vermieden wird. Deshalb kann freilich auch nicht die Frage entschieden werden, ob das Christenthum früher und stärker in den Reihen der Freien oder Unfreien Eingang fand, aber auch nicht, ob die Hausklaven, d. i. die Sklaven zu persönlichen Diensten oder die Arbeitsklaven am eifrigsten das Christenthum ergriffen. Man möchte wohl annehmen, daß die Arbeitsklaven zahlreicher vertreten waren, da sie nicht so unmittelbar unter der giftigen Atmosphäre des *corruptum* römischen Hauswesens standen und wohl etwas freier gestellt waren; allein in Wirklichkeit scheinen die Hausklaven mehr als die Handwerksklaven und diese wieder mehr als die Ackerbauklaven (*coloni*) vertreten gewesen zu sein. Wie die Bauern waren die Colonen noch lange nach Constantin Heiden; das Concil von Elvira setzt voraus, daß die Landarbeiter christlicher Herren noch so zahlreich dem Heidenthume anhängen, und daß sie nicht einmal

zur Belehrung veranlaßt werden konnten. Das Christenthum mußte vor Allem auf das Familienleben und die Städte als die Sitze des heidnischen Verderbens einwirken; hier war der Hebel anzusetzen, um die Sklaverei innerlich zu überwinden. Dieß gelang ihm auch in der That so gut, daß gerade das Hausklaventhum, die Ministerialität, zum Ausgangspunkt der Sklavenemancipation wurde. Das Hausklaventhum gelangte zu einer Bedeutung und zu einer Stellung, deren Vortheile auch den Ackerbauklaven zu gute kamen. Die andere Bedingung der Emancipation war der Uebergang, wenn man so sagen will, der Rückfall zur Natural- und Hauswirthschaft, wovon weiter unten zu handeln ist.

Das Christenthum hat an der rechtlichen Natur der Sklaverei direct nichts geändert, auch nachdem es vom Zeitalter der Verfolgung in das der Herrschaft übergang. Nicht bloß die Apostel, sondern auch die späteren Kirchenväter haben von der einstigen völligen Aufhebung der Sklaverei noch nicht gesprochen. Diese war vielmehr das Werk einer langsamen wirthschaftlichen Entwicklung. Der Unterschied zwischen Herr und Sklave galt dem hl. Paulus nicht viel anders als der zwischen Mann und Weib, Griech und Barbar. Wenn einer auch als Sklave berufen sei, sagt er, so solle er sich nicht darum kümmern, sondern sich bestreben, als Sklave berufener zu werden zum Reiche Gottes (1 Cor. 7, 21 f.). Die Sklaven werden ermahnt, ihren Herren gehorsam zu sein, den harten wie den milden, genau wie die Christen überhaupt erinnert werden, auch der ungerechten Obrigkeit zu folgen. Die christlichen Herren aber werden ermahnt, ihre Sklaven, seien es heidnische oder christliche, zu behandeln, als seien sie keine Sklaven. Die gläubigen Sklaven sollen von allen Gemeindegemeinen als gleichberechtigt und als ebenbürtige Brüder in Christo angesehen werden, denn in Christo gebe es keinen Unterschied zwischen Heiden und Juden, Sklaven oder Freien (1 Cor. 12, 13). Die Sklaven wurden denn auch ganz gleich behandelt, und es konnte sogar vorkommen, daß ein Sklave, weil bereits gekauft, vor seinem noch im Katechumenat stehenden Herrn den Vorzug genoß, der Freier der heiligen Geheimnisse bis zum Ende betwohnen zu dürfen. Die Sklaven wurden mit den Freien zum Abendmahl zugelassen und mit ihnen bestattet, und keine Grabinschrift kennzeichnet ihren Charakter. Auch der Zutritt zu den heiligen Weihen wurde erst nach dem Siege des Christenthums von der Zustimmung der Herren abhängig gemacht. Deshalb hielt es bereits Ignatius für nöthig, die Sklaven zu ermahnen, daß sie wegen der Gleichheit mit ihren Herren nicht übermüthig werden oder gar begehren sollten, auf Gemeindefasten losgekauft zu werden. Nach Origenes machte man es dem Christenthum zum Vorwurf, daß es sich der Sklaven zu sehr annehme, und daß es durch

die Sklaven sich in die Familie eindränge und Frauen und Kinder zu umgarnen suche. Infolge der unablässigen Predigt wurden unzählige Sklaven freigelassen. Schon unter Trajan soll der Präfect Roms, Hermes, bei seiner Laufe 1250 Sklaven, Chromatius unter Diocletian 1400 Sklaven auf einmal freigelassen haben. Nach diesen schönen Anklagen hätte man von dem siegenden Christenthum allerdings eine raschere Beseitigung der Sklaverei erwarten sollen, als sie wirklich eintrat; man hat ihm das zum Vorwurf gemacht und die Thatfache damit in Zusammenhang gebracht, daß die Kirche überhaupt verweltlicht sei. Allein diese Anschauung geht von einer falschen Voraussetzung aus, indem man der Kirche mehr Macht zuschreibt, als sie wirklich hatte. Das Heidenthum war noch lange nicht überwunden, und die Kirche mußte noch jahrhundertlang heidnische Sitten gewissermaßen übersehen. Eine solch revolutionäre Maßregel wie die Aufhebung der Sklaverei wäre weder rechtlich noch wirtschaftlich möglich gewesen. Die Kirche konnte nur an den freien Willen der Herren appelliren und auf gesetzliche Milderung der Sklaverei dringen. Das that sie auch in vollem Maße. Schon Lactantius bezeugt, daß zwischen Herren und Sklaven nur noch äußerliche Unterschiede bestanden. Salvian im 5. Jahrhundert sagt, täglich würden Sklaven mit dem Bürgerrecht beschenkt und nähmen mit, was sie sich im Haus ihres Herrn erspart hätten. Nach Gregor von Nyssa geschahen die meisten Freilassungen zu Ostern. — Dem Einfluß des Christenthums ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß auch die weltliche Gesetzgebung milder gegen die Sklaven wurde. Constantin der Große übertrug die Untersuchung über die Klagen und über die Vergehen der Sklaven an die ordentlichen Richter, belegte die einzelnen Grausamkeiten gegen die Sklaven mit namhafter Strafe, verbot, sie zu kreuzigen, führte eine neue, leichtere und einfachere Art der Freilassung ein (die *manumissio in ecclesia*), begünstigte überhaupt die Freilassungen aus religiöser Gesinnung, im Gegensatz zu Augustus, der sie beschränkt hatte, verbot den Juden, christliche Sklaven zu haben, und unterlagte, einem entlaufenen Sklaven das *F. H. E.* (= *fugitivus hic est*) auf die Stirne zu brennen. Eine Quelle der Sklaverei, Kinderaussetzung und Kinderverkauf, suchte er ebenfalls durch Gesetze zu verstopfen. Im nämlichen Geiste wirkten die folgenden christlichen Kaiser, namentlich Justinian, der manche alte Gesetze gegen die Sklaven, welche Constantin noch hatte bestehen lassen, im 6. Jahrhundert aufhob, und es war nun nicht mehr selten, daß Sklaven auch in den geistlichen Stand eintraten. Infolge dieser Gesetzgebung fehlte den Sklaven nur noch die Freizügigkeit, der freie Erwerb und die freie Verfügung über ihre Person, also immerhin werthvolle Rechte, die aber thatsächlich damals nicht gar so hoch geschätzt wurden.

Eigentlich überwunden wurde die Hausflaverei erst, wie schon oben angedeutet, durch die politische und wirtschaftliche Umwälzung und die Rückkehr zur Natural- und Hauswirthschaft, welche sich mit der Eroberung des römischen Reiches durch die Germanen verband (vgl. d. Art. Leibeigenschaft). Damit hörten die kapitalistischen Großbetriebe ebenso auf wie die luxuriösen Haushaltungen. Die Germanen hatten zum persönlichen Haushalte nur sehr wenig Sklaven, ein germanischer Hof aber bildete eine geschlossene Wirthschaft, wo fast nur für die eigenen Bedürfnisse, nicht für fremden Absatz gearbeitet wurde, wo aber auch auswärtige Angebote entbehrt werden konnten. Nur die reicheren und vornehmeren Volksgenossen hatten Hausflaven, nämlich die später sogenannten Ministerialen (Marzschall, Seneschall, Kämmerer, Schenk, Truchseß, Koch und Bäcker, Falkner und Jäger). Je vornehmer der Herr war, eine desto größere Bedeutung erlangten diese Hausdiener; sie erhielten Beneficien (Lehen) für ihre Dienste und schlangen sich später sogar über die Adelligen empor. Ministerialen wurden bald auch nachgeborene Söhne von Adelligen. Ihnen zunächst standen die Hofhandwerker, unter denen der Schmied besonders geschätzt war. Die große Masse aber bestand aus Hofbauern, Colonen, Liten; sie waren besser gestellt als die alten Sklaven, da sie zwar ein sehr geringes Erwerbsrecht hatten und des Erbrechtes entbehrten (todte Hand), in der Regel aber ein eigenes Hauswesen führten und ihr eigenes Gütchen besaßen. Auch im römischen Reiche war die Anhängigkeit (*glebas adscriptio*) der Colonen und ein sicherer Landbesitz eingeführt und freie Veräußerung der Colonen abgeschafft worden (l. 2, Cod. Just. 11, 47; l. 1. 2, Cod. Just. 11, 49), aber die römische Hofwirthschaft war dem Wesen nach eine andere als die deutsche. Sie arbeitete auf einen Kapitalgewinn hin, und daher mußte die *familia servorum* den Hof gemeinsam bestellen (Tac. Germ. 25). Dieß mußten nun zwar auch die deutschen coloni thun, aber sie durften die Hälfte ihrer Zeit (drei Tage in der Woche) dem eigenen Gute widmen (Lex Baju. 1, 13; Lex Alam. Hloth. 22, 3). Wie die Kirche das Loos auch der Colonen zu mildern suchte, zeigt ein herrlicher Brief (Ep. 1, 44 [al. 42]) Gregors des Großen; er schildert darin alle die Bedrückungen, welche auf den Bauern lasteten, und betreibt ihre Milderung; vor Allem verlangt er, daß denselben ein wirkliches Erbrecht bewilligt werde. Bei der förmlichen Freilassung der Sklaven gaben Klöster und Geistliche überhaupt das beste Beispiel. Zuerst waren es griechische Klöster, welche durch ausdrückliches Statut keine Sklaven auf ihren Gütern duldeten; durch Theodorus Cantuariensis aber kam diese humane Sitte im 7. Jahrhundert auch in's Abendland. Nach ihm wirkte im 9. Jahrhundert besonders der hl. Benedict von Aniane für Freilassung aller

in
 und sein
 immer
 dürfe
 thätig.
 das sie
 das
 ein-
 und die
 kommen.
 590
 der Kirchen-
 irgend
 Vermögens-
 die Frei-
 die Kirche aus-
 der Frei-
 stand, weil
 und die
 Allein die
 Verurtheilungen
 wurden
 die Kirche nach
 eine jedoch auf
 standen. Die
 zungen Wunsch,
 eunzugehen; sie
 die Jutte sicher-
 edet, wenn sie
 die ausdrück-
 es besser haben
 II, 91. Wenn
 mungige Sklaven
 als weltliche,
 so ist das aus
 klaren — Bon-
 des Sklaven-
 weiche Unfreie
 So groß
 und Weißen,
 Sklaven zu
 ohne Er-
 ermahnte
 nach edler Leute
 sollten frei-
 wurden. In
 nur Freie zu
 die adeligen
 Stütungen u. a.).
 zur Milde-
 auch kirchlich
 Nyde (506)
 willkürlich ge-
 werden sollten.
 nach Gemein-
 den Sklaven
 der Sklave
 Dagegen
 und Sklaven,

ja auch den Freigelassenen, verboten, und die Sklaven wie die Freigelassenen wurden nicht als öffentliche Ankläger und Zeugen zugelassen (Hefele III, 76. 101. 574. 582. 611), d. h. sie waren vom öffentlichen Gericht ausgeschlossen und waren nur dem Privat- oder Patrimonialgericht unterstellt. Die Gerichtsunfähigkeit erhielt sich in einigen Gegenden (z. B. in Böhmen) bei den Bauern bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts. Andererseits widerstand die Kirche auf das Entschiedenste dem, daß Freie und Freigelassene zu Sklaven gemacht wurden. Zwar gestattete sie, daß z. B. Mädchenränder zu Sklaven gemacht, und die Freigelassenen der Kirche, wenn sie Prozesse gegen die Kirche führten oder sonst widerspänstig waren, wieder in den frühern Stand zurückerstet wurden. Wenn sich aber ein Freier selbst in die Sklaverei verkauft hatte, so verordnete die Kirche, daß er wieder frei sein solle, falls er die Summe erzehe (Hefele III, 71). Wer einen Freien als Sklaven verkaufte, wurde gleich einem Mörder behandelt (Hefele IV, 588), wer einen Freigelassenen, mit schweren Bußen belegt. Ebenso schritt die Kirche gegen den gewerbsmäßigen Sklavenhandel ein. Daß Sklaven als solche veräußert wurden, konnte so wenig verhindert werden, wie nachmals die Veräußerbarkeit der Leibeigenen. Die Germanen verkauften erbeutete Sklaven in großer Zahl, ein Stamm an den andern, meistens aber in's römische und byzantinische Reich. Die Kirche hat nun vor Allem den Bischöfen verboten, Sklaven zu verkaufen, ebenso den Priestern, Sklaven an Juden zu verhandeln. Da Juden und andere Nichtchristen, später die Araber die gewerbsmäßigen Sklavenhändler waren, so verordneten Synoden und Päpste, daß kein christlicher Sklave an Heiden und Juden verkauft werden dürfe, und diejenigen, die sich bereits in solcher Sklaverei befänden, losgelaufen werden könnten (so z. B. e. 16 des Concils von Macon 581, das bestimmt, jeder Christ könne jeden Sklaven, den ein Jude habe, um 12 Solidi ihm abkaufen, sei es, daß er [der Christ] dem Sklaven alsdann die Freiheit geben oder ihn selbst als Sklaven behalten wolle; wenn aber der Jude seinen christlichen Sklaven zur Apostasie verleiten wolle, so werde der Sklave frei und der Jude gestraft). Die 644 zu Chalons-sur-Saône versammelten Bischöfe setzten es beim König Chlodwig II. durch, daß in Zukunft kein christlicher Sklave aus dem Frankenreiche hinaus verkauft werden dürfe. Die Juden sollten nach wiederholten Bestimmungen überhaupt keine christlichen Sklaven haben (s. Hefele III, 37. 52. 75. 86. 318. 516). Verschiedene Verordnungen gegen den Sklavenhandel erneuerte das Concil von Meaux 845, u. A. die toletanische Verordnung, daß auch kein heidnischer Sklave an Ungläubige verkauft werden dürfe, sondern nur an Christen, damit seine Bekehrung möglich sei. Ebenso verbot schon hundert Jahre früher eine römische Synode unter Pappst Zacharias im J. 743

allen Christen, irgend einen Sklaven oder eine Sklavin an einen Juden zu verkaufen; Karl der Große unterlagte überhaupt, einen Sklaven außerhalb der Mark zu verkaufen, und verbot jeden geheimen Verkauf. Freilich hörte ungeachtet solcher Befehle der Verkauf der Sklaven an Nichtchristen doch nicht völlig auf, und namentlich beschäftigten sich damit fortwährend die Venezianer, obgleich ihnen Papst Zacharias bei Strafe der Excommunication verbot, einen christlichen Sklaven an die Mohammedaner, wohin sie ihren Hauptabsatz hatten, zu verkaufen. Schon unter der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen nahm der Sklavenhandel wieder bedeutend zu. Da trat Agobard, Bischof von Lyon, kräftig dagegen auf und übte im Vereine mit anderen Bischöfen, auf die alten Befehle gestützt, um je 12 Soldi viele sarmatische Sklaven der Juden aus, welche sich im fränkischen Reiche hatten kaufen lassen. Die Juden verklagten ihn bei dem Kaiser, bestachen selbst einen kaiserlichen Minister und erwirkten so das Gebot, man dürfe keinen Sklaven ohne Einwilligung seines Herrn kaufen. Agobard betrieb sich dagegen auf das Beispiel der Apostel; ob er durchdrang, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich, da unter den späteren Befehlen sich wohl das Verbot findet, einem Sklaven ohne Zustimmung seines Herrn die heiligen Weihen zu erteilen, über Ertheilung der Taufe aber nichts mehr gesagt ist. Im Ganzen ward erreicht, daß gegen Ende des 10. Jahrhunderts der Sklavenhandel sich verminderte, wenn auch nicht ganz aufhörte. Die Juden und Araber setzten noch das ganze Mittelalter hindurch den Handel mit Sklaven fort; noch immer wurden Christen verstümmelt und als Eunuchen nach Constantinopel verkauft. Das Luzzische aber war, daß ein christlicher König, Heinrich IV., den Sklavenhandel der Juden begünstigte. An der Roblener Zollgrenze mußten für jeden Sklaven 4 Denare gezahlt werden; Heinrich IV. bestätigte diesen Zoll 1104. Noch 1238 waren Wiener Juden im Besitze von heidnischen Sklaven. Andererseits entsprach es freilich auch nur den besonderen Umständen, nicht aber dem christlichen Geiste, daß man noch 1089 die Frauen der Heiden gewaltsam in die Sklaverei verlegte und verkaufte (Hefele V, 195; vgl. ebd. 204). Lange dauerte der Sklavenhandel in England fort, so daß Bischof Wulfstan von Worcester (gest. 1096) zu Bristol und in der Nachbarschaft wiederholt feurig gegen solche Rücksichtslosigkeit predigte. Daraus verbot auch die Londoner Synode von 1102, Menschen gleich Thieren zu verkaufen; aber erst im J. 1171 gelang es der Synode zu Armagh, die Befreiung aller Sklaven auch in Irland zu bewirken, und seit dieser Zeit hört man auf den britischen Inseln von keinem Menschenverkauf mehr. In Schweden hörte der Sklavenhandel seit dem 18. Jahrhundert auf. Dagegen wird im hochcultivirten Italien selbst noch im 14. und 15. Jahrhundert Sklavenhandel

erwähnt, ein Beweis, daß das Aufhören der Sklaverei und des Sklavenhandels weniger mit dem Fortschreiten der weltlichen Civilisation als mit religiösen und wirthschaftlichen Ursachen zusammenhängt. In Genua kostete beispielsweise 1384 eine tatarische Sklavin, „frei von allen geheimen Krankheiten“, 1049 Lire, 1389 eine andere 1312 Lire.

Im übrigen Europa bestand die Sklaverei nur noch in der Form der Erblichkeit und der mildern Leibeigenschaft bezw. Hörigkeit. Die Eigenleute (*homines proprii*, *homines de capite*, *de corpore*) wurden zwar häufig auch Sklaven (*servi*) genannt, aber sie unterschieden sich bedeutend von den alten Sklaven. Sie bildeten nämlich einerseits bereits eine Klasse, eine Gesellschaftsclasse, wenn auch die unterste, und die Leibeigenschaft pflanzte sich nur durch die Erblichkeit fort; andererseits verschaffte die Kirche ihnen Rechte, die man noch im 8. und 9. Jahrhundert den Sklaven abgesprochen hatte, insbesondere das Ehe- und Gerichtsrecht. Sie erklärte die Ehen der Hörigen für ächte Ehen, sprach den Leibeigenen die Fähigkeit zu, sich mit Freien zu verheiraten, und vertheidigte die Gültigkeit der ohne Zustimmung der Leihherren geschlossenen Ehen (c. 1 sqq., C. XXIX, q. 2; c. 1, X 4, 9). Die Leibeigenen der Kirche wurden bei ihren Gerichten und dann später auch bei den weltlichen als Zeugen selbst gegen Freie zugelassen. Endlich drang auch der Grundsatz durch, daß es ein Eigenthum an Personen nicht gebe; die „Eigenschaft“ wurde durch das Gut, auf dem der Hörige saß, durch die *glebas adscriptio* vermittelt und statt einer personal- eine realrechtliche. Aus Mobilien wurden sie so zu Immobilien (c. 5, X 3, 13) und aus Wirthschaftsgehilfen kleine Wirthschaftsleiter. Als solche erhielten sie auch ein Recht auf ihre Ererungenschaft und konnten die Ansprüche der Herren an ihrer Erbschaft mit dem Todfall, dem Verfall, ablösen. Von günstigem Einflusse für die Leibeigenen war es auch, daß neben ihnen fast die ganze häuerliche Bevölkerung hörig wurde. Da gab es sehr verschiedene Arten von Hörigkeit; aber diese Unterschiede vermischten sich, und *servi* und *rustici* wurde gleichbedeutend, wie umgekehrt frei und abelig beinahe für dasselbe galt. Die Vertretung des einstmaligen freien Bauernstandes hat man der Kirche zum Vorwurfe gemacht; aber mit Unrecht, wie die neueste Forschung lehrt. Willig frei waren nur die wenigsten Bauern, und im Besitze des Grundeigenthums fast gar keiner. Das Eigenthum sowohl am bebauten als unbebauten Boden war von Anfang an Sache der Grundherren oder der Gesamtheit (*vicini*). Allerdings haben die Bauern nachweisbar in großer Zahl vor und nach Karl d. Gr. ihr Gut und ihre Person in den Schutz von Großen, namentlich gerne an geistliche Grundherren gegeben, um den Leiden und Lasten des Krieges zu entgehen. Aber diese Auftragungen (*Commendationen*), infolge deren

das Gut zum Wittbesiß (procurium) wurde, haben nur fortgesetzt und ergänzt, was schon thatsächlich bestand. Auf diese Weise wurde die große Masse der Bauern hörig, und als hörig mußten sie, auch wenn sie nur Vogteileute (Muntmanen, consuales) waren, Naturalabgaben und Dienste leisten (das geringste Maß war drei Tage im Jahre). Vielfach wurden sie aber später auch zum Weisthaupt und anderen Leistungen gezwungen, welche dem Leibeigenen auflagen. Man nannte daher im 14. und 15. Jahrhundert „Eigenleute“, im 18. „Erbunterthanen“ überhaupt alle unfreien Bauern. Zwischen dem 11. und 18. Jahrhundert haben sich viele Leibeigene freigelauft, sowohl in Deutschland als in Frankreich und England; der Freilauf bestand manchmal in der einfachen Aufgabe der hörigen Hufe. Viele Hörige ließ ihr Herr auswärtig, z. B. in einer Stadt arbeiten gegen Bezahlung einer Kopfsteuer (capitajium). Andere entzogen sich der Leibeigenschaft durch Flucht und fanden namentlich in den Städten und Klöstern eine Zuflucht. In den Städten wurden sie Handwerker und damit frei; denn das Handwerk hatte sich schon im 13. Jahrhundert von den letzten Resten der Hofs hörigkeit gelöst, mit der es an die Frohnhöfe der Bischöfe und Klöster, der Fürsten und Herren gebunden war; die „Stadtlust macht frei“. In Deutschland erleichterten auch die großartigen Colonisationen des Ostens und die territoriale Zersplitterung den Wegzug oder die Flucht der Hörigen. Die Landflucht war in einigen Reichen so groß, daß die Könige einschritten, den Städten die Aufnahme von Hörigen untersagten oder die bereits verliehene Freizügigkeit wieder zurücknahmen, wie dieß Sigismund und Matthias Corvinus mit der 1351 in Ungarn verliehenen Freizügigkeit thaten. Aber das bedeutete bei der Schwäche der Centralgewalt nicht viel. Daher ließen viele Herren ihre Hörigen schwören, daß sie nicht fliehen wollten; manchmal mußten aber auch die Herren schwören, daß sie die Flüchtigen nicht verfolgen wollten, und wenn diese in Städte entliefen, legten die Städte den Herren den Beweis auf, daß die Flüchtigen ihre Hörigen seien. Im Allgemeinen mußten die Grundherren zufrieden sein, wenn sie genügend Hörige zur Bebauung ihrer Felder hatten, und mußten, da sie oft fremden Zuschuß brauchten, günstige Bedingungen stellen. Das wurde besonders nöthig nach dem Zerfalle der alten Grundherrschaften und Hofverfassungen und den Anfängen der Geldwirtschaft, die in's 12. und 13. Jahrhundert zurückreichen. Die Herren verpachteten ihre Güter in größeren Complexen an Hörige, freigelaupte und fremde Bauern und verlangten einen starken Pachtzins. Die Pächter (sogen. Colonen, Zinser, Maier) waren persönlich frei, hatten aber ein schlechtes Besizrecht; die Hörigen auf kleinen Gütern in der Regel ein besseres. Immer aber dauerte die starke Bewegung des Aufsteigens und Emporringens innerhalb der Bevölkerung fort. Im

14. Jahrhundert schreibt Rothe im „Ritterspiegel“ (herausgeg. von Bartsch, in d. Bibliothek d. Literar. Vereins zu Stuttgart LIII [1860], 109 f.): „Der eigene Mann kann durch die Hand des Herrn freigegeben werden und dann, selbst wenn er nicht ein Freigut erwirbt, als frommer Zinsbauer leben. Seine Kinder ziehen in die Stadt, mehrten das Gut im Schuz der Stadtfreiheit, und wieder ihre Kinder reiten in einen Herrenhof und treten in den Dienst eines Edeln; und sind sie brauchbar bei Fechten und Streiten, so befehlet sie der Herr mit einem Freigut, das ihm durch den Tod der Besizer zufällt.“ In England wurden Unfreie häufig Bürgermeister und Sheriffs.

Mit dem Anschwollen der Geldwirtschaft, der Ausbreitung einer Kunst- und Luxusliebenden Civilisation, dem Einbrechen des römischen Rechtes und der Veränderung des Heerwesens verschlechterte sich die Lage der unterthänigen Bevölkerung. Der Geldwerth sank, die Geldbedürfnisse steigerten sich aber und veranlaßten eine Steigerung der Dienste, worüber vor dem Bauernkriege vielfache Klagen laut werden. Das römische Recht wußte nicht von einem Untereigentum, und man erklärte daher die Hörigen als bloße Nutznießer, in Böhmen dergleichen schon im 14. Jahrhundert (Palach, Gesch. von Böhmen II, 2, Prag 1842, 32). Ferner gab es keinen Ueberfluß an Land mehr, und sowohl die Martgenossenschaften und die Grundherrschaften als die städtischen Handwerkszünfte schloßen sich ab. Daher war für landlose Leute nur die Möglichkeit, Söldner, Häusler und Tagelöhner (1351 gibt es in England schon eine Lohnlage) oder Leibeigene zu werden. Unter dem Druck dieser Verhältnisse, gereizt durch das Evangelium von der Freiheit des Christenmenschen, erhoben sich 1525 die Bauern (s. b. Art. Bauernkrieg), aber ihre Lage wurde nicht besser, sondern schlechter. Das römische Recht wurde immer rücksichtsloser zur Anwendung gebracht, und die alte Sklaverei spukte wieder in den Köpfen. Namentlich im Norden richteten die Grundherren wieder Grofsbetriebe ein, die Bauern wurden vertrieben (gelegt) und die Dienste der bleibenden in's Ungemeinere gesteigert. Etwas besser wurde es erst im 18. Jahrhundert, in dem in den meisten Staaten das Besizrecht der Bauern gegen willkürliche Vertreibungen geschützt, sodann die Fixirung der Dienste betrieben wurde. Gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts beginnen die Versuche, den Bauern das Eigentum am Boden gegen Entschädigung des Grundherren zu verschaffen, Dienste und Abgaben in Geldrenten und Ablösungsanmütäten zu verwandeln. Vollendet und gesetzlich erzwungen wurde die Ablösung 1848.

Im Mittelalter bildeten sich, während in Europa durch den christlichen Geist die Sklaverei aufgehoben wurde, im nördlichen Afrika Barbarenstaaten oder Raubstaaten, welche die christlichen Küsten plünderten, Schiffe der Christen kaperten und die Gefangenen zu Sklaven machten. Grofsartige

Privatbemühungen zur Loskaufung dieser unglücklichen Christen, Aufopferungen frommer Bischöfe, Verwendung der Kirchengüter als Pfandgeld u. dergl. hatten nur partielle wohlthätige Folgen. Unvergleichliche Hilfe schaffte der um's J. 1200 entstandene Orden der Mathuriner oder Trinitarier (s. d. Art.), der bis in die Gegenwart wirksam geblieben ist. Einen ganz ähnlichen Orden wie den der Mathuriner gründete 1223 der hl. Petrus Nolascus (s. d. Art.) für Spanien unter dem Namen „der hl. Jungfrau von der Gnade (Maria de mercede)“ für Loskaufung christlicher Gefangenen aus mohammedanischer Sklaverei, und dieser höchst wohlthätige Orden blühte bis im J. 1835, wo die spanische Regierung unter der Königin Christine seine Besitzungen einzog. Seitdem hat er nur mehr wenige Häuser in Italien, Sicilien und Amerika. Endlich gedachten auch die weltlichen Gewalten der Sklaverei der Christen in Afrika ein Ende zu machen, und schon im J. 1270 schlossen England und Frankreich hierzu eine heilige Allianz, nicht ohne Erfolg. Ebenso wurden hundert Jahre später (1389) die Barbaren von den vereinigten Engländern, Franzosen, Genuesen und Venetianern gezüchtigt, noch mehr zwischen 1506—1509 durch Ferdinand den Katholischen (s. d. Art.); doch hörten die Räubereien, von der Türkei unterstützt, nicht auf. Der mächtige Kaiser Karl V. hätte vielleicht dem Unwesen ein Ende gemacht, aber zuerst hemmte ihn die Eiferucht der Franzosen, und nachmals zerstörte ein Orkan 1541 seine Flotte. Seit dieser Zeit schämten sich die christlichen Staaten Europa's nicht, Verträge mit den Raubstaaten abzuschließen, um dadurch ihre Untertanen vor Sklaverei zu sichern, und sogar Tribut zu bezahlen. Aber wiederholt mußten sie auch erleben, daß solche Verträge von den Räubern wieder gebrochen wurden, worauf dann nicht selten englische Flotten durch einen kanonenregen Halt der Versprechen zeitweilig erzwangen, so besonders im J. 1816. Noch mehr würde die Eroberung eines der Hauptraubstaaten, nämlich Algiers, durch die Franzosen seit 1829; aber noch neuestens kommen vereinzelt Fälle vor, wo „Kispiraten“ europäische Schiffe kapern und die Gefangenen festhalten, um für sich Vortheile zu erzwingen. An der langen Fortdauer der weissen Sklaverei waren die christlichen Staaten selbst schuld, da sie mit den Raubstaaten nicht bloß Verträge abschlossen, sondern auch Menschenhandel trieben und dadurch die Sklaverei begünstigten. Es wurde Gleiches mit Gleichem vergolten. Die Christen hielten es nicht für unerlaubt, Türken und Araber, Neger und Indianer als Sklaven zu gebrauchen. In Spanien und Portugal, Genua und Neapel, ja selbst in Rom, wenn die Angaben Bartholotit in der *Rassegna settimanale* [1879] richtig sind, gab es noch Sklaven bis in's 17., vereinzelt bis in's 18. Jahrhundert, und die Engländer vermittelten bis in die neueste Zeit den Negerhandel (*Affirando*) zwischen Afrika und Amerika.

Moraltheologisch wurde die Sklaverei als persönliche Dienstbarkeit unter den Begriff des Eigenthums gestellt; als Rechtstitel galten Gefangenschaft in einem gerechten Kriege, Verkauf der eigenen Freiheit, Geburt in der Sklaverei und Verlust der Freiheit infolge eines Verbrechens. Ehe man diese Rechtfertigung als ein „Zeichen des unchristlichen und unhumanen Geistes der römischen Kirche“ verurtheilt, sollte man bedenken, daß die *servi* der angeführten Art thatsächlich nichts Anderes waren als lebenslängliche Dienstboten, die um Kost und Kleidung dienten (vgl. Bonaccossa, *De servis*, Venet. 1575), und daß manche moderne Arbeitsordnungen die Menschen nicht besser stellen als die Sklaverei, daß namentlich auf norddeutschen Gütern noch heute eine Hörigkeit blüht, die schlimmer ist als die mittelalterliche, und daß nur mit Hilfe des Centrums in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch eine Bestimmung fortblieb, die es gestattete, sich auf Lebenszeit zu verdingen. Sich für die ganze Lebenszeit zu verdingen, war seither in Norddeutschland möglich; was ist aber das der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach Anderes als Sklaverei? Deßwegen soll es freilich nicht entschuldigt werden, wenn Nicolaus V. dem König von Portugal 1452 und 1454 die Erlaubniß ertheilte, die entdeckten Länder sich zu unterwerfen und ihre Bewohner in die Sklaverei zu versetzen. Auch die Ausdrücke, mit denen Alexander VI. den Spaniern 1493 das Eroberungsrecht über Amerika zutheilte, klingen nicht immer christlich. Aber das Verfahren beider entsprach dem damaligen Bewußtsein und Recht; zudem hat Paul III. 1537 die Fehler seiner beiden Vorgänger reichlich wieder gut gemacht (s. u.). Freilich haben die Spanier lange genug mit jener päpstlichen Erlaubniß Mißbrauch getrieben und ihre Eroberungen mit dem Namen des Papstes gedeckt. Aber die Protestanten handelten in der Beziehung nicht besser, im Gegentheil verfahren sie viel radicaler. Die Holländer und Engländer haben die Urbewohner nach Möglichkeit alle ausgerottet, während die Spanier und Portugiesen sie bloß vertnechteten. Als der sonst so mild gesinnte und geistig so hoch stehende Columbus 1495 von Haiti aus nicht weniger als 500 Karaimensklaven zum Verkauf nach Sevilla abführen ließ, lehnte sich dagegen das christliche Gewissen hervorragender Theologen auf, und die Königin Isabella schenkte jenen Sklaven die Freiheit. Für die Colonien selbst war indeß ein Sklavenverbot nicht durchzuführen; die spanischen Eroberer und Ansiedler erzwangen sich das Recht, Sklaven zu halten, nur wurde die eigentliche Sklaverei durch eine mildere Form, die sog. *Commodos* (*encomiendas*), verhüllt. Die *Commodos* und *Repartimientos* bezielten der spanischen Regierung das Eigenthumsrecht vor, gewährten aber den Colonisten den Besitz an Land und Leuten, unter der Bedingung, die Leute in der christlichen Lehre und den übrigen Bestandtheilen des heiligen

katholischen Glaubens zu unterweisen". Dadurch glaubte man seinem Gewissen genügt zu haben, aber es war doch in den meisten Fällen nichts Anderes als eine verkappte Sklaverei. Durch spätere Milderungen verandelten sich die Comanden zwar in eine Art Obrigkeit und persönliche Dienstbarkeit (servicio personal). Aber zunächst war die Habsucht der Ansiedler zu groß, als daß sie sich mit Wenigem begnügt hätten. Wohl setzten sich die Dominicaner mit großer Unerfahrenheit und theilweise heldenmüthigen Opfern zum Verdrusse selbst der Regierungsbeamten auch dem Comandenwesen entgegen, während sich die Franciscaner gleichgültiger verhielten. Aber sie wurden zuerst selbst vom König im Stich gelassen, bis Las Casas (s. d. Art.) die Sache in die Hand nahm und hierbei von Kimentes (s. d. Art.) unterstützt wurde. Eine radicale Abschaffung der Sklaverei hielt er für eine Unmöglichkeit; er dachte, die schwächeren Indianer, die in den Bergwerken erlagen, durch Neger zu ersetzen, deren Arbeitskraft auf das Vierfache der Indianerarbeit geschätzt wurde. Die Negerzufuhr war zuerst gestattet, dann wieder verboten worden. Kimentes hielt als Reichsverweser von Spanien das Verbot aufrecht. Der Negerhandel war jedoch für Spanien nichts Unbekanntes, und es war weniger aus Humanität als vielmehr aus politischer Sorge, daß Kimentes gegen die Negerzufuhr war; er fürchtete, die Neger würden Unruhe stiften und die Sitten der Indianer verderben. Erst nach Kimentes' Tode drang der Plan des Las Casas durch. Karl V. hatte schon zu Kimentes' Lebzeiten für die Niederlande den Negerhandel gestattet; er ertheilte im J. 1517 flämischen Schiffern das Privileg, alljährlich 4000 afrikanische Sklaven in Amerika einzuführen, und dieser sog. Asientohandel wurde an verschiedene Handelsvölker, 1580 an die Genuesen, 1702 an die Franzosen, 1713 an die Engländer vergeben. Schon lange vor 1713 betheiligten sich die Engländer am Sklavenhandel, und die Königin Elisabeth begünstigte ihn, wie überhaupt alles, was England Macht und Geld brachte. In den drei Jahrhunderten, seitdem der amerikanische Sklavenhandel besteht, sollen nicht weniger als 80 Millionen Afrikaner als Sklaven in die neue Welt geschleppt worden sein.

Bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts war es ausschließlich die katholische Kirche, die sich der Indianer und Neger annahm; die protestantische Kirche that so gut wie nichts dafür mit Ausnahme einiger Secten (der Mennoniten und Quäker). Paul III. trat in der berühmten Bulle von 1587 gegen die Indianer-Sklaverei auf und hob mit Anerkennung hervor, daß Karl V. durch allgemeines Gesetz sie untersagt habe. Erfolgreicher freilich als diese Bulle war das Wirken der Jesuiten in portugiesischen Gebieten, besonders in Brasilien; sie setzten die Bemühungen der Dominicaner mit noch größerem Heldenthum und mehr Geschick fort. Große Verdienste erwarteten sich die Patres

Alonso Sandoval und Petrus Claver (s. d. Art.) in Cartagena, wovon der eine 30 000, der andere 300 000 Neger-Sklaven kaufte. Den größten Ruf aber erwarb sich die Gesellschaft Jesu durch die Reductionen in Paraguay (s. d. Art.), deren patriarchalisches Regiment und ebenso humane wie glückliche Benützung der Indianerarbeit die Bewunderung auch ungläubiger Geister erregte; leider wurden ihre Niederlassungen von europäischen Sklavenjägern (Nameluden) fort und fort beunruhigt. Vor Allem den Jesuiten war es auch zu danken, daß die Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. gegen die Sklaverei auftraten. Urban wiederholte feierlich die Bulle Pauls III. und excommunicirte den, „der es wagen würde, einen Indianer, gleichviel ob christlich oder nicht, zum Sklaven zu machen, zu verkaufen oder zu vertauschen, von Weib und Kindern zu trennen und seines Eigenthums zu berauben". Als die Jesuiten mit dieser Bulle in Amerika auftraten, entstand ein Aufstand; so tief gewurzelt war die Habsucht und Koseit. Zwar hörten infolge ihrer Bemühungen allmählig die systematischen Sklavenjagden auf, aber noch immer wurden freie Indianer zu Rachediensten und Sklaverei gezwungen. In feurigen Predigten verdamnte der Jesuit Vieira (s. d. Art.) die Ausnützung der Indianer und erwirkte eine Milderung der Probdienste und die Freilassung vieler widerrechtlich Verknechteten. Es folgte eine Reihe von staatlichen Verordnungen, welche den Zwang hatten, die Indianer-Sklaverei einzuschränken bis sie 1755 durch König Joseph I. vollständig aufgehoben wurde, nachdem Papst Benedict XIV. nochmals seine Auctorität in die Waagschale gelegt hatte.

Dagegen dauerte die Neger-Sklaverei in Amerika bis in die neuere und theilweise neueste Zeit fort. England hatte im 18. Jahrhundert mit verdoppeltem Eifer seine Schuld gut zu machen gesucht. Zuerst waren es die Quäker, welche mit frommem Sinn gegen den unchristlichen Menschenhandel und gegen die Sklaverei auftraten; 1718 veröffentlichte der Quäker Wilm. Burling die erste Schrift gegen die Sklaverei. Ihm folgten andere seiner Parteigenossen, namentlich William Penn (s. d. Art.), und in dem von ihm gegründeten Staate Pennsylvania in Nordamerika wurde die Sklaverei zuerst abgeschafft. Das Gleiche geschah bald darauf in dem kleinen Staate Delaware und in allen Colonien, welche die Quäker besaßen. Zugleich sorgten diese Männer für Neger-Schulen. Von nun an, d. h. seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, verstummte der Ruf nach Gnade für die Neger nicht mehr in England, und Prediger und Gelehrte, Dichter und Staatsmänner führten offen und kräftig die Sache der Menschlichkeit. Pitt, Fox, Wilberforce, Grenville, Buxton und Andere machten sich dadurch unsterbliche Namen. Die erste Frucht war ein milderes Sklavengesetz vom Jahre 1784, welches die Tödtung eines Negers bei Todesstrafe verbot und

30 Weisenschaft als das Höchste der Züchtigung zuließ. In allem, was hinfort für Aufhebung der Sklaverei geschah, ist Abolition und Emancipation zu unterscheiden; erstere ist das Verbot des Sklavenhandels, letztere die wirkliche Loslassung der schon vorhandenen Sklaven. Abolition schien das erste, was Noth that; durfte kein Sklave mehr eingeführt werden, so mußte man die schon vorhandenen milde behandeln, damit sich die bewährte Zahl in den Colonien selber ergänze. Ein solches Verbot der Sklaveneinfuhr haben zuerst 1787 einige der nördlichen Freistaaten von Nordamerika gegeben, während die südlichen Freistaaten (Virginien, Maryland, Georgien, Südcarolina, Louisiana, Missouri, Ohio) bis 1863 die Sklaverei hegten. Die erste wirkliche Emancipation von Seiten eines Staates wurde durch den französischen Nationalconvent am 4. Februar 1794 gegeben, welcher alle Sklaven in den französischen Colonien frei erklärte, ohne daß jedoch diesen schönen Worten der gehörige Nachdruck gegeben worden wäre; noch Napoleon spielte in der Negerfrage eine zweideutige Rolle. Von größter Wichtigkeit dagegen war die Abolitionssacte, die trotz des Widerstandes von Seiten Vieler, auch des alten Helden Nelson, im J. 1807 vom englischen Parlamente auf Foz' Andringen angenommen wurde. Durch sie hörte der englische Sklavenhandel auf, und der erste große Schritt war gethan. Aber nicht bloß für sich wollte England den Sklavenhandel aufheben, auch alle anderen christlichen Staaten suchte es dafür in's Interesse zu ziehen. Mit den einzelnen Staaten wurden Tractate geschlossen, wodurch sich auch diese zur Abstellung solchen Handels verpflichteten, 1813 mit Schweden, 1814 mit den Niederlanden und Dänemark, 1815 mit Portugal, 1815 und 1817 mit Spanien, 1826 mit Brasilien, 1831 mit Frankreich, welches übrigens schon früher ein dazufür begünstigtes Versprechen gegeben hatte. Eben ein solches gaben im J. 1814 auch die Vereinigten Staaten; im J. 1840 aber kamen neue Verträge mit Oesterreich, Preußen und Rußland zu Stande, nachdem sich diese Mächte schon auf dem Wiener Congresse für die Sache interessiert hatten. Allein von manchen Staaten wurden diese Verträge schlecht gehalten, namentlich von Brasilien, Frankreich, Portugal und den Vereinigten Staaten, und unter der Flagge der letztern, welche sich der englischen Controle (Schiffsdurchsuchung) nicht unterwerfen, ging der Sklavenhandel fort, und die englischen Kreuzer waren nicht im Stande, viele Sklavenschiffe aufzubringen. — Von England aus ist auch für die Emancipation der Sklaven mehr als anderwärts geschehen. Wilberforce trat zuerst dafür auf im J. 1816, und vereint mit Buxton im J. 1823, zunächst ohne seine Vorschläge durchzusetzen. Es wurden Versuche zur vorläufigen Bildung der Neger gemacht, Pflanzstätten freier Neger und Schulen angelegt. Allmählig gewann dann die Ueberzeugung immer mehr

Boden, daß durch die Aufhebung der Sklaverei die Colonien nicht nur nicht verlieren, sondern bei der Lohnarbeit vielleicht noch gewinnen möchten, indem die Sklaven theuer und träge sind, auch Hüter und andere Ausdauer nothwendig machen und oft sogar die Plantagen anzünden. Endlich im J. 1833 ging die Aufhebungsbill im Parlamente durch und erhielt die königliche Sanction am 25. August 1833. Den Sklavenbesitzern wurden 20 Millionen Pfund Sterling zum Ersatz gegeben. Vom 1. August 1834 an waren nun alle Sklavenkinder unter sechs Jahren in den englischen Colonien frei. Die Anderen, Alten und Jungen, wurden einer Lehrzeit unterworfen, und auch sie sollten, die Hausklaven am 1. August 1838, die Feldklaven am 1. August 1840, frei werden. Seitdem gibt es in den englischen Colonien keine Sklaven mehr. Das Nämlische trat in Mexico seit dessen Abfall von Spanien, sowie in den Freistaaten Südamerika's ein. Unter den Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen haben die nördlichen die Sklaverei früher abge schafft als die südlichen; denn in diesen wie auch in Südamerika wurde die Beibehaltung der Sklaverei als eine Lebensfrage betrachtet, da man glaubte, den Baumwoll-, Tabak- und Zuderbau, die Plantagenwirtschaft nicht ohne Sklaven betreiben zu können. Die Gründe waren ähnliche wie die, womit in Deutschland die ostelbigen Großgrundbesitzer die Beibehaltung der Hörigkeit rechtfertigen und vom Staate sogar gesetzliche Bindung der Landarbeiter verlangen. Infolge der gesteigerten Production vermehrten sich sogar in den amerikanischen Sklavenstaaten die Sklavenmassen. Trotz aller Maßregeln gegen den Sklavenhandel wurden jährlich 200 000 neue Sklaven eingeführt, während ein Jahrhundert vorher die Hälfte genügt hatte. Gegen diese gewaltige Sklaverei halfen alle humanen und religiösen Einzelbestrebungen nicht viel. Wohl erhoben Dichter und Staatsmänner, vor Allem aber Paps Gregor XVI., ihre Stimme (1839); aber durchgreifend konnte nur gesetzlicher Zwang wirken. Dieser wurde erst möglich, nachdem in den Vereinigten Staaten die Nordstaaten politisch das Uebergewicht über die Südstaaten erlangt hatten, wie dieß 1860 durch den Wahlsieg der republikanischen oder Freibodenpartei eintrat. Die Folge war der Bürgerkrieg, in welchem die Südstaaten unterlagen, und nach dessen Beendigung 1865 die schon zwei Jahre vorher gesetzlich ausgesprochene Emancipation der Sklaven durchgeführt werden konnte. Hieran schloß sich 1871 die Emancipation in Brasilien, in Cuba u. s. f. an, so daß Amerika jetzt so ziemlich von der Sklaverei frei ist.

Indessen dauert die Sklaverei und der Sklavenhandel noch fort in Afrika und einem großen Theile Asiens. In Afrika treiben noch heute Araber einen schrecklichsten Sklavenhandel, wobei nach Cardinal Lavigerie's Berechnung alljährlich zwei Millionen Menschen um's Leben kommen. Zur Unter-

drückung dieses Handels geschah nun allerdings Vieles; aber ein völliges Verschwinden ist auf lange hinaus unmöglich; erklärte doch Fürst Bismarck noch 1889 die Abschaffung der Slaverie in Afrila überhaupt für unmöglich. — Im J. 1876 wurde in der Türkei und 1877 in Aegypten und Madagaskar die Slaverie gesetzlich abgeschafft. Der oben erwähnte Vertrag vom Jahre 1841 zwischen England, Oesterreich, Preußen und Rußland zum gegenseitigen Durchsuchungsrecht der Schiffe wurde 1890 auf der Brüsseler Conferenz revidirt, das Durchsuchungsrecht verschärft und das Abkommen von 17 Staaten angenommen. Auch die Congoacte erklärte sich gegen die Slaverie. Einen mächtigen Impuls brachten die Bemühungen Lavigerie's, welcher 1888 in Paris, London, Brüssel und Lissabon Vorträge hielt und zum Kreuzzuge gegen den Menschenraub und Menschenhandel aufrief. In demselben Jahre wurde das Sultanat Sansibar von England und Deutschland als ein Hauptherd des Slavenhandels blokirt, im deutschen Reichstage eine gegen den Negerhandel und die Slavenjagden gerichtete Resolution Windthorst's angenommen und die Expedition Wismanns nach Ostafrika, welche auch auf die Bekämpfung des Slavenhandels gerichtet war, genehmigt. Verächtet werden aber kann die Slaverie nur durch eine zusammenwirkende Thätigkeit von Staat und Kirche, Recht und Religion; das haben die jüngsten Vorgänge wieder bewiesen. Was hilft die gesetzliche Abschaffung der Slaverie, wenn den Colonisatoren der Geist des Christenthums fehlt, und wenn sie eine ärgere Slaverie einführen, als sie je befaßt? (Vgl. Möhler, Bruchstücke aus der Geschichte der Aufhebung der Slaverie, in der Lüb. Theol. Quartalschr. 1834, 61 [auch Ges. Schriften II, Regensburg 1840, 54]; Hefele, Beiträge zur Kirchengesch. I, Lübingen 1864, 212 ff. [wörtlich abgedruckt aus der 1. Auflage des Kirchenlegions, obwohl die inzwischen erschienenen ersten Bände der Conciliengeschichte ein etwas anderes Bild geben]; Troplong, L'influence du christianisme sur le droit des Romains, 3^e ed., Paris 1868; Overbed, Ueber das Verhältniß der alten Kirche zur Slaverie im römischen Reiche, in den Studien zur Geschichte der alten Kirche, 1. Heft, Schloß-Chemnitz 1875, 158 ff.; Allard, Les esclaves chrétiens, Paris 1875; Zahn, Slaverie und Christenthum in der alten Welt, Heidelb. 1879; Fournier, Les affranchissements du V^e au XIII^e siècle, in der Revue hist. XXI [1883], 1 ss.; Sée, Sur les classes serviles en Champagne, ebd. LVI [1894], 225 ss. LVII [1895], 1 ss.; Ingram, Geschichte der Slaverie und Hörigkeit, deutsch von Kaiser, Dresden 1895. Sehr kirchenfeindlich sind: Eugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft, St. Petersburg 1861, und Brecht, Kirche und Slaverie, Barmen 1889. — Ueber neuere Slaverie handeln: Margraf, Kirche und Slaverie, Lübingen 1865; F. Klein,

Cardinal Lavigerie und sein afrikanisches Beil. Straßburg 1893. [Grupp.]

Slaven ist die übliche Collectivbezeichnung für eine gewisse Völkerguppe indogermanischen Stammes im östlichen Europa. — 1. Ursprünglich diente dieser Name, welcher bei den älteren Auctoren in den Formen *Σλαβηνοί*, *Σλαβηνοί*, *Σλαβοί*, *Σλαβοί*, *Sclavini*, *Sclavi*, seit dem 11. Jahrhundert auch *Slavi*, einheimisch *Slovjennini*, *Slovans* und ähnlichen vorkommt, nur zur Bezeichnung eines einzelnen Zweiges dieser Gruppe, während als ältere Gesamtheitbezeichnung der Name *Wenden* (*Venedi* bei Plinius, *Veneti* bei Tacitus, *Vinidas* bei Jordanis) zu betrachten ist und wohl ein noch älteres Anrecht hienach der Name *Serben* (einheimisch „*Srbi*“, *Serbi* bei Plinius, *Σέρβοι* oder *Σίρβοι* bei Ptolemäus, *Σέρβοι* bei Procopius, *Sorabi*, *Servi* und *Servi* bei Späteren) beanspruchen kann. Jordanis sagt (*De origine actibusque Getarum* 5, in den Mon. Germ. hist. Auct. antiquissimi V, 62), daß nordwestlich von *Dacien*, von der Weichselquelle an die vollkreie Nation der *Wenden* sich ausbreite, deren Hauptstämme die *Slaven* und die *Anten* seien. Procopius berichtet (*De bello goth.* 3, 14), daß *Slaven* und *Anten* von den Alten gemeinschaftlich *Sporen* genannt worden seien, weil sie sporadisch in Zelten wohnten; offenbar hat hier der griechische Auctor den ihm nicht mundgerechten Namen *Srbi* einer unpassenden etymologischen Erklärung zuliebe in *Sporoi* umgestaltet. Der Name „*Serben*“ (die *Wandernden*!) ist nur einem Theile der *Illyrischen Slaven* bis auf die Gegenwart geblieben, während er noch im Mittelalter auch unter den mitteleuropäischen *Slaven* vorkommt; „*Wenden*“ (gotisch = die *Weißenden*) werden von Seiten der Deutschen während des Mittelalters alle slavischen Nachbarn, heute aber nur mehr die *Slaven* in der Lausitz, welche sich jedoch selbst noch immer *Serben* nennen, und in der Nebenform „*Winden*“ die *Slovenen* in der „*windischen Mark*“ (Steiermark, *Kärnten*, *Krain*) genannt. „*Slaven*“ oder der einheimischen Form entsprechender „*Slovenes*“, d. h. „die (verständlich) *Redenden*“ (vgl. *czesisch*: *slovo* = Wort, *alouti* = heißen) nannten sich ursprünglich verschiedene slavische Stammeszwige, während sie die ihnen minder verständlich gewordenen Sprachverwandten mit besonderen Namen, die ganz unverständlich redenden Nachbarn aber als „*stumm*“ (*czesisch*: *němý* = stumm, *Němco* = der Deutsche) oder als „*stammelnd*“ (*valah* [vgl. *βάρβαρος*] = wälsch; *czesisch*: *vlach* = der Italiener; *Walachen* = das *Witichvolk* der *Rumänen*) bezeichneten. Den östlichen *Anten* gegenüber sind die *Sclavini* (*Slaven* im engen Sinne) als die westlichen *Slaven* zu betrachten. Nachdem dann während der langen Kriege zwischen Deutschen und *Slaven* seit dem 10. Jahrhundert sich ein lebhafter Handel mit slavischen Kriegsgefangenen, die zumeist durch *Juden* nach

den europäischen Küstländern hin verkauft wurden, entwickelt hatte, und die Slaven überhaupt zum größtem Theile unterjocht wurden, nahm der Name *Slavi* (Slave) vollends die Bedeutung von *servus* an. Uebrigens mag auch das lateinische *servus* vielleicht nicht nur zufällig mit dem alten Slavennamen *Srb* gleichlautend sein; holten doch auch Römer und Griechen ihre Sklaven aus Thracien und den Slavenländern, und war ja ebenso in der Avarenzeit das Loos der meisten Slavenvölker ein Sklavenloos.

2. Die ältesten bekannten Wohnsitze der Slaven in Europa finden sich im Gebiete des heutigen Rußland und Galizien, vom Don bis herüber an die Karpathen und nordwärts bis in die Nähe der Ostsee. Hier scheinen sie lange ein friedliches, dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmetes Leben geführt zu haben. Die nördlich von den Karpathen wohnenden wurden um die Mitte des

4. Jahrhunderts von den Goten unter Ermanarich unterworfen (Jordanis l. c. 23 [Mon. ib. 89]). Seit dem Einfall der Hunnen in Europa geriethen bald auch sämtliche Slaven in Bewegung. Schon vor Beginn des 6. Jahrhunderts waren gewaltige Schaaren derselben westwärts bis an die Elbe vordrungen, weniger erobernd, als in die von anderen Völkern, Vandalen, Quaden, Markomannen und sonstigen Germanen, geräumten Gebiete nachrückend. Es sind dieß die Lechen oder Polen, die Tschachen, die Moravianen oder Mährer, dann die Polaber oder Elb-slaven (von *po* = an und *Labs* = Elbe), unter welchen später besonders die Sorben, Wilzen oder Luitzer und Obotriten oder Bodritzer (von *bodry* = tapfer) sich bemerkbar machten. Andere Ströme ergossen sich, minder friedlich, südwärts an der untern Donau über die Grenzen des oströmischen Reiches, und noch während des 6. Jahrhunderts ward Thracien, Macedonien, ja ganz Hellas von ihnen besetzt. Der Peloponnes erhielt durch sie den Namen *Morea* (*mors* = Meer) und blieb über 200 Jahre ganz in ihrem Besitze. Noch bedeutsamer wurde die Slavenbewegung für Südeuropa in der Avarenzeit. Nachdem die Avaren schon seit Beginn ihrer Eroberungsjüge zahlreiche Slaven vor sich hergetrieben und mit sich fortgerissen hatten, rief Chan Bajaz gegen 583 die Slowenen aus Mähren zur Förderung seiner Absichten gegen die Franken und Langobarden herbei, während er um dieselbe Zeit auch die Slaven in Böhmen und den Nachbargebieten den gleichen Zwecken dienstbar machte. Die Slowenen kamen und besetzten binnen wenig Jahren das Thalgebiet der Drau und Mur bis nach Tirol hinein, wo sie dann schon 593 mit dem Bayernherzog Thassilo in Kampf geriethen. Fast ganz Noricum, Carantanien (Steiermark und Kärnten) und Carnien (Carnia = Mark, slavisch *Krajna*, *Krain*) wurden jetzt für längere Zeit slavisch, und die dortigen Slaven heißen daher auch Carantanen. Rochmals kam ein starker Zuzug anderer Slaven

nach, als gegen 620 auf Einladung des Kaisers Heraclius Kroaten und Serben von jenseits der Karpathen aufbrachen; die Kroaten (Chorvaten, Chrobaten) nahmen den Avaren ganz Liburnien und einen großen Theil Dalmatiens an der Küste ab, während die Serben nach kurzem Aufenthalt in Macedonien vom Kaiser das andere dalmatinische Land zwischen der Donau und der Adria angewiesen erhielten. Die seit 560 in der Moldau, Walachei, Südbungarn und Siebenbürgen angesiedelten, von den Anten abstammenden Slaven wurden zwar im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts von den hunnischen Bulgaren überwunden, doch nahmen seitdem die Bulgaren, die bisher ähnlich wie die Avaren arge Slavenbedrücker gewesen waren, selbst slavische Sprache und dabei auch mildere Sitten an. So war bei dem mächtigen Emporstreben des Frankenreiches, das seine Machtgrenze bereits unter Dagobert I. (gest. 638) gegen Byzanz hin auszudehnen Neigung gehabt hätte, von der Ostsee herab bis zur Adria ein breiter Gürtel mit slavischer Bevölkerung zwischen beide Reiche gelegt, und es mußte darum die Haltung dieser Völker in politischer wie noch mehr in religiös-kirchlicher Beziehung für beide Reiche von größter Bedeutung werden.

3. Was religiöse Anschauungen betrifft, so waren die Slaven vor ihrem Bekanntwerden mit dem Christenthum einem einfachen Naturcultus ohne Tempel und ohne Priester ergeben. Sie verehrten einen Gott des Lichtes, der als Donnergott *Perun* genannt wurde; außerdem wurde im Süden wie im hohen Norden auch *Swantovit* als Sonnengott hoch verehrt. Daneben hatte der Norden auch einen *Hjelbog* als Gott des Lichtes und einen *Ezernobog* als Gott der Finsterniß. *Radgast* war der Kriegsgott der Wenden, galt aber anderwärts als Gott der Gastfreundschaft. Ferner gab es eine Frühlings- und eine Wintergöttin und vielerlei, sowohl gute als böse Haus- und Feldgeister (s. Hamusch, Die Wissenschaft des slav. Mythos, Lemberg 1842). Opfer wurden durch die Stammesältesten in Hainen und auf Bergen dargebracht; dabei legte man Opfergaben unter die geheiligten Bäume oder verbrannte geschlachtete Thiere; Menschenopfer kamen wohl mehr nur in Zeiten verwildernder Kriege vor. Das gesammte sittliche Verhalten der Slaven wird von den byzantinischen Geschichtschreibern ungünstiger geschildert als von den späteren deutschen; dieß rührt wohl davon her, daß der Druck der Avaren- und Bulgarenherrschaft auch die Slaven im Gebiete und in der Nachbarschaft des oströmischen Reiches wilder und roher gemacht hatte. Das Christenthum nahmen sie im Süden williger an als im Norden. Um die Einbürgerung desselben unter ihnen bemühten sich außer den Päpsten zuerst die deutschen Bischöfe mit Unterstützung der fränkischen Herrscher und erst etwas später auch die byzantinischen Kaiser. Vom lateinischen Westen aus wurden der Reihe nach bekehrt: die Caran-

tanen (s. d. Art. Rärnthén); die Serben und Kroaten (s. d. Art. Kroatien); die Slaven in Bannonien und Nähren (s. d. Art.); die in Böhmen und in Polen (s. d. Art.). Die Slaven Norddeutschlands wurden vor ihrer endgültigen Befehung in den langen Kämpfen mit den Deutschen zum Theile aufgerieben; die übrigen wurden durch das deutsche Colonialsystem mit der Befehung zugleich germanisirt, den geringen Rest der Wenden in der Lausitz ausgenommen. Vom byzantinischen Reiche aus erhielten das Christenthum die Bulgaren (s. d. Art. Bulgarien), theilweise auch die Slaven in Bannonien und Nähren (vgl. d. Art. Cyrillus und Methodius) und zuletzt die Russen (s. d. Art.). Mit dem Christenthum nahmen die Slaven auch die Cultur der Griechen und der Germanen an, ohne es bis auf die neueste Zeit darin zu bedeutenderen selbständigen Fortschritten zu bringen; zur Weiterverbreitung des Evangeliums haben sie, die Theilnahme Polens und Böhmens an der Befehung Preußens abgerechnet, nie erheblich beigetragen. Gegenwärtig rechnet man von der Gesamtzahl der Slaven, die auf mehr als 95 Millionen beziffert wird, ungefähr 78 Millionen (Russen, Bulgaren und Serben) zur griechisch-schismatischen, 20 Millionen zur griechisch-unirten und zur lateinischen Kirche, 1/10 Millionen (meistens Wenden) zum Protestantismus und fast 1 Million zum Islam. (Vgl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, München 1837; Schäfer, Slavische Alterthümer, deutsche Uebersetzung, Leipzig 1843—1844, 2 Bde.; Jireček, Entstehung christl. Reiche im Gebiete des heutigen österr. Kaiserstaates, Wien 1865; Gfrörer, Byzantin. Geschichten II, Graz 1873, 1 ff.) [Lutisch.]

Slavische Liturgie, slavischen Ritus nennen die Einen die paläoslavischen gottesdienstlichen Verrichtungen der Ruthenen, Bulgaren, Russen und Serben, die Anderen die canonischen Gebete und öffentlichen Messämter, welche in Kroatien, Dalmatien und Montenegro nach glagolitischen Kirchenbüchern gehalten werden, wieder Andere die nach den kroatisch transcribirten altslavischen Vorlagen ausgeführten Officien, oder irgend welche andere Dinge, von denen die darüber Schreibenden offenbar keine klare Vorstellung haben. Ueberhaupt gibt es wohl auf dem Gebiete der Liturgie und Hecortologie kaum zwei andere Ausdrücke, die so oft falsch verstanden und angewendet werden wie diese. Demgegenüber muß vor Allem betont werden, daß es keinen slavischen Ritus gibt, sondern einen griechischen und einen lateinischen mit altslavischer Kirchensprache. Der griechische Ritus, unter den orientalischen überhaupt der verbreitetste, der nicht nur im griechischen Original, sondern auch noch in vier anderen liturgischen Sprachen (arabisch, slavisch, rumänisch und georgisch) befolgt wird, zählt in Oesterreich-Ungarn über 7 Millionen Befenner theils mit rumänischer, theils mit

altslavischer Sprache. Die Verschiedenheit der Sprache berechtigt aber nicht, von einem slavischen oder rumänischen Ritus zu reden; auch ist es nicht statthaft, die von den Anhängern des griechischen Ritus in slavischer Sprache gehaltenen gottesdienstlichen Verrichtungen einfachhin als die slavische Liturgie hinzustellen, weil dieser Name gleichfalls den in der nämlichen altslavischen Sprache, aber nach lateinischem Ritus vorgenommenen liturgischen Functionen zukommt. Die Slaven des lateinischen wie die des griechischen Ritus gebrauchen eine und dieselbe paläoslavische Kirchensprache, nur mit dem Unterschiede, daß die slavischen Kirchenbücher der Griechen mit cyrillischen, die der Lateiner mit glagolitischen Lettern gedruckt sind (s. die Schriftproben beider bei Nillos, Kal. man. utr. eccles. I, 2. ed., Oenipont. 1896, 508 sqq.; II, 294 sqq. et 441 sq.). Dabei hat es mit der griechischen Liturgie in slavischer Sprache nie besonders Schwierigkeit gehabt, da sie mit der paläoslavischen Uebersetzung des griechischen Originals wie von selbst gegeben war und von jeher auch von der Kirche für alle slavischen Nationen, die sich zum griechischen Ritus bekennen, als zu Recht bestehend anerkannt und gebilligt worden ist. Anders dagegen verhält es sich mit der lateinischen Liturgie in slavischer Sprache, welche nicht, wie die griechische, durch allgemeines Gesetz ganzen Nationen gestattet ist. Innerhalb des lateinischen Ritus bildet sie der lateinischen Sprache gegenüber eine Ausnahme, ein Privileg und unterliegt deshalb nach allgemeinem Princip der restrictiven Interpretation. Diese lateinisch-slavische Liturgie nun ist es, wegen der heutzutage so viele Fragen und Zweifel betreffs ihrer Legitimität, Ausdehnung u. s. w. in Büchern und Zeitschriften der betreffenden Länder aufgeworfen werden. Der rechtmäßigen Ursprung und Bestand dieser lateinisch-slavischen Liturgie bekunden, außer vielen anderen Zeugnissen, die Bestätigungsbullen der Päpste Urban VIII., Innocenz X. und Innocenz XI., welche den glagolitischen Kirchenbüchern vorgeedruckt sind (s. Nillos I, 502 sqq.). Allein besonders seit dem Jahre 1828, wo auch die Glagoliten im theologischen Centralseminar zu Zara in Dalmatien nach Besuche der lateinischen Vorlesungen und praktischen Uebungen angehalten und dadurch von dem fortgesetzten Studium der an und für sich schwierigen glagolitischen Schriften abgezogen wurden, begannen die ihrer altslavischen Schrift entwöhnten Geistlichen damit, die glagolitischen Texte zuerst mit lateinischen Lettern in kroatischer Form zu transcribiren, um die Gebete bei den öffentlichen gottesdienstlichen Verrichtungen in geziemender Weise geläufig lesen oder singen zu können; dann aber beschränkten sich allmählig Viele darauf, bloß diejenigen Theile der Liturgie, die nach den Rubriken laut gesprochen werden müssen, slavisch zu beten, während sie alles Uebrige lateinisch recitirten; endlich wurde häufig dem

slawischen Idiom die gegenwärtige kroatische Volkssprache substituirt (s. Nilles I, 505 sq.). Solchen Neuerungen gegenüber waren die Bischöfe Dalmatiens seit Decennien bemüht, das altbewährte, in seiner Art einzig dastehende Privileg ihrer Kirche in Bezug auf die Sprache in seiner ursprünglichen Reinheit zu erhalten. Zur Erreichung dieses Zieles waren aber drei Stücke erfordert: eine neue Ausgabe des längst vergriffenen glagolitischen Messbuches, ein Decret der Ritencongregation über die slawische Sprache bei den liturgischen Functionen und zweckentsprechende praktische Vollzugsverordnungen seitens des Episcopates. Alles kam in erwünschter Weise zu Stande. „Zum ewigen Andenken an das Bischofsjubeläum des Papstes“ wurde die neue Ausgabe des glagolitischen Missale im J. 1893 zu Rom hergestellt; ein Decret der Ritencongregation vom Jahre 1892 bestimmte, daß bei den gottesdienstlichen Berrichtungen nur die altslawische Kirchensprache gebraucht werden dürfe; endlich wurden am Ostersfest des Jahres 1894 durch den damaligen Bischof von Zengg, jetzigen Erzbischof von Agram, Georg Posilovic, die erforderlichen praktischen Regeln feierlich verkündigt, nach denen fortan bei Abhaltung der lateinisch-slawischen Liturgie vorzugehen ist (vgl. Nilles I, 506 sq.). Die gegenwärtige Ausdehnung der slawischen Liturgie ist nach den päpstlichen Erlässen zu bemessen, welche den glagolitischen Kirchenbüchern vorgebrucht sind. Dieselbe gilt nämlich als ein altererbtes Privileg der südwestlichen oder illyrischen Slaven des adriatischen Küstenlandes und soll in diesen Gegenden überall als zu Recht bestehend anerkannt werden, wo sie seit unvordenklichen Zeiten gefeiert worden ist; zum Gebiete des Glagolitismus gehören unter Anderem die Kirchenprengel Zara, Ragusa, Spalato, Sebenico, Veglia, Zengg-Modrus, Montenegro (nach einer Bestimmung Leo's XIII. v. J. 1887) und namentlich die alte Franciscaner-Tertiärer-Provinz mit dem Hauptsitz in Zara, welche sich stets als sicheres Asyl und treue Hüterin des Glagolitismus erwiesen hat. Daß die Glagoliten auch in fremden, nicht glagolitischen Kirchen von ihrem Privileg Gebrauch machen dürfen, wird jetzt allgemein angenommen; deshalb ist es auch beispielsweise den jüngeren glagolitischen Geistlichen, welche dem Studium der Theologie an der Universität Innsbruck obliegen, nicht verwehrt, in Tirol slawisch zu celebriren; sie dürfen aber die *Missa solemnis* in einer lateinischen Kirche nicht in slawischer Sprache singen. [Nilles S. J.]

Sleidanus, Johannes, protestantischer Partheihistoriker, eigentlich Joh. Philippi, aber meist nach seinem Geburtsorte Schleiden in der Eifel genannt, war 1506 oder 1508 geboren. Er betrieb die humanistischen Studien in Lüttich, Köln, Löwen und Paris und wurde in Orleans zum Licentiaten der Rechte ernannt. Schon um 1530 war er vom katholischen Glauben abgefallen und bekannte sich als einen entschiedenen Anhänger der

neuen Lehre. Im J. 1537 trat er in den Dienst des protestantisch gesinnten Pariser Cardinal-Erzbischofs Johannes du Bellay und vermittelte dessen Verkehr mit den deutschen Protestanten. Auch bei König Franz I., in dessen Sold er stand, war Sleidanus für die religiöse Neuerung thätig, ebenso wie er in Deutschland vielfach für französische Zwecke bemüht war. Im J. 1545, nachdem er sich dauernd in Straßburg niedergelassen hatte, erhielt er auf Empfehlung Buzers eine förmliche Bestallung als Historiker der verbündeten protestantischen Fürsten; die Bundeshäupter legten ihm hierbei die Pflicht auf, nichts ohne ihre Bewilligung zu veröffentlichen. Das officielle Geschichtswerk erschien 1555 zu Straßburg unter dem Titel *Commentaria de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare*. Dasselbe erregte ein ungeheures Aufsehen und fand eine ungemein große Verbreitung; von den etwa 80 Ausgaben, welche es erlebte, ist die von Am Ende, Frankfurt a. M. 1785—1786, 3 Bde., die beste. Die Arbeit Sleidanus' ist in einem reinen und fließenden Latein geschrieben; auch hat der Verfasser „alle Heftigkeit in Worten“ vermieden. Die Darstellung ist indessen höchst parteilich gehalten; besonders ist Sleidanus ein Meister in der Kunst des Verschweigens; was die Protestanten in ungünstigem Lichte erscheinen könnte, übergeht er mit Stillschweigen. Da seine Angaben nicht selten ganz unrichtig sind, hat ihn Kaiser Karl V. wiederholt als einen Lügner bezeichnet. Bemerkenswerth ist auch das Urtheil des protestantischen Staatsmannes Christoph Carlowitz, der unter Hinweis auf die zahllosen falschen Angaben der vielgelesenen Commentare zu sagen pflegte: „Sleidans Buch hat mir alles Zutrauen zu den früheren Geschichtswerken geraubt“ (das wenig bekannte Urtheil ist mitgetheilt im Katholik 1895, II, 573 f.). Sleidanus starb am 31. October 1556. (Vgl. Th. Paur, J. Sleidans Commentare über die Regierungszeit Karls V., historisch-kritisch betrachtet, Leipzig 1843; F. W. Baumgarten, Ueber J. Sleidan als Geschichtsschreiber der Reformation, in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV [1864], 59—69; H. Baumgarten, Ueber Sleidans Leben und Briefwechsel, Straßburg 1878; Derl., Sleidans Briefwechsel, Straßb. 1881; Janssen, Gesch. d. deutsch. Volkes VII [1893], 287—296.) [N. Paulus.]

Siotanus (Schlottanus, van der Sooten), Johannes, O. Pr., Polemiker, war aus Gessen, einem Dorfe bei Herzogenbusch, gebürtig und wird daher hie und da auch Johann Gessen genannt. Um 1525 trat er zu Köln in den Dominicanerorden, wirkte zuerst längere Jahre als Prediger und wurde dann Professor an der Kölner Hochschule, nachdem er 1554 zum Doctor der Theologie promovirt worden war. Auch wurde er um 1554 Prior des Kölner Convents und hatte als solcher, gleich seinen Vorgängern, das Amt eines päpstlichen Inquisitors für die Erzdiocefen Köln,

Rainz und Trier zu versehen. Als Inquisitor wurde Slotanus in einen Streit verwickelt mit dem gelehrten Schwärmer Justus Vellius, der 1556 wegen seiner häretischen Lehren Köln verlassen mußte. Die heftigen Schriften, welche Vellius nach seiner Ausweisung gegen die Kölner Theologen veröffentlichte, bewogen Slotanus, zwei Werke herauszugeben, worin die von Vellius und anderen Neuerern bestrittenen Lehrpunkte mit guter Sachkenntniß erörtert werden. Verschiedene andere dogmatische und homiletische Schriften, die der Dominicanerprior in den Jahren 1555 bis 1559 erscheinen ließ, sind heute nur noch von geringem Interesse. Bemerkenswerth ist jedoch ein Dialog *De barbaris nationibus convertendis ad Christum*, welcher Zeugniß ablegt von dem regen Missionseifer damaliger frommer Ordensmänner. Slotanus, der selber in seiner Jugend den Wunsch gehegt hatte, sich als Missionar in die neuentdeckten Länder zu begeben, starb zu Köln am 9. Juli 1560. (Vgl. Quésif-Echard, *Scriptt.* am 9. Praed. II, 175; Meuser, *Zur Geschichte der Kölner Theologen im 16. Jahrhundert*, in der *Kath. Zeitschr.* f. Wissenschaft und Kunst, Köln 1845, II, 79 ff.; Paulus, *Kölner Dominicanerschriftsteller a. d. 16. Jahrh.*, im *Katholik* 1897, II, 238 ff.) [N. Paulus.]

Smaragdus, zwei Schriftsteller der karolingischen Zeit: 1. Smaragdus O. S. B., seit 805 Abt des Klosters Castellion (Diöcese Verdun), welcher 809, als die Frage wegen des Filioque (s. d. Art.) lebhaft erörtert wurde, im Auftrage Karls des Großen biblische und patristische Stellen über die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes (Migne, PP. lat. XCVII, 923 sqq.) sammelte und mit dem Bischofe von Worms und dem Abte von Corvey 810 zu Rom der Synode bewohnte, die sich mit dem erwähnten Zusatz zum Symbolum beschäftigte. Unter Ludwig dem Frommen, bei dem er ebenfalls in hohem Ansehen stand, gründete er (819) das Kloster St. Michel an der Maas und siedelte dorthin mit den meisten Mönchen über. Er starb im 3. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts. Von seinen Schriften (zum Theil abgedruckt bei Migne, PP. lat. CII, 13 sqq.) seien hier erwähnt: *Commentarius in evangelia et epistolas in divinis officis per anni circulum legenda* (ein umfangreiches Sammelwerk aus den vorzüglichsten Kirchenvätern); *Diadema monachorum*, eine Blumenlese von Aussprüchen der Väter über die Pflichten der Ordensleute; *Via regia* (über die Pflichten des Königs); *Expositio in regulam S. Benedicti* (aus Anlaß der Klosterreform der Achener Synode von 817); *Grammatica major seu Commentarius in Donatum* (bemerkenswerth, weil der Verfasser, um das Studium der Grammatik anziehender zu machen, die Beispiele aus der heiligen Schrift, den kirchlichen Schriftstellern und den damaligen Zeitverhältnissen entnimmt). (Vgl. Ceillier, *Hist. gén.* XII, n. 6d.,

254 ss.; Ebert, *Gesch. der Literatur des Mittelalters* II, Leipz. 1880, 108 ff.) — 2. Smaragdus (oder Ardo) O. S. B., Lehrer im Kloster Aniane (nordöstlich von Narbonne), der mit seinem Abte Benedict (s. d. Art. II, 325) 794 der Synode zu Frankfurt bewohnte und 814, als Benedict von Kaiser Ludwig nach Aachen berufen wurde, zum Vorstand der Abtei bestellt war. Nach Benedicts Tode schrieb Smaragdus auf Bitten von Mönchen des Klosters an der Jube (Corneliumünster) eine sehr werthvolle *Vita Benedicti Anianensis* (*Mon. Germ. hist. Scriptt.* XV, 1, 198 sqq.). Er starb am 7. März 843 und wurde in seinem Kloster als Heiliger verehrt. (Vgl. Mabillon, *Act. SS. O. S. B. Saec. IV*, P. 1, Parisii 1677, 589 sq.; Ebert II, 346 ff.) [Gams O. S. B.]

Smyrna, Stadt und Metropole in Kleinasien, stets ein berühmter Handelsplatz und im Alterthume nächst Ephesus, von dem es auf geradem Wege nur 8 geogr. Meilen entfernt lag, der bedeutendste Ort der Provinz Asia, wurde von Aeoliern gegründet und gehörte zuerst zum äolischen, später zum jonischen Bunde. Von dem lydischen Könige Sappates um 630 v. Chr. zerstört, lag Smyrna lange wüste, bis es nach Alexanders des Großen Tode von Antigonos wieder als Smyrna nova aufgebaut wurde. Der treffliche Hafen begünstigte das Wachsthum der Stadt, die sich bald durch Größe, Schönheit und Betriebsamkeit auszeichnete. Ihre Blüte dauerte auch unter den Römern fort. Sie litt zwar mehrfach durch Erdbeben, besonders 178—180 n. Chr., wurde aber schon bald wiederhergestellt. Gegenwärtig hat sie unter dem Namen Ismir 200 000 Einwohner, darunter 14 000 Katholiken. — Nach dem Stillschweigen der Apostelgeschichte und der apostolischen Briefe zu urtheilen, hat der hl. Paulus Smyrna nicht berührt; dafür wendete der heilige Evangelist Johannes dieser Stadt seine besondere Sorge zu, wie aus Offb. 2, 8—11 erhellt. Der erste Bischof dieses unter der Metropole Ephesus stehenden Sitzes soll der hl. Apelles aus der Zahl der 72 Jünger und „ein Bewährter in Christo“ (Röm. 16, 10) gewesen sein. Auf ihn folgten: Aristo I., Stratatas, Aristo II., der hl. Eucolus, der hl. Polykarp (s. d. Art.). Wahrscheinlich unter Nicetas (879) oder unter seinem Nachfolger, dem hl. Theodor, wurde Smyrna Metropole, der außer Clazomene, Magnesia Sipyli und Phocaea die damals neuerrichteten Sitze Anesium, Anshangeli, Ephore, Petra und Sofandria unterstellt wurden. Heute noch ist es griechisch-schismatisches Erzbisthum, aber ohne Suffraganate. Als die Venetianer im Vereine mit den Genuesen im J. 1344 Smyrna erobert hatten, errichtete Clemens VI. daselbst ein lateinisches Erzbisthum (1346) und zugleich in dem nahen Folia (Phocaea) ein Suffraganbisthum, der, als Lamerlan 1404 diese Stadt zerstört hatte, wieder einging. Von 1656 an wurde Smyrna nur von einem apostolischen

Bicar verwohlet. Pius VII. stellte am 18. März 1818 das Erzbisthum wieder her und errichtete zugleich ein apostolisches Vicariat für Kleinasien (s. d. Art. VII, 789), welches der jeweilige Erzbischof zu administriren hat. Später wurde ihm als Suffraganat Candia (s. d. Art. Creta) unterstellt. Der letzte apostolische Vicar von Smyrna, der Minorit Ludwig Maria Cardelli, wurde erster Erzbischof; er resignirte 1830. Auf den Administrator Julian Hillerau (bis 1835) folgten Peter Marcellin Bonamie (bis 1837), zuvor Erzbischof von Babylon; Anton Mussabini (gest. 1861); Vincenz Spaccapietra (gest. 24. November 1878); gegenwärtig ist Erzbischof von Smyrna Andreas Timoni, zuvor Bischof von Scio. Die Zahl der Katholiken seines Sprengels beträgt 15 500. Schon unter Mussabini hat sich die Zahl der Katholiken sehr vermehrt, und er hinterließ auch blühende Schulen, die den vorzüglichsten Gegenstand seines Hirtenamtes ausmachten. Ebenfalls hatte er, da eine entsprechende Cathedrale fehlte, einen passenden Platz hierzu erworben, aber erst sein Nachfolger konnte am 27. December 1862 den Grundstein legen und am 25. Mai 1873 die erste Feierlichkeit in der damals noch nicht ganz vollendeten Cathedrale halten (Kathol. Missionen, Freiburg 1873, 66). Die ganze Erzdiocese hat 8 Kirchen und ebensoviele Kapellen; Priester gibt es 56, darunter 17 Weltgeistliche. Die Lazaristen unterhalten ein Colleg mit 100 Jöglingen, die Schulbrüder ein solches mit 155; höhere Mädchenschulen (mit Internat) werden von den Sionschwestern und den Soeurs de la charité geleitet. Außerdem gibt es auch eine Anzahl Elementarschulen für Knaben und Mädchen. Erzbischof Spaccapietra vereinigte als päpstlicher Delegat im Mai 1869 die Erzbischöfe von Nagas und Corfu und die Bischöfe von Scio, Syra, Santorin, Linos und Solium zu einem Concil, das heilsame Beschlüsse für jene halbzerstörten Kirchen faßte (s. Coll. Lac. VI, 561 sqq.). Der Name des gegenwärtigen Erzbischofs ist in den letzten Jahren in Europa wiederholt genannt worden anlässlich der Erdbebenungen über das angebliche Grab Mariä bei Ephesus. Erzbischof Timoni stand an der Spitze der Commission, welche im December 1892 zur Aufhellung der betreffenden Frage an Ort und Stelle topographische Untersuchungen vornahm und das Ergebnis in einem amtlichen Berichte niederlegte (s. Wegener, Wo ist das Grab der heiligen Jungfrau Maria? Würzb. 1895; Nitsch, Das Grab der heiligen Jungfrau Maria, Mainz 1896; Derf., im Katholik 1897, II, 309 ff.; 2. Fond., in den Stimmen aus M.-Raach LI [1896], 471 ff.). (Vgl. noch Le Quien, Oriens christ. I [1740], 787 sqq. III, 1075 sqq.; Moroni, Diz. LXVII, 122 sqq.; Miss. cath., Romae 1895, 153 sqq.) [Reher.]

Soba (סֹבָא, Σοβά, 2 Bar. 8, 8 Suba), eigentlich Syria Soba (סֹבָא סַרְיָא), an der Stelle Judith 3, 1 fehlerhaft Syria Sobal genannt, im A. T.

Name einer der Landschaften, in welche Syrien zerfiel. Ihre Lage ist schwer zu bestimmen, wahrscheinlich erstreckte sie sich von Olesyrien nördlich und nordöstlich dem Orontes entlang gegen den Euphrat hin. Der Name wird zuerst in der Geschichte Sauls erwähnt (1 Sam. 14, 47); zu dieser Zeit zerfiel Soba, wie es scheint, in eine Anzahl selbständiger Staaten. Einige vierzig Jahre später hatte die Landschaft einen einzigen Herrscher Adarezer, welcher dem syrischen Gebrauche gemäß mit Thou, dem König von Emath, Krieg führte und eine Anzahl kleinerer syrischer Machthaber zu seinen Vasallen zählte (2 Sam. 8, 3; 10, 19). Derselbe erlitt von David, für den er ein gefährlicher Nachbar war, eine große Niederlage, und als die Syrier von Damascus ihm zu Hilfe kamen, wurden auch diese von David so vollständig geschlagen, daß Damascus Davids Oberhoheit anerkennen mußte (2 Sam. 8, 6). Ob Soba nach dieser Demüthigung seine Selbständigkeit behauptete, ist nicht klar; allein einige Jahre später wurde es wieder von den Ammonitern gegen David unter die Waffen gerufen. Von Joab geschlagen, mußte es sich David widerwillig unterwerfen; immer aber blieb Soba für Israel ein unzuverlässiger und gefährlicher Nachbar. Einem Bandenführer aus Soba, Namens Razon, gelang es, sich zu Damascus auf den Thron zu schwingen, und dieser bildete, so lange Salomon regierte, eine stete Gefahr für dessen Reich. Wie es scheint, war Salomon selbst zu einem Zuge gegen Soba genöthigt (2 Bar. 8, 3); seitdem verschwindet es aus der Geschichte, und nur noch auf einer Keilinschrift des assyrischen Königs Aurbanipal erscheint eine Stadt Subit, welche für Soba angesehen wird. (Vgl. Ed. Meyer, Gesch. des Alterthums I, Stuttgart 1884, §§ 287 ff.) [Kaulen.]

Soccoth, Sochoth, Socoth (סֹכּוֹת), Ortsname im A. T., bezeichnet 1. eine uralte Stadt, welche zuerst bei der Erzählung von Jacobs Heimreise aus Mesopotamien erwähnt wird (Gen. 33, 17). Der Name (Hüttenstadt) wird daher abgeleitet, daß Jacob daselbst festen Aufenthalt für seine Familie und sein Vieh geschaffen hatte. Nach dem Wege, den der Patriarch nahm, lag Socoth zwischen Schemuel (s. d. Art.) und Sichem (s. d. Art.), nicht weit von der Furt durch den Jaboc. Diese Lage stimmt genau mit der im Richterbuch angegebenen, als Gideon den Mabiniterfürsten Zeeb und Salmana nachsetzte und Soccoth für Verweigerung der Unterstützung züchtigte (Richt. 8, 5 ff.). Es lag nämlich auf der Ostseite des Jordans und war dem Stamme Gad zugetheilt (Jos. 13, 27). Noch einmal wird Sochoth genannt als in der Nähe der Stätte befindlich, wo Salomon seine Erzgießereien angelegt hatte (3 Kön. 7, 46. 2 Bar. 4, 17). — 2. Die erste Station der Israeliten bei ihrem Auszuge aus Aegypten, offenbar noch auf ägyptischem Gebiete gelegen (Ex. 12, 37; 18, 20. Num. 33, 5. 6). [Kaulen.]

Socho (סוּכוֹ), im A. L. Name zweier Städte im Stamme Juda, wovon die eine auf dem Gebirge (Jos. 15, 48; Vulg. Socoth), die andere in der Niederung lag (Jos. 15, 35). Letztere beherrschte die Straße aus dem Philisterlande und war bestrebt in den Kämpfen der Israeliten mit den Philistern viel umstritten (1 Sam. 17, 1); Roboam ließ die Stadt befestigen (2 Par. 11, 7), allein unter Achaz ward sie von den Philistern genommen (2 Par. 28, 18). Vier Stunden von Hebron entfernt liegen heute noch ausgedehnte Ruinen dieser Stadt unter dem Namen Schuweileh (Robinson, Paläst. II, 599). [Kaulen.]

Sociale Frage heißt das noch ungelöste Problem unserer Zeit, wie die heutige Gesellschaftsordnung so umzugestalten und zu verbessern ist, daß sie den berechtigten Forderungen der entzweiten gesellschaftlichen Stände und Parteien entspricht und dauernd allgemeinen Frieden und Wohlstand sichert, soweit die Unvollkommenheit menschlicher Verhältnisse zuläßt. Sie ist das notwendige Ergebnis der modernen wirtschaftlichen, politischen und religiösen Entwicklung und läßt sich keineswegs auf bloße künstliche Verhegung zurückführen, obwohl auch diese ihren Antheil daran hat. Auch in der Vergangenheit hat es große Uebel gegeben, welche von ganzen Massen der Gesellschaft als unerträglich und ungerecht empfunden wurden; allein die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der vorhandenen Zustände war fast immer auf einzelne Kreise beschränkt und jedenfalls nie so allgemein verbreitet wie heute. In unserer Zeit dagegen steht die „sociale Frage“ im Vordergrund aller Erörterungen, ohne Unterlaß werden neue Reformvorschlage gemacht und zur Berathung gestellt, und es handelt sich bei der entstandenen Bewegung um Bestehen oder Nichtbestehen der ganzen Gesellschaftsordnung. Eine friedliche, unblutige Lösung der socialen Frage darf noch gehofft werden; eine solche herbeiführen zu helfen, ist vor Allem Aufgabe der katholischen Socialpolitik, die von dem Grundsatz ausgeht, daß nur auf dem Boden des Christenthums und der Kirche Besserung der unlagbar vorhandenen Mißstande moglich ist. — Zum genauern Verstandniß der socialen Frage ist zunachst auf deren Entstehung, d. h. auf die Ursachen der herrschenden Unzufriedenheit einzugehen; sodann ist die Stellung der verschiedenen Parteien zu ihr zu skizziren; endlich sind die Grundzuge der katholischen Socialpolitik darzulegen.

I. Die Thatsache einer tiefgehenden Unzufriedenheit in den weitesten Kreisen der Kulturboller, bei denen die moderne Industrie zur Blute gekommen ist, läßt sich nicht läugnen. In den breiten Schichten dieser Voller herrscht die Ueberzeugung, daß die dormaligen gesellschaftlichen Zustände weder der Gerechtigkeit noch dem Gemeinwohl entsprechen. Unstreitig haben ja Handel und Industrie mit der Ausnutzung der Dampfkraft und der Electricitat einen großartigen Aufschwung genommen, und infolge davon sind auch den unter-

sten Volksschichten Genüsse zuganglich gemacht, welche fruher unbekannt oder nur das Vorrecht der Reichsten und Vornehmsten waren. Wenn man trotzdem in den unteren und mittleren Volksschichten, die nahezu neun Zehntel der Bevolkerung ausmachen, eine groÙe, andauernde Unzufriedenheit herrscht, so kann der Grund dieser Erscheinung nicht der sein, daß heute die Lebensfuhrung des Arbeiters oder kleinen Mannes in Bezug auf Kleidung und Nahrung allgemein schlechter sei als in fruheren Zeiten. Denn daß letzteres nicht der Fall ist, behaupten nicht nur viele Geschichtsforscher und Volkswirtschaftslehrer, sondern bestatigen auch die neuesten statistischen Erhebungen. In Sachsen z. B. betrug im J. 1879 die einkommensschwachen physischen Personen, deren Einkommen geringer war als 300 Mark, 7,11 % aller Einkommensschwachen, im J. 1894 dagegen bloÙ mehr 5,61 %. Ebenso sank der Procentsatz derjenigen, deren Einkommen unter 800 Mark war, von 69,28 auf 59,69 herunter. Dagegen ist der Procentsatz der Einkommen von 800—950 Mark von 5,27 auf 8,96 und derjenige der Einkommen von 900 bis 1100 Mark von 3,66 auf 5,88 gestiegen. Auch der Procentsatz der Einkommen von 1100 bis 2800 Mark hat zugenommen (vgl. d. Art. Einkommen im „Handworterbuch d. Staatswissensch.“, Supplementband I, Jena 1895, 280 ff.). DaÙ in England die Arbeiterverhaltnisse seit 50 Jahren bessere geworden sind, hat der Bericht der eigens zur Untersuchung der Arbeiterverhaltnisse eingesetzten Commission (Report of the Royal Commission on Labour, London 1894) ganz unzweifelhaft gemacht. „Die Erhebungen“, heißt es darin, „haben zu dem allgemeinen Eindrucke gefuhrt, daß der Lohn wahrend der letzten 50 Jahre bedeutend gestiegen ist, sowohl in Bezug auf den Nominalbetrag als auch (mit Ausnahme der Hausmiete in groÙen Stadten) hinsichtlich der Kaufkraft gegenuber dem Bedarf. In sanitarer Hinsicht sind die Arbeitszustande besser geworden.“ Dieses Urtheil der Commission wurde von drei der bedeutendsten Arbeiterfuhrer Englands (Ch. Burt, E. Loxton und J. Burnett) unterzeichnet. Eine aus vier Arbeitern bestehende Minderheit, die mehr oder weniger zum Socialismus neigt, fand zwar den Bericht uber die Lage der Arbeiter zu gunstig, gab aber ausdrucklich zu, daß von einer Verschlechterung der Lage der Arbeiter keine Rede sein konne. „Wir glauben im Gegentheil, daß die durchschnittliche Lage der Lohnarbeiter durch die gesetzlichen und anderen Reformen der letzten 60 Jahre stetig verbessert worden ist“ (s. Schmidt, Beitrage zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England, Jena 1896, 178). Es läßt sich das durch statistische Angaben erharten. In GroÙbritannien und Irland wurde das gesammte Einkommen der Bevolkerung im J. 1851 auf 600 Millionen Pfund Sterling geschatzt, wovon 260 Millionen auf die Einkommensklasse uber 150 Pfund entfielen. Fur das J. 1881 war nach der Durchschnittsschatzung

der angesehensten Statistiker das Gesamteinkommen über 1200 Millionen Pfund, das Einkommen der Klassen mit über 150 Pfund 540 Millionen Pfund. Es entfiel also auf die nichtsteuerpflichtigen Klassen im J. 1881 ein größerer Betrag als 1851 auf die Gesamtbevölkerung, und nahezu doppelt so viel als ihr Gesamteinkommen in diesem letzten Jahre betrug bei einer Bevölkerungszunahme von etwas über 26 %. Von dieser Bevölkerungszunahme entfällt ein sehr großer Theil auf die mittleren Einkommensklassen. Die Personen mit einem Einkommen von 150—1000 Pfund vermehrten sich von 300 000 auf 990 000, und zwar ist am stärksten die Zunahme der Personen mit einem Einkommen von 150—600 Pfund. Unläugbar hat sich also in der Zeit von 1851—1881 der Wohlstand der Bevölkerung des vereinigten Königreichs gehoben. Auch die Arbeiterklasse ist dabei nicht leer ausgegangen. Letzteres wird durch die Lohnstatistiken bestätigt (vgl. *Soziale Praxis* 1897, 948). Die angesammelten Fonds der fast nur aus Arbeitern bestehenden bzw. benutzten Unterstützungs-, Spar- und Wirtschaftsv Verbände betragen Anfang 1897 rund 280 000 000 Pfund Sterling (5,6 Milliarden Mark). Im J. 1895 bestanden in England 1711 Gewerkgewerkschaften mit 1 414 158 Mitgliedern und einem Kapital von 21,2 Millionen Pfund Sterling (424 Millionen Mark). Selbst besonnenere Socialdemokraten, wie B. Schönlant und W. Liebnecht, geben denn auch ausdrücklich zu, die Behauptung von der „stetig zunehmenden Verelendung“ der Arbeitermassen lasse sich nicht mehr aufrecht erhalten (Vorwärts 1897, Nr. 106 und 141). Marx redet schon in der ersten Auflage seines „Kapital“ (I. Band Hamburg 1867, 273) von einer sich bemerklich machenden „physischen und moralischen Wiebergeburt der Fabrikarbeiter“ in England. — Die Quellen der weiterbreiteten, dauernden Unzufriedenheit müssen also andere sein. Zunächst ist hier hinzuweisen auf die Ueberzeugung, die sich in den unteren und mittleren Volksklassen festgesetzt hat und auch von vielen Vertretern der Wissenschaft getheilt wird, daß die Entwicklung der Production und die Vertheilung der Producte nicht gleichen Schritt gehalten haben, daß zwar die Production die großartigsten Fortschritte gemacht hat, daß aber die Vertheilung eine allzu ungleiche ist. Hierfür scheinen wieder die statistischen Angaben zu sprechen. In Preußen z. B. gab es für das Steuerjahr 1894/1895 bei einer Gesamtbevölkerung von 30 387 331 Köpfen 21 233 024 Personen, die ein steuerfreies, also nicht über 900 Mark betragendes Einkommen selbst besaßen oder aus Einkommen dieses Art unterhalten wurden, und von den Besteuernten hatten 87 % ein Einkommen unter 3000 Mark; also mehr als zwei Drittel der Bevölkerung eines der blühendsten und kultivirtesten Länder leben in ziemlich dürftigen Verhältnissen. Dagegen hat eine geringe

Zahl von Personen ganz ungeheure Vermögen. Nach den erstmaligen Veranlagungsergebnissen zur preussischen Ergänzungsteuer (1895) besaßen die zwei obersten Stufen der Emsiten, die Millionäre (5256 an der Zahl), 1 621 150 000 Mark mehr als die zwei untersten Stufen, deren Zahl sich auf 767 204 belief. Das sind gewiß keine befriedigenden Zustände. Von England sagt der oben erwähnte Bericht der Minderheit der Königl. Commission: „Ungeachtet der gewaltigen Zunahme des Volksreichthums sind breite Schichten des Volkes, zum Mindesten fünf Millionen, nicht im Stande, unter Bedingungen zu leben, die ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit sicher stellen. Wahrscheinlich werden jedes Jahr zwei Millionen gezwungen, in der einen oder andern Form die öffentliche Armenunterstützung zu begehren. In London, der reichsten und productivsten Stadt des Erdballs, beziehen nach Charles Booth 32 % der Bevölkerung weniger als eine Guinee regelmäßigen Wochenlohn, ohne den eine Familie nicht gesund und ehrbar bestehen kann. Und wenn wir finden, daß in bestimmten Bezirken der Hauptstadt die Hälfte, ja selbst drei Fünftel der Bevölkerung in diese Gruppe fallen, und dieser Stand der Dinge von keiner ungewöhnlichen Nothlage herrührt, vielmehr das Ergebnis einer durch 50 Jahre anhaltenden ständigen Verbesserung darstellt, so müssen wir die Lage als eine solche bezeichnen, welche die ernstlichste Erwägung der Regierung hervorruft.“ Ähnliche Zustände wie in England und Preußen bestehen auch in anderen Industrieländern. In Sachsen z. B. hatten im J. 1894, trotz der im Allgemeinen gegen früher verbesserten Lage der unteren Volksschichten, 65,30 % der Eingekäuften ein Einkommen unter 800 Mark. Es ist begreiflich, daß solche Zustände bei sehr vielen die Meinung erzeugen konnte, die Vertheilung der Producte sei heute eine ganz unbillige, ja vielfach geradezu ungerechte. Besonders tief festgesetzt hat sich der Glaube — und gewiß nicht ohne objectiven Grund —, daß die redliche Arbeit im Vergleiche zum Kapital bei der Vertheilung des Productionsertrages zu kurz komme. Die modernen technischen Erfindungen haben dem Kapitalbesitz oder dem Besitz von Productionsgütern, namentlich dem Geld, ein mächtiges Uebergewicht über persönliches Können und Wollen verliehen. Wer Kapital besitzt, dem ist der Weg zu immer größerem Reichthum verhältnißmäßig leicht gemacht, während die kleinen Leute, wie die Handwerker und die gewerblichen Lohnarbeiter, mit Mühe um ihr Dasein ringen und fast immer von vornherein von einem Emporkommen in der Stufenleiter der Gesellschaft ausgeschlossen sind, auch wenn es an Fleiß und Geschick keineswegs fehlt. — Ein weiterer Grund zur Unzufriedenheit ist der Umstand, daß die moderne ökonomische Entwicklung sehr viele bis dahin selbständige Existenzen in ihrer Selbständigkeit bedroht. Niemand verzichtet gern auf seine Freiheit und Selbständig-

keit, um ein abhängiger Lohnarbeiter zu werden, selbst wenn dadurch sein Einkommen nicht geringer wird. Die Maschine droht aber im Bunde mit der unbeschränkten Gewerbefreiheit manche kleinen selbständigen Gewerbe zu verdrängen und die Reihen der unselbständigen Lohnarbeiter zu vermehren. Der Mensch kann sich in Bezug auf Größe, Dauer und Regelmäßigkeit der Kraftleistung nicht mit der Maschine messen, und in denjenigen Gewerben, wo es gelingt, die menschliche Arbeit durch Maschinen zu ersetzen, wird die letztere die Oberhand behalten und den Arbeiter zum Anhängsel oder Diener der Maschine machen. Hierdurch erhält das Kapital das oben erwähnte mächtige Uebergewicht über persönliches Geschick. Der Gewerbetreibende, der nur über persönliches Können und Wollen verfügt, unterliegt in der Concurrenz mit dem Kapitalbesitzer, dem es ein Leichtes ist, sich die Maschinen, das nöthige Material und die erforderlichen Arbeitskräfte zu verschaffen. Jener muß also in den Dienst des Kapitalbesizers treten oder sein Gewerbe aufgeben. Auch in anderen Gewerben und Berufen, im Kleinhandel, Verkehrsweisen drohen reiche Kapitalbesitzer durch ihre großen Geschäfte, Waarenlager, Magazine u. s. w. den kleinen Mitbewerbern den Rang abzulaufen. — Vielleicht mehr als durch alles Andere wird die Unzufriedenheit in den Kreisen der Lohnarbeiter genährt und geschürt durch das Gefühl der Unsicherheit der eigenen Existenz. Mag auch die Lage des Arbeiters in Bezug auf Nahrung und Kleidung früher nicht besser oder sogar schlechter gewesen sein als heute, so hatte er doch meistens eine gesicherte Stellung und infolge davon das Gefühl seines sichern Daseins; er brauchte nicht zu besorgen, daß ihn schon der nächste Tag oder die nächste Woche brodlos mache. Anders dagegen heute. Den Weltmarkt, für den die heutige Industrie producirt, zu überschauen, ist äußerst schwierig, besonders da er häufigen, oft fast plötzlichen Schwankungen unterliegt, die sich nicht mit Sicherheit voraussehen lassen und immer das Dasein des Arbeiters in Frage stellen. Tritt z. B. infolge von Ueberproduction Geschäftsstockung ein, so wird der Arbeiter vielfach entlassen oder er muß sich wenigstens Lohnabzüge gefallen lassen, wodurch Noth und Elend in seine Familie einziehen. Anderswo Arbeit finden, ist nicht leicht, und zudem ist schon der Umstand, daß der Arbeiter so oft gezwungen ist, seinen Wohnort zu wechseln und von Ort zu Ort um Arbeit anzusprechen, geeignet, ihn zu erbittern, indem er ihm beständig zum Bewußtsein bringt, daß er ein heimatloser Proletarier ist, welcher von fremder Gnade lebt. — Zu diesen volkswirthschaftlichen Quellen der Unzufriedenheit gesellen sich dann noch andere, die auf geistigem Gebiete liegen. Dazu rechnen wir die vorgeschrittene Bildung der Arbeiter, die naturgemäß das Verlangen nach einer höhern Lebenshaltung und gesellschaftlichen Stellung wachruft; dann die verbreiteten Ideen von Freiheit und Gleich-

heit, die der Liberalismus in Umlauf gesetzt hat und die, folgerichtig durchgeführt, jede Ueber- und Unterordnung unmöglich machen; weiterhin die mit dem Schwinden des christlichen Glaubens wachsende Selbstsucht und Gemüthsucht, die sich rücksichtslos über Rechte und Interessen hinwegsetzt, wenn es dem eigenen Vortheile dient; endlich den unsinnigen Egoismus, welchen die auf emporgetommenen reichen Kapitalisten im Angesichte der darbenenden Arbeiter zur Schau tragen. — Alle diese Gründe und Verhältnisse haben zusammengewirkt, daß namentlich zwischen den Besitzenden und Besitzlosen, Kapitalisten und Proletariern eine tiefgehende Kluft sich aufgethan hat; die Proletarier drohen mit Umsturz der ganzen „kapitalistischen“ Gesellschaft, die Kapitalisten setzen vielfach ihre Hoffnung auf Militärmacht und Ausnahmegeetze, um die Proletarier niederzuhalten. Es handelt sich bei der modernen socialen Frage nicht mehr bloß um die Arbeiterfrage, die allerdings deren wichtigsten Theil ausmacht, sondern auch um die Existenz der Handwerker, um die Agrar- und Eigenthumsfrage, die Frage nach Ordnung des Creditwesens, und auch die religiöse Frage spielt hinein. Niemals zuvor, auch selbst bei der großen Revolution des vorigen Jahrhunderts, wo man vorzugsweise politische Reformen verlangte, sind die Grundlagen der Gesellschaft, insbesondere auch der Eigenthums- und Productionsverhältnisse, in so umfassender Weise in Frage gestellt worden. Wie soll zwischen den entgegengeordneten Parteien, namentlich zwischen den Vertretern der Arbeit und denen des Kapitals, der Friede für die Dauer wiederhergestellt werden?

II. Zur Beantwortung der eben gestellten Frage muß jede Partei im modernen Staate Stellung nehmen, denn die Behauptung, welche Gambetta vor zwei Jahrzehnten in der französischen Kammer wagte, daß es keine sociale Frage gebe, würde heute jeden bloßstellen. Allein gerade die Art und Weise, wie jede Partei sich zur socialen Frage stellt, zeigt am besten die Zerklüftung und Zerfahrenheit der heutigen Gesellschaft. — Bei der folgenden Charakteristik der einzelnen ist selbstverständlich in erster Linie Deutschland berücksichtigt; im Wesentlichen liegen die Parteiverhältnisse in anderen Industrieländern ähnlich, nur daß Alles nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Länder auch ein eigenenthümliches Gepräge annimmt.

1. Der Individualismus oder liberale Oeconomismus (Manchesterthum) will die sociale Frage allein durch freie Privatthätigkeit und Selbsthilfe lösen. Der Staat soll sich damit begnügen. Allen die gleiche Freiheit der Bewegung und den gleichen Rechtsschutz zu gewähren, und das Uebrige der Privatthätigkeit überlassen. Diese Auffassung war bis tief in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fast allgemein verbreitet. Aufgenommen ist sie durch die physiokratische Schule, welche von der Annahme ausging, daß gesellschaftliche Erwerbsleben werde von bestimmten Naturgesetzen

beherrscht, durch welche die Gesellschaft von selbst zu immer größerem Glücke geführt werde, wosfern sich der Staat jeder Einmischung enthalte, die über den bloßen Rechtsschutz hinausgehe (s. d. Art. Utopisten). In England und Frankreich hat diese Ansicht noch heute wissenschaftliche Vertreter. In Deutschland war es namentlich die Freihandelschule, welche unter der Führung von Prince-Smith (gest. 1874 zu Berlin) diesen Anschauungen praktische Geltung zu verschaffen suchte. Auf dem Boden dieser individualistischen Anschauung suchte Schulze-Delitzsch durch Gründung von Spartassen, Consumvereinen und Productivgenossenschaften die sociale Frage zu lösen; gegen ihn wandte sich mit vernichtendem Spott F. Lassalle. Die beste Kritik dieser Bestrebungen hat die Erfahrung geliefert: sie sind fast wirkungslos im Sande verlaufen. Das ließ sich auch voraussehen, denn sie helfen gerade denen am wenigsten, welche ihrer am meisten bedürfen, nämlich den Arbeitern, die nichts zu sparen haben und denen mitthin die Theilnahme an Consumvereinen und Productivgenossenschaften unmöglich ist. Sie suchten auch auf einer viel zu engen Auffassung des Staatszweckes. Thatsächlich haben sich alle modernen Staaten durch die individualistische Theorie nicht abhalten lassen, Manches zur positiven Förderung des Arbeiter- und Bauernstandes zu thun. (Vgl. über den liberalen Oeconomismus Stimmen aus W.-Land XLIII [1892], 113 u. 233 ff.; Cathrein, Moralphilosophie, I, 2. Aufl., Freiburg 1893, 448; A. Wagner, Grundlegung der posit. Oeconomie I, 3. Aufl., Leipzig 1892, 5 ff.; Hertner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl., Berlin 1897, 185 ff.)

2. Scheinbar vom liberalen Individualismus grundverschieden und doch ihm nahe verwandt ist der **Anarchismus**, den man mit Recht den bis zu Ende gedachten Liberalismus genannt hat. Selbstverständlich ist hier nicht Rede von den Anarchisten, welche die Neugestaltung der Gesellschaft nur mit Schrekmitteln, Bomben und Attentaten zu Stande bringen wollen, sondern von denjenigen Anhängern des Anarchismus, welche denselben als eine eigene sociale Theorie vertheidigen. Sie wollen die Freiheit und Gleichheit aller Menschen im vollkommensten Sinne dadurch verwirklichen, daß jede Klassenherrschaft und die eigentliche Wurzel derselben, das Privateigenthum an Productionsmitteln, beseitigt werden und auch jede Regierung mit Gericht, Polizei und Militär verschwinden soll. Freilich wollen auch die Anarchisten eine sociale Ordnung, aber diese werde sich nach ihrer Ansicht von selbst nach der Beseitigung der Klassenherrschaft herstellen durch freie Privatverträge und das allgemeine Solidaritätsgefühl Aller. Jeder werde eifrig dafür wachen, daß jedem seine volle Freiheit gewahrt bleibe. Frei würden sich die Menschen zu Produktionsgruppen vereinigen, um gemeinschaftlich die Productionsmittel zu verwerten. Als der erste Theoretiker

des Anarchismus darf P. J. Proudhon angesehen werden, aber erst Bakunin formulirte ein anarchisches Programm zur Organisation der Arbeiter. Von den heutigen Anarchisten seien noch erwähnt: Fürst Krapotkin, Elisee Reclus und J. Most. — Der Anarchismus beruht auf einer unglaublich optimistischen Verkennung der menschlichen Natur. Wenn schon das liberale Princip des allgemeinen Gewährenlassens auf dem Boden des Rechtsschutzes sich durch die Erfahrung als völlig unzureichend erwiesen hat, so müßte das noch viel mehr beim anarchischen Princip der Fall sein, welches auch diesen Rechtsschutz beseitigen will. (Vgl. G. Adler, Art. Anarchismus im „Handwörterb. der Staatswissenschaften“ I, Jena 1890, 252 ff.; Stammler, Theorie des Anarchismus, Berlin 1894; Hertner 387 ff.)

3. Den schroffen Gegensatz zum Individualismus bildet — wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiete — der **Socialismus**. Die Socialisten, besonders die Anhänger von K. Marx (Socialdemokraten), die hier hauptsächlich zu berücksichtigen sind, erblicken die Quelle aller socialen Uebel der Gegenwart im Privateigenthum der Productionsmittel. Das Privateigenthum, sagen sie, hatte seine Berechtigung, so lange der Producent (der Arbeiter) selbst Eigenthümer der Productionsmittel war. Seitdem sich aber infolge der technischen Fortschritte die Trennung der Arbeit von den Productionsmitteln vollzogen hat, sind diese im Privatbesitz zum „Kapital“ geworden, welches sich fortwährend nach immanenten Gesetzen auf Kosten der Arbeit vermehrt und eine immer größere Zahl von Privateigenthümern „expropriirt“, bis schließlich nur noch wenige Kapitalisten übrig bleiben, die nun ihrerseits von der Gesamtheit expropriirt werden. Die Productionsgüter gehen dann in den ausschließlichen Besitz der Gesamtheit über; an Stelle der heutigen Produktionsanarchie tritt die planmäßige Ordnung der Production durch und für die Gesellschaft; die Producte werden nach irgend einem Maßstabe (der geleisteten Arbeit oder dem Bedürfnisse) an die einzelnen Glieder vertheilt. Dann werden „die Springquellen des Lebens reichlicher fließen“ (Marx), und es beginnt „die Aera des allgemeinen Glücks“ (Webel). — Allein statt des allgemeinen Glücks würde der Socialismus die allgemeine Knechtschaft bringen. Jeder würde als Glied mit eisernen Klammern an die nationale Production geschmiedet und müßte sich von ihr die Zuweisung des täglichen Arbeitspensums und selbst des Aufenthaltortes gefallen lassen. Denn daß sich die ganze nationale Production einheitslich und planmäßig organisiren lasse ohne obrigkeitliche Zwangsgewalt, wie Webel und Andere behaupten, ist nur die anarchische Utopie in anderer Form. In einer socialistischen Organisation würde es auch am Antriebe zu fleißiger Arbeit, zu sparsamem Gebrauche der Productionsmittel fehlen, und die von der Gesamtheit vorzunehmende Vertheilung

der Producte wäre eine beständige Quelle der Unzufriedenheit und Mißgunst. Die Behauptung der Socialisten, die heutige Gesellschaft wachse von selbst in den Socialismus hinein, weil kraft innerer Nothwendigkeit die heutigen Produktionsverhältnisse zu einer allmähigen Aufsaugung aller kleinen und mittleren Betriebe durch die Großbetriebe führe und mithin der Mittelstand verschwinden müsse, ist in ihrer Allgemeinheit unrichtig. Für einige Industriezweige mag man eine solche Tendenz zugeben, aber man hat kein Recht, die Behauptung zu verallgemeinern. Das Handwerk ist noch keineswegs verloren, wie unten gezeigt werden soll. Von der Landwirtschaft stand selbst G. v. Wollmar, der Führer der bayrischen Socialdemokraten, auf dem socialdemokratischen Parteitag in Frankfurt (1894): „Demnach erweist sich der Großbetrieb in der heutigen Landwirtschaft — wo nicht ausnahmsweise Verhältnisse vorhanden sind — im Wettbewerb keineswegs als so allgemein überlegen, und das trotz aller ihm so reichlich zugeschanzten Vortheile auf Kosten der Allgemeinheit. Ist dieß selbst beim Körnerbau der Fall, so ganz insbesondere bei der Viehzucht, welche bei Unrentabilität des Getreidebaues und beim Vorhandensein eines Weltmarktes naturgemäß in der Ausdehnung begriffen ist. . . . Im Allgemeinen gilt, daß bei der intensiven Viehzucht, welche eine wahre Viehpflege ist, die Herden nicht über eine gewisse Stückzahl hinausgehen dürfen; 60 bis 70 Stück dürfte das Höchste sein. So erweist sich die Viehzucht als für den Mittel- und Kleinbetrieb besonders geeignet. Dasselbe gilt im Allgemeinen für den Bau von Obst, Reben, Gemüse und sonstigen Handelsgewächsen.“ Neulich urtheilen die bedeutendsten Nationalökonomen, A. Schäffle, A. Wagner, Sering, Buchenberger, Schmoller, Hertner und Andere. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebe lassen auch die Ergebnisse der statistischen Erhebung keine Tendenz zur Vermehrung der Großbetriebe auf Kosten der kleineren und mittleren Betriebe erkennen. In Preußen ist der Procentfuß der Großbetriebe und ihrer Gesamtwirtschaftsfläche von 1882 bis 1895 zurückgegangen, wie aus den Berufsstatistiken der betreffenden Jahre ersichtlich ist. Bezeichnet man die Betriebe mit einer Fläche bis 2 ha als Parzellenbetriebe, die von 2—5 ha als kleine, die von 5—20 ha als mittlere, die von 20—100 ha als größere Bauerngüter, so war

	im J. 1895	im J. 1882
die Zahl der Parzellenbetriebe . . .	3 235 169	3 061 881
" " " kleinen Bauerngüter . . .	1 016 239	981 407
" " " mittleren Bauerngüter . . .	998 701	926 605
" " " größeren Bauerngüter . . .	281 784	281 510
" " " Großbetriebe	25 037	24 961

Während also die Zahl der Großbetriebe und der größeren Bauerngüter fast unverändert geblieben, hat die der mittleren Bauerngüter um 72 100, die der kleinen um 34 832, die der Parzellen um 173 338 zugenommen. — Den Antheil

an der landwirtschaftlich benutzten Gesamtfläche, den die verschiedenen Betriebsgruppen einnahmen, gibt die folgende Tabelle an:

	Landwirtschaftlich benutzte Fläche		Es entfallen also von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche auf die einzelnen Betriebsgruppen im J.	
	i. J. 1895 ha	i. J. 1882 ha	1895 ha	1882 ha
Parzellen	1 807 870	1 825 988	5,56	5,73
Kleine Bauerngüter . . .	3 285 720	3 190 208	10,11	10,61
Mittlere Bauerngüter . . .	9 720 985	9 156 998	29,90	28,74
Größere Bauerngüter . . .	9 868 867	9 908 170	30,25	31,00
Großbetriebe	7 829 007	7 786 263	24,08	24,62
Zusammen:	33 511 899	31 868 973	100	100

Es ist mithin der Antheil der kleinen und mittleren Bauerngüter an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche gewachsen (und zwar von 10,01 auf 10,11, sowie von 28,74 auf 29,90 Procent), wie denn ja auch die Anzahl der Betriebe in diesen Gruppen zugenommen hat, wogegen der Antheil der großen Bauerngüter und Großbetriebe, deren Zahl annähernd unverändert geblieben, sich um etwas vermindert hat. — Zu den Mittelständen, die für immer bestehen bleiben, müssen endlich auch die zahlreichen Vertreter der liberalen Berufe, Lehrer, Aerzte, Juristen, Beamte u. dgl. gerechnet werden. Ein allgemeines Verschwinden der Mittelstände ist somit nicht zu beforgen, selbst wenn man das absolute Geschehenlassen als den Gipfel der Weisheit ansehen wollte (vgl. Kleinwächter, Das Einkommen und seine Vertheilung, Leipzig 1896). Wegen die Uebermacht des Kapitals beginnt aber schon eine mächtige Reaction der unteren Stände, die ohne Zweifel zur Stärkung der Mittelstände viel beitragen wird. (Vgl. de Lavaloye, Le socialisme contemporain, Bruxell. 1881; Schäffle, Ausichtslosigkeit des Socialismus, 4. Aufl., Tübingen 1893; A. Wagner I, 751 ff.; H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung I, Freiburg 1893, 1 ff.; Calhrein, Der Socialismus, 6. Aufl., Freiburg 1894.)

4. Von den extremen Socialisten sind zu unterscheiden die Agrar- oder Bodensocialisten, welche das Privateigenthum an Grund und Boden für alle heutigen Uebel verantwortlich machen und deshalb Grund und Boden als Gemeingut angesehen und behandelt wissen wollen. Ueber die Art und Weise, wie dieß zu geschehen habe, gehen die Ansichten aus einander. Die meisten Agrarsocialisten wollen die Grundrente, die heute den Grundeigentümern zufließt, durch eine directe Grundsteuer in die Staatskasse überführen; den Grundeigentümern bliebe nur derjenige Theil ihres heutigen Einkommens, der auf Arbeit und Kapital zurückzuführen ist. Durch diese Maßregel würden, versichert man, alle übrigen Steuern, die heute auf der Arbeit und dem Kapital lasten, überflüssig; die einzige Grundsteuer (single tax) würde dem Staate überreiche Mittel zu den tief-

greifendsten socialen Verbesserungen liefern. In Nordamerika war bis vor Kurzem G. George (gest. im October 1897) der Führer dieser Bewegung, in Deutschland steht M. Klürschheim, der Gründer des „Vereins für Bodenbesitzerreform“, an der Spitze derselben, in Oesterreich Herrschka. Letzterer organisirte eine Expedition an den Kenia in Afrika, um dort eine nach den Grundfäden des Agrarsozialismus eingerichtete Colonie zu gründen und durch die That die Realisirbarkeit der agrarsozialistischen Bestrebungen zu beweisen. Wenn die Tagesblätter richtig berichten, ist der Versuch kläglich gescheitert, was sich mit Sicherheit voraussehen ließ. Der Bodensozialismus ist nur eine Halbheit. Seine praktische Verwirklichung würde mit Nothwendigkeit schließlich zum extremen Socialismus führen. Auch richten sich fast alle Gründe, mit denen er das Privatgrundeigenthum bekämpft, gegen jedes Privateigenthum. Die Erhöhung der Grundsteuer würde endlich in den meisten Ländern die Landwirtschaft unsehbar zu Grunde richten. (Vgl. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik I, Leipzig 1892, 240 ff.; Hertner 354 f.; Cathrein, Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner, 3. Aufl., Freiburg 1896; H. Pösch I, 225 ff.; v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik, in Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik, Freiburg 1897, 248 ff.)

5. Weiter kommen in Betracht die sog. Staats- und Cathedersocialisten. Letztere Bezeichnung war ursprünglich nur ein Spottname, womit die Anhänger des liberalen Individualismus diejenigen Socialpolitiker (meistens Professoren) bezeichneten, welche grundsätzlich das allgemeine Gewährerlassen auf wirtschaftlichem Gebiete verwehreten und auch auf diesem Gebiete die sittlichen Gebote zur Herrschaft bringen und durch staatliche Maßnahmen den wirtschaftlich Schwächeren zu Hilfe kommen wollten. Der Name „Cathedersocialisten“ ist heute wenig mehr im Gebrauch; man nennt die Anhänger der betr. Richtung jetzt meist „Staatsocialisten“. Dieser Name umfaßt aber Männer von sehr verschiedenen Richtungen. Am meisten nähern sich den Socialisten A. Schäffle und A. Wagner, doch unterscheiden sie sich von denselben wesentlich. Denn sie verlangen nicht grundsätzlich die Abschaffung des Privateigenthums an Productionsmitteln, wollen vielmehr die Entscheidung darüber, wie weit Gemeinbesitz und Genossenschaft Platz greifen soll, dem vernünftigen Ermessen der jeweiligen Staatslenker überlassen. Es hängt diese Ansicht mit ihrer Auffassung des Privateigenthums zusammen. Wie sie überhaupt kein Naturrecht anerkennen und alle Rechte vom Staate herleiten, so sehen sie auch das Privateigenthum als eine Schöpfung der Staatsgewalt an. Der Kapitalbesitzer hat den Charakter eines öffentlichen Verwalters, der seinen Besitz im Auftrage oder wenigstens mit Ermächtigung der Gesamtheit bewirtschaftet und gerade für diese

Function den Kapitalzins beanspruchen darf. Von diesem Standpunkte aus ist selbstredend eine nachdrückliche Bekämpfung des Socialismus unmöglich. Was der Staat geschaffen hat, kann er auch wieder abschaffen. Uebrigens ist die Annahme, das Privateigenthum beruhe auf einer Verleihung von Seiten des Staates, unhaltbar. Ohne Privateigenthum würde es allgemein an dem erforderlichen Triebe zur Arbeit und zum Sparen fehlen. Das Individuum und die Familie mit ihren nothwendigen Rechten sind älter als der Staat, und zu diesen Rechten gehört auch das Recht des Eigenthumserwerbs. — Die gemäßigteren Staatsocialisten, wie G. Schmoller, L. Brentano, G. Schönberg, H. v. Scheel, H. Hertner u. A., wollen die richtige Mitte halten zwischen den Extremen des Individualismus und des Socialismus. Aber vergebens sucht man bei ihnen einen sichern Maßstab für diese Mitte; schließlich kommt Alles auf subjective Neigung an. Auch tritt bei ihnen der religiöse Gesichtspunkt viel zu sehr in den Hintergrund; sie haben sich alle bedeutende Verdienste um die sociale Frage erworben, aber für die religiöse Seite fehlt ihnen das rechte Verständniß. Indes ist es ein Irrthum, zu meinen, die schweren Schäden, an denen die heutige Gesellschaft krank, seien zu heilen ohne religiöse Wiedergeburt, die nur von der Kirche ausgehen kann. (Vgl. H. v. Scheel, Unsere socialpolitischen Parteien, Leipzig 1878, 100 ff.; Schmoller, Zur Social- u. Gewerbepolitik, Leipzig 1890; Veris, „Cathedersocialismus“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ IV [1892], 667 f.)

6. Die Evangelisch-Socialen oder Christlich-Socialen Deutschlands unter der Führung Stöckers (nicht zu verwechseln mit den Christlich-Socialen Oesterreichs, von denen später die Rede sein wird) unterscheiden sich von den Staatsocialisten hauptsächlich durch ihre stärkere Betonung des „Evangelischen“ oder „Christlichen“. Im J. 1878 gründete Stöcker, damals Hosprediger in Berlin, die „Christlich-socialen Arbeiterpartei“, die sich, wie es im Programm derselben heißt, auf den Boden des christlichen Glaubens und der Liebe zu König und Vaterland stellt, die Socialdemokratie als unpraktisch und unchristlich verwirft und durch eine friedliche Organisation der Arbeiter die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich und die Herbeiführung einer größern öconomischen Sicherheit erstrebt. Einen mächtigen Aufschwung erhielt die christlich-socialen Bewegung durch die kaiserlichen Erlasse im Frühjahr 1890, welche eine ernstliche Socialreform in Aussicht stellten. Um die Bewegung in weitere Kreise zu tragen, wurde auf Anregung Stöckers seit 1891 jährlich ein „evangelisch-socialer Congreß“ abgehalten. Auf demselben traten aber so große Meinungsverschiedenheiten hervor, daß er bis heute wenig praktische Erfolge erzielt hat. Schon in Bezug auf die Theiligung der Kirche an der Lösung der socialen Frage gehen die Mei-

nungen weit auseinander. Nach den Einen soll die Kirche sich bloß auf die eigentliche Seelsorge beschränken, nach den Anderen dagegen soll sie unter das Volk gehen und energisch an der Socialreform mitarbeiten; nach den Einen soll das positive Christenthum, insbesondere der Glaube an die Gottheit Christi, die Grundlage und der Ausgangspunkt der Socialpolitik sein; nach Anderen ist dieser Standpunkt viel zu eng und stimmt nicht mehr zu der freieren Auffassung des Christenthums, die in weiten evangelischen Kreisen längst herrschend geworden ist. — Von den „Evangelisch-Socialen“ haben sich in neuerer Zeit die Rational-Socialen unter Pastor Naumann, P. Göhre u. A. abgezwengt. Was diese Partei von den „Evangelisch-Socialen“ trennt, ist ein Dreifaches, wie P. Göhre selbst (Socialie Praxis 1896, Nr. 10) erklärt: „der Drang auf kraftvollere politische Bethätigung ihrer Anschauungen, eine unbedingte starke Neigung für den Emancipationskampf des ‚vierten‘ Standes und ein starker Gegensatz gegen den Conservatismus des preussischen Ostens“. Das in Erfurt (1896) vereinbarte Programm des „National-socialen Vereins“ fordert auf deutsch-nationalem Boden „eine Politik der Macht nach Außen und der Reform nach Innen“. Die „National-Socialen“ wollen „eine Vergrößerung des Antheils, den die Arbeit in ihren verschiedenen Arten und Formen in Stadt und Land unter Männern und Frauen an dem Gesamttertrag der deutschen Volkswirtschaft hat, und erwarten dieselbe nicht von den Utopien und Dogmen eines revolutionären marxistischen Communismus, sondern von sorgfältiger politischer, gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Arbeit auf Grund der vorhandenen Verhältnisse, deren geschichtliche Umgestaltung wir zu Gunsten der Arbeit beeinflussen wollen“. Dieser letzte Satz ist sehr unbestimmt und soll wohl bedeuten: wir wollen die Ziele des Socialismus auf friedlichem Wege und im nationalen Rahmen erreichen. P. Göhre, neben Naumann der Hauptführer der „National-Socialen“, hat den Satz ausgesprochen: „Es muß der Grundsatz durch uns zur Thatsache werden, daß auch ein Socialdemokrat Christ und ein Christ Socialdemokrat sein kann“ (Drei Monate Fabrikarbeiter, Leipzig 1891, 216). Dieser Ausspruch setzt eine arge Verkennung des innersten Wesens des Socialismus voraus. Die Absicht der „National-Socialen“, den Socialisten das Wasser abzugraben, ist gewiß löblich; aber sie wollen Wasser und Feuer mit einander auslöschen. Vorausichtlich wird der Socialismus das Naumann'sche Christenthum aufzehren; denn letzteres ist äußerst wässrig und verschwommen. Gerade deshalb hat man im Programm den christlichen Charakter des Vereins bloß in allgemeinen Ausdrücken erwähnt, um damit allen Richtungen, auch den Katholiken, ja selbst den Juden, den Zutritt zu ermöglichen. (Vgl. H. v. Scheel 90 ff.; D. Baumgarten, „Soziale Reformbestrebungen“

[Evangelisch-social], im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ V [1893], 762 ff.; Hertner 382 ff.)

7. Als Bahnbrecher der katholischen Socialpolitik, wenigstens für Deutschland, gilt Freih. Wilh. Emmanuel v. Ketteler, Bischof von Mainz, der durch verschiedene Schriften und Vorträge, besonders aber durch sein Buch „Die Arbeiterfrage und das Christenthum“, Mainz 1864, für längere Zeit die Grundlinien des katholisch-socialen Programms gezeichnet hat. Mit und neben ihm theilte sich schon um die Mitte des Jahrhunderts an der Socialpolitik im katholischen Sinne J. J. Rosbach, Domcapitular Moulung, Edm. Jörg u. A. Auch die jährlichen Katholikenversammlungen befaßten sich seit den fünfziger Jahren eingehend mit socialen Fragen und gaben manche Anregungen, besonders in der Arbeiter- und Handwerkerfrage. Ganz besonders übernahm die Centrumsfraction im Reichstag und in den Landtagen Deutschlands die Führung der Katholiken in der socialen Frage. In Oesterreich hat sich besonders Freih. v. Vogelsang (gest. im November 1890) um die katholische Socialpolitik verdient gemacht; in neuerer Zeit haben dort die „Christlich-Socialen“, welche in den meisten Punkten mit den katholischen Socialpolitikern Deutschlands übereinstimmen, ein reges Leben entfaltet und namhafte Erfolge erzielt. Von den lebenden katholischen Socialpolitikern Deutschlands und Oesterreichs, die schriftstellerisch hervorgetreten sind, seien noch genannt Th. Meyer, G. v. Hertling, Fr. Hitze, E. Jäger, G. Raginger, J. Weinand, W. Hohoff, A. Brill, G. Reich, A. Rehmuhl, A. M. Weiß, W. Rämpfe, G. Koll, Biederlack, Scheider, J. Costa-Rosselli. — Ein einseitigeres, zielbewußteres Vorgehen der katholischen Socialpolitik in den verschiedenen Ländern wurde 1891 durch das herrliche Rundschreiben Leo's XIII. De conditione operieum angebahnt, das wohl für lange Zeit das Grundgesetz der katholischen Socialpolitik bilden wird. In Deutschland und Oesterreich wenigstens ist man seit dem Erscheinen desselben in den grundlegenden Fragen einig, nur noch in Frankreich und Belgien nicht vollständig. Alle Katholiken nehmen zwar auch dort die genannte Encyclica zur Grundloge, aber nicht wenige (die sogen. Schule von Angers im Gegensatz zur Schule von Lüttich; vgl. H. Reich I, 480; Antoine [i. u.] 224 ss.) möchten die Wirksamkeit des Staates auf den bloßen Rechtschutz beschränken und meinen, die Kirche allein sei zur positiven Lösung der socialen Frage berufen. Doch verliert seit der Veröffentlichung des päpstlichen Rundschreibens die Schule von Angers immer mehr an Boden; die französischen und belgischen Hauptsocialpolitiker stimmen mit den deutschen im Wesentlichen überein, namentlich Graf de Rau, Marquis La Tour-du-Pin, P. de Pascal, de Segur-Lamoignon, Ch. Antoine u. A. In England ist wohl Ch. Devas der bedeutendste katholische

Socialpolitiker, in der Schweiz Nationalrath De-
cortinis; für Italien sind zu nennen Liberatore,
Tonio, Burri, Sobertini; für Spanien Octi
y Lara, Rod. da Cepeda, P. Vicent.

III. Wenn nunmehr im Folgenden im An-
schluß an die Lehren Leo's XIII die Grundzüge
einer katholischen Socialpolitik ent-
worfen werden sollen, so wird damit keineswegs
behauptet, alle hier dargelegten Meinungen seien
allgemein angenommen, sondern bloß, dieselben
seien die naturgemäße Erklärung und Entwicklung
der Grundgedanken Leo's XIII, und, wie man
wohl hinzufügen darf, dieselben würden von der
großen Mehrheit der katholischen Socialpolitiker
getheilt. — A. Grundzüge einer katholi-
schen Socialpolitik. 1. Der gemeinsame Aus-
gangspunkt aller katholischen Socialpolitiker bildet
die Ueberzeugung, daß die Ordnung der mensch-
lichen Gesellschaft nicht völlig in das Belieben der
Menschen gestellt ist, sondern daß Gott selbst durch
die natürliche Vernunft und die Offenbarung zur
Erreichung bestimmter Zwecke die Grundrisse der
Gesellschaftsordnung gezeichnet, und daß mithin
die Socialpolitik sich innerhalb dieser Grundlinien
zu bewegen hat. Sowohl die Kirche als der Staat
und die Familie sind von Gott gewollte Anstalten
und haben einen ihnen von Gott zugewiesenen
Zweck und Wirkungsbereich mit den dazu erforder-
lichen Rechten und Pflichten. Man kann nicht
annehmen, Gott habe das Verhältniß dieser An-
stalten zu einander und zu den einzelnen Indi-
viduen rein menschlicher Willkür oder dem Zufall
oder der bloßen physischen Uebermacht überlassen
und so von vornherein den Samen der Zwietracht
in die Gesellschaft gelegt und die Erreichung seiner
Absichten in Frage gestellt. Seine Weisheit nöthigt
zu der Annahme, daß es ein objectives, von Gott
gewolltes Verhältniß gibt, in welchem diese An-
stalten einträchtig und harmonisch zu dem ihnen
vorgestetzten Ziele zusammenwirken und sich gegen-
seitig unterstützen sollen. Dieses Verhältniß nimmt
die katholische Socialpolitik zur Grundlage und
zum Ausgangspunkte; dasselbe allseitig zu er-
forschen und darauf nach den Absichten des Schöp-
fers weiterzubauen, steht sie als die Hauptaufgabe
ihrer Thätigkeit an. Sie ist überzeugt, daß nur
auf dieser Grundlage das Wohl der Gesellschaft
gebeihen kann. Zugleich hält sie aber das letzte
und höchste Ziel des Menschen unverrückt vor
Augen. Alle gesellschaftlichen Veranstaltungen sind
von dem Menschen willen da, sie sollen ihm zu seinem
letzten Ziele beifällig sein, und dieses Ziel ist, daß
er hiernieden Gott diene und dadurch zur ewigen
Seligkeit im Jenseits gelange. Die Erde ist kein
bleibender Aufenthalt, sondern ein Ort der Prü-
fung und Pilgerschaft, wo es immer Leiden und
Thänen geben und unser Herz nie vollkommenes
Glück finden wird. Durch diese Auffassung wird
sie von vornherein vor allen thörichten und über-
spannten Forderungen bewahrt, die sich nun ein-
mal auf Erden nicht erreichen lassen.

2. Auf dieser Grundlage ergeben sich von selbst
die leitenden Grundsätze der katholischen Social-
politik. Mit aller Entschiedenheit verwerfen die
Katholiken die socialistischen Bestrebungen, die
auf den völligen Umsturz der heutigen Gesell-
schaftsordnung hingingen. Sie wollen diese Ord-
nung in ihren wesentlichen Zügen erhalten wissen;
namentlich fordern sie die Unauflöslichkeit der Ehe,
woburd die Erhaltung der Familie wesentlich be-
dingt ist. Die Erziehung der Kinder ist von Gott
der Familie anvertraut und muß ihr gewahrt
bleiben. Ebenso fordern sie die Erhaltung des
Privateigenthums an den Productionsmitteln;
selbstverständlich braucht aber dieses Privateigen-
thum kein ausschließliches zu sein; vielmehr kann
neben dem Privateigenthum Einzelner auch das
Gemeineigenthum des Staates, der Gemeinden
und anderer Corporationen bestehen. Sie fordern
ferner die Erhaltung der Privatproduction und
der Privatunternehmungen und bekämpfen des-
halb die Bestrebungen sowohl der Socialisten als
der Staatssocialisten, das wirtschaftliche Leben
ganz der Willkür des Staates preiszugeben. Das
Individuum und die Familie sind älter als der
Staat. Nicht um ihre Rechte und Freiheiten zu
opfern, sondern um für dieselben Schutz und För-
derung zu finden, vereinigen sich die Menschen
überall zu Gemeinwesen; deshalb beginnt die
Sphäre des staatlichen Eingreifens erst dort, wo
sich die Privatthätigkeit zum Gemeinwohl als
unzulänglich erweist. Dieser Grundsatz bildet eine
sichere Schutzwehr gegen die staatliche Allregiererei,
die den Einzelnen nur soviel Recht und Freiheit
läßt, als ihr gut scheint. Endlich treten die Ka-
tholiken ein für die Erhaltung des Unterschiedes
der Stände, so sehr sie auch den schroffen Gegen-
satz beklagen, in den die verschiedenen Stände zu
einander getreten sind. Nicht unbedingte Gleich-
heit, sondern gegenseitige Achtung und Liebe nach
den Anforderungen des Christenthums ist ihre
Lösung. Die socialistische Forderung völliger
Gleichberechtigung steht in Widerspruch mit der
menschlichen Natur, der christlichen Offenbarung
und dem wahren Wohle der Gesellschaft. Mit
dieser Gleichheitsforderung fällt von selbst die wei-
tere socialistische Forderung der absoluten gleich-
heitlichen Demokratie. Die Socialisten können
grundsätzlich nur die extreme Demokratie als be-
rechtigt anerkennen. Das socialistische Gemein-
wesen ist ja nichts als eine ungeheure Production-
genossenschaft gleichberechtigter Genossen, und die-
selbe kann nur demokratisch sein. Die Katholiken
 dagegen sind grundsätzlich weder Gegner der
Monarchie noch Gegner der Republik. Sie stellen
sich ganz auf den Boden der jeweils in einem
Staate zu Recht bestehenden Verfassung. Wo die
Monarchie besteht, sind sie treue Anhänger der
Monarchie; wo hingegen die Republik besteht, sind
sie Anhänger der Republik.

3. Mit derselben Entschiedenheit wie den socia-
listischen Forderungen treten die katholischen So-

cialpolitiker den Grundsätzen des liberalen Individualismus entgegen, der die Staatsgewalt auf den bloßen Schutz der Privatrechte, insbesondere der Vertragsfreiheit beschränken und alles Uebrigem dem freien Spiel der ökonomischen Kräfte oder dem unbeschränkten Wettbewerb überlassen will. Die Staatsgewalt hat nicht bloß das Recht zu schützen, sondern auch das Gesamtwohl positiv zu fördern. Der Staat soll durch seine gesetzgeberischen und administrativen Maßregeln mithelfen, die Schäden zu beseitigen, an denen die Gesellschaft heute krank und welche die Ursache der weitverbreiteten Unzufriedenheit sind. Mit dem Staat ist auch die Kirche berufen, an der Heilung der Gesellschaft mitzuhelfen. Nur das einträchtige Zusammenwirken kann eine Besserung der Zustände herbeiführen, wie dies die deutschen Bischöfe in ihrem Hirtenschreiben von Fulda (vom 1. October 1890) treffend ausdrücken: „Möge vor Allem durch Gerechtigkeit und Wohlwollen dieses so notwendige Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche erstarken, und alles, was die Einheit stört, ferngehalten werden. Möge auch die einseitige Auffassung ein für allemal ausgeschlossen bleiben, es solle die Kirche allein ohne den Staat, oder es solle der Staat allein ohne die Kirche die sociale Frage zu lösen suchen; und noch weniger möge die Ansicht jemals Geltung gewinnen, es gebe diese Frage weder den Staat noch die Kirche an, sondern hier sei alles der Privatthätigkeit, dem freien Spiel der Kräfte oder gar dem 'Kampfe um's Dasein' zu überlassen.“ — So notwendig aber die Mithilfe von Staat und Kirche zur Lösung der socialen Frage ist, so bleibt doch immer das erste Erforderniß, daß die Arbeiter und kleinen Weirwerbende sich durch eigene energische Thätigkeit selbst zu helfen suchen. Ohne diese Selbstthätigkeit werden auch die besten Maßregeln des Staates oder der Kirche wirkungslos bleiben. Nicht vermag der Arbeiter freilich sehr wenig zu leisten, oder in Vereinigung mit anderen wird er stark. In dieser Beziehung kann England als Muster dienen, wo die Arbeiter durch Gewerksvereine ohne Hilfe des Staates allmählig ihre Lage um Alles gebessert haben und eine Macht geworden sind, mit der die Kapitalisten rechnen müssen. Diese Vereinigungen sind auch der Grund, warum die englische Arbeiterbewegung von Anfang an einen social-reformatorischen Charakter annahm und sich von unmöglichen socialistischen Dingen abhien. In Deutschland sucht man allerdings von gewerkschaftlichen Arbeitervereinen Gefahren für den Staat, weil dieselben hauptsächlich vielfach unter dem Einflusse der Socialdemokratie stehen. Aber daran sind die deutschen Regierungen selbst schuld. Hätte man Förderung den Arbeitern Coalitionfreiheit gegeben und die gewerkschaftliche Bewegung in die richtigen Bahnen zu lenken und darin zu fördern gehabt, so hätte die Socialdemokratie nicht den Einfluß auf sie erlangt, den sie nun thätiglich

hat. Gerade weil man alle Arbeitervereinigungen mit Mißtrauen behandelte und ihnen eine rechtmäßige Entwicklung unmöglich machte, hat man sie auf Abwege gedrängt.

B. Sociale Aufgabe von Staat und Kirche im Einzelnen. Nach Darlegung der leitenden Grundsätze katholischer Socialpolitik sollen hier im Einzelnen einige der wichtigsten Maßnahmen besprochen werden, durch welche Staat und Kirche die Lösung der socialen Frage bewerkstelligen können. Zunächst ist 1. die Thätigkeit des Staates zu betrachten. — a. Der brennendste Theil der socialen Frage ist unstreitig die gewerbliche Lohnarbeiterfrage, d. h. die Frage, wie den gerechten Klagen der in der Stoffindustrie (Fabriken, Hütten und Bergwerken) beschäftigten Lohnarbeiter abzuhelfen ist. Die Lösung der Arbeiterfrage kann offenbar nicht darin gesucht werden, daß man auf die unlängbaren Vortheile des modernen Maschinenbetriebes verzichtet und die patriarchalischen Zustände längst vergangener Zeiten wieder herbeizuführen sucht, sondern darin, daß man dem Arbeiter auf dem Boden der modernen Industrie ein menschenwürdiges Dasein verschafft. Auch der letzte Arbeiter muß ein anständiges Dasein führen und den seiner Arbeit entsprechenden Theil an den Errungenschaften der heutigen Cultur genießen können. Dazu ist vor Allem erforderlich, daß man ihm ein ordentliches, christliches Familienleben ermöglicht. Um diesen einen Punkt lassen sich fast alle Forderungen gruppieren, die man zu Gunsten der Arbeiter stellen muß. Nach den dermaligen Zuständen ist ein geordnetes glückliches Familienleben in den Arbeiterkreisen vielfach kaum möglich. Die unbeschränkte Concurrenz zwingt die Industrie, möglichst wohlfeil zu producieren. Man sucht deshalb die wohlfeilere Frauen- und Kinderarbeit herbeizuziehen und die Arbeitszeit möglichst zu verlängern. So wandern Mann und Frau früh des Morgens in die Fabrik und kommen erst am Abend müde nach Hause, um dort Alles ungeordnet durcheinander zu finden, wie sie es am Morgen verlassen haben. Die Wohnung ist unreinlich und im Winter kalt, das Essen wird schnell und schlecht bereitet, so daß es dem Arbeiter zu Hause nie recht wohl und behaglich wird und er lieber in einem Schanklocale seine Erholung sucht. Solche Zustände zu bessern, ist erste Aufgabe der Socialreform, wenn sie Erfolg haben will. Die Familie ist die von Gott gegründete Pflanzschule der Gesellschaft, welche sich aus jener fortwährend ergänzt; sie ist die Wurzel und das Vorbild aller gesellschaftlichen Organisationen, die Quelle, aus der ihr immer neues Leben zufließen muß. Alle socialen Reformen nützen schließlich wenig, wenn es nicht gelingt, in den Arbeiterkreisen ein geordnetes, glückliches Familienleben wiederherzustellen. Dazu ist aber vor Allem nöthig, daß die Frau der Familie wiedergegeben werde. Ohne beständige Anwesenheit der Frau im Hause wird daselbst nie die

Ordnung, Reinlichkeit und Behaglichkeit einlehren, welche die Voraussetzung eines glücklichen Familienlebens sind und allein nach der Last des Tages den Mann an sein Heim zu fesseln vermögen. Der Einwand, daß der gänzliche Ausschluß der Frau der Familie einen Theil des nöthigen Einkommens entziehe, ist allerdings nach den derzeitigen Lohnverhältnissen richtig. Allein die letzteren lassen sich verbessern, und außerdem wird man suchen müssen, der Frau durch Arbeiten, die sie zu Hause verrichten kann, einen Nebendienst zu verschaffen. Es genügt aber nicht, die verheiratete Frau der Familie wiederzugeben; sie muß schon in ihrer Jugend für ihren künftigen Beruf als Gattin und Mutter vorgebildet und erzogen werden. Gerade an dieser Vorbildung gebricht es heute bei den Fabrikarbeiterinnen. Es wird wohl nie gelingen, die Mädchen ganz von der Fabrikarbeit auszuschließen, wohl aber soll in doppelter Weise für die zukünftige Mutter gesorgt werden. Erstens soll man für dieselben die sittlichen Gefahren möglichst beseitigen durch vollständige Trennung der Geschlechter (getrennte Arbeits-, Wasch- und Kleideräume, getrennte Ein- und Ausgänge u. dgl.); denn ein sittlich verkommene Mädchen kann nie eine treue, tugendhafte Gattin und Mutter werden. Sodann sollte wenigstens bis zum vollendeten 18. Jahre die Arbeitszeit der Mädchen in der Fabrik bedeutend eingeschränkt werden; das wäre nicht nur ein Schutz für ihre Gesundheit und Sittlichkeit, sondern würde ihnen auch Gelegenheit bieten, zu Hause der Mutter bei den häuslichen Arbeiten an die Hand zu gehen und sich unter ihrer Leitung praktisch auf ihren spätern Beruf vorzubereiten. Die Arbeiterinnenhospize, in denen man heute die jungen Fabrikarbeiterinnen während der freien Stunden in den Hausarbeiten zu unterrichten sucht, sind gewiß aller Anerkennung werth und leisten unter den gegebenen Verhältnissen Vortreffliches. Aber sie sind doch ein Nothbehelf, der die Familie, die erste und beste, weil von Gott selbst eingefegte Erziehungsanstalt, nicht ersetzen kann. Gelingt es, die Frau ganz der Familie wiederzugeben, so wird es auch nicht mehr so nöthig sein, die Kinder, um sie nicht ohne Aufsicht zu Hause zu lassen, den Kindergarten oder Bewahrschulen anzuvertrauen. — Zu einem glücklichen Familienleben gehört ferner als wesentliches Erforderniß eine passende, behagliche Wohnung. Es ist zwar schon Manches geschehen, um die schreiendsten Mißstände in den Arbeiterwohnungen zu beseitigen. Aber das reicht noch bei Weitem nicht aus. In Wien gab es im J. 1890 25 921 Wohnungen mit nur einem Wohnraum, und zwar bestand dieser Wohnraum aus einer Küche bei 306, aus einer Kammer bei 14814, aus einem Zimmer bei 8801 Wohnungen. Die Zahl der „überfüllten“ Wohnungen, d. h. solcher, in denen auf einen Wohnraum 4 und mehr Personen kamen, war 12 435 mit 90 331 Bewohnern. Uebliche Verhältnisse bestehen in fast

allen Großstädten und spotten an manchen Orten jeder Beschreibung. Die Industrie zieht große Arbeitermassen an denselben Orte zusammen, und so sehen sich die Arbeiter genöthigt, um nicht einen allzu großen Theil ihres Einkommens auf die Miete zu verwenden, elende Schlupfwinkel aufzusuchen, die durch ihre Lage (im Keller oder unter dem Dach), durch ihre armselige Beschaffenheit (Niedrigkeit, Mangelhaftigkeit des Bodens, der Fenster und Thüren), ihre Dunkelheit und Enge oft mehr Höhlen als menschlichen Wohnungen gleichen. Ganz besonders werden solche Wohnungen das Grab der Sittlichkeit, wenn die Familie sich genöthigt sieht, zur leichtern Beschaffung des Miethzinses Kost- und Schlafgänger aufzunehmen; in solchen Verhältnissen schamhaft und keusch zu bleiben, erfordert fast ein Wunder. Billig wäre es, daß die Arbeitgeber selbst für passende Wohnungen sorgten, dieselben zu niedrigen Preisen an die Arbeiter vermieteten und ihnen zugleich die Möglichkeit gewährten, durch allmähliche Amortisation Eigenthümer derselben zu werden. Sobald der Mensch irgend etwas Werthvolles sein Eigen nennt, wird er bis zu einem gewissen Grade conservativ. Doch darf nicht übersehen werden, daß solche Einrichtungen sich leicht dazu mißbrauchen lassen, den Arbeiter in ungebührliche Abhängigkeit zu bringen, namentlich wenn die Lösung des Arbeitsvertrages auch die Lösung des Miethsvertrages nach sich zieht. Deshalb hat man in mehreren Städten durch Arbeiter-Bauvereine (Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht) die Wohnungsfrage zu lösen gesucht. Die Arbeiter bilden eine Genossenschaft, welche selbst Häuser baut und dieselben an die Mitglieder vermietet. Ein solcher Bauverein, der 1885 in Hannover von 70 unbemittelten Arbeitern gegründet wurde, hatte am 1. October 1894 bereits 40 große Häuser mit 325 Wohnungen; die Mitgliederzahl belief sich am 1. Februar 1894 auf 2307 und das Vermögen der Genossenschaft betrug 1893 über 958 000 Mark. Derartige Genossenschaften üben auch einen nicht zu unterschätzenden erziehlischen Einfluß auf die Arbeiter aus. Wo die Privatthätigkeit nicht ausreicht, ist es besonders an den Gemeinden, hier nachzuhelfen, sei es, daß sie den Arbeitern leichte und billige Fahrgelegenheit in die nächstgelegenen Orte besorgen, oder daß sie selbst Arbeiterwohnungen bauen und wohlfeil an die Arbeiter vermieten. Doch dürfen solche Wohnungen keine Arbeiterkasernen sein, und jede Wohnung sollte wo möglich ihren eigenen Zugang haben. (S. die Denkschrift [des Verbandes „Arbeiterwohl“], Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage, Köln 1897.) — Ueber der Sorge für die Hausfrau darf die Sorge für das Haupt und den Ernährer der Arbeiterfamilie nicht vernachlässigt werden. Sie muß sich auf Gesundheit und Leben des Arbeiters, auf seinen Lohn, auf die Quelle seines Einkommens, die Arbeit, und endlich auf die Stärkung der väter-

lichen Auctorität erstrecken. Vor Allem hat die Gesetzgebung Gesundheit und Leben des Arbeiters zu schützen. Gewinnsucht läßt die Arbeitgeber oft in der Einrichtung der Fabriken und Bergwerke über alle Rücksichten auf Gesundheit und Leben der Arbeiter hinwegsehen. Bei möglichst geringem Lohne möglichst viel aus dem Arbeiter herauszuschlagen, war zeitweilig die Lösung, nach der nicht wenige Kapitalisten handelten. Gerade hierdurch hat man den Socialisten mächtig vorgearbeitet. Erst die Schilverungen, welche Marx, Engels u. A. von dem Arbeiterland in England, Deutschland und Frankreich entwarfen, und zwar auf Grund zuverlässiger statistischen Angaben, öffneten der Gesellschaft die Augen über das vermeintliche allgemeine Glück, welches der Individualismus der Menschheit auf dem Boden des allgemeinen Geschehenlassens versprochen hatte. Vielfach mußten die Arbeiter 14—16 Stunden in höchst ungesunden, schmutzigen, feuchten, engen, mit Staub und anderen schädlichen Stoffen geschwängerten Räumen arbeiten, so daß sie in wenigen Jahren langsam, aber sicherem Siechtum anheimfielen; selbst die so notwendige Nacht- und Sonntagsruhe wurde ihnen geraubt, so daß sie in Wahrheit des Lebens nie froh werden konnten. Dabei war der Lohn oft ganz unzureichend und wurde nicht selten durch willkürliche Strafen gekürzt; durch Ausbezahlung in Naturalien (Truchsystem) suchte man dazu noch den Arbeiter in gänzliche Abhängigkeit zu bringen. Auch die Behandlung der Arbeiter seitens der Beamten war häufig eine rücksichtslose, brutale. Die lästigsten Fabrikordnungen wurden willkürlich aufgestellt und nach Laune verschärft; bei der geringsten Widerseßlichkeit wurden die Arbeiter gemahregelt oder entlassen. Selbst ihre politischen und religiösen Ansichten mußten sie den Interessen ihrer Brodherren opfern. Traf den Arbeiter bei seiner Beschäftigung ein Unfall — was bei der mangelhaften Einrichtung zum Schutze des Arbeiters oft der Fall war —, oder wurde er krank oder altersschwach, so wurde er vor die Thüre gesetzt und mit den Seinigen dem Elende oder der öffentlichen Armenpflege preisgegeben. Es ist zwar heute in vielen Beziehungen besser geworden, aber die meisten Reformen sind den Kapitalisten von den Arbeitern nach heißem Kampfe und mit Hilfe der Staatsgesetze abgerungen worden. Beschämend vor Allem ist dabei auch, daß bei vielen Arbeitgebern nicht Gerechtigkeit und Nächstenliebe, sondern die Angst vor dem Umsturz den Widerstand gegen die dringendsten Reformen endlich gebrochen hat. Freilich haben auch manche Fabrikherren aus freien Stücken und aus wahrer christlicher Nächstenliebe Vieles zum Wohle ihrer Arbeiter gethan, aber sie bilden die Minderheit. Es darf nicht Wunder nehmen, daß solche Zustände eine tiefgehende Erbitterung erzeugten. — Zu den notwendigen Reformen der Arbeiterverhältnisse gehört ferner wesentlich das Verbot der Nachtarbeit, soweit sie

nicht unbedingt notwendig ist. Sowohl die Rücksicht auf die Gesundheit des Arbeiters als auf dessen Familienleben fordert dieses Verbot. Dasselbe gilt vom Verbote der Sonntagsarbeit. Selbst in rein gesundheitslicher Beziehung ist nach ärztlichen Untersuchungen ein wöchentliches Ruhepaß notwendig. Der Arbeiter ist aber nicht bloß Waarenproducent, wie die Maschine, sondern Mensch und Christ. Es muß ihm wenigstens einmal wöchentlich Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich an seine höhere Bestimmung zu erinnern und auch für Gott und seine eigene sterbliche Seele zu leben. Die Religion wird dem auch seinem gewöhnlichen Tagewerke eine höhere Weiße geben, ihm die Beschwerden seines Daseins erleichtern und ihn in Unfällen und Heimtückungen trösten und aufrichten. Soweit notwendig, ist die Gesetzgebung sodann berechtigt bezw. verpflichtet, eine übermäßige Arbeitsdauer durch Festsetzung einer täglichen oder wöchentlichen Maximalarbeitszeit zu verhindern. In besonders beschwerlichen und ungesunden Beschäftigungen, z. B. in Bergwerken, sollte die achtstündige Arbeitszeit (in Bergwerken Ein- und Ausfahrt miteingegriffen) nicht überschritten werden. Für die Fabriken überhaupt sollte die Arbeitszeit zehn Stunden für gewöhnlich nicht überschreiten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die übermäßige Arbeitsdauer dem Unternehmer keinen oder nur geringen Gewinn bringt, dem Arbeiter aber in geistiger und leiblicher Beziehung schweren Schaden zufügt und sein Familienleben ruiniert. Bei jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren muß die Arbeitszeit selbstverständlich noch kürzer sein; Kinder unter 14 Jahren sollten ganz aus der Fabrik ausgeschlossen sein. Die Arbeitgeber müssen ferner gesetzlich angehalten werden, alle zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit des Arbeiters nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Werkstätten müssen geräumig, hell und von schädlichen Stoffen frei, also gut gelüftet sein. Gebäude und Maschinen müssen so beschaffen sein, daß Unfälle nicht leicht ohne große Unvorsichtigkeit vorkommen können. Es mag das den Reingewinn des Unternehmers in etwa schmälern, aber der Unternehmerprofit darf nicht länger mehr als der oberste Maßstab der gesellschaftlichen Einrichtungen gelten. Der Staat darf keine Fabriken oder Bergwerke dulden, in denen diese nöthigen Vorsichtsmaßregeln fehlen; außerdem sollen vom Staate ernannte, zuverlässige und unabhängige Inspectoren die Durchführung der gesetzlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter überwachen. — Die bisher erwähnten Reformen beziehen sich alle auf den gesunden, arbeitsfähigen Arbeiter. Es muß aber auch für den Arbeiter zur Zeit der Arbeitsunfähigkeit gesorgt sein. Bei Unfällen, die den Arbeiter in seinem Verufe treffen, ist ein doppelter Weg der Fürsorge möglich. Entweder geht man vom Gedanken aus, der Arbeitgeber habe gegen den vom Unfall betroffenen Arbeiter eine Entschädigungspflicht, der er sich durch

den Nachweis entziehen kann, daß sich der Unfall durch die Schuld des Arbeiters zugetragen, oder aber man faßt die Versicherung als einen Act öffentlicher Fürsorge für den Arbeiter auf, wie dies in Deutschland (Gesetz vom 6. Juni 1884) geschieht. Im letztern Falle verpflichtet der Staat die Arbeitgeber, eine bestimmte Summe zur Versicherung der durch Unfälle betroffenen Arbeiter auszuwerfen. Auch für die Zeit der Krankheit, der Invalidität und des Alters muß dem Arbeiter eine ausreichende Unterstützung sicher sein; die Verweigerung zur Altersversicherung darf aber nicht erst mit dem 70. Jahre eintreten, sonst wird sie für den Arbeiterstand fast wertlos, da die meisten Arbeiter schon vorher sterben. Endlich sollte auch für die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit der Arbeiter das zum Dasein für sich und die Seinigen Nothwendige haben; denn einer der tiefsten Schäden der heutigen Gesellschaftsordnung ist, wie schon früher bemerkt, das Gefühl der Unsicherheit bezüglich seiner Existenz, welches den Arbeiter beständig drückt.

Ein eigentliches „Recht auf Arbeit“ freilich, wie man es dem Arbeiter beigelegt, gibt es nicht. Wohl aber hat unter Umständen die Gesellschaft (Staat und Gemeinde) im Interesse der Selbsterhaltung die Pflicht, den Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen. Denn in der äußersten Noth haben die Arbeiter das Recht, sich das zum Leben Nothwendige zu nehmen, wo sie es finden, und wer will es ihnen verwehren, sich zu diesem Zwecke mit einander zu verbinden? Aus einer solchen Sachlage würden sich leicht die schwersten Uebel für die Gesamtheit ergeben, und deshalb hat die Obrigkeit die Pflicht, derselben zuvorzukommen. Der richtige Weg zu diesem Zweck ist aber nicht das Almosen, sondern die Gewährung lohnender Arbeit. Damit der Arbeiter die vorhandene Arbeitsgelegenheit findet, ist dringend zu wünschen, daß der Arbeitsnachweis irgendwie organisiert werde, sei es durch die Arbeitervereine selbst (wie dies für manche Erwerbszweige in England der Fall ist) oder durch die Gemeinden. Diese Arbeiter- oder Gemeindebureaux würden als Arbeitsbörsen fortlaufend Angebot und Nachfrage statistisch festsetzen und könnten so leicht den Arbeitslosen Beschäftigung verschaffen, besonders wenn sie durch ein Centralbureau beständig mit einander in Verbindung ständen. In England übernehmen viele Gewerksvereine auch die Arbeitsversicherung, indem sie sich gegen bestimmte Beiträge verpflichten, ihren Mitgliedern entwerber Arbeit zu verschaffen oder für die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Unterstützung zu gewähren. Solche Einrichtungen sind wegen ihrer erzieherischen Wirkung auf den Charakter des Arbeiters den staatlichen Versicherungsanstalten vorzuziehen. Ist auf andere Weise keine Arbeit zu beschaffen, so sollen die Gemeinden oder der Staat selbst gemeinnützige Arbeiten ausführen lassen (Bau von Straßen oder Kanälen u. dgl.). — Eine Hauptfrage für die Arbeiterfamilie ist

die Lohnfrage. Es gibt gewiß viele Arbeiter, die einen so reichlichen Lohn erhalten, daß sie mit ihrer Familie anständig davon leben und noch einen Sparpfennig zurückerlegen könnten, wenn sie mäßigern und sparsam sein wollten. Daneben gibt es aber auch eine große Zahl anderer, allerdings meist ungelernerter Arbeiter, deren Lohn so kärglich ist, daß sie kaum nothdürftig davon leben und die Miete bezahlen, geschweige denn etwas ersparen können. Auch hier muß geholfen werden. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Lohn in normalen Verhältnissen mindestens nicht unter das Maß dessen herunterfinke, was dem Arbeiter zu seinem eigenen anständigen Unterhalte nothwendig ist. Manche sehen es sogar als eine Forderung der Gerechtigkeit an, daß der Lohn in gewöhnlichen Verhältnissen zum Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie ausreiche. Mag man diesen beipflichten oder nicht, jedenfalls ist es die Aufgabe der Socialpolitik, den Lohn auch des letzten Arbeiters nach Möglichkeit auf die Höhe zu bringen, die nach dem Stande der Gesellschaft zum anständigen Unterhalte einer normalen Arbeiterfamilie genügt. Soweit es zum Schutze des Arbeiters gegen ungerechte oder unbillige Uebervorteilung nothwendig ist, hat die Obrigkeit das Recht, die unterste Grenze des Lohnes (Minimallohn) oder die oberste Grenze gewisser Forderungen (Taxen) festzusetzen, wie sie dies noch heute in einzelnen Fällen (z. B. bei Droschkentuschern, Fremdenführern u. dgl.) thut. Gegen diese obrigkeitliche Einmischung beruft man sich von Seiten des Individualismus mit Unrecht auf die Vertragsfreiheit. Wie die übrigen Arbeitsbedingungen, so müsse auch die Lohnhöhe nur durch freien Vertrag nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Allein es ist schon nicht richtig, daß jeder Vertrag völlig in das Belieben der Contractanten gestellt ist. Der Vertrag muß der Gerechtigkeit entsprechen. Der Arbeiter will aber seine Arbeit nicht verschenden, für gewöhnlich darf er das nicht einmal, weil sie die einzige Einkommensquelle für ihn und seine Familie ist. Deshalb muß ihm aus Gerechtigkeit der dem Werthe der Arbeit entsprechende Lohn gegeben werden. Die Entziehung oder Verkürzung dieses Lohnes gehört zu den himmelschreienden Sünden. Sodann ist die Arbeit nicht eine bloße Waare wie die anderen. Sie ist allerdings insofern auch eine Waare, als sie einen in Geld abschätzbaren Werth hat und bis zu einem gewissen Grade dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterliegt. Aber sie ist nicht eine bloße Waare. Sie hängt unzertrennlich mit der Person des Arbeiters zusammen. Und wie der Mensch überhaupt nicht der Herr über seine eigene Person, sein Leben und seine Gesundheit, seine Glieder und Fähigkeiten ist, so auch nicht über seine Arbeitskraft. Er hat bloß das Nutznießungsrecht, das einem vernünftigen Verwalter zusteht; er darf also nicht sein Leben und seine Gesundheit beliebig der Gefahr aus-

setzen. Sodann aber ist die Vertragsfreiheit von Seiten des Arbeiters oft nur eine formelle und scheinbare, in Wirklichkeit ist er durch die Noth gezwungen, seine Arbeitskraft um jeden Preis zu verdingen. So hat es der Arbeitgeber in seiner Gewalt, ihm die drückendsten Bedingungen aufzuzwingen. Deshalb ist die öffentliche Gewalt an sich berechtigt, einen Minimallohn festzusetzen. Freilich ist eine obrigkeitliche Regelung der Lohnhöhe heute äußerst schwierig, wo nicht unmöglich. Es sollten deshalb über Lohnstreitigkeiten gemischte Gerichte entscheiden, die zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern und aus einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden bestehen müßten. Auch die sonstigen auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sollten derartigen Gewerbegerichten zur Entscheidung überwiesen werden. Die in Deutschland bestehenden Gewerbegerichte haben bisher noch nicht vollständig den gehegten Erwartungen entsprochen; viele Arbeiter wagen es nicht, sich an die Gewerbegerichte zu wenden, weil sie hinterher von ihren Arbeitsherren gemahngelt zu werden fürchten. Das ist auch ein Grund, warum sich die Arbeiter noch zu wenig an den Wahlen für die Gewerbegerichte betheiligen. Der einzelne Arbeiter ist den Beamten gegenüber machtlos; man muß ihm deshalb das Recht geben, sich zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen mit anderen zu vereinigen. Nur als eine geschlossene Organisation vermögen die Arbeiter sich billige Arbeitsbedingungen zu erzwingen. In England haben die Gewerksvereine viel zur Hebung der Arbeiterlage beigetragen und gerade dadurch dieselben vor den unmöglichen Träumereien der Socialisten bewahrt. In Deutschland liegen die Verhältnisse etwas anders; hier sind bis in die neuere Zeit die gewerkschaftlichen Organisationen fast ganz in den Händen der Socialdemocraten gewesen. Trotzdem sind die zielbewußten Führer derselben, wie Bebel, Liebknecht u. A., den Gewerksvereinen nicht besonders hold; zweimal wäre es auch beinahe auf den socialdemocratischen Parteitagen zu einer Spaltung zwischen den Anhängern der „politischen“ und der „gewerkschaftlichen“ Bewegung gekommen. Die gewerblichen Vereine richten naturgemäß ihr Augenmerk auf die zunächst erreichbaren („möglichen“) Ziele; so gerathen sie — wie man ihnen von der „politischen“ Seite vorwirft — leicht in das „kleinbürgerliche Fahrwasser“, verlieren die socialistischen Ziele aus den Augen und werden conservativ. Sollten die Socialdemocraten das Coalitionsrecht gegen die bestehende Ordnung mißbrauchen, so läßt sich ein solcher Mißbrauch auch ohne Beschränkung der Coalitionsfreiheit verhindern. Die Arbeiter sind heute zu weit vorgeschritten, als daß man ihnen auf die Dauer diese Freiheit verweigern könnte. (Vgl. über die Arbeiterfrage besonders Hitze, Schutz dem Arbeiter, Köln 1890; Derf., Art. Arbeiterfrage, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft

I, 259 ff.; Hertner [s. o.]; Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag, Stuttgart 1891.)

b. Neben der Lohnarbeiterfrage ist die Handwerkerfrage ein wichtiger Theil der socialen Frage. Eine Hauptfrage der Socialreform mag die Erhaltung und Stärkung der Mittelstände sein; diejenigen Staaten sind immer die glücklichsten gewesen, in denen die Mittelstände überwogen. Sowohl übermäßiger Reichtum als übergroße Armut und Noth sind eine Quelle des sittlichen Verderbens. Daß nun die Mittelstände, wie sie bisher bestanden, gefährdet, ja theilweise schon in der Auflösung begriffen sind, ist leider unbestreitbar. Es soll zwar dafür ein neuer Mittelstand sich bilden, bestehend aus den kleinen Capitalisten, welche von ihren in Spartassen oder Banken angelegten Kapitalien ein mäßiges Einkommen beziehen. Daß es solche kleine Capitalisten gibt und ihre Zahl in manchen Ländern im Wachse ist (z. B. in Frankreich), soll nicht bestritten werden; aber dieser neue Mittelstand ist nicht derjenige, dessen die Gesellschaft bedarf. Der echte und rechte Mittelstand ist derjenige, bei dem Kapital und Arbeit mit einander verbunden sind. Bei ihm gedeihen die soliden bürgerlichen Tugenden am besten, weil er zu beständiger ernster Arbeit gezwungen ist, die ihn vor dem schädlichen Müßiggange bewahrt, ihn an Leib und Seele gesund erhält und ihm als Lohn zwar keinen großen Reichtum, wohl aber mäßigen Wohlstand in Aussicht stellt. Dem Gedeihen des sittlichen Lebens und eines festen, unabhängigen Charakters ist keines nichts förderlicher als das Bewußtsein einer selbstständigen Existenz, zu deren Sicherstellung man nichts braucht als redliche Arbeit und den Segen Gottes. Dieses Bewußtsein kann der kleine Kapitalist nicht haben, da ihn über Nacht wirtschaftliche Krisen, gewagte Speculation oder Betrug um seine Einkommensquelle bringen können; wohl aber kann es der selbstständige Handwerker und Bauer haben, und zwar ohne die Gefahr der Selbstüberhebung und Genußsucht, die so oft dem Reichtum auf dem Fuße folgen. — Das Handwerk war im Mittelalter in Innungen oder Zünften organisiert. Von Ausnahmen abgesehen, durften nur Innungsmitglieder das Handwerk ausüben, und dieselben mußten außerdem den vorgeschriebenen Bildungsgang als Lehrlinge und Gesellen durchgemacht haben. So konnte das Handwerk nur von geschulten Fachleuten ausgeübt werden. Auch als Meister blieb der Handwerker in seinem Gewerbe dem Innungsvorstande unterworfen, dem in den Angelegenheiten des Handwerks die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Zunftgenossen zustand, und der nach außen hin die Interessen der Zunft zu vertreten hatte. Auf diese Weise gelangte das Handwerk zu hoher Blüte, und unter den Handwerkern bildete sich ein stolzes Standesbewußtsein, das sowohl in wirtschaftlicher als sittlich-religiöser Beziehung eine mächtige Schutzwehr für das Wohlverhalten der Zunftgenossen war. Auch war dafür

gepflegt, daß kein Meister die anderen durch seine Uebermacht erdrücken und brodblos machen konnte. Die französische Revolution begnügte sich nicht damit, die Mißbräuche abzustellen, die sich allmählig in das Kunstwesen eingeschlichen hatten, sondern vernichtete mit einem Schläge die ganze Organisation, die fast seit einem Jahrtausend bestanden hatte. Von Frankreich aus machten die liberalen Ideen die Kunde durch alle Culturländer. Absolute Gewerbefreiheit und Freizügigkeit war das Lösungswort der neuen Richtung. Jeder Pflücker konnte sein Glück im Handwerk versuchen. Hierzu kam noch ein schlimmerer Gegner des Handwerks, die Maschine, wie schon oben ausgeführt. Das Handwerk ist in Folge davon in der Auflösung begriffen, und von allen Seiten tönt aus den Handwerkerkreisen der Ruf nach staatlicher Hilfe. Auf die Frage, ob dem Handwerk noch zu helfen sei, antworten die Socialisten mit einem runden Nein. So müssen sie von ihrem Standpunkte antworten; wenn alle Produktionsmittel und die ganze Production „vergesellschaftet“ werden sollen, so ist für ein selbständiges Handwerk ebenso wenig Platz mehr wie für einen selbständigen Bauernstand. Auch viele liberalen Politiker und Wirtschaftsllehrer sind der Ansicht, die Zeiten des Handwerks seien für immer vorüber. Inbesseren ist diese Ansicht zu pessimistisch. Freilich, wer das Produciren als das einzige Ziel des Wirtschaftslebens ansieht, dem kann der Untergang des Handwerks gleichgültig sein, mag auch noch so viel wahres menschliches Glück und bürgerliche Tugend damit zu Grunde gehen. Aber dieser Standpunkt ist falsch, und die Zukunft des Handwerks ist keineswegs hoffnungslos. Das beweist schon die Thatfache, daß noch heute trotz Gewerbefreiheit in Deutschland die Handwerker mit ihren Angehörigen über 6 Millionen ausmachen. Das haben auch die „Untersuchungen über die Lage des Handwerks“ seitens des „Vereins für Socialpolitik“ (Leipzig 1895—1897, 9 Bde. über Deutschland, Bd. I über Oesterreich) genügend dargethan. Es gibt allerdings Erwerbszweige, in denen die Maschine das Handwerk schon ganz oder fast ganz verdrängt hat, und diesen Thatbestand wieder umstoßen zu wollen, wäre vergebliche Mühe. Die Ragschmiede, Spinner, Färber, Weber und Hülsenmacher sind schon fast ganz verschwunden und sind wohl unrettbar verloren. Auch die Kupferschmiede, Schlosser, Tischler und Schuhmacher sind fast im Rückgange begriffen. Dagegen haben sich die Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Uhrmacher, Barbier und Friseur und der kleinen Bauhandwerker (Maler, Dachdecker, Schornsteineger u. s. w.) nicht nur erhalten, sondern kräftig weiter entwickelt. Bei vielen Handwerken ist überhaupt wegen der örtlichen Anpassung und Anordnung der Maschinenbetrieb einfach ausgefallen, z. B. bei den Maurern, Tapezieren, Malern, Dachdeckern. Sodann sind dem Handwerke auch ganz neue Gebiete erschlossen worden, z. B. in der Installation von Gas- und Wasser-

werken, in der Photographie. Endlich wird auch das Kunsthandwerk, bei dem es sich um Befriedigung besonderer Geschmacksrichtungen und persönlicher Liebhabereien handelt, nie verschwinden, vielmehr mit der Verfeinerung des Geschmacks eher zunehmen. Wenn also das Handwerk sich zum guten Theile noch erhalten und sogar weiter entwickelt hat, obwohl es wehrlos der freien Concurrenz preisgegeben war, so ist um so mehr zu erwarten, daß es erstarbt, wenn es gesetzlich geschützt wird. Die Schwierigkeiten dieses gesetzlichen Schutzes sind nun allerdings nicht gering. Schon die Begriffsbestimmung des Handwerks bietet Schwierigkeiten. Ob jemand mehr oder weniger Gejellen habe, macht keinen wesentlichen Unterschied; ebenso wenig die Verwendung der Maschine, da manche Handwerke schon heute Maschinen gebrauchen. Als bestes ausschlaggebendes Zeichen des Handwerks dürfte man wohl das Vorwiegen der persönlichen Leistung über die Thätigkeit der Maschine ansehen: beim Fabrikbetrieb dient die menschliche Arbeit der Maschine, beim Handwerk hingegen unterflüßt die Maschine die menschliche Arbeit. Auch die Arbeitstheilung kann man als unterscheidendes Merkmal des Fabrikbetriebes aufstellen. Stellt der Arbeiter allein das Product fertig, so liegt Handwerk vor; arbeiten aber mehrere zusammen in der Weise, daß jeder nur einen Theil des Productes fertig stellt, so ist die Fabrikthätigkeit. In Bezug auf die Frage, wie dem Handwerk aufzuhelfen ist, stimmen wohl alle katholisch-conservativen Socialpolitiker darin überein, daß das Handwerk organisiert werden muß, es fragt sich nur, ob durch freie oder durch Zwangsinnung. Das Richtige dürfte wohl die Zwangsinnung sein, indem jeder Handwerker gesetzlich verpflichtet wird, der an seinem Orte bestehenden Innung anzugehören. Nach den bisherigen Erfahrungen genügen die freien Innungen nicht, weil gerade diejenigen Handwerker ihnen fern bleiben, die am meisten zur Hebung derselben beitragen könnten, aber ihrer am wenigsten bedürfen. Wenigstens sollte man dort die Zwangsinnung durchführen, wo die Mehrheit der Handwerker sie verlangt. Der Staat ist zu einer solchen Maßregel berechtigt, weil sie zur Erhaltung eines zahlreichen und wichtigen Standes, von dem das Gemeinwohl abhängt, nothwendig ist und auch von der Mehrheit der Handwerker dringend gefordert wird. Sollte das Handwerk zu Grunde gehen, so wäre das ein weiterer verhängnisvoller Schritt auf dem Wege der Vermehrung der selbständigen Lohnarbeiter. Ebenso entschieden als die Zwangsinnung fordern die Handwerker die Einführung des Befähigungsnachweises. Nur derjenige soll das Handwerk ausüben dürfen, der dasselbe gelernt und die Meisterprüfung vor einer (aus Innungsmitgliedern bestehenden) Commission bestanden hat. Dadurch würde die Concurrenz in etwa vermindert und der Handwerkerstand moralisch gehoben. Die meisten Handwerker sind der

Ansicht, ohne den Befähigungsnachweis seien alle Versuche, das Handwerk zu heben, umsonst. Hand in Hand mit der Einführung der Innung müßte die Neuordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens vor sich gehen, insbesondere der Gesellenprüfung. Sehr viele Handwerker verlangen auch Einschränkung des Hausirhandels, Beseitigung der Zwischenlager für die Erzeugnisse des Handwerks, soweit sie von Nichthandwerkern gehalten werden; endlich die Errichtung von Handwerkskammern zur Vertretung des Handwerks gegenüber der Regierung und Gesetzgebung durch Gutachten, Rathschläge u. s. w. Die Innungen könnten leicht auch die gemeinsame Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen beforgen, und ganz besonders ließe sich dann das Versicherungswesen (Krankenkassen, Wittwen- und Waisenversorgung, Arbeitsversicherung) durch die Innungen organisieren. Eine Gefahr jedoch ist mit der Organisation des Handwerks und mit Innungen verbunden. Fast überall in Deutschland ist heute die Bevölkerung religiös in mehrere Bekenntnisse gespalten. So ist man genöthigt, bei der Einrichtung der Innungen die Religion außer Acht zu lassen, ja geradezu die Erörterung religiöser Fragen auszuschließen. Wohl nicht mit Unrecht befürchten viele von dieser religions- oder confessionslosen Organisation eine Begünstigung des religiösen Indifferentismus. (Vgl. über die Handwerkerfrage O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868, 358 ff.; Dannenberg, Das deutsche Handwerk, Leipzig 1872; Droske, Die Handwerkerfrage, Bonn 1884; Piye, Schutz dem Handwerk, Paderb. 1883; E. Jäger, Die Handwerkerfrage, Berlin 1886—1887, 2 Bde.; Steinberg, Die Handwerkerbewegung in Deutschland, Stuttgart 1897; Pisch 553 und 663 ff.)

c. Zu den beiden vorgenannten Fragen kommt als dritte die Agrarfrage. In noch höherem Grade als der Handwerkerstand bildet der Bauernstand eine feste Grundlage der Gesellschaft. Er ist noch heute einer der zahlreichsten Stände. Nach der preussischen Berufs- und Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895 gehörten von 6 644 098 Haushaltungen 3 331 659 zu den Landwirtschaftsbetrieben, d. h. jede zweite Haushaltung in Preußen ist zu einem Theil ihrer wirtschaftlichen Interessen mit der Landwirtschaft verknüpft. Von 1882 bis 1895 haben sich in Preußen die Landwirtschaftsbetriebe um 291 463 vermehrt. In Oesterreich, Frankreich und Italien ist der Procentsatz der Landbevölkerung noch größer. Kein Stand ist ferner so kerngesund an Leib und Seele, hält so zäh an der Religion und den hergebrachten Sitten, widersteht so allen Umsturzbestrebungen als der Bauernstand. Bezeichnenderweise hat in Deutschland die Socialdemokratie auf dem Lande fast gar keinen Anhang gefunden. Es muß deshalb Alles ausgedehnt werden, um den so wichtigen Stand zu erhalten. Daß er in seinem Bestand ernstlich bedroht ist, beweist schon die

agrarische Bewegung, die in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht und fortwährend im Wachsthum begriffen ist; eine solche Erscheinung läßt sich mit künstlicher Verbeugung nicht genügend erklären. Das beweist ferner die tiefe Verschuldung des Landbesitzes. In Preußen hat die Verschuldung des Grundbesitzes von 1886/87 bis 1894/95 ungefähr um 1,5 Milliarden Mark zugenommen. Im J. 1896/97 wurden in den Landgemeinden und Gutsbezirken Preußens (ohne Hohenzollern) 79 188 Genossen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark, mit einem Grundvermögen von 9,69 Milliarden und einer Schuldenlast von 3,44 Milliarden nachgewiesen. Die Schulden betragen mithin 35,51 % des Grundvermögens. Günstiger liegen die Verhältnisse in Baden, wo die Verschuldung des Bodens 17,7 % des geschätzten und 25,4 % des Steuercapitalwerthes beträgt (vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, XI [1896], 754). In Württemberg sind in 126 untersuchten Gemeinden die Pfandschulden von 33,8 Millionen Mark im J. 1874 auf 42,1 Millionen Mark im J. 1884 und 47,5 Millionen Mark im J. 1894 gestiegen (Jahrbücher ebd. 756). Das beweist endlich die relative Abnahme der Landbevölkerung. Rechnet man zur ländlichen Bevölkerung alle Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, so gehörten beispielsweise in Frankreich im J. 1846 von 1 100 Einwohnern 75,58 zur ländlichen und bloß 24,42 zur städtischen Bevölkerung, im J. 1886 dagegen nur mehr 64,05 zur ländlichen und 35,95 zur städtischen. Auch in Deutschland haben wir eine ähnliche Verschiebung. Von 100 Einwohnern lebten im J. 1871 in Orten mit weniger als 2000 Seelen 63,9, im J. 1885 dagegen nur mehr 56,3 und endlich im J. 1890 nur mehr 53,0. Nach der Berufs- und Gewerbezahlung von 1882 gehörten in Deutschen Reichs 41 % der Bevölkerung dem Hauptberufe nach zur Landwirtschaft (einschließlich der Forstwirtschaft); nach der Berufs- und Gewerbezahlung von 1895 dagegen nur mehr 34 %. Also eine beständige Abnahme der ländlichen Bevölkerung gegenüber der städtischen. Wäre der Zustand der Landwirtschaft ein befriedigender, so ließe sich diese Wanderung vom Land in die Stadt nicht genügend erklären. Eine Hauptquelle der Uebel ist die Niedrigkeit der Preise der landwirtschaftlichen Producte, namentlich des Getreides, die ihren Grund in der ausländischen Concurrenz und in der Entwerthung des Geldes hat. Hierzu kommt die zunehmende Vertheuerung der Arbeitskräfte auf dem Lande. Aber auch der Landwirtschaft ist noch in etwa und allmählig zu helfen. Die Agrarsocialisten freilich halten dieselbe für verloren und reden der Verflaachung von Grund und Boden oder wenigstens der Grundrente das Wort. Andere verlangen, um die Preise der landwirtschaftlichen Producte, besonders des Ge-

trides, zu heben, die Verstaatlichung des Getreidehandels mit dem Ausland, damit der Staat die Preise zu Gunsten der Landwirtschaft auf der erforderlichen Höhe halten könne (Antrag Rami). Das ist aber eine socialistische Maßregel; mit demselben Recht könnten auch Handwerker und Kaufleute ähnliche Monopole zu ihren Gunsten verlangen. Ein Radical- oder Universalheilmittel, welches der Landwirtschaft in kurzer Frist helfen könnte, gibt es wohl nicht, man muß sich also mit kleineren Schutzmaßregeln und Reformen begnügen. Dazu gehört vor Allem ein mächtiger Schutzzoll. In den letztverfloffenen Jahren waren die Getreidepreise an der Berliner Börse durchschnittlich höher als an der Pariser, New Yorker und Londoner. Das ist wohl dem deutschen Schutzzoll zu danken. Ein anderes Hilfsmittel zu Gunsten der Landwirtschaft ist ein eigenes Agrarrecht, insbesondere ein passendes Erbrecht. Das Erbrecht muß sich allerdings den bestehenden Sitten und Anschauungen eines Volkes anbequemen; aber im Allgemeinen läßt sich als Grundsatz aufstellen, daß das Erbrecht dem Bauern die Möglichkeit geben muß, sein Gut ohne allzu schwere Belastung in seiner Familie zu erhalten. Wie für andere Stände, so ist namentlich für den Bauernstand die Zwangsgleichtheilung ein Unheil. Auch in der Besteuerung sollte auf die schwer gebrüdete Landwirtschaft mehr Rücksicht genommen werden. Andere Mittel zur Hebung der Landwirtschaft sind eine bessere Ordnung des Creditwesens, Verkehrsvereinfachungen u. dgl. Auch Frauen und sollen die Landwirthe selbst durch Ausnutzung der neuen technischen Erfindungen und überhaupt durch rationellere Bewirtschaftung, ganz besonders aber durch gegenseitige Vereinigung und Unterstützung viel zur Hebung ihrer Lage thun. Die schon jetzt sehr anerkennenswerthen Leistungen der „Bauernvereine“ in Deutschland werden steigen, wenn diese Vereine allmählig den ganzen Bauernstand in sich aufnehmen und den Kreis ihrer Thätigkeit erweitern durch Uebernahme der Versicherung auf Gegenseitigkeit, durch Gründung von Darlehensbanken, durch gemeinsame wohlfeile Beschaffung von Maschinen, Düngemitteln, guten Sämereien, durch Belehrung, durch Vertretung der Interessen der Landwirtschaft gegenüber der Regierung und Gesetzgebung. Die eigene Thätigkeit der Landwirthe wird immer das Erste und Wichtigste bleiben, wie nothwendig auch die staatliche Mittheilfe ist. Dringend zu wünschen wäre es, daß man den Landwirthen wie den Handwerkern eine eigene officielle Vertretung gäbe, ähnlich wie die schon in Bezug auf den Handelsstand in den Handelskammern der Fall ist. Im Anschluß an solche Kammern ließe sich vielleicht allmählig eine weitgehende politische Interessensvertretung anbahnen, in der Weise, daß neben den aus allgemeiner Wahl hervorgegangenen Volksvertretern auch den hauptsächlichsten Interessengruppen eine entsprechende Vertretung in der Gesetzgebung ge-

sichert wäre. (Vgl. über die Agrarfrage v. Schorlemer-Mst, Lage des ländlichen Grundbesitzes, Münster 1868; Stolz, Erhaltung des Bauernstandes, Berlin 1879; Frhr. v. Vogelsang, Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung, Wien 1880; E. Jäger, Agrarfrage der Gegenwart, Berlin 1882—1898, 4 Bde.; Raßinger, Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1888; Buchenberger [s. o.])

2. Der Staat, dessen wichtigste socialpolitische Aufgaben im Vorigen kurz angedeutet sind, kann durch seine Maßregeln nur das äußere Gefüge oder Fachwerk der gesellschaftlichen Organisation liefern. Ohne den innern belebenden Geist, ohne Erneuerung der Gesinnung bleibt dieselbe starr und leblos. Diesen neuen Geist der Gesellschaft einhauchen kann nur die von Christus gestiftete Kirche, welcher zu dieser ihr anvertrauten himmlischen Aufgabe von ihrem göttlichen Stifter alle erforderlichen Mittel gegeben sind. Dazu gehört vor Allem a. die Verkündigung der Heilslehre, deren von Christus bestellte unfehlbare Hüterin die Kirche ist. Eine der Hauptquellen der heutigen Uebel ist die maßlose Gier nach irdischen Besitzgütern und Genüssen als die nothwendige Folge vom Schwinden des christlichen Glaubens und der christlichen Hoffnung. Das Herz verlangt nun einmal mit wildem Ungeßüm nach Glück, nach vollkommener und dauernder Befriedigung. Hat es aber den Compaß des christlichen Glaubens verloren, ist ihm der Stern der christlichen Hoffnung auf ein besseres Jenseits nach der Plage dieses Erdenlebens geschwunden, so wirft es sich mit ungezügelter Gier auf die irdischen Genüsse und sucht in ihnen sein Herz zu befriedigen. Es wird die Glücklicheren beneiden, in Armut und Mißgeschick murren und klagen und sich mit Miß und Gewalt seinen Antheil an den Erdengütern zu verschaffen suchen. So entbrennt der rücksichtslose Kampf um's Dasein, in dem jeder den andern aus dem Felde zu schlagen und seinen selbstsüchtigen Zwecken dienlich zu machen sucht. Recht und Gerechtigkeit werden mit Füßen getreten, wo es ungestraft geschehen kann. Hier kann nur die Kirche helfen; das ist ihr eigentlicher Beruf, und deshalb verlangen alle Katholiken und auch die wahrhaft conservativen Protestanten die volle Freiheit für dieselbe. Die Kirche muß den Blick des Menschen wieder von der Erde hinauf zum Himmel lenken. Das abgedroschene socialistische Schlagwort, die Kirche wolle die Arbeiterwelt nur mit einem „Wechsel auf das Jenseits“ vertrosten, ist zwar falsch, aber die Kirche wird doch immer an erster Stelle die Wahrheit verkünden, daß dieses Leben nur die Zeit der Prüfung ist, auf die eine ewige Vergeltung des Guten und des Bösen im Jenseits folgt, und daß es mithin die erste und höchste Aufgabe des Menschen auf Erden ist, durch die Beobachtung der Gebote Gottes und die Nachfolge Christi sein ewiges Heil zu wirken. Erst diese Wahrheit heilt die dunkeln Räthsel dieses

Lebens auf und läßt alle Dinge in ihrem wahren Werth erkennen; namentlich zeigt sie uns die rechte Bedeutung der Reichen und Beschwerden dieses Lebens. Auch die Verschiedenheit der Stände und Besitzgüter wird im Lichte dieser Wahrheit leicht verständlich. Die Reichen und Armen sind auf einander angewiesen und sollen sich nicht als Gegner betrachten, sondern als Kinder desselben himmlischen Vaters, welche zu demselben Endziele berufen sind. Sie haben gegenseitige Pflichten der Gerechtigkeit. Die Armen sollen die Dienstleistungen, zu denen sie durch Vertrag oder rechtmäßiges Herkommen gehalten sind, treu erfüllen, sie sollen die Reichen nicht beneiden, ihnen nicht ungerecht das Ihrige entwenden oder gar zu Gewalt und Aufruhr ihre Zuflucht nehmen. Selbstverständlich ist es ihnen nicht verweigert, nach Verbesserung ihrer Lage zu streben und mit allen erlaubten Mitteln ihre Rechte zu verfolgen, und der Staat ist verpflichtet, sie — die wirtschaftlich Schwächeren — in ihren berechtigten Ansprüchen zu schützen und zu unterstützen. Die Reichen hingegen sollen den Dienstboten und Arbeitern den gerechten Lohn nicht vorenthalten, sie nicht mit Arbeit überladen, nicht leichtfertig ihr Leben und ihre Gesundheit der Gefahr aussetzen; sie sollen ihnen mit Achtung und Wohlwollen begegnen, da sie ebenso gut wie die Reichen Kinder Gottes und Erben des Himmels sind. Die unverschuldete Armut ist jetzt keine Schande mehr, nachdem der Sohn Gottes, da er reich war, um unserer willen arm geworden ist. Ebenso wenig ist dieß die Handarbeit. Das Heidenthum verachtete sie und hielt sie des freien Mannes unwürdig, Christus hat sie durch sein Beispiel geädelt und gesegnet und dadurch den Grund gelegt zur Befreiung der Sklaverei und zur Blüte des Handwerks in den christlichen Culturländern. — Aber nicht bloß Pflichten der Gerechtigkeit, sondern auch der Liebe scharft die Kirche den Reichen ein. Ein gemeinsames Band werththätiger Liebe soll alle Menschen als Glieder einer großen Gottesfamilie umschlingen. Ganz besonders liegt diese Pflicht den Reichen ob. Nach christlicher Auffassung sind die Reichen sozusagen die gottgesetzten Verwalter der irdischen Güter. Diese sollen in Bezug auf den Gebrauch irgendwie Allen gemeinsam sein. Das ist nicht so zu verstehen, als ob die Reichen nicht wahre Eigenthümer wären. Das Eigenthum ist nun einmal nothwendig und deshalb von Gott gewollt. Aber die Reichen sollen wenigstens von ihrem Ueberflusse gern den Armen mittheilen und gerade dadurch den Genuß der Güter in etwa zu einem gemeinschaftlichen machen. Je größer die Noth der Armen, um so dringender ist auch die Pflicht der Reichen, ihnen beizuspringen. So lange der Arme gesund ist, sollen ihm die Reichen nach Möglichkeit lohnende Beschäftigung geben; kann er nicht mehr arbeiten, so sollen sie ihn durch Almosen unterstützen, und zwar nicht im Geiste des Hochmuthes, sondern in dem der Hochachtung und

Liebe. Der Christ erblickt in dem Armen Christus selbst; er spendet deshalb das Almosen in der schonendsten Weise, die nicht beschämt und erbittert, sondern zartfühlende Liebe verräth und wie lindernder Balsam das wunde Herz heilt und es mit seinem Loose ausöhnt. Besonders wichtig ist der persönliche Verkehr mit den Armen, die persönliche Dienstleistung, zu der nur die christliche Caritas befähigt. Großartig ist, was die Kirche auf diesem Gebiete, z. B. durch die zahlreichen Vincenz- und Elisabethenvereine, thut. — Die Kirche lehrt nicht bloß, sondern b. sie spendet auch die von Christus den Menschen erworbene Gnade, die zur Befolgung der christlichen Lehre nöthig ist, und leitet dieselbe durch die Canäle der Sacramente in alle Kreise der Gesellschaft. Da sich der katholische Clerus und Ordensstand insolge des Eölibates beständig aus allen Schichten der Gesellschaft ergänzen und fortwährend mit denselben in Berührung bleiben, so bilden sie ein mächtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen Ständen und tragen sehr viel dazu bei, die scharfen Gegensätze auszugleichen. Ein guter Seelforger ist in einer katholischen Gemeinde wie ein guter Hirt oder wie ein Vater unter seinen Kindern. Sowohl in geistiger als in leiblicher Beziehung sorgt er für die Interessen der ihm Anvertrauten, leitet sie an zur Arbeitamkeit, Mäßigkeit, Sparsamkeit, Gerechtigkeit, Nächstenliebe und Achtung vor der rechtmäßigen Auctorität, unterstützt sie in der Noth durch Rath, Empfehlung und Almosen. Der Weltclerus hat die Pflicht, sein Einkommen aus dem Seelsorgsamte, soweit er es nicht zum eigenen standesgemäßen Unterhalt gebraucht, zu frommen Zwecken, besonders zur Unterstützung der Armen zu verwenden, und er kommt im Allgemeinen dieser Pflicht gewissenhaft nach. Die Ordensleute haben um der Liebe Christi willen Alles in der Welt verlassen, um in Armut, Keuschheit und Gehorsam sich ganz dem Dienste Gottes und dem geistigen und leiblichen Wohle ihrer Mitmenschen zu widmen; ihr Beispiel ist eine beredete Ermahnung für unsere genußsüchtige, habgierige, unbotmäßige Welt. Viel wirken die Ordensleute ferner zur Erhaltung des christlichen Glaubens und Lebens durch Wort und Schrift, besonders durch Missionen, Exercitien, Predigen, Beichthören, Jugendunterricht u. dgl. Neben dieser geistigen Thätigkeit entfalten die katholischen Orden eine allseitige und allgemein anerkannte Thätigkeit auf dem Gebiete der leiblichen Barmherzigkeit. Die katholische Kirche zählt mehrere hunderttausend Ordensleute, und von diesen widmet sich die große Mehrzahl den Werken der Barmherzigkeit im Dienste der Kranken, der Epileptischen, der Jenuvaliden, der Fimbelkinder und Waisen, der Sträflinge, der gefallenen Mädchen u. s. w. Viele suchen die Kinder der Armen in häuslichen Verrichtungen oder in Handwerken zu unterweisen; die von Dom Bosco gegründeten Anstalten für arme und ver-

wahrloste Kinder (s. d. Art. Salesianer) unterrichten jährlich mehrere hunderttausend Kinder in nützlichen Handwerken. So gibt es fast keine Noth und kein Elend, für welche die katholische Kirche nicht einen eigenen Orden zur Stelle hätte. Und diese Ordensleute widmen sich nicht etwa bloß zeitweilig und theilweise dem Dienste der Armen und Kranken, sondern haben Alles in der Welt verlassen, um sich ganz und ungetheilt dem Dienste Christi in seinen leidenden Gliedern zu weihen. Wie viel würden die Orden erst wirken zur Beseitigung der socialen Noth, wenn sie frei und ungehemmt sich entfalten und ihrer Thätigkeit obliegen könnten! (Vgl. über die sociale Thätigkeit der Kirche J. Albertus, Die Socialpolitik der Kirche, Regensburg 1881; Scheicher, Der Clerus und die sociale Frage, Innsbruck 1884; L. v. Hammerstein, Winfried oder das sociale Wirken der Kirche, Trier 1890; Heinrich, Die sociale Beschäftigung der Kirche, Berlin 1891; H. Besh, Die Wohlthätigkeitsanstalten der christl. Barmherzigkeit in Wien, Freiburg 1891; A. Brill, Art. Sociale Reformbestrebungen, katholische, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ V, 750 ff. Ueber das sociale Wirken des evangelischen Bekenntnisses handeln Stöcker, Christlich-sociale Reden und Aufsätze, Bielefeld 1885; G. Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit, Stuttgart 1882—1890, 3 Bde.; G. Uhlhorn und D. Baumgarten, Art. Sociale Reformbestrebungen, evangelische, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ V, 758 ff.)

Die Literatur über die ganze sociale Frage ist eine sehr ausgedehnte und wächst von Tag zu Tag. Außer den schon im Text angeführten Werken seien noch erwähnt Fr. Hitze, Die sociale Frage, Paderborn 1877; Derf., Die Quintessenz der socialen Frage, Paderborn 1880; Derf., Capital und Arbeit, Paderborn 1881; G. v. Hertling, Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts, Freiburg 1884; A. M. Weiß O. P., Sociale Frage und sociale Ordnung, Freiburg 1892 (Apologie des Christenthums IV); G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg 1895; Die sociale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach“, Freiburg 1895 ff., bisher 11 Hefte; Devos, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, überf. u. bearbeitet von Rämpfe, Freiburg 1896; Antoine S. J., Cours d'économie sociale, Paris 1896. [W. Gathrein S. J.]

Socinianer, Mitglieder einer antitrinitarischen Secte im 16. Jahrhundert, tragen ihren Namen von Faustus Socinus, dessen Oheim Lilius Socinus nur insofern mit der sociniantischen Bewegung in Verbindung gebracht werden kann, als sein Neffe sich hauptsächlich nach seinen Schriften gebildet hatte. Der ältere Socinus war 1525 zu Siena als Sprößling einer vornehmen, schon im 14. Jahrhundert blühenden Familie geboren, deren Mitglieder sich besonders auf

dem Gebiet der Jurisprudenz ausgezeichnet hatten. Auch er widmete sich anfänglich diesen Studien, wurde aber durch die religiöse Bewegung der Zeit zur Theologie hingeführt und gerieth infolge seiner skeptischen Veranlagung bald auf Irrwege. Mit 21 Jahren reiste er nach Venedig und scheint auf dieser Reise mit den antitrinitarischen Versammlungen zu Vicenza bekannt geworden zu sein. Da in Italien namentlich seit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts die religiöse Bewegung strenge niedergehalten wurde, verließ Lilius schon 1547 sein Vaterland und reiste durch Graubünden nach Zürich, wo er sich hauptsächlich an Bullinger (s. d. Art.) angeschlossen. Ein unstätes Wanderleben brachte den unruhigen Mann mit verschiedenen Häuptern der Reformationsparteien, ein längerer Aufenthalt in Wittenberg auch mit Melancthon u. A. in Berührung. Von letzterem dem König Sigismund II. von Polen (s. d. Art. Dissidenten III, 1858) empfohlen, reiste er 1551 dorthin, um auch die dortige reformatorische Bewegung kennen zu lernen. In noch nähere Beziehung trat er zu dieser auf einer zweiten polnischen Reise im J. 1558. Ein Versuch, sein Familienvermögen, dessen sich die Inquisition in Siena bemächtigt, wieder zu erhalten, blieb erfolglos. Von 1559 an lebte Lilius in Zürich, wo er schon 1562 in der Blüthe der Jahre starb. Trotz abweichender Ansichten hatte er es in strittigen Fragen verstanden, sich äußerlich der herrschenden protestantischen Ansicht anzubequemen, was sich auch in seinen veröffentlichten Schriften zeigt (Dialogus inter Calvinum et Vaticanum; Mini Celsi Senensis De haereticis capitali supplicio non afficiendis; Dissertatio de sacramentis ad Tigurinos et Genevenses); dagegen sprach er in den hinterlassenen Manuscripten schärfer seine Ansicht über Trinität, Soteriologie, Sacramente und Eschatologie aus. In seine Ansichten hatte sich sein Neffe Faustus ganz hineingelegt. Er war 1539 zu Siena geboren als der Sohn von Lilius' älterem Bruder Alexander und mütterlicherseits verwandt mit dem berühmten Geschlechte der Piccolomini. Früh verwaist, genoß Faustus eine nachlässige Erziehung und ebenso ungenügenden Jugendunterricht, dessen Lücken er trotz glänzender Begabung doch nie ganz auszufüllen vermochte. Dem Beispielen der Ahnen folgend, widmete auch Faustus sich Anfangs der Rechtswissenschaft, beschäftigte sich aber bald, theils aus eigener Neigung, theils durch seinen Oheim veranlaßt, mit theologischen Fragen. Die im J. 1559 über seine Familie verhängte Verfolgung der Inquisition zwang ihn zur Flucht aus dem Vaterlande. Er ging nach Lyon und von dort auf die Kunde von dem Tode seines Oheims 1562 nach Zürich, um dessen hinterlassene Papiere, für ihn ein kostbarer Schatz, in Sicherheit zu bringen. Wie weit diese Papiere gleich in der ersten Schrift Explicatio primae partis primi capituli Evangelii Joannis, welche Faustus schon im J. 1562

anonym veröffentlichte, Verwerthung fanden, läßt sich nicht bestimmen. Die nächsten zwölf Jahre (1562—1574) verbrachte Faustus am Hofe des ihn hochschätzenden Herzogs Franz de' Medici zu Florenz, ganz in die Unthätigkeit des Hoflebens versunken, wie er später klagte. Doch verfaßte er in dieser Zeit eine kleine theologische Abhandlung *De sacras scripturas auctoritate*. Der Drang nach freier theologischer Forschung veranlaßte ihn, ohne nachgesuchte Entlassung Freuden und Ehren des Hoflebens, ja selbst das Vaterland heimlich zu verlassen. Er begab sich nach Basel, wo er im Verkehr mit älteren Bekannten an der weitern Ausbildung seines Systems arbeitete. In dieser Zeit entstanden zwei seiner bedeutendsten Werke: *De Jesu Christo Servatore* und *De statu primi hominis ante lapsum*. Mitten in dieser Thätigkeit traf ihn 1578 die Einladung von Blandrata (s. d. Art.) nach Siebenbürgen zur Befehrung des Konadoranten Davidis (s. d. Art.), die ihm aber nicht gelang. Der wegen des gewaltthätigen Verfahrens gegen letztern ausbrechende Haß, sowie eine im Lande wüthende Pest bestimmten Faustus, Siebenbürgen schon 1579 wieder zu verlassen und nach Polen zu gehen. Hier war er nun bis zu seinem Tode unermülich thätig, die verschiedenen Differenzen unter den Unitariern auszugleichen und alle Parteien zu einer großen Gemeinschaft zu vereinigen. Zwar wurde ihm anfänglich wegen Verwerfung der Wiedertaufe und anderer anabaptistischen Grundsätze die Aufnahme verweigert, allein er wirkte trotzdem unermülich in Wort und Schrift, auf Synoden und in Unterredungen für den Unitarismus und hatte schließlich die Genugthuung, seine Thätigkeit mit Erfolg gekrönt zu sehen. Vor Allem wurde die anabaptistische Richtung auf der Synode zu Ratow 1603 ausgemergelt, und auch in anderen Punkten fanden Socinus Ansichten immer größern Anhang. Er hatte zunächst in Krakau Aufenthalt genommen, verließ es aber 1588 wieder aus Furcht vor politischen Verfolgungen und siedelte sich in einem nahen Dorfe an. Hier heiratete er die Tochter des adeligen Dorfbesizers, wodurch er bedeutenden Einfluß unter dem polnischen Adel gewann. Im J. 1585 lehrte Faustus nach Krakau zurück, von wo er 1588 die Synode zu Brest in Litauen besuchte, die seinen Einfluß auf die Unitarier dauernd befestigte. Einige Jahre später (1594) wurde Faustus Socinus von einer Truppe Militär thätlich mißhandelt und 1598 am Himmelfahrtstage, da er krank zu Bette lag, von Krakauer Studenten überfallen, halbnackt durch die Stadt geschleppt und nur durch das Eingreifen eines Universitätsprofessors vor der beabsichtigten Ertränkung in der Weichsel gerettet. Während dieses Tumults wurden alle Schriften und Bücher, deren man in seiner Wohnung habhaft werden konnte, auf den Marktplatz geschleppt und dort verbrannt. Unter denselben befanden sich manche, deren Wiedererlangung

Socin, wie er sagte, mit dem Leben erkaufte hätte, so namentlich eine Schrift gegen den Atheismus. Faustus fand nun eine Zuflucht in dem Dorfe Luclawice in der Nähe Krakau's, wo er am 3. März 1604 starb. Die zahlreichen Werke des vielverfolgten Mannes wurden von seinem Neffen Wisznowaty gesammelt; sie füllen die zwei ersten Bände der *Bibliotheca fratrum Polonorum*, Irenopoli 1656 (auch unter dem Titel *Fausti Socini Senensis opera omnia in duos tomos distincta*). Neben vielen polemischen Schriften und zahlreichen Briefen (*Biblioth. I, 359 sqq.*) finden sich Werke dogmatischen und exegetischen Inhaltes; zu nennen sind außer den bereits erwähnten die *Praelectiones theologicae*, sozujagen die *Loci des Socinianismus* (unvollendet); dann die Hauptschrift *Socini: Christianae religionis brevissima institutio, per interrogationes et responsiones, quam vulgo catechismum vocant* (*Biblioth. I, 651 sqq.*), gleichfalls unvollendet, die Vorlage für den spätern Ratow'schen Katechismus. Das Urtheil über Faustus Socinus ist verschieden ausgefallen, am herbsten von seinen orthodox-protestantischen Gegnern, die ihn als einen Sendling der Hölle ansahen. Daß er mit seinem zerschenden Skepticismus und oberflächlichen Rationalismus die Fundamente des Christenthums unterwühlte und so von allen Reformatoren am destructivsten wirkte, geben selbst seine Verehrer zu. Der Antitritarismus ist übrigens die logische Konsequenz der Reformation des 16. Jahrhunderts. Nachdem die Reformatoren die kirchliche Auctorität zertrümmert und auf religiösem Gebiete dem Subjectivismus freie Bahn geschaffen, war es ein ebenso inconsequentes als vergebliches Bestreben, der religiösen Neuerung willkürlich Grenzen ziehen und die eigentlich theologisch-christologischen Dogmen unverändert von der katholischen Kirche herübernehmen zu wollen. Es konnte nicht fehlen, daß mehr speculativ veranlagte Geister bei dieser Inconsequenz nicht stehen blieben, sondern auf Grund des aufgestellten Subjectivitätsprincipals zur Bekämpfung auch dieser Lehrsätze und damit bis zur Negation des Christenthums fortschritten. So zeigten sich denn auch schon in den Stammländern der Reformation, in Deutschland und der Schweiz, alsbald antitritarische Regungen, vertreten durch Männer wie Häger, Desl. Raub, Joh. Campanus u. A., während die Vertreter solcher Irrungen in Italien, wo der Boden durch die Renaissance für die religiöse Rennerung hinlänglich vorbereitet war, doch bei der Befehl im eigenen Vaterlande meistens auswärts eine Zuflucht suchten und damit für andere Länder rührige Agitatoren wurden, so Blandrata in Siebenbürgen, Faustus Socinus in Polen. Durch letztern erhielt der Unitarismus einen bedeutenden Aufschwung und gelangte sogar zu einer gewissen Blüte. Bald nach Socinus Tode erschien (1606) der von ihm in Gemeinschaft mit seinem Freunde

Statorius vorbereitete (Kleine und große) sogen. Ratow'sche Katechismus in polnischer Sprache (s. darüber d. Art. Symbolische Bücher). Ratow, eine erst 1569 gegründete Stadt, erhob sich rasch zu großer Blüte und wurde bald eigentlicher Centralort des Socinianismus, das socinianiſche Wittenberg ober Genf. Alljährlich versammelte sich hier die Generalsynode, zusammengesetzt aus sämmtlichen Geistlichen, Ältesten und Diaconen der socinianiſchen Gemeinden. Unter der Generalsynode standen die Particularsynoden einzelner Bezirke. Das zu Ratow gegründete Gymnasium bildete sich bald zu einer förmlichen Hochschule aus, an der tüchtige Männer wirkten und ausgezeichnete Geisliche herangebildet wurden, die wesentlich zur Förderung des Socinianismus beitrugen. Zu diesen hervorragenden Socinianern zählen der schon genannte Valentin Schmalz aus Gotha (gest. als Prediger und Lehrer in Ratow 1622), ergiebiger polemischer Schriftsteller; Johann Bökel aus Grimma (gest. 1618), der 1585 zum Socinianismus übertrat und sich als zeitweiliger Gehilfe Socins dessen besonderes Vertrauen erwarb. Verfasser einer systematischen Darstellung des socinianiſchen Lehrbegriffs *De vera religione* von fast symbolischem Ansehen (herausgegeben nach seinem Tode von Joh. Crell, Ratow 1630); Christoph Ostrodt aus Soslar (gest. 1611), 1585 in die unitariſche Gemeinschaft aufgenommen, hauptsächlich Vertreter des anabaptiſtiſchen Elementes, das er in verschiedenen Schriften leidenschaftlich verteidigte; Hieron. Moskoroński (gest. 1625), seit 1595 Mitglied der Unitarier, der eine an den polniſchen König und Senat gerichtete „Apologie der Socinianer“ verfaßte; Johann Crell aus Helmkeheim in Franken, seit 1613 Professor in Ratow, 1616 Rector der dortigen Schule (gest. als Prediger daselbst 1631), ein überaus fruchtbarer Schriftsteller, dessen Werke den III. und IV. Band der Bibliotheca frat. Polon. füllen; Jonas Schlichting, geb. 1592 und in Ratow erzogen, der als rühriger Apostel des Socinianismus in Polen und Siebenbürgen wirkte. Des letztern 1642 lateinisch verfaßtes socinianiſches Glaubensbekenntniß wurde 1647 auf Befehl des Reichstages zu Warschau durch Hendershand verbrannt, trotzdem aber in's Polniſche, Holländiſche, Deutsche und Französiſche überſetzt. Neben diesen seien noch als hervorragendere socinianiſche Theologen genannt: Martin Kuarus aus Poſſtein wegen seiner vielſeitigen, namentlich sprachlichen Kenntniſſe, der nach einem ſchickſalsreichen Leben zu Straszin nahe bei Danzig 1657 starb, und unter deſſen zahlreichen Schriften die Anmerkungen zum Ratow'schen Katechismus von Bedeutung ſind; die beiden Stegmann, Vater und Sohn, beide als Prediger thätig, geſt. zu Klauenburg 1638 bezw. 1678; Ludwig Freiherr von Bolzogen aus Oeſterreich (gest. 1661), der als Erzet hervorragendes Ansehen gen. Besondere Verdienst um den Socinianismus

erwarb ſich Andreas Wiszowaty (geb. 1608), mütterlicherſeits ein Enkel von Faustus Socinus. In Ratow unter Kuarus und Crell gebildet, machte er im Intereſſe ſeiner Religionsgenoſſen weite Reiſen in Polen, Deutſchland und den Niederlanden, England und Frankreich. Ein berebter und geiſtvoller Anwalt der Socinianer, wirkte er unermüdblich als Prediger und als Schriftſteller. Von den 62 ihm zugeſchriebenen Schriften iſt die bedeutendſte die *Religio rationalis seu de rationis judicio in controversiis etiam theologicis ac religiosis adhibendo tractatus*. Außerdem veranstaltete er mehrere Ausgaben des Ratow'schen Katechismus und die Sammlung der Bibliotheca frat. Polon. Nach einem ruhelosen, mühe- und kampferfüllten Leben ſtarb er zu Amsterdam 1678. Endlich ſei noch Stanislaus Lubieniecki erwähnt, der zu Ratow 1623 geboren war und nach einem verfolgungsreichen Leben in Hamburg 1675 ſtarb. Er iſt bedeutungsvoll wegen ſeiner *Historia reformationis Polonicae*, die, einſeitig im Parteinterreſſe geſchrieben, unvollendet blieb und erſt nach ſeinem Tode 1685 zu Amsterdam erſchien.

Durch die Thätigkeit der vorgenannten und anderer Männer fand der Socinianismus ſeine ſyſtematiſche Ausbildung, größere Maſſen aber vermochte er trotzdem nicht für ſich zu begeistern. Durch ſeine rationaliſtrende Zerſetzung wirkte er für das tieſere Glaubensleben mehr zerſtörend als auferbauend und konnte darum im eigentlichen Volksleben nie recht Wurzel faſſen. Factiſch fand er auch vorherrſchend unter den Gelehrten und Adeliſgen ſeine Anhänger. Als darum unter Sigismund III. (gest. 1632) in Polen die katholiſche Reaction begann (vgl. d. Art. Skarga, ob. 392), mußte das socinianiſche Kirchenthum, das im Volk keinen feſtern Halt hatte, bald zuſammenſtürzen. Im J. 1627 wurde eine der bedeutenderen socinianiſchen Gemeinden, nämlich die zu Lublin, aufgelöst. Der ſchwerſte Schlag aber traf den polniſchen Socinianismus durch Zerſtörung ſeines Centralortes in Ratow. Inſolge der Verhöhnung eines Crucifixes durch Ratower Studenten erging 1638 das Urtheil, daß die Schule daselbst aufgelöst, die Kirche der Socinianer geſchloſſen, ihre Druckerei aufgehoben, die Lehrer und Prediger verbannt werden ſollten. Der damit vorbereitete Todesstoß erfolgte deſinitiv auf dem Reichstage zu Warschau 1658, wo das socinianiſche Bekenntniß bei Todesſtrafe verboten wurde. Damit war der Socinianismus in Polen vernichtet; in anderen Ländern hatten ſich vorübergehend einzelne socinianiſche Gemeinden gebildet, und dieſe erhielten jezt durch die polniſchen Exulanten einigen Zuwachſ. — In Deutſchland wurde vor Allem die Univerſität Altorf bei Nürnberg durch die Umtriebe des Profefſors der Medicin Ernst Soner ein Herd des Socinianismus. Als aber nach deſſen Tod (1612) die Sache ruhmbar wurde, erfolgte durch den Rath von Nürnberg Ausweiſung der

Socinianer und Verbrennung ihrer Schriften. In Schlesien fanden die polnischen Exulanten für einige Zeit Unterkunft, namentlich zu Kreuzburg im Gebiete des Herzogs von Brieg, wo sie 1661 und 1668 sogar zwei Synoden abhalten konnten. Von hier aus erwirkten sie sich bei Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz den Aufenthalt zu Mannheim, mußten aber schon 1666 wegen ihrer Profelytenmacherei das Land wieder verlassen. In der Mark Brandenburg konnten die Socinianer nur vorübergehend eine Gemeinde zu Königswalde bilden. Hier wirkte Samuel Crell (gest. 1747 zu Amsterdam), der aber den sociniani- schen Lehrbegriff in arminianischem Geiste um- gestaltete. Auch in Preußen bildeten sich socinia- nische Gemeinden, so namentlich zu Danzig und Königsberg. Trotz fortwährender Verfolgungen wußten sie sich hier in spärlichen Ueberresten bis in unser Jahrhundert herein zu erhalten. Konnten so die Socinianer als Gemeinden in Deutschland sich nirgends auf die Dauer erhalten, so ist ihre rührige Thätigkeit in Wort und Schrift doch nicht erfolglos gewesen, sondern zeigt sich in dem Ratio- nalismus des 18. und 19. Jahrhunderts nach- wirkend. — Günstiger waren die Verhältnisse den Socinianern in den Niederlanden, wo sie durch Anschluß an anabaptistische und armi- nianische Parteien mehr Halt fanden, wenn sie auch hier niemals freie Religionsübung erlangen konnten und schließlich mit anderen Religions- genossenschaften verschmolzen. Unter den daselbst besonders thätigen Socinianern sind zu nennen: Chr. Sand aus Königsberg (gest. 1680 zu Amster- dam), dessen Bibliotheca antitrinitariorum (1684 zu Amsterdam erschienen) für die Ge- schichte der Socinianer von Bedeutung ist, und Daniel Zwider aus Danzig (gest. 1678 zu Amsterdam), Verfasser des *Ironicum Ironico- rum*, das den Obrigkeiten und geistlichen Häup- tern aller Confessionen gewidmet ist und als die drei Grundnormen aller Religion die gesunde Vernunft, die richtig ausgelegte heilige Schrift und die wahre Tradition aufstellt. — Ist in den genannten Ländern der Socinianismus heute als eigene kirchliche Gemeinschaft verschwunden, so hat er sich in einigen anderen, wenn auch wesentlich modificirt, als Unitarismus erhalten. Zunächst ist dies in Siebenbürgen (s. d. Art.) der Fall, wo die Unitarier zwar gegen den Namen Socinianer protestirten, im Wesentlichen aber mit ihnen übereinstimmten. Der Streit zwischen Aboranten und Nichtaboranten durch Blandrata hatte mit völliger Unterdrückung der letzteren geendet. Dieser Schlag sowie fortwährende Vega- tionen von Seiten der reformirten Landes- regierung und die Strenge des Kaisers Karl VI. verringerten die Zahl der Socinianer wesentlich durch zahlreiche Uebertritte zur reformirten Kirche. Unter der toleranteren Regierung Josephs II. erlarkte die unitarische Kirche wieder etwas und besteht noch heute unter dem Consistorium zu

Klauenburg in der Zahl von etwa 60000 Mit- gliedern. — Nach England drangen schon unter Heinrich VIII. unitarische Ideen, allein die Bekenner derselben wurden ebenso grausam verfolgt wie die Katholiken. Trotzdem fand der Unitarismus zahlreiche Anhänger; vor Allen aber verbreitete sich der Deismus im vorigen Jahrhundert in einer Weise unter der anglicani- schen Geistlichkeit, daß, als die Unitarier 1818 den übrigen Dissenters gleichgestellt wurden, die alten Gesetze längst wirkungslos geworden waren. Heute zählt der Unitarismus etwa 300 000 Be- tener. — Von England drang derselbe seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch nach Nord- amerika, wo er sich indeß unterschieblos mit den verschiedenen reformirten Denominationen vermischte. Erst als letztere seit 1815 gegen die Verbreitung antitrinitarischer Ideen reagirten, kam es zu eigentlicher Gemeindebildung der Uni- tarier. Ihr Hauptapostel wurde Theodor Parker (gest. 1860) durch seine vielgelesene Schrift *A Dis- course of Matters pertaining to Religion*, London 1846. Ueber Verbreitung und Zahl der amerikanischen Unitarier lassen sich genaue An- gaben nicht machen. Im Allgemeinen zählt man gegen 400 Gemeinden, von denen die meisten in Massachusetts sich finden. Hauptstützpunkt der Unitarier ist die 1825 gegründete *American Uni- tarian Association* in Boston, sowie die blühende Harvard-Universität in Cambridge. Organ der- selben ist der *Christian Examiner*. Der heute noch bestehende Unitarismus ist jedoch keineswegs identisch mit dem alten Socinianismus; sein Lehr- inhalt hat unter dem Einfluß des modernen Ra- tionalismus alles Supranaturale abgestreift, und unter alleiniger Festhaltung der abstracten Ein- heit Gottes hat er der sog. freien Theologie den weitesten Spielraum eingeräumt. Der Cultus ist bis zur Aermlichkeit einfach; auch hier sind die man- nigfaltigsten Differenzen gestattet. Die Verfassung ist demokratisch.

Der ältere socinianische Lehrbegriff läßt sich auf Grund der oben angeführten Quellen, namentlich des Rakow'schen Katechismus, folgender- maßen skizziren: 1. Glaubensquelle ist die heilige Schrift, deren Verfasser nach Socin *divino spi- ritu impulsio* sozusagen geschrieben haben. Diese Bedeutung der heiligen Schrift wird jedoch wesentlich durch die der Vernunft eingeräumte Stellung alterirt, die souverän entscheiden darf, was als ächter Schriftinhalt gelten soll. 2. Die Lehre von Gott ist abstracter Monotheismus, dem bezüglich der Schöpfung ein besterter Deu- lismus zur Seite geht. 3. Christus ist bloßer Mensch, übernatürlich empfangen, vor seinem öffentlichen Auftreten in den Himmel erhoben (*raptus in coelum*), wo er die Lehren empfangen, die er den Menschen verkünden sollte. Wegen seines vollkommenen Gehorsams und sündelosen Lebens wurde er wieder in den Himmel aufgenom- men und mit der göttlichen Weltregierung betraut.

Drßhalb gebührt ihm auch göttliche Verehrung (Anbetung), die ihm aber ein Theil der Unitarier, die Konadoranten, verweigerten. 4. Der Mensch ist von Gott mit unerklärbarer Freiheit ausgerüstet, der zuliebe sogar die göttliche Allwissenheit beschränkt wird. Eine Erbsünde gibt es nicht, doch erfolgte die zuvor schon vorhandene natürliche Sterblichkeit insolge des Sündenfalles aus Nothwendigkeit. Die Gottesebenbildlichkeit besteht in der Herrschaft des Menschen über alle niedrigeren Wesen. Zur Unterscheidung von Gut und Böse kommt der Mensch von sich aus, die religiöse Idee aber muß ihm von Außen beigebracht werden. 5. Die Soteriologie ist den christologischen und anthropologischen Prämissen entsprechend wesentlich pelagianisch. Einen Sühnetod Christi und eine stellvertretende Genugthuung durch ihn gibt es nicht. Die Erlösung besteht darin, daß Christus uns durch Lehre und Leben den Weg zur Seligkeit zeigt; Sache des Menschen ist es, Lehre und Beispiel Christi zu folgen; vereinzelt findet directe göttliche Unterstützung statt. Die Sacramente, Taufe und Abendmahl, sind leere Cerimonien, als ehrwürdige Gebräuche aber beizubehalten. 6. Die Eschatologie der Socinianer ist ziemlich dürftig. Geläugnet wird die Auferstehung des Fleisches und die Unsterblichkeit der Gottlosen, die sammt den bösen Engeln völliger Vernichtung anheimfallen. Nur die Frommen werden ewiger Seligkeit theilhaftig. (Vgl. außer den bereits oben näher bezeichneten, von Socinianern verfaßten Werken noch F. S. Bock, *Historia Antitritinarianorum, maxime Socinianismi et Socinianorum*, Regiom. 1774 sqq., 2 voll.; O. Hof, *Der Socinianismus nach seiner Stellung in der Gesamtentwicklung des christlichen Geistes, nach seinem historischen Verlauf und nach seinem Lehrbegriff*, Kiel 1847, 2. Abth. Speciell über den modernen Unitarismus handelt [neben dem oben genannten Parter] J. D. Rupp, *Ho pasa Ekklesia. An original History of the religious Denominations at present existing in the United States etc.*, Philadelphia 1844.)

Socoth, s. Socoth.

Socrates, Kirchenhistoriker aus Constantinopel, wurde nach den spärlichen Angaben über seine Lebensumstände, welche sich seiner Kirchengeschichte entnehmen lassen, in Constantinopel geboren und erzogen (H. E. 5, 24). Da er als Knabe (*κομῆν ἄν*) den Unterricht der zwei heidnischen Grammatiker Ammonius und Heliadins genoß, die 389 aus Alexandrien nach Constantinopel flohen (L. c. 5, 16), so wird man seine Geburt in den Anfang der Regierung Theodosius' I. (um 380) verlegen dürfen. In der Aufschrift seiner Kirchengeschichte nennt sich Socrates selbst *οὐλοασταῖος*, d. h. Schwalter, Advocat, und Valerius glaubt aus H. E. 7, 1 schließen zu dürfen, daß er sich in der Schule des Sophisten Iovinus als Rhetor ausgebildet habe. In der

Theologie zeigt er keine eingehende, sachmännische Erudition; die einschlägigen Berichte scheinen den benutzten Werken mechanisch entnommen wie auch auf gelegentliche mündliche Berathungen zurückzuführen zu sein. Mit Recht bemerkt schon Photius (Cod. 28) von ihm, *ἐν τοῖς δόγμασιν οὐ λίαν ἐστὶν ἀκριβής*. Hieraus darf wohl geschlossen werden, daß die Veranlassung zur Abfassung einer Kirchengeschichte weder eigener Neigung noch eigenen Studien, sondern äußerer Anregung zu danken ist, und dieß bestätigt Socrates selbst. Im Proömium des 6. Buches (vgl. auch 7, 48) jagt er: *Τὸ μὲν ἐπιταγὰ σου, ὡ ἐπεὶ τοῦ Θεοῦ ἀνθρώπων θεόδοσε, . . . διεκονοσάμεθα*. Dieser noch einigemal genannte, sonst aber nicht näher bekannte Bischof Theoborus hat somit Socrates zur Abfassung seiner Kirchengeschichte veranlaßt. Socrates' Tod wird in das Jahr 440 zu verlegen sein, da sich sonst kein Grund absehen läßt, warum er die Kirchengeschichte nur bis 439 fortgeführt haben sollte. — Das Werk selbst anlangend, so hat sich der Auctor über Plan, Zweck, Inhalt, Veranlassung und Quellen hinlänglich klar und bestimmt ausgesprochen, sowohl in den Vorreden zum 1., 2., 5. und 6. Buche, wie auch am Schluß von 7, 48. Nach eigener Angabe (1, 1) wollte er die Kirchengeschichte des Eusebius von Cäsarea (s. d. Art.) von deren Abschluß bis auf seine Zeit fortsetzen. Da aber Eusebius die Zeit Constantins in dessen Vita als Panegyriker und darum ungenügend behandelt, auch den Arianismus nur oberflächlich gestreift habe, so sollte seine Geschichtserzählung nicht mit dem Jahre 325, sondern mit der Abdankung Diocletians im J. 305 beginnen. Von da an führt er die Geschichte in 7 Büchern bis zum Jahre 439. Angeblich will Socrates nur über die Geschichte der Kirche berichten (*τὰ περὶ τὰς ἐκκλησίας γινόμενα συγγραψάμι προθέμενοι*; 1, 1), wie er auch bei Constantian nicht dessen ganze Thätigkeit aufzählen will, sondern *δοῦναι (πράξεις) μόνον περὶ τὰς ἐκκλησίας ἐγένοντο* (1, 18); ja er versichert sogar, falls in der Kirche keine Spaltungen vorgekommen, hätte er gar nicht zur Feder gegriffen (ib.). Trotzdem ist seine Kirchengeschichte gerade in dogmengeschichtlicher Hinsicht keineswegs befriedigend, und betreffs der Prosafgeschichte erklärt er anderwärts (L. V., Prooem.) selbst, daß er solche ausgenommen, theils um die Leser nicht durch die fortwährenden Streitigkeiten der Bischöfe zu ermüden, theils aber auch aus dem Grunde, weil durch Vorkommnisse im Staatsleben vielfach auch die Kirche in Mitleidenschaft gezogen werde. Nicht leere, nutzlose Schönrednerei (*καλλωξία*; L. VI., Prooem.) sei der Zweck seiner Arbeit, sondern wahrheitsgetreue Darstellung der Begebenheiten. Socrates will durch seine Geschichtsschreibung das gewöhnliche Volk erbauen und nicht durch leeres Phrasengeflingel und unwürdige Schmeichelei bloß zu gefallen suchen. Die Quellen, welche Socrates zur Sammlung des geschichtlichen Stoffes benutzte, lassen sich seinem

Werke unschwer entnehmen. In seiner wahrheitsliebenden Besinnung hat er für die einzelnen Berichte meistens gewissenhaft seine Gewährsmänner genannt. Als solche werden angeführt: Eusebius (1, 1), Rufin und Athanasius (2, 1), die Συναγωγὴ τῶν συνόδων des macedonischen Bischofs Sabinus von Heraclea (1, 8 u. a.), der Ancoratus des Epiphanius (5, 24), die Acta Archelai (1, 22), ein Encomium des Bischofs Georg von Laodicea (1, 24), ein Monachicum des Mönchs Evagrius (3, 7), sowie die Historia Lausiaca von dessen Schüler Palladius (4, 23) und Schriften des Nestorius (7, 32). Auch die Werke von Irenäus, Clemens Alexandrinus, Apollinaris, Serapion und Origenes kannte Socrates (3, 7). Eine wichtige Quelle waren ihm die verschiedenen Schreiben hervorragender Personen, von denen er manche seinem Werke ganz, andere auszugsweise einverleibte; 1, 6 erwähnt er ganze Sammlungen arianischer und orthodoxer Briefe und hebt deren apologetische Bedeutung hervor (vgl. den Index auctororum bei Migne [s. u.] 1691 sqq.). Daß Socrates auch den Bisilostorgius benutzte, ist früher bezweifelt worden, wurde aber von Jeep (s. u.) 116 u. 147 mehr als nur wahrscheinlich gemacht. Ebenso hat Jeep für profangeschichtliche und chronologische Angaben Benutzung von Fasti seitens Socrates' bis etwa zum J. 400 nachgewiesen. Viele Mittheilungen, namentlich für die eigene Zeitgeschichte, entnahm Socrates der lebendigen Ueberslieferung, wobei er versichert, gewissenhaft zu Werk gegangen zu sein. Die Art der Quellenbenutzung zeigt, daß er kein sachmännlich gebildeter Historiker war; es fehlt ihm vor Allem die nothwendige Kritik und selbständige Verarbeitung des Stoffes, während er allerdings ein unerlässliches Erforderniß für nutzbringende Geschichtsschreibung besaß: aufrichtige Wahrheitsliebe. Seine Arbeit zerlegt sich fast von selbst in drei Theile. Für das 1. und 2. Buch, welche die Zeit von 305 bis zum Tode des Constantius (361) umfassen, benutzte er in ziemlich kritischer Weise neben Eusebius, den er ja fortsetzen und ergänzen wollte, den Rufin. Später, als er die Schriften des heiligen Athanasius kennen lernte, bemerkte er, daß Rufin manche Unrichtigkeiten enthalte, und arbeitete nun diese zwei Bücher nochmals um mit Benutzung einiger Schriften von Athanasius und verschiedener Briefe zeitgenössischer Männer. Während dieser erste Theil ein reiches Material wörtlich mitgetheilte Actenstücke enthält, werden solche im zweiten Theile, welcher die Bücher 3—5 umfaßt und von Julian bis zum Tode Theodosius' I. (395) reicht, nur spärlich mitgetheilt. Der dritte Theil endlich, Buch 6 u. 7, enthält den Bericht τῶν ἐπὶ τῆς ἡμετέρας ἡλικίας γενομένων, und Socrates versichert zu berichten: ὅτι αὐτὸς εἰδεξάμην, ἅτε παρὰ τῶν ἑωρακότων ἠδυνήθημεν μαθεῖν (L. 6, Prooem.). Das ganze Werk ist vom kirchlich-dogmatischen Standpunkt des nicänischen δμοούσιος geschrieben, und von hier aus

rectificirt Socrates einzelne unrichtige und einseitige Berichte, z. B. von Sabinus, welcher vor Allem dem Nicänum gram war. Trotz aufrichtig orthodoxer Besinnung und Denkwürdigkeit ist jedoch das Urtheil des Socrates stets ein maßvolles, ruhiges und unbefangenes. Auch abweichende Ansichten weiß er billig zu beurtheilen und anerkennt eble Eigenschaften rückhaltlos, auch wenn sie sich bei Andersdenkenden, ja Gegnern finden. Das hat ihn in den Verdacht bringen können, daß er ein verkappter Novatianer gewesen sei, weil er Novatian unter die Martyrer zählt (4, 28), den novatianischen Bischof Paulus einen ἀ-ὄρθο-δοξος nennt (7, 39) und über novatianische Gelegenheiten vorurtheilslos berichtet; indessen geschieht der Novatianer 5, 20 et 21 als Häretiker Erwähnung, und nur die Katholiken sind οἱ τῆς ἐκκλησίας (2, 38). In gleicher Weise ist es zu beurtheilen, wenn Socrates dem Verdienste des Origenes volle Anerkennung zu Theil werden läßt (6, 18. 17; 7, 45), wenn er von arianischen Martyrern bei den Götzen spricht (4, 33), wenn er in ruhig gemessenem Tone über Julian und sein christenfeindliches Verhalten urtheilt (3, 12. 14. 21. 23) u. s. w. Bemerkenswerth ist noch, daß Socrates die Einheit in der Disciplin, so betreffs der Osterfeier, des Fastens, des Eölibates u. nicht für nothwendig hält; doch macht die betreffende Abhandlung (5, 22) den Eindruck, als ob sie mehr ein Gutachten als eigene Arbeit des Socrates wäre. — Ausgaben von Socrates' Kirchengeschichte (zusammen mit der des Eusebius und Sozomenus) veranstalteten Rob. Stephani, Paris 1544; Valestus, Paris 1668; Reading, Canterbury 1720; Socrates separat editio Hufsch. Oxford 1858; bei Rigne steht ein auf Valestus und Reading beruhender Nachdruck PP. gr. LXVII, 29 sq. (Vgl. H. Valoisius, De vita et scriptis Socr. in der vorgenannten Ausgabe; Holzhausen, Commentatio de fontibus quibus Socrat., Sozom. ac Theodoret. utiuntur, Götting. 1825; Jeep, Quellenuntersuchungen zu den griechischen Kirchengeschichtern, in Fleckheims Jahrbüchern für class. Philolog., Supplem. XIV, Leipzig 1885, 105 ff.; Kaufsch, Jahrb. d. christl. Kirche, Freiburg 1897, 2 ff.) [Rudolph.]

Sodalität, s. Bruderschaft.

Sodoma (סֹדֹמָה), im A. T. Name einer uralten Stadt, welche nicht weit von Abrahams Aufenhalt im Süden Canaans lag. Sie stand mit den Städten Gomorrha (עֲמוֹרָה), Adama (אֲדָמָה), Seboim (צִבְיִן) und Bala (בִּלָּא) oder Segor (סֵגוֹר) in so naher Verbindung, daß die ganze Gruppe in späterer Zeit nur als Fünfstadt (פְּנִינָה) betrachtet wurde (Weisk. 10, 6), obwohl jede einzelne Stadt nach den damals üblichen Verhältnissen ihren eigenen König hatte (Gen. 14, 2). Die Bevölkerung dieser Städte gehörte nicht zu den Canaanitern, sondern zu den ursprünglichen semitischen Bewohnern des Landes; denn wenn sie auch in die unnatürlichen Sünden verfunken waren,

welche sonst bei den Canaanitern üblich waren (Gen. 13, 18; 18, 20), so wird doch der Bezirk dieser Städte ausdrücklich vom Lande Canaan unterschieden (Gen. 13, 12); der Wohnort der Canaaniter beginnt erst „außerhalb Sodoma, Gomorrha, Adama und Seboim“ (Gen. 10, 19). Bei der Erzählung eines Kriegszugs, den vier fremde Könige gegen die Pentapolis unternahmen, scheint auch die ältere Bevölkerung des gesammten Ostjordanlandes mit der Pentapolis gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben (Gen. 14, 4. 5). Ueber die genaue Lage von Sodoma ist noch keine Einstimmigkeit erzielt. Nur das ist sicher, daß es mit den übrigen Städten nicht, wie alter Aberglaube will, in der Tiefe des jetzigen tohten Meeres lag. Die Bildung des tohten Meeres und des Jordanthals, mag sie durch vulkanische Hebung in der Araba oder durch einen Erdschurz erfolgt sein (Blandenhorn, in der Zeitschr. des Deutschen Paläst.-Vereins XIX, 1, Leipzig 1896), fällt jedenfalls in eine vorgeschichtliche Periode, und mit Sodoma's Untergang steht nur das südliche Beden des tohten Meeres in Verbindung (vgl. darüber d. Art. Meer VIII, 1179). Ueber die Geschichte Sodoma's ist nichts bekannt, als was die heilige Schrift darüber mittheilt: daß es zwölf Jahre unter fremder Herrschaft stand und im dreizehnten das Joch abschüttelte (Gen. 14, 4); daß es wegen der Lasterhaftigkeit seiner Bewohner mit den übrigen Städten außer Segor zu Grunde ging (Gen. 18, 20 ff.), und daß seitdem der Name Sodoma nur als Andenken an eine schlimme Entartung (Deut. 32, 32. Jf. 1, 10) und ein furchtbares Gottesgericht (Jub. 7) gilt. [Kaulen.]

Sohar, s. Rabbalá VII, 6.

Solano, der hl., s. Franz Solano.

Solesmes (bei Sablé, Dep. Sarthe), Stammkloster der heutigen französischen Benedictinercongregation, wurde 1010 als Priorat der Benedictinerabtei St. Peter von Le Mans gegründet, erlangte jedoch erst im 19. Jahrhundert Bedeutung. Aus seiner frühern Geschichte sei erwähnt, daß es 1556 zu einer Commende gemacht, 1657 der Maurinercongregation einverleibt und 1790 aufgehoben wurde. Bemerkenswerth sind die Sculpturen der Abteikirche, ein vielgenanntes Werk der Frührenaissance, begonnen um 1490, beendet durch den tüchtigen Prior Jean Bougler 1505. Als 1832 die verödeten Gebäulichkeiten des Klosters zum Verlaufe kamen, erwarb sie der junge Priester Guéranger (s. d. Art.), da er den Plan legte, den Benedictinerorden auf dem Boden Frankreichs wieder aufzurichten. Seit 1837 Abt von Solesmes, widmete er sich, wie in dem citirten Artikel schon des Nähern dargelegt worden ist, mit großem Erfolge der Verwirklichung jenes Planes, zugleich aber auch seiner zweiten Lebensaufgabe, der Wiedereinführung der römischen Liturgie in Frankreich. Für die Zukunft seines Werkes war es von großer Bedeutung, daß er in

seiner Abtei die wissenschaftlichen Studien sehr begünstigte. Einige seiner Mönche waren schon bedeutende Gelehrte bei ihrem Eintritt; die Liste der durch schriftstellerische Thätigkeit hervorragenden Benedictiner von Solesmes ist eine große; die wichtigsten Namen sind: Berengier, Chamard, Garnier (provençalischer Dichter), Guépin, Lebannier, P'huillier, Paquelin, Violin (gest. 1892), Vitra (s. d. Art.), Pothier, Blaine, Rabory, in neuerer Zeit Cabrol und Mocquétou (Herausgeber der Paléographie musicale; s. Hist. - pol. XI. CXII [1893], 247 ff.). Näheres s. in der unten genannten Bibliographie. Infolge des auch in Frankreich ausgebrochenen Culturkampfes wurden die Mönche von Solesmes aus ihrem Kloster vertrieben (6. November 1880) und dieses wie auch ihre Kirche unter Siegel gelegt. Sie leben nun im Dorfe Solesmes in einzelnen Häusern und feiern den Gottesdienst in der Pfarrkirche, in ruhiger Ergebung bessere Zeiten erwartend. Die von Solesmes ausgegangenen Töchterklöster sind die Abteien: St. Martin von Ligugé (1853, 1. Abt 1864), St. Madeleine in Marseille (1865, Abtei seit 1875), S. Domingo de Silos bei Burgos in Spanien, die Priorate Glanfeuil (1888), Fontanelle und Wisques bei St. Omer in Nordfrankreich. Der Personalbestand beläuft sich auf 228 Religiose, darunter 137 Priester. Nonnen mögen es ungefähr 100 sein. (Vgl. die in d. Art. Guéranger citirte Literatur, sowie Chamard, St. Martin et son monastère de Ligugé, Poitiers 1873; Oraison funèbre du très-révérend Père Dom Prosper Guéranger par l'évêque de Poitiers, Paris 1875; A. Guépin, Solesmes et Dom Guéranger, Le Mans 1876; Cartier, Les moines de Solesmes [Expulsions de 6 Nov. 1880 et de 22 Mars 1882], Le Mans 1882; Bibliographie des Bénédictins de la Congrégation de France, Solesmes 1889.) [Ambr. Riene O. S. B.]

Solidaires nennen sich die Mitglieder gewisser antichristlichen Verbände in Belgien, Frankreich und Italien, welche statutengemäß sich solidarisch verpflichten, ohne den Beistand eines Geistlichen, ohne Empfang der Sacramente zu sterben, ohne religiöse Cerimonie sich begraben zu lassen und gegenseitig zur Erreichung dieser Absicht sich beizustehen. Den Anstoß zu einem solchen verurtheilten Bunde gab Eugen Sue. Schon 1844, als er den Juif errant herausgab, der in 19 liberalen Zeitungen Belgiens nachgedruckt wurde, überreichte eine liberale Deputation dem Romanschriftsteller in Paris eine Medaille, deren Vorderseite sein Brustbild und die Inschrift: Les libéraux belges à Eugène Sue und deren Rückseite mit Blitzstrahl und Feder in Kreuzform die Inschrift hatte: Sa plume foudroie l'hydro qui brava Rome et les rois. Janvier 1845. Eine Woche später sandte ihm die Loge Persévérance in Antwerpen eine goldene Feder und erhielt dafür eine emphatische Aufforderung, „der ultramontanen

und rückschrittlichen Vereinigung herzhast entgegenzutreten“ (s. Thonissen, *La Belgique sous le règne de Léopold I*, IV, Liège 1858, 217 s.). In der öffentlichen Correspondenz mit Edgar Quinet, der von den Werken des calvinischen Fanatikers Philipp van Marnix (s. d. Art.) eine Volksausgabe veranstaltete, empfahl Sue drei praktische Mittel zur Bekämpfung der Kirche, nämlich Ausbreitung des Rationalismus durch einen Verband von Männern, die sich verpflichteten, von dem Empfange der Sacramente sich allzeit fern zu halten und thunlichst auch dahin zu wirken, daß ihre Familienglieder die Sacramente nicht empfangen, namentlich nicht bei der Geburt, bei der ehelichen Verbindung und in der Todesstunde; Verbreitung der protestantischen Secte des Unitarismus; Ausbreitung des Protestantismus überhaupt (B. Deschamps, *Die Freimaurerei II*, Münster 1868, 21 f.). Seit 1857 wurden diese Vorschläge in's Werk gesetzt. Den Anfang machte man mit der Genossenschaft der Solitaires. In Lüttich verpflichtet sich jedes Mitglied des Bundes durch ein „Mandat“ in dreifacher Ausfertigung, „außerhalb jeder positiven Religion sterben zu wollen und durch keinen Geistlichen seine letzten Augenblicke stören zu lassen“. Dabei müssen zwei namhaft gemachte Mitglieder mit der genauen Ausführung dieser Willensmeinung beauftragt werden; dieselben haben den Auftraggeber in Todesgefahr gegen jede religiöse Beeinflussung (obsession) seitens der Geistlichen und anderer Personen zu schützen, sich im Hause niederzulassen und als Herren in allem zu befehlen, was die Person des unter ihrem ausschließlichen Schutze (tutelle absolue) stehenden Auftraggebers betrifft, und nöthigenfalls die Auctorität des Gerichtes anzurufen. Endlich muß jedes Mitglied testamentarisch verfügen, daß es ohne religiöse Cerimonien begraben sein will, und wiederum das Mitglied bezeichnen, welches die Ausführung dieses Testaments zu besorgen hat (s. Deschamps, *Les sociétés secrètes III*, Paris 1883, 464 s.). Das bürgerliche Begräbniß erfolgt auf Kosten des Vereins, an den jedes Mitglied monatlich 10 Centimes entrichten muß; nach Art. 6 geht diese Vergünstigung verloren, wenn ein Mitglied oder dessen Familie ein kirchliches Begräbniß wünscht. In Belgien existirten im J. 1882 etwa 20 derartige Ableger der Freimaurerei. Auch in Frankreich und Italien fanden dieselben geeigneten Boden. — Für die Art und Weise, wie die Geheimbündler ihre Irreligiosität insceniren, kann der Todesfall des Brüsseler Advocaten und Solitaire Peter Theodor Verhügen (1796—1862), eines Hauptes der liberalen Partei Belgiens und (seit 1854) Großmeisters des Grand Orient de Belge, als Typus dienen. Im Spätherbst 1862 war derselbe mit Hochstein und van Schoor nach Turin gereist, um eine Verbrüderung der belgischen und der italienischen Logen herbeizuführen, welche ihm auch gelang. Auf dem Rückwege verbrannte er durch

ein siedendes Getränk, welches er auf dem Mont Genis mit Hast hinabschluckte, sich den Schlund und starb infolge dessen in Brüssel am 8. December 1862. Thiesey und die genannten Hochstein und van Schoor umlagerten sein Todesbett und ließen ihr Schlachtopfer nicht aus den Augen, bewaffnet mit einem Testament, welches die Kinder für den Fall des Widerstandes mit Enterbung bedrohte. Verhügens Familie war empört über eine solche Gewaltthätigkeit. Dem Tode nahe, schrie und heulte der Unglückliche und stieß greuliche Verwünschungen gegen Gott und alle Religion aus, so daß man die Fensterläden schließen mußte, um nicht einen Auslauf auf der Straße hervorzurufen; endlich starb er mit einem Fluche gegen Gott auf den Lippen. Die Solitaires hatten „ihren Auftrag erfüllt“. Statt der Geistlichkeit erschienen bei dem Leichenbegängnisse die Freimaurer mit ihren Abzeichen „von Blech und Schafskleder“. Die große Menge brach bei diesem fastnachtsmäßigen Aufzug in Gelächter aus; ernste Männer waren aber empört über den Hohn, daß in diesem Falle alle Sitte und Religion mit Füßen getreten wurde. (Vgl. A. Stolz, *Akaziengweig für die Freimaurer*, Freiburg 1863, 52 ff.; *Der Prozeß de Pnd*, 2. Aufl., Freiburg 1865, 10 ff.; *Allgem. Handbuch der Freimaurerei III*, 2. Aufl., Leipzig 1867, 409.)

[Reich.]

Solitaires, Name der Einsiedler in Port-Royal, s. Port-Royal X, 204 ff.

Solitarus, s. Philippus Solitarius.

Sollicitatio (sollicitatio proprii poenitentis ad turpia) heißt im kirchlichen Rechte der Mißbrauch des Bußsacramentes seitens eines Beichtvaters, welcher sein Beichtkind zu irgend welcher schwer sündhaften sexuellen Unsitte anreizt. Neben ihrer allgemeinen Sündhaftigkeit als eines Vergebnisses eignet einer solchen Handlungsweise noch die specielle Bosheit, daß dadurch das Bußsacrament mit seinem undurchdringlichen Geheimnisse auf das Größlichste zur Befriedigung der Leidenschaften mißbraucht wird. Deshalb hat der römische Stuhl durch strenge Verordnungen dem Einreißen eines solchen Uebels vorzubeugen gesucht; in Betracht kommen dabei besonders die Constitutionen Universi gregis Gregors XV. (30. August 1622), Sacramentum Poenitentiae Benedicti XIV. (1. Juni 1741) und Apostolicae Sedis Pius IX. (12. October 1869).

I. Zum Thatbestand der mit kirchlicher Strafe bedrohten Sollicitation gehört 1. ein äußerer Act des Beichtvaters (Handlung, Wort, Zeichen), welcher an sich oder nach den Umständen dazu dient, sein (männliches oder weibliches) Beichtkind zu irgend welcher schweren Sünde gegen das sechste oder neunte Gebot anzureizen, selbst wenn diese Anreizung erst aus dem spätern Erfolge erkennbar wird. Gleichgültig ist, ob die Sollicitation vom Beichtvater direct ausging oder ob es erst auf Anregung des Penitenten dazu kam, ebenso, ob es sich um eine Sünde zwischen Beichtvater und

Beichtkind, oder um Sünde des Letztern mit einem Dritten handelte. Nicht unter den Begriff der Sollicitation dagegen fällt die Anreizung zu anderen als den vorerwähnten Sünden. — 2. Die Sollicitation muß geschehen sein in Verbindung mit dem Bußsacramente, d. h. von einem Priester, gleichviel ob er die Jurisdiction besaß oder nicht, und in acta, occasione oder sub praetextu confessionis, oder endlich überhaupt in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato vel electo cum simulatione audiendi confessionem. Was im Einzelnen unter diese Kategorien fällt, erörtern die Moralisten.

II. Rechtliche Folgen entstehen aus der geschehenen Sollicitation 1. für das sollicitirte Beichtkind und jede Person, welche von dem Thatbestand Kenntniß erlangt hat (ausgenommen, wenn die Sache jemandem mitgetheilt ist, um von ihm Rath zu erhalten), indem diese unter schwerer Sünde verpflichtet sind, den schuldigen Priester seinem Bischöfe zu denunciiren. Eine anonyme Anzeige genügt nicht. Primär obliegt dem Sollicitirten die erwähnte Pflicht unter persönlicher Vorstellung beim Bischöfe; nur im Falle großer Schwierigkeit ist der schriftliche Weg zu wählen, der aber dann für gewöhnlich nur die Einleitung zum weitem mündlichen Verfahren bildet. Weigert sich das Beichtkind absolut, seiner Pflicht nachzukommen, so kann es nicht absolvirt werden; verschiebt es die Denunciation schuldbarerweise über einen Monat nach erlangter Kenntniß von seiner Verpflichtung, so verfällt es der nicht reservirten Excommunication (Bulle Apost. Sedis IV, n. 4). — Weizsäcker ist hier, daß eine wissenschaftlich falsche Denunciation ein dem Papste specialissimo modo vorbehaltenen Reservatfall ist (vgl. d. Art. Reservatfälle X, 1073); eine neuerstens (6. August 1897; s. Anal. eccl. V [1897], 382 sq.) erlassene Instruction der S. C. Inquis. trifft Maßregeln, um die Annahme unbegründeter Anklagen wegen Sollicitation zu verhindern. — 2. Für den sollicitirenden Beichtvater, welchen zufolge Decretes Benedicti XIV. vom 5. August 1745 als Strafe treffen perpetua inhabilitas ad missae celebrationem, interdictio perpetua confessiones excipiendi und privatio omnium facultatum und nach der oben erwähnten Constitution Gregors XV. suspensio ab executione ordinum, privatio beneficiorum, dignitatum etc. und privatio vocis activae et passivae, si Regularis fuerit. Alle diese Strafen sind aber ferendae sententiae. — 3. Für jeden Beichtvater, der Kenntniß von einer geschehenen Sollicitation in der Beichte erlangt, indem ihm sub gravi obliegt, auf die Denunciationspflicht und die eventuell eintretende Censur aufmerksam zu machen, aber auch hinzuweisen auf die Strafe der verleumderrischen Denunciation. Im Einzelnen ist das Verfahren, welches der Beichtvater zu beobachten hat, in der Instruction der

S. C. Inquis. vom 20. Februar 1867 (Acta S. Sedis III, 499) vorgegeschrieben. (Vgl. die Moralwerke, z. B. S. Alphonsi Theol. mor. 6, 675 sqq.; Lehmkühl, Theol. mor. II, n. 975 sqq.; Marc, Instit. mor. I, n. 1354. II, n. 1794 sqq.; ferner Ferraris, Prompta Biblioth. a. v. Confessarius, art. 5, und Sollicitatio; und Berardi, De sollicitatione, Favent. 1886.) [Bruner.]

Solminhac, Alanus de, heiligmäßiger Bischof von Cahors, war 1593 auf dem Schlosse Belet bei Perigueux geboren und ergriff als Jüngling Anfangs die militärische Laufbahn. Später trat er bei den Regularcanonikern vom hl. Augustinus ein und wurde 1623 Abt des Klosters Chancellade. Nachdem er hier die in Verfall gerathene Disciplin wiederhergestellt hatte, wirkte er auch mit Erfolg für die Reform anderer Klöster seines Ordens in Südfrankreich. Im J. 1636 wurde er auf Veranlassung des Cardinals Richelieu von König Ludwig XIII. zum Bischof von Cahors ernannt und im folgenden Jahre zu Paris vom Erzbischof von Toulouse consecrirt. Im Geiste des hl. Karl Borromäus, den er sich zum Vorbilde genommen, widmete er seine Thätigkeit nun ganz dem ihm anvertrauten Bisthum. Er gründete ein Priesterseminar, ein Krankenhaus und zwei Waisenhäuser, ließ viele in den Bürgerkriegen zerstörte Kirchen wieder aufbauen und sorgte auch für Volksmissionen, die er durch seine früheren Ordensgenossen abhalten ließ. Solminhac starb am 31. December 1659. Im 18. Jahrhundert regte die französische Geisteslichkeit wiederholt an Rom die Eröffnung des Beatificationsprocesses an; doch unterblieb dieselbe infolge des Ausbruches der französischen Revolution. (Vgl. Gallia christ. I, Paris. 1715, 151 sq.; Moroni, Dizion. I, 175 sgg.) [Zed.]

Solothurn (Salodurum, franz. Soleure), Bischofsitz an der Aare, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizerkantons, ist ohne Zweifel ein Ort keltischen Ursprungs. In römischer Zeit bestand hier ein Castrum, in dem Ursus und Victor aus der thebäischen Legion den Martirtod erlitten (s. d. Art. Legio thebaica VII, 1624); auch von der heiligen Jungfrau Verena haben sich Spuren erhalten. Nach der Völkerverwanderung ließen sich zu Solothurn die Burgundionen nieder; die Königstochter Sedeleuba ließ Reliquien des hl. Victor in die von ihr zu Genf dem Heiligen erbaute Basilika übertragen (s. d. Art. Burgundionen II, 1534). In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gründete die fränkische Königin Bertrada, Pipins Gemahlin, in Solothurn ein St. Ursusmünster oder -kloster, das im J. 870 bei der Theilung des lotharingischen Reiches urkundlich erwähnt wird (s. Trouillat, Monuments I, Porrentray 1852, 116). Im 10. Jahrhundert soll Bertha, die Gemahlin des Königs Rudolf von Kleinburgund, durch reiche Vergabungen sich als große Wohlthäterin erwiesen haben; man ehrt sie

deßhalb als zweite Stifterin und führt die Entfaltung des Collegiatstiftes auf sie zurück. Die urkundlich beglaubigte Reihe der Stiftspröpste beginnt im 11. Jahrhundert; der bekannteste von ihnen ist Felix Hemmerlin (s. d. Art.). Die Collegiatkirche wurde 1298, dann wieder 1515 neu gebaut und geweiht. Die Franciscanerkirche, 1280 erbaut, 1299 geweiht, brannte 1493 sammt dem Kloster ab. Im J. 1481 war Solothurn besonders durch die Fürsprache des seligen Nicolaus von Flüe (s. d. Art.) in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden. Zur Zeit der Reformation geigt sich jahrelang das unklare, schwankende und gewaltthätige Wesen, das junge Sturm- und Drangperiode charakterisirt. Mit wenigen Ausnahmen war das Volk der Neuerung abgeneigt. Daß die katholische Religion erhalten blieb, war hauptsächlich das Verdienst des wadern Schultheiß Nicolaus von Wengen (Wengi). Als am 30. October 1582 die Reformirten einen Gewaltstreich unternommen hatten, um die Pfarrkirche zu besetzen, und sich um das Zeughaus lagerten, wurden Kanonen gegen sie aufgeführt und ein Schuß abgefeuert. Wengi stellte sich vor die geladene Kanone, mahnte zum Frieden und verhinderte das Blutvergießen; die Reformirten zogen ab. Nur im Gebiete von Bucheggberg hielt Berns Einfluß den neuen Glauben aufrecht. An der Befestigung der katholischen Lehre wirkten seit 1588 die Rapuginer, seit 1646 die Jesuiten, welche zuerst auf 20 Jahre nur provisorisch, 1668 definitiv Aufnahme fanden. Im J. 1676 wurden die Fundamente ihres Collegiums, 1680 der Grundstein der Kirche gelegt. Bei der Aufhebung des Ordens 1773 suchte die Regierung das Collegium zu erhalten; es lehrten daran einzelne Jesuiten neben anderen Ordensleuten und Weltpriestern als Professoren-Comitè bis 1832. Als Vorbilder weiblicher Tugend und Heldinnen christlicher Liebe zu Solothurn verdienen Erwähnung Barbara v. Koll, verehelichte v. Luternau, die Mutter der Armen (1501—1571), und Maria Margar. Gertrud Besenwald-Sury, „die heilige Frau“ (1672 bis 1758). Seit Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts hatte der französische Gesandte bei der Eidgenossenschaft im Franciscanerkloster seine beständige Residenz, was der Stadt ein eigenes Gepräge aufdrückte. In den Jahren 1762—1788 führte der Baumeister Bisoni aus Ancona den jetzigen Bruchbau der St. Ursuskirche auf, welcher 1773 die Weihe erhielt.

Der Einfall der Franzosen im J. 1798 zerrüttete auch in Solothurn die staatliche und kirchliche Ordnung. Die Klöster wurden aufgehoben, 14 silberne Brustbilder aus dem Kirchenschatz als Contribution ausgeliefert und eingestampft. Es dauerte lange, bis die kirchlichen Verhältnisse geordnet waren. Bis dahin hatte die Großstadt am linken Ufer der Aare zum Bisthum Lausanne-Genf (s. d. Art.), die kleine Stadt am rechten Ufer der Aare zum Bisthum Konstanz (s.

d. Art.) gehört; am linken Ufer der Aare bildet die Sigger die Grenze zwischen dem oberhalb liegenden Bisthum Lausanne und dem unterhalb liegenden Gebiete des Bisthums Basel. Die aristokratische Regierung, welche 1814 wiederhergestellt wurde, bemühte sich, nach der 1815 vollzogenen Trennung von Konstanz Solothurn zum Bischofsstuhle zu machen. Dieser Wunsch ging aber erst 1828 in Erfüllung bei der Neubildung des Bisthums Basel (s. d. Art. I, 2083 f.). Solothurn wurde Sitz des Bischofs von Basel; die St. Ursuskirche wurde Cathedrale, blieb aber zugleich Pfarrkirche; das Collegiatstift an derselben wurde Domstift. Die Schicksale des jungen Bisthums bilden eine fortwährende Leidensgeschichte. Die radicale Regierung von Solothurn stand zur Zeit der Freihaarenzüge und des Sonderbundes den katholischen Eidgenossen der Urschweiz feindselig gegenüber (s. d. Art. Schweiz X, 2097 ff., und Scherer-Boccard, ebd. 1786 ff.). Hier fand sich auch der günstige Boden für die Schweizer Altkatholiken (s. d. Art. I, 652 ff.). Mit Mühe gelang es, die Cathedrale dem katholischen Cultus zu erhalten, nachdem durch Decret des Großen Rathes vom 18. September und Volksabstimmung vom 4. October 1874 die Collegiatstifte Solothurn und Schönenwerd und das Benedictinerkloster Maria Stein aufgehoben worden waren. Der alte weithelle St. Ursus-Kirchenschatz wurde getheilt. Die Franciscanerkirche wurde den Altkatholiken eingeräumt, das bischöfliche Palais in ein Studentenpensionat umgewandelt. Weidlichere Verhältnisse schuf die Berner Convention vom 1. September 1884 (s. d. Art. Schweiz X, 2100 f.). Dem müden, gelehrten und auch bei den Gegnern angesehenen Bischofe Fiala (gest. 1888) gelang es während seiner kurzen Regierung nur theilweise, die Spuren des Culturkampfes auszuwischen. Als sein Nachfolger wurde am 11. Juli 1888 Leonhard Haas von Horw (Kanton Luzern), geb. den 25. October 1833, gewählt. Er ist durch Personalunion Bischof von Basel-Lugano, hat aber im Kanton Tessin keine Jurisdiction gemäß der päpstlichen Errectionsbulle Ad universam vom 7. September 1888; das Tessin untersteht in kirchlicher Beziehung einem Weibbischofe mit dem Titel Administrator Apostolicus Luganensis. Bern hat sich an der Bischofswahl von 1888 nicht betheiligt, aber seit 1886 die betreffende Quote an der Besoldung des Bischofs bezahlt; das Verhältniß ist noch nicht geordnet. Von wichtigen kirchlichen Ereignissen, die Diöcese betreffend, ist namentlich die Diöcesansynode zu erwähnen, welche als die erste nach 300 Jahren vom 14.—16. April 1896 in Luzern stattfand; auf ihr wurden die neuen Diöcesanstatuten verkündet und das römische Rituale eingeführt.

Statistisch es. Das Bisthum Basel-Lugano ist das größte der Schweiz und hat nach der officiellen Volkszählung von 1888 (wobei die Altkatholiken nicht ausgeschieden wurden) 560893 Katholiken.

Die Stadt Solothurn zählte 8317 Einwohner: 5612 Katholiken, 2583 Protestanten, 88 Israeliten und 84 Andersgläubige. Klöster hat die Stadt noch 4; die Kapuziner wirken daselbst seit 1588; ein Kloster wurde 1593 gebaut, das jetzige 1664; das Franciscaner-Frauenkloster zu St. Joseph ist im J. 1644 gebaut; das Frauenkloster Nominis Jesu vom dritten Orden des hl. Franciscus ist 1421 entstanden, es unterhält eine Mädchenprimarschule; das Salesianer-Frauenkloster zur Visitation ist gestiftet im J. 1645 und besitzt ein Mädcheninstitut. Andere Schwestern besorgen die Krankenpflege im Bürgerspital seit 1788, Kreuzschwestern (Theodosianerinnen) leiten eine Arbeitsschule. Das Franciscaner-Kloster war 1858 auf einen einzigen Vater zusammenschmolzen und wurde zu einem Priesterseminar bestimmt; der letzte Franciscaner starb 1873. Den Protestanten wurde 1885 die Stephanuskapelle, angeblich die älteste der Stadt, eingeräumt. In den sechziger Jahren wurde auf dem Terrain der abgetrochnen Schanzen in neugotischem Baustile die reformirte Kirche gebaut. (Vgl. F. Haffner, Der klein Solothurner allgemeine Schau-Platz historischer Geis- auch Weltlicher vornehmsten Geschichten und Händeln, welche sich von Anfang der Welt bis auff gegenwärtige Zeit in Helvetien, Teutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Engelland, auch andern Ortengetragen, Solothurn 1666; J. W. Gottwardus, Katholisches, Solothurnisches Ehren-Breyß, Solothurn 1700; Solothurner Wochenblatt, herausgeg. von Fr. J. Gschmann, Soloth. 1788—1794; Das., herausgeg. von Freunden der vaterländischen Geschichte, Soloth. 1810—1834; U. P. Strohmeier, Der Kanton Solothurn historisch, geographisch, statistisch geschildert [Gemälde der Schwyz X], St. Gallen 1836; Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel, Arau 1847; R. Arnold, Leben und Wirken des hochw. Joseph Anton Salzmann, Bischof von Basel, Solothurn 1854; U. Winistörfer, Die Kathedrale zu Solothurn. Mit Ansicht und Plan, Soloth. 1856; A. Schmid, Die Kirchengänge, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Cantons Solothurn, Soloth. 1857; Derf., Solothurns Glauwendawiren, oder Fr. Hemmann, reformirter Pfarrer, zurechtgewiesen, Soloth. 1868; Die erste Bischofswahl zu Solothurn im Jahre 1828, Luzern 1863; R. Uttenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diocese Basel, Luzern 1867; J. Amiet, Die Staatsherrschaft über die Kirche in der Diocese Basel und die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchenfachen, Soloth. 1873; Derf., Die Politik und Rechtsanschauung des schweizerischen Bundesrathes in den staatskirchlichen Fragen der Diocese Basel, Solothurn 1874; Derf., Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung 1874. Mit 3 Supplementen, Soloth. 1870—1879; Derf., Solo-

thurn im Bunde der Eidgenossen. Urkundliche Darstellung auf den 400jährigen Erinnerungstag, den 22. December 1481, 2. Aufl., Soloth. 1881; Solothurnische Fehlbarkeit über Römische Unfehlbarkeit vom Eremiten im Hinterland, Luzern 1871; Die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel, Soloth. 1872; F. Fiala, Das Franciscaner-Kloster und der letzte Franciscaner in Solothurn, Soloth. 1873; Derf., Geschichtliches über die Schulen von Solothurn, Soloth. 1875—1881; Vautroy, Histoire des évêques de Bâle, 2 vols., Einsied. 1884 à 1886; Schmidlin, Friedr. Fiala, Bischof von Basel, Soloth. 1890; Fr. Feiner, Staat und Bischofswahl im Bisthum Basel, Leipzig 1897.) [Gabr. Meier O. S. B.]

Somascher (nach dem officiellen, von Pius V. gegebenen Titel Clerici regulares S. Majoli Papias congregationis Somaschae), eine Genossenschaft von Regularclerikern, welche zur Zeit der katholischen Gegenreformation entstand und der Kirche große Dienste leistete. Ihr Gründer ist der hl. Hieronymus Nemiliani (volkstümliche Form: Miani, die bis heute auch in der Literatur gebräuchlich ist), der Sprößling einer venetianischen Senatorenfamilie (geb. 1481). In seinen Jünglingsjahren widmete er sich dem Kriegsdienste; 1508 verteidigte er im Kriege gegen die Liga von Cambrai das feste Städtchen Castelmuro, gerieth bei dessen Erstürmung in Gefangenschaft, wurde daraus auf wunderbare Weise befreit und fing nun, ohne seiner weltlichen Stellung zu entsagen (er wurde wegen seiner Verdienste im Krieg zum Podesta von Castelmuro ernannt), ein frommes, guten Werken gewidmetes Leben an. Später ging er nach Venedig, empfing dort 1518 die Priesterweihe und widmete sich nun vorzugsweise der Pflege der Kranken und Verwahrlosten. Im schrecklichen Hungerjahr 1528 that er überaus viel Gutes; bald sammelte sich außer Laien auch eine kleine Schaar seeleneifriger Priester um ihn und bildete eine fromme Genossenschaft, welche, unterstützt von mehreren Städten und dem Herzog Franz Sforza von Mailand, in Venetien und der Lombardei ihre Wirksamkeit entfaltete. Sie konnte Waisenhäuser und Collegien errichten in Venedig, Verona, Brescia, Bergamo, Como und Mailand. Zum Mutterhaus wurde das einsam (zwischen Mailand und Bergamo) gelegene Somasco ausersehen. Hier starb Hieronymus am 8. Februar 1537; im J. 1767 ward er von Clemens XIII. canonisirt. Nach dem Tode des Stifters wollten seine Mitarbeiter sich wieder trennen, und nur mit vieler Mühe hielt des Verstorbenen Schüler Angelo Marco Gambarana sie jurid; er festigte den Verein und erwirkte 1540 von Paul III. die Bestätigung. Nachdem die Genossenschaft durch Carassa (s. d. Art. Paul IV.) auf kurze Zeit (1546—1555) mit den Theatinern (s. d. Art.) vereinigt worden war, nahm Pius V. 1568 sie in die Zahl der religiösen Orden nach

der Regel des hl. Augustinus auf; im folgenden Jahre legten die ersten sechs Somaster die gewöhnlichen drei Ordensgelübde und als weiteres das der Stabilität ab. Sehr günstig erwies sich dem Orden der hl. Karl Borromäus, der ihm auch Kirche und Colleg zum hl. Majolus in Pavia geschenkt und so Veranlassung zu dem oben erwähnten Namen der Genossenschaft gegeben hatte. Im J. 1626 bestätigte Urban VIII. die Statuten, welche der Generalprocurator des Ordens Palinus gesammelt hatte. Zweck der Genossenschaft ist Pflege der Waisen und Erziehung der Jugend in Seminarien, öffentlichen Gymnasien und Abelscollegien; aus diesem Grunde wollte die Gesellschaft später ihre Häuser wo möglich in großen Städten haben. Die Organisation ist die gewöhnliche moderne: der General und alle Beamten werden auf drei Jahre von dem nach gleicher Frist versammelten Generalcapitel gewählt. Außer den Clerikern und Laienbrüdern nimmt man auch Jogen. Aggregati in die Genossenschaft auf, Laien und Priester, die sich durch ein Handgelübde vor den Obern zum Dienste des Hauses verpflichteten. Im J. 1616 waren die französischen Doctrinarii (s. d. Art. III, 1874 f.) als eigene Provinz der Genossenschaft angeschlossen worden; Innocenz X. jedoch löste diesen Verband wieder (1647). Der folgende Paps, Alexander VII., theilte den Orden, der sich inzwischen bedeutend ausgebreitet hatte, in drei Provinzen, eine lombardische, eine venetianische und eine römische. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat sich jedoch infolge der Einwirkungen der französischen Revolution auf Italien und später infolge der piemontesischen Kirchenpolitik die Zahl der Klöster sehr vermindert. Im J. 1862 hatte die Gesellschaft 19 Häuser, jetzt noch 10 (wonach Heimbucher [s. u.] zu verbessern ist); zwei liegen in Rom, das Waisenhaus S. Maria in Aquino und das Blindeninstitut S. Alessio auf dem Aventin. (Vgl. Acta SS. Boll. Febr. II, 217 sqq.; Holsten-Brockie, Cod. Regul. III, 199 sqq.; Helyot-Badiche, Dict. des ord. relig. III, 567 ss.; Vita di S. Girolamo Miani, 3. ed., Roma 1867; Hubert, Der hl. Hieronymus Aemiliani, Mainz 1895 [Lebensbilder katholischer Erzieher IV]; Heimbucher, Die Orden und Congregationen der kath. Kirche II, Paderborn 1897, 259 ff.) [Ambr. Riensle O. S. B.]

Somer (☞☞), s. Samaria.

Somnambulismus (Somnolismus), in neuerer Zeit meist Hypnotismus genannt, bezeichnet die Erscheinungen und Ursachen, die Untersuchungen und Erklärungen des sog. somnambulen oder hypnotischen Zustandes, öfters auch diesen merkwürdigen schlafähnlichen Zustand allein; der letztere heißt Auto(Idio)-Somnambulismus, Autohypnose, wenn er sich von selbst, d. h. ohne die Einwirkung eines Magneteurs (Magnetopathen) oder Hypnotiseurs einstellt. I. Geschichte und Verbreitung des Somnambulismus. Die Geschichte aller Zeiten und Völker weiß von seltsamen

schlafzuständen zu berichten, die entweder von selbst eintreten oder bald zu Heilzwecken, bald in zauberischer Absicht künstlich hervorgerufen wurden. In Aegypten und Griechenland versetzt man die Kranken in den Tempel eines Heilgottes zu bringen, wo sie eingeschlafert wurden und im Traume Offenbarungen über den Sitz und die Heilung des Uebels empfangen. Die Priester legten die Träume aus, und wenn solche ausblieben, legten sie eigene Träume unter. Nahe verwandt mit dem Somnambulismus sind die Verzückungen der heidnischen Zauberer, der Gosten, Eheurngen und Orakeldiener des Alterthums wie der Schamanen oder Medicinmänner unter den Naturvölkern. Schon Plautus hat die „magnetischen Striche“ gekannt, und die ägyptischen wie die indischen Zauberer waren bereits mit dem Verfahren vertraut, das Braid 1841 so erfolgreich eingeführt hat. Die Priester der Biti-Infulaner schauen eine Zeitlang ruhig und schweigsam auf einen Schmuck aus Delphinzähnen, um in somnambule Verzückung zu gerathen und dann mit den Geislern in Verbindung zu treten. Aehnliche Mittel mit gleicher Wirkung sind auf Tahiti, Hawaii und anderen Inselgruppen des Stills Oceans, desgleichen bei mehreren Indianerstämmen, bei einigen Negervölkern und australischen Horden im Gebrauche. Das merkwürdige Gebaren der in die Mysterien Eingeweihten, der Hespischen (s. d. Art.) oder „Nabelschauer“, der Schwarmgeister und „Erleuchteten“, trug ebenfalls einen theilweise somnambulen Charakter an sich. Der von selbst entstehende Somnambulismus hat Manche in den Verdacht der Teufelsbesessenheit. Andere in den Ruf außergewöhnlich begnadeter Seelen gebracht. Ungezählte Opfer der Hexenverfolgung sind ebenso unter die Somnambulen zu rechnen wie die „intuitiven“ Medien des neuen Geistespokes und die hysterischen Seherinnen und Wahrsagerinnen.

Der Somnambulismus begann eine große Rolle zu spielen, nachdem der Arzt Franz Anton Mesmer (1734—1815), durch ältere Schriften ange-regt, auf den thierischen, d. i. in den Lebewesen vorhandenen Magnetismus ein neues Verfahren gegründet hatte. Chastenet de Puységur „entdeckte“ im J. 1784 den magnetischen Somnambulismus und erklärte ihn als einen magischen Zustand, dessen Entflehung er nicht wie Mesmer auf ein magnetisches Fluidum, sondern auf die Willenskraft des Magneteurs zurückführte. Auch lebte sich in das Bewußtsein der Leichtgläubigen die Vorstellung ein, die Versuchsperson werde von einem fremden Willen vollkommen beherrscht. Seitdem wurde der Somnambulismus ein sehr ergiebiges Arbeitsfeld für Marktstreiter, Gaukler und Wunderjüchtige. Liebhaber des Geldes verbündeten sich mit schlauen Köpfen, die sich auf die Kunst verstanden, somnambule Erscheinungen nach Belieben herbeizuführen oder zu heucheln. In den heißen Kämpfen, welche unter den zunächst inter-

effizienten Medicinern ausbrachen, theiligten sich auch Philosophen und Theologen in nicht geringer Anzahl. Schon vor einem Vierteljahrhundert befaßte sich die Literatur über diesen vielumstrittenen Gegenstand auf 10000 Druckschriften (vgl. Mag. Berty, Die mystischen Erscheinungen der menschlichen Natur I, 2. Aufl., Leipz. u. Heidelberg 1872, 161); von 1880—1890 ist sie um rund 1100 Nummern (vgl. Mag. Dessoir, Bibliographie des modernen Hypnotismus, Berlin 1888; Derf., Erster Nachtrag zur Bibliographie zc., ebd. 1890) und seitdem bis heute abermals bedeutend gewachsen. Die praktische wie die theoretische Behandlung des magnetischen Somnambulismus wurde durch den englischen Arzt James Braid (gest. 1860) in andere Bahnen gelenkt. Dieser machte nämlich an Kranken, die er veranlaßte, einen kleinen leuchtenden Gegenstand etwas über der gewöhnlichen Sehbildung mit größter Ruhe und Aufmerksamkeit anzustarren, die überraschende Wahrnehmung, daß sie in einen Zustand fielen, der dem somnambulen durchaus gleich. Mit einem gewöhnlichen Rosterschlüssel erzielte er dieselben Erfolge, wie die Magnetiseur mit ihrem Fluidum oder ihrem Willenseinflusse. Der Eintritt des Schlafes war offenbar die Folge einer entschiedenen Anknüpfung, die seitens der Versuchsperson als unüberwindlicher Schlaftrieb empfunden wurde. In einer Person von hinreichender Erregbarkeit die feste Erwartung des Schlafes erwecken, heißt ihn zur bestimmten Zeit herbeiführen. Dieses künstliche Einschlafen nannte man Hypnotisieren. Infolge des Hypnotismus rückte an die Stelle der magischen Kraft des Magnetiseurs die Kraft der Imagination des Hypnotisirten, und die Einwirkung eines fremden Geistes erwies sich als Einbildung des eigenen Geistes. Damit hörte das so oft angestaunte „Magnetisieren in die Ferne“ auf, ein Geheimniß zu sein. (Vgl. J. Braid, Nourypnology, London and Edinb. 1843; Derf., Hypnotismus. Ausgew. Schriften, herausgeg. von W. Preyer, Berlin 1882.) Eine Zeitlang wurde der Braidismus ebenso verlacht, wie vordem der Mesmerismus verspottet worden war. Allmählig aber fing man in England und Frankreich an, ihn einer wissenschaftlichen Untersuchung zu würdigen. Großes Aufsehen erregten in den siebziger Jahren die hypnotischen Versuche Richets und Charcots in Paris; Ezerual in Prag hatte solche mit Erfolg an Thieren angestellt. Die deutschen Forscher aus ihrer vornehmen Zurückhaltung herausgelockt zu haben, ist hauptsächlich das Verdienst des dänischen Magnetiseurs Karl Hansen, der 1879 in allen Hauptstädten Deutschlands, wo ihm Hindernisse nicht bereitet wurden, mesmerische Vorstellungen gab. Er verlegte die Versuchspersonen in Schlafheit und Starre, so daß er sie wie eine Wachfigur oder wie ein Stück Holz behandeln konnte, und verführte sie dann zu den ergößlichsten Sinnestäuschungen. Den Professoren Berger, Grünzer, Heidenhain, Preyer, Küßmann,

Weinhold u. A. gelang es, die Hansen'schen Leistungen noch zu übertreffen. Es ergab sich, daß gleichförmig wiederholte Sinnesreizungen, z. B. längeres Anstarren eines glänzenden Gegenstandes, leise Tasterindrücke infolge sanfter Strichbewegungen über die Haut, gleichmäßige Schallreize, wie das Ticken der Uhr, den Eintritt der Hypnose begünstigen oder veranlassen. Da dieser aber nicht erfolgt, wenn die Aufmerksamkeit der Versuchsperson anderweitig in Anspruch genommen ist, so muß die Mitwirkung feelerischer Kräfte zugegeben und vielleicht als die Hauptsache angesehen werden. Bei besonders veranlagten Personen soll die lebhafteste Vorstellung vom Herannahen der Hypnose im Stande sein, sie hervorzurufen: ein Beweis für die Macht der Seele über den Körper. — Zur Zeit sind drei Hauptarten künstlicher Einschläferung im Gebrauche. Die Heilmagnetisire, die sich in Deutschland seit 1888 Magnetopathen nennen, befolgen das Beispiel Mesmers. Sie preisen den Lebensmagnetismus, für dessen Dasein und Wirksamkeit neuerdings Professor v. Rußbaum in München eingetreten ist, nicht bloß als die vorzüglichste Heilkraft, sondern auch als das einzige Mittel, jene hellsehenden Somnambulen und geisteserhellenden Medien heranzubilden, die von jeher den Stolz der Magnetisire ausmachten. Sie führen bittere Klage darüber, daß die Hypnose öfters mit dem Namen und Ansehen des magnetischen Schlafes geschmückt wird. Die Schule von Nancy, vertreten durch Bernheim, Beaunis, Lisbeault und Liégeois, denen sich Forel, Moll, Dessoir und viele Andere angeschlossen haben, spottet über das magnetische Fluidum und spricht überhaupt allen Einwirkungen, die von Außen her auf die Nervenenden ausgeübt werden, die einschläfernde Kraft gänzlich ab. Sie erwartet vielmehr den Eintritt der Hypnose einzig und allein von der Suggestion, d. i. von der eingegebenen Vorstellung, daß er wirklich erfolgen werde, und bezeichnet daher den hypnotischen Zustand als suggerirten Schlaf oder als eine durch Suggestion gesteigerte Suggestibilität. Nur dem natürlichen, nicht dem künstlichen Somnambulismus will sie eine Sonderstellung zuerkennen. Die Schule Charcots oder der Salpêtrière in Paris beobachtet bei der Einschläferung gern das Braid'sche Verfahren, bedient sich aber auch des Lebensmagnetismus und anderer Mittel. Sie sieht im somnambulen Zustande den Höhepunkt der Hypnose und bringt diese in Verbindung mit der Hysterie, wohingegen die Gelehrten von Nancy behaupten, daß mindestens 80 Procent der Menschen hypnotisierbar seien.

II. Erscheinungen des Somnambulismus. Mehr Aufsehen noch als die Heilungen, über die sehr unglaubwürdige Erzählungen verbreitet sind, erregten gewisse Vorkommnisse des Seelenlebens bei den Somnambulen. Um dieselben zu gruppieren, hat man verschiedene Arten oder Grade des somnambulen oder hypnotischen Zustandes unter-

schieden; jedoch lassen sich scharfe Grenzen zwischen ihnen nicht ziehen. Während der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts pflegte man nach dem Vorgange v. Eschenmayers (Versuch, die scheinbare Magie des thierischen Magnetismus aus physiol. und psychol. Gründen zu erklären, Stuttgart u. Tübingen 1816; Versf., Mysterien des innern Lebens, Tübingen 1830) drei Entwicklungsformen anzunehmen: den Tiefschlaf, den Wachschlaf oder das Schlafwachen und den Hoch- oder Bonneschlaf. Bei allen Somnambulen liegt die Reizschwelle ungewöhnlich hoch, so daß selbst starke Sinnenreize, sogar die schmerzlichsten Eindrücke von Außen keine Empfindung auslösen. Außerdem kommen bereits auf der untersten Stufe Lähmungen und eine große Empfänglichkeit für Einflüsterungen (Suggestionen) zum Vorschein. Die Wachschlafenden aber sollen im Stande sein, aus einem geschlossenen Buche, das ihnen auf den Magen oder den Rücken gelegt wird, zu lesen, mit den Finger- und Fußspitzen zu sehen, mit den Augen zu hören u. dgl. Außer diesen Leistungen, die mit dem Gesetze der specifischen Sinnesenergie nicht vereinbar sind, wurde und wird ihnen ein erstaunliches Hell- und Fernsehen (clairvoyance), ein untrüglisches Vor- und Rücksehen (second and retrospectivo sight) zugesprochen. Sie sehen klar die inneren Zustände und Vorgänge ihres Körpers, den Sitz, die Ursache und die Heilmittel ihrer Krankheiten; manche von ihnen besitzen eine solche Erkenntniß auch bezüglich anderer, selbst entfernter Personen. Sie lösen die schwierigsten Aufgaben und erklären Dinge, die ihnen bis dahin nicht einmal dem Namen nach bekannt waren. Im sogen. Hochschlafe endlich treiben die abenteuerlichsten Hallucinationen ihr buntes und netisches Spiel. Die Somnambulen dieser Stufe erheben sich in das Reich der Geister und pflegen einen innigen Verkehr mit den Seelen Verstorbenen. Durch einen unsichtbaren „Führer“ (spiritus familiaris), der seine Anwesenheit durch allerlei Spütererscheinungen bezeugt, werden sie in die Geheimnisse des Jenseits eingeweiht. Unter seiner Leitung machen sie Reisen in fremde Erdtheile, sogar zu den Gestirnen. Eine der bekanntesten solcher Somnambulen ist die „Seherin von Prevorst“ in Württemberg (Frau Hauffe, 1801 bis 1829). Sie besaß von Kindheit an ein sehr lebhaftes Ahnungsvermögen, große Nervenreizbarkeit und Neigung zum Geheimnißvollen. Als bald nach ihrer Verheirathung fiel sie in ein schweres Fieber und unterhielt in ihren Hallucinationen einen regen Verkehr mit der Geisterwelt. Auf ihren eigenen Wunsch wurde sie magnetisirt und später dem vielgenannten Oberamtsarzte Justinius Kerner in Weinsberg zur Behandlung übergeben. Ihre Gesichte und Offenbarungen entsprachen den Anschauungen, in denen sie aufgewachsen war (vgl. J. Kerner, Die Seherin von Prevorst, 5. Aufl., Stuttgart 1878). Diese Gattung von Somnambulen liefert die spiritistischen Medien ersten

Ranges, und die Hysterie sorgt dafür, daß sie nicht ausstirbt. Fernwirkung und Fernempfindung (Telepathie), überfinnlüche oder unmittelbare Gedankens- und Willensübertragung (suggestion mentale) sind heutzutage beliebte Benennungen des Hell- und Fernsehens, jedoch nicht in allen Fällen zutreffend.

Leicht und wie von selbst drängt sich die Vermuthung auf, daß entweder an den Erscheinungen des geschilderten Somnambulismus oder an ihren Beobachtern und Zeugen nicht Alles in Richtigkeit sei. Am meisten verdächtig sind die Medien, die den Somnambulismus als Gewerbe oder als Sport betreiben. Die zahlreichen Entlarvungen mahnen zur äußersten Vorsicht und Schwergläubigkeit. Dieselbe ist auch Autosomnambulen gegenüber durchaus geboten; denn die Neigung zu Einbildungen und Hallucinationen, sowie die Sucht, mittels Täuschung Aufmerksamkeit und Theilnahme zu weden, sind bekannte Begleiterscheinungen hochgradiger Hysterie. Andererseits wäre eine grundsätzliche Verneinung der Thatfachenfrage ein Anzeichen unwissenschaftlicher Engherzigkeit, die das Unerklärbare mit dem Unmöglichen verwechselt und sich möglichst bequem an dem demüthigenden Geständnisse vorbeidrücken will, daß sie mit ihrem Wissen zu Ende sei. Die Annahme, daß die lange Reihe einwandfreier Zeugen, zu denen auch geistläugnende Forscher zählen, dem Betrage oder der Selbsttäuschung zum Opfer gefallen sei, fordert nicht minder den Zweifel heraus, als die merkwürdigen Vorgänge, für deren Thatfächlichkeit jene ihren Namen und Ruf einsetzen. Eine Menge derartiger Begebenheiten aus der neuesten Zeit sind mitgetheilt von Gurnoy, Myers and Podmore, Phantasms of the living, London 1886; ferner in zahlreichen Zeitschriften, z. B. der „Sphinx“ (Gera), den „Psychischen Studien“ (Leipzig), der Revue de l'Hypnotisme (Paris) und den Proceedings of the Society for Psychological Research (London).

In der Bestimmung und Benennung der Haupterscheinungsformen des künstlich erzeugten Schlafzustandes weichen die neueren Gelehrten von den älteren, aber auch unter einander ab. Charcot unterscheidet drei Stufen desselben: Bethärie (Schlaffucht), Katalepsie (Starre) und Somnambulismus (hysterischen Tiefschlaf). Sein Gegner Bernheim nimmt viele an, die dessen Schüler Ford wieder auf drei einschränkt: Somnolenz (Schläfrigkeit), Hypnotarie oder Charme (leichter Schlaf) und Somnambulismus (Tiefschlaf mit Erinnerunglosigkeit und mit Suggestionen nach dem Erwachen). Die Hypnotisireur der Gegenwart messen den Grad der Hypnose am Erfolge der Suggestion, in der sie das Zaubermittel derselben, nicht bloß den Körper, sondern auch den Geist der Versuchsperson fast vollkommen beherrschen zu können. Wer sich auf die Eingebungskunst versteht, dem gehorchen die körperlichen Glieder und Sinne, so daß er nach Belieben Bewegungen und

Wahnungen, sinnliche Wahrnehmungen und Empfindungen herbeiführt und aufhebt, auch die feinsten Sinnesäußerungen veranlaßt. Das Erwachen des Zuschauers wächst, wenn der Hypnotiseur das Gefühl des Hungers oder der Sättigung, Verdauung und Verdauungsstörungen, Erbrechen und Erblaffen, Lachen und Weinen, Ausschlag und Blutungen, Wundmale und Geschwüre wie durch Zauberhaft bewirkt oder beseitigt; es erreicht den Höhepunkt, wenn er in gleicher Weise alle Triebe und Neigungen, ferner Gedächtniß und Bewußtsein, Verstand, Willen und Gemüth seiner Macht unterwirft und überdies der Seele befiehlt, daß sie ihm auch während des Wachzustandes unterthänig bleibe und die in der Hypnose empfangenen Eingegebungen zur bestimmten Zeit und am festgesetzten Orte vorschriftsgemäß ausführe, sich hierbei aber so verhalte, als ob sie nicht fremder Einflüsterung, sondern eigener Entschliesung folge. Osbeault, Bernheim, Liégeois u. A. behaupten, mit denartigen „Termeingegebungen“ (suggestion à échéance) noch nach Jahresfrist Erfolge erzielt zu haben. Sie räumen auch bereitwillig die Möglichkeit ein, mittels dieses Verfahrens den Hypnotisiren zu verbrecherischen Handlungen jeder Art gefahrlos verführen zu können; nachdem man ihm den schlechten Voratz eingerebet hat, bringt man ihm die Vorstellung bei, der Entschluß sei nicht von Außen her eingeköpft, sondern aus freier Wahl hervorgegangen; durch eine weitere Eingegebung löscht man in ihm die Erinnerung an die Einflüsterung aus und kündigt ihm mit Entschiedenheit an, er werde auf Verlangen beschwören, daß er niemals eingeschlafert worden sei und keinen Hypnotiseur kenne. Alle diese hypnotischen und posthypnotischen Erscheinungen sollen sich bei günstig gestimmten Menschen auch im Wachzustande hervorruhen lassen. Gegen diese Allgewalt der hypnotischen Suggestion, die den Verstand in Wahnsinn stürzt, das Selbstbewußtsein stört und fälscht und den Willen in Fesseln schlägt, gibt es nach der Ansicht ihrer schwärmerischen Verteidiger nur ein einziges Schutzmittel, nämlich die unbewußte oder bewußte Autosuggestion. Fast scheint es, daß die Uebersetzer von Nancy anhaltend in solcher Selbsteingebung befangen sind, da sie allen Ernstes alles menschliche Denken, Wollen und Handeln auf Suggestion zurückführen, Instinct und Gewohnheit, Kunstform, Glauben und Gewissen als Wirkungen der Autosuggestion deuten und von einer nahen Zukunft träumen, wo der Suggestionstheorie nicht bloß im Heilverfahren und in der Heilkunde, sondern auch auf anderen Gebieten des menschlichen Lebens und Wissens, namentlich in der Erziehung und Rechtspflege, in der Seelenwissenschaft und Kulturgeschichtsschreibung, die Rolle einer Erleuchteterin und Leiterin zufallen werde. (Vgl. Bernheim, Die Suggestion und ihre Heilwirkung. Auserl. deutsche Ausgabe von Sigm. Freud, Leipzig und Wien 1888; Le même, Hypnotisme, Suggestion, Psychothérapie, Paris

1891; Liégeois, De la suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale, Paris 1888; Liébeault, Le sommeil provoqué et les états analogues, Paris 1889; Alb. Moll, Der Hypnotismus, 2. Aufl., Berlin 1890; W. Preyer, Der Hypnotismus, Leipzig 1890; W. Wundt, Hypnotismus und Suggestion, Leipzig 1892; Finlay, Der Hypnotismus, Aachen 1892; Aug. Forel, Der Hypnotismus, 3. Aufl., Stuttg. 1895.) Es ist anzuerkennen, daß gegen diese Uebertreibungen, durch die sich weite Kreise beunruhigen ließen, auch französische Stimmen sich erhoben haben (vgl. z. B. Gilles de la Tourette, Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin. Autoris. deutsche Uebersetzung, Hamburg 1889). Von den Verteidigern der Termeingegebungen hört man nicht, daß sie selbst solchen zugänglich seien. Ueber die Möglichkeit von Suggestionseingebungen vorbezeichneter Art stimmen die ärztlichen Auctoritäten Deutschlands nicht überein. Von den Universitätsprofessoren Grassley (München), Fuchs (Bonn), Hirt (Breslau), Preyer (Berlin) und dem Arzte Freiherrn v. Schrend-Nöping (München), die als Sachverständige im Prozesse gegen den Schwindler Czjnski (1894) ihr Urtheil über Suggestionseingebungen abzugeben hatten, bezweifelte Fuchs auf Grund seiner Erfahrungen die Möglichkeit, Menschen durch die Kunstgriffe der Hypnose dahin zu bringen, daß sie widerstandslos, ohne irgendwelche Hemmungsvorstellungen entwickeln zu können, den ihnen erteilten Befehlen Folge leisten müßten. Die anderen Gutachter bekannten sich zu der entgegen gesetzten Auffassung, ohne daß jedoch Hirt, Preyer und v. Schrend-Nöping in dem speciellen Falle hypnotische Beeinflussung annahmen (vgl. Der Prozeß Czjnski, Stuttgart 1895). In Wirklichkeit haben sich aber die posthypnotischen Erscheinungen bei genauer Nachprüfung größtentheils entweder als Zufälligkeiten oder als Gefälligkeiten gegen den Hypnotiseur herausgestellt; diejenigen darunter, welche einen mehr oder weniger begründeten Anspruch auf Thatsächlichkeit besitzen, weisen auf krankhafte Zustände zurück. Daß geistig Minderwerthige für Einflüsterungen jeder Art leicht empfänglich sind, ist bekannt, und daß durch eine längere hypnotische Dressur solche Minderwerthige gezüchtet werden, ist nicht zu bezweifeln. Bringt man ferner von den Berichten über Verursachung und Heilung von Krankheiten durch Suggestion in Abzug, was französische Leichtgläubigkeit hinzugehen, so erhält man einen magern Rest. Beglaubigte Fälle von Entleerung oder Beseitigung von Krebs, Knochenfraß, Gelenkschwamm u. dgl. durch Suggestion liegen nicht vor.

III. Erklärungsversuche des Somnambulismus. Nicht sowohl die Entschiesung als vielmehr gewisse Erscheinungen des Somnambulismus, insbesondere die anscheinend unmittelbaren oder übersinnlichen Fernwirkungen und Fernwahr-

nehmungen, welche letztere nicht mit dem sogenannten Gedankenlesen zu verwechseln sind, verursachen Kopfschmerzen. 1. Eine große Reihe angelegener Forscher hat den gordischen Knoten zerhauen, anstatt ihn zu lösen, indem sie die Geisteswelt hereinzogen und so jede wissenschaftliche Erörterung abschneideten. Der allseitig erwogene Charakter der in Rede stehenden Vorgänge widerstreitet einer solchen Annahme. Könnte die bloße Unerklärbarkeit eines Vorganges dazu nöthigen oder berechtigenden, ihn auf außer-natürliche Ursachen zurückzuführen, so dürfte man auch in alltäglichen Geschehnissen, die einer befriedigenden Erklärung harren, z. B. in merkwürdigen Erscheinungen des Traumlebens und in dem manchmal räthselhaften Eintreten von Zu- und Abneigung, den Finger eines Geistwesens wittern und namentlich aus Ahnungen, Vor-gefühlen und Vorgesehenen Eingebungen der Unsichtbaren herauslesen. A. Clemens (Das Ferngefühl nach Zeit und Raum, Frankfurt 1857, 87 f.) theilt einen Brief mit, in welchem ein damals noch lebender Arzt und akademischer Lehrer von Ruf bezeugt, von Jugend auf am „zweiten Gesicht“, d. i. an unwillkürlicher Versehung seines Bewußtseins in räumlich ferne oder zeitlich künftige Begebenheiten, gelitten zu haben. Der Zusammenhang mit natürlichen Ursachen ist nicht schon darum unterbrochen, weil er nicht streng zu erweisen ist. Er ist als vorhanden anzusehen, wo die vielgestaltige Hysterie oder eine andere Störung des seelischen Gleichgewichtes und in Folge dessen eine einseitige Steigerung natürlicher Kräfte sich bemerkbar macht. Die Ähnlichkeit des natürlichen wie des künstlichen Somnambulismus mit einem erhöhten Traumleben und mit der Hysterie kann nicht bestritten werden. Die Wissenschaft der Neuzeit hat mehrere Nachseiten des menschlichen Seelenlebens für immer dem Geisterglauben entziffert, obwohl es ihr noch nicht gelungen ist und wahrscheinlich auch nicht gelingen wird, sie vollkommen aufzuhellen. — 2. Um der Annahme unmittelbarer Fernwirkungen und Fernwahrnehmungen auszuweichen, haben manche den Somnambulen ein besonderes, noch unerforschtes Fluidum, ein geheimes Sensorium, einen „sechsten“ Sinn beigelegt. Diese Ansicht, die uns bereits bei den alten Kabbalisten begegnet, war namentlich im 17. und im 18. Jahrhundert sehr beliebt. Auch Mesmer, der sich als Entdecker des „magnetischen Fluidums“ feiern ließ, hat ohne Zweifel die Lehre des schottischen Arztes William Maxwell vom „psychischen Fluidum“ stillschweigend als Staffeln des eigenen Ruhmes benutzt. Ueber das Wesen, den Sitz und die Wirkungsweise dieses Fluidums herrscht große Unklarheit und Meinungsverschiedenheit, wie schon die Vielheit seiner Benennungen („magnetisches Fluidum“ oder „Lebensmagnetismus“, „elektrisches Fluidum“ oder „Elektrodynamismus“, „Nervenfluidum“ oder „Nervenaura“, „Nervenäther“, „Nervengeist“, „Alasa-Fluidum“, „Od“, „vitale Kraft“, „Psychode“ u. s. w.) an-

zeigt. Der gemeinsame Grundgedanke ist der, daß die Seele mittels einer in den Nerven und Muskeln vorhandenen Kraft über ihren Körper hinaus auf andere Körper einwirken und hinwieder von ihnen beeinflusst werden könne. Es ist aber überflüssig, eine neue Sinneskraft einzuführen, da die Erscheinungen, zu deren Erklärung sie verwendet werden könnten, sich aus den bekannten Kräften ableiten lassen. So wird an hysterischen und somnambulen Personen ein ungemein scharfes Gefühl (Hyperästhesie) für Wirkungen entfernter Stoffe, wie Steine, Metalle, Pflanzen, Blut, beobachtet; auch die Kunst des Metall- und Wasserfindens beruht offenbar auf einer hochgradigen nerven-elektrischen Empfindsamkeit. Die Frage ist also die, ob die Seele unter gewissen, noch nicht näher ermittelten Bedingungen ihre nerven-elektrischen Fühler über das Gehäuse ihres Körpers hinausstrecken könne. Von angesehenen Physikern der Neuzeit, z. B. Wih. Weber, G. Theod. Fechner, Friedr. Zollner, wird, wie einst von den Scotisten, die Möglichkeit einer unmittelbaren Fernwirkung behauptet; die Mehrzahl der Physiker aber, z. B. Secchi, Thomson, Lyndall, v. Helmholtz, du Bois-Reymond, hält mit Newton an dem alten Sage fest, daß der Körper nur dort wirkt, wo er sich befindet. Obschon zugegeben wird, daß alle körperlichen Kräfte irgendwo über die Stoffe oder Atome, an die sie gebunden sind, hinausreichen, so muß doch zwischen den Körpern, die in die Ferne aufeinander wirken, ein Leiter vorhanden sein, der ihre Kraftäußerungen fortpflanzt. Die meisten Physiker weisen dem Aether diese Vermittlungsrolle zu. Was aber manche Beziehungen lebender Wesen zu einander betrifft, so sind hervorragende Forscher der Meinung, daß sie nur durch ein Lebensfluidum, das beständig im Lebensprozeß thätig sei, erklärt werden können. Ältere und neuere Psychologen und Mystiker in großer Anzahl haben für den „sechsten“ Sinn eine besondere Leiblichkeit, nämlich eine innere und feinere, „ätherische“, „fibrinöse“, „astrale“ Seelenhülle erdichtet, mit der die Seele auch nach ihrer Trennung vom äußeren, grobstofflichen Körper umkleidet bleibe. Dieser zweite Leib, von Daumer „Eidolon“, von B. v. Hellenbach „Metaorganismus“ und von den Spiritisten „Perisprit“ genannt, soll trotz der Unsichtbarkeit, die ihm von Natur eigen ist, noch andere Geheimnisse, nämlich die Doppelgänger- oder Seelenversehung und die Geistermaterialisation, begreiflich machen. Die Seele braucht nur, wie Görres gemeint hat, „das Spectrum“ ihrer Leiblichkeit von deren „plastischer Hülle und Büste“ abzulösen und hinauszusenden. Allen die Annahme eines unsichtbaren Leibes, den Jean Paul als „Seelen-Schnürleichen“ verspottet hat, und die Anrufung einer verborgenen Nervenkraft sind wissenschaftlich gleich werthlos; die eine wie die andere ist das Geständniß des „ignoramus et ignorabimus“. — 3. Manche Forscher verlegen die unbekannte Kraft, deren sie bedürftigen, nicht

in den Körper, sondern in die Seele und geben ihr den Namen „magische Kraft“. Die Zukunft für dieser ist ebenfalls ein Bekenntniß der Katholizität. Der Glaube an eine magische Begabung des Menschengewisses hat von Alters her eine große Rolle gespielt, insbesondere nachdem sich im 15. Jahrhundert aus der Verschmelzung der indischen und der ägyptischen Magie, der jüdischen Kabbalá (s. d. Art.) und der neuplatonischen Theurgie mit der Naturforschung die „weiße“ Magie im Gegensatz zur „schwarzen“ Magie (Hexerei) entwickelt hatte. Agrippa von Nettesheim, Johannes Trithemius, Theophrastus Paracelsus und Athanasius Kircher (s. d. Art.), von denen letzterer unter den älteren Vertretern dieser Richtung vielleicht der gelehrteste, jedenfalls der besonnenste war, sind der festen Ueberzeugung gewesen, die Seele vermöge durch die natürliche Macht der Sympathie und der Imagination die Schranken des Raumes zu überwinden, unmittelbar in die Ferne zu wirken und mit anderen Seelen zu verkehren. Auch Franz v. Baader, J. v. Görres (s. d. Art.), Schubert, Fortlage, Schelling, Schopenhauer, J. H. Fichte, Perty, Hoffmann, Schindler, Daumer, du Prel u. A. haben sich zum Glauben an die magische Kraft bekannt. Sie sahen die Seele als ein „Doppel-Ich“ auf und schreiben die gewöhnlichen Thätigkeiten, das tagwache Bewußtsein und Handeln, dem „gemeinen“ Ich zu, dagegen das Hellsehen, das Fernwirken, die Verjüngung u. dgl. dem „magischen“ oder „mystischen“ Ich. In dieses verlegen sie den Schwerpunkt des Seelenlebens, und das bewachte Erkennen bezeichnen sie als Nacht- oder Dämmerungsarbeit. Zahlreiche Bearbeiter des Hypnotismus übertragen die Wunderkraft, welche früher der Imagination angedichtet worden ist, auf die Suggestion. Die Art der Vorstellung vom magischen Können ist selbstverständlich durch die besondere Welt- und Seelenanschauung bedingt. Einige erblicken in ihm eine natürliche, vom Schöpfer verliehene Mitgift der Seele, Andere eine Offenbarung der Allgöttheit oder der das All durchfluthenden Weltseele oder des unbewußten All-Einen. Die Stoffgläubigen sehen in ihm eine Hirnkraft und eröffnen durch die Wunder, welche sie von dieser erwarten, eine köstliche Aussicht: sie haben den naheliegenden Schluß gezogen, daß Gedanke und Wille, wie aus dem Stoffe entstanden, sich auch in ihn zurückverwandeln können und, in die Außenwelt übergehend, allerlei Spul anrichten. Die Denk- und Willenskraft, in Hirn- und Handkraft umgesetzt und aus dem Körper entlassen, müßte die Leistungen aller Zauberer tief in Schatten stellen und wäre allem Anscheine nach dazu berufen, im höhern Culturleben eine ähnliche Machtstellung einzunehmen, wie sie die Dampfkraft auf dem Gebiete der Naturbeherrschung behauptet. Indessen ist mit der Aufstellung einer magischen Kraft für wissenschaftliche Erklärungen nichts gewonnen. Will man die dunklen Seiten

der natürlichen Seelenkräfte als magische Anlage bezeichnen, so ist dagegen nicht viel einzuwenden; man darf sie aber nicht als Grundlage einer abentheuerlichen Seelenlehre verwerthen. Unser gewöhnliches Ich duldet kein magisches Ich als gleichberechtigten Genossen neben, geschweige als Gebieter über sich, und das Bewußtsein eines Doppel-Ich ist Verrücktheit. Endlich werden durch eine magische Kraft, welche den Menschen zum geborenen Wunderthäter erhebt, alle wahrhaft außer- und übernatürlichen Vorgänge in natürliche aufgelöst. — 4. Neuere Vertreter des Hypnotismus glauben an eine außerfinnliche Gedanken- und Willensübertragung. Mehrere Philosophen, z. B. J. H. Fichte, Huber, Ulrich, Hagemann, lehren die Möglichkeit einer unmittelbaren Einwirkung von Seele auf Seele. Es soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß in einem Zustande, in welchem das Band zwischen Körper und Seele krankhaft gelockert ist, die letztere eine größere Freiheit der Bewegung gewinnt und ohne Vermittlung der Sinne zu einer andern Seele in Beziehung tritt; allein auch mit dieser Annahme kann man nicht allen Erscheinungen des Somnambulismus beikommen. (Vgl. zu diesen Erklärungsversuchen aus der zweiten Hälfte des laufenden Jahrhunderts außer den bereits namhaft gemachten Werken noch Nees van Esenbed, Beobachtungen und Betrachtungen auf dem Gebiete des Lebensmagnetismus und Vitalismus, Bremen 1853; Ashburner, Electrobiology and Mesmerism, London 1853; Schwarzschild, Magnetismus, Somnambulismus, Clairvoyance, Rassel 1853—1854, 2 Bde.; Freiherr von Reichenbach, Der sensitive Mensch und sein Verhalten zum Ode, Stuttgart und Tübingen 1854—1855, 2 Bde.; Derj., Aphorismen über Sensitivität und Od, Wien 1866 [dazu G. Th. Fechner, Erinnerungen an die letzten Tage der Odlehre und ihres Urhebers, Leipzig 1876]; E. G. Carus, Ueber Lebensmagnetismus, Leipzig 1857; H. Schindler, Das magische Geistesleben, Breslau 1857; L. Figuier, Histoire du merveilleux dans les temps modernes, Paris 1860; Morin, Magie du XIX^e siècle, Paris 1860; Gougenot des Mousseaux, La magie au XIX^e siècle, Paris 1861; A. Lecanu, Geschichte des Satans. Aus dem Französischen, Regensburg 1863; M. Perty, Die Realität magischer Kräfte und Wirkungen des Menschen, Leipzig u. Heidelberg 1863; Derj., Blicke in das verborgene Leben des Menschengewisses, ebd. 1869; Derj., Die mystischen Erscheinungen der menschlichen Natur, 2. Aufl., ebd. 1872, 2 Bde.; Derj., Der jetzige Spiritualismus und verwandte Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart, ebd. 1877; Derj., Die sichtbare und die unsichtbare Welt, ebd. 1881; Ziegler, Le fluide vital, Mulhouse 1866; Alfr. Russel Wallace, The scientific Aspect of the Supernatural, London 1866, deutsche Uebersetzung von Wittig und Afsalow, Leipzig 1874; Th. H.

Martin, Les sciences et la philosophie, Paris 1869; G. Fr. Daumer, Das Reich des Wunderbaren u. Geheimnißvollen, Regensb. 1872; Wihl. Schneider, Der neuere Geisterglaube, 2. Aufl., Paderborn 1885; Karl du Prel, Die Philosophie der Mystik, Leipzig 1885; Perronnet, Force psychique et suggestion mentale, Paris 1886; de Rochas, Les forces non définies, Paris 1887; Charles Richet, Experimentelle Studien auf dem Gebiete der Gedankenübertragung und des sog. Hellsehens. Autoris. deutsche Ausg. von Alb. Freiherrn von Schrönd-Nosing, Stuttgart. 1891; H. Schmidhuf, Psychologie der Suggestion, Stuttg. 1892; E. Hart, Hypnotism, Mesmerism and the new witchcraft, London 1896; Rud. Müller, Hypnotisches Hellsehen, Leipzig 1896; T. Coconnier, L'hypnotisme, Paris 1897; L. Schüb, Der Hypnotismus, Fulda 1897.)

IV. Mißbräuche und Gefahren des Somnambulismus. 1. Die „Ergeetische und philantropische Gesellschaft in Stockholm“ machte in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den Versuch, den magnetischen Somnambulismus in den Dienst der Todtenbeschwörung und der Swedenborg'schen „Zukunftskirche“ zu stellen. Sie wagte sogar, die heilige Schrift für sich anzurufen, wurde aber von J. G. Rosenmüller (Briefe über die Phänomene des thierischen Magnetismus und Somnambulismus, Leipzig 1788) scharf und siegreich widerlegt. Später hat der französische Schuster Cahagnet den Plan einer Kirchengründung auf derselben Grundlage wieder aufgenommen; er wollte im somnambulen Zustande den Geist des Ergeetischersehers Swedenborg gesehen und von ihm den Auftrag erhalten haben, die „Fünfte oder neue Kirche“ in's Leben zu rufen und deren Gesetze und Gebräuche den Anordnungen der Geister gemäß einzuführen. Den größten Erfolg hatte er in Amerika, dem classischen Lande des religiösen Schwindels und Sectenwesens. Cahagnet baute seine kirchlich-religiösen Grundzüge, insbesondere seine abgeschmackten und albernen Jenseitslehren, auf die Offenbarungen, d. i. die sinnlosen und zum Theil sehr sinnlichen Träumereien seiner „Ekstatiser“, die im Schlafe Erinnerungen aus Swedenborg'schen Schriften wiedergaben und sie durch Zutaten aus eigenen Einbildungen wahrlich nicht verbesserten. In Cahagnets Schriften, die auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt sind, spiegelt sich der sittlich-religiöse Niedergang der französischen Gesellschaft ab: Gedankenverworrenheit, Mangel an ächter Religiosität und sittlichem Ernste und ein unzufriedenes Gemüth, das, unter dem Druck der Ueberfättigung, Dede und Langweile leidend, um jeden Preis Zerstreuung begehrt und daher nervenküßelnde Neugierten auch aus der Hand von Träumern und Betrügnern nicht verschmäht. (Vgl. Cahagnet, Le magnétisme, Paris 1848; Derf., Der Verkehr mit den Verstorbenen auf magnetischem Wege. Deutsche Uebersetzung von Reuberth, Gildburg-

hausen und Leipzig 1851, 2 Theile; Derf., Blick in das Leben der Todten. Deutsche Uebersetzung, Leipzig 1853.) Hippolyt Leo Denisard Rivet, genannt Allan Kardec (gest. 1869), ein Schüler Pestalozzi's, hat die somnambulen Geistesbeschaffenheiten zu einer einheitlichen Weltanschauung verarbeitet und diese dem katholischen Glauben entgegengesetzt. Sein „Buch der Geister“, das von J. H. Fichte als das „canonische Buch der Spiritisten“ und von Bougenot des Mousmeur als „der Katechismus des Antichrist“ bezeichnet wird, ist sehr verbreitet und in alle europäischen Sprachen übersetzt. Es enthält die Offenbarungen einer Somnambule, Namens Selina Zappet; ein Umstand, welchen der Verfasser beharrlich verschwiegen, und welchen Baron Guldenshtubbe, ebenfalls ein Vertrauter der Geisterwelt, vielleicht aus Eifersucht auf Kardec's Führerschaft über die französischen Spiritisten an's Licht gezogen hat. In Andrew Jackson Davis, dem „großen Somnambulen von Bongeorepse“, hat, wie dessen Verehrer behaupten, das Hell- und Geistersehen seine glänzende Triumphe gefeiert. Dieser fruchtbare Schriftsteller, dessen Werke eine kleine Bibliothek bilden, war 1826 zu Bloominggrove im Staate New York von armen Eltern geboren und hatte nur fünf Monate hindurch Schulunterricht genossen. Er war nach einander Viehhüter, Gehülfe in einem Spegereigefchäft und Schusterlehrling. Im J. 1843 ließ er sich magnetisiren und verlegte sich alsbald ebenfalls auf das magnetische Heilverfahren. Von Zeit zu Zeit fiel er in einen somnambulen Zustand und verrieth dann einen für seine Verhältnisse erstaunlichen Einblick in die Natur. Selbst Philosophen und Naturforscher sahen in ihm einen Wundermenschen. Professor Rees das Eisenbeck in Breslau nahm auf dem Sterbebette seinem Schüler Constantin Wittig das Versprechen ab, die Davis'schen Lehren dem deutschen Volk zugänglich zu machen. Es sind Erzeugnisse eines selbst erleuchteten, träumerischen Geistes, der über einen ungewöhnlichen Vorrath zusammengelesener Gedanken verfügt und sie in überraschender Weise zu verknüpfen weiß. Sie erstrecken sich über fast alle Gebiete des menschlichen Wissens, sind aber sehr überschätzt worden. Davis glaubte, während der somnambulen Ekstase von Geistern „beeindruckt“ zu sein, und wurde das Haupt der amerikanischen Spiritisten, die ihn im Spiritistenzirkel in Boston über Christus erhoben und seine Bücher über die Bibel stellten. Auch sonst ist der Somnambulismus mehr oder weniger in Spiritismus ausgeartet und unter dem Namen „MEDIUMSCHAFT“ eine besondere Berufs- und Erwerbsart in der Spiritistenkirche geworden (vgl. d. Art. Spiritualismus). — 2. Aufklärer und Friedeväter haben die somnambulen wie auch die spiritistischen Leistungen dazu benutzt, die Wunder hinwegzudeuten und das Christenthum als eine Religion zu kennzeichnen, welche alle Arten des heidnischen Zauberswesens in sich aufgenommen habe. Dabei

haben sie durch die meisten Vertreter der „magischen Kraft“ eine willkommene Handreichung erfahren. Perty (Die myst. Ersch. II, 487 f.; Der jetzige Spiritualismus 212 ff.) läßt vom Gottmenschen nichts übrig als einen somnambulen Eschatiker und einen spiritistischen Schaukünstler, der mit einem außergewöhnlichen Maße „magischer Kraft“ begabt war und zuweilen mit verbärgten Geistern verkehrte, in allen Stücken aber „die Beschränktheit der menschlichen Einsicht und namentlich die besonderen Messias Hoffnungen seines Volkes theilte“, der an Selbsttäuschungen litt und sie ebenso wenig wie andere Sterbliche im Tode abgelegt hat. Gleichwohl wädhnen manche Anhänger dieser Richtung, dem Christenthum hervorstechende Dienste zu leisten, wenn sie nach dem Vorgange der alten Clavicula Salomonis die Wunderwerke Christi und seiner Apostel auf die verborgene „Geistkraft“ oder auf die Macht religiöser Einflüsterung und Einbildung zurückführen und Christus bald als den berühmtesten Magnetiseur oder Hypnotiseur, bald als das größte somnambule und spiritistische Medium feiern. Schindler, Figuier, Perty, Wallace, Böllner, du Prel, Charcot, Richet, Bernheim, Liégeois u. s. w. haben durch Beugung und Erweiterung des Wunderbegriffes den Wunderglauben dermaßen leicht gemacht, daß er sich in magischen Dunsf verflüchtigt; denn das ächte Wunder büßt keinen auszeichnenden Charakter ein, falls jeder räthselhafte Vorgang mit dem Namen und Ansehen eines Wunders geziert werden darf. Wenn gar, wie Schindler (a. a. O. 284) behauptet, jeder Mensch von Haus aus Seher und Prophet, Dichter und Arzt, Zauberer, Hoherpriester und Heiland ist, so wird die somnambule Anlage ohne alle Berechtigung als Charisma gepriesen. Diese magische Menschenvergötterung ist das Gegenstück zur materialistischen Naturvergötterung. — Angesichts des unlautern Wettbewerbes, den die Scheinwunder der Hysterie, des Somnambulismus und der Suggestion mit dem wirklichen Wunder führen, ist es manchmal recht schwierig, die richtige Grenzlinie zwischen dem natürlichen und dem übernatürlichen Gebiete zu ziehen oder innezuhalten. Auch J. von Görres hat darin nicht immer eine glückliche Hand gezeigt; wie er öfters ohne zwingenden Grund satanische Einnischung annimmt, so gibt er andererseits zuweilen Erklärungen, die den Wunderläugnern Handhaben darbieten; indessen verdient er doch nicht den herben Tadel eines Sougenot des Mousseaux, eines H. Th. Martin u. A., „die Wissenschaft und den Glauben zugleich gefälscht zu haben“. (Vgl. noch Emmenotter, Der Magnetismus im Verhältnisse zur Natur und Religion, Stuttgart 1853; Delages, De l'extase ou des miracles phénomènes naturels, Paris 1866; Krafft, Die mystischen Erscheinungen des Seelenlebens und die biblischen Wunder, Stuttgart 1881, 2 Bde.; Skopto, L'hypnotisme et les religions

ou la fin du merveilleux, Paris et Bordeaux 1888; Méric, Le merveilleux et la science. Étude sur l'hypnotisme, 2^e éd., Paris 1888; Copin, L'hypnotisme en face de l'Église, in d. Revue de l'Hypnot. III [1888], 18 ss. 49 ss.; de Bonniot, Possession et hypnotisme, in den Études relig. XLVIII [1889], 513—533.) — 3. Die Wirkungen der künstlichen Einschläferung lassen gar keinen Zweifel darüber bestehen, daß diese zu mancherlei verbrecherischen Zwecken mißbraucht werden kann. Es ist auch keineswegs unerhört, daß ein Magnetiseur oder Hypnotiseur nicht bloß gegen die gute Sitte, sondern auch gegen das bürgerliche Strafgesetz die schlimmsten Verbrechen beging. Ferner ist trotz den Heilerfolgen, derer der Magnetismus wie der Hypnotismus sich rühmt, nicht zu läugnen, daß wenigstens die öftere Hypnotisirung auch schwere Gefahren für die körperliche und die geistige Gesundheit im Gefolge hat. Es darf niemals außer Acht gelassen werden, daß die Hypnose wie die Hysterie ein durchaus regelwidriger Zustand ist, in welchem die Verknüpfung zwischen den körperlichen und den seelischen Kräften und Thätigkeiten gelockert und zum Theil gänzlich gelöst ist. Infolge einer öfters wiederholten Einschläferung kann sie auch ungerufen sich einstellen und dauernde Störungen nach sich ziehen. — 4. Die vorstehenden Mißbräuche und Gefahren begründen die sittliche Forderung, daß das Magnetisiren wie das Hypnotisiren nicht in abergläubischer Absicht, auch nicht zur Befriedigung der Neugierde und Schaulust, geschweige zum Sport und Zeitvertreib und daher nicht öffentlich geschehe, überdies aber nur unter solchen Bedingungen stattfinden, welche einen ausreichenden Schutz gegen alle Bedenken sittlicher und gesundheitslicher Art verbürgen.

V. Stellung der kirchlichen Behörden zum Somnambulismus. Der päpstliche Stuhl hat dem Magnetismus gegenüber eine weise Zurückhaltung beobachtet: auf die allgemeine Anfrage, ob dessen Anwendung überhaupt erlaubt sei, antwortete die C. S. Inqu. am 23. Juni 1840, daß sie „bei Vermeidung jeglichen Truges und Aberglaubens, ausdrücklicher oder stillschweigender Anrufung des Teufels und unsittlicher Zwecke nicht verboten sei“. Dagegen erließ die Päpstincentiarie am 1. Juni 1841, übereinstimmend mit dem Spruche der Congregation des heiligen Officiums vom 21. April desselben Jahres, an den Bischof von Lausanne und Genf die Erklärung, daß der Gebrauch des Magnetismus, wie er in der Anfrage aus einander gesetzt worden, nicht erlaubt sei; es handelte sich nämlich um Fälle, welche nach dem damaligen wissenschaftlichen Stande der Frage leicht zu abergläubischer Mißdeutung des Magnetismus verleiten konnten. Wieder erneuert wurde die Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums vom 23. Juni 1840 am 28. Juli 1847, und in Erinnerung gebracht in einem päpstlichen Rundschreiben an die Bischöfe

und Inquisitoren des Kirchenstaates unter dem 21. Mai 1856 und in einem zweiten, vom 4. August desselben Jahres, an alle Bischöfe. Beide Rundschreiben waren durch die schlimmen Mißbräuche veranlaßt worden, die beim Magnetisiren vorkamen. Der apostolische Stuhl hat demnach nie das magnetische Verfahren in Hausch und Bogen verworfen oder der wissenschaftlichen Forschung vorgegriffen; er ist vielmehr von der Vorkausung ausgegangen, daß eine rein natürliche und daher erlaubte Anwendung des Lebensmagnetismus und des magnetischen Sonnambulismus möglich sei. Nur schlecht angebrachten Uebereifer kann man es daher nennen, wenn einzelne Theologen bis in die neueste Zeit unter Berufung auf die römischen Erlasse den gesammten Magnetismus für Teufelswerk erklären. — In den erwähnten Entscheidungen sind auch für die Beurtheilung und den Gebrauch der Hypnose die Fingerzeige gegeben. [W. Schneider.]

Somnium viridarii (Songe du vergier) ist der Titel einer gallicanischen Tendenzschrift aus dem 14. Jahrhundert. Dieselbe ist dem Könige Karl V. (dem Weisen; 1364—1380) von Frankreich gewidmet und hat die Form eines Dialogs zwischen einem Geistlichen und einem Ritter (miles). Der Titel erklärt sich daraus, daß in der Widmung der Verfasser erzählt, in einer Nacht habe ihn ein Traum in einen herrlichen Lustgarten (viridarium) versetzt, wo auf Veranlassung des Königs je ein Vertreter der geistlichen und der weltlichen Gewalt in einer Disputation ihre Ansprüche darlegten und zu begründen versuchten. Nach dem Vorgange Goldastis (s. u.) hat Paulin Paris ([s. u.] 306 und 328) es sehr wahrscheinlich gemacht, daß der königliche Rath Philipp de Maizières (gest. 1405) oder allenfalls der Advocat Raoul de Presles (gest. 1383) der Verfasser ist (nicht aber Charles de Loubiers). In den ersten 36 Kapiteln ist die Pseudo-Decam'sche Disputatio inter militem et clericum ausgeschrieben, die zur Zeit Bonifaz VIII. von einem Beamten Philipps des Schönen (Pierre Dubois?) verfaßt worden war. Der folgende (größere) Theil der Schrift fußt auf zwei Tractaten des Dialogus Wilhelms von Occam (s. d. Art.); außerdem ist Manches dem Defensor pacis von Marsilius und Johannes de Sanduno (s. d. Art.) entlehnt. Der Verfasser läßt den Cleriker die potestas papae in temporalibus in sehr weitem Umfange vertheiligen, während der Ritter nicht nur die Selbständigkeit der staatlichen Gewalt vertritt, sondern dem Könige auch manche Rechte auf kirchlichem Gebiete zuschreibt und geradezu den göttlichen Ursprung des Primates Petri und der römischen Kirche bestreitet. Natürlich zieht bei der Disputation der Vertheidiger der päpstlichen Ansprüche gewöhnlich den Kürzern. Wegen Ende des Dialogs (2, 864) sucht der Cleriker nachzuweisen, daß der Papst nach Rom zurückkehren müsse, während der Ritter für des Papstes Ver-

bleiben in Frankreich plaidirt. (Besonders verließ Gregor XI. im September 1376 Avignon und langte im Januar 1377 in Rom an.) In einem Schlußwort sucht der Verfasser sich der Kirche gegenüber zu salbiren; er bemerkt nämlich: Nunc excitatus a somno et vigilans loquor illudque credo, quod ipsa sacrosancta ecclesia Romana credit necnon et illud teneo, quod ipsa duxit statuendum in extravaganis quas incipit Unam sanctam. Dann fordert er den König auf, dafür zu sorgen, daß die Diener der einen Gewalt von der Jurisdiction der andern nichts usurpiren. Die lateinische Ausgabe der Tendenzschrift wurde, wie P. Paris (316 und 323) gezeigt hat, 1376 vollendet, die französische, worin schon die Abreise des Papstes erwähnt wird, 1377. Im Druck erschien zuerst die französische Recension, und zwar zu Lyon 1491; die lateinische erschien zu Paris 1516; einen Nachdruck der letztern lieferte Goldast in seiner Monarchia I. Hanoviae 1611, 58—229. (Ueber die weiteren Druckausgaben s. Brunet, Manuel du libraire V, Paris 1864, 489 s.) Durch eine Bemerkung wurde de Maizières' geschichte Compilatio früher vielfach dem Philotheus Achillini (gest. 1536) zugeschrieben, der 1513 zu Bologna ein italienisches Gedicht II viridario (aber mit ganz anderm Inhalt) veröffentlicht hatte. Spätere Staatskirchler bezeichneten das Somnium viridarii mit starker Uebertreibung als „das Palladium der gallicanischen Freiheiten“. Bemerkenswert ist, daß die Schrift seit 1559 auf dem römischen Index steht. (Vgl. die einleitende Dissertation zum ersten Bande von Goldastis Monarchia; P. Paris, Les manuscrits françois IV, Paris 1841, 299 s.; Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste, Leipzig 1874, 275 ff.) [Jed.]

Sonctuas, s. Varbus, Paulus.

Sondergut des Clerus, s. Peculium cleri.

Sonnencult bildet eines der wichtigsten und weitverbreitetsten Elemente der heidnischen Religionen. Er findet sich in den verschiedensten Formen bei den Cultur- und Naturvölkern, der Völkern der alten und neuen Welt, den Arien, Semiten und Turaniern. Gewöhnlich ist damit die Verehrung des Mondes und der Sterne verbunden; doch gibt es auch Völker, welche den Mond und nicht die Sonne verehren (die Wilden Basilien's, die Hottentotten und andere afrikanische Stämme). Früher bezeichnete man den Dienst von Sonne, Mond und Sternen als Sabäismus (s. d. Art.), weil man darin eine Eigenthümlichkeit der sabäischen und semitischen Religion überhaupt zu erkennen glaubte; jetzt hat man aber denselben als einen, wenn nicht den bedeutendsten Theil des Naturcultus und als ein Vermischungsmittel aller Religionen erkannt. Die Verehrung der Natur, des Himmels, der Erde, der Sonne, des Mondes, des Wassers und Feuers gehört zu den ursprünglichsten und allgemeinsten Cultusformen, hat aber bei den verschiedenen Völkern

und zu verschiedenen Zeiten mannigfache Veränderungen erfahren. Rein findet sie sich nur da, wo man die Sonne anbetet und der Erde Opfer spendet; aber es läßt sich im Einzelnen schwer entscheiden, ob die Anbetung der Sonne als solcher gilt oder ob dieselbe erst eine abergläubische Folge aus einer höhern Vorstellung ist. In Aegypten wie in Peru leiteten die Herrscher ihren Ursprung von der Sonne ab, in Japan wird das Herrschertum auf die Sonnengöttin zurückgeführt; in Indien wie in Griechenland (Hippolyt und Phädra; Apollon) wurden dem Helios Opfer und Huldigung dargebracht; bei den Iranern wird Mithra (s. d. Art.) zum Sonnengott, dem Pferdeopfer gewidmet werden wie bei den Germanen, denn bei den Indogermanen fährt der Sonnengott seine Bahn auf Wagen mit schnellen, feuerstirnubenden Rossen dahin; aber auch bei den Scythen und anderen turanischen Völkern waren Pferdeopfer üblich. Bei den Semiten fallen dem verzehrenden Elemente der Sonne zahlreiche Menschen zum Opfer, bei vielen wilden Stämmen wird das leuchtende Tagesgestirn göttlich verehrt. Im Kultus sind es namentlich elliſche, noch in Volksgedächtnissen fortlebende Feste, welche die Verehrung der Sonne in ihrem Jahreslaufe bekunden. In Aegypten und Syrien, in Griechenland und Deutschland, fast überall erhalten die Wendepunkte des Sonnenlaufes, welche für die Landwirtschaft von großer Bedeutung sind, einen religiösen, festlichen Charakter, obwohl es unrichtig ist, daß die oderbauenden Völker vorwiegend Sonnenverehrer seien (Schulze, Pöschel); denn in China z. B. wird wohl der Himmel verehrt, aber dennoch sind es gerade nicht die leuchtenden Erscheinungen an ihm, welche die Aufmerksamkeit gefesselt haben, wenn auch neben dem Himmel im Ganzen Sonne, Mond, Planeten, Sternbilder, Wind, Regen, Völkern, Donner verehrt, der Sonne und dem Monde eigene Tempel errichtet werden. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß bei den Indogermanen die reinere Idee des Lichtes, Glanzes, der Majestät als Ausdruck des göttlichen Wesens, bei den Aegyptern die Ordnung im täglichen und jährlichen Laufe des Himmels als Bild der Ordnung und Einheit des Göttlichen (über die Fahrt des Sonnengottes Ra auf einer Barken von Abend bis Morgen in der Unterwelt s. Wiedemann, Die Religion der alten Aegypten, Münster 1890, 40 ff.), bei den Chaldäo-Assyriern und anderen Semiten neben der Offenbarung des göttlichen Wesens im Gesamtsystem, besonders im planetaren, die Wirkung der Sonne auf die Erde als Symbol der Wirkung des allmächtigen Gottes zur Darstellung kam. Die Chaldäo-Assyrier betrachteten Sonne und Sterne als wahre äußere Manifestationen und machten daraus die sichtbare Erscheinung der göttlichen Hypostasen, welche aus dem absoluten Sein emanirten. Dieser fidesche Pantheismus artete aber beim Volk in groben Sabäismus und abergläubischen Magismus aus; die aus-

gebildete Astronomie wurde zur Magd der Astrologie erniedrigt. Bei den vorderasiatischen Semiten aber galt die Sonne als eine Manifestation Baals, dessen Ergänzung Baaltis, der Mond, ist; denn wie bei den meisten Völkern, mit nur wenigen Ausnahmen (Deutsche, Hottentotten), gilt ihnen die Sonne als männlich, der Mond als weiblich. Beide, Sonne und Mond, bedeuten das ewige Entstehen und Vergehen, Zeugung und Tod. Daraus entwickelte sich der ausschweifende Cult der Semiten, welcher neben der Grausamkeit eine charakteristische Eigenthümlichkeit der Rasse bildet. Der Dienst dieser leuchtenden Götter gehört zu der dunkelsten Seite der Menschengeschichte, und die mißverstandene religiöse Pflicht führte zur Unterdrückung der edelsten und heiligsten Gefühle in schändlichen Mysterien und grausamen Menschenopfern. Bei den Phöniciern, Ammonitern und Moabitern war Moloch (s. d. Art.) der Sonnengott seiner feindlichen Richtung nach, verzehrend und reinigend, und wurde durch Vertwundung der tanzenden und heulenden Priester (ebenso wie der Galli der Epybele und heute noch afrkanischer Dervische) und Menschenopfer besänftigt. Die Verehrung der Sonne als Molkart und Abonis ist verwandt mit der ägyptischen Religion und bezieht sich auf den jährlichen Kreislauf der Sonne im Thierkreis. Dagegen erscheint im A. T. die Sonne durchaus als ein Werk Gottes. Die Erwähnung im vierten Schöpfungswort soll wahrscheinlich von dem Sonnencult abhalten. Als ein persönliches, lebendes Wesen kommt die Sonne nur in der Poesie vor, ohne aber irgendwie den Monothismus zu beeinträchtigen (Ps. 18, 6—7). Daß der „verführerische Reiz des Sonnencults“ auch die Israheliten mitunter bezaubert hat (Job 31, 26), ist wahrscheinlich, doch erscheint der Sonnendienst als ein Abfall zum Götzendienste (Deut. 4, 19; 17, 3). So im Baalsdienst, wo die Idee der zeugenden Kraft die Idee des Sonnengottes übertrug (4 Kön. 17, 16 f.; vgl. d. Artt. Astaroth und Baal). Besonders wird von Manasses berichtet, daß er im äußern und innern Tempelhof dem Himmelsheer Altäre errichtet habe (4 Kön. 21, 3—5; 23, 12. 2 Par. 33, 3—5). Der Cult bestand vorzugsweise im Räuchern auf den Dächern (4 Kön. 23, 5. Jer. 19, 13. Soph. 1, 5). Josias schaffte es ab und ließ die Rösse, welche die „Könige Juda's“ der Sonne geweiht hatten, und die Sonnenwagen wegschaffen (4 Kön. 23, 11). Eine Entweihung des Tempels durch Anbetung der Sonne zur Zeit des Sebecias berichtet Ez. 8, 16 f. Ueber die Entstehung des Sonnencults sind die Ansichten je nach der religionsphilosophischen Stellung sehr verschieden. Die zwei Hauptrichtungen der modernen Religionsphilosophie stehen auch hier einander scharf gegenüber. Die mythologische Schule, deren Hauptvertreter Max Müller ist, leitet, wie die Religion überhaupt aus Natureindrücken, so den Sonnencult insbesondere von dem Eindrücke her, welchen der erste leuchtende

Himmelskörper auf den Beobachter macht. Indem die Menschen das Unerblickliche suchen, bietet sich ihnen gerade am Himmel in der Sonne das schönste Bild desselben dar. Feuer und Sonne spielen schon in der ältesten arischen Religion eine große Rolle. Maspero sucht auch bei den Aegyptern und Chaldäern den Sonnencult an den Anfang zu stellen. Während die Akkader den Mond verehrten, hätten die Chaldäer die Sonne darüber gesetzt und dadurch den geschlechtlichen Dualismus eingeführt. Im Allgemeinen seien bei den Semiten der Sonnencult und astronomische Begriffe primär.

— Dagegen geht die animistische Schule davon aus, daß die Religion mit der Beselung der Naturgegenstände angefangen habe. Dieß habe dazu geführt, auch die Gestirne, Sonne und Mond als bejehet, als Fetische zu betrachten. Weil man aber aus dem Ahnen- und Seelencult zur Verehrung göttlicher Wesen fortgeschritten sei, so habe man auch in Sonne und Mond wie in Naturgegenständen und Fetischen Seelen von Todten angenommen und Sonne und Mond zu Göttern gemacht (Spencer). So will Amélineau auch in Aegypten durch Versekung der Ahnen in die Sterne den Himmelscult erklären. Allein wie die Religion aus dem Animismus allein nicht erklärt werden kann, so reicht auch der Sonnenmythus zur Erklärung nicht aus. Nicht bloß die Culturvölker machen zwischen den höheren Gottheiten und den niederen Geistern einen Unterschied, sondern auch manche Wilde unterscheiden die Himmelsgötter von den Seelen, den irdischen Geistern und den Fetischen. Auch die Indianer Amerika's, welche den Sonnencult wahrscheinlich von den mongolischen Völkern Nordasiens erhalten haben, erblicken in der Sonne das allsehende Auge der Gottheit, den großen Geist, welcher dem Gott der Missionare gleiche. Der Inca von Peru, Huayna Capac (gest. 1525), fand, daß das Tagesgestirn unmdglich der Schöpfer aller Dinge sein könne, weil während der Nachtzeit die Entwicklung des Lebendigen ohne Unterbrechung fortschreite. Die Sonne als Sinnbild des Reinen und Klaren war der Arieren geetnet, zur Hebung des sittlichen Charakters und zur Ordnung im menschlichen Leben anzuleiten, weil sie ein Werk des höchsten Geistes war. So läßt sich nicht einmal die Religion der Kulturvölker aus dem Animismus mit dem Sonnencultes, geschweige denn der Religion der Naturvölker aus dieser Quelle allein erklären. Die Animisten noch die Mythologie der Naturvölker der Religion lösen. Der Animismus ist überall vorhanden, aber die Religion der Naturvölker wurde erst allmählig apostrophirt, als man die Natur, den sie versinnlichte, als Gottheit verehrte. Wie aller Naturvölker, ist auch der Animismus vom Schöpfer der Religionen (Vgl. Chan-

geschichte, 2. Aufl., Freiburg 1897, I, 398 II, 512; Schanz, Apologie des Christenthums II, 2. Aufl., Freiburg 1897, 761.) [B. Schanz.]
Sonnencyclus, Sonnenjahr, s. Zeitrechnung.
Sonnenkinder (Araruchs, Ararobica), ein wenig bekannte armenische Secte, gehörten nicht, wie man früher vielfach annahm, zu den Manichäern (so noch neuerdings F. Dubois, Das Buch der Religionen, Stuttgart 1890, 448), sondern stammten aus dem Heidenthum. Zur Zeit des Patriarchen Nerses IV. (gest. 1178; s. d. Art. IX, 161 f.) bemühte sich eine Anzahl Anabaptisten, namentlich aus der Stadt Samojata, auf nationalen Gründen um Aufnahme in die armenische Kirche, und der Patriarch entsprach ihrem Wunsch. Aus dem Briefe Nerses' IV., worin dieß berichtet wird, erfahren wir, daß die Ararobier Sonne, Mond und Sterne anbeteten und jeden der Pappel hohe Verehrung erwießen. Der Patriarch forderte sie deshalb auf, nicht zu wähen, daß das Kreuz Christi aus Pappelholz gemacht sei; vielmehr sollten sie den Pappelbaum sogar für geringer als die anderen Bäume halten. Auch hat die Secte, wie aus dem Briefe hervorgeht, allerlei Zauberkünste. Karapet (s. u.) vermuthet, ihr Cult gehe auf die Religion der Babylonier zurück, deren Einfluß auf die Völker bis tief in die christliche Zeit hinein sich bemerkbar macht. Im J. 1395 soll Lamerlan auf seinen Eroberungszuge auch vier Dörfer von Ararobianern von Grund aus zerstört haben; nachher (so sagt ein späterer Bericht) hätten sich jedoch die „Gözenbiener“ durch „katamische Kunst“ wieder vermehrt. Mehrfach hat man den apostasierten Bischof Jacobus von Harz (um das Jahr 1000 den Sonnenkindern zugehört; derselbe gehört aber zur Secte der Thondratier (s. d. Art.). (Vgl. Karapet Ter-Mittschian, Die Paulikianer, Leipzig 1893, 101 ff. 158 ff.) [Jed.]

Sonniten, s. Sunniten.

Sonnus, Franciscus (eigentlich Franz van der Velde), verdienter niederländischer Bischof und Theologe, wurde am 12. August 1506 zu Ron bei Eindhoven geboren, studirte zuerst zu Utrecht und Herzogenbusch, dann zu Löwen in Standond-Collegium, wo er 1527 zum Baccalaureus promovirt wurde. Nach kurzem Studium der Medicin wandte er sich der Theologie zu, in welcher er auch am 12. Juni 1536 die Licentiatenwürde und am 23. September 1539 die Doctorwürde mit dem Professorentitel erlangte. Zunächst Pfarrer in Meerbeek, dann an der Abtei St. Jacobskirche, wurde Sonnius 1543 zum Rector der dortigen Universität und 1544 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt. Im Auftrage des Bischofs Karl de Croÿ von Douai wohnte er vom 13. December 1546 bis zum 2. Juni 1547 den Sitzungen des Concils zu Trient bei. Später (1551) war er wieder dort, gesandt von Maria von Ungarn, Regentin der Niederlande, und nahm an der 13. und wahr-

theillich noch an anderen Sitzungen Theil (Cod. Cono. Trid., Antwerp. 1779, 89. 131). Inzwischen war Sonnius zum Canonicus der Utrechter Cathedrale ernannt worden und hatte dazujelbst zugleich die Pröbende an der Hauptkirche von St. Martin erhalten, kraft der Privilegien der Löwener Hochschule. Als das Tridenter Concil zum dritten Mal berufen wurde, berathschlugte man darüber, Sonnius abermals dahin zu senden. Zwischenher hatte er auch (1557) am Wormser Religionsgespräch (s. d. Art. Disputation III, 1848 f.) sich betheiliget und seine Demonstr. relig. christ. ex verbo Dei LL. III verfaßt (revidirt herausgegeben Antwerpen 1562). — Ein Hauptverdienst erwarb sich Sonnius als Gesandter Philipps II. bei der Neuordnung der niederländischen Bisthümer (s. d. Art. Belgien II, 277) und der Trennung der belgischen Klöster von den deutschen, da in letzteren die Irreligie gewaltige Fortschritte machte. Kurz vor Philipps Abreise nach Spanien, am 26. August 1559, konnte er dem Könige zu Wispingen den glücklichen Erfolg seiner Sendung nach Rom mittheilen. Zur Belohnung erhielt er durch eine päpstliche Bulle vom 10. März 1560 den Bisthofsstuhl von Herzogenbusch; die Consecration empfing er aber erst 1562 durch Cardinal Granvella (s. d. Art.) und hielt dann einige Tage später seinen feierlichen Einzug in seine bischöfliche Residenz. Der neue Bischof ergriff alsbald Maßregeln zur strengen Ausübung der Disciplin in seiner Diöcese. Er gründete einen kirchlichen Gerichtshof, publicirte 1564 die päpstliche Bestimmung über die Grenzen des Bisthums und besuchte kurz darauf alle seiner geistlichen Obhut anvertrauten Orte. Am 23. October 1565 (s. d. Brief an Viglius, bei de Ram, Coll. Synod. I, Mechlin. 1828, 26 sqq.) ließ er die Bestimmungen des Tridenter Concils verbinden, in Verbindung mit einer Reihe nützlicher Anordnungen für das Bisthum, trotz des Widerstandes seines Domcapitels; das Volk freute sich, daß die apostolische Bulle von einem in niederländischer Sprache abgefaßten Schreiben des Königs begleitet war. Sein Bisthum theilte Sonnius in sechs Districte; jährlich fand eine Versammlung der Pfarrer jedes Districtes unter dem Präsidium ihres Decans statt. Zum Gebrauche seiner Geistlichkeit bei der Bekämpfung der Ketzerei verfaßte er die *Suocincta demonstratio errorum confessionis Calvin. recens per has regiones sparsae*, Lovan. 1567. Zu den ferneren Früchten seiner eifrigen Wirkksamkeit gehören die Borschriften, die er am 4. November 1569 erließ, und der theilweise später gedruckte Unterricht, den er selbst zu Herzogenbusch ertheilte über die Hauptpunkte der theologischen Wissenschaft. Auch sonst erwarb er sich große Verdienste um sein Bisthum durch Gründung von Kirchen u. dgl. — Eine am 13. März 1569 erlassene päpstliche Bulle ernannte Sonnius zum ersten Bischof von Antwerpen; dieses Amt trat er am 26. April 1570 an. Im J. 1570 und wiederum 1574 wohnte er den zwei

ersten Synoden zu Mecheln bei, nachdem er auch aller Wahrscheinlichkeit nach das Memorial vom Jahre 1569 für die Bischöfe vorbereitet hatte, woraus die bei der Provinzialsynode in Betrecht zu ziehenden Artikel entnommen waren. Als der erste unter den zum Erzbisthum Mecheln gehörigen Kirchenfürsten kündigte er in seinem Bisthum eine Diöcesansynode an; neben dieser ersten vom Jahre 1571 fand zu seinen Lebzeiten noch eine zweite am 22. Mai 1576 statt. Sonntag starb am 29. Juni 1576; sein Herz wurde in die Abtei von St. Bernhard an der Schelde gebracht, der Leichnam aber in der Antwerpener Cathedrale beigesetzt. Im J. 1616 ließen das Domcapitel und die städtische Behörde ihm ein prächtiges Grabdenkmal errichten. (Vgl. van de Velde, *Synopsis monumentorum III, Gandavi 1822, 742. 883 sqq.*; van Gils en Coppens, *Nieuwe Beschrijv. v. h. Bisdom van 's Bosch I, Hertogenbosch 1840, 218 f.*; de Ram, *Hist. Episc. foeder. Belg.*, in d. *Revue cath.* 1859, II, 389.) [Überdingt Thijm.]

Sonntag, s. Kirchenjahr VII, 582 f.; **Sonntag**, der weiße, s. Oesterliche Zeit IX, 726.

Sophia, Name mehrerer Heiligen, nämlich 1. zweier römischen Frauen, die mehrfach mit einander verwechselt worden sind. a. Die eine davon ist die Wittve Sophia, als deren Töchter Pistis, Elpis und Agape genannt werden; sie werden sämmtlich als Martyrer verehrt. Freilich haben die griechischen Acten bei Metaphrastes (Migne, PP. gr. CXV, 497 sqq.), die lateinischen des Presbyters Johannes von Mailand (Mombritius, Vit. Sanct. II, Rom. 1497, 204), sowie andere noch bekante Acten und Legenden keinen historischen Werth (s. AA. SS. Boll. Aug. I, 19, n. 16). Dennoch muß man an der geschichtlichen Existenz dieser hl. Sophia und ihrer Töchter festhalten, gestützt auf unbestrittene und vollen Glauben verdienende Documente. So ist durchaus zuverlässig das Zeugniß eines im 7. Jahrhundert verfaßten und in einer Handschrift von Salzburg auf uns gekommenen Itinerars, das die Martyrergräber Roms in der Reihenfolge aufzählt, wie sie von den Pilgern besucht wurden. Ausdrücklich wird hier bemerkt, daß in der Kirche des hl. Pancratius an der via Aurelia longe sub terra und in antro s. Sobia martyr et duae filiae ejus Agapite et Pistis martyres ruhen (Rossi, Rom. sott. I, Rom. 1864, 182). Einen zweiten Beweis enthält der topographisch gleichfalls werthvolle Inbeg der heiligen Oele, welche zur Zeit Gregors des Großen Abt Johannes in den Cömeterien Roms sammelte und die heute noch zu Monza aufbewahrt werden (vgl. Kraus, *Real-Encycl.* II, 522). In Uebereinstimmung mit dem Piltacium einer der Ampullen von Monza verzeichnet derselbe oleum S. Sofiae c. tres filias suas (Rossi I. c.). Endlich zählt auch die später von Wils. von Malmebury in seine *Gesta Regum Anglorum* (Migne, PP. lat. CLXXIX, 1308 sqq.) auf-

genommene Notitia portarum etc. zu den berühmten Martyrern, die in der Kirche des hl. Pancratius ruhen, die hl. Sapientia c. tribus filiabus Fide, Spe et Charitate (Rossi I, 183). Anlässlich der großen Translationen im 8. und 9. Jahrhundert wurden die Ueberreste dieser mit den Reliquien vieler anderer Heiligen aus den suburbanen Cömeterien in die Stadt übertragen; ein Reliquien-Index zu S. Silvestro in capite und in der Basilica Vaticana enthält die Namen Sofia, Pistis, Elpis und Agape (Mai, Script. vet. V, 44. 58). Das Fest dieser hl. Sophia feiern griechisch-slavische Kalendarien am 17. September (Nillos, Kal. man. I, 2. ed., 280); die Lateiner hatten es, nach Handschriften von Kalendarien, welche Giorgi (Martyrol. Adonis II, Rom. 1745, 370) citirt, am 30. September. — b. Die zweite hl. Sophia zu Rom ist diejenige, welche mit drei Gefährtinnen im Cömeterium des hl. Callistus an der via Appia ruht. Die Namen dieser vier Martyrinnen werden gewöhnlich in lateinischer Sprache und in folgender Reihe angeführt: Sapientia (Sophia), Spes, Fides und Charitas. Während die hl. Sophia der via Aurelia ausdrücklich als Mutter der Pistis, Elpis und Agape angegeben wird, fehlt hier jede Bemerkung, die auf ein Verwandtschaftsverhältniß schließen ließe. Der Index s. oleorum unterscheidet klar beide Gruppen (Rossi I, 180. 182); weitere Beweise für diese zweite hl. Sophia bieten Rossi II, 171 sgg.; Allard, Hist. des persécut. pendant les deux premiers siècles, 2^e éd., Paris 1892, 221 s. Die Griechen haben kein Fest, die Lateiner verehren sie am 1. August, verwechseln aber vielfach an diesem Tage beide Gruppen (so ein Codex des Martyr. Adonis [Giorgi II, 370] und darnach Uhuar). Das Martyr. Rom. hat zum 1. August die heiligen Jungfrauen Fides, Spes, Charitas, „welche unter Kaiser Hadrian die Krone des Martyriums erlangten“, und zum 30. September die heilige Wittve Sophia, „Mutter der heiligen Jungfrauen Fides, Spes, Charitas“. — 2. einer römischen Jungfrau und Martyrin, deren Reliquien Sergius II. (844—847) mit den Leibern vieler anderen Heiligen aus den römischen Cömeterien nach S. Martino ai Monti übertrug (s. AA. SS. Boll. Maj. III, 464; Lib. Pontif., ed. Duchesne II, 93. 103). — 3. einer Jungfrau und Martyrin zu Fermo (Martyr. Rom. 30. April.; AA. SS. Boll. April. III, 733). — 4. einer Jungfrau und Martyrin, die als Patronin der Stadt Sortino auf Sicilien am 23. September verehrt wird. — 5. einer Heiligen, welche mit Irene von den Griechen am 17. und 18. September, im Martyr. Rom. am 18. September geehrt wird. — 6. einer Heiligen, deren griechische Menden am 20. (22.) Mai Erwähnung thun; sie soll in der Heilkunde erfahren gewesen sein. — 7. einer bei den Holländern unter den „Uebergangenen“ aufgeführten Abtissin des Ci-

sterciennerinnenklosters Hoven bei Jülich aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Zur Zeit, als die Abtei Heisterbach gestiftet wurde (1194), lebte Sophia in dem Benedictinerinnenkloster Dietkirchen zu Bonn. Mit Erlaubniß ihrer Oberin trat sie in das zur strengen Cistercienserorden gehörige Kloster Walberberg (Mons S. Walburgis, zwischen Bonn und Köln) über und legte daselbst Proseß ab. Längere Zeit war sie in Walberberg Priorin zum Segen der jungen, um 1197 gestifteten Klostersgemeinde. Wegen ihres heiligen Lebens wurde sie zur ersten Abtissin des Hoven (gegründet 1208) berufen; in dieser Stellung erwies sie sich durch Wort und Beispiel als eine unermüdete Verfechterin der regulären Observanz des Cistercienserordens. Ihr Todesjahr ist wahrscheinlich 1221. Eine Festschrift hat sie im Cistercienserorden nicht. (Vgl. AA. SS. Boll. Sept. VI, 4 sq.; Manrique, Annal. Cist. V, Ratisb. 1739, 331; Janauschek, Orig. Cist., Vindob. 1877, 278.) [h. Molitor O. S. B.]

Sophia, Frauen von der hl., s. Schweflern, n. 64.

Sophienkirche in Constantinopel, der durch Kaiser Justinian errichtete und der *kyrka Sophia* (d. h. Christus) geweihte, jetzt aber als Moschee dienende Prachtbau, ist die Nachfolgerin einer gleichnamigen, von Constantin dem Großen auf dem Forum Constantinopels erbauten Kirche, welche im J. 404 durch einen Brand zum Theil zerstört worden war. Nachdem dieselbe im J. 415 von Theodosius II. erneuert, im J. 532 aber durch Feuer wieder zu Grunde gegangen war, beschloß Justinian, sie ganz neu zu erbauen in einer Größe und Pracht, daß sie alle Kirchen der Welt überträfe. Eine Beschreibung dieses bedeutungsvollen Werkes kirchlicher Architektur verdanken wir besonders dem 1029 Verse umfassenden griechischen Gedichte des Paulus Silentiarius, Geheimsecrätars des Kaisers Justinian (abgedruckt bei Migne, PP. gr. LXXXVI, 2, 2119 sqq.). Als Architekt berief der Kaiser Anthemius von Tralles und Isidor von Milet. Am 27. December 537 wurde die Kirche eingeweiht; und als ihre Kruppel im J. 558 infolge eines Erdbebens einstürzte, ließ Justinian durch einen Neffen des genannten Isidor von Milet dieselbe allfogleich auf verstärkten Bogen und Widerlagern und noch um 7 m erhöht wieder aufrichten. Die Bedeutung dieses Bauwerkes ruht in der glücklichen Lösung der Aufgabe, den für den kirchlichen Gottesdienst vornehmlich geeigneten Basiliken- oder Längsbau (s. d. Art. Basilika und Basilil) mit dem schon durch die Römer gepflegten, auch in christlicher Zeit im Occident und noch mehr im Orient verwendeten pompösern Centralbau möglichst einheitlich und praktisch zu verbinden. Die Mitte des Baues bildet ein Quadrat zwischen vier mächtigen Pfeilern, welche von gewaltigen Bogen verbunden sind. Die Nord- und Südseite dieses Vierecks schließt eine zweistöckige Colonnade und darüber die von

Fenstern durchbrochene Schildwand ab, gegen Ost und West aber fest sich der Bau in der Längsrichtung fort und endet in zwei Halbkreisen, dem östlichen mit der hinausstretenden Apse, dem westlichen mit dem in der ganzen Breite der Kirche vorgelegten Narthex. Innerhalb dieser Hauptanlage zeigt der Grundriß noch mehrere Nebenräume für verschiedene Zwecke, zumal auf der Nord- und Südseite. Mit den Umfassungsmauern bildet er wieder fast ein Quadrat, 77 m in der Länge und 76,70 m in der Breite. Der Aufsatz der Sophienkirche ist überaus großartig. Die Hauptkuppel über den vier Pfeilern des Innenquadrates hat 81 m im Durchmesser und erhebt sich über den umfangreichen Schildbogen als Halbtugel auf einem kräftigen Kranzgesimse, welches den Uebergang des Quadrates zum Kreise vermittelt. Das Auszeichnende dieses Kuppelbaues liegt sowohl in der Originalität seiner Construction, als auch darin, daß er wirklich das ganze Innere der Kirche beherrscht, an jedem Punkte, auch des Langhauses, vollständigen Einblick gewährt und in seinen 40 Fenstern einen wahren Lichtstrom der gesammten Kirche zuführt. Auch die Halbkuppeln der großen Halbkreise, welche sich an die Hauptkuppel anschließen, haben ähnliche Construction. — Als Materialien, welche beim Bau der Sophienkirche verwendet wurden, erwähnt Paulus Silentiarius Ziegel mit einer eigenthümlichen Art Verbindung unter einander sowie aus den verschiedensten und entferntesten Ländern herbeigeführte Marmorarten für die Umkleidung, für die Säulen und für andere Bauteile. — Weiter rühmt er ausführlich die Pter und die Einrichtung des Ganzen, den herrlichen Springbrunnen im Atrium mit seiner Schale aus Jaspis, den Reichthum des Bodenbelags, der Wände, der Gewölbe und der Säulen. Den Boden bedeckte Mosaik von buntem Marmor, grün und rosenfarbig, silberweiß und purpurroth, violett und goldig oder bunt geadert; die Wände belleideten Marmorplatten und Mosaik mit Blumenwerk, Vögeln in den Zweigen, Füllhörnern u. dgl.; auch die Säulen umrannte gleicher Schmuck; die Gewölbe überzog Mosaikgoldgrund, leuchtend wie die Sonne, oder pures, kunstvoll bearbeitetes Silber. Ueberall an passenden Orten leuchteten die Bilder des Menschengewordenen oder der himmlischen Heerschaar, der Propheten, der Apostel und der Gottesmutter Maria. Das Altarciborium trugen vier silberne Säulen mit vier Bogen, und über ihm, in's Nächste übergehend, an den Uebergangsedeln mit Laubgewinden und künstlichen Sikttern aus Silber umgeben, erhob sich einem Regal gleich das Dach von silbernen, reich verzierten Platten; an der Spitze endigte es in einen Blumenkelsch, welcher die Himmelskugel und das Kreuz hielt. Der Altar selbst ruhte auf goldener Basis und leuchtete von Edelsstein; goldene Säulen stützten seine Rückseite; kostbare Vela, in denen die Figuren Christi, Maria, der Apostel Petrus und Paulus in Gold und Seide mit Kunst

frei aufgestickt waren, ohne daß der Stoff durchbohrt wurde, umhüllten ihn. Für die Beleuchtung des Innern der Kirche war reichlich durch mannigfache Lichtgefäße gesorgt. An Ketten, von einem Gesimsvorsprunge zum andern gezogen, hingen Kronen, die über den Häuptern der Gläubigen überall wie Sterne des Himmels ihr Licht ergossen. Auf allen Wandbänken selbst standen zahllose Lampen, an anderen Orten des Baues Lichthalter in Formen von Schalen, Schiffen, Kreuzen, Candelabern und cypressenähnlichen Bäumen. Der Beschreibung des durch den Einsturz der Kuppel leider wieder zerstörten Ambo widmet Paulus Silentiarius eine eigene Dichtung von 804 Hexametern. In Mitte des Tempels, doch mehr gegen Ost, erhob sich der Ambo auf breitem Marmorfundamente, halbkreisförmig ausgebaucht. Stufen führten zu ihm empor von Ost und West, mit reich durchbrochenen Geländern umgeben und gedeckt mit einem auf kostbaren Säulen ruhenden Dache; über dem Ganzen aber stieg auf vier von der Kunst des Steinmeßers schön verzierten Säulen ein Thurm empor, der ionisch in mehrfach abgesetzten Kreisen schloß und mit Verästelungen und Blattgewinden überzogen erschien. Die Farbenpracht der seltensten hierzu verwendeten Marmorarten zu schützen findet der Dichter kein Ende; da er beide Dichtungen selbst in Gegenwart des Kaisers und des Patriarchen vortrug, darf man annehmen, daß seine Schilderungen der Wahrheit entsprechen.

Die Bewunderung für die Sophienkirche Justinians war so groß, daß sie fortan wenigstens im Oriente als das Ideal einer christlichen Kirche betrachtet wurde und für viele Kirchenbauten der folgenden Jahrhunderte, auch noch in der russischen Kirche, den bleibenden Typus abgab, ohne übrigens einen weitem Fortschritt zu begründen. Im Occidente war dieß nicht in gleicher Weise der Fall; hier erhielt die Basilika ihre ganz eigenartige und organische, wenn auch weniger rasche Ausgestaltung, und zwar bis zu einer Einheit des Ganzen und der Theile, und zu einer Harmonie des Innern und Außern, welche in der Sophienkirche vergebens gesucht wird. Gerade im Außern dieser Kirche tritt der Mangel an Harmonie am deutlichsten hervor; der Außenbau erscheint nicht entfernt in Uebereinstimmung mit dem Innenbau und seiner reichen Gliederung, und es wäre auch unmöglich, eine solche Einheit herzustellen. Darum bildet die Sophienkirche wohl den glänzenden Abschluß eines Jahrhunderte langen Strebens; aber sie ist nicht zum Ausgangspunkte einer fruchtbaren Entwicklung des Kirchenbaues geworden, vielmehr erscheint sie nur als ein architektonisches Kunstwerk genialer Baumeister, an das sich unmittelbar der Verfall der byzantinischen Architektur, das Erstarren jeder selbständigen schöpferischen Thätigkeit knüpft. — Die Schicksale dieses herrlichen Baues sind wechselvoll. Im 8. Jahrhundert hatte er unter dem zerstörenden

Einflüsse des Silberstreiches (s. d. Art.) zu leiden; die Gründung des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel (1204) schien für ihn eine Zeit neuer Erhebung herbeizuführen; aber im J. 1453 erstürmten die Türken die Hagia Sophia, plünderten oder zerstörten ihre Schätze und zerstügten mit Eisen den Mosaikboden. Das Innere bietet daher jetzt ein trauriges Bild. Die alten wie die späteren Mosaikbilder der Wände sind theils zertrümmert, theils mit goldbläutem Stuck zugebedt. Verschwunden ist der Altar mit seinem Ciborium, der Ambo, der ganze Reichthum der Candelaber u. s. w. Verschiedene Einbauten verunstalten das Innere wie den Narthex. Das große Atrium ist nicht mehr vorhanden. Hohe, unfröhmliche Stützmauern, angebaute Mausoleen der Sultane, vier schlanke Minarets mit massiven Unterbauten ersetzen das Aeußere. Dazu scheint das Ganze auch in seiner constructiven Haltbarkeit sehr Schaden gelitten zu haben; eine Restauration in den Jahren 1847—1849 war nicht gründlich genug, und von Manchen wird sogar ein baldiger Untergang dieses großartigen kirchlichen Bauwerkes befürchtet. (Vgl. noch Du Cange, Constantinopolis christiana, Paris 1680; Salzenberg, Altchristliche Baudenkmale von Constantinopel vom 5.—12. Jahrhundert, Berlin 1854; Pulgher, Les anciennes églises byzantines de Constantinople, Vienne 1879; F. X. Kraus, Gesch. der christl. Kunst I, Freiburg 1896, 552 ff.; A. M. von Steinle, Edward von Steinle's Briefwechsel mit seinen Freunden, Freiburg 1897, 100 ff.) [Jacob.]

Sopbonias, der nennt unter den kleinen Propheten, ist der Verfasser eines kleinen Buches, dessen Authentie unbestritten ist. Nur aus diesem Buche können wir Nachrichten über den Propheten selbst entnehmen. Nach denselben stammte er in vierter Linie von einem Ezechias (Vulg. Ezechias) ab, in welchem man gewöhnlich den König Ezechias erblickt, trotzdem daß er den sonst üblichen Zusatz „König von Juda“ nicht hat und trotzdem daß die Hebräer statt עֶזְכִּיָּא vielmehr עֶזְרָא liest. Wäre diese Annahme richtig, so würde sich daraus erklären, daß er vorzugsweise sich mit den höheren Ständen der Gesellschaft beschäftigt. Sopbonias lebte nach 1, 4 (אָרְבַּי) zu Jerusalem; seine Wirksamkeit fiel in die Zeit des Königs Josias, also in die Zeit von 642—611 v. Chr. Diese lange Periode umschloß in Juda ganz verschiedene Zustände, indem Josias im 12. Jahre seiner Regierung den eingerissenen Götzendienst auszurotten begann und im 18. Jahre die allgemeine Geltung des mosaischen Gesetzes feierlich wiederherstellte. Da nun Sopbonias noch den in Jerusalem vorhandenen Götzendienst bedroht (1, 4. 5), so dürfte die Abfassung seines Buches wohl mit der begonnenen Reform zusammengefallen sein und dieselbe unterstützt haben. In der Zeit von 630—624 konnte Sopbonias auch noch, wie 2, 13 voraussetzt, Nineveh in seiner Größe kennen, da es erst 606 unterging. In dieser Zeit konnte freilich der jugend-

liche Josias noch keine Söhne haben, die Götzendienst trieben, wie 1, 8 voraussetzen scheint; allein wie schon der hl. Hieronymus bemerkt, sah unter dem Ausdruck filii regis allgemein königliche Prinzen, also hier Seitenverwandte des Königs, zu verstehen. Inhalt des schönen Buches sind Strafandrohungen über Juda und Jerusalem wegen ihres Götzdienstes, sowie über die Böser, auf welche sie bei demselben ihre Zuversicht setzen; daran schließt sich die tröstliche Aussicht auf eine durch die Strafe herbeizuführende bessere, d. h. messianische Zeit, als deren Unterpfand die Befreiung aus der babylonischen Gefangenschaft verheißen wird. Da das vorhandene Buch in drei Kapiteln ein einheitliches und abgerundetes Ganze bildet, so darf man annehmen, daß Sopbonias den Inhalt früherer Predigten zur Erhaltung des gewonnenen Eindrucks später in Ruhe zusammenschrieb. Für die Götlichkeit der geoffenbarten Religion liefert sein Buch schöne Beweise durch die geschehene Erfüllung, namentlich durch die Erfüllung der 2, 13—15 gegebenen, damals kaum glaublichen Weissagung. Nachdem dann Nabuchodonosor die für Juda und Jerusalem gedrohte Strafe vollzogen, Cyrus die 3, 20 verheißene Befreiung bewirkt hat, geht der tröstliche Theil dieser Weissagung 3, 9—19 fortwährend in Erfüllung, indem das wiederhergestellte Jerusalem seine Bedeutung an die christliche Kirche abgetreten hat. In Bezug auf die Schreibart des Propheten Sopbonias kann man bemerken, daß er weniger originell ist und sich an den Ausdruck früherer canonischen Schriften, namentlich des Deuteronomiums, anlehnt, so daß er für die Offenbarung des Alten Testaments als apologetischer Zeuge auftreten kann. Sein Buch ist meist nur in den Sammelauslegungen der kleinen Propheten commentirt worden; von gesonderten Erklärungen sind zu bemerken die katholischen von Janzenius (Lyon 1649) und von Reink (Münster 1868); die protestantischen von Dan. v. Colln (Spicil. observat. exeg.-crit. ad Zephania vaticiana, Vratib. 1818) und von Fr. A. Strauß (Vatic. Zephaniae comm. illustr., Berol. 1843). (Vgl. Knabenbauer, Comm. in proph. min., Paris 1886, 122 sqq.; Raulen, Einleitung, 4. Aufl. Freiburg 1898, n. 429 ff.) [Raulen.]

Sopbronius, der hl., Patriarch von Jerusalem und griechischer Kirchenschriftsteller in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, stammte aus Damascus und war lange Jahre Mönch des Theodosiusklosters bei Jerusalem. An der Seite eines ältern Mönches dieses Klosters, Johannes Moschus (s. d. Art.), machte er weite Reisen, hielt sich namentlich geraume Zeit in Aegypten auf und kam auch nach Rom. Dort starb Moschus 619, während Sopbronius nach Palästina zurückkehrte. Später hat er noch einmal zum Wanderstabe gegriffen und wiederum Aegypten besucht. Im J. 638 weilte er zu Alexandria und verfocht dem für den Monothelismus gewonnenen Patri-

archen Cyrus von Alexandrien gegenüber die Lehre des Chalcedonense. In derselben Angelegenheit begab er sich auch nach Constantinopel, um, freilich ohne vielen Erfolg, mit dem dortigen Patriarchen Sergius, dem Urheber der monotheletischen Streitigkeiten, zu verhandeln (vgl. d. Art. Monotheleten VIII, 1801). Bald nachher, 634, ward der seiner Gelehrsamkeit und seines frommen Eifers wegen sehr geschätzte Mönch auf den Patriarchenstuhl von Jerusalem berufen, und seine erste That als Patriarch war der Erlaß eines Synodalschreibens, welches in gründlicher und weit ausgreifender Darlegung für die Lehre von zwei Energien in Christus eintritt (s. Mansi XI, 461 sqq.), „nahezu die wichtigste Urkunde im ganzen Monotheletenstreit“ (Hefele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., 159). Daß der Patriarch Sophronius kein Anderer ist als der Mönch des Theodosiusklosters, wird, wie schon die Bollandisten betonten (AA. SS. Mart. II, 68), durch das übereinstimmende Zeugniß fast des gesammten griechischen Alterthums außer Zweifel gestellt. Wenn O. Selzer (aus Anlaß eines mißverständlichen Ausdrucks der alten Vita S. Joannis Moschi) die Identität des Mönches und des Patriarchen Sophronius glauben bestreiten zu müssen (s. Hist.-Zeitschr. LXI [1889], 4), so hat er später selbst seinen Einspruch zurückgenommen (in der Ausgabe der Vita S. Joannis Eleemosynarii von Leontius von Neapolis, Freib. u. Leipz. 1893, 118 f.). Dem Patriarchen Sophronius waren schwere Tage beschieden; er war Zeuge all des Wehs, welches die Araber über Palästina brachten, und mußte 637 die heilige Stadt dem Khalifen Omar ausliefern. Aus Gram, wie es heißt, starb er bereits 638 (vgl. d. Art. Jerusalem VI, 1326). — Hauptsächlich als Mönch hat Sophronius eine reiche und vielseitige literarische Thätigkeit entwickelt, deren Früchte allerdings zum Theil dem Zahne der Zeit zum Opfer gefallen sind. Ein großes Werk gegen die Monotheleten, welches in zwei Büchern 600 Zeugnisse älterer Kirchenschriftsteller für den Dyotheletismus enthielt, ist, so weit ersichtlich, nur noch aus der gelegentlichen Notiz eines Freundes des hl. Sophronius, des Bischofs Stephan von Dora in Palästina (in dessen Eingabe an die Lateransynode vom Jahre 649, bei Mansi X, 895), bekannt. Erhalten haben sich vornehmlich Heiligenleben, Gedichte und Predigten. Die von Cardinal Mai geplante Gesamtausgabe (s. Mai, Scriptt. vet. nova coll. X, Romae 1838, Praef. XXIV) kam nicht zu Stande; aber die meisten der bisher bekannt gewordenen Schriften hat Mai zuerst ans Licht gezogen. Die umfassendste Sammlung, unter Verzicht auf kritische Sichtung, bietet Migne, PP. gr. LXXXVII, 3, 3147 sqq. Auf hagiographischem Gebiete bewegen sich ein umfangreiches Werk über die hl. Cyrus und Johannes und eine Lebensbeschreibung der hl. Maria von Aegypten (s. d. Art.). Cyrus und Johannes hatten unter Diocletian zu Alexandrien die Mar-

tyrerkrone erlangt und erfreuten sich in ganz Aegypten einer besondern Verehrung. Im ersten Theile seines Werkes (bei Migne l. c. 3379 sqq.) beschreibt Sophronius das Leben und Leiden der Heiligen, die Beizehung ihrer Leiber und die spätere Translation derselben, im zweiten Theile erzählt er 70 durch die Vermittlung der Heiligen bewirkte Wunderheilungen; das letzte dieser Heilungen ist die Errettung des Verfassers selbst aus der Gefahr gänglicher Erblindung. Die Darstellung leidet sehr an Schwallst und Ziererei. Außer diesem Werke hat Mai noch zwei andere kurze Vitas der hl. Cyrus und Johannes herausgegeben und gleichfalls Sophronius zugeschrieben (Migne l. c. 3677 sqq.); doch unterliegt die Richtigkeit dieser Zueignung begründeten Zweifeln. Die Gedichte des hl. Sophronius sind bezeichnenderweise wenigstens größtentheils nicht rhythmisch, sondern metrisch gehalten. Seit dem 5. Jahrhundert hatte in der griechischen Kirche die metrische Dichtungsform der rhythmischen Weise das Feld räumen müssen; nur in Gelehrtenkreisen lebte die Imitation der alten Metrik noch fort. Was Mai außer den anacreontischen Oden (Migne l. c. 3733 sqq.), deren Recension übrigens Mai's Mitarbeiter, P. Matranga, besorgte, noch an rhythmischen Gesängen, Canones und Triodien (Migne l. c. 3839 sqq.) unter dem Namen des hl. Sophronius veröffentlicht hat, gehört, wie M. Paranitas (in den Sitzungsber. der k. bayr. Akad. d. Wiss. 1870, II, 53—74; auch in Paranitas' Beiträgen zur byzantinischen Literatur, München 1870, 1 f.) gezeigt hat, nicht Sophronius, sondern Joseph dem Hymnographen (im 9. Jahrh.) an. Die anacreontischen Oden (Avaxpobvraia), 23 an der Zahl, sind hauptsächlich der Verherrlichung kirchlicher Feste gewidmet, sind aber von Haus aus nicht für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt, sondern nur für einen ausserwählten Leserkreis berechnet gewesen. Der dichterische Werth derselben ist verschieden beurtheilt worden; im Großen und Ganzen sind sie nicht sowohl Ergüsse eines warm empfindenden Poeten als vielmehr Meditationen eines gelehrten Dogmatikers (vgl. die Charakteristik bei E. Bouvy, Poëtes et Mélodes, Nîmes 1886, 169 ss.). Von den drei Oden, welche in der von Matranga benutzten Handschrift ganz oder theilweise fehlten (Nr. 14—16), ist eine (Nr. 14) von L. Ehrhard in einem Straßburger Gymnasialprogramm vom Jahre 1887 veröffentlicht worden. Die Ode Nr. 4, auf das Fest Mariä Reinigung, wurde auch von F. G. A. Mullah (Conjectaneorum Byzantinorum LL. II, Berol. 1852, 18 sqq.) herausgegeben; die Oden Nr. 9. 13. 20 wurden von Christ und Paranitas in ihre Anthologia graeca carminum christianorum, Lipsiae 1871, 43 sqq. (vgl. ib. p. XXVII sq.) aufgenommen; die Ode Nr. 20, über die Sehnsucht des Dichters nach der heiligen Stadt, wurde von S. A. Naber (in der Mnemosyne N. S.

XIX [1891], 1 ss.) eingehend commentirt. Der Predigten des hl. Sophronius werden bei Migne (L. c. 3201 sqq.) neun gezählt; einige derselben werden jedoch nur in lateinischer Uebersetzung mitgetheilt, und von der Lobrede auf Johannes den Evangelisten werden nur zwei kleine Fragmente geboten. Fast alle diese Predigten gelten kirchlichen Festen und sind reich an dogmatischem Gehalte, nicht minder freilich auch an oratorischem Gepränge. Die Rede auf Mariä Verkündigung ragt wie dem Umfange, so auch dem Inhalte nach besonders hervor. Zwei der bei Migne nur lateinisch vorliegenden Reden sind inzwischen von H. Usener im griechischen Urtexte veröffentlicht worden, die Rede auf Weihnachten (Migne l. c. 3201 sqq.) im Rhein. Museum f. Philol., N. F. XLI (1886), 500 ff., die Rede auf die Darstellung des Herrn (Migne l. c. 3287 sqq.) in einem Bonner Universitätsprogramm zum 3. August 1889. Die Weihnachtspredigt ist am 25. December 634 gehalten worden, als die Araber bereits die Landschaft um Jerusalem durchstreifen, Bethlehäm besetzt hielten und es der jerusalemischen Gemeinde verwehrten, nach gewohnter Weise das Geburtsfest des Herrn an der Geburtsstätte selbst zu begehen (vgl. Usener, Religionsgeschichtliche Untersuchungen I, Bonn 1889, 326 ff.). Usener hat auch (f. Bonner Universitätsprogramm zum 3. August 1894, p. IV sq.) den Beweis erbracht, daß die Rede auf den persischen Märtyrer Anastasius, welche bislang Georg dem Pfibidier (s. d. Art.) zugeschrieben wurde und unter dessen Namen bei Migne (PP. gr. XCII, 1679 sqq.) gedruckt ist, nicht Georg, sondern Sophronius angehört; als Quelle und Vorlage hat dieser Rede der (von Usener a. a. O. edirte) Bericht über das Leben und Leiden des hl. Anastasius gedient, welcher bald nach dem Tode des Heiligen (22. Januar 628) von einem Mönche des Anastasiusklosters bei Jerusalem niedergeschrieben wurde. Ungewöhnlich waren dem Verf. dieses L. de Saint-Aignan, Vie de St. Sophrone, patriarche de Jerusalem (Acad. de Sainte-Croix d'Orléans, Lectures et mémoires V, 1886, 229 ss.), und die russische Abhandlung von R. Popović, Sophronos, Patriarch von Jerusalem, als Theolog und Verfasser von Predigten und Kirchengesängen (in den „Arbeiten der geistlichen Akademie zu Kiew“, August 1889 bis September 1890).

Sophronius, griechischer Kirchenchriftsteller zu Ende des 4. Jahrhunderts, ist nur aus einigen Nennungen des hl. Hieronymus bekannt. Nach Hieron. De vir. ill. o. 134 war er ein sehr gelehrter Mann, welcher schon als Jüngling ein Jahr im Verberthung Bethlehems und später ein hochachtetes Buch über die Zerstörung des Tempels zu Alexandrien im J. 389, wie es scheint, abredet und außerdem einige Schriften an den Hieronymus den Brief (Ep. 22) an Eusebium über die Jungfräulichkeit, das Leben des

Mönches Pllarion, sowie die Uebersetzungen der Psalmen und der Propheten nach dem Hebräischen, in sehr gelungener Weise aus dem Lateinischen in's Griechische übertrug. Die Uebersetzung der Psalmen nach dem Hebräischen hat Hieronymus laut der Vorrede auf Bitten seines Freundes Sophronius unternommen und diesem auch gewidmet; und wenn Hieronymus in der Vorrede der Uebersetzung des Buches Esdras den unentbehrlichen Zeugnern vorhält, daß Griechenland mit Fremde seine Uebersetzungen sich aneigne, so haben ihn nach der treffenden Vermuthung Vallarsi's (S. Hier. Opp., ed. alt. IX, 1525; vgl. II, 952) wohl des Sophronius griechische Versionen der Psalmen und der Propheten vor Augen geschwebt. Es ergibt sich aus den angeführten Stellen, daß Sophronius ein Grieche war und in Palästina, vielleicht zu Bethlehäm, und zwar jedenfalls noch zu Zeit der Abfassung des Buches De vir. ill., d. h. 392, lebte. Alle seine Schriften sind zu Grunde gegangen. Mit Unrecht ist die von Erasmus (Basel 1516) herausgegebene griechische Uebersetzung des Buches De vir. ill. nach dem Vorgange des Herausgebers bis in die Gegenwart hinein vielfach Sophronius zugeeignet worden. Schon Vallarsi (l. c. II, 817 sqq.) wies überzeugend nach, daß diese Uebersetzung aus viel späterer Zeit stammen müsse, und jüngst stellt sich heraus, daß Erasmus nur auf Grund einer vorläufigen Combination den Sophronius als den Uebersetzer bezeichnete, während in der ihm vorliegenden Handschrift kein Uebersetzer genannt war. O. v. Gebhardt setzt in der von ihm veranstalteten kritischen Ausgabe dieser Handschrift (f. Gebhardt's Almanach, Texte und Untersuchungen zur Gesch. der altchristl. Lit. XIV, 1, Leipzig 1896, VII ff.) die Entstehung der Uebersetzung in vollster Uebereinstimmung mit Vallarsi, in das 7. Jahrhundert. Die Vermuthung von Fabricius, daß Sophronius mit dem gleichnamigen Verfasser einer verloren gegangenen, von Photius (Cod. 5) sehr gerühmten Schrift Pro Basilio contra Eunomium identisch sei (Fabricius-Harles, Bibl. gr. IX, 160), scheidet völlig in der Luft.

[Wardenhewer.]

Sorbonne, ursprünglich Name eines an der theologischen Facultät der Pariser Universität bestehenden Collegiums, ward in der Folge Bezeichnung für die Pariser theologische Facultät überhaupt. Ursprung und Namen verdankt das Collegium der Sorbonne dem Canonicus Robert, welcher am 9. October 1201, nach der gewöhnlichen Annahme zu Sorbon, einem kleinen Dorfe in der Diöcese Reims, geboren wurde. Nachdem er Canonicus von Cambrai, später Kaplan Ludwigs des Heiligen gewesen, wurde er Ende 1257 oder im J. 1258 Canonicus zu Paris. Nach seinen uns erhaltenen Schriften erscheint die wissenschaftliche Bedeutung Roberts nicht groß; aber er hatte ein edles Herz und einen klaren, praktischen Verstand. Vielleicht hatte er

selbst während seiner Studienzeit mit den Sorgen des gewöhnlichen Lebens zu kämpfen gehabt, und dieß mag in ihm den Gedanken an eine Stiftung für arme Studierende der Theologie an der Pariser Hochschule geweckt haben. Wie man aus Käufen und Schenkungen, welche in die Jahre 1247 — 1254 fallen (vgl. Denisle-Chatelain, *Chartularium I*, Paris. 1889, 271 sq., n. 242), schließen kann, hatte Robert schon um diese Zeit den Plan zu seinem Werke gefaßt. Als Stiftungsurkunde der Sorbonne kann ein Act Ludwigs IX. gelten, durch welchen er Robert im Februar 1257 einen Häusercomplex in der Straße Coupe-Gueule gegenüber dem Palaste des Thermes (ante palatium Thermarum) schenkt, ausdrücklich mit der Bestimmung *ad opus scholarium, qui inibi moraturi sunt* (Denisle-Chatelain I, 349, n. 302). Wie der Name der Straße andeutet, erstreute die Gegend, in welcher dieselbe lag, und welche später das berühmte Quartier latin wurde, sich schon damals nicht des besten Rufes. Deshalb wurde Robert auch wohl 1259 die königliche Erlaubniß erteilt, die beiden Straßen, welche seinen Besitz begrenzen, des Nachts zu schließen; davon erhielt die Straße Coupe-Gueule den Namen *Rue des deux-portes*, und die Sorbonnisten wurden deshalb auch *pauperes magistri de vico ad portas* genannt. — Nicht lange nach der Schenkung Ludwigs wird die Stiftung in's Leben getreten sein, und wenn Denisle (l. c. I, 375) meint, dieselbe habe im Mai 1258 noch nicht bestanden, so dürften die Worte, die er zum Beweise dafür anführt, sich ungewungen mit der eben erst erfolgten, noch unvollkommenen Gründung vereinigen lassen. Ursprünglich war das Collegium zur Aufnahme von 16 in Gemeinschaft lebenden dürftigen Theologie-Studierenden, von je vier aus den einzelnen Nationen, bestimmt. Aber schon bald wuchs das Besitztum an der Straße Coupe-Gueule und damit auch die Zahl der Mitglieder des Collegiums. Im J. 1259 kaufte Robert von den Mathurinern mehrere Häuser gegenüber dem Palaste des Thermes; in demselben Jahre und 1263 tauschte er mit König Ludwig Besitzungen, die er in anderen Gegenden der Stadt hatte, mit Häusern des letztern in der Nähe seiner Stiftung; ferner erhielt er selbst noch geschenktweise nicht weniger als sieben Häuser, und im J. 1271 kaufte er ein großes Grundstück, auf welchem das Collegium Calvi, die sogen. kleine Sorbonne, als eine Vorbereitungsanstalt für die eigentlichen theologischen Studien errichtet wurde. Im J. 1264 wurden zwei Burfen zu Gunsten zweier Magister aus der Diöcese Amiens gegründet, und 1268 schenkte der Archidiacon Nicolaus von Tournai Robert 500 Livres, für welche er alljährlich fünf der flämischen Sprache mächtige Magister in sein Institut aufnehmen mußte. Einige Jahre später stiftete der Bischof von Tournai zwei Burfen für zwei Wallonen aus jeder Stadt oder Diöcese. Robert von Douai

hatte schon durch Testament vom J. 1258 der neuen Anstalt die ansehnliche Summe von 1500 Pariser Livres vermacht. Die Pariser Universität förderte Roberts Unternehmen auf jede Weise, und auch die Päpste erwießen demselben in hohem Grade ihre Gunst. Im J. 1259 wendete sich Alexander IV. an die Prälaten Frankreichs mit der dringlichen Aufforderung, die Sorbonne zu unterstützen, nachdem er kurz vorher Ludwig den Heiligen als Stifter gelobt und ermahnt hatte, in dem guten Werke fortzufahren. Urban IV. empfahl im J. 1262 das Collegium Roberts dem Wohlwollen der ganzen Christenheit, und derselbe Papst gab im folgenden Jahre dem Institut die Erlaubniß zur Errichtung eines eigenen Oratoriums. Außer dem Könige Ludwig waren eifrige Gönner und Förderer der Sorbonne Wilhelm von Chartres, Canonicus von St. Quentin, der schon genannte Robert von Douai, Canonicus von Senlis, die späteren Cardinäle Gottfried von Bar, Dechant von Notre-Dame, und Wilhelm von Brai, Archidiacon von Reims. — Als Robert am 15. August 1274 starb, fielen gemäß seinem Testamente vom Jahre 1270 (Denisle-Chatelain I, 485 sq., n. 431) seine Immobilien todter Hand (*quas tenet in manu mortua*) an seine Stiftung; die übrigen mit Ausnahme eines Hauses kamen an Gottfried von Bar, welcher dieselben aber schon bald nach dem Tode des Erblassers ebenfalls der Sorbonne schenkte. Bei Roberts Tode konnte sein Wert äußerlich als fest begründet gelten; auch die innere Verfassung und die Statuten (Denisle-Chatelain I, 505 sqq., n. 448), die wenigstens im Wesentlichen in der ganzen Folgezeit bestehen blieben, werden vom Stifter herrühren. Die päpstliche Bestätigung hatte die Stiftung bereits durch Clemens IV. 1268 erhalten. Sie hieß ursprünglich gewöhnlich Collegium (Congregatio) *pauperum magistrorum Parisius in theologia studentium*; den Namen Sorbonne führte sie nicht vor dem 14. Jahrhundert. Um Mitglied des Instituts zu werden, mußte der Bewerber das theologische Baccalareat haben und eine These (thesis Robertina) verteidigen, oder in der artistischen Facultät docirender Magister gewesen sein. Die Mitglieder der Sorbonne unterschieden sich in *hospites* und *socii*. Die ersteren hatten Antheil an den Wohlthaten, welche das Haus bot, aber nicht an der Verwaltung desselben. Sie mußten es auch verlassen, wenn sie den Doctorgrad erlangt hatten, und durften nur den Titel *Baccalareus* oder *Doctor domus Sorbonae* führen, während die *Socii Baccalarei* oder *Doctores domus et societatis Sorbonae* hießen. In den Händen der letzteren lag die Verwaltung des ganzen Collegiums. Unter sich hielten sie den Grundsatz völliger Gleichheit aufrecht, welche Stellung sie auch einnehmen mochten (*omnes sumus sicut socii et aequales*). Die wohlhabenden *Socii* — in der Folgezeit bewarben sich

nämlich auch hohe und höchstgestellte Personen um die Societät der Sorbonne, obschon sie noch immer nach den pauperes magistri genannt wurde — zählten dieselbe Summe, welche die übrigen von ihrer Freistelle (bursa) bezogen. An der Spitze der Communität stand der Provisor; er führte die Oberleitung derselben und war ihr Vertreter in allen wichtigen Angelegenheiten nach Außen, in den Verhandlungen mit Papst und König, mit der Universität u. s. w.; er hatte ferner das Recht der Aufnahme wie des Ausschusses von Mitgliedern. Der erste Provisor war naturgemäß der Stifter. In der Bestätigungsbulle Clemens' IV. vom 23. März 1268 (Donisio-Chatelain I, 475, n. 421) wird er als solcher ausdrücklich anerkannt; der Papst aber fordert, daß seine Nachfolger von dem Archidiacon und Kanzler von Paris, den docirenden (actu regentes) Magistrern in der theologischen Facultät, den Decanen der Decretisten und Mediciner, vom Rector der Universität und den Procuratoren der vier Nationen wenigstens durch Stimmenmehrheit gewählt werden, sowie daß sie den genannten Personen oder einer von ihnen oder der Mehrzahl derselben bestellten Commission alljährlich Rechenschaft ablegten. Außer dem Provisor hatte das Haus einen Prior, der die laufenden Geschäfte besorgte und nur auf Ein Jahr, gewöhnlich unter den jüngeren Socii, gewählt wurde; vier Seniores, ältere Genossen, an welche schwierigere Sachen zur Erledigung gelangten, und die zugleich über die Aufrechterhaltung der Traditionen zu wachen hatten; den Procurator, welchem die Sorge für das Hauswesen oblag, den Bibliothekar u. s. w.

Die wissenschaftliche Bedeutung der Sorbonne, ihr Ansehen und ihr Ruhm stiegen rasch. Wenn auch die gewöhnliche Annahme, daß schon Wilhelm von St. Amour (s. d. Art.), der bekannte heftige Gegner der Lehrthätigkeit der Bettelorden an der Universität, Odo von Douai und andere Zeitgenossen desselben an der Sorbonne gelehrt hätten, auf Irrthum beruht, so ist doch sicher, daß sie nicht lange nach ihrem Entstehen unter ihren Magistrern Mitglieder zählte, die zum Lehrkörper der theologischen Facultät gehörten. Das feste Zusammenhalten der sorbonnischen Lehrer, ihre warme Begeisterung und ihr reger Eifer für die Wissenschaft, sowie ihr entschiedenes und treues Festhalten an der ächt kirchlichen Lehre und Richtung bewirkten, daß sie in der Facultät immer größern Einfluß gewannen. Dazu kam eine Einrichtung der Sorbonne, die ihren Ruf immer weiter zu tragen im höchsten Grade geeignet war. Es wurde nämlich ein besonderes Doctoren-collegium eingefügt mit der Aufgabe, sich vorzugsweise mit dem Studium und der Entscheidung schwieriger Gewissensfälle zu befassen. Im Laufe der Zeit gelangte dasselbe zu solcher Bedeutung, daß es von allen Seiten in schwierigen Fragen angegangen wurde; von ihm gingen die meisten der Entscheidungen aus, welche auf den Gang der kirch-

lichen und politischen Ereignisse des Mittelalters und zum Theil auch noch der neuern Zeit einen so großen Einfluß ausgeübt haben. Auf diese Weise gelangte die Sorbonne bald zu europäischer Berühmtheit: nicht nur daß der Titel Doctor Sorbonicus einen ganz besonders guten Klang hatte, sondern die höchsten Prälaten der französischen Kirche, Bischöfe, Erzbischöfe und Cardinäle aus königlichem Geblüte bewarben sich um das ehrenvolle Amt eines Provisors der domus Sorbonica, und diese Anstalt war andererseits eine Pflanzschule des französischen Episcopates. So ist es nicht zu verwundern, daß allmählig die sämtlichen Lehrer an der theologischen Facultät, vielleicht mit einzelnen Ausnahmen, Mitglieder der Sorbonne waren, und daß ihr Name zur Bezeichnung der ganzen Facultät gebraucht wurde. Dieser Sprachgebrauch hatte sich sicher im Anfange des 16. Jahrhunderts festgesetzt; die ihm zu Grunde liegende Thatfache dürfte aber geraume Zeit früher anzusehen sein. Von da an fällt die Geschichte der Sorbonne mit der theologischen Facultät, und weil diese an der Pariser Universität so sehr in den Vordergrund trat, daß sie in allen Angelegenheiten den Ausschlag gab, mit der Geschichte der Universität selbst in der Hauptsache zusammen (s. d. Art. Paris IX, 1513 ff.). In unignitester Wechselbeziehung zu dem stets steigenden Ruhme der Sorbonne stand ihre äußere Entwicklung. Reiche Vermächtnisse setzten sie in den Stand, die wissenschaftlichen Bestrebungen ihrer Mitglieder immer mehr zu fördern. Von der größten Bedeutung war in dieser Beziehung, besonders in damaliger Zeit, wo der Einzelne nur schwer in den Besitz mehrerer Bücher gelangen konnte, die Anlage einer Bibliothek. Schon Robert hatte die Wichtigkeit einer solchen erkannt, und die ersten Anfänge derselben rühren von ihm her. In einem Katalog aus dem Jahre 1289 heißt es am Schluß, es sei eine Bibliothek eingerichtet pro libris cathematicis ad communem sociorum utilitatem. Diese Abtheilung, welche die am meisten gebrauchten, an Ketten befestigten Bücher enthielt (magna libraria), scheint von dieser Zeit an neben einer andern bestanden zu haben, in welcher die Dubletten und seltener gebrauchten Bücher aufbewahrt wurden (parva libraria). Die Bibliothek der Sorbonne erfreute sich der ausgedehntesten Gunst von Bücherbesitzern, so daß sie durch Schenkungen und Vermächtnisse im Laufe der Zeit ein höchst kostbarer Schatz wurde. Die ersten Bestimmungen, den Gebrauch derselben betreffend, datiren aus dem Jahre 1321, die letzten aus dem Jahre 1676: jedoch ist das letzte Reglement nur eine etwas erweiterte Wiederholung der Statuten, die aus dem Anfange der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts stammen. Interessant ist gleich die erste Vorschrift (Franklin, La Sorbonne, 2^e ed., Paris 1875, 177), welche jedenfalls die Ehrfurcht vor den Meistern der Wissenschaft, dem Geistesproducte in der Bibliothek geborgen waren,

dicitur hat: Sorbonicus ad bibliothecam non accedat nisi ornatus toga et pileo quadrato. Uebrigens findet sich in den Statuten Verschiedenes, dessen Befolgung Benutzern von Bibliotheken und überhaupt fremden Büchern auch jetzt noch recht dringend eingeschärft werden dürfte. — Ein neues glänzendes Heim verdankte die Sorbonne der Munificenz des Cardinals Richelieu. Auf seinen Wunsch ward derselbe als Bischof von Luçon im J. 1607 von der Genossenschaft (habita ratione ejus dignitatis episcopalis) als Hospes und Socius zugleich aufgenommen; später wurde er Provisor und gedachte als solcher durch einen seiner einzigen Nachstellung in Frankreich würdigen gänzlichen Neubau des Collegiums seinen Namen zu verewigen. Große Antäufe erweiterten den alten Besitz, und am 18. März 1627 wurde vom Erzbischof von Rouen im Namen Richelieu's der Grundstein zu dem neuen Gebäude gelegt, das sich in derselben Gegend, wo das alte gestanden, erheben sollte. Im J. 1635 legte der Minister selbst den Grundstein zu der prachtvollen Kirche der Sorbonne, in der er später seine letzte Ruhestätte fand. Trotz mancher Erweiterungen, welche die Sorbonne nach seinem Tode (1642) mit seiner Nichte, der Herzogin von Aiguillon, der Verwalterin seiner Hinterlassenschaft während der Minderjährigkeit des eigentlichen Erben, wegen der zum Bau nöthigen Geldmittel hatte, wurde derselbe doch glücklich vollendet. Im ersten Stode des Gebäudes befindet sich ein mit Fresken und Statuen reich geschmücktes Amphitheater, das mehr als 1500 Menschen faßt. Außerdem enthält der Bau Säle für Vorlesungen und Versammlungen, Wohnungen für die 36 Doctoren der Societät und für eine Anzahl von Hospites u. s. w. Die Kirche ist, wohl die einzige in Frankreich, der hl. Ursula und ihren Gefährtinnen geweiht. — Allein als die Sorbonne nunmehr im äußern Glanze so herrlich erstrahle, war die Zeit ihrer wahren Blüthe bereits vorüber. Die ächt kirchliche Richtung, einst ihr höchster Ruhm und eine Hauptquelle ihres Ansehens und Einflusses, hatte allmählig einem kirchlichen Liberalismus weichen müssen. Schon hatte sie sich dem Jesuitenorden feindlich erwieien und dessen Einführung in Frankreich (1562), freilich vergeblich, zu verhindern gesucht. Ebenso wurde sie Vertheidigerin des Gallicanismus und verpflichtete später sogar ihre Doctoren auf die vier gallicanischen Artikel (vgl. d. Art. Gallicanische Freiheiten V, 71). Auf diese Weise sank ihre Bedeutung mehr und mehr. Was sie an Ansehen noch besaß, suchten die Freidenker des 18. Jahrhunderts, vor allen Voltaire (vgl. dessen Schrift *Le tombeau de la Sorbonne*), in teuflischem Hass durch die giftigsten Angriffe zu zerstören. Der Frucht, welche der von letzteren ausgestreuten Saat entsproßte, der französischen Revolution, sollte auch die Sorbonne zum Opfer fallen: durch Decret vom 5. April 1792 ward sie aufgehoben. Die Bibliothek wurde aus den

alten Räumen erst Ende 1795 fortgeschafft; die gedruckten Bücher wurden an die verschiedenen öffentlichen Bibliotheken vertheilt, die Manuscripte (etwa 2000 Codices) erhielt die Nationalbibliothek. — Bei der Neuerrichtung der Pariser Universität durch Napoleon I. erhielt dieselbe ihren Hauptsitz in dem Gebäude der frühern Sorbonne, und die ihr eingegliederte theologische Facultät führte den Namen ihrer berühmten Vorgängerin weiter. Jeder Bischof und Seminarprofessor sollte bei ihr die Doctorwürde erlangen, und ein höheres Kirchenamt konnte nur einem Geistlichen verliehen werden, welcher an ihr seine Studien vollendet hatte. Obwohl nun zugleich den Bischöfen das Recht eingeräumt wurde, wenigstens für das erste Mal der Regierung für die theologischen Professuren je drei Doctoren zu präsentiren (später wurde dieses Recht bis auf 1850 prorogirt), so war doch, wenigstens seit dem Sturze der napoleonischen Herrschaft, der Besuch dieser Facultät ein äußerst schwacher; die theologischen Grade hat sie nur selten erteilen können. Der Grund davon lag hauptsächlich in dem Umstande, daß sowohl die Professoren der Facultät als auch diejenigen, welche bei ihr die Graduirung nachsuchten, sich auf die Artikel der gallicanischen Kirche verpflichten mußten. Die französischen Bischöfe, bei welchen allmählig ein Umschwung in ihren Anschauungen über die gallicanischen Freiheiten vor sich ging, zogen es daher mit Recht vor, ihre Theologen in den durch die Ordonnanzn vom Jahre 1814 und 1815 dem Episcopate zurückgegebenen und ihm allein unterstehenden Seminarien auszubilden. Endlich wurde im J. 1882 die theologische Facultät aus „Sparsamkeit“ ganz aufgehoben. Freilich war sie auch vollends überflüssig geworden durch die im October 1874 zu Paris gegründete freie katholische Universität (s. d. Art. Paris IX, 1517). (Vgl. die im Art. Paris IX, 1516 angeführte Literatur; ferner Duvernet, *Geschichte der Sorbonne*, aus dem Französischen, Straßburg 1791 f., 2 Bde.; *Notices sur la Sorbonne*, Paris 1818; *Méric, La Sorbonne et son fondateur*, Paris 1888.)

[Fechtrup.]

Sorrento (Surrentum), Metropole in Unteritalien auf einer Halbinsel im Golf von Neapel, ist die alte Hauptstadt der Picentiner. Später wurde es römische Colonie, erhielt nach dem Verfall der römischen Herrschaft eigene Fürsten oder Herzoge, fiel dann an die Normannen und damit an das Königreich Neapel. In und bei Sorrent sollen bereits im J. 60 n. Chr. Schüler des hl. Petrus den Glauben gepredigt und einen Bischofssitz errichtet haben. Der erste mit Namen erwähnte Bischof ist aber erst der hl. Renatus (etwa seit 424; gest. um 450), dessen *Historia prodigiosa* die Wollandisten jedoch (AA. SS. Boll. Oct. III, 380 sqq.) für mehr als märchenhaft erklären, und Thatsache ist nur, daß er seit unwordenkirchlichen Zeiten zu Sorrent am 6. October verehrt wird. Als zweiter Bischof wird

genöthigt der hl. Valerius (um 453) genannt; die
 Holländischen (l. c. Jan. II, 29 sq.) weisen dagegen
 nach, daß dieser Heilige, welcher die Stadt gegen
 die feindseligen Angriffe des Langobardenführers
 Rodolph beschützte, im Anfange oder gegen die
 Mitte des 7. Jahrhunderts gestorben ist. Um 499
 war Rosarius Bischof; ihm folgte der hl. Athana-
 sius (etwa um 514), dann auf Johannes (590
 bis 600) der hl. Amandus. Als Heiliger wird
 auch Vocularus (um 660) verehrt. Von dessen Nach-
 folger Hyacinth an (um 680) sind fast 200 Jahre
 lang keine Bischöfe mehr bekannt; erst 871—872
 erscheint wieder ein Bischof Stephan, Sohn des
 Herzogs Sergius I. von Neapel, der als ein aus-
 gezeichneter Kirchenfürst gerühmt wird. Im J. 968
 soll Papst Johannes XIII. Sorrento zur Metro-
 pole erhoben und den Bischof Leopardus zum
 ersten Erzbischof ernannt haben; doch findet sich
 erst Johannes (1059—1076) auf einer 1059 zu
 Benevent gehaltenen Synode als Archiepiscopus
 Surrentinus unterschrieben. Nach der Notitia
 Coelestin. unterstanden dem neuen Metropolitanen
 die Dioec. Lobrensis, Egnensis und Castelli
 Maris; nach der unter Papst Johannes XXII.
 gefertigten Notitia aber vier: Lobrensis, Sal-
 penensis (?), Aequensis a. Vicana und Castelli
 Maris a. Stabiensis. Von diesen Suffraganaten
 hat die Metropole Sorrento bis heute nur das
 Bisthum Castellamare behalten. Letzteres, auf der
 Stelle des alten, unter Kaiser Titus im J. 79
 durch einen Ausbruch des Vesuv verschütteten
 Stabiae erbaut, wurde schon im 5. Jahrhundert
 ein Bischof. Mit demselben vereinigte
 Papst VII. durch Bulle De utiliori vom 25. April
 1818 auch das alte Bisthum Lettere (Litteren-
 a. Libernensis, Linternensis), das 987 er-
 zogen und von Papst Johannes XV. der Metro-
 pole unterworfen worden war (vgl.
 I. Milano, De Stabiis, Stabiana
 episcopis ejus, ed. Fr. J. Coppolla,
 Ughelli, Italia sacra VI,
 Cappellotti, Le chiese d' Italia
 Moroni, Dizion. X, 200 sq.).
 ehemaligen Suffraganbischümer
 Sorrento wurden durch die eben
 Papst VII. mit der Erzdiocese
 Massa Lubrese (Massa Lu-
 wer auf den Ruinen
 nach die Saracenen zer-
 erbaut und seit 1218
 Bischof war 1799 ge-
 sq.; Cappellotti
 III, 226 sq.); zu
 Aequana. Vicus
 zuerst ein
 1799 als An-
 hingerichtet
 sq.; Cappellotti
 316. XCLX,
 Papst
 Capri

(Capreae) auf der gleichnamigen Insel, des
 Papst Johannes XV. im J. 987 errichtet und der
 Metropole Amalfi unterstellt hatte (Ughelli VII,
 256 sq.; Cappellotti XIX, 756 sqg.; Mo-
 roni IX, 221 sq.). Von den Metropolitanen von
 Sorrento seien noch genannt: Didacus Pietra
 (1680—1699), der das Seminar errichtete; darn
 seine beiden Nachfolger, welche Titularpatriarchen
 wurden, nämlich Philipp Anastasi (1699—1724),
 Patriarch von Antiochien, und Ludwig Agnelli
 Anastasi (1724—1755), Patriarch von Alexan-
 drien. Auf Joseph Seriale (1758—1759) folgte
 Silvester Papa, der 1803 starb, dann Vincenz
 Cala (1805—1817), Michael Spinelli, Theo-
 tiner (1818—1824), Gabriel Papa (1824 bis
 1837), Nicolaus Joseph Ugo (1839—1844),
 Dominicus Silvestri (1844—1848), Leo Ciampa
 O. S. Fr. (1848—1854), Franz Kaver Abuzzo
 (1855—1871), Marian Ricciardi (1871—1876),
 Leopold Ruggiero (1877—1886). Der gegen-
 wärtige Erzbischof ist Joseph Gustiniani, seit dem
 7. Juni 1886. Sein Einkommen beträgt 4000
 Ducati, taxirt auf 150 Kammergulden. Das
 Metropolitanancapitel hat 5 Dignitäten und 13 Ca-
 noniker. Die Gesamtzahl der Priester ist 403;
 die ganze Erzdiocese, welche nur 8 Gemeinden der
 Provinz Neapel umfaßt, zählt 51 145 Seelen in
 36 Pfarreien, gegen 48 500 in 25 Pfarreien im
 J. 1850. Die ganze Kirchenprovinz Sorrento,
 die kleinste in ganz Italien, zählt in 61 Pfarreien
 (18 Gemeinden) nur 108 400 Seelen, dagegen
 708 Priester. (Vgl. noch Moroni LXVII,
 283 sqg.; Gams, Ser. Epp. 926 sq.) [Reber.]

Sortilegium im engeren Sinne heißt der Ver-
 such, das auf andere Weise nicht Bestimmbare
 durch irgend welche zu diesem Zwecke gewählte
 Zeichen (Looswerfen, Aufschlagen eines Buches
 u. dgl.) zu enthüllen bzw. zu entscheiden. De-
 neben bezeichnet das Wort aber auch jede Art von
 Wahrsagerei und mitunter selbst Zauberei (be-
 sonders das sogen. Maleficium; s. d. Art.). Das
 Sortilegium im letztern Sinne ist schlechthin ver-
 werflich (s. d. Art. Wahrsagerei und Zauberei);
 nicht minder aber das Sortilegium erstgenannter
 Art, wenn es als sogen. sors divinatoria zur
 Erkundung zukünftiger oder verborgener Dinge
 dienen soll (vgl. c. 7, C. XXVI, q. 5; c. 1, X
 5, 21). Dagegen sind die sogen. sors consul-
 tatoria und die sors divisoria oder decisoria
 unter Umständen erlaubt. Erstere, das consul-
 tative Loosen, bezweckt, in Verlegenheit des Han-
 delns eine Entscheidung für das eine oder ander
 Verfahren herbeizuführen. Beispiele davon finden
 sich in der heiligen Schrift (z. B. in der An-
 wendung von Urim und Thummim [s. d. Art.];
 bei der Ergänzung des Apostelcollegiums Ap-
 1, 24—26) und im Leben mehrerer Heiligen
 (vgl. Aug. Confess. 8, 12; Bonavent. Vita S.
 Francisca c. 3); doch gilt hier im Allgemeinen der
 Satz des hl. Hieronymus (In Jon. 1, 7): Nec
 statim debemus sub hoc exemplo sortibus

6
 ca.
 weil.
 schü.
 der S.
 daß es
 gegang.
 Entsch.

credere . . . cum privilegio singulorum non possint facere legem communem. Jedenfalls wäre der Gebrauch der sortes consultatorias un erlaubt, wenn er statt unter inständigem Gebete zu Gott vielmehr aus frevler Neugier mit abergläubischem Vertrauen in die gewählten Zeichen selbst unternommen würde. Ein solches Sortilegium wäre reiner Aberglaube, was namentlich von den sog. sortes Sanctorum (so. bibliorum) gilt, die im Corpus juris canonici mehrfach erwähnt werden (z. B. c. 6, C. XXVI, q. 5). Wie nämlich die heidnischen Griechen und Römer aus einem auf's Gerathewohl aufgeschlagenen Verse des Homer oder Vergil einen Fingerzeig für ihre Handlungsweise zu entnehmen suchten, so wollten manche Christen aus dem ersten oder zweiten u. s. w. Verse einer beliebig aufgeschlagenen Seite der Bibel oder eines Kirchengewalters den Willen Gottes erkunden; schon die sog. apostolischen Constitutionen (7, 6) erklären dergleichen für ein „abgöttisches Beginnen“. Als eine Art sortes consultatoria fand auch die sogen. Gottesurtheile zu betrachten, denen aber im Gegensatz zu den heidnischen Orakeln wesentlich der Glaube an Gottes allwaltende Gerechtigkeit zu Grunde lag (vgl. d. Art. Gottesurtheil V, 923 ff.). — An sich des Aberglaubens wenigstens objectiv nicht verdächtig ist die oben genannte sortes divinatoria, wodurch nach Uebereinkunft der betheiligten Parteien eine Sache einer durch das Loos zu bestimmenden Person zufällt. Dieses schlechtthin „Verloosen“ genannte Verfahren ist moralisch erlaubt, sofern nicht Ungerechtigkeit im Verloosen selbst mit unterläuft oder das positive Recht für bestimmte Fälle ausdrücklich das Loosen verbietet; letzteres ist z. B. der Fall bezüglich der canonischen Wahlen (c. 3, X 5, 21), bei denen neque ex sortibus neque ex fortuitis circumstantiis, sed ex electione ensuscipiendi werden soll (l. 47, Cod. 1, 3). Statthaft ist das Loosen dagegen in Rechtsfällen, wo bei der Unmöglichkeit, eine Sache durch Beweisführung zur richterlichen Entscheidung zu bringen, das zweifelhafte Recht nach Uebereinkunft der Parteien dem einen oder andern Streittheile durch's Loos zugesprochen werden darf, ebenso bei der sogen. Loterie (s. d. Art. Spiel) und in ähnlichen Fällen. [Permaneder.]

Soter, der hl., Papst (165—174 ?), stammte nach dem Liber Pontificalis aus Campanien und wurde zu Rom der Nachfolger Anicets. Er schrieb einen Brief an die Corinthier, welcher, wie man aus dem Dankschreiben des Bischofs Dionysius von Corinth ersieht, dort (ebenso wie der erste Clementsbrief) Sonntags öffentlich vorgelesen wurde (Euseb. H. E. 4, 28, 11). Sehr gerühmt wird vom Bischof Dionysius die Mildthätigkeit Soters, namentlich gegenüber den zu den Bergwerken verurtheilten griechischen Bekennern. Die Angabe des Praedestinatus (1, 26; vgl. 86), Soter habe ein Buch gegen die Montanisten geschrieben, ist sehr unwahrscheinlich und beruht wohl auf einer Verwechs-

lung des Soter mit dem Bischof Sotas von Anghialus (Euseb. 5, 19, 3). Wenn das Passbuch ein Decret Soters erwähnt, durch welches „Mönche“ von den Functionen der Cleriker ausgeschlossen werden, so ist diese Notiz wohl nicht bloß sagenhaft, sondern tendenziös. Nach Euseb. 5, 1 regierte Soter 8 Jahre, nach dem Liberianischen Papstatalog 9 Jahre. Sein Nachfolger war der hl. Eleutherus. (Vgl. Liber Pontif., ed. Duchesne I, 185; Jaffé, Reg. Pontif. Rom. I, 2. ed., 9 sq.; Pippus, Chronologie der röm. Bischöfe, Kiel 1869, 188 ff.) [Schrodl.]

Soto, Name zweier spanischen Theologen, die manchmal mit einander verwechselt werden, da sie gleichzeitig lebten, demselben Orden angehörten und theilweise in denselben Angelegenheiten thätig waren. 1. Dominicus de Soto, O. Pr., namhafter Dogmatiker, ward im J. 1494 zu Segovia in Spanien geboren, wo er auch seine ersten Studien machte. Er setzte dieselben an der neu gegründeten Universität zu Alcalá unter dem hl. Thomas von Villanova (s. d. Art.) fort, ging alsdann nach Paris und erwarb sich dort das Baccalareat der Philosophie. Darauf begann er zu Alcalá im Collegium des hl. Ithephons Philosophie vorzutragen. Sein Ruf als Theologe war schon fest begründet, als er den Entschluß faßte, Ordensmann zu werden; er trat zu Burgos in das dem hl. Paulus geweihte Dominicanerkloster und legte dort am 23. Juli 1525 die Gelübde ab. Im Orden bekleidete Soto verschiedene Professuren, bis er am 27. November 1532 einen Lehrstuhl der Theologie zu Salamanca erhielt und dort 16 Jahre thätig war. Im J. 1545 ernannte ihn Kaiser Karl V. zu seinem Theologen für das Trienter Concil. Dort war er vorzugsweise bei der Abfassung der dogmatischen Decrete und der Lösung der auftauchenden theologischen Schwierigkeiten thätig. Den vier ersten Sitzungen wohnte er zugleich als Vertreter seines Ordens bei, da der Ordensgeneral Albertus Casaus vor Eröffnung des Concils gestorben war; in den folgenden Sitzungen vertrat er den neu erwählten General Franciscus Romäus. In Trient schrieb Soto auch sein Werk De natura et gratia, welches er den Vätern des Concils widmete; es enthält die Lehre von der Erbsünde und der Gnade, wie sie der hl. Thomas entwickelt und wie sie von den Theologen des Dominicanerordens stets festgehalten worden ist. Als die Sitzungen des Concils im J. 1547 unterbrochen werden mußten, berief ihn Karl V. zu sich nach Deutschland; dort wurde er Beichtvater des Kaisers. Das ihm angebotene Bisthum Segovia schlug er aus. Im J. 1550 erlaubte ihm der Kaiser, sich in das Kloster seines Ordens zu Salamanca zurückzuziehen; dort wurde er noch im selben Jahre zum Prior erwählt, und zwei Jahre später ward er auf den ersten Lehrstuhl der Theologie an der dortigen Universität berufen, nachdem sein Ordensgenosse Melchior Cano (s. d. Art.) diese Stelle niedergelegt hatte. Er starb

zu Salamanca am 15. November 1560. — Soto's bekannteste Werke sind das schon genannte Buch *De natura et gratia* LL. III, Venet. 1547, wegen dessen er mit seinem Ordensbruder Ambrosius Catharinus (s. d. Art.) in Streit gerieth; der Commentar zum Römerbrief (Antwerpen 1550), eine Erklärung mit vorwiegend dogmatischem Charakter; *De justitia et jure* LL. X, Salamanca 1556; der Commentar zum 4. Buche der Sentenzen des Petrus Lombardus, Salamanca 1557—1560. Die beiden letztgenannten Schriften werden zu den besten gerechnet, welche über diese Materien geschrieben sind. Ueber Soto's Schrift gegen Joh. Wild zu Mainz s. d. Art. Medina VIII, 1165 und Wild. (Vgl. Quétif-Echard, *Scriptt.* O. Pr. II, 171 sqq.) [v. Los O. Pr.]

2. Petrus de Soto, O. Pr., tüchtiger, wenn auch literarisch weniger hervorgetretener Dogmatiker, stammte aus Cordoba und war 1519 zu Salamanca in den Dominicanerorden getreten. Er zeichnete sich bald durch große Kenntnisse in der scholastischen und der biblischen Theologie, der Kirchengeschichte und der Patristik aus, so daß Karl V. ihn zum geheimen Rath und zu seinem Reichswater ernannte. Als solcher kam er mit dem Kaiser nach Deutschland, wo in ihm ein heiliger Eifer zur Bekämpfung des Protestantismus erwachte. Einen seinem Streben entsprechenden Wirkungskreis fand er zu Dillingen (s. d. Art.) an dem Seminar beim der Universität, mit deren Gründung damals Cardinal Otto Truchseß umging. Soto war dabei mit seinem Rathe behilflich und übernahm selbst einen Lehrstuhl der Theologie. Er bekannte sich zum strengen Thomismus, wodurch er dem Protestantismus am kräftigsten glaubte entgegenzutreten zu können; zwei Briefe, die er in diesem Sinne (1551) an Ruard Lapper (s. d. Art.) richtete, brachten ihn später in den Verdacht des Bajanismus, nachdem Quésnel (s. d. Art.) sie in seiner Schrift *A. Reginaldi de monte S. Cono. Trid. circa gratiam per se efficacem*, Antwerp. 1706, abgedruckt hatte. Neben seiner Lehrthätigkeit unterstützte Soto den Bischof von Augsburg auch bei der Reformation seiner Diocese, besonders durch Abfassung eines *Katechismus* (Augsburg 1548). Sonst ist noch von gedruckten Schriften zu erwähnen sein *Tractatus de institutione sacerdotum, qui sub episcopis animarum curam gerunt, sive Manuale clericorum*, Diling. 1558. (Ueber seine Schrift gegen Brenz s. d. Art. II, 1298.) Durch seine in Dillingen gemachte Bekanntschaft mit Cardinal Reginald Pole (s. d. Art.) kam Petrus de Soto für kurze Zeit als Professor nach Oxford, mußte aber mit den anderen Katholiken nach dem Tode Maria's der Katholischen England wieder verlassen und kehrte 1558 nach Dillingen zurück. Im J. 1561 wurde er vom Papste nach Trient berufen, wo er bei der Erneuerung des Concils an die Spitze der päpstlichen Theologen treten sollte. Dort galt er bald

als eine der ersten Auctoritäten; namentlich über den Ordo und die Ehe waren seine Vorträge in den Versammlungen der Theologen von entscheidender Wirkung. Schwierig wurde seine Stellung, als die Frage wegen der bischöflichen Residenz zur Parteifrage wurde, um die sich das ganze Verhältniß der Bischöfe zum Papste drehte. Denn während die päpstlichen Legaten eine Entscheidung darüber zu verhindern suchten, ob die Residenzpflicht der Bischöfe *juris divini* sei, war Soto wie der größte Theil seiner Landsleute so sehr von der Nothwendigkeit einer Entscheidung überzeugt, daß er sogar in seinem Vortrage über die Ehe Veranlassung genommen hatte, in eindringlicher Rede dazu aufzufordern. Mehrmals wurde er von den päpstlichen Legaten verwendet, um in dieser Frage mit den spanischen Bischöfen, denen er durch Rationalität und Gesinnung nahe stand, zu unterhandeln. Selbst noch der letzte Act seines Lebens zeigte, wie sehr diese Angelegenheit ihm am Herzen lag; denn drei Tage vor seinem Tode unterzeichnete er, wahrscheinlich unter dem Einflusse des Erzbischofs von Braga, Bartholomäus von den Martyren (s. d. Art.), einen Brief an den Papst, worin er ihn demüthig bat, er möge zugeben, daß die Residenz und Einsetzung der Bischöfe als *juris divini* erklärt werde. Eine Abschrift dieses Briefes wurde unter den versammelten Vätern verbreitet und machte großes Aufsehen. Soto starb, von den Vätern des Concils allgemein betrauert, am 20. April 1563; von Allen wurde sein Tod als ein Verlust für das Concilium anerkannt. (Vgl. Quétif-Echard II, 183 sq.) [Weinhart.]

Sotomayor, Ludwig, O. Pr., gelehrter portugiesischer Gezeugt, war zu Biffabon um 1526 geboren. Neben den theologischen Studien betrieb er namentlich das Griechische und das Hebräische, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, sowohl die heilige Schrift wie die Kirchenväter in der Ursprache zu lesen; bezüglich des Väterstudiums war sein Grundsatz: *nil sapit, qui sine patribus sapit*. Nachdem Sotomayor zu Löwen sein wissenschaftliche Bildung vollendet hatte, ward er (um 1554) mit anderen Gelehrten nach England geschickt, konnte aber dort nur bis 1558 wohnen und ging nach dem Tode Maria's der Katholischen nach dem Continent zurück. Im J. 1561 begab er sich auf Befehl König Sebastians nach Portugal nach Trient und wohnte den Sitzungen des Concils bis zu dessen Schluß bei. Dann erhielt er die Stelle eines Professors der heiligen Schrift zu Coimbra, die er über 20 Jahre vertrat. Nachdem er dieses Amt abgegeben, widmete er die letzten Jahre seines langen Lebens ganz den Studien und der Abfassung seiner Commentare. Als Beweis für seinen großen Eifer wird berichtet, daß er mit der linken Hand schreiben lernte, als ihm durch das Chiragra der Gebrauch der rechten genommen war. Lange aber konnte er sich nicht entschließen, etwas von seinen Werken drucken zu

lassen; er begann damit erst, nachdem ihn 1597 Clemens VIII. ausdrücklich aufgefordert hatte. So erschienen von ihm ein Commentar zum Hohen Lied (Lissabon 1599; Nachträge dazu Paris 1611) und Commentare zu den beiden Timotheusbrieffen und zum Titusbrieff (Paris 1610). Sotomayor starb im J. 1610. (Vgl. Quétif-Echard, Scriptt. O. Pr. II, 874 sq.; Nic. Antonio, Bibl. hisp. nov. II, 68.) [Schrdöl (A. Esser).]

Southcote, Johanna, f. Sabbatarier X, 1444.

Southwell (gewöhnlich Sotwel, ursprünglich Socon), Nathanael, S. J., besonders bekannt als Verfasser einer Gelehrtengeschichte seines Ordens, war 1598 oder 1599 in Norfolk geboren. Herbst 1617 trat er zu Rom in das englische Colleg ein, wo er auch den Namen Southwell annahm; 1624 oder 1625 war er wieder in England im Jesuitennoviciat, kehrte aber bald nach Rom zurück und bekleidete seit 1627 die Stelle eines Procurators am englischen Colleg. Von 1647—1668 war er Secretär des Ordensgenerals; dann blieb er ohne Amt bis zu seinem Tode (1676), um seine ganze Zeit der Abfassung seines großen Werkes Bibliotheca Scriptt. S. J., Rom. 1676, widmen zu können; dasselbe bezeichnete sich selbst als eine Fortsetzung der gleichartigen Schriften des Petrus Ribadeneira und des Alegambe (f. d. Art.) bis zum Jubiläumsjahr 1675. Außerdem gibt es von Southwell noch einige ungedruckte Schriften, darunter Ephemerides meditationum in singulos anni dies, wovon eine englische Uebersetzung London 1669 erschien. (Vgl. de Backer, Biblioth., n. éd. p. Sommervogel VII, 1408 s.) [A. Esser.]

Southwell, Robert, S. J., Opfer der Katholikenerfolgung in England, entstammte einer wohlhabenderen und angesehenen katholischen Familie der Grafschaft Norfolk. Er war im J. 1560 zu Horsham St. Faith (8 Meilen von Norwich) geboren, kam früh auf die Universitäten Douai und Paris und trat 1578 in die Gesellschaft Jesu ein. Nachdem er die üblichen philosophischen und theologischen Studien zu Rom durchgemacht und die Priesterweihe empfangen hatte, wurde er zum Präfecten des englischen Collegs daselbst ernannt. Schon lange aber hatte Southwell das Verlangen, in der indischen Mission verwendet zu werden, weil er dort den Martirtod für Christus zu finden hoffte. Sein Wunsch sollte, freilich in anderer Weise, in Erfüllung gehen. Auf seine Bitte ward er zu der 1580 gegründeten englischen Mission zugelassen und landete Ende Juli 1586 mit P. Heinrich Garnett (f. d. Art.) in der Nähe von Dover. Trozdem gerade in jenem Jahre die Katholikenerfolgung auf's Heftigste wüthete, gelang es ihm, theils von seinem Versteck auf dem Schloß der Gräfin Arundel aus, theils in London selbst, theils hier und dort im Lande herum eine ungeapostolische Thätigkeit zu entfalten, so daß ein Spion ihn in seinem Berichte an den Staats-

secretär Cecil den Hauptagenten der Papisten in England nennen konnte. Nachdem er auf insame Weise am 5. Juli 1592 an den berechtigten Commissar Topcliffe verrathen worden, wurde P. Southwell zehnmal auf's Furchtbarste gefoltert, dann in den Tower gebracht. Dort erlitt er eine harte Behandlung, bis ihm auf Verwenden seines Vaters einige Erleichterung gewährt wurde. Ungefähr drei Jahre blieb er so im Gefängniß; als er von Cecil verlangte, daß man ihn vor ein Gericht bringe, entgegnete dieser, wenn es ihn so sehr dränge, geheint zu werden, solle er sein Verlangen bald erfüllt sehen. Wenige Tage darauf wurde Southwell in Westminster als katholischer Priester verurtheilt, am 21. Februar 1595 nach Tyburn geschleppt und dort nach den barbarischen Strafbestimmungen jener Zeit gehent, geuertheilt und verstümmelt. — Auch durch seine schriftstellerischen Leistungen hat Southwell sich einen bleibenden Namen erworben. Prosa-Werke von ihm sind verhältnißmäßig weniger erhalten: meistens Briefe und Notizen, die ein durchaus geläutertes Gemüth, ein reiches inneres Leben und einen glühenden Seeleneifer bekunden. Von seinen Gedichten ist das längste „St. Peters Klage“, welches in 182 formvollendeten Strophen die Seelenstimmung des Apostelfürsten nach der Verläugnung des Herrn vorführt. Bedeutender sind seine kürzeren Gedichte, obgleich auch hier durch Häufung der Gegenätze, Wortspiele und gekünstelte Gedankenverbindung dem Geschmack der Zeit in etwa Rechnung getragen wird. Ueber deren Schönheit im Ganzen, nach Form wie Inhalt, sind alle Kritiker einig; sie wurden denn auch nicht weniger als 24 Mal aufgelegt, und zwar theilweise auf Kosten derjenigen, die ihn ehedem hatten hinrichten lassen. (Vgl. W. Jos. Walter, St. Peter's Complaint and other Poems by the Rev. Robert Southwell with a sketch of the author's life, London 1817; Alexander B. Grosart, The complete Poems of Robert Southwell S. J., Blackburn 1872. Sonstige Lit. f. bei de Backer, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1412.) [R. Stiegele S. J.]

Sozomenus, Herimas Salaminus, Kirchenhistoriker, stammte aus einer begüterten Familie Palästina's, welche zu Bethel bei Gaza ansässig war. Sein Großvater war, wie er selbst (H. E. 5, 15) erzählt, noch Heide, trat aber wahrscheinlich zur Zeit des Constantius mit seiner ganzen Familie zum Christenthum über. Veranlassung hierzu war Hilarion (f. d. Art.), der Patriarch des palästinenischen Mönchthums, der einen von der Besessenheit befallenen Familienangehörigen Namens Maphion durch Aussprechen des Namens Jesu heilte. Da die Neubekehrten die ersten Christen der dortigen Gegend waren, erbauten sie aus eigenen Mitteln Kirchen und Klöster und zeigten großen Glaubenseifer; ja aus einzelnen Angaben des Sozomenus (5, 15; 6,

32; 7, 28) darf man wohl schließen, daß verschiedene Familienangehörige das Mönchsleben erwählten. Mit mehreren derselben hatte Sozomenus in seiner Jugend noch Umgang gepflogen, und es scheint, daß er unter dem Einfluß dieser frommen Mönche in Gaza erzogen wurde (1, 1, Einl.), wie er auch große Verehrung für das monastische Leben bekundet (1, 12 u. a.). Auffallend ist das völlige Schweigen über seine Eltern, während seines Großvaters als eines hervorragenden Interpreten der heiligen Schriften lobende Erwähnung geschieht (5, 15). Später erscheint Sozomenus in Constantinopel als Sachwalter (2, 3); über die wissenschaftliche Vorbildung zu diesem Beruf erfährt man nichts. Valesius nennt zwar als Ort seiner wissenschaftlichen Ausbildung Beirut, aber ohne Beweise hierfür anzuführen. Wie über die Zeit seiner Geburt, so fehlen auch alle Nachrichten über das Todesjahr des Sozomenus. Man weiß nur, daß er seine Kirchengeschichte nach 440 geschrieben haben muß, da er Socrates (s. d. Art.) ausschreibt, und vor 450, da er seine Arbeit Theodosius II. widmete. — Nach der dem Werke vorangestellten Widmung soll dasselbe die Ereignisse von 324—439 in 9 Büchern darstellen, und zwar Buch 1 und 2 die Zeit Constantins, Buch 3 und 4 die seiner Söhne, Buch 5 und 6 die Zeit von Julian bis Valens, Buch 7 die Zeit des Kaisers Theodosius I. und Buch 8 die des Arcadius; endlich Buch 9 die Zeit Theodosius II. bis zum Jahre 439. In der uns erhaltenen Gestalt bricht das Werk aber mit den Ereignissen der Jahre 423 bis 425 ab; somit muß der Schluß desselben verloren gegangen sein (s. Vict. Sarrazin, Comment. philolog. Jenens. I, Lips. 1881, 166). Aus der eigenen Angabe des Sozomenus (1, 1) läßt sich entnehmen, daß die ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία Fortsetzung eines verloren gegangenen Wertes sein sollte, welches in 2 Büchern eine gedrängte Geschichte von der Himmelfahrt Christi bis zur Entthronung des Licinius enthielt, wie es scheint hauptsächlich auf Grund von Hegeippus, Jul. Africanus und Eusebius. Die Absicht, dieses Werk fortzusetzen, muß auch als eigentliche Veranlassung für die Abfassung der Kirchengeschichte angesehen werden, denn eine andere läßt sich schlechterdings nicht ausfindig machen. Nach Ausführung und Inhalt schließt sich nämlich Sozomenus so stark an Socrates an, daß sein Werk nur sehr geringe selbständige Bedeutung beanspruchen kann. Daß die zahlreichen gemeinsamen Abschnitte beider Werke, welche schon Valesius in seiner Ausgabe des Sozomenus notirte, nothwendig auf eine Abhängigkeit des Sozomenus von Socrates und nicht etwa auf beiden gemeinsame Quellen zurückzuführen sind, ergibt sich evident aus Stellen, wo Socrates den Eusebius ergängt (z. B. Sooc. 1, 10, verglichen mit Soz. 1, 22), oder wo Sozomenus die Fehler des Socrates mit abgeschrieben hat (wie Sooc. 2, 32

und Soz. 4, 7; vgl. die im Art. Socrates citirte Abhandlung von Jeep 141). Dieses Ausschreiben von Socrates seitens Sozomenus ist für letztern um so schlimmer, als er gerade dort seine Hauptquelle nirgends nennt, ja nicht einmal andeutet. Indessen ist Sozomenus nicht wieder Magiator, sondern hat auch selbständige Studien gemacht. Einmal hat er Socrates' Quellen vielfach selbst nachgeschlagen und Manches, über letztern hinausgehend und unabhängig von ihm, seinem Werke einverleibt; sodann verwendet er vereinzelt Werke, die sich bei Socrates nicht finden; so kennt er z. B. die Vita Martini von Sulpicius (3, 14), Werke von Hilarius von Poitiers (5, 13), wie er sich überhaupt über Vorgänge im Abendland besser unterrichtet zeigt als Socrates und auch aus Constantinopel manches zu berichten weiß, was sich bei Socrates nicht findet. In dieser Beziehung dürfte er Manches der mündlichen Ueberlieferung entnommen haben; vornehmlich werden die verschiedenen Berichte aus dem Mönchsleben auf diese Quelle zurückgehen, wobei sich Sozomenus aber vielfach als etwas zu leichtgläubig zeigt. Sein Stil ist zwar eleganter als Socrates' Stil, aber ohne daß derselbe wirklich schön wäre; unvorthellhaft dagegen unterscheidet er sich von Socrates durch seine byzantinische Schmuckerei, die sich besonders in der Dedicatioon widerlich brüht macht. — Herausgegeben wurde die Kirchengeschichte von Sozomenus mehrfach in Verbindung mit der von Socrates (s. d. Art.); separat von Hussen, Oxford 1860. (Vgl. außer Jeep [s. a.] 187 ff. noch Gildenpenning, Kaiser Theodosius der Große, Halle 1878, 25 ff., und die im Art. Socrates citirte Schrift von Rauschen.) [Kndspfler.]

Spagnoli (Spaniolus), s. Baptista, Johannes Mantuanus.

Spalatin, Georg, Humanist und protestantischer Prediger, wurde geboren um 1482 zu Spalt bei Nürnberg; sein Familienname war Burchard. Im J. 1497 kam er auf die Sebaldusschule in Nürnberg; im folgenden Jahre bezog er die Universität Erfurt, um sich 1502 nach Wittenberg zu begeben, wo er Magister der freien Künste wurde. Nach Erfurt zurückgekehrt, verjah er einige Zeit die Stelle eines Erziehers in einem vornehmen Hause, bis er 1505, dank der Empfehlung des Thüringer Humanisten Konrad Mutianus (s. d. Art.), zum Lehrer im nahen Kloster Georgenthal ernannt wurde. Im J. 1508 wurde er nach Lorgau an den kurfürstlichen Hof berufen als Erzieher des Erbprinzen Johann Friedrich. Der Kurfürst Friedrich schenkte ihm bald volles Vertrauen, was Spalatin beim Ausbruche der religiösen Wirren benutzte, um diesen Fürsten für Luthers Person günstig zu stimmen. Nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich (1525) wurde Spalatin Pfarrer zu Altenburg, wo er sich nach einigen Monaten verheiratete. In den folgenden Jahren war er auch auf Reichstagen und Kirchensynodationen vielfach für die neue Lehre thätig. Als Schriftsteller

übte er sich besonders in Uebersetzungen; einige kleiner theologische Schriften, die er selbständig verfaßte, haben nur geringen Werth. Bedeutender sind seine historischen Arbeiten, von denen jedoch die meisten noch ungedruckt sind. Verschiedene Streitigkeiten verbitterten Spalatin's letzte Lebensjahre. Mäßmuth und Klummer über die traurigen religiös-sittlichen Zustände, Gewissensbisse wegen der Gesaltung einer gesetzlich nicht erlaubten Ehe, Furcht, in die Ungnade des Hofes gefallen zu sein, dieß alles erzeugte in ihm eine unheilbare Schwermuth, die ihn endlich in's Grab brachte. Er starb am 19. Januar 1545. (Vgl. Chr. Schlegel, *Historia vitas G. Spalatinii*, Jenas 1698; J. Wagner, *G. Spalatin und die Reformation der Kirchen und Schulen zu Altenburg*, Altenburg 1830; E. Engelhardt, *Spalatin's Leben*, in *Neueres Leben der Altväter der luth. Kirche* III, Leipzig 1868; A. Seelheim, *Spalatin als sächsischer Historiograph*, Halle 1876; G. Müller, in *der Mag. Deutsch. Biogr.* XXXV, 1 ff.) [R. Paulus.]

Spalato, Bisthum, s. Dalmatien III, 1351 ff.

Spalding, Martin Johann, Erzbischof von Baltimore, wurde am 23. Mai 1810 unweit Bardstowm im Staate Kentucky (Nordamerika) geboren. Seine Vorfahren waren schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus England eingewandert. In der Wildniß begann der geweckte Knabe seine Studien und setzte sie im St. Josephs-Colleg zu Bardstowm und später im St. Marys-Colleg unweit Lebanon fort. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Seminar zu Bardstowm wurde er 1830 nach Rom an die Propaganda geschickt und erhielt daselbst den Doctorgrad. Nach der Priesterweihe (1834) kehrte er unverzüglich in die Heimat zurück und wirkte an der Kathedrale von Bardstowm und an der St. Peterskirche von Lexington mit großer Hingabe als Seelsorger; vorübergehend war er zwischenher als Professor am Priesterseminar und später (1838—1840) als Vorstand des St. Josephs-Collegs thätig. Hierbei war ihm die Beschäftigung an der katholischen Tagesliteratur; er gründete den *Catholic Guardian*, leitete den *Catholic Advocate* und bediente die *Minerva* und andere katholische Zeitschriften freigebig mit Beiträgen. Im J. 1855 veröffentlichte Spalding seine polemischen *Miscellanea*, fünf Jahre später die *History of the Protestant Reformation*. Von den Vorträgen, die er in den Wintermonaten der Jahre 1844—1848 in der Kathedrale von Louisville hielt, erschien die erste Serie ebenfalls im Druck (*Evidences of Catholicity*, Louisville 1847 u. ö.). Spalding's Stil und seine Darstellungsweise bekunden den gewandten Redner; auf Belehrung der Massen berechnet, sind seine Schriften klar, verständlich und eindrucksvoll. — Am 10. September 1848 empfing Spalding, zum Coadjutor seines hochbetagten Bischofs Flaget ernannt, die bischöf-

liche Weihe; am 11. Februar 1850 ward er mit Flaget's Tod wirklicher Bischof von Louisville. Mit heiligem Eifer sorgte der neue Oberhirt für die Hebung des religiösen Lebens in seiner Heerde. Er selbst gab die ersten Exercitien für seinen Clerus; die bischöflichen Visitationen gestalteten sich zu Missionen, und die gewonnenen Erfolge wurden durch Einführung frommer Uebungen und durch Hebung des katholischen Schulwesens gesichert. Für den Unterricht wurden Jesuiten, Xaveriusbrüder und Ordensfrauen berufen. Denselben Eifer für die katholische Erziehung der Jugend widmete er später der Erzbischofe Baltimore, auf deren Stuhl er am 31. Juli 1864 als Nachfolger Erzbischof Renriads transferirt wurde. Das Hauptverdienst als Erzbischof erwarb sich Spalding aber durch die Bemühungen für das Zustandekommen des zweiten Plenarconcils von Baltimore (Herbst 1866), an welchem unter seinem Vorsitz 7 Erzbischöfe, 38 Bischöfe, 3 infulirte Aebte und über 120 Theologen theilnahmen. Nach seinen eigenen Worten sollte der Zweck des Concils sein, eine Grundlage für das einheitliche Vorgehen der nordamerikanischen Kirche durch methodische Zusammenstellung aller bis dahin erschienenen, auf diese Kirche bezüglichen Entscheidungen und Decrete zu schaffen; daß dieses erreicht wurde, war wieder vor Allem sein Verdienst (s. d. Acten des Concils in d. *Coll. Lacensis* III, 323 sqq.). Auf dem vaticanischen Concll ernannte der heilige Vater Spalding zum Mitglied der Commission für Postulata; die Stimmenmehrheit der Bischöfe wählte ihn auch in die Commission über den Glauben. Von ihm ging der Vorschlag aus, die Definition des Unfehlbarkeitsdogma's implicite durch Verdammlung der entgegenstehenden Irrthümer zu vollziehen. Er glaubte dadurch eine fast einstimmige Beitrittserklärung der Concilsväter herbeizuführen; als das nicht gelang und man ihn für das Haupt der „dritten Partei“ ausgab, nahm er unter Verwahrung gegen die unrichtige Deutung seines Postulatum's entschiedene Stellung zur Vorlage; am 18. Juli gab er das *Votum placet ab*. Ein Jahr nach seiner Heimkehr vom Concll befiel den Erzbischof eine Krankheit, welche am 7. Februar 1872 seinem segensreichen Wirken ein Ende machte. Spalding war nicht bloß ein hervorragender Kirchenfürst, sondern vereinigte auch in seinem Charakter die Vichseiten des Amerikaners, unermüdbliche Schaffenskraft, Geschäftsgewandtheit, weiten Blick und zielbewusste Thätigkeit mit einer tiefen, wahrhaft katholischen Religiosität. (Vgl. J. L. Spalding, *The life of the Most Rev. M. J. Spalding, Archbishop of Baltimore*, New York 1873; „*Katholik*“ 1874, II, 72 ff.) [Fr. Hüllig S. J.]

Spaltung in der Kirche, s. Schisma.
Spaltzettel, s. Cooperator.
Spangenberg, August Gottlieb, s. Zingendorf.

Spanheim, Friedrich, ein Hauptvertreter streng calvinistischer Doctrin im 17. Jahrhundert, wurde 1632 zu Genf geboren, studirte in Leyden, wohin sein Vater 1642 übergesiedelt war, Theologie und wurde 1652 Candidat des Predigtamtes. Nachdem er eine Zeilang in Seeland und Utrecht als Prediger gewirkt, berief ihn Kurfürst Carl Ludwig 1655 als Theologieprofessor an die wiederaufgerichtete Universität Heidelberg. Anerkennung verdient es, daß Spanheim dem Plane seines kurfürstlichen Gönners, sich von seiner Gemahlin zu trennen und mit einem Hoffräulein zu leben, entschieden, wenn auch erfolglos, entgegentrat. Im J. 1670 folgte er einem Rufe an die Universität Leyden, wo er noch eine Reihe von Jahren Theologie docirte und die Anhänger des Arminius, Coccejus und Cartesius (s. d. Artt.) heftig bekämpfte. Er starb daselbst 1701. Seine Schriften, meist kirchengeschichtlichen, exegetischen und polemischen Inhalts, erschienen gesammelt zu Leyden 1701—1703, in 3 Folioebänden. Für seine antikatolische Polemik ist es bezeichnend, daß er in der Abhandlung *De papa foemina* (Opera II, 577—706) sich alle Mühe gab, die Fabel von der Päpstin Johanna (s. d. Art.) dem Protestantismus als Kampfmittel zu erhalten, obgleich schon längst selbst der eifrige Calvinist Blondel (s. d. Art.) dieselbe preisgegeben hatte. (Vgl. die dem II. Bande der Opera vorgebrachte *Laudatio funebris Friderici Spanhemii*.) [Zed.]

Spanheim, Kloster, s. Sponheim.

Spanien, Königreich auf der pyrenäischen Halbinsel, die größere Hälfte derselben umfassend, wurde ursprünglich von Iberern bewohnt. Später wanderten im Osten auch Griechen, im Süden Phönicier und im Norden und in der Mitte Kelten ein. Letztere vermischten sich theilweise mit den Iberern (Keltiberer). Die Römer, welche sich seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. nach und nach dieser Halbinsel bemächtigten, theilten dieselbe in drei große Provinzen: Lusitania, Portugal und einen Theil des westlichen Spaniens umfassend, Baetica, den Süden, und Tarraconensis, das übrige Land in sich begreifend. Tarraconensis wurde von Constantin dem Großen in vier Provinzen zerlegt, wozu dann weiter die Balearen als besondere Provinz kamen. In allen diesen Provinzen wurde schon in den ersten Jahrhunderten das Christenthum ausgebreitet. Nach der Tradition soll der heilige Apostel Jacobus der Aeltere (s. d. Art.) hierhergekommen sein, was aber unwahrscheinlich ist; wahrscheinlicher ist, daß der heilige Apostel Paulus, seinem Wunsche gemäß (Röm. 15, 24. 28), Spanien besucht hat. Von Petrus und Paulus sollen sodann sieben Apostelschüler hierher gesandt worden sein, von welchen die spanischen Schriftsteller die Gründung der ersten Bisthümer und die Fortpflanzung des bischöflichen Amtes herleiten wollen. Die ersten Bischofsitze wurden in den Städten gegründet, welche am meisten römisches Wesen an sich trugen,

Leon, Saragozza, Merida, Tarragona u. s. w. So kam es, daß nach Tertullian schon vor dem Ende des 2. Jahrhunderts in allen Gebieten Spaniens das Christenthum verbreitet war, und in J. 306 erschienen schon 19 spanische Bischöfe auf der Synode von Elvira (s. d. Art.). Um die Zeit zählte Spanien viele glorreiche Märtyrer, aber auch viele Gefallene. Im Laufe des 4. Jahrhunderts kam, angeblich durch Bemühung des großen Bischofs Hosius von Cordoba (s. d. Art.), die Metropolitanverfassung zur Durchführung, während Ausgangs des genannten Jahrhunderts die Anhänger Priscillian's (s. d. Art.) die Kirche Spaniens in Verwirrung stürzten. Seit dem Jahre 409 drangen Alanen, Sueven und Vandalen nach Spanien, die aber bald von den nachrückenden Westgoten (vgl. d. Art. Goten) unterworfen oder zurückgedrängt wurden. Obgleich Arianer, mischten sich die westgotischen Könige Anfangs nicht in die Kirchenangelegenheiten der Orthodoxen; auch von einer eigentlichen Verfolgung der Katholiken kann nicht Rede sein (vgl. d. Art. Christenverfolgungen III, 217). Die Metropolen Spaniens, Tarragona, Sevilla, Toledo und Braga (s. d. Artt.), blieben in Verbindung mit dem römischen Stuhle. Im J. 569 hielt Lugo durch die dortige Synode die Würde als Metropole, und zwar als zweite in Gallicia (nördlich Braga); dann erscheint auch Merida oder Emerita als Metropole der Provinz Lusitania. In allen diesen Provinzen wurde die Patriarchalgewalt des Papstes stets anerkannt; die bestellten apostolischen Vicare hatten die Beobachtung der päpstlichen und Synodaldecrete sowie die Erhaltung der Metropolitanrechte zu überwachen. Nachdem König Recared (589; s. d. Art. Goten V, 855 f.) mit den Arianern zum katholischen Glauben übertreten war und so die Keiße der katholischen westgotischen Könige eröffnet hatte, begann die Blütezeit für die spanische Kirche. Es wurden sehr häufig Synoden, vielfach concilia mixta, namentlich in der Reichshauptstadt Toledo gehalten, deren Erzbischof nunmehr Primas von Spanien wurde. Bei der engen Verbindung der Kirche mit dem Staate erlangten die Bischöfe großen Einfluß auch auf das bürgerliche Leben. Dagegen wurde der spanischen Kirche nicht gefährlich die große Anzahl der Juden, die unter dem auf ihnen lastenden Drucke (s. d. Art. Juden VI, 1940) zum Scheine taufen ließen, aber theils wieder offen in's Judenthum zurückfielen, theils insgeheim jüdische Gebräuche zu beobachten fortfuhren (vgl. auch Fr. Göttel, Recared d. Kath. und die Juden, in d. Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie 1897, 284 ff.). Der Befehl des Königs Chintila (636—640), alle Juden aus Spanien zu vertreiben, wozu er auch seine Nachfolger verpflichtete, führte noch mehr zur Heuchelei und zu fingirtem Christenthum. Nochten die Könige und Synoden noch so energisch auftraten, das Land blieb trotzdem, wie auch noch später in

Mittelalter, fortwährend durch die Juden gefährdet; ja sie zettelten eine Verschwörung mit ihren Glaubensgenossen in Afrika an und wirkten später auch mit den Saracenen zum Verderben des christlichen Glaubens. — Nachdem das westgotische Reich unter König Witiza (701—710) in großen Verfall gerathen, bemächtigten die Saracenen aus Afrika (s. d. Art. Mauren) seit 711 sich bald des größten Theils der Halbinsel, und nur der kleinere nördliche Theil verblieb noch den Christen. Wo die Waffengewalt entschied, da wurden von den Mohammedanern die Kirchen überall verheert. Die Bischöfe, welche sich in ihren Sizen bei dem ersten Andrang der Eroberer nicht halten konnten, flohen in die Berge, wo ihre Nachfolger die in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bischümer beibehielten, bezw. die Titel derselben fortführten. In allen Städten dagegen, welche durch Vertrag an die Eroberer übergingen, wurden die Christen verschont und ihnen nur harte Abgaben auferlegt. So bestanden in Andalusien die bischöflichen Stühle, wenn auch unter vielen Erleichterungen, fort. Die Mozaraber, wie man die unterjochten Christen bald nannte (vgl. d. Art. Liturgie VIII, 34), behielten im Ganzen 29 Bischümer mit 8 Metropolen und genossen freie Religionsübung, wenn auch unter vielen Bedrückungen und seit dem 9. Jahrhundert unter zeitweiligen Verfolgungen (s. d. Artt. Alvarus, Paulus und Eulogius von Toledo). Im 10. und 11. Jahrhundert ließen die Verfolgungen zwar nach, aber die Christen wurden namentlich durch schwere Kopfsteuern gedrückt.

Nachdem Karl Martell 732 den weiteren Eroberungen der Araber Einhalt geboten, drang Karl der Große 778 bis an den Ebro vor, und 795 wurde die sogen. spanische Mark begründet. In fast ununterbrochenem Kleinkampf nahmen die christlichen Sobenkönige den Mauren einzelne Theile ihrer Beute ab. Auf diese Weise entstanden mehrere kleine Reiche: Asturien, Navarra, Aragonien, Castilien, und endlich (1139) aus der Grafschaft gleichen Namens das Königreich Portugal (s. d. Art.). Im J. 1085 fiel Toledo in die Hände Alfons' VI. und war seitdem häufig Residenz der Könige von Castilien. Nach Alfons' VI. Tode (1109) führte die erzwungene Vermählung seiner Tochter und Erbin Urraca mit dem Könige Alonjo von Aragonien zu schrecklichen Wirren; der brutale Aragonier griff die Selbständigkeit Castiliens an, hielt seine Gemahlin gefangen und verübte rohe Gewaltthaten gegen Kirchen und Klöster, so daß die spanischen Bischöfe sich klagend an Papst Bonifaz II. wandten und mehrere Synoden Abhilfe zu schaffen suchten (Hefele, Conciliengesch. V, 325 ff.). Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden die drei spanischen Ritterorden, von San Jago de Compostela, Calatrava und Alcantara (s. d. Artt.), die großen Antheil an den Siegen über den Halbmond hatten und zugleich auch viel zur geistigen Hebung des Adels beitrugen.

In den Kämpfen gegen die Mauren fand die Entscheidungsschlacht am 16. Juli 1212 bei Navas de Tolosa statt. Dort unterlagen 600 000 Araber den verbündeten christlichen Königen (vgl. d. Art. Innocenz III., ob. VI, 729 f.); seitdem war die Macht der Mauren gebrochen. Herrliche Erfolge gegen dieselben errang in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Ferdinand III. von Castilien (s. d. Art.), der zugleich eifrig für das materielle und geistige Wohl seiner Unterthanen wirkte. — Ein schlimmer Conflict entstand im J. 1282 zwischen Aragonien und dem Papsttum. König Peter III. (1276—1285), der als Gemahl der Enkelin des Staufers Friedrich II. nach der Sicilianischen Vesper (s. d. Art.) in Sicilien zum Könige erhoben worden war, wurde von Papst Martin IV., einem Franzosen und Freunde des Hauses Anjou, gebannt und seines eigenen Reiches für verlustig erklärt; der Papst verschenkte Aragonien an den französischen Prinzen Karl von Valois und ließ gegen Peter III. sogar einen allgemeinen Kreuzzug predigen. Allein dieser blieb Sieger; jedoch wurde gemäß seiner Anordnung Sicilien nach seinem Tode von Aragonien getrennt und kam an einen jüngern aragonischen Prinzen, der 1303 von Bonifaz VIII. als Vasall der römischen Kirche anerkannt wurde. Castilien litt um die Mitte des 14. Jahrhunderts sehr unter der Herrschaft eines Wütherichs, Peters I. des Graufamen (gest. 1369). Papst Innocenz VI. suchte mit beispielloser Geduld den König auf bessere Wege zu bringen; doch gab derselbe trotz Bann und Interdict sein ehebrecherisches Verhältniß zu Maria de Pabilla und anderen Maitreffen nicht auf, während er viele Glieder seiner Familie und Große des Reiches, angeblich auch seine Gemahlin Blanche de Bourbon, ermordete (Hefele VI, 701). Der Kirche war dieser Tyrann ein schlimmer Feind, dagegen den Juden und Saracenen befreundet. Gleichfalls vergebens waren die Bemühungen des Papstes, in dem blutigen Streite zwischen Castilien und Aragonien zu vermitteln. — Zur Zeit des großen abendländischen Schismas (s. d. Art.) fand der avignonesische Papst Clemens VII. in Spanien Anerkennung; sein Nachfolger in der angemessenen Würde war der schlaue Aragonier Petrus de Luna (s. d. Art.), der 1408 unter dem Schutze des Königs Martin von Aragonien (gest. 1409) zu Perpignan ein Concil hielt (s. d. Art. Schisma X, 1804). Auch nach der Wahl Alexanders V. auf dem Concil zu Pisa hielt Spanien an Petrus de Luna fest; doch bewog König Sigismund (s. d. Art.) im December 1415 die spanischen Staaten, die Obedienz de Luna's zu verlassen und sich dem Concil von Konstanz (s. d. Art. VII, 990 f.) anzuschließen. Dort kam 1418 ein besonderes Concordat zwischen dem neugewählten Papste Martin V. und Spanien zu Stande (Deutsche Zeitschrift für Geschichtsw. IV [1890], 1 ff.). — Nachdem im J. 1469 durch die Vermählung

Isabella's von Castilien (s. d. Art.) mit König Ferdinand von Aragonien die Vereinigung beider Reiche angebahnt war, führte ein Thronstreit im Königreich Granada, auf das die einst so mächtigen Mauren seit 1238 beschränkt waren, dazu, daß nach zehnjährigem Kriege diesem Reste arabischer Herrschaft durch das Königspar ein Ende gemacht wurde (1492). Nach der Entdeckung einer Verschwörung ließ man den unterworfenen Mauren die Wahl zwischen Auswanderung und Annahme der Taufe; manche bequemen sich zu letzterer, waren aber als Scheinchristen um so gefährlicher (s. d. Art. Mauren VIII, 1049 f.); gegen dieselben war die Inquisition (s. d. Art.) thätig. — Um diese Zeit begann man auch von Spanien aus in den neugewonnenen überseeischen Colonien das Christenthum zu verbreiten und zur Befestigung desselben viele Bisthümer aufzurichten (vgl. d. Artt. Amerika, Indien VI, 691 ff. und Mexico).

Seit 1519 suchte das Lutherthum von Deutschland, speciell von den Niederlanden her, in Spanien einzudringen, wo damals (seit 1516) mit Karl I. (als Kaiser Karl V.) das habsburgische Haus zur Herrschaft gelangt war. Zunächst wurden von Antwerpen aus einige in's Spanische übersehte Schriften Luthers eingeschmuggelt. Dann verbreiteten auch mehrere einflussreiche Männer, Geistliche und Laien aus der Umgebung Kaiser Karls V., die mit diesem in Deutschland gewirkt hatten, nach der Rückkehr in ihr Vaterland dort protestantische Ideen. Schlimm wirkten ferner in manchen Kreisen einzelne Schriften des Erasmus (s. d. Art.) mit ihrer Verhöhnung kirchlicher Gebräuche. Zwar schritt zuweilen die Inquisition gegen die neuen Häretiker ein (so wurde der zum Protestantismus hinneigende Bischof Juan Gil von Loroja abgesetzt und der Kaufmann Francisco San Romano, der in Antwerpen für Luthers Lehre gewonnen war, 1544 zu Valladolid verbrannt); doch kam es unter Karls Regierung in Sevilla, Valladolid und anderen Städten zur Bildung kleiner lutherischer Gemeinden mit brüderlichem Gottesdienst. Eine im Sinne der Härese gemodelte Uebersetzung des Neuen Testaments in's Castilianische lieferte ihnen 1548 Franz de Enginas (s. d. Art. und Francisco de Enginas' Denkwürdigkeiten vom Zustand der Niederlande und von der Religion in Spanien, übers. von D. Wöhmer. Bonn 1893), der zuerst in Venedig, dann in Wittenberg studirt hatte. Da die Glaubenskennere eifrig Propaganda zu machen suchten, so lag für die katholische Kirche in Spanien allerdings eine ernstliche Gefahr vor. Doch ist es Uebertriebung, zu behaupten, um die Mitte des 16. Jahrhunderts habe der Protestantismus in Spanien so feste Wurzeln gefaßt, daß, wenn nicht unter Philipp II. die Inquisition eine allgemeine blutige Verfolgung eröffnet hätte, die spanische Nation protestantisch geworden wäre. Der Protestantismus konnte in Spanien, wo herrschte vor dem Tridentinum eine Reform in kirchlichen

Sinne durchgeführt war, der katholischen Religion wohl Abbruch thun, nicht aber sie verdrängen. So ist denn auch der Sieg über den Protestantismus nicht etwa allein das Werk der Inquisition, sondern auch der geistig-sittlichen Kraft des spanischen Catholicismus. Dies gesteht selbst R. Ort zu, der folgendes ziemlich unbefangene Urtheil abgibt: „Nach Spanien und Italien ist der Protestantismus nur als Neigung Einzelner gekommen, nach Spanien durch die politische Verbindung mit Deutschland, besonders mit den Niederlanden. Doch nicht allein durch die Inquisition ist diese protestantische Neigung nicht und furchtbar zurückgewiesen worden als die deutsche Ketzerei, sondern auch durch positive Macht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war eine Reformation der spanischen Kirche in der Art vollzogen worden, wie Gregor VII. sie gewollt, doch nur unter Zulassung der Päpste durch die katholischen Könige, wie Ferdinand und Isabella genannt worden sind. Diese Herrscher haben durch Einsetzung frommer, ernst gesinnter Männer in die höchsten Kirchenämter eine sittliche Reform des Clerus und der Klöster bewirkt, besonders durch Jimenez (s. d. Art.). Zugleich ward die Wissenschaft in ihrer mittelalterlichen Form begünstigt, das Mittelalter war noch lebendig, der Kampf für den Glauben gegen die Ränne in früherer Erinnerung. . . . Abfall von der katholischen Lehre galt in Spanien als Schimpf an Gott und an Familie“ (Hase, Kirchengeschichte III, 1, Leipzig 1891, 279 ff.). Bemerkenswert sei noch, daß das energische Einschreiten der Inquisition des Rathschlages entsprach, die Karl V. von seinem Vusse aus im Eifer für die Glaubenseinheit seines Sohnes Philipp ertheilt hatte. Um das Jahr 1570 war die Härese in Spanien völlig ausgerottet. Daß übrigens die Inquisition zuweilen auf falschen Argwohn hin auch gegen Unschuldige mit Härte vorging, beweisen Beispiele wie die des Erzbischofs Carranza (s. d. Art.) und des Dichters und Ergetzen Luis de Leon (s. d. Art. Romer und Zeitschrift f. Kirchengesch. XVII [1897] 180 ff.). Gleichzeitig mit der Sicherung der Glaubenseinheit begann in Spanien ein gewaltiger, lang dauernder Aufschwung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Theologie (s. d. Art. Scholastik I, 1888), der schönen Literatur (s. d. Art. Spanische Literatur) und der Malerei. Dagegen sehr un erfreulich war die fernere Entwicklung des spanischen Staatskirchenrechts, welches sich bisher theilweise wohlthätig erwiesen hatte. Schon unter König Philipp II. (s. d. Art. IX, 1999), der nicht nur die Kirche seines Landes fast vollständig beherrschte, sondern auch auf mehrere Papstwahlen außerordentlich großen Einfluß erlangte, begann seine Ausdehnung zum staatlichen Absolutismus. Das angebliche Patronatsrecht auf Bisthümer, Abteien u. s. w. wurde von den Königen oft willkürlich gebrochen, die Kirche und Geistlichkeit mit schweren Abgaben belastet und namentlich das Baccet streng gehand-

st. In mehreren Conflicten kam es dann unter
 apst Urban VIII. (1628—1644) wegen des
 unius, welchen man ebenso beherrschten wollte
 ie den Großinquisitor. Nachdem im J. 1700
 r spanisch-habsburgische Linie mit Karl II. aus-
 storben und durch den Utrechter Frieden 1713
 r Bourbonne Philipp V., ein Enkel Lud-
 igs XIV., als König von Spanien anerkannt
 ar, kam 1717 nach vielen Unterhandlungen ein
 concordat mit Rom zu Stande. Infolge neuer
 erwürfnisse wurde dasselbe jedoch nicht ausge-
 lert (über diese wie die früheren und späteren
 erhandlungen mit Rom vgl. besonders Hergen-
 thier, im Archiv für kath. R.-R. X [1863], 1 ff.,
 I [1864], 252 ff., XII [1864], 46 ff., XIII
 1865], 393 ff.). Der jahrhundertlange Streit
 ber die Verleihung der Pfründen wurde endlich
 uch ein Concordat zwischen Benedict XIV. und
 erdinand VI. im J. 1758 dahin geschlichtet,
 ch dem Papst nur die Verleihung von 52 Pfrün-
 en zustehen solle; dagegen wurde dem König das
 ominationsrecht zu den Bisthümern zugestanden,
 a Recht, das die spanische Regierung seitdem
 erhalten hat. Im J. 1767 wurden durch die
 Minister Aranda und Manuel de Roda die
 Jesuiten im Lande selbst wie in den Colonien ge-
 allsam vertrieben, und die Bischöfe, welche sie
 a Schutz nahmen, schwer verfolgt (s. d. Art. Je-
 uiten VI, 1412 f.). Unter dem schwachen König
 karl IV. (seit 1789) regierte der „Friedensfürst“
 Ramel Godoy, welcher viele kirchenfeindliche
 Kastragen ergriff und Kirchen- u. Staatsgut
 erschulderte. Nachher erzwang Napoleon I. die
 lddankung des Königs und ernannte seinen eigenen
 kuder Joseph zum König von Spanien (1808).
 von England unterstützt, kämpften die Spanier
 egen den Eindringling, welcher die Geistlichkeit zu
 aren Contributionen zwang, die Klöster aufhob
 ad alles katholische Leben zu unterdrücken suchte.
 jedem ward durch verderbliche Schriften, durch
 ie Freimaurerei u. s. w. der Samen für künftige
 evolutionen reichlich ausgestreut. Doch war das
 atholische Bewußtsein im Lande noch so mächtig,
 ch die Verfassung von Cadix (1812) aussprechen
 wußte, die katholische Religion sei und bleibe für
 mmer die einzige wahre und die Religion der
 panischen Nation (§ 12). Nach dem Sturze
 apoleons I. wurde das legitime Königreich mit
 erdinand VII. wieder hergestellt (1813), aber
 u Gengen der alte Staatsabsolutismus in Kirchen-
 en festgehalten. In Verbindung mit den poli-
 ischen Umwälzungen erfolgten immer wieder neue
 bewalthätigkeiten gegen die Kirche: die Männer-
 löser wurden zum Theil 1835, soweit sie nicht
 der 12 Mitglieder zählten, aufgehoben; zwei Jahre
 ötter wurde alles Kirchengut als Eigenthum der
 Nation erklärt, die Geistlichen, die sich widersetzten,
 ingeleckert oder verbannt. Doch wurde 1857 der
 Verkauf der noch übrigen Kirchen- und Kloster-
 uler sistirt. Auch das der spanischen Regierung
 angeordnete Nominationsrecht führte zu längeren

kirchlich-politischen Conflicten und Verzögerungen
 der Wiederbesetzung erledigter Bischofsstühle, theils
 in den ehemaligen südamerikanischen Colonien,
 die sich vom Mutterlande unabhängig gemacht,
 theils in diesem selbst, nach dem Tode Ferdinands
 VII. (1833); in Folge dessen gab es um
 1841 in ganz Spanien nur mehr sechs Bischöfe.
 Eine Civilconstitution des Clerus, welche die
 Cortes durch jansenitisch-liberale Geistliche aus-
 arbeiten ließ, wurde glücklicherweise nicht in Voll-
 zug gesetzt (vgl. Allocution Gregors XVI. vom
 1. Februar 1836 und 1. März 1841, sowie dessen
 Encyclica vom 20. Februar 1842, bei Roseo-
 vány, Monum. II, 416. 429). Nachdem Rom
 Ferdinands Tochter Isabella als Königin an-
 erkannt hatte, kam man 1845 über die Prälimi-
 narien eines Concordates überein, das jedoch von
 der Regierung aus nichtigen Vorwänden nicht
 ratificirt wurde. Endlich kam am 16. März
 1851 ein neues Concordat zu Stande, welchem
 am 25. August 1859 noch eine Nachtrags-Con-
 vention hinzugefügt wurde (vgl. Nussi, Conven-
 tiones, Mogunt. 1870, 281 sqq. 341 sqq.).
 Darin cebirte die Kirche alle ihre Güter gegen
 das feierliche Versprechen, der Staat werde fortan
 die Kosten des Cultus und die Bedürfnisse des
 Clerus bestreiten; das Patronat und die Prä-
 rogativen der spanischen Monarchen wurden nach
 Maßgabe der älteren Conventionen, namentlich
 der von 1753, feierlich anerkannt; dem Papste
 ward das Recht eingeräumt, in allen Metropolitan-
 capiteln und in mehreren bischöflichen Capiteln
 die Dignität des Cantors, in den übrigen bi-
 schöflichen Capiteln aber ein Ehrencanonicat zu
 verleihen; die Bisthümer wurden neu circum-
 scribirt, die Zahl der Capitularen der einzelnen
 Bisthümer festgesetzt, die Dotation des Clerus
 neu regulirt u. s. w. Leider ward auch diese
 Uebereinkunft nach kurzer Zeit wieder gebrochen.
 Nachdem im September 1868 die Königin Iso-
 bella vor der Revolution hatte flüchten müssen,
 wurden im October die Häuser der Jesuiten unter-
 brücht, im September 1869 die Bisthümer will-
 kürlich reducirt, im Sommer 1869 eine neue Con-
 stitution eingeführt, auf welche man den Clerus
 vereidigen wollte, wogegen aber die Bischöfe pro-
 testirten (26. April 1870). Vergeblich beschwerte
 sich auch der spanische Episcopat in einer Adresse
 an die Cortes (12. October 1872) wegen Nicht-
 erfüllung der von der Regierung im Concordate
 übernommenen Verpflichtung zum Unterhalte des
 Clerus und zur Tragung der Cultkosten (s. Archiv
 f. kath. R.-R. XXIX [1873], 30 ff.). Die poli-
 tischen Verhältnisse des Landes waren in dieser
 Zeit zerrüttet, da im Laufe von 7 Jahren zweimal
 Republik und Königthum abwechselten und der
 Karlistenkrieg das Land nicht zur Ruhe kommen ließ.
 Etwas bessere Verhältnisse begannen, seitdem König
 Alfons' XII. (1875—1885) Herrschaft gefestigt
 war. Die neueste Verfassungsurkunde vom Jahre
 1876 bestimmt in Art. 11, § 1: „Die katholische,

Kirchenprovinzen.	Katholiken.	Pfarreien.	Kirchen und Kapellen.	Priester im J.		Seminariisten im J. 1868.	Klosterfrauen im J. 1868.
				1888.	1868.		
I. Kirchenprov. Burgos.	1 713 955	3874	6750	5172	7008	2644	2218
Erzbisthum Burgos	838 551	1183	1702	1176	1512	504	374
Bisth. Calahorra und							
Calzada	65 000	363	661	c. 600	781	600 (?)	199
Leon	228 581	907	908	890	1112	702	166
Osma	146 000	344	810	300	436	280	70
Palencia	191 599	869	709	509	715	320	185
Santander	244 274	?	?	c. 400	573	238	132
Bittoria	500 000	708	1960	1297	1929	?	1142
II. Kirchenprov. Compostela	2 986 449	4445	5353	6428	8031	2894	516
Erzb. Compostela	1 057 266	1014	1014	c. 2000	3196	742	200
Bisth. Lugo	366 057	1102	1802	1061	797	589	47
Mondoñedo	275 248	282	769	467	539	505	46
Orense	388 000	672	673	1000	1076	498	16
Oviedo	699 878	1095	1095	c. 1200	1452	108	160
Luz	c. 200 000	280	?	700	971	502	47
III. Kirchenprov. Granada	2 398 478	815	1456	2317	3881	2321	1436
Erzb. Granada	452 323	247	356	520	855	470	383
Bisth. Guadix	116 330	62	149	162	158	188	40
Almeira	223 705	66	181	129	250	200	12
Cartagena	691 332	201	201	590	975	583	416
Jaen	394 738	116	369	435	498	321	122
Malaga	520 000	123	200	481	1150	559	463
IV. Kirchenprov. Saragoſſa	1 208 111	1749	2596	2896	3649	2307	1527
Erzb. Saragoſſa	446 639	373	611	844	914	435	507
Bisth. Tarazona	132 637	140	271	319	341	244	262
Jaca	c. 90 000	250	250	202	246	160	15
Huesca	74 230	171	221	240	231	166	143
Barbastro	c. 100 000	154	408	220	214	164	33
Hampflona	274 431	559	478	843	1391	729	381
Lubela	c. 15 000	13	26	40	67	78	112
Xeruel	70 124	84	331	188	245	381	64
V. Kirchenprov. Sevilla . .	2 318 009	679	1939	2358	4528	1770	2057
Erzb. Sevilla	799 650	280	853	1200	1268	569	1150
Bisth. Badajoz	481 508	153	427	328	2040	405	173
Cadix	c. 350 000	29	?	110	246	238	162
Ceuta	11 700	2	8	26	26	16	—
Cordova	420 728	113	269	505	690	358	512
Canarias	83 378	42	155	103	111	184	12
Christoph de Sa- guna ob. Teneriffa	171 045	60	227	86	147	—	43
VI. Kirchenprov. Tarragona	2 888 428	2040	4656	4747	5463	3870	1587
Erzb. Tarragona	348 579	167	327	395	391	379	203
Bisth. Tortosa	c. 400 000	179	454	443	660	418	237
Barcelona	990 000	288	888	1105	1049	648	586
Bich	270 000	243	855	720	646	1125	162
Solsona	c. 120 000	147	275	330	533	303	25
Serida	c. 185 000	253	341	376	442	252	123
Urgel	c. 250 000	395	963	598	732	574	73
Gerona	324 849	363	543	730	1010	171	173
VII. Kirchenprov. Toledo . .	2 089 341	1732	2986	3317	3662	2587	2524
Erzb. Toledo	508 224	445	445	600	1858	660	1881
Bisth. Corda	171 041	129	345	250	298	323	46
Plafencia	195 348	162	257	253	320	715	135
Madrid	750 000	240	700	1100	?	?	?
Cuenca	321 000	414	776	664	688	434	273
Siguenza	143 728	392	463	450	553	455	189
VIII. Kirchenprov. Valencia	1 425 397	173	1068	2767	3145	2165	1353
Erzb. Valencia	650 130	?	526	1123	1850	1260	785
Bisth. Orihuela	213 830	65	217	259	373	223	190
Segorbe	202 437	?	?	c. 600	131	151	42
Mallorca	301 000	77	217	640	600	351	282
Uebertrag:	16 965 168	15 526	26 696	29 357	39 176	20 978	13 164

Kirchenprovinzen.	Katholiken.	Pfarrleien.	Kirchen und Kapellen.	Priester im J.		Seminaristen im J. 1868.	Klostermann im J. 1868.
				1868.	1868.		
Uebertrag:	16965 168	15526	26 696	29857	39176	20 378	13 164
Bisth. Ibizja	25 000	22	26	52	63	85	13
Menorca	33 000	14	82	93	128	95	39
IX. Kirchenprov. Valladolid	1 244 543	2478	3713	2862	3332	2894	1208
Erzb. Valladolid	131 836	105	256	281	313	252	350
Bisth. Astorga	300 115	990	1421	c. 1000	1091	718	103
Avila	189 926	339	c. 500	360	437	254	224
Salamanca	190 000	287	487	388	431	565	229
Ciudad Rodrigo	84 666	105	?	180	156	240	27
Segovia	160 000	361	607	374	508	381	136
Zamorra	188 000	291	442	379	396	484	139
X. Prioratdiöcese der vier Ritterorden	260 000	124	187	273	2036	?	203
I.—X. zusammen	18527 711	18164	30 704	33 137	44 735	23 452	14 629

von Spanien, Regensburg 1862—1879, 5 Bde.; Vic. de la Fuente, Hist. ecles. de España, 2. ed., Madrid 1873—1875, 6 tom.; O. Werner, Orbis terrarum cath., Friburg. 1890, 38—49.) [Nehrer.]

Spanische Literatur und Sprache, Ausdruck des nationalen Geisteslebens auf dem größern Theil der pyrenäischen Halbinsel, wurzeln wie jene der übrigen romanischen Völker in der alt-römischen Cultur, welche in Spanien frühe zu hoher Blüte gelangte. Zeuge dessen sind die römischen Classiker spanischer Herkunft: M. A. Seneca (geb. 54 v. Chr. zu Cordova), L. A. Seneca (geb. 2 n. Chr. ebenda), M. A. Lucanus (geb. 39 n. Chr. ebenda), M. J. Quintilianus (geb. 35 n. Chr. zu Calahorra), M. B. Martialis (geb. 40 n. Chr. zu Bilbilis), J. M. Columella (geb. im ersten Jahrhundert n. Chr. zu Cadix). Zwei Jahrhunderte später gab Spanien dem christlich gewordenen Römerreich seine ersten großen Dichter in Juvenecus und Prudentius Aurelius Clemens (s. d. Art.). In der Zahl der älteren Kirchenschriftsteller ist es endlich durch den Apologeten und Geschichtschreiber Orosius (gegen Ende des 4. Jahrhunderts zu Bracara geboren), den beehrten hl. Pacian (von 360—390 Bischof von Barcelona), den Polyhistor St. Isidor von Sevilla (570—636) und den geistlichen Redner St. Ildephons von Toledo (607—669) glänzend vertreten (vgl. d. betreff. Art.). Auf dem dritten Provinzialconcil von Toledo (589), welches die Befehring der armanischen Westgoten zum katholischen Glauben besiegelte, fanden sich bereits 64 Bischöfe und 7 Vertreter von Bischöfen ein, und wie dieses gestalteten sich auch die späteren Concilien zu Toledo (das 17. und letzte 696) zugleich zu Reichsversammlungen, auf welchen die christliche Staatsordnung des Westgotenreiches sich auf's Innigste mit der kirchlichen Organisation verband. Bevor sich indeß auf dieser vielversprechenden Grundlage christliche Bildung und Literatur zur vollen Blüte entfalten konnten, ward Spanien (711) durch die Mauren erobert und mit demselben Loose bedroht, das bereits

früher das christliche Syrien, Aegypten und Nordafrika getroffen hatte. Nur ein kleines Häuflein von Westgoten behauptete unter seinem Führer Pelayo Christenthum und Freiheit in den Gebirgen Asturiens und bereitete einer bessern Zukunft die Wege. Mit dem Schwerte in der Faust mußten nun erst die politischen Vorbedingungen christlicher Civilisation Schritt um Schritt vom Neuen erobert werden (s. d. Art. Mauren und Spanien); es entstanden mehrere Reiche, und zugleich zersplitterte sich die ältere romanische Volkssprache, wie sie sich aus der lingua romana rustica herangebildet hatte, in mehrere Dialecte. Von diesen gestalteten sich der portugiesische, der catalanische und der castilianische zu selbständigen Sprachen. In der Folge (16. Jahrh.) ward der castilianische die Hauptsprache, das Spanische schlechthin. Zu den früheren Elementen trat bei dieser Gestaltung im Norden noch das Provençalische hinzu, im Süden das Arabische, doch nur in untergeordnetem Umfange, so daß der romanische Charakter weit überwog. Vor den anderen romanischen Sprachen hat das Castilianische den Vorzug vollkommener Kraft und Majestät.

Die spanisch-castilianische Literaturentwicklung wird gewöhnlich in vier Perioden getheilt, an welche sich die Gegenwart als fünfte anschließt; eine theilweise selbständige Entwicklung hat die Literatur des spanischen Amerika aufzuweisen, weßhalb ihr ein besonderer Abschnitt zu widmen ist; endlich sollen noch die nöthigsten Notizen über die catalanische Literatur beigefügt werden. So ergaben sich die folgenden sieben Abschnitte. — 1. Die romantische Frühzeit (11.—14. Jahrh.). An den Zusammenhang mit der frühern christlich-lateinischen Bildung erinnern, nach einer Unterbrechung von mehr als dreihundert Jahren, lateinische Hymnen und Chroniken, deren älteste aus dem 11. Jahrhundert stammen; dann der Liber Jacobi, ein Legendenbuch aus dem 12. Jahrhundert, welches die Ueberlieferungen des damals schon hochverehrten Wallfahrtsortes San Jago de Compostela (s. d. Art.) verherrlicht. Die Disci-

plina clericalia, eine von dem jüdischen Converterten Petrus Alfonso (s. d. Art.) im 11. Jahrhundert nach arabischer Vorlage bearbeitete Rahmen-erzählung, bezeichnet dagegen den nicht unbedeutenden Einfluß, welchen jüdisch-arabische Bildung von Süden her auf die Entwicklung des spanischen Volkes ausübte. Was von der erst später gesammelten Volkspoesie (Sagen, Sprüchen, Kinderreimen, Langweisen) in jene Zeit hinaufreichen mag, ist schwer zu bestimmen, wenn ihr Haupt-
 quell im Allgemeinen auch sicher hier zu suchen ist. Die älteste Epik trägt das Gepräge des ritterlichen Kampfes, unter welchem der Nationalcharakter zu seiner kraftvollen Mannheit, der Volksgeist zum religiös-kriegerischen Heroismus heranwuchs. Die Zeit war zu bewegt, Land und Volk zu sehr zersplittert, als daß sich diese Kämpfe im ruhigen Spiegel eines großen Epos hätten zusammenfassen lassen. Sie fanden ihren Ausdruck nur in kürzeren epischen Volksliedern (Cantares), die erst nur im Volksmunde weiter lebten, später, zum Theil niedergeschrieben, mannigfache Neubearbeitung fanden und erst im 16. Jahrhundert zu größeren Sammlungen vereinigt wurden. Eine Anzahl derselben hat sich (um die Mitte des 12. Jahrhunderts) in dem Poema del Cid und in den Mocedades (Jugendleben) del Cid nicht zum eigentlichen Epos, sondern nur zu längeren Gedichten zusammengeschlossen, die nicht im kurzen Versmaße der eigentlichen Romanzen, sondern in längeren, noch ziemlich unbeholfenen vierzeiligen Strophen (Alexandrinern) abgefaßt sind; andere, wie diejenige über „Bernardo del Carpio“, „Die sieben Kinder von Lara“ und der „Cerro de Zamora“, haben sich nur in der Prosabearbeitung der Crónica general in ihrer kräftigen Ursprünglichkeit erhalten. Obwohl der wirkliche Cid (von den Arabern „Seid“, d. h. „der Herr“, von den Castilianern „Campador“, d. h. „der Kämpfer“, genannt), Ruy (Rodrigo) Diaz von Bivar (urkundlich zuerst 1064 erwähnt, gest. 1099), den christlichen Königen gegen einander diente, dann Lehensmann der Mauren ward und sich erst später von diesen unabhängig machte, hat die Volkspoesie doch gerade ihn zu ihrem Helden erkoren und gleichsam allen Ruhm der alten Heldenzeit auf ihn vereint. Das Poema hat noch starken geschichtlichen Untergrund, die Mocedades sind dagegen vorwiegend Dichtung. Der volkstümliche Stoff wurde in der Crónica general, in der Crónica special del Cid und späteren Romanzen noch weiter ausgeführt, ausgeschmückt und vielfach verändert, so daß sich der urwüchsigste trutzige Volksheld erst zum ritterlichen Löwenstreuen Kronvasallen und endlich zum vollendeten Hofcavalier gestaltete. — Trotz dieser äußeren Wandlungen sind sich die Grundzüge des spanischen Heldenideals unverändert treu geblieben: begeisterte Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, innige Andacht zum Erlöser, zum allerheiligsten Sacrament und zur allerjüngsten Jungfrau, glühender Eifer im Kampfe wider die

Ungläubigen als wider die Erbfeinde des zeitlichen und ewigen Wohles, hingebende Treue an König, Volk und Heimat, aber auch muthige Vertheidigung der ererbten und vererbten Volksrechte gegen monarchische Willkür und eigenmächtige Herrschergelüste, unbeflegliche Tapferkeit verbunden mit weiser Klugheit, uneigennütziger Ritterstimm, Opfermuth, Wohlthätigkeit, selbstlose Theilnahme für fremdes Leid, für alle Bedrängten und Unterdrückten. Dieses Heldenideal im Kampfe mit den glühendsten Leidenschaften, mit Liebe, Eiferjucht und Haß, mit den wirrsten politischen Verwicklungen und allen feindlichen Mächten der Welt bildet den eigentlichen Kerngehalt der alten Romanzenpoesie, wenn er auch häufig von anderen Elementen zurückgedrängt werden mag. Selbst in den Romanzen, in welchen Maurenhelden oder schöne Maurenbäuer die Hauptrolle spielen, tragen Ritterthum und Liebe keine eigentlich arabisch-mohammedanische Färbung, sondern sind nach den Vorstellungen des christlichen Ritterthums idealisirt. Zwischen der weltlich-ritterlichen Dichtung und der religiös-geistlichen besteht deshalb nicht nur kein Gegensatz, sondern innige Fühlung und Harmonie. Der Hauptrepräsentant der letztern, Gonzalvo de Berceo, hat die „Alexandreis“ des Gautier von Chatillon in spanischen Alexandrinern bearbeitet (um 1230), zugleich aber auch jene religiösen Accorde ange schlagen, welche die ganze spätere Nationalliteratur beherrschen sollten. Von seinen neun erhaltenen größeren Gedichten besingt eines die Vorzeichen des jüngsten Tages, eines das heilige Mesopfer, drei die allerjüngste Jungfrau, eines das Martyrium des hl. Laurentius, die drei anderen die Legende des hl. Dominicus von Silos, des hl. Remilian und der hl. Oria (Aurea). Das Gedicht vom heiligen Mesopfer ist für die Geschichte der Siturgie nicht ohne Interesse; es bezeugt auch die innige Vertrautheit des Dichters mit der heiligen Schrift, besonders mit dem Alten Testamente. Von den drei Madonnendichtungen ist die eine ein allgemeiner Lobgesang, der in 233 Strophen die alttestamentlichen Vorbilder Maria's, ihr ganzes Leben von der unbefleckten Empfängniß bis zum Pfingstfest und endlich die begeistertsten Lobsprüche zusammenfaßt; die zweite schildert den Schmerz der Jungfrau am Leidestage ihres Sohnes“ in ergreifendster Weise, so daß sich selbst der Protestant Lidnor ([f. u.] I, 29) freudlich davon angemuthet fühlte; als das merkwürdigste, nicht bloß längste Gedicht Berceo's (911 Strophen) bezeichnet Lidnor das dritte „Von den Wundern Unserer Lieben Frau“, worin Berceo 25 wunderbare Gnadenerweisungen Maria's, darunter am ausführlichsten die Rettung des Theophilus, erzählt; Clarus ([f. u.] I, 265) rechnete es noch als Protestant „zu den schönsten Erzeugnissen gläubiger, einfältiger, poetisch erregter Phantasie, die das Mittelalter in seiner Kindlichkeit hervor gebracht“. — Wie die „Alexandreis“ (Poema de Alexandro), so schließt sich auch das Libro de

Apollonio an eine französische Vorlage an, ebenso einige kleinere Gedichte, wie „Der Streit zwischen Seele und Körper“ und „Der Streit zwischen Wasser und Wein“. Den ersten Anstoß zu dramatischer Poesie bildet das *Misterio de los reyes magos*. In die Zeit zwischen 1330 und 1343 fällt das allegorisch-satirische Werk des Juan Ruiz, Erzprieesters von Hita (*Libro de cantares*), welches im Rahmen einer fortlaufenden Haupterzählung (in etwa 6000 Versen) die verschiedensten Fabeln, Schwänke und Geschichten, weltliche wie religiöse Nieder aneinanderreißt, in überaus gewandter, ächt poetischer Darstellung, aber mit einer derben Mischung des Heiligen und Gemeinen, die stark an Chaucers *Canterbury Tales* erinnert, und deren ledern Humor man jedenfalls nicht nach dem Maßstab späterer, weniger naiver Zeiten beurtheilen darf. Die eingestreuten lyrischen Stücke haben ein sehr volksthümliches Gepräge, während das Ganze schon einige Bekanntheit mit lateinischen Dichtern, besonders Ovid, verräth. Vorwiegend didaktisch ist das „Reimbuch vom Palaste“ (*Limado de palacio*) des Pedro Lopez de Ayala, eine Art Sittenpiegel, der indeß ebenfalls von lyrischen Stücken unterbrochen ist. Ein anderes didaktisches Werk „Rathschläge für den König Pedro“ (den Grausamen) verfaßte der Kavalier Don Santo, genannt der „Jude von Carmon“. Der „Totentanz“ (*Danza de la muerte*), durchaus volksthümlich gehalten, gilt als das älteste Exemplar dieser Art in der mittelalterlichen Literatur.

Viel und den viel verbessernden poetischen Anstößen begann auch die castilische Prosa aufzublühen. Ihre Hauptförderer fand sie an den Königen Ferdinand III. dem Heiligen (seit 1217 König von Castilien, von 1230—1252 von Castilien und Leon), an dessen Sohn, dem gelehrten Alfons X. (1252—1284), der von einigen Wahlfürsten zum deutschen König gewählt wurde, aber nie nach Deutschland kam, an seinem Bruder Don Pedro I. (1284—1295), an Alfons XI. (1294—1350) und an dem Infanten Don Juan Manuel (1282—1347). Unter Ferdinand III. wurde das alte Westgotenrecht (*Fuero Juzgo*) in die neuere Volksdialekte, wie in's Castilische übersetzt. Alfons X. trat selbst an die Spitze der *Alcancal* mit seiner *Crónica*, die er später zum *Crónica general* erweiterte, seinem einschläglichen *Septenario*, seinen *Opúsculos heráldicos*, unter welchen sein in 7 Theile gegliedertes *Tratado des castilischen Rechts* (*Siete Partidas*) als Hauptleistung hervortragt, und den ihm verbliebenen Uebersetzungen verschiedener astronomischer *Tratados* (*Libros del Saber de Astronomia*). Während er selbst in galicischer Mundart die *Madonna befang* (*Cantigas*), ließ er „*Alfons und Diana*“, die arabische Bearbeitung des *Planchinanten*, und andere Werke in's Castilische übersetzen, sein Bruder Don Fadrique aber das Seitenstück dazu, die *Geschichten des „Sindi-*

bad“. Sancho IV. regte eine größere *Geschichte der Kreuzzüge* an (*Gran Conquista de Ultramar*) und hinterließ seinem Sohne Ferdinand IV. ein moralisches Testament unter dem Titel *Los castigos e documentos*. Alfons XI. ließ ein „*Jagdbuch*“, ein „*Adelsregister*“ und eine *Reimchronik* erscheinen, eröffnete die Reihe der officiellen Reichschroniken und veranlaßte die Uebersetzung des französischen Roman de Troie. Am berühmtesten jedoch von den Werken dieser fürstlichen Schriftsteller ward der *Conde Lucanor*, der originelle Novellenfranzose des Infanten Don Juan Manuel (übers. von Eichendorff, Berlin 1840), der, obwohl fast beständig im Felde und ein wahrer Schrecken der Mauren, doch noch Zeit fand, verschiedene andere Schriften abzufassen.

2. Das spätere Mittelalter (14. und 15. Jahrh.). Den bedeutendsten Umschwung erlitt die spanische Literatur theils durch die nordfranzösische Epik, theils durch die höfische Dichtung der Provenzalen, welche beide schon während des 13. und 14. Jahrhunderts einzuwirken begannen, im 15. dann ziemlich allgemein den literarischen Geschmack beherrschten. Die provençalische Poesie, deren Hauptblüte in das 13. Jahrhundert fällt, verpflanzte sich zunächst nach Portugal, wo sie die eifrigste Nachahmung und an König Diniz (1279 bis 1325) einen fürstlichen Gönner und Vertreter fand (s. d. Art. Portugiesische Literatur). In Castilien ward die Dichtkunst zunächst noch in galicischer Mundart gepflegt; außer König Alfons X. und Macias „dem Verliebten“ thaten sich darin Alfons Alvares de Villalobos und der Erzprieester von Toro (um 1380) hervor. Unter Juan I. (1379 bis 1390) trat dann auch die castilische Sprache in den Dienst der sog. „höflichen Wissenschaft“, d. h. einer höfisch-conventionellen Dichtung, welche die alten schlichten Reime mit den gesuchtesten Formen vertauschte und durch spitzfindige Einfälle, Allegorie, Mythologie und anderweitige Kunstgelehrsamkeit den einbündigen Stoff der höfischen Galanterie möglichst reich auszustaffiren suchte, und denn auch zu einer ganz erstaunlichen Fruchtbarkeit gelangte. In den Erzeugnissen derselben finden sich neben einer unabwehrbaren Masse von schimmerndem Schiller auch wahre Perlen der Poesie, wie das herrliche Trauerspiel des Jorge Manrique (gest. 1479). Von den vielen Poeten, deren Stücke sich in den Liederbüchern (*Cancioneros*), besonders dem *Cancionero general*, beisammen finden, sind außer ihm noch Juan de Mena, Juan Rodriguez del Badron, Diego de San Pedro, Fernan Perez de Guzman hervorzuheben. Als Theoretiker der *gaya ciencia* trat Don Enrique de Aragon, Marques de Villena (gest. 1434), auf und nach ihm sein Schüler, der Marques de Santillana (gest. 1458), der erste der spanischen Sonettisten und wohl der gebildetste Spanier seiner Zeit.

Lange bevor die höfische Dichtung der Provenzalen sich der castilischen Lyrik bemächtigte,

verdrängte die nordfranzösische Epik zum Theil die nationalen Stoffe der castilischen. Im Gefolge der Alexander- und der Karlsage bürgerte sich auch die ganze bunte Welt der Artus- und Galsage in Spanien ein, doch weniger in dichteriſchen Uebersetzungen und Bearbeitungen als in prosaischer Romansform (Tristan, Lancaſrote, Brado de Merlin, Demanda del Graal). Der umfangreiche Proſa-Eriſian ſtammt ſchon aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Er rief erſt eine ziemlich unbeholfene Nachahmung — den Caballero Cifar — hervor, dann den berühmteſten aller mittelalterlichen Romane, den Amadis, wahrſcheinlich zuerſt um 1370 von dem Portugieſen Vasco de Lobeiro (geſt. 1403) verfaßt, deſſen Bearbeitung aber verſchollen iſt, dann zwischen 1492 und 1508 von Garcia Ordoñez de Montalvo neu bearbeitet und ſpäter von Andern um das Doppelte und Dreifache erweitert. Das altpaniſche Ritterideal, ſchon durch die höfiſche Minnedichtung theilweiſe getrübt und verweſlicht, ward durch die maßloſe Phantaſtik, Sentimentalität und Abenteuererei dieſer und ähnlicher Romane noch mehr verſtaucht und entſtellt, ſo daß zum lomiſchen „Ritter von der traurigen Geſtalt“ nur noch ein kurzer Schritt blieb. Daß ſich der Sinn für ächte Ritterſchaft dennoch im Volksgeiſte lebendig erhielt, dafür ſorgte der noch bis zum Schluß des Mittelalters dauernde Kampf mit den Mauren, die noch immer ſich erneuernde Pflege und Neugeſtaltung der alten Romanenſtoffe, eine kraftvolle, immer reicher heranwachſende Geſchichtſchreibung, an der ſich die hervorragendſten Männer betheiligten, wie die ſchon genannten Lopez de Ayala (Crónica de Don Pedro I.), Perez de Guzman (Generaciones y ſemblanzas) u. A. Ebenſo wirkten hohe Reichswürdenträger, Biſchöfe und Glieder der höchſten Familien theils durch eigene Arbeit, theils durch Gönnerſchaft daran mit, daß die bedeutendſten Claſſiker des Alterthums, die lateiniſchen Werke Petrarca's und Boccaccio's, Dante u. ſ. w., in's Spaniſche überſetzt wurden, wodurch zwar vielfach die Sprache an Reinheit verlor, aber die allgemeine Bildung ſich bedeutend erweiterte. Wenig erbaulich, aber von großem Einfluß auf die weitere Entwicklung der Literatur waren die Satire *Do los vicios de las malas mujeres* des Erzprieſters Alſons Martines von Talavera und der in lebendigſter, faſt dramatiſcher Dialogform abgefaßte Roman *Celestina* des Fernando de Rojas, der zwar ſittlich den Zweck verfolgt, vom Laſter abzuschreden, aber in ſo breiter, realiſtiſcher Darſtellung des gemeinſten Laſterlebens, daß jener Zweck ſo ziemlich in Frage geſtellt wird; freiſich, „der Stil iſt ſtiefend und rein, manchmal glänzend und immer voll von den lauteren, reichen Quellen des alten und ächten Caſtiliſchen, ein Stil, wie er unſtreitig in ſpaniſcher Proſa bis dahin noch nicht erreicht worden war und auch ſpäter nicht häufig“ (Lidner I, 217). In Bezug auf verſängliche

Sittenschilderungen konnten die Spanier vor- und nachher viel vertragen, wenn nur der ſittliche Standpunkt im Allgemeinen gewahrt blieb, und ſo ward die *Celestina* zu einem der verbreiteſten Bücher.

8. Die Blütezeit (16. und 17. Jahrh.). Im Ganzen war der Stand der Literatur eher etwas geſunken, wenn auch nicht gerade in Verfall, als Spanien an der Wende des 15. Jahrhunderts und am Anfang des folgenden durch die Vertreibung der letzten Mauren aus Granada, die Entdeckung Amerika's, die Eroberung Neapels und die Wahl Karls V. zum Kaiſer an die Spitze der Weltgeſchichte trat — als das ausgebreitetſte Reich, das ſeit Jahrhunderten beſtanden. Dieſem politiſchen Aufſchwunge folgte die Blütezeit der Literatur zwar nicht gleich auf dem Fuße, ſie entfaltete ſich vielmehr in langſamer, aber um ſo günſtigerer und reicherer Weiſe und gelangte erſt zu ihrem Höhepunkte, als die politiſche Macht den übrigen ſchon längſt überſchritten hatte. Den bedeutendſten Einfluß hatte zunächſt der lebhaftere Verkehr mit Italien, veranlaßt und geſteigert durch die Eroberung Neapels. Im Anſchluß an Petrarca begründeten Juan Boſcan (1490—1540) und Garcilaso da Vega (1508—1536) eine feinere Kunſtpoeſie, welche die bisherigen nationalen Formen mit den geſuchteren und künſtlicheren der Italiener (Sonett, Canzone, Stanzas u. ſ. w.) vertauschte. Der vielſeitig gebildete Staatsmann Diego Hurtado de Mendoza (1508 bis 1575) ſchloß ſich dieſer Richtung an, ebenſo Hernando de Acuña, Gutierre de Cetina, Juan de Arguijo, Chriſtophal de Meſa und Francisco de Figueroa, während Chriſtophal de Caſtillejo, Antonio de Villegas, Argote de Molina u. A. fortfuhren, die alten kurzen Strophen (*coplas*) der alten Volksdichtung zu pflegen. Der theoretische Kampf, der ſich darüber zwischen den Petrarkianern und den „Copleros“ entſpann, ſiel im Ganzen mehr zu Gunſten der erſteren aus; doch wurde die ältere Form keineswegs verdrängt, die neueren paßten ſich ſehr ungezwungen dem ſpaniſchen Idiom an, und die größten lyriſchen Talente, wie Lope de Vega (1562—1635) und Hernando de Herrera (geſt. 1597), zeigten ihre Gewandtheit nach beiden Richtungen hin. — Der mächtige Aufſchwung, welchen das religiöſe Leben Spaniens in dieſer für das übrige Europa ſo kritiſchen und verhängnißvollen Zeit nahm, rief vor Allem eine religiöſe Lyrik von wunderbarem Reichthum in's Daſein. Die großen Heiligen jener Zeit ſelbſt (vgl. d. betr. Art.) ſtehen hier im Bunde mit der Poeſie, indem ſie, wie Ignatius von Loyola und Franz Xavier, das heilige Feuer religiöſer Begeiſterung in tauſend Herzen neu entzündeten. Der hl. Johann vom Kreuze, der Martyrer ſeiner Reformbeſtrebungen auf dem Gebiete des Ordenslebens, brachte ſeine Liebe zum Kreuze und zum Gekreuzigten in der Paraphraſe des Hohen Liedes und des Johanneſevangeliums zum erhabenſten

poetischen Ausdruck. Die hl. Lucia von Jesus (1516-1588), schon als Prosajchriftstellerin eine Herbe der spanischen Literatur, verließ derselben auch durch ihre schwungvollen geistlichen Minnelieder die schönste übernatürliche Weihe. In demselben Geiste dichtete der Augustiner Luis de Leon (1528-1591), Lehrer der Dogmatik und der heiligen Schrift an der Hochschule von Salamanca. Während seine Oden mit den schönsten des Daseg wetterfiera, erreichen die Canzonen des Herrera (eines Priesters zu Sevilla) nicht selten den Schwung eines Pindar und die Formgewandtheit der besten italienischen Canzonendichter. — Wie der italienische Einfluß auf dem Gebiete der Lyrik nur dazu beitrug, eine größere Mannigfaltigkeit und Abmündung der poetischen Formen herbeizuführen, so hat er auch auf dem Gebiete der Epik den lebhaftesten Wettstreit der beiden Völker und eine großartige Fruchtbarkeit erzeugt. Dem großen religiösen Zuge der Zeit entspricht das umfangreiche Epos des Francisco Hernandez Plasco: *La universal redencion* (1584), die *Christiada* des peruanischen Abtes *Vicente de Foxeda* (1611), die *Vida de San Francisco* des Gabriel de Naba (1587), das *Venedictus-Epos* des Nicolas Prado (1604), der „*Judas Maccabäus*“ des Miguel de Silveira und die „*Kreuzerfindung*“ des Lopez de Zárate. Mit dem religiösen Zuge verband sich der nationale in dem *Sagrario de Toledo* des José de Valdivielso (1618) und dem *Legenengebichte Monsarrato* des Cristobal de Virues (1586). Die neue Welt fand ihre epischen Sänger an Alonso de Guillá y Juidiga (1588-1595) in dem großen, vielfach sehr eigenartigen *Helbengebichte La Araucana*, an Gabriel Lasso de la Vega (La Mexicana) und Antonio de Saavedra (*El peregrino Indiano*). Den Kaiser Karl V. feierten Hieronimo Sempere (*La Carolea*), Luis Zapata (*Carlos famoso*) und Geronimo de Urrea (*Carlos victorioso*); Juan de Austria, den Sieger von Lepanto, besangen Juan Rufo in seiner *Austríada* und Geronimo de Cortereal in seiner *Victoria felicissima*, den Cib Diego Jimenez de Wyllon (*Los famosos y eroicos hechos del Cib*). Daran reiht sich noch eine ganze Schaar anderer Epen, welche theils religiöse, theils antike, theils national-spanische Stoffe behandeln. Das himelische Epos ist durch die „*Eselet*“ (*La Amiada*) des Cosme de Albana, den „*Fliegenkrieg*“ (*Mosqueros*) des Villaviciosa und den „*Wegenkrieg*“ (*Gatomaquia*) des Lope de Vega heftlich vertreten. Der letztere hinterließ auch drei erste Epen, die *Dragantea*, *La Jorunalou conquiatada* und *La hermosura de Angélica*, Seitenstücke zu den Epen des Tasso und Ariost. Zur Bedeutung eines eigentlichen Nationalgedichtes, wie es zur selben Zeit der Portugiesische Nationalhymne für sein Volk zu Stande brachte (s. d. Mit. Portugiesische Literatur X, 223 f.), ist keines der vielen spanischen Epen ge-

langt. Den ansehnlichsten Werth besonnet die *Araucana* des Guillá; als die wertvollsten daneben bezeichnet Cervantes die *Austríada* des Rufo und den *Monsarrato* des Virues. Die meisten Dichter waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen; unter der Vielheit der Stoffe zerplüßte sich die Aufmerksamkeit der Lesewelt; der Volkgeist selbst vermochte sich nicht in einer Alles beherrschenden Einheit zusammenzufinden, und die genialsten Dichter, die mit Tasso und Ariost wirklich den Wettkampf hätten aufnehmen können, wandten sich in unruhigem Schaffen zugleich allen Arten der Poesie, besonders aber dem Drama zu. Auf letzterem Gebiete ward denn auch Spanien reicher Ertrag zu theil. Die dramatische Dichtung erblühte zu einer Fülle und Vollendung, daß kein anderes Land eine gleiche erreicht hat. Die Anfänge des Theaters entwickelten sich in Spanien, wie anderswo, im Anschluß an die mittelalterlichen Mysterienspiele, gegen deren Profanation schon im 13. Jahrhundert von kirchlicher wie staatlicher Seite Maßregeln ergriffen werden mußten (vgl. d. Art. Theater). Als der erste eigentliche Dramatiker ist aber erst der Genueser Juan del Encina (1468-1534) zu betrachten, der während seines Aufenthaltes in Spanien als Musiker die Kapelle Leo's X. in Rom leitete, später nach Spanien zurückkehrte und als dramatische Darstellungen, theils weltliche, theils geistliche (*Representaciones*), hinterließ, welche sich in der Form noch an Virgils *Eclogen* anschließen. Weiter fortgebildet wurde die dramatische Form dann durch den Portugieser Gil Vicente (zwischen 1502 und 1586 in Brite), der 42 Stücke der verschiedensten Art schrieb (10 in castilischer, 17 in portugiesischer Sprache, die anderen vorwiegend castilisch), und den Genuesen Bartolomé Torres Naharro, dessen 8 *Comedias* nebst anderen Dichtungen 1517 in Neapel erschienen. Eine volkstümliche Gestaltung gewann die Bühne durch den Goldarbeiter Lope de Rueda, der zwischen 1544 und 1567 sein bisheriges Kunstgewerbe mit der Thätigkeit eines Schauspielers und Schauspieldirectors vertauschte, und durch dessen Freund Juan de Timoneda, zuvor Buchhändler in Valencia (gest. um 1597). Wie diese Beiden hielten auch Alonso de la Vega und Antonio Cisneros lange populär. Juan de la Cueva bearbeitete (um 1579) sowohl spanische Sagenstoffe als antike und romantische Geschichten; der Theologieprofessor Geronimo Bermudas zu Salamanca dramatisirte (1577) in zwei Schauspielen die tragische Geschichte der Jüdin de Castro. Villalobos, Oliva, Boscan, de Villá u. A. übersehten verschiedene antike Dramen. Der Lyriker Lupericio de Argensola schrieb drei romantische Tragödien (um 1585), Cristobal de Virues fünf ziemlich geschmacklose Dramen (um 1579-1581). Kaum besser sind die zwei erhaltenen Stücke des Romero de Cepeda. Großen Eifer für die Bühne entfaltete Miguel de Saavedra Cervantes (geb. 1547), der im Gefolge des

Prälaten Aquaviva 1570 nach Rom kam, in der ruhmreichen Seeschlacht von Lepanto 1571 schwer verwundet ward, später fünf Jahre als Gefangener in Algier schmachtete, nach seiner Befreiung von Bisabon aus noch nach den agorischen Inseln verschlagen ward und erst von 1584 bis zu seinem Tode 1616 in Sevilla und Valladolid und endlich in Madrid als Schriftsteller thätig war. Von seinen mehr als 20 Stücken sind nur 8 erhalten; sie hatten sämmtlich wenig Glück, obgleich sie gegen die bisherigen spanischen Bühnensstücke einen ansehnlichen Fortschritt bedeuteten. Sein Erstlingswerk, der Schäferroman „Galathea“, gelangte nicht einmal zum Abschluß. Von durchschlagendem Erfolge war dagegen sein satirischer Roman „Don Quijote“, dessen erster Theil 1605 zu Madrid erschien und der auf einmal den bisher von allen Ständen verschlungenen Ritterromanen den Vorrang machte; es ist der lebenswahrste, in Sprache und Stil vollendetste Roman, den Spanien bis dahin besaß, und der in seiner bunten, poetischen Fülle wie künstlerischer Anlage, in seiner tiefen Poesie und seinem uner schöpflischen Humor auch später von keinem andern übertroufen werden sollte. Auf gleicher Höhe stehen Cervantes' „Pasternovellen“, die er 1618, und der zweite Theil des Don Quijote, den er 1615 erscheinen ließ. Von ebenso feiner Glatte der Form war sein letzter Roman „Persiles und Sigismunda“, welcher erst ein Jahr nach seinem Tode (1617) veröffentlicht wurde; aber der phantastische Stoff war der Wirklichkeit zu sehr entrückt, als daß der ideale Gehalt dieselbe Volksthumlichkeit hätte gewinnen können wie der ganz aus dem spanischen Volksleben herausgewachsene Don Quijote. Die wichtige Satire trifft übrigens nur die lächerlichen Auswüchse des spätern Ritterthums, nicht den ritterlichen Geist der spanischen Nation, den Cervantes selbst in seinem Leben bewährte, und dem er auch im Tode nicht untreu ward. Der geniale, lebenswürdige Humorist starb im Franciscanerhabit des dritten Ordens. — Der siegreiche Concarant, der Cervantes nach dessen eigenem Geständniß aus dem Felde der Dramatik verdrängte, war Lope Felix de Vega Carpio, vielleicht der fruchtbarste, jedenfalls einer der genialsten Dichter aller Zeiten (geb. 25. November 1562 zu Madrid und gest. ebendasselbst 25. August 1635). Seine hüternisch bewegte Jugend war nicht frei von Liebeshändeln, Duellen und anderen Abenteuern. Bei aller ungebundenen Willkür blieb er indeß seiner Religion und Kirche treu ergeben. Der Tod seiner Gattin und andere Prüfungen brachten ihn zu ernsterer Einsicht in sich selbst; er wandte sich dem Gebete und den Werken der Barmherzigkeit zu, empfing 1609 zu Toledo die Priesterweihe und war die übrigen 25 Jahre seines Lebens eine wahre Stierde des Clerus von Madrid. Dabei entzog er sich aber weder der Poesie überhaupt noch speciell der Dramatik, setzte vielmehr als priesterlicher Dichter durch reinere Idealität

und höhere Vollendung seinen bisherigen Werken die Krone auf. Die Zahl der von ihm verfaßten Schauspiele wird von ihm selbst (1624) bis auf 1070, von seinem Freunde Montalvan (1635) bis auf 1500 angegeben; daran reihen sich eine Unmasse lyrischer, epischer, satirischer und anderer Productionen. Als Epiker hat er zwar Tasso, Ariost und Camoens nicht erreicht, aber wenigstens durch Schönheit und Gewandtheit der Form seine meisten Landsleute überflügelt. Sind auch seine Dragontea, sein „Crobertes Jerusalem“ und seine „Schönheit der Angelica“ wenig mehr gelesen, so ist dagegen sein komisches Epos „Der Katzenkrieg“ bis heute beliebt geblieben. Als Lyriker wetteiferte er glücklich mit seinen bedeutendsten Zeitgenossen, ein Meister in allen Arten, Formen, einheimischen wie fremden Zweigen lyrischer Poesie. Den größten, ja einen fast ungläublichen Reichthum der Erfindung, rascher Gestaltung und unmittelbarer Formschönheit entwickelte er aber im Drama, in dessen Bereich er alle nur erdenklichen, weltliche wie geistliche, nationale wie fremde, altclassische wie moderne, volksmäßige wie hochtheologische Stoffe zog, immer mit derselben spielenden Leichtigkeit und wunderbaren Beherrschung des Inhalts wie der Form. Die gelehrte Renaissancebildung seiner Zeit spiegelt sich sowohl in seinen mythologischen Festspielen als in den antiken Stoffe behandelnden heroischen Dramen; das bunte Hof- und Volksleben der Zeit hat den lebendigsten Ausdruck in seinen Mantel- und Degenstücken (Comedias de capa y espada) gefunden, der geschichtliche Nationalgeist seines Volkes in den heroischen und romantischen Dramen (Comedias heroicas), die der spanischen Geschichte und Sage entnommen sind, die Universalität der damaligen Bildung in zahlreichen Stücken, welche in den verschiedensten Zeitaltern, Ländern und Welttheilen spielen. Den höchsten Flug aber nimmt Lope's Poesie in den religiösen Dramen (Comedias divinas), in den Legendendramen (Comedias de santos) und in den allegorischen Autos oder Frohnleichnamsspielen, in welchen wir, so weit möglich, nicht bloß Theologie und Philosophie, Kirchengeschichte und Legende, sondern Geschichte und Sage, Natur und Kunst, das eigene Volksthum und die altclassische Bildung zur großartigsten Hulbigung an das höchste Mysterium des christlichen Cultus herangezogen finden. Durch ihre Mannigfaltigkeit überragt diese Bühne bei weitem die der Griechen und der Franzosen, durch ihre religiöse Idealität auch die der übrigen Völker, während sie nach der bloß weltlichen Seite hin unabweislich von der Shakespeare's übertroufen wird. — Nachdem Lope dem spanischen Drama nach allen Seiten hin die Pfade geebnet, traten ganze Schaaren von Dichtern auf, um mit mehr oder weniger Glück wetteifernd für die Bühne zu schreiben: Damian de Vegas, Francisco de Tarraga, Gaspar de Aguilar, Guillen de Castro (durch zwei Stücke über

Spanien von der Geschmacksverrückung in Mithridatidenschaft gezogen, welche aus dem Verfall der Renaissance hervorging. Der Hauptführer dieser Richtung, ebenfalls ein Geistlicher, Luis de Gongora y Argote (1561—1627), that sich in jungen Jahren als ernst-pathetischer wie burlesk-lustiger Sänger in der volksthümlichen Form der Coplas hervor, wandte sich dann aber aus Streberet nicht zu den künstlicheren Formen der italienischen Renaissance zu, sondern suchte dieselbe durch noch erwidertere Künstlichkeit, mythologische und anderweitige Gelehrsamkeit, gesuchtes Pathos und Schwulst zu übertrumpfen. Der blendende Mithridates sogen. *Estilo culto* zog eine Menge geringerer Talente an sich und übte sogar auf die größten zeitgenössischen Dichter einigen Einfluß aus. Doch gelangte er bei weitem nicht zu so großer Macht, wie ähnliche Richtungen in Italien (Marini) und England (Dryden, Spenser), und hat die eigentliche Hochblüte der Literatur im Grunde nur wenig beeinträchtigt. Als indessen diese vorüber war und eine gewisse Erschöpfung folgte, nahm der Gongorismus sehr überhand und führte zu dem guten Geschmack und die Literatur einem raschen Verfall entgegen.

4. Der Niedergang (18. Jahrh.). Der langsame politische Niedergang Spaniens ward gewissermaßen endgültig dadurch besiegelt, daß Thron und Reich 1700 in Philipp V. an das Haus Bourbon gelangte. Wie das politische und sociale Leben, so gerieth bald auch das literarische in völlige Abhängigkeit von Frankreich. Schon 1714 ward eine spanische Akademie nach dem Muster der französischen errichtet, darauf eine historische Akademie, eine Akademie des guten Geschmackes, eine Akademie des hl. Ferdinand. Poetik, Rhetorik, Aesthetik verdrängten die eigentliche Dichtkunst. Ignacio de Luzan (1702—1754) verfaßte den Theorien Boileau's und des französischen Classicismus erst bei Hofe, dann im Lande zu überwiegendem Ansehen. Die glänzendsten Leistungen der Vergangenheit, selbst Lope's und Calderon's Werke, fielen der Veringschätzung und nach und nach der Vergessenheit anheim, obwohl die neuen Dichterschulen von Salamanca und Sevilla nichts hervorbrachten, was sich damit messen konnte. Das an sich berechtigigte Bemühen des gelehrten Benedictiners Fejoo (1676—1764), neben der allzu ausschließlichen betriebenen Scholastik auch die neueren positiven Wissenszweige, namentlich die historischen und naturwissenschaftlichen, zur Geltung und Pflege zu bringen, war nur mit geringem Erfolge gekrönt und half schließlich die seitige Aufklärerei fördern, welche von Frankreich her eindrang und ihren größten Triumph in der Unterdrückung der Gesellschaft Jesu feierte. Die Ironie des Schicksals wollte es indes, daß gerade ein Jesuit, P. José Francisco de Isla (1708—1781), das bedeutendste Prosawerk dieses Jahrhunderts lieferte: „Die Geschichte des berühmten Predigers Fray Gerundio de Campozas

oder Jotes“, ein Seitenstück zum Don Quijote. Wie in diesem die Verrückungen des Ritterthums, so wurden in „Fray Gerundio“ die der verzopften Kanzelberedsamkeit in meisterhafter Form und Sprache gegeißelt mit lebendigen Zeichnungen aus dem spanischen Volksleben, welche denen des Cervantes kaum nachstehen. Obwohl das Werk, von der Inquisition verboten, auf den Index kam, erreichte es den beabsichtigten Zweck nicht minder erfolgreich als der Don Quijote den seinigen: es hat jene lächerliche verzopfte Kanzelberedsamkeit völlig verdrängt. Isla selbst unterwarf sich gehorsam dem über sein Werk ergangenen Verbote, machte keinen Gebrauch von der ihm angebotenen Günst des Königs Karl III., der ihn von der gewaltsamen Ausweisung der Jesuiten ausnehmen wollte, theilte brüderlich das harte Loos der Ausgewiesenen, das für immer seine Gesundheit brach, und starb als Verbannter in Bologna. Er hinterließ eine classische Uebersetzung des Gil Blas, über dessen eigentlich spanischen Ursprung er eine heftige Controverse führte, satirische Zeitschilderungen unter dem Rahmen eines „Lebens Cicero's“, einen stilistisch vorzüglichen Briefwechsel und andere kleine Schriften.

5. Die Neuzeit (19. Jahrh.). So sehr der poetische Nationalgeist unter dem Joch des französischen Classicismus und der Aufklärung litt, starb er doch, zumal im eigentlichen Volke, nicht aus. Die patriotische Schilderhebung gegen Napoleon rüttelte ihn mächtig vom Schlummer auf, und die alten religiösen und ritterlichen Ideale bewährten ihre unbefieglige Kraft. Auch der Dämon der revolutionären Ideen hatte inzwischen in Spanien Boden gefaßt, und so bekämpften sich denn seit dem Anfang des Jahrhunderts auf dem Gebiete des allgemeinen Geisteslebens und der Literatur wie auf dem der Politik drei Grundrichtungen: die alt-nationale, durch und durch katholische, welche mit unwandelbarer Treue an den großen Ueberlieferungen der Vergangenheit festhält — die radicale, welche, mit Religion und bürgerlicher Auctorität zerfallen, demokratisch-republikanischen Utopien zusteuert und vorläufig alle sociale Ordnung bestmöglichst zu stören sucht — und die in viele Seitenlinien gespaltene liberale, welche im Allgemeinen die hergebrachten katholischen Formen noch achtet, aber, ohne feste Principien, mit allen modernen Irrthümern coequirt, und ohne auf dem Gebiete der Wissenschaft eigentlich viel zu leisten, ähnlich wie der Ritter de la Mancha in großen Phrasen vom Fortschritt declamirt. Im Kampfe dieser sich behendenden Richtungen und zahlloser politischen Factionen hat sich die neuere spanische Literatur vorwiegend im Sinne der „Romantik“, d. h. einer gewissen Rückkehr zu den nationalen Ueberlieferungen, entwickelt, aber vielfach ohne die Klarheit und Ueberzeugung, aus der die einstige Größe Spaniens und der Reichthum seiner alten Literatur hervorgegangen. Erklärter Unglaube findet sich selten, Neigung zum

Protestantismus gar nie; dagegen hat der Welt-
schmerz Byron's und der Pessimismus der späteren
französischen Romantiker auch viele Spanier an-
gekränkt. Bei weitem die meisten Dichter leiden
an einer gewissen Verschwommenheit, in der libe-
rale Anschauungen mit katholischen Formen sich
verbinden. — Zuerst ist hier Manuel José de
Quintana (1772—1857) zu nennen. Obwohl
noch im französisirenden Geiste der Dichterschule
von Salamanca aufgewachsen, ward er durch be-
geisterte Oden der Tyräus des Unabhängigkeits-
kampfes und that viel, um die ältere Poesie wieder
in Aufnahme zu bringen; wegen seiner liberalen
Anschauungen hatte er jedoch lange Kerkerhaft und
später Verbannung zu erdulden. Aehnlich ging es
während der Restauration einer Menge jüngerer
und älterer Dichter, die, in politische Händel ver-
strickt, ihr Talent nicht ruhig entfalten konnten.
Die Versuche des Deutsch-Spaniers Böhl de Faber
und des Literaturhistorikers Dutan, die ältere
Bühne und besonders Calderon wieder zu Ehren
zu bringen, stießen auf hartnäckigen Widerspruch.
Erst als nach der Julirevolution von 1830 von
Paris her selbst etwas romantische Luft wehte,
ward allmählig die Herrschaft des fremden Classi-
cismus auf der spanischen Bühne gebrochen.
Gorostiza und Martínez de la Rosa bezeichnen
den Uebergang; die größte Gewandtheit und
Fruchtbarkeit entwickelte Breton de los Herreros.
Ihm folgten Gil de Zárate, Guttierrez, Harzen-
busch, Fernando y Gonzalez, Abellaneda, Zorrilla
u. A. Unter den neuesten Dramatikern ragt
José Echegaray (geb. 1832) hervor, neben ihm
A. Lopez de Ayala und Tamayo y Baus. —
Eigentlich revolutionsfreundliche Streben traten
fast nur auf dem Gebiete der Lyrik und der publi-
cistischen Belletristik hervor. Der schroffste Dichter
dieser Art, der genial angelegte Larra, verstarb in
radicalem Pessimismus und endete mit Selbstmord
(1837). Der leidenschaftliche Espronceda ver-
schwendete seine beste Kraft in revolutionären Um-
trieben und starb eines frühen Todes (1842), voll
Weltschmerz und Lebensüberdruß wie sein Vor-
bild Lord Byron. Bequer, ein friedloser Träumer,
der seine nachzuahmen suchte, starb ebenfalls in
jungen Jahren. Noch manche jüngere Dichter
haben ähnliche Wege eingeschlagen, doch sie nicht
bis in's Aeußerste verfolgt. Dagegen ist der
wadere Herzog von Rivas, Angel de Saavedra
(geb. 1791, gest. 1865), im Anschluß an Walter
Scott und die deutsche Romantik zu einer der
letztern entsprechenden spanischen Romantik ge-
langt und hat sowohl Epik als Dramatik im Sinn
und Geiste der alten Romanzenpoesie erneuert.
Aus sehr wirren Anfängen hat sich auch José
Zorrilla (geb. 1818) zu einer ächt nationalen Rich-
tung emporgearbeitet, welche in Lyrik, Epik und
Dramatik zugleich die alten Ueberlieferungen und
Ideale spanischer Poesie wieder zur Geltung
brachte und deshalb beim Volke lebhaften Wieder-
hall gefunden hat. Mehr modern, mitunter etwas

steifisch und verschwommen angehaucht, sind die
geistvollen, form schönen Gedichte des Campa-
nara und des Ruiz de Arce. Eine durchaus küh-
nliche Uebersetzung und Begeisterung war die
die Autos sacramentales und die Comedias
divinas Lopez's und Calderons durchglüht; es
bisher auf dem spanischen Theater nicht wieder
zur Herrschaft gelangt, wohl aber hat sie in der
novellistischen Literatur den formvollendeten Aus-
druck gefunden, besonders in den Romanen mit
Novellen der Fernan Caballero (Cécilia Böhl im
Faber, 1797—1877), der Gertrud Gomez de Av-
laneda, der Maria del Pilar Sinus und der
Jesuiten Coloma. Die Pequeñezos des letztern
gewähren einen tiefen Einblick in das Leben und
Treiben der höhern spanischen Gesellschaft und a-
ben Widerspruch, in welchem der Liberalismus zu
den äußeren katholischen Lebensformen und noch
mehr zu den schönsten Ueberlieferungen spanischer
Geschichte und Literatur steht. — Andere viel-
gelesene Romankriststeller sind Valera, Perez,
Perez Galdos, Palacio Valdez und Emilia Pardo
Bazán.

Auf wissenschaftlichem Gebiete hatte Spanien
den großen Vortheil, daß sich die Theologie und
Philosophie der Vorzeit dajelbst in fast unbe-
stimmtem Bestände erhielt und sich in der Re-
scholastik des 16. Jahrhunderts (Franz v. Vittoria,
M. Cano, Soto, Lemos, Lugo, Toledo, Suarez,
Molina, Suarez, Vasquez, de Valencia, Krug v.
Montoya, Ripalda u. s. w.) zu einer überaus
fruchtbaren Blütenperiode entwickelte; auch das
Bibelstudium erhielt durch die Cardinale Lo-
quemada und Ximenez, sowie durch ausgezeichnete
Exegeten (Maldonado, Vineta u. s. w.) die frucht-
reichsten Impulse. In dem Kampfe, welchen die
kirchliche Wissenschaft im übrigen Europa mit der
Irrthümern der neuern Philosophie zu führen
hatte, blieb Spanien dagegen ziemlich unbetheiligt
und nahm deshalb an der wissenschaftlichen Ent-
wicklung nach dieser Seite hin wenig Theil. Es
indefß nach und nach die Systeme von Descartes,
Locke, Leibniz, besonders aber die von Hegel
und Krause durch Uebersetzungen Eingang fan-
den, fehlte es nicht an tüchtigen Apologeten, welche
nicht nur mit wissenschaftlicher Gründlichkeit,
sondern auch mit stilistischer Gewandtheit für die
scholastische Philosophie und die kirchliche Lehre
eintraten. An ihrer Spitze stand Jaime Balmes
(s. d. Art.). In ihren Werken auch im übrigen Europa
Anklang fanden; ihm folgten die gelehrten Car-
dinale Jofirino Gonzalez und A. Monseñor,
wie der Professor Ortí y Lara. Weit mehr als
die Naturwissenschaften wurden Rechts- und
Staatswissenschaft, Nationalöconome, Aus-
geschichte und Archäologie, besonders aber die
Geschichte und Literaturgeschichte gepflegt, so daß
die spanische Literatur in Bezug auf diese letztern
Fächer kaum hinter der anderer modernen Kultur-
völker zurücksteht. Der von protestantischer Seite
immer und immer wieder erneuerte Vorwurf der

Verdummung" bedeutet deshalb im Wesentlichen nur, daß der Protestantismus in Spanien so selten, die aus dem Protestantismus herauswachsenden philosophischen Irrthümer und Symme nur einen sehr geringen Eingang gefunden eben. Dagegen haben französischer Unglaube, Liberalismus und Radicalismus sich vielfach in Spanien verbreitet und jene steten politischen Ketten herbeigeführt, welche die wissenschaftliche Entwicklung Spaniens hemmend durchkreuzten.

6. Die Literatur im spanischen Amerika. Während das Sprachgebiet des Spanischen (mit Inbegriff des Catalanischen) in Spanien selbst gegen 17 Millionen Seelen umfaßt, erstreckt es sich in den spanischen Colonien und im spanischen Imerito auf mehr als 40 Millionen. In diesem ungeheuren Gebiete lebt und wirkt nicht nur theilweise die frühere und zeitgenössische spanische Literatur weiter, sondern es hat sich im Anschluß daran in den einzelnen Staaten und Colonien allmählig eine selbständige Literatur herangebildet, die sich in derjenigen des Mutterlandes ähnlich verhält wie die Anfänge der nordamerikanischen zur englischen. Mexico rühmt sich, die Heimat des großen Dramatikers Alarcon zu sein, der daselbst eine erste Erziehung erhielt und erst später nach Spanien überfiedelte. Die Schwester Johanna Juárez de la Cruz wurde wegen ihrer arten religiösen Gedichte die „zehnte Muse" genannt. Zwei Jesuiten, Agustin de Castro und Andrés Caro, begründeten gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine eigene mexicanische Literaturgeschichte und Geschichte; ein anderer Jesuit, Fr. X. Clavigero 1720—1793), schrieb die ältere Geschichte Mexico's. Zwei Brüder Bustamante thaten sich als Historiker hervor, Roa Bárcena, Sebastian Segura und A. Escandon als Literaturkenner; Munguía erwarb sich den Ehrennamen eines mexicanischen Balnes. Der Dramatiker widmeten sich mit gutem Erfolge Fernando Calderon, Rodriguez Salván (1816—1846) und José Peón y Contreras. Andere Arten der Poesie pflegten der franciscaner Manuel de Navarrete und dessen Bruder Blas, Joaquin del Castillo, Manuel Larpio, Joaquin Pesado und der seine Stilist Don Ignacio Montes de Oca, Bischof von Linares, welcher Theotrit, Moschos und Pion meisterlich in's Spanische übertrug, Isabel Prieto de Landázuri, Manuel Flores, der General Riva Valacío u. A. Die Legendas mejicanas y Balados del Norte de Europa des Roa Bárcena erinnern an ähnliche Leistungen Longfellow's, haben aber ihr eigenartiges mexicanisches Gepräge. — Auf Cuba verdienstliche der Officier Daniel Zequeira die Heldenthaten des Fernando Cortes in einem Heldengedicht; José Heredia lieferte Naturschilderungen von hoher poetischer Schönheit (Al Niágara, En una tempestad etc.), Gabriel Valdez unverdächtige Romane, Gertrud Gomez de Avellaneda, die Perla de Cuba genannt, fünf Bände formgewandter, doch weniger origineller Gedichte.

José Milanés ahmte nicht ohne Glück die Legenden des Zorilla nach, Clemens Zenea die Lyrik Musset's und der neueren Naturalisten. — Guatemala besitzt an José Batres y Montujar einen ganz vorzüglichen, durchaus eigenartigen Erzähler (Tradiciones de Guatemala). — Colombia fand an seinem Entdecker Gonzalo Jimenez de Quesada auch seinen ersten Chronisten; Juan de Castellanos feierte dann die Varones ilustres de Indias in mehr als 10 000 Stenzen; Dominguez Camargo besang den hl. Ignatius von Loyola; der Bischof Fernandez de Piedrahita und der Gobernador Alvarez de Velasco pflegten gleichzeitig Poesie und Geschichte; die Nonne von Tunja, Francisca Castillo, wurde wegen ihrer form schönen geistlichen Schriften mit der hl. Teresia verglichen. Raum in einem Lande America's wurde dann auch fürder der Reinheit der castilischen Sprache und der Literatur so sorgfältige Pflege zugewandt. Es zeichneten sich hierin aus Fr. José de Caldas, der Erzbischof von Bogotá M. J. Mosquera, Miguel de Lobar y Serrate, J. Vargas Tejada, J. F. Madrid, J. M. Groot de Vargas (der in einer meisterhaften Schrift Kenans „Leben Jesu" zurückwies), Eusebio Caro, Julio Arboleda (ein wackerer Romantiker und Patriot), M. M. Madieto (Dramatiker und Novellist), J. J. Ortiz (Belletrist, Dramatiker und Historiker), Rafael Pombo, der Romantiker Torres Caicedo, die frommen und sinnigen Dichterinnen Siberia Espinosa de Rendón und Agrippina Montes u. A. Als ein Dichter von eigenartigem amerikanischen Gepräge verdient Guttierrez González hervorgehoben zu werden (1826—1872), der durch seine Memoria sobre el cultivo del maíz, eine ächt poetische Schilderung der Natur und des Volkslebens, der beliebteste Volksdichter Colombia's geworden ist. — Der bedeutendste Schriftsteller Venezuela's (und Chile's zugleich) ist Andrés Bello; geb. 1780 in Caracas, begleitete er 1810 den „Befreier" Bolivar nach London, ging 1828 nach Chile und blieb da bis zu seinem Tode (1865). Als vorzüglicher Kenner der Sprache, der Metrik, der ältern Literatur erlangte er in Spanien selbst hohes Ansehen, während seine Dichtungen, von ächt christlichem Geiste wie feinsten classischer Bildung zeugend, die Naturschönheiten Südamerica's in prächtigen Bildern wieder spiegeln. In Venezuela selbst gelangte die Literatur erst nach dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zu eifrigerer Pflege. Als Dichter werden genannt Antonio Maitin, Rafael M. Baralt, Garcia de Quevedo, Abigail Lozano, Ramón Pepez, Antonio Calcaño, Morales Marcano, Perez Bonalde; die meisten waren jedoch in das ewig unruhige Parteitreiben verwickelt und gelangten darum kaum zu einer vollen harmonischen Entfaltung ihres Talents. — Ecuador ist durch Machado de Chávez, den Bischof Gaspar Villaroel, die Dichterin Jeronima Velasco, den gongoristischen Dichter Jacinto Eria, den Mystiker Fray José Maldonado O. S. F., den Geographen

Vicente Maldonado, den Epiker José de Orozco (Conquista de Menorca), den Historiker Juan de Velasco S. J. (Historia del reino de Quito) schon in der ältern spanischen Literatur bedeutend vertreten. Der gefeiertste neuere Dichter ist Joaquín Olmedo (1784—1847), der Freund Bolívars und der Sänger des Befreiungskampfes; seine politischen Oden besitzen einen wahrhaft kühnen, pinbarischen Schwung, während keine anderweitigen Gedichte eine seine, vielseitige Durchbildung bekunden. Von den jüngeren Poeten, welche ihm nachsahen, hat sich León Riera hervorgethan, dessen „Sonnenjungfrau“ (La virgen del sol) ein Seitenstück zu Hiawatha bildet, andere kleinere Gedichte große Formgewandtheit mit idealem und mitunter zart religiösem Gehalte verbinden. — Peru, der einstige Sitz der spanischen Vizekönige, die Heimat des heiligen Bischofs Turibius und der hl. Rosa, erhielt durch die Universität von San Marcos schon frühe auch einen Mittelpunkt wissenschaftlicher Bestrebungen, unter deren Vertretern der vielseitige Gelehrte Pedro Peralta (1663 bis 1743), zugleich Jurist, Historiker, Sprachforscher und Naturforscher, als ein Wunder von Gelehrsamkeit angestaut wurde. Sein Gedicht Conquista del Perú ó Lima fundada erscheint als der erste Ansat einer mehr selbständigen Localpoesie. Pablo Davide von Lima huldigte in seiner Jugend dem Voltairianismus, wandte sich aber am Beginne des neuen Jahrhunderts der Kirche zu und bekämpfte den Unglauben in trefflichen Prosaschriften und Dichtungen. Der Unabhängigkeitskrieg hemmte geraume Zeit eine weitere Entwicklung; nach demselben trat Bartolomé Ferrero, Bischof von Arequipa, als gewandter Stimmführer der Religion und des Rechtes auf; Verfechter des Liberalismus war der völlig unfürliche Geistliche Gonzalez Vigil, Bibliothekar der Nationalbibliothek von Lima. Von neueren Dichtern ist Mariano Melgar ein Anakreontiker, Felipe Pardo Aliaga ein beliebter Dramatiker von hoher Gewandtheit in Sprache, Stil und Composition, Manuel Corpancho ein geistvoller religiöser Dichter, der in einer größern epischen Dichtung auch die Weltfahrt Magalhães gefeiert hat. — An der Spitze der zahlreichen Dichter Bolivia's steht J. Manuel Loza (1799—1862), ein begeisterter Patriot und Freiheitskämpfer. Ihm folgten dann Mariano Ramallo, der Satiriker Reyes Ortiz und die volksthümlichen Dichter Rosquellas und Jales, der Dramatiker Benjamin Lenz und Andere. Im Allgemeinen neigen die bolivianischen Dichter stark zu Sentimentalität und moderner Melancholie unter dem Einflusse Lamartine's, Victor Hugo's, Espronceda's und der erfahrenen französischen Spätromantik. — Argentinien's Besiedelung schildern, beide unter dem Titel La Argentina, ein episches Gedicht aus dem Ende des 16. Jahrhunderts und eine Prosachronik aus dem folgenden Jahrhundert. Sowohl Buenos Ayres als Cor-

doba wurden dann Pflanzstätten, von denen aus sich einige literarische Bildung an den Ufern der La Plata entwickelte. Als die ersten selbständigen Dichter werden Rivarola, López y Flores und Ramón Rojas genannt. Den begeistertsten Freiheitskämpfer, die meist zugleich auch Freiheitskämpfer und Publicisten waren, folgte ein jülicheres Poetengeschlecht, das theilweise nach klassischen Mustern (Virgil, Ovid und Horaz arbeitete; dann die Neuromaniker, welche sich zur Bildung hauptsächlich in Paris hielten, und der Lamartine und Victor Hugo, Espronceda und J. Rilla, mitunter auch Musset, der französische eher als Muster vorschwebten. Zu letzteren gehörten Esteban Echeverría, Florencio Varela, José Mármol, Juan Maria Gutierrez, Negrete Andrade u. A. — Chile hat im Ganzen nicht fleißige Forscher, Geschichtschreiber, Grammatiker und Nationalöconomen hervorgebracht als Peru, doch fehlt es auch hier nicht an Ansätzen zu eigenen Literatur, zu deren Pionieren José Ben. Domingo Arteaga Alemparte, Emilio Bello, Antonio Soffia, Antonio Torres, Quiteria Rosas Blanco Cuartin, Eusebio Lillo, Guillermo Mar. Carlos Waller Martinez u. s. w. zu rechnen sind. Das größte Hinderniß einer reicheren Literatur-entwicklung in den südamerikanischen Republiken bilden natürlich die ewigen politischen Wirrschaftionen, Bürgerkriege und Kriege, die ein ruhiges, friedliches Schaffen nicht ausmachen lassen. Sehr verhängnißvoll aber wirkte es auch, daß die jüngeren Talente meistentheils ihre Bildung im revolutionären Frankreich suchten, unter den unerschöpflichen Reichthum altcastilischer Poesie in sich aufzunehmen und im Anschluß daran eine selbständige Literatur zu gründen.

7. Die catalanische Literatur. In der catalanischen Sprache, deren Gebiet sich von der Pyrenäen an der Ostküste hin bis Murcia erstreckt und auch die Balearen umfaßt, gelangte erst durch König Jacob I. (1213—1276) zu einiger literarischen Bedeutung. Er selbst schrieb eine Chronik seiner Zeit, welcher dann die Chroniken des Bernat Desclot, Ramón Muntaner und Miguel Cortada folgten. Religiöse Schriften verfaßte Ramon, Bischof von Elnas, mystische Gedichte der Pab. histor Raimund Lull (1235 auf Mallorca geboren). Die Troubadours-Poesie entwickelte sich in Catalonien fast ebenso reich wie in der benachbarten Provence. Barcelona erhielt seinen eigenen Rathhof. Poetische Wettkämpfe (die sogen. „Blumenspiele“) wurden daselbst 1879 eingeführt. In der Mannesstamm der Grafen von Barcelona erlosch (1410), ward Valencia der Hauptsitz der Gay Saber. Während des 15. Jahrhunderts blühte, im Anschluß an die lateinischen Classiker, Dante und Petrarca, eine ziemlich reiche Renaissance-Literatur empor, deren Hauptvertreter Antoni Febrer, Franz Alegre, Jaume Roig, Ferrn. Gazull, Ausias March und Corella sind. Der Hochblüte der castilischen Literatur dringte abt

die catalanische vom 16. Jahrhundert an völlig in den Hintergrund. Philipp V. verbannte die catalanische Sprache sogar (1714) aus dem amtlichen Verkehr. Sie erhielt sich indeß im Volke abendig und ward im Laufe des 19. Jahrhunderts noch talentvolle Dichter und Prosaisten abermals zur Literatursprache erhoben. Ihr religiöser Mittelzeit ist das altehrwürdige Heiligtum U. L. Frau von Montserrat (s. d. Art.), ihr literarischer Mittelpunkt Barcelona. Ihre bedeutendern Vertreter sind Rubió y Ors, Victor Balaguer, Angel Guimerá, L. Morente, Fr. Soler, Constantí Lombart, Tomás Calbet, die Dichterinnen Maria Josepha Massanés, Dolores Monserbá de Maciá und der riefster Sönger Jacinto Verdaguer (geb. 1845), dessen Atlantida (1876), Idilios y cants místicos (1879) u. s. w. in ganz Spanien hohe Anerkennung fanden. (Vgl. Biblioteca de autores españoles, Madrid 1846—1880, 71 vols.; Colección de autores españoles, Leipzig 1860—1886, 18 vols.; Colección de escritores castellanos, Madrid 1882—1894, 105 vols.; Nicolaus Anonius, Bibliotheca hispana vetus, Matrit. 1787, 2 voll.; Id., Bibl. hisp. nova, ib. 1788, 1 voll. [spanisch; Madrid 1672 u. 1696, 2. Ausg. 1783—1788; ergänzt von R. de Castro, Biblioteca española, Madrid 1781—1786, 2 vols.]; Colección de bibliófilos españoles, Madrid 1866 sgg. [bis 1896 32 vols.]; Martínez de la Rosa, Historia de la poesía española, deutsch Frankf. a. M. 1840; Gil de Zárate, Manual de literatura, Madrid 1843. 1851, 2 vols.; Amador de los Ríos, Historia crítica de la literatura española, Madrid 1861—1865, 5 vols.; Georg Tidnor, Gesch. der schönen Liter. in Spanien, deutsch von Julius, Leipzig 1852. 1867, 2 Bde., mit Ergänzungen von A. Wolf; Souverel, Gesch. der spanischen Poesie [sehr einseitig protest.], Göttingen 1804; Brindmeier, Uebers. einer docum. Gesch. der span. Nationallit. bis zu Anfang des 17. Jahrh., Leipzig 1844; ders., Die Nationallit. der Spanier seit Anfang des 19. Jahrh., Göttingen 1850; Clarus, Darstellung der span. Literatur im Mittelalter, Mainz 1846, 2 Bde.; Fr. v. Schack, Gesch. der dramatischen Literatur u. Kunst in Spanien, 2. Ausg., Frankf. 1854, 3 Bde., Nachträge 1855; Lemde, Handb. der span. Literatur, Frankf. 1855—1856, 3 Bde.; Hoff, Studien zur Gesch. der span. und portug. Nationallit., Berlin 1859; Dohm, Die spanische Nationalliteratur, das. 1867; Schäffer, Gesch. des span. Nationaldramas, Leipz. 1890, 2 Bde.; Böhl u. Faber, Floresta de rimas antiguas castellanas, Hamburgo 1821—1825, 3 vols.; Wolf, Floresta de rimas modernas castellanas, Paris 1837, 2 vols.; Mila y Fontanals, De la poesía eroica popular castellana, Barcelona 1874; Balaguer, Historia de los trovadores, Madrid 1878—1880, 6 vols.; Menéndez Pelayo, Historia de las ideas estéticas en España, Madrid 1882—1889, 4 vols.; Horacio en España,

Madrid 1886, 2 vols.; Blanco Garcia, Literatura española en el siglo XIX, Madrid 1891 ad 1896, 3 vols.; Boris de Tannenberg, La poésie castillane contemporaine, Paris 1889; Tubina, Historia del renacimiento literario en Cataluña, Madrid 1880; E. Vogel, Neucatalanische Studien, Paderborn 1886; J. Fastenrath, Catalanische Troubadoure der Gegenwart, Leipzig 1890; A. Baumgartner S. J., Das Wiederaufleben der catalanischen Poesie, in den Stimmen aus Maria-Laach XXXIX [1890], 61—77; XL [1891], 216—232. 427 bis 441.) [A. Baumgartner S. J.]

Sparta, die bekannte Freistadt im Peloponnes, hatte seit der römischen Eroberung im J. 146 v. Chr. zwar ihre politische Selbständigkeit verloren, behielt aber, wie die übrigen griechischen Staaten, gewisse internationale Beziehungen bei. Zu diesen gehört der Verkehr, den die Bewohner Sparta's oder Lacedämons (2 Mach. 5, 9) mit dem machabäischen Fürsten Jonathas anknüpften, als dieser für das jüdische Reich äußere Freunde gewinnen wollte (1 Mach. 12, 2. 5—23). Es ist darin von einem Bündniß die Rede, welches schon früher der spartanische König Arius mit dem Hohenpriester Onias auf Grund bestehender Stammesverwandtschaft geschlossen habe. Unter diesen Personen können nur der König Arius I. und der Hohenpriester Onias I. (s. d. Art.) gemeint sein, da eine andere Gleichzeitigkeit so genannter Personen nicht vorgekommen ist. Der Vorfall geschah also um 300 v. Chr. Josephus (Antt. 12, 4, 10) irrt darin, daß er an eine spätere Zeit denkt. Die Verusung auf gemeinschaftliche Abstammung von Abraham war nichts weiter als eine diplomatische Form, paßt aber ganz zu der Gesinnung des Abenteurers Arius, der in seinem Kriege mit den syrischen Epigonen diesen auch im Morgenlande Schwierigkeiten zu bereiten suchte. Der historischen Wahrheit entspricht es, daß auf Jonathas' Briefe nicht Könige von Sparta, sondern „die Archonten und die Stadt der Spartaner“ antworteten, und daß die Antwort, weil Jonathas inzwischen gestorben war, an Simon gerichtet wurde (1 Mach. 14, 20—23). (Vgl. G. Wernsdorf, Comment. hist.-crit. de fide hist. libr. Maccab., Vratial. 1747; Palmer, De Epistolarum, quas Spartani atque Judaei invicem sibi misisse dicuntur, veritate, Darmst. 1828; Freundthal, Alexander Polyhistor, Breslau 1874, 29 f. Anm. [Jahressb. des jüd.-theol. Seminars].) [Kaulen.]

Spedaliere, Nicolaus, italienischer Theologe, war 1741 zu Bronte in Sicilien geboren. Er studierte im Seminar zu Monreale unter dem nachmaligen Erzbischof Testa von Syracus bezw. Monreale, wurde dann, vielleicht in Rücksicht auf seine Begabung, nach Rom gezogen und erhielt eine Pfründe an der vaticanischen Basilika. Verdienste erwarb er sich durch apologetische Schriften, in welchen er die Angriffe Nicol. Ferreris und

Gibbons auf das Christenthum zurückwies; größeres Aufsehen erregte er aber durch ein 1791 in Viffi gedrucktes Werk, welches 1795 zu Salzburg auch in deutscher Sprache unter dem Titel „Die Rechte des Menschen, worin erwiesen wird, daß die christliche Religion die sicherste Beschützerin der zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft notwendigen Mittel sei. Aus dem Italienischen von Karl Brandner“ veröffentlicht wurde. Darin suchte Spedalieri die durch die französische Revolution in Umlauf gesetzten liberalen Ideen, die „Menschenrechte“ u. s. w. mit der Religion in Einklang zu bringen und im Evangelium wiederzufinden. Er behandelte von diesem Standpunkte aus die aller schwierigsten und heikelsten staatsrechtlichen Fragen; unter Anderem erklärte er auch die Absetzung und Hinrichtung eines Königs unter gewissen Voraussetzungen und in Fällen äußerster Noth für statthaft, wenn auch unter allen Umständen mit Rücksicht auf die Folgen bedenklich. Dabei stützte er sich namentlich auf Lib. III des *Opusculum de regimine principum*, das er mit einer damals vielverbreiteten Ansicht fälschlich noch ganz dem hl. Thomas zuschrieb. Von den Unversitätten Padua und Bavia wegen seines Werkes beglückwünscht, wurde Spedalieri alsbald von Theologen wie Bianchi, Tamburini, Lamagna u. A. heftig angegriffen und mußte eine eigene Verteidigungsschrift herausgeben. Auf den Index kamen seine Schriften nie; er starb im Frieden mit der Kirche und im ruhigen Besitz seiner Pfründe am 24. November 1795. (Vgl. Hurter, *Nomencl. lit. III, 2. ed., 281.*) [D. Wölff S. J.]

Spee (Spe), Friedrich von, S. J., bekannt als Dichter und als Vorkämpfer gegen die Hegenverfolgung, entstammte der bald nach ihm ausgestorbenen geldernschen Adelsfamilie der Spee von Langensfeld und wurde am 25. Februar 1591 zu Kaiserswerth bei Düsseldorf als Sohn des damaligen kurländischen Burgvogts und Amtmanns von Kaiserswerth geboren. Seine Studien begann der reichbegabte Jüngling am Jesuiten-Gymnasium zu Köln, worauf er am 28. September 1610 zu Trier in den Jesuitenorden eintrat. Nach zweijährigem Noviciat folgte der Cursus in der Philosophie zu Würzburg (1612—1615), dann war er von 1615—1619 zu Köln als Lehrer der Humaniora thätig. Von 1619—1620 lehrte er zu Mainz die Rhetorik, absolvirte 1620 bis 1628 ebendasselbst die Theologie und wurde im letztgenannten Jahre zum Priester geweiht. Die erste theologische Verwendung fand er zu Waderborn, indem er dort von 1623—1626 neben dem Vortrage der Philosophie auch auf der Domkathedrale mit großem Erfolge thätig war. Nachdem er das dritte Probejahr zu Speyer (1626—1627) zurückgelegt hatte, führte ihn die Vorsetzung nach Würzburg (1627), wo er als Weichvater der verurtheilten Opfer des Hegenwahns das ganze Glend dieser Unglücklichen kennen lernte (vgl. d. Artt. Hegen und Hegen-

prozess). Er studirte das ganze Verfahren, welches bei den Hegenprozessen in Anwendung kam, und gewann die Ueberzeugung, daß daselbe in den wesentlichsten Punkten den Gesetzen des natürlichen und positiven Rechts widerspreche. Allein der Einzelne vermochte nicht dem allgemeinen Wahne gegenüber; Friedrich v. Spee mußte während seines mehramonathlichen Aufenthaltes zu Würzburg gegen 200 „Hegn“ zum Feuertode begleiten, von denen nach seiner Ueberzeugung keine einzige schuldig war. Sein Vorstellungen bei den Richtern fruchteten nicht; schließlich ward ihm sogar der Besuch der Anstalt untersagt. Da entschloß er sich, schriftlich gegen den Hegenwahn zu wirken, und verfaßte die *Cautio criminalis* (s. u.). In den Jahren 1628 und 1629 fiel P. Spee die Aufgabe zu, Stadt und Grafschaft Weine (unweit Hildesheim) wieder für den katholischen Glauben zu gewinnen. Seiner selbstlosen Liebe und Hingabe gelang auch dieses Werk wider Erwarten schnell; nur in der Stadt Weine selbst war der Widerstand hartnäckiger. Damals erfolgte (am 29. Mai 1629) auf ihn ein Anfall zu Wolltorp, bei dem er nach der gewöhnlichen Angabe meuchlerisch tödtet verwundet wurde (eine Handschrift im Kaiser-Stadtbuch aus dem vorigen Jahrhundert setzt nach Angabe Thonemanns [s. u.] dieses Ereigniß mehr als eine starke Verhöhnung v. Spee's dar). In den Jahren 1629 und 1630 lehrte v. Spee zu Waderborn Moraltheologie und war ebendasselbst 1630 und 1631 als Beichtvater thätig, worauf er (am 18. November 1631) an der neu errichteten Privatfacultät seines Ordens zu Köln den Lehrstuhl für Gewissensfälle übernahm. Daselbst Fach verließ er 1632—1635 zu Trier, wo er sich nebenher aus Hergenbedürfniß und Ordenspflicht eifrig der Krankenpflege widmete. Bei dieser holte er sich den Lobekranz, indem er bei der Pflege von Verwundeten aus den trierischen Kämpfen von 1635 zuletzt selbst von einem pestartigen Fieber dahingerafft wurde. Er starb am 7. August 1635 inmitten seiner Brüder und ward in der Jesuitenkirche zu Trier begraben.

Friedrich v. Spee ist eine der anziehendsten Gestalten des 17. Jahrhunderts. Von Gott mit seltenen Gaben des Geistes und Herzens ausgestattet, war er eine zart besaitete Dichterde, zugleich ein streng geschulter Denker und Lehrer auf den Lehrstühlen der Philosophie und Theologie, daneben aber ein musterhafter Priester und Ordensmann. Die deutsche Literatur verdankt ihm die „Kruz-Nachtigall“, eine Sammlung geistlicher Gesänge voll Andacht und Wärme, voll Kraft und Wohlklang. Den Namen des zuerst 1649 zu Köln erschienenen Büchleins erklärt der Verfasser selbst dahin, daß es „kruz Nachtigallen süß und lieblich singet und zwar aufrichtig poetisch“. Zweck und Bedeutung seiner Lieder sei, zu zeigen, daß Gott auch in deutscher Sprache seine Poeten hat.

Durch seine „*Trug-Nachtigall*“ ist v. Spee ein Sanger der erhabenen Gottesminne geworden und wird als solcher stets einen Ehrenplatz in der deutschen Nationalliteratur behalten. Der grote Theil der „*Trug-Nachtigall*“ (48 von 51 Liedern) war im Juni 1629 druckfertig; einige Gedichte erschienen zuerst 1638 im „*Nalterlein* der PP. der Societat Jesu“ (vgl. Wamler, Das kathol. deutsche Kirchenlied I, Freiburg 1886, 97). Die Gesamtausgabe besorgte aus Spee's Nachla der bekannte Jesuit Kalatenus; die lteste Handschrift befindet sich zu Straburg, eine andere zu Riez (letztere edirt von Walle, in „*Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts*“ XIII, Leipzig 1879). — Ein der „*Trug-Nachtigall*“ verwandtes, wahrend des Rolner Aufenthaltes 1632 vollendetes Prosawerk Spee's ist das „*Guldbuech*“, gleichfalls zuerst 1649 zu Rola gedruckt, eine Anleitung zur Uebung der drei gottlichen Tugenden als des Inbegriffes jeglicher Vollkommenheit. In Form eines Zwiegespraches zwischen Weichvater und Weichkind abgefat, macht es den Eindruck einer einfachen Unterhaltung, die aber von Herzen kommt und zu Herzen geht; hier und da sind als Wiederholung wieder eingestreut. Eine Handschrift des „*Tugendbueches*“ hat die Dusseldorfer Landesbibliothek, eine andere reichhaltigere von Jahre 1640 die Pariser Nationalbibliothek. — Was sonst noch von hnlichen Schriften v. Spee's andmt wird, z. B. „*Das immerwahrende Lob Gottes*“, „*Die Messade*“, waren wohl nur Abdrucke einzelner besonders originellen Kapitel des Tugendbueches. Zu bedauern ist aber, da die Conception der Vorlesungen verloren gegangen sind, welche Spee ber Casuistik gehalten hat. P. Sufenbaum (s. d. Art.) hat dieselben nach eigener Angabe bei seiner Medulla benutzt, so da sie dadurch indirect auch ein Quellenwerk fur den hl. Alfons bildeten. Man glaubt den Verlust direct oder indirect auf Rechnung des P. Kalatenus setzen zu sollen, dem auch biographische Materialien ber Spee vorlagen, welche unpublicirt verschwunden sind. — Noch bleibt das Werk Spee's zu erwahnen, welches ihm einen Platz sichert unter den Wohlthatern der Menschheit, die *Cautio criminalis*, die Aufhebung aller Nichtswurdigkeiten, welche aus Dummheit und Feigheit wie aus Rache und Habgier unter dem Vorwande, da Hegenwesen ankurotten, vielerorts veribt wurden. Friedrich v. Spee war allerdings nicht der erste, der gegen die Ungerechtigkeit der Hegenprozesse seine Stimme erhob (vgl. Janssen-Pastor, *Gesch. des deutschen Volkes* VIII (1894), 551 ff.; Riezler, *Gesch. der Hegenprozesse in Bayern*, Stuttgart 1896); er hatte selbst in seinem Orden schon Vorganger an Baymann, Lanner (s. d. Art.) u. A. Auch schienen damals speciell die Rolner Jesuiten, aus Anla eines Hegenprozesses Herot, in dessen Verlauf der Erzbischof und mehrere Jesuitenpatres

als Genossen der Hegen demucirt wurden, gegen die Hegenverfolgung vorsichtig Partei ergriffen zu haben, indem sie 1629 Lanners Tractat (ohne den Verfasser als Jesuiten zu bezeichnen) und einige Rechtsgutachten drucken lieen. Nichtsdestoweniger war die Herausgabe der *Cautio criminalis* eine Heldenthat, da jeder Vertheidiger der Hegen Gefahr lief, selbst als Hegenmeister angeklagt zu werden (der Gedanke Spee's, da ihm der Albarmerzige dereinst fur eine jahrelange Bereitschaft zum Martyrium fur die gute Sache das Fegfeuer erlassen werde, findet sich in einem der 5 bis 6 nicht mit abgedruckten Kapitel des Tugendbueches ausgesprochen). Die *Cautio criminalis* erschien darum zuerst anonym zu Minteln 1631; wahrscheinlich ist aber diese Ausgabe gar nicht in den Handel gekommen, sondern vom Orden angekauft und privatim vertheilt worden. Der Druck mag in Minteln weniger Schwierigkeiten begegnet sein als anderswo, da Reinking, der hesische (landesherrliche) Wicelangler, den die Mintelner Universitat mit Stolz ihren Schuler nannte, gleichfalls (Marburg 1630) ein in kraftigen Ausdrucken abgefates Responsum juris in processu contra sagam vom J. 1621 hatte drucken lassen. Da die protestantische Universitat dem Werke eines Jesuiten ihre Approbation gab, versteht sich um so leichter, wenn man bedenkt, da Minteln damals von kaiserlichen Generalen mit Jesuiten als Weichvatern umgeben war. Zwei neue Ausgaben der *Cautio* erschienen 1632 zu Frankfurt bezw. Roln. Das Werk, ebenso sachlich gehalten wie schonungslos die Mistande aufdeckend, verselbte seine Wirkung nicht; selbst das Reichskammergericht nahm Notiz davon, und im J. 1657 erlie die Congregation des heiligen Officiums zu Rom eine (spater der *Cautio* beigebrachte) Instruction bezus Neuregelung der Hegenprozesse (s. Carona, *De officio SS. Inquisitionis, Bononiae* 1668, 435 sq.), worin scharfe Kritik an dem bis dahin vielfach auf Grund des „*Hegenhammers*“ (s. d. Art. *Institutoris* VI, 809) gebrauchlichen Verfahrens geibt wird (vgl. Hinrichius, *Kirchenrecht* VI, 1 [1897], 423 ff.). — Die einzelnen Ausgaben von Spee's Schriften verzeichnen Hoebele, *Grundri zc. III*, 2. Aufl., Dresden 1887, 193 ff.; de Backer, *Bibliothequo, nouv. d. par Sommerovogel* VII, 1424 ss. Aus der dort angegebenen Literatur seien erwahnt die Biographien Spee's von Viel, Freiburg 1872; Carbauns, Frankfurt 1884; seine dichterische Thatigkeit insbesondere behandelt Gebhard, Friedrich Spee von Langensfeld, Hildesheim 1894 (zuerst als Schulprogramm erschienen). Eine Anzahl werthvoller Notizen wurden der Redaction des „*Kirchenlexicons*“ durch Herrn Thonemann, Bibliothekar der grassich v. Spee'schen Bibliothek zu Heltorf (bei Dusseldorf), zur Verfugung gestellt. Dort befinden sich fast alle Ausgaben der Schriften des P. Friedrich Spee und handschriftlich die *Varietas lectionum* der

Gibbons auf
 heres Aufsehen
 Affisi gedruckt
 burg auch in
 „Die Rechte
 daß die christl.
 der zur Erbe
 notwendigen
 von Karl Bra
 suchte Speda
 lution in U.
 „Menschenre
 Einflang zu
 zufinden. Er
 aus die aller
 lichen Fragen
 Absehung un
 gewissen Vor
 Noth für sta
 ständen mit
 Dabei stügte
 Opusculum
 mit einer dar
 noch ganz d
 Universitäten
 Wertes begla
 von Theolog
 u. A. heftig
 Verteidiqu
 kamen seine
 mit der Rind
 am 24. Nov
 moncl. lit.

Speer (S.)
 als Dichter
 verfolgung,
 gestorbenen
 von Langen
 zu Kaiser
 damaligen
 manns von
 begann der
 Gymnasium
 tember 1619
 Nach zweij
 der Philoso
 dann war
 Lehrer der
 lehrte er zu
 bis 1623 ab
 im leßigen
 Die erste H
 Paderborn,
 neben dem
 der Domkap
 Nachdem er
 (1626—1627
 Vorsehung
 Beichtvater
 wahns das
 kennen lernte

er können und wollen? (Kampff 1818), der
 abate eine Schrift (von Hohenhausen) Des
 luma des enen. Paters Simon Speer von der
 1629" München 1819, entgegengesetzt zu
 wurde zuerst der Legr der Paderborner
 wurde zur dem Lehminimus edirt und
 als diese Dichtung in der ersten Jah
 1803 verbreitet worden und nicht
 Falschung will der „america
 Anmerkungen auf des Königs mit
 „Mayerhäuser“ sei. Letzteres hat
 in untern Tagen überzeugend dar,
 A. S. von Resolutionsjahre 1841
 eine ganze gebunden hat. De
 Lehminimus auf
 des Jahrhunderts längere auch die
 kommen, der das Nachwort noch
 an. Völlig gerichtet wird daselbe über
 nun durch die Thatfache, daß es nur eine
 der schwärzlichen Weissagung (s. d. Art.) ist
 in dieser nur eine Falschung erklärt
 und nun über das bayrische Patrum
 urtheilen können. (Vgl. J. A. S. von
 Besagungen des Rönchs Hermann zu
 der Brauns und jene des Benedictines
 Speer zu Benedict-Weira über
 Augsburg 1848; G. E. Guhrner, Die
 von Lehnin, Breslau 1850; D. F.
 Die Lehnin'sche Weissagung, Leipzig
 Daffner, Geschichte des Klosters Benediktiner
 München 1898, 156 ff.; Sepp, Kriegs
 Oberländer, München 1895, 85 ff.; J. Kraus
 Die Lehnin'sche Weissagung über das
 jollen, Münster 1897.) [Kampff]

Speer, J. Speer.
Speerlegende, mosaische, heißt eine
 von Bestimmungen im alttestamentlichen Ge
 der die erlaubten und die nicht erlaubten Spe
 der ursprünglich vom Schöpfer geben
 Nahrung sollte, wie die Thierwelt, so auch
 Mensch sich von Vegetabilien nähren (vgl. Ge
 1. 29. 30). Die Schöpfung bezweckt
 „Anfang“ und Bollendung, nicht Zerfall
 der; die Tödtung eines Lebendigen durch
 andere zum Zwecke des Fleischgenusses ist
 gegen die Bestimmung der Creatur in dem
 Verstande und ist überhaupt durch den alle
 Sünde in der vorsündlichen Zeit unfaßbar
 und zureichenden Frieden ausgeschlossen (vgl. bez
 1. 11. 6 ff.; 65, 25). Erst nach der Sünde,
 d. h. nach der Sintflut, wird der Mensch er
 mächtigt, neben der vegetabilischen auch
 thierische Nahrung zu genießen; diese Ermächtigung
 wird ihm zugleich mit der erneuerten Herrschaft
 über die Thierwelt erteilt. Letztere ist wie die ge
 wöhnliche Natur mit in die Folgen der Sünde des
 Menschen hineingezogen. Sie ist, wie unter sich,
 so auch gegen den Menschen widerspänstig, sünd
 lich; in anderer Weise, als es der parabolische
 Adam that, sollen seine sündigen Nachkommen

je überlegene Stellung behaupten. Furcht und Schrecken (Gen. 9, 2) vor ihnen ruht auf den Thieren der Erde; sie alle sind in des Menschen Hand gegeben, und zwar speciell (Gen. 9, 3) zur Nahrung, gleich den Pflanzen. Doch wird sogleich (ebd. V. 4) eine Einschränkung beigelegt, wornach der Genuß des Fleisches, in welchem seine Seele, d. h. das Blut noch ist, untersagt wird. In dieser Beziehung geht nun das mosaische Gesetz, welches alle Seiten des geistigen und physischen Lebens mit seiner Sorge umfaßt, weiter, indem es in den Kreis der verbotenen Speisen die sogen. unreinen Thiere, sowie gewisse Theile derselben, ja auch bestimmte Vegetabilien einbezieht. Die zu Grunde liegende Idee ist dabei, wie bei den anderen Bestimmungen des Gesetzes, die Förderung der Heiligkeit, weil der Gott Israels heilig ist; diese Heiligkeit soll sich auch auf die leibliche Nahrung erstrecken, wie die Motivierung der einzelnen Gebote und Verbote sattsam zeigt (vgl. Lev. 11, 43 ff.; 20, 24 ff. Deut. 14, 21). Bei der strengen Synthese, in welcher das Alte Testament das leibliche und das geistige Leben des Menschen aufsaßt und festhält, ohne deswegen den wesentlichen Unterschied beider irgendwie zu vernachlässigen, ist die Beschaffenheit der leiblichen Nahrung und überhaupt der Habitus des leiblichen Lebens durchaus nicht etwas Indifferentes für das geistlich-geistige Leben (dieselbe Anschauung liegt der hebräischen Asketik zu Grunde in ihren Bestimmungen über Fasten, Abstinenz u. s. w.). Dabei dürfen als Gesichtspunkte, auf denen einzelne Bestimmungen über verbotene Speisen beruhen, ohne Zweifel auch diätetisch-klimatische (wie beim Verbot des Schweinefleisches und des Fetten), überhaupt natürliche, angenommen werden. Bei vielen der verbotenen Thiergattungen mögen in dieser Beziehung Rücksichten maßgebend gewesen sein, welche der modernen Zeit ferner liegen als dem Alterthum, „wo der Mensch noch mehr in der Natur lebte und mit tieferem Blicke alle Abstufungen und Ordnungen der lebendigen Natur erfaßte. Noch einer solchen innern Erkenntnis der Thierwelt oder, möchte man sagen, nach einer mystischen Anatomie derselben fand nun auch im Alterthum eine gewissermaßen mystische Beziehung der Thiere zum Menschen statt, wonach man sie als reine oder unreine, als zum Essen erlaubte oder unerlaubte über unterschied“ (Kalthoff, Handbuch der hebr. Alterthümer, Münster 1840, 257).

Im Einzelnen verboten die mosaischen Speisegesetze I. den Genuß der sogen. unreinen Thiere, welche Lev. 11, 4 ff. (vgl. ebd. 26 ff.) und Deut. 14, 7 ff. aufgezählt werden. Es gehören dazu 1. die vierfüßigen Thiere, welche wiederkehrend sind, aber nicht gespaltene Klauen haben, wie das Kameel, oder gespaltene Klauen haben und nicht wiederkehrend sind, wie das Schwein; auch die vierfüßigen Thiere, welche auf Tragen gehen (keine Hufe haben). Als rein gelten demnach Rinder, Schafe, Ziegen, Hirsche, Gaa-

zellen, Steinböcke u. s. w.; 2. eine Reihe (20 oder 21) von Vögeln und Vogelarten, darunter der Adler, Geier, Strauß, Pelikan, die Eulenarten; viele der hebräischen Benennungen sind dunkel; unter die unreinen Vögel ist auch die Fledermaus gerechnet. Als reine Vögel werden (beim Opferrdienste) oft die Turkeltaube und die gewöhnliche Taube genannt, auch die Wachtel (Ex. 16, 18. Num. 11, 31); 3. alle Wasserthiere, die nicht Flossfedern und Schuppen haben (s. B. Male); 4. alles, was auf Erden schleicht, was auf dem Bauche kriecht; 5. alles fliegende Ungeziefer. — II. den Genuß von reinen Thieren bezw. Theile derselben unter gewissen Umständen, nämlich 1. alle gefallenen (חַיָּוָה, τὸ θνητούμα, πτώμα) oder vom Wilde zerrissenen Thiere (חַיָּוָה חַיָּוָה, θνητούμα, Ex. 22, 31. Lev. 17, 15. Deut. 14, 21); im Neuen Testamente wird solches Fleisch überhaupt Erstüdes (πρωτόν) genannt (Apg. 15, 20, 29; 21, 25). Wer dergleichen genossen, mußte sich baden und die Kleider waschen und war bis zum Abend unrein (Lev. 17, 15); 2. blutige Fleischstücke (Deut. 12, 23) und besonders Blut (Lev. 7, 26). Wer Blut genießt, soll mit dem Tode bestraft werden (Lev. 7, 27; 17, 14; noch im Neuen Testamente wird das Bluteszen den Heidenchristen verboten, Apg. 15, 29). Nach der Mischna war das Blut der Fische und Heuschrecken zu essen erlaubt; um bei dem Fleische der Säugethiere und Vögel das Blut möglichst zu entfernen und so dem Gebote, nichts Blutiges zu genießen, nachzukommen, bestimmt die rabbinische Observanz, es stark zu salzen und dann einzuweichen; so bleibt es ungefähr eine Stunde liegen und wird dann auf eine Seite gelegt, daß das Blut ablaufen kann; nochmals gewaschen, darf es gekocht werden. Will man es braten, so kann dieß gleich geschehen, wenn es gesalzen ist. Die Leber darf nur gebraten werden (s. Allio, Handbuch der biblischen Alterthumsk. I, 2, 164); 3. gewisse Fettstücke am Rind-, Ziegen- und Schafvieh (Lev. 3, 17; 7, 23), welche als das Beste am Thiere für den Altar bestimmt sind (Lev. 7, 25); nach der Tradition gehören dazu das Fett, das an den Gedärmen, vom Magen an, sich etwa eine Elle lang hinunter zieht, das Fett vom Magen und vom Mastdarm, das Fett vom Netz, die fetts Haut über der Milch, die Haut über den Nieren und das Fett daran, der obere Bogen vom Magen, der ungefähr die Gestalt einer Kappe hat. Das Fett vom Geflügel, auch die Milch, wenn drei Adern herausgenommen werden, und das Fett vom Kranz, wenn die obere Haut abgezogen ist, darf genossen werden (Allio I, 2, 166); 4. das Böcklein darf nicht in der Milch seiner Mutter gekocht werden (Ex. 23, 19; 34, 26; vgl. Deut. 14, 21); der Grund des Verbotes ist nicht klar, die Tradition deht daselbe auf jede Art Mischung von Milch und Fleisch aus. Der Kuhweiler darf gekocht werden, wenn er in Kreuzform durchschnitten und an der Wand

vergliehenen Handschriften von Straßburg, Düsseldorf und Paris; in Photographie auch charakteristische Seiten daraus und serner Durchpausungen der Handschriften und Namenszüge, sowie die Melodien (auch ungedruckte), welche Spee zu 29 seiner Lieder für liturgischen Zweck componirt hat.

[Jos. Blöcher S. J.]

Speer, Simon (nicht David), O. S. B., Prior des Klosters Benedictbeuren, hat in unserem Jahrhundert eine eigenartige Verühmtheit erlangt, da man auf seinen Namen eine Travestie der bekannten Lehmann'schen Weissagung getauft hat. Laut der einzigen uns erhaltenen archivalischen Angabe im Necrologium Benedictoburanum von 1681 (Anhang S. 6) wurde Speer in Kirnberg (wohl im Bezirksamt Weilheim) geboren, legte 1591 in Benedictbeuren Profess ab und wurde am 19. Mai 1632 von den Schweden ermordet. Diese dürftigen Angaben ergänzt Meichelbeck's zuverlässiges Chronicon Benedictoburanum I, Benedictob. 1752, 296 sq., indem es den trefflichen Lebenswandel und die selbstlose Sorge des frommen Priors für sein Kloster rühmt und eingehend schildert, wie er den Martyrertod fand. Speer war nicht zu bewegen gewesen, beim Einfall der Schweden das Kloster zu verlassen; er blieb allein zurück. Da er dem Drängen der Soldaten, das Versteck der Klosterschätze zu verrathen, nicht zu entsprechen vermochte, wurde er auf die grausamste Weise gemartert. Halbtod und ganz entkleidet schleppte man ihn, nachdem das Kloster vergeblich durchsucht war, mit in das Gebirge, wo er liegen blieb und bereits am folgenden Tage seinen Geist aufgab. Beigesetzt wurde er am Fuße des Hauptaltars in der Kirche zu Kochel. — Die oben erwähnte, unter Speers Namen gehende Prophezeiung, ein Vaticanium in 67 leoninischen Versen, die sich mit den Geschichten des Klosters Benedictbeuren und denen des wittelsbachischen Hauses befassen, ist nach inneren und äußeren Gründen ein in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts verfaßtes Nachwerk. Irgend eine archivalische, über die Wende dieses Jahrhunderts hinausgehende Spur derselben läßt sich nicht nachweisen. Meichelbeck, der die gesammten Archivalien seines Klosters kritisch durchforschte, weiß mit allen früheren und späteren Chronisten nichts von einer solchen prophetischen Dichtung, welche den Ruhm des Martyrers und damit auch den Ruhm des Klosters gemehrt haben würde. Das einzige bekannte, fehlerhafte Manuscript des Vaticanium erhielt Professor Sepp in München von dem letzten Conventualen des Klosters Benedictbeuren Vater Franz; die Züge dieses Schriftstückes verrathen eine Hand des ausgehenden 18. Jahrhunderts, und nach verschiedenen übereinstimmenden Schätzungen gehört das Folioldoppelblatt dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts an. Der Druck erwähnt die Prophezeiung anscheinend erst der Magister Schwarzenrod (Frage: Hat Hr. Bischoffe eine Nationalgeschichte für Bayern lan-

den können und alsbald eine -
 fassung des eh-
 Jahre 1599 -
 der letztern w-
 Parallele mit
 bemerkt, daß
 des Jahres 1 -
 eine tenden-
 testen Ann-
 Königin Dr-
 feld in un-
 noch J. 11
 die Rechts-
 ziehungen:
 dieses Ju-
 Gläubiger
 nicht ab-
 schon dur-
 der Lehr-
 man in:
 wird a-
 andere
 Weiß-
 über 1
 [sic]
 Augu-
 sagu-
 feld,
 F. 2
 Mu.
 Di.
 30..

den können und alsbald eine -
 fassung des eh-
 Jahre 1599 -
 der letztern w-
 Parallele mit
 bemerkt, daß
 des Jahres 1 -
 eine tenden-
 testen Ann-
 Königin Dr-
 feld in un-
 noch J. 11
 die Rechts-
 ziehungen:
 dieses Ju-
 Gläubiger
 nicht ab-
 schon dur-
 der Lehr-
 man in:
 wird a-
 andere
 Weiß-
 über 1
 [sic]
 Augu-
 sagu-
 feld,
 F. 2
 Mu.
 Di.
 30..

tigen; die oft maßlose Sprache seiner Gegner stach in ungünstigster Weise gegen den würdigen Ton der Spener'schen Schriften ab. Für seine Anhänger war er der Patriarch, an den sich alle, die ein persönlich frommes Christenthum an die Stelle der leblosen Orthodogie zu setzen unternahmen, aus allen Ecken Deutschlands wandten; die Hunderte von Briefen, welche einliefen, beantwortete er meist selbst ausgiebig. In dieser Weise war Spener rastlos thätig bis zu seinem am 5. Februar 1705 erfolgten Tode. Von seiner nie ermüdenden Thätigkeit kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man von ihm erzählen hört, daß er in den 14 Jahren seiner Berliner Wirksamkeit nur zweimal auf einige Augenblicke den hinter seinem Hause liegenden Propsteigarten besucht habe. Als Theologe hat Spener das unbestreitbare Verdienst, das erstarrte Luthertum wieder erwärmt und die religiösen Kräfte des deutschen Volkes, soweit es mit ihm in Berührung gekommen, neu belebt zu haben. Der katholischen Lehre von der Rechtfertigung näherte er sich insofern, als er diese nur durch die *fides caritate formata* sich vollziehen ließ. Bedenklich ist seine Meinung, daß die Wiedergeburt durch geistlichen Bußkampf, Gnadendurchbruch und Versiegelung ihre Vollendung finden soll; die Verirrungen seiner Anhänger knüpfen sämtlich daran an. In der Eschatologie lehrte er einen subtilen Chiliasmus. Seinem Wesen war das fanatische, intolerante Gebahren der lutherischen Prädicanten tief zuwider; zu scharfer Polemik ließ er sich jedoch niemals hinreißen. Gegen die katholische Kirche dagegen hegte er das volle Maß der Vorurtheile seiner Standesgenossen; sie ist für ihn das „Babel“ der Apocalypse. Mit unverhohlenem Mißtrauen nahm er den Bischof Spinola (s. d. Art.) von Wiener-Neustadt auf, der ihn auf seinen Rundreisen zum Zwecke der bekannten Reunionsbestrebungen in Frankfurt besuchte. Ueber die Möglichkeit der Wiedervereinigung der christlichen Confessionen urtheilte Spener nüchterner, aber auch richtiger, als der phantastische und optimistische Deutsch-Spanier. Die lutherische Kirche hält Spener trotz der von ihm tief beklagten Mißstände für die wahre sichtbare Kirche Christi, weil sie die richtige Lehre, die rechte Verwaltung der Sacramente und einen auf Grund des Evangeliums ruhenden Gottesdienst habe. Geradezu staunenswerth ist die literarische Fruchtbarkeit des in der Seelsorge so unermüdlischen Mannes. Canstein (s. u.) zählt von ihm auf: in Folio 7 Bände, in Quart 63 Bände, in Octav 7 Bände, in Duodez 46 Bände; dabei ist das Verzeichniß nicht einmal vollständig. Spener war lichtvoll und verständlich in allem, was er schrieb; im Stil erhebt er sich aber nicht über seine Zeitgenossen, und die Wirkung seiner Rhetorik muß hauptsächlich in seiner Persönlichkeit gelegen haben. Seine bedeutendsten Werke sind: *Pia desideria*, Frankfurt a. M. 1676; *Einfältige*

Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Lutheri, Frankfurt. a. M. 1677; Theologische Bedenken und andere briefliche Antworten auf geistliche, sonderlich zur Erbauung eingerichtete Materien, Halle 1700 bis 1702, 4 Bde., dazu ein Nachtrag „Letzte theologische Bedenken“, 1711; Consilia et iudicia theologica latina, Francof. ad Moen. 1709. (Vgl. die im Art. Pietismus angegebene Literatur. Biographien Speners lieferten R. H. von Camstein, herausg. von Joachim Lange, Halle 1740; W. Hopf, Ph. J. Spener u. seine Zeit, Berlin 1828, 2 Bde., 3. Aufl. 1861; Grünberg, Ph. J. Spener, Göttingen 1893.) [E. Klein.]

Speratus, Paul, „Reformator“ des 16. Jahrhunderts und protestantischer Bischof von Pomesanien, wurde am 18. December 1484 zu Kölln bei Elmwangen geboren; sein eigentlicher Familienname war Spret. Er machte seine akademischen Studien in Freiburg, Paris und an unbekanntem Orten in Italien (?), erwarb sich den Grad eines Magisters der freien Künste und eines Doctors des canonischen Rechtes, in Wien die Würde des Doctors der Theologie. Seit etwa 1506 war er Priester; er wirkte bis 1518 in Dinkelsbühl, seit Februar 1519 als Domprediger und Canonicus am Neumünsterstift zu Würzburg. An letzterer Stelle predigte er, inzwischen mit Luthers Schriften bekannt geworden, in reformatorischem Sinne. Deswegen und infolge seiner Verehelichung mit Anna Fuchs, vermuthlich einer Verwandten des Dompfarrern Jacob Fuchs, mußte er 1520 Würzburg wieder verlassen, fand vorübergehende Aufnahme in Salzburg und war 1522 auf dem Wege nach Ofen zu Wien, wo er im Stephansdom am Sonntag nach Epiphanie „von dem hohen Gelübde der Laufe“ predigte. Dabei verwarf er die evangelischen Räte, stellte das Taufgelübde als einziges gottwohlgefälliges Gelübde hin und forderte die Mönche zum Austritt aus dem Kloster und zum Heiraten auf. Als Pfarrer zu Iglau in Mähren fuhr er fort, in lutherischem Sinne zu predigen, vermied jedoch, äußerlich Anstoß zu geben, indem er sein Weib für seine Schwester ausgab und Processionen und andere katholische Cerimonien mitmachte. Der Bischof Stanislaus von Olmütz machte bei ihm vergebliche Beteuerungsversuche und verbot ihm, zu predigen; als Speratus nichtsdestoweniger seine Predigten fortsetzte, wurde er gefänglich eingezogen (in der Gefangenschaft dichtete er eines seiner nachmals beliebtesten Lieder [„Es ist das Heil uns kommen her“]), als Irlehrer zum Feuerode verurtheilt, dann aber zu zwölfmönchentlichem Gefängniß auf dem Rathhause zu Iglau begnadigt. Mit Luther trat Speratus zuerst durch Uebersendung seiner Wiener Predigt in schriftlichen Verkehr; 1523 ging er dann nach Wittenberg, wo er drei Schriften Luthers in's Deutsche übersehte. Um dieselbe Zeit hatte der Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg (s. d. Art.) sich von Luther

den Rath geben lassen, die „Hörbriete und verlehre“ Ordensregel fallen zu lassen, ein Weib zu nehmen und aus dem Lande Preußen eine weltliche Herrschaft zu machen. Durch Luthers Vermittlung wurde zum Speratus nach Preußen berufen und traf im Sommer 1524 zu Königsberg ein. Dort war der latholische Glaube durch Bischof Polenz von Samland (s. d. Art. I. 1675 s.) unter Mithilfe des frühern Franciscanermonches Johannes Brismann bereits unterdrückt; zur weitem Festigung der „Reformation“ wirkte Speratus als Prediger an der Schloßkirche, vorübergehend auch an der allstädtischen Kirche, dann durch Publication von Schriften in der 1523 begründeten Druckerrei des Johann Weinreich. Mit Brismann und Polander war er thätig bei Ausarbeitung der bei Kirchenwesen im neuen Herzogthum regelnden „Artikel der Ceremonien und anderer Kirchenordnungen“, unternahm die erste Kirchenvisitation und redigirte das 1527 erschienene protestantische Gesangbuch, in welchem er selbst mit sechs eigenen Liedern vertreten war. Auf Grund einer zweiten mit Polenz in Ratang 1528 vorgenommenen Kirchenvisitation wurde das Herzogthum kirchlich in zwei Bisthümer, Samland und Pomesanien, getheilt; letzteres erhielt Speratus (1530) mit dem Wohnsitz in Marienwerder. Als „Bischof“ verfaßte er die Constitutiones synodales evangelicas, einen dogmatischen Leitfadens für die neugläubigen Prediger, der aber durch die Augsbürgische Confession gleich nach deren Erscheinen verdrängt wurde. Im engen Anschluß an Luthers Abendmahllehre bekämpfte Speratus in Wort und Schrift die spiritualistische Abendmahllehre des Magisters Martin Keller (Cellarius) und der durch Friedrich von Heidek, Pfleger zu Johannisburg, beschützten Anhänger Schwentfelds (s. d. Art.). Seine Disputation mit dem aus Piegau hinübergekommenen Prediger Fabian Edel an dem Religionsgespräch zu Rastenburg (29. und 30. December 1531) hatte kein greifbares Resultat, da Herzog Albrecht selbst der neuen Sect zuneigte und deshalb die Veröffentlichung der Synodalacten durch Speratus nicht gestattete. Niederlassungen von Wiedertäufern in seinem Sprengel mußte Speratus zu verhindern. Dagegen durften sich Böhmisches Brüder (s. d. Art.) an einzelnen Orten ansiedeln, nachdem sie von Speratus im Anschluß an die Augsbürgische Confession festgesetzte Gottesdienstordnung angenommen hatten; doch kehrten sie nach des Speratus Tode theils nach Böhmen theils nach Polen zurück und nur in Gornsee erhielt sich eine Brüdergemeinde noch längere Zeit. Gegen Speratus Willen wurde 1540 die bisher noch beibehaltene Elevation der Hostie in der Liturgie abgeschafft. Zahlreich waren seine Klagen über Mißstände in seiner Diocese, über mangelhafte theologische Kenntnisse und sittliche Excesse der Prediger, über die Vernachlässigung derselben durch die Gemeinde,

uch über seine eigene dürftige Stellung: er vermählte sich, nach Preußen gezogen zu sein, und sollte lieber mit Weib und Kind nach Jglaun zurückkehren. Auch die 1540 vom preussischen Stände- tage beschlossenen Artikel von Ermählung und Interdialung der Pfarrer endeten seine Klagen nicht; 1542 beließen sich seine Einkünfte bei freier Erbschaft und gewissen Nutzungen von Fischelei, Bau- und Brennholz jährlich auf 1000 Mark 4000 Mark nach heutigem Gelde). Da er nicht nachkommen wollte, befiel er 1543 die in seinem Lande gesammelte Türkensteuer zurück und ließ sich es Geld von den preussischen Ständen auf drei Jahre stunden; er blieb aber zahlungsunfähig, und 1549 mußte ihm die Schuld erlassen werden. Im letztern Jahre sah er sich auch genöthigt, seine igeuden Güter um 800 Mark zu verpfänden. Nachrichten über Speratus' amtliche Thätigkeit in den letzten Jahren seines Lebens sind dürftig; er starb den 12. August 1551 in Marienwerder im 77. Lebensjahre. (Vgl. Wigand, De claris viris theologis in ecclesia Christi evangelicae aetate novissimi saeculi [Handschrift auf der Stadtbibliothek zu Königsberg; enthält die Königsberger Traditionen über Speratus aus den Jahren 1550—1580, ist aber nicht immer ganz zuverlässig]; Historia Pauli Sperati, in der Chronik der königlichen Stadt Jglaun (1402—1607), vom Jglauner Stadtschreiber Martin Neupold von Löwen- hal, herausgeg. von Christian d'Elwert, Brünn 1861; Karl Gottfried Scharold, Dr. Martin Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das damalige Bisthum Würzburg I, Würzburg 1824; Cosack, P. Speratus' Leben und Tieder, Braunschweig 1861; Goedeke, Grundriß zur Gesch. d. deutschen Dichtung II, 2. Aufl., Dresden 1886, 177 f.; K. von Flanß, Des pome- ranischen Bischofs P. Speratus Namen und Heimat, in d. Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder, 21. Heft 1887; Paul Tschadert, Urkundenbuch zur Reformationsgesch. d. Herzogthums Preußen I—III Publikationen aus d. Königl. Preussischen Staats- archiven XLIII—XLV), Leipzig 1890; Tschadert, B. Speratus, evang. Bischof von Pomes., Halle 1891.) [Jos. Kolberg.]

Speyer (Speter, Spira), Stadt und Bisthofsitz in der jetzigen bairischen Rheinpfalz, an der Mündung des Speyerbaches in den Rhein gelegen, hat seinen Ursprung in dem Orte Noviomagus, den keltische Mediomatriser in den vorchristlichen Zeiten gegründet hatten. Um 72 v. Chr. wurden sie von den germanischen Nemetern unter Ariovist verdrängt, aber auch letztere von Caesar unterworfen. Da Noviomagus vermöge seiner ersten Lage auf einem von drei Seiten durch Wasser bedeckten Vorsprunge des Hochufers ein günstiger Knotenpunkt der Rheinstrasse und ihrer Verbindungswege nach den Gebirgen war, erhob sich bald aus einem Castell zu einer Municipalsstadt, welche seit Anfang des 4. Jahrhun-

berts den Namen Colonia Nemeturum oder Nemeta erhielt. Als Bischof derselben (der einzige bekannte vor der großen Völkerwanderung) erscheint Jesse unter den Acten der Synode von Sardica und ebenfalls unter denen einer nun als ächt erklärten Synode von Köln (346). Während des Niederganges der römischen Macht mehrmals verwüstet und besonders von Constantius Chlorus (gest. 306) wieder aufgebaut, wurde Nemeta von Attila 451 wohl gänzlich zerstört. Allein aus den Trümmern erhob sich unter fränkischer Herrschaft, wenn auch langsam, eine neue Stadt, für welche der Name Spira vom 6. bis in das 10. Jahrhundert allmählig die Oberhand gewann. Für den Anfang herrschte wohl auch in dem spätern Bisthume Speyer das unter den älteren Frankenkönigen übliche System der Regionalbischöfe; erst mit dem 7. Jahrhundert beginnt die Reihe der Bischöfe mit festem Sitze und abgegrenztem Kirchenprengel. Das erste Jahrtausend ihres Bestandes war für die Stadt, ungeachtet der vielen Kämpfe mit der Geistlichkeit und mit auswärtigen Gegnern, zuweilen sogar mit dem Kaiser, sowie trotz vieler Unbilligkeiten der Bürger unter einander, doch eine günstige Zeit. Die Fürsorge der fränkischen und deutschen Herrscher, die zu Speyer eine gern besuchte Pfalz unterhielten, die Bereicherung des bischöflichen Stuhles und der Geistlichkeit mit Gütern und Rechten, besonders aber die Erhebung des Bischofes zum weltlichen Herrn über die Stadt bewährten sich als Hauptursachen eines glücklichen Aufschwunges. Die Blüte Speyers knüpft sich aber eigentlich an die Gründung des Domes durch den Kaiser Konrad II. (1030). Zahlreiche Werkleute und Künstler wurden dadurch in die Stadt gezogen und Geistlichkeit und Bürgerschaft zu höheren Bestrebungen angeregt. Im 11. Jahrhundert vergrößerte auch Bischof Rüdiger Huzmann die Stadt durch Vereini- gung von Altspeyer, und sein Nachfolger Johannes I. (1090—1104) vollendete die Befestigungswerke. Mit Zustimmung des Bischofs Bruno legte 1111 Kaiser Heinrich V. durch seine Privilegien den Grund zur Erhebung Speyers zur Reichsstadt, eine Umgestaltung, die erst 1294 durch den Sühnebrief des Bischofs Friedrich abgeschlossen wurde. Für die Bedeutung der Stadt während des Mittelalters sprechen auch die Thatfachen, daß Speyer mit Vorliebe zur Abhaltung großer und glänzender Versammlungen sowie zum Aufenthalt des Reichsoberhauptes gewählt wurde. In der kurzen Frist von 1496—1528 fanden z. B. sechs allgemeine Städtetage und innerhalb eines Jahrtausends 28 Reichstage hier statt, während von den 53 deutschen Königen und Kaisern bis zum 17. Jahrhundert etwa 30 in der Regel mehrmals kürzer oder länger zu Speyer verweilten.

Die zusammenhängende Reihe der 88 Bischöfe beginnt (den oben genannten Jesse als ersten Bischof gezählt) mit 2. Huldreich, dessen Unterschrift

Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Lutheri, Frankf. a. M. 1677; Theologische Bedenken und andere briefliche Antworten auf geistliche, sonderlich zur Erbauung eingerichtete Materien, Halle 1700 bis 1702, 4 Bde., dazu ein Nachtrag „Lezte theologische Bedenken“, 1711; Consilia et judicia theologica latina, Francof. ad Moen. 1709. (Vgl. die im Art. Pietismus angegebene Literatur. Biographien Speners lieferten R. H. von Canstein, herausg. von Joachim Lange, Halle 1740; W. Hoffbach, Ph. J. Spener u. seine Zeit, Berlin 1828, 2 Bde., 3. Aufl. 1861; Grünberg, Ph. J. Spener, Göttingen 1893.) [E. Klein.]

Speratus, Paul, „Reformator“ des 16. Jahrhunderts und protestantischer Bischof von Pommern, wurde am 13. December 1484 zu Kölln bei Ellwangen geboren; sein eigentlicher Familienname war Spret. Er machte seine akademischen Studien in Freiburg, Paris und an unbekanntem Orten in Italien (?), erwarb sich den Grad eines Magisters der freien Künste und eines Doctors des canonischen Rechtes, in Wien die Würde des Doctors der Theologie. Seit etwa 1506 war er Priester; er wirkte bis 1518 in Dinkelsbühl, seit Februar 1519 als Domprediger und Canonicus am Neumünsterstift zu Würzburg. An letzterer Stelle predigte er, inzwischen mit Luthers Schriften bekannt geworden, in reformatorischem Sinne. Deshalb und infolge seiner Verhehlung mit Anna Fuchs, vermuthlich einer Verwandten des Domherrn Jacob Fuchs, mußte er 1520 Würzburg wieder verlassen, fand vorübergehende Aufnahme in Salzburg und war 1522 auf dem Wege nach Wien zu Wien, wo er im Stephansdom am Sonntag nach Epiphantie „von dem hohen Gelübde der Laufe“ predigte. Dabei verwarf er die evangelischen Räte, stellte das Taufgelübde als einziges gottwohlgefälliges Gelübde hin und forderte die Mönche zum Austritt aus dem Kloster und zum Heiraten auf. Als Pfarrer zu Iglau in Mähren fuhr er fort, in lutherischem Sinne zu predigen, vermied jedoch, äußerlich Anstoß zu geben, indem er sein Weib für seine Schwester ausgab und Processionen und andere katholische Cerimonien mitmachte. Der Bischof Stanislaus von Olmütz machte bei ihm vergebliche Bekehrungsversuche und verbot ihm, zu predigen; als Speratus nichtsdestoweniger seine Predigten fortsetzte, wurde er gefänglich eingezogen (in der Gefangenschaft dichtete er eines seiner nachmals beliebtesten Lieder [„Es ist das Heil uns kommen her“]), als Irzlehrer zum Feuertode verurtheilt, dann aber zu zwölfwöchentlichem Gefängniß auf dem Rathhause zu Iglau begnadigt. Mit Luther trat Speratus zuerst durch Uebersendung seiner Wiener Predigt in schriftlichen Verthehr; 1523 ging er dann nach Wittenberg, wo er drei Schriften Luthers in's Deutsche übersezte. Um dieselbe Zeit hatte der Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg (s. d. Art.) sich von Luther

den Rath geben lassen, die „Ordnung“ der Ordensregeln zu nehmen und aus der lutherischen Herrschaft zu rufen wurde nach Wittenberg ein. Dort wurde Bischof Polenz (1675 f.) unter canermönchens J. gedrückt; zur „Wittenberg“ wirkte die Schlosskirche, dessen Kirche, daten in der 1. Johann Weindorfer war er Kirchenwesen „Artikel der Ordnungen“, und redigirte Gesangbuch, Wiedern vertretend mit Polenz in zwei Bistum getheilt; letzter Wohnsitz in faste er die golicao, ein neugläubiger burgische G. verdrängt 1. Abendmah. und Schri des Magi durch Fri. burg, be Art.). E. hinüber dem Rel 30. Dec. tat, da zuneigte Synod. Nieder! Spreng gegen an ein von E. Confe. nomn. turis geme Will. Elev. Sal. sein. nif. Ve

Verdacht
Befehl
vertheilt
des Jah
zum best
amals
umbrecht
gündet. W
Juli 1484
benbung
in hohe
Januar
December
richtigen
den Christen
selt er nicht
II., der nach
und der
Guldb.)
Dagobert I.
1030 den
legte. Nach
I (?) folgten
1088), wegen
des Kaisers
für seine
II. (1038 bis
er aus St. Gallen,
sitzgewandtheit
schenkte in das
einen großartigen
Kupfer mit einer
tezte Konrad II. als
nnten Grabe bei
it. Der nächste

vorgeladen, unter-
 mode zu Worms
 s und wurde dafür
 Auch nachher, z. B.
 es Guibert von Ra-
 u Heinrich; er wurde
 s Domes reichlich be-
 erweiterte die Stadt
 ördlich gelegene Dorf
 n hereinzog; dort wies
 g verfolgten Juden ein
 hen Mauer umgebenes
 te ihnen die günstigsten
 einer Stadt des Reiches
 wurde er am 12. Januar
 chfolger zum Grafen des
 ernannt, starb aber un-
 : Urban II. im Banne; er
 dessen Wohlthäter er war,
 te der Nefle Heinrichs IV.,
 raf im Kraichgau (7. März
 ober 1104), kaum 27 Jahre
 frommer, gegen Arme und
 hätiger Oberhirte, der aber als
 s von Urban II. in den Bann
 . Wie sein Vorgänger beschützte
 folgten Juden (1096) und ver-
 g am 10. April 1101 zu Speyer,
 ereiheiten der Domgeistlichkeit zu
 rden und zu vermehren. Dem-
 diese noch im Münster (claustrum),
 r in gemeinsamem Leben, sondern
 m Haushalte. Unter Bischof So-
 Königin Bertha (gest. 27. December
 chten der Kaiserin Gisela beigelegt;
 en Kaiser Alexius erhielt der Dom
 Altarblatt. Erst nach dem Tode des
 rde (1115) der päpstliche Bann auf
 er heiligmäßigen Richte Adelheid von
 II. gelöst. Anhänger Heinrichs V. war
 rd II., Graf von Urad (1. Nov. 1105
 ; gest. 1110), vorher Abt in Hirschau,
 i von großer Gelehrsamkeit, Frömmig-
 Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl.
 n Theil an der Absetzung Heinrichs IV.
 ng und ließ dessen Leiche, als sie nach
 gebracht wurde, in der Atrkapelle un-
 t niedersetzen. Wohl durch seine Strenge
 sich besonders in Speyer viel Aerger zu,
 n bei seiner Kränklichkeit veranlaßte, abzu-
 n und sich nach Bruchsal zurückzuziehen.
 Bruno, Graf von Saarbrücken (1107 bis
 October 1123), vorher Abt von Limburg,
 eitete Heinrich V. nach Italien und war zu
 n Eideshelfer bei dem Vertrage zwischen ihm
 Paschalis II. im April 1111, worauf am
 August im Speyerer Dome die Leiche Hein-
 hs IV. von dem Kaiser an der Seite Hein-
 hs III. beigelegt wurde. Zum Danke für die
 nhänglichkeit an seinen Vater gewährte Hein-
 ch V. der Stadt Speyer den berühmten Frei-

in den Acten der gehaltenen Synode Chlotar II. als angenommen wird. (wahrscheinlich Bildung des Germanen außerhalb der Rhein- und Klagenmünz: Speyer stattfand. (650—659) wird einer Urkunde als net und mit dem Gefälle im Speyer Hauptgrund für gelegt worden ist. (660—700), der rich II. die erste Rechte erhielt; 6. 709); 7. Sigwin 8. Luido (726—737) der grauenhaft 3. hl. Bonifatius antheilgenommen zu bis 760), zugleich welchem das Bistum durch eine dem frühern Me löst und dem Er wurde. Sein (770?) war der politen, dem hl wurde; unter ihm Philipp von Zell (782—793?), zu Baderborn Siegeberts III. zu Speyer weil einen bessern Schulen zu (829?), der seine Heiligkeit vern (845?) von ernannt; er zu dem bedrängten Grafen Erlefr gründet und Bisthum Speyer geheiligt; unter mehr und n. 14. Gebhard I. banus' Maur (s. d. Art.). mehrte den gegen Antheil für das Wohl Glaubens und dank (881—891) hard I. (895) Widersprüche sein und wurde Nachfolger, 1

Philipp, Otto IV. und deren Gesandten und als Kaiser; er das Beste seiner Kirche und Abhaltung einer Diöcesansynode haben. Zunächst stand Bischof von Speyer des Königs Philipp, trat aber Ernennung zum bisherigen Gegen V. über und suchte Veröhnung zwischen Parteien und mit dem Papste jedoch der Kaiser auf seinen gegen den Papst und den jungen Friedrich immer feindlicher wurde, schlug die Stimmung gegen Konrad zog sich besonders seit dem Frankfurt a. M., 4. März 1212. In diesem Jahre wurde Konrad auch zum Bischof von Metz gewählt und verbleibt in der Hand. In dieser Doppelrolle zog er zum Empfange des neuen Friedrich II. aus, von dem er gleichfalls aufgenommen wurde. In diesem Jahre Bischof Konrad bis zum Tode des Königs tätig unter schwierigen Verhältnissen, die ruhmvollere Weise. Böhmer (Festschrift II, Stuttg. 1845, 156) hält ihn für den Begründer einer Diöcesansynode in Speyer. Zur Anerkennung seiner Würde und Verdienste wurde der Bischof in der Synode des Domes zu Speyer beauftragt. Bischof als Reichsfürst war 47. Heinrich von Entringen (27. März 1224 bis 1. November 1232), vorher Domdechant zu Speyer, ein von Natur gütiger Herr, ungemein bescheiden, demüthig, wohlthätig, sehr eifrig in weltlichen und geistlichen Uebungen. 48. Konrad IV. von Lanne (10. Februar 1233 bis 24. December 1236), vorher Dompropst zu Speyer, ein Mann von großen Kenntnissen und hohem Ansehen, beschäftigte sich an zwei Synoden gegen die Verfolgung des Konrad von Mainz (s. d. Art.). 49. Konrad V., Graf von Eberstein (21. Januar 1237 bis 25. Juni 1245), vorher Domcapitular in Speyer, lag den geistlichen Berrichtungen eifrig ob und war auch auf das zeitliche Wohl seines Bisthums ungemein bedacht. Besonders vertrat er die Interessen der Niedrigen und Armen und bemühte sich durch seinen Namen eines Friedensstifters zu bezeichnen für die Haltung des Bischofs eines Capitels ist es, daß der vor Friedrich II. geflüchtete Papst Innocenz IV. (s. d. Art.) dem Domcapitel verschiedene Gnaden gewährte. Einer der thätigsten Bischöfe von Speyer war 50. Heinrich, Graf von Leiningen (27. October 1245 bis 26. Februar 1272), der sich unter verschiedenen als bedenklichen Verhältnissen machte, mehr Freude an den weltlichen als an den geistlichen Geschäften fand. Hierin scheint er als bloß „gewählter“ Bischof in den Acten, woran wohl nicht so sehr

Jugend und die Wirren im Reiche als sein Kanzler-
amt schuld waren. In der Politik wurde Heinrich
für die staufensfeindliche Partei und für die Wahl
Wilhelms von Holland gewonnen, was auch den
Kampf zu Gunstenbezeugungen für den Bischof be-
weg. Bei dem neuen Könige verschaffte ihm seine
Influcht und Beredsamkeit bald die Kanzlerwürde.
Ben Janocenz IV. hatte er die Antwortschafft auf
das Bisthum Würzburg erhalten und zog, als
dieses 1254 erledigt wurde, bewaffnet in die
Stadt Würzburg ein; allein Alexander IV. ent-
schied gegen ihn und für den vom Würzburger
Capitel erwählten Iring von Rinslein. Nach
König Wilhelms Tode trat Bischof Heinrich gegen
Richard von Cornwallis für König Alfons von
Leistilien auf, unterwarf sich jedoch zuletzt 1258
dem König Richard. Im J. 1259 bedrohte eine
außerordentliche Anschwellung des Rheines die
Brümmauern des Domes, eine Gefahr, zu deren
Abwendung das Domcapitel durch hohe Selbst-
steuerung die Mittel gewann. In der Stadt
kam es damals zu Unruhen. Obgleich der Bi-
schof den Speyerer Bürgern bei mehreren An-
lässen sein Wohlwollen gezeigt und sogar fünf
Beschwerden derselben nachgegeben hatte, erlaubten
die Bürger sich doch neue Gewaltthaten, wogegen
die Geistlichkeit zur Abwehr sich verband. Als
um der Zustand des Faustrechtes in der Stadt
immer mehr überhand nahm, mußte der Bischof
in Verbindung mit der Stadtbehörde strafend ein-
greifen und that dieß 1265 mit Erfolg. Bischof
Heinrich vermachte sein ganzes Vermögen zu from-
men und wohlthätigen Zwecken, so namentlich zur
Abtragung der Schulden des Hochstiftes. Vor der
Wahl des neuen Bischofs, 51. Friedrich, Herrn
von Holanden (vom 4. März 1272 bis 28. Ja-
nuar 1302), vereinigte sich das Capitel zur Auf-
stellung einer Wahlcapitulation, wodurch die
bischöflichen Rechte zu Gunsten des Capitels ein-
geschränkt wurden. Am 24. October 1273 wohnte
Heinrich zu Aschen der Krönung Rudolfs von
Habsburg bei zusammen mit Otto, dem Propst
von St. Guido, der die Wahl vermittelt hatte
und Hofkanzler Rudolfs wurde. Obgleich öfter
in Folge des Königs, vernachlässigte der Bischof
auch die Sorge für sein Bisthum nicht. In der
Stadt gab es wieder Unruhen. Die Bürger suchten
die Rechte der Geistlichen auf jede Weise zu
ermätern, und am Charfreitag 1277 wurde sogar
der Domdecan auf dem Gange zur Kette grau-
sam ermordet. Zur Beruhigung der Bürger er-
klärte 1280 der Bischof urkundlich, alle Rechte und
Freiheiten der Stadt achten und verteidigen zu
wollen (die Erneuerung dieses Versprechens wurde
öfter von jedem Bischofe seitens der Bürger ge-
fordert und zur Bedingung seines Eintrittes in
die Stadt gemacht). Als aber die Angriffe des
Stadttrathes auf die Rechte der Geistlichkeit immer
weiter gingen, verhängte endlich der Bischof das
Interdict über die Stadt und schritt, da die Bür-
ger zu Raub und Plünderung übergingen, zur

Wiedervergeltung. König Rudolf schlichtete den
Streit durch Schiedspruch vom 21. October
1284; der Bischof wurde jedoch aus unbekanntem
Gründen vom König selber 1286 aus seinem
Sprengel auf längere Zeit verdrängt. Ein großes
Unglück brach 1289 über das Hochstift herein,
indem ein ungeheurer Brand den ganzen Dom
verheerte. Die Opferwilligkeit des Bischofs und
des Domcapitels und päpstliche Ablasserträgnisse
brachten aber die baldige schönere Wiederherstellung
zu Stande. Die letzten Jahre des Bischofs wurden
wieder theilweise durch Streitigkeiten mit den
Bürgern von Speyer und mit den dortigen vier
geistlichen Stiften getrübt. Der Erzbischof Ger-
hard von Mainz vermittelte am 23. Juli 1300
einen Frieden zwischen dem Domcapitel und dem
Bischof, doch fanden die Streitigkeiten mit der
Bürgerchaft kein Ende; denn 52. Sigibodo II.,
Herr von Bichtenberg (1302 bis 12. Januar 1314),
vorher Propst von St. Guido und Generalvicar
des vorigen Bischofs, der seither bei Vertheidigung
der Rechte der Geistlichkeit an der Spitze gestanden
hatte, erklärte den Speyerern, die vom Bischof
verlangte Bestätigung all ihrer seitherigen Rechte
sei eine Neuerung. Als er die Stadt mit dem
Banne belegte und gegen sie Bewaffnete sammelte,
kam es zu gegenseitigen Gewaltthaten. Endlich
wurde ein Schiedspruch von beiden Seiten an-
genommen; doch verzog sich der Einzug des
Bischofs und die Huldigung bis Herbst 1303,
wo der Bischof die Rechte und Freiheiten der
Stadt urkundlich besiegelte. Am 30. August
1310 fand zu Speyer die Bekehrung Johanns
von Luxemburg mit dem Königreich Böhmen
und am folgenden Tage seine Vermählung mit
der böhmischen Prinzessin Elisabeth statt, wobei
auch sonst wichtige Reichsangelegenheiten unter
Beirath des Bischofs entschieden wurden. Die
beiden letzten Amtsjahre Sigibodo's wurden durch
Seuchen und Hungersnoth getrübt. Er fand,
wie außer ihm nur noch Konrad von Schar-
fenfeld, seine Ruhestätte in dem Königshore.
Mehr mit Rücksicht auf seine Verwandtschaft als
seiner Würdigkeit halber wurde 53. Emich, Graf
von Leiningen (1314 bis 20. April 1328), ge-
wählt, der bald wegen einer Visitation des Dom-
capitels mit diesem in Streit gerieth und sich da-
bei den Einzug in den Dom durch Einschlagen
des Portals erzwang. Er zeigte überhaupt welt-
lichen Sinn, Härte und hochfahrendes Wesen.
Einige Jahre nach seiner Erhebung warf man ihm
vor, daß er als Bischof noch keine Messe gelesen
habe. Doch war Emich in Bezug auf Ord-
nung, Zucht und erbauliches Leben seiner Geist-
lichkeit nichts weniger als gleichgültig, wie noch
Bruchstücke aus Synodalbeschlüssen beweisen. In
den Kämpfen zwischen Ludwig dem Bayern und
Friedrich von Oesterreich wurde Speyer von
Friedrichs Bruder dreimal vergeblich bestürmt und
das Gebiet des Hochstiftes fürchtbar verwüstet.
Durch seine Parteinahme für Ludwig im Kampfe

mit Johannes XXII. zog Bischof Emich sich den Bann zu, wodurch er sich jedoch in seiner Amtsführung nicht behindern ließ. Durch päpstliche Provisio wurde 54. Berthold, Graf von Bucheck (1328), vorher Deutschordens-Comtur, auf den Bischofsstuhl von Speyer erhoben, in-
des noch im selben Jahre nach Straßburg trans-
ferirt. Nun gelangte der schon vorher vom Ca-
pitel gewählte (55.) Walcam, Graf von Welbenz
(1328 bis 28. August 1336), in den Besitz des
Bisthums. Er empfing aber nie die Consecration
und überließ die weltlichen Geschäfte seines Bis-
thums dem Erzbischof Baluin von Trier, wozu
außer der Schuldenlast des Bisthums und den
schwierigen Zeitverhältnissen auch des Bischofs
Kränklichkeit mitwirkte. So fand sein Nachfolger
56. Gerhard, Herr von Ehrenberg (25. November
1336 bis 28. December 1363), ein erfahrener
und gewandter Mann, Vieles zu ordnen. Freilich
nahmen auch ihn die weltlichen Angelegenheiten
mehr in Anspruch als die geistlichen, wie er denn
erst um 1350 die päpstliche Anerkennung erhielt
und mit dem Empfang der Consecration selbst da-
mals noch sich wenig beeilte. Bei den Verhand-
lungen hierüber mit Rom erhielt Innocenz VI.
auch Kenntniß von den Wahlcapitulationen und
verordnete Aufhebung der uncanonischen Punkte in
den selben. Mit Baluin von Trier traf Bischof
Gerhard ein Uebereinkommen wegen Rückzahlung
der von diesem für Speyer gemachten Auslagen.
Die Gunst des Königs Ludwig benutzte er, um
Hilfe bei Tilgung der Schulden des Hochstiftes zu
erlangen. Die infolge des 1349 wüthenden
„schwarzen Todes“ auch in Speyer auftretenden
Flagellanten riefen daselbst wie anderwärts eine
heftige Judenverfolgung hervor, die zu verhindern
der Bischof unfähig war; damals wurde die seit-
herige jüdische Gemeinde in Speyer vernichtet.
Ende 1354 begleitete der Bischof Karl IV. nach
Rom zur Kaiserkrönung, wo er von Karl das Recht
empfang, für das ganze Reich Notare zu ernennen
und Ritterschren zu ertheilen; 1356 hielt der Bischof
eine Synode zu Speyer ab, auf welcher der Begharde
Berthold von Rohrbach (s. d. Art.) als hart-
näckiger Freilehrer verurtheilt und verbrannt wurde.
Die 27jährige Regierung Gerhards brachte dem
Hochstifte Befreiung von der Schuldenlast, Meh-
rung der Rechte und Einkünfte und Ordnung der
kirchlichen Zustände. Nach seinem Tode wählte
das Capitel seinen Decan Eberhard von Randed
zum Bischof; doch gelang es einem Günstling des
Kaisers, dem Abte des Benedictinerlosters Gengen-
bach, 57. Lambert von Born, von Papst Urban V.
die Ernennung und von Kaiser Karl die Anerken-
nung als Bischof von Speyer zu erschleichen (1364).
Eberhard ging endlich, des Streites überdrüssig,
einen vom Kaiser vorgeschlagenen Vergleich ein, wo-
durch Lambert in den Besitz des Bisthums gelangte.
Die Amtsführung des letztern war größtentheils
friedlich und freundlich; doch weilte er häufiger
am kaiserlichen Hofe und ergab sich mehr den welt-

lichen Geschäften als den kirchlichen Sorgen.
Immerhin that er aber doch Vieles zum Schutze
und zur Mehrung der Rechte seiner Kirche. Nach-
dem Lambert sich 1371 das Bisthum Straßburg
und vier Jahre später Bamberg verschafft hat,
zog er sich schließlich mißmüthig in die Gegend
Gengenbach zurück, wo er am 8. Juli 1399 starb.
Bei seinem Weggange nach Straßburg wurde
zu Speyer 58. Adolf, Graf von Nassau (1371
bis 1381), mit 18 Jahren zum Unfugen des Bis-
thums gewählt. Als er 1373 zum Erzbischof von
Mainz ausgerufen wurde, suchte er trotz päpstlicher
Ablehnung gegen den vom Kaiser gewünschten und
vom Papste ernannten Markgrafen Ludwig von
Meißen seine Ansprüche durchzusetzen und brachte
dadurch das Hochstift in blutige Kämpfe und
schwere Schulden. Endlich erhielt Adolf, nachdem
er wider von Gregor XI. noch von Urban VI. die
Anerkennung als Erzbischof von Mainz hatte er-
langen können, dieselbe 1379 durch den Gegen-
papst Clemens VII., wobei er jedoch das Bisthum
Speyer ebenfalls behielt. Nun wurde von Ur-
ban VI. 1381 ein neuer Bischof von Speyer in der
Person des auditor rotas 59. Nicolaus I. (aus
Wiesbaden) ernannt. Der drückende Vergleich
von 1389, den Nicolaus mit dem mächtigen Er-
zbischof eingehen mußte, wurde 1390 durch das
Tode Adolfs gelöst und Nicolaus erhielt den un-
beschränkten Besitz des Hochstiftes. Er suchte die
geistliche Verwaltung und die zerrütteten Finanzen
wieder zu bessern und scheint ein besonderer Freund
des Bauens gewesen zu sein, indem er namentlich die
verwahrlosten Burgen wiederherstellte. Truppen
konnte er die Liebe des Domcapitels und das Ein-
vernehmen mit dem Rathe von Speyer nie ganz
erreichen; die Stadt Speyer hat er als Bischof
nie besucht. Um seine Einkünfte zu mehren, be-
günstigte er die Niederlassungen der Juden in
seinen Städten. Die nach seinem Tode (1396)
erfolgte zwiespaltige Wahl von Domcapitular
Gottfried von Leiningen und Raban von Helm-
städt wurde vom Papste zu Gunsten des letztern
entschieden, der seinen Gegner durch Begabung
und Kenntnisse weit überragte. 60. Raban, Für-
herr von Helmstädt (1396 bis 1430; gest. 4. No-
vember 1439), hatte eine mühevoll und stürmische
Regierung. Seine Fähigkeiten und Kenntnisse,
denen er seine Erhebung verdankte, benutzte er ge-
wissenhaft zum Wohle des Reiches und der Kirche.
Wegen seiner Klugheit und Umsicht erhielt er das
Kanzleramt bei König Ruprecht; seine Entschlossen-
heit ermuthigte ihn zum freilich erfolglosen Kampfe
gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen der Speyer-
er. Der Kurhut von Trier brachte ihm neue Ehren,
aber auch neue Kämpfe, die er, von treuen Fran-
den unterstützt, siegreich ausfocht, um schließlich aus
freien Ständen die Mitra von Speyer (1438) und
den Kurhut von Trier (1439) mit einer hohen
Ruhe in Ehren zu vertauschen. Für Beobachtung
der kirchlichen Vorschriften war er bei seinen Geis-
lichen durch Synodalbriefe thätig; er veranlaßte

schern, errichtete das Domcapitel 1561 ein Alumnaat. Viele Kämpfe hatte der Bischof mit den neugläubigen Fürsten bei Besetzung von Pfründen. Leider war er aber mehr mit der Reichspolitik als mit der Regierung seines Fürstbisthums beschäftigt, wie die Vorstellungen und Klagen des Domcapitels von 1571 bezeugen. Unter 72. Eberhard, Freiherrn von Dienheim (20. December 1581 bis 10. October 1610), erging (1. Juli 1582) eine wichtige Verordnung über die Eheschließung, wobei der Bischof namentlich die tridentinische Form einschärfte. In seinen 16 noch vorhandenen Sendbriefen vermehrte er die Anordnungen seiner Vorfahren in Bezug auf die Disciplin der Geistlichen mit neuen Bestimmungen; auch in den noch bestehenden Klöstern suchte er die Zucht zu bessern, wozu er sich in Rom die Vollmacht eines päpstlichen Legaten auswirkte. Seine Haltung gegen die benachbarten Fürsten erwarb ihm den Beinamen „der Friedliche“. Weniger Bedacht nahm der Bischof dagegen auf einen guten Haushalt, indem er durch unüberlegte Ausgaben sein Hochstift an den Rand des Bankrotts brachte; andererseits half er durch zweckmäßige Bestimmungen dem Ackerbau und Gewerksleben auf. Viel that er auch für die Rechtspflege als kaiserlicher Kammerrichter. Die Kränklichkeit des Bischofs, das Alter des Kaisers und die Gefahr einer Reichsverweigerung des anspruchsvollen Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz führten 1609 zur Wahl eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge. Der Gewählte war 78. Philipp Christoph, Freiherr von Sötern (10. October 1610 bis 7. Februar 1652), ein Jüdling der Jesuiten zu Trier, ausgezeichnet durch hohe Geistesgaben, sittlichen Charakter und gründliche Kenntniß des Rechtes. Doch wurden seine guten Eigenschaften, besonders seitdem er den Ruchhut von Trier gewonnen hatte, durch aufbrausendes heftiges Wesen, harten unbeugbaren Sinn, Unzufriedenheit, Willkür, Herrschsucht und Arglist verdunkelt. Mit Eifer wirkte er für die Erhaltung des katholischen Glaubens, namentlich auch in den lutherischen Reichsstädten seiner Diocese, und für die Sittenreinheit seines Clerus. Sodann bot er alle Mittel zur Schulden tilgung auf, gab eine Brandentschädigungsordnung und ließ Lebens- und Arzneimittel öffentlich vertheilen. Im J. 1613 begann er den Neubau der alten bischöflichen Pfalz zu Speyer und 1616 den Umbau der Burg und Stadt Udenheim zu einer Festung des Hochstiftes. Nachdem die Speyerer, unter Berufung auf die Zusage der kaiserlichen Schreibriefe, daß drei Meilen rings um Speyer keine Festung errichtet werden solle, vergebens dagegen protestirt hatten, zerstörte 1618 der Kurfürst von der Pfalz mit Verbündeten der „Union“ durch einen Gewaltstreich das vorangeschrittene Werk wieder. Während es Mühe kostete, die Hilfsgebel für die „Liga“ aufzubringen, brandschakte und plünderte Mansfeld das Hochstift; der Bischof, dessen Streitkräfte zu schwach waren, schätzte

den materiellen Schaden auf 8 Millionen Thaler. Um eine Stütze zu haben, veranlaßte er 1621 die Wahl des Herzogs Franz von Lothringen zum Coadjutor. Der Sieg Lilly's und die Schrecken des Krieges wurden vom Bischof zur Verstärkung Udenheims benützt; er nannte die Stadt nach Vollendung der Bauten Philippsburg. Am 25. September 1628 wurde Philipp Christoph zum Erzbischof von Trier gewählt; doch gestattete der Papst auf Einwilligung des Speyerer Domcapitels, daß er auch die Mitra von Speyer beibehielt, und Philipp Christoph vernachlässigte bei aller Thätigkeit für Trier (s. d. Art.) sein bisheriges Bisthum nicht. In Philippsburg wurde ein Seminar errichtet, die vom Glauben abgefallenen Ortschaften, Stifte und Klöster konnten durch beharrlichen Eifer theilweise wieder gewonnen werden. Beim siegreichen Vordringen Gustav Adolfs stellte sich Philipp Christoph, der schon lange geheime Verbindung mit Frankreich unterhalten hatte, offen unter den französischen Schutz. Durch Vertrag vom 9. April 1632 wurden Ehrenbreitstein und Philippsburg den Franzosen übergeben; am 12. April folgte dann ein Neutralitätsvertrag mit den Schweden. In den darauf folgenden Kämpfen verlor sich Philipp Christoph immer mehr in Feindschaft gegen den Kaiser und das Reich. Dagegen ist es nach den neuesten Forschungen Joseph Baur's (Philipp v. Sötern, geistl. Kurfürst von Trier, u. seine Politik während des 30jährigen Krieges I, Speyer 1897, 321 ff.) unrichtig, daß er die Erhebung Richelieu's zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge für Speyer aufrichtig und im Ernste betrieben habe. Der Schutz Frankreichs und die Neutralität brachten übrigens dem Bisthum keinen Nutzen; es litt unter allen Bedrängnissen des Krieges. Das Domcapitel hielt mehrere Jahre seine Sitzungen in Köln ab. Am 6. März 1635 wurde Philipp Christoph zu Trier von Kaiserlichen gefangen genommen und im folgenden Jahre nach Wien gebracht. Von dort aus suchte er mit Unbeugbarkeit und Rücksichtslosigkeit fortzuwahlen, und das Glück der französischen Waffen machte ihn noch halsstarriger. Auf Verlangen Ludwigs XIV. erfolgte am 10. April 1645 seine Freilassung und am 12. April der Abschluß einer Ausöhnung mit dem Kaiser. Die Schicksalsschläge hatten aber seinen Sinn nur vorübergehend gemildert. Am 19. Juli 1646 schloß er ein neues Schutzbündniß mit Frankreich. Der westfälische Friede war nicht nach seinem Sinn. Uebrigens trug er die Schmerzen seines letzten Krankenlagers mit Geduld und Frömmigkeit; am 7. Februar 1652 starb er unerwartet und überließ seinem Nachfolger 74. Lothar Friedrich, Freiherrn von Metternich (11. April 1652 bis 18. Juni 1675), das Hochstift Speyer im Zustande großer Zerrüttung. Vieles war im westfälischen Frieden für immer verloren, und der geschmälerete Besitz war noch mit ungeheuern Schulden belastet, das Land

ziehen und ihn mit Geschäften zu beauftragen. Als Bischof übte er Einfachheit und Bescheidenheit, der niederste Bauer hatte freien Zutritt. In Ermahnungen und Vorschriften zur Ausrottung von Mißbräuchen ließ er es nicht fehlen. Am 18. April 1719 hielt er zum ersten Male nach dem Tode wieder eine Diöcesansynode; vorher schon hatte er eine allgemeine Pfarreivisitation angeordnet. Ein ganze Regierung war ein von ihm beharrlich geführter Kampf wegen kirchlicher und fürstlicher Rechte, besonders auch mit der Stadt Speyer. Die Jahre 1713 und 1714 waren bis zum Frieden von Baden Zeiten schwerer Kriegsbedrücknisse von Seiten der Franzosen unter Billaud. Da Heinrich Hartard wegen seines Alters und seiner Gesundheit einen Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge wünschte, so wurde am 27. Mai 1716 zu diesem Amte gewählt 77. Damian Hugo Philipp, Graf von Schönborn (30. November 1719 bis 19. August 1743), dessen drei Brüder Bischof von Würzburg bezog. Bamberg und Kurfürst von Trier wurden. Zuerst Rögling des Collegium Germanicum in Rom, wandte sich Damian Hugo Philipp dem Waffendienste zu wurde 1699 Deutschordensritter und stieg hoch in weltlichen und kirchlichen Würden höher und höher, bis er am 30. Juni 1713 auf Bitte des Kaisers und des Königs von Polen von Clemens XI. zum Cardinal ernannt wurde; auch Speyer erhielt er auch das Bisthum Aachen (1740). Er verband mit einer unermüdeten Thätigkeit eine heiligmäßige Demuth und Gehorsamkeit, wovon seine vielen Erlasse und apostolischen Schriften Zeugniß geben. Die schwere Aufgabe, das Hochstift aus seinem Verfall zu erheben, löste er so gut, daß er der Neubegründer seines Bisthums genannt werden kann. Erst 1720 zum Priester und 1721 zum Bischofe geweiht, wußte er später die verschiedenen bischöflichen Verhandlungen sehr oft selber. Seine Kirchenverwaltung an die Seelsorgsgeistlichkeit war voll oberhirtlicher Sorgfalt. Auch erließ er eine strenge Schulordnung mit Strafabdrohung für die säumigen Eltern und Aufsichtsbestimmungen für die Lehrer. Von seiner Sorgfalt für die weltliche Verwaltung sagen besonders zwei Amtsanweisungen, die er während seiner Abwesenheit bei der Papstwahl und dem Tode Clemens' XI. und Benedicts XIII. erließ. Auch durch Tilgung der zahlreichen Schulden, durch viele Bauten und Gründung von Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten machte sich Damian Hugo verdient. So baute er das berühmte Schloß in Bruchsal (seit 1722), das Clericalseminar, das Landeshospital dajelbst und die ganze dortige „Damiansstadt“. Vielfache Bedrängniß erlitt das Hochstift in dem polnischen Erbfolgekriege, während dessen der Bischof säulen mußte. Viele Unannehmlichkeit brachte ihm auch der langwierige Streit mit dem Domcapitel und den anderen Stiften über ihre Gerechtigkeiten, der erst mit seinem Tode endete. Die Wahl bei

ziehen und ihn mit Geschäften zu beauftragen. Als Bischof übte er Einfachheit und Bescheidenheit, der niederste Bauer hatte freien Zutritt. In Ermahnungen und Vorschriften zur Ausrottung von Mißbräuchen ließ er es nicht fehlen. Am 18. April 1719 hielt er zum ersten Male nach dem Tode wieder eine Diöcesansynode; vorher schon hatte er eine allgemeine Pfarreivisitation angeordnet. Ein ganze Regierung war ein von ihm beharrlich geführter Kampf wegen kirchlicher und fürstlicher Rechte, besonders auch mit der Stadt Speyer. Die Jahre 1713 und 1714 waren bis zum Frieden von Baden Zeiten schwerer Kriegsbedrücknisse von Seiten der Franzosen unter Billaud. Da Heinrich Hartard wegen seines Alters und seiner Gesundheit einen Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge wünschte, so wurde am 27. Mai 1716 zu diesem Amte gewählt 77. Damian Hugo Philipp, Graf von Schönborn (30. November 1719 bis 19. August 1743), dessen drei Brüder Bischof von Würzburg bezog. Bamberg und Kurfürst von Trier wurden. Zuerst Rögling des Collegium Germanicum in Rom, wandte sich Damian Hugo Philipp dem Waffendienste zu wurde 1699 Deutschordensritter und stieg hoch in weltlichen und kirchlichen Würden höher und höher, bis er am 30. Juni 1713 auf Bitte des Kaisers und des Königs von Polen von Clemens XI. zum Cardinal ernannt wurde; auch Speyer erhielt er auch das Bisthum Aachen (1740). Er verband mit einer unermüdeten Thätigkeit eine heiligmäßige Demuth und Gehorsamkeit, wovon seine vielen Erlasse und apostolischen Schriften Zeugniß geben. Die schwere Aufgabe, das Hochstift aus seinem Verfall zu erheben, löste er so gut, daß er der Neubegründer seines Bisthums genannt werden kann. Erst 1720 zum Priester und 1721 zum Bischofe geweiht, wußte er später die verschiedenen bischöflichen Verhandlungen sehr oft selber. Seine Kirchenverwaltung an die Seelsorgsgeistlichkeit war voll oberhirtlicher Sorgfalt. Auch erließ er eine strenge Schulordnung mit Strafabdrohung für die säumigen Eltern und Aufsichtsbestimmungen für die Lehrer. Von seiner Sorgfalt für die weltliche Verwaltung sagen besonders zwei Amtsanweisungen, die er während seiner Abwesenheit bei der Papstwahl und dem Tode Clemens' XI. und Benedicts XIII. erließ. Auch durch Tilgung der zahlreichen Schulden, durch viele Bauten und Gründung von Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten machte sich Damian Hugo verdient. So baute er das berühmte Schloß in Bruchsal (seit 1722), das Clericalseminar, das Landeshospital dajelbst und die ganze dortige „Damiansstadt“. Vielfache Bedrängniß erlitt das Hochstift in dem polnischen Erbfolgekriege, während dessen der Bischof säulen mußte. Viele Unannehmlichkeit brachte ihm auch der langwierige Streit mit dem Domcapitel und den anderen Stiften über ihre Gerechtigkeiten, der erst mit seinem Tode endete. Die Wahl bei

ren Bischofs dauerte vier Tage, bis endlich 8. Franz Christoph, Freiherr von Hutten (14. November 1748 bis 20. April 1770), aus derselben gewählt hervorging. Er war in Rom Schüler Prosper Lambertini's, des nachmaligen Papstes Benedict XIV., gewesen und erhielt von ihm die Bestätigung den Auftrag zur Wiederherstellung des Domes. Infolge des österreichischen Erbfolgekrieges erlitt das Hochstift wieder mancherlei Bedrängniß. In seinen Erlassen und Verordnungen gab der Bischof großen Eifer für christliche Frömmigkeit und Sitte kund; besondere Sorgfalt widmete er der Ausbildung seines Clerus. Von seinen weltlichen Erlassen sind noch 423 vorhanden; sie gehen in die kleinsten Angelegenheiten ein, um Wohlstand und Sittlichkeit zu heben. Auch eremtnützige Veranstellungen, wie eine Saline, eine Tabak-, Spinn- und Spitzensabrik in Bruchsal und das Bad in Langenbrücken, unternahm er. Die seinen Vorgängern blieben ihm aber unangenehme Kämpfe, besonders mit dem Domcapitel und den meisten anderen Stiften, sowie Strittsachen mit verschiedenen Nachbarn nicht spart. Berechtigt scheint der Vorwurf, daß er eben einer kostspieligen Hofhaltung sehr viel Geld verbaute, aber für die Herstellung der Cathedralen sehr wenig gethan habe. Hierfür war Herzog von Schönborn, Kurfürst von Trier, als Domdecan zu Speyer mehr besorgt, indem mit seiner Unterstützung (48000 Gulden) durch Baumeister Stahl der östliche, vom Brand gerettete Theil in den Jahren 1754—1760 gründlich ausgebessert und die baufälligen Westthürme ebst der Vorhalle bis zur Orgelempore abgetragen wurden. Die letzte Handlung des Bischofs Franz Christoph, der 1761 auch Cardinal geworden war, bildete die Weihe der vier neuen Domschlöden (29. März 1770). Am 26. Mai wählte das Domcapitel einstimmig durch Acclamation den Domdechanten 79. August Philipp Karl, Grafen von Limburg-Styrum (29. Mai 1770 bis 26. Februar 1797), einen Neffen des verstorbenen Bischofs. Seine einstimmige Wahl zum Bischof war um so auffallender, als die Mehrheit des Domcapitels wegen Eigenmächtigkeiten mit ihm unzufrieden, ja erbittert gegen ihn war, eine Klage gegen ihn eingeleitet und ihn als Domdecan suspendirt hatte. August Philipp war ein geistvoller und kenntnißreicher Mann und besaß neben einem festen, oft eigensinnigen Willen ein gutmüthiges Herz, das jedoch zuweilen, von Jähzorn übermannt, zu einer an Rohheit grenzenden Leidenschaft ergriffen wurde. Für strenge Erziehung der Jugend und bessere Heranbildung der Geistlichkeit war er unablässig besorgt; er wollte Alles im Bisthum selbst überwachen und leiten, von den Domcapitulanen bis zu den Theologiestudenten und Lehrern der Dorfschulen, was ihn begreiflicherweise in viele unangenehme Fäden und Klagen verwickelte. Die Einkünfte des Hochstiftes wußte er wie kein Anderer zu steigern und ausschließlich für kirch-

liche Zwecke zu verwenden. So war er einer der thätigsten, aber minder geschätzten und geliebten Bischöfe des Hochstiftes. Bis zum Jahre 1786 erschienen von ihm 171 Rundschreiben (ohne die außerordentlichen Hirtenbriefe), welche eine Pastoraltheologie für jeden Geistlichen bilden. Besonders ließ der Bischof sich angelegen sein, den Dom in seiner ursprünglichen Größe wiederherzustellen. Am 9. März 1772 begannen nach dem Plane Fr. Ignaz Michaels von Neumann die Arbeiten unter der persönlichen Oberleitung des Bischofs, und 1778—1775 wurde der Bau so rasch gefördert, daß die Quermauer, die den alten östlichen Theil noch abgesperrt hatte, beseitigt werden konnte. Im J. 1776, während der Bischof an einer schweren Krankheit litt, und 1777 wurde die nun wieder beseitigte, im Zopfstil entworfene Vorhalle ausgeführt und im J. 1778 der ganze Bau vollendet. Durch eine Verordnung vom 7. October 1784 regelte und erhöhte der Bischof die Gehälter der Schullehrer; die Anstellung geschah nach einer Concursprüfung. Auch sorgte er für Erweiterung des Waisenhauses in Bruchsal und für nützliche Beschäftigung der Sträflinge; ebenso erweiterte er das Landeshospital. So war er mehr als Andere bemüht, wohlthätige Anstalten zu gründen. Dagegen gerieth er mit seinem Domcapitel seit 1773 wegen beiderseitiger Gerechtfame nochmals in einen erbitterten Streit, der zwar durch Urtheile des Reichshofrathes erledigt wurde, aber das gute Einvernehmen bis zum Ende störte. Besonders ehrenvoll ist die Haltung, die der Bischof gegenüber dem Emser Congreß (s. d. Art.) und den damit zusammenhängenden Nuntiaturstreitigkeiten annahm. Die 25 Emser Artikel wurden vom Bischof auf das Freimüthigste gerügt, was ihm alsbald die gehässigsten öffentlichen Angriffe zuzog, wogegen ihm jedoch die Anerkennung aller kirchlich Gesinnten und besonders des Papstes zu theil ward. Zeitgemäßen Milderungen war der Bischof übrigens nicht abgeneigt; so beschränkte er das Abstinenzgebot und beseitigte überflüssige Nebenandachten, führte aber zweckmäßige Bruderschaften ein und ordnete 1788 ein neues Gesangbuch an. Große Sorgen brachte der Ausbruch der französischen Revolution. Mit Unersehrodenheit protestirte der Bischof fortgesetzt gegen den Umsturz und die Verraubung, welche von Frankreich inscenirt wurde. Beim Ausbruch des Krieges rettete das Domcapitel den Schatz und das Archiv nach Mainz und Bonn; der Bischof flüchtete sich am 1. October 1792 nach Würzburg und von da über Augsburg nach Freising. Im J. 1793 konnte er nach Bruchsal zurückkehren. Nachdem aber in der Nacht vom 28. zum 29. December 1794 das Domcapitel vor den abermals siegreich vordringenden Franzosen über den Rhein nach Bruchsal geflohen war, um nicht mehr zurückzukehren, verließ der Bischof am 21. September 1795 zum zweiten Male seine Diöcese und ging erst nach Freising, dann im August 1796

nach Passau, wo ihm der Bischof das Schloß Freudenheim zum Aufenthalt einräumte. Von dort aus fuhr er bis zu seinem Tode fort, mit Thatkraft seine Diocese zu regieren. Zum Nachfolger wählte das Domcapitel in Bruchsal 80. Philipp Franz Wilderich Nepomul, Grafen von Walderdorf (22. April 1797 bis 21. April 1810), einen Mann von großen Fähigkeiten, ruhigem Sinn und großer Erfahrung. Schon am zweiten Tage nach seiner Wahl begann er für bessere Zucht in seinem Seminar zu sorgen, ebenso wandte er der Verleihung der Pfarreien und dem Schulwesen seine Aufmerksamkeit zu. In Speyer übertrug er dem geistlichen Rath Mähler die geistliche Oberleitung des Gebietes links vom Rheine. Am 22. Juni 1798 hob er die Leibeigenschaft auf. Nach Abbruch der Rastatter Friedensverhandlungen hielt der Bischof es für nöthig, am 14. Februar 1799 Bruchsal zu verlassen; er verfaß aber auch, während er in verschiedenen deutschen Städten umherirrte, sein Hochstift nicht und kehrte nach dem Frieden von Lunéville (1801) wieder dahin zurück. Auf den linksrheinischen Theil des Hochstiftes, welcher von den Franzosen dauernd in Besitz genommen und nach ihren Grundsätzen eingerichtet war, mußte er gemäß päpstlicher und kaiserlicher Aufforderung verzichten; das betreffende Gebiet wurde durch Vertrag vom 10. September 1801 den Bisthümern Mainz und Straßburg zugeheilt. Die Landeshoheit in dem bleibenden Reste verlor er durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (§ 5) an den Markgrafen von Baden. Der Vertrag von Karlsruhe (22. März 1803) sicherte dem Bischof standesgemäßen Unterhalt auf Lebenszeit. Die geistige Leitung der noch übrigen sechs Decanate seines Bisthums blieb ihm bis zu seinem Tode (1810). Er war der letzte Bischof der alten Diocese Speyer, deren linksrheinischer Theil, wie oben erwähnt, zum neuen Bisthum Mainz und zu Straßburg geschlagen worden war, während die rechtsrheinischen Stücke später zum Theil an das Erzbisthum Freiburg, zum Theil an das Bisthum Rottenburg fielen. Ein neues Bisthum Speyer wurde durch das bayrische Concordat vom 8. October 1817 geschaffen, nachdem die heutige bayrische Pfalz (1816) in bayerischen Besitz gekommen war; die Diocese beschränkt sich darum auch auf die Grenzen des bayerischen Rheinkreises. Zum ersten Oberhirten derselben wurde vom König von Bayern 81. Matthäus Georg von Chandelle (1818 bis 1826) ernannt, ein 72jähriger Mann, den seine wissenschaftliche Bildung, sein Amtseifer und seine gemäßigten Grundsätze empfahlen. Seine Regierung hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, zu deren Ueberwindung ihm die Thatkraft manchmal fehlte. In Speyer fehlte es an Allem, selbst an einer bischöflichen Wohnung und an einer bischöflichen Einrichtung für den Gottesdienst. Dem Bischof war Alles fremd in der Diocese, das Domcapitel setzte sich aus den verschiedensten Elementen zusammen.

In allen äußeren Amtshandlungen rieth der Bischof sich streng nach den Winten der Staatsbeamten, und seine große Schwäche gegen bürocratische Eingriffe wirkte auch nachtheilig auf die Geistlichkeit. Dagegen lag ihm die Herabsetzung der Geistlichkeit wahrhaft am Herzen; jedoch konnte er die Errichtung eines vollständigen Seminars mit theologischer Facultät zu Speyer nicht durchsetzen, sondern erreichte nur die Eröffnung eines einjährigen praktischen Seminariums, dessen Eröffnung er aber nicht mehr erlebte. Was besonders Eifer bethätigte der Bischof in der Wiederinstandsetzung des Domes, welchen er am 27. Mai 1822 durch ein Pontificalamt des Gottesdienste zurückgab. Sein Nachfolger wurde 82. Johannes Martin Maul (22. Juli 1826 bis 23. März 1835), Domcapitular in Würzburg, ein wissenschaftlich gebildeter Mann von feinem Manieren, großem Fleiß, gutem Willen, aber ohne Personal- und Sachkenntniß in Bezug auf die Diocese. Sein Charakter war entschieden strenggläubig, Neuerungen abgeneigt, aber bei zu nachgiebig gegen zu weit gehende weltliche Verordnungen. Selbst fügsam nach oben, verlangte er stumme Fügsamkeit von seinen Untergebenen; der pfälzische Volkscharakter mit seiner Neigung zur Freiheit und zur Kritik erfüllte ihn mit Unzufriedenheit und Mißtrauen. Dabei hat nicht geläugnet werden, daß er sich namhafte Verdienste um sein Bisthum erworb. Aber die politische Aufregung, welche in dem Hambacher Schloß feste (1832) ihren höchsten Ausdruck fand, ergriffte der Presse auf den Bischof in Folge der confessionell gemischten Verhältnisse, auch Zusammenhang mit der eigenen Geistlichkeit verleideten ihm seinen Aufenthalt in der Pfalz derartig, daß er sein Verzeihen auf den erledigten Stuhl von Würzburg erwirkte (am 23. März 1835). Am selben Tag wurde der Professor der Philologie und Bibliothekar zu Würzburg 83. Peter Richard ohne sein Vorwissen zum Bischof von Speyer ernannt (23. März 1835 bis 20. September 1836); er erworb sich große Verdienste durch den Eifer und die Umsicht seiner Visitationen, die Unterschiedenheit seines Auftretens für die Sonntagsfeier, die Erhöhung des von seinem Vorgänger herabgesetzten Ansehens seines Domcapitels und die Aufbesserung der Gehälter desselben und seiner Seelsorgsgeistlichkeit. Viel Arbeit und Bedrucksamkeit schuf ihm das in einigen Punkten unzulässige Normativ über die Eingehung gemischter Ehen und die Erziehung der Kinder in denselben. Eine von 33 Pfarren hiergegen überreichte Vorstellung suchte der Bischof als Anmaßung und Widerseßlichkeit in seiner etwas schroffen Sprache niederzuschlagen, jedoch nur mit dem Erfolge, daß hierdurch Mißtrauen und Widerwillen gegen ihn entstand. Am 20. September 1836 wurde Bischof Richard, ohne darum nachgesucht zu haben, zum Bischof von Augsburg und gleichzeitig bei am 25. Mai erst beförderte Domdecan 84. J.

annes Geißel zum Bischof von Speyer ernannt 20. September 1836 bis zum 24. September 1841). Ein ausgezeichnetes Verdienst erwarb sich dieser durch Gründung des Knabenseminars auf Speyer und den erfolgreichen Antrag auf concessionele Trennung der Lehrerbildungsanstalten, worauf ein katholisches Schullehrerseminar in Speyer errichtet wurde. Ebenso machte er die nützlichen Anschauungen bei der Kindererziehung in gemischten Ehen und bei Anlegung gemeinschaftlicher Friedhöfe geltend und erwirkte die Abhaltung der Frohnleichnamsp procession außerhalb des Domes. Nachdem Johannes von Geißel 1841 als Coadjutor nach Köln gekommen war (s. b. Art. Geißel), wurde der Domdecan 85. Nicolaus Weis (27. Februar 1842 bis 13. December 1869) in Speyer sein Nachfolger; über ihn ist er betreffende Artikel zu vergleichen. Auf 86. Konrad Reiber (1870—1871), der sofort nach seiner Weihe von einer schweren Krankheit ergriffen wurde und starb, ohne eigentliche Pontificalhandlungen vollzogen zu haben, folgte 87. Daniel Bonifatius von Haneberg (1872 bis 31. Mai 1876; s. b. Art.) und endlich 88. der gegenwärtige Bischof Joseph Georg von Ehrler (erwählt am 9. Juni 1878). Ad multos annos!

Statistische s. Das heutige Bisthum Speyer umfaßt, wie oben gesagt, den bayrischen Regierungskreis Pfalz mit 343 282 Katholiken. Es ist in 2 Decanate eingetheilt (Bergzabern mit 18, Frankenthal mit 16, Germersheim mit 23, Hornburg mit 18, Kaiserslautern mit 13, Kirchheimolanden mit 14, Kusel mit 5, Landau mit 28, Leustadt mit 20, Birmafens mit 22, Ludwigshafen-Speyer mit 19, dazu die Dompfarrei in Speyer selbst, Zweibrücken mit 28 Pfarreien). Die Gesamtzahl der Pfarreien ist 225; außerdem gibt es 1 Expositur und 81 ständige Kapellen; doch ist die Errichtung einiger neuen Pfarreien und Kapellen zum Theil in bestimmter Aussicht. Der Clerus zählt 356 Priester, darunter 5 Ordenspriester im Minoritenkloster zu Jgersheim. Das Domcapitel besteht aus dem Propst, dem Decan, 8 Domcapitularen und 10 Domvicaren. Von weiblichen Orden gibt es im Bisthum Schwestern vom dritten Orden des hl. Dominicus von der Buße mit Clausur zu Speyer; das Institut der armen Schulschwestern vom dritten Orden des hl. Dominicus von der Buße ohne Clausur zu Bliestal, Dudenhofen, Hainheim, Geinsheim, Hagenbach, Hambach, Hergheim, Hettensleibheim, Jodgrin, Landstuhl, Matammer, Offenbach, Rodalben, Rogheim, Rülzheim, St. Ingbert, St. Martin, Steinsfeld, Binnweiler, Speyer; eine Filiale der Schwestern von armen Kinde Jesu im katholischen Waisenhause zu Landstuhl; eine Filiale der Englischen Schwestern zu Landau; Filialen der armen Franciscaninnen von Mallersdorf in 26 Pfarreien; Filialen der Töchter des allerheiligsten Heimes aus Oberbronn in 18 Pfarreien. Bru-

derschaften bestehen 20 und kirchliche Vereine 8. Außerdem gibt es an vielen Orten katholische gesellschaftliche Vereine, Männer- und Arbeitervereine. (Vgl. J. Geißel, Der Kaiserdom zu Speyer, Mainz 1828, 3 Bde. [dasselbe Werk in vermehrter Auflage bei R. Th. Dumont, Schriften und Reden von Johannes Cardinal von Geißel IV, Köln 1876]; Kemling, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern, Neustadt 1836, 2 Bde.; Derf., Das Reformationswerk in der Pfalz, Mannheim 1846; Derf., Gesch. der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1852—1854, 2 Bde., dazu Urkundenbuch, ebd. 1852—1853, 2 Bde.; Derf., Der Speyerer Dom, zunächst über dessen Bau, Begabung und Weihe unter den Saliern, Mainz 1861; Derf., Die Rheinpfalz in der Revolution 1792—1798, Speyer 1865, 2 Bde.; Derf., Neuere Gesch. der Bischöfe zu Speyer, Speyer 1867; Derf., Nicolaus von Weis, ebd. 1871, 2 Bde.; Derf., Cardinal von Geißel, ebd. 1873; W. Molitor, Die Immunität des Domes zu Speyer, Mainz 1859; P. Schegg, Erinnerungen an Dr. Daniel Bonifatius von Haneberg, München 1878; Meyer-Schwartzau, Der Dom zu Speyer und verwandte Bauten, Berlin 1893; Otto Hülf S. J., Cardinal von Geißel, Freiburg 1895 bis 1896, 2 Bde.; Jos. Zimmern, Der Kaiserdom zu Speyer, in „Die Wandertmale in der Pfalz“ IV, Ludwigshafen 1897.) [Jos. Zimmern.]

Spiel bezeichnet ursprünglich ein unterhalten-des Treiben oder eine Beschäftigung zu Scherz und Lust und zum Zeitvertreib, wird aber dann weiterhin, namentlich auch in Zusammensetzungen der Art angewendet, daß diese Grundbeutung nur noch in beschränktem Maße zur Geltung kommt (vgl. Heyne, Deutsches Wörterbuch III, Leipzig 1895, 685). Seiner Natur nach gehört das Spiel zur Klasse der Vergnügungen, und zwar zu denjenigen, welche nicht bloß receptiver Art sind (wie beispielsweise das Anhören von Musik), sondern eine Thätigkeit von Seiten des sich Vergnügenden voraussetzen. Darin liegt das Gemeinsame zwischen Spiel und Arbeit, daß beide Thätigkeit oder Beschäftigung sind; sie unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß die Arbeit im Wesentlichen ihr Ziel außer sich hat, während der Zweck des Spieles zunächst eben in der Unterhaltung und dem Zeitvertreib liegt, welche es dem Spielenden gewährt. Freilich erfordert auch das Spiel manchmal ebenso große oder noch größere Anstrengung körperlicher oder geistiger Art, wie manche Arbeiten; der Unterschied zwischen beiden ist dann nur subjectiver Art, und es ist leicht möglich, daß dieselbe Thätigkeit von dem Einen als Arbeit, von dem Andern als Spiel betrachtet und betrieben wird. Was vorher über den Zweck des Spieles und des Spielens gesagt wurde, schließt nicht aus, daß damit zugleich, aber doch nur nebenbei, noch ein anderer Zweck erstrebt wird, z. B. die Ausbildung der körperlichen Gewandtheit.

Dieser Nebenzweck darf aber nie der Art in den Vordergrund treten, daß das eigentliche Spielvergnügen darüber zu Grunde geht, sonst wird beispielsweise das Kinderspiel zur bloßen Übung oder Dressur (wie es vielfach bei dem Fröbel'schen Kindergarten [s. d. Art.] zutrifft); ebenso wenig darf das Spiel durch übermäßige Anstrengung in Sportarten, oder umgekehrt die ernste Arbeit zum bloßen Spiele gemacht werden. — Auf die verschiedenen Modificationen, welche der Begriff des Spieles in den Anwendungen erleidet, und ebenso auf die verschiedenen Classificationen der Spiele näher einzugehen, ist hier, wo es sich um die Würdigung desselben vom Standpunkte der Moral handelt, nicht nöthig. Für die Moral kommt jedes Spiel zunächst im Allgemeinen in seinem (wenigstens ideellen) Gegensatz zur Arbeit in Betracht, und es lassen sich diebzüglich folgende Grundsätze aufstellen. — 1. Spielen ist am rechten Orte und zur rechten Zeit eine an sich erlaubte, und wenn sie in der rechten Absicht geschieht, sittlich gute Handlung; denn es dient dazu, den Menschen durch Unterbrechung seiner pflichtmäßigen Beschäftigung zu neuer Arbeit zu kräftigen. Sündhaft wird es aber per excessum, wenn der Mensch über dem Spiele seine Pflichten vernachlässigt, oder überhaupt sein Sinnen und Trachten so sehr auf das Spiel und das in ihm liegende Vergnügen richtet. Eine Sünde in Bezug auf das Spiel per defectum kann man es andererseits nennen nicht sowohl, wenn jemand an keinem Spiele sich theilnimmt (denn die pflichtmäßige Erholung kann in anderer Weise geschehen; vgl. indessen S. Thom. Aquin. S. Th. 2, 2, q. 168, a. 4), als vielmehr, wenn er die Freude des Spielens bei Anderen absichtlich stört (Spielverderber), z. B. durch eigensinniges Nichtbekümmern um die Spielregeln (über betrügerische Verletzung derselben s. u. n. 3). — 2. Damit das Spiel erlaubt sei, darf es in sich, d. h. in seinem Wesen und seiner Ausführung, wie auch nach den Umständen nichts Böses enthalten. Demnach sind verwerflich alle Spiele, welche direct die guten Sitten und den Anstand verletzen, oder allgemein eine nächste Gelegenheit zur schweren Sünde in sich schließen (z. B. manche Arten von sogenannten Pfänderspielen); ferner Spiele, welche eine wesentliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit sich bringen (z. B. Thierkampfspiele [s. d. Art. Selbstmord, ob. 77], Turniere [s. d. Art.] mit Lebensgefahr); sodann für den Einzelnen alle diejenigen Spiele, welche ihm speciell zum leiblichen oder geistigen Ruin gereichen (z. B. ihn zur Verschwendung des nöthigen Geldes, zu Fluchen beim Verlieren u. s. w. führen); endlich Spiele, welche dem Einzelnen mit Rücksicht auf seinen Stand untersagt sind (z. B. Glücksspiele für die Geistlichen; vgl. d. Art. Standespflichten der Geistlichen). — 3. Im Vorstehenden ist zunächst abgesehen von dem Gewinn oder Preis, der in den meisten Spielen dem Gewinnenden zufällt. Daß das Aus-

sehen eines solchen Preises an sich nicht unerlaubt ist, bedarf keines Beweises; die Aussicht, ihn zu gewinnen, macht bei vielen Spielen sogar eine Haupttheil des Spielvergnügens aus. Allein um dem Festsetzen eines Gewinnes kommt zu dem einfachen Spiel ein neues, bei der Beurtheilung wohl in Betracht zu ziehendes Moment hinzu: es entsteht ein Spielvertrag. Ein solcher läßt sich definiren als ein Uebereinkommen zwischen zwei Personen oder Parteien, wornach eine bestimmte Sache demjenigen als Gewinn (Preis) zufließen soll, der in einem nach feststehender Regel verlaufenden Spiele obliegt. Der Ausgang des Spieles kann dabei entweder rein vom Zufall oder (vorherrschend) von der Geschicklichkeit und Klugheit oder endlich von beiden zugleich abhängen; darnach unterscheidet man Glücksspiele, Kunstspiele und gemischte Spiele (z. B. das römische Schachspiel, viele Kartenspiele). Daß alle drei Arten in sich nicht nothwendig unerlaubt sein müssen, ist ebenso sicher, wie daß positive Gesetze dieselben unter Umständen beschränken bzw. verbieten und für ungültig erklären können. Namentlich das Glück- bzw. Hazardspiel erscheint als sittlich sehr bedenklich und der größten Einschränkung bedürftig wegen der Ausartung, die gewöhnlich in seinem Gefolge ist; unbeschränkt Duldendes desselben würde den sittlichen und wirtschaftlichen Untergang der betroffenen Volkstheile herbeiführen. Deshalb schritt schon die classische römische Gesetzgebung verbotend ein, wo es sich um Geldspiel handelte. Das justinianische Recht verbot ausdrücklich das Klagerrecht auf den Spielgewinn und gab ein Rückforderungsrecht auf einen bezahlten Spielverlust; nur fünf Kunstspiele waren ausgenommen, wosfern der Gewinn einen Solidus nicht überstieg. An dieser Stelle hielt freilich das spätere Recht nicht fest; durch die Glossatoren kam der oben angeführte Unterschied zwischen Kunst- und Glücksspiel auf und damit insolge der bestehenden Gewohnheit des Spielens um Geld, die Ansicht, daß nur das reine Glücksspiel verboten sei. Für die canonistische Lehre wurde sodann namentlich der hl. Thomas maßgebend, der (S. Th. 2, 2, q. 168, a. 2 sqq.) das Spiel eine sittliche Berechtigung zuerkannte; an ihn anknüpfend, erörterten die Canonisten vorläufig die Frage nach der Pflicht, den Spielverlorenen zu bezahlen, bzw. nach dem Rechte, den Gewinn zu fordern und zu behalten. Die Humanisten des 16. und 17. Jahrhunderts suchten zwar in dem schluß an die Alten die gewohnheitsrechtliche Erlaubtheit des Spieles wieder zu befreuen; wofür dessen kam doch, namentlich seit Samuel Estius (gest. 1710), die gemeinrechtliche Doctrin zu der Resultate, das Spiel an sich für erlaubt anzusehen, dagegen kein Klagerrecht auf den Spielgewinn und kein Rückforderungsrecht auf den entrichteten Spielverlust anzuerkennen. (Vgl. für das Vorstehende die näheren Ausführungen bei Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie u. s. w. [Erfurt].)

Jonn 1882, 2—33.) Auf denselben Standpunkt stellt sich das preussische Allgemeine Landrecht (I, 1, § 577 f.), desgleichen der Code civil art. 1965), der jedoch bei Spielen, welche die bürgerliche Geschicklichkeit fördern, ein gesellschaftliches Recht auf den Gewinn verleiht, wenn dieser nicht übermäßig hoch ist. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1272) läßt ein Fordern des Gewinnes zu, wenn derselbe hinterlegt ist. Das neue bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches bestimmt (§ 762), daß durch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, daß aber das Geleistete nicht zurückerfordert werden kann, und § 764) ausdrücklich das sogen. Differenzgeschäft, welches thatsächlich ein reines Glücksspiel ist, den Spielen bezüglich der Klagelosigkeit gleich. Neben den Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Leistung des versprochenen Gewinnes steht die Frage nach der Erlaubtheit des Spieles an sich im modernen Recht als eine besondere da. In dieser Hinsicht erklärt z. B. das Oesterreichische Strafgesetzbuch (§ 522) alle Hazardspiele und alle namentlich verbotenen Spiele für strafbar (Strafe von 10—900 Gulden); das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches bedroht (§ 284 f.) das gewerbsmäßige Glücksspiel wie das Befördern desselben seitens des Inhabers eines öffentlichen Versammlungslocales mit Gefängniß und Geldstrafe. Eine Sonderstellung pflagen die vom Staate veranstalteten oder doch genehmigten sog. Lotterien (bezw. Auspielungen) einzunehmen, obschon dieselben wesentlich reine Glücksspiele sind. Die Lotterie besteht nämlich darin, daß durch den Zufall (Verloosung) entschieden wird, wer von einer bestimmten Anzahl Personen, die sich durch eine festgesetzte Geldsumme das Mitspielrecht (ein Loos) gekauft haben, einen Gewinn erhält. Solche Auslosungen kamen zuerst in Italien vor, zunächst von Privaten zu ihrem Vortheile veranstaltet, dann unter Aufsicht oder in Händen des Staates, der darin ein Mittel zur Befestigung seiner Finanzen suchte. Frühzeitig wurden auch schon Lotterien veranstaltet, um einen Ueberschuß für einen wohlthätigen Zweck zu erzielen, so schon 1549 in Amsterdam zur Erbauung eines Kirchturmes. Eine besonderen Art der Lotterie ist die Klassenlotterie, welche auf deutschem Boden zuerst 1610 in Hamburg vorkommt; sie besteht darin, daß die Gewinne auf mehrere aufeinanderfolgende Verloosungen (Klassen) vertheilt werden, wobei die letzte die größten Gewinne aufweist. Nach dem gemeinen Recht ist der Lotterievertrag ein erlaubter; die moderne Gesetzgebung macht aber das Veranstalten von Privatlotterien mehr oder weniger von staatlicher Genehmigung abhängig. Im deutschen Reiche ist (§ 286) die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie (wie auch das Auspielen beweglicher oder unbeweglicher Sachen) ohne diese Erlaubniß mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht; andererseits wird aber auch dem genehmigten Lotterievertrag im Gegensatz zu den anderen Spielen

(s. ob.) rechtliche Verbindlichkeit zugesprochen (Bürgerliches Gesetzbuch § 763). Als causa honestans für die Staatslotterie wird angeführt, daß durch dieselbe das thatsächlich vorhandene Spielbedürfniß des Volkes in die rechte Bahn gelenkt werde; indessen sind es doch mehr Erwägungen finanzieller Art, welche die Abschaffung dieser Lotterien (wie sogar des verderblichen Lotospieles in Oesterreich) bisher verhindert haben. — Vom Standpunkte der Moral aus lassen sich, mit Rücksicht darauf, daß das frühere kirchliche Verbot der Glücksspiele für Laien nicht mehr in Geltung ist, über die Erlaubtheit und Gültigkeit der Spielverträge folgende Regeln aufstellen: a. Spiele, welche das Staatsgesetz allgemein für unerlaubt erklärt, zu veranstalten oder mitzuspielen, ist moralisch unerlaubt und sündhaft; ist aber in erster Linie die Einholung der Genehmigung von Seiten des Staates vorgeschrieben (womit gewöhnlich Entrichtung einer Stempeltage verbunden ist), so kann das Verbot im Allgemeinen als Pönalgesetz (s. d. Art.) angesehen werden. So darf beispielsweise das Veranstalten einer nicht genehmigten öffentlichen Auspielung nicht ohne Weiteres für sündhaft erklärt werden, und ebenso wenig in Preußen das Spielen in nichtpreussischen Lotterien (abgesehen davon, daß im letztern Falle sogar die juristische Gültigkeit des staatlichen Verbotes an sich sehr zweifelhaft ist). — b. Erklärt das staatliche Gesetz ein Spiel für ungültig, so besteht keine Pflicht, den Spielverlust zu bezahlen, und kein Recht, den Gewinn zu fordern oder zu behalten. Ist das Spiel aber nur wegen des staatlichen Verbotes ein unerlaubtes und sündhaftes, so kann nach dem natürlichen Rechte der Gewinner den Gewinn fordern und behalten, auch wenn ihm vom Gesetz kein Klagerecht zugesprochen wird. Andererseits darf aber auch der Verlierende das Geleistete zurückerfordern, wenn das Recht ihm eine solche Rückforderung gestattet, ja probabiliter selbst dann, wo ihm die gesetzliche Rückforderung versagt ist; demnach darf er auch, im erstern Falle sicher, im letztern probabiliter, die Ausständigung des Gewinns an den Gewinnenden verweigern, weil er das Gegebene sofort wieder zurückerlangen könnte. — c. Unerlaubt und ungültig sind alle Spiele, wenn bei ihnen von der einen Partei Betrug angewendet wird, namentlich wenn der Mitspielende über die Natur des Spieles, die unverhältnißmäßig größere Geschicklichkeit des Gegenparts und dergleichen absichtlich in Irrthum geführt wird, oder wenn gegen die Spielregeln und den Spielplan in bedeutenderen Stücken gefehlt wird (kleinere Kunstgriffe z. B. beim Kartenspiel sind gewohnheitsgemäß zulässig). Zur Erlaubtheit des Spieles ist auch erforderlich, daß zwischen dem drohenden Verlust und dem zu hoffenden Gewinn ein gehöriges Verhältniß besteht, daß z. B. bei der Lotterie die Zahl und Größe der Gewinne nicht unverhältnißmäßig klein ist den Einsätzen gegenüber. (Vgl. über die Spiele im Allgemeinen Fr. Anton,

Encyclopädie der Spiele, 5. Aufl., Leipzig 1890; über das Pädagogische, namentlich der Jugendspiele, Schmid, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens IX, 2. Aufl., Leipzig 1887, 13 ff.; über das Rechtliche Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts II, 7. Aufl., Frankfurt 1891, § 419 f. und die Commentare zu den Straf- und Civilgesetzbüchern; für das Moralische Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 1137 sqq. und Marc, Instit. morales I, 1165 sqq. [Effer.]

Spiele, geistliche, s. Theater.

Spiera, Francesco, italienischer Häretiker, war um 1498 geboren und lebte als rechtskundiger Sachwalter zu Cittadella bei Padua. Er huldigte dem religiösen Indifferentismus und einer in ihren Mitteln nicht einwandfreien Bereicherungssucht. Spiera war verheiratet und hatte 11 Kinder, als er 1542 mit dem neuen Evangelium (wohl dem Calvinismus) bekannt wurde und sich zu dessen Apostel machte, ohne indeß sein Erwerbaleben dadurch beeinflussen zu lassen. Da sein Haus immer mehr der Mittelpunkt häretischer Conventikel wurde, ließ der päpstliche Legat della Casa in Venedig mit Zustimmung der Signoria ihn vorladen. Spiera unterwarf sich, leistete öffentlichen Widerstand und zahlte die ihm auferlegte Geldbuße. Bald aber verfiel er, vielleicht infolge heftiger Gemüths-erregungen, in einen Zustand von Geistesfrankheit, so daß er bei sonst ungeschwächter Intelligenz von dem Gedanken völlig beherrscht wurde, er sei unabänderlich und auf ewig verdammt. Die Folge waren verschiedene Selbstmordsversuche, die von den Hausgenossen zur Noth vereitelt wurden. Uebrigens verkehrte er auch in diesem Zustande noch mit Fremden, und der Umgang mit ihm soll auf Peter Paul Bergerio (s. d. Art.), Bischof von Capo d'Istria, und dessen Apostasie von der Kirche nicht unerheblich eingewirkt haben. Nachdem Spiera 1548 zu Cittadella — man weiß nicht, auf welche Weise — gestorben war, erschien Francisci Spierae . . . historia a quatuor summis viris summa fide conscripta cum clarissimorum virorum praefationibus; eine dieser Vorreden ist von Calvin im December 1549 verfaßt (s. J. Calvini Opera . . . IX, edid. G. Baum, E. Cunitz, E. Reuss, Brunsvig. 1870, 855 sqq.). Das Schicksal Spiera's hat, wie Thelemann in Herzogs Real-Encyclopädie XIV, 2. Aufl., 799 angibt, „in der Reformationszeit und später mehr Aufsehen gemacht, als es eigentlich verdiente“. Daß er freilich vielen Protestanten als Beispiel eines wegen seiner „Glaubensverläugnung“ offenkundig von Gott Gestraften erscheinen mochte, begreift sich; weniger jedoch, daß er die Rolle des Verzweifelten manchmal vor den neugierigen Zuschauern mit Vergnügen gespielt zu haben scheint. (Vgl. C. Cantù, Gli erotici d'Italia II, Torino 1866, 124; E. R. Roth, Franz Spiera's Lebensende, Nürnberg 1829; Karl Roenneke, Francesco Spiera. Eine Ge-

sichte aus der Zeit der Reformation in Italia Hamburg 1874.) [D. Wüst S. J.]

Spina, Bartholomäus, O. Pr., namhafter scholastischer Theologe, stammte aus Pisa und war daselbst im Jahr 1494 in den Dominicanerorden. Nachdem er lange Zeit an Ordensstudien gelehrt hatte, wurde ihm 1536 vom venetianischen Senate ein Lehrstuhl der Theologie zu Padua übertragen; sechs Jahre später (im Juli 1542) ernannte ihn Paul III. zum Magister sacri Palatii. Spina starb 1546 im Alter von etwa 70 Jahren. Von seinen Schriften sind besonders von historischem Interesse die Tutela veritativa de immortalitate animae contra Petrum Porrodonum Mantuanum cognominatum Perretum und Flagellum in tres libros apologiae Perretti de immortalitate animae beide a. l. 1518; ferner Tractatus de strigibus et lamiis, Venet. 1523, und Apologiae tres adversus Joann. Francisc. Ponzimibez jurisperitum de lamiis, Venet. 1525 (zusammen mit De strigibus zu Rom 1576). Er 1518 bekämpfte er in mehreren Streitschriften seinen berühmten Ordensgenossen, den Card. Cajetan (s. d. Art.), wegen einiger zum Irrigen Ansichten sehr heftig; noch schroffer war er gegen einen andern Dominicaner, den Ambrosius Catharinus (s. d. Art.), auf, indem er diesen, der ihm übrigens an Leidenschaftlichkeit nichts nachgab, zu Anfang des Jahres 1546 bei Paul III. als Häretiker denuncierte, freilich erfolglos. Bezeichnend für Spina's Ueberzeugung auch, daß er noch kurz vor seinem Tode, als der Tridentiner Concil über die Erbsünde verhandelte die im J. 1437 verfaßte Schrift des Johannes de Torquemada (s. d. Art.) gegen die unbeschnittene Empfängniß Mariä für den Druck vorbereitete; sein Schüler Albert Duimus vollendete die Arbeit und publicirte den Tractat zu Rom 1547. (Vgl. Petrus de Alva et Astorga, Monumenta Dominicana [pro immac. Virg. concept.] Levani 1666, 4 sqq.; Quéstif-Echard, Scripta O. Pr. II, 126 sqq.) [Zed.]

Spinola, Christoph Royas von, O. S. Pr. Bischof von Wiener-Neustadt, besonders bekannt wegen seiner Thätigkeit für die kirchliche Reunion, war 1626 in Geldern, unserm Roermond, geboren, wo sein Vater als spanischer Officier stand. Nachdem er seine Ausbildung in Köln erhalten, trat er als junger Mann in den Orden der Franciscaner von der strengern Observanz und widmete sich dem Lehrfache. An der Kölner Hochschule war er Philosophie und scholastische Theologie vorgetragen und bald die Aufmerksamkeit weiterer Kreise und stieg in seinem Orden zu höheren Rängen empor. Seit dem Jahre 1661 zog ihn der kaiserliche Kaiser Leopold I. zu sich heran und verwendete ihn in diplomatischen Diensten, namentlich um die Fühl der Reichsfürsten gegen die Fürtengefahr zu erlangen. Damals reiste in Spinola der Enthusiasmus seine Kräfte der kirchlichen Reunion zu widmen

gilt er in seinem amtlichen Verkehre mit nicht-katholischen Fürsten aus deren Aeußerungen zu er-
 kennen glaubte, wie sehr auch diese den Riß in der
 Christenheit bedauerten. Die Hoffnung, zur Wieder-
 erstellung der Einheit beitragen zu können, veran-
 laßte Spinola, Beziehungen mit hervorragenden
 katholischen und Protestanten anzuknüpfen, so mit
 Andreas Rufinaeus, dem Senior der lutherischen
 Beisitzlichen von Danzig, und anderen Theologen
 inwärts und mit dem Kurfürsten Johann Philipp
 von Mainz, welcher mit den Gebrüdern Walen-
 burg, mit Bartholomäus Holzhauser (s. d. Art.) und
 Anderen gleiche Bestrebungen verfolgte, anderer-
 seits. Von dem Kurfürsten Johann Philipp ward
 auch sein jugendlicher Rath Leibniz (s. d. Art.) in
 diese Sache herangezogen und erfaßte sie mit leb-
 haftem Eifer. Indeß konnten diese Reunions-
 bestrebungen erst in größerem Maße wirksam wer-
 den, wenn sie von einer Auctorität getragen wurden,
 wie dieß seit 1675 der Fall war. Als nämlich die
 ungarische Rebellion von 1670 niedergeworfen
 und ein strenges Urtheil über eine große Anzahl
 von daran betheiligten Predigern ergangen war,
 verwandte sich für die letzteren neben anderen
 protestantischen Fürsten namentlich der Kurfürst
 Johann Georg von Sachsen, welcher sich bei der
 Gelegenheit erbot, durch seine Theologen ein
 Glaubensbekenntniß in so maßvollen Ausdrücken
 ablassen zu lassen, daß jeder Anstoß vermieden
 würde (2.—12. August 1675). Der Kaiser er-
 widerte: zwar sei nicht das Glaubensbekenntniß
 der Grund der Strafe für jene ungarischen Pre-
 digen, sondern ihre Rebellion; er nehme aber das
 Anerbieten des Kurfürsten bezüglich des Glau-
 bensbekenntnisses gerne an. Nun begann der Kur-
 fürst jedoch, auf Abmahnen seiner Minister, seinen
 Vorschlag zurückzuziehen unter dem Vorwande, in
 einer solchen Sache habe nur das, was ausgehe
 von der Auctorität des Oberhauptes, Aussicht auf
 Erfolg. Dem Kaiser als dem Schirmvogte der
 Kirche siege es ob, das heilige Werk der kirchlichen
 Versöhnung anzubahnen; der Kaiser möge seine
 Friedensboten senden, die protestantischen Fürsten
 würden bereit sein, sie zu hören. Trotz des Miß-
 trauens, welches diese Handlungsweise in Wien
 erregen mußte, und trotz mancher anderen Bedenken
 entschloß sich der Kaiser, in der Sache etwas zu
 thun. Denn die Reunion schien sich in Deutschland
 gut genug anzulassen, da bei aller persönlichen Er-
 bitterung zwischen Katholiken und Protestanten
 in den officiell von beiden Seiten vereinbarten
 Actenstücken jener Zeit die kirchliche Spaltung
 nicht als ein Bruch für immer, geschweige denn
 als ein Übel, sondern als ein beklagenswerther
 Riß der Christenheit betrachtet wurde. Der
 Augsburger Religionsfriede von 1555 gab dem
 Wunsch nach Wiedervereinigung wiederholten
 Ausdruck, und ungeachtet alles dessen, was später
 geschehen war, kam derselbe Gedanke abermals,
 nicht bloß einmal, sondern an vielen Stellen, im
 Instrum. pacis Osnabrug. zur Geltung. Auf

Grund dieser völlerrechtlichen Urkunde war dem-
 nach das Anstreben zur Heilung dieses Risses im
 Reiche als verdienstlich zu betrachten. Der Kaiser
 durfte wohl die Initiative dazu geben. Als ge-
 eignete Persönlichkeit für die vorausichtlich dornen-
 volle Mission, mit den Reichsfürsten betreffs der
 Reunion in Verbindung zu treten, bezeichnete Al-
 brizzi, der apostolische Nuntius in Wien, Spi-
 nola. Derselbe erhielt Vollmacht des Kaisers an
 die Reichsfürsten, nicht jedoch zur Unterhandlung
 über die Religion, sondern zur Befragung der-
 selben über die Mittel zur Versöhnung der Ungarn
 unter einander. Durch eine solche Einleitung
 möge Spinola sich den Weg bahnen zur Er-
 örterung der Hauptsache selbst, nicht in des Kai-
 sers Namen, sondern in seinem eigenen. Für die
 späteren Reisen ward die Vollmacht jedesmal ge-
 ändert, jedoch so, daß die Pacification von Ungarn
 und die Abwehr der Türkengefahr immer voranstand.

Für Deutschland kam es Spinola, der zum
 Bischofe von Lina ernannt worden war, zu statten,
 daß im Wortworte zur Augsburgerischen Confession
 so bündig wie möglich Anerkennung der kirchlichen
 Jurisdiction des Papstes ausgesprochen war. Sein
 Verfahren war nun, nach der Auffassung von
 Leibniz, der sich lebhaft betheiligte, wesentlich da-
 hin gerichtet, von den nichtkatholischen Fürsten
 und Theologen zu erfragen, ob sie beharrten bei
 der Confession von Augsburg und damit bei der
 Berufung an ein allgemeines Concil, und ob
 sie bereit seien, demselben sich zu unterwerfen,
 wenn der Papst auf die Verwendung des Kaisers
 ein solches ausschreiben würde. Die erste Reise
 Spinola's ging 1676 zunächst nach Berlin. Die
 Meinung, daß er dort Concessionen angeboten
 habe, entbehrt alles Grundes; sein Bestreben war
 zunächst immer darauf gerichtet, jede irrthümliche
 Auffassung der kirchlichen Lehre abzuweisen. Die
 Conferenzen mit dem Hofprediger in Berlin
 machten auf Spinola einen nicht ganz ungünstigen
 Eindruck. Ungleich günstiger jedoch war der Ver-
 lauf in Hannover, wo der katholisch gewordene
 Herzog Johann Friedrich über lutherische Unter-
 thanen, und sein lutherisch geliebener Bruder
 Ernst August in Osnabrug über eine confessional-
 nell stark gemischte Bevölkerung regierten. Beide
 Fürsten, nicht minder die Herzogin Sophie, Ge-
 mahlin von Ernst August, nahmen Spinola wohl-
 wollend auf. Dazu fand er in Hannover ein be-
 reitwilliges Entgegenkommen, namentlich bei dem
 ersten Geislichen des Landes, Gerhard Molanus
 (s. d. Art.), und dessen Freund Leibniz. Molanus
 selber bezeichnet in einem spätern Briefe sich und
 Spinola als die beiden Pole der Unterhand-
 lung. Die oft besprochene Correspondenz dagegen,
 welche Leibniz später auf Anlaß der Herzogin
 Sophie mit Bossuet (s. d. Art.) anknüpfte, hat mit
 Spinola's Thätigkeit in Hannover nichts zu thun;
 Bossuets Name kommt in Spinola's Correspondenz
 gar nicht vor. — Eifriger noch als die Herzogin
 Sophie erwies sich ihr Bruder, der Kurfürst Karl

Ludwig von der Pfalz, der meinte, nicht im Geheimen, sondern frei und offen vor aller Welt müsse eine solche gottgefällige Verhandlung geführt werden. Der Eindruck der ersten Reise war somit günstig, und als Spinola 1677 zu Rom Innocenz XI. seinen Bericht abstattete, ermutigte dieser ihn und empfahl ihn und sein Werk dem Kaiser. Im Laufe der nächsten Jahre sicherten 14 regierende deutsche Fürsten dem Kaiser schriftlich ihre Geneigtheit zu. Fünf dieser Fürsten verlangten und erhielten von ihren Theologen eingehende Erklärungen, worin als zu erstrebendes Ziel ein ähnlicher Einigungsvertrag in's Auge gefaßt wurde, wie er einst auf dem Concile zu Florenz mit den Griechen zu Stande gekommen war. Minder günstig lauteten namentlich die Gutachten der Gotthar Theologen, dann auch die der Berliner, so daß Spinola dort als den einzigen Lohn aller seiner Mühen die Anerkennung seiner Geduld und christlichen Liebe davontrug. Der Kaiser Leopold kam seinerseits entgegen durch Concessionen, namentlich Bewilligung freier öffentlicher Religionsübung für die Anhänger der Augsburg'schen und der helvetischen Confession in Ungarn, ohne damit jedoch die Rebellion unter Emerich Tököly und ihre schlimmen Folgen (Einsfall der Türken 1683) abwenden zu können. — Spinola's Thätigkeit nahm unterdessen ihren Fortgang, fand aber auch auf katholischer Seite Gegner, welche namentlich gegen ihn die Anklage erhoben, er mache den Nichtkatholiken unhaltbare Zusagen. Dagegen wollte sich Spinola, ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben des Kaisers vom 1. September 1683, in Rom selbst rechtfertigen. Innocenz XI. übertrug die Prüfung der Papiere des Bischofs von Tena einem Collegium von vier Cardinälen. Der Bericht, dem der Papst sich völlig angeschlossen, war voll Anerkennung. Die Ordensgenerale der Jesuiten, Dominicaner, Franciscaner, Augustiner gaben Spinola nachdrückliche Empfehlungen an die Mitglieder ihrer Orden; der gute Fortgang des Werkes schien gesichert. Da trat aber ein anderer Widerstand entgegen, den auch Innocenz XI. nicht zu überwinden vermochte. Am Hofe von Frankreich hatte man von den Reunionsverhandlungen Kunde erhalten. Dieser „fromme Plan“, wie ihn Bossuet im Namen des Königs officiell nannte, fand aber nicht den Beifall Ludwigs XIV., des Widerstachers der päpstlichen Auctorität, der durch das Beugen aller kirchlichen Macht und alles kirchlichen Interesses unter die Gewalt seines Königthums die Omnipotenz anstrebte. Dementsprechend ging in Rom die französische Partei unter den Cardinälen darauf aus, eine offene Anerkennung von Spinola's Wirken zu verhindern, und Innocenz XI. fand es in der That gerathen, Frankreich nicht einen Vorwand zum Schisma zu geben, als mache er um des Wiedergewinnes der deutschen Nichtkatholiken willen Concessionen zum Nachtheile der Einen und allgemeinen Kirche. Darum mahnte er durch Spinola den Kaiser mündlich zur Fort-

setzung des Werkes, mit dem Hinzufigen, daß in der französischen Faction willen er nur im eignen Namen handeln möge (1684). Von da an hielten für eine Reihe von Jahren die Verhandlungen über die kirchliche Reunion in Deutschland und Ungarn Spinola, dem der Kaiser das Bisthum Sincereustadt verlieh, widmete zunächst alle seine Kraft einer Reorganisation seiner Diocese. Im J. 1691 gedachte der Kaiser Leopold, mit Zustimmung des Papstes Innocenz XII., die Sache der kirchlichen Reunion wieder aufzunehmen. Dießmal sollten die Verhandlungen offen betrieben werden. Spinola erhielt den Auftrag, eine Vollmacht auszugeben, welche mit der kaiserlichen Unterschrift versehen in die „Stände von Ungarn und Siebenbürgen und die anderen getreuen Unterthanen“ ausging. Als Antwort darauf gelangten, wie früher aus des Reichs, so jetzt auch aus Ungarn an Spinola eine Reihe zustimmender Erklärungen. Nunmehr forderte Spinola die nichtkatholischen Freunde der Reunion im Reich auf, mit ihm das Werk wieder aufzunehmen und sich zu erklären. Er fand dieselbe Geneigtheit wie acht Jahre zuvor in Bragg, in Heidelberg, ferner in Danzig, und überhaupt an vielen Orten, namentlich aber in Hannover. Dort verfaßte wiederum Gerhard Roland über die Möglichkeit und Ausführbarkeit der kirchlichen Reunion eine Schrift, welche der Lehre der katholischen Kirche möglichst nahe zu kommen suchte (s. derselbe in der Fassung von 1698 bei J. D. Winkler, Anecdota historico-eccl. Novantiqua, Braunsvigas 1752, 312 sq.). Ueber alle von nichtkatholischer Seite ihm zugegangenen Rundschreiben verfaßte Spinola im Winter 1691—1692 eine Sincera Relatio, welche er dem Kaiser vorlegte. Dieser ließ die Schrift durch vier Theologen von Rom prüfen und erhielt von denselben ein Gutachten, daß die Veröffentlichung der Relatio nicht bloß nützlich, sondern notwendig sei; man dürfe hoffen, dadurch manche Protestanten für die Reunion zu gewinnen. Doch scheint es aus irgend einem Grunde nicht zur Publication gekommen zu sein. Im J. 1692 durchzog Spinola, schwer erkrankt, aber aufrecht gehalten durch den Eifer für das Werk seines Lebens, das oberungarische Land. Die an ihn gerichteten Schriftstücke protestantischer Gemeinden dort geben Zeugniß eines merkwürdigen Vertrauens auf ihn. Dießmal blieb man nicht stehen bei allgemeinen Versicherungen der Geneigtheit, sondern eine Reihe von protestantisch-kirchlichen Gemeinden erklärte sich bereit, auf die Vorschläge einzugehen, über welche protestantische Theologen aus Deutschland in einer Zusammenkunft sich einigen würden. Mit diesen Ergebnissen trat Spinola vor den Kaiser und bat um die Berufung der theils lutherischen theils reformirten Theologen, die er vorschlug (Rulandus in Danzig, Fabricius in Heidelberg mit einem Andern nach Wahl, Sachsse in Eöthen, Rolandus in Hannover mit einem Andern nach Wahl). Der Kaiser erließ die erforderlichen Schreiben. Die

Zusammenkunft sollte in Frankfurt a. M. stattfinden. Spinoza glaubte dem Ziele seiner Wünsche nahe zu sein; dennoch entschied es seinen Händen. Die Einladung erschien den genannten Theologen allzu unbestimmt. Molanus insbesondere antwortete, weder das Ziel sei angegeben, noch der Weg dazu; und zudem wisse er bestimmt, daß der Papst Innocenz XII. dem Plane nicht pünktig gefinnet sei. Was an der letztern Behauptung Wahres ist, läßt sich nicht mehr sicher constatiren, möglicherweise war Molanus in dieser Beziehung von irgend einer Seite getäuscht. Die Zusammenkunft in Frankfurt a. M. erfolgte nicht. Als der Plan zur Ausführung kommen sollte, errietet Spinoza dem Kaiser, „da begannen sie zu zittern aus Furcht vor den übeln Nachreden ihrer Amtsgenossen.“ Aufgerieben durch die Mühsale seines Lebens, dessen Kraft er wesentlich diesem Plane der kirchlichen Reunion gewidmet, zog sich Spinoza in die Stille von Wiener-Neustadt zurück. Die Sorge seiner letzten Tage war, die auf die Reunionsversuche bezüglichen Documente als Herablage ähnlicher Versuche in späteren Zeiten an die sichere Obhut des Kaisers zu legen. Er starb im März 1694, hoch geachtet, tief betrauert von den Besten seiner Zeitgenossen, wenig gekannt und noch weniger gewürdigt von der Nachwelt. — Spinoza's Thätigkeit für die Reunion ist ausführlich dargelegt in seiner Biographie von M. Hansig i. d. Art.), dem noch die sämmtlichen Papiere des Bischofs von Wiener-Neustadt zu Gebote standen. Unter Kaiser Joseph II. sind diese Papiere zertrütert worden und zum großen Theil verloren gegangen; der Rest ist mit der Biographie von Hansig in die Wiener Hofbibliothek gekommen. Die vorstehende Darstellung beruht auf Hansig's Angaben und berichtigt stillschweigend die zahlreichen Irrthümer, welche in der katholischen wie nichtkatholischen Literatur über Spinoza immer wieder nachgeschrieben werden. [Onno Klopp.]

Spinoza, Benedict (ursprünglich Baruch DeSpinoza), Philosoph, Urheber des nach ihm benannten pantheistischen Systems, wurde am 14. November 1632 zu Amsterdam von portugiesisch-jüdischen Eltern geboren. Von diesen erhielt er jüdische Gelehrtenlaufbahn bestimmt, erhielt eine sorgfältige Erziehung und erwartete sich bei hoher geistiger Begabung und großem Fleiß ausgedehnte Kenntnisse in der jüdischen Sprache und Theologie, worin einer der geachtetsten Talmudisten seiner Zeit, Saul Levi Morteira, sein Lehrer war. Auch die Schriften des Maimonides (s. d. Art.) und anderer gelehrten Juden des Mittelalters lernte er kennen und hochschätzen, während er der rabbinischen Literatur keinen Geschmack abgewinnen konnte und sie für Unsinn erklärte. Ueberhaupt vermochte ihn das Studium der rabbinischen Theologie und Theosophie wenig zu befriedigen, und schon frühzeitig verrieth sich bei ihm eine Neigung zu religiösen Zweifeln; bald wurde er statt eines Rabbiners ein Skeptiker. Weil seine

ungläubige Geistesrichtung nicht verborgen blieb, gerieth er in Conflict mit der Synagoge; er zog sich von seinen Glaubensgenossen allmählig ganz zurück und suchte fortan die Bekanntheit mit Christen. Bei einem Deutschen, dessen Name unbekannt ist, und dann bei dem gelehrten, naturalistisch gesinnten Arzte Franz van den Ende erlernte er die lateinische Sprache und wurde von letzterem, wie es scheint, auch auf das Studium der Naturwissenschaften und Mathematik und dadurch auf die Philosophie, namentlich die cartesianische, hingelenkt. Am Studium der christlichen Theologie, dem er kurze Zeit oblag, fand er nur wenig Gefallen. Nachdem alle Versuche der Jüdenschaft, ihn theils durch Bestechungen theils durch Drohungen dem Judenthum zu erhalten, gescheitert waren (sogar ein Mordversuch wurde auf ihn gemacht), wurde er „wegen schrecklicher Irrlehren“ durch förmlichen Bann am 6. August 1656 aus der Synagoge feierlich ausgestoßen. Spinoza latinisirte von nun an seinen jüdischen Vornamen Baruch in Benedict, schloß sich aber niemals einer andern religiösen Gemeinschaft an. Von jetzt an lebte er bis 1661 bei einem arminianisch gesinnten Freunde in der Nähe von Amsterdam, später nach einander in Rhynsburg, Voorburg bei Haag und zuletzt im Haag selbst, in tiefster Einsamkeit beständig dem Studium der cartesianischen Philosophie ergeben und mit der Ausbildung seines eigenen Systems beschäftigt. Seinen largen Lebensunterhalt gewann er durch Schleifen optischer Gläser, eine Kunst, worin er sich große Fertigkeit erworben hatte; später erhielt er auch Unterstützungen von Freunden. Den ihm 1678 vom Kurfürsten von der Pfalz unter glänzenden Bedingungen angetragenen Lehrstuhl der Philosophie in Heidelberg lehnte er ab, um durch Vorlesungen und eventuelle Collisionen in der Freiheit des Philosophirens nicht behindert zu sein. Mit Leibniz war er persönlich bekannt geworden. Spinoza starb, noch nicht 45 Jahre alt, am 23. Februar 1677 an der Auszehrung. An seinen Tod knüpfen sich festsame Mythen, die aber unbegründet sind. Sein Charakter, sein rastloses Streben nach Wahrheit, seine Selbstbeherrschung neben Anspruchslosigkeit und Bedürfnislosigkeit, sein großes Wohlwollen gegen jedermann sind stets mit Recht bewundert worden, und wie immer man über sein philosophisches System urtheilen mag, so läßt seine Persönlichkeit unwillkürlich große Achtung, um nicht zu sagen Bewunderung ein.

Spinoza's Schriften, nach Zahl und Umfang nicht bedeutend, zum guten Theil unvollendet oder nur skizzenartig ausgeführt, sind sämmtlich in lateinischer Sprache verfaßt. Nach der Zeit ihres Erscheinens geordnet sind es: 1. *Renati de Cartes principiorum philosophiae pars I et II more geometrico demonstratae per Bened. de Spinoza Amstelodamensem. Accesserunt ejusdem Cogitata metaphysica etc.*, Amstel. 1663, eine Darstellung der Principien der carte-

hane. Der Gedanke, Gott habe eine andere Welt der die bestehende in anderer Weise oder aber überhaupt gar keine Welt hervorbringen können, wird für absurd erklärt; denn Gottes Macht ist nach Spinoza identisch mit seinem Wesen, so daß er wirken muß, was er wirken kann. Gleichwohl ist Gott die freie Ursache aller Dinge; denn da er allein durch sich selbst nothwendig existirt und nicht, ohne durch irgend etwas außer ihm determinirt zu sein, so ist er nicht nur frei, sondern allein absolut frei und wirkt mit „freier Nothwendigkeit“. In der Welt dagegen gibt es nirgends eine freie Ursache, sondern alles, was geschieht, geschieht mit Nothwendigkeit, auch jeder Willensact der Geschöpfe ist durch Gott determinirt und geschieht nothwendig. Es gibt weder einen Zufall noch irgend einen Zweck in der Welt, beide beruhen lediglich auf einem Vorurtheil der menschlichen Auffassung, indem wir nicht überall die wirkenden Ursachen erkennen. Was man Teleologie nennt, ist nach Spinoza nichts als ein *aylum ignorantiae*. Das Causalverhältniß zwischen Gott und Welt ist für ihn nicht ein Verhältniß von Ursache und Wirkung, sondern von Grund und Folge, *causa gleich ratio*. Die Art und Weise, wie Spinoza die Hervorbringung aller Einzelobjecte durch Gott sich denkt, erinnert, wie so manches Andere in diesem System, offenbar an neuplatonische Vorstellungen. Gottes unmittelbare Wirksamkeit kann nur Unendliches und Ewiges hervorbringen; die Einzel Dinge dagegen, weil endlich und begrenzt, werden je nur mittels endlicher Ursachen von Gott sowohl zur Existenz als zum Handeln determinirt. Spinoza spricht von *em intellectus Dei infinitus* und nennt diesen Gottes eingebornen Sohn, in welchem Gott aller Dinge Wesen in ewiger und unveränderlicher Weise erkenne, und welcher als immanente Einheit allen endlichen Intellecten zu Grunde liege (der *oek Plotins*). Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, wie himmelweit der spinozistische von dem christlichen Gottesbegriffe verschieden ist. Dasselbe gilt von der spinozistischen Anthropologie und Psychologie und insbesondere von der seinem System entsprechenden Sittenlehre. Der Mensch ist nach Spinoza nicht in Wirklichkeit ein Doppelsein, sondern ein Individuum, worin Seele und Leib ein und dasselbe, beide nur verschiedene modi der Einen göttlichen Substanz je nach dem Attribut des Denkens oder der Ausdehnung sind. Ueberhaupt sind alle Einzel Dinge zugleich Seele und Körper; alle Körper sind beseelt, alle Seelen sind verkörpert, so daß es bloß Geistiges oder bloß Körperliches gar nicht gibt. Diese Allbeseelung der Welt ist als eine mannigfaltig abgestufte zu denken. Seele oder Geist ist bei jedem Einzelobject nur die Idee des zugehörigen Körpers. Beim Menschen, der vollkommensten Darstellung (Modification) des göttlichen Wesens, ist die Seele vorzugsweise ein Theil des göttlichen Denkens, der Körper ebenso ein Theil der göttlichen Aus-

dehnung; im Menschen kommt daher Gott gleichsam zum Selbstbewußtsein. Seelenvermögen und Seelenthätigkeiten nimmt zwar auch Spinoza an, jedoch, da ihm Erkenntniß und Wille der Sache nach dasselbe bedeuten, nicht in dem gewöhnlichen Sinne. Unter den verschiedenen Erkenntnißweisen des Menschen stellt er obenan die Intuition (*scientia intuitiva*), mittels deren unser Geist als Theil des unendlichen Intellectes alle Einzelobjecte in sich als das, was sie sind, als Modificationen der göttlichen Substanz, klar und irrthumslos erkennt (wiederum ein Anklang an die neuplatonische „Anschauung“). Von Wahlfreiheit kann beim Menschen nicht die Rede sein. Wohl besitzt er einen Willen und ist sich dessen bewußt; dieser Wille ist aber stets und überall durch andere Ursachen außer uns, im letzten Grund durch Gott, nothwendig determinirt und muß immer so handeln, wie er handelt; nur weil wir uns der nothwendig determinirenden Ursachen nicht bewußt sind, wähnen wir uns frei, sind es in Wirklichkeit aber ebenso wenig als der aus der Höhe herabrollende Stein, vor dem wir nur das Bewußtsein unserer Thätigkeit voraushaben. Die Seele ist ebenso wenig einfach als der Körper, dessen Idee sie nur ist, weshalb Spinoza auch die persönliche Unsterblichkeit derselben läugnet. Indeß soll nach ihm die Seele bei der Zerstörung des Körpers nicht total untergehen, sondern etwas Ewiges von ihr übrig bleiben; allein was er damit andeuten wollte, ist schwer zu verstehen, jedenfalls nicht die persönliche Unsterblichkeit, sondern nur eine in der Idee vorhandene. In der Sittenlehre läugnet Spinoza den Unterschied zwischen Gut und Böse, beides sind nur relative Begriffe: was wir thun, thun wir nothwendig, also ist es stets gut, auch das sogen. Böse. Von Sündigen gegen Gottes Willen kann überhaupt keine Rede sein, denn Gottes Wille ist nicht gesetzgebend, weder im moralischen noch im juridischen Sinne dieses Wortes. Das Hauptstreben eines jeden Wesens, insbesondere des Menschen, zielt dahin, sich in seinem Sein zu erhalten und zu vervollkommen. Alles, was dazu dient und was wir als solches sicher zu erkennen glauben, ist gut, das Gegentheil ist böse. Darin also besteht die höchste sittliche Aufgabe des Menschen, nach Erhaltung und Vervollkommnung seines Wesens zu streben; das Streben, diese Aufgabe zu erfüllen, ist die Tugend. Weil aber unser höchstes Gut Gott und die Erkenntniß Gottes ist, worin unsere höchste Glückseligkeit besteht, so ist Erkenntniß und die von selbst damit verbundene Liebe Gottes (der *amor Dei intellectualis*, wie Spinoza es nennt) die erhabenste aller Tugenden. Die Glückseligkeit ist nicht Lohn der Tugend, sondern diese ist ihr eigener Lohn. Unsere Liebe zu Gott ist aber nicht verschieden von der unendlichen Liebe, die Gott zu sich selber hegt, vielmehr nur ein Theil derselben, gleichwie auch unser Intellect nur ein Theil des unendlichen Intellectes ist, insofern sich der Mensch nämlich als

Modification der unendlichen Substanz (Gottes) weiß. Mit anderen Worten: darin, daß wir uns bewußt werden, Gott sei in uns und wir seien in Gott (oder eigentlich ein Theil Gottes selbst), besteht unser ewiges Heil, unsere ewige Seligkeit. So läuft also wie bei Plotin und dem Neuplatonismus überhaupt auch bei Spinoza die ganze Speculation schließlic auf Mysticismus hinaus. Darnach ist selbstverständlich alles, was die Offenbarung, besonders das Christenthum, von Sünde und Buße, Gnade und Erlösung, persönlicher Unsterblichkeit und ewiger Vergeltung lehrt, nicht bloß überflüssig, sondern eitel Humbug; der Mensch braucht sich dessen nur klar bewußt zu werden, daß er Gott ist, so ist das ewige Ziel erreicht. Trotz mancher unverkennbar tiefen Gedanken und Wahrheitskeime in Spinoza's System ist dasselbe doch im Ganzen nur ein Phantasiegebilde im schillernden Auspuß einer sog. wissenschaftlich-mathematischen Methode. — Die Stellung Spinoza's zur positiven Religion, speciell zum Christenthum, tritt am deutlichsten in dem erwähnten Tract. theologico-politicus hervor. Der Grundgedanke dieses Tractates, der sich aus einer Reihe von religions- und kirchenpolitischen Abhandlungen zusammensetzt, liegt schon in dem längern Titel ausgesprochen: Tract. theol. polit., continens dissertationes aliquot, quibus ostenditur libertatem philosophandi non tantum salva pietate et reipublicae pace posse concedi, sed eandem nisi cum pace reipublicae ipsaque pietate tolli non posse, mit dem Motto aus 1 Joh. 3, 18. Die Schrift ist eine Apologie der absoluten Denk- und Redefreiheit auf dem Gebiete der Religion. Spinoza geht von der Voraussetzung aus, daß Religion und Philosophie, Glauben und Denken, Kirche und Staat ihrem Wesen wie ihrer Aufgabe nach total verschieden sind. Dabei formulirt er das Verhältniß der Religion (Offenbarung, Glaube, Theologie) zur Vernunft und Philosophie folgendermaßen. Die positive Religion (Offenbarung, vorab die jüdische, aber auch die christliche) hat nicht die Aufgabe, Wahrheitskenntniß als solche zu vermitteln, sondern ist lediglich dazu da, Frömmigkeit und Gehorsam gegen Gott (also Moralität) zu lehren; dieß ist ihr ausschließlicher Endzweck. In Sachen der Vernunft aber, und wo es sich um Erkenntniß der Wahrheit handelt, hat die Religion (Offenbarung, Bibel, Theologie, Kirche) nichts mitzureden (nullius juris neque auctoritatis publicae est); denn hier ist allein die Vernunft, die Philosophie souverän, deren Aufgabe die Erkenntniß der Wahrheit und Weisheit ist (ratio obtinet regnum veritatis et sapientiae, theologia autem pietatis et obedientiae). Religion und Vernunft, Theologie und Philosophie haben also nichts mit einander zu thun, sie haben ganz disparate Gebiete und treffen nur in ihrem Endresultate, der praktischen Liebe Gottes, zusammen. Reine von beiden kann Die-

nerin der andern sein. Demgemäß ist es ein verkehrtes Beginnen, die Bibel so zu deuten, daß sie mit der Vernunft im Einklang steht; denn sie ist ein religiöses Buch und hat mit nichts die Aufgabe und Absicht, uns bestimmte Wahrheiten (Dogmen) zu lehren und uns zum Glauben daran zu verpflichten, sie will nur Gehorsam lehren und uns dazu anleiten. Deshalb sind nur große Wahrheiten der Schrift anzunehmen, welche zu einem Leben in Frömmigkeit und Nächstenliebe nothwendig oder dienlich sind, z. B. Gottes Dasein, Allgegenwart, Güte, Barmherzigkeit, Gerechtigkeit; von allen anderen Dogmen mag jeder halten, was er will. Die Bibel soll weder der Vernunft, noch die Vernunft der Bibel unterworfen werden; die letztere will nichts Anderes als Satzgesetze aufstellen, aber weder Naturgesetze noch andere Wahrheiten lehren. Wer nur wahrhaft gehorsam ist oder, was dasselbe ist, die Nächstenliebe übt, hat den wahren und seligmachenden Glauben, ob er sonst von der Wahrheit oder den Dogmen der Bibel himmelweit abirren mag. Daher ist es der Religion (Theologie, Kirche) auch nicht zu in Sachen des Denkens zu richten und Unbedenkende zu verfolgen. Sobald die Religion die Herrschaft über die Philosophie annehmen will, fällt sie gleich in Fanatismus und stürzt den Frieden im Lande. Letzteres darf kein Staat sich gefallen lassen; schon um seiner selbst willen muß er einschreiten, zumal es ihm allein zusteht, die wichtigsten Fragen und Differenzen in letzter Instanz zu entscheiden. Nur die Philosophie und das freie Denken sind der Kompetenz des Staates entzogen, da sie allein souverän sind. An der Hand dieser und ähnlicher Grundsätze geht dann Spinoza daran, eine historisch-kritische Deutung der Bibel im rationalistischen Sinne, die vielfach im Einzelnen durchgeführt ist, namentlich des Alten Testaments, zu versuchen, wie sie vertwegener kaum denkbar ist; leicht begreiflich daher der Sinn des Unwillens, der sich sofort beim ersten Erscheinen der Schrift überall seitens der christlichen und jüdischen Theologen sowie selbst der gläubigen Philosophen erhob. — Bemerkenswerth ist der Vorrang, den Spinoza in dieser Schrift (a. l. n. 23) Christo vor Moses und den Propheten einräumt. Diese hätten durch Worte und Visionen Gottes Offenbarung empfangen; Christus dagegen hat dieselbe unmittelbar in seinem Bewußtsein empfunden, weil er geistig ein überaus begabter Mensch und sich mehr denn alle übrigen der göttlichen Natur in sich bewußt war. In diesem Sinne will Spinoza es gelten lassen, daß die göttliche Weisheit in ihm die menschliche Natur angenommen habe, Christi Stimme Gottes Stimme und Christus der Weg zum ewigen Leben geworden sei. Damit jedoch niemand glaube, er habe das Incarnationsdogma im christlichen Sinne angenommen, so erklärte er in einem Briefe (Nr. 21) an seinen Freund Oldenburg, von der kirchlichen Lehre einer Menschwerdung Gottes

önnen er sich keinen Begriff machen, eine solche Umne ihm ebenso widersinnig vor, als wenn man behaupten wolle, der Zirkel habe die Natur eines Quadrates angenommen. — In der Consequenz des Systems liegt es, daß Spinoza die Möglichkeit jedes Wunders läugnete. Nur weil man bei manchen auffallenden Begebenheiten deren natürliche Ursache nicht zu erkennen vermöge, nenne man sie Wunder. Für Uebernatürliches im eigentlichen Sinne ist überhaupt kein Platz im Spinozismus, bei dem Alles natürlich, Alles nothwendig ist. Die eigentlich wahre Religion ist die Philosophie, alle positive Religion ist nur ein Nothwehrmittel für den großen Haufen, um denselben in Furcht und Gehorsam zu bewahren. Gewiß geschieht Spinoza kein Unrecht, wenn man, namentlich im Hinblick auf diesen religionspolitischen Ertract, ihn vorzugsweise unter die Väter des modernen Rationalismus rechnet. Nicht zu hart ist Ebdls Urtheil über das Lehrsystem Spinoza's: „Es ist wohl kaum möglich, den Pantheismus mit all' seinen Konsequenzen schärfer zu formuliren und durchzuführen, als es in diesem Systeme geschieht. Es ist aber auch wohl kaum möglich, in dem System die Signatur der Finsterniß und des Lobes schärfer aufzudrücken, als es hier geschieht. Da sieht der Geist überall nichts als die obte, blinde und bewußtlose Substanz. In dem Abgrunde derselben geht Alles unter. Keine Entwidlung, kein Leben, keine Freiheit findet hier Raum. Es gibt nichts Abschreckenderes als dieses System“ (Stöckl, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie II, 3. Aufl., Mainz 1888, 167). An begeisterten Bewunderern und Anhängern, freilich auch an unerbittlichen Gegnern hat es Spinoza's System nicht gefehlt. Auf die deutsche Philosophie übte es, namentlich seit dem Streite zwischen Jacobi und Mendelssohn über Lessings Stellung zum Spinozismus, großen Einfluß aus, insbesondere auf die Systeme Fichte's, Schellings und Hegels (s. d. Artt.), und selbst manche Philosophen neuerer Zeit erblicken noch immer das Heil für die Philosophie in dem spinozistischen Monismus. Auch auf die theologische Speculation bei den Protestanten (Schleiermacher [s. d. Art.] und Andere) ist Spinoza's Lehre nicht ohne schlimmen Einfluß geblieben. (Vgl. im Allgemeinen die Werke über die Geschichte der Philosophie, soam die bei Anton van der Linde, Bened. Spinoza, Bibliographia [holländ.], 's Gravenhage 1871, bis zum Jahre 1871 verzeichnete Gesamtliteratur. Neuere Literatur über Spinoza und den Spinozismus s. bei Uebertweg-Heinze, Grundriß der Gesch. der Philos. III, 1, 8. Aufl., Berlin 1896, 98; hier seien erwähnt: Runoischer, Gesch. der neuern Philos. I, 2. Aufl., Weidelsberg 1865, wo Spinoza und seine Lehre sehr ausführlich, aber zu panegyrisch behandelt wird; Ebdls, Gesch. der neuern Philos., Mainz 1888, 2 Bde.) [Kleffner.]

Spiritismus, s. Spiritualismus.

Spiritual heißt in geistlichen Anstalten und Communitäten diejenige Persönlichkeit, welche als Berater in allen Gewissensangelegenheiten das geistliche Wohl der ihr Anvertrauten zu fördern beauftragt ist. Da dieses Amt sich vielfach mit dem des Beichtvaters deckt, so wird auch der letztere häufig Spiritual genannt. Während anfänglich der Vorsteher in geistlichen Häusern Alles bis in's Einzelne selbst leiten konnte, mußte die Vergrößerung derselben von selbst zu einer Theilung der Obliegenheiten des Vorstandes führen; neben den Vorsteher (Rector, Superior, Präses, Regens) trat der Stellvertreter desselben (Minister, Subregens), eine Anzahl Lehrer für die wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge, ein Oeconom (Procurator, Rendant), welchem die Geldangelegenheiten (Vermögensverwaltung, Einkäufe u. dgl.) anvertraut sind, und ein Spiritual. Wie in den meisten Klöstern und in vielen Seminaren war auch in den größeren Anstalten der Gesellschaft der in Gemeinsamkeit nach Anweisung Holzhäusers lebenden Weltpriester ein Spiritual angestellt, dessen Thätigkeit die Regeln genau bestimmten (vgl. Gaduel, Leben des ehrw. V. Holzhäuser, deutsche Ausgabe, Mainz 1862, 497 f. 441 f.). Die Aufgabe des Spirituals wird am eingehendsten vom hl. Karl Borromäus (Institut. Seminarii 2, 4 [Act. s. Mediolanensis ecclesiae, Paris. 1645, 476 sq.]) behandelt; wenn auch manche seiner Anordnungen unseren Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, werden doch die von ihm entwickelten, aus der Erfahrung gesammelten Grundideen für immer maßgebend sein. Nach seiner Anweisung soll der „geistliche Vater“ als Gewissensrath einen Vertrauensposten bekleiden und denjenigen, welche seiner Hilfe bedürfen, in den innersten Angelegenheiten ihrer Seele, ihres Verkehrs mit Gott, zur Seite stehen. Er hat sie in Versuchungen zu trösten, im Streben nach Tugend zu leiten, damit weder zu viel noch zu wenig geschehe und die Einzelnen sich an eine solche Bethätigung des christlichen Geisteslebens durch Selbstüberwindung gewöhnen, wie sie ihrem Charakter, ihrem Beruf und ihren Standespflichten entspricht. Da eine solche Leitung nur dann möglich ist, wenn der Betreffende sich über den Zustand und die Stimmungen seiner Seele offen und rückhaltslos ausspricht, darf kein Grund zur Annahme vorhanden sein, solche Mittheilungen könnten irgendwie zu seinem Nutzen oder zu seinem Schaden verwerthet werden. Der Spiritual ist darum nicht nur zur größten Verschwiegenheit strenge verpflichtet, sondern soll auch auf die äußere Leitung keinerlei Einfluß haben und keine Zeugnisse ausstellen, wie dieß die übrigen Mitglieder des Vorstandes thun. Der Verkehr mit ihm soll durchaus geistlich, innerlich, persönlich sein, analog demjenigen des Beichtvaters mit seinem Penitenten. Daß man, wo möglich, zu einem solchen Amte nur ältere Männer wählt, welchen einerseits eine reiche Erfahrung zu Gebote steht,

und die andererseits für ihre Person mit der Welt und ihren Interessen im Wesentlichen abgeschlossen haben, folgt aus dem Charakter des Amtes (vgl. auch den Art. Beichtwater). [B. Stephan.]

Spiritualen, eine für strengere Observanz, besonders der Armut, streitende Partei des Franciscanerordens im letzten Viertel des 13. und im ersten des 14. Jahrhunderts, über welche erst durch die von Ehrle im Archiv für Literatur- u. Kirchengeschichte des Mittelalters I—IV [1885—1888] publicirten Documente und kritischen Untersuchungen das rechte Licht verbreitet worden ist. Die Benennung Spiritualen, an sich ein Ehrenname, ist denselben, wie sie selbst aussagen (s. Archiv IV, 52), wohl von der Gegenpartei spottweise beigelegt. Er erklärt sich (gegen Ehrle, im Archiv III, 600) am einfachsten durch Bezugnahme auf die Stelle der Regel des Stifters (c. 10): *Et ubicumque sunt Fratres, qui scirent et cognoscerent, se non posse Regulam spiritualiter observare, ad suos Ministros debeant et possint recurrere*, was der hl. Bonaventura (*Expositio super Regulam Fratrum Minorum. Opera omnia, ed. Ad Claras Aquas, VIII, 482 sq.*) erklärt: (*Spiritualiter observare*) est in his praecipue, quae spiritualia sunt, ut tranquillitas cordis et puritas conscientiae, während die Spiritualen jene Worte in dem Sinne von *ad litteram observare* zu nehmen pflegten. Es liegt nun nahe, daß die Eiferer für die strenge Observanz der Regel den sie oft hart bedrängenden Oberen gegenüber sich gerne auf jene Worte beriefen, um damit ihr Recht auf Schutz und der Oberen Pflicht geltend zu machen, und daß jene das Wort *spiritualiter* von der Art der Observanz auf die verhassten Gegner übertrugen.

I. Um die Entstehung des gewaltigen, durch die Spiritualen verursachten Kampfes zu erklären und auch den richtigen Standpunkt für eine gerechte Beurtheilung der streitenden Parteien zu gewinnen, ist es 1. nöthig, von der durchaus eigenthümlichen Beschaffenheit der genannten Regel auszugehen. Diese selbst ist vom heiligen Stuhle in mehreren Declarationen, die als authentische promulgirt sind, erklärt worden. Sich an diese objective Norm zu halten, ist um so nothwendiger, weil die meisten neueren, dem Orden nicht angehörenden Schriftsteller, besonders protestantische, von subjectiven und theilweise irrigen Ansichten geleitet, einseitigen, ja falschen Urtheilen verfallen sind. Von erheblichem Gewichte sind besonders zwei Eigenthümlichkeiten dieser Regel. Erstens nämlich sind nach jenen päpstlichen Erklärungen außer den drei allen Orden gemeinschaftlichen Gelübden noch viele andere Vorschriften der Regel unter schwerer Sünde verpflichtend. Durchgängig waren es demnach Gewissenhaftigkeit und Treue, nicht Streit- und Neuerungssticht, welche den Widerspruch gegen eingeschlichene Mißbräuche bewirkten und während der ganzen Geschichte des Ordens das fortwährende Ringen nach Reformen

und Verwirklichung des Ideals vollkommener Observanz wach hielten (s. d. Art. Armut I, 1394). Die zweite, für die Beurtheilung der in Rede stehenden Controverse sehr wichtige Eigenthümlichkeit ist die weite Dehnbarkeit dieser Regel, welche in dem Rahmen des Bortlandes mit Grade mehr oder weniger vollkommener Observanz zuläßt. Nicht strenge Uniformität einer einheitlichen Observanz, sondern reiche Entfaltung der in der Regel liegenden Vorschriften und dem liegt im Geiste und Bortlande derselben und so sich auch geschichtlich nicht bloß in Bezug auf einzelne Individuen (was selbstverständlich in dem Orden zutrifft), sondern auch in Bezug auf kleinere und größere corporative Bildungen (Klöster, Cistercienser, Provinzen, Familien) in reicher Mannigfaltigkeit ausgestaltet. Schon unter der Leitung des hl. Franciscus gab es Eremitorien, für welche er selbst specielle Constitutionen verfaßte, und eigentliche Convente; auch in den unter dem hl. Bonaventura 1260 erlassenen Constitutionen werden loci conventuales mit wenigstens 13 Brüdern und kleinere, non conventuales, unterschieden (s. das Nähere im Art. Observanz IX, 634—637). So ist diese Regel dem heiligen Evangelium nicht unähnlich, welches innerhalb seiner Grenzen über dem Leben des gewöhnlichen Christen, der sich begnügt, einfach die Gebote Gottes und der Kirche zu halten, unzählige höhere Stufen der Observanz kennt bis zur vollen Umwandlung in das Vorbild Christi (2 Cor. 8, 18). Demnach ist die schlichte Observanz der nach Erklärung der Päpste schwer verpflichtenden Regel der Regel noch keine Untreue gegen diese, so was ein solches Leben auch absteht von dem Ideal, das der hl. Franciscus und Tausende seiner heiligen Jünger erstrebten und auch mehr oder weniger verwirklichten. In diesem mit den päpstlichen Erlassen übereinstimmenden Sinne fassen der hl. Bonaventura, die großen Reformatoren des Ordens und alle bewährten Erklärer der Regel die Verpflichtungen derselben auf. Hält man diese Annahme bei der Beurtheilung der in Rede stehenden Controverse fest, so hatten die Spiritualen bei ihrer Bekämpfung der vorhandenen Mißbräuche nicht das Recht auf ihrer Seite; sie vertraten es aber nicht ohne Maßlosigkeit und mit einseitiger Führung durch Beimischung mehrerer ungesunden Meinungen, an welchen ihre Führer festhielten. Infolge dieser Gebrechen gaben sie sich im Verlaufe des Streites solche Blößen, daß der heilige Stuhl, der ihnen Anfangs durchaus nicht ungünstig war, sie fallen zu lassen veranlaßt wurde (der ächte Kern im Streben der Spiritualen liegt in den gleich folgenden Trägern der Observanz [s. d. Art. Observanten] wieder auf).

2. Die thatsächlich vorhandenen Mißbräuche im Orden waren verursacht durch die übermäßige Verbreitung desselben, verbunden mit der unangenehm großen Schwierigkeit, welche die praktische Uebung der vorgezeichneten Armut für die Schwachen der

nenschlichen Natur bietet; ferner durch die Annahme großer Klöster in den Städten und durch den Einfluß des weltlichen Generals Elias; dieses und Anderes hatte in einem Theile des Ordens Erschlaffung, ja wesentliche Mißbräuche einwurzeln lassen. Wegen Mißerfolg bei seinem Reformeifer glaubte der sel. Johannes von Parma sein Amt als Ordensgeneral niederlegen zu müssen in der Hoffnung, daß der auf seinen Rath (1257) gewählte Bonaventura bessern Erfolg haben würde. Das erste Sendschreiben des letztern an den ganzen Orden befaßt nur zu sehr die Klagen der Spiritualen, welche hauptsächlich die zehn dort gerügten Mißbräuche nur schärfer hervorzuheben pflegten (s. das Sendschreiben, sowie ein zweites ähnliches vom Jahre 1266, in Bonavent. Opera omnia etc. VIII, 468 sqq.). Bonaventura konnte noch sagen (l. c. n. 3), daß die Mehrzahl frei von diesen Mißbräuchen sei; sein Ansehen und seine Klugheit und Mäßigung hielten die Spannung der Gegensätze noch in den Grenzen der äußern Ordnung. Doch gleich darauf nahmen sowohl die Mißbräuche als die Schroffheit der Parteien zu, namentlich auch dadurch, daß die Provinzial- und Generalmünister meistens mehr die Spiritualen bekämpften, als für die Reform eiferten. Eine Ausnahme bildete der General Raimund Gausfredi, ein Gönner der Spiritualen (1289—1295). Dieser mehr als dreißigjährige Kampf selbst konnte die Disciplin nur lockern und das Uebel vermehren, wenigstens immer noch ein großer Theil des Ordens, wie selbst der sonst sehr schroffe Spirituale Fr. Ubertino von Casale jugibt, von den gerügten Mißbräuchen frei war. Ubertino klagte hauptsächlich manche Oberen an, namentlich die Pariser Rectoren, welche in den Provinzen Italiens und auch anderswo die Herrschaft hätten (Archiv III, 73. 118); hierin mochte er wohl Recht haben.

3. Das näherhin den eigenthümlichen Charakter der Spiritualen betrifft, so ist man nicht berechtigt, alle Eiferer für die strenge Observanz der Regel, die damals und zu anderen Zeiten auftraten, ohne Weiteres zu den Spiritualen zu rechnen, z. B. den hl. Bonaventura und die ersten heiligen Jünger des hl. Franciscus; auch stimmen die verschiedenen Gruppen der Spiritualen, wie Ehrle richtig bemerkt, keineswegs in Allem positiv überein; gemeinsam ist ihnen nur die Opposition gegen die verkehrten Zustände im Orden. Darum darf man nicht von den Fehlern der Einen auf die Schuld Aller schließen. Als eine Oppositionspartei konnten auch die Spiritualen der solchen Parteien gemeinsamen Gefahr nicht entgehen, daß sich ihnen unsofortere Elemente anschlossen. Mit diesen Einschränkungen kann man sagen, daß diese Partei die charakteristischen Züge ihres Hauptführers und Lehrers, des Petrus Johannis Olivi (s. d. Art.), in sich aufgenommen hatte und dessen gute und schwache Seiten mit ihm theilte. Gleich ihm waren auch die beiden anderen Führer der

Spiritualen, Fr. Angelo Clareno (bei Ehrle immer Clarino) und Fr. Ubertino von Casale, inficirt von den schwärmerischen Ideen und Prophezeiungen des Abtes Joachim von Fiore (s. d. Art.); ihre Verehrung für das Leben des hl. Franciscus litt an einer gewissen Ueberschwänglichkeit; die Regel erklärten sie (mit Berufung auf das heroische Beispiel des heiligen Stifiers und seiner ersten Gefährten und auf die Schriften ebendesselben) in sehr schroffem Sinne; Viele waren mit sämtlichen päpstlichen Regelerklärungen und mit den Auslegungen des hl. Bonaventura, welche durchweg die Grundlage der päpstlichen Bestimmungen bilden, nicht einverstanden (Archiv III, 189), und was das Gefährlichste war, sie schränkten das Dispensationsrecht des Papstes in Bezug auf die gelobte Regel ungebührlich ein, indem sie sich dabei allerdings auf eine damals weit verbreitete Lehre stützten. Auch spielten unklare Ideen über den Werth der Uebung der Armut, über das Wesen der christlichen Vollkommenheit an sich und der relativen Vollkommenheit der Orden mit hinein. Manches unnütze Gerede hätte leicht vermieden werden können, wenn sie und auch Andere sich an die lichtvollen Lehren des hl. Bonaventura in seiner Apologia pauperum c. 8, n. 2—26 gehalten hätten (s. Bonavent. Opera omnia VIII, 244 ad 252). Namentlich ist zu beachten, was derselbe lehrt über das Verhältniß der innern Seelenvollkommenheit, deren radix, forma, finis, complementum et vinculum caritas est, und der drei in einer zweifachen Stufe geübten Acte ebenderselben zu der äußern Institution des Ordensstandes, dessen Wesen und relative Vollkommenheit derartig ist, daß in keinem der Orden alle Uebungen der Tugenden zusammen können vereint werden, daß vielmehr jeder nach seinem speciellen Zweck auch seine speciellen Prärogativen hat, daß dadurch die Kirche, Christi Brant, tanquam in vestitu deaurato circumdata varietate (Ps. 44, 10), decoratur et deiformis efficitur; daß das Ordensgelübde ohne vollkommene Uebugung keine Vollkommenheit einschließt, sondern Verkehrtheit, keine Erhebung bewirkt, sondern Scheinheiligkeit; daß ohne die Gottesgabe der Liebe keine äußere Uebung verdienstlich ist, und daß, da ja niemand weiß, ob der heilige Geist in ihm wohne, für jeden wirklich Vollkommenen die Mahnung des Apostels gilt, daß jeder den Andern über sich setzen müsse (Phil. 2, 3). — Alle die angeführten Mängel, namentlich die Maßlosigkeit der Spiritualen, die keine Rücksicht nahm auf eine mildere, aber noch innerhalb des Rahmens der Regel sich haltende Observanz, hinderten die Durchführung einer beabsichtigten Reform. Gar bald überzeugten sich auch die Führer der Spiritualen, daß eine allgemeine Reform bei der großen Ausdehnung des Ordens und den vielen großen Conventen in den Städten praktisch unmöglich war; sie suchten deshalb im Verlaufe des Streites durch Trennung

von dem bestehenden Orden sich eine unabhängige Stellung zu erringen. Dadurch erschienen sie in den Augen ihrer Provinzial- und Generalminister als Rebellen und als verfallen den von den Ordensconstitutionen festgesetzten Strafen der Apostasie.

II. Im geschichtlichen Verlaufe des Spiritualenstretes treten nach Ehrle drei Gruppen der Spiritualen hervor, nämlich die Spiritualen in Südfrankreich, specielle Anhänger Olivi's; die Spiritualen der Mark Ancona, deren Führer zuerst Fr. Liberatus und dann Angelo Clareno war; die Spiritualen von Umbrien, Toskana und Oberitalien, an deren Spitze Fr. Ubertino von Casale stand. In anderen Ländern wird es Gesinnungsgenossen der Genannten, aber wohl keine organisirte Reformpartei dieser Art gegeben haben. In der Heimat Olivi's, wo auch früher die Albigenser und Waldenser ihren Hauptsitz gehabt hatten und „der große Joachimist“ (so Salimbene), Fr. Hugo von Digna, früher eine ähnliche Richtung wie Olivi befolgte, hatte die ganze Bewegung wohl am ersten und tiefsten Wurzel gefaßt. Der Streit wurde acut und öffentlich, als der Provinzial der Provincia Provincialis, Arnold von Roccofolio, im J. 1285 die Anhänger Olivi's, den er caput superstitiosas sectas et plurimum errorum nante, dem Generalcapitel des Ordens denuncierte. Nach dem Tode Olivi's (14. März 1296) wurde das Uebel noch schlimmer. Von den Oberen dieser Provinz wurden die Anhänger Olivi's, obwohl dieser in keiner höhern Instanz bis dahin verurtheilt war, als Häretiker angesehen, schwer verfolgt, zur Auslieferung der Schriften ihres Führers gezwungen und die Verteidiger derselben der Inquisition übergeben. Die Spiritualen ihrerseits feierten den verstorbenen Olivi als einen Heiligen und hatten großen Anhang im Volke. Für dieselben verwendeten sich außer der königlichen Familie von Neapel mehrere Städte Südfrankreichs, wodurch Papst Clemens V. spätestens im October 1309 (Archiv II, 360 ff.) veranlaßt wurde, die Controverse vor seinen Richterstuhl zu ziehen. Er berief die Führer der provencalischen Spiritualen mit dem Fr. Ubertino von Casale an seine Curie, indem er sie von der Gerichtsbarkeit ihrer Ordensoberen durch ein Schreiben vom 14. April 1310 entband, auf daß sie frei die Verteidigung ihrer Partei führen könnten. Ueber die Zustände des Ordens wurden ihnen vier Fragen zur Beantwortung vorgelegt und eine eigene Commission der Cardinäle für die Entscheidung dieser Sache eingesetzt. Auch nahm der Papst sich der übrigen hart verfolgten Spiritualen an. — Die zweite Gruppe der Spiritualen hatte sich, wie erwähnt, in der Mark Ancona und den angrenzenden Theilen Neapels gebildet. Schon 1274 waren dort solche Streitigkeiten ausgebrochen, und mehrere Eiferer für die Regel waren sogar zu ewigem Kerker verurtheilt worden. Zu dieser Partei gehörten aber

einige durchaus heilige Männer, von welchen drei im Orden kirchlich gestatteten Cult haben, nämlich der sel. Konrad von Ophoda, der Rhythyrer Nicolaus von Tolentino (s. d. Art.) und Petrus von Treja; zu ihnen kann nicht gerechnet werden der sel. Johannes von Ferraro (oder von Alverna). Der Ordensgeneral Raymond Gafredi nahm sich jener unterdrückten Partei an, befreite sie aus ihrer Haft und schickte nach derselben (1290) als Missionare nach Armenien, namentlich den Fr. Liberatus und den oben genannten Angelo Clareno (s. Cingolo). Dort wirkten sie sehr segensreich, mußten aber bald wegen neuer Verfolgungen nach Italien zurückkehren. Dann wandten sie sich an Papst Gustin V. und erhielten die Erlaubniß, gegen die Jurisdiction ihres Ordens, unter der Führung des Fr. Liberatus in einigen armen Eremiten nach der strengen Observanz der Franciskanerregel zu leben; sie nannten sich demnach nicht Minderbrüder, sondern Pauperes Eremitae Domini Caelestini. Mit der Abdingung des Papstes verloren sie aber allen Schutz; Bonifatius VIII. wurde gegen sie eingenommen, und unter der Führung von Angelo flohen viele nicht alle, namentlich nicht der sel. Konrad von Ophoda nach Griechenland, wo sie zwei Jahre auf einer Insel in Frieden lebten. Spätestens 1305 kehrte Angelo nach Italien zurück, wo er unter dem Schutze des Cardinals Jacob Colonna in der Nähe von Rom lebte. Er war um das Jahr 1260 in den Orden getreten, hatte aus dem persönlichen Verkehr mit den ersten Jüngern des Ordens einen wahren Feuereifer für die Reform in sich aufgenommen und wurde auch wie ein geheimes Bild von Ort zu Ort verfolgt. Im Schutze des genannten Cardinals ging er 1311 nach Avignon, wo er bis zum Jahre 1318 blieb und somit den großen Prozeß und den Wechsel in der Spitze der Spiritualen mit durchlebte. Seine Schriften sind für die Geschichte dieser Partei hochwichtig (s. dieselben, von Ehrle theils vollständig, theils in Auszügen und theilweise zum ersten Mal herausgegeben im Archiv I, 521 ff. [Epistola ex censoratoria ad Papam]. 583 ff. [Auszüge aus seiner Briefsammlung]; II, 106 ff. [die oben besprochene von ihm verfaßte Historia septem tribulationum]). — Führer der dritten oben erwähnten Gruppe, der Spiritualen in Umbrien, Toskana und in Theilen von Oberitalien, war der hochbegabte, aber auch eigentümliche Fr. Ubertino von Casale. Er zeichnet sich selbst deutlich ab in einem 1304 auf dem Berge Alverna geschriebenen Buch Arbor vitae crucifixae Jesu, in welchem er eine kleine schöne Schrift des hl. Bonaventura: *Lignum vitae*, zu einem starken Bande mit vielen Epigrammen erweiterte und auch gegen Olivi die Legitimität des Papstes Bonifatius VIII. bestritt. Derselben Irrthume verfielen leider manche thörichte Spiritualen, die, geschützt von den mächtigen Colonnas, auch an dem schismatischen Treiben theil-

mit dem Könige von Frankreich, Philipp dem Schönen, verbündeten Familie theilnahmen. Uebrigens war Ubertino ein gewaltiger Prediger und hatte das Verdienst, in der umbrischen Provinz die Secte der Apostelbrüder oder des freien Bettes, welche von einem gewissen Fr. Venturina dort im Geheimen ausgebreitet war, entammt und demuncirt zu haben (Archiv II, 131 ff.; V, 178 ff.).

Bei dem oben erwähnten großen Prozeß in Avignon vertrat die Sache der Spiritualen als ihr Vortführer zunächst der ehemalige Generalmeister Raymond Kaufred und nach dessen Tode Ubertino, die der Communität des Ordens aber General Gonsalvus von Balboa, der Ordensadvocator Raymond von Fronzac mit dem ränkevollen Advocaten Bonagratia von Bergamo, einem Arian, der eben erst in den Orden eingetreten war, und noch mehreren Anderen (s. die höchst interessanten Actenstücke, besonders die von beiden Parteien vorgelegten offensiven und defensiven Schriften, im Archiv II, 353 ff.; III, 1 ff.). Die Communität ignorierte ihre Angriffe hauptsächlich gegen die Lehre und Gegner und demuncirte die Schriften Olivi's als den Glauben seiner Anhänger als häretisch, während diese die Mißbräuche in der Ordensdisciplin scharf angriffen. Die Spiritualen hatten aber den Vortheil, in Ubertino einen feinen Gegnern bedeutend überlegenen Anwalt zu besitzen; auch hatten sie außer den Colonnas noch andere einflussreiche Beschützer unter den Cardinälen, am Hofe von Neapel und in manchen Städten. Selbst Clemens V. war ihnen, wie gesagt, keineswegs ungünstig und zeigte dies auch dadurch, daß er ihre Hauptverfolger in der Provence, namentlich den Provincial, absetzte, daß er den verbissensten Ankläger, Bonagratia von Bergamo, von der Curie erbannte und einsperren ließ (Archiv III, 38), daß er unter Strafe der Excommunication die Verfolgung der Spiritualen verbot, und besonders durch, daß er in der Frage der Armut durch seine Decretale Exivi de paradiso, welche in dem Sinne der Declaration des hl. Bonaventura und Nicolaus' III. gehalten ist, den gemäßigten Spiritualen entgegenkam. Auch die über die Anlagen der Häresen Olivi's entscheidende Constitution Fidei catholicae fundamenta war in ihrer für diesen möglichst schonenden Weise gehalten (s. b. Art. Olivi IX, 831 f.). Ueber die von den Spiritualen gewünschte Trennung von der Communität war noch nichts entschieden. Da sich gegen Ende des Jahres 1312 die Spiritualen von Toscana zu einem verehrten Schritte, den Angelo und Ubertino mißbilligten, absonderungsweise fortzuziehen. Wie es heißt, auf Rath eines angesehenen Regularcanonikers, Martin von Siena, trennten sie sich nämlich eigenmächtig von der sie verfolgenden Communität, trieben gewaltsam ihre Gegner aus mehreren Conventen, wählten sich eigene Obere und besetzten einige neue Convente. Andere flohen nach

Sicilien unter den Schutz des dortigen Hofes, wohin ihnen die übrigen bald folgen mußten. Der Rückschlag war nicht zu vermeiden. Der Papst befahl am 15. Juli 1313 unter Strafe der Excommunication den Flüchtlingen und auch den Spiritualen der Provence, daß sie unter den Gehorsam ihrer rechtmäßigen Oberen zurückkehrten. In der Provence wurde ihnen Schutz vor Verfolgungen versprochen und von dem neu erwählten General Alexander von Alexandrien im J. 1313 die drei Convente von Narbonne, Béziers und Carcassonne angewiesen, wo sie unter ihnen gewogenen Oberen in Frieden leben könnten. Allein zu ihrem Unglücke starb Clemens V. schon am 20. April 1314 und bald darauf auch der genannte Ordensgeneral. Erst am 16. August 1316 wurde der neue Papst, Johannes XXII., erwählt und beim Pfingstcapitel desselben Jahres zu Neapel Michael von Cesena als Generalminister aufgestellt. Während dieser doppelten Sedisvacanz kamen die in der Provence abgesetzten Oberen der Communität wieder an's Ruden und erneuerten die früheren Bedrückungen. Die Verfolgten suchten sich selber zu helfen und glaubten sich berechtigt, die ihnen vom General zugestandenen Convente von Narbonne und Béziers mit Hilfe der ihnen günstigen Bürger mit Gewalt in Besitz zu nehmen. Dort vereinigten sich 120 Spiritualen zu einem strengen Leben nach ihrer Art und suchten in einem an das Generalcapitel zu Neapel gerichteten Schreiben sich zu vertheidigen gegen die Anklage der Rebellion und Apostasie; auch appellirten sie an den heiligen Stuhl. So standen die Sachen, als Johannes XXII. die Regierung der Kirche in die Hand nahm. Derselbe beschloß, entschieden gegen die Spiritualen vorzugehen. Er erließ am 18. April 1317 die Decretale Quorundam exigit, welche die von Clemens V. eben erlassene Exivi de paradiso suspendirte und wesentlich milderte; auch befahl er den Spiritualen von Narbonne und Béziers, vollständig unter den Gehorsam der Communität zurückzukehren, und da diese appellirten, citirte er sie nach Avignon. Die Vorgeladenen, 64 an Zahl, kamen (22. Mai 1317) und blieben die ganze Nacht vor dem päpstlichen Palast, bis sie Audienz bekamen, wo sie ungnädig empfangen wurden. Die Vortführer derselben wurden eingekerkert und die Annahme der Decretale Quorundam exigit unbedingt gefordert. Dessen weigerten sich Anfangs 25 Spiritualen, später nur noch 4, indem sie dem Papste das Recht zu einer solchen Verordnung abspanden. Sie wurden als Häretiker verbrannt, ein Anderer, der länger sich geweigert und endlich nachgegeben hatte, zu ewigem Kerker und die Uebrigen zu mehr oder weniger strengen Strafen verurtheilt (Archiv II, 144 ff.). Auch Angelo Clarenno wurde eingekerkert, aber auf seine Epistola exousatoria hin bald wieder in Freiheit gesetzt. Ubertino dagegen erhielt die Erlaubniß, in das Benedictinerkloster Gembloux bei Lüttich zu treten, und auffallenderweise

forderte Johannes XXII. 1322 in dem theoretischen Streite über die Armut sogar von ihm ein noch erhaltenes Gutachten. — Nach achtfährigem Kampfe hatte die Communität vollständig gesiegt, die Spiritualen in der Provence verschwanden als Partei vollständig; nur Mitglieder beiderlei Geschlechts vom dritten Orden, ursprünglich wohl Anhänger Olivi's und dann in verschiedene Irrthümer gefallen, lebten als Secte der Beguinen und Begarden (s. d. Art.) weiter fort; schon von Clemens V. (a. 3. Clement. 5, 3) waren acht ihrer Irrlehren verworfen worden. Auch gegen die nach Sicilien und Neapel geflüchteten Spiritualen und die von Angelo Clareno geleiteten erließ Johannes XXII. die zwei Schreiben S. Rom. atque univ. Eccl. (30. December 1317) und Gloriosam Ecclesiam (23. Januar 1318) und andere und ließ viele Prozesse gegen sie einleiten (Archiv IV, 64 ff.). Die verschieden ausgelegten Worte der ersten Decretale, welche sich gegen nonnullos profanas multitudinis viros, vulgariter Fraticellos seu Fratres de paupere vita, Bizochos etc. nuncupatos wendet und von diesen sagt, sie hätten den Habit eines neuen Ordens angenommen und Anderes gethan, sind nach den Forschungen Ehrle's (Archiv IV, 140 ff.), wenigstens in erster Linie, gegen die von Angelo Clareno geleiteten Spiritualen gerichtet. Hiernach muß die im Art. Fraticellen (IV, 1926 ff.) nach Wadding und Anderen vertretene Ansicht, daß diese Fraticellen vielmehr die älteren Secten der Apostelbrüder des Segarelli und Dulcino bezeichneten, jetzt aufgegeben werden; doch bleibt bestehen, daß das Wort Fraticellen auch bei den alten Schriftstellern bald ohne üble Nebenbedeutung, bald wie bei Willani, wirklich von jenen Apostelbrüdern, bald von den schismatischen Anhängern des Michael von Cesena, den principielle Gegner der Spiritualen, früher nicht selten gebraucht wurde, während man später die schismatische und häretische italienische Secte des 14. und 15. Jahrhunderts, gegen welche der hl. Johannes Capistran (s. d. Art.) und Jacobus von der Mark im 15. Jahrhundert kämpften, so nannte. Sie lehrte, seit Celestin V. gebe es keinen legitimen Papst mehr, sie allein habe die Binde- und Lösegewalt, da sie die wahre Kirche mit Papst und Bischöfen und den wahren Orden des hl. Franciscus bilde, Lehren, welche allerdings auf die extremen Spiritualen hinweisen. Wie bei der Entwicklung aller Secten konnte es nicht fehlen, daß auch andere Irrlehren und, wie es scheint, auch Verirrungen unsittlicher Art sich bei diesen einnisteten; doch bleibt noch Einiges fraglich. Ehrle bemerkt (Archiv IV, 174), daß die Frage nach dem Ursprung der Bezeichnung Fraticellen und deren Anwendung auf die einzelnen im Gebirge lebenden Einsiedler noch nicht spruchreif ist. Auch scheint es (gegen Ehrle) nicht als undenkbar, daß die alten Secten der Waldenser, Apostelbrüder u. s. w. bei der den

Sectireren gewöhnlichen Unbeständigkeit in der Lehre sich der Oppositionspartei der Fraticellen angeschlossen haben (Näheres über die päpstlichen Fraticellen [Fraticelli de opinionibus] s. d. dem betr. Art.; dort muß auch der Satz, daß diese nach der durch den hl. Jacobus von der Mark bewirkten Strafe aus der Geschichte verschwunden seien, dahin näher bestimmt werden, daß noch Paul II. 1466 mit Strenge gegen sie einschreiten mußte; vgl. Pastor, Gesch. der Papst II, 2. Aufl., Freiburg 1894, 360 ff.). Wenn mit nicht alle Fraticellen Clarener gemeint zu müssen, so ist andererseits sicher, daß nicht alle Clarener Fraticellen gewesen sind. Nicht bloß einzelne Schüler des Angelo, z. B. Johannes von Valle, Lehrer des Paulus de' Trinci, des Gründers der ächten Reform der Observanten, sondern eine ganze rechtgläubige Congregation von Schülern ebendesselben hat sich bis in's 16. Jahrhundert erhalten und ist dann durch päpstliche Verfügung mit der Familie der Obervang vereinigt worden (Näheres hierüber theilt Ehrle, im Archiv IV, 15, mit, namentlich, daß ein Theil dieser in der Zeit in Umbrien und der Sabina lebenden Clarener schon von Sixtus IV. [von dem sie pauperes eremitae, presbyteri et laici societatis quaedam fratris Angeli Clarini genannt werden] und späteren Päpsten mit dem Franciscanerorden vereint worden ist). — Durch die oben genannten Decretalen des Papstes Johannes XIII. war dem Vereine Angelo's jede kirchliche Theilnahme entzogen, und er ist, wie es scheint, dem Schisma verfallen. Es ist noch nicht klar, wie jene, gewöhnlich unter bischöflicher Jurisdiction lebenden Clarener eine legitime Congregation geblieben oder geworden sind. — Ueber die nach Sicilien und Neapel geflüchteten Spiritualen ist noch zu bemerken, daß sie beim königlichen Orden und anderen Dynastien Sympathie und Schutz fanden, daß sie, wie es scheint, vielfach eine Zeitlang eine schismatische Stellung gegen den Papst Johannes XXII. einnahmen und denselben in vielen Schreiben und Verordnungen verurteilten (Archiv IV, 163 ff.), und daß sie unter der Regierung Heinrich's von Ceva sich dort zu organisiren suchten. Allmählig klärte sich die Sache dahin, daß die Extremsten wohl zu den Fraticellen übergingen, die Gemäßigten aber im Orden blieben.

Unterdeß war auf den kurzen Triumpf der Communität in ungeahnter Weise über die spätere Verfolger der Spiritualen und über den ganzen Orden ein Ereigniß gekommen, das man wohl als ein Gottesgericht bezeichnen kann. Die Veranlassung dazu gab die Controverse über die Immanenz Christi und die Entäußerung jedes, auch des gemeinsamen Eigenthumsrechtes. Der Papst hatte hierüber andere Ansichten, als die meisten seiner Vorgänger von Gregor IX. an in ihren Entschlüssen über die Ordnungsregel ausgesprochen hatten. Der Papst erließ das Generalcapitel von Perugia (1327) mit dem General Michael von Cesena vorzeitig

Schreiben zur Verteidigung der früher auch von manchen Päpsten vertretenen Lehre (Wadding, *Annales* ad an. 1322, n. 51 sqq.). Diesen Schritt nahm der Papst sehr übel; er erließ am 8. Dezember 1322 für die entgegengesetzte Meinung die Decretale *Ad conditores canonum* (f. c. 8 Extr. Joa. XXII, tit. 14) und eine zweite Interdiction; auch annullirte er die Entsagung auf *Ergentium in communi*, welche in der Regel vorgeschrieben ist (Wadding ad an. 1223, n. 1 sqq.). Dagegen protestirte in frecher Weise der Promotor Bonagrata von Bergamo (am 14. Januar 1323). Der traurige Streit entwickelte sich zu einem vollendeten Schisma; Michael von Cesena, Occam und Andere gingen zu der Partei Ludwigs des Bayern über; ein Akerpapst, Petrus von Corbario, ein Franciscaner, wurde gewählt, wie in den *Art. Armut* (I, 1396), Franciscanern (IV, 1660) und Johannes XXII. (VI, 1886 ff.) erwähnt ist. Dieses Schisma ging zunächst nicht von den Spiritualen aus, aber in Italien nahmen, wenigstens in der ersten Zeit, wohl die meisten derselben daran theil und erklärten Johannes XXII. für einen Häretiker. Durch Unterwerfung des Petrus von Corbario nahm das Schisma zwar bald ein Ende, nicht aber die aus den extremen Spiritualen entstandene kleine Partei der Fraticellen. Wichtige Documente, besonders aus der Zeit Johannes' XXII., enthält der eben erschienene Bd. V des *Bullarium Francisc.* von P. Romr. Eubel. [Ign. Jeller O. S. Fr.]

Spiritualismus (Spiritismus) bezeichnet l. im Allgemeinen diejenige Lebensanschauung, welche neben der materiell-sinnlichen Natur die Existenz geistiger Wesen annimmt und Natur und Geist sowohl im Menschen als im Universum in das richtige Verhältnis zu einander zu setzen weiß. Als Begründer dieses Spiritualismus wird Anaxagoras genannt, welcher zum ersten Male den Gegensatz von Geist und Materie festgestellt haben soll; als Hauptschulen desselben gelten der Platonismus und der Cartesianismus. Doch sind diese von Einseitigkeiten nicht freizusprechen, da in der platonischen und noch mehr in der neuplatonischen Schule die Materie und die materielle Welt nicht zu ihrem vollen Rechte kommen und in der cartesianischen Schule die Natur zu einem blinden Mechanismus herabgedrückt wird. Immerhin hat der cartesianische Spiritualismus auf die Entwicklung der modernen Philosophie einen großen Einfluß ausgeübt und besonders die französische Philosophie und Theologie in ihrem Kampfe gegen den Materialismus (f. d. Art.) bis in die neueste Zeit herein inspirirt. Die neuere spiritualistische Schule, deren großer Begründer Oratory (f. d. Art.) ist und von dessen hervorragenden Schülern Huic, Ols-Bapruve und Mgr. d'Hulst genannt sein, steht im Gegensatz zum rationalistischen Spiritualismus Coufins und seiner Schule neben dem Thomismus als Heilmittel gegen den Positivismus und Naturalismus gepriesen (vgl. Piotet,

Étude critique sur le matérialisme et le spiritualisme par la physique expérimentale, Paris 1896; Schanz, *Ueber neue Versuche der Apologetik gegenüber dem Naturalismus und Spiritualismus*, Regensburg 1897). Selbst unter den Evolutionisten werden diejenigen, welche einen Schöpfer annehmen (Gaudry), zu den Spiritualisten gezählt. Gegenüber dem platonischen Spiritualismus bezw. Idealismus hat Aristoteles die materielle und sinnliche Natur mehr berücksichtigt und zwischen Leib und Seele und Geist wie zwischen Natur und Geist ein inneres Verhältnis herzustellen gesucht, indem er die Ideen in die Dinge hinein verlegte und die intellectuelle Seele zwar als das den Körper gestaltende Princip bestimmte, ihr aber zugleich eine von den körperlichen Organen unabhängige Thätigkeit und ein selbständiges Dasein, d. h. Substantialität, beilegte. Plato und Aristoteles haben bedeutend auf die christlichen Denker eingewirkt, jener mehr auf die Väter (Origenes, Augustinus), dieser mehr auf die Scholastiker (Thomas). Dadurch wurde in der christlichen Philosophie der aristotelische Spiritualismus maßgebend (Concil von Vienne), der auch der Offenbarungsreligion entspricht, denn nach dieser ist die Welt ein Werk des geistigen Schöpfers und ein Nachbild der ewigen göttlichen Ideen, und der Mensch aus einer materiellen und geistigen Substanz zu einem lebenden Wesen gebildet worden. Als Werk Gottes ist die Natur geheiligt, und als Bestandtheil des von Gott geschaffenen Menschen ist der Leib nicht bloß zur Theilnahme an den Gütern dieses Lebens, sondern auch zum Genuße der Güter des jenseitigen Lebens berufen. Die auf der Geistigkeit der Seele beruhende Fortdauer der Seele nach dem Tode fordert auch eine analoge Fortdauer des Leibes, die Auferstehung des Fleisches und eine Verklärung der Natur. Zwar ist durch die Sünde das Verhältnis des Menschen zu Gott und zur Natur verändert, aber die Gnade der Erlösung hat, wenn nicht alle Folgen der Sünde, so doch die Schuld und die ewige Strafe aufgehoben, und der Segen des Christenthums entzündigt und heiligt auch die im Dienste des Geistes befindliche Natur und führt sie, die unter dem Fluche der Sünde seufzte, der Befreiung entgegen. Eine Consequenz dieses Spiritualismus ist der Glaube an ein jenseitiges Geistesreich, welches mit den Menschen in moralischer und mystischer Gemeinschaft steht. Der Glaube an einen solchen Verkehr wie der Glaube an geistige Mittelwesen, Genien, Schutzgeister, Engel, welche den Verkehr zwischen Gott und der Welt vermitteln, ist ein Gemeingut aller alten Religionen und Philosophenschulen und so alt wie das Menschengeschlecht und kann keinen Mechanismus oder Materialismus gänzlich beseitigt werden. Dieser Glaube hat sich auch in der Annahme einer Allbeseelung der Natur ausgesprochen und in der pythagoreischen Schule zu der ältesten Form des Idealismus (f. d. Art.) geführt, insofern

Mittelglieder zwischen dem göttlichen Urgrund und den Dingen (ideale, gedankliche Daseinselemente) eingeschoben und gegenüber dem stofflichen oder materialen Princip ein gedankliches oder ideales aufgestellt wurde. Doch ist dieser Idealismus vom Spiritualismus zu unterscheiden, denn er bezieht sich mehr auf das Object als auf das Subject und führt erkenntnistheoretisch leicht zum idealistischen Pantheismus und Illusionismus. Dieß beweist nicht nur die Geschichte des Pythagoreismus, des Platonismus und der neuern Philosophie, sondern auch die alte morgenländische Weisheit der indischen und buddhistischen Philosophie und Mystik. Der einseitige Spiritualismus zeigt sich auch hier wieder, indem der Körper als ein Kerker, welcher die Vertiefung in Gott verhindert, betrachtet wird. Die möglichst schnelle Befreiung von demselben gilt als höchstes Ziel. Losschälung vom Irdischen und Sinnlichen, welche oft durch grausame Selbstpeinigungen bewirkt wird, als Mittel zur Erreichung desselben. Als letztes Mittel zur Verfertigung in das Unendliche erscheint der Selbstmord. Einen ähnlichen, von der orientalischen Theologie und der platonischen Philosophie gebahnten Weg hat der Gnosticismus (s. d. Art.) und der Manichäismus (s. d. Art. Mani) eingeschlagen. Weil diese dualistischen Richtungen den Leib als einen Kerker der Seele, die materielle Welt als ein Werk des bösen Princips betrachteten, so mußten sie den Geist aus seiner Verbindung mit der Materie und dem Leibe zu befreien suchen. Im Kampfe des Lichtes gegen die Finsterniß, des Geistes gegen das Fleisch wurde nicht nur die Ascese in großem Umfange angewendet, sondern selbst bis zur Verwerfung der Ehe, zum Verbot des Weines und des Fleischessens fortgeschritten. Die Verlehrung dieses Strebens in Auschwweifungen aller Art wurde gleichfalls spiritualistisch entschuldigt, weil der Geist nicht besleckt werden könne. Diese spiritualistischen Irlehren stellten sich auch gegen das Christenthum feindlich, weil sie nicht nur die Welt nicht als Schöpfung des guten Gottes anerkannten, sondern auch die Menschwerdung verläugneten oder mißdeuteten und die äußeren Gnadenmittel verwarfen. Sie haben sich in den spiritualistischen Secten des Mittelalters fortgesetzt, welche die kirchliche Lehre über das Verhältniß Gottes zur Welt, über die Verfassung und die Sacramente zurückwiesen und die Enthaltbarkeit und Abtödtung oft bis zum Selbstmord steigerten (Bogomilen, Katharer). Zwar zeigt auch die Mystik manchmal eine ungesunde Hinneigung zum pantheistischen Spiritualismus, aber in richtiger Ausbildung offenbart sie nur den ächten Zug der mit dem unendlichen Geiste verwandten Menschenseele. Wenn das Christenthum Entzagung und Selbstverläugnung predigt, so will es doch nicht die Natur verläugnen oder als böß hinstellen, sondern nur verhindern, daß der Mensch durch Hingabe an dieselbe sein höheres Ziel außer Acht lasse. Durch die Beziehung der Ascese wie des ganzen

Lebens auf Gott erhält der christliche Spiritualismus seine höhere sittliche Bedeutung.

2. Eine besondere Art des Spiritualismus bildete der Verkehr mit den jenseitigen Geistern. Die Wißbegierde und das Verlangen, durch höhere Kräfte über die Natur Herr zu werden, hat ihn in alter Zeit zur Befragung der Geister und zu Zauberei (s. d. Art.) geführt. Der Glaube an spontane und sporadische Spukerscheinungen, an ein ausnahmsweises sinnliches Hinzutreten des Geisterreiches in die Körperwelt zum Nutzen oder Schaden der Menschen ist uralt und gibt sich heute noch überall im Glauben an die Geistererscheinungen und Annahmen kund. Aber auch die Versuche, durch besondere Personen und Mittel die Erscheinung der Geister zu erzwingen oder in der Hilfe derselben zu versichern, ist sehr alt und allen Culturstufen eigen. Todtenbeschwörungen werden schon im Alten Testament erwähnt (Jos. 18, 11. 1 Sam. 28, 7 ff.) und von den Ägyptern berichtet. Die indischen Sramanen haben eine todtenbeschwörende Kunst ausgeübt, und die Hochasien weitverbreitete, aber in ähnlichen Formen auch bei anderen Naturvölkern übliche Schamanismus (s. d. Art.) ist eine Art der Magie, welche die Einwirkung der Geister, besonders der Geister der Abgestorbenen, auf das diesseitige Leben zur Voraussetzung hat. Das Mysticismus in den alten Religionen ist nur eine verfeinerte Form dieser Magie, um der Culturstufe entsprechend die Bedürfnisse der Menschennatur nach dem Verkehr mit der jenseitigen Welt Rechnung zu tragen. Daß sich auch Goeten damit abgaben und selbst die weisagenden (Nospenden ?) Tische nicht fehlen berichtet Tertullian (Apol. c. 23). Auch bei den tabbalistischen Juden soll das Tischgrüden, „hingehehen der Tische“, vorgekommen sein. Der „Schauen“ der Swedenborgianer (s. d. Art.), der thierische Magnetismus Mesmers, der Somnambulismus (s. d. Art.) u. A. sind zwar nicht mit den „spiritistischen“ Erscheinungen zu identifizieren können aber doch als Vorläufer und spiritistische Erklärungsgrund des Spiritualismus oder Spiritismus betrachtet werden, wie denn auch der Magnetismus bei den Swedenborgianern den Namen Spiritualismus annahm. Dieß bildete die Bezeichnung für alle ähnlichen Geisterlehren und ist es heute noch in Amerika und England, während in Frankreich und Deutschland seit Franz Allan Kardec, gest. 1869) für die Geisterbeziehung die Bezeichnung Spiritismus üblich geworden ist. Die eigenthümliche Natur dieser neuen Art des Spiritualismus besteht darin, daß er die Geisterwirkungen durch besonders organische Mittelspersonen (Medien) bedingt sein läßt. Seinen Ursprung nahm er im J. 1848 in der Familie Fox (See und Katharina, Antie) in Hydepville bei New York, die an Wänden, Thüren und Geräthen ihres Hauses klopfen hörte und dann eine beständige Correspondenz mit dem klopfernden Wesen, das sich als Geist eines Verstorbenen an-

sch, trat. Die Mittheilungen wurden bald durch ein Psychographen (Bleistift am Tischlein, welcher auf einem mit einem Alphabet versehenen Papierstreifen hin und her tanzte) und besondere Schreibmedien, welche in der Vergütung (trance) oder Einwirkung des Geistes mechanisch auf das Papier schrieben, verbessert. Dieser Spiritualismus breitete sich in Amerika um so schneller aus, weil der frühere Schusterlehrling und Visionär Jackson Davis zu Boughkeepsie in New York 1843 seine ersten Visionen erhalten hatte und sie in Rundgebungen aus dem Jenseits oder „Eindruckungen“ von Geistern ausgab und 1846 öffentliche Vorträge zu halten begonnen hatte. Im J. 1847 gab er sein erstes Werk, „Die Principien der Natur“, welches zahlreiche Auflagen erlebte, heraus. Die Geisterbefragung mit dem Eschkrüden dehnte sich bald auch über den Continent aus, so daß später die Zahl der Spiritisten auf 20 Millionen angegeben wurde; diese Zahl ist aber viel zu hoch und trifft heute noch viel weniger zu, da der Spiritismus seinen Reiz größtentheils verloren hat. Die bedeutendsten Medien waren Anfangs Bea und Kate Fox, dann Home, Florence Cool, Henry Slade. Zu den Spiritisten, welche mit denselben experimentirten, zählten viele hervorragende Männer der Wissenschaft aller Länder, z. B. die Engländer Wallace und Crookes, die Franzosen Flammarion, Alex. Dumas, Gautier, Goldschmidt, die Deutschen Böllner, Fesner, Weber, Ulrich, die Italiener Schiaparelli, Bombroso, die Russen Askow, Butlerow u. A.

Als spiritistische Erscheinungen werden physische und intellectuelle angegeben. Zu den ersteren gehören nach Crookes die Bewegung schwerer Körper mit Berührung, aber ohne mechanische Kraftanstrengung, Lomphänomene (Klopfen, Geräusch), Veränderung des Körpergewichts, Bewegung schwerer Körper, welche sich in einiger Entfernung vom Medium befinden, z. B. Erheben von Tischen, Stühlen u. dgl. ohne Berührung, das Schweben menschlicher Wesen; leuchtende Erscheinungen, z. B. das Erscheinen entweder selbstleuchtender oder mit gewöhnlichem Lichte sichtbarer Hände; directe Geisteschrift; Phantomgestalten und Gesichte; Hindurchgehen fester Materie durch andere feste Materie, Materialisationen der Geister (seit 1860) der einzelner Glieder (Hände, Füße), durch welche besonders Home und seit Anfang der siebziger Jahre Florence Cool, das später entlarvte Medium Crookes', berühmt geworden sind. Die intellectuellen Manifestationen sind die Offenbarungen aus dem Geisterreich mittels der Schreib-, Schreib- und Hörmedien oder auch durch directes Schreiben, Sprechen, Zeichnen, Spielen der Geister selbst. Die directen Geisteschriften hat zuerst der deutsch-russische Baron L. v. Güldenstubbé 1856 zu Stande gebracht. Zu Leipzig wurden mittels des Mediums Slade in festverschlossenen Schreibtafeln Schriftstücke eingeschrieben (s. Böllner, Die

transcendentale Physik und die sog. Philosophie, Leipzig 1879). Der Inhalt dieser Offenbarungen ist aber unbedeutend und nichtslegend und erhebt sich selten über das Niveau der halbgebildeten Medien. Die Schilderungen des jenseitigen Lebens sind den diesseitigen Verhältnissen nachgebildet. Darnach bemißt sich auch der Werth der spiritistischen Religion und Moral an sich und im Verhältniß zum Christenthum. Beides gestaltet sich aber ziemlich verschieden, je nachdem man dem mehr pantheistischen Davis folgt, welcher offen, oder dem nüchternern Kardec, welcher verdeckt das Christenthum bekämpft. Statt eine Stütze für den Glauben an die Unsterblichkeit, das Uebernatürliche, das Wunder, die Menschwerdung zu sein, wird der Spiritismus durch Gleichstellung seiner Experimente und Offenbarungen mit den Thatfachen und Lehren der Offenbarung zu einer Gefahr für dieselben und hat bewußt oder unbewußt die Zerstörung des Christenthums und der kirchlichen Organisation zum Ziele. Nach spiritistischer Lehre gibt es drei Wesenheiten: Gott, Geist, Materie, welche von Kardec unterschieden, von Davis pantheistisch identificirt werden. Von Natur reine Geister, Engel und Teufel gibt es nicht. Zu den treu gebliebenen Erstlingsgeistern gehört auch Jesus von Nazareth, der als bedeutendes Medium neben andere Religionsstifter gestellt wird. Um eine Vollendung zu verdienen, müssen die Geister einen Leib annehmen, sich incarniren. Außer der Präexistenz der Seelen lehrt Kardec eine Mehrheit bevölkerter Welten. Der Mensch besteht aus Leib, Thierseele und Geist, der eine Emanation des göttlichen Wesens ist. Die den Geist stets umgebende Hülle wird Perisprit genannt. Der Tod zerstört nur den schwerfälligen irdischen Leib und macht den darin eingekerkerten Geist frei sammt der Seele oder dem Perisprit, „der Quintessenz der Materie“. Durch den Tod findet keine Unterbrechung des Zustandes statt, sondern eine fortschreitende Entwicklung der intellectuellen und moralischen Natur ist die Bestimmung der Individuen. Jedes setzt seine Beschäftigung fort. Hölle und Teufel gibt es nicht. Dadurch wird das jenseitige Leben materialisirt und die Ethik ihres Ideals beraubt, so daß der Spiritismus sich als eine neue Phase des Materialismus darstellt. Kardec verbindet damit noch die alte Lehre von der Seelenwanderung mit Reincarnationen und hat in den romanischen Ländern Anklang gefunden. Wenn auch bedeutende Spiritisten wie Wallace, Böllner u. A. bekennen, daß sie durch den Spiritismus von ihrem Glauben an den Materialismus belehrt worden seien, so haben sie doch nur einen verfeinerten Materialismus dafür eingetauscht. Mit Recht hat daher die Kirche den Spiritismus verurtheilt (Encyclica Supremas Pius' IX. vom Jahre 1856; vgl. Wieser, Der Spiritismus und das Christenthum, Regensburg 1881, 52 f.). Der Spiritismus ist auch sichtlich im Abnehmen begriffen, obwohl seine

Organe in den verschiedenen Sprachen („Psychische Studien“, „Licht, mehr Licht“, „Sphing“ u. a.) in mannigfacher Weise denselben zu befördern suchen und der nach Leipzig übergesiedelte Askow ein unermüdblicher Apostel desselben ist. Die von ihm veranlaßten Versuche in Mailand (1894) haben allerdings wieder Aufsehen erregt (Richet, *Expériences de Milan*, Paris 1894), aber sie können zunächst nur für die Beurtheilung der Thatsachen von Bedeutung sein. In Amerika, England, Rußland und in den romanischen Ländern ist übrigens die „neue Religion“ noch mehr verbreitet (Franco, *Le spiritismo*, manuel scientifique et populaire, Bruxelles 1894).

Die Erklärung der spiritistischen Erscheinungen lautet noch sehr verschieden. Da es kaum mehr möglich ist, dieselben auf Betrug (Wundt) zurückzuführen, nachdem Männer der Wissenschaft aller Länder ihre Thatsächlichkeit bezeugt haben, obwohl die Entlarvung mehrerer Medien (zu London, München, Wien) zur Vorsicht mahnt und besonders die Materialisationen sehr verdächtig erscheinen läßt, so bleibt nur übrig, eine natürliche oder übernatürliche Ursache dafür aufzusuchen. Die intellektuellen oder geistigen Manifestationen sind wohl zum guten Theil als Hallucination oder nach Art des Hellsehens zu erklären, aber die physischen Mittel zu denselben wie die physischen Erscheinungen überhaupt verlangen eine andere Erklärung. Dabei denkt man zunächst an eine bekannte oder unbekanntete Naturkraft. Viele (Carpenter) bringen dieselben mit der elektrischen Kraft in ursächlichen Zusammenhang, weil alle Erscheinungen, welche tendenz- und regellos verlaufen und keinerlei intellektuelle Combination oder Manifestation bekunden, als mechanische Wirkungen einer blind wirkenden Naturkraft, d. h. der in den Nerven, Muskeln und Organen des Mediums vorhandenen und im Trance-Zustand sich entbindenden elektrischen Energie, angesehen werden können (vgl. W. Schneider, *Der neuere Geistesglaube. Thatsachen, Täuschungen und Theorien*, 2. Aufl., Baderborn 1885, 408). Es ist möglich, daß diese Erscheinungen durch vitale oder atmosphärische Elektrizität einigermaßen erklärt werden können. So lange dieß der Fall ist, braucht man keine physische Erklärung, indem man eine besondere „psychische Kraft“ (Crookes), eine „Psychode“ (Thury, Magwell, Fichte u. A.) oder Reichenbachs „Od“ (Seefer) als eine der Schwerkraft entgegenwirkende Kraft postuliert. In diesem Falle wäre es immer noch einfacher, mit Schopenhauer die Magie mit ihrem Wirken in distans und das Hellsehen mit seinem Erkennen in distans aus der Kraft der Vorstellung und des Willens zu erklären. Eine besondere „magische Kraft“ (Perty) ist schon deshalb im Medium nicht voranzusetzen, weil in der Regel das Gelingen der Versuche von der Stärke der im Medium vorhandenen Anlage abhängt. Dieß würde sich besser erklären lassen, wenn das Medium selbst mittels

Erregung der physikalisch-chemischen und magnetisch-elektrischen Kräfte solche Wirkungen herbeibrächte. Analogien sind Traum, Ekstase und die Erscheinungen bei hysterischen (Schneider 47; Biefer 18). Die Materialisationen sind noch verdächtig, als daß sie allein für die Erklärung entscheiden könnten, würden aber jedenfalls an Einwirkung vom Jenseits fordern. Eine Wirkung der Geister der Abgestorbenen nehmen denn auch die Spiritisten für die Erklärung zu Hilfe. Die Deutung verbindet Böllner mit seiner Theorie vierdimensionaler Geister, welche aus dreidimensionalen Wesen unsichtbar als Kunststück herbeibringen können. Allein wir kennen eben drei Dimensionen und können uns ebenso wenig vierdimensionale als zweidimensionale Wesen denken. Dagegen ist der Glaube an Erscheinungen Verstorbener allgemein, und es ist es theologisch die Möglichkeit solcher Erscheinungen unter Zulassung Gottes nicht zu bestreiten. Er keinesfalls kann zugegeben werden, daß es in der Macht der Medien liege, solche Geister zu evozieren. Das Benehmen der Geister ist auch darauf und schalkhaft, daß man von dem jenseitigen Zustand eine geringe Vorstellung haben muß, um die Erklärung glaubhaft zu finden. Wenn ein wirklicher Geister erscheinen und berühren, Instrumente spielen, Kopfen und poltern, so können es nur Dämonen sein. Diese können insofern auf das Materielle einwirken, und die Art und Weise der Vorgänge würde ihrem Charakter entsprechen. Deshalb hat die dämonistische Theorie für diejenigen Erscheinungen, welche nicht natürlich zu erklären sind, bei den gläubigen Christen den meisten Anklang gefunden. Sie würde jedoch zugleich das Gefährliche des Spiritismus in die Augen führen. Indes wird es immer noch scheinlicher, daß die gesicherten Erscheinungen sich physiologisch und psychologisch erklären lassen. (Vgl. zur Literatur die reichlichen Angaben bei Schneider a. a. O., insbesondere Perty. Der jetzige Spiritualismus und verwandte Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig 1877; Fichte, *Der neuere Spiritualismus* sein Werth und seine Täuschungen, Leipzig 1878; Schneider, *Der moderne Spiritualismus*, philosophisch geprüft, Eichstätt 1880; Gulbrant *Der Spiritualismus*, Köln 1882; Derj., *Der Spiritualismus ein psychologisches Problem*, in *Natur und Offenbarung* 1897, Heft 11 u. 12 [mit W. Wiedebe, *Erlebnisse auf dem Gebiete des Mediumismus und Somnambulismus*, in der *Neuen Rundschau* II [1897/98], 7, 32 ff., im Gegensatz zum Occultismus Askows und E. v. Hartmanns für eine natürliche psychologische Erklärung ein]; Weber, *Der moderne Spiritualismus*, Freiburg 1883. Ein Katalog von Witzge (Leipzig) von 1896, bei welchem auch die „Psychischen Studien“ von Askow und „Neue Spiritualistische Welt“ von Uriag verlegt werden, enthält die „Bibliographie des Spiritualismus für Deutschland“ und ein

Bezeichniß der Werke über „Spiritualismus, Spiritismus, Mediumismus, Occultismus, Magierismus, Hypnotismus, Hellbesinnung, Heilmediumschaft u. verwandte Gebiete“.) [P. Schanz.]

Spoleto, Sitz eines Erzbischofs in Mittelitalien, war eine der angesehensten Städte des alten Umbriens und wurde 242 v. Chr. römische Colonie, als welche es Hannibal nach der Schlacht am Tuffenischen See hartnäckig Widerstand leistete. Später hielt sich der ostgotische König Theodorich hier gerne auf; in den Kämpfen mit den Griechen wurde aber die Stadt von den Goten unter Totilas zerstört. Von Karles wieder aufgebaut, wurde Spoleto während der langobardischen Herrschaft von Ferroald erobert. Allmählig bildete sich dann ein Lehnshertzogthum Spoleto, welches im Ende des 9. Jahrhunderts einen großen Theil Mittelitaliens (Umbrien, das Sabiner- und Marsenland, Fermo und Camerino) umfaßte und unter der fränkischen Herrschaft bestehen blieb. Wenn von einem zweiten Herzogthum Spoleto in einer Zeit die Rede ist, so versteht man darunter nie den Griechen entrißene Mark Camerino, welche seit der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser die östliche Hälfte des Herzogthums Spoleto ausmachte und später Mark Ancona hieß. Herzog Guido III. von Spoleto schwang sich 891 zum Kaiser von Italien auf, ebenso sein Sohn Lambert II. im J. 894. Später wurde das Herzogthum mit Toscana vereinigt. Daburch ward der Grund zu dem großen Gebiete gelegt, das damals Mathilde von Tuscanien (s. d. Art.) besaß. Nach ihrem Tode (1115) wurde Spoleto in Gegenstand des Streites zwischen Papsst und Kaiser und war nur vorübergehend Sitz eines kaiserlichen Markgrafen. Seit dem 13. Jahrhundert gehörte es nebst der Mark Fermo zum Kirchenstaat, nachdem die Päpste schon vorher sich als Herren desselben betrachtet hatten. Später ward es Hauptstadt der gleichnamigen Delegation des Kirchenstaates, dann von 1810 bis 1814 Hauptstadt des französischen Departements Trasimeno; seit 1860 gehört es zum Königreich Italien. Heute ist Spoleto Kreishauptstadt mit über 9000 Einwohnern im Compartimento Perugia (Umbrien), unsern der reisenden Mavoglia auf einem Hügel gelegen. Die großartige Kathedrale, 1153 begonnen, birgt das Grabmal des berühmten Malers Filippo Lippi. Von den 12 anderen Kirchen sind hervorzuheben: S. Anrea, zur Zeit der Römer ein Tempel des Jupiter, S. Giuliano, vormals ein Tempel des Mars, und del Crocifisso vor der Stadt, ehemals ein Tempel der Concordia. Nur wenige Miglien nördlich ist der Monte Luce mit dem Kloster S. Giuliano und dessen Einsiedeleien, von denen die Madonna delle Grazie die schönste ist. Sonst gibt es hier außer vielen ehemaligen Klöstern ein Priesterseminar, Lyceum, Gymnasium, Condictacollegium und eine wissenschaftliche Akademie.

Bischofsitz soll Spoleto, das während der Christenverfolgungen durch zahlreiche Martyrer verherrlicht wurde, schon zu Zeiten der Apostel geworden sein, und die ersten 13 Oberhirten werden als Heilige verehrt. Der hl. Vriccius oder Britius wäre nach der Tradition dieser Kirche etwa im J. 50 vom Apostelfürsten als erster Bischof eingesetzt worden; die Bollandisten sehen in ihm aber einen Bischof von Mariana oder Martula, einer längst zerstörten Stadt Umbriens, der in der diocletianischen Verfolgung ergriffen und gefoltert worden sein, dann die Freiheit wieder erlangt und außerordentlich Viele zum Christenthum belehrt haben soll (Martyr. Rom. 9. Julii; AA. SS. Boll. Jul. II, 697). Als weitere Bischöfe von Spoleto werden genannt der hl. Johannes; der hl. Anthimus, vorher Bischof von Lerni, der, wegen seiner Tugend und Gelehrsamkeit berühmt, durch ganz Umbrien das Wort Gottes predigte (gest. ca. 176); der hl. Saturninus, der 40 Jahre auf diesem Stuhle saß und um 230 gemartert wurde; der hl. Martialis (320 bis 350), der durch Papsst Silvester ordinirt wurde und 328 einer römischen Synode anwohnte (AA. SS. Boll. Jun. I, 395); der hl. Cäcilianus (seit etwa 351), an den der heilige Papsst Liberius einen Brief schrieb, ehe er in's Exil ging (Hilar. Op. hist., fragm. 6, bei Migno, PP. lat. X, 688); der hl. Achilles (402—418); der hl. Speus oder Speranza (ca. 420—452), bei dessen Tod eine Taube zu seinem Haupte ein Zettelchen gelegt haben soll, worauf die Worte standen: „Heute wird sein Haupt mit einer lieblichen Krone geziert“ (Stadler, Heiligenlex. V, 350); der hl. Amasius (476—489; nach Anderen 382 vom heiligen Papsste Damasus I. auf diesen Stuhl erhoben); der hl. Meletius (seit 490), vorher Diacon zu Spoleto (gest. 497); der hl. Johannes II. (ca. 499—547), der als äußerst mildthätig gerühmt wird und unter Totilas gemartert wurde (AA. SS. Boll. Sept. VI, 28); der hl. Laurentius (552—563), zubenannt Illuminator, der durch die Monophysiten aus Syrien vertrieben worden war (gest. 576 als erster Abt von Farfa [s. d. Art.], wohn er sich nach seiner Resignation zurückgezogen hatte [doch vgl. Stadler, Heiligenlex. III, 698 ff.]); der hl. Petrus (seit 563), unter dem ein arianischer Bischof der Langobarden die Pauluskirche zu occupiren versuchte (Greg. Mag. Dial. 8, 29); Chrysanthus (um 593), an den Gregor der Große vier Briefe schickte. Von den späteren Bischöfen legte Andreas II. (seit 1066) den Grund der neuen Kathedrale zum hl. Petrus, die 1153 großartiger gebaut und unter Bischof Benedict (seit 1199) von Papsst Innocenz III. eingeweiht wurde. Alfons Visconti (1601—1608), schon seit 1599 Cardinal, gründete das tridentinische Seminar. Sein Nachfolger Raffaeus Barberini resignirte 1617 und bestieg 1628 den päpstlichen Stuhl als Urban VIII. Unter den letzten Bischöfen Spo-

leto's wurde Franz Maria Locatelli (1772 bis 1812; 1801 zum Cardinal erhoben) von Napoleon nach Oberitalien verbannt. Nach seinem Tode bemächtigte sich der Eindringling Anton de Longo des Stuhles Spoleto. Dann folgte Franz Canali (seit 1814), der 1782 sich in der Begleitung des Papstes Pius VI. auf dessen Reise nach Wien befand und von den folgenden Päpsten oft zu wichtigen Missionen verwendet wurde; er resignirte 1820, wurde Titular-Erzbischof von Larissa und 1834 Cardinal, starb aber schon 1835. Im J. 1821 wurde Spoleto, das stets unmittelbar unter Rom gestanden, zur Würde eines Erzbisthums, aber ohne Suffragane, erhoben. Erster Erzbischof wurde Marius Ancajani (1821—1827). Ihm folgte der 35jährige Joh. M. Mastai Ferretti, der 1832 nach Imola transferirt ward und 1846 den päpstlichen Stuhl als Pius IX. (s. d. Art.) bestieg. Johannes Ignaz Cabolini (1832 bis 1838) wurde nach seiner Resignation Titular-Erzbischof von Odeffa, Secretär der Propaganda und 1843 mit dem Purpur geschmückt. Er starb 1850 als Cardinal-Erzbischof von Ferrara. Auf Johannes Sabbioni (1838—1852), der 1849 ein Concil hielt (Coll. Lac. VI, 739), folgte der fromme und eifrige Johannes Baptist Arnaldi (1853—1867), vorher ein Jahr lang Titularbischof von Auria. Er wurde von der kirchenfeindlichen Regierung viel verfolgt, zuletzt sogar wegen eines Fastenmandats. In den herben Leiden der letzten Jahre seines Lebens fand er Muth und Kraft für die Theilnehmung der Rechte der Kirche wie in den Verfolgungen von Seiten der Regierung durch die innige Verehrung der unbefleckten Gottesmutter. Ihr erbaut er auch einen prächtigen Tempel an der Stelle, wo sie ihren Verehrern so vielfältige und große Gnaden vermittelte, nämlich in der Nähe der Stadt, wo ein Gnabenbild Mariens auf der Wand einer zerfallenen Kapelle (San Luca) von Tausenden von Pilgern aus allen Theilen Italiens jetzt noch besucht wird. Kurz vor seinem Tode wurde er trotz seiner Kränklichkeit in's Gefängniß geführt, weil er es gewagt, der Geislichkeit die Theilnahme an einer Leichenfeier zu Ehren der bei der Eroberung Spoleto's gefallenen Revolutionäre zu verbieten; er starb an gebrochenen Herzen (vgl. über ihn Salz. Kirchenbl. 1863, 107; 1867, 149). Auf Dominicus Cavallini Spadoni (1871—1875) folgte nach vierjähriger Sedisvacanz am 28. September 1879 der gegenwärtige Erzbischof Marianus Elvitiuz Paoliani (geb. 1834). Sein Sprengel umfaßt heute 20 Gemeinden der Provinzen Spoleto, Aquila und Perugia mit 66878 Gläubigen, die in 170 Pfarreien eingetheilt sind; Priester gibt es 126. Der Erzbischof hat zugleich die unmittelbare Verwaltung der beiden alten Bisthümer Spello und Trevi. Von ersterem (Hispellum, Ispellum, Spelatium) wird der hl. Felix (unter Kaiser Maximin) als erster Bischof genannt, der nach Einigen auch Bischof von Mariana ge-

wesen sein soll; der letzte Bischof von Spello scheint um 600 (vgl. Ughelli, Ital. sacra I, 114; Moroni, Diz. LXVIII, 223 sgg.). Das alte Bisthum Trevi (Trebis oder Tribis) ist verschieden von einem zweiten Trevi (Treba), das heute unter der Jurisdiction des Abtes von S. Biaco steht (vgl. Moroni LXXX, 49 sgg.). Trevis umfaßt das Erzbisthum Spoleto noch den alten Sitz Bevagna (Bovania, ursprünglich Morania), der schon im 7. Jahrhundert mit Spoleto vereinigt wurde. (Vgl. Ughelli I, 1250 sgg.; Moroni LXIX, 19 sgg.; G. Cappellotti, Le chiese d'Italia IV, Venezia 1846, 327 sgg.; Gams, Ser. Epp. 727 sgg.) [Ketz.]

Spolienklage (actio spoli) heißt im römischen Recht die Klage, welche von jedem unwidrig in seinem Besizthum Gefährdeten oder Vertriebenen erhoben werden kann, um wieder in den Besiz der entzogenen Sache zu kommen. Er hat gleich der später ebenfalls gesetzlich anerkannten *exceptio spoli* ihren Ursprung in der bereits vor Pseudoisidor vorhandenen Anschauung, daß ein seiner Diöcese oder seines Vermögens beraubter Bischof vor der Restitution des Entzogenen durch die Kirchengewalt von jeder Criminalklage frei sei. Diese Auffassung versuchte Pseudoisidor zu Rechtfertigung zu erheben, der dann auch in dem Decret Gratians Aufnahme fand (als *Canon Redintegranda*; c. 3, C. III, q. 1). Zunächst wurde die *exceptio spoli* vom Bischof überhaupt auf alle so Besagten ausgedehnt, um auf solche Weise eine indirecte Restitution herbeizuführen; dann bauten die Canonisten eine Klage darauf, die *condictio ex canone sc. Redintegranda*, um die Restitution direct herbeizuführen. Anerkannt wurde diese Klage durch die päpstlichen Decretalen, namentlich durch Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil (c. 18, X 2, 13). Bei näherer Ausgestaltung der Spolienklage lehnte sich die Auctorität und die Wissenschaft an das römische Recht an. Dieses nämlich hatte in dem *interdictum unde vi* (Dig. XLIII, 16, De vi et de vi armata; Cod. VIII, 4 unde vi) ein ähnliches Rechtsmittel. Da dasselbe aber Härten und Unbilligkeiten enthielt, so brachte das canonische Recht, entsprechend den Forderungen der Gerechtigkeit, hierin mehrfache Milderungen an. Zunächst fand nämlich das *interdictum unde vi* nur dann Anwendung, wenn die Dejection oder Prohibition mit Anwendung von Gewalt (*vis atrax*) verbunden war. Nach canonischem Rechte dagegen wird physische Gewalt nicht gefordert, sondern es berechtigen zur Spolienklage auch Zwang, Betrug, widerrechtliches Urtheil, Furcht u. s. w. (c. 2 § 7. 8. 9, X 2, 13). Sodann stand nach römischen Rechte das *interdictum unde vi* nur dem per Seite, der aus dem Besiz unbeweglicher Sachen vertrieben worden war; auf bewegliche Sachen bezog es sich nur dann, wenn diese zu den geraubten immobilien Sachen als *Accessorium* gehörten. Nach der kirchlichen Gesetzgebung aber ist

die Spolienklage zulässig bei der widerrechtlichen Entziehung jeder Sache und bei der gesetzwidrigen Verwahrung jedes Rechtes (c. 2. §. 3. 7. 8. 9. 0, X 2, 13; c. 3, X 2, 12; c. 5. 6, X 3, 28). Mittels konnte nach römischem Rechte das *interdictum unde vi* nur gegen den unmittelbaren der mittelbaren Urheber der Dejection, gegen dessen Erben aber nur, soweit sie aus der Spoliation berührt wurden, und gegen einen Dritten in Anspruch gestellt werden. Dagegen geht nach canonischem Rechte die Klage gegen den Spolianten an jeden Dritten, welcher die spoliirte Sache mit demnach der Eigenmächtigkeit erlangte (c. 18, X, 13). Endlich sprach das römische Recht dem spoliirten wohl einen Anspruch auf Wiederherstellung des entzogenen Besitzes und Leistung des vollen Interesses zu, doch so, daß der Spoliant nach einem Jahre nur noch für das haftet, was er at. Dagegen nahm die canonistische Doctrin, stützt auf c. 3, C. III, q. 1, eine dreißigjährige Verjährung an. Dazu hat das canonische Recht ein gewalttham aus seinem Besitz Verdrängten noch die *exceptio spoli* zugebilligt, wonach derselbe in der Wiederherstellung des frühern Zustandes den Anspruch des Spolianten abweisen kann; er muß er innerhalb 15 Tage den Erweis der Spoliation erbringen (c. 1 in VI, 2, 5). (Vgl. Leissenstuel, *Jus canonicum universum* L. 2, it. 13; Santi, *Praelectiones jur. can.* Lib. 2, it. 13; Bruns, *Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart*, Lübingen 1848, 27 ff. 176 ff.; Derf., *Die Besitzlagen des römischen und heutigen Rechts*, Weimar 1874, 12 ff.; Goecke, *De exceptione spoli*, Berol. 858 [Diss.]; Raassen, *Zur Dogmengeschichte der Spolienklage*, im *Jahrbuch des gen. deutschen Rechts*, herausgegeben von Vetter u. Nuthner, II [1859], 227 ff.; Windscheid, *Lehrbuch des Pandektenrechts* I, 6. Aufl., Frankfurt a. M. 1887, 34 ff.) [Rober (Sigmüller).]

Spolienrecht (*jus spoli*; *jus exuviarum*; nach das Recht *rapito capitis* oder „Raps-Raps“ genannt) heißt der im Mittelalter von verschiedener Seite erhobene Anspruch auf den Nachlaß der Cleriker. Die kirchliche Gesetzgebung beschränkte schon frühe die Testirfreiheit der Geistlichen in der Hinsicht, daß die Cleriker nur frei über das testamentarisch verfügen durften, was ihnen als Patrimonialgut, durch Erbschaft u. dgl., überhaupt nicht *titulo ecclesiastico* zugefallen war. Die *usurina* aus dem Kirchenvermögen dagegen sollten ohne Weiteres der Kirche anheimzufallen. Im Laufe der Zeit wurde dann aber noch die weitere Bestimmung hinzugefügt, daß auch das *seculum patrimoniale* dann der Kirche zufallen sollte, wenn kein Testament und keine Intestatoren vorhanden seien (das Genauere s. im Art. Testirfreiheit der Geistlichen). Allein diese Bestimmungen wurden sehr schlecht beobachtet, und es waren vielfach gerade die Cleriker, welche die Hinterlassenschaft ihrer Mitbrüder, vor Allem aber die

des Bischofs, an sich rissen, während doch sie vor Allem berufen gewesen wären, in der Sedisvacanz das Vermögen der bischöflichen Kirche unter der Oberaufsicht des Metropolitens oder des von diesem bestellten Intercessors, Interventors oder Visitators zu wahren. Beweis solcher Eingriffe sind die vielen hiegegen gerichteten Synodalverordnungen (z. B. c. 42. 43, C. XII, q. 2; c. 6, C. XII, q. 5 [wo solche Eingriffe als Diebstahl bezeichnet werden]; Conc. Valent. [a. 524], c. 2; c. 38, C. XII, q. 2 [Androhung der Excommunication]; Conc. Paris. [a. 614], c. 9 [jeder, der sich am nachgelassenen Vermögen des Bischofs vergreift, soll *ut nocetor pauperum* der Communion beraubt sein]; Conc. Aquisgran. [a. 816], c. 88). Ganz besonders suchte auch Gregor der Große durch Aufstellen von Deconomen und Visitatoren das vorhandene Vermögen der verstorbenen Bischöfe und Cleriker zu schützen, wie seine Briefe vielerorts beweisen. Uebrigens scheinen die Metropolitens sich ebenfalls Eingriffe in das Vermögen des verstorbenen Bischofs erlaubt zu haben (c. 48, C. XII, q. 2). So waren die kirchlichen Gesetze nicht im Stande, die Cleriker von diesem Mißbrauch zurückzuhalten. Bald aber wurden sie von den Laien hierin abgelöst. So lange nämlich die Cleriker in den germanischen Reichen nach römischem Rechte lebten, war ihre Testirfreiheit staatlicherseits anerkannt. Als sie aber nach und nach in bürgerlicher Hinsicht dem Landesrecht unterworfen wurden, unterlagen ihre Testamente zunächst den nämlichen Bestimmungen wie die der Laien. Bald aber erfreuten sie sich auch dieses Rechtes nicht mehr, vielmehr nahmen die Grundherren und später die Patrone, Bögte u. s. w. den beweglichen Nachlaß der an ihren Kirchen functionirenden niederen Cleriker an sich. Bei den Bischöfen verfahren die Großen und die Landesherren in ähnlicher Weise. Ein rechtlicher Grund hierfür war nicht vorhanden (s. Friedberg, *Lehrb. d. Kirchenrechts*, 4. Aufl., Leipzig 1895, 507, Anm. 24); darum erhoben die Synoden unaufhörlich Einsprüche gegen die Vergewaltigung (z. B. Conc. Clippiac. [a. 626 oder 627], c. 18 [Mon. Germ. hist., *Leg. sect. III, Concilia I*, 199]; Conc. Rom. [a. 627—630], c. 16 [Mon. I. c. 205]; c. 46, C. XII, q. 2; c. 47, C. XII, q. 2). Erst seit Friedrich I. Barbarossa suchte man einen eigentlichen Rechtsanspruch auf den Nachlaß der Bischöfe zu erheben, wie Waiz gegen Scheffer-Boichorst und Fider (s. u.) dargethan hat (s. Forschungen zur deutschen Geschichte XIII [1873], 494 ff.). Worauf freilich dieses *jus spoli* sive *exuviarum* gestützt wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; Waiz (a. a. O. 501 f.) meint gut (gegen Fider), es sei am wahrscheinlichsten, daß die Uebung des Regalienrechts (s. d. Art.), welches Friedrich I. auf altes Recht und Gewohnheit zurückführte, in der Forderung auch des Spolienrechts eine Ausdehnung erfahren habe. Unter diesen Umständen konnte es von wenig Be-

deutung sein, wenn derselbe Friedrich unter Verweisung auf das römische und canonische Recht in den Jahren 1165 und 1178 bestimmte, die Geistlichen dürften vor zwei Zeugen gültig leztwillig über ihr Vermögen verfügen; die Kirche solle nur in Ermanglung eines Testaments und auch dann nicht in den unbeweglichen Nachlaß succediren, und jede Beschränkung der Testirfreiheit der Geistlichen solle mit schweren Strafen belegt werden (Constit. et act. publ. imp. et reg. I, 321. 335). Besonders die Päpste aber erhoben gegen das kaiserliche Spolienrecht ihre Stimme, und ihnen gegenüber verzichteten denn auch die deutschen Könige und Kaiser in ihren politischen Bedrängnissen auf dasselbe, so Otto IV. 1198 und 1209, Philipp von Schwaben 1203 und Friedrich II. 1213, 1216, 1219, 1220 (Const. II, 21. 36; 8. 58. 68. 78. 89). So war wenigstens der mächtigste Herrscher, der Kaiser, von dem Anspruch auf das Spolienrecht zurückgetreten. Aber auch die französischen und englischen Könige erhoben gleiche Ansprüche, wie ein Schreiben Innocenz' III. (Pothast, Reg. Pontif. n. 3107) beweist. Immerhin jedoch hielten, während die Kaiser verzichteten, die kleineren Landesherren und die übrigen Großen am Spolienrecht fest, indem sie beanspruchten, daß der Geistliche nur mit ihrer Genehmigung ein Testament machen könne, was aus besonderer Gnade einzelnen derselben gewährt wurde (vgl. Friedberg, De fin. inter eccl. et civit., Lipsiae 1861, 224). Freilich finden sich auch viele, mehr oder weniger umfassende Verzicht auf dieses Recht (Friedberg, ib. 225); aber trotzdem dauerte die Ausübung des weltlichen Spolienrechts bis in das 16. Jahrhundert fort, wie die beständigen Klagen der Synoden beweisen (s. Hartzheim, Conc. Germ. III, 621. 635. 656; IV, 40. 385; V, 7. 212. 246. 372. 577). Zugleich war auch unter den Geistlichen auf's Neue die Gier nach dem Nachlaß ihrer Brüder erwacht. So beanspruchten die Aebte das Vermögen der Prioren und Regularen, wogegen mehrere Synoden des 13. Jahrhunderts einschreiten mußten (s. Thomassinus, Vet. et nov. eccl. discip. P. III, l. 2, c. 56, n. 1). Umgekehrt suchten (wie c. 40 in VI, 1, 6 beweist) die Prioren, Klostercapitel und Domcapitel in den Besitz des Vermögens verstorbenen Aebte und Bischöfe zu kommen; die Bischöfe hingegen beanspruchten den Nachlaß ihrer Stiftsherren, Pfarrer und Beneficiaten. Solches Gebahren bedrohte Bonifaz VIII. (c. 9 in VI, 1, 16) zwar mit der excommunicatio minor, benahm aber seiner Verordnung die einschneidende Wirkung durch die Clausel, nisi de speciali privilegio vel consuetudine jam praescripta legitime, seu alia causa rationabili hoc eisdem competere dignoscatur. Auch der Beschluß des Concils von Konstanz, Sess. XXXIX, tit. de spoliis, welcher das Gesetz Bonifaz' VIII. erneuerte, verhinderte wie jener eben nur das Entstehen neuer Ansprüche, beseitigte aber nicht die

alten. Unter solchen Umständen begannen denn auch die Päpste selbst das Spolienrecht ausüben. Ueber die Anfänge dieses päpstlichen Anspruchs herrschte bisher ziemliches Dunkel. Innocenz III. (l. c. c. 57, n. 5) ließ das Recht mit dem Schisma entstehen, indem er einem anderweitigen Verächte des sicher wenig Vertrauen verdienenden Matthäus Paris (s. d. Art.) aus dem Jahre 1244 wenig Beweiskraft hierfür zuerkannte. Mit Recht wohl wurde jedoch neuestens behauptet, daß in Anfänge des päpstlichen Spolienrechts in Zusammenhang ständen mit der Reservation der Excommunication derjenigen Kirchenstellen, deren Inhaber an der Curie gestorben waren, indem auch dem Nachlaß mit Ausnahme des Privatvermögens durch die apostolische Kammer eingezogen wurde. Sicher geschah dieß seit Johannes XXII. (s. Barlaam, Hist. bibl. Rom. pontif. I, Rom. 1890, 186; Kirsch, Die päpstl. Collectorien, Paderborn 1894, p. XXIX). Mit den wachsenden päpstlichen Reservationen wuchs auch das Spolienrecht. Mit einem von Ehrle (l. c. 198 sqq.) edirten Spolienverzeichnis aus den Jahren 1843—1850 waren diesem Rechte Cardinäle, Bischöfe, Aebte, Prioren der Kammer, Magistri a. palatii u. s. w. unterworfen. Ihren Höhepunkt aber erreichte die Uebung des Spolienrechts während des Schismas in Frankreich, indem Clemens VII., unterstützt von dem Herzog von Anjou, als dem Regenten Frankreichs, alle reicheren Beneficien und die Hinterlassenschaft aller Bischöfe und Aebte reservirte. Doch verfiel, entsprechend den päpstlichen und energigigen Protestationen, namentlich von Seiten der Pariser Universität, bereits Paul VI. im J. 1885 die Aufhebung des Rechts für ganz Frankreich (Preuves des libertez de l'égl. gal. II, 13^e éd., Paris 1851, 8). Aus Frankreich war es damit verschwunden, behauptete sich aber jedoch um so zäher in anderen Ländern. Alexander V. entsagte ihm freilich auf dem Concil von Pisa (Sess. XXII; vgl. Hübler, Die Konstanzer Reform, Leipzig 1867, 72); aber auch das Concil von Konstanz mußte dem päpstlichen Anspruch entgegenreten (Sess. XXXIX, tit. de spoliis; Hübler 221). Martin V. verzichtete zwar auf die Annaten, des Spolienrechts aber that er keine Erwähnung (Sess. XLIII; Thomassin l. c. n. 10). Pius II. machte noch einmal den Versuch, dasselbe in Frankreich einzuführen, fand dabei aber den schärfsten Widerstand an Ludwig XI. (Preuves des libertez II, 36). Pius IV. verbot in der Constitution Grave nobis vom Jahre 1560 (Magn. Bull. Rom. VII, Aug. Taur. 1862, 27) allen Geistlichen, ohne Erlaubniß des päpstlichen Stuhles über das weltliche kirchlichen Einkünften stammende Vermögen zu testiren, indem er solches der apostolischen Kammer reservirte. Ähnliche Verordnungen erließ Pius V. („Romani pontificis providentia“ a. 1567; Bull. VII, 609) und Gregor XIII. („Officii nostri“ a. 1577; Bull. VIII, 164).

dieß waren aber die letzten Ansprüche der Päpste auf die Spolien der Cleriker. Denn durch die unällige Erweiterung der Testirfreiheit der Geistlichen (s. d. Art.) waren die Nachlassverhältnisse erstens dahin geordnet worden, daß die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen verstorbener Beneficiaten anerkannt wurde, bezw. die kirchliche Erbfolge in den ganzen Nachlaß (die Erbster ausgenommen) stattfand, falls der Geistliche ohne gesetzliche Erben und ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben war. (Vgl. Zeitschr. f. Phil. und kathol. Theol., Heft 23 [1887], 92 ff.; Heft 24 [1887], 282 ff.; Heft 25 [1888], 99 ff.; Eugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, Berlin 1839, 267 ff.; Scheffer-Wichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Curie, Berlin 1866, 189 ff.; Fider, Ueber das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengericht, 1 Sitzungsbericht der I. Abth. der Wissensch., phil.-hist. Klasse LXXII, Wien 1872, 387 ff.; Henberg, Das Spolienrecht bis Friedrich II., Rorbürg 1896 [Diff., ungenügend].) Eingehende Untersuchungen über das Spolienrecht sind zu erwarten von U. Stuy, Gesch. des kirchl. Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895 ff.) [Sägmüller.]

Spondanus (de Sponde), Heinrich, Conventual, französischer Bischof und Kirchenhistoriker, wurde 1568 zu Mauléon (Nieder-Navarra) als Sohn eines Secretärs der eifrig calvinistischen Königin Johanna d'Albret geboren. Er studirte Rechtswissenschaft und wurde Advocat am Parlament zu Tours, wo er sich durch Geschäftszuwandtheit und Verebtsamkeit auszeichnete. Das Beispiel seines ältern Bruders, der 1593 katholisch geworden war, sowie das Studium der Contrareformation Bellarmins und Du Perrons (s. d. ltt.) veranlaßten ihn, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren (1595). Als Vertreter des Cardinals de Sourdis begab er sich im J. 1600 nach Rom, wo er später (1606) die Brieftrewehe empfing. Mit Zustimmung des Cardinals Baroniuss machte er einen Auszug aus dessen Annalen, der unter dem Titel *Annales ecclesiastici Cardinalis Baronii in Epitomen edacti* zu Paris 1612 erschien und wegen seiner Brauchbarkeit später oft nachgedruckt wurde. Als Spondanus 1626 von König Ludwig XIII. zum Bischof von Pamiers ernannt wurde, kehrte er in sein Vaterland zurück und war als Convertit mitoppelstem Eifer bemüht, die Irgläubigen seiner Diocese zur Einheit des Glaubens zurückzuführen. In der That gelang es ihm auch, schon in den drei ersten Jahren seines Episcopates 1400 Reconvertirte aus allen Ständen für die Kirche zu gewinnen. Nachdem er wegen Kränklichkeit 1639 auf sein Bisthum resignirt hatte, siedelte er zunächst nach Paris und dann nach Toulouse über, wo er 1643 im Alter von 75 Jahren starb. Außer der oben erwähnten Epitome hatte er noch verfaßt: *Les Cimetières sacrés*, Bordeaux 1596

(lateinisch Paris 1638); *Annales sacri a mundi creatione ad ejusdem reparationem*, Paris. 1637 (ein Auszug aus den *Annales des Barnabiten* Augustin Tornielli [gest. 1622 zu Mailand]); *Annalium ecclesiasticorum Cardinalis Baronii Continuatio* ab a. 1197, quo is desinit, ad a. 1622, Paris. 1639, 2 voll. (von Spondanus selbst bis 1640, von seinem Freunde Peter Frizon bis Ende 1646 fortgeführt und in späteren Ausgaben auf 3 Foliobände vertheilt). (Vgl. die in späteren Ausgaben, z. B. Ticini 1675, dem I. Bande der *Continuatio* vorgebrudrte Vita aus der Feder des Pariser Theologen P. Frizon, sowie Röh. Die Convertiten seit der Reformation III, 285 ff.) [Zed.]

Sponheim, ehemaliges Benedictinerkloster auf dem Hunsrück, in dem gleichnamigen Orte Sponheim an der Kleinbahn Kreuznach-Winterburg, verdankt sein Entstehen dem Geschlechte der Grafen von Spanheim (letzteres ist die urkundlich bezeugte Form des Namens; die jetzt allgemein übliche Form Sponheim erklärt sich aus der Hunsrüder Mundart). Ein Sprößling dieser Familie, welche gleich der der Salier zu den vornehmsten fränkischen Stämmen gehörte (s. Witte, Ueber die älteren Grafen von Sponheim, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge XI [1896], 161), Graf Stephan, begann 1107 eine bereits 1047 von Erzbischof Baldo in monte campi in hon. S. Mariae et S. Mart. Turon. geweihte Kirche in ein Kloster umzuwandeln. Er starb aber am 25. Februar 1118, und so fiel seinem Sohne Meginhard die Vollendung des Werkes anheim. Bischof Buggo von Worms vollzog im Auftrage des Erzbischofs von Mainz die Weihe am 22. April 1123, und Mönche von St. Alban in Mainz bezogen die neue Stiftung. Dem ersten Abte Bernhelm folgte 1149 als Abt ein Sohn Meginhard's, Crafo, der seine verlobte Braut, Gräfin Clementia von Hohenberg, durch das Gelübde der Jungfräulichkeit gebunden (oder nach de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte der Pfarreien der Diocese Trier II, Trier 1887, 443, wegen zu naher Verwandtschaft), mit Zustimmung seines Vaters dem Kloster zu Oeren bei Trier übergab, wo sie, 40 Jahre alt, am 21. März 1176 im Rufe der Heiligkeit starb. Gleich anderen Klöstern unterlag Sponheim allerlei Wechselfällen und erlebte eine Blütezeit und einen Niedergang. Die Geschichte des Klosters unter den einzelnen Abten gibt summarisch G. Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine IV, Frankfurt u. Leipzig 1788, 88 (vgl. Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein, 2. Abth., XVI, Coblenz 1869, 452). Auf einige Zeit wußte Abt Johannes Trithemius (s. d. Art.), welcher seit 1488 dem Kloster zum besondern Ruhme vorstand, dasselbe zu heben. Besonders machte die von Trithemius hier vereinigte Bücherammlung das Kloster berühmt (vgl. Janssen-Pastor, Ge-

schichte des deutschen Volkes I, Freiburg 1897, 17. und 18. Aufl., 122. Ueber dem endlichen Schicksale der Bibliothek schreibt Dunkel; vgl. Vogel, in Naumanns Serapeum III [1842], 312). Nach Trithemius' Weggang fristete das Kloster trotz Beitritt zur Bursfelder Congregation (s. d. Art.) ein kümmerliches Dasein weiter, bis zur Zeit der „Reformation“ der letzte Abt Jacob Spira (seit 1560) zur Lehre Luthers übertrat. Er verschrieb 1565 das Kloster der Landesherrschaft gegen ein jährliches Gehalt, nahm die Aebtissin Beatrix von Braunweiler (gest. 1597) zum Weibe und starb als erster Prediger zu Sponheim am 30. November 1605. Mit dem Einrücken der Spanier 1622 begannen wiederholte Bemühungen seitens des Benedictinerordens (St. Martin in Köln), wieder in Besitz des Klosters zu kommen, und gegen Ende des 17. Jahrhunderts gelang der Versuch. Das Kloster wurde von St. Jacob in Mainz aus administriert; laut Vertrag mit Kurpfalz erhielten die Mönche das alte Klostergut gegen Pacht zurück und übernahmen die Seelsorge in Sponheim und den umliegenden Pfarreien (vgl. die handschriftlich unter den Asteriana der Hofbibliothek zu Darmstadt befindliche Continuatio chronici Sponheimensis usque ad nostra tempora von dem Benedictiner Legipontus [gest. 1755]). Der Administrator der Abtei Sponheim, Abt. Brendel, Abt vom Jacobsberg, starb 11. März 1797. Im J. 1802 ward die Abtei Sponheim aufgehoben, und die Gebäude wurden großentheils abgebrochen. Zu bemerken bleibt, daß Abt Trithemius 1491 ein Lagerbuch des Klosters Sponheim anfertigen ließ durch den Carmeliten Jacob Eube aus Kreuznach; am Ende desselben findet sich ein vollständiges Urkundenbuch über die Reform der Bursfelder Congregation 1462—1468 (vgl. Mone, Quellenammlung III, Karlsruhe 1863, 129). Dieses Lagerbuch befindet sich jetzt im Generallandesarchiv zu Karlsruhe, während das Staatsarchiv zu Koblenz wenige Acten der pfälzischen und sponheimischen Klöster besitzt. Ueber die noch erhaltenen Bauten aus der Klosterzeit, zumal die erste Ende des 12. Jahrhunderts vollendete Kirche (das Langhaus wurde nicht ausgeführt), eine der herrlichsten Anlagen der ganzen Gegend, deren Inneres in edlen Verhältnissen und klar aufgebaut dasteht, vgl. P. Lehfeldt, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Koblenz, Düsseldorf 1886, 335. [Fall.]

Spongalten, s. Eheverlöbniß.

Spora, Orden vom goldenen, s. Sylvesterorden.

Sprache bedeutet heute ein Zweifaches, nämlich erstens das Vermögen zu reden und zweitens den Inbegriff der Mittel, wodurch ein einzelnes Volk von diesem Vermögen Gebrauch macht. Was die erstere Fähigkeit betrifft, so erscheint dieselbe als das unterscheidende Merkmal des Menschen allen anderen körperlichen Lebewesen gegenüber und ist

ein Product seiner doppelten Natur als eines Körperwesens und eines Geistes; aus jener fließt der articulirte Laut, aus dieser der Gehalt, welche beide zur Sprache wesentlich sind. Denn nach W. v. Humboldts treffender Definition ist das Sprechen nichts Anderes als die That der Menschen, den articulirten Laut zur Darstellung des Gedankens zu verwenden. Die Sprache ist nicht Darstellung der äußeren Objecte, wie es behauptet worden ist, sondern Darstellung der in Menschen vorhandenen Gedanken über die Objecte. Das Vermögen oder die Fähigkeit zu sprechen scheint als zur Natur des Menschen gehörig, wie er für die Ausübung derselben gerade die nöthigen Organe gebraucht, welche zu seinem Leben zu bestehen die nothwendigsten sind, nämlich die Athmungsorgane; der durch dieselben hervorgebrachte Hauch wird dann durch Organe articulirt, welche zu seiner Existenz kaum minder notwendig erscheinen, die Zunge, die Zähne, im Gaumen, die Lippen und die Nase. Die verschiedenen Laute, welche mit diesen Organen hervorgebracht werden können, haben ursprünglich nach physiologischer Nothwendigkeit den verschiedenen Kategorien des zu bezeichnenden Gegenstandes entsprochen. Ein Rest dieser Thatfache ist der uns heute in allen Sprachen zu bemerkende Unterschied, daß die Vocale, d. h. die mißlos aus dem Munde gebildeten Laute, zum Ausdruck der Empfindungen, die Consonanten dagegen, welche durch bewusste Arbeit der Sprachorgane gebildet werden, zum Ausdruck der denkenden und wolkenden Thätigkeit gebraucht werden. Der Charakter dieser beiden Klassen ist so ausgeprägt, daß man nach dem Verhältniß der einen zur andern in den Sprachen verschiedener Völker auf die geistige Beschaffenheit der Redenden schließen darf. Denn der Zusammenhang zwischen Leib und Seele entspricht es, daß der geistige Gehalt, welcher in der Sprache dargestellt werden soll, auf die Gestalt des körperlichen Lautes bestimmend einwirkt. Beim Sprechen trägt der Gedanke unterscheidende Merkmale, welche ihm theils mit einer großen Verschiedenheit, theils individuell sind. In dem beide Arten von Merkmalen entsprechen, äußere Darstellung finden, kann man „sprechen“ nicht richtiger bezeichnen als mit dem lateinischen „sich äußern“. Der Sprechende setzt sich selbst, d. h. seinen Leib und seine Seele, nach Außen hin; das Gedankente ist sein Abbild oder Ebenbild und geistigem Inhalt und körperlicher Erscheinung, so daß man die Sprache des einen Menschen mit der des andern ebenso wenig vertauschen kann wie die Gesichtszüge des einen mit denen des andern. Der Mensch nun äußert sich, sobald dazu ein Verlöbniß vorhanden ist. Bei den jetzigen menschlichen Zuständen tritt dieses Bedürfniß durch den Verkehr unter den Menschen hervor; allein da der Mensch nicht mit absoluter Nothwendigkeit auf den Verkehr angewiesen ist, so kann die seiner Natur wesentliche Sprache nicht einzig auf diesen

bedürftig berechnet sein. Der Mensch als Doppelwesen vielmehr begreift das geistig Gedachte nicht selbstständig, bis er im Wort ein Medium gefunden hat und bis er sich äußert. Ehe also noch ein Verkehr möglich war, trat für den Menschen das Bedürfnis zu sprechen hervor, sobald er in der Nothwendigkeit war, über sich selbst, sein Wesen und seine Bestimmung nachzudenken. Diese Nothwendigkeit aber trat unmittelbar ein, nachdem der Mensch durch den freien Gott geschaffen war und sich seiner Stellung zu demselben bewußt wurde. Dieß entspricht ganz dem, was uns in der heiligen Schrift geoffenbart ist. Nach seiner Erschaffung erhielt der Mensch den Auftrag, die außer ihm lebende Natur zu bauen und zu bewahren, d. h. durch seine Thätigkeit sie ihrer Vollkommenheit und der Erfüllung ihrer Bestimmung entgegen zu führen (Gen. 2, 15). Kraft der hohen, die Natur überschauenden Erkenntniß nun, welche der erste Mensch nothwendig besitzen mußte, war ihm die Bestimmung derselben klar, dem Schöpfer die schätzbare Ehre zu erweisen. Diese Ehre aber war nicht die höchste sein, wenn sie bloß passiv durch das Dasein bewiesen wird, etwa so wie „die Himmel die Ehre Gottes erzählen“ (Ps. 18, 2); und wenn der Schöpfer freithätig von seinen Geschöpfen verherrlicht wird, erhält er eine seiner würdige Ehre. Die ganze irdische Natur aber gipfelte in dem Menschen, in dessen Körper sich die mineralische, die pflanzliche und die thierische Natur vereinigte. Indem der Mensch diese Beschaffenheit mit dem freien Geiste verband, der zu der Ordnung der überirdischen Natur gehörte, war er im Stande, das, was die geschaffene Natur dem Schöpfer schuldet, nicht bloß passiv durch sein Dasein und seine Beschaffenheit, sondern auch mit reiem Willen durch seinen Glauben und seine Anbetung zu beweisen. Er war gleichsam das Organ der gesammten irdischen Natur, durch welches, wie das Geistige durch die Sprache, so die höchste Bestimmung der Natur ihren Ausdruck fand; er konnte im Namen derselben dem Schöpfer danken, wozu dieselbe verpflichtet war. Dieß entsprach seiner besondern Bestimmung, und er war dazu aufgerufen, weil ihm ein Gebot gegeben war, welches auf seine Wahlfreiheit einwirken sollte. Mit dieser Beschränkung war ihm eine Aufgabe für sein irdisches Dasein angewiesen, nämlich daß er Gott als seinen höchsten Gebieter und als das Ziel seiner Existenz anzusehen habe. Es mußte ihm also einleuchten, daß er seinen Verstand und seinen Willen ihm unterzuordnen und ihm Glauben und Anbetung zu erweisen habe. Das Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe konnte aber nicht ein bloß inneres, nicht eine bloße Reinigung des Seelenlebens, nicht bloß der Gedanke sein, sondern mußte durch den Menschen als Ganzes vollzogen werden; nur ein körperlicher Vorgang konnte der sinnenfälligen Natur, zu der auch er gehörte, den adäquaten Ausdruck der Anbetung verleihen. In die Welt des Körperlichen

aber gehört die Sprache, und die erste Bestimmung derselben war demnach das Gebet. Daher nehmen wir auch aus der Offenbarung, daß der Mensch schon sprach, als ihm Verkehr mit einem andern Menschen noch nicht möglich und er mit seinem Gott noch allein war (Gen. 2, 20). Fragen wir also nach dem Ursprung der menschlichen Sprache, so kann nur geantwortet werden, daß die Sprachfähigkeit dem Menschen anerschaffen worden, daß aber der Gebrauch dieser Fähigkeit eine freie That des ersten Menschen war, der damit seine Bestimmung erfüllte. Zu letzterem muß die Sprache im Urzustande des Menschen besonders geeignet gedacht werden; dieß beweisen uns die Mittheilungen über deren Beschaffenheit, welche die heilige Schrift nur gelegentlich uns macht. Als dem Menschen zur Erreichung seiner Bestimmung eine neue Vollkommenheit durch Erschaffung des Weibes bereitet werden sollte, war seine freie Mitwirkung zur Erlangung dieser vollkommenern Lebensstufe wenigstens in der Form des Verlangens nothwendig. Um dieses Verlangen in ihm zu erwecken, führte Gott seiner Erkenntniß die irdischen Lebewesen der höheren, ihm zunächst stehenden Ordnungen vor, damit er an ihnen etwas wahrnehme, das ihm fehle und ihm durch nichts Vorhandenes ersetzt werden könne (Gen. 2, 19). Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zwei der bedeutendsten Momente, welche die Sprache des ursprünglichen Menschen charakterisiren. Das eine ist die großartige, unmittelbare Erkenntniß des Menschen: er brauchte die Gegenstände der Natur nur zu sehen, um sie ihrem Wesen nach zu erkennen; er besaß den die Natur durchschauenden Blick, womit er beim äußern Anblick sogleich auch das innere Wesen der Dinge erkannte. Das zweite in Rede stehende Moment ergibt sich aus der Gleichstellung von Sehen und Benennen, welche die göttliche Offenbarung hier vornimmt. Der Name bezeichnede das Wesen der Dinge; denn nach der heiligen Schrift sollte der Mensch nicht sehen, wie die Dinge innerlich beschaffen seien, sondern „wie er sie nenne“. Der Name ward aber nicht nach Ueberlegung gewählt, sondern ergab sich unmittelbar aus dem Schauen. Aus diesen beiden Thatfachen folgt, daß in der ersten Sprache nicht subjective Vorstellungen, sondern Begriffe ausgedrückt wurden; indem die Dinge und Verhältnisse so benannt wurden, wie sie erschienen, wurden sie auch so bezeichnet, wie sie waren. Es muß also ein enger, naturnothwendiger Zusammenhang zwischen Laut und Begriff vorhanden gewesen sein, wonach jedes Merkmal zum Ausdruck seinen einzig möglichen Laut erhielt und die Vereinigung der betreffenden Laute oder das Wort einen vollkommenen Ausdruck von der Vereinigung der Merkmale oder dem Begriffe bildete. Für die Ausdrücke oder die Namen übersinnlicher Begriffe kann damals nur dasselbe Gesetz gegolten haben, welches der Sprache als dem Ausdruck eines körperlichen Geistwesens inhärent, und

welches jetzt bei jeder menschlichen Sprache beobachtet wird: nämlich daß diese Begriffe auf ein sinnfälligtes Bild zurückgeführt wurden, welches dem Naturgesetze des organischen Ausdrucks unterlag. So sind die beiden Anwendungen zu verstehen, welche die heilige Schrift macht: Adam sollte sehen, wie er die Dinge nenne; und wie Adam jedes Ding nannte, so war sein Name. Mit Recht hat der hl. Hieronymus hinzugefügt: Appellavit Adam nominibus suis ouncta etc., während der Urtext uns dasselbe mit anderen Worten sagt: nachdem er alle vorgeführten Wesen benannt hatte, fand sich keines, das ihm die nothwendige Hilfe hätte leisten können. Hier wird das Durchschauen der inneren Eigenschaften einfach mit der Namengebung identificirt, so daß nirgendwo eine treffendere Darstellung von der Vollkommenheit der ursprünglichen Sprache gegeben werden kann. Wir würden dieselbe an dem Beispiel von Adams Namengebung ansehen können, welches uns nach Eva's Erschaffung gegeben wird (Gen. 2, 23), wenn nicht diese Worte eine Uebersetzung aus der verloren gegangenen Ursprache in das mosaische Hebräisch wären. Aus der Vollkommenheit, welche hiernach die menschliche Sprache ursprünglich besaß, läßt sich begreifen, daß dieselbe ein geeignetes Mittel war, ein Opfer für den höchsten Herrn der Welt zu bilden; nur im Besitze eines solchen Ausdrucksmittels konnte der Mensch wahrhaft das Organ bilden, durch welches die vernunftlose Schöpfung ihrem Schöpfer die schuldbige Verherrlichung bereitete. Auch der Verkehr in einer solchen Sprache konnte, wie eine gemeinschaftliche Verherrlichung des Schöpfers, nur ein gegenseitiger Antrieb sein, die gegebene Bestimmung zu erfüllen.

Ihre Vollkommenheit aber mußte die menschliche Sprache verlieren, wenn einerseits die Erkenntniß des Menschen ihrer erhabenen Eigenschaften entleidet, andererseits der enge Zusammenhang zwischen Seele und Leib gelockert wurde. Beides geschah durch die Sünde, und durch sie erhielt die menschliche Sprache die unvollkommene Beschaffenheit, in welcher sie jetzt auf Erden fortlebt. Der menschlichen Erkenntniß ward eine tiefe Wunde geschlagen. Statt daß der Mensch im Urzustande beim Anschauen das Wesen der Dinge durchschaute, hastete er jetzt an der Erscheinung; statt daß er die Merkmale der Dinge zu einem Begriffe zusammenfaßte, bildete er jetzt aus wahrgenommenen Kennzeichen sich nur eine Vorstellung; statt daß er sonst die wirkliche Beschaffenheit und die wirklichen Verhältnisse der Dinge erkannte, hatte er jetzt nur eine Auffassung von dem, was ihm in die Sinne fiel, eine Auffassung, die ebenso dem Irrthum unterworfen war wie er selbst. Dieß ist die Signatur der heutigen menschlichen Sprachen: in allen Idiomen sind die Wörter nicht Bezeichnungen der Dinge, nicht Ausdrücke von Begriffen, sondern nur Namen für ein Kennzeichen, das der sprachbildende Geist an dem

betreffenden Dinge erfasst hat. Sehr oft ist dies Kennzeichen etwas rein Zufälliges oder sonst irrig Wahrgenommenes, weil seine Hervorbringung nicht der Wirklichkeit, sondern einer subjectiven Auffassung entspricht. Die Benennung übernatürlicher Dinge und Verhältnisse ist dadurch außer unsicher und haltlos geworden, weil die Zurückführung auf sinnliche Bilder der vielfachsten Möglichkeit unterliegt. Indes dürfen wir nicht annehmen, daß diese Degeneration der Sprache gleichzeitig nach dem Sündenfalle eingetreten war. Die Sprache stand damals ebenso wie heute unter der gewaltigen Macht der Angewöhnung und der Nachahmung. Sowie der Mensch nach dem Sündenfalle nicht sogleich in die Tiefen der Unwissenheit und des Aberglaubens versank, sondern er Menge der gewonnenen Erkenntnisse in sein künftiges Dasein mit hinüber nahm, so behielt auch seine Sprache die früheren Bildungen und Verbindungen, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt im Verständniß für die ganze Fülle des Ausgedrückten verloren war. Dieß galt besonders für das heiligste Moment der Sprache. An Stelle des vollkommenen, organischen Zusammenhanges zwischen Begriff und Wort, zwischen Merkmal und Laut trat jetzt nur ein undeutliches Bewußtsein von einer solchen Zusammengehörigkeit, welches auf der Angewöhnung beruhte und nur im Ganzen und Gehegen einzelnen Lautlassen eine bestimmte Bedeutung unterlegte. Alles dieses folgte aus der That, daß die Sprache im gefallenem Zustande des Menschen nur durch Vererbung angenommen wurde. Von einer Sprachschöpfung kann seit dem Verlust der ursprünglichen Vollkommenheit nicht mehr die Rede sein; die Ausübung der Sprachfähigkeit ist vielmehr an das Gehege gebunden, welches den Menschen durch das Sprechen derjenigen angelehrt wird, von denen er die Sprache empfangen hat erlernt hat. Der naturgemäße Gang ist, daß der Mensch im Kindesalter das Sprechen in derjenigen Gestalt erlernt, in welcher seine Erzieher sie mit nur durch künstliche Behandlung kann hinaus bei der Erziehung etwas geändert werden. So wie es auch nach dem Sündenfalle des Menschen zu ersten Nachkommen Adams konnten nur in derjenigen Sprache reden, deren er in seinem geistlichen Zustande sich bediente; innere Gründe ergar eine Nothwendigkeit für die Wahl der Zeichnung gab es nicht mehr, und als bestimmend wirkte nur das Beispiel, dem die Gewöhnung entsprach; der Mensch fügte sich einfach der Auffassung, welche in den vorhandenen Namen ausgedrückt war. Der Untergang des ersten Geschlechtes und der neue Anfang der Menschheit durch Noe konnte daran nichts ändern.

So lange also in der Menschheit eine gewisse Einigkeit bestand, mußte die Sprache aller dasselbe sein, so daß das gegenseitige Verständniß durch nichts erschwert war. Eine solche Einigkeit bestand in der ersten Menschheit insofern bei dem gemeinsamen Glauben an die geoffenbarten Wahrheiten.

einen, welcher während der ersten Periode der Menschengeschichte den Ausgangspunkt für alle Erkenntnis und alles Denken bildete, selbst wenn Menschen sich dem göttlichen Befehle entzogen und an schuldigen Gehorsam gegen Gott versagten. Interjektiv ward diese geistige Einheit durch die ultiore Verbindung, welche aus dem Zusammenwohnen Aller hervorging, so daß für eine unerschöpfbare Zeit nach der Flut die gesammte Menschengefellschaft nur ein einziges Volk bildete (Gen. 11, 6). Freilich war dieß nicht der Wille Gottes; vielmehr hatte dieser die Ausbreitung des Menschengeschlechtes über die ganze Erde bestimmt (Gen. 1, 28; 9, 7). Auf den Gedanken an die Beschränkung, welche ihnen hierdurch aufgelegt wurde, kamen die Menschen erst, nachdem großartige Erfindungen gemacht waren, welche die Vereinigung gewaltiger Menschenmassen zu gemeinsamen Zielen nahelegten. Vor Allem war die Bauweise, welche die Erfindung des Ziegelsteins möglich machte, der Anlaß zu einer förmlichen Aufsehnung der vereinigten Menschheit gegen Gottes ausgesprochenen Willen. Lag in der Vereinigung ihrer sämtlichen Kräfte eine solche Fülle von irdischer Macht, daß sie vor keinem noch so großartigen Unternehmen zurückzuschrecken wüchste, so mußte die Zerspaltung der Gesamtheit eine weitgehende Schwächung der menschlichen Kräfte bedeuten, und durch den Erfolg war ihr Selbstbewußtsein so gehoben, daß sie dieser Möglichkeit zu trocken beschloß. So wie der erste Mensch sich von Gott unabhängig machen und sein eigener Befehlgeber werden zu können geglaubt hatte, so glaubte jetzt die gesammte Menschheit, in der Vereinigung ihrer Kräfte eine Macht zu besitzen, welche ihr erlaubte, sich dem göttlichen Willen zu widersetzen. Die Ausführung eines Werkes von nie dagewesener Größe sollte in allen Gemüthern dieses Bewußtsein wecken oder erhalten, und die Menschheit sollte sich dadurch zu einer solchen Bedeutung erheben, daß ihr der Gewalt an eine Zerspaltung und Trennung nicht kommen könne (Gen. 11, 4 hebr.). Die Offenbarung nennt uns als das gewählte Mittel „eine Stadt mit einem himmelhohen Bauwerk“. Es war ein centralisirender Wohnort mit einem Denkmal der menschlichen Selbstherrlichkeit. Normal wäre es gewesen, wenn die Menschheit die in ihr liegenden Kräfte vereinigt hätte, um ihrem Schöpfer und Erhalter einen Tempel, ein Symbol seiner Größe und unbeschränkten Macht, zu bauen; der eizige Plan lehrte die bestehenden Verhältnisse um und setzte an Stelle Gottes die Menschheit, die sich von ihrem Befehlgeber unabhängig glaubte. Darin lag die Veranlassung der Abgötterei auf Erden, und das Denkmal der menschlichen Selbstherrlichkeit mußte seiner Bedeutung nach als der erste Götzentempel erscheinen. Hätte die Menschheit denselben zu vollenden vermocht, so wäre kein Bedenke verbrecherisch genug gewesen, daß sie sich in dessen Ausführung nicht entschlossen hätte. Mit

diesem Unternehmen war also Gott von Neuem herausgefordert, und die Größe wie die Allgemeinheit des Verbrechens veranlaßte sein unmittelbares Einschreiten, wie es durch das descendere der Vulgata ausgedrückt ist (Gen. 11, 5, 7). Die heilige Schrift läßt uns hier in den Rathschluß Gottes hineinschauen und zeigt uns, wie derselbe mit dem freien Handeln der Menschen im Zusammenhange stand. Gottes Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit erscheinen hier in gleichem Lichte. Etwas so Furchtbares wie eine dem Schöpfer trotzende Menschheit konnte keine Dauer haben. Allein das göttliche Versprechen war da, die Menschheit nicht mehr durch Vernichtung zu strafen (Gen. 8, 21), und das Ziel der göttlichen Leitung blieb, Offenbarung und Glauben auf Erden als Vorbereitung auf den Erlöser zu erhalten. Hier lag nun ein Strafmittel, das zugleich Heilmittel sein sollte, nicht fern. Der tiefste Grund der verbrecherischen Auslehnung in der Menschheit war das Verlangen, die Volkseinheit zu erhalten; das wichtigste Moment der letztern bildete die Spracheinheit (Gen. 11, 6). Hörte sie auf, so war die Menschheit zerrissen, und eine Vereinigung der menschlichen Kräfte war nicht mehr denkbar. Dieß ist der Grund, warum die Offenbarung uns die Beschaffenheit der ursprünglichen Spracheinheit beschreibt. „Es war die ganze Erde Eine Lippe und Einerlei Wörter“ (Gen. 11, 1). Der Sprachgebrauch der heiligen Schrift (Ez. 6, 12. Job 18, 6. Ps. 12, 3. Spr. 12, 19. — Ps. 81, 6. Jf. 19, 18; 28, 11; 88, 19. Ez. 8, 5, 6) zeigt, daß hier die doppelte Einheit der beiden Momente verstanden ist, welche in allen Sprachen zu unterscheiden sind: der Form und des Stoffes, oder des grammatischen und des legalistischen Elementes, oder des Ausdrucks für Beziehung und Bedeutung, für Geistesrichtung und Erkenntniswelt im Menschen, lauter Ausdrücke, welche in dieser Anwendung Identisches bezeichnen. Eine Aufhebung dieser Doppelseinheit lag sehr nahe; denn schon natürlicherweise bringt die Vereinigung vieler zu Einem Werte mit sich, daß subjective Anschauungen und Neigungen in den Vordergrund treten und sich geltend zu machen suchen. Allein das unmittelbare Eingreifen Gottes bewirkte, daß der hervorgerufene Subjectivismus nach Zeit und Ausdehnung ungeahnte Folgen hervorrief. Die Schöpfung neuer menschlichen Sprachen von Seiten Gottes wäre hier mit den bestehenden Verhältnissen nicht im Einklange gewesen. Die Befreiung der subjectiven Anschauung aber von dem Zwange, welchen ihr Vererbung und Gewöhnung angelegt hatte, konnte in einheitlichem Sprachstoffe eine Menge formerschiedener Ausdrucksweisen schaffen, welche keine Gemeinshaft zu erhalten im Stande waren. Darum berichtet uns die heilige Schrift (Gen. 11, 7, 9), daß bei der verbrecherischen Unternehmung zu Babel Gott der Herr nur das eine Element der Spracheinheit aufgehoben, nur die Form ver-

wirrt, den Sprachstoff aber ungeändert gelassen habe. Auf diese Weise „ward die Sprache der ganzen Erde verwirrt“; statt Einer Ausdrucksweise gab es jetzt eine solche Menge und Mannigfaltigkeit verschiedener Ausdrucksweisen, daß eine Vereinigung der gesammten Menschheit an Einem Orte und zu Einem Zwecke nicht mehr möglich war, „und sie hörten auf, die Stadt zu bauen“. Besonders wirksam war hier auch, daß die Erkenntniß der Menschen durch Abfall vom Gottesglauben getrübt war, und daß nur ein kleiner Theil sich vor der allgemeinen Verirrung bewahrte. Indem auf diese Weise der Irrthum in die Welt hereinbrach, war auch eine geistige Uebereinstimmung unter den Menschen nicht mehr möglich; denn nur die Wahrheit ist eingestaltig und unveränderlich, der Irrthum aber vielgestaltig und der Veränderung unterworfen. Es war also auch die Gefahr nicht da, daß die Menschheit sich im religiösen Irrthum eintigte; vielmehr mußte die eine Anschauung durch die andere bekämpft werden, und nur der rechte Glaube konnte den Bescheidungen Trost bieten, um für spätere Veranstaltungen erhalten zu bleiben. Freilich fanden sich in näherer Zusammengehörigkeit der Abstammung, in gemeinschaftlicher Vorliebe für bestimmte Lebensweisen und Aufenthalte, in übereinstimmender Gemüthsanlage Anhaltspunkte genug, nach denen größere oder kleinere Gruppen in der Sprache übereinstimmten; diese wurden vom Bedürfniß genöthigt, sich von denen, welche sie nicht verstanden, zu scheiden und gemeinsam neue Wohnsitze zu suchen. So wurden Völker aus dem einen Volk der Menschheit, „und von Babel aus zerstreute sie der Herr über das Angesicht der ganzen Erde“ (Gen. 11, 9); der Plan Gottes aber nahm nun die Gestalt an, daß Ein Volk in der Wahrheit der Offenbarung und des Glaubens erhalten wurde, um allen Völkern diese Güter vermitteln zu können.

So ist die (Eingangß erwähnte) Thatsache zu erklären, daß die menschliche Sprache immer in der Singularität eines einzelnen Volkes erscheint: so viele Völker auf Erden, so viele Sprachen; so viele Sprachen, so viele Völker. Allerdings ist in dieser Anwendung der Begriff Sprache und folgerichtig auch der Begriff Volk ein mannigfaltiger. Auf die äußere Form des Gesprochenen wirken in beschränktem Maße auch untergeordnete Verhältnisse ein: Lebensart, Nahrung, Wohnung bewirken in der Aussprache dasjenige, was man dialektische Verschiedenheit oder Mundart nennt, ohne die Bildung neuer Sprachen herbeizuführen. In dessen bleibt der Unterschied zwischen Sprache und Dialekt ein stehender. Insofern durch die angegebenen Ursachen der Dialekte auch ein Unterschied im Charakter hervorgerufen wird, tritt zum Dialekte ein inneres Moment hinzu, das als Merkmal eines neuen Volksbegriffes angesehen werden kann, sobald eine äußere Veranlassung, wie selbständige Regierung, abgeschiedener Wohnort, eigene Literatur, diesen Begriff vervollständigt. Thatsächlich

gibt es Völker genug auf Erden, deren Sprachen sich nur dialektisch unterscheiden; so sind das Etrurische und das Ethaldische zwei fast identische Dialekte des Atramäischen, und die zahllosen Indianersprachen der Südsee reduciren sich auf Dialekte zweier wirklich verschiedenen Sprachen.

Es ist also nicht anzunehmen, daß bei der Sprachverwirrung zu Babel schon alle diejenigen Sprachen in's Dasein traten, welche jetzt auf Erden unterschieden werden. Viele derselben verdankt ihre Entstehung bloß secundären Ursachen, welche in geschichtlicher Zeit wirksam waren, wobei ein neues wichtiges Moment auch die Vermischung zweier in Berührung getretenen Sprachen zu einer neuen dritten Sprache hinzuzunehmen ist. Jensehin aber kommen wir bei der Zusammenfassung und Reducirung der vorhandenen Sprachen auf eine Anzahl Anfänge, über welche sprachliche und geschichtliche Kenntnisse nicht hinausgehen; hier bilden für uns, ob wirklich oder gebocht, diejenigen Sprachen, welche sich zu Babel aus der ursprünglichen Sprache herausbildeten. Eine überzeugende Bestätigung des geoffenbarten Gotteswortes ist die Beobachtung, daß diese Sprachen in denselben Verhältniß zu einander stehen, in welchem auch die sie gebrauchenden Menschengruppen stehen: es giebt eine Genealogie der Sprachen wie eine solche der Völker. Daß erstere sich auf drei Anfänge reducirt, so wie die Anfänge aller Völker in der heiligen Schrift auf drei Stämme zurückgeführt werden, vervollständigt die gedachte Bestätigung.

Es ist wohl nicht möglich, die vorhandenen Sprachen nach dem tiefsten geistigen Unterschiede nach dem, was Humboldt innere Form nennt, zu classificiren. Wohl aber gelingt es, die vorhandenen Sprachenmenge nach äußeren Unterschieden in ein übersichtliches System zu bringen, und wir dürfen uns damit beruhigen, weil wir sicher sind, daß die innere Form, wenn auch unerkennbar, die Ursache der äußern Gestaltung geworden ist. Die Hauptverschiedenheit, welche bei der Beschaffenheit sämmtlicher Sprachen im Auge fällt, ist die Art, wie in denselben die Beziehungen zwischen den Denkobjecten oder grammatischen Kategorien ausgedrückt werden. Denkbar sind drei Mittel: entweder Ausdruck der betreffenden Kategorie durch die abstracten Namen derselben, wie chineesisch ngó mán (ich Mensch) für „wir“, niú-mán „Menschen“, oder Verbindung der Kategorie durch Verbindung von Silben mit der Wurzel, wie mandschurisch mit der Wurzel bi: bimbi bin, bikho war, bicé wátr, bimo ka, oder endlich durch innere Umänderung der Wurzel oder des Wortes, wie gooso Gans, gooso Gink, lies—las. Nach diesen drei Ausdrucksmitteln fallen sämmtliche Sprachen der Erde in drei große Sprachklassen: die isolirende, repräsentirt durch das Chinesische, die agglutinirende, dargestellt durch die mongolischen Sprachen, die flectirende, einzig die semitischen und die indogermanischen Sprachen umfassend. Nach der

verschiedenen Anwendung der bezeichneten Mittel; B. bei der zweiten Klasse Anhängung, Vorchung, Einfügung) zerfallen die Sprachklassen in Sprachstämme, diese wieder in Sprachfamilien, zu welchen letzteren sich eine Anzahl einzelner Sprachen zusammengliedern, Alles nicht, ohne daß eine große Menge untergeordneter unterwertiger Bildungsmittel zu Hilfe genommen würde, und daß mancherlei Zwischenstufen zu beobachten wären. Ueberzieht man dieses ganze System, so fällt das Ergebniß wissenschaftlicher Forschung mit der aus der Offenbarung gewonnenen Ueberzeugung zusammen: sämtliche Sprachen sind in der Form verschieden, im Stoff aber identisch. Nur so kann auch der Ausdruck der ewigen Schrift nicht verwirren, zu Recht bestehen; denn eine Verwirrung bedeutet hier nur die Aufhebung der Ordnung in einer einzigen Rasse, nicht die Schöpfung neuer an die Stelle tretenden Massen. Diese „Einheit in der Mannigfaltigkeit“ ist das Resultat, welches die weit fortgeschrittene Sprachwissenschaft zu Tage fördert. Nicht als wenn die ungeheure Arbeit schon geschehen wäre, welche die Losschälung des Sprachstoffes in den behandelten Sprachen fordert, um ein Resultat evident zu machen. Allein der Gang der Forschung bleibt ständig derjenige, daß aus Zusammenhängen im Stoffe der formell geschiedenen Sprachen aufgedeckt werden, und oft genug schon haben besonnene Forscher einen Zusammenhang, welcher a priori postulirt war, durch jede Forschung a posteriori sicher gestellt.

Die Offenbarung greift noch einmal in diese ganze Untersuchung bestätigend ein. Nach Gottes Vorsehung mußte die Erniedrigung Jesu den Stolz der verbrecherischen Menschheit wieder gut machen. Seine Gnade bewirkte, daß das, was die Menschheit zu Babel verlehrt hatte, in vollkommener Weise zu Stande kam. Das Christenthum als allgemeine Weltreligion hob den Separatismus der Rationalitäten auf, und an Stelle des vielgestaltigen Irrthums trat die Eine Wahrheit, in deren Bekennniß die Menschheit die vollkommenste Verbindung fand. Am Pfingstfest ward in Jerusalem eine große Gottesstadt aufgerichtet mit einem geistigen Bau, der bis in den Himmel reichte, und statt daß das sündige Geschlecht sich abß zu Babel einen Tempel erbaut hatte, ward in Jerusalem die erlöste und geheiligte Menschheit ein Tempel, in dem Gott der heilige Geist eine Wohnung nahm, um die dem Schöpfer genährende Ehre zu bewirken. So verlor sich alles, was bis dahin die Menschen geschieden hatte, und wie diese Geschiedenheit in der Sprache ihren Ausdruck gefunden hatte, gab in der Sprache auch die neue Einheit sich kund. Es geschah ein doppeltes Wunder: „Alle sungen an, in verschiedenen Sprachen zu reden, so wie der heilige Geist es ihnen gab auszusprechen“ (Apg. 2, 4), und „es redete jeder in seiner Sprache wie er redete“ (1. Cor. 14, 26).

Als Repräsentanten der gespaltenen Menschheit

waren dort „Männer aus allen Völkern, die unter dem Himmel sind“ und die verschiedensten Sprachen redeten. Vor dem Lichte des heiligen Geistes nun waren die subjectiven Momente geschwunden, welche die Sprachverschiedenheit bewirkten, und da alle Sprachen nach Abzug der singulären Form identisch sind, so erschien die menschliche Rede, der trennenden Formen entledigt, bei Sprechenden wie bei Hörern als eine einheitliche. Nun war durch die Erlösung wieder herbeigeführt, was der Menschengesitt nicht hatte bewahren können: die Menschheit war wieder, wie vor Babels Erbauung, „Ein Volk und Eine Sprache“ (Gen. 11, 6). Bekannt ist, wie die Wirklichkeit dieses Wunders in dessen Wiederholung zu verschiedenen Zeiten der Kirche bestätigt worden ist; sonst aber bleibt die Sprachverschiedenheit auf Erden bestehen, um Zeugniß von der Allgewalt der göttlichen Gnade zu geben, welche durch geistige Einheit sie zu überwinden weiß. (Vgl. W. v. Humboldt, Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts, Berlin 1836 [Abhandlungen d. Berl. Acad. d. Wiss. 1832, 2]; Heyse, System der Sprachwissenschaft, herausgeg. von Steinthal, Berlin 1856; Kaulen, Die Sprachverwirrung zu Babel, Mainz 1861.) [Kaulen.]

Sprachenfest, s. Collegien III, 619.

Sprachengabe, s. Charismen III, 85 ff.

Sprachverwirrung, s. Sprache.

Sprenger, Jacob, s. Institutoris VI, 809 f.

Springer, s. Jumpers.

Sprüche oder Sprichwörter ist der gewöhnliche Name für ein canonicisches Buch des Alten Testaments, welches in den ältesten Texten verschiedene Bezeichnungen erfahren hat. Während das hebräische Original ihm den Namen עֲשֵׂה נֶפֶשׁ gibt, wegen dessen grammatischer Form es bei den Juden nach dem ersten Wort עֲשֵׂה heißt, nennt die LXX es *καποικιαί* (1, 1) oder *παιδικαί* (25, 1), die Vulgata in der Ueberschrift *Proverbia*, sonst *Parabolas*. Mit diesen Uebersetzungen suchen die beiden letzteren Texte das hebräische Wort wiederzugeben, ohne dessen Bedeutung erschöpfen zu können. Denn עֲשֵׂה kann nach dem Verbum עֲשֵׂה „bildlich reden“ ebensowohl „Sprichwort“, das meist bildlich eingekleidet ist, als „Gleichniß“ bedeuten; nach gewöhnlicher Anwendung aber wird es wie das griechische *ῥώμη* für „Sinnpruch“, „Weisheitsregel“ gebraucht, und es ist dabei eine solche kurze Form wie die des Sprichworts durchaus nicht wesentlich. Die heilige Schrift kennt עֲשֵׂה von längerer Erörterung Job 27, 1; 29, 1. Ps. 49, 5; 78, 2 (hebr.) u. f.; gewöhnlich aber bringt es der Gegenstand selbst mit sich, daß die einzuwickelnde Weisheitsregel in eine kurze, gedrungene Form eingekleidet wird, so wie im Deutschen in Freidanks Bescheidenheit und in Rückerts Angereichten Perlen. Von solchen kurzen und zwar poetischen Sinnprüchen, bei denen die bildliche Form in

welches jetzt bei jeder menschlichen Sprache beobachtet wird: nämlich daß diese Begriffe auf ein sinnensfülliges Bild zurückgeführt wurden, welches dem Naturgesetze des organischen Ausdrucks unterlag. So sind die beiden Anwendungen zu verstehen, welche die heilige Schrift macht: Adam sollte sehen, wie er die Dinge nenne; und wie Adam jedes Ding nannte, so war sein Name. Mit Recht hat der hl. Hieronymus hinzugefügt: Appellavit Adam nominibus suis cuncta etc., während der Urtext uns daselbe mit anderen Worten sagt: nachdem er alle vorgeführten Wesen benannt hatte, fand sich seines, das ihm die nothwendige Hilfe hätte leisten können. Hier wird das Durchschauen der inneren Eigenschaften einfach mit der Namengebung identificirt, so daß nirgendwo eine treffendere Darstellung von der Vollkommenheit der ursprünglichen Sprache gegeben werden kann. Wir würden dieß an dem Beispiel von Adams Namengebung ersehen können, welches uns nach Eva's Erschaffung gegeben wird (Gen. 2, 23), wenn nicht diese Worte eine Uebersetzung aus der verloren gegangenen Ursprache in das mosaische Hebräisch wären. Aus der Vollkommenheit, welche hiernach die menschliche Sprache ursprünglich besaß, läßt sich begreifen, daß dieselbe ein geeignetes Mittel war, ein Opfer für den höchsten Herrn der Welt zu bilden; nur im Besitze eines solchen Ausdrucksmittels konnte der Mensch wahrhaft das Organ bilden, durch welches die vernunftlose Schöpfung ihrem Schöpfer die schuldhige Verherrlichung bereitete. Auch der Verkehr in einer solchen Sprache konnte, wie eine gemeinschaftliche Verherrlichung des Schöpfers, nur ein gegenseitiger Antrieb sein, die gegebene Bestimmung zu erfüllen.

Ihre Vollkommenheit aber mußte die menschliche Sprache verlieren, wenn einerseits die Erkenntniß des Menschen ihrer erhabenen Eigenschaften entkleidet, andererseits der enge Zusammenhang zwischen Seele und Leib gelodert wurde. Beides geschah durch die Sünde, und durch sie erhielt die menschliche Sprache die unvollkommene Beschaffenheit, in welcher sie jetzt auf Erden fortlebt. Der menschlichen Erkenntniß ward eine tiefe Wunde geschlagen. Statt daß der Mensch im Urzustande beim Anschauen das Wesen der Dinge durchschaute, haftete er jetzt an der Erscheinung; statt daß er die Merkmale der Dinge zu einem Begriffe zusammenfaßte, bildete er jetzt aus wahrgenommenen Kennzeichen sich nur eine Vorstellung; statt daß er sonst die wirkliche Beschaffenheit und die wirklichen Verhältnisse der Dinge erkannte, hatte er jetzt nur eine Auffassung von dem, was ihm in die Sinne fiel, eine Auffassung, die ebenso dem Irrthum unterworfen war wie er selbst. Dieß ist die Signatur der heutigen menschlichen Sprachen: in allen Idiomen sind die Wörter nicht Bezeichnungen der Dinge, nicht Ausdrücke von Begriffen, sondern nur Namen für ein Kennzeichen, das der sprachbildende Geist an dem

betreffenden Dinge erfaßt hat. Sehr oft ist dies Kennzeichen etwas rein Zufälliges oder ein irrig Wahrgenommenes, weil seine Hervorhebung nicht der Wirklichkeit, sondern einer subjectiven Auffassung entspricht. Die Benennung überweltlicher Dinge und Verhältnisse ist dadurch ungesicher und haltlos geworden, weil die Zurechtweisung auf sinnliche Bilder der vielfachen Wirklichkeit unterliegt. Indes dürfen wir nicht annehmen, daß diese Degeneration der Sprache irgleich nach dem Sündenfalle eingetreten sei. Die Sprache stand damals ebenso wie heute unter der gewaltigen Macht der Angewöhnung und der Nachahmung. Sowie der Mensch nach dem Sündenfalle nicht sogleich in die Tiefen der Unwissenheit und des Aberglaubens versank, sondern an Menge der gewonnenen Erkenntniße in kein so niedriges Dasein mit hinüber nahm, so bezieht auch seine Sprache die früheren Bildungen und Anbrüche, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt das Verständniß für die ganze Fülle des Ausgedrückten verloren war. Dieß galt besonders für das sprachliche Moment der Sprache. An Stelle des vollkommenen, organischen Zusammenhanges zwischen Begriff und Wort, zwischen Merkmal und Ausdruck trat jetzt nur ein undeutliches Bewußtsein von einem solchen Zusammengehörigkeit, welches auf der Angewöhnung beruhte und nur im Ganzen und Geisamen einzelnen Lautklassen eine bestimmte Bedeutung unterlegte. Alles dieses folgte aus der That, daß die Sprache im gefallenem Zustande des Menschen nur durch Vererbung angenommen ward. Von einer Sprachschöpfung kann seit dem Verlust der ursprünglichen Vollkommenheit nicht mehr die Rede sein; die Ausübung der Sprachfähigkeit ist vielmehr an das Gesetz gebunden, welches im Menschen durch das Sprechen derjenigen erzeugt wird, von denen er die Sprache empfangen hat. Der naturgemäße Gang ist, daß der Mensch im Kindesalter das Sprechen in demjenigen Gestalt erlernt, in welcher seine Erzieher sie nur durch künstliche Behandlung kann ihm bei der Erziehung etwas geändert werden. So war es auch nach dem Sündenfalle des Menschen. In dem ersten Nachkommen Adams konnten nur in demselben Zustande reden, deren er in seinem gebornen Zustande sich bediente; innere Gründe waren gar eine Nothwendigkeit für die Wahl der Zeichnung gab es nicht mehr, und als bestimmend wirkte nur das Beispiel, dem die Gewöhnung entsprach; der Mensch fügte sich einfach der Auffassung, welche in den vorhandenen Namen ausgebrückt war. Der Untergang des ersten Menschen und der neue Anfang der Menschheit durch Noe konnte daran nichts ändern.

So lange also in der Menschheit eine gewisse Einheit bestand, mußte die Sprache aller überall sein, so daß das gegenseitige Verständniß nicht nichts erschwert war. Eine solche Einheit bestand in der ersten Menschheit insofern der gemeinsamen Glaubens an die greifbarsten Wahrheiten

eiten, welcher während der ersten Periode der Menschengehichte den Ausgangspunkt für alle Erkenntniß und alles Denken bildete, selbst wenn Menschen sich dem göttlichen Befehle entzogen und an schuldigen Gehorsam gegen Gott verzagten. Unterstützt ward diese geistige Einheit durch die ultiere Verbindung, welche aus dem Zusammenwohnen Aller hervorging, so daß für eine unerschöpfbare Zeit nach der Flut die gesammte Menschengehellschaft nur ein einziges Volk bildete (Gen. 11, 6). Freilich war dieß nicht der Wille Gottes; vielmehr hatte dieser die Ausbreitung des Menschengeschlechtes über die ganze Erde bestimmt (Gen. 1, 28; 9, 7). Auf den Gedanken an die Beschränkung, welche ihnen hierdurch aufgelegt wurde, kamen die Menschen erst, nachdem großartige Erfindungen gemacht waren, welche die Vereinigung gewaltiger Menschenmassen zu gemeinsamen Zielen nahelegten. Vor Allem war die Bauweise, welche die Erfindung des Ziegelmörters möglich machte, der Anlaß zu einer förmlichen Aufsehnung der vereinigten Menschheit gegen Gottes ausgesprochenen Willen. Lag in der Vereinigung ihrer sämtlichen Kräfte eine solche Fülle von irdischer Macht, daß sie vor keinem noch so großartigen Unternehmen zurückzuschrecken mochte, so mußte die Zerspitterung der Gesamtheit eine weitgehende Schwächung der menschlichen Kräfte bedeuten, und durch den Erfolg war ihr Selbstbewußtsein so gehoben, daß sie ihrer Möglichkeit zu trohen beschloß. So wie der erste Mensch sich von Gott unabhängig machen und sein eigener Gesetzgeber werden zu können geglaubt hatte, so glaubte jetzt die gesammte Menschheit, in der Vereinigung ihrer Kräfte eine Macht zu besitzen, welche ihr erlaube, sich dem göttlichen Willen zu widersetzen. Die Ausübung ihres Wertes von nie dagewesener Größe sollte in Allen Gemüthern dieses Bewußtsein wecken oder erhalten, und die Menschheit sollte sich dadurch zu einer solchen Bedeutung erheben, daß ihr der Gewalt an eine Zerspitterung und Trennung nicht kommen könne (Gen. 11, 4 hebr.). Die Offenbarung nennt uns als das gewählte Mittel „eine Stadt mit einem himmelhohen Bauwerk“. Es war ein centralisirender Bohnort mit einem Denkmal der menschlichen Selbstherrlichkeit. Normal wäre es gewesen, wenn die Menschheit die in ihr liegenden Kräfte vereinigt hätte, um ihrem Schöpfer und Erhalter einen Tempel, ein Symbol seiner Größe und unbeschränkten Macht, zu bauen; der eigige Plan lehnte die bestehenden Verhältnisse um und setzte an Stelle Gottes die Menschheit, die sich von ihrem Gesetzgeber unabhängig glaubte. Darin lag die Veranlassung der Abgötterei auf Erden, und das Denkmal der menschlichen Selbstherrlichkeit mußte seiner Bedeutung nach als der erste Gözentempel erscheinen. Hätte die Menschheit denselben zu vollenden vermocht, so wäre kein Bedanke verbrecherisch genug gewesen, daß sie sich zu dessen Ausführung nicht entschlossen hätte. Mit

diesem Unternehmen war also Gott von Neuem herausgefordert, und die Größe wie die Allgemeinheit des Verbrechens veranlaßte sein unmittelbares Einschreiten, wie es durch das descendere der Vulgata ausgedrückt ist (Gen. 11, 5. 7). Die heilige Schrift läßt uns hier in den Rathschluß Gottes hineinschauen und zeigt uns, wie derselbe mit dem freien Handeln der Menschen im Zusammenhange stand. Gottes Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit erscheinen hier in gleichem Lichte. Etwas so Furchtbares wie eine dem Schöpfer tropende Menschheit konnte keine Dauer haben. Allein das göttliche Verprechen war da, die Menschheit nicht mehr durch Vernichtung zu strafen (Gen. 8, 21), und das Ziel der göttlichen Leitung blieb, Offenbarung und Glauben auf Erden als Vorbereitung auf den Erlöser zu erhalten. Hier lag nun ein Strafmittel, das zugleich Heilmittel sein sollte, nicht fern. Der tiefste Grund der verbrecherischen Aufsehnung in der Menschheit war das Verlangen, die Völkereinheit zu erhalten; das wichtigste Moment der letztern bildete die Spracheinheit (Gen. 11, 6). Hörte sie auf, so war die Menschheit zerrissen, und eine Vereinigung der menschlichen Kräfte war nicht mehr denkbar. Dieß ist der Grund, warum die Offenbarung uns die Beschaffenheit der ursprünglichen Spracheinheit beschreibt. „Es war die ganze Erde Eine Lippe und Einerlei Wörter“ (Gen. 11, 1). Der Sprachgebrauch der heiligen Schrift (Ez. 6, 12. Job 13, 6. Ps. 12, 3. Spr. 12, 19. — Ps. 81, 6. Jf. 19, 18; 28, 11; 88, 19. Ez. 3, 5. 6) zeigt, daß hier die doppelte Einheit der beiden Momente verstanden ist, welche in allen Sprachen zu unterscheiden sind: der Form und des Stoffes, oder des grammatischen und des legalistischen Elementes, oder des Ausdrucks für Beziehung und Bedeutung, für Geistesrichtung und Erkenntnißwelt im Menschen, lauter Ausdrücke, welche in dieser Anwendung Identisches bezeichnen. Eine Aufhebung dieser Doppelseinheit lag sehr nahe; denn schon natürlicherweise bringt die Vereinigung Vieler zu Einem Werte mit sich, daß subjective Anschauungen und Neigungen in den Vordergrund treten und sich geltend zu machen suchen. Allein das unmittelbare Eingreifen Gottes bewirkte, daß der hervorgerufene Subjectivismus nach Zeit und Ausdehnung ungeahnte Folgen hervorrief. Die Schöpfung neuer menschlicher Sprachen von Seiten Gottes wäre hier mit den bestehenden Verhältnissen nicht im Einklange gewesen. Die Befretung der subjectiven Anschauung aber von dem Zwange, welchen ihr Vererbung und Gewöhnung angelegt hatte, konnte in einheitlichem Sprachstoffe eine Menge formverschiedener Ausdrucksweisen schaffen, welche keine Gemeinschaft zu erhalten im Stande waren. Darum berichtet uns die heilige Schrift (Gen. 11, 7. 9), daß bei der verbrecherischen Unternehmung zu Babel Gott der Herr nur das eine Element der Spracheinheit aufgehoben, nur die Form ver-

wirkt, den Sprachstoff aber ungedindert gelassen habe. Auf diese Weise „ward die Sprache der ganzen Erde verwirrt“; statt Einer Ausdrucksweise gab es jetzt eine solche Menge und Mannigfaltigkeit verschiedener Ausdrucksweisen, daß eine Vereinigung der gesammten Menschheit an Einem Orte und zu Einem Zwecke nicht mehr möglich war, „und sie hörten auf, die Stadt zu bauen“. Besonders wirksam war hier auch, daß die Erkenntniß der Menschen durch Abfall vom Gottesglauben getrübt war, und daß nur ein kleiner Theil sich vor der allgemeinen Verirrung bewahrte. Indem auf diese Weise der Irrthum in die Welt hereinbrach, war auch eine geistige Uebereinstimmung unter den Menschen nicht mehr möglich; denn nur die Wahrheit ist eingestaltig und unveränderlich, der Irrthum aber vielgestaltig und der Veränderung unterworfen. Es war also auch die Gefahr nicht da, daß die Menschheit sich im religiösen Irrthum einigte; vielmehr mußte die eine Anschauung durch die andere bekämpft werden, und nur der rechte Glaube konnte den Befehlungen Trost bieten, um für spätere Veranstaltungen erhalten zu bleiben. Freilich fanden sich in näherer Zusammengehörigkeit der Abstammung, in gemeinschaftlicher Vorliebe für bestimmte Lebensweisen und Aufenthalte, in übereinstimmender Gemüthsanlage Anhaltspunkte genug, nach denen größere oder kleinere Gruppen in der Sprache übereinstimmten; diese wurden vom Bedürfniß genöthigt, sich von denen, welche sie nicht verstanden, zu scheiden und gemeinsam neue Wohnsitze zu suchen. So wurden Völker aus dem einen Volk der Menschheit, „und von Babel aus zerstreute sie der Herr über das Angesicht der ganzen Erde“ (Gen. 11, 9); der Plan Gottes aber nahm nun die Gestalt an, daß Ein Volk in der Wahrheit der Offenbarung und des Glaubens erhalten wurde, um allen Völkern diese Güter vermitteln zu können.

So ist die (Eingang erwähnte) Thatsache zu erklären, daß die menschliche Sprache immer in der Singularität eines einzelnen Volktes erscheint: so viele Völker auf Erden, so viele Sprachen; so viele Sprachen, so viele Völker. Allerdings ist in dieser Anwendung der Begriff Sprache und folgerichtig auch der Begriff Volk ein mannigfaltiger. Auf die äußere Form des Gesprochenen wirken in beschränktem Maße auch untergeordnete Verhältnisse ein: Lebensart, Nahrung, Wohnung bewirken in der Aussprache dasjenige, was man dialektische Verschiedenheit oder Mundart nennt, ohne die Bildung neuer Sprachen herbeizuführen. Indessen bleibt der Unterschied zwischen Sprache und Dialekt ein fließender. Insofern durch die angegebenen Ursachen der Dialekte auch ein Unterschied im Charakter hervorgerufen wird, tritt zum Dialekte ein inneres Moment hinzu, das als Merkmal eines neuen Volksbegriffes angesehen werden kann, sobald eine äußere Veranlassung, wie selbständige Regierung, abgeschiedener Wohnort, eigene Literatur, diesen Begriff vervollständigt. Thatsächlich

gibt es Völker genug auf Erden, deren Sprache sich nur dialektisch unterscheiden; so sind das Etrurische und das Chaldäische zwei fast identische Dialekte des Aramäischen, und die zahllosen Indischer Sprachen der Südsee reduciren sich auf Dialekte zweier wirklich verschiedenen Sprachen.

Es ist also nicht anzunehmen, daß bei der Sprachverwirrung zu Babel schon alle diejenigen Sprachen in's Dasein traten, welche jetzt auf Erden unterschieden werden. Viele derselben verdanken ihre Entstehung bloß secundären Ursachen, welche in geschichtlicher Zeit wirksam waren, wobei ein neues wichtiges Moment auch die Vermischung zweier in Berührung getretenen Sprachen zu einer neuen dritten Sprache hinzuzunehmen ist. Immerhin aber kommen wir bei der Zusammenfassung und Reducirung der vorhandenen Sprachen zu einer Anzahl Anfänge, über welche sprachliche und geschichtliche Kenntnisse nicht hinausgehen; dies bilden für uns, ob wirklich oder gedacht, diejenigen Sprachen, welche sich zu Babel aus der ursprünglichen Sprache herausbildeten. Eine überraschende Bestätigung des geoffenbarten Gotteswortes ist die Beobachtung, daß diese Sprachen in demselben Verhältniß zu einander stehen, in welchem auch die sie gebrauchenden Menschengruppen stehen: es gibt eine Genealogie der Sprachen wie eine solche der Völker. Daß erstere sich auf drei Anfänge circirt, so wie die Anfänge aller Völker in der heiligen Schrift auf drei Stämme zurückgeführt werden, vervollständigt die gedachte Bestätigung.

Es ist wohl nicht möglich, die vorhandenen Sprachen nach dem tiefsten geistigen Unterschiede, nach dem, was Humboldt innere Form nennt, zu classificiren. Wohl aber gelingt es, die vorhandene Sprachmenge nach äußeren Unterschieden in ein übersichtliches System zu bringen, und wir dürfen uns damit beruhigen, weil wir sicher sind, daß die innere Form, wenn auch unerkennbar, die Ursache der äußern Gestaltung geworden ist. Die Hauptverschiedenheit, nicht bei der Beschaffenheit sämmtlicher Sprachen ins Auge fällt, ist die Art, wie in denselben die Beziehungen zwischen den Denkobjecten oder grammatischen Kategorien ausgedrückt werden. Denkbar sind drei Mittel: entweder Ausdruck der betreffenden Kategorie durch die abstracten Namen derselben, wie chinesisches *ngd mén* (ich Mensch) für „wir“, *niu-mén* „Menschen“, oder Verbindung der Kategorie durch Verbindung von Suffix mit der Wurzel, wie mandchurisch mit der Wurzel *bi*: *bimbi* bin, *bikho* war, *biéi* wäre, *bimo* ist oder endlich durch innere Umdänderung der Wurzel oder des Wortes, wie gooss *Gans*, gooss *Gan*, lies—las. Nach diesen drei Ausdrucksmitteln zerfallen sämmtliche Sprachen der Erde in drei Sprachklassen: die isolirende, repräsentirt durch das Chinesische, die agglutinirende, dargestellt durch die mongolischen Sprachen, die flectirende, einzig die semitischen und die indogermanischen Sprachen umfassend. Nach der

erschiedenen Anwendung der bezeichneten Mittel & A. bei der zweiten Klasse Anhängung, Vorsetzung, Einfügung) zerfallen die Sprachklassen in Sprachstämme, diese wieder in Sprachfamilien, zu welchen letzteren sich eine Anzahl einzelner Sprachen zusammengliedern, Alles nicht, ohne daß eine große Menge untergeordneter aberweitiger Bildungsmittel zu Hilfe genommen würde, und daß mancherlei Zwischenstufen zu beobachten wären. Uebersteht man dieses ganze System, so fällt das Ergebniß wissenschaftlicher Forschung mit der aus der Offenbarung gewonnenen Ueberzeugung zusammen: sämtliche Sprachen sind in der Form verschieden, im Stoff aber identisch. Nur so kann auch der Ausdruck der ewigen Schrift $\text{בְּלִשׁוֹנֵי} \text{בְּנֵי} \text{אֲדָמָה}$, verwirren, zu Recht bestehen; denn eine Verwirrung bedeutet hier nur die Aufhebung der Ordnung in einer einzigen Klasse, nicht die Schöpfung neuer an die Stelle tretenden Massen. Diese „Einheit in der Mannigfaltigkeit“ ist das Resultat, welches die weit fortgeschrittene Sprachwissenschaft zu Tage fördert. Nicht als wenn die ungeheure Arbeit schon geschehen wäre, welche die Loschälung des Sprachstoffes in den behandelten Sprachen fordert, um ein Resultat evident zu machen. Allein der Gang der Forschung bleibt ständig derjenige, daß eine Zusammenhänge im Stoffe der formell gegebenen Sprachen aufgedeckt werden, und oft genug schon haben besonnene Forscher einen Zusammenhang, welcher a priori postulirt war, durch jede Forschung a posteriori sicher gestellt.

Die Offenbarung geistig noch einmal in diese ganze Untersuchung bestätigend ein. Nach Gottes Vorsehung mußte die Erniedrigung Jesu den Stolz der verbrecherischen Menschheit wieder gut machen. Seine Gnade bewirkte, daß das, was die Menschheit zu Babel verkehrt hatte, in vollkommener Weise zu Stande kam. Das Christenthum als allgemeine Weltreligion hob den Separatismus der Rationalitäten auf, und an Stelle des vielgestaltigen Irrthums trat die Eine Wahrheit, in deren Bekennniß die Menschheit die vollkommenste Verbindung fand. Am Pfingstfest ward zu Jerusalem eine große Gottesstadt aufgerichtet mit einem geistigen Bau, der bis in den Himmel reichte, und statt daß das sündige Geschlecht sich selbst zu Babel einen Tempel erbaut hatte, ward zu Jerusalem die erlöste und geheiligte Menschheit ein Tempel, in dem Gott der heilige Geist eine Wohnung nahm, um die dem Schöpfer gehörende Ehre zu bewirken. So verlor sich alles, was bis dahin die Menschen geschieden hatte, und wie diese Geschiedenheit in der Sprache ihren Ausdruck gefunden hatte, gab in der Sprache auch die neue Einheit sich kund. Es geschah ein doppelter Wunder: „Alle sungen an, in verschiedenen Sprachen zu reden, so wie der heilige Geist es ihnen gab auszusprechen“ (Apg. 2, 4), und „es redete jeder in seiner Sprache wie er konnte“ (1. Cor. 14, 26). Als Repräsentanten der gespaltenen Menschheit

waren dort „Männer aus allen Völkern, die unter dem Himmel sind“ und die verschiedensten Sprachen redeten. Vor dem Lichte des heiligen Geistes nun waren die subjectiven Momente geschwunden, welche die Sprachverschiedenheit bewirkten, und da alle Sprachen nach Abzug der singulären Form identisch sind, so erschien die menschliche Rede, der trennenden Formen entledigt, bei Sprechenden wie bei Hörern als eine einheitliche. Nun war durch die Erlösung wieder herbeigeführt, was der Menscheng Geist nicht hatte bewahren können: die Menschheit war wieder, wie vor Babels Erbauung, „Ein Volk und Eine Sprache“ (Gen. 11, 6). Bekannt ist, wie die Wirklichkeit dieses Wunders in dessen Wiederholung zu verschiedenen Zeiten der Kirche bestätigt worden ist; sonst aber bleibt die Sprachverschiedenheit auf Erden bestehen, um Zeugniß von der Allgewalt der göttlichen Gnade zu geben, welche durch geistige Einheit sie zu überwinden weiß. (Vgl. W. v. Humboldt, Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts, Berlin 1836 [Abhandlungen d. Berl. Akad. d. Wiss. 1832, 2]; Heyse, System der Sprachwissenschaft, herausgeg. von Steinthal, Berlin 1856; Kaulen, Die Sprachverwirrung zu Babel, Mainz 1861.) [Kaulen.]

Sprachenfest, s. Collegien III, 619.

Sprachengabe, s. Charismen III, 85 ff.

Sprachverwirrung, s. Sprache.

Sprenger, Jacob, s. Insitoris VI, 809 f.

Springer, s. Jumpers.

Sprüche oder Sprichwörter ist der gewöhnliche Name für ein canonicisches Buch des Alten Testaments, welches in den ältesten Texten verschiedene Bezeichnungen erfahren hat. Während das hebräische Original ihm den Namen מִשְׁלֵי gibt, wegen dessen grammatischer Form es bei den Juden nach dem ersten Wort מִשְׁלֵי heißt, nennt die LXX es παραβολαι (1, 1) oder παιδείαι (25, 1), die Vulgata in der Ueberschrift Proverbia, sonst Parabolae. Mit diesen Uebersetzungen suchen die beiden letzteren Texte das hebräische Wort wiederzugeben, ohne dessen Bedeutung erschöpfen zu können. Denn מִשְׁלֵי kann nach dem Verbum שָׁלַח „bildlich reden“ ebenjowohl „Sprichwort“, das meist bildlich eingekleidet ist, als „Gleichniß“ bedeuten; nach gewöhnlicher Anwendung aber wird es wie das griechische γῶμη für „Sinnpruch“, „Weisheitsregel“ gebraucht, und es ist dabei eine solche kurze Form wie die des Sprichworts durchaus nicht wesentlich. Die heilige Schrift kennt מִשְׁלֵי von längerer Erörterung Job 27, 1; 29, 1. Ps. 49, 5; 78, 2 (hebr.) u. s.; gewöhnlich aber bringt es der Gegenstand selbst mit sich, daß die einzuschärfende Weisheitsregel in eine kurze, gedrungene Form eingekleidet wird, so wie im Deutschen in Freidanks Bescheidenheit und in Rückerts Angereichten Berlin. Von solchen kurzen und zwar poetischen Sinnprüchen, bei denen die bildliche Form in

der Einkleidung einer allgemeinen Wahrheit in einen concreten Fall besteht, enthält das hebräische Buch der Sprüche eine Sammlung und die hebräische Literatur tritt damit ebenbürtig neben die griechische und die lateinische, welche durch Pothylides und Theognis, Publius Syrus und Dionysius um eine gnomische Poesie bereichert worden sind. Die hebräischen Gnomem zeigen hierbei nach Inhalt und Form charakteristische Eigentümlichkeiten. Während sie durchgängig als Disticha in zwei Zeilen oder Abschnitte getheilt sind, enthält der zweite Theil die schon gesagte Wahrheit von der Rehrseite oder in conträrem Gegensatz, so daß ein antithetischer Parallelismus entsteht; s. B.

Ein weiser Sohn erkrent den Vater;
Ein thörichter Sohn ist der Kummer seiner Mutter.

In den Kap. 10—15 ist dieß ausnahmslos der Fall; anderswo findet sich vereinzelt auch synonym oder synthetischer Parallelismus. Ferner sind die hebräischen Sprüche dadurch gekennzeichnet, daß sie in den beiden Hälften nur je drei oder vier Wörter umfassen, s. B.

bä zadön wajjabo' kalön
w'eth z'nü'm chochmä.

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Sprüchen oder eine systematische Anordnung ist zwar nicht ausgeschlossen (s. B. 16, 12—15), kommt aber so selten vor, daß derselbe nicht beabsichtigt erscheint und zur Gestaltung des Buches nicht mitgewirkt haben kann. Die und da sind die Sprüche rein äußerlich wegen desselben Anfangsbuchstabens zusammengestellt (11, 9—12; 20, 7—9. 24—26; 22, 2—4). Die Abfassung des Buches wird in diesem selbst auf Davids Sohn, den König Salomon, zurückgeführt, und zwar im Zusammenhang der Rede, so daß die betreffende Angabe nicht, wie die Ueberschrift, erst später hinzugefügt sein kann. Nach den über diesen König vorhandenen Nachrichten führte denselben die dichterische Anlage, welche er vom Vater geerbt hatte, und die beschauliche Betrachtung, zu welcher ihn seine eigenthümlichen Verhältnisse geführt hatten, auch zur Spruchdichtung (8 Kön. 4, 32). Wenn uns erzählt wird, daß er 3000 Gnomem verfaßt habe, so dürfen wir aus der Angabe der bestimmten Zahl schließen einerseits, daß Salomon selbst auf die Abfassung und Aufbewahrung solcher Sinnsprüche bedacht war, andererseits, daß seine Zeitgenossen hohen Werth beilegte und sie dem Gedächtnisse eingepreßt haben. Aus diesen beiden Thatfachen läßt sich die Entstehung des Spruchbuches unschwer begreifen. Denn die Angabe des Verfassers zu Eingang des Buches auf den gesammten Inhalt des Buches auszu dehnen, geht nicht an, da 24, 23; 30, 1; 31, 1 noch andere Verfasser genannt werden. Zunächst hat man diese Bezeichnung auf den Text, welcher sich bis 24, 22 erstreckt, auszu dehnen, da derselbe ein zusammen-

hängendes Ganze bildet. Der Sammlung von Sprüchen nämlich, welche 10, 1 bis 22, 16 der Kern des Buches bildet, geht 1, 8 bis 9, 18 ein größeres $\frac{1}{2}$ oder eine Einleitung, welche mit einer Abhandlung über die Weisheit beginnt, mit einer Vorrede 1, 1—7 voraus, und dieß wird abgeschlossen durch eine entsprechende Schlußermahnung 22, 17 bis 24, 22. Was hierauf im Buche folgt, bestätigt die alte Erfahrung, bei gnomische Sammlungen immerdar Erweiterungen erfahren, weil hier am ersten die Leser sich in den Stand gesetzt glauben, nach Inhalt und Form Ähnliches zu leisten und so einen lieb gewordenen Text zu vervollkommen. Bei den Sprüchen Salomons lag dieß um so näher, weil neben der beschränkten Zahl von den hier aufgeschriebenen 375 (376) Sentenzen eine große Menge von salomonischen Sinnsprüchen im Volksmunde gelehrt haben muß, zu denen nach innerer Verwandtschaft manche aus anderen Quellen herührende sich gesellen. Demnach wurde das salomonischen Spruchbuch 1, 1 bis 24, 22 in ungewisser Zeit, aber vor Ezechias, 24, 23—24 eine kleine Besetzung von Gnomem beigelegt, welche in der vorhandenen Sammlung keine Uebersetzung zu machen schienen und deswegen eingeleitet wurden: „sol folgende sind von Weisen“ (24, 23). Unter Ezechias aber, während dessen Regierung in Jahr größeres literarisches Interesse vorausgesetzt werden muß, war man bemüht, die mündlich oder anderwärts schriftlich erhaltenen Sprüche des weisen Königs in ein Buch zu sammeln und so für ihre Erhaltung Sorge zu tragen (Jung, in der Zeitschr. der Deutschen morgenl. Ges. XXV, 1871, 447). So entstand eine neue Sammlung von salomonischen Sinnsprüchen, welche dem ursprünglichen, unbedeutend erweiterten Buch als Nachlese 25, 1 bis 29, 27 beigegeben wurde. Sowohl beim Sammler als beim Urheber solcher Sentenzen ist sehr verständlich, daß ein und derselbe Ausdruck auch wiederholt, sei es in ähnlicher, sei es in identischer Form, vorkam (vgl. 14, 12 und 16, 35). Da der Vorliebe für die Spruchdichtung hat dann die einmal geschehene Erweiterung des Buches bei Beispiel für spätere Zuthaten gegeben; daher finden sich als Fortsetzung des Ganzen noch drei weitere Anhänge: eine doppelte Sentenzenammlung (30, 1—33; 31, 1—9) und ein alphabetisches Gebet zum Lobe einer guten Hausfrau (31, 10—31). Während letzteres ganz anonym erscheint, sind den beiden ersten Nachrichten über die Uebersetzer beigegeben, welche dieselben indeß unvollständig lassen, und welche die frühere Erregung jedenfalls irrig als Umschreibung für Salomon gewertet hat. Für sämtliche Texte, welche als Erweiterungen des ursprünglichen Buches angesehen werden müssen, ist bemerkenswerth, daß die klassische Form der Distichen nicht mehr eingehalten ist; schon 24, 23—24 findet sich ein Hexastich (23b—25), ein Tristich (27), ein Tetraastich (28—29) und ein Delastich (30—31).

ch mehr fallen in Kap. 30 die sog. numerischen Sprüche auf, welche den mittelalterlichen Priameln im Vorbild gebient haben (15 b—17; 18—30; 1—23; 24—28; 29—31) und Kap. 31, —9 enthält eine zusammenhängende Ermahnung. Gegen zeigen die unter Ezechias gesammelten Sprüche vorwiegend die Form des Distichs, wenn auch, der freieren Fortpflanzung entsprechend, mit römischen (25, 18; 27, 22), Tetrastichen (25, 5), einem Pentastich (25, 6 f.) und einem 7zigen Gebicht (27, 23—27) durchsetzt. Auch ist man annehmen, daß die Vorliebe der Leser für die didaktische Poesie den salomonischen Text fast bloß durch Anhänge, sondern hier und da auch Einschübe, von welchem Ursprung immer weilt hat; so würde sich erklären, daß 25, —7 vielmehr Worte eines Hofmannes als eines Königs zu sein scheinen. Das Buch ist nur in der vorliegenden Gestalt bekannt gewesen; nicht so in den frühesten Handschriften, sondern auch in den alten Uebersetzungen erscheint es in dem Anfang, den es im jetzigen Canon hat. Von dem Ursprung ist der Septuagintatext, der älter als die LXX ist, ein Zeugniß für die canonische Geltung des Buches noch während der Selbstständigkeit der Synagoge; der canonische Charakter rührt also auf unvordenklicher Tradition. Das Neue Testament hat diese Tradition als zu Recht bestehend anerkannt, indem es sie adoptirt und stellen wie z. B. 3, 11 f.; 8, 34; 25, 21 ausdrücklich oder stillschweigend als Gottes Wort citirt (Hebr. 12, 5 f. Jac. 4, 6. Röm. 12, 20). In der Kirche ist der canonische Charakter der Sprüche schon bei den apostolischen Vätern wiederholt vorausgesetzt (1. Clem. ad Cor. 14, 57; Ign. ad Magn. 12; Mart. Ign. 6). Nur Theodor von Mopsuestia wagte einzuwenden, daß das Buch vom menschlichen Standpunkt aus das Utilitätsprincip wahre und einen rein heidnischen Charakter habe (vgl. indeß Rihn, Theod. von Mopsuestia und unil. Nr. als Exegeten, Freib. 1880, 77). Ganz im Gegensatz aber wahr ist das Buch, in welchem die Gottesname (außer dreien Malen) nur *יהוה* steht, den positiven religiösen Standpunkt der Juden. Wenn auch die Haltung der mosaischen Einrichtungen als directe Vorschrift nicht im Vordergrund steht, so ist doch die Hauptfrucht der forderten Gerechtigkeit nur die endliche Bewahrung (10, 25; 11, 4, 7; 14, 32). Wie sehr das Buch den jüdischen Anschauungen entsprochen hat, zeigt sich daraus, daß das Buch der Weisheit und *Ecclasiasticus* die Sprüche als Grundlage vorsetzen, und daß der Ideengehalt wie die Terminologie derselben in das Neue Testament übernommen ist. Letzteres folgt hierbei nach Sitte der Zeit der griechischen Uebersetzung; über den Zusammenhang der Terminologie in der LXX und dem Neuen Testament s. Rohling (s. u.) 21 f. Der Vorlaut der alexandrinischen Uebersetzung weicht in vielen Einzelheiten von dem des hebräischen Textes so sehr ab, daß man wohl an eine Ein-

buße der hebräischen Textform gedacht hat; indeß sind die meisten dieser Verschiedenheiten auf die Uebersetzungsweise ihres Verfassers zurückzuführen, zumal da demselben ein Exemplar in der alten sogen. phönicischen Schrift vorlag. Immerhin gilt hier, wie beim ganzen Alten Testament, daß der heutige masoretische Text mancherlei Entstellungen zeigt, welche die ältesten Uebersetzer noch nicht vorfanden; so hat der griechische Text den im masoretischen offenbar verloren gegangenen Halbvers von 19, 7 bewahrt. Commentare über dieses Buch gibt es aus alter Zeit von Jansenius dem Ältern, Lovan. 1568, Corn. a Lapide, Antwerp. 1635, Salazar, Paris. 1687; aus neuerer Zeit sind auf katholischer Seite die Gesamtcommentare von Allioli und Loch und Reischl, außerdem nur Rohling, Das Salomonische Spruchbuch, Mainz 1879, zu nennen; von protestantischer Seite stammen die Commentare von Vertbeau, Leipzig 1847, Waißinger, Stuttgart 1857, Hitzig, Zürich 1858, Estler, Göttingen 1858, Böckler, Bielefeld 1867, Deltisch (Bibl. Comm.), Leipzig 1878. (Vgl. die Literaturangabe in De Wette's Einl., herausgeg. von Schrader, I, 8. Aufl., Berlin 1869, 532; ferner Lagarde, Anmerk. zur griech. Uebers. der Proverbien, Leipzig 1868; Cheyne, Job and Solomon, London 1887, 117 ff.; A. J. Baumgartner, Etude critique sur l'état du texte du livre des Proverbes, Leipzig 1890; Widell, Krit. Bearbeitung der Proverbien, in d. Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes V [1891], 79 ff.; Driver, An introduction to the Literature of the O. T., 4th ed., Edinb. 1892, 368 ff.; Kaulen, Einl. in die heilige Schrift, 3. Aufl., Freib. 1890, 815 ff.) [Kaulen.]

Staat kam im Sinne des Aristoteles, der zuerst die Grundbegriffe des Staates eingehend und mit bleibenden Resultaten untersucht hat, bezeichnet werden als eine vollkommene, natürliche Gemeinschaft. Er ist eine Gemeinschaft, d. h. eine dauernde moralische Vereinigung vieler zu einem gemeinsamen Zweck; darin kommt er überein mit allen anderen Gemeinschaften oder Gesellschaften (beide Ausdrücke nehmen wir als gleichbedeutend). Er ist ferner eine natürliche Gemeinschaft, d. h. eine solche, welche aus den Anlagen und Bedürfnissen der menschlichen Natur sich nothwendig ergibt, und zwar in der Weise, daß ihr Zweck und bis zu einem gewissen Grade auch ihre Verfassung durch die Natur vorgezeichnet und dem Belieben der Menschen entzogen ist; hierdurch wird der Staat nicht nur von den freien menschlichen Gesellschaften unterschieden, sondern auch von der christlichen Kirche, die zwar nicht vom Belieben der Menschen abhängt, aber auch kein Product der Anlagen der menschlichen Natur, sondern das Werk der freien Güte Gottes ist. Endlich wird der Staat eine vollkommene Gemeinschaft genannt, um ihn von den sonstigen natürlichen Gesellschaften, namentlich von der

Familie, zu unterscheiden. Jede menschliche Gesellschaft besteht aus einem Zweckes willen und wird durch diesen Zweck in ihrem Wesen bestimmt; sie soll dem Menschen irgend ein Gut erreichen helfen, dessen er bedarf, und das er aus sich allein nicht zu erreichen vermag. Diejenige Gesellschaft nun kann eine vollkommene heißen, welche bezweckt, daß der Mensch ausreichend mit allem versehen sei, dessen er zu seinem Leben auf Erden bedarf. Eine solche Gesellschaft ist aber der Staat, den man mit Aristoteles (Polit. 3, 9) auch eine Gemeinschaft von Familien und Gemeinden zum Zweck des glücklichen und tugendhaften Lebens nennen kann.

1. Der Ursprung des Staates ist nach dem Gesagten nicht in einer freien Vereinbarung der Menschen zu suchen, wie Grotius, Pufendorf und besonders Th. Hobbes und J. J. Rousseau annehmen, sondern in den Neigungen und Bedürfnissen der menschlichen Natur. Schon die unlängbare Thatsache, daß wir immer und überall die Menschen staatlich organisiert antreffen, mag diese Organisation auch noch so unvollkommen sein, widerlegt die Ansicht, der Staat sei ein Erzeugniß menschlicher Willkür. Der Mensch ist ein ζῷον φύσει πολιτικόν, ein von Natur aus auf den Staat hingeeordnetes Sinnenwesen, wie ihn Aristoteles genannt. Er ist von sich aus ein äußerst hilfloses Wesen, das nur den geringsten Theil dessen, was ihm nöthig ist, sich selbst zu verschaffen vermag; andererseits hat er den Drang und die unbegrenzte Fähigkeit, sich zu vervollkommen. In diesem Ungenügen der menschlichen Natur liegt die Wurzel jeder menschlichen Gesellschaftsbildung, und jede Gesellschaft bezweckt in irgend einer Beziehung diesem Ungenügen abzuhelpen. Die erste und notwendigste Gesellschaft, welche dieser Wurzel entspringt, ist die Familie, die dem Menschen das Dasein gibt und schon bis zu einem gewissen Grade für seine Bedürfnisse zu sorgen vermag. Aber sie genügt nicht. Naturnotwendig vereinigen sich die Familien zu größeren Gemeinwesen, zunächst zu Gemeinden, endlich zu vollkommenen Staaten, in denen der Mensch alles zu seinem Leben Erforderliche findet. Die Gesellschaftsbildung fängt also vom Einfachern und Unvollkommenern an und schreitet zu immer zusammengefügteren Gesellschaften fort. Im Staate, der die anderen Gesellschaften (Familie und Gemeinde) voraussetzt und in sich aufnimmt, kommt diese Bildung zum Abschluß. Er ist in der natürlichen Ordnung die vollkommenste Gemeinschaft, muß also auch den vollkommensten Zweck haben, und dieser kann kein anderer sein, als dem Ungenügen des Menschen allseitig abzuhelpen, soweit die Unvollkommenheit alles Menschlichen zuläßt.

2. Da der Staat dem Menschengeschlechte notwendig und mithin vom Schöpfer der Natur gewollt ist, so folgt, daß auch die Staatsgewalt, an sich betrachtet, unmittelbar von Gott stammt. Wenn Gott den Staat wollte, so mußte er auch

alles wollen, was zum Staate notwendig ist. Dazu gehört aber die Staatsgewalt, d. h. das Recht, die Glieder des Staates zur Mitwirkung an Gesamtwohle zu verpflichten. Wo viele Menschen gemeinsam einem Ziele zustreben, wird immer eine große Verschiedenheit der Ansichten über die Mittel und Wege zum Ziele vorhanden sein. Es muß also jemand da sein, der berechtigt ist, allen denselben Verhaltensmaßregeln vorzuschreiben, kann auf diese Weise ein geordnetes, einheitliches Zusammenwirken zu Stande kommen. Außerdem muß jemand das Recht haben, Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, diejenigen, welche die Andern in ihren Gütern und Rechten nicht achten, in die Schranken zu weisen, die entstehenden Streitigkeiten auctoritativ zu schlichten, dasjenige vorzunehmen, was für die Gesamtheit notwendig ist und ohne seine Fürsorge nicht geschehen würde. Man begegnet deshalb auch immer und überall bei allen, selbst den rohesten Völkern, irgend einer allgemein anerkannten höchsten Auctorität und wenn ein Streit um diese Auctorität nicht so betrifft er nie die Auctorität selbst, sondern nur den Besitz derselben. Das Nähere über die Staatsgewalt und die durch Vertheilung der Staatsgewalt auf verschiedene Träger entstehenden Staatsformen s. in d. betr. Art.

3. Zweck des Staates ist die gemeinsame öffentliche Wohlfahrt. Der Staat soll alle Güter beschaffen, die jedem seiner Glieder notwendig oder nützlich sind, aber von den einzelnen Individuen und Familien nicht genügend erreicht werden können. Das ergibt sich aus dem, was über den Ursprung des Staates gesagt wurde. Der Staat der immer und überall zur Staatenbildung ist, ist das Ergänzungsbedürfnis der Familien und Gemeinden; demselben abzuhelpen ist also auch die Aufgabe und der Zweck des Staates. Man kann auch sagen, Zweck des Staates sei, die Bedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit alle Glieder des Staates ihr wahres irdisches Glück erreichen können. Er soll ihnen, soweit es geschehen kann, und zwar allen, die Möglichkeit dieses Glückes darbieten. Der Inbegriff dieser Bedingungen bildet das öffentliche Wohl im Unterschiede zum Privatwohl. Letzteres besteht in Besitze alles dessen, was der Mensch in seiner Lebensstellung vernünftigerweise bedarf; dazu gehören nicht nur die zur Erhaltung des Lebens erforderlichen äußeren Güter, sondern auch die inneren Güter des Leibes und der Seele, ganz besonders sittliche Tugenden, ohne die wahres Glück nicht bestehen kann. Diese Privatwohlfahrt soll der Staat nicht direct selbst besorgen, das ist jedermanns eigenste Aufgabe; wohl aber soll er alles, was viel als möglich Allen Gelegenheit gebietet, zu ihr wahres irdisches Wohl durch freie Selbstthätigkeit zu erreichen. Dieses Ziel muß der Staat in allen seinen Gesetzen und Einrichtungen beständig im Auge haben. Er ist nicht da für einige Reize

der nur für eine Partei, sondern für alle seine Angehörigen, und er soll allen die Möglichkeit bieten, in irgend einem Berufe und bis zu einem gewissen Grade glücklich zu werden. In diesem Sinne sagt Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben *Immortale Dei* vom 1. November 1885: „Der Mensch ist von Natur aus auf das gesellschaftliche Leben hingeeordnet; denn da er, auf sich allein angewiesen, das zur Erhaltung und Vollkommenung seines Lebens und zur Ausbildung eines Geistes Nothwendige nicht zu erreichen vermag, so hat Gott dafür gesorgt, daß er zur gesellschaftlichen Vereinigung mit Anderen geboren werde, und zwar nicht nur in der Familie, sondern auch im Staat, der allein dem Menschen alles zum Leben Nöthige ausreichend darbieten kann“ (*civitas „suppeditare vias sufficientiam perfectam sola potest“*). — In den Bedingungen, deren Gesamtheit die öffentliche Wohlfahrt ausmachen, lassen sich zwei Elemente unterscheiden. Die erste und wesentlichste Bedingung ist Sicherheit und Ordnung. Jeder muß in seinem Leben, seiner Ehre, seiner Freiheit und seinen sonstigen natürlichen oder wohlverworbenen Rechten geschützt werden, so daß die Anderen nicht wider einen Willen in seine Rechtsphäre eingreifen. Die Gerechtigkeit ist die Grundlage der Staaten. Auch der Staat selbst darf sich nicht über diese Rechte seiner Glieder beliebig hinwegsetzen. Die zweite Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt ist das Vorhandensein aller der Einrichtungen, die erforderlich sind, damit jeder im Staate sich das in stiftiger und leiblicher Beziehung Nothwendige erschaffen könne. Der Staat soll also nach Möglichkeit und Erforderniß der Umstände die Privatthätigkeit fördern und unterstützen. Dieß kann geschehen z. B. durch Errichtung von Verkehrswegen und Verkehrsmitteln (Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Tunnels u. s. w.), ferner durch Eröffnung neuer Handelswege, durch Förderung von Industrie, Kunst und Gewerbe, durch Eröffnung von Schulen und Unterrichtsanstalten der verschiedensten Art, soweit die Privatthätigkeit nicht ausreicht. Indem wir als Zweck des Staates Schutz und Förderung der Privatthätigkeit bezeichnen, ist die Grenze zwischen öffentlicher und Privatthätigkeit principieel gezogen. Die Privatthätigkeit hat aus sich den Vortritt, und erst so dieselbe nicht ausreicht, um das für die Gesamtheit Nothwendige oder Nützliche zu beschaffen, setzt die öffentliche Thätigkeit ein. Hält man an diesem unabweisbaren Principe fest, so ist der staatlichen Allogererei, den staatlichen Monopolen genügend der Weg versperrt. Nachhelfen und fördern heißt nicht die Privatthätigkeit unterdrücken oder unmöglich machen.

4. Die Behauptung, der Zweck des Staates sei die Beschaffung derjenigen Güter, welche der Gesamtheit nothwendig sind, aber ohne den Staat nicht genügend erreicht würden, bedarf jedoch einer Einschränkung. In der rein natürlichen Ordnung

der Dinge würde sie uneingeschränkt gelten; in der übernatürlichen Ordnung aber, in der wir thätig leben, hat Christus die Kirche gestiftet und mit der Sorge für die religiösen Angelegenheiten betraut. Deshalb gehören jetzt auch diejenigen religiösen Aufgaben, welche in der rein natürlichen Ordnung vielleicht dem Staate zufallen würden, der Kirche an. Die Kirche ist von Christus als vollkommene, selbständige religiöse Gesellschaft gegründet. Ihr ist der Auftrag erteilt, alle Völker zu lehren, die Sacramente und sonstigen Gnadenmittel zu verwalten und dadurch die Menschen zu heiligen und zur ewigen Seligkeit zu führen. Deshalb schulden ihr in religiösen Dingen alle Getauften Gehorsam, und ist sie hierin vom Staate vollständig unabhängig. Trotzdem will Gott an und für sich nicht die Trennung von Kirche und Staat. Der christliche Staat soll sich zwar nicht direct selbst in die religiösen Angelegenheiten mischen, wohl aber soll er die Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgabe schützen und unterstützen, und zwar in seinem eigenen Interesse. Der Staat schuldet die Pflege der Religion dem Schöpfer, der sein Herr und Wohlthäter, sein letztes Ziel und Ende ist; er schuldet sie den Untergebenen, die der Religion zu ihrem wahren irdischen Wohle bedürfen und ohne gemeinsame öffentliche Religionsübung leicht in der Religiosität erschaffen; er schuldet sie endlich sich selbst, da nur auf dem Grunde wahrer Religiosität die Tugenden blühen, ohne welche ein Gemeinwesen nicht bestehen kann. Da ihm nun durch Christi Anordnung die directe Pflege der Religion entzogen ist, so soll er wenigstens indirect dieselbe pflegen, indem er die Kirche in ihrer Wirksamkeit schützt und fördert.

5. Aus dem über den Ursprung und Zweck des Staates Gesagten lassen sich die Bestandtheile und das Verhältniß des Staates zu denselben genauer bestimmen. Die individualistische Auffassung, die namentlich durch Rousseau in Umlauf gesetzt wurde, sieht im Staate nur eine Menge gleichberechtigter Individuen, die durch eine gemeinsame Centralgewalt zusammengehalten und regiert werden. Danach wären also die unmittelbaren Bestandtheile des Staates die Individuen. Dagegen betrachtet die richtige Auffassung mit Aristoteles den Staat als ein organisches Ganze, dessen unmittelbare Elemente nicht die einzelnen Individuen, sondern die Familien und in weiterer Entfaltung die Gemeinden und Provinzen sind. Die Individuen sind unmittelbar Glieder der Familie, und nur die Repräsentanten der Familie, d. h. diejenigen, die entweder schon Häupter einer Familie sind oder wenigstens die unmittelbare natürliche Befähigung dazu besitzen, also alle erwachsenen, selbständigen Männer, sind unmittelbar Glieder des Staates. Deshalb sind an und für sich nicht nur die Kinder, sondern auch die Frauen von den politischen Rechten ausgeschlossen, weil sie unmittelbar dem Haupte der Familie unterstehen und nur als Glieder der Familie in

den Staatsverband einbegriffen sind. Von den Rindern sagt Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben *De conditione officium*: „Genau gesprochen gehören die Kinder nicht durch sich selbst, sondern durch die Familie, in der sie geboren wurden, als Glieder zum Staate.“ Dasselbe gilt auch von der Frau, deren naturgemäßer durchschnittlicher Beruf es ist, als Gattin und Mutter unter der Leitung des Mannes zu stehen. Hieraus folgt, daß die unmittelbare Sorge für die Kinder nicht Sache des Staates, sondern des Familienvaters ist. Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht und die Pflicht, auch die Kinder und Frauen in ihren Rechten zu schützen, wenn sie vom Vater mißachtet würden; so lange dieß aber nicht geschieht, ist die Familie in ihren inneren Angelegenheiten selbständig. Erst wo die freie Selbstthätigkeit der Familie nicht ausreicht, soll die öffentliche Thätigkeit der Gemeinde und des Staates nachhelfend und ergänzend eingreifen. (Vgl. R. v. Mohl, *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Erlangen 1855—1858, 3 Bde.; *Derf.*, *Encyclopädie der Staatswissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen 1872; Th. Meyer, *Die Grundzüge der Sittlichkeit und des Rechts*, Freiburg 1868; *Id.*, *Institutiones juris naturalis I*, Friburg, 1885; Trendelenburg, *Naturrecht auf dem Grunde der Ethik*, 2. Aufl., Leipzig 1868; Ahrens, *Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates*, 6. Aufl., Wien 1870—1871, 2 Bde.; Walter, *Naturrecht und Politik*, 2. Aufl., Bonn 1871; Bluntschli, *Die Lehre vom modernen Staat*, 5. Aufl., Stuttgart 1876, 3 Bde.; Lasson, *System der Rechtsphilosophie*, Berlin 1882; L. v. Hammerstein, *Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechtes*, Freiburg 1883; Holzendorff, *Encyclopädie der Rechtswissenschaft*, 5. Aufl., Leipzig 1890; Stöckl, *Lehrbuch der Philosophie III*, 7. Aufl., Mainz 1892, 377 ff.; Gutberlet, *Ethik und Naturrecht*, 2. Aufl., Münster 1893; Cathrein, *Moralphilosophie II*, 2. Aufl., Freiburg 1893, 409 ff.; H. Pesch, *Liberalismus, Socialismus u. christliche Gesellschaftsordnung*, Freiburg 1893—1896; Paulsen, *System d. Ethik*, 3. Aufl., Berlin 1894; A. M. Weiß, *Sociale Frage und sociale Ordnung*, 3. Aufl., Freiburg 1896 [Apol. d. Christenthums IV].) [W. Cathrein S. J.]

Staaten, Vereinigte, s. Nordamerika.

Staatsgewalt heißt das Recht, den Staat zu seinem Ziele zu leiten, oder das Recht, die Glieder des Staates zur Mitwirkung an der Erreichung des Gemeinwohles zu verpflichten. — 1. An sich betrachtet kommt die Staatsgewalt unmittelbar von Gott; will Gott den Staat (s. d. Art.), so will er auch dasjenige, was zum Staate unumgänglich nothwendig ist, nämlich die Staatsgewalt. Es ist mithin eine ganz unrichtige Auffassung, wenn man mit J. J. Rousseau (s. d. Art.) u. A. die Staatsgewalt durch einen Vertrag ent-

stehen läßt, gleich als ob dieselbe nur eine Sache von Privatrechten wäre, welche von den Einzelnen durch freien Verzicht auf die Gesamtheit übertragen werden. Wie der Staat selbst, so ist auch die Staatsgewalt, ohne die er nicht bestehen kann, von Gott gewollt und hat folglich unmittelbar von Gott alle Befugnisse, welche ihr zu ihrem Zwecke nothwendig sind. Nur bei dieser Auffassung läßt sich erklären, daß nach allgemeiner Anschauung die Staatsgewalt Rechte besitzt, welche den Einzelnen weder ganz noch theilweise zustehen, z. B. das Recht über Leben und Tod, das Kriegrecht. So begrreift man, warum die Staatsgewalt zu Wesentlichen in allen Staaten gleich groß zu sein sich immer gleich bleibt. Die Lehre vom göttlichen Ursprunge der Staatsgewalt ist klar in der heiligen Schrift ausgesprochen (Spr. 8, 16. Ps. 13, 1—5); selbstverständlich ist dieß nicht postzufassen, als ob Gott die Staatsgewalt durch eine übernatürliche Offenbarung oder ein wunderbares Eingreifen in den Lauf der Natur verleihe. Es lesen vielmehr den Willen des Schöpfers an die Natur der Dinge heraus. Aus der menschlichen Natur erkennen wir, daß Gott das Zusammenleben der Menschen im Staate will; daraus schließt wir mit Recht, er müsse in seiner Weisheit es doch wollen, was zu diesem Zusammenleben unbedingt nothwendig ist, die Staatsgewalt. — Der Staat ist wesentlich, wenigstens in seinen inneren Angelegenheiten, von anderen, rein menschlichen Gemeinwesen unabhängig und selbständig. Entsprechend ist auch die Staatsgewalt oder genauer gesprochen, der oberste Träger derselben souverän, d. h. einer höhern Gewalt derselben nicht unterworfen. Hört diese Unabhängigkeit auf, so wird der Staat zur Provinz. Gott gegenüber ist freilich die Staatsgewalt ebenso wenig unabhängig als sonst irgend eine menschliche Gewalt und in religiösen Dingen untersteht in einem heftlichen Staate die Staatsgewalt den Anordnungen der Kirche.

2. Wie jedes Recht, so bedarf auch die Staatsgewalt zu ihrer Existenz eines concreten Trägers oder Inhabers. Stammt sie auch aus Gott, so ist damit doch nicht gesagt, Gott bezeichne ihren Träger unmittelbar selbst. Daß z. B. Saul und David von Gott selbst zur Königswürde berufen waren, waren Ausnahmefälle; für gewöhnlich ist die Bezeichnung des Trägers der Staatsgewalt den Menschen und dem Verlaufe der Geschichte überlassen. An und für sich kann sowohl das gesammte Volk als ein Einzelner oder eine Mehrzahl von Personen in den Besitz der höchsten Gewalt gelangen. Nach Rousseau wäre freilich immer und überall das gesammte Volk selbst der Inhaber der höchsten Staatsgewalt, der Souverän; allein dieß ist in der That nicht mit seiner unhaltbaren Auffassung vom Wesen und Ursprunge des Staates und der Staatsgewalt zusammen. Aber auch unter vielen christlichen Staatslehrern, Protestanten sowohl als Katholiken, war lange die Ansicht ziemlich ab-

gemein, die Staatsgewalt komme zwar an sich unmittelbar von Gott, könne aber nur durch Uebertragung von Seiten des Volkes an eine einzelne Person gelangen. Der ursprüngliche Träger der Staatsgewalt wäre hiernach immer das gesammte Volk. Die meisten Anhänger dieser Lehre (Bellarmin, Suarez) gingen nämlich von der Voraussetzung aus, der Staat könne nur durch einen ausbedingten oder stillschweigenden Vertrag entstehen. Weder nun eine Volksmenge durch einen Vertrag zu einem politischen Gemeinwesen vereint, so sei in demselben nothwendig auch die Staatsgewalt. Es sei aber kein Grund vorhanden, warum diese Gewalt eher in einem Gliede des Gemeinwesens sein sollte als in einem andern. Also sei sie in der Gesamtheit. Doch, fügen sie hinzu, kann die Gesamtheit sich dieser Gewalt entäußern und sie auch einer oder mehreren Personen übertragen, ja im Allgemeinen ist eine solche Uebertragung, wenn nicht nothwendig, so doch rüthlich. — Daß Staaten auf die genannte Weise entstanden sein können und in manchen Fällen auch wahrscheinlich entstanden sind, läßt sich kaum bestreiten; aber daß immer und überall bei der Staatenbildung ein solcher Vertrag und eine Uebertragung der Staatsgewalt stattgefunden habe, ist eine ungegründete Annahme. Aus den Patriarchalfamilien, diesen ersten größeren Gesellschaftsbildungen, entwickelten sich allmählig ganze Gemeinwesen, in denen es eines Richters und Hüters der Ordnung absolut bedurfte. Derselbe war aber schon durch die Umstände bezeichnet; denn kein anderer als der Stammvater konnte dieser Richter und Hüter sein, wenigstens wenn er es selbst sein wollte. Dieser war also durch die Umstände selbst und nicht durch Wahl und Uebertragung zum Amte des Richters und Vorstehers berufen. Daß er von den Untergebenen auch als Richter anerkannt wurde, war nur die Folge davon, daß er die richterliche Gewalt besaß und Alle einsehen, er allein sei der berufene Richter. Die oben erwähnte Ansicht vermag die Thatsache nicht zu erklären, daß uns ursprünglich immer und überall Monarchien begannen, während doch nach ihr das gesammte Volk die öffentliche Gewalt für sich behalten konnte, ja sie von sich aus besaß, so lange es sie nicht positiv auf einen Andern übertrug. — Bei allen Meinungsverschiedenheiten über den ursprünglichen Träger der Staatsgewalt geben aber Alle zu, daß im Laufe der Zeit sowohl die Gesamtheit eines Volkes als eine einzelne Person oder eine bevorzugte Klasse auf gerechte Weise in den Besitz der Staatsgewalt gelangen kann. So entstehen die verschiedenen Staatsformen. In der Monarchie ist eine einzelne Person Träger der staatlichen Vollgewalt oder Souveränität, in der Polyarchie oder Republik dagegen eine Vielheit von Personen. Die Republik ist eine Aristokratie oder eine Demokratie, je nachdem eine bevorzugte Klasse oder die Gesamtheit der Bürger der Souverän ist. Die genannten drei Staatsformen,

Monarchie, Aristokratie und Demokratie, sind die einfachen und ursprünglichen, aus deren Vermengung neue gemischte Formen entstehen können, z. B. die moderne constitutionelle Monarchie mit ihren Volksvertretungen und Senaten (Herrenhäusern) und verantwortlichen Ministerien.

3. Zweck und Aufgabe der Staatsgewalt ist es, den Staat zu seinem Ziele zu führen. Sie hat also ihr Maß und ihre Norm am Staatszweck (s. d. Art. Staat), da sie bewirken soll, daß der Staat seinen Zweck erreicht. Die Rechte der Staatsgewalt lassen sich dementsprechend in den Satz zusammenfassen: die Staatsgewalt hat alle diejenigen, aber auch nur diejenigen Rechte, welche ihr zur Erreichung ihres Zweckes nöthig sind. Sie hat alle diese Rechte, denn wer den Zweck will, muß auch die nothwendigen Mittel wollen. Nun aber will Gott die Erreichung des Staatszweckes durch die Staatsgewalt. Also muß er dieser die dazu nothwendigen Mittel, d. h. die zu ihrem Zwecke nothwendigen Rechte geben. Sie hat aber nur diese Rechte, denn der Mensch ist an sich frei. Wer das Recht beansprucht, ihm zu befehlen, muß dieses Recht beweisen; das gilt auch von der Staatsgewalt. Nun kann aber ein Recht zu befehlen für die Staatsgewalt nur insoweit bewiesen werden, als man zeigt, daß es ihr zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig ist. Ueber dieses Maß hinaus hat sie kein Recht zu befehlen. Aber nicht nur an ihrem Zwecke hat die Staatsgewalt eine unübersteigliche Schranke, sondern auch an ihrer Grundlage und Quelle. Sie hat kein Recht, etwas zu befehlen, das dem göttlichen Willen widerspricht, mag uns nun dieser Wille durch das natürliche Sittengesetz oder durch die übernatürliche Offenbarung bekannt sein. Die obrigkeitliche Gewalt ist ja ein von Gott verliehenes Recht. Gott konnte und wollte aber gewiß den Menschen nicht das Recht verleihen, seine Gebote umzustossen oder denselben zuwider zu handeln. Deshalb antworteten die Apostel dem hohen Rathe: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29). Dieser Grundsatz gilt für den Träger der Staatsgewalt ebenso gut als für den letzten Privatmann. Es gibt keine eigene Moral für den Politiker oder ein Privileg für den Staatsmann in Bezug auf die Gebote der Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Treue, Redlichkeit u. s. w. Der sog. Machiavellismus ist die Emancipation der Staatsgewalt von Gott, eine Emancipation, welche einerseits der Staatsgewalt die unerschütterliche, sichere Grundlage entzieht, auf der sie ruht, andererseits die Freiheiten und Rechte der Unterthanen despotischer Willkür preisgibt. Damit hört auch die Verantwortlichkeit der Staatslenker einer höhern Auctorität gegenüber auf und dem Absolutismus ist weit das Thor geöffnet. Wenn aber die Staatsgewalt nicht eine Theilnahme an der göttlichen Regierungsgewalt in einer bestimmten Sphäre ist, so hört auch die Gewissenspflicht gegen dieselbe auf. Denn nur um Gottes

willen sind wir der rechtmäßigen Obrigkeit unter Sünde zum Gehorsam verpflichtet. Der Christ erblickt in der Obrigkeit den Stellvertreter Gottes, gegen den er sich nicht auflehnen kann, ohne sich gegen Gott selbst aufzulehnen, und die christliche Obrigkeit weiß, daß die Gewalt ihr nur zum Schutz und Wohl der Untergebenen verliehen ist, und daß sie einst am Tage des Gerichtes strenge Rechenschaft wird ablegen müssen über den Gebrauch ihrer Gewalt. — Will man die Aufgaben der Staatsgewalt im Einzelnen darlegen, so hat sie die Doppelpflicht des Rechtsschutzes und der positiven Förderung sowohl in Bezug auf die inneren Güter des Lebens, der Gesundheit, als die äußeren Güter der Freiheit, des Eigentums u. s. w. zu betheiligen. Die directe Leitung und Ueberwachung des sittlichen Lebenswandels der Einzelnen ist zwar nicht Aufgabe der Staatsgewalt, wohl aber gehört ihr die Sorge für die öffentliche Moral. Sie soll das Unstittliche verhindern, in die Offenlichkeit zu treten und zu verführen, wie dieß z. B. durch unzüchtige Theateraufführungen, Ausstellung schamloser Bilder, Verkauf unstittlicher Bücher geschieht. Alle öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auch der Lebenswandel der öffentlichen Beamten, sollen den Forderungen des Sittengesetzes nicht widersprechen. — Die private Religionsübung liegt ebenfalls außerhalb der Sphäre staatlicher Einmischung; die öffentliche Religionsübung ist aber von Christus der Kirche übertragen und damit der staatlichen Competenz entzogen. Doch soll der Staat indirect die Religion fördern, indem er die Kirche thunlichst in ihren Rechten schützt und in ihrer Wirksamkeit unterstützt, und zwar in seinem eigensten Interesse, weil nur auf dem Grunde wahrer Religiosität ächte Bürgertugend, Achtung vor der rechtmäßigen Auctorität, Gerechtigkeit, Treue, Wahrhaftigkeit u. s. w. gedeiht. — Auf dem Gebiete der höhern Kultur (Wissenschaft und Kunst) soll die Staatsgewalt dort, wo die Privatkräfte nicht ausreichen, nachhelfen durch Errichtung von Schulen, Universitäten, Kliniken, Bibliotheken u. dgl. Ihre Aufgabe ist es nicht, die Privatthätigkeit auf diesem Gebiete durch staatliche Monopole auszuschließen; eine solche Ausschließung ist ein underechtigter Eingriff in die individuelle Freiheit. Die Staatsgewalt soll bloß eingreifen, wo die Privatthätigkeit aus sich das Genügende nicht zu leisten vermag; das staatliche Schulmonopol, das Alle zwingt, sich ihre Bildung in den Staatschulen zu holen, ist eine geistige Knechtschaft. — Das Hauptgebiet des Rechtsschutzes und der positiven Förderung von Seiten der Staatsgewalt ist vielleicht das Gebiet des Erwerbslebens. Auf diesem Gebiete besonders soll sie die natürlichen Rechtsgrundsätze zur Geltung bringen, was in denselben nur unbestimmt enthalten ist, nach Anforderung der Umstände näher bestimmen und die Privatunternehmungen, den Erwerbsfleiß in Bezug auf Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe allseitig wecken

und fördern, soweit dieß nach Lage der Umstände geschehen kann. Sie soll die Bedingungen setzen, die der freien Privatthätigkeit Aller die Entfaltung ermöglichen. Zu diesen Bedingungen gehören nicht nur der allseitige Rechtsschutz, der es verhindert, daß die wirtschaftlich Stärkeren die Schwächeren unterdrücken und ausbeuten, sondern auch alle Veranlassungen, welche der Privatthätigkeit sozusagen die Wege eröffnen; z. B. die Verkehrsstraßen, Postverbindungen, Eisenbahnen, Kanäle, Flußregulirungen, Eröffnung neuer Handelswege, Belohnung von gemeinnützigen Leistungen, öffentliche Ausstellungen.

4. Obwohl die Staatsgewalt in sich nur ein ist, so lassen sich doch mehrere Theile oder Functionen derselben unterscheiden. Seit Montesquieu pflegt man deren drei aufzuführen: die gesetzgebende, richterliche und ausführende (executive). Nimmt man die ausführende Gewalt (Executive) nach dem strengen Wortsinne als bloß Ausführung der Gesetze, so ist die genannte Dreitheilung nicht erschöpfend. Ein Monarch in Vollbesitze der Staatsgewalt hat nicht bloß Gesetze zu erlassen, dieselben auszuführen, die Uebertretungen zu sühnen und die Streitigkeiten zu schlichten, sondern auch z. B. den Staat nach Außen hin zu vertreten und zu schützen, in Zeiten besonderer Vorkommnisse und Gefahren, Ueberschwemmungen, ansteckender Krankheiten u. s. w. die nöthigen Maßregeln zu ergreifen u. dgl. Ist man aber die ausführende Gewalt in einem weitern Sinne, so daß sie außer der gesetzgebenden und richterlichen alle Befugnisse der Staatsgewalt in sich begreift, so kann man die Dreitheilung gelten lassen. Vielleicht nennt man die Executive Gewalt besser Regierungsgewalt, obwohl auch dieser Ausdruck nicht ganz entspricht. Die Gesetzgebungsgewalt setzt die dauernden Normen des staatlichen Handelns fest, die richterliche Gewalt stellt die gestörte Rechtsordnung wieder her, indem sie die geschehenen Gesetzesübertretungen straft (Strafrechtspflege, Criminaljustiz) oder in streitigen Rechtsfragen endgültig entscheidet (Civiljustiz). Die ausführende oder Regierungsgewalt endlich umfaßt alle übrigen Rechte, z. B. das Recht, die Gesamtheit nach Außen zu vertreten und zu schützen, die Gesetze auszuführen, die Beamten zu ernennen, die nöthigen Steuern zu erheben und überhaupt alles zum Gemeinwohl sonst Nothwendige anzuordnen. Thatsächlich sind jedoch diese drei Gewalten in keinem Staate vollständig von einander getrennt. Die constitutionellen Monarchen nehmen neben der Regierung Theil an der Gesetzgebung, die Volkstammern haben neben der Theilnahme an der Gesetzgebung das Recht, die Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, die Thätigkeit der Regierung zu überwachen u. dgl. (Vgl. die im Art. Staat angegebene Literatur.) [B. Cathrein S. 1.]

Staatskirche im guten Sinne kann die Kirche Christi insoweit heißen, als sie nicht bloß als öffentliche Einrichtung im Staate anerkannt wird

ondern auch der Staat als solcher sich zu ihr bekennt, sie mit seinen Mitteln zur Erreichung ihres Zweckes principieell und factisch unterstützt und die eigene Gesetzgebung mit den kirchlichen Normen in Einklang erhält. Ein solcher Zustand ist als das Ideal des Verhältnisses zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht auf Erden zu bezeichnen, wobei Kirche und Staat in vollster Harmonie, der auf seinem Gebiete, an der Hinleitung der menschlichen Gesellschaft zu Gott arbeiten würden. Im nächsten kam ihm die Zeit seit Constantin dem Großen bzw. Theodosius (s. u.), in welcher weitestens principieell das Christenthum als Staatsreligion im obigen Sinne anerkannt wurde; trotz aller Reibungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht blieb bis zur sog. Reformation das grundsätzliche Verhältniß des Staates zu der Kirche unangefastet. Erst mit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts traten an die Stelle der Staatskirche die verschiedenen Staatskirchen, indem unter den christlichen Denominationen jeweils in einem Staate oder Territorium eine als die vollberechtigte christliche Kirche anerkannt und behandelt wurde; andere religiöse Bekenntnisse erscheinen neben dieser Staatskirche höchstens als geduldet. Eine Staatskirche in diesem Sinne ist an sich noch nicht eine vom Staate abhängige Einrichtung, sondern ein in sich selbständiger Organismus; allein je geringer die innere Festigkeit in der in Frage kommenden kirchlichen Gemeinshaft ist, um so näher liegt die Gefahr, daß der Staat die Kirche in seine Abhängigkeit bringen wird. Ist gar, wie bei den protestantischen Bekenntnissen, der Landesherr oberster Bischof, so wird die Staatskirche von abt zur Landeskirche (vgl. d. Art.), einem Gebilde, welches nur mit und aus dem Staate leben kann. Dem Katholicismus gegenüber können alle Versuche, die Kirche unter die volle Untertänigkeit des Staates zu bringen und sie zur Staatskirche im schlichten Sinne zu machen, nur einen zeitweiligen und scheinbaren Erfolg haben, weil sich das, was man als Staatskirchentum zu bezeichnen pflegt, mit den katholischen Grundsätzen absolut nicht verträgt und nothwendig eine Reaction gegen alle Bevormundungsversuche hervorruft. Im Verhältniß zum Staatskirchentum erscheint die Trennung von Kirche und Staat sogar als das kleinere Uebel, obgleich der letztere Zustand, in welchem Staat und Kirche vollständig indifferent neben einander stehen, katholischerseits nicht als Grundgesetz aufgestellt werden kann. Denn die wahre Kirche hat nach katholischer Lehre ein ausschließliches Recht darauf, Staatskirche im guten Sinne des Wortes zu sein, und jeder Staat ist nach göttlichem Willen verpflichtet, die katholische Kirche als seine Kirche anzuerkennen. Diese Auffassung, auf welcher die Kirche auch in unserem Jahrhundert besteht (vgl. das Concordat mit Spanien vom Jahre 1851, Art. 1), ist die einzig folgerichtige. Denn die katholische Kirche macht den

Anspruch darauf, die allein wahre zu sein, und die Forderung, als solche anerkannt zu werden, geht an den Einzelnen, aber auch an den Staat. Auch die Gesellschaft ist Gott unterworfen und zum Dienste Gottes verpflichtet; mithin muß sie Religion überhaupt haben und, eine geoffenbarte Religion vorausgesetzt, sich zu dieser bekennen, und zwar zu ihr in der Gestalt, die allein als die gültige erscheint. Die „Unbulsamkeit“, welche in diesem logisch nothwendigen Anspruch der katholischen Kirche auf alleinige Anerkennung als Staatskirche liegt, ist nichts Anderes als die berechtigtere Intoleranz der Wahrheit gegenüber dem Irrthum. Dadurch wird der Ueberzeugung der Andersdenkenden keine Gewalt angethan, noch auch der gute Glaube der Irrenden bestritten (vgl. d. Art. Toleranz).

Seine erste Sanctionirung als Staatskirche erhielt das Christenthum durch Kaiser Theodosius I. im J. 380, nachdem ihm unter Constantin schon volle Freiheit und Staatsschutz zu Theil geworden war. Das Edict des Theodosius bestimmte (Cod. Theod. 16, 1, 2): „Alle Völker, über welche sich unsere milde Herrschaft erstreckt, sollen sich zu dem Glauben bekennen, welchen der heilige Apostel Petrus den Römern gegeben hat, wie es die von ihm übermittelte religiöse Ueberzeugung bis auf unsere Zeit bestätigt, und welchem Papst Damasus und Petrus, Bischof von Alexandria, offenbar folgen; nämlich daß wir nach apostolischer Anweisung und nach der Lehre des Evangeliums des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes eine Gottheit in gleicher Erhabenheit und heiliger Dreifaltigkeit glauben.“ An diese Regel hielt sich der christliche Staat des Mittelalters, freilich mit dem Unterschiede, daß im Abendlande, trotz der Versuche einzelner Kaiser, sich die Kirche unterzuordnen, die Staatskirche unabhängig blieb, während sie im Morgenlande in vollständige Abhängigkeit vom Staate gerieth (s. d. Art. Cäsaropapie). Zumal seit der Trennung von Rom verlор die griechische Kirche das Bewußtsein der Allgemeinheit und war im Umfange des Staatsgebietes beschränkt. In ihr machten sich dann infolge staatlicher Aenderungen die autokephale griechisch-orientalische Staatskirche von Rußland, Oesterreich-Ungarn, Griechenland, Eypem, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Montenegro unabhängig Constantinopel gegenüber, ohne aber in den einzelnen Staaten die Selbständigkeit ihres Lebens und Rechtes zu erlangen. „Daher im Gegensatz zu der Beweglichkeit und den Fortschritten der abendländischen Kirche die starre, der starken geistigen Motoren entbehrende Leblosigkeit jener Kirchenkörper, daher die formale Auctorität des Ueberlieferten in ihnen und der Stillstand und Rückschritt in ihrer Selbständigkeit“ (Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts, Freiburg u. Leipzig 1894, 57). — Im Abendlande begann die Cäsaropapie mit dem Grundsätze Cujus regio, ejus religio ihre Triumphe zu feiern. In den protestantischen

Staaten wurde der Landesherr Haupt der Landeskirche auf Grund einer der juristischen Fiktionen, welche als Episcopalis-, Collegial- und Territorialsystem (s. d. Art.) bekannt sind. Die protestantischen Landesherren behielten ihre Gewalt in geistlichen Dingen auch auf ihre katholischen Unterthanen aus. Ihrem Beispiele folgten dann auch katholische Herrscher, indem sie die Kirche unter die Herrschaft des Staates zu bringen suchten. In Frankreich beherrschte der Staat unter dem Einfluß der sog. Gallicanischen Freiheiten (s. d. Art.) die kirchliche Verwaltung. In Spanien wurden unter Anderem die päpstlichen Erlasse und die Bestimmungen der Provinzial- und Diöcesanynoden dem Placet (s. d. Art.) unterworfen. In Sicilien war die Kirche unter dem Joche der sicilianischen Monarchie (s. d. Art. Monarchia Sicula). In Deutschland sind die staatskirchlichen Bestrebungen des letzten Jahrhunderts in den Namen Febronianismus und Josephinismus ausgedrückt (s. d. Art. Ponthheim und Joseph II.). Beherrschung der Kirche unter dem Titel des Jus circa sacra (s. d. Art.) durch die Staatsgewalt war in fast allen europäischen Ländern und den meisten Staaten America's bis tief in das 19. Jahrhundert hinein an der Tagesordnung. Erst allmählig haben sich gerechtere Anschauungen Geltung verschafft. Die kirchliche Verwaltung erhielten die falschen Lehren von der Ausdehnung der Staatsgewalt auf das religiöse Gebiet durch Pius IX. in der Encyclica Quanta cura und dem ihr beigegebenen Syllabus (s. d. Art.). (Vgl. die katholischen und protestantischen Werke über Kirchenrecht; ferner Schneemann, in „Die Encyclica Papst Pius' IX.“, Heft 6 und 7 [Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche; Die kirchliche Gewalt und ihre Träger], Freiburg 1867; Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Freiburg 1873; Ferd. J. Moulart, Kirche und Staat, oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen. Uebersetzt von Herrn. Houben, Mainz 1881; Ludw. v. Hammerstein, Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechtes aus, Freiburg 1883.) [Jos. Laurentius S. J.]

Stabat mater heißt nach seinen Anfangsworten ein mittelalterliches Gedicht auf die beim Kreuze ihres Sohnes stehende Gottesmutter, das später als Sequenz in den verschiedenen Messen von den „Schmerzen Mariä“ Verwendung fand. Als Verfasser wurden früher Papst Innocenz III., der hl. Bonaventura und selbst der hl. Bernhard genannt; jetzt gilt ziemlich allgemein Jacopone da Todi (s. d. Art.) als solcher. Ursprünglich wurde zweifelsohne das Lied ohne liturgische Bestimmung gedichtet; es existirt auch ein Gegenstück Stabat mater speciosa über die Freuden der Gottesmutter bei der Krippe, das manche ebenfalls Jacopone zuschreiben, während Andere es seiner nicht werth halten (vgl. Ausgewählte Gedichte Jacopone's, deutsch v. Schüller u. Stord, Münster 1864,

p. XVII). Die Verehrung der seligsten Jungfrau als Schmerzensmutter ist dem 13., 14. u. 15. Jahrhundert eine theure Andacht, wie die Stiftung des Ordens der Serviten (s. d. Art.) und die Festsetzung eines besondern Festes von den Schmerzen Mariä (s. d. Art. Marienfest VIII, 819) bezeugen. Daß der Messe des letztern eine Sequenz eingefügt wurde, lag im Geiste der Zeit. Das schöne, viel gesungene Lied Jacopone's eignet sich besonders dazu; doch kommen auch andere Sequenzen vor (im Ganzen 15—16, besond. häufig Moestas parentis und Planctus amnescia). Seit Ende des 15. Jahrhunderts scheint das Stabat mater als Sequenz in den 8 deutschen und 11 französischen Missalen, eben in einigen Brevieren als Hymnus, wozu es allerdings wegen seiner subjectiven Haltung und der Sequenzstrophe weniger geeignet war. In römische Brevier und Missale kam es durch Benedict XIII., der das Fest Septem dolens 1727 für die ganze Kirche vorgeschrieb. — Der Text des Stabat mater existirt in zwei Fassungen; als bessere gilt die des römischen Ritus. Die Sequenz hat 10 Doppelseitigen Strophen, jede bestehend aus 6 gereimten trochäischen Halbversen von 4 Füßen. Der erste Theil enthält die Beschreibung oder die historische Exposition; im zweiten vom fünften Stollen an, ergießt der Dichter sein Herz und bittet, das Leiden theilen und empfinden zu dürfen. Das Lied ist ein vielbewertetes Meisterstück und hat mit Recht viel Lob erntet; nur irrt man, wenn man annehmen würde, es sei etwas Einzigdastehendes, während es doch nur eines von den vielen Liedern ist, welche jene poetische, geistig so hoch stehende Zeit hervorgebracht hat. Die Sprache ist milde und flangvoll und hört sich mit ihren poetischen Reimen und Assonanzen wie Musik an, ein Beweis, zu welcher Höhe die Kirche die todte Sprache zu erheben vermochte und welche Vollkommenheit eigener Art sie ihr zu geben wußte. Mehr als als der Dichter ist in diesem Liede der Dichter zu bewundern; seine Empfindung ist tief, ganz die des in's Heilige versenkten Südländers. Die sprachliche Schönheit und Empfindung des Stabat mater reizte Manche zur Uebersetzung; die erste deutsche ist vom Mönch von Eiburg um 1365 (Maria stehend in ewigen Schmerzen); 1843 zählte Bischof 78 in Deutschland (u. A. von Klopstock, Fouqué, Simrod) und 11 in den Niederlanden. Das ist dem Original ganz gerecht geworden trotz der vielen Schwierigkeiten, welche das alte Lied dem Uebersetzer bietet. — Was die Sequenzweise des Stabat mater betrifft, so findet sich in Hymnusbüchern häufig (mit historischen Notizen abgedruckt bei Baumker [s. u.]). Da sie in Italien viel vom Volke gesungen wird, auch in Frankreich die der mailändischen Liturgie, wo das Stabat mater nie als Sequenz Verwendung finden konnte, so liegt der Schluß nahe, daß diese die ursprüngliche

ische Melodie ist, also ein Beispiel der Musik zur ältesten populär-lateinischen Franciscanerpoesie. Dagegen sucht man eine Melodie für die Sequenzen noch in den großen Gradualausgaben des 17. Jahrhunderts von Rom, Venedig, Ingolstadt, Paris, Lyon vergeblich; zum ersten Male findet sich eine solche im Graduale Rom., Antwerpian 1712, und in den kleineren Ausgaben von 1750 an, aber nicht mit einer einheitlichen Melodie, sondern in verschiedenen Versionen, die eine gewisse Rathlosigkeit bekunden und beweisen, daß keine alte Melodie existirt. Das Lütticher Graduale nimmt sogar die Melodie vom Laudes crucis des Adam von St. Victor. Die Melodie in der officiellen Ausgabe des Graduale kann noch zum Mittelgut gerechnet werden, nur daß der Componist die Sätze in der Reihenfolge a, b, c, d, e, a, b, c, d, e vertheilte, anstatt, wie der Wechselchor erheischt, in der Folge a a, b b, c c u. s. w. Mehrstimmige Compositionen des Stabat mater gibt es in großer Anzahl, darunter die bedeutendsten von Josquin Desprez, Palestrina, Orlandus Lassus, Astorga, Fel. Anerio, Pergolesi, Rossini. (Vgl. die hymnologischen Textsammlungen von Daniel, Mone, Rehrein; ferner Risco, Stabat mater, Berlin 1843; Bitter, Studie zum Stabat mater [in musikalischer Hinsicht], Leipzig 1883; Wämler, Stabat mater, im Cäcilienkalender 1888, 59 ff.; Kayser, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der ältesten Kirchenhymnen II, Paderborn 1886, 110 ff.; Gühr, Die Sequenzen des römischen Messbuches, Freiburg 1887, 80 ff. Ausführlichere Literaturangaben bietet Chevalier, Répert. hymnol. II, Louvain 1897, n. 19 416.) [Ambr. Rieneke O. S. B.]

Stabilität der Mönche, s. Gyrovagi.

Stablo-Malmedy, gefürteste Abtei im frühern deutschen Reiche, wurde gestiftet auf Anregung des hl. Remaculus durch König Sigibert III. (632 bis 656) von Austrasien, der die Ausführung seines Entschlusses dem Hausmeier Grimoald, dem Sohne Pipins des Ältern, übertragen hatte. Der hl. Remaculus, der mit Recht zu den Aposteln der Ardennen gezählt wird, stammte aus Aquitanien und hatte zum Lehrer den hl. Sulpicius (seit 624 Erzbischof von Bourges). Nachdem er später einige Jahre der Abtei Solignac (bei Limoges), einer Stiftung des hl. Eligius (s. d. Art.), vorgestanden hatte, berief ihn der fränkische König Dagobert I. (622 bezw. 628—638; s. d. Art.) an seinen Hof. Dagoberts Sohn, Sigibert III., bediente sich seiner zur Befestigung des Christenthums in den Ardennen und bestimmte ihn zunächst (um 644) zum Abt von Eugnon in Belgisch-Luxemburg (s. Mon. Germ. hist., Diplomata imperii I, 21 sq.). Nach der Gründung der Klöster Malmedy und Stablo (Malmunderio seu Stabellaco) um 648 (Mon. l. c. I, 22 sq.) wurde Remaculus Abt derselben und machte sie zu hervorragenden Verbreitungs- und Pflegeanstalten christlicher Geseßung. Auch als der heilige bald

darauf (vielleicht noch 648, spätestens 651) zum Nachfolger des hl. Amandus (s. d. Art. I, 679 f.) auf dem Bischofsstuhl von Maastricht gewählt worden war, blieb er zugleich Abt von Stablo-Malmedy (Mon. l. c. I, 23: episcopus et abba). Die Annahme A. de Rouë's (s. u.), erst zur Zeit der bischöflichen Wirksamkeit des hl. Remaculus sei das in der Diöcese Maastricht (später Lüttich) liegende Kloster Stablo gegründet worden, während das im Bereiche der Diöcese Köln gelegene Malmedy etwas früher entstanden sei, ist ohne urkundliche Gewähr. Um 660 resignirte Remaculus auf das Bischofsamt und zog sich nach Stablo zurück, wo er 669 starb (AA. SS. Boll. Sept. I, 669 sqq.). Seine Reliquien befinden sich jetzt in einem aus dem 13. Jahrhundert stammenden kunstvollen Schrein in der Pfarrkirche des Städtchens Stavelot (s. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XLVI [1869], 135 ff.). — Nach Sainte-Marthe (Gall. christ. III, Paris. 1725, 939) hätte in Stablo-Malmedy eine Zeit lang Columbans Regel gegolten, die später mit der Benedictinerregel vertauscht worden sei. Unter den Aebten von Stablo-Malmedy sind aus dem Mittelalter noch folgende zu erwähnen. Der hl. Agilolf erlangte Bedeutung, weil er zugleich (um 748) Bischof von Köln war (vgl. Kölner Pastorabblatt 1895, 15 ff.). Indeß war seine bischöfliche Wirksamkeit nicht von langer Dauer; er wurde (um 752) in der Nähe des jetzigen Dorfes Amel (bei Malmedy) getödtet und schon bald in der dortigen Gegend als Martyrer verehrt. Ueber die näheren Umstände seines Todes liegt kein zuverlässiger Bericht vor; Mabillon, der Agilolfs Tod in's Jahr 770 setzt, sagt (Annal. Ord. S. Bened. II, Paris. 1704, 220): Propter fidem in regem martyrio coronatus traditur. Die Mönche von Malmedy hatten den Leichnam ihres geliebten Abt-Bischofes zunächst in der bei dem Kloster gelegenen St. Laurentiuskirche beigesetzt; im J. 1066 übertrug Erzbischof Anno II. die Reliquien nach Köln. Der heilige Abt Obilo (gest. 954) suchte die Wunden zu heilen, die in der Periode der Commendataräbte (844—937) den beiden Klöstern geschlagen worden waren. Er stellte die Disciplin und das Studium wieder her und berief den tüchtigen Propst Notker (s. d. Art. n. 4) von St. Gallen als Vorsteher der Klosterschule nach Stablo, wo ein Jahrhundert vorher der Erzeget Druthmar (s. d. Art.) gewirkt hatte. Einen noch größern Ruf als Klosterreformer erlangte im folgenden Jahrhundert der hl. Poppo, dem durch König Heinrich II. im J. 1020 die erledigte Abtei Stablo-Malmedy übertragen wurde. Von dort aus führte er theils selbst, theils durch seine Schüler in einer ganzen Reihe von Klöstern (St. Maximin, Eßternach, Weiskenburg, St. Gallen, Hersfeld u. a.), die ihm von den Königen Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. zum Zwecke der Reform unterstellt wurden, eine strengere Ordenszucht ein. Da er auch künstlerisch veranlagt

war, schuf er bei mehreren Klöstern bedeutende Kirchenbauten. Er starb 1048. (Vgl. die Vita Popponis, in den Mon. Germ. hist. Scriptt. XI, 291 sqq.; B. Labewig, Poppo von Stablo, Berlin 1883.) Sein Nachfolger Theodorich (gest. 1080) hatte mit Erzbischof Anno II. von Köln einen heftigen Kampf wegen des Klosters Malmedy zu bestehen. Anno wagte sich 1065 von dem jungen König Heinrich IV. das im Bereiche der Kölner Diocese erbaute, aber seit des hl. Remaculus Zeit mit Stablo vereinigte Kloster Malmedy schenken lassen und stellte an die Spitze des Klosters den Mönch Regeno aus Brauweiler. Vergebens zogen 1066 die Mönche von Stablo mit den Reliquien ihres Stifters nach Aachen, um dort, gewissermaßen durch die Fürsprache des Heiligen, vom Könige den Widerruf der Schenkung zu erlangen. Bessern Erfolg hatten sie im J. 1071, als sie mit dem heiligen Leichnam zu Lüttich vor dem Könige erschienen. Heinrich IV. gab der Volksstimmung nach, forderte von Anno den Abtsstab zurück und legte ihn ehrfurchtsvoll auf den Sarg des hl. Remaculus, zum Zeichen, daß Malmedy wieder mit Stablo vereinigt sein solle (s. Triumphus S. Remaculi, in den Mon. l. c. XI, 433 sqq.; Lambert. Hersf. Annal. ad a. 1071; O. Dietrich, Der Triumphus S. Remaculi eine Quelle für die Geschichte des 11. Jahrhunderts, Halle 1887 [Dissert.]). Der berühmteste Abt Stablo's war Wibald (gest. 1158; s. d. Art.), gleich ausgezeichnet als Abt, Staatsmann und Gelehrter. Auch in den folgenden Jahrhunderten fehlte es in Stablo nicht an frommen und weisen Mönchen; aber es gab leider auch einige, die durch Verschwendung, Sittenlosigkeit und Gewaltthätigkeit den beiden Klöstern sowohl wie dem zugehörigen Ländchen unsäglichen Schaden zufügten. Als einer dieser unwürdigen Prälaten, der cavaliermäßig lebende Emporkömmling Johannes III., die Abtei auf's Tiefste heruntergebracht hatte, trat Heinrich IV. von Mérode (1438—1460) als Regenerator der Klöster wie des Fürstenthums auf. In seinem Sinne waren auch seine beiden Nachfolger, Caspar Poncin (gest. 1499) und Wilhelm I. von Wanderscheid (1499—1546; seit 1513 auch Abt von Prüm), thätig. Unerfreulich war dagegen die Regierung Christophs von Wanderscheid (gest. 1576), eines Neffen des Vorigen. Da das kleine geistliche Fürstenthum Angesichts des niederländischen Aufstandes eines thatkräftigen Beschützers bedurfte, wählte man 1576 Gerhard von Groisbeel, Fürstbischof von Lüttich, zum Abte und nach dessen Tode (1580) den Herzog Ernst von Bayern. Dieser (seit 1585 Inhaber von fünf Bisthümern, darunter seit 1583 auch Köln; s. d. Art. VII, 876 ff.) delegirte seine geistlichen Befugnisse als Abt den beiden Prioren von Stablo und Malmedy; auf seine Anordnung wurden die Beschlüsse des Tridentinums im Fürstenthum publicirt. Dem Herzog Ernst folgte 1612, wie in Köln, Lüttich, Münster und Hildesheim, so auch in der Regierung

von Stablo-Malmedy, Herzog Ferdinand von Bayern (gest. 1650). Dagegen war dessen Neffe Wilhelm (1650—1657) nur Abt von Stablo-Malmedy und residirte wieder im Ländchen; er ließ die beiden Klöster 1654 der Burscheider Congregation (s. d. Art. II, 1547 f.) beitreten. Mit dem Jahre 1731 hörte die Periode der Communitarabthe auf; man wählte wieder einen Regular zum Abte, nämlich den Mönch Nicoloas Dufum aus Stablo. Ihm folgten noch fünf Fürstb., die theils in Stablo, theils in Malmedy residirten. Unter ihnen dauerte der Streit über das Rechtsverhältniß der beiden Klöster zu einander (s. A. de Noës 188 ss.), der schon im frühen Mittelalter begonnen und zu Anfang des 18. Jahrhunderts mehrere polemische Schriften Jgn. B. derique's und Martène's veranlaßt hatte, fort. Der letzte Fürstb. war Edelestin Lhys (gest. 1787), der jedoch am 29. November 1792 bei Vordringen der Franzosen flüchten mußte. Er starb 1796 zu Hanau. Die beiden Klöster wurden aufgehoben und das Ländchen durch Beiz des französischen Nationalconvents vom 1. October 1795 mit Frankreich vereinigt. Die Säkularisation und Einverleibung wurde besätigt durch die Friedensschlüsse von Campo Formio (1797) und Lunéville (1801). Nach dem Sturze Napoleons wurde durch den Wiener Congreß (1815) das frühere Fürstenthum getheilt: die Pfarreien, welche zur Kölner Diocese gehört hatten, Malmedy und Weiskes (nebst einigen Dörfern), wurden mit Preußen vereinigt; der übrige Theil mit den Städtchen Stavelot kam zunächst an das Königreich der Niederlande, dann im J. 1830 nach der Trennung Belgiens von Holland an das Königreich Belgien. (Vgl. noch A. de Noës, *Etudes hist. sur l'ancien pays de Stavelot et Malmedy*, Liège 1848; Oesterley, *Histor.-geogr. Wörterb. des deutschen Mittelalters*, Göttingen 1883, 423 f. 647; R. Schorn, *Biblia sacra II*, Bonn 1889, 13 ff.; P. de Noës, *La législation de l'ancienne Principauté de Stavelot-Malmedy*, in *Annales de l'Acad. d'Archéologie de Belgique* 1891. Weitere Literatur s. in den *Statuten und Mittheilungen* aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden X [1889], 492 f., sowie bei Bothe, *Biblioth. hist. med. aevi II*, Berlin 1896, 1545.) [Jed.]

Stadion, Christoph von, Bischof von Augsburg, entstammte einem in Böhmen, Bayern, Württemberg und Galizien begüterten Adelsgeschlecht. Er machte seine Studien in Lüttich, dann sechs Jahre lang in Bologna, wo er Dr. jur. can. wurde; 1507 trat er in das Augsburger Domcapitel, wurde kaiserlicher Rath, Coadjutor und am 3. Mai 1517 Nachfolger des Bischofs Heinrich von Augsburg. Schon am 1. October 1517 berief er nach Dillingen eine päpstlich beauftragte Synode, auf der zeitgemäße Statuten in 59 Capiteln beschlossen wurden. In einer hochbedeutenden Schlussrede drang der Bischof

uf Demuth, Gebetsbeifer, Wiſſenſchaft und ein-
 ige Lebensweiſe bei den Prieſtern, wozu er ſelbſt
 iche Vorbild voranleuchtete. Eine Abſchrift dieſer
 lebe hatte er dem Abt Leonhard Wiedemann von
 Wobeyren (ſ. d. Art. IX, 1191) überſandt; dieſer
 ch dieſelbe 1518 in der Kloſterdruckerei drucken,
 hſchon der Biſchof in ſeiner Demuth dagegen
 roteſtirt hatte. Im folgenden Jahre ließ Biſchof
 riſtoph durch gelehrte und fromme Prieſter eine
 ſignation der Diöceſe vornehmen. Auf einer
 weiten Synode zu Dillingen 1520 trat er den
 ehren Luthers (über deren Ausbreitung in Augs-
 urn ſ. d. Art. I, 1631) entgegen und bedrohte
 en Prieſterconcubinat mit ſtrengen Strafen; neben
 en Aebten und Prälaten nahmen 160 Pfarrer
 n der Synode Theil. Um der Ausbreitung des
 uthertums in der Stadt Augsburg entgegen zu
 reiten, berief das Domcapitel gelehrte Prediger
 uf die Domkanzel, zuerſt (1518) Joh. Deco-
 mpadius (ſ. d. Art.), dann, als dieſer 1520 in
 os Brigittinerkloſter zu Altmünſter eintrat, den
 lrbarn Rhégius (ſ. d. Art.), welcher aber ſchon im
 olgenden Jahre wegen ſeiner lutheriſchen Neue-
 ungen nach einer ſcharfen Mahnung von Seiten
 es Papſtes durch das Capitel entlaſſen werden
 mußte. Der Biſchof berief den gelehrten Augu-
 tiner Joh. Koyeler aus Mindelheim als Theo-
 ogen und Pönitentiar auf ſeine Seite und ſchritt
 harf gegen beweihte Prieſter ein, ſo gegen den
 Pfarrer Caſpar Aquila (ſ. d. Art.); inſolge deſſen
 elobte ihn Leo X. in einem Schreiben vom
 5. Februar 1521 wegen ſeines Eifers für die
 erhaltung des Glaubens und die Freiheit der
 Kirche. Als ſie die Bannbulle gegen Luther nach
 Deutſchland brachte, ließ ſie Biſchof Stadion, im
 Begleit zu manchen anderen zögernden Biſchöfen,
 m 8. November 1521 in Begleitung eines ſcharfen
 Mandates publiciren. Im J. 1521 wohnte er
 em Reichstage zu Worms bei, und ſein Geſandter
 Conrad Peutingen (ſ. d. Art.) gehörte zu dem
 ändiſchen Auschuß, welcher mit Luther verhan-
 delte (Geſell.-Herznerſt. Conc.-Geſch. IX, 235).
 Auch bei allen folgenden Einigungsbeſtrebungen
 vor Stadion theils perſönlich theils
 durch Procuratoren vertreten; ſo auf dem Reichs-
 tag zu Nürnberg (Frühjahr 1524) und bei der
 ſald darauf (Juni 1524) zu Regensburg zur Ab-
 ſetzung eines Reformſtatuts ſammengetretenen
 Verſammlung, deren Beſchlüſſe er durch ein Man-
 dat vom 1. October des genannten Jahres publi-
 cirt; zugleich verordnete er, daß dieſelben von
 allen Ordensoberen und Decanen ihren Unter-
 zenen jährlich viermal vorgeleſen werden ſollten.
 Dem Reichstag von Speyer 1529 wohnte er per-
 ſönlich bei; zu Augsburg wurde er am 15. Auguſt
 1530 in den engeren Auschuß gewählt (Geſell.-Her-
 znerſt. IX, 716). Der eifrige Biſchof hatte ſchon
 1527 die Reformſtatuten von 1524 erneuert und
 in deutſcher Ueberſetzung verbreitet; er trat ſtreng
 gegen die lutheriſchen Neuerungen in der Biſchofs-
 ſtadt und der Diöceſe, beſonders in der Reichs-

ſtadt Memmingen auf; aber die Magiſtrate för-
 derten den Abfall, und durch die Hegereien des
 Rhégius, Joh. Forſter, Buzer (ſ. d. Art.) u. A.
 nahm derſelbe immer gewaltthätigere Formen an.
 Mitten in dieſen Wirren hielt der Biſchof 1536
 eine Synode, deren Beſchlüſſe aber nicht erhalten
 ſind. Trotz dieſes eifrigen Wirkens ſtand Stadion
 bei katholiſchen wie bei proteſtantiſchen Zeit-
 genoſſen im Ruſe eines ſchwanfenden Charakters.
 Eraſmus ſchreibt über ihn: *Episcopus Augu-
 stensis censet aequum, ut concordiae causa
 quaedam concedantur, quo nomine apud
 quosdam dicitur audire Lutheranus.* Ein
 katholiſcher Anonymus ſchreibt: „Der Biſchof von
 Augsburg iſt ein züchtiger Mann, aber nicht feſt
 im Glauben“; ein Proteſtant äußert (unterm
 20. Juli 1530) über ihn, den Erbiſchof von
 Mainz und den von Köln: „Dieſe drei ſind halb
 ewangelisch, möchten leiden, daß man ſie zu welt-
 lichen Fürſten mache; wären ſie alle wie die
 drei, ſo käme man wohl mit ihnen aus“ (ſ. d.
 Belege bei Janſſen, Geſch. des deutſchen Volkes
 III [1881], 201). Juſtus Jonas ſchrieb Ende
 Juni 1530 aus Augsburg an Luther: *Dicitur
 episcopus Augustanus in privatis colloquiis
 hujusmodi edidiſſe vocem: illa, quae reci-
 tata sunt (die Augſburger Confession), vera
 sunt, sunt pura veritas; non possumus in-
 ficiari (Corpus Reform. II, Halis Sax. 1836,
 154; vgl. 241 sq. und Luthers Brief vom 3. No-
 vember 1530 bei De Wette, Luthers Briefe IV,
 Berlin 1827, 190).* Nach Spalatin, Edelſtin,
 Sedendorf u. A. hätte Stadion nach Verleſung
 der Augſburger Confession im Auschuß dieſelbe
 in einer Rede vertheidigt; glaubwürdige Beweiſe
 dafür fehlen (vgl. Braun [ſ. u.] 355, Note). Daß
 dagegen Melanchthon den Biſchof nicht für einen
 Neuerer hielt, ſondern nur auf deſſen Milde und
 vermittelndes Streben rechnete, geht aus dem
 Briefe hervor, welchen er am 18. Auguſt 1530
 an deñſelben richtete, es ſei ſein ſehñlichſter Wunſch,
*ut pace constituta Episcoporum potestas sit
 incolumis, et hanc plurimum potesse posse
 Ecclesiiis judicamus. Erit igitur clementiae
 Episcopalis, dare operam, ut nos, qui parere
 non recusamus, servemur; atque paucis
 rebus relaxatis, quae neque fidem laedunt,
 neque honos mores, et quos jam natura
 rerum mutari patitur, nostri non gravatim
 parebunt; an demſelben Tage verhandelte Me-
 lanchthon noch mündlich mit ihm (ſ. Corp. Reform.
 II, 274 sq.; vgl. auch Weſſenberg, Die großen
 Kirchenverſammlungen des 15. und 16. Jahr-
 hunderts III, Konſtanz 1840, 55, Note 72).* Daß
 er dem Eraſmus, welcher ihm 1535 ſeinen Eccle-
 siastes widmete, in einem Brief an Nauſea (ſ. d.
 Art.) vom 30. November 1537 übertriebenes Lob
 ſpendet (Braun 345 ff.), war wohl eine Folge
 der Stadion imponirenden Gelehrſamkeit dieſes
 Humaniften. Uebrigens haben hervorragende katho-
 liſche Gelehrte wie Braſſicanus, Cochläus, Bruſch,

Apian u. A. mitten im heftigsten Kampfe (1530 bis 1539) ihm Schriften bedicirt und seinen Eifer für Herstellung des Friedens gerühmt (Braun 344). Stabions weitere Schicksale beweisen, daß er in principiellen Fragen unerschütterlich feststand. Am 18. Januar 1537 hatte der Rath von Augsburg dem Bischof und Capitel schriftlich die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und das Verbot desselben unter schwerer Strafe für Geistliche und Laien angekündigt. In einem weitem Schreiben an die „Römischen Kaiserlich- und Königlichen Majestäten“ erklärte der Rath unter roher Beschimpfung und Verleumdung des Clerus dieses Vorgehen als Ausfluß seines Amtes und seiner Obrigkeit. Der Bischof begab sich mit seinem Domcapitel nach Dillingen, die übrigen Priester, Mönche und Nonnen suchten anderweitige Zuflucht (Janßen III, 328 ff.). Unterm 26. Februar richteten Bischof und Capitel eine würdig und ruhig gehaltene Beschwerdeschrift an den Kaiser und die Reichsstände, welche auch in Druck gegeben wurde. Am 8. April erging eine Beschwerde gleichen Inhalts an den Papst. Die Angelegenheit kam sofort auf dem Convent zu Schmalzalden zur Sprache; aber die protestirenden Stände stellten sich auf Seite der Augsburger. Nun wurden sämtliche Kanzeln der Stadt von lutherischen Predigern eingenommen; am 9. Juni hob der Rath eine Reihe von katholischen Feiertagen auf und verordnete die Entfernung der Bilder aus den Kirchen, was dem Pöbel Veranlassung zu einem rohen und gewaltthätigen Bildersturm gab. Gegen die zurückgebliebenen Katholiken wurde der härteste Gewissenszwang geübt. Nach seiner Vertreibung wollte der Bischof meistens in Dillingen. Früher schon häufig mit wichtigen politischen Missionen betraut, begab er sich im Frühjahr 1543 als kaiserlicher Commissar nach Nürnberg, und dort starb er am 15. April dieses Jahres am Schlagfluß. Seine Eingeweide wurden in der Aegidienkirche zu Nürnberg beigesetzt; das dortige Epitaphium nennt ihn princeps pius, doctus, egnorum pater, religionis sinceræ ac pacis amantissimus, virtutumque plane omnium alumnus etc. Seine Leiche wurde am 22. April in der Pfarrkirche zu Dillingen am Choraltar beisetzt. Ein nicht mehr vorhandenes Denkmal rühmte ihn als „gottsfürchtigen, demüthigen Vater der Armen, Fridmacher, Ehrenhold, Liebhaber der wahren Religion und Gerechtigkeit, gelehrten, hochweisen, frommen Fürsten“. (Vgl. Khamm, Hierarchia Augustana I, Augustae 1709, 310—320; Zapf, Christoph von Stadion, Zürich 1799; Placidus Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg III, Augsburg 1814, 178—357 und Vorrede S. XII ff.) [Weber.]

Stadler, Johannes Evangelist, besonders bekannt als Verfasser eines Heiligen-Legilons (s. u.), wurde zu Partletten in der Diocese Regensburg am 24. December 1804 geboren und nach Vollendung seiner Studien zu Straubing

und Landsbut am 22. Juni 1827 von Bischof Sailer zu Regensburg zum Priester geweiht. Nach kurzer Wirksamkeit in der Seelsorge, bei welcher er jeden freien Augenblick auf theologische und sprachliche Studien verwannte, erhielt er 1828 eine Freistelle am Georgianum zu München, um seine theologischen Studien fortzusetzen. Im J. 1829 erwarb er sich den theologischen Doctorgrad mit der Dissertation *De identitate Sapientiae veteris testamenti et Veteris novi testamenti*, habilitirte sich 1831 als Privatdocent für Exegetik und sammelte bald einen großen Kreis von Lernbegierigen um sich, die er mit Vorliebe in das Studium der orientalischen Sprachen einführte. Nachdem er 1833 außerordentlicher und 1837 ordentlicher Professor geworden, ward er 1839 Domcapitular und 1858 Domdecan zu Augsburg. Er starb daselbst am 30. December 1868. Stadler hatte für alles, was die heilige Kirche betraf, ein lebhaftes Interesse und eine warme Theilnahme. Gebiegenes Böses vor Allem aus dem Gebiete der Philologie und Theologie, ächter Frohsinn, heiterer Witz und christliches Wohlwollen gegen Alle schiedten den verdienstvollen Mann. Es genügt hier, die herausragendste seiner schriftstellerischen Arbeiten anzuführen, nämlich das „Vollständige Heiligen-Legilons“, welches er mit Hilfe von Fr. J. Herz begann (Augsburg 1858), bald aber allein fortsetzte. Nachdem er, während der dritte Band erschien, gestorben war, übernahm J. A. Siml die Fortsetzung; das Schlußheft des fünften und letzten Bandes erschien 1882. Eine neue kritische Ausgabe wird zur Zeit durch die Beuroner Benedictiner der Abtei Emmaus in Prag vorbereitet. (Vgl. den Necrolog von L. H[örmann] im dritten Bande des „Heiligen-Legilons“, S. V—X; Franz, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität II, München 1872, 525.) [L. Helmling O. S. B.]

Stände Christi heißen in der Dogmatik erstens die Daseinsweisen des Gottmenschen überhaupt, sodann die Gestaltungen und Wesen seines menschlichen Daseins insbesondere, und im Zusammenhang damit die dem letztern entsprechenden Lebensstadien. Zuerst sind die ewige göttliche Daseinsweise der Person Christi, ihr status divinus oder der Stand des Wortes Gottes in sich ($\alpha\lambda\gamma\omicron\varsigma \lambda\omicron\gamma\omicron\kappa\omicron\varsigma$), und die mit der menschlichen Natur von ihr angenommene zeitliche Daseinsweise, ihr status humanus oder der Stand des fleischgewordenen Wortes Gottes ($\alpha\lambda\gamma\omicron\varsigma \kappa\omicron\upsilon\alpha\pi\omicron\tau\omicron\varsigma$) zu unterscheiden. Diese beiden Daseinsweisen legen nächst der Vereinigung der beiden Naturen in derselben Person den ungemischten Bestand derselben voraus (Tertullian bezeichnet die proprietas utriusque naturae selbst als doppelten status in una persona; Adv. Prax. 27); die menschliche Natur Christi kann nur wegen ihrer Substantialität der göttlichen Person und wegen ihrer dann resultirenden einzig gottartigen Daseinsform, nicht jedoch im Sinne einer eigentlichen Vergöttlichung

nach Anschauung eines Theiles der Monophysiten) oder der Uebertragung einzelner göttlichen Attribute an dieselbe (der Allgegenwart, Allmacht und Allwissenheit, nach Anschauung der alten Lutheraner) als in statu divino befindlich bezeichnet werden. Die menschliche Daseinsweise umfasst außer dem, was zur menschlichen Natur wesentlich gehört, die accidentellen Beschaffenheiten und äußeren Zustände des Gottmenschen. Nach der Verschiedenheit dieser in Bezug auf Seligkeit, Herrlichkeit und Ehre werden die Weisen des menschlichen Daseins (Stände der menschlichen Natur und Lebensstände) Christi als Stand der Niedrigkeit, Schwäche (status humilitatis, infirmitatis) oder der Erniedrigung (status exinanitionis) und als Stand der Herrlichkeit, Vollendung (status gloriae, consummationis) oder der Erhöhung (status exaltationis) benannt. Der Unterschied geht unmittelbar auf die verschiedenen Beschaffenheiten des fleischgewordenen Wortes Gottes nach der Seite des Fleisches im engeren Sinne, des animalischen Lebens und des Leibes, und nach Außen hin. Das geistige Leben, welches als solches (Intellect und Wille) sich stets im Zustande der Vollendung befand, wird durch den Unterschied der Stände nur theilweise und relativ, nämlich in seinem Zusammenhange und in Mitleidenschaft mit dem animalischen betroffen. Die Seele Christi freute sich ununterbrochen, auch während der tiefsten Erniedrigung des Fleisches, wenigstens in der Spitze des Geistes (in ratione superiori), des Besitzes und Genusses der visio beatifica das Nähere über die Beschaffenheiten der menschlichen Natur s. im Art. Christus). Die beiden Stände stellen in ihrer (geschichtlichen) Entwicklung zwei Stadien des Lebenslaufes, in ihrer Aufeinanderfolge zwei Epochen des menschlichen Lebens Christi dar. Das Stadium der Erniedrigung begann mit seiner Menschwerdung. Indem der Sohn Gottes die Anechtsgestalt annahm, d. i. die geschöpfliche menschliche Natur, in welcher er, der Gottgleiche und selbst Gott, Gott seinem Vater untergeordnet war (auch untergeordnet blieb im Stande der Erhöhung), „entäußerte er sich selbst“ bezüglich seiner Gottgestalt durch die Interdrückung oder Zurückhaltung seiner Gottlichkeit, daß sie nicht, wie sie, sofort eindringend in die Seele, die höchste geistige Vollendung in ihr bewirkte, so auch über den niedern Theil seiner Menschheit sich ergieße; er begab sich also der Majestät und Würde seiner Gottheit und Gottesohnschaft in seiner äußern Erscheinung. Wohl hätte der hypostatischen Union als naturgemäße Folge und Wirkung die allseitige Vollendung der reifen Menschheit, somit auch die Verklärung des Fleisches entsprochen; sie hätte aber nicht auch ausgesprochen dem von ihm frei gewollten Zwecke einer Menschwerdung, die Menschen durch ein Leben des Opfers und Hingabe desselben in den Tod mit Gott zu versöhnen, wie auch, zum Troste

und zur Lehre für sie, „in Allem versucht zu werden gleichwie wir, die Sünde ausgenommen“ (Hebr. 4, 15). Deswegen nahm er auch die menschliche Natur nicht an in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, sondern im Stande der Leidensfähigkeit und Sterblichkeit und der wirklichen Leiden, wie sie durch Adams Sünde geworden war. Sonach, obgleich ohne Sünde, bekleidet mit dem „Fleische der Sünde“ (Röm. 8, 3) und als ein Mensch erfunden nach der Ähnlichkeit des gefallenen Menschen, erfüllte er das Werk seiner Sendung vom Vater und wurde ihm gehorsam in vielfältiger Selbsterniedrigung, die sein ganzes irdisches Leben ausfüllte, bis zur tiefsten Erniedrigung im schmachvollen Tode des Kreuzes (Phil. 2, 6—8). Ueber die Frage, ob die Höllenfahrt und die Zeit seines Verweilens in der Unterwelt mehr dem Stadium der Erniedrigung oder der Erhöhung zuzuzählen sei, s. d. Art. Höllenfahrt.) Die Erhöhung (durch Gott bezw. den Vater, Apg. 13, 37; 17, 31. Röm. 6, 4; 8, 11. 1 Cor. 6, 14; 15, 15. 2 Cor. 4, 14. Eph. 1, 20. Phil. 2, 9. Col. 2, 12) war für ihn selbst die Frucht und der Lohn seines in der Erniedrigung behätigten Gehorsams (Luc. 24, 26. Phil. 2, 9. Hebr. 2, 9). Er hätte, was sie seiner Menschheit brachte, als Gott ihr schenken können; doch hat er als Mensch es von der Gottheit bezw. seinem Vater verdienen wollen; Christus befand sich während seines irdischen Lebens in statu viae, doch war er im Unterschied von allen übrigen Menschen zugleich comprehensor und hatte den status viae aus eigener Wahl (Hebr. 12, 2) und nicht zunächst für sich selbst, sondern für Andere ergriffen. Für die beiden nach dem triduum mortis wiedervereinigten Bestandtheile der menschlichen Natur begann die Erhöhung im Augenblicke der Auferstehung. Der Leib empfing die ihn verklärten Eigenschaften, und somit gelangte der ganze Christus in den Stand der auch dem Fleische gebührenden innern Vollendung (s. d. Art. Auferstehung Christi). Durch seine Himmelfahrt wurde die heilige Menschheit auch an den ihrer Herrlichkeit gebührenden Ort erhoben; zurückgekehrt zu seinem Vater, nahm Christus, Gottessohn auch als Mensch, Besitz von seinem ewigen Erbe, dem Reiche seines Vaters (s. d. Art. Himmelfahrt Christi). Das „Sitzen zur Rechten des Vaters“ (Marc. 16, 19. Röm. 8, 34. Eph. 1, 20) bezeichnet den ewigen, unverlierbaren Besitz der höchsten himmlischen Glückseligkeit, sowie die Theilnahme des Erlösers an der göttlichen Welt Herrschaft des Vaters (Thom. 3, q. 58, a. 1; Catech. Rom. 1, 7, 3). Dieß ist die höchste (durch die Auferstehung und Himmelfahrt erreichte) Stufe der Vollendung Christi und schließt namentlich auch die höchste Richterergewalt in sich; nicht eigentlich eine neue Stufe der Erhöhung, sondern ein neuer Act der Weltregierung wird die Abhaltung des allgemeinen Gerichtes durch Christus sein (s. d. Art. Gericht, göttliches V, 400 ff.). Ueber den Lebenslauf Christi in beiden Stadien

ist der Art. Jesus, über die soteriologische Bedeutung der beiden Stände der Art. „Aemter Christi“ zu vergleichen. [F. X. Wildt.]

Stände, kirchliche, Bezeichnung für die verschiedenen Klassen der Christen, wie sie von den Vätern und Scholastikern unterschieden werden mit Rücksicht auf die Art und Weise, in welcher das letzte Ziel von den Einzelnen erstrebt wird. Der allgemeine Stand ist der christliche Stand der Beobachtung der Gebote Gottes; die Pflicht dazu wird übernommen in der heiligen Taufe. Auch bei diesem Stande ist die wesentliche Vollkommenheit, d. h. der Stand der heiligmachenden Gnade, nöthig; gleichwohl wird er im Gegensatz zu den folgenden nicht als *status perfectionis* bezeichnet, weil man unter letzterem einen Stand begreift, der die Vollkommenheit im engeren Sinne (s. d. Art.) anstrebt oder besitzt bzw. besitzen soll. Zu diesen vollkommeneren kirchlichen Ständen rechnet man zunächst den jungfräulichen Stand in der Welt (vgl. 1 Cor. 7, 34), für den aber die Verpflichtung durch ein Gelübde wesentlich ist (vgl. d. Art. Jungfräulichkeit). Bei dem clericalen Stande kommt zu dem Gelübde der Keuschheit noch die feierliche Weihe von Seiten der Kirche hinzu, wodurch der Cleriker zum Dienste Gottes in besonderer Weise bestimmt wird (vgl. d. Art. Clerus). Der religiöse oder Ordensstand (*status religiosus*) kann schlechthin und im vollen Sinne der Stand der zu erwerbenden Vollkommenheit genannt werden (vgl. d. Art. Mönchthum und Orden). Der bischöfliche Stand endlich wird als *status perfectionis acquisitas* oder *exercendae* bezeichnet (vgl. S. Thom., *Summ. theol.* 2, 2, q. 184, a. 6). [Leop. Studerus O. S. B.]

Ständlin, Karl Friedrich, sehr fruchtbarer theologischer Schriftsteller rationalistischer Richtung, war 1761 zu Stuttgart als Sohn eines herzoglichen Regierungsrathes geboren, studirte seit 1779 fünf Jahre zu Tübingen Philosophie und Theologie und weilte dann theils auf eigene Kosten, theils als Lehrer und Begleiter junger Leute längere Zeit im Auslande. Im J. 1790 wurde er als Theologie-Professor nach Göttingen berufen, wo er bis zu seinem Tode (1826) rastlos als Dozent und Schriftsteller thätig war. Seine Vorlesungen bezogen sich namentlich auf das Alte und Neue Testament, Dogmatik, Moral, Dogmen- und Kirchengeschichte. Denselben Gebieten gehören auch die meisten seiner zahlreichen Schriften an; erwähnt seien: *Geschichte und Geist des Scepticismus*, Leipzig 1794—1795, 2 Bde.; *Lehrbuch der Dogmatik und Dogmengeschichte*, Göttingen 1799 (4. Aufl. 1822); *Geschichte der Sittenlehre Jesu*, Göttingen 1799—1823, 4 Bde.; *Geschichte der christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften*, Göttingen 1808; *Neues Lehrbuch der Moral*, Göttingen 1813 (3. Aufl. 1825); *Geschichte des Rationalismus und Supernaturalismus*, vornehmlich in Beziehung auf das Christenthum, nebst ungedruckten Briefen von Kant,

Göttingen 1826. Seine theologische Richtung war stark beeinflusst von der Kantischen Philosophie und daher rationalistisch; später machte er des Supernaturalismus einige Concessionen. (Vgl. Ständlins Selbstbiographie [nebst Nachtrag], u. „Neuer Necrolog der Deutschen“ IV, 1, Jena 1828, 387 ff.; *Geschichte der protestantischen Dogmatik* IV, Berlin 1867, 343 ff.) [Jed.]

Stafelgebet, s. Messe VIII, 1318 f.

Stagelstyr (d. h. Stangenfeuer, etwa gleich „Brandfadel“), ein dem Franciscaner Nic. geboren (s. d. Art.) von den dänischen Reuten gegebener Spottname, als er an den vom 2. Juli bis 2. August 1580 zu Kopenhagen stattfindenden Religionsverhandlungen im Auftrage der Königin Dänemarks theilnahm. Während derselben hielt Herborn eine kleine lateinische, jetzt verlorene Schrift, worin er bewies: *Hoc disputandi genus, quod collectis hominum turbis instituitur, maxime super iis fidei nostrae dogmatis, quae omni Ecclesiasticis patrum synodis definita sunt omni jure vetitum esse*; später verfuhr er gegen die dänischen protestantischen Prediger als ausführliche und sehr geübene Generalis quaedam totius Lutheranae factionis confutatio, welche nur in zwei Handschriften der königlichen Bibliothek in Kopenhagen (Ny Samling nr. 74 fol., und nr. 1141, 4^o) vorhanden und die einzig eingehende, lateinische, in Dänemark gegen das eindringende Lutherthum geschriebene Widerlegung ist. (Vgl. Rudw. Schmitt, *Der Kölner Theolog Nic. Stagelstyr und der Franciscaner Nic. Herborn*, i. d. „Stimmen aus Maria-Laach“, Ergänzungsheft 67, Freiburg 1896.) [J. Schmitt S. J.]

Staglin, Elisabeth, s. Heinrich Seite V, 173.

Stahl, Friedrich Julius, berühmter Staatsrechtslehrer, wurde zu München im J. 1802 von jüdischen Eltern geboren, trat er im J. 1817 zum Protestantismus über. Nachdem er sich 1827 als Privatdocent an der juristischen Facultät seiner Vaterstadt habilitirt hatte, kam er im Sommer 1832 als außerordentlicher Professor nach Erlangen, ein halbes Jahr später als Professor des Kirchenrechts nach Würzburg. Schon nach zwei Jahren kehrte er als ordentlicher Professor des Staats- und Kirchenrechts nach Erlangen zurück und folgte im J. 1840 zum Ruf an die Berliner Universität. Seit 1849 gehörte Stahl der ersten Kammer (dem spätem Herrenhause) an und wurde Führer der conservativen Partei; 1852 wurde er auch Mitglied des evangelischen Oberkirchenrathes. In allen diesen Stellungen entwickelte er eine vielseitige politische, religiöse und wissenschaftliche Thätigkeit, bis er der Tod mitten aus seinen Arbeiten und Reisen am 10. August 1861 im Bade Brüdeneu überraschte. Seiner politischen Richtung nach war Stahl streng conservativ monarchisch, in religiöser Beziehung war er Anhänger der orthodoxen Lutheraner; in wissenschaftlicher Hinsicht hielt er an der historischen Rechtsschule am nächsten. Sein Haupt-

net, das ihm einen bleibenden Namen unter den gelehrten verschafft hat, ist die „Philosophie des Rechts“. Die erste Auflage erschien zu Heidelberg 830—1838; in der zweiten Auflage (1847), die bedeutend erweitert ist, trägt der erste Band den eponymen Titel: Geschichte der Rechtsphilosophie; er zweite den Titel: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Anschauung. Eine dritte Auflage erschien 1856, eine fünfte im J. 1879. Obwohl sich mancherlei Schelling'sche Einflüsse in Stahl geltend machen, so ist es doch sein großes Verdienst, daß er den Gegensatz der rationalistisch-antirealistischen Richtungen Hegels und Schellings zum Christenthum klar durchsichtig und mit aller Entschiedenheit bekämpft hat. Er stellt sich offen auf den christlichen Standpunkt, der die Welt als es Wert des außerweltlichen persönlichen Schöpfers und sowohl die physischen Naturgesetze als die Sittengesetze in letzter Linie als Willensausdruck Gottes ansieht. Auch ist es ein Verdienst Stahls, daß er das Recht, das man seit Kant von der sittlichen Ordnung losgerissen, wieder mit der Sittlichkeit in innigere Verbindung zu bringen suchte. Leider blieb er in dem Rechtspositivismus, der jedes Naturrecht (s. d. Art.) läugnet, stehen, und so kommt seine Rechtsphilosophie in eine stete Richtung und verwickelt sich nothwendig in mancherlei Widersprüche. Recht und Staat sind ihm eine Folge des Sündenfalles. Die Ethik umfaßt Religion, Moral und Recht; Religion und Moral begreifen die Beziehungen des Menschen zu Gott und zu sich selbst, das Recht die Beziehungen der Gemeinexistenz in Staat und Kirche. Die Kirche ist die Gottesgemeinde, die Moral das Ethos des Individuums oder das subjective Ethos, das Recht das Gemeinethos oder objective Ethos. Die Moral beruht unmittelbar auf Gottes Gebot, das Recht aber auf menschlicher Satzung, jedoch zur Aufrechterhaltung der Ordnung Gottes; es ist seinem Inhalte und seiner Geltung nach wesentlich positiv. Bei Stahl tritt weniger als bei den eigentlichen Vertretern der historischen Rechtsschule die Betonung des Gewohnheitsrechts gegenüber dem Gesetzesrecht hervor und deshalb dürfte er wohl nicht einfach dieser Schule beizuzählen sein. — Von anderen Schriften Stahls seien noch genannt: Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840 (2. Aufl. 1862); Der christliche Staat, Berlin 1847 (2. Aufl. 1857); Die Revolution und die constitutionelle Monarchie, ebd. 1848 (2. Aufl. 1849); Was ist Revolution?, ebd. 1852; Der Protestantismus als politisches Princip, ebd. 1853 (4. Aufl. 1854); Die katholischen Widerlegungen, ebd. 1854; Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, ebd. 1868. (Vgl. die anonyme Schrift: Vernice, Savigny, Stahl, Berlin 1862, 57 ff.; Müntzschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, 680 ff.; Ahrens, Naturrecht I, 6. Aufl., Wien 1870, 160 ff.;

Cathrein, Moralphilosophie I, 2. Aufl., Freiburg 1893, 406 ff.) [W. Cathrein S. J.]

Stahl, Georg Anton von, verdienter und allseitig, auch von Andersgläubigen geschätzter Bischof von Würzburg (1840—1870), wurde am 29. März 1805 zu Stadtprozelten am Main (Unterfranken) als Sohn sächlicher Eltern geboren. Nachdem der begabte Knabe seine Gymnasialstudien zu Aschaffenburg (1817—1821) absolviert hatte, besuchte er ebendasselbst das Lyceum, wo er zwei Jahre philosophischen und zwei Jahre theologischen Studien oblag, und trat dann im J. 1825 in das Clericalseminar zu Würzburg ein. Im Frühjahr 1827 durfte er durch Vermittlung des damaligen Subregens Benkert (s. d. Art.) nach Rom gehen und dort im Collegium Germanicum seine theologische Bildung vollenden. In Rom empfing er auch am 10. April 1830 die Priesterweihe, promovierte in der Theologie und kehrte dann in seine Heimat zurück. Dort fand er zuerst Verwendung in der Seelsorge als Kaplan zu Aschaffenburg, wurde aber schon 1833 Religionslehrer am Gymnasium daselbst und 1834 außerordentlicher Professor der Dogmatik und später auch der neutestamentlichen Exegese, 1838 ordentlicher Professor der Dogmatik an der Würzburger Universität, nachdem er einen Ruf an die Universität Gießen abgelehnt hatte. Seine Professur behielt Stahl auch bei, als er 1838 zum Subregens und 1839 zum Regens des Clericalseminars und im letztgenannten Jahre zum Domcapitular ernannt wurde. Als Lehrer an der Hochschule wie als Leiter des Seminars übte er den besten Einfluß auf die angehenden Cleriker aus; bei ihm vereinigte sich Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe mit Ruhe und Sicherheit in der Methode und mit Einfachheit und Durchsichtigkeit in der Beweisführung, ebenso fesselte an ihm die Harmonie zwischen Lehre und Leben, Wort und Werk (vgl. Hettinger, Aus Welt und Kirche I, 4. Aufl., Freiburg 1897, 9). Besonders seine Vorlesungen über Religionsphilosophie zogen Zuhörer aus allen Facultäten an, so daß ihn die philosophische Facultät zum Doctor der Philosophie ernannte. Seine Lehrthätigkeit fand ihr Ende, als er am 13. April 1840 zum Bischof von Würzburg (s. d. Art.) ernannt wurde; um die dortige Facultät machte er sich aber auch als Bischof verdient, indem er darauf bedacht war, begabte Theologen zum Studium in das Collegium Germanicum zu schicken und später als Lehrer an die Universität und das Seminar zu bringen (z. B. Hettinger, Hergewröther, Denzinger, Keminger). Die Präconisation Stahls zum Bischof erfolgte am 13. Juli 1840, seine Consecration am 4. October. Seine bischöfliche Amtsführung war für die ihm anvertraute Herde eine höchst segensreiche; er sorgte für die Abhaltung von Priesterexercitien und Volksmissionen, für die Wiederherstellung vieler Kirchen, für die Errichtung eines Knabenseminars u. s. w. Im J. 1848 hatte

er die Freude, in seiner Bischofsstadt die vereinigten Bischöfe Deutschlands tagen zu sehen (vgl. d. Art. Bischofsversammlungen II. 874), eine Zusammenkunft, welche nach Stahl's eigenem Ausdruck (Brief vom 25. April 1858 an von Geißel, bei Pfüll, Cardinal von Geißel I, Freiburg 1895, 639) „einen mächtigen Anstoß zu neuer Bewegung im kirchlichen Leben“ gab. Ebenso nahm er an den Conferenzen der bayerischen Bischöfe zu Freising 1850, Bamberg 1864, Passau 1865, Würzburg 1868 und denen der deutschen Bischöfe zu Fulda 1867 theil. Von den Päpsten Gregor XVI. und Pius IX. war er hochgeschätzt. Zu den unangenehmen Vorfällen während seines Episcopates gehört ein mehrmaliger Conflict mit der Regierung wegen der Einführung des Döcesan catechismus und wegen des Geläutes beim Begräbniß von Protestanten. Als das vaticanische Concil herannahte, nahm Stahl an der Conferenz der deutschen Bischöfe zu Fulda (6. September 1869) theil; er gehörte dort zu der Minorität, welche entschieden für die päpstliche Unfehlbarkeit sich erklärte. Auf dem Concil selbst war er in demselben Sinne thätig und entschlossen, in Rom bis wenigstens nach der Definition des Infallibilitätsdogmas auszuhalten, obgleich er im Juli 1870 von einer bössartigen Krankheit ergriffen wurde und den ärztlichen Rath empfing, nach Deutschland zurückzukehren. Am nämlichen Tage, da die Generalcongregation die entscheidende Sitzung hielt, den 18. Juli 1870, zugleich dem dreißigsten Jahrestage seiner Präconisation, starb Bischof Stahl in der Anima zu Rom; seine Leiche fand ihre letzte Ruhestätte im Dome zu Würzburg. [Göpfert.]

Stammbaum Christi nennt man das Verzeichniß von den Vorfahren des Herrn bei Matth. 1, 1—17 und Luc. 3, 23—38. Die beiden Aufzählungen unterscheiden sich in der Form, insofern Matthäus mit Abraham anfängt und die Linie herabführt bis Jesus, Lucas aber von Jesus die Linie seiner Vorfahren hinaufführt. Ersterer theilt seine Liste in drei Klassen von je 14 Geschlechtern, letzterer gibt nur die Namen. Wichtiger ist, daß der erste Evangelist, der beweisen will, daß Jesus der verheißene Sohn Davids und Abrahams ist, den Stammbaum bloß bis Abraham, Lucas aber bis auf Adam und über ihn hinaus bis auf Gott führt. Es entspricht dieß dem univ. christlichen Charakter des letztern Evangeliums, denn es wird dadurch angezeigt, daß der Erlöser als der zweite Adam (vgl. Röm. 5, 14) für die ganze Welt gekommen ist. Sachlich stimmen die Namen in beiden Stammbäumen von Abraham bis David überein, während sie von David bis Joseph mit einziger Ausnahme der Namen Zorobabel und Salathiel ganz verschieden sind. — Die Quellen beider Stammbäume waren ohne Zweifel öffentliche Register in Jerusalem. Die Existenz solcher verbürgt Josephus, der (Vita 1) den Stammbaum seines Geschlechtes aus öffentlichen Urkunden nachweist und erwähnt (C. Apion. 1, 7), daß die

Priester sich vor der Ehe über die reine Keuschheit ihrer künftigen Frauen auf Grund der in Jerusalem vorhandenen Archive unterrichten lassen. Demnach ist die schon an sich unwahrscheinliche Nachricht des Julius Africanus bei Eusebius (H. E. 1, 7, 13), daß Herodes die jüdischen Geschlechtsregister habe verbrennen lassen, sehr unrichtig.

I. Zur Ausgleichung der Schwierigkeiten, welche ein Vergleich der beiden Stammbäume darbietet, verdienen besonders folgende vier Umstände Berücksichtigung. 1. Matthäus gibt Joseph, Lucas Maria's Stammbaum (so Erasmus, Jansenius, Arnoldi, Bisping, Gillion, Le Camus u. namentlich viele Protestanten, z. B. Luther, Calvin, Lightfoot, Bengel, Rosenmüller, Wieseler, Rebe u. A.). Man kann sich für diese Ansicht auf keinen der Väter, auch nicht auf den hienach dafür angeführten Epiphanius (Haer. 51, 11) berufen. Gegen dieselbe spricht, daß in der heiligen Schrift und im Alterthum überhaupt kein Geschlechtsregister von Frauen geführt werden sind. In den öffentlichen Registern konnte der Sohn der Jungfrau nur als der Sohn Josephs ausgeführt sein. Deshalb weisen die Evangelisten die solche Register benutzten, durch besondere Bemerkungen (Matth. 1, 16. Luc. 3, 23) auf den übernatürlichen Ursprung Jesu hin. Dieß ist bei Lucas nicht um die Genealogie Maria's handelt, ergibt sich aus den Worten 3, 23: *Et ut* wie die Leute, d. h. die Juden, glauben, es Sohn des Joseph, des Sohnes des Heli's ist griechische *ὡς υἱὸς . . . τοῦ Ἡλίου τοῦ υἱοῦ* nicht anders übersetzt werden; denn man sieht wie sich z. B. aus Herodot (7, 204) und in Stammbäumen in der Septuaginta (vgl. z. B. Ebd. 8, 1) ergibt, in Abstammungslisten die Namen des Sohnes bezw. des Nachkommen abzulassen und bloß den Artikel mit folgenden Genitiv zu setzen. Einige (Suarez, Keischl, Wieseler, Reil, Le Camus u. A.) wollen erklären: *Et ut* obwohl er als Sohn Josephs galt, der Sohn ist der Enkel, Heli's", den sie dann als Vater Joseph ansehen. Allein dieß ist schon deshalb unzulässig, weil im Folgenden *υἱὸς* durchgängig den Enkel bezeichnet. Auch wäre es zu gezwungen, mit anderen (Lightfoot, Bengel, Rebe zc.) das *υἱὸς* zu jedem Namen zu wiederholen: „Jesus war der Sohn Josephs und der Sohn Heli's und der Sohn Matthäus' zc. Endlich kann man dem wenig (mit Hardouin, Calmet u. A.) übersezt: „Josephs, welcher selbst der Sohn, d. h. der Schwiegersohn, Heli's war“; denn das *υἱὸς* ist willkürlich. Uebrigens hieß der Vater Joseph gar nicht Heli, wie in diesen Erklärungen vorausgesetzt wird, sondern nach der christlichen Uebersetzung Joachim (vgl. das Protoevang. Jacobi c. 1 sq., bei Tischendorf, Evang. apoc., 2. u. 1 sq.). Daß aber die Namen Heli und Joachim nicht gleich sind, ergibt sich aus den betreffenden griechischen und hebräischen Formen.

2. Die beiden Listen enthalten den Stammbaum Maria (so Cornelius a Lapide und Fr. Lucas Brugensis, von denen ersterer meint, Matthäus sei die Vorfahren Maria's ex latere materno, Lucas ex latere paterno, der andere aber dieß mekrt). Allein diese Annahme kann aus den vorher angeführten Gründen ebenfalls nicht richtig ein; zudem findet sich bei Matthäus gar keine Stütze für eine derartige Vermuthung. Wenn die Vertreter dieser Anschauung weiterhin betonen, daß Joseph und Maria wegen ihrer Stammesgemeinschaft auch dieselben Stammbäume haben, so kann man dem im Allgemeinen beistimmen, auch wenn man es nicht für sicher hält, daß der hl. Joseph zugleich ein naher Blutsverwandter Maria's gewesen sei; denn daß Maria aus dem Hause Davids war, ergibt sich aus Matth. 1, 1. 8. 20. 25. Luc. 1, 27. Röm. 1, 3 u. a. St. und wird schon vom hl. Ignatius (Ad Eph. 18) und Justinus M. (C. Tryph. 100) hervorgehoben. Ueberhaupt lehren alle alten Theologen, daß Joseph und Maria aus demselben Stamme und derselben Familie gewesen sind. Manche Väter weisen darauf hin, daß Maria als Erbtöchter nach Num. 16, 6 in ihrer Familie heiraten mußte. Daß sie der eine Erbtöchter aus der Familie Davids war, ann man (mit Ambrosius, Hieronymus, Thomas, Salmeron, Maldonat u. A.) daraus entnehmen, daß sie mit Joseph nach Bethlehem ging, um sich aufschreiben zu lassen (Luc. 2, 4 f.), und daß sie in ihrer Familie heiratete, obwohl sie die Jungfräulichkeit gelobt hatte (Luc. 1, 34). Somit ist, auch wenn in den beiden Stammbäumen zunächst die davidische Abstammung Joseph's erwiesen wird, damit indirect die der Mutter Gottes gegeben. Man kann aber auch noch mit dem hl. Augustinus De cons. evang. 2, 1. 2) wegen der wahren, zwischen Joseph und Maria bestehenden Ehe Joseph den legitimen (wenn gleich nicht natürlichen) Vater des Herrn nennen. Dadurch wurde Jesus in höherem Grade der Erbe der Rechte Joseph's, als es bei bloßer Adoption, die übrigens bei den Juden nicht vorkam (vgl. Aug. Retract. 2, 7), der bei der Leviratshe der Fall gewesen wäre.

3. In beiden Evangelien wird der Stammbaum Joseph's gegeben, doch so, daß Matthäus es unmittelbare Erbfolgerecht darstellt, Lucas die wirkliche Abstammung angibt (Grotius, Hervey, Schegg, Fouard, Le Camus u. A.). Darnach würde Joseph von David abstammen, jedoch nicht durch Salomon, der die ältere Linie gründete, sondern durch dessen jüngern Bruder Nathan. Als die Linie Salomons in dem kinderlos verstorbenen Jechonias erlosch, ging die Erbfolge des Hauses Davids auf Salathiel von der Seitenlinie über. Später erlosch die ältere der von Zorobabel ausführenden Linien (die des Abiud) in der Person des Jacob, und nun trat die jüngere Linie des Hesa in der Person Joseph's, des Sohnes Heli's, in die königlichen Rechte der ältern ein. — Man brauchte sich zwar für diese Anschauung darauf be-

rufen, daß, wenn bereits Matthäus die wirkliche väterliche Abstammung Joseph's gegeben hatte, Lucas schwerlich daran gedacht haben würde, eine andere zu geben. Allein der stete Gebrauch des ἐγγενος (genuit) bei Matthäus weist darauf hin, daß er die wirkliche Abstammung gibt.

4. Beide Evangelisten geben den Stammbaum Joseph's (so Hieronymus, Augustinus, Thomas, Maldonat, Hug, Knabenbauer und die meisten Anderen). Man hat hierbei mit der Thatfache zu rechnen, daß bei Matthäus Jacob, bei Lucas Heli als Vater Joseph's genannt wird, und ersterer ihn von Salomon, letzterer von Nathan, einem unbekanntern Sohne Davids, abstammen läßt. Wie dieß zu erklären ist, sagt uns Julius Africanus (im 3. Jahrhundert), der noch lebende Verwandte des Herrn befragen konnte. Nach deren Mittheilungen (s. Jul. Afric. Epist. ad Aristidum, bei Migne, PP. gr. X, 53; vgl. auch Eus. H. E. 1, 7, 16) starb Heli kinderlos; darauf heiratete sein Halbbruder Jacob in Leviratshe (die nach Matth. 22, 23 f. noch zur Zeit Christi bestand) die Wittwe Heli's und erzeugte mit ihr Joseph. Somit war dieser nach den Grundsätzen der Leviratshe (s. d. Art. Ehe IV, 154) der natürliche Sohn Jacobs, aber der legale Sohn Heli's. Ebenfalls erklärt es sich, wie Jacob (bei Matthäus) Sohn des Nathans, Heli (bei Lucas) Sohn des Matthäus heißen kann. Ihre Mutter war nämlich zweimal verheiratet und gebar in der einen Ehe Heli, in der andern Jacob. Aus diesem Grunde, weil eben die nächsten Vorfahren Heli's und Jacobs verschiedene waren, folgt von selbst, daß die beiden Stammbäume verschiedene Namen enthalten müssen. Sie kommen aber wieder zusammen in Zorobabel, dem Sohne des Salathiel. Dieser war nach Matthäus Sohn des Jechonias, nach Lucas aber Sohn des Neri; auch diese Verschiedenheit erklärt sich wieder durch die Leviratshe. Daß dieselbe in dem langen Zeitraum von David bis Joseph in derselben Familie mehrmals zur Anwendung gekommen ist, kann nicht auffallend sein. Somit gibt nach dieser Erklärung Matthäus die natürliche, Lucas die legale Abstammung Joseph's. Dieß entspricht auch den alten Weissagungen, wonach David eine unbedingte, Salomon und seinen Nachkommen aber nur eine bedingte göttliche Verheißung gegeben war, daß der Messias von ihnen abstammen solle (vgl. z. B. Jer. 33, 20. 21. 1 Par. 28, 5 ff.). Die Verwerfung traf die salomonische Linie in Jechonias, der kinderlos war (Jer. 22, 30), und jetzt trat die nathanische Linie des Hauses in die Rechte Davids ein (Ez. 17, 1—23. Jer. 22, 24. Agg. 3, 24. Zach. 12, 12 f.). — Wenn Grimm (Leben Jesu II, 2. Aufl., Regensb. 1893, 159 ff.) sich nach dem Vorgange älterer Theologen zu zeigen bemüht, daß bei Matthäus die königliche Abstammung Jesu, bei Lucas die priesterliche von Nathan her gegeben werde, so ist zu bemerken, daß sich überhaupt nicht nachweisen läßt, daß Nathan Priester war (vgl. z. B. Knabenbauer,

Comm. in Evang. sec. Luc., Paris. 1896, 178 ad 175).

II. Zur Lösung einiger kleineren Schwierigkeiten in den beiden Stammbäumen Christi ist zu bemerken, daß Matthäus 1, 11 nach den besten kritischen Zeugen zwischen Josias und Jechonias der König Joakim (vgl. 1 Par. 3, 15) ausgelassen ist. Wenn ferner Matth. 1, 11 von „Brüdern“ des Jechonias Rede ist, so bezieht sich der Ausdruck entweder auf sonst unbekannte, zur Zeit der Uebersiedelung nach Babylon lebende Söhne des Joakim (1 Par. 3, 16 wird bloß ein Bruder Jechonias' Namens Sedecias erwähnt) oder nach hebräischem Sprachgebrauch auf Verwandte desselben. — Jechonias wurde um 598 in die Gefangenschaft geführt (2 Kön. 24, 15) und könnte an sich „nach der Uebersiedelung“ Salathiel gezeugt haben; es werden auch 1 Par. 3, 17 acht Söhne von ihm angeführt, von denen Salathiel der zweite ist. Allein wegen Jer. 22, 30 und Luc. 3, 27 ist anzunehmen, daß diese aus einer Leviratshebe stammten und nur im legalen Sinne seine Kinder sind. — Zorobabel heißt auch bei Agg. 1, 1. 12. 14; 2, 3. 24. 1 Esdr. 3, 2. 8; 5, 2. 2 Esdr. 12, 1 Sohn Salathiel's, 1 Par. 3, 19 aber Sohn des Phadaja. Daß an letzterer Stelle von einem andern Zorobabel die Rede sei, ist nicht wahrscheinlich. Es liegt vielmehr entweder ein Irrthum des Abschreibers vor, oder Salathiel und Phadaja waren Verwandte und der eine der natürliche, der andere der legale Vater Zorobabel's. — Bei der Aufzählung der Könige von Juda läßt Matth. 1, 8 zwischen Joram und Ozias die Namen Ochozias, Joas und Amasias aus, vielleicht um darauf anzudeuten, daß diese drei auch der Begünstigung des Söhndienstes schuldigen Könige (s. 4 Kön. 8, 27; 12, 2 f. 2 Par. 24, 17—22), die von Joram und Athalia, der Tochter Achabs und der Zebel abstammten, durch den von Elias (3 Kön. 21, 21) gegen das Haus des Achab geschleuderten Fliuch getroffen waren. — Matthäus theilt (1, 17) den Stammbaum, entsprechend den drei Perioden der Geschichte Israels, nämlich der Zeit der Patriarchen, Könige und Priester, in drei Klassen und hebt hervor, in jeder Periode fänden sich 14 Geschlechter. Das ist dann richtig, wenn Ein Name doppelt gezählt ist. Wahrscheinlich ist dieß, wie schon Augustinus sagt, Jechonias, der zwei verschiedenen Perioden, der Zeit vor und nach der Gefangenschaft, angehört. Dem Anschein nach wollte er dadurch darauf hinweisen, daß, wie mit dem 14. Gliede nach Abraham das Volk in David den König erhielt, und wie es 14 Glieder später die Königswürde verlor, so nun auch nach weiteren 14 Gliedern eine bedeutende Aenderung der Geschichte Israels zu erwarten sei; doch gibt es auch andere Deutungen (s. die Commentare zu Matthäus und Lucas). (Vgl. noch Hug, Einleitung II, 4. Aufl., Stuttg. u. Tübingen 1847, 236 ff.; Hervey, Genealogies of our Lord

Jesus Christ, London 1855; Patria, De Evangelio II, Frib. Brieg. 1853, 33—103; J. Grimm, Die Einheit der vier Evangelien, Regensb. 1868, 725 ff.; Derf., Leben Jesu [I. u.], I, 187 ff. II, 142 ff.; Cornely, Introductio etc. III, Paris. 1886, 195 sqq.; Rebe, Die Aukheitsgeschichte unseres Herrn Jesus Christ. Stuttg. 1893, 220 ff.) [J. Felber.]

Stancarus, Franz. protestantischer Gelehrter, stammte aus Mantua, mußte aber um 1543 wegen Hinneigung zum Protestantismus sein Vaterland verlassen. Da er die Kenntniß der hebräischen Sprache in hohem Grade besaß, ward er als Lehrer derselben zu Krakau angestellt. Inzwischen er wegen seiner Polemik gegen die Heiligensprechung bei der dortigen geistlichen Behörde in den Verdacht der Häresie und ward gefangen genommen. Aus dem Gefängniß entkommen, fand er in Apyl zu Pinczow auf dem Schlosse des Osmann's Olesnicki und führte dort das Abendmahl nach Zwingli'scher Weise ein. Herzog Albrecht von Preußen berief ihn 1551 als Professor in Theologie nach Königsberg und schenkte ihm mit der Hoffnung, der den Osiandrischen Streitigkeiten (s. d. Art. Osiander, n. 1) noch sehr fremde Fremde werde zur Beilegung derselben das Sonige beitragen. Allein der Herzog verreckte; Stancarus wurde einer der heftigsten Gegner Osianders und vertheidigte diesem gegenüber die nestorianisirenden Satz, Christus sei nur nach seiner menschlichen Natur unser Erlöser geworden. Da jedoch die Osiandrische Partei sich der Unterstützung erfreute, kam Stancarus in's Gedränge und fand es noch im J. 1551 für räthlich, sein Amt aufzugeben unter dem Vorwande, daß er aus der vom „Antichrist“ Osiander aufgestellten neuen „manichäischen“ Religion kein Vergnügen finde. Hierauf lehrte Stancarus eine Zeitlang in Frankfurt a. d. O., setzte aber auch hier sein ungestümes Treiben fort, so daß auf Beschluß des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg Bilschdingen und Bogenhagen sich in's Mittel legten. Stancarus lehrte nach Polen zurück, fand hier unter den Vornehmen manche Anhänger, jedoch auch starken Widerspruch, der namentlich aus mehreren protestantischen Synoden hervorging. Die Protestanten in Polen ersuchten deshalb Calvin um ein Gutachten; dieser widerlegte 1551 die Lehre Stancarus' in einer Schrift, gegen die der italienische Secirer sich mit grimmiger Heftigkeit erhob. Stancarus starb 1574 zu Schwibitz in Polen, nachdem er auch in Siebenbürgen in seinen Lieblingslehre agitirt hatte, dort aber von dem damals noch lutherischen Superintendenten Davidis (s. d. Art.) bekämpft worden war. (Vgl. Schröder, Kirchengeschichte seit der Reform. II, Leipzig 1805, 584 ff.; Dorner, Gesch. d. prot. Theologie, München 1867, 344 ff.) [D. F.]

Stand der Natur und der Uebernatur, zwei mit der Lehre von der Gnade (s. d. Art.) untrennbar zusammenhängende Begriffe, von dem

er erste den (gedachten) Zustand des Menschen geeignet, in welchem ihm nur die Beschaffenheiten zukommen würden, die sein Wesen fordert der die von selbst aus seinem Wesen hervorkommen, der zweite im Allgemeinen jeden Zustand es Menschen meint, in welchem ihm auch Beschaffenheiten eignen, die über seine Natur hinausgehen. Bei dem Begriffe „Stand der Natur“ denkt man an das, „was in dem Wesen des Menschen enthalten und folglich entweder ungerichtlich von demselben ist oder doch durch die Entwicklung der ihm eigenen Kräfte erlangt werden kann und erlangt werden muß, damit der Mensch nicht unvollkommen und elend sei“ (Pleuten, Theologie der Vorzeit II, 2. Aufl., Münster 1872, 9); man vergleiche hier auch die treffende Definition des Natürlichen bei Tourneley (*De gratia* q. 2, a. 1): *Naturale illud licimus, quod vel est pars naturae, vel fluit a principiis naturae, atque debitum est eundem naturae exigentiam, sine qua manca illa foret et imperfecta, vel quod est atque aequitatis consentaneum, quodque Deus ex iustitia, bonitate, sapientia et providentia naturae denegare non potest.* Thatsächlich hat es nie einen bloßen Stand der Natur im Menschen gegeben; vielmehr hat Gott gleich den ersten Menschen in einen höhern Stand der Uebernatur) erhoben, resp. ihm Beschaffenheiten gegeben, welche weit über alle Kraft und die Ansprüche des natürlichen Menschen hinausgehen. Nicht jede dieser Beschaffenheiten ist aber in strengem Sinne des Wortes übernatürlich, und warum spricht die alte schulgemäße Scheidung noch eben dem *status naturae purae* von einem *status naturae integrae*, *status naturae elevatae*, *status naturae lapsae*, *status naturae operatae* und *status naturae glorificatae*. *Natus naturae purae* drückt den oben geschilderten Stand der Natur aus. *Status naturae integrae* ist eine Art Mittelglied zwischen dem einen Zustande der Natur und dem Stande der Uebernatur im strengem Sinne des Wortes; er rückt aus, daß dem Menschen die sog. *dona integritatis* verliehen worden seien, nämlich Freisein von einer ihm für seine Verhältnisse schädlichen Unwissenheit, ferner Freisein von der bösen Beschaffenheit, von Schmerzen und Mühsalen und vom Tode. Diese *dona integritatis* haben keine wesentliche innere Beziehung zu unserem übernatürlichen Endziele, der unmittelbaren Anschauung der Wesenheit Gottes und überhaupt der übernatürlichen Lebensgemeinschaft mit Gott; vielmehr hätte, wie das gleich ein Blick auf die einzelnen *dona integritatis* verräth, jedes derselben vermieden werden können, wenn Gott dem Menschen nicht das erwähnte übernatürliche Endziel gegeben hätte. Als absolut übernatürlich wird vielmehr nur derjenige Zustand im Menschen bezeichnet, welcher direct innerlich auf das übernatürliche letzte Ziel des Menschen hinführt und nach

diesem innerliche Bestimmtheit und Anlage erhalten hat. Deshalb werden die *dona integritatis*, welche die menschliche Natur nur innerhalb ihrer selbst vervollkommen, nicht als absolut übernatürlich bezeichnet; man nennt sie vielmehr *dona praesternaturalia*, da sie einfach über das, was der Begriff Mensch streng fordert, hinausgehen. Der *status naturae integrae* war thatsächlich in unseren Stammeltern vor der ersten Sünde gegeben, aber nie für sich allein, wie wenigstens die meisten und angesehensten Theologen lehren. Denn der Annahme der Scotisten gegenüber, daß unsere Stammeltern eine Zeit lang, bevor sie die heiligmachende Gnade erhalten, in dem bloßen *status naturae integrae* gelebt hätten, betonen die anderen Theologen, daß diese Hypothese als zwecklos, und daß es Gottes würdiger erscheine, wenn er von Anfang an die heiligmachende Gnade mit ihren Beigaben (den eingegossenen Tugenden und den Gaben des heiligen Geistes) und die *dona integritatis* zu einem großen organischen Ganzen, in welchem die einzelnen Theile sich gegenseitig bedingen und ergänzen sollten, solidarisch verbunden habe; denn dabei würden auch, analog dem Endzustand, in welchem die Glorie der Seele sozusagen auf den Leib überfließt, sich gleich im Paradiese die *dona integritatis* als ein Ausfluß der den Menschen heiligenden Gnade darstellen. Daß nun unsere Stammeltern jene absolut übernatürliche Ausstattung (die heiligmachende Gnade mit den eingegossenen Tugenden und Gaben des heiligen Geistes) erhalten haben, welche sie innerlich befähigte, zu dem Endziele der Anschauung Gottes zu gelangen, drückt uns der Begriff *status naturae elevatae* aus. Hier hat man also einen Zustand der Uebernatur im engern Sinne des Wortes. Spricht man von *status iustitiae originalis*, so denkt man dabei in der Regel an diesen *status naturae elevatae* und die *dona integritatis* zugleich, also an die gesammte den Stammeltern verliehene, harmonisch zusammengefügte übernatürliche und außernatürliche Ausstattung. Infolge der Sünde der Stammeltern trat aber der *status naturae lapsae* ein, welcher sich dadurch charakterisirt, daß in ihm die erwähnte übernatürliche und außernatürliche Ausstattung fehlt, und daß der Mensch mit der Schuld der Erbsünde (s. d. Art.) behaftet ist. Abgesehen von diesem bedeutamen Momente der Schuld deckt sich sonst im Wesentlichen der Begriff des *status naturae lapsae* mit dem des *status naturae purae*. Wie aber der *status naturae purae* nie für sich allein bestanden hat, so hat auch der *status naturae lapsae* nie des Hineinspielens des Uebernatürlichen entbehrt, sofern allen Menschen, auch denjenigen, welche vor Christus lebten, durch die Verdienste des schon im Paradiese vorherverkündeten Erlösers die Erreichung des übernatürlichen Endzieles und einer dazu führenden Disposition ermöglicht wurde. Man spricht deshalb vom

Standpunkte der Wirklichkeit aus besser von einem status naturae lapsae reparandae als einfach von einem status naturae lapsae. Wenn nun ein Nachkomme Adams auf Grund der Verdienste Christi thatsächlich die oben erwähnte übernatürliche Ausstattung erhält, so tritt bei ihm der status naturae reparatae ein, worin er im Wesentlichen alles besitzt, was Adam vor dem Sündenfalle besaß, ausgenommen die dona integritatis. Der Abschluß endlich und die Ordnung des Standes der Uebernatur stellt sich dar in dem status naturae glorificatae, zu welchem der Mensch im status naturae elevatae und reparatae gleichsam den Keim empfängt; denn in der heiligmachenden Gnade besitzt er die innerlich entsprechende Disposition zu dem Acte der seligen Anschauung; aus dem Boden der in der heiligmachenden Gnade geheiligten Substanz der Seele entspringt naturgemäß der Act der Anschauung Gottes (vgl. d. Art. u. d. Artt. Gnade V, 724 ff. und Seligkeit, ob. 90 ff.). — Bezüglich des Standes der Natur und Uebernatur bei den Engeln s. d. Art. Engel IV, 509 ff. (Vgl. die classischen Werke der Scholastiker über die Gnade, sowie die neueren Handbücher der Dogmatik; ferner neben Klutgen [s. o.] Schreben, Natur und Gnade, Mainz 1861; Schäzler, Natur und Uebernatur, ebd. 1865; Derf., Neue Untersuchungen über das Dogma von der Gnade, ebd. 1867; Schrader S. J., De triplici ordine naturali, supernaturali et praeternaturali, Vindob. 1864; Glokner, Lehre des hl. Thomas von der Gnade, Mainz 1871.) [Kirchslamp.]

Standespflichten der Geistlichen, Bezeichnung für die Summe der Pflichten, welche dem Cleriker durch den Eintritt in den geistlichen Stand bezw. den Empfang der verschiedenen Weihen auferlegt werden. Seine Stellung (vgl. d. Art. Clerus) erhebt den Geistlichen über die Laien und macht ihn zu deren Vorbild; sein Beispiel soll den Gläubigen eine ebenso eindringliche Lehre sein wie die beredteste Predigt; die Weihen endlich, welche er empfangen hat, machen ihn zum Träger übernatürlicher Gnaden und Vollmachten zum Heile der Christen. Dementsprechend ist aber auch der Kreis der Pflichten, die ihm obliegen, ein viel größerer als bei den gewöhnlichen Gläubigen, und er muß viel mehr als diese darauf bedacht sein, alles zu thun, was der Würde seiner Stellung entspricht und seine Wirksamkeit fördert, sowie alles zu meiden, was seinem Stande zur Unehre und den Gläubigen zum Aergerniß und geistigen Ruin gereichen würde. In Weidem muß ihn der Geist Gottes treiben und das Wort Gottes „die Leuchte für seine Füße“ (Ps. 118, 105) sein. Denn das positive kirchliche Gesetz kann sich auch hierin nur mit der Außenseite befassen, das Eine fördern, das Andere verpönden; daß das ganze Leben des Clerikers von einem innern Momente, von Reinheit der Gesinnung, von Gewissenhaftigkeit und wahrer Frömmigkeit getragen wird, kann

es nur berühren, nur wünschen. In dem Clerik fordert die Kirche in Wahrheit eine stark Eckfähige, das Christenthum mit all seinen Opfern nach der höhern Stellung (Ordo) in Reip Gottes auf Erden vollendeter auszuwärtigen (c. 1, C. VI, q. 1; c. 21, C. VIII, q. 1). — Am kann die geistlichen Standespflichten auf Grund des oben Gesagten in positive und prohibitive, oder in Gebote und Verbote. I. Positive geistliche Standespflichten sind 1. die Uebung der Demuth, Wohlthätigkeit, Sanftmuth, Mäßigkeit, Reinheit. Der Clerik soll der Gemeinde ein Musterbild in jeder Uebung sein und um dieser willen täglich nach in der Achtung des Volkes (Trid. Sess. XIII ab XXIII, c. 1 De ref.; Sess. XXV, c. 14 De ref.). Um sich unbestedt vor der Welt zu erheben (Jac. 1, 27), lebe er in Zurückgezogenheit, in Verkehr mit der Welt aber lege er allenfalls Anstand und Würde (Decorum clericale in engern Sinne) an den Tag, die seine Uebung auch im täglichen Leben rechtfertigen. Dabei ist er niemals seinen clericalen Stand verlängern, sondern im Gegentheil ihn auch äußerlich zu kennen, namentlich — 2. durch Tragen der Leibe (s. d. Art.) und — 3. durch clericale Kleidung (s. d. Art. Kleider VII, 751 ff.). Damit aber die clericale Geist erhalten, die Verfassung des von Neuem angefeuert werde, empfehlen die Diöcesynoden dem Geistlichen — 4. Gebet, emstige Vorbereitung auf die Amtshandlungen, geistlich Lectüre, Meditation und namentlich htere Beichte. In Bezug auf letztere müssen die Diöcesynodenschriften, wo solche bestehen, maßgebend sein (vgl. bezüglich einer beim Vaticanum beantragten allgemeinen Vorschrift Coll. Lac. VII, 885 sq.). Den geschwächten geistlichen Sinn zu heben und neue Begeisterung zu erwecken, dienen die geistlichen Exercitien für Priester, die in vielen Diöcesen jährlich wiederkehren. Das Gebet ist der Athem der Seele, dem Cleriker wohnend, damit er fortschreite in innerer Bemühen, und damit er Gottes Horn von der ihm anvertrauten Gemeinde abwende. Es soll der Clerik im Allgemeinen mit der Kirche beten, insbesondere aber diejenigen Gebete treu verrichten, welche ihm täglich auf Grund des empfangenen Ordo oder wegen eines Beneficium ecclesiasticum obliegen; daher ist es — 5. wenigstens für die Cleriker der höheren Weihen Standespflicht (für die Beneficiaten Pflicht ex beneficio), ein Breviergebet in der gehörigen Weise zu halten (s. d. Art. Brevier). Da der Geistliche wenn er die Weihen empfangen hat auch zu anderen Anderer bezw. zum Nutzen der Kirche, so ergibt sich, daß er von der ihm verliehenen geistlichen Vollmacht wenigstens die und da Gebrauch machen soll, indem er den erlangten Ordo ausübt; deshalb statuiren die Moralisten — 6. vor Allem für jeden Priester, auch wenn ihm Amt oder sonstige Verbindlichkeiten nicht nöthigen, die streng

Standespflicht, zuweilen das heilige Messopfer anzubringen. Endlich rechnet man am besten noch zu den positiven geistlichen Standespflichten - 7. die Pflicht des *Collatiales* (s. d. Art.) für die *laici ordinum majorum*.

II. Als prohibitive geistliche Standespflichten seien genannt 1. die Vermeidung von Ehrsucht, Geiz und allem, was den Verdacht von edem erwecken kann. Keines Lasters wird der heftigste häufiger gezeihet als des Geizes; weide r hierin auch den Schein! Wie die Unteuschheit Verachtung, gebiert der Geiz Haß. Erben des Clerikers sollen dereinst die Armen werden: warum sollen sie nicht schon jetzt Nuznießer sein? Be- entli man ferner, wie nach dem Tode des Geis- lichen manchmal mit seinem Vermögen umgegangen wird, welche Prozesse und Feindschaften darum entstehen, so sollte der Geistliche wirklich zufrieden sein, wenn er Nahrung und Kleidung hat (1 Tim. 5, 8). Aus den angegebenen Gründen unter- zogen die Vorschriften der Kirche ausdrücklich dem Cleriker Geiz und Habsucht (c. 8, Dist. XXIII; c. 8, Dist. XLVII). Handel auszuüben (*lucra ausa*), verbietet die Kirche dem Geistlichen, soviel, ob er in Person (c. 10. 11. 18, Dist. LXXXVIII; c. 1. 8, C. XIV, q. 4; c. 6, l. 3, 50; c. 2. 4, C. XIV, q. 4; c. 15, X 3, 1; c. 1 Clem. 8) oder durch Andere (Bened. XIV. konst. „*Apostolicae servitutis*“ von 1741) zu treiben will. Dagegen ist Handel oder viel- mehr Verkauf insoweit dem Geistlichen gestattet, als er nothwendig ist zum Unterhalte und zur Führung der *Deconomie*. Den Uebertreter dieser Verordnungen trifft die *Excommunication* (c. 6, l. 3, 50), sowie der Verlust der in solcher Weise erworbenen Güter zum Vortheile der Kirche (Pii V. konst. „*Doctores*“ von 1566). Gleichertweise ist dem Cleriker untersagt die Ausübung von Handwerken und Gewerben (c. 1 Clem. 8, 1), es halten von Schenken auch zum Verschleiße. 2. des selbst erzielten Weines, falls es von Seiten des Clerikers in Person geschähe (c. 8, Dist. XLIV; c. 1 Clem. 8, 1). — 2. Neben Geiz und Habsucht erscheint als ein besonders schädlicher Fehler am Geistlichen Selbstüberhebung und Eitelkeit. Gewiß ist es berechtigt, daß der Cleriker, namentlich der Priester, seinen Stand hochhält und auf die Würde seines Amtes stolz ist. Er soll aber nie vergessen, daß er sich nicht selbst dazu berufen hat (vgl. Hebr. 5, 4); deshalb darf das Standesbewußtsein nie in Ueberhebung verbunden mit Rechtsaberei und ihren schlimmen Folgen ausarten. Noch mehr zu tabeln ist es endlich, wenn der Geistliche auf seine Fähigkeiten und Leistungen oder wohl gar auf seine Person sich etwas einbildet und als Ziel bei allen Handlungen Selbstlob oder Selbstberäucherung vor Augen hat. Er soll im Gegentheil alle Selbstgefälligkeit im Innern und alle Eitelkeit im Außern von sich ferne halten, wenn er nicht den Gut- gefannten zum Aergerniß, den Uebelwollenden zum

Gespötte werden will. Das kirchliche Gesetz verlangt deshalb vom Cleriker in seinem ganzen Auftreten Einfachheit und Bescheidenheit, worin die wahre Würde liegt. Da der innere Geist sich in manchen Aeußerlichkeiten zeigt, die an sich als Kleinigkeiten erscheinen, so ist dem Geistlichen vieles versagt, was, ohne böse zu sein, doch die Eitelkeit nähren oder ihren Verdacht erregen könnte. Es geziemt sich beispielsweise für den Cleriker nicht, das Haupthaar übermäßig zu pflegen (*comam nutrire*; c. 21 sqq., Dist. XXIII; c. 5, X 3, 1) oder zu käufeln (Bened. XIV., De syn. dioec. 11, 9, 4) oder mit wohlriechenden Salben und Wassern zu bestreichen (s. c. 1, C. XXI, q. 4 und die Glossen). Wenn auch das Haar nicht ganz geschoren ist, so sollen doch die Ohren sichtbar sein (c. 32, Dist. XXIII). Aus Gesundheitsrücksichten, nicht aber aus Eitelkeit und um läppischer Mode zu hulldigen, kann der Cleriker mit des Bischofs Erlaubniß falsche Haare tragen; um sich jedoch der Perücke auch während der Celebration der heiligen Messe bedienen zu dürfen, ist päpstliche Dispense erforderlich (S. R. C. vom 31. Januar und 24. April 1626 nebst dem von Benedict XIV. [l. c. 11, 9, 5] erwähnten Mandat Innocenz' XII.). Ausführlich über Perücken und deren Verbot handelt Bened. XIV. l. c. 11, 9, 1—5. Gegen das ehemals übliche Bepudern der Haare sprechen sich Diöcesanverordnungen aus, da der Staub des Haares leicht sich mit den consecrirten Species vermengt. — Wie das *comam nutrire* ist auch das barbam *nutrire*, wo es aus Eitelkeit und nicht aus Ge- sundheitsrücksichten geschieht, den Geistlichen unter- sagt (s. d. Art. Bart). — Ohrringe und Brust- nadeln überlasse der Mann den Weibern; am wenigsten ziemen sie sich für den Cleriker (c. 15, X 3, 1). Den Fingerring tragen Papst und Bischöfe und außerdem nur gewisse Dignitäre (s. d. Art. Ring); daher der Spruch *clericus annulatus aut stultus aut praelatus*. Hals- und Handkrausen passen für den gefallsüchtigen Weltmann; Handschuhe trage der Cleriker, wo es Nothwendigkeit und Decenz gebieten (c. 15, X 3, 1). Das Führen von Waffen und Tragen von Sporen ist dem Geistlichen verboten, doch sind erstere zum Schutze auf Reisen gestattet (c. 2, C. XXIII, q. 8; c. 2, X 3, 1). Schuhe und Kopfbedeckung des Clerikers sollen zu der geist- lichen Kleidung (s. ob. I, 3) passen. Zum Talargewand am schicklichsten erscheinen Schuhe mit Schnallen, aber nicht mit edlen Steinen geschmückt (vgl. Bened. XIV. l. c. 11, 4, 2). Für die Kopfbedeckung insbesondere muß, da sie vor Allem der Mode unterworfen ist, festgehalten werden, daß sie ebenso wenig dem Prunk und der Modesucht folgen, wie in Sonderbarkeiten ausarten darf. Wo sie nicht durch Vorschrift oder Gewohnheit festgesetzt ist, wird der einzelne Geistliche am besten darin dem vernünftigen und bescheidenem Theil des Clerus und, nach Gestalt der Sache,

der Laien nachahmen. — 3. Unmäßigkeit in Speise und Trank erstickt jedes geistige Leben und ist zugleich die Mutter vieler anderen Laster (vgl. c. 5. 7, Dist. XXXV). Die Kirche empfiehlt den Geistlichen Mäßigkeit überall da, wo sie veranlaßt ist, Trunk und Wöllerei zu tadeln. Sie verbietet das Aneisern zum Trinken (*ad aequales haustus*; c. 14, X 3, 1), sobald dieß nur des Trinkens halber und nicht etwa zu Ehren irgend einer Person geschieht, deren man sich bei freudiger Gelegenheit erinnern will, und rügt auf's Strengste die Trunkenheit selber (Dist. XXXV und XLIV; c. 1, X 3, 50). Der unverbesserliche Trunkenbold soll mit Suspension vom Amte oder vom Beneficium bestraft werden (c. 14, X 3, 1; über die Strafe wegen Trunkenheit s. c. 1, Dist. XXXV; c. 46, Concil. Mogunt. a. 813. Das Salzburger Concil vom Jahre 1537, c. 1 sagt: *Ebriosus carceris plectetur, si scandalum fecerit*). Um jede Gelegenheit zu diesem so entehrenden Laster abzuschnelden, unterlagen die Kirchenvorschriften Geistlichen den Besuch der Gasthäuser, und die Summe aller hierauf bezüglichen Verordnungen läßt sich mit den Worten fassen: Cleriker sollen Wirthshäuser nicht betreten, außer sie befinden sich auf Reisen (c. 2. 4, Dist. XLIV; c. 15, X 3, 1). Die Canones verordnen die Strafe für den Uebertreter nicht, sondern überlassen es dem Bischofe oder sonstigen Vorgesetzten, in Betracht der Person, des öftmaligen Besuches und gemäß dem gegebenen Aergernisse zu verfügen; im Einzelnen müssen also die Diöcesanstatuten oder bischöflichen Vorschriften hierin maßgebend sein. — Auch bei Lauf- und insbesondere bei Hochzeitsmäulen sieht die Kirche ungern ihre Cleriker, selbst wenn z. B. bei Hochzeitsmahlen keine Tanzbelustigung stattfindet, da bei diesen Mäulen nicht selten Bacchus und Venus an Einem Tische sitzen (c. 19, Dist. XXXIV). Ist Gastfreundschaft ohne Unterschied zu üben dem Geistlichen nahe gelegt (c. 2, Dist. XLII), so sind dagegen verpönt die manchmal vorkommenden unmäßigen Gastereien (c. 1. 5—12, Dist. XLIV), sowie der dabei oft sprudelnde weltliche Scherz und beißende Neben gegen Anwesende, lieblose über Abwesende (c. 6 ib.). Wie Convivien der Geistlichen im Sinne der Kirche gehalten werden, gibt c. 8 ib. an; außerdem lese man c. 29, Dist. V de consecr. und c. 3 u. 4, Dist. XXXV. — 4. Der Cleriker soll alles meiden, wodurch der Nimbus der sittlichen Reinheit an ihm getrübt wird. Er ist der Würde seines Standes schuldig, daß er nicht bloß den Cölibat (s. ob. I, 7) halte und keusch lebe, sondern auch den Schein des Gegentheils von sich fern halte. Er meide darum den Besuch des Theaters, insbesondere bei Vorführung obkühner Lustspiele, Opera, Ballette, sei überhaupt nirgends bei dergleichen Anwesenheiten (c. 37, Dist. V de consecr.; c. 15, X 3, 1; vgl. Bened. XIV. l. a. 11, 10, 12), noch weniger agire er hierbei oder nehme an Num-

merien und Maskeraden Antheil (c. 12, X 3, 1. Die Strafe derer, die Possenreißerei als Gewerbe treiben, s. c. 1 in VI 3, 1). Possen, weltliche Neben, lascive Haltung und leichtfertiger Gang verrathen nur zu sehr den nicht lauten Jubel des Herzens, abgesehen von der Unschicklichkeit und dem Aergernisse, das Laien hiermit gegen wird (c. 3, Dist. XXIII; c. 7, Dist. XLV; c. 6, Dist. XLVI). Erbärmlich nimmt sich der Geistliche aus auf den Gemeinplätzen eines ungrünnungsfüchtigen Böbels. — Vor Man sollte er sich, um den guten Ruf zu wahren, in vertrautem Umgang mit weiblichen Personen (c. 20—32, Dist. LXXXI); kaum eine Ordnung ist von der Kirche immer von Neuem eingeschärft worden, wie diese. *Mars, ignis a mulier tria mala, sed minus tempestivum est mars, ignis minus inflammat, in mari omnia nocent*, sagt das Sprichwort. Der Geistliche höre dergleichen Personen nicht auf des Zimmer Besicht; die geistlichen Oberen, welche für Spendung der Sacramente Zeit und Ort beschreiben, werden im Falle einer Verlegenheit in Bosheit ihm bereiten kann, den Uebertreter diese Ordnung nicht gehörig schätzen können. Die Geistliche ertheile Frauenzimmern nicht Unterricht, besonders nicht in Musik (vgl. Conc. Mech. prov. a. 1596, c. 32), und besuche nicht ohne gegründete Ursache Frauenklöster (c. 8, X 3, 1; c. un. in VI 3, 16; Conc. Trident. Sess. XIV, c. 5 De regul.). Insbesondere aber bringe das Concil von Trient, unter Androhung der höchsten allgemeinen und particularrechtlichen Kirchenstrafen, den Clerikern in Erinnerung, daß sie nicht wegen Conventen oder Weiber, bezüglich deren man Verdacht schöpfen könnte (vgl. d. Art. Subintroductas), in der außer dem Hause zu unterhalten oder mit der gleichen Umgang zu pflegen (Sess. XIV, c. 14 De ref.). Mit dem Geistlichen unter einer Dache wohnen sollen nur solche weibliche Personen, die wegen naher Verwandtschaft oder wegen vorgerückten Alters, ohne Verdacht zu erregen, in ihm wohnen können. Kirchliche Vorschriften bezeichnen für den ersten Fall die *Matronae, matronae, amittae, sorores et filiae fratrum et sororum*, zusammen deren Angehörigen als Dienerinnen, soweit sie zur Führung des Hauses wegens nothwendig sind (c. 27, Dist. LXXXI; c. 1, X 3, 2). Die Kirchenrechtslehrer beschränken sich weiter aus auf Verschwägerter, und zwar unbedingte auf Verschwägerter des ersten Grades, mit gestatteten es bei Verschwägerter zweiten Grades dann, wenn zwischen dem Geistlichen und dem Verschwägerter Person (wie z. B. bei der Eheliche Wittwe) ein Reverentialverhältniß besteht. Nur auch diese oder ihre Angehörigen sollen erlaubt werden, wenn bezüglich ihrer selbst (c. 1, X 3, 1; vgl. c. 21, Dist. LXXXI) oder von ihrem Dienerinnen (c. 25 ib.; c. 1, X 3, 2) dem Geistlichen

Gefahr droht. Bei nicht verwandten Personen nicht einfach ein bestimmtes Alter, z. B. das 10. Jahr, hin, sondern es müssen sich diese Personen auch eines guten Rufes erfreuen und über den Verdacht der Incontinenz erhaben sein; auch soll der Geistliche keineswegs vergessen, daß er sich zu freien Umgang mit canonicis gestatteten Personen Aergerniß geben und den Verdacht schen kann (c. 1, Dist. XXXIV). Besonders strenge Verbordnungen traf das Tridentinum gegen Geistliche, die im Concubinat leben oder die außer ihrem Hause fortgesetzten fleischlichen Umgang mit einer Person des andern Geschlechtes pflegen; es erordnet unter Anderem (Sess. XXV, c. 14 de ref.), daß dieselben, falls sie, von der geistlichen Obrigkeit speciell ermahnt, die Concubine nicht von sich entfernen oder mieden, des dritten Theiles der Beneficial Einkünfte, in was immer sie bestehen abgeben, ipso jure verlustig sein sollen; nach der weiten vergeblichen Mahnung sollen sie die Gesamtinkünfte verlieren; doch darf der fehlende Cleriker nicht angehalten werden, die Concubine abzuschwören, damit er bei allenfallsigem Rückfalle mit der Sünde nicht zugleich einen Meineid begehe (vgl. c. 8, X 3, 2). Es sind aber wie in andern Fällen so auch hier die Canonisten der Meinung, daß das ipso jure nicht absolut, sondern in Verbindung mit einer declaratorischen Sentenz zu verstehen sei, was schon aus den Worten des Concils: *Fructus (sc. beneficii) arbitrio episcopi fabricae ecclesiae aut alteri pio loco venduntur*, hervorgeht. Eine andere Frage ist, ob der concubinarische Geistliche ipso jure suspendirt sei (c. 6, Dist. XXXII), so daß er, wenn er vor der Absolution celebrirt, irregulär wird. Einige nehmen dieß an bei dem notorischen Concubinaris; die gewöhnliche Meinung dagegen ist, es sei hier von der Suspension im eigentlichen Sinne, da sie Censur ist, nicht die Rede (vgl. S. c. 12, X 1, 33), sondern gemeint, der Geistliche solle, als in einer Sünde befangen, sich des Aeselenens enthalten; von einer Irregularität reden auch die Canones nicht, wo sie von der Suspension sprechen. Dagegen bestimmen sie, daß Laien, welche bei einem notorischen Concubinaris, der als solcher vom Bischof erklärt und suspendirt wurde, die Messe hören, dem Kirchenbuche nicht genügen und auch die heiligen Sacramente von ihm unwürdig empfangen. — 5. Dem Geistlichen sind ferner unterlagt gewisse Beschäftigungen und Ausübung bestimmter Aemter oder Dienste, welche zu sehr weltlichen, den Sitten sie geheimernde Mühe rauben u. dgl. Darum ist ihnen untersagt a. die Ueberrahme von Notariats-, Staats- und Magistratsämtern (c. 1. 4. 8, X 1, 50) und mehr noch solcher, womit peinliche Berichtsbarkeit verbunden ist. — b. Priester, wie Clerikern überhaupt, die eine Dignität oder in Personat haben, ist verboten (ohne des Bischofs Erlaubniß), Arzneiwissenschaft oder weltliche Jurisprudenz zu hören (c. 10, X 3, 50). Die dieß-

fallige Verordnungs des Conciliums von Tours (1163) hatte die Mönche im Auge, die unter solchem Vorwande das Kloster verlassen und Universitäten bezogen, welchen nachfolgend Weltgeistliche dann aus gleichem Grunde die Residenzpflicht vernachlässigten. Darum beehrte Honorius III. die angeführte Verordnungs auch auf die letzteren, sowie auf diejenigen Cleriker aus, welche Dignitäten und Personate befaßen. Es sind sonach in das Verbot nicht mit einbegriffen niedere Cleriker und Diaconen, welche Dignitäten und Personate nicht inne haben, sowie Cleriker, welche diese Wissenschaften nur als Privatstudium betreiben (Birhing bei Phillips, Kirchenrecht I, 692). Den Uebertreter trifft die *Excommunication ipso facto*. — c. Wegen der Gefahr zum defectus lenitatis (vgl. d. Art. Irregularität VI, 921 f.) soll der Geistliche die Arzneiwissenschaft, insbesondere die Chirurgie nicht ausüben (c. 19, X 5, 12), keinen Kriegsdienst übernehmen (c. 1. 6, C. XXIII, q. 8; c. 1, X 3, 50) und sich des Jagdvergnügens enthalten. Bezüglich des letztern lehrt die Erfahrung, daß leicht die edleren Gefühle dadurch abgestumpft werden, ungerechnet den großen Zeitverlust zum Nachtheile anderweitiger Pflichten, und daß dieses Vergnügen nur zu gern zur Leidenschaft wird. Die Jagd wurde schon von den ersten Zeiten der Kirche an als mit den höheren Forderungen christlicher Vollkommenheit unvereinbar gefunden, und es wurde bei verschiedenen Anlässen des Hieronymus Rüge angewendet: *Esau peccator erat, quoniam venator erat*. Die Concilien von Agde (c. 55 [vgl. c. 2, Dist. XXXIV, wofelbst fälschlich Aurelianense statt Agathense]) und Epaon (c. 4 [c. 2 ib.]) verboten Geistlichen, selbst Jagdapparat zu haben, desgleichen ein deutsches Concil von 742, unter Bonifatius abgehalten (c. 3 ib.). Papst Nicolaus untersagte dem Bischof Lanfred die Jagd gänzlich (c. 1 ib.). Papst Gregor IX. nahm diese Bestimmungen in die Decretalen auf, und sie sind unter dem Titel *De clericis venatoris* (5, 24) einfach mit den Worten summiert: „Dem Cleriker ist die Jagd verboten, und der Uebertreter soll bestraft werden.“ Die Strafe besteht für den Bischof in dreimonatlicher, für den Priester in zweimonatlicher, für den Subdiacon in immerwährender Suspension ipso facto. Auch Minoristen, die von der Kirche ihren Unterhalt beziehen, ist dieß Vergnügen untersagt, ja sogar die Haltung des Apparates dazu verboten (s. Hardouin VI, 2, 2001). Begleiten Cleriker manchmal (oft soll es nicht geschehen) Laien des Vergnügens und der Bewegung halber auf die Jagd, so sollen sie ja nicht selbst den Falken tragen (Hardouin VI, 2, 2047; vgl. Bened. XIV, De synodo 11, 10, 6; Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc. 8, 3, 46). Endlich bestimmt das Concil von Trident, Geistliche sollen sich nicht mit Jagd und Vogelfang, inwiefern sie untersagt sind, abgeben (*ab illicitis venationibus et aucupis se abstineant*; Sess. XXIV, c. 12 De

ref.). Diese Unterscheidung des Concils vom Orient zwischen erlaubter und nicht erlaubter Jagd hat Veranlassung gegeben, daß die Canonisten jetzt von geräuschvoller (*venatio clamorosa*) und stiller (*venatio quieta*) Jagd zu reden anfangen und die Theilnahme an ersterer (Jagd) untersagten, die letztere erlaubten, und daß dieser Unterschied sogar in manche Dispositionsunterschieden überging. Bedenkt man jedoch, daß dem Geistlichen untersagt ist, Waffen zu tragen, außer im Falle der Nothwendigkeit, daß die Canones sogar den Bogensang untersagen und verbieten, zu diesem Zwecke Fallen und Habichte zu halten — eine Jagd, die doch gewiß geräuschlos wäre —, daß bei der Natur unserer Feuerwaffe die jagenstille Jagd höchst ungeschickt so bezeichnet wird, daß immer bei derlei Jagden Verflüchtigung und Tödtung und nach Umständen Irregularität nahe liegen (vgl. Bened. XIV. l. c. 11, 10, 8), so bleibt dem Geistlichen als erlaubte stille Jagd nichts weiter als der Fischfang, der seiner Natur nach den behaulichen Sinn nicht so leicht der Außenwelt zuführt, und welcher dem Cleriker auch nie verboten war, und der Bogensang mittels Schlingen, sobald dieß nicht öffentlich und gewerbmäßig und zum Nachtheile des priesterlichen Berufes oder eines Dritten geschieht. Seit die Jagd in die Hände ganzer Gemeinden übergegangen, würden für den Geistlichen, der sich an der Jagd betheiligen wollte, noch größere Nachtheile als früher entstehen. Die Erfahrung lehrt, daß Raub, Diebstahl, Arbeitslos, wilder Troß, religiöse Gleichgültigkeit bei der Ausübung der Jagd im Gefolge sind, und darum verbot in Anbetracht, daß der Geistliche mit derlei Leuten in Berührung kommen müßte, z. B. ein Generale des Erzbisthums München-Freising vom 13. Mai 1850 den Clerikern, bei Jagdverpöchtungen als Wächter oder sonstwie sich zu betheiligen, oder Jagdarten auf sich oder auf Hausgenossen zu lösen oder lösen zu lassen. — Untersagt die Kirche dem Geistlichen, in den Krieg zu ziehen, sowie an dem kriegerischen Spiele der Jagd sich zu ergötzen, um die Sitten mild und den Sinn in sich gefeiert zu erhalten, so mißbilligt sie in demselben Geiste ausbrander Wesen und Jähzorn (c. 1, Dist. XLVI). Nicht mit Schlägen, sondern mit der Strenge des Wortes sollen Cleriker die Jbrigen zur Erfüllung ihrer Pflichten vermögen (c. 1—11, Dist. XLV). Ein Geistlicher, der durch Schläge sich Ansehen zu verschaffen sucht, werde abgesetzt (c. 7. 8 ib.). — 6. Würfel- und Kartenspiel sind häufig ein Zeichen der Unlust am Berufe. Zorn, Betrug und Lüge sind Begleiter der Hazardspiele. Die Kirche verbietet den Clerikern im Allgemeinen solche Spiele, die auf Zufall und Glück beruhen (c. 15, X 3, 1). Das Concil von Orient unterscheidet zwischen erlaubten und unerlaubten Spielen (Sess. XXIV, c. 12 De ref.) und überläßt es den Bischöfen, was sie in Anbetracht besonderer Umstände den Clerikern gestatten oder nicht gestatten wollen

(Bened. XIV. l. c. 11, 10, 3). Die Päpste Concilien, unter Carl Borromeus (von 1564 bis 1582) abgehalten, untersagen Würfels-, Schach- und Domino-, Schach-, Regel- und Schachspiel. Besonders das letztere wurde auch auf eine ganz Reihe von andern Synoden im 16. und 17. Jahrhundert verboten. Das Schachspiel wurde dann zufolge einer Verordnung Justinians an Schlichen streng bestraft, und der hl. Petrus Dama beispielderweie rieng es streng an einen Töbi (Opusc. 20, 7, bei Migne, PP. lat. CILV 454). Nach der spätern und noch jetzt geübten Anschauung jedoch, die auch in den Dispositionsverordnungen meist zum Ausdruck kommt, ist Schachspiel wie andere Spiele zur Erholung immerhin erlaubt, sobald sie nicht an öffentlichen Orten und unter großer Einlage veranstaltet werden. (Vgl. die Werke der Canonisten z. B. oben citirten Stellen des Corpus jur. eccl.; ferner Ferraris, Prompta biblioth. a. v. Caneus, art. III sqq.; Billings, Studien I. 669 ff., sowie die Moral- und Pastoraltheologie z. B. Lehmkahl, Theol. mor. II, n. 609 sq. Marc. Instit. mor. II, n. 2224 sq. Ein Schema constitutionis de vita et honestate clericorum, welches dem Vaticanum vorgelegt und in der betreffenden Congregation mehrfach discussurde, i. mit d. Adnotationes in d. Coll. Lat. VII, 659 sqq.) [Ebel.]

Standesrechte der Geistlichen, i. Privilegien des Clerus.

Standhaftigkeit (perseverantia), eine im Gebiete der Tapferkeit (s. d. Art.) angehörende moralische Tugend, welche der hl. Thomas (S. Th. 2, 2, q. 137, a. 1) definiert als *quosdam specialis virtus, ad quam pertinet constantem sustinere, prout necesse est*. Die Tugend der Tapferkeit betheiltigt sich im Allgemeinen durch zwei Acte: durch Muth in Aufnahme des Kampfes gegen große Hindernisse und Schwermühen, welche einem edlen Ziele im Wege stehen (*aggredi*), und durch Festigkeit, welche dem keine zu duldenden Leiden und zu bringende Opfer sich abschrecken läßt, im Streben nach dem Ziele zu verharren (*sustinere*). Leiden und Verdien an sich ist Sache einer andern Tugend, der Geduld. Aber das Schwerste ist, darin zu verharren, bis das Ziel erreicht ist, mag auch im lange Zeit hierzu erfordert werden. Dieß ist das Object der *perseverantia*, während die Festigkeit gegenüber äußeren Einflüssen und Verhinderungen mit dem Ausdrucke *constantia* bezeichnet wird (S. Th. l. c. a. 3). Insofern das Object der Tapferkeit im engern und eigentlichen Sinne immer geduldiges und ausdauerndes Kampfen gegen große Schwierigkeiten und Gefahren und Ertragen selbst schwerer Leiden ist, um ein hohen Zieles willen, bilden die genannten Tugenden integrierende Bestandtheile derselben (*partes integrales fortitudinis*; S. Th. 2, 2, q. 137, a. 3 et 6; q. 128); insofern aber auch andere

ngenden nicht ohne Ueberwindung mancher Schwierigkeiten und beharrliches Bemühen bestehen können, finden diese in denselben ihre Stütze, daß die letzteren unter diesem Gesichtspunkte als artes potentiales fortitudinis erscheinen (S. h. 2, 2, q. 128), d. h. als Eigenschaften, zu welchen die Tapferkeit disponirt. — Als übernatürliche und für das ewige Heil verdienstliche Tugend ist die Standhaftigkeit bedingt durch die Gnade, und die gratia perseverantiae sive activae sive passivae ist eine der kostbarsten und zum Heile nothwendigen (Matth. 10, 22; 4, 13. Offenb. 2, 10) Gnadenwirkungen (s. d. l. Gnade V, 751 ff.). Die der Standhaftigkeit entgegenstehenden Sünden sind: a. per detum Weichlichkeit (mollities), qua aliquis a facili recedit a bono propter aliqua diffilia, quas sustinere non potest; b. per excessum Hartnäckigkeit (portinacia), Festhalten an Eigenfinn oder Stolz an eigenen ungerechtigten Urtheilen und Wollen (S. Th. 2, 2, 138).

[Bruner.]

Standrecht, Bezeichnung für ein summarisches Strafverfahren, welches in außerordentlichen Fällen gegen aufrehrerische Unterthanen, bei feindlichen Invasionen u. dgl., regelmäßig dagegen bei den in den Militärstrafprozessordnungen angegebenen Vergehen von Militärpersonen stattfindet. Standgerichte erkennen nach der zur Zeit noch gültigen Prozessordnung vom Jahre 1845 in Preußen dergleichen in Baden und Elsaß-Lothringen) regelmäßig über geringere Vergehen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, wenn die in Frage kommende Strafe sechs Wochen Arrest nicht übersteigt. Der Ende 1897 an den Reichstag gelangte Entwurf einer einheitlichen Militärstrafprozessordnung für das ganze deutsche Reich enthält eine ähnliche Bestimmung über Standgerichte. — Als außerordentliche Maßregel treten Standgerichte an die Stelle der ordentlichen Gerichte in Zeiten großer Gefahr, z. B. bei einem Aufstand, wo zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ungewöhnliche Maßregeln nöthig und erlaubt sind. Dieselben stehen zum großen Theile in einer Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf eine ganze Stadt oder einen Bezirk. Die Gesamtheit dieser außerordentlichen Maßregeln wird „Belagerungszustand“ genannt, wobei man den großen und kleinen Belagerungszustand unterscheidet. Beim ersten (Proclamation des Standrechts) geht die Strafgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt an die Militärbehörde über; der letztere hat die Suspension mehrerer durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte und Freiheiten zur Folge, z. B. die Suspension des freien Vereins- und Versammlungsrechtes, der freien Meinungsäußerung durch die Presse. Außerdem pflegen besondere Ausnahmegesetzgebungen über Handhabung der Polizei und Strafgewalt erlassen zu werden. [V. Cathrein S. J.]

Stanislaus, der hl., von Krakau, Bischof und Martyrer, wurde am 26. Juli 1080 zu

Sczapanow bei Krakau aus einer adeligen polnischen Familie nach einer 30jährigen unfruchtbaren Ehe geboren. Der schon vor seiner Geburt zum Dienste Gottes bestimmte, ebenso fromme wie begabte Jüngling erhielt seine Vorbildung an der Domschule zu Gnesen; seine theologischen Studien legte er zu Paris zurück. Nach Polen zurückgekehrt, wurde Stanislaus von Bischof Lambert II. zum Priester geweiht, erhielt bald darauf ein Canonicat zu Krakau und wurde 1072 zum Nachfolger Lamberts gewählt. Als Bischof regierte er seine Diocese ebenso mit Strenge wie mit Milde, gerieth aber schon bald nach seiner Bischofsweihe mit Boleslaw II. (s. d. Art.), der damals noch Herzog von Polen war, in schweren Zwiespalt. Anlaß dazu gab ein Rechtsstreit wegen eines vom Bischof für die Diocese gekauften Gutes. Die Abneigung des Herrschers gegen Stanislaus wurde gesteigert, als der Bischof die Ritter und Adelligen (Schlachta), welche nach der Eroberung von Kiew (1077) ohne Erlaubniß ihres Königs nach Polen zurückkehrten, in Schutz nahm und, wie es scheint, ihre Freiheit auf Grund der vor der Krönung Boleslaws (1076) eingegangenen Verträge verteidigte (Gördrer, Gregor VII. und seine Zeit VII, Schaffhausen 1861, 557 ff.). Vergeblich ermahnte Stanislaus den grausamen und allen Lüsten des Fleisches ergebenden König zur Besserung; schließlich sprach er den Bann über Boleslaw aus und verweigerte ihm den Zutritt zur Kirche. Aus Wuth darüber ermordete der König selbst den Bischof am Altare der Michaelskirche vor den Thoren Krakaus im J. 1079; die Angaben über die näheren Daten schwanken. Daß Gregor VII. den Mörder excommunicirte, ist nicht erwiesen. Ein italienischer Chronist entschuldigt die That Boleslaws, indem er Stanislaus als Verräther hinstellt; allein diese Behauptung entbehrt jeden ersten Grundes und ist nur von Heuchelei und niedrigen Triebfedern dictirt (Gördrer VII, 564). Bischof Stanislaus' Gebeine ruhten in der Michaelskirche, bis Bischof Lambert III. und König Ladislaus sie am 27. September 1088 erhoben und in die damals dem hl. Wenzel geweihte Cathedralkirche übertrugen. Innocenz IV. canonisirte den wegen seines Pflichteifers getödteten Bischof im J. 1253 zu Assisi. Das Martyrol. Rom. erwähnt ihn am 7. Mai; in Krakau ist sein Fest am 8. Mai als dupl. I. class. c. Oct.; am 27. September ist das Fest seiner Translation. Der hl. Stanislaus ist Patron von Polen und von der Stadt und Diocese Krakau. Seine Verehrung war von jeher sehr groß und weit verbreitet (vgl. „Preischriften, gekrönt und herausgegeben von der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig“ XVII [1873], 85 ff.). Die christliche Kunst stellt ihn dar entweder wie er vor Gericht steht (Rechtsstreit) oder wie er beim Altare ermordet wird. (Vgl. Scriptt. rer. Silesiac. I, Breslau 1835, 11 sq.; Mon. Germ. hist. Scriptt. XIX, 622. XXIX, 501; Theiner,

Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia I, Rom. 1860, 787; AA. SS. Boll. Maj. II, 198 sqq. VII, 607; Dzieduszycki, Swięty Stanialaw Krakowski w obec dzisiejszej dzięjowej krytyki, Lwow 1865 [mit reicher Literaturangabe.] [L. Helmling O. S. B.]

Stanislaus Hosius, s. Hosius.

Stanislaus Koska, der hl., S. J., wurde am 28. October 1550 zu Koskowitz in Masowien (Diöcese Ploz) als zweites von fünf Kindern des begüterten Senators Johann Koska geboren. Schon in seiner frühen Jugend zeigte sich neben anderen Tugenden vor Allem seine engelgleiche Keinheit, so daß er, wie sein Bruder Paul schildert, wenn ein Gast am Tische seines Vaters zu freier Reden führte, ohnmächtig wurde und bewußtlos unter den Tisch sank. Vierzehn Jahre alt, kam Stanislaus mit dem genannten Bruder und einem Hofmeister nebst einigen Bedienten nach Wien in das adeliche Convict, welches Kaiser Ferdinand I. auf den Rath des sel. Petrus Canisius gegründet hatte. Dort ward er bald Gegenstand der Bewunderung für Lehrer und Mitschüler wegen seines exemplarischen Lebens. Ebenso erstaunlich war sein Fortschritt in den Studien. Nach dem Tode Kaiser Ferdinands wurde aber den Jesuiten das Convictgebäude entzogen, und die Brüder mußten nun trotz aller Vorstellungen in das Haus eines lutherischen Rathsherrn ziehen. Dem jungen Paul sagte dieß recht zu; er lebte lustig, suchte Lustbarkeiten, Gesellschaften und huldigte dem Spiele. Infolge dessen hatte Stanislaus, der nur den Weg zur Schule und Kirche kannte, und dessen Wahlspruch war: „Ich bin für Höheres geschaffen“, vielerlei Kränkungen und Mißhandlungen von seinem Bruder zu leiden, bis er schließlich dadurch sogar lebensgefährlich erkrankte. Der lutherische Hausherr weigerte sich, trotz Stanislaus' sehnlichstem Verlangen nach der heiligen Wegzehrung, einen Priester in sein Haus zu lassen. Da ereignete sich das bekannte Wunder, welches der Heilige später während seines Noviciates in Rom nach langem Zögern erzählte, und welches von seinem Bruder Paul und dem Hofmeister Johann Bilinski, spätern Domherrn von Ploz, bestätigt wurde. Er wandte sich nämlich im Gebete an die hl. Barbara (s. d. Art.) als die Patronin der Sterbenden und erhielt durch sie und zwei Engel wunderbarerweise die heilige Wegzehrung. Bald folgte ein neues Wunder, indem Stanislaus durch eine Erscheinung der Gottesmutter mit dem Jesukinde geheilt wurde und zugleich den ausdrücklichen Befehl erhielt, in die Gesellschaft Jesu einzutreten. Sein Entschluß war gleich gefaßt, aber der Ausführung stellte sich das Hinderniß entgegen, daß sein Vater die Einwilligung versagte. Demnach blieb ihm nur der Weg der Flucht übrig. Heimlich verließ er Wien, nachdem er in einem zurückgelassenen Schreiben an seine Familie die Gründe

zu seinem Schritte dargelegt hatte. Sein Bruder Paul verfolgte ihn und holte ihn ein, ermahnte ihn aber in der fremdartigen Pilgerkleidung nicht. Nachdem er umgehrt, stiegen in ihm Zweifel auf, ob nicht dieser Pilger eben Stanislaus selbst sei; er wandte sein Pferd wieder und folgte mit Bilinski und dem Hausherrn dem Flüchtigen zum zweiten Male. „Aber die Pferde, bis dahin folgjam, bäumten sich und waren nicht von der Stelle zu bringen,“ schrieb P. Wolfgang Piringer, Professor und Prediger in Wien, nach Ankaufen den General Vorja. „Alle wurden bei diesen Schauspielen von Schreden erfaßt und khrten um.“ Ein weiteres Wunder, das ebenfalls in Heiligspredchungsprozessen verzeichnet ist, ereignete sich bei Stanislaus auf dem Wege nach Vinga. Er sah eine Kirche und trat ein, um beistehen die heilige Communion zu empfangen. Allen, die er gewährte, er, daß er ein protestantisches Bekenntnis vor sich hatte. In seinem Schmerze krankte wurde der Heilige wunderbar getrübet und erholte zum zweiten Male die heilige Communion aus Engelshand. Sein Aufenthalt in Villingen dauerte nur kurze Zeit; er erhielt bald die Befehung, nach Rom zu gehen, um der Jornekwoth seines Vaters zu entgegen und dort die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu nachzusuchen. Ende October 1566 langte er in der ewigen Stadt an und nach zum Noviciate zugelassen. Ein Schreiben seines Vaters voll der heftigsten Jornekwoth beantwortete er mit Ehrfurcht und Liebe, aber mit Entschiedenheit und Hinweisung auf ein höhern Willen. Die Zeit seines Noviciates war für seine Mitbrüder eine stete Schule der Erbauung. Sein Mitnovize Claudius Aquinas (s. d. Art.), der ihm die geistlichen Uebungen anzuheilen hatte, versicherte bald, daß er bei Stanislaus eine erstaunliche Erfahrung in den Wegen des innern Lebens entdeckt habe, und alle in seinem Hause betrachteten ihn als einen heiligen. In Anblick jeden für die Tugend begeisterte. So gingen etwa zehn Monate, als Ende Juli 1568 der sel. Petrus Canisius Besuche halber nach Rom kam und, einer Einladung folgend, an Ansprache an die zahlreichen Novizen und Mitgenossen hielt, worin er betonte, man solle diesen Monat so beginnen, als wäre er der letzte seines Lebens. Stanislaus bemerkte hierüber, diese Mahnung gelte ganz besonders ihm; denn dieser Monat werde sein letzter sein. Am Tage des hl. Laurentius (10. Aug.) zeigten sich die ersten Spuren einer Krankheit; seiner Jugend und blühenden Gesundheit wegen dachte aber niemand an den Tod, bis Stanislaus am 14. August erkrankte, die folgende Nacht wurde er sterben. Nach seinem Wunsche reichte man ihm die heiligen Sacramente, und er entschlummerte früh Morgens am 15. August 1568, gegen Ende seines 18. Lebensjahres. Im J. 1670 wurde Stanislaus Koska vom Papse Clemens X. beatificirt und im J. 1726, gleichzeitig mit dem hl. Aloysius (s. d. Art.)

om Papste Benedict XIII. canonisirt. Das Fest der Heiligen feiert die Kirche am 18. November. — Auch sein mehrgenannter Bruder führte später ein musterhaftes Leben und erhielt kurz vor seinem Tode die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu. Vgl. aus den zahlreichen Biographien des Heiligen namentlich die neueren von Badeni, Kratau 1866 [polnisch]; Bosro, Florenz 1872 [ital.]; Resnier, Brügge 1893 [französisch]; A. Arndt, Legensburg 1888; M. Gruber, Freiburg 1896. Eine Schrift *Vita et miracula St. Stanislai* aus der Feder des P. Ubal dini [gest. 1664], Procurator im Canonisationsproceß, publicirt A. Arndt in den *Anal. Boll.* seit 1890.) [Fr. X. Huber S. J.]

Stapf, Franz, katholischer Theologe, war in Bamberg am 2. Mai 1766 geboren und machte seine Studien in seiner Vaterstadt. Am 2. August 1788 erhielt er die philosophische Doctorwürde und am 29. Januar 1790 die kirchliche. Nach längerer Thätigkeit in der Seelsorge wurde er Ende 1805 Regens des Bamberger Clericalseminars und Professor der Moral am königlichen Lyceum, wozu er 1810 auch noch die Professur der Dogmatik übernahm. Er starb an einem Herzleiden am 8. August 1820 und hinterließ das Seminar zum Erben seiner Bibliothek mit einer Summe von ca. 10 000 Gulden ein. Stapf war Mitarbeiter am *Bamberger Diocesanstheologisches* (1812), zu welchem er ein Handbuch 1. Aufl. Bamberg 1815, 3. Prag 1828) und ausführliche Predigtenwürde (1. Aufl. Bamberg 1815, 5. Prag 1830) herausgab. Eine dauernde Bedeutung hatte sein „Theoretischer und praktischer Unterricht von Testamenten“, Bamberg 1819 (3. Aufl. 1832), weil im Umfange des damaligen Hochstiftes Bamberg nach Verordnung des Fürstbischöflichen Peter Philipp von Dernbach am 20. Juni 1861 die Euralgeistlichen berechtigt sind, unter Zuziehung von zwei Zeugen schiedsgerichtliche Testamente aufzunehmen; diese Bestimmung gilt noch und wird erst mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (1900) wegfallen. Am bekanntesten ist wohl Stapfs Werk: *Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe oder über das gesetz- und nichtgesetzliche Verhalten des Pfarrers vor, bei und nach der Trauung nach den Grundsätzen des kirchenrechtl. und unter Rücksicht auf die Civilgesetzgebung*, Bamberg 1820, 4. bis 6. Aufl. Frankfurt 1829 und 1836 von C. Egger, 7. Frankfurt 1847 von R. Kiffel. (Vgl. *Jüd., Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs*, Bamberg 1812, 1086; *Ders., Zweites Pantheon*, Bamberg 1843, 108; *L. C. Schmitt, Geschichte des Ernestinischen Clericalseminars zu Bamberg*, Bamberg 1857, 192 ff.) [Weber.]

Stapf, Joseph Ambrosius, katholischer Moraltheologe, wurde zu Fliess im Oberinntale 1785 geboren. Nach Absolvierung seiner Studien in Innsbruck ward er zuerst (1821) Lehrer der Moral am dortigen Lyceum, dann (1823) Semi-

narprofessor zu Brigen und später auch Domcapitular daselbst. Er starb im J. 1844. Von seinen Werken ist zunächst die seiner Zeit viel benutzte *Theol. moralis in compend. redacta*, Oenipont. 1827—1831, 4 tom. (7. ed. 1855) zu nennen, von der auch eine in Oesterreich als officielles Lehrbuch eingeführte *Epitome* in 2 Bdn., ebd. 1832 (3. Aufl. besorgt von Hofmann und Nicker 1863 ff.) und eine deutsche Bearbeitung (*Die christl. Moral*, Innsbruck 1840—1842, 4 Bde., 2. Aufl. 1848 ff.) erschienen (vgl. über das Wert die entgegengesetzten Beurtheilungen von Berner und Scheeben bei Hurter, *Nomocl. lit.* III, 2. ed., 1151). Sonst sind noch von ihm zu erwähnen eine „*Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche*“, Innsbruck 1832 (4. Aufl. 1846) und die (anonym erschienene) Schrift „*Der hl. Vincenz von Paul*“, Wien 1835, 2 Bde. (Vgl. noch v. Wurzbach, *Biogr. Lex. des Kaiserth. Oesterreich* XXXVII, 144 f.) [Bruner.]

Staphylus, Friedrich, Conventit und hervorragender Controverffist, wurde am 27. August 1512 zu Osnabrück geboren. Sein Vater, ein Beamter des Osnabrücker Bischofs, hieß Ludwig Stapelage, seine Mutter Anna, eine geborene Birkmann, stammte aus Danzig. Da er seine Eltern frühzeitig verlor (die Mutter starb 1518, der Vater 1521), so nahm ihn sein Oheim Eberhard Birkmann, der zu Rowno in Litauen lebte, an Kindesstatt an. Seine höheren Studien begann Staphylus an der Universität zu Krakau; dann begab er sich nach Rom, einer Einladung seines Landmannes Iodocus Hodsfilter folgend, den er in Krakau kennen gelernt hatte. Nachdem er zwei Jahre zu Padua dem Studium der Theologie sich hingegeben, kehrte er wieder nach Polen zu seinen Verwandten zurück. Letztere veranlaßten ihn, seine Studien in Wittenberg fortzusetzen, wo im Januar 1539 sein Name in die Universitätsmatrikel eingetragen wurde (Forstmann, *Album Academiae Vitebergensis*, Lipsiae 1841, 173); zwei Jahre später (22. Februar 1541) wurde er zum Magister der freien Künste promovirt und am 18. October 1543 als Lehrer in's Collegium der philosophischen Facultät aufgenommen (Pöfstin, *Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Facultät III*, Halle 1890, 12. 21). Melanchthon, der den jungen Gelehrten schätzte und liebte, empfahl ihn als „gottesfürchtigen, in christlicher Lehre wohlgelehrten und anderen löblichen Künsten und Sprachen“ erfahrenen Mann dem Herzog Albrecht von Preußen, der ihn als Professor der Theologie an die neugegründete Königsberger Universität berief. Staphylus nahm den Ruf nur nach langem Zögern an und verpflichtete sich bloß auf ein Jahr; zudem ließ er sich von Herzog Albrecht in der Bestallung die Zusage geben: „Ob auch vorseie, daß durch göttliches Verhängniß in unserem Lande Irrthümer in Religionsachen sich zutragen, die wider die heilige Schrift und primitivae apostolicae

et catholicae Ecclesiae consensum sein würden", und der Herzog auf seine Vorhaltung dieselben nicht abschaffen wollte, sollte Staphylus zum Dienste Albrechts nicht verpflichtet sein. So begab er sich denn im Mai 1546 nach Königsberg. Dem Herzog, der mitunter seinen Vorlesungen beiwohnte, gefiel er gleich Anfangs recht gut, und auch die Studirenden fanden Gefallen an seiner Lehrweise, wie Albrecht schon nach einigen Wochen freudig nach Wittenberg melden konnte. Diefem Zeugnisse gegenüber haben die späteren abfälligen Urtheile von zwei erbitterten Gegnern, von Junkt und Chemnitz, wenig zu bedeuten. Allerlei unerquickliche Vorfälle sollten indeß Staphylus den Aufenthalt in Königsberg bald verleiden. Schon im August 1546 gerieth er in Streit mit dem Professor Wilhelm Snaepheus, der im folgenden Jahre von der geistlichen Behörde als Irrlehrer excommunicirt wurde und Preußen verlassen mußte. Mag auch die Verurtheilung des Snaepheus zu streng gewesen sein, so ist man doch nicht berechtigt, zu behaupten, daß Staphylus aus Eifersucht und Streitsucht gehandelt habe und daher in diesem Streite als „niederer Charakter“ (Schadert) erscheine. Verschiedene andere Professoren und namentlich die lutherischen Theologen Speratus (s. d. Art.) und Briefmann waren ebenfalls gegen Snaepheus, der übrigens Staphylus zuerst angegriffen hatte. Da infolge dieses Streites Staphylus manchen Anfeindungen ausgesetzt und zudem mit den religiösen Verhältnissen in Preußen nicht zufrieden war, so legte er im Herbst 1548 seine Professur nieder, um von nun an dem Herzog nur noch als Rath zu dienen. Bei Ausbruch einer Pest ging er im folgenden Jahre zuerst nach Rowno, dann nach Breslau, wo er im October 1549 mit Anna Heß, einer Tochter des Breslauer Predigers Johann Heß, sich vermählte. Inzwischen war Andreas Osiander (s. d. Art.) in Königsberg angekommen. Staphylus, der den Ausbruch neuer Streitigkeiten befürchtete, hatte im Sinne, als Gymnasiallehrer in Breslau zu verbleiben. Da er jedoch von Herzog Albrecht den gewünschten Abschied nicht erhalten konnte, so kehrte er Ende 1550 mit seiner Frau nach Königsberg zurück. Bei seiner Ankunft war der osianderische Streit bereits ausgebrochen und verschärfte sich von jetzt an immer mehr. Umsonst suchte Staphylus den Herzog vor Osiander und Junkt zu warnen; er konnte kein Gehör finden. Schon im April 1551 wollte er deshalb seinen Abschied nehmen, da er „in dieser grausamen Aergernung sein Gewissen nicht mehr zu erhalten wisse“; er verließ endlich, ohne eine förmliche Entlassung erhalten zu haben, im August 1551 Königsberg für immer und begab sich zunächst nach Danzig, wo er die 1553 zu Nürnberg gedruckte Schrift Synodus sanctorum Patrum antiquorum contra nova dogmata A. Osiandri verfaßte. Darin wird mit aller Entschiedenheit die kirchliche Tradition als Glaubensnorm aufgestellt. Man

darf sich denn auch nicht wundern, daß Staphylus der bald von Danzig nach Breslau überführte dort gegen Ende des Jahres 1552 während einer schweren Krankheit dem Luthertum entging, um in die katholische Kirche zurückzukehren. An gegnerischer Seite wurde ihm vorgeworfen, daß er aus niederen Beweggründen katholisch geworden sei; neuere protestantische Forscher müssen jedoch zugeben, daß sein Charakter „achtbar und ehrenwerth“ war (Löppen [s. u.] 186; vgl. Müller [s. u.] 552: „Dem Rückschritt des Staphylus zur römischen Kirche gewinnfüchtige Räte unterzulegen, sind wir doch nicht genügend berechtigt. Ohne Zweifel bildete die protestantische Anarchie“ [Corpus Reform. VIII, Hal. Sa. 1841, 659] den Hauptanstoß“). Als Begründe seiner Conversion bezeichnete Staphylus selber insbesondere die Wirkungen der lutherischen Lehre vom Alleinglauben und die innerhalb des Protestantismus vorhandenen zahllosen Ecken und Parteenungen (Janssen-Pastor, Gesch. d. deutschen Volkes V, 14. Aufl., 378). Ende 1553 fuhr er nach Reife (Brief an Hofius vom 19. September 1553), der Residenz des Breslauer Bischofs Balthasar von Frommniß, wo er in dessen Domschule errichtete. Für Schulinspector gab er 1555 eine Schrift des Marcus Eremita (s. d. Art.) heraus, mit Widmung an den seit Kurzem ihm als befreundeten Petrus Canisius (Braunberger Canisii Epistolae I, Friburg. 1896, 557) vgl. In demselben Jahre ernannte ihn König Ferdinand zu seinem Rathe und bediente sich wiederholt seiner Mitwirkung auf Reichstagen und Religionsgesprächen. Das Wormser Colloquium im J. 1557 (s. d. Art. Disputation III, 1848), an welchem die Uneinigkeit der Protestanten zum zum Ausbruch kam, veranlaßte ihn zur Befassung der Epitome Theologiae M. Lutheri trimembris, s. l. 1558, worin er besonders die protestantische Zerrissenheit bespricht. Die Briefe eine ganze Anzahl Entgegnungen heraus, worauf Staphylus mehrere andere polemische Schriften erscheinen ließ; die in deutscher Sprache verfaßten wurden von Scurius (s. d. Art.) in Lateinische übersetzt. Daß diese Schriften auf protestantischer Seite nicht geringe Beachtung fanden, ersieht man aus einem Briefe des päpstlichen Kurfürsten Friedrich III., der anerkannte, daß der „Schall“ Staphylus die protestantischen Theologen „ziemlich über die Bank ziehe“ (Müller Briefe Friedrichs des Frommen I, Braunschweig 1868, 167). Bemerkenswerth ist auch das, daß ihm der lutherische Zeitgenosse H. Gmelin (Opera genealogico-historica. Lemgovae 1711, 219) ertheilt: Si donis recte usus fuerit Staphylus, magnus in Ecclesia Dei esse pretuisset; nam erat profecto ingenium, eruditio, eloquentia, cognitio linguarum ac memoria in illo eximia, et si in quo alio, in illis praecipue ista lucebant. Katholischerseits wurde der gelehrte Verteidiger der Kirche dadurch ge-

sch er 1559 auf dem Augsburger Reichstage mit päpstlicher Dispens vom Salzburger Erzbischof Michael von Rhuenburg zum Doctor der Theologie und des canonischen Rechts promovirt wurde. Herzog Albrecht von Bayern, der ihn bereits 1558 zu seinem Rath ernannt hatte, berief ihn 1560 als Professor und Superintendent (Inspector) an die Univerſität zu Ingolſtadt (Moderer, *Annales Ingolst. Acad. I.*, Ingolstadt 1782, 282 sqq.; Brandl, *Gesch. der Univerſität Ingolſtadt-München I.*, München 1872, 284 ff. II, 232 ff.). Mit den Angelegenheiten der Hochschule konnte ſich doch Staphylus nur vorübergehend beſchäftigen, so er in den Jahren 1561—1563 mehrmals für längere Zeit vom Kaiſer in Anspruch genommen wurde. An den kirchlichen Reformbeſtrebungen, die damals am kaiſerlichen Hofe eifrig betrieben wurden, nahm er regen Antheil; auch wurde er sowohl vom Papſte als vom Kaiſer erſucht, ſich nach Orient zum Concil zu begeben. Er glaubte zwar, dieſe ehrenvolle Einladung ablehnen zu ſollen; doch verſetzte er für den Papſt und den Kaiſer verſchiedene Denkſchriften (Sidel, *Das Reformation-Libell des Kaiſers Ferdinand I.* vom Jahre 1562, im Archiv f. öſterr. Geſchichte XLV [1871], 24 ff.; *Derſ.*, *Zur Geſchichte des Concils von Orient*, Wien 1872, 249 f. 498 f.; Böwe, *Die Stellung des Kaiſers Ferdinand zum Orientconcil*, Bonn 1887, 36 ff.; dieſbezügliche Gutachten und Briefe von Staphylus ſind abgedruckt in Schelhorn, *Amoenitates hist. ecol. I.*, Francof. et Lipsiae 1737, 490 sqq. 611 sqq. I [1738], 499 sqq.; *Derſ.*, *Ergänzlichkeiten* I. v. I. Ulm u. Leipz. 1762, 555 ff. II [1763], 36 ff.; Buchholz, *Geſchichte Ferdinands I.*, I, Wien 1831, 407 ff. VIII [1838], 389 ff.). Im Sommer 1563 erkrankte Staphylus ſchwer zu ſanktbrud, wo er im Auftrage des Kaiſers an einer Theologencommiſſion theilnahm; er erholte ſich zwar wieder, ſo daß er nach Ingolſtadt zurückehren konnte, doch blieb er von da an leidend, biſt er am 5. März 1564 fromm und gottergeben abſchied. Seine Frau folgte ihm am 5. Auguſt 1564 in's Grab nach; ſein älteſter Sohn war Ende 1563 geſtorben. Von den drei anderen Söhnen verdient eine beſondere Erwähnung Friedrich, der Canonicus in Eichſtadt wurde und die Schriften ſeines Vaters mit einer einleitenden kurzen Biographie geſammelt herausgab (*Fr. Staphyli in causa religionis sparsim editi libri a unum volumen digesti*, Ingolſtadii 1613); in dieſer Sammlung fehlt der Dialogus de corruptis moribus utriusque partis, Pontificiorum videlicet et Evangelicorum. Sine loco et anno, den Staphylus um 1562 (ſ. Katholik 895, I, 574 f.) unter dem Pseudonym Sylvester Jeronovius erſcheinen ließ. (Vgl. über Staphylus' Thätigkeit in Preußen Hartnoch, *Preußiſche Kirchen-Hiſtoria*, Frankfurt a. M. 1686, 295 ff.; Zelig, *Hiſtoria der Augsb. Confession II.*, Halle 1788, 902 ff.; Köppen, *Die Gründung der Uni-*

verſität zu Königsberg, Königsberg 1844, 96 ff.; W. Möller, *Andreas Oſiander*, Elberfeld 1870, 309 ff.; Iſchackert, *Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen I u. III*, Leipzig 1890. Ueber ſeinen Streit mit Oſiander berichtet Staphylus ſelber in *Historia acti negotii inter Fr. Staphylum et Andream Oſiandrum in Prussia contra calumnias Johannis Functii*, abgedruckt bei Strobel, *Miscellaneen literar.* Inhalts I, Nürnberg 1778, 219 ff. II, 225 ff.) Bald nach ſeinem Tode erſchienen *Orationes funebres quatuor in exequiis Fr. Staphyli*. His adjectae sunt elegias, quibus vitae genus, studia et mors ipsius dilucide explicantur, Ingolſtadii 1564; R. Glend, *Kurzer Bericht vom Catholiſchen und Chriſtlichen Abſcheiden Fr. Staphyli*, Ingolſtadt 1564. Biographiſche Skizzen finden ſich im *Parnassus boicus*, 19. Unterredung, München 1726, 274 ff.; bei Strobel, *Miscellaneen I.*, 3 ff.; in d. *Oeſterr. Zeitschrift f. Geſchichte- und Staatskunde III.*, Wien 1837, 353 ff.; bei Käp, *Convertiten I.*, 337 ff. Mehrere Briefe von Staphylus geben Hipler et Zakrzewski, *St. Hosii Epistolae II.*, Cracoviae 1886.) [N. Paulus.]

Stapleton, Thomas, berühmter engliſcher Controverſiſt, nach Döllingers Ausdruck (auf der Gelehrtenverſammlung in München 1863) „der beſte Streiter der alten Kirche“, wurde 1535 zu Henfield in Suſſex geboren, empfing die erſte Ausbildung in der Domſchule zu Wincheſter, bego dann das von Biſchof William Wykeham von Wincheſter 1379 errichtete New College in Oxford (ſ. d. Art.) und ward dort am 2. December 1556 Magiſter der freien Künſte. Kurz vor Königin Maria's Heimgang (17. November 1558) zum Domherrn in Epiſchof ernannt, verweigerte er die Anerkennung der neuen Religion unter Eliſabeth und wandte ſich nach Löwen, wo viele flüchtige engliſche Theologen durch Abſaffung gediegener Werke ihre Landsleute in der Religion ihrer Väter zu beſtärken ſuchten. Nach vorübergehendem Aufenthalt in Paris, den Stapleton der Ausbildung in der griechiſchen Sprache widmete, und einer Wallfahrt nach Rom folgte er dem Ruſe ſeines Vaters in die Heimat, mußte ſie indeß wegen Verweigerung des Suprematſeides wieder verlaſſen. Raum war ein nachträglich zur Vollenbung ſeiner Studien im Auslande auf drei Jahre erwirkter Urlaub abgelaufen, als Biſchof Barlow von Epiſchof 1563 Stapleton ſeine Pfünde aberkannte (Knox [ſ. u.] I, 307). Nun ließ ſich Stapleton längere Zeit (bis 1569) in Löwen nieder. Hier vertheidigte er den vom anglicaniſchen Biſchof Horne von Wincheſter angegriffenen Abt Johannes von Fedenham (ſ. d. Art. und Dictionary of Nat. Biography XVIII, Lond. 1889, 282. XXVII, Lond. 1891, 359) ſowie den Theologen Thomas von Harding gegen Biſchof Jewel von Wincheſter (ſ. Dict. of Nat. Biogr. XXIX, Lond. 1892, 378). Außerdem lieferte er eine Zusammen-

stellung der Widersprüche zwischen den Schriften der Hauptreformatoren, die er seiner englischen Uebersetzung von Stapylus' (s. d. Art.) Wert De dissid. haereticor. beifügte; ebenso schrieb er Propugnaaculum fidei primitivae Anglor., Antwerp. 1565. Im J. 1569 bewog Wilhelm Allen (s. d. Art.), der 1568 das erste englische Seminar in Douai errichtet, Stapleton zur Uebersiedelung in die neue Anstalt, an deren fernerer Entwicklung er hervorragend theilhaftig war. Er hielt im Seminar wie in den benachbarten Benedictinerabteien Marciennes und Andin theologische Vorlesungen, wurde dann nach erlangter Licentiatenwürde in der Theologie (Knox I, 272) an der Hochschule von Douai (s. d. Art.) zum Professor des Katechismus (Cardon [s. u.] 387) und nach erlangtem Doctorgrade am 10. Juli 1571 zum Professor der Controversen und Stiftsberren von St. Amé daselbst ernannt. Der Stiftungsbulle, welche die Retterhaltung und Förderung des katholischen Glaubens in den Niederlanden als Zweck der Hochschule bezeichnete, entsprach Stapleton durch seine Vorlesungen über die damaligen Controverslehren. Aus ihnen entsprangen seine Schriften: De principiis fidei doctrinalibus LL. XII, Paris. 1579, wozu als L. XIII die Succession. ecclesiast. defensio amplior gegen den Engländer Jusse (Diet. of Nat. Biography XX, London 1889, 805) kam. Noch bedeutender ist der Auszug aus diesem Werke unter dem Titel Principior. doctrinalium selectio scholastica, Antwerp. 1596, welcher dem Verfasser neben Bellarmin und Du Perron (s. d. Art.) den Ruf des angeesehensten Controversisten jener Zeit eingetragen hat. Im Speculum pravitatis haereticarum, Paris. 1580, zeigte er die verderblichen Wirkungen der Häresie auf den sittlichen Charakter ihrer Bekenner und trat insbesondere dem Irrthum mancher englischen Katholiken entgegen, als lasse sich der von Königin Elisabeth gesetzlich geforderte Besuch des anglicanischen Gottesdienstes mit der Zugehörigkeit zur Kirche vereinigen. In diese Zeit fallen auch seine Schrift De universa justificat. doctrina LL. XII, Paris. 1582 (vgl. Werner, Gesch. d. apol. u. polem. Lit. IV, Schaffhausen 1865, 464), seine Leichenreden und seine akademischen Ansprachen vermischten Inhaltes. Durch die politischen Unruhen der Niederlande ward Stapleton 1576 aus Douai vertrieben und wandte sich nach Rom, wo er Beziehungen zum Cardinal Siret (s. d. Art.) unterhielt. Nach der Rückkehr (1579) trat er in das Noviciat der Gesellschaft Jesu in Löwen ein, verließ den Orden aber nach Beendigung der Probezeit wegen geschwächter Gesundheit und nahm seine Thätigkeit an der Universität Douai wieder auf. Daß seine Verehrung gegen die Jesuiten keine Milderung erlitten, bezeugt sein 1588 an den Bischof von Widdelburg gerichteter Brief, in welchem er gegen die von den Professoren in Löwen, insbesondere

M. Bajus (s. d. Art.), gegen P. Lessius (s. d. Art.) verhängte Censur Verwahrung einlegte. Die Folge war, daß die eigene Facultät in Douai ihn von den Sitzungen ausschloß. Vorgänge solcher Art ließen ihn die durch Philipp II. ihm angetragene Berufung in die durch Bajus' Tod erledigte Professur des Bibelstudiums an der Hochschule zu Löwen und in ein damit verbundenen Canonicat an St. Peter annehmen. Dem kaiserlichen Wohlthäter erwies er sich 1592 darüber durch die Apologia pro Rege Catholico, welche die in einer Proclamation Elisabeths von England gegen Philipp II. erhobenen Vorwürfe widerwies. Die Werke Stapletons aus der Douai-Periode bewegen sich auf dem biblischen Gebiet. Gegen den Engländer Whittaker richtet sich die Auctoritat. ecclesiast. circa a. scripturar. approbat. . . defensio, Antv. 1592; gegen Calvin und Beza verfaßte er die Antidota evangelica und Antidota apostolica, Antv. 1595, 4 voll. Eine auch heute noch für den Kupferstecher beachtenswerthe Fundgrube bilden im Promptuar. morale, Antv. 1591, und Promptuar. catholic. super evangel., Colon. 1592 Stapletons Anhänglichkeit an den heiligen Sacramentempfang einen leblichen Ausdruck in der Schrift De magnitud. Roman. Ecclesiae, Antv. 1598 (neue Ausgabe Brug. 1881). Seine Biographie der Tres Thomas, Colon. 1612, ist für den Apostel Thomas und den hl. Thomas von Canterbury werthlos, für den sel. Thomas More (s. d. Art.) dagegen wegen ihrer zuverlässigen Thatsachen ein wahres Quellenwerk (s. T. E. Bridget, Life and Writings of Sir Th. More, 2^{te} ed. Lond. 1891, p. IX). Clemens VIII. hat sich Stapletons Werke vorlesen ließ, lud ihn 1597 zu dauerndem Aufenthalt in Rom und zum Eintritt in die Prälatur ein (Wellesheim [s. u.] 25; Knox I, 389), allein Stapleton lehnte wegen geschwächter Gesundheit ab und starb zu Douai am 3. October 1598. Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien zu Paris 1620, 4 Bde. (M. Paquet, Mémoires II, Louvain 1768, 536 u. 532; Th. F. Knox, Records of the english catholics, under the penal laws, London 1878—1882, 2 vols.; A. Wellesheim, Biographie Cardinal Allen, Mainz 1885; G. Cardon, La fondation de l'université de Douai, Paris 1892; H. Hurter, Nomencl. lit. I, 2^{te} ed. 58 sq.) [A. Wellesheim.]

Stard, Johann August von, lebte durch die merkwürdige Rolle, welche er als protestantischer Theologe, als Kryptokatholik und als Freimaurer in aufgeregten Zeiten spielte, mehr zu Schwerin, wo sein Vater Prediger war, am 29. October 1701 geboren. Von 1760—1763 studirte er in Göttingen Theologie und orientalische Sprachen und docirte letztere in den nächsten zwei Jahren an der von Büsching gegründeten Lehranstalt zu St. Petersburg. Hier erfüllte ihn die Lectüre von Luthers Schriften mit Widerwillen

gegen die Lehren eines so heftigen und leidenschaftlichen Mannes. Bossuets *Histoire des variations des églises protestantes* bestritten ihn in dieser Gemüthsverfassung und brachten ihn der katholischen Kirche näher. Mit Empfehlungen des französischen Gesandten in Petersburg, Marquis de Bouffet, versehen, traf Stard im October 1765 zu Paris ein und legte nach entsprechendem Unterricht am 8. Februar 1766 in der Kirche von St. Sulpice insgeheim das katholische Glaubensbekenntniß ab, wie Abbé M. J. Pierre Picot in der *Biographie universelle* XLIII, Paris 1825, 173 berichtet. Picot, der von 1814—1840 Schriftführer des Ami de la religion war und einen Theil seiner reichen Bibliothek dem Seminar von St. Sulpice vermachte, versichert, den Eintrag der Conversion Stards in die Conventenliste von St. Sulpice mit den Unterschriften Stards und des Geistlichen Joubert von St. Sulpice, de Bouffet bald darauf Bischof von Fréjus) und des Vicars de Chajal de la Morandie selbst eingesehen und in *Mémoire* von der Hand Jouberts gelesen zu haben, worin Stards Conversion ausdrücklich erwähnt wird. Daraus spielte offenbar auch Stards Freund Abbé F. X. Heller (s. d. Art.) in seinem *Dictionnaire historique* XII, 5^e éd., Paris 1824, 312 an, wenn er die Berufung auf einen interessanten Artikel des Ami de la religion XVI, 65 über Stards berühmteste Schrift „Theoduls Gastmahl“, eine Apologie der katholischen Kirche, mit den Worten schließt: „Wir offen, daß der Redacteur [Picot] nicht Alles gesagt hat, und daß es in dem Leben Stards einen Punkt (particularité) gibt, welcher noch nicht der Öffentlichkeit übergeben ist.“ Daß Stard diesen Schritt in jugendlichem Enthusiasmus und ohne tieferes Einbringen in die Lehren der Kirche that, wie er schon vorher nach eigenem Gehändnis sich aus Neugierde in den Freimaurerorden hatte aufnehmen lassen, ist wohl anzunehmen. Keineswegs hatte er, nachdem er noch in demselben Jahre 1766 auf Drängen seines Vaters in seine norddeutsche Heimat zurückgekehrt war, nicht den Muth, seinen katholischen Glauben, wie später Stolberg (s. d. Art.), offen zu bekennen; vielmehr schlug er bald darauf die Carriere eines protestantischen Geistlichen etc. Dies berechtigt jedoch keineswegs, seine tatsächliche Conversion in Zweifel zu ziehen. Nachdem Stard ein Jahr Conrector in Wismar gewesen und dann kurze Zeit in Diensten eines russischen Fürsten gekauert hatte, wurde er 1769 als Professor der orientalischen Sprachen nach Königsberg berufen. Dort rückte er binnen wenigen Jahren zum Hofprediger, Professor und Doctor der Theologie und 1776 zum Oberhofprediger vor. Wegen fortgesetzter Anfechtungen von Seiten seiner Collegen verzichtete er jedoch 1777 auf seine angesehene Stellung, um in Mittau in Ansehung des Amtes eines Professors der Philosophie anzutreten, bis er endlich 1781 als Oberhofprediger und Consistorialrath nach

Darmstadt berufen wurde. Gegen die Denunciation Geddes und Bickers in der Berliner Monatschrift VIII [1786], 42 ff., daß er Kryptokatholik, Priester und Jesuit sei, verteidigte sich Stard in der Schrift „Ueber Kryptokatholicismus, Proselytenmacheri, Jesuitismus, geheime Gesellschaften und besonders die ihm selbst von den Verfassern der Berliner Monatschrift gemachten Beschuldigungen, mit Acten belegt“, Frankfurt und Leipzig 1787, 2 Theile. Diese Vertheidigung fand freilich bei seinen Gegnern keinen Glauben; das Vertrauen seines Landesherrn blieb aber Stard in solchem Grade erhalten, daß er 1807 das Großkreuz des Ludwigsordens erhielt und 1811 sogar in den Freiherrnstand erhoben wurde. Zu flatten kam ihm, daß die Gegner im Uebereifer ihn nicht nur als geheimen Katholiken, sondern auch als Priester und Ordensmann denunciirt hatten; so konnte Stard in der Vorrede zum ersten Bande seiner Vertheidigung nicht ohne eine gewisse Berechtigung „das ganze Angeben für eine abenteuerliche Chimäre“ erklären. Zweideutig jedoch sind jedenfalls die Worte: „Man wird mich zu einem heimlichen Päpster, ja Gott weiß, wozu nicht alles machen. Das kümmert mich nicht; bin ich doch alles dieses nicht. . . Ich bitte Gott, daß er seinen Christen den Geist des Friedens geben und alle Feinde der evangelischen Wahrheit . . . zu Schanden machen möge.“ Stard war ein gläubiger Christ, eine conciliante Natur, der nach Vereinigung der christlichen Confessionen strebte. Das turbulente Wesen Luthers war ihm ebenso zuwider wie die literarische Rott der Aufklärer (Illuminaten [s. d. Art.]), welche mit ihren Grundgesetzen Thron und Altar bedrohten. Gegen letztere ist seine hervorragende Schrift „Der Triumph der Philosophie im 18. Jahrhundert“, Gernantown 1803, 2 Bände (in 8. Auflage herausgegeben von Binder, Regensburg 1847), gerichtet. Den größten Erfolg erntete aber seine letzte Arbeit „Theoduls Gastmahl oder über die Vereinigung der verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften“, Frankfurt a. M. 1809, welche noch zu seinen Lebzeiten vier und nach seinem Tode vier weitere Auflagen erlebte. Zu der zweiten vermehrten Auflage bemerkt Stard in seinen Briefen, welche Düg für die erste Auflage des Kirchenlexikons X, 843 ff. verwerthen konnte, es werde „in derselben nicht nur aus den Schriften der Aufklärer gezeigt, wie tief sie den Protestantismus in den Naturalismus hineingearbeitet haben, sondern es seien auch alle die Lehren, worin die katholische Kirche von den Protestanten abgehe, unwiderleglich vertheidigt, und es sei dargezogen, daß . . . die Rückkehr der Protestanten zur katholischen Kirche, wenn sie nicht von dem Naturalismus verschlungen werden wollten, am Ende von selbst nothwendig sei“ (Brief vom 26. März 1810). Je mehr der Protestantismus den christlichen Gedanken der Erlösung durch den eingeborenen Sohn Gottes preisgab, desto mehr schloß sich Stard zur katho-

lischen Kirche hingezogen, von der er allein die Rettung des christlichen Glaubensreiches erwartete. Er selbst betrachtete sich als Mitglied der katholischen Kirche, hielt aber das äußere Bekenntniß nach brieflichen Aeußerungen nicht für unumgänglich nothwendig und stützte sich hierbei auf eine Anmerkung Stolbergs in dessen 1803 erschienener Uebersetzung der augustinischen Schrift über die Sitten der katholischen Kirche, wo Stolberg erklärt, zu den Häretikern seien alle diejenigen nicht zu rechnen, welche, obwohl sie ihres Irrthums wegen nicht äußerlich vor den Menschen zur katholischen Kirche sich bekennen könnten, dennoch dem Geiste nach, wegen der guten Beschaffenheit ihres Willens, ohne daß sie es selbst wüßten, zu dieser Kirche gehörten. Zeitweise mochte Starck selbst fühlen, daß dieser an sich richtige Grundsatz auf ihn keine Anwendung finde. Wenn ihm seine Freunde mit Berufung auf Röm. 10, 10 vorhielten, daß mit dem Glauben des Herzens das Bekenntniß mit dem Munde verbunden sein müsse, wußte er nichts zu erwidern. Wiederholt erklärte er, seinem Freunde Abbs Feller verdanke er viele Berichtigung seiner Einsichten, ihn habe er auch für eine „Herzensangelegenheit“ bestimmt gehabt, aber Feller habe früher als er sterben müssen. In dieser Zwitterstellung zwischen seiner innern religiösen Ueberzeugung und seinem öffentlichen Amte verharrte Starck bis zu seinem Lebensende. Er starb am 3. März 1816 und wurde nach seinem Willen nebst seiner Gattin auf Heiligenberg bei Jugenheim begraben. Daß dieß, wie Herzogs Real-Encyclopädie XV, 1. Aufl., 10 (in der 2. Aufl. ist Starck ganz übergangen) berichtet, in „Kutte und Lonsur“ geschehen, und daß in seinem Hause ein „vollständig zum Messelessen eingerichtetes Zimmer“ gefunden worden sei, gehört in dieselbe Klasse von Erzählungen, wie die Behauptung, er sei Priester und Jesuit gewesen. — Es erübrigt noch, die Rolle zu berühren, welche Starck als Freimaurer gespielt hat. Schon als Student ließ er sich 1761 in Göttingen in eine französische Militärloge aufnehmen, war als Conrector in Wismar Mitstifter der dortigen Filialloge, setzte sich mit dem Heermeister der stricten Observanz Baron von Hund (s. d. Art. Freimaurer IV, 1974) in Correspondenz und verbieth ihm Einsicht in die eigentlichen Geheimnisse des Tempelordens; denn diese seien nicht Eigenthum der Ritter, sondern der Cleriker gewesen, und er habe sie in Petersburg kennen gelernt, wo noch ein Clerikercapitel bestehe. Starck, der in Wismar und Königsberg die einzigen Clerikercapitel in's Leben rief, gilt als Stifter des Freimaurer-Clericats (s. d. Art. Freimaurer IV, 1975). Er selbst nannte sich Fr. Archidemides ab aquila fulva, Cancellarius capituli generalis Canoniorum VII^{ae} provinciae, Superior congregationis Regiomontanae. Anfänglich war er ein begeisterter Anhänger der stricten Observanz — wohl des harrloosesten Maurersystems — und

schrieb 1770 eine in vielen Auflagen erschienene „Apologie des Ordens der Freimaurer“, welche die Ehrfurcht gegen die Religion, den Gehorsam gegen die Obrigkeit und die Tugend zum Grundsatz haben“ und nur Christen ihre Geheimnisse zugänglich machen. Daneben mußte er doch immer bedauern, daß „der Stolz, die Gleichgültigkeit gegen die Wahrheiten der Religion, die Bekämpfung die bei manchen Freimaurern herrscht“, dem Gegner in ihrem Argwohn bestärke. Starck folgte aber für ihn die völlige Enttäuschung. In einem Briefe vom 8. December 1777 an den Prinzen Georg August von Mecklenburg-Strelitz drückt sich Starck über sein freimaurerisches Wesen sehr bescheiden aus, deutet auf die Eitelkeit des Heermeisters von Hund und die Schwärzein der Betrüger Rosa, Johnson, Schreyer, Öggenstein hin mit dem sarcastischen Schlusse: „Das ist lauter Riesenschritte, welchen ich mit Ambrosius nicht nachlaufen kann“, und versichert endlich: „Soviel ich vom Orden weiß, liegen keine Geheimnisse nicht außer den Grenzen der Kunst (Allg. Handbuch der Freimaurerei III, Leipzig 1867, 309). Ein Jahr später erklärte er seinen Austritt aus der stricten Observanz und schloß sich für sich mit wenigen Personen, unter denen der genannte Prinz von Mecklenburg und Erbprinz Ludwig von Hessen-Darmstadt waren, eine geheime Verbindung, welche nicht als eine freimaurerische angesehen werden wollte. Noch später erklärte Starck über die Freimaurerei: „Der Orden“, schrieb er am 5. November 1802, „ist an sich unschuldig und keine Verschönerung der Religion und Staat; aber der Illuminismus hat sich in denselben eingeschlichen, ihn zu überflügeln gesucht und wirklich überflügelt und ist seiner zur Ausführung des Complots gegen Religion und Staat bedient.“ In einem Briefe vom 7. November 1809 sagt er: „Ohne geheime Gesellschaften hätte man keine Comités secrets politiques und keine Jacobiner gehabt, und die Revolution wäre nie vollendet worden.“ — In der Reihe anderer philologischer, theologischer, literarischer und polemischer Inhabts verfaßte Starck, welche man in Scriba's „Lexikon der Schriftsteller des Großherzogthums Hessen im 19. Jahrhundert“ II, Darmstadt 1843, 704 ff. verzeichnet findet. [Roth.]

Starkmuth, s. Tapferkeit.

Stationen heißen 1. im Sprachgebrauch in alten Kirche gewisse gottesdienstliche Zusammenkünfte der Gläubigen, verbunden mit dem Nachtwachen und Liturgie (s. d. Art. Zusammenkünfte IV, 1269 f.). Später fiel das sogen. Stationsfest weg, und die ganze Feier zog sich in der Weise, daß Clerus und Volk sich in einer Reihe versammelten (die sogen. Collectae) und von dort processionsweise, unter Vitaneisegang, zur kirchlichen Messe nach der jedesmaligen „Stationenkirche“ zogen (vgl. auch Du Cange, Gloss. s. v.).

für die Wahl letzterer wird das Fest des in ihr verehrten Heiligen zunächst maßgebend gewesen ein; doch konnte für eine Reihe von Tagen (namentlich die Quadragesimalzeit) dieses Princip nicht durchgeführt werden, und es war für diese im besondere Anordnung nöthig, um alle Unpewißheit und Unordnung zu beseitigen. Deshalb bestimmte Gregor der Große (s. Joannis Diac. Vita S. Gregor. 2, 18) die Reihenfolge der Stationskirchen und ließ im Sacramentarium die jedesmalige Statio anmerken. Dem Volke wurde die Station des nächsten Tages in der Messe des laufenden Tages durch den Archidiacon, später durch den Subdiaconus regionalis angeschlossen (Ordo Rom. I, n. 20; Ordo Rom. II, 1. 14; Ordo Rom. XI, n. 84). — Auch das eigige römische Messbuch enthält noch die Angaben Ratio ad . . ., um so wenigstens die Erinnerung an die seit dem 18. und 14. Jahrhundert vollständig abgekommenen Stationsfeiern wachzuhalten. Von praktischem Interesse ist dieß nebenbei insoweit, als damit ein Fingerzeig zur Gewinnung der sogenannten Stationsablässe gegeben ist. Unter letzteren versteht man die in der jetzt maßgebenden Form von Pius VI. am 9. Juli 1777 bewilligten vollkommenen und unvollkommenen Ablässe, welche unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Stationstagen zunächst durch den Besuch der betreffenden Stationskirche in Rom gewonnen werden können (s. Beringer, Die Ablässe, 9. Aufl., Laderborn 1887, 426). Für die außerhalb Roms lebenden Gläubigen haben die Päpste mandmal andere Kirchen bezeichnet, für deren Besuch dieselben Ablässe bewilligt sind, und die Ordensleute wie auch die Mitglieder mancher Bruderschaften und Vereine (z. B. der Marianischen Congregation, der Capulierbruderschaften, des dritten Ordens vom hl. Franciscus) werden derselben Gnade nach dem Indult durch den Besuch der Ordensbruderschafts- oder Pfarrkirche theilhaftig. — Die vierzehn Haltestellen des Kreuzweges (s. Art.). [Effer.]

Stationes regularium, s. Hüfspriester V, 091.

Stationscrucifix, s. Kreuzweg VII, 1134.

Stationsfasten, s. Fastenzeiten IV, 1269 f.
Stattler, Benedict, S. J., Philosoph und Theolog, wurde zu Röhling im bayrischen Wald am 30. Januar 1728 geboren und machte seine ersten Studien im Kloster Niederaltach und zu München als Alumnus des Georgianums. Am 3. September 1745 trat er in die Gesellschaft ein. Nachdem er zu Landsberg sein Noviciat vollendet, studirte er zu Ingolstadt von 1747 bis drei Jahre Philosophie, ein Jahr Mathematik, wirkte dann von 1751—1754 zu Landsberg und Neuburg a. D. als Lehrer der Humaniora und machte von 1754—1758 zu Ingolstadt die Theologie durch. Die Priesterweihe empfing er 1759, worauf er noch einmal Humaniora zu Innsbruck vortrug, dann 1760—1766

Philosophie zu Straubing und Innsbruck, darauf Theologie zu Solothurn und wieder zu Innsbruck und seit 1770 zu Ingolstadt lehrte. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens blieb Stattler in seinem Amt an der Universität zu Ingolstadt und wurde 1775 sogar durch den Bischof von Eichstätt, den Kanzler der Universität, zu seinem Stellvertreter als Profkanzler ernannt. Unter den damaligen Professoren war er unstreitig der bedeutendste; er benutzte seinen Einfluß unter anderem, um den Studienreformen v. Jäzaitis entgegenzutreten, was ihm viel Anfeindung zuzog (s. E. Brantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität zu Ingolstadt I, München 1872, 655 bis 659). Als 1781 alle Jesuiten in Bayern aus den Lehrstellen weichen mußten (s. d. Art. Ingolstadt VI, 716), ward Stattler Stadtpfarrer zu Kemnath in der Oberpfalz, resignirte aber bald und wurde 1790 „hülfsrüchlich wirklich frequentirender geistlicher und Censurrath“; 1794 mußte er auch diese beiden Stellen niederlegen. Er blieb nunmehr ohne Amt bis zu seinem plötzlichen Tode am 21. August 1797. — Abgesehen von einigen Abhandlungen über Mineralogie sind Stattlers Hauptwerke: ein vollständiger Cours der Philosophie (Augsburg 1769 ff., 8 Bde. [Bd. VI—VIII sind naturwissenschaftliche Compendien]), der Fundamentalthologie (Demonstratio evangelica, Aug. Vindel. 1770; Demonstratio catholica, Pappenheimii 1775; De locis theologicis, Weissenburg. 1775), der theoretischen Theologie (Ingolstadt 1776 ff., 6 Bde.), der Ethik (Ethica christiana universalis, Ingolstadt. 1772; Ethica christ. communis, Aug. Vindel. Monach., Ingolst. 1782 sqq., 6 tom.). Dazu kommen polemische Schriften gegen die Illuminaten, französischen Revolutionäre, Bahrdt, Mendelssohn, Kant (Anti-Kant, München 1788, 2 Bde., und kleinere Abhandlungen). Außerdem schrieb er Religionshandbücher für Schulen und ein „Psalmenbuch“, Augsburg u. München s. a. [1789]). Seine Absicht bei diesen Werken war, wie Säiler sagt, „den ganzen Ader der scholastischen Philosophie und Theologie, wie er ihn von seinen Vorfahren übernahm, getreulich umzuwandern und wieder frisch zu befeiden“. Am meisten sollte diese Reformarbeit der Philosophie zu gute kommen. Stattler hält die begüglichten Leistungen der älteren Scholastiker den Bedürfnissen der Zeit gegenüber für ungenügend und sucht selbständig eine neue Philosophie zu begründen. Er schließt sich bei diesem Unternehmen insofern an Christ. Wolff (s. d. Art.) an, als sein ausgeprochenes Bestreben ist, überall die Wolffschen Ideen selbständig durch Besseres zu ersetzen. Von den Kategorien des Aristoteles in der Ontologie, von Materie und Form in der Kosmologie ist demgemäß keine Rede mehr; ähnlich ist in den Schriften über Ethik die casuistische Behandlung vertrieben. Ueberall ist Stattlers Tendenz eine irenische gegenüber den gläubigen Protestanten, eine

potenziöse gegen die damaligen Freigeister. Das Urtheil der Zeitgenossen über ihn war verschieden. Nach Zallinger hat er mit seinen Werken multos jam gemitos bonis omnibus expressit (f. *Analecta juris Pont. IV. Ser., tom. II, Romae 1860, 1484*); Sailer meint, er habe „das schlafende Nach- und Selbstdenken . . . im ganzen katholischen Deutschland aufgeweckt“, und behauert, daß man seine Werke „dem Staube übergibt“ (f. *Sailers Sämmtliche Werke XXI, Sulzbach 1839, 195*). Letzteres hatte wohl besonders seinen Grund in Statllers Fehlgreifen auf dem Gebiete der Theologie. Den Toleranz-ideen und dem Febronianismus hatte er namentlich in seiner *Demonstratio catholica* Zugeständnisse gemacht, und die Folge war, daß schon 1780 ein Decret der Indercongregation gegen das Buch bereit lag. Auf Verwenden des Bischofs von Eichstätt stand man in Rom von der Veröffentlichung der Censur ab, 1798 aber wurde die Sache von Neuem angeregt und Statllter die Wahl gestellt, entweder zu retractiren oder das Buch auf den Index gesetzt zu sehen. Da er erklarte, ein Widerruf sei ihm nur dann möglich, wenn der Papst eine Definition *ex cathedra* erlasse, so wurde am 11. Januar 1796 das Decret von 1780 veröffentlicht. Ein Inderverbot von Statllers *Loca theologica* und seiner *Theologia* folgte am 10. Juli 1797 nach. Wenig zu Statllers Ehre schlug es aus, daß der ganze Schriftenwechsel über die Sache (von ihm selbst?) veröffentlicht wurde in der Schrift: *Authentische Actenstücke* wegen dem zu Rom theils betriebenen, theils abzuwendenden getrachteten Verdammungsurtheil über das Statllterische Buch *Demonstratio catholica*, Frankfurt u. Leipzig 1796. Das Buch gibt Zeugniß von dem Streben Roms, einen im Uebrigen verdienten Mann zu schonen, während Statllers Versuche, die römische Behörde von seinen Thesen zu überzeugen, sein Nachsehen auf die deutsche Wissenschaft im Gegensatz zur römischen (s. B. *Actenstücke S. 61. 164. 170*) bei aller Ehrfurcht des Lones sonderbar wirkten. Die Gründe, welche er und sein Bischof gegen den Erlaß des Verbotes anführten, daß Statllers Bücher alle die bischöfliche Druckerlaubnis trügen, ihr Verfasser ein frommer und eifriger, in ganz Deutschland berühmter Priester sei, der als *novas et melioris logicae et metaphysicae restaurator* gelte (a. a. O. 90. 80), daß die besonders angefochtene These in Deutschland ganz allgemein verteidigt werde (ebd. 61), sind zwar sehr charakteristisch für die damalige Zeit, konnten aber in Rom als Gründe gelten, erst recht gegen das Buch und deraartige Zustände einzuschreiten. — Trotz seiner Fehlgriffe in einzelnen Fragen, die in der Richtung der Zeit einige Entschuldigung finden, hat Statllter auf anderen Gebieten der positiven Theologie eine solide Lehre vorgetragen und als Vertrauensmann seines Bischofs und relativ noch kirchlich gesinnter Professor günstig gewirkt. Statt-

lers Schüler J. M. Sailer (f. d. Art.), der ihm Bischof, der einen Auszug aus des letzters *Demonstratio christiana* lieferte und zur Verteidigung der *Demonstratio catholica* (s. d. Art.) sagte noch 1823 in öffentlicher Rede zu Rom, er verdanke Statllter alles, was er sei und thue (f. G. Nöfinger, Joh. Mich. Sailer, *Leben* 1865, 434). Für L. Westenrieder, der sein Tod beschreibt, galt er als „ein außerordentlicher Kopf und ein Mann von eisernem, kühnem Geiste“ (f. Nudthohn, *Aus dem handschriftlichen Nachlass L. Westenrieders*, 1. Abth., 59, in d. *Monat der Münchener Akademie der Wissenschaften*, kl. Klasse XVI, 2, München 1882). (Vgl. J. M. Sailer, *Bened. Statllers kurzgefaßte Biographie* 1798, in *Sailers Sämmtl. Werken XXVIII*, Sulzbach 1841, 115 ff.; R. Berner, *Geht. u. kath. Theologie seit dem Tridentiner Concil*, Rind 1866, 173. 229. 236 u.; Reusch, *Index II*: 1000 ff.; Derf., in d. *Allg. deutschen Biographie* XXXV, 498 ff.; de Baaker, *Biblioth. aei par Sommervogel VII*, 1498 aa. Die obengegebenen Lebensdaten Statllters bis 1773 sind aus den officiellen Ordenskatalogen gezeichnet, in abweichenden Angaben bei Reusch und zum Theil bei Sailer sind danach zu corrigiren.) (*Statllter*, *Status naturae* (*purae*, *lapsae* etc.), *Stand der Natur* und *Ueberratur*.)

Staudenmaier, Franz Anton, hervorragender, namentlich speculativ begabter katholischer Theologe, wurde am 11. September 1781 zu Döngsdorf, einem Marktsteden in unterbergischem Oberamt Geislingen, als Sohn eines Handwerkers geboren. Nachdem der Vater 1806—1814 die Elementarschule besetzt hat, wurde er von den Eltern für das Gymnasium in Biberach bestimmt; allein der reichbegabte Sohn kehrte zurück und unabhässig, ihn studiren zu lassen, dem willfahrte die Eltern, und Staudenmaier begann im Herbst 1815 zu Gmünd seine Studien, die er 1822 zu Ellwangen beendete. Alsdann widmete er sich vier Jahre hindurch der Universität Tübingen dem Studium der Philosophie und Theologie. Schon früher hat er sich viel mit den Werken F. Schlegels (f. d. Art.) beschäftigt; jetzt interessirten ihn in Bezug auf Philosophie namentlich die Schriften von F. H. Jacobi (f. d. Art.). Von den berühmten Lehrern der katholisch-theologischen Facultät überragend, wie Staudenmaier selbst sagte, (Nöfinger f. d. Art.) „durch sein gesprochenes und geschriebenes Wort“ den nachhaltigsten Einfluß auf seine Zeitgenossen und seine ganze Geistesrichtung aus. In Tübingen bereitet, trat Staudenmaier im Herbst 1826 in das Priesterseminar zu Rottenburg ein und am 15. September 1827 die Priesterweihe. Nachdem er ein Jahr in der Seelsorge gewirkt, wurde er Repetent im Wilhelmsstift zu Tübingen. Im Jahre 1830 veröffentlichte Schrift, „*Geschichte der Bischofsstühle*“, verschaffte ihm einen Ruf als Professor der Dogmatik an die neu errichtete katholische

theologische Facultät in Gießen. Dort gründete er 1834 in Verbindung mit seinen Collegen Kuhn und Büßt die „Jahrbücher für Theologie und praktische Philosophie“, welche viele Abhandlungen und Kritiken aus seiner Feder enthielten. Nachdem er in Gießen sieben Jahre segensreich gewirkt, wurde er im Herbst 1837 in den Lehrkörper der Universitäts-Freiburg berufen, und zwar gleichzeitig mit Hircher (s. d. Art.), seinem früheren Lehrer in Tübingen. Die theologische Facultät, an deren Spitze damals noch Hug (s. d. Art.) stand, erhielt durch diese Berufungen eine kräftige Erneuerung. Hatte Staudenmaier infolge seines Altersgangs Anfangs der rationalistischen Zeit-Philosophie Concessionen gemacht, so emancipirte er sich durch das Studium der Kirchenväter und der Scholastiker immer mehr von ihr. Diese erfreuliche Entwicklung hatte schon in Gießen begonnen und setzte sich in Freiburg fort. Seine trefflichen Vorlesungen als eines akademischen Lehrers und theologischen Schriftstellers fanden auch beim Erzbischof Hermann von Vicari (s. d. Art.) Anerkennung, indem dieser ihn 1843 zum Domcapitular ernannte. Witten in der kräftigsten Entfaltung wurde sein Wirken plötzlich (1852) durch ein Unpflücken gestört, das er sich durch zu große eifrige Anstrengung zugezogen hatte. Da die Hoffnung auf Wiederherstellung immer mehr schwand, bat er 1855 um Pensionierung. Im folgenden Jahre erkrankte ihn am 19. Januar bei einem abendlichen Spaziergange ein starker Schlaganfall, der einen unglücklichen Sturz in den sog. Industrie-Canal zur Folge hatte und so seinen Tod herbeiführte. Seine irdischen Ueberreste ruhen neben denen seines berühmten Collegen Hug. Von seinen zahlreichen Schriften seien folgende erwähnt: *Johannes Scotus Erigena*, I. Theil, Frankfurt 1834 (Scotus Erigena wird hier viel zu günstig beurtheilt; der [nicht erschienen] II. Theil sollte das System des Erigena enthalten, das jedoch vom Verfasser andernwärts, z. B. in „*Philosophie d. Christenthums*“, Gießen 1840, 535 ff.] dargestellt wurde); *Encyclopädie der theologischen Wissenschaften*, Mainz 1834, 1. Aufl. 1840; *Der Pragmatismus der Geisteswissenschaften*, Tüb. 1835; *Der Geist des Christenthums*, vorgestellt in den heiligen Zeiten, in den heiligen Handlungen und in der heiligen Kunst, Mainz 1835, 2 Theile (7. Aufl. 1866); *Darstellung und Kritik des Hegel'schen Systems*, Mainz 1844; *Die christliche Dogmatik*, Freiburg 1844—1852, 3 Bände und I. Abtheilung des 4. Bandes (unvollendet); *Die Grundfragen der Gegenwart, mit einer Entwicklungsgeschichte der antichristlichen Principien in intellectueller, religiöser, sittlicher und socialer Hinsicht, von den Zeiten des Gnosticismus an bis auf uns herab*, Freiburg 1851. (Vgl. Berner, *Geschichte der katholischen Theologie*, München 1866, 487 ff.; Brück, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland II*, Mainz 1889, 425. 458 f.; Riß, *Studium und Sta-*

dentleben vor vierzig bis fünfzig Jahren, Innsbruck 1891, 379 ff.; Hurter, *Nomenclat. lit.* III, 2. ed., 927 sqq.) [König.]

Staupitz, Johann von, O. S. Aug., bekannt durch seine Beziehungen zu Luther, war zu Motterwitz geboren und entstammte einem altadeligen Geschlechte, welches im Meißnischen ansehnlich war. Im J. 1485 kam er als Baccalarius auf die Universität Leipzig (Erler, *Die Matrikel der Universität Leipzig I*, Leipzig 1895, 347). Einige Jahre später wurde er, wahrscheinlich in München, Augustinermönch. Als solcher ließ er sich 1497 zu Tübingen in die Universitätsmatrikel eintragen; er war damals Magister der freien Künste und Vector der Theologie. Nachdem er 1498 dem Tübinger Augustinerkloster als Prior vorgelesen worden war, promovirte er 1500 zum Doctor der Theologie. Aus der ersten Zeit seines Tübinger Aufenthalts stammen 34 lateinische Vorträge über das Buch Job, die auf der Münchener Staatsbibliothek (Cod. lat. 18760) handschriftlich aufbewahrt werden (vgl. Manlius, *Locorum communium collectanea III*, Basileae 1563, 14). Im J. 1500 veröffentlichte Staupitz ein lateinisches Schriftchen, worin er nachzuweisen suchte, daß die Gläubigen verpflichtet seien, an Sonn- und Feiertagen in ihren eigenen Pfarrkirchen die heilige Messe zu hören. Bald nachher wurde er zum Prior des Münchener Convents ernannt; er versah diese Stelle bis 1503 und wurde dann auf dem Kapitel zu Schwäge zum Generalvicar der deutschen Augustinercongregation, d. h. des Verbandes der reformirten Klöster, gewählt. Inzwischen war er im Auftrage des Landesfürsten seiner Heimat, des Kurfürsten Friedrich des Weissen, bei der Gründung der Universität Wittenberg thätig gewesen; er übernahm an derselben eine Professur und wurde erster Decan der theologischen Facultät. Als Generalvicar der Augustinercongregation ließ er sich vor Allem angelegen sein, die Ordensconstitutionen neu herauszugeben. Daß er bei dieser Gelegenheit eine wichtige Neuerung eingeführt habe, indem er das Studium der heiligen Schrift anordnete, ist oft behauptet worden; allein die Mahnung an die Novizen, „die heilige Schrift begierig zu lesen, andächtig anzuhören und eifrig zu lernen“, ist nichts Anderes als eine einfache Erneuerung der alten Ordensconstitutionen. Auf einer seiner Visitationstreifen lernte Staupitz im Erfurter Kloster Luther (s. d. Art.) kennen und nahm sich des schwermüthigen jungen Mönches väterlich an, indem er ihn durch freundlichen Zuspruch aufzurichten suchte. Im J. 1508 veranlaßte er auch, daß Luther zur Fortsetzung seiner theologischen Studien nach Wittenberg gesandt wurde. Um dieselbe Zeit brach in der Augustinercongregation ein Zwist aus. Ende 1507 nämlich hatte Staupitz eine päpstliche Bulle erlangt, kraft welcher die sächsisch-thüringische Ordensprovinz mit der deutschen Congregation verknüpft werden sollte. Mehrere reformirte Klöster,

zu denen Erfurt gehörte, wollten jedoch von einer solchen Vereinigung nichts wissen. Infolge dieser Uneinigkeit wurde Luther von seinem Convent aus Wittenberg zurückberufen und 1511 von den Klöstern, welche sich Staupitz' Anordnungen nicht fügen wollten, nach Rom gesandt, um dort deren Sache bei der Curie zu betreiben. Aus dem weitem Verlaufe der Dinge ergibt sich, daß die vom Generalvicar beabsichtigte Neuerung vom päpstlichen Stuhle nicht gebilligt wurde. Im Herbst 1512 legte Staupitz seine Wittenberger Professur nieder, um sich ungehinderter den Ordensangelegenheiten und dem Predigtamt widmen zu können. Von jetzt an hielt er sich mit Vorliebe in Süddeutschland auf, namentlich in München, Nürnberg und Salzburg. Die Predigten, welche er in diesen Städten hielt, gaben ihm Gelegenheit, in den Jahren 1515—1518 einige ascetische Schriften zu veröffentlichen. Alle diese Schriften sind in vollem Einklang mit der katholischen Lehre; insbesondere steht Staupitz ganz auf katholischem Boden bezüglich der Lehre von der Rechtfertigung und der Verdienstlichkeit der guten Werke. Luthers Auftreten wurde anfänglich von Staupitz mit Freuden begrüßt. Wie so manche andere gut katholisch gesinnten Männer glaubte auch er, daß es sich bloß um einen Kampf gegen kirchliche Mißbräuche handle. Das scharfe Auftreten des Wittenberger Neuerers machte ihn allerdings im Laufe des Jahres 1519 nach und nach etwas bedenklich. Er fing an, sich von ihm zurückzuziehen, um allen Schein zu vermeiden, als billige er dessen Vorgehen; andererseits wollte er doch auch nicht gegen Luther einschreiten, wie er es als Vorstand der deutschen Augustinercongregation hätte thun müssen. In der Hoffnung, allen Schwierigkeiten zu entgehen, legte er 1520 seine Stelle als Generalvicar nieder und begab sich nach Salzburg zum damaligen Erzbischof Cardinal Matthäus Lang (s. d. Art.). Hier trat er mit päpstlicher Dispens am 1. August 1522 aus dem Augustinerorden aus und legte an demselben Tage Profess ab als Benedictinermönch; schon am folgenden Tage wurde er zum Abt von St. Peter erwählt. Als solcher starb er am 28. December 1524. Obgleich er noch einige Monate vor seinem Tode einen sehr freundlichen Brief an Luther geschrieben hat, so steht doch fest, daß er den neuen Lehren seines ehemaligen Schülers nicht beistimmte. Dieß ergibt sich sowohl aus den Predigten, die er 1523 Salzburger Klosterfrauen gehalten (zum Theil abgedruckt im Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich II [1881], 49 ff.; XI [1890], 113 ff.), als aus seinem Gutachten vom Jahre 1523 über die Lehrmeinungen des abgefallenen Augustiners Johann Agricola (s. d. Art. und Histor. Jahrbuch XII [1891], 778 ff.) und aus seiner Schrift „Von dem heiligen rechten christlichen Glauben“, die er während des letzten Salzburger Aufenthaltes verfaßt hat. Wohl hat er in seinem Benehmen gegen Luther große

Schwachheit, ja kaiserliche Halbheit an den Tag gelegt; in Glaubenssachen aber blieb er fest katholisch gesinnt und ist auch gut katholisch gestorben. Daß alle seine Schriften auf den Index kamen, ist wohl nur einem Irrthum zuzuschreiben (Kreuz, Index I, 279). (Vgl. Th. Rohd. Die deutsche Augustinercongregation und Johann von Staupitz, Gotha 1879; P. Jeller, Staupitz. Eine religiös-dogmatische Anschauungen und dogmengeschichtliche Stellung, in den Theologischen Studien und Kritiken LII [1879], 1 ff.; 2. Abt. Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation, Leipzig 1888; N. Bonnus, Johann von Staupitz. Seine vorgeblich protestantischen Gesinnungen, im Histor. Jahrbuch XII [1891], 309 ff.; die von Rnaake begonnene Ausgabe sämtlicher Werke des Staupitz, I. Bd., Bohnen 1867, konnte wegen mangelnder Theilnahme nicht fortgesetzt werden.) [N. Bonnus.]

Stedinger, ein Bauernstamm, an der westlichen Weiser ansässig, ist in der Geschichte bekannt geworden durch seine Kämpfe mit dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen. Den Anlaß zu den Streite gab die Weigerung, den herkömmlichen Zehnten zu entrichten, und der erste Zusammenstoß fand, da der Erzbischof seine Ansprüche mit Gewalt geltend machte, am Weihnachtstage 1232 statt. Gerhard erlitt eine Niederlage und verlor im Kampfe seinen Bruder Hermann von der Lahn. Dieß bestimmte ihn, andere Kampfmittel zu gebrauchen. Die Stedinger wurden im Frühjahr 1280 auf einer Synode in Bremen als Heiden, welche die Schlüssel der Kirche und die Sacramente verachteten, Geistliche anfeindeten und lebende Klöster und Kirchen zerstörten, den Leib des Herrn verunehrten und Aberglauben trieben, für Ketzer erklärt und mit dem Bann belegt. Papst Gregor IX., der um seinen Bestand besorgt wurde, forderte zunächst den Propst Rembold von Münster und einige andere Prälaten an, dafür zu sorgen, daß der Bann in Kraft bleibe. In 26. Juli 1281 ertheilte er sodann dem Bischof von Lübeck und zwei Dominicanern den Auftrag, für die Ausrottung des Unglaubens, allenfalls unter Anwendung von Gewalt, Sorge zu tragen. Am 29. October 1282 wurde, nachdem Friedrich II. inzwischen die Reichsacht über die Unbotmäßigen ausgesprochen hatte, an die Bischöfe von Lüneburg und Minden die Aufforderung gerichtet, das Kreuz gegen die Hartnäckigen zu richten. Da das erste Kreuzheer nicht ausgerichtet, erging am 19. Januar 1283 der zweite Auftrag an die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Münster, Osnabrück und Verden, ein Heer, welches am 26. Juni in Osterdingen anbrach, warf diese Landschaft nieder. Die Stedinger ließen aber die Waffen noch nicht sinken und da Gregor IX. bereits am 17. Juni 1283 einen weiteren Aufruf zum Kampfe erlassen und den Streitern denselben Ablass wie den Kreuzfahrern angeboten hatte, dauerte die Bewegung

ort. Die Stedinger errangen noch einmal einen Sieg, das dritte Kreuzheer wurde geschlagen, sein Führer, der Graf Burchard von Oldenburg, fiel selbst im Kampfe. Gregor IX. wurde infolge dessen bedenklich. Am 18. März 1234 wies er einen Legaten in Deutschland an, einen Vergleich zwischen den Streitenden herzustellen. Der Auftrag kam indessen zu spät. Jene Niederlage hatte den Eifer der Gegner der Stedinger gesteigert. Im April 1234 sammelten sich bereits größere Truppschaaren, und am 27. Mai erfolgte bei Altesloh, einige Stunden unterhalb Bremens, der entscheidende Schlag. Der Rest des Volkes löste sich in sein Schicksal, und auf seine Bitte wies Gregor IX. am 21. August 1235 den Erzbischof an, den Bann zu lösen, wenn die überlebenden Stedinger entsprechende Genugthuung leisteten. Der Hauptgrund der Wirren bestand offenbar in der hartnäckigen Verweigerung des Lehnten. Die weiteren Anklagen der Bremer Synode 1230 ergaben sich erst aus dem Kampfe und betrafen zum Theil nur einzelne Personen, denn sie auch als Kampfmittel gegen die Gesamtheit vorgebracht wurden. Von eigentlicher Ketzerei kann daher nicht die Rede sein, sonst wäre auch die erwähnte Anweisung Gregors IX. zu einem Vergleich unbegreiflich. Die in der ältern Literatur übliche Anklage auf Manichäismus oder Häresie der Albigenser hat darin ihren Grund, daß die päpstlichen Bullen *O altitudo divitiarum* vom 10. Juni, *Totus in amaritudine* vom 13. Juni und *Vox in Rama* vom 14. Juni 1233 (Raynald. ad a. 1233, n. 41—45; Potthast, *Rescripta* I, 789 sq.) auf die Stedinger bezogen wurden, während sie in Wahrheit nichts mit ihnen zu thun haben. (Vgl. H. A. Schumacher, *Die Stedinger*, Bremen 1865; J. Felten, *Papst Gregor IX.*, Freiburg 1886, 220 f.) [v. Funf.]

Steganographie, s. Johannes Trithemius 71, 1776.

Stiermark, s. Graf.

Steinmanger, Bisthum, s. Gran V, 008 f.

Steinfeld, ehemalige Prämonstratenserabtei, eine staatliche Corrigenenanstalt zur Erziehung erwahrloster katholischer Kinder, liegt, wie sein Name andeutet, auf einer kahlen Anhöhe an der Ost im heutigen Kreise Schleiden in der preussischen Rheinprovinz. Das Kloster verdankt seinen Ursprung (um 920) dem Ritter Sibodo von Hochwaden, Stammvater des mächtigen Geschlechts der Grafen von Aare und Hochstaden (Schannat, *Sil. illustr.*, übersetzt von Wärsch I, Köln 1824, 21), der in seinen weiten Jagdgebieten in der wilden Eifel als zeitweiliger Aufenthaltsort ein Schloss und eine Kapelle errichtete und letztere mit reichlichen Mitteln ausstattete. Aus kleinen Anfängen wuchs diese Niederlassung, welcher auch aberweltliche Zuwendungen und Geschenke zufließen, bald zu ansehnlicher Größe heran. Die Kapelle wurde durch den Kölner Erzbischof Wich-

fried (925—953) ihrer Bestimmung gemäß für Nonnen des Benedictinerordens (*sacrae vestales*) geweiht und den Heiligen Potentinus, Felicius und Simplicius, deren Gebeine Sibodo sich von dem Stift Carden a. d. Mosel erbeten hatte, gewidmet. Der edle Gründer wendete dem Kloster dauernd seine Gunst zu. Er starb daselbst hochbetagt, und sein Andenken wurde durch mehrmals jährlich stattfindende Gedächtnisfeier geehrt. Das Nonnenkloster zeichnete sich während der beiden ersten Jahrhunderte durch Frömmigkeit aus und erhielt den besondern Namen eines „Gotteshauses“. Dann aber versielen die guten Sitten daselbst, so daß eine Umwandlung durch eine sogen. *mutatio sexus* nothwendig erschien. Mit Einwilligung des Kölner Erzbischofs Friedrich ließ Graf Dietrich I. von Aare 1094 die Nonnen nach dem Kloster Dünwald übersiedeln und besetzte 1126 das Kloster Steinfeld mit Mönchen; zugleich übertrug er dem genannten Erzbischof die Oberhoheit über das Kloster. Letzteres ward aber schon einige Jahrzehnte später mit Aufgabe der bisherigen Ordensregel in ein Stift regulirter Chorherren nach den Vorschriften des hl. Augustinus umgewandelt, und die damit verbundene Loslösung von den Bänden eines engeren und strengern Zusammenlebens gab bald zu Ausschreitungen und Wirren Anlaß. Die Zügel der Klosterzucht wieder schärfer anzuziehen, schien vor Allem der wenige Jahre vorher (1120) von dem hl. Norbert (s. d. Art.) gegründete und durch die Wanderpredigten des Stifters schnell zu großem Ruf und weiter Verbreitung gelangte Prämonstratenserorden (s. d. Art.) besonders geeignet. Denn der hl. Norbert hatte ebenfalls die Regeln der regulirten Chorherren des hl. Augustinus angenommen, jedoch mit dem Zusatz der Verpflichtung zur Seelsorge und zum Predigtamt und mit strengerer Durchführung der Ordensregeln. So wurde die bisherige „Propstei“ zu Steinfeld bereits zwei Jahre nach ihrem Entstehen dem Prämonstratenserorden überwiesen, und diese Ueberweisung nebst Güterbesitz durch Bulle des Papstes Innocenz II. vom Jahre 1136 genehmigt und bestätigt. Unter den Händen der Prämonstratenser gelangte Steinfeld bald zu solchem Rufe, daß es bereits im J. 1142 zur Absendung von Mönchen nach dem fernen Kloster Strahow bei Prag aufgefordert wurde und im Stande war, dieser Aufforderung zu entsprechen. Mit dem wachsenden Ansehen wuchsen auch die Zuwendungen und die Reichthümer. So wurde ihm im J. 1166 vom Papste das Kloster Meer incorporirt und zur selben Zeit von dem Grafen von Aare die Kirche zu Zülpich geschenkt. Bei dem stets sich mehrenden territorialen Umfang und kirchlichen Rang des Klosters konnte es nicht ausbleiben, daß die bisherige Propstei bald (1184) zur Würde einer Abtei erhoben wurde. Unter ihren durch den Kölner Erzbischof Philipp feierlich bestätigten Besitzthümern figurirten Zehnten und Weingüter an

der Mosel, Ahr und am Rhein. Im J. 1197 gründete die junge Abtei bereits das Kloster Niederrehe als Filiale. Als weitere Filialen folgten bald die Klöster Reichenstein, Garzen, Sayn, St. Vincenz bei Breslau, das oben genannte Strahow bei Prag, Dünwald, Mariastern, Hamborn, Boll und Dorweiler, ferner Mariengarden bei Leuwarden in Holland, St. Bonifaz in Dattum. Ueberdies erwarb die Abtei zahlreiche Patronats- und Jurisdictionrechte im Kölner und Trierer Gebiet. Sie erfreute sich der besondern Protection der Kölner Erzbischöfe, wie auch der Huld mehrerer Päpste (vor allen Honorius III.) und der hohen Achtung aller benachbarten geistlichen Stiftungen und Fürsten. Leider trat aber im Laufe des 14. Jahrhunderts infolge schlechter Verwaltung ein Rückschlag ein, obgleich der Markgraf Wilhelm von Jülich der Abtei (1340) durch Gewährung von Zollfreiheit für alle durch sein Gebiet passirenden Waaren eine bedeutende Begünstigung gewährt und auch eine Verbrüderung mit dem mächtigen Benedictinerkloster Braunweiler stattgefunden hatte. Vieles litt die Abtei durch das zu Ende des 14. Jahrhunderts ausgebrochene Schisma zwischen den Päpsten Urban VI. und Clemens VII. Waltram von Luxemburg, Anhänger des Papstes Clemens, überfiel Steinfeld, ließ den Abt Gottfried als Anhänger Urbans gefangen nehmen und ermorden. Gottfrieds Nachfolger Gerhard gelang es zwar, durch Sparsamkeit und Strenge das Kloster wieder zu heben, allein gegen seine edeln Bestrebungen empörten sich die Mönche, und er starb an Gift. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwarb der Abt Christian in Köln ein Haus an Gereon, welches als Zustuchtsort dienen sollte, allein statt des gehofften Schutzes fand Steinfeld an dem damaligen Erzbischof Friedrich von Nörs einen Feind, der die Privilegien der Abtei einzuschränken suchte und erst nach langem, heftigem Streit durch eine Entscheidung Roms zurückgewiesen werden konnte. Die zu Ende des 15. Jahrhunderts in Köln herrschenden Bürgerkriege zwischen Adel und Bürgerthum zogen neben dem Domcapitel auch die Abtei in Mitleidenschaft, und erst unter dem Abte Wilhelm von Düren begannen ihre Verhältnisse sich wieder zu bessern, wie die damalige Anlage einer Umfassungsmauer sowie die Erneuerung der fehlenden Glocken beweisen. Wilhelms kunstfönniger Nachfolger Johannes ließ sogar mehrere Theile des Kreuzganges mit Glasgemälden von Künstlerhand ausschmücken und erwarb seinem Kloster eine so hohe Achtung, daß Kaiser Karl V. (im J. 1532) die Abte zu Visitatoren mehrerer entfernteren Frauenklöster ernannte und die Belehmung derselben mit Mitra und Stab heranlakte. Mit diesen Insignien erschien der Abt Johannes 1586 auf dem Provinzialconcil zu Köln, und von diesem Zeitpunkt an erscheinen die sämtlichen Abte infulirt und als Visitatoren und Generalvicare sämtlicher Klöster in der Provinz Westfalen, häufig

auch anderer europäischen Curien. Der Abt Hubert ward sogar beauftragt, sich mit einem Freunde, dem Cardinal Uigi, nachherigen Papst Alexander VII., in Münster zur Abwendung im Abschluß des westfälischen Friedens einzufinden. Während des Truchsessischen (s. d. Art. Ludwig Sebhard von Waldburg) wie auch während im spätern dreißigjährigen Krieges erlebte die Abtei viele Drangsale, Plünderungen und Nothzue, erholte sich aber wieder unter dem Hülftliche als Klosterreformer, Kunstfreund und Götter ausgezeichneten Abte Michael Kneel. Diesen so lang es, den zum Theil verloren gegangenen Litoralbesitz wieder an das Kloster zu bringen. Ein Zeitgenosse und Freund war der Abt Ludwig Karl Hugo (s. d. Art.), welcher in seinen Analen des Prämonstratenserordens dem Abte Carl von Steinfeld einen glänzenden Nachfolger setzte. — Ueber die Besitzungen der Abtei an Eifel, Gütern, Höfen, Weinbergen, Pächtern, Jochen und Renten in der Eifel, am der Mosel, Ahr und am Rhein u. s. w. gibt unter Anderem ein in den Annalen des histor. Vereins für den Rheinland XVIII (1867), 90 ff. besprochenes Jnscriptionen 1503, sowie ein im Kölner Stadtarchiv vorhandenes Urbar aus dem 16. Jahrhundert Aufschluß. Hier mag es genügen, anzuführen, daß die Zahl der Höfe in den näheren und ferneren Umgebungen des Klosters mehr als 50 betrug, und daß wegen der zahlreichen Weinberge an der Ahr in Ahrweiler ein eigenes Hofhaus bestand, so Hofgeding mit Schultheiß und Geschworenen gehalten wurde. Im J. 1791 umschiften allein in Weinberge an der Ahr über 20 Morgen und brachten circa 680 Ohm Ahrbleichert und 6 Ohm weißen Wein ein. Am Rhein waren Weinberg und Hofgüter bei Andernach und Neuwagen; in Köln ein Haus „zur Buggen“ genannt. Der besaß Steinfeld 36 Hufen- und Zinsbesitzungen aus 84 einzelnen Höfen, Orten und Ruten in Eifel, endlich besaß es auch Hütten- und Erzwerke sowie werthvolle Marmorbrüche. Im 17. sondern Lobe gereicht es den Mönchen von Steinfeld, daß in ihren Wäldern die sonst in der Eifel wie am Rhein nirgendwo heimische Weiß-Edelkanne eine Pflanzstätte gefunden hat. — Unter den gewesenen Abten muß noch der Abt Maximilian erwähnt werden, welcher in einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert von Köln als Papst figurirt, und unter welchem der im Laufe des 17. Jahrhunderts gestorbene Hermann Joseph als Comendatar lebte; ferner ist aus der letzten Periode der Abt Christian Steinhewer (1782—1744), Doctor der Theologie, zu nennen, ein herborragender Lehrer, welcher vorher 16 Jahre lang Pöbel und Professor am Seminar zu Köln und fünfmal Rektor an der dortigen Universität war. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden die theilweise verfallenen Abteigebäude nebst Sacristei und Kreuzgang in würdiger Weise erneuert und wiederhergestellt, so daß am Ende des Jahrhunderts, als Steinfeld

rie alle anderen Kloster eine Deute der Revolution wurde (1790), noch 95 Conventualen darin kaum gefunden hatten. Glücklicherweise hat die Revolution vor der Grobpartigkeit der Kloster- und Kirchengebäude Halt gemacht, so daß es der heutigen Zeit noch vergönnt ist, den altherwürdigen Klosterbau und namentlich die architektonisch merkwürdige Kirche zu bewundern. Die letztere gehört zu den bedeutenderen und erhaltenen eingewölbten Kirchenbaudenkmälern der spätromanischen Periode des 12. Jahrhunderts. Sie ist trotz ihrer späteren Zerstörungs- und Brandschicksale noch größtentheils in ihrer früheren romanischen Construction vorhanden, und zwar als Pfeilerbasilika in dem von den Prämonstratensern übernommenen sog. Klosterklosterstil mit dem charakteristischen Kapellenbau um die Chorapsis herum. Als Urcum der Anlage verdient der Centralthurm Erwähnung zu werden, weil derselbe mit seinen Hauptstützen nicht auf den Pfeilern der Vierung, sondern auf den Scheiteln der großen Gurtbogen ruht und sich von dort in das Apsidal überträgt. Die Kirche hat noch acht Altäre und eine interessante göttliche Orgelbühne mit einem der ältesten Orgelwerke, sowie eine am Eingange des Chores (Evangelienort) eingehauene Inschrift: Anno Dom. incarnationis 1142 fundata est ecclesia ista. Die Hebräer des seligen Hermann Joseph (s. d. Art.) sehen in einer mit seinem lebensgroßen Bildnisse versehenen, von Abt Ruell errichteten Marmorumamba. Das ursprüngliche Wappen der Abtei zeigte die Mutter Gottes mit dem Jesukinde; später bestand es in einem von zwei Pfeilen durchbohrten Herzen, dem bekannten Abzeichen des hl. Augustinus.

Beim Eintritt durch die noch erhaltenen Umfassungswauern und von Vorhof zu Vorhof schreitend, staunt man über die Ausdehnung der in Westdeutschland fast einzig noch intact erhaltenen Abteigebäude und empfängt ein anwiderliches Bild von früherer Klosterherrlichkeit. Die bereits Eingangs erwähnt, dient das Abteigebäude jetzt als Kindercorrigendensanstalt. Dasselbe beherbergt zur Zeit ungefähr 200 Knaben und 50 Mädchen, welche früher unter der sorgsamsten Pflege von KlosterSchwestern, jetzt unter väterlichen Erziehern und Erzieherinnen stehen. Vgl. Büsch, Das Prämonstratenserkloster Steinig, Schleiden 1857; Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein XL (1888), 616 f.; Schorn, Edda sacra II, Bonn 1889, 565 ff.) [Schorn.]

Steinigung, eine Form der Todesstrafe (s. d. Art.) bei den Hebräern, war im mosaischen Gesetze für mehrere ausdrücklich genannte Verbrechen, hauptsächlich theokratischer Art, festgesetzt. Wer Götzendienste trieb (Lev. 20, 2) oder zum Götzendienste verführte (Deut. 13, 6 ff.), wer eine Gotteslästerung aussprach (Lev. 24, 10 ff.; vgl. 3 Kön. 21, 10 ff. Apg. 7, 56 f.) oder den Sabbat entweihte (Num. 15, 32 ff.), oder mit Wahrsagererei sich abgab (Lev. 20, 27), oder sich fälschlich das

Prophetenthum anmaßte (Deut. 18, 6, wo nach dem Zusammenhang unter נָבִיא wohl der Steinigungstod gemeint ist), oder von dem Gebannten etwas entwendete (Jos. 7, 25), sollte mit dem Steinigungstode bestraft werden. Dieselbe Strafe sollte den Sohn treffen, welcher seinen Eltern ungehörig war und durch Mahnungen und Warnungen sich nicht bessern ließ (Deut. 21, 18 ff.), ebenso die Braut, bei welcher das Zeichen der Jungfrauschafft nicht gefunden wurde (Deut. 22, 20), und die Verlobte, die mit einem andern Manne sündigte, sowie auch dieser selbst (Deut. 22, 23 f.). Nach talmudischen Sagenungen wurde außerdem noch mit dem Steinigungstode bestraft, wer seinen Eltern fluchte, wer mit seiner Mutter oder mit seiner Schwiegertochter Unzucht trieb, wer Knabenhande oder Bestialität übte. Das mosaische Gesetz nennt alle diese Fälle und dazu noch den Ehebruch ebenfalls speciell (Lev. 20, 9—15), bestimmt aber für dieselben nur überhaupt die Todesstrafe (מוֹת יוֹנָה), jedoch mit dem Beisatze וְיִשְׂרָאֵל oder בְּיִשְׂרָאֵל , welcher Lev. 20, 27 mit der Steinigungsstrafe verbunden wird. Letzteres hat ohne Zweifel zu der Folgerung Anlaß gegeben, daß Lev. 20, 9—15 eben die Steinigungsstrafe angeordnet sei. Da aber der zehnte Vers, der sich auf den Ehebruch bezieht, jenen Beisatz nicht hat, so ist im Talmud auf den Ehebruch die Strafe der Erdrosselung gesetzt. Allein schon der Zusammenhang läßt keinen Zweifel, daß im zehnten Vers für den Ehebruch dieselbe Strafe gemeint sein müsse, wie für die übrigen dort genannten Fälle, während, wenn eine andere Strafe gemeint wäre, sie ausdrücklich genannt sein müßte. Ueberdies erhellt aus Ex. 16, 40; 23, 47, daß zur Zeit dieses Propheten der Steinigungstod als die gesetzliche Strafe für den Ehebruch galt. Die berührte talmudische Sagenung muß also aus einer spätern rabbinischen Deutelei hervorgegangen sein und ist keineswegs geeignet, gegen die Richtigkeit des Berichtes über die Ehebrecherin bei Joh. 8, 5 irgend einen Zweifel zu begründen. Uebrigens wurde die Steinigung nicht nur an Menschen, sondern in gewissen Fällen auch an Thieren vollzogen; ein Stier nämlich, der einen Menschen todt stieß, mußte gesteinigt werden (Ex. 21, 28), ebenso ein Thier, mit dem ein Mensch Bestialität getrieben (Lev. 20, 15 f.). — Ueber das Verfahren bei der Steinigung enthält das Gesetz keine weitere Bestimmung, als nur die Vorschrift, daß die Zeugen die ersten Steine auf die Verurtheilten werfen müssen (Deut. 17, 5—7), und aus den einschlägigen Stellen erhellt noch, daß der Vollzug der Steinigung zur Zeit Moses' außerhalb des Lagers (Lev. 24, 14. Num. 15, 36), später außerhalb der Städte (3 Kön. 21, 10. 13. Apg. 7, 57) stattfand. Ziemlich ausführlich verbreiten sich die Rabbinen im Talmud über die Vollziehung der Steinigungsstrafe. Ihnen zufolge wurde der Verurtheilte, nachdem das Urtheil über ihn ausgesprochen war, hinausgeführt zum Steinigungs-

platz. Kam noch jemand, der etwas zu seinem Vortheile vorbringen wollte, oder behauptete er selbst, noch etwas für sich anzuführen zu können, so führte man ihn wieder zurück und unterdrückte die Berührungsgänge; dies konnte vier- bis fünfmal geschehen, wenn an denselben etwas Haltbares sich zeigte, außerdem aber nur zweimal. Wenn dann der Berührte vom Strömungspitze nur noch 10 Ellen weit entfernt war, wurde er zum Bekennniß seiner Sünden aufgefordert, damit dies ihm zur Verhütung gereche, und wenn er nur noch 4 Ellen davon entfernt war, wurden ihm die Kleider entzogen. Demselben wurde er aus dem Strömungspitze getrieben, welcher zwei Mann hoch war, und von einem der Jungen rückwärts hinterhergeführt. Starb er durch diesen Fall, so war die Strafe des Juges; wenn nicht, so nahm der zweite Juge einen Strich und warf ihm denselben auf das Herz; tödtete ihn auch dieser nicht, so kürzte ihn das ganze Volk. Der so Gedödtete wurde dann noch erhängt, und nach zwei noch einziger Rathbän in jedem Falle, nach anderen aber nur dann, wenn er wegen einer Gotteslästerung oder wegen Eigendünkels gekündigt worden war. Jedochs über diese er nicht über die Nacht hinweg bleiben, sondern mußte am Tage, da er erhängt worden, wieder abgenommen werden (Leut. 21, 23). Ob diese Formalitäten alt waren und immer beobachtet werden sind, läßt sich beweisen, da in den biblischen Schriften nichts davon erwähnt wird. Nicht ganz selten scheint die Strömung auch als eine Art Strafmittel, wenn plötzlich ausgebrochenen Pöbel oder Fehde gehrt werden zu sein, um irgend eine unglückliche Rede oder That aus der Stelle zu rücken (vgl. 1 Sam. 30, 6. 2 Chron. 24, 21. 2 Mach. 1, 16. Matth. 21, 35. Luc. 20, 6. Joh. 10, 31 ff. Mat. 5, 26; 14, 5. 18. 2 Cor. 11, 25); in welchem Falle nur begründeterweise das Verfahren ein unglückliches ohne Beobachtung von bestimmten Formalitäten. [Seitz.]

Stella, Didacus, O. S. Fr., Erzog und öffentlicher Schriftsteller, hiesige nach Ehrenstein (S. 1.) aus Navarra und nur in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Prediger und Schriftsteller thätig. Große Bekanntheit fand sein Commentar zum Buche Jeremia (1572 erschienen in Salamanca 1575 in 2 Bdn.); wegen einiger Ueberrückungen, die in dem Index librorum expurgatorum Elust. Dom. Gasp. Quiroga jussu editus, Salmuri 1691, 63—66 verzeichnet sind. Immer jedoch die von 1581 erschienenen Ausgaben des Werkes auf den Index der päpstlichen Inquisition (1583) und von dort auch auf den nämlichen Index, wo sie noch in der Editio novissima, Romae 1881, 320 finden. Ferner gegeben wurden die nach 1581 erschienenen Commentar Ausgaben des Commentars; z. B. die von 1584. Außerdem verfaßte Stella mehrere mittelste Erbauungsbücher, die zum Theil von M. Jänig von Seck sehr gelobt werden, z. B.

Ueber die Beschaffenheit der Welt (in spanischer Sprache Salamanca 1572; lateinisch Köln 1588) und Ueber der Liebe Gottes (Salamanca 1582; lateinisch Köln 1608). Ebenfalls erwähnt die Rücksicht, daß Stella zum Bischof ernannt worden, aber nur Eintritt seines Amtes geschehen ist. (Vgl. Wadding, Scripta. ord. Min., Romae 1806, 69; Staralen, Suppl., ib. 1806, 215 ff.; Annal., Indeg. I. 571.) [Seitz.]

Stengel, Georg, S. J., Theolog und hiesiger Schriftsteller, wurde zu Augsburg am 23. April 1585 geboren und trat am 5. Jul 1601 in die Gesellschaft Jesu ein. Er studirte nach dem zweijährigen Noviziat ein Jahr Rhetorik in Augsburg und drei Jahre Philosophie in Romano und vier Jahre Theologie in vierjährigen theologischen Studien im J. 1614. Demselb lehrte er drei Jahre Philosophie in Rültingen, dann vom 1618 an vier Jahre Physik und sieben Jahre scholastische Theologie an der Universität zu Jungsüadt. Später wurde er an der Oberaufsicht über die Studien in den Collegien zu Jungsüadt (1629—1631), Rültingen (1631 bis 1640) und wieder zu Jungsüadt (1643 bis 1647) betraut; von 1640—1643 war er Rector in Rültingen. Auch wirkte er von etwa 1634 an bei zu seinem Tod in der Seelsorge, besonders als Leiter einer mährischen Congregation und als Prediger und hatte zeitweilig den Herzog bei Mainz, einen Sohn Wilhelm V., zu unterrichten. Stengel hat zu Jungsüadt am 10. April 1651 seine mehr als 80 Schriften sind theils philosophische und theologische Dissertationen, theils polemische, namentlich gegen den Apostaten Arden (i. d. Art.), theils Predigtbücher. Sein wichtigstes Werk ist eine populäre Rechtfertigung der göttlichen Verurteilung gegen die gemöhnlichen Einwurde aus der unglücklichen Verfallung der Glückseligkeit, der Erlösung der Hebel u. s. w. mit dem Titel Mundus theoreticus divinarum judiciorum. Coloniae 1686. (Vgl. Briffart, Die krit. Anzeiger II, Schaffhausen 1867, 774 ff.; de Backer, Biblioth., n. ed. par Sommervogel VII, 1546 an. Die obigen Lebensdaten sind aber aus dem Ordenskatalogen zusammengesetzt; der Angaben bei Kobold, Bayerisches Gelehrten Lexikon, Amstert. 1795, 659, in der 14. deutschen Ausgabe die XXXVI, 49 u. sind sehr stark unrichtig.) [Knebel S. J.]

Stengel, Carl, O. S. B., Prediger und hiesiger theologischer Schriftsteller, war am 23. Febr. 1581 zu Augsburg geboren und trat 1598 in St. Ulrich daiselbst als Benedictiner ein. Er gab sich sehr wohl durch Begehung und großen Fleiß im Studium als durch Fleißigkeit als Fröher im kirchlichen Leben aus, wurde 1605 zum Priester geweiht und ward in der Folge zu verschiedenen hiesigen Stellen verwendet. Im J. 1630 wurde er zum Abte des Klosters

hausen a. d. Brenz, im heutigen württembergischen Oberamt Heidenheim gelegen, ernannt, und damit begann für den bisher an stille Einsamkeit gewöhnten Ordensmann eine harte Lebenszeit. Durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges wurde er 1632 vertrieben, irrte durch ital., Salzberg und Oesterreich und fand heimlich sein Kloster verwüstet, theilweise zerstört. Dann hatte er es in dreijähriger Arbeit wieder hergestellt, so mußte er 1638 wieder fliehen, konnte im 1640 noch einmal zurückkehren, aber nur, um nach sechs Monaten vergeblicher Mühe von neuem zu flüchten. Von 1647 an lebte er bis zu nem Tode (27. Jan. 1668) in seinem Professoren, den Übungen der Frömmigkeit und den Studien hingegeben. Seine Arbeitsamkeit ist durch eine große Menge seiner literarischen Arbeiten bezeugt. Die Zahl derselben füllt in dem vom Auctor angelegten Verzeichniß $2\frac{1}{2}$ Folioseiten und ist bis auf 99 Nummern ohne die vom eigenen Verfasser vergessene Schrift über das Kloster Secon die nachträglich noch verfaßten Werke. Sie behandeln Kirchengeschichte, Ordensgeschichte, Hagiologie und Askese. Zu den bedeutenderen Arbeiten, die noch heute zu Rathe gezogen werden, gehören *Remum Augustanarum commentarius*, Inl. stad. 1647, das *Caeremonialis Benedictinae*, Diling. 1641, und die *Monasteriologia*, August. 1620 et 1638, 2 part.; der zweite Theil der letzteren war schon 1755 so selten, daß kein Buchhändler ihn aufzutreiben vermochte und Kuen (s. u.), der beide Theile abwandte, ihn *ipsa raritate rarius* nennt. Merkwürdig ist, daß Stengel fast alle seine Veröffentlichungen mit Kupfern oder Holzschnitten ausstattete; darum ist besonders die *Monasteriologia*, die sie die Mäster in ihrem aus dem Mittelalter verkommenen Zustand, vor den Neubauten der nachfolgenden Zeit, darstellt, von besonderem Interesse. Die fleißige literarische Arbeit brachte Stengel in Verbindung mit hervorragenden Kirchenleuten und Gelehrten; er empfing ermunternde Briefe von Paul V. und Alexander VII., stand in Briefwechsel mit den Cardinälen Scipio Borghese, Chigi, mit den Jesuiten Grefser, Rader, Tanner, mit dem Abte Constantin Cajetan, dem dominicaner Hypovius u. A. (Vgl. Khamm, *Hierarchia Augustana II*, August. 1712, 23; Veith, *Biblioth. Aug. III*, August. 787, 133; Ziegelbauer, *Historia rei lit. S. B. III*, Aug. Vindl. 1754, 386; Kuen, *Collectio scriptorum I et II*, Ulmae 1755, d 1756; Hurter, *Nomenclator I*, 2. ed., 76.)

Steno, Nicolaus (Niels Stensen), dänischer Convertit, tüchtiger Anatom und Geolog, später apostolischer Vicar in den nordischen Missionen, wurde zu Kopenhagen am 1. (11.) Januar 1638 geboren und studirte 1656—1659 an der örtigen Hochschule Anatomie, Mathematik und Astronomie. Von 1660—1663 war er zu Amster-

dam und Leyden, wo er verschiedene anatomische Entdeckungen, z. B. des Speichellanalas (ductus Stenonianus) und der Thränenrühen, machte und interessante Abhandlungen darüber veröffentlichte. Dann wurde er 1666 zu Florenz Arzt des Hospitals Sta. Maria nuova und Leibarzt des Großherzogs Ferdinand II. von Toscana und lehrte daselbst nach jahrelanger reiflicher Prüfung am 3. November 1667 vom Protestantismus zur katholischen Kirche zurück. Nachdem er dann wieder einige Zeit in Holland zugebracht und seine bahnbrechenden Ideen über geologische Bildungen veröffentlicht hatte, ward er auf Betreiben des toleranten Ministers Peter Griffenseld 1672 von König Christian V. zum Professor der Anatomie an der Kopenhagener Universität ernannt. Auch dort gewann er in Folge seiner gelehrten Vorlesungen und äußerst lehrreichen Dissectionen bei Vielen große Anerkennung, bat aber gleichwohl schon im Mai 1674 um seine Entlassung und lehrte nach Florenz zurück. Der Großherzog Cosimo III. ernannte ihn nun zum Erzieher des Erbprinzen Ferdinand, ein Amt, das Steno zwei Jahre lang mit größter Gewissenhaftigkeit verwaltete, ohne jedoch den gewünschten Erfolg in der Bildung des jungen Fürsten zu erzielen. Im J. 1675 trat er in den Priesterstand und schloß damit für immer die naturwissenschaftlichen Studien ab. Am 19. September 1677 wurde Steno, welchen der 1651 convertirte Herzog Johann Friedrich von Hannover für seine Staaten begehrt hatte, in Rom zum Bischof von Tithiopolis i. p. i. geweiht, erhielt aber außer Hannover auch das sogen. Nordische Vicariat, welches Celle, Bremen, Hamburg, Lübeck, Glückstadt, Schleswig-Holstein, Dänemark, Norwegen und Schweden umfaßte (vgl. d. Art. Norddeutsche Mission). Trotz besten Willens und rastlosen Eifers konnte er jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen in Hannover nur wenig ausrichten und mußte nach dem Tode Herzog Johann Friedrichs, der am 18. December 1679 ohne männlichen Thronerben starb, mit den Kapuzinern Hannover verlassen. Inzwischen verfaßte er (1677—1680) mehrere apologetische und irenische Schriften, wie „Prüfung der Reformatoren“ (1677 lateinisch in Florenz, 1678 deutsch in Hannover herausgekommen), welche gewaltiges Aufsehen in Dänemark und Deutschland machte; „Verteidigung und weitere Beleuchtung der Prüfung der Reformatoren“ (lat. Hannover 1679), gegen die Angriffe des Kopenhagener Theologieprofessors Christian Rold; „Verteidigung und weitere Beleuchtung des Briefes über die eigene Conversion“ (lat. Hannover 1680) gegen den Jenaer Professor Joh. Wilh. Baier und gegen Joh. Sylvius aus Amsterdam; zwei Schriften über das Fegfeuer (lat. u. deutsch Hannover 1678) und eine ascetische Schrift über die Pflichten der Pfarrer (*Parochorum hoc ago etc.*, Florent. 1683). Von 1680—1683 arbeitete Steno mit großem Eifer als Weihbischof unter dem Bischof

Ferdinand II. (1678—1688) von Münster, welchem die Congregation der Propaganda den größten Theil des nordischen Vicariats übertragen hatte, so daß Steno nur Hannover, Celle und die Hanfgebiete des Nordens behielt. Nach Bischof Ferdinands II. Tode griff Steno wieder zum Wanderstabe und wurde aufs Neue mit der Verwaltung des ganzen nordischen Vicariats betraut. Da er aber nur wenig in diesem Lande ausrichtete und alle Missionen zur Geringe mit Jesuitenpatres besetzt sah, hatte er sich bereits von der Propaganda Erlaubniß zur Rückkehr nach Toscana erbeten, als der convertirte Herzog Christian Louis I. von Mecklenburg ihm 1685 anbot, zu Schwerin eine Missionsstation zu errichten. Steno siedelte nach Schwerin über und begann daselbst unter neuen Schwierigkeiten am Seelenheil seiner Mitmenschen zu arbeiten, bis ihn am 26. November (a. Stil.) 1686 der Tod dahintraffte. Seine Leiche ließ der Großherzog Cosimo über Hamburg und Livorno nach Florenz bringen und in einem Grabgewölbe der Basilika vom hl. Laurentius beisetzen. — Ueber ihn fällt im 18. Jahrhundert der Protestant Joh. Müller (Cimbria literata II, Havniae 1744, 868) das Urtheil: „Seit der Zeit seiner Conversion führte er bis zu seinem Tode ein gar heiligmäßiges Leben in Fasten und anderen Uebungen der Frömmigkeit, ein Leben strenger Enthalbung, großer Wohlthätigkeit gegen die Armen . . . der größten Unbescholtenheit, was selbst seine Gegner lobend anerkennen.“ Steno zu Ehren heißt seit etwa 10 Jahren eine Straße in Kopenhagen, in welcher die neue katholische Herz-Jesu-Kirche steht, Stenosgade. (Vgl. Manni, Vita del letteratissimo Mons. Niccolò Stenone . . . Vicario Apostolico, Firenze 1775; Wilh. Plenters S. J., Der Däne Niels Stensen, Freiburg 1884 [Ergänzungsheft 25 u. 26 zu den Stimmen aus N.-Laach, mit genauem Verzeichniß aller Schriften Steno's]; A. D. Jörgenson, Nils Stenson, Kjöbenhavn 1884; W. Richter, Stud. u. Quellen zur Paderborner Gesch., Paderb. 1893, 106 ff. 125. 183. 184.) [S. Schmitt S. J.]

Steno von Niederkaltach, s. Steno.

Stephan, der hl., Protomartyrer, s. Stephanus.

Stephan I.—IX., Päpste. — **Stephan I.**, der hl. (254—257), lebte zur Zeit des Kaisers Valerian und starb nach dem Liber pontificalis als Martyrer. Der libertianische Katalog vom Jahre 354 dagegen weist ihm eine Stelle nicht in der Deposito martirum, sondern in der bis auf das Jahr 336 zurückreichenden Deposito episcoporum an, und dazu stimmt das Schweigen, das über ihn die älteren liturgischen Bücher (das Sacramentarium Leonianum und das Sacramentarium Gelasianum) beobachten. Die Tradition über sein Martyrium reicht überhaupt nicht über das 6. Jahrhundert zurück, und sie ist wahrscheinlich erst spätern Ursprunges; sie konnte aber, da sein Tod in die Anfangszeit einer Verfolgung

fällt, leicht sich bilden (vgl. Liber pontif. I. ad Dnebesno, 154). In dem Pontifical Stephan I. brach der Streit über die Reheraufnahme der Päpste trat für die Gültigkeit derselben ein, während die Afritaner unter Führung Cyprian (s. d. Art.) und die Kleinasiaten unter Führung Jemilian von Caesarea (s. d. Art.) für nemina Der Verlauf des Streites ist eingehend in der Reheraufnahme dargestellt.

Stephan II. (752—757) war der Jugendgenosse König Pipins (des Kleinen) und Nachfolger des Papstes Zacharias (s. d. Art.). Er lebte starb, wurde zunächst ein Presbyter gewählt, der ebenfalls Stephan hieß; derselbe indes schon am vierten Tage nach der Wahl und da er die bischöfliche Weihe nicht empfangen konnte, wurde er von den Zeitgenossen mit dem Namen Stephan betrachtet. Spätere haben ihn gar mit Stephan II. in die Reihe der Päpste aufgenommen. Allein dieses Verfahren ist nicht begründet, denn, wie im Art. Papstcataloge IX, 1485 f. angelegt wurde, hat man sich an die Auffassung der Zeit zu halten, und dieser gilt erst der nach dem baldigen Tode des Presbyters erhobene Mann Stephan als Papst. Das Papstbuch rühmt an demselben seine Liebe zu den Armen und zu den Armen, seinen Eifer für Erhaltung der kirchlichen Ueberlieferung, für die Vertheidigung des Wortes Gottes und für Vertheidigung der ihm anvertrauten Herde. Von größter Bedeutung war in Auftreten gegen den Langobardenkönig Aistulf. Da dieser dem Reste der byzantinischen Herrschaft in Italien ein Ende zu machen strebte und um Exarchat seine Waffen gegen Rom scharte, so ihm Stephan sofort im dritten Monat seines Pontificats entgegen, und es gelang ihm, einen Vertrag auf 40 Jahre abzuschließen. Als aber Aistulf denselben schon nach vier Monaten wieder kündete und die weiteren Bemühungen um den Frieden keinen Erfolg hatten, auch der Kaiser von Constantinopel fruchtlos um Schutz angetreten wurde, beschloß der Papst, sich an die Franken zu wenden, und als Pipin die erbetene Unterstützung zur Hand in sein Reich gewährte, machte Stephan sich am 14. October 753, von fränkischen Gelehrten begleitet, auf den Weg. Kurz zuvor hatte er dem Kaiser den Auftrag erhalten, zu Aistulf zu gehen und die Herausgabe der eroberten Städte zu betreiben. Demgemäß begab er sich zunächst nach Pavia, und als er bei dem Langobardenkönig nichts erreichte, setzte er die Reise in's Frankenreich fort. Nachdem er den Großen St. Bernhard überschritten und im Kloster St. Ulrich in Rhonethal einige Tage gerastet hatte, traf er Pipin an Epiphanie 754 auf der Reise zum Aufenthaltsort wurde ihm der Ort St. Denis bei Paris angewiesen, in dem er mit Pipin und seine beiden Söhne am 28. Juni zu Rünigen saßte. Der König hatte nach der Vita Stephani c. 26 (Liber pontif. I, 447) auf

ine Bitte, er möchte die Sache des hl. Petrus und der Res publica der Römer durch Friedensverträge ordnen, schon in Ponthion die Befehle gegeben: omnibus ejus mandatis et ammonitionibus sese totis nisibus oboedire, ut illi placitum fuerit, exarohatum Romanas et republicas jura seu loca reddere sodis omnibus. In Quierzy beriet Pipin darüber mit seinen Großen, und nach der Vita Stephani c. 29 wurde beschlossen, das auszuführen, was er mit dem Papste verabredet hatte. Die Vita Hadriani c. 42 (Lib. pontif. I, 498) ist den Inhalt der Promissio Carisiaca näher an, indem sie dieselbe mit der Schenkung Karls es Großen vom Jahre 774 zusammensetzt, bezw. deutlicht. Der Bericht wurde wegen des großen Umfangs, den die Schenkung erhält, verschiedentlich und mehrfach auch verworfen. Die Kontrolle kann hier, da sie für das Leben Stephans nicht weiter ins Gewicht fällt, auf sich beruhen lassen. Auf den Tag von Quierzy aber folgten wiederholte Verhandlungen mit Willstul, um den Streit friedlich beizulegen, und da alle vergeblich waren, kam es zum Krieg. Mit den Franken zog, wahrscheinlich im August 754, auch Stephan nach Italien zurück. Vor Ravenna wurde Friede geschlossen, und durch denselben erhielt die römische Kirche die Städte Ravenna, Rimini, Pesaro, Ancona, Fano, Cesena, Sinigaglia, Jesi, Forlimpopoli, Jesi mit dem Castell Sussubio, Montebelli, Accorgio, Monte Lucio, Serra, Castell Marina, Bobium (Salcata), Urbino, Sagli, uccoli und Guabbio, bezw. den Landstrich von Imenna bis Jesi; außerdem die Stadt Narni, die vor einiger Zeit widerrechtlich zum Herzogtum Spoleto gezogen worden war. Nach dem Friedensschluß begab sich Papst Stephan nach Rom, während Pipin über die Alpen zurückging. Jedoch hatte der Papst dem König zu melden, daß der Vertrag nicht zur Erfüllung komme (seine Briefe werden übersetzt durch den sogen. Codex Carolinus, herausgegeben durch Conni, Monumenta dominacionis pontif., Romas 1760 nach bei Migno, PP. lat. XCVIII, 9 sqq.), nach Jaffé, Biblioth. rer. German. IV, Berol. 867, 1 sqq.). Willstul gab dem hl. Petrus nicht die Handreich Landes heraus; er machte sogar einen Angriff auf die Stadt Rom, und erst der Forderung, den die Franken auf flehentliches Bitten Stephans 756 unternahmen, nöthigte ihn, den Vertrag zur Ausführung zu bringen und das früher versprochene Gebiet durch Hinzufügung von Lombarde im Norden zu vergrößern. Die Schenkung Pipins legte den Grund zum Kirchenstaat (vgl. d. Art. VII, 671 ff.). Bald gelang es Stephan, das Gebiet zu vergrößern, indem er in einem Thronstreit, der noch 756 beim Tode Willstuls in Langobardenreich ausbrach, auf die Seite des Desiderius sich stellte, der versprach, die noch in römischer Gewalt befindlichen Städte des ehemaligen Byzantins an ihn abzutreten. In der That wurde

die Stadt Faenza nebst dem Castrum Liberianum, die Stadt Sabellum und der gesamte Ducat Ferrana übergeben. Auch mußten die Herzogthümer Benevent und Spoleto freundschaftliche Verbindungen mit Rom an und ließen durch den Papst dem Schutze Pipins sich empfehlen. Dagegen unterließ die weitere Ausführung jenes Versprechens. Stephan starb bald hernach, am 26. April 757. (Vgl. S. Delkner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pipin, Leipzig 1871; S. Schürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, Rdn 1894 [Vereinsgabe der Görres-Gesellschaft]; B. Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pipin und Karl d. Gr., München 1898.)

Stephan III. (768—772) war der Nachfolger Pauls I., des Bruders Stephans II. Die Nachfolge war aber keine unmittelbare. Zuerst ließ nach dem Tode Pauls I. (28. Juni 767) der Herzog Toto von Nepi seinen Bruder Constantin (s. d. Art. III, 969) erheben. Als dieser nach einer Regierung von 13 Monaten am 29. Juli 768 mit Hilfe der Langobarden gestürzt worden war, wurde von letzteren unter Führung eines Presbyters Waldipert im Kloster St. Vitus ein Presbyter Philippus erhoben, indessen auch noch an demselben Tage vertrieben. Dann aber, wohl sofort am andern Tage, wurde Stephan III. gewählt, der, in Sicilien geboren, als Knabe nach Rom gekommen, von Gregor III. dem von ihm gestifteten Kloster des hl. Chrysogonus übergeben und von Zacharias zum Presbyter an der Kirche der hl. Cäcilia geweiht worden war. Seine Consecration erfolgte am 7. August, nachdem am Tage vorher Constantin durch eine Versammlung von Bischöfen und Geistlichen in der Lateranikirche seiner Würde entleidet worden war. Das erbitterte Volk ließ sich gegen Constantin und seine Anhänger überdies zu grausamer Mißhandlung, Blendung u. dgl. hinreißen. Zur Herstellung der Ordnung wandte sich Stephan alsbald an den Frankenkönig und bat, einige Bischöfe zu einer Synode nach Rom zu schicken. Der Bitte entsprachen, da Pipin am 24. September 768 starb, seine Söhne Karl und Karlmann. Die Synode fand im April 769 im Lateran statt und war außer dem Papste von 52 Bischöfen oder bishöflichen Stellvertretern besucht. Aus dem Frankenreiche hatten sich 18 Theilnehmer eingefunden, darunter Lullus von Mainz. Es wurde über Constantin Bericht gehalten, die Acten der von ihm abgehaltenen Synode verbrannt, seine Sacramentenspendungen (besonders die Weihen), mit Ausnahme der Laufen und Firmungen, für ungültig erklärt, die Laien von der Papstwahl ausgeschlossen und die Wahlsähigkeit auf die Cardinalpriester und Cardinaldiaconen beschränkt, in der vierten und letzten Sitzung die bilderfeindliche Synode von Constantinopel vom Jahre 754 verworfen und den Bildern die übliche Verehrung zuerkannt. Später beschäftigte den Papst Ste-

phan III. hauptsächlich das Verhältniß zu den Langobarden. Da er bei dem fränkischen Hofe, der damals eine Verjöhnung mit den Langobarden suchte, Unterstützung fand, gab ihm Desiderius eine Anzahl von Städten zurück. Aber die Familienverbindung, die zu derselben Zeit zwischen den beiden Höfen geschlossen wurde, indem Karl der Große Desiderata, die Tochter des Desiderius, heiratete, trübte andererseits sein Verhältniß zu den Franken. Stephan führt in Ep. 47 des Codex Carolinus (f. ob. Sp. 761) heftige Klage. Es stand zu befürchten, die Verbindung werde dem Schutze Eintrag thun, dessen er von den Franken gegenüber den erobersüchtigen Langobarden bedurfte. Die eigenthümliche Entwicklung der Dinge hatte eine noch eigenthümlichere Folge. Stephan warf sich, um der Gefahr zu begegnen, dem König Desiderius in die Arme, als derselbe 771 nach Rom kam und sich aufs Neue verpflichtete, der Kirche ihre Rechte zurückzugeben. Die Wendung bereitete dem Primitivus Christophorus und seinem Sohne Sergius, denen der Papst seine Erhebung verdankte und die bisher seine Rathgeber und Leiter, aber auch die Hauptgegner der Langobarden waren, den Sturz. Sie griffen, als ihre Stellung durch die Langobarden gefährdet wurde, zu den Waffen, konnten sich aber nicht behaupten, und es traf sie dasselbe Schicksal, das sie früher Constantin und seinen Anhängern bereitet hatten, die Blendung. Die Hoffnung, mit der Stephan bei diesem Wechsel sich trug, ging übrigens nicht in Erfüllung. Desiderius weigerte sich, den übernommenen Verbindlichkeiten nachzukommen. Doch behauptete er seinen erzwungenen Einfluß in Rom, bis der Tod Stephans, Ende Januar oder Anfang Februar 772, und die Erhebung Hadrians I. (f. d. Art.) eine Aenderung herbeiführte. (Vgl. S. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I, 2. Aufl., herausgeg. von B. Simson, Leipzig 1888.)

Stephan IV. (816—817), aus einer vornehmen römischen Familie entsprossen, folgte auf Leo III. Seine kurze Regierung ist durch engen Anschluß an Kaiser Ludwig den Frommen ausgezeichnet, und diese Verbindung wurde wohl durch die Besorgniß veranlaßt, er könnte gleich seinem Vorgänger mit Unruhen zu kämpfen haben und zu deren Ueberwindung der kaiserlichen Unterstützung bedürfen. Gleich nach seiner Erhebung ließ er das ganze römische Volk dem Kaiser den Eid der Treue schwören und schickte eine Gesandtschaft an Ludwig, welche seine Wahl rechtfertigen und den Wunsch, ihn zu sehen, kund thun sollte. Im Monat August reiste er dann in's Frankenreich, und Anfangs October krönte er Ludwig und seine Gemahlin Irmingarde in der Marienkirche zu Reims. Die Quellen reden auch von Verhandlungen, die gepflogen wurden. Man erfährt aber des Nähern nur, daß Stephan diejenigen, welche wegen ihrer Vergehungen gegen Leo III. als Verbannte im Frankenreiche weilten, mit sich in die

Heimat nehmen durfte. Im November 816 war er wieder in Rom, starb aber schon am 24. Januar 817. (Vgl. B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen, Leipzig 1874—1876, 2 Bde. Ueber ein unbekanntes Decret betreffs der Papstwahl vgl. das kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I, Paderborn 1897, 460—478.)

Stephan V. (885—891) regierte unter den Päpsten dieses Namens am längsten, doch nicht auch sein Pontificat nur sechs Jahre und ist durch seine hervorragenden Ereignisse ausgezeichnet. Der Patriarchat Constantinopel hatte damals noch den römfeindlichen Photius (f. d. Art.) inne, und Stephan beschwerte sich in Beantwortung des Schreibens, das noch an seinen Vorgänger Adrian III. ergangen war, bei Kaiser Basilus der Macedonier, daß er, von seinem Patriarchen geleitet, den Papst Marinus I. verdamme, und er mahnte ihn, von Beleidigungen gegen die römische Kirche abzulassen. In einem Briefe an den Kaiser fürsten Swatopluk verbot er die Abhaltung der Liturgie in slavischer Sprache. Die Anschläge seines Pontificats fielen noch in die Regierung Karls III., der glaubte, gegen ihn einschreiten zu sollen, weil er ohne seine Genehmigung abgewählt wurde, bei der Einsetzung des Wahldecrets aber beruhigte. Als der Kaiser im Herbst 890 abgesetzt wurde, trachteten einige italienische Fürsten nach der Kaiserkrone, und Stephan verließ sie am 21. Februar 891 dem Herzog Guido von Spoleto nachdem derselbe seinen Rivalen Berengar in Friaul überwunden hatte. Am 14. September desselben Jahres starb Papst Stephan.

Stephan VI. (896—897), der dritte Nachfolger Stephans V., verdanke seine Erhebung den Spoleitanern, die unter der Regierung des Papstes in Rom zur Herrschaft gelangt waren. Seine Thätigkeit stand auch ganz im Dienste dieser Partei. Da Papst Formosus, sein Vorgänger, gegen dieselbe den deutschen König Arnulf herbeigerufen hatte, ließ Stephan sich bestimmen, Formosus noch als Leiche vor Gericht zu ziehen (f. über den traurigen Vorgang d. Art. Formosus). Stephan VI. büßte den Frevel ein halbes Jahr später mit dem Tode, und dem er bei einem Volksaufstand gefangen genommen und im Kerker erdrosselt wurde (August 897). Sein Pontificat dauerte 1 1/2 Jahre.

Stephan VII. (929—931) regierte in der Zeit, in welcher Theodora und Marozia in Rom herrschten. Abgesehen von einigen Privilegienverleihungen ist von ihm nichts überliefert.

Stephan VIII. (939—942) folgte auf Leo VII. zu der Zeit, als die weltliche Herrschaft über Rom in den Händen Alberichs II. des Sohnes Marozia's lag. Der Papst sah sich ganz auf seine geistliche Aufgabe beschränkt. Bemerkenswerth ist allein die Stellung, die er dem Reich gegenüber in den Kämpfen Ludwigs II.

lebermeer mit einigen Großen seines Landes einnahm. Der Papst forderte die Bewohner von Frankreich und Burgund zweimal unter Androhung des Bannes zum Gehorsam gegen ihren König auf.

Stephan IX. (1057—1058) war ein Sohn des Herzogs Bogelo von Lothringen und Bruder Gottfrieds des Bärtigen; in der Taufe hatte er den Namen Friedrich empfangen. Er erhielt seine Bildung und sein erstes kirchliches Amt in Süttich. Im IX. zog ihn nach Rom, ernannte ihn zum kardinaldiacōn und Kanzler der römischen Kirche und sandte ihn 1054 mit zwei anderen Geistlichen an der Angelegenheit des Michael Cerularius (s. d. Art.) nach Constantinopel. Nach der Rückkehr von dieser Mission trat Friedrich 1055 in das Kloster Montecassino ein und wurde 1057 Abt desselben. Da in demselben Jahre Victor II. starb, während sich Friedrich gerade in Rom weilte, so wurde derselbe am 2. August als Stephan IX. zum Papst gewählt. Wie seine Person, so mochte auch die Stellung seines Bruders Gottfried, der als Gewählter der Markgräfin Beatriz von Toscanen über dieses Land herrschte und beim Tode Heinrichs III. die Statthalterschaft in Italien erhalten hatte, die Wahl empfehlen. Weil sie aber ohne das in der Regel übliche Einvernehmen mit dem deutschen Hofe erfolgt war, auch die Consecration vorgenommen wurde, ohne daß man die Bestätigung erwartete, so war man in Deutschland gegen Stephan IX. nicht freundlich gestimmt; doch wurde nachträglich Anerkennung seiner Wahl erlangt. Stephan IX. trat in die Fußstapfen seiner vorigen Vorgänger und wirkte mit Eifer für die kirchliche Reform. Man schrieb ihm auch verschiedene weitergehende Absichten zu, namentlich die Erhebung seines Bruders Gottfried auf den Kaiserthron; doch kamen die Pläne, wenn sie wirklich bestanden, nicht zur Ausführung. Schon bei seiner Erhebung kränklich, traf Stephan bereits im Frühjahr 1058 für den Fall seines Absterbens eine Anordnung über die Papstwahl, und es er dann zu seinem Bruder nach Tuscanen ging, wurde er am 29. März, nach nicht ganz achtmonatlicher Regierung, vom Tode ereilt. (Vgl. Köstler, Die deutschen Päpste II, Regensburg 1839, 269 ff.; E. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert II, Warburg 1864, 100 ff.) — Als allgemeine, sämtliche oder mehrere der vorgenannten Päpste betreffende Literatur sind außer dem Lib. pontif., Jaffé's Regesten und Hefele's Conciliengeschichte, die Geschichte der Stadt Rom von Gregorovius (4. Aufl., Stuttgart 1886—1896) und Reumont (Berlin 1867—1870), ferner Pontificum Romanorum vitae, ed. Watterich, Lipsiae 1862, 2 voll., und J. Langen, Geschichte der römischen Kirche I—III, Bonn 1881—1892, zu vergleichen. [v. Funk.]

Stephan von Autun, Bischof und liturgischer Schriftsteller, stammte aus dem Städtchen

Baugé in Anjou und wurde 1112 auf den Bischofsstuhl von Autun erhoben. Die Diocese verdankt ihm u. A. eine neue Cathedrale, deren Bau 1120 begann, und die 1131 von Papst Innocenz II. geweiht wurde. Im Gegensaße zu so manchen verweltlichten Prälaten der damaligen Zeit bewährte Stephan sich in der Leitung seiner Diocese als ein wahrhaft seeleneifriger Oberhirte. Seine Begeisterung für das Ordensleben, die ihn auch in Beziehung zum hl. Bernardus brachte, veranlaßte ihn, im J. 1136 dem Bischofsamte zu entsagen und sich in die Abtei Mlugny (s. d. Art.) zurückzuziehen, wo damals Peter der Ehrwürdige Abt war. Er starb daselbst 1139 (oder zu Anfang 1140). Unter dem Namen Stephans von Autun wurde 1517 zu Paris ein jedenfalls dem 12. Jahrhundert angehörender Tractatus de sacramento altaris et de iis, quae ad varios ecclesiae ministros pertinent, veröffentlicht. Die Frage, welchem der beiden in Betracht kommenden Bischöfe dieses Namens, Stephan I. oder dem um 1189 gestorbenen Stephan II., die Schrift zuzuschreiben sei, entschied Mabillon (Annal. Ord. S. Bened. VI, Paris. 1739, 270) zu Gunsten des erstern. Der Tractat behandelt die Functionen der Minoristen, Subdiaconen, Diaconen, Priester und Bischöfe und gibt dann eine Erklärung der heiligen Messe, speciell des Canon. Bemerkenswerth ist, daß die Schrift zu den ersten gehört, in denen der Ausdruck Transsubstantiaro vorkommt (c. 13. 14; Migne, PP. lat. CLXXII, 1291. 1293). Stephans Aeußerung (c. 7; Migne ib. 1279): Diaconi in quibusdam habent vicem sacerdotis, ut in ministerio baptizandi, communicandi, delicta contentium misericorditer suscipiendi, ist bezüglich der Weichte wohl nach der im Art. Buße II, 1609 erwähnten Vorschrift des Pariser Bischofs Odo de Soliaco zu beurtheilen. Der Tractat nebst einigen von Stephan herrührenden Urkunden ist abgedruckt bei Migne l. c. 1273 sqq. (Vgl. Hist. littér. de la France XI, Paris 1759, 710 ss.; Ceillier, Hist. gén. des aut. sacrés XIV, n. éd., 304 s.; Duchesne, Fastes épisc. de l'ancienne Gaule I, Paris 1894, 324.) [Jed.]

Stephan von Bourbon, O. Pr., ein namentlich für mittelalterliche Ketzergeschichte beachtenswerther Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, stammte aus dem Städtchen Belleville (Erzdiocese Lyon) und erhielt seine erste Ausbildung unter den Clerikern der Cathedrale zu Macon. Die höheren Studien legte er (etwa seit 1220) zu Paris zurück und trat, wie es scheint, schon dort in den Dominicanerorden ein. Seit 1230 war er Jahrzehnte hindurch unermüßlich als Prediger und Inquisitor in den Landschaften Lyonnais, Bourgogne, Franche-Comté, Savoyen, Champagne, Lothringen, Auvergne, Languedoc und Roussillon thätig. Aus dieser amtlichen Wirksamkeit hat er zahlreiche interessante Erlebnisse in sein für Prediger bestimmtes Werk aufgenommen, das in den meisten Hand-

christen Tractatus de diversis materiis praedicabilibus oder De septem donis Spiritus sancti genannt wird und neuerdings, soweit es nach von Interesse sein kann, durch M. Lecoy de la Marche herausgegeben worden ist (Anecdotes historiques, légendes et apologues, tirés du recueil inédit d'Etienne de Bourbon, dominicain du XIII^e siècle, Paris 1877). Der zweite Titel des Wertes erklärt sich daraus, daß Stephan den Stoff nach den sieben Gaben des heiligen Geistes, allerdings oft gewaltsam, ordnete. Uebrigens hat er, vielleicht vom Tode übermüdet, die Sammlung nicht vollendet; schon der fünfte Theil ist unvollständig, und ganz fehlen der sechste und siebente. Stephans literarische Befähigung ist gering, aber werthvoll sind seine Angaben über das Sectenwesen und den vielgestaltigen Aberglauben der damaligen Zeit, sowie über hervorragende Männer des 12. und 13. Jahrhunderts (Manus ab Insulis, Simon von Lournai, Wilhelm von Paris, Moriz von Sully). In seiner Schrift erscheint er als Kind seiner Zeit sehr leichtgläubig, doch andererseits auch wieder als entschiedener Bekämpfer des Aberglaubens, und sein Verhalten gegenüber Männern und Frauen, die des Bündnisses mit dem Satan angeklagt waren, beweist, daß er weit vernünftiger und milder war als die Hegerichter des 15., 16. und 17. Jahrhunderts. Bezüglich des Sectenwesens sind besonders wichtig seine Mittheilungen über Petrus Walbus und dessen Anhänger. In Betreff der letzteren suchte jedoch R. Müller (s. u.) zu zeigen, daß Stephans Bericht sich nur auf die Ortlieb'sche Gruppe der Waldenser beziehe, die von Straßburg ausgegangen ist und zwar vielfach in ihren Lehren von den Anhängern Amalrichs und den Brüdern des freien Geistes (s. d. Art.) abhängig war, aber doch keineswegs mit diesen identificirt werden darf. Stephan starb im J. 1261. Ein späterer Compiler hat einen großen Theil der Schrift Stephans zur Abfassung eines Speculum morale benutzt, das lange Zeit fälschlich Vincentius von Beauvais (s. d. Art.) zugeschrieben wurde. (Vgl. Quétif-Kohard, Scriptt. Ord. Praed. I, Paris 1719, 184 sqq.; die Einleitung bei Lecoy de la Marche [s. o.]; B. Haureau, im Journal des savants 1881, 591 ss., 739 ss.; R. Müller, Die Waldenser, Götta 1886, 166 ff.) [Zed.]

Stephan Gobarus, s. Monophysiten VIII, 1794.

Stephan Harding, der hl., O. Cist., einer der verdienstlichsten Organisatoren seines Ordens, stammte aus einer angesehenen englischen Familie und erhielt seine erste Ausbildung im Kloster Sherborne in Dorsetshire. Als Jüngling begab er sich nach Paris, um sich dort in den weltlichen Wissenschaften und der Theologie zu vervollkommen. Von Frankreich aus machte er mit einem Geislichen eine Wallfahrt nach Rom; auf der Rückreise hörte er von dem heiligmännigen Abte Robert von Molesme (Diöcese Langres) und be-

schloß, sich seiner Leitung zu unterstellen. Als ein großer Theil der Mönche überdrüssig wurde, in Regel in ihrer Strenge zu befolgen, und sich in Anordnungen des Abtes nicht mehr fügen wollten, verließ Robert auf Stephans Rath mit den gesinnten Brüdern die Abtei auch gründete 1066 bei Kloster Cîteaux (Diöcese Chalon-sur-Saône) dort wurde im J. 1109 Stephan zum Abte gewählt, und aus seiner Hand erhielt 1112 Bernhardus (s. d. Art.) das Ordensgenoss. In seiner Begleitung hochberechtend für die Entwicklung ist Ordenslebens wurde die von ihm auf dem Generalcapitel vom J. 1119 erlassene Carta observantiae (s. über dieses Ordensstatut und Stephans sonstige Verdienste d. Art. Cistercienserorden III, 376 f.). Stephan starb am 28. März 1184, nachdem er im Jahre vorher wegen Geschwänds seine Würde als Abt niedergelegt hatte. In seinen Anordnungen gehört auch, entsprechend dem Geiste der damaligen Zeit, die Spendung der heiligen Communion unter beiden Gestalten; richtig liegt ist die Angabe, diese Einrichtung habe sich in Cistercienserorden bis in's 15. Jahrhundert erhalten; denn schon im J. 1261 bestimmte das Generalcapitel der Cistercienser: „Da aus dem Geiste des Hutes Christi, welches nach der heiligen Communion die Angehörigen des Ordens in sich zu empfangen pflegen, schwere Geschäften entstehen könnten, so verordnet das Generalcapitel, daß die Mönche — mit Ausnahme der Mardiner — nicht mehr in der gewohnten Weise zum Altar hervortreten“ (Hoffmann, Gesch. der Laiencommunion Speier 1891, 188). Stephan war auch sehr an die Herstellung des damals arg vernachlässigten Vulgatargetes bemüht und ist der Urheber der Correctorien (s. d. Art.), welche für lang zu bei Verwilderung des Bibeltextes geschaffen blieben; das auf seine Veranlassung hergestellt und durch Wegschaben der Abweichungen corrigirte Exemplar der Vulgata ist noch vorhanden und befindet sich auf der Bibliothek zu Dorn (vgl. Denifle, im Archiv für Kirchen- u. Literaturgesch. des Mittelalters IV [1888], 266 ff.) — Ueber die Sage von dem Gürtel, mit dem die heilige Jungfrau den Abt Stephan Harding umgeben haben soll, s. Manrique, Annal. Cist. I, Lugd. 1642, 270 (ad a. 1184). (Vgl. AA. SS. Bd. April. II, 496 sqq.; Vulgatas, De hl. Stephan Harding. Aus dem Englischen übersetzt Mainz 1865; Janssens, Orig. Cister. I, Vindob. 1877, p. IV; Bourgain, La communion française au XII^e siècle, Paris 1878.) [Wald.]

Stephan von Muret, der hl., s. Commont.

Stephan von Sünikß, ein hervorragender Theologe der mittelalterlichen armenischen Kirche wurde gegen Ende des 7. Jahrhunderts geboren. Zum Priester geweiht, trat er ungefähr 713 auf Reise nach Constantinopel an, wo er 13 Jahre lang gelehrten Studien oblag. Von hier begab er

ich nach Italien und verweilte längere Zeit in Rom, mit Erlernung der lateinischen Sprache beschäftigt (s. Schamtschean, Gesch. von Armenien altarm.) II, Venedig 1785, 399). In seine Heimat zurückgekehrt, widmete er sich ausschließlich literarischer Thätigkeit; vorzugsweise übersetzte er eine aus dem Abendlande mitgebrachten Manuscripte. Später wurde Stephan zum Erzbischof von Sünith erhoben, starb aber schon ein Jahr nach einem gewaltsamen Tode als Opfer seines Jüdenhasses (s. Kiratos von Ganat, Venedig 1865, 41); die genaue Angabe seines Todesjahres ist nicht möglich. — Die Schriften Stephans von Sünith sind theils Originalarbeiten, theils Uebersetzungen aus dem Griechischen. Ueber die ersteren urtheilt im 13. Jahrhundert Kiratos von Ganat (a. a. O. 17): „Der große Stephan, Bischof von Sünith, hinterließ viele Commentare zu den älteren Schriften: zu Job und zu den Evangelien sowie zu Daniel und Ezechiel, und die Antwort auf das Schreiben Germanus', des Patriarchen von Constantinopel"; später (a. a. O. 40) riet Kiratos den Stephan als geistlichen Vortrager: „Er fertigte auch geistliche Gesänge, Lieder in süßen Weisen, Hymnen und andere Gesänge." In demselben Sinne äußert sich ein anderer Historiker desselben 13. Jahrhunderts, Stephan Urpelcan oder Orpelcan (bei Karekin, Gesch. der armenischen Literatur [neuarm.] I, Venedig 1865, 388). Die genannten Originalwerke Stephans gingen bis auf eine Anzahl geistlicher Lieder im Gesangbuche der armenischen Kirche verloren. An die Stelle der von Kiratos oben erwähnten Antwort auf das Schreiben des Patriarchen Germanus wurde später, jedenfalls noch vor dem 12. Jahrhundert, ein Falsificat untergeschoben, welches des Bischofs Stephan sowohl nach seinem Inhalt (wegen seiner häretischen Tendenz) als nach der Form (wegen der Verunglimpfungen des Verfassen) unwürdig war (vgl. Schamtschean II, 156—159). Erhalten dagegen sind zahlreiche Uebersetzungen patristischer Werke, welche Stephan nach dem Griechischen fertigte. Karekin stellt in einer (neuarmenischen) „Bibliothek der altarmenischen Uebersetzungen", Venedig 1889, auf Grund der in den Manuscripten enthaltenen „Nachschriften", in denen je der Name des Uebersetzers genannt wird, die Auctorschaft Stephans als Uebersetzers fest für den Commentar eines ungenannten Auctors zum Buche Leviticus (XXVI. 158. 559); für die Schriften des Pseudo-Dionysius Areopagita (ebd. 381—391); für die Schrift des hl. Gregor von Nyssa „Ueber die Natur des Menschen" (ebd. 371; gemeint ist wohl die Schrift *Ἐπι κατασκευῆς ἀνθρώπου*); für einzelne Werke des hl. Cyrill von Alexandrien, nämlich „Die Schätze" (*Ἡ βίβλος τῶν θησαυρῶν*), „Die Scholien" und die Briefe (ebd. 503—524); für einige Schriften des hl. Athanasius d. Gr., nämlich „Ueber die Menschwerdung des göttlichen Wortes" (*Ἐπι τῆς ἐνοσάρκου ἐπιφανεῖας τοῦ*

θεοῦ λόγου), den Brief an Kaiser Jovian über den Glauben, die Schrift „Gegen Paul von Samosata, daß Ein Gott sei", die Rede über das Wort „Meine Seele ist betrübt", die Rede über die Erscheinung des Herrn (ebd. 287. 288). (Vgl. Quadro delle opere di vari autori anticamente tradotte in armeno, Venezia 1825, 29; Sukias Somal, Quadro della storia letteraria di Armenia, Venezia 1829, 47 sg.) [Wetter.]
Stephan von Thiers (Tiernum), der hl., s. Grammont.

Stephan von Tournai, mittelalterlicher Canonist, wurde 1128 (oder 1135 ?) zu Orleans geboren, trat 1150 in das dortige Stift Saint-Euverte (Sancti Evurtii) ein und erhielt die Erlaubniß, sich nach Bologna zu begeben, um dort canonisches und auch römisches Recht zu studiren; ersteres hörte er bei Rufinus (s. d. Art.), letzteres bei dem berühmten Vulgarus (gest. 1. Januar 1167). Gestützt auf tüchtige Rechtskenntniß, verfaßte er (anscheinend vor September 1169) eine Summa zu Gratians Decret. Dieselbe wurde 1891 durch v. Schulte editirt und ist trotz sehr starker Benutzung der entsprechenden Werke von Paucapalea (s. d. Art.), Rolandus (s. d. Art. Alexander III.) und Rufinus doch nach dem Urtheile des Herausgebers eine bedeutende Leistung. Nachdem Stephan fast ein Jahrzehnt das Stift St-Euverte als Abt geleitet, wurde er Ende 1176 zum Abte von St. Genovefa in Paris gewählt. Um dieses Kloster machte er sich in mehrfacher Hinsicht verdient, namentlich auch durch Einrichtung eines Hausstudiums. Im J. 1192 wurde er zum Bischof von Tournai befördert; in dieser Stellung hatte er viel Ungemach zu erdulden, besonders wegen des Widerstandes der Bürger von Tournai gegen die politischen Rechte des Bischofs und auch wegen der Ehecheidungspläne des früher ihm sehr gewogenen Königs Philipp II. August. Er starb im September 1203. Außer der oben erwähnten Summa hinterließ er eine große Anzahl von Briefen, die interessante Einzelheiten aus der Geschichte seiner Zeit enthalten (nach der Ausgabe du Molinets abgedruckt bei Migne, PP. lat. CXXI, 309—625). Bitter klagt er in einem Briefe (Ep. 251, bei Migne l. c. 516 sqq.) an Papst Cölestin III. über die Ausartung des theologischen Unterrichts, speciell über den dialektischen Unfug, der sich vielfach auf dem Gebiete der Theologie breit machte, sowie über die Unmasse neuer Decretalen (*inextricabilis silva decretalium*). In einem der Briefe (Ep. 147, bei Migne l. c. 435), den er als Abt von St. Genovefa schrieb, findet sich das bekannte, für die damaligen Verhältnisse bezeichnende Wort: *Anglico plumbo teguntur ecclesiae, nudantur Romano* (eine Anspielung auf die zuweilen theuern Bullen). Stephan gehörte auch zu den renommirtesten Predigern seiner Zeit; eine große Anzahl seiner Homilien ist noch handschriftlich vorhanden. Diese zeigen die Schwächen der

damaligen Predigtweise: einerseits enthalten sie viel Auserliches und Groteskes, andererseits war Subtilitäten. (Vgl. Coillier, *Histoire géo. des autours sacrés* XIV, n. éd., 877 sa., und die Einleitung zu v. Schulte's Ausgabe der *Summa*; ferner Bourgain, *La chaire française au XII^e siècle*, Paris 1879, 389; Demisse-Chatelain, *Chartularium universit. Paris. I*, Paris. 1889, 12 sqq. und Register a. v.; Archiv f. kath. Kirchenrecht LXVI [1891], 460, Anm. 1; Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, I [1892], 252 ff.) [Zed.]

Stephan von Ungarn, der hl., f. Ungarn.

Stephanardus a Bicomercati, f. Bicomercati.

Stephanus, der hl., Protomartyr, war einer der sieben Männer oder Diaconen, welche von den Aposteln für die Armenpflege bestellt wurden (Apg. 6, 5). Er war, wie sein Name andeutet, hellenistischen Ursprungs und muß fast gleichalterig mit dem hl. Paulus gewesen sein; denn sein Martyrium fällt kurz vor die Belehrung Pauli um das Jahr 37 (vgl. d. Art. Chronologie III, 342 f.). Damals war aber Stephanus, wie sich aus der Apostelgeschichte Kap. 6 und 7 (vgl. auch Apg. 7, 15) ergibt, noch ein junger Mann (vgl. Aug. Serm. 211, bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 2140). Epiphanius (Haer. 20, bei Migne, PP. gr. XLI, 280) macht ihn zu einem der 72 Jünger Jesu. Die Väter nennen ihn öfter den ersten unter den Diaconen (vgl. z. B. Asterius, Hom. 12 in laudem S. Steph., bei Migne, PP. gr. XL, 341; Aug. Serm. 316, bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 1432; Joh. Damasc. De fide 4, 15, bei Migne, PP. gr. XCIV, 1168). Er verdient den Titel nicht bloß deshalb, weil er unter seinen Amtsgenossen (Apg. 6, 5) an erster Stelle genannt wird, sondern auch wegen der besondern Gnadenfülle, die ihn auszeichnete (ebd. 6, 8, 15), wegen der großen Wunder, die er that (ebd. 6, 8) und wegen der Weisheit und Kraft seiner christlichen Predigt vor den Angehörigen hellenistischer Synagogen in Jerusalem (ebd. 6, 10). Er ist der erste christliche Lehrer, von dem, wie von Jesus selbst, besonders die Weisheit gerühmt wird. Unter den Gegnern, die ihm nicht widerstehen konnten (ebd.), befand sich auch Saulus aus Tarsus in Cilicien (ebd. 6, 9; 7, 58; 8, 1). Aus der rabbinischen Bildung derselben ergibt sich, daß Stephanus auch hierin diesen Gegnern wenigstens gewachsen war. Durch falsche Anklagen brachte man es dahin, daß er ergriffen und vor den hohen Rath gebracht wurde. Hier hat er in längerer Rede (ebd. Kap. 7) gezeigt, daß weder der Tempel noch das heilige Land die ausschließliche Stätte der Gegenwart und Offenbarung Gottes sein könne, und deshalb weder der Tempel nothwendig ewig bestehen müsse, noch die jüdischen Gebräuche, soweit sie mit dem Tempel und seinem Cultus zusammenhängen, unabänderlich seien. Da er aber weiterhin seinen

Richtern, den wahren Feinden des Christen (ebd. 7, 53), ihre Halsstarrigkeit und die Ernennung des Messias verhielt, forderte er ihren Zorn heraus. Da rief er freudig aus, er sehe die Gerechtigkeit Gottes und den Menschensohn zur Rechten Gottes stehen (ebd. 7, 51 ff.). Das schenkte den Richtern und der Menge, die zuhörte, eine Gerechtigkeit; der Gerichtssaal wurde ein Ort der Tumultes, und Stephanus wurde ohne gesetzlichen Urtheilspruch vor die Stadt geführt, als Gotteslästerer (f. Lev. 24, 14) gesteinigt zu werden. Mit dem letzten Athemzuge betete er noch für seine Feinde und erlangte für Sankt, der bei der Steinigung die Steine der Stämme den verwahrte (ebd. 22, 20), die Gnade der Belehrung. Mit Recht heißt es in dem fälschlich dem hl. Augustinus zugeschriebenen Serm. 215 (bei Migne, PP. lat. XXXIX, 2147): Si Stephanus non orasset, ecclesia Paulum non habuisset. Als Paulus einmal belehrt war, ist ihm in hl. Stephanus wie ein Vorbild im Leben, Handeln und Lehren gewesen. Auch er hat die Gerechtigkeit zu gewinnen gesucht (Apg. 9, 29) und in den Synagogen mit den Juden disputirt (ebd. 13, 45 u. ö.). Die historische Methode der Arbeit des hl. Stephanus findet sich ebenfalls in der Predigt des hl. Paulus zu Antiochien in Syrien (ebd. 13, 16—22), wie man auch Stephanus' Gedanken bei Paulus wiederholt begegnet (vgl. ebd. 7, 5—8, 44, 48, 51, 53 im Röm. 4, 10—19. Hebr. 8, 5. Apg. 17, 24, 26, 22. Gal. 3, 19 und Röm. 2, 17—24). Fast die letzten Worte, welche Paulus im Angesichte des Todes schrieb, sind die des jüdischen Feinde betenden Protomartyrs (2 Tim. 4, 16). Die Ueberzeugungstreue des letztern wurde auch von Nichtchristen bewundert. Denn es besaßen ihn gottesfürchtige Männer, dem Anschein nach hellenistische Juden, und sie hielten eine gewisse Klage über ihn (Apg. 8, 2). — Als der Ort, an dem der erste Blutzeuge starb, wird nach einer bis ins 12. Jahrhundert zurück zu verfolgenden Ueberlieferung das Thal Josaphat angesehen, und eine Uebereinstimmung hiermit wird heutzutage bei auf der Ostseite Jerusalems unweit des nordöstlichen Endes des Tempelberges befindliche Ur-„St. Stephansthor“ genannt. Eine alte, bis zum Jahre 415 verfolgbare Ueberlieferung berichtet aber, daß Stephanus außerhalb der westlichen Stadtmauer, unweit des heutigen Damaskusthores, welches damals als das Stephansthor angesehen wurde, gesteinigt worden ist. An dieser Stelle ließ die Kaiserin Eudogia im J. 455 eine Kirche bauen, die später durch die Perser zerstört wurde (vgl. M. J. Lagrange, *Une tradition biblique à Jérusalem*, in der *Revue biblique*, Paris 1894, 452—481, und *Le sanctuaire de la lapidation de Saint-Etienne*, ebd. 1894, 146 ss.; f. auch das Werk desselben Verf., *Saint-Etienne et son sanctuaire à Jérusalem*, Paris 1894; Sepp, *Neue Entdeckungen*

uf der zweiten Palästinafahrt II, München 896, 119 f.). Nach dem Zeugniß des hl. Gregor von Nyssa (Migne, PP. gr. XLVI, 702; gl. auch Astarinus, Hom. 12 in laud. S. Steph. c. XL, 898 sq.) pflegte man bereits im 1. Jahrhundert das Gedächtniß des hl. Stephanus am 26. December festlich zu begehen. Man schließt daraus, daß dieser Tag sein Todes- tag war. So schließt sich an den Geburtstag des Königs der Martyrer der dies natalis des Heiligen für Christus sterbenden Blutzeugen an (vgl. pseudo-Aug. Serm. 215, bei Migne, PP. lat. XXIX, 2145). Die Uebertragung der Gebeine des Heiligen im J. 415 fand am 26. December statt, weil eben dieses der Festtag desselben war P. X. Patritii In actus app. commentarium, Rom. 1867, 61). — Die Verehrung des hl. Stephanus, welche z. B. schon seit ältester Zeit in Antiochia lebendig war (vgl. Aug. Serm. 823, bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 1445), wurde noch allgemeiner, als im J. 415 die Reliquien des Heiligen bei Caphargamala in der Nähe von Jerusalem gefunden und am 26. December desselben Jahres in die Sionskirche zu Jerusalem übertragen wurden (vgl. den Bericht des Lucian [De conventionibus et translationibus S. Stephani] u. A., gedruckt in Baronius ad a. 415, 6 sqq. Derselbe wird erwähnt von Aug., Tract. 120 in Joann., bei Migne, PP. lat. XXXV, 1954). Ein Theil der Reliquien kam durch Drosius nach Minorca und gab dort Anlaß zur Bekehrung vieler Juden (vgl. das Rundschreiben des Bischofs Severus von Minorca De Judaeis, bei Migne, PP. lat. XX, 81—746). Ueber die zahlreicheren bei der Uebertragung von Reliquien des Heiligen nach Africa im J. 424 geschehenen Wunder vgl. Aug., De iv. Dei 22, 8; Serm. 317. 318. 319. 320. 23 sq., bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 1435 sqq. 445 sqq. (Vgl. Baronius ad a. 415, 1—18; 16, 16—29; 439, 1—8; Tillemont, Mém. l. 2^e éd., Paris 1701, 1—23; Alban Butlers Leben der Heiligen X, Mainz 1825, 299 ff.; XIX 1828), 3 ff.) [3. Felten.]

Stephanus, latintürkisch aus Estienne, ist der Name einer französischen Buchdruckerfamilie, welche besonders im 16. Jahrhundert großes Ansehen gewann und erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ausstarb. Der Stifter dieses Geschlechtes war Henri Estienne, welcher um 1460 in der Provence aus edler Familie geboren war, aus welcher Neigung sich der Buchdruckerei widmete und deswegen enterbt wurde. Er errichtete 1501 in Paris eine Druckerei und starb 1520. Nach seinem Tode heirathete seine Wittve den Buchdrucker Simon de Colines, gewöhnlich Colinus genannt, und in die Officin des Stiefvaters trat ein Henri's Sohn Robert ein, der unter allen Mitgliedern der Familie weitaus das berühmteste gewesen ist und in der Geschichte der Theologie, besonders der Bibelfunde, einen unvergänglichen Namen gewonnen hat. Nach Sitte der Zeit hatte

er sich zur Ausübung der Buchdruckerkunst durch ausgedehnte philologische Studien vorbereitet und war durch dieselben zu einem der größten Gelehrten im 16. Jahrhundert geworden. Im J. 1526 gründete er zu Paris eine eigene Druckerei und nahm auf dem Titel seiner Druckwerke einen Delbaum mit der Beschriftung Noli altum sapere, sed tunc (die Oliva Stephani) zum Symbol seiner Officin. Nachdem er sich 1528 mit der hochgebildeten Petronilla Bado vermählt hatte, gründete er ein Hauswesen, in welchem das Lateinische, das Griechische und selbst das Hebräische zur Umgangssprache ward; das Haus bildete nämlich eine Art Gelehrtenakademie, weil er gelehrte Correctoren aus den verschiedensten Nationen anstellte. Diese konnten sich nur lateinisch mit einander verständigen; so kam es, daß auch die Kinder und die Diensthofen das Lateinische sprechen lernten. Auf dem Gebiete der classischen Alterthumskunde entfaltete er zuerst eine ungemein reiche Thätigkeit, besonders indem er eine Reihe griechischer Texte aus den ungedruckten Schätzen der königlichen Bibliothek veröffentlichte. Die Kirchengeschichte (1544) und die Praeparatio evangelica (1546) des Eusebius, die Antiquitates romanae und die Rhetorik des Dionys von Halikarnas (1547), die medicinischen Schriften des Alexander von Tralles (1548), die erhaltenen Bücher des Dio Cassius (1548), die Schriften des hl. Justinus und die des Geschichtschreibers Appianus (1551) veröffentlichte er zum ersten Male in Ausgaben, deren jede ein typographisches Meisterwerk heißen konnte. Zwölffmal gab er Terenz heraus, fünfmal Virgil, zweimal Cicero's sämtliche Schriften, außerdem mehr als 40 lateinische Classiker von geringerer Bedeutung. Diesen Ausgaben sind zum Theil ältere Vorreden, classische Commentare, allen aber Anmerkungen und Erklärungen von seiner Hand beigegeben; Eusebius' Kirchengeschichte trägt eine Vorrede in classischem Griechisch, das er ebenso leicht handhabte wie das Lateinische. Während dieser Arbeiten sammelte er unablässig für einen Thesaurus linguae latinae, welcher unter fremder Beihülfe 1531 zu Paris erschien und zwei weitere Auflagen erlebte, und noch mehr für einen Thesaurus linguae graecae, welcher erst nach seinem Tode 1572 von seinem Sohne Henri zu Genf herausgegeben werden konnte. Außerdem veröffentlichte Stephanus neben mancherlei Hilfsbüchern zur Erlernung des Lateinischen nicht weniger als 79 Ausgaben älterer und neuerer lateinischer Grammatiken. Er verfaßte ferner eine durch Klarheit und Einfachheit ausgezeichnete, später in's Lateinische überfetzte französische Grammatik, welche er neben 13 grammatischen Abhandlungen herausgab, und ein lateinisch-französisches Wörterbuch, welches er fünfmal auslegen mußte. Um alle diese Ausgaben zum Gemeingut der Wissenschaft zu machen, gab er sie zu beispiellos niedrigem Preise, während zugleich die höchste technische Vollkommenheit und Schönheit angestrebt war.

Diese unermüdlische, kaum begreifliche Thätigkeit hatte für ihn selbst neben der Befriedigung, welche sie seinem rastlosen Geiste gewährte, die verschiedenartigsten Folgen. Sein uneigennütziges und ideales Verfahren brachte einen sehr bescheidenen materiellen Gewinn, der zur Menge seiner Publicationen in gar keinem Verhältniß stand; dieß begreift sich, wenn sein Sohn uns versichert, daß der Thesaurus linguae latinae allein die Summe von 30 000 Francs verschlang. Entschädigt wurde er dafür durch das Wohlwollen und die Gnade seines Königs. Franz I. bewies für seine gelehrten Bemühungen das größte Interesse, nahm an allen seinen Unternehmen lebendigen Antheil und kam selbst in seine Officin, um seine Thätigkeit in Augenschein zu nehmen. Im J. 1539 ernannte er ihn zum königlichen Buchdrucker für hebräische, griechische und lateinische Texte; später ließ er für ihn Typen gießen, welche wegen ihrer Schönheit weit berühmt wurden und den Namen *typi regii* oder *characteres regii* erhielten. Auch Franz' I. Nachfolger, Heinrich II., bewährte für den berühmten Buchdrucker großes Wohlwollen, ohne jedoch ihm auffallendere Beweise davon zu geben. Während dieser Entwicklung seiner Geschäftsthätigkeit war Stephanus, der eine ungemaine Geistesarbeit auf alle die verschiedenen Ausgaben verwendete, zum vollständigen Humanisten geworden und theilte auch alle die Vorurtheile, welche diese Klasse von Gelehrten gefangen genommen hatten. Besonders nahm er die neugläubigen Anschauungen, welche damals in Frankreich eindringen, begierig auf und stellte sowohl seine geistige Energie als die großen Mittel seines Geschäftes ganz in den Dienst der neuen Ideen. Demzufolge richtete er bald den hauptsächlichsten und wichtigsten Theil seiner Thätigkeit auf die Veröffentlichung von Bibeln und legte dadurch den Grund zu einer Bedeutung und Berühmtheit, welche alle seine philologischen und technischen Vorzüge verbunkelte. Den Anfang dazu hatte er noch im Hause seines Stiefvaters Colindäus gemacht, indem er 1523 unter dessen Namen, aber ganz selbständig, eine lateinische, höchstzierliche Ausgabe des Neuen Testaments veranstaltete. Es war dieß wohl nichts als ein buchhändlerisches Unternehmen, weil die heilige Schrift damals eines der gesuchtesten und gelesesten Schriftwerke war; allein bei den Professoren der Sorbonne hatten die Zuthaten, welche von dem Herausgeber herrührten, Verdacht gegen dessen Rechtgläubigkeit erregt und wurden später als eine Art Programm dessen bezeichnet, was man von ihm zu erwarten gehabt habe. Stephanus ließ sich besonders den Irrthum einreden, daß die Christen der damaligen Zeit von der Kirche durch Vorenthaltung der heiligen Schrift schwer geschädigt würden, und suchte diesem Nachtheil durch möglichste Verbreitung der Bibel zu begegnen. Einem solchen Streben entsprangen zunächst zwei hebräische Bibelausgaben, die eine in vier Quart-

bänden 1539—1544, die andere in acht Octavbänden 1544—1546, welche durch die Befehle des Königs zu sehr geringem Preise hergegeben werden konnten, aber mehr typographische als wissenschaftliche Leistungen waren (s. ob. II. 59.) und später eine Reihe von Ausgaben des griechischen Neuen Testaments, über welche der Hr. Bibelausgaben II, 603 ff. nachzusehen ist. Aber diese Leistungen verschwinden gegen die von 1538 bis 1557 fortgesetzten Bemühungen Stephanus um Herausgabe der Vulgata, welche, wie für die Wissenschaft und die Kirche hochbedeutend, so für seine äußeren Verhältnisse entscheidend waren. Im J. 1528 erschien zuerst durch ihn eine Ausgabe der lateinischen Bibel in Folio, welche großes Aufsehen erregte. Das Aufsehen galt nicht bei der äußern Schönheit und Billigkeit, sondern bei mehr den Beigaben, womit der tüchtige Herausgeber den Text versehen hatte. Es waren die Inhaltsnachweise über den einzelnen Capitel und ein sehr ausführlicher Index sämtlicher in der heiligen Schrift vorkommenden Eigennamen. Bei der Herausgabe des Textes selbst hatte er ganz richtige und katholische Grundsätze befolgt. Er wählte die hergebrachte Uebersetzung des Hieronymus und suchte diese in ihrer ursprünglichen Reinheit herzustellen, indem er aus den Handschriften der Bibliotheken zu Paris und zu Cambrai Germain-des-Prés die ältesten Lesarten ermittelte. Ein solcher mit philologischer Gewissenhaftigkeit hergestellter Text konnte überall nur Beifall finden und dieser ward ihm zunächst von Seiten der Buchhändler, namentlich nach Ablauf des vierjährigen Privilegiums, durch wiederholtes Nachdruck bewiesen. Auch mußte schon in den Jahren 1532 und 1534 derselbe Text, nach den nämlichen Grundsätzen noch vervollkommenet, von neuem erscheinen. Anders aber erging es dem Herausgeber mit den Zuthaten zu diesem Text. Es gleich nach Erscheinen der ersten Ausgabe gab die Sorbonne, der Stephanus schon längst angehört gewesen war, seine Hinneigung zu den neuen Lehren geäußert worden war, dieselbe vor ihr Forum zu verurtheilte viele in den Inhaltsangaben und der Index geäußerten Ansichten als irrgläubig, und daß sie auf Vernichtung des Buches antrug. In dieser Zeit an entstand ein scharfer Gegensatz zu ein erbitterter Federkrieg zwischen den Theologen der Sorbonne und dem gelehrten Buchdrucker, wobei letzterer schließlich unterliegen mußte. Er Unrecht hat man die ersteren beschuldigt, es ist ihnen die Verbreitung der Bibel unter der Hand ein Dorn im Auge gewesen, und bis in die neueste Zeit wird die Unwahrheit verbreitet, daß die bedrohlichen Angriffe der Theologen' aus der Quelle herzuweisen seien. Im Gegentheil lag bei Gelehrten der theologischen Facultät nur ein Herz, die protestantischen Anschauungen zu halten, welche durch Stephanus' sehr schön und wohlfeile Ausgaben leicht Verbreitung fanden.

pterer benahm sich Anfangs, als wolle er den Adel der Sorbonne beachten, und legte sogar das Versprechen ab, nichts ohne die Gutheißung derselben zu drucken; allein dieß war ihm bald leid, und er fuhr auf dem nämlichen Wege fort, auf dem er verdächtigt geworden war. Seine späteren Vulgata-Ausgaben wurden immer anstößiger. Schon in der Ausgabe von 1528 war die Zuverlässigkeit der alten Uebersetzung durch Hinweisen den problematischen damaligen Urtext vielfach in Frage gestellt worden; dieß geschah noch mehr der späteren Ausgabe der Vulgata von 1540. In der Ausgabe von 1545 gab er die Uebersetzung des Leo Juda (s. d. Art. Jud) zur Seite. Diese Ausgabe nannte er Biblia Vatabliana, eine Reihe von beigefügten Anmerkungen, welche nach seiner Angabe aus den Vorlesungen des berühmten Professors Vatablus zu Paris genommen waren. Allein sogleich nach Erscheinen dieses Buches protestirte dieser Gelehrte dagegen als einen Mißbrauch seines Namens, und wirklich wiesen sich die Anmerkungen später zum großen Theil als aus Calvins Commentaren gezogen. S. darüber Haneberg in seiner Geschichte der jüdischen Offenbarung, 4. Aufl., Regensburg 1876, 849.) Estienne war damals schon leidenschaftlich erregt, weil auf Betreiben der Sorbonne 1540 und 1544 zwei königliche Verordnungen erschienen waren, durch welche nicht nur seine Bibeln zur Unterdrückung verurtheilt waren, sondern er selbst als Häretiker mit harten Strafen belegt wurde. Praktische Folgen haben diese Verordnungen, deren Wirkungen für die Familie 1551 bedingungsweise wieder aufgehoben wurden, wohl nicht gehabt, weil König Franz I. nach wie vor Estienne sein Wohlwollen wahrte und auch Heinrich II. Wohlwollen gegen denselben bekannt war; allein sie trieben ihn weiter auf der Bahn, welche er schon seit Jahren angetreten hatte. Innerlich hatte er längst mit der katholischen Kirche gebrochen und im J. 1540 durch seinen damals kaum zwölfjährigen Sohn Henri die griechische Uebersetzung von Calvins Katechismus anfertigen lassen. Auch seine späteren Bibelausgaben, in welchen er freilich den Vulgataertext immer mehr auf seine ursprüngliche Gestalt zurückzuführen suchte und die calvinisch lautenden Anmerkungen beschränkte, mußten in ihren Nebenwirkungen durchaus der Ueberzeugung Ausdruck leihen, daß die hebräischen und griechischen Texte das Wort Gottes zuverlässiger darbieten als die Vulgata, und erhielten daher die Uebersetzung des Sargimus als Zugabe. Allein den Uebertritt zum Calvinismus wehrte ihm damals die Rücksicht sowohl auf die in Frankreich noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen, als auf die zu erwartenden materiellen Schäden, denen er sich aussetzte. Indeß ward seine Lage immer unhaltbarer und seine Stimmung immer leidenschaftlicher, und er beschloß, den „Reformatoren“, mit denen er längst rieflich in Verbindung war, sich auch äußerlich

anzuschließen. Die letzten Drude, welche er in Paris veröffentlichte, waren vom Jahre 1550. In dieser Zeit hatte er seine Kinder bereits zur Sicherheit im Auslande untergebracht. Im J. 1551 folgte er selbst, siedelte nach Genf über und trat sogleich öffentlich zur reformirten Kirche über. In Genf errichtete er nun eine große Druckerrei, in welcher zuerst eine griechisch-lateinische Ausgabe des Neuen Testaments, dann die griechische Uebersetzung seines Sohnes von Calvins Katechismus erschien; von da an war er hauptsächlich mit dem Druck und der Verbreitung von Schriften beschäftigt, welche dem Calvinismus dienten. Indesß hatte seine Hinneigung und sein Uebertritt zum Calvinismus in der gelehrten Welt großes Mißtrauen erweckt und seiner Thätigkeit sehr geschadet. Dieß beweist die Thatfache, daß die Bibelausgabe von 1545 und eine spätere von 1557 (mit der Uebersetzung des R. L. von Beza) aus Mangel an Absatz 1565 und 1577 als neue Titelauslagen veröffentlicht wurden. Seiner innern Stimmung machte er daher, sobald er sich in Genf sicher wußte, Luft durch die äußerst leidenschaftlich gehaltene Schrift Ad censuras theologorum parisiensium, quibus Biblia a Roberto Stephano typographo regio excusa calumniose notarunt, ejusdem Roberti Stephani responsio. Oliva Roberti Stephani. M. D. LII, welche unmittelbar nachher französisch erschien. So lebte er als Reformirter, von Calvin und den Häuptern der neuen Religion hochgeehrt, von seinen nunmehrigen Mitbürgern mit dem Bürgerrecht beschenkt, noch acht Jahre zu Genf. In diese Periode seines Lebens fiel eine Unternehmung, welche sein Andenken bis auf den heutigen Tag erhalten hat und auf lange, unbestimmte Zeit noch erhalten wird. Nachdem er zuerst 1551 eine Ausgabe des griechischen Neuen Testaments mit Verszählen versehen hatte, veröffentlichte er 1555 in kleinerem Format den Text der Bibel; diese neue Ausgabe erhielt zum ersten Male für die ganze lateinische Bibel die seitdem allgemein gewordene Verszählung statt der sonst gewöhnlichen Unterabtheilung der Kapitel a. b. c. z., noch nicht in abgesetzten Versen, sondern bloß neben die Colonne gedruckt. Stephanus hatte dieselbe, wie er auf dem Titel sagt, nach Vorbild des hebräischen Textes ziemlich oberflächlich, zum Theil auf einer Reise von Paris nach Lyon zu Pferde, an den Rand einer kleinen Ausgabe geschrieben; daher kommt es, daß die Verseinteilung manche Unvollkommenheit zeigt, Getrenntes vereint und Zusammengehöriges aus einander reißt. (S. das Nähere bei Tischendorf-Gregory, Nov. Test. III, 8. ed., Lipsiae 1894, 168; D. Schmid, Ueber verschiedene Eintheilungen der Hl. Schrift, Graz 1892, 107 ff.) Da sie aber bald in alle Bibeln, nicht bloß in die lateinischen, sondern auch in die griechischen, hebräischen und neusprachigen überging, so ward sie stereotyp, und selbst Sixtus V. mußte von dem Versuch, eine andere Verszählung herzustellen, als einem vergeblichen absehen. In

Verbindung hiermit erwies Stephanus den theologischen Studien einen außerordentlichen Dienst durch die Herausgabe seiner großen lateinischen Bibelconcordanz, welche zum ersten Male auch die Partikeln aufgenommen hatte (s. ob. II, 639). Stephanus starb am 8. September 1559 mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens, das auf seine Kinder überging. In seinem Testamente erwähnte er dieselben, in keiner andern Religion als der calvinischen ihr Heil zu suchen, und enterbte seine beiden Söhne Robert und Charles, weil sie „zur römischen Kirche zurückgekehrt waren“. Robert hatte diesen Schritt gleich nach des Vaters Wegzug nach Genf gethan und erhielt dafür die Erlaubniß, des Vaters Druderei in Paris fortzusetzen, wo 1565 und 1577 die oben erwähnten neuen Titelausgaben älterer Vulgata-Ausgaben erschienen; Charles starb frühzeitig. Der Erbe von Stephanus' Druderei wie von seiner unermüdblichen Thätigkeit war sein von Jugend auf zu classischer Gelehrsamkeit erzogener Sohn Henri, der seit 1557 eine eigene Druderei in Genf gegründet hatte, dieselbe 1559 mit der des Vaters vereinigte, an 30 editiones principos griechischer Classiker besorgte und vor Allem die langjährigen Bemühungen seines Vaters um den Thesaurus linguas graecas durch dessen Herausgabe Genf 1572 zum Abschluß brachte. Wie in der Thätigkeit seines Sohnes, so lebten Robertus Stephanus' Bemühungen in den Unternehmungen anderer Buchhändler noch lange fort; denn bis zum Abschluß des Concils von Trient ward der von ihm festgestellte Text der Vulgata von Katholiken wie Protestanten unter mancherlei Namen nachgedruckt. Durch die Sorge der Kirche kam schließlich der officielle Text der Vulgata zu Stande, der die von Stephanus aufgestellten Grundsätze ohne seine Verirrungen zu richtiger Geltung brachte. (Vgl. Nicéron, Mémoires XXXVI, Paris 1736, 245; Masch, Bibliotheca sacra II, 3, Halae 1783, 182 sqq. 278; Crapetot, Rob. Estienne, imprimeur royal, Paris 1839; Renouard, Annales de l'imprimerie des Estienne, 2^e éd., Paris 1843; Bernard, Les Estienne et les types grecs de François I, Paris 1856; A. Firmin Didot, in Höfers Nouv. Biogr. générale XVI, Paris 1858, 485 ss.; Raulen, Geschichte der Vulgata, Mainz 1868, 364 ff.) [Raulen.]

Sterbeablaß, s. Generalabsolution n. 1.

Sterbepflicht, Ehe auf dem, nennt man die Eheabschließung zwischen zwei Personen, von denen die eine lebensgefährlich erkrankt ist. Eine solche Ehe gestattet die Kirche aus gewissen schwerwiegenden Gründen, nämlich wenn jemand mit einer Person rechtsgültig verlobt war, oder sie unter dem Versprechen der Ehe zu Falle gebracht bezw. im Concubinat mit ihr gelebt hat. Im erstern Falle soll dem Sterbenden die Gelegenheit geboten werden, sein Wort der Verlobten gegenüber einzulösen; im letztern soll die gefallene Person wieder

zu Ehren gebracht und eventuell die Begräbnisse der vorhandenen Kinder bewirkt werden. Voraussetzung zum Abschluß einer Ehe auf dem Sterbepflicht ist das Vorhandensein und Einhalten der auch sonst wesentlichen Erfordernisse; doch ist die Proclamationen selbstverständlich bei, und bezüglich etwaiger Ehehindernisse tunc tunc ist jetzt die im Art. Revalidation X, 111 eingeführte Dispensationsvollmacht von höchster Wichtigkeit. — Die Staatsgesetze entgegen nicht selten ehelichen Verbindungen, die auf dem Sterbepflicht abgeschlossen wurden, die bürgerlichen Wirkungen einer legitimen Ehe, weil auch das Concubinat begünstigt zu werden können, gegen erlaubt das neue bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches dem Standesbeamten die Abschließung ohne Aufgebot vorzunehmen, und ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten die Aufschub der Eheschließung nicht gestattet (Ausführungsgezet zum Bürgerl. Gesetzbuch Art. 4 n. II), und ein Geistlicher, der bei einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den nöthigen Feiertlichkeiten der Eheschließung schreitet, nicht daß die standesamtliche Eheberührung stattgefunden ist, macht sich nicht, wie früher, strafbar (ebd. Art. 46, n. III). Durch erstere Bestimmungen ist eine Ehe auf dem Sterbepflicht mit bürgerlicher Rechtswirkung ermöglicht, durch die letztere die Schwierigkeit gehoben, welche bis dahin an dem staatlichen Gesetz sich gegen eine Trauung auf dem Sterbepflicht ergab. [Hermann.]

Sterbegebete, s. Krankenpflege VII, 145.

Sterbeglocke heißt diejenige Glocke, welche die besondere Bestimmung hat, beim Abscheiden eines Christgläubigen die Mitbrüder zu Gebete für den Sterbenden wie für den Verstorbenen einzuladen. Der Gebrauch der Glocke beim Abscheiden eines Mitbruders durch ein Glockenzeichen hat seinen Ursprung, findet sich schon zur Zeit Beda's des Erwürdigen durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt. Die Sterbeglocke war im Mittelalter mit einem von den anderen Glocken verschiedene (etwa speciel campanas manuales pro mortuis erwähnt), und das Sterbegeläute, welches mannum Ave Maria mortuorum genannt und unterschiedlich sich ebenfalls durch seine Art und Weise von dem gewöhnlichen. Auch jetzt noch nach dem Rit. Rom. (5, 8, 2. 4) die Mahnung, viget pia consuetudo, durch ein Glockenzeichen zum Gebete für einen Sterbenden und pro consuetudine für einen eben Gestorbenen aufzufordern; doch ist der Gebrauch einer Sterbeglocke meist abgekommen und vielfach an die Stelle des Glockenzeichens beim Abscheiden ein Todtengeläute am Vorabend des Begräbnisses treten; anderswo, namentlich in England, beschränkt sich das Geläute bloß auf die Begräbnisfeier und die Exequien. [Fehr.]

Sterbekerze, die **Wachskerze**, welche nach dem *ik. Rom.* 5, 7, 3 (*Ordo commendationis animae*) zu Beginn der Litanei für einen Sterbenden angezündet wird. Der Gebrauch, bei den lebenden Christen ein oder mehrere Lichter anzuzünden, findet sich schon in früheren Jahrhunderten (vgl. z. B. die *AA. SS. Boll. Febr. I, 51*; vgl. *Winterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, 14*), wird aber in den Ritualbüchern bis zum jüngsten Ritual *Pauls V.* noch nicht erwähnt. Jüngere findet sie sich seitdem auch in den meisten *Messeanagenden*, deren viele vorschreiben, daß die Sterbekerze unter einem besondern Gebete dem Sterbenden in die Hand gegeben werden soll. Diese Darreichungsformeln bezeichnen die brennende Kerze durchgängig als Symbol Christi, des Lichtes der Welt; die weitere Ausdeutung setzt sie in Beziehung zu der Kerze, welche (*Rit. Rom.* 2, 25) dem Neugeborenen überreicht wird und die die wichtigsten Momente im Leben des Menschen ist: Communion-, Brautkerze u. s. w. wiederkehrt. Die der Mensch durch sie als Neugeborener schon angewiesen wurde auf die Zeit, wo der Bräutigam kommen wird, um ihn zur Hochzeit zu rufen (*Matth. 25, 1 ff.*), so ist sie dem Sterbenden Mahnung, daß jetzt die Mitternacht da ist, wo er Ruf erschallt: „Stehe, der Bräutigam ist da, — hinaus, ihm entgegen!“ — Nach der gewöhnlichen Praxis und der Meinung der Ritualklärer soll die Sterbekerze gesegnet sein, weil sie sich bei ihr nicht bloß um eine sinnbildliche Darstellung, sondern zugleich um eine Gnadenwirkung handelt. [Wendel.]

Sterbekreuz heißt 1. das **Crucifix**, welches nach dem *Rit. Rom.* 5, 7, 2 der Priester zu Beginn der *Commendatio animae* dem Sterbenden zum Kusse reicht und dann vor ihn hin stellt oder legt, damit er durch dessen Anblick Muth und Vertrauen auf den gekreuzigten Heiland erlange. Der Gebrauch des Sterbekreuzes findet sich auch schon in älteren Ritualien, welche der Sterbekerze (s. d. Art.) noch keine Erwähnung thun (vgl. *Winterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, 102 ff.*). Die Darreichungsformeln, die sich in manchen *Messeanagenden* finden, bezwecken die Erweckung der Hoffnung und der Liebe theils durch entsprechende Gebete und biblische Sprüche, theils auch (z. B. im *Straßburger Ritual* von 1742) in Form von dießbezüglichen Fragen, welche der Priester an den Sterbenden richtet. — 2. das richtige Sterbeablaßkreuz genannte **Crucifix**, mit welchem für seinen Besitzer ein vollkommener Ablass für die Todesstunde verbunden ist. Die Bedingungen zur Gewinnung dieses Ablasses sind dieselben wie bei anderen Ablässen in *articulo mortis* (s. d. Art. *Ablass I, 109*). Der Sterbende braucht das Ablasskreuz nicht in der Hand zu halten, sondern es genügt, daß er dasselbe irgendwo (z. B. an der Wand) vor sich hat und die vorgeschriebenen Acte davor erweckt. Ein Segnen mit dem Ablasskreuz durch einen Priester ist nicht

nur nicht nöthig, sondern sogar von *Leo XIII.* untersagt, wofür nicht specielle schriftliche Vollmacht dazu erteilt ist. Der erwähnte Sterbeablass ist mit allen Kreuzen und sonstigen Devotionalien (Rosentränzen, Statuen u. s. w.) verbunden, welche durch den Papst selbst bezw. durch einen bevollmächtigten Priester mit den sogen. päpstlichen Ablässen versehen oder an die heiligen Stellen in Palästina bezw. die dort befindlichen Reliquien angerührt sind. Näheres s. bei *Beringer, Die Ablässe, 9. Aufl., Baderborn 1887, 388 ff. 345 ff.* [Wendel.]

Stercoranisten, Bezeichnung für angebliche Häretiker, denen ihre Gegner die Behauptung unterkoben, der in der heiligen Communion genossene Leib des Herrn unterliege dem Verdauungsprozeß wie gewöhnliche Speisen. Schon *Basilius Rabbertus* (s. d. Art.) im 9. Jahrhundert tabelt in seinem Werke *De corpore et sanguine Domini* jene apocryphen Schriften, welche davon sprechen, als ob der Leib des Herrn mit anderen Speisen vermischt, auf gewöhnliche Weise aus dem menschlichen Leibe (per secessum) ausgeführt werde. Er hatte dabei wahrscheinlich eine *Epistola apocrypha Clementis Romani ad Jacobum fratrem Domini* (bei *Harduin, I, 50*) im Auge. Noch entschiedener als *Rabbertus* spricht später ein *Anonymus*, wahrscheinlich der berühmte *Serbert* (*Papst Sylvester II.*), in der Schrift *De corpore et sanguine Domini* (bei *Pez, Thesaur. anecd. noviss. I, 2, 144*) von den Vertretern dieser Ansicht, indem er diejenigen bekämpft, „welche aus teuflischer Eingebung die unerhörte Lästerung vorgetragen hätten, daß der Leib Christi mit dem menschlichen Unflath abgeführt werde“ (*secessui obnoxium fore*). Als die Vertreter dieser *stercoranistischen* Ansicht bezeichnet er den *Bischof Heribald von Auxerre* (gest. 857) und den *Erzbischof Rabanus Maurus* (s. d. Art.) von *Mainz*, welche sich auf das Wort Christi (*Matth. 15, 17*) berufen hätten: „Sehet ihr denn nicht ein, daß alles, was in den Mund kommt, in den Magen geht und seinen natürlichen Ausweg nimmt?“ Der erste, der das Wort *Stercoranisten* angewendete, war, soweit bekannt, der *Cardinal Humbert* (s. d. Art.) um die Mitte des 11. Jahrhunderts, indem er den *Griechen Nicetas* „einen treulosen *Stercoranisten*“ nannte (*Contra Nestam, bei Migno, PP. lat. CXLIII, 998*). Es ist sonach die Ansicht *Waffs* (*De stercoreanistis, Tub. 1750, 16 sq.*) zu berichtigen, daß der *Scholasticus Alger* von *Lüttich* (s. d. Art.) um die Mitte des 12. Jahrhunderts den *Ausbruch Stercoranisten* zuerst gebraucht habe. Uebrigens wollten Manche die Anfänge der *stercoranistischen* Ansicht schon in der *Urkirche* finden, namentlich bei *Origenes* in dessen *Commentar* zu *Matthäus* (bei *Migno, PP. gr. XIII, 950*). Allein *Tournely* (*Curs. theol. III, Colom. 1752, 345*) hat ohne Zweifel völlig Recht mit seiner Behauptung, die ganze *Wahldichtung* des

Stercoranismus beruhe auf einem Mißverständnisse, und man habe die allerdings nicht präcisen Ausdrücke Rabans und der übrigen angeblichen Stercoranisten nur unrichtig aufgefaßt. Journely schreibt nämlich: *Vana et prorsus ficta videtur illa haeresis; species quippe panis et vini dicuntur ipsum corpus Christi* (d. h. die Stercoranisten meinen nur die Gestalten des Abendmahls, Brod und Wein, während sie vom Leib zc. Christi reden) . . . unde, quidquid mutationis et corruptionis accidit, . . . in ipsas species externas, non in corpus ipsum Christi naturale ac substantiale immediate cadere dici debet. In Beziehung auf die angeblich stercoranistische Aeußerung des Rabanus Maurus sagt der genannte Dogmatiker: *Rabanus spectat dumtaxat species externas eucharistiae, non autem ipsum corpus Christi verum et naturale, quod sub illis continetur.* Bemerkt sei noch, daß in der Reformationszeit die Calvinisten vielfach das betr. Schimpfwort in Bezug auf die Lutheraner gebrauchten. (Vgl. noch Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters I, Wien 1873, 170; R. Werner, Gerbert von Aurillac, Wien 1878, 166; Schwane, Dogmengeschichte des Mittelalters, Freiburg 1882, 630.) [v. Hefele.]

Stero (Stero), Heinrich, O. S. B., früher irrig als Annalist bezeichnet, war Kaplan des berühmten Abtes Hermann von Niederaltaich (s. d. Art.), über dessen Tod er einen kurzen Bericht verfaßte (Mon. Germ. hist. Scriptt. XVII, 408). Im J. 1280 wurde er Abt des Klosters Metten und leitete dasselbe sieben Jahre lang. Fälschlich hat man ihm früher die Annalen seines Abtes Hermann oder zuweilen die Continuatio et Althonsensis et Ratisponensis, ja auch einen Theil der Annales SS. Udalrici et Afrae Augustonensis zugeschrieben. Neuere Forschungen haben jedoch ergeben, daß dem Abte Stero in der Literaturgeschichte des Mittelalters kein Platz zukommt. Irrig hat man ihn mitunter auch identificirt mit dem Propste Heinrich I. von Dettingen (1270 — 1279). (Vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I, 3. Aufl., Berlin 1886, 182.) [Schrödl.]

Steuchus (Steuco), Augustinus, Can. reg., italienischer, besonders als Exeget nennenswerther Theologe des 16. Jahrhunderts, stammte aus Subbio in Umbrien, nach dessen lateinischer Form Eugubium er auch den Beinamen Eugubinus führt. Als Geburtsjahr wird 1496 angegeben. Zeitig trat er in die Congregation der lateranensischen Chorherren ein, wo sein eiserner Fleiß in Verbindung mit guten Geistesanlagen bald die Aufmerksamkeit seiner Oberen auf ihn lenkte, so daß er 1531 Superior zu Reggio in Modena wurde. Sein besonderer Gönner war Papst Paul III., dem er später aus Dankbarkeit mehrere Schriften widmete. Dieser ernannte ihn zum Bibliothekar an der vatikanischen Bibliothek, nachdem er ihn 1538 zum

Bischof von Chisamo auf der Insel Acha erhoben hatte. Später sandte er ihn (1547) zum Orient Concil, welches damals gerade nach Bologna verlegt worden war. Auf dieser Schiffschiffsreise starb Steuchus 1549 zu Venedig. In seinen Schriften mögen nach der Gesamtausgabe zu Paris 1578 in 3 Bänden (eine andere edition zu Venedig 1591) aufgeführt werden: *Cosmopoeia vel De mundano officio*, *Expositio trium capitum Genesis, in quibus de creatione tractat Moses; De rebus incorporatis et invisibilibus; Veteris Testamenti ad Hebraeam veritatem recognitio sive in Pentateuchum annotationes* (Einzelausgabe Venedig 1529); *In librum Job Enarrationes* (nicht Venedig 1568, 1601); *Enarrationum in Psalmos pars prima, qui est primus Psalmorum liber juxta divisionem Hebraeorum. Adjectae sunt explanationes aliquot nobilium Psalmorum, quorum argumentum est de Rege Mundi Creatione mundi, generis humani conditione, Spe coelesti* (d. h. Ps. 44. 67. 72. 90. 102. 103. 109. 138 [Vulg.]; die *Separatansgabe la Psalmum XVIII et CXXXVIII interpretata* Ludg. 1533, ist bemerkenswerth, weil hierin ein Briefwechsel zwischen Erasmus und Steuchus knüpfte, und weil diese Schrift Julius Pflug (s. d. Art.), dem letzten katholischen Bischof von Bamberg, gewidmet ist); *De perenni philosophiae libri decem; De mundi exitio; De Eugubii urbis suae nomine; Contra Laurentium Valam, de falsa donatione Constantini libri duo; in dieser Schrift macht Steuchus auf eine Handschrift der vatikanischen Bibliothek von dem für Papst Hadrian I. bestimmten libri Caroli aufmerksam, die aber jetzt nicht mehr vorhanden zu sein scheint (s. hierüber N. Keifferscheid in des Index scholarum in Universitate Vindobaviensi 1873/74; vgl. dazu d. Art. *Carolingische Bücher* VII, 189 f.); *Ad Paulum III Pontificem Maximum de restituenda navigatione Tiberis . . . oratio; De revocanda in urbem aqua virgine.* Bei der Erklärung der hlligen Schrift sucht Steuchus den Sinn durch Zurückgehen auf den hebräischen Text möglichst genau zu erforschen; doch war er des Hebräischen nicht kundig, überschätzte den hebräischen Text und überschätzte, wie schon Richard Simon (*Hist. critique du Vieux Testament* 3, 12 [éd. Rottard 1683, 424]) richtig hervorhebt, die Septuaginta. Ihm hat er von dem Werthe und dem Umfange der Uebersetzung des hl. Hieronymus eine sehr vortheilhafte Vorstellung; aber die erwähnten Mängel sind so bedeutend, daß aus dem Studium seiner hebräischen Werke kaum Nutzen gezogen werden kann. — Die *Cosmopoeia* kam auf den Index, aber auf unhaltbaren Gründen; in der Venediger Ausgabe sind die beanstandeten Stellen getilgt worden. — Die Schrift *De perenni philosophiae*, welche sich durch elegante Latinität auszeichnet, soll den Nachweis liefern, daß die *esopiani* und*

te pias in ihrem Ursprunge eins seien und zu emselben Ziele führten. Die anderen Opuscula haben als Gelegenheitschriften heute keine Bedeutung mehr. (Vgl. Possevin, Apparatus sacer I, Colon. 1608, 186 sq.; Nouv. sogr. gen. XLIV, 494; Kaulen, Geschichte der halgata, Mainz 1868, 382 f. Neusch, Index, 370.) [Hoberg.]

Steuern, f. Abgaben an den Staat.

Stevensisten, schismatische Secte in Belgien, vorgegangen aus der Opposition gegen das nationale Concordat vom Jahre 1801 (s. d. Art. concordat III, 828 f.), bezw. gegen die darin und an Anschluß daran vorgenommenen Neuerungen. Die neue Eintheilung und Befegung der Bischofsse wie die Verminderung der Festtage durch pflichtliches Indult vom 1802 und durch bald hindrertenden staatlichen Zwang verletzten nämlich in hohem Maße das Gefühl bisher treu kirchlicher wie in Frankreich und Belgien, daß dieselben in der übrigen Kirche sich absonderten und nur schgefinnter schismatischer Priester für die Seelerge sich bedienten. In Frankreich, wo diese schismatiker namentlich in der Vendée, aber auch in der Erzdiocese Lyon und anderswo sich erhalten haben, nennt man sie la petite église oder einfach „Dissidenten“; in Belgien, wo sie namentlich in beiden Flandern zu Hause sind, tragen sie den Namen „Stevensisten“ nach einem frommen Priester Cornelius Stevens, der zu ihrem Schisma jedoch keiner Beziehung stand. Denn Stevens war ein katholischer Glaube und Herzen erhabener Mann, der zwar in Schrift und Wort gegen die Civilconstitution des Clerus, die organischen Artikel und die anderen Uebergriffe des laates in das kirchliche Gebiet kämpfte, ohne jedoch das Concordat als solches oder die Auctorität der kraft desselben eingesetzten Bischöfe irgendwie angzugreifen. — Beim völligen Aussterben ihrer Seelsorger wandten sich die Stevensisten 1855 an Pius IX., der auch zur Vernehmung ein Breve an sie richtete; es blieb jedoch ohne bedeutendere Wirkung. Zur Zeit des vaticanischen Concils betrug ihre Zahl in der Erzdiocese Mecheln etwa 400. Der Erzbischof von Mecheln wie der Bischof von Luçon in Frankreich, der ihrem religiös-sittlichen Leben ein recht würdiges Zeugniß ausstellte, richteten mit Rücksicht auf die Secte im Februar 1870 eigene Postulate an das vaticanische Concil. (Vgl. Gams, Gesch. d. Kirche Christi im 19. Jahrhundert II, Innsbruck 1855, 12 f.; Collectio Lacensis VII, 4 sqq.) [D. Pfüß S. J.]

Steyaert, Martin, ein aus den jansenistischen Streitigkeiten an der Universität Löwen (s. Art.) bekannter Theologe, war 1647 zu Soignies im Bisthum Gent geboren, studirte 68–1685 Philosophie und alsdann Theologie zu Löwen und wurde 1670 Professor der Philosophie. Drei Jahre später erhielt er die Doctorwürde und ward nach Dpern als Secre-

tär des Bischofs und (1674) Canonicus an der Domkirche berufen. In Sachen der damaligen Moralfreitigkeiten ging Steyaert mit drei anderen Deputirten der Universität 1677 nach Rom, um dort gegen die sogen. laze Richtung in der Sittenlehre zu wirken. Die Deputirten erreichten auch, daß 65 laze Moralsätze 1679 von Innocenz XI. verurtheilt wurden. Auch wurde die von der theologischen Facultät vertretene Gnadenlehre in der Hauptsache gebilligt (Neusch, Index II, 1, 521). Als einige Jahre nachher Steyaert für einen Lehrstuhl an der unter französische Herrschaft gelangten Universität Douai (s. d. Art.) vorge schlagen wurde, weigerte er sich, die vier gallicanischen Artikel anzuerkennen. Später bekämpfte er dieselben auch in mehreren Schriften und vertheidigte entschieden die Auctorität des Papstes. Für seine correct kirchliche Haltung wurde er belohnt, indem man ihn zum Mitglied der theologischen Facultät zu Löwen ernannte; 1686 erhielt er eine Professur der Theologie, und 1688 ward er zum Rector Magnificus ertoren. In der Folge wurden ihm noch manche Ehren und Aemter zu Theil; u. A. wurde er durch Innocenz XII. zum apostolischen Vicar des ehemaligen Bisthums Herzogenbusch ernannt. Inzwischen hatte er seine Stellung zu den Moralsystemen bedeutend geändert und gerieth insolge dessen mit dem jansenistisch gesinnten Gomarus Huygens, seit 1677 Präses des Collegiums Hadrians VI., in heftigen Streit. Beide demuncirten sich gegenseitig in Rom wegen Irrlehren. Es kam so weit, daß Steyaert, dem apostolischen Vicar, das Doctoren an der Hochschule unter sagt wurde. Er verstand es jedoch, sich durch den Einfluß der Regierung zu halten, und bei der Rectorwahl am 2. December 1695 trug er sogar über seinen Rivalen Huygens den Sieg davon. Wie gegen seinen Collegen, so trat er auch gegen die Jansenistenführer Anton Arnauld und Quesnel (s. d. Art.) scharf auf, die ihn übrigens auch nicht schonten. Steyaert starb 1701 zu Löwen im Alter von 54 Jahren; den größten Theil seines Vermögens hinterließ er den Armen. Seine Schriften, die für die Geschichte der damaligen theologischen Streitigkeiten nicht ohne Werth sind, erschienen gesammelt in 6 Octavbänden zu Löwen 1703 und öfters. (Vgl. Hurter, Nomenclat. lit. II, 2. ed., 694 sqq.) [Alberdingt Thijm.]

Stichometrie hieß bei den Alten das Verfahren, den ungefähren Umfang eines literarischen Erzeugnisses nach der Anzahl der geschriebenen Zeilen (στυχοι, in der Poesie auch ἔμνη) zu bestimmen. Es ward dabei von der Annahme ausgegangen, daß eine Zeile ungefähr 40 Buchstaben zähle, wie das ursprüngliche Format des Schreibstoffes, des Papyrus, mit sich brachte. Viele Beispiele dieser Zählung bringt Fr. Kitzsch aus alten Handschriften in der Schrift „Die alexandrinischen Bibliotheken unter den ersten Ptolemäern und die Sammlung der Homerischen Gedichte durch Pisistratus“, Breslau 1838, 91 ff., und im Lectio-

Katalog der Bonner Universität 1840/41, bezw. in d. Opusc. phil. I, Lipsiae 1866, 74 sqq. Das Verfahren scheint den Zweck gehabt zu haben, über die unverfürgte Fortpflanzung der Texte zu wachen; daher finden sich in den ältesten griechischen Bibelhandschriften, welche bereits Buchformat haben, genaue Angaben über die Höhe der Rollen, aus denen sie abgeschrieben sind, die Länge und Breite der darin befindlichen Columnen und die Zahl ihrer Zeilen oder Stichen, und diese Angaben wurden bei einer neuen Abschrift wieder mit dem Text copirt (Scholz, Einl. in die heiligen Schriften I, Köln 1845, 139). Die stichometrischen Zahlen kommen anderen Angaben, welche in manchen Büchern die *στίματα* oder Satzabschnitte bestimmten, immer sehr nahe, so daß man sich allmählig scheint bemüht zu haben, in den fortlaufend geschriebenen Texten die Sinnabschnitte mit den Zeilenenden zusammenfallen zu lassen oder, wie Origenes in den Hexapla und der hl. Hieronymus in seinen Uebersetzungen (Praef. in Ezechielum proph. [Migne, PP. lat. XXVIII, 937 sqq.]), die *cola* als Zeilen zu schreiben. Vermuthlich war dieß der Anstoß zu einer spätern Einrichtung der biblischen Manuscripte, welche man ebenfalls mit dem Namen Stichometrie belegte. Im 5. Jahrhundert nämlich theilte der Diacon Euthalius zu Alexandrien, um beim Gottesdienste eine ungestörte und ausdrucksvolle Vorlesung zu ermöglichen, die Apostelgeschichte und die neutestamentlichen Briefe nicht nur in passende Lesestücke (*κεφαλαία*), sondern schrieb auch in Eine Zeile nur so viele Worte, als in Einem Athem gelesen werden sollten, damit der Vorleser die Pausen oder das Athemholen nur da anbringe, wo sie einen Satzabschnitt verdeutlichten (Beispiele s. bei Tischendorf, Nov. Test. graecoe, ed. oct. crit. maj. III, ed. Gregory, Lipsiae 1894, 114). Des praktischen Nutzens wegen ging dieses Verfahren bald auch in die übrigen Theile der heiligen Schrift und aus den griechischen in die lateinischen Texte über, so daß für einige Jahrhunderte viele biblischen Manuscripte in solcher Weise stichometrisch geschrieben wurden. Verdrängt ward diese Sitte, als man etwog, wie vieler Raum des Pergaments dadurch unbeschrieben blieb. Im 7. Jahrhundert fing man an, nicht mehr in Absätzen und Columnen zu schreiben, sondern die ganze Breite der Seiten, abzüglich eines leeren Randes, mit der Schrift auszufüllen. Um hierbei den Nutzen der stichometrischen Theilung nicht verloren gehen zu lassen, bezeichnete man das Ende der früher gebräuchlichen Stichen mit Punkten oder Strichen und machte damit den Anfang zu der im 9. Jahrhundert ausgebildeten Interpunction. (Vgl. Zacagnius, Collectanea monum. vet. I, Romae 1698, 408 sqq.; Suicerus, Thesaurus II, Amstelaed. 1682, 1084 sqq.; Graux, Nouv. recherches sur la stichom., Revue de philol. II [1878], 97 ss.; D. Schmid, Ueber verschiedene Ein-

theilungen der hl. Schrift, Gey 1892, 2 f. 50 ff.) [Rauk.]

Stiefel, Eneas, Schwärmer zu Anfang des 17. Jahrhunderts, verbrachte seit 1604 mehr in seiner Vaterstadt Sangerhausen, wo er Landmann und Inhaber einer Weinstocke war, unaufrichtige und schamloselbische Lehren. Amoslich verwarf er Laufe und Abendmahl und erließ den Besuch der Predigt für unnötig, da er Christi von Gott belehrt werde; auch behauptete er, ein rechtmäßiger Christ könne nicht glauben, da Christus Alles in ihm wirke. Auf Verlangen des Leipziger Consistoriums wurde Stiefel nach Sangerhausen in strenger Haft gehalten, bis er wieder entlassen wurde. Er verließ darauf (1607) Sangerhausen und siedelte mit seiner Familie nach dem bei Erfurt gelegenen Dorfe Gippersleben über. Nach und nach machte er trotz harter Strafen, die auf ihn der Prediger von Arnem gegen ihn verhängt wurden, für seine Meinungen Propaganda und gewann Anhänger in Arnem, des Adels in Arnem und Bürgerstandes. Eine eifrige Anhängerin, die verheiratete Gräfin Justine von Gleichen zu Odruf, machte ihn zu ihrem Hausverwalter zu Erfurt. Dorthin wandte sich auch Stiefel als Ezechiel Meth, der in Sangerhausen nach des Christen Weggang mit Vorbereitung schwärmerischer Lehren fortgefahren hatte, aber in Haft genommen und (1614) zu öffentlichem Widerruf gezwungen worden war. Die Hinrichtung der Gräfin zu Odruf führte, die zur Entzweiung mit ihren Eltern führte, veranlaßte schon bald den Hof- und Stadtpfarrer zu Odruf, Johannes Weber, zu heftigen Einschreiten. Er verlangte sogar, daß der Schwärmer wegen Gotteslästerung am Leben gehaftet würde; doch urtheilte die von Weber angerufen theologische Facultät zu Wittenberg bedeutend anders: sie sah in dem Schwärmer von Sangerhausen einen Abtrünnigen, der sich anständig ausdrückte. Der Einfluß der Prediger brachte es jedoch dazu, daß Stiefel 1624 zu Erfurt wieder in Haft genommen wurde und die Freiheit nur durch einen Widerruf erkaufte, durch den er seine Lehren verwarf und sich zu den symbolischen Büchern der Lutheraner bekannte. Der unruhige Mann schied 1627 zu Erfurt. Sein Neffe, der oben genannte Ezechiel Meth, starb, ebenfalls „lehrt“, 1640. (Vgl. Arnold, Unpart. Kirchen- und Kirchhist. III, Frankfurt a. M. 1700, 2 f. Schröckh, Kirchengesch. seit der Reformation II, Leipzig 1805, 685 f.) [Jal.]

Stifel (Stijel, Stiefel), Michael, ein durch seine Zahlenmystik bekannter Freund Luther's war 1486 (oder 1487) in der freien Reichsstadt Eßlingen geboren und trat schon in frühem Alter in das dortige Augustiner-Eremitenloster ein. Die Streitschriften Luther's bei Ausbruch der Kirchenspaltung veranlaßten ihn zu lebhafter Parteilichkeit für seinen Ordensbruder; bestärkt wurde er in dieser Richtung durch die vernünftige Empfehlung, der damalige Papst Sixt. I. sei gemäß

em Zahlenwörter der Buchstaben seines Namens als in der Apocalypse 13, 1 ff. geschilderte Thier, das den Namen Gottes lästere und die Weltigen verfolge. Zu Ehren Luthers veröffentlichte er 1522 ein 32 Strophen umfassendes Lied mit einer Auslegung in Prosa „Von der Christlichen, rechtgegründten Ier Doctoris Martini Luthers“ (abgedruckt bei Ph. Wadernagel, Das deutsche Kirchenlied III, Leipzig 1870, 74—79), worin er die Stelle der Apocalypse (14, 6 f., die pätere Perilope des Reformationsfestes) von dem Engel, der ein ewiges Evangelium hat und frohe Botschaft bringt den Bewohnern der Erde“, auf Luther deutete. Diese Publication verwickelte ihn in eine Polemik mit Thomas Murner (s. d. Art.), der in seiner satirischen Weise dem Eslinger Ausrücker scharf zusetzte. Da der Generalvicar von Pommern, Johannes Faber (s. d. Art. IV, 172 ff.), gegen Stifel einschritt, und dieser von Kurfürst Ferdinand, der 1522 Württemberg in Besitz genommen hatte, Schlimmes besorgte, erließ er die Flucht und wurde zunächst für kurze Zeit Prediger auf dem Schlosse Kronberg bei Frankfurt a. M., dann 1523 auf Luthers Empfehlung beim Grafen Albrecht von Mansfeld. Als 1525 ein Adeliger in Oberstierreich von Luther für sich und sein Haus einen Prediger ermittelte, schickte der „Reformator“ seinen Schillingknecht; schon 1528 sah sich jedoch die Familie genöthigt, ihn zu entlassen, da gegen die Sendung des neuen Evangeliums scharfer vorgegangen wurde. Wieder auf seines Meisters Verwendung erhielt Stifel nunmehr die Pfarrstelle zu Lochau bei Wittenberg, und Luther kam schon nach wenigen Tagen selbst dorthin, um ihn mit der Wittwe des vorigen Pfarrers zu trauen. In seiner Aukser beschäftigte Stifel sich nun viel mit dem Buche Daniel und der Apocalypse und benutzte dieselben zu mystischen Zahlenspielereien. Er rechnete aus, daß die Wiederkunft Christi am 19. October 1533 Morgens 8 Uhr stattfinden müsse, und verkündigte dies in Wort und Schrift. Im J. 1532 machte er seine Entdeckung durch das zu Wittenberg genannte „Rechenbüchlein Vom End Christi“ bekannt. Infolge dieses schwärmerischen Treibens entstand zunächst bei Stifels Pfarrkinder, dann, als die Klare sich weiter verbreitete, in entfernteren Gegenden, sogar in Brandenburg und Schlesien, große Aufregung. Manche Bauern wollten das Land nicht mehr bestellen, verkauften ihre Habe und hielten sich vor dem Weltende noch „recht was zu thun“. Der Kurfürst von Sachsen war über die tolle Schwärmerie entrüstet und verbot, die Sache weiterhin auf der Kanzel zu behandeln. Vergebens hatte Luther den Freund gemahnt, die Thorheit aufzugeben; er wurde von dem selbstbewußten Propheten, der sich für den „siebenten Engel mit der Bosanne“ (Apoc. 11, 16) aussagte, ein vom Kaiser Verlassener, ein Herodes und Pilatus gehalten. Als der vorherverkündete Tag heranrückte, pilgerten ganze Scharen nach Lochau, um

sich von Stifel auf ihr Ende vorbereiten zu lassen. Kurfürstliche Beamte waren dorthin geschickt, um die Vorgänge zu beobachten. Nachdem aber die achte Stunde des 19. October ohne Unfall vorüberging, wurde um 9 Uhr der falsche Prophet verhaftet, in einem Wagen nach Wittenberg gebracht und dort seines Amtes entsetzt. Nach mehrwöchentlichem Hausarrest erhielt er jedoch, da die Wittenberger Theologen die Sache für ein „kleines Ansehenlein“ erklärten, wieder eine Anstellung als Prediger, und zwar zu Holzdorf (gleichfalls bei Wittenberg). Dort begann er solidere mathematische Studien zu betreiben, deren Resultate er in dem verdienstlichen Werke Arithmetica integra (Nürnberg 1544) niederlegte. Als 1547 die kurfürstlichen Truppen von Kaiser Karl V. bei Mühlberg besiegt wurden, zerstreute sich Stifels Gemeinde, und er selbst floh nach dem Herzogthum Preußen, wo er in mehreren Gemeinden als Prediger wirkte. Dort veröffentlichte er auch sein zweites mathematisches Hauptwerk, die neue Ausgabe der „Cos“ (La cosa, Algebra) des Christoph Rudolff (Königsberg 1554). Eine andere Schrift aus dieser Zeit (Eine sehr wunderwürdige Wortrechnung samt einigen Merckzahlen Danielis und der Offenbarung S. Johannis, Königsberg 1553) beweist übrigens, daß er auch wieder unsinnige Zahlenmystik trieb. Später kehrte er nach Sachsen zurück und war 1557 Pfarrer zu Brüel (nicht weit von Wittenberg); doch scheint er bald diese Stelle niedergelegt zu haben. Die letzten Jahre seines vielbewegten Lebens verbrachte er zu Jena, wo er Anhang durch einen Streit mit Flacius Illyricus (s. d. Art.) und dessen Anhängern nicht wenig zu leiden hatte. Er starb am 19. April 1567 im Alter von etwa 80 Jahren. (Vgl. G. Th. Strobel, Neue Beiträge zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts I, 1. Nürnberg und Altdorf 1790, 5 ff.; C. F. Gerhardt, Gesch. der Mathematik in Deutschland [Gesch. der Wissensch. XVII], München 1877, 60 ff.; J. Köstlin, Martin Luther II, 3. Aufl., Elberfeld 1883, 331 ff.; Th. Kolde, Analecta Lutherana, Gotha 1883, 39. 197 f.; Ders., Martin Luther II, Gotha 1889, 623.) [Zed.]

Stift (Mehrzahl Stifte und Stifter), „so viel als Stiftung, Gründung, Bau, besonders geistliche Stiftung, Gotteshaus“ (Pezzer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch II, Leipzig 1876, 1191), bezeichnet überhaupt eine geistliche oder auch eine zu anderen frommen Zwecken bestimmte, selbständige Anstalt oder Corporation sammt den dazu gehörigen Personen, Gebäuden und Besizungen. Die wesentlichen Momente des Stiftes sind ein bestimmtes, den Zwecken des Instituts oder der Corporation dienendes Vermögen und die durch kirchliche oder staatliche Auctorität gewährte Selbständigkeit, der corporative Charakter, die juristische Persönlichkeit des Instituts. Im weitesten Sinne ist Stift gleichbedeutend mit Stiftung und bezeichnet alle derartigen Institute, seien sie

kirchliche oder andere, zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung oder der Caritas bestimmte Anstalten. Im engeren Sinne aber versteht man unter „Stifte“ diejenigen großartigen kirchlichen Institute oder Corporationen, welche sich im Laufe des Mittelalters an Kirchen und Klöstern gebildet haben und die durch ihre ausgedehnten Besitzungen und staatsrechtliche Stellung einen bedeutenden Factor der deutschen Reichsverfassung bildeten und großen Einfluß auf die politische Gestaltung des deutschen Reiches übten.

I. Von der Begabung mit Grundbesitz wurden sowohl die Institute der *vita communis* im Weltklerus wie auch die eigentlichen Klöster frühzeitig als Stifte bezeichnet. Vermöge der innigen Beziehungen zwischen Kirche und Reich gelangten viele Stifte zu hoher Bedeutung und erlangten die Reichsunmittelbarkeit, indem sie ausschließlich der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt des Kaisers untergeben waren. Daher die Unterscheidung von reichsunmittelbaren und mittelbaren Stiften, je nachdem sie dem Reiche oder dem Landesherrn unterstellt waren. In außerdeutschen Ländern gelangten die Stifte niemals zu so hoher politischer Macht. Zu diesen Stiften gehörten vor Allem 1. die Capitel, d. h. die geistlichen Corporationen, welche aus dem gemeinschaftlichen Leben der Geistlichen an den Cathedral- und Collegiatkirchen sich entwickelten (vgl. des Nähern d. Art. *Canonica sive communis vita*, *Canonikat* und *Canoniker*, *Capitel*). Der Ausdruck *Stift* war vordem geradezu gleichbedeutend mit *Capitel*; deshalb wurden die Dom- oder Cathedral- und die Collegiatcapitel auch Dom- oder Cathedral- und Collegiatstifte genannt; die Canoniker oder Capitelsherren hießen auch Stiftsherren, und die einzelnen Capitelsdignitäten oder -ämter waren der Stiftspropst, der Stiftsdechant, der Stiftscholaster, der Stiftskämmerer; das Vermögen des Capitels wurde Stiftsvermögen, Stiftsgut und die Kirche selbst Stiftskirche genannt. Von großem Einfluß auf die Entwicklung der Stifte und die Erweiterung ihrer Machtstellung war das Statut der adeligen Geburt, welches in den meisten Domstiften Deutschlands eingeführt wurde. Während schon zur Zeit der *vita canonica* einzelne Adelige aus wahrem Verus und innerem Drang in die Domstifte eintraten, mehrte sich der Zubrang des Adels zu denselben, als nach Aufhören der *vita communis* die reichen Stiftsprüfden den nachgeborenen Söhnen des Adels einen Ersatz für das Recht der Erstgeburt boten und der Eintritt in ein Domstift zugleich Aussicht gab, dereinst zu den Ehren der geistlichen Fürsten zu gelangen. Allmählig wußten die adeligen Stiftsherren durch das Statut der adeligen Geburt ihren Geschlechtern den Eintritt in die Domstifte fast ausschließlich zu sichern. Seit dem 13. Jahrhundert war das Statut der adeligen Geburt an den meisten Domstiften, besonders in Süddeutschland, eingeführt. Die Mitglieder der Domstifte sollten dem alten Adel des Reiches an-

gehören, der durch eine strenge Ahnenprobe (nachmal bis zu 24 Ahnen) bewiesen werden mußte; daher der Name *Stiftsadel*, *stiftmäßiger Adel* (in der Regel 16 Ahnen), der allein zur Aufnahme in die Domstifte berechtigte. Auch wurde sehr an Collegiatkirchen statuirten die adelige Geburt z. B. das Ritterstift St. Burkard zu Würzburg und das zu Comburg in Bückeburg; erst brauchten diese Stiftsherren nicht dem alten Reichsadel anzugehören, weshalb diese Stifte auch *Reichsstifte* hießen im Gegensatz zu den Hochstiften der Cathedralkirchen. Auch in England, Frankreich und Italien war um jene Zeit der Adel in den Domstiften zahlreich vertreten (ein Beispiel z. B. der Canoniker des Erzstiftes Cambrai, vom Jahre 1219 enthält nur Namen von 20 Normannenadel); indessen war hier die Forderung des Adelsstatuts in den Domstiften nicht allgemein und ausschließlich wie in Deutschland, wo dieses Bestreben des Adels durch die Übertragung der Landeshoheit an die Hochstifte wirklich gefördert ward. Doch war auch in einigen norddeutschen Domstiften die adelige Geburt eine unumgängliches Erforderniß; so genügte für die Lübecker Stift die eheliche Abstammung und ein Verzeichniß der Lübecker Dompropstei von Domdechanten des 15. und 16. Jahrhunderts finden sich viele bürgerliche Namen (vgl. *Festschrift der Lübecker Kirche von 1530—1830*, Baderborn 1896, 8). Die Prüfden des Domstiftes zu Speyer und die des Stiftes zu Worms am Neckar (Bischof von Worms) waren in 2 Klassen getheilt. Die erste, die der *Canonici* (Stiftsherren), bestand meistens aus Adligen, die zweite aus sechs bürgerlichen Mitgliedern (daher der Name *Secundari*); beide Klassen hatten gleich große Prüfden; die dritte bestand aus bürgerlichen und adeligen Mitgliedern, besaß nur halb so große Prüfden (vgl. *Organisation der Stiftskirchen vom 12. bis 16. Jahrhundert*, in der *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* XXI [1868], 1 ff. 297 ff.). Anderwärts suchte man durch das Erforderniß der Priesterweihe und namentlich durch die Stellung des Doctorates mit dem Geburtsadel die Exklusivität der Stifte entgegen zu arbeiten. In dem Erzstift Mainz wurden zur Verrichtung der priesterlichen Functionen vier Priesterseminare gegründet, deren Inhaber Priester sein mußten, zu denen deshalb auch Bürgerliche zugelassen wurden. Ebenso waren kraft der Bulle *Sigismundus* II. von 1477 in Köln sechs Priesterseminare, deren Inhaber Priester und Doctoren sein mußten, bei der Doctorgrad, der Geistesadel der Hochschule, den Geburtsadel erlangte (s. *Schneider, Die bischöflichen Domcapitel*, Mainz 1885, 761. *Das Tridentinum* (Sess. XXIV, c. 12) *Doctus* gebot, daß wenigstens die Hälfte der *Canonici* an Cathedral- und hervorragenden Collegiatkirchen nur an Magister oder Doctoren oder auch Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts

rliehen werden sollten. Allein trotz der Verbote der Päpste und der tridentinischen Bestimmung hielt sich in vielen süddeutschen Domstiften das abschließliche Statut des Adels bis in unser Jahrhundert. — 2. Außer den Domcapiteln wurden auch die Bischümer selbst als „Stifte“ bezeichnet. Während nämlich zur Zeit der vita communis der Bischof Mitglied und Haupt des Domcapitels war und Bischof und Capitel ein gemeinsames Rechtsinstitut, die Cathedralkirche, Deten, trat in der Folgezeit eine Trennung zwischen Bischof und Capitel ein. Das bischöfliche Capitel wurde von den Capitelsmitgliedern, die Bischöfe selbst hörten auf, Mitglieder der Domcapitel zu sein, und nun wurde auch das Bischofthum ähnlich wie das Domcapitel, als „Stift“ bezeichnet, und zwar hießen die Erzbischümer „Erzstifte“ und die Bischümer „Hochstifte“. Die Bischöfe, welche die Träger der geistlichen Gewalt in den Sprengeln waren, erwarben vielfach für einen Theil ihres Sprengels die Landeshoheit und wurden dadurch auch Träger der politischen Gewalt in den Hochstiften. Als Reichsfürsten mußten bei Hoftagen erscheinen und hatten im Reichsgerichte Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstentafel. Das Hauptkennzeichen des Reichsfürstentums war nach Fieder (Vom Reichsfürstenstande, Breslau 1861, S. 20) die Reichsunmittelbarkeit oder der prägnante Ausdruck derselben, die Bekleidung mit den Regalien (vgl. d. Art. Regalien) durch das Reich. Fast alle Bischöfe Deutschlands waren Reichsfürsten, nur einzelne nord- und westliche Bischöfe, z. B. die von Lübeck, Schwerin, Mecklenburg, Michelnburg, Ratzeburg und Rügen, empfingen zeitweilig die Investitur nicht vom Reich. Dagegen waren im 13. Jahrhundert nachgewiesenermaßen folgende Bischöfe zugleich Reichsfürsten: vor Allem die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier, und ihre Suffragane, nämlich Mainz mit den Bischöfen von Worms, Speyer, Straßburg, Konstanz, Brixen, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden; Köln mit denen von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden; Trier mit denen von Metz, Toul und Verdun; ferner der Erzbischof von Salzburg und seine älteren Suffragane von Passau, Regensburg, Freising, Trient und Brixen; der Erzbischof von Bremen mit seinen Suffraganen von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg; der Erzbischof von Magdeburg und seine Suffragane von Merseburg, Meißen, Naumburg-Beichlingen, Brandenburg und Havelberg, sowie der ehemalige Erzbischof von Bamberg; der Erzbischof von Bistanz mit seinen Suffraganen von Basel, Lausanne, Genève und Sitten und der zur französischen Erzdiözese Rheims gehörige Bischof von Kammerich. Zwischen Hochstift und Domstift blieben aber trotz der Scheidung mancher Beziehungen, namentlich hatten die Domstifte, die auch bis in unsern selbst Hochstifte genannt werden, auf die

Regierung der Hochstifte einen mächtigen politischen Einfluß. Die Domstifte waren die geborenen Stände auf den Territoriallandtagen und nahmen als solche auch in den nichtgeistlichen Territorien innerhalb der den Ständen gezogenen Grenzen an der Regierung des Landes theil. In den Hochstiften konnte sich dieser Einfluß um so mehr geltend machen, weil die Domstifte schon als kirchliche Senate an allen wichtigen Regierungshandlungen, namentlich was das Vermögen und den Besitzstand des Hochstiftes betraf, mitzuwirken hatten; so erschien auf dem Kurkölnner Landtag das Domstift vor den Herren, Ritters und Städten als status primarius, vertreten durch zwei gräfliche und zwei priesterliche Capitulare nebst dem Syndicus. Namentlich aber erlangten die Domstifte in den geistlichen Fürstbischümern während der Sedisvacanz die höchste Gewalt, indem außer der bischöflichen Jurisdiction auch die weltliche Regierung an das Domcapitel überging und alle Beamte und Lehensträger ihm den Eid der Treue leisten mußten. Deshalb wurden die Mitglieder des Hildesheimer Domstiftes in Bezug auf den ganzen Sprengel „Erb- und Grundherren“ genannt, weil das Domcapitel im Gegensatz zur wechselnden Person des Bischofs das bleibende Element in der Regierung repräsentirte und der unveränderliche Träger der Staatsgewalt war. Das Kölner Domcapitel beanspruchte sogar, als beim Tode des Kaisers Joseph I. im J. 1711 der damalige Kölner Kurfürst Joseph Clemens sich in der Reichsacht befand, eine Stimme bei der Kaiserwahl (s. Schneider 179). Diesen ihren Einfluß auf die Regierung der Hochstifte wußten die Domstifte durch die sogen. Wahlcapitulationen zu mehren und zu sichern, indem sie sich vom zukünftigen Bischof gewisse eibliche Versprechungen und Zusicherungen von Rechten und Freiheiten machen ließen oder ihm Beschränkungen und Vorschriften in Bezug auf die geistliche und weltliche Regierung des Hochstiftes auferlegten. — Endlich wurden 3. auch die fundirten Klöster und deren Bewohner als „Stifte“ bezeichnet, nämlich die Klöster der Benedictiner und Cistercienser mit ihren weiblichen Abzweigungen, ferner die Klöster der Prämonstratenser und der regulirten Augustiner-Chorherren, sowie die Comtureien und Ballieen der Ritterorden, namentlich des Deutschherren- und des Johanniterordens. Auch bei den Klöstern war für den Stiftsnamen einerseits der ausgebehnte Grundbesitz, andererseits die selbständige, corporative Verfassung und die dadurch begründete weltliche oder politische Stellung des Instituts bestimmend, weshalb andere Klöster, wie die der Carthäuser, welche dem beschaulichen Leben sich widmeten, und namentlich die Klöster der Mendicanten (s. d. Art. Bettelorden) wie auch die Collegien der Jesuiten niemals Stifte genannt wurden. Viele klösterlichen Stifte wurden reichsunmittelbar und erlangten sogar die Landeshoheit in ihrem Territorium und den Reichsfürstenstand.

Die excellentiores nigri abbates (Benedictiner-Äbte) wurden Landesfürsten und kamen gleich den Bischöfen eine Vertretung auf dem Reichstage; andere Erzbischofe übertrugen entweder die Reichshochgerichtsbarkeit und hatten Sitz und Stimme auf der Reichsversammlung des Reichstages. Selbst Abtinnen erlangten für die Stifte die Reichsunmittelbarkeit und den Reichsritzenstand und übten die Reichshochgerichtsbarkeit durch ihre Richter oder Procuratoren auf der Reichsversammlung (so werden die Abtinnen von Ober- und Niederrhein in einer Urkunde von 1216 principibus und imperatoribus genannt). Die älteste Form des Stiftes, deren weltliches Reichthum als libertas bezeichnet wird, waren schon im 9. Jahrhundert von Karolingern, nämlich die Äbte von Fulda, Reichenau, Prüm und Corvey (s. d. Art.), und ebenfalls Frauenklöster, nämlich Quedlinburg, Gandersheim, Essen (s. d. Art.) und Perleberg. Nach dem Vorbilde dieser Stifte wurde auch anderen Äbten die Reichsunmittelbarkeit oder Reichsunmittelbarkeit versprochen. In den Reichskirchen gab es schon frühzeitig gleich den Bischöfen die Fürstliche von Fulda, Reichenau, Corvey und Ellwangen (s. d. Art.), welches letztere später Präbiter wurde; ferner die Präbiter von Berchtesgaden, Weisingen (und später Ellwangen), der Hoch- und Deutschmeißen und der Johannitermeister. Auf der Basis der schwäbischen Präbiter lagen z. B. die Benedictineräbte von Gengenbach, Irsee, Kempten, Ulm, Weisingen; die Cistercienserabte von Gengenbach und Weisingen; auf der Basis der rheinischen Präbiter der Benedictineräbte von St. Ulrich zu Augsburg, St. Emmeram zu Regensburg (seit 1731), die Abtinnen von Ober- und Niederrhein.

II. Durch die Kirchenpolitik des 16. Jahrhunderts gingen viele Stifte in Nord- und besonders in Mitteldeutschland, dem Herde der kirchlichen Revolutionen für die katholische Kirche verloren. Unter dem Einfluß der Städte und unter Mitwirkung der protestantisch gewordenen Fürsten wurde in vielen Hochstiften die protestantische Religion eingeführt. Auch nach dem Abfall zur neuen Lehre blieben die Hochstifte wie auch die Dom- und Collegialstifte mit ihrer Verfassung und ihren Vorrechten fortbestehen; jedoch wurden die Hochstifte vielfach nicht mehr besetzt, sondern zur Leitung und Verwaltung derselben Administratoren (häufig Prinzen aus den benachbarten protestantischen Fürstenthümern) bestellt, welche meistens darauf trachteten, das geistliche Hochstift in ihren Händen erblich zu machen. In der That wurden bereits im 16. Jahrhundert zwei Hochstifte säcularisirt und mit dem Kurfürstenthum Brandenburg vereinigt, nämlich 1548 Havelberg (s. d. Art.), welches bereits 1534 trotz des Widerstandes von Bischof und Domcapitel sich dem Lutherthum angeschlossen hatte, und 1598 das Hochstift Brandenburg (s. d. Art.), welches seit dem 1539 er-

folgten Abfall des Bischofs Augustin von Jagen protestantisch geworden war und nun in ein weltliches Fürstenthum übergeführt wurde. Dagegen blieben die wichtigsten Hochstifte Merseburg, Kammerberg, Meißen (s. d. Art.) auch nach ihrem Abfall 1541, 1564, 1587 zur neuen Lehre festhalten, so die Domstifte derselben. Seit dem Ausbruch der Reformation erlangte Kurbrandenburg durch Vertrag mit dem Domcapitel 1663 das Recht innerhalb der Administration, wozu das Hochstift in die hiesigen Stände vereinigt wurde. Zur Reformation und Kammerberg besetzten Kurbrandenburg die Administration, bei der beiden Hochstiften nach dem Frieden von Westphalen 1648 mit Preußen vereinigt wurden. Wenn aber auch manche Stifte in der neuen Lehre gewonnen, so blieben doch die Domstifte der katholischen Kirche treu. Das Domcapitel zu Brandenburg krönte der kaiserliche Joadim II. im J. 1541 angebotenen Erhebung der protestantischen Kirchenordnung bis 1544 bis zu Havelberg bis 1561 Weisingen; im J. 1624 unter 19 Canonen noch 6 Canonen mit Katholiken (M. 57). Solche Stifte waren, in den katholischen und protestantischen Stiften vereinigt, hießen gemischte Stifte. — Der weltliche Reichthum (Art. V, § 15) den geistlichen Bischöfen, indem das Reservatum oeconomicum (s. d. Art.) des Augsburger Religionsfriedens erlosch und auf die Protestanten übergeben wurde, so bestimmte ferner den 1. Januar 1624 als Termin (dies decretorius; s. d. Art. Termin) für den Bestand der katholischen und protestantischen an den Stiften und Klöstern; in protestantischen Kirchen und Stiften sollten die dormaligen Stifts Herren im Besitze ihrer Pfründe bleiben, aber bei künftigen Erhebungen die Stiften vom andern Religionsheil besetzt werden bis der Stand vom 1. Januar 1624 hergestellt sei (§ 29). Einige protestantische Hochstifte wurden säcularisirt und als erbliche Lehen zur Verschönerung an protestantische Fürsten gegeben; so erhielt Schweden außer Vorpommern und Rügen das Erzstift Bremen (s. d. Art.) und das Hochstift Verden (s. d. Art.) als weltliches Herzogthum (Art. X, § 4 u. 7). Die Hochstifte Halbesund und Minden (s. d. Art.) wurden dem Kurfürsten von Brandenburg als erbliche Lehen übergeben (Art. XI, § 1 u. 4); jedoch sollten die Domstifte erhalten bleiben und der vierte Theil der protestantischen Stiftspräbenden nach dem Tode der Inhaber eingegeben und der säcularisirten bischöflichen Mensa einverleibt werden; so wurde (§ 5) das Hochstift Camin (s. d. Art.) an Kurbrandenburg als erbliches Lehen gegeben; jedoch wurde dem Kurfürsten das Recht eingeräumt das Domstift nach dem Tode der Canoniker aufzuheben und so das ganze Bisthum mit Vorpommern zu vereinigen. Endlich erhielt (§ 6) Brandenburg die Anwartschaft auf das Erz-

gebung (s. d. Art.), welches auch nach dem Tode des damaligen Administrators, des Prinzen Ernst von Sachsen, im J. 1680 als erbliches Ansehen Brandenburg fiel. Die Hochstifte Schwerin und Rügen (s. d. Art.) wurden dem Herzog von Mecklenburg als Lehen überwiesen zugleich mit dem Rechte, die Domstifte nach dem Tode der noch lebenden Domherren aufzuheben (Art. XII, § 1). In neuen Landesherren wurde das Recht vermehrt, die frühere geistliche Fürstentümer auf der Reichlichen Fürstenbank des Reichstages fortzuführen. Das Hochstift Osnabrück (s. d. Art.) wurde als gemischtes erklärt, indem abwechselnd mal ein Katholik, das andere Mal ein protestantischer Prinz aus dem Hause Braunschweig-Verden Bischof sein sollte (Art. XIII, § 1); das Hochstift Lübeck (s. d. Art.) blieb als protestantisches Bisthum bis zur Säkularisation bestehen. In allen vorgenannten Hochstiften, auch in säkularisirten — mit Ausnahme von Camin, Havelberg und Rügen —, blieben die protestantischen Domstifte oder Domcapitel erhalten und bestehen zum Theil heute noch, indem die stiftspräsidenten an protestantische Geistliche oder als sinecuren an hochgestellte Beamte, Militärs und Professoren vom Landesherren verliehen werden. Die preussischen protestantischen Domstifte wurden erst durch das kaiserliche Edict vom 1. October 1810, wodurch die volle Säkularisation alles Vermögens der Bischöfe, Stifte und Klöster, der Pfründen und Commenden verfügt wurde, aufgehoben und ihre Güter eingezogen; es traf Havelberg, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg und Brandenburg; doch wurde letzteres 26 mit 12 Stiftsstellen, von denen 9 dem Adel und 3 dem geistlichen Stande zufallen, wiedergegeben. Ebenso bestehen noch die erst 1815 an Preussen gekommenen Domstifte zu Merseburg (4 vollst. und 1 Raumburg mit 8 Präbenden), sowie das Collegiatstift zu Zeitz; ferner im Königreich Sachsen das Domstift Meissen mit 12 Stiftherren (darunter 2 Theologen der Universität Leipzig), einem Dompropste und einem Domdechanten, sowie das Collegiatstift Wurzen. — Unter den genannten säkularisirten Hochstiften waren noch andere Stifte durch die politischen Ereignisse und zum Theil durch die Mitwirkung der Revolution im 16. und 17. Jahrhundert vom Reich losgetrennt worden. So kamen die Hochstifte Metz, Toul und Verdun (s. d. Art.) durch die westfälischen Frieden (1648) definitiv an Frankreich; doch führten die Bischöfe bis zur französischen Revolution noch den Titel „Fürsten des heiligen römischen Reiches“ weiter. Ebenso waren die schweizerischen Hochstifte Lausanne, Genève und Sitten (s. d. Art.) durch ihr Verhältniß zur Eidgenossenschaft dem Reich entfremdet worden. In dem Jahr 1792 waren noch folgende Hochstifte auf dem Reichstage stimmberechtigt: die drei Erzstifte Mainz, Köln und Trier; die Stifte Salzburg und Bisanz; die Hochstifte

Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstätt, Speyer, Straßburg, Konstanz, Augsburg, Hildesheim, Baderborn, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Brzgen, Basel, Münster, Osnabrück, Bittich, Lübeck, Chur und Sulda (seit 1752 Bisthum); dazu kamen die fürstlichen Abteien Rempten, Corvey (im J. 1792 Bisthum), Prüm und Stablo sowie die gefürsteten Propsteien Verchesgaden, Ellwangen und Weissenburg. Auf der Prälatenbank saßen 22 schwäbische und 18 rheinische Prälaten (Aebte und Abtissinnen), welche zusammen zwei Curiatstimmen repräsentirten (Föder 372 ff.). Durch die französische Revolution und die ihr folgenden Kriege wurde das ganze linke Rheinufer von Deutschland getrennt und durch die Säkularisation im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1808 die alte Stifthsherrlichkeit im rechtsrheinischen Deutschland zu Grabe getragen (s. d. Art. Säkularisation X, 1526 ff.).

Auch in außerdeutschen protestantischen Ländern haben sich noch einige Reste der ehemaligen katholischen Stifths- oder Bisthumsverfassung als kirchliche Verwaltungsbezirke erhalten. So ist das Königreich Dänemark (s. d. Art.) nach der kirchenadministrativen Ordnung in 7 Stifte (Bisthümer) eingetheilt (Seeland, Laaland-Falster, Fünen, und die 4 jütlandischen Stifte Aalborg, Viborg, Aarhus und Ribe). Unter den „Bischöfen“, die an der Spitze dieser Stifte stehen, nimmt der von Seeland eine etwas mehr hervorragende Stellung ein. Das Königreich ist politisch in 18 Aemter eingetheilt; der Amtmann der Stifthsstadt ist zugleich Stifthsamtmann und bildet mit dem Bischofe die geistliche, höhere Obrigkeit (Stifthsobrigkeit), welche über die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu wachen hat (vgl. Soos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts IV, 2, 3, Freib. 1889, 150). Aehnlich ist es in Schweden und Norwegen (s. d. Art. Schweden); ersteres ist in kirchlicher Beziehung in 12 Stifte eingetheilt, von denen jedes von einem Consistorium geleitet wird, an dessen Spitze ein „Bischof“ steht. Der Bischof im Stift Upsala führt den Erzbischofstitel. Die Stifte sind wieder in Pastorate, jedes mit einem besondern Kyrkoherde, Kirchenhirt (Pfarrer), eingetheilt (vgl. Aschehough, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, bei Marquardsen IV, 2, 2, 97). Norwegen zerfällt in 6 Stifte mit je einem Bischof (ohne Domcapitel) an der Spitze. Die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche eines jeden Stifths sowie das Volksschulwesen werden von einer Stifthsdirection geleitet, bestehend aus einem Stifthsamtmann, dem Bischof und (in Schulsachen) einem Schuldirector. Der Stifthsamtmann ist zugleich Verwaltungschef in dem Amte, wo er wohnt (s. Aschehough, bei Marquardsen IV, 2, 2, 129, 181). Auch im russischen Großfürstenthum Finnland (s. d. Art.) hat

die lutherische Kirche die frühere stiftische (bischöfliche) Verfassung bewahrt. Das Land ist in drei Bisthümer (Stifte) eingetheilt. Die Bischöfe, von welchen der in Abo Erzbischof titulirt wird, stehen in ihren Bisthümern an der Spitze der kirchlichen Verwaltung; sie überwachen die Thätigkeit der Geistlichen und machen zu diesem Zwecke jährliche Visitationsreisen, wobei auch die Religionsverhältnisse der Gemeinden beobachtet werden. Der Bischof hat den Vorsitz im Consistorium (Domcapitel). Die Mitglieder desselben sind der Dompropst der Stiftsstadt, zwei von den Geistlichen des Bisthums auf je drei Jahre gewählte Pastoren und ein juristisch gebildeter, ständiger Beamter, welcher zugleich als Mitglied und Secretär fungirt. Das Consistorium ist die oberste Verwaltungsbehörde für kirchliche Angelegenheiten des Stiftes und der Disciplinargerichtshof für Amtsvergehen der Geistlichen (vgl. Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstenthums Finnland, bei Marquardsen IV, 2, 1, 321).

III. Durch die sogen. Säkularisation wurde die katholische Kirche in Deutschland ihrer Güter beraubt; aber die Bisthümer und Domcapitel als solche, als kirchliche Institute, waren nicht aufgehoben, vielmehr war im § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses die „feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden“, ausdrücklich vorbehalten, und im § 62 war bestimmt: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesen-Eintheilung auf reichsgefehlliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domcapitel abhängt.“ Gleichwohl kam die Säkularisation der Hoch- und Domstifte thatsächlich einer Aufhebung derselben gleich, und zwar durch die Schuld der säcularisirten Stiftsglieder, welche sich freiwillig als aufgelöst betrachteten und mit dem Genusse ihrer Pension begnügten. Durch die Concordate, welche der apostolische Stuhl mit den einzelnen Regierungen schloß (s. b. Art. Concordate III, 880 ff.), erfolgte die Wiedererrichtung der kirchlichen Hierarchie. Die dabei von den Regierungen zugesagte Fundirung der neuen Bisthümer und Domcapitel harrt aber heute noch in allen Ländern ihrer Verwirklichung. Dieser Umstand, der Mangel an einer eigentlichen Fundirung, ist wohl der Hauptgrund, warum der Name „Stift“ für die neuen Bisthümer und Domcapitel nicht mehr gebraucht wird. Der Name „Erz- oder Hochstift“, der mit dem früheren Reichsfürstenstand eng zusammenhängt, ist mit dem Aufhören des deutschen Reiches für die jetzigen Erzbisthümer und Bisthümer ohnehin in Wegfall gekommen. Die gegenwärtigen Domcapitel entbehren einer eigentlichen Dotation und der frühern politischen Stellung; darum wird auch für sie nicht mehr der Name „Domstift“, sondern der mehr kirchliche Name „Domcapitel“ gebraucht. Dagegen ist, abgesehen von den oben genannten protestantischen Stiften, der Name

„Stift“ bei jenen Collegiatcapiteln noch in Gebrauch, welche sich aus den Stürmen der Säkularisation in die Gegenwart herübergerettet haben; so werden die beiden Collegiatcapitel zu Regensburg, das zur alten Kapelle und das von St. Johann heute noch „Collegiatstifte“ genannt, und die Dechanten derselben heißen (im Regensburger Schematismus) officiell „Stiftsdechanten“, wie die Vicare „Stiftsvicare“; dasselbe gilt von dem Collegiatstifte in Aachen. An manchen Orten sind auch noch Erinnerungen an die frühere „Stiftsherrlichkeit“ geblieben; so heißt die ehemalige Collegiatkirche zu Aschaffenburg, die jetzt Pfarrkirche zu St. Peter und Alexander, und noch kurz die „Stiftskirche“, und in der Pfalz heißt das Gebiet, welches ehemals zum Erzbischofthum Würzburg gehörte, im Volksmunde das „Stiftland“. Ferner existiren noch einige ehemalige Frauenklöster nach der Säkularisation als weltliche Institute unter dem Namen „Frauenstiften“ fort. Das gemeinschaftliche bürgerliche Leben ist natürlich aufgehoben, und die Renten der einstigen Klostergüter werden als Præbenden an adelige Damen oder Töchter von höheren Beamten gegeben. Die Præbendarinnen führen den Namen „Stiftsfrauen“ oder „Stiftsdamen“. Auch in Norddeutschland existiren noch zahlreiche protestantische Damenstifte, deren Entstehung aus ehemaligen katholischen Frauenklöstern stammt. Ebenso wird das katholische Erzbischofthum für Candidaten der Theologie an der Universität Tübingen „Wilhelmsstift“ genannt. In Oesterreich führen die Klöster und Aebte der Benedictiner, Cistercienser, Præmonstratenser und Augustiner-Chorherren, sowie die Commandanten der Ritterorden, welche nicht säcularisirt worden, in dem Besitze ihrer Güter geblieben sind, die „Stiftsnamen“ fort. (Vgl. noch G. Fock v. Moser, Ueber die Regierung in den geistlichen Staaten, Frankfurt u. Leipzig 1787; J. A. Cortori, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Nürnberg 1788—1791, 4 Bde.; Biebermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1854—1880, 4 Bde. [I. u. 2. B. 2. Aufl. 1880]; ferner besonders die angeführte Literatur über deutsche Reichs- und Ritterstifter, welche z. B. bei Whillips, Deutsche Rechts- und Rechtsgesch., 4. Aufl., München 1859, 42. u. 43. Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechts- und Rechtsgesch., 6. Aufl., Stuttgart 1892, 7. u. 8. bezeichnet ist.)

Stiftsdamen, Stiftsherren, s. Canonissen, bezw. Canonikat und Canoniker.

Stiftshütte ist der durch Luther aufgekommene, übrigens nicht besonders glücklich gewählte Name für die mosaische Cultushütte, welche selbst wollte, indem er das hebr. *tabernaculum* mit „Hütten des Stiffis“ übersezte, einen bestimmten Ort oder eine Stätte bezeichnen, wie eine Pfarrkirche oder Stift, dahin das Volk Israel kam

des Gottes Wort hören sollte, damit sie nicht ihrer eignen Andacht nach hin und wieder liefen auf Bergen, in Gränden und anderen Orten, Gott zu rufen" (Herzog, Real-Encycl. XV, 1. Aufl., 92). Die LXX übersetzt den hebr. Ausdruck mit $\sigma\eta\eta\upsilon\sigma\iota$ oder $\sigma\eta\eta\omega\mu\alpha$ τοῦ μαρτυρίου, die Vulgata mit *bernaculum*, *tabernaculum testimonii* oder auch *tabernaculum*; in älteren deutschen Uebersetzungen findet sich dafür „tabernackel der zeugnung“ oder „des lüdds“, in nachlutherischen „Hütten des Gebets“. Neben $\sigma\eta\eta\upsilon\sigma\iota$ stehen im masoretischen Text als Synonyma $\הֵיכָל הַקֹּדֶשׁ$ und $\הֵיכָל הַיְהוָה$; $\sigma\eta\eta\upsilon\sigma\iota$ heißt die Stiftshütte auch $\הֵיכָל הַקֹּדֶשׁ$, $\הֵיכָל הַיְהוָה$ und $\הֵיכָל הַקֹּדֶשׁ$. „Zelt der Zusammenkunft“ ($\הֵיכָל הַקֹּדֶשׁ$) ist die Stiftshütte nicht als Versammlungsort des Volkes, sondern als Ort der Zusammenkunft Gottes mit dem Volke und des Volkes mit seinem Gott; wo der eine seinen Willen kundthut und den Segen spendet, das andere seine Gebete und Gaben opfert. „Zelt des Zeugnisses“ ($\הֵיכָל הַקֹּדֶשׁ$) ist sie, weil das Gesetz, welches in diesem Heiligthume aufbewahrt wurde, Zeugniß ablegt von dem Munde Jehova's mit seinem Volke; es ist zum die Stiftshütte das Zelt des Zeugnisses für den Bund Jehova's mit seinem Volke. — Die jüdische Stiftshütte ist verschieden von dem Ex. 25, 7 ff. erwähnten Bundeszelt, welches nur ein Wohnort und durch den Abfall des Volkes an Räuberdienste veranlaßt war. Sie ist ferner nicht etwa eine Erfindung Moses' und ist noch viel mehr eine Nachbildung der ägyptischen Kultusstätten, sondern verdankt ihre Entstehung dem sträuflichen Befehle Gottes, welcher Moses das Vorbild derselben auf dem heiligen Berge gezeigt hat (Ex. 25, 40; vgl. Apg. 7, 44. Hebr. 8, 5).

I. Bauart der Stiftshütte. 1. Als Material für den Bau der Stiftshütte brachten das Volk und die Fürsten desselben auf Anordnung Gottes Gold, Silber und Erz, ferner Opfarkorn, Purpur, Scharlachroth und Byssus, endlich Kameleoparden-, röthliche Ziegen- und Lachafschelle alles janthinas) und Setimholz (s. b. Art. Lachafschelle) in so überreicher Menge, daß Moses ihrem Einhalt gebieten mußte (Ex. 25, 2—5; 36, 7); das Ergebniß der Sammlung war an Gold 2900 Talente und 730 Setel (gleich 87 730 Setel), an Silber 100 Talente und 1775 Setel (gleich 11 775 Setel), an Erz 70 Talente und 2400 Setel (gleich 212400 Setel) und von den übrigen Materialien so viel, als erforderlich war (Ex. 38, 1 ff.). Diese Masse edlen Metalls ist gegenüber dem ungeheuren Reichthum an solchen Metallen im Alterthum (namentlich im Orient), von welchem Josephus berichtet, eine wahre Kleinigkeit (vgl. Bähr, Symbolik des mos. Kultus I, S. 187, 259). Zum Theil besaßen die Israeliten die Materialien, zum Theil konnten sie dieselben entweder leicht an Ort und Stelle finden oder von den durchziehenden Karawanen erstehen. Das Gewebe, welche bei der Stiftshütte verwendet wurden, werden Ex. 25, 4 genannt hyacinthus

(רֹחַבִּים , $\delta\acute{\alpha}\kappa\upsilon\delta\omicron\varsigma$ oder $\delta\alpha\kappa\upsilon\delta\eta\tau\omicron\varsigma$), purpurblau, nach Einigen violett, gewöhnlich, weil mit Himmel und Meer zugleich in Verbindung gebracht, dunkelblau; purpura (רֹחַבִּים , $\rho\acute{\upsilon}\rho\upsilon\upsilon\alpha$), purpur- oder dunkelroth; cocculus bis tinectus (רֹחַבִּים , $\chi\acute{o}\chi\omicron\varsigma$), eigentlich Glanzwurm, carmoisinroth, auch die phöniciſche Farbe genannt, dasjenige Roth, welches Feuer und Blut mit einander gemein haben; byssus (רֹחַבִּים , $\beta\acute{\upsilon}\sigma\sigma\omicron\varsigma$), wahrſcheinlich feine weiße Leinwand, wiewohl mit Byssus auch Baumwolle bezeichnet werden kann. Diese Leinwand wird Ex. 26, 1. 81. 86; 27, 9 näher als byssus retorta (רֹחַבִּים רֹחַבִּים), gewirnte Leinwand, bezeichnet, wodurch wohl die Dichtigkeit und Festigkeit dieser Sorte angedeutet werden soll; pili caprarum (רֹחַבִּים , $\rho\acute{\iota}\lambda\alpha\varsigma$ $\alpha\gamma\epsilon\iota\alpha\iota$), Ziegenhaare, entweder die hellröthlichen Haare der syrischen Ziegen oder die blendend weißen der angorischen oder wenigstens Haare von schwarz und weiß gestreiften Ziegen, da sich nirgends an der Stiftshütte etwas Schwarzes findet. Die Byssusgewebe waren zum Theil auch verziert mit bunten Stidereien oder Webereien in den oben erwähnten Farben (רֹחַבִּים רֹחַבִּים) und hatten außerdem zum Theil auch Bildwerke von Cherubim und vielleicht auch von Blumen und Palmen. Die Kunstfertigkeit der Israeliten in der Herstellung derartiger Gewebe ist bei einem Volke nicht auffallend, welches sich jahrhundertlang an der Heimstätte dieser Kunst, in Aegypten, aufgehalten hatte, und welches nur blindes Vorurtheil als ein „uncultivirtes Nomadenvolk“ bezeichnen kann. Zur Bedeutung des heiligen Zeltes werden noch zwei Arten von Fellen bezeichnet: *pollos aristum rubricatae* (רֹחַבִּים רֹחַבִּים , $\delta\epsilon\phi\mu\alpha\tau\alpha$ $\chi\epsilon\iota\omega\upsilon\varsigma$ $\eta\pi\upsilon\delta\pi\omicron\delta\alpha\nu\omega\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha$), rothe (d. i. rothgefärbte) Widderfelle, und „Lachafschelle“ (רֹחַבִּים רֹחַבִּים), worunter wahrſcheinlich Felle eines Seehunds (nach Anderen eines Daches), Marders oder Delphins) zu verstehen sind; die alten Uebersetzer haben statt des Thiernamens eine Farbe (hyacinthblau oder dunkelviolett). An Seehunden und Delphinen war das rothe Meer reich. — 2. Nach ihrer Construction umfaßte die mosaische Kultusstätte drei Räume: den Vorhof, das Heilige und das Allerheiligste; die beiden letzteren bildeten die eigentliche Stiftshütte. a. Der Vorhof (רֹחַבִּים , *atrium*) war ein vierseitiger Raum von 100 Ellen Länge und 50 Ellen Breite, welcher die Stiftshütte von allen Seiten umschloß und nur an der Ostseite einen 20 Ellen breiten Zugang offen ließ. Vorhof und Stiftshütte hatten immer dieselbe Stellung und Richtung nach den Himmelsgegenden; der Eingang war von Osten, die Hinterseite nach Westen, die Langseiten standen nach Norden und Süden. Die Umgrenzung des Vorhofes bildeten 60 hölzerne, wahrſcheinlich viereckige Säulen (רֹחַבִּים , $\kappa\acute{\iota}\nu\omicron\varsigma$, *columnae*), welche je 5 Ellen hoch und auch in Zwischenräumen von je 5 Ellen aufgestellt waren. Sie waren von Setimholz, hatten silberne Köpfe (Kaptäle), ruhten in eburnen Fußgestellen und waren außerdem noch durch Pföde und

Striße am Boden befestigt (Num. 3, 37; 4, 32). An diesen Säulen hingen, wahrscheinlich nach Außen, Umhänge (עֲרֵבָה, tentoria) von gewirntem, ungefärbtem Byffus, welche ebenfalls 5 Ellen hoch und durch silberne Nägel und Stangen an den Säulen befestigt waren. Verschieden von diesen Umhängen war der Vorhang, welcher den Eingang zum Vorhof verschloß. Derselbe war in den oben erwähnten vier Farben gemustert und hing an vier besonderen Säulen, deren Anordnung und Stellung nicht näher beschrieben ist. — b. In diesem Vorhofe stand die eigentliche Stiftshütte, wahrscheinlich nicht gerade in der Mitte, sondern etwas mehr nach der Westseite zu, jedoch in gleichen Abständen von den Langseiten und nach Philo's Angabe vielleicht auch von der Westseite. Das Holzgerüst des heiligen Zeltes bestand aus 48 Bohlen (עֲרֵבָה, tabulae) von Akazienholz, je 20 auf den beiden Langseiten und 8 an der hinteren Breitseite nach Westen zu. Jede derselben hatte eine Höhe von 10 Ellen, eine Breite von $1\frac{1}{2}$ Ellen und aller Wahrscheinlichkeit nach eine Dicke von einer Elle, und stand mit zwei „Händen“ (יָדַי, incastraturas), d. h. mit zwei unten eingreifenden Zapfen, welche durch ein Band oder eine Leiste mit einander verbunden waren, mittels zwei silberner Fußgestelle in der Erde, wahrscheinlich in der Weise, daß die Zapfen durch die Fußgestelle hindurch in die Erde eingerammt wurden. Die Bohlen waren mit Goldblech überzogen und wurden außerhalb durch fünf mit Gold überzogene Riegel oder Stangen (voetas) von Akazienholz zusammengehalten. Diese fünf Stangen gingen durch Ringe von Gold und gaben dem Gerüste Halt und Festigkeit. Von dem mittlern Riegel heißt es, er sei mitten ganz durch die Bohlen gegangen, womit jedoch wohl nicht gesagt sein soll, daß er durch die Mitte der Bohlen ging, sondern an der ganzen Außenseite vorbei durch alle Ringe von einem Ende bis zum andern. So hatte das Holzgerüst im Außern eine Länge von 31 Ellen und eine Breite von 12 Ellen, im Innern aber, wie auch der Text angibt, 30 Ellen Länge und 10 Ellen Breite. Eine Schwierigkeit für die Erklärung bieten aber die Eckbohlen der westlichen Rückwand. Ex. 26, 23. 24 heißt es: „Zwei Bohlen sollst du machen an den Ecken der Wohnung der Hinterseite; und sie sollen gedoppelt (Zwillinge) sein unten und zugleich ganz (Andere: gedoppelt) oben in Bezug auf jeden Ring“ (Andere: bis zum ersten Ringe). Die Einen denken nun an gleichschenklige Winkelbretter oder Winkelbohlen und wollen die halbe Elle, welche dadurch zu viel an die Langseite käme, den Säulen zutheilen, welche das Heilige von dem Allerheiligsten trennen; inbessen spricht der heilige Text nur von dem Vorhange, welcher die beiden Räume von einander trennt und deshalb auch ausdrücklich Trennung (פָּרָד, velum; Ex. 26, 31) genannt wird. Etwas modificirt hat diese Ansicht neuestens Baurath Konrad Schild in Jerusalem (Die Stiftshütte, der Tempel in Jerusalem

und der Tempelplatz der Jetztzeit, Berlin 1861, 20), der annimmt, daß die Eck-Bohlen nach oben länger waren als die andern Seiten, d. h. einen Arm hatten der in einem Stiße lag und in die Höhe hinaufgestützt werden konnte, also wirklich „doppelt“ waren (ein unten und ein oberes Stück), die aber beide durch ein Charnier (einen Stiff) mit einander verbunden waren, so daß sie ein Stück ausmachten. Der obere Arm hatte am (obern) Ende einen Nagel durch welchen der „mittlere“ Riegel gesteckt wurde und so standen dann beide Eckbretter, wie ein Paar Zwillinge, an beiden Ecken, zugleich in „mittlern“ Riegel oder die „Stiße“ selbst. Für diese technisch mögliche Construction lies inbessen der Text der Bibel keinen Anhaltspunkt. Andere (Nehem, Handwörterbuch des biblischen Alterthums II [1894], 1580 f.) denken sich die Bohlen überhaupt aus zwei Theilen bestehend, die Eckbohlen aber von den übrigen durch verschieden, daß sie bis zum ersten Ringe blieben, von da an jedoch an der äußersten Spitze durch eine Hohlkehle von $\frac{1}{4}$ Elle vor den übrigen Bohlen, in welchen die Köpfe der Riegel zum stehen blieben, kennlich gemacht seien. Andere (W. Neumann, Die Stiftshütte, Basel 1861, 63) meinen, die Eckbohlen hätten aus zwei Theilen bestanden, die zusammen eine Art Eckbohle ausmachten und an dem ersten Ringe sich fest in einander hielten, so daß sie dem ganzen Gerüste den notwendigen Halt gaben; die Seiten dieser Ansicht sind dann aber genöthigt, um die angegebene Längenmaß zu erhalten, die Eckbohlen an der Ostseite um Bohlenstärke über das Gerüst hinauszuschieben. Der Ausweg Konrad's hausens (Stud. u. Krit. 1858, 105; 1859, 113, vgl. dagegen Fries, ebd. 1859, 105), eine Veränderung vorzunehmen und die Eckbohlen ändern, ist ebenso gewagt wie seine Ansicht, die handle sich nur um eine Abschragung der obersten Kante der Eckbohle bis zum ersten Ringe und statt eines Dreieckes, dessen Seitenhöhe die Elle messen, und zwar zur Schonung der abhängenden kostbaren Byffusdecke. Die wahrscheinlichste Ansicht bleibt die von Bähr (a. a. C. 5) und Welte (Kirchenlex. X, 1. Aufl., 366) und Lübinge Theol. Quartalschrift 1855, 606) getretene, daß die Eckbohlen ganz das Aussehen der übrigen Bohlen hatten und nur deshalb gedoppelt heißen, weil sie einem doppelten Zwecke dienten, nämlich sowohl die Langseite als auch die westliche Rückwand abzuschließen und dem Gerüste auch eine doppelte Reihe von Ringen hatten, außerdem, wie Fries (s. o.) und Ch. Joh. Kappeler (Die mos. Stiftshütte, Basel 1863, 11) wollen, ganz bis zur äußersten Kante gingen. Es muß dann nach Analogie nach Num. 15, 11 übersetzt werden: „in Bezug auf jeden Ring“. — Durch einen kostbaren Byffusvorhang mit reichem Bildwerk von Cherubim und andern auch Blumen und Palmen war der ganze Innen-

Bundeszeltes in zwei ungleiche Räume getheilt, in einen kleinern (10 Ellen hoch, breit und 9), das Allerheiligste (שְׁכֵנֶת הַקֹּדֶשׁ, Sanctuarii actuaria) genannt, und in einen größern 10 Ellen lang, 10 Ellen hoch und breit, das Heilige (שְׁכֵנֶת הַקֹּדֶשׁ, Sanctuarium) geheißten. Der gemeine Vorhang war aufgehängt und befestigt vier Säulen von Akazienholz, die mit Gold überzogen waren und auf vier silbernen Fußställen standen. Ueber das oben beschriebene, und oben offene Holzgerüst kamen vier Decken. Die unterste, von gleicher Beschaffenheit wie der Vorhang vor dem Allerheiligsten, war zusammengefügt aus zehn je 28 Ellen langen und 8 Ellen breiten Teppichen (קֹרְטָאוֹת, cortinae), von denen je fünf zu einem größern Stücke zusammengefügt wurden. Beide Stücke wurden dem einen 28 Ellen langen Rande durch 50 ander gegenüberstehende hyacinthfarbene Schleifen oder Schlingen (אֲזוּלָאוֹת, ansulae) und durch also viele eingehängte goldene Haken (פְּקָדִים, euli) mit einander verbunden, so daß die obere Decke 40 Ellen lang und 28 Ellen breit wurde. Dieselbe kam so auf das Holzgerüst, daß die Verbindungslinie mit den goldenen Haken in den Vorhang sich hinstreckte, welcher die beiden Räume theilte. Ob diese kostbare Decke nun im Innern die mit Gold überzogenen Bohlen bedeckte oder nach Außen über dieselben herabhängend, wird die Texte nicht gesagt. Philo (De vita Mos. 3, 9.) und Josephus (Antt. 3, 6, 4) behaupten die letztere, während Bähr (68 ff.) mit einer Reihe von Gründen das erstere zu beweisen sucht. Im Innern sollte wäre an den Langseiten noch eine Elle Bohlen an dem untern Ende sichtbar geblieben, die Rückwand dagegen ganz bedeckt gewesen, während in letzterem Falle die Decke nur 8 Ellen über den Langseiten und 9 Ellen über die Rückseite abgehängt hätte, da eine Elle für die Dicke der Bohlen in Abzug zu bringen wäre. Wenn die Decke der Name der Decke (מִשְׁכָּנוֹ, Wohnung) die nicht Bährs ungemein begünstigt, so bleibt doch die doppelte Schwierigkeit, einmal daß nirgendwo an den Haken die Rede ist, an welchen die Decke im Innern hätte befestigt werden können, dann zweitens, daß Ez. 26, 18 ausdrücklich gesagt ist, die obere Decke solle die Byffusdecke um eine Elle überzogen, um dieselbe zu bedecken bezw. zu schützen. Die zweite Decke war aus Ziegenhaaren gewebt, wie die sonst üblichen Zeltdeden überhaupt, und die zum Unterschiede von der Byffusdecke „Zelt“ genannt. Sie war zusammengefügt aus elf 30 Ellen langen und 4 Ellen breiten Teppichen (קֹרְטָאוֹת) in der Art, daß einmal fünf und dann die übrigen sechs zu zwei größeren Stücken zusammengefügt wurden; das eine war also 30 Ellen lang und 4 Ellen breit, während das andere von gleicher Länge, aber 24 Ellen breit war. Wie bei der Byffusdecke waren auch diese beiden Stücke durch Schleifen und Haken mit einander verbunden, nur wird hier die Farbe der Schleifen nicht

angegeben, von den Haken aber gesagt, daß sie von Erz waren. Wie diese Decke über die „Wohnung“ gelegt wurde, ist nicht deutlich zu erkennen. Von dem größern Stücke, mit welchem die Bedeckung an der Ostfront beginnen sollte, wird gesagt, daß der erste Teppich gedoppelt, d. h. doppelt geschlagen werden sollte, so daß die Länge noch 42 Ellen betrug. Wurde das Uebrige nun gleichmäßig über die Wohnung ausgebreitet, so blieb vorne noch ein Uberschuß, der zu der Giebelverzierung hätte verwendet werden können, die Josephus ἀέρομα nennt (Antt. 3, 6, 4). An der westlichen Rückwand ergab sich dann auch noch eine Elle Uberschuß, die leicht ihre Verwendung finden konnte, da diese Decke mit Zeltstößen (παξιλλί) und Seilen (Ex. 27, 19; 35, 18) im Boden befestigt war. Wenn aber die Verbindungslinie dieser Decke genau auf die der Byffusdecke zu liegen kam, so bedeckte sie an der westlichen Hinterwand genau die Byffusdecke. Auf jeden Fall überlagerte die erstere die letztere auf den beiden Langseiten um eine Elle. Ueber diese zweite Decke kam dann noch eine dritte von röhrliehen Ziegenfellen und schließlich eine von Lachasfellen, über deren Größe und Verwendung nähere Angaben fehlen. Offenbar dienten sie zum Schutze des Zeltes gegen die Einflüsse der Witterung. Wie diese obersten Decken ausgebreitet und befestigt waren, wird zwar nicht näher berichtet, allein wir können uns leicht vorstellen, daß gerade durch diese Decken zu beiden Seiten der Stiftshütte verschiedene Räume geschaffen wurden, die als Warte-, Wohn- und Schlafräume für die Priester und die Wächter des Heiligthums dienen konnten (vgl. 1 Sam. 3, 3 bis 10). — Den Eingang an der Ostseite des heiligen Zeltes schloß ein Vorhang von derselben Beschaffenheit wie der am Eingange des Vorhofes. Er hing an fünf Säulen von Akazienholz, die mit Gold überzogen waren und in ehernen Fußgestellen ruhten. Aus dem letztern Umstande darf man wohl schließen, daß der Vorhang hinter den Säulen befestigt war.

II. Die Geräthe der Stiftshütte. Vom Eingange des Vorhofes aus gerechnet kam man zuerst an den Brandopferaltar (שֻׁלְחָן הַזָּבִיחַ oder einfach זָבִיחַ), ein Gestell von Akazienholz, ganz mit Erz überzogen, 5 Ellen lang und breit und 3 Ellen hoch, aber ohne Boden und Deckel. An den vier oberen Ecken hatte er Hörner, ebenfalls von Akazienholz und mit Erz überzogen. Um als Altar dienen zu können, wurde dieses Gestell mit Erde ausgefüllt. Auf der dadurch gebildeten Fläche wurde geopfert, so daß der Altar wirklich nach Ez. 20, 24 ein Altar von Erde war, für welche das Gerüst nur zum Zusammenhalten diente. In halber Höhe des Gestelles, also 1½ Ellen vom Boden aus, lief um dasselbe herum wie eine Art Bank eine Einfassung (בַּרְזֵל), deren äußerster Rand mit dem Boden ringsum durch ein netzartiges kupfernes Gitterwerk (רֶשֶׁת מְסֻבָּה, Craticulam in modum retis aeneam) verbun-

den war; an den vier Ecken des Lettern waren kupferne Ringe zur Aufnahme der mit Erz überzogenen Tragstangen angebracht. Auf diese Bank, die etwa eine Elle breit gewesen sein mag, stieg der Priester, so oft er auf der Altarfläche etwas zu thun hatte; zum Aufsteigen diente wohl eine an der Ost- oder Südseite angebrachte schiefe Ebene, da es ihm ausdrücklich verwehrt war, auf Stufen hinaufzugehen (Ex. 20, 26). Auf dem Brandopferaltar wurden sowohl die gesetzlichen als auch freiwillige Opfer (s. d. Art. Opfer, mosaische) dargebracht. Als weitere Geräthe gehörten dazu: Kessel oder Töpfe (חִירִיָּו, lebetes) zum Fortschaffen der Asche und zum Sieden der Opferstücke, Schaufeln oder Zangen (פָּרְסֵי, forcipes) zum Wegräumen der Asche oder zum Reinigen der Altaroberfläche, tiefe Schalen oder Schüsseln (חִירִיָּו) zur Aufnahme des Blutes, Gabeln (חִירִיָּו, fuscinae) zum Zurechtlegen oder Umwenden des Opferfleisches und Kohlenpfannen, eine Art Feuerbetten (חִירִיָּו, ignium receptacula). Der Altar stand zwischen dem Eingang und dem heiligen Zelte. Zwischen dem Lettern und dem Brandopferaltar, etwas nach Süden, stand das Waschbeden (חִירִיָּו, labrum); von demselben sagt der Text bloß, daß es von Erz war, verfertigt aus oder verziert mit den Metall-) Spiegeln der Frauen, welche bei der Stiftshütte dienten (1 Sam. 2, 22) oder vor dem Heiligthume zu einer religiösen Uebung sich zusammengescharrt hatten. Das eigentliche Beden ruhte in einer Art Untersatz (חִירִיָּו), einem breiten, flachen Gefäß, in welches das zu den Waschungen bestimmte Wasser sich ergoß. Hier mußten Aaron und seine Söhne vor den gottesdienstlichen Verrichtungen jedesmal sich die Hände und die Füße waschen; die dort angebrachten Spiegel dienten theils als Zierat, theils zu praktischem Zwecke. — Im „Heiligen“ erblickte man gerade vor sich in der Mitte, unmittelbar vor dem Vorhange des Allerheiligsten, gewissermaßen noch zum Allerheiligsten gehörig (Hebr. 9, 4), den Rauchopferaltar, rechts, d. i. auf der Nordseite, den Schaubrodetisch und auf der Südseite den goldenen Leuchter. Leuchter und Schaubrodetisch standen in gleicher Linie, während der Rauchopferaltar etwas mehr rückwärts auf den Vorhang zu stand (Ex. 26, 35). Der Schaubrodetisch (חִירִיָּו, Ex. 25, 23 ff., auch חִירִיָּו, Num. 4, 7, חִירִיָּו, Gen. 24, 6 und חִירִיָּו, 2 Par. 29, 18 genannt) war aus Akazienholz verfertigt und mit Gold überzogen. Die Tischplatte war 2 Ellen lang und eine Elle breit und ruhte auf vier an der Höhe halben Ellen hohen Füßen. Um den Tisch herum (ob am obren Ende der Füße unmittelbar unter der Platte oder in der Mitte derselben, wird nicht gesagt) zog sich eine Verschlußleiste von der Breite einer Hand, um die Füße mit einander zu verbinden und denselben Halt und Festigkeit zu geben. Ein goldener Kranz (חִירִיָּו) zierte ringsum diese Verschlußleiste (Ex. 25, 25), und vielleicht umgab

auch noch ein zweiter deraartiger Kranz des Tische der Tischplatte (Ex. 25, 24). Auch befindet sich an den vier Ecken in Verbindung mit den hohen Ringe von Gold, durch welche mit Gold überzogene Tragstangen von Akazienholz gefast werden. Auf diesem Tische lagen die Schalen (חִירִיָּו, panes propositionis, so genannt, weil sie vor dem Angesichte Jehovas aufgelegt waren; auch חִירִיָּו, weil sie dort feständig liegen mußten); an jedem Sabbat werden sie durch neue ersetzt, die alten aber von den Priestern an heiligem Orte verwahrt werden (Gen. 24, 9). Es waren zwölf kleine Tische (חִירִיָּו, crustulae) vom besten Mehl (חִירִיָּו, simila) und wahrscheinlich ungesüßert. Ihr Stoff wird zwar nicht näher angegeben, aber in ihrer Größe kann man sich einen annähernden Begriff nach der Bestimmung machen, daß jedem derselben zwei Zehntel (Epha) Mehl genommen werden sollten (Gen. 24, 5). Die Schalen wurden in zwei Reihen oder Schichten (חִירִיָּו), je sechs in einer Schicht, auf dem Tische gelegt. Die Zwölfzahl entsprach den zwölf Stämmen Israels, welche mit dieser Opfer dem Herrn ihre Dankbarkeit für das tägliche Brot bekundeten. Auf jede der beiden Schichten wurde reiner Wehrauch (חִירִיָּו) gelegt. Bei der Einnahme der Brode wurde der Wehrauch jedesmal angezündet, und mit dieser Cerimonie war eine Libation verbunden. Als Nebengeräthe zu Schaubrodetisches werden erwähnt (Ex. 25, 2) die Tassen (חִירִיָּו, acetabula, wahrscheinlich auch die Schüsseln zum Ein- und Austragen der Brot vielleicht auch zum Aufstellen derselben auf dem Tische, ferner die Phialen (חִירִיָּו, phialae, Schalen, die dazu dienen, den Wehrauch auf den Altar zu bringen oder in das Feuer zu schütten, und endlich die Thuribula, und חִירִיָּו, goldenen Kannen, ohne Zweifel Gefäße für den Wehrauch, welchen man für die Libationen gebrauchte (Gen. 39 f.). — Dem Schaubrodetisch gegenüber auf der Südseite befand sich der goldene Leuchter (חִירִיָּו, candelabrum aureum de auro mundissimo). Er war ganz aus Gold verfertigt, gegossen oder von goldenen Arbeit (חִירִיָּו) und hatte mit dem Nebengeräthe das Gewicht eines Talentes. Im Eingange stand er aus einem Postamente (חִירִיָּו, eigentlich Lende, Hüfte, von welcher die Schenkel und Füße ausgehen), einem Kofen oder Schafte (חִירִיָּו), der in dem Postamente befestigt war. Auf sechs Röhren oder Armen (חִירִיָּו, calami) rechts und links über einander von diesem Schafte ausliefen. Der Schafte und die Arme trugen wahrscheinlich in gleicher Linie und trugen sieben Lampen (חִירִיָּו, lucernae), über denselben schafften man auf Verwahrungen angewiesen ist (vgl. Bähr I, 418; Reumanns 111). Die Verzierungen des Leuchters hießen חִירִיָּו, blütenförmige Kelche (scyphi), deren 23 an dem

nchter, drei an jedem Arme und vier an dem
 isphote waren. Ungewiß ist, was mit כִּנּוּפִים be-
 zeichnet werden soll. Die eigentliche Bedeutung
 s Wortes ist Säulenknauf (Amos 9, 1 u. Soph.
 14); welcher Art aber diese Knäufe waren, ob
 die Gestalt von Äpfeln oder, wie Josephus
 Ant. 3, 6, 7) meint, von Granatäpfeln (poin-
 a) oder, wie Andere behaupten, von Frucht-
 zten des Mandelbaumes hatten, ist ungewiß.
 es Wort כִּנּוּפִים endlich bedeutet allgemein Knospen
 ad Blüten; ob von Lilien, wie Josephus (ib.)
 ad die Vulgata annehmen, oder von Granaten
 ad Kürbissen, wie Andere glauben, oder endlich
 as Mandelbäumen, läßt sich nicht mit Bestimm-
 it angeben. Unpassend wäre es nicht, wenn sich
 er Blüten, Fruchtknoten und Knospen des Man-
 lbaumes zusammengefunden hätten, wie beim
 tate Arons. Die Lampen mußten jeden Abend
 it frischem Del versehen und angezündet werden,
 daß sie die ganze Nacht hindurch brannten; ob
 : auch am Morgen frisches Del erhielten und
 le oder zum Theil den Tag über brannten, läßt
 h nicht mehr mit Sicherheit ermitteln (vgl.
 mbius, Die alten jüdischen Heiligthümer 2c.,
 amburg 1711, 117 f.). Für die Lampen durfte
 u reines, mit keinerlei fremden Bestandtheilen
 mischtes Olivenöl verwendet werden, welches
 och Zerstoßen (nicht Keltern oder Pressen) noch
 hl ganz reifer Oliven gewonnen werden mußte
 g. 27, 20 f. Lev. 24, 2 f.). Ueber die Größe
 s Leuchters und über seine Stellung, ob er mit
 ner Breitseite parallel dem Vorhang oder der
 ngseite des heiligen Zeltes gestanden, sagt der
 ilige Text nichts Näheres; Vermuthungen über
 se Frage finden sich bei Bähr I, 416 ff. und
 i Neumann 111 f. Nebengeräthe des Leuchters
 ren goldene Lichtscherren (כִּנּוּפֵי הַנֶּחֱסֵי, emunctoria)
 d Löthknäpfe (כִּנּוּפֵי הַנֶּחֱסֵי, ubi, quas emuncta sunt,
 tinguantur), Gefäße, in welche die abgebrann-
 t Dachte 2c. hineingelegt wurden. — Zwi-
 en dem goldenen Leuchter und dem Schaubrode-
 sche stand der Rauchopferaltar (אֲבִירֵי הַקֶּבֶדִּים, אֲבִירֵי
 t. 30, 1, oder אֲבִירֵי הַקֶּבֶדִּים, Ex. 37, 25, oder
 אֲבִירֵי הַקֶּבֶדִּים, Num. 4, 11, altare thymiamatis),
 a vierediges Gestell von Akazienholz, eine Elle
 ng und breit und 2 Ellen hoch und wie der
 schaubrodetische ganz mit Gold überzogen. In
 r Mitte (nach Anderen oben am Rande) tief,
 mlch wie beim Schaubrodetische und der Bun-
 dslade, ein goldener Kranz um den Altar herum,
 d unter demselben waren goldene Ringe für die
 ngstangen angebracht. Oben war er mit
 um Dache (22) versehen, d. h. nicht nach den An-
 atungen der LXX und der Vulgata mit einem
 itterwerk, weil dieses zur Aufnahme des Räucher-
 ertes völlig ungeeignet gewesen wäre, sondern mit
 er flachen Decke nach Art der morgenländischen
 ausdächer und erhöhtem Rande, um das Herab-
 llen der Kohlen und des Räucherwerkes zu ver-
 ndern. An den vier Ecken befanden sich Hörner,
 mfalls von Akazienholz, mit Gold überzogen,

welche als Sinnbilder der Kraft und des Segens
 den wirksamen Erfolg der dort dargebrachten
 Opfer andeuteten. Das Rauchwerk, welches auf
 diesem Altare geopfert werden mußte und den all-
 gemeinen Namen עֲרֹמֶת (Wohlgerüche) führte, be-
 stand aus vier Substanzen, עֲרֹמֶת הַקֶּבֶדִּים, אֲבִירֵי
 הַקֶּבֶדִּים (Ex. 30, 34), gemäß den LXX und der
 Vulgata: Stakte (dem gepreßten und getrockneten
 Saft der sehr wohlriechenden Myrrhe oder des
 Storax-Gummi), Onyx (Seenagel; vgl. B. Scholz,
 Heilige Alterthümer des Volkes Israel I, Regensb.
 1868, 163 f.), galbanum (s. d. Art.) und Weih-
 rauch (s. d. Art.). Diese Bestandtheile sollten jeder
 allein für sich zubereitet sein und durften dann erst
 mit einander vermischt (אֲבִירֵי, nach Anderen ge-
 salzen, d. h. mit einer kleinen Zubat von Salz
 versehen) werden, endlich mußten sie rein, d. h.
 ohne fremde Beimischung und heilig, d. h. nicht
 zu profanen Zwecken verwendet sein (Ex. 30,
 35). Auf der Uebertretung der letztern Vorschrift
 stand die Todesstrafe (Ex. 30, 38). Dieses
 Rauchwerk mußte täglich zweimal, am Morgen
 und am Abend, auf dem Rauchaltare geopfert
 werden. — Der innerste Raum der Stiftshütte,
 das „Allerheiligste“, enthielt nur die Bundeslade
 (s. d. Art.).

III. Geschichte der Stiftshütte. Zu
 Wertmeistern für den Bau der Stiftshütte berief
 der Herr Bezaleel und Oholiab und rüstete
 sie für ihre Aufgabe mit seinem Geiste aus.
 Eine große Anzahl geschickter Hilfsarbeiter, deren
 Kunstfertigkeit ihre Quelle ebenfalls in der von
 Gott gegebenen Weisheit hatte, stand ihnen bei
 der Ausführung des Werkes zur Seite. Ihnen
 übergab Moses das ganze Material, welches aus
 freiwilligen Beiträgen zusammengelommen war.
 Am ersten Tage des zweiten Monates, im zweiten
 Jahre nach dem Auszuge aus Aegypten, war das
 ganze Werk vollendet, und Moses weihte das
 Heiligthum durch Salbung mit Del ein, und „die
 Wolle bedeckte das Bundeszelt und die Herrlich-
 keit des Herrn erfüllte dasselbe“ (Ex. 40, 32).
 Die Stiftshütte war bestimmt, das israelitische
 Volk auf seinen Wanderungen durch die Wüste
 und auch in das heilige Land zu begleiten. Das
 Abbrechen und Aufschlagen derselben war Sache
 der Priester und Leviten. Für den Transport
 waren genaue Vorschriften gegeben; die Familien
 waren bestimmt, welche für das Fortschaffen zu
 sorgen hatten, sowie auch die Transportmittel an-
 gedeutet sind, welche ihnen zu Gebote standen.
 Kam man am Lagerplatz an, so wurde inmitten
 desselben, genau orientirt, die Stiftshütte auf-
 geschlagen. Zunächst um dieselbe lagerte sich der
 Stamm Levi (s. d. Art. Leviten), dann folgten die
 übrigen Stämme, je drei auf jeder Seite, auf der
 Ostseite nämlich der Stamm Juda und rechts und
 links von ihm Issachar und Zabulon, auf der
 Südseite Ruben und neben ihm Simeon und
 Gad, auf der Westseite Ephraim und neben ihm
 Manasse und Benjamin, auf der Nordseite end-

lich Dan und neben ihm Aser und Nephthali (Num. 2, 1—18). — Auch nach der Eroberung des heiligen Landes wechselte die Stiftshütte öfters ihren Standort. Unter Josue befand sie sich zuerst zu Gulgala und später zu Silo (s. d. Art.); dort scheint sie geraume Zeit geblieben zu sein, denn sie war dort zur Zeit der Richter (Richt. 18, 31), ja noch in den letzten Tagen Heli's (1 Sam. 1, 3; 2, 12 ff.; 4, 3 ff.) und selbst noch unter Saul. Wahrscheinlich ist sie aber unter Saul nach Nobe (s. d. Art.) gebracht worden, denn dort erhielt David vom Hohenpriester Achimelech die Schaubrode (1 Sam. 21, 6). Nach 1 Par. 16, 39 f.; 21, 29. 2 Par. 1, 3 f. war sie später in Gabaon (s. d. Art.), und dort scheint sie bis zur Erbauung des salomonischen Tempels geblieben zu sein. Wahrscheinlich wurde sie dann in diesen übertragen und in dem Obergemache über dem Allerheiligsten aufbewahrt (2 Par. 3, 9). Ueber die späteren Schicksale ist nur noch die kurze Notiz des zweiten Machabäerbuches bemerkenswerth, nach welcher sie (wahrscheinlich einzelne Theile derselben) durch den Propheten Jeremias bei der Zerstörung Jerusalems gesüchtet und in eine Höhle des Berges Nebo verborgen wurde (2 Mach. 2, 4 ff.).

IV. Zweck und Bedeutung der Stiftshütte. Der Zweck der Stiftshütte ist in den verschiedenen Beziehungen angedeutet, welche dem Heiligthum in der heiligen Schrift beigelegt werden; ausdrücklich ausgesprochen ist derselbe auch noch Ex. 25, 8 (vgl. 29, 45. 46). Sie war die Wohnung Gottes inmitten seines Volkes, die bevorzugte Stätte des Segens, der Gnade und der Offenbarung Jehova's, die einzige Cultus- und Opferstätte des auserwählten Volkes (vgl. Scholz I, 178 f.). Wie der Bau selbst in allen seinen Einzelheiten und mit seiner ganzen Einrichtung auf besonderer Anordnung Gottes beruhte, und alles, was Gott der Herr anordnet, bedeutungsvoll und geheimnißreich für die Gegenwart und die Zukunft ist, so hatte er eine doppelte Bedeutung, eine symbolische und eine typische. Die älteste symbolische Deutung der Stiftshütte und ihrer Geräthe war die kosmische, welche sich schon bei Philo und Josephus, ferner seit den frühesten Zeiten bei den Rabbinen und den Kirchenvätern (z. B. schon Clemens Alex., Strom. 5, 6, und Orig., In Exod. hom. 9, 4) findet. Am ausführlichsten hat Bähr die Symbolik der mosaischen Cultusstätte nach allen Seiten hin verfolgt und begründet, dabei freilich sich in Einzelheiten verlierend, die zum Theil auf unerwiesenen Voraussetzungen beruhen und zum Theil in Spielereien ausarten. Ramentlich die Symbolik der Zahlen und der Maße findet bei ihm eine Ausdeutung wie nie zuvor. Eine eingehende Würdigung der verschiedenen symbolischen Deutungen liefert Scholz I, 184 ff., wo er auch zwei weitere Deutungen vortreibt, nämlich die bei den Rabbinen häufig vorkommende, daß die Stiftshütte ein Abbild eines im Himmel

vorhandenen Zeltes sei, mit welchem die Hütte auf Erden im beständiger Beziehung gefunden habe, und die Deutung, daß die Stiftshütte ein Abbild der menschlichen Seele, wobei der Vorhof den Leib, das Innere die Seele und das Allerheiligste den Geist an (so auch noch in neuerer Zeit z. B. das Symbol. d. mos. Stiftshütte, Brag. 1841 gegen Bähr). Nach Hansberg (De relig. thüm. der Bibel, 2. Aufl., München 1868) stellt die Stiftshütte das religiöse Leben in seinen verschiedenen Abfassungen in der natürlichen Begrenzung eines Lebens und Leben der Reinigung (Vorhof), der Heiligung und Uebung (das Heilige) und endlich der Vereinigung (das Allerheiligste) unter sich dar. Er schließt die Begründung im Einzelnen mit der Bemerkung ab: „Im einsamen Wüstenlande ist ein Modell aufgestellt, das zuerst im Tempel von Jerusalem, dann in den christlichen Kirchen weiter emporgewachsen ist.“ Sehr dankenswerth ist für die symbolische Deutung im Einzelnen auch in dem bereits erwähnten Werk von Rath Schmid in Jerusalem. In glücklicher Verbindung bereits der hl. Thomas die typische und die typische Deutung nach dem Vorgange hl. Paulus (vgl. Summa theol. 2, 1, q. 91, a. 4 ad 4, und In epist. ad Hebr. 9, 11). Darnach ist die Stiftshütte Symbol des Reiches Gottes in Israel und Typus des Reiches der Gnade in der heiligen Kirche und wie die Hütte auch Typus des Reiches der Glorie im Himmel. (Vgl. außer den bereits erwähnten Schriften B. Conradi, De generali tabernac. Mos. et fig., Offenb. 1712; van Til, Comment. tabern. Mos., Dordr. 1714 [abgedr. bei Ugolini, Thes. ant. sacr. VIII, Venet. 1714, p. I sqq.]; Bernh. Lamy, De tabernaculo foederis, de sancta civitate et templo LL. Par. 1720; J. G. Tympe, Tabernaculum numm. Mos. descript., Jen. 1731; Seb. De iis, quas ex Arabia in usum tabernaculi fuerunt petita, ed. Schrockh, Lipsiae 1807; Hengstenberg, Authentie des Pentateuchs II, lin 1839, 628 ff.; Kurz, in den Stud. und 1844, 315 ff.; Ch. J. Riggerbach, in Real-Encycl. XIV, 2. Aufl., 712 ff.) [Düster]

Stiftsschulen, s. Dom- und Klosterkirchen

Stiftungen im technisch-juristischen Sinne ist Vermögenszuwendungen zu bestimmten Zwecken, wodurch ein selbständiges Rechtsobject zu Gunsten einer Person entsteht. Fehlt das letztere, so d. h. geschieht die Zuwendung an ein bestehendes Institut, so liegt entweder eine Zuwendung sub modo oder eine Schenkung (s. d. Art.) vor, je nachdem damit eine oder keine Belastung in bestimmter Richtung verbunden ist; im letzteren pflegt der gewöhnliche Sprachgebrauch auch Zuwendungen überhaupt, welche zu einem nützlichen oder wohlthätigen Zwecke geschehen, als Stiftungen zu bezeichnen. Für die Rechtsgültigkeit der Stif-

engellen im Allgemeinen die nämlichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie für Schenkungen. Ist es sich um eine Stiftung zu kirchlichen Zwecken, so ist zunächst von Seiten der betreffenden Kirchenfabrikverwaltung eine Acceptation erforderlich, welche nicht nach Belieben, sondern nur nach maßgebenden Gründen abgelehnt werden kann; sodann hat die bischöfliche Behörde in Ermahnung zu ziehen, ob der Stiftungszweck den bestehenden Kirchengesetzen oder den Rechten Dritter entgegenwider ist, ob dem an der betheiligten Kirche stehenden Geistlichen und dessen Nachfolgern die während der Verbindlichkeit möglicher- und gewöhnlicher Weise auferlegt werden kann, und ob die Vermögensverhältnisse zur Erfüllung des Stiftungszwecks genügend sind. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung erhält die Stiftung ihre Genehmigung oder nicht. Als drittes Erforderniß kommt dann die Zustimmung der landesherrlichen Regierung hinzu, damit die Stiftung rechtlich durchgesetzt werden kann. Für alles Weitere kann hier auf die Art. Causas pias, Kirchenvermögen, Stiftungen, Schenkungen und Stift verwiesen werden. [Permaneder.]

Stigmatisation nennt man jetzt gewöhnlich die Nachbildung der von Christus in der Passion erlittenen Körperleiden an den entsprechenden Stellen einzelner dem innerlichen Leben hingeweihten Christen. Wesentlich ist die Theilnahme an den Leiden Christi durch physisches Schmerzgefühl, welches zwar an den durch die Passionsgeschichte bezeichneten Stellen des Körpers. Der Nachbildung dieser Theilnahme oder Nachbildung ist verschieden, ebenso auch das Hervortreten in die äußere Erscheinung. Bald findet sich bloß das Schmerzgefühl (dauernd oder periodisch) ohne das äußere Zeichen; bald sind die äußerlich hervortretenden Wundmale nur vorübergehend für kurze Zeit sichtbar oder erscheinen erst nach dem Tode; bald sind sie vom Zeitpunkte der Stigmatisation bis zum Ende des Lebens viele Jahre hindurch bemerkbar oder treten periodenweise an bestimmten Tagen der Woche oder des Jahres hervor; bald wieder verschwinden sie nach einigen Jahren ganz spurlos oder hinterlassen nur leichte Narben. Auch in der äußeren Erscheinung der Wundmale selbst herrscht die größte Verschiedenheit. Wohl bei der Mehrzahl der bekannt gewordenen Fälle finden sich die Wundmale an Händen, Füßen und Seite; bei Manchen kommen die Wunden der Dornenkrone hinzu, oder das dem Leiden der Kreuztragung entsprechende Schultermal, welches öfters als das schmerzhafteste von allen bezeichnet wird, in einzelnen Fällen auch die Striemen der Geißelung, der Blutschweiß, die Spuren des durch die Fesselung an den Handgelenken wie am Halse bewirkten Wundzustandes; ausnahmsweise findet sich dies alles vereint bei derselben Person. Diesen verschiedenen Arten der „vollen Stigmatisation“ stehen die mannigfaltigsten Combinationen einer „theilweisen“ Stig-

matisation gegenüber. Verhältnißmäßig häufig findet sich die Seitenwunde allein; zuweilen erscheint sie zugleich mit den Wunden der Hände oder denen der Füße. Ebenso finden sich die Wunden der Dornenkrone bald allein, bald im Verein mit anderen Theilstigmatisationen; in vereinzelten Fällen trägt nur die eine Hand oder der eine Fuß das Stigma. Auch bei der vollen Stigmatisation sind nicht immer alle Wundmale vom ersten Beginn an vorhanden, sondern oft folgt eines dem andern in langsamem Prozeß, welcher Wochen, Monate und selbst Jahre dauern kann. Ueberaus mannigfaltig sind bei den verschiedenen Stigmatisirten die Gestalt, die Größe und die Tiefe der einzelnen Wunden; letztere ist in manchen Fällen ganz beträchtlich, während bei anderen das Wundmal nur an der Oberfläche haftet. Nicht minder verschieden ist der Standort der einzelnen Wunden. Die Seitenwunde findet sich bei der Mehrzahl auf der Linken, in vielen Fällen aber auch auf der Rechten; desgleichen erscheint die Schulterwunde der Kreuztragung nicht nur in verschiedenen Umrisen, sondern auch bei den Einen auf der rechten, bei den Andern auf der linken Schulter. Uebrigens Verschiedenheit besteht bei der Nachbildung der Dornenwunden wie der Male der Geißelung. Von allen Fällen der Stigmatisation, von welchen eine eingehendere Beschreibung überliefert wurde, stimmt hinsichtlich der äußeren Erscheinungsweise kaum einer mit dem andern überein. Gemeinlich haben sie dagegen alle jedes Fernbleiben von Entzündung und Eiterung und die gänzliche Erfolglosigkeit aller Versuche, durch Mittel der Kunst die Wunden zu heilen. Bei der Mehrzahl kommt ein unerklärlicher, den Wunden periodisch entströmender starker Bluterguß und das Mißverhältniß zwischen der Intensität des Schmerzes und der äußeren Erscheinungsform der Wundmale hinzu. — Die Begleiterscheinungen, welche im Leben weitauß der meisten Stigmatisirten dem Hervortreten der Wundmale sich zugesellen, sind ebenso ungewöhnlich wie mannigfaltig: häufige Ekstasen oder Verzückungen; oft Jahre lang fortgesetzte vollständige oder fast vollständige Enthaltung von Speise und Trank ohne Hungergefühl bei fortwährender Regsamkeit des Geistes und zuweilen selbst blühendem Aussehen; manchmal die physische Unmöglichkeit, Nahrung in sich aufzunehmen; vollständige oder doch auffallend gesteigerte Bedürfnislosigkeit in Bezug auf Schlaf; ungewöhnliche, außerhalb jeder ärztlichen Erfahrung liegende Krankheitszustände, besonders Lähmungen der stigmatisirten Glieder; auffallendes Leuchten oder wohlthunendes Dufte der Wundmale, bemerkbar für die ganze Umgebung; heftige, lange dauernde, zuweilen auch nach Außen sich verrathende Kämpfe gegen diabolische Mächte; oft auch besondere Gabe der Voraussicht zukünftiger Ereignisse, der Anschauung ferne sich abspielender Vorgänge, oder der Vergangenheit angehöriger, bis dahin der Kenntniß

ri Christine von Stommeln (s. d. Art.). Bei Maria von Narni, Ursula Benincasa, Veronica Giuliani und manchen Andern haben lange anerkennende Beobachtungen und vielfältige Prüfungen und Untersuchungen von Ärzten, Theologen, eifrigeren und weltlichen Behörden stattgefunden. In neuerer Zeit wie Katharina Emmerich, Maria am Noel, Louise Lateau sind von zahllosen Augenzeugen der verschiedensten Lebensstellung und Confession ausgiebig beobachtet und von geistlichen wie theologischer, theilweise auch von weltlicher Seite auf's Eingehendste untersucht worden. Es ist unmöglich, die Thatsächlichkeit dieser außerordentlichen Erscheinungen zu läugnen. Allerdings sind auch Fälle bekannt, in welchen Betrug angewendet und die Stigmatisation künstlich herbeigeführt worden ist, wie bei dem unglückseligen Schneider Jeker in Bern 1508 der der „Konue von Lissabon“ 1588; allein gerade diese Fälle thun dar, daß solcher Betrug unmöglich auf die Dauer verborgen bleiben kann. Es darf nicht übersehen werden, daß wohl die Mehrzahl der Stigmatisirten sich Jahre hindurch weisend dem Mißtrauen und argwöhnischer Beobachtung ihrer ganzen Umgebung gegenüber gesehen haben (man vgl. z. B. über Danna von Kantua [gest. 1505] die AA. SS. Boll. Jun. III, 80 sq., n. 21 sq.); ein Fall von Stigmatisation überhaupt weder für eine Familie noch für ein Lebenshaus eine angenehme Gabe, denn in den meisten Fällen macht sie die betroffene Person schwerlich arbeitsunfähig und pflegt zahlreiche lästige Hindernisse und Beunruhigungen der peinlichsten Art nach sich zu ziehen. Andererseits ist gerade in Eltern und fast mehr noch den Ordensbrüdern in Bezug auf die inneren wie alle äußeren Verhältnisse eines solchen Gliedes in ihrem Hausathe die umfassenste und absoluteste Controlole möglich. Auch die Schärfe, mit welcher namentlich Frauen im täglichen Verkehr einander zu beobachten verstehen, zumal wo der Neugierde der der Rivalität ein besonderer Anreiz geboten ist, muß für solche Fälle mit in Rechnung gebracht werden. Nachweisbar sind endlich oft Leute zur Untersuchung und Begutachtung herbeigeholt worden; in manchen Fällen waren es denn mehrere oder es war viele Jahre hindurch ein Hansarzt Gelegenheit zur Beobachtung gegeben. Es bedarf aber keiner allzu großen medizinischen Erfahrung, um eine durch Schneidinstrumente oder Nagelkrallen hervorbrachte Wunde als das nachzuweisen, was sie ist; zur Entlarbung der „Konue von Lissabon“ haben vier entschlossene Ordensschwester vollständig ausgereicht. (Vgl. über diesen interessanten Fall Rodrigo, Historia Verdadera de la Inquisicion II, Madrid 1877, 183 sq.; P. Opprian a Passione Domini, Leben der ehrwürdigen Anna vom hl. Bartholomäus, Regensburg 1884, 64 f.; Thomas Samara, Leben des seligen Alfons von Orosco. Aus dem Spanischen, Würzburg 1885, 311 f.) Auch was

für manche Charaktere zur Versuchung werden könnte, die Genugthuung, die etwa darin liegt, für Andere ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und Bewunderung zu werden, ist bei vielen der historisch bekannten Fälle von Stigmatisation ausgeschlossen. Bei Manchen ist die Thatsache sogar geheim geblieben bis zu ihrem Tode, bei Andern war sie nur wenigen verschwiegenen Personen, etwa dem Beichtvater, dem Arzt und dem Bischof oder Ordensobern, bekannt. Auch diejenigen Stigmatisirten, welche in der Oeffentlichkeit viel genannt worden sind, haben dieß in den meisten Fällen weder angestrebt noch selbst verschuldet, sich vielmehr vielfach dagegen gestraubt und schwer darunter gelitten. Es ist aller Wahrheit entgegen, wenn man die Stigmatisation überhaupt als „beabsichtigte Schaustellung“ von vornherein zu discreditiren sucht. Es kommt hinzu, daß von einer großen Zahl der historisch beglaubigten Stigmatisirten der ganze Lebenslauf bekannt und durch Zeugen verbürgt ist, und daß sie nach ihrem ganzen Wandel als Leute anerkannt werden müssen, welche für die Wahrheit ihrer Aussagen und die Ehrenhaftigkeit ihres Handelns die höchsten moralischen Garantien bieten. Daraus ergibt sich, daß wenigstens für eine namhafte Zahl der historisch überlieferten Fälle mit der gleichen unantastbaren Sicherheit, mit welcher die Thatsache der außerordentlichen Erscheinungen feststeht, auch jeder Verdacht eines Betrages ausgeschlossen ist.

Die Entstehung und Natur der Stigmatisation im Allgemeinen ist insofern eine offene Frage, als die Kirche eine lehrmäßliche Rundgebung hierüber nie erlassen, die außerkirchliche Wissenschaft aber eine auch nur einigermaßen einleuchtende Erklärung dafür nie erbracht hat. Für den gläubigen Katholiken muß jedoch in's Gewicht fallen, daß zur Erinnerung an die Stigmatisation des hl. Franciscus für die ganze Kirche ein eigenes Fest eingesetzt ist (17. September); daß ebenso zur Erinnerung an die Stigmatisation der hl. Katharina von Siena (s. d. Art.) für den gesammten Dominicanerorden und die Bischöfen von Pisa und Siena (1. April), zur Feier der geheimnißvollen Durchbohrung des Herzens der hl. Teresia (s. d. Art.) dem ganzen Carmelitenorden (27. August) durch Papst Benedict XIII. ein besonderes Fest nebst Officium zugestanden wurde (vgl. Benedict. XIV., De servorum Dei beatif. 4, 2, 8, n. 6—11). In dem kirchlichen Festofficium dieser Heiligen wie in dem der hl. Katharina von Ricci (s. d. Art.), des 1882 beatificirten Franciscaners Karl von Sezze (6. Januar) wird die Stigmatisation unter anderen Gnadengaben (superna charismata heißt es bei Katharina von Ricci) aufgezählt, welche ihnen zu Theil geworden seien. Ueberhaupt ist eine ziemliche Anzahl von Personen, deren Stigmatisation geschichtlich feststeht, nach eingehender Prüfung von der Kirche der Liste ihrer Heiligen und Seligen eingereiht worden; der erwähnte Dr. Zumbert zählt deren nach seiner

Rechnungsweise 62. Wenigstens bei einigen dieser Heiligen oder Seligen hat also die Kirche die Stigmatisation ausdrücklich als übernatürliche Gabe anerkannt, bei den anderen durch den bloßen Act der Beatification jeden Gedanken an Betrug entfernt. Ob nun für die nicht ausdrücklich von der Kirche als charismatisch anerkannten Fälle der Stigmatisation überall die gleiche Natur und Entstehungsweise anzunehmen ist, muß bei der großen Verschiedenheit der Erscheinungen und Persönlichkeiten, um die es sich handelt, ganz dahingestellt bleiben. In zahlreichen Fällen haben die Stigmatisirten selbst im Gehorsam gegen ihre geistlichen Oberen, oder es haben nach ihren Mittheilungen und Dictaten die Gewissensführer oder andere Vertraute den Vorgang der Stigmatisirung und den weiteren Verlauf genau beschrieben. 30 bis 40 dieser noch jetzt authentisch vorliegenden Berichte sprechen von Strahlen, welche, von einem Bilde des Gekreuzigten oder der consecrirten Hostie oder auch einer andern heiligen Gestalt (Jesu-Kind, Engelserscheinung, Schutzheilige) ausgehend und bald als Licht, bald als Blut erscheinend, sie an den betreffenden Stellen des Körpers brennend heiß getroffen und die Wundmale hervorgebracht hätten. Wenigstens zwölf dieser Berichte beziehen sich auf anerkannte Heilige oder Selige. Es würde jedoch der Glaubwürdigkeit dieser Berichte kaum Abbruch geschehen dadurch, daß diese Erscheinungen als bloß subjective Gesichte aufgefaßt würden, welche den Stigmatisirten das, was thatsächlich in ihnen vorgeht, in demselben Augenblick auch zum Bewußtsein gebracht haben. Vom hl. Ignatius von Loyola hat dessen Schüler und Lebensbeschreiber Ribadeneira (Vita Ignatii Lojolas 5, 10) eine gutachtliche Aeußerung über die Natur der Stigmatisation überliefert. Freilich handelt es sich dabei nicht um ein mit Studium und Sorgfalt formulirtes Gutachten, sondern nur um eine im vertrauten Gespräch von ungefähr kundgegebene Ansicht; dieselbe gewinnt aber an Bedeutung dadurch, daß Benedict XIV. in seinem berühmten Werke *De serv. Dei beatif.* 3, 49, n. 6 mit Nachdruck auf jene Unterredung des hl. Ignatius sich bezieht. Nachdem Ignatius gegenüber einem ihm vorgelegten Falle von Stigmatisation die größte Zurückhaltung an den Tag gelegt und, ohne ein bestimmtes Urtheil abzugeben, sein Mißtrauen hatte durchblicken lassen, fragte ihn Ribadeneira unter vier Augen, was von solchen Stigmatisationen zu halten sei. Der Heilige antwortete: „Es ist Gott eigen, die Seelen der Menschen zu heiligen, auf sie einzuwirken und sie mit seinen Gaben zu erfüllen; und zuweilen thut er dieß in so überreichem Maße, daß die Fülle der von der Gnade Gottes überfluteten Seele auch auf den Körper ausströmt, und dann das, was im Innersten vor sich geht, nach Außen hervorbricht. Aber das sind höchst seltene Fälle.“ Ziemlich nahe scheint dieser Erklärung die von Görres (Christliche Mystik II, Regensburg 1837, 446 ff.) versuchte zu

kommen, sofern man nur, mit Beiseitelassung des, was lediglich auf geistreicher Combination beruht, das Wesentliche herausgreift. Auch Görres verlangt (ebd. 452) zum Zustandekommen der Stigmatisation im eigentlichen Sinne eine „Mitwirkung“, und diese „geht natürlich von den höheren Mächten aus, die, wie sie die Gabe ursprünglich in ihrem Bilde ausgestaltet, so auch jetzt zu ihrer Umgestaltung nach ihrem Glücke als wirksame Kräfte mit eintreten“. Die besondere unmittelbare Einwirkung Gottes auf die höheren Seelenkräfte vorausgesetzt, erklärt Görres alles Uebrige, einschließlic des geschilderten Lichtes und der von demselben ausgehenden leuchtenden Strahlen, aus der geistigen Natur der Menschenseele selbst (ebd. 447): „Hat einmal die Seele die Stigmatisation erlangt, dann hat sie demselben Acte, der sie seelisch dem jenseitigen Gegenstande ihrer Affecte (dem Gekreuzigten) assimilirt, auch der Prozeß nach Außen angeht, der die ihr verbundene Leiblichkeit der Körper verähnlicht, und im Gefolge desselben wird dem auch gleichzeitig an dieser die Stigmatisation hervortreten. In der Richtung von Innen nach Außen hat sich der Seele jener Affect mitgetheilt, der sie gewundet. . . In gleicher Richtung wird die Empfangene sich daher dem Leibe mittheilen. Allein der Leib wird nicht nur von der Seele durchdrungen, sondern von ihr als zu weitem auch von Außen ganz umfassen. So wie also, wie Görres meint, ganz wohl das, was die geistigen Seele, „inwiefern sie in sich ist“, umwohnt und sie bewegt („was ihr von da her kommen, wo das Tiefere in ihr beschlossen ist“, ihr selber, „inwiefern sie mit dem Leibe verbunden findet“, in einem Gesichte zur Theilnehmung gelangen, „das, sich ihr nach Außen projectirend, in einem räumlich von ihrem abgeschiedenen äußerlichen Bilde an sie herabschleudert“ (ebd. 448). Die Aufnahme dieses Bildes geschieht nun aber in der Richtung von Außen nach Innen. Ganz im nämlichen Sinne erklärt Scaramelli (s. u.) I, 232. Auch der strenggläubige französische Arzt Dr. Junet, welcher den Erscheinungen der Stigmatisation über 20 Jahre lang seine besonderen Studien an persönlichen Beobachtungen gewidmet hat, deren übernatürlichen Charakter ausdrücklich meint (*La Stigmatisation* [s. u.] II, 11): „Jene leuchtenden Strahlen waren fast in allen Fällen lediglich subjective Phänomene.“ Es ist indeß diese Frage von der über die Natur der Stigmatisation an sich wohl zu unterscheiden. Bei den Versuchen der außerirdischen Theosophie, in ihrer Weise die Erscheinungen der Stigmatisation zu erklären, tritt ziemlich allgemein ein Doppeltes hervor. Erstens wird der größte und oft wichtigste Theil der Thatsachen igno- rirt und geläugnet, und nur vereinzelte Theilerscheinungen in dem Zustande dieser oder jener stigmatisirten Person werden zur Erklärung oder zur Er-

leichung mit anderen pathologischen Fällen herausgehoben. Die Vergleichung geschieht dann ohne Rücksicht auf den Zusammenhang jener Erscheinung mit dem ganzen übrigen Zustande, der Persönlichkeit und den moralischen Eigenschaften der Stigmatisirten. Die Gesamtheit der historisch glaubigsten Vorkommnisse der Stigmatisation mit all ihren Begleiterscheinungen nach den Regeln einer vorurtheilslosen historischen Kritik zusammenstellen und die Gesamtheit aller dieser Erscheinungen nach ihren Hauptzügen zur Grundlage eines wissenschaftlichen Urtheils und einer Vergleichung mit sonst vorkommenden pathologischen Zuständen zu machen, hat man bis jetzt nicht für die Mühe werth erachtet oder geflissentlich vertrieben. Zweitens zeigt sich dann bei ziemlich allen diesen Versuchen das Eigenthümliche, daß man sich scheut, ehrlich vor die Frage zu treten, ob „natürlich oder übernatürlich“, oder unumwunden zuzugestehen, wie weit bis jetzt eine Erklärung möglich ist oder nicht. Nicht genug damit, daß die Möglichkeit alles Uebernatürlichen von vornherein in absoluter Weise ausgeschlossen wird, macht sich in fast leidenschaftliches Streben bemerkbar, durch suchte Analogien, gelehrte Worte und lecke Behauptungen den Schein zu erwecken, als sei hier Alles sonnenklar, während thatsächlich die Wissenschaft hinsichtlich der Stigmatisation bis heute vor ihrem ihr völlig unzugänglichen Gebiete steht. Abgesehen von der gegen die Gesamtheit der bisher bekannten Fälle so oft leichtfertig erhobenen Anklage auf Betrug, sind hauptsächlich drei Erklärungsversuche geltend gemacht worden. Der erste ist der durch Hypnotismus (s. d. Art. Somaambulismus). Es ist in einzelnen Fällen dem Hypnotiseur gelungen, durch bloßen Befehl im Körper des Mediums während des magnetischen Schlafes einen leichten rothen Flecken hervorzuufen, und zwar genau an einer vorher bezeichneten Stelle. Ebenso ist auf Befehl beim Erwachen aus dem magnetischen Schlafe Nasenbluten einzutreten; durch Auslegung einer Anzahl von Briefmarken, welche dem Medium als Zuggpflaster vorgestellt wurden, entstanden am Körper desselben leichte Wasserblasen oder die denselben vorgegebende leichte Entzündung; endlich gelang ein Versuch, daß beim Erwachen am Arme des Mediums einige Schriftzüge geröthet und leicht blutend erschienen, welche der Hypnotiseur vorher blutend sichtbar werden sollten. Diese im Triumph angekündigten „Erfolge“ sind indessen nur in einzelnen seltenen Fällen gelungen, während die Mehrzahl der in dieser Richtung angestellten Experimente ohne Wirkung geblieben ist. Auch in jenen wenigen Fällen wurde die Wirkung nur erzielt mit Hilfe des magnetischen Schlafes. Abgesehen von den genannten ganz unbedeutenden rothen oder blutenden Erscheinungen an der Haut weicht der übrige Zustand der hypnotisirten Per-

sonen mit den bekannten Begleiterscheinungen der Stigmatisation nicht die geringsten Vergleichungspunkte auf. — Ein anderer Erklärungsversuch ist der durch „Auto-Suggestion“, d. h. durch Concentrirung der Einbildungskraft auf ein enge begrenztes Gebiet von Vorstellungen. Man nimmt an, daß, wie (angeblich) durch lebhafte Einbildung einer innern Krankheit diese im Menschen wirklich hervorgerufen werden könne, so durch häufige und lebhafte Vorstellung der Wundmale Christi die entsprechenden Wunden und Blutergüsse am Leibe des Stigmatisirten hervorgebracht würden. Dieß ist jedoch eine völlig willkürliche, den Thatsachen widersprechende Annahme, die überdieß den ganzen sonstigen Zustand der Stigmatisirten unerklärt läßt. Für zahlreiche Fälle geht aus den uns erhaltenen ganz eingehenden Berichten klar hervor, daß eine intensive Vorstellung speciell der Wundmale Christi gar nicht vorausgegangen ist. Beispiele, daß jemand durch die bloße Kraft der Einbildung sich tiefe Wunden und heftige Blutergüsse hervorgerufen habe, sind bis zur Stunde nicht erbracht. Auch sind aus der Geschichte der Heiligen nicht wenige Männer und Frauen bekannt, welche zum Leiden Christi und zumal seinen Wundmalen eine vorzügliche Andacht genährt haben und auch durch Verzückungen und andere außerordentliche Gaben ausgezeichnet waren, die aber gleichwohl die Stigmata nie erlangt haben. Als z. B. die Katholiken Nordenglands sich 1536 gegen ihren kirchenräuberischen König zu einer bewaffneten Demonstration (the pilgrimage of grace) erhoben, spielte das Bild der fünf Wunden Christi dabei eine hervorragende Rolle und wurde auf dem Hauptbanner den Heerhaufen vorangetragen. An religiöser Erregung und fieberhafter Thätigkeit der Einbildungskraft fehlte es nicht in den Reihen der Pilger: aber auch unter so äußerst günstigen Verhältnissen für die „Auto-Suggestion“ wird kein einziger Fall von Stigmatisation berichtet. — Es bleibt noch eine dritte vorgebliche Erklärung, die durch Hysterie. Die Erscheinungen der Hysterie haben nämlich mit denen der Stigmatisation das gemein, daß beide auf einem äußerst dunkeln Gebiete liegen, von welchem bis jetzt die Wissenschaft der Medicin fast nichts mit Sicherheit zu sagen weiß und wo die Kunst des Arztes nichts vermag. Wenn sonst zwischen dem Zustande einer einzelnen Stigmatisirten mit dem eines bestimmten an Hysterie krankenden Individuums einmal gewisse Analogien herausgefunden werden können, so beziehen sich diese auf untergeordnete Nebenerscheinungen. Zwischen der Stigmatisation, in der Gesamtheit ihrer Fälle und nach ihren Hauptzügen betrachtet, und der Hysterie, nach den bisherigen ärztlichen Beobachtungen und Erfahrungen in ihren charakteristischsten Merkmalen beurtheilt, liegt ein so bedeutender Abstand, daß wenigstens bis jetzt die Anwendung des Wortes „Hysterie“ auf einen den Ärzten völlig ungründliche Gruppe von Erscheinungen als bloßes Wort und leere Ausrede

angesehen werden muß. — Zweck und Bedeutung der Stigmatisation, soweit wenigstens für einzelne Fälle ihr übernatürlicher Charakter angenommen werden darf, liegt keineswegs darin, einen Beweis für die Heiligkeit der stigmatisirten Person zu erbringen. Hier gilt in verstärktem Maße, was Benedict XIV. (l. c. 3, 49, n. 14) über solche außergewöhnliche Zustände, im Zusammenhang mit welchen er kurz zuvor auch die Stigmatisation ausdrücklich erwähnt hatte, im Allgemeinen bemerkt: „Ein sicheres Urtheil über einen solchen Zustand einmal vorausgesetzt, daß nämlich derselbe übernatürlichen Ursprungs ist, so kann dieser Zustand, für sich allein genommen, wenn auch übernatürlich und von Gott unmittelbar verliehen, doch zu einem Beweise persönlicher Heiligkeit in keiner Weise dienen, da dieses Erleiden eines außergewöhnlichen Zustandes weder an sich heiligende Kraft hat, noch eine Wirkung der heiligmachenden Gnade ist, sondern vielmehr auf eine Art von *gratia gratis data* zurückzuführen ist. Damit daher im Urtheilsverfahren für die Seligen oder Heiligsprechung auf einen solchen Zustand Rücksicht genommen werden könne, muß zuerst das Vorhandensein der christlichen Tugenden in heroischem Grade bei der ekstatischen Person nachgewiesen sein. Erst wenn einmal dieser Nachweis erbracht ist, kann ein solcher Zustand der Verzückung als Zeichen der Heiligkeit gelten, nämlich als äußeres Merkmal der Liebe der ekstatischen Person zu Gott und hinwieder der Gegenliebe Gottes zu dem Verzückten.“ — Mit Rücksicht auf das Kennzeichen der Heiligkeit, welches die katholische Kirche als die wahre Kirche Christi für sich in Anspruch nehmen muß, sind dagegen solche bis in unsere Tage fortgesetzte übernatürliche Erscheinungen nicht ganz ohne Bedeutung, indem sie, wenigstens in den kirchlich anerkannten Fällen, den Beweis erbringen, daß auch die außerordentlichen Gnadengaben (Charismen), wie sie zu Anfang des Christenthums so zahlreich und mannigfaltig hervorgetreten sind, in der katholischen Kirche noch heute fortbauern. — Eine andere Bedeutung der Stigmatisation für die Gesamtkirche wird in den priesterlichen Tagzeiten zum Feste der Stigmatisation des hl. Franciscus hervorgehoben, wo am Schlusse der sechsten Nocturn bemerkt ist, Paul V. habe dieses 1504 von Benedict XI. dem Franciscanerorden gewährte Fest auf die ganze Kirche ausgedehnt, „damit die Herzen der Gläubigen von Liebe zum Kreuzigten neu entflammt würden“, und in der Oration desselben Festes heißt es: *Domine Jesu Christo, qui frigescente mundo ad inflammandum corda nostra tui amoris igne in carne beatissimi Francisci passionis tuae sacra stigmata renovasti*. Es steht außer Zweifel, daß nicht nur die großen stigmatisirten Heiligen, wie Franciscus, Catharina, Terefia, sondern auch die Stigmatisirten einer spätern Zeit, Katharina Emmerich, Maria von t. s. w., einen tiefen Eindruck auf die Ge-

müther hervorgerufen und in weiten Kreisen ein neuem religiösen Aufschwung mächtig beigetragen haben. Nicht es dieser Zweck der Stigmatisation unerläßlich, daß wenigstens in einzelnen Fällen dieselbe der Verborgenheit entzogen werde, so behren auch diejenigen zahlreichen Fälle, welche der Verborgenheit bleiben, ihrer Bedeutung nicht. Das Leben der wirklich stigmatisirten ist ein das außergewöhnlich schwerer Körper- und Seelenleiden; es ist ein Leiden der Sühne. Bei einem der bekannten Stigmatisirten stand die Ursache der Sühne im Vordergrund des Bewußtseins (s. B. bei Ursula Benincasa [gest. 1618], bei der Barmherzigen Schwester Marcellina Fava und Revers [gest. 1702] oder der Ordensfrau Joseph Rimi zu Schwyz [gest. 1817]).

Das praktische Verfahren gegen die Fällen von Stigmatisation wird durch die Synode der Kirche, die Aussprüche der Geisteslichen und das Beispiel der Heiligen an die Hand gegeben. 1. Es soll niemand solche außerordentliche Zustände wünschen oder erstreben, sondern sich selbst gänzlich unwürdig halten und vor demselben als einem im geistlichen Leben sehr gefährlichen Wege eine heilige Scheu hegen. 2. Der von solchen Zuständen Befallene soll mit noch größerm Fleiß und Vorsicht als der gewöhnliche Christ über sich wachen, damit er nicht das Opfer einer Täuschung oder der Ueberhebung werde und über den gewöhnlichen Zustände des Körpers die wichtigen Tugenden im Innern vernachlässige. 3. Bei Beurtheilung solcher Fälle, namentlich wo es sich um Frauen handelt, soll man die allergrößte Vorsicht und Zurückhaltung sich zur Pflicht machen und den außergewöhnlichen Erscheinungen, welche Art sie immer sein mögen, keinerlei Beachtung legen, so lange nicht die Demuth, der Gehorsam, die Geduld und die Wahrhaftigkeit der stigmatisirten Person durch die mannigfachen Beobachtungen und Proben überzeugend erwiesen ist. Ein wichtiges Kriterium wird das Bestreben bilden, die Zustände möglichst wenig zu machen. Der Versuch die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, wird schon verdächtig sein. Benedict XIV. hat (l. c. 3, 52, n. 4 sqq.) Aussprüche bewährter Geisteslehrer über die Behandlung solcher Fälle zusammengestellt; Cardinal Bona (*De discretione spirituum* 7, 11) warnt direct vor den Stigmatisirten, indem er sich auf die ihm umlängere erscheinende Erfahrung stützt, daß namentlich bei diesen Erscheinungen diabolische Einflüsse mit dem Spiel kommen können, und die Absichten der Zeit wie die der frühern waren darüber nicht eines Sinnes. Das classische Beispiel dafür ist die „Nonne von Cordova“, die Franciscanerin Theresia dalena vom Kreuz, 1546 von der Inquisition lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt (Benedict [s. o.] II, 253). Der hl. Ignatius von Loyola der gleichfalls auf diese Nonne hinweist, bezieht sich hierüber bei Ribadeneira (l. c. 5, 10): „Der

Beißte der Finsterniß, der über die Seele selbst eine Gewalt hat, gelingt es oft, den Sinn von Menschen, welche Eitelkeiten nachhängen und auf Nones aus sind, durch ihren Körper in Täuschung zu verstricken.“ „Und dieß“, so führt Ribadeneira an, „belegte er durch Beispiele, die auch ich sehr wohl kenne.“ Weitere Belehrung gibt Scaramelli I, 235 f.

Die Literatur über Stigmatisation hat in der alten Zeit fast ausschließlich, aber auch ziemlich richtig, mit den Stigmata des hl. Franz von Assisi und der hl. Katharina von Siena sich beschäftigt. Nach der medicinischen Seite ist die Stigmatisation namentlich in den Fällen der Katharina Emmerich und Louise Lateau viel erörtert worden. Letztere, geb. 30. Januar 1850 in der Nähe des Dorfes Bois-d'Haine in der belgischen Diöcese Tournay, entstammte einer unbemittelten, aber fleißigen Arbeiterfamilie, die des Vaters schon rühe durch den Tod beraubt wurde. Nach fromm verlebter Jugend war sie eben von tödtlicher Krankheit hergestellt, als seit April 1868 die Stigmata vorzutreten begannen. Sie starb am 25. August 1883. (Vgl. J. S. Shepard, Louise Lateau, *ho exstatica of Bois-d'Haine*, London 1872; P. Lefebvre, *Louise Lateau de Bois-d'Haine, sa vie, ses extases, ses stigmates. Etude médicale*, Louvain 1873; H. van Looy, *Biographie de Louise Lateau*, Tournai 1874; A. Köhling, *Louise Lateau*. . . Nach authentischen Medicinischen und Theologischen Documenten u., Paderborn 1874; B. Rajunko, *Louise Lateau, ihr Wunderleben und ihre Bedeutung*, Berlin 1874; B. Johnson, *Louise Lateau, die Stigmatisirte von Bois d'Haine, kein Wunder, sondern Täuschung*, Rölln u. Leipzig 1874; Th. Schwann, *Mein Gutachten über die Versuche, die in der Stigmatisirten Louise Lateau am 26. März 1869 angestellt wurden*, Rölln u. Neuß 1875; E. Warlomont, *Louise Lateau*, 2^o éd., Bruxelles 1876; C. Verrens, *Louise Lateau*. Nach den neuesten Beobachtungen und Ercheinungen, Paderborn 1878.) Ueber Marie v. Moerl, geb. 17. October 1812 zu Kaltern in Tirol, von Kindheit an brav und fromm, seit 1832 durch außerordentliche Zustände befangen, gest. 11. Januar 1868, vgl. Görres, *Mystik II*, 494 f.; L. Boré, *Les Stigmatisées du Tyrol*, Paris 1840; (Clarus.) *Die Tyroler ekstatischen Jungfrauen*, Regensburg 1843; Veyland, *Les plaies sanglantes du Christ reproduites dans trois vierges chrétiennes vivantes actuellement dans le Tyrol*, Metz 1844; B. Rajunko a. a. O. 96 (Abdruck der Veröffentlichung von Fr. Tief im „*Berliner Fremdenblatt*“ 1868). Ueber Domenica Vagari vgl. außer den Genannten Veda Deber, *Charakterbilder*, Frankfurt 1853, 195 f. Man kann noch vergleichen Bb. Mahler, *Entwicklungen über die ekstatische Jungfrau Juliana Besscherer* u., Wien 1851; te Besscher, *Die Stigmatisirte zu Gendringen (Dorothea Bissler)*.

Nach genauen Beobachtungen, Vortlen 1845. Ueber die Frage in ihrer allgemeinen Bedeutung kann man außer Görres' schon genannter „*Mystik II*“, 407 ff. vergleichen: Theophilus Raynaud, *Des stigmatismo sacro et profano, divino, humano, daemoniaco, Gratianopoli 1647* (Opp. XIII, 72—194); Scaramelli, *Anleitung in der mystischen Theologie*, aus dem Italienischen I, Regensburg 1855, 229—241; Die Stigmatisirten des 19. Jahrhunderts. . . Nach authentischen Quellen herausgegeben von einem Curatprieester, Regensburg 1877; A. Imbert-Gourboyre, *Les Stigmatisées*, Paris 1873; Le même, *La Stigmatisation, l'extase divine et les miracles de Lourdes*, Paris 1894, 2 vols.; M. Jocham, *Memoiren eines Obscuranten*, herausgegeben von P. M. Sattler, Rempten 1896, 213 f. Natürliche Erklärung versuchen F. M. Charcot, *Klinische Vorträge über Krankheiten des Nervensystems*. Nach der Redaction von Bourneville in's Deutsche übertragen von B. Fejer, Stuttgart 1874—1878, 2. Abth.; Derj., *Neue Vorlesungen über die Krankheiten des Nervensystems*, insbesondere über Hysterie. Autorisirte deutsche Ausgabe von Sigm. Freud, Wien 1886; Bourneville, *Science et Miracle*, 2^o éd., Paris 1878; H. Bernheim, *De la suggestion dans l'état hypnotique et dans l'état de veille*, Paris 1884; P. Richer, *Études cliniques sur l'hystéro-épilepsie ou la grande hystérie*, 2^o éd., Paris 1885.) [D. Wüllf. S. J.]

Stipendium, ein Ausdruck, der gemäß seiner Ableitung (stipem pendere) an Nebenbegriff des Soldes oder Almosen an Dürftige hat, bezeichnet 1. bisweilen die Reichnisse, welche an noch anstellungslose Geistliche bis zu ihrer Provision als Sustentationsbeitrag verabreicht werden. — 2. regelmäßig die freiwilligen, durch bischöfliches Regulativ oder durch Observanz fixirten Oblationen für die Application der heiligen Messe (s. d. Art. Messstipendium). — 3. die meist aus Stiftungen fließenden Unterstützungen, durch welche strebsamen Personen die Möglichkeit einer höhern Ausbildung in Kunst und Wissenschaft u. dgl. geboten wird. [Permaneder.]

Stöckl, Simon, der hl., s. Simon Stöckl. **Stöckl**, Albert, hervorragender katholischer Philosoph der neuscholastischen Richtung, ward als der Sohn einer schlichten Schullehrersfamilie am 15. März 1823 zu Möhrn (bei Treuchtlingen in Bayern) geboren. Den ersten Unterricht erhielt der talentvolle Knabe in der Ortsschule seines Vaters, kam dann im J. 1835 an die Studienanstalt und bald darauf in das bischöfliche Seminar zu Eichstätt, wo er das ganze Gymnasium hindurch in allen Klassen und Gegenständen den ersten Platz behauptete. Noch als Gymnasiast begeisterte er seine Mitzöglinge zur Gründung eines die Pflege von Tugend und Wissenschaft bezweckenden Vereins unter dem Namen „*Aloisianische Akademie*“, der sich heute noch eines segensreichen

Fortbestandes im Eichstätt Seminar erfreut (vgl. Hollwed, Das bischöfl. Seminar in Eichstätt, Eichstätt 1888, 64 ff.). Nach rühmlicher Vollendung der Humaniora (im J. 1843) machte er seine philosophischen und theologischen Studien an dem vom Bischof Karl August von Reissach neu errichteten Lyceum zu Eichstätt mit solchem Erfolge, daß er noch als Alumnus eine von der Münchener theologischen Facultät gestellte Preisfrage über „die Liturgie der alttestamentlichen Opfer“ zu hoher Anerkennung löste; später gab er diese Abhandlung in erweiterter Form heraus (Das Opfer nach seinem Wesen und seiner Geschichte, Mainz 1861). Nach seiner Priesterweihe (22. April 1848) erhielt Stöckl seine erste Seelsorgestelle an dem Wallfahrtsorte Wemding (Schwaben), wo er hinreichend Muße fand, die ihm lieb gewordenen philosophischen Studien fortzusetzen und zugleich praktisch zu verwerthen, indem er den Clerikern des dortigen Kapuzinerklosters Unterricht in der theoretischen Philosophie erteilte. Im J. 1850 wurde er als Docent der Philosophie an das Eichstätt Lyceum berufen, 1852 zum ordentlichen Professor daselbst ernannt und 1855 von der Universität Würzburg auf Grund einer Abhandlung über „Nominalismus und Realismus in der Geschichte der Philosophie“ mit der Doctorwürde geehrt. Nach dem Tode des verdienstvollen Professors Clemens erhielt Stöckl im J. 1862 eine Berufung als Professor der Philosophie an die Akademie zu München, wo er erfolgreich bis zum Jahre 1870 lehrte, kehrte aber, da die antikirchlichen Wirren ihm die Fortsetzung seiner Lehrthätigkeit verleideten, 1871 in seine Heimatsbibel zurück. Dort wirkte er kurze Zeit in dem kleinen Dörfchen Gimpertshausen (Oberpfalz), bis ihn das bischöfliche Domcapitel in Eichstätt zum Domcapitular erwählte und Bischof von Leonrod ihm zugleich die Professur der praktischen Philosophie und Pädagogik an seinem Lyceum übertrug. Als Professor verband Stöckl mit einem durchdringenden Verstande und gewandter Dialektik einen unermüdlischen Fleiß und eine ungewöhnliche Arbeitskraft; große Klarheit und logische Schärfe eignen allen seinen Schriften, die einen außerordentlichen Erfolg zu verzeichnen hatten. Auf dem Gebiete der christlichen Philosophie wirkte er bahnbrechend; neben Liberatore, Sanseverino, Gonzalez, Reutgen u. A. zählt er zu den bedeutendsten Wiedererweckern der thomistischen Philosophie im 19. Jahrhundert. Sein erstes größeres Werk war „Die speculative Lehre vom Menschen und ihre Geschichte“, Würzburg 1858 bis 1859, 2 Bde., worin er sich jedoch noch nicht zu dem klaren, entscheidenden Standpunkte durchgerungen hat, den er nach eingehenderem Studium der Scholastik in seinen späteren Schriften einnimmt. Außer mehreren kleineren lateinischen Gelegenheitsvorträgen an der Akademie (Die Psychologie Tertullians [1863], Scotus Erigena [1867 bis 1868], Ueber den ontologischen Gottesbeweis

u. s. w.) veröffentlichte er 1864—1866 zu Mainz seine umfangreiche dreibändige „Geschichte der Philosophie des Mittelalters“. Ihr folgten eine Reihe von Lehrbüchern über alle Gebiete der Philosophie, nämlich das „Lehrbuch der Philosophie“, in 7. Aufl. Mainz 1892, 3 Bde., und ein Auszug daraus als „Grundzüge der Philosophie“ ebd. 1892; ferner das „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie“, 3. Aufl., ebd. 1888 (mit Englische übersetzt von L. A. Finlay 8. J., Mainz 1887), und ein Auszug daraus als „Grundzüge der Geschichte der Philosophie“, ebd. 1894; dann die „Geschichte der neuern Philosophie“, ebd. 1883, 2 Bde.; die „Geschichte der christlichen Philosophie zur Zeit der Kirchenväter“, ebd. 1891; das „Lehrbuch der Pädagogik“, 2. Aufl., ebd. 1880, und das „Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik“, ebd. 1876; das „Lehrbuch der Aesthetik“, 3. Aufl., ebd. 1889; das „Lehrbuch der Religionsphilosophie“, 2. Aufl., ebd. 1876, das „Lehrbuch der Apologetik“, ebd. 1895, 2 Bde. Außerdem erschienen von ihm „Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart“, Mainz 1879—1880, 3 Bde., und eine lange Reihe sonstiger polemischer Schriften und Monographien, sowie eine fast unzahlbare Menge von Artikeln in Mainzer „Katholik“ (von 1859—1895), in hessischen „Kirchenzeitung“ und im „Staatsbürger der Göttesgesellschaft, in der Literarischen Anzeiger“, in mehreren pädagogischen Zeitschriften, wie in der „Katholischen Schulkunde“, in „Pädagogische Vorträge und Abhandlungen“, herausgegeben von Pöschel u. s. w. (ein annähernd vollständiges Verzeichniß derselben s. bei Köstlin, Personalstatistik und Bibliographie des bischöflichen Lyceums in Eichstätt, Ingolstadt 1894, 157—162). In Anbetracht der hohen Bedeutung um die Verbreitung der thomistischen Philosophie ernannte die von Leo XIII. gegründete Akademie des hl. Thomas zu Rom Stöckl zu ihrem obersten Mitglied. Trotz seiner ganz außerordentlichen literarischen Thätigkeit fand Stöckl noch Zeit, in reger Weise am öffentlichen politischen Leben sich zu betheiligen. Er gründete mit mehreren Freunden eine katholische Zeitung in Eichstätt (die „Eichstätt Volkszeitung“) und unterstützte dieselbe geistig und material kräftigste bis zu seinem Lebensende. Eben so er sehr häufig in Vereinen und Versammlungen als stets schlagfertiger Redner auf, der mit unerbittlicher Logik seine liberalen Gegner bekämpfte. Im J. 1878 wurde er als Abgeordneter in den Reichstag gewählt, legte aber schon nach drei Jahren sein Mandat nieder, um ohne Hinderniß der Wissenschaft und dem Lehrberufe gewidmet zu bleiben. — Stöckl besaß eine kräftige, gesunde Constitution, allein unbemerkt hatte sich in ihm der Keim einer Krankheit (Zuckerkrankheit) festgesetzt, welche unheilbar an seinem Lebensmark nagte und ihm nach 44-jähriger Lehrthätigkeit den Tod brachte. Mit den Worten: „Laßt mich an's Fat.

ist mich noch etwas schreiben", hauchte der unermüdete Mann am 15. November 1895 seine ble Seele aus. Mit ihm ging ein entschiedener, principienfester Charakter, ein tiefgläubiger Christ, ein pflichttreuer Priester, ein einflussreicher Gelehrter in's Jenseits hinüber. An seinen Schriften erweist man stellenweise wissenschaftliche Kritik, diese Gründlichkeit und Selbständigkeit, doch erziehen sich dieselben als Lehrbücher mit Recht hoher Beliebtheit. (Vgl. Morgott, Dr. Albert Stöckl, Gedenkblatt zum 70. Geburtstage, in der Kath. Schulkunde" 1893, Nr. 12; Bruner, necrolog über Dr. Albert Stöckl, im „Katholik" 1896, I, 1—11; Philos. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1896, 484; [Hemfel,] Dr. A. Stöckl. eine Lebensskizze, Mainz 1896.) [Morgott.]

Störung des Gottesdienstes (turbatio sacrorum) heißt das Delict, welches begangen wird, wenn jemand durch Thätlichkeiten oder Drohungen die Ausübung des Gottesdienstes einer im Staate stehenden Religionsgenossenschaft absichtlich verhindert, oder in einer Kirche oder an einem andern, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte zur Zeit des Gottesdienstes vorzüglich Lärm oder Unordnung (namentlich durch Verbal- oder Realinjurien gegen den functionirenden Geistlichen) bringt. Die ersten christlichen Kaiser statuirteten gegen dieses Vergehen sehr strenge Strafen; so stärkten Honorius und Arcadius (398) und Marcian (451) die turbatio sacrorum für ein capitalverbrechen und setzten die Todesstrafe auf dasselbe (I. 10, Cod. 1, 3; I. 5, Cod. 1, 12). Justinian milderte jedoch diese Strenge, indem er drei Arten der turbatio sacrorum unterschied und nur die schwerere derselben, die Störung der Verhinderung des Gottesdienstes oder einer Procession mit dem Tode, die Beleidigung des Bischofs oder eines Clerikers während des Gottesdienstes oder einer Procession dagegen mit körperlicher Züchtigung oder dem Exil bestrafte (Nov. 23, 31). Auch die karolingische Gesetzgebung bestimmte bei Thätlichkeiten gegen Cleriker in der Kirche die Entrichtung eines dreifachen Wehrgelds und setzte überdies den königlichen Bann darauf (i. Mon. Germ. hist. Leg. Sect. II, Capit. reg. Franc. I, 281; II, 60). Gratian verwies in seinem Dictum zu c. 29, C. XVII, q. 4 auf die letzte im ersten Buch des Codex Justinianus. Mit excommunicatio ferendae oder latae sententiae oder interdictum ab ingressu ecclesiae pro jure bedrohen gleich dem zweiten Concil von Lyon (s. c. 2 in VI 3, 23) mittelalterliche Synoden bewaffnetes Erscheinen in der Kirche, Störung des Gottesdienstes durch Tumulte und Angriffe auf Andere in der Kirche oder auf dem Kirchhof, Störung des Gottesdienstes durch unruhiges Benehmen u. dgl. (s. z. B. Mansi XIII, 1160; XXV, 1074; XXVI, 462 sq.). Im neuern Kirchenrecht hat Pius V. 1566 in der constitutione Cum primum einzelne hierher gehörige Vergehen mit bestimmten, jetzt aber un-

praktischen Strafen (Selbßbußen, bzw. Prügelstrafe, Exil) bedroht. Das Tridentinum und Particularsynoden weisen theils arbiträre, theils feste Strafen gegen die turbatio sacrorum auf (s. Trid. Sess. XXII, Decret. de observ. et evitand. in celeb. missae; Hardouin X, 452. 690. 828. 1425. 1460. 1564; vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 763 f.). Auch hat die staatliche Gerichtspraxis seit dem 16. Jahrhundert mit den delicta mixta und selbst einzelnen delicta mere ecclesiastica die turbatio sacrorum wieder mehr und mehr in ihren Bereich gezogen. Dabei ist die deutsche Gerichtspraxis der mildern Verordnung Justinians gefolgt und hat auf dem Grunde derselben folgende Theorie ausgebildet: I. Die Todesstrafe darf nur bei der allerschwersten Art der turbatio sacrorum verhängt werden, wenn nämlich 1. der Geistliche nicht bloß mit Worten und Zeichen, sondern mit körperlicher Mißhandlung beleidigt wurde, und dieses 2. in der Kirche und 3. während Ausübung seiner kirchlichen Functionen geschah, und zwar so, daß 4. die Unterbrechung oder völlige Aufhebung des Gottesdienstes die Folge war. II. Fehlt eines dieser vier Requisite, so darf die Strafe des Schweres nicht verhängt werden. War aber die turbatio sacrorum mit besonders erschwerenden Umständen und großem Aergerniß verbunden, so soll auf Landesverweisung und körperliche Züchtigung erkannt werden. III. Bestand die Störung des Gottesdienstes in bloßen Verbalinjurien gegen den Geistlichen, so tritt eine arbiträre Strafe, gewöhnlich Gefängniß oder Selbßbuße, ein, deren Größe von der Schwere der Beschimpfung, dem verursachten Aergerniß, der mehr oder minder bedeutenden Unterbrechung des Gottesdienstes abhängt. IV. Zänkereien und Streitigkeiten der Kirchenbesucher unter sich, wodurch die Functionen des Geistlichen und die Anacht der Anwesenden gestört werden, sollen mit Gefängniß oder Geldstrafen nach dem Ermessen des Richters belegt werden. Waren die Streitigkeiten mit großem Tumult oder gar mit Schlägereien verbunden, so ist das Strafmaß bedeutend zu erhöhen (vgl. B. Carpzov, Jurisprudentia eccles. seu consist. 3, 8: De poenis sacra turbantium). Die moderne Gesetzgebung betrachtet ebenfalls die Religionsdelicta als vom Staate zu bestrafende Vergehen, ist aber in der Androhung von Strafen milder. So bedroht das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 167 die Störung des Gottesdienstes im angegebenen Sinne mit Gefängniß bis zu drei Jahren; dazu bestimmt § 196, daß bei Beleidigung eines Religionsdieners, während er in Ausübung seines Berufes begriffen ist, oder wenn dieselbe in Beziehung auf seinen Beruf begangen wurde, außer dem unmittelbar Beteiligten auch dessen amtliche Vorgesetzte das Recht haben, den Strafantrag zu stellen. Aehnliches statuirt das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §§ 122b. 308. (Vgl. noch Köhler, Studien aus dem Straf-

recht I, Mannheim 1890, 183 ff.; Lijst, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl., Berlin 1896, 386 f.) [Sägmüller.]

Stoische Moral, Inbegriff der ethischen Principien und Anschauungen in der sogen. stoischen Schule, welche unter allen sokratischen Schulen die Philosophie vorzüglich mit Rücksicht auf das moralische Gebiet weiter bildete. Die Stoiker setzten den höchsten Zweck des Lebens und alles Philosophirens nicht in das Wissen an sich, wie Plato und Aristoteles, und noch weniger in die Lust, wie die Hedoniker und Epikureer, sondern in das Handeln und die sittliche Tüchtigkeit. Bei ihnen standen daher auch Logik und Physik (sammt Theologie), denen theoretisch der Vorrang zuerkannt wurde, doch thatsächlich ganz und gar in dem Dienste der Ethik. Auf dem ethischen Gebiete tritt der Geist der stoischen Philosophie am unmittelbarsten zu Tage, hier liegt auch das unbestreitbare selbständige Verdienst derselben. Die metaphysische Voraussetzung des stoischen Moralsystems ist der dynamische und transeunte Pantheismus (s. d. Art.). Das göttliche Wesen, als Urfeuer gedacht, entwickelt sich zur Welt; die Sondereigenschaften in der Welt sind nur unendlich modificirte Manifestationen des Einen Urwesens. Die Gottheit wird aber zugleich als Vernunft (λόγος, νόος) oder auch als Vorsehung (πρόνοια) und als Verhängniß (εἰμαρμένη, fatum), kurz als geistiges Wesen gedacht, so daß die Weltgesetze als eine Offenbarung der göttlichen Vernunft und insbesondere die menschliche Vernunft als ein Ausfluß der Gottheit selbst zu betrachten sind. — Neben dieser metaphysischen hat die stoische Moral aber unverkennbar auch eine psychologische Basis in der Rücksichtnahme auf den allen Lebewesen gemeinsamen Selbsterhaltungstrieb, wodurch jedes Wesen innerlich zu dem getrieben wird, was seiner Natur gemäß ist. Demnach war das oberste Moralprincip der Stoiker, τὸ ὁμολογουμένως τῆ φύσει ἤν oder τὸ ἀκολούθως ἤν oder τὸ ἀκολουθεῖν τῆ φύσει, d. h. das höchste Ziel des Menschen besteht darin, daß er der Natur gemäß lebe, nämlich in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen des Weltlaufes und der vernünftigen Menschennatur. Unter „Natur“ (φύσις) verstanden die Einen vorzugsweise das Weltall (Kleanthes), Andere die Einheit der menschlichen und der allgemeinen Natur (Chrysippus), während die späteren Stoiker dabei vorwiegend an die Natur des Menschen dachten. Dieses „naturgemäße Leben“ nennen die Stoiker Tugend. Sie gilt ihnen als das oberste Lebensziel und als das höchste und einzige Gut (ἀγαθὸν τέλειον); in ihrem Besitze besteht die höchste und einzige Glückseligkeit. Erworben wird die Tugend durch die vernünftige Erkenntniß und durch den vernünftigen Gebrauch der Willensfreiheit. Wer sie besitzt, ist allein weise; tugendhaft und weise sind Begriffe, die sich decken. Als höchstes und einziges Gut ist die Tugend sich selbst genügend (αὐτάρκης) und

zur Seligkeit ausreichend, daher nicht Mittel zu Zweck, sondern Selbstzweck und um ihrer selbst willen begehrenswerth (ἀδύπατρος); alles Uebrige außer ihr hat keinen Werth. Die Lust oder die Vergnügen dürfen durchaus nicht Zweck mittel Handelns sein, denn sie sind nur ein Zusatz (ἐπιπρόσθημα) zu dem gelingenden Ende an dem, was mit unserer Natur harmonisch — die Tugend ist den Stoikern ihrem Wesen nach —, darum gibt es keinen Gradunterschied, kein Ueber oder Minder in der Tugendhaftigkeit, wie es auch nicht viele einzelne Tugenden gibt. Bei der Tugend hat, besitz sie alle. Kleanthes betrachtete die Tugend sogar als unverlierbar (ἀνεπίσταντος) was indessen Chrysippus läugnete. Von einzelnen Tugenden reden die Stoiker nur mit Beziehung auf die verschiedenen Richtungen, in denen eine Tugend sich äußert. So unterschieden besonders die späteren, im Anschluß an andere stoische Schulen (namentlich an Plato und Aristoteles), Cardinal- und abgeleitete (sittliche) Tugenden, behaupten aber zugleich immer wieder, daß in jeder Handlung des Weisen (Tugendhaften) alle einzelnen Tugenden enthalten seien. Als solutes Gegenpaar zur Tugend bezeichnet die Stoiker das Böse, das Laster, d. h. das Uebel, welches den Gesetzen der Natur nicht gemäß, sondern zuwider ist. Wie die Tugend das höchste Gut, so ist das Laster das schlimmste Uebel. Das Böse läßt kein Mehr oder Minder zu; es von einem Laster befallen ist, ist von allen bösen Lasterhaften und auch gleich schlecht, weil die bösen Handlungen gleich böse sind. Ob jemand von dem Bösen mehr oder minder inficirt ist, ist gerade so gleichgültig, als es für einen Kranken belanglos ist, ob er nur einen Zoll oder ein Klafter tief unter das Wasser hinabgedrückt worden war. Zwischen Tugend und Laster (καλὸν κακία) gibt es kein Mittleres: wer nicht tugendhaft ist, muß lasterhaft sein, und umgekehrt. Ob schon aber die Tugend das höchste und einzige Gut, das Böse das schlimmste und einzige Uebel ist, so gibt es doch auch nach den Stoikern Dinge, welche an und für sich weder gut noch übel, sondern etwas Gleichgültiges (ἀδιάφορον) sind, wie Freude und Schmerz, Gesundheit und Krankheit, Reichthum und Armut, selbst Leben und Tod; ob schon aber diese Dinge an sich weder begehrenswerth noch verabscheuungswürdig sind, hat sie doch unter einander keineswegs gleich werth, sondern sie können unter Umständen sogar nach schenswerth sein. Nur ein Thor wird gegen Falles Krankheit der Gesundheit, Armut im Reichthum vorziehen. Darum unterschieden die Stoiker unter diesen gleichgültigen Dingen in Klassen: προηγμένα, „vorgezogene“, höhere Dinge, die eine gewisse Beziehung zur menschlichen Natur und darum einen gewissen Werth haben und die wir deshalb naturgemäß lieben (προσπονημένα, „abgewiesene“, selbständige Dinge die von Haus aus der menschlichen Natur

gemessen, also für uns werthlos (ἀκλιν ὁκ ἔχοντα) und der gar schädlich und darum zu meiden sind; δεινάσματα, im engern Sinne absolut gleichgültige Dinge, die weder nützlich noch schädlich sind, wie die Farbe und Anderes. Jede dieser drei Klassen erfüllt wiederum in Unterabtheilungen, je nachdem ein Ding entweder überhaupt an sich oder wegen eines andern schätzenswerth oder zu meiden ist. — Mit dieser, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, stoischen Güterlehre hängt die stoische Pflichtenlehre auf das Innigste zusammen. Der Vernunft entspricht es, jedes Gut nach der Ordnung seines Werthes zu erstreben. Das höchste und einzig wahre Gut aber ist die Tugend. Also besteht einzig und allein in der tugendhaften Bestimmung und im tugendhaften Handeln eines Menschen die vollkommenste Pflichtenfüllung. Seneca nennt die Stoiker das „Katorthoma“ (τὸ κἀνόημα), indem sie davon das „Kathelon“ τὸ καθήκον, d. h. das bloße äußerliche Rechtswandel, das Schiedlichhandeln unterscheiden. Dem „Katorthoma“ entsprechen nur solche Handlungen, welche aus tugendhafter Gesinnung entspringen und ohne jede andere Zweckbeziehung lediglich um des Guten, d. h. um der Tugend willen vollbracht werden. Einer solchen Handlung ist nur der nachhaft Tugendhafte, d. h. der Weise, fähig. Jede Handlung dagegen, deren Materie zwar im Allgemeinen vernunftgemäß (κατὰ λόγον) ist und darum mit guten Gründen sich rechtfertigen läßt, er jedoch die rechte Intention fehlt, indem sie nicht lediglich aus der tugendhaften Gesinnung, der dem vollkommenen Gehorham gegen die Vernunft hervorgeht, ist nur ein „Kathelon“, dessen auch die Nichtweisen fähig sind. Manche Stoiker nannten das „Katorthoma“ auch wohl ein καθήκον Δεινόν. — Das subjective Element (die Intention) einer Handlung wurde von den (älteren) Stoikern fast bis zu dem Grade betont, daß der objective Werth oder Unwerth derselben, überhaupt als objective Sittengesetz, darüber verschwinden mußte und im eigentlichen Sinne der Zweck jedes Mittel heiligte. In der That bezeugt uns Origenes (Contra Celsum 4, 45), daß von den Stoikern die Behauptung aufgestellt worden sei: ob eine Handlung gut oder böse sei, hänge lediglich vom Willen und der Absicht (des Handelnden) ab; denn eigentlich und streng genommen seien alle Handlungen ohne einen vorausgegangenen Willensentschluß indifferent, weder gut noch böse; nur die Absicht, welche beim Handeln erreichen wolle, was gut und recht ist, sei lobenswerth, jene aber, die einen schlechten Zweck im Auge habe, verdiene Tadel. Origenes berichtet weiter, daß infolge dessen die Stoiker unter Umständen selbst den Incest zwischen Vater und Tochter für erlaubt erachtet hätten. Es liegt in der unerbittlichen Konsequenz des stoischen Systems, daß nach ihm der „Weise“, d. h. der Tugendhafte, immer nur gut handelt, da er des Bösen eben unfähig ist; der Lasterhafte dagegen ist ebenso des Guten unfähig

und vermag nur Schlechtes zu vollbringen. — Der „Weise“ nach dem idealen Bilde, welches die älteren Stoiker von ihm (unverkennbar mit besonderer Rücksichtnahme auf Socrates) entworfen, ist frei von allen Affecten wie Furcht, Besümmerniß, Begierde und Lust, die nur auf falschen Urtheilen insolge mangelhafter Erkenntniß beruhen. Im Besitze der Tugend, die wahrhaft glücklich macht, ist er ἀπάθεια, d. h. (nicht gefühllos, sondern) leidenschaftslos. In dieser ἀπάθεια, die so recht die Signatur des stoischen Weisen ist, liegt seine Macht, seine Würde, seine Vollkommenheit, welche ihn wie einen König über das gewöhnliche Weltgetriebe erheben, ja so hoch stellen, daß er nicht bloß über jeden Affect, über Scham, Mitleid und Erbarmen, sondern selbst über die äußere sittliche Ordnung erhaben ist. Daher ist ihm, weil er alles, was er thut, nur um der Tugend willen thut, nichts verboten: selbst Knabenliebe, Buhlereien, ödipische Unzucht, thepseische Mäßigkeit sind als im Grunde gleichgültige Dinge für den Weisen keine Sünde, und der Selbstmord ist dem Weisen nicht bloß gestattet, sondern unter Umständen für ihn sogar lobenswerth und geboten. Mit Einem Worte: der stoische Weise vereint in sich alle Vollkommenheiten und steht der Gottheit nur darin nach, daß ihm nicht wie dieser die Unsterblichkeit zukommt (vgl. Seneca, De provid. 1). — An diesem Ideal des „Weisen“ konnten die späteren Stoiker freilich nicht mehr unbedingt festhalten. Denn der Anfangs statuirte scharfe Unterschied bloß zwischen ganz gutem (σπουδαίον) und ganz schlechten (παύλον), vollkommen weisen und ganz unweisen Menschen ließ sich nicht durchführen, er entsprach zu wenig dem wirklichen Leben und wurde durch den Augenschein immerfort lägen gestrafft; denn man konnte nicht läugnen, daß sittliches Verderben eigentlich überall in der Welt herrsche und alle Menschen, auch die besten und weisesten, mehr oder weniger davon angesteckt seien. So kam man dazu, Gradunterschiede bei der Tugend wie beim Laster gelten zu lassen, wenngleich Manche daran festhielten, daß es einzelne wahrhaft Weise früher gegeben habe. Charakteristisch blieb aber auch an den späteren Stoikern allezeit eine Schroffheit und Härte in der Beurtheilung der bestehenden Verhältnisse und insolge dessen eine gewisse Welt- und Menschenverachtung, so daß man unter Stoicismus meist ein freudloses, finsternes Leben verstand. Dazu gesellte sich der berüchtigt gewordene, abstoßende Tugendstolz (das Odi profanum vulgus et arceo und Virtutis me involvo mea des Horaz) und eine wortreiche Rhetorik voll hochtrabender Sentenzen, wie sie in den Schriften auch der späteren Stoiker, z. B. in Kaiser Marc Aurels „Unterhaltungen mit sich selbst“, fast überall hervortritt.

Geschichtlich betrachtet gehört die stoische Moral zu den interessantesten Erscheinungen nicht bloß als wissenschaftliches System, sondern viel mehr

noch wegen ihres Einflusses auf die Anschauungen und das Leben jener Zeit. Der stoischen Schule war mehr als den früheren philosophischen Systemen das unverkennbare Streben eigenthümlich, die Philosophie in Rücksicht auf das praktische Leben und darum in einfacher, gemeinverständlicher Form zu entwickeln, gewissermaßen zu popularisiren. Dieß zeigte sich namentlich bei den späteren Stoikern, zumal unter dem Einfluß des dem Praktischen von Haus aus mehr als dem Speculativen zugewandten Römerthums; gerade beim Beginn und im Verlaufe der römischen Kaiserzeit nahm die Ethik der Stoiker vielfach einen fromm-erbaulichen Charakter an und wurde unter Abschleifung mancher ursprünglichen Härten besonders für viele der besseren Stände eine Art Moralkatechismus. Dem Epikureismus (s. d. Art.) sammt den verwandten Richtungen und dem von Tag zu Tag steigenden Sittenverderbniß gegenüber bildete die stoische Ethik mit ihrer durchaus ernstlichen Richtung zum Ideale immerhin ein heiliges Gegengewicht, und es ist Thatfache, daß gerade damals die edelsten Geister sich der stoischen Philosophie hingaben, um bei den entsetzlichen Ausbrüchen des Sittenverderbnisses in der römischen Gesellschaft und bei dem unerträglichen Druck des Despotismus der Cäsaren in ihr innern Trost und Befriedigung zu suchen. Die besten Vertreter der Opposition gegen die politische Tyrannei hingen dem Stoicismus an, so daß dieser sogar ein Gegenstand der Verfolgung seitens der Kaiser (Nero, Domitian u. A.) wurde, bis er mit Marc Aurel dem Philosophen selbst den Kaiserthron bestieg und neue Anhänger und neuen Ruhm gewann.

Trotz ihres relativen Werthes darf man aber der Stoa nicht, wie es immer von Neuem geschieht, das Verdienst zuschreiben, in ihren religiösen und moralischen Lehren das Christenthum vielfach wesentlich mit vorbereitet zu haben. Denn die christliche Ethik (s. d. Art.) ist weder der stoischen noch einer andern Ethik entlehnt, vielmehr durch ihre obersten (metaphysischen und psychologischen) Principien von der stoischen insbesondere specifisch verschieden. Freilich finden sich zwischen der stoischen und der christlichen Moral zahllose Anknüpfungspunkte, einmal weil eine ganze Reihe von ethischen Lehren der Stoiker dem auch in vorchristlicher Zeit nie ganz vergessenen natürlichen Sittengesetze angehört, dann auch (abgesehen von den niemals ganz vergessenen Traditionen aus der Uroffenbarung) insolge des weitverbreiteten, geschichtlich nachweisbaren Einflusses des Judenthums und der alttestamentlichen Offenbarungsschriften auf die Heidenwelt. Die nachchristlichen Stoiker aber standen jedenfalls bewußt oder unbewußt unter dem Einflusse des Christenthums, mit dem sich in manchen Fällen, wie bei Epiktet (s. d. Art. und vgl. Bahy, Der Stoiker Epiktet und sein Verhältniß zum Christenthum, 2. Aufl., Erlangen 1895) und Seneca, Be-

kannenschaft direct nachweisen läßt. Dabei ist es wahr, daß die stoische Philosophie in ihrer Lehren nach mancher Richtung hin eine Vorbereitung für das Christenthum gewesen ist; 1) starke Betonung des religiösen Moments u. privaten wie im öffentlichen Leben; die Lehre der allwaltenden göttlichen Vorsehung; die Anforderung des Systems, vor allen Dingen nach den im Weltgange und in der Vernunft des Menschen sich offenbarenden göttlichen Gesetzen sein Leben einzurichten; das Zugeständniß u. allgemeine Sündhaftigkeit und Erlösungsbedürftigkeit, sowie der Unmöglichkeit, das von der Schule aufgestellte Ideal des vollkommenen Lebens und Tugendhaften je wirklich zu erreichen; 2) Betonung der Freiheit und Selbstbestimmung des einzelnen Menschen und daneben die Forderung, daß der Einzelne sich dem allgemeinen Gesetz unterordnen müsse; die Lehre von der allgemeinen Menschenliebe und dem stoischen Idealismus; 3) dem alle Menschen als Brüder und als Kinder Gottes unter einander vereinigt werden zu lassen endlich das Beispiel ächter Tugendübung, u. viele wahre Stoiker gaben, ihre Verachtung des Mammons, der Unfruchtbarkeit und der Lust, u. sittlicher Muth, womit sie dem Unrecht der Tyrannen furchtlos entgegen traten und standhaft die Verfolgung ertrugen, — alles das war nicht geeignet, namentlich in besseren Kreisen für ethische Ideen und Anschauungen Bahn zu machen und die Lust zu überbrücken, welche sonst in vielerlei Hinsicht das antike von dem christlichen Denken trennte. Daraus erklärt sich auch die lebhafteste Interesse, welches manche Kirchenväter dem Stoicismus entgegenbrachten, indem sie die vielfache Uebereinstimmung der stoischen Lehren mit den Dogmen des Christenthums lobend hervorheben; sagt doch z. B. Hieronymus (in lat. l. 4 [zu c. 11, 6 sqq.; Migne, PP. lat. III. 147]): Stoici nostro dogmati in plerisque concordant. Bei aller schmeichlerischen Bewunderung selbst in der Ausdrucksweise darf indes niemals übersehen werden, daß die Stoiker, auch in späteren, mit den Worten Gott, Natur, Logos, Sünde, letztes Ziel des Menschen, Freiheit u. allwaltende Vorsehung u. dgl. meist immer noch andere Begriffe verbanden als das Christenthum. Jedensfalls ist festzuhalten, daß zwischen der Stoa und der des Christenthums eine wesentliche Wahlverwandtschaft nicht besteht, sondern ein principieller scharfer Gegensatz. (Vgl. Zeller, Philosophie der Griechen III, 1, 3. Aufl., Leipzig 1880, 26 ff.; Stöckl, Lehrb. der Gesch. u. Philosophie I, 3. Aufl., Mainz 1889, 184 f.; Ueberweg u. Heinze, Grundriß der Gesch. u. Philosophie I, 8. Aufl., Berlin 1894, 37 f. [mit ausführlichen Literaturangaben]; Bonhoff, Die Ethik Epiktets, Stuttgart 1894; Kappeler, L. A. Seneca und das Christenthum, Rostock 1895; Mausbach, Christenthum u. Weltmoral, Münster 1897.) [Kappeler.]

Stola (στολή, im Sprachgebrauche der heiligen Schrift Gewand, insbesondere Festkleid) heißt im Abendlande seit dem 9. Jahrhundert ein dem Diacon, Priester und Bischof zustehendes Gewandstück in Gestalt einer 6—8 cm breiten und im langen Schärpe. Dasselbe wurde vordem allgemein und hin und wieder noch im 18. Jahrhundert orarium genannt. Letzteres Wort bezeichnete in der römischen Kaiserzeit, der Ableitung von os, Mund, entsprechend, das, was wir Taschentuch oder Handtuch nennen. Die Liturgiker des Mittelalters dagegen, wie Pseudo-Alcuin (De iv. off. 39) und Rabanus Maurus (De cleric. instit. 1, 19), bringen die Bezeichnung orarium mit orare = predigen in Verbindung und betrachten das Gewandstück als Symbol für die Verwaltung des Predigtamtes. Die Griechen nennen die Stola des Diacons noch jetzt ὑπόρριον, die des Priesters ἐπιπροσχηλιον. Als liturgisches, einzig den höchsten Weihegraden zustehendes Ornament wird das orarium zuerst vom Concil von Laodicea (can. 22 et 23) um die Mitte des 4. Jahrhunderts erwähnt. Im Abendlande erscheint es später, zunächst in Spanien im 6. Jahrhundert, dann in den Frankenküsten, in Rom nach dem 10. Jahrhundert. Auf biblischen Darstellungen tragen die Äpfel die Stola erst um das 12. Jahrhundert, Priester und Diaconen aber schon früher. Seit dem 11. Jahrhundert wurde die Stola, die früher aus Kinnstreifen gewesen zu sein scheint, meist aus Seide in den liturgischen, den einzelnen Functionen entsprechenden Farben hergestellt und oft mit Stickereien reich ausgestattet; in der Mitte und an beiden Enden ist sie mit einem eingewebten oder aufgelegten Kreuze geschmückt. In der Folgezeit, unter der sie bei der Weihe überreicht, und zum Gebete, mit dem sie angelegt wird, gilt sie als das Kleid, das des Weltandes Gottes verleiht, als Symbol des Joches des Herrn, des Gewandes der heiligmachenden Gnade und der vernatürlichen Unsterblichkeit. — Der Diacon trägt die Stola auf der linken Schulter und seit dem 12. Jahrhundert unter der Dalmatik so, daß sie beiden Hälften, welche früher, wie noch jetzt in den Griechen, über Brust und Rücken frei herabhängen, sich an der rechten Hüfte vereinigen. Der Priester und der Bischof tragen sie auf dem Rücken und beide Streifen über der Brust, und zwar der Priester über der Alba stets in Kreuzesform über einander gelegt, sonst aber wie der Bischof frei herabwallend. Der Papst trägt, wenn er mit dem Rochet und der Mozetta bekleidet ist, die Stola beständig, der Bischof in seiner Diocese in jeder kirchlichen Function, der Priester und der Diacon nur bei der Ausübung ihres Ordo, d. h. bei der Opferfeier und der Behandlung des allerheiligsten Sacramentes, bei der Spendung der Sacramente und der Sacramentalien sowie auf Grund des Herkommens auch bei der Predigt. Die Bezüge, die den Geistlichen bei solchen Functionen zu entrichten sind, werden jura stolae,

Stolgebühren (s. d. Art.) genannt. (Vgl. E. J. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie u. Liturgik II, Tübingen 1864, 184 ff.; Fr. Bock, Gesch. der liturgischen Gewänder des Mittelalters II, Bonn 1866, 62, 243; B. Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I, Freiburg 1883, 875; H. Grisar, Das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen, in der Festschrift des deutschen Campo Santo, Freib. 1897, 101 ff.; Jos. Braun, Die priesterlichen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung [Stimmen aus M.-Saach, Ergänzungsheft 71], Freiburg 1897, 85 ff.) [R. Schrod.]

Stolberg, Friedrich Leopold, Graf zu, berühmt als Convertit, Dichter und Geschichtsschreiber, war am 7. November 1750 in dem holsteinischen Landstädtchen Bramstedt geboren, wo sein Vater Christian Günther ein Rittergut besaß. Den größten Theil seiner „schönen, frohen Jugend“ brachte Friedrich Leopold im Kreise seiner Familie zu, in der ein frommes christliches Leben herrschte und Klopstocks Poesie überaus geschätzt wurde. Im J. 1770 bezog er mit seinem ältern Bruder Christian die Universität Halle, welche das Brüderpaar im J. 1772 mit der von Göttingen vertauschte, um sich juristischen, vorzugsweise jedoch humanistischen Studien zu widmen. Hier war es, wo sich die beiden Brüder an den von Boie, Wolf, Müller, Hölty, Bürger, Lejewitz und anderen für vaterländische Dichtkunst erglühten Jünglingen gebildeten Hainbund angeschlossen. Im Frühling des Jahres 1775 unternahmen sie mit ihrem gemeinschaftlichen Freunde, dem Grafen von Haugwitz, eine Reise durch Süddeutschland und in die Schweiz, an welcher sich auch der jugendliche Goethe betheiligte. Frischer Genuß der Naturschönheiten, sowie ein Kreis zahlreicher neuer Bekannten, unter welchen namentlich Gekner und Lavater zu nennen sind, war die Frucht dieser Reise. Im J. 1782 vermählte Friedrich Leopold sich mit Agnes von Wipleben, welche ihm 1788 durch den Tod entrispen wurde, nachdem sie ihm zwei Söhne und zwei Töchter geboren hatte. Zwei Jahre später verehelichte er sich mit der Gräfin Sophia von Redern, nachdem er 1789 dänischer Gesandter zu Berlin geworden war. Schon 1791 vertauschte er diesen seinem Gemüthe wenig zusagenden Posten mit dem Amte eines Kammerpräsidenten zu Eutin. — Obwohl vielfach mit Poesie und mit der Uebersetzung griechischer Dichter beschäftigt, war er doch schon damals weit davon entfernt, dem unchristlichen Zuge seiner Zeit zu folgen. Vielmehr war es ihm bereits ernste Angelegenheit seines Geistes und Gemüthes geworden, in der durch Christus geoffenbarten Religion seinen Leitstern zu suchen. Für die französische Revolution war er, wie auch Klopstock, Anfangs voll Enthusiasmus. Doch erkannte er aus ihrem Verlaufe bald, daß sie die gehoffte Regeneration der Völker nicht herbeiführen werde, da sie nicht die Tugend zur Grundlage der Freiheit mache. —

Im Juli 1791 trat er mit seiner Gemahlin eine Reise nach Italien an, deren Resultate er 1794 in einem vier Bände umfassenden Werke veröffentlichte. Dieses zeichnete sich in mannigfacher Hinsicht vor vielen bis dahin in Deutschland erschienenen Reisebeschreibungen aus. Besonders rühmte er darin den Aufenthalt zu Rom und gestand, er würde, wenn er sein Leben außerhalb seines Vaterlandes zubringen und dabei verdammt sein sollte, in einer großen Stadt zu leben, keine Stadt Rom vorziehen. In seinem Berichte über Sicilien spricht er sich, obwohl den Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche noch sehr fremd, über die dortige Kloster- und Weltgeistlichkeit mit anerkennenswerther Unbefangenheit und Unparteilichkeit aus. Nach einer anderthalbjährigen Abwesenheit kehrte er nach Deutschland zurück, um sein neues Amt anzutreten. Die Redaction seines Tagebuches frische in ihm die Eindrücke und Genüsse seiner Reise wieder auf, während die gewaltigen Ereignisse der Zeit sein und seiner Gemahlin Gemüth ernst und zu Gott hingewandt stimmten. Bereits durch die Lesung Fenelons zum Gebanten an die Nothwendigkeit einer von Gott gegründeten und geleiteten Kirche gebracht, wurden sie (1797) durch einen Besuch der Fürstin von Gallizien (s. d. Art.) erfreut, welche sie 1794 in Münster näher kennen gelernt hatten. Der geist- und gemüthvolle Umgang dieser seltenen Frau und die ehrwürdige Erscheinung ihres priesterlichen Begleiters Overberg (s. d. Art.) konnten nicht ohne anregenden Einfluß auf die empfänglichen Gemüther der beiden Gatten bleiben (vgl. Janssen [s. u.] I, 420 ff.). Schon ließ Stolberg es sich angelegen sein, im Gegensatz zu der ungläubigen Philosophie der christlichen Wissenschaft und Mystik das Wort zu reden und die praktische Uebung des Christenthums als nothwendige Bedingung zur wahren Erkenntniß desselben anzupfehlen. Sein Geist und sein Gemüth fühlte sich dem Katholicismus zugewendet; doch galt es noch manche Schwierigkeiten zu überwinden. Nach eifrigen Studien über die Controverspunkte gelangte er mit seiner Gemahlin in den ersten Monaten des Jahres 1800 zur vollen Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Religion, und am 1. Juni legten beide Gatten zu Münster in der Hauskapelle der Fürstin von Gallizien das katholische Glaubensbekenntniß ab. Dem Beispiele der Eltern folgten mit Ausnahme der ältesten Tochter (der Braut des Grafen Stolberg-Bernigerode) sämmtliche Kinder. Nachdem Stolberg zu Eutin seine Aemter niedergelegt, siedelte er zu Anfang October 1800 mit seiner Familie nach Münster über. Naturgemäß erregte die Conversion des Grafen, der durch seine Geburt, seinen Ruf als Dichters und seine staatsmännische Stellung einen hohen Rang einnahm, in Deutschland außerordentliches Aufsehen. Während einige seiner früheren Freunde, wie der heftige Voss und Anfangs auch Jacob (s. d. Art.), sich in Schmä-

hungen ergingen, beurtheilten andere Profanen z. B. Freiberr von Stein, den Schritt unbedingener, und Lavater rief dem Conventen zu: „Bleibe Katholik! bleib es von ganzen Herzen! Sei allen Katholiken und Unkatholiken ein leuchtendes Beispiel der nachahmungswürdigen Tugenden und christlicher Heiligkeit! ... Laß uns unsere Rechtgläubigkeit durch die vollkommenste Liebe beweisen!“ Was die Katholiken betraf, so war Stolberg für die strebsameren unter ihnen ein Anhaltspunkt für kirchliches Leben und heilige Wissenschaft und half ihnen eine bessere Zukunft vorbereiten. Gleich Friedrich von Schlegel (s. d. Art.) verlesnte er sich in die Liefen der Natur, um dann den Inhalt, wie er sich seinem getragenen Auge aufgeschlossen, mit begeistertem Schwung literarisch darzustellen. Im J. 1803 ließ er die Uebersetzung der Schriften des hl. Augustinus in der wahren Religion und von den Säulen der katholischen Kirche im Drucke erscheinen; schon begann er (im December 1804) sein großes Werk „Geschichte der Religion Jesu Christi“ (s. d. Art.) Kirchengeschichte VII, 563), welches in der Folge zahlreiche Conversionen bewirkte (vgl. Janssen II, 443 ff.). An den rasch auf einander folgenden politischen Ereignissen nahm Stolberg, dessen patriotisches Gemüth für Deutschlands Befreiung künft glühte, innigen Antheil; 1814 sah er zwei Eidamen vier Söhne, deren einer bei ihm (1815) fallen sollte, gegen Napoleon zu Felde ziehen. Im J. 1815 vollendete er auf seinem Gute Döhlen bei Bielefeld, wohin er mit seiner Familie 1812 übersiedelt war, das seinen Söhnen gewidmete „Leben Alfreds des Großen“, zu welchem er während eines mehrmonatlichen Aufenthalts in Hannover das Material gesammelt hatte; er vollendete in diesem Werke „der vaterländischen Jugend an den Deutschen insgesammt das Bild eines edlen Heldenkönigs, Geseßgebers und Weisen vorleben“. Drei Jahre später veröffentlichte er ein Leben des hl. Vincenz von Paulo, des Apostels der noththätigen Liebe. Gleichzeitig beschäftigte ihn die Fortsetzung seiner „Geschichte der Religion Jesu“, die er im XV. Bande (1818) bis zum Tode des hl. Augustinus (430) fortführte. Im J. 1819 verfasste er noch die seinen Söhnen und Uebungsgewidmeten „Betrachtungen und Betrachtungen über die heilige Schrift“ und das schöne Gedicht „Lein von der Liebe“, das er mit einem in höchster Inbrunst gedichteten „Schwanengesang“ beendete. Mit großer Freude erfüllte es ihn, daß sein Sohn (s. d. Art.), den er innig verehrte, ihm Ende October 1818 auf dem Gute Sondernmühlen bei Osnabrück einen Besuch abstattete. Daraus machte einen um so schmerzlicheren Eindruck, als bald darauf (1819) erscheinende Schrift von Friedrich Voss „Wie ward Fritz Stolberg ein Katholik“ (in Paulus' Sophonison, Heft 3, Frankfurt 1819), in welcher der ehemalige Freund ihn und seine „Verbündeten der verabredeten Betrücker der aristokratischen und hierarchischen Zwangsherrschaft“

schuldigte. Stolberg glaubte es der Wahrheit und seinen Kindern schuldig zu sein, sich gegen die der Schmähschrift erhobenen Anklagen zu vertheidigen. Er hatte ungefähr 14 Tage an der Abtötung gearbeitet, als ihn den 28. November 19 plötzlich eintretende körperliche Schmerzen erfielen, denen er am 5. December erlag. Seine irdische Hülle ruht auf dem Gottesacker in Stockupen unweit Latenhausen. (Vgl. A. Nicolovius, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg, Mainz 46; Th. Menge, Graf Friedrich Leopold Stolberg und seine Zeitgenossen, Gotha 1862, 2 Bde.; nnes, Stolberg in den zwei letzten Jahrzehnten des Lebens, Mainz 1875; Derj., Aus Fr. L. n Stolbergs Jugendjahren, Frankfurt a. M. 76; Joh. Janssen, Fr. L. Graf zu Stolberg, rburg 1876—1877, 2 Bde. [kürzere Ausgabe 1 Bd., 3. Aufl., ebd. 1882]; D. Hellinghaus, riefriedrich Leopolds Graf zu Stolberg und : Seinigen an Joh. Heinr. Vos, Münster 91.)

[Brischar.]

Stolgebühren (*jura stolae*) heißen im Kirchenrecht bestimmte Abgaben, welche die Pfarrer ihrem Pfarrer bei gewissen geistlichen Functionen zu entrichten haben. Sie tragen ihren Namen deshalb, weil bei den in Frage kommenden Verhandlungen durchgängig das kirchliche Amt der Stola (s. d. Art.) angelegt wird. — **Geschichtlich** haben die Stolgebühren ihren Ursprung in den freiwilligen Oblationen (s. d. 2.). Obwohl die Kirche stets an dem Grundsatz festhält, daß die Sacramente und überhaupt e geistlichen Gnaden als solche unentgeltlich zu werden seien, und jede Leistung, welche als Bezahlung dafür gefordert oder gegeben würde, als simonie (s. d. Art.) verurtheilt, so muß sie doch dedererseits die Annahme freiwilliger Honorarien; besondere Bemühungen nach Maßgabe der Verhältnisse wenigstens dulden und sich begnügen, unbillige Mißbräuche dabei fernzuhalten. Man betrachtete immer solche Gaben als Beitrag zu dem ordnungsgemäßen Unterhalt der Pfarrgeistlichen, der so willkommener sein mußte, je mehr durch den vielfältigen Uebergang der Kirchengüter, Renten u. dgl. in Laienhände das Einkommen des Clerus gemindert war. So konnten sich unter Leitung der Kirche die ursprünglich ganz freiwilligen Gaben zu einer obervanzmäßigen Abgabe bilden. Einen Abschluß in dieser kirchlichen Entwicklung bildet das Lateranconcil vom Jahre 1215. Von den älteren in's Corpus jur. n. aufgenommenen Bestimmungen zeigt c. 104, l. q. 1 (aus den Beschlüssen der Synode von vico um 300) noch die ursprüngliche Strenge, u. d. man an dem Matth. 10, 8 ausgesprochenen Principe festhielt; doch sehen Viele auch diesen mon nicht als ein unbedingtes Verbot der Annahme jeder freiwilligen Gabe an. Spätere Synodalbestimmungen (s. z. B. c. 99 sqq., C. I, l. 1; c. 8, 9, X 5, 3) untersagen nicht direct die Forderung von Gaben bei bestimmten geistlichen

Functionen, legen aber besondern Nachdruck darauf, daß die Forderung derselben, auch wo sie üblich seien, zu unterbleiben habe, und daß keine seelsorgliche Verrichtung wegen Verweigerung der üblichen Gabe unterbleiben dürfe. Dem gegenüber stellte nun die genannte Lateransynode (s. c. 42, X 5, 3) den Grundsatz auf, daß zwar die *pravae exactiones* verboten seien, daß aber andererseits auch die *pia consuetudo* bezüglich der Entrichtung von Gaben bei Gelegenheit gewisser geistlichen Functionen denen gegenüber, qui *malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare*, eventuell durch Strafen (*compscantur*) aufrecht zu erhalten sei. Damit war die rechtliche Grundlage geschaffen, worauf den Geistlichen unter gewissen Voraussetzungen ein erzwingbares Recht auf die Stolgebühren zustand und über die widerspänstigen Verweigerer kirchliche Strafen verhängt werden konnten. In den folgenden Jahrhunderten sprachen sich dann auch die Diöcesansynoden mehr und mehr in gleicher Weise aus, so namentlich auch im Laufe des 16. Jahrhunderts. Das Tridentinum konnte an der vorgefundenen Gewohnheit um so weniger ändern, als gerade damals die Sustentation des Clerus infolge der Verluste an kirchlichem Gute bei der „Reformation“ stellenweise großen Schwierigkeiten unterlag. Man hielt deshalb an der Anschauung fest, daß die Stolgebühren ein pflichtmäßiger Beitrag zum Unterhalte der Geistlichen seien, welcher erst dann zur *simoniaca labes* oder doch zum *turpis quaestus* werde, wenn dabei *importunae ac iliberales elemosynarum exactiones potius quam postulationes* vorkämen (Sess. XXII, Decr. de observ. et evit. in celebr. missae; vgl. auch Sess. XXI, c. 1 De ref.). Seither betrachtet das Kirchenrecht die Stolgebühren als zu den Pfarr-einkünften (s. d. Art.) gehörig und rechnet sie unter die sogen. *Casualien* oder *Accidentien*. Ihre Höhe wurde entweder durch die rechtmäßige Obervanz fixirt oder durch besondere bischöfliche bezw. synodale Bestimmung normirt; Streitigkeiten wegen derselben gehören (nach Trid. Sess. XXIV, c. 20 De ref.) zunächst vor den Bischof. Indessen führten Differenzen zwischen Pfarrer und Parochianen schon zeitig dazu, die Staatsgewalt behufs Regelung der Stolgebühren um Mithilfe anzufragen (vgl. die Anordnung des Cardinallegaten Campeggio zu Regensburg 1524, wonach die Bischöfe binnen sechs Monaten unter Beirath der zuständigen weltlichen Fürsten und Herren Bestimmungen über die Höhe der Gebühren treffen sollten, damit Streitigkeiten vermieden und Wittwen, Waisen und sonstige Arme nicht über ihre Kräfte ungerecht belastet würden [Hefele-Hergenröther, Conc.-Gesch. IX, 378]). Damit dachte man auf Seiten der Kirche zugleich die Rechte des Clerus sicher zu stellen und böswilligen Verweigerern gegenüber die Eintreibung der Stolgebühren zu erleichtern; allein die Staatsgewalt ging bald weiter, indem sie namentlich im 18. und im

Anfange des 19. Jahrhunderts vielfach die Entscheidung über alle Stolgebührfragen für sich in Anspruch nahm, die Höhe der Lage staatskirchenrechtlich festsetzte und über deren Einhaltung wachte. Eine Mitwirkung der Kirche suchte man dabei auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Als das bekannteste Beispiel dieser Art sei die Stolgebührenordnung in Oesterreich aus der Zeit Maria Theresia's und Josephs II. erwähnt. Auch nachdem die Kirche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in ihren Angelegenheiten mehr Freiheit erlangt hat, ist doch in den meisten deutschen Staaten die Stolgebührenordnung von der Mitwirkung des Staates abhängig oder sogar dessen alleiniges Recht geblieben. So gilt noch jetzt in Bayern die Bestimmung des Religionsedictes vom 26. Mai 1818, § 64 b, wonach die Stollage Sache des Staates ist. In Oesterreich sollen Aenderungen der Stolgebührenordnung durch die Regierung im Einvernehmen mit den Bischöfen erfolgen (Gesetz vom 7. Mai 1874, § 24). In Preußen bestimmte das allgemeine Landrecht (Th. II, Tit. 11, § 425) ähnlich wie das Religionsedict in Bayern; jetzt gilt, damit eine Aenderung der Gebührenordnung auch staatliche Gültigkeit erlangt, die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Juni 1876, § 8, Nr. 7 und der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 29. September 1876 (s. Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVI [1876], 180. 459), daß hierzu Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (des Oberpräsidenten) vom Bischof einzuholen ist. Uebrigens geht das Bestreben der Staatsregierungen in neuerer Zeit dahin, wo möglich die Stolgebühren als pflichtmäßige Abgaben ganz in Wegfall zu bringen und den Ausfall an Einnahmen den Geistlichen durch einen festen jährlichen Betrag zu ersetzen. Principiell wäre hiergegen nichts einzuwenden, und auch von katholischer Seite wurde schon zu Trient eine Aufhebung der Stolgebühren als wünschenswerth bezeichnet (s. Sarpi, Istor. del Conc. Trid. 2, 87) und später öfter angeregt (s. z. B. Kopp, Gesch. d. kath. Kirche im 19. Jahrhundert, Mainz 1830, 190 ff.; vgl. übrigens die Erklärung der deutschen Bischöfe vom Jahre 1848 und die der österreichischen vom Jahre 1849 [Coll. Lac. V, 945. 1358]). Entschiedener war aber die Bewegung gegen die Stolgebühren auf dem Boden des Protestantismus, wo einzelne alte Kirchenordnungen dieselben schon im 16. Jahrhundert aufhoben, während im Uebrigen das protestantische Kirchenrecht in Bezug auf die rechtliche Behandlung derselben vom katholischen nicht abweicht, ja sogar Abgaben wie den Weichtpfennig (s. d. Art.) vielerorts zu Recht bestehen ließ. Zu dem, was sich für das Unangemessene von Stolgebühren vom protestantischen Standpunkte anführen ließ, kamen aber auch Erwägungen praktischer Art, welche auf einen Erlaß derselben durch andere Einkünfte drängen mußten. Es erlitten nämlich die Einnahmen der Pfarrer aus den Stolgebühren mehr und mehr einen Ausfall, besonders

durch die Aufhebung des Pfarrzwanges, bei dessen in einzelnen Territorien die Mitglieder bloß gebildeten Religionsparteien den Bestand der ecclesiae dominans stolgebührenpflichtig waren; sodann namentlich durch die Einführung der Civilstandsregister und der obligatorischen Civilehe, wodurch den Geistlichen die früheren Eintragungsgebühren überhaupt und die Gebühren von denen entgingen, die sich der kirchlichen Trauung entzogen. Eine Entschädigung für diese Einbuße wurde bei Erlaß der betreffenden Staatsgesetze vorgeesehen und nach und nach in verschiedenen Staaten durchgeführt. Dabei war man dann aber zugleich vielfach dem Verlangen nach völliger Aufhebung der Stolgebühren nachgegeben, und dieselbe ist zur Zeit in der Mehrzahl der deutschen Staaten (namentlich in Preußen seit 1892, dagegen nicht in Bayern und die protestantische, in einigen auch zugleich für die katholische Kirche durchgeführte (s. für das Evangelische Kirchenrecht, Lehrbuch des . . . Kirchenrechts, 8. 11. Leipzig 1886, 892 ff.). Auf katholischer Seite ist jedoch augenblicklich, wie sich in den diesbezüglichen Verhandlungen der preussischen Regierung vor den Bischöfen gezeigt hat, aus guten Gründen eine Neigung vorhanden, sich gegen anderweitige Erschädigung der altüberbrachten Stollenmaßnahmen zu begeben.

2. Das geltende katholische Kirchenrecht kennt Stolgebühren bei Gelegenheit von Taufe, Eheschließungen und Begräbnissen und für dergleichen amtlichen Handlungen, welche zu den vorgenannten Acten in Zusammenhang stehen. Dazu gehören die Ausstellung von Tauf- und Copulationsbescheinigungen, die Vorarbeiten der Eheproclamationen sammt der Bescheinigung darüber, Ausfertigung des Entlassungsbenedictions und Copulation durch einen andern Geistlichen u. s. w. Im Allgemeinen sind, wenn derselbe amtlich von verschiedenen Pfarrern vorgenommen werden muß (wie bei Eheproclamationen in verschiedenen Pfarreien), auch jedem derselben die volle für dafür zustehenden Gebühren zu entrichten; was treffen in diesem Falle vielfach besondere kirchliche Anordnungen Vorsorge, durch Ermäßigung und einen besondern Vertheilungsmodus der Gebühren eine zu große Belastung der Pfarren zu verhindern. Als mit dem Eheproclamationen in Zusammenhang stehend galt auch die Bescheinigung (s. d. Art.) der Wöchnerinnen nach der allgemeinen Ansicht bisher als Pfarrrecht, für welches bestimmte Stolgebühren erhoben wurden. Das Decret des S. R. O. vom 13. Juni 1898 schafft hierzu eine Aenderung, insofern diese Benediction auch jedem andern Priester außer dem Pfarrer vorgenommen werden darf (vgl. übrigens Rev. théol. XXVIII [1896], 640 a.); das Decret man damit noch nicht die Stolgebühren für die Ausfertigung, wo sie bisher zu Recht bestanden, aufgehoben ansehen dürfen. Ist dagegen bei den Acten irgendwo bisher nur eine freiwillige Ge-

blisch gewesen, so wird der Pfarrer das einem andern Geistlichen dabei Gespendete nicht für sich reklamiren dürfen. — Bei Begräbnissen fallen die Stolgebühren demjenigen Pfarrer zu, der zur Vornahme der Beerdigung competent ist. Dieß ist zunächst der Pfarrer des Wohnortes, wenn das Begräbniß daselbst stattfindet. Stirbt jemand zu- wiewig außerhalb seines Domicils, so soll seine Leiche nach dem allgemeinen Recht in seine Pfarrei gebracht werden; wird sie aber am Sterbeorte beerabten, so sprechen verschiedne particuläre Bestimmungen dem parochus domicilli ebensalls die vollen Stolgebühren zu. Besondere Anordnungen um Schutze des eigentlichen Pfarrers eines Verstorbenen trifft das canonische Recht in dem Falle, daß jemand von dem Rechte Gebrauch gemacht hat, sich seinen Begräbnißplatz außerhalb der Pfarrei zu wählen (s. d. Art. Begräbniß II, 202). Damit nämlich die heimathliche Pfarrei und ihr Inhaber, der doch bei Lebzeiten des Verstorbenen die Last von dessen Seelsorge getragen, nicht ganz leer ausgehe, sollte ihnen ein bestimmter Antheil an den Gaben zukommen, welche durch das Begräbniß an die fremde Kirche fielen (s. c. 1. 2. 4. 3, X 3, 28; c. 1, Clem. 3, 7). Man nannte diesen Theil, weil er meist ein Viertel (auch wohl die Hälfte oder ein Drittel) der Gesamtgaben betrug, die quarta funeraria (funeralium) oder auch die portio canonica. Das Concil von Trident hat dieselbe übrigens nur da bestehen lassen, wo sie schon 40 Jahre vor dem Tridentinum üblich war (s. Trid. Sess. XXV, c. 13 De ref.); andernfalls kann der Pfarrer des Wohnortes nur die Gebühren für die Begleitung der Leiche bis zur Pfarrgrenze beanspruchen. — Nicht zu den Stolgebühren gehören Gaben, welche für andere als die oben bezeichneten Amtshandlungen, z. B. für Krankenprovisuren oder von den Erstcommunicanten gespendet werden, wenn sie auch althergebracht sind; ferner nicht die Messstipendien und Messstiftungen, noch weniger Gebühren für Begräbnißplätze, Kirchenstühle u. dgl. (Die sogen. Cathedralsteuer, welche in mehreren preussischen Diocesen bei Taufsen, Copulationen und Sterbefällen zugleich mit den Stolgebühren erhoben werden muß, ist eine staatliche Besteuerung der Katholiken, durch welche die Regierung die eigentlich ihr obliegende Pflicht zum Unterhalte der Cathedralen größtentheils von sich abgewälzt hat.) — Berechtigt zur Forderung der Stolgebühren ist in den vorgenannten Fällen der Pfarrer bezw. derjenige, dessen Amt dem des Pfarrers rechtlich gleichgeachtet wird; ein anderer Geistlicher dagegen nur dann, wenn ihm durch einen besondern Rechtsmittel (z. B. specielle bischöfliche Anordnung) die Erhebung von Gebühren für alle oder bestimmte der erwähnten kirchlichen Acte zugewiesen ist. Dem Pfarrer oder sonst Berechtigten steht auch dann der Anspruch auf die Stoltage zu, wenn er die betreffenden Amtshandlungen durch einen andern Geistlichen vornehmen läßt. Er darf jedoch

nicht von den Armen, denen er zur unentgeltlichen Leistung seines geistlichen Bestandes verpflichtet ist, die Gebühren fordern und ebenso wenig den Bemittelten gegenüber vorherige Entrichtung der Taxen verlangen. Böswilliger Verweigerung kann er durch Anrufung des weltlichen Armes entgegenzutreten; doch muß ihn hier die pastorale Klugheit im Einzelfalle ebenso sehr vor unangebrachten Schritten behüten, wie sie ihm andererseits ein generelles Nichterheben der Stolgebühren oder zu große Nachsicht beim Einfordern abrathen soll. Bezüglich der Höhe der Stolgebühren ist der Pfarrer durchaus an die in seiner Pfarrei bestehende Taxe gebunden; überschreitet er dieselbe (sogen. Stolezceß), so macht er sich straffällig. Als Höhe der Strafe bestimmte das preussische Landrecht (a. a. O. § 426) in diesem Falle den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten; ein österreichisches Hofdecret von 1787 den Ersatz des unrechtmäßig Erhobenen und eine angemessene Geldbuße zu Gunsten des Armenfonds; wo keine specielle Anordnung besteht, würde die Ahndung eines Stolezcesses eventuell durch gemeinsames Vorgehen der geistlichen und weltlichen Behörden erfolgen. (Vgl. im Allgemeinen die Lehrbücher des Kirchenrechtes und die Werke über die Pfarrrechte [s. d. Art. Pfarrer IX, 1968]. Von Specialschriften seien beispielsweise genannt Grellmann, Kurze Gesch. der Stolgebühren, Göttingen 1785; W. Karl, Grundzüge des bairischen Stolrechtes, Würzburg 1894; Kiedle, Das pfarrliche Recht der Stolgebühren, München und Wien a. a. [1896].) [Permaneder.]

Stolz, Alban Fidor, katholischer Theologe und berühmter Volksschriftsteller, wurde am 3. Februar 1808 in dem badischen Amtsstädtchen Bühl, wo sein Vater Apotheker war, als 16. Kind seiner Eltern geboren. Schon in früher Jugend zeigte er ein tiefes religiöses Gemüth, Freude an Natur Schönheiten und eine außerordentliche Einbildungskraft. Nachdem er seine Gymnasialstudien (1818—1827) zu Rastatt absolviert, bezog er im Herbst 1827 die Universität Freiburg, wußte aber nicht, welchem Fachstudium er sich zuwenden sollte. Medicin studiren, wie sein Vater wünschte, mochte er gar nicht. So prohibirte er es Anfangs mit der „Juristerei“; bald jedoch wandte er sich „provisorisch“ der Theologie zu, wie er sagte, weil die meisten seiner ehemaligen Mitschüler dieses Studium ergriffen hatten. Mit der theologischen Facultät war es damals in Freiburg äußerst traurig bestellt. Es genügt, zu bemerken, daß die damaligen Professoren der Moral und der Kirchengeschichte später auch äußerlich vom Glauben abfielen und Weiber nahmen. Zugleich wurden den Theologiestudirenden in einem Lesevereine ganz antikatolische, rationalistische Schriften geboten, z. B. der „Denkgläubige“ von Professor Paulus (s. d. Art.). Kein Wunder, daß Stolz' bis dahin unerfütterter Glaube von Zweifeln angegriffen wurde, die nur drei Punkte, die Existenz Gottes, die Unsterblich-

keit und die Freiheit, ganz unberührt ließen. In dieser Seelenüberfassung wollte er nicht Priester werden und bezog deshalb, statt in das Priesterseminar einzutreten, die Universität Heidelberg, wo er zwei Jahre lang sich hauptsächlich mit philologischen und naturwissenschaftlichen Studien beschäftigte. Hier kämpfte er jene schweren inneren Seelenkämpfe durch, die er in seinen Tagebüchern so ergreifend beschrieben hat. Sie endeten damit, daß er sich fest entschloß, der Auctorität der Kirche sich vorbehaltlos zu unterwerfen. Damit lehrte allmählig Ruhe und Frieden in die Seele zurück, und niemals hatte er in seinen späteren Jahren mehr von Glaubensversuchungen zu leiden. Mit dem Glauben kam auch der Entschluß zum Durchbruch: „Ich will ein Priester werden, aber ein rechter.“ Im Spätherbst 1832 trat er in das Priesterseminar zu Freiburg ein, wo zwar ein besserer Geist herrschte als in der Facultät, aber religiöse Bildung und clericale Erziehung auf recht niederem Niveau standen. Bemerkenswert ist nur, daß die Zöglinge (auch nach Empfang der Subdiaconatsweihe) zum Brevier weder angeleitet noch angehalten wurden. Da Stolz von der jämmerlichen Theologie, die er auf der Universität gehört, ganz unbefriedigt war, so machte er sich aus Hirscher's Schriften, mit denen er im Seminar bekannt wurde und die ihm gewaltig imponirten, selbst eine Theologie zurecht. Vom besten Willen befeelt, ein guter Seelsorger zu werden, empfing er die Priesterweihe am 16. August 1833. Seine erste Anstellung erhielt er als Vicar von Rothenfels in dem schönen Murgthal. Hier machte er sich bald beliebt durch seine populären und pädagogischen Predigten, seinen fleißigen Schulbesuch und gediegene Unterricht und besonders durch die Pastoration der Kranken, die er bei einer Nervenfieberepidemie allein zu versehen beehrte. Nach 1½ Jahren stiedelte er als Vicar nach Neusatz über, wo ihm, da der Farrer alt und energielos war, beinahe die ganze Pastoration der verkommenen Pfarrei oblag. Hier begann er auch mit Abfassung seines ersten Kalenders, der größtentheils zusammengesetzt war aus Abchnitten von Predigten, die er in Neusatz gehalten hatte. Wiederholt bekam er Anträge, sich als geistlicher Lehrer an einem Gymnasium verwenden zu lassen; allein er erklärte, nur dann zu acceptiren, wenn ihm der ganze Religionsunterricht, insbesondere in den oberen Klassen, übertragen würde. Dieß geschah nun bei seiner Berufung an das Gymnasium zu Bruchsal; doch als hier die Früchte seiner seelenfrichtigen Thätigkeit sich bei den Schülern zu zeigen begannen, wurde er als „zu orthodox“, und „weil er sogar glaube, daß es Teufel gebe“, beim Oberstudienrath angeschwärzt und seine Entlassung beantragt. Dieselbe wurde aber vereitelt durch seine Berufung als Repetent an das neu errichtete theologische Convict zu Freiburg; dieselbe hatte Hirscher (s. d. Art.) veranlaßt, der als Examinator beim Pfarrenconcurs Stolz kennen lernte. In Freiburg

(vom März 1843 an) verlebte Stolz Anfangs die glückliche Tage. Er studirte viel nach eigener Wahl und trat in regen persönlichen Verkehr mit Hirscher, dem er bei seinen lateinischen Arbeiten zur Seite stand. Die „Kathetische Auslegung des Freiburger Catechismus“, die er herausgab, zeichnet sich besonders dadurch aus, daß sie die richtigen didaktischen und lateinischen Grundsätze befolgt und sich eng an das Catechismuswort anschließt; aber eben durch den letzten Umstand anständig geworden und ungelesen, weil der (Hirscher'sche) Catechismus, da sie erklärt, selbst nichts taugt. Bald kamen neue Anfeindungen und Intriguen an gegen Stolz zu spielen, besonders als es sich um seine Ernennung zum Convictsdirector (was er jetzt fast zwei Jahre gewesen) und, als dieß verweigert wurde, um seine Berufung auf den Lehrstuhl der Pastoral und Pädagogik handelte. Kathetische und „liberale“ Professoren erhoben Protest gegen den Dunkelmann, um so mehr, als er bereits durch einige Streitschriften sehr scharf und wirksam gegen den damals aufstauenden Romgeanismus und die denselben begünstigende babilische zweite Kammer aufgetreten war. Allein der Staatsminister, der Stolz persönlich und aus seinem Kalender kam, ging über den Protest hinweg, und Stolz begann im Herbst 1847 seine Vorlesungen über obgenannte Fächer, die alsbald solchen Ansehens wurden, daß sogar einzelne der protestirenden Collegen öffentlich eingestanden, sich in ihm geirrt zu haben. Mit dem Eintritt in das akademische Lehramt begann für Stolz die Periode seiner reichsten und fruchtbarsten Thätigkeit als Professor, als Schriftstellers, als allseitigen Beförderers katholischer Interessen. Er war kein Büchergelehrter, obgleich er sehr viel las und studirte, allerdings kein classischen theologischen Werke, namentlich kein Scholastiker, gegen die er lange eine Abneigung hatte, obne sie zu kennen. Der Mangel eines gründlichen Studiums der Theologie machte sich, wie bei Hirscher, sein Leben lang bemerklich und war auch die Ursache, daß er Anfangs manche kleine und weniger correcte Auffassungen festhielt. Doch rang er sich mehr und mehr durch, dank seinem gläubig frommen Gemüth und seinem eifrigen Gebete. Daß seine Lehrthätigkeit bezüglich der Kenntniß und Beachtung mancher positiven kirchlichen Bestimmungen zu wünschen übrig ließ, fühlte er später selbst, und in seiner Gewissenhaftigkeit vertheilte er dann seinen Zuhörern ein Exemplar einer guten und gründlichen Pastoraltheologie, um obigen Mangel zu ersetzen. Ingezeichnet waren seine Vorlesungen durch geistliche Auffassung des jeweiligen Gegenstandes, durch stetes Schöpfen aus der Erfahrung und Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Zuhörer und die praktische Verwerthung im Leben, sowie dadurch, daß nicht nur der Verstand befriedigt, sondern auch das Gemüth der Zuhörer ergriffen und auf ihre ernste Vorbereitung für den geistlichen Stand

gewirkt wurde. Mit der Abhaltung der Colloquien und der Forderung ihres Besuches wie mit der Abnahme der Prüfungen nahm es Stolz sehr rasch und hier und da etwas pedantisch, und die Arbeiten der schriftlichen Arbeiten waren einnehmend und gefürchtet. Trotzdem war er bei den Theologen sehr beliebt. Dazu trug auch nicht wenig bei sein erbauliches Beispiel, seine tiefe Frömmigkeit, seine Genügsamkeit und seine Wohlthätigkeit. Sehr verdienstlich war seine rege Theilnahme am kirchlichen und kirchenpolitischen Leben, an katholischen Vereinen und Versammlungen. Er gründete und leitete in Freiburg den katholischen Schullehrerverein und hielt es nicht unter seiner Würde, die jungen Handwerker um sich zu versammeln, ihnen Ermahnungen und Belehrungen zu geben und an ihren Unterhaltungen sich zu betheiligen. Er gründete den Männer-Vincenzverein und wurde Mitgründer und erster Vorstand einer Pfarrengemeinschaft u. d. Drohte der Kirche, durch die Interessen und ihrer Freiheit eine Gefahr — war einer der Ersten auf dem Plane, um die Katholiken zu warnen, die Gegner zu entlarven, zu widerlegen. So entstand eine Reihe seiner kritischen und Flugschriften, die tief einschlugen und herabwürdigend wirkten. Er schrieb u. A. gegen protestantische Proselytenmacher, gegen den Rationalismus, gegen das kulturkämpferische Verfahren der badiischen Regierung im ersten Kirchenreife, gegen die Mischschule, gegen die Einführung der Civilehe, gegen den Concordatssturm, gegen den Ultracatholicismus und gegen die Freimaurer. Neue weitem Anlaß zu Publicationen boten ihm seine Reisen, deren er fast jedes Jahr eine größere machte, und die dann in Reisebeschreibungen veröffentlicht wurden, wie im „Wanderbüchlein“, im „Spanischen“ und im „Besuch bei Sem, Cham und Zaphet“. Seinen Fachstudien und Vorlesungen verdankten (außer einzelnen kleinen Aufsätzen) ihren Ursprung die „Erziehungskunst“ und (erst nach seinem Tode herausgegebene) „Hochschule“. Außerordentlich wirksam waren seine Kalender für Zeit und Ewigkeit“, die mit manchen Unterbrechungen seit 1843 erschienen. Aus seinen Tagebüchern, die er von den Studenten bis in sein spätes Alter führte, gab er das geeignet Scheinende heraus unter den Titeln „Bitterungen der Seele“, „Wilder Honig“, „Dürre Kräuter“. Endlich verfaßte er eine Lebensgeschichte, ein Leben der hl. Elisabeth, ein eigenartiges Gebetbuch: „Der Mensch und sein Engel“ und gab auch eine Sammlung von auffallenden Eigenschaften heraus, in denen sich die Hand Gottes, insbesondere seine Strafgerechtigkeit, in auffallender Weise zeigte: „Schreibende Hand auf und und Wand“. Diese Schrift verfehlte ihren Zweck, da er zu leichtgläubig verfuhr und eine kirchliche Prüfung, die in solchen Dingen unerlässlich ist, zu wenig übte. In seinen letzten Jahren wurde Stolz fast blind, und wenn sich auch das Leben etwas besserte, mußte er doch seine Colleg-

hefte durch Andere dictiren lassen, worauf er frei darüber sprach. Im Herbst 1883 befiel ihn seine letzte Krankheit, die am 16. October 1883 diesem reichen und begnadigten Leben ein Ende machte. Sein Leichnam wurde in seinem Geburtsorte in einer schönen, prächtig gelegenen Gottesackerkapelle beigesetzt.

Stolz war ein Original. Schon seine äußere Erscheinung, sein Gang, seine Ausdrucksweise und seine Pronunciation beim Sprechen, seine Art sich zu kleiden hatte etwas Eigenartiges. Sein Körper war klein und schwächlich gebaut, die Züge waren ernst und drückten resolute Willenskraft aus; die hohe, gewölbte Stirne und die hinter einer mächtigen Hornbrille scharf und fest hervorblickenden Augen verriethen den trefflichen Beobachter und Denker. In seiner geistigen Veranlagung ragte hervor sein reiches und tiefes Gemüth, seine scharfe Beobachtungsgabe, sein feiner Sinn für die Natur und ihre Schönheiten, seine glänzende Phantasie, verbunden mit einem, weniger im Systematisiren als im Beurtheilen scharfen Verstand und einem köstlichen Humor, der manchmal auch zum beißenden Witz und Sarcasmus sich gestaltete. Wie allgemein anerkannt wird, gehört Stolz zu den hervorragendsten Begründern der neueren katholischen Volksliteratur. Zum Volksschriftsteller war er veranlagt und berufen wie kaum ein Anderer. Seine tiefe Menschenkenntniß, sein Hineinleben in die Bedürfnisse, die Anschauungen, das Leben des Volkes, sein reiches Gemüth und die aus demselben quellende Sprech- und Schreibweise, durch welche er die Saiten im Volksgemüth mächtig anklingen ließ, die dichterische Begabung, womit er die religiösen Wahrheiten zu verkörpern und in den schönsten Bildern wiederzugeben verstand, seine Meisterschaft in Handhabung der Sprache, durch die er (obgleich er im Stil oft nachlässig war), die hergebrachten Geleise verlassend und neue Bahnen brechend, die Sprache zwang, seinen Ideen dienstbar zu sein und sie so auszu-drücken bezw. zu popularisiren, wie sein origineller Genius sie concipirt hatte — alles das machte ihn zu einem Volksschriftsteller, wie nicht alle 100 Jahre einer aufsteht. Seine Natur- und Seelengemälde z. B. gehören zu dem Schönsten, was die deutsche Literatur in diesem Genre aufzuweisen hat, und die originelle Art, wie er die Thorheiten der „gebildeten Welt“ im „Spanischen“ geißelt, steht in der neuern Literatur wohl unerreicht da. Seine Schriften fanden denn auch eine riesige Verbreitung bei Katholiken und Protestanten, haben Großes gewirkt für das Reich Gottes und sichern ihrem Verfasser ein dankbares Andenken und einen unvergänglichen Namen. Dieselben sind (mit Ausnahme der Erklärung des Hirscher'schen Katechismus) in einer Gesamtausgabe von 19 (mit Registerband 20) Bänden bei Herder in Freiburg 1872 ff. erschienen; eine Volksausgabe (auf 15 Bände berechnet) wird daselbst seit 1897 ver-

anstaltet. (Vgl. Alban Stolz, Nachtgebet meines Lebens, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben und durch Erinnerungen an Alban Stolz ergänzt von Jacob Schmitt, Freib. 1885; J. M. Hägele, Alban Stolz, nach authentischen Quellen, 3. Aufl., Freiburg 1889.) [Jacob Schmitt.]

Storch, Ambrosius, s. Belargus.

Storch (Storf, Belargus, Siconia), Nicolaus, ein religiös-politischer Schwärmer des 16. Jahrhunderts, wurde geboren in Zwidau, wo er beim Beginne der lutherischen Neuerung als Tuchweber arbeitete. Als im J. 1520 Thomas Münzer (s. d. Art.) seine Umsturzideen in Zwidau zu predigen begann, fand er an Storch einen sehr rührigen Gesinnungsgenossen. Der bibelfundige Tuchmacher, dem Münzer das Zeugniß ausstellte, daß er die heilige Schrift besser verstehe als alle Priester, gewann bald durch seine Winkelpredigten zahlreiche Anhänger; besonders verstand er es, in den niederen Schichten des Volkes sich Geltung zu verschaffen. Er rühmte sich göttlicher Offenbarungen und erklärte sich dazu berufen, an Stelle der alten Gesellschaftsordnung ein neues Reich Christi zu gründen. In diesem Reiche sollte kein äußerer Cultus, kein äußeres Geſetz mehr gelten, keine weltliche Obrigkeit befehlen; alle Menschen sollten einander gleich, alle Güter gemeinsam, alle sollten Priester und Könige sein. Zwölf Apostel und 72 Jünger, als deren Herr und Meister Münzer galt, wurden ausgewählt. Schon drohte ein Aufruhr auszubrechen, da verbot der Magistrat Münzer das Predigen und ließ viele Tuchknappen in das Gefängniß werfen. Storch selber wurde Ende 1521 vor den Rath gefordert, um sich wegen einiger Irrlehren über Taufe und Ehe zu verantworten. Er erschien jedoch nicht, sondern begab sich mit zweien seiner Genossen nach Wittenberg, um dort sein neues Evangelium zu verkünden. Auf Melancthon, dem sie ihre seltsamen Ansichten vortrugen, machten die Zwidauer Propheten einen tiefen Eindruck; namentlich setzten ihn ihre Einwendungen gegen die Kindertaufe in nicht geringe Verlegenheit. Storch betrachtete damals die Frage von der Taufe noch als eine untergeordnete; als er aber ein Jahr später mit dem Kölner Schwärmer Dr. Gerhard Westerberg nach Wittenberg zurückkam, sprach er, wie Luther berichtet, von nichts Anderem mehr als von der Taufe der Kinder. Es wird ihm denn auch die Einführung des Wiedertaufens zugeschrieben. In den Jahren 1522 bis 1524 durchstreifte Storch das Thüringer Land, in Städten und Dörfern seine Lehre ausstreuend; er wurde hier ein Haupturheber des Bauernkrieges (s. d. Art.). Im Sommer 1524 erschien er in Straßburg; seine Anwesenheit machte sich dort bald bemerkbar, und es begann in den unteren Handwerkerkreisen sich zu regen. Da ließ der Rath, der dadurch auf ihn aufmerksam wurde, Storch verhaften und wies ihn gleich darauf aus der Stadt. Auf seinen Irrfahrten gelangte er nun nach Hof im Voigtlande, wo er mehrere Monate

sich aufhielt und von Manchen als ein Prophet verehrt wurde. Während des Bauernkrieges z. J. 1525 entkam er heimlich nach Nürnberg und starb dort noch in demselben Jahre im Spital als ein unbekannter Fremdling. (Vgl. A. Schmitt, Nicolaus Storch, der Anfänger der lutherischen Wiedertäufer, Zwidau 1880. Dazu die reichen Verichtigungen und Ergänzungen von G. Kaverau, in d. Theol. Literaturzeitung 18. 558—561; Janssen, Gesch. des deutschen Volkes II, 18. Aufl. [1897], 231 f.) [A. Schmitt.]

Strabo, Balafried, s. Balafried.

Straße, s. Strafgewalt der Kirche.

Strafen im Alten Testament werden im Allgemeinen auf dem Grundsätze der Vergeltung (Ex. 21, 24 f.) und Wiedervergeltung (Ex. 21, 35 ff.), woneben der Grundsatz der Abschreckung nur eine untergeordnete Stelle einnimmt (Deut. 17, 13; 19, 20). Die alttestamentliche Strafgesetzgebung zeichnet sich vor andern Strafgesetzgebungen durch große Milde aus und haft aus. Sie kennt z. B. keine Striggen und Strafe im Wiederholungsfalle, keine Peinigen und Torturen bei der Untersuchung, keine läufigen Qualen und Martern bei der Todesstrafe und schreibt ausdrücklich vor, daß nicht die Eltern die Kinder oder statt der Kinder die Kinder bestraft werden sollen (Deut. 24, 16; vgl. Lev. 14, 6), welches letztere übrigens nur eine notwendige Consequenz von dem Grundsätze der Wiedervergeltung war. Die besonderen Strafen, welche das mosaische Geſetz anordnet, sind Todesstrafen, Leibesstrafen und Vermögensstrafen. — I. Todesstrafen werden im Geſetz an zwei ausdrücklich genannt, nämlich die Enthauptung und die Steinigung. Unter diesen verstehen die alten Rabbinen die Enthauptung (Sanhedrin 7, 3). Neuere Gelehrte haben jedoch dieses für unrichtig und behaupten, der Verbrecher sei eben „todt gestochen oder gehängt worden, wie es gehen wollte“ (Winer, Bibl. Wörterbuch II, 3. Aufl., Leipzig 1848, 11), was machen zu dem Ende den für diese Strafe gebräuchlichen Ausdruck *וְהָרְגוּ* oder *וְהָרְגוּ* und im Umstand, daß die Enthauptung im mosaischen Geſetze nie erwähnt werde, geltend (Jahrb. Archäologie II, 2, Wien 1802, 347 f.). Dagegen ist aber zu bemerken, daß eine Hinrichtung der rührten Art mit dem Schwerte im mosaischen Geſetze eben auch nicht erwähnt wird, und es der Ausdruck *וְהָרְגוּ* mit dem Pentateuch ganz fremd ist und in den späteren Schriften des Alten Testaments immer nur an solchen Stellen vorkommt, wo nicht von der Vollziehung, sondern von formloser tumultuarischer Verurtheilung derselben die Rede ist. Außerdem ist bekannt, daß die Enthauptung im Alterthum bei den Hebräern (vgl. Gen. 40, 19) und bei den Persern üblich war (Xenoph. Anab. 2, 6, 1; Strabo 15, 3, 17), und selbst in den biblischen Schriften

kommen Hindeutungen auf dieselbe als eine bei den Hebräern übliche Strafe vor (vgl. 2 Sam. 20, 21 f. 4 Rdn. 10, 6—8. Matth. 14, 10 f. Apg. 12, 2). Es ist daher wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die Strafe des Schwertes eben die Enthauptung war, wenn auch zuweilen anderartige Tödtungen durch das Schwert vorgekommen sein mögen. Ueber die Strafe der Steinigung s. d. Art. Außer den beiden vorgenannten Todesstrafen nennt das mosaische Gesetz keine weitere, die Talmudisten dagegen zählen (Sanhedr. 7, 1) vierlei Todesstrafen als gesetzlich auf: die Steinigung (אֶבֶן), die Verbrennung (שָׂרִיף), die Strafe des Schwertes (חֶרֶב) und die Strangulierung (כְּוִי). Es wird nämlich im Gesetze oft auch der allgemeine Ausdruck gebraucht: wer das und das thut, „soll getödtet werden“ oder „soll ausgerottet werden aus seinem Volke“, und daß auch mit größerem Ausdruck eine Todesstrafe bezeichnet sei, und zwar dieselbe, wie mit ersterem, erhellt aus Ex. 31, 14, verglichen mit 35, 2. Die alten Rabbinen verstehen darunter die Erdrosselung oder Strangulierung, und die Gemara sagt ausdrücklich: אֵיכָה אֵלֶּה חָנֵן וְכֵן מֵיִתָּהּ הַמְּוֹרָה בְּחֹרֶה סָמָה Sanhedr. 84^b; vgl. Targ. Pseudo-Jonath. zu Gen. 20, 10 und Sanhedr. 11, 1); der Mischna zufolge bestand diese Strafe darin, daß man den Verurtheilten bis an die Kniee in Mist eingrub, dann ein hartes Tuch, in ein weiches gewickelt, um seinen Hals legte und nach beiden Seiten hin zog, bis er starb (Sanhedr. 7, 3). Allein da die angeführten Stellen des Exodus von der Strafe für die Sabbatübertretung reden, diese aber die Strangulierung war (Num. 15, 32—36), so haben die Talmudisten offenbar Unrecht, und es kann unter jenem allgemeinen Ausdruck wohl nur eben die Steinigung gemeint sein. Ferner findet sich im Gesetze auch die Vorschrift, daß ein Mann, der eine Tochter und ihre Mutter heiratet, und eine Priester Tochter, die Hurerei treibe, verbrannt werden sollen (Lev. 20, 14; 21, 9); darum wird im Talmud auch die Strafe der Verbrennung als gesetzliche Todesstrafe aufgeführt, und das Verbot dabei dahin bestimmt, daß man den Verurtheilten bis an die Kniee in Mist eingrabe, ihm dann ein hartes Tuch, in ein weiches gewickelt, um den Hals lege und nach beiden Seiten hin ziehe, bis er den Mund öffne, worauf sogleich geschmolzenes Blei in denselben gegossen werde, daß es in seine Eingeweide dringe und sie verbrenne (Sanhedr. 7, 2). Allein daß an den angeführten Stellen des Leviticus nicht ein Lebendigverbrennen, sondern ein Verbrennen der Leiche des bereits hingetrichteten Verbrechters gemeint sei, erhellt aus Jos. 7, 15, 25, wo Achan zuerst gesteinigt und dann verbrannt wird, obwohl die Strafe vorher bloß mit שָׂרִיף bestimmt ist. Das Gesetz verordnet nämlich für gewisse Fälle eine Verschärfung der Todesstrafe, welche in einer Beschimpfung oder Mißhandlung nicht des Hingurichtenden, sondern erst seiner Leiche bestand. Eine dieser

Verschärfungen war eben das Verbrennen der Leiche. Eine andere war das Aufhängen derselben an einen Baum oder Pfahl (Num. 25, 4. Deut. 21, 22. Jos. 8, 29; 10, 26 f.), womit zuweilen auch noch eine Verstümmelung verbunden war (2 Sam. 4, 12); die Aufgehängten durften aber nicht über Nacht hängen bleiben, sondern mußten vorher abgenommen werden (Deut. 21, 23. Jos. 8, 29; 10, 26 f.). Eine fernere Verschärfung war auch noch das Steinigen der Leiche, oder der Stelle, wo sie begraben war, so daß dadurch wohl auch ein großer Steinhaufe (גַּל אֲבָבִים גָּדוֹל) an solcher Stelle entstand (Jos. 7, 25 f.; 8, 29. 2 Sam. 18, 17). — Außer den gesetzlichen und einheimischen Todesstrafen kamen bei den alten Hebräern im Laufe der Zeit auch noch mehrere ausländische in Anwendung. Zu diesen gehört 1. die Dichotomie (חֲצִיּוֹת דְּרֹחוֹמַיִם, μέλλειν), welche besonders in Babylonien (Dan. 2, 5; 3, 29), Aegypten (Herod. 2, 139; 3, 13) und Persien (Herod. 7, 89) üblich war. Sie bestand darin, daß dem Verbrecher ein Glied nach dem andern abgeschnitten wurde, bis er starb. Eine Art derselben (חֲצִיּוֹת) ward schon von Samuel an dem amalekitischen König Agag (1 Sam. 15, 33) und später von Antiochus Epiphanes an den Machabäern vollzogen (2 Mach. 7, 7). 2. Auch das Zerfügen, das im Alterthum ebenfalls in Aegypten und Persien (Ctesias, Pers. 55; Rosenmüller, Altes und neues Morgenland V, Leipzig 1820, 95 f.) besonders üblich war und später auch in Rom, namentlich unter Caligula, oft stattfand (Sueton. Calig. 27), kommt schon frühe bei den Hebräern vor. Schon David ließ kriegsgefangene Ammoniter (2 Sam. 12, 31. 1 Par. 20, 3) und König Manasses nach altrabbinischen (Jebamoth. fol. 49 b) und patristischen Nachrichten den Propheten Isaias (s. d. Art.) auf diese Weise hinrichten. 3. Auch das Hinabstürzen über einen Felsen (κατακρημνισμός, חֲצִיּוֹת) wird schon Ps. 141, 6 erwähnt und unter Amasias an einer großen Anzahl von Kriegsgefangenen vollzogen (2 Par. 25, 12; vgl. 2 Mach. 6, 10. Luc. 4, 29). Das entsprechende dejicere de saxo Tarpejo (Liv. 6, 20) und praecipitare ex aggere (Sueton. Calig. 27) bei den Römern ist bekannt. 4. Das Todtschlagen mit Stöcken (τυμπανισμός), eine bei den alten Persern, Griechen und Römern übliche Strafe (vgl. Suicer. Thesaurus II, 1329 sq.), wurde an dem Machabäer Eleazar vollzogen (2 Mach. 6, 30) und wird auch Hebr. 11, 36 erwähnt. Die Strafe hat ihren Namen von dem Werkzeug τυμπανον, von dem es jedoch ungewiß ist, ob darunter die Stöcke und Knittel zum Schlagen oder das Holz, an dem die Verurtheilten befestigt wurden (Suicer. l. c.), gemeint sei. 5. Endlich wurde auch die Kreuzigung (s. d. Art.) seit den letzten Hasmonäern bei den Juden üblich. Dagegen fand das Ex. 19, 13 erwähnte Erschießen mit Pfeilen nur in dem dort

angegebenen Falle statt, weil aus der Ferne getödtet werden mußte. — Außer den vorgenannten werden in der Bibel noch einige Todesstrafen erwähnt, welche nicht bei den Israeliten selbst, wohl aber bei deren Nachbarvölkern in Uebung waren und von diesen mitunter auch über Israeliten verhängt wurden. Diese sind 1. das Lebendigverbrennen in einem Feuerofen, wozu die Genossen Daniels verurtheilt wurden (Dan. 3, 6, 11, 15, 19 ff.), sowie auch das allmälige Braten an schwachem Feuer, welches der babylonische König bei Achab und Sedecias (Jer. 29, 22) und Antiochus Epiphanes bei den Maccabäern in Anwendung brachte (2 Macch. 7, 3 ff.). Später wurden auch in Aegypten von den Römern (Philo, Adv. Flaco. § 20) und in Palästina von Herodes (Jos. Bell. Jud. 1, 33, 4) mehrere Juden lebendig verbrannt. 2. Das Werfen in eine Löwengrube, wozu Daniel verurtheilt wurde (Dan. 6, 11 ff.). Man hatte dazu, nach der spätern Sitte zu schließen, viereckige, mit einer Mauer umgebene Gruben, nach oben offen, so daß man über die Mauer hinein den Löwen zusehen konnte. Daß bei der Daniel'schen Löwengrube ein *νεαρον* erwähnt wird (Dan. 6, 18), spricht nicht dagegen, denn es ist darunter ohne Zweifel die Oeffnung der Mauer gemeint, welche den Eingang bildete. (Nach Anderen ist unter der „Mündung der Grube“ ein unten an der Seite befindlicher Ausgang zu verstehen, durch welchen die Wärter unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln hinein- und herausgehen konnten.) 3. Das Tödteln in Asche, wozu der unrechtmäßige Hohepriester Menelaus (s. d. Art.) von Antiochus Eupator verurtheilt wurde. Es war zu diesem Zwecke zu Verda ein 50 Ellen hoher Thurm, gefüllt mit Asche, der oben eine sich herumdrehende Maschine hatte; auf diese wurde der Verbrecher gelegt und fiel dann, indem sich die Maschine drehte, in die Asche hinab (2 Macch. 13, 4 f.). 4. Das Ertränken (*καταποντισμός*), bei den Römern Strafe der Watermörder, wird bloß Matth. 18, 6 erwähnt. Das Ertränken der hebräischen Knaben in Aegypten (Ex. 1, 22) war nicht Strafe, sondern Vertilgungsmittel. Auch die von Flavius Josephus erwähnten Ertränkungen (Antt. 14, 15, 10; Bell. Jud. 1, 22, 2) fallen streng genommen nicht in die Kategorie der Strafen. 5. Der Kampf mit wilden Thieren (*θηρομαχία*) wird nur 1 Cor. 15, 32 gelegentlich erwähnt, aber von Manchen bildlich verstanden, wiewohl übrigens schon Herodes zu Jerusalem solche Thierkämpfe aufführen ließ (Jos. Antt. 15, 8, 1). 6. Endlich das Zerschmettern der Kinder an Straßenecken (4 Kön. 8, 12. 3f. 13, 16. Ds. 14, 1. Nah. 3, 10; vgl. auch Wj. 136, 9) war nicht eigentliche Todesstrafe, sondern kriegerische Grausamkeit. — Der Vollzug der Todesstrafe erfolgte sogleich, nachdem das richterliche Erkenntniß derselben ausgesprochen war, und zwar in der ältern Zeit durch das Volk selbst,

später durch die königliche Leibwache (s. d. Art. Gethi und Pelethi) oder sonst jemanden aus der Umgebung des Königs (1 Sam. 22, 18. 2 Sam. 1, 15). — II. Ueber die Leibesstrafen, welche ebenfalls theils einheimische und theils ausländische waren, s. d. betr. Art. — III. Vermögensstrafen (*επιτιμια*) waren ihrer Natur nach theils durch das Gesetz bestimmt, theils des Gutachten eines Schiedsrichters überlassen. Interessant war z. B. der Fall, wenn Männer im Eide mit einander eine schwangere Frau schlugen, bis ihre Frucht von ihr ging (Ex. 21, 22), oder man ein stößiger Ochse, der dem Eigenthümer als Joch bekannt war, einen freien Menschen tödtete (Ex. 21, 29 f.). Für mehrere andere Fälle war die Größe der Strafe gesetzlich bestimmt. Wenn jemand im Streite einen andern schlug, das er krank wurde, so mußte er die Krankheitskosten bezahlen und für die dadurch entstandene Verwundung Ersatz leisten (Ex. 21, 18 f.). Wer eine falschlich beschuldigte, daß sie bei der Verheirathung mit ihm keine Jungfrau gewesen sei, mußte ihm Vater 100 Sefel Silbers geben und durfte sie nie von ihr scheiden (Deut. 22, 13—19). Er dagegen eine noch nicht verlobte Weibschwäche, mußte ihrem Vater 50 Sefel Silber geben, die Weibschwäche heiraten und durfte sie nie von ihr scheiden (Deut. 22, 28 f.). Wenn ein stößiger Ochse einen Leibeigenen tödtete, so mußte der Eigenthümer des Ochsens dem Herrn des Leibeigenen 80 Sefel Silbers geben, und der Ochse mußte gesteinigt werden (Ex. 21, 32); wenn dagegen der stößige Ochse den Ochsensbesitzer tödtete, so wurde der erstere verkauft und das Geld sammt dem getödteten Ochsensbesitzer der beiden Thiere vertheilt; war der stößige Ochse seinem Besitzer als Joch bekannt, so mußte dieser den Schaden ersetzen und erhielt das getödtete Thier (Ex. 21, 35). Bei Fiel ein Thier in eine nicht zugedachte Grube, so mußte der Eigenthümer der Grube den Schaden ersetzen, erhielt aber das hineingefallene Thier (Ex. 21, 33 f.). Ebenso mußte, wenn ein Feldbrand veranlaßt hatte, den dadurch angerichteten Schaden ersetzen (Ex. 22, 6). — Ueber die Strafen, welche auf Diebstahl gesetzt waren, s. d. Art. Diebstahl bei den Israeliten. — Wer endlich aus Versehen etwas von den göttlichen Gaben für's Heiligtum zurückbehalten hatte, mußte das Zurückgehaltene und den fünften Theil darüber herausgeben, und zugleich ein Eshophor bringen (Lev. 5, 15 f.). Ein solches mußte auch derjenige zu bringen, der eine Verwundung oder einen Diebstahl zuerst abgelagert, welcher aber aus innerem Antriebe eingestanden war (Lev. 6, 2 ff.). — Von sogenannten Kirchenstrafen finden sich im mosaischen Gesetze nur zwei Arten oder Anfänge; um so zahlreicher und specieller sind dagegen die diebstahligen Bestimmungen der späteren Rabbinen (s. d. Art. Bann bei den Israeliten). (Vgl. noch die neueren Lehrbücher der

äblichen Archäologie, z. B. von P. Schegg [Freiburg 1887] 686 ff., W. Rowak I. [Freiburg 1894] 327 ff. und J. Benzinger [Freiburg Leipzig 1894] 833 ff. [Wette.]

Strafgewalt (*potestas vindicativa*) der Kirche, ein Theil der kirchlichen Jurisdictionsgewalt (*potestas jurisdictionis*), ist die der Kirche zustehende Vollmacht, Verfehlungen ihrer Mitglieder mit entsprechenden Strafen zur Sühne und Besserung zu belegen. I. Begründung und Geschichte der kirchlichen Strafgewalt. Christus hat seine Kirche als eine wahre, sichtbare und vollkommene Gesellschaft gestiftet. Als solche besitzt sie unabhängig von jeder weltlichen Gewalt alle Mittel, welche zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig sind. Der Zweck der Kirche ist das ewige Heil der Gläubigen, die Mittel zu diesem Zwecke sind der Glaube, die Gnadenmittel (Sacramente, Sacramentalien, Gebet) und die Leitung der Gläubigen in der Anwendung dieser Mittel. Wer durch die Taufe in die Kirche aufgenommen worden ist, wird eingegliedert in den mystischen Leib Christi; er nimmt Antheil an dessen Gnadenfülle und Lebenskraft, übernimmt aber zugleich die Pflicht, den Gesetzen der Kirche zu gehorchen. Die Leitung des Einzelnen wie der Gesamtkirche in ihrem innern und äußern Thätigkeit ist Aufgabe der *potestas jurisdictionis* (vgl. d. Art. Kirchenrecht VII, 579). Zu derselben gehört die *potestas legisfera*, welche das Gesetz aufstellt; die *potestas judiciaria*, welche nach dem bestehenden Gesetze Recht spricht und die Gerechtigkeit handhabt, und die *potestas coactiva*, welche die Uebertretung des Gesetzes strafft. Die letztgenannte, die Strafgewalt, ist eine nothwendige Folge der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt, weil diese beiden ohne die *potestas coactiva* nur vollkommen ihren Zweck erreichen würden; namentlich die *potestas judiciaria* würde zu einer hieb- und drückartigen Gewalt herabsinken, wobei es an Parteien unbenommen bliebe, dem Schiedspruch zu folgen oder nicht (vgl. Aichner, *Comp. uris eccl.*, 8. ed., Brix. 1895, 741). Wie der vollkommenen Gesellschaft muß daher auch der Kirche das Recht zustehen, nöthigenfalls mit Zwangsmitteln gegen Unbotmäßigkeit, Bosheit, unsittliche Schwäche vorzugehen, wo mit moralischen Mitteln sich die Befolgung des Gesetzes nicht erreichen läßt. „Da das Reich Gottes auch in sichtbares sein soll, da auch äußerlich nicht abzuldet werden darf, was den Geboten der Religion widerspricht, so muß ihr die Macht beizuwohnen, die Verletzungen der göttlichen Ordnung zu strafen. Es wäre diese Macht aber eine höchst unvollkommene, ihre Existenz selbst eine sehr precäre, deren äußeres Sichtbarsein oft unmöglich, wenn ihren Gesetzen eine äußere Anerkennung nicht zuzuwende.“ „Es ist somit die Berechtigung und Nothwendigkeit des kirchlichen Strafrechtes eine innere, aus dem Verufe der Kirche sich ergebende; die äußere

Handhabung desselben ist unzertrennlich von der Sichtbarkeit der Kirche, mit dieser, mit der Stellung der Kirche selbst als eine begründete rechtlich anerkannt“ (Schulte, *Kath. Kirchenrecht II*, Gießen 1856, 374. 375). — Daß die Kirche die Strafgewalt besitzt, ist Glaubenslehre. Die gegentheilige Lehre des Marsilius von Padua und Johannes de Janduno, des Hus und der Synode von Bischof (s. d. Art.) hat die Kirche verurtheilt (s. Denzinger, *Enchir.* n. 427. 535. 1867 sq.; vgl. *Syllabus V*, n. 24). Daß ihr auch die *potestas coactiva per temporales et corporales poenas* zukommt, ist zwar nach Bouix, *De judic. II*, Paris. 1855, 66, und Cavagnis, *Inst. jur. eccl. publ. I*, Romae 1882, n. 284, nicht *expressis terminis* definit, allein die Annahme des Gegentheils wäre eine *opinio erronea et temeraria*.

Die Beweise für die von Christus der Kirche übertragene Strafgewalt finden sich bei Matth. 16, 19; 18, 15 ff. Gemäß den Worten Christi bei Matth. 18, 17 soll die Kirche den Unbotmäßigen behandeln wie einen das Heil verachtenden Heiden, der als solcher keinen Antheil an den geistlichen Gütern des Christenthums hat. Die Kirche ist also berechtigt, den ungehorsamen Christen zur Strafe von der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschließen (*Excommunication*), damit er durch die Schande der Absonderung geheilt werde oder wenigstens Andere nicht anstecke. Die angeführte Stelle enthält auch die Grundzüge des gesammten kirchlichen Strafverfahrens; habes hic omnia, quas sunt exterioris iudicii propria: accusatorem, reum, iudicem, causas cognitionem, sententiam, coercionem (*Devoti*, *Instit. can.* 3, 1, § 7). — Bei Matth. 16, 19 wird dem hl. Petrus allein, bei Matth. 18, 18 allen Aposteln die Bindungs- und Lösegewalt übertragen. „Den bildlichen Ausdruck 'binden' hat die Kirche stets [auch] in dem Sinne der ihr von Christus dadurch übertragenen Strafgewalt verstanden, daher *ligare* und *excommunicare*, *solvere* und *absolvere* in den Kirchenvätern und kirchlichen Rechtsquellen als gleichbedeutend erscheinen“ (Fessler, *Der canonische Prozeß*, Wien 1860, 11—12). Kraft Auftrages vom Herrn droht denn auch der hl. Paulus den Corinthern, falls sie den Parteigeist nicht ablegen wollten, als strafender Zuchtmeister zu kommen (1 Cor. 4, 21); er versichert, er werde jede Sache nach Zeugenaussage entscheiden und schonungslos gegen die Schuldigen verfahren (2 Cor. 13, 1—2). Seine Strafgewalt übte der Apostel thatsächlich aus an dem blutschänderischen Corinthier (1 Cor. 5, 5), sowie an Hymenäus und Alexander (1 Tim. 1, 20), die aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wurden; diese *Excommunication* hatte zur Folge die *traditio Satanas* mit dem doppelten Zwecke, den Ausgeschlossenen mit körperlichen Leiden zu strafen in *interitum carnis* und seine Seele zu retten, *ut spiritus salvus sit*

in die Domini nostri Jesu Christi (1 Cor. 5, 5). So war die Strafgewalt mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit (s. d. Art.) im Reim und in den Grundlagen ihrem Wesen nach von Anbeginn der Kirche gegeben; jedoch bedurfte sie einer allmählig fortschreitenden Entwicklung durch menschliche Thätigkeit, um zur vollen Ausbildung zu gelangen. Die Belege für die strafgerichtliche Thätigkeit der Kirche im 2. und 3. Jahrhundert sind verhältnißmäßig zahlreich (vgl. Feßler § 3). Papst Victor I. (189—198) befahl den Kleinasiaten unter Androhung des Bannes, sich bei der Feier des Osterfestes an die allgemeine Uebung der Kirche zu halten (Eusob. H. E. 5, 24, 9). Den Theodotus von Byzanz schloß er von der Kirche aus (Eusob. ib. 5, 28, 6). Dieselbe Strafe hatte früher die beiden Häretiker Marcion und Montanus (s. d. Art.) getroffen, und es liegen Nachrichten über eine Anzahl anderer Häretiker und Schismatiker vor, die von Bischöfen oder Synoden excommunicirt wurden. Sogar die Hilfe des weltlichen Armes wurde nöthigenfalls zur Ausführung einer Strafsentenz angerufen, wo dieß jüchlich geschehen konnte; so als Paul von Samosata, Bischof von Antiochien, nach seiner Absetzung durch die Synode von Antiochien (269) die bischöfliche Wohnung nicht räumen wollte (s. d. Art. Paulus von Samosata IX, 1724). Aus dem Vorstehenden ersieht man, daß schon vor der Zeit der ersten christlichen Kaiser die Kirche nach eigenen Gesetzen richtete und über Cleriker und Laien die Excommunication, über die ersteren zugleich Entsetzung vom Amte verhängte; in den Const. Apost. 2, 47 ist uns auch die Schilderung einer Gerichtsitzung in der ältern christlichen Zeit bewahrt. — Die christlichen römischen Kaiser gewährten zur Bestrafung von Vergehen der Cleriker gegen ihre Ständes- und Amtspflichten Staatshilfe behufs Execution der kirchlichen Urtheile (vgl. c. 19, C. XI, q. 1 [Conc. Carth. a. 397, 38]). Für die bürgerlichen Vergehen der Cleriker stand an und für sich die Strafgewalt dem Staate zu. Allein die Kirche suchte auch in dieser Hinsicht die Geistlichen möglichst den weltlichen Gerichten zu entziehen (c. 43, 46, C. XI, q. 1); denn, wie Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Aufl., Bonn 1871, 432 f. bemerkt, „erstens erfordert das Vergehen eines Geistlichen einen eigenthümlichen strengern sittlichen Maßstab. Zweitens kann dabei durch rohe Behandlung der geistliche Stand selbst compromittirt werden. Drittens ist es für die Kirche bedenklich, wenn sie einen vom weltlichen Gericht verurtheilten Geistlichen im Amte und Stande lassen, aber nicht minder bedenklich, wenn sie einem Geistlichen auf den Grund eines vom weltlichen Gericht ergangenen Urtheils Amt und Stand entziehen soll.“ Das römische Recht überließ denn auch der Kirche die Bestrafung leichterer Civilvergehen der Cleriker, die sie dann mit Exil, Züchtigung, Geldbußen und Gefängniß ahndete (vgl. II. 41, 47 Cod. Theod. 16, 2). Bei Ver-

brechen dagegen konnte nach Nov. 123, 21, § 1 vor dem geistlichen oder dem weltlichen Richter geklagt werden. Der Bischof verhängte nach Untersuchung der Sache die kirchliche Strafe, worauf er den Verurtheilten zur weitem Bestrafung dem weltlichen Richter überwies. War aber bei diesen beiden Prozeß zuerst anhängig geworden, so wurde bei der Execution des Urtheils die Acten dem weltlichen mitgetheilt, der dann bei erwiesener Schuld an der bürgerlichen Strafe die kirchliche aussprach. Auch im fränkischen Reiche erlangte die Strafgewalt nach und nach das alleinige Strafrecht gegen die Cleriker. Den Uebergang bildet das Edict des Königs Chlotar II., der die Bestimmungen der fünften Pariser Synode vom Jahre 614 bestätigte; zu dem Canon 4 (bezw. 6) der Synode „Rein weltlicher Richter darf ohne Wissen des Bischofs irgend einen Cleriker strafen“, machte er den einschränkenden Zusatz: *Ut nullum iudicium de qualibet ordine clericus de civilibus causa praeter criminale negucia, per se citra-gere aut damnare praesumat, nisi convictus manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur* (Mon. Germ. hist. Leg. Sect. II, Cap. reg. Franc. I, 21). Voller Execution von der weltlichen Gerichtsbarkeit gedenkt der Kirche Kaiser Karl der Große (*Ut clerici et ecclesiastici ordines, si culpam incurram, ut apud ecclesiasticos iudicentur, non apud saeculares*; Carol. Magn. Admonitio gen. a. 789, 38 [Mon. Germ. I. c. 56]; vgl. Leg. Francof. a. 794, 39 [ib. 77]); nach dem Edict (a. a. O. 433) war der Grund dazu auch der, daß sich die Beweisführung vor dem weltlichen Richter durch den Zweifelsatz mit anderer Gottesurtheile mit dem geistlichen Stand nicht vertrag. Auch die spätere Zeit anerkannte das *privilegium fori* und die alleinige Strafgewalt der Kirche über ihre Cleriker (s. d. Const. Frider. II. a. 1220, in d. Mon. Germ. hist. Leg. Sect. IV, Const. et act. publ. imp. et reg. II, 108). Wenn in späteren Zeiten bei der zunehmenden Entfremdung des Staates von der Kirche letztere schließlich ihre Strafgewalt gegen Cleriker auf die Vergehen gegen die Ständes- und Amtspflichten beschränkt hat, so hat sie doch ausdrücklich erklärt, daß sie kein Verbot von Concordaten nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse auf jenes *Privilegium* bezog (vgl. d. Art. Privilegien des Clerus I, 444). Die kirchliche Bestrafung der öffentlichen und geheimen Vergehen der Laien blieb der Kirche vorbehalten (s. d. Art.) vorbehalten (vgl. Decret. 434 ff.). Seit dem 8. Jahrhundert übte die Kirche durch die Sendgerichte (s. d. Art.) die Strafgewalt über die Laien aus. Der Staat half zunächst der Kirche in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den Laien gegenüber; überhaupt unterstützte die Kirchenbann und Reichsacht im Mittelalter

fig. Seit dem 13. Jahrhundert wurde indessen kirchliche Gerichtsbarkeit über die Laien mehr und mehr eingeschränkt aus Gründen, welche in veränderten Richtung der Sendgerichte und in politischen Verhältnissen lagen. Durch die Trennung im 16. Jahrhundert wurden die wesentlichen der kirchlichen Jurisdiction und damit auch der kirchlichen Strafgewalt gänzlich entzogen. Aber auch bezüglich der Strafgewalt der Kirche gegen die ihr Treugebliebenen duldet der moderne Staat in seiner vielfach feindseligen Haltung gegen die Kirche im Allgemeinen keine bürgerlichen Folgen der kirchlichen Strafen mehr. Wenn kirchliche Straffentzug Cleriker eine Wirkung auf das nicht rein geistliche Gebiet haben soll, wird in manchen Ländern, wie Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen, eine Einwirkung der Staatsgewalt gefordert (vgl. Lehmann, Lehrbuch des kath. . . Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1893, 706 ff.). Auf alle Fälle muß die Kirche festhalten an dem Anspruch auf das Recht, Vergehen gegen die Religion, Sittlichkeit und kirchliche Zucht mit rein kirchlichen Mitteln (ohne bürgerliche Folgen) zu ahnden. Dieses Recht ist von ihrem Wesen untrennbar.

II. Begriff der Strafe. Die Strafe im ethischen Sinne ist ein *malum passionis quod ligatur alicui propter malum actionis*. *Malum actionis* ist jedes durch das kirchliche oder bürgerliche Recht mit Strafe bedrohte Vergehen, d. h. jedes *peccatum grave, accusatum et damnatione dignissimum* (c. 1, LXXXI). Eine Rechtsverletzung schließt eine doppelte Schuld in sich, eine (sittliche) Schuld vor dem göttlichen Richter und eine (rechtliche) Schuld vor dem menschlichen Richter. Darnach gehört eine Rechtsverletzung auch vor ein doppeltes Forum. Soweit sie sittliche Schuld oder Sünde ist, bezieht Gott der ewige Richter sie, und das Urtheil über geschieht in *foro interno* (vgl. Joh. 20, 21). Die rechtliche Schuld dagegen, als eine Verletzung der äußeren Ordnung der Gesellschaft, bezieht die irdische Gewalt, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der socialen Rechtsordnung ist; somit gehört die rechtliche Schuld vor das Forum des menschlichen Richters oder das *forum externum*, d. h. hier das Gericht von Außen an den Menschen herantritt. Nur bei den geheim gebliebenen Vergehen bleibt auch die Sühne des Verletzten dem *forum internum* vorbehalten (c. 33, §. 3). — Das *malum passionis* besteht in Entziehung eines bestimmten, sonst durch die Rechtsordnung zugesicherten Gutes. Dem Charakter der Strafsstrafe als einer äußeren Strafe entsprechend handelt es sich bei ihr um die Veranbarung fremder Güter, wie des Vermögens, der Freiheit, der Ehre u. s. w.

III. Zweck der Strafe. Zum Begriffe des Gesetzes gehört die Sanction, d. h. die vom Gesetzgeber gegebene amtliche Erklärung der Unverletzlichkeit des Gesetzes mit der Festsetzung einer

Strafe für Uebertretung und bisweilen einer Belohnung für die Beobachtung des Gesetzes. Ohne die Sanction würde das Ansehen eines jeden Gesetzes dahinsinken. Ist aber das Gesetz thatsächlich verletzt, so verlangt die Gerechtigkeit, daß die Störung durch die festgesetzte Strafe ausgeglichen werde. Diese Sühne der verletzten Rechtsordnung (die vindicative Wirkung) ist der wesentliche und unmittelbare Zweck der Rechtsstrafe. Damit können noch andere Zwecke verbunden sein, welche nur einen accidentellen Charakter haben, wie die Besserung des Fehlenden, die Verhütung künftiger Verbrechen, die Abschreckung Anderer. Die Kirche verliert übrigens, auch wenn sie straft, das geistige und ewige Wohl des Menschen nicht aus dem Auge; sie vereint mit der Gerechtigkeit die Milde (c. 9. 14, D. XLV), *ne aut clementia sine justitia contemnatur, aut justitia sine clementia humanam premit infirmitatem ac frangat* (Berardi, In V. Decret. Greg. IX. lib. Com. II, Mediol. 1847, 176). Ihre Strafen bezwecken darum stets, neben der Wiederherstellung der verletzten Ordnung, Heilung und Besserung des Fehlenden. Dadurch unterscheidet sich die kirchliche Strafgewalt von der weltlichen. „Die Strafe als Zweck aufzufassen, ist eine totale Verneinung des Geistes des kirchlichen Rechtes; sie kann nur Mittel . . . sein; ihre Nothwendigkeit liegt darin, daß die Herrschaft des göttlichen Gesetzes noch nicht eine universelle und unbedingte ist . . . Strafen in dem eigentlichen Sinne des Wortes, denen dieser Charakter (also der der Sühne) rein und unverfälscht beizubehalten, gibt es deshalb nicht in der Kirche und kann es nicht geben. Es muß vielmehr eine jede Strafe . . . als ein Besserungsmittel sich darstellen; denn die Kirche kann und darf die menschliche Freiheit niemals negiren, indem ihre Aufgabe gerade in der Verjöhnung derselben mit dem göttlichen Willen besteht. So lange der Mensch lebt, fällt aber dessen Freiheit niemals gänzlich hinweg; folglich darf die Kirche nie den Zweck und die Möglichkeit der Besserung aufgeben. Mit diesem Zwecke aber kann sich der einer Sühne für die durch die That verletzte göttliche Gerechtigkeit und muß sich damit verbinden, sobald die Handlung ein absichtliches Mißpächten . . . befundet“ (Schulte II, 375 ff.).

IV. Eintheilung der kirchlichen Strafen. Welche Strafen die Kirche verhängen kann, erfieht man aus ihrer Strafpraxis; denn diese ist eine Interpretation ihres Strafrechtes, da sie sich kein Recht zuschreibt, das sie nicht besitzt. — 1. Nach Zallinger, *Inst. juris eccl.* (Aug. Vindol. 1792) ad l. 5, tit. 1, § 17 enthält jedes Verbrechen eine *corruptio delinquentis*, einen *contemptus legum* und eine *contagio mali exempli*. Deshalb unterscheidet man drei Arten von Kirchenstrafen: *poenitentia*, *conjuratio*, *poenae*. Die *Pönitenzen* bezwecken die Besserung des Schuldigen; durch freiwillige Ueber-

nahme des ihm auferlegten Bußwertes leistet er der beleidigten göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung und sühnt das der christlichen Gesellschaft gegebene Aergerniß. „Kann nun gleich nach dem Wortlaute der Quellen eine Censur leicht als eine Bönitzung oder eigentliche Strafe, eine Bönitzung als Censur oder Strafe, eine Strafe hinwiederum als Bönitzung oder als Censur erscheinen, so sind doch die Bönitzungen in ihrer technischen Bedeutung, sofern bei ihnen der Schuldige selbst schon den Willen hat, sich mit der Kirche auszusöhnen, identisch mit den in foro interno auferlegten Strafen oder Bußwerken, während die poenae und censuras im eigentlichen Sinne als Kirchenstrafen in foro externo in Betracht kommen (Kämmer, Instit. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1892, 371). — Die Censuren (s. d. Art.) wollen diejenigen, welche gefehlt haben, aber hartnäckig sich der Sühne widersetzen, zum Gehorsam gegen die Kirche zurückführen. Bei ihnen überwiegt der Zweck eines Zucht- und Besserungsmittels den der Vergeltung wegen der Verletzung des Gesetzes. Die Kirche will durch die Entziehung einzelner oder aller kirchlichen Rechte und Vortheile den Schuldigen zur Erkenntniß seines Unrechts und zur Aussöhnung mit der Kirche bewegen (c. 18, C. XXIV, q. 3). Ueber die Censuren im Einzelnen vgl. auch d. Artt. Bann, Interdict und Suspension. — Die poenae im eigentlichen Sinne haben als Hauptzweck die Sühne des Vergehens, während die Besserung als Nebenzweck zurücktritt. Als poenae vindicativae kamen früher in Anwendung: in Gefängnißstrafen bezw. Verweisung in ein Kloster (c. 2, X 5, 16; c. 10, X 5, 34), Verbannung (c. 1, X 5, 2; c. 13, § 1, C. XXVI, q. 5), Geldbußen (c. 18, X 1, 31), körperliche Züchtigungen (c. 9, D. XXXV; c. 1, C. V, q. 1), jedoch mit Ausschluß der Todesstrafe (c. 1. 2. 3, C. XXIII, q. 5) oder der Verstümmelung (c. 3, X 5, 20), Verlust der kirchlichen Lehnen (c. 10, X 5, 37), des Patronatsrechts (c. 12, ib.), Entbindung der Vasallen vom Treueid (c. 13, ib.). Nach geltendem Rechte bestehen die eigentlichen Strafen a. gegen Laien in öffentlicher Buße, Verweis, Zurechtweisung, Entziehung einzelner kirchlichen Rechte und Snaben, Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes, Entziehung des kirchlichen Begräbnißes; b. gegen Geistliche in körperlicher Züchtigung, Verweisung in Corrections- oder Demeritenhäuser, Geldstrafen, Suspension auf bestimmte Zeit, Strafversetzung, Entziehung der Pfründe, Unfähigkeitserklärung zum Erwerb eines Beneficiums, in eigentlicher Deposition und Degradation (vgl. Heiner, Kathol. Kirchenrecht II, Paderborn 1894, 99—102).

2. Weitere Einteilungen der Strafen beruhen zunächst auf der Unterscheidung der Personen, welche davon betroffen werden (poenae communes [gegen Cleriker und Laien] und poenae particularis [bloß gegen Cleriker]); sodann auf dem Unterschiede, ob die Strafe ipso facto oder post

sententiam iudicis eintritt (poenae latae et ferendae sententiae); endlich darauf, ob die Strafe im Gesetz ausdrücklich angegeben oder im Ermessen des Richters überlassen ist (poenae latae et poenae iudicis seu arbitrarie). In wichtigsten ist die zweitgenannte Unterscheidung namentlich bezüglich der Censuren (s. d. Art. d. Art. Apostolicae Sedis modernae). Die poenae vindicativae sind immer ferendae sententiae, treten also erst nach einer immell gültigen richterlichen Urtheil ein. Ueber die monito canonica, welche den Strafbefehl voraussetzt, vgl. die oben citirten Artt. Gesagte werden.

[Leander Hanßen O. S. B.]

Strafhäuser, geistliche, s. Correctionsanstalten.

Strafprozeß, Strafverfahren, s. Strafverfahren.

Strafversetzung, s. Translocation.

Strambi, Vincentius Maria, der heil. Passionist, Bischof von Macerata und Tolentino wurde am 1. Januar 1745 zu Civita Vecchia von frommen und sehr wohlthätigen Eltern geboren. Schon in seiner Jugend zeigte sich an ihm ein Außergewöhnliches, daß er allgemein in der Vorstudien machte er am Gymnasium seiner Vaterstadt und im Seminar zu Montefiascone; dann bezog er das Colleg des hl. Joseph von Calarone in Rom, und er vollendete seine Studien im Dominicanerkloster Santa Maria in Stradi bei Rom. Am 19. December 1767 empfing Strambi die Priesterweihe, nachdem er schon vorher auf Befehl des Bischofs von Vagnorea als Rector der Schule des Seminars übernommen hatte. In 1771 nahm er das Ordenskleid der Passionisten an und legte im nächsten Jahre die heiligen Gelübde ab. Sogleich berief der hl. Paul vom Kreuz, der Stifter der Passionisten (s. d. Art.), ihn zu seinem Stiefsohn in seine Nähe. In 1773 verband Strambi mit den Uebungen der Passionisten eifriges Studium der heiligen Schrift als der Kirchenlehrer, besonders des hl. Augustin und des hl. Thomas von Aquin. So wurde er dann auf Mission gesandt, um ein halbes Jahrhundert lang wie ein neuer Apostel Italien zu erleuchten. Nachdem er 1780 Rector des Collegiums St. Johann und Paul in Rom wurde, im nächsten Jahre Provincial, dann Superior und Generaldefinitor seines Ordens ernannt war, ernannte ihn Pius VII. 1801 zum Bischof von Macerata und Tolentino. Auch als Bischof blieb er Ordensmann; in Wohnung, Kleidung, Nahrung, in seinem ganzen Haushalte war die heilige Armut ausgeprägt; er pflegte zu sagen: „Was ich für meine Person verbrauchte, gab ich den Armen.“ Großes that er fernher, um die Studien und die Hausordnung seines Ordens zu heben, seinen Clerus zu reformiren und ihn

werde zu heiligen. Als Napoleon 1808 Placata dem neu organisirten Königreiche Italien anverleihte und auch Strambi den vom Papste erbotenen Treueid abverlangte, mußte der Bischof eine Heerde verlassen; er wurde auf Napoleons Befehl nach Novara transportirt, durfte aber später in Mailand wohnen und leitete von dort aus seine Diocese. Nach Napoleons Gefangennahme kehrte Strambi am 14. Mai 1814 nach Placerata zurück. Dreimal rief ihn der Papst nach Rom, damit er vor dem heiligen Colleg und dem versammelten Clerus predige, und ein zweiter hl. Karl Borromäus schien in ihm erstanden zu sein, als 1816 und 1817 Pest und Hungersnoth das Land ansuchten. Im J. 1823 resignirte der fast 70jährige Bischof, nachdem er 22 Jahre als Bischof von Placerata gewirkt; der Papst wies ihm eine Wohnung im Quirinal an. Bald nach seiner Ankunft in Rom erlitt er an das Krankenlager Leo's XII., für dessen Gesundheit er sein ganzes Leben Gott anbot (vgl. Wiseman, Erinnerung an die letzten vier Päpste, Rdm 1858, 176). Er starb am nächsten Tage (1. Januar 1824), nem Geburtsstage, wie er es öfter vorausgesagt. Eine Leiche wurde nach St. Johann und Paul getragen. Gregor XVI. zierte ihn mit dem Titel Servus Dei; seiner Beatification darf in Rom entgegengefahren werden (vgl. Anal. ecol. [1894], 212). — Strambi ist auch der Verfasser zweier Schriften, nämlich einer Biographie des hl. Paul vom Kreuze, Stifters der Passionisten, Rom 1786, und der Tesori che abbiamo Gesù Cristo, Rom. 1790. (Vgl. P. Ignatius, la del venerabile servo di Dio Monsign. Vincenzo Maria Strambi della Congreg. de' Missionisti etc., Roma 1814; Witterrühner, das Leben des ehrw. Dieners Gottes V. M. Strambi, nach den Acten des Seligsprechungsprocesses, Schaffh. 1854.) [S. Helmsing O. S. B.] Strandrecht nennt man das (vermeintliche) Recht, Gegenstände, welche bei Sturm oder Schiffbruch in das Meer geworfen worden oder verloren sind, hernach aber im Wasser oder am Ufer aufgefangen werden, als herrenloses Gut sich zu nehmen, gleichviel, ob der Eigener bekannt ist oder nicht. Nicht selten ward dieses Recht von Privatpersonen oder vom landherrlichen Fiscus sogar auf die schiffbrüchigen Personen, die zu Leibeigenen gemacht wurden, ausgebehrt. Schon das römische Recht hat die barbarische Gewohnheit, welche im Strandrecht liegt, verpönt. Es bestimmte, daß die in einem förmlichen Schiffbruche verlorenen oder bei stehender Gefahr über Bord geworfenen Güter während Eigenthum ihres ursprünglichen Besitzers bleiben (§ 48, Inst. 2, 1; f. 9, § 8. f. 44. Dig. 41, 1; f. 21, Dig. 41, 2; f. 2, 8, §. 14, 2) und daher ihrem rechtmäßigen Besitzer, so er bekannt ist, sogleich zurückgegeben und für unbekanntem Eigenthümer aufbewahrt werden sollten (Authent. Frid. II zu l. 18, Cod. 6, 2,

vom Jahre 1220 [Mon. Germ. hist. Leg. Sect. IV, Constit. et act. publ. imp. et reg. II, 109]); auch der Fiscus hat kein Recht auf die Güter der schiffbrüchigen (l. 1, Cod. 11, 5). Wer trotz dieser Verbote die Güter der schiffbrüchigen für sich behält, macht sich eines Diebstahls schuldig und hat zur Strafe den vierfachen Betrag des Geraubten zu restituiren (§ 48, Inst. 2, 1; f. 44, Dig. 41, 1); dazu kamen dann später noch als weitere Strafen Güterconfiscation, eventuell außerordentliche, vom Kaiser festzusetzende Maßregelung (Authent. Frid. II l. c.). Ja auch derjenige ist zur Restitution verpflichtet, welcher mit der größten Mühe und selbst mit Lebensgefahr solche im Meere befindliche Güter gerettet hat, auch wenn sie ohne seine Dazwischenkunft voraussichtlich zu Grunde gegangen sein würden; doch ist er in diesem Falle berechtigt, vom Eigenthümer eine entsprechende Belohnung zu verlangen (f. 4, § 1, Dig. 14, 2). — Nicht weniger energisch schritten die Päpste gegen die unchristliche Sitte des Strandrechtes ein, indem sie die Beraubung schiffbrüchiger Christen ohne Rücksicht auf die Geltung des Strandrechtes mit der excommunicatio latae sententiae bedrohten (Lateranynode vom Jahre 1110; Mansi XXI, 9; dritte Lateranynode vom Jahre 1179, c. 24; c. 3, X 5, 17). Gregor XIII. nahm dann den Fall in die Bulla In coena Domini (f. d. Art.) auf, womit die Excommunication eine päpstlich reservirte wurde (Bull. Rom. Taur. VIII, 418, § 4); dagegen erwähnt die Bulle Apostolicae Sedis moderationi (f. d. Art.) vom 12. October 1869 der Strafe nicht mehr. Weil aber das Lateranconcil in angeführten capit nur die Beraubung schiffbrüchiger Christen bestrafte, so verfielen diejenigen, welche Häretiker und Ungläubige plünderten, nicht in diese Strafe; denn die Kirche will ihre Feinde nicht durch Androhung einer Strafe schützen, zu deren Verhängung sie ihr das Recht absprechen und die sie in allen übrigen Fällen für nichtig erklären. Doch bezeichnet die kirchliche Gesetzgebung natürlich auch in diesem Falle die Ausübung des Strandrechtes als Diebstahl und verlangt Restitution an den Eigenthümer. — Specielle Gesetze bezüglich des Strandrechtes erließen die Päpste für den Kirchenstaat. So setzte Julius II. in der Constitution Romanus pontifex vom Jahre 1509 für solches Vergehen außer der frühern Strafe der Vermögensconfiscation ipso jure die Strafen für Straßenräuber, falls der Thäter in flagranti ertappt würde, im Uebrigen die für Diebe fest. Gegen Herren und Beamte aber, welche die Ausübung des Strandrechtes bulden würden, bestimmte er die excommunicatio latae sententiae, Anordnungen, welche Paul III. 1545 (Accipimus) und Pius V. 1566 (Cum nobis) erneuerten (f. Bull. Rom. Taur. V, 476; VI, 374; VII, 440; vgl. Hinschius, Kirchenr. V, 830, Anm. 2). — Gegenwärtig besteht im Gebiete des Deutschen Reiches, wenn der Eigenthümer der gestrandeten Gegen-

stände bekannt ist, nur ein Anspruch auf Vergelohn, während bei unbekanntem Eigenthümern die am Strand geborgenen Sachen, vorbehaltenlich des Anspruchs auf Vergelohn, an den Staat fallen, die versunkenen oder kettfristigen Sachen dagegen dem Bergenden zustehen (Reichsstrandungsordnung v. 17. Mai 1874, § 20 ff.). [v. Rober (Sägmüller).]

Straßburg im Elsaß (Argentoratium, Argontina), einst freie Reichsstadt und reichsunmittelbares Bisthum, jetzt Hauptstadt der Reichslande Elsaß-Lothringen und dem Papste unmittelbar unterstellte Diöcese. 1. Stadt. Die Anfänge der Stadt und des Bisthums Straßburg sind in tiefes Dunkel gehüllt. Die Stadt verdankt wahrscheinlich ihren Ursprung einer keltischen Ansiedelung an einer Ueberfahrt über Rhein und Ill, wo die das Land seit undenklicher Zeit von Süden nach Norden und von Westen nach Osten durchziehenden Straßen sich kreuzten. Für die Römer war der Ort ein wichtiger strategischer Punkt, und wir finden ihn zum ersten Male von Ptolemäus als Sitz der achten Legion genannt. Schon damals scheint sich um das militärische Kastell eine bürgerliche Stadt mit einem Comes an der Spitze gebildet zu haben, welche mit Mainz, Worms und Speyer zu den bedeutendsten Städten der Germania prima oder superior gezählt wurde. Die wiederholten Einfälle der Germanen, im J. 357 von Julian dem Apostaten noch siegreich zurückgeschlagen, hatten eine mehrfache Verwüstung Argentorats zur Folge, bis von der alten Römerstadt nur noch „einjame Ruinen“ übrig blieben. Nach dem Siege Chlodwigs über die Alamannen (496) bildete sich vor den Thoren der zerfallenen Stadt eine neue Ansiedelung im Anschluß an einen königlichen Hof, während im Innern der bischöfliche Hof mit der Abtei St. Stephan zum Mittelpunkt einer neuen Stadtgemeinde wurde. Im J. 842 leisteten die Heere Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen in Straßburg ihren berühmten Eid, und nachdem die Stadt im Vertrage von Verdun 843 dem lotharingischen Reiche zugetheilt worden war, ward sie 870 durch den Vertrag von Meersen an das deutsche Reich angegeschlossen. Unter Otto II. wurde den Bischöfen als den treuesten Anhängern und Vertheidigern der Reichsgewalt auch die Herrschaft über die königliche Gemeinde verliehen. Als bischöfliche Stadt nahm Straßburg bald einen mächtigen Aufschwung. Das erste geschriebene bischöfliche Stadtrecht, kurz vor 1150 verfaßt, gibt uns einen Einblick in das friedliche, patriarchalische Verhältniß des Bischofs zu der ihm untergebenen Stadt. Der Bischof ernennet alle Beamten: den Schultheiß, dem die Civilgerichtsbarkeit, den Burggrafen, dem die Organisation und Verwaltung der Innungen, den Zollkellerbeamten, dem das Finanzwesen, und den Vogt, dem nach der kaiserlichen Bestätigung die Criminalgerichtsbarkeit zustiehet. Die in Zünften unter bischöflicher Leitung organisirten Handwerker, von ihrem Ver-

hältniß als Hörige des Bischofs allmählig emporerlangen die Befugniß, außer den dem Grafen geschuldeten Naturalleistungen auch Rechte zu sich und den freien Handelsverkehr vorzunehmen und ihre Stellung mächtig zu einer immer näher heran. Nichts stört die friedlichen Beziehungen zwischen dem Bischof und seiner Stadt. Die Eintracht sollte indessen gerade der Aufschwung der letztern, die wachsende Macht der noch selbständig strebenden bischöflichen Ministeriale die Nachgiebigkeit der Bischöfe und endlich die allgemeine Umschwung der wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse ein Ende bereiten. Schon in dem von Bischof Heinrich von Stahel (1124 bis 1260) erlassenen dritten Stadtrecht erschien neben dem Bischofe das Domcapitel, die Consularien, der Stadtrath, die weisesten und am Bürger als gesetzgebende Factoren. Nach und nach erweiterte sich unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Bischöfe die Selbstverwaltung der Stadt, und die bischöfliche Gewalt tritt immer mehr in den Hintergrund. Als im J. 1260 der streitbare und energische Bischof von Geroldssee den Bischofsstuhl bestieg und an dem Beispiele anderer deutschen Kirchenfürsten die Grund der geschriebenen Rechte das alte Verhältniß wiederherzustellen versuchte, kam es zum offenen Bruch. Wälfher unterlag in der Schlacht bei Hausbergen 1262 (vgl. W. Wiegand, *Bahn Wälfherianum* [Studien zur elsäß. Geschichte u. Geschichtschreibung im Mittelalter I]. Straßburg 1878), und sein unmittelbarer Nachfolger Heinrich von Geroldssee, der selbst auf der Seite der Stadt gestanden hatte, schloß mit dieser einen Frieden, welcher dem Bischof die neue Herrschaft allerdings noch wahrte, die tatsächliche Gewalt aber in die Hand der Bürger legte. Die Stadt, die von nun an ihren eigenen Wege ging, hatte sich seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts großartig erweitert, die Zahl ihrer Einwohner um das Sechsfache vermehrt. Handel, Gewerbe und Kunst hatten die Stadt zu Blüte erreicht, und wundervoll „stieg gleich im Blumen des Maies in die Höhe“ als Vollmitglied des fruchtbaren Bundes, der trotz aller politischen Gegenstände Bürgerthum und Priestertum Stadt und Kirche, Religion und Freiheit umschloß. Dieser lieben Frauen herrlicher Dom. — Straßburg als freie Reichsstadt hatte jedoch bald auch die bitteren Früchte der seinen Bischöfen abgenommene Freiheit zu kosten. Jetzt traten die Bürger innerhalb der Bürgererschaft selbst gemachten Tage. Die aus den früheren Ministerialen hervorgegangenen adeligen Geschlechter suchten die Gewalt gänzlich an sich zu ziehen und wichen oft den unerhörtesten Mißbräuchen. Es fehlte nicht an langen, leidenschaftlichen Zunftkämpfen, in denen sich die bürgerliche Partei, begünstigt durch die Zwistigkeiten zwischen den führenden adeligen Familien, die Oberherrschaft erzwang (vgl. z. B.

schmoller, Straßburg zur Zeit der Funstlämpfe, Straßburg 1875). Diese inneren Unruhen, schreckliche Heimsuchungen durch Erdbeben, Hungersnoth und Pest und die äußeren politischen Händel, in denen sich Straßburg an der Spitze einer Reihe anderer deutscher Städte die volle Reichsfreiheit zu kämpfen suchte, brachten die Stadt an den Rand des Verderbens, dem sie nur durch eine gründliche Neuordnung ihrer Organisation und Verwaltung entging. Die Stadtverfassung, die aus den mehrjährigen Versuchen hervorging, hat vielfach die Bewunderung der Zeitgenossen hervorgerufen. In neue Blüteperiode bricht jetzt für Straßburg ein. Wosener (1862) und Königshoven (1420) preisen ihre volksthümlichen, weit über die Heimat hinaus berühmt gewordenen Chroniken. Müller (s. d. Art.) und Geiler (s. d. Art.) üben auf das geistige Leben ihrer Zeit einen gewaltigen Einfluß. Handwerk und Kunst suchten alle ihre früheren Leistungen zu überbieten. Straßburgs Ansehlichkeit wird auf Jahrhunderte hin zur obersten aller deutschen Bauhütten erwählt. Im J. 1466 erweist sich als eine der Erstlingsgaben der von Gutenberg in Straßburg lange Jahre (1424—1444) ererbten Buchdruckerkunst eine deutsche Uebersetzung der Bibel. Mit dem Einzuge der durch den Humanismus hervorgerufenen neuen Geistesrichtung, in ihren ersten Vertretern allerdings gerade in Straßburg einen conservativen Charakter behielt und im festen Anschlusse an die katholische Kirche und Lehre nur gegen die eingerissenen Mißstände sich erhob, zeigte sich der erste Anflug einer Bewegung, welche für die bürgerlichen und politischen Verhältnisse Straßburgs von den nachhaltigen Folgen sein sollte. Die Stadt trat zur Reformation über und wurde in Süddeutschland die ihrer politischen Hauptstütze. Aber die traurige politische Zerrüttung, der nach der Kircheneinigung das ganze deutsche Reich zum Opfer fiel, sollte auch Straßburg trotz alles anfänglichen herrlichen Glanzes nicht erspart bleiben. Als Vorzeichen des 30jährigen Krieges, in welchem das Elsaß schicksalhaft zu leiden hatte, entbrannte 1592 der schreckliche bischöfliche Krieg (1592—1604), in welchem Katholiken und Protestanten um den Bischofsstuhl von Straßburg rangten. Frankreich verteidigte den Frieden. Dem protestantischen Vertreter (Georg von Brandenburg) ward eine Beweisung, dem von den katholischen Coadjutoren erwählten Bischof der bischöfliche Stuhl räumt. Straßburg, das sich auf die Seite des protestantischen „Bischofs“ gestellt und großen Schaden erlitten, ging demnach mit leeren Händen ab. Eine schwächliche Zickzackpolitik bezeichnet die Stellung Straßburgs im 30jährigen Kriege, kommt einerseits durch seine Stellung innerhalb des deutschen Kaiserreiches, andererseits durch seine protestantischen Sympathien. Dieser bedeutigen Haltung machte auch der westfälische Friede, der das Elsaß, soweit es dem Hause Oesterreich gehörte, an Frankreich angeschlossen, kein Ende.

Das Ereigniß von 1681, welches die reichsfreie Stellung der Stadt aufhob und sie dem französischen Königreiche einverleibte, war die notwendige Folge der so gestalteten Verhältnisse. Was die Reformation der katholischen Kirche entzifferte, ward dieser nun zum Theil wieder zurückgegeben, vor Allem das Münster; in der Stadt nahm die Alleinherrschaft des Protestantismus ein Ende; neben der bedeutenden und einflussreichen protestantischen erhob sich eine, wenn auch nie ganz ausgebaute, zuerst von den Jesuiten geleitete katholische Universität. Nach der entschiedenen politischen Bedeutung schien die Stadt keine besondere Sehnsucht mehr zu fühlen. In wirtschaftlicher Beziehung war ihr eine wichtige freie Sonderstellung zuerkannt geblieben, in Folge deren ihr Handel zu neuer, bedeutender Blüte gelangte. Den letzten Rest einigermaßen selbständiger Verfassung setzte die große französische Revolution hinweg. Straßburg, in dessen Mauern zuerst die „Marseillaise“ erklang, nahm daran einen activen Antheil. Auf den gewandten, labirenden Friedrich von Dietrich folgte als Führer der revolutionären Elemente der blutgierige Eulogius Schneider. Beide fielen dem von ihnen gepflegten Revolutionsgeiste zum Opfer. Allmählig traten friedlichere Verhältnisse ein. Straßburg war zur Departementshauptstadt geworden. Kein bedeutendes Ereigniß ließ sich mehr in seiner Geschichte verzeichnen, bis in Folge des Krieges von 1870 und der Vereinigung mit dem neuen Deutschen Reiche eine neue Entwicklungsphase für dasselbe begann.

2. Bischöfe. Nach dem Chronisten Königshoven und einer Reihe mittelalterlicher Geschichtsschreiber, deren Darstellung auf den Gesta Trevorum aus dem 11. oder 12. Jahrhundert (Mon. Germ. hist. Scriptt. VIII, 146 sq.) beruht, soll der hl. Maternus mit den hl. Eucharicus und Valerius, vom hl. Petrus nach Trier gesandt, in der elsässischen Stadt Elegium oder Helvetus vom Tode überrascht und von seinen Gefährten mit dem Stabe des Apostelfürsten wieder zum Leben auferweckt, in Straßburg und im Elsaß zum ersten Male das Christenthum gepredigt und die ersten christlichen Gemeinden gegründet haben. Die Kritik des 18. Jahrhunderts, der das heutige Proprium der Straßburger Diöcese sich anschließt, hat indessen, indem sie den Apostolat des hl. Maternus wahrte, dessen Wirksamkeit in das Ende des 3. Jahrhunderts versetzt (vgl. Grandidier, Hist. [s. u.] I, 45 ss.) und ihn mit dem gleichnamigen Kirchensfürsten identificirt, der um diese Zeit den Stuhl von Köln innehatte. Gegen eine derart eclatante und erfolgreiche Verbreitung des Christenthums im Elsaß zu Lebzeiten des hl. Petrus, wie sie die Legende behauptet, sprechen allerdings die gewichtigsten Gründe. Daß es hier sehr frühe Christen gab, zuerst wohl in den Reihen der angesiedelten römischen Legionen, ist höchst wahrscheinlich. Tre-

nicht (im 2. Jahrhundert) gedient mit Ende der
 Jahrhunderte in den beiden Gemeinden, worin
 das Elzß gebrachte. Daß diese Kirchen über zahl-
 reich gewesen, ist durch den Mangel an Placaten
 und an herrlichen Monumenten (nur ein herrli-
 ches Goldglas aus einträcher Zeit wurde uns jetzt
 vorgefunden), ebenfalls ausgemacht. Als erster
 Bischof von Straßburg wird der hl. Amundus
 genannt, dessen Name sich unter den Unterkirchen
 in den Akten des Concils von Sardica (443) und
 der 346 gegen den Kölner Bischof Euphrasius (f.
 d. Art.) gehaltenen Provinzialsynode findet, wiewol
 die uns bekannten Akten der letztern nicht sind.
 Bessere gedruckte Nachrichten über Amundus
 wird dessen unmittelbare Nachfolger, wenn es deren
 bei den damaligen Bistümern überhaupt gegeben,
 besitzen wir nicht. Bekannte herrschende Namen
 über das Gebiet des Straßburger Bisthums
 bringt uns erst das 7. Jahrhundert. Inzudem
 dürfte, sagt Hegel, der römische Ursprung, auf
 welchen die mit der römischen Provinzialverwaltung
 übereinstimmende Abgrenzung der Diöcese hin-
 weist, nicht durchaus bemerkt werden (Chroniken
 VIII, 11). Unter Dagobert (II? gest. 679) ward
 Arbogastus, ein frommer Einsiedler des Hagener
 Forstes, über dessen Herkunft nichts Weiteres ver-
 bürgt ist, auf den Straßburger Bischofsstuhl erhoben.
 Das Schloß Hienburg zu Ruffach im obern Elzß
 sammt dessen Gebiet, später im Gegenlatz zum
 Unter-Mundat Weizenburg Ober-Mundat ge-
 nannt, vom Könige dem Heiligen geschenkt, bildete
 die Grundlage für die weltliche Herrschaft der
 Straßburger Bischöfe. Auf Arbogastus folgte ein
 Irlander, Florentinus, dem die Gründung der
 Abtei Hoslach, wo er zuerst als Einsiedler gelebt,
 und des Schottenklosters St. Thomas in Straß-
 burg zugeschrieben wird, von Erchenbald in dem
 Berge verherrlicht: Florens florigeram fecit Flo-
 rentinus aram. Als dessen unmittelbare Nachfolger
 werden Ansoald (693—710), Justus (710 bis
 712), Maximinus (712—720), Wibegern (720
 bis 729), unter dem die Abteien Ettenheimmünster
 und Murbach entstanden, Gandelfrid und Ardu-
 fus (gest. 734) genannt. Diese, den Angaben
 Granddiers entnommenen Daten beruhen indessen
 auf sehr schwankender Grundlage und bedürfen
 einer genauen Revision. Einen, wie uns scheint,
 sichern Anhaltspunkt bieten die u. A. von Friedrich
 Bamberg 1867) veröffentlichten Akten der Pariser
 Synode vom Jahre 614, unter deren Unter-
 schriften die des Straßburger Bischofs Ansoaldus
 steht. Mit Bischof Heddo (Eddo, Eto, Eticho,
 Eddanus; 734—776) treten wir bereits auf festern
 historischen Boden. Aus dem herzoglichen Ge-
 schlechte Etticho's entsprungen, dem kurz vorher die
 hl. Odilia (f. d. Art. n. 1) entsprossen war, und zu-
 erst Abt in Reichenau, wurde er durch Karl Martell
 auf den Straßburger Bischofsstuhl erhoben. Kräftig
 unterstützt von den karolingischen Herrschern,
 mit denen er (vorzüglich mit Karl dem Großen)

im neunzehnhundertjährigen Reichthum lebte, ist
 der wichtigste Mann, mit dem er im Reichthum
 die Bestimmungen des hl. Concils von Nicaea
 auf's Engste verknüpfte, ertheilte er erpäpste
 der Organisation seines Sprengels. Bei
 Gregor bezeugte er nach ihm und erwiderte
 von Papst Zacharia I. einige Rathschläge gegen
 Summe. Ihm verdankt Straßburg die Be-
 nach U. g. das erste nach der canonischen
 des hl. Conciliums und des Concils von
 f. d. Art. geordnete Concilium in der
 incidenten" befehlen zu haben. Heddo wies
 einen Episcopus der nach nach auf der Synode
 August 792, der Eroberung präside,
 zwischen Rom ein. Karl der Große bestätigte
 773 die neue Gerichtsbarkeit im Reichthum
 ertheilte ihm in Scherzfeld 775 die Job-
 Stimmfreiheit für seine Angehörigen (aus
 ecclesiarum), wodurch Handel und Gewer-
 be sich mehr wenig gefördert wurden, in
 einer bestimmten Parole. Auf Heddo folgte
 Remigius (776—783), Rado (783—817),
 früher Abt von Münstereim Gregorisch,
 einen Codex canonum (päpstliche Decret-
 veröffentliche, Udo II. (813—815), Eto
 (815—817), Adaloch (Adoloch, Adaloch;
 bis 822), welcher an der von Ludwig dem
 men nach Rom herbeiführen Versammlung
 Reform der Klöster theilnahm (f. d. Art. d.
 dit von Arnau), auch die Kirche St. I.
 wiederherstellte, nach Bernold (822—840),
 gelehrter Mönch aus dem Kloster Reichenau
 Unter ihm verfaßte der um 824 nach Straß-
 burg verbannte Dichter Ermmoldus Nigellus
 (Art.) sein Carmen elegiacum, in dem er
 Anderem Straßburgs Mute und den Klang
 Münstereim der heiligen Jungfrau besingt.
 nach starb kurz vor Ludwig dem Frommen,
 unglückseliges Schicksal ihn tief ergriffen.
 Unter Rado (840—875), der sich den Na-
 men „Vater aller Priester" erwarb, ward
 im Vertrag von Mezen die politische Zugehörig-
 keit des Elzßes zum deutschen römischen Reich
 entschieden. Lothar, dem es zuerst durch den
 Vertrag von Verdun 843 zugefallen, und
 der Deutsche bestätigten die Privilegien der
 Straßburger Kirche. Otfrid von Weizenburg (f. d.
 dichtete sein unsterbliches Evangelienbuch.
 Rado folgten Reginhard oder Reinhard
 bis 888), Baltram (888—906) aus Bayern
 lateinischer Dichter und Scholaster bekannt
 an den kirchlichen Angelegenheiten seiner Zeit
 Theil nahm; Othert (906—913), der nach
 Zwiste mit der Stadt eines gewaltsamen
 starb; Gottfried (gest. 913), ein Schwager
 Karls des Kahlen; Richwin (913—933),
 dem Heinrich der Finkler sich des Elzßes bemächtigte
 und die Ungarn es verwüsteten; Ruzhart (933—
 950), ein Zeitgenosse Otto's I., der Udo
 (950—965) als dessen Nachfolger auf den Straß-
 burger Stuhl berief. Udo trug wesentlich

ung der gesunkenen Kirchendisziplin bei, stiftete mehrere Schulen und bereicherte sehr die Bibliothek. Einen sehr würdigen Nachfolger fand er in dem Vorsteher der Münster-Altäre oder Erchenbold (965—991), der Vorgänger auf dem Straßburger Bischofsstuhle in Verzen verherrlichte, die Bibliothek des Klosters bereicherte, die Domschule durch Bekehrung des St. Gallener Mönches Victor zu neuer Blüte brachte, für strenge Disciplin sorgte und, von den drei Ottonen in hohem Maße verehrt, für den Straßburger Bischofsstuhl ein edelnes Münzrecht und die ausschließliche Jurisdiktion über die Stadt mit der Grafenwürde erhielt. Wiederold (991—999), von Otto III. sehr begünstigt, starb zu Benevent, wohin er Kaiser begleitet hatte. Auf Alwisch, der kurze Zeit (999—1001) regierte, folgte einer der bedeutendsten Kirchenfürsten Straßburgs, Herzog I. oder Werinbar (1001—1029), der ein berühmter Ahne des Habsburger Hauses, der Vorfahr des durch die Truppen Hermanns Schwaben 1002 und einen Blitzstrahl 1007 zerstörten Münsters, intimer Freund Heinrich II., den er auf seiner Romreise begleitete, von dem er nach Byzanz geschickt, wo er starb. Er nahm an den zwei Kirchenversammlungen von Speyer (1007) und Seligenstadt (1027) theil, die Abtei Muri gegründet und die Münzwerkstätte mit kostbaren Manuscripten beschenkt, denen einige in der Humanistenzeit (u. a. in Mailand) eine große Bedeutung erlangten. Konrad I. (1029—1047), Sohn des Herzogs Konrad von Franconien, Alamannien und Schwaben, der Gregors V. und Oheim Kaiser Konrad II., arbeitete eifrig an der Wiederherstellung des Münsters und der St. Thomaskirche und erhielt die Jung St. Peter. Unter Hezel oder Herzel (1047—1065) besuchte der elßässische Papst IX. zweimal seine Heimat, der er auf vielfache Weise seine Gunst bezeugte. Werner II. (1065—1079) trat im Investiturstreit auf die Seite Heinrich IV. und wohnte der Synode von Mainz (1076) bei. Er starb unversöhnt mit dem heiligen Stuhl. Theobald (1079—1082) betheiligte sich an der Wahl des Gegenpapstes Clemens III. in Speyer. Heinrich IV. hatte bereits nach dem Tode Konrads von Schwaben 1080 das Herzogthum Lothar des Hohenstaufen Friedrich verlassen, dessen Nachfolger Otto von Hohenstaufen er zwei Jahre lang regierte, er auf den Straßburger Bischofsstuhl erhob (1082—1100). Durch Urban II. vom Kirchenstuhle gelöst, zog er mit Gottfried von Bouillon nach dem heiligen Land. Unter ihm wirkte der erste Anwalt der päpstlichen Rechte, Manegold Lautenbach (s. d. Art. und Mon. Germ. hist. c. 1. s. 300 sqq.). Der gewöhnlich als „Bischof“ bezeichnete Walbun (1100) starb nach sechs Wochen. Nun folgte 51. Cuno (1100—1123), der ebenfalls Heinrich IV. seine Ernennung verdankte, später jedoch auf die Seite

seines Sohnes trat. Nachdem er sich aber auch von diesem abgewandt, wurde er auf Betreiben seines kaiserlich gesinnten Capitels von Heinrich zum Verlassen seines Stuhles gezwungen. Dasselbe Schicksal erreichte seinen Nachfolger 52. Bruno (1123—1125), der indessen nach 53. Eberhards (1125—1127) Tod den bischöflichen Stuhl abermals (54.) bestieg, um ihm 1131 wieder zu entsagen. 55. Gebhard (1131—1141), ein entschlossener Anhänger der kirchlichen Reform, trat mit großem Nachdruck für den priesterlichen Eölibat ein. 56. Burkhard I. (1141—1162) nahm zweimal das Kreuz und zeigte wie sein Vorgänger für neue Klostergründungen und die Wiederherstellung des Straßburger Münsters einen großen Eifer. 57. Rudolf II. von Rothweil (1162—1179), unter dem Herrad von Landsberg (s. d. Art. Hohenburg) ihren berühmten Hortus deliciarum schrieb, eine Creatur Friedrichs I., ward auf der lateranischen Synode wegen Simonie und Mißbrauch der kirchlichen Güter abgesetzt. Auf 58. Konrad I. (1179—1180), 59. Heinrich I. von Hasenburg, der mit Friedrich I. nach Palästina zog und St. Nicolaus in Straßburg erbaute, 60. Konrad II. von Hüneburg (1190—1202), 61. Heinrich II. von Beringen (1202—1223), unter dem sich die Dominicaner in Straßburg ansiedelten, folgte der noch junge, aber fromme und entschlossene 62. Berthold I. von Teck (1223 bis 1244), der die weltlichen Gerechtfame seines Bischofsstuhles muthig vertheidigte; 1230 stifteten sich die Franciscaner in Straßburg an. 63. Heinrich III. von Stahleck (1244—1260) erwarb sich inmitten der Anarchie des Reiches durch eine kluge und gerechte Verwaltung die größten Verdienste um Bisthum und Stadt. 64. Walther von Geroldsbeck (1260—1263), eine energische und kriegerische Natur, kämpfte umsonst mit wahrem Heldenmuth bei Hausbergen für die Wiederherstellung der bischöflichen Obergewalt über die Stadt (vgl. ob.). Seinem Nachfolger, 65. Heinrich IV. von Geroldsbeck (1263—1273), gelang es nach dem Abschlusse des Friedens durch seine Milde thatigkeit die Herzen zu gewinnen und durch seine Umsicht das Ansehen des bischöflichen Stuhles auch in weltlicher Hinsicht zu heben. Er berief 1265 die Augustiner nach Straßburg. Kriegerischer erwies sich wieder dessen Nachfolger, 66. Konrad III. von Lichtenberg (1273 bis 1299), der den Bischofsstuhl in demselben Jahre bestieg, in dem Rudolf von Habsburg zum König gewählt wurde. Unter ihm ward das Schiff des Münsters vollendet und 1275 der Grundstein der Fassade gelegt. 67. Friedrich I. von Lichtenberg (1299—1306), des Vorigen Bruder, fand nach einer sehr friedlichen Herrschaft seine Ruhestätte neben ihm in der St. Johanneskapelle des Münsters. Zu dessen Nachfolger ernannte Clemens V. den Bischof von Eichstätt und König Albrechts Kanzler 68. Johannes von Dirpheim (1306 bis 1328; vgl. Rosenkränzer, Bischof Johann I. von

Straßburg, genannt von Dürbheim, Trier 1881). Er sah den Meuchelmord König Albrechts durch Johann von Oesterreich mit an und fing den verschwindenden Kaiser in seinen Armen auf. Durch seine Klugheit und Energie verdiente er sich eine Ehrenstelle in der Reihe der Straßburger Bischöfe. 69. Berthold II. von Bucheck (1328—1353), ein früherer deutscher Ordensritter, durch Johannes XXII. von Speyer nach Straßburg versetzt, hatte einen bewegten Episcopat, leistete erst nach langem Widerstande Ludwig dem Bayern den Huldigungsseid, widersezte sich energisch der im Elsaß ausgebrochenen Judenheze, konnte es indessen nicht verhindern, daß in Straßburg 1349, nachdem das Jahr zuvor Tausende der schwarzen Pest erlegen waren, bei 2000 Juden vom wüthenden Volke dem Feuertode übergeben wurden. In demselben Jahre sah sich der Bischof veranlaßt, ein scharfes Edict gegen die ausgearteten „Geißler“ zu erlassen. Sein Episcopat (vgl. Leopold, Berthold von Bucheck, Bischof von Straßburg, Straßburg 1882) gehört mit denen seines Vorgängers und Nachfolgers zu den ruhmreichsten der Straßburger Kirchengeschichte (vgl. auch unten n. 3. Straßburger Synoden). 70. Johannes II. von Dichtenberg (1353—1365) wurde seiner Frömmigkeit und Keufseligkeit wegen in Stadt und Land hoch geehrt und nach seinem Tode tief betrauert. Ihm verdankt die Straßburger Kirche nebst einer Erweiterung ihrer weltlichen Machtstellung die reichhaltigste Sammlung von Synodalstatuten (s. u.). 71. Johannes III. von Luxemburg-Signy (1366—1371), ein Neffe Kaiser Karls IV., wurde 1371 nach Mainz versetzt. 72. Lambert von Born oder Burne (1371—1374), Sohn eines elsässischen Ritters, von Gregor XI. nach Straßburg berufen, später Bischof von Bamberg, starb 1398 als Abt zu Gengenbach. 73. Friedrich II. von Blankenheim (1375—1393), von König Wenzel mit der Grafschaft Unter-Elsaß belehnt, ließ sich in einen unseligen Streit mit der Stadt ein und vertauschte, um dessen Folgen zu entgehen, sein Bisthum mit dem Bischof von Utrecht. 75. Wilhelm von Dieft. Lekturer (1393 bis 1439) hatte zuerst sein Successionsrecht gegen den vom Domcapitel gewählten 74. Burkhard von Lüzelftein (1393—1394) zu verteidigen; nach seiner Anerkennung zerfiel er infolge seiner anfänglichen finanziellen Mißwirthschaft wieder mit dem Domcapitel. Seine letzten Regierungsjahre, in welche die Vollendung des Münsterthurms durch Johann Hülz aus Köln fällt, waren wohlthuerend und friedlicher. 76. Konrad IV. von Busnang legte schon nach einem Jahre seine Würde nieder. Unter seinem Nachfolger, dem Anfangs sehr weltlich gesinnten Bischof 77. Ruprecht, Pfalzgrafen am Rhein (1440—1478), wurden Stadt und Land von vielfachen Wirren und Drangsalen heimgesucht. Kurz vor seinem Tode berief er Joh. Geiler von Kaisersberg (vgl. d. Art. und Dacheux, Les plus anciens écrits

de G. de K., Colmar 1882) auf die ungeliebte Münsterkanzlei. Auf 78. Albrecht von Saxe (1478—1506), der einen großen Eifer in finanzieller und kirchlicher Hebung seines hochverfinanzielten, folgte 79. Wilhelm III. von Saxe (1506—1541; vgl. seine demnachst in den Theologischen Studien zu erwartende Biographie von Gaf), dessen Herrschaft in einer so schwierigen, sturmbelegten Zeit fiel. Erst nach allem eingeeriffenen Mißbräuchen zu steuern, konnte er es nicht verhindern, daß Straßburg in der Reihe von Ortschaften der „Reformation“ oheimfielen (vgl. unten n. 5. Reformation). Fast wenig gelang es seinem überaus verständlichen und leutfeligen Nachfolger 80. Erasmus von Saxe (1541—1568), die Fortschritte des Protestantismus zu hemmen. Unter 81. Johannes IV. von Manderscheid-Blantenheim (1569—1592) und den Jesuiten nach Molsheim berief, trat er ein Theil des Domcapitels auf die Seite der Protestanten. Infolge dessen kam es nach dem Tode des Bischofs zu einer Doppelwahl. Er von den katholischen Domherren gewählt, wurde 82. Karl von Voßbringen (1592—1607) mußte seinen bischöflichen Stuhl gegen die erwählten der protestantischen Partei, Joh. von Brandenburg, mit den Waffen verteidigen (vgl. ob. n. 1). Ihm folgte 83. Leopold, Herzog von Oesterreich, Bruder Ferdinand I. (1607—1625), der energische Maßnahmen zur Restauration des Katholicismus ergriff und zu Gunsten seines Neffen 84. Leopold Wilhelm (bis 1662), eines Sohnes Ferdinands II., antrat. Jetzt mußten die protestantischen Domherren, nachdem sie die herrliche Münsterbibliothek veräußert hatten, den Bruderhof wieder verlassen. Die Durchführung weiterer kaiserlicher Verfügungen verhinderte der Einfall der Schweden, an dem Straßburg angeschlossen, und die das ganze Land furchtbar verheerten. Nach dem frühen Tode des Bischof Leopold Wilhelms, der das Gebiet der Diocese niemals betreten, aber doch die Wiederherstellung des Katholicismus gehandelt, stieg 85. Franz Egon von Fürstemberg (1663 bis 1682; s. d. Art. n. 1) den bischöflichen Stuhl. Straßburg wurde französisch, und die Periode begann in der Geschichte der Stadt bald nach der bereits von Kaiser Ferdinand I. verfügten Juridischer Katholiken durch Ludwig XIV. starb Franz Egon. Sein Nachfolger, 86. Wilhelm Egon von Fürstemberg (1682—1704; s. d. Art. n. 2), berief 1683 das Priesterseminar, das er den Jesuiten zur Verfügung übergab. Ihm folgten einander vier Cardinäle aus dem französischen Hause der Rohan: 87. Armand Gaston de Rohan-Bischof (1704—1749), der den bischöflichen Stuhl von Straßburg erbaute, 88. Armand de Rohan-Verdabour (1749—1756), 89. Louis de Rohan-Guéméné (der „große Cardinal“; 1756 bis 1779), dem das jetzige große Seminar sein

rbauung verbannt, und 90. Louis René de Lohan-Guemens, der sich durch seine Prachtliebe an seinen Ehrgeiz in die berüchtigte Halsbandtschichte verwickeln ließ, aber während der großen Revolution (s. unten), die ihn nöthigte, in dem herrheinischen Theile seiner Diocese eine Zuzugsstätte zu suchen, durch seinen muthigen Widerstand gegen die Civilconstitution des Clerus an seine treue Anhänglichkeit an die Kirche die äheren Fehler wieder sühnte. Nach seiner Regnation infolge des Concordates bestieg 91. Johannes Peter Saurine, ein früherer constitutioneller Bischof, den Stuhl von Straßburg (1802 bis 1818). Sein Episcopat war für die treu-bleibenden Geistlichen eine harte Prüfungszeit. Nach einer langen Sedisvacanz ward 92. Gustav Lagimillan, Prinz von Croi, 1819 zum Bischof von Straßburg ernannt, vertauschte aber schon am 3. 1823 Straßburg mit dem Erzbisthum von Metz. 93. Claudius Maria Paul Tharin (1823 bis 1827) wurde als Präceptor des Herzogs von Lotharing nach Paris berufen. 94. Johannes Maria Depappe de Trévern war von Aire nach Straßburg versetzt (1827—1842). 95. Anthonis Räß (s. d. Art.), seit 1840 Coadjutor, leitete als Bischof über 40 Jahre die Diocese. Viel länger war die Regierung seines Nachfolgers, 6. Peter Paul Stumpf (geb. 1822 zu Eggenstein bei Colmar), der 1881 Coadjutor des Bischofs Räß wurde, 1883 die volle Verwaltung des Bisthums erhielt und 1887 dessen Oberhirt wurde. Er starb schon am 10. August 1890, und auf ihn folgte der jetzige Inhaber des bischöflichen Stuhles, 97. Adolf Frizen (geb. am 10. August 1838 zu Cleve, präconisirt am 1. Juni 1891). *ad multos annos!*

8. Synoden. Eine reiche, mannigfaltige und im Theil höchst bedeutsame synodale Thätigkeit stakelt sich in der Geschichte der Straßburger Bischöfe, und ein kurzer Ueberblick derselben nach Lichtvollen Darstellung ihres neuesten Geschichtschreibers wird eine willkommene Ergänzung obiger Notizen bieten. Schon Anfangs des 1. Jahrhunderts besaß die Straßburger Kirche eine sehr ausgebildete Synodalordnung, welche darauf schließen läßt, daß bereits seit längerer Zeit das vom hl. Bonifatius und der karolinischen Gesetzgebung so stark geförderte synodale Leben in Straßburg sich entwickelt hatte. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts waren es vorzüglich Rechts- und Verwaltungsgehefte, die auf den jährlich gehaltenen Synoden zur Erledigung kamen. Die erste Synode, von der wir Kunde erhalten, ist die, welche unter Bischof Wiberold 992 oder 993 der Abtei Ebersheim (Ebersmünster) eine Abrechnung gewährte. Am meisten Interesse erweckt eine 1148 unter Bischof Burchard abgehaltene Synode, welche den Streit des Stiftes St. Thome mit dem Stifte von Haslach über den Besitz der Reliquien des hl. Florentius verhandelte. Mit dem IV. Lateranconcil, das 1215 die erste

allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Diocesanynoden erließ, beginnt für unsere Synodalgeschichte eine neue Periode. Eine Reihe allgemeiner, die kirchliche Verwaltung und den Clerus betreffenden Anordnungen wurden auf den öfters wohl zweimal jährlich gehaltenen Versammlungen als Synodalstatuten erlassen, welche ein interessantes Licht auf die Kirchen- und Kulturverhältnisse der Zeit werfen. Die ersten bekannten Straßburger Synodalstatuten, auf einer Synode des Jahres 1251 unter Bischof Heinrich von Staedel erlassen, enthalten eine Reihe scharfer Strafbestimmungen zum Schutze der geistlichen Immunitäten und Befreiungen gegen die Gewaltthätigkeiten von Laien und Geistlichen und schließen sich zum Theil an frühere ähnliche, wenn auch minder scharfe Bestimmungen an. Alle Synodalmitglieder, vom Bischofe angefangen, verpflichteten sich in der feierlichsten Weise auf diese Statuten, die indessen, weil für ganz außerordentliche Verhältnisse geschaffen, nicht lange in Geltung blieben. Von dauernder Bedeutung dagegen waren die Statuten der Synode von 1252, die sich zum Theil als Ausführungsdecrete zu den allgemeinen Kirchengesetzen kennzeichnen und vorzüglich das Leben der Welt- und Ordensgeistlichen betreffen. Für die Geschichte Straßburgs und seiner Bischöfe von hoher Wichtigkeit war die Synode, welche Bischof Heinrich von Geroldsack nach der Niederlage seines Vorgängers und dem Friedensschlusse zu Gunsten der Stadt im J. 1264 abhielt. Der Clerus verzichtete hier auf den Ersatz des ihm durch den Krieg zugefügten Schadens und gab dem Friedenswerke seine feierliche Anerkennung. Mit der Synode von 1294 unter Bischof Konrad, in der sich die Geistlichen eine freiwillige Steuer zu Gunsten des emporwachsenden Münsterbaues auferlegten, schließt das 13. Jahrhundert. Unter den drei vortrefflichen Oberhirten, die sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der Zeit des höchsten Aufschwunges der Stadt, auf dem Straßburger Sitze folgten, bethätigte sich ein regames synodales Leben. Ueber seiner für das Haus Habsburg so segensreichen politischen Thätigkeit vergaß Johannes I. von Dirpheim seine bischöflichen Pflichten nicht. Die von ihm erlassenen Synodalstatuten vom Jahre 1310 weisen zuerst auf entsprechende Bestimmungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hin, welche uns nicht erhalten geblieben sind. Die neuen Zusätze beziehen sich auf verschiedene innerkirchliche Verhältnisse (vgl. Sdralet [s. u.] 32 f. 94 ff.). Eine andere Synode vom Jahre 1324 ward der Veröffentlichung und Besprechung des dritten Processes Papst Johannes' XXII. gegen König Ludwig den Bayern gewidmet. Nachdem Bischof Berthold von Buchard die Kampfesjahre, in die ihn eine Verschwörung seines eigenen Domcapitels, seine Treue zum Papste, die Feindschaft König Ludwigs und der Stadt Straßburg gestürzt, hinter sich hatte, wendete er sich mit dem größten Eifer seiner kirchlichen

Aufgabe zu. Aus seiner ersten Diöcesansynode im J. 1341 gingen Statuten hervor, die sich vorzugsweise gegen die Infolge des herrschenden Wohlstandes eingetretene Verweltlichung des Clerus richteten. Energische Maßregeln fasste die Synode von 1345 in Bezug auf die Kleidung der Geistlichen, die Disciplin der Frauenklöster und das geistliche Gerichtswesen. Mit noch größerer Vorliebe widmete sich Johannes II. von Lichtenberg den geistlichen Angelegenheiten; davon legen die Diöcesanstatuten vom Jahre 1354 Zeugniß ab. Sie bilden in der Zusammenstellung der theilweise abgeänderten Werthold'schen Statuten mit ihren Zusätzen und neuen Verordnungen die reichhaltigste Gesetzesammlung der Straßburger Diöcese. Die Klosterreform nimmt darin eine hervorragende Stelle ein. Als ein Widerspiel der Diöcesansynoden bezeichnet Sbrulek mit Recht die jährlichen Versammlungen der „großen Verbrüderung“ des Straßburger Diöcesanclerus, eine der merkwürdigsten Erscheinungen des 15. Jahrhunderts. Die Zeit der großen Bischöfe war vorbei, und nun bildete sich zum Schutze des Clerus gegen die Gewaltthätigkeit und finanzielle Mißwirtschaft ihrer Nachfolger jenes Bündniß, dessen erste Regungen sich allerdings schon ein Jahrhundert früher nachweisen lassen, und das die kirchliche Organisation geradezu auf den Kopf stellte. Die in dieser Zeit nur höchst selten abgehaltenen Diöcesansynoden, so die vom Jahre 1423 unter Bischof Wilhelm von Dieß, entbehren des Zusammenhanges mit den frühern und können auf größere Bedeutung keinen Anspruch machen. Von hohem Interesse dagegen ist die unter dem Einfluß Seilers von Kaisersberg von Bischof Albrecht 1482 einberufene Reformsynode, von der wir leider nur die meisterhafte Eröffnungsrede Seilers besitzen. Die Ausführung ihrer Visitationsschlüsse wurde leider bald wieder eingestellt. Kurz vor Ausbruch der Reformation erließ noch Wilhelm von Honstein neue Synodalstatuten. Aber erst nach den ersten Reformdecreten des Concils von Trient, an dessen Berathungen der Bischof von Straßburg theilnahm, und dem Erlasse der Formula reformationis auf dem Augsburger Reichstage (1548) begann die Synodalthätigkeit in Straßburg einen neuen, höchst bedeutenden Anlauf zu nehmen. Umfangreiche Statuten wurden von Erasmus von Limburg auf der Synode von 1549 in Zabern veröffentlicht, welche auch in die 1566 gedruckten Verordnungen der Synode von 1560 übergingen. Diese Statuten, welche sich an die Formula reformationis anschließen, tragen weniger den Charakter einer Gesetzesammlung, als einer dogmatisch fest begründeten, mit Musterbeispielen bereicherten und den Geist der Veröhnung und Milde athmenden Anleitung zur praktischen Seelsorge. Sie bilden nach dem Ausbruche Sbruleks eines der ehrenvollsten Blätter in der Geschichte katholischer Reformbestrebungen des 16. Jahrhun-

berts. Lange ward durch die traurigen Bedürfnisse des Landes die Synodalthätigkeit weniglich gemacht. Indessen führten die Päpste auf anderem Wege (vgl. unten „Schulen“) das Werk der Reform weiter. Erst mit dem Beginn der französischen Herrschaft, welche in der Lage der Katholiken einen bedeutenden Vortheil herbeiführte, begann auch die Wirksamkeit der Synoden wieder. Unter Bischof Wilhelm II. Egon von Fürstenberg wurden 1686 und 1687 zwei Synoden gehalten. Strenge Disciplin, dem Privatleben und in der amtlichen Thätigkeit des Clerus und eine feste Organisation derselben waren die unerläßliche Bedingung zur Restauration des Catholicismus, dem die unglücklichen Verhältnisse ihrerseits mächtigen Vortheil brachten. Dieß war auch der Grundgedanke, der die zwei Synodalstatuten besetzte. Wenn in der Folge die Synodalthätigkeit allem Anschein nach wieder vollständig in den Hintergrund trat, so fand sie doch vielfach gerade in der neugeschaffenen Organisation des Landclerus einen nicht zu unterschätzenden, wenn auch nur theilweisen Ersatz. Jahrhunderte vergingen; die Stürme der französischen Revolution durchschütterten die Straßburger Kirche bis in ihr Innerstes und verwandelten dieselbe in ihre äußere Gestalt; folgenschwerere politische Ereignisse traten ein, deren Rückschlag sich auch auf dem kirchlichen Gebiete geltend machen sollte. Die Zeit erscheint nun angebrochen, da man wieder daran denkt, die alten Synodaltraditionen der Straßburger Kirche wieder zu neuem Leben zu erwecken. Bischof Frizzen war es vorbehalten, in von seinem Vorgänger gefassten Plan zur Ausführung zu bringen, und bereits haben zwei Synoden, 1894 und 1896, stattgefunden, deren Thätigkeit indessen noch nicht der Geschichte angehört.

4. Schulen. Die ältesten auf die Geschichte des geistlichen Unterrichtes in der Diöcese Straßburg bezüglichen Nachrichten führen uns in die Zeit Karls d. Gr. zurück. Bischof Heddo gab um das Jahr 774 die Domschule, die unter der Leitung des Dichters Ermoldus Nigellus (bis 826) zu ihrer ersten Blüte gelangte, in die Vorher (um 820) hatte Bischof Adalard in St. Thomasschule in's Leben gerufen. Der Glanzpunkt erreichte die Domschule nach einer Periode tiefen Verfalls, als unter den Namen eine Reihe wissenschaftlich hochgebildeter Schüler wie Udo III. (950—965) und Erzbischof (965—991) sich energisch um sie bemühten. Letzterer vermehrte die von seinem Vorgänger gegründete Münsterbibliothek und berief den Abt Victor von St. Gallen zum Leiter der Schule. Unter diesem berühmten Lehrer umfaßte der Unterricht bereits in dreifacher Stufenordnung die Gesamtheit damaliger Wissenszweige, deren Abschluß und Krönung die Theologie bilden. Auch den Clerikern erhielten auch angehende Laien hier ihren Unterricht. Bischof Bern-

hatte der Bibliothek eine Reihe höchst werth-
 licher Manuscripte aus den verschiedensten Wissen-
 schaften. Als 1031 neben St. Thomas auch
 St. Peter in ein Collegiatstift umgewandelt
 worden, bestanden in Straßburg drei Stifts-
 schulen mit je einem Magister scholarium an
 der Spitze. Neuen Zuwachs und neues Leben
 nahmen dem Straßburger Schulwesen seit der
 Mitte des 13. Jahrhunderts die Niederlassungen
 wissenschaftlich hochstehenden Bettelorden. Die
 rathenkanerschule scheint mehr für das Volk ge-
 richtet und eine rege Thätigkeit in dem Unter-
 richt der Laien entwickelt zu haben, ohne je-
 doch die Theologie zu vernachlässigen, in welcher
 sich 1484 Konrad von Bendorf glänzte. In der
 Theologie lag die Größe der Dominicanerschule,
 welcher Albert d. Gr. (s. d. Art.), dessen
 Schüler Ulrich Engelbrecht, der Verfasser der
 berühmten Summa de summo bono, ferner
 Hugo (s. d. Art. VI, 391), dem das im Mittel-
 alter so viel gebrauchte Compendium theologi-
 cae veritatis mit Recht zugeschrieben wird,
 Meister Eckart und Joh. Fauler (s. d. Art.) so-
 wie eine Reihe anderer Scholastiker und My-
 stiker lehrten. Auch die Augustiner, Wilhelmiten
 und Johanniter hatten ihre Schulen, in denen
 auch der Klosterjugend Söhne der Straß-
 burger Bürger unterrichtet wurden. Nach Grün-
 dung der Universitäten wurde den begabteren
 Schülern, die in Straßburg den Vorbereitungs-
 Unterricht erhielten, der Besuch derselben auf je-
 den erleichtert. In den Matrikeln von Paris,
 Bologna, Heidelberg, Köln, Basel, Freiburg u. s. w.
 finden zahlreiche Namen Straßburger Cleriker.
 Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bemächtigte
 sich ein neuer Geist des Unterrichts. Das con-
 servative Straßburg blieb einige Zeit davon un-
 rührt, während in Schlettstadt sich bereits unter
 der Leitung des Westfalen Dringenberg, eines
 Schülers der „Brüder vom gemeinsamen Leben“,
 eine blühende Humanistenschule heranbildete. Dem
 Freiburg und Basel gebildeten Gelehrten und
 dem Freundeskreise sollte nun auch Straßburg
 eine Neubelebung seines geistigen Lebens ver-
 muthen. Zur wissenschaftlichen Heranbildung der
 zeitgeistlichen schlug Geiler, leider ohne Erfolg,
 dem Bischof Albrecht die Bildung einer theologischen
 Hochschule in den Räumen von St. Stephan
 an. Ebenso erfolglos blieb das Gesuch seines
 rathenbrüder Wimpfeling an den Rath um Errich-
 tung einer höhern Schule. Indessen drang der
 Geist eines theils gemäßigten theils sehr ent-
 schiedenen Humanismus in mehrere der bestehenden
 Stifts- und Klosterschulen ein. Joh. Gallinarius
 von Heidelberg, ein Schüler Wimpfeling's, ward
 an die Schule von Jung St. Peter, Hieronymus
 von Weiler, der Rector der Schlettstadter Schule,
 an die Domschule, Ottmar Nachtigall an die
 Johanniterschule berufen. Wimpfeling mit seinen
 pädagogischen Schriften, Geiler, Seb. Brant,
 Peter Schott der Jüngere (gest. schon 1489) und

das ganze literarische Kränzchen, das sich um sie
 nach dem Vorbilde der literarischen Gesellschaften
 von Mainz und Wien gebildet hatte, wirkten durch
 ihre sehr anregende geistige Thätigkeit höchst wohl-
 thätig auf die sich ihrem Einflusse öffnenden
 Schulen ein. Leider sollte dieses frische, jugend-
 liche Geistesleben durch die Wogen der anbrechenden
 Reformation verschlungen werden. Geiler war
 bereits todt; Wimpfeling kehrte traurig dem ab-
 gefallenen Straßburg den Rücken, Ottmar Nach-
 tigall verließ die Stadt 1523, Gebweiler mußte
 1524 der Uebermacht der Gegner weichen; die
 literarische Gesellschaft löste sich auf. Von den
 vier Stiftsschulen verschwindet nach 1593 jede
 Spur; mit der Säkularisation verschwanden auch
 die Klosterschulen. Die Reformation hatte mit den
 Unterrichtsanstalten gründlich ausgeräumt. Ein
 nur dürftiger Ersatz ward trotz der vorhandenen
 Geldmittel auf Drängen der Prädicanten 1525 ge-
 schaffen. Eine ständige Commission von Scholarchen,
 1528 gebildet, eröffnete zwei lateinische Schulen,
 deren Leiter Brunfels und Sapidus durch ihre
 Nachlässigkeit und ihr ungebührliches Betragen
 bald zu bitteren Klagen Anlaß gaben. Mehr Er-
 folg hatte die Stadt mit dem Schweizer Desypodius.
 In der Theologie hielten Buzer, Capito
 und Hedio (s. d. Art.) abwechselnd einmal
 wöchentlich Unterricht. Eine wesentliche Besse-
 rung führte die Berufung des bei den Hieronymi-
 ten in Bütlich, dann in Löwen und Paris ge-
 bildeten, aber apostasirten Johann Sturm aus
 Schlettstadt herbei. Er reformirte das Straßburger
 Schulwesen nach dem Geiste der „Brüder vom
 gemeinsamen Leben“ und ließ 1536 die vorhan-
 denen Lateinschulen zu einem Gymnasium vereinigen.
 Das frühere Dominicanerkloster diente als
 Schulhaus, die Einkünfte des Propästlerklosters und
 anderer Ordenshäuser sowie ein vom Domcapitel
 bewilligter Zuschuß deckten die Kosten. Auf dieser
 Grundlage, geleitet durch einen Mann von Geist,
 mußte die Schule bald zu einer bedeutenden Unter-
 richtsanstalt sich erheben. Aber noch immer ward
 bitter über die Trägheit und Sittenlosigkeit der
 Schüler und über die Verachtung des theologischen
 Studiums geklagt. Das allseitige Aufblühen
 der Jesuitencollegien ließ Sturm in der Weiter-
 bildung seines Werkes nicht ruhen. Sein Ideal
 war die Erhebung des Gymnasiums zur Uni-
 versität. Er mußte sich aber mit der Umbil-
 dung zur Akademie begnügen, welche für theures
 Geld von der Kanzlei Maximilians II. erkaufte
 wurde. Bittere Enttäuschungen und schwere Prü-
 fungen harrten noch des unermüdblichen Pädagogen.
 Seine Hoffnung, in Straßburg eine Musterschule
 blühen zu sehen, war vereitelt; die klassischen
 Studien sanken, die theologischen Kurse wurden
 verlassen. Der wachsende Einfluß des reinen
 Luthertums, dem er diese Erscheinung zuschrieb,
 bewirkte endlich beim Magistrat die Entsetzung des
 langjährigen Rectors. Von Schulden gedrückt,
 starb er 1589 in seinem zweiundachtzigsten Lebens-

jahre. Dreißig Jahre später (1621) erlangte der Magistrat für die Akademie, deren Schülerzahl sich immer mehr vermehrt hatte, von Ferdinand II. den Rang einer Universität. (Ueber deren Geschichte vgl. u. A.: E. Heiß, Zur Geschichte der alten Straßburger Universität, Straßburg 1885; Fournier et Engel, Gymnase, Académie et Université de Strasbourg, 1^o partie 1525—1621, Paris et Strasbourg 1894; Knob, Die alten Matrikeln der Universität Straßburg 1621—1793, I II [Urkundenbuch der Stadt Straßburg, 8. Abthl.], Straßburg 1897; Hausmann, Die Kaiser Wilhelms-Universität, Straßburg 1897.) Noch zu Lebzeiten Sturms hatte Bischof Johannes IV. von Manderscheid die Jesuiten nach Molsheim berufen; dort eröffneten sie 1581 ein Collegium, in welchem 1667 ein Priesterseminar gegründet wurde (vgl. die Gründungsurkunde des Cardinals Karl von Lottringen, bei Berger-Levrault, Annales [s. u.] XCIX ss.; vgl. auch Paulus, Le Séminaire de Molsheim, in der Revue cathol. d'Alsace VI [1887], 174 ss. 257 ss.). Im J. 1617 verlieh eine Bulle Pauls V. und eine Urkunde Kaisers Matthias der Schule, welche nebst den Gymnasialklassen eine philosophische und eine theologische Facultät besaß, den Rang einer Universität, den sie bis zum Jahre 1701 behielt, wo Ludwig XIV. die Universität nach Straßburg verlegte, indem er sie mit dem von Jesuiten der Provinz Champagne geleiteten Collège Royal und dem von Bischof Egon von Fürstberg 1683 gegründeten Priesterseminar zu einer Studienanstalt verband. Das Collegium von Molsheim blieb als solches fortbestehen mit seinem niederen und höhern Unterricht und mit dem Rechte, auf die in Straßburg vor einer gemischten Commission zu erwerbenden akademischen Grade vorzubereiten. Dasselbe Recht ward auch einigen Benedictinerabteien der Diocese gewährt. Die Straßburger bischöfliche Universität ging nach der Aufhebung des Jesuitenordens in die Leitung von Weltgeistlichen über. Ludwig XVI. gewährte ihr 1776 die Errichtung einer canonischen Facultät, die der theologischen incorporirt wurde. Die Revolution zerstreute die Lehrer und hob die Universität sowie das Seminar auf, während sie die protestantische Universität bis zur Reorganisation des Unterrichtes durch Napoleon bestehen ließ. Erst allmählig gelang seit 1806 die Wiederherstellung des Seminars, welchem unter Leitung von Dödecanprieestern die theologische und seit 1870 auch die philosophische Heranbildung der Priester anvertraut ist. Einen interessanten Versuch zur Gründung einer kleinen theologischen Hochschule machte 1827 Bischof Lepape de Trévern mit der Errichtung der Ecole des hautes études ecclésiastiques oder Petite Sorbonne, zuerst in Molsheim, dann in Straßburg und Marlenheim. Die Anstalt, die bis zum Tode des Gründers dauerte, war für 12 junge Priester bestimmt, welche unter einem Studien-

director nach der Art der heutigen theologischen Seminarien an den deutschen Universitäten gemeinschaftlichen Arbeiten oblagen. Endlich erlangte Bischof Stumpf vom Papste Leo XIII. die Errichtung eines „Theologischen Instituts“, aus den Professoren des Seminars und der Reihe durch Cooptation zu ergänzender Mitglieder des Diöcesanclerus gebildet, dem das Recht zusieht, die zwei ersten Grade in der Theologie nach entsprechender Prüfung zu verleihen.

5. Sogen. Reformation und Restauration. In der Geschichte der deutschen „Restoration“ spielte Straßburg eine der bedeutendsten Rollen. Wie anderswo, so knüpfte auch hier die religiöse Umwälzung an politische und soziale Bewegungen an, welche in Luthers Aufstehen gegen die Kirche die Veranlassung zu gewaltthätiger Verwirklichung ihrer Ziele fanden. Straßburg hat im Jahrhunderten seinen Bischöfen, denen es im erste feste Organisation und blühende Entwicklung verdankte, ein Hoheitsrecht nach dem anderen entzogen. Bei der ziemlich unbestimmten Abgrenzung beider Gewalten und bei der Ausübung eines Schutzrechtes über die kirchlichen Personen und Anstalten hatte sich der Magistrat allmählig bemächtigt, auch in die kirchlichen Angelegenheiten sich hineinzuverdrängen, während ihm und der Bürgererschaft die bürgerlichen Privilegien, welche die Kirche aus den früheren Jahrhunderten als Erbzeichen ihrer führenden Stellung im Staate und Anerkennung ihrer Verdienste um das Reich noch herübergerettet hatte, stets ein Leuchtendes Auge waren. Die Versuchung lag nahe, mit vielfache Streitigkeiten mußten sie sich verstärken, dieses Verhältnis zu Gunsten einer absoluten Herrschaft der bürgerlichen Demokratie umzugestalten. Zudem ging ein unmerklicher socialistischer Zug durch die niederen Massen des Volkes. Vom socialen Gesichtspunkte betrachtet mochten auch gewisse kirchliche Zustände zu Unzufriedenheit Anlaß geben. Der hohe Adel hatte noch mehr als anderswo, durch die königliche Macht begünstigt, sich der einflussreichsten und einträglichsten kirchlichen Stellungen bemächtigt und sie als sein ausschließliches Erbgut durch sein eigenem Standesinteresse und zu bequemem, reichlicher Lebensführung mehr als zum Wohle der Kirche ausgenutzt. Der niedere Clerus aber, trotz die eigentliche Seelsorgsarbeit zuließ, wurde oft mit einer höchst precären Stellung begnügt, weshalb auch in seinen Reihen ein oppositioneller Zug sich geltend machte, der der religiösen Bewegung vielfach Vorstoß leistete. Mit diesen socialen Mißständen hingen zum größten Theile die sittlichen Gebrechen zusammen, an denen das Ordensgeistliche theilweise trauerte. Eine Reform that noth. Sie war um so schwieriger durchzuführen, als sie in die verwickelten Verhältnisse eingreifen mußte. Aber die Straßburger Bischöfe, von denen es nur zu wenige sind, daß sie so wenig in ihrer Bischofszeit

fidierten, hatten bereits feste Hand an die Besetzung gelegt. Schon die Freiheit, mit welcher Albrecht von Bayern und Wilhelm von Hon- ein den bekannten Geiler von Kaisersberg die rchlichen wie die bürgerlichen Mißstände öffent- rügen ließen, beweist, wie sehr ihnen deren infernung am Herzen lag. Eine Reihe ernster, rchlicher Männer, die sich um Geiler von Kai- rsberg gruppirten, wie Wimpfeling, B. Schott, hieronymus Schweller u. A., hatten den Ruf ach Reform erdhnen lassen, waren indessen weit awon entfemt, diese in einer Fortrennung von er kirchlichen Lehre und Auctorität zu suchen. Die Fabel, die sie zu Vorläufern der „Refor- ation“ gestempelt, ist ein- für allemal als solche räumt (vgl. Ch. Schmidt [protest.], *Histoire itéraire de l'Alsace à la fin du XV^e et u commencement du XVI^e siècle*, Paris 879, 2 vols.). Dagegen haben allerdings eine rche späterer protestantischer Wortführer der rischen Geistesbewegung, welche jene Männer und iberhaupt die älteren Vertreter des elßässischen humanismus hervorriefen, Manches zu verdanken. Die Nachricht von Luthers Auftreten in Witten- erg wurde in Straßburg von Manchen freudig egrüßt und gab zu vielfachen Ausfällen gegen ie Geistlichkeit Anlaß. Luthers Thesen wurden m die Kirchen und an die Häuser der Geis- lichen angeheftet. Einer der ersten, welche sich ften für die Neuerung erklärten, war der Leut- rier der Münstersparrrei, Matthäus Zell aus Kaisersberg, der durch seine aufsehenden Predigten ich bald unter dem Volke einen bedeutenden kahang verschaffte. Die socialistisch angehauchte and stets zum Aufbruch bereite Volksmasse be- wann jetzt schon auf die ruhigeren, conservativen emente jenen einschüchternden Einfluß auszu- üben, der die Reformation zum Siege bringen ollte. Das Domcapitel zögerte, und der Magi- rat schätzte den Neuerer gegen die Maßregeln des Bshofs. Die zweideutige Haltung des Rathes in der Durchführung des Wormser Edictes gegen die auführerischen Schriften leistete der Bewegung gewaltigen Vorschub. Am meisten sollte sie aber urch die Ankunft zweier eifriger Anhänger Luthers, Wolfgang Capito's und Martin Buzer's, gefördert werden. Buzer hatte sich bereits mit einer aus- gesprungenen Nonne verheiratet. Sein Beispiel fand bald in Straßburg Nachahmung. Den Reigen eröffnete der seit Jahren im Concubinat lebende A. Him, Pfarrer von St. Thomas, der seine be- vorstehende Heirat selbst von der Kanzel verkündete. Ihm rief M. Zell am Hochzeitstage zu: „Nun, lieber Antoni, sei unerschrocken, denn selig bist du, der du durch diese That dem Endurtheil Abbruch ihust. So es Gott gefällt, werden noch mehrere christliche Prädiker demnachst deinem Beispiele fol- gen, die bis jetzt nur die Furcht zurückgehalten.“ Er selbst folgte ihm zuerst; dann kamen die An- deren, und das Schauspiel, wie es Erasmus mit beißender Ironie gekennzeichnet, war soweit voll-

endet. Der Magistrat schloß „des Aufruhrs wegen“ abermals die Prädicanten gegen die Ab- setzungsdecrete des Thomascapitels, das Interdict des Bischofs und die Durchführung des Nürn- berger Mandats und begann jetzt, da in seinem Schoße die neuen Ideen immer mehr Anhänger gewannen, direct gegen die kirchlichen Körper- schaften vorzugehen. Er entzog den Stiften seinen Schutz und verlangte, daß alle Geistlichen das Bürgerrecht erwerben und seiner Gerichtsbarkeit sich unterstellen sollten. Damit hatte er einen Weg eingeschlagen, der die niederen Massen des Volkes zu immer heftigeren Ausbrüchen der ungefundesten Leidenschaften führen sollte. Die Prädicanten schürten fortwährend das Feuer durch immer kühnere und auführerische Reden, und alles, was irgendwie einen Grund zur Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen zu haben glaubte, sam- melte sich auf den Ruf von der christlichen Freiheit unter der Fahne des neuen Evangeliums. Später sollte sich nur allzusehr zeigen, daß nichts weniger als ideale Motive die große Masse des Volkes der Neuerung hatten jubeln lassen. Bezeichnend für den Charakter der stets anwachsenden Bewegung war es, daß diejenigen Elemente, die sich stets als die unruhigsten der Stadt erwiesen hatten und später an dem Bauernkriege und an den Wirren der Wiedertäufer den bedeutendsten Antheil nah- men, die Gärtner von St. Aurelien und Jung St. Peter, jetzt in stürmischen Aufstritten Buzer und Capito als Prediger forderten, die Stifts- herren von Jung St. Peter zum Verlassen der Stadt nöthigten und die Zahlung des Zehnten verweigerten. Nun folgte ein Tumult auf den andern; Klöster wurden gestürmt, der Augustiner- provincial Erzeuger, ein treuer Anhänger der katho- lischen Kirche, wurde gewaltsam entführt und ge- fangen gehalten, die Bilder in den Kirchen wurden zerstört. Der Magistrat mußte mit der Bürger- schaft in Verhandlung treten, den Prädicanten wiederholt einschärfen, „von auführerischen Re- den abzustehen und zu predigen, wie ihnen zu öfteren Malen gesagt“, indeß er selbst die Ent- fernung der Bilder und Reliquien aus den Kir- chen decretirte und nun mit offenem Bist für die Neuerung in die Schranken trat. Eine der einschneidendsten Maßregeln, zu denen das Straß- burger Laienconcil sich entschlossen hatte, war die Reformation bezw. die Sacularisation der Klö- ster. Straßburg besaß damals außer zwei geis- tlichen Ritterhäusern sieben Männer- und ebenso- viele Frauenklöster. Manche unter ihnen hatten seit Jahren den ernstesten Reformversuchen, die von Seiten der geistlichen Obrigkeit in theilweisem Einverständnisse mit der weltlichen Behörde un- ternommen worden, hartnädigen Widerstand ge- leistet, an ihrer Spitze das einst blühende Pre- digerkloster. Der Magistrat wußte jetzt die Ver- hältnisse klug zu benutzen, indem er die Insassen der Klöster selbst veranlaßte, sich an ihn zur Re- gelung ihrer inneren Angelegenheiten bezw. zur

Auflösung des Klosterlebens zu wenden. Seine Fürsorge richtete sich vorerst auf die Inventarisierung und Sequestration der Klostergüter; den klostermüden Mönchen wurde sodann der Austritt möglichst erleichtert, und viele, die sich schon lange gestraubt hatten, das Joch der Ordensgelübde zu tragen, gaben den Verlockungen nach und folgten dem Beispiele der Prädicanten. Weniger Glück hatte der Magistrat mit den drei Frauenklöstern von St. Margarethen, St. Nicolaus und St. Magdalenen. Nachdem die Verlockungen des Rathes und die einschmeichelnden Reden Bugers sich als ohnmächtig erwiesen, griff ersterer zu den schärfsten Maßregeln, um den Abfall der Nonnen zu erzwingen. Aber an ihrem Glaubensmuth und ihrer Standhaftigkeit sollten die sich später immer wiederholenden Schmeicheleien, Drohungen und Verfolgungen der schlimmsten Art vollständig zu Schanden werden. — Inzwischen machte die Protestantisirung der Stadt immer größere Fortschritte. Das allerdings wenig thatkräftige Einschreiten der Reichsregierung, welchem die Prädicanten mit um so energischerer Verhegung von Magistrat und Volk entgegentraten, selbst die kräftige Gegenwehr des Bischofs half nichts. Der Zerstörungseifer wuchs Tag für Tag. Seit dem Jahre 1529 mehrten sich die maßlosen Ausbrüche der Prediger, ihre „Suppliken“ an den Rath, die aufrührerischen Zusammenrottungen des niederen Volkes, um die Abschaffung der Messe zu erlangen. Der Magistrat ermahnte abermals die Prediger, „das sie nit also uf den canzeln mit ungeschickten worten den gemeinen man aufweiget“, schaffte aber die Messe in allen außer den vier Stiftskirchen, in denen er kein Recht zu haben erklärte, ab. Die Prediger jedoch hörten nicht auf, täglich gegen den Greuel der Messe zu wüthen. Altbiefer forderte die Gemeinde auf, „mit Kolben auf den Chor zu lausen und die Pfaffen todtzuschlagen“. Capito rief: „Die Messe muß hinweg!“ Im Rathe war man noch jezt sehr getheilte Ansicht. Die Abschaffung der Messe konnte die Stadt in eine gefährvolle politische Lage bringen; man bedachte, „das es auch wider manchen frommen burger, so man sie abthät, dem man sein glauben nem“. Der Bischof mahnte, eine Reichsgesandtschaft warnte. Der katholische Rathsherr Weischold erklärte die ganze Bewegung für eine in der Bürgerchaft durch die Prädicanten künstlich erzeugte und verderbliche; selbst der eifrigste Anhänger und ernsteste Verfechter der Neuerung im Rathe, Jacob Sturm, verlangte Aufschub. Aber die Leidenschaften waren auf's Höchste gestiegen. Am 20. Februar 1529 ward in einer Versammlung der Schöffen mit 184 gegen 95 Stimmen die sofortige Abschaffung der Messe beschlossen. Der Sieg der Reformation war fertig. „Dieser 20. Februar 1529“, schreiben zwei moderne protestantische Geschichtschreiber, „war einer der glorreichsten (!) und folgenreichsten Tage in der Geschichte Straßburgs.“ Jezt, nachdem den Katholiken der letzte Rest ihrer religiösen Freiheit

geraubt und der Protestantismus zum Herrscher der Stadt geworden, sollte sich erweisen, wessen Geistes Kind er war. Als das alte Gebäude niedergerissen war und das aufgeführt werden sollte, als jeder darauf angewiesen wurde, statt gegen andere loszugehen sich selbst zu arbeiten, als an die Erde des vielfach gewaltthätigen Angriffs oft die Verdigung treten mußte, da sonderte sich gar bald die Spreu von dem Weizen. Nicht anders als bei manchen großen Umwälzungen wurde die Menge die den Führern zuerst begeistert zugestimmt, die in der Freiheit nur die Zuchtlosigkeit sah, sich nachher mißmuthig und fiel in eine träge Apathie zurück.“ So der protestantische Historiker A. Baum (S. u.) 76). Kurz vor der Abschaffung der Messe hatte schon der protestantische Eusebius Peter Buger geklagt: „Nachdem ein so Zeilang das Wort Gottes klar und laut in dieser Stadt gepredigt und durch viel Volk gehört worden, sind doch, Gott erbarm's, wenig ewliche Früchte gefolgt, sondern die Unterthänigkeit der Armen hat sich hoch gegen die voriger mindert, daneben Eheburch, Hurerrei, Gotteslästerung, Wucher und Firtkauf sammt andern wissenschaftlichen und von Gott verbotenen Sachen öffentlich und ungeschweht geübt werden, als es noch leider ungestraft geschieht, woraus zu sehen, wie wenig man sich um die Ehre Gottes und die Liebe des Nächsten kümmeret“ (A. Baum 180). „Der schreckliche Abfall von göttlicher Lehre und aller Ehrbarkeit“, erklärten die Prädicanten 1532 in einer Eingabe an den Kaiser, „mit so viel seltsamen Phantasien und Irthümern sei in Straßburg gewaltiger eingerissen als in irgend einem Ort im ganzen Reich“ (Neue Zeitschrift für historische Theologie XXI [1844] 60 ff.). „Bei uns in Straßburg“, klagte Capito wenige Jahre später, „gibt es fast keine Kirche mehr, kein Ansehen des Wortes, keine Gebrauch der Sacramente.“ Ja am Schluß seiner Laufbahn, nachdem er so manche Verwundungen durchgemacht, schleuderte er noch gegen die „weit größten Theil“ derer, die zum Evangelium übergetreten, den vernichtenden Vorwurf: sie hätten darin nur die Freiheit von jeglicher kirchlichen Auctorität, von jeglicher Disziplin, Moral und Werththätigkeit, viele unter ihnen nicht als die Aneignung der Kirchengüter gesucht. Es ist es denn gekommen, daß zwar an sehr vielen Orten die ganze Lehre vom Reiche Christi den Völkern treu verkündigt worden ist; wenn ich aber die Kirchen angeben soll, in welchen sie nicht aufrichtig aufgenommen und eine christliche Disziplin öffentlich eingeführt ist, so weiß ich keine nennen“ (De regno Christi, Basil 1557, S. 1). „Beim Anblick des täglich steigenden Verfalls der Sache Christi“, schreibt Capito 1538, „wundern Viele, die Auctorität der Geistlichen nicht wiederhergestellt werden. . . Der Herr jezt und wieviel wir durch unser überreiltes Zuthun, hat

ie unbefonnene Festigkeit, mit der wir das Papi-
um weggeworfen, geschadet haben. Die Menge,
n Jügellosigkeit gewöhnt und fast dazu erzogen,
l aut völlig unlenkbar geworden. Es ist, als
b wir, indem wir die päpstliche Auctorität ver-
worfen, zugleich die Kraft des Wortes, der Sacra-
mente und des ganzen seelsorgerlichen Amtes ver-
lichteten; denn die Leute schreien: Ich verstehe das
dangelium gut genug; ich kann ja selber lesen;
oju bedarf ich deiner Hilfe? Predige denen, die
ich hören wollen, und laß ihnen die Wahl, an-
nehmen, was ihnen beliebt. . . Es ist uns eine
wähme Geduld vornehmlich in dieser Auflösung,
i der wir uns befinden“ (Paulus [f. u.] 61).
xß Capito, durch die consequenten Verfechter der
ewangelischen Freiheit“, die keiner Kirche und
iner Prediger mehr zu bedürfen erklärten, ge-
drängt, gegen Ende seines Lebens über manche
ichtige dogmatische Punkte wieder zu ganz katho-
schen Auffassungen gelangte, beweist seine 1539
druckte Schrift über das „Hexameron“. — In-
ssen sollte der weltliche Arm zur Rettung der
drohten Protestantengemeinde durch strenge
Landate eintreten. Unter Androhung des Ver-
ißes des Bürgerrechtes ward unter Anderem 1534
m Eltern verboten, ihre Kinder ungetauft zu
ssen. Die Bürger zum Besuche der Predigten
i zwingen, wie die Prädicanten verlangten, dazu
unte der Rath sich indeß nicht entschließen, da
Erzwingenheit Gott leid sei und ein solch Gebot
hwer zu handhaben wäre; dagegen sollen die
attherrren ermahnt werden, darin selbst mit
uem Beispiele voranzugehen“. Die 1535 ver-
ssentlich Mandatensammlung hatte wenig Er-
lg, und das Bild, welches die Visitationsberichte
on den kirchlichen und sittlichen Zuständen der
andgemeinden nach der Einführung der Reforma-
on entwarfen, ist reich an dunkeln Schattenseiten.
- Nicht erfreulicher ist das Bild des Wirrwarrs
eligißer Meinungen und Richtungen, die
Straßburg bereits in den ersten Jahren der Re-
formation zu einem wahren protestantischen Mikro-
kosmos umzuwandeln. Die Häupter der Straß-
urger Reformation hatten sich gleich Anfangs in
sacramentalen Punkten, vor Allem in der Sacra-
mentenlehre, von Luther entfernt und sich den
Schweizern genähert. Carlstads kurzer Aufent-
alt in Straßburg (1524) schürte gewaltig das
feuer der Zwietracht. Vergebens versuchten Ca-
pito und Buzer, die selbst in mehreren Punkten
ause u. a.) uneins waren, von denen aber
gerer sich meißerhaft zur Rolle eines dogma-
schen Chamäleons verstand, den Riß zwischen
sacramentirenn und Lutheranern zu verkleistern.
wther wies sie ab mit der derben Antwort, „ste
der er seien Diener des Satans“. Bittere Worte
urden gewechselt. Während Nic. Gerbel Luthers
chre in Straßburg mit immer mehr Nachdruck
ertat und Luther selbst immer leidenschaftlicher
wurde, schlossen sich Capito, Buzer und ihr An-
ang um so enger an die Schweizer an. Das

Marburger Gespräch (1529; f. d. Art. III, 1842),
an dem Buzer, Hedio und Jac. Sturm theil-
nahmen, führte zu seiner Verständigung. Auf dem
Reichstage zu Augsburg (1530) von der Unter-
zeichnung der Confessio Augustana ausge-
schlossen, reichten Straßburgs Abgeordnete mit
denen von Konstanz, Memmingen und Lindau
ein eigenes Bekenntniß, die Tetrapolitana, ein.
Langwierige Verhandlungen, bei denen die Straß-
burger, durch die politische Nothlage gedrängt,
ihre alten Ueberzeugungen opfern mußten, führten
endlich zum scheinbaren Frieden der Wittenberger
Concordia (1536). Unterdessen aber trieben allerlei
Sectirer in der Stadt ihr Unwesen fort (vgl. C.
Gerbert, Gesch. der Straßburger Sectenbewegung
zur Zeit der Reformation, Straßburg 1889).
Nach dem Ausgange des Bauernkrieges hatten viele
wiedertäuferische Schwarmgeister in Straßburg
seitens des Rathes und der Prediger willige Auf-
nahme gefunden. Nachdem sie durch ihr revo-
lutionäres Treiben namenlose Verwirrung ange-
richtet, verbannte sie der Magistrat 1527 aus der
Stadt. Im J. 1529 kehrten sie wieder zurück,
an ihrer Spitze Kaspar von Schwentfeld (f. d.
Art.) aus Schlesien, der sich in Straßburg einen
bedeutenden Anhang verschaffte. Selbst Capito
schwärmte lange Zeit für ihn, und der Vater
der Straßburger Reformation, M. Zell, der auch
hierin ganz dem Einflusse seiner Frau unterstand,
blieb bis zu seinem Tode ein eifriger Schwent-
feldianer. Zu Schwentfeld gesellten sich Pil-
gram Marped aus Tirol, der über alle Maßen
schwärmerische Melchior Hofmann (f. d. Art.)
aus Schwaben, der Straßburger Gärtner G.
Ziegler und der bigame Claus Frey aus Fran-
ken. Ihre Partei machte bald reizende Fortschritte;
die Rathsmandate blieben erfolglos. Auch der
Synode von 1533 gelang es nicht, die Sectirer
ihrer Irthümer zu überführen. Jetzt wurde zur
Gewalt geschritten. Ein Rathsbefehl vom Jahre
1534 lautete dahin, es sei „keine Lehre, welche
unserer Augsburgischen Confession zuwider, zu
bulden —, Fremde, die Anhänger Hofmanns,
der Stadt zu verweisen oder zu verhaften; Bür-
ger, die sich nicht nach der Confession halten, zu
mahnen, und wenn sie nicht hören, mit Weib und
Kind aus der Stadt zu verbannen“. Die Häupter
der Schwärmer mußten nun das Feld räumen.
Hofmann starb mehrere Jahre später in strenger
Kerkerhaft, Claus Frey aber ward kurz nach Schluß
der Synode „wegen Bigamie und Ehebruch“ auf
Befehl des Rathes ertränkt. Fünf Jahre später
schickte Buzer selbst auf Grund der protestanti-
schen Glaubensregel eine Vertheidigung der Viel-
weiberei als Consequenz in die Welt. Die Wieder-
täuferbewegung aber dauerte in Straßburg fort,
bis die Zeitereignisse dem religiösen Interesse eine
andere Wendung gaben. — Eine neue Periode
für die innere Entwicklung des Straßburger Pro-
testantismus begann mit dem Tode bezw. der Ent-
fernung der alten Häupter. Buzer mußte 1549,

Einführung des reinen Kathenthums veranlaßte ein Straßburger Magistrat, „über das unnöthige Schelten und Verdammn mancher jungen Preiger auf dem Lande“ bittere Klage zu führen. Das Institut der „Sündenschöffen“, von denen man eine Besserung der Sittlichkeit erwartete, blieb ganz erfolglos. Es zeugt immerhin von dem ersten Bestreben innerhalb der protestantischen Kirche jener Zeit, den praktischen Folgen der so vielfach mißbrauchten „evangelischen Freiheit“ wirksam entgegenzutreten. Für den katholischen Theil der Straßburger Diocese waren die Wunden, welche die Reformation ihr geschlagen, nicht ohne heilsame Rückwirkung. Innerhalb des Ordens wie des Weltclerus vollzog sich ein nachhaltiger Läuterungsprozeß. Die katholische Restauration, durch die Beschlüsse des tridentinischen Concils angeregt, durch die Wirksamkeit der römischen Jesuiten- und Kapuzinerorden, durch den Eifer der Bischöfe (vgl. ob. Synoden u. Schulen) und des Clerus gefördert, durch den Einfluß des österreichischen Hofes und der katholischen Monarchie Frankreichs begünstigt, machte der katholischen Kirche wieder manche Entschädigung für die erlittenen Verluste. In dies rescit Deo favente numerus catholicorum, et quotidie nobis nova redduntur templa, eist es in einem öffentlichen Actenstücke aus dem Jahre 1687.

6. Revolution und Reorganisation. — Statistil. Ein neuer gewaltiger Sturm rach über die Straßburger Kirche mit der großen Revolution herein, der ihren ganzen äußern Bestand aufhob, und aus dem sie in völlig veränderter Gestalt hervorgehen sollte. Das Decret am 4. August 1789 beraubte den Bischof trotz eines auf die Heiligkeit der Verträge sich stützenden Protestes seiner herrschaftlichen Rechte auf päpstlichem Boden (über deren Umfang vgl. J. J. J. J., Das Territorium des Bisthums Straßburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts und ihre Geschichte, Rötgen 1885; Glöckler [f. u.] II, 1 ff.). Den Beschlüssen vom 2. November 1789 und vom 17.—24. März 1790 gemäß, für das Reich durch ein Decret vom 17. October d. J. bestätigt, wurden der Straßburger Kirche alle ihre Güter entzogen und der Clerus auf eine staatliche Besoldung angewiesen. Umsonst hatte dieser, der Cardinal von Rohan an seiner Spitze, sich auf ein Eigenthumsrecht und auf die internationalen Verträge berufen und sich zur Vinderung der Finanznoth des Staates zu den schwersten Opfern bereit erklärt. Nur die protestantischen Kirchengüter wurden, allen revolutionären Grundfögen zum Troste, von der Confiscation ausgenommen. Die reichste Diocese Frankreichs, deren bischöflicher Stuhl über mehr als eine Million Livres Einkommen verfügte, sah nun ihre ganze Habe, die durch so viele Jahrhunderte von der frommen Freigebigkeit des gläubigen Volkes zusammengetragen war, zu Spottpreisen — um die Vinderung der staatlichen

Finanzen bestümmerte man sich wenig — an die von den revolutionären Clubs unterstützten Juden und Protestanten verschachert. Der elsässische Theil der Diocese zählte damals noch ca. 43 Ordenshäuser, das ganze Elsaß 98. Durch das Decret vom 18. April 1791, welches Gelübde und Orden aufhob, wurden auch diese zerstört. Noch stand die kirchliche Organisation unverfehrt. Die Civilconstitution des Clerus vom 12. Juli 1790 sollte nun an ihr das revolutionäre Zerstörungswerk vollziehen. Aber noch bevor die päpstliche Entscheidung erfolgte, legte der Cardinal von Rohan, der jetzt durch seine feste kirchliche Haltung die Fehler seiner früheren Jahre sühnte, energischen Protest gegen sie ein, und er hatte die Freude, seinen im Ganzen so vorzüglichen Clerus und das katholische Volk zum weitläufigsten Theile auf seiner Seite zu sehen. Obgleich die Civilconstitution den Landgeistlichen vielfach bedeutende materielle Vortheile versprach, leisteten nur wenige (im Ganzen wohl ca. 30 Pfarrgeistliche) den Eid. Als der ehrgeizige Brendel (Brandtler aus Lohr im Speßart), Professor des canonischen Rechts an der katholischen Universität, am 6. März sich durch eine zum größten Theile aus Protestanten zusammengesetzte Wahlversammlung zum Bischof von Straßburg hatte wählen lassen, wollte es dem „neuen Ambrosius“, wie ihn seine revolutionären Freunde nannten, nicht gelingen, sich einen nur irgendwie genügenden Clerus zu verschaffen. Umsonst wurde, um die geringe Zahl der zum Schisma übergetretenen einheimischen Geistlichen zu vermehren, an die so arg geschmähten Ordensleute appellirt. Nur einige durch ihren unrühmlichen Lebenswandel bekannte Männer folgten dem Rufe. Auch die Zahl der aus dem innern Frankreich Angelockten reichte nicht aus. Die Mehrzahl der „Geschworenen“ bildeten aus allen Theilen des Auslandes herbeigerufene Abenteurer, unter diesen der bereits durch sein ärgerliches Leben und seine Schriften berühmte Eulogius Schneider (s. d. Art. Bonn II, 1101 f. u. X, 1849), der durch eine Reclame in der Admischen Zeitung sich für Straßburg gewinnen ließ und nun selbst eine ganze Zahl Gleichgesinnter anzog. Aus solchen Elementen bildete Brendel seinen aus 16 Vicaren zusammengesetzten Rath und sein theologisches Lehrpersonal. Bald wurde Schneider, zuerst ein Werkzeug des constitutionellen Maire Dietrich, das rührigste Mitglied des Jacobinerclubs, unter dessen Einfluß die Localbehörde der Initiative der Pariser Regierung in der Verfolgung der treuen Geistlichen und dem gegen sie erlassenen Verbote des öffentlichen Gottesdienstes vorgriff. Nach einer kurzen Reaction, die mit dem Sturze der gemäßigten Elemente und dem Siege der auch in Straßburg nur eine kleine Minderheit bildenden Radicalen endete, folgte die Schreckensherrschaft, die Abschaffung jeglichen christlichen Gottesdienstes, die Einführung des Vernunftcultus, der öffentliche Abfall vieler constitutionellen Priester, denen

Schneider mit dem Beispiele voranging. Die schändlichsten Scenen inauguirten im Münster die Aera der neuen Religion. Schneider übernahm nun die Rolle des öffentlichen Anklägers. Als Mitglied des Revolutions- und Sicherheitsausschusses führte er die Guillotine durch das terrorisirte Land. Verbannung und Deportation war das Loos der meisten treuen Geistlichen geworden. Andere wirkten verborgen in ihren Pfarreien fort (vgl. u. A. J. Guerber, B. F. L. Liebermann, Freiburg 1880). Mehrere büßten ihren Opfermuth auf dem Schafott, dem auch eine Reihe von überzeugungstreuen katholischen Bürgern verfiel. Noch in den Jahren 1796 und 1798, als bereits der Vernunftcult zu Gunsten des Cultus des höchsten Wesens wieder abgeschafft, Robespierre und Schneider gestürzt waren und in Paris das Directorium herrschte, starben zwei elsässische Priester den Martyrtod. Jetzt aber legten sich die Wogen, die Kirchen öffneten sich den Verbannten wieder, und Cardinal von Rohan hatte bereits durch seine Commissare eine erste Reorganisation der Diöcese (1801) vollendet, als noch in demselben Jahre das Concordat zwischen Bonaparte und Pius VII. zum Abschluß gelangte, auf Grund dessen eine neue Einrichtung des Bisthums getroffen wurde. Der Cardinal, der seit dem Ausbruch der Revolution im deutschen Theile seines Sprengels residirte, verzichtete dem Wunsche des Papstes gemäß auf den Straßburger Bischofsstuhl. An seine Stelle ward durch den ersten Consul ein früherer constitutioneller Bischof aus Südfrankreich, Saurine, ernannt. Im J. 1803 war die Reorganisation vollendet. Die Diöcese, deren Gebiet sich früher in ziemlich abgerundeter Gestalt auf beiden Ufern des Rheins um Straßburg als Mittelpunkt mit einem Durchmesser von durchschnittlich 23 Stunden ausbreitete, hatte jetzt ihre 8 rechtsrheinischen Ruralcapitel verloren, dagegen mehr oder weniger bedeutende Stücke der Diöcesen Metz, Speyer, Befançon und den größten Theil der Diöcese Basel, nämlich das ganze Oberelsaß, zugetheilt erhalten, so daß sie, umgrenzt von den alten Diöcesen Speyer, Konstanz (später Freiburg) im Norden und Osten, Basel im Süden, Nancy und Metz im Westen, ein Gebiet von 60 Stunden Länge und 14—18 Stunden Breite mit einer Einwohnerzahl von 850 000 Seelen, unter denen 580 000 Katholiken, umfaßte. Das durch die Civilconstitution geschaffene Bisthum Colmar war wieder verschwunden. Der Bischof blieb aller seiner weltlichen Herrschaftsrechte und Titel beraubt. Verschwunden war auch die uralte Einteilung der Diöcese in 13 Landcapitel oder Erzpresbyterate (14 vor der Reformation), die seit dem 9. Jahrhundert bis zum Jahre 1686 7 bezw. 5 Erzdiaconen mit je einem Würdenträger des Domcapitels als Erzdiacoon an ihrer Spitze untergeordnet waren. Die Zahl der eigentlichen (Cantons-) Pfarreien wurde im Ganzen nach der Zahl der Amtsgerichte bestimmt

und umfaßte die Pfarreien erster und zweiter Klasse, deren Titulare vom Bischof ernannt und von der Regierung genehmigt werden sollten. Es waren deren 74 (10 erster und 64 zweiter Klasse). Den Inhabern der 691 sogen. Succursalen wurden alle pfarrlichen Rechte außer der Inamovibilität zuerkannt. Sie werden vom Bischof ernannt und versetzt. Die Zahl der katholischen Pfarreien der alten Diöcese hatte vor der Reformation (Mitte des 14. Jahrhunderts) 457, in der Revolution 343, die des ganzen Elsaß u. J. 1789 627 betragen. Heute (1898) zählt die Diöcese 30 Pfarreien erster, 56 zweiter Klasse mit 619 sogen. Succursalen, nach der Volkszählung von 1890 mit einer Einwohnerzahl von 1 031 114 Seelen, unter denen 777 914 Katholiken (1871: 807 779, zu denen noch 52 959 aus dem Cantorium Belfort vor der Annexion hinzuzurechnen) und 284 579 Protestanten (1871: 284 301). — In den alten geistlichen Körperschaften wurde durch das Concordat nur eine wieder errichtet: die Domcapitel. Unter Bischof Heddo in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach der Zeit des hl. Cyriac und des Amalarius von Metz eingerichtet, hatte das zu großem Ansehen angewachsene Capitel, im 10. Jahrhundert secularisirt, sich später in zwei Corporationen getheilt. In das hohe Capitel fand sich im 12. Jahrhundert nur der höchste Adel Elsaß, es besaß im 15. Jahrhundert 36, vor der Revolution 24 Prälaturen. Von den Inhabern desselben hatte indessen nur die Hälfte als eigentliches Capitularbischöfliches Sitz und Stimme in der Dom und das Recht zur Bischofswahl. Das hohe Capitel dem hohen Capitel untergeordnet und im 15. Jahrhundert 63, im 18. 20 Canonicate und eine Anzahl von Vicariaten oder Kaplanen. Dem Concordate gemäß wurde ein neues Capitel nicht aus 8 Mitgliedern und 2 Generalvicarien des Bischofs bestehend. Nach den vom Bischof Saurine entworfenen Statuten werden ihnen aber die alten Befugnisse und überhaupt die Corporationsrechte nicht zuerkannt. Neue Statuten erhielt es 1839. Von den früheren Collegiaten sind nur das protestantische von St. Thomas erhalten. Erst allmählig traten an Stelle der in der Revolution verschlungenen ca. 43 Klöster und Abteien (98 im ganzen Elsaß) neue Klöster und Niederlassungen. Im J. 1870 besaß die Jesuiten 2 Häuser in Straßburg und Neuchâtel (seit 1872 geschlossen); die Redemptoristen 1: Bischensberg, Riedisheim und Landser (1873 geschlossen, die zwei ersteren seit 1895 wieder geöffnet); die Väter vom kostbaren Blute zwei: Drei Aehren (1875 ausgewiesen). Die Nonnenbrüder (Frères de Marie) besaßen 3 Häuser zu Ebersheimmünster, St. Will und Straßburg, und mehrere Schulen (1875 ausgewiesen); die Brüder von der christlichen Lehre seit 1821 ein Mütterhaus in Magesheim mit einer Kapelle

ule; sie leiten zugleich zwei Waisen- und Bessersanstalten und eine Anzahl Volksschulen; die cappistinen ein Kloster in Delenberg; die Kapuziner seit 1888 2 Häuser in Sigolsheim und Inghöfen. Eine überaus reiche Entfaltung fanden im 19. Jahrhundert die Frauenklöster, die sich zum großen Theile der Erziehung der weiblichen Jugend und der christlichen Armenpflege widmen. Das Kloster und Pensionat der Damen vom heiligsten Herzen ist seit 1878 verwaist; desselben seit 1874 das Kloster und die höhere Mädterschule der Schwestern von Portieux unterbach, die eine große Anzahl von Primar- und Sekundar- und höheren Schulen leiteten, jetzt größtentheils durch die Schwestern von St. Johann-Basel ersetzt. Hingegen sind noch als Erzieherinnen die Schwestern der Lieben Frau (Regulirte Chorfrauen vom Augustin), die in Straßburg und Molsheim ein Kloster mit Pensionat und höherer Mädterschule wie Primar- und Sekundar- und höheren Mädterschule (Soeurs de la doctrine chrétienne), die in Straßburg ein Haus mit Pensionat und höherer Mädterschule besitzen; die Schwestern der göttlichen Vorsehung (Soeurs de la Providence), die im J. 1783 zu Molsheim entstanden und 1869 in Straßburg ein heiliges Stuhle approbirt, mit dem Mutterhaus in Kappelweiler, 4 Pensionaten in Straßburg, Hagenau, Kappelweiler und Kufsch, einer Taubstummenanstalt mit Präparandenanstalt in Iffenheim, leiten die meisten Kleiner- und Mädterschulen und Mädterschulen des Landes und einige Waisenhäuser. Der häuslichen Krankenpflege widmet sich die äußerst zahlreiche Congregation der Schwestern vom göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), 1849 gegründet, mit dem Mutterhaus in Oberbronn und vielen sonstigen Niederlassungen sowohl im Elsaß als in Süddeutschland, Frankreich u. s. w., der Anstalts- und Krankenpflege die blühende Congregation der Schwestern vom hl. Vincenz von Paul mit ihrem Mutterhaus in Straßburg und ebenfalls zahlreichen Niederlassungen, vorzüglich in Deutschland. Härdig reihen sich ihnen an die Schwestern vom heiligen Kreuz seit 1833 mit dem Mutterhaus in Straßburg, die Schwestern zu St. Marcus mit dem Mutterhaus in St. Marc bei Gebersweier, die Tertiarierninnen zu Reinadern, Dülisenberg und Thal, die so vollstümlichen Kleinen Schwestern (Petites Soeurs des Pauvres) mit ihrem Mutterhaus in Straßburg und Colmar, endlich seit 1862 die Frauen vom guten Hirten, die sich so liebevoll um die sittlich verkommenen Mädchen annehmen (Straßburg und Mühlhausen). Vorzüglich dem beschaulichen Bücherleben widmen sich die Karmeliterinnen von der ewigen Anbetung zu Amersheim, vom heiligsten Altarsacrament zu Molsheim, die Trappistinnen von Ergersheim (vormalig Delenberg), die Gesellschaft Mariä von der Kette (Dames réparatrices) zu Straßburg, die Carmeliterinnen in der Nähe des unlängst in „Basilla“ erhobenen Heiligthums von Ma-

rientthal, die Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu im Darrendorf. Ueber das seit einigen Jahren reich aufblühende katholische Vereinsleben läßt sich eine genaue Statistik noch nicht feststellen.

7. Das Münster, Basilica S. Mariae, Monasterium majus. Das weltberühmte Denkmal, dessen Geschichte so innig mit der des Bisthums verknüpft ist, und an welches eine reiche Gruppe von Meisterwerken der christlichen Baukunst in der Diözese sich anschließt, verdient hier eine besondere Berücksichtigung. Sener durchgreifenden Stileinheit entbehrend, die dem Kölner Dom sein architektonisches Gepräge verleiht, besitzt das Straßburger Münster den unvergleichlichen Reiz eines großartigen Werkes, an dem seit neunhundert Jahren jedes Jahrhundert seinen Geist ausgeprägt, und das in seiner malerischen Gruppirung das reichste Bild geschichtlichen Wandens vor unseren Augen entfaltet. Vielleicht ist es die älteste Marienkirche Deutschlands, da sein Name uns schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts begegnet. Jedenfalls reicht das Münster in seinen frühesten gegenwärtigen Bestandtheilen in die Anfänge des 11. Jahrhunderts hinauf. Wann der älteste der vorhergehenden Bauten entstanden, ob er an der Stelle eines heidnischen Tempels sich erhob (wie die mittelalterlichen Chronisten übereinstimmend erzählen), welchen Antheil Ehlodwig an der Errichtung oder Erneuerung desselben gehabt, wie das karolingische Münster ausgesehen, das nach mehreren Restaurirungen am 4. April 1002 durch die Truppen Hermanns von Schwaben verwüstet und fünf Jahre später durch einen Blitzschlag vollständig zerstört wurde, läßt sich nicht mehr nachweisen. Sicher ist, daß Bischof Werner im J. 1015 einen Neubau begann, der im Verlaufe des 12. Jahrhunderts einer Reihe von Bränden zum Opfer fiel, von denen der letzte 1176 abermals die Veranlassung zu einem fast vollständigen Neubau wurde, der in seinem allmäligen Fortschreiten die Formen des rein romanischen mit denen des Uebergangsstiles und der Frühgotik ver tauschte, aber die Anlage des Wernherischen Baues (unmittelbarer Anschluß der Apsis an das Querschiff und starke Ausladung der Kreuzarme) beibehielt. Dieser Zeit (1176—1250) gehören an: der westliche Theil der unter Apsis und Bierung sich erstreckenden dreischiffigen Krypta, deren östlicher Theil wesentlich noch von Wernhers Münster stammt; Chor und Querschiff, von denen das erstere nach Außen, wohl des sich hier anschließenden Bruderhofes wegen, einen rechtwinkligen und äußerst nüchternen Abschluß erhielt und von zwei merkwürdigen Doppellapellen flankirt wurde, deren Untergeschoß als Durchgangshallen zwischen Querschiff und Bruderhof diente. Die südliche St. Andreaskapelle, 1190 bereits vollendet, trägt noch einen rein romanischen Charakter; die nördliche St. Johanniskapelle dagegen, Ende des 12. Jahrhunderts begonnen, ward erst in der frühgotischen Zeit (um 1230) in gotischen Formen

vollenbet. Das geräumige Querschiff, an dessen Nordostseite das romanische „Innenportal“ noch als ein unentwirrtes Räthsel besteht, im Erdgeschosß ca. 1200 vollendet, ward später durch die Hinzufügung von mittlern Freistützen und eines viertheiligen Gewölbeabschlusses der beiden Arme in eine zweischiffige Anlage verwandelt. Ueber der Bierung erhob sich in mäßiger Höhe eine achteckige Kuppel, deren äußere Gestalt vielfache Veränderungen erleiden und noch 1870 eine ganz neue, der Uebergangszeit entnommene Form erhalten sollte. Die eindringende „französische Kunst“ gelang im südlichen Kreuzarme zum vollständigen Siege und feiert bereits in der Oberkapelle des Nordflügels (Kapitelsaal) einen ihrer schönsten Triumphe. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ward von einem unbekanntem, in St. Denis gebildeten Meister, wohl an Stelle des bis dahin erhaltenen Wernherischen frühromanischen Langhauses, ein Werk begonnen und 1275 vollendet, das mit dem Chor des Kölner Domes die erste großartige einheitliche Leistung der deutschen Gotik darstellt. Merkwürdigerweise aber vertritt der Straßburger Meister eine dem alten romanischen Raumgefühl gegenüber viel conservativere Richtung als der auch hierin von dem französischen Geiste durchaus beherrschte Architekt des Kölner Domes (Mittelschiffbreite: Reims 14,7, Amiens 14,2, Köln 14,8, Straßburg 16,4; Verhältniß zur Höhe: Reims 1:3, Amiens 1:3 $\frac{1}{2}$, Köln 1:3 $\frac{1}{2}$, Straßburg 1:2 $\frac{1}{10}$). Der Auffassung gegenüber, als sei das ganze Hochschiff nach dem Brande von 1298 mit Hinzufügung des Triforiums von Meister Erwin vollständig erneuert, oder es sei gar das ganze jetzige Langhaus ein Werk Erwins, wird mit Kraus und Dehio daran festzuhalten sein, daß wir es mit einem durchaus homogenen Werke eines Vorgängers Erwins zu thun haben, dessen harmonische Proportionen dem Geiste des Meisters das herrlichste Lob spenden. Constructiv zeigen die sieben Joche des Langhauses die consequenteste Durchführung des neuen Kunstprincipes: die Mauermassen schwinden, die Fenster sind hoch und breit, die in ihrem Kerne quadratischen Pfeiler steigen als Säulenbündel empor, theilen sich, spannen sich an den hohen Gewölben in Kreuz- und Quergurten aus; das Ganze ist durch die vielen Besonderheiten des architektonischen Reichthums belebt; ein anmuthiges durchbrochenes Triforium steht wie in St. Denis mit den Fenstern des Hochschiffes in organischer Verbindung. 1275 war das Langhaus bis auf die Vorhalle vollendet. Bereits im folgenden Jahre wurde mit der Fundamentirung der letztern und der Westfacade begonnen, und ihr Aufbau war nach kurzer Zeit schon bedeutend vorangeschritten. Dennoch offenbart sich in deren Gesamtgestaltung und Detailbildung ein ganz neuer Geist, der der Behandlung des Langhauses „mit genialer Sicherheit“, aber nicht ohne Härte entgegentritt, was namentlich in der Bildung der Pfeiler und

dem Anschlusse des Thurmbaues an die West- des Mittel- und der Nebenschiffe und in der selbständigen Behandlung der großen inneren Frontwand mit ihrer die Schreitelhöhe des Langhausgewölbes überragenden gewaltigen Festschranke hervortritt. Zum ersten Male in der Geschichte des Jahres 1284 wird Meister Erwin als Werkmeister des Münsters erwähnt. Er war, nachdem sein Vorgänger ihm dazu eine bedeutende Vorstudie überlassen, der Schöpfer der großartigen Facade geworden, die, selbst in der so vielfach unvollständigen Ausführung, die höchste Bewandlung der Nachwelt hervorgerufen und dem Straßburger Münster eine so hervorragende Ehrenstelle unter den herrlichsten gotischen Cathedralen erwirkt hat. Die großartige Gliederung des Ganzen und die mächtigen Verticallinien der Strebebögen und die beiden Horizontalgestirne in ihren Gewölben so harmonisch gestaltet, der schwebeliche Rhythmus, die Anmuth und Reinheit, die hohe Schönheit und technische Vollendung der Ornamente lassen sich nicht beschreiben. Und könnten wir als Erwins Werk in seiner ungetrübten Einheit bewundern, drückte nicht jener schwerwiegende romanische Zwischenbau, den einer der Nachfolger des Meisters verbrochen, auf die so leicht verlungsvolle Korb-, wäre erst die doppelte Anlage zu ihrem vollendeten Abschluß gelangt. Leider kam bald nach dem Tode Erwins ein seiner Söhne, die noch in seinem Geiste, wenn auch nicht ganz nach seinen Plänen gearbeitet, ein Werk in's Stoden, und als ein neuer kräftiger Bauhütigkeit sich Straßburgs bemächtigte und Ulrich Ensinger 1399 vom Rathe den Auftrag erhielt, dem Münster durch Abbruch des Thurmbaues die Krone aufzusetzen, welche damals ein anderer Geist. Auf den Resten des Südturmes hatte man bereits verzichtet. Er erhob sich unter Ensingers Leitung über den dratischen Unterbau des Nordturmes ein überaus kühner, aus acht colossalen Pfeilern zusammengesetzter und von vier Treppenthürmchen (südlicher Oberbau, der später nochmals überhöht wurde) und den endlich Joh. Hülz aus Köln durch eine Pyramide abschloß, die mit ihren kleinen Treppenthürmchen einen Triumph, „so nicht der Feind der Kunst“, so doch der Constructivkunst darstellt. Im J. 1439 ward das Werk nach der Richtung eines Marienbildes auf der Westseite in einer Höhe von 142 m vollendet. In den 250 Jahre hindurch war daran gearbeitet worden. Mehrere größere Kapellen, von den Seiten her wieder verschwundenen abgesehen, waren in der gotischen Zeit dem Münster angegliedert worden, die Katharinen- (später Kreuz-) Kapelle durch Bischof Berthold von Buchen zwischen den südlichen Querarm und dem Seitenchiff (1400 Gewölbe 1542), die St. Martins- (später St. Laurentius-) Kapelle an der entgegengesetzten Seite (1515—1520 unter Wilhelm von Dampierre) und kurz vorher (1494—1505) durch den St.

nister Jacob von Landsbut die frühere St. Laurentiuskapelle (jetzt Sacristei) mit einem in den letzten, spielenden spätgotischen Formen ausführlichen Portal. An den kunstvollen Lettner hatte man eine niedliche Marienkapelle angebaut. Beide sind leider auf Veranlassung des Domvikars bei der Vergrößerung des Chorraumes 1582 verschwunden. Von dem reichen plastischen Schmucke des Münsters hat die Reformation wenig mehr übrig gelassen, und die Restaurationsarbeiten des 19. Jahrhunderts vermögen den eben Verlust nicht zu ersetzen. Glücklicherweise konnten noch einige der kostbarsten Werke rettet werden, so am Portal des südlichen Querhauses das viel bewunderte Tympanonrelief, den ob Maria's darstellend, die Krönung Maria's und die beiden schlanken, zarten, ausdrucksvollen Effalten der Kirche und der Synagoge, und unweit davon im Innern des Querhauses die mit neun eng verwandten zwölf Figuren des Engelslers (letztes Gericht), alle gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden. Ueberreich sind die Portale der Westfacade mit Bildwerken versehen, alle in einem innern Zusammenhange stehend, den der Besucher, nach Schnaase's Ausspruch, wie ein Buch von der Linken zur Rechten lesen kann. Zuerst die vorbereitende Gnade, die Tugend, verbunden mit den lieblichen Szenen der Kindheit Jesu, überhaupt also die abnungsvolle Frühzeit. Im Mittelportal die eigentliche Heilslehre, durch die Propheten verkündigt, durch die alttestamentliche Geschichte vorbereitet, in Christi Erdenwandel offenbart und in der Kirche verherrlicht. Dann im dritten Portal die große Lehre der Wachsamkeit in den Jungfrauen und die Hinweisung auf das Gericht. Mit sind noch die Statuen der Tugenden, der Propheten (außer zwei), der klugen und thörichten Jungfrauen und ein großer Theil der Reliefs im Bogensfelde des Hauptportals. Dem Schluß des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehörig, weisen sie in der malerischen Vervielfachung und Behandlung des Gewandes schon den eingetretenen Stilwechsel hin. Neu sind auch die zahlreichen Königs- und Kaiserstatuen und der ganze bildliche Schmuck des Mittelbaues des dritten Geschloß (von Graf). Den directesten Gegensatz zu der Stülhaltung der Sculpturen des Hauptportals des Querhauses finden wir in der ruhigen und schwerfälligen Körperhaltung, Gebirgung und Gesichtsbildung der aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden Statuen des Laurentiusportals. Das Innere des Münsters an Bildwerken verhältnißmäßig arm. Es sei nur an das Grabdenkmal Bischof Konrads von Lichtenberg (gest. 1299) in der St. Johanneskapelle und an die für Geiler 1485 bis 1487 nach dem Entwürfe Hans Hammerers geschickte, an Ornamenten und Statuen überwiegend reiche spätgotische Kanzel erinnert. Vergleichlich ist der Reichthum des Münsters

an Werken der Glasmalerei (vgl. V. Guerber, *Essai sur les vitraux de la cathédrale de Strasbourg*, Strasbourg 1848). Zwar öfters restaurirt, aber im Ganzen vorzüglich erhalten — so daß hierin keine andere deutsche Kirche mit dieser Wettelfern kann — reichen die Glasfenster vom 15. bis hinauf in das 12. Jahrhundert. Höchst werthvoll sind vor Allem die ältesten, romanischen, wundervoll in ihrer Farbengluth die gotischen Fenster. Die Malerschule reichte hier stets der Steinhütte die Hand, und ein edler Wettelfer besetzte beide Kunstzweige. Merkwürdig, daß bei den mannigfachen traurigen Schicksalen des Münsters das gebrechliche Glaswerk vielfach den Stein überlebte. Interessantes Material zur Erforschung der Kunstgeschichte des Münsters enthalten das Museum und das Archiv des Frauenhauses.

Als Quellen und Literatur seien (außer den bereits angeführten Monographien) für die einzelnen Abschnitte obiger Darstellung hier bezeichnet: 1. *Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg*, Strassb. 1843—1848; 2. *Die Chroniken der deutschen Städte VIII u. IX* (Chroniken von Elosener u. Königshoven), herausgegeben von Hegel, Leipzig 1870—1871; 3. *Urkunden und Acten der Stadt Straßburg*, Straßburg 1879—1897; 4. *J. A. Silbermann, Localgeschichte der Stadt Straßburg*, Straßb. 1775; 5. *Straßburg und seine Bauten*, herausgeg. vom Architecten- u. Ingenieurverein für Elßass-Lothr., Straßburg 1894, bes. S. 68 ff.; 6. *Stadtgeschichte von E. v. Borries*; 7. *L. Laguille, Histoire de la province d'Alsace depuis Jules César jusqu'au mariage de Louis XV.*, Strassb. 1727; 8. *Schöpflin, Alsatia illustrata*, Colmar. 1751 ad 1761, 2 voll. (französisch übersetzt von Ravenèz, *L'Alsace illustrée*, Mulhouse 1849 à 1852, 5 vols.); 9. *Idem, Alsatia diplomatica*, ed. A. Lamey, Manheim 1772—1775, 2 voll.; 10. *A. W. Stöbel, Vaterländ. Gesch. des Elßasses etc.*, Straßb. 1841—1849, 2. Aufl. 1851, 6 Bde.; 11. *Fragments des anciennes chroniques d'Alsace*, Strasbourg 1887—1892. — 12. *Eine Bearbeitung der Regesten der Straßburger Bischöfe* steht noch aus. 13. *J. Wimpheling, Argentin. Episcoporum Catalogus etc.*, Argent. 1508; 14. *Fr. Guillimanus, De episcopis Argentinensibus liber commentarius, Friburgi Brig.* 1608; 15. *Ph. A. Grandidier, Histoire de l'Eglise et des Evêques-Princes de Strasbourg*, Strassb. 1776—1778, 2 vols.; 16. *Le même, Oeuvres historiques inédites*, publiées par J. Liblin, Colm. 1865 ss., 6 vols.; 17. *Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier*, publ. par A. M. P. Ingold, Colmar 1897 ss.; 18. *J. K. Schwarz, Populäre Kirchengesch. von Straßburg und Basel*, Rixheim 1877—1878, 2 Bde.; 19. *L. G. Glädler, Gesch. des Bisthums Straßburg*, Straßb. 1879—1880, 2 Bde.; 20. *Hunkler, Leben der Heiligen des Elßasses*, Colmar 1839; 21. *Winterer, Quelques saints de l'Alsace*,

Rixh. 1897. — Größere Beiträge zur elsässischen Kirchengeschichte liefert u. a. die Archivalische Beilage des *Ecclesiasticum Argentinense*, Straßburg 1888 ff. Eine allgemeine Quellenkunde und Bibliographie der elsässischen Kirchengeschichte ist in Vorbereitung. Die neueste Literatur findet sich äußerst sorgfältig gesammelt bei E. Wardwalb, *Elsaß-Lothr. Bibliographie I* [1887], Straßb. 1889, und später von demselben in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, Neue Folge 1891 ff. — 3. E. Wernert, *Les synodes diocésains de Strasbourg, im Ecclesiasticum Argentin. VI et VII* (1887 a.); M. Sdralek, *Die Straßburger Diöcesansynoden* (Straßb. Theol. Studien II, 1), Freiburg 1894. — 4. C. Engel, *Das Schulwesen in Straßburg vor der Gründung des protestant. Gymnasiums 1538*, Straßb. 1886; O. Berger-Levrault, *Annales des Professeurs des Académies et Universités alsaciennes 1523—1871*, Nancy 1892. — 5. Th. W. Röhrich, *Gesch. der Reformation im Elsaß und besonders in Straßburg*, Straßb. 1830—1832, 3 Theile in 2 Bdn.; *Derj. Mittheil. aus der Gesch. der evangel. Kirche des Elsaßes*, Straßb. 1855, 3 Bde.; A. Jung, *Gesch. der Reformation der Kirche in Straßburg u. s. w.*, Straßb. und Leipzig 1830; Th. de Bussière, *Histoire de l'établissement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace*, Paris 1856; *Le même, Histoire du développement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace* (1529 à 1604), Strash. 1859, 2 vols.; J. W. Baum, *Capito und Buger, Straßburgs Reformatoren*, Elberfeld 1860; H. Müller, *Die Restauration des Katholicismus in Straßburg* (Halle'sche Abhandl. zur neuern Gesch. XIV), Halle 1882; A. Baum, *Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529*, Straßb. 1887; N. Paulus, *Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit* (Straßb. Theol. Studien II, 2), Freib. 1895. — 6. F. C. Heitz, *Les Sociétés politiques de Strasbourg pendant les années 1790 à 1795*, Strash. 1863; *Le même, La Contre-Révolution en Alsace de 1789 à 1793*, Strash. 1865; L. Winterer, *La persécution religieuse en Alsace pendant la grande révolution de 1789 à 1801*, Rixheim 1876; R. Reuss, *La Cathédrale de Strasbourg pendant la révolution*, Paris 1888; N. Paulus, *L'Eglise de Strasbourg pendant la révolution sous la Constituante et la Législative*, Rixheim 1890. Für die hier nicht unmittelbar in Betracht kommende Geschichte der Revolution im Oberrheiß (früheres Bisthum Basel) vgl. insbes. Véron-Réville, *Histoire de la révolution française dans le département du Haut-Rhin 1789—1795*, Paris et Colmar 1865, und I. Beuschot, *Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la révolution*, Rixheim 1896. — Begünstigt der Statistik und des Staatskirchenrechtes sind folgende Werke zu ver-

gleichem: Grandidier, *Etat ecclésiastique du diocèse de Strasbourg en 1454*, publ. par A. M. P. Ingold, und *Eine Steuerrolle der Diocese Straßburg für das Jahr 1464*, herausg. von L. Dacheux, Straßb. 1897; *Regnum episcopatus et diocesis Argentinensis et Argent. 1778*; C. A. F[rayher], *Histoire du Clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la grande révolution*, Colmar 1870; M. Schickelé, *Etat de l'Eglise d'Alsace avant la révolution*, Colmar et Straßb. 1877; *Schematismus dioc. Argentin. Ordo et modus rei divinae faciendae in unum dioc. Argentin. (alljährl.)*; Geigel, *Die katholische u. reichsländische Staatskirchenrecht. Straßburg 1884*, neue Aufl. im Druck. — 7. *Ver- ratur zur Geschichte des Münsters s. bei s. i. Kraus, Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen I*, Straßb. 1876, 341 ff.; vgl. ferner *Das Münster Unserer lieben Frau*, in *Straßburg und seine Bauten*, Straßburg 1894, II. bis 228; Meyer-Altona, *Die Sculpturen des Straßburger Münsters*, Straßb. 1894; *Unsere Frauen Werk zu Straßburg* (Denkm. Straßb. 1897); *Das Münster von Straßburg* Text von L. Dacheux, Straßb. 1898 ff.; *Geschichte der christlichen Kunstidenmäler in Straßburg und der Diocese überhaupt* vgl. auch die grundlegenden statistischen Werke von Kraus (s. oben) Bd. I. II. IV: *Elsässische und lothringische Kunstidenmäler*, von Hausmann, *Denkm. und Seyboth*, Straßb. 1896 ff.; *Kunstidenmäler in Elsaß-Lothringen*, von Schröder u., Straßburg 1896. [Eugen Müller.]

Strauß, David Friedrich, der bekannteste rationalistische Theologe, wurde am 27. Jan. 1808 zu Ludwigsburg in Württemberg geboren und 1821 in das Seminar zu Blaubereun und 1825 in das evangelisch-theologische Seminar (Straßb. zu Tübingen ein. An letzterer Stelle verlebte er fünf Jahre dem Studium der Philosophie und Theologie. Mit Ausnahme von Pantheismus (Art.) und Kern (gest. 1842) befriedigten ihn die Lehren durch ihre Vorlesungen sehr wenig; er war aber eifrig Privatstudien, die ihn mit Schelling und Böhmle (s. d. Artt.) bekannt machten und zur Mystik und zum magnetischen Heilchen (Justinus Kerner) führten. Den Uebergang des großen Studenten zum Ungläubigen bewirkte das Studium der Dialektik Schleiermachers (s. d. Artt.) welche durch die Phänomenologie Hegels (s. d. Artt.) noch ergänzt wurde. In einer der katholischen theologischen Facultät eingereichten und für unwürdig erklärten Preisarbeit (1828) hatte er die Lehre von der Auferstehung exegetisch und philosophisch bewiesen, aber, wie er später einmal schrieb, beim letzten Punctum geheißen, daß er die ganze Sache nichts sei. Er nennt hier den ersten Wendepunkt. Nach einer Thätigkeit in der Pastoration zu Rixheim ging Strauß im Herbst 1831 nach Straß-

apfänglich um Hegel zu hören. Doch starb er im November desselben Jahres, und von 4 Vorlesungen Schleiermachers war Strauß noch enttäuscht. So verließ er Berlin schon im genden Frühjahr und wurde im Mai 1832 pient am Stift zu Tübingen, wo er Vorungen über Philosophie vom Standpunkte gels aus hielt und sein „Leben Jesu“ vorbereite. Der erste Band dieses Werkes („Das Leben su kritisch bearbeitet“) erschien 1835 und kostete a Verfasser seine Stellung am Stift. Er wurde 1835 nach Ludwigsburg als Professoratsrmeister versetzt, gab aber diese ihn nicht befriedignde Stellung 1836 auf und siedelte als Privatlehrer nach Stuttgart über. Rasch folgten die 2. und 3. Auflage des „Lebens Jesu“ und den streichen Angriffen gegenüber eine Reihe von treithschriften. Eine Abhandlung über Schleiermader und Daub und die übrigen kleineren heiten wurden 1839 zu den „Charakteristiken d Kritiken“ vereinigt, während er „Vergängliches und Bleibendes im Christenthum“ und einen titel über Rerner unter dem Titel „Zwei friedliche Blätter“, Altona 1839, zusammenfaßte. a demselben Jahre erhielt Strauß vom Erziehungsrath in Zürich einen Ruf für Kirchensichale und Dogmatik, wurde aber durch einen torest des Züricher Volkes verhindert, die Stelle gutreten. Dieß war für ihn der Grund, den eniger radicalen Standpunkt der letzten Jahre ieder zu verlassen, wie sich dieß zunächst in der christ „Die christliche Glaubenslehre in ihrer schichtlichen Entwicklung und im Kampfe mit r modernen Wissenschaft dargestellt“, Tübingen 40—1841, 2 Bde., zeigte. Im J. 1842 verichte Strauß sich mit einer Sängerin, Agnes eheß; die Ehe fiel aber wegen Ungleichheit r Charaktere unglücklich aus und wurde 1847 trennt. Sein Heim hatte er in Sonthem-Heilvum aufgeschlagen. Nachdem 1847 „Der Roantiler auf dem Throne der Cäsaren und Julian r Abtrünnig“ mit deutlicher Bezugnahme auf ömig Wilhelm IV. erschienen war, begab sich trauß mit dem Schriftchen „Der politische und eologische Liberalismus“, Halle 1848, auf das ungewohnte politische Gebiet. Von Stadt ad Bezirk Ludwigsburg für das Reichsparlament a Candidat aufgestellt, erlitt er durch die Abigung des gläubigen Landvolks eine Niederlage, urde aber nachher von der Stadt Ludwigsburg i den württembergischen Landtag gewählt. Seine ntervative Haltung war aber nicht nach dem Junische seiner Wähler, weshalb er schon um Brinnachten das Mandat niederlegte. Strauß ar ein abgeflagter Feind der Demokratie und ulkte lieber russisch als demokratisch regiert werem; sein Wahlspruch lautete: Odi profanum ulgus et arceo. Nachher sympathisirte er allerings mit dem preußischen Liberalismus, erkannte ber 1866 den „Veruf Preußens“ an und beuerete nur, daß Sachsen nicht annectirt wurde.

Oesterreich hielt er für ungeeignet, an die Spitze Deuschlands zu treten, weil es vielsprachige Völker habe und katholisch sei. Im J. 1870 schrieb er in der Allgemeinen Zeitung (auch separat: „Krieg und Friede“) gegen Renan (s. d. Art.) und begrüßte die Errichtung des Deutschen Reiches ebenso wie den sich bald ankündigenden „Culturkampf“; übrigens hatte er schon im „Ulrich von Hutten“ (s. u.) zur Zeit der Concordate zum Kampfe gegen Rom aufgefordert. Seit 1849 führte Strauß ein unstetes Wanderleben, indem er München, Weimar, Köln, Heidelberg zu seinem Aufenthaltsorte wählte. Literarisch wandte er sich mit Vorliebe dem biographischen Gebiete zu, wählte aber Vorwürfe, welche mit seinen theologischen Anschauungen Berührungen hatten. Alle zeigen „das Interesse, das Strauß an dem Kampfe gegen Paffen und Despoten nahm“ (Hausrath [s. u.]). So erschienen: Schubarts Leben in seinen Briefen, Berlin 1849; Christian Märklin, ein Lebens- und Charakterbild aus der Gegenwart, Mannheim 1851; Leben und Schriften des Dichters Nicolaus Frischlin, Frankfurt 1855; Ulrich von Hutten, Leipzig 1858—1860, 3 Bde.; Hermann Samuel Reimarus, Leipzig 1862; Kleine Schriften biographischen, literatur- und kunstgeschichtlichen Inhalts, Leipzig 1862 und 1866. Seit 1860, wo Strauß wieder in Heilbronn lebte, wandte er sich auf's Neue der Theologie zu, welcher er noch 1860 im Hutten-Manifest die Existenzberechtigung abgesprochen hatte. Statt eine neue Ausgabe des „Lebens Jesu“ zu veranstalten, verfaßte er, von Renans (s. d. Art.) Erfolg getrieben, das „Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet“, Leipzig 1864 (11. Aufl. 1895). Im J. 1865 siedelte er nach Darmstadt über und gab alsbald die Schriften „Der Christus des Glaubens und der Jesus der Geschichte“, Berlin 1865 (gegen Schleiermachers „Leben Jesu“), und „Die Halben und die Ganzen“, Berlin 1865 (gegen Schentel und Hengstenberg), heraus. Aus Vorträgen, die er der Prinzessin Alice hielt, ging „Voltaire, sechs Vorträge“, Leipzig 1870, hervor. Nach Zeller hat sich ihr Verfasser in diesen besonders sorgfältig ausgearbeiteten Vorträgen durch die geistreiche Eleganz und lichte Durchsichtigkeit seiner Darstellung selbst übertroffen und darin das vollendetste biographische Kunstwerk geliefert, welches unsere Literatur neben Goethe's Wahrheit und Dichtung besitzt. Die folgenden Jahre brachten die beiden Schriften „Der alte und der neue Glaube“, Leipzig 1872 (14. Aufl. 1895), und „Ein Nachwort als Vorwort zu den neuen Auflagen meiner Schrift: Der alte und der neue Glaube“, Bonn 1873. Strauß war unterdessen (1872) in seine Heimatsstadt Ludwigsburg zurückgekehrt, wo er nach längerem Leiden am 8. Februar 1873 starb.

Die eigentliche Bedeutung dieses Mannes liegt in seiner Stellung zur Theologie und zur christlichen Weltanschauung. Doch geht schon aus der

Schneider mit dem Beispiele voranging. Die schändlichsten Scenen inauguirten im Münster die Aera der neuen Religion. Schneider übernahm nun die Rolle des öffentlichen Anklägers. Als Mitglied des Revolutions- und Sicherheitsausschusses führte er die Guillotine durch das terrorisirte Land. Verbannung und Deportation war das Loos der meisten treuen Geistlichen geworden. Andere wirkten verborgen in ihren Pfarreien fort (vgl. u. A. J. Guerber, B. F. L. Liebermann, Freiburg 1880). Mehrere bißten ihren Opfermuth auf dem Schafott, dem auch eine Reihe von überzeugungstreuen katholischen Bürgern verfiel. Noch in den Jahren 1796 und 1798, als bereits der Vernunftcult zu Gunsten des Cultus des höchsten Wesens wieder abgesehafft, Robespierre und Schneider gestürzt waren und in Paris das Directorium herrschte, starben zwei elsässische Priester den Martyrtod. Jetzt aber legten sich die Wogen, die Kirchen öffneten sich den Verbannten wieder, und Cardinal von Rohan hatte bereits durch seine Commissionsare eine erste Reorganisation der Diöcese (1801) vollendet, als noch in demselben Jahre das Concordat zwischen Bonaparte und Pius VII. zum Abschluß gelangte, auf Grund dessen eine neue Einrichtung des Bisthums getroffen wurde. Der Cardinal, der seit dem Ausbruch der Revolution im deutschen Theile seines Sprengels residirte, verzichtete dem Wunsche des Papstes gemäß auf den Straßburger Bischofsstuhl. An seine Stelle ward durch den ersten Consul ein früherer constitutioneller Bischof aus Südfrankreich, Saurine, ernannt. Im J. 1803 war die Reorganisation vollendet. Die Diöcese, deren Gebiet sich früher in ziemlich abgerundeter Gestalt auf beiden Ufern des Rheins um Straßburg als Mittelpunkt mit einem Durchmesser von durchschnittlich 23 Stunden ausbreitete, hatte jetzt ihre 8 rechtsrheinischen Ruralcapitel verloren, dagegen mehr oder weniger bedeutende Stücke der Diöcesen Metz, Speyer, Besançon und den größten Theil der Diöcese Basel, nämlich das ganze Oberrheiß, zugetheilt erhalten, so daß sie, umgrenzt von den alten Diöcesen Speyer, Konstanz (später Freiburg) im Norden und Osten, Basel im Süden, Nancy und Metz im Westen, ein Gebiet von 60 Stunden Länge und 14—18 Stunden Breite mit einer Einwohnerzahl von 850 000 Seelen, unter denen 580 000 Katholiken, umfaßte. Das durch die Civilconstitution geschaffene Bisthum Colmar war wieder verschwunden. Der Bischof blieb aller seiner weltlichen Herrschaftsrechte und Titel beraubt. Verschwunden war auch die uralte Eintheilung der Diöcese in 13 Landcapitel oder Erzpresbyterate (14 vor der Reformation), die seit dem 9. Jahrhundert bis zum Jahre 1686 7 bezw. 5 Erzdiaconaten mit je einem Würdenträger des Domcapitels als Erzdiacon an ihrer Spitze untergeordnet waren. Die Zahl der eigentlichen (Cantons-) Pfarreien wurde im Ganzen nach der Zahl der Amtsgerichte bestimmt

und umfaßte die Pfarreien erster und zweiter Klasse, deren Titulare vom Bischof ernannt und von der Regierung genehmigt werden sollten. Es waren deren 74 (10 erster und 64 zweiter Klasse). Den Inhabern der 691 sog. Succursalen werden alle pfarrlichen Rechte außer der Inamobilität zuerkannt. Sie werden vom Bischof ernannt und versetzt. Die Zahl der katholischen Pfarreien der alten Diöcese hatte vor der Revolution (Mitte des 14. Jahrhunderts) 457, zu der Revolution 343, die des ganzen Elsaß im J. 1789 627 betragen. Heute (1898) zählt die Diöcese 30 Pfarreien erster, 56 zweiter Klasse mit 619 sog. Succursalen, nach der Volkszählung von 1890 mit einer Einwohnerzahl von 1 093 114 Seelen, unter denen 777 914 Katholiken (1871: 807 779, zu denen noch 52 959 aus dem Cantonnement Belfort vor der Annexion hinzuzunehmen) und 284 579 Protestanten (1871: 234 801). — In den alten geistlichen Körperschaften wurde nach dem Concordat nur eine wieder errichtet: das Domcapitel. Unter Bischof Heddo in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach der Zeit des hl. Chrodegang und des Amalarius von Metz eingerichtet, hatte das zu großem Ansehen gelangene Capitel, im 10. Jahrhundert secularisirt, sich später in zwei Corporationen theilte. In das hohe Capitel fand seit dem 12. Jahrhundert nur der höchste Adel Eingang, es besaß im 15. Jahrhundert 36, vor der Revolution 24 Prälaturen. Von den Inhabern derselben hatte indessen nur die Hälfte als eigentliches Capitularbischöflichen Sitz und Stimme in der Diöcese und das Recht zur Bischofswahl. Das hohe Capitel dem hohen Capitel untergeordnet und aus 12 Bürgerlichen zusammengesetzt, umfaßte im 15. Jahrhundert 63, im 18. 20 Canoniken und eine Anzahl von Vicariaten und Kaplanen. Dem Concordat gemäß wurde ein neues Capitel aus 8 Mitgliedern und 2 Generalvicariaten des Bischofs bestehend. Nach den vom Bischof Saurine entworfenen Statuten werden ihm aber die alten Befugnisse und überhaupt die Corporationsrechte nicht zuerkannt. Neue Statuten erhielt es 1839. Von den früheren Collegiaten sind nur das protestantische von St. Thomas erhalten. Erst allmählig traten an Stelle der vor der Revolution verschlungenen ca. 45 Klöster und Abteien (98 im ganzen Elsaß) neue Klöster und Niederlassungen. Im J. 1870 bestanden die Jesuiten 2 Häuser in Straßburg und Neuhauheim (seit 1872 geschlossen); die Redemptoristen in Wissemburg, Niedisheim und Landstet (1873 geschlossen, die zwei ersteren seit 1895 wieder geöffnet); die Pater vom kostbaren Blute aus drei Aehren (1875 ausgewiesen). Die Marienbrüder (Frères de Marie) besaßen 8 Klöster zu Ebersheimmünster, St. Will und Straßburg und mehrere Schulen (1875 ausgewiesen); die Brüder von der christlichen Lehre seit 1821 ein Mutterhaus in Nagenheim mit einer Zahl

jule; sie leiten zugleich zwei Waisen- und Besserungsanstalten und eine Anzahl Volksschulen; die rappisten ein Kloster in Delenberg; die Kapuriner seit 1888 2 Häuser in Sigolsheim und Brignols. Eine überaus reiche Entfaltung ihnen im 19. Jahrhundert die Frauenklöster, die sich zum großen Theile der Erziehung der weiblichen Jugend und der christlichen Armenpflege widmen. Das Kloster und Pensionat der Damen vom heiligsten Herzen ist seit 1873 verwaist; desswegen seit 1874 das Kloster und die höhere Mädchenschule der Schwestern von Portieux in Mierbach, die eine große Anzahl von Primärklassen leiteten, jetzt größtentheils durch die Schwestern von St. Johann-Basel ersetzt. Hingegen werden noch als Erzieherinnen die Schwestern unserer Lieben Frau (Regulirte Chorfrauen vom Augustin), die in Straßburg und Molsheim ein Kloster mit Pensionat und höherer Mädchenschule wie Primärschule, die Schwestern der christlichen Liebe (Sœurs de la doctrine chrétienne), die Straßburg ein Haus mit Pensionat und höherer Mädchenschule besitzen; die Schwestern der christlichen Vorsehung (Sœurs de la Providence), im J. 1788 zu Molsheim entstanden und 1869 am heiligen Stuhle approbirt, mit dem Mutterhause in Rappoltswiler, 4 Pensionaten zc. in Straßburg, Hagenau, Rappoltswiler und Ruffsch, einer Taubstummenanstalt mit Präparandenkurse in Isenheim, leiten die meisten Kleinkinder- und Mädchenschulen des Landes und einige Waisenhäuser. Der häuslichen Krankenpflege widmet sich die äußerst zahlreiche Congregation der Schwestern vom göttlichen Erlöser (Lieberbrunner Schwestern), 1849 gegründet, mit dem Mutterhause in Oberbronn und vielen sonstigen Niederlassungen sowohl im Elsaß als in Deutschland, Frankreich u. s. w., der Anstaltsverwaltung die blühende Congregation der Schwestern vom hl. Vincenz von Paul mit ihrem Mutterhause in Straßburg und ebenfalls zahlreichen Niederlassungen, vorzüglich in Deutschland. Würdig reihen sich ihnen an die Schwestern vom heiligen Kreuz seit 1833 mit dem Mutterhause in Straßburg, die Schwestern zu St. Marcus mit dem Mutterhause in St. Marc bei Gebersweiler, die Tertiarierninnen zu Reinacker, Oblienberg und Thal, die so vollstimmlichen Kleinen Schwestern (Petites Sœurs des Pauvres) mit ihrem Mutterhause in Straßburg und Colmar, endlich seit 1862 die Frauen vom guten Hirten, die sich so liebevoll um die sittlich verkommenen Mädchen annehmen (Straßburg und Mühlhausen). Vorzüglich dem beschaulichen Bitterleben widmen sich die Eremitinnen von der ewigen Anbetung zu Marmarshausen, vom heiligsten Altarsacrament zu Molsheim, die Trappistinnen von Ergersheim (vorher Delenberg), die Gesellschaft Maria von der Höhe (Dames réparatrices) zu Straßburg, die Carmeliterinnen in der Nähe des unlängst erbauten Heiligthums von Ma-

rientthal, die Dienertinnen des heiligsten Herzens Jesu in Darrendorf. Ueber das seit einigen Jahren reich aufblühende katholische Vereinsleben läßt sich eine genaue Statistik noch nicht feststellen.

7. Das Münster, Basilica S. Mariae, Monasterium majus. Das weltberühmte Denkmal, dessen Geschichte so innig mit der des Bisthums verknüpft ist, und an welches eine reiche Gruppe von Meisterwerken der christlichen Baukunst in der Diöcese sich anschließt, verdient hier eine besondere Berücksichtigung. Jener durchgreifenden Stileinheit entbehrend, die dem Kölner Dom sein architektonisches Gepräge verleiht, besitzt das Straßburger Münster den unvergleichlichen Reiz eines großartigen Werkes, an dem seit neunhundert Jahren jedes Jahrhundert seinen Geist ausgeprägt, und das in seiner malerischen Gruppirung das reichste Bild geschichtlichen Werdens vor unseren Augen entfaltet. Vielleicht ist es die älteste Marienkirche Deutschlands, da sein Name uns schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts begegnet. Jedenfalls reicht das Münster in seinen frühesten gegenwärtigen Bestandtheilen in die Anfänge des 11. Jahrhunderts hinauf. Wann der älteste der vorübergehenden Bauten entstanden, ob er an der Stelle eines heidnischen Tempels sich erhob (wie die mittelalterlichen Chronisten übereinstimmend erzählen), welchen Antheil Chlodwig an der Errichtung oder Erneuerung desselben gehabt, wie das karolingische Münster ausgesehen, das nach mehreren Restaurirungen am 4. April 1002 durch die Truppen Hermanns von Schwaben verwüstet und fünf Jahre später durch einen Blitzschlag vollständig zerstört wurde, läßt sich nicht mehr nachweisen. Sicher ist, daß Bischof Wernher im J. 1015 einen Neubau begann, der im Verlaufe des 12. Jahrhunderts einer Reihe von Bränden zum Opfer fiel, von denen der letzte 1176 abermals die Veranlassung zu einem fast vollständigen Neubau wurde, der in seinem allmäligen Fortschreiten die Formen des rein romanischen mit denen des Uebergangsstiles und der Frühgotik vertauschte, aber die Anlage des Wernherischen Baues (unmittelbarer Anschluß der Apsis an das Querschiff und starke Ausladung der Kreuzarme) beibehielt. Dieser Zeit (1176—1250) gehören an: der westliche Theil der unteren Apsis und Bierung sich erstreckenden dreischiffigen Krypta, deren südlicher Theil wesentlich noch von Wernhers Münster stammt; Chor und Querschiff, von denen das erstere nach Außen, wohl des sich hier anschließenden Bruderhofes wegen, einen rechtwinkligen und äußerst nüchternen Abschluß erhielt und von zwei merkwürdigen Doppellapellen flankirt wurde, deren Untergeschoß als Durchgangshallen zwischen Querschiff und Bruderhof diente. Die südliche St. Andreaskapelle, 1190 bereits vollendet, trägt noch einen rein romanischen Charakter; die nördliche St. Johanniskapelle dagegen, Ende des 12. Jahrhunderts begonnen, ward erst in der frühgotischen Zeit (um 1230) in gotischen Formen

ter Jacob von Landsbut die frühere St. Lau-
 rkapelle (jetzt Sacristei) mit einem in den
 sten, spielenden spätgotischen Formen aus-
 jerten Portal. An den kunstvollen Letzter hatte
 in eine liebliche Marienkapelle angebaut.
 e sind leider auf Veranlassung des Dom-
 rats bei der Vergrößerung des Chorraumes
 2 verschwunden. Von dem reichen plastischen
 erschmuckte des Münsters hat die Reformati-
 on namentlich aber die französische Revolution
 g mehr übrig gelassen, und die Restaurations-
 iten des 19. Jahrhunderts vermögen den
 n Verlust nicht zu ersetzen. Glücklicher-
 e konnten noch einige der kostbarsten Werke
 tet werden, so am Portal des südlichen Quer-
 schusses das viel bewunderte Tympanonrelief, den
 Maria's darstellend, die Krönung Maria's
 die beiden schlanken, zarten, ausdrucksvollen
 alten der Kirche und der Synagoge, und un-
 davon im Innern des Querschiffes die mit
 n eng verwandten zwölf Figuren des Engel-
 zers (letztes Gericht), alle gegen die Mitte des
 Jahrhunderts entstanden. Ueberreich sind die
 ortale der Westfassade mit Bildwerken versehen,
 alle in einem innern Zusammenhange stehend,
 i der Besucher“, nach Schnaase's Ausspruch,
 e ein Buch von der Linken zur Rechten lesen.
 Zuerst die vorbereitende Gnade, die Tugend,
 umden mit den lieblichen Scenen der Kindheit
 2, überhaupt also die ahnungsvolle Frühzeit.
 Mittelportal die eigentliche Heilslehre, durch
 Propheten verkündigt, durch die alttestament-
 liche Geschichte vorbereitet, in Christi Erdenwandel
 scharf und in der Kirche verherrlicht. Dann
 dritten Portal die große Lehre der Wachsam-
 in den Jungfrauen und die Hinweisung auf
 Gericht“. Als sind noch die Statuen der Tu-
 den, der Propheten (außer zwei), der klugen
 thörlichen Jungfrauen und ein großer Theil
 Reliefs im Bogenfelde des Hauptportals. Dem
 schluss des 13. und dem Anfang des 14. Jahr-
 hunderts angehörend, weisen sie in der malerischen
 perstellung und Behandlung des Gewandes
 den eingetretenen Stilwechsel hin. Neu sind
 2 die zahlreichen Königs- und Kaiserstatuen
 i der ganze bildliche Schmuck des Mittelbaues
 dritten Geschoss (von Graf). Den directesten
 genuss zu der Stilhaltung der Sculpturen des
 2portals des Querschiffes finden wir in der
 ruhigen und schwerfälligen Körperhaltung, Ge-
 nung und Gesichtsbildung der aus dem An-
 g des 16. Jahrhunderts stammenden Statuen
 i Laurentiusportals. Das Innere des Münsters
 an Bildwerken verhältnismäßig arm. Es sei-
 t nur an das Grabdenkmal Bischof Konrad's
 n Lichtenberg (gest. 1299) in der St. Jo-
 nestkapelle und an die für Geiler 1485 bis
 87 nach dem Entwurfe Hans Hammerer's
 schenkte, an Ornamenten und Statuen über-
 wältigend reiche spätgotische Kanzel erinnert.
 Vergleichlich ist der Reichthum des Münsters

an Werken der Glasmalerei (vgl. V. Guerber,
 Essai sur les vitraux de la cathédrale de
 Strasbourg, Strasbourg 1848). Zwar öfters
 restaurirt, aber im Ganzen vorzüglich erhalten
 — so daß hierin keine andere deutsche Kirche mit
 dieser wetteifern kann — reichen die Glasfenster
 vom 15. bis hinauf in das 12. Jahrhundert.
 Höchst werthvoll sind vor Allem die ältesten, ro-
 manischen, wundervoll in ihrer Farbengluth die
 gotischen Fenster. Die Malerschule reichte hier stets
 der Steinhütte die Hand, und ein edler Wetteifer
 besetzte beide Kunstzweige. Merkwürdig, daß bei
 den mannigfachen traurigen Schicksalen des Mün-
 sters das gebrechliche Glaswerk vielfach den Stein
 überlebte. Interessantes Material zur Erforschung
 der Kunstgeschichte des Münsters enthalten das
 Museum und das Archiv des Frauenhauses.

Als Quellen und Literatur seien (außer
 den bereits angeführten Monographien) für die
 einzelnen Abschnitte obiger Darstellung hier ver-
 zeichnet: 1. Code historique et diplomatique de
 la ville de Strasbourg, Strassb. 1843—1848;
 Die Chroniken der deutschen Städte VIII u. IX
 (Chroniken von Clofener u. Königshoven), heraus-
 gegeben von Hegel, Leipzig 1870—1871; Ur-
 kunden und Acten der Stadt Straßburg, Straß-
 burg 1879—1897; J. A. Silbermann, Local-
 geschichte der Stadt Straßburg, Straßb. 1775;
 Straßburg und seine Bauten, herausgeg. vom
 Architekten- u. Ingenieurverein für Elsaß-Lothr.,
 Straßburg 1894, bes. S. 63 ff.: Stadtgeschichte
 von E. v. Borries; L. Lagulle, Histoire de
 la province d'Alsace depuis Jules César jus-
 qu'au mariage de Louis XV., Strassb. 1727;
 Schöpflin, Alsatia illustrata, Colmar. 1751
 ad 1761, 2 voll. (französisch übersezt von Ra-
 venèz, L'Alsace illustrée, Mulhouse 1849
 à 1852, 5 vols.); Idem, Alsatia diplomatica,
 ed. A. Lamey, Manheim 1772—1775, 2 voll.;
 A. W. Strobel, Vaterländ. Gesch. des Elsasses etc.,
 Straßb. 1841—1849, 2. Aufl. 1851, 6 Bde.;
 Fragments des anciennes chroniques d'Al-
 sace, Strasbourg 1887—1892. — 2. Eine
 Bearbeitung der Regesten der Straßburger Bi-
 schöfe steht noch aus. J. Wimpfeling, Argenti-
 nin. Episcoporum Catalogus etc., Argent.
 1508; Fr. Guillimanus, De episcopis Ar-
 gentinensibus liber commentarius, Friburgi
 Brig. 1608; Ph. A. Grandidier, Histoire de
 l'Eglise et des Evêques-Princes de Stras-
 bourg, Strassb. 1776—1778, 2 vols.; Le
 même, Oeuvres historiques inédites, pu-
 bliées par J. Liblin, Colm. 1865 ss., 6 vols.;
 Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier,
 publ. par A. M. P. Ingold, Colmar 1897 ss.;
 F. F. Schwarz, Populäre Kirchengesch. von
 Straßburg und Basel, Rixheim 1877—1878,
 2 Bde.; L. G. Glöckler, Gesch. des Bisthums
 Straßburg, Straßb. 1879—1880, 2 Bde.;
 Hunler, Leben der Heiligen des Elsasses, Colmar
 1839; Winterer, Quelques saints de l'Alsace,

Rixh. 1897. — Größere Beiträge zur elsässischen Kirchengeschichte liefert u. a. die Archivalische Beilage des *Ecclesiasticum Argentinense*, Straßburg 1888 ff. Eine allgemeine Quellenkunde und Bibliographie der elsässischen Kirchengeschichte ist in Vorbereitung. Die neueste Literatur findet sich äußerst sorgfältig gesammelt bei E. Martwald, *Elsaß-Lothr. Bibliographie I* [1887], Straßb. 1889, und später von demselben in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, Neue Folge 1891 ff. — 3. E. Wernert, *Les synodes diocésains de Strasbourg*, im *Ecclesiasticum Argentin. VI et VII* (1887 s.); M. Sdralek, *Die Straßburger Diöcesansynoden* (Straßb. Theol. Studien II, 1), Freiburg 1894. — 4. C. Engel, *Das Schulwesen in Straßburg vor der Gründung des protestant. Gymnasiums* 1538, Straßb. 1886; O. Berger-Levrault, *Annales des Professeurs des Académies et Universités alsaciennes 1523—1871*, Nancy 1892. — 5. Th. W. Köhler, *Gesch. der Reformation im Elsaß und besonders in Straßburg*, Straßb. 1830—1832, 3 Theile in 2 Bdn.; Derf., *Mittheil. aus der Gesch. der evangel. Kirche des Elsaßes*, Straßb. 1855, 3 Bde.; A. Jung, *Gesch. der Reformation der Kirche in Straßburg u. f. w.*, Straßb. und Leipzig 1830; Th. de Bussière, *Histoire de l'établissement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace*, Paris 1856; Le même, *Histoire du développement du Protestantisme à Strasbourg et en Alsace* (1529 à 1604), Strasb. 1859, 2 vols.; J. W. Baum, *Capito und Bußer, Straßburgs Reformatoren*, Elberfeld 1860; H. Müller, *Die Restauration des Katholicismus in Straßburg* (Halle'sche Abhandl. zur neuern Gesch. XIV), Halle 1882; A. Baum, *Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529*, Straßb. 1887; N. Paulus, *Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit* (Straßb. Theol. Studien II, 2), Freib. 1895. — 6. F. C. Heitz, *Les Sociétés politiques de Strasbourg pendant les années 1790 à 1795*, Strasb. 1863; Le même, *La Contre-Révolution en Alsace de 1789 à 1793*, Strasb. 1865; L. Winterer, *La persécution religieuse en Alsace pendant la grande révolution de 1789 à 1801*, Rixheim 1876; R. Reuss, *La Cathédrale de Strasbourg pendant la révolution*, Paris 1888; N. Paulus, *L'Eglise de Strasbourg pendant la révolution sous la Constituante et la Législative*, Rixheim 1890. Für die hier nicht unmittelbar in Betracht kommende Geschichte der Revolution im Oberelsaß (früheres Bisthum Basel) vgl. insbes. Véron-Réville, *Histoire de la révolution française dans le département du Haut-Rhin 1789—1795*, Paris et Colmar 1865, und I. Beuschet, *Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la révolution*, Rixheim 1896. — Bezüglich der Statistik und des Staatskirchenrechts sind folgende Werke zu ver-

gleichem: Grandier, *État ecclésiastique du diocèse de Strasbourg en 1454*, publ. par A. M. P. Ingold, und *Eine Steuerrolle der Diocese Straßburg für das Jahr 1464*, herausg. von L. Dacheux, Straßb. 1897; *Regnum episcopatus et diocesis Argentinensis et Argent. 1778*; C. A. F[rayher], *Histoire du Clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la grande révolution*, Colmar 1877; M. Schickelé, *État de l'Eglise d'Alsace avant la révolution*, Colmar et Strassb. 1871 et 1898; *Schematismus dioc. Argentin. et Ordo et modus rei divinae faciendae in dioc. Argentin.* (alljährl.); Geigel, *Das kanonische u. reichsständische Staatskirchenrecht Straßburg* 1884, neue Aufl. im Druck. — 7. *Statistik zur Geschichte des Münsters f. bei f. i. Kraus, Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothring I*, Straßb. 1876, 341 ff.; vgl. ferner *Das Münster Unserer lieben Frau*, in *Elsaßburg und seine Bauten*, Straßburg 1894, II, bis 228; Meyer-Altona, *Die Sculpturen des Straßburger Münsters*, Straßb. 1894; *Das Unser Frauen Wert zu Straßburg* (Denkmal Straßb. 1897; *Das Münster von Straßburg*, Text von L. Dacheux, Straßb. 1898 f. *Die Geschichte der christlichen Kunstidentmaler in Elsaßburg und der Diocese überhaupt* vgl. auch die grundlegenden statistischen Werke von Kraus (oben) Bd. I. II. IV: *Elsässische und lothringische Kunstidentmaler*, von Hausmann, *Denkmal und Seyboth*, Straßb. 1896 ff.; *Kunstidentmaler des Elsaß-Lothringens*, von Schröder u. Schmitt, Straßb. 1896. [Eugen Mühl.]

Strauß, David Friedrich, der bekannteste rationalistische Theologe, wurde am 27. Jan. 1808 zu Ludwigsburg in Württemberg geboren. Er kam 1821 in das Seminar zu Blaubeuren und 1825 in das evangelisch-theologische Seminar („Sart“) zu Tübingen ein. An letzterer Stelle verlebte er fünf Jahre dem Studium der Philosophie und Theologie. Mit Ausnahme von Dem (1. Art.) und Kern (gest. 1842) befruchteten die Lehrer durch ihre Vorlesungen sehr wenig, er war aber eifrig Privatstudien, die ihn mit Schell und Böhm (s. d. Art.) bekannt machten. Er war zur Mystik und zum magnetischen Hellsehen (s. d. Art.) durch Stinus (Kerner) führten. Den Uebergang des großen Studenten zum Ungläubigen bewirkte das Studium der Dialektik Schleiermachers (s. d. Art.) welche durch die Phänomenologie Hegels (s. d. Art.) noch ergänzt wurde. In einer der katholisch-theologischen Facultät eingereichten und für sehr würdig erklärten Preisarbeit (1828) hatte er die Lehre von der Auferstehung exegetisch und philosophisch bewiesen, aber, wie er später einmal schrieb, beim letzten Bunctum gesehen, daß es die ganze Sache nichts sei. Er nennt diese Arbeit seinen „ersten Wendepunkt“. Nach einer kurzen Thätigkeit in der Missionarier zu Reimsheim ging Strauß im Herbst 1831 nach Straß-

wichtiglich um Hegel zu hören. Doch starb er im November desselben Jahres, und von n Vorlesungen Schleiermachers war Strauß nos enttäuscht. So verließ er Berlin schon im lgenden Frühjahr und wurde im Mai 1832 vpetent am Stift zu Tübingen, wo er Vor- jungen über Philosophie vom Standpunkte egels aus hielt und sein „Leben Jesu“ vorberei- te. Der erste Band dieses Werkes („Das Leben esu kritisch bearbeitet“) erschien 1835 und kostete n Verfasser seine Stellung am Stift. Er wurde ch 1835 nach Ludwigsburg als Professorrats- wecher versetzt, gab aber diese ihn nicht befriedi- nde Stellung 1836 auf und siedelte als Privat- lehrer nach Stuttgart über. Rasch folgten die 1. und 3. Auflage des „Lebens Jesu“ und den hreichen Angriffen gegenüber eine Reihe von treitschriften. Eine Abhandlung über Schleier- mcher und Daub und die übrigen kleineren rbeiten wurden 1839 zu den „Charakteristiken id Kritiken“ vereinigt, während er „Vergäng- liches und Bleibendes im Christenthum“ und einen titel über Kerner unter dem Titel „Zwei fried- liche Blätter“, Altona 1839, zusammenfasste. n demselben Jahre erhielt Strauß vom Er- chsengerath in Zürich einen Ruf für Kirchen- schichte und Dogmatik, wurde aber durch einen rotel des Züricher Volkes verhindert, die Stelle anzutreten. Dieß war für ihn der Grund, den er niger radicalen Standpunkt der letzten Jahre iber zu verlassen, wie sich dieß zunächst in der hrift „Die christliche Glaubenslehre in ihrer hichtlichen Entwicklung und im Kampfe mit r modernen Wissenschaft dargestellt“, Tübingen 40—1841, 2 Bde., zeigte. Im J. 1842 ver- eilichte Strauß sich mit einer Sängerin, Agnes rbeß; die Ehe fiel aber wegen Ungleichheit r Charaktere unglücklich aus und wurde 1847 trennt. Sein Heim hatte er in Sontheim-Heil- vnn aufgeschlagen. Nachdem 1847 „Der Ro- antiker auf dem Throne der Cäsaren oder Julian r Abtrünnige“ mit deutlicher Bezugnahme auf onig Wilhelm IV. erschienen war, begab sich trauß mit dem Schriftchen „Der politische und ologische Liberalismus“, Halle 1848, auf das n ungewohnte politische Gebiet. Von Stadt n Bezirk Ludwigsburg für das Reichsparlament s Candidat aufgestellt, erlitt er durch die Ab- nigung des gläubigen Landvolks eine Niederlage, ude aber nachher von der Stadt Ludwigsburg n den württembergischen Landtag gewählt. Seine ntervative Haltung war aber nicht nach dem Janische seiner Wähler, weshalb er schon um rbnachten das Mandat niederlegte. Strauß ar ein abgeflagter Feind der Demokratie und olkte lieber russisch als demokratisch regiert wer- n; sein Wahlspruch lautete: Odi profanum lvgus et aereo. Nachher sympathisirte er aller- mgs mit dem preussischen Liberalismus, erkannte er 1866 den „Veruf Preußens“ an und be- urte nur, daß Sachsen nicht annectirt wurde.

Oesterreich hielt er für ungeeignet, an die Spitze Deutschlands zu treten, weil es dielsprachige Völker habe und katholisch sei. Im J. 1870 schrieb er in der Allgemeinen Zeitung (auch separat: „Krieg und Friede“) gegen Renan (s. d. Art.) und be- grüßte die Errichtung des Deutschen Reiches ebenso wie den sich bald ankündigenden „Cultur- kampf“; übrigens hatte er schon im „Ulrich von Hutten“ (s. u.) zur Zeit der Concordate zum Kampfe gegen Rom aufgefordert. Seit 1849 führte Strauß ein unstetes Wanderleben, indem er München, Weimar, Köln, Heidelberg zu seinem Aufenthaltsorte wählte. Literarisch wandte er sich mit Vorliebe dem biographischen Gebiete zu, wählte aber Vorwürfe, welche mit seinen theologischen Anschauungen Berührungen hatten. Alle zeigen „das Interesse, das Strauß an dem Kampfe gegen Pfaffen und Despoten nahm“ (Hauskraut [s. u.]). So erschienen: Schubarts Leben in seinen Brie- fen, Berlin 1849; Christian Märklin, ein Lebens- und Charakterbild aus der Gegenwart, Mann- heim 1851; Leben und Schriften des Dicht- ters Nicolaus Frischlin, Frankfurt 1855; Ulrich von Hutten, Leipzig 1858—1860, 3 Bde.; Hermann Samuel Reimarus, Leipzig 1862; Kleine Schriften biographischen, literatur- und kunstgeschichtlichen Inhalts, Leipzig 1862 und 1866. Seit 1860, wo Strauß wieder in Heil- bronn lebte, wandte er sich auf's Neue der Theo- logie zu, welcher er noch 1860 im Hutten-Manifest die Existenzberechtigung abgesprochen hatte. Statt eine neue Ausgabe des „Lebens Jesu“ zu veran- stalten, verfasste er, von Renan (s. d. Art.) Erfolg getrieben, das „Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet“, Leipzig 1864 (11. Aufl. 1895). Im J. 1865 siedelte er nach Darmstadt über und gab alsbald die Schriften „Der Christus des Glaubens und der Jesus der Geschichte“, Ber- lin 1865 (gegen Schleiermachers „Leben Jesu“), und „Die Halben und die Ganzen“, Berlin 1865 (gegen Schenkel und Hengstenberg), heraus. Aus Vorträgen, die er der Prinzessin Alice hielt, ging „Voltaire, sechs Vorträge“, Leipzig 1870, hervor. Nach Zeller hat sich ihr Verfasser in diesen besonders sorgfältig ausgearbeiteten Vorträgen durch die geistreiche Eleganz und lichte Durch- sichtigkeit seiner Darstellung selbst übertroffen und darin das vollendetste biographische Kunstwerk ge- liefert, welches unsere Literatur neben Goethe's Wahrheit und Dichtung besitzt. Die folgenden Jahre brachten die beiden Schriften „Der alte und der neue Glaube“, Leipzig 1872 (14. Aufl. 1895), und „Ein Nachwort als Vorwort zu den neuen Auflagen meiner Schrift: Der alte und der neue Glaube“, Bonn 1873. Strauß war unter- dessen (1872) in seine Heimatsstadt Ludwigs- burg zurückgekehrt, wo er nach längerem Leiden am 8. Februar 1873 starb.

Die eigentliche Bedeutung dieses Mannes liegt in seiner Stellung zur Theologie und zur christ- lichen Weltanschauung. Doch geht schon aus der

des Begriffs, sei seine ganze Kritik des Jesu hervorgewachsen. Nach Hegel folgerte aus der Wahrheit der Ideen die Wirklichkeit der Geschichte. Dieses bestritt Strauß, hielt aber fest, daß es dieselben Ideen seien, die einerseits in den, wenn auch unhistorischen, religiösen Lehren vorgefunden und andererseits von der Philosophie begriffen würden. Die christliche Religion sei identisch mit der höchsten philosophischen Wahrheit. Den zweiten Schritt zu thun, habe ihn Feuerbach veranlaßt. Dieser habe ihm das Lämpchen auf das J gesetzt, habe das Doppeljoch, unter dem bei Hegel Philosophie und Theologie noch ein, zerbrochen. Religion und Philosophie seien nicht denselben Inhalt. Von diesem Standpunkte aus ist Strauß' Glaubenslehre geschrieben, eine Zerstörung des christlichen Dogmas Glaubens bezweckt. Wie das „Leben Jesu“ in der Kritik der Erzählungen über das Leben geworden war, so wurde die Glaubenslehre in der Kritik der christlichen Dogmatik: „Die Kritik des Dogmas ist seine Geschichte.“ Bilanz, welche er hier für das Christenthum zog, lautete auf Bankerott. Dieß war Abrechen, denn wie er selbst bemerkt, konnte er nicht abrechnen, wenn er nicht zornig war, und in sein Exemplar der Glaubenslehre schrieb er das Motto ein: Ira et studio. In einem Briefe ist er besonders auf die Lehre vom Urstand aufmerksam, wo er den Theismus von allen Seiten angreift und die Verechtigung des Pantheismus nachgewiesen habe; nur die Furcht, das Buch nicht verboten werden, habe ihm Zurückhaltung eingelegt; doch wird der Glaube an Gott und an Unsterblichkeit geläugnet. Die Christologie ist, wie in der ersten Auflage des „Lebens Jesu“, in, daß als Subject der Prädicate, welche die Theologie Christi beilegt, statt eines Individuums: Idee gesetzt wird. In einem Individuum, dem Gottmenschen gedacht, widersprächen sich selbst, in der Idee der Gattung stimmten sie zusammen. Die Natur liebe es nicht, alle Vollkommenheiten in einem Individuum zu verwirklichen. Die Menschheit allein sei der menschgewordene Gott. Hase findet in Strauß' Glaubenslehre Antichristenthum, in welches folgerichtig die orthodoxe Orthodogmie umschlug, im „Leben Jesu“ die Anticipation der Bestrebungen, womit die bayerische Schule der Christenheit ihren Christusflüchtigen wollte. Die Einwirkung dieser Veränderung auf das „Leben Jesu“ konnte nicht ausbleiben. Der gewaltige Kampf, welcher sich daselbst entzündet worden war, mußte sich nun zu einer Klärung führen. Zwar suchte Strauß zu vertheidigen, und Zeller bezeichnet seine Streitchriften als eine polemische Leistung, wie die gesammte deutsche Literatur seit Anfang in dieser Gattung keine glänzendere aufweisen habe. Rümelin stellt ihn sogar über Lessing allein der Erfolg war nach eigenem Geständnisse doch gering. In der 3. Auflage des „Lebens

Jesu“ hatte Strauß seinen Gegnern (Meander, Tholud) hinsichtlich des Johannesevangeliums und des Wunders bedeutende Zugeständnisse gemacht, wie er sich auch in den „Friedlichen Blättern“ dem Schleiermacher'schen Standpunkte näherte, aber in der 4., gleichzeitig mit der Glaubenslehre erschienenen Auflage nahm er dieselben wieder zurück, und später bezeichnete er sie als kopflose Concessionen, die aus seiner gebrückten Stimmung zu erklären seien. Da nun sein Lehrer Baur die geschichtliche Kritik in Angriff nahm, in der Evangelienkritik die Evangelien als Tendenzschriften in das 2. Jahrhundert verwies und das vierte Evangelium einem großen Unbekannten, einem Alexandriner aus der Mitte des 2. Jahrhunderts, beilegte, so freute er sich dieses „Meister- und Musterwerkes“, durch welches das Gespenst des angeblichen Johannes gebannt wurde, das ihn und Andere immer wieder geäfft habe. Feuerbach und Baur galten ihm nun als die Hauptrepräsentanten der Theologie, obwohl er früher die reservirte Haltung Baur's schwer empfand, dieselbe aus dem Gegensatz zwischen der historisch-kritischen und der dogmatischen Methode erklärte, aber beifügte, daß „sie“ ohne seinen Vorgang noch nicht da ständen, wo sie stehen. Wer das „Wesen des Christenthums“ von Feuerbach und „Paulus und Johannes“ von Baur gelesen habe, kenne die ganze protestantische Theologie der Gegenwart. An die Stelle der unbewußten Mythenbildung trat nun bei Strauß die absichtliche, tendenziöse Erdichtung oder Umdichtung. Die Nothwendigkeit einer neuen Auflage des „Lebens Jesu“ gab ihm Veranlassung, den neuen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Nach den Erfahrungen, welche er mit den Theologen gemacht hatte, suchte er auch ein neues Publicum und schrieb sein „Leben Jesu für das Volk“, um den Theologen in den Rücken zu fallen. Besonders populär ist allerdings dieses „Leben Jesu“ auch nicht ausgefallen, aber es wollte doch mehr positiv als kritisch sein. Es unterscheidet sich, abgesehen von der Form, dadurch von dem ältern Werke, daß es die Negation weniger hervortreten läßt. Im ersten Theil wird das Leben Jesu in geschichtlichem Umriß, im zweiten die mythische Geschichte Jesu in ihrer Entstehung und Ausbildung dargestellt; doch bleibt auch hier ein mageres Resultat übrig. „Gewiß“, sagt Strauß, „wissen wir, was Jesus nicht war, nämlich nichts Uebernatürliches, schlechthin Auctoritatives.“ Positiv dagegen, glaubt er, sind wir über das Leben des Socrates besser unterrichtet als über das Leben Jesu. Indem er so alles Uebernatürliche, Göttliche aus dem Bilde Jesu beseitigt, will er das Bild des geschichtlichen Jesus in seinen schlichten menschlichen Zügen wiederherstellen, für ihr Seelenheil aber die Menschheit an den idealen Christus, auf jenes Musterbild verweisen, an welchem der geschichtliche Jesus zwar mehrere Hauptzüge zuerst an's Licht gestellt habe, das aber als Anlage ebenso zur allgemeinen Mitgift unserer Gattung gehöre,

wie seine Weiterbildung und Vollenbung nur die Aufgabe und das Wert der ganzen Menschheit sein könne.

Als einen Abschluß seiner literarischen Thätigkeit, als das punctum finale seiner Schriftstellerei, bezeichnet Strauß das Buch „Der alte und der neue Glaube“. Während er bisher das positive religiöse Moment, die religiöse Erfahrung und die sittliche Verpflichtung fast ganz vernachlässigt hatte, sucht er jetzt einen Ersatz dafür zu geben. Das Buch wird als ein „Bekennniß“ eingeführt, um den Gegensatz zu der wissenschaftlichen Ueberzeugung hervorzuheben, oder wahrscheinlicher, um von der Pflicht des Beweises Umgang nehmen zu können. „Ich habe ein Bekenntniß abgelegt, welches Gott mir abzulegen gebot: ich habe meine Predigt vom ersten bis zum letzten Wort vorgetragen. Wenn ich jetzt sterbe, kann man nicht mehr sagen, ich bleibe bei meinem Tode meiner Zeit und meinem Volke etwas schuldig. Was ich hatte, habe ich ihnen mitgetheilt; was noch übrig war, das enthält diese Schrift.“ Diese Schrift, welche, für das große Publicum bestimmt, in leichter, aber bestechender Kunstform geschrieben ist, nimmt die Hauptgedanken der Glaubenslehre auf, führt sie aber mittels des Darwinismus insofern weiter, als an die Stelle des philosophischen Idealismus der nackte Naturalismus und Materialismus tritt, wohl um handgreiflich zu zeigen, daß Idealismus und Materialismus nur die beiden Seiten des Monismus seien. Als er mit der Vorbereitung des Buches beschäftigt war, schrieb Strauß an einen Freund: „Erst Darwin befreit uns vom Schöpfungsbegriff; wir Philosophen wollten wohl immer hinaus, aber erst Darwin hat uns gezeigt, wo der Zimmermann das Loch hinausgemacht hat.“ Er stellt in dem Werke selbst die beiden Fragen: „Sind wir noch Christen?“ „Haben wir noch Religion?“ Die erste verneint er einfach, die zweite beantwortet er mit „Ja oder Nein“, je nachdem man es verstehen will; er bejaht sie, insofern der Name Religion dem Gefühl einer unbedingten Abhängigkeit auch dann nicht verweigert werde, wenn jenes Gefühl sich, wie bei Schleiermacher, statt eines persönlichen Gottes auf die Größe, die Vollkommenheit, die Gesetzmäßigkeit und Vernunftmäßigkeit des Weltganzen beziehe. Zur positiven Ausführung beantwortet er die Frage: „Wie begreifen wir die Welt?“ durch die Kant-Laplace'sche Theorie und die Darwinistische Hypothese, obwohl er die Schwächen der letztern zugeben muß. Die Vernunftigkeit der Welt und das sittliche Problem, dessen Lösung er selbst für unzureichend hält, sucht er philosophisch damit zu versöhnen. Auf die Frage: „Wie ordnen wir unser Leben?“ wird mit dem Culte des modernen Glaubens, mit dem Enthusiasmus für Kunst, Musik, Literatur geantwortet (vgl. dazu b. Art. Materialismus VIII, 992 ff.). — Der Widerspruch gegen dieses trotz aller Schönheit der Form leichte und leichtfertige Nachwort Strauß'

war ein allgemeiner. Selbst die *Lebensgeschichte*, für die das Buch berechnet war, je mehr eine entschiedeneren Freunde hatten ihre *Beurteilung*. Obwohl der äußere Erfolg *großartig* war, hat Auflagen erschienen in sechs *Romanen*, in *Fiktion* sich Strauß doch durch den *allgemeinen* *Sprach* schwer gekränkt, weil er *mit* *irgend* *etwas* „Wir“ *desavouirt* war. Im *Nachwort* (S. 2.) ist in den Briefen gab er *seinem* *Unmut* *über* *blühten* *Ausdruck*. Den *wissenschaftlichen* *Erwendungen* gegenüber betont er das „*Bekennniß*“, den religiösen Bedenken stellt er *seinen* *Freiwillig* entgegen. Er schließt mit den Worten: „*Der* *Verständigung* wird *kommen*, *wie* *je* *tiefer* *das* *Leben* *Jesu* *gekennzeichnet* *ist*; *nur* *daß* *ich* *je* *tiefer* *mal* *nicht* *mehr* *erleben* *werde*.“ Er hat *mit* *beiden* *Beziehungen* *geträuscht*: *trotz* *wiederholter* *Auflagen* *des* *Buches* *ist* *sein* *Jahr* *hätte* *wenig* *anerkannt* *als* *damals*. Der *Darwinismus* *hat* *sich* *als* *unfähig* *erwiesen*, *die* *Räthsel* *des* *Lebens* *zu* *lösen* *und* *als* *Glaubensbekenntniß* *den* *natürlichen* *Glauben* *und* *das* *übernatürliche* *Erwachen* *zu* *erzeugen*. Nur der *extreme* *Rationalismus* *stellt* *sich* *auf* *diesen* *Standpunkt*, *strebt* *aber* *gleich* *den* *Umsturz* *der* *Ordnung* *an*, *welche* *Strauß* *und* *seine* *Freunde* *am* *wenigsten* *erwünscht* *gewesen* *wären*. Auch *über* *den* *Ertrag* *des* *Buches* *vom* *Leben* *Jesu* *hat* *sich* *Strauß* *geträuscht*. Konnte er *vor* *seinem* *Tode* *meinen*, *er* *den* *selben* *„die* *stammeln* *den* *Junge* *der* *Zeit*“ *auflöst* *und* *die* *„Gemeinde* *der* *Denkenden*“ *zu* *haben* *geammelt* *zu* *haben* (vgl. *Bang*, *D. Zeitschrift* *Leipzig* *1874*, *7* ff.), *so* *mußte* *schon* *ein* *Jahr* *zehnt* *später* *Bischof* *(Zum* *Bedauchniß* *an* *L. Strauß*, *Bericht* *zu* *der* *Feier* *der* *Lebensgeschichte* *einer* *Gedenktafel* *an* *seinem* *Geburtsort*, *Jan* *1884)* *gestehen*, *daß* *diese* *Erwartungen* *nicht* *in* *Erfüllung* *gegangen* *seien*. Im *Gegensatz* *hinter* *sich* *gegenwärtig* *die* *Kritik* *der* *Evangelien* *in* *einer* *rückläufigen* *Bewegung*. Die *Evangelien* *werden* *auch* *von* *der* *Kritik* *im* *ersten* *Jahrhundert* *verlegt* *und* *wenigstens* *ihre* *Quellen* *für* *ausgesprochen* *angesehen*, *so* *daß* *der* *Mythenbildung*, *abgesehen* *von* *ihren* *innern* *Undurchführbarkeit* *und* *Unmöglichkeit*, *im* *Urchristenthume* *die* *Zeit* *fehlt*. *Es* *innere* *Befriedigung* *kann* *ohne* *weiter* *in* *Kritik* *des* *Lebens* *Jesu* *nach* *der* *neuen* *Glaubenslehre* *gefunden*. Vielmehr *zeigen* *seine* *Briefe*, *wie* *er* *glücklich*, *gebrochen*, *todesmüde* *er* *sich* *fühlte*, *so* *wie* *er* *vergeblich* *durch* *ein* *unstetes* *Wandern* *die* *innere* *Unruhe* *zu* *betäuben* *suchte*. *Das* *hierzur* *auch* *die* *äußeren* *Verhältnisse*, *namentlich* *der* *Mangel* *einer* *Berufsthätigkeit*, *viel* *beingetragen*, *so* *liegt* *doch* *der* *tiefer* *Grund* *in* *der* *unrichtigen* *Geistesrichtung*. Seine *Schriften* *geben* *ein* *Zeichen* *seiner* *innern* *Unruhe* *und* *Leidenschaft*. *Nur* *dadurch* *erklärt* *sich* *der* *häufige* *Wechsel* *des* *Programms*. *Je* *mehr* *aber* *persönliche* *Erfahrungen* *ausgeübt*, *desto* *weniger* *läßt* *sich* *aus* *den* *verschiedenen* *Aufsichten* *eine* *sichere* *Weltanschauung* *heraus*

anen. Strauß endigte mit dem Nihilismus. merhin ist seine Geduld im Leiden während er schmerzhaften Krankheit und seine Gefäßtheit in Sterben anzuerkennen. Er starb aber, wie gelebt hatte, ohne geistlichen Trost und hatte die Betheiligung der Geistlichkeit an seiner Redigirung verboten. (Vgl. Strauß' „Gesammelte Schriften“, herausgegeben von Zeller, Bonn 1876 1878, 12 Bde., und Ausgewählte Briefe von Fr. Strauß, herausgegeben von Zeller, Bonn 85; Zeller, D. Fr. Strauß in seinem Leben und seinen Schriften, Bonn 1874; Hausrath, Fr. Strauß und die Theologie seiner Zeit, Weiberg 1876—1878, 2 Bde.; Hettinger, Fr. Strauß. Ein Lebens- u. Literaturbild, Nürnberg 1875.)

[Schanz.]

Streber, Name einer aus Niederbayern stammenden Familie, aus welcher mehrere verdiente Lehrer hervorgegangen sind. 1. Franz Ignaz Streber ward am 11. Februar 1758 in Reibsbach von unbemittelten Eltern geboren und wurde wegen seiner schönen Stimme zum Gesangsänger, später aber zum Priester bestimmt. Er studirte zu Ingolstadt in dem Institut der Theolomäer, erhielt 1779 die Priesterweihe, wurde dann ein Jahr lang Lehrer am Lyceum zu Landshut und kam 1780 als Hofmeister nach München in das Haus des geheimen Rathes Wilhelm Widder, wo ihm eine ausgewählte Münzsammlung Anregung und Gelegenheit zum Studium der Münzkunde bot. Bald ward er wegen seiner Kenntnisse, seiner Bescheidenheit und seiner Humilität bei der höhern Geistlichkeit bekannt und beliebt; der Prälat v. Maillot nahm ihn zu seinem Secretär bei der Hofbibliothek, und 1782 wählte ihn der Cardinal v. Häffel zu seinem Vortragslehrer. Im J. 1783 ward Streber auch Hofmeister und besleidete seitdem eine Doppelstellung bei drei Landesfürsten, deren jeder ihm sein Wohlwollen durch Ehrenstellen zu beweisen begehrt war. Er ward 1785 Director des Münzkabinetts, Antikencabinetts und Verwalter des Hausapostels, 1799 Director des damaligen geistlichen Münzkabinetts, nach Auflösung desselben 1803 Director der kaiserlichen Hofstapelle und ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Unter den Hindernissen der vielen Kriegsjahre verwandte er unsägliche Mühe auf die Ordnung des Münzkabinetts, das seit dem dreißigjährigen Kriege in dem ersten Male durch ihn eine wissenschaftliche Gestalt erhielt. Zugleich veröffentlichte er in den Jahren 1807—1820 eine Reihe gediegener numismatischer Abhandlungen und in den Denkschriften der Akademie eine Geschichte des reichen und einzigen Münzkabinetts, welches er zu verwalten hatte. Er aber sollten seine ausgedehnten Kenntnisse in andern Zweigen der Wissenschaften. Bei der Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse ward er von der Commission für die Vorarbeiten zum Concordat berufen; 1821 ward er Domherr und 1822

Dompropst in dem neuerrichteten Capitel München-Freising. Am 16. December 1821 ward er auch zum Weihbischof von München ernannt, empfing die Consecration zum Bischof von Bitha i. p. l., ward geabelt und lebte nun nur noch seinen geistlichen Obliegenheiten und der archäologischen Wissenschaft unter außerordentlicher Wohlthätigkeit. Er konnte, nachdem er die goldene Hochzeit seiner Eltern mitgefeyert, noch sein 50jähriges Priesterjubiläum begehen, das er mit einer Predigt auf dem offenen Markt zu Reibsbach und einer Reihe wohlthätiger Stiftungen verherrlichte. Ein gesegnetes Andenken schuf er sich auch, indem er vom Wohlwollen Ludwigs I. die Wiederherstellung des Klosters Seligenthal bei Landshut erwirkte. Nach einem friedlichen Leben, das nie durch Krankheit oder Leidenschaft getrübt war, verschied er zu München am 26. April 1841, und seine frühere Milde und Freundlichkeit war dem Angesichte der Leiche so sehr aufgeprägt, daß er für Scheintodt gehalten wurde, bis Ludwig I. durch seinen Leibarzt den Tod hatte constatiren lassen.

2. Franz Streber ward am 26. Februar 1806 als Neffe des vorher Genannten zu Deutenhofen bei Landshut geboren. Er verrieth früh ungewöhnliche Talente und bestand schon mit 16 Jahren die Abgangsprüfung auf dem Gymnasium zu Landshut. Ohne eigentliche Wahl ergriff er das Studium der Theologie, begann dasselbe zu Landshut und setzte es in München fort. Hier aber zogen ihn die Vorlesungen Thiersch's mächtig zur classischen Philologie, und der Umgang mit seinem Schwager, dem Erzgießer Stiglmeier, führte ihn zur Kunstgeschichte, während der in der Familie hochverehrte Oheim ihn mit Liebe zur Münzkunde zu erfüllen wußte. Lekturer, der in seinen priesterlichen Beruf Zweifel setzte, bewog ihn, der Theologie nach einem glänzenden Examen 1827 zu entsagen und als sein Amanuensis in's Münzkabinet einzutreten. Seit dieser Zeit entfaltete sich immer mehr in ihm das ihm angeborene feinsinnige Schönheitsgefühl, dem er während seines ganzen Lebens durch zart ausgeführte Zeichnungen Ausdruck zu geben wußte. Im J. 1829 begab er sich zu längeren archäologischen und numismatischen Studien nach Wien; dort begann er einen kritischen Catalog über 18000 griechische Münzen und ein Lexicon numismatico-iconographicum mit meisterhaften Zeichnungen von seiner Hand. Infolge der Veröffentlichung dieser Schriften ward er 1830 zum Adjuncten des königl. bayrischen Münzkabinetts ernannt, an dem er nun elf Jahre neben seinem Oheim thätig sein konnte. Im folgenden Jahre gewann er den Doctorgrad an der Erlanger Universität mit einer Arbeit über die Burggrafen zu Nürnberg, und 1834 erhielt er von der Pariser Akademie einen Preis für eine Arbeit, in welcher die wissenschaftliche Anschauung über eine Reihe von altgriechischen Münzen berichtigt war. In dieser Zeit lernte er auch die hochgebildete Tochter Ottilie des bekannten Koblenzer

Kaufmanns Diez kennen, welche zur Ausbildung ihres merkwürdigen künstlerischen Talentes an die Kunstakademie zu München geschickt war, und schloß mit ihr 1835 unter dem Segen des bischöflichen Oheims eine überaus glückliche Ehe. Bald nachher ward er Mitglied der Münchener Akademie der Wissenschaften, 1835 außerordentlicher, 1840 ordentlicher Professor der Archäologie an der Universität, 1841 Nachfolger seines Oheims als Conservator des königlichen Münzcabinetes. Sein weiteres Leben verfloß bei glücklicher Häuslichkeit im Umgange mit den großen Männern, welche damals München zierten, unter ungemein fruchtbarer Thätigkeit. Von den archäologischen, kunstgeschichtlichen und numismatischen Abhandlungen, welche er in den Abhandlungen der Akademie veröffentlichte und mit äußerst sauberen Zeichnungen verzierte, ist außer dem Aufsatz „Ueber die Mauern von Babylon und das Heiligtum des Bel daselbst“ (1847) besonders die bahnbrechende Untersuchung „Ueber die sogen. Regenbogen-Schlüsselstein“ (1860 und 1862) zu nennen, welche ebenfalls von der französischen Akademie mit einem Preise ausgezeichnet wurde. Auf dem Katheder galt Streber als einer der freundlichsten, klarsten und gründlichsten Lehrer. Zweimal war er Rector, einige Jahre auch Ephorus der philosophischen Facultät. Zur Unterstützung armer Studenten gründete er einen Verein, dessen Vorstand er bis zum Ende seines Lebens blieb. Bei jeder Gelegenheit gab der ehemalige Theologe seiner streng katholischen Ueberzeugung entschieden, furchtlosen Ausdruck und ward wegen seiner Verdienste um das kirchliche Leben auch vom Papst mit dem Gregoriusorden geehrt. Nur vom Standpunkte des Katholiken aus betrachtete er auch die mannigfachen Vorgänge, welche das unruhige Jahr 1848 hervorrief, und war daher eine Stütze aller conservativen Bestrebungen in dieser zersahrenen Zeit. Noch im J. 1848 entstand durch ihn der „Verein für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit“, der den feststehenden Mittelpunkt in dem Sturm der Zeit nicht aus den Augen verlor. Er selbst war während dessen achtjährigen Bestehens sein erster Vorstand und verfaßte als solcher die politischen Schriftstücke, welche von dem Verein ausgingen. Noch einmal verfaßte er 1859 eine politische Denkschrift, um zur Bildung von Freicorps unter deutschem Schutze aufzufordern; um so tiefer enttäuschte ihn dann Oesterreichs Niederlage in Italien und das Geschick des Kirchenstaates. Indesß war sein Charakter so durchgebildet, daß alle diese äußeren Erlebnisse die harmonische Ruhe seines Innern und sein Glück im häuslichen Kreise nicht stören konnten. Nach seiner letzten politischen Thätigkeit verlebte Streber noch einige Jahre in stiller, wissenschaftlicher Beschäftigung zu München, bis ihn im September 1863 ein Schlaganfall traf, der sich als schweres Leiden fortsetzte und ihn nach 14monatlicher Krankheit am 21. November 1864 hinwegraffte.

3. Hermann Streber war am 27. September 1839 zu München als Sohn des oben genannten geboren. Der äußerst talentvolle Knabe ward, nachdem er die Primärschule durchlaufen, 1850 an das Ludwigsgymnasium bayerisch geschickt. Als er dort in eine der oberen Klassen getreten war, verfiel er in ein Nervenfieber, dem vollständige Heilung nicht gelang. Infolge davon konnte er schon die Reise zur Universität nicht durch die gemeinschaftliche Abiturientenprüfung sondern nur durch ein Separatexamen am 11. November 1858 erlangen; als schlimmer Folge da mußte er für sein ganzes Leben einen beständigen Kopfschmerz ertragen, durch welchen seine geistige Thätigkeit sich sehr oft zu einem wahren Martyrium gestaltete. Vom December 1858 bis zum August 1861 studirte er auf der Universität zu München als Hörer zuerst der Philosophie, dann der Theologie. Neben seinen fachwissenschaftlichen Collegien besuchte er während dieser Zeit besonders geschichtliche Vorlesungen und erlangte bei denselben in München üblichen Semesterexamen nur ausgezeichnete Schulnoten. Während dieser Studienzeit er im königlichen Münzcabinet zwei noch heute vorhandene Denkmale seiner wissenschaftlichen Befähigung aus: die Beschreibung und den Katalog der kleinasiatischen Goldmünzen sowie der Münzen Alexanders des Großen. Im Herbst 1861 bezog er das erzbischöfliche Lyceum und Seminar zu Freising und hörte bis Herbst 1863 die theologischen Vorlesungen der Professoren J. J. Jocham, Rampf, Schegg und Weinhat. Am 5. Juni 1864 wurde er zum Priester geweiht. Da sehr bald nachher sein Vater starb, konnte er seine ursprüngliche Absicht, sich der Rechtswissenschaft zu widmen, nicht ausführen; statt dessen wurde er durch Verwendung des ihm sehr gemogenen Erzbischofs von Scherr 1867 als Religionslehrer am königlichen Wilhelmsgymnasium zu München angestellt. Hier erhielt er im Herbst 1868 einen halbjährigen Urlaub zum Besuch von Studien und ließ sich an der römischen Staatsuniversität zu matriculiren und erwarb daselbst im Januar 1870 den theologischen Doctorgrad. Im Herbst desselben Jahres legte er dann seine früheren Vorlesungen fort, bis er im Juni 1870 vom Cultusministerium auf Antrag des Lehrerrathes wegen unpolitischer „Antriebe zu Gunsten des Infallibilitätsdogmas“ aus seiner Stellung entlassen wurde (S. Actenstücke des Ordinariats des Erzbischofs von München und Freising betr. das allgemeine concilische Concil, Regensburg 1871, 255 ff.). Vom Erzbischof ward ihm nunmehr die Pfarre Wolfersdorf bei Freising verliehen, allein schon im Spätherbst gab der Cultusminister seinen Entschluß dagegen auf, so daß Streber bis Anfang 1879 Pfarrer in Wolfersdorf bleiben konnte. In diesem Jahre trat eine Wendung in seinem Leben ein. Nachdem er selbst keinem Schicksal im Verlagsbuchhändler Herber in Freising, der im maligen Freisinger Lycealprofessor A. Hoffmann

n richtigen Mann zur Anfertigung des Nomenclators für eine neue Auflage des Kirchenlexikons beieinander hatte, erhielt er bald nachher von ihm für die Redaction des Werkes gewonnenen Professor Hergenröther (s. d. Art. am Anfang des II. Bandes) die Einladung, ihm bei der Herausgabe desselben zur Seite zu stehen. Mit königlicher Bewilligung resignirte er nun auf seine Pfarrei und begab sich nach Würzburg in Hergenröthers unmittelbare Nähe. Bald aber ward dieser als Cardinal nach Rom berufen, und Streber verlegte nun auf Wunsch seines Schwagers seinen Wohnort nach Bonn in die Nähe des jetzigen Herausgebers, mit dem beide schon nahe Freundschaft verbunden waren. Eine ständige Sorge lag hier die Sorge für das Kirchenlexikon in seiner Hand. Während dieser Zeit gab er dem Reich beim Eintritt in den Ordensstand ein Nomenclator nicht hatte abschließen können, seinen vorzüglichsten Arbeit die vollkommene Form, welcher sie seitdem als Grundlage für die Herstellung des Kirchenlexikons gebietet hat. Als bald nachher der jetzige Redacteur sich der Herausgabe des Kirchenlexikons unterzog, blieb Dr. Streber treuer Gemeinschaft mit dem ältern Freunde: das Werk thätig, und die gelehrten Artikel, welche er ausarbeitete, sind eine wahre Zierde desselben geworden. Im Anfange der neunziger Jahre aber nahm sein chronisches Leiden stetig zu und erschwerte ihm seine Thätigkeit außerordentlich. Im Herbst 1892 mißlang der Versuch, im Bade zu Ratowyl Linderung zu suchen, vollständig, und er mußte sich zur Erholung, nachdem zwischen die Mutter gestorben war, nach Tölz das Haus seines Bruders zurückziehen. Im Frühling 1893 machte er nur für kurze Zeit den Versuch, zu seiner frühern Arbeit zurückzukehren, sich aber durch seinen Gesundheitszustand gehindert, derselben endgültig zu entsagen. Von da lebte er in Tölz still und zurückgezogen unter liebenden Sorgfalt seiner Verwandten und umgeben, in ernstlicher Ahnung mit der Vorbereitung eines guten Todes beschäftigt. Nach wiederholten Schlaganfällen starb er am 9. August 1896. Bei allen, die ihn gekannt, hinterließ er ein vergänglichliches Andenken. Streber war eine überaus lebenswürdige Erscheinung, in der sich der geborene Geistesadel mit der Herzensgüte seines Vaters, der Kunstsinne beider Eltern mit der erlegenen Ruhe ausgebreiteter wissenschaftlichen Kenntnisse vereinigte und alle schönen Eigenschaften der ächten Frömmigkeit verkörpert erschienen. (Vgl. Irgens, deutsche Biographie XXXVI, Leipzig 1893, 551 ff.; Lautenbacher, Das Denkmal zu Tölz, München 1845; [Strobl,] Zur Erinnerung an Fr. Streber, in d. hist.-polit. Blättern LV [1865], 85 ff.; Sitzungsber. der Münchener Acad. 1865, I, 261 ff.) [Raulen.]

Strepus, Martin, s. Martin von Troppau.

Strigel, Victorin, ein Hauptvertreter des Synergismus (s. d. Art.), war 1524 zu Kauf-

beuren in Schwaben geboren, studirte zu Freiburg und Wittenberg und schloß sich an letzterem Orte besonders an Melancthon an. Auf dessen Empfehlung erhielt er 1548 eine Professur der Theologie an der neugegründeten Universität Jena. Als 1557 dorthin auch Melancthons leidenschaftlicher Gegner Flacius Jämyricus (s. d. Art. IV, 1529 ff.) berufen wurde, kam es zu heftigen Streitigkeiten, namentlich darüber, ob bei der Bekehrung der menschliche Wille mitwirken müsse. Auf Flacius' Betreiben ließ Herzog Johann Friedrich eine Widerlegung aller bisherigen „Verfälschungen“ des Lutherischen Lehrbegriffes abfassen. Mit Ausarbeitung eines ersten Entwurfes wurden mehrere Jenaer Theologen, darunter auch Strigel, beauftragt. Da die Arbeit den Synergismus milde beurtheilte, wurden Strigel und seine Anhänger von Flacius scharf angegriffen. Auf einer Versammlung der thüringischen Theologen zu Weimar, wo der Entwurf berathen wurde, trug Flacius den Sieg davon, und in die Consutation wurde eine scharfe Verurtheilung des Synergismus aufgenommen. Auch nachdem die Consutation als Landesgesetz publicirt worden war (Anfang 1559), beharrte Strigel bei seiner synergistischen Anschauung. Deshalb wurde er Ende März 1559 auf Befehl des Herzogs Nachts verhaftet und nach dem Schlosse Grimmenstein bei Gotha gebracht; nach mehreren Monaten wurde er zwar auf Verwendung protestantischer Fürsten und des römischen Königs Maximilian II. in Freiheit gesetzt (September 1559), mußte jedoch das Versprechen geben, Jena nicht eher zu verlassen, bis er sich gegen die vorgebrachten Klagen verantwortet hätte. Eine öffentliche Disputation (s. d. Art. III, 1849 f.), welche im August 1560 zwischen Strigel und Flacius zu Weimar veranstaltet wurde, führte keinen Ausgleich herbei. Da jedoch die Flacianer die Gunst des Hofes zu rücksichtsloser Verfolgung ihrer Gegner mißbrauchten, trat in der Stimmung des Herzogs ein Umschwung ein, welcher durch den Leibarzt Schröder und den Kanzler Brück gefördert wurde. Der Zeloten und ihrer Anmaßung endlich müde, setzte der Herzog die Uebermüthigsten unter den Flacianern ab und errichtete 1561 ein Consistorium, dem auch die Theologen untergeordnet wurden. Da die Flacianer die Schritte des Herzogs, der auch Ausöhnung mit Strigel von ihnen verlangte, als eine Gefährdung der Religion hinstellten, wurden sie ihrer Aemter entlassen, und Flacius selbst mußte sich durch die Flucht retten. So erhielten die Synergisten in Jena die Oberhand. Doch dauerte dieser Umschwung nicht lange; angesehenen Theologen setzten die Anfeindungen der Strigelianer fort. Um die Gemüther zu beruhigen, forderte der Hof zu Weimar Strigel auf, eine Declaration zu entwerfen, worin der Lutherische Lehrbegriff gewahrt werde. Strigel entwarf auch eine solche Erklärung; da dieselbe aber die Mehrzahl der Theologen und Prediger des her-

zoglich sächsischen Gebietes nicht befriedigte, so verließ er 1562 voll Unwillen Jena und begab sich nach Leipzig, wo er als Lehrer an der Universität angestellt wurde. Aber auch dort war nicht seines Bleibens; man beschuldigte ihn nicht mit Unrecht der Hinneigung zur reformirten Abendmahlslehre und schloß ihm 1567 den Hörsaal. Strigel ging nun nach Amberg und endlich nach Heidelberg, wo er 1569 im 45. Lebensjahre am Schlagflusse starb. Sein Hauptwerk, die *Loci theologici*, erschien erst nach seinem Tode, und zwar zu Neustadt an der Haardt, 1581—1584, in 4 Bänden. (Vgl. Otto, *De Victorino Strigelio*, Jenae 1843; Döllinger, *Die Reformation III*, Regensburg 1848, 448 ff.) [Düz.]

Stuart, Henry, Cardinal, s. York, Cardinal von; **Stuart, John Mill**, s. Mill; **Stuart, Maria**, s. Maria Stuart.

Studien, classische, s. Classifier.

Stufengebet, s. Messe VIII, 1318f.; **Stufenpsalmen**, s. Gradualpsalmen.

Stuhlweihenburg, Bisthum, s. Gran V, 1009 ff.

Stuprum, s. Nothzucht.

Sturmius, der hl. (nach Perz Sturm, sonst Sturm, Sturmio), Gründer von Fulda (s. d. Art.) und Apostel der Hessen und Sachsen, stammte von vornehmen christlichen Eltern in Bayern, die ihn als Jüngling dem hl. Bonifatius während dessen Wirksamkeit in Bayern (735) zur Erziehung für den Dienst des Herrn übergaben. Er begleitete den Heiligen auf seiner Missionsreise und empfing seine weitere Ausbildung unter dem Abte Wigbert im Kloster Frisingar, wo er sich durch Tugend und Wissenschaft auszeichnete und (740) zum Priester geweiht wurde. Fast drei Jahre war er an der Ausbreitung des Christenthums in Hessen mit Erfolg thätig; weil er aber einen lebhaften Drang zum Einsiedlerleben in sich fühlte, so sandte ihn Bonifatius mit zwei Genossen zur Gründung eines Klosters in die Buchonia, einen Urwald an der obern Fulda. Anfangs ließ sich Sturmi in der Gegend des heutigen Hersfeld nieder, wählte später aber auf Anrathen des hl. Bonifatius wegen der Nähe der räuberischen Sachsen eine tiefer im Walde gelegene Stelle da, wo jetzt Fulda liegt. Nachdem Bonifatius von Karlmann die Schenkung des Ortes erwirkt hatte, begann Sturmi daselbst mit acht Genossen am 12. März 744 die Gründung des Klosters Fulda und stand ihm als erster Abt vor. Im J. 747 reiste er mit zwei Genossen nach Italien, um in den dortigen Klöstern, besonders in Monte Cassino, das Ordensleben genau kennen zu lernen, kehrte nach einem Jahre zurück und richtete dann in Fulda das klösterliche Leben streng nach der Regel des hl. Benedictus ein. Bonifatius, der öfter in Fulda verweilte, unterstützte ihn dabei mit Rath und That; derselbe erlangte auch für das Kloster beim Papste Zacharias (751) die Unabhängigkeit von der

bischöflichen Gewalt und bestimmte es zu einer Begräbnißstätte. Als man nach seinem Tode in Mainz beisehen wollte, drang Sturm auf Durchführung jener Bestimmung und errichtete über dem Grabe des Heiligen in der Klosterkirche einen prachtvollen Altar. Auch die Unabhängigkeit seines Klosters verteidigte Sturm gegen die von Mainz; infolge dessen wurde er von zwei falschen Brüdern bei Pipin der Majestätbeschuldigung angeklagt und von diesem zum großen Schmerze der ihm sehr ergebenen Ordensbrüder nach Jumedica (Jumiedges), einem Kloster in der Normandie, verbannt. Der von Nullus empfangene Abt wurde jedoch von den Mönchen vertrieben und diese wählten mit Zustimmung des Erzbischofs einen neuen, der für Sturms Rückkehr thätig sollte. Pipin nahm Sturm nach zweijähriger Verbannung (758—760) wieder in Gnade auf, betrug ihm die Leitung des Klosters Fulda, die Unabhängigkeit von der bischöflichen Gewalt anerkannte, und gab ihm seitdem Beweise seiner besondern Wohlwillens. Sturmi setzte nach seiner Rückkehr Kirche und Klostergebäude in besten Zustand und leitete einen Theil der Fulda zu einem kunstvollen Graben (noch heute Sturmgraben genannt) zum bessern Betriebe der verschiedenen Handwerke durch die Besetzung des Klosters. Mit Eifer und Umsicht hielt er das Wort und Beispiel die Mönche zum klösterlichen Leben an, so daß das Kloster weithin bekannt wurde und unter ihm ohne die dienenden Personen 400 Mönche zählte (Lindger, *Vita S. Greg.* c. 10). Bei Karl dem Großen stand Sturm in hohem Ansehen und vermittelte zwischen dem und dem Bayernherzoge Thassilo für länger den Frieden. Als Karl 772 den Sachsinzug begann, übertrug er den größten Theil des westromnenen Missionsbezirks dem hl. Sturmi zum Schutze der fränkischen Besatzung vor dem von der Eresburg aus, dem heutigen Osmarsberg an der Diemel, das Krieg und dort die erste Kirche im Sachsenlande. Durch den Aufstand der Sachsen 773 vertrieben, kehrte er nach Unterdrückung desselben zurück und wurde 776 viele Sachsen an den Quellen der Fulda 777 wurde die erste Kirche in Rodeter erbaut. Im J. 778 durch einen neuen Aufstand der Sachsen vertrieben, bereitete er einen Schlag räuberischer Sachsen auf sein Kloster und kehrte dann mit dem siegreichen Herrn nach Sachsen zurück. Auf Wunsch des Königs blieb er von der Eresburg aus thätig, war bereits so leidend und gebrechlich, daß der Arzt Winter bei ihm bleiben mußte. Sturmi ließ er sich bald nach Fulda zurückbringen und starb daselbst am 17. December 779 in dem seiner Brüder. Er hatte mehr als 30 Jahre dem Kloster Fulda vorgestanden und ihm eine solche geistige Richtung gegeben, daß es eine fruchtbare Pflanzschule von Missionaren bei Verdens, eine vielbesuchte Pflegetätte oder

nd Wissenschaften und der Ausgangspunkt der Bodencultur und christlicher Bildung im mittlern Deutschland wurde. Sturmii ward auf dem zweiten athenconcile 1139 heilig gesprochen; seine Gebeine befinden sich im Dome zu Fulda, kleinere Reliquien unter anderen in Monte Cassino und Laderborn. Mabillon entdeckte zwei kleinere christen Sturmii's: Ordo officii in domo sancti euedicti ante Pascha und Antiquae constitutiones monasteriorum ordinis sancti euedicti (abgedruckt bei Migne, PP. lat. XXXIX, 1259 sqq.; s. Währ, Gesch. der römischen Literatur, III. Suppl.-Bd., 196 u. 296). Sturmii's Leben beschrieb schlicht und getreu sein erwandter Egel, der vierte Abt von Fulda, fl. 822 (bei Mabillon, Acta S. Ord. S. Bened. rec. III, t. II, Paris. 1672, 267—286; Mon. erm. hist. Scriptt. II, 365—377; Strunckieffers, Westf. sancta, pia, beata II, Paderb. 355, 33—55). Auf dieser Quellschrift beuhen die Lebensbeschreibungen des hl. Sturmii, in Brun's, Fulda 1779; von Kuhlmann, Baderm 1890.

Styliten (στυλίται, auch κωιῖται), d. h. Säulenheilige, werden Mönche des Orients nannt, welche das Streben nach einer völligen rennung von der Welt und das Verlangen nach n außergewöhnlichsten Abtötungen dazu verlaßte, ihr Leben auf Säulen zuzubringen. Der rgründer dieser ascetischen Lebensweise war ymeon Stylites der Ältere (s. d. Art.), aus ishan in Syrien gebürtig. Er sand bald, trotz r Ungewöhnlichkeit einer so persönlich gefürbten benauefassung, zahlreiche Nachahmer besonders yrien, Palästina, Kleinasien und Aegypten, hrend nur Ein Abendländer, der Diacon Wulficus in Gallien um 585 (s. Grog. Tur. Hist. rano. 8, 15), und dieser bloß einige Zeit, den rsuch machte, das nur mit den klimatischen Verhältnissen des Orients verträgliche Stylitenleben i Occidente einzubürgern. Damit ist auch der hrige Werth dieser Asece bezeichnet; sie war i dem eigenthümlichen Charakter der orientlischen Frömmigkeit innig verwachsen. Ausüüßlich hoben dieß die Bischöfe hervor, welche iudlaicus von seiner Säule herabzustiegen higten. Im Orient erhielt sich das Stylitenen in Schwung bis in das 12. Jahrhundert; n da an treten nur noch vereinzelte Nachrichten a Styliten in Mesopotamien, Rußland und i den Ruthenen auf, und seit dem 16. Jahrhndert ist diese Form des Einsiedlerlebens völlig rschwunden. Unter den Nachahmern Symeon's en besonders hervor: Daniel (gest. 498), sein mittelbarer Schüler, der das Stylitenleben in e Nähe Constantinopels verpflanzte; Symeon r Jüngere (gest. 596), der zuletzt auf einem rge bei Antiochien lebte; Alpius, bei Adriaerpe zur Zeit des Kaisers Heraclius; Lucas der ängere, um die Mitte des 10. Jahrhunderts bei alcedon. Nach den ausführlichen Lebens-

beschreibungen, welche man von ihnen allen besitzt, läßt sich ein authentisches Bild des Stylitenlebens gewinnen. Darnach waren es eigens zu diesem Zwecke gebaute Säulen von größerer oder geringerer Höhe, auf deren Kapitälen die Styliten, durch ein Gitter und manchmal auch durch ein Häuschen oder eine Zelle geschützt, ihr Leben (in der Regel stehend) zubrachten. Den Verkehr mit der Welt vermittelte eine Leiter, auf welche die Leute stiegen, um den Styliten in den verschiedensten Angelegenheiten zu befragen. Unter diesen Besuchern, die sehr zahlreich waren, werden Hilfsbedürftige jeder Art, auch Kaiser, Patriarchen und Bischöfe erwähnt. Ja um die Säulen der hervorragendsten Styliten erhoben sich bald Klöster, in denen ihre zahlreichen Schüler wohnten, und andere Gebäulichkeiten zur Aufnahme der zahlreichen Pilger. Im Lichte dieser Thatfachen sowie des Umstandes, daß die Styliten, besonders ihr Begründer, einen regen Antheil an den großen religiösen und politischen Ereignissen ihrer Zeit nahmen und, wie Symeon der Jüngere, selbst literarisch thätig waren, verliert das Stylitenwesen den Charakter des Extravagananten und Wibernatürlichen, der ihm auf den ersten Blick anhaftet. Von Mißbräuchen blieb es allerdings ebenso wenig verschont als irgend eine andere menschliche Institution. Die großartigen Ruinen eines Klosters und einer Basilika in Kreuzesform, in deren Mittelpunkt die Säule Symeon's des Ältern selbst stand, von Marquis de Vogüé (Syrie centrale, architecture civile et religieuse I, Paris 1865, 148 s.) entdeckt, sind ein beredtes Zeugniß für die Verehrung, welche die Zeitgenossen Symeon entgegenbrachten. Diese Verehrung war die Frucht des intensiven religiösen Geistes, welcher den Begründer des Stylitenwesens beseelte und von dem die besseren unter seinen Nachahmern zehrten. (Vgl. die reichhaltige Abhandlung von H. Delahaye, Les Stylites, in dem Comptes rendu du troisième congrès scientifique des Catholiques à Bruxelles V. Sciences histor. [1895], 191—232, wo auch die frühere Literatur verzeichnet ist; ferner E. Marin, Les moines de Constantinople, Paris 1897, passim.) [A. Ehrhard.]

Sua (𐤎𐤍 statt 𐤎𐤓, LXX Σουά, B Σηγώρ, Lag. Ἀδραμελέχ), ein König von Aethiopen, welcher Aegypten unterwarf und den Thron zu Ehenen als Gründer der 25. Dynastie bestieg. Er heißt deswegen im hebräischen Text König von Aegypten, in der Septuaginta nach lucianischer Recension aber ὁ Αἰθίοψ (Lag. h. I.). Außerhalb der heiligen Schrift wird er Sabaco genannt, ein milder und gerechter Herrscher, welcher die Todesstrafe für Verbrecher in Frohnarbeiten umwandelte. Mit ihm verband sich der israelitische König Osee (s. d. Art.), als er sich entschloß, von Assyrien abzufallen (4 Rdn. 17, 4). Als aber Salmannassar IV. gegen Osee heranrückte, ließ Sua denselben im Stich und sah unthätig allem zu, was

Salmanassar und sein Nachfolger Sargon im Reiche Israel anrichteten. Erst als auch die philistäischen Könige sich gegen Sargon empörten, entschloß Sua sich zum Vormarsch, stieß aber an der Südgrenze von Juda, zu Raphia, auf ein assyrisches Heer, ward geschlagen und floh in sein Land, ohne daß Sargon ihn verfolgte. (Vgl. E. Meyer, Gesch. des Alterthums, Stuttgart 1884, n. 353; Schrader, Keilinschr. u. A. I. 269; Wiedemann, Gesch. von Alt-Aegypten, Calw u. Stuttgart 1891, 162.) [Kaulen.]

Suarez, Franz, S. J., ziemlich allgemein als der größte Theologe der Gesellschaft Jesu betrachtet und ohne Zweifel einer der größten Theologen aller Zeiten, wurde zu Granada in Spanien am 5. Januar 1548 aus dem adelichen Geschlechte der Suarez geboren. Seine Familie stammte aus Alcastilien; doch hatten bedeutende Güterwerbungen in den durch die Maurenkriege zurückeroberten Provinzen seinen Großvater Alfons Suarez, der Mayordomo Königs Ferdinand des Katholischen gewesen war, veranlaßt, nach Granada überzusiedeln. Nach dem Besuche der Lateinschule in seiner Vaterstadt studirte Franz Suarez, kaum 14 Jahre alt, mit einem ältern Bruder in Salamanca die Rechtswissenschaften, aber mit recht geringem Erfolg. Auf eine neue Lebensbahn führte ihn die beredte und herzerhüllende Predigt des P. Ramirez aus der Gesellschaft Jesu. Diesem ersten Kanzelredner Spaniens in damaliger Zeit verdankten nicht bloß Suarez, sondern viele Hunderte junger Leute nächst Gott den Ordensberuf; der Gesellschaft Jesu speciell führte er außer Suarez und Anderen auch Toletus (s. d. Art.) und Maldonat (s. d. Art. Maldonado) zu. Der Aufnahme Suarez' in den Ordensverband stellten sich Anfangs große Bedenken entgegen, da er ebenso schwach an Talenten wie an Körperkräften zu sein schien. Zuerst wurde er in Salamanca mit seiner Bitte um Aufnahme in den Orden abgewiesen. In Valladolid jedoch nahm ihn der Provinzial von Castilien, Johann Suarez, ungeachtet des entgegenstehenden Urtheils seiner Consultoren auf. So trat er am 16. Juni 1564, 16 Jahre alt, zu Medina del Campo das Noviciat an und erhielt dort den später so berühmt gewordenen ascetischen Schriftsteller Alfons Rodriguez (s. d. Art.) zum Vorstand und Novizenmeister. Wie wenig man indessen auch jetzt noch Suarez' Talente traute, geht daraus hervor, daß er sich schriftlich verpflichten mußte, er werde für den Fall, daß er in den Studien nicht vorankomme, auch mit der Stellung eines Laienbruders zufrieden sein. Der Erfolg schien diese Vorsicht nur allzusehr zu rechtfertigen, denn Franz kehrte in den ersten Jahren in Salamanca, wohin er schon im zweiten Noviciatsjahre der Studien wegen geschickt worden war, so außerordentlich wenig, daß er selbst bat, man möge doch die ihm gebotene Alternative verwirklichen. Darauf wollte der damaliger Nector Martin Gutierrez

ein Mann, der später für den Orden nicht eingehen. Er sprach dem Verzagenden ein und sagte ihm unter Anderem, er werde stets noch Großes leisten. Bald bewährte dieser Ausspruch; derjenige, welcher bis dahin die geringste gewesen war, überflügelte in kurzer Zeit selbst die allerbesten seiner Mitbrüder in ungeahnter Weise. Als Suarez die Theologie oblag, empfand er das Bedürfnis, philosophischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Die Frucht solcher Privatstunden sind die Grundzüge zu dem großen und berühmten Werke, welches später unter dem Titel Disputationes metaphysicas herauskam. In demselben zeichnete sich der junge Ordensmann bereits sehr durch theologische Erudition wie durch tiefen Sinn aus, ohne aber über den Fortschritt in Gelehrsamkeit das innere, religiöse Leben zu vernachlässigen. Nach vollendeten Studien wurde er zunächst 1572 als Lehrer der Philosophie an die Universität Segovia. Da er aber dort zu den noch nicht völlig aufgehellter Fragen noch neue Wege einschlug, so gelangten bald Kunde an seinen Provinzial; doch erkannte dieser, einer mit Suarez gepflogenen Unterredung nicht Selbstüberhebung und Widerstreben, sondern das aufrichtige Streben nach Erkenntniß der Wahrheit Suarez in seinem Sinne zu leiten. Nach Ablauf von zwei Jahren ging er zum Vehrant der Theologie über, welches er mehr als vier Jahrzehnte (von 1574 bis 1618) ausübte. Zuerst lehrte er kurze Zeit in Valladolid, dann zu Segovia, darauf zu Valladolid, wo aber bereiteten ihm enge Geister wieder Schwierigkeiten; allein gerade dieß trug dazu bei, sein Namen über die Grenzen Spaniens hinaus in Rom bekannt zu machen. Denn als in Rom Klagen eine Prüfung seiner Schriften verlangt worden war. Seitdem gab sich Suarez alle Mühe, eine so ausgezeichnete Kraft in die päpstliche Colleg zu bringen. Am Feste Michaelis 1578 traf Suarez, von seinen Oberen nicht wirklich in Rom ein und wurde von Gregor XIII. auf's Huldvollste aufgenommen; der Papst soll seiner ersten Vorlesung beigewohnt haben. Unter seinen damaligen sehr zahlreichen Schülern ragt der Belgier Leonhard Velsius (s. d. Art.) hervor. Sieben Jahre verweilte Suarez in Rom, vertauschte aber dann, weil das römische Leben seinem durch strenge Lebensweise ohnehin geschwächten Körper nicht zusagte, sein Amt mit dem seines Ordensgenossen Gabriel Sabo (s. d. Art.) und lehrte nun sieben Jahre die Theologie zu Alcalá, wurde dann nach Salamanca geschickt und kam endlich nach Coimbra. In Coimbra begann er auf Befehl der Vorgesetzten zu

Veröffentlichung seiner Commentare zur theologischen Summe des hl. Thomas, von denen 1590 zu Alcalá der erste Band zum ersten Theile der Summe gedruckt wurde. Der zweite, wie alle Werke von Suarez, bald nachher neue Auflagen. Zwei Jahre später (1592) erschien der zweite Band (Ueber die Mysterioria Christi), womit die Christologie (De incarnatione) abgeschlossen wurde. Der dritte Band, welcher 1595, und der vierte, welcher 1597 erschien, befaßten sich mit der Lehre von den Sacramenten. Im J. 1603 ward ein fünfter und sechster Band hinzugefügt, der von den kirchlichen Regularitäten in ausgiebigster und heute noch unübertroffener Weise handelt. Inzwischen hatte Suarez auch seine Disputationen über die Metaphysik in zwei starken Folioebänden (1607 und 1608) in Salamanca erscheinen lassen. Dieselben erlangten so großen Anhang, daß sie trotz ihres Alters innerhalb weniger Jahre zwölfmal in Frankreich, Deutschland, Belgien und Italien aufgelegt wurden. Im J. 1599, als er über die Lehre Molina's (s. d. Art. VIII, 4 ff.) in Rom verhandelt wurde (vgl. d. Art. Gregatio de auxiliis), erschienen von Suarez in Madrid mehrere in die betreffenden Materien einschlagende theologische Abhandlungen (opuscula), nämlich De concursu Dei LL. III, scientia Dei futurorum contingentium II und De auxilio Dei efficaci. Unter dem Namen aber P. Vasquez nach siebenjähriger Abwesenheit in Rom nach Alcalá zurückgekehrt und dort, wie oben bemerkt, zuerst nach Salamanca zurückgekehrt worden. Die Universität empfing ihn mit großer Freude; doch sollte seines Bleibens dort nicht sehr lange sein, denn die Universität Coimbra in Portugal bestrebt sich seit 1596 auf's Eifrigste, Suarez für ihre erste theologische Lehrstühle zu erwerben, und Philipp II. von Spanien, welchem damals auch Portugal unterstand, verleiht diesen Wunsch auf das Nachdrücklichste und Unterstütztigste beim Visitorat und beim Provinzialcapitularen der castilischen Ordensprovinz. So erhielt denn Suarez am 8. Mai 1597 das erste theologische Lehred in Coimbra. Hier glänzte er durch sein weitverbreitetes und tiefes Wissen ebenso wie durch seine Tugenden, besonders durch seine Bescheidenheit und Demuth. Durch diese machte er sich selbst viele Freunde, welche in ihm Anfangs nur den einen erblickt hatten; durch jene aber erregte er die Bewunderung Aller, so daß Manche meinten, seine Kenntnisse könnten keine rein natürlich erordneten sein, sondern sie müßten einer höhern Quelle entstammen. Doch blieben ihm auch bittere Stunden nicht erspart. Als der über das Sacrament der Buße handelnde vierte Band zum dritten Theile der Summe die Presse bereits verlassen hatte, erging am 20. Juni 1602 die Entscheidung Clemens' VIII. über die Unerlaubtheit bezw. Unzulässigkeit einer brieflich oder durch einen Boten dem abwesenden Beichtvater abgelegten sacra-

mentaligen Beicht und der auf Grund einer solchen Beicht von dem abwesenden Beichtvater empfangenen sacramentalen Absolution (vgl. d. Art. Beichte II, 241 ff.). Nun hatte Suarez, gestützt auf eine frühere Entscheidung Leo's des Großen (Ep. 108, 5) an den Bischof Theodor von Forli, sowie auf die Lehre mehrerer alten Provinzialsynoden, den Satz aufgestellt, man dürfe einem Sterbenden, welcher zur Zeit, wo der Priester anlangt, bereits das Bewußtsein verloren, jedoch vorher den Wunsch zu beichten seiner Umgebung kundgegeben, die sacramentale Lösprechung nicht versagen. Mit dieser Praxis, meinte er (ob aus hinreichendem Grunde, kann hier dahingestellt bleiben; vgl. Palmieri, in d. Anal. oecol. III [1895], 264 sqq.), stehe der erste Theil des neuen Decretes im Widerspruch, wofern die Verurtheilung auch diesen ersten Theil des verurtheilten Satzes an und für sich, und nicht bloß wegen seiner Verbindung und seines Zusammenhanges mit dem zweiten Theile, der absolut verwerflich sei, treffe. Er deutete also das Decret so, daß der verurtheilte Satz nur in seiner Totalität (complexivo), speciell wegen seines zweiten Theiles, nicht aber in all seinen einzelnen Theilen (divise) verworfen sei. Seine frühere Lehrauffstellung bezüglich der Absolution Sterbender hielt Suarez fest, und dieß mit Recht, wie die auch im römischen Rituale vorgeschriebene Praxis beweist. Eine in dem obigen beschränkenden Sinne gehaltene Erklärung fügte er an den einschlägigen Stellen seinem Werke bei; doch entschied eine vom Papste eingesetzte Commission, die von Suarez versuchte Auslegung des neuen Decretes sei nicht stichhaltig (non subsistere), eine Sentenz, welche Paul V. bald nach seinem Regierungsantritte billigte. Unterdessen suchten die Gegner geradezu Suarez' Ehrerbietigkeit gegen den heiligen Stuhl und seine Untermüßigkeit unter dessen Entscheidung zu verdächtigen, indem sie hervorhoben, wie vermessend es sei, wenn eine Privatperson eine päpstliche Lehrentscheidung ohne vorhergehende Anfrage bei der zuständigen Stelle noch zu Lebzeiten des Auctors zu erklären und commentiren wage. Infolge der Aufregung erkrankte Suarez schwer und konnte deshalb eine geplante Romreise, zu welcher ihm der päpstliche Nuntius in Madrid, Dominicus Sinnaeus, alsbald gerathen, um persönlich dem Papste seine vollkommene Unterwerfung und Ergebenheit zu bezeigen, erst 1604 zur Ausführung bringen. Vorher hatte er noch den Band über die kirchlichen Censuren u. s. w. fertig stellen können. Clemens VIII. nahm ihn auf's Liebvollste auf, und auch dessen zweiter Nachfolger, Paul V., schätzte ihn hoch und bot ihm wiederholt die Cardinalwürde an. Endlich gestattete er ihm, nach Spanien zurückzukehren, und diese Rückreise gleich abermals einem Triumphzuge. Während dieser Romreise hatte es der unermüdlige Mann fertig gebracht, außer einem Werke über die wirksame Gnade, von dem noch

weiter unten die Rede sein wird, seinen ersten Band zum ersten Theile der Summe des hl. Thomas zu vollenden; er erschien unter dem Titel *De Deo Uno et Trino* 1606 zu Lissabon, 1607 zu Mainz und dann noch öfter. Bald darauf mußte Suarez eine Schrift *De immunitate ecclesiastica* im Auftrage des Papstes anfertigen. Sie betraf den zwischen dem Papste und der Republik Venedig ausgebrochenen Streit wegen der kirchlichen Immunität, blieb aber, da der Streit bald beigelegt ward, damals ungedruckt; erst 1859 gelang es dem Bischof Malou von Brügge, das zweite und dritte Buch herauszugeben (s. u.), während das erste bis auf einige kleine Bruchstücke verloren gegangen ist. Im J. 1608 erschien der erste Band über die Tugend der Gottesverehrung (*De virtute et statu religionis*), 1609 der zweite. Nach einer Angabe bei H. Werner (s. u.) I, 93 wäre noch in demselben Jahre 1609 der erste und dritte Theil des Nietenwerkes über die göttliche Gnade (*De divina gratia*) erschienen, doch ist dieß wenig glaublich (vgl. die wahrscheinlichere Angabe bei de Backer, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1675, wo als Druckjahr 1619 oder 1620 angeführt wird). Thatsache ist, daß Suarez 1616 oder 1617 sich an die römische Inquisition wandte, um die Druckerlaubnis für den zweiten Theil des Werkes über die Gnade zu erlangen, freilich ohne Erfolg; denn da dieser Theil den Abschnitt *De auxiliis gratiae* enthält, fürchtete man in Rom, wie der Cardinal Borghese an Suarez im Auftrage des Papstes schrieb, durch die Approbation den zwischen Dominicanern und Jesuiten kaum beschwichtigten Streit wieder anzufachen. Im Uebrigen geschah die Verfassung unter voller Anerkennung der Correctheit der vorgetragenen Lehren und mit der Zusicherung, daß niemand die Druckerlaubnis zu einem Buche über diese Fragen erhalten werde, ohne daß man sie Suarez auch geben würde. — Die Frucht dreijähriger Vorlesungen über die Gesetze war das classische Werk *De legibus ac Deo legislatore* LL. X, welches 1612 zu Coimbra im Drucke erschien. Gleich darauf ward Suarez vom Papste mit der Widerlegung von des Königs Jacob von England Schrift gegen Bellarmin betraut. Schon nach Jahresfrist erschien die auch heute noch sehr brauchbare *Defensio fidei catholicae et apostolicae adversus anglicanae sectae errores*, Conimbric. 1613. Der Bischof von Coimbra nannte Suarez in der dem Buche gegebenen Approbation „wegen seiner in so vielen Schriften bekundeten Weisheit den gemeinsamen (communem) Lehrer seiner Zeit und einen zweiten Augustinus“. Auch der Papst und König Philipp III. waren von dem Werke äußerst befriedigt. König Jacob freilich ließ es in London durch Hentershand verbrennen, und das Beispiel eines Königs reizte das ultraroyalistische Pariser Parlament zur Nachahmung, indem es ebenfalls das Buch wegen Beleidigung königlicher Majestät am 27. Juni 1614 öffentlich dem Feuer übergeben ließ.

Auf eingekerkerte Verhinderung des Papstes anzuwenden Ludwig XIII. dieses Urtheil, und das Werk blieb bald in verschiedenen Ausgaben u. in andern Ländern Verbreitung. — Im J. 1616 wurde Suarez endlich, was er schon seit 1611 angeht hatte, nämlich die Entziehung von seinem Orden. Er zog sich nach Lissabon zurück, um sich auf den Tod vorzubereiten; schon nach einem Jahre, fast September 1617, verschied er, fast 70 Jahr alt. Noch manche und recht umfangreiche Schriften von Suarez harrten bei seinem Tode der Veröffentlichung; zunächst diejenigen Tractate welche die aus dem ersten Theile der Summe u. rüchstandigen Fragen und Materien zum Vorschein bringen, nämlich *De angelis* LL. VIII, Luch. 1620; *De opere sex dierum* LL. V u. VI, anima LL. VI, Lugdun. 1621. Im J. 1618 war das oben mehrfach erwähnte Werk *De divina gratia* mit einem zweiten Theile erschienen, nachdem endlich die benötigte päpstliche Erlaubnis zur Herausgabe ertheilt worden war. Das Werk *De triplici virtute theol., fide, spe et charitate* das in seinen beiden letzten Theilen u. in gehaltenen Vorlesungen ergänzt wurde, kam gleichzeitig zu Paris und zu Lyon im J. 1621 heraus. In zwei andern starken Folioebänden, die sich dem Ordensstande im Allgemeinen und der Gesellschaft Jesu im Besonderen betreffen, sind nämlich das classische Werk *De virtute et statu religionis* (s. ob.) 1623 bezw. 1625 seine Vorträge. Im J. 1628 erschien ein Band über das Ende des Menschen und die menschlichen Vorlesungen, der aber in seiner schließlichen Redaction nicht das Werk Suarez', sondern des Herausgebers seiner nachgelassenen Schriften, Valentin Alvarez, ist; er war aus Vorlesungen, die er theils in Spanien theils in Rom gehalten hat, zusammengestellt. Ein von Suarez bei seinem zweiten römischen Aufenthalte 1605 verfaßtes Werk *De vera intelligentia auxilii divinae* ließ Theophilus Raynaud (s. d. Art.) u. im J. 1655 drucken; Bassida (s. d. Art.) hatte es nach Spanien gebracht, worauf es mit anderer Genehmigung desselben in den Besitz des Abtes der Gesellschaft Jesu zu Valladolid gekommen war. Endlich gab Bischof Malou von Brügge dem Titel *Suaresii Opuscula sex notae* Bruxellis 1859, mehrere Tractate über die Verlaubbtheit der brieflichen Beicht, die unbescholtene Empfängnis Maria's u. s. w. heraus, und 1871 edirte Cornoldi zu Bologna eine Abhandlung von Suarez *De corporum natura*. Einige Zeit ruhen noch in verschiedenen Bibliotheken 4 Consilia moralia, Commentaria in Aristotelis logicam (vgl. hierüber de Backer I. c. VII. 1683 ss.). — Gesamtausgaben der Werke von Suarez erschienen zu Venedig 1740—1751 in 23 Folioebänden; zu Paris 1856—1861 von Ludwig Vivès in 28 Bänden; leider ist die letzte Ausgabe nicht mit der nöthigen Sorgfalt behandelt.

Suarez' Methode und Darstellungsweise weicht von der der älteren Scholastiker insofern ab als deren Knappheit abgelegt hat und sich eher bewegt und breiter ergeht. Charakteristisch ihm ist aber erstens vor Allem seine außerordentliche Klarheit, so daß man niemals über Sinn seiner Worte im Zweifel bleibt. Ferner zeigt er sich einer umfassenden Ausführllichkeit, Frucht einer ganz ungewöhnlichen Belesenheit eines ebenso nachhaltigen und treuen Gedächtnisses. Wer Suarez über irgend eine Frage studirt, ist über dieselbe für gewöhnlich, soweit es das überhaupt möglich war, vollständig orientirt; n, wie Bossuet sagte, in Suarez vernimmt man das Echo der ganzen modernen Schule. Freilich verurtheilt die Ausführung der verschiedenen Theorien und Ansichten eine gewisse Breite. In ihnen werden seine Werke dadurch keineswegs gewollig; denn er begnügt sich nicht mit einer bloßen Aufzählung von Meinungen, sondern leitet diese mit einer sachgemäßen, eindringlichen, scharfsinnigen Kritik. So wird nicht nur sein klarer Scharfsinn dargethan, sondern vor Allem Wahrheit zu ein helleres Licht gestellt. Neben lebendiger Erkenntniß der Scholastiker verfügte Suarez aber auch über eine geradezu staunenswerthe patristische Erudition. Vergleicht man seine Werke mit denen von Petavius (s. d. Art.), dem klassischen Darsteller der Väterlehre, so wird man nicht viele Väterstellen bei diesem finden, welche jenem entgangen wären, nur daß sich bei Petavius in der Sichtung und Durcharbeitung Fortschritte der Kritik nicht verkennen lassen. In der Philosophie und noch mehr in der Theologie ist Suarez ein begeisterter Verehrer und Anhänger des hl. Thomas von Aquin, dessen Ansehen er fast immer beipflichtet. Nichtsdestoweniger glaubte Suarez in einzelnen Punkten von den Ansichten seines Meisters abgehen zu müssen, n. bezüglich des Individuationsprincips, der Ansichten über die Potentialität der sog. materia prima, über den ersten Gegenstand der menschlichen Erkenntniß (das primum cognitum), n. die Möglichkeit der individuellen Vervielfachung reiner geistiger Wesen derselben Art. In dem weit verbreiteten Irrthum, daß Suarez in Bezug auf die Gnadenlehre von Thomae wesentlich abweiche, s. d. Art. Congruismus. Ist vor Allem die besonders zuverlässige Lebensbeschreibung von Suarez, welche den Gesamtinhalt begedruckt ist. Andere Biographien vgl. de Backer [s. ob.] VII, 1686 auf. Sehr ausführlich ist Werner, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte, Regensburg 51, 2 Bde. Als competentes Urtheil über seine Bedeutung kann beispielsweise das von Scheeben, Dogmatik I, § 1094, abgegebene angeführt werden.) [W. Frins S. J.]

Suarez (Soares), Franz, zum Unterschiede von dem großen Scholastiker gleiches Namens v. d. d. Art.) gewöhnlich Suaresius Lusitanus

genannt, Theologe und Philosoph, wurde 1605 zu Torres Vedras in Portugal geboren und trat 1619 in die Gesellschaft Jesu ein. Er war zuerst Professor der Rhetorik in Vissabon und lehrte dann 19 Jahre lang Philosophie und Theologie zu Coimbra und Evora. Seinen Tod fand er in der Festung Elvas bei einer Pulverexplosion am 19. Januar 1659. Von seinen gedruckten Werken sind zu nennen ein Lehrbuch der Philosophie (Cursus philosophicus, Conimbr. 1651, 4 voll.) und De virtute et sacramento poenitentiae tract. VIII, Eborae 1678. Ungeändert blieben ein Werk De censuris ecclesiasticis et Bulla Coenae und die Commentare zum ersten Theile der Summa des hl. Thomas. (Vgl. de Backer, Bibliothèque, n. éd. par Sommervogel VII, 1329 a.) [Kneeller S. J.]

Suarez (Soares), Johann, O. S. Aug., wurde zu S. Miguel de Urro bei Oporto geboren, trat 1523 zu Salamanca in den Orden und erlangte 1529 die Würde eines Magisters der Theologie. Nach Portugal zurückgekehrt, wurde er vom König Johann III. zum Reichsvater, Hosprediger und Lehrer der Infanten Philipp und Johann ernannt. Im J. 1539 wurde Suarez Rath der Inquisition und 1545 Bischof von Coimbra. Später war er als Legat des Königs auf dem Concil von Trient, wo seine Neben Anerkennung fanden; doch sagte man von ihm, daß er Weniges mit vielen Worten vorbringe. Nach dem Schlusse des Concils machte er eine Wallfahrt nach Jerusalem und regierte dann nach seiner Rückkehr die Diöcese von Coimbra mit Sorgfalt bis zu seinem Tode 1572. Als Werke des Suarez seien genannt: Comment. in Evang. D. N. J. Chr. sec. Matthaeum, Conimbr. 1562, Venet. 1565, Paris. 1578; Homil. in Evang. S. Marci, Venet. 1565, Conimbr. 1566, Paris. 1578; Comment. in Evang. S. Lucae, Conimbr. 1574, Paris. 1578; Cartinha para ensinar a ler, e escrever com os mysterios de nossa santa fe (mit einem Tractat: Comeza, o tratado dos remedios contra os sette pecados mortales), Coimbra 1554. 1583, Lisboa 1672; Confessionario, ou interrogatorio breve para os Confessores preguntarem aos penitentes, Coimbra 1557, Evora 1578. (Vgl. Ossinger, Biblioth. August., Ingolstadt. 1768, 880 sqq.; Nicol. Antonio, Biblioth. hisp. nov. I, Matrit. 1788, 783; Hurter, Nomencl. lit. I, 2. ed., 27.) [Bius Kellner O. S. Aug.]

Subdelegation, s. Delegation III, 1485 f.

Subdiaconat, einer der sieben ordines (s. d. Art. Ordo, n. II) in der lateinischen Kirche, hat seinen Namen daher, weil sein Inhaber, der Subdiacon, unter dem Diacon (s. d. Art.) steht; deshalb wird er in den apostolischen Constitutionen (8, 28) auch geradezu als der Diener (δῆραργος) des Diacons bezeichnet. 1. Ursprung des Subdiaconats. Während die drei obersten kirch-

und der Weihe selbst, auch ohne Beneficium d Zugehörigkeit zu einem Orden.

4. Was die Rangstufe des Subdiaconates rüft, so gehört er bei den Griechen, nenngleich wie z. B. aus obiger Stelle des Epiphanius ell, schon frühzeitig mit den höheren Weihen ammengefelt wurde, bis zur Stunde zu den niederen Weihen (ordines minores). Nach bei den Lateinern mit dem Subdiaconate die licht der Ehelosigkeit verbunden worden war d Papp Urban II. (f. c. 4, Dist. LX) getet hatte, daß (ausnahmsweise) die Subdiaconen zu Bischöfen gewählt werden konnten, wurde der Subdiaconat immer mehr zu den höheren ihen (ordines majores) gerechnet. Ganz brüchlich geschieht dieß von Innocenz III. im 1207 (f. Migne, PP. lat. CCXV, 1256), der Berufung auf Urban II. die Subdiaconen zu ordines sacri zählt, d. h. zu denen, welchen Befugniß über eine geweihte Sache (die heiligen Gefäße) zusteht. Zur Zeit des hl. Thomas auch noch des Concils von Trident (vgl. Sinner, Acta genuina Conc. Trid. II, Zab. a. a. [1874], 187) war es fast allgemeine richt der Theologen, daß wie Presbyterat und Conat, so auch der Subdiaconat (ja sogar die ines minores) im eigentlichen Sinne des rtes Sacramente seien, d. h. insgesammt das ramentum ordinis bildeten; diese Ansicht d auch noch bis zur Gegenwart von Manchen ellt. Die meisten neueren Theologen jedoch men die Sacramentalität des Subdiaconats, rtsächlich deshalb, weil derselbe gleich den gen niederen Weihen nicht von Christus, em von der Kirche eingesetzt zu sein scheint. ofern aber diese Weihen Abzweigungen des conates sind, können allerdings auch sie in diesem ihrem Stamme und Ursprung die de des Sacramentes für sich beanspruchen.

Erfordernisse zum Empfang des Subonats. Nach der zweiten Synode von Toledo 7) und dem Trullanum (692) konnte man 20 Jahren Subdiacon werden. In der Folge tag das geforderte Alter einigen Schwangen, bis das Concil von Trident (Sess. XXIII, 2 De ref.) das vollendete 21. Lebensjahr r statuirte. In moralischer Beziehung war jeher das wichtigste Erforderniß ein sittlich s Leben nebst Enthaltfamkeit in der oben anbenen Weihe, sodann Freisein von Irregularit (f. d. Art.). Die intellectuelle Befähigung Subdiacon wird vom Tridentinum dahin mmt, daß er sich in den niederen Weihen bewährt habe und in den Wissenschaften und er, was zur Ausübung der Weihen gehört, rrichtet sei“ (Trid. Sess. XXIII, c. 18 De); unter den „Wissenschaften“ sind diejenigen imt, welche in dem von den geistlichen Seminen handelnden Kapitel (Sess. XXIII, c. 18 ref.) aufgeführt werden. Ferner ist nach geltem Kirchenrechte noch ein sog. Weihetitel (f.

d. Art. Titulus) erforderlich. Hinsichtlich der Weihezeit mag in den ersten Jahrhunderten der Saß gegolten haben: quando et ubi libitum fuerit (Mabillon, Museum ital. II, Lutec-Paris. 1689, 89); aber schon seit dem 5. Jahrhundert (vgl. Gelas. I. Ep. ad Episc. Lucan. a. 494, c. 11 sowie das Sacramentarium Gelasianum und Gregorianum) besteht die Vorschrift, die höheren Weihen nur an den vier Quatemberfasttagen und zwar in der heiligen Messe zu ertheilen. Auch ein gewisser Zeitraum war von jeher festgesetzt, nach dessen Verlauf man erst zum Subdiaconat und dann zur nächst höheren Weihe gelangen konnte. Nach dem Tridentinum (Sess. XXIII, c. 13 De ref.) dürfen nicht zwei höhere Weihen am gleichen Tage verliehen werden; und zwischen der letzten niederen Weihe und dem Subdiaconate soll der Regel nach ein ganzes Jahr liegen (vgl. d. Art. Interstitien); doch können auf Grund der sogen. Quinquennalfacultäten die Bischöfe auch extra tempora non servatis interstitiis weihen.

6. Spender der Subdiaconatsweihe wie der höheren Weihen überhaupt ist nur der Bischof; jedoch kann der Papp auch einem einfachen Priester die Erlaubniß zur Spendung der Subdiaconatsweihe ertheilen. Gelasius I. (Ep. ad episc. Lucan. c. 6) verordnete, daß sine summo Pontifice kein Priester das Recht habe, einen Subdiacon oder Acolythen zu weihen. Innocenz VIII. aber soll im J. 1489 einigen Cistercienseräbten die Vollmacht gegeben haben, ihren Mönchen die Subdiaconatsweihe (nicht die Diaconatsweihe; vgl. d. Art. Ordo IX, 1042) zu spenden.

7. Ordinationsritus. Nach den apostolischen Constitutionen (8, 21) scheint der Subdiaconat gleich den anderen höheren Weihen durch Handauslegung ertheilt worden zu sein; dem widerspricht aber wenigstens für das Abendland die sogen. vierte Synode von Carthago (f. ob.), wo es ausdrücklich heißt: Subdiaconus cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de episcopi manu accipiat vacuum et calicem vacuum. Uebergabe des leeren Kelches und der leeren Patene nennt auch das Pontif. Rom. als Ordinationsritus; doch kommt hier noch die Ueberreichung des Epistelbuches hinzu, die man als secundäre Materie bezeichnen kann. Als zugehörige Form dienen die Worte des Bischofs: Vide, cujus ministerium tibi traditur; ideo te admono, ut ita te exhibeas, ut Deo placere possis, bezw. Accipe librum Epistolarum et habe potestatem legendi eas in Ecclesia Sancta Dei, tam pro vivis quam pro defunctis. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Die ganze Ordinationsfeier verläuft in großen Zügen folgendermaßen. Nach Beendigung der Acolythenweihe (wenn dieselbe ertheilt wurde) und Lesung der fünften Section an den Quatembertagen, bezw. nach der Oracion, Collecte pro ordinandis und

etwasigen Commemorationen, falls die Weihe an anderen Tagen stattfindet, folgt durch den Archidiacon der namentliche Ausruf der zu ordinierenden Subdiaconen unter Angabe des Weihetitels und ihre Vorstellung vor dem Bischofe in der Weise, wie dieß im Art. Diacon III, 1670 von den zu Weihenden Diaconen angegeben ist. In seiner Anrede weist der Bischof auf die Wichtigkeit der Subdiaconatsweihe und namentlich die damit verbundene Pflicht zum Celibate hin und fordert die Candidaten auf, entweder jetzt noch zurückzutreten oder durch Nähertreten den Willen, auf ihrem Vorhaben zu beharren, kundzugeben. Nachdem sodann die etwa zu Diaconen und Presbytern zu Weihenden aufgerufen worden sind, wird die Allerheiligenlitanei mit der Einschaltung *Ut hos electos benedicens digneris etc.* gesungen. Nach Beendigung der Litanei beginnt die eigentliche Subdiaconatsweihe, indem der Bischof die Ordinanden belehrt über die Verpflichtungen und Pflichten des Subdiacons und dann jedem Ordinandem einen leeren Kelch sammt leerer Patene überreicht mit den oben angegebenen Worten, während deren jeder Kelch und Patene berührt. Der Archidiacon läßt nun noch jeden die gefüllten Messkännchen und ein Waschbecken sammt Handtuch anfassen. Sodann folgen mehrere Gebete des Bischofs und hierauf unter entsprechenden Worten die Anlegung der dem Subdiacon zukommenden heiligen Kleider, nämlich des Amictus, des Manipels und der Tunicella (s. d. Artt.). Endlich läßt der Bischof unter der oben angeführten Formel jeden Ordinandem das Epistelbuch berühren. Dann begeben sich die Geweihten auf ihre Plätze zurück und einer von ihnen singt in der Ordinationsmesse die Epistel. — Wesentlich vom lateinischen Ritus verschiedenes ist die Weihe des Subdiacons in den orientalischen Kirchen. Nach einem ältern griechischen Ritus tritt der als Lector gekleidete, aber auch schon mit dem Sticharion (s. d. Art. Kleider VII, 771) versehene Ordinand vor den Bischof, der ihm nach dreimaliger Benediction die Hand auf's Haupt legt und etne entsprechende Gebetsformel spricht. Nach einem andern Ritus legt der Bischof ihm erst das Sticharion an und läßt ihn sich umgürten. Einen weißläufigen Ritus befolgen die Maroniten und einen ganz ähnlichen die Kopten (das Genauere s. bei Neuter 106 ff.). (Vgl. Thomassin, *Vetus et nova discipl.* 1, 2, 30 sqq.; Morinus, *De saoris ordinat.* 3, 12, 1 sqq.; Winterim, *Denkwürdigkeiten* I, 1, 321 ff.; Neuter, *Das Subdiaconat*, Augsburg 1890; Wieland, *Die genet. Entwicklung der sogen. Ordines minores* in den drei ersten Jahrhunderten, Rom 1897 [7. Supplementheft zur Röm. Quartalschrift].) [Einig.]

Subiaco (Sublaucus, Sublaquom), Stadt und egernte Abtei in Mittelitalien, hat seinen Namen von der Lage unterhalb einer von Nero angelegten Villa mit drei künstlichen Seen in der Nähe des Monte Galbo. Der Ort, den Pius VI.

zur Stadt erhob, zählt heute etwa 7000 Einwohner. Subiaco ist in der Kirchengeschichte durch denkwürdig geworden, daß in seiner Umgebung die Biöge des Benedictinerordens (s. d. Art.) stand. Ursprünglich war Subiaco der Bischof von Tivoli unterstellt, wurde aber später zur Abtei nullius erhoben. Urban VI. gab es im J. 1386 zur Commende, und es war meist ein Cardinal Commendatarabt selbst. Das Castell, früher Commendatarabt der Päpste, ist jetzt Palast des Abtats Commendatarabts gewesen, heute die neue Kathedrale; er weihte sie 1789 zu Ehren des heiligen Petrus Andreas ein. Auch Pius IX. behielt sich als Papst diese vormalig sehr reichliche Abtei noch einige Jahre bei, bis 1853 der Cardinal Franzoni d'Andrea dieselbe erhielt. Anfangs der sechziger Jahre trat an seine Stelle als apostolischer Administrator Bischof A. M. Bettinari von Rom, dann Philipp Renetti, Titularbischof von Ircal. Von 1873—1886 war der Cardinal Adel Monaco la Balleste, und von 1886—1890 der Cardinal Angelo Bianchi Commendatarabt. In Zeit ist apostolischer Administrator von Subiaco der Cardinaldiacon Luigi Macchi, dem 1890 15 Civilgemeinden der Provinz Rom 233 Seelen mit 91 Priestern in 24 Pfarren anvertraut waren. — Die Erinnerung an diese Biöge des Benedictinerordens wird heute noch besonders durch die beiden im 6. Jahrhundert gestifteten Klöster S. Scolastica und S. Benedetto oder S. Eusebio Speco festgehalten, welche allein von der erst in der Umgebung erbauten Klöster übrig geblieben sind. Von dem italienischen Klosteraufhebungsgesetz sind die gleich Monte Cassino (s. d. Art.) als nationalmonumente ausgenommen und Klöster der Hüter derselben dabei belassen. S. Scolastica das 8 Miglien von Subiaco vom hl. Paulus im J. 520 gegründet wurde, erfreute sich im Laufe des hl. Gregor des Großen und seiner Nachfolger, sowie der römischen Adelsigen, die reich beschenkt. Nachdem es im 7. Jahrhundert von den Langobarden zerstört worden, wurde es von Abt Stephan im J. 705 wieder auf und wurde es der hl. Scolastica (s. d. Art.), der Schwester des hl. Benedict. Nach abermaliger Zerstörung wurde es im J. 981 restaurirt. In der mittelalterlichen Kirche ruhen seit 1854 die Gebeine vieler heiliger Ehrwürdigen (s. d. Art.), in einer tiefer liegenden Kapelle. Die Bibliothek und das Archiv sind einst reich an seltenen Manuscripten und Urkunden und hier war auch die erste Buchdruckerei in Subiaco eingerichtet, in welcher die deutschen Kaiser Maximilian Smejnheim und Pannartz im J. 1465 den ersten Buchdruck in Subiaco veranstalteten. — Eine Nigie befindet sich in S. Scolastica befindet sich das Kloster S. Benedetto oder Sacro Speco (heilige Gerste), an der Stelle, wo der große Ordensstifter sich im jugendlichen Alter dem beschaulichen Leben widmete und die ersten Genossen um sich sammelte. Im J. 14

ng diente ihm eine der Höhlen, welche hier in Felsen sich öffnen. Mit der Zeit wurden die Grotten der Mönche in Kapellen umgewandelt, über welche sich eine Kirche erhebt. In dem neuen Garten wird noch der Ort gezeigt, wo der Benedict sich im Dorngebüsch kasteite, und die sende erzählt, daß der hl. Franz von Assisi (s. d.) bei einem Besuche des Klosters im J. 1223 die Dornen wunderbarerweise in Rosen veränderte. (Vgl. Lubin, Abbat. Ital. brevis itia, Rom. 1693, 376 sq.; Cappolletti, Chiave d'Italia VI, 708 sgg.; Moroni, t. LXX, 209 sgg.; Werner, Orb. cath.

[Nesher.]

Subintroductae (συνελακτοι), Bezeichnung die Frauenpersonen, welche die Geistlichen ihr Haus ausnahmen entweder zur Bedienung Hausfrau, wenn der Geistliche verheiratet, oder zur selbständigen Besorgung des Haushalts. Man nannte sie auch wohl gleichsam in beugender Entschuldigung mit Beziehung auf Cor. 9, 5 Schwestern, um anzudeuten, daß sie den Geistlichen wie Brüder und Schwestern, oder ἀγαπῶνται, um ihre Dienste als christliche Liebedienste zu bezeichnen, bisweilen auch, Umgehung der kirchlichen Gesetze, adoptivae, das Verhältniß als eine Verwandtschaft darstellten. Aber so unschuldig auch das Zusammen- in Wirklichkeit sein mochte, so konnte doch nicht ausbleiben, daß es vielfach Verdacht erregte. Schon früh wandte sich daher der Eifer der Kirche in dieses gefährdliche Aergerniß. Die Synode in Antiochia im J. 269 verurtheilte Paulus Samosata (s. d. Art.) auch deswegen, weil nach sein Beispiel die Priester und Diaconen nicht habe, συνελακτοὺς γυναῖκας bei sich zu haben (Euseb. H. E. 7, 30, 12). Die Synode von Tra (um 300) gestattet (can. 27) dem Cleriker, eine Gott verlobte Schwester oder Tochter bei sich zu haben, aber durchaus keine Fremde. Der Basilius befahl sogar (Ep. 55 [al. 198]) einem ehrlichen Priester, seine Frau zu entlassen, und gleichem Ernste eiferten Chrysostomus, Hieronymus und Augustinus gegen den gefährlichen Brauch (vgl. d. Art. Agapeten). Maßgebend die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte aber besonders can. 3 des Concils von La, der das Zusammenleben mit συνελακτοὺς bot und nur zuließ μητέρα ἢ ἀδελφὴν ἢ δεσφίαν πρόσωπα πᾶσαν ὀφυσίαν διαπέφυγε, die falsche Deutung dieses Canons als eines Ehegesetzes s. d. Art. Nicäa IX, 235). Was letzten Worte dieses Canons betrifft (ἢ μόνα), so ist es nach den verschiedenen Uebersetzungen nicht, ob diese Clausel restrictiv ist, so daß die genannten Personen nur unter der Voraussetzung ihrer Unbescholtenheit als zulässig angenommen werden, oder ob sie vielmehr die Zulässigkeit außer den Genannten auch auf alle anderen Personen ausdehnt, die keinem Verdachte unterliegen. Gratian hat (c. 16, Dist. XXXII) diesen

letztern Sinn angenommen mit der Uebersetzung aut etiam eas idoneas personas, quas fugiant suspiciones, und in diesem Sinne ist auch der Canon im neuern Kirchenrechte anerkannt, während früher immer der Hauptnachdruck auf der Forderung der Verwandtschaft lag. So wurde der Canon oft erneuert und eingeschränkt, z. B. in der römischen Kirche von Papi Siricius (c. 81, Dist. LXXXI), von Gregor dem Großen (s. z. B. Ep. 4, 26), der jedoch nicht unterläßt, die Geistlichen wenigstens aufzufordern, daß sie lieber gar keine Frau, nicht einmal die vom Concilium in Nicäa gestatteten, im Hause dulden sollen (Ep. 9, 60), indem er auf die Worte des hl. Augustinus hinweist: quas cum sorores mea sunt, sorores meae non sunt. — Etwas milder als das Nicänum lautet der Beschluß des dritten Concils von Carthago (397; s. c. 27, Dist. LXXXI), wo das Zusammenleben mit einigen weiteren Verwandten (filias fratrum aut sororum etc.) gestattet wird, während extraneas feminae ausdrücklich ausgeschlossen werden. In gleicher Strenge erneuern den Canon das Concilium von Agde (506), von Orleans (538), von Braga (563), von Tours (567). Noch weiter ging der Kaiser Justinian, der Nov. 123, 29 dem Bischof verbietet, irgend eine Frau in seinem Hause zu haben. Dieselbe Maßregel unter Aufhebung des vom Nicänum gestatteten Indultes ergriff man im Abendlande, als im 8. und 9. Jahrhundert die öffentliche Sittlichkeit so sehr in Verfall kam. Eine Synode von Rom unter Zacharias (743) duldet auch keine verwandten Frauen im Hause der Geistlichen; das Nämliche beschloß das von Paulinus von Aquileja im J. 796 gehaltene Concil von Friaul; diese Strenge wendet auch der Bischof Theodulph von Orleans an (Capit. ad presbyt. 12, bei Migne, PP. lat. CV, 195) und ebenso die Concilien von Aachen (836) und Mainz (813 und 888; c. 1, X 3, 2). Auf diese Anstrengung folgte eine völlige Erschlaffung, und die Folge war, daß im 10. und 11. Jahrhundert die Kirche geradezu gegen den offenen Concubinat der Geistlichen zu kämpfen hatte; so konnte die focaria des Geistlichen schlechthin als meretrix loco assidens und der Priester als focarista bezeichnet werden (s. Du Cange, Gloss. s. v.). Mit besonderer Kraft trat bekanntlich der hl. Gregor VII. (s. d. Art.) dem Unwesen entgegen; später erneuerte Innocenz III. die alten Gesetze, und viele Provinzialconcilien kamen ihm zu Hilfe. Doch wurde die Verwandtschaft der Hausgenossen schon nicht mehr mit derselben Strenge urgirt; so gestattet eine Diöcesansynode zu Salzburg 1419, quae propter aetatem, morumque gravitatem, aut, si fieri potest, consanguinitatem omnem merito suspicionem excludant. Auch das Concil von Trident richtet seine Schärfe zunächst nur gegen die Concubinen und verbietet von anderen Frauenpersonen nur ganz allgemein: de quibus possit haberi suspicio (Sess. XXV,

Salmanassar und sein Nachfolger Sargon im Reiche Israhel anrichteten. Erst als auch die philistäischen Könige sich gegen Sargon empörten, entschloß Sua sich zum Vormarsch, stieß aber an der Südgrenze von Juda, zu Raphia, auf ein assyrisches Heer, ward geschlagen und floh in sein Land, ohne daß Sargon ihn verfolgte. (Vgl. E. Meyer, Gesch. des Alterthums, Stuttgart 1884, n. 853; Schrader, Keilschr. u. A. I. 269; Wiedemann, Gesch. von Alt-Aegypten, Calw u. Stuttgart 1891, 162.) [Kaulen.]

Suarez, Franz, S. J., ziemlich allgemein als der größte Theologe der Gesellschaft Jesu betrachtet und ohne Zweifel einer der größten Theologen aller Zeiten, wurde zu Granada in Spanien am 5. Januar 1548 aus dem altabeligen Geschlechte der Suarez geboren. Seine Familie stammte aus Kastilien; doch hatten bedeutende Gütererwerbungen in den durch die Maurenkriege zurückeroberten Provinzen seinen Großvater Alfons Suarez, der Mayordomo Königs Ferdinand des Katholischen gewesen war, veranlaßt, nach Granada überzusiedeln. Nach dem Besuche der Lateinschule in seiner Vaterstadt studirte Franz Suarez, kaum 14 Jahre alt, mit einem ältern Bruder in Salamanca die Rechtswissenschaften, aber mit recht geringem Erfolg. Auf eine neue Lebensbahn führte ihn die berebte und herzerschütternde Predigt des P. Ramirez aus der Gesellschaft Jesu. Diesem ersten Kanzelredner Spaniens in damaliger Zeit verdankten nicht bloß Suarez, sondern viele Hunderte junger Leute nächst Gott den Ordensberuf; der Gesellschaft Jesu speciell führte er außer Suarez und Anderen auch Toletus (s. d. Art.) und Maldonat (s. d. Art. Maldonado) zu. Der Aufnahme Suarez' in den Ordensverband stellten sich Anfangs große Bedenken entgegen, da er ebenso schwach an Talenten wie an Körperkräften zu sein schien. Zuerst wurde er in Salamanca mit seiner Bitte um Aufnahme in den Orden abgewiesen. In Valladolid jedoch nahm ihn der Provinzial von Kastilien, Johann Suarez, ungeachtet des entgegenstehenden Urtheils seiner Consultoren auf. So trat er am 16. Juni 1564, 16 Jahre alt, zu Medina del Campo das Noviciat an und erhielt dort den später so berühmt gewordenen ascetischen Schriftsteller Alfons Rodriguez (s. d. Art.) zum Vorstand und Novizenmeister. Wie wenig man indessen auch jetzt noch Suarez' Talente traute, geht daraus hervor, daß er sich schriftlich verpflichten mußte, er werde für den Fall, daß er in den Studien nicht vorankomme, auch mit der Stellung eines Laienbruders zufrieden sein. Der Erfolg schien diese Vorsicht nur allzusehr zu rechtfertigen, denn Franz leistete in den ersten Jahren in Salamanca, wohin er schon im zweiten Noviciatsjahre der Studien wegen geschickt worden war, so außerordentlich wenig, daß er selbst bat, man möge doch die ihm gestellte Alternative verwirklichen. Darauf wollte indessen sein damaliger Rector Martin Gutierrez,

ein Mann, der später für den Glauben fast nicht eingehen. Er sprach dem Bezagenden das ein und sagte ihm unter Anderem, er werde stets noch Großes leisten. Bald bewahrte sich dieser Ausspruch; derjenige, welcher bis dahin die letzte gewesen war, überflügelte in unglücklicher kurzer Zeit selbst die allerbesten seiner Vorgänger in ungeahnter Weise. Als Suarez dann der Theologie oblag, empfand er das Bedürfnis, die philosophischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Die Frucht solcher Privatstudien wurde die Grundzüge zu dem großen und berühmten Werke, welches später unter dem Titel Disputationes metaphysicas herauskam. Auch bezeichnete sich der junge Ordensmann bereits durch sehr durch theologische Erudition wie durch Einsinn aus, ohne aber über den Fortschritten in der Gelehrsamkeit das innere, religiöse Leben zu vergessen. Nach vollendeten Studien wirkte er zunächst 1572 als Lehrer der Philosophie an der Universität Segovia. Da er aber dort für noch nicht völlig aufgehellter Fragen neue Wege einschlug, so gelangten bald seine an seinen Provinzial; doch erlitt er die einer mit Suarez gepflogenen Unterredung, in nicht Selbstüberhebung und Widerspruch, sondern das aufrichtige Streben nach vollkommener Erkenntniß der Wahrheit Suarez in seinem Leben leitete. Nach Ablauf von zwei Jahren ging er zum Lehramt der Theologie über, welches er mit mehr als vier Jahrzehnte (von 1574–1609) ausübte. Zuerst lehrte er kurze Zeit in Valladolid, dann zu Segovia, darauf zu Valladolid, er aber bereitete ihm enge Geister wieder zurückzuführen; allein gerade dieß trug dazu bei, seinen Namen über die Grenzen Spaniens hinaus nach Rom bekannt zu machen. Denn als in Rom Klagen eine Prüfung seiner Schriften verlangten, gewann das Alte wie das Neue in ihm nicht bloß Anerkennung bei den hervorragenden Gottesgelehrten seiner eigenen Ordensgenossen, sondern auch in Rom, wo Claudius Aquinas (s. d. Art.) mit der Durchsicht dieser Schriften betraut worden war. Seitdem gab sich Suarez alle Mühe, eine so ausgezeichnete Arbeit in die mische Colleg zu bringen. Am Feste Michaelis 1578 traf Suarez, von seinen Obern nach Rom wirklich in Rom ein und wurde von Gregor XIII. auf's Eubdvollste aufgenommen; der Papst ließ ihm seine ersten Vorlesung betrauen, die unter seinen damaligen sehr zahlreichen Schülern der Belgier Leonhard Lessius (s. d. Art.) hervor. Sieben Jahre verweilte er in Rom, vertauschte aber dann, weil das römische Leben seinem durch strenge Lebensweise abgemagerten Körper nicht zusagte, für ein Jahr mit dem seines Ordensgenossen Gabriel Biel (s. d. Art.) und lehrte nun sieben Jahre in der Theologie zu Alcalá, wurde dann nach Salamanca geschickt und kam endlich nach Coimbra. In Coimbra begann er auf Befehl der Rectoratsverwaltung

Veröffentlichung seiner Commentare zur theologischen Summe des hl. Thomas, von denen erst 1590 zu Alcalá der erste Band zum ersten Theile der Summe gedruckt wurde. Derselbe erlebte, wie alle Werke von Suarez, bald mehrere neue Auflagen. Zwei Jahre später (1592) erschien der zweite Band (Ueber die Mysterioria Christi), womit die Christologie (De incarnatione) abgeschlossen wurde. Der dritte Band, welcher 1595, und der vierte, welcher 602 erschien, befaßten sich mit der Lehre von den sacramenten. Im J. 1603 ward ein fünfter und letzter Band hinzugefügt, der von den kirchlichen Sitten und Irregularitäten in ausgiebigster und noch heute noch unübertroffener Weise handelt. Inzwischen hatte Suarez auch seine Disputationen über die Metaphysik in zwei starken Folioebänden 1597 in Salamanca erscheinen lassen. Dieselben riefen so großen Anseh, daß sie trotz ihres Anfangs innerhalb weniger Jahre zwölfmal in Frankreich, Deutschland, Belgien und andern Orten aufgelegt wurden. Im J. 1599, als bereits über die Lehre Molina's (s. d. Art. VIII, 34 ff.) in Rom verhandelt wurde (vgl. d. Art. Congregatio de auxiliis), erschienen von Suarez zu Madrid mehrere in die betreffenden Materien einschlagende theologische Abhandlungen (opuscula), nämlich De concursu Dei LL. III, De scientia Dei futurorum contingentium L. II und De auxilio Dei efficaci. Unter diesen war aber P. Vasquez nach siebenjähriger Tätigkeit in Rom nach Alcalá zurückgekehrt und Suarez, wie oben bemerkt, zuerst nach Salamanca zurückgekehrt worden. Die Universität empfing ihn mit großem Triumph; doch sollte seines Bleibens dort nicht sehr lange sein, denn die Universität Coimbra in Portugal bestrebte sich seit 1596 auf's Eifrigste, Suarez für ihre erste theologische Lehrstühle zu erwerben, und Philipp II. von Spanien, dem damals auch Portugal unterstand, verließ diesen Wunsch auf das Nachdrücklichste und schickte den Bischof von Coimbra, um die Person des berühmtesten Theologen der Provinz. So erhielt denn Suarez am 8. Mai 1597 das erste theologische Lehramt in Coimbra. Hier glänzte er durch sein gebreitetes und tiefes Wissen ebenso wie durch seine Tugenden, besonders durch seine Bescheidenheit und Demuth. Durch diese machte er sich selbst viele Freunde, welche in ihm Anfangs nur den gelehrten erblickt hatten; durch jene aber erregte er die Bewunderung Aller, so daß Manche meinten, die Kenntnisse könnten keine rein natürlich ererbten sein, sondern sie müßten einer höhern Quelle entstammen. Doch blieben ihm auch bittere Stunden nicht erspart. Als der über das Sacrament der Buße handelnde vierte Band zum dritten Theile der Summe die Presse bereits verlassen hatte, erging am 20. Juni 1602 die Entscheidung des Conciliums VIII über die Unverjährbarkeit bezw. Unmöglichkeit einer brieflich oder durch einen Boten abwesenden Beichtvater abgelegten sacra-

mentalens Beicht und der auf Grund einer solchen Beicht von dem abwesenden Beichtvater empfangenen sacramentalen Absolution (vgl. d. Art. Beichte II, 241 ff.). Nun hatte Suarez, gestützt auf eine frühere Entscheidung Leo's des Großen (Ep. 108, 5) an den Bischof Theodor von Forth, sowie auf die Lehre mehrerer alten Provinzialsynoden, den Satz aufgestellt, man dürfe einem Sterbenden, welcher zur Zeit, wo der Priester anlangt, bereits das Bewußtsein verloren, jedoch vorher den Wunsch zu beichten seiner Umgebung kundgegeben, die sacramentale Lösprechung nicht versagen. Mit dieser Praxis, meinte er (ob aus hinreichendem Grunde, kann hier dahingestellt bleiben; vgl. Palmieri, in d. Anal. eccl. III [1895], 264 sqq.), stehe der erste Theil des neuen Decretes im Widerspruch, wofür die Verurtheilung auch diesen ersten Theil des verurtheilten Satzes an und für sich, und nicht bloß wegen seiner Verbindung und seines Zusammenhanges mit dem zweiten Theile, der absolut verwerflich sei, treffe. Er deutete also das Decret so, daß der verurtheilte Satz nur in seiner Totalität (complexivo), speciell wegen seines zweiten Theiles, nicht aber in all seinen einzelnen Theilen (divise) verworfen sei. Seine frühere Behauptung bezüglich der Absolution Sterbender hielt Suarez fest, und dieß mit Recht, wie die auch im römischen Rituale vorgeschriebene Praxis beweist. Eine in dem obigen beschränkenden Sinne gehaltene Erklärung fügte er an den einschlägigen Stellen seinem Werke bei; doch entschied eine vom Papste eingesetzte Commission, die von Suarez versuchte Auslegung des neuen Decretes sei nicht stichhaltig (non subsistere), eine Sentenz, welche Paul V. bald nach seinem Regierungsantritte billigte. Unterdessen suchten die Gegner geradezu Suarez' Ehrerbietigkeit gegen den heiligen Stuhl und seine Unterwürfigkeit unter dessen Entscheidung zu verdächtigen, indem sie hervorhoben, wie vermessen es sei, wenn eine Privatperson eine päpstliche Lehrentscheidung ohne vorhergehende Anfrage bei der zuständigen Stelle noch zu Lebzeiten des Auctors zu erklären und commentiren wage. Infolge der Aufregung erkrankte Suarez schwer und konnte deshalb eine geplante Romreise, zu welcher ihm der päpstliche Nuntius in Madrid, Dominicus Sinausius, alsbald gerathen, um persönlich dem Papste seine vollkommene Unterwerfung und Ergebenheit zu bezeigen, erst 1604 zur Ausführung bringen. Vorher hatte er noch den Band über die kirchlichen Censuren u. s. w. fertig stellen können. Clemens VIII. nahm ihn auf's Liebevollste auf, und auch dessen zweiter Nachfolger, Paul V., schätzte ihn hoch und bot ihm wiederholt die Cardinalwürde an. Endlich gestattete er ihm, nach Spanien zurückzukehren, und diese Rückreise geschah abermals einem Triumphzuge. Während dieser Romreise hatte es der unermüdete Mann fertig gebracht, außer einem Werke über die wirksame Gnade, von dem noch

weiter unten die Rede sein wird, seinen ersten Band zum ersten Theile der Summe des hl. Thomas zu vollenden; er erschien unter dem Titel *De Deo Uno et Trino* 1606 zu Lissabon, 1607 zu Mainz und dann noch öfter. Bald darauf mußte Suarez eine Schrift *De immunitate ecclesiastica* im Auftrage des Papstes anfertigen. Sie betraf den zwischen dem Papste und der Republik Venedig ausgebrochenen Streit wegen der kirchlichen Immunität, blieb aber, da der Streit bald beigelegt ward, damals ungedruckt; erst 1859 gelang es dem Bischof Malou von Brügge, das zweite und dritte Buch herauszugeben (s. u.), während das erste bis auf einige kleine Bruchstücke verloren gegangen ist. Im J. 1608 erschien der erste Band über die Tugend der Gottesbahrung (*De virtute et statu religionis*), 1609 der zweite. Nach einer Angabe bei K. Werner (s. u.) I, 93 wäre noch in demselben Jahre 1609 der erste und dritte Theil des Riesenwerkes über die göttliche Gnade (*De divina gratia*) erschienen, doch ist dieß wenig glaublich (vgl. die wahrscheinlichere Angabe bei de Backer, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1675, wo als Druckjahr 1619 oder 1620 angeführt wird). Thatsache ist, daß Suarez 1616 oder 1617 sich an die römische Inquisition wandte, um die Druckerlaubnis für den zweiten Theil des Werkes über die Gnade zu erlangen, freilich ohne Erfolg; denn da dieser Theil den Abschnitt *De auxilio gratiae* enthält, fürchtete man in Rom, wie der Cardinal Borghese an Suarez im Auftrage des Papstes schrieb, durch die Approbation den zwischen Dominicanern und Jesuiten kaum beschwichtigten Streit wieder anzufachen. Im Uebrigen geschah die Verfassung unter voller Anerkennung der Correctheit der vorgetragenen Lehren und mit der Zusicherung, daß niemand die Druckerlaubnis zu einem Buche über diese Fragen erhalten werde, ohne daß man sie Suarez auch geben würde. — Die Frucht dreijähriger Vorlesungen über die Gesetze war das classische Werk *De legibus ac Deo legislatore* LL. X, welches 1612 zu Coimbra im Drucke erschien. Gleich darauf ward Suarez vom Papste mit der Widerlegung von des Königs Jacob von England Schrift gegen Bellarmin betraut. Schon nach Jahresfrist erschien die auch heute noch sehr brauchbare *Defensio fidei catholicae et apostolicae adversus anglicanae sectae errores*, Comimbric. 1613. Der Bischof von Coimbra nannte Suarez in der dem Buche gegebenen Approbation „wegen seiner in so vielen Schriften bekundeten Weisheit den gemeinsamen (communem) Lehrer seiner Zeit und einen zweiten Augustinus“. Auch der Paps und König Philipp III. waren von dem Werke äußerst befriedigt. König Jacob freilich ließ es in London durch Hentershand verbrennen, und das Beispiel eines Königs reizte das ultraroyalistische Pariser Parlament zur Nachahmung, indem es ebenfalls das Buch wegen Beleidigung königlicher Majestät am 27. Juni 1614 öffentlich dem Feuer übergeben ließ.

Auf eingelegte Beschwerden des Papstes erließ erst Ludwig XIII. dieses Urtheil, und das Buch fand bald in verschiedenen Ausgaben in den Ländern Verbreitung. — Im J. 1616 wurde Suarez endlich, was er schon seit 1611 angeht hatte, nämlich die Enthebung von seinem Lehramte. Er zog sich nach Lissabon zurück, um sich auf den Tod vorzubereiten; schon nach einem Jahre, im September 1617, verschied er, fast 70 Jahre alt. Noch manche und recht umfangreiche Schriften von Suarez harrten bei seinem Tode der Veröffentlichung; zunächst diejenigen, welche die aus dem ersten Theile der Summe rückständigen Fragen und Materien zum Vorschein bringen, nämlich *De angelis* LL. VIII, Lugdun. 1620; *De opere sex dierum* LL. V, Lugdun. 1620; *De anima* LL. VI, Lugdun. 1621. Im J. 1620 war das oben mehrfach erwähnte Werk *De divina gratia* mit seinem zweiten Theile erschienen, nachdem endlich die benötigte päpstliche Erlaubnis zur Herausgabe erteilt worden war. Das Werk *De triplici virtute theol., fide, spe et charitate*, das in seinen beiden letzten Theilen aus seinen gehaltenen Vorlesungen ergänzt wurde, kam gleichzeitig zu Paris und zu Lyon im J. 1621 heraus. In zwei anderen starken Foliobänden, die sich dem Ordensstande im Allgemeinen und der Gesellschaft Jesu im Besondern befassen, ist ebenfalls das classische Werk *De virtute et statu religionis* (s. ob.) 1623 bezw. 1625 seine Fortsetzung. Im J. 1628 erschien ein Band über das Ende des Menschen und die menschlichen Vorlesungen, der aber in seiner schließlichen Fassung nicht das Werk Suarez', sondern des Herausgebers seiner nachgelassenen Schriften, Sebastian Alvarez, ist; er war aus Vorlesungen, die er theils in Spanien theils in Rom gehalten hat, zusammengestellt. Ein von Suarez bei seinem zweiten römischen Aufenthalte 1605 verfaßtes Werk *De vera intelligentia auxilii gratiae* ließ Theophilus Raynaud (s. d. Art.) im J. 1655 drucken; Bastida (s. d. Art.) hatte es in Spanien gebracht, worauf es mit andern Gesammten desselben in den Besitz der Gesellschaft Jesu zu Valladolid gekommen war. Endlich gab Bischof Malou von Brügge dem Titel *Suarezii Opuscula sex tractatuum* Bruxellis 1859, mehrere Tractate über die Erlaubtheit der brieflichen Beicht, die Empfängniß Maria's u. s. w. heraus, und der Abbe Cornolbi zu Bologna eine Abhandlung *Suarez De corporum natura*. Einige Schriften noch in verschiedenen Bibliotheken, z. B. *Consilia moralia*, *Commentaria in Aristotelis logicam* (vgl. hierüber de Backer l. c. II, 1683 ss.). — Gesammtausgaben der Werke von Suarez erschienen zu Venedig 1740—1751 in 23 Foliobänden; zu Paris 1856—1861 von Ludwig Vivès in 28 Bänden; leider ist die letzte Ausgabe nicht mit der nöthigen Sorgfalt behandelt.

Suarez' Methode und Darstellungsweise weichen von der der älteren Scholastiker insoweit als er deren Knappheit abgelegt hat und sich bewegt und breiter ergeht. Charakteristisch ihm ist aber erstens vor Allem keine äußerliche Klarheit, so daß man niemals über Sinn seiner Worte im Zweifel bleibt. Ferner istigt er sich einer umfassenden Ausführlichkeit, Frucht einer ganz ungewöhnlichen Belesenheit eines ebenso nachhaltigen und treuen Gedächtnisses. Wer Suarez über irgend eine Frage studirt ist über dieselbe für gewöhnlich, soweit es überhaupt möglich war, vollständig orientirt; wie Bossuet sagte, in Suarez vernimmt das Echo der ganzen modernen Schule. Freilich verursacht die Anführung der verschiedenen Aeuern und Ansichten eine gewisse Breite. In werden seine Werke dadurch keineswegs weilig; denn er begnügt sich nicht mit einer enen Aufzählung von Meinungen, sondern rdet diese mit einer sachgemäßen, eindringlichen schärfenden Kritik. So wird nicht nur sein er Schaffman dargehan, sondern vor Allem Wahrheit in ein helleres Licht gestellt. Neben adeter Kenntniß der Scholastiker verfügte rez aber auch über eine geradezu staunens- re patristische Erudition. Vergleicht man : Werke mit denen von Petavius (s. d. Art.), lassischen Darsteller der Väterlehre, so wird nicht viele Väterstellen bei diesem finden, be jenem entgangen wären, nur daß sich bei wnis in der Sichtung und Durcharbeitung fort- schritte der Kritik nicht verkennen lassen. der Philosophie und noch mehr in der Theo- e ist Suarez ein begeisterter Verehrer und An- ger des hl. Thomas von Aquin, dessen An- er er fast immer beipflichtet. Nichtsdesto- iger glaubte Suarez in einzelnen Punkten von Ansichten seines Meisters abgehen zu müssen, l. bezüglich des Individuationsprinzips, der ichten über die Potentialität der sog. materia na, über den ersten Gegenstand der mensch- a Erkenntniß (das primum cognitum), e die Möglichkeit der individuellen Ver- elung rein geistiger Wesen derselben Art. er den weit verbreiteten Irrthum, daß Sua- in Bezug auf die Gnadenlehre von Mo- wesenlich abweiche, s. d. Art. Congruismus. f. vor Allem die besonders zuverlässige Lebens- reibung von Suarez, welche den Gesamt- gaben beigebrucht ist. Andere Biographien l. de Backer [s. ob.] VII, 1686 auf. Sehr sichtlich ist Werner, Franz Suarez und die schaft der letzten Jahrhunderte, Regensburg II, 2 Bde. Als competentes Urtheil über seine leutung kann beispielweise das von Schee- , Dogmatik I, § 1094, abgegebene angeführt den.) [W. Frins S. J.]

Suarez (Soares), Franz, zum Unterschiede dem großen Scholastiker gleiches Namens l. vor. Art.) gewöhnlich Suaresius Lusitanus

genannt, Theologe und Philosoph, wurde 1605 zu Torres Vedras in Portugal geboren und trat 1619 in die Gesellschaft Jesu ein. Er war zuerst Professor der Rhetorik in Lissabon und lehrte dann 19 Jahre lang Philosophie und Theologie zu Coimbra und Evora. Seinen Tod fand er in der Festung Ewas bei einer Pulverexplosion am 19. Januar 1659. Von seinen gedruckten Werken sind zu nennen ein Lehrbuch der Philosophie (Cursus philosophicus, Conimbr. 1651, 4 voll.) und De virtute et sacramento poenitentiae tract. VIII, Eborac 1678. Ungebrucht blieben ein Werk De censuris ecclesiasticis et Bulla Coenae und die Commentare zum ersten Theile der Summa des hl. Thomas. (Vgl. de Backer, Bibliothèque, n. éd. par Sommervogel VII, 1329 a.) [Keller S. J.]

Suarez (Soares), Johann, O. S. Aug., wurde zu S. Miguel de Urro bei Oporto geboren, trat 1523 zu Salamanca in den Orden und erlangte 1529 die Würde eines Magisters der Theologie. Nach Portugal zurückgekehrt, wurde er vom König Johann III. zum Beichtvater, Hosprediger und Lehrer der Infanten Philipp und Johann ernannt. Im J. 1539 wurde Suarez Rath der Inquisition und 1545 Bischof von Coimbra. Später war er als Legat des Königs auf dem Concil von Trient, wo seine Reden Anerkennung fanden; doch sagte man von ihm, daß er Weniges mit vielen Worten vorbringe. Nach dem Schlusse des Concils machte er eine Wallfahrt nach Jerusalem und regierte dann nach seiner Rückkehr die Diöcese von Coimbra mit Sorgfalt bis zu seinem Tode 1572. Als Werke des Suarez seien genannt: Comment. in Evang. D. N. J. Chr. sec. Matthaeum, Conimbr. 1562, Venet. 1565, Paris. 1578; Homil. in Evang. S. Marci, Venet. 1565, Conimbr. 1566, Paris. 1578; Comment. in Evang. S. Lucae, Conimbr. 1574, Paris. 1578; Cartinha para ensinar a ler, e escrever com os mysterios de nossa santa fe (mit einem Tractat: Comeza, o tratado dos remedios contra os sette pecados mortales), Coimbra 1554. 1583, Lisboa 1672; Confessionario, ou interrogatorio breve para os Confessores preguntarem aos penitentes, Coimbra 1557, Evora 1578. (Vgl. Ossinger, Biblioth. August., Ingolstadt. 1768, 880 sqq.; Nicol. Antonio, Biblioth. hisp. nov. I., Matrit. 1783, 783; Hurter, Nomencl. lit. I, 2. ed., 27.) [Bius Keller O. S. Aug.]

Subdelegation, s. Delegation III, 1485 f.
Subdiaconat, einer der sieben ordines (s. d. Art. Ordo, n. II) in der lateinischen Kirche, hat seinen Namen daher, weil sein Inhaber, der Subdiacon, unter dem Diacon (s. d. Art.) steht; deshalb wird er in den apostolischen Constitutionen (8, 28) auch geradezu als der Diener (ὄναρτης) des Diacons bezeichnet. 1. Ursprung des Subdiaconats. Während die drei obersten kirch-

denen Bischöfen die Gewalt nicht ertheilt.
 Ertheilt aber die Gewalt dem Subdiaconen
 der Kirchen und über gewisse Sachen
 die die Kirche betreffen. In dem
 Concilio von Trullo (680) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und
 die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Nicäa (325) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und
 die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Chalcedon (451) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und
 die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Constantien (680) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und
 die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Nicäa (325) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und
 die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Chalcedon (451) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und
 die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Constantien (680) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und
 die Leuten zu erziehen.

2. Die Befugnisse des Subdiacons be-
 standen von jeher im Allgemeinen darin, un-
 mittelbarer Gehilfe des Diacons zu sein. Nach
 dem Liber Pontificalis, ed. Duchesno I, 148,
 scheint Bischof Fabianus (236—250) die 14 Re-
 gionen der Stadt 7 Diaconen zugleich mit 7 Sub-
 diaconen als Curatoren zuertheilt zu haben. Cy-
 prian (Ep. 29, ed. Hartel) betrachtet sie als Boten
 des Bischofs. Die Synode von Laodicea (zwischen
 348—381) verwehrt ihnen einerseits, die heiligen
 Gefäße zu berühren (vielleicht nur beim feierlichen
 Ritus) und das Orarium (Stola) zu tragen, und
 weist sie andererseits an, während des Gottes-
 dienstes die Thüren zu bewachen, insbesondere die
 Thüren, durch welche die Frauen eintraten, da
 nach den apostolischen Constitutionen (8, 11) die
 Thüren der Männer den Diaconen vorbehalten
 waren. Außerdem werden nach der sogen. vierten
 Synode von Carthago (eigentlich einer vor dem
 6. Jahrhundert veranstalteten Sammlung alter
 Canones) dem Subdiacon vom Bischof Reich und
 Watene, vom Archidiacon zwei Gefäße mit Wein
 und Wasser und ein Handtuch überreicht. Nach
 den apostolischen Constitutionen (8, 11) hat er
 beim Gottesdienste dem Priester Wasser zum
 Waschen der Hände zu reichen, und ebendort
 (8, 21) wird bei der Weihe der heilige Geist
 über ihn herabgerufen, damit er würdig sei, die
 heiligen Gefäße zu berühren. Die Theologen des
 Mittelalters pflegten alle heiligen Weihen in be-

traten Beziehung zum allerhöchsten Gottes-
 dienste zu haben und waren dem-
 nach dem Subdiaconat den Diaconen
 vorzuziehen. In dem Concilio von
 Chalcedon (451) wird bestimmt, dass
 die Subdiaconen die Kirchen zu besorgen
 haben und die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Constantien (680) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen die
 Kirchen zu besorgen haben und die
 Leuten zu erziehen. In dem Concilio
 von Nicäa (325) wird bestimmt, dass
 die Subdiaconen die Kirchen zu besorgen
 haben und die Leuten zu erziehen. In dem
 Concilio von Chalcedon (451) wird
 bestimmt, dass die Subdiaconen die
 Kirchen zu besorgen haben und die
 Leuten zu erziehen. In dem Concilio
 von Constantien (680) wird bestimmt,
 dass die Subdiaconen die Kirchen zu
 besorgen haben und die Leuten zu
 erziehen. In dem Concilio von Nicäa
 (325) wird bestimmt, dass die Subdiaconen
 die Kirchen zu besorgen haben und die
 Leuten zu erziehen. In dem Concilio
 von Chalcedon (451) wird bestimmt,
 dass die Subdiaconen die Kirchen zu
 besorgen haben und die Leuten zu
 erziehen.

3. Verpflichtung der Subdiaconen zu
 Pflicht der Enthaltsamkeit (vgl. d. Art. Ehe)
 wurde den Subdiaconen wegen ihrer engen
 Beziehungen zum Heiligstuhle schon früh ab-
 erlegt. Die Synode von Elvira (um 300) stellt
 sie vor omnibus clericis in ministerio posit.
 allein zu diesen gehören eintheilweis die Subdiaconen
 noch nicht gerechnet worden zu sein, da noch
 die Synode von Carthago (401) und die
 Synode von Rom (402) die Forderung der En-
 thalpsigkeit nur auf Bischöfe, Priester und Diaconen
 ausdehnt. Auch gab es noch im 5. Jahrh.
 verheiratete Subdiaconen, wie unter Andern
 eine griechische Grabinschrift dieser Zeit zeigt,
 welche einem Uraniano subdiacono de Le-
 dula dulcissima conjux gesetzt hat (vgl. Schultze,
 Die Kirche des hl. Paulinus, Trier 1861,
 366). Eine Beschränkung zeigt sich in einer Be-
 ordnung der ersten Synode von Toledo (400),
 durch die den Subdiaconen nur noch eine
 Verheiratung gestattet wird, sie im Falle der
 maliger Ehe zum Range eines Leviten oder
 Officiars degradirt werden und Evangelium
 und Epistel nicht mehr lesen dürfen. Aber erst
 eine carthagische Synode vom Jahre 419 hat
 das Gebot der Ehelosigkeit auch für die Sub-
 diaconen; ausdrücklich wird dasselbe noch
 gesetzt auf der Synode von Agde (506) und
 geschärft auf der Synode von Gerunda (535)
 und den folgenden Synoden, sodann im Corp.
 juris (c. 1, Dist. XXVIII). Die Griechen
 sagten bloß die Ehe nach Empfang der Sub-
 diaconweihe und zudem auf der Trullanischen
 Synode (692) auch die Ehe mit einer Witwe.
 Zu der Pflicht der Ehelosigkeit kommt für die Sub-
 diaconen noch diejenige des canonischen Ehelos-
 gebetes oder Breviers (s. d. Art.). Die Pflicht
 im Allgemeinen ist sicher so alt als der Sub-
 diaconat selbst, nahm aber im Laufe der Zeit
 verschiedene Gestalt an. Im Abendlande gab die
 Verpflichtung als eine schwere, und zwar als

md der Weiße selbst, auch ohne Beneficium Zugehörigkeit zu einem Orden.

1. Was die Rangstufe des Subdiaconates ist, so gehört er bei den Griechen, wengleich wie z. B. aus obiger Stelle des Epiphanius III, schon frühzeitig mit den höheren Weißen umengestellt wurde, bis zur Stunde zu den niederen Weißen (ordines minores). Nach bei den Lateinern mit dem Subdiaconate die icht der Ehelosigkeit verbunden worden war Papp Urban II. (s. c. 4, Dist. LX) get hatte, daß (ausnahmsweise) die Subdiaconen zu Bischöfen gewählt werden konnten, wurde der Subdiaconat immer mehr zu den höheren ißen (ordines majores) gerechnet. Ganz drücklich geschieht dieß von Innocenz III. im 1207 (s. Migne, PP. lat. CCXV, 1256), der Berufung auf Urban II. die Subdiaconen zu ordines sacri zählt, d. h. zu denen, welchen Befugniß über eine geweihte Sache (die heiligen Gefäße) zusteht. Zur Zeit des hl. Thomas auch noch des Concils von Trident (vgl. sines, Acta genuina Conc. Trid. II, Zab. a. a. [1874], 137) war es fast allgemeine icht der Theologen, daß wie Presbyterat und onat, so auch der Subdiaconat (ja sogar die ines minores) im eigentlichen Sinne des rtes Sacramente seien, d. h. insgesammt das ramentum ordinis bilden; diese Ansicht d auch noch bis zur Gegenwart von Manchen rält. Die meisten neueren Theologen jedoch nen die Sacramentalität des Subdiaconats, pischlich deshalb, weil derselbe gleich den igen niederen Weißen nicht von Christus, dem von der Kirche eingesetzt zu sein scheint. sferu aber diese Weißen Abzweigungen des onats sind, können allerdings auch sie in diesem ihrem Stamme und Ursprung die rde des Sacramentes für sich beanspruchen.

2. Erfordernisse zum Empfang des Subdiaconats. Nach der zweiten Synode von Toledo 7) und dem Trullanum (692) konnte man 20 Jahren Subdiacon werden. In der Folge rlag das geforderte Alter einigen Schwangen, bis das Concil von Trident (Sess. XXIII, 12 De ref.) das vollendete 21. Lebensjahr ir statuirte. In moralischer Beziehung war i jeder das wichtigste Erforderniß ein sittlich es Leben nebst Enthaltbarkeit in der oben anebenen Weiße, sodann Freisein von Irregularit n (s. d. Art.). Die intellectuelle Befähigung Subdiacons wird vom Tridentinum dahin immt, daß er „sich in den niederen Weißen m bewährt habe und in den Wissenschaften und dem, was zur Ausübung der Weißen gehört, rrichtet sei“ (Trid. Sess. XXIII, c. 18 De); unter den „Wissenschaften“ sind diejenigen rümt, welche in dem von den geistlichen Sevarien handelnden Kapitel (Sess. XXIII, c. 18 ref.) aufgeführt werden. Ferner ist nach gelbem Kirchenrechte noch ein sog. Weibetitel (s.

d. Art. Titulus) erforderlich. Hinsichtlich der Weißezeit mag in den ersten Jahrhunderten der Saß gegolten haben: quando et ubi libitum fuerit (Mabillon, Museum ital. II, Lutec. Paris. 1689, 89); aber schon seit dem 5. Jahrhundert (vgl. Gelas. I. Ep. ad Episc. Lucan. a. 494, c. 11 sowie das Sacramentarium Gelasianum und Gregorianum) besteht die Vorschrift, die höheren Weißen nur an den vier Quatemberfasttagen und zwar in der heiligen Messe zu erteilen. Auch ein gewisser Zeitraum war von jeher festgesetzt, nach dessen Verlauf man erst zum Subdiaconat und dann zur nächst höhern Weiße gelangen konnte. Nach dem Tridentinum (Sess. XXIII, c. 18 De ref.) dürfen nicht zwei höhere Weißen am gleichen Tage verliehen werden; und zwischen der letzten niedern Weiße und dem Subdiaconate soll der Regel nach ein ganzes Jahr liegen (vgl. d. Art. Interstitien); doch können auf Grund der sogen. Quinquennalfacultäten die Bischöfe auch extra tempora non servatis interstitiis weihen.

6. Spender der Subdiaconatsweiße wie der höheren Weißen überhaupt ist nur der Bischof; jedoch kann der Papp auch einem einfachen Priester die Erlaubniß zur Spendung der Subdiaconatsweiße erteilen. Gelasius I. (Ep. ad episc. Lucan. c. 6) verordnete, daß sine summo Pontifice kein Priester das Recht habe, einen Subdiacon oder Acolythen zu weihen. Innocenz VIII. aber soll im J. 1489 einigen Cistercienserkäbten die Vollmacht gegeben haben, ihren Mönchen die Subdiaconatsweiße (nicht die Diaconatsweiße; vgl. d. Art. Ordo IX, 1042) zu spenden.

7. Ordinationsritus. Nach den apostolischen Constitutionen (8, 21) scheint der Subdiaconat gleich den anderen höheren Weißen durch Handauslegung erteilt worden zu sein; dem widerspricht aber wenigstens für das Abendland die sogen. vierte Synode von Carthago (s. ob.), wo es ausdrücklich heißt: Subdiaconus cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de episcopi manu accipiat vacuam et calicem vacuum. Uebergabe des leeren Kelches und der leeren Patene nennt auch das Pontif. Rom. als Ordinationsritus; doch kommt hier noch die Ueberreichung des Epistelbuches hinzu, die man als secundäre Materie bezeichnen kann. Als zugehörige Form dienen die Worte des Bischofs: Vide, cujus ministerium tibi traditur; ideo te admoneo, ut ita te exhibeas, ut Deo placere possis, bezw. Accipe librum Epistolarum et habe potestatem legendi eas in Ecclesia Sancta Dei, tam pro vivis quam pro defunctis. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Die ganze Ordinationsfeier verläuft in großen Zügen folgendermaßen. Nach Beendigung der Acolythenweiße (wenn dieselbe erteilt wurde) und Lesung der fünften Lection an den Quatembertagen, bezw. nach der Oracion, Collecte pro ordinandis und

etwaigen Commemorationen, falls die Weihe an anderen Tagen stattfindet, folgt durch den Archidiacon der namentliche Aufruf der zu ordinirenden Subdiaconen unter Angabe des Weihetitels und ihre Vorstellung vor dem Bischofe in der Weihe, wie dieß im Art. Diacon III, 1670 von den zu weihenden Diaconen angegeben ist. In seiner Anrede weist der Bischof auf die Wichtigkeit der Subdiaconatsweihe und namentlich die damit verbundene Pflicht zum Celibate hin und fordert die Candidaten an, entweder jetzt noch zurückzutreten oder durch Nähertreten den Willen, auf ihrem Vorhaben zu beharren, kundzugeben. Nachdem sodann die etwa zu Diaconen und Presbytern zu Weihenden aufgerufen worden sind, wird die Allerheiligenslitanei mit der Einschaltung *Ut hos electos benedicens digneris etc.* gesungen. Nach Beendigung der Litanei beginnt die eigentliche Subdiaconatsweihe, indem der Bischof die Ordinanden belehrt über die Verpflichtungen und Pflichten des Subdiacons und dann jedem Ordinandem einen leeren Kelch sammt leerer Patene überreicht mit den oben angegebenen Worten, während deren jeder Kelch und Patene berührt. Der Archidiacon läßt nun noch jeden die gefüllten Messköpfe und ein Waschbecken sammt Handtuch anfasseln. Sodann folgen mehrere Gebete des Bischofs und hierauf unter entsprechenden Worten die Anlegung der dem Subdiacon zukommenden heiligen Kleider, nämlich des Amictus, des Manipels und der Tunicella (s. d. Art.). Endlich läßt der Bischof unter der oben angeführten Formel jeden Ordinandem das Epistelbuch berühren. Dann begeben sich die Geweihten auf ihre Plätze zurück und einer von ihnen singt in der Ordinationsmesse die Epistel. — Wesentlich vom lateinischen Ritus verschiedenes ist die Weihe des Subdiacons in den orientalischen Kirchen. Nach einem ältern griechischen Ritus tritt der als Lector gekleidete, aber auch schon mit dem Sticharion (s. d. Art. Kleider VII, 771) versehene Ordinand vor den Bischof, der ihm nach dreimaliger Benediction die Hand auf's Haupt legt und eine entsprechende Gebetsformel spricht. Nach einem andern Ritus legt der Bischof ihm erst das Sticharion an und läßt ihn sich umgürten. Einen weitaufhängigen Ritus befolgen die Maroniten und einen ganz ähnlichen die Kopten (das Genauere s. bei Reuter 106 ff.). (Vgl. Thomassin, *Vetus et nova discipl.* 1, 2, 30 sqq.; Morinus, *De sacris ordinat.* 8, 12, 1 sqq.; Binterim, *Denkwürdigkeiten I*, 1, 321 ff.; Reuter, *Das Subdiaconat*, Augsburg 1890; Wieland, *Die genet. Entwicklung der sogen. Ordines minores* in den drei ersten Jahrhunderten, Rom 1897 [7. Supplementheft zur Röm. Quartalschrift].) [Einig.]

Subiaco (Sublacon, Sublaqueum), Stadt und eremte Abtei in Mittelitalien, hat seinen Namen von der Lage unterhalb einer von Nero angelegten Villa mit drei künstlichen Seen in der Nähe des Monte Galbo. Der Ort, den Pius VI.

zur Stadt erhob, zählt heute etwa 7000 Einwohner. Subiaco ist in der Kirchengeschichte durch denkwürdig geworden, daß in seiner Umgebung die Wiege des Benedictinerordens (s. d. Art.) stand. Ursprünglich war Subiaco im Bisthof von Tiboli unterstellt, wurde aber zur Abtei nullius erhoben. Urban VI. gab die Abtei im J. 1388 zur Commende, und seitdem war meist ein Cardinal Commendatarabt derselben. Das Castell, früher Commendatarabt gewesen, baute die neue Kathedrale und weihte sie 1789 zu Ehren des heiligen Papst Andreas ein. Auch Pius IX. besuchte die Abtei diese normals sehr reiche Abtei noch im Jahre bei, bis 1853 der Cardinal Hieronymus d'Andrea dieselbe erhielt. Anfangs der 18. Jahre trat an seine Stelle als apostolischer Administrator Bischof A. M. Pettinari von Rom dann Philipp Menetti, Titularbischof von Trani. Von 1873—1886 war der Cardinal Adolph Monaco la Vallette, und von 1886—1890 der Cardinal Angelo Bianchi Commendatarabt. In Zeit ist apostolischer Administrator von Subiaco der Cardinalbischof Luigi Machi, dem 1890 15 Civilgemeinden der Provinz Rom 2000 Seelen mit 91 Priestern in 24 Pfarren standen. — Die Erinnerung an diese Wiege des Benedictinerordens wird heute noch beobachtet durch die beiden im 6. Jahrhundert gestifteten Klöster S. Scolastica und S. Benedetto oder il Speco festgehalten, welche allein von der Zeit in der Umgebung erbauten Klöstern übrig sind. Von dem italienischen Klostersaufhebungsgeiz werden sie gleich Monte Cassino (s. d. Art.) als Nationalmonumente ausgenommen und Klöster Hüter derselben dabei belassen. S. Scolastica das 8 Miglien von Subiaco vom hl. Basil im J. 520 gegründet wurde, erfreute sich im Günst des hl. Gregor des Großen und trat Nachfolger, sowie der römischen Adelsigen, in reich beschenken. Nachdem es im 7. Jahrhundert von den Langobarden zerstört worden, baute es der Abt Stephan im J. 705 wieder auf und wurde es der hl. Scholastica (s. d. Art.), der Schwester des hl. Benedict. Nach obermaliger Zerstörung wurde es im J. 981 restaurirt. In der römischen Kirche ruhen seit 1854 die Gebeine des hl. Ehrwürdigen (s. d. Art.), in einer tiefen Kapelle. Die Bibliothek und das Archiv waren einst reich an seltenen Manuscripten und Handschriften und hier war auch die erste Buchdruckerei in Italien eingerichtet, in welcher die deutschen Buchhändler Sweynheym und Pannartz im J. 1465 die ersten lateinischen Bücher druckten. — Eine Miglie entfernt von S. Scolastica befindet sich das Kloster S. Benedetto oder Sacro Speco (heilige Grube), an der Stelle, wo der große Ordensstifter sich im jugendlichen Alter dem beschaulichen Leben widmete und die ersten Genossen um sich sammelte. Zur Zeit

ng diente ihm eine der Höhlen, welche hier in Felsen sich öffnen. Mit der Zeit wurden je Brotten der Mönche in Kapellen umgewandelt, über welche sich eine Kirche erhebt. In dem neuen Garten wird noch der Ort gezeigt, wo der Bedacht sich im Dorngebüsch fastete, und die sende erzählt, daß der hl. Franz von Assisi (s. d. l.) bei einem Besuche des Klosters im J. 1223 je Dornen wunderbarerweise in Rosen veränderte. (Vgl. Lubin, Abbat. Ital. brevis itia, Rom. 1693, 376 sq.; Cappelletti, Chieso d'Italia VI, 708 sgg.; Moroni, LXX, 209 sgg.; Werner, Orb. cath.

[Nehet.]

Subintroductae (συνεισακτοι), Bezeichnung die Frauenspersonen, welche die Geistlichen ihr Haus aufnahmen entweder zur Bedienung Hausfrau, wenn der Geistliche verheiratet, oder zur selbständigen Besorgung des Haushalts. Man nannte sie auch wohl gleichsam in beugender Entschuldigung mit Beziehung auf Cor. 9, 5 Schwestern, um anzudeuten, daß sie den Geistlichen wie Brüder und Schwester sein, oder ἀγαπηταί, um ihre Dienste als christliche Liebedienste zu bezeichnen, bisweilen auch, Umgehung der kirchlichen Gesetze, adoptivae, das Verhältniß als eine Verwandtschaft darstellend. Aber so unschuldig auch das Zusammensein in Wirklichkeit sein möchte, so konnte doch nicht ausbleiben, daß es vielfach Verdacht erregte. Schon früh wandte sich daher der Eifer der Kirche an dieses gefahrvolle Vergerniß. Die Synode in Antiochia im J. 269 verurtheilte Paulus Samosatana (s. d. Art.) auch deswegen, weil durch sein Beispiel die Priester und Diaconen führt habe, συνεισακτοδὲ γυναῖκας bei sich zu haben (Eusob. H. E. 7, 30, 12). Die Synode von Ancyra (um 300) gestattet (can. 27) dem Cleriker, eine Gott verlobte Schwester oder Tochter bei sich zu haben, aber durchaus keine Fremde. Der Basilius befahl sogar (Ep. 55 [al. 198]) einem klerikalen Priester, seine Frau zu entlassen, und gleichem Ernste eiferten Chrysostomus, Hieronymus und Augustinus gegen den gefährlichen Brauch (vgl. d. Art. Agapeten). Maßgebend die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte wurde aber besonders can. 3 des Concils von Ancyra, der das Zusammenleben mit συνεισακτοδὲν und nur zuließ μητέρα ἢ ἀδελφὴν ἢ θείαν ἢ μόνα πρόσωπα πᾶσαν ὀνομασίαν διαπέφυγε. Er die falsche Deutung dieses Canons als eines Abtatsgesetzes (s. d. Art. Nicäa IX, 235). Was letzten Worte dieses Canons betrifft (ὁ μόνα), so ist es nach den verschiedenen Uebersetzungen zweifelhaft, ob diese Clausel restrictiv ist, so daß die genannten Personen nur unter der Voraussetzung ihrer Unbescholtenheit als zulässig angesetzt werden, oder ob sie vielmehr die Zulässigkeit außer den Genannten auch auf alle anderen Personen ausdehnt, die keinem Verdachte unterliegen. Gratian hat (c. 16, Dist. XXXII) diesen

letztern Sinn angenommen mit der Uebersetzung aut etiam eas idoneas personas, quas fugiant suspiciones, und in diesem Sinne ist auch der Canon im neuern Kirchenrechte anerkannt, während früher immer der Hauptnachdruck auf der Forderung der Verwandtschaft lag. So wurde der Canon oft erneuert und eingeschränkt, z. B. in der römischen Kirche von Papsi Siricius (c. 81, Dist. LXXXI), von Gregor dem Großen (s. z. B. Ep. 4, 26), der jedoch nicht unterläßt, die Geistlichen wenigstens aufzufordern, daß sie lieber gar keine Frau, nicht einmal die vom Concilium in Nicäa gestatteten, im Hause dulden sollen (Ep. 9, 60), indem er auf die Worte des hl. Augustinus hinweist: quas cum sorore mea sunt, sorores meas non sunt. — Etwas milder als das Nicänum lautet der Beschluß des dritten Concils von Carthago (397; s. c. 27, Dist. LXXXI), wo das Zusammenleben mit einigen weiteren Verwandten (filias fratrum aut sororum etc.) gestattet wird, während extraneas feminas ausdrücklich ausgeschlossen werden. In gleicher Strenge erneuern den Canon das Concilium von Agde (506), von Orleans (538), von Braga (563), von Tours (567). Noch weiter ging der Kaiser Justinian, der Nov. 123, 29 dem Bischof verbietet, irgend eine Frau in seinem Hause zu haben. Dieselbe Maßregel unter Aufhebung des vom Nicänum gestatteten Indultes ergriff man im Abendlande, als im 8. und 9. Jahrhundert die öffentliche Sittlichkeit so sehr in Verfall kam. Eine Synode von Rom unter Zacharias (743) duldet auch keine verwandten Frauen im Hause der Geistlichen; das Nämliche beschloß das von Paulinus von Aquileja im J. 796 gehaltene Concil von Friaul; diese Strenge wendet auch der Bischof Theobulph von Orleans an (Capit. ad presbyt. 12, bei Migne, PP. lat. CV, 195) und ebenso die Concilien von Aachen (836) und Mainz (813 und 888; c. 1, X 3, 2). Auf diese Anstrengung folgte eine völlige Erschlaffung, und die Folge war, daß im 10. und 11. Jahrhundert die Kirche geradezu gegen den offenen Concubinat der Geistlichen zu kämpfen hatte; so konnte die focaria des Geistlichen schlechthin als moeritrix foco assidens und der Priester als focarista bezeichnet werden (s. Du Cange, Gloss. s. v.). Mit besonderer Kraft trat bekanntlich der hl. Gregor VII. (s. d. Art.) dem Unwesen entgegen; später erneuerte Innocenz III. die alten Gesetze, und viele Provinzialconcilien kamen ihm zu Hilfe. Doch wurde die Verwandtschaft der Hausgenossen schon nicht mehr mit derselben Strenge urgirt; so gestattet eine Diöcesansynode zu Salzburg 1419, quae propter aetatem, morumque gravitatem, aut, si fieri potest, consanguinitatem omnem merito suspicionem excludant. Auch das Concil von Trident richtet seine Schärfe zunächst nur gegen die Concubinen und verbietet von anderen Frauenspersonen nur ganz allgemein: de quibus possit haberi suspicio (Sess. XXV,

c. 14 De ref.), und in diesem Umfange hat die neuere kirchliche Gesetzgebung das Verbot des Zusammenlebens mit Frauenspersonen festgehalten (vgl. d. Art. Standespflichten der Geistlichen, ob. 720). [Weinhart.]

Subreptio, s. Erschleichung.

Subsidium charitativum, s. Abgaben I, 78.

Substanz, als philosophischer Terminus, bezeichnet ganz allgemein genommen dasjenige, was in einem Etwas ist, wirklich ist und wirksam ist, im Unterschiede von dem, wie das Etwas ist, wirkt und leidet. Die Substanz ist der einheitliche, beharrende, für sich bleibende Träger der vielen, veränderlichen, unselbständigen Eigenschaften eines Dinges, der Wurzelgrund seiner Thätigkeiten, der Mittelpunkt seiner Beziehungen zu den anderen Dingen. Die mannigfachen Merkmale, die wandelbaren Aeußerungen, die vielgestaltigen Verhältnisse eines Etwasseienden unterscheiden sich von diesem, dem Bestimmten und Bestimmbaren, als die ihm zukommenden Bestimmtheiten, heben sich von der Substanz als der Inbegriff ihres Weseins, als ihre Accidentien ab. — Die Vorstellung „Substanz und Accidens“ ist der erste von den Grundbegriffen des menschlichen Denkens (Centralkategorie). Die Entfaltung des Begriffes im Laufe der Zeit spiegelt, wie in einem beweglichen Brennpunkte, die ganze Geschichte der Philosophie sowie der wichtigsten Lehrgänge aus der Theologie (Trinität, Christologie, Anthropologie, Eucharistie) ab. Das Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung kann den Sinn des Substanzbegriffes am besten aufschließen; die Vergleichung mit verwandten Vorstellungengebilden, die Wassein und Wesein des Seienden genauer fassen wollen, wird den Begriff verdeutlichen.

I. Der poetische und mythen-schaffende Phantasie, deren Heimat das sinnende, träumende Morgenland ist, das naturwüchsiges Nachdenken des Menschen überhaupt sucht auf's Mannigfaltigste in das Innere der Dinge einzudringen. Noch unbeholfen sind die Antworten, welche 1. die Begründer der (griechischen) Philosophie auf die Fragen nach den Substanzen geben. Die ersten Forscher wollen die Frage lösen, indem sie die Natur des Urstoffes untersuchen. Das „Princip“, woraus und worin die Seienden sind, erscheint als das Feuchte (τὸ ἕωρον ἀπὸ τῆς φύσεως [Thales]) oder als die reine, unbestimmte Stofflichkeit (τὸ ἀπειρον [Anaximander]) oder als das Lustartige (ἀήρ [Anaximenes]). Die Pythagoreer erkennen das „Wesen“ der Dinge in dem harmonischen Zahlenverhältnis, in welchem die Wesenstheile stehen (ἀριθμὸς καὶ ἀρμονία), die Eleaten in dem Sein selber, das einzig ist, Denkendsein und Gedachtsein (τὸ ἓν ὄν = νοεῖν, νόημα). Nach Heraklit ist das „Eine des Alls“ das Urfeuer (πῦρ), das göttlich und dessen Verwandlungsgesetz die Weltvernunft ist (Ζεὺς, Δίκη, εὐνὸν τὸ πρῶτον εἶναι). Anaxagoras redet von den „Seinssteinen“ (στέρωματα), die zahllos, unendlich klein, innerlich oder

qualitativ verschieden, unendlich theilbar und in den Dingen, die aus ihnen gemischt werden, gleichartig sind (ὁμοιομερῆ, πᾶν ἐν παντί μίχεται [qualitative Atomistik]). Empedokles behauptet die „Seinswurzeln“ (δύσματα) auf die vier bekannten Elemente. Der antike Atomismus in den „festen Rückhalt“ des Seins (τὸ αἰετὸν τὸ ἓν) in die unendlich vielen und kleinen theilbaren, immerseienden, ursachlos bestehenden Körperchen (ἄτομα), die, innerlich von der Stofflichkeit, nach Außen oder quantitativ dem Gewicht, Gestalt und Lage verschieden sind (quantitative Atomistik). — 2. Während die Epikureer das „Nichts“ zur Innennatur der Dinge (τὸ μὴ ὄν ἢ φύσις), will Sokrates die Substanz durch richtiges Denken als „Begriffe“ (κατὰ λόγους ὄντα). Plato verselbständigt die geistigen Anschauungsgebilde (εἰδη) als Materie der Dinge (παράδειγματα) und gibt ihnen die Abbilder jenseitiger Substantialität (ὁδοὶ, ἕκαστος) als sie durch Theilnahme an den ewigen Ideen aufzunehmen vermögen (εἰδῶτα, ἑκάστη μίμηματα τῶν κατὰ ἑαυτὰ). — 3. Geschichtliche und Festigkeit gewinnt der Substanzbegriff bei Aristoteles. Für Plato's größten Schüler, den Begründer der wissenschaftlichen Logik, behauptet der Seienden, vom Ursein abgesehen (πρῶτον οὐκ ἀκίνητον, νόησις νοήσεως), aus zwei Principien aus Materie und Form (ὄλη oder ὑποκειμένη μορφή oder ἰδος). Das hieraus Constituirte σύνολον, τὸ ἐξ ἀμφοῖν, das für sich selbst Seinsindividuum (τὸ κατὰ ἑαυτὸν, τίς ἐστὶν z. B. das Molekül Gold, diese Cederstange) ist überdies Butenphalos, der Mensch und Plato, ist Substanz (Substanz) im ersten ursprünglichen Sinne (ὁδοὶα πρῶτη, ὁδοὶα ἰσοτατά τε καὶ πρῶτως καὶ μέγιστα λεγόμενα ὄν ἀπλῶς). Was sonst noch seiend heißt, wie die Ideen, haben, Groß- und Klein-, Klammern der Zeitlichkeit, haftet der Substanz an: von der die Eigenschaften, Thätigkeiten, Dasein ausgesagt; sie selber inhärent keinen Bestand und wird nicht von anderem Sein prädicirt. Die Constitutivprincipien der „ersten Substanz“ und concreten Einzelwesens, werden beide als Substanzen genannt, und zwar ist die „Form“ durch das Seiende sein Was- und Sein (τὸ τί ἐστὶ τι, τὸ τί ἦν εἶναι, ὁδοὶα καὶ ἰδος), Substanz in höherem Grade als das materielle Substrat, worin das Ding sein hat (ὁδοὶα ὡς ὄλη, ὡς ὑποκειμένη). Ist die Form für sich nicht wirklich, so heißt sie die (in der „Metaphysik“ namentlich) als das Behaftete der „ersten Substanz“, das begründet die Wirklichkeit vorausgeht, auch erste Substanz in diese. — Zum Unterschiede von der Substanz im ontologischen Sinne, die als Ganzes steht und in ihren Elementen metaphysisch real ist, behauptet Aristoteles von „zweiten Substanzen“ (κατὰ δευτέρας). Es sind die Art- und Gattungsbegriffe der Seienden, genauer das Genus

in Seienden, welches die Begriffe meinen. Stoff, Pflanze, Thier, Mensch, Lebewesen u. s. w. werden von vielen, gruppenweise zusammengehörigen inbegriffen gleichmäßig ausgesagt. Das sind die Substanzen im logisch-prädicativen Sinne (κατὰ λόγον οὐσίαι). Realität für sich, außerhalb der Einzeldinge, haben sie nicht. Sie sind Gedankengebilde; die Arten (εἶδη) verdienen den Namen Substanzen mehr denn die Gattungen (γένη), die Species stehen den Naturindividuen über als die Genera. — Was immer an einem Dinge sich ereignet und sich ereignen kann, macht die Gegensätze zu der Substanz, die Summe der Accidentien aus (συνβετηκός = ἔσυνβαλται τινί, τος ἐν). Ein Accidentis ist „zufällig“, wenn es einem und demselben Dinge zukommt und auch nicht zukommt, wenn es in Wahrheit von ihm abgesagt werden kann, aber weder notwendig noch in den meisten Fällen sich vorfindet“ (συνβητικός κατὰ συνβετηκός). „Wesentlich“ ist ein Accidentis, das einem Ding an sich zukommt, das ist dem Begriffe des Dinges mit Nothwendigkeit (συνβητικός κατὰ ἀνάγκη, τὸ ἴδιον Aristot. ὅπις. 1, 5; Metaph. 5, 30). — 4. Der aristotelische Substanzbegriff wurde von der Scholastik übernommen; doch suchte man durch mancherlei Unterscheidungen und Eintheilungen das Wesen und den Wesensbegriff des Seienden noch härter zu bestimmen. Die Gegenüberstellung substantia prima et substantiae secundae zeichnet vor Allem den Wesensunterschied zwischen Schöpfer und Geschöpf. Auf ontologischem Gebiete wird des Aristoteles „erste Substanz“ substantia distincta, individua, incommunicabilis, singularis, particularis, principalis, i. d. das physische Einzelbeing genannt. Seine Kernform ist die substantia formalis im Sinne der forma substantialis, zum Unterschiede von der substantia materialis, dem subjectum entis informis. Die Seinsindividuen werden nach ihrer Seinsweise unterschieden als substantiae simplices et compositae (Geist und Körper; metaphysische und physische Einheit); substantiae completae und incompletae (reiner Geist, Mensch, Seele und Leib), nach den Wesensunterschieden der Seinsreiche als substantiae corporales, sensibiles et spirituales, als substantiae conjunctae cum et separatae a materia, formae substantentis; als substantiae finitae et infinitae u. s. w. Die Substanz in logischer Bedeutung mathematicum, intentio secunda, universale reflexum heißt auch substantia media et universalis (Gattung). — Die Frage nach den Accidentien hat vielerlei Streitigkeiten anlaßt. Am einfachsten folgt man der Eintheilung „absolute“ und „relative“ Accidentien. Eine drücken das Bestimmte eines Seienden aus, wie letzteres an sich ist ohne Bezug auf eine bestimmte und mögliche Umgebung; diese bedeuten Eigenschaften, die ein Seiendes im Verhältnis zu

anderen hat. Die absoluten Accidentien heißen auch wesentliche und nothwendige (constitutivae, innerliche, metaphysische, Proprietäten, Attribute). Die relativen Accidentien (Modi) verlieren gewissermaßen immer mehr an Sein, je weiter sie sich von der Substanz entfernen und sich zu Eigenschaften der Eigenschaften verbünnen (consecutivae, unwesentliche, äußerliche, zufällige, individuelle, rein „accidentelle“ Accidentien). Zum Begriffe jedes Accidentis gehört nach dem hl. Thomas: secundum quod dividitur contra substantiam accidentis, esse est inesse; accidens est res, cujus naturae debetur esse in alio. — 5. Der Bruch zwischen der Philosophie der Vorzeit und den neueren Weltanschauungen wird kaum durch Anderes besser gekennzeichnet als durch die Umbildung des Substanzbegriffes. Cartesius (s. d. Art.) erklärt (Princip. philos. 1, 51 sq.): Per substantiam nihil aliud intelligere possumus, quam rem, quae ita existit, ut nulla alia re indigeat ad existendum. Et quidem substantia, quae nulla plane re indigeat, unica tantum potest intelligi, nempe Deus; alias vero omnes non nisi ope concursus Dei existere posse percipimus. Atque ideo nomen substantiae non convenit Deo et illis „univoce“, ut dici solet in scholis, hoc est nulla ejus nominis significatio potest distincte intelligi, quae Deo et creaturis sit communis; possunt autem substantia corporea et mens sive substantia cogitans creata sub hoc communi conceptu intelligi, quod sint res, quae solo Dei concursu egent ad existendum. Jeder (endlichen) Substanz haftet eine praecipua proprietät an (attributum: cogitatio, extensio), deren nähere Bestimmungen ihre modi sind. Aus diesen schiefen Vorstellungen, welche das Verhältnis der geschöpflichen Dinge zu der Ursubstanz wie das Verhältnis der Gedanken zu dem Denksubjecte anschauen lehren, hat Spinoza (s. d. Art.) den schärfsten Monismus destillirt. Er sagt (Eth. 1, def. 3): Per substantiam intellego id [„causam sui, naturam naturantem“], quod in se est et per se concipitur, hoc est id, cujus conceptus non indiget conceptu alterius rei, a quo formari debeat. Der Hang der monistischen Phantasie, welche den jedem Denken unabweislichen Wesensunterschied zwischen dem göttlichen und dem geschöpflichen Sein verwischt, die alles Sein als Einheitlichkeit, die Seienden als die Wirklichkeits- und Bestimmtheitsformen des einheitlich (pantheistisch) oder vielheitlich (materialistisch) vorgestellten Urseins ausgibt, tritt am hellsten zu Tage in der Bestreitung der objectiven Realität für den Substanzbegriff. John Locke (s. d. Art.) versichert vom empirischen Standpunkte aus, die Einbildungskraft vermöge keine Erscheinung ohne Träger zu fassen; so gibt sie einem Vorstellungsbündel von Eigenschaften, die untrennbar mit einander verknüpft auftreten, wie

o. 14 De ref.), und in diesem Umfange hat die neuere kirchliche Gesetzgebung das Verbot des Zusammenlebens mit Frauenpersonen festgehalten (vgl. d. Art. Standespflichten der Geistlichen, ob. 720). [Weinhart.]

Subreptio, f. Erschleichung.

Subsidium charitativum, f. Abgaben I, 78.

Substanz, als philosophischer Terminus, bezeichnet ganz allgemein genommen dasjenige, was in einem Etwas ist, wirklich ist und wirksam ist, im Unterschiede von dem, wie das Etwas ist, wirkt und leidet. Die Substanz ist der einheitliche, beharrende, für sich bleibende Träger der vielen, veränderlichen, unselfständigen Eigenschaften eines Dinges, der Wurzelgrund seiner Thätigkeiten, der Mittelpunkt seiner Beziehungen zu den anderen Dingen. Die mannigfachen Merkmale, die wandelbaren Neuberungen, die vielgestaltigen Verhältnisse eines Etwasseienden unterscheiden sich von diesem, dem Bestimmten und Bestimmbaren, als die ihm zukommenden Bestimmtheiten, heben sich von der Substanz als der Inbegriff ihres Weseins, als ihre Accidentien ab. — Die Vorstellung „Substanz und Accidens“ ist der erste von den Grundbegriffen des menschlichen Denkens (Centralkategorie). Die Entfaltung des Begriffes im Laufe der Zeit spiegelt, wie in einem beweglichen Brennpunkte, die ganze Geschichte der Philosophie sowie der wichtigsten Lehrflüsse aus der Theologie (Trinität, Christologie, Anthropologie, Eucharistie) ab. Das Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung kann den Sinn des Substanzbegriffes am besten aufschließen; die Vergleichung mit verwandten Vorstellungsgestalten, die Wessein und Wesein des Seienden genauer fassen wollen, wird den Begriff verdeutlichen.

I. Die poetische und mythen-schaffende Phantasie, deren Heimat das sinnende, träumende Morgenland ist, das naturwüchsig nachdenken des Menschen überhaupt sucht auf's Mannigfaltigste in das Innere der Dinge einzubringen. Noch unbeholfen sind die Antworten, welche 1. die Begründer der (griechischen) Philosophie auf die Fragen nach den Substanzen geben. Die ersten Forscher wollen die Frage lösen, indem sie die Natur des Urstoffes untersuchen. Das „Princip“, woraus und worin die Seienden sind, erscheint als das Feuchte (τὸ ὑδρῶδες ἢ τῆς φύσεως [Thales]) oder als die reine, unbestimmte Stofflichkeit (τὸ ἀπειρον [Anaximander]) oder als das Luftartige (ἀήρ [Anaximenes]). Die Pythagoreer erkennen das „Wesen“ der Dinge in dem harmonischen Zahlenverhältnis, in welchem die Wesensteile stehen (ἀριθμῶδες καὶ ἀρμονία), die Eleaten in dem Sein selber, das einzig ist, Denkendsein und Gedachtsein (τὸ εἶναι ὄν = νοεῖν, νόημα). Nach Heraklit ist das „Eine des Alls“ das Urfeuer (πῦρ), das göttlich und dessen Verwandlungsgesetz die Weltvernunft ist (Ζεὺς, Διὸς, εὐνὸν τὸ σοφόν). Anaxagoras redet von den „Seinskräften“ (στέρεματα), die zahllos, unendlich klein, innerlich oder

qualitativ verschieden, unendlich theilbar und in den Dingen, die aus ihnen gemischt werden, gleichartig sind (ὁμοιομερῆ, πᾶν ἐν παντί μίχεται [qualitative Atomistik]). Empedokles behauptet die „Seinswurzeln“ (ἑλκύματα) auf die vier bekannten Elemente. Der antike Atomismus ist den „festen Rückhalt“ des Seins (τὸ εἶναι τὸ εἶναι) in die unendlich vielen und klein theilbaren, immerseienden, unerschöpflichen kleinen Körperchen (ἄτομα), die, innerlich von der Stofflichkeit, nach Außen oder quantitativ nach Gewicht, Gestalt und Lage verschieden sind (quantitative Atomistik). — 2. Während die Sophisten das „Nichts“ zur Innennatur der Dinge setzen (μὴ ὄν ἢ φύσις), will Sokrates die Substanz durch richtiges Denken als „Begriff“ (καὶ λόγοι, ὅροι). Plato verselbständigt die ersten Anschauungsgebilde (εἶδη) als Musterstücke in Dinge (παράδειγματα) und gibt ihnen solche Abbildern jenseit Substantialität (οὐσία, ὄντως) als sie durch Theilnahme an den ewigen Ideen aufzunehmen vermögen (εἰδέσθαι, ὁμοιωματίζεσθαι τῶν κατ' εἶδη). — 3. Scholastik und Festigkeit gewinnt der Substanzbegriff bei Aristoteles. Für Plato's größten Schüler, den Begründer der wissenschaftlichen Logik, behauptet das Seienden, vom Ursein abgesehen (πρῶτον ἐκείνου ἀκίνητον, νόησις νοήσεως), aus zwei Principien aus Materie und Form (ὄλη oder ὁμοεικὸς ἢ μορφή oder εἶδος). Das hieraus Constatirte ist σύνολον, τὸ ἐξ ἀμοιβῶν, das für sich selbst Seinsindividuum (τὸ κατ' ἑαυτὸν, τίς τ. z. B. das Molekül Gold, diese Eebersubstanz ist Pferd Hufeisphalos, der Mensch und Philosoph Plato, ist Substanz (Substanz) im ersten und ursprünglichen Sinne (οὐσία πρώτη, οὐσία ἰσοτατά τε καὶ πρώτη καὶ μέγιστα ἁρμονία τὸν ἀκλόω). Was sonst noch seiend heißt, wie die Ideen, haben, Groß- und Klein-, Mannich- und Zeitlichkeit, haften der Substanz an: von ihr werden die Eigenschaften, Thätigkeiten, Verhältnisse ausgefagt; sie selber inhärent keinen Wert und wird nicht von anderem Sein publiziert. In Konstitutivprincipien der „ersten Substanz“, in concreten Einzelwesens, werden beide aus Substanzen genannt, und zwar ist die „Form“, die durch das Seiende sein Was- und Sein (τὸ εἶναι ὄντως, τὸ εἶναι εἶναι, οὐσία καὶ εἶδος) Substanz in höherem Grade als das materielle Substrat, worin das Ding sein Leben hat (οὐσία ὄντως, ὄντως ὁμοεικὸς). Ist die Form für sich nicht wirklich, so heißt sie nicht (in der „Metaphysik“ namentlich) als das Substrat der „ersten Substanz“, das begrifflich in Wirklichkeit vorausgeht, auch erste Substanz in diese. — Zum Unterschiede von der Substanz im ontologischen Sinne, die als Ganzes steht und in ihren Elementen metaphysisch real ist, behauptet Aristoteles von „zweiten Substanzen“ (κατὰ δεύτερα). Es sind die Art- und Gattungsbegriffe der Seienden, genauer das (Genus)

an Seienden, welches die Begriffe meinen. Stoff, Pflanze, Thier, Mensch, Lebewesen u. s. w. werden von vielen, gruppenweise zusammengehörigen Einzeldingen gleichmäßig ausgesagt. Das sind die Substanzen im logisch-prädicativen Sinne (κατὰ λόγον οὐσίαι). Realität für sich, außerhalb der Einzeldinge, haben sie nicht. Sie sind Gedankengebilde; die Arten (εἶδη) verdienen den Namen Substanzen mehr denn die Gattungen (γένεαι), die Species stehen den Naturindividuen näher als die Genera. — Was immer an einem Dinge sich ereignet und sich ereignen kann, macht, in Gegenstände zu der Substanz, die Summe der Accidentien aus (συνεσθηκός = εὐσυνβαλὲς τινὶ, τὸς ὅν). Ein Accidentis ist „zufällig“, wenn es einem und demselben Dinge zukommt und auch nicht zukommt, wenn es in Wahrheit von ihm ausgesagt werden kann, aber weder nothwendig noch in den meisten Fällen sich vorfindet“ (συνεσθηκός κατὰ συνεσθηκός). „Wesentlich“ ist ein Accidentis, das einem Ding an sich zukommt, das uns dem Begriffe des Dinges mit Nothwendigkeit folgt (συνεσθηκός κατὰ ἀνάγκη, τὸ διὸν [Aristot. Topic. 1, 5; Metaph. 5, 30]). — 4. Der aristotelische Substanzbegriff wurde von der Scholastik übernommen; doch suchte man durch mancherlei Unterscheidungen und Eintheilungen das Being und den Wesensbegriff des Seienden noch härter zu bestimmen. Die Gegenüberstellung substantia prima et substantiae secundae zeichnet vor Allem den Wesensunterschied zwischen Schöpfer und Geschöpf. Auf ontologischem Gebiete wird des Aristoteles „erste Substanz“ substantia distincta, individua, incommunicabilis, singularis, particularis, principalis, i. das physische Einzelbeing genannt. Seine Lebensform ist die substantia formalis im Sinne der forma substantialis, zum Unterschiede von der substantia materialis, dem substantum entis informae. Die Seinsindividuen werden nach ihrer Seinsweise unterschieden als substantiae simplices und compositae (Geist und Körper; metaphysische und physische Einheit); substantiae completae und incompletae (reiner Geist, Mensch, Seele und Leib), nach den Wesensunterschieden der Seinsreiche in substantiae corporales, sensibiles und spirituales, als substantiae conjunctae cum id separatae a materia, formae substantiales; als substantiae finitae et infinitae s. w. Die Substanz in logischer Bedeutung (medicamentum, intentio secunda, universale reflexum) heißt auch substantia media (I) und universalis (Gattung). — Die Frage nach den Accidentien hat vielerlei Streitigkeiten anlaßt. Am einfachsten folgt man der Eintheilung „absolute“ und „relative“ Accidentien. Sie drücken das Bestimmtheits eines Seienden aus, wie letzteres an sich ist ohne Bezug auf eine räumliche und mögliche Umgebung; diese bedeuten Eigenschaften, die ein Seiendes im Verhältniß zu

anderen hat. Die absoluten Accidentien heißen auch wesentliche und nothwendige (constitutivae, innerliche, metaphysische, Proprietäten, Attribute). Die relativen Accidentien (Modi) verlieren gewissermaßen immer mehr an Sein, je weiter sie sich von der Substanz entfernen und sich zu Eigenschaften der Eigenschaften verbünnen (consecutivae, unwesentliche, äußerliche, zufällige, individuelle, rein „accidentelle“ Accidentien). Zum Begriffe jedes Accidentis gehört nach dem hl. Thomas: secundum quod dividitur contra substantiam accidentis, esse est inesse; accidentis est res, cujus naturae debetur esse in alio. — 5. Der Bruch zwischen der Philosophie der Vorzeit und den neueren Weltanschauungen wird kaum durch Anderes besser gekennzeichnet als durch die Umbildung des Substanzbegriffes. Cartesius (s. d. Art.) erklärt (Princip. philos. 1, 51 sq.): Per substantiam nihil aliud intellegere possumus, quam rem, quae ita existit, ut nulla alia re indigeat ad existendum. Et quidem substantia, quae nulla plane re indigeat, unica tantum potest intellegi, nempe Deus; alias vero omnes non nisi ope concursus Dei existere posse percipimus. Atque ideo nomen substantiae non convenit Deo et illis „univoce“, ut dici solet in scholis, hoc est nulla ejus nominis significatio potest distincte intellegi, quae Deo et creaturis sit communis; possunt autem substantia corporea et mens sive substantia cogitans creata sub hoc communi conceptu intellegi, quod sint res, quae solo Dei concursu egent ad existendum. Jeder (endlichen) Substanz haftet eine praecipua proprietates an (attributum: cogitatio, extensio), deren nähere Bestimmungen ihre modi sind. Aus diesen schiefen Vorstellungen, welche das Verhältniß der geschöpflichen Dinge zu der Ursubstanz wie das Verhältniß der Gedanken zu dem Denksubjecte anschauen lehren, hat Spinoza (s. d. Art.) den schärfsten Monismus destillirt. Er sagt (Eth. 1, def. 3): Per substantiam intellego id [„causam sui, naturam naturantem“], quod in se est et per se concipitur, hoc est id, cujus conceptus non indiget conceptu alterius rei, a quo formari debeat. Der Hang der monistischen Phantasie, welche den jedem Denken unabweislichen Wesensunterschied zwischen dem göttlichen und dem geschöpflichen Sein verwischt, die alles Sein als Einerlichkeit, die Seienden als die Wirklichkeits- und Bestimmtheitsformen des einheitlich (pantheistisch) oder vielheitlich (materialistisch) vorgestellten Urseins ausgibt, tritt am hellsten zu Tage in der Bestreitung der objectiven Realität für den Substanzbegriff. John Locke (s. d. Art.) versichert vom empirischen Standpunkte aus, die Einbildungskraft vermöge keine Erscheinung ohne Träger zu fassen; so gibt sie einem Vorstellungsbündel von Eigenschaften, die untrennbar mit einander verknüpft auftreten, wie

„gelbe Farbe, Schwere, Schmelzbarkeit“, eine Unterlage, und diese nimmt der Verstand als die Idee von der „Substanz“ des Goldes. David Hume (s. d. Art.) nennt die Substanzen „Dichtungen“, sofern die Phantasie das Zusammenfassen vieler Vorstellungen in Ein Bündel zu einem Zusammensein von Eigenschaften in einem Träger verdichtet. Nach Kant (s. d. Art.) ist die Substanz das im Raume Beharrende, das nicht vermehrt und nicht gemindert werden kann; der „Raum“ aber ist die subjective Anschauungsform unserer Sinnlichkeit, und „Dinge an sich“ sind uns unerkennbar. Die Consequenz aus den empiristisch-skeptisch-kritischsten Voraussetzungen zieht der Positivismus (s. d. Art.), wenn er die Substanz den „hypothetischen Hilfsbegriff“ nennt (Wundt), wodurch das Denken den Zusammenhang der Naturerscheinungen einerseits (Substanz der „Materie“), und andererseits das Zusammenhalten der psychischen Vorgänge (Substanz der „Seele“ gleich „Actualität“ des Vorstellens, Fühlens, Strebens) ausdeutet. — 6. In dem Rebelltreiben der Einbildungen, welche die moderne Philosophie für Begriffe gibt und nimmt, stellt der Substanzbegriff bei Leibniz (s. d. Art.) einen festen Pol dar. Der große Denker, in welchem die deutsche Philosophie ihren Höhepunkt erreicht, erklärt (Opp. philoa., ed. Erdmann, 714): La substance est un être [monade] capable d'action. Die Bemerkungen: Jede Substanz habe quelques chose d'analogique au sentiment et à l'appétit, und man müsse sie fassen à l'imitation de la notion, que nous avons des âmes, verlieren bei richtiger Würdigung alles Besfängliche.

II. Leibniz' Substanzbegriff, der das Bindeglied zwischen der aristotelisch-scholastischen und der modernen Weltanschauung geworden ist, findet seine Verdeutlichung durch die Beziehung verwandter Vorstellungen, die theilweise schon berührt sind. — 1. Nach dem Sage: Substantiae est substare et magis substare, bezeichnet „Subsistenz“ die Seinsweise des für sich wirklichen, in sich abgeschlossenen Naturindividuum und auch dieses selber (res subsistens, ἐντελέχεια). Das substare ist der Substanz wesentlich als das substare (accidentibus), so daß wohl letzteres, wie bei der absoluten Substanz (actus purissimus), niemals aber ersteres im Begriffe der fertigen Substanz (ens substantiale unum completum) fehlen darf. Man bezeichnet darum auch die Subsistenz als Vollendung der ersten Substanz, als deren Endabschluß (complementum, terminus ultimus). Dadurch wird nicht behauptet, daß der Substanz von der Subsistenz ein trennbares Theilstück beigefügt werde, sondern nur so viel, daß die Substanz anders als in ihrer Subsistenz die Vollkommenheit eigenen Bestandes, des Für-sich-Seins, nicht haben könne. Hieron mag bei einem unvollständigen Begriffe von Substanz wohl abgesehen werden. Der Unterschied zwi-

schen Substanz und Subsistenz ist also nicht der realer, sondern eine distinctio rationis rationalitatis cum fundamento distinguendi in re oder eine distinctio virtualis, d. h. ein Unterschied zwischen Begriffsinhalten, nicht zwischen dem Begriffsbegriffen (distinctio rationis rationalitatis). — „Substantialität“ bedeutet allgemein, daß es sich um ein Seiendes handelt, welches nicht als Accidentes in einem andern 2. Statt Substanz wird vielfach subjectum, suppositum, hypostasis gesetzt. Der Latium „Subject“ hat in der Philosophie der Haupt zwei Hauptbedeutungen: die logisch-gammatische (subjectum attributionis) und die ontologische, die wieder die metaphysische (subjectum informationis seu materiale) und die physische in laum (subjectum inhaesionis). Das physische Subject, der eigentliche und letzte, der auf sich stehende Seinsträger für die Eigenschaften, Thätigkeiten und Beziehungen eines Seienden, ist das selbe wie erste Substanz und Subsistenz (individua dicantur subjecta vel supposita vel hypostases; S. Thom. S. th. 1, q. 89, a. 1 ad 3). — Während bei den Griechen das Wort „Hypostase“ (Unterlage) ex propria significatione habet, quod significat quodcumque individuum substantiae, hat es in lateinischer Sprachgebrauch einen edlern Sinn erlangt, quod sumatur pro individuo rationali naturae rationis suae excellentiae (S. th. 1, q. 29, a. 2 ad 1). Dafür steht gemeinlich persona (πρόσωπον), was von der Scholastik mit Boetius als rationalis naturae individua substantia sive subsistentia actualis, subsistens definitur wird. Zum Begriff der ontologischen Person gehört mit hin ein so hohes: Substantialität, Fähigkeit zum Selbstbewußtsein und zur Selbstbestimmung, untheilbares Für-sich-sein. — 3. Wird die Substanz eines Seienden als Thätigkeitsgrund, als Wirkfamkeits- und Widerstandsgrund güt, dann ist sie als Natur verstanden (vgl. S. Thom. S. th. 8, q. 2, a. 1; In 3 Sent. dist. 1, q. 1, a. 2). Je nach den beiden Hauptelementen, in welche die physische Substanz zerfällt, heißt die Natur vel forma vel materia. Während die Substanz, das Substratum, Subjectum, Suppositum, Hypostase, Basis, ist eigenschaftlich Bestimmte, das Fundament des Seienden, das in die Verhältnisse Eintritte (principium, quod), ist die Natur das, was und inwiefern das Ding thätig ist (principium quod, quod est ἀρχή τε καὶ αἴτια τοῦ κινήσεως ἢ ἡρμενείας ἐν τῷ ὄντι καὶ ἐν τῷ κινήσει καὶ ἐν τῷ ἡρμενείᾳ κατὰ οὐραβητικὸς [Aristot. Physic. 2, 1]). — 4. Wird die eine oder andere Seite an der Substanz hervorgehoben, so können, ähnlich wie „Natur“, noch manche andere Theilbezeichnungen für das Ganze stehen. Die Seele eines Lebewesens mag seine Substanz (Substanzprinzip) heißen, weil sie dessen Wesensform (forma substantialis

pecies = differentia specifica) ausmacht. Vergleichlichen bildet, was den Reimansatz, die rastanlage, die innerliche Vorlage für ein sich wechselndes Etwas enthält, seine Substanz (Substantia solet dici prima inchoatio unius minacumque rei et maxime, quando tota sequens continetur virtute in primo incipio, so wenn die principia indemonstrabilia die Substanz der Wissenschaft genannt werden; S. Thom. S. th. 2, 2, q. 4, a. 1). Auch das Allgemeine (universale), das sich in allen Einzelnen als dasselbe vorfindet, tritt in (zweite) Substanz den Individuen gegenüber. Hiermit berührt sich auf's Engste der Gebrauch des Wortes, wenn nach dem Was, der Densheit, nach dem gefragt wird, was die Realdefinition eines Seienden enthalten muß (Quid sit ista? im Unterschiede von Quis est ista?). Gemeint ist die quidditas (quod quid est a. rat esse), die essentia im Unterschiede von der Existenz (ἔσθαι) eines Seienden. Weil in Gott, was absolut Seienden, zwischen Sein, Dasein und Kossein, zwischen Wirklichsein und Wirksamsein nicht getrennt werden kann (Deus est suum esse, est sua essentia, quidditas seu natura; gl. S. Thom. S. phil. 1, 21 sq.), so wollen manche Theologen (Anselm, Abélard, Petrus Lombardus u. A.) in Anlehnung an Augustinus von Gott lieber „Essenz“ statt „Substanz“ sagen. „um quaeritur, quid tres [in divinitate], magna prorsus inopia humanum laborat eloquium; dictum est tamen „tres personas“, non ut illud diceretur, sed ne taceretur Augustin. De trinit. 5, 9); verius enim cogitatur Deus quam dicitur, et verius est, quam cogitatur (ib. 7, 4, 7).

III. Die Anwendung des Substanzbegriffes, mal auf die christlichen Mysterien von der Trinität, der Person des Erlösers, dem wichtigsten Altarsacramente, hat die Stadien der philosophischen und der dogmengeschichtlichen Entwicklung streng zu beachten. Sonst bleiben das wichtigste ἁποδόσιος bei Paul von Samosata ad das declarirte ἁποδόσιος auf und seit dem Nicänum, ferner die *plā phōsis* (ὀδοσία, ὁπόσιος) und die *trēs ὁποδοσίαι*, *trēs πρόσωπα* (pro) die Arianer, die *plā ὁπόσιος* und die *trēs phōsis* (ὀδοσία) gegen die Nestorianer und antiochianer, die transsubstantiatio (conversio substantialis) u. A. unverständlich. Bezüglich der Substanz- bezw. Wesensverwandlung müssen, soll ein Dogma nicht in logische und ontologische Widersprüche verwickelt werden, einseitige und solche philosophische Vorstellungen von „Substanz“ und „Accidens“ vermieden werden. Dazu gehört es, wenn man jeglichen Unterschied zwischen Dasein und Wesensbestimmtheit läugnet und die Unterscheidung für subjectiven Schein im Beobachter erklärt; wenn man die Realität der Substanzen gänzlich und ausschließlich in die Wirklichkeit der Accidentien verlegt (nihilistischer Pla-

ralismus, Actualismus); wenn man die Wirklichkeit der Accidentien der Alleinwirklichkeit der Substanz aufopfert (nihilistischer Monismus); wenn man die gemeinte Unterscheidung als solche ansieht, die von der Natur des menschlichen Denkens und nicht zugleich von der Natur der Denkobjecte geboten wäre (Nominalisten; distinctio media der Scotisten). Auch die Annahme, welche die metaphysische Trennbarkeit der absoluten Accidentien, z. B. der Ausdehnung (quantitas dimensiva) von der Körpersubstanz behauptet und sie zu Trägern der relativen (secundären, modalen) Qualitäten machen will, hat ihre großen Schwierigkeiten. Die Wirklichkeit der Accidentien und die der (endlichen) Substanzen ist gleich streng festzuhalten; beide sind nicht real, wohl aber ideal trennbar, und die Unterscheidung ist, wie die zwischen Substanz und Subsistenz, Person und Natur, Essen und Existenz, eine distinctio virtualis sive cum fundamento in re. Das sogen. Beharren der Species ohne ihre naturgemäße Substanz im Sacramente der heiligen Eucharistie ist leicht gegen jeden steptischen Einwurf zu vertheidigen durch den Hinweis darauf, daß die Accidentien Wirkungen der Substanz sind, daß aber eine Wirkung sowohl durch ihre nächste Ursache als auch durch eine höhere Ursache im Dasein erhalten werden kann (vgl. d. Arist. Altarsacrament I, 623 f. u. Transsubstantiation). (Vgl. aus der mit kritischer Vorsicht zu gebrauchenden Literatur Pesch, Institutiones logicales II, 2, Friburgi Brisg. 1890, 246 sqq.; Sigwart, Logik II, 2. Aufl., Friburg 1898, 118 ff.; Rappes, Aristoteles-Verstehen, Paderborn 1894, s. v. ὀδοσία, εἶδος, μορφή, ἐνέργεια, ἐντελέχεια, ἔσθαι, συμπάλειν; Schütz, Thomas-Lex., 2. Aufl., Paderborn 1895, s. v. substantia, subsistentia, forma, natura, essentia, quidditas, persona, suppositum, subiectum, accidens; Waig, Ontologie, Freib. 1896; Derf., Metil, ebd. 1897.) [Waig.]

Subtile, bei mittelalterlichen Siturgikern Bezeichnung für die Tunicella (s. d. Art.) des Subdiacons, seltener (s. Du Cange, Gloss. s. v.) für das Kochet (s. d. Art. Chorrod).

Submissen, in den hussitischen Wirren Name für die Katholiken (s. d. Art. Hussiten VI, 500 ff.).

Subordinarische Bischöfener, s. Cardinalbischöfener und Römische Kirchenprovinz.

Succursalkisten, s. Deservants.

Sudarium, s. Manipel.

Südamerika, s. America I, 714 ff.

Südseeinsel, s. Oceanien.

Sünde im theologischen Sprachgebrauch fällt unter den allgemeinen Begriff des Uebels in der vernünftigen Creatur und ist als solches stets ein Defect, eine Privation. Im Gegensatz zu den physischen Uebeln ist sie ein Uebel in der sittlichen Ordnung; sie tritt direct und unmittelbar nicht einem bloß relativen Gute der Creatur, sondern Gott dem höchsten Gute entgegen und ist deshalb

das eigentlich Böse und Verabscheuungswürdige. Während die Uebel der ersten Art von Gott nicht nur zugelassen, sondern auch zu einem guten Zwecke positiv intendirt, ja unmittelbar zur Strafe der Sünde verursacht werden können, kann letztere nie und in keiner Weise von Gott ausgehen, sondern nur zugelassen werden. Der Grund für die Möglichkeit der Sünde liegt in der Endlichkeit der geschaffenen Creatur, speciell in der Mangelhaftigkeit der sittlichen Freiheit des vernünftigen Geschöpfes; durch die schöpferische Ursächlichkeit der endlichen Freiheit ist die Möglichkeit der Sünde nicht direct von Gott gewollt, da er die Freiheit zum guten Gebrauche, nicht zum Mißbrauche gab; um so mehr ist ausgeschlossen, daß Gott positiv das Zustandekommen der Sünde herbeiführte (Trid. Sess. VI, can. 6). Die Zulassung der Sünde ist ein Act der souveränen Welt Herrschaft Gottes, der sich entschloß, die Sünde nicht zu verhindern, obwohl es vermöge der Herrschaft über den geschöpflichen Willen und die denselben beeinflussenden Ursachen in seiner Macht liegt, jede Sünde zu verhindern. Wie die Entstehung jeder Sünde durch die Zulassung von Seiten Gottes bedingt ist, so unterliegt andererseits jede sündige That den geheimnißvollen Plänen der Providenz Gottes und wird der weisen Bestimmung derselben dienlich gemacht. — Auf falschen metaphysischen Voraussetzungen und einem falschen Gottesbegriff beruhen die Begriffsbestimmungen der Sünde in den Systemen des Dualismus, Pantheismus und Rationalismus (s. d. Artt.), welche in verschiedener Weise den Begriff des ethisch Guten und Bösen falschen oder aufheben. Indem wir zwischen der sündhaften That, der actualen Sünde, und dem sündhaften Zustande, der habituellen Sünde (s. über diesen Unterschied d. Art. Erbsünde IV, 761 f. und dgl. unten n. 19), unterscheiden, definiren wir die persönliche Sünde als den bewußterweise herbeigeführten Widerspruch des menschlichen Willens gegen die durch göttliches Gebot festgesetzte Sittenordnung. Bei Feststellung des Begriffes Sünde ist das formale derselben, d. h. das die Sünde als solche constituirende Moment, zu unterscheiden von dem materialiellen derselben oder dem freigeübten menschlichen Acte selbst. Dieser letztere ist nämlich an sich etwas metaphysisch Gutes, insofern er die Betätigung irgend einer Kraft voraussetzt und in sich schließt. Gott ist als der Urgrund aller Thätigkeit auch die causa prima dieses Actes; nur dadurch, daß der letztere in einer verkehrten Beziehung zum Sittengesetze steht, wird er moralisch böse oder Sünde und tritt in Bezug auf seine sittliche Qualität außerhalb der Causalität Gottes. In der obigen Definition ist das formalprincip der Sünde dargelegt: als der Widerspruch gegen das göttliche Gesetz; hierdurch wird dasselbe von dem Materialprincip oder dem menschlichen Willensacte klar getrennt, während andere Definitionen, z. B. die Sünde ist

eine Uebertretung des göttlichen Gesetzes (sehen davon, daß hier das göttliche Gesetz als eine Schranke für die intelligenteren Wesen eintretet, über welche in der Sünde hinausgegangen ist was doch nur bei den Verböten, nicht aber in allen Geboten stattfindet), beide Momente in sich wesentlich von einander zu scheiden laßt, sie nur geringfügig aus einander halten. In wieder andern Definitionen, z. B. in der vom hl. Anselm (L. de conc. virg. et pecc. orig. 3 et 6) gegebenen Erklärung des peccatum als carentia debite justitiae, tritt der subjective Factor in der That der menschliche Wille, zu wenig hervor; er scheint als bloße Privation, nicht aber als eigenmächtig dem göttlichen Willen entgegenstehende Handlung (s. E. Fischer, Das Böse ist Uebel und die Theodicee, Mainz 1868, 4). Der Defect oder die Privation, welche das Wesen der Sünde ausmacht, besteht aber in der unwilligen Negation der Harmonie zwischen menschlichem Willen und göttlichem Gebote oder in gesagt in esse contra legem Dei. Klar ist es ausgesprochen in der allgemein als classisch angenommenen Definition des hl. Augustinus (C. Fam. 22, 27): Peccatum est dictum vel factum vel concupitum contra legem aeternam. In dem Beisat aeterna wollte Augustinus andeuten, daß die Sünde nicht bloß eine Unordnung ist, welche gegen ein von der zeitlichen Creatur gegebenes und deshalb noch nicht absolut unantastbares Gesetz verstößt, sondern eine Unordnung, welche einer nach Gottes Rathschluß von Ewigkeit her sanctionirten und deshalb um so heiligen Gesetz zuwiderläuft. Die Kirche macht diesen theologischen Charakter der Sünde als Beleidigung Gottes allgemein geltend, daß sie kaum die Möglichkeit offen läßt, es könne jemand mit Bewußtsein gegen die sittliche Ordnung überhaupt fehlen, ohne gleich Gott zu beleidigen. Die sittliche Ordnung kann der Auctorität eines durch den Willen Gottes der Creatur aufgelegten Gesetzes nicht entzogen werden. Die von den Rationalisten aufgestellten „Autonomie des empirischen Willens“ des Konsumtorens ist nicht die hinreichende Ursache der unbedingt verpflichtenden Kraft, mit welcher die sittliche Ordnung sich im Bewußtsein des Menschen kundgibt, vielmehr ist der ganzen sittlichen Freiheit wie auch der gesunden Philosophie die Sünde eine Auflehnung gegen eine höhere geordnete Macht, welcher das vernünftig-sittliche Wesen sich zu unterwerfen mit dem Bewußtsein einer absoluten Verantwortlichkeit untergeben ist. Deshalb ist die Unterscheidung zwischen theologischer und philosophischer Sünde zu verwerfen (Prop. ab Alex. VIII. damn.; dgl. d. Art. Noes VIII, 484).

1. Wesen der Sünde. Der göttliche Willen hat sich von Ewigkeit her die Idee von der Bestrafung und von den ihr zu gebenden consequenzen Gegeben und ist so nicht bloß die Ursache, wie und wann die Welt wurde, sondern

wach die höchste Norm und Grundform, nach welcher sich die Welt fortwährend zu richten hat. Die unfreie Creatur, die das Gesetz ihres Wirkens in immanente Weise in sich selber hat, geht mit Nothwendigkeit in Gottes Willen ein und realisiert ihn als ihr ewiges Gesetz; der freien Creatur aber ist Gott derart seinen Willen zum Gesetze gegeben, daß sie aus eigener Wahl sich demselben conformiren soll. Diese sittlichen Forderungen, wie der Mensch in seinem Leben zum Ausdruck bringen soll, nöthigen ihn eine so unbedingte Anerkennung ab, daß er ihnen gegenüber nicht schlechthin unentschieden bleiben kann. Entschaidet er sich nun für ihre Befolgung, so vollzieht er eine sittlich gute, im entgegengesetzten Falle eine sittlich schlechte Handlung oder eine Sünde. Die heilige Schrift selbst nennt die Sünde an vielen Stellen eine Gesetzesübertretung, so 1 Joh. 3, 4 ἀνομιὰ nicht „Gesetzlosigkeit“, sondern „Gesetzwidrigkeit“, ferner öfters im Römerbrief, wo der Apostel sie ἀμαρτία bald als παράνομια, bald als ἀσέβεια, bald als παρανομία dem νόμος, unter welchem er sich das göttliche Gesetz denkt, gegenüberstellt. Besonders das Alte Testament ist reich an solchen Stellen, in denen die Sünde als Gesetzesübertretung dargestellt wird (vgl. Paul Scholz, handb. d. Theologie des alten Bundes im Lichte des neuen II, Regensb. 1862, 118 ff.), während im Neuen die Sünde vorzugsweise als innere Verwundung der Seele und als Verläugnung der geistigen Wiedergeburt aus Gott geschildert wird. Gleichwie nun jede Befolgung des göttlichen Gesetzes zugleich die Anerkennung und Liebe Gottes in sich schließt, so ist auch jede Uebertretung desselben eine factische Verweigerung dieser Anerkennung. Allein sie ist nicht bloß Negation dieses Verhältnisses zu Gott durch den in ihr bethätigten Abfall von ihm, sondern in dieser Negation liegt zugleich auch eine Position. Wie aller Ungehorsam an Gott und seine heiligen Offenbarungen zugleich ein Verbrechen ist, so ist auch die Verletzung des göttlichen Lebensprincipes zugleich die Position eines widergöttlichen. „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich.“ Entweder muß der Mensch Gott oder etwas Widergöttliches zum Princip haben; denn im Menschenherzen gibt es ein Vacuum; als relatives Wesen muß der Mensch etwas lieben, was er zum Mittelpunkte seines Lebens macht. Wenn er den Schöpfer nicht liebt, liebt er das Geschöpf. Darin zeigt sich die ganz natürliche Bosheit der Sünde, daß der Mensch nicht bloß sein wahres Verhältniß zu Gott negirt durch die Verweigerung des Gehorsams und der Liebe, sondern auch ein falsches ponirt, sich nicht bloß von Gott abwendet, sondern auch dem Geschöpflichen zuwendet (vgl. Jul. Müller, Die christl. Lehre von der Sünde I, 5. Aufl., Breslau 1867, 174 ff.). Zwar ist die Liebe der Creatur als des vergänglichlichen Gutes (bonum commutabile) der Liebe Gottes als des unvergänglichen Gutes (bonum incommutabile) an sich nicht entgegengesetzt (vgl.

Albert. Magn. In 2 Sentt. d. 34, a. 3 ad 3); denn so lange die Creatur nur als das, was sie ist, als Mittel zum Ziele betrachtet und Gott, dem Endziele aller Creatur, in der richtigen Weise untergeordnet wird, ist ihre Liebe nicht verwerflich; nur dann, wenn die Creatur geliebt wird mit Dahingabe und Verwerfung Gottes, wenn sie an die Stelle Gottes gesetzt, als Göze neben dem wahren Gotte aufgerichtet wird, ist die Liebe zu ihr, weil der göttlichen entgegengesetzt, Sünde. Durch diese Statuirung des Geschöpflichen werden die Beziehungen, welche den Menschen mit Gott verbinden, gelöst und auf die Creatur übertragen. Gott als höchstes Gut, in dessen Verherrlichung die vernünftige Creatur ihre Befeligung finden sollte, wird in der Sünde seines Charakters als Endziel alles Seienden entkleidet und dieser der Creatur beigelegt, und zwar in derselben zweifachen Weise, in welcher er Gott selbst zukommt. Gott ist nämlich zunächst Endziel (finis cui sc. opus servit), insofern der Mensch ihm als dem höchst achtungs- und ehrwürdigen Gute dienen, huldigen und gehorchen und als dem höchst lebenswürdigen Gute in Liebe anhangen soll; zweitens aber auch Endziel (finis cuius sc. obtinendi gratia ens agit), insofern der Mensch durch Leistung dieser Gott schuldigen Verehrung sich selber die Befeligung verschaffen soll. Dieses Verhältniß der Creatur zu Gott ist das denkbar höchste, denn Gott erscheint darin einerseits als höchstes Gut in sich (summum bonum in se), welches mit der Liebe des Wohlwollens (amore benevolentiae), andererseits als unser höchstes Gut (summum bonum nostrum), welches mit der Liebe des Verlangens (amore concupiscentiae) geliebt werden soll, und dieses Verhältniß schließt als das höchste demgemäß alle anderen Beziehungen des Menschen zu Gott ein. In der Sünde nun werden beide Termini auf das Geschöpfliche übertragen; letzteres erscheint in der einen Hinsicht als Selbstzweck, in der andern als Grund und Ziel unserer Befeligung. So ist die Sünde, von dieser Seite aufgefaßt, eine Abkehr von Gott als dem Endziele, verbunden mit der Verlegung dieses Endzieles in die Creatur. Die heilige Schrift stellt dieß in dem Gleichniß (Jer. 2, 13) dar als Verlassen des lebendigen Wasserbornes, gepaart mit dem Graben von rissigen Brunnen an Stelle des unergründlichen Gnadenbrunnens. — Welcher von den beiden vorgenannten Factoren der eigentlich constitutive der Sünde ist, ob diese mehr in der Abkehr von Gott oder in der Hinkehr zur Creatur liegt, ist schwer zu entscheiden; so viel ist jedenfalls sicher, daß in einer Handlung, in welcher die volle Bosheit und Verkehrtheit der Sünde gegeben ist, eine Abkehr von Gott ohne Hinkehr zur Creatur gar nicht denkbar ist. Allerdings kann es Fälle geben, in denen eine formelle Abkehr oder Conversion nicht vorliegt; allein nichtsdestoweniger sind diese dann schon in der sünd-

haften Handlung als solcher wenigstens interpretativ vorhanden. Ist aber in einer Handlung nicht der volle Charakter, nicht die volle Bosheit der Sünde gegeben, wie in der lässlichen Sünde, so liegt, weil keine Auflösung der Liebesverbindung mit Gott eintritt, auch keine Abkehr von ihm vor; eine solche Handlung schließt vielmehr, unbeschadet des bestehenden Liebesverhältnisses, nur eine ungemäßigte Hinneigung zur Creatur in sich, nicht als Gegensatz zur göttlichen Liebe, sondern neben und mit ihr. — In der Abkehr von Gott, wie sie sich in der Sünde vollzieht, ist auch der eigentliche, tiefere Grund der Beleidigung Gottes zu suchen. Zwar erscheint jede Sünde, unter dem Gesichtspunkte der Gesetzesübertretung betrachtet, als directer Angriff auf den Gesetzgeber selbst, als Injurie gegen den höchsten Herrn; allein da diese Relation zu Gott als dem Gesetzgeber keine absolute und in sich abgeschlossene ist, vielmehr wie alle anderen der einen Relation zu Gott als Endziele (*finis cui und cuius*) sich unterordnet, so zeigt sich die volle Bosheit der Beleidigung erst in dem durch die Sünde contrahirten negativen Verhältnisse zum Endziele, bezw. in dem Versuche, Gott dieses Charakters, sei es actual, sei es habituell, zu entkleiden. Wenn man hierbei von „Beleidigung“ Gottes spricht, so ist zwar dieser Ausdruck zunächst menschlichen Verhältnissen entnommen, allein das, was damit bezeichnet wird, ist doch nicht bloß eine menschliche Vorstellung oder gar nur metaphorisch zu nehmen, sondern ein wahres und wirkliches Verhältniß Gottes zur Creatur. Gott kann zwar durch die Sünde in seiner unendlichen Erhabenheit von der Creatur nicht effectiv beleidigt oder entehrt werden, und sein Wesen wird durch des Menschen Sünde nicht in der Art berührt, daß es durch dieselbe einen innern Nachtheil oder Schaden erleidet; allein affectiv wenigstens wird Gott durch die Sünde entehrt, insofern der Mensch factisch Gottes Oberherrlichkeit läugnet, ihm die schuldige Ehre nimmt und sie geschöpflichem zu vindiciren sucht. Daß Gott effectiv durch die Sünde keinen innern Schaden erleidet, hat auch seinen Grund nicht in der Art und Weise der Beleidigung durch den Sünder, sondern nur in der Leidensunfähigkeit und Unwandelbarkeit Gottes, der als der stets gleiche durch des Menschen frevlen Uebermuth aus seiner Glückseligkeit nicht herausgerissen werden kann. Wäre es dem Sünder möglich, so würde er durch die Sünde Gottes Oberherrlichkeit zerstören und effectiv das erreichen, was ihm so nur affectiv möglich ist. Einen speciellen Charakter der Bosheit nimmt die Sünde an, insofern sie gegen das übernatürliche Gesetz der Gnade gerichtet ist, weil das durch den innern Charakter des übernatürlichen Gesetzes bestimmte Verhältniß der Creatur zu Gott ein wesentlich höheres und heiligeres ist. Die Beleidigung Gottes ist hier nicht bloßer Ungehorsam des Knechtes gegen den Herrn, sondern eine Aufsehnung des Kindes gegen den Vater,

eine Untreue der Braut gegen den Bräutigam. In der heiligen Schrift wird daher die Sünde unter diesem Gesichtspunkte als *Ehebruch*, als *Betrübung des heiligen Geistes*, als *Verletzung des Tempels Gottes*, als ein *Widerstand gegen die Geburt aus Gott und den Besitz eines göttähnlichen Lebens* gebrandmarkt. Insofern die heilige Hoheit Gottes und die Etabliertheit des höchsten Gutes in der übernatürlichen Ordnung in einem höhern Grade erkannt wird, ist die Beleidigung des höchsten Gutes, welche in der Sünde liegt, eine Eindringung der unnigen Anhänglichkeit und Hochachtung, welche das Geschöpf Gott als dem Urheber der übernatürlichen Ordnung schuld, mit der größten Unanständigkeit gegen die herablassende Gottheit.

2. Graduelle Verschiedenheit der Sünden. Der allgemeine Charakter der Sünde besteht wie erwähnt, einerseits im Widerspruche mit dem Gesetze, andererseits in der Abkehr von Gott in seiner persönlichen Beleidigung. Insofern in jede Sünde eine Störung der sittlichen Ordnung und eine Verletzung des richtigen Verhältnisses zwischen Mensch und Gott mit sich bringen, sind alle Sünden unter einander gleich; und enthalten die einen Sünden immerhin ein höheres, die anderen eine schwerere Verletzung des göttlichen Gesetzes und haben demgemäß auch eine schwerere oder geringere Verschuldung des Menschen zur Folge. Diese graduelle Verschiedenheit der Sünden wurde geläugnet von den Stoikern (s. d. Art. Stoische Moral) und nach ihrem Vorgange von dem Irlehrer Iovinian (s. d. Art.). Die heilige Schrift lehrt dieselbe aber ausdrücklich (vgl. Klage 4, 6. Ez. 5, 6; 16, 48 ff. Matth. 5, 22; 7, 8; 10, 15; 11, 22; 12, 31; 23, 13. Marc. 3, 28 f. Luc. 10, 12. 1 Cor. 3, 12. 1 Joh. 5, 16; besonders aber Joh. 19, 11) und ebenso die Tradition (vgl. Morinus, *Constitutio de disc. in adm. sac. poen.*, Rom 1711, 173 sq.; Frank, *Die Bußübungen der Kirche*, Mainz 1867, 419 ff.). Auch die Vernunft und die Erfahrung bestätigen dies. Denn die sittlichen Anforderungen, deren Uebertretung eben Sünde ist, zeigen sich und es sind Anforderungen von ganz verschiedenem Charakter und verschiedenem Charakter; dazu kommt, daß auch die Tugenden, welche in der Sünde verletzt werden, von ungleichem Werthe sind, wie z. B. *castitas paribus* die Verletzung der *Ehrbarkeit* eine schwerere Sünde ist als die der *Reinheit*, die der *Keuschheit* eine schwerere als die der *Wahrhaftigkeit*. Der hl. Thomas (S. th. 1. 2. q. 72, a. 5) sagt: *Oleichwie es Krankheiten an deren Sitz das Herz ist, und Krankheiten, welche andere minder wichtige Theile des menschlichen Organismus berühren, so gibt es auch Sünden, welche den Herzpunkt der sittlichen Anforderungen und andere, welche minder wichtige Theile des Sittengesetzes berühren.*

3. Eintheilung der Sünden. Man unter-
scheidet die Sünden nach den verschiedenen Ge-
sichtspunkten als a. Sünden gegen Gott, gegen
seine eigene Person und gegen den Nächsten, je
nachdem durch dieselben das richtige Ordnungs-
verhältniß gegen Gott, gegen uns selbst oder
gegen den Nächsten verletzt wird. — b. Begehungs-
und Unterlassungssünden, je nachdem in ihnen
ein negatives oder ein positives Gebot übertreten
wird. — c. Fleisches- und Geistesünden, je nach-
dem sie in einer unordentlichen Begierde des Flei-
ches (wie Trunksucht, Unferschheit) oder des
Geistes (wie Haß, Neid, Stolz) bestehen. —
d. Äußere und innere Sünden, je nach der Art
ihrer Ausführung durch einen äußern oder innern
Act. — e. Sünden, welche aus Schwachheit, Un-
wissenheit oder Bosheit begangen werden, also
nämlich in der Aufregung der Leidenschaft oder
in einer schuldhaften Unkenntniß (*ignorantia vin-
ibilis antoosodans*) oder lediglich in der Ver-
kehrtheit des Willens ihre Wurzel haben; letztere
betreffen sich sogar bis zur diabolischen Sünde, d. i.
er mit Bewußtsein und Absicht direct gewollten
Beleidigung Gottes, freigern. — f. Persönliche
Sünden und Erbsünde, je nachdem sie von uns
selbst begangen oder durch die Erbschuld auf uns
berkommen ist. — g. Formelle und materielle
Sünden, je nachdem mit der Uebertretung des
Gebotes auch eine persönliche Schuld verbunden
ist oder nicht. — h. Actuelle und habituelle Sün-
den, wenn die Sünde betrachtet wird als vor-
übergehende Handlung oder in ihrer habituellen
fortdauer (Folgen). — i. Tod- und lässliche
Sünden, je nachdem durch sie die übernatürliche
Verbindung des Menschen mit Gott aufgehoben
wird oder nicht. — Als eine unrichtige, von
Alexander VIII. verworfene Eintheilung endlich
scheint k. die schon erwähnte Unterscheidung von
philosophischen und theologischen Sünden,
wobei unter den ersteren Handlungen verstanden
werden sollen, bei welchen zwar die Forderungen
der Vernunft und des natürlichen Sittengesetzes
erleidet, das Verhältniß zu Gott aber mangels
Anerkennung Gottes nicht gestört werde, unter
letzteren die schlechtthin frei gewollte und bewußte
Uebertretung des göttlichen Gesetzes und Beleidig-
ung seines Urhebers. Ueber die sogen. fremden
Sünden, die Sünden gegen den heiligen Geist
und die himmelschreienden Sünden s. d. folg. Art.

4. Specifische und numerische Unter-
scheidung der Sünden. Alle Sünden unter-
scheiden sich nach ihrer Species, d. h. nach ihrer
eigentlichen Bosheit, durch welche sie in wesentlich
erschiedener Weise dem Sittengesetze widersprechen.
Da die Sünde eine Privation ist, so ist die Spe-
cification der Sünde nur möglich in Beziehung
auf die Verschiedenartigkeit des Guten, dem sie
entgegengesetzt ist. Ob man dabei die specifische
Verschiedenheit der Sünden aus der Verschieden-
heit der Objecte, oder mit Anderen aus der Ver-
chiedenheit der angegriffenen Tugenden, oder end-

lich aus der Verschiedenheit der verletzten Ge-
bote ableitet, kommt sächlich auf dasselbe hinaus.
Specifisch verschieden sind demnach die Sünden,
wenn sie verschiedenen Tugenden entgegengesetzt
sind, oder wenn die nämliche Tugend in ver-
schiedener Weise verletzt wird, oder wenn spe-
cifisch verschiedene Gesetze übertreten werden. Spe-
cifisch verschieden sind aber die Gesetze, wenn ihre
Objecte verschieden sind, oder wenn in Bezug auf
dasselbe Object ein verschiedenartiges Motiv des
Gesetzgebers vorliegt. Werden dagegen mehrere
Gebote verletzt, welche nicht formell verschieden
sind, d. h. solche, bei welchen das Motiv des Ge-
setzgebers das nämliche ist und auch keine Verschie-
denheit der Materie vorliegt, so entsteht durch die
Verschiedenheit der Gebote keine neue specifische
Bosheit der Sünde. Nach der allgemeinen Lehre
der Theologen begründen die *circumstantias*
notabiliter aggravantes keine specifische Ver-
chiedenheit der Sünden, da das Mehr oder We-
niger die Species nicht ändert. — Von der specifischen
Verschiedenheit der Sünden ist die numerische
zu unterscheiden. Es ist klar, daß alle Sünden,
welche specifisch verschieden sind, auch numerisch
verschieden sind; aber auch innerhalb der näm-
lichen Art können die Sünden vervielfältigt wer-
den. Ein Willensact kann mehrere Sünden in
sich schließen; mehrere Acte können mehrere Sün-
den, können aber auch nur eine Sünde aus-
machen. Bei der Bestimmung der Zahl der Sün-
den kommt es hauptsächlich darauf an, ob verschie-
dene, moralisch nicht geeinigte Gesamtobjecte
(*objecta totalia*) vorliegen, welche der Wille, sei
es in einem sei es in mehreren Acten, umfaßt, und
ob in Betreff des nämlichen Objectes moralisch
unterbrochene, aber in sich vollendete Willensacte
vorhanden sind. Als moralisch geeinigt sind die-
jenigen Objecte anzusehen, die nach ihrer Natur
oder nach der Anschauung der Menschen oder wenig-
stens nach der Auffassung des Handelnden als Ein
Gegenstand des Handelns angesehen werden können.
Moralisch geeinigt sind die Willensacte, wenn der
folgende als Fortsetzung und Wirkung eines vor-
hergehenden erscheint, oder wenn verschiedene Acte
einem von Anfang an intendirten Hauptzweck sich
als Mittel unterordnen. Da nun rein innere Acte
nicht oder selten von einander abhängen, so wer-
den sie leicht und so oft vervielfältigt, als der
Consens des Willens erneuert wird. Innere Acte
mit der Absicht, sie äußerlich zu vollziehen, wer-
den so oft vervielfältigt, als der Vorsatz formell
erneuert wird. Nach der Lehre des hl. Alfons
kann ein Vorsatz zwei bis drei Tage fortauern,
ohne unterbrochen zu werden; unterbrochen würde
jedoch der Vorsatz, wenn er formell widerrufen
würde. Finden aber die Willensentschlüsse ihre
Vollendung und Einigung in einem äußerlichen
Acte, so liegt nur Eine Sünde vor. Äußerlich
vollendete Acte sind so viele Sünden, als in sich
abgeschlossene Acte vorliegen. Ordnen sie sich da-
gegen einem ursprünglich beabsichtigten und wirk-

lich vollbrachten Acte als Mittel unter, oder gehen sie aus einem einzigen Willensacte als dessen Wirkungen hervor, so sind die innere und die äußere Handlung zusammen nur Eine Sünde. (Ueber die Verpflichtung, in der Beichte die Zahl und die notwendigen Umstände der Sünden anzugeben, s. d. Art. Beichte II, 236 f.)

5. Todsünden und lässliche Sünden nach der heiligen Schrift, der Tradition und den Lehrentscheidungen der Kirche. Die heilige Schrift gibt uns den Begriff der lässlichen Sünde, wenn sie von Verfehlungen redet, in welche alle Menschen, auch die Gerechten, fallen, ohne ihre Gerechtigkeit zu verlieren (Pred. 7, 21. Jac. 3, 2. 1 Joh. 1, 8); ferner, wenn sie (Matth. 5, 26. Luc. 12, 59) die Sünden der Gerechten mit einer Schuld von Hellen vergleicht, vor deren Bezahlung der Mensch nicht aus dem Gefängnisse, d. h. dem Fegfeuer, entlassen wird. Ebenso wird die merkwürdige Stelle 1 Cor. 3, 12—15 von den Vätern (z. B. Aug. De civ. Dei 11, 26, 3; Ambros. In Ps. 118; serm. 20, 58; vgl. S. Thom., S. th. 1, 2, q. 89, a. 2) auf die Sünden der Gerechten gedeutet. Von Todsünden handelt 1 Cor. 6, 9. 10. Gal. 5, 19 ff. Eph. 5, 5; von Todsünden und lässlichen Sünden zugleich Jac. 1, 14. 15. Der Ausdruck „Sünde zum Tode“ und „Sünde nicht zum Tode“ findet sich 1 Joh. 5, 16. 17, allerdings hier nicht in sicher festgestellter Bedeutung (Aug. De corrupt. et grat. 12, n. 35; Greg. Mag. Mor. 16, 68). Bei den Vätern zeigt sich anfänglich eine mannigfache Einteilung der Sünden, hervorgerufen durch die verschiedenartige Strafdisciplin, welcher die einzelnen Vergehen unterliegen. Tertullian (De pud. 2) unterscheidet vergebare und unbergbare, schwere und leichte Sünden, und theilt die beiden letzten Klassen nochmals in zwei Unterarten (De anim. 35; De pud. 19). Origenes (In Jer. hom. 2, n. 2; In Lev. hom. 12, n. 3) unterscheidet zwischen todbringenden, schweren Sünden und gewöhnlichen Sünden, in die man häufig fällt, welche der Seele wohl Schaden, aber nicht den Untergang bringen. An anderer Stelle (In Lev. hom. 14, n. 3) zählt er drei Arten von Sünden: lässliche, welche den Strappeln gleichen, die alsbald dem Feuer verjehrt werden; schwere, welche dem Feuer vergleichbar sind, das dem Feuer längere Nahrung gewährt; Verbrechen, welche mit dem Feuer verglichen werden können, das nur langsam verbrannt und dem Feuer nachhaltigen Stoff liefert. Die lässlichen Sünden thun dem Leben der Seele keinen Eintrag (vgl. In Lev. hom. 12, n. 3). Letztere ist mit Origenes verbunden, und Origenes meinte in ihr: diese Sünden verführet aus dem Menschen den Dummel nur so lange, daß sie nicht geduldet sind (vgl. In Lev. hom. 33). Anders ist es mit den schweren Sünden und den Verbrechen. Diese haben immer eine culpa mortalis an sich und tödten die Seele: in unsterblichen sie nicht, darin dem Stande, daß nur wieder der Menschen-

buße öfters unternommen und die Bußpredigt ertheilt werden kann, für letztere jedoch nur einmal (In Lev. hom. 15, n. 2; In Jos. Nav. hom. 7, n. 6; In Jer. hom. 13, n. 2; hom. 7, n. 3; In Matth. comm. ser. 114). Cyprian (De op. et elem. 3; De or. dom. 22; De laps. 2) hält sich genau an die Einteilung Tertullian und vergleicht die Sünden der Gerechten mit kleineren Wunden, welche das Leben nicht tödten; Augustinus (De fid. et op. 26) unterscheidet Sünden, welche canonische Buße mit Ausschließung von der Kirche nach sich ziehen, ferner Sünden, welche durch das Belanzen pflichtig werden, und Sünden, welche schon durch ein reumüthiges Gebet Verzeihung erlangen (z. auch Serm. 351; De civ. Dei 19, 27; 21, 2; Enoch. 71). Aehnlich drückt sich Eusebius aus (In Gen. 35 hom. 60, n. 4; In Matth. hom. 23 [al. 24], 2). Hieronymus sagt (C. Pelag. 2, 4): „Daß es Gerechte gibt, ist klar; bei einer aber ohne alle Sünde sei, das glaube ich nicht. Ohne schwere Sünde (absque vicio, quae Graecos dicitur vicia) kann ein Mensch wohl leben; ganz sündelos (ἀναμάρτυρος, i. a. sine peccato) zu sein aber kommt nur Gott allein zu.“ Als derjenige, der zum ersten Male gewisse Sünden als Haupt- oder Todsünden bezeugt hat, galt lange Zeit Johannes Cassian (s. d. Art.); allein dieser beruft sich selbst auf die tradita patrum. Sein Vorgänger in dieser Beziehung ist der Archidiacon Evagrius Ponticus (s. d. Art.) zu Constantinopel (um 385). Dieser ist in seinem Briefe Ad Orosiphontem dieselben acht Hauptarten sündlicher Gedanken aufgezählt, die der Antichristenat oder die fünfzig Verzeihung, Leipzig 1863, 485). Zu den Todsünden, wie sie bei Cassian (Coll. 22, 13) genannt werden, gehören Unmäßigkeit, Unerschicktheit, Geiz, Jähzornigkeit, Trägheit, Eitelkeit und Stolz. Im Generalconcil von Carthago (can. 6. 7. 8. in Harduin. I, 1218 sq. [früher irrtümlich bei Concil. von Nicaea gedruckt]) erklärt man die Unmöglichkeit einer vollständigen Sündlosigkeit des Menschen, andererseits auch die Einbarkeit geringerer Verfehlungen mit dem Stande der Gerechtigkeit und Heiligkeit. Hier sagt das Tridentinum (Sess. VI, c. 11): „Obgleich in diesem sterblichen Leben selbst die Heiligsten und Gerechtesten wenigstens in kleinen und ablässigen Sünden, welche auch lässliche genannt werden, verfallen können, so können sie deshalb nicht gerechtfertigt sein.“ Im Gegentheile zu dieser Ansicht heißt es dann oben, daß nicht nur durch die Ungehorsamkeiten, sondern durch jede Lässlichkeit die Summe der Rechtfertigung verlohren geht, in Uebersicht ein Kind des Joannes und sein Geschlecht und (Sess. XIV, c. 5 De poenit.) die Wiedererlangung der Heiligkeit des Sünders aller dieser (schweren) Sünden notwendig in Vergebung der lässlichen begangen, denn nicht nur von der Sünde Gottes nicht ausgeschlossen

erben", das Bekenntniß nicht geboten, sondern irgerathen ist.

6. Die constitutiven Momente der Sünde. Damit ein Act als sündhaft bezeichnet werden könne, ist die Concurrrenz zweier Momente notwendig; er muß a. irgendwie im Widerstande mit einem göttlichen Gesetze stehen, und er muß b. frei gewollt oder ein Act sein, qui procedit a voluntate cum cognitione eorum circa eas actio versatur, nempe objecti, finis circumstantiarum (Müller, Theol. mor., ed., Vind. 1887, § 89). Bei dem Widerstreite, welchen sich der sündige Act zum Gesetze stellt, nun wiederum ein Doppeltes zu beachten, nämlich a. der Charakter des Gesetzes selbst und die Art und Weise dieses Widerspruchs. Es ist Gesetze (die leges simpliciter der Scholastiker), deren Beobachtung als absolut notwendig zum Fortbestande der sittlichen Ordnung trachtet werden muß, deren Inhalt also ein so wichtig ist, daß man sagen kann, an ihm sei alles wichtig und Nichts gering, also auch der reinsten Theil von absoluter Bedeutung. Die Schule nennt dieß gravitas absoluta und ihr abstrahirt materia gravis ex toto genere suo. Hier ist jede parvitas materiae ausgeschlossen und deshalb beim Uebertreten eines solchen unter den Umständen verpflichtenden Gebotes eine obfunde gegeben und zwar ex toto genere suo. Der Inhalt des Gesetzes kann aber auch eine materia gravis ex genere suo non toto sein, d. h. im Allgemeinen zwar ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, aber doch nicht von so großer, daß man sagen könnte, auch der geringste oder kleinste Theil davon sei sehr wichtig (z. B. das kirchliche Pfingstgebot). Ferner kann die Materie materia vis ex genere suo sein, d. h. ein Gegenstand, der für die sittliche Ordnung nicht von unblegender oder principielle Bedeutung ist, so auch nicht eine absolute Zerstörung der Sittenordnung nach sich zieht (z. B. eine einfache Eige). Eine derartige Materie ergibt an sich nicht ein peccatum leve ex genere suo, welches nur per accidens, d. h. beim Hinzutreten eines die Species der Sünde ändernden Umstandes, zur Todsünde werden kann. Zu den Sünden ersterer Art zählt man alle diejenigen, in quibus non obstantes levitate apparente materiae reperitur integra irreverentia divinis majestatis et gravis laesio caritatis Dei proximi (Billuart, Summa S. Thomae III, Paris. 1827, 360), also z. B. Gotteslästerung, Unglauben, Götzendienst, Meineid, Gottesföhrung, Empörung, Mord u. s. w. Die Sünden der zweiten Art sind zwar an sich schwer, doch nicht allezeit und in jedem Falle, weil sie ihr Object ein geringeres ist und deshalb die Sünde mit Rücksicht darauf auch eine lässliche sein kann; dieß gilt z. B. bei geringerer Verletzung eines Gelübdes, bei einem Diebstahl überhaupt bei vielen Sünden gegen den

Nächsten und sich selbst, ferner bei den Sünden gegen die Kirchengebote. Wieder andere Sünden sind an sich gering, werden aber erschwert durch die begleitenden Umstände oder ihre vorausgesehenen Folgen oder die sogen. Coalescenz. So ist eine Lüge an sich lässliche Sünde, wird aber Todsünde, wenn dem Nächsten dadurch großer Schaden zugefügt wird; ebenso ist eine halb zweideutige Rede als schwer sündhaft anzusehen, wenn Gefahr des Aergernisses oder der Verführung vorliegt; ferner ist der Diebstahl von wenigen Pfennigen nur lässliche Sünde, coalescirt aber zur Todsünde, wenn bei Wiederholung des Diebstahls die gestohlene Materie nach und nach zu einer bedeutenden heranwächst.

Für das Verhältniß der Sünde zum Gesetze hat die Scholastik verschiedene Bezeichnungen. Scotus, Gabriel Biel und Bassolis sind der Ansicht, daß die Todsünde contra legem, die lässliche contra consilium sei; Thomas, Bonaventura, Albertus Magnus, Alexander von Hales, Agor und Almatius bezeichnen die Todsünde als contra, die lässliche als praeter legem; Durandus, Alphonsus de Castro und Navarrus nennen auch die lässliche Sünde contra legem (vgl. Schiesl, Der objective Unterschied zwischen Todsünde und lässlicher Sünde [Dissert.], Augsburg. 1891, 79). Nach Scotus (2 Sent. d. 21, q. 1, n. 3) und den Scotisten unterscheiden sich Todsünde und lässliche Sünde dadurch, „daß erstere eine Unordnung ist, welche derjenigen Ordnung entgegengesetzt ist, ohne deren Beachtung man das Endziel nicht erreichen kann. Da diese Ordnung einem praecoceptum unterliegt, so schließt jede Uebertretung eines praecoceptum zugleich einen Abfall vom Endziele in sich. Anders verhält es sich mit jener Ordnung, von welcher die Erreichung des Endzieles nicht wesentlich bedingt ist, deren Einhaltung also auch nicht direct erfordert (nicht de praecocepto), sondern nur nützlich (de consilio) ist. Eine solche Unordnung bewirkt nur, daß der Act nicht auf eine nach Möglichkeit bessere Weise zu Stande kommt.“ Demnach würde die Todsünde dadurch erfolgen, daß der Mensch ein (notwendiges) Gebot, schlechthin praecoceptum genannt, übertritt, die lässliche aber dadurch, daß er sich in Gegensatz zu einem consilium setzt und so eine minder gute oder weniger vollkommene Handlung vollbringt. Es ständen sich demnach eine in sich schlechte und eine unvollkommene Handlung gegenüber. Als unvollkommen kann nun ein Act in dreifacher Beziehung bezeichnet werden: a. rein negativ, insofern ihm eine Vollkommenheit mangelt, die überhaupt nicht gefordert war; in diesem Sinne ist eine jede menschliche Handlung, mag sie auch noch so gut sein, doch unvollkommen, weil endlich und beschränkt und in ihrer Güte noch potenzierbar; b. rein privativ, insofern dem Acte eine Vollkommenheit mangelt, die gefordert war; ihre Voraussetzung bildet dann nicht ein consilium, sondern eine lex; in dieser Bedeutung ist

Unvollkommenheit identisch mit Sünde; o. privatio in einem gewissen Sinne, insofern wir einen Act als unvollkommen bezeichnen, der zwar nicht moralisch schlecht, jedoch auch nicht in dem Grade moralisch gut ist, daß er nicht besser gedacht werden könnte; das Substrat solcher Handlungen bilden die Rätze, deren Befolgung in das Belieben des Einzelnen gestellt ist, deren Nichtbefolgung aber an sich keine Sünde involvirt. Freilich könnte man einwenden, daß ein actus contra consilium weder gut sein könne, da er sonst auch verdienstlich sein müßte, noch auch indifferent, da es in individuo kein solches Wert gebe, daß er also nothwendig sittlich schlecht, zum mindesten läßliche Sünde sein müsse; allein abgesehen davon, daß damit nur gesagt wäre, daß es sündhaft sei, gegen einen Rath zu handeln, und nicht bewiesen wäre, daß jede läßliche Sünde ihrer Natur nach die Uebertretung eines Rathes sei, so ist ja nur die direct beabsichtigte und aus einem unsittlichen Motive hervorgegangene Nichtbefolgung eines Rathes Sünde, nicht aber seine rein negative Unterlassung. Wenn man das Wort consilium in seiner allgemein gebräuchlichen Bedeutung faßt, so ist klar, daß es falsch ist, zu behaupten, die läßliche Sünde bestehe im agere contra consilium. Nimmt man jedoch consilium im weitern Sinne für eine Forderung, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Handlung ihres sittlichen Charakters entbehren würde, also unvollkommen in der angegebenen zweiten Bedeutung wäre, so ist die Ansicht des Scotus nicht direct abzuweisen; doch muß die gänzliche Ungebräuchlichkeit des Ausdrucks geltend gemacht werden; die Sittlichkeit einer Handlung ist eben nicht bloß utilis, sondern necessaria, nicht bloß de consilio, sondern de praecepto. Diese letztere Erklärung scheint auch Scotus selbst anzudeuten, wenn er sagt, daß der Mensch zwar majori tentione die Todsünde, aber minori tentione auch die läßliche zu meiden verpflichtet sei (2 Sentt. d. 41, q. 1, n. 4). — Der hl. Thomas und Andere suchen das Verhältniß der beiden Arten von Sünde zum Gesetz durch die Formel zu bestimmen: Mortale peccatum est contra legem, veniale praeter legem. An sich ist dieß falsch, da eine Handlung praeter legem nichts Anderes ist als eine Handlung, bezüglich deren überhaupt kein Gesetz existirt, wie bezüglich der opera supererogatoria. Folgen wir jedoch der Interpretation Cajetans (In S. th. 1, 2, q. 88, a. 1), so nimmt hier Thomas den Ausdruck praeter legem als gleichbedeutend mit contra legem secundum quid, insofern in der läßlichen Sünde nicht der Zweck des Gesetzes verfehlt, aber die richtige Art und Weise, ihn zu erreichen, nicht eingehalten wird. Auch die Erläuterungen, die der hl. Thomas selbst gibt, lassen schließen, daß die Erklärung Cajetans die richtige ist. Thomas nämlich weist an vielen Stellen (z. B. 1 Sentt. d. 48, q. 1, a. 8 ad 4; De mal. q. 7, a. 1 ad 1) darauf hin, daß nur solche Handlungen

contra legem seien, welche der Absicht unterstreiten, daß derjenige, welcher läßlich sündigt, nicht das thue, was das Gesetz (sc. sed gravi) verbiete, oder das unterlasse, was es gebiet, und aber die Norm der gesetzlichen Ausführung vernachlässige u. s. w.; er erkennt in der That die läßliche Sünde nicht als prohibitum, sondern nur als cohibitum, d. h. nicht als etwas Gesetzwidriges, sondern nur als etwas nicht gesetzmäßig an. — Die dritte Ansicht, vertreten von besondern von Durandus, erklärt jede, auch die geringste läßliche Sünde als contra legem. Dieser Ansicht gegenüber gilt, daß zwar die läßliche Sünde ein directer Widerspruch gegen die sie unmittelbar verbietende Gesetz ist, daß aber dieses, weil nicht essential, deshalb nicht als simpliciter und demgemäß auch kein Uebertretung nicht als contra legem simpliciter bezeichnet werden kann (s. Schiel 79 ff.).

Außer dem Widerstreite mit dem Gesetz ist formellen Anrechnung der Sünde noch die Erkenntniß und die freie Zustimmung des Willens bei der Ausübung der verbotenen Handlung notwendig. Man spricht dabei von einem voluntarium perfectum, wenn die drei Consensuum cognitio, advertentia und consensus vollkommen vorhanden sind; von einem voluntarium imperfectum aber, wenn eines oder das andere dieser drei Merkmale oder auch alle drei unvollkommen vorhanden sind, wie bei dem actus secundo-primi; fehlt endlich das eine oder andere der angegebenen Merkmale beim actus völlig, so gilt er als schlechthin unfreiwillig und unimputabel, wie die sogen. motus primo-primo. Nach der Lehre der Theologen ist nun zu den Todsünden neben der directen Verletzung des schwer verpflichtenden Gebotes auch notwendig, daß der Act ein voluntarium perfectum ist; ein bloß unvollkommen freiwilliger Act geht nicht in sententia communis über eine läßliche Sünde nicht hinaus, und ein gänzlich unfreiwilliger überhaupt formell nicht sündhaft. Deshalb sagt Augustinus (De ver. rel. 14): Unquo adeo peccatum voluntarium est malum, ut nullo modo sit peccatum, si non sit voluntarium. Ein Handlung also, von der jemand z. B. nicht weiß (und zwar ignorantia invincibilis), daß sie überhaupt sündhaft ist, ist subjectiv oder formal nicht imputabel. Anders wäre es natürlich bei ignorantia vincibilis seu culpabilis, wobei der Mensch zu heben verpflichtet ist; hier nicht der Act als voluntarium in causa unimputirt werden. Zu der allgemeinen Erkenntniß, daß eine Handlung unerlaubt ist, muß es nicht im Augenblicke der Handlung das Bewußtsein wenigstens virtuelle Bewußtsein von ihrer moralischen Unerlaubtheit kommen. Nach der Lehre der Theologen genügt zu einer läßlichen Sünde eine unvollkommene Advertenz, wie zum z. B. im Zustande des Halbchlönes, so fehlt jede Advertenz, so liegt auch keine Sünde

ünde vor; ist die Aufmerksamkeit völlig vorhanden (durch nichts abgelenkt), quando nos entis expedita disordinamus, und ist zugleich ein verletztes Object ein integrales, sittliches Gebot, ist die Handlung als Todsünde zu betrachten. Sittlich ist es mit dem dritten Merkmale der persönlichen Thätigkeit des Menschen bei der Sünde, in consensu. Die Handlung, welche eine schwere Sünde constituirte, muß innerlich frei und in ihrer Art vollzogen und abgeschlossen sein. Jedoch ist auch hier nicht erforderlich, daß man mit bestem Willen die göttliche Ordnung verletze; es reicht hin, wenn der Act in seiner Ursache freiwillig und mit voller Zustimmung vollzogen ist, wenn so das handelnde Subject wenigstens in confuso die Folgen seiner Sünde voraussieht, für die es die für die vorausgehende Handlung in gleicher Weise haftbar ist; denn qui vult actum, vult etiam effectum. Der Wille kann nun in Bezug auf das vorliegende Object eine dreifache Stellung nehmen. Entweder willigt er pleno consensu die Sünde ein, oder er verhält sich gänzlich abgeneigt, oder er bleibt neutral, d. h. er consentirt aber, noch dissentirt er entschieden. Ist seine Zustimmung eine ganze und vollkommene, so sündigt der Mensch, und zwar schwer, wenn das Object innerlich handelnd ein schwer sündhaftes ist und als solches auch erkannt wird; verhält sich der Wille lediglich abgeneigt, so ist der Mensch frei von jeder moralischen Zurechnung, es wird keine formelle Sünde contrahirt; ist aber der Wille nicht entschieden weder für noch gegen das Gebot, d. h. sucht er nicht die geringste Anstrengung, der natürlichen Regung zu widerstehen, verhält er sich vielmehr ganz passiv, so ist nach der Wahrscheinlichkeit, von dem hl. Thomas und dem hl. Alfons vertretenen Anschauung eine Todsünde nur dann vorhanden, wenn darin auch eine Gefahr zur ewigen Zustimmung vorliegt oder erzeugt wird. Ist eine solche Gefahr ferne, so ist ein solcher Act nur lässliche Sünde. Vgl. Gatterer, Kriterien, in die subjective Schwere einer Sünde zu bestimmen, in der *Vinger Theol. Quartalschr.* 1890, 74 ff. 562 ff.)

7. Irrige Anschauungen über die Schwere der Sünde. Die meisten Irrlehrer betrachteten jede Sünde unabhängig von der Thätigkeit des Menschen als objectiv schwer, indem sie die Sünde entweder wie Pelagius aus der Verpflichtung nach dem Vermögen des Menschen, eine jede Sünde zu meiden, oder wie die Reformatoren entweder aus der Prädestination oder aus der angeblich völligen Verderbtheit des Menschen ableiteten. Für Pelagius (s. d. Art.) war es eine notwendige Konsequenz seiner Lehre von der natürlichen Freiheit, daß der Mensch auch ohne die Sünde leben könne (Aug. De nat. et gr. 34), und er stellte diese Freiheit sowohl von schweren als von geringeren Sünden als ein absolutes Postulat der persönlichen Heiligkeit hin. Wer nicht vollständig ohne Sünde ist, sagt Pelagius,

kann nicht als gerecht gelten, denn jede Sünde, von welcher Qualität und Quantität sie sein mag, macht den Menschen ungerecht. Deshalb gibt es keine lässlichen Sünden, sondern nur Todsünden. Pelagius ging sogar so weit, daß er die Gemeinschaft und Zugehörigkeit zur Kirche von dem Vorhandensein eines sündelosen Zustandes abhängig machte und nur die ganz Reinen als Kinder Gottes bezeichnete (Aug. De gest. Polag. n. 42). Während nun nach seiner Ansicht kein Glied der Kirche, welche schon hienieden ohne Makel und Fünzel sei, verloren gehen könnte, würden alle Anderen auch wegen anscheinend geringer Vergehen verdammt werden. — Wickliff (s. d. Art.) gründete sein theologisches System auf das Princip der Nothwendigkeit. Eine Wahlfreiheit im absoluten Sinne, so daß ein thatfächlicher Erfolg oder eine Handlung auch nicht eintreten könne, sei ausgeschlossen, und unbeschadet des dem Menschen innewohnenden Bewußtseins, daß er im Momente der Entscheidung das Gute oder das Böse aus eigenem Antriebe wähle oder beschleße, folge er in seinen Handlungen durchweg dem ihm verborgenen Gesetze seiner Natur, dem Gesetze, das Gott von Ewigkeit in ihn hineingelegt (vgl. Wickliff, *Triolog.* 1, 11). So nöthige Gott die einzelnen selbstthätigen Geschöpfe in gewissem Sinne zu ihren Handlungen, und, was damit zusammenhängt, er „prädestinire einen Theil davon zur Seligkeit als zum Ziele einer mühevollen Laufbahn“, den andern wisse er vorher, d. h. verordne ihn nach einem elenden Leben zu immerwährender Strafe (*Triolog.* 2, 14). Diese Prädestination oder Präscizenz Gottes bestimmt nach Wickliff allein den moralischen Charakter des Menschen und vertritt die Stelle der heiligmachenden Gnade. Keiner sei gerecht oder ungerecht, insofern in ihm die heiligmachende Gnade wohne bezw. ihm fehle, sondern insofern er zur Seligkeit oder zur Verdammniß determinirt sei. Es ist klar, daß, wo der Begriff Gnade geläugnet wird, auch nothwendig die Begriffe Todsünde und lässliche Sünde geläugnet werden müssen; deshalb verwirft sie auch Wickliff, indem er behauptet, daß sie nicht in der Schrift begründet seien (*Triolog.* 3, 6), und daß man überhaupt nicht wisse, was Lob- und lässliche Sünde sei. Zwar erkennt er auch einen Gradunterschied unter den Sünden an, allein diesen bestimmt er (l. c.) doch wieder in der Weise, daß die schwersten Sünden eines Prädestinirten immer noch unendlich kleiner seien als die geringsten Sünden eines Präscizten. Die Schwere der Sünden bestimmt sich also nach ihm nicht nach der Substanz und Qualität der That, sondern nach dem rein äußerlichen Momente der Vorherbestimmung. — Auch nach Calvin (s. d. Art.) ist der Mensch gänzlich unfähig, sein Heil selbst zu wirken, und seine Bekehrung erscheint einzig als das Werk der Gnade und allein abhängig vom göttlichen Willen. Diese Unfähigkeit des Menschen habe ihren Grund in der

uns immer potenziell anhängenden Erbsünde, vermöge welcher alles actuell von uns Ausgehende mangelhaft und sündhaft sei und somit vor der göttlichen Gerechtigkeit oder, wie die neue deutsch-reformirte Richtung sich ausdrückt, im *foedus naturae et operum* in gleicher Weise die ewige Verdammniß verdiene (s. Schweizer, Die Glaubenslehre der evang. ref. Kirche II, Zürich 1847, 3 ff.). Von vorneherein war daher der „Rechtsinn“ ausgeschlossen, welcher nur größere Verbrechen als Todsünden stehen ließ, aber alle anderen als „läßlich lossprechen wollte“. Da es aber nach Calvin auch solche Menschen gibt, welche Gott — wenn auch ohne ihr Verdienst und ganz nach seiner Willkür — zur ewigen Seligkeit prädestinirt, so griff er zu demselben Mittel wie Wiclif und stellte die Sünden der Prädestinirten als *venialia sc. ex eventu*, die der Präsciten als *mortalia sc. ex eventu* dar (Calvin. Inst. 2, 8, 59). Während nun aber Wiclif die Venialität der Sünden schlechthin auf die Prädestination gründete, suchte Calvin noch ein anderes Moment einzuführen und näherte sich so der lutherischen Anschauung. Nach ihm ist es eigentlich der Glaube und die dadurch hervorgerufene Gnade, welche die Venialität der Sünde bewirkt. Zwar läßt er es als möglich gelten, daß auch ein Reprobirter ähnlich wie ein Prädestinirter bisweilen Affecte des Glaubens besitze und die Wirkungen der Gnade in seinem Innern verspüre; allein dieß sei nur Täuschung, welche Gott in seinem Herzen hervorrufe, um seine Sünde desto unentschuldbarer zu machen; jene *vera et viva fides*, welche die geistige Wiebergeburt begründe, könnten Reprobirte nie besitzen (Inst. 3, 2, 11). Allerdings haben sich auch einige Stimmen erhoben, welche sagten, daß diese gottgewirkte Gnade der Wiebergeburt in den Prädestinirten durch die Sünde verdunkelt, erschüttert, zurückgedrängt werden könne, ja Beza (Tract. theol. I, Genev. 1582, 188) nahm sogar Hemmungen bis zur zeitweiligen Unterbrechung des Gnadenstandes an, allein final könne diese Gnade doch durch keine materiell noch so schweren Sünden verloren werden; deßhalb erscheine sie sogar mit den schwersten Vergehen als vereinbar und der Gnadenstand selber als die Folge der Prädestination. — Nach lutherischer Lehre muß der Mensch, der vom Zustande der gefallenen Natur aus unfähig ist, irgend etwas Gutes zu verrichten, einzig auf Gott vertrauen und überzeugt sein, daß dieser die Sünden des Einzelnen mit der makellosen Gerechtigkeit Christi bedecken und sie in der Folge ihm auch nicht zur Strafe anrechnen werde (s. Luthers Werke, Ausg. von Walch XII, 710). Jede Handlung des Menschen sei infolge der stets wirkenden Concupiscenz sündhaft, so daß auch der Gerechte der göttlichen Strenge nach in jeder seiner Handlungen tödtlich sündige. Der Unterschied, den Luther zwischen einem Gerechten und einem Sünder macht, stützt sich also nicht auf eine Verschiedenheit des moralisch-religiösen Seins, be-

ruht vielmehr in der Anrechnung bzw. Nichtanrechnung der Sünde; in gleicher Weise ist auch der Unterschied der Sünden heider nicht von der Qualität der Sünde abhängig, sondern von der Qualität der Person. Die Sünde theilt sich nach Luther in Todsünde und läßliche Sünde nicht auf Grund der Substanz der That, sondern der Person, nicht auf Grund der Verschiedenheit der begangenen Sünde, sondern auf Grund der Verschiedenheit der Person, welche sie begeht (s. Werke VIII, 2780; Quenstedt, Theol. d. pol. II, Witteberg. 1685, 73). Bezüglich der Frage, ob der Glaube, welcher die Verwirrung der Sünden in den Gerechten bewirkt, weiter gehen könne, oder (nach Art der reformirten Kirche) als final unausstüßbar aufzufassen zu war Luther selbst der Ansicht, daß Glaube als Gerechtigkeit durch materiell schwere Sünden verloren würden, und daß nach begangener Sünde sofort die Erweckung eines neuen Glaubens actus und neue Imputation der Gerechtigkeit Christi nothwendig sei, um den Zustand der Gerechtigkeit wieder herbeizuführen. Doch ist nach Luther der Unglaube nicht so fast die Folge der Sünde, als letztere selbst die Erscheinung des bereits vorhandenen Unglaubens (Werk III 343). Nicht die Sünde ist es, welche den Menschen verdammt, sondern der Unglaube, ihre Frucht sie ist. Deßhalb Luthers Lehre, daß der Unglaube eigentlich die einzige Sünde sei, ist daß dem Menschen keine Sünde angerechnet werden so lange er glaube. Nur von denjenigen Sünden welche mit bewusster Bosheit und Gottesverachtung begangen würden, hat Luther förmlich erklärt, daß sie mit dem Zustande der Rechtfertigung vereinbar seien, weil man bei ihnen bereits ein Verlust des Glaubens schließen könne. Doch ist er den Ehebruch und Mordanschlag Danks zu den Schwachheitsünden und restringirt so die Behauptung auf diejenigen Sünden, welche diabolistischer Bosheit (ex *destinata malitia*) begangen werden. — Die Symbolischen Bücher (s. I. Art.) der Protestanten benennen niemals gewisse Sünden namentlich als Todsünden und es deunach nie: Unkeuschheit, Mord, Sacrilieg u. d. verdrängen die Rechtfertigung und schließen sie der Seligkeit aus; in der Folge ist sogar der Satz des Georg Calixtus (s. d. Art.) verworfen worden „Die Enthaltensamkeit vom Ehebruche, Mord und den übrigen Verbrechen des Fleisches ist nothwendig, um das Himmelreich zu haben oder zu bewahren“ (s. Möhler, Neue Untersuchungen u. s. w., Bonn 1835, 226). Im Gegensatz hierzu lehrt J. Gerhard, Buddeus (s. d. Art.) u. A., daß nur die *peccata infirmitatis* und *ignorantiae* mit der Gerechtigkeit vereinbar und läßlich seien, nicht aber die *peccata contra conscientiam* oder jene Sünden, welche mit voller Erkenntniß und Zustimmung erfolgen. Da aber die Grenze, wo die Schwachheitsünde aufhört und die Bosheitsünde beginnt, bei dem objectiv gleich verdrängenden Ver-

ler der Befehle sehr schwer zu bestimmen war, wollte Melancthon dadurch abhelfen, daß er die Stelle der Todsünde eine „herrschende“ (peccatum regnans seu dominans) sei, deren Vorhandensein aus den Aeußerungen moralischen Lebens erschlossen werden könnte. Die herrschende Sünde bildet nach ihm das entscheidende Merkmal zwischen Gerechten und Ungerechten (s. Chomnitz. Loo. theol. I, Francofurt. et Witteberg. 1653, 235). Im Herzen der Gerechten seien allerdings noch schwache sündliche Reigungen, verdorbene Affecte, Versuchung der Selbstüberhebung, Begierlichkeit, Haß, Zorn und Neid vorhanden, allein der Widerstand, den die Wiedergeborenen diesen Versuchungen entgegensetze, verhüte, daß sie nicht zur herrschenden Leidenschaft wie bei dem Ungerechten würden und über den Rahmen einer „Erlasfsünde“ ausgingen. Erst das Nachgeben gegen diese Reigungen habe zur Folge, daß sie zur herrschenden Leidenschaft würden und die Gerechtigkeit ausschließen. Auf Grund dieser Erklärung zeichnet Melancthon im Gegensatz zu Luther die Sünde Davids als unvereinbar mit der Gerechtigkeit. — Dadurch, daß die lutherische Kirche eine Verliererpartei der Gnade annimmt, entscheidet sie sich von der reformirten; allein die lutherische „Gerechtigkeit“ ist und bleibt auch im Abenstande ein Ungerechter, da jedes Werk dessen an sich Todsünde ist und die ewige Verdammnis verdient. Läßliche Sünden, welche auch die Gerechten haben kann, unbeschadet seiner inneren Nichtigkeit, kennt die lutherische Kirche nicht; was lässliche oder „Erlasfsünden“ nennt, sind nichts anderes als Todsünden, die dem Menschen auf Grund seines Vertrauens zur Gerechtigkeit Christi imputirt werden.

8. Wesen der Todsünde und der lässlichen Sünde. Die Verbindung mit Gott vollzieht sich auf übernatürlichem Wege durch den der Seele einwohnenden Habitus der Liebe (s. d. Art.), welcher der freie Geschehnis der göttlichen Gnade ist. Wenn auch die heiligmachende Gnade (s. d. Art., 721 ff.) als das Medium unserer Verbindung mit Gott hingestellt wird, so ist zu bemerken, daß diese Eigenschaft ihr nur kraft ihrer ungetrübten Verbindung mit der heiligen Liebe zukommt, aber nicht wesentlich ist. Durch die Liebe allein gelangen alle unsere Werke, mögen sie auch an und für sich indifferent sein, ihre Richtung auf Gott und somit ihre Verdienstlichkeit. Während jedoch auf natürlichem Gebiete der einmal ertrockene Act der Liebe keinen weiteren directen Einfluß auf die künftigen Handlungen mehr ausübt, ordnet im übernatürlichen Leben die heilige Liebe durch einen actualen Einfluß jede einzelne Handlung auf Gott hin; sie wirkt in Form einer lebendigen Aktualität, die alles, was nicht mit ihr im Widerspruch steht, in der ihr eigenthümlichen Weise verwerthet, hier auf Gott hinlenkt. Einen Widerspruch findet sie aber an jeder Sünde; denn

diese ist nicht geeignet, auf Gott bezogen zu werden, da sie nicht eine Verbindung, sondern eine Trennung von ihm in sich schließt, nicht zum Endziele hin, sondern von demselben ab führt. Dieser Gegensatz ist jedoch nicht immer ein so exclusiver und totaler, daß bei Begehung jeder Sünde zugleich eine Negation der Liebe vorhanden wäre; diese Negation ist vielmehr nur gegeben in denjenigen Sünden, welche man als Todsünden bezeichnet, denn nur sie führen die Vererbung der Liebe und demnach eine Lösung der Verbindung mit dem Endziele herbei. Dieser Abfall, diese Trennung von Gott, welche so lange bestehen bleibt, als der sündige Zustand nicht geändert und durch neue Eingießung der habituellen Liebe wieder sanirt ist, bildet das allgemeine Kriterium aller Todsünden: nur sie allein schließen eine aversio actualis et habitualis a Deo ultimo fins in sich. Anders verhält es sich mit der lässlichen Sünde. Diese macht zwar in gleicher Weise wie die Todsünde eine actualle Beziehung auf Gott unmöglich, allein sie hebt den Habitus der Liebe nicht auf, und der Mensch bleibt auch bei Begehung der lässlichen Sünde wenigstens seiner Persönlichkeit nach habituell noch auf Gott gerichtet. So ist die lässliche Sünde nicht ein directer Gegensatz zum Endziele wie die Todsünde, nicht contra finem, sondern nur wegen actualer Außerachtlassung desselben contra finem secundum quid, d. h. eine Handlung, die zwar der Verbindung mit Gott in gewisser Beziehung entgegen ist, aber sie nicht löst. — Wie nun in der Todsünde eine völlige Abkehr von Gott stattfindet, so vollzieht sich auch in ihr eine völlige Hinkehr zur Creatur; sie ist die radicale Daranfrage Gottes zu Gunsten eines geschöpflichen Gutes, während die lässliche Sünde nur eine übermäßige Hinneigung zur Creatur, aber mit Verbeibehaltung Gottes als des letzten Zieles ist. Welches weiterhin das Endziel ist, das der Mensch in der Sünde statuirte, darüber gehen die Meinungen aus einander. Die Ansicht der Scholastik hält insgemein daran fest, daß dieses nicht das Particularobject jeder einzelnen Sünde sei, sondern stets die eigene Person oder das bonum proprium, auf welches der Sünder als den finis oui die Materie der Sünde oder das unerlaubte Vergnügen beziehe. Bei vielen Sünden ist es schon aus ihrer Natur erkenntlich, daß der Zweck ihrer Begehung nichts Anderes ist als die Befriedigung des eigenen Ich, wie bei der Wollust, der Ruhmsucht, dem Stolz, der Ungerechtigkeit. Nicht so klar ist dieß allerdings bei jenen Sünden, welche den theologischen Tugenden widerstreiten; allein da Princip und Terminus eines Actes sich adäquat sein müssen, so muß auch hier die eigene Person, wie sie der Ausgangspunkt der Handlung ist, so auch das Ziel derselben sein. Dieses bonum proprium ist an sich, d. h. so lange es Gott untergeordnet ist, nichts sittlich Schlechtes, sondern etwas Gutes und auf Gott Beziehbares; sobald es sich aber in Widerstreit mit dem bonum Dei setzt, tritt es aus den

Schranken des Erlaubten heraus und wird Object der Sünde. Das bonum proprium erhält aber in der lässlichen Sünde nur insoweit den Charakter des Endziels, als es zwar actuell und in ungeordneter Weise um seiner selbst willen angestrebt wird, aber nicht unter Ausschluß, sondern in Unterordnung unter das bonum Dei; letzteres bildet bei der lässlichen Sünde immer noch das höchste Ziel des Menschen (finis ultimus simpliciter), dem er Alles, seine Person und seine Handlungen, wenigstens habituell unterordnet. So ist in der Todssünde die Liebe zur Creatur größer als die Liebe zu Gott, in der lässlichen Sünde aber die Liebe zu Gott größer als die zur Creatur. Der hl. Augustinus und die Scholastiker bezeichnen deshalb die Liebe zur Creatur in der Todssünde als amor fructuionis, die in der lässlichen als amor usus oder vielmehr abusus. — Jede Sünde ist aber als Abkehr von Gott und Hinkehr zur Creatur zugleich ein Angriff auf die Oberhoheitsrechte und darum eine Beleidigung Gottes. So lange allerdings das gegenseitige Liebesverhältniß zwischen Gott und dem Menschen fortbesteht und Gott als das Endziel aller Creatur noch anerkannt wird, kann von eigentlicher Beleidigung, von Injurie im stricten Sinne nicht die Rede sein. Insofern ist auch die lässliche Sünde nur als Beleidigung Gottes secundum quid zu betrachten, denn hier liegt keine Negation des Rechtes vor, welches Gott auf und über die Creatur hat, sondern nur eine Beschränkung dieses Rechtes betreffs seiner actuellen Ausdehnung auf eine specielle Handlung; die Todssünde dagegen, welche eine vollständige Losagung von Gott und eine Verlegung des Centralpunktes in die Creatur bedingt und so die Herrschaft Gottes nicht nur auf einen speciellen Act beschränkt, sondern dieses Recht schlechthin läugnet, ist eine absolute Beleidigung Gottes. Wenn einige Theologen (Guilom. Paris. De vit. et pecc. 6 [Opp. summa I, Lutec.-Paris. 1516, fol. CXLIII^d]; vgl. Bonavent. 2 Sent., dist. 42, a. 2, q. 2 ad 6) zu behaupten scheinen, daß die lässliche Sünde keine Beleidigung Gottes sei, so wollen sie damit nicht ausdrücken, daß diese Sünde überhaupt kein Unrecht gegen Gott in sich schließe, sondern nur andeuten, daß die Beleidigung Gottes in der lässlichen Sünde in keinem Verhältnisse stehe zu der Beleidigung, wie sie Gott in der Todssünde zugefügt werde, daß sie also von letzterer nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ verschieden sei, ähnlich wie die Aversion in der Todssünde wesentlich sich unterscheidet von der Aversion in der lässlichen Sünde. Gerlon (Lib. de vit. spir. anim. lect. 1) hat andererseits behauptet, daß die Beleidigung Gottes auch in der lässlichen Sünde ebenso eine unendliche sei wie in der Todssünde; allein diese Ansicht ist unrichtig, da die Größe der Schuld und der Beleidigung sich nicht lediglich nach der Würde und Erhabenheit der Person richtet, sondern hauptsächlich nach den die Handlung selbst constituirenden Factoren, d. i.

nach Erkenntniß und Wille, welche ja als actives Kräfte keine unendlichen Wirkungen hervorbringen können. Gleichwie der Mensch sich durch einen endlichen Act der Liebe auf Gott hinwendet, wendet er sich auch durch einen endlichen Act der Selbstsucht von ihm ab. Wenn man nun die Liebe zu Creatur, wie sie in der Todssünde bezeugt wird, im Vergleich setzt mit der Liebe zum Schöpfer bei Begehung einer lässlichen Sünde, so ist man, daß beide der Intensität nach nicht unendlich verschieden sind, weil eben beide actus begrenzte Acte sind; ihrer Qualität aber den Inhalte nach sind aber beide wesentlich verschieden. Dieser Verschiedenheit in den Acten entspricht auch die Verschiedenheit der durch die Sünden contrahirten Strafen. In der Todssünde sind ihre Strafen graduell verschieden, da die Intensität der Acte nur graduell variiert; in der andern sind sie wesentlich verschieden, da ja auch die Conversion zur Creatur in der Todssünde ihrem Inhalte nach wesentlich verschieden von der Conversion in der lässlichen Sünde. Während demnach die der persönlichen Actualität der Menschen in der Sünde entsprechende Strafe in poena sensus, für beide Sündengattungen wesentlich gleiche ist, stellt sich die auf den Zustand der Sünde beruhende Strafe, die poena damnationis, nicht nur als eine quantitativ, sondern auch qualitativ differirende dar. Sie ist quantitativ verschieden, insofern der Todssünde als absolute und habituelle Negation des wahren Endziels ein absoluter, ewiger Verlust Gottes, die poena damnationis, schlechthin zukommt, der lässlichen aber, welche nur relativ (secundum quid) über eine Abkehr vom Endziele in sich schließt, auch ein actuellem, zeitlichem Verlust Gottes zukommt; sie ist qualitativ verschieden, weil bei der poena damnationis der Todssünde eine absolute, nicht mehr reparirende Trennung von Gott stattfindet, in der poena sensus der lässlichen Sünde aber der Mensch immer, auch in der Strafe, mit Gott in Verbindung bleibt, wenn auch diese Verbindung mit Gott erst nach Erhebung der Strafe in den actualen Besitz Gottes wiederhergestellt kann. Daraus erklärt sich, warum die Todssünde den ewigen Verlust der Seligkeit verurtheilt, die lässliche aber nur den zeitlichen Verlust oder Ausschub derselben.

9. Folgen der Sünde. Eine jede Sünde ist auch nachdem sie als Act vorübergegangen ist der Seele eine Befleckung oder einen Makel. Da sich die Seele in der Sünde ordnungsgemäß an geschöpfliche Gegenstände hängt, verliert sie durch die Sünde ihren Glanz und die Schönheit, die ihr vor Begehung der Sünde eigen waren. Einige Theologen erklären diesen Makel als den durch die Sünde eingetragenen Hang zum Bösen, andere verlegen ihn in die Seele gegenüber contrahirte Haftbarkeit oder Starrheit des Menschen; nach Thomas ist der Makel in der Befleckung nichts Anderes als der durch die Sünde bewirkte Mangel der Schönheit, welche vor der

fung des sündhaften Actes vom Richte der Vernunft und der göttlichen Gnade über die Seele begossen war (S. th. 1, 2, q. 86, a. 1). Durch jenen Mangel wird der Mensch Gegenstand des Iffallens oder Abſcheues Gottes, „wird vor Gott ſchamwürdig, wenigstens im Sinne der Unwürdigkeit der fernern Zuwendung des frühern Wohlwollens Gottes“ (Scheeben) und wird zugleich ſchamwürdig, weil die verlegte Sittenordnung zu r Wiederherstellung nothwendig einer Sühne darf. Diese Wirkungen der Sünde nennt die hule den *reatus culpae* und den *reatus poenitentiae*. Selbstverständlich sind diese Wirkungen bei verschiedenen Arten und Graden der Sünden aber verschieden. Bei der Todſünde als *poenitentiae simpliciter* treten diese Folgen absolut in vollem Maße ein, so daß der Mensch als ſchuldig unrettbar und ſchuldbeladen vor Gott erſcheint, während bei der läßlichen Sünde der Mensch nur mit Einschränkung auf den einzelnen als Gegner oder Feind Gottes, als ungerecht und unrettbar angeſehen werden kann. Das Schuldhältniß des Todſünders hat vor Allem ſein in dem, daß die ſchwere Sünde den Menschen heiligmachenden Gnade und damit auch alles ſpruches auf Gott und die ewige Seligkeit bezieht. Der Verlust desjenigen übernatürlichen Zustandes, wodurch der Mensch ſich des Wohlgefallens Gottes und der Verbindung mit ihm erfreut hat, ſowohl eine meritorische als eine effectische Wirkung der Sünde: erſteres, wenn man die heiligmachende Gnade als *gratia gratis data*, letzteres, wenn man ſie als *gratia sanctificans* betrachtet. Der Gegenſatz zwischen Todſünde und Gnade iſt im Weſen ein peremptoriſcher, ähnlich wie zwischen Sünde und Licht, Tod und Leben. Mit der heiligmachenden Gnade geht zugleich auch die göttliche Tugend der Liebe verloren, während Gabe und Hoffnung ſo lange beſtehen bleiben, ſie nicht durch die ihnen entgegengeſetzten Tugenden ausgeſchloſſen werden. Dagegen wird durch die ſchwere Sünde auch der Verlust aller übrigen übernatürlichen Tugenden bewirkt, da der Mensch als Feind Gottes ſich dadurch aller Gnadengabe Gottes unwürdig macht und die Verbindung deſſelben von dem Vorhandenſein der heiligmachenden Gnade abhängt. — Wenn einige Theologen behauptet haben, daß die heiligmachende Gnade auch durch die läßliche Sünde gemindert werde, ſo iſt dieſe Anſicht mit der Lehre der Kirche: *de sententia communissima in Widerspruch*, welche niemals eine Minderung der heiligmachenden Gnade ihrem Weſen nach, ſondern nur eine Schwächung ihrer Kraft und Energie (des *fervor caritatis*) zugegeben haben. Während der Mensch durch die übernatürliche Gemeinschaft, in welcher die Seele mit Gott ſteht, nicht nur zur Vollbringung verdienſtlicher Handlungen befähigt gemacht, ſondern ihm auch die Kraft gegeben wird, auf Grund eigener Mitwirkung eine reſte Thätigkeit zur Verrichtung guter Werke

ſich zu erwerben, wird durch die läßliche Sünde dieſe Geneigtheit und Diſpoſition des Willens, welche in der Regel eine Folge fortgeſetzter gleichartigen guten Handlungen iſt, nicht bloß vermindert, ſondern direct geſchwächt, niemals aber wird durch die läßliche Sünde die heiligmachende Gnade ihrem Weſen nach zerſtört.

Eine weitere Wirkung der Sünde, welche auf natürlichem wie auf übernatürlichem Gebiete, ſowohl bei der läßlichen wie bei der ſchweren Sünde eintritt, beſteht darin, daß durch dieſelbe im Menſchen eine poſitive Neigung, eine Diſpoſition und Habilität zu ihrer Wiederholung geſchaffen und zugleich eine dauernde unordentliche Anhänglichkeit an das geſchaffene Gut wie auch eine Verſtärkung bereits vorhandener ſündhaften Neigungen erzeugt wird. Der Wille, der urſprünglich auf's Gute gerichtet war, wird nämlich durch das fortgeſetzte Begehen von Sünden immer mehr geſchwächt und zum Böſen geneigt, ſo daß zulezt der natürliche Widerſtand gegen daſſelbe ſich immer mehr verringert und die vorhandene moralische Kraft im Widerſtreite zwiſchen Recht und Unrecht nicht mehr mächtig genug iſt, erſterem zum Siege zu verhelfen. Mit dieſer diſpoſitio in pejus iſt auf übernatürlichem Gebiete auch eine Verminderung der Empfänglichkeit für die Einflüſſe der Gnade und eine Schwächung der Geneigtheit zur Mitwirkung mit ihr gegeben. In dieſer Hinſicht iſt kein weſentlicher Unterſchied zwiſchen Todſünde und läßlicher Sünde vorhanden, da beide mehr oder minder eine Unluſt am Widerſtande gegen das Gute nach ſich ziehen. Es iſt ſogar der Fall denkbar, daß die Willensenergie zum Guten bei Begehung einer größern Anzahl von läßlichen Sünden einen ärgern Stoß erleidet als durch eine einzige Todſünde, wie es ebenſo ſicher iſt, daß viele läßliche Sünden den Willen ſo ſtark beeinflussen, daß zur Todſünde oft nur ein Schritt iſt, und daß dieſer Schritt zwar nicht mit abſoluter Nothigung gemacht werden muß, aber doch bei der menſchlichen Schwachheit in der Regel gemacht wird.

Der Verlust der heiligmachenden Gnade durch die Todſünde hat den ſogen. *habitus peccati*, den Zuſtand der Sünde, zur Folge. Man verſteht darunter den dauernden Mangel der habituellen Heiligkeit, welche die Seele in der Verbindung mit Gott beſaß, oder die vollſtändige innere Trennung von ihm, vermöge welcher die Seele des innewohnenden übernatürlichen Lebens verluſtig geht. In dieſem Sinne iſt es jedenfalls zu verſtehen, wenn das *Trid. Sess. V, can. 2* ſagt: *Peccatum, quod mors est animae*. Dieſer Seelentod bleibt ſo lange vorhanden, bis wieder durch die Eingießung der heiligmachenden Gnade die Seele zu neuem, übernatürlichem Leben erweckt wird. Wenn auch bei der läßlichen Sünde von habitueller Sündhaftigkeit geredet wird, ſo iſt damit nicht ein Verlust der innern Heiligkeit oder auch nur eine Verminderung deſſelben gemeint, ſondern lediglich die durch den Act der Sünde

contrahirte, bleibende Schuld oder Pflicht gegen Gott, die Wirkungen der läßlichen Sünde in der Seele zu tilgen. Diese habituelle läßliche Sündhaftigkeit verpflichtet den Menschen, denjenigen Act der Liebe zu erwecken, wodurch die der göttlichen Majestät zugefügte Beleidigung wieder gut gemacht und die in der Seele herbeigeführte Minderung des fervor caritatis wieder gehoben wird. Kraft der noch fortbestehenden heiligmachenden Gnade kann aber der habitus der läßlichen Sünde, wenigstens so lange er noch ohne Concomitanz einer Todssünde ist, nicht als ein bleibender oder dauernder angesehen werden. Denn einerseits besitzt der Mensch in der heiligmachenden Gnade jederzeit das Mittel, die durch die Sünde verwirkte Schuld wieder zu compensiren und sich Gott wieder in dem Grade zuzuwenden, in welchem er sich durch die läßliche Sünde von ihm abgewendet hat; andererseits darf der Rechtsanspruch, welchen der Mensch auf Grund der heiligmachenden Gnade auf den Himmel hat, nicht wirkungslos bleiben. Anders aber ist es bei der habituellen Todssünde. Hier geht mit der Begehung der Sünde zugleich auch das Princip ihrer Erlassung verloren, und der Mensch bleibt in einem Zustande moralischen Todes zurück, von dem er aus eigenen Kräften niemals erstehen kann. Ex parte rei erscheint deshalb jede Todssünde als unvergebbar, da sie nur durch eine ganz freie Eingiehung der heiligmachenden Gnade, welche der Mensch zwar vorzubereiten, aber niemals zu bewirken im Stande ist, ihre Nachlassung findet. Ferner wird in der Todssünde Gott eine so große Beleidigung zugefügt, daß sie der Mensch, auch wenn er, so viel in seinen Kräften steht, den sündhaften Act zurücknimmt und bereut, nie zu sühnen im Stande ist. Mit dieser Unverzeihlichkeit bedingt die Todssünde auch eine perpetuelle Fortdauer ihrer Wirkungen, insbesondere der innern Strafwürdigkeit und Haßbarkeit des Menschen Gott gegenüber. Damit ist aber weder formell noch materiell die Nothwendigkeit einer activen Fortsetzung der Sünde gegeben, noch auch ein Zurücktreten von der Sünde und eine Tilgung des durch sie herbeigeführten Zustandes mit der Gnade Gottes überhaupt unmöglich gemacht. Wenn aber die Tilgung der Sünde nicht bald erfolgt, bildet sich mit der Vermehrung der Hinneigung zur Sünde und der Unempfänglichkeit für die Gnade ein Zustand permanenter Sündhaftigkeit, das sogen. peccatum ad mortem (1 Joh. 5, 16), aus welchem der Mensch sich nur durch außerordentliches Eingreifen Gottes wieder erheben kann. Diese Willensrichtung auf das Böse wird zuletzt so stark, daß ein Zustand systematischen Verharrens in der Sünde sich bildet, der in der Verblendung und Verstockung des Herzens und der endlichen Unbussfertigkeit seine Spitze erreicht. (Vgl. außer den bereits genannten Schriften und den Lehrbüchern der Dogmatik und Moral noch Merkle, Das Wesen des Bösen, Dillingen 1847

[Programm]; Teipel, De peccati natura et Coesfeld. 1847; Tapphorn, Die läßliche Sünde, Dülmen 1883; Caesar Manzoni, De natura peccati etc. disput., S. Angeli Lodovici 1890.)

[Joh. Schell.]

Sündelofsigkeit Christi, s. Christus III. 22 289 ff.

Sünden, fremde, heißen die verschiedenartigen freiwilliger unerlaubter Mitwirkung an Sünde Anderer. Man zählt ihrer neun, nämlich nach den bekannten Memorialveria:

Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus, Participans, mutus, non obstans, non festans

Jussio ist der Befehl zu einer bösen Handlung, consilium das Rathen zur Sünde, consensus das Zustimmung zur Sünde bei Verabredung, Abstimmungen u. dgl., palpo das Anrühren sündhaften Handelns. In diesen vier Fällen wirkt der Mensch zunächst mit zum Zustandekommen eines sündhaften Vorhabens bei dem Mitmenschen. Bei den beiden folgenden Fällen ist bei dem sündhaften äußeren Thun des Nächsten auch selbst irgendetwie in äußerer Handlung mitbetheiligt. Recursus bedeutet nämlich das als „Unterschlupf“, „Gehehret“ u. dgl., und participans bezeichnet eine directe physische Mitbetheiligung an dem Zustandekommen der sündhaften Handlung des Nächsten (z. B. Hülfe zu leisten bei einem Einbruch). Alle sechs genannten Arten der Mitwirkung nennt man positive Mitwirkung (cooperatio positiva), weil in ihnen etwas Positives gethan wird zum Zustandekommen der Sünde des Nächsten. Die drei übrigen fremden Sünden bestehen in der negativen Mitwirkung (cooperatio negativa), weil bei ihnen dem sündhaften Thun des Nächsten gegenüber etwas unterlassen wird, was geschehen mußte. Mutus ist derjenige, welcher schweigt, bevor die Sünde des Nächsten sich vollzieht, während er die Pflicht hat, der bösen Handlung abzuwehren (Beziehung auf eine in Aussicht genommene Handlung, Beziehung auf die Zukunft). Non obstans heißt derjenige, welcher die Sünde des Nächsten, die bereits in Gang ist, nicht unterbricht, trotzdem er die Pflicht dazu hat (Beziehung auf die Gegenwart). Als non festans endlich erscheint derjenige, welcher an bereits geschene Sünde des Nächsten nicht weiter denkt, obgleich er dazu verpflichtet ist, um die Folgen für den Betreffenden oder für Andere abzuwehren (Beziehung auf die Vergangenheit). Unter den genannten Arten der sündhaften Mitwirkung ist die jussio die schlimmste, weil dem Befehlenden geht in radice die Wurzel des Sittengesetzes aus, und sein Einfluß auf die Sünde und beherrscht die böse Handlung in allen ihren Theilen, soweit sie eben von ihm befohlen ist. Weiterhin ist dann im Allgemeinen die jussio jede Art der cooperatio positiva vollkommener als die drei Arten der cooperatio neg-

ra; eine positive Förderung der Sünde ist ja enbar in sich schlimmer als ein bloßes Geschehen der sündhaften Handlung. [Kirchslamp.]

Sünden gegen den heiligen Geist heißen in Moral mit Bezug auf Matth. 12, 31 f. (vgl. Marc. 3, 28 f. Luc. 12, 10) gewisse Sünden, die eine hervorragend hohe Verschuldung gegen Gott darstellen. Nach dem Zusammenhange hat der Heiland bei dieser Hervorhebung eines besondern Vergehens gegen den heiligen Geist die Gemüths- und Handlungsweise der Pharisäer im Auge, sofern letztere wider besseres Wissen aus Mangel an Demuth die Wunder Jesu nicht dem Satan herleiteten, anstatt in ihnen die Offenbarung des Geistes Gottes anzuerkennen. Die kirchliche Theologie hat jedoch den Begriff der Sünde gegen den heiligen Geist etwas erweitert, indem man Erscheinungen, welche nicht dem erwähnten Verhalten der Pharisäer ähnlich verwandt sind, ebenfalls als Sünden gegen den heiligen Geist bezeichnete. Schon der heilige Augustinus nennt so überhaupt die bewußte und hartnäckige Verachtung oder Zurückweisung der Gnaden des heiligen Geistes (vgl. Enchir. 1; De serm. Dom. in monte 1, 22). Aus dem demerit erweiterten Begriff hob denn zuerst Petrus Lombardus (2 Sent. d. 43) sechs Arten von Sünden gegen den heiligen Geist heraus, nämlich in der jetzt üblichen Aufstellung: 1. verächtlich auf Gottes Barmherzigkeit sündigen (contumacia), 2. an Gottes Gnade verzweifeln (desperatio; Sünde Kains, Judas'), 3. der bekannten christlichen Wahrheit widerstreben (inimicatio veritatis christianae agnitae; Sünde der Pharisäer), 4. den Mitmenschen um der Gnade Gottes willen beneiden (invidentia fratrum gratiae), 5. gegen heilsame Ermahnungen ein verstocktes Herz haben (obstinatio; Sünde des Pharao), 6. in der Unbussfertigkeit vorzüglich verharrten (impenitentia; Sünde B. der Geheimbündler [Solidaires; s. d. Art.], welche sich unter einander verpflichteten, den Weisand der Kirche sogar im Angesichte des Todes anzuhalten). Alle diese Sünden heißen mit sechs Sünden gegen den heiligen Geist, weil in ihnen ein unmittelbarer Widerspruch gegen das Wirken der Gnade sich kundgibt, die Verleumdung der Gnade aber nach der Auffassung der Kirche ein Verleugern des heiligen Geistes als sein persönliches Werk angeschrieben wird. Diejenigen, welche die genannten Sünden begehen, stellen sich ähnlich den erworfenen Geistern dem heiligen Geiste und seinem Gnadenwirken geradezu feindselig gegenüber, indem sie der Einwirkung von oben freventlich Geist und Herz verschließen. Falls die letztgenannte der sechs Sünden gegen den heiligen Geist bis zum Ende des Lebens andauert (impenitentia finalis), trifft sie die unbedingte Unverzeihlichkeit, von welcher der Heiland an der oben genannten Stelle redet; der Verstockte wird nicht gerettet, weil er nicht gerettet werden will.

Schwieriger als bei Sünden anderer Art ist die Rettung auch bei den übrigen Sünden gegen den heiligen Geist; dieß liegt eben in ihrer Natur, da der Mensch sich in ihnen unmittelbar demjenigen entgegenstemmt, was ihn allein retten kann, nämlich dem Wirken der Gnade. Freilich ist und bleibt Gott allmächtig, und seine von Barmherzigkeit geleitete Allmacht kann auch den verstocktesten Sünder zur Bekehrung bringen. Weil die Rettung aber sozusagen in vollendetem Gegenseitigen zu der Natur dieser Sünden geschieht, sagt der hl. Thomas (S. th. 2, 2, q. 14, a. 3) sehr treffend, diese Rettung geschehe quasi miraculose. (Vgl. außer den Scholastikern und den neueren größeren Moralwerthen noch M. Gerbert, De peccato in Spiritum sancto, San Blasii 1766; Calmôt, Diss. de peccato in Spir. S., in d. Diss. in V. et N. Test. III, Wircsburg. 1789, 120 sqq.; Hoffmann, Die Sünde und Sünden gegen den heiligen Geist, Regensburg 1847.) [Kirchslamp.]

Sünden, himmelschreiende, werden im Anschlusse an die heilige Schrift vier Sündenarten genannt, welche in besonders schwerer Weise die Beziehungen des Menschen zum Nächsten und die sociale Ordnung verletzen. Es sind dieses 1. der Mord, 2. die Sodomie, d. i. vollendete wider-natürliche Unzucht (copula inter personas ejusdem sexus), 3. Unterdrückung der Armen, besonders der Wittwen und Waisen, 4. Vorenthalten des verdienten Lohnes. Seit Canisius drückt man sie in den Memorialversen aus:

Clamitat ad coelum vox sanguinis et Sodomorum,

Vox oppressorum, merces detenta laborum.

Seine biblische Begründung hat der Name „himmelschreiende Sünden“ in den Stellen Gen. 4, 10; 18, 20 f. (vgl. 19, 13). Ex. 22, 23 (vgl. Eccli. 35, 18 f.). Deut. 24, 14 f. Jac. 5, 4; seine sachliche darin, daß diese Sünden kraft ihrer besondern Abscheulichkeit die göttliche Gerechtigkeit schon hier auf Erden zur Strafe lebhaft herausfordern. Ihre specielle Bosheit besteht aber darin, daß bei ihnen in crassester Weise gegen natürliche Triebe des Menschen gehandelt wird, während bei anderen Sünden der Fehler nur darin liegt, daß man natürlichen Trieben zu sehr die Zügel schießen läßt. Im Morde und in den zwei letzten der himmelschreienden Sünden zeigt sich eine so grobe Rechtsverletzung und eine so vollendete Lieblosigkeit, daß sich schon das rein natürliche Gefühl mächtig dagegen aufbäumt; in der Sodomie hat man die wüthendste Verletzung der natürlichen Ordnung in der Bethätigung des Geschlechts-triebes, wodurch Gott, der Herr und Ordner der Natur, unmittelbar zur Strafe herausgefordert wird. [Kirchslamp.]

Sündenbekenntniß, s. Beichte.

Sündenfall, s. Adam; Engel IV, 513 f.; Teufel.

Sündflut, s. Sintflut.

Sueben, s. Namannen; Braga; Golen V, 853 f.; Martin von Braga.

Suffraganbischöfe heißen 1. im Kirchenrecht im Gegensatz zu den eremten Bischöfen diejenigen unter einem Erzbischof stehenden Diöcesanbischöfe, deren Diöcesen zusammen mit der Metropole eine Kirchenprovinz (s. d. Art.) bilden (vgl. c. 10, C. III, q. 6; c. 11, X 1, 6). Der Name kommt her von *suffragium* entweder in der Bedeutung „Abstimmung“, „Stimmrecht“ (weil die Suffraganbischöfe auf dem Provinzialconcil eine entscheidende Stimme haben), oder in der Bedeutung „Hilfe“ (weil sie als Gehilfen des Metropoliten bei besonderen Amtshandlungen, z. B. Consecration der Bischöfe, erscheinen). (Vgl. Du Cange, Gloss. s. v.). — 2. namentlich in Deutschland die sonst „Weihbischöfe“ genannten Stellvertreter der Diöcesanbischöfe in pontificalibus (vgl. d. Art. Titularbischof und Weihbischof). Hier soll das Wort offenbar einen Hilfsbischof bezeichnen; doch führt die römische *Gerarchia cattolica* in den neuesten Jahrgängen bei einigen Diöcesen, wo mehrere Weihbischöfe amtieren, den einen als *suffraganeo*, den andern als *ausiliars* auf. [Permaneder.]

Suffragia Sanctorum, s. Commemoration III, 698.

Sufismus, s. Islam VI, 1006 ff.

Suger, Abt von St. Denys und französischer Staatsmann, wurde im J. 1081, wahrscheinlich im Gebiete von St. Omer, aus niederem Stande geboren und in früher Jugend dem Kloster St. Denys übergeben. Dort war er einige Jahre (1094—1098) Mitschüler des jungen Ludwig VI., dessen Eifer durch sein treffliches Beispiel geweckt werden sollte. Nach Vollendung der Studien wurde er von seinem Abte mit Verwaltungsgeschäften und vom König mit diplomatischen Missionen betraut. Im J. 1122, während er aus Anlaß einer Sendung an Papst Calixt II. noch in Italien weilte, wählte man ihn beim Tode des Abtes (19. Januar) zu dessen Nachfolger; er ward bei seiner Rückkehr, nachdem sich der anfängliche Widerwille Ludwigs VI. gegen die Wahl inzwischen gelegt hatte, feierlich empfangen und zum Priester und Abt geweiht. Calixt II. lernte Suger im nächsten Jahre, als dieser aus Anlaß der Lateransynode und um der römischen Kirche seine Huldigung darzubringen, wieder nach der ewigen Stadt gekommen war und sechs Monate daselbst zubrachte, in dem Maße schätzen, daß er ihn anderthalb Jahre nach seiner Rückkehr zu sich einlud, um ihm eine höhere Würde, wahrscheinlich das Cardinalat, zu verleihen. Suger machte sich in der That auf den Weg nach Rom, lehrte aber wieder um, als er in Lucca den Tod des Papstes erfuhr; so blieb er seinem Kloster und seinem Vaterland erhalten. Sein König und ehemaliger Mitschüler betraute ihn sofort mit zahlreichen Geschäften, und eine Zeitlang litt das Kloster darunter, indem eine Menge von Weltleuten in dasselbe geführt ward, so daß die Mönche ihren frommen

Übungen entfremdet wurden, zumal da Suger selbst in seiner Haltung und Lebensweise mehr ein Welt- und Staatsmann als den Vorwand einer religiösen Gesellschaft darstellte. Im J. 1122 trat indessen eine Wendung zum Bessern ein. Er Abt wurde seiner Standespflichten sich bewußt und bemühte sich nun mit Erfolg, sein Kloster wieder zur Ordnung zurückzuführen; er wandte sich von da an auch ganz und ausschließlich seiner geistlichen Aufgabe widmen. Der König verlangte aber seine Dienste noch weiter. Es war Suger fortan die strengen Übungen des Klosterberufes mit den Pflichten eines Hofmannes zu binden und seine Zeit und Kraft zwischen der Leitung des Klosters und der Beforgung der Staatsgeschäfte theilen. Er wußte indess bei diesen Aufgaben in seltenem Maße gerecht zu werden. Der König schätzte ihn stets höher; er that nicht ohne seinen Rath, und der nämliche Einfluß, den ihm unter dessen Sohn und Nachfolger Ludwig VII. Nach einiger Zeit dachte er mehr daran, sich ganz in sein Kloster zurückzuziehen, als mit der Uebnahme des Kreuzes durch Ludwig VII. eine Wendung eintrat, welche die ganze Last der Staatsgeschäfte auf seine Schultern legte. Als der König seinen Entschluß zu der Strafthat kundthat, suchte Suger ihn mit dem Hinweis auf die Gefahr, welche bei der großen Unruhe an ebenso unruhigen als mächtigen Völkern im Entfernem dem Reiche bringen könnte, von dem Vorhaben abzubringen, und als er sah, daß die Gründe der Politik an dem Gewissen des Königs scheiterten, bat er ihn, vor der Entscheidung wenigstens den hl. Bernhard zu befragen. Der Abt von Clairvaux war aber anderer Ansicht, und der Kreuzzug kam zu Stande. Suger wurde für die Zeit der Abwesenheit des Herrschers zum Reichsverweser ernannt, und so sehr er sich gegen die Uebnahme der Aufgabe sträubte, so glänzend erfüllte er dieselbe. Der Ruf seiner trefflichen Regierung hing sogar in die Ferne. Der Bischof Jocelin von Salisbury begab sich, um den berühmten Staatsmann kennen zu lernen und Zeuge seines Verdienstes zu sein, nach Frankreich, und nach der Heimkehr schrieb er ihm einen Brief, in welchem er ihn als den Salomon des Jahrhunderts preist. Ludwig VII. fand bei seiner Rückkehr das Reich in so wichtigem Stande, daß er dem Reichsverweser den Ehrentitel eines Vaters des Vaterlandes verlieh. Der unglückliche Ausgang des Kreuzzugs und die Zurückhaltung, welche Suger anfänglich bei den Unternehmen gegenüber beobachtet hatte, half in anderer Richtung, gerechtfertigt. Suger faßte er jetzt den Entschluß, ein Heer aus eigenen Kosten aufzustellen und es selbst nach Palästina zu führen. Er traf auch bereits umfassende Vorbereitungen zu dem Zuge; eine Krankheit ließ ihn aber bald mehr an die Reise in die Gegend denken, und sein Tod am 12. Januar 1151 unter dem Vorhaben ein Ende. Bei seiner Einsetzung und Aufgabe hatte Suger eine außerordentlich große

ponenz zu führen, und eine beträchtliche Anzahl von Briefen von ihm und an ihn hat sich erhalten. Außerdem besitzt man von ihm eine Biographie Ludwigs VI., eine Schrift über seine Amtsführung als Abt, einen Bericht über die Erweiterung der von ihm 1140—1144 neu errichteten Kirche von St. Denis, sein Testament vom Jahr 1187, endlich einige Constitutionen und Urkunden. Wie sein Biograph und Schüler Wilhelm erzählt, begann er auch das Leben Ludwigs VII. zu schreiben, der Tod hinderte ihn aber bei Vollendung der Arbeit. Eine Analyse der letzten nebst einer Darstellung seines Lebens ist die Hist. littér. de France XII, 361 ss.; igne (PP. lat. CLXXXVI, 1151 sqq.) brachte 17 Stücke mit den Schriften Sugers zum Wiederabdruck. (Vgl. auch Ombes, Suger et son ministère, Paris 1853; Huguenin, Étude sur le Suger, Paris 1855; Nottent, Vie de Suger, 3^e éd., Paris 1868; Leoooy de la uraba, Oeuvres complètes de Suger, Paris 67; Le même, in La France chrétienne, Paris 1896, 148 ss.; Chevalier, Rép. et Suppl. v.)

[v. Funf.]

Suidas, byzantinischer Schriftsteller, über den Persönlichkeit und Leben weiter nichts Bemerktes ist, verfaßte um die Mitte des 10. Jahrhunderts ein großes Lexikon, das über alle übrigen antiken Lexika hinausragt. Es ist zugleich das einzige, welches neben den rein lexikalischen, unmetrischen und etymologischen Partien sachliche Mittheilungen enthält. Diese erstrecken sich auf die Wissensgebiete der Byzantiner des 10. Jahrhunderts; für die Theologie kommen besonders biographische und literarhistorische Notizen in Betracht, da sie vielfach von sonst ganz ungenannten Auctoren und Schriften berichten. Die Form des Lexikons ist die alphabetische, aber nach dem System der sogen. Antistroche, welche die gleiche und Diphthonge gleiches Lautes zusammenstellt. Die beste Ausgabe ist die von Grotzsch (München 1834—1853, 2 voll.). Die neuesten Untersuchungen nach den Quellen des Suidas zeigen, daß er sehr oft nicht auf die ersten Quellen zurückging, sondern die nächstliegenden Mittel ausgiebig benutzte. Bei der Benutzung seiner Nachrichten ist daher Vorsicht anzurathen. (Vgl. Krumpholtz, Gesch. der byzantinischen Literatur, 2. Aufl., München 1897, 562—570, wo auch die neueste Literatur über Suidas verzeichnet ist.)

[Ehrhard.]

Suibert (Suibert, Suibbert), der hl., der Schutzheiliger des Bergischen Landes, gehörte zu den ersten Männern, welche um das Jahr 690, von dem Priester Egbert gefandt, unter Führung des Willibrord (s. d. Art.) von England nach dem Land kamen, um hier das Evangelium zu predigen. Als Willibrord 692 nach Rom ging, schickte sich vom Papste Sergius die erforderlichen Vollmachten zu holen, wählten die Zurückgeblie-

benen Suibert zum Bischof. Dieser begab sich alsbald nach Britannien und empfing im August 693 durch Willfrid von York die Bischofsweihe. Daß die neuerdings aufgebrachte Ansicht (Ebrard, Die irischschottische Missionskirche, Gütersloh 1873, 383), als liege in der Wahl Suiberts ein Gegensatz zur römischen Kirche, ungereimt ist, folgt schon aus der Wahl dieses Consecrators; Willfrid war ein treuer Anhänger dieses Mittelpunktes. Nach der Rückkehr Willibrords, der vom Papste die bischöfliche Weihe empfangen hatte und seinen Sitz in Utrecht nahm, predigte Suibert mit großem Erfolge unter den Brüdern zwischen Lippe und Sieg. Als er von hier durch einen Einfall der Sachsen vertrieben wurde, wies ihm Pipin von Heristal, der fränkische Majordomus, auf Rheinwenden seiner Gemahlin Plectrudis eine Rheininsel unweit des heutigen Düsseldorf stromabwärts an; dort gründete er ein Kloster, welches eine Pflanzstätte für die Mission unter den benachbarten Völkern geworden ist. Auf dieser Insel lebte er unter Übungen der Frömmigkeit bis zu seinem Tode, der nach den Annales Petaviani in das Jahr 713 zu setzen ist (Mon. Germ. hist. Scriptt. I, 7). Als Todestag gibt die Uebersetzung den 1. März an. Die erwähnte Insel, welche 1214 bei der Belagerung der neben dem Kloster entstandenen Stadt durch den Grafen Adolf V. von Berg mit dem Lande durch einen Damm verbunden wurde, ursprünglich Suibertsinsel oder -Werd (Worida) geheißt, erhielt allmählig wegen der zahlreichen Beziehungen des Klosters zu den Kaisern (Heinrich IV. wurde von hier 1062 entführt) den Namen Kaiserwerth. — Die Hauptquelle für das Leben Suiberts ist Beda, Hist. eccl. 5, 10 sq.; darauf fußen ein Sermo und ein Carmen des Bischofs Rabod von Utrecht (gest. 917), bei Migne, PP. lat. CXXXII, 547—550. 557—559. Die angebliche Vita auctore Marcellino, socio s. Ludgeri (u. A. bei Leibniz, Scriptt. rer. Brunsv. II, 222—242), ist eine Fälschung des 14. Jahrhunderts (s. Diekamp, Die Fälschung der Vita Suidberti, im Hist. Jahrbuch II [1881], 272 bis 287). (Vgl. noch AA. SS. Boll. Mart. I, 67 ad 85; Strunck, Westphalia sancta etc., ed. Giefers II, Paderbornae 1855, 8—10; Bouterwek, Swibbert, Der Apostel des Bergischen Landes, Elberfeld 1859.)

[Wurm.]

Sulamitis (Σουλαμίτις), der mit dem Wort Salomon in Uebereinstimmung gebrauchte Name für die allegorisch zu fassende Braut im Hohenliede (Hohel. 6, 12; 7, 1). Die Septuaginta hat in den ältesten Handschriften dafür Σουλαμίτις; in anderen steht das ähnlich klingende Σουναμίτις, das im vaticanischen Codex zu Σουλαμίτις geworden ist. Sulamith erscheint im Hohenliede, obwohl ein Landmädchen aus geringer Familie, als das Ideal der edelsten Weiblichkeit, das mit äußerer Schönheit alle Tugenden verbindet; „an Stand ein Hirtenkind, doch eine Königin von An-

stand". (Vgl. Delisle, Bibl. Comm. über die poet. W. des A. T. IV, Leipzig, 1875, 6 f.) [Kaulen.]

Sully, Name zweier Bischöfe von Paris.
 1. Mauritius von Sully (1160—1196) hat seinen Namen von seinem Geburtsorte, dem Städtchen Sully-sur-Loire. Er stammte aus armer Familie und konnte nur unter großen Entbehrungen seine Studien zu Paris vollenden. Nachdem er dort eine Zeitlang als Lehrer der Theologie gewirkt hatte, wurde er Canonicus zu Bourges und später Archidiacon an der Cathedrale zu Paris. Nach dem Tode des Petrus Lombardus (s. d. Art.) ward er 1160 zu Paris auf den Bischofsstuhl erhoben. Casarius von Heisterbach (Dial. 6, 19) erzählt darüber folgende Anekdote. Das Capitel habe sich bei der Bischofswahl nicht einigen können und dieselbe deshalb per viam compromissii drei Mitgliedern, darunter Mauritius, übertragen. Da auch diese nicht einig werden konnten, hätten sie die Wahl dem letztern überlassen, der sich nun selbst wählte und dies damit begründete, daß er für die Würdigkeit der Anderen nicht bürgen könne, sondern nur seiner eigenen sicher sei. Dieses Märchen hat trotz seiner Unwahrscheinlichkeit selbst in wissenschaftlichen Werken Verbreitung gefunden. Zuverlässiger scheint der Bericht Stephans von Bourbon (s. Journal des savants 1881, 749), wonach bei der Wahl Anfangs zwei Candidaten in Frage gekommen wären, Magister Mauritius von Sully und Magister Petrus Comestor (s. d. Art.). Das Capitel habe, da es zu keiner Entscheidung kommen konnte, sich an König Ludwig VII. gewandt; auf dessen Frage, wer von beiden den größten Seeleneifer zeige und am häufigsten und wirksamsten predige, hätten die Domherren geantwortet: Mauritius von Sully; jedoch sei diesem in der theologischen Wissenschaft Magister Petrus weit überlegen. Darauf habe der König erwidert: „Wohlan, so macht denn den Seeleneifrigsten zum Bischof und den Gelehrtesten zum Scholasticus.“ Diesen Rath habe das Capitel zum großen Nutzen der Kirche wie der Schule befolgt. Wie dem auch sei, jedenfalls gehört Mauritius zu den würdigsten Prälaten seiner Zeit. Aus seiner Wirksamkeit, die ganz seiner Diocese gewidmet war, kann hier nur Einiges erwähnt werden. Entsprechend dem Lobe, das ihm bei seiner Wahl angeblich gespendet wurde, war er vor Allem auf gewissenhafte Verwaltung des Predigtamtes bedacht und machte dieselbe auch den Pfarrern seiner Diocese zur strengsten Pflicht. Er verfaßte für dieselben in lateinischer Sprache eine noch handschriftlich erhaltene Sammlung, welche 74 kurze Predigten für die Sonn- und Feiertage enthielt. Außerdem werden ihm noch eine Anzahl französischer Predigten zugeschrieben, die aber nach der Vermuthung Bourgain's ([s. u.] 192) nur freie Variationen über die von Mauritius gebotenen Stoffe sind und verschiedenen Predigern in verschiedenen Provinzen angehören. Zu Mauritius' Verdiensten

zählt auch der von ihm begonnene und 33 Jahre eifrig geförderte Bau einer neuen Kathedrale (Notre-Dame) zu Paris; im Juli 1168 legte damals in Frankreich weilende Papp Alexander III. den Grundstein zu dem herrlichen Bau. Außerdem wird Mauritius nachgerühmt, daß vier Abteien gegründet und zwei kleinere Klöster (eine über die Seine, die andere über die Marne erbaut habe. Von dogmengeschichtlichen Interesse ist, daß er in seiner Diocese das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä nicht zu feiern statlete (Bourgain 350; zur Erklärung s. d. Art. Empfängniß, unbefleckte IV, 468, und Bourgain quest. hist. LXI [1897], 166 ss.). Am 11. Februar 1196 die Seine zu Paris eine Ueberschwemmung verursachte, siebette der Bischof in die St. Victor über. Dort starb er am 11. September 1196. Angeblich wurde ihm gemäß der Weisung auf die Brust ein Zettel gelegt mit der Inschrift: Scio, quod redemptor meus vivit et in novissimo die de terra surrecturus est in carne mea videbo Deum meum (Mt 3 25 f.). Damit wollte, so heißt es, der Bischof seinen festen Glauben an die damals von Häretikern vielbekämpfte Lehre von der Auferstehung bezeugen. Einige Briefe von Mauritius (an Papst Alexander III. zu Gunsten des Erzbischofs Theobald von Canterbury) sind abgedruckt bei Migne, P. lat. CC, 1419 sqq., eine Anzahl Urkunden seiner Diocesanregierung ib. CCV, 897 sq. (Vgl. Gallia christ. VII, Paris, 1744, 70 sq.; Hist. litt. de la France XV, Paris 1823, 149 ss.; Baunard, Maur. de Sully, Orléans 1862; Ceillier, Hist. gén. des aut. sav. XIV, nouv. éd. 818 ss.; Bourgain, La France franç. au XII^e siècle, Paris 1879, 390; Denifle-Chatelain, Chartul. I, Paris, 1889, 24 f., not. 4. 56. Weitere Literatur s. bei Chevalier, Rép. und Suppl.)

2. Odo (Eudes) von Sully, Nachfolger des Vorigen auf dem Bischofsstuhle von Paris (1185 bis 1208), war trotz des gleichen Namens mit seinem Vorgänger nicht verwandt. Er stammte aus dem hochadeligen Geschlechte von Sully (Berry) und war um 1165 zu La Chapelle-Sully geboren. Nachdem er seine Studien in Paris beendet hatte, ernannte ihn sein Onkel Bruder Heinrich, Erzbischof von Bourges, zu Cantor an der dortigen Cathedrale. Im J. 1185 wurde er vom Pariser Domcapitel zum Bischof gewählt. Dabei war wohl der große Einfluß die Rücksicht auf seine vornehme Stellung, speciell seine Verwandtschaft mit dem französischen Königs Hause. Doch gerieth er schon in den ersten Jahren seiner Amtsverwaltung mit Philipp II. August, der seine rechtmäßige Gemahlin Ingeborg verstoßen hatte, in Conflict. Als nämlich der päpstliche Legat im Januar 1200 ein Interdict über Frankreich verhängte, um den König zur Nachgiebigkeit zu zwingen, gehörte Odo (wie fast alle französischen Bischöfe) der Partei

es Papstes. Er wurde deshalb aus seiner bischöflichen Wohnung verjagt und sein Vermögen confiscirt. Nachdem der Bischof acht Monate als Flüchtling umhergeirrt, durfte er, als infolge der Interdiction des Königs das Interdict aufgehoben worden war (September 1200), wieder nach Paris zurückkehren, und der König suchte ihm Obo für die erlittene Unbilde durch wichtige Vergünstigungen zu entschädigen. Erwähnung verdient noch, daß Obo 1198 und 1199 bemüht war, das Narrenfest am Neujahrstage und das Fest der Diaconen am Stephanustage (s. d. Art. 1ste IV, 1401), durch welche die Cathedrale promovirt wurde, abzuschaffen, leider ohne dauernden Erfolg. In den letzten Monaten seines Lebens setzte er eifrig für den Kreuzzug gegen die Albigenser. Er starb am 18. Juli 1208. Während seiner Regierung wurden heilsame Synodalstatuten in die Diocese Paris erlassen, die namentlich die Verwaltung der Sacramente und die Pflichten der Pfarrer betrafen (Migne, PP. lat. CCXII, 7 sq.); eine dogmengeschichtlich wichtige Bestimmung der Statuten ist schon in d. Art. Buße I, 1609 verzeichnet. (Vgl. Gallia christ. VII, 8 sqq.; Hist. litt. de la France XVI, Paris 824, 574 ss.; Coillier XIV, 890 ss.; Denkschatelain I, 702.) [3ed.]

Sulpice, Saint, das berühmte Priesterseminar in Paris, verdankt seine Gründung Joh. Jacob Olier (s. d. Art.), welcher die erste Anregung seiner für die Kirche Frankreichs so erspriessigen Wirksamkeit durch die vom hl. Vincentius von Paul (s. d. Art.) eingerichteten, nachmalig so berühmten „Dienstagsconferenzen“ im Colleg St. Agaire zu Paris erhielt. Zunächst vereinigte sich Olier in einem Hause zu Paris mit einigen Priestern zu einem gemeinschaftlichen Leben und begann mit ihnen eine erfolgreiche Missionsthätigkeit in der Auvergne. Einen bestimmenden Einfluß auf die weitere Ausgestaltung der jungen Priestervereinigung und die Art ihrer Thätigkeit hatte der leuchtende Oliers, Charles von Condren (s. d. Art.), welcher vor seinem Tode einem Mitgliede der Priestervereinigung, Jean du Ferrier, ausnantersekte, wie viel für das Gedeihen der von Olier und seinen Mitarbeitern abgehaltenen Volksschulen vom Nachwuchs guter Priester abhänge, während man ohne einen im Geiste der Kirche erregenen und wirkenden Clerus auch von der anstrengtesten Missionsthätigkeit sich nichts versprechen dürfe. Diese Anregung wurde befruchtet durch eine Vision, welche ein anderes Mitglied der Vereinigung, Namens Meyster, in der Nacht vor der Beerdigung des P. Condren hatte. Meyster, welcher von der Unterredung Condrens mit du Ferrier noch nichts wußte, hörte in einem Gesichte den auferstandenen Condren sagen, Gott wolle, daß er seine Freunde von den Missionen abließe, um sich ganz der Bildung der Geistlichen in einem Seminar zu widmen. Zunächst erwarb man nun ein Haus in Chartres, um dort solchen Priester-

amtsandidaten, welche Weihen erhalten sollten, zehntägige Exercitien zu geben; doch entsprach der Erfolg nicht den Erwartungen, und das Exercitienhaus ward wieder aufgegeben. Nun kam durch Frau Marie l'Huillier de Villeneuve (gest. 1650) die Anregung, in Vaugirard bei Paris ein Haus zur Heranbildung von Priestern zu begründen; allein Olier, durch die Erfahrungen in Chartres entmuthigt, erklärte sich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Plan und entschloß sich erst zur Ausführung desselben, als Marie Rousseau, eine heiligmäßige Wittwe, das „Oratel aller heiligen Männer und Frauen des damaligen Frankreich“, ihn gleichfalls hierzu aufforderte und die zu errichtende Anstalt als die Wiege einer großen Anzahl heiliger Priester bezeichnete. So bezog er mit du Ferrier und de Foiz ein kleines Miethhaus in Vaugirard (Januar 1642), wo sich die Zahl der Priester um Olier bald auf 20 vermehrte. Zum Vorsteher der neuen Priestervereinigung in Vaugirard ward Olier selbst gewählt, der sich durch ein besonderes Gelübde (vous de servitude à Notre Seigneur) auf ewig dem Dienste des Hohenpriesters Jesus Christus weihte. Das Seminar von Vaugirard bildete wie den Grundstein so das Vorbild der tridentinischen Seminararien in Frankreich; denn alle vorher errichteten ähnlichen Institute hatten keinen dauernden Bestand oder waren, wie auch das Haus der Oratorianer zu St. Magloire, das speciel mit der Bestimmung gegründet worden war, ein Diocesanseminar zu bilden, keine Seminare im tridentinischen Sinne. Den Vorschlag Richelieu's, der sogleich die Bedeutung der Stiftung Oliers erkannte, das Seminar in das Schloß Ruel zu verlegen, lehnte Olier ab und bereitete hierdurch die Absicht des Cardinals, aus dem Seminar ein Institut für die Heranbildung von Candidaten für die bischöfliche Würde in Frankreich zu gestalten. Auch auf den Antrag des Pfarrers de Fiesque, an seiner Stelle die schwierige Pfarrei St. Sulpice in der Pariser Vorstadt St. Germain zu übernehmen, wollte er lange nicht eingehen, bis er sich endlich auf Zureden der Wittwe Rousseau und des hl. Vincenz zur Ueberjiedelung entschloß. Die erste Ansprache (August 1642) an den Clerus seiner Pfarrei behandelte, vom Schriftworte Vas soli ausgehend, die Vorzüge des gemeinschaftlichen Lebens der Weltgeistlichen. Die jüngeren Cleriker schlossen sich ihm ohne Weiteres an, und er begann mit diesen sowie mit seinen ehemaligen Genossen in Vaugirard, welche, soweit sie abkommen konnten, sich tagsüber Olier zur Verfügung stellten, unverzüglich eine heilsame Reform in dem ihm anvertrauten Pfarrsprengel. Als die Zustände in St. Germain, das man bis dahin bezeichnenderweise „das kleine Genf“ nannte, nach Möglichkeit gebessert waren, sagte Olier den Plan, die in Vaugirard begommene Thätigkeit in St. Sulpice fortzusetzen und das Seminar von Vaugirard in sein Pfarrhaus zu verlegen; doch wurde auch das

Gebäude in Baugirard für die Zwecke der Gesellschaft beibehalten. Da das Pfarrhaus von St. Sulpice bei dem immer größern Zugange von Clerikern alsbald nicht mehr ausreichend war, wollte Olier zuerst im Pfarrgarten einen Neubau für das Seminar auführen, ging aber in Folge einer Vision davon wieder ab und kaufte von einem Verwandten in der Straße Vieug-Colombier für 65 000 Livres ein Gebäude mit einem Grundstücke, auf dem das Seminar erstehen sollte (27. Mai 1645). Dieser Ankauf und die damit befundete Absicht Oliers, seinen Wirkungskreis immer mehr zu erweitern, gab dem Böbel Anlaß zu einem Sturm auf das Pfarrhaus von St. Sulpice (5. Juni 1645), wobei Olier thätlich mißhandelt wurde. Gerade dieser Vorfall erwarb ihm aber neue Freunde und Vertheidiger. Am 23. October 1645 erteilte der Abt von St. Germain seine Genehmigung, daß der Priesterverein von St. Sulpice eine „kirchliche Communität“ bilde, deren Mitglieder nach besondern Statuten leben und nach Oliers Abscheiden einen andern Obern sich erwählen dürften. Zugleich bestätigte die Königin-Regentin Anna von Oesterreich Namens ihres Sohnes Ludwig XIV. die Gesellschaft und gab ihr die Vollmacht, Stiftungen und Schenkungen anzunehmen wie die übrigen Communitäten des Reiches, mit der Auflage, für sie und den Frieden der Kirche und des Reiches zu beten. Der Neubau des Seminars ward unter der Leitung des Baumeisters Le Mercier 1651 vollendet; die feierliche Einweihung erfolgte am 15. August 1651. Die Mittel zum Baue verdankte Olier hauptsächlich der Freigebigkeit eines jungen Priesters seiner Gesellschaft, Namens Bretonvilliers. Neben diesem Seminar (Grand-Séminaire), welches dazu bestimmt war, Zöglinge aus allen Diöcesen Frankreichs zu würdigen Priestern heranzubilden, hatte das sogen. innere Seminar (Séminaire intérieur, später gewöhnlich La Solitude genannt), welches Olier zu Baugirard errichtete, zunächst den Zweck, die in die Gesellschaft Oliers eintretenden Priester und Cleriker auszubilden, nahm aber auch Cleriker als Zöglinge auf, welche von ihrem Bischof zur Ausbildung als Vorsteher von Seminarien hingeschickt wurden. Mehrere Bischöfe erholten sich alsbald den Rath Oliers zur Errichtung von Diöcesanseminarien, andere erbaten sich dafür Priester aus seiner Gesellschaft. Schon 1645 wurde de Foix, einer der ersten Priester der Congregation von St. Sulpice, Bischof von Pamiers; Olier gab ihm mehrere seiner Jünger mit, um ihn bei Gründung des Diöcesanseminars zu unterstützen. Im J. 1647 erbat sich Bischof Charles de Noailles von Rodez zur Gründung eines Seminars Sulpicianer; bald darauf Bischof Beauveau von Nantes und Andere. Für die Dauer wurden noch zu Lebzeiten Oliers von Priestern seiner Gesellschaft die Seminarinen in Diviers, Puy-en-Velay und Clermont übernommen. Von besonderer Bedeutung für die spätere

Wirksamkeit der Congregation war die Errichtung einer Colonie auf der Insel Montreal im St. Laurentstrom (Canada), welche Olier 1643 der heiligen Familie weihte, und die Gründung von Ville-Marie daselbst (die heutige Handels- und Industriestadt Montreal mit ca. 220 000 Einwohnern).

Olier starb am 2. April 1656. In einer Sammlung seiner Gesellschaft, auf welche der hl. Vincenz von Paul den Vorzug führt, war als 2. Generalsuperior der Congregation von St. Sulpice Alexandre Ragois de Bretonvilliers (1656—1676) gewählt, der als dahin (seit 1652) Pfarrer von St. Sulpice zu Er vollendete die Organisation der Gesellschaft durch Abfassung der Constitutionen, hielt 1661 die erste Generalversammlung ab und übertrug die Seminarinen zu Limoges und zu Lyon. In Solitude ward von Baugirard nach Avron verlegt. Der Cardinallegat von Frankreich, Jean Chigi, gewährte unterm 3. August 1664 der Gesellschaft einen Patentbrief, in dem insbesondere die Errichtung des Seminars von St. Sulpice bestätigt wurde (vgl. Vie de M. Olier, Paris 1843, 454 ss.). Unter dem 3. Generalsuperior, Louis Tronçon (1676—1700), ward die Solitude von Avron nach Jffy verlegt. In arme Zöglinge wurde ein neues Seminar (Petit Séminaire) in einem Hause der Rue Jean errichtet, das an den Garten des Grand-Séminars anstieß, ferner ein eigenes Gebäude den Lehren der Philosophie angewiesen. Neue Seminarinen wurden vier übernommen (zu Nancy, Nuzon, Angers und Tulle). Tronçon bestätigte die von Olier hinterlassene Regel und die Constitutionen seines Vorgängers durch neue Zusätze und erhielt 1680 die Bestätigung der entstandenen Statuten der Congregation des St. Sulpice vom Erzbischof von Paris. Von Louis stammt auch das Règlement des supérieurs et directeurs des séminaires de province. Unter dem 4. Generalsuperior, François Leschassier (1700—1725), erwarfen die Gesellschaft Schwierigkeiten durch den Jamnais; doch erfolgte endlich 1708 die lange verwehrt Einregistrierung der Statuten der Gesellschaft des Pariser Parlaments sowie die Erlassung derselben durch den von Ludwig XIV. berufenen „Großen Rath“ (1713). Olier vollendete die von seinem Vorgänger begonnene Statuten des Seminars von St. Sulpice, welche unter dem Titel Recueil des règles, constitutions et usages des Ecclésiastiques du Séminaire de Saint-Sulpice auf der Generalversammlung des Jahres 1717 bestätigt wurden. In Seminarinen in Avignon und Orléans wurden von der Congregation übernommen, ein Seminar auch das Seminar zu Cambrai, ferner ein Seminar für arme Schüler in Paris, welches der Folge nach Mgr. Robert, einem seiner

ren und vorzüglichsten Wohlthäter, Communité des Robertins genannt wurde. Unter dem 6. Generalsuperior, Charles Maurice Peletier (1725—1731), ward das Seminar in Nantes von den Sulpicianern übernommen, unter dem 6., Jean Cousturier (1731—1770), das Seminar St. Charles zu Toulouse nach der Vertreibung der Jesuiten auch das Diöcesansemnar daselbst. Es fehlte nicht an Anzeichen, daß die Feinde der Gesellschaft Jesu auch in demselben Geiste wirkende Congregationen in St. Sulpice nicht verschonen würden. Unter dem Vorwande einer Vergrößerung des Platzes dem Seminar St. Sulpice ward dem Generalsuperior Cousturier das Noviciatsgebäude der vertriebenen Jesuiten angeboten; doch Cousturier eigerte sich entschieden, vom Eigenthum einer reichthümlich vertriebenen Ordensgenossenschaft erst zu ergriffen, und zuletzt entschied der König am 17. April 1770, doch Cousturier ruhig in seinem Hause sterben zu lassen. Zu den äußeren Bedrängnissen kamen innere Schwierigkeiten in der Leitung des Großen Seminars, welche schon wiederholt Aenderungen der Statuten desselben herbeigeführt hatten. Nachdem sie sich unter dem 7. ab 8. Generalsuperior, Claude Bourachot (1770—1777) und Pierre de Gallic (1777—1782), immer bedrohlicher geltend gemacht und den letztgenannten sogar zur Abdankung veranlaßt hatten, setzte der 9. Generalsuperior, Jacob Andreas Emery (1782—1811; s. d. Art.), eine angemessene Reform des Seminars von St. Sulpice durch. Ihm gebührt auch das Verdienst, die Congregation selbst mit Unerlöschbarkeit und Geschick durch die Stürme der großen antichristlichen Revolution geführt zu haben. Emery selbst war zweimal eingekerkert; 18 Priester der Genossenschaft fielen als Opfer der Revolution, die übrigen wurden zerstreut und hielten sich verstreut oder wanderten aus, insbesondere nach Spanien, der Schweiz und Italien. Einige Sulpicianer, welche sich nach Deutschland geflüchtet hatten, errichteten ein Seminar für solche Kinder französischer Emigranten, welche sich dem geistlichen Stande widmeten; Fürst Karl Albrecht von Hohenlohe, der Vater des durch seine Krankenheilungen bekannten Fürsten Alexander von Hohenlohe-Schillingsfürst (s. d. Art.), bot ihnen in diesem Behufe sein Schloß in Wallau (Diöcese Würzburg) an, wo die Anstalt 1796 in's Leben trat; sie bestand bis 1814 und lieferte eine beträchtliche Anzahl guter Priester, welche nachmals in Frankreich trefflich wirkten. Mehrere Sulpicianer wandten sich nach Baltimore (Maryland), wo Emery zugleich mit der Errichtung des Hospitals auch die Gründung eines Seminars veranlaßt hatte (1791). Im J. 1800 konnte zu Paris in der Straße St. Jacques das Seminar wieder eröffnet, bald auch die Pfarrei St. Sulpice wieder übernommen werden. Da das alte Seminargebäude, obgleich es Emery durch Vermittlung

des Cardinals Bellois bereits zugesprochen war, zuletzt doch dem Plane einer Vergrößerung des Platzes St. Sulpice zum Opfer fiel und niedergelegt wurde (Februar 1803), das Gebäude in der Straße St. Jacques aber nicht genügte, so verlegte der Generalsuperior das Seminar in die Rue Notre-Dame-des-Champs und bald darauf in das frühere Haus der Schwestern des christlichen Unterrichts in der Rue du Pot-de-Fer. Emery übernahm selbst die Leitung des Seminars, und zwar mit solchem Erfolge, daß Seminar und Gesellschaft den hohen Ruf, den sie zu den Zeiten Oliers und seiner ersten Nachfolger besaßen, wieder erlangten. Die alte Tracht wurde allmählig wieder, auch für die Öffentlichkeit, angenommen, die alten Beziehungen zwischen Seminar und Pfarrei wiederhergestellt und mehrere der früher geleiteten Seminaristen (Lyon, Autun, Angers, Toulouse, Clermont und Viviers) nebst zwei neuen (St. Flour und Niz) wieder übernommen. Als bald nach Emery's Tode brachen indeß abermals schwere Heimsuchungen über die Gesellschaft herein; durch ein Handschreiben Napoleons I. (datirt Utrecht 8. October 1811) wurden die Sulpicianer aus dem Pariser Seminar verjagt, und erst am 19. April 1814 ward ihnen bei der Rückkehr der Bourbonen das Seminar zurückgegeben, worauf im September die Wahl des 10. Generalsuperiors, Antoine du Pouget Duclaux (1814—1827), erfolgte. Durch eine königliche Ordonnanz vom 3. April 1816 wurde die Wiederherstellung der Gesellschaft en tant que de besoin ausgesprochen. In der Folge entwickelten die Sulpicianer eine im Ganzen unbehinderte, segensvolle Thätigkeit unter den Generalsuperioren: 11. Antoine Garnier (1827—1845); 12. Louis de Courson (1845—1850); 13. Joseph Carrière (1850—1864; s. d. Art.); 14. Michael Caval (1864—1875); 15. Henri Jcard (1875—1893); 16. Arthur Captier (seit 1893). Derzeit leiten die Sulpicianer in Frankreich außer dem Diöcesansemnar von Paris, aus dem im J. 1896 143 Priester hervorgingen, die Seminaristen der Philosophie und der Theologie von 24 Diöcesen. Ebenso versehen die Sulpicianer noch die Pfarrei St. Sulpice in Paris, und in der Regel sind 30 Mitglieder der Gesellschaft mit der Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Pfarrei beschäftigt. In Canada übten die Sulpicianer lange Zeit allein die Seelsorge in der Stadt und auf der Insel Montreal sowie in den umliegenden Gegenden aus; auch derzeit sind ihnen noch einige Pfarreien übertragen, doch beschränken sie sich seit der Errichtung der Diöcese Montreal mehr und mehr auf die Heranbildung des Clerus für Montreal und leiten zur Zeit das Anabensseminar, das Seminar der Philosophie und das der Theologie in Montreal. Das canadische Colleg in Rom ist eine Gründung des Sulpicianerseminars zu Montreal. In den Vereinigten Staaten von Nord-

amerika leiten die Sulpicianer das Seminar in Baltimore (St. Mary's Seminar) seit 1791, welches zur Ertheilung des theologischen Doctorgrades berechtigt ist, und das Kleine Seminar St. Charles daselbst (1848); ferner das Große Seminar in Boston (1884), das Universitätsseminar zu Washington (1889) und das Große Seminar zu New York (1896). Neuestens sind sie auch zur Uebernahme eines Seminars nach San Francisco berufen. Im J. 1808 wurde durch sie in Emmitsburg ein Seminar (das spätere Mount St. Mary's College) begründet. Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft beträgt ca. 200. Zahlreiche Sulpicianer ragten durch Heiligkeit des Lebens, viele durch wissenschaftlich-literarische Thätigkeit hervor. Von den Schriftstellern der Gesellschaft sind besonders zu nennen die Generalsuperioren Olier, Ironson, Emery, Carrière und Feard; ferner der Dogmatiker Louis Vegrand (s. d. Art.), der Pfarer von St. Sulpice, Joachim Trotti de la Chéstarde (gest. 1714), welcher eine Erklärung der Apokalypse durch die Kirchengeschichte (Paris 1692 u. ö.), ferner Instructions pour un jeune Seigneur (Paris 1696) verfasste; Ludwig Vacuez (gest. 1892), welcher mehrere vorzügliche, auch in's Deutsche übersehte Schriften für Priesteramtskandidaten und Priester verfaßt hat; M. L. E. El. Fillion und J. Vigouroux, welche beide sich als Bibelforscher hervorgethan haben. Drei Sulpicianer wurden auf Montreal von den Irokesen getödtet. Die Zahl ausgezeichnete Zöglinge der Sulpicianer ist eine sehr beträchtliche.

Organisation und Erziehungsgrundsätze sind dem Zwecke der Congregation angepaßt. Die Sulpicianer bilden eine Genossenschaft von in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen (sogen. Sæcularcongregation); sie nennen sich Prêtres du clergé und ihre Genossenschaft Compagnie de St-Sulpice. Die Regierung der Gesellschaft in geistlichen wie in weltlichen Dingen liegt in den Händen des Generalsuperiors und seiner zwölf Assistenten. Der Generalsuperior wie auch dessen Assistenten werden auf Lebenszeit gewählt und bilden zusammen den Generalrath (Assemblée générale) der Congregation. Aus den zwölf Assistenten werden vier Consultoren gewählt, welche den Beirath des Generalsuperiors ausmachen, die Acten mit ihm unterzeichnen und die Gesellschaft nach Außen vertreten. Der Generalsuperior ernennet die Vorstände (Superior und Director) der Seminarien, bestimmt den Pflichtenkreis derselben, versetzt sie oder ruft sie zurück, wie es die Klugheit und die Bedürfnisse des Dienstes verlangen. Die Mitglieder der Gesellschaft legen keinerlei Gelübde ab, verzichten jedoch freiwillig auf alle Aemter und Würden, welche mit dem Zwecke der Congregation unvereinbar sind; sollte ein Mitglied ohne Zustimmung des Generalsuperiors und seines Beirathes ein solches Amt annehmen, so hört es auf Mitglied zu sein und verliert alle

Rechte. Sämmtliche Mitglieder verzichten auf den freien Gebrauch ihres Vermögens, so lang sie der Congregation angehören, behalten jedoch das Eigenthumsrecht über dasselbe. Alle Einkünfte fließen in eine gemeinsame Kasse und werden zum Besten der Gesellschaft verwendet. Die geistlichen Uebungen sowie die geistliche Thätigkeit der Sulpicianer und ihrer Zöglinge stehen im engsten Zusammenhange mit dem Zweck der Gesellschaft. Von besonderer Bedeutung ist die Heranbildung eines guten Clerus durch Olier die Betrachtung des innern Lebens Jesu Christi und die Nachahmung desselben. Er wählte ein eigenes Fest des innern Lebens Jesu Christi an, einen Gebrauch, welchen der Cardinal Legat Vendôme für alle von St. Sulpice abhängigen Häuser bestätigte. Dieses Fest wie auch die Betrachtung des innern Lebens des Herrn haben zum besondern Gegenstande die inneren Acte, mit welchen der Erlöser alle Gebährnisse und Handlungen seines Lebens begleitete, 1. die Gesühle der Huldbigung gegen seinen himmlischen Vater, die Liebe zum Nächsten, die Erniedrigung, den Abscheu vor der Sünde, die Flucht vor der Welt. Den Geist dieses innern Lebens sollen die Sulpicianer in das Herz ihrer Zöglinge zu pflanzen und zu befestigen suchen, damit, da es Gottes Wille nicht ist, seinen eingebornen Sohn immerdar sichtbar der Welt zu zeigen, die Priester, wie einst die heiligen Apostel gleichsam Jesum in ihrem Wandel darstellen in ihrer Person seine Geburt, seine Demuth, seine Liebe, ja alle seine Tugenden nachbilden. Dort wird die Betrachtung und Nachahmung des innern Lebens Mariä betont; das Hauptwerk St. Sulpice ist Mariä Opferung, wo alle Kraft die feierliche Erneuerung der vota clericalia findet. Neben einer innigen Verehrung der Gottesmutter, welche Olier als den allgemeinen Grund der Gnade betrachtet, durch den sich Gott zu Menschen mittheilt, und als die reiche Quelle, aus der besonders die Cleriker Christi Leben nehmen müssen, wird den Zöglingen des Seminars in Andacht zum allerheiligsten Sacramente empfohlen als „die dem Priester hauptsächlich pöblichste Uebung“, deren Verbreitung er sich über Alles angelegen sein lassen soll. Die Regel für die Solitude betont insbesondere die Wichtigkeit der Liebe zur Einfachheit und Armut, zur Junggeizogenheit, Selbstverdemüthigung und Widrigkeit. Die Aspiranten der Gesellschaft sollen abwechselnd die niedrigsten Dienste verrichten, insbesondere die Reinigung des Chores und der Kirche überhaupt bedacht sein, ferner in der Sacramentalthätigkeit werden, endlich auf jede Weise zur Liebe und freudigen und vollständigen Hingabe an Jesus Christus angeregt und entflammt werden. Die Wichtigkeit und Erhabenheit ihres Berufes sollen sie aus der Würde und Bedeutung des Priestertums Jesu Christi selbst entnehmen; vom Seminar und der Congregation von St. Sulpice

e feierlich begangenes Feſt iſt das feſtum
 ardottii D. N. Jeſu Chriſti, innerhalb deſſen
 tau das „Feſt aller heiligen Prieſter und Le-
 tau des Neuen Bundes“ begangen wird. Als
 beſonderes Mittel, den Geiſt und die Ge-
 mungen des ewigen Hoheprieſters zu erwecken
 d zu fördern, betrachten die Statuten die mo-
 ſiſchen Conferenzen, in welchen die Aspiranten
 Geſellſchaft die gegen die Haupttugenden des
 iſtenhums und des clericalen Lebens began-
 nen Fehler freiwillig bekennen; ferner werden
 dieſem Zwecke wiederum die Verehrung des
 laſſacramentes, die Betrachtung und Verehrung
 heiligen Kreuzes Jeſu Chriſti, endlich die
 ſchätzung des heiligen Evangeliums empfohlen.
 gl. außer der in den Artt. Olier und Emery
 genannten Literatur inſondere noch Vis de
 Emery . . . précédées d'un précis de
 istoires du Séminaire et de la Compagnie
 St-Sulpice depuis la mort de M. Olier,
 ris 1862, 2 vols.) [Heimbucher.]

Sulpicius Severus, ſ. Severus, Sulpicius.
Summenhart, Konrad, Theologe aus dem
 de des 15. Jahrhunderts, wurde zu Calw in
 Württemberg geboren; das Geburtsjahr iſt nicht
 her zu ermitteln. Er ſtudierte zu Paris, wurde
 h der Rückkehr in die Heimat 1478 Profeſſor
 der eben gegründeten Univerſität Tübingen,
 ſt in der Artiſtenfacultät, bald auch zugleich
 der theologischen Facultät, beſeidete in den
 Jahren 1484, 1491, 1496, 1500 das Rectorat
 der Hochſchule und ſtarb an der Peſt im Klo-
 : Schuttern bei Offenſburg in Baden. Dort
 rde er auch vor dem Chor der Kirche am
 . October 1502 (1501) begraben. Die Zeit-
 iſſen Summenharts gedenken ſeiner in der
 endſten Weiſe; er iſt ihnen ein Monarch unter
 Theologen, ein Phönix unter den Doctoren
 dgl. Ein Mann der alten Schule, hatte er doch
 h ein offenes Auge für die Gebrechen der Zeit.
 ine literariſche Thätigkeit war nicht unbedeutend.
 ch Schriften ſind durch den Druck erhalten:
 tractatus bipartitus de decimis, Hagenov.
 97; 2. Oratio funebris auf den Herzog Eber-
 rd von Württemberg, Tübingen 1498; 3. Trac-
 talus exhortatorius ad attendendum super
 cem defectibus virorum monasticorum,
 ub. 1498; 4. Tractatus bipartitus in quo
 od Deus homo fieri voluerit . . . comproba-
 r, Tub. 1498; 5. Septipartitum opus de
 ntractibus, Hagenov. 1500; 6. Commen-
 ia in Summam physice Alberti Magni,
 agenov. 1507. (Vgl. Linſenmann, Konrad
 ummenhart, ein Culturbild aus den Anfängen
 Univerſität Tübingen, Tübingen 1877 [Feſt-
 grammm der katholiſch-theologiſchen Facultät
 : vierten Säcularfeier der Univerſität Tü-
 tgen].)

[v. Funf.]

Sunamitis (Συναμιτις), das weibliche Gentili-
 um von Sunam (Συναμ), einem Orte im Stamme
 ſchar. In der heiligen Schrift werden zwei

Frauen ſo bezeichnet: Abſag, die Pflegerin Da-
 vids in ſeinem Alter (3 Kön. 1, 8 ff.), und eine
 vornehme Frau in Sunam, bei welcher der Pro-
 phet Eliſäus häufig einkehrte (4 Kön. 4, 12 ff.).
 Der Umſtand, daß Sunam ſpäter Sulem hieß
 (Lagarde, Onomast. sacra n. 152, 17), iſt wohl
 Anlaß geworden, den Namen mit Sulamitis (ſ.
 d. Art.) zu verwechſeln. [Kaulen.]

Suneſön, Andreas, dritter (bezw. vierter)
 Erzbischof von Lund (ſ. d. Art.), wurde um das
 Jahr 1160 zu Knardrup auf der dänischen Inſel
 Seeland geboren und entſtammte dem hoch-
 angeſehenen, um Kirche und Staat gleich ver-
 dienten Geſchlechte der Hvide. Ebenſo wie ſein
 älterer Bruder Peter, der 1192 den biſchöflichen
 Stuhl von Roekilde beſtieg, machte er ſeine Stu-
 dien in Paris, beſuchte dann zum Zwecke weiterer
 Ausbildung auch Italien und England (vermutlich
 die Univerſitäten Bologna und Oxford) und
 ſcheint darnach in Paris als Lehrer aufgetreten zu
 ſein; das letztere legt der Ausdruck des Sazo
 Grammaticus (ſ. d. Art.) nahe: Post diutina
 peregrinationem splendidissimum externa
 scholae regimen apprehendit. Bald nach ſeiner
 Heimkehr (1190) wurde Suneſön Dompropſt in
 Roekilde und wohl auch Kanzler König Ca-
 nuts VI.; als Abgeſandter des letztern ging er in
 Sachen der Eheſcheidung des franzöſiſchen Königs
 Philipp Auguſt und der dänischen Prinzessin
 Ingeborg mit Abt Wilhelm von Ebelholt (ſ. d.
 Art.) nach Rom und Paris, doch ohne Erfolg.
 Im J. 1196 lehrte er nach Dänemark zurück und
 wurde nach dem Tode ſeines Verwandten, des
 Lunder Erzbischofs Abſalon oder Axel (ſ. d. Art.),
 1201 vom Capitel zu deſſen Nachfolger gewählt.
 Der Papſt beſtätigte ihn und gab ihm den Titel
 Archiepiſcopus Lundensis et Primas Sueciae;
 1212 wurde er zum päpſtlichen Legaten in Däne-
 mark und Schweden ernannt und nahm wahr-
 ſcheinlich auch am IV. Lateranconcil theil. In
 der Verwaltung ſeines Erſtiſtes wußte er ächt
 kirchlichen Sinn und Strenge mit Milde zu
 paaren; beſonders kämpfte er für den kirchlichen
 Zehnten und die Durchführung des Eölibatsgeſetzes
 und ſtiftete zu Lund das erſte Dominicanerkloſter
 in Dänemark. In den Jahren 1206 und 1219
 betheiligte er ſich an zwei Kreuzzügen nach Eſth-
 land; doch iſt es zu viel geſagt, daß er (wie
 Hurter, Geſchichte des Papſtes Innocenz III. und
 ſeiner Zeitgenossen III, Hamburg 1888, 192,
 meint) im Sommer des Königs Kriegsarmee an-
 geführt und im Winter ſeinen Geiſtlichen An-
 tricht ertheilt habe. Bei ſeiner Rückkehr vom zweiten
 Kreuzzuge (1222) mit Ausſaß behaftet, reſignirte
 er mit päpſtlicher Genehmigung 1223, um ſich
 auf das Inſelchen Iſö im Iſöfee in Schonen zu-
 rückzuziehen und dort ganz Gott und ſeiner eigenen
 Heiligung zu leben. Dort verſchied der ſeelenſeifrige,
 mildthätige, innig fromme, hochgelehrte, wür-
 dige Kirchenfürſt im Ruſe der Heiligkeit den
 24. Juni 1228. Sein Grab befindet ſich im

Lunder Dom. — Sunesöns hinterlassene Schriften sind theils rechtswissenschaftlichen, theils theologischen Inhalts. Von den ersteren bieten die *Antiquae leges Scaniae* eine erläuternde Bearbeitung des zunächst in der Landessprache ausgezeichneten Rechtes der Landschaft Schonen (mehrfach herausgegeben, zuletzt von P. G. Thorfen, in *Skaanske Lov.*, Kjöbenhavn 1858). Auch die *Statuta ecclesiastica apud Selandensium synodum* haben wahrscheinlich Sunesön zum Verfasser. Theologische Schriften von ihm sind zwei Sequenzen zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau, gegen die er, ebenso wie sein großer Vorfahrer Ngel, eine kindliche Verehrung hegte, und ein nach dem einleitenden Tractate „Hexaemeron“ benanntes Theologie-Compendium (*mirificum reverendorum dogmata opus*; Saxo Gram.), in 8040 correcten Hexametern, eingetheilt in 12 libri oder distinctiones. Das Werk umfaßt außer dem Sechstageswerk auch die Lehre von der heiligen Dreifaltigkeit und behandelt weiter Urzustand, Fall und Strafe unserer Stammeltern, Decalog, Tugenden und Gaben des heiligen Geistes, Sünde, Erlösung, Menschwerdung und die letzten Dinge. So wird darin das ganze Gebiet des Dogmas und der Moral gestreift; es fehlt nur die Sacramentenlehre, weil sie von dem sprachgewandten Prälaten in einer eigenen, leider verloren gegangenen Schrift behandelt war. Im Druck erschien das „Hexaemeron“ erstmals durch Gerz (Andreas, Sunonis filii, Arch. Lund., Hexaemeron, Havniae 1892), zusammen mit den Scholien und Glossen der einen allein noch vorhandenen mittelalterlichen Handschrift, einem werthvollen Commentar, welcher die vielen dunkeln Stellen des Gedichtes mit Hilfe von Parallelfstellen aus seinen mutmaßlichen Quellen (Petrus Lombardus und den anderen gleichzeitigen Theologen) sowie den Kirchenvätern und dem Corpus juris aufzuhellen sucht, und anderen dankenswerthen Beilagen. (Vgl. noch P. E. Müller, *Vita Andrae Sunonis, Archiepiscopi Lundensis, Havniae 1830*; Helveg, *Den danske Kirkes Historie I*, Kjöbenhavn 1862, 484 ff.; Fr. Hammerich, *En Skolastiker og en Bibeltheolog fra Norden*, Kjöbenhavn 1865.) [Berger S. J.]

Sunniten und Schiiten, Namen der beiden Richtungen im Islam, welche sich durch ihre Stellung zur Sunna oder Tradition unterscheiden. Die erstgenannten bezeichnen sich selbst als die Rechtgläubigen und brandmarken ihre Gegner als Sectirer. Sie sind (mit etwa 175 Millionen) unter den Anhängern Mohammeds die bei weitem größere Mehrheit; zu ihnen gehören die Bewohner der europäischen und asiatischen Türkei, Arabiens, Nordafrika's und einige osttürkische Völkerschaften. Schiiten dagegen (etwa 10 Millionen) sind vorzugsweise die Mohammedaner Persiens, wo im Anfange des 16. Jahrhunderts Isma'il, der Begründer der Seffiden-Dynastie, die schiitische Lehre als Staatsreligion erklärte, ferner zum großen

Theil die in Fabeln ansehnlichen Mohammer, sowie einige Tatarenstämme. Der Name Schiiten stammt von dem arabischen Worte *Schi'a*, Secte; Sunniten dagegen von Sunna, Sitze, Brauch, Sitte, Regel, speciell die auf Handlungen Mohammeds zurückgehende. Anfangs nur mündlich sich verbreitend, sind aber auch schriftlich fixirt, das religiöse und gesellschaftliche Leben der islamischen Gemeinde nach den Gesetzen und Regeln. Da das Wort *Schi'a* späterer Zeit die ihm ursprünglich nicht eigene gehässige Nebenbedeutung „Secte, Schisma oder Häresie“ erhielt, so ist es erklärlich, daß die Schiiten selbst sich niemals diese Bezeichnung belegen, sondern sich dagegen entschieden verwehren; es ferner wäre es verfehrt, wenn man — wie es häufig geschieht — aus der Gegenüberstellung von Schiiten und Sunniten schließen wolle, daß ersteren seien principielle Gegner der Sunna überliefert. Auch gegen diesen Vorwurf hat die Schiiten zu allen Zeiten mit Recht protestirt, denn sie verwerfen nicht die Sunna überhaupt, sondern nur diejenige Sunna, zu welcher sich orthodoxen Mohammedaner bekennen. Es besitzen selbst auch eine reichhaltige arabische Literatur, halten aber nur diejenigen Uebersetzungen für glaubwürdig und verbindlich, welche auf den Kalifen Ali und seine Familie zurückgehen. Im Allgemeinen darf man behaupten, daß die schiitische Literatur noch unzureichend an tendenziösen Erfindungen und Fälschungen reicher ist als die sunnitische; haben doch die Schiiten sogar den Koran (s. d. Art.) nachträglich durch eine auf Ali bezügliche Sure bereichert.

Das Schisma innerhalb des Islam hat im Vorhergehenden schon angedeutet, seine Ursprungslage in einer politischen und dynastischen Frage und seine Entstehung reicht bis in den Anfang der moslemischen Zeit zurück. Es handelt sich nicht um die verschiedene Stellung, welche die beiden Religionsparteien zu Ali, dem Schwiegervater des Propheten und vierten Kalifen, einnahmen. Während nach sunnitischer Orthodoxie kein persönlicher Qualität des Propheten, also auch nicht das Imamath, d. h. die höchste geistliche und weltliche Gewalt über die gesammte islamische Gemeinde, ein Gegenstand der Verehrung sein kann, vielmehr die Berechtigung zu dieser Würde nur durch den Consensus der Gesamtheit bedingt ist, halten die Schiiten daran fest, daß das Imamath von Mohammed zunächst auf Ali, nach dessen Tode auf seinen ältesten Sohn Hasan, dann auf den jüngeren Sohn Husain und weiterhin auf die directen Nachkommen des letztern sich vererbt hat. In der Regel zählen die Schiiten zu sich selbst Imam (weßhalb sie auch die „Secte der Imame“ genannt werden), deren zwölfster und letzter Mohammed ben Husain mit dem Beinamen *al-Mahdi* (der Rechtgeleitete), in seinem politischen Lebensjahre spurlos verschwand, aber nach dem Glauben der Schiiten nicht gestorben ist, sondern an einem

borgenen Orte fortlebt, um am Ende der Tage der zu erscheinen und dann aller Ungerechtig- und allem Elende auf Erden ein Ende zu thun. Aus dem eben Bemerkten ist es begreiflich, daß die Schiiten die drei ersten Kalifen Abu r. Othman und Omar als Usurpatoren be- trachten, deren feierliche Verfluchung sogar ein- entliches Moment des schiitischen Glaubens- annntnisses bildet. Aber auch die auf Ali folgen- den Kalifen der omajjabischen und abbasidischen naste gelten den Schiiten als illegitim. In r Linie richtete sich ihr Haß gegen die Omaj- n. War es doch der Begründer dieser Dynastie, iawijja (661—680), gewesen, welcher den n Bürgerkrieg innerhalb des Islam entfesselt, fahne der Empörung gegen Ali erhoben und auf hinterlistige und gewaltthame Weise in den ih der Herrschaft gesetzt hatte. Auf Veranlas- g seines Nachfolgers Jezid I. (680—683) : der edle Husain bei Kerbela niedergemetzelt auch dessen älterer Bruder Hasan vergiftet den. Ein besseres Verhältnis zwischen Sun- n und Schiiten hätte man unter der abbasidi- n Dynastie erwarten sollen. Abgesehen von der calogischen Verwandtschaft zwischen den Abbas- n und den Aliden, hatten die ersteren die Be- ung der Omajjaden zum großen Theile der kräftigen Unterstützung von Seiten der Aliden rverdanken. Gleichwohl wurde unter den ersten assidischen Herrschern die in ihren Hoffnungen uschte und befeuern zu Aufständen geneigte ische Partei nicht glimpflicher behandelt als Omajjaden. Wohl aber zeigten einzelne der ren Abbasiden eine Vorliebe für die Aliden. weitesten ging in dieser Beziehung Ma'man 3—833), welcher nicht nur die schwarze Fahne Abbasiden gegen die grüne der Aliden ver- ickte, sondern sogar einem Nachkommen Ali's, i siebenten Imám" Ali ben Musa (al-Rida), r seiner Töchter zur Ehe gab. Wie wenig aber r Maßregeln geeignet waren, eine Ausöhnung schen den beiden Parteien herbeizuführen, be- it der Umstand, daß das Vorgehen des Ma' n einen Aufstand der Sunniten zur Folge k, welcher dem Schwiegersohn des Kalifen das n kostete (817). Auch in der Folgezeit kam schiitische Fanatismus immer wieder von n zum Ausbruche. Uebrigens bildete bei n den dem Halbmonde unterworfenen Völ- die schiitische Anhänglichkeit an Ali und seine ilie nur einen Vorwand, um ihrer Auf- ung gegen das ihnen von den Arabern auf- ge drückende Joch ein gesetzlich religiöses Relief rberheben. Solange freilich die Schiiten sich mit r platonischen Verehrung Ali's, bezw. der von r abstammenden Imáme begnügten, blieben sie r der zur Herrschaft gelangten sunnitischen rlei ziemlich unbehelligt. Sobald sie aber in r Opposition gegen das ihnen verhaßte Regi- n traten, erfolgten blutige Zusammenstöße, e regelmäßig mit der Niederlage der Schiiten

endigten. Dazu bildeten sich auch innerhalb der letzteren in der Folgezeit verschiedene Gruppen, deren Schahrastrani hauptsächlich fünf unterschiedet, die aber wiederum in zahlreiche Unterabtheilungen zerfallen. Bei einigen dieser schiitischen Parteien nahm die Verehrung Ali's den Charakter der Ueberchwänglichkeit an, indem sie ihn nicht nur Mohammed gleich, sondern noch über den- selben stellten. Von schiitischer Seite wurde sogar die Behauptung aufgestellt, nicht Mohammed, sondern Ali sei von Gott zum Propheten und Verkündiger der wahren Religion auserwählt worden, und nur durch ein Versehen des Engels Gabriel sei die göttliche Botschaft an Mohammed statt an Ali gelangt. Schließlich artete die Ver- ehrung Ali's in eine wahre Vergötterung desselben aus, indem man unter dem Einflusse altpersischer und buddhistischer Anschauungen Ali geradezu als eine Incarnation der Gottheit betrachtete. Zu diesen extremen Schiiten, welche überdies höchst gefährliche communistiche Ideen in ihr theologi- sches System aufnahmen, gehörten auch die im Mittelalter wegen ihrer Greuelthaten berichtigten Assassinen und die jetzt noch in Syrien lebenden, wahrscheinlich aus der Secte der Manichäer her- vorgegangenen Rosairier. Auch die bekannte, in Syrien und im Hauran ansässige Secte der Druzen (s. d. Art.) bildet nur einen Ausläufer der extremen Shi'a. — Während diese ultraschiitischen Secten von dem ursprünglichen Islam nur wenig beibehielten, besteht zwischen den gegenwärtig die bei weitem größere Mehrheit bildenden gemäßigten Schiiten und den Sunniten in Bezug auf die eigentliche Glaubenslehre kein wesentlicher Unter- schied. Beide Parteien bekennen sich zu dem Grunddogma des Islam: „Es gibt keinen Gott außer Allah, und Mohammed ist der Gesandte Allahs“; nur fügen die Schiiten diesem Bekennt- nisse die Worte hinzu: „und Ali ist der Vertraute (oder Freund) Allahs“. In einigen Fragen des Glaubens, z. B. bezüglich der Prädestination und der menschlichen Willensfreiheit, huldigen die Schiiten einer freieren Auffassung und nähern sich der durch die Secte der Mu'taziliten vertretenen rationalistischen Richtung. Auch die Differenzen bezüglich der gesetzlich religiösen Pflichten betreffen fast nur unwesentliche Aeusserlichkeiten, z. B. die Frage, ob die Anfangsworte der ersten Sure laut oder leise gesprochen werden müssen, und ob bei der religiösen Waschung das Waschen der Füße im Nothfalle durch die Reinigung der Fußbekleidung ersetzt werden dürfe. So kleinlich derartige Streit- fragen für unsere Auffassung immerhin sein mögen, so bilden sie dennoch bei den Vertretern der beiden Parteien den Gegenstand der heftigsten Controverse. Hierhin gehört auch die Verschieden- heit in dem Rufe des Muessin, durch welchen die Gläubigen an ihre Gebetspflicht erinnert werden (s. d. Art. Islam VI, 1002). Von den bekannten vier sunnitischen Schulen (s. VI, 994 ff.) steht im Allgemeinen die der Schafaiten der schiitischen am

nächsten. Einen Gegenstand besonderer Verehrung und das Ziel der Wallfahrten bilden bei den Schiiten die Gräber Ali's und seiner Nachkommen; der Besuch dieser heiligen Stätten ist bei den Schiiten fast an die Stelle der sunnitischen Pilgerfahrten nach der Kaaba (s. d. Art.) und dem Grabe des Propheten getreten, und zahlreiche, selbst in weit entfernten Ländern wohnende Schiiten wählen bei jenen Gräbern ihre letzte Ruhestätte, namentlich beim Grabe des Ali in Nadjaf (bei Kufa), bei dem des oben erwähnten siebenten Imams Ali al-Rida (in Läs) und vor Allem zu Kerbela, wo Husain, Ali's jüngster Sohn, seinen Tod gefunden hatte. Alljährlich wird an letzterem Orte in den zehn ersten Tagen des Monats Muharram das Fest der Trauer um Husains Tod begangen, wobei große Processionen und eine theatrale Darstellung des Leidensgeschichte Husains stattfinden. Die Sunniten feiern nur den 10. Muharram und geben diesem Tage selbstverständlich eine ganz andere Bedeutung (s. eine ausführliche Beschreibung des schiitischen Muharramfestes bei Th. P. Hughes, A Dictionary of Islam, 2. ed., Lond. 1896, 407 to 417). Ein den Schiiten eigenthümliches Fest wird am 18. des letzten Monats gefeiert zur Erinnerung an eine angebliche Aeußerung Mohammeds, nach welcher dieser Ali an dem Tische Chumm feierlich als seinen Nachfolger proclamirt haben soll. (Vgl. im Allgemeinen die im Art. Islam angegebene Literatur, sowie als Hauptquelle für unsere Kenntniß der islamitischen Secten Schahrafsani's Kitáb al-milal wal-nihal, herausgegeben von Cureton, London 1842—1846, auch Bulak 1263 d. H. [1846], deutsche Uebersetzung von Haarbrüder, Halle 1850—1851, 2 Theile. Von anderen hierjin gehörigen Schriften seien besonders hervorgehoben: v. Tornauw, Das moslim. Recht nach den Quellen dargestellt, Leipzig 1855; Query, Droit musulman, recueil de lois concernant les musulmans ahyites, Paris 1871, 2 vols.; Ign. Goldziher, Beiträge zur Literaturgeschichte der Schi'a und der sunnitischen Polemik, in den Sitzungsber. der kaiserl. Akad. d. Wissensch. LXXVIII [1874], 439 ff.; Derf., Die Zahiriten, ihr Lehrsystem und ihre Geschichte, Leipzig 1884; Derf., Mohammedanische Studien, Halle 1889—1890, 2 Bde.; Aug. Müller, Der Islam im Morgen- und Abendland, Berlin 1885—1887, 2 Bde. Ein Verzeichniß der schiitischen Literatur bietet Mohammed ben al-Hasan al-Zufi [gest. 1078 n. Chr.], herausgeg. von A. Sprenger und Mawlawy Abd. al-Haqq, in der Bibl. Indica, fasc. 60. 71. 91. 107, Calcutta 1853—1855.) [Zell.]

Supererogatoria opera, s. Werke, gute.

Superintendentem stellen in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands die niedrigste Stufe des landesherrlichen Kirchenregiments dar und sind die ersten Geistlichen eines bestimmten Bezirkes (Diocese, Inspection, Ephorie), von

welchem sie auch gewählt werden. Ihre Stellung entspricht im Ganzen der der Landdechanten in den katholischen Bisthümern; sie haben kein jurisdictionelle Befugniß, sondern nur Aufsichtsrechte. Neben dem Vorsteher in der Verwaltung der Geistlichen ihres Bezirkes (in Preußen Kreis-synode; vgl. General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876, § 46) bilden ihre Befugnisse die unmittelbare Beaufsichtigung über die Wandel und Amtsführung der Geistlichen, die die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden (Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für Preußen vom 10. September 1871, § 53), über Verwaltung des Kirchenvermögens sowie die Vornahme bestimmter Handlungen des Kirchenregimentes, wozu gehören die Ertheilung der Leitung der Pfarrwahlen (für Preußen: Kirchengesetz über das Pfarrwahlrecht vom 13. April 1886, §§ 7—9. 12), die Einführung neuer Geistlichen, die Anordnungen über interimistische Verwaltung bei Vacanzen, die Regelung der Einanderetzung zwischen abgehenden oder im Erben verstorbenen Geistlichen und den Nachfolgern. Der Name kommt zuerst vor in dem 1525 von Alpinus entworfenen Kirchenordnungen für Stralsund (Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Frankfurt 1846, 22). Die älteren Kirchenordnungen sind durchweg an die Spitze eines Territoriums oder Superintendentem, dem neben der Aufsicht über die Geistlichen theilweise auch die Verwaltung der Ehesachen übertragen wurde (in Preußen: Kirchengesetz betr. Ehesachen vom 27. Juli 1880, § 6). Nachher wurden den Consistorien vorgelegt (s. d. Art. III, 963). In der Feuer'schen Kirchenordnung von 1562 sind die Obliegenheiten folgendermaßen: Superintendentem in bene constitutis ecclesiis requiritur, primo propter sectarios, ut ille ecclesiarum rationem habeat atque pastorum; secundo, ut schismata ingruant et lupi rapaces in gregem Christi se ingerant; tertio ut reverentia maneat in ministerio; quarto, ut sit aliqua persona, per quam exaeta, oratio et ordinationes fiant et reliqua ecclesiarum ministri ad talem refugium habeant (Hamelmann, Opera genealogico-historica Lomgoviae 1711, 809). In den älteren Provinzialen besteht seit der Verordnung vom 5. August 1805 der Titel Superintendentem, während anderwärts auch andere Bezeichnungen wie Decan, Inspector, Propst, Präbiter Senior, die jedoch nicht überall gleichbedeutend sind. Im ehemaligen Kirchensprengel von Hildesheim, im Großherzogthum Hessen die Diocese, in Mecklenburg die Präbste des Superintendentem untergeordnet. Ueber den Superintendentem einer Provinz oder einer Landeskirche s. oben Generalsuperintendentem (über die Ertheilung des Titels in Preußen vgl. Jacobson, Die

Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staates 2, Königsberg 1839, 98), welche Mitglieder der Anstalten und in inneren Angelegenheiten deren Organe sind. (Vgl. Schmidt, Der Wirkungsreis und die Wirkungsart des Superintendenten, Weidlinburg 1837; Lohmann, De officio superintendentis, Chemnitz 1725; Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl., 1405.) [Wurm.]

Superior, im Allgemeinen soviel wie Ordensoberer (s. d. Art.), bei einigen Orden und Congregationen specielle Bezeichnung für den Vorsteher einer kleinern Niederlassung (Residenz; so in den Jesuiten) oder überhaupt eines einzelnen Ordenshauses (so bei Oratorianern). **General-Superior** heißt in verschiedenen Congregationen (z. B. bei den Lazaristen) der Obere der ganzen Gemeinschaft. [Permaneder.]

Superpellicium, s. Chorrod.

Superpositio jejunii (σπερθεσις τῆς ἰουστίας) hieß ein Fasten, welches in besonders enger Weise gehalten oder über die gewöhnliche Zeit ausgedehnt ward, besonders in der Art, daß an zwei oder mehrere Tage keine Speise oder auch noch überdies kein Getränk zu sich nahm. Nach dem Vorbilde, welches Christus in dieser Beziehung gegeben (Luc. 4, 2), fanden sich in der Kirche viele, welche eine Reihe von Tagen, bis zu einer Woche das vollständige Fasten beobachteten (vgl. Epiph. Expositio fidei 22; Irenaeus, Alex. Ep. ad Basilid. 1; August. de mor. eccl. cath. 1, 33); stellenweise war sogar eine superpositio für bestimmte Tage vorgeschrieben (vgl. Const. Apost. 5, 19; Conc. lib. [ca. 300] can. 23). Später kam diese Art des Fastens mehr und mehr ab; doch bezeugt Leo I. (s. d. Art.), daß es zu seiner Zeit unter Griechen Laien von beiden Geschlechtern gab, darunter auch schwächliche Mädchen, welche in den ersten, den drei mittleren und den drei letzten Tagen der voröfterlichen Fastenzeit Superpositionen und nur im äußersten Nothfalle sich mit dem Honigbrod labten (Allat. De eccl. occid. orient. perp. cons. 3, 9, 3). (Vgl. Du Cange, gloss. a. v.) [F. X. Schmid.]

Suppedaneum (σποπόδιον), eigentlich ein Fußstempel, bezeichnet beim Altar (s. d. Art.) die rechte Fläche des vordern Stufenbaues, auf welcher der Priester bei den liturgischen Handlungen steht, so in den von den Rubriken angegebenen Stellen kniet.

Suppressio beneficij, s. Kirchenamt VII, 11.

Supralapsarier, s. Infralapsarier.

Supranaturalismus, s. Rationalismus.

Suprematseid heißt der unter König Heinrich VIII. in England eingeführte Eid, durch welchen die Anerkennung des Staatsoberhauptes gleich als höchsten kirchlichen Gewalthabers supremus in ecclesia beschworen werden mußte. Infolge der Weigerung des Papstes Clemens VII., Heinrichs Ehecheidung zuzugestehen,

traf der König Maßnahmen, um sein Reich der Gewalt des Papstes ganz zu entziehen. Schon im J. 1531 mußten die Convocationen (Provincialsynoden) von Canterbury und York sich dazu verstehen, den König als Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen, „soweit es das Gesetz Christi gestattet“. Diese letztere Einschränkung kam in Wegfall durch die Suprematseide vom Jahre 1534, durch welche die Anerkennung des Königs als des einzigen irdischen Oberhauptes der englischen Kirche gefordert und die Versagung dieser Anerkennung für Hochverrath erklärt wurde. Da viele Priester (besonders Mönche) und auch Laien sich zu einer solchen Anerkennung nicht verstehen wollten, wurden sie mit dem Tode bestraft, u. A. Bischof Fisher von Rochester und der ehemalige Kanzler Thomas Morus (s. d. Art.). Bei Heinrichs VIII. Tode (1547) ging die kirchliche Suprematie mit der Krone auf den neunjährigen Prinzen Eduard VI. über, während dessen minderjähriger Regierung die Einführung des Protestantismus planmäßig organisiert wurde. Königin Maria (1553) stellte zwar die Auctorität des Papstes und der katholischen Bischöfe wieder her; doch schon unter Elisabeth (1558) wurde der kirchliche Supremat neuerdings mit der königlichen Gewalt verbunden und die eidlische Anerkennung desselben im J. 1562 nicht nur den Inhabern aller Staats- und Kirchenämter abgefordert, sondern auch auf zwei neue Klassen, erstens auf alle Mitglieder des Unterhauses und alle Schullehrer, Anwälte und Notare, zweitens auf alle Geistlichen ohne Ausnahme und alle solche Laien, welche die neue Lehre öffentlich mißbilligen oder durch Missethätigkeiten sich als Anhänger des alten Glaubens bekennen würden, in der That also auf alle Katholiken, ausgedehnt. An Personen der ersten Klasse sollte die erstmalige Eiderweigerung mit lebenslänglichem Kerker, an denen der zweiten Klasse aber die zweite Weigerung mit der Todesstrafe geahndet werden. Wenn auch diese blutige Strenge nicht immer und überall praktisch durchgeführt wurde, so traten doch Verfolgungen anderer Art in überschwänglichem Maße an ihre Stelle, und der Suprematseid blieb mindestens fort und fort jedem treuen Katholiken ein unübersteigliches Hinderniß, irgend ein Staatsamt zu erlangen. Erst unter König Georg III. (1760 bis 1820) wurden in Bezug auf den Suprematseid in den Jahren 1774 und 1793 den Katholiken einige Erleichterungen bewilligt. Völlig aufgehoben ward derselbe durch das Emancipationsgesetz vom 18. April 1829 (s. Bellesheim, Kirchengeschichte Irlands III, Mainz 1891, 139 ff. 343). [Permaneder.]

Sure, s. Koran.

Surin (Seurin), Johann Joseph, S. J., ascetischer Schriftsteller, wurde zu Bordeaux im J. 1600 geboren und trat am 2. Juli 1616 in die Gesellschaft Jesu ein. Die heilige Priesterweihe empfing er 1628 zu Paris. Nach Voll-

endung seiner Studien, die er, wohl wegen Kränklichkeit, nur nach vielen Unterbrechungen 1629 erreichte, wurde Surin den Leitern des Noviciates in Bordeaux und des sog. Tertiates zu Marenes beigegeben, dann am 17. December 1634 nach Loudun geschickt, um bei den als Bessenen betrachteten Ursulinen (s. d. Art. Grandier V, 1020 ff.) die geistliche Leitung zu übernehmen. Er entlebte sich dieser schwierigen Aufgabe mit großer Umsicht, verfiel aber alsbald selbst in einen Zustand, über den das Urtheil kaum weniger schwer ist als über den der Bessenen von Loudun. Gewiß ist, daß er sich in Loudun Gott angeboten hatte, selbst als stellvertretendes Opfer der Bessenheit zu verfallen; ebenso gewiß durch seine eigenen Worte (abgedruckt bei Görres, Mystik IV, 2, 692 f.), daß er überzeugt war, dem Körper und der Einbildungskraft nach in der Gewalt eines fremden Willens zu sein. Dieser Zustand dauerte von 1639 bis etwa 1658 ziemlich ununterbrochen. In den Katalogen des Ordens ist Surin bis 1662 nur 1647—1649 ein kleines Amt zuertheilt, nämlich das des catechista servorum, peregrinorum, pauperum; sonst ist er unter den Mitgliedern des Jesuitenhauses zu Bordeaux und von 1649—1651 des von Saintes einfach als infirmus bezeichnet. Zeitweilig war Surin als Wahnsinniger eingeschlossen; daß er übrigens den klaren Gebrauch seines Verstandes behielt, zeigen die geistlichen Werke, welche er in dem beschriebenen Zustande dictirt hat. In seinen letzten drei Lebensjahren hatte er den völlig freien Gebrauch seiner Fähigkeiten wieder erlangt. Die entsetzlichen inneren Leiden wichen einer großen innern Freude; er entfaltete als Beichtvater und Prediger sowie durch seinen Briefwechsel eine erfolgreiche Thätigkeit. Er starb zu Bordeaux am 22. April 1665. Von Surins Werken (abgesehen von einigen Schriften über die Bessenen von Loudun) wurde der Catechisme spirituel contenant les principaux moyens d'arriver à la perfection, composé par J. D. S. F. P. (= Jean de Sainte-Foy, Prêtre) ohne sein und seiner Oberen Willen durch Prinz Conti etwa 1657 zum Druck befördert. Nach seinem Tode erschien: Les fondemens de la vie spirituelle, tirés du livre de l'Imitation de J. Chr. par J. D. S. F. P., Paris 1667; Lettres spirituelles, ib. 1695; Dialogues spirituels, ib. 1704. Alle diese Werke erlebten öftere Auflagen und Uebersetzungen bis in die neueste Zeit. Surins Leben beschrieb H. M. Boudon, Chartres 1688 u. s.; einen Auszug daraus gab M. Bouix, Paris 1875. (Vgl. Biographie universelle, nouv. éd. XL, 453 ss.; Bossuet, Préface sur l'instruction pastorale, sect. XII [Oeuvres de Bossuet XXXVII, Paris 1828, 661—665]; de Backer, Bibliothèque, nouv. éd. par Sommervogel VII, 1704 ss.) [Kneller S. J.]

Surius, Laurentius, O. Carth., namhafter Hagiograph und Kirchengeschichtschreiber,

wurde 1522 zu Lübeck geboren, man weiß nicht sicher, ob von katholischen oder lutherischen Eltern; für letztere Annahme stützt man sich auf das Hauptstück des sel. Petrus Canisius, der von Surin sagt: Ex haeretico catholicus me adiutor Coloniae factus (s. Canisii Epist., ed. Brunsberger I, Friburg, 1896, 36). Sein Aufbruch erhielt er in Frankfurt an der Oder, später in Köln, wo er Studiengenosse des sel. Petrus Canisius wurde. Der Ruf des dortigen, wegen des herrschenden guten Geistes und wissenschaftlichen Strebens hochangesehenen Rathhauserskaplans, des Einfluß des sel. Petrus Canisius und die Uebersetzungen mit dem frommen und gelehrten Johannes Justus (s. d. Art.) von Landsberg bewogen Surin 1541, um das Gewand der Coenone zu bitten. Mit wenigen Unterbrechungen lebte er 36 Jahre in dem Kölner Kloster zu, indem er mit ausgebreiteter wissenschaftlicher Thätigkeit ein Leben der Abtödtung und des Schweigens beobachtete, und wurde so eines der berühmtesten Mitglieder seines Ordens. Pius V. schätzte ihn sehr hoch und empfahl den frommen Gelehrten in besondern Sorge seiner Obern. Surin starb in Köln, 56 Jahre alt, am 28. Mai 1578. Ueber die wissenschaftliche Thätigkeit Surins geben Niceton (Mém. XXVIII, Paris 1764, 399 ss.) und Harzheim (Biblioth. Colon. v. lon. 1747, 218 sqq.) Auskunft. Er übertrug die Schriften verschiedener deutschen Mystiker in lateinische, so zwei Schriften von Luller, die des Joh. Ruysbroek und Heinrich Suske's, Caspers Abhandlung über die Wahrheit des Fleisches und Blutes Christi (s. die betr. Art.). Hier vollendete er die Institutiones des Abtes prioris von Löwen, Florenz von Jordan, setzte die 15 Predigten des Michael Sibert (s. d. Art.) über das Neukopfer, die Predigten Friedrich Staphylus' (s. d. Art.) und eine von Martin Eifengreins (s. d. Art.) in's Lateinische; auch besorgte er eine neue Ausgabe des Hieronymus (s. d. Art.) Karls des Großen. Im J. 1567 veröffentlichte er eine jetzt wertvolle Conciliensammlung in 4 Bänden. Gegen Ebdanus (s. d. Art.) richtete sich sein protestantisches sehr geschmähter Commentarius veterum in orbe gestarum ab a. 1500—1566. Lovan. 1566 u. s., auch in's Deutsche durch Fabricius, Köln 1568) und Französische durch Estourneau, Paris 1571) übersezt. Surin wurde die Schrift von Mich. von Hiltel (nicht 1586, wie das Titelblatt sagt), von Paris bis 1651, von Thulben bis 1660, von Paris bis 1673. Surin's bedeutendstes Werk ist die berühmte Sammlung von Heiligenleben unter dem Titel De probatis vitis Sanctorum ab Al. de pmano olim conscriptis, nunc primum a Fr. Laur. Surio emendatis et auctis. Coloniae 1570—1575, 6 tom., nach den Tagen des Jahres geordnet. Eine zweite, vermehrte und verbesserte Auflage begann Surin noch selbst; sie

Ritkruber J. Mosander (s. d. Art.) vollendete sie und fügte einen siebenten Band hinzu (Köln 1581). Die dritte und letzte Auflage (Köln 1618) stellte sie von Surius um des Stiles willen etwas veränderten Biographien nach ihrem ursprünglichen Vorlaute wieder her und vermehrte und ergänzte das Werk zumest nach Baronius. Ein berechtigter Vorwurf gegen Surius ist der, daß seine „stilistischen Verbesserungsversuche“ zuweilen den kritischen Werth der Letzte beeinträchtigen. Manche Constanten behandeln ihn deswegen als Betrüger; doch bleibt das Urtheil des Bollandus in Recht bestehen, der in Bezug auf dieses opus uno egregium sagt: *Nemo haeconus L. Surii laeth. studium et industriam adaequavit* (A. A. SS. Boll. Jan. I, Praef. gen. 1, 5). Auszüge aus dem Werke veröffentlichten der Rathhäuser Ippolus (vermehrt und verbessert von Grassius, Wien 1596—1616) und Haräus (Antwerpen 597, Köln 1605). Viele lateinische, italienische, spanische und deutsche Heiligenleben wurden nach Surius' Werk angefertigt; eine neue verbesserte, aber nicht sehr kritische, mehr dem erbaulichen Zwecke dienende Ausgabe desselben erschien in Wien 1875—1880 in 13 Octavbänden (s. Lit. Anzw. 1883, 501 ff.). (Vgl. Biogr. univers. L, 455 ss.; Nouv. biogr. gén. XLIV, 676 s.; Athol. 1863, II, 416 ff.; Käst, Conventiten II, 88 ff.; Ephemerides Ord. Carth. II, Monstralii 890, 143 sqq.; Hurter, Nomocl. I, 2. ed., Anip. 1892, 36 sqq.) [L. Helming O. S. B.]

Susa, Eigennamen im A. T., 1. (שׁוּסָא) Perennamen, ein Secretär Davids (1 Par. 18, 16). 2. (שׁוּסָא) Stadtname, die bekannte Hauptstadt der persischen Provinz Susiana, seit Cyrus Winter Residenz der persischen Könige (2 Esdr. 1, 1. Esth. 1, 3. Dan. 8, 2). [Raulen.]

Susana, die im Buche Esther gebrauchliche Form der Susa. (Vgl. Loftus, Travels and Researches in Chaldaea and Susiana, Lond. 1857, 35 ff.; Dioulafoy, L'acropole de Susse, Paris 890—1892.) [Raulen.]

Susanna (Σουσάνα, von שׁוּסָא, Silie; vgl. Grimm, Frauennamen aus Blumen, in dessen kleineren Schriften II, Berlin 1865, 388 f.), im A. T. die vornehme Tochter des Juden Elcias, Frau des reichen Joakim zu Babylon, die Heldin einer Erzählung, welche nur griechisch in sogen. deuterocanonischen Texten erhalten ist; die Septuaginta und die Peshitto führen diesen Abschnitt als selbständige Schrift auf, während die Vulgata ihn als 13. Kapitel mit dem Buche Daniel verbunden hat. Susanna gehörte zu den vermöglichen Deportirten, welche Nabuchodonosor bei der ersten Wegführung von Israeliten nicht als Gefangene, sondern als Colonisten in Babylonien ansiedelte (vgl. Jer. 24, 5; 29, —7; Euseb, Babyl.-assyr. Geschichte II, Gotha 888, 427). Hierdurch erklärt sich, daß in ihrer Geschichte die Zustände der zu Babylonien befindlichen Israeliten als durchaus freie und selbst-

ständige geschildert werden; da die Weggeführten im Besitze ihres Vermögens blieben (Ez. 12, 4), so ist nicht auffallend, daß Joakim schon wenige Jahre nach seiner An siedelung als vermöglicher Mann in Babylonien auftreten konnte. Die Verwechslung dieser Zustände mit den bei kriegsgefangenen Exulanten vorausgesetzten hat Zweifel an den historischen Voraussetzungen der Susanna-Erzählung hervorgerufen, welche schon Africanus in einem Briefe an Origenes ausgesprochen, dieser aber verständlich zurückgewiesen hat (Orig. Ep. ad Afric. 13, bei Migne, PP. gr. XI, 80). Susanna war von angesehenen, tüchtigen Männern, deren Zumuthungen sie keine Folge geleistet, aus Rache des Ehebruchs angeklagt und in tumultuarischer Weise deswegen zum Tode verurtheilt worden. Dem damals erst 18 Jahre alten Daniel (παυδαπλ, vgl. Gen. 43, 8. 2 Sam. 18, 5) gelang es durch natürlichen, von der Gnade Gottes unterstützten Scharfsinn, sowie durch treues Festhalten an den jüdischen Institutionen, das Ungeheuer zu enthüllen, die Unschuldigen zu erretten und ihre Ankläger der verdienten Strafe zu überliefern. Das hohe Ansehen, welches er sich dadurch bei seinen Landsleuten verschaffte, bildete die Grundlage zu der bevorzugten Stellung, welche er am babylonischen Hofe gewann, und in welcher er den Gott Juda's am Mittelpunkte der damaligen Welt als einen Gott über alle Götter erwies. Indem das Buch Daniels in seiner ersten Hälfte nur den Nachweis für diese Wirksamkeit Daniels liefern will, gehört die Geschichte Susanna's an den Anfang der betreffenden Erzählungen (Kap. 2—6) und hat auch dort ursprünglich seinen Platz gehabt. Es leidet keinen Zweifel, daß der jetzige griechische Text des betreffenden Abschnittes eine Uebersetzung aus dem Hebräischen bildet. Schon der doppelte Text der Septuaginta und Theodotions beweist dies, und daß das Vorkommen von griechischen Wortspielen B. 54 und 58 nicht dagegen angeführt werden kann, haben mit Origenes alle verständigen Ausleger eingesehen (vgl. Haneberg, Geschichte der biblischen Offenbarung, 4. Aufl., Regensburg 1876, 413). Schon Origenes hat auch angeführt, daß die späteren Juden bei der Kürzung und Abrundung des Buches Daniel in ihrem Patriotismus Anlaß fanden, diesen Abschnitt aus ihrem Canon zu entfernen (Orig. Ep. ad Afric. 9). Sonst war den Juden die Geschichte der edeln Frau wohlbekannt (R. Martini Pugio fidei, sec. ed. Voisin. ed. Carpov., Lips. 1687, 128); in der Kirche war der betreffende Abschnitt immer als biblisch verehrt, und Susanna ward im Worte wie in den Katakombenbildern als Vorbild verherrlicht. Die ersten Erwähnungen des biblischen Textes finden sich Iron. 4, 26, 3 und Tert. De cor. 4. In der griechischen Kirche wird die edle Frau als Heilige am 19. December verehrt. (Vgl. Herbst-Weite, Hist.-krit. Einl. in die heiligen Schriften des A. T. II, 3, Freiburg. 1844,

245 ff.; Wiederholt, Die Geschichte der Susanna, in Lüb. Quartalschr. 1869, 287 ff.; Rohling, Das Buch des Propheten Daniel, Mainz 1876, 347 ff.; Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes II, Leipzig 1886, 717; Kaulen, Einl. S. 391). — 2. im N. T. eine von den wohlhabenden Frauen, welche den Heiland mit ihrem Vermögen unterstützten (Luc. 8, 3). — 3. in der Heiligengeschichte eine Anzahl von jungfräulichen Martyrinnen, welche Stadler V, 402 ff. anführt; am bekanntesten ist die am 11. August gefeierte Tochter des hl. Gabinus und Nichte des heiligen Papstes Cajus, welche um das Jahr 295 für den Glauben starb.

[Kaulen.]

Susil (spr. Sufschil), Franz, Professor der neutestamentlichen Exegese in Brünn, Sammler von Volksliedern und Dichter, wurde am 14. Juni 1804 in Neu-Kausitz bei Brünn in Mähren geboren, besuchte das Gymnasium in Kremsier bei den Piaristen und studierte die Theologie an der bischöflichen Lehranstalt in Brünn. Als junger Priester wirkte er zunächst in der Seelsorge, trieb aber nebenbei, obgleich fern von allem gelehrten Umgange und ganz auf sich angewiesen, seine theologischen, philosophischen und linguistischen Studien weiter. Im J. 1835 bewarb er sich um den erledigten Lehrstuhl für das Bibelstudium des Neuen Testaments an der bischöflichen Anstalt in Brünn und fand mit seiner Concurzarbeit großen Beifall. Nachdem er sodann 1837 seine Ernennung zum Professor erhalten hatte, wirkte er in Brünn bis an sein Lebensende als Erzieher einer ganzen Generation von Priestern und als Begründer einer neuen, bessern Richtung im Clerus seines Vaterlandes. Alle reformatorischen Bestrebungen im kirchlichen Leben, in der kirchlichen Kunst und Wissenschaft gingen entweder von ihm aus oder erfreuten sich wenigstens seiner eifrigen Theilnahme und Unterstützung. Das rege Leben, welches unter dem Clerus der in materieller Hinsicht nicht gerade am glücklichsten situirten Brünnener Diöcese herrscht, ist zum größten Theil auf die Wirksamkeit Susils zurückzuführen. Im persönlichen Verkehre naive wie ein Kind, auch sonst sehr bescheiden, beinahe schüchtern, war er ein entschiedener Segner aller Compromisse und aller Halbheit, wo es sich um heilige Güter handelte. Das erweckte ihm allerdings viele Gegner; doch wurde er im vorgerückten Alter von seinem Bischofe zum Ehrendomherrn, 1865 von der Wiener Universität zum Ehrendoctor ernannt und erhielt auch vom russischen Kaiser für seine Verdienste um die Slavistik den St. Anna-Orden II. Klasse (1863). Daß Susil unter anderen christlichen und priesterlichen Tugenden auch die thätige Nächstenliebe in Form von Almosen reichlich übte, sei nur deshalb bemerkt, weil es eine wahre Kunst war, von dem jährlichen Gehalt der Theologieprofessoren an den bischöflichen Anstalten (zuletzt im Ganzen höchstens 800 fl.) den Haushalt zu besorgen, alle literarischen Hilfsmittel sich zu verschaffen (dotirte

Bibliotheken gab es da nicht), alle möglichen guten Unternehmungen zu unterstützen u. s. w. Er starb am 31. Mai 1868 in einem Anstrome unter den berühmten Marien-Wallfahrtsorten Posttra, in welchen er eine kindliche Verehrung hegte, wo er auch mit Christus vereintigt zu werden wünschte.

Susils literarisches Hauptwerk ist ein Uebersetzung aller Bücher des Neuen Testaments in einzelnen Theilen erschienen um Prog 1864 (1872), eine wissenschaftliche Leistung, wie keine andere slavische Nation, aber auch die Russen und Italiener zu jener Zeit nicht auszuweisen können. Für die beigegebene Uebersetzung besorgte er, um einen sachlich und sprachlich correcten Ausdruck zu erzielen, zahlreiche alte und neue Uebersetzungen; auch ein apologetisches Interesse war ihm an, möglichst correct zu arbeiten, denn die böhmischen Uebersetzungen sind seit Alters her ungemein zahlreich, und gerade eine der hervorragendsten (von den „Böhmischen Brüdern“ [i. d. Art.] berührend) zeichnet sich durch ihre classische Sprache aus. In der Methode schloß sich Susil an Calixt Maldonat, Estius, dann auch an Bisping an, theilweise an Schegg an. Seine Commentare zu keinem eigentlich gelehrten Werk sein sollten, sie doch allen Forderungen der Wissenschaft genügen. Neben vor Allem Rücksicht auf die Behauptung der Seelsorge und führen deshalb auch die pastoralischen Folgerungen mit besonderer Vorliebe an. — Von den weiteren Arbeiten Susils ist zunächst die böhmische Uebersetzung der „Schriften der apostolischen Väter“, Brünn 1837, zu erwähnen, die er in den letzten Lebensjahren noch zur Drucklage vorbereitete. Sodann gab er im Anstrome an seine Vorlesungen über jüdische Geschichte zur Zeit Jesu und der Apostel eine böhmische Uebersetzung von Flavius Josephus' „Bellum pal.“ heraus (Brünn 1856). Besonders regen Theil nahm er an der Restauration des Kirchenliedes; er übersetzte die kirchlichen Hymnen in Originalversmaß in's Böhmische und selbst selbst eine Anzahl religiöser Gedichte, die nicht bei Correctheit der Form an Kunstleiste und Scherfsälligkeit im Ausdruck leiden. Am bekanntesten aber in weiteren Kreisen ist Susil geworden durch seine Sammlung von mährischen Volksliedern, deren er in den Jahren 1824—1860 über 1000 zusammenbrachte und mit Melodien getrieben gab. (Vgl. die ausführliche Biographie Susils im dem Unterzeichneten, welche im Laufe des Jahres 1898 erscheinen soll.) [Paul Bypchobil O. S. B.]

Suso, s. Heinrich Susa.

Suspension heißt dasjenige kirchliche Straf- und Besserungsmittel, wodurch ein Cleric in eine im Einzelfalle verschieden bemessene Zeit von der Ausübung bestimmter Amtsbefugnisse und entsprechend von der Amtsgemeinschaft mit den übrigen Clerikern ausgeschlossen wird. Der Amtselber geht der Suspendirte nicht verlustig, mit ebensolchen derjenigen Rechte, welche den Clerikern und Laien gemeinsam sind (Theologie

den *suffragia ecclesiae*, Besuch des Gottesdienstes, Empfang der Sacramente u. s. w.). Die her übliche Art von Suspension, welche den Richter nicht nur ihre Amts-, sondern auch alle öffentlichen Mitgliedschaftsrechte entzog, gestaltete sich zum *interdictum* oder der *interdictio in saecula ecclesiae* um (s. d. Art. Interdict, und nichtius, Kirchenrecht IV, 732 ff. 741. 810; 66). — 1. Ursprünglich gab es nur eine Suspension vom geistlichen Amte, was man mit Ausdrücken wie *ἀργεῖν* (Basilius can. 69), *μηκέτι λειτουργεῖν* (Can. apost. 15), *χωρίζεσθαι τῆς λειτουργίας* (Nov. 123, c. 1. 2. 10) bezeugte. Seit dem 6. Jahrhundert finden sich die noch gebräuchlicheren lateinischen Ausdrücke *suspendi ab honore et officio* (Conc. Aurel. V. 549), c. 5), *suspendi ab officio* (Conc. Aurel. IV [a. 541], c. 10) und schließlich *suspendi* (Conc. Narbon. [a. 589], c. 6). Daß mit die Enthebung von allen Amtsfunktionen, d. h. von denen des *ordo*, bezeichnet wurde, ist durch die damaligen Verbindung der Ausübung des Amtes mit der fixen Anstellung an einer Kirche unzweifelhaft. Den Suspendirten aber verlor, weil sie ihr Amt als solches nicht verloren, den Bezug der Amtseinkünfte (Conc. Aurel. III. 588), c. 19). Erst seit Ende des 11. Jahrhunderts ist die Rede von *suspensio ab officio et beneficio*; der Verlust der Einkünfte bildete zunächst eine Verschärfung der *suspensio ab officio* (c. 2, X 2, 21; c. 7, X 5, 19), dann, besonders seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, eine besondere Art der Suspension (c. 7, § 3, 1, 6). Die dritte Art der Suspension, die *suspensio ab ordine*, d. i. die Enthebung bloß von den Functionen des innegehabten *ordo*, trat erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts auf (c. 1, X 5, 8). Das verhältnißmäßig spätere Auftreten dieser Art von Suspension erklärt sich daraus, daß erst nach dem Aufkommen der absonderlichen Ordinationen die Möglichkeit wie Nothwendigkeit solcher Strafe sich ergab, indem die absolute Geweihten keines Amtes oder seiner Einkünfte beraubt werden konnten; ihnen konnte nur die Ausübung der kirchlichen Functionen untersagt werden in Fällen, wo eine strengere Strafe zu hart gewesen wäre. Demgemäß kennt das jetzige Recht die *suspensio ab ordine* (Verlust der Weihen), wobei die Jurisdiction intact bleibt) oder *suspensio ab officio et beneficio* (Verlust der Weihenrechte und der Jurisdiction) oder *suspensio ab officio et beneficio* (Verlust der Amtseinkünfte allein). Umfaßt die Suspension sowohl die Weihen- als die Jurisdictionsgewalt, wie auch die Amtseinkünfte (*suspensio ab officio et beneficio* oder kurzweg *suspensio*), so ist sie eine *suspensio generalis*, im entgegengesetzten Falle eine *specialis*. Letztere zerfällt wieder in die *suspensio totalis* und *partialis*, je nachdem die Suspension die Weihen- bezw. Jurisdictionen, oder nur den Bezug sämmtlicher Amtseinkünfte oder nur einen Theil derselben davon betroffen werden.

Eine partielle Suspension findet sich erst seit dem 6. Jahrhundert, namentlich als Verbot, eine Zeit lang die Messe zu lesen (Conc. Arelat. IV [a. 524], c. 3; Conc. Aurel. III [a. 588], c. 6. 15. 26; Conc. Aurel. IV [a. 541], c. 10). Weiterhin unterscheidet man die *suspensio a jure* und *ab homine*, je nachdem sie vom Gesetze bestimmt oder dem richterlichen Ermessen überlassen ist; sodann die *suspensio latae* und *ferendae sententiae*, je nachdem sie erst nach dem richterlichen Spruche oder bereits mit dem Delicte selbst eintritt; endlich spricht man noch von der *suspensio ex informata conscientia*, die sich aber nicht durch ihre Natur, sondern durch die Art und Weise ihrer Verhängung von den anderen Arten der Suspension unterscheidet (s. u. 4). Regelmäßig ist die Suspension Censur, bezweckt also die Besserung des Bestraften und wird nach deren Eintritt wieder aufgehoben; doch wurde sie schon frühe auf bestimmte Zeit verhängt ohne Rücksichtnahme auf die inzwischen etwa erfolgte Besserung (Basilius can. 69; Conc. Epaon. [a. 517], c. 4; Conc. Nerd. [a. 524], c. 1). So erscheint die Suspension als *poena vindicativa*. Endlich ist sie mitunter auch bloße provisorische Administrationsmaßregel, wenn der Bischof einen Geistlichen, der in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, nach genauer Erwägung der Verdachtsgründe, um jedes Aergerniß zu vermeiden, von der Vornahme der Amtsfunktionen für die Dauer der Untersuchung suspendirt (c. 13, C. II, q. 5; c. 10, X 5, 34).

2. Suspendirt werden können mit Ausnahme des Papstes alle Cleriker; doch genießen die Cardinäle und Bischöfe das Recht, daß sie einer allgemein ausgesprochenen Censur und so auch der *ipso facto* eintretenden Suspension nicht unterliegen, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich genannt sind (c. 4 in VI^{to} 5, 11). Im Gegensatz zur Excommunication kann die Suspension nicht bloß über einzelne Personen, sondern auch über eine ganze Genossenschaft verhängt werden (c. 40 in VI^{to} 1, 6; c. 1 Extrav. comm. 1, 8), so daß einer solchen die Ausübung aller Rechte, die ihr als Corporation zukommen, entzogen wird.

3. Das Recht, die Suspension zu verhängen, steht dem Papste für die ganze Kirche, dem Bischofe innerhalb seiner Diocese zu, und zwar ist der letztere gewohnheitsrechtlich nicht an die Mitwirkung seines Capitels gebunden, wenn auch das Decretalenrecht solches verlangt (c. 1, X 5, 31). Selbstverständlich ist es, daß die allgemeinen Concilien, die Provinzial- und Diocesanynoden die Suspension verhängen können. Der Ordens- und Klosteroberen kann seine Untergebenen suspendiren (c. ult. X 3, 35; c. 83, X 5, 3). Dagegen ist das Recht der Legaten, Nuntien und Erzbischöfe zur Suspension der Bischöfe oder Geistlichen ihrer Legation bezw. Provinz durch das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 5. 20 Do

ref.) beseitigt. Während der Sedisvacanz hat das Capitul bezw. der Capitularvicar das Suspensionsrecht (c. 14, X 1, 33; c. 8 in VI^{to} 1, 8); der Generalvicar aber bedarf zur Verhängung der Suspension ein specielles Mandat des Bischofs (c. 2 in VI^{to} 1, 13), und die Befugniß des Archidiacons hierzu hat das Tridentinum (Sess. XXV, c. 14 De ref.) definitiv beseitigt. Daß das Recht zur Verhängung der Suspension auch delegirt werden kann, ist selbstverständlich.

4. Die Form der Verhängung ist für die suspensio ferendae und latae sententiae genau vorgeschrieben; dieselbe deckt sich vollständig mit der bei Verhängung des Bannes (s. d. Art. I, 1939 f.). Außerdem aber hat das Tridentinum im Anschluß an das den Regularoberen zustehende Recht, Cleriker wegen geheimer Vergehen vom Aufsteigen zu höheren Weibegraden zurückzuhalten oder dieselben zu suspendiren (c. 5, X 1, 11), den Bischöfen zugestanden, strafwürdige Cleriker bei schweren geheimen Vergehen, für welche einen gerichtlichen Beweis zu erbringen physisch oder moralisch unmöglich ist, ohne förmliche Untersuchung und ohne richterliche Sentenz auf die wohlbegründete moralische Ueberzeugung hin ab ordine oder ab officio, nicht aber a beneficio zu suspendiren (Sess. XIV, c. 1 De ref.); dieß ist die sog. suspensio ex informata conscientia. Nach der anerkannten Praxis darf diese Suspension auch angewandt werden, wenn mit dem geheimen ein öffentliches Vergehen concurrirt (Act. S. Sed. VIII, 547; XIV, 372; XIX, 570), dagegen nicht wegen einer causa civilis (Act. S. Sed. V, 16; XIX, 568. 571), und überhaupt darf sie nur auf bestimmte Zeit ausgedehnt werden (Act. S. Sed. VII, 569 sqq.; XIX, 568). Der Bischof muß vor der Verhängung dieser Suspension sich auf verläßliche Weise von der Schuld überzeugt haben. Dem Suspendirten steht gegen Willkür des Ordinarius der Recurs an den päpstlichen Stuhl zu, welchem dann der Bischof Rechenschaft zu geben hat; doch hat der Recurs keinen Suspensiveffect (vgl. auch d. Art. Prozeßverfahren X, 577). — Bei der auf gerichtlichem Wege verhängten Suspension steht dem Verurtheilten, wenn er glaubt, Unrecht erlitten zu haben, das Rechtsmittel der Appellation an den höhern Richter zu Gebote (c. 4, C. XI, q. 3; c. 5, X 2, 25). Eine solche Appellation hat indessen ebenfalls im Allgemeinen keinen Suspensiv-, sondern bloßen Devolutiveffect. Die vom iudex a quo ausgesprochene Sentenz bleibt trotz der Appellation bestehen, und der Verurtheilte ist so lange als suspendirt zu betrachten, bis der iudex ad quem die Sache auf's Neue untersucht und die Sentenz, falls sie eine ungerechte war, aufgehoben hat (c. 8, X 1, 31; c. 20 in VI^{to} 5, 11); nur wenn die Appellation schon vor gefällter Sentenz oder gegen die suspensio a beneficio eingelegt wurde, bewirkt sie, daß die vom iudex a quo nach erhobener Appellation aus-

gesprochene Suspension ungültig ist (c. 12, I 1, 43; c. 8, X 3, 36).

5. Als heute noch zu Recht bestehende Suspensionen latae sententiae, die dem Papste reservirt sind, führt die Bulle Apostolicae Sedis moderationi (s. d. Art.) sieben besonders auf die päpstliche Autorität außerdem die (es) vom Tridentinum aufgestellten als fernerhin gültig. Auch ist in der Bulle diejenigen Suspensionen bestehen, welche sich auf die Wahl des Papstes und auf die Leitung von Orden, Congregationen, kirchlichen Vereinigungen und frommen Stiftungen beziehen, soweit sie noch in lebendiger Uebung sind (s. Hinzuschuß, Kirchenrecht V, 661. 656). Es kommen endlich noch drei weitere Suspensionen latae sententiae, welche nach der gemeinen Bulle aufgestellt wurden. Für die an erster und zweiter Stelle genannten kann hier auf den Art. I, 1135 verwiesen werden, wozu die Commentare zur Bulle Apost. Sedis, sowie Perner, Die kirchlichen Exsuren, Paderborn 1884 316 ff. zu vergleichen sind. Die später beschriebenen Suspensionen betreffen a. Canoniker und Pastoren erledigter Cathedralkirchen, welche die Verwaltung auf den von der weltlichen Obrigkeit Ernannten oder Präsentirten vor der päpstlichen Bestätigung übertragen; ferner diejenigen, welche solche Verwaltung als Provisor oder unter anderem Namen übernehmen, und die feststehen, sie alle verfallen, si aliqui ex praedictis specialis characteris sint insigniti, ipso facto ist die dem Papste speciali modo reservirt Suspension von den Pontificalien (Bulle Rom. Pontifex vom 28. August 1873); Johann b. Pöck und c. andere Cleriker, welche sich mit Suspendirten und Klausurten in einem verbotenen Handel mit Messstipendien einlassen, indem sie einen Messstipendien sammeln, um an deren Stelle Bücher und Waaren abzugeben, oder deren ihnen Messstipendien geben oder Bücher und Waaren dafür annehmen; die Priester, welche wegen dieses Vergehens der dem Papste reservirt suspensio a divinis (i. e. ab exercitio omnium majorum), die anderen Cleriker der gleichen Weise reservirt Suspension von den ordinibus suscepi (S. C. C. 13. Aug. 1874; 25. Maj. 1893; vgl. d. Art. Simonie, d. St.).

6. Was die Wirkungen der Suspension betrifft, so ist dem ab ordine Suspendirten die Vornahme aller Weibefunctionen untersagt; dagegen bleiben seine Jurisdiction und sein Beneficium unberührt. Wenn der Suspendirt trotz wissentlich und vorsätzlich Weibehandlung zunimmt, so begeht er eine schwere Sünde (c. 12, X 5, 27) und verfällt ipso facto in die Irregularität (c. 1 in VI^{to} 2, 14; c. 1. 20 in VI^{to} 5, 11). Diese Irregularität (s. d. Art.) kann bestehen und ist daher durch einen besondern Suspensionsact zu heben, auch wenn die Suspension bereits aufgehoben ist. Führt der Suspendirt trotz Mahnung in seiner Irregularität

nicht fort, so soll er excommunicirt und zuletzt r immer deponirt werden (c. 2. 8, X 5, 27). Erbiges sind die von einem ab ordine suspendirten Cleriker vorgenommenen Weibeacte gültig id vermitteln die Gnade. — Dem ab officio suspendirten sind unter schwerer Sünde sowohl r Weibebehandlungen als die Jurisdictionacts terjagt. Wohl kann ein suspendirter Pfarrer r Eingehung einer Ehe assistiren, weil er dabei r als testis auctorizabilis functionirt; dagegen ist die Absolution, die ein wesentlich gerichtlicher Act ist, null und nichtig, außer die Suspension wäre völlig unbekannt, in welchem Falle die Kirche supplirt. Ueberhaupt dürfen sich nach der alle Martins V. Ad vitanda die Gläubigen, lange die Publication der Suspension nicht erfolgt ist, von dem Suspendirten Weibe- und Jurisdictionshandlungen spenden lassen. Ausdrücklich dagegen sind die Wahlhandlungen des suspendirten für null und nichtig erklärt (c. 8, 1, 4; c. 16, X 1, 6). Endlich kann der ab Kirche Suspendirte weder einen höhern ordo noch r Kirchenamt erhalten (c. 8, X 1, 4). — Der beneficio Suspendirte verliert zwar nicht seine fründe, wohl aber das Recht, die Einkünfte aus selben zu beziehen. Thut er letzteres dennoch, hat er Restitution zu leisten, und es kann gegen n die privatio beneficii ausgesprochen werden . 1 in VI^{to} 1, 6). Auch kann der Suspendirte r Pfründgüter nicht verwalten; darum wird, m nothwendig, hiezu vom kirchlichen Obern r eigener Administrator ernannt. Endlich ist rselbe unfähig, ein kirchliches Amt zu erwerben . 26, X 1, 6). — So oft nur einzelne Functionen r ordo oder der Jurisdiction oder der Bezug zelner Einkommenstheile unterjagt sind, darf die raffenartig nicht weiter ausgedehnt werden, als r Wortlaut besagt. — Da endlich die Strafe r Suspension immer wegen eines persönlichen rgehens verhängt wird, so ist sie mit der Person r Betreffenden unzertrennlich verbunden; wer her an Einem Orte suspendirt ist, ist es überall, rher er sich begeben mag (Glossa Subtra- watur zu c. 53, X 2, 28). Es gilt in Betreff r Suspension ganz dasselbe, was die Canonisten er die Excommunication sagen: Afficte per- nam eamque sequitur sicut lepra leprosum.

7. Die Aufhebung der Suspension kann in rischer Weise erfolgen. War sie als Strafe für r begangenes Vergehen auf bestimmte Zeit ver- ngt, so hört sie nach Ablauf dieser Zeit von hst auf, ohne daß es einer besondern Erklärung r Seiten des kirchlichen Obern, der sie ver- ngt, bedürfte. Wurde dagegen die Suspension der Form einer eigentlichen Censur, d. h. in r Absicht ausgesprochen, den Ungehorsamen zu fern, so wird sie, wenn die Besserung wirklich rgetreten ist, durch Absolution (auch Relagation nant) gehoben. Der Kirchenobere soll diese aber hst aussprechen, ehe der Suspendirte in schwereren rden eiblich gelobt hat, sich fortan der Kirche zu

unterwerfen und den angerichteten Schäden zu r- setzen (c. 51. 52, X 5, 39); eine besondere Formel für die Absolution ist nicht vorgeschrieben. End- lich kann die Suspension, die wegen eines Ver- gehens für immer verhängt wurde, durch Dispen- sation gehoben werden, und eine solche Ver- gnadigung kann auch eintreten, wenn die Strafe auf bestimmte Zeit lautete, diese aber noch nicht abgelaufen ist. Das Recht, von der suspensio ferendae sententiae zu absolviren, steht nur dem Kirchenobern zu, der die Strafe verhängte, oder seinem Stellvertreter, Bevollmächtigten und Nachfolger. Sede vacante absolvirt das Capitel bezw. der Capitularvicar von der Suspension, die der verstorbene Bischof verhängt hat. Ebenso kann von der suspensio latae sententiae an sich nur derjenige absolviren, der die Strafe auf das be- treffende Vergehen setzte, in der Regel also der Papst. Jedoch hat das gemeine Recht die Mil- derung eintreten lassen, daß der Bischof in allen den Fällen absolviren kann, in welchen sich der Gesetzgeber die Absolution nicht ausdrücklich vor- behalten hat (c. 29, X 5, 39). Das Tridentinum hatte dazu (Sess. XXIV, c. 6 De ref.) den Bischöfen auch die Vollmacht eingeräumt, von allen dem Papste vorbehaltenen Censuren zu absolviren, wenn sie geheim geblieben sind; die Bulle Apost. Sedis (f. d. Art. 1, 1140) be- schränkte aber diese Befugniß dahin, daß für die dem Papste speciali modo reservirten Censuren eine ausdrückliche päpstliche Vollmacht erforder- lich ist.

8. Nach früheren Vorgängen beschränkten auch die heutigen staatlichen Gesetze vielfach die An- wendung der Suspension. Einmal fordern sie da und dort die Beobachtung eines geordneten pro- zessualen Verfahrens; daher kann mehrfach die suspensio ex informata conscientia nicht mehr verhängt werden. Weiterhin behalten sich ver- schiedene Staaten die Prüfung des kirchlichen Ur- theils vor, ob dasselbe nicht etwa mit den Staats- gesetzen im Widerspruch stehe, und machen hiertvon die Hilfe des brachium saeculare abhängig (in Preußen die Gesetze vom 12. Mai 1873, § 2. 9; vom 21. Mai 1886, Art. 7; vom 29. April 1887, Art. 3; in Sachsen das Gesetz vom 23. August 1876, § 11; in Württemberg das Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 6. 7; in Hessen die Gesetze vom 23. April 1875, Art. 5. 10; vom 7. Sept. 1889, Art. 3; in Oesterreich das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 27. Ueber die in Elsaß-Loth- ringen geltenden Bestimmungen s. F. Geigel, Französische und reichsländ. Staatskirchenrecht, Straßburg 1884, 249). (Vgl. besonders Kober, Die Suspension der Kirchendiener, Tübingen 1862, und Hinschius V, 589 ff. [wo S. 608 Anm. 6 die Literatur über die suspensio ex infor- mata conscientia verzeichnet ist].) [Sägmüller.]

Suspensibeffect, s. Rechtsmittel X, 873 f.

Sutri, Städtchen in der jetzigen Provinz Rom, verdankt seine geschichtliche Berühmtheit nament-

lich der am 20. December 1046 daselbst gehaltenen Synode, welche von Gregor VI. (s. d. Art.), als er dem Könige Heinrich III. (s. d. Art.) nach Vianenza entgegengereist war, auf Wunsch des Königs berufen wurde. Hauptgegenstand der Verhandlung war die von Manchen angezeigte Rechtmäßigkeit der Wahl Gregors. Zunächst wurde der frühere Gegenpapst Benedicts IX., Sylvester III. (s. d. Art.), der zur Synode vorgeladen und auch erschienen war, für abgesetzt erklärt und in ein Kloster verwiesen. Alsdann erstattete Gregor VI. auf Ersuchen der Synode Bericht über die Vorgänge bei seiner Wahl. Da sich herausstellte, daß dieselbe trotz der guten Absicht Gregors nicht ohne Simonie erfolgt war, forderten die Bischöfe Verlangen zur Abdankung auf. Er kam diesem Verlangen nach, und die Synode bestätigte seinen (unfreiwilligen) Verzicht. Aus dieser Sachlage erklärt sich, weshalb manche damaligen Schriftsteller auch von Gregor sagen, er sei auf der Synode abgesetzt worden (Jaffé, Regest. Pontif. Rom. I, 2. ed., 525). Der frühere Papst Benedict IX., der trotz Vorladung sich zu Sutri nicht eingefunden hatte, wurde auf einer bald darauf (am 23. und 24. December) zu Rom in der Peterskirche gehaltenen Synode ebenfalls für abgesetzt erklärt und sodann von Clerus und Volk auf Heinrichs Vorschlag Bischof Suidger von Bamberg zum Papste gewählt (s. d. Art. Clemens II.). Die vielverbreitete Annahme, daß zur Zeit der Synode von Sutri in der römischen Kirche ein „dreiköpfiges Schisma“ bestanden, ist geschichtlich nicht beglaubigt; vielmehr war seit Mai 1045 Gregor VI. alleiniger Papst, und die Aburtheilung Sylvesters III. und Benedicts IX., welche keineswegs mehr Präventenden waren, erfolgte zu Sutri und Rom nur deshalb, weil für eine neue Papstwahl eine sichere Rechtsbasis geschaffen werden sollte. An die Synode zu Sutri knüpft sich die Reform des römischen Stuhles durch die deutschen Päpste, der weltgeschichtliche Wendepunkt der Kirchengeschichte, den man gewöhnlich mit Gregor VII. bezeichnet, welchen man aber mit dem Aufkommen der deutschen Päpste bezeichnen sollte. Freilich ist die großartige Wirksamkeit der letzteren selbst Johannes Voigt, dem berühmten Biographen Gregors VII., entgangen. — Eine zweite Synode wurde zu Sutri im Januar 1059 gehalten, wobei der Gegenpapst Johannes Vincius aus dem Geschlechte der Grafen von Tusculum abgesetzt und Nicolaus II. als rechtmäßiger Papst begrüßt wurde. Ward durch die erste Synode das Werk der kirchlichen Reform eingeleitet, so wurde es durch die zweite fortgesetzt und gesichert. (Vgl. Höfler, Die deutschen Päpste I, Regensburg 1839, 231 ff.; Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., I, Leipzig 1874, 500 ff.; Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 710 ff. 799; Meyer von Knonau, Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V., I, Leipzig 1890, 118 f.) [v. Höfler.]

Swedenborgianer, Name einer schwedischen Secte, welche die durch den schwedischen Gelehrten und Theologen Emanuel Swedenborg in's Dasein getretene „neue Kirche“, die „neue Jerusalem“ in der ganzen Welt ausbreiten sucht. 1. Swedenborg war am 29. Januar 1688 als Sohn des nachmaligen „Königs“ von Sclara in Westgotland, Jesper Swedenborg, geboren. Außergewöhnlich begabt, erwarb er sich an der Universität Upsala bis 1710, dem 30. Jahre im Auslande (London, Oxford, Göttingen u. s. w.) umfassende Kenntnisse. Karl III. ernannte ihn 1717 zum Professor beim Hofe in Bergwerksangelegenheiten; für diesen Posten portirte er auch auf einer eigens hierfür construirten Rollmaschine sieben Schiffe 14 Meilen weit über Berg und Thal, was für die Belagerung von Frederikshall dienstbar zu sein. Nach Karls XII. Tod verließ die Königin Ulrike Eleonore dem brauchbaren Gelehrten den Hof mit dem Namen Swedenborg und Sitz im Hofe der Adelligen. Bald entwickelte er eine herausragende literarische Thätigkeit, namentlich auf den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaft; so führte er z. B. die Differential- und Integralrechnung in Schweden ein. Besonders reich ergaben die drei in Leipzig 1734 gedruckten Jahrbände Opera philosophica et mathematica, welche sein Gönner, der Herzog von Braunschweig, die Druckkosten übernommen hatte. Der Verfasser wurde von mehreren gelehrten Gesellschaften ausgezeichnet. Während Swedenborg sich durch ausgedehnte Reisen noch immer zu bilden suchte und eben mit einem bedeutenden Aufsatze über das Tierreich dem Abschluß nahe war, glaubte er Mitte April 1743 im Gefolge zu London am Ende seiner Majorität eine Erscheinung Gottes zu haben, der ihm eine besondere Offenbarung erteilte und ihm die Fähigkeit verleihe, mit Tode und abgetheilten Geistern zu verkehren. Sodann wandte er sich ganz der Theosophie zu und nahm auch 1747 mit halbem Gehalte seinen Abschied aus dem Staatsdienste. Seine 17 schwedischen Werke, alle lateinisch geschrieben, sind in der englischen Uebersetzung 80 Bände. Ein großer Theil seiner Zeit brachte er seit 1743 in London oder Amsterdam zu, und beim Aufenthalt in Stockholm lebte er still und abgetheilt; er wohl erregten seine im Auslande gedruckten Schriften allmählig die Besorgniß der schwedischen Regierung, und es wurde zur Prüfung seiner Lehre im Jahr 1772 eine Commission niedergesetzt, die jedoch nichts gegen ihn entschied. Nachdem er an Weihnachten desselben Jahres zu London am Schlaganfall erlitten, starb er daselbst am 29. März 1772. Dem schwedischen Geistlichen, der ihn und das Abendmahl reichete, betheuerte er, bei dem Erkenntniß seiner Lehre beharren zu wollen bis zu dem Tode. — Swedenborg war nie verheiratet. Er wird geschildert als rechtschaffen, tugendhaft und gewandt, im Umgang einfach und sehr annehmlich.

er gefälschter Betrüger war, ist nicht anzunehmen, wohl aber scheint er an Hallucinationen litten zu haben. Rant schrieb schon 1766 gegen über die „Träume eines Geistersehers“; auch 1 Tagebuch aus dem Jahr 1744 (vom königl. Bibliothekar G. E. Fleming in Stockholm 1858 gefunden) soll nicht undeutliche Spuren von jünger Zerrüttung des Schreibers an sich tragen. Von seine Naturphilosophie hatte etwas Phantastisches und Willkürliches an sich; in seinen theosophischen Werken bietet er das vollständige System er neuen Religionslehre, eigentlich eine neue Senbarung. Er läugnet die Dreipersonlichkeit nes, die Existenz reiner Geister, die Auflebung der Leiber, das Weltende mit dem Weltlich. Ein „letztes Gericht“ für die Geisterwelt be schon im J. 1757 stattgefunden, und Swedenborg selbst sei dabei Zeuge gewesen. Er verwirft die „Rechtfertigung allein durch den Glauben“ wie die Lehre von der genuthuenden Kraft des Erungswerkes. Dagegen glaubt er an Christus den menschgewordenen Gott und die Nothwendigkeit der Erlösung, um der gesunden menschlichen Kraft und Freiheit zur Erfüllung des irdischen Willens wiederzugeben. Ebenso glaubt an Himmel und Hölle; beide habe er mit eigenen Augen gesehen, und in ihrer phantastischen Ausmalung liegt wohl der bizarrste Theil von Swedenborgs Lehre. An der Taufe als der Aufnahme in die Kirche und dem Abendmahl hält er fest, auch der Bibel als dem Worte Gottes. Doch vertritt er mit lehrter auf das Willkürlichste und ist wesentliche Unterschiede in Bezug auf ihre verschiedenen Bestandtheile. Eigenthümlich ist Swedenborg der Verkehr mit der Geisterwelt, von welchem er die sonderbarsten Dinge mit dem vollen Vertrauen der Ueberzeugung zu erzählen wußte. In der Beziehung war er der Vorläufer des heutigen spiritismus (s. d. Art. Spiritualismus), der von diesen Grundanschauungen ausgegangen ist und auch in seinem Ursprunge (seit 1848) auf Swedenborgianische Kreise zurückzuführen sein dürfte. Die Wiederkunft des Herrn in großer Macht und Herrlichkeit und das „neue Jerusalem“ der Apokalypse werden für Swedenborg nun jetzt zur Wirklichkeit; sie bedeuten die „neue Kirche“, welche mit Vollendung von Swedenborgs theosophischem Hauptwerke Vera christiana religio am 19. Juni 1770 in's Dasein treten soll.

2. Swedenborg scheint nie Schritte gethan zu haben, um eine eigene Secte zu gründen, wohl er sagte er das Entstehen einer solchen voraus. In der That traten 1788 in Great Eastcheap (London) fünf Schüler und Freunde Swedenborgs zusammen, um auf Grund von dessen Schriften eine förmliche, auch in die Öffentlichkeit vortretende Gemeinde zu gründen. Der Buchdruckerbesitzer Robert Hindmarsh wurde durch ein Voos bestimmt, die übrigen zu taufen und zu dirigiren. Außer Swedenborgs Intimem Freund

J. Hartley, welcher mehrere von dessen Schriften in's Englische übertrug, widmete namentlich der anglicanische Geistliche John Lowes seine ganze Kraft der Ausbreitung von Swedenborgs Lehre. Letzterer war 1743 geboren und in Cambridge vorgebildet; 1769 hatte er die Stelle eines Rectors der St. John's Kirche in Manchester erhalten. Er übersezte Swedenborgs Arcana coelestia und entfaltete auf seiner Kanzel wie in zahlreichen Schriften für die neue Lehre rege Thätigkeit, wußte aber desungeachtet bis zu seinem Tode 1831 seine Pflichten in der Staatskirche zu behaupten. In London wurde 1810 die Swedenborg Society gegründet zu Druck und Verbreitung von Swedenborgs Schriften; ebenso entstand hier im Interesse der Secte eine Missionary and Tract Society; auch ein eigenes Organ wurde herausgegeben (The Swedenborg Magazine), und in London trat jährlich die Synode zusammen. Das liturgische Buch der Secte, welches zugleich den Katechismus, die Gesänge und die zwölf Glaubensartikel enthält, zu welchem die ganze Secte sich bekennt, ist gleichfalls hier entstanden (The Liturgy of the New Church prepared by order of the General Conference, 5th ed., London 1797). Die Verbreitung der Secte war Anfangs eine langsame; nach ihren eigenen officiellen Angaben bestanden 1865 in Großbritannien 54 Gemeinden mit 3605 Mitgliedern. Jetzt finden sich ihre Gemeinden unter der Sectenbezeichnung New Jerusalem wohl in allen größeren Städten Englands und Schottlands. Sie halten ihren Gottesdienst Sonntag Vormittag und Nachmittag und überdies mehrmals die Woche; viermal des Jahres ist Abendmahl. Außer Gesang besteht ihr Gottesdienst aus Bibellesung und Ansprache und pflegt zu schließen mit Verlesung der zehn Gebote. In Schweden hatte der Swedenborgianismus zeitweise Anhang in höheren Kreisen wie auch im Geheimen unter der Geislichkeit, gelangte jedoch nie zu Bedeutung. Fruchtbaren Boden fand er dagegen in den Vereinigten Staaten. Hier hat auch der Preuze Dietrich Heinrich von Bülow sich demselben mit Enthusiasmus zugewendet; doch erst nach dem traurigen Ende des begabten Abenteurers (gest. zu Riga am 16. Juli 1807) wurde sein französisch verfaßtes Werk veröffentlicht (Nunc permissum est. Coup d'oeil sur la doctrine de la nouvelle église chrétienne ou le Swedenborgianisme, Philadelphia 1808, Berlin 1809). In den Vereinigten Staaten ist die Neue Kirche noch jetzt sehr verbreitet und unterhält auch drei confessionelle Blätter oder Zeitschriften. Als Mittelpunkte, wo die jährlichen Synoden zusammenzutreten, gilt für die östlichen Staaten Boston, für die südlichen Philadelphia, für die westlichen Cincinnati. Auch in den britischen Colonien, besonders Südafrika, hat das Neue Jerusalem Boden gefunden. In Frankreich war es hauptsächlich Richer in Nantes, welcher der Sache Swedenborgs seine Kräfte widmete; von ihm ist das Werk La

nouvelle Jérusalem, Paris 1832—1835, 8 vols. J. P. Moët stellte in 20jähriger Arbeit eine französische Uebersetzung der theosophischen Werke Swedenborgs her, welche auf 36 Bände berechnet war und zum großen Theile in Paris und Straßburg wirklich erschienen ist (1819 ff.). Der Versuch einer Gemeindegründung in Straßburg mißlang. In Bayern steht eine Schrift des auch sonst extravaganten Vaurathes Dr. Vorherr (Geist der Lehre Immanuel Swedenborgs, aus dessen Schriften. Mit einer lateinischen Uebersicht und vollständigem Sachregister, München 1832) ziemlich vereinzelt. Dagegen fand in Württemberg der Swedenborgianismus großen Anklang. Gleich Anfangs begeisterte sich für denselben der Prälat Friedr. Christ. Dettinger (s. d. Art.), der mehrere Schriften Swedenborgs in's Deutsche übertrug und auch auf der Kanzel dessen Lehre theilweise zur Geltung zu bringen suchte. Als Uebersetzer der Swedenborg'schen Schriften wetteiferte mit ihm damals außerhalb Württembergs J. Ch. Lenz. Bedeutamer war es, daß der Professor der Philosophie und Universitätsbibliothekar Immanuel Tafel in Tübingen (geb. 1796), der schon frühe dem Swedenborgianismus sich zugewandt hatte, in der Verbreitung desselben seine Lebensaufgabe erkannte; im Dienste dieser Sache hat er bis zu seinem Tode (1863) 21 lateinische Werke Swedenborgs neu herausgegeben, 15 in's Deutsche übersezt und in 8 Schriften Swedenborgs dogmatische Anschauungen versuchten. Er wurde der Vorstand der in Cannstatt und Stuttgart bestehenden „Versammlung der Neuen Kirche in Deutschland und in der Schweiz“ und gab „in Verbindung mit mehreren Theologen“ für diese seit 1824 das „Magazin für die Neue Kirche“ heraus (N. u. d. L. Sammlung von Urkunden betreffend das Leben und den Charakter Emm. Swedenborgs u., Tübingen 1839 ff.), welches sich später veränderte in das „Magazin für die wahre christliche Religion“ und 1850—1853 nur noch erschien als „Wochenschrift für die Erneuerung der Kirche“. Eine letzte Rundgebung erließ Tafel 1858 als „Erklärung der Neuen Kirche an die Menschheit. Nebst einer Nachweisung der tiefen Finsterniß, welche bis vor 100 Jahren in Beziehung auf die Hauptwahrheiten der universellen Religion etc. allenthalben geherrscht hatte, seitdem aber allmählig dem damals erschienenen Lichte zu weichen begann“. Die „Allgem. Kirchenzeitung“ vom 28. Juli 1832 Nr. 118 und nach ihr die „Allgem. Zeitung“ vom 25. August 1832 (außerordentl. Beilage zu Nr. 336 u. 337) veröffentlichten eine umfangreiche „Aufforderung in Betreff der Neuen Kirche“; als Hauptvertreter der Sache werden dabei genannt: Schneider, Petri, Tafel und Richter in Nantes. Neben Tafel war Ludwig Hofacker in Tübingen für die Sache des Swedenborgianismus eifrig thätig und hat während der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts eine Anzahl Swedenborg'scher Schriften in's

Deutsche übersezt. Vorübergehend hat auch Gustav Albert Werner aus Reutlingen (Begründer der Reutlinger Brüdergemeinde und Haupt der Wernerianer) dem Swedenborgianismus seine Kräfte gewidmet, ohne jedoch, wie es scheint, selbst treu zu bleiben. (Vgl. noch J. L. Swedenborg und seine Gegner, Tübingen 1841; Abriss des Lebens und Wirkens Emm. Swedenborgs, übersezt aus der Penny-Cyclopaedia of the Society for the diffusion of useful knowledge, mit neuen Urkunden über Swedenborgs Leben, Stuttgart u. Cannstatt 1845; Emm. Swedenborgs Leben und Lehre. Eine Sammlung authentischer Urkunden über Swedenborgs Persönlichkeit und ein Inbegriff seiner Theologie: wörtlichen Auszügen aus seinen Schriften, Stuttgart 1888.) [O. Pfaff & J.]

Swetshine, Sophie, Hermtagegeborene Wittin, war am 22. November 1782 zu Reutlingen geboren. Ihr Vater, von Soymonoff, ein kaiserlicher Beamter, ließ ihr eine gebiegen wissenschaftliche Ausbildung geben, bei der aber das religiöse Element vernachlässigt wurde, und wählte sie kurz vor seinem Tode mit dem ihm befreundeten General Swetshine zu St. Petersburg. Dort kam die Generalin in Verkehr mit einem durch werthbäte Frömmigkeit ausgezeichneten französischen Emigranten, sowie (seit 1809) mit dem sardinischen Gesandten, Grafen de Rossi (s. d. Art.). Dadurch trat bei ihr in dieser Beziehung eine günstige Wendung ein. Es begann, an die Gottheit Christi und den göttlichen Ursprung des Christenthums zu glauben und die Vorschriften der griechischen Religion, in der sie geboren war, zu erfüllen. Ihrem Ehrgefühl entging aber keineswegs, daß die griechische Kirche seit ihrer Trennung von Rom mit völliger Unfruchtbarkeit geschlagen sei, und eifrig strebte nach der Wahrheit, verbunden mit demüthigen Gebet, führte sie endlich zur katholischen Kirche. Am 8. November 1815 schwur sie den Jungfrauenab; doch hielt sie, da man damals am höchsten Hofe die Katholiken mit Mißtrauen zu betrachten begann, ihren Uebertritt vorerst noch geheim. Aber Kaiser Alexander I. (s. d. Art.), durch fanatische Schismatiker, 1816 den Jesuitenorden, dem ihr Reichwater, P. Rogojew, gehörte, aus Rußland verbannte, ließ sie die herige Rücksicht fallen, trat offen als Katholikin auf und machte die Sache der Verfolgten zu eigenen. Troßdem entzog ihr der Kaiser, in der Familie Swetshine in freundschaftlichen Beziehungen stand, nicht seine Gunst, trat vielmehr regen brieflichen Verkehr mit ihr, der bis zum Kaisers Tode (1825) fort dauerte. Die Hofdamen der Schismatiker veranlaßten jedoch ihren Entschluß, Rußland zu verlassen und zu seiner Familie 1818 nach Paris überzugehen. Dort wurde ihr Haus für Jahrzehnte ein beliebtester Vereinigungspunkt katholischer Emigranten; es verkehrten dort der päpstliche Legat

abruchskini, der Pariser Erzbischof Quelen, éranger, Graf Montalembert, Abbé Lacorre (s. d. Art.) u. A., später (1847) auch der russische Staatsmann General von Radowitsch (1851) der spanische Gesandte Donoso Cortés d. Art.). Als mütterliche Freundin Montalemberts wirkte sie hervorragend dazu mit, daß Graf 1834 sich von La Mennais (s. d. Art.) mit und der katholischen Kirche erhalten blieb. Ihren Verdiensten gehört auch, daß sie 1835 in ihre Beziehungen zum Erzbischof Quelen u. beitrug, die berühmten und erfolgreichen älteren Lacordaire's in Notre-Dame zu ermöglichen. Ihre Wirksamkeit war aber nicht auf vornehmen und gebildeten Kreise beschränkt, denn noch weit mehr that sie durch eifrige Betheiligung an Werken gemeinsamer Wohlthätigkeit u. hochherzige Spenden für die Armen. Nach dem an Gottes- und Nächstenliebe reichen Leben schied sie zu Paris am 9. September 1857. v. Falloux, M^{me} Swetchine, sa vie et ses œuvres, 1^o à 3^e éd., Paris 1860, 2 vols.; Swetchine, Lettres inédites, publiées par le comte de Falloux, Paris 1862 et 1863, 2 vols.; Swetchine. Journal de sa conversion. Citations et prières publiées par le comte de Falloux, Paris 1863; Correspondance du Lacordaire et de M^{me} Swetchine, publiée par le comte de Falloux, 1^o éd., Paris 1864, 2 vols.; A. G. Kaufmann, Sophie Swetchine, Freiburg 1878.) [Zed.]

Sydney, Erzbiſthum, ſ. Austraſien I, 20 ff.

Syene (Σηνη, ägyptiſch Suēnot, heute Aſſuan), ſüdöſtliche Grenzſtadt des eigentlichen Aegypten letzten Catarakt des Nil, war wegen der hier innenden Schifffbarkeit des Stromes ſeit alten Zeiten als Handelsplatz berühmt. In der Nähe von die weit ausgebreiteten Steinbrüche von Syenit (dort Syenit genannt), der das Material zu den ägyptiſchen Obeliſken, Kolonnen u. Tempeln gebildet hat. Jetzt iſt Aſſuan von einer Menge Ruinen aus allen Perioden der ägyptiſchen Geſchichte umgeben (S. 29, 10; 6.) [Kaulen.]

Sylkomore (συκωμωρος, συκομορέα), Maulbeerfeigenbaum, ein in Paläſtina und Aegypten einheimiſcher Baum, welcher zur Gatting der Feigenbäume gehört (Ficus Sycomorus L.), aber ſeiner Verlaubung nach dem Maulbeerbaume ähnlich ſteht; daher der griechiſche Name Συκωμωρος und μύρον zuſammengeſetzte Name. Das Holz dieſes Baumes iſt dauerhaft, ſagt unzerbrechlich; es war deswegen in altteſtamentlicher Zeit das gewöhnlichſte Bauholz. So iſt zu vernehmen, daß zu Salomons Zeit das Cedernholz Eplomorenholz angeſehen wurde (3 Kön. 27, 2 Bar. 1, 15; 9, 27), oder daß ſpäter Bewohner von Samaria ſich rühmten, die zertrennten Bauten aus Sylkomorenholz durch ſolche Cedernholz erſetzen zu wollen (3. 9, 10).

Die Früchte des Maulbeerfeigenbaumes ſind gering, werden aber von den ärmeren Klaſſen häufig geſſen. Da ſie außer durch Inſectenſtich nur langſam reifen, ſo wurden ſie zu altteſtamentlicher Zeit geritzt, um ſchneller zur Eßbarkeit zu kommen; dieß galt der geringfügigkeit des Gegenſtandes wegen als eine Erwerbſquelle der allerärmſten Leute (Amos 7, 14). Die Sylkomore wuchs beſonders häufig in der Ebene am Meeresſtrande (3 Kön. 10, 27); die dort befindlichen Waldungen waren königliche Domänen (1 Bar. 27, 28). Jetzt iſt der Baum in Paläſtina faſt verſchwunden, findet ſich aber noch häufig in Aegypten, deſſen älteſte Bewohner die Mumienſärge aus ſeinem Holze bereiteten. (Vgl. Celſii Hierobot. I, 310; Löw, Aramäiſche Pflanzennamen, Leipzig 1881, Nr. 332; Groser, Scripture Natural History, London 1888, 121.) [Kaulen.]

Syllabus (σύλλαβος), im Allgemeinen ſo viel wie „Verzeichniß“, wird heutzutage allgemein das berühmte Actenſtück genannt, welches Pius IX. am 8. December 1864 zugleich mit der Encyclica Quanta cura vom ſelben Datum durch ſeinen Staatsſecretär Cardinal Antonelli allen Ordinarien der katholischen Kirche zugehen ließ; der volle Titel deſſelben, worin zugleich der weſentliche Inhalt und die Quellen des Documentes angeführt werden, lautet: Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in allocutionibus consistorialibus, in encyclicis aliisque apostolicis litteris Sanctissimi Domini Pii Papae IX. — I. Schon in den erſten Jahren des Pontificats Pius' IX. (s. d. Art.) war der Gedanke aufgetaucht, ein Verzeichniß der hauptſächlichſten damaligen Irrthümer über die Religion und die übernatürliche Ordnung zuſammenzuſtellen. Wie es ſcheint, war es 1849 auf dem Provinzialconcil von Spoletto (s. Coll. Lac. VI, 742 sq.), wo dieſer Gedanke zum erſten Male an's Licht trat. Im J. 1852 beauftragte dann Pius IX. den Cardinal Fornari mit der Befragung einiger Biſchöfe und anderer Gelehrten hiñſichtlich einer ſolchen Zuſammenſtellung. Anfangs trug man ſich mit der Hoffnung, die Promulgation deſſelben könne zugleich mit der feierlichen Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß der Gottesmutter vorgenommen werden; allein dieſer Gedanke wurde bald aufgegeben. Das Project ſelbſt ruhte jedoch nicht, ſondern die Commiſſion, welche für die Definition des genannten Dogmas die Bulle Ineffabilis Deus vorbereitet hatte, erhielt nun den Auftrag, einen Syllabus der modernen Irrthümer zuſammenzuſtellen. So kam ein erſtes derartiges Verzeichniß auf Grund verſchiedener päpſtlichen Allocutionen und anderer Actenſtücke zu Stande, welches dem Papſte unterbreitet wurde. Ehe dieſes aber promulgirt war, erſchien am 23. Juli 1860 eine Paſtoralinſtruction des Biſchofs Gerbet von Perpignan, worin dieſer Prälat ſeinem Clerus 85 Sätze als ebenſoviele moderne Irrthümer bezeichnete.

Daraufhin wurde nun in Rom 1861 eine neue Commission eingesetzt (zur Hälfte Weltgeistliche, zur Hälfte Ordenspriester), welche für ihre Arbeiten die genannten 85 Sätze zur Grundlage nehmen sollte. Die Frucht ihrer Bemühungen war ein Syllabus von 61 Theesen, deren jeder die ihr gebührende theologische Censur beigelegt war. Aber auch dieser Syllabus kam nicht zur Promulgation, obschon derselbe 1862 bei Gelegenheit der feierlichen Canonisation der 26 japanischen Martyrer (s. d. Art. Japan VI, 1245) den in Rom anwesenden Bischöfen zur Begutachtung mitgetheilt und von ihnen allen gebilligt worden war. Der Grund zur Zurückhaltung desselben war wohl der, daß ein kirchenfeindliches Blatt sich in den Besitz des bis dahin streng geheim gehaltenen Actenstückes gesetzt und dasselbe vorzeitig veröffentlicht hatte. Kunmehr arbeitete eine neue Commission, unter deren Mitgliedern der gelehrte Barnabit Bilio, später Cardinal und einer der Präsidenten der Generalcongregationen des vaticanischen Concils, vor allen anderen hervorragte, an einem neuen Syllabus. Als Grundlage ihrer Arbeiten dienten die vom Papste bei verschiedenen Gelegenheiten erlassenen Encycliken und gehaltenen Allocutionen; denn nachgerade hatte man bemerkt, daß ziemlich alles, was in Bezug auf die Lehre zur Zeit einer kirchlichen Zurechtweisung bedürfe, von Seiten des Papstes bereits gelegentlich gerügt worden sei. Nach einer Arbeit von nicht ganz einem Jahre war dieser Syllabus von 80 falschen Sätzen fertig. Er wurde zugleich mit der Encyclica Quanta cura am 8. December 1864 auf die oben angegebene Weise zur Kenntniß aller Bischöfe gebracht. Den einzelnen verworfenen Sätzen war keine theologische Censur beigelegt, so daß die Feststellung der letztern Sache der theologischen Wissenschaft bleibt. In gleicher Weise, d. i. ohne Beifügung der entsprechenden Censur, sprach die Encyclica das Verwerfungsurtheil über 16 Sätze aus. Ueber die vergeblichen Versuche Napoleons III. und anderer Herrscher, die Verkündigung der Encyclica und des Syllabus in ihren Staaten zu verhindern, vgl. „Katholik“ 1865, I, 245 ff.

II. Die Hauptfrage betreffs des Syllabus ist die, welche Auctorität ihm zukommt. Betreffs der erwähnten 16 in der Encyclica selbst angeführten Sätze kann kein Zweifel bestehen, daß es sich bei ihnen um eine Verwerfung kraft der unfehlbaren höchsten päpstlichen Lehrgewalt handelt; dieß geht klar aus der Verwerfungsformel hervor. Auch im Syllabus hat man eine Aeußerung des die gesammte Kirche umfassenden Lehr- und Hirtenamtes des Papstes zu erblicken, und wenigstens von den meisten dieser Sätze stand schon lange vor der Herausgabe des Syllabus und vor jeder Verurtheilung durch Pius IX. durch das ordentliche, bezw. durch das außerordentliche Lehramt der Kirche fest, daß sie falsche und verdammliche Sätze sind; über manche derselben hat zudem später das Vaticanum das Anathem verhängt (vgl. Sylla-

bus § I—III und die Canones der dritten Synode des Vaticanums). Allein eine andere Frage ist die, ob die im Syllabus enthaltene Verurtheilung der betreffenden Sätze ein mit Unfehlbarkeit ausgestattetes Lehrurtheil des Papstes, ob sie eine wirkliche definitio ex cathedra sei. Auch für die Bejahung als für die Verneinung derselben haben sich angesehenen Theologen ausgesprochen: bejahend u. A. Cardinal Raynolds (De Religione et Ecclesia, 4. ed., Rom 1822, n. 1052 not.), Scheeben (Handbuch der kathol. Dogmatik I, Freiburg 1873—1875, Nr. 55) Nieß (in: „Die Encyclica [s. u.], I. Ein Frage über die Verpflichtung“, 95 ff.) v. O. Pr.; verneinend u. A. der Secretär des vaticanischen Concils, Bischof Feiler (Wahrheit und falsche Unfehlbarkeit, 3. Aufl., Wien 1871, 50), besonders der Bischof Rudigier (s. d. Art. VII, 2080 f.) in entschiedener Weise (vgl. sein Leben von Meindl I, Linz 1891, 623), v. Wieberlad im „Staatslegiton“ der Österreichischen Monarchie V, 667 f. Andere Theologen erklären die Frage lasse sich nicht völlig zum Austrage bringen, so u. A. Palmieri (Opus theologicum mens II, Prati 1890, n. 165). Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die für die Bejahung der Frage beigebrachten Gründe nicht unwahrscheinlich sind. Denn wenn z. B. auch ausgesprochen wird, daß der Syllabus ein Lehrurtheil für die ganze Kirche ist, so kann man daraus nicht schließen, daß der Papst damit auch eine definitive Lehrentscheidung geben wollte. Ferner ist im Zusammenhang zwischen der Encyclica Quanta cura und dem Syllabus nicht notwendig zu sagen, daß, was von jener gilt (s. ob.), auch von diesem gelten muß; wohl nimmt die Encyclica auf die im Syllabus verworfenen Irrthümer Bezug, aber die dabei gebrauchten Ausdrücke sollen im Munde des Papstes einen Act bezeichnen, wodurch er mit der ihm zustehenden Auctorität eine definitive Entscheidung treffen will. Bezüglich einer in der Dublin Review, new ser. X (1868), 100 vorkommenden Aeußerung Pius' IX. vom 17. Juni 1867, nach Palmieri's (s. ob.) Ausdruck allen Irrthümern in der vorliegenden Frage ein Ende machen, ist zu bemerken, daß die Authentizität des Ausspruches nicht hinreichend sichergestellt ist, daß der gebrauchte Ausdruck, der Syllabus eine „Regel der Lehre“ (a rule of teaching) nicht unbedingt eine definitive Entscheidung bezeichnen muß. Daraus, daß der Papst ihm früher schon gelegentlich, nicht ex cathedra verurtheilten Irrthümer in einem Verzeichnisse sammeln und nachmals publicieren, kann zur Kenntniß aller Bischöfe bringen, ist nicht, daß dieser Neupublication der Encyclica eine definitive Entscheidung zugewonnen ist. Gegentheils spricht gerade die höchst einfache und Weise, wie diese Publication erfolgte, für die Aeußerung, daß man zwar der Verurtheilung

: verworfenen Sätze die größtmögliche Notorität geben und ihre Nachachtung einschärfen, ist den Charakter der frühern Verurtheilung wesentlich ändern wollte. Es fehlen mit dem Worte durchschlagende Gründe für die Bejahung der oben gestellten Frage; ist sie aber oretisch auch nur zweifelhaft, so ist sie praktisch verneinen. — Dagegen ist es unbestreitbar, daß dem Syllabus durch die allgemeine Annahme auf Seiten des Episcopates nachträglich daselbe Theil geworden ist, welches einer Entscheidung ex cathedra zukommt. Die Thatsache der Annahme durch die Bischöfe steht fest (vgl. Adresse an den Papst im J. 1867, abgedruckt „Katholik“ 1867, II, 187 ff., gegen welche von keinem Competenten Widerspruch erhoben); der Satz, daß auch dem magisterium ordinis der Kirche Unfehlbarkeit in der Lehre in der Verdamnung von Irrthümern und in demselben Umfange zukommt wie dem extraordinarium des Papstes, ist katholischer Axiomsatz.

III. Steht es demnach fest, daß alle im Syllabus verworfenen Sätze als falsche und verwerfliche anzusehen sind, so verdient jeder derselben die theologische Censur. Doch braucht dieß nicht immer die schlimmste und schärfste der Häk-ke, bezw. des theologischen Irrthums zu sein; mentslich ist das in der Ueberschrift des Syllabus vorkommende Wort error sicher nicht in dem streng theologischen, sondern im weitern Sinne zu verstehen. In der That stehen unter dem Syllabus verurtheilten Irrthümern neben manchen sogar grundsätzlichen Häresien andere, die bloß als verwegene, scandalös u. s. w. bezeichnet sind; welche von den verschiedenen theologischen Censuren (s. d. Art.) den einzelnen ihnen beizulegen ist, muß die theologische Einzeluntersuchung feststellen. — Ferner ist es klar, daß, alle im Syllabus und in der Encyclica Quanta ra kirchlich verurtheilten Sätze als falsch und katholisch gelten müssen, ihre Gegensätze wahre und katholische Lehre sind. Diese Gegensätze richtig festzustellen ist indessen im concreten Falle durchs nicht immer leicht, zumal dann, wenn es sich um zusammengesetzte oder modale Sätze handelt, oder dort, wo ein theoretischer Irrthum sich unter der Form einer historischen Thatsache verbirgt. Es ist wohl zuzusehen, wo der Irrthum steckt, oder ob z. B. die These bloß verurtheilt ist, weil sie zu sicher und zu absprechend, weil sie zu allgemein gefaßt oder sonst übertrieben ist u. dgl. Deshalb soll in der folgenden Aufzählung der in der Encyclica Quanta cura und im Syllabus verworfenen Irrthümer überall, wo ihr Gegensatz nicht offen zu Tage liegt, derselbe entweder beigefügt oder wenigstens angedeutet werden.

IV. Die 16 in der Encyclica Quanta cura verworfenen Sätze sind folgende: 1. Die beste Erlassung der öffentlichen Gesellschaft und der geistlichen Fortschritt fordern durchaus, daß die

menschlische Gesellschaft ohne irgend welche Rücksicht auf die Religion und als ob diese nicht existirte, oder wenigstens ohne irgend einen Unterschied zwischen der wahren Religion und den falschen zu machen, regiert werde. — 2. Der beste Zustand der Gesellschaft ist dort vorhanden, wo für die weltliche Macht keine Pflicht anerkannt wird, die Verlezer der katholischen Religion mit gesetzlichen Strafen zu züchtigen, außer wenn der öffentliche Friede solches fordert. — 3. Gewissens- und Kultusfreiheit ist das Recht eines jeden Menschen; es ist ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohl eingerichteten Staate verkündigt und geschützt werden muß; und die Bürger haben das Recht auf eine vollständige, durch keine staatliche oder kirchliche Auctorität zu beschränkende Freiheit, alle ihre Gedanken durch Reden oder die Presse oder durch sonstige Mittel kundzugeben und zu veröffentlichen. — 4. Der in der sog. öffentlichen Meinung oder sonstwie kundgegebene Volkswille ist das höchste, von jeglichem göttlichen und menschlichen Rechte unabhängige Gesetz; und in der Politik kommt den vollendeten Thatsachen, eben weil sie vollendet sind, Rechtskraft zu. — 5. Man muß den Bürgern und der Kirche die Befugniß entziehen, öffentlich Almosen aus christlicher Liebe zu geben, und das Gesetz abhaffen, welches mit Rücksicht auf die Gott gebührende Verehrung an bestimmten Tagen knechtliche Arbeiten unterjagt. Jene Befugniß und dieses Gesetz sind den Grundsätzen der richtigen Socialpolitik zuwider. — 6. Die häusliche Gesellschaft oder die Familie leitet ihren ganzen Daseinsgrund einzig vom staatlichen Rechte ab; und somit entstammen alle Rechte der Eltern über ihre Kinder, und vor Allem das Recht auf die Erziehung und den Unterricht derselben, nur dem staatlichen Gesetze und sind von ihm abhängig. — 7. Dem Clerus, als dem Feinde des wahren und nützlichen Fortschrittes der Wissenschaft und der Civilisation, ist die Sorge und das Amt des Jugendunterrichtes und der Jugenderziehung vollständig zu nehmen. (Gegensatz: Der Clerus ist dem wahren und wahrhaft nützlichen Fortschritte nicht feind; und deshalb ist ihm auch nicht die Sorge und das Amt des Jugendunterrichtes und der Jugenderziehung zu nehmen.) — 8. Die Gesetze der Kirche verpflichten nicht im Gewissen, es sei denn, die weltliche Gewalt habe sie promulgirt. — 9. Die Erlasse und Decrete der römischen Päpste hinsichtlich der Religion und der Kirche bedürfen der Sanction und der Befestigung oder wenigstens der Zustimmung der Staatsgewalt. (Gegensatz: Sie bedürfen weder des Einen noch des Andern [vgl. Conc. Vatic. Sess. IV, c. 3].) — 10. Die apostolischen Constitutionen, welche die geheimen Gesellschaften, ob sie nun einen Eid zum Geheimhalten fordern oder nicht, verwerfen und ihre Anhänger und Begünstiger mit dem Kirchenbanne belegen, haben in den Ländern, wo die weltliche Macht derartige Gesellschaften duldet, keine Kraft. — 11. Die vom

Concil von Trient und von den römischen Päpsten über diejenigen verhängte Excommunication, welche sich an Rechte und an dem Eigenthum der Kirche vergreifen und sie usurpiren, beruht auf einer Vermischung der geistlichen mit der bürgerlichen und politischen Ordnung und hat einzig den weltlichen Vortheil im Auge. — 12. Die Kirche kann keine die Gewissen der Gläubigen verpflichtende Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauches der zeitlichen Güter erlassen. — 13. Der Kirche steht kein Recht zu, die Uebertretung ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen zu ahnden. — 14. Das Eigenthumsrecht an den von der Kirche, den religiösen Genossenschaften und anderen frommen Instituten besessenen Gütern dem Staate beizulegen, ist eine den Grundbäsen der heiligen Theologie und des öffentlichen Rechtes entsprechende Behauptung. — 15. Die kirchliche Gewalt ist nicht nach göttlichem Rechte von der Staatsgewalt verschieden und unabhängig; und eine Unterscheidung und Unabhängigkeit dieser Art kann nicht aufrecht erhalten werden, ohne daß die Kirche wesentliche Rechte der Staatsgewalt antastet und an sich reißt. — 16. Man kann den Urtheilsprüchen und Decreten des apostolischen Stuhles, als deren Gegenstand das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin angegeben wird, ohne Sünde und ohne Nachtheil für seinen katholischen Standpunkt Zustimmung und Gehorsam verjagen, wofern sie nur keine dogmatischen Bestimmungen über Glauben und Sitten enthalten.

Die 80 verworfenen Sätze des Syllabus gruppieren sich folgendermaßen: § 1. Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus. 1. Es existirt kein höchstes, allweises, allvorsehendes göttliches Wesen, das von diesem Universum verschieden wäre; und Gott ist mit der Natur eins und daselbe und deshalb Veränderungen unterworfen; Gott wird thatsächlich im Menschen und in der Welt; Alles ist Gott und besitzt das eigentliche göttliche Wesen, und eins und daselbe sind Gott und die Welt und somit auch Geist und Materie, Nothwendigkeit und Freiheit, Wahres und Falsches, Recht und Unrecht. — 2. Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt ist zu läugnen. — 3. Die menschliche Vernunft ist ohne irgendwelche Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter zwischen Wahrem und Falschem, Gutem und Bösem; sie ist sich selbst Gesetz und reicht durch ihre natürlichen Kräfte zum Glücke der Völker und der Menschen hin. (Das zweite Incijum dieses Satzes ist falsch, weil darin nach dem Zusammenhange die menschliche Vernunft als primäres und unabhängiges Gesetz bezeichnet wird. Denn in einem secundären, abgeleiteten und abhängigen Sinne kann die menschliche Vernunft recht wohl als Gesetz des Menschen bezeichnet werden [vgl. Röm. 2, 14]. Die Falschheit des ersten und dritten Incijums liegt offen zu Tage.) — 4. Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der natürlichen Kraft der Vernunft; deshalb ist die Ver-

nunft die höchste Norm, wonach der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten jeglicher Art erlangen kann und soll. — 5. Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und daher einem festen und unbegrenzten Fortschritte unterworfen, welcher den Fortschreiten der menschlichen Vernunft entgegensteht. (Gegensatz: Die Offenbarung ist nicht unvollkommen im Sinne der Gegner, als ob nämlich die fortschreitende menschliche Vernunft die durch die Offenbarung vermittelten Begriffe und Erkenntnisse jemals corrigiren könnte; denn diese sind absolut wahr und uncorrectirbar; vgl. Conc. Vatik. Sess. III, c. 4, n. 5; ib. can. IV, n. 2.) — 6. Der christliche Glaube widerspricht der menschlichen Vernunft; und die göttliche Offenbarung nutzt nicht nur nichts, sondern schadet sogar der Vervollkommnung des Menschen. — 7. Die in der heiligen Schrift mitgetheilten und erzählten Aussagen und Wunder sind Erfindungen von Dichtern, und die Geheimnisse des christlichen Glaubens sind das Endergebnis philosophischer Fortschritte; in den Büchern beider Testamente sind auch die Erzdichtungen enthalten, und Jesus Christus selbst ist ein mythisches Gebilde. — § 2. Gemäßigter Rationalismus. 8. Da die menschliche Vernunft der Religion gleichsteht, so sind die theologischen Fächer ganz so wie die philosophischen zu behandeln. — 9. Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Object der natürlichen Wissenschaft oder Philosophie, und die bloß durch die ausgebildete menschliche Vernunft kann aus den natürlichen Kräften und Principien zur Wissenschaft aller, auch der geheimnißvollen Dogmen gelangen, vorausgesetzt, daß diese Dogmen der Vernunft als Object vorgestellt worden sind. — 10. Da etwas Anderes der Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der als wahr erkannten Autorität zu unterwerfen; aber die Philosophie hat sich weder noch soll sie sich jener Auctorität unterwerfen. (Gegensatz: Obgleich etwas Anderes der Philosophie ist, so folgt doch nicht, daß sich bloß der Philosophie das Recht und die Pflicht der erkannten Auctorität zu unterwerfen habe, die Philosophie aber zu keiner Unterwerfung weder verpflichtet noch berechtigt ist.) — 11. Die Kirche soll nicht nur niemals gegen die Philosophie einschreiten, sondern muß auch die Irrthümer der Philosophie dulden und es ihr erlauben, sich selbst zu verbessern. — 12. Die Erbkatholik des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft. — 13. Die Methode und die Principien, nach welchen die alten scholastischen Theologen die Theologie ausgebildet haben, entsprechen den Bedürfnissen (minime) den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaften. — 14. Die Philosophie muß ohne alle Rücksicht auf die durch die natürliche Offenbarung betriebene Wissenschaft. — § 3. Indifferentismus und Patheismus. 15. Es steht jedem Menschen frei, diejenige Religion zu wählen, die ihm am besten erscheint.

zion anzunehmen und zu bekennen, welche er, im Lichte seiner Vernunft geführt, für wahr hält. Gegenjah: Es ist dem Menschen nicht erlaubt, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, vom bloßen Lichte seiner Vernunft geteilt, mit Zurückweisung jedes höhern Lichtes, für wahr hält.) — 16. Die Menschen können bei der Übung jeder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen. — 17. Wegnehmens gute Hoffnung darf man hinsichtlich der ewigen Seligkeit aller derjenigen hegen, welche nicht und gar nicht in der wahren Kirche Christi sind. — 18. Der Protestantismus ist nur eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher Form man nicht minder in der katholischen Kirche Gott gefallen kann. § 4. Socialismus, Communismus, geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften, Gesellschaften secularer Geistlichen. Alle diese werden oft und mit den schärfsten Worten verdammt in der Encyclica *Qui pluribus* vom 9. November 1846, in der Allocution *Quibus quantisque* vom 1. April 1849, in der Encyclica *Noscoitis et obiscum* vom 8. December 1849, in der Allocution *Singulari quadam* vom 9. December 1854, in der Encyclica *Quanto conficiamur peroris* vom 10. August 1863. — § 5. Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte. 19. Die Kirche ist keine wahre und vollkommene, völlig selbstständige Gesellschaft und besitzt keine eigenen und ständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr vererbten Rechte; sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche sind und welches die Schranken sind, innerhalb welcher diese Rechte ausüben darf. — 20. Die Kirchengewalt darf ihre Auctorität nicht ausüben ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsgewalt. — Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. — 22. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Priester durchgängig bindet, beschränkt sich auf diejenigen Punkte, welche durch das unfehlbare Amt der Kirche als von Allen festzuhaltende Glaubenssätze vorgelegt werden. — 23. Die römischen Päpste und die allgemeinen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der weltlichen Mächte an sich gerissen und auch in Definitionen, welche sich auf Glauben und Sitten beziehen, gethan. (Das dritte Incisum ist offenbare Häresie. Was das erste und zweite Incisum angeht, so wird durch ihre Verurtheilung nicht behauptet, die römischen Päpste oder die allgemeinen Concilien seien niemals in irgend einem Einzelfalle oder irgend einer Einzelsentenz gegen das Recht verstoßen; aber verurtheilt wird die Aufstellung der weltlichen Mächte, als ob die Päpste und die allgemeinen Concilien ihre Machtstellung zum guten Theile der usurpation fremder Rechte verdankten, als ob sie grundfäglich eine ihnen nicht gebührende Macht in Anspruch genommen hätten.) —

24. Die Kirche hat nicht die Macht, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend eine directe oder indirecte Gewalt in zeitlichen Dingen. (Der Gegenjah zum zweiten Incisum lautet: Die Kirche hat auch in zeitlichen Dingen eine bestimmte Gewalt.) —

25. Außer der dem Episcopate inhärenten Gewalt ist ihm noch eine andere weltliche vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend verliehen worden, die daher vom Staate nach Belieben zurückgenommen werden kann. (Man bemerkt zum ersten Theile, daß vom Episcopate oder dem bischöflichen Amte als solchem und als Institution der Gesamtkirche die Rede ist. Diesem soll nach der Behauptung der Gegner, d. i. des in katholischen Kreisen überberufenen Turiner Professors Ruych, die Jurisdiction im äußern Forum nur durch Verleihung des Staates zukommen. Dieß ist falsch und häretisch, und dieß wird hier verurtheilt. Dabei bleibt als zweifellose Thatsache bestehen, daß einzelnen Bischöfen und Bischofssitzen manche außerhalb der eigentlichen Amtsmacht liegende Rechte durch Bewilligung der Staatsgewalt zu Theil geworden sind. Zum zweiten Theile der These ist zu bemerken, daß, selbst wenn der erste Theil wahr wäre, sich dennoch nicht dieser zweite als Consequenz ergeben würde.) —

26. Die Kirche hat kein angeborenes und von der Rechtsordnung anerkennendes (legitimum) Recht auf Besitz. — 27. Die geweihten (sacri) Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Ob Sorge und Herrschaft über zeitliche Dinge ganz und gar auszuschließen. — 28. Sogar apostolische Schreiben dürfen die Bischöfe ohne Erlaubnis der Staatsregierung nicht veröffentlichten. — 29. Die vom Papste ertheilten Gnadenbewilligungen sind als ungültig anzusehen, falls sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind. — 30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung aus dem Civilrechte (vgl. dazu b. Art. Privilegierten des Clerus X, 441). — 31. Die geistliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Civil- und Criminalsachen der Geistlichen muß durchaus abgeschafft werden, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles. (Dieser allgemeine Satz ist in allen seinen Theilen durchaus verwerflich. Dasselbe gilt vom folgenden.) —

32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Geistlichen vom Kriegsdienste abgeschafft werden; und diese Abschaffung verlangt der staatliche Fortschritt, zumal in einer freiheitlich constituirten Gesellschaft. — 33. Die theologischen Studien zu leiten steht aus eigenem und angeborenem Rechte nicht ausschließlich der kirchlichen Regierungsgewalt zu. — 34. Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papst mit einem freien und in der ganzen Kirche waltenden Fürsten vergleicht, ist eine Lehre, welche im Mittelalter die Herrschaft errang (praesuluit). (Diese These ist im Sinne des Gegners verurtheilt, d. i. des Turiner Pro-

Jeffers Ruß. Er wollte mit dieser These sagen, der vom Papste über die Gesamtkirche behauptete und besessene volle und höchste Primat der Jurisdiction sei nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechtes.) — 35. Nichts steht im Wege, durch Beschluß eines allgemeinen Concils und die That aller Völker das Papstthum von dem römischen Bischof und von der Stadt Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. (Die Wahrheit ist, daß gar Vieles im Wege steht: dogmatische und praktische Erwägungen.) — 36. Die Entscheidung eines Nationalconcils läßt keine weitere Erörterung zu, und die Staatsregierung kann sich nach dieser endgültigen Entscheidung richten. — 37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Auctorität des Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind. — 38. Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und in eine abendländische haben die willkürlichen Maßregeln der römischen Päpste beigetragen. (Diese These wird im Sinne ihres Urhebers Ruß verurtheilt. Ihm galt nahezu jede Bethätigung der univiersalen Jurisdiction der Päpste als Uebergriff und Willkür; vgl. das zu These 28 Gesagte.) — § 6. Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich als in ihren Beziehungen zur Kirche. 39. Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein gewisses schrankenloses Recht. (Gegensatz: Der Staat besitzt überhaupt kein schrankenloses Recht.) — 40. Die Lehre der katholischen Kirche steht dem Wohle und den Vorteilen (Interessen, commodis) der menschlichen Gesellschaft entgegen. — 41. Der Staatsgewalt kommt auch dann, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirecte, negative Gewalt in Religions-sachen zu; sie besitzt also nicht bloß das sogen. Recht des Exequatur, sondern auch das Recht der sogen. appellatio ab abusu. (Gegensatz: Es kommt der Staatsgewalt, ob sie nun von einem christlichen oder nicht christlichen Fürsten ausgeübt wird, gar keine Gewalt in Religions-sachen zu; sie besitzt also auch nicht das Recht weder des Exequatur noch u. s. w.) — 42. Bei einer Collision der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor. (Gegensatz: Wenn Kirche und Staat über denselben Gegenstand collidirende Gesetze geben, so geht an sich das kirchliche Gesetz vor.) — 43. Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sogen. Concordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem apostolischen Stuhle geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja trotz seines Widerspruchs (Protestes) aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen. — 44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regimentes einmischen. Sie kann also über die Weisungen urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, ja sie kann sogar über die Ver-

waltung der heiligen Sacramente und über ihr ihrem Empfange nöthigen Dispositionen entscheiden. — 45. Die gesammte Leitung in weltlichen Schulen, in denen die Jugend aus weltlichen Staaten erzogen wird, nur die weltlichen Seminarien in etwa ausgenommen, muß der Staatsgewalt zugewiesen werden. — 46. Zwar so, daß keiner andern Auctorität irgend ein Recht zuerkannt wird, sich in die Leitung der Studien, in die Leitung der akademischen Grade und in die Beförderung der Lehrer einzumischen. — 47. Die beste Staatseinrichtung erfordert die Volksschulen, die den Kindern aller Völker zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Schulen, welche für den höhern wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend die alleinige Auctorität, aller Leitung und allen Aufsicht der Kirche enthoben und vollständig der bürgerlichen und politischen Auctorität anvertraut werden, nach dem Gutdünken der Regenten und nach Maßgabe der herrschenden Ansichten der Zeit. — 48. Katholische Männer sind mit derjenigen Art von Jugendbildung zu verfahren, welche vom katholischen Glauben und der Auctorität der Kirche ganz abtrünnlich ist, welche nur die Kenntniß der natürlichen Wissenschaften und die Zwecke des irdischen geschäftlichen Lebens ausschließlich oder doch wenigstens Hauptziel im Auge hat. — 49. Die Staatsgewalt darf den freien Wechsel der Lehre und der gläubigen Völker mit dem Papste nicht hindern. — 50. Die weltliche Obrigkeit kann aus dem Recht, die Bischöfe zu präsumieren, verlangen, daß sie die Rechte ihrer Diocesen antreten, bevor sie vom apostolischen Stuhle die canonische Einsetzung und die päpstlichen Schreiben erhalten haben. — 51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben, und sie braucht dem Papste nichts zu sagen, was die Einrichtung der Bisthümer und die Leitung der Bischöfe betrifft, nicht zu geschwehen. — 52. Die Regierung kann aus eigenem Recht von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung der Ordensgelübde sowohl bei Männern als bei Frauen abändern, und allen Congregationsgesellschaften vorschreiben, niemanden ohne Erlaubniß zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen. — 53. Die Gesetze, welche den Freiheiten betreffen, sind abzusprechen; es ist sogar die Staatsregierung allen denen zu erlauben, welche den von ihnen angenommenen Ordensstand abwerfen und die weltlichen Stande betreten wollen; ebenso kann sie die Collegiatkirchen und einfache Beneficien, wenn sie dem Patronatsrechte unterliegen, abheben, und ihre Güter und Einkünfte der

Verwaltung und Verfügung überweisen und
nen. — 54. Könige und Fürsten sind nicht
on der Jurisdiction der Kirche ausgenommen,
n heißen auch bei Entscheidung von Juris-
nsfragen über der Kirche. (Vgl. das zur
Ehe Gesagte.) — 55. Die Kirche ist vom
e, der Staat von der Kirche zu trennen.
algemeiner Satz falsch; in einzelnen con-
fällen als das geringere Uebel richtig.) —
Irthümer betreffend die natürliche und
liche Moral. 56. Die Sittengesetze bedürfen
e göttlichen Sanction; und es ist gar nicht
wendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem
digen Rechte übereinstimmen oder ihre ver-
stehende Kraft von Gott erhalten. — 57. Die
enschaft der Philosophie und der (natürlichen)
l sowie die bürgerlichen Gesetze können und
s sich der göttlichen und kirchlichen Auctorität
ehen. — 58. Es sind keine anderen Kräfte,
die im Stoffe gegebenen, anzuerkennen, und
moralische Zucht und Ehrbarkeit ist in die
Auszug und Vermehrung von Reichthümern
jedwede Art und in den Genuß von Ver-
gen zu setzen. — 59. Das Recht besteht in
materiellen Thatsache; alle Pflichten der
ischen sind leere Worte, und alle menschlichen
ken haben Rechtskraft. — 60. Die Auctori-
ist nichts Anderes als die Gesamtheit (der
egriff, summa) der Zahl und der materiellen
fte. — 61. Eine vom Glücke begleitete un-
gehe Thut thut der Heiligkeit des Rechtes keinen
trag. (Diese These ist insofern verurtheilt,
durch sie ausgesprochen wird, daß das Ge-
gen einer ungerechten That an sich genüge, um
e vollkommen rechtskräftig und unantastbar zu
hen.) — 62. Das sogen. Nicht-Interventions-
cip muß man proclamiren und beobachten. —
Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Ge-
sam verjagen, ja sogar gegen sie sich empören.
64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides
jede verbrecherische und schändliche, dem
gen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind
n nur nicht verdammenswerth, sondern auch
kommen erlaubt und höchst lobenswerth, wenn
aus Liebe zum Vaterlande geschehen. —
3. Irthümer über die christliche Ehe. 65. Es
eine unerträgliche Behauptung, Christus habe
Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben.
66. Das Sacrament der Ehe ist etwas, das
n Verträge hinzukommt und von ihm sich
men läßt, und das Sacrament besteht lediglich
der ehelichen Einsegnung. (Zum letzten In-
um bemerkt man, daß das Sacrament der Ehe
c nicht in der benedictio nuptialis besteht.)
67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband
n unauflöslich, und in verschiedenen Fällen
n die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch
weltliche Behörde rechtskräftig ausgesprochen
den. — 68. Die Kirche hat keine Gewalt,
anwende Ehehindernisse aufzustellen; vielmehr
amt diese Befugniß der weltlichen Macht zu,

von welcher die bestehenden Hindernisse aufzuheben
sind. — 69. Die Kirche hat erst in späteren Jahr-
hunderten trennende Ehehindernisse aufzustellen
begonnen, nicht aus eigenen, sondern aus dem
ihr von der weltlichen Macht übertragenen Rechte.
(Diese These ist im historischen Theile un wahr,
im dogmatischen häretisch, also in beiden Theilen
verwerflich.) — 70. Die Beschlüsse des Concils
von Trient, welche den Bann über diejenigen ver-
hängen, welche das Recht der Kirche zur Aufstel-
lung trennender Ehehindernisse zu läugnen wagen,
sind entweder nicht dogmatischer Natur oder von
jener übertragenen Gewalt zu verstehen. (Vgl.
hierzu die von Pius VI. verurtheilte 59. und
60. These der Synode von Vistojia.) — 71. Die
tridentinische (Eheschließungs-) Form verbindet
nicht bei Strafe der Ungültigkeit, wo das staat-
liche Gesetz eine andere Form vorschreibt und be-
stimmt, daß bei Beobachtung dieser Form die Ehe
gelte. — 72. Bonifatius VIII. hat zuerst erklärt,
daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheits-
gelübde die Ehe nichtig mache. — 73. Kraft eines
bloßen Civilvertrages kann unter Christen eine
wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder
der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sacra-
ment sei, oder daß der Vertrag nicht zu Stande
komme, wenn das Sacrament ausgeschlossen wird.
— 74. Ehesachen und Verlöbniße gehören ihrer
Natur nach vor das weltliche Gericht. (Bemer-
kung: Hierher können zwei andere Irthümer ge-
zählt werden, der eine über die Abschaffung der
Ehelosigkeit der Geistlichen, der andere darüber,
daß der Ehestand dem jungfräulichen Stande vor-
zuziehen sei. Sie werden verworfen, ersterer in
der Encyclica Qui pluribus vom 9. November
1846, letzterer in dem apostolischen Schreiben
Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) —
§ 9. Irthümer über die weltliche Herrschaft des
Papstes. 75. Die Söhne der christlichen und
katholischen Kirche streiten unter sich über die
Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der
geistlichen. (Diese These wird insofern verurtheilt,
als durch sie angedeutet werden soll, diese Com-
patibilität sei vom katholischen Standpunkte aus
eine offene Frage. Die wahren Söhne der Kirche
streiten darüber durchaus nicht.) — 76. Die Ab-
schaffung der weltlichen Herrschaft, welche der
apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und
zum Glücke der Kirche überaus viel beitragen.
(Bemerkung: Außer diesen ausdrücklich gebrand-
markten Irthümern werden noch mehrere andere
einschlußweise verworfen durch die Lehre von der
weltlichen Herrschaft des Papstes, an welcher alle
Katholiken festhalten sollen. Diese Lehre wird
deutlich vorgetragen in den Allocutionen Quibus
quantisque vom 20. April 1849 und Si semper
antea vom 20. Mai 1850, in dem apostolischen
Schreiben Cum catholica Ecclesia vom 26. März
1860, in den Allocutionen Novos vom 28. Sep-
tember 1860, Jam dudum vom 18. März 1861
und Maxima quidem vom 9. Juni 1862. —

§ 10. Irrthümer, welche mit dem modernen Liberalismus zusammenhängen. 77. In unserer Zeit frommt es nicht mehr, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte gelte. (Die These ist viel zu allgemein. Gegenfag: Auch in unserer Zeit kann es zweckmäßig sein u. s. w.) — 78. Es war daher gut (laudabiliter) gethan, wenn in gewissen katholischen Ländern gesetzlich bestimmt wurde, daß den dorthin Einwandernden die öffentliche Ausübung jeglichen Cultus gestattet sei. (Diese These ist unter Anderem verwerflich, a. weil sie eine gesetzliche Bestimmung als löblich bezeichnet wegen eines Grundes, der gar kein wahres Lob begründen kann: nämlich auf Grund des in der vorhergehenden These ausgesprochenen falschen Principes. Sie ist b. verwerflich, weil in demjenigen katholischen Lande, von welchem in der betreffenden Allocution zunächst die Rede war, und in welchem dieses Gesetz erlassen wurde [Neu-Granada], nicht die Bedingungen vorlagen, die eine gewisse Freiheit des öffentlichen Cultus als berechtigt und das geringere Uebel erscheinen lassen. Dort war alles katholisch, es herrschte Religions-einheit, und der katholischen Kirche war die Herrschaft feierlich garantirt. Die These spricht c. außerdem von jeglichem Cult, was gewiß absurd ist.) — 79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Freiheit aller Culte und die Allen gewährte volle Freiheit, jede Meinung und Ansicht öffentlich kundzugeben, leichter zum Verderbniß der Sitten und der Herzen der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beiträgt. — 80. Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen. (Vgl. noch Acta Pii PP. IX, Romae 1854—1874; Acta Pii IX, ex quibus excerptus est syllabus, Romae 1865; Der Papst und die modernen Ideen, Wien 1865; Der Katholik, Mainz, Jahrgang 1865 ff.; Die Encyclica Pius' IX. vom 8. December 1864, Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg i. Br. 1865—1869, 12 Hefte; Löffl, Vorlesungen über den Syllabus Errorum, Wien 1865; Hergenröther, im Chilianum VI, Würzburg 1865; Verf., Kathol. Kirche und christl. Staat, Freib. 1872, 806 ff.; Rinaldi, Il valore del Silabo, Roma 1888.) [W. Frins S. J.]

Sylvanus (Silvanus) im N. L., s. Silas.

Sylvanus, Johann, antitrinitarisch gesinnter Theologe, stammte aus dem Tiroler Etschlande; er nannte sich deshalb Athesinus (Athesis = Etsch). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde er Hosprediger des Bischofs von Würzburg; als solcher betheiligte er sich Ende 1557 an dem Wormser Religionsgespräch (s. d. Art. Disputation III, 1848 f.). Nach Würzburg zurückgekehrt, verfaßte er eine Schrift, worin er, dem Frankfurter Prediger Hartmann Beyer zufolge, „die Lutherischen greulich schändete und lästerte“. Eine Abchrift dieses Werkes, das nie gedruckt worden

ist, kam im Laufe des Jahres 1558 in die Hand Beyers. Letzterem wurde ebenfalls ein Brief gestellt, den Sylvanus am 17. Februar 1558 seinem protestantisch gesinnten Freunde Paul Scalichius geschrieben hatte und worin er sich über die katholische Kirche und den Würzburger Cult höchst abfällig aussprach. Beyer veröffentlichte diesen Brief im J. 1559, um aller Welt kund zu thun, daß der Würzburger Hosprediger „in dem Herzen zwiespältig sei“. Nach einer solchen Ehrlüthung konnte Sylvanus nicht mehr in Würzburg bleiben; er suchte eine Zuflucht in Württemberg, verheiratete sich in Tübingen und wurde hier sofort als lutherischer Prediger in Calw angestellt. Hier veröffentlichte er 1560 sein neues Glaubensbekenntniß. Von der lutherischen Lehre ist er jedoch nicht fest überzeugt gewesen zu sein; bei nach kurzer Zeit wurde er wegen Hinneigung zu Calvinismus seines Amtes entsezt. Nun begab er sich in die Pfalz, wo er schon im J. 1563 Superintendent zu Kaiserslautern wurde. Zwei Eisten, in denen er gegen den Straßburger Reformator Johann Marbach die Lutheraner bekämpfte, brachten auf ihn die Aufmerksamkeit der Heidelberger Synode. Um ihn der Residenz näher zu bringen, benannte man ihn 1567 zum Superintendenten zu Ladenburg. Hier gerieth er jedoch schon in den folgenden Jahre wegen der Kirchenzucht in Streit mit den tonangebenden Theologen der Heidelberger Hochschule und verlor infolge dessen die Gunst des Kurfürsten Friedrich III. Nach dem wurde man aber gegen ihn aufgebracht, es wurde Gerücht verlautete, er huldige mit Kaiser (s. d. Art.) und Anderen dem Arianismus und sei mit den Türken in Verbindung zu treten. Weil er rechtzeitig gewarnt wurde, konnte er entkommen. Sylvanus dagegen wurde am 15. Juli 1570 verhaftet und nach Heidelberg ins Gefängniß gebracht. Bei der angestellten Untersuchung wurde ihm zwar politisches Verbrechen nicht nachgewiesen werden; daß er aber die Gottheit des Heiligen Geistes und das Geheimniß der heiligsten Dreieinigkeit geläugnet habe, mußte er zugestehen. Wohl er im Gefängnisse, daß er seinen Fehler nicht und seinen Irrthum öffentlich widerrufen hat. Hiermit gaben sich aber die Heidelberger Theologen Olevian, Ursinus, Zanchi (s. d. Art.) nicht zufrieden; in einem gemeinsamen Gutachten erklärten sie, daß Sylvanus ein Ketzer lästere nach dem Gesetze Moses' das Uebel wirkt habe. Die politischen Rätthe des Kurfürsten stimmten für eine mildere Bestrafung, welche sich der Kurfürst August von Sachsen und die Juristen für die Todesstrafe aussprachen. In derselben Meinung war der Geneser Theologe Eudor Vega (s. d. Art.), und dieser strengeren Ansicht glaubte Kurfürst Friedrich beipflichten zu können. Eigenhändig schrieb er das Todesurtheil über Sylvanus nieder, die Worte beifügend, „er habe auch den heiligen Geist, welcher in ihm ist, eine Sache ein Meißler und Lehrer der Ketzer“.

n 23. December 1572 wurde der unglückliche ediger, dem sein Abfall von der katholischen rde keinen Segen gebracht hatte, auf dem arkte zu Heidelberg enthauptet. (Vgl. Schelm, Ergänzlichkeiten aus der Kirchengeschichte I, m 1762, 571 ff.; II [1763], 551 ff.; III 764], 949 ff.; Wundt, Magazin für die Kirn- und Gelehrtengegeschichte des Kurfürstenthums alz I, Heidelberg 1789, 88 ff.; Lessing, Zur sichte u. Literatur, 3. Beitrag [in Lessings immil. Schriften XII, Leipzig 1897, 202 ff.]; udhohn, Briefe Friedrichs des Frommen I, unischweig 1868, 373; II, 424; Janssen- stor IV, 16. Aufl., 357 ff.; N. Paulus, Joh. lbanus u. sein tragisches Ende, in d. Hist.-pol. ättern CXXI [1898], 250 ff.) [N. Paulus.]

Sylveira (Silveira), Gonzalo de, S. J., ämter Missionar und Blutzeuge in dem alten ostantafrikanischen Königreiche Monomotapa, war 23. Februar 1526 zu Almeyrin bei Santar in Portugal aus vornehmem Geschlechte gen und trat zu Coimbra am 9. Juni 1543 in vor Kurzem gegründeten Jesuitenorden. Er zde erster Rector des neu errichteten Profess- es St. Rochus zu Lissabon und 1556 Pro- gial in Ostindien (Goa). Seit 1560 über- hm er auf den Wunsch des Vicekönigs die ristianisierung der südostafrikanischen Neger- igrreiche südlich vom Sambesi, mit deren Für- i die Portugiesen von der Küste von Moçam- ue aus in Handelsverbindung getreten waren. ylveira predigte das Evangelium den Neger- igen von Inhambane und Otonge, drang, rnal mit großem Erfolge wirkend, den Sam- i aufwärts bis Senna vor und unternahm von t aus, mit Empfehlungen und Geschenken des rönigs ausgerüstet, über Tete, „Mabate“ (al. affapa), „Lamba“ und „Dschetubtschi“ (?) die ge, beschwerliche Reise nach der Residenz des äifers von Monomotapa, die, wie es scheint, weit der alten Ruinenstadt Simbabos gelegen r. Der Missionar ward freundlich aufgenommen d taufte am 24. Januar 1561 den jungen fter Sebastian und dessen Mutter Maria. ein schon bald gelang es den hier angesiedelten d einflussreichen Mohammedanern, die den abelsmilitzwerb der Portugiesen fürchteten, den igen, wankelmüthigen Fürsten durch Verleum- ngen und falsche Gerüchte gegen Sylveira ein- zehnen und den Befehl zu dessen Ermordung rwirken. Obgleich gewarnt, blieb Sylveira f seinem Posten und ward am vierten Fasten- tag, d. 4. am 16. (nicht am 15.) März 1561 rsoffelt. — Die vielen ausführlichen Biogra- icken Sylveira's zeichnen ihn als einen Mann a außerordentlicher Bußstrenge und ungewöhnl- ken Gnadengaben. Sein Martyrtod wurde anders in Portugal hoch gefeiert; auch Camoens te ihm in seinen Lusíadas 10, 93 und seinen mas, Son. 37 ein Denkmal. Sein Name steht f der Liste der „Ehrtwürdigen“ aus der Ge-

selltschaft Jesu, deren Seligsprechungsprozess ein- geleitet ist. (Vgl. Vita P. Gonzali Sylveriae S. J., Sacerd. in urbe Monomotapa martyrium passi, Lugduni 1612; Bern. de Cien- fuegos, Vida del P. Gonzales a Sylveira, Madrid 1614; Ph. S. Kieß, Gesch. d. Missions- reisen nach Afrika III, Regensburg 1863, 1 ff. [sammelt die interessanten geographisch-ethnogra- phischen Angaben der älteren Berichte über das Reich Monomotapa]; A. P. de Paiva e Pona, Dos primeiros trabalhos dos Portuguezes no Monomotapa. O Padre D. Gonzalo da Silveira 1560, Lisboa 1892; de Backer, Biblioth. , nouv. éd. par Sommervogel VII, 1731 ss. [mit einem Verzeichniß der Briefe Sylveira's].) [N. Huonder S. J.]

Sylveira, Johannes von, O. Carm., portugiesischer Ereget, war zu Lissabon am 30. August 1592 geboren und trat im Alter von 13 Jahren (1605) in den Carmelitenorden ein. Nachdem er seine wissenschaftlichen Studien im Collegium zu Coimbra vollendet, wurde er viele Jahre hindurch als Lehrer der Philosophie und Theologie in Ordenschulen verwendet, namentlich zu Lissabon. In letzterem Convent wurde auf seine Veranlassung ein ihm von seiner Schwester zugewendetes Vermächtniß größtentheils dazu verwandt, für die Klosterbibliothek zahlreiche werthvolle Werke anzuschaffen. Er starb am 17. Juli 1687 im Alter von 95 Jahren. Von seinen Schriften verdienen Erwähnung: Commentarium in textum Evangelicum I, Ulyssipone 1640 (neu gedruckt Lyon 1646), II—V, Lugduni 1645—1659; Commentarium litterale et morale in Apocalypsim, Lugd. 1663—1669, 2 voll.; ferner ein Folioband (Lyon 1675), enthaltend 4 opuscula; von diesen behandelt das erste bibliische Fragen aus dem Gebiete der Einleitung und Hermeneutik, das zweite eine Anzahl Capitel aus der Moraltheologie und dem Kirchenrecht; das dritte handelt namentlich über den Propheten Elias, den angeblichen Stifter des Carmelitenordens, das vierte De immaculata conceptione Virginis Mariae. Gesamtausgaben seiner Werke erschienen zu Lyon 1697 ff. und zu Venedig 1748 ff. in 10 Bänden. (Vgl. Bibl. Carmel. II, Aurel. 1752, 113 sqq.) [Zed.]

Sylvester, Name zweier Päpste und zweier Gegenpäpste. — Sylvester I. (314—335) war der Nachfolger des Papstes Melchisedes (s. d. Art.) und der erste Papst unter der von Constantin (s. d. Art. III, 970) ertheilten kirchlichen Freiheit. Sein Pontificat ist reich geschmückt mit Legenden (Döllinger, Papstfabeln, München 1863, 52 ff.), wozu auch die von der Heilung und Taufe Constantins und von der Constantinischen Schenkung (s. d. Art.) gehört. Unter seiner Regierung wurde gegen den Arianismus das erste Concil von Nicäa (s. d. Art.) gehalten; ob er an der Berufung des letztern durch den Kaiser theilhaftig war, ist nicht sicher (Zunft

Daraufhin wurde nun in Rom 1861 eine neue Commission eingesezt (zur Hälfte Weltgeistliche, zur Hälfte Ordenspriester), welche für ihre Arbeiten die genannten 85 Sätze zur Grundlage nehmen sollte. Die Frucht ihrer Bemühungen war ein Syllabus von 61 Theilen, deren jeder die ihr gebührende theologische Censur beigefügt war. Aber auch dieser Syllabus kam nicht zur Promulgation, obschon derselbe 1862 bei Gelegenheit der feierlichen Canonisation der 26 japanischen Martyrer (s. d. Art. Japan VI, 1245) den in Rom anwesenden Bischöfen zur Begutachtung mitgetheilt und von ihnen allen gebilligt worden war. Der Grund zur Zurückhaltung desselben war wohl der, daß ein kirchenfeindliches Blatt sich in den Besitz des bis dahin streng geheim gehaltenen Actenstückes gesetzt und dasselbe vorgezogen veröffentlicht hatte. Nunmehr arbeitete eine neue Commission, unter deren Mitgliedern der gelehrte Barnabite Bilio, später Cardinal und einer der Präsidenten der Generalcongregationen des vaticanischen Concils, vor allen anderen hervortratte, an einem neuen Syllabus. Als Grundlage ihrer Arbeiten dienten die vom Papste bei verschiedenen Gelegenheiten erlassenen Encycliken und gehaltenen Allocutionen; denn nachgerade hatte man bemerkt, daß ziemlich alles, was in Bezug auf die Lehre zur Zeit einer kirchlichen Zurechtweisung bedürfe, von Seiten des Papstes bereits gelegentlich gerügt worden sei. Nach einer Arbeit von nicht ganz einem Jahre war dieser Syllabus von 80 falschen Sätzen fertig. Er wurde zugleich mit der Encyclika Quanta cura am 8. December 1864 auf die oben angegebene Weise zur Kenntniß aller Bischöfe gebracht. Den einzelnen verworfenen Sätzen war keine theologische Censur beigefügt, so daß die Feststellung der letztern Sache der theologischen Wissenschaft bleibt. In gleicher Weise, d. i. ohne Beifügung der entsprechenden Censur, sprach die Encyclika das Verwerfungsurtheil über 16 Sätze aus. Ueber die vergeblichen Versuche Napoleons III. und anderer Herrscher, die Verkündigung der Encyclika und des Syllabus in ihren Staaten zu verhindern, vgl. „Katholik“ 1865, I, 245 ff.

II. Die Hauptfrage betreffs des Syllabus ist die, welche Auctorität ihm zukommt. Betreffs der erwähnten 16 in der Encyclika selbst angeführten Sätze kann kein Zweifel bestehen, daß es sich bei ihnen um eine Verwerfung kraft der unfehlbaren höchsten päpstlichen Lehrgewalt handelt; dieß geht klar aus der Verwerfungsformel hervor. Auch im Syllabus hat man eine Aeußerung des die gesammte Kirche umfassenden Lehr- und Hirtenamtes des Papstes zu erblicken, und wenigstens von den meisten dieser Sätze stand schon lange vor der Herausgabe des Syllabus und vor jeder Verurtheilung durch Pius IX. durch das ordentliche, bezw. durch das außerordentliche Lehramt der Kirche fest, daß sie falsche und verdammliche Sätze sind; über manche derselben hat zudem später das Vaticanum das Anathem verhängt (vgl. Sylla-

buss § I—III und die Canones der dritten Synode des Vaticanums). Allein eine andere Frage ist die, ob die im Syllabus enthaltene Verwerfung der betreffenden Sätze ein mit Unfehlbarkeit ausgestattetes Urtheil des Papstes, ob sie ein wirkliche definitio ex cathedra sei. Es ist für die Bejahung als für die Verneinung derselben haben sich angesehene Theologen ausgesprochen: bejahend u. A. Cardinal Raychaudon (de Religione et Ecclesia, 4. ed., Rom 182, n. 1052 not.), Scheeben (Handbuch der Dogmatik I, Freiburg 1873—1875, Nr. 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000).

er verworfenen Sätze die größtmögliche Roto-
 jetät geben und ihre Nachachtung einschärfen,
 ber den Charakter der frühern Verurtheilung
 nicht wesentlich ändern wollte. Es fehlen mit
 nem Worte durchschlagende Gründe für die Be-
 wahrung der oben gestellten Frage; ist sie aber
 vortheilhaft auch nur zweifelhaft, so ist sie praktisch
 zu verneinen. — Dagegen ist es unbestreitbar,
 daß dem Syllabus durch die allgemeine Annahme
 an Seiten des Episcopates nachträglich daselbe
 gesehen zu Theil geworden ist, welches einer Ent-
 scheidung ex cathedra zukommt. Die Thatfache
 der Annahme durch die Bischöfe steht fest (vgl.
 die Adresse an den Papst im J. 1867, abgedruckt
 in „Katholik“ 1867, II, 137 ff., gegen welche
 sich von keinem Competenten Widerspruch erhoben
 hat); der Satz, daß auch dem magisterium ordi-
 narium der Kirche Unfehlbarkeit in der Lehre
 in der Verdammung von Irrthümern und
 was in demselben Umfange zukommt wie dem
 magisterium extraordinarium des Papstes, ist katholischer
 Glaubenssatz.

III. Steht es demnach fest, daß alle im Sylla-
 bus verworfenen Sätze als falsche und verwerfliche
 zu betrachten sind, so verdient jeder derselben
 die theologische Censur. Doch braucht dieß nicht
 immer die schlimmste und schärfste der Pä-
 pste, bezw. des theologischen Irrthums zu sein;
 namentlich ist das in der Ueberschrift des Sylla-
 bus vorkommende Wort error sicher nicht in
 dem streng theologischen, sondern im weitern
 Sinne zu verstehen. In der That stehen unter den

Syllabus verurtheilten Irrthümern neben
 manchen sogar grundstürzenden Häresien andere
 Irrthümer, die bloß als verwegene, scandalös u. s. w.
 bezeichnet sind; welche von den verschiedenen
 theologischen Censuren (s. d. Art.) den einzelnen
 Irrthümern beizulegen ist, muß die theologische Einzel-
 untersuchung feststellen. — Ferner ist es klar, daß,
 alle im Syllabus und in der Encyclica Quanta
 ra kirchlich verurtheilten Sätze als falsch und
 katholisch gelten müssen, ihre Gegensätze wahre
 katholische Lehren sind. Diese Gegensätze richtig
 zu stellen ist indessen im concreten Falle durch-
 aus nicht immer leicht, zumal dann, wenn es sich
 um zusammengesetzte oder modale Sätze handelt,
 wie dort, wo ein theoretischer Irrthum sich unter
 der Form einer historischen Thatfache verbirgt.
 Ist wohl zuzusehen, wo der Irrthum steckt,
 so ob z. B. die These bloß verurtheilt ist, weil
 zu sicher und zu abspredend, weil sie zu all-
 gemein gefaßt oder sonst übertrieben ist u. dgl.
 Deshalb soll in der folgenden Aufzählung der in
 Encyclica Quanta cura und im Syllabus
 verworfenen Irrthümer überall, wo ihr Gegensatz
 nicht offen zu Tage liegt, derselbe entweder bei-
 gegeben oder wenigstens angedeutet werden.

IV. Die 16 in der Encyclica Quanta cura
 verworfenen Sätze sind folgende: 1. Die beste
 Verfassung der öffentlichen Gesellschaft und der
 geistliche Fortschritt fordern durchaus, daß die

menschliche Gesellschaft ohne irgend welche Rück-
 sicht auf die Religion und als ob diese nicht
 existirte, oder wenigstens ohne irgend einen Unter-
 schied zwischen der wahren Religion und den
 falschen zu machen, regiert werde. — 2. Der beste
 Zustand der Gesellschaft ist dort vorhanden, wo
 für die weltliche Macht keine Pflicht anerkannt
 wird, die Verlezer der katholischen Religion mit
 gesetzlichen Strafen zu züchtigen, außer wenn der
 öffentliche Friede solches fordert. — 3. Gewissens-
 und Cultusfreiheit ist das Recht eines jeden Men-
 schen; es ist ein Recht, welches durch das Gesetz in
 jedem wohl eingerichteten Staate verkündigt und
 geschützt werden muß; und die Bürger haben das
 Recht auf eine vollständige, durch keine staatliche
 oder kirchliche Auctorität zu beschränkende Freiheit,
 alle ihre Gedanken durch Reden oder die Presse
 oder durch sonstige Mittel kundzugeben und zu
 veröffentlichen. — 4. Der in der sog. öffentlichen
 Meinung oder sonstwie kundgegebene Volkswille
 ist das höchste, von jeglichem göttlichen und
 menschlichen Rechte unabhängige Gesetz; und in
 der Politik kommt den vollendeten Thatfachen,
 eben weil sie vollendet sind, Reichskraft zu. —
 5. Man muß den Bürgern und der Kirche die
 Befugniß entziehen, öffentlich Almosen aus christ-
 licher Liebe zu geben, und das Gesetz abschaffen,
 welches mit Rücksicht auf die Gott gebührende
 Verehrung an bestimmten Tagen knechtliche Ar-
 beiten untersagt. Jene Befugniß und dieses Gesetz
 sind den Grundätzen der richtigen Socialpolitik
 zuwider. — 6. Die häusliche Gesellschaft oder die
 Familie leitet ihren ganzen Daseinsgrund einzig
 vom staatlichen Rechte ab; und somit entstammen
 alle Rechte der Eltern über ihre Kinder, und vor
 Allem das Recht auf die Erziehung und den Unter-
 richt derselben, nur dem staatlichen Gesetze und
 sind von ihm abhängig. — 7. Dem Clerus, als
 dem Feinde des wahren und nützlichen Fort-
 schrittes der Wissenschaft und der Civilisation, ist
 die Sorge und das Amt des Jugendunterrichtes
 und der Jugendberziehung vollständig zu nehmen.
 (Gegensatz: Der Clerus ist dem wahren und wahr-
 haft nützlichen Fortschritte nicht feind; und des-
 halb ist ihm auch nicht die Sorge und das Amt
 des Jugendunterrichtes und der Jugendberziehung
 zu nehmen.) — 8. Die Gesetze der Kirche ver-
 pflichten nicht im Gewissen, es sei denn, die welt-
 liche Gewalt habe sie promulgirt. — 9. Die Er-
 lasse und Decrete der römischen Päpste hinsichtlich
 der Religion und der Kirche bedürfen der Sanction
 und der Bestätigung oder wenigstens der Zustim-
 mung der Staatsgewalt. (Gegensatz: Sie bedürfen
 weder des Einen noch des Andern [vgl. Conc. Va-
 tic. Sess. IV, c. 3].) — 10. Die apostolischen
 Constitutionen, welche die geheimen Gesellschaften,
 ob sie nun einen Eid zum Geheimhalten fordern
 oder nicht, verwerfen und ihre Anhänger und Be-
 günstigten mit dem Kirchenbanne belegen, haben in
 den Ländern, wo die weltliche Macht derartige
 Gesellschaften duldet, keine Kraft. — 11. Die vom

Concil von Trient und von den römischen Päpsten über diejenigen verhängte Excommunication, welche sich am Rechte und an dem Eigenthum der Kirche vergreifen und sie usurpiren, beruht auf einer Vermischung der geistlichen mit der bürgerlichen und politischen Ordnung und hat einzig den weltlichen Vortheil im Auge. — 12. Die Kirche kann keine die Gewissen der Gläubigen verpflichtende Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauches der zeitlichen Güter erlassen. — 13. Der Kirche steht kein Recht zu, die Uebertretung ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen zu ahnden. — 14. Das Eigenthumsrecht an den von der Kirche, den religiösen Genossenschaften und anderen frommen Instituten besessenen Gütern dem Staate beizulegen, ist eine den Grundfähen der heiligen Theologie und des öffentlichen Rechtes entsprechende Behauptung. — 15. Die kirchliche Gewalt ist nicht nach göttlichem Rechte von der Staatsgewalt verschieden und unabhängig; und eine Unterscheidung und Unabhängigkeit dieser Art kann nicht aufrecht erhalten werden, ohne daß die Kirche wesentliche Rechte der Staatsgewalt antastet und an sich reiht. — 16. Man kann den Urtheilsprüchen und Decreten des apostolischen Stuhles, als deren Gegenstand das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin angegeben wird, ohne Sünde und ohne Nachtheil für seinen katholischen Standpunkt Zustimmung und Gehorsam versagen, wosfern sie nur keine dogmatischen Bestimmungen über Glauben und Sitten enthalten.

Die 80 verworfenen Sätze des Syllabus gruppiren sich folgendermaßen: § 1. Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus. 1. Es existirt kein höchstes, allweises, allvorsehendes göttliches Wesen, das von diesem Universum verschieden wäre; und Gott ist mit der Natur eins und daselbe und deßhalb Veränderungen unterworfen; Gott wird thatfächlich im Menschen und in der Welt; Alles ist Gott und besitzt das eigentliche göttliche Wesen, und eins und daselbe sind Gott und die Welt und somit auch Geist und Materie, Nothwendigkeit und Freiheit, Wahres und Falsches, Recht und Unrecht. — 2. Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt ist zu läugnen. — 3. Die menschliche Vernunft ist ohne irgendwelche Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter zwischen Wahrem und Falschem, Gutem und Bösem; sie ist sich selbst Gesetz und reicht durch ihre natürlichen Kräfte zum Glücke der Völker und der Menschen hin. (Das zweite Incisum dieses Satzes ist falsch, weil darin nach dem Zusammenhange die menschliche Vernunft als primäres und unabhängiges Gesetz bezeichnet wird. Denn in einem secundären, abgeleiteten und abhängigen Sinne kann die menschliche Vernunft recht wohl als Gesetz des Menschen bezeichnet werden [vgl. Röm. 2, 14]. Die Falschheit des ersten und dritten Incisums liegt offen zu Tage.) — 4. Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der natürlichen Kraft der Vernunft; deßhalb ist die Ver-

nunft die höchste Norm, wonach der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten jeglicher Art erlangen kann und soll. — 5. Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und daher einem steten und unbegrenzten Fortschritte unterworfen, welcher den Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspricht. (Gegensatz: Die Offenbarung ist nicht unvollkommen im Sinne der Gegner, als ob nämlich die fortschreitende menschliche Vernunft die durch die Offenbarung vermittelten Begriffe und Erkenntnisse niemals corrigiren könnte; denn diese sind absolut wahr und uncorrectirbar; vgl. Conc. Vatic. Sess. III, c. 4, n. 5; ib. can. IV, n. 2.) — 6. Der christliche Glaube widerspricht der menschlichen Vernunft; und die göttliche Offenbarung nutzt nicht nur nichts, sondern schadet sogar der Vervollkommnung des Menschen. — 7. Die uralten heiligen Schrift mitgetheilten und erzählten Botschaften und Wunder sind Erfindungen von Täulern, und die Geheimnisse des christlichen Glaubens sind das Endresultat philosophischer Forschungen in den Büchern beider Testamente sind nichts als Erdichtungen enthalten, und Jesus Christus selbst ist ein mythisches Gebilde. — § 2. Sensualismus, Rationalismus. 8. Da die menschliche Vernunft der Religion gleichsteht, so sind die theologischen Fächer ganz so wie die philosophischen zu behandeln. — 9. Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Object der natürlichen Wissenschaft oder Philosophie, und die bloß durch ausgebildete menschliche Vernunft kann aus den natürlichen Kräften und Principien zur wahren Wissenschaft aller, auch der geheimen Dogmen gelangen, vorausgesetzt, daß diese Dogmen der Vernunft als Object vorgestellt worden sind. — 10. Da etwas Anderes der Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der als wahr erkannten Auctorität zu unterwerfen; aber die Philosophie kann sich weder noch soll sie sich jener Auctorität unterwerfen. (Gegensatz: Obgleich etwas Anderes der Philosophie ist, so folgt doch nicht, daß sich bloß der Philosophie unterwerfen habe, die Philosophie aber sich nicht unterwerfen weder verpflichtet noch berechtigt ist.) — 11. Die Kirche soll nicht nur niemals gegen die Philosophie einschreiten, sondern muß auch die Irrthümer der Philosophie dulden und es ihr erlauben, sich selbst zu verbessern. — 12. Die Sätze des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft. — 13. Die Methode und die Principien, nach welchen die alten scholastischen Philosophen die Theologie ausgebildet haben, entsprechen nicht (minime) den Bedürfnissen der Menschheit und dem Fortschritte der Wissenschaften. — 14. Die Philosophie muß ohne alle Rücksicht auf die natürliche Offenbarung betrieben werden. — § 3. Indifferentismus und Latitudinismus. 15. Es steht jedem Menschen frei, diejenige

gion anzunehmen und zu bekennen, welche er, vor Lichte seiner Vernunft geführt, für wahr hält. Gegenſatz: Es iſt dem Menſchen nicht erlaubt, eine Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, vom bloßen Lichte ſeiner Vernunft geſührt, mit Zurückweiſung jedes höhern Lichtes, für wahr hält.) — 16. Die Menſchen können bei der Übung jeder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen. — 17. Wegſtens gute Hoffnung darf man hiñſichtlich der eignen Seligkeit aller derjenigen hegen, welche nicht und gar nicht in der wahren Kirche Chriſti ſind. — 18. Der Proteſtantismus iſt nur eine abgewandte Form derſelben wahren Chriſtlichen Religion, in welcher Form man nicht minder als in der katholiſchen Kirche Gott gefallen kann. — § 4. Socialismus, Communismus, geheime Geſellſchaften, Bibelgeſellſchaften, Geſellſchaften veraler Geiſtlichen. Alle dieſe werden oft und in den ſchärfften Worten verdammt in der Encyclica Qui pluribus vom 9. November 1846, der Allocution Quibus quantisque vom 1. April 1849, in der Encyclica Noscitis et obiscum vom 8. December 1849, in der Allocution Singularem quodam vom 9. December 1854, in der Encyclica Quanto conficiamur serore vom 10. Auguſt 1863. — § 5. Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte. 19. Die Kirche iſt keine wahre und vollkommene, völlig freie Geſellſchaft und beſitzt keine eigenen und unabhängigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr vererbten Rechte; ſondern es iſt Sache der Staatsgewalt, zu beſtimmen, welches die Rechte der Kirche ſind, welches die Schranken ſind, innerhalb welcher dieſe Rechte ausüben darf. — 20. Die Kirchengewalt darf ihre Auctorität nicht ausüben ohne Erlaubniß und Zuſtimmung der Staatsgewalt. — 21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatiſch zu entſcheiden, daß die Religion der katholiſchen Kirche die einzig wahre Religion ſei. — 22. Die Verpflichtung, welche katholiſche Lehrer und Prediger durchaus bindet, beſchränkt ſich auf diejenigen Punkte, welche durch das unfehlbare Wort der Kirche als von Allen feſtzuhaltende Glaubensſätze vorgelegt werden. — 23. Die römischen Päpſte und die allgemeinen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überſchritten, Rechte der Staaten an ſich geriffen und auch in Definitionen, die ſich auf Glauben und Sitten beziehen, gegen dieſe Rechte verstoßen. (Das dritte Inciſum iſt offenbare Häreſie. In dem erſten und zweiten Inciſum angeht, ſo wird durch ihre Verurtheilung nicht behauptet, die römischen Päpſte oder die allgemeinen Concilien hätten niemals in irgend einem Einzelfalle oder irgend einer Einzelperson gegen das Recht verstoßen; aber verurtheilt wird die Aufſtellung derſelben, als ob die Päpſte und die allgemeinen Concilien ihre Nachſtellung zum guten Heile der Ufurpation fremder Rechte verbanden, als ob ſie grundſätzlich eine ihnen nicht gebührende Macht in Anſpruch genommen hätten.) —

Encyclica vom 11. 2. Aufl.

24. Die Kirche hat nicht die Macht, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend eine directe oder indirecte Gewalt in zeitlichen Dingen. (Der Gegenſatz zum zweiten Inciſum lautet: Die Kirche hat auch in zeitlichen Dingen eine beſtimmte Gewalt.) —

25. Außer der dem Episcopate inhärenten Gewalt iſt ihm noch eine andere weltliche vom Staate ausdrücklich oder ſtillschweigend verliehen worden, die daher vom Staate nach Belieben zurückgenommen werden kann. (Man bemerke zum erſten Theile, daß vom Episcopate oder dem biſchöflichen Amte als ſolchem und als Inſtitution der Geſamtkirche die Rede iſt. Dieſem ſoll nach der Behauptung der Gegner, d. i. des in katholiſchen Kreiſen überberufenen Turiner Profeſſors Ruyz, die Jurisdiction im äußern Forum nur durch Verleiſung des Staates zukommen. Dieß iſt falſch und häreſiſch, und dieß wird hier verurtheilt. Dabei bleibt als zweifelſofe Thatſache beſtehen, daß einzelnen Biſchöfen und Biſchöfſitzen manche außerhalb der eigentlichen Amtsmacht liegende Rechte durch Bewilligung der Staatsgewalt zu Theil geworden ſind. Zum zweiten Theile der Theſe iſt zu bemerken, daß, ſelbſt wenn der erſte Theil wahr wäre, dieß dennoch nicht dieſer zweite als Conſequenz ergeben würde.) —

26. Die Kirche hat kein angeborenes und von der Rechtsordnung anzuerkennendes (legitimum) Recht auf Beſitz. — 27. Die geweihten (sacri) Diener der Kirche und der römische Papſt ſind von aller Obſorge und Herrſchaft über zeitliche Dinge ganz und gar auszuschließen. — 28. Sogar apoſtoliſche Schreiben dürfen die Biſchöfe ohne Erlaubniß der Staatsregierung nicht veröffentlichten. — 29. Die vom Papſte ertheilten Gnadenerteiſe ſind als ungültig anzusehen, falls ſie nicht durch die Staatsregierung nachgeſucht worden ſind. — 30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Perſonen hatte ihren Urfprung aus dem Civilrechte (vgl. dazu d. Art. Privilegien des Clerus X, 441). — 31. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Civil- und Criminalſachen der Geiſtlichen muß durchaus abgeſchafft werden, auch ohne Befragen und gegen den Einſpruch des apoſtoliſchen Stuhles. (Dieſer allgemeine Satz iſt in allen ſeinen Theilen durchaus verwerflich. Daſſelbe gilt vom folgenden.) —

32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die perſönliche Befreiung der Geiſtlichen vom Kriegsdienſte abgeſchafft werden; und dieſe Abſchaffung verlangt der ſtaatlliche Fortſchritt, zumal in einer freiheitlich conſtituirten Geſellſchaft. — 33. Die theologischen Studien zu leiten ſteht aus eigenem und angeborenem Rechte nicht excluſiv der kirchlichen Regierungsgewalt zu. — 34. Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papſt mit einem freien und in der ganzen Kirche waltenden Fürſten vergleicht, iſt eine Lehre, welche im Mittelalter die Herrſchaft errang (praevaluit). (Dieſe Theſe iſt im Sinne des Gegners verurtheilt, d. i. des Turiner Pro-

seffors Ruyß. Er wollte mit dieser These sagen, der vom Papste über die Gesamtkirche behauptete und besessene volle und höchste Primat der Jurisdiction sei nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechtes.) — 35. Nichts steht im Wege, durch Beschluß eines allgemeinen Concils und die That aller Völker das Papstthum von dem römischen Bischof und von der Stadt Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. (Die Wahrheit ist, daß gar Vieles im Wege steht: dogmatische und praktische Erwägungen.) — 36. Die Entscheidung eines Nationalconcils läßt keine weitere Erörterung zu, und die Staatsregierung kann sich nach dieser endgültigen Entscheidung richten. — 37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Auctorität des Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind. — 38. Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und in eine abendländische haben die willkürlichen Maßregeln der römischen Päpste beigetragen. (Diese These wird im Sinne ihres Urheberß Ruyß verurtheilt. Ihm galt nahezu jede Bethätigung der unversalen Jurisdiction der Päpste als Uebergriß und Willkür; vgl. das zu These 23 Gesagte.) — § 6. Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich als in ihren Beziehungen zur Kirche. 39. Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein gewisses schrankenloses Recht. (Gegensatz: Der Staat besitzt überhaupt kein schrankenloses Recht.) — 40. Die Lehre der katholischen Kirche steht dem Wohle und den Vortheilen (Interessen, commodis) der menschlichen Gesellschaft entgegen. — 41. Der Staatsgewalt kommt auch dann, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirecte, negative Gewalt in Religionsfachen zu; sie besitzt also nicht bloß das sogen. Recht des Exequatur, sondern auch das Recht der sogen. appellatio ab abusu. (Gegensatz: Es kommt der Staatsgewalt, ob sie nun von einem christlichen oder nicht christlichen Fürsten ausgeübt wird, gar keine Gewalt in Religionsfachen zu; sie besitzt also auch nicht das Recht weder des Exequatur noch u. s. w.) — 42. Bei einer Collision der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor. (Gegensatz: Wenn Kirche und Staat über denselben Gegenstand collidirende Gesetze geben, so geht an sich das kirchliche Gesetz vor.) — 43. Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sogen. Concordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem apostolischen Stuhle geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja trotz seines Widerspruches (Protestes) aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen. — 44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regimentes einmischen. Sie kann also über die Weisungen urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, ja sie kann sogar über die Ver-

waltung der heiligen Sacramente und über die p ihrem Empfange nöthigen Dispositionen entscheiden. — 45. Die gesammte Leitung der weltlichen Schulen, in denen die Jugend eines weltlichen Staates erzogen wird, nur die weltlichen Seminarien in etwa ausgenommen, kann nur auf der Staatsgewalt zugewiesen werden, so zwar so, daß keiner andern Auctorität irgend ein Recht zuerkannt wird, sich in die Leitung der Studien, in die Bekleidung der akademischen Grade und in die Wahl der Befähigung der Lehrer einzumischen. — 46. Jedes in Clericalseminarien unterliegt die Studiemethode (der Studiengang) der Staatsgewalt. — 47. Die beste Staatsanrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Völker zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Schulen, welche für den höhern wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Auctorität, aller Leitung und allem Einfluß der Kirche entzogen und vollständig der bürgerlichen und politischen Auctorität anvertraut werden, nach dem Gutdünken der Regenten und nach Maßgabe der herrschenden Anschauung der Zeit. — 48. Katholische Männer können nicht mit derjenigen Art von Jugendbildung beauftragt werden, welche vom katholischen Clero und der Auctorität der Kirche ganz abhört, in welche nur die Kenntniß der natürlichen Dogmen und die Zwecke des irdischen geschäftlichen Lebens ausschließlich oder doch wenigstens das Hauptziel im Auge hat. — 49. Die Staatsgewalt darf den freien Wechselverkehr der Bischöfe und der gläubigen Völker mit dem Papste nicht hindern. — 50. Die weltliche Obrigkeit hat nicht aus das Recht, die Bischöfe zu präsumieren, und kann von ihnen verlangen, daß sie die Besetzung ihrer Diöcesen antreten, bevor sie von dem heiligen Stuhle die canonische Einsetzung und die apostolischen Schreiben erhalten haben. — 51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben, und sie braucht dem Papste in dem was die Einrichtung der Bisthümer und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, nicht zu gehorchen. — 52. Die Regierung kann aus eigenem Rechte die von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Befähigung der Ordensgelübde sowohl bei Männern als bei Frauen abändern, und allen Ordensgemeinschaften vorschreiben, niemanden ohne die Erlaubniß zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen. — 53. Die Gesetze, welche den Bischöfen der religiösen Orden, ihre Rechte und die Ordensangelegenheiten betreffen, sind abzuschaffen; es kann sogar die Staatsregierung allen denen Ordensgemeinschaften, welche den von ihnen angenommenen Ordensstand abwerfen und die feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie Ordensgemeinschaften, Collegiatkirchen und einfache Beneficien, abheben, und ihre Güter und Einkünfte der welt-

jen Verwaltung und Verfügung überweisen und rignen. — 54. Könige und Fürsten sind nicht r von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, idern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdictionenfragen über der Kirche. (Vgl. das zur Ehe Gesagte.) — 55. Die Kirche ist vom ate, der Staat von der Kirche zu trennen. Is allgemeiner Satz falsch; in einzelnen conen Fällen als das geringere Uebel richtig.) — 7. Irrthümer betreffend die natürliche und stliche Moral. 56. Die Sittengesetze bedürfen ar göttlichen Sanction; und es ist gar nicht hwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem rürlichen Rechte übereinstimmen oder ihre veridende Kraft von Gott erhalten. — 57. Die ssenschaft der Philosophie und der (natürlichen) ht sowie die bürgerlichen Gesetze können und in sich der göttlichen und kirchlichen Auctorität zziehen. — 58. Es sind keine anderen Kräfte, die im Stoffe gegebenen, anzuerkennen, und e moralische Zucht und Ehrbarkeit ist in die schäufung und Vermehrung von Reichthümern i jedwede Art und in den Genuß von Verügen zu setzen. — 59. Das Recht besteht in materiellen Thatsache; alle Pflichten der nschen sind leere Worte, und alle menschlichen aten haben Rechtskraft. — 60. Die Auctoriit ist nichts Anderes als die Gesamtheit (der ibegriff, summa) der Zahl und der materiellen äfte. — 61. Eine vom Glücke begleitete ungehte That thut der Heiligkeit des Rechtes keinen rtrag. (Diese These ist insofern verurtheilt, durch sie ausgesprochen wird, daß das Gengen einer ungerechten That an sich genüge, um fe vollkommen rechtskräftig und unantastbar zu n.) — 62. Das sogen. Nicht-Interventionsncip muß man proclamiren und beobachten. — Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gersam versagen, ja sogar gegen sie sich empören. 64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides d jede verbrecherische und schändliche, dem ht eine Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind ht nur nicht verdammenwerth, sondern auch lkommen erlaubt und höchst lobenswerth, wenn aus Liebe zum Vaterlande geschehen. — 3. Irrthümer über die christliche Ehe. 65. Es eine unerträgliche Behauptung, Christus habe Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben. 66. Das Sacrament der Ehe ist etwas, das n Vertrage hinzukommt und von ihm sich nnen läßt, und das Sacrament besteht lediglih der ehelichen Einsegnung. (Zum letzten Inum bemerkt man, daß das Sacrament der Ehe r nicht in der benedictio nuptialis besteht.) 67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband ht unauflöslich, und in verschiedenen Fällen n die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch wellliche Behörde rechtskräftig ausgesprochen rden. — 68. Die Kirche hat keine Gewalt, nrende Ehehindernisse aufzustellen; vielmehr nmt diese Befugniß der weltlichen Macht zu,

von welcher die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind. — 69. Die Kirche hat erst in späteren Jahrhunderten trennende Ehehindernisse aufzustellen begonnen, nicht aus eigenem, sondern aus dem ihr von der weltlichen Macht übertragenen Rechte. (Diese These ist im historischen Theile unwahr, im dogmatischen häretisch, also in beiden Theilen verwerflich.) — 70. Die Beschlüsse des Concils von Trient, welche den Bann über diejenigen verhängen, welche das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zu läugnen wagen, sind entweder nicht dogmatischer Natur oder von jener übertragenen Gewalt zu verfehen. (Vgl. hierzu die von Pius VI. verurtheilte 59. und 60. These der Synode von Pistoja.) — 71. Die tridentinische (Eheschließungs-) Form verbindet nicht bei Strafe der Ungültigkeit, wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und bestimmt, daß bei Beobachtung dieser Form die Ehe gelte. — 72. Bonifatius VIII. hat zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheitsgelübde die Ehe nichtig mache. — 73. Kraft eines bloßen Civilvertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sacrament sei, oder daß der Vertrag nicht zu Stande komme, wenn das Sacrament ausgeschlossen wird. — 74. Ehesachen und Verlöbniße gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht. (Bemerkung: Hierher können zwei andere Irrthümer gezählt werden, der eine über die Abschaffung der Ehelosigkeit der Geistlichen, der andere darüber, daß der Ehestand dem jungstältesten Stande vorzuziehen sei. Sie werden verworfen, ersterer in der Encyclica Qui pluribus vom 9. November 1846, letzterer in dem apostolischen Schreiben Multiplicis inter vom 10. Juni 1851.) — § 9. Irrthümer über die weltliche Herrschaft des Papstes. 75. Die Söhne der christlichen und katholischen Kirche streiten unter sich über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen. (Diese These wird insofern verurtheilt, als durch sie angedeutet werden soll, diese Compatibilität sei vom katholischen Standpunkte aus eine offene Frage. Die wahren Söhne der Kirche streiten darüber durchaus nicht.) — 76. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glücke der Kirche überaus viel beitragen. (Bemerkung: Außer diesen ausdrücklich gebrandmarkten Irrthümern werden noch mehrere andere einschlußweise verworfen durch die Lehre von der weltlichen Herrschaft des Papstes, an welcher alle Katholiken festhalten sollen. Diese Lehre wird deutlich vorgetragen in den Allocutionen Quibus quantisque vom 20. April 1849 und Si semper antea vom 20. Mai 1850, in dem apostolischen Schreiben Cum catholica Ecclesia vom 26. März 1860, in den Allocutionen Novos vom 28. September 1860, Jam dudum vom 18. März 1861 und Maxima quidem vom 9. Juni 1862. —

§ 10. Irrthümer, welche mit dem modernen Liberalismus zusammenhängen. 77. In unserer Zeit kommt es nicht mehr, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte gelte. (Die These ist viel zu allgemein. Gegenſatz: Auch in unserer Zeit kann es zweckmäßig sein u. ſ. w.) — 78. Es war daher gut (laudabiliter) gethan, wenn in gewissen katholischen Ländern gesetzlich bestimmt wurde, daß den dorthin Einwandernden die öffentliche Ausübung jeglichen Cultus gestattet sei. (Diese These ist unter Anderem verwerflich, a. weil sie eine gesetzliche Bestimmung als löblich bezeichnet wegen eines Grundes, der gar kein wahres Lob begründen kann: nämlich auf Grund des in der vorübergehenden These ausgesprochenen falschen Principes. Sie ist b. verwerflich, weil in demjenigen katholischen Lande, von welchem in der betreffenden Allocution zunächst die Rede war, und in welchem dieses Gesetz erlassen wurde [Kastilien-Granada], nicht die Bedingungen vorlagen, die eine gewisse Freiheit des öffentlichen Cultus als berechtigt und das geringere Uebel erscheinen lassen. Dort war alles katholisch, es herrschte Religions-einheit, und der katholischen Kirche war die Herrschaft feierlich garantirt. Die These spricht e. außerdem von jeglichem Cult, was gewiß absurd ist.) — 79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Freiheit aller Culte und die Allen gewährte volle Freiheit, jede Meinung und Ansicht öffentlich kundzugeben, leichter zum Verderbniß der Sitten und der Herzen der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beiträgt. — 80. Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation veröhnen. (Vgl. noch Acta Pii PP. IX, Romae 1854—1874; Acta Pii IX, ex quibus excerptus est syllabus, Romae 1865; Der Papst und die modernen Ideen, Wien 1865; Der Katholik, Mainz, Jahrgang 1865 ff.; Die Encyclica Pius' IX. vom 8. December 1864, Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg i. Br. 1865—1869, 12 Hefte; Loff, Vorlesungen über den Syllabus Errorum, Wien 1865; Vergenröther, im Chilianeum VI, Würzburg 1865; Deri., Kathol. Kirche und christl. Staat, Freib. 1872, 806 ff.; Rinaldi, Il valore del Sillabo, Roma 1888.) [B. Frinz S. J.]

Sylvanus (Sylvanus) im R. L., i. Elias.

Sylvanus, Johann, antitrinitarisch gesinnter Theologe, stammte aus dem Tiroler Eisacklande; er nannte sich deshalb Athesinus (Atheosis = Etsch). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde er Hofprediger des Bischofs von Würzburg; als solcher betheiligte er sich Ende 1557 an dem Bormer Religionsgespräch (s. d. Art. Disputation III, 1848 f.). Nach Würzburg zurückgekehrt, verfaßte er eine Schrift, worin er, dem Frankfurter Prediger Hartmann Beyer zufolge, „die Lutherischen greulich schändete und lächerete“. Eine Abchrift dieses Werkes, das nie gedruckt worden

ist, kam im Laufe des Jahres 1558 in die Hände Beyers. Letzterem wurde ebenfalls ein Brief gestellt, den Sylvanus am 17. Februar 1558 seinem protestantisch gesinnten Freunde Paul Scalichius geschrieben hatte und worin er sich über die katholische Kirche und den Würzburger Oeas höchst abfällig ausdrückte. Beyer veröffentlichte diesen Brief im J. 1559, um aller Welt kund zu thun, daß der Würzburger Hofprediger „in laien Herzen zwiespältig sei“. Nach einer solchen Enthüllung konnte Sylvanus nicht mehr in Würzburg bleiben; er suchte eine Zuflucht in Würtemberg, verheiratete sich in Tübingen und wurde dort sofort als lutherischer Prediger in Calw angestellt. Hier veröffentlichte er 1560 sein neues Glaubensbekenntniß. Von der lutherischen Lehre hielt er jedoch nicht fest überzeugt gewesen zu sein; er noch kurzer Zeit wurde er wegen Hinneigung zu Calvinismus seines Amtes entsezt. Man begab sich in die Pfalz, wo er schon im J. 1563 Superintendent zu Kaiserslautern wurde. Zwei Schriften, in denen er gegen den Straßburger Prediger Johann Marbach die Lutheraner belämpfte, wachte auf ihn die Aufmerksamkeit der Heidelberger Hofprediger. Um ihn der Residenz näher zu bringen, nannte man ihn 1567 zum Superintendenten zu Ladenburg. Hier gerieth er jedoch schon in demselben Jahre wegen der Kirchenzucht in Streit mit den tonangebenden Theologen der Heidelberger Hochschule und verlor infolge dessen die Gunst des Kurfürsten Friedrich III. Noch nicht wurde man aber gegen ihn ausgebracht, als im Gerücht verlautete, er huldige mit Kaiser (s. d. Art.) und Anderen dem Arianismus und habe mit den Türken in Verbindung zu treten. Auch der rechtzeitig gewarnt wurde, konnte er nicht; Sylvanus dagegen wurde am 15. Juli 1570 verhaftet und nach Heidelberg in's Gefängniß gebracht. Bei der angestellten Untersuchung wurde ihm zwar ein politisches Verbrechen nicht nachgewiesen werden; daß er aber die Gottheit Eines und das Geheimniß der heiligsten Dreieinigkeit gelänget habe, mußte er zugestehen. Wohl er nicht im Gefängnisse, daß er seinen Fehler kannte und seinen Irrthum öffentlich widerrufen zu hätte. Hiermit gaben sich aber die Heidelberger Theologen Clelian, Ursinus, Janchi (s. d. Art.) und Andere nicht zufrieden; in einem gemeinlichen Gutachten erklärten sie, daß Sylvanus als Gotteslästerer nach dem Gesetze Moses' das Todeurtheil verdient habe. Die politischen Räte des Kurfürsten stimmten für eine mildere Bestrafung, wählte sich der Kurfürst August von Sachsen und ließ Juristen für die Todesstrafe aussprechen. In selber Meinung war der Genfer Theologe Theodor Beza (s. d. Art.) und dieser strengeren Strafe glaubte Kurfürst Friedrich beipflichten zu wollen. Eigenhändig schrieb er das Todesurtheil über Sylvanus nieder, die Worte beifügend, „er habe auch den heiligen Geist, welcher in ihm ist, er habe auch den heiligen Geist, welcher in ihm ist, er habe auch den heiligen Geist, welcher in ihm ist“.

m 23. December 1572 wurde der unglückliche rediger, dem sein Abfall von der katholischen irge keinen Segen gebracht hatte, auf dem larte zu Heidelberg enthauptet. (Vgl. Schel- za, Ergänzungen aus der Kirchengeschichte I, im 1762, 571 ff.; II [1763], 551 ff.; III 764], 949 ff.; Wundt, Magazin für die Kir- en- und Gelehrtengegeschichte des Kurfürstenthums salz I, Heidelberg 1789, 88 ff.; Lessing, Zur schichte u. Literatur, 3. Beitrag [in Lessings ämml. Schriften XII, Leipzig 1897, 202 ff.]; udhohn, Briefe Friedrichs des Frommen I, ranischweig 1868, 373; II, 424; Janssen- stor IV, 16. Aufl., 357 ff.; N. Paulus, Joh. vianus u. sein tragisches Ende, in d. Hist.-pol. ättern CXXI [1898], 250 ff.) [N. Paulus.]

Sylveira (Silveira), Gonzalo de, S. J., rühmter Missionar und Blutzuge in dem alten östafrikanischen Königreiche Monomotapa, war i 23. Februar 1526 zu Almeirin bei Santa- n in Portugal aus vornehmem Geschlechte ge- ren und trat zu Coimbra am 9. Juni 1543 in i vor Kurzem gegründeten Jesuitenorden. Er tete erster Rector des neu errichteten Profess- ures St. Rochus zu Lissabon und 1556 Pro- zial in Ostindien (Goa). Seit 1560 über- hm er auf den Wunsch des Vicekönigs die ristianisierung der südostafrikanischen Regere- gische südlich vom Sambesi, mit deren Für- n die Portugiesen von der Küste von Moçam- me aus in Handelsverbindung getreten waren. Sylveira predigte das Evangelium den Regere- ngen von Inhambane und Tonge, drang, rual mit großem Erfolge wirkend, den Sam- i aufwärts bis Senna vor und unternahm von t aus, mit Empfehlungen und Geschenken des elönigs ausgerüstet, über Zete, „Mabate“ (al. ossapa), „Lamba“ und „Dschetubsch“ (?) die ge, beschwerliche Reise nach der Residenz des äisers von Monomotapa“, die, wie es scheint, weit der alten Ruinenstadt Simbabos gelegen r. Der Missionar ward freundlich aufgenommen r kaufte am 24. Januar 1561 den jungen ster Sebastian und dessen Mutter Maria. ein schon bald gelang es den hier angesiedelten d einflußreichen Mohammedanern, die den edelsmitbewerb der Portugiesen fürchteten, den igen, wankelmütigen Fürsten durch Verleum- zgen und falsche Gerüchte gegen Sylveira ein- nehmen und den Befehl zu dessen Ermordung erwirken. Obgleich gewarnt, blieb Sylveira i seinem Posten und ward am vierten Fasten- tag, d. h. am 16. (nicht am 15.) März 1561 rösselt. — Die vielen ausführlichen Biogra- en Sylveira's zeichnen ihn als einen Mann i außerordentlicher Dufstrenge und ungewöh- nca Gnadengaben. Sein Martyrtod wurde anders in Portugal hoch gefeiert; auch Camoens k ihm in seinen Lusiadas 10, 93 und seinen naas, Son. 87 ein Denkmal. Sein Name steht i der Liste der „Ehrwürdigen“ aus der Ge-

ellschaft Jesu, deren Seligsprechungsprozeß ein- geleitet ist. (Vgl. Vita P. Gonzali Sylveriae S. J., Sacerd. in urbe Monomotapa martyrium passi, Lugduni 1612; Bern. de Cien- fuegos, Vida del P. Gonzales a Sylveira, Madrid 1614; Ph. H. Rüb, Gesch. d. Missions- reisen nach Afrika III, Regensburg 1863, 1 ff. [sammelt die interessanten geographisch-ethnogra- phischen Angaben der älteren Berichte über das Reich Monomotapa]; A. P. de Paiva e Pona, Dos primeiros trabalhos dos Portuguezes no Monomotapa. O Padre D. Gonzalo da Silveira 1560, Lisboa 1892; de Backer, Bi- blioth., nouv. éd. par Sommervogel VII, 1731 ss. [mit einem Verzeichniß der Briefe Syl- veira's].) [N. Huonder S. J.]

Sylveira, Johannes von, O. Carm., portugiesischer Ereget, war zu Lissabon am 30. Au- gust 1592 geboren und trat im Alter von 13 Jahren (1605) in den Carmelitenorden ein. Nachdem er seine wissenschaftlichen Studien im Collegium zu Coimbra vollendet, wurde er viele Jahre hindurch als Lehrer der Philosophie und Theologie in Ordensschulen verwendet, namentlich zu Lissabon. In letzterem Convent wurde auf seine Veranlassung ein ihm von seiner Schwester zugewendetes Ver- mächtniß größtentheils dazu verwandt, für die Klosterbibliothek zahlreiche werthvolle Werke anzuschaffen. Er starb am 17. Juli 1687 im Alter von 95 Jahren. Von seinen Schriften verdienen Erwähnung: Commentarium in textum Evan- gelicum I, Ulyssipone 1640 (neu gedruckt Lyon 1646), II—V, Lugduni 1645—1659; Com- mentarium litterale et morale in Apoca- lypsim, Lugd. 1663—1669, 2 voll.; ferner ein Folioband (Lyon 1675), enthaltend 4 opuscula; von diesen behandelt das erste biblische Fragen aus dem Gebiete der Einleitung und Hermeneutik, das zweite eine Anzahl Cajus aus der Moral- theologie und dem Kirchenrecht; das dritte handelt namentlich über den Propheten Elias, den ange- blichen Stifter des Carmelitenordens, das vierte De immaculata conceptione Virginis Mariae. Gesammtausgaben seiner Werke erschienen zu Lyon 1697 ff. und zu Venedig 1748 ff. in 10 Bän- den. (Vgl. Bibl. Carmel. II, Aurel. 1752, 118 sqq.) [Zed.]

Sylvester, Name zweier Päpste und zweier Gegenpäpste. — Sylvester I (314—335) war der Nachfolger des Papstes Melchisedes (s. d. Art.) und der erste Papst unter der von Constantin (s. d. Art. III, 970) ertheilten kirchlichen Freiheit. Sein Pontificat ist reich geschmückt mit Legenden (Döllinger, Papstfabeln, München 1863, 52 ff.), wozu auch die von der Heilung und Taufe Constantins und von der Constantinischen Schenkung (s. d. Art.) gehört. Unter seiner Regierung wurde gegen den Arianis- mus das erste Concil von Nicäa (s. d. Art.) ge- halten; ob er an der Verurteilung des Letztern durch den Kaiser betheiligigt war, ist nicht sicher (Funt

Kirchengeschichtl. Abhandlungen u. Untersuchungen I, Paderborn 1897, 57. 501—506), doch sandte er zu demselben Legaten (Euseb. Vita Const. 3, 7). Eine nachfolgende besondere Bestätigung des Concils durch Sylvester läßt sich nicht erweisen (Funk I, 95). In Rom gründete er eine Musikschule (Hergenröther, Kirchengeschichte I, 3. Aufl., 600). Als sein Todestag gilt der 31. December. (Vgl. Jaffé, Regesta Rom. Pontif. I, 2. ed., 28—30; II, 733; Vita Silvestri auctore Simeone Metaphrasta, bei Surius, Vitae sanct., mens Dec., Colon. 1618, 368 sqq.; Liber Pontificalis I, ed. Duchesne, 170.)

Sylvester II. (999—1003), vorher Gerbert, war um 935 von armen Eltern in der Auvergne geboren und im Kloster Aurillac erzogen. Graf Borrel von Barcelona nahm den fähigen Knaben mit nach Spanien, wo er sich namentlich unter der Leitung des Bischofs Hatto von Eich und eines Joseph des Weisen, dessen Persönlichkeit sich nicht feststellen läßt, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse aneignete. Mit Hatto kam er nach Rom, wo Papst Johannes XIII. (s. d. Art.) auf ihn aufmerksam wurde und ihn dem Kaiser Otto I. (s. d. Art.) empfahl, der ihn auf seine Bitte dem Archidiacon Gerannus von Reims zum Unterrichte in der Logik übergab. Erzbischof Adalbero ernannte ihn zum Lehrer an der Domschule zu Reims. Sein Schüler Richer, der ihm sein Geschichtswerk (Mon. Germ. hist. Scriptt. III, 561—657) zugeeignet hat, erzählt, wie Gerbert einmal vor Otto II. in Ravenna siegreich gegen Ortrif, den berühmten Leiter der Magdeburger Domschule, disputirt habe. Otto II. (s. d. Art.) ernannte ihn 982 zum Abt von Bobbio. Da er aber hier wegen der Raubgier der Adeligen mit Noth und Mangel zu kämpfen hatte, kehrte er wieder nach Reims zurück. Dort erklärte er unter großem Zulaufe von Schülern aus nah und fern die Schriften des Aristoteles und die lateinischen Classiker und lehrte die verschiedensten Wissenschaften. Sein Briefwechsel zeigt, daß die Wissenschaft sein Lebens-element war; sein Lieblingschriftsteller scheint Boethius (s. d. Art.) gewesen zu sein; Adalbero designirte ihn zu seinem Nachfolger. Doch erhielt nach dessen Tode (24. Juni 988), auf Betreiben des Königs Hugo Capet, Arnulf, ein natürlicher Sohn des französischen Königs Lothar, den erzbischöflichen Stuhl. Als derselbe jedoch drei Jahre später durch eine Synode in der Kirche des hl. Basolus bei Reims (17. und 18. Juni 991) wegen angeblicher Untreue gegen den König abgesetzt wurde, ward auf Wunsch Hugo's Gerbert zum Erzbischof gewählt (Bericht Gerberts über die Synode in den Mon. Germ. hist. Scriptt. III, 658—686). Des letztern bei dieser Gelegenheit abgelegtes Glaubensbekenntniß vermeidet jede Erklärung über seine Stellung zum päpstlichen Stuhle, dessen Auctorität von den französischen

Bischofen, namentlich von Arnulf von Orléans arg angegriffen wurde. Als Erzbischof hat Gerbert eine Provinzialsynode, welche alle Bischöfe des Kirchengutes zur Buße aufforderte; gegenüber manchen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der betreffenden Beschlüsse hielt eine Synode zu Metz unter Vorsth des Königs Robert von Frankreich und unter Leitung Gerberts dieselben an. Papst Johannes XV. schickte zur Erledigung der Sache den Abt Leo von St. Bonifacius zu Alegrus in Rom, welcher eine Synode der deutschen und französischen Bischöfe nach Rom berief. Auf derselben (2. Juni 995) erschien Gerbert; dieser wurde trotz seiner Verbannung (Mon. Germ. I. c. 690 sq.) bis zum 1. August suspendirt, stellte aber den Beschluß unter Befehl auf den päpstlichen Stuhl als ungesetzlich hin. Eine neue Synode zu Reims oder Sens (Concilium Causiense) am 1. Juli 995 erklärte trotz einer Rede Gerberts die Absetzung Arnulfs und seine Erhebung für unrechtmäßig (Mon. Germ. I. c. 691—693; zum Gegenst. Hefele, Conc.-Gesch. IV, 636—648). Die Einladung Otto's III. (s. d. Art.) folgte; er ließ sich Gerbert nach Magdeburg und ward sein Lehrer des jungen Königs. Mit ihm zog er über die Alpen und berichtigte der Kaiser die Abtheilung (s. d. Art.) von der vollzogenen Abtheilung. Wenn Gerbert aber vielleicht gelehrt hatte, durch den neuen Papst Gregor V. (s. d. Art.) auf die Vermittlung des Kaisers in die ehemalige Erzbischofthum, in welchem Arnulf nicht restituirt war, wiederzuhalten, so wird er erleben, daß ihm Otto zeitweilig seine Freiheit zurückgehalten, in Italien. Doch ließ ihn Gregor, indem er ihn im April 998 zum Erzbischof von Ravenna ernannte und ihm die Statthalterschaft im Exarchat und in der Landschaft Comacchio verband. Schon am 1. September hielt Gerbert eine Provinzialsynode, am 20. September desselben Jahres; auf der er theil an der römischen Synode, welche die Ehehandel des französischen Königs Robert II. Art. Frankreich IV, 1725 f.) entschied. Nach dem Tode Gregors V. (18. Februar 999) ward Gerbert auf Wunsch des Kaisers zum Papst ernannt. Er nannte sich Sylvester II. und war der erste französische Papst. Seine Laufbahn wird dargestellt in dem Hexameter: Scandit ad R. Gerbertus ad R., post papa viget R. Er längst hatte er seine papstähnliche Stellung geübt und entfaltete jetzt eine eifrige Thätigkeit namentlich gegen die Simonie und den weltlichen Wandel der Geistlichen, so daß er ein würdiger Nachfolger seines Vorgängers und Vorgänger Gregors VII. geworden ist. Er hat noch ein Sermo de informatione episcoporum (bei Migne, PP. lat. CXXXIX, 169 sqq.) hinterlassen, leicht bestimmt, die Grundzüge der von ihm beabsichtigten Reformen er sein Amt zu führen beabsichtigte. In =

igen, wie er seine früheren Ansichten geändert, stiftete Sylvester selbst die Restitution Arnulfs in Reims und über sandte ihm Ring und Stab. Inzwischen trat er auch in dem Ehehandel Norris auf und erreichte durch den Abt Abbo von Leury (s. d. Art.), daß derselbe sich von Bertha entsetzte. Stephan von Ungarn (s. d. Art.) verlieh durch Schreiben vom 27. März 1000 die Krone, ernannte ihn zum päpstlichen Vicar in sein Reich und befreite ihn durch Begründung des Metropolitansitzes in Bran (s. d. Art.) aus der kaiserlichen Abhängigkeit von Passau und Salzburg (s. d. Art.). Mit Otto III. stand Sylvester durchweg in gutem Einvernehmen und förderte seine phantastische Idee einer Universalmonarchie; damit würde auch sein Aufruf *ex persona deestatae Hierosolymas* zur Befreiung des heiligen Landes zusammenhängen, wenn dessen Recht nicht sehr begründeten Zweifeln unterläge. Jaffé I, n. 3938). Schon bald nach Sylvesters Inthronisation machte Otto, indem er leichtgläubig die sogen. Constantinische Schenkung in eine lügenhafte Fiction erklärte, dem päpstlichen Stuhle acht Grafschaften zum Geschenke, von denen mehrere schon früher zum Kirchenstaate gehört hatten (Mon. Germ. hist. Logos II, 2, 62; die Aechtheit der Ottonischen Schenkung wird vertreten u. A. von Döllinger, Kirche und Kaiser, München 1861, 502; die Unächtheit u. A. durch Wilmans, Jahrbücher des deutschen Reiches unter den sächsischen Kaisern II, 2, Bern 1840, 233—243). Ende October 1000 kam Otto III. wieder nach Rom; in seiner Gegenwart hielt Sylvester am 1. Februar 1001 eine Synode in Sachen des Stiftes Sandersheim (s. d. Art. v. 90). Bald nach derselben mußten Papst und Kaiser die aufrührerische Stadt verlassen, so daß die zweite Synode in derselben Angelegenheit am 27. December in Lodi bei Spoleto abgehalten werden mußte (über die beiden Synoden s. Hefele V, 657 f.). Wenige Wochen später starb Otto III. an den Armen des Papstes. Dieser selbst, der inzwischen in das ganz in Händen von Parteihäuptern befindliche Rom zurückgekehrt war, folgte am 12. Mai 1003 im Tode. Sylvester galt als der gelehrteste Mann seiner Zeit an der Grenze des *saeculum obscurum*, bewundert wegen seiner Kenntnisse in der Theologie, Philosophie, Mathematik, Astronomie, Naturkunde, so daß man glaubte, er stehe mit dem Teufel im Bunde (vgl. Müllers, Gerberts Bündniß mit dem Teufel, in d. Zeitschrift für histor. Theologie XIII [1843], S. 158 ff.). Auf ihn wird die Einführung der arabischen Ziffern und der Pendeluhren im Abendlande zurückgeführt (vgl. Nagel, Gerbert und die Rechenkunst des 10. Jahrhunderts, in d. Wiener Sitzungsber. XCIV [1888], 861 ff.; Weissenborn, Gerbert, Beitrag zur Kenntniß der Mathematik des Mittelalters, Berlin 1888; Derf., Zur Gesch. der Einführung der jetzigen Ziffern durch Gerbert, Berlin 1892). Von seinen erhaltenen Schriften

über die verschiedensten Gegenstände (bei Migne, PP. lat. CXXXIX, 85 sqq., und A. Olleris, Oeuvres de Gerbert pape sous le nom de Sylvestre II, Clermont et Paris 1867) sei hier noch besonders die dogmengeschichtlich wichtige Abhandlung *De corpore et sanguine Domini* erwähnt, welche früher fälschlich Heriger von Lobbes (s. d. Art.) zugeschrieben wurde. (Vgl. aus der umfangreichen Literatur über Sylvester II. außer den Bearbeitungen der deutschen Geschichte von Wilmans und Giesebrecht noch Hod, Gerbert oder Papst Silvester II., Wien 1837; Axinger, Histoire du pape Sylvestre II et de son siècle, Paris 1842; Büdinger, Ueber Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung, Rassel 1851; Olleris l. c. p. XVII—CCV; Lappe, Gerbert oder Papst Sylvester II. und seine Zeit, Berlin 1869 [Progr.]; Werner, Gerbert von Aurillac, die Kirche und Wissenschaft seiner Zeit, Wien 1878; Schultze, Papst Sylvester II. als Lehrer und Staatsmann, Hamburg 1891 [Progr.]; Derf., Die Sagen über Sylvester II., Hamburg 1893. Weitere Lit. bietet Potthast, Biblioth. hist. med. aevi I, 2. Aufl., Berlin 1896, 501 f.)

Sylvester III. nannte sich der Anfang 1044 von den Römern gegen Benedict IX. (s. d. Art.) als Gegenpapst erhobene Bischof Johann von Sabina. Schon nach 49 Tagen wurde er von Benedict vertrieben, wohnte dann aber im April 1044 einer Synode desselben bei, woraus man wohl auf seine Ausöhnung mit Benedict schließen kann. Ueber sein späteres Schicksal s. d. Art. Sutri. (Vgl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., I, Leipzig 1874, 258 ff.; Hefele, Conc.-Gesch. IV, 706 ff.; Jaffé, Regesta I, 523 sq.)

Sylvester IV. nannte sich der im November 1105 gegen Paschalis II. (s. d. Art.) während dessen Abwesenheit durch die kaiserliche Partei in Rom unter Führung des Markgrafen Werner von Ancona als Gegenpapst aufgestellte Priester Maginulf. Schon nach wenigen Tagen wurde er vertrieben; *quo transierit, ignoramus*, sagt Paschalis. Als Heinrich V. 1111 mit dem Papste wegen der Investitur (s. d. Art. Investiturstreit VI, 856 f.) in Streit gerieth, fand Maginulf sich im Lager des Königs ein; vielleicht wurde, als Paschalis den vorgeschlagenen Vertrag nicht annehmen wollte, mit dem Gegenpapste gedroht. Vor der Kaiserkrönung Heinrichs mußte Maginulf vor der Stadt seiner Würde entsagen und Paschalis Obedienz leisten. (Vgl. Mon. Germ. hist. Scriptt. V, 477 sq.; Udalricus Bamberg., bei Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. V, 235 sq.; Watterich, Vitae rom. Pontif. II, 89 sq.; Jaffé, Regesta I, 773 sq.; Hefele, Conc.-Gesch. V, 283. 312.)

[Wurm.]

Sylvester, Bernhard, s. Bernhard von Chartres; Sylvester, Franz, s. Sylvestris, Franz a; Sylvester Gonzelin, der hl., s.

Sylvestriner, Sylvester, Johannes, s. Johannes Sylvester; Sylvester Prierias, s. Prierias; Sylvester Syropulus, s. Syropulus.

Sylvesterorden oder Orden vom goldenen Sporn heißt eine von Papst Gregorius XVI. gestiftete Ordensauszeichnung. Seit undenklichen Zeiten gab es im Kirchenstaate eine Anzahl sogen. Cavaliere, welche behaupteten, ihre Genossenschaft habe das Comitat Kaiser Constantins gebildet und habe von diesem unter Bestätigung des Papstes Sylvester I. das Recht erhalten, goldene Sporen zu tragen, wobei jedes einzelne Mitglied in die Genossenschaft cooptiren könne. Den vielen Discussionen über die historische Berechtigung dieses Vorgebens machte Gregor XVI. ein Ende, indem er am 31. October 1841 den Orden des hl. Sylvesters stiftete und jedem der oben genannten Cavaliere unter Aufhebung aller von ihnen beanspruchten Privilegien das Recht vorbehielt, diese Decoration zu tragen. Der neue Orden sollte 150 Comture und 300 Ritter innerhalb des Kirchenstaates umfassen, ohne daß dem Papst verwehrt sei, im Auslande diese Auszeichnung noch weiter zu ertheilen. Als Insigne tragen die Comture ein größeres Goldkreuz am Halse, die Ritter ein kleineres auf der linken Brust. Der Orden sollte ausgezeichneten Männern verliehen werden, welcher Art auch ihr Verdienst sei; an der Spitze sollte der jedesmalige Cardinalsecretär der Breven stehen. (Vgl. Moroni LXVIII, 288 sgg.) [Kaulen.]

Sylvestriner, eine im 18. Jahrhundert entstandene Reformcongregation des Benedictinerordens, trägt ihren Namen vom hl. Sylvester Gonzelin. Dieser wurde um 1177 zu Osimo als Sprosse der Familie der Gozzolini geboren, studirte in Padua und Bologna Jurisprudenz, widmete sich hierauf dem geistlichen Stande und erhielt ein Canonikat in seiner Vaterstadt. Um 1227 zog er sich jedoch in die Grotta fucile bei Osimo zurück und erbaute 1231 auf dem Berge Fano bei Fabriano ein Klosterchen. Seinen Schülern schrieb er die Regel des hl. Benedict vor, welche nicht nur in ihrer ursprünglichen Strenge befolgt werden sollte, sondern noch in manchen Beziehungen verschärft wurde; namentlich wurde in allen Dingen die äußerste Armut zur Pflicht gemacht. Bald entstanden einige andere Klöster des „Ordens von Monte Fano“; mehrere schon bestehende unterstellten sich der Leitung des hl. Sylvesters, so daß es bei dessen Tod (26. November 1267) mindestens 11 Klöster dieser Congregation gab. Schon am 27. Juni 1247 war die Bestätigung der Congregation durch eine Bulle Innocenz' IV. erfolgt. In Rom übergaben die Canoniker von St. Peter den Sylvestrinern die Kirche des hl. Jacob in Sottimania; an deren Stelle erhielt die Congregation 1568 die Kirche St. Stephan del Cacco, welche sie noch heute besitz. Weitere Sylvestrinerklöster wurden, insbesondere in

der Mark Ancona, in Umbrien und Latium, errichtet unter den auf den heiligen Stifter folgende Ordensgeneralen Joseph della Serra S. Quirico (gest. 1268), dem sel. Bartholomäus di Campi (gest. 1298) und Dom Andrea Giacomo de Fabriano, der das Leben des heiligen Stifter's schrieb. Zur Zeit ihrer höchsten Blüte zählte die Congregation 56 Männerklöster, wovon die meisten in Italien, einige in Portugal und Brasilien gelegen waren. Derzeit existiren noch die Klöster zu Fabriano, Sasso Ferrato, Perugia, Osimo, Serra San Quirico, Rom (S. Stefano sopra Cacco), Matelica, sämmtlich in Italien. Die Zahl der Mitglieder erreicht nicht 100. Im 1662—1680 war die Congregation mit der Vallumbrosanern (s. d. Art.) vereinigt; im Jahr 1681 wurde diese Vereinigung wieder aufgehoben, worauf die Sylvestriner neue, von Alexander VII. 1690 bestätigte Constitutionen erhielten. Mehrere Heilige und Selige (der hl. Bonifilius, nach dem Bischof von Fogni, der sel. Giovanni de' Sestonne, der selige Joseph und Hugo von San S. Quirico u. A.) sind aus dieser Congregation hervorgegangen. In neuerer Zeit machten sich die Sylvestriner durch ihre Missionararbeiten im apostolischen Vicariat Colombo (Sandy) auf Hawaii (seit 1855) verdient. — Ein weiblicher Zweig der Congregation (Sylvestrinerinnen) entstand noch zu Lebzeiten des hl. Sylvesters Gonzelin in Serra S. Quirico; in der Folge behielten die Sylvestriner indeß nur die Leitung des Klosters St. Benedict in Perugia bei.

An der Spitze der Sylvestrinercongregation steht der General (Generalabt), der einen Tag zur Seite hat, an der Spitze eines jeden Klosters der Prior (oft Abt genannt). Der General hat dessen Vicar wie auch der Prior, der Leiter der Novizenmeister eines jeden einzelnen Klosters werden auf dem Generalcapitel aufgestellt, wobei sich alle vier Jahre versammelt und auf dem wirklichen und die Titularprioren, die Vicare und die Novizenmeister, der Ordenssecretär, der Generalprocurator und die beiden Generalabte als stimmberechtigte Mitglieder erscheinen. Auf dem Generalcapitel werden auch vier Titularprioren gewählt, ferner zwei Generalabte, welche in Verhinderung des Generals die Abte zu visitiren haben; endlich vier Mitglieder, welche die Beobachtung der Constitutionen beim Generalcapitel zu überwachen und die gewöhnliche Erfüllung dieser ihrer Pflicht sogleich durch den Eid zu versprechen haben. Auch der General, nach seiner Erwählung einen Schwur, die Constitutionen streng beobachten und dabei im äußersten Nothfalle dispensiren zu wollen ursprünglich waren die Generale und Prioren zu Lebenszeit gewählt; Paul III. beschloß 1547 ihre Regierungszeit auf drei, Alexander VII. 1690 auf vier Jahre. Kein Mönch kann zum Prior bestellt werden, wenn er nicht vorher Titularprior gewesen ist; keiner kann Titularprior

reden, wenn er nicht vorher Novizenmeister oder Prior war oder andere wichtige Ordensämter bekleidet hat. Die Sylvestriner beten das Benedictinerbrevier, und zwar die Matutin vom Mai bis September einschließlich um Mitternacht, im April um 1 Uhr, im März um 2 Uhr, im Dezember und Februar um 3 Uhr, im Januar um 4 Uhr. Außer dem Brevier beten sie im Chor das *Officium parvum* B. M. V., nach der Prim wird der Merheiligenlitanei eingefügt, nach der Vesper folgt eine geistliche Conferenz statt, nach der Vesper folgt eine Stunde Betrachtung. Sie essen niemals Fleisch und enthalten sich an den Freitagen und an allen denjenigen Tagen, an welchen das Jejunium beobachten (u. A. von Kreuzhöhung bis Ostern täglich), auch der Eier und Citrinen; an diesen Tagen nehmen sie nur eine geringe Mahlzeit. Auch auf Reisen sind die Sylvestriner zu ihren Fasten verpflichtet. Die Disciplin ist in jeder Woche zweimal, während der Advents- und der Fastenzeit wöchentlich viermal statt. Die Sylvestriner haben dieselbe Kleidung wie die Benedictiner, nur ist sie nicht von schwarzer, sondern von türkischblauer Farbe. Der General hat dieselbe Kleidung und trägt Mantelet und Mozzett; römischen Prälaten; er hat das Recht, Pontificalgottesdienste abzuhalten (was den Aebten der eigenen Klöster nur dreimal im Jahre innerhalb des Klosters erlaubt ist) und den Religiosen der Congregation die niederen Weihen zu erteilen. vgl. Seb. Fabrini, *Breve Chronica della aggregazione dei Monachi Silvestrini*, Carino 1618 [neu herausgegeben von P. Amatus Morosi und P. Angelus Lucantovi, Rom 1865]; *Costituzioni della congregazione di S. Benedetto di Montefano*, Rom. 1690; Hélyot, *Histoire, Hist. des ordres relig.* III, 561 ss.; *roni*, Diz. LXVI, 114 sgg. [Hrmbucher.]

Sylvestris, Franz (Silvester Franciscus), Pr., bedeutender Theologe des 16. Jahrhunderts, ward um 1474 zu Ferrara geboren und trat schon im Alter von 14 Jahren in das Mimicamerkloster seiner Vaterstadt ein. Nachher erlangte er 1516 die theologische Doctorwürde, wirkte er von 1516—1519 als Prior seines Ordens zuerst in Ferrara, dann in Bologna. Auf dem Provinzialcapitel zu Mailand wurde er 1519 zum Generalvicar der Congregatio conventuum utriusque Lombardia gewählt und bestätigt. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit fungirte er einige Jahre als Prior des Ordenscollegs zu Bologna, bis er sich am 11. Juni 1525 auf dem Generalcapitel zu Rom zum Ordensmeister der Prediger erwählt wurde. Als solcher war er unermüdetlich in der Visitation der Klöster; er besuchte die meisten Convente Italiens und Frankreichs und hatte den Plan gefaßt, nach Spanien zu gehen, um auch dort das Ordensleben zu neuerlichen zu bringen, als er vom Fieber ergriffen wurde; er starb zu Rennes am 19. September

1528 und ward in der Kirche des dortigen Klosters beigesetzt. — Franz a Sylvestris' Hauptwerk ist der monumentale Commentar zur Summa contra Gentiles des hl. Thomas von Aquin (Lyon 1567). Außerdem schrieb er Erklärungen zu verschiedenen Büchern des Aristoteles und ein Leben der seligen Osianna aus dem Dominicanerorden. Gegen Luther vertheidigte er Primat und kirchliche Einrichtungen in der Schrift *Apologia de convenientia institutorum Romanae ecclesiae cum evangelica libertate*. *Tractatus adversus Lutherum*, de hoc pessime sentientem, Romae 1525. (Vgl. Quéatif-Echard, *Scriptt. O. Pr.* II, 59 sq.) [P. von Loß O. Pr.]

Sylvius (Silvius), Franz, bedeutender scholastischer Theologe und Commentator des hl. Thomas im 17. Jahrhundert, wurde im J. 1581 zu Braine-le-Comte im Hennegau geboren. Nach Vollendung der humanistischen Studien im Collège d'Houdain zu Mons studirte er Philosophie an der Löwener Universität und ging dann nach Douai, wo er den theologischen Studien oblag und gleichzeitig im dortigen königlichen Condict Philosophie vortrug; am 9. November 1610 erlangte er zu Douai die theologische Doctorwürde. Man versprach sich so viel von der Wirksamkeit des jungen Gelehrten, daß ein verdienter Professor der Hochschule, Bartholomäus Petri, auf seinen Lehrstuhl verzichtete, um ihm Platz zu machen. Da starb am 20. September 1613 die Leuchte der Universität von Douai, der große Estius (s. d. Art.), und nun wurde Sylvius an dessen Stelle berufen. Später ward er auch (1618) zum Präses des bischöflichen Seminars und zum Canonicus an der Collegiatkirche des hl. Amatus zu Douai ernannt und nach einigen Jahren (1622) zum Decanen dieser Kirche befördert. Als solcher verah er zugleich das Amt eines Vicelanzlers der Universität zu Douai. Sylvius starb am 27. Februar 1649; die Leiche wurde in der Collegiatkirche des hl. Amatus beigesetzt, wo eine Grabchrift den Verstorbene als treuen Schüler und zuverlässigen Erklärer der heiligen Kirchenlehrer Augustinus und Thomas von Aquin rühmt. Sylvius führte ein heiligmäßiges Privatleben; gleichzeitig war er ein unerschrockener Vorkämpfer für die Lehre und die Freiheit der katholischen Kirche. Als im J. 1648 einige Löwener Theologen den Versuch machten, die Facultät von Douai für den Janenismus zu gewinnen, war es hauptsächlich Sylvius, der ihre Bemühungen vereitelte. Seine Polemik blieb übrigens stets eine durchaus edle, wie er denn überhaupt von Charakter milde und duldsam war. Den größten Ruhm hat er sich durch seinen Commentar zur Summa des hl. Thomas von Aquin erworben, dessen Vorzüge vor Allem Vollständigkeit und Klarheit sind (Ausgabe zu Douai 1620 bis 1631, 4 Bde., u. d.). Daneben verfaßte er noch verschiedene andere theologische Werke, von denen der Commentar zum Pentateuch und die

Schrift *De motione primi motoris* die bekanntesten sind. Eine Gesamtausgabe der Werke des Sylvius erschien (veranstaltet von dem Dominicaner Delbecque) zu Antwerpen 1698; sie wurde 1726 zu Venedig nachgedruckt, und diese Ausgabe gilt als die beste, obgleich auch in ihr drei kleinere Streitschriften des Sylvius gegen den Janzenismus fehlen. (Vgl. die Biographie im I. Bd. der Gesamtausgabe; Poppens, *Biblioth. Belgica* I, Brux. 1739, 309; Pacquot, *Mémoires* I, Louvain 1765, 180 sqq.; Hurter, *Nomencl. lit.* I, 2. ed., 392 sqq.) [P. von Los O. Pr.]

Symbol bezeichnet gemäß seiner Herkunft von *συμβολον* zunächst etwas Zusammengehaltenes oder Zusammengehaltenes, dann in übertragener Bedeutung sowohl das Kennzeichen einer Person oder Sache, wie auch das Sinnbild von etwas Anderem. Wie die erste der beiden letztgenannten Bedeutungen sich naturgemäß aus dem ursprünglichen Begriff entwickelte, zeigt das bei den Griechen (vgl. z. B. Platon. *Symp.* c. 16) kurzweg *συμβολον* genannte Zeichen, woran zwei Gastfreunde sich als solche erkannten. Jeder von ihnen besaß nämlich ein Stück eines in zwei Theile zerbrochenen Täfelchens (die *tossora hospitalis*) und legitimierte sich dem Andern gegenüber durch das Aneinanderpassen der beiden Stücke; indem dabei aus dem Zusammenhalten der Theile zunächst deren Zusammengehörigkeit folgte, ergab sich zugleich die Zusammengehörigkeit der beiden Gastfreunde, und so konnte das *συμβολον* auch selbst kurzweg als „Kennzeichen“ der Gastfreunde bezeichnet werden. — Andererseits verbindet sich mit dem Zusammenstellen von selbst das Vergleichen und damit die Vorstellung von der Ähnlichkeit zweier Dinge. Das „Symbol“ kann deshalb auch dazu dienen, an das ihm Ähnliche zu erinnern, die Vorstellung auf etwas Anderes überzuleiten u. dgl. So wird, namentlich da, wo durch ein Bild oder Zeichen vermöge der sich daran schließenden Ideenverbindung etwas Abstractes oder Unsinnsliches vor Augen geführt werden soll, das Symbol zum Sinnbild. Auch im theologischen Sprachgebrauch kommt das Wort „Symbol“ in beiden genannten Bedeutungen vor.

1. Symbole in der Bedeutung von „Kennzeichen, Abzeichen, Merkmale“ heißen in der Theologie zunächst bestimmte fixirte Formeln, an welchen sich alle derselben kirchlichen Gemeinschaft Angehörigen erkennen, durch deren Bekenntniß sie unter einander ein einziges Ganze bilden und sich von den außerhalb ihrer Gemeinschaft Stehenden unterscheiden. Es sind dieß die sogen. Glaubensbekenntnisse (s. d. Art.). Weiterhin nennt man auch wohl „Symbole“ die sogen. symbolischen Bücher, die Bekenntnisschriften, auf welche die verschiedenen Religionsgesellschaften ihre Anhänger verpflichteten und aus denen ihre Lehre, namentlich die Unterscheidungslehren, am reinsten entnommen werden können (s. d. Art. *Symbolische Bücher*). Die Wissenschaft, welche von den

religiösen Symbolen als Glaubensbekenntnisse und Bekenntnisschriften handelt, würde in eigentlichem Sinne „Symbolik“ heißen können; ist beschränkt der herrschende Sprachgebrauch der Bezeichnung auf eine speciellere theologische Disciplin, wie im Art. *Symbolik* zu zeigen ist.

2. Symbole in der Bedeutung von „Sinnbildern“ finden sich in der christlichen Kunst im Cultus wie in der Kunst, zur Veranschaulichung der ewigen Wahrheiten, zum Hinweis auf die verborgenen Geheimnisse des Glaubens, wie auch als Mahnungen zu religiöserthätigen Tugenden (vgl. z. B. Cyrill. Hier. *Cat. myst.* i: August. *Ep.* 55 [al. 119], 11). Die Geschichte der Symbole überhaupt beginnt mit dem Ursprung der Menschheit; denn schon die Erschaffung nach Gottes Bilde und Gleichniß (*Gen.* 1, 26) und aus Lehm der Erde (*Gen.* 2, 7; vgl. 3, 14, Eva's aus einer Rippe des Mannes (*Gen.* 2, 21) hatte ihre symbolische Bedeutung. Dem Ersten Früchte, Abel Thiere opferte, so lag dem Ursprung der Symbolisirung ihrer Berufsarten. Auch die geschichtlichen Handlungen aller Völker, wie die Götzenbilder der Heiden, blieben symbolisch. In der trassete Materialismus Oberhand gewann und im Leben der Familie wie der Gesellschaft vollzog sich fast kein wichtigeres Ereigniß als Symbol. Am reichsten ausgebildet erschien die Symbolik in dem mosaischen Cultus, wo, entsprechend dem ganzen Charakter des Alten Testaments, ein Act vorkommt, dem nicht wenig zugleich auch eine symbolische Bedeutung eigen ist. Das Christenthum übernahm viele Symbole aus der natürlichen und aus der im Alten Testamente offenbarten Religion, sowie aus den Sitten der verschiedenen Völker. Es ist aber auch selbst reich an symbolischen Handlungen (s. d. Art. *Cerimonie*), Bildern und Farben (s. d. Art. *Man* suchte und fand symbolische Handlungen in den Kirchenbauten, in Zahlen, in den Reichen der Natur und in den Beziehungen des Alten zum Neuen Testament. In der christlichen Periode und bis in's 10. Jahrhundert übernahm man die Symbole theilweise den Ueberlieferungen der Antike (vgl. Piper, *Mythologie der christlichen Kunst*, Weimar 1847), theilweise der hebräischen Schrift, besonders den Psalmen und *Exodus* wobei die allegorisch-mystischen Erklärungen der heiligen Väter maßgebend blieben. *Augustin* behauptete das Kreuz (s. d. Art.) seit der christlichen Stelle unter diesen Symbolen. *Augustin* zweites beliebtes Symbol der christlichen Kirche Christi sowohl als seiner Gläubigen, und nicht nur deshalb, weil der Herr Jesus Christus als Menschensfischer bezeichnete, sondern auch weil in den Buchstaben des Wortes *ΙΧΘΥΣ* in Anfänge der Ehrentitel des Erlösers *ΙΗΣΟΥΣ ΧΡΙΣΤΟΣ*, *ΘΕΟΥ ΥΙΟΣ*, *ΚΩΝΗΡ* und auch d. Art. *Monogramm Christi*. *Augustin* Male bildeten die altchristlichen Kirchen, Bäume, Delbäume, Weinstöcke und *Armen*.

tt ihrem Hirten, Hirsche und Lauben, den
hönig und den Pfau, Anker, Bücher und Rollen,
leintrüge, Brode und Maßlzeiten, Flüsse,
äbde und einen Berg, dem die Paradiesesflüsse
strömen, seit dem 4. Jahrhundert auch die
dangelstensymbole (vgl. d. Art. Arcandisciplin,
dangelstsbilder, Ikonographie). — Das Mittel-
ter hat viele altchristliche Symbole und Typen
sgegeben (z. B. den Fisch), andere hat es weiter
wickelt, wieder andere neu eingeführt. Die irtisch-
jottischen Mönche liebten es, in Miniaturen und
culturen die in den Palmen gebrauchten Bilder
igenfällig darzustellen (vgl. A. Goldschmidt, Der
hamisjalter in Hildesheim, Berlin 1895). Aus
m Orient kam wohl die Sitte, die Thiere und
r Leben als vielsagende Bilder zu verwerthen,
r allen den Löwen, die Schlange und den
rachen (s. d. Art.), den Phönix und den Pelikan
gl. auch Bauchert, Geschichte des Paphologus,
traßburg 1889). Die gotische Periode fand
mentlich beim Kirchenbau, den sie so sehr
kberte, allorts geistreiche Beziehungen zum
bersunlichen (vgl. Kreuzer, Der christliche Kir-
mbau, 2. Aufl., Regensburg 1860). Sie hat
ch die Kennzeichen der Heiligen systematisch
d vervollkommenet (vgl. d. Art. Ikonographie).
r ihrer Biblia pauperum (vgl. d. Art.) und im
eculum humanae salvationis hat sie das
ste gesammelt und geordnet, was die Vorzeit
er die typische und symbolische Beziehung des
ten Bundes zum Neuen gesagt hatte, in den
rien der Bilder der „Tugenden und Laster“
t sie die schon von den Griechen versuchte bil-
de Darstellung guter und böser Gemohnheiten
iter geführt. — Die Renaissance emancipirte
b von den mittelalterlichen Regeln kirchlicher
ymbolik und Ikonographie; ihr Versuch, alt-
dnische Sinnbilder neu einzuführen, mißlang
sch. Aber auch die durch das Concil von Trident
d den Catechismus Romanus geforderte Be-
nung der Dogmatik und einer gründlichen
tiefese war der mittelalterlichen Ikonographie
st günstig, die sich ja oft auf Sagen, Legenden
d Märchen stützte (vgl. Weisell, Zur Reform
e Ikonographie des Mittelalters, in d. Zeitschr.
t christliche Kunst VI [1893], 147 f.). Die in
n beiden letzten Jahrhunderten so beliebten
ablamata waren oft geistreich, aber ebenso oft
sacht und unpopulär. Heute sind von den in
n letzten Jahrhunderten angewandten Symbolen
st nur die der drei göttlichen Tugenden, der
tilan, Trauben und Aehren, das Lamm und
s Herz (s. d. Art. Herz-Jesu-Fest V, 1925 f.),
iter verbreitet. Doch werden auch die mittel-
ertlichen Symbole und ikonographischen Zeichen
eder höher geschätzt, weil sie in der That einen
ch vortrefflicher Anschauungsmittel bieten, aus
m manche Einzelheiten noch jetzt Lebenskraft
figen. (Vgl. außer der oben und im Art.
onographie angeführten Literatur noch Cahier,
racteristiques des saints dans l'art popu-

laire, Paris 1866—1868, 2 vols.; Gri-
mondard de Saint-Laurent, Guide de l'art
chrétien, Paris 1872, 6 vols.; Auber, His-
toire et Théorie du Symbolisme religieux,
Poitiers et Paris 1872, 4 vols.; Dezel,
Christliche Ikonographie, Freiburg 1894—1896,
2 Bde.) [Steph. Weisell S. J.]

Symbolik (συμβολική sc. ἐπιστήμη), eine
der theologischen Disciplinen, ist nach dem gegen-
wärtigen Sprachgebrauch zu definiren als die
wissenschaftliche Darstellung der dogmatischen Ge-
genätze zwischen den Katholiken und den durch die
sogen. Reformation entstandenen kirchlichen Ge-
meinschaften auf Grund der symbolischen Schriften
der betreffenden Confessionen. An sich hat das
Wort eine umfassendere Bedeutung, indem es
überhaupt die „Lehre von den Symbolen“ be-
zeichnet. Nach der verschiedenen Art der Symbole
(s. d. Art.) kann man von Cult- bezw. Kunst-
symbolik und Lehrsymbolik sprechen. Aber auch
die Beschränkung der Anwendung von „Sym-
bolik“ auf die letztere als „Wissenschaft von den
Bekanntnissen der verschiedenen christlichen Con-
fessionen nach allen ihren verschiedenen Seiten,
also nach Entstehung, Geschichte, besonderem Cha-
rakter und Inhalt“, genügt nach dem herrschenden
Sprachgebrauch noch nicht; denn fast allgemein
wird aus dem Bereiche der Symbolik die Betrachtung
der alten orientalischen Secten und ihrer
Differenzlehren ausgeschlossen, und von den im
16. Jahrhundert entstandenen abendländischen
Confessionen kommen nur die in deren Symbolen
präcificirten Differenzlehren in Glaubenssachen
(mit Ausschluß des Ethischen u. s. w.) zur Er-
örterung. Die orientalischen Secten in die Sym-
bolik hineinzu beziehen, wird kaum durch ein acutes
Interesse auch nur gewünscht, und zudem bietet
über deren besondere dogmatische Anschauungen
„selbst die compendiöseste Kirchengeschichte mehr
dar, als für das praktische Bedürfnis ausreicht“
(Möhler, Symbolik, 7. Aufl., Mainz 1864, 3);
die ethischen und andere Gegensätze zwischen den
verschiedenen Confessionen haben durchweg ihren
tiefsten Grund in dogmatischen Principien und
können deshalb in der Symbolik ebenfalls füglich
umgangen werden. Freilich ist nicht zu läugnen,
daß eine Symbolik im obigen Sinne, die alle con-
fessionellen Gegensätze darstellte und würdige, das
höchste Interesse in Anspruch nehmen würde, aber
zu einer solchen Symbolik ist noch nicht einmal
der Anfang gemacht. — Nach der Eingangs ge-
gebenen Definition sind in der Symbolik außer
den Katholiken nicht nur die Lutheraner und die
Calvinisten oder Reformirten, sondern auch die-
jenigen religiösen Genossenschaften zu berücksich-
tigen, welche das subjectivistische protestantische
Princip zur Grundlage haben, wenn sie auch
theilweise in der Ausbildung desselben in scharfe
Extreme zum ursprünglichen Protestantismus ge-
langt sind, also die Wiedertäufer oder Menno-
niten, die Quäker, Herrnhuter, Methodistens,

na exhibentes, Berol. 1812; 3. ed. 1830, v. G. B. Winer (s. d. Art.) mit „Comparative Darstellung des Lehrbegriffes der verschiedenen christlichen Kirchenparteien, nebst vollständigen Lehren aus den symbolischen Schriften derselben, pag. 1824, 4. Aufl. von P. Ewald 1832, hftolgt. Berechtigtes Aufsehen und eine große Bewegung rief der geistvolle Joh. Adam Möhler d. Art. sowie Knöpfler, Joh. Adam Möhler, München 1836, und A. v. Schmö, Der geistige Entwicklungsgang Möhlers, im Hist. Jahrbuch 17, 322 ff.) hervor, als er in seiner „Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren amtlichen Bekenntnisschriften“, Mainz 1832, 1. Aufl. 1839, mit Ergänzungen von J. M. Schönbauer und einem Lebensbilde Möhlers von H. Rißn, der tiefsten Ueberzeugung durchdrungen den Versuch unternahm, daß nur die katholische Lehre adäquaten Ausdruck der christlichen Wahrheit habe. Auf protestantischer Seite erschien bald eine Reihe von Gegenschriften, unter denen die allersehr scharf polemisch gehaltene von F. Chr. Baur (s. d. Art.), Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus nach den Principien und Hauptmomenten der beiden Lehrbegriffe, mit besonderer Rücksicht auf Möhlers Symbolik, Tübingen 1833, 1. Aufl. 1836, die bedeutendste war. Durch sie wurde Möhler veranlaßt, als Antwort seine neuen Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen Katholiken und Protestanten“, Mainz 1834, 1. Aufl. 1836, erscheinen zu lassen, durch welche am Hauptwerke noch eine Bereicherung zu gewinnen wurde. — Aus der großen Flut der einseitigen Literatur, unter deren Erzeugnissen keine kaum mehr als ein ephemeres Interesse beanspruchen können, möge es genügen als katholische Auctoren anzuführen: B. J. Hilgers, Symbolische Theologie oder die Lehrgegensätze des Katholicismus und Protestantismus, Bonn 1841; L. v. Stolberg, Unterricht über einige Unterchiedslehren der katholischen Kirche, herausgegeben von G. Kellermann, Münster 1842; J. Schönbauer, Populär-symbolik oder vergleichende Darstellung der Glaubensgegensätze zwischen Katholiken und Protestanten nach ihren Bekenntnisschriften, Mainz 1843, 3. Aufl. Mainz 1850, 1. u. 2. Bde.; H. J. D. Denzinger, Kritik der Vorurtheile des Herrn Professors H. W. J. Thiersch: Katholicismus und Protestantismus, Würzburg 1847; L. Schmid, Der Geist des Katholicismus oder Grundlegung der christlichen Freiheit und Kirchen, München 1861; Weninger, Katholicismus, Protestantismus und Unglaube, 1. Aufl., Mainz 1835. Von Protestanten seien genannt: Ed. Köllner, Symbolik aller christlichen Confessionen, Hamburg 1837 ff., 2 Bde.; H. E. Sueride, Allgemeine christliche Symbolik, von dem kirchlichem Standpunkte, Leipzig 1839; H. J. Thiersch, Vorlesungen über Katholicismus

und Protestantismus, Erlang. 1846, 2. Aufl. 1848; Dan. Schenkel, Das Wesen des Protestantismus, aus den Quellen des Reformationszeitalters dargestellt, Schaffh. 1846 ff., 3 Bde., 2. Aufl. 1862; A. Fahn, Das Bekenntniß der evangelischen Kirche in seinem Verhältniß zu dem der römischen und griechischen, Leipzig 1853; F. R. Matthes, Comparative Symbolik aller christlichen Confessionen, Leipzig 1854; Rud. Hofmann, Symbolik oder systematische Darstellung des symbolischen Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Kirchen und namhaften Secten, Leipzig 1857; M. Schneedenburger, Vorlesungen über die Lehrbegriffe der kleineren protestantischen Kirchenparteien, herausgegeben von R. B. Hundeshagen, Frankfurt 1863; A. Neander, Katholicismus und Protestantismus, herausgegeben von H. Meßner, Berlin 1863; J. Delitsch, Das Lehrsystem der römischen Kirche dargestellt und beleuchtet, 1. Thl., Gotha 1875; G. Plitt, Grundriß der Symbolik für Vorlesungen, Erlangen 1875, neu bearbeitet von Wiegand 1888; G. F. Dehler, Lehrbuch der Symbolik, Stuttgart 1876, 2. Aufl. 1891; W. Kohnert, Kirche, Kirchen und Secten, sammt deren Unterscheidungslehren, 2. Aufl., Leipz. 1882; R. H. G. v. Schöe, Theologische Symbolik. Aus dem Schwedischen von D. Zöckler, Gotha 1881, 3 Thle.; F. Rattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde I, Freiburg 1892; H. Schmidt, Handbuch der Symbolik oder übersichtliche Darstellung der charakteristischen Lehrunterschiede in den Bekenntnissen der beiden katholischen und der beiden reformatorischen Kirchen u. s. w., Berlin 1890; R. Graul, Die Unterscheidungslehren der verschiedenen christlichen Bekenntnisse im Lichte der heiligen Schrift, 12. Aufl., Leipzig 1891; R. Müller, Symbolik, Erlangen 1896; R. F. Közgen, Symbolik oder confessionelle Principienlehre, Gütersloh 1897. [Fechtrup.]

Symbolische Bücher, Bezeichnung für die Bekenntnisschriften, auf welche als bindende Glaubensnormen die verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften ihre Anhänger verpflichteten. Der Ausdruck findet sich zuerst auf dem Boden des orthodoxen Luthertums, von wo er allmählig in den Gebrauch der anderen Kirchenbildungen wie auch der Katholiken überging (vgl. F. Rattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde I, Freiburg 1892, 12). Demgemäß heißen „symbolische Bücher“ nicht nur die Schriften, an denen man überhaupt den wahren Christen erkennt (s. B. das Taufsymbol), sondern namentlich diejenigen, in denen der dogmatische Lehrbegriff eines Religionsvereins sich in vergleichender Darlegung einem fremden Bekenntniß gegenüber Geltung verschafft, gleichviel ob dieß in einem einzelnen Schriftstück (s. B. der Augsburger Confession) oder in authentischen Sammlungen (s. B. dem Concordienbuch) geschieht. Wie aber die Symbolik (s. d. Art. ob. Sp. 1046) nur die

Lehrgegenstände unter den christlichen Confessionen behandelt, so begreift man auch unter dem Namen „symbolische Bücher“ nur die christlichen Bekenntnisschriften, nicht diejenigen des Judenthums oder Islams. Aber auch von den christlichen können drei Klassen außer Betracht bleiben. Es sind die zuerst die Schriften der aus der patristischen Periode stammenden Secten, wie die der Armenier, Kopten, Aethiopianer, syrischen Jacobiten, Nestorianer, Thomaschriften, theils weil die Zahl ihrer Anhänger meist verschwindend klein ist, theils weil die Lehrgegenstände sich fast ausschließlich auf die Christologie beschränken. Dann sind es Glaubensschriften aller derjenigen Lehrrichtungen, welche zwar aus dem neuerungsfüchtigen Geiste der Reformation geboren sind, aber das Christenthum entweder bis zur Unkenntlichkeit entstellten (s. d. Artt. Aufklärung und Deisten) oder geradezu in heidnisches, widerchristliches Wesen verkehrt haben (s. d. Artt. Mormonen und Saint-Simon). Endlich bleiben ausgeschlossen alle Schriften der sogenannten Rationalisten, weil man beim Rationalismus, obschon er eine consequente Fortentwicklung des protestantischen Schriftprinzips enthält, weder von einer Kirchenordnung noch von eigentlichen Bekenntnisschriften reden kann. — Die äußere Form eines symbolischen Buches ist verschiedener Art; außer in Bekenntnisform (wie der des Credo) kann es entweder nach Weise einer begründenden Auseinandersetzung (z. B. der römische Catechismus), oder in lateinischer Aneinanderreihung von Fragen und Antworten (z. B. Luthers Catechismen), oder in einer Reihenfolge einzelner Artikel (wie die helvetischen Confessionen) u. dgl. abgefaßt sein. Auch die Form einer päpstlichen Constitution oder dogmatischen Bulle, bezw. einer nach Sitzungen und Canones geordneten Synode (wie beim Tridentinum und der Dordrechter Synode) thut dem Werthe und Charakter einer Symbolschrift keinerlei Abbruch, obschon die bekenntnisförmigen Auszüge daraus (z. B. die Professio fidei Tridentinae) dem strengen Begriffe eines Symbols wohl am nächsten kommen. — Die Einteilung der symbolischen Bücher in „eigentliche“ und „abgeleitete“ (vgl. Buchmann, Populärsymbolik, 3. Aufl., Mainz 1850, 2) oder nach dem Vorgange Winers (Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Kirchenparteien, 4. Aufl. von Ewald, Leipzig 1882, 9 ff.) in „Hauptschriften“ und „Schriften zweiter Ordnung“ begründet fast durchweg einen innern Wesensunterschied, insofern den Hauptschriften vermöge ihrer authentischen Abfassung und Veröffentlichung durch die officiellen Kirchenorgane (wie den Canones Tridentini) ein höherer Auctoritätswert innewohnt als den abgeleiteten (z. B. dem Catechismus Romanus), zumal wenn letztere ursprünglich von Privaten ausgingen (wie die Confessio Belgica) und erst nachträglich zu symbolischem Ansehen gelangten.

I. Die katholische Kirche besitzt außer symbolischen Hauptschriften auch symbolische Bücher zweiten Ranges, d. h. Schriften, welche von der Kirche zwar autorisirt, nicht aber feierlich sanctionirt worden sind, so daß ihnen bloß ein secundär symbolisches Ansehen zukommt. — 1. Zur Klasse der Hauptschriften gehören im Allgemeinen die feierlichen Glaubensentscheidungen, welche im Laufe der Jahrhunderte vom unfehlbaren Lehramte der Kirche ausgegangen und den Vätern aller Zeiten als verpflichtende Glaubensregeln eingeschrieben worden sind. Im Einzelnen sind in der Folge zu rechnen: a. die drei ältesten Glaubenssymbole, d. i. das apostolische, das niceniconstantinopolitanische und das athenianische Glaubensbekenntnis (s. d. Art. Glaubensbekenntnis und dazu A. Hahn, Bibliothek der Symbole, 3. Aufl., Breslau 1897; A. Dicit, Das Taufsymbol der alten Kirche nach Ursprung und Entwicklung I, Baderborn 1894). Als Ergänzung der drei Hauptsymbole sind die berühmte Symbolum Toletanum betrachtet worden, welches, 675 durch die 11. Synode zu Toledo (s. d. Art.) aufgestellt, insbesondere die Trinitätslehre in breiterer und schärferer Fassung entwickelt als das Athanasianum (s. Ditzinger, Enchiridion n. 222 sqq.). Es muß als wichtiges Stück noch das bezw. Capitulum „Firmiter credimus“ der IV. Lateransynode (1215) unter die mit primärer katholischer Auctorität umkleideten Glaubensbekenntnisse der Kirche aufgenommen werden (s. Ditzinger n. 355 sqq.). — b. Die Glaubensdefinitionen der oecumenischen Concilien sind Art. Concil III, 805 ff.), unter denen das Concil von Trident bei weitem das wichtigste ist, da es die wichtigsten Bemerkung von Wendt (Synodale in römisch-katholischen Kirche, Gotha 1880, 13) in tridentinischen Beschlüsse „die symbolische Hauptquelle des römisch-katholischen Lehrbegriffs“ ist, wie derselbe der Reformation gegenüber die charakteristische Eigenthümlichkeit ausprägte. Von den 25 Sitzungen der Synode (1545–1563) besitzen Sess. IV–VII, XIII–XIV, XVII und XXV dogmatischen Charakter. Die einschlägigen Glaubensbestimmungen, welche sich vornehmlich auf das Ansehen der Bibel, die Erbsünde, die Rechtfertigung, die Sacramente, die eucharistische Communion, die heilige Messe, das Fasten und den Ablass beziehen, zerfallen formell in das (bezw. Capitel) und Canones, von denen erst das Dogma in freier, oft umständlicher Darstellung beschreiben und begründen, letztere in kurzen Schlagätzen die häretischen Irrthümer namentlich der Reformatoren, unter Bezugnahme des Anathems verurtheilen. Nicht nur die Canones, sondern auch der Substanz der Sess. und Capitel wohnt symbolisches Ansehen an, weil das Concil selber an manchen Stellen (z. B. Sess. VI, c. 16 sub finem) seine Absicht, die verbindende Glaubensnormen darin anzufestigen, kund

abgegeben hat. Für die Gegenwart besitzt das vaticanische Concil (s. d. Art.) einschneidende Bedeutung. Von den bisher stattgehabten vier ökumenischen Stipungen weisen nur die beiden letzten *ess. III De fide cath.*; *Sess. IV De ecclesia christi*) dogmatischen Charakter auf. Die betreffenden Lehrbestimmungen, welche ebenfalls in Capitel *de Canonibus* zerfallen, richten sich in der Hauptsache gegen die Grundirrhümer der Reuzzeit und zeigen ihren Höhepunkt in der feierlichen Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit (s. d. Art.). — Sämmtliche päpstlichen Glaubensentscheidungen *ex cathedra* müssen namentlich dem Vaticanum als primäre Symbolchriften gesehen werden. Eine vollständige Aufzählung ist wegen gewisser Schwierigkeiten in der Beurtheilung der Entstehung, Lehrform und Tragweite hier der Kürze halber noch angebracht (s. eine gute historische Uebersicht bei Scheeben, *Handb. d. Dogmatik* Freiburg 1873, 266 ff.). Jedoch dürfen folgende drei Kathedralesse wegen ihrer überragenden Wichtigkeit nicht mit Stillschweigen übergangen werden: *a.* die Bulle Pius' V. *Ex omnibus hincionibus* vom 1. October 1567, welche die Sätze des Baius (s. d. Art.) als glaubenswidrig verurtheilt; *ß.* die Constitution Innocenz' X. *in occasione* vom 31. Mai 1653, worin die fünf bekannten Sätze Jansenius' des Jüngern (s. d. Art.) als häretisch verworfen werden; *γ.* die Constitution Clemens' XI. *Unigenitus* vom September 1713, welche die Verurtheilung von Propositionen des Paschasius Quesnel (s. d. Art.) ausspricht; *δ.* die Constitution Pius' VI. *scotorem fidei* vom 28. August 1794, worin die Sätze der jansenistisch-josephinischen Akerode von Pistoja (s. d. Art.) proscribirt werden; die dogmatische Bulle Pius' IX. *Ineffabilis* vom 10. December 1854, welche die unbedingte Empfängniß (s. d. Art.) zum Glaubenserkennst. — Inwieweit auch die päpstlichen Encykliken (s. d. Art. *Litterae encyclicae*) das Merkmal der Lehrunfehlbarkeit an sich tragen und nicht durch den Vorzug primär symbolischen Ansehens ausgezeichnet sind, bedürfte einer eigenen Untersuchung, die eben auf den Einzelfall sowie näheren Umstände des Lehrinhaltes und der Form Rücksicht zu nehmen hat. Dem Syllabus (s. d. Art.) kommt der Charakter eines päpstlichen Kathedralesse nicht unbestritten zu, weshalb er nicht zu den primären Symbolchriften rechnen werden kann; dagegen messen alle Theologen der den Syllabus begleitenden *Encyclica* Pius' IX. *Quanta cura* unbedingt Infallibilität.

Die sonstigen Breven und Bullen (s. d. Art.), welche in den sogen. Bullarien (s. d. Art.) gesammelt sind, gehören nicht hierher. Ein ebensovieleichtes wie übersichtliches Hilfsmittel bietet das bekannte *Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a concilio oecumenicis et summis Pontificibus emanarunt*, edidit H. Denzinger. Editio VII

aucta et emendata ab Ignatio Stahl, Wirceburgi 1895.

2. Zu den abgeleiteten oder Symbolchriften zweiter Ordnung sind folgende zu rechnen:

a. Das Tridentinische Glaubensbekenntniß, auf Grund der Beschlüsse der Tridentiner Kirchenversammlung (*Sess. XXIV, c. 13 De ref.*; *Sess. XXV, c. 2 De ref.*) durch Pius IV. im J. 1564 promulgirt und als Glaubensformel für alle diejenigen vorgeschrieben, welche ein geistliches Amt oder eine akademische Würde übernehmen (s. d. Art. Glaubensbekenntniß V, 682 ff.; dazu Mohrke, *Urkundliche Geschichte der sogen. Professio fidei Tridentinae*, Greifswald 1822). Die *Professio fidei Graecis praescripta a Gregorio XIII* (bei Denzinger n. 868 sqq.) fällt mit der tridentinischen im Wesentlichen zusammen, nur daß im Anschluß an das Concil zu Florenz (1439) die Lehrunterschiede bezüglich des Filioque, der Azymen, des Reinigungsortes und des päpstlichen Primates eigens hervorgehoben werden. Inhaltlich von beiden wenig verschieden ist ein anderes Abschwörungsformular (bei Denzinger n. 873 sqq.), welches Urban VIII. und Benedict XIV. den Orientalen vorgeschrieben haben. Unter die ebensovieleichtes wie gehässigen Fälschungen gehört das unächte Convertitenbekenntniß, welches unter dem Namen des ungarischen Fluchformulars (s. d. Art.) seit 1676 in die Welt gesetzt und von manchen protestantischen Symbolikern (z. B. Winer-Ewald, Köllner, Jilgen, Wendt) bis in die neueste Zeit als ächt vertheidigt worden ist. — *b.* Der *Römische Katechismus* (*Catechismus Romanus sive Tridentinus*), der, auf Grund eines Beschlusses des Tridentiner Concils (*Sess. XXIV, c. 7 De ref.*; *Sess. XXV*) verfaßt, unter den abgeleiteten Quellen des katholischen Lehrbegriffs eine hervorragende Stellung einnimmt. Pius IV. beauftragte zunächst vier angesehene Theologen, nämlich die beiden Erzbischöfe Leonardo Marino von Lanciano und Muzio Galini von Zara, sowie den Bischof Egidio Foscarini von Modena und den portugiesischen Dominicaner Francesco Fureiro, mit der Abfassung eines tridentinischen Katechismus unter Aufsicht dreier Cardinäle. Die ursprüngliche Ausarbeitung überwachte der hl. Karl Borromäus (s. d. Art.), die letzte Revision der Cardinal Wilhelm Sirlet (s. d. Art.). Die italienische Grundschrift wurde sodann von den berühmten Philologen Julius Poggianus und Paulus Manutius in schönes Latein übertragen und unter der Auctorität des Papstes Pius V. in lateinisch-italienischer Folio-Ausgabe gedruckt als *Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V. jussu editus*, Romae 1566. Von zahlreichen Provinzialsynoden alsbald approbirt, ward der Katechismus in Italien, Frankreich, Polen und Deutschland öffentlich eingeführt. Die meisten späteren Editionen sind lateinisch (Dillingen 1567, Antwerpen 1602 u. ö. mit Anmerkungen des

Andreas Fabricius; neuerdings Wien 1833, Mainz 1834, Breslau 1838, Leipzig 1840, Regensburg 1856, Bielefeld 1859); doch gibt es auch zahlreiche Uebersetzungen in die verschiedenen Landes Sprachen, z. B. eine deutsche zuerst von Paul Hoffmänn (Dillingen 1568), später von F. K. Nechmacher (Passau 1839) und Smets (Bielefeld 1844), endlich von Buse (Bielefeld 1859); die neueste deutsch-lateinische Ausgabe erschien zu Regensburg 1886. Inhaltlich zerfällt der römische Katechismus in engstem Anschluß an die Tridenter Glaubensbestimmungen in vier Theile: I. De symbolo apostolico; II. De sacramentis; III. De decalogo; IV. De oratione, praesertim dominica. Jedoch behandelt er auch Materien, welche, wie der päpstliche Primat und die Vorhölle, in Trident nicht zur Sprache gekommen waren, wie er andererseits die Ablasslehre übergeht, über welche das Tridentinum doch ein eigenes Decret (Sess. XXV De indulgentiis) veröffentlicht hatte. Was die Form der Darstellung betrifft, so ist dieselbe nicht, wie der Name nahelegen möchte, die catechetische, sondern ursprünglich eine laufende Auseinandersetzung und Begründung der katholischen Lehre ohne jegliche Unterbrechung. Erst in der Kölner Ausgabe von 1572 erscheinen Bücher und Capitel, in der Antwerpener von 1574 auch Fragen und Antworten. Die ganze Anlage und Ausführung ist überhaupt bloß für den catechetischen Unterricht des Religionslehrers, nicht für die Lernzwecke des Schülers berechnet (vgl. Catech. Rom. proom. q. 7). Die Frage nach dem Maße des Ansehens, das dem römischen Katechismus zukommt, erledigt sich nach den Grundsätzen der theologischen Erkenntnißlehre dahin, daß ihm zwar keine primär symbolische, wohl aber eine hohe dogmatische Auctorität innewohnt, welche ihm theils aus dem ausdrücklichen Auftrage des Tridenter Kirchenrathes, theils aus der besondern und wiederholten Approbation der Päpste, Bischöfe und Provinzialsynoden zukommt. Wenn der päpstliche Stuhl gelegentlich der Streitigkeiten De auxiliis gegen den Einwand der Jesuiten, daß der römische Katechismus zur Schlichtung der Controverse incompetent sei (vgl. E. Köllner, Symbolik der römisch-katholischen Kirche, Hamburg 1844, 188), keine amtliche Verwahrung eingelegt hat, so beweist dieß nur, daß dem Katechismus die Bedeutung einer primären Symbolschrift abgeht. Wohl aber wird der zukünftige Katechismus, den das vaticانية Concil herauszugeben beabsichtigt, die Stempel synodaler Authenticität unmittelbar an der Stirne tragen (s. d. Art. Katechismus VII, 315 f.) und darum von weit höherem symbolischen Ansehen sein als der Catechismus Romanus. Andere Katechismen dagegen, selbst der hochgeschätzte des Cardinals Bellarmin (s. d. Art.), den Clemens VIII. eigens für den Kirchenstaat vorschrieb und dem übrigen Erdkreis zum Gebrauch dringend empfahl, oder der viel bekanntere des seligen Petrus Canisius

(s. d. Art.), besitzen kein symbolisches Ansehen. Hieraus ergibt sich, wie schieß das Urtheil Beheimede's ist, der sogar die verschiedenen Tricesantekathismen den Symbolschriften der lateinischen Kirche einverleibt; wie viel später der Clausen irrt, wenn er überhaupt alle mit Genehmigung des Papstes ausgehenden Bücher zu Weiteres unter die symbolischen Urkunden der Kirche versetzt. — c. Die Confutatio Confessionis Augustanae nach der Ansicht fast aller protestantischen Symbolisten ist sie aber von einer Anzahl katholischer Theologen (Ed. Cochläus, Faber, Wimpina) per Befehl des Kaisers Karl V. verfaßt und bei der Augsburger Reichstage am 3. August 1530 in deutscher Sprache vorgelesen worden ist (s. d. Art. Augsburger Confession; dazu Hase, Libri symbolici ecclesiae evangelicae I, Lipsiae 1827, p. LXXIV sqq.; Fieder, Die Confutatio der Augsburger Bekenntnisse, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte, Leipz. 1891; Kolbe, Die Augsburger Confession, Göttingen 1896, 140 ff.), aber mit kirchlicher Beglaubigung oder Gutheißung versehen hat, so geht ihr der Charakter eines symbolischen Buches ab, so sehr sie das Glaubensbekenntnis der Kirche widerspiegeln mag. — Die Confessio hat es, d. gewisse, vom Papste sanctionirt ist, turgische Bücher, namentlich das Missale (s. d. Art.), als authentische Glaubensquellen gelten zu lassen (vgl. Röcher, Bened. man die Glaubenslehre der Katholiken aus den liturgischen Büchern beurtheilen kann, Paderborn 1747); doch darf man dieß aber nicht als Guerdie (Allg. christl. Symbolik, 3. Aufl. Leipzig 1861, 142) auch auf das römische Breviarium (s. d. Art.) ausdehnen. (Vgl. noch J. Tr. L. De Libri symbolici ecclesiae rom.-cathol., Venedig 1835—1836; F. G. Streitwolf et R. E. De Libri symbolici ecclesiae catholicae conjunctae atque notis, prolegomenis inchoatis que instructi, Gott. 1846, 2 voll., und die Art. Symbolik ob. 1048 ausgeführte Literatur.)

II. Die griechisch-schismatische oder, wie sie selber sich nennt, „orthodoxe anatolische“ Kirche besitzt ebenfalls Symbolschriften ersten Ranges, obgleich es zu einer so strengen Symbolherrschafft wie im Abendlande bei ihr nicht gekommen ist (vgl. W. Gaf, Symbolik der griechischen Kirche, Berlin 1872, 87). In der Zweigung der anatolischen Kirche in griechische Nationalkirchen (die vier Patriarchate in Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem) die Kirche von Hellas, die serbische und die bulgarische Kirche, das bulgarische Exarchat, die russische Staatskirche) braucht hier keine Erwähnung nur in die kirchliche Verfassung, nicht in die Lehre und den Cultus einen unheilvollen Einfluß gebracht hat (s. d. Art. Griechische Kirche I, 1234 ff.). — 1. Was die symbolischen Schriften der griechischen Kirche betrifft, so ist sie zunächst mit der römisch-katholischen Kirche

mentwegt am nicäno-constantinopolitanischen Symbolum, nicht aber am Athanasianum fest, und bekennt sich ebenso zu den ersten sieben oecumenischen Synoden. Als wesentliche Ergänzung es fünften und sechsten allgemeinen Concils ist ihr die trullanische Synode vom Jahre 692, welche von Rom niemals als rechtmäßig anerkannt worden ist (s. d. Art. Constantinopel III, 020). Die seit dem Photianischen Schisma gew. seit und mit dem achten allgemeinen Concil von Constantinopel (869) gefeierten Synoden, namentlich die abendländischen, weist die griechische Kirche ebenso lebenschäftlich zurück, wie das Symbolum Quicunquo, den päpstlichen Primat und den Zusatz Filioque. Insofern sie doch mit den Katholiken in gemeinschaftlicher Konstitution gegen den Protestantismus neben der heiligen Schrift auch die Tradition (ἱερὰ κἀὶ παράδοσις) als ebenbürtige Glaubensquelle annimmt, verdrängt sich der biblisch geübte und in lebendiger Ueberlieferung fortgesetzte Kirchenglaube naturgemäß im kirchentlich fixirten Glaubenssymbol. Als solches figurirt aber, was älteren Darstellungen gegenüber vorzuziehen, Guericke hervorgehoben zu werden verdient, nicht so sehr das apostolische Glaubensbekenntniß, von welchem noch 1489 der berühmte Erzbischof Marcus Eugenicius (s. d. Art.) in Ormuz erklärte: ἡμεῖς οὐτε ἔχομεν οὐτε εἶδομεν πύλον ἀποστόλων (vgl. Saß 115 ff.), als vielmehr das constantinopolitanische Symbolum von 381, welches nach Ansicht der Griechen zu ca. 825 „grundgelegt“ und von den folgenden 4 Synoden lediglich „bestätigt“ worden sei (s. d. Art. Schiefe dieser Auffassung vgl. E. F. Müller, Symbolik, Erlangen u. Leipzig 1896, ff.). Das nicänische Glaubensbekenntniß in angeblich erweiterten Fassung von 381 gilt den Griechen geradezu als die unantastbare und abschließliche Grundnorm ihres ganzen Glaubens, als τὸ ἱερώτατον σύμβολον, das alle „zweiundsiebzig Artikel“ in ebenso abschließender wie unveränderlicher Form umfaßt. „Das nicänische Symbol ist das Kleinod des Glaubens, die kurze doch erschöpfende Zusammenfassung des Lehralters. Seine Schriftzeichen werden den Gedächtnissen der höchsten geistlichen Würdenträger in goldener Kette eingewebt. In seiner Recitation gipfelt Gottesdienst, die große Glocke des Kremls während der Vorlesung, welche auch bei der Taufe des Jaren in Gegenwart des Volkes ertönt. Daher auch die allgemeine Bekanntheit mit dem Wortlaut. Kleine Gemälde haben Zweck, den Inhalt der einzelnen Artikel zu veranschaulichen“ (Saß 119). Diese centrale Bedeutung des fast abergläubisch verehrten Glaubensbekenntnisses darf über den jetzt zur Besprechung kommenden Schriften zweiten Ranges nicht vergessen werden.

Unter den abgeleiteten Symbolschriften griechischer Kirche ragen hervor: a. Die Constantinopolitanische. II 2 Aufl.

fessio Gennadii, d. h. die Confessionschrift, welche der Patriarch Gennadius II. (s. d. Art.) nach dem Falle Constantinopels (1453) dem türkischen Sultan Mahmud II. überreichte. — b. Die sogen. Confessio orthodoxa des Petrus Mogilas, welche ihre Entstehung den calvinistischen Umtrieben des Cyrillus Lucaris (s. d. Art.) verdankt. Genauerer darüber s. im Art. Mogilas. — c. Die Confessio Dosithoi, eine gegen die vorgenannte um 30 Jahre jüngere Bekenntnisschrift, welche, vom Patriarchen Dosithus auf der Synode von Jerusalem 1672 im Namen der orientalischen Kirche aufgesetzt und zu den Synodalacten genommen, alsbald symbolisches Ansehen in der griechischen Welt gewann. Als nämlich der reformirte Prediger Jean Claude (s. d. Art.) in seinem Streit mit Nicole und Anton Arnauld (s. d. Art.) über Eucharistie und Transsubstantiation die Stirne hatte, sich zu Gunsten seiner Häresien auf die Confessionschrift des Cyrillus Lucaris als auf ein griechisches Glaubenszeugniß zu berufen, versammelte Dosithus 1672, um solchem Unfug zu steuern, eine stark besuchte Synode in Jerusalem oder vielmehr Bethlehem (daher auch Synodus Bethlehemitica genannt). Der Patriarch beabsichtigte gegenüber den Annahmen des Calvinismus ein ebenso klares und unzweideutiges Zeugniß des altüberbrachten Glaubens hinzustellen (s. d. Art. Jerusalem VI, 1859 f.), wie einst der Patriarch Jeremias II. (s. d. Art.) denselben Glauben gegen die Anfechtungen der lutherischen Theologen von Tübingen während der Jahre 1576—1581 gewahrt hatte (s. d. Art. Martin Crusius III, 1210 ff. u. Saß 45 ff.). Die Acten von Jerusalem mit ihren 68 Unterschriften tragen die bezeichnende Aufschrift „Schild der Orthodogie“ (Ἄσπις ὀρθοδοξίας) und zerfallen in zwei Theile. Im ersten findet sich unter starken Ausfällen gegen die „unverschämten Calviner“ eine geharnischte Verurtheilung des Cyrillus Lucaris, im zweiten aber das dem Cyrillus Lucaris auf's Genauere nachgebildete, ebenfalls in 18 Abschnitte und 4 Quästionen eingetheilte Glaubensbekenntniß, dessen Lehrinhalt bezüglich der Schriftauctorität, der Verdienlichkeit guter Werke, der Prädestination, der Siebenzahl der Sacramente, der wirklichen Gegenwart, der Bilderverehrung u. dgl. mit dem katholischen Lehrbegriff so auffallend übereinstimmt, daß das Bekenntniß und die Synode bei Protestanten vielfach in den Verdacht des „Latinitärens“ gekommen sind. Allein „in allen Hauptfragen muß diese Urkunde als Ausdruck der griechisch-orientalischen Ueberlieferung betrachtet werden und sie nimmt in der Zahl dieser Zeugnisse eine wichtige Stelle ein“ (Saß 88). — d. Fälschlich unter die symbolischen Schriften gezählt wird das „Bekenntniß des Metrophanes Kritopulos“ (s. d. Art.), eine bloße Privatchrift (vgl. F. Rattenbusch I, 305). Auch das protestantisirende neuere „Glaubensbekenntniß des Philaret“, Metropolit von

Moskau (gest. 1868), abgedruckt bei Pinkerton, Russia or miscellaneous observations on the past and present state of that country and its inhabitants, London 1838, verdient hier nur deshalb vorübergehende Erwähnung, weil desselben Mannes „Katechismus der orthodox-katholischen orientalischen Kirche“ bis zur Stunde in Rußland das höchste Ansehen genießt und, vom heiligen Synod selber „durchgesehen und gebilligt“, in etwa 100 Auflagen verbreitet ist. In erster Linie für den russischen Clerus bestimmt, schließt sich der Katechismus in der Anlage genau an die Confessio orthodoxa des Petrus Mogilas (s. ob.) an und ist mit Citaten aus der Bibel und den Werken des hl. Johannes von Damascus gespickt. Von bitterer Polemik gegen den Katholicismus und starker Neigung zu bedenklischen Zugeständnissen an den Protestantismus zeugt die etwas ältere, weitverbreitete katechetische Confessionschrift des Metropolitens Platon von Moskau (gest. 1812), die den Titel führt: „Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Paul Petrowitsch“, Riga 1770 u. d. — Am reinsten und unversäultesten bleibt solchen zerstörenden Bestrebungen gegenüber die griechische Traditionslehre erhalten und verkörpert in der Liturgie, weßwegen — a. die liturgischen Bücher (Euchologium und Horologium) für den Symboliker bis zur Stunde zu den wichtigsten und authentischsten Fundgruben gehören. (Vgl. noch J. C. Meşoloras, Συμβολικὴ τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας I: τὰ συμβολικὰ βιβλία, Athen 1888 und die weitere bei Gaß 87 und F. Rattenbusch I, 285 f. angegebene Literatur.)

III. Der Protestantismus hält heute kaum noch die Verpflichtung auf eines seiner alten Symbole aufrecht, er hat sich vielmehr auf das abstracte Princip der Reformation zurückgezogen, welches innerlich in der freien Forschung, äußerlich im Protest gegen Rom gipfelt. Die nachstehende Aufzählung der symbolischen Bücher besitzt darum fast nur mehr einen historischen Werth und gewährt einen Einblick in die Vergangenheit, nicht in die Gegenwart. Aber auch schon der Anfang des Protestantismus hat fast ebenso viele symbolische Bücher entstehen sehen, als sich der Reihe nach Secten bildeten. In erster Linie kommen die zwei Hauptconfessionen, nämlich die evangelisch-lutherische und die zwingli-calvinische (reformirte) Kirche, in Betracht. — 1. Die Lutheraner erkannten ehemals, wie aus dem Concordienbuch erhellt, in Gemeinschaft mit den Katholiken — a. die drei ältesten Glaubenssymbole als verbindende Glaubensregel an. Neuestens freilich verlangt die freiere Theologie immer ungeflümmter und dringlicher die Aufhebung jedes Symbolzwanges. Gelegentlich der Amtsentsetzung des württembergischen Pfarrers Schrempf entbrannte 1892 ein heftiger Kampf um das Apostolicum,

bis die gesetzliche Einführung der neuen Agende für die preussische Landeskirche am 14. Januar 1894 den tiefgehenden Zwiespalt nicht nur nicht beseitigte, aber äußerlich zum vorläufigen Schlimmen brachte (s. d. Art. Protestantismus I, 511 f.) — Hand in Hand mit der Anerkennung der „Symbola“ geht oder ging bei den Lutheranern b. die Reception der sechs ersten öumenischen Synoden; sie verwerfen die siebente Concil von Nicäa 787 wegen ihrer „widerbiblischen Beschlüsse für den Bekenntnis“, wie denn „die lutherische Kirche gleichwohl in den nachfolgenden gehaltenen papiristischen Synoden nichts mehr wissen will“ (Guericke 94). — c. Die symbolische Schriften der Lutheraner im Gegensatz zur katholischen Kirche erscheinen dem e. Augsburger Confession und dem B. Logie, über deren Entstehungsgeschichte und symbolische Bedeutung der betreffende Art. zu vergleichen ist, und — d. die schmalkaldischen Artikel, so recht als „eigentliche Oppositionschrift gegen die römische Kirche“ (Guericke) zu faßt und in der Concordienformel ausdrücklich symbolisches Buch bezeichnet. Römum hatte Paul III. im Juli 1536 das Augustiner allgemeine Concil für den 28. Mai 1537 ab Mantua ausgeschrieben, als Luther im Auftrag des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich die Schrift ausarbeitete, welche nach der vorläufigen Billigung durch Amsdorf, Agricola und Eckhard (s. d. Art.) im Januar 1537 die sechsundzwanzig Stände im Februar desselben Jahres zu den Convente in Schmalkalden zusammenkamen, bei dem Luther das Schriftstück mit und ließ es unter dem Namen der schmalkaldischen Artikel von dem sächsischen Theologen (in frequentissimo conventu) feierlich unterzeichnen. Es ist nicht nur eine schroffe Botschaftschrift, sondern zugleich eine grobe Schmähschrift wider den Papst, der als „der rechte Endchrist oder Bismarck“ hingestellt wird. Die Urkunde zerfällt in zwei Theile, die ihrerseits wieder in Artikel (gegen 28) eingetheilt sind. Im ersten Theile (Summis articulis divinae majestatis) wird die Trinitätslehre und die Christologie, worin die Lutheraner mit den Katholiken übereinstimmen, erörtert (4 Artikel). Der zweite Theil (De articulis, qui officiam et opus Jesu Christi redemptionem [= justificationem] respiciunt) behandelt die Rechtfertigung durch den Glauben, die Messe, die Heiligensacramente, die Vollgewalt des Papstes (4 Artikel). Der dritte Theil endlich (De articulis, de quibus potuerimus cum doctis et prudentibus viris christiani fidei et doctrinae concordiam habere) zählt die Lehrstücke auf, bezüglich welcher die Verständigung nicht absolut ausgeschlossen ist. Doch bekennet Luther zum Schluß ausdrücklich: „Dies sind die Artikel, darauf ich stehen und fallen will bis in meinen Tod, ob Gott will, und weiß darin nichts zu ändern oder nachzulassen.“

ill aber jemand etwas nachgeben, der thue es
 sein Gewissen." Von dieser Freiheit Gebrauch
 machend, milderte Melancthon (s. d. Art.) den
 apfartikel durch den Beisatz: „Vom Papsie
 er halte ich: So er das Evangelium wollte zu-
 lassen, daß ihm um Friedens und gemeiner Einig-
 willen . . . seine Superiorität über die Bischöfe,
 er sonst hat, iure humano auch von uns zu-
 lassen sei.“ Um sich jedoch vom Verdachte papi-
 scher Sympathien, in den er hierdurch gerathen
 zu werden, gründlich zu reinigen, verfaßte er auf Wunsch
 der Theologen einen zweigliedrigen Tractat über
 das Primat des Papsies und die Jurisdiction der
 Bischöfe, worin er dem Papsie in ungeschminkter
 Sprache sein Antichristenthum und sein Sünden-
 schiff vorhält und die rechtliche Gleichheit zwischen
 Bischöfen und Pastoren“ nach göttlichem Rechte
 beweisen sucht. Diese Schrift Melancthons,
 seit 1555 in unläßlicher Verbindung mit den
 schmaldischen Artikeln erscheint, erhielt durch
 die Unterschrift der in Schmalcalden noch an-
 wesenden Theologen, sowie später durch die fürst-
 liche Rectification ebenfalls symbolisches An-
 sehen. — Auch die beiden Katechismen
 Luthers, der große und kleine, erscheinen von
 Anfang an mit symbolischer Auctorität umkleidet,
 sind weniger kraft ausdrücklicher Reception,
 durch stillschweigende Uebereinkunft. Erst die
 Concordienformel erklärt: *Profitemur publice,*
et etiam amplecti minorem et maiorem D.
theri catechismos (Epitome). Beide wur-
 den 1529 verfaßt; doch ging der größere der
 kleine nach dem Kleinern voraus. Letzterer ist für
 Kinder- und Volksunterricht, ersterer für
 Prediger und Prediger bestimmt. Die innere
 Anlage ist in beiden gleich; jeder zerfällt in fünf
 Abschnitte: Delalog, apostolisches Symbolum,
 Katechismus, Unterricht von der Taufe und vom
 Abendmahl. Die schon in der zweiten Ausgabe
 des *Catechismus maior* (1529) vorkommende
 Warnung zur Beichte“, über deren Herkunft
 Luthers Feder gelehrter Streit herrscht, ging
 in die authentische Sammlung des
 Concordienbuches über, ebenso wenig das schon um
 1530 auftauchende sogen. „sechste Hauptstück vom
 Reichtum der Schlüssel“, welches wahrscheinlich nicht
 von Luther, sondern von Johann Brenz (s. d. Art.)
 herrührt (vgl. Buchwald, Die Entstehung der Kate-
 chismen Luthers und die Grundlage des großen
 Katechismus, Leipzig 1894). — f. Die Conco-
 rdienformel, der „symbolische Schlüsselstein und
 verbindlicher Hinficht das Hauptbekenntnis der
 protestantischen Kirche“ (Guericke), verfolgte den Zweck,
 die lutherische Lehre unter gewaltfamer Aus-
 sprengung aller kryptocalvinistischen und philippin-
 schen Irrlehren wiederherzustellen und namentlich
 die lutherische Abendmahls- und Ubiquitätslehre
 zum Siege zu verhelfen. Alenthalben, insbeson-
 dere in Sachsen, war die lutherische Kirche durch
 die an ihrem Lebensmark zehrenden Krypto-
 calvinismus (s. d. Art. Kryptocalvinisten VII,

1284 ff.) innerlich geschwächt und auch äußerlich
 durch das widerliche Gezänd der Theologen unter
 einander fast an den Rand des Verderbens ge-
 bracht (s. d. Art. *Corpus doctrinae*; Joh. Janßen,
 Gesch. des deutschen Volkes IV [1885], 483 ff.).
 Diesem trostlosen Zustande beschloß der Kurfürst
 August von Sachsen „durch fürsüßliches Dictum“
 ein Ende zu machen. Zu dem Zwecke veranstaltete
 er unter dem Vorwissen der vornehmsten protestan-
 tischen Fürsten einen Theologenconvent in Torgau
 1576, auf welchem Jacob Andrea, Martin
 Chemnitz, David Chyträus, Andreas Musculus
 (s. d. Art.) und Wolfgang Rörner eine Einigungs-
 formel aufsetzten, welche in dieser Gestalt den
 Namen des „Torgischen Buches“ führt.
 Die Grundschrift wurde sodann durch die interes-
 sirten Fürsten an die Theologen zur Begutachtung
 versandt und nach Einlauf der Censuren im Kloster
 Bergen bei Magdeburg 1577 durch die vorhin
 genannten Theologen, denen sich noch Selnecker
 zugesellte, einer gründlichen Revision unterzogen,
 die sich besonders auf die Artikel von der Erbsünde
 und der Willensfreiheit bezog. Vom Entstehungs-
 orte hieß diese abschließende Redaction das „Ver-
 gisches Buch“, von ihrem Zweck die „Concordien-
 formel“. Sache der Fürsten war es, derselben in
 ihren Ländern Anerkennung zu erzwingen, ein
 Unternehmen, bei welchem sich die Kurfürsten
 August von Sachsen und Johann Georg von
 Brandenburg besonders hervorthaten. Die Con-
 cordienformel umfaßt zwei Haupttheile: die Epi-
 tome und die *Solida declaratio*. In ersterer
 wird der lutherische Lehrbegriff auszüglich in
 knapper Form, in letzterer aber ausführlich mit
 Belegstellen aus Luthers Schriften unter steter
 Widerlegung Calvins und Melancthons in elf
 Artikeln dargestellt, namentlich die Lehre von der
 Erbsünde, der Willensfreiheit, der Rechtfertig-
 ung, der Ubiquität der Menschheit Christi und
 der *Idiomcommunication*. Formell ist die Dar-
 legung so eingerichtet, daß zuerst der Streit-
 punkt präcisirt, sodann der lutherische Lehrbegriff
 aufgestellt (*Affirmativa*) und zuletzt die ent-
 gegenstehende Lehre widerlegt wird (*Negativa*).
 In einem zwölften Schlussartikel werden diejenigen
 Secten kurz abgefertigt (Wiedertäufer, Schwent-
 feldianer, Antitrinitarier), welche niemals der
 Augsburger Confession beigetreten sind, und das
 Ganze wird schließlich mit einem Anhang von
 „Zeugnissen heiliger Schrift und der alten reinen
 Kirchenlehrer“ beschlossen. Die Grundsprache war
 deutsch; Osiander übersezte die Formel in's La-
 teinische, und so ging sie später in das Con-
 cordienbuch über (vgl. E. F. Göschel, Die Con-
 cordienformel nach ihrer Geschichte, Lehre und
 kirchlichen Bedeutung, Leipzig 1858; Herzogs
 Realencyclopädie für protestantische Theologie
 VIII, 2. Aufl., 176 ff.). — In Kursachsen ge-
 langten zeitweilig auch die 1592 zur Ausrottung
 des Calvinismus erlassenen 4 Visitationen-
 artikel zu symbolischem Ansehen; nach dem

Sturze des calvinistrenden Ranzlers Nicolaus Krell (s. d. Art. Kryptocalvinisten VII, 1237) mußten sie von allen Kirchen- und Staatsdienern beschworen werden. — g. Sämmtliche bisher genannten Schriften wurden auf dem Convent zu Jüterbogk 1579 zu einer authentischen Sammlung vereinigt, welche den Titel Concordienbuch (Liber concordiae) führt. Dasselbe wurde am 50. Jahrestage der feierlichen Ueberreichung der Augsburger Confession auf Geheiß des sächsischen Kurfürsten August 1580 zu Dresden unter großem Pomp veröffentlicht und durch die feierliche Unterzeichnung vieler Fürsten und Städte als Codex symbolicus der Lutheraner bestätigt (s. d. Art. Corpus doctrinae III, 1115 f.). Vielmal in der Folge aufgelegt, erschien es zuletzt in kritischer Bearbeitung von J. L. Müller (Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 6. Aufl., Gütersloh 1886). Ueber den kirchlichen Werth des Concordienbuches in der Gegenwart gesteht neuestens Rattenbusch (a. a. O. I, 18): „Falls die Confessionskunde das Wesen des lutherischen Protestantismus von vornherein und ausschließlich unter dem Schwingel des Concordienbuches darstellt, so orientirt sie im Grunde keine Gruppe desselben in der Gegenwart mehr richtig über ihre Principien, es sei denn die sogen. Misfouirer. So wie die Concordia als Norm etabliert worden, gilt sie außerhalb dieses amerikanischen Kreises nirgends mehr, und auch dort nur unter einer abstracten Wiederbelebung ihrer Auctorität.“ (Vgl. noch J. G. Walch, Introductio in libros ecclesiae lutheranae symbolicos, Jenae 1732; J. S. Semler, Apparatus ad libros symbolicos ecclesiae lutheranae, Halis 1775; E. Köllner, Symbolik der lutherischen Kirche, Hamburg 1837; F. Francke, Libri symbolici ecclesiae lutheranae, Lipsiae 1846—1848, 3 partes. Aeltere Literatur vgl. Feuerlin-Biederer, Bibliotheca symbolica evangelica lutherana, Norimbergae 1768, 2 voll.)

2. Die reformirte Kirche, wenn man überhaupt von einer solchen in der Einzah! sprechen darf, geht in eine Vielheit von fast unzähligen Landeskirchen und Einzelbekenntnissen auseinander. Nicht im Symbol, sondern im „Geiste Christi“ sucht sie ihre Einheit, und nicht einmal die drei alten Glaubenssymbole, über die Calvin wegwerfende, ja schmähende Ausdrücke fallen ließ, werden von allen reformirten Kirchen als bindende Glaubensschriften anerkannt. Da jedes Land, in welchem die Reformirten Fuß faßten, seine eigenen Confessionsurkunden besitzt, so ist eine Aufzählung oder Beschreibung derselben im Einzelnen fast zur Unmöglichkeit geworden (vgl. Guericke 150 ff.). Im Allgemeinen unterscheidet man zunächst: a. vorcalvinische Symbole, besonders die Tetrapolitana (1530), die Zwingli'schen Glaubensbekenntnisse (1530), die Basler Confession (1534) und die erste schweizerische Confession (1536; vgl. das

Nähere im Art. Confessio III, 867 ff.); — b. nachcalvinische symbolische Schriften, welche wieder in schweizerische und außerschweizerische zerfallen. Zu ersteren gehören: der Consensus Tigurinus (1549), der Consensus Genevensis (1554), die zweite schweizerische Confession (1566), die zweite Basler Confession (1647), die Formula Consensus Helveticae (1675). Unter den Einflüsse der calvinischen Lehre entstanden auch in der Schweiz besonders folgende landeskirchliche Confessionen: die Confessio Hungarica (1528), die Confessio Gallicana oder Confessio des églises reformées de France (1559), die Confessio Scotica s. Scoticana (1560), die Confessio Belgica (1561), der Consensus consiliarum reformatarum majoris et minoris Poloniae (1570), die Confessio Marchica (1614) (Vgl. für die meisten dieser Bekenntnisse auch d. Art. Confessio III, 873 ff., und E. L. Müller 393—426). — c. Der Heidelberger Katechismus (Catechismus Palatinus) ist in seiner Doppelseigenschaft als Lehr- und Bekenntnisschrift ohne allen Zweifel wie das bedeutendste so auch das verbreitetste Symbol der reformirten Kirchen dar. Kay Göbel (Gesch. des christl. Lebens I, Koblenz 1849, 392) rühmt ihn mit „Der Heidelberger Katechismus hat lutherische Innigkeit, melanchthonische Klarheit, protestantische Einfachheit und calvinisches Feuer in sich eingeschmolzen.“ In lebendiger Sprache, warmem Tone und geschickter Methode von den beiden Heidelberger Theologen Zacharias Ursinus und Kaspar Olevianus (s. d. Art.) auf Befehl des pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. 1563 verfaßt, ward der Katechismus 1563 im Namen des Landesfürsten in deutscher und lateinischer Sprache zu Heidelberg gedruckt und in allen Kirchen und Schulen der Pfalz gesetzlich eingeführt. Durch die feierliche Bestätigung seines Lehrinhalts durch die Dordrechter Synode (1619; s. d. Art.), kam durch seine Reception in vielen außerschweizerischen Kirchen eroberte er sich rasch eine quasi-universalistische Auctorität. In calvinistischem Geiste geschieden zerfällt er sachlich in drei Hauptstücke: Von der Natur des Menschen, von der Erlösung, von der Dankbarkeit für die Erlösung. Der ganze Katechismus ist in 129 Fragen und Antworten untergeordnet, welche auf die 52 Sonntage des Kirchenjahres vertheilt sind; die 80. Frage über „den Inhalt des Abendmahls von der päpstlichen Messe“ wird letztere als eine „vermalebete Abgötterei“ erklärt und, fehlt in manchen Ausgaben. Neuer Euth erschienen zu Neuwied (1832), Duisburg (1844), Gütersloh (1861) und in correcter Uebersetzung der editio princeps durch H. Wolters zu Bonn (1864); die neueste kritische Ausgabe ist die von M. A. Gooszen, De Heidelbergensibus Catechismus, textus receptus, Leiden 1890. (Vgl. Deaton, Der Heidelberger Katechismus als Bekenntnissbuch, 2. Aufl., Wiesbaden 1883.) — d. Die Beschlüsse der Dordrechter Synode (1619)

1619), welche in Folge ihrer Anerkennung die reformirten Kirchen der Niederlande, als Schweiz, Frankreich und der englischen ritaner ein allgemeineres symbolisches Ansehen gaben, s. d. betr. Art. (Vgl. noch Corpus et ntagma confessionum fidei, quae in di- rnis regnis et nationibus ecclesiarum no- ne fuerunt authentice editae, 2. ed., Ge- rae 1654; J. C. A. Augusti, Corpus librorum mbolicorum, qui in ecclesia Reformatorum toritatem publicam obtinuerunt, 2. ed., peise 1846; H. A. Niemeyer, Collectio nfectionum in ecclesiis reformatis publi- arum cum Appendice, qua continentur ritanorum libri symbolici, Lipsiae 1840; Ehrard, Das einhellige Bekenntniß der refor- irten Kirche aller Länder, Barmen 1887.)

IV. Die englische Kirche, in ihrem Lehren und Cultus ein seltsames Gemisch von latho- schen, lutherischen und calvinischen Bestandtheilen, ist, wie ihre eigene Geschichte (s. d. Art. Eng- id), so auch ihre eigenthümlichen Symbol- risten. Ueber die Bekenntnißschriften der sogen. glicanischen Episcopalkirche s. d. Art. Hochkirche I, 77 ff. Als Frucht der mächtigen puritanischen wegung des 17. Jahrhunderts ist das sogen. Westminster-Glaubensbekenntniß (The West- inster Confession of Faith) zu betrachten, e der am sorgfältigsten ausgearbeiteten Con- fessionschriften. Von der fünf Jahre lang tagen- n Westminster Assembly (1643—1648) in 2 Kapiteln aufgestellt, wurde dieselbe 1647 dem angen Parlament zur Annahme vorgelegt, ver- ochte sich aber gegenüber dem herrschenden Epi- palssystem in England niemals gefällige An- kennung zu sichern, während sie in Schottland (s. d. Art.) seit 1649 als agreeable to the ord of God and in nothing contrary to is received doctrine, worship, discipline ad government of this Kirk ein so hohes mbolisches Ansehen gewann, daß sie die ältere onfessio Scotica (s. d. Art. Confessio III, 878) n John Knox gänzlich verdrängte und ihren atz auch noch 1690 behauptete, als der Pres- yterianismus (s. d. Art. Presbyterianer X, 358) i Schottland den endgültigen Sieg davontrug. ie wanderte als symbolisches Buch mit zu den hrreichen presbyterianischen Tochterkirchen in die rikanischen Kolonien, namentlich Nordamerika und Australien. Auf Grund des Westminster-Bekennt- nißes hat sich der calvinistische Presbyterianismus es ganzen Erdkreises seit 1875 zusammengeschlossen r der Alliance of the reformed Churches olding the Presbyterian System. (Vgl. latherington, The History of the West- inster Assembly, 4. ed., Edinburgh 1878; i. s. R. Müller 426—433.)

V. Die kleineren Secten des Protestan- tismus haben sich vielfach ihre eigenen Symbole erschaffen und erweisen deshalb eine gesonderte trachtung. — 1. Ueber die Arminianer

oder Remonstranten und deren symbolische Bücher s. d. Art. Arminius. — 2. Die Mennoniten, Abkömmlinge der Wiedertäufer (s. d. Art. Menno und A. Brons, Ursprung, Entwicklung und Schid- sale der Mennoniten, 2. Aufl., Norden 1891), offenbaren ebenso tiefgehende Uneinigkeit in ihren Lehrmeinungen wie reiche Mannigfaltigkeit in ihren Symbolschriften, von denen keine sich all- gemeine Geltung zu verschaffen vermochte. Die äußerst umfangreiche symbolische Literatur ge- währt das Bild trauriger Zerspaltung und rascher Veränderlichkeit. Von den zahlreichen Con- fessionschriften verdienen Erwähnung: a. die um 1580 von Hans de Rys und Lubbert Gerrits in 40 Artikeln abgefaßte Praecipuorum chri- stianae fidei articulorum brevis confessio (bei H. Schyn, Historia Mennonitarum, Amstelod. 1723, 172 sqq.); b. die von den vereinigten Flämingern, Friesen und Deutschen 1665 herausgegebene Sammlung von fünf Be- kenntnißschriften unter dem Sammelnamen De allgemeene Belijdenissen der vereenighde Vlaemsche, Vriesche en Hoogduytsche Doopgesinde Gemeeynte, Amsterdam 1665; das wichtigste Stück bildet wohl das sogen. „Delzweiglein“ (ramus olivae, Olyf-Tac) vom Jahre 1629; c. das aus 12 Artikeln be- stehende „Evangelische Glaubensbekenntniß der Taufgesinnten zu Altona“ von Gerhard Roose, Ratzburg 1702. Andere Confessionen s. bei Gueride 180 f., und Winer-Emald 35 f. d. Unter den vielen mennonitischen Katechismen ragt als der symbolisch bedeutendste hervor Kort Onder- wijs des christelichen Geloofs na de Belijde- nissen der Doopgesinden, verfaßt auf Geheiß einer Synode zu Amsterdam 1697 von den drei mennonitischen Theologen Dooregeest, Beets und Schyn und nach der Gutheißung der Synode ebendort gedruckt. (Andere Katechismen s. u. A. bei Schyn, Hist. Menn. plenior deductio, Amste- laed. 1729, 361 sqq.) — Ueber die älteren Ana- baptisten und ihre Lehrläge s. d. Art. Wiedertäufer. Die neueren Baptisten (s. d. Art.) in England und Nordamerika, welche man auch zu den Tauf- gesinnten rechnet, stellen keine confessionelle Einheit mehr dar, seit sie sich in General- und Particular- baptisten und diese wieder in viele kleinere Sonder- gemeinschaften zerspalteten haben. Das Glaubens- bekenntniß der Particularbaptisten von 1689 be- steht aus 32 Kapiteln, das der Generalbaptisten von 1691 aus 27 Kapiteln; beide sind mitgetheilt in G. W. Alberti, Ueber den Zustand der Religion und Wissenschaft in Großbritannien IV, Han- nover 1754, 1245 ff.; ältere Bekenntnisse s. bei Th. Crosby, History of the English Baptists, London 1738—1740, 4 vols. — 3. Die So- cinianer (s. d. Art.) oder „Polnischen Brüder“ verwerfen zwar (mit alleiniger Ausnahme des apostolischen Symbolums) alle bindenden Sym- bolschriften im strengen Sinne, berufen sich aber trotzdem auf angesehenere Bücher ihrer Partei, denen

se symbolartige Auctorität beimessen. Zu diesen gehört: a. der *Kakauer Katechismus* in seiner doppelten Gestalt als „*Kleiner Katechismus zur Uebung der Kinder in dem christlichen Gottesdienst*“, *Kakau* 1605, und als „*Großer Katechismus*“. Der letztere stützt sich auf zwei katechetische Vorarbeiten, nämlich auf die von *Georg Schomann* verfaßte *Catechesis et confessio fidei coetus per Poloniam congregati, Racoviae* 1574, und insbesondere auf die von *Fauftus Socinus* hinterlassene, aber unvollendete *Christianae religionis brevissima institutio per interrogationes et responsiones*. Auf der Grundlage dieses Materials und unter Heranziehung anderer Schriften des *Socinus* verfaßten nun der *socinianische* Prediger *Valentin Schmalz* und der *polnische* Edelmann *Hieronymus Moscorovius* den „*Großen Kakauer Katechismus*“, der 1605 polnisch, 1608 deutsch und 1609 lateinisch herauskam. Die lateinische Ausgabe widmete *Moscorovius* in besonderer Dedication dem König *Jacob I.* von England, was aber nicht verhinderte, daß das englische Parlament das Schriftstück wegen der darin enthaltenen antitrinitarischen Irrthümer öffentlich zu verbrennen befohl. In der Folge oftmals wiederaufgelegt, wurde der *Große Katechismus* neu herausgegeben, numerirt und zugleich widerlegt von *Oeder*, *Frankfurt* und *Leipzig* 1739. In acht Sectionen handelt der *Katechismus* von der *Bibel*, vom *Heilsweg*, von der *Gotteserkenntniß*, von der *Person* und dem *Propphetenthum Christi*, vom *Königthum*, vom *Priesterthum* und von der *Kirche Christi*. (Ausführliche Analyse bei *Ab. Harnack*, *Dogmengeschichte* III, *Freiburg* 1890, 668 ff.) — b. Von den *socinianischen* Glaubensbekenntnissen verfaßte sich symbolartiges Ansehen die von *Jonas Schlichting* verfaßte *Erläuterungsschrift zum apostolischen Symbolum: Confessio fidei christianae edita nomine ecclesiarum, quas in Polonia unum Deum et Filium ejus unigenitum J. Chr. et Spiritum S. corde sancto profitentur*, s. I. 1642; neben einer französischen erschien 1646 eine sehr selten gewordene polnische Ausgabe, welche auf Geheiß des polnischen Reichstages durch den *Scharfrichter* auf dem *Scheiterhaufen* verbrannt wurde. — c. Die in der berühmten *Bibliotheca Fratrum Polonorum, quos Unitarios vocant, Irenopoli* 1656, gesammelten Schriften der angesehensten *socinianischen* Theologen erfreuen sich ebenfalls quasisymbolischer Auctorität. Das wichtige *Sammelwerk* enthält sämtliche Schriften von *Fauftus Socinus*, die *dogmatisch-ergetischen* Werke von *J. Orell*, *Pastor* und *Rector* zu *Krakau*, sowie *theologische Tractate* von *J. Wässel*, *Jonas Schlichting* und *Ludwig Wolzogen* (d. h. *Freiherr* von *Tarenfeldt*; gest. 1658). Die *siebenbürgischen* *Socinianer* haben ihren *unitarischen* Lehrbegriff, der mit dem ältern *Socinianismus* nicht ganz übereinstimmt, niedergelegt in der *Summa universae theologiae christianae secundum Uni-*

tarios, Clausenb. 1787. — 4. Bezüglich der *Quäker* und ihrer symbolartigen Bücher s. I. *Artt. Fox* und *Barclay*; über die *Socinianer* s. d. *Artt.*; über die *Irvingianer* und *Permuter* s. d. *Artt. Irving* und *Jingendorf*. (S. noch außer den im *Artt. Symbolik* genannten *Werken Ph. Schaff*, *Bibliotheca symbolica ecclesiae universalis: The Creeds of Christendom with a History and critical Com.* 5. ed., *New York* 1887 ff., 3 vols.) [Vgl. *Symeon* in der heiligen Schrift, i. *Simon*.]

Symeon, Name mehrerer Personen, die wichtiger *Simon* (s. d. *Artt.*) heißen.

Symeon von *Durham* (*Dunelmensis*) O. S. B., englischer *Geschichtschreiber* des ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, vor *Rita* und *Vorfänger* an *St. Luthbert* zu *Durham*. *Viterarisch* hat er sich einen Namen gemacht mit folgenden Schriften: *Epistola ad Hugonem ecanum Eboracensem de archiepiscopis Beraci* (vom Jahre 627—735, resp. 796; gedruckt u. a. in *Symeonis monachi Opera omnia* I, ed. *Th. Arnold*, *London* 1882, 222—228); *Historia de regibus Anglorum et Danorum libri II* (von 616—1129; a. *Opp. omnia* II, *Lond.* 1885, 3—283), eine selbständige *Compilation*, fortgesetzt von *III* bis 1154 von *John von Herham* (gest. vor 1200); *Hist. Dunelmensis ecclesiae libri IV* vom Jahre 635—1096; in *Opp.* I, 17—135). *Symeon* starb nach 1129. (Vgl. *Wotthast*, *Bibl. hist.* II, 2. Aufl. *Berlin* 1896, 1021.) [Vgl. *Symon* O. S. B.]

Symeon der *Hesychar*, s. *Hesychar* I. 1960 f.

Symeon, *Bischof* von *Jerusalem*, s. *Simon*, ob. 307 f.

Symeon, *Magister* und *Logothet*, ist bekannt und bereits behandelt unter seinem Namen *Metaphrastes*, ist seit *Abkürzung* des *Artikels* Gegenstand *genauerer* *Forschung* gewesen, durch welche über seine *Lebenszeit* und *schriftstellerische* *Thätigkeit* wichtige *Kenntnisse* *Tag* gefördert wurden; doch sind noch nicht alle *Schwierigkeiten*, die sich an diesen *Namen* *überwinden*. *Symeons* *Lebenszeit* kann *nicht* mit *Sicherheit* in die *zweite* *Hälfte* des 10. *Jahrhunderts* *angesezt* werden. Der *Lebenszeit* *Michael Psellus* zufolge (*Migne*, *PP.* *gr.* *CVII* 184—200) wurde er in *Constantinapel* *geboren* und *lebte* in *hervorragender* *Stellung* *an* *byzantinischen* *Hofe* *unter* *Konstantinos* *Vorphys* (*912—959*) und *dessen* *nächsten* *Nachfolger* *Michael Psellus* und *andere* *byzantinische* *Schriftsteller* *schreiben* *ihm* *eine* *Sammlung* *von* *Mythener* *und* *Heiligenlegenden* *zu*, die *nach* *Symeon* (*Sippomani*; s. d. *Artt.*) *seiner* *byzantinischen* *Sammlung* *in* *lateinischer* *Uebersetzung* *einverleibte*. Von *Sippomani* gingen die *byzantinischen* *metaphrastischen* *Texte* *über* *in* *die* *Sammlung* *von* *Surius* (s. d. *Artt.*). Der *griechische* *Text* *ist*

verst in der vulgärgriechischen Bearbeitung von Ἰσακίος Λαδοῦς in seinem Νέος παράδεισος, Benedig 1641, und im Νέον ἐκλόγιον, Benedig 1679. Eine neue Ausgabe veranstaltete Migne PP. gr. CXIV—CXVI) unter Hinzufügung des griechischen Urtextes für die meisten Texte, die bei Simeon und in den Acta Sanctorum dem Metaphrasen zugeschrieben wurden (vgl. Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur, 2. Aufl., München 1897, 200—203). Diese Ausgaben sind aber in die Kenntniß der eigentlichen Legendensammlung des Metaphrasen unbrauchbar, weil sie einer soliden Grundlage entbehren; letztere konnte erst nach das Studium der handschriftlichen Uebersetzung der griechischen Hagiographie geschaffen werden, welches zwei große Serien von hagiographischen Sammlungen (sogen. Menologien; gl. d. Art. Menologium) und darunter eine als die metaphrasische nachwies (vgl. A. Ehrhard, die Legendensammlung des Symeon Metaphrasen und ihre ursprünglicher Bestand, in d. Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg 1897, 46—82; Derforschungen zur Hagiographie der griechischen Kirche, in d. Römischen Quartalschrift XI [1897], 7—205; Derf., Symeon Metaphrasen und die rücksichtige Hagiographie, ebd. 581—558; [H. Lehaye,] Les ménologes grecs, in d. Anal. holland. XVI [1897], 311—329). Hiernach schloß die Sammlung des Metaphrasen etwa 48—150, darunter 22 griechisch noch unedirte Texte. Sie beziehen sich auf Martyrer und Heilige der griechischen Kirche und waren ursprünglich nach den Monaten und Tagen geordnet, an welchen die Feste der betreffenden Heiligen gefeiert wurden. Im Großen und Ganzen sind es nur Bearbeitungen (Metaphrasen) älterer Texte, welche die Vorlagen Symeons bildeten. Für die weiteren Ausführungen muß auf die angegebenen Abhandlungen hingewiesen werden; eine abschließende Untersuchung über die Legendensammlung des Metaphrasen und deren Vorlagen sowie über die deren hagiographischen Sammlungen der griechischen Kirche ist in Vorbereitung. — Unter dem Namen eines Symeon Magister und Logothetes ist handschriftlich eine byzantinische Chronik vor, deren Verfasser sehr wahrscheinlich mit dem Metaphrasen identisch ist (vgl. Krumbacher 358—361). Diese Chronik ist verschieden von einer anderen Chronik, welche theilweise von Fr. Combefis scriptores post Theophanem, Paris. 1685, 1—408) unter dem Namen des Symeon Magister und Logothetes veröffentlicht wurde und von in das Bommer Corpus der byzantinischen Geschichtschreiber (Theophanes continuatus, ed. Bekker, Bonnæ 1828, 608—760) und in Migne's PP. gr. CLX, 663—822, überging. Unzweifelhaftige Sicherheit über die Identität des Hagiographen und des Geschichtschreibers kann zunächst erst die Ausgabe der achten Chroniken geben. Eine dritte Schrift canonischen In-

halts, eine Epitome canonum (Migne, PP. gr. CXIV, 236—292), muß auch dem Metaphrasen zugeschrieben werden, falls eine kritische Ausgabe dieser trocken aufgezählten canonischen Bestimmungen von den Apostolischen Canones bis zum Trullanum die Zuthellung an Symeon Magister und Logothete rechtfertigt. Das Nämliche gilt von zwei Sammlungen ethischer Aussprüche aus den Werken des hl. Basilus des Großen (Migne, PP. gr. XXXII, 1116—1881) und aus den Homilien Macarius' des Aegyptiers (Migne, PP. gr. XXXIV, 841—965). Der literarische Nachlaß Symeons umfaßt endlich einige geistliche Reden und Bieder (eines derselben herausgegeben von Dreves mit deutscher Uebersetzung in d. Stimmen aus Maria-Laach XLVI [1894], 529 ff.), Gebete und Segensgedichte (theilweise bei Migne, PP. gr. CXIV, 209—225); auch eine Rede auf die heilige Jungfrau (herausgegeben von M. Gebeon in der Zeitschrift Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια III [1882/83], 209—215. 229—234) wird ihm in mehreren Handschriften zugeschrieben; Anderes ist noch unedirte. Noch zu erwähnen sind 9 Briefe (Migne ib. 228 ad 236), die leider unsere Kenntnisse von seinen Lebensverhältnissen nicht erweitern. In der Voraussetzung, daß alle diese Schriften demselben Verfasser gehören, wird man nicht in Abrede stellen können, daß Symeon im compilatorischen Zeitalter des Konstantinos Porphyrogenetos eine hervorragende Stelle einnimmt. [A. Ehrhard.]

Symeon der jüngere Theologe (ὁ νεὸς θεολόγος), so benannt zum Unterschiede von Symeon dem jüngern Styliten, hervorragender griechischer Mystiker, wurde in Kappadonien in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts geboren. Nachdem er am kaiserlichen Hofe das Amt eines Spatharokubikularios bekleidet hatte, trat er in das berühmte Kloster Studion ein und ward hier durch Symeon Studites in die Mystik eingeführt. Er mußte aber aus dem Studionkloster austreten und wandte sich zum Mamaschkloster, zu dessen Abt er bald gewählt wurde und das er als solcher zu neuer Blüte brachte. Hier bildete er seine mystischen Theorien aus, die ihn neben Nicolaus Kabasilas (s. d. Art.) als den größten Mystiker der griechischen Kirche erscheinen lassen. Seine eigenartige Auffassung verschaffte ihm viele Bewunderer und Anhänger, aber auch einflußreiche Feinde, und diese führten seine zeitweilige Verbannung nach Chrysopolis herbei. Symeon kehrte aber bald zurück, erbaute das Kloster der hl. Marina, wo er fortan unbehelligt wirken konnte, und starb in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Seine zahlreichen Schriften sind noch sehr wenig bekannt. Leo Allatius (Diatriba de Symeone scriptis, Paris. 1664, 151—178) gibt die Titel von 79 Abhandlungen an, von denen der allergrößte Theil noch unedirte ist. J. Pontanus publicirte zu Ingolstadt 1608 eine Auswahl seiner Schriften, die mit einigen Zusätzen

bei Migne (PP. gr. CXX, 287—712) abgedruckt ist. Darunter ragen besonders hervor 33 Reden und 228 Capita practica et theologica, worin ein hohes Ideal sittlicher Vollkommenheit entwickelt und dessen Erstrebung von den Zuhörern eindringlich verlangt wird; sie enthalten eine Reihe eigenthümlicher Lehren, die Pontanus durch willkürliche Interpretation zu eliminiren suchte. Noch bemerkenswerther ist Symeons Schrift *Οι έρωτες των δεισών ύμων*, eine von Jac. Pontanus nur in lateinischer Uebersetzung (*Divinorum amorum liber singularis*) gebotene Sammlung von Prosa-Stücken und Hymnen über dieses Grundthema aller Mystiker, die von den byzantinischen Theologen sehr hoch geschätzt wurde. Diese Schrift stellt Symeon ebenbürtig neben die besten Mystiker des abendländischen Mittelalters. Mit dem originellsten unter den deutschen Mystikern, Meister Eckhart (s. d. Art.), hat er eine pantheistische Tendenz gemeinsam, die auch bei Pontanus öfters hervortritt, obgleich dieser viele anstößige Stellen weggelassen hat. Wie die griechischen Mystiker überhaupt, schließt auch Symeon sich innig an die Liturgie an, deren Erklärung er einige Abhandlungen widmete. Er kämpft gegen die Veräußerlichung des christlichen Lebens, erblickt aber in den äußeren Frömmigkeitsübungen relativ werthvolle Mittel, um zur wahren Vollkommenheit, die in der Liebe zu Gott und zu dem Nächsten gipfelt, zu gelangen. Eine erschöpfende Charakteristik seiner Mystik wird erst möglich sein, wenn einmal seine Schriften in einer guten Ausgabe vorliegen. Die Handschriften derselben sind viel zahlreicher als ihre Aufzählung bei Fabricius-Harles (*Biblioth. gr. XI, 302—320*) es vermuthen ließe. Von einer Lebensbeschreibung Symeons, die schon bald nach seinem Tode verfaßt wurde, liegen auch nur eine Inhabtsangabe von Fr. Combefis (bei Migne, PP. gr. CLII, 260—270) und einige Auszüge, die Combefis in sein *Auctarium novissim. II, Paris. 1672, 119—129*, aufnahm, gedruckt vor. Schon jetzt aber läßt sich constatiren, daß Symeon einer der Edelsten in der Gemeinschaft der Liebhaber Gottes war, welche der Verfall des Irdischen zur Betrachtung des Ewigen anregte, und welche hinter der äußern Erscheinung das Wesenhafte suchten. In der traurigsten Periode des byzantinischen Reiches umfaßte dieß Symeon mit glühender Empfindung und predigte es eindringlich seinen Zeitgenossen als Ersatz für den mangelnden Glanz des irdischen Lebens. (Vgl. Krumbacher, *Geschichte der byzant. Literatur, 2. Aufl., München 1897, 152—154.*) [A. Ehrhard.]

Symeon Stylites, der hl, zum Unterschiede von einem gleichnamigen spätern Styliten der ältere zubenannt, der Begründer des Stylitenwesens (s. d. Art. Styliten), war gegen Ende des 4. Jahrhunderts (zwischen 388 und 391) zu Sisa (Sisa, Sefan) an der Grenze zwischen Cilicien und der syrischen Landschaft Cyrrhastica geboren und verlebte seine Kinderjahre abgetrennt von der

Welt als Hüter der eiserernen Thore. Er war etwa 14 Jahre alt, an einem Sonntag in Sisa besuchte, ward er gleich dem hl. Kolumban (s. d. Art. I, 987) durch das Ansehen eines Vorkämpfers zum Streben nach der christlichen Vollkommenheit angeregt. Himmlische Gesichte unterwiegen und befestigten ihn in seinem Vorzuge. Da in den Tagen von Teleda, in welches er zuerst eingezogen, in übrigen Mönche seinen ganz ungewöhnlichen Gebets- und Abübungsseifer nicht ertragen konnten und ihm bekümmert den Aufenthalt verbot, kam er nach beiläufig zehnjährigem Aufenthalt nach Telsese (Telanissus), einem Orte in den Gebieten von Antiochia am Fuße des Berges, wo er bald für weite Kreise der tätigen Anhänger christlichen Glaubens und christlicher Ordnung wurde. Die zehn ersten Jahre in Telsese lebte er noch nicht auf Säulen, sondern als Einsiedler (s. d. Art. Inclusion und Reclusen) an dem engen Raume in Gebet und dem ständigen Fasten zu. Um diesen Platz war ihm eine Wand erbaut worden, ein trodenes, dochloses Gemäuer aus Steinen. Gottgesandte Erscheinungen aber lehrten ihn die außerordentliche Lebensweise, welche er später begann; die Billigung derselben erhielt er durch die stets auffälligeren Gaben, welche er wirkte. Um das Jahr 423 n. Chr. fing er an, sein Leben auf einer Säule an, indem er nach 7 Jahre auf kleineren Säulen, 30 Jahre lang aber auf der großen berühmten Säule, die 40 Ellen stand. Im Ganzen lebte er also in Telsese 47 Jahre, und darunter 37 Jahre lang als Stylite. Von seiner Säule aus entfaltete Symeon eine außerordentliche Wirksamkeit, und die Folgen, welchen seine Predigten unter so ungewöhnlichen Umständen auf die zufließende Menge machten, läßt das Stylitenleben als eine in der Welt der göttlichen Vorsehung gelegene Einrichtung erscheinen, mag es auch unter den spätern Säulensitzern (s. d. Art.) mancherlei Mißbräuche gezeitigt habe. (Vgl. *Wörterb. d. byzant. Alterth. u. s. w.* u. d. *bes. d. byzant. Alterth. u. s. w.* u. d. *bes. d. byzant. Alterth. u. s. w.* u. d. *bes. d. byzant. Alterth. u. s. w.*) Als Heidenbekehrer, Prediger der zahllos herbeiströmenden Massen, Friedensstifter bei Streitigkeiten, Anwalt der Unterdrückten, Helfer der Rothleidenden jeder Art war er unermüdblich angestrengt. Ganze Stämme (wie die Perser, Iberier u. s. w.) entzogen bei seiner Erscheinung dem Götzendienste. Voll wachsamem Eifer war er für die Sittlichkeit umliegender Gemeinden und für die Aufrechterhaltung der orthodoxen Lehre bewirkt eine Menge der auffallendsten Erscheinungen vom Vortage zur Tugend. Auch in den gelegentlichen der ganzen Kirche ward sein Anspruch genommen, z. B. wegen des Concils von Chalcedon; daß zur Beurtheilung des Concils die orientalischen Bischöfe dem hl. Cyrillus von Alexandria und dem Concil von Ephesus angegeschlossen, war großentheils dem hl. Säulensitzer zu verdanken. So verlebte Symeon seine Tage in beständiger liebevoller Thätigkeit.

Andere und verband damit die stete Uebung eifrigsten Gebetes und der heldenmüthigsten Tugenden. Erstaunlich ist die Menge der großen Wunder, die der Herr durch ihn wirkte; an's Unabsehbare grenzend seine Abhöblichkeit und die stete Geduld und Standhaftigkeit bei fortgesetzten äußeren und inneren Leiden und Kämpfen. Recht nennt man ihn daher einen wahrhaftigen Mann, eine höchst ehrwürdige Erscheinung, nach Theodoret's Bemerkung „die von Spätberühmte Säule so großen Nutzen ergoß“. In einem tugend- und segensreichen Leben starb hl. Symeon, beiläufig 70 Jahre alt, im 3. n. Chr. am 2. September, an einem Mittage. Höchst feierlich und glänzend war der Zug, welchem die Leiche, nachdem sie vier Tage lang öffentlichen Verehrung ausgestellt gewesen war, nach Antiochia gebracht und dort in der Hauptkirche beigesetzt wurde. — Quellen für die Geschichte Symeon's des Styliten sind eine kurze Biographie von seinem Schüler Antonius (abgedruckt in den AA. SS. Boll. Jan. I, 264 sqq.), eine längere Lebensbeschreibung seines Zeitgenossen, Presbyters Cosmas von Bhanir (bei Assonini, Act. mart. orient. et occid. II, Rom. 18, 268 sqq.) und der Bericht des Theodoret von Cyrus (Hist. rel. 26); aus ihnen schöpfte Gregorius (Hist. eccl. 1, 13 sq., damit übereinstimmend Nicosph. Call. Hist. eccl. 14, 51) die Biographie des Symeon Metaphrastes (s. AA. SS. I. c. I, 1. sqq., bei Migne, PP. gr. CXIV, 835 sqq.). Eine metrische Lobrede auf den hl. Symeon verfaßte Jacob von Sarug (abgedruckt bei Assomani II, 230 sqq.). (Vgl. Uhlemann, Symeon, erste Säulenheilige, in Allg. Zeitachr. für Theol. 1845, 3, 3 ff.; Zingerle, Leben und Tugenden des hl. Symeon Styliten, Innsbr. 1855. s. die Literatur s. bei Chevalier, Rép. und pl. s. v.) [Zingerle O. S. B.]

Symeon von Thessalonich, hervorragender griechisch-schismatischer Theologe aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, war von 1410—1429 Bischof der Diocese Thessalonich in Macedonien. Von seiner Lebensverhältnisse ist sonst fast nichts bekannt. Aus seinem dogmatisch-liturgischen Hauptwerke (*Διδαχὸς κατὰ πασῶν τῶν αἰρέσεων καὶ τῆς μόνης πίστεως τοῦ Σωτῆρος ἡμῶν οὐ Χριστοῦ, τῶν ἱερῶν τελετῶν τε καὶ μυστηρίων πάντων τῆς ἐκκλησίας*) ersieht man, daß er den Gegnern der Union mit Rom gehörte; im ersten häresengeschichtlichen Theile des Diadachos wird nämlich scharf gegen die Lateiner als Ketzer polemisiert, namentlich in den Kap. 19, 23, sowie 32. Einige Monate nach Symeon's Tode eroberte Sultan Murad II. die Stadt Thessalonich (1430). Eine Ausgabe der meisten Schriften des Erzbischofs erschien auf Veranlassung des Patriarchen Dositheus von Jerusalem 1833 zu Jassy in der Moldau; einen Abdruck derselben bietet Migne, PP. gr. CLV. (Vgl. die Leben von Leo Allatus und Fabricius bei

Migne I. c. 9 sqq. Weitere Literatur s. bei Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur, 2. Aufl., München 1897, 113.) [Gams O. S. B.]

Symeon von Trier, der hl., Recluse in dem Römerthore (Porta nigra) zu Trier, war zu Syracus auf Sicilien geboren und hatte seine wissenschaftliche Ausbildung zu Constantinopel erhalten. Sieben Jahre lebte er zu Jerusalem, wo er sich den Pilgern als Führer zu den heiligen Orten des gelobten Landes widmete. Bedeutende Sprachkenntnisse (er war des Aegyptischen, Arabischen, Syrischen, Griechischen und Lateinischen mächtig) befähigten ihn vorzüglich dazu. Seine Neigung zum Einsiedlerleben führte ihn an das Ufer des Jordan zu einem im Rufe der Heiligkeit stehenden Reclusen, der ihn jedoch nach einiger Zeit heimlich verließ. Symeon suchte darauf seine weitere ascetische Bildung im Kloster der allerheiligsten Jungfrau zu Bethlehchem, wo er zum Diacon geweiht wurde, und in einem zweiten Kloster am Fuße des Berges Sinai. Vom Abte dieses Klosters nach dem nördlichen Frankreich geschickt, um Almosen von Richard II., dem Grafen der Normandie, abzuholen, lernte er zu Antiochien in Syrien zwei lothringische Aebte, Richard von St. Vannes bei Verdun und Eberwein von St. Martin bei Trier, kennen, welche auf einer Pilgersfahrt nach dem heiligen Lande begriffen waren. Mit ihnen zog er nach dem Abendlande und hielt sich längere Zeit bei seinem Freunde Eberwein auf, bis er den Erzbischof Poppo von Trier auf seiner Pilgerreise nach dem heiligen Lande begleitete. Etwa im J. 1028 zurückgekehrt, ließ er sich von Poppo das Römerthor an der Nordseite der Stadt Trier als Wohnung anweisen; er lebte dort als Recluse bis zu seinem Tode am 1. Juni 1085 und fand daselbst auch seine Grabstätte, wie er es gewünscht hatte. Zahlreiche Wunder, welche an seinem Grabe geschahen, gaben die Veranlassung, daß Erzbischof Poppo das Römerthor zu einer Doppeltirche umwandelte, ein Canonicatsstift an derselben einrichtete und zuletzt sich sein Grab an der Seite seines heiligen Freundes wählte. Das „Symeonstift“ zeichnete sich in den folgenden Jahrhunderten durch eine große Zahl bedeutender Gelehrten aus, bis Stift und Kirche der französischen Revolution zum Opfer fielen. Nachdem das erstere 1802 aufgehoben und seine Güter säcularisirt worden waren, gab Napoleon I. 1804 den Befehl, auch die Kirche zu entfernen, so daß jetzt nur mehr die gewaltigen Mauern des alten Römerthores in düsterer Größe emporkragen. — Im J. 1400 wurde das Grab des hl. Symeon geöffnet und ein kleiner Theil der Reliquien erhoben; der Rest wurde 1803 nach der Pfarrkirche zum hl. Gerwastus übertragen. Als kostbares Ueberbleibsel des hl. Symeon wird in der Schatzkammer des Trierer Domes ein griechisch geschriebener Codex gezeigt, ein Vocationarium der griechischen Kirche, das der Heilige mit eigener Hand geschrieben haben soll.

Andreas Fabricius; neuerdings Wien 1833, Mainz 1834, Breslau 1838, Leipzig 1840, Regensburg 1856, Bielefeld 1859); doch gibt es auch zahlreiche Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen, z. B. eine deutsche zuerst von Paul Hoffäus (Dillingen 1568), später von F. K. Rechenmacher (Passau 1839) und Smets (Bielefeld 1844), endlich von Buse (Bielefeld 1859); die neueste deutsch-lateinische Ausgabe erschien zu Regensburg 1886. Inhaltlich zerfällt der römische Katechismus in engstem Anschluß an die Tridenter Glaubensbestimmungen in vier Theile: I. De symbolo apostolico; II. De sacramentis; III. De decalogo; IV. De oratione, praesertim dominica. Jedoch behandelt er auch Materien, welche, wie der päpstliche Primat und die Vorhölle, in Trient nicht zur Sprache gekommen waren, wie er andererseits die Ablasslehre übergeht, über welche das Tridentinum doch ein eigenes Decret (Sess. XXV De indulgentiis) veröffentlicht hatte. Was die Form der Darstellung betrifft, so ist dieselbe nicht, wie der Name nahelegen möchte, die katechetische, sondern ursprünglich eine laufende Auseinandersetzung und Begründung der katholischen Lehre ohne jegliche Unterbrechung. Erst in der Kölner Ausgabe von 1572 erscheinen Bücher und Capitel, in der Antwerpener von 1574 auch Fragen und Antworten. Die ganze Anlage und Ausföhrung ist überhaupt bloß für den katechetischen Unterricht des Religionslehrers, nicht für die Lernzwecke des Schölers berechnet (vgl. Catech. Rom. prooem. q. 7). Die Frage nach dem Maße des Ansehens, das dem römischen Katechismus zukommt, erledigt sich nach den Grundsätzen der theologischen Erkenntnißlehre dahin, daß ihm zwar keine primär symbolische, wohl aber eine hohe dogmatische Auctorität innewohnt, welche ihm theils aus dem ausdrücklichen Auftrage des Tridenter Kirchenrathes, theils aus der besondern und wiederholten Approbation der Päpste, Bischöfe und Provinzialsynoden zufließt. Wenn der päpstliche Stuhl gelegentlich der Streitigkeiten De auxiliis gegen den Einwand der Jesuiten, daß der römische Katechismus zur Schlichtung der Controverse incompetent sei (vgl. E. Köllner, Symbolik der römisch-katholischen Kirche, Hamburg 1844, 188), keine amtliche Verwahrung eingelegt hat, so beweist dieß nur, daß dem Katechismus die Bedeutung einer primären Symbolschrift abgeht. Wohl aber wird der zukünftige Katechismus, den das vaticanißche Concil herauszugeben beabsichtigt, die Stempel synodaler Authenticität unmittelbar an der Stirne tragen (s. d. Art. Katechismus VII, 315 f.) und darum von weit höherem symbolischen Ansehen sein als der Catechismus Romanus. Andere Katechismen dagegen, selbst der hochgeschätzte des Cardinals Bellarmin (s. d. Art.), den Clemens VIII. eigens für den Kirchenstaat vorschrieb und dem übrigen Erdkreis zum Gebrauch dringend empfahl, oder der viel bekanntere des seligen Petrus Canisius

(s. d. Art.), besitzen kein symbolisches Ansehen. Hieraus ergibt sich, wie schieß das Urtheil von Heinecke's ist, der sogar die verschiedenen Decretalkatechismen den Symbolschriften der lateinischen Kirche einverleibt; wie viel schwerer der Clausen irrt, wenn er überhaupt alle mit der Beihöfung des Papstes ausgehenden Bücher der Weiteres unter die symbolischen Urkunden der Kirche versteht. — c. Die Confutatio Confessionis Augustanae nach der Ansicht fast aller protestantischen Symboliker. Ue sie aber von einer Anzahl katholischer Theologen (Ed. Cochläus, Faber, Wimpina) unter Geheiß des Kaisers Karl V. verfaßt und am Augsburger Reichstage am 3. August 1530 in deutscher Sprache vorgelesen worden ist (s. d. Art. Augsburger Confession; dazu Hase, Libri symbolici ecclesiae evangelicae I, Lipsiae 1827, p. LXXIV sqq.; Fider, Die Confutation der Augsburger Bekenntnisse, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte, Leipz. 1891; Kolbe, Die Confession, Gotha 1896, 140 ff.), aber in der kirchlichen Beglaubigung oder Gutheißung nicht hat, so geht ihr der Charakter eines symbolischen Buches ab, so sehr sie das Glaubensbewußtsein der Kirche widerspiegeln mag. — Viel mehr hat es, d. gewisse, vom Papste sanctionirte liturgische Bücher, namentlich das römische Missale (s. d. Art.), als authentische Quellen gelten zu lassen (vgl. Köcher, Beweis, daß man die Glaubenslehre der Katholiken aus den liturgischen Büchern beurtheilen könne, Bonn 1747); doch darf man dieß aber nicht in Guericke (Allg. christl. Symbolik, 3. Aufl., Leipzig 1861, 142) auch auf das römische Breviar (s. d. Art.) ausdehnen. (Vgl. noch J. Tr. L. Don. Libri symbolici ecclesiae rom.-cathol. Vind. 1835—1836; F. G. Streitwolf et R. E. K. Libri symbolici ecclesiae catholicae juncti atque notis, prolegomenis indicibusque instructi, Gott. 1846, 2 voll., und die Art. Symbolik ob. 1048 aufgeführte Literatur.)

II. Die griechisch-schismatische oder, wie sie selber sich nennt, „orthodoxe anatolische“ Kirche besitzt ebenfalls Symbolschriften ersten und zweiten Ranges, obgleich es zu einer so strengen Symbolherrschafft wie im Abendlande bei ihr nicht gekommen ist (vgl. W. Gaf, Symbolik der griechischen Kirche, Berlin 1872, 87). Auf die Zweigung der anatolischen Kirche in die Nationalkirchen (die vier Patriarchate im Orient, die Kirche von Hellas, die serbische und die bulgarische Kirche, das bulgarische Exarchat, die russische Staatskirche) braucht hier keine Rücksicht genommen zu werden, weil die eingetretene Theilung nur in die kirchliche Verfassung, nicht in die Lehre und den Cultus einen unheilvollen Einschnitt gebracht hat (s. d. Art. Griechische Kirche I, 1234 ff.). — 1. Was die symbolischen Handschriften der griechischen Kirche betrifft, so sind sie zunächst mit der römisch-katholischen Kirche

nerwagt am nicäno-constantinopolitanischen Symbolum, nicht aber am Athanasianum fest, und bekennet sich ebenso zu den ersten sieben deumatischen Synoden. Als wesentliche Ergänzung des fünften und sechsten allgemeinen Concils ist ihr die trullanische Synode vom Jahre 692, welche von Rom niemals als rechtmäßig anerkannt worden ist (s. d. Art. Constantinopel III, 220). Die seit dem Photianischen Schisma gew. seit und mit dem achten allgemeinen Concil von Constantinopel (869) gefeierten Synoden, namentlich die abendländischen, weist die griechische Kirche ebenso leidenschaftlich zurück, wie das Symbolum Quicumque, den päpstlichen Prius und den Zusatz Filioque. Insofern sie noch mit den Katholiken in gemeinschaftlicher Vorstellung gegen den Protestantismus neben der heiligen Schrift auch die Tradition (ἐπιπέτα καὶ παράδοσις) als ebenbürtige Glaubensquelle annimmt, verkörpert sich der biblisch geübte und in lebendiger Uebersieferung fortwährende Kirchenglaube naturgemäß in kirchentlich fixirten Glaubenssymbolen. Als solches figurirt aber, was älteren Darstellungen gegenüber (siehe die, Gueride) hervorgehoben zu werden dient, nicht so sehr das apostolische Glaubensbekenntniß, von welchem noch 1439 der berühmte Erzbischof Marcus Eugenius (s. d. Art.) in streng erklärter: ἡμεῖς οὐτε ἔχομεν οὐτε εἰδομεν ἕβραίων ἀποστόλων (vgl. S. 115 ff.), als vielmehr das constantinopolitanische Symbolum 381, welches nach Ansicht der Griechen zu Art. 325 „grundgelegt“ und von den folgenden Synoden lediglich „bestätigt“ worden sei, er das Schiefe dieser Auffassung vgl. E. F. Müller, Symbolik, Erlangen u. Leipzig 1896, ff.). Das nicänische Glaubensbekenntniß in angeblich erweiterter Fassung von 381 gilt den Griechen geradezu als die unantastbare und schließliche Grundnorm ihres ganzen Glaubens, als τὸ ἱερώτατον σύμβολον, das alle „zweiundsiebzig Artikel“ in ebenso abschließender wie eränderlicher Form umfaßt. „Das nicänische Symbol ist das Kleinod des Glaubens, die kurze doch erschöpfende Zusammenfassung des Lehrinhalts. Seine Schriftzeichen werden den Gebirgen der höchsten geistlichen Würdenträger in Klau eingewebt. In seiner Recitation gipfelt Gottesdienst, die große Glocke des Kremls während der Vorlesung, welche auch bei der sung des Vaten in Gegenwart des Volkes findet. Daher auch die allgemeine Bekanntheit mit dem Wortlaut. Kleine Gemälde haben Zweck, den Inhalt der einzelnen Artikel zu erläutern“ (S. 119). Diese centrale Bedeutung des fast abergläubisch verehrten Glaubensbekenntnisses darf über den jetzt zur Besprechung kommenden Schriften zweiten Ranges nicht vergessen werden.

Unter den abgeleiteten Symbolschriften griechischer Kirche ragen hervor: a. Die Constantinopolitan. II 2. Aufl.

fessio Gennadii, d. h. die Confessionschrift, welche der Patriarch Gennadius II. (s. d. Art.) nach dem Falle Constantinopels (1453) dem türkischen Sultan Mahmud II. überreichte. — b. Die sogen. Confessio orthodoxa des Petrus Mogilas, welche ihre Entstehung den calvinistischen Umtrieben des Cyrillus Lucaris (s. d. Art.) verdankt. Genaueres darüber s. im Art. Mogilas. — c. Die Confessio Dosithoi, eine gegen die vorgenannte um 30 Jahre jüngere Bekenntnisschrift, welche, vom Patriarchen Dosithus auf der Synode von Jerusalem 1672 im Namen der orientalischen Kirche aufgesetzt und zu den Synodalacten genommen, alsbald symbolisches Ansehen in der griechischen Welt gewann. Als nämlich der reformirte Prediger Jean Claude (s. d. Art.) in seinem Streit mit Nicole und Anton Arnauld (s. d. Art.) über Eucharistie und Transsubstantiation die Stirne hatte, sich zu Gunsten seiner Häresien auf die Confessionschrift des Cyrillus Lucaris als auf ein griechisches Glaubenszeugniß zu berufen, versammelte Dosithus 1672, um solchem Unfug zu steuern, eine stark besuchte Synode in Jerusalem oder vielmehr Bethleem (daher auch Synodus Bothlehemitica genannt). Der Patriarch beabsichtigte gegenüber den Anmaßungen des Calvinismus ein ebenso klares und unzweideutiges Zeugniß des allhergebrachten Glaubens hinzustellen (s. d. Art. Jerusalem VI, 1859 f.), wie einst der Patriarch Jeremias II. (s. d. Art.) denselben Glauben gegen die Anschmelzungen der lutherischen Theologen von Tübingen während der Jahre 1576—1581 gewährt hatte (s. d. Art. Martin Crusius III, 1210 ff. u. S. 45 ff.). Die Acten von Jerusalem mit ihren 68 Unterschriften tragen die bezeichnende Aufschrift „Schild der Orthodogie“ (Ἄσκις ὀρθοδοξίας) und zerfallen in zwei Theile. Im ersten findet sich unter starken Ausfällen gegen die „unverschämten Calviner“ eine geharnischte Verurtheilung des Cyrillus Lucaris, im zweiten aber das dem Cyrillischen auf's Genaueste nachgebildete, ebenfalls in 18 Abschnitte und 4 Quästionen eingetheilte Glaubensbekenntniß, dessen Lehrinhalt bezüglich der Schriftauctorität, der Verdienstlichkeit guter Werke, der Prädestination, der Siebenzahl der Sacramente, der wirklichen Gegenwart, der Wiederverehrung u. dgl. mit dem katholischen Lehrbegriff so auffallend übereinstimmt, daß das Bekenntniß und die Synode bei Protestanten vielfach in den Verdacht des „Latinisirens“ gekommen sind. Allein „in allen Hauptstücken muß diese Urkunde als Ausdruck der griechisch-orientalischen Uebersieferung betrachtet werden und sie nimmt in der Zahl dieser Zeugnisse eine wichtige Stelle ein“ (S. 83). — d. Fälschlich unter die symbolischen Schriften gezählt wird das „Bekenntniß des Metrophanes Critopolus“ (s. d. Art.), eine bloße Privatschrift (vgl. F. Rattenbusch I, 305). Auch das protestantisirte neuere „Glaubensbekenntniß des Philaret“, Metropolit von

Moskau (gest. 1868), abgedruckt bei Pinkerton, Russia or miscellaneous observations on the past and present state of that country and its inhabitants, London 1838, verdient hier nur deshalb vorübergehende Erwähnung, weil desselben Mannes „Katechismus der orthodox-katholischen orientalischen Kirche“ bis zur Stunde in Rußland das höchste Ansehen genießt und, vom heiligen Synod selber „durchgesehen und gebilligt“, in etwa 100 Auflagen verbreitet ist. In erster Linie für den russischen Clerus bestimmt, schließt sich der Katechismus in der Anlage genau an die Confessio orthodoxa des Petrus Mogilas (s. ob.) an und ist mit Citaten aus der Bibel und den Werken des hl. Johannes von Damascus gespickt. Von bitterer Polemik gegen den Katholicismus und starker Neigung zu bedenktlichen Zugeständnissen an den Protestantismus zeugt die etwas ältere, weitverbreitete katechetische Confessionschrift des Metropolitens Platon von Moskau (gest. 1812), die den Titel führt: „Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Paul Petrowitsch“, Riga 1770 u. s. — Am reinsten und unverfälschtesten bleibt solchen zerstörenden Bestrebungen gegenüber die griechische Traditionslehre erhalten und verflochten in der Liturgie, weshalb — e. die liturgischen Bücher (Euchologium und Horologium) für den Symboliker bis zur Stunde zu den wichtigsten und authentischsten Fundgruben gehören. (Vgl. noch J. E. Mesoloras, Συμβολικὴ τῆς ὀρθόδοξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας I: τὰ συμβολικὰ βιβλία, Athen 1883 und die weitere bei Gaß 87 und F. Rattenbusch I, 285 f. angegebene Literatur.)

III. Der Protestantismus hält heute kaum noch die Verpflichtung auf eines seiner alten Symbole aufrecht, er hat sich vielmehr auf das abstracte Princip der Reformation zurückgezogen, welches innerlich in der freien Forschung, äußerlich im Protest gegen Rom gipfelt. Die nachstehende Aufzählung der symbolischen Bücher besigt darum fast nur mehr einen historischen Werth und gewährt einen Einblick in die Vergangenheit, nicht in die Gegenwart. Aber auch schon der Anfang des Protestantismus hat fast ebenso viele symbolische Bücher entstehen sehen, als sich der Reihe nach Secten bildeten. In erster Linie kommen die zwei Hauptconfessionen, nämlich die evangelisch-lutherische und die zwingli-calvinische (reformirte) Kirche, in Betracht. — 1. Die Lutheraner erkanteten ehemals, wie aus dem Concordienbuch erhellt, in Gemeinschaft mit den Katholiken — a. die drei ältesten Glaubenssymbole als verbindende Glaubensregel an. Neuestens freilich verlangt die freiere Theologie immer ungestümer und dringlicher die Aufhebung jedes Symbolzwanges. Gelegentlich der Amtsentsetzung des würtembergischen Pfarrers Schrempf entbrannte 1892 ein heftiger Kampf um das Apostolicum,

bis die gesetzliche Einführung der neuen Synode für die preussische Landeskirche am 14. Novbr. 1894 den tiefgehenden Zwiespalt nicht nur vertieftete, aber äußerlich zum vorläufigen Stillstand brachte (s. d. Art. Protestantismus X, 511 ff.) — Hand in Hand mit der Anerkennung der „Symbola“ geht oder ging bei den Lutheranern b. die Reception der sechs ersten oecumenischen Synoden; sie betrat in siebente Concil von Nicäa 787 wegen im „widerbiblischen Beschlüsse für den Bischen“, wie denn „die lutherische Kirche gleichwohl in den nachfolgenden gehaltenen papstlichen Synoden nichts mehr wissen will“ (Guericke 94). — In symbolische Schriften der Lutheraner in Gegensatz zur katholischen Kirche erschienen dem 16. Augsburger Confession und deren Dogologie, über deren Entstehungsgeschichte und symbolische Bedeutung der betreffende Art. zu vergleichen ist, und — d. die schmalkaldischen Artikel, so recht als „eigentliche Oppositivschrift gegen die römische Kirche“ (Guericke 94) faßt und in der Concordienformel ausdrücklich symbolisches Buch bezeichnet. Rann hat Paul III. im Juli 1536 das längst erhaltene allgemeine Concil für den 23. Mai 1547 in Mantua ausgeschrieben, als Luther in Auftrag des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich die Schrift ausarbeitete, welche nach der vorläufigen Billigung durch Amsdorf, Agricola und Epistola (s. d. Art.) im Januar 1537 die Genehmigung des Kurfürsten erhielt. Als die complete Stände im Februar desselben Jahres an den Convente in Schmalkalben zusammenkamen, ließ Luther das Schriftstück mit und ließ es unter dem Namen der schmalkaldischen Artikel von den lutherischen Theologen (in frequentissimo theologorum conventu) feierlich unterzeichnen. Es ist nicht nur eine scharfe Losageschrift, sondern zugleich eine grobe Schmähschrift wider den Papst, der als „der rechte Endschweif oder Schwanz hingestellt wird. Die Urkunde zerfällt in drei Theile, die ihrerseits wieder in Artikel (von denen 28) eingetheilt sind. Im ersten Theile (De summis articulis divinas majestatis) wird die Trinitätslehre und die Christologie, worin die Lutheraner mit den Katholiken übereinstimmen, abgehandelt (4 Artikel). Der zweite Theil (De officiali, qui officium et opus Jesu Christi redemptionem [= justificationem] respiciunt) behandelt die Rechtfertigung durch den Glauben, die Messe, die Heiligensacramente, die Vollgewalt des Papstes (4 Artikel). Der dritte Theil endlich (De articulis, de quibus disputaverimus cum doctis et prudentibus) zählt die Lehrstücke auf, bezüglich welcher die Verständigung nicht absolut angeschlossen ist. Doch bekennet Luther zum Schluß ausdrücklich: „Dies sind die Artikel, darauf ich stehen und stehen will bis in meinen Tod, ob Gott will.“ — weiß darin nichts zu ändern oder nachzugeben.

II aber jemand etwas nachgeben, der thue es
 f sein Gewissen.“ Von dieser Freiheit Gebrauch
 machend, milderte Melancthon (s. d. Art.) den
 apfartikel durch den Beisatz: „Vom Papste
 er halte ich: So er das Evangelium wollte zu-
 fassen, daß ihm um Friedens und gemeiner Einig-
 t willen . . . seine Superiorität über die Bischöfe,
 : er sonst hat, jure humano auch von uns zu-
 lassen sei.“ Um sich jedoch vom Verdachte papi-
 scher Sympathien, in den er hierdurch gerathen
 r, gründlich zu reinigen, verfaßte er auf Wunsch
 : Theologen einen zweigliedrigen Tractat über
 e Primat des Papstes und die Jurisdiction der
 schöfe, worin er dem Papste in ungeschminkter
 prache sein Antichristenthum und sein Sünden-
 pfster vorhält und die rechtliche Gleichheit zwischen
 schöfen und Pastoren“ nach göttlichem Rechte
 beweisen sucht. Diese Schrift Melancthons,
 : seit 1555 in unlöslicher Verbindung mit den
 mallasdischen Artikeln erscheint, erhielt durch
 : Unterschrift der in Schwabmünchen noch an-
 fenden Theologen, sowie später durch die fürst-
 e Receßklärung ebenfalls symbolisches An-
 en. — Auch e. die beiden Katechismen
 thers, der große und kleine, erscheinen von
 sang an mit symbolischer Auctorität umkleidet,
 icht weniger kraft ausdrücklicher Reception,
 : durch stillschweigende Uebereinkunft. Erst die
 concordienformel erklärt: Profitamur publice,
 e etiam amplexi minorem et majorem D.
 atheri catechismos (Epitome). Beide wur-
 e 1529 verfaßt; doch ging der größere der
 it nach dem kleineren voraus. Letzterer ist für
 : Kinder- und Volksunterricht, ersterer für
 e Prediger bestimmt. Die innere
 apte ist in beiden gleich; jeder zerfällt in fünf
 apfartikel: Defalog, apostolisches Symbolum,
 : derunter, Unterricht von der Taufe und vom
 endmahl. Die schon in der zweiten Ausgabe
 : Catechismus major (1529) vorkommende
 : Ermahnung zur Beichte“, über deren Herkunft
 : Luthers jeder gelehrter Streit herrscht, ging
 ht in die authentische Sammlung des Con-
 dienbuches über, ebenso wenig das schon um
 80 auftauchende Jogen. „sechste Hauptstück vom
 : te der Schlüssel“, welches wahrscheinlich nicht
 : Luther, sondern von Johann Brenz (s. d. Art.)
 rührt (vgl. Buchwald, Die Entstehung der Kate-
 chismen Luthers und die Grundlage des großen
 echismus, Leipzig 1894). — f. Die Concor-
 enformel, der „symbolische Schlüsselstein und
 : mehrfacher Hinsicht das Hauptbekenntniß der
 : lutherischen Kirche“ (Guerike), verfolgte den Zweck,
 : reine lutherische Lehre unter gewaltsamer Aus-
 : scheidung aller kryptocalvinistischen und philipp-
 : schen Irrlehren wiederherzustellen und namentlich
 : lutherischen Abendmahls- und Ubiquitätslehre
 : n Siege zu verhelfen. Allenthalben, insbeson-
 : re in Sachsen, war die lutherische Kirche durch
 : an ihrem Lebensmart zehrenden Krypto-
 : vinismus (s. d. Art. Kryptocalvinisten VII,

1284 ff.) innerlich geschwächt und auch äußerlich
 durch das widerliche Gezänk der Theologen unter
 einander fast an den Rand des Verderbens ge-
 bracht (s. d. Art. Corpus doctrinae; Joh. Janssen,
 Gesch. des deutschen Volkes IV [1885], 483 ff.).
 Diesem trostlosen Zustande beschloß der Kurfürst
 August von Sachsen „durch fürstliches Dictum“
 ein Ende zu machen. Zu dem Zwecke veranstaltete
 er unter dem Vorwissen der vornehmsten protestan-
 tischen Fürsten einen Theologenconvent in Torgau
 1576, auf welchem Jacob Andrea, Martin
 Chemnitz, David Chyträus, Andreas Musculus
 (s. d. Art.) und Wolfgang Köner eine Einigungs-
 formel aufsetzten, welche in dieser Gestalt den
 Namen des „Torgischen Buches“ führt.
 Die Grundschrift wurde sodann durch die interes-
 sirten Fürsten an die Theologen zur Begutachtung
 versandt und nach Einlauf der Censuren im Kloster
 Bergen bei Magdeburg 1577 durch die vorhin
 genannten Theologen, denen sich noch Selmecker
 zugesellte, einer gründlichen Revision unterzogen,
 die sich besonders auf die Artikel von der Erbsünde
 und der Willensfreiheit bezog. Vom Entstehungs-
 orte hieß diese abschließende Redaction das „Ber-
 gische Buch“, von ihrem Zweck die „Concordien-
 formel“. Sache der Fürsten war es, derselben in
 ihren Ländern Anerkennung zu erzwingen, ein
 Unternehmen, bei welchem sich die Kurfürsten
 August von Sachsen und Johann Georg von
 Brandenburg besonders hervorthaten. Die Con-
 cordienformel umfaßt zwei Haupttheile: die Epi-
 tome und die Solida deolaratio. In ersterer
 wird der lutherische Lehrbegriff auszüglich in
 knapper Form, in letzterer aber ausführlich mit
 Belegstellen aus Luthers Schriften unter steter
 Widerlegung Calvins und Melancthons in elf
 Artikeln dargestellt, namentlich die Lehre von der
 Erbsünde, der Willensfreiheit, der Rechtferti-
 gung, der Ubiquität der Menschheit Christi und
 der Idiomencommunication. Formell ist die Dar-
 legung so eingerichtet, daß zuerst der Streit-
 punkt präcisirt, sodann der lutherische Lehrbegriff
 aufgestellt (Affirmativa) und zuletzt die ent-
 gegensehende Lehre widerlegt wird (Negativa).
 In einem zwölften Schlusartikel werden diejenigen
 Secten kurz abgefertigt (Wiedertäufer, Schwenk-
 felbianer, Antitrinitarier), welche niemals der
 Augsburger Confession beigetreten sind, und das
 Ganze wird schließlich mit einem Anhang von
 „Zeugnissen heiliger Schrift und der alten reinen
 Kirchenlehrer“ beschlossen. Die Grundsprache war
 deutsch; Miander übersehte die Formel in's La-
 teinische, und so ging sie später in das Con-
 cordienbuch über (vgl. E. F. Gössel, Die Con-
 cordienformel nach ihrer Geschichte, Lehre und
 kirchlichen Bedeutung, Leipzig 1858; Herzogs
 Realencyclopädie für protestantische Theologie
 VIII, 2. Aufl., 176 ff.). — In Kurpfalz ge-
 langten zeitweilig auch die 1592 zur Ausrottung
 des Calvinismus erlassenen 4 Visitationss-
 artikel zu symbolischem Ansehen; nach dem

1619), welche in Folge ihrer Anerkennung sich die reformirten Kirchen der Niederlande, (s. d. Schweiz, Frankreichs und der englischen Unitarier ein allgemeineres symbolisches Ansehen angien, s. d. betr. Art. (Vgl. noch Corpus et *Stigma confessionum fidei, quae in diversis regnis et nationibus ecclesiarum nominis fuerunt authentice editae*, 2. ed., Geneva 1654; J. C. A. Augusti, *Corpus librorum symbollicorum, qui in ecclesia Reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt*, 2. ed., Lipsiae 1846; H. A. Niemeyer, *Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicarum cum Appendice, qua continentur Unitariorum libri symbolici*, Lipsiae 1840; Ebrard, *Das einhellige Bekenntniß der reformirten Kirche aller Länder*, Barmen 1887.)

IV. Die englische Kirche, in ihrem Lehren und Cultus ein seltsames Gemisch von katholischen, lutherischen und calvinischen Bestandtheilen, ist, wie ihre eigene Geschichte (s. d. Art. Engid), so auch ihre eigenthümlichen Symbolchriften. Ueber die Bekenntnißschriften der sogenannten Episcopalkirche s. d. Art. Hochkirche I, 77 ff. Als Frucht der mächtigen puritanischen Bewegung des 17. Jahrhunderts ist das sogenannte Westminster-Glaubensbekenntniß (The Westminster Confession of Faith) zu betrachten, welches der am sorgfältigsten ausgearbeiteten Confessionschriften. Von der fünf Jahre lang tagenden Westminster Assembly (1643—1648) in 25 Kapiteln aufgestellt, wurde dieselbe 1647 dem englischen Parlament zur Annahme vorgelegt, verwarf sich aber gegenüber dem herrschenden Episcopalsystem in England niemals gesetzmäßige Anerkennung zu sichern, während sie in Schottland (s. d. Art.) seit 1649 als *agreeable to the word of God and in nothing contrary to the received doctrine, worship, discipline and government of this Kirk* ein so hohes symbolisches Ansehen gewann, daß sie die ältere *Confessio Scotica* (s. d. Art. Confessio III, 878) nicht nur gänzlich verdrängte und ihren Namen auch noch 1690 behauptete, als der Presbyterianismus (s. d. Art. Presbyterianer X, 358) in Schottland den endgültigen Sieg davontrug, sondern wanderte als symbolisches Buch mit zu den protestantischen presbyterianischen Tochterkirchen in die amerikanischen Kolonien, namentlich Nordamerika und Australien. Auf Grund des Westminster-Bekenntnisses hat sich der calvinistische Presbyterianismus im ganzen Erdkreis seit 1875 zusammengeschlossen in der Alliance of the reformed Churches holding the Presbyterian System. (Vgl. *Whittington, The History of the Westminster Assembly*, 4. ed., Edinburgh 1878; *H. R. Müller* 426—433.)

V. Die kleineren Secten des Protestantismus haben sich vielfach ihre eigenen Symbole geschaffen und erheben deshalb eine gesonderte Achtung. — 1. Ueber die Arminianer

oder Remonstranten und deren symbolische Bücher s. d. Art. Arminius. — 2. Die Mennoniten, Abkömmlinge der Wiedertäufer (s. d. Art. Menno und A. Brons, Ursprung, Entwicklung und Schicksale der Mennoniten, 2. Aufl., Norden 1891), offenbaren ebenso tiefgehende Uneinigkeit in ihren Lehrmeinungen wie reiche Mannigfaltigkeit in ihren Symbolschriften, von denen keine sich allgemeine Geltung zu verschaffen vermochte. Die äußerst umfangreiche symbolische Literatur gewährt das Bild trauriger Zersplitterung und rascher Veränderlichkeit. Von den zahlreichen Confessionschriften verdienen Erwähnung: a. die um 1580 von Hans de Rys und Lubbert Gerrits in 40 Artikeln abgefaßte *Præcipuorum christianae fidei articulorum brevis confessio* (bei H. Schyn, *Historia Mennonitarum*, Amstelod. 1723, 172 sqq.); b. die von den vereinigten Flämingern, Friesen und Deutschen 1665 herausgegebene Sammlung von fünf Bekenntnißschriften unter dem Sammelnamen *De algemeene Belijdenissen der vereenighde Vlaemsche, Vriesche en Hoogduytsche Doopgesinde Gemeeynte*, Amsterdam 1665; das wichtigste Stück bildet wohl das sogenannte „Olijweidelein“ (*ramus olivae, Olyf-Tac*) vom Jahre 1629; c. das aus 12 Artikeln bestehende „Evangelische Glaubensbekenntniß der Taufgesinnten zu Altona“ von Gerhard Kooße, Rakeburg 1702. Andere Confessionen s. bei Gueride 180 f., und Winer-Ewald 35 f. d. Unter den vielen mennonitischen Katechismen ragt als der symbolisch bedeutendste hervor Kort Onderwijs des christelichen Geloofs na de Belijdenissen der Doopgesinden, verfaßt auf Geheiß einer Synode zu Amsterdam 1697 von den drei mennonitischen Theologen Dooregeest, Beets und Schyn und nach der Gutheißung der Synode ebendort gedruckt. (Andere Katechismen s. u. A. bei Schyn, *Hist. Menn. plenior deductio*, Amstelod. 1729, 361 sqq.) — Ueber die älteren Anabaptisten und ihre Lehrsätze s. d. Art. Wiedertäufer. Die neueren Baptisten (s. d. Art.) in England und Nordamerika, welche man auch zu den Taufgesinnten rechnet, stellen keine confessionelle Einheit mehr dar, seit sie sich in General- und Particularbaptisten und diese wieder in viele kleinere Sondergemeinschaften zersplittert haben. Das Glaubensbekenntniß der Particularbaptisten von 1689 besteht aus 32 Kapiteln, das der Generalbaptisten von 1691 aus 27 Kapiteln; beide sind mitgetheilt in G. B. Alberti, *Ueber den Zustand der Religion und Wissenschaft in Großbritannien IV*, Hannover 1754, 1245 ff.; ältere Bekenntnisse s. bei Th. Crosby, *History of the English Baptists*, London 1738—1740, 4 vols. — 3. Die Socinianer (s. d. Art.) oder „Polnischen Brüder“ verwerfen zwar (mit alleiniger Ausnahme des apostolischen Symboliums) alle bindenden Symbolschriften im strengen Sinne, berufen sich aber trotzdem auf angesehene Bücher ihrer Partei, denen

die symbolartige Auctorität beimesen. Zu diesen gehört: a. der *Kraauer Katechismus* in seiner doppelten Gestalt als „*Kleiner Katechismus zur Uebung der Kinder in dem christlichen Gottesdienst*“, *Kraau* 1605, und als „*Großer Katechismus*“. Der letztere stützt sich auf zwei katechetische Vorarbeiten, nämlich auf die von *Georg Schomann* verfaßte *Catechesis et confessio fidei coetus per Poloniam congregati, Racoviae* 1574, und insbesondere auf die von *Faustus Socinus* hinterlassene, aber unvollendete *Christianae religionis brevissima institutio per interrogationes et responsiones*. Auf der Grundlage dieses Materials und unter Heranziehung anderer Schriften des *Socinus* verfaßten nun der *sozinianische* Prediger *Valentin Schmalz* und der *polnische* Edelmann *Hieronymus Moscovius* den „*Großen Kraauer Katechismus*“, der 1605 polnisch, 1608 deutsch und 1609 lateinisch herauskam. Die lateinische Ausgabe widmete *Moscovius* in besonderer Dedication dem König *Jacob I.* von England, was aber nicht verhinderte, daß das englische Parlament das Schriftstück wegen der darin enthaltenen antitricinitarischen Irrthümer öffentlich zu verbrennen befohl. In der Folge oftmals wiederaufgelegt, wurde der *Große Katechismus* neu herausgegeben, numerirt und zugleich widerlegt von *Deber*, *Frankfurt* und *Leipzig* 1739. In acht Sectionen handelt der *Katechismus* von der *Bibel*, vom *Heilsweg*, von der *Gotteserkenntniß*, von der *Person* und dem *Propheetenthum Christi*, vom *Königthum*, vom *Priesterthum* und von der *Kirche Christi*. (Ausführliche Analyse bei *Ab. Harnack*, *Dogmengeschichte* III, *Freiburg* 1890, 668 ff.) — b. Von den *sozinianischen* Glaubensbekenntnissen verfaßte sich symbolartige Ansehen die von *Jonas Schlichting* verfaßte *Erläuterungsschrift zum apostolischen Symbolum: Confessio fidei christianae edita nomine ecclesiarum, quae in Polonia unum Deum et Filium ejus unigenitum J. Chr. et Spiritum S. corde saneto profitentur*, s. I. 1642; neben einer französischen erschien 1646 eine sehr selten gewordene polnische Ausgabe, welche auf Geheiß des polnischen Reichstages durch den *Scharfrichter* auf dem *Scheiterhaufen* verbrannt wurde. — c. Die in der berühmten *Bibliotheca Fratrum Polonorum, quos Unitarios vocant, Ironopoli* 1656, gesammelten Schriften der angesehensten *sozinianischen* Theologen erfreuen sich ebenfalls quasisymbolischer Auctorität. Das wichtige *Sammelwerk* enthält sämtliche Schriften von *Faustus Socinus*, die *dogmatisch-ergetischen* Werke von *J. Crell*, *Pastor* und *Rector* zu *Kraau*, sowie *theologische Tractate* von *J. Bössel*, *Jonas Schlichting* und *Ludwig Wolzogen* (d. h. *Freiherr von Larentfeldt*; gest. 1658). Die *siebenbürgischen* *Socinianer* haben ihren *unitarischen* Lehrbegriff, der mit dem ältern *Socinianismus* nicht ganz übereinstimmt, niedergelegt in der *Summa universae theologiae christianae secundum Uni-*

tarios, *Clausenb.* 1787. — 4. Bezüglich der *Quäker* und ihrer symbolartigen *Bücher* s. I. *Art. Fox* und *Wardlaw*; über die *Socinogianer* s. d. *Art.*; über die *Irvingianer* und *humbalter* s. d. *Art.* *Irving* und *Jüngendorf*. (Sg. noch außer dem im *Art. Symbolik* genannt *Berlen Ph. Schaff*, *Bibliotheca symbolica ecclesiae universalis: The Credo of Christendom with a History and critical Rom.* 5. ed., *New York* 1887 ff., 3 vols.) [Holt.]

Symeon in der heiligen Schrift. I

Simeon.

Symeon, Name mehrerer Personen, die nütiger *Simon* (s. d. *Art.*) heißen.

Symeon von *Durham* (*Dunelmensis*) O. S. B., englischer Geschichtschreiber aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, vor *Rim* und *Borjänger* an *St. Guthbert* zu *Durham*. *Literarisch* hat er sich einen Namen gemacht durch folgende Schriften: *Epistola ad Hugonem eboracensem de archiepiscopis Eboraci* (vom Jahre 627—735, resp. 796; gedruckt u. a. in *Symeonis monachi Opus omnia* I, ed. *Th. Arnold*, *London* 1822—228); *Historia de regibus Anglorum et Danorum libri II* (von 616—1129, u. *Opp. omnia* II, *Lond.* 1885, 3—283), eine selbständige *Compilation*, fortgesetzt von 1129 bis 1154 von *John von Hexham* (gest. vor 1200); *Hist. Dunelmensis ecclesiae libri IV* (vom Jahre 635—1096; in *Opp.* I, 17—185). *Symeon* starb nach 1129. (Vgl. *Notitia*, *Bibl. hist.* II, 2. Aufl. *Berlin* 1896, 1021.) [Gross O.S.B.]

Symeon der Heuschreck, s. *Heuschreck* 1960 f.

Symeon, Bischof von Jerusalem, s. *Emon*, ob. 307 f.

Symeon, Magister und Logothet, ist bekannt und bereits behandelt unter seinem Namen *Metaphrastes*, ist seit Abfassung des Artikels Gegenstand genauerer Forschungen gewesen, durch welche über seine Lebenszeit und schriftstellerische Thätigkeit wichtige Aufschlüsse zu Tage gefördert wurden; doch sind noch nicht alle Schwierigkeiten, die sich an diesen Namen knüpfen überwinden. *Symeons* Lebenszeit kann nicht mit Sicherheit in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts angesetzt werden. Der Lobrediger *Michael Psellus* zufolge (*Migne*, PP. gr. III, 184—200) wurde er in *Constantinopel* geboren und lebte in hervorragender Stellung an kaiserlichen Hofe nach *Constantinos Porphyrogenitus* (912—959) und dessen nächsten Nachfolger *Michael Psellus* und andere byzantinische Schriftsteller schreiben ihm eine Sammlung von *Apokryphen* und *Heiligenlegenden* zu, die zuerst von *Mani* (*Sippomani*; s. d. *Art.*) seiner *hagiographischen* Sammlung in lateinischer Uebersetzung einverleibt. Von *Sippomani* gingen die *metaphrastischen* Texte über in die Sammlung von *Surius* (s. d. *Art.*). Der griechische Text

erst in der vulgärgriechischen Bearbeitung von Gapios Sando in seinem *Néoc parádeisios*, Venedig 1641, und im *Néon élabron*, Venedig 1799. Eine neue Ausgabe veranstaltete Migne P. gr. CXIV—CXVI) unter Hinzufügung des griechischen Urtextes für die meisten Texte, die bei Irenaeus und in den Acta Sanctorum dem Metaphrastes zugeschrieben wurden (vgl. Krumbacher, *esch. der byzant. Literatur*, 2. Aufl., München 1897, 200—203). Diese Ausgaben sind aber nicht der Kenntniß der eigentlichen Legendensammlungen des Metaphrastes unbrauchbar, weil sie einer soliden Grundlage entbehren; letztere konnte erst nach dem Studium der handschriftlichen Uebersetzung der griechischen Hagiographie geschaffen werden, welches zwei große Serien von hagiographischen Sammlungen (sogen. Menologien; s. d. Art. Menologium) und darunter eine als Metaphrastische nachweis (vgl. A. Ehrhard, *Die Legendensammlung des Symeon Metaphrastes nach ihrer ursprünglicher Bestand*, in d. *Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom*, Freiburg 1897, 46—82; *Der Forschungen zur Hagiographie der griechischen Kirche*, in d. *Römischen Quartalschrift XI* [1897], 7—205; *Derj., Symeon Metaphrastes und die griechische Hagiographie*, ebd. 531—553; [H. Lehmann,] *Les ménologes grecs*, in d. *Anal. olland. XVI* [1897], 311—329). Hiernach schloß die Sammlung des Metaphrastes etwa 118—150, darunter 22 griechisch noch unedirte. Sie beziehen sich auf Martyrer und Heilige der griechischen Kirche und waren ursprünglich nach den Monaten und Tagen geordnet, an welchen die Feste der betreffenden Heiligen gefeiert werden. Im Großen und Ganzen sind es nur Bearbeitungen (Metaphrasen) älterer Texte, welche die Vorlagen Symeons bildeten. Für die weiteren Ausführungen muß auf die angegebenen Abhandlungen hingewiesen werden; eine abschließende Untersuchung über die Legendensammlung des Metaphrastes und deren Vorlagen sowie über die anderen hagiographischen Sammlungen der griechischen Kirche ist in Vorbereitung. — Unter dem Namen eines Symeon Magister und Logothetes ist handschriftlich eine byzantinische Chronik vor, deren Verfasser sehr wahrscheinlich mit dem Metaphrastes identisch ist (vgl. Krumbacher 358—361). Diese achte Chronik ist verschieden von einer anderen Chronik, welche theilweise von Fr. Combes in *Scriptores post Theophanem*, Paris. 1685, 61—498) unter dem Namen des Symeon Magister und Logothet veröffentlicht wurde und von 118 in das Bonner Corpus der byzantinischen Geschichtsschreiber (*Theophanes continuatus*, ed. Bekker, Bonn 1828, 608—760) und in Migne's P. gr. CIX, 668—822, übergangen. Die vollständige Sicherheit über die Identität des Hagiographen und des Geschichtsschreibers kann erst durch die Ausgabe der achten Chronik erlangt werden. Eine dritte Schrift kanonischer In-

halts, eine Epitome canonum (Migne, P. gr. CXIV, 236—292), muß auch dem Metaphrastes zugeschrieben werden, falls eine kritische Ausgabe dieser troden aufgezählten canonischen Bestimmungen von den Apostolischen Canones bis zum Trullanum die Zuthellung an Symeon Magister und Logothet rechtfertigt. Das Römische gilt von zwei Sammlungen ethischer Aussprüche aus den Werken des hl. Basilus des Großen (Migne, P. gr. XXXII, 1116—1881) und aus den Homilien Macarius' des Aegypters (Migne, P. gr. XXXIV, 841—965). Der literarische Nachlaß Symeons umfaßt endlich einige geistliche Reden und Lieder (eines derselben herausgegeben von Drees mit deutscher Uebersetzung in d. *Stimmen aus Maria-Laach XLVI* [1894], 529 ff.), Gebete und Lehrgedichte (theilweise bei Migne, P. gr. CXIV, 209—225); auch eine Rede auf die heilige Jungfrau (herausgegeben von M. Gebeon in der *Zeitschrift Evangel. staotiké Ἀλήθεια III* [1882/83], 209—215. 229—234) wird ihm in mehreren Handschriften zugeschrieben; Anderes ist noch unedirte. Noch zu erwähnen sind 9 Briefe (Migne ib. 228 ad 236), die leider unsere Kenntnisse von seinen Lebensverhältnissen nicht erweitern. In der Voraussetzung, daß alle diese Schriften demselben Verfasser gehören, wird man nicht in Abrede stellen können, daß Symeon im complutorischen Zeitalter des Konstantinos Porphyrogenetos eine hervorragende Stelle einnimmt. [A. Ehrhard.]

Symeon der jüngere Theologe (δ νεός θεολόγος), so benannt zum Unterschiede von Symeon dem jüngern Styliten, hervorragender griechischer Mystiker, wurde in Baphlagonien in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts geboren. Nachdem er am kaiserlichen Hofe das Amt eines Spatharokubikularios bekleidet hatte, trat er in das berühmte Kloster Studion ein und ward hier durch Symeon Studites in die Mystik eingeführt. Er mußte aber aus dem Studionkloster austreten und wandte sich zum Mamas Kloster, zu dessen Abt er bald gewählt wurde und das er als solcher zu neuer Blüte brachte. Hier bildete er seine mystischen Theorien aus, die ihn neben Nicolaus Kabasilas (s. d. Art.) als den größten Mystiker der griechischen Kirche erscheinen lassen. Seine eigenartige Auffassung verschaffte ihm viele Bewunderer und Anhänger, aber auch einflußreiche Feinde, und diese führten seine zeitweilige Verbannung nach Chrysolopolis herbei. Symeon kehrte aber bald zurück, erbaute das Kloster der hl. Marina, wo er fortan unbehelligt wirken konnte, und starb in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Seine zahlreichen Schriften sind noch sehr wenig bekannt. Leo Allatus (*Diatriba de Symeonum scriptis*, Paris. 1664, 151—178) gibt die Titel von 79 Abhandlungen an, von denen der allergrößte Theil noch unedirte ist. J. Pontanus publicirte zu Ingolstadt 1603 eine Auswahl seiner Schriften, die mit einigen Zusätzen

bei Migne (PP. gr. CXX, 287—712) abgedruckt ist. Darunter ragen besonders hervor 88 Reden und 228 Capita practica et theologica, worin ein hohes Ideal sittlicher Vollkommenheit entwickelt und dessen Erstrebung von den Zuhörern eindringlich verlangt wird; sie enthalten eine Reihe eigenthümlicher Lehren, die Pontanus durch willkürliche Interpretation zu eliminiren suchte. Noch bemerkenswerther ist Symeons Schrift *Oi Epwres τῶν θεῶν ὑμῶν*, eine von Jac. Pontanus nur in lateinischer Uebersetzung (*Divinorum amorum liber singularis*) gebotene Sammlung von Prosa-Stücken und Hymnen über dieses Grundthema aller Mystiker, die von den byzantinischen Theologen sehr hoch geschätzt wurde. Diese Schrift stellt Symeon ebenbürtig neben die besten Mystiker des abendländischen Mittelalters. Mit dem originellsten unter den deutschen Mystikern, Meister Eckhart (s. d. Art.), hat er eine pantheistrende Tendenz gemeinsam, die auch bei Pontanus öfters hervortritt, obgleich dieser viele anständige Stellen weggelassen hat. Wie die griechischen Mystiker überhaupt, schließt auch Symeon sich innig an die Liturgie an, deren Erklärung er einige Abhandlungen widmete. Er kämpft gegen die Veräußerlichung des christlichen Lebens, erblickt aber in den äußeren Frömmigkeitsübungen relativ werthvolle Mittel, um zur wahren Vollkommenheit, die in der Liebe zu Gott und zu dem Nächsten gipfelt, zu gelangen. Seine erschöpfende Charakteristik seiner Mystik wird erst möglich sein, wenn einmal seine Schriften in einer guten Ausgabe vorliegen. Die Handschriften derselben sind viel zahlreicher als ihre Aufzählung bei Fabricius-Charles (*Biblioth. gr. XI, 302—320*) es vermuthen ließe. Von einer Lebensbeschreibung Symeons, die schon bald nach seinem Tode verfaßt wurde, liegen auch nur eine Inhaltsangabe von Fr. Combefis (bei Migne, PP. gr. CLII, 260—270) und einige Auszüge, die Combefis in sein *Actuarium novissim. II, Paris, 1672, 119—129*, aufgenommen, gedruckt vor. Schon jetzt aber läßt sich constatiren, daß Symeon einer der Edelsten in der Gemeinschaft der Liebhaber Gottes war, welche der Verfall des Irdischen zur Betrachtung des Ewigen anregte, und welche hinter der äußern Erscheinung das Wesenhafte suchten. In der traurigsten Periode des byzantinischen Reiches umfaßte dieß Symeon mit glühender Empfindung und predigte es eindringlich seinen Zeitgenossen als Ersatz für den mangelnden Glanz des irdischen Lebens. (Vgl. Krumbacher, *Geschichte der byzant. Literatur, 2. Aufl., München 1897, 152—154.*) [A. Ehrhard.]

Symeon Stylites, der hl., zum Unterschiede von einem gleichnamigen spätern Styliten der ältere zubenannt, der Begründer des Stylitenwesens (s. d. Art. Styliten), war gegen Ende des 4. Jahrhunderts (zwischen 388 und 391) zu Sis (Sisan, Sefan) an der Grenze zwischen Cilicien und der syrischen Landschaft Cyrrhastica geboren und verlebte seine Kinderjahre abgetrieben von der

Welt als Hüter der easterlichen Herden. Um etwa 14 Jahre alt, an einem Sonntage die Kirche besuchte, ward er gleich dem hl. Antonius (s. d. Art. I, 987) durch das Anhören einer Predigt zum Streben nach der christlichen Vollkommenheit angeregt. Himmlische Gesichte unterwies und bestärkten ihn in seinem Berufe. Da in dem Kloster von Teleba, in welches er zuerst eingetreten, die übrigen Mönche seinen ganz ungewöhnlichen Gebets- und Abtätigungsseifer nicht ertragen konnten und ihm deswegen den Aufenthalt verwehrt, kam er nach beiläufig zehnjährigem Aufenthalt nach Telsche (Zelanissus), einem Flecken im Gebiete von Antiochia am Fuße des Berges, wo er bald für weite Kreise der thätigen Bekämpfer christlichen Glaubens und christlicher Sitten wurde. Die zehn ersten Jahre in Telsche verlebte er noch nicht auf Säulen, sondern als Joch (s. d. Art. Inclusion und Rectusen) auf einem engen Raume in Gebet und dem strengsten Fasten zu. Um diesen Platz war ihm eine Mönchswohnung worden, ein trodenes, dachloses Gemäuer aus Steinen. Gottgesandte Erscheinungen aber lehrten ihn die außerordentliche Lebensweise, welche er später begann; die Billigung derselben erfolgte durch die stets auffälligeren Gaben, Wunder zu wirken. Um das Jahr 423 n. Chr. sang er sein Leben auf einer Säule an, indem er nach 7 Jahre auf kleineren Säulen, 30 Jahre lang aber auf der großen berühmten Säule von 40 Ellen stand. Im Ganzen lebte er also in Telsche 47 Jahre, und darunter 37 Jahre lang als Stylite. Von seiner Säule aus entfaltete Symeon eine außerordentliche Wirksamkeit, und der Erfolg, welchen seine Predigten unter so ungünstigen Umständen auf die zuströmende Menge machten, läßt das Stylitenleben als eine in Folge der göttlichen Vorsehung gelegene Einrichtung erscheinen, mag es auch unter den spätern Jahrhunderten (s. d. Art.) mancherlei Mißbräuche gezeiget habe (Möhler, *Geschichte des Mönchtums u. i. n. d. den Ges. Schriften und Aufsätzen II, Regensburg 1840, 222 f.*). Als Heidenbekehrer, Prediger und die zahllos herbeiströmenden Massen, Frömmigkeit bei Streitigkeiten, Anwalt der Unterdrückten, Helfer der Nothleidenden jeder Art war er unermüdllich angestrengt. Ganze Stämme (Arabier, Perser, Iberier u. s. w.) entsagten bei seiner Gegenwart dem Götzendienste. Voll wachsamem Eifer sorgte er für die Sittlichkeit umliegender Gemeinden und bewirkte eine Menge der auffallendsten Verbesserungen vom Laster zur Tugend. Auch in den Gelegenheiten der ganzen Kirche ward sein Rath in Anspruch genommen, z. B. wegen des Concils von Chalcedon; daß zur Verurtheilung des Nestors die orientalischen Bischöfe dem hl. Cyrillus von Alexandria und dem Concil von Ephesus angeschlossen, war großentheils dem Symeon Säulensitzer zu verdanken. So verlebte Symeon seine Tage in beständiger liebevoller Thätigkeit

Andere und verband damit die stete Uebung eifrigsten Gebetes und der heldenmüthigsten Tugenden. Erstauulich ist die Menge der großen Wunder, die der Herr durch ihn wirkte; an's Unabsehbare grenzend seine Abtödtung und die oisige Geduld und Standhaftigkeit bei fortgesetzten äußeren und inneren Leiden und Kämpfen. 1. Recht nennt man ihn daher einen wahrhaftigen Mann, eine höchst ehrwürdige Erscheinung, 1. nach Theodore's Bemerkung „die von Spätzeit verhöhtete Säule so großen Nutzen ergoß“. 2. einem tugend- und segensreichen Leben starb hl. Symeon, beiläufig 70 Jahre alt, im J. 9 n. Chr. am 2. September, an einem Mittage. Höchst feierlich und glänzend war der Zug, welchem die Leiche, nachdem sie vier Tage lang öffentlichen Verehrung ausgestellt gewesen war, h Antiochia gebracht und dort in der Hauptkirche beigesetzt wurde. — Quellen für die Geschichte Symeons des Styliten sind eine kurze Biographie von seinem Schüler Antonius (abgedruckt in den AA. SS. Boll. Jan. I, 264 sqq.), eine längere Lebensbeschreibung seines Zeitgenossen, Presbyters Cosmas von Phanic (bei Assomani, Act. mart. orient. et occid. II, Rom. 18, 268 sqq.) und der Bericht des Theodoret (Cyrus (Hist. rel. 26); aus ihnen schöpfen agrius (Hist. eccl. 1, 13 sq., damit übereinstimmend Nicoph. Call. Hist. eccl. 14, 51) 3. Symeon Metaphrastes (s. AA. SS. I. c. I, 1 sqq., bei Migno, PP. gr. CXIV, 335 sqq.). 4. metrische Lobrede auf den hl. Symeon verfaßt von Jacob von Sarug (abgedruckt bei Assomani II, 230 sqq.). (Vgl. Uhlemann, Symeon, erste Säulenheilige, in Jürgens Zeitschr. für Theol. 1845, 3, 3 ff.; Zingerle, Leben und Tugenden des hl. Symeon Styliten, Innsbr. 1855. nstige Literatur s. bei Chevalier, Rép. und ppl. s. v.) [Zingerle O. S. B.]

Symeon von Thessalonich, hervorragender griechisch-schismatischer Theologe aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, war von 1410—1429 Bischof der Diocese Thessalonich in Macedonien. 1. über seine Lebensverhältnisse ist sonst fast nichts bekannt. Aus seinem dogmatisch-liturgischen Hauptwerke (*Διάλογος κατά πασών τών αιρέσεων και η της μόνης πίστεως του Σωτήρος ημών του Χριστού, των Ιερών τελετών τε και μυστηρίων πάντων της εκκλησίας*) erfieht man, daß er zu den Begnern der Union mit Rom gehörte; dem ersten häresengeschichtlichen Theile des Dialoges wird nämlich scharf gegen die Lateiner als retiker polemisiert, namentlich in den Kap. 19, 23, sowie 32. Einige Monate nach Symeons Tode eroberte Sultan Murad II. die Stadt Thessalonich (1430). Eine Ausgabe der meisten Briefen des Erzbischofs erschien auf Veranlassung des Patriarchen Dositheus von Jerusalem 83 zu Jassy in der Moldau; einen Abdruck derselben bietet Migno, PP. gr. CLV. (Vgl. die Ausgaben von Leo Allatius und Fabricius bei

Migno I. c. 9 sqq. Weitere Literatur s. bei Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur, 2. Aufl., München 1897, 113.) [Gams O. S. B.]

Symeon von Trier, der hl., Recluse in dem Römerthore (Porta nigra) zu Trier, war zu Syracus auf Sicilien geboren und hatte seine wissenschaftliche Ausbildung zu Constantinopel erhalten. Sieben Jahre lebte er zu Jerusalem, wo er sich den Pilgern als Führer zu den heiligen Orten des gelobten Landes widmete. Bedeutende Sprachkenntnisse (er war des Aegyptischen, Arabischen, Syrischen, Griechischen und Lateinischen mächtig) befähigten ihn vorzüglich dazu. Seine Neigung zum Einsiedlerleben führte ihn an das Ufer des Jordan zu einem im Rufe der Heiligkeit stehenden Reclusen, der ihn jedoch nach einiger Zeit heimlich verließ. Symeon suchte darauf seine weitere ascetische Bildung im Kloster der allerheiligsten Jungfrau zu Bethlehem, wo er zum Diakon geweiht wurde, und in einem zweiten Kloster am Fuße des Berges Sinai. Vom Abte dieses Klosters nach dem nördlichen Frankreich geschickt, um Almosen von Richard II., dem Grafen der Normandie, abzuholen, lernte er zu Antiochien in Syrien zwei lothringische Aebte, Richard von St. Vannes bei Verdun und Eberwein von St. Martin bei Trier, kennen, welche auf einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande begriffen waren. Mit ihnen zog er nach dem Abendlande und hielt sich längere Zeit bei seinem Freunde Eberwein auf, bis er den Erzbischof Poppo von Trier auf seiner Pilgerreise nach dem heiligen Lande begleitete. Etwa im J. 1028 zurückgekehrt, ließ er sich von Poppo das Römerthor an der Nordseite der Stadt Trier als Wohnung antweisen; er lebte dort als Recluse bis zu seinem Tode am 1. Juni 1085 und fand daselbst auch seine Grabstätte, wie er es gewünscht hatte. Zahlreiche Wunder, welche an seinem Grabe geschahen, gaben die Veranlassung, daß Erzbischof Poppo das Römerthor zu einer Doppellirche umwandelte, ein Canonicatstift an derselben einrichtete und zuletzt sich sein Grab an der Seite seines heiligen Freundes wählte. Das „Symeonstift“ zeichnete sich in den folgenden Jahrhunderten durch eine große Zahl bedeutender Gelehrten aus, bis St. St. und Kirche der französischen Revolution zum Opfer fielen. Nachdem das erstere 1802 aufgehoben und seine Güter säcularisirt worden waren, gab Napoleon I. 1804 den Befehl, auch die Kirche zu entfernen, so daß jetzt nur mehr die gewaltigen Mauern des alten Römerthores in düsterer Größe emporragen. — Im J. 1400 wurde das Grab des hl. Symeon geöffnet und ein kleiner Theil der Reliquien erhoben; der Rest wurde 1803 nach der Pfarrkirche zum hl. Gertraud übertragen. Als kostbares Ueberbleibsel des hl. Symeon wird in der Schatzkammer des Trierer Domes ein griechisch geschriebener Codex gezeigt, ein Lectionarium der griechischen Kirche, das der Heilige mit eigener Hand geschrieben haben soll.

Einen liebevollen Biographen fand er an seinem Freunde, dem genannten Abte Eberwein von St. Martin. (Vgl. AA. SS. Boll. Jun. I, 87 sqq.; Marg, Gesch. des Erzstifts Trier II, 2, Trier 1862, 74—101.) [Marg.]

Symmachianer, Name zweier Secten aus der altchristlichen Zeit. — 1. Symmachianer heißen bei Philastrius (De haeresibus 68) Anhänger eines Häresiarthen Patricius zu Rom, dessen (anscheinend gnostische) Secte behauptete, der Leib des Menschen stamme nicht von Gott, sondern vom Teufel, und sei daher auf alle Weise zu verachten und zu mißbrauchen. Einige Patricianer trugen darum auch kein Bedenken, sich selbst das Leben zu nehmen (Praedestinatus 1, 61). Speciell von den Symmachianern wird berichtet, daß sie das jüngste Gericht läugneten und Fleischeslust predigten. Woher sie ihren Namen erhalten, ist aus Philastrius, der allein von den alten Schriftstellern sie erwähnt, nicht ersichtlich. — 2. Symmachianer wurden auch judenchristliche (ebionitische) Sectirer genannt, welche die Taufe zwar annahmen und sich auch den Namen Christen beilegte, aber Christus für einen bloßen Menschen hielten und am jüdischen Geetze (Beschneidung, Sabbat, Enthaltung von Schweinefleisch u. s. w.) festhielten. Zur Zeit des hl. Augustinus bestanden sie nur noch in geringer Zahl fort (Contra Faustum Manichaeum 19, 18). Ihren Namen hatten sie wahrscheinlich von dem ebionitischen Bibelübersetzer Symmachus (Ende des 2. Jahrhunderts; s. d. Art. Bibelübersetzungen II, 715), welcher nach Hieronymus (De vir. ill. 54) seine Irrlehre auch in einem Commentar zum Matthäusevangelium vertrat. (Vgl. Hilgenfeld, Rejergesch. des Urchristenthums, Leipzig 1884, 425. 440 f. 448.) [Flob.]

Symmachus, der hl., Papst (498—514), stammte aus Sardinien und kam als Heide nach Rom; dort empfing er die Taufe und ward in den Clerus aufgenommen (Lib. Pontif. [s. u.] I, 260, 268, not. 1). Er war Diacon (Theod. Lect. [s. u.] 193), als er nach dem Tode Anastasius' II. am 22. November 498 in der Laterankirche gewählt wurde, und ward sofort consecrirt. Nach der heiligen Handlung, jedoch noch an demselben Tage, erhob eine mit Hilfe byzantinischen Geldes von dem einflussreichen Senator Festus gebildete Partei den Archipresbyter Laurentius zum Gegenpapste; von diesem, zu welchem nur die Minderheit der Wahlberechtigten hielt, hofften die kaiserlich Gesinnten, er werde das Penotikon (s. d. Art.) Zeno's bestätigen und dadurch die Verbindung mit Byzanz erneuern. Vorläufig wurde die Spaltung durch ein scheidrichterliches Urtheil des damaligen Landesherren, des Königs Theodorich des Großen (s. d. Art.), beigelegt (s. d. Art. Papstwahl IX, 1443); der Gegenpapst unterwarf sich, unterzeichnete auf der von Symmachus berufenen großen römischen Synode in St. Peter das dort beschlossene Wahldecret (1. März

499; s. IX, 1443) und erhielt des Stiles Nocera in Campanien. Als im Frühling des folgenden Jahres (500) Theodorich zu neuem Besuche nach Rom kam, wurde er als Papst, Senat und Volk schon vor der Stadt begrüßt; bemerkenswerth ist, daß der römische Herrscher sich zuerst zur Peterskirche begab, wo er am Grabe des Apostelfürsten „mit großer Beachtung wie ein Rathhof" betete (Anonyma Vat. n. 65, in d. Mon. Germ. hist. Auct. antiq. II, 324). Leider wurde nach zweijähriger Ruhe im Frühjahr 501 das Schisma erneuert: die byzantinische Partei, die auf eine Gelegenheit ihren alten Plan durchzuführen, lagte den Fuß an, er habe, statt das Osterfest mit der „Sinnlichkeit“ (cum universitate, d. i. mit den Concilialen) am 22. April zu halten, dasselbe schon am 25. März gefeiert. Um den Frieden wieder herzustellen, berief Theodorich den Papst nach Ravenna. Da die von Festus geführt und wohl einsehend, daß die Anklage wegen der Ostersfeier für sich allein keinen Erfolg haben wird, indem Symmachus einfach dem abtrünnigen unter Leo I. verbesserten 84jährigen Epist. (A. Art. Ostersfeier IX, 1124 und Anon. Vat. IX [1884], 101 ff. 105) gefolgt war, sich gegen ihn die weit schlimmere Anschuldigung des Ehebruchs. Dieselbe war, wie auch Dahn I, III, 215 f. zugibt, höchst wahrscheinlich begründet, und es ist bezeichnend, daß die byzantinische Anstifter aller der Wirren in Rom, die byzantinische Kaiser Anastasius I., sah zu Constantinopel des dortigen orthodoxen Patriarchen durch ähnliche Anschuldigungen zu entsetzen suchte (Hergentöther, Photius I, Regensburg 1867, 139). Symmachus hatte auf die Einladung des Königs die Reise nach Ravenna getreten, um dort die nöthige Aufklärung zu geben. Als er aber zu Rimini von den neuen Anhängern der Laurentianer erfuhr und zugleich wahrnahm, daß in einem förmlichen Prozesse gegen ihn verhandelt werden sollte, kehrte er nach Rom zurück; wie Dahn vermuthet, weil er sich des Princips willen der Gerichtsbarkeit des Königs nicht unterwerfen wollte, zugleich weil er sich den Gegnern nicht durch längerer Abwesenheit die Agitation zu erleichtern. Durch die langten indeß in der Stadt das Uebel, die bemächtigten sich der meisten Kirchen, und in des Lateran, und zwangen Symmachus, sich St. Peter einzuschließen. In ihrem Wählerisch, ließen sie nunmehr durch den ihnen ergebenen Theil des römischen Clerus den Befehl auch der Verschleuderung des römischen Reiches und behaupteten, derselbe sei durch ein Verbrechen gemäß einem Decrete vom Jahr 481 (Mon. l. c. XII, 445 sqq.) dem römischen verfallen. Vom Könige verlangten sie Verurtheilung einer Synode und außerdem Entsendung eines Bisitors, der vorläufig an Stelle des apostol.

munizierten Symmachus fungiren solle, und namentlich an kommenden Osterfeste (Lib. I, 44 sq.). Theodorich bewies sich, aller- aus Friedensliebe, den Wünschen der La- mer nur zu willfährig. Mit der Einberufung Concils erklärte sich auch Symmachus ein- menden, nicht dagegen mit der Aufstellung Visitators; ein solcher wurde nach dama- Brauche entweder an erledigte oder an solche ren geschickt, wo die Rechtmäßigkeit des Bi- l in Frage stand (vgl. d. Art. Bonifatius I, II, 1081). Trozdem bestimmte der König Bischof Petrus von Altino (Kirchenprovinz Ies) zum Visitator; dieser zeigte sich im erspruch mit den Befehlen des Königs schon nach seiner Ankunft in Rom (wahrscheinlich Ostern 502) als eifrigen Parteigänger der enianer, ähnlich wie später sein Metropolit cellianus von Aquileja. Das Concil trat r Wochen nach dem Osterfeste des Jahres in der Basilika des Papstes Julius (S. Maria rastedere) zusammen. Auf ihrer Reise nach hatten bereits Bischöfe aus Ligurien, Aemi- und Venetien zu Ravenna dem Könige er- , daß ein solches Concil nur vom Papste be- werden könne; zudem gebe es kein Beispiel, ein Papst dem Urtheile der ihm Untergeord- unterstanden habe (minorum subiacensio). Theodorich hatte darauf zur Beruhigung Bischöfe das Schreiben vorgezeigt, worin machus der Berufung der Synode zustimmte a. l. c. XII, 427). Bald nach Eröffnung der n Sitzung erschien der Papst, bezugte noch- , daß die Synode mit seiner Zustimmung erufen sei, und erklärte sich bereit, auf die n ihn gerichteten Anklagen zu antworten, wenn n der Visitator entfernt und ihm (dem Papst) von den Schismatikern besetzten Kirchen zu- gegeben würden. Die Mehrheit der Synode hiete dies für billig und schickte eine Gesandt- st nach Ravenna, den König um seine Zu- mung zu ersuchen. Dieser verlangte aber, daß n die Anklagen gegen Symmachus untersucht den. Unter dem Eindruck dieses Bescheides hte die Mehrheit der Bischöfe der schismatischen vorität ein Zugeständniß; sie ließ nämlich zu, in der zweiten Sitzung, die am 1. September l in der Basilika des heiligen Kreuzes von usalem (auch Basilica Sessoriana genannt) fnet wurde, die Anklagegrüfte der Laurentianer Verlesung kam. Um sich selbst zu vertheidigen, bchtigte der Papst, jetzt zum zweiten Male der Synode zu erscheinen. Er wurde jedoch erwags von den Laurentianern überfallen und andelt, so daß er sich nur mit Mühe nach Peter retten konnte; mehrere Priester aus em Clerus wurden gefödtet, andere verwundet a. l. c. VII, 56, n. 50, 57, n. 62; XII, 3). Als bald darauf drei vornehme Goten, die Theodorich schon vor dem Tumult zur Ver- derung von Ausschreitungen nach Rom ent-

sandt waren, dort anlangten, luden die Bischöfe, durch ein neues Schreiben des Königs veranlaßt, den Papst viermal ein, sich zur richterlichen Unter- suchung (ad iudicium) zu stellen; derselbe lehnte aber unter Hinweis auf die gegen ihn und seinen Clerus verübten Gewaltthaten diese Zumuthung ab, obwohl die drei Goten ihm freies Geleit zu sicherten. Daher erklärte die Synode in ihrer dritten Sitzung, die noch im September 502 statt- fand, man könne den Papst in seiner Abwesenheit nicht verurtheilen, weil er sich den Richtern zwei- mal gestellt habe, besonders aber, weil es kein Beispiel dafür gebe, daß der Bischof dieses Stuhles ihrer richterlichen Untersuchung unterstehe (Mon. l. c. XII, 423). Dagegen forderte die Synode die schismatischen Cleriker auf, zum Gehorsam gegen Symmachus zurückzukehren, und ebenso suchte sie durch eine Deputation den Senat, der gleichfalls gespalten war, für Wiederherstellung des kirchlichen Friedens zu gewinnen. Allein beide Schritte blieben erfolglos, und Angesichts der schlechten Aussichten für das Friedenswert baten die Bischöfe den König, er möge ihnen gestatten, in ihre Heimat zurückzukehren. Theodorich ver- langte aber, daß sie zuvor einen definitiven Be- schluß fäkten, und zwar mit oder ohne regel- rechte Untersuchung. Daraufhin fand am 23. Oc- tober 502 die vierte Sitzung statt, worin die Synode wie folgt entschied: Papst Symmachus (dem, wie die Bischöfe hervorheben, „fast das ganze Volk“ treu geblieben) sei den Menschen gegenüber von den Anklagen frei, da man aus früher angegebenen Gründen (dem Primat des römischen Bischofs) die ganze Sache dem Ge- richte Gottes überlassen habe; Symmachus stehe es zu, in allen Kirchen jener Jurisdiction die heiligen Mysterien zu verwaltten, und von ihm müsse Jeder die heilige Communion empfangen; auch sei an ihn gemäß den Befehlen des Königs alles ihm früher gehörige Kirchengut in der Stadt und außerhalb derselben zurückzugeben. Den zum Gehorsam zurückkehrenden Geistlichen wurde Straflosigkeit zugesichert; wer aber ferner- hin ohne Zustimmung des Papstes zu Rom Messe zu halten wage, solle als Schismatiker be- straft werden (Mon. l. c. XII, 431 sq.). Unter- zeichnet wurde dieser Beschluß von 75 italienischen Bischöfen, an deren Spitze die Erzbischöfe Lau- rentius von Mailand und Petrus von Ravenna standen. Diese vierte Sitzung erhielt in der Folge den Namen Synodus palmaris, nach Th. Mommsen deßhalb, weil sie den endgültigen Ausspruch ge- than, während die drei vorhergehenden Sitzungen die Hauptfrage unerledigt gelassen hatten (pal- maris = vorzüglich, synodus oft bloß = Sitzung; der ganze Ausdruck also = Hauptsitzung); nach Anderen von einer Palma genannten Dertlich- keit auf dem römischen Forum oder nach einer ad Palmata genannten Halle (porticus) bei St. Peter (s. Mon. l. c. XII, 417 sq.). Für Symmachus war die Sitzung auch noch in einem

hannes I.) unterworfen sich, und gegen Ende Jahres 506 ließ Theodorich sich durch einen andern des Papstes, den Diacon Dioscorus d. Art. Bonifatius II., II, 1034), bewegen, Ausführung des Beschlusses der Palmarisynode zuwirken. An das Haupt der Laurentianer, Senator Festus, erging der Befehl, Symmachus alle Kirchen zurückzugeben. Festus mußte um so mehr fügen, als auch diejenigen Senatoren, die bisher zum Gegenpapst gehalten, vom jama nichts mehr wissen wollten; vielleicht anlastete sie dazu unter Anderem das immer irreführende Vorgehen des byzantinischen Kaisers gegen Rechtgläubigen im Orient (vgl. Baron. Annal. a. 506, n. 15 und Pagii Crit. n. 4 ad a. 505 n. 4 ad a. 506). Laurentius, der während der vierjährigen „Regierung“ zu Rom nicht irrt hatte, in der Paulskirche den Bildern früheren Päpste sein eigenes hinzuzufügen d. Art. Papstcataloge IX, 1492), mußte jetzt Stadt verlassen und verbrachte seine letzten Tage, nach Angabe eines seiner Anhänger, als *et sub ingenti abstinentia*; Lib. Pontif. 16) auf einem Landgute seines Gönners Festus. Eine kleine Partei verblieb übrigens noch während ganzen Regierungszeit des Papstes Symmachus im Schisma, und erst dem folgenden Jahre Hormisdas, der als Diacon sich als Symmachus' treuer Anhänger bewährt hatte, gelang sie wieder mit der Kirche zu vereinen. Wie obiger Darstellung hervorgeht, mußte Symmachus in den Jahren 498—506 wegen der Stricke der Laurentianer sich wiederholt an den kaiserlichen Hof zu Ravenna wenden. Nach einem Tode des Diacons Ennobius (Ep. 8, 10, in n. l. c. VII, 83) hatte nun im Auftrage des Papstes ein norditalischer Bischof (wahrscheinlich von Mailand) über 400 Goldsolidi an die Beamten gespendet (*certis potentibus, quibus nomina tutam non est scripto signari*), Ennobius war von Symmachus ermächtigt worden, sich für die Rückgabe der Summe zu vergewissern. Vielleicht hat diese Thatjade den Laurentianern (s. Lib. Pontif. I, 44) zu der Ausweisung Anlaß gegeben, Symmachus habe das ungünstige schlechtdichtliche Urtheil Theodorichs durch Befestigung erlangt. Indef widerspricht solchen Annahme durchaus der selbständige, auf Gerechtigkeit haltende Charakter des Papstes und ebenso der Inhalt des Urtheils, das dem klaren Thatbestand (Mehrheit der Wahlberechtigten und frühere Ordination) einfach die höchste Folgerung zog. Dabei muß allerdings egeben werden, daß unter dem Drucke der schändlichen auch der Papst einer damals stark sichenden Unsitte (vgl. Mon. l. c. XII, 279 sqq.: *inst. Athalarici*) seinen Tribut gezollt habe. Schon zu Anfang seines Pontificales war Symmachus mit dem damaligen Streite zwischen den Römern Arles und Wienne, der sich auf die Behauptung des beiderseitigen Metropolitan-

bezirk bezog, befaßt worden, da sein Vorgänger Anastasius II. die von Leo I. (s. d. Art. VII, 1763) getroffene Abgrenzung der beiden Kirchenprovinzen zu Gunsten des Bischofs Avitus von Wienne geändert hatte. Nachdem er auf eine Beschwerde des Bischofs Neonius von Arles schon unterm 29. September 500 den Entscheid Anastasius' II. aufgehoben hatte, bestätigte er nochmals auf Ansuchen des Bischofs Casarius von Arles (s. d. Art.) durch ein an alle Bischöfe Galliens gerichtetes Schreiben vom 6. November 513 die Metropolitanrechte von Arles, und zwar in dem Umfange, wie sie von Leo I. festgestellt worden waren (Mon. l. c. Ep. III, 85 sq.). Ueberdies verlieh er Casarius die Auszeichnung, allein von allen gallischen Bischöfen das Pallium zu tragen (die erste bekannt gewordene Verleihung des Palliums an einen Bischof außerhalb Italiens; vgl. H. Grisar, in der Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des Campo Santo, herausgeg. von St. Ehes, Freiburg 1897, 100). Dadurch erhielt er der Primatialstellung, welche zuerst durch Papst Zosimus dem Bischof von Arles für ganz Gallien eingeräumt war, eine neue Anerkennung. Dasselbe geschah durch ein päpstliches Schreiben vom 11. Juni 514, worin Symmachus den Bischof Casarius beauftragte, ein wachsam Auge auf die religiösen Zustände in Gallien und Spanien zu haben und, so oft es ihm nöthig scheine, die Bischöfe zu einer Synode zu versammeln; könne dort eine Sache nicht entschieden werden, so möge er an den apostolischen Stuhl berichten; auch hätten Cleriker, welche aus Gallien oder Spanien nach Rom reisen wollten, sich mit Empfehlungsschreiben des Bischofs von Arles zu versehen (Mon. l. c. Ep. III, 40 sqq.). Neu ist an dieser Anordnung nur, daß Casarius auch in Spanien die Rechte eines Primas (oder päpstlichen Vicars) ausüben sollte. Vielleicht hängt dieß damit zusammen, daß damals der Landesherr des Bischofs zu Arles, Theodorich d. Gr., als Vormund seines Enkels Amalrich auch über Spanien herrschte (vgl. Duchesne, *Fastes episcopaux de l'ancien Gaulle I*, Paris 1894, 132).—Für die als Gegner des Henoitons verfolgten Katholiken des Orients war Symmachus schon im J. 499 (oder 500) in einem Schreiben an den byzantinischen Kaiser Anastasius I. (491—518) eingetreten, jedoch vergebens. Bald nach 506, als fast der ganze römische Senat auf die Seite des Papstes getreten war, richtete der Kaiser an diesen einen Schmähbrief, worin er ihn einen Manichäer schalt, seine Erhebung als unrechtmäßig bezeichnete und sich darüber beschwerte, daß „der Senat in Verbindung mit Symmachus ihn excommunicirt“ habe. Der Papst antwortete in einem sehr scharfen Schreiben, worin er u. A. erklärte, nicht er habe den Kaiser excommunicirt, sondern derselbe habe dadurch, daß er sich der Richtung des im Banne gestorbenen Patriarchen Acacius (s. d. Art. n. 5) angeschlossen, sich selbst excommunicirt (Thiel 700 sqq.). Im

J. 512 wandten sich viele orientalische Bischöfe in einem ehrerbietigen Schreiben an Symmachus, „dem der beste Hirt (Christus) den Stuhl des Fürsten der glorreichen Apokalypse anvertraut“ habe, und der „tätlich von dem heiligen Lehrer Petrus belehrt“ werde, „die ihm auf der ganzen bewohnten Erde anvertrauten Schafe Christi zu weiden“ (Thiel 710); sie legten ein orthodoxes Glaubensbekenntnis vor und baten, die kirchliche Gemeinschaft ihnen nicht deshalb zu verjagen, weil sie mit Rücksicht auf die vom Kaiser drohende Verbannung sich von den Aocianern abgesagt hätten. Der Papst forderte sie zu entschiedener Stellungnahme dem aocianischen Schisma gegenüber auf und bedeutete ihnen, daß er ihren Wunsch nicht erfüllen könne, bis sie die Gemeinschaft mit den Aocianern aufgegeben hätten (Ep. ad universos episcop., presbyt. etc. per Illyricum, Dardaniam et utramque Daciam, bei Thiel 717 sqq.). — Nach dem Liber Pontif. schritt Symmachus auch gegen die in Rom noch immer verbreitete Secte der Manichäer ein; ihre Schriften und Bilder wurden dem Feuer überliefert, sie selbst aber gemäß den Kaisergerichten durch Theodorich aus der Stadt verbannt. Das Papstbuch erzählt noch, daß Symmachus nach Wiederherstellung der Ruhe zu Rom mehrere neue Kirchen erbaut, andere erweitert, reparirt oder ansehnlich gemacht habe; auch habe er bei drei Hauptkirchen Roms (ad Beatum Petrum et ad B. Paulum et ad S. Laurentium) Wohnungen für Arme errichtet. Seine Mildethatigkeit bewies er ferner dadurch, daß er die von dem Bandalenkönig Traianum abgesetzten und verbannten Bischöfe alljährlich durch Zuwendung von Geld und Kleidern unterstützte. Auch kaufte er Gefangene in Siqurien, im Mailändischen und in mehreren anderen Provinzen los, gab ihnen beträchtliche Geschenke und entließ sie in ihre Heimat. Auf liturgischem Gebiete schreibt ihm der Liber Pontificalis die Anordnung zu, daß das Gloria an allen Sonntagen sowie an den Festen der Martyrer geungen werde (s. d. Art. Dogologie III, 2010); doch bezieht sich nach Duchesne (Lib. Pontif. I, 130, not. 5. 258, not. 41) diese Bestimmung nur auf die missa episcopalis zu Rom. Symmachus starb am 19. Juli 514 und erhielt seine letzte Ruhestätte in der Peterskirche, wo er während des Schismas Jahre hindurch ein Asyl gefunden hatte. (Vgl. Lib. Pontif. I, ed. Duchesne, 260 sqq.; eine von einem Laurentianer verfaßte Vita Symmachi, ib. 44 sqq.; Thiel, Epist. Rom. Pontif., Brunsh. 1868, 639 sqq. [die Urles betreffenden Briefe auch in Mon. Germ. hist. Epist. III, 33 sqq.]; Acta Synodorum habitatum Romae a. 499, 501, 502, ed. Th. Mommsen, in Mon. Germ. hist. Auct. antiquiss. XII, 393 sqq. [dort auch die betr. Schreiben Theodorichs]; Theodor. Lect., E. H. 2, 17, bei Migne, PP. gr. LXXXVI, 1, 191 sqq.; F. Dahn, Die Könige der Germanen III, Bürg-

burg 1866, 208 ff.; v. Hefke, Conc. Gall. II, 2. Aufl., 625 ff. 633 ff.; F. Vogel, in Hist. Zeitsch. L [1883], 400 ff.; Derf., in Ann. Anst. d. Gesellschaft f. Alt. deutsche Gesch. funde XXIII [1898], 57 ff. [nicht nachweisbar, daß die fünf Sitzungen des römischen Concils in J. 501 stattgefunden haben, und nicht, wie er früher selbst angenommen, 502]; F. Eiber, u. Sitzungsber. der I. Abth. d. Wissensch. u. philol.-hist. Klasse CXII [1886], 209 f.; G. Schwaner, im Jahrbuch IX [1887], 251 ff.; A. Hasepud, Studien zu Gem. Münch. 1890, passim [Prog. des k. bayer. Gymnasiums]; G. F. Arnold, Cäsarist. u. late. Zeitsch. 1894, 595; G. Pfeilschütz, in Ophogenkönig Theodorich d. Gr. und die kirchliche Kirche, Münch. 1896, 56 ff. [Kunstgesch. Studien III, 1 u. 2]; E. W. Hartmann, in Italica im N.-A. I, Leipzig 1897, 142 ff. [36].

Symmachus, der Ebionit und Bibelübersetzer, s. Bibelübersetzungen II, 715 u. Mercati, L'età di Simmaco etc., Modena 1892, wo der Nachweis versucht wird, daß Symmachus unter Marc Aurel (161—180), nicht (nach der gewöhnlichen Annahme) unter Septimius Severus (193—211) gelebt habe.

Symphorosa, die hl., berühmte Jungfrau welche zusammen mit ihren sieben Söhnen für den Glauben starb, heißt nach der ursprünglichen Namensform eigentlich Sympherusa (s. Act. Hist. des perséc. I, 2^e éd., Paris 1888, 269, 279), wofür sich in den Acten des Martyr. Hier. (zum 18. Juli) auch Symphosa, Symphorosa, Symphorosa und im Epit. de l'ant. SS. Martyr. (s. de Rossi, Roma sotter. I, Rom. 1864, 150, 178) Einfersosa findet. In Martyrium berichtet eine alte Passio, über den Werth die Kritik verschiedener Ansätze ist. Während Baronius (Martyr. Rom. ad 18. Jul. et Annales ad a. 138, n. 4 sqq.), Ruinart (Act. sincera Martyr., Ratisb. 1859, 70), Zäuner (Mém. II, Paris 1701, 241, 595) und auch Allard (l. c. I, 271 sa.) sie für alt und zuverlässig halten, bezw. ihre Einfachheit und Kürze als empfehlende Eigenschaften hervorheben, allem in Holländisch J. Pinus (AA. SS. Boll. Jul. II, 355, n. 22 sqq.) sie für interpolirt, Sam. Zwanzig (Annales pol.-eccl. II, Roterod. 1708, 46) und neuestens Fr. Götter (Zeitsch. für bibl. Theologie XXI [1878], 48—57) für ein aus dem gefälschten Nachweis einer spätem Zeit her gegen die Aechtheit aufgestellten Argument glaubt der Unterzeichnete zu der Ansicht kommen zu sein, daß die Passio S. Sympherusae septem filiorum ejus, so wie sie vorliegt, auf Grund sehr alter Documente hergestellt und wenigstens ihrem hauptsächlichsten Inhalte nach zuverlässig ist. Sie wurde von einem unbekannten Auctor nicht vor 525 geschrieben; höchstens zu zeichnen Handschriften Julius Africanus (l. c. Art.) als Verfasser (Vossage und Obermüller c.

n Widerspruch mit den geschichtlich überlieferten Angaben kann darin gefunden werden, daß Passio das Martyrium der hl. Symphorosa in ihrer Söhne nach Tibur in Latium (Tivoli) in die Zeit des Kaisers Hadrian verlegt. Daß viele Christen verfolgt und hingerichtet wurden, ist fest, ebenso daß Hadrian, welcher nach der Passio den Prozeß gegen Symphorosa und ihre Söhne führte, die letzten Jahre seiner Regierung keinem großen Palaste zu Tibur verlebte. Anzurück zur Verfolgung der hl. Symphorosa soll ein sprechen der Dämonen gegeben haben, denen Hadrian bei der Einweihung des genannten Pales Opfer darbrachte; dieselben hätten nämlich gesagt: „Symphorosa, die Wittve, und ihre sieben Söhne quälen uns täglich dadurch, daß sie ihren Göttern anrufen. Wofern diese uns opfern, verzeihen wir, dir alles zu gewähren, um was du bittest.“ Nach dem weitern Berichte der Passio wurden Symphorosa und ihre sieben Söhne vor nicht müthig ihren Glauben an Christus. Das Thör währte nicht lange; da weder gültige Drohungen die Heiligen zum Abfalle bewegen konnten, ließ der Kaiser die hl. Symphorosa zum Tempel des Hercules führen, hier die Wadenstreichen schlagen, an den Haaren aufhängen und zuletzt, als diese Peinigungen die Andachtigkeit der heiligen Frau nicht zu erweichen vermochten, dieselbe mit einem Steine in den Fluß (Teverone) werfen. Das hier stehende heidnische Heiligthum ist möglicherweise ehemals berühmte Tempel des Hercules (Juv. 14, 90), dessen Ruinen an der via Tiburtina in der Nähe von Tivoli noch heute vorhanden sind; hier sprach schon Kaiser Augustus Recht (Catonianus, Vit. Aug. 72). Weiter erzählt die Passio das Martyrium der sieben Söhne der Symphorosa, denen sie dieselben Namen gibt, die in ihren Angaben durchaus sichere Epitome de locis SS. Martyrum. Dem ersten der Söhne Bruder, der Crescens hieß (das Brev. Rom. hat von der Passio abweichend Crescens), befahl Hadrian die Kehle zu durchstechen; dem zweiten, Julian, die Brust, dem dritten, Nerius, das Herz zu durchbohren; den vierten, imitius, ließ Hadrian am Nabel verwunden; dem fünften, Justinus, den Rücken durchstechen; dem sechsten, ebenso das Brev. Rom. haben den Ausdruck *abratum secatur*); den sechsten, Extractus lactus, (Ectactus), befahl er durch Wunden der Seite zu tödten (Abdo und Brev.: *talis numerabilibus*) configitur); dem siebenten Söhne, Eugentius, ließ er den Leib von oben nach unten zu spalten. — Nach der bestimmten Aussage der Passio wurde Symphorosa von ihrem Bruder genant in der Nähe von Tibur beigelegt. Die Leiche der sieben heiligen Brüder ließ der Kaiser in dieselbe Grube werfen; die heidnischen Priester an diesem Orte den Namen *Ad septem biozastos* (*βιοδάστατος*, eigentlich *βιοδάστατος*, d. von Selbstmördern und solchen gebraucht,

die eines gewaltsamen Todes starben; die Heiden wandten das Wort auch auf die christlichen Martyrer an, insofern diese in der Apostasie das Mittel in der Hand hatten, der Hinrichtung zu entgehen (vgl. Du Cange, Gloss. s. v.). Weiter bemerkt die Passio: *Post haec quievit persecutio . . . in quo spatio omnium martyrum honorata sunt sancta corpora et constructis tumulis condita cum omni diligentia. . .* Ihre Leiber hätten ihre Ruhestätte am neunten Meilensteine der via Tiburtina, wie auch das Mart. Hier. zum 27. Juni und 18. Juli angibt. Die Richtigkeit dieser Angabe steht außer Frage. Wie nämlich aus der Epitome de locis SS. Martyrum hervorgeht, verehrten die Pilger des christlichen Alterthums die Grabstätte der hl. Symphorosa und ihrer Söhne in der via Tiburtina; ferner ist gewiß, daß an dem vom Mart. Hier. und der Passio bezeichneten miliarium sich ehemals ein Monument befand, welches die Alten *Ad septem fratres* nannten. Diese Benennung erhielt sich bis in das Mittelalter; eine Bulle des Papstes Marinus II. (944) erwähnt den Ort *Ad septem fratres*; eine Bulle Benedicts VII. (978) hat den Ausdruck *Sanctorum septem fratres*; endlich unterzeichnete Paschalis II. im J. 1111 mit Kaiser Heinrich V. einen Vertrag *in campo, qui septem fratrum dicitur*. Heute wird die Stätte zumeist nach der hl. Symphorosa benannt. Die ersten topographischen Entdeckungen am neunten Meilensteine der via Tiburtina machte Bosio (s. d. Art.), welcher daselbst an dem Orte, welchen das Wolf *A sotto frati* nannte, die Ruinen einer Kirche fand (Bosio, Roma sott. 401). Neuerdings wurden durch die Bemühungen H. Stevensons ebenda die Ueberreste einer großen dreischiffigen Basilika bloßgelegt. Hinter derselben liegen die Ruinen einer zweiten, weit kleinern Basilika mit drei Chören oder dreifacher Apsis, ähnlich den Basiliken bei S. Callisto. Die beiden Gebäude waren ehemals durch einen offenen Thorbogen mit einander verbunden und berührten sich mit ihren Apsiden. Das Grab der heiligen Martyrer fand Stevenson in der kleinen Basilika. Letztere wurde etwa im 3., die große dreischiffige erst im 5. Jahrhundert erbaut, als die *cella trichora* nicht mehr alle Pilger am Feste der tiburtinischen Martyrer aufnehmen vermochte. Nach der Translation der heiligen Reliquien in die Stadt Rom gerieth die Doppelbasilika allmählig in Verfall (vgl. Enr. Stevenson, La Basilica di S. Sinfiorosa, in Gli Studi in Italia I, Roma 1878, 665—680. 864—886; II, 1 [1879], 188—199. 435—469; II medesimo, im Bull. di Arch. crist. 1878, 75—81; II medesimo, La Basil. di S. Sinf. nel medio evo, in Studi e doc. di storia e diritto, Roma 1880, 105—112; Kraus, Real-Encycl. I, 118; II, 122; Armellini, Le chiese di Roma, 2. ed., Rom. 1891, 879). — Das Mart. Hier. erwähnt die tiburtinische Martyrergruppe an drei verschiedenen Tagen: am 29. Mai

und 27. Juni die sieben heiligen Brüder; am 18. Juli die hl. Symphorosa; das Elogium des 27. Juni stimmt nach Restituirung des Textes mit der Passio überein; dasjenige des 18. Juli ist offenbar interpolirt, und es werden hier den sicheren Angaben der Epitome de locis SS. Martyrum entgegen als Söhne der hl. Symphorosa angeführt: Petrus, Marcellianus, Januarius, Dionysius, Simpronius, Clemens, Germanus und Herenäus. Die Commemorationen der späteren Martyrologien lassen sich auf das Hieronymianum und die Passio zurückführen. Die Diocese Livoli verehrt die hl. Symphorosa und ihre Söhne als Patrone; die Gesamtkirche feiert das Fest dieser Heiligen am 18. Juli im Officium und in der heiligen Messe; das Martyr. Rom. und die Lectio der Matutin geben einen Auszug der Passio. [S. Mollitor O. S. B.]

Synagoge, die große (הַבַּיִת הַגָּדוֹל oder בְּיַרְמֵיָהוּ), ein angebliches Collegium von 120 Mitgliedern, welches in der nachexilischen Zeit gebildet haben soll, und welchem eine große Anzahl von Vorschriften und Institutionen zugeschrieben wird; da Esdras (s. d. Art.) angeblich sein Präses war, wird es auch בית דין של עזרא genannt. Zu seinen Mitgliedern werden auch die nachexilischen Propheten Aggäus, Zacharias und Malachias (s. d. Artt.) gerechnet, und als letztes Mitglied erscheint Simon der Gerechte, der Nachfolger Onias' I. im hohenpriesterlichen Amte. Als Grund, warum dieses Institut den Namen große Synagoge erhalten habe, gibt der Talmud an, daß es die Majestät (הַבַּיִת) oder die Krone (כִּסֵּא) wieder in ihren alten Zustand versetzt, d. h. daß es die drei Prädicate Gottes הגָּדוֹל הַנּוֹרָא הַנִּבְרָר (Deut. 10, 17) wieder in Uebung gebracht habe. In den Pirks Aböth 1, 1. 2 (herausgeg. von Estrad, Karlsruhe und Leipzig 1882, 7. 8) erscheinen die „Männer der großen Synagoge“ als Vermittler der von Moses und Josue übernommenen Ueberlieferung an die folgenden Geschlechter, und es werden ihnen die drei Sazungen zugeschrieben: Seid langsam im Gerichte; stellet viele Schüler auf; machet einen Zaun um das Gesetz. Im babylonischen Talmud (Baba bathra 15 a) werden die biblischen Bücher Ezechiel, Daniel, kleine Propheten und Esther von ihnen hergeleitet, anderswo auch die Proverbien, das Hohe Lied und der Prediger. Von ihnen soll die Einführung des Purimfestes, das Gebet Schemone esre und Anderes herrühren, ja schließlich wurden ihnen auch noch die Anordnung des Canons, die Classificirung der canonischen Bücher, die Feststellung des masorethischen Bibeltextes, die Einführung der Paraphen und Haphtaraten, die Abtheilung des Textes in Verse, die Vocalisation und Accentuation desselben, überhaupt die ganze umfassende Leistung der Masorethen (s. d. Art. Masora) beigelegt. — Alle diese Angaben sind jedoch nicht beweisend für die wirkliche Existenz der „großen Synagoge“, und die heutige

wissenschaftliche Ueberzeugung geht dahin, daß es solches Institut, wie die spätere jüdische Literatur es sich ausdachte, zur Zeit des Exils nicht bestanden hat. Immerhin müßten damals gelehrte und fromme Männer mit vereinten Kräften die Wiederherstellung der bürgerlichen wie religiösen Ordnung gearbeitet haben; daß sie aber eine solche Corporation, wohl gar mit gesetzlicher und richterlicher Gewalt, gebildet hätten (weshalb im spätern Synedrium [s. d. Art.], ist Fiktion im spätern Judenthums, welches wichtige Einrichtungen an berühmte Namen zu knüpfen und die vergangene bessere Zeiten zu verlegen liebte. Vgl. J. E. Rau, Diatriba de Synagoga contra Ultraject 1726; C. Aurivillius, Dissertatio de Synagoga, ed. J. D. Michaelis, Gotting. et Lipsiæ 1790, 189 sqq.; A. Kuenen, Over de oorsprong der Grooten Synagoge, Amsterdam 1834; Hamburger, Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud II, Straßburg 1868, 318 ff.) [W. B.]

Synagogen (vom griech. συναγωγή, im hebr. תַּרְבּוּת, aram. תַּרְבּוּת אוּרְבּוּת oder בֵּית מִדְרָשׁ; andere griechische Bezeichnungen sind συναγωγή [vgl. jedoch d. Art. Proseuche], προσευχια und συναγωγαι) heißen die gottesdienstlichen Versammlungsorte im spätern Judenthum, deren Ursprung in der vorchristlichen Zeit (vgl. Art. 11, 2) und am wahrscheinlichsten im babylonischen Exil zu suchen ist. Damals werden gewiß die besten Synagogen, da sie fern von ihrer Heimat die Heiligthum und Altar, alles gemeinsamen Gottesdienstes entbehrten, sich gedrungen gefühlt haben, von Zeit zu Zeit, namentlich etwa an Sabbat und Festtagen, bei einzelnen durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichneten Männern zusammenzukommen, die heiligen Schriften zu lesen oder sich vorlesen zu lassen und durch Gebete und Gesänge eine Art Gottesdienst zu feiern, so gut es eben anging. Daß solche Versammlungen namentlich bei Propheten bestanden, wird durch Ez. 14, 1; 20, 1 wenigstens sehr wahrscheinlich. Uebrigens können sie wohl des Exils wohl nur in Privathäusern stattgefunden haben und lassen sich daher im Vergleich mit jenen nur als erste Anfänge des synagogalen Gottesdienstes ansehen. Nach dem Exil konnten sie Versammlungen, auch als der zweite Tempel bereits stand, zur Förderung religiöser Zwecke genauer Gesetzesbefolgung als sehr zweckmäßig erscheinen, und sie wurden daher nicht weiter gegeben, sondern es wurden sogar eigens dergleichen Versammlungsorte zur Abhaltung derselben eingerichtet; und so bildete sich nach und nach der Synagogendienst neben dem Tempeldienst, welcher er wurde bald als Ersatz desselben betrachtet. Die Aufkommen der Synagogen in die Zeit des Hellenismus Epiphaneus anzusehen (vgl. Wiener, Real-Encyclopädie II, 3. Aufl., 548), weil Flavius Josephus um diese Zeit ihrer gedenkt, ist nicht richtig, und Josephus überhaupt selten die Synagogen erwähnt und über ihren Ursprung nichts berichtet. So-

eits ist es aber auch irrig, aus Stellen wie Mt. 31, 11 f. auf ein Bestehen derselben in mosaischen Zeit schließen zu wollen. — Synagogen existierten allmählig in allen, auch nicht die bedeutenden jüdischen Städten, z. B. zu Jareth (Matth. 18, 54. Marc. 6, 2. Luc. 4, 16) Kapharnaum (Matth. 12, 9. Marc. 1, 21. 7, 5. Joh. 6, 60). Sogar in Jerusalem, doch der Tempel bestand, gab es deren viele; dem Talmud 460 oder 480; vgl. Winer 548), und nach Apg. 6, 9 hatten einzelne jüdische Landmannschaften dort eigene Synagogen. — Auch in heidnischen Städten, wo eine zahl Juden wohnhaft war, ist das Vorhandensein von Synagogen bezeugt, z. B. in Damascus (Apg. 9, 2), Salamis (ebb. 18, 5), Antiochia (Apg. 13, 14), Thessalonien (ebb. 17, 1), Corinth (Apg. 18, 4), Alexandrien (Philo, Log. ad Caj. Rom (Philo ib. 28). — Ueber die Gestalt der Einrichtung der alten Synagogen fehlt es an manchen Nachrichten. Nach den Beschreibungen der Synagogen, welche der Talmud von der Synagoge Alexandrien (Succah 51^b) und della Halle von Synagoge zu Aleppo geben (Zahn, Archäologie Wien 1805, 284), scheint man den Tempel der Synagoge zum Muster genommen zu haben, und man hätte sich eine größere Synagoge als einen von vier Wänden oder Mauern umschlossenen Raum zu denken, der in der Mitte eine Art Kapelle mit einem altarähnlichen Gestelle hatte, auf dem die Gesetzesrolle lag und von dem sie auch vorgelesen wurde. Kleinere Synagogen hatten keine Säulenhallen, hatten, mußten natürlich Dächern versehen sein. Die hauptsächlichsten Theile der Synagoge waren 1. ein Schrank zur Aufbewahrung der Gesetzesrollen und anderer jüdischen Vorlesebücher. Er hieß ארון oder ארון, ויהי, und sollte an derjenigen Seite der Synagoge angebracht werden, welche nach dem jersalemitischen Tempel hinschauet, woneben freilich auch wieder die Vorschrift besteht, daß die Thüre der Synagoge in der östlichen Wand und gegenüber der Bücherschrank sich befinden soll (Vitringa [f. u.] 178 sq.). 2. Der Lehrstuhl, כּוּרְסִי (קַמָּרָה), auch כּוּסֵא oder כּוּרְסִי genannt, von welchem aus vorgebetet und vorgelesen wurde. Er saß nicht an einer Wand, sondern mußte mitten in der Synagoge stehen und wurde wohl auch mit vier goldenen und silbernen Granaten geschmückt, wenn man die heiligen Bücher hinbrachte (Vitringa 182 sq.). 3. Die Subsellien, קַהָרִי, (καθεδραι), für die Synagogendienste Anwohnenden. Sie sollten so gestellt sein, daß die darauf Sitzenden ihr Angesicht dem Bücherschrank und Lehrstuhl und damit dem jersalemitischen Tempel zuwenden (Vitringa 190 sqq.). Eine Trennung der Frauen von den Männern ist weder in den Stellen der heiligen Schrift noch in der ältern Tradition bezeugt, ist aber wahrscheinlich und würde durch Philo (De vita contemplativa 9) verbürgt, den phi-

lonischen Ursprung letztgenannter Schrift vorausgesetzt. In den neueren Synagogen haben die Frauen ihren Platz gewöhnlich auf Galerien; wenn daher della Halle in der Synagoge zu Aleppo die Frauen bei ihren Männern gesehen hat (Zahn III, 285), so war das auch damals eine sonst nicht vorkommende Ausnahme. 4. Die Lampen, נֵרוֹת, zur Beleuchtung der Synagoge beim Abendgottesdienste an Sabbaten und Festtagen. — Die Synagogen wurden mit Rücksicht auf Sprichw. 1, 21 an den höchsten Stellen der Ortschaften in oder außerhalb derselben angelegt, und die Talmudisten versichern sogar, daß eine Stadt, deren Synagoge nicht über die übrigen Häuser emporrage, ihrem Untergange nahe sei (Vitringa 213). Die Kosten zu den Synagogen hatten natürlich die Gemeinden zu bestreiten, für die sie bestimmt waren, wenn nicht etwa vermögliche Privatpersonen die Mittel hergaben (Luc. 7, 5). Eine Synagoge durfte aber nur an einem Orte gebaut werden, wo zehn Männer sich verpflichteten, zu jeder Zeit, wenn in der Synagoge Gottesdienst gehalten würde, anwesend zu sein. Weil sie deshalb zum Zwecke des Synagogenbesuchs jedesmal ihre Arbeit liegen ließen, nannte man sie „Feiernde“ (כּוֹסְבֵי). Ein Ort, wo keine zehn „Feiernde“ sich fanden, hieß „Dorf“ (כּוֹסֵי), wogegen ein anderer, wo ihre Anwesenheit eine Synagoge möglich machte, „große Stadt“ (עִיר) genannt wurde. — Als Orte, die zum Gebete und zur religiösen Unterweisung dienten, sind die Synagogen zugleich heilige Orte, ähnlich dem Einen Heiligthume, wo der gesetzliche Opferrdienst stattfand. Es darf daher schon der Mischna zufolge eine Synagoge z. B. nur unter der Bedingung verkauft werden, daß sie weder zu einem Badehause, noch zu einer Gerberei, noch zu einem Tauchbade, noch zu einem Waschhause verwendet werde; und selbst wenn die Synagoge verwüstet ist, darf der Ort, wo sie gestanden, nicht wie jeder andere gemeine Platz benutzt werden, z. B. zur Abkürzung des Weges. — Was den Gottesdienst in den Synagogen betrifft, so fand solcher zuerst nur an den Sabbaten und Festtagen statt, später aber auch an anderen Wochentagen, namentlich am Montag und Donnerstag, und endlich in größeren jüdischen Gemeinden täglich. Da er ein Ersatz des Tempeldienstes sein sollte, so wurde er demselben auch nachgebildet, indem man an die Stelle der gesetzlichen Opfer im Tempel Gebete setzte und die Zeit derselben mit der Zeit, wo im Tempel geopfert wurde, möglichst in Uebereinstimmung brachte. Daher wurden an Sabbaten und Festtagen, wenn im Tempel zu den gewöhnlichen Opfern noch andere hinzukamen, auch in den Synagogen zu den gewöhnlichen Gebeten noch anderweitige beigefügt. Die Gebete, womit der Synagogengottesdienst regelmäßig begann, waren das Morgengebet (שחרית), das Rabbinisch (קריית) und Baredhu (ברכו), das Schema (שמע ישראל), das Schemone-ESre (שמונה עשרה) u. a. (Vitringa 1092 sqq.).

verbunden mit Lob- und Segenssprüchen, die vom Volke mit Amen beantwortet wurden. Dann folgte die Vorlesung aus dem Gesetze mit vorausgeschickter Gesetzessegnung (מברכה וברכה), welche in einer zwischen dem Vorleser und dem Volke responsorienartig abwechselnden Lobpreisung Gottes für die Ertheilung des Gesetzes bestand. Damit im Laufe eines Jahres das ganze Gesetz zur Vorlesung käme, wurde es in ebensoviele Abschnitte (Parasajen) getheilt, als das Jahr Sabbath hatte (s. d. Art. Abtheilung I, 133). Auf die Vorlesung aus dem Gesetze folgte dann wieder eine responsorienartige Dogologie und auf diese die Vorlesung eines Abschnitts aus einem prophetischen oder andern biblischen Buche, welchen man Hapstare nannte (s. I, 138). Wie jeder Sabbath seine bestimmte Parasche hatte, so hatte auch jede Parasche ihre bestimmte Hapstare. Eine solche mußte aber wenigstens 21 Verse umfassen, wovon nur in dem Falle, daß sie sich auf einen einzigen Gegenstand bezog und denselben in weniger Versen behandelte, oder wenn auf die Vorlesung eine Erklärung folgte, eine Ausnahme gemacht wurde. Auch diese Vorlesung wurde, wie die aus dem Gesetze, mit einer oder mehreren Dogologien eingeleitet und geschlossen; dann wurde der Segen über die Gemeinde gesprochen, von dieser mit Amen beantwortet und damit die gottesdienstliche Feier beendigt. — Jede Synagoge hatte ihre Beamten und Diener. Unter jenen war der Synagogenvorsteher (רבבן קהילה, ἀρχισυναγωγος; Luc. 13, 14) der erste. Er hatte für die Einrichtung der Synagoge zu sorgen, die Ordnung des Gottesdienstes zu bestimmen und über die Befolgung derselben zu wachen. Bei der Feier des Gottesdienstes lud er die Männer ein, welche die heilige Schrift vorlesen oder einen erbauenden Vortrag an das Volk halten sollten, und gab oder verweigerte die Einwilligung, wenn sich jemand aus eigenem Antriebe dazu anbot. Ihm als Rätbe zur Seite stehend und untergeordnet waren die Aeltesten (זקנים, προεβύρατοι), auch Hirten (שוחטין, ποιμένες) und Vorsteher (שוחטין, προεβύρατοι) genannt, die gemeinsam mit ihm die ganze Einrichtung der Synagoge ordneten, die Uebersetzungen des Gesetzes untersuchten und die Uebertreter zu den angemessenen Strafen verurtheilten, zur Heilung oder Excommunication, welche Strafen dann wohl auch in der Synagoge selbst vollzogen wurden, wie dieß wenigstens von der Beigelung gewiß ist (Matth. 10, 17; 23, 34. Marc. 13, 9. Apg. 22, 19; 26, 11). Die Diener der Synagoge waren die Aufwärter (שוחטין, διακόνται), der die Buchstebücher hin und her zu tragen, die Synagoge zu reinigen, die Thüre zu öffnen und zu schließen hatte, und die Almosen-sammler (שוחטין oder שוחטין שוחטין), welche an den Sabbatstunden die Almosen sammelten, die zur Aufnahme der milden Gaben eigens aufgestellt waren, und das dazü Befindliche an die armen Gemeindeglieder austheilten. Das Amt des Vor-

stehers, der als ein Abgesandter an die Gerechtigkeit betrachtet und deshalb רבבן קהילה (Vorsteher der Synagoge) genannt wurde, (s. d. Art. in diesem Werke) ist ein sehr altes. — Die heiligen Bestimmungen gelten zwar von den Synagogenhaupt, doch wird von denselben im Talmud und, nach der Synagoge zu sprechen zu dürfen (Robinson, Palästina II, Halle 1841, S. 17) mitunter wohl auch in Pergamon (s. d. Art. in diesem Werke) gegangen (über die neueren, namentlich letzten Synagogen s. Bodenschatz, Kirchliche Statistik der heutigen . . . Juden II, Erlangen u. Leipzig 1748, 35 ff.). Zuweilen kommen auch jüdische Schulen unter dem Namen Synagogen vor, und daher rühren mag, daß schon im Mittelalter den Synagogen oft auch Schulen verbunden waren und zuweilen wohl die Synagogen selbst die Schulen benutzet wurden, wie noch in neuerer Zeit die Synagoge zu Hebron (Robinson a. a. O.) Der regelmäßige Name der Schulen im Talmudische von den Synagogen ist aber סוּפֵּר וְסוּפֵּרִים oder סוּפֵּר וְסוּפֵּרִים, letztere Elementarschulen, und in dieß hier verordnet nach Reimondus ein altes bilingue Vorleser, daß keine Stadt ohne eine solche (vgl. auch der bei Schürer, Gesch. d. jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi II, 2. Aufl. Leipzig 1886, 356 angeführten Eintrag bei Vitrings, De synagoga vetero II, R. Francoeruo 1696; Reil, Handbuch d. Archäologie, 2. Aufl., Frankfurt 1873, S. 444 ff.; Böw, Der synagogale Ritus u. d. Monatschrift f. Gesch. u. Wissenschaft des Judentums 1884, 97 ff.; dazu noch Rowal, Handb. der hebr. Archäologie II, Freiburg u. Leipzig 1894, 88 ff.) [Erl.]

Synagogenrollen, s. Bibelhandschriften II 667 f.

Synagarien (συναγάρια) heißen im Gebrauche der griechischen Kirche verschiedene liturgische Bücher, nämlich 1. ursprünglich das Buch welches die für die Synaxis (s. d. Art.) notwendigen Beschäfte der heiligen Schrift enthält; 2. auch schon sehr frühe die Verzeichnisse der Tabellen der Schriftlesungen, welche den jüdischen Evangelien- und Lectionarhandschriften trennt sowohl für die beweglichen als unbeweglichen (heiligen) Feste beigegeben sind. Die Titulationstabelle für die Feste der heiligen Synaxis auch den Titel Μηνολόγιον. Die Zahl der schriftlich erhaltenen συναγάρια in der Ordnung von Lectionarien oder Lectionarhandschriften für die beweglichen und unbeweglichen Feste ist die bedeutendste. Eine Beschreibung der über die zerstreuten Handschriften dieser Art gibt Tischendorf-Gregory, Nov. Test. graecae III, d. critica major, Lipsiae 1894, 687 sqq. Von dieser Synagarien wurden drei von demselben Scholz, Tischendorf u. A.; das bekannteste von Morcell veröffentlicht unter dem Titel Lectionarium ecclesiae Constantinopolitanae

1788. 3. In späterer Zeit nannte man *ἱερίον* das Buch, welches die in den *Menäen* (Art. *Menäon*) zwischen der 6. und 7. Ode des *an* (*Matutin*) stehenden abgekürzten (daher der *κ*, von *σύναξις*, zusammenziehen) Legenden Tagesheiligen in einer Sammlung mehr oder der vollständig zusammenfaßt. Die große, Monaten geordnete, meist 12 Bände umfassende Sammlung der ausführlichen Heiligen der Griechen wird *Μηνολόγια* (*Menologia*) genannt, doch kommt auch für die Sammlung der abgekürzten Legenden sehr häufig die richtung *Μηνολόγιον* vor. Das bekannteste Beispiel dieser Art *Synaxarien*, welches auch eine Stellung von ihrer Anordnung geben kann, ist *Menologium* des Kaisers *Basilus II.* (vgl. Art. *Menologium* und *Anal. Boll. XIV* 95), 404 sqq.). Weiterhin heißt 4. auch jede eine kurze Heiligenlegende der vorgenannten *Συναξάριον*. Die handschriftliche Durchsicht der *συναξάρια* in der Bedeutung von *Menäensammlungen* liegt noch sehr darnieder. Die große Zahl erhaltener Handschriften führt dies in d. Studien und Mittheilungen dem *Benedictiner- und Cistercienserorden* II [1896], 379 ff. auf. An der Hand des in *Verlin* befindlichen *Synaxarium* *Sirmonds* (*Cod. Moormann 372*, aus dem 12. oder Jahrhundert) und des *Cod. gr. 1594* der *Rationalbibliothek* haben die *Hollandisten* (*Anal. Boll. XIV*, 407 ss.) die Entstehungsjahre der *Synaxarien* ziemlich aufgeheilt. Keine bis jetzt bekannten Handschriften reicht über 11. Jahrhundert zurück. Das *Sirmondianum* seine Verwandten stehen in naher Beziehung zu *Menäen*. Die *Legenden der Menäen*, des *mondianums* und des *Menologiums* *Basilus II.* geben auf eine gemeinsame Vorlage an, welche letztere selbst wieder ein Auszug der Sammlung des *Symeon Magister* (s. d.) bzw. der *Menologia magna* ist. Dieser Auszug verräth große Flüchtigkeit, Oberflächlichkeit und Mangel an Kritik seitens seines Compilers. Somit reichen die *Synaxarien* in der Form, wie sie jetzt als *Legendensammlungen* vorliegen, wahrscheinlich nicht über die zweite Hälfte 10. Jahrhunderts zurück. 5. Endlich führen wir eine Reihe bei den Griechen entstandener *riſchen* *Kalendarien* den Titel *Συναξάρια*; er sind bergleichen von *Christophorus*, dem *konstul* von *Mytilene*, aus dem 11. Jahrh. von *Theodor Prodromus* (s. über beide *Krümmer*, *Gesch. d. byzant. Lit.*, 2. Aufl., *München* 17, *Register* a. v.). [*Sibephons* *Beitrag* O. S. B.] *Synaxis* (*σύναξις*, das *Verfammlen*, dann die *Sammlung*) bezeichnet bei griechischen Vätern den *gottesdienstlichen* *Verfammlungen*. Der *Terminus* entspricht dem *colloquia* der *Latiner* (s. d. *Collecten* III, 608) und bedeutet näherhin das *kirchliche* *Stundengebet*, bald die *Haupttheil* des *gemeinsamen* *Gottesdienstes*, das *heilige*

Messopfer, und den *Empfang* des *heiligen* *Sacramentes*, die *Communion*. Nach der *mystischen* *Auffassung* ist *Synaxis* die *geistige* *Sammlung* und *Vereinigung* mit *Gott* (s. *J. Bona*, *Rerum liturg.* 1, 3, 3). Seit dem 5. Jahrhundert erscheint das Wort auch im *lateinischen* *Sprachgebrauch* bei *Cassian* und in der *Regel* des *hl. Benedict* als *Bezeichnung* für das *canonische* *Chorgebet* (s. *Du Cange*, *Glossarium* a. v.). Im *Kirchencalendar* der *Griechen* ist *σύναξις* *Titel* einer *höheren* *liturgischen* *Freier* (s. *N. Nillos*, *Kalendarium manuale* I, 2. ed., *Oeniponte* 1896, 52 sq.). [*R. Schröd.*]

Synceſis (*σύνκεσις*), eine *Klasse* *höherer* *Geistlichen* in der *nächsten* *Umgebung* des *Bischofs*, welche in der *heutigen* *griechischen* *Kirche* noch besteht. Der *Name* ist *abzuleiten* von *σύν* und *κέλλιον* (*gräcisiert* aus *colla*), und die *betreffenden* *Geistlichen* wurden so genannt, weil sie *ursprünglich* mit *ihren* *Bischöfen* in einer und derselben *Zelle* wohnten. *Morinus* (s. u.) glaubt, der *Ursprung* des *Amtes* sei *darin* zu *suchen*, daß die *Bischöfe* und *besonders* die *constantinopolitanischen* *Patriarchen*, die *häufig* aus dem *Mönchsstande* genommen wurden, *einige* *ihrer* *früheren* *Genossen* aus dem *Kloster* mit *sich* in die *bischöfliche* *Wohnung* genommen hätten, um in *Gemeinschaft* mit *ihnen* die *Uebungen* des *Mönchslebens* fortzusetzen. Später erscheinen die *Synzellen* oft als *Berather* und *Beichtväter* von *Bischöfen* und *Patriarchen*. Nicht selten wurden sie die *Nachfolger* *ihrer* *Herrn*, doch war *dieses* nicht, wie *Einige* annehmen, die *Regel*. Wegen *ihrer* *nahen* *Stellung* zum *Patriarchen* war die *Gunst* oder *Geneigtheit* *namentlich* der *Synzellen* zu *Constantinopel* von den *höchsten* *Personen* im *Staate* sehr *begehrt*. Selbst die *Kaiser* suchten *sich* *ihrer* zu *versichern*, um *durch* sie auf den *Patriarchen* einzuwirken, aber auch um von *ihnen* *dessen* *Gefinnungen* zu *erfahren*. So *geschah* es *wohl*, daß *der*, *welcher* der *treueste* *Diener* *seines* *Herrn* sein sollte, *zuweilen* *dessen* *Spion* wurde, wie *Anastasius*, der *Synzell* des *Patriarchen* *Germamus* I. (s. d. Art.), des *Verteidigers* der *Bilder* *verehrung*. Um den *Patriarchen* *Tarasius* (s. d. Art.) *allem* *auswärtigen* *Einfluß* und *Rath* zu *entziehen*, *bestellte* *ihm* *Kaiser* *Constantin* VI. *selbst* die *Synzellen*, *ohne* *deren* *Erlaubniß* *niemand* *Eingang* beim *Patriarchen* haben *durfte*. Wie *hoch* mit der *Zeit* das *Ansehen* der *Synzellen* *stieg*, *erleht* *man* *daraus*, daß *selbst* *Brüder* und *Söhne* der *Kaiser* *sich* um *dies* *Amte* *bewarben*. *Ursprünglich* war es *bloß* *Einer*, der *sich* des *Titels* eines *Synzellen* *erfreute*; *allmählig* *aber*, *da* *sich* *Viele* *herzudrängten*, *wurde* *dieser* *Titel* *Mehreren* *zugelheilt*. *Man* *nannte* *von* *num* *an* *den* *Ältesten* *oder* *Vornehmsten* *von* *ihnen* *Protosynceſis*. In der *lateinischen* *Kirche* haben die *Synzellen* *nie* *ein* *so* *hohes* *Ansehen* *erlangt* *wie* *in* *der* *griechischen*. Vor den *Zeiten* *Gregors* I. *versahen* *bloß* *Laien* *das* *Amte* *der* *päpstlichen* *Cubicularen*. Erst *dieser* *heilige*

Papst wählte Cleriker und Mönche zu diesem Dienste, weil sie jedenfalls tauglicher seien, als Zeugen von dem Wandel ihres Bischofs aufzutreten. Unter diesen vertrauten Cubicularen und Rätthen war auch der heilige Apostel von England, Augustinus (s. d. Art.), von dem Papst Leo III. in einem Briefe an König Remulph verifiziert, er sei Syncellus Gregors I. gewesen (Migne, PP. lat. CII, 1028). (Vgl. Du Cange s. v.; Morinus, Comment. de sacris eccl. ordinationibus 2, adnot. 145; Thomassin, Vetus ac nova eccl. Discipl. 1, 2, 100 sqq.; Binterim, Denkwürdigkeiten I, 2, 61 ff.) [Kerker.]

Syncellus, Georg, s. Georg Syncellus.

Syncretistenstreit heißt die theologische Fehde, welche etwa seit 1639 innerhalb des deutschen Luthertums entbrannte und sich gegen Georg Calixtus (s. d. Art.) und dessen Anhänger richtete, weil diese das strenge Luthertum zu mildern und dadurch eine Annäherung an Katholiken und Reformirte anzubahnen suchten. Die Gegner bezeichneten diese Bestrebungen als Syncretismus im Sinne von Religionsmengerei, obgleich das Wort (vom griechischen *συνρηκεν* = nach Art der unter sich oft uneinigen Kreter sich gegen einen gemeinsamen Feind verbinden) ursprünglich keine schlimme Bedeutung hatte. Der Verlauf des Streites bis zu G. Calixtus' Tode (1656) ist schon ob. II, 1711 ff. dargestellt; es erübrigt hier noch, über den Ausgang der Bewegung zu berichten. Im J. 1664 erschien zu Wittenberg der von Abraham Calov (s. d. Art.) u. A. verfaßte *Consensus repetitus fidei vers Lutheranae*, der schon allein in der Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken den Calvinern 16 Irrthümer in Rechnung brachte. Gegen diese Schrift, der man vergeblich das Ansehen eines symbolischen Buches zu verschaffen suchte, vertheidigte G. Calixtus' Sohn, Friedrich Ulrich, die Anschauungen seines Vaters in der *Demonstratio liquidissima* (Helmstädt 1667). Neben Calov war damals der literarische Hauptgegner der syncretistischen Theologen Aegidius Strauch, Assessor der lutherischen Facultät zu Wittenberg, der mit F. U. Calixtus heftige, zum Theil rohe Streit-schriften wechselte. Ueberhaupt ward die Polemik nach G. Calixtus' Tode gegen seine Anhänger wo möglich noch bitterer geführt denn zuvor und war in eine wahre Schimpferei ausgeartet. Das mit der katholischen Wahrheit zerfallene protestantische Deutschland hatte sich in zwei Heerlager getheilt: auf Calixtus' Seite standen die Theologen zu Helmstädt, Königsberg und Rinteln, auf der gegnerischen Seite die von Wittenberg, Leipzig, Jena, Marburg, Gießen und Straßburg. Zwar fanden sich mehrere edle gemäßigte Männer, welche ausgleichend zwischen die hitzigen Streiter traten und ihnen eine würdevollere Haltung anriethen, wie Glassius (s. d. Art.) und Professor Johann Musäus (gest. 1681) zu Jena. Allein ihr Mahnruf ward unter dem theologischen Streit-

getümmel nicht nach Gehör gewürdigt. Auch die friedliche Vorlesung des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha hatte mehr einen nehmlichen Zweck als einen günstigen Erfolg. Dagegen war nämlich bestrebt, den Plan des Ritters Junius (s. d. Art.) zu Lübeck auszuführen, mit welchem stets ein Collegium von Theologen zu handeln sein sollte, um alle Zweifligkeiten in Gottesdienst zu prüfen und beizulegen. In einem von Glassius gefertigten, aber erst nach seinem Tode 1662 gedruckten Gutachten, worin er ungethunder, friedlicher Geist wech, werden die Punkte der calixtinischen Lehren sehr widerlich theilt und entschuldigt. Auch Johann Müll zeigte in einer öffentlichen Schrift 1680 die unfertige Art der Abfassung von Calovs *Consensus repetitus* und die alleinige Kathankheit im Schweigen von beiden Seiten. Aber entscheidliche Stimmen waren noch immer nicht zu Schweigen zu bringen, wie Calovs im J. 1661 erschienene *Historia syncretistica* beweis, die vom Kurfürsten von Sachsen conficiert und Calov starb 1686, und früher noch (1682) Sam. Da in ihnen die bittersten Gegner der Syncretisten vom Schauplatz abgetreten waren, so ließ man auf ruhigere kirchliche Zustände hoffen, ohnehin schon seit geraumer Zeit das Bestreben vieler gewesen. Der Verlauf der syncretistischen Fehde hatte übrigens doch das Gute, daß derselben manche religiös-kirchliche Fragen müthig durchgesprochen, manche Missstände abgetrieben des lutherischen Bekenntnisses aufgeleget und die katholische Wahrheit, unter bedingter Verwerfung zu verfallen, bei ihnen endlich einer billigeren Behandlung und Würdigung unterzogen wurde. Hatte man in der schwankende Haltung Calixtus' es nicht möglich dem Punkte bringen können, den katholischen Begriff ganz zu erfassen und ihm volle Freiheit widerfahren zu lassen, so ward doch durch das Bedürfnis gegenseitiger Duldung die Ablegung des bittern Religionshaffes, in dem man gewöhnte sich an den Gedanken, daß der Gegner das Recht auf eine eigene Uebersetzung habe, der einseitige Beschmaad an der bösen Polemik fing an zu schwinden, man empfand Drang nach einer das Herz befriedigenden Behandlung der Theologie und insbesondere in eigenen Schrift. So war diejenige protestantische Theologie vorbereitet, welche Ph. Jacob Spener (s. d. Art.) an dessen die Geschichte als Pietismus (s. d. Art.) ist. (Vgl. die im Art. Calixtus, Georg erwähnte Literatur und Dörner, Gesch. der Theologie, München 1867, 606 ff.) [W.]

Syndicus (*συνδικος*, lat. *defensor s. advocatus forensis*) bezeichnet einen rechtlichen Anwalt und Fürsprecher, welcher von einer Corporation zur Vertretung ihrer Angelegenheiten nach Außen, insbesondere ihrer Rechtsansprüche vor Gericht, bestellt ist (arg. c. un. X 1, 28. §

scheidet sich hiernach von dem Administrator, daß dieser lediglich zur Besorgung nichtiger Verwaltungsgeschäfte, der Syndicus dagegen für Rechts- und Streitigkeiten aufgestellt ist; dem Procurator (s. d. Art.) im gewöhnlichen und dadurch, daß dieser nur von Privaten in Rechtsangelegenheiten, jener von einer Gemeinde oder Collegium auch in öffentlichen Rechtsangelegenheiten bevollmächtigt wird; endlich von dem Roder oder Anwalt für einen Pflegebefohlenen, daß dieser nur zur Führung eines oder mehrerer, aber gegenwärtig anhängiger Proben Mündels, der Syndicus dagegen gewöhnlich zum Stellvertreter für alle, auch künftige Erben eines Capitels, Klosters u. a. autorisirt. Allerdings ist letzteres auch bei dem Syndicat immer der Fall oder geradezu nothwendig, hierdurch ist der Unterschied zwischen syndicali und perpetui bedingt. Erstere sind, denen nur für ein und das andere Rechtsstück besondere Specialvollmacht gegeben wird; bei perpetui dagegen werden für immer zur Führung aller vorkommenden Rechtsangelegenheiten und Prozesse mit einer Generalvollmacht versehen und nehmen als Rechtskundige auch an Berathungen, bei denen Rechtsverhältnisse in Frage kommen, Antheil, um die Acten zu legalisieren oder den Rechtspunkt bei abzufassenden Beschlüssen zu beachten. Da das Recht, auch äußere Angelegenheiten zu besorgen, jeder Gemeinschaft zukommt, wird die corporative Verfassung öffentlich anerkannt und werden die Syndici in der Regel von den betreffenden Corporationen oder Collegien und gewöhnlich auf Lebensdauer gewählt und erlangen nach dem Charakter öffentlicher Beamten mit diesen Rechten und Auszeichnungen. Zu ihrer Wahl wird aber die Anwesenheit zweier Theile der Stimmberechtigten und absolute Majorität der Stimmen erfordert. Geistliche sind nicht nothwendig gehalten, eigene Syndici aufzustellen und zu salariren, sondern können nöthigenfalls auch ein geschäftsmäßiges Mitglied aus ihrer Mitte zum Syndicus ernennen (arg. o. 16, X 2, 1). Die Baccantenorden, insbesondere die Franciscaner, haben, da sie überhaupt mit Geld und Geschäften sich nicht befassen dürfen, von ihren Päpsten das Recht erhalten, daß jeder von ihnen sich einen Vertreter außer ihrem Orden apostolischen Syndicus bestelle, der Namens päpstlichen Syndicus ihre Rechtsangelegenheiten außen zu besorgen und die dem Kloster darzubehaltenden Geschenke in Empfang zu nehmen und zu verwalten hat. (Vgl. Ferraris, Prompta Bibliotheca, s. v.)

[Permanenter.]

Synedrium (συνέδριον, hebr. מִשְׁכַּל־בְּרִית) ist die biblische Bezeichnung für die jüdischen höheren Gerichte im Allgemeinen und für den obersten Gerichtshof insbesondere; in letzterem Falle wird gewöhnlich durch „hoher Rath“ übersetzt. Davor das höchste Gericht und thatsächlich zu-

gleich die oberste Behörde in allen wichtigen religiösen und bürgerlichen Angelegenheiten, welche die Juden innerhalb und außerhalb des Landes Israel betrafen. Das Wort „Synedrium“ kommt in der rabbinischen Literatur im Gegensatz zu der christlichen erst allmählig und neben anderen Bezeichnungen (בֵּית־דִּין, Aelteste; בֵּית־בְּרִית oder בֵּית־בְּרִית, Gerichtshof; aram. כְּנִסְתָּא, Versammlung) vor; als aber der fremdländische Ursprung verstanden und die Scheu vor dem Hellenismus überwunden war, wurden anachronistisch auch die Gerichte der Hasmonäerzeit und die Richtercollegien Esdras' (1 Esdr. 10, 8), Nehemias' (2 Esdr. 5, 17 u. sonst), Josaphats (2 Par. 19, 5, 8) und Moses' (Num. 11, 16. Deut. 16, 18; 17, 9) als Synedrien bezeichnet. Der Unterschied zwischen den höheren und der höchsten Behörde wurde durch die Zusätze „groß“ und „klein“ bezeichnet. „Kleines Synedrium“ hieß das höhere Gericht in den Städten des Landes, „großes Synedrium“ der höchste Gerichtshof in der heiligen Stadt. In der Septuaginta findet sich συνέδριον noch nicht als Name einer Behörde, sondern nur in allgemeiner Bedeutung (wie συνέδριον oder συνέδριον Judith 11, 9 LXX; συνέδριον Eccli. 11, 9; συνέδριον Spr. 3, 32). Im Neuen Testament hat συνέδριον nur die engere Bedeutung einer Gerichtssitzung (Joh. 11, 47; vgl. Jos. Antt. 20, 9, 1) und eines Gerichtshofes. Mit dem bestimmten Artikel ist es der griechische Name des „hohen Rathes“ der Juden. Sonst sind unter den συνέδρια (Matth. 10, 17. Marc. 13, 9) die „kleinen Synedrien“ zu verstehen, nicht aber das sogen. „Dreimännergericht“ (Jos. Antt. 4, 8, 14), welches nach Josephus in jeder Stadt, nach dem Talmud in den kleinsten Gemeinden bestand, wo das „kleine Synedrium“ nicht mehr zusammengesetzt werden konnte. Vor das Dreimännergericht, welches Matth. 5, 25, 40 gemeint ist, gehörten Civilprozeße und kleinere Straffälle, auf welche als höchste Strafe Züchtigung mit 39 Geißelstreichen stand. Das „kleine Synedrium“ war ordentliches Criminalgericht für schwerere Vergehen und besaß das Recht, eventuell auf Todesstrafe zu erkennen. Dementsprechend steht Matth. 5, 21 f. die Todesstrafe (κρίσις) metonymisch für das sie verhängende Gericht, wie Matth. 5, 22 das Landesgericht des „großen Synedriums“ statt der qualificirten Todesstrafe, für welche es zuständig war.

1. Das „kleine Synedrium“, zu welchem 23 Richter gehörten, bestand nach Deut. 16, 18 aus Richtern und niederen Beamten, welche mit dem Strafvollzug betraut waren; es tagte „an den Gerichtsthoren“, d. h. in den Städten sämmtlicher Stämme Israels, und richtete das Volk mit gerechtem Gericht ohne Rechtsbeugung. Die Richter waren „Priester, Leviten und solche Israeliten, die sich mit Priestern verschwägern können“, d. h. an deren „Abstammung keine Makel haften“; die Laienrichter wurden aus „den Aeltesten des

Hauses Israel" (Ex. 18, 25 f. Deut. 1, 13. Ex. 8, 11) genommen. Da unter den Richtern eine strenge Rangordnung bestand und der Stamm Levi den anderen Stämmen an Würde voranging, so war der Vorstehende, welcher die übrigen durch Weisheit übertreffen sollte, sicher kein Laie, sondern ein Priester. Nach dem Exil bedurfte der Richter für gewöhnlich einer besondern Autorisation, die ihm nach vorangegangener Prüfung, ob er den erforderlichen Bedingungen genüge, regelrecht von autorisirten Richtern, besonders von den Spitzen der Synedrien, erteilt wurde. Nach den Eimen bestand das Cerimonell bei dieser sog. Ordination der Richter in Handauflegung, nach den Anderen in der Beilegung des Titels Rabbi (s. d. Art.) und in der Erlaubniß, fortan Strafprozesse zu entscheiden (Sanhedr. 13^b). Die überlieferte Zahl von 23 Richtern im kleinen Synedrium wird durch exegetische Spielerei mit Num. 14, 27 und 35, 24 begründet. In den festen Städten Palästina's (Deut. 16, 18. 2 Par. 19, 5), welche mit kleinen Synedrien bedacht waren, mußten auch die Strafsachen der offenen Dörfer des Landes verhandelt worden sein; die kleinen Synedrien waren also Kreisgerichte. Auch Jerusalem hatte deren zwei, eines am Eingang zum Tempelberg und das andere am Eingang zur Tempelhalle, d. i. zum innern Vorhof des Tempels. Ihnen schrieb man größere Kenntniß der Tradition und des Rechtes zu als denen in der Provinz, weshalb sie bei Verstößen gegen die Tradition als höhere Instanzen angerufen wurden und in der Frage wegen der Predigt eines neuen Glaubens ein endgültiges Urtheil abgaben. Das Recht sämmtlicher kleinen Synedrien über Leben und Tod wird auf Deut. 21, 19; 22, 15 u. a. zurückgeführt. Die Verhandlungen in Criminalsachen sollten sich vor den Prozessen um das Mein und Dein durch Milde und Schonung kennzeichnen. Von vornherein waren alle Richter für Civilsachen nicht sofort auch für Criminalprozesse geeignet, z. B. waren für letztere Greise, Kinderlose, Eunuchen ausgeschlossen, weil es ihnen an der nöthigen Milde des Herzens fehle (Sanhedr. 36^b). Während ferner in Civilsachen der Prozeß mit Belastung und Entlastung beginnen konnte, hatte die Erörterung in Criminalsachen von der Entlastung auszugehen, und weil das gerichtliche Verfahren der Juden keine Anwälte kannte, so hatten die Richter selbst die Pflicht, das herauszufinden, was zu Gunsten des Angeklagten sprach. Daher konnte der Fall vorkommen, daß alle Richter Entlastungsgründe beibrachten; nicht alle aber durften Belastungsmomente anführen; denn es galt letztlich der paradoxe Satz: „Wenn alle jemanden verurtheilen, sprechen sie ihn frei.“ Während Civilprozesse, die am Morgen begannen, bis in die Nacht hinein dauern konnten, mußten Criminalprozesse am Tag verhandelt und am Tag durch Urtheilspruch beendet werden. Lautete der Spruch

auf schuldig, so folgte das Eubarrheil in der Execution erst am folgenden Tage; in der Jeschzeit sollten noch Entlastungsgründe gebracht und geltend gemacht werden können. Eubarrheil durch Freisprechung konnte nicht rückgängig gemacht werden, das verdamnende Urtheil ward hingegen durch jeden neuen Entlastungsgrund aufgehoben. Wiederholt ward der Beurtheilte, welcher erst auf dem Wege zur Nichtstätte war, zum Eubarrheil zurückgeführt, wenn er selbst oder ein Anderer etwas Wesentliches zu seinen Gunsten brachte (vgl. d. Art. Streirigung, ad. 73^b); es galt das letztere (mit Rücksicht auf Deut. 19, 15) nicht von einem Verführer. (Ueber die Eubarrordnung, besonders bezüglich der Joga, s. d. Art. Gericht V, 410 f.) Weil beim Eubarrgericht einerseits Vertagung der Verurtheilung geboten, andererseits Verschiebung über den nächsten Tag hinaus verboten war, so begann man nicht einen Prozeß am Rüsttag des Sabbats und des Festes; die gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen Montag und Donnerstag. Da keine Entscheidung der 23 Richter keine Verurtheilung gelegt werden konnte (nach Deut. 17, 10) — in Geldsachen gab es eine Appellation —, so wurden die städtischen Localgerichte nahegelegt, welche für sie zu schwer schienen, vor das Obergericht in der heiligen Stadt gelangen zu lassen, welches ohnehin die Parteien sich in wichtigen Dingen von vornherein wenden konnten (s. d. Art. 4, 8, 14).

2. Das „große Synedrium“ zu Jerusalem stand (mit Rücksicht auf Num. 11, 16) aus 70 Richtern, zu denen als 71. der Eubarrherr kam. Letzterer hieß *גבאי* (Fürst), sein Eubarrtreter *אב בית דין* (Vater des Gerichtes). In moralischen, physischen und socialen Eubarrsachen, welche die Mitglieder der kleinen Synedrien nicht beurtheilen konnten, forderte man in gestrigeren Eubarrsachen der Aufnahme in's große Synedrium. In Eubarrsachen sollten „die hochgewachsenen, singen können“ (70 Sprachen) auszeichnen, um gegebenen Falls keines Dolmetschers zu bedürfen, auch auf Eubarrkünste sich verlassen (Sanhedr. 17^a). Eubarrsachen wirklichen strafbares Zauberwerk von Eubarrkünstlern unterscheiden zu können. In Eubarrsachen auf Jethro's Rath zu seiner Entlastung aus „dem ganzen Volke“ erlor (Ex. 18, 25) so sollte auch im großen Synedrium jeder Priester und Volk, vertreten sein; die Mitglieder waren aus den geeigneten Familien aller Stämme genommen. So bildeten sie den Senat, eine Gerusie (1 Mach. 12, 6; 14, 2) daher heißt das Synedrium, vor welchem Jethro gestellt wurde, „das Presbyterium des Volk" (Luc. 22, 66). Nach den einzelnen Eubarrsachen es als die „Priester, Schriftgelehrten und Eubarr" (Marc. 14, 53), kürzer als die „Hohenpriester und Schriftgelehrten" (Luc. 22, 66) bezeichnet. Der Vorrang der Priesterklasse im Synedrium war

den andern, der auf Deut. 17, 8 f. beruht, ist, abgesehen von der ständigen Voranstellung derselben und der gelegentlichen Unterordnung derselben, deren gegenseitige Stellung überdies wechselte (Marc. 14, 53; 15, 1), aus dem Umstande klar, daß die Priester bzw. die Hohenpriester (Matth. 26, 59. Marc. 14, 53. Apg. 1, 30) dem „ganzen Synedrium“ gegenüberstanden, die „Obersten (ἄρχοντες; vgl. Apg. 4, 8) des Volkes“ hießen, und wirklich überall die mündlichen Führer des hohen Rathes waren (Joh. 47, Apg. 5, 17 u. sonst). In der That war das hohe Synedrium seiner überwiegenden Mehrheit nach ein Priestergericht, und dieß berechtigt zur Annahme, daß der Vorsitzende unter normalen Verhältnissen stets ein Priester, und zwar kein anderer als der Hohenpriester gewesen ist. Das neue Testament bietet die geschichtliche Bestätigung dazu. In den Evangelien und in der Apostelgeschichte ist das Präsidium des Hohenpriesters überständlich (Apg. 5, 21; 23, 9). Zur Zeit Christi heißt der vorsitzende Hohenpriester Kaiphas (Joh. 11, 49), etwa drei Decennien später Ananias (Apg. 23, 2). Allerdings wären nach der jüdischen Ueberlieferung 10—80 n. Chr. Simon I., des Sohns, 80—50 Gamalil I., Simons I. Sohn, und 50—70 Simon II., Sohn Gamalils I., Vorsitzende des großen Synedriums gewesen, was aber mit der Angabe im Neuen Testament unvereinbar ist; indessen mögen sie, wie u. Gamalil I. aus Apg. 5, 34 feststeht, einjährige Räte des obersten Gerichtshofes gewesen sein. Seit es keine Hohenpriester mehr gab (0 n. Chr.), rückten die bedeutendsten Gesetzgeber zur Präsidienstelle des großen Synedriums zu Jammia, Ussa und (nach weiterem jamaaligen Ortswechsel) zu Libertas vor. Ihr Vorgesetzter war das größte, wenn sie ihre Geschlechter auf David zurückführten; denn dann erlaubte man in ihnen, wie in den Obersten der hylonischen Exulanten, die Erfüllung von Gen. 1, 10 (Sambodr. 5*). Daß aber auch schon in der Zeit vor der Zerstörung des Tempels stets ein „Fürst“ davidischer Abstammung an der Spitze des Synedriums gestanden habe, nicht der Hohenpriester, ist spätere Fiction. — Als Versammlungsort des großen Synedriums erscheint im neuen Testament mitunter (Marc. 14, 53; vgl. k. 22, 66) das Haus des Hohenpriesters; in diesen Fällen wird der Vorsitzende von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, wegen außerordentlicher Umstände die Sitzung an einem andern als dem gewöhnlichen Orte anzuberaumen. Der amtliche Sitzungssaal dagegen lag innerhalb der großen Tempelmauer des Tempelberges, entweder im Innern oder im innern Vorhof. Im letztern weist in der That die Außenmauer die Grenze der Priester- und Dienerschaft im innern Vorhof war. Die Richter saßen so, daß sie einander und zugleich die activen sammt den Zeugen, welche bei der Ver-

handlung in ihrer Mitte standen, sehen konnten. Trat ein Kläger auf, so hatte er (Joh. 8, 1) zur Rechten des Angeklagten oder ihm gegenüber seinen Platz. Vor dem Halbkreis antwortender Richter saßen drei Reihen Jünger auf niedrigeren Sitzen, aus denen sich nach Bedarf das Synedrium ergänzen konnte; doch war es schon bei einer Präsenz von 23 Mitgliefern stimmfähig. An beiden Enden des Halbkreises standen zwei bis drei Schreiber, welche das Ergebnis der mündlichen Verhandlung, die abgegebenen Stimmen, verzeichneten. Die Verhandlung schloß, nachdem sie mit dem frühen Morgen begonnen hatte, gegen Sonnenuntergang (Abendopfer). Das Urtheil wurde gewöhnlich schriftlich abgefaßt und vom Vorsitzenden verkündet. Es galt für Palästina und die Juden in der Zerstreuung (vgl. Apg. 8, 8; 9, 2); Auflehnung gegen das Synedrium wurde mit dem Tode bestraft. Am Sabbat und an den Festtagen, an welchen die Gerichtsverhandlungen verboten waren, saßen die Synedrianten außerhalb der Gerichtshalle im Vorhof der Priester und Israeliten, um zu lehren, auch um zu sehen und gesehen zu werden. Erst vierzig Jahre vor der Zerstörung Jerusalems soll das große Synedrium seinen Sitz vom innern nach dem äußern Vorhof des Tempels verlegt haben, wo es in einer Halle (Basilika) der östlichen Langseite des Tempelplatzes tagte. Nächstens hat man freilich den Nachweis versucht, daß das Sitzungslocal des großen Synedriums stets im äußern Vorhof und zwar an der westlichen Ringmauer in der Gegend des heutigen Kettenhofes des Haram gewesen sei (vgl. Niehm's Handwörterbuch II, 1598). Doch sind die vorgebrachten Gründe nicht zwingend, namentlich darf man die βουλὴ und das βουλευτήριον bei Josephus, der damit das Rathhaus von Jerusalem meint (Bell. Jud. 5, 4, 2; 6, 6, 8), nicht mit dem Synedrium identificiren. — Nach Deut. 17, 8 f. war das oberste Gericht in erster Reihe eingesetzt für Criminal- und Civilrechtsachen, wenn der Fall schwer war und die Richter Verschiedenes sagten; dann konnte und sollte das richtige Urtheil an dem Orte gesprochen werden, welchen der Herr dazu erkoren hatte. Daneben zählt die Mischna einzelne Gegenstände der Justiz und Verwaltung auf, welche den hohen Rath unbedingt angängen. Insbesondere ward ein Prophet, welcher prophezeite, was er nicht gehört hatte, nach Deut. 18, 20 getödtet, und zwar starb er nach der Gemara den Erwürgungstod; ebenso tödtete man den abtrünnigen Gehyrten nicht in seiner Stadt, sondern zu Jerusalem. Dieses Hochgericht war auch competent, wenn ein Hohenpriester oder (vor 47/48 v. Chr., d. i. vor des Herodes Erscheinen vor Gericht, s. Jos. Antt. 14, 9, 4) ein Fürst abgeurtheilt, ein göhendienerischer Stamm gestraft werden sollte. Als höchste Verwaltungsbehörde der Theokratie erschienen das große Synedrium, wenn es die Ein-

setzung der kleinen Synedrien beschloß, in letzter Instanz über die Dienstfähigkeit der Priester und Leviten erkannte, für Reinheit der Priesterehen und Führung der genealogischen Stammlisten sorgte (vgl. Jos. O. Ap. 1, 7), den Schriftcanon wiederholt revidirte, die Aufnahme der Psalmen in den Talmud befohl, die Festordnung bestimmte, den Cult überwachte, die Erweiterung des Tempel- und Stadtareals genehmigte, die Pilgerwege in Ordnung hielt, die Tempelsteuer eintreiben ließ. Oberstes Lehrhaus war es, sofern es das Gesetz deutete und entfaltete, den Zeitverhältnissen anbequeme oder vorübergehend aufhob, die Einheit der Lehre wahrte und bei Meinungsverschiedenheiten in letzter Instanz entschied, ob Befreiheit oder eine Tradition bestesse, welche binde. Von ihm ging nach der Gemara „die Thora über ganz Israel aus“, d. h. seine Lehrentscheidungen galten für das gesammte Judenthum. Thatsächliches Abgehen von einem Lehrausspruch des Synedriums machte des Todes schuldig. Bei Matth. 2, 4 ist es der hohe Rath, welcher Bethlehäm als Geburtsort des Heilandes bezeichnet; ebenderjelbe erklärt z. B. Joh. 9, 29, daß Jesus nicht für den Messias zu halten sei. Höchstes Organ des Volkswillens, aristokratische Ethnarchie war das Synedrium, wenn es den Hohenpriester und Regenten (z. B. Simon I Mac. 14, 28 ff.) einsetzte, wenn es einen freiwilligen Eroberungskrieg beschloß. Diese Fülle der Gewalt besaß der oberste Gerichtshof des Volkes Israel indeß nur zur Zeit der nationalen Erhebung unter den ersten Hasmonäern, wenn auch das jüdische Nationalgefühl sie ihm für die ganze Zeit seines Bestehens beilegen will. Höchster Lehrkörper kann der oberste Gerichtshof erst seit dem Erlöschen der Prophetie (mit Malachias) geworden sein. Als Justiz- und Verwaltungsbehörde war er von Anfang an (Num. 11, 16. 17. Deut. 17, 9) gedacht. Wie dann König Josaphat bei seiner Reform nach der Spaltung des Reiches das von Moses verordnete Obergericht zu Jerusalem erneuerte (2 Par. 19, 8), so Esdras und Nehemias, die Begründer des zweiten Volksthum, nach dem Exil. Abgesehen vom Bedürfnis, verbürgt die Gesezestreue, welche die heimgekehrten Exulanten besaßen, die factische Erneuerung dieser Oberbehörde. Sie ist 1 Esdr. 10, 8 als „Ältestencollegium“, als „Rath der Obersten“ bezeichnet. Der Talmud findet hier den „Gerichtshof der großen Synode“ oder die sogen. große Synagoge (s. d. Art.), welche für die Vorgängerin des großen Synedriums gilt. Solange die heidnischen Mächthaber sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Volkes Israel mischten, werden der Hohenpriester und die Gerusia, d. h. der hohe Rath damaliger Zeit, die vollen Befugnisse eines obersten Gerichtshofes geübt haben. Daß die Gerusia unter den Hasmonäern ihre höchste Machtstellung erreichte, beweist die Thatsache, daß die Zersplitterung derselben in fünf „Synedrien“

(synonym *συνεδοαι*; Jos. Antk. 14, 3, 4) unter der Proconsul Gabinius (57—55 v. Chr.) nach Aufrihtung der Römerherrschaft durchgegriffen als Befreiung begrüßt wurde. Seitdem übte nach Aushebung der Krone durch Cäsar (47) das frühere Obergericht, nun Synedrium genannt, seine richterliche Befugnisse nach Galiläa und über dessen Statthalter, mit der öffentlichen Meinung konnten und ohne seine Urtheil keine Hinrichtungen gab (Jos. Antk. 14, 9, 3). Unter Herodes hat das Synedrium geringere, unter den römischen Procuratoren Anfangs größere Bedeutung erfahren; es den schweren Druck der von römischen proclamirten Allgewalt (Jos. Antk. 18, 2, 3; *ἡ ἐκτὸν καὶν ἔκδοσις*) der römischen Herrschaft. Bei dem einzigen Todesurtheil, welches im Neuen Testamente fällt (Matth. 26, 66), übte das Recht der Hinrichtung benommen (die Hinrichtung des Stephanus erfolgte ohne gerichtliches Verfahren; s. Langen, in der Theol. Quartalschrift 1862, 411 ff.). Wenn Jacobus der Jüngere (63) durch Beschluß des Synedriums den Tod starb, so geschah dies, trotzdem das Synedrium sich um diese Zeit ohne Genehmigung des Statthalters nicht einmal versammeln (Jos. Antk. 20, 9, 1), geschweige denn jemand zum Tode verurtheilen konnte. (Vgl. als die jüdische Quelle über das Synedrium den Tractat *Sederin* in den Talmudausgaben und die italienische Uebersetzung desselben bei Ugolini *Thes. ant.* XXV, Venetia 1762, p. II sq. CCCXXXIX sq.; eine deutsche Uebersetzung neuestens M. Rawicz, Frankfurt 1892.) Die meistbenutzte Arbeit über den talmudischen Synedrium ist Maimonides, *De synedriis et pontificibus* [hebr. et lat.] Henr. Houting, Amsterdam 1695. Im Uebrigen vgl. außer den schon citirten Werken noch Dupin, *Jésus devant Capharnaüm*, Paris 1829; J. M. Rabbinowitz, *Législation criminelle du Talmud*, Paris 1876; *Le même, Législation civile du Talmud*, Paris 1877—1880; *Hamburger, Encyclopädie für Bibel und Talmud II*, Leipzig 1883, 1147 ff.; Schürer, *Gesch. des Volkes Israel zur Zeit Jesu Christi II*, 2. Aufl. Leipzig 1886, 192 ff. 148 ff.; Schegg, *Bibl. Arch.* Freiburg 1887, 680 ff.)

Synergismus (von *συνεργειν*, mitwirken) die Lehmeinung derjenigen protestantischen Theologen des 16. Jahrhunderts, welche, im Gegensatz zu Luther, den Menschen bei seiner Selbsterrettung nicht als einen Stoß und Block betrachteten, sondern in ihm die göttliche Gnade in der That wirkend annahmen, daß sie die Wirkungen des freien Menschenwillens nicht ausschloßen. Sie nämlich sprach dem Menschen die freie That seines Willens völlig ab; ihm schienen bei dem Fall die ursprüngliche Menschennatur vollständig zur Sünde geworden und völlig vernichtet zu sein. Dieser schroffen Theorie huldigte Anfangs

nicht; doch bald entsagte er ihr, wahrlich im Hinblick auf die praktischen Folgen, die aus einem bloß leidenden Verhalten des Menschen bei seiner Belehrung nothwendig fließen. In der Augsburger Confession ließ Melancthon für die freie Mitwirkung des Menschen keinen Raum; ebenso sprach er in seiner Ausgabe von dem Jahre 1535 von drei Factoren bei Belehrung des Menschen: dem Worte (der Indignation des Evangeliums), dem heiligen Geiste und dem menschlichen Willen, welcher die wirksame Gnade der Belehrung entweder erfasse oder zurückstoße, je nachdem er bereitwillig sei oder nicht. In der Zurechnung des Verdienstes Christi an den Menschen und so sich dieses Verdienst zu zueignen; nach der protestantischen Ansicht bestand die Belehrung bloß in der Zueignung der Gnade Christi durch den Glauben. In der Ausrede vom Jahre 1548 billigte Melancthon die Annahme des menschlichen Wahlvermögens als Fähigkeit, in die Gnade einzwilligen, obgleich er im J. 1537 Luthers Schmalcaldische Art. unterzeichnet hatte, in denen dem Menschen kein Weg alles Wahlvermögens in Bezug auf Gut und Böse abgesprochen wurde. Seiner neugewonnenen Ansicht gemäß milderte Melancthon auch die betreffenden Bezeichnungen in der von ihm erstellten Augsburger Confession und wollte dem menschlichen Geiste jetzt nur eine leitende und unterstützende Thätigkeit statt einer die Belehrung ganzlich hervordringenden Wirksamkeit beigelegt, weshalb er das Wörtchen „allein“ beifügte; formel hieß nun: daß der freie Wille und Vernunft „allein“ in geistlichen Dingen nichts vermöge. In dem über das Weimarische Consulat. Buch (1559; s. d. Art. Strigel) auf Geheiß Kurfürsten August gefertigten Gutachten ertheilte Melancthon es geradezu für *Stoica et Mania deliria*, wenn man lehre, alle Werke, gute und böse, müßten nothwendigerweise geschehen. In dem so Melancthon von den Pfaden Luthers abwich, legte er den Grund zu dem mit viel Erregung geführten Synergistenstreite. Derselbe wurde, als Amsdorf (s. d. Art.) 1558 die Schrift mit Melancthon befreundeten Leipziger Professor Johann Wessinger *De libertate voluntatis humanae*, Lips. 1555, auf's Heftigste angriff und dabei von Flacius Illyricus (s. d. Art.) unterstützt wurde. Die bedeutendsten Verfechter Synergismus waren (außer Wessinger) Georg Forster, Victorin Strigel, Paul Eber und Christoph Bästus (s. d. Art.). Auf der gegnerischen Seite standen besonders Theologen aus der Jesuitenschule und überhaupt aus den herzoglich sächsischen Ländern. Man nannte sie spottweise die *Wessinger*, da sie den Menschen in seiner reinen Vernunft wie einen Klotz behandelten. Die Synergisten, in Bezug auf die menschliche Freiheit mehr oder weniger dem katholischen Lehrbegriff anschließend, stellten folgende Grundsätze auf: 1) sittliche Wahlvermögen sei durch die Erb-

sünde dem Menschen nicht ganz verloren gegangen; es sei noch ein Rest der Erkenntniß und sonach auch ein gewisses Maß sittlicher Anlage im Menschen zurückgeblieben; Gott habe demnach keinen eigenen schöpferischen Act nöthig, um die etwa ganz erstorbene Anlage des Menschen neu zu schaffen, vielmehr genüge es, die noch vorhandene Kraft in einen bessern Zustand zu versetzen; der heilige Geist sei daher am Menschen nicht wie an einem Blocke wirksam, sondern er erzeuge im menschlichen Geiste eine Thätigkeit, welche seine eigene Wirksamkeit begleite; Gott wirke somit die Belehrung des Menschen nicht mit einer den menschlichen Willen unbedingt beherrschenden Nothwendigkeit; jedenfalls müsse dem vom heiligen Geiste angeregten Willen eine gewisse Zustimmung zukommen. Im Verlaufe des Streites suchten Flacius und andere Vertreter der lutherischen Lehre diese zu mäßigen und setzten allerdings auch ein Wollen und Verstehen im Menschen voraus, da es von selbst einleuchte, daß der Mensch, um belehrt zu werden, sein Heil wollen müsse; worauf es aber dabei ankomme, sei die Frage, wo die Ursache dieses Wollens liege, ob in der Selbstbestimmung des menschlichen Willens oder in der Einwirkung Gottes auf den Menschenwillen; offenbar sei es aber eine reine Wirkung Gottes, daß der Mensch nach langem und heftigem Widerstreben seines Eigenwillens endlich das Heil wolle. Injoweit stimmten diese „orthodoxen“ Lutheraner (die Jesuiten) mit der Bibel lehre überein, daß Gott sowohl das Wollen als das Vollbringen in uns wirke. Allein in der Hitze des Streites ließ sich eine Anzahl von Jesuiten wieder zu Behauptungen hinreißen, welche so kraß waren, wie die Ausdrücke Luthers nur immer sein konnten; von der Lehre der Synergisten wollte man auch das offenbar Wahre und als Bibelwahrheit in die Augen Springende nicht anerkennen. Man entblödete sich nicht, dem Superintendenten Stöbel zu Jena (gest. 1576) deshalb den Krieg zu erklären, weil er mit den Strigelianern verkehrte und das Bekenntniß abschaffte, welches alle Ordinandanten bisher hatten ablegen müssen: daß der Mensch in der Belehrung wie ein Stock und Block sei, und wie ein Schwein, das von dem Schweinehirten getrieben werden müsse. Die schroffsten Behauptungen dieser Art entwickelten dem alten Freunde Luthers, Amsdorf. In seinem Gutachten über die Declaration Strigels sagt er es nackt heraus, daß, wie Steine und Blöcke in der Macht Gottes seien, so auch der Wille und Verstand des Menschen in der Willkür Gottes stehe, so daß der Mensch schlechterdings nichts wollen und wählen könne, als was Gott ihn entweder aus Gnade oder aus Zorn wählen lasse. Diesen Ausspruch commentirte Flacius' Freund Gallus (Han, gest. 1570) in Regensburg dahin, daß er sagte: der Unterschied zwischen dem menschlichen Willen in der Belehrung und einem Klotze sei nur der, daß der Wille seiner Natur nach zwar wider-

stehend sei, aber wiedergeboren werden könne, während der Noth dessen unfähig sei. Auf der andern Seite geriethen auch die Synergisten in manche Uebertreibungen ihrer Theorie und dadurch in die Gefahr, mehr oder weniger zu pelagianisiren. Man vergaß es öfter, gebührend zu betonen, daß allerdings auch der Wille des Menschen unter dem mächtigen Einflusse der göttlichen Gnade steht, welche ihn zieht, ohne zu zwingen, welche macht, daß der Mensch das Gute frei will. Man beachtete nicht gewissenhaft genug den Ausspruch des hl. Augustinus (De gratia et libero arbit. c. 16): Certum est, nos velle cum volumus, sed ille facit, ut velimus bonum, de quo dictum est: Deus est, qui operatur in vobis et velle. Nach demselben Lehrer gilt auch der Satz: Facit, ut faciamus, d. h. Gott bewirkt, daß wir das Gute freihätig in's Werk setzen. Mit den beiden Sätzen: Facit (Deus), ut velimus, und Facit, ut faciamus, ist der ganze Umfang der Wirksamkeit der Gnade angezeigt, zugleich aber auch die Grenze des menschlichen Mitwirkens bezeichnet. Die Ursache des menschlichen Wollens liegt zuerst in Gott und secundär im Menschen, indem dieser der göttlichen Anregung zum Wollen freiwillig entsprechen oder auch widerstreben kann; daß aber der Mensch das Gute wirklich in's Werk setzen kann und dadurch ewig glücklich wird, das ist allein das Werk Gottes oder Wirkung der gratia efficax.

In den Theologenkämpfen zwischen Kurfürsten und den herzoglich sächsischen Ländern für den Synergismus eine günstige Wendung einzutreten, als Kurfürst August 1573 nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm die vornehmlichste Regierung in den Herzogthümern übernahm und gegen die Flacianer mit Abhebung scharf vorging. Indes änderte sich schon bald die Lage, als der Kurfürst erbedachte, daß manche Synergisten in Bezug auf die Abendmahlslehre von dem ihm überaus verhassten Calvinismus angesteckt waren. Einige Häupter der Partei wurden gefangen gesetzt, Andere mit der Strafe der Abhebung oder Verbannung belegt. Durch Verhandlungen der Theologen sollten nun die Abweichungen von der lutherischen Lehre beseitigt und die Einheit unter den deutschen Lutheranern hergestellt werden. Auf dem Theologenconvent zu Torgau 1576 gelang es dem „halben Melanchthonianer“ Chyträus (s. d. Art.), einige dem Synergismus günstige Bestimmungen in das sog. Torgische Buch (s. d. Art. Symbolische Bücher, ob. 1062) hineinzubringen; aber auf einer neuen Versammlung in Klosterbergen bei Magdeburg 1577 wurde das Torgische Buch so abgeändert, daß der Synergismus verworfen und die lutherische Erius- und Noththeorie adoptirt wurde (wenn auch nicht ganz in der frühern Schroffheit). Diese neue symbolische Schrift (Vergleiches Buch oder Concordienformel), welche übrigens außer dem Synergismus auch Flacian's Lehre, daß die Erbünde die Substanz

des gesunkenen Menschen sei, verwarf, kam unter den Druck der weltlichen Obrigkeit in den meisten lutherischen Gemeinden Deutschlands immer, doch wurde sie von Pommeren, Anhalt, Regensburg, Hessen, Nürnberg und Straßburg abgelehnt. Später, im Syncretistenstreite und nach und nach durch den Pelagianismus (s. d. Art.), wurde die lutherische Lehre die Spitze abgedreht, so seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist sie unter Einflusse des Rationalismus fast nicht mehr anzusehen ein. Vgl. Döllinger, Köstner III, Regensburg 1848, 487 ff.; Dorner, Ethik der protestantischen Theologie, Münster 1841, 361 ff.) [Die.]

Synesius von Cyrene, Bischof von Ptolemais, Philosoph, Redner und Dichter, war zwischen 370 und 375 zu Cyrene (s. d. Art.) geboren und entstammte eigener Mitteilung (Epp. 57. 113; Hymnus 5, 37 sqq) der Abelsfamilie, welche ihren Ursprung auf die sagenhafte Königsgechlecht des Herakles auf sich führen zu rückführte. Ob seine Eltern Griechen waren, und ob er selbst schon früh, oder ob wahrscheinlicher erst im spätern Alter die römische Laufbahn empfangen hat, ist nicht anzunehmen. Seine höheren Studien machte er zu Alexandria der damaligen Centralstätte sowohl der christlichen Bildung, und hier erwarb er sich seinen hohen Geistesgaben und einem natürlichen Wissensdrange eine ebenso vielfache als wahrhaft classische, jedoch nur profane, nicht theologische Bildung. Unter seinem Lehramt Hippatia (s. d. Art.) die erste Stelle ein. Er schloß sich Synesius, wie es scheint, im spätern Jahre auf's Engste an; sie führte ihn zu Mathematik und vor allen Dingen in die physische Welt der neuplatonischen Philosophen ein. Zeitlebens, auch noch als Bischof, wandte er ihr, wie aus mehreren an sie gerichteten Briefen hervorgeht, eine während demselben Dichtung. Nach der Rückkehr in die Heimat wandte sich Synesius sowohl durch seine hohe Tugend als durch seine seltenen Charaktereigenschaften zu Liebe und Bewunderung seiner Mitbürger zu einem Grade, daß er, obwohl kaum den dreißigjährigen Alter entwachsen, Ende 397 oder Anfang 398 dazu ausersehen wurde, eine Gesandtschaft an Kaiser Arcadius zu übernehmen; er sollte die im Namen der Cyrenaische eine goldene Krone anreichen und zugleich um Steuererleichterung an andere Hilse für sein in den letzten Jahren so schweren Unglücksfällen heimgesuchtes Vaterland bitten. Die drei Jahre, welche er auf die Anlaß in Constantinopel zubringen mußte, erschienen ihm fast als die unglücklichsten im Leben. Demnach gerade bestand bei seiner Willkürregiment des verdrückten, an sich so mächtigen Eunuchen Eutropius, der durch seine Habgier und Härte heillosen Verwüstung anrichtete. Wahrscheinlich erst nach Eutropius' Sturz verlangte Synesius endlich die lang ersehnte Heim-

bei er in Gegenwart des ganzen Hofes seine bewunderte, nach Inhalt und Form vollendete, höchst patriotische Rede „Ueber das Königthum“ hielt. Seine Mahnung an den jungen, lenlosen Herrscher, sich aufzuraffen, das Reich zu dem übermächtigen, des Reiches Sicherheit ihrdenen Einfluß der Barbaren zu überlassen, mehr an der Spitze eines Heeres die Barbaren in den Reichsgrenzen zurückzudrängen, blieb er nicht ohne Eindruck, aber ohne nachhaltige Wirkung auf den verwehlachten Kaiser; dagegen kann sie dem Synesius die Anerkennung und Auszeichnung hervortretender Männer, z. B. des kaisers Auresian, des bei Hofe in besonderem hohen stehenden Pionius, wohl auch des garten Patriarchen Johannes Chrysothomus (f. d. l.), der fast um dieselbe Zeit mit ihm nach Constantinopel gekommen war (vgl. Theodoret. H. E. 27 sqq.). Erst gegen Herbst 400 hatte Synesius die cyrenäische Angelegenheit zum glücklichsten Ende gebracht, so daß er nun gerade zur Zeit des großen Erdbebens, das ihn zu fluchtähnlicher Eile zwang, über Alexandria in die Heimat zurückkehrte, ohne Abschied von den liebsten Freunden nehmen zu können. Bald darauf unternahm eine Reise nach Athen, von der er indefs sehr schnell, enttäuscht über den allgemeinen Verfall der Kunst und Wissenschaften, zurückkehrte (vgl. l. 135). Von Anfang 402 bis Anfang 404 liess er sich zu Alexandria auf. In diese Zeit liess seine Vermählung; wie er Ep. 105 sagt, ihm „Gott selbst, das kirchliche Gesetz und die hohe Hand des (Patriarchen) Theophilus“ ihm eine Gattin gegeben. Ob er damals getauft war, er vielleicht bei dieser Gelegenheit die heilige Taufe empfing, steht dahin; daß er aber bei seiner Vermählung Christ war, hat viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die Annahme, daß er erst 0, unmittelbar vor seiner Weihe zum Bischof, taufte worden sei, weil sonst manche Wendungen seinen Briefen (z. B. Ep. 105) nicht leicht verständlich wären. Jedenfalls aber stand er zu dieser Zeit dem Patriarchen schon besonders nahe, und gleichzeitig scheinen auch christliche Theologen Alexandria sich um ihn bemüht zu haben, in- in- sie ihm verliehen, er werde in kurzer Zeit (ausgezeichnete) Theologe werden (vgl. Ep. 153). Anfangs 404 kehrte Synesius mit seiner Familie nach Cyrene zurück, um hier fern vom Getriebe des öffentlichen Lebens als wohlthätiger Privatmann sich der gelehrten Ruhe, besonders dem Studium der Philosophie, dabei aber auch den Arbeiten und Vergnügungen des ländlichen Lebens, am Garten- und Landbau und vor Allem der Jagd hinzugeben (vgl. Epp. 4. 105. 147 u. a.). In dieser Zeit fällt die Abfassung seiner Schrift über „Das Lob der Nahlässigkeit“, die in Gemüthsruhe und Gelehrsamkeit keiner seiner besten Schriften nachsteht; sicher aber schrieb er damals sein in aller wie neuer Zeit am meisten bewundertes Buch „Ueber die Träume“ (vgl.

Ep. 153), worin er das Studium der Philosophie und schönen Wissenschaft gegen dessen engherzige Gegner glänzend vertheidigt. Sein stilles Glück erlitt aber eine Störung durch einen Einfall der Maleten, eines maurischen Stammes aus dem Innern Libyens, die damals zu wiederholten Malen die Pentapolis verheerten. Bei einer solchen Gelegenheit (404), als in Folge der Freigabe der römischen Truppen und ihrer Anführer das ganze Land fast ohne Schwertstreich dem wilden Feinde preisgegeben und die Stadt Cyrene bedroht war, stellte sich Synesius an die Spitze seiner Mitbürger, organisirte und leitete mit geschickter Hand die Landesvertheidigung und trieb die Feinde aus dem Lande. Als dieselben im nächsten Jahre verstärkt wiedertamen, wurden sie unter seiner Führung ebenso erfolgreich zurückgeschlagen. — Die Achtung und dankbare Liebe seiner Landsleute zeigte sich bei der Erledigung des Bischofsstuhles von Ptolemais (409), indem Clerus und Volk bei der Neuwahl sogleich ihre Blicke auf Synesius richteten und dessen Ernennung zum Bischof von dem Patriarchen Theophilus erbaten. Er selbst freilich war über diese Wahl auf das Höchste erschrocken und gab endlich nur unter der Bedingung nach, daß der Patriarch über seine schwerwiegenden Bedenken genau informirt werde, in der festen Ueberzeugung, daß Theophilus die Bestätigung verweigern werde. Den beiden Abgesandten, welche alsbald nach Alexandria gingen, gab er einen Brief (Ep. 105) an seinen damals in Alexandria weilenden und offenbar den hohen kirchlichen Kreisen nahestehenden Bruder Euphrosinus mit, worin er bittet, den Inhalt seines Briefes so viel als möglich jedermann mitzutheilen, damit alle Welt wisse, wie sehr er vor der angebotenen Würde und Würde zurückschrecke; namentlich solle Euphrosinus dafür Sorge tragen, daß die gelehrten theologischen Kreise die Sachlage genau kennen lernten, und daß dem Patriarchen darüber Kunde zukomme. Unter den Bedenken, die er gegen seine Erhebung zur Bischofswürde geltend macht, sind in der That einige schwerwiegender Art. Insbesondere meint er, sei es für den Patriarchen erstens Erwägung werth, ob er einen verheirateten Mann zum Bischof machen wolle, der nicht von seiner Gattin sich trennen, aber auch nicht wie ein Ehebrecher heimlich mit ihr leben wolle. Noch schlimmer aber sei seine Stellung zum christlichen Glauben: es sei ihm fast unmöglich, seine philosophischen Ueberzeugungen mit dem gewöhnlichen Kirchenglauben in Einklang zu bringen; namentlich könne er sich nicht entschließen, zu glauben, daß die Seele später als der Leib entstanden sei, daß die Welt mit allen ihren Theilen total untergehe, und bezüglich der Auferstehung, an die er als an etwas Heiliges und Unausprechliches glaube, könne er sich den Vorstellungen des großen Haufens nicht anbequemen. Sich aber bloß äußerlich wie ein gläubiger Bischof zu geriren, innerlich dagegen an

seinen philosophischen Sondermeinungen festzuhalten, das werde ihn zum Heuchler machen, und das sei, wenn er auch auf alle sonstigen Annehmlichkeiten seines bisherigen Lebens verzichten wolle, zu viel verlangt. Er schließt den Brief an Eupotius mit der Erklärung, Theophilus' Entscheidung als eine Fügung Gottes annehmen zu wollen. Ob er an den Patriarchen selbst ein ähnlich lautendes Schreiben richtete, steht nicht fest. Auch über die etwaigen weiteren Vorgänge und Verhandlungen ist nichts bekannt. Theophilus bestätigte die geschehene Wahl, und etwas nachher, Anfang 410, empfing Synesius die Bischofsweihe durch die Hand des Patriarchen zu Alexandria, wo er sich bei dieser Gelegenheit über sieben Monate aufhielt. — Schon von Alters her hat es Aufsehen erregt, daß man Synesius bei seiner offen ausgesprochenen nichtorthodoxen Ueberzeugung zum Bischof habe machen können. Evagrius fügt (H. E. 1, 15) seinem Berichte, daß man den gelehrten und hochangesehenen Synesius überredet habe, das Bischofsamt anzunehmen, obwohl er das Dogma der Auferstehung noch nicht glaubte und auch nicht glauben wollte, gleichsam zur Entschuldigung einfach die Worte bei: man habe geradezu ganz bestimmt darauf gerechnet (εὐδοκίως εὐ μάλα σποράσασμενοι), daß ein solcher Mann, der sonst alle Eigenschaften zu einem solchen Amte besaß, auch in diesem Stücke bald nachgeben werde, da die Gnade Gottes nichts unvollendet lasse; in der That sei man in dieser Hoffnung auch nicht getäuscht worden. Im offenkundigen Anschluß an Evagrius berichten über den Fall später in ähnlicher Weise Photius (Cod. 26) u. A. Indeß muß diese Lösung der Frage als ungenügend angesehen werden. Um den auffallenden Vorgang zu erklären, haben deshalb Manche geglaubt annehmen zu dürfen, daß man in jenen Zeiten bei dringenden Umständen, wie es bei Synesius' Wahl der Fall war, gegen gelehrte und tugendhafte Männer, die vom Heidenthum zum Christenthum übergetreten, eine gewisse Rücksicht beobachtet und es mit der Rechtgläubigkeit bisweilen nicht so genau genommen habe. Diese Rücksichtnahme sei gerade damals in Aegypten und Alexandria doppelt geboten gewesen, wo so viele berühmte Männer aus der Schule des Origenes neuplatonisirenden oder anderen ähnlichen Irrthümern gehuldigt hätten, wo nach dem Zeugniß des Socrates (H. E. 6, 17) sogar Theophilus selber die Schriften des großen Alexandriners heimlich fleißig gelesen habe, obwohl er die Anhänger desselben so unerbittlich verfolgte. Bei einem Manne von Synesius' Ansehen und Verdiensten sei es doppelt leicht zu begreifen, wenn man auf die Frage nach seiner Orthodoxie weniger Gewicht gelegt habe. Andere suchen die Lösung des Problems entweder hauptsächlich oder sogar einzig in Theophilus' Charakter, der, wie überhaupt, so auch in diesem Falle, wo es sich um Synesius' Bestätigung und Weihe handelte, sich nicht von den

Grundsätzen des Rechts und der Barmherzigkeit von Ehrgeiz und Selbstsucht habe lassen lassen. Alle diese Erklärungsversuche haben jedoch Manches gegen sich. Wohl gibt es Beispiele, daß man auf die theologische Vorbildung bei der Bestätigung erwählter Bischöfe (z. B. bei J. Hieronymus) verzichtete, und ebenso, daß man über die Orthodoxie eines Gewählten getäußt wurde, allein kein Beispiel kennt die Kirchengeschichte außer etwa den Fall mit Synesius, daß ein orthodoxer Patriarch (wie schlimm man auch immer Theophilus denken mag) einen offenkundig heterodoxen zum Bischof erhoben hätte. Da aber es doch stärkerer Beweise als bloßer Behauptung, um den Patriarchen und seine Räte auch in solchen Verräthen an der Kirche zu zeigen zu können. Allerdings kann man auch Hieronymus verpflichtet, der (Annal. ad a. 410, n. 72 sqq.) einfach die von Synesius in seinem Briefe an Eupotius offen dargelegten dogmatischen Differenzen eine von jenem erfundene Fiction erklärt, und er auf jeden Fall an der Annahme des Synesius hätte vorbeikommen wollen; eine solche Behauptung würde zu Synesius' ehlichem, offenem Charakter wenig passen. Dagegen dürfte folgende Erwägung geeignet sein, den ganzen Vorgang begründet zu machen. Der Hauptgrund gegen seine Erhebung zur Bischofswürde ist nach Synesius' eigener Anschauung der, daß er einige christliche Dogmen mit seiner auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen philosophischen Ueberzeugung nicht in Einklang zu bringen vermöge. Im Einzelnen hebt er namentlich die drei bereits oben erwähnten Punkte hervor als solche, die ihm Bedenken machen: die Lehre über den Ursprung der Seele, den Wiedergeburt und die Auferstehung (man beachte, daß Evagrius und Photius nur von dem letzten Punkte reden). Nun behauptet er hinsichtlich des Bezuges auf keinen der drei Punkte etwas als Heterodoxes. Er lehrt nicht, wie man meist annimmt, die Präexistenz der Seelen, sondern nur: „Wohl schwerlich werde ich jemals mich entschließen, zu glauben, daß die Seele später als das Leib entstanden sei.“ Sein Gedanke dürfte allerdings zu ergänzen sein: „Wenn ich es nicht die Präexistenz der Seele nicht mehr behaupten will (denn wenn Synesius, was die meisten annehmen, damals schon getauft war, so hätte er diesen Irrthum bereits fahren lassen), so kann ich freilich auch nicht an ihre Erschaffung nach dem Leibe glauben.“ Letzteres anzunehmen, was er auch nicht durch den Glauben geboten, ist gleichzeitig Gewordensein von Seele und Leib das Richtige ist. Noch weniger liegt in seiner Ansicht vom Wiedergeburt eine Heterodoxie ausgesprochen, denn der christliche Glaube lehrt in der That nicht die völlige Zerstörung, sondern die ewige Fortdauer der Welt, indem nur der Zustand der Welt eine Veränderung zum Besseren erduldet. Bezüglich seines dritten Bedenkens wegen der Auferstehung steht Synesius mit dem

dogma nicht schlechtweg in Widerspruch; nur den leicht schlagenden Vorstellungen, welche die der philosophisch noch theologisch gebildete Menge vielfach damit verband, kann er nicht stimmen. Es war also weniger Heterodoxie, als seinen Angaben zu Grunde liegt, als vielmehr offenkundiger großer Mangel an Klarheit und Festigkeit des Glaubens. Sein Glaube war nicht eiseifrei, sondern seinen philosophischen Ueberzeugungen gegenüber ein schwacher und schwankender. Eine genauere Kenntniß der christlichen Theologie und namentlich eine klare Auffassung der das Wesen des Glaubens selbst ging ihm ab; den Glauben verlangte er dieselbe innere Einsicht und Sicherheit wie für seine auf wissenschaftlichem Wege erworbene Ueberzeugung, und er wechselte den Mangel an solcher Einsicht mit Mangel an Glauben. Indem ihn dann noch die lüdenhafte Kenntniß des Christenthums dazu leitete, manches für christliches Dogma zu halten, was es nicht war, kam es ihm fast unmöglich vor, den Bann seiner sogen. philosophischen, wissenschaftlichen Ueberzeugung zu brechen und sie mit dem kirchlichen Glauben, wie er ihn fand, jemals in Einklang zu bringen. So schien ihm bei seinem unklaren und schwachen Glauben unmöglich, Bischof zu werden. Unter solchen Umständen konnte er aber der Belehrung leicht zugänglich sein, nicht dadurch, daß ihm seine philosophische Ueberzeugung genommen, sondern durch, daß er über den Glauben eines Besseren unterrichtet wurde. Dafür reichte die Zeit, welche er bei der Consecration zu Alexandria zubrachte, hin. Er selbst hatte durch seinen Brief Euphrosinus eine solche Belehrung gewissermaßen empfangen, und die Erörterung der aufgeworfenen Fragen konnte bei seiner persönlichen Begegnung mit dem Patriarchen gar nicht umgangen werden. Er selbst hat man dazu, daß er am Schlusse seines Briefes ausdrücklich erklärte, er werde, wenn der Patriarch trotz aller Gegenstellungen im Namen der seiner Wahl die Bestätigung ertheile, dieß Gottes Willen bereitwillig annehmen und sich an, so darf man wohl behaupten, daß Synesius Gründe sich selbst nicht für so unverbesserlich hielt, wie ihm seine demüthige Furcht, hohenpriesterlichen Amts unwürdig und demnach nicht gewachsen zu sein, vorspiegelte (vgl. p. 11. 13. 95). So wird man dem oben erwähnten Berichte bei Evagrius den Sinn unterwerfen dürfen, daß Theophilus die Wahl bestätigte, weil er Synesius' dogmatische Bedenken gegen die Belehrung vor der Weihe leicht glaubte zu überwinden und auch in der That konnte. Wirklichkeit hat denn auch Synesius als Bischof den katholischen Glauben nicht nur nicht verlassen, sondern ist sofort mit apostolischem Eifer dessen Reinheit eingetreten, hat sich überall nach jeder Richtung hin als wahren katholischen Bischof in Wort und That erwiesen. Beweis an ihm ist sein Auftreten gegen einige Priester von

der Secte des Eunomius (s. d. Art.), die sich in seinen Sprengel eingeschlichen hatten, um das katholische Volk durch allerhand Kunstgriffe zu beherrschen. Der Bischof ließ sogleich einen Brief (Ep. 5) als Hirten schreiben an seine Priester ergehen, um sie dringend aufzufordern, mit allem Eifer und aller Wachsamkeit jene falschen Lehrer und Priester zu entfernen. Im Uebrigen leitete er voll Milde und Klugheit seine Herde. Doch war ihm nur ein kaum vierjähriges Pontificat beschieden, und dieses fiel in eine drangsalvolle Zeit. Gleich in der ersten Zeit verlor er kurz nach einander seine drei Söhne, was ihm unäuglichen Schmerz fast bis zur Verzagttheit verursachte. Dann sah er sich genöthigt, gegen die unerhörten Gewaltthaten des tyrannischen Statthalters Andronicus zu Gunsten des schwer bedrängten Volkes und zur Wahrung der kirchlichen Rechte einzuschreiten und zuletzt auf einer Synode zu Ptolemais den großen Bann gegen den Unmenschen zu verhängen. Bald nachher kam noch viel größeres Unglück über das Land, indem unter dem schwachen Statthalter Innocentius sich im J. 411 die wilden Raketen und Aufjurianer in hellen Scharen verheerend über das unglückliche Land ergossen und die Pentapolis zur Wüste machten, wie Synesius in seiner ersten Katastase vom Jahre 411 uns in ergreifender Weise beschreibt. Innocentius' Nachfolger, der tüchtige Dux Marcellinus, stellte im nächsten Jahre die Ruhe und Ordnung wieder her, wurde aber dann wieder abberufen und in Constantinopel sogar in Anklagezustand versezt. Der Bischof nahm sich in seinem und seiner Mitbürger Namen des um die Pentapolis hochverdienten Mannes an, und das ist das Letzte, was man von Synesius erfährt; höchst wahrscheinlich ist er also nicht lange nachher gestorben. Keine Spur in seinen Briefen deutet an, daß er über das Jahr 413 oder 414 hinaus gelebt hat; danach wird er auch das schreckliche Ende seiner Lehrerin Hypatia (415 oder 416) nicht mehr erlebt haben. Während seines Bischofsamtes sah er, wie aus vielen Briefen hervorgeht, eine frohe Stunde; er trug schwer an der Bürde seines Amtes, das er nicht gesucht, sondern das ihm wider alles Erwarten durch Gottes Willen auferlegt war. Bisweilen wollte ihn der Schmerz fast übermannen, allein in diesem Feuerofen der Trübsal ward sein edler Charakter erst völlig geläutert und zu der Höhe gehoben, die sich in den Schlussworten der ersten Katastase ausspricht, wo er mit seiner belagerten Herde dem Tode entgegensteht.

Die Zahl von Synesius' Schriften ist nicht sehr groß, da sein Ruhm mehr auf politischem und praktischem als auf schriftstellerischem Gebiete liegt. Dazu fallen weitauß die meisten in seine vorbischofliche Zeit, weshalb er uns viel seltener als Bischof denn als Philosoph, Redner und Dichter entgegentritt. Als Philosoph und Redner ist Synesius eine edle Nachblüte hellenischer Bildung, und wegen seines anmuthigen und

leichten, dabei kraftvollen und gedankenreichen Stils von Plotinus hoch gerühmt worden. — In seinem innern Entwicklungsgange lassen sich (nach Kraus [s. u.]) drei Perioden unterscheiden: eine vorherrschend heidnisch-platonische bis etwa 404, ein Uebergangsstadium (404—409) und endlich die Zeit der bischöflichen Wirkthätigkeit. Der ersten Periode gehören diejenigen — der Zahl nach die meisten — Schriften an, welche nach Inhalt und Form ein durchaus classisch-heidnisches Gepräge tragen, indem sie fast nirgends, die Hymnen ausgenommen, specifisch christliche, aber auch nirgends eine Spur von antichristlicher Färbung zeigen, nämlich 1. die schon oben charakterisirte Rede „Ueber das Königthum“ (*Περὶ βασιλείας*) aus dem Jahre 399; 2. „Von dem Geschenke des Astrolab“ (*Ἐπεὶ τοῦ δώρου ἀστρολάβου*), ein Lob der Astronomie, an seinen Freund Pönonius gerichtet, dem er ein kunstvoll gearbeitetes Astrolab überliefert; 3. „Ägyptische Erzählungen oder über die Vorsehung“ (*Αἰγύπτιοι λόγοι ἢ περὶ προνοίας*), worin er unter der Hülle des ägyptischen Mythos von Osiris und Typhon die selbst erlebten überaus traurigen Zustände und Ereignisse in Constantinopel und am Hofe schildert, eine Art historischer Roman, uns in allen Stücken nicht mehr verständlich; 4. „Dion oder über die eigene Lebensweise“ (*Δίων ἢ περὶ τῆς κατ' αὐτὸν διαγωγῆς*), eine Verteidigung des Studiums der schönen Wissenschaften gegen den Vorwurf, als ob er zu wenig Zeit auf die eigentlich philosophische Speculation verwende; 5. „Lob der Raublöblichkeit“ (*Φαλακρὰς ἐγκώμιον*), ein Gegenstück zu des Dio Chrysostomus „Lob des Haarwuchses“, worin Synesius in witziger Weise die Einseitigkeit der Sophisten verspottet; 6. „Ueber Träume“ (*Περὶ ἐνυπνίων*), angeblich in Einer Nacht geschrieben, eine Abhandlung über Ursprung und Bedeutung der Träume, die mehr als alle übrigen Schriften an neuplatonische Ideen anknüpft. Außerdem gehören dieser Zeit noch 7. ein großer Theil seiner Briefe und etwa die ersten vier Hymnen an. Seine Briefe (im Ganzen 156) sind nach Form und Inhalt die werthvollsten seiner Schriften; in der Form vollendet, bieten sie auch ihrem Inhalte nach eine ergiebige Fundgrube nicht bloß für Synesius' persönliche Lebensgeschichte, sondern auch für die Zeitgeschichte, insbesondere für die Geschichte und Geographie der Pentapolis; dazu enthalten sie schöne philosophische und moralische Gedanken. Die Hymnen sind sämmtlich im dorischen Dialekte geschrieben und bewegen sich in antikem Versmaße. Die ersten vier sind ächt lyrische Ergüsse eines tief religiösen Gemüthes, Lobpreisungen des Dankes und der Bitte an den Einen und dreieinigen Vater und Schöpfer des Weltalls und bewegen sich vorwiegend in platonischen Ideen; die folgenden sechs Hymnen, von denen mehrere der zweiten, der Uebergangsperiode des Dichters — wohl die einzigen literarischen Producte dieser Zeit —, die anderen, na-

mentlich der 7. und 9. Hymnos, aber meistens der bischöflichen Zeit angehören, sind hinsichtlich des Christen gerichtet, den sie als Sohn des Vaters aus der Jungfrau Geborenen und als Erlöser in erhabener Weise besingen. Bei der Ausschreibung dieser herrlichen Dichtungen ist der Ausdruck nicht zu sehr zu urteilen, sondern in gerechter Weise gewiß auch der licentia poëtica Rechnung zu tragen. — In die dritte Lebensperiode, welche mit Synesius' bischöflicher Amtsführung beginnt, fallen außer den bereits genannten Briefen und Hymnen diejenigen Schriften, die im Ganzen ein durchaus christliches Gepräge tragen, jedoch noch nicht ganz frei von Anklängen an die ehemalige Lebens- und Thätigkeitsart; es sind ihrer nur wenige, nämlich 8. die nur fragmentarisch erhaltene Homilie, worin die erste über die Freier der Festtage gehandelt zu haben scheint, die zweite, in der Bisigul des Schmiedes des Herrn gehalten, an die „heilige Katholik“ erinnert, welche der verlorenen Welt den Weg gebracht hat und von der Pflicht der Wiederkehr handelt, im Hymnen zu wandeln (vgl. *Phil. I. II.* Vollständig sind dagegen erhalten 9. zwei „höfliche Reden“ (*καταστάσεις*), von denen die erste ein Meisterstück der Beredsamkeit, die zweite in neuen Einbruch der Barbaren (im J. 411) gerichtete scherzliche Vermahnung der Fremden schildert, die andere eine Lobrede auf Augustin den trefflichen Vorgänger des Präfecten Juncentius, ist. Als verloren gegangene Reden Synesius' sind zu nennen die *Kynegogica* (Sagengeschichten), deren er Ep. 158 Erwähnung in mehreren Tragödien und Komödien, wie er in Dion andeutet, sowie Briefe, darunter einer an Theophilus von Alexandria. — Die ersten vollständigen Textausgabe aller dieser Schriften lieferte Adrian Turneb, Paris 1568; die erste Gesamtausgabe nebst lat. Uebersetzung gab Dionysius Petavius, Paris 1612 u. d. f. und am besten 1640, neuerdings (nach der Ausgabe von 1688) abgedruckt bei Migne. *PP. II. LXVI.* 1021 sqq., wo aber der Text zum Theil der Raublöblichkeit“ der Sonderausgabe J. G. Krabingers (Stuttg. 1834) entnommen ist. Von letzterem Schriftsteller begonnene Gesamtausgabe (*Synes. opp. omnia I: Orationes et epistoliarum fragmenta*, Landshut 1858) ist leider unvollendet geblieben. Eine kritische Ausgabe der Hymnen besorgten der französische Philologe J. Fr. Boissonade in seiner *Syllabus poetarum graec. XV.* Paris. 1825, und nach Christ und Parmentier (*Anthologia graecorum christ., Lipsa. 1871*), sowie Fick (Stuttg. 1875). Die Briefe gab Henrich (*Epistolographi graeci*, Paris. 1873) heraus. Einige schönsten Hymnen mit Uebersetzung gab Dindorf. *Stimmen aus M.-Land* LII [1897] 164. Andere Sonderausgaben einzelner Schriften sind Uebersetzungen bezeichnet Fr. L. Schmidt in seinen vortrefflichen Abhandlungen „*Stimmen der*

ynafios von Syrene“, in d. Theol. Quartalschrift 1865 u. 1866, wo die überreiche Literatur vollständig verzeichnet ist. Unter den Monographien über Synesius' Leben und Schriften sind: von J. G. Krabinger, Ueber Synesius' Leben & Schriften, vor seiner Ausgabe der Rede „Ueber das Königthum“, München 1825; Clausen, De nesio philos. etc., Hafn. 1831; Thilo, monument. in Synes. hynnos, Hal. 1842 et 43 (Prog.); Druon, Etudes sur la vie et les oeuvres de Synésius, Paris 1859, und anders R. Holtmann, Berlin 1869, herauszugeben. (Vgl. noch Chevalier, Réport. und pp. s. v.; Kirchl, Patrologie II, Mainz 68, § 160 f.; Barthelemy, Patrologie, Freiburg 94, § 58.) [Kleffner.]

Syngramma, schwäbisches, s. Brenz II, 35 f. und Protestantismus X, 486.

Synoda, Synode zu, s. Rejertaufftritt II, 407.

Synodalexaminatoren heißen die nach Vorritt des Tridentinums von der Diöcesansynode wählten Geistlichen, welche die Bewerber um ardenanter auf ihre Amtsfähigkeit zu prüfen. Das Concil von Trident (s. Sess. XXIV, 18 De ref.) traf nämlich bei der Einführung d. sogen. Concurses (s. d. Art.), um den Contenden eine allseitige und gerechte Beurtheilung zu sichern, und um den Verdacht der Voreingenommenheit oder Parteilichkeit von dem Autor fernzuhalten, die besondere Anordnung, daß auf der jährlich abgehaltenen Diöcesansynode (s. d. Art.) gemeinschaftlich von Bischof & Clerus geeignete Männer als Examinatoren: Prüfung der Bewerber bestellt werden sollen. Diese tridentinische Anordnung bezieht sich nur auf die Besetzung der Pfarrstellen, während für Prüfung zum Empfange der heiligen Weihen & zur Erlangung der Approbation zum Weichiren der Bischof nach freiem Ermessen die Examinatoren ernennen kann (Bened. XIV. De a. dioc. 4, 7, 2). Die Synodalexaminatoren auf der Diöcesansynode in Vorschlag zu legen, steht ausschließlich dem Bischof oder dem vicarior zu (S. C. C. 19. Febr. 1628); die Synode hat das Recht, die Genannten zu bestätigen bezw. eine Auswahl unter denselben zu treffen. Im Falle der Ablehnung seitens der Synode ist es dem Bischof anheimgestellt, entweder Andere zu proponiren oder, wenn er die Weisung für nicht begründet erachtet, von der Congregatio Concilii die Approbation der rüchgewiesenen zu erbitten (S. C. C. 24. Nov. 15. Dec. 1770). Die Vorschlagenden sollen geistl. Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes sein (Trid. l. c.); oder ist der Bischof, falls Andere, sei es aus dem laical- oder aus dem Regularclerus (auch aus d. Mendicantenorden) ihm geeigneter erscheinen in sine doctoratu doctiores reputantur), diese Vorschrift nicht gebunden (Trid. l. c.

und Bened. XIV. l. c. n. 4). Der Synode sind namentlich bezeichnete Persönlichkeiten zu benennen, nicht Dignitäten als solche, so daß das Amt des Examinators von selbst auf den Successor überginge (S. C. C. 14. Febr. 1698). Die Zahl der auf der Synode approbirten Examinatoren soll mindestens sechs betragen (Trid. l. c.), und als Maximalzahl wird nach Barbosa (Collectan. ad Trid. l. c. n. 85), auf den Benedict XIV. (l. c. n. 8) und Pallottini in seiner Sammlung der Entscheidungen der Concilconggregation (Rom 1883, s. v. Examinatores synodales n. 8) sich beziehen, die Zahl zwanzig festzuhalten sein. Die Approbation der Synode erfolgt durch öffentliche oder geheime Abstimmung (S. C. C. 24. Nov. 1770). Die Gewählten haben entweder sofort auf der Synode (wenn sie anwesend sind; Benedict XIV. l. c. n. 6) oder später (Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Examen n. 83) den Schwur auf die Evangelien oder auf die Reliquien der Heiligen abzulegen, daß sie ohne menschliche Rücksichtnahme gewissenhaft ihr Amt ausüben wollen. Die Vereidigung ist so wesentlich, daß ein Concurus, bei welchem ein unbedingter Examinator sein Votum abgäbe, nichtig sein würde. Zur Ablegung der Professio fidei sind die Examinatoren nicht verpflichtet, wenn nicht ein particuläres Gewohnheitsrecht oder eine Synodalbestimmung dieselbe verlangt (S. C. C. 24. Aug. 1822). Das Amt der Examinatoren dauert bis zu der im nächsten Jahre abzuhaltenden Diöcesansynode; es erlischt durch den etwa inzwischen eintretenden Tod des Bischofs nicht (Pallottini l. c. n. 85). Falls innerhalb des Jahres die Zahl der Examinatoren durch Tod oder Weggang aus der Diöcese unter sechs herabsinkt, kann sie gemäß einem Decrete Clemens' VIII. vom Bischof durch Berufung neuer bis zur Sechszahl wieder ergänzt werden (Bened. XIV. l. c. n. 7 et 8). Die zu Substituirenben sind zunächst aus denjenigen zu nehmen, welche von einer frühern Synode schon approbirt wurden; sind solche nicht vorhanden, so kann der Bischof Andere cum consensus capituli bestellen. Die innerhalb des Jahres Substituirtten kommen mit Ablauf des Jahres sofort in Wegfall (Bened. l. c. n. 8). Die Wiederwahl aller oder einzelner Examinatoren auf der neuen Synode ist zulässig. Findet aber nach Ablauf des Jahres eine neue Synode nicht statt, so verbleiben die Examinatoren, wenn von den in der letzten Synode gewählten noch sechs vorhanden sind, bis auf Weiteres im Amte; sobald jedoch von den sechs nur einer ausscheidet, cessirt auch das Amt der übrigen, und der Bischof muß, wenn die Berufung einer neuen Synode nicht thunlich erscheint, bei der S. Congregatio Concilii die facultas novos deputandi Examinatores extra Synodum nachsuchen (S. C. C. 24. Nov. 1770). Bei Besetzung der Pfarrstellen soll der Bischof sich der Mitwirkung wenigstens dreier Synodalexaminatoren bedienen, die

er jedesmal aus der Zahl der vorhandenen bestimmen kann (Trid. l. c.); die Zugiehung einer größern Zahl ist statthaft, die Theilnahme einer geringern dagegen würde den Concurs ungültig machen. Ueber das Examen selbst ist der Art. Concurs zu vergleichen. Die Examinatoren dürfen weder vor noch nach dem Examen Geschenke annehmen, sonst machen sowohl sie selbst als die Geber sich der Simonie schuldig, von der sie erst nach Aufgabe ihrer Beneficien absolvirt werden können, und sie werden zudem unfähig, ein neues Beneficium zu erlangen (Trid. l. c.). Auch können sie von der Provinzialsynode zur Rechenschaft gezogen und nöthigenfalls mit schweren arbiträren Strafen belegt werden.

Wo, wie in Deutschland, die Abhaltung jährlicher Diöcesansynoden außer Uebung gekommen ist, wird den Bischöfen auf ihr Ansuchen von der S. Congregatio Concilii gewöhnlich für drei Jahre die Vollmacht ertheilt, statt der auf der Synode zu wählenden Examinatoren cum consensu capituli sogen. examinatores prosynodales zu ernennen. Beispielsweise hat der Erzbischof von Köln die facultas eligendi de consensu capituli duodecim Examinatores loco Synodali . . . , qui in examinibus promovendorum ad parochiales perinde adhiberi valeant ac si in Synodo Dioecessana fuissent electi etc. Wo, wie in den meisten Diöcesen Deutschlands, statt des tridentinischen Specialconcurses ein Generalexamen eingeführt ist, haben die Prosynodalexaminatoren dieses abzuhalten, dann aber auch gewöhnlich später in den einzelnen Vacanzfällen ihr Votum über die sonstige Idoneität der Concurrenten abzugeben (s. beispielsweise für die Erzdiöcese Köln den Erlaß bei Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, 2. Aufl., Köln 1891, 367).

Synodalrichter werden diejenigen geistlichen Richter genannt, welche gemäß dem Tridentinum auf der Provinzial- oder Diöcesansynode designirt werden, um vorkommenden Falls als sogen. *judices in partibus* zu fungiren. Zur Entscheidung der durch Appellation oder seitens der Exemten in erster Instanz an den apostolischen Stuhl gebrachten causas pfliegten die Päpste schon frühe, da eine Verhandlung der Sache zu Rom oft wegen der weiten Entfernung oder wegen anderer Hindernisse sehr erschwert war (wie dieß die afrikanischen Bischöfe in der Sache des Apiarius [s. d. Art.] Papst Cölestin gegenüber geltend machten), Personen am Orte der streitenden Parteien als *judices in partibus* zu delegiren. Um dabei das Ansehen des apostolischen Stuhles zu wahren und in der Wahl geeigneter Persönlichkeiten nicht fehlgreifen, bestimmte Bonifaz VIII. (s. c. 11 in VI, 1, 3), daß nur Inhaber von Dignitäten und Personaten und Cathedralcanoniker zu genanntem Zwecke delegirt werden sollten. Da jedoch hiermit eine volle Gewähr für die Auswahl geeigneter *judices*

noch nicht gegeben war, ordnete das Concilium Tridentinum (Sess. XXV, c. 10 De Ref.) die Bestellung von Synodalrichtern an. Auf den einzelnen Provinzial- oder Diöcesansynoden solle nämlich einige, mit den von Bonifaz VIII. geforderten Qualitäten versehene und auch für das Amt taugliche Persönlichkeiten bezeugt werden, welchen (neben den Ordinarien) der Richteramt für die causas in partibus übertragen werden kann. Jede Diöcese soll wenigstens ein Synodalrichter besitzen; an Stelle der im nächsten Synode etwa sterbenden Richter kann der Bischof cum consilio capituli andern, dies qualifizierte substituiren. Sofort nach erfolgter Designation durch die Synode sollen die Richter das Verzeichniß der Designirten dem Papste senden (Trid. l. c.). Wie Benedict XIV. (De officio dioc. 4, 5, 5) hervorhebt, hat der Papst resp. der Bischof wohl die Designation auf der Synode vorzunehmen, ist aber nicht an die Zustimmung derselben gebunden, wie er auch in der Substitution nicht die Zustimmung, sondern nur den Rath des Capitels einzuholen braucht (Gammart, Decisiones ac declarationes illorum Concilii Tridentini interpretum etc., zum citirten des Tridentin., n. 3). Da die Abhaltung der Provinzial- resp. Diöcesansynoden vielfach unterbleibt und, wenn sie stattfinden, die Einsetzung des Namensverzeichnisses der designirten Richter an den apostolischen Stuhl fast regelmäßig unterbleibt wurde, ist die tridentinische Bestimmung zur Ausführung gekommen. Für den Fall, daß die Synoden nicht abgehalten werden können, wird bestellte Synodalrichter nicht mehr vorbestimmt, verordnete Benedict XIV. in der Constit. Quamvis paternae vom 26. August 1741, daß inwieweit die Erzbischöfe und Bischöfe auf dem Specialer vom apostolischen Stuhle zu erhaltende Facultät cum consilio capituli Richter wählen und die Namen derselben dem apostolischen Stuhle mittheilen sollen. (Vgl. Phillips, Kirchenrecht VI, 791 ff.)

Synodalverfassung, altkatholische, s. **Protestantismus**.

Synodalzeugen hießen 1. ehemals die in jeder Gemeinde mit Diöcese aus dem Laienstande aufgestellt und beauftragt wurden, um das sittlich-religiöse Leben in der Gemeinde zu überwachen und auf der diöcesanbischöflichen oder Archidiaconalsynode die wahrgenommenen Gebrechen und besonders die mit öffentlichem Aergernisse verbundenen Sünden der Einzelnen Anzeige zu erstatten (s. d. Art. Sendgerichte). 2. In ähnlicher Weise war auch in jedem Decanatsbezirk ein besonderer Zeuge zu dem Zwecke aufgestellt, daß er auf die sündlichen und clericalen Wandel der Geistlichen in deren Amtsverrichtungen achtete und die Decanaten dem Decane denunciren sollte, damit dessen Anzeige von dem Bischofe auf der Diöcesansynode (s. d. Art.) gerichtet werden konnte.

ch diese Zeugen hießen Synodalzeugen. Von jen wieder durch ihren dormaligen viel engeren Umfangkreis verschieden sind 3. die heutigen Synodalzeugen der Decanatscapitel; sie veran bei diesen gewöhnlich alljährlichen Vermählungen, von denen die Conferenzen (s. d.) zum Zwecke theologisch-praktischer Fortbildung wohl zu unterscheiden sind, das Amt des Secretärs und führen demgemäß bei Wahlen, Tragen und Beschlüssen das Protokoll. In jenen Diöcesen vertreten die Stelle dieser Synodalzeugen oder Capitelssecretäre (auch wohl numerer genannt) die sogen. Deputati (s. d.). [Bernaneder.]

Synodaticum, s. Abgaben I, 78.

Synode, s. Concil.

Synode, altkatholische, s. Altkatholiken; **synode**, igitrende, zu Athen, s. Griechenland V, 8 ff.; zu St. Petersburg, s. Peter der Große IX, 1845 ff. und Russen X, 1388 ff.; **synode**, protestantische, s. Presbyterien.

Synodus ἐνομήσια, s. Concil III, 782.

Synodus palmaris, s. Symmachus, Papst. **Synopsie** der Evangelien, s. Evangelienmonie.

Synopsis honorum, s. Kircheninventar.

Synopsistiker, s. Evangelium IV, 1044.

Syntagma canonum bezeichnet im griechischen Kirchenrecht eine Sammlung (σύνταγμα) von Canones, und zwar entweder von diesen allein oder Verbindung mit staatlichen Gesetzen (sogen. Nomocanones (s. d. Art.)). Sachlich gehören hier die sämtlichen in der griechischen Kirche enthaltenen, im Art. Canonensammlungen II, 1848 ff. erwähnten Sammlungen (s. dazu auch Nilas, Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Sept von Bessie, Zara 1897, 161 ff.). Als Titel tragen den Namen Syntagma canonum mit mehr oder weniger Berechtigung vorzügliche Sammlungen: 1. das alte Syntagma canonum der Griechen, welches nur die Canones zehn orientalischen Synoden von Nicäa, Laodicea, Neocaesarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, (1.) Constantinopel, Chalcedon, Sardica, Ephesus umfaßt (s. Pitra, Juris eccl. veterum historia et monumenta I, Rom. 1843, 427 sqq.); 2. die im Laufe des 6. bis 8. Jahrhunderts um die 85 apostolischen Canones, Constantinopolitanischen Synoden von 394, 451, 529, 680, die zweite Synode von Nicäa, von Carthago 419 und mehrere canonische Werke der Väter von Dionysius bis Tarasius ebrte Sammlung, welche nach den Untersuchungen von Hergenröther (Photius III, Reuburg 1869, 92 ff.) die stoffliche Grundlage des Kirchenrechts im griechischen Osten bildet; 3. das von Cardinal des Spicilegium romanum VII, 1, Rom. 1817, 76—88; VII, 2, 1—480 (danach Migne, gr. CIV, 431—976) edirte Photii Syntagma canonum, eine systematische Sammlung von 14 Titeln, welche mit denen des Nomocanons sich völlig decken; der gelehrte Herausgeber hat mit seiner Vermuthung, daß Photius der Verfasser gewesen, nur Widerspruch geerntet; 4. das Syntagma canonum des Matthäus Blastares (s. d. Art.), 1335 verfaßt (ed. Beveridge, Synodicon II, Oxon. 1672), welches die alphabetische Ordnung befolgt; 5. die in unserem Jahrhundert für das Königreich Griechenland von Kihalle und Potte zu Athen 1852—1859 in 6 Bänden unter dem Titel Σύνταγμα τῶν θεσπῶν καὶ ἐπιπέμωτων κανόνων κ. τ. λ. herausgegebene halbamtliche Sammlung der griechischen Kirchenrechtsquellen. [R. v. Scherer.]

Handschriften. XL 2. Aufl.

Syracus, Stadt und Metropole auf der Insel Sicilien, liegt eigentlich auf der mit dem Festlande durch einen Damm verbundenen Insel Ortygia und wurde vermuthlich 785 v. Chr. von Corinth aus gegründet. Bald war es zu einer der bedeutendsten Städte Siciliens geworden und zählte zur Zeit der höchsten Blüte nach der mindesten Schätzung 300 000, nach der höchsten aber 1 200 000 Einwohner. Im zweiten punischen Kriege wurde Syracus (212 v. Chr.) von den Römern erobert, wobei befanntlich Archimedes seinen Tod fand. Die ausgeplünderte und fast ganz zerstörte Stadt wurde später unter Augustus römische Colonie, konnte sich aber nie mehr, zumal seit den wiederholten Verwüstungen zur Zeit der Völkerwanderung, zum früheren Glanze erheben (vgl. Cavallari e Holm, Topografia archeologica di Siracusa, Palermo 1884; deutsch von Lupus: Die Stadt Syracus im Alterthum, Straßburg 1887). Gegen Ende des 5. Jahrhunderts wurde Syracus von den germanischen Völkern, besonders von den Vandalen heimgejucht, im J. 878 aber von den Saracenen erobert und geplündert; seitdem theilte es das Schicksal der Insel Sicilien (s. d. Art. ob. 257 ff.). Von der Größe der alten Stadt zeugen heute noch nicht unbedeutende Trümmerreste von Tempeln, Aquäducenten, Theatern u. s. w., und aus altchristlicher Zeit haben sich geräumige Katacomben (s. d. Art. VII, 236), zum Theil zerfallene Steinbrücke (Latomien), namentlich beim Kapuzinerkloster, erhalten. Die Einwohnerzahl beträgt heute kaum 22 000 Seelen. Unter den Kirchen ragt der Dom Santa Maria del Vilitere hervor, so genannt, weil er in die gewaltigen Säulen eines dortigen Tempels eingebaut ist; daneben sind zu nennen San Giovanni, aus dem 12. Jahrhundert, und Santa Lucia. Außer dem Seminar gibt es noch ein Lyceum, ein Gymnasium, technische Schulen und mehrere Wohlthätigkeitsanstalten. — Bischofsitz wurde Syracus spätestens im 4. Jahrhundert; doch soll nach der Legende schon der hl. Petrus selbst den hl. Marcianus als ersten Bischof eingesetzt haben (vgl. AA. SS. Boll. Jun. II, 786), dem der hl. Chrestus folgte. Deshalb nannte Papst Leo X. Syracus die „erste Tochter des hl. Petrus“. Die ersten sicheren Bi-

schöfe sind: der hl. Eutychius, der um 804 gemartert wurde, und Egestus, der 814 bei dem Concil zu Arles war (vgl. AA. SS. Boll. Jul. I, 633). Der hl. Maximianus (590—594) war Liebling Papst Gregors des Großen und wurde von diesem als sein alter ego in Sicilien aufgestellt. Nach dessen Tode schrieb der Papst an den Diacon Cyprian: „Das unglückliche Volk der Stadt Syracus ist zu beklagen, daß es einen solchen Hirten nicht länger besitzen durfte“ (AA. SS. Boll. Jun. II, 241). Als dessen Nachfolger weihte derselbe Papst den hl. Johannes (595—609; AA. SS. Boll. Oct. X, 66). Auf den hl. Zosimus (640—660; AA. SS. Boll. Mart. III, 837 sqq.) folgte der hl. Elias (gest. 664; AA. SS. Boll. Aug. V, 826). Kirchliche Metropole wurde Syracus nicht erst unter der Saracenenherrschaft, sondern um die Mitte des 8. Jahrhunderts durch den griechischen Patriarchen (vgl. d. Art. Sicilien, ob. 257). Noch nach der Mitte des 9. Jahrhunderts wird eines Erzbischofs von Syracus gedacht, dann aber nicht mehr, so daß es den Anschein hat, als ob diese Kirchenprovinz unter der Saracenenherrschaft wieder aufgelöst worden sei. Im 12. Jahrhundert, als die Kirchenprovinzen Siciliens neu circumscribirt wurden, ward Syracus zuerst Suffraganat von Palermo (s. d. Art.) und bald darauf (1118) von Monreale (s. d. Art.), was es bis in die neuere Zeit verblieb. Erst durch Bulle In suprema militantis ecclesiae vom 20. Mai 1844 wurde es wieder in die Reihe der Metropolen aufgenommen, und es wurden ihm die Suffraganate Caltagirone, Piazza und Noto unterstellt. Von den Bischöfen ist besonders zu nennen: Hieronymus de Bononia (1541—1560), der nach seiner Rückkehr vom Concil zu Trient im J. 1553 eine Synode hielt. Synoden feierten auch Joh. Drozco de Arzès (1562—1574) im J. 1567; Fabricius Antinor (1631—1635) im J. 1632; Joh. Anton Capoblanco (1649—1673) im J. 1651. Hannibal Termini (1695—1722) gründete das Seminar. Durch Herausgabe von gelehrten Werken zeichneten sich aus Joseph Anton Requesens O. S. B. (1755—1772) und Joh. Bapt. Alagona (1773—1801). Die letzten Bischöfe bezw. Erzbischöfe waren: Cajetan Bonanno (1802—1806); Philipp Trigona (1807 bis 1823); Joseph Amorelli (1824—1841); Michael Manzo, Erzbischof seit 1845, 1852 nach Chieti transferirt; Angelus Robino (1853 bis 1870); Joseph Guarino, seit 1872, dann 1875 Erzbischof von Messina; Benedict la Vecchia Guarniari (1875—1895). Der gegenwärtige Erzbischof Joseph Fiorenza wurde am 22. Juni 1896 präconisirt. Das Metropolitanat besteht aus 4 Dignitäten, 10 Canonikern und mehreren Beneficiaten, Priestern und Clerikern. Die Erzdiocese zählt in 18 Gemeinden der Provinz Syracus 202 000 Seelen, die in 29 Pfarreien (zu Anfang dieses Jahrhunderts noch 65) von

528 Priestern pastorirt werden. (Vgl. Firm. Sicilia sacra I, 3. ed., Panormi 1733, 593 sq.; J. Logoteta, De episcopatu Syracusano, Ferrent. 1806; Moroni, Dizion. LXVI, 294 sq.; Gams, Ser. Epp. 953 sqq.; Privitera, Storia di Siracusa antica e moderna, Neap. 1871, 2 voll.; O. Werner, Orbis cathol. Freiburg 1890, 34.) [Nest.]

Syrer, syrische Christen, die seit in schon in den ersten christlichen Jahrhunderten blühenden, aber bald durch die Häresen und die Araber zu Grunde gerichteten altchristlichen Secten zunächst in häretische und nicht zu kleine Secten zerfallen weiterhin in Nestorianer und Monophysiten; diese werden nach ihrem Ritus als Nestorianer, Syrochaldäer bezw. Syromelchiten oder Maroniten bezeichnet. Nicht zu den syrischen Christen gehören die im Patriarchat Antiochia wohnenden (Gräco-) Melchiten (s. d. Art.) die unter einem apostolischen Vicar stehende lateinischen Christen in Syrien (s. d. Art. Antiochia apostolischer Vicariat).

I. Häretische Syrer. — 1. Ueber die Nestorianer s. d. Art. Nestorius. — 2. Die syrischen Monophysiten (vgl. d. Art.), welche selbst als die orthodoxen bezeichnen und sich Anhänger des Eutyches, den sie sogar verehren, gelten wollen, werden gewöhnlich nach dem Bischof Jacob Baradaus (s. d. Art.) Jacobiten genannt. Baradaus wurde nämlich im J. 541 Metropolit von Edessa und zum Oberhaupte sämmtlicher Monophysiten des Ostens gewählt und organisirte als solcher durch seine unermüdlige Thätigkeit das monophysitische Reichthum. Nach dem Tode des monophysitischen Patriarchen Senerus von Antiochia wurde der Priester Sergius von Tella zu dessen Nachfolger und sorgte so für die Fortdauer dieses monophysitischen Patriarchats, das bis auf den heutigen Tag den Mittelpunkt der Secte in Syrien und anderen orientalischen Provinzen bildet. Die Patriarchen, deren Reihenfolge Le Ouzier (Ouzier christ. II, 1357 sqq.) aufführt, hatten keinen festen Sitz; in Antiochia selbst wurden sie nicht geduldet; deshalb residirten sie bald in Amida (Diarbek), bald im Kloster Baradai in Melita oder in anderen Klöstern. Im 7. Jahrhundert unterstanden ihnen 16 Klöster und mehrere Klöster. Vom 7. bis 11. Jahrhundert gingen von den früheren einige Klöster ein, dagegen wurden noch und nachher viele neue Klöster errichtet, so daß im 12. Jahrhundert 20 Metropolen und 100 Bischümer in Syrien, Mesopotamien, Armenien und Cyprus zählte, welche dem monophysitischen Patriarchen unterstanden, ohne die syrischen Melchiten und die 18 Bischümer, welche der syrischen Kirche in Mesopotamien, Armenien und Cyprus angehören, dem Primas der syrischen Kirche (d. i. Befruchter, so genannt nach dem syrischen Wort für die Frucht, d. i. der Bischöfe; s. d. Art.), dem Primas der syrischen Kirche wohnenden Jacobiten, untergeben waren. Die syrischen monophysitischen Armenier hatten in

ten zwar auf der Synode zu Lavin (726) Union geschlossen; allein sie war nur von 11 Dauer. Mit den monophysitischen Kopten egypten dagegen blieben sie immer in Gemein-
 t, selbst wenn ein neuer Patriarch der Kopten
 en Patriarchen von Antiochien das bestömm-
 Synodalschreiben zu richten unterließ. —
 ngs von den Arabern begünstigt, erlitten die
 öben, die trotz der vielen Bisthümer in
 ien stets nur auf eine kleine Fraction beschränkt
 en, doch öfter, wie schon im 9., so besonders
 14. Jahrhundert, von Seiten der Moham-
 mer Verfolgungen. Sie lebten meist in
 : sehr gebrückten Lage und wurden selbst von
 Griechen oft bedrängt, welche sie gewaltsam
 darum auch erfolglos mit ihrer Kirche zu
 nigen strebten (s. d. Art. Antiochien I, 947).
 wurde bei Kaiser Romanus III. (1028 bis
 1) der jacobitische Patriarch, welcher damals
 Relita (auch Melitene genannt, in Armonia
 r, nicht weit vom obern Euphrat) residirte,
 dem griechischen Bischof dieser Stadt als
 ippist verklagt und mit sechs Bischöfen nach
 antinopel abgeführt. Da er zur Abschwörung
 r Häresie und zur Vereinigung mit der grie-
 en Kirche auf keine Weise zu bewegen war,
 er in ein Kloster verbannt, wo griechische
 e ihn schmählich beschimpften. Zugleich
 en die jacobitischen Kirchen zerstört; die
 iter wurden nicht bloß gefangen gesetzt, sondern
 gemartert. Drei der Begleiter des Patriarchen
 : eine Anzahl von Jacobiten, die ihnen unter-
 waren, hatten sich zur Annahme des griechisch-
 itischen Bekenntnisses bewegen lassen. Bei
 n Tode sprach der Patriarch den Wunsch
 seine Nachfolger möchten ihre Residenz nicht
 auf griechischem Boden nehmen, sondern zu
 a (dessen Sitz 1166 von Amida nach Mar-
 verlegt wurde), und dieß wurde auch be-
 uebrigens schwand die Macht des Pa-
 hen so sehr, daß der Maphrian Bar-Hebräus
 1286; (s. d. Art.) selbst gefand, er möchte
 Würde mit der des Patriarchen nicht mehr
 ischen (Assemani, Bibl. orient. II, 259 sq.).
 aber nach dem Berichte des Dominicaners
 Schlupp (bei Quétif-Echard, Script. O.
 d. I, Paris. 1719, 105), der dieß von
 jacobitischen Bischöfen selbst zu Jerusalem
 hm, noch im Jahre 1287 dem Patriarchen
 brovungen untergeben gewesen sein sollen,
 id sicher nur Ortshaften darunter zu ver-
 e. Wie durch die genannten Verfolgungen,
 arde die Macht des Patriarchen namentlich
 geschwächt durch die Spaltungen unter den
 öben selbst. So brach im J. 1293 ein zwei-
 rtjähriges Schisma (bis 1494) aus, insolge
 es einen zweiten Patriarchalhitz zu Sis in Si-
 gab und seit 1364 sogar noch einen dritten zu
 ha, im Gebiete von Tur-Abdin in Mesopo-
 n. Die Jacobiten waren damals, wie heute
 ia den Städten und Flecken Syriens, Meso-

potamiens und Babyloniens unter anderen Na-
 tionen zerstreut. Am Ende des 16. Jahrhunderts
 zählte die jacobitische Kirche nur mehr 50 000,
 größtentheils arme Familien, wie Bischof Leon-
 hard von Sidon berichtete, der auf Befehl Gre-
 gors XIII. die orientalischen Kirchen besuchte.
 Gegen Ende des 17. Jahrhunderts standen unter
 dem Patriarchen 5 Metropoliten, 2 diesseits und
 3 jenseits des Tigris, und etwa 20 Bischöfe.
 Gegenwärtig stehen unter ihm 8 Metropoliten
 und 3 Bischöfe, und zwar 1. der Metropolit von
 Jerusalem, der als Maphrian den ersten Rang
 nach dem Patriarchen einnimmt und eigentlich zu
 Jerusalem residiren sollte, dort aber durch einen
 Delegaten sich vertreten läßt, während er im Kloster
 Zaphran beim Patriarchen residirt; 2. der von
 Mosul; 3. der von Marbin; 4. der von Orsa
 (Edessa); 5. der von Kharput, mit der Residenz
 in Mezraa, unweit Kharput; 6. der Metropolit
 und zugleich Abt des Klosters Mar Mattai bei
 Mosul. Zwei Metropoliten werden Zemelo-
 oder univervell genannt, weil sie keine bestimmten
 Diöcesen haben, sondern beim Patriarchen weilen.
 Die drei Bischöfe residiren in den Klöstern des
 Districts Lör (Tur-Abdin am obern Tigris), wo
 sich 150 von Jacobiten bewohnte Ortshaften
 befinden. Die Jacobiten zu Diarbekr, ungefähr
 150 Familien stark, haben keinen eigenen Bischof,
 sondern stehen unmittelbar unter dem Patriarchen,
 der gelegentlich einen Bischof als seinen Delegaten
 dorthin sendet. Im Ganzen mag es heute 80 000
 Jacobiten in Mesopotamien, Syrien, Kurdistan
 und Ostindien geben. Als Patriarch wird von
 den versammelten Bischöfen in der Regel ein
 Bischof, gewöhnlich der Maphrian, gewählt und
 sofort inthronisirt als „Patriarch der Stadt An-
 tiochia und der ganzen Herrschaft des apostolischen
 Stuhles“. Die Würde des Patriarchen, welcher
 stets den Namen des hl. Ignatius, Martyrers von
 Antiochien, annimmt, ist eine lebenslängliche. Er
 hat das Recht, den Maphrian und die übrigen
 Metropoliten und Bischöfe zu ernennen, zu con-
 secriren und zu transseriren, auch allein das Recht,
 das Chrisma zu weihen. Uebrigens kann er keine
 Jurisdiction ausüben, so lange er nicht durch
 einen Ferman des Sultans bestätigt ist. Den
 nächsten Rang nach dem Patriarchen hat, wie be-
 merkt, der Maphrian. Der Name Metropolit ist
 nur ein Ehrentitel ohne reelle Jurisdiction, indem
 ein Metropolit den Bischöfen ganz gleich steht.
 Letztere werden regelmäßig aus den unverheirateten
 Mönchen genommen. Der verheiratete Seelsorge-
 clerus, der zu seinem Unterhalte Feldarbeit oder
 ein Handwerk treibt und von dem syrischen Ritual
 oberflächliche Kenntniß in einem Kloster erhält,
 hat meist nur die Sacramente zu spenden; denn
 von Predigten und Katechesen ist keine Rede. An
 Regularen gibt es bei den Jacobiten nur Mönche
 und keine Nonnen. Die Mönche werden nach
 einem Probejahre durch die Konfur und eine
 Mönchskleidung in die Klöster aufgenommen.

Jedes Kloster hat einen Abt (Kabban) als Vorsteher, von den Mönchen erwählt und vom Diöcesanbischof bestätigt. Die meisten Klöster sind Sitz für die Bischöfe und den Patriarchen, welcher im Kloster Zaphran, vier Meilen nördlich von Mardin, residirt. Nach anderer Angabe wohnt der Patriarch gegenwärtig in Diarbek; als Patriarchalkirche gilt aber die des Klosters Zaphran.) Von den ehemaligen 70 Klöstern im District Eor existiren nur noch 5. In Syrien selbst haben die Jacobiten 2 Klöster, darunter Mar Marcus in Jerusalem auf dem Berge Sion, welches aber ganz unter dem armenischen Jacobskloster daselbst steht (Silbernagl, Verfass. sämtl. Kirchen d. Orients, Landshut 1865, 262 ff.).

„Was den Glauben der Secte angeht,“ schreibt der Missionar P. Babour S. J., „so weiß keiner von den Hirten, Bischöfe und Patriarchen nicht ausgenommen, sich von den unter ihnen angenommenen Lehrsätzen Rechenschaft zu geben. Kaum wissen etwa die Gelehrtesten unter ihnen die Artikel herzusagen, in denen sie mit der römischen Kirche in Widerspruch stehen, z. B. daß es in Jesus Christus nur Eine Natur gebe; daß der heilige Geist nicht vom Sohne, sondern vom Vater allein ausgehe; daß es kein Fegfeuer gebe, wie denn auch die Heiligen erst nach dem allgemeinen Gerichte in den Himmel eingehen sollen, und andere, noch größere Irrthümer, die sie nur mit unverständlichen Redensarten zu verantworten wissen. Uebrigens vermeiden sie möglichst jedes Gespräch über religiöse Gegenstände mit den europäischen Missionaren“ (Annalen der Verbr. des Glaubens, Straßburg 1857, 241 f.). Ihr Ritus weicht wenig von dem griechischen ab; nur haben sie seit dem 12. Jahrhundert auch die Beschneidung. Die Firmung ist mit der Taufe verbunden und wird durch den Priester erteilt. Beim Abendmahl nehmen sie frisches, mit Salz und Del gemischtes gefäueretes Brod. Ihre Kirchensprache ist die syrische, doch unterscheiden sich (vgl. Uhlemann, Grammatik des syr. Sprache, 2. Aufl., Berlin 1857, 3) die Handschriften ihrer Bibeln und liturgischen Bücher von denen der chaldäischen Christen dadurch, daß sie nicht, wie diese, in Estrangeloschrift, sondern mit den gewöhnlichen syrischen Charakteren geschrieben sind. (Vgl. außer den angeführten Werken und der im Art. Kopten verzeichneten Literatur noch Southgate [amerikanischer Missionsbischof], Narrative of a tour through Armenia, Kurdistan, Persia and Mesopotamia, New York 1840, 2 vols.; Moroni, Diz. XXX, 197 sgg.)

Kurz erwähnt seien noch die zur Gemeinde der Jacobiten gebörenden Schemsieh, von denen Ritter (Erdkunde von Asien VII, 2, 303 f.) Nachricht geben. Sie scheinen die ältere Landesreligion, die in Mesopotamien vor Einführung des Christenthums und vor dem Islam geherrsch, beibehalten zu haben und bildeten um die Mitte des 18. Jahr-

hunderts eine abgeforderte Gemeinde in der Gegend von Mardin. Als unter dem Sultan Mustapha III. der Befehl erlassen wurde, daß künftig niemand mehr als Unterthan zu haben sei, der nicht göttliche Bücher besitze, d. h. Schammedianer, Jude oder Christ sei, ließ sich 1741 der Pascha von Mardin nach ihrem Glauben erkundigen. Da sie sich als Schemsieh oder Schemsiedeter bekannnten, entgegnete er, daß er eine and. Religion nicht lenne und nur die gem. Religion beschütze. Einige von den Schemsieh bekennen sich hierauf zum Islam; die anderen dagegen waren nach Mardin gebracht und mit dem Tode bedroht. Hier trat nun der Bischof der Jacobiten ein, bat um Aufschub der Execution und erließ sie zuletzt für jacobitische Christen. In dem werden sie seitdem gerechnet, obgleich sie es nicht ihnen ganz verschiedenes Volk ausmachen. Sie besuchen die jacobitischen Kirchen, machen Fest und Feste mit, lassen ihre Kinder taufen und gehen wie Christen gekleidet. Auch werden sie von and. Priestern getraut, verheiratet sich unter einander, nie mit Töchtern der jacobitischen Christen. Sie wohnen jetzt zu Mardin, in einem besondern Quartier, ungefähr 100 Familien.

II. Unirte Syrer. — 1. R. Einigkeit heißen die aus der jacobitischen Kirche zurücksüdgekehrten Syrer, welche dem zu residirenden Patriarcha Antiochenus unterstehen. In größerer Zahl gibt es diese seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Sie waren partielle Unionsversuche auch schon gemacht worden. Bereits zur Zeit der Vereinigung der Jacobiten mit der römischen Kirche beiführten zu Konen. Die lateinischen Patriarchen von Edessa, Antiochien und Jerusalem bemüht sich deshalb freundlich und wohlwollend gegen dieselben. Aber auch diese Orientalen sind ängstlich besorgt für ihre Lehrmeinungen, und Maphrian Dionysius Bar-Saliba gab 1100 eine Erklärung der Messe an den jacobitischen Bischof Ignatius zu Jerusalem, um ihn gegen die Franken, welche die heiligen Öle hatten, zu schützen (Assom. II, 156). Im 1237 berichtete dann P. Philipp, Prior der Dominicaner in Palästina, an Papp Gregor, daß der Patriarch der Jacobiten mit vielen Jähösen und Mönchen nach Jerusalem gekommen bei dieser Gelegenheit der römischen Kirche horfam gelobt und alle Häresie abgelehnt habe (vgl. Raynald. ad ann. 1237, n. 10). Indes that dieß der Patriarch aus Furcht vor den Tataren und weil die Gefahr vorüber war, wieder vom Sultan. Als Papp Innocenz IV. zehn Jahre später in Dominicaner Andreas Logiumello an die Jacobiten mit einem Schreiben sandte, bekehrte sich der Patriarch Ignatius II. zum römischen Glauben und der Maphrian Johannes Bar-Saliba gab in seinem Antwortschreiben ebenfalls zu, die

Rom sei die Mutter und das Haupt aller jen (Raynald. ad ann. 1247, n. 86 seq.). Der Union war es aber wieder nicht Ernst. End des Concils von Ferrara und Florenz (Art.) schickte Paps Eug. IV. den Minoriten P. Albert zu den Monophysiten in Aegypten, Arabien, um sie zur Union mit der lateinischen Kirche einzuladen; zugleich wurde auch das Patriarchat von Jerusalem, der dortige Katakomben, dazu aufgefördert. Die Jacobiten schickten Gesandte nach Florenz (1441), und dort am 4. Februar 1442 die Union abgelehnt. Dieselbe bezog sich nur auf einen Theil der Jacobiten (nämlich auf die Monophysiten in Aegypten, Arabien und Jerusalem) und war nicht (wegen der weiten Entfernung der Unirten von Rom) nicht von Dauer (Hefele, Conc.-Gesch. 794 ff.). Etwas über hundert Jahre später (1517) schickte Paps Leo X. den Patriarch Ignatius Jacob IV. (X.) von Antiochien zu anderen Gesandten nach Rom, in seinem Namen wie auch des Patriarchen von Jerusalem vor Julius III. das katholische Glaubensbekenntniß ab (1552). Der Paps genehmigte jedoch diesen Schritt seines Gesandten nicht, ließ auch die Mahnungen Pius' IV. im Jahre 1565, er möchte die Union wiederherstellen, Anfangs unbeachtet, trat aber später in sich selbst, nachdem er zum Mohammedanismus übergetreten war, und seines Sitzes verlustig erklärt worden war, reuig zur katholischen Kirche über. Minorsichichtig näherte sich sein Nachfolger Ignatius V. (XI.), der sogar, nachdem er Gregor XIII. Obedienz geleistet, das Pallium von Rom annahm, aber an dem Andenken des Patriarchen (s. d. Art.) hartnäckig festhielt, wie der ihm abgeschickte Bischof Leonhard Abel von Venedig berichten mußte. Erst im 17. Jahrhundert gelang es den Capuzinermissionaren, den Patriarchen Simeon und viele Jacobiten für den katholischen Glauben zu gewinnen; Simeon sah sich aber gezwungen, nach Aleppo zu flüchten. Ihm folgte Andreas Achigian Bischof, früher Prior des Maronitencollegiums in Rom. Dieser nach dem Tode Simeons Oberhaupt der Jacobiten gewordenen Jacobiten, erhielt den Titel Patriarchen von Aleppo und errichtete eine katholische Hierarchie. Nach seinem Tode schickte die römische Curie wieder einen eifrigen Jacobiten auf den Stuhl von Aleppo, der wegen seiner Gewaltthätigkeit gegen die Arianer entsetzt wurde. Dafür wurde nun der Bischof Erzbischof Gregor von Jerusalem unter dem Namen Ignatius XVIII. als Patriarch der syrischen Syrer auf den Stuhl von Aleppo ernannt und von der Pforte bestätigt. Er theilte die Erhebung dem Paps mit und ordnete die Erzbischöfe für Aleppo und Jerusalem. Ob Ignatius bald erlitt wurde, war doch das Ansehen der katholischen Syrer begründet, was durch die Bemühungen des französischen Gesandten zu danken ist. Als katholische Patriarchen

von Aleppo folgten dann Ignatius Andreas XIX. (1662—1672) und Ignatius Peter XX. (1672 bis 1701), welcher letzterer in einem Antwortschreiben an die Propaganda erklärte, daß er stets Roms Befehlen gehorchen und für Verbreitung des katholischen Glaubens bemüht sein werde. Im Jahre 1706 starben Patriarch Stephan von Aleppo und drei Bischöfe zu Adana im Kerker, in welchen sie von dem häretischen Patriarchen geworfen worden waren. Stephan hatte noch einen Nachfolger im Patriarchate; allein die katholischen Patriarchen konnten sich neben den häretischen nicht mehr halten, und die fortgesetzten Verfolgungen, welche fast die Ausrottung der syrisch-katholischen Kirche zur Folge hatten, unterbrachen die Reihe der Patriarchen bis 1783. In diesem Jahre wurde das katholische Patriarchat wieder hergestellt, aber nicht mehr als Patriarchat Aleppo, sondern als Patriarchat Antiochien. Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts machte, dank den Bemühungen von Jesuitenmissionaren, die Rückkehr zum katholischen Glauben unter den Jacobiten wieder auffallende Fortschritte, besonders in Aleppo, wo es immer seit 1546 unirte Jacobiten gegeben, aber in letzter Zeit ohne Bischof, und wo nun auch der Bischof Michael Giarve bekehrt wurde. Als der jacobitische Patriarch Gregor III., eine Zeitlang ein heftiger Verfolger der Katholiken, alle Bischöfe seiner Nation zu einer Synode versammelte, benutzte Michael Giarve diese Gelegenheit, die katholischen Grundsätze auch Anderen mitzutheilen, und er gewann den Bischof von Mosul. In ihre Diöcesen zurückgekehrt, suchten nun diese beiden Bischöfe zuerst ihre Priester, dann die Vornehmsten der Nation und endlich das Volk für den katholischen Glauben zu gewinnen. Dem Bischof von Aleppo war es mit seiner Diöcese bald gelungen; der von Mosul dagegen hatte erst zwei Priester und eine gewisse Anzahl Laien bekehrt, als der Patriarch gefährlich krank wurde und alle Prälaten an sein Todbett eilten. Wie groß war nicht ihr Erstaunen, als der sterbende Patriarch ihnen dringend empfahl, den Bischof von Aleppo zu seinem Nachfolger zu erwählen! Umsonst stellte man ihm vor, derselbe sei zum Katholicismus übergetreten. „Glaubet meinem Worte,“ erwiderte der Sterbende, „der Unterschied zwischen den Katholiken und uns ist nicht derart, daß es uns Schaden bringen könnte“ (Annalen d. Verbr. d. Glaubens, Straßb. 1857, 289 f.). Als man dieß Giarve mittheilte, consultirte er zuerst die Propaganda, und mit deren Genehmigung begab er sich jetzt nach Mardin, dem Sitze des Patriarchen. Es gelang ihm, den dortigen jacobitischen Clerus, viele Laien, sowie vier Bischöfe und den Erzbischof von Jerusalem für den katholischen Glauben zu gewinnen. Nachdem dann der Patriarch 1781 gestorben, versammelten sich die genannten Bischöfe mit dem übrigen Clerus im Kloster zu Mardin und wählten einstimmig und in gewohnter Form den Bischof von Aleppo

zum Patriarchen. So gab es wieder einen syrisch-katholischen Patriarchen, und zwar auf dem alten Sitze von Antiochien. Giarde wurde feierlich als Ignatius IV. inthronisirt und richtete nunmehr mit seinen Wählern und noch einigen anderen Bischöfen und Missionaren jener Gegend an die Propaganda und den Papst die schriftliche Bitte um Bestätigung der Wahl bezw. der Postulation und um Bewilligung des Palliums. Als seinen Procurator ernannte er den eben nach Rom reisenden lateinischen Bischof von Babylon. Nach Einlauf der bestätigenden Antwort von Rom wollte er auch noch einen Investiturerfahrene bei der Pforte nachsuchen. Diese Verjögerung hatte jedoch zur Folge, daß er von der Pforte nicht als Patriarch anerkannt wurde. Denn während die Angelegenheit in Rom verhandelt wurde, hatten die übrigen Jacobiten sich einen eigenen Patriarchen gewählt in der Person des Bischofs Matthäus von Mosul. Dieser reiste sofort selbst nach Constantinopel, um von der Regierung als Patriarch anerkannt zu werden. Bei seiner Rückkehr wurde er als solcher ausgerufen und ohne Widerrede anerkannt. Von diesem Tage an war der rechtmäßige Patriarch als römischer Katholik allen Verfolgungen preisgegeben. Giarde, am 7. September bezw. 15. December 1783 von dem Stuhle Aleppo transferirt und von Rom als Patriarch bestätigt, wurde aus Marbin vertrieben, nach Bagdad verbannt und sogar zum Tode verurtheilt. Der Hinrichtung entging er nur durch die Dazwischenkunft eines Armeniers, der vom türkischen Statthalter den Aufschub der verhängten Strafe erwirkte. Diesen benutzte der Prälat, um sich auf den Libanon zurückzuziehen. Hier gründete er zu Kesruan als Patriarchalsitz das Kloster Sajjide el-Scharfch oder Scharfa (S. Maria Liberatrix), das Pius VI. im J. 1787 unter seinen Schutz nahm. Nachdem der erste katholische Patriarch Giarde um 1801 gestorben, folgte ihm am 20. December 1802 Ignatius Michael Daber, den Pius VII. im J. 1808 wegen seiner Willkür beschränken mußte. Er dankte 1810 ab und starb vor 1816. Auch der dritte Patriarch, vorher Bischof von Damascus, Ignatius Simon Huidi, bestätigt am 8. März 1816, resignirte schon am 1. Juni 1818, und das Patriarchat wurde bis 1828 von dem Bischof von Aleppo, Dionysius Hadaja, administriert. Es war zwar schon 1820 der Erzbischof von Jerusalem, Petrus Giarde (Botros Gerwa), zum Patriarchen gewählt worden, aber ausgebrochene Streitigkeiten bewirkten, daß er erst am 28. Januar 1828 als Patriarch durch Leo XII. bestätigt wurde. Im J. 1830 erhielt er endlich auch einen Ferman des Sultans, der seine Unabhängigkeit vom jacobitischen Patriarchen anerkannte. Bei der Pforte wurde seitdem der Patriarch, ähnlich wie die übrigen orientalischen Patriarchen, durch den Befehl (Stellvertreter) der Lateiner vertreten. Im J. 1831 verlegte er seine Residenz vom Kloster Scharfch im Libanon nach Aleppo. Dieß führte bezüglich der Leitung

der dortigen Mönche zu Unordnungen, weshalb es von Gregor XVI. entschieden geordnet wurde. Unter Petrus Giarde convertirten fünf jacobitische Bischöfe. Der erste war der junge General Anton Samhiri, Bischof ohne Diderk, welcher zugleich mit dem Erzbischof von Jerusalem, Gregor Issa (Hysa), 1827 das Glaubensbekenntnis ablegte. Bald folgten die Erzbischöfe von Emascus, Nebl (Nabl) und Madiat. Giarde wurde später katholischer Bischof von Antiochia und Amidä (Diarbek), Gregor Issa von Emascus und Mosul. Der Bischof von Nebl, Anton Mazzuli, convertirte 1833. Der Erzbischof von Damascus, Gregor Jacob Haskani, bestätigte 1828, belehrte neben vielen Andern auch den Bischof Malta's von Nebl, und als er 1837 zum syrisch-katholischen Erzbischof von Damascus ernannt worden, verdankten ihm Hunderte von syrischen Familien in Damascus und Umgegend ihr Glück, zur wahren Kirche zu gehören; am 10. Juli 1876 (Kath. Miss. Freiburg 1877). Athanasius Abdelmessi, 1825 vom jacobitischen Patriarchen Georg Sajar zum Bischof der Jacobiten in Malabar geweiht, dann, weil er das dortige Klima nicht ertragen konnte, zum Bischof von Nebl an Stelle des katholisch gewordenen Bischof erhoben, wurde von dem gelehrten jacobitischen Patriarchen Maximus Raphael zum katholischen Wahrheits geführer. Das Glaubensbekenntnis legte er am 4. September 1841 in Aleppo vor dem katholischen Patriarchen ab. Durch die Belehrung dieser Bischöfe machte der Katholicismus große Fortschritte; doch blieb er auch nicht an Verfolgungen seitens der Jacobiten und Türken. So wurde Georg Huidi eines Tages verrätherischerweise von der Truppe des Klosters Zaphran hingerichtet, wobei er einen Arm brach; ein anderer Bischof erhielt 500 Stockschläge. Dem Bischof von Samhiri gelang es erst nach vielen Schwierigkeiten und Entbehrungen, den Händen der Jacobiten zu entkommen, die sich mit den Mohammedanern in seinem Untergange verschworen hatten (Dabir, a. a. O. 241). Auch wurden die beiden jacobitischen Bischöfe zwei- bezw. dreimal gefangen gehalten, erhielten nur durch schweres Lösegeld Freiheit wieder. Mit dem Tode des jacobitischen Patriarchen Elias (1847), der sich nach Constantinopel begab, zeigte die katholische Mission, was hauptsächlich der Verwendung der französischen Consuln zu danken ist. Noch vor dem Tode des Patriarchen Giarde (gest. 30. Dec. 1830) belehrte sich auch der Bischof von Malabar in Mesopotamien (1850). Bemerkenswerth ist die Beziehung, welche 1852 der Engländer Henry Layard zu unierten Jacobiten spendete, indem er erklärte, daß sie „in vielen Beziehungen ihren jacobitischen Vorfahren entschieden überlegen seien“ (The Missionary, London 1852, 63). Als fünfter Patriarch wurde 1854 von den fünf im Collegium von Aleppo zu einer Synode versammelten Bischöfen

itus der Erzbischof von Mardin, Anton Samari, gewählt, der nach dem Willen des Papstes ne Residenz neben dem jacobitischen Patriarchen dieser seiner bisherigen Bischofsstadt nahm. Er gab sich bald nach Rom und Frankreich, um für die Kirche Almojen zu sammeln. Im J. 1850 men nämlich von den Türken zu Aleppo die heilige Kirche, der Palast sammt Bibliothek der Patriarchen und die fünf Häuser, von deren Trag er lebte, verbrannt worden, wodurch das Patriarchat ganz verarmte. Er mußte nun zu Mardin eine Patriarchalresidenz, Kirche und Seminare errichten, was ihm auch gelang. Durch seine rigen Predigten gewann er auch viele Jacobiten die Kirche, und wie schon unter seinem Vorgänger, so hat auch unter ihm der Zustand der Nation fortwährend sich gehoben und die Zahl der Gläubigen zugenommen. Nach dem Tode amir's (gest. 14. März 1864) wurde der Bischof von Aleppo, Dionysius Georg Scelhot (Schalhot), als apostolischer Vicar und Administrator des Patriarchats aufgestellt, bis der Bischof von Diarbekr, Ignatius Philipp Harcus, am 6. August 1866 als Patriarch bestätigt wurde. Dieser erschien auch 1869 auf dem allgemeinen Concilium im Vatican. Als er am 7. März 1874 starb, folgte ihm Ignatius Scelhot auf dem Patriarchenstuhle, unter dem sich eine ganz ungewöhnliche Bewegung zur Kirche zeigte. Viele Bekehrungen unter den Jacobiten in Mardin machte besonders der Kapuziner P. Nicolaus (gest. 1860) und Erzbischof von Marcianopolis (gest. 1866) im J. 1873 starb. Die Zahl sämmtlicher Convertiten aus dieser Zeit belief sich bald auf 8000. Er bekehrte den jacobitischen Erzbischof motheus Ibrahim und die beiden Bischöfe Joseph Sonne von Edessa und Stephan von Mardin. Diese Bekehrungen hatten dann wieder viele andere im Gefolge, obgleich der jacobitische Erzbischof sich die größte Mühe gab, der Bewegung entgegen zu thun (Kath. Miss. 1874, 86; vgl. auch Annalen 1882, 269—287, und Kath. Miss. 1883, 167 ff. über weitere Bekehrungen). Besonders erfreulich war die 1883 erfolgte Conversion im Bezirke Nisibin, wo mehr als 150 Familien um Ausnahme in die katholische Kirche ersuchten; ebenso bekehrten sich damals 25 Familien der Stadt Orfa (Edessa). „Wäre nur eine größere Anzahl Priester zur Hand, so würden die Conversionen noch zahlreicher sein. Um dem Priestermangel abzuhelfen, hat der eifrige Patriarch (Schelhot) die Congregation der Brüder des Ephraim wieder in's Leben gerufen; er erbaute ihnen ein großes Kloster, wo sie unter seiner Leitung den Studien obliegen sollen“ (Das heilige Land, Wien 1884, 142). Im J. 1885 schrieb der Pater J. Farage aus der Diocese Mardin, daß in Casra bei Madiat 35 Familien mit 185 Seelen, im Dorfe Garboranes 30 Familien, in Casra 25 Familien und in Dschefreh und den

umliegenden Dörfern auch Viele sich bekehrt hätten (Kath. Miss. 1885, 191). Nach dem Tode Scelhots (1892) war während der Sedisvacanz der Erzbischof von Bagdad, Athanasius Raphael Cianchi, bekannt durch seine Thätigkeit auf dem eucharistischen Congresse zu Jerusalem (1893), Patriarchalvicar. Am 12. October 1893 wurde zu Mosul zum Patriarcha Antiochenus Syrorum Cyrillus Behnam Denni, seit 1861 Bischof von Mosul, Zögling der Propaganda (geb. 14. August 1831), gewählt, der bei der Spaltung der Chaldäischen Christen (s. d. Art.) den auch seiner Nation drohenden Gefahren pflichttreu entgegengetreten war und die ihm von der Synode 1875 bereiteten Widerwärtigkeiten mit hochherziger Ausdauer ertragen hatte. Er starb am 13. September 1897.

Der von den Bischöfen gewählte Patriarch wird noch vor der päpstlichen Bestätigung inthronisirt, und zwar nach syrischer Liturgie mit Ueberreichung des Patriarchalstabes. Hierbei legt der Patriarch das von Urban VIII. im J. 1642 den Orientalen vorgeschriebene Glaubensbekenntniß sowie den dem Papste schuldigen Obedienz eid ab. Die Formeln der beiden genannten Verpflichtungen sendet er darauf, von ihm unterschrieben und gesiegelt, sammt dem Bestätigungsge such nach Rom, indem er zur Ablegung des Palliumseides irgend einen Priester oder Mönch delegirt (Weber, Propaganda I, 442). Dem zu Mardin residirenden Patriarchen unterstehen alle unirten Jacobiten in Syrien, Mesopotamien, Kurbistan, Babylonien (Traf Arabi) und Aegypten, angeblich gegen 30 000 Seelen. Soviel wurden schon, wohl zu hoch gerechnet, in der Notit. statist. vom Jahre 1847 angegeben, während um 1860 im türkischen Reich nur 9000 gezählt wurden. D. Werner meint, es seien weit über 20 000, keinesfalls aber gegen 30 000 Seelen, und er wird wohl der Wahrheit am nächsten kommen, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen, in welcher der Zustand der einzelnen Bisthümer des Patriarchats nach den Miss. cathol., Rom. 1897, 631 sqq. angegeben wird.

Bischofen.	Katholiken.	Priestern.	Kirchen.	Priester.
Aleppo	3 000	?	2	10
Bagdad	1 200	?	2	4
Beirut	500	?	1	3
Damascus	3 000	4	6	9
Diarbekt	500	1	1	4
Sejtra	1 500	?	7	8
Homs	2 000	4	5	?
Mardin	4 000	7	8	23
Mosul	7 000	6	10	20
	22 700	24	42	81

Bemerkte sei noch, daß die Oberhirten von Aleppo, Bagdad, Damascus, Homs und Mosul den Titel Erzbischof führen, und daß Beirut und Diarbekt von Patriarchalvicaren administriert werden. Uebrigens sind die meisten Bischofsitze dieselben, an

welchen auch maronitische oder melchitische Bischöfe residiren. Die Priester erhalten ihre Bildung im Patriarchalseminar zu Scharfeh; für die Gebiete, welche der apostolischen Delegation Mesopotamien, Kurdistan und Kleinarmenien unterstehen, dient das unter Leitung der Dominicaner stehende Seminar zu Mosul zur Ausbildung syrischer Priester, wie auch einige an der Universität Beirut Aufnahme finden. Neben der einheimischen Geistlichkeit wirkten als Seelsorger auch noch lateinische Missionare, so zu Aleppo Franciscaner, zu Mardin Kapuziner, zu Bagdad Carmeliten, zu Damascus Jesuiten und Lazaristen und zu Mosul Dominicaner. Auch sind einige europäische Schwestern an Schulen thätig, so die Josephschwwestern zu Aleppo und die Schwestern von Mariä Opferung zu Bagdad. An einheimischen klösterlichen Congregationen gibt es nur männliche, und zwar eine einzige eigentliche, die vom Patriarchen Sclerhof in's Leben gerufene Congregation zum hl. Ephraim in Mardin; in den vier anderen Klöstern befinden sich nur in Communität lebende, unverheiratete Weltgeistliche, die sich zum Theil mit der Erziehung der zum geistlichen Stande bestimmten syrischen Jünglinge beschäftigen. — 2. Ueber die anderen unierten Syrer s. d. Artt. Chaldäische Christen, Maroniten und Thomaschristen. [Neher.]

Syrien, ein Ländername zu griechisch-römischer Zeit, war aus Assyrien abgeleitet und bezeichnete nach ursprünglichem, etwas undeutlichem Begriff alles Land zwischen Aegypten, Arabien, dem Tigris und Cilicien (Pomp. Mela 1, 11); es gehörten demnach auch Palästina und Phönicien zu Syrien (Plin. H. N. 5, 12 [13]). Später aber ward der Name gewöhnlich in engerem Sinne genommen und bedeutete nur diejenige Länderstrecke, welche zwischen dem Tigris im Osten, der arabischen Wüste im Süden, Palästina, Phönicien und dem Mittelmeer bis zum Busen von Syrus (m. s. v. Syriacum; Ptol. Geogr. 5, 14, 2) im Westen und Cilicien (Strabo 16, 2, 1) im Norden liegt, das heutige Soristan oder die Landschaft esch-Scham. Den zu ihrer Zeit üblichen Namen gignen die Septuaginta, an welche sich der hl. Hieronymus angeschlossen, für das hebräische Aram (s. d. Artt.), soweit es Ländername war, so daß Europa alle dessen Bedeutungen theilte, die 4 Kön. 8, 28 of Sopo oder Syri wurden, und 2 Sam. 8, 10 ganz allgemein „aramäisch“ hieß (Dan. 2, 4). Syrien ist demnach in früherer Zeit nur ein ethnographischer Name ohne politische Bedeutung (so Gen. 28, 7. Richt. 3, 10. 2 Sam. 8, 13). Als syrische Gebirge werden gewöhnlich der Libanon (s. d. Artt.) und der Antilibanus mit dem Hermon bezeichnet. Als Flüsse in Syrien nennen die Classiker den Orontes (heut Nahr Asi), den Cleutherus (heut Nahr el Kebir) und den Chrysorrhoeas (heut Baraba), vermuthlich denselben, welcher in der heiligen Schrift Abana oder Amana (4 Kön. 5, 12) genannt und als nahe bei Da-

mascus fließend bezeichnet wird. Die heilige Schrift erwähnt außerdem a. a. O. noch den Euphrat in derselben Gegend (heut entweder Euphrat oder Wadi Barbar, s. Robinson, Reisen im Orient, Berlin 1857, 582). In dem ganzen Complex werden einige Landschaften von der heiligen Schrift durch gesonderte Namen unterschieden: 1. Syria Mesopotamias (Judith 3, 1), eigentlich Mesopotamia Syriae (עֲרַבְיָא מִסּוּפּוֹתַיִם, Mesopotamien (s. d. Artt.). 2. Syria Soba (עֲרַבְיָא סוּבַּי, Syrus Soba (2 Sam. 10, 6, 8), auch סוּבַּי סוּבַּי, Soba (1 Sam. 14, 47), Soba (s. d. Artt.) durch Verwechslung Syria Sobal (Judith 3, 1. 14). 3. Syria Baidpooß (עֲרַבְיָא בַּיְדְּפוּסָא, Syrus Rohob, die heutige Idlib am Fuße des Antilibanus. 4. Syria Maacha (עֲרַבְיָא מַאֲחָא, Syria Maacha (1 Par. 19, 4, Maacha (s. d. Artt.). 5. Gossur in Syria (2 Sam. 15, 8. 1 Par. 2, 28), im Norden des Ostjordanlandes. 6. Idoli (עֲרַבְיָא אִדוֹלִים, πεδὸν Ἰδωλῶν, vulg. campus Idoli (A. 1, 4) vermuthlich die jetzt el Bekaa genannte Ebene zwischen Libanon und Antilibanus, die spätere Cölesyrien. Hinzuzufügen wäre nicht 7. Syria Damasci (עֲרַבְיָא דַּמַּשְׂקִי, der heilige Stadt Damascus (2 Sam. 8, 5, 6), deren Benennung den Schlüssel zu den anderen Benennungen gibt. Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, daß Soba eine Stadt bedeutet, denn der Kreis als gesonderte Landschaft aufgeführt zu werden scheint der Name, wo er allein immer als Stadtnamen vorzukommen (s. 2 Sam. 8, 3), und Baidpooß, „Wohnung Rohob“, ist jedenfalls als ein solcher zu fassen. Für die Deutung spricht besonders die Verbindung Idoli, denn in politischer Beziehung war Idoli zuerst, wie Palästina zur Zeit Josaphat, in viele selbständige Kleinstaaten getheilt, deren räumliche Ausdehnung je auf das Gebiet der einzigen Stadt beschränkt war. Unter diesen standen dieselben in eifersüchtigem Gegensatz, so lange nicht einer der mächtigeren Idoli eine Obermacht über andere errang (vgl. 2 Sam. 8, 10), sowie 3 Kön. 20, 1. 16 erzählt, daß 32 Könige oder Dynastien einen syrischen Gewaltthaber Gefolgschaft leisteten. In den selbständigen Städten wird zuerst Idoli (s. d. Artt.) genannt (Gen. 14, 15); als ihm erscheint schon in sehr alter Zeit Idoli (Num. 13, 22; 34, 8). Nachdem Idoli später eine Zeitlang unter Soba gestanden, so es mit einer Anzahl anderer Städte unter der Botmäßigkeit Davids; denn indem David in Grenzen seines Reiches so weit ausgedehnt suchte, als Gott Abraham zugesagt hatte (Gen. 15, 18), unterwarf er Idoli, den Libanon von Soba, nebst Damascus (2 Sam. 8, 1, 2) Soba scheint sich aber nach Davids Tode nicht frei gemacht zu haben, denn schon nach wenigen Jahren schickte es mit Beth Rohob 20000 Mann den Ammonitern zu Hilfe, und zwei andere

nstlich unterworfen gewesene Städte in Syrien nßten ebensfalls 13 000 Mann zu diesem Zwecke. ie vereinigten Streitkräfte wurden jedoch erst n Joab, später von David selbst niedergeworfen, id hiermit war die Selbständigkeit der einzelnen rischen Kleinstaaten gebrochen (2 Sam. 10, 19). on da an war ganz Syrien dem israelitischen knige unterworfen. Von Salomon wird dieß rüchlich bezeugt (3 Kön. 4, 21); doch verlor rselbe Damascus, in welchem Rason aus Soba rder als selbständiger Herrscher ausgerufen wurde (Kön. 11, 28—25). Nach der Trennung der iden Königreiche machten sich ohne Zweifel auch e übrigen syrischen Staaten wieder selbständig, amascus behauptete jetzt die Hegemonie; nach n kam Emath, dann Charcamis (s. d. Art.) t seinen hebräischen Bewohnern. So blieb es l zum Anfang des 8. Jahrhunderts v. Chr. Als r dann Tiglat Pileser III., von Assas ge- en, seinen Siegeslauf nach dem Westen begann, loren die einzelnen syrischen Staaten ihre Un- hängigkeit an das mächtige assyrische Reich, und e Bewohner wurden nach Kir (Vulg. Cyrenen) vortirt, wie Amos (1, 5) geweißagt hatte. Die lge Schrift nennt zwar nur Damascus (4 Kön. 9); allein später prahlt ein assyrischer König, ß eine Anzahl namentlich ausgeführter Städte assyrischen Machtstülle erlegen sei (4 Kön. 18, 34. 3f. 37, 18, 19). Ueberhaupt erfahren e die Namen der selbständigen Städte in Syrien den Berichten über den Untergang ihrer lständigkeit. Die heilige Schrift nennt uns r den schon angeführten die Namen Bete, roth (2 Sam. 8, 8), Beth Eden (Amos 1, 5; lg. domus voluptatis), Thebath, Chun (Par. 18, 8), Arphad (s. d. Art.), Ana (4 Kön. 34), Soja, Kefeph, Thalassar (3f. 37, 12), Helbon (Eg. 27, 18 hebr.), Zadmor oder imira (s. d. Art.), Sabarim (Eg. 47, 16). itere Namen gibt ein aus einem Keilschrift- übersehtes Kribschreiben: Charcamis, Nummud, Mageddo, Manquat, Zemar, nach (s. d. Art.), Samalla, Munizemar (Re- ds of the Past 1. Ser., XI, 144; Schra- Keilschr. und Geschichtsf., Sieben 1878, f.). Neuerdings sind noch einige sonst un- nnte Namen durch Ausgrabungen an Ort e Stelle aufgetaucht: außer den schon oben nnten, 859 v. Chr. von Salmanassar II. er- ten Samalla und Arphad noch Patin, Gur- r, Palman (Aleppo) und Tutbu (Sachau in Mittheilungen aus den orient. Sammlungen Königl. Museen zu Berlin XI, Berlin 1893, f.). Die so erworbenen Provinzen wurden durch rische Statthalter regiert, von denen im J. 681 r genannt wird (Sachau a. a. O. 59). Beim ergang des assyrischen Reiches fiel ganz Syrien Babylonien. Zwar versuchte Pharao Necho II. elbe an sich zu bringen, besiegte den jüdischen ig Josias, der sich ihm bei Mageddo ent- nstellte, und zog als Herrscher bis Rebla bei

Emath; indessen der Erfolg war nicht von Dauer. Der schon erkrankte Nabopolassar sandte seinen Sohn Nabuchodonosor gegen den Pharao, und dieser besiegte den Aegypten in einer großen Schlacht bei Charcamis, so daß Syrien von da an den Chaldäern unterworfen blieb. Mit dem gesammten babylonischen Reich ward auch Syrien dem Cyrus unterworfen und stand zweifelsohne seitdem unter einem Satrapen. Diesem war wohl der ganze Ländercomplex rechts vom Euphrat anvertraut, so daß er in der heiligen Schrift (1 Esdr. 5, 3; 6, 13. 2 Esdr. 2, 7 u. f.) *ארץ צביר*, dux trans flumen, genannt wird, wofür das 3. Buch Esdras erläuternd (6, 7) *subregulus Syriac et Phoenicio* setzt. In dem Satrapienverzeichnis, welches Darius I. zu Behistlan hinterlassen hat, scheint diese ganze Provinz, in welche Syrien eingeschlossen war, mit dem Namen Babirus, Babylonien, bezeichnet zu sein (Spiegel, Die altper. Keilschriften, Leipzig 1862, 4). Unter Artagerzes I. und wieder unter Artagerzes II. erhob sich Syrien in bedeutendem Aufstand gegen die persische Herrschaft; indeß blieb es unter dem mächtigen Scepter der Achämeniden, bis deren ganzes Reich Alexander dem Großen anheimfiel. Als nach dessen Tode seine Feldherren sich in die große macedonische Monarchie theilten, kam Syrien nebst Mesopotamien an Seleucus und gab nun den Namen für das mächtige Reich, welches die vorderasiatischen Bestandtheile des ehemaligen Perserstaates umfaßte. Seine Blüthezeit erlebte daselbe unter seinem Stifter; durch ihn erhielt es auch die bedeutende Residenzstadt am Orontes, welche er im J. 300 gründete und nach dem Namen seines Sohnes Antiochia nannte. Aber schon mit diesem Sohne und Nachfolger, Antiochus I. Soter, begann der Verfall des Reiches, und dieser setzte sich unaufhaltsam fort, besonders nachdem die Bestrebungen, den Hellenismus überallhin einzuführen, in Judäa den Machabäerrieg hervorgerufen hatten (s. d. Artt. Alexander Balas, Antiochus, Demetrius, Machabäer). Denkmale der griechischen Herrschaft blieben außer Antiochia die Städte Seleucia und Daphne (s. d. Artt.). Seit Errichtung des seleucidischen Reiches nun erscheint bei den griechischen Geschichtschreibern eine Zweitheilung in das obere oder nördliche und das südliche Syrien; letzteres trägt den Namen „das hohle Syrien“ (*ἡ κοιλὴ Συρία*, auch bloß *ἡ Κοιλὴ*), von den Römern später *Coelosyria* genannt und ist das früher *ܢܝܨܝܢܐ* genannte Tiefland oder der Aulon zwischen Libanon und Antilibanus. Nachdem dann die Ptolemäer einen Theil von Syrien unter ihre Herrschaft gebracht hatten, ward der Name *Ödesyrien* über den Antilibanus hinaus östlich bis an den Euphrat ausgedehnt, so daß die betreffende Provinz Damascus mit umfaßte (Jos. Antt. 13, 15, 2; Boll. Jud. 1, 4, 8). Indeß bestand immer wegen des Namens eine große Unbestimmtheit. Oft rechnete man auch das gesammte Ostjordan-

Land, oft noch Palästina und Phönicien zu Oelefyrien; Polybius (5, 80) zieht sogar die früheren Philisterstädte dazu. Dieses Oelefyrien im weitern Sinne, welches nach 200 endgültig an die Seleuciden fiel, war unter diesen in vier Satrapien getheilt (Strabo 16, 2, 4; Stark, Gaza und die phil. Küste, Jena 1852, 864). Eine davon hieß Oelefyrien im engeren Sinne und ist so immer in den Machabäerbüchern erwähnt (1 Mach. 10, 69, 2 Mach. 3, 5, 8; 4, 4; 8, 8), in welchen gewöhnlich Phönicien als zweite Satrapie mit Oelefyrien unter Einem Statthalter erscheint; ebenso im dritten Buch Esdras' (2, 17, 24, 27; 6, 29; 7, 1; 8, 68). Für Oelefyrien im weitern Sinne erscheint auch wegen Unbestimmtheit des Begriffs oder in Erinnerung an frühere Bezeichnung der Name Syrien (2 Mach. 10, 11, 3 Esdr. 4, 48); für Oelefyrien im engeren Sinne steht dieser Name 3 Esdr. 6, 7. Im J. 83 ward das gesammte Syrien als der einzig noch übrige Bestandtheil des von den Römern verkleinerten Seleucidenreiches von Tigranes I., später aber nach Befiegung der Könige Mithridates und Tigranes II. von den Römern erobert. Im J. 64 erhielt es römische Provinzialverfassung und stand zuerst unter Proprätoren oder Quästoren, dann unter Proconsuln, zuletzt unter Legaten. Die Rücksicht auf die große Vergangenheit des Seleucidenreiches, sowie auf die Widerwilligkeit, womit die Syrer das römische Joch ertrugen, bedingte jedoch für die aufgezwungene Verfassung einzelne Eigenthümlichkeiten. Zuerst blieb von der unmittelbaren Gewalt der römischen Landpfleger eine Anzahl von sogen. „Freistädten“ ausgenommen, denen gegen regelmäßige Steuerentrichtung an die Römer die selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zugestanden wurde; diese waren Antiochia, Seleucia, Apamea, Epiphania, Tripolis, Sidon und Tyrus. Dann ward eine Reihe von Landschaften mit derselben Auflage der Steuerentrichtung einzelnen einheimischen Fürsten anvertraut, welche manchmal Könige, manchmal Tetrarchen genannt wurden; diese Königreiche oder Tetrarchien waren Commagene, Chalcis, Arthusa, Abila oder Abilene (s. d. Art.), Palmira (s. d. Art.) und Damascus (s. d. Art.). Das Verzeichniß der römischen Statthalter und den Bericht über ihre Wirksamkeit bis zum Jahre 70 n. Chr. s. bei Schürer, Gesch. des jüd. Volkes I, 242 ff. In dieser Zeit blieb Syrien im Allgemeinen ungestört; nur gelegentlich mußte es die Einfälle der räuberischen Araber, welche von Osten her erfolgten, abwehren. Die römischen Statthalter gaben sich große Mühe, die Lage der Provinz zu bessern und besonders die Städte wieder zu heben, welche unter den späteren Seleuciden verfallen waren. Nach der Schlacht bei Pharsalus ward Syrien wieder in das damalige Kriegsgetriebe verwickelt. Julius Cäsar verließ die Provinz im J. 47 seinem Anhänger Sextus; indeß war

Pompejus' Partei im Osten noch mächtig, und Sextus ward schon im nächsten Jahr von dem Pompejaner Cäcilius Bassus aus dem Bez. geräumt. Für zwei Jahre riß dieser um die Herrschaft über Syrien an sich und widerstand dreimal dem Senate zu seiner Absetzung auf dem Proconsuln, bis er sich unter ehrenvollen, von ihm selbst gestellten Bedingungen unterwarf. Die geschah fast gleichzeitig mit Cäsars Ermordung, und um Syrien stritten sich nun Cäsar und Dolabella, bis letzterer 43 sich selbst den Tod gab. Im nächsten Jahre verließ Cassius seine Provinz und eilte nach Philippi, wo er sich nach dem glücklichen Ausgange der Schlacht das Leben nahm. Syrien fiel jetzt an Antonius, der im J. 41 v. Decidius Saxa zu seinem Provinzverwalter ernannte. Bald aber wurde die römische Herrschaft schwer durch den parthischen König Pacorus bedrängt, der Antonius' Feldherren besiegte und die gesammten asiatischen Besitzungen des Roms zu reißen drohte; indeß wurde derselbe von Estidius geschlagen, und so war die römische Herrschaft in Syrien wieder gesichert. Jetzt folgte eine ruhige Zeit. Im J. 27 wurden die Provinzen zwischen dem Senate und Augustus getheilt, und Syrien fiel unter die provinciae principes, die erhielt jetzt Statthalter oder Legaten von consularer Range (consulares), welche den Rang eines Legatus Augusti pro praetore führten, ward dabei eine Sonderstellung zugewiesen. So bekam einen eigenen Procurator, welcher dem Statthalter von Syrien untergeordnet war, und in seiner Provinz die Gewalt eines Legaten hatte. So blieb es ohne größere Aenderung bis zur Eroberung des jüdischen Reiches. Im J. 19 v. Chr. ward Syrien von Augustus, im J. 18 v. Chr. von Germanicus besucht, welcher letzter in Antiochia starb. In den Jahren 44—47 n. Chr. ward der Schauplatz alles des Elendes, welches die große Hungersnoth mit sich brachte. Erst nachher waren die Segnungen angebahnt, welche darauf das aufblühende Christenthum des Landes bereiten sollte. Sehr früh nämlich bildeten sich in Antiochia und sonst im syrischen Lande christliche Gemeinden zunächst durch solche, welche dem Tode des hl. Stephanus und der demselben stehenden Verfolgung sich überallhin zerstreut hatten (Apg. 11, 19), dann durch die Bemühungen des hl. Paulus, der auf syrischem Boden sein Werk berufen worden war (Apg. 9, 3) und später auf zugewiesene zu seinem Wirkungskreise trat (Apg. 9, 22; 13, 1; 15, 23, 35, 41). In Antiochia ward zuerst für die Anhänger Jesu der Name Christen gebräuchlich; von dort aus ward die Kirche durch eine Frage beantwortet, welche zum Apostelconcilium und zu dessen dogmatisch-ecumenischer Entschcheidung führte (Apg. 15, 1, 2, 3). Bald nachher schlug der hl. Petrus zu Antiochia seinen bischöflichen Stuhl auf und erwarb sich durch seinen Nachfolger den hl. Eusebius, der im J. 306 (angeblich um 69) der heilige Maronius

igte (s. d. Art. Antiochien). Neben dieser Diöcese blühten besonders die Gemeinden von Beröa, Seleucia, Apamea, Samosata, Cyrus und Edessa (s. d. betr. Art.). Im 4. Jahrhundert trennte Constantin der Große Commagene und Cyrrhestion von Syrien und bildete daraus eine eigene Provinz Cypratenensis; das übrige Land ward später von Theodosius dem Jüngern in Syria prima und Syria secunda eingetheilt. Unter Justinian wurden die wichtigsten syrischen Städte, auch Antiochia, von den Persern genommen. Leider war Syrien damals schon eine Heimat der Monophysiten (s. d. Art. Syrer n. I, 2) geworden, welche durch des Patriarchats Antiochia bemächtigt hatten, und unter ihrer häretischen Wirkksamkeit erlosch die alte Kultur mit dem rechthgläubigen Christenthum. Im J. 635 ward das Land von den Arabern erobert, und bald bekannte der größte Theil der Einwohner sich zum Islam mit seinen verderblichen Folgen. Das geistige Leben hob sich wieder unter der Herrschaft der arabischen Khalifen; diesen aber ward das Land von auführerischen Statthaltern entzogen, welche selbst wieder den Turkmänen untergeben. Letztere verloren es an die Kreuzfahrer, welche als erste, freilich durch die Uneinigkeit der Herrscher zweifelhaftes Erfolg die Stiftung einer christlichen Grafschaft in Edessa und eines Fürstenthums in Antiochien zu verzeichnen hatten. Im J. 1187 jedoch gewann der Sultan Saladin Syrien größtentheils wieder für den Halbmond, und dem Rest christlicher Herrschaft machten 1268 die Mameluken ein Ende. Diese unterlagen gegen 400 dem heranstürmenden Timur oder Lameran, dessen Nachfolger im Anfang des 16. Jahrhunderts wieder den unaufhaltfam vordringenden Osmanen weichen mußten. Im J. 1517 eroberte Selim I. Syrien, und seitdem bildete es eine türkische Provinz, nicht ohne daß die daselbst einsetzenden Paschas häufige Versuche zur Bildung eines selbständigen Reiches unternahmen. Im J. 1833 behnte Mehemed Ali, der sich in Aegypten unabhängig gemacht hatte, seine Herrschaft auch über Syrien aus; das Land kehrte aber 1840 durch die Intervention der europäischen Mächte unter die unmittelbare Regierung der Pforte zurück. Syrien trägt heute noch die Folgen, welche lange Jahrhunderte hindurch der unaufhörliche Wechsel der Herrscher, die verheerenden Kriege und die Barbarei der mohammedanischen Gewaltthäter hervorgerufen haben: Land und Leute sind ruiniert, und das einst so blühende Land ist wenig mehr als eine schwach bevölkerte Einöde voll Ruinen. In neuerer Zeit hat Syrien die Aufmerksamkeit des christlichen Europa wieder durch die Kämpfe zwischen Drusen und Maroniten auf sich gezogen; blutige Niedermegelungen der Christen, namentlich zu Damascus 1860 und 1861, führten zur zeitweiligen Besetzung des Landes durch französische Truppen. — Ueber die heutigen kirchlichen Zustände in Syrien vgl. die Artt. Antiochien I, 952; Chaldäische Christen; Maroniten; Mel-

chiten; Nestorianer; Syrer; Syrien, apostolisches Vicariat. [Kaulen.]

Syrien, apostolisches Vicariat, oder officiell „Apostolisches Vicariat Aleppo“, heißt der Bezirk, worin der jetzt zu Beirut residirende apostolische Vicar die Jurisdiction über die lateinischen Christen ausübt. Entstanden ist dasselbe im J. 1762 durch Abtrennung Syriens, Cyperns, Aegyptens und Arabiens von dem Generalvicariat Constantinopel (s. d. Art. III, 1016), wobei die genannten Districte dem P. Arnold Bassu, Priester der Gesellschaft der Missionen, unterstellt wurden. Doch waren die meisten lateinischen Katholiken damals dort vermöge eines besondern Privilegiums unter der unabhängigen Jurisdiction der Franciscaner-Custodie des hl. Landes (s. d. Artt. Franciscanerorden IV, 1658 und Jerusalem VI, 1352 f.), und dem apostolischen Vicar unterstanden daher factisch nur wenige. Dieß scheint auch der Grund gewesen zu sein, daß erst im J. 1817 ein Nachfolger für P. Bassu in der Person des P. Gaudolphi aus der Missionsgesellschaft bestimmt wurde. Auf ihn folgte als dritter (seit 1827) Joh. Petrus Lofanna, Titularbischof von Abydos. Die weiteren apostolischen Vicare gehörten bis 1896 sämmtlich dem Franciscanerorden an, nämlich Angelus Fazio, Titularbischof von Tipasa (1836 bis 1838); Franz Vilarbell, Titular-Erbischof von Philippi (seit 1839), der 1852 ermordet wurde; Paul Brunoni, Titular-Erbischof von Taron (seit 1853), der 1857 nach Constantinopel transferirt wurde; dann nach längerem Zwischenraume, während dessen der Patriarch von Jerusalem, Joseph Valerga, das Amt des Vicars versah, im J. 1874 Seraphin Milani, Titular-Erbischof von Erjanopolis, der aber in nämlichen Jahre schon das Bisthum Pontremoli erhielt; Ludwig Biavi, Titular-Erbischof von Siunia (seit 1876), der 1889 den Patriarchenstuhl von Jerusalem bestieg; Gaudentius Bonfigli, Titular-Erbischof von Gabasa (seit 1890), der seine Residenz zu Beirut nahm, während alle seine Vorgänger zu Aleppo residirten, und 1896 zum apostolischen Vicar von Aegypten (in Aegypten) ernannt wurde. Gegenwärtig ist apostolischer Vicar der Dominicaner Petrus Gonzalez Karl Duval, Titular-Erbischof von Petra (seit 1896). Unterdessen war aber im Laufe des 19. Jahrhunderts das Vicariat Aleppo mehrfach verkleinert worden; zunächst wurde 1837 Aegypten (s. d. Art. I, 266) sammt Arabien abgetrennt und selbständig gemacht, sodann 1848 bei der Wiederherstellung des lateinischen Patriarchats Jerusalem (s. d. Art. VI, 1352 f.) auch Palästina und Cypern. Dafür erhielt aber nunmehr der apostolische Vicar zu Aleppo die volle Jurisdiction über sämmtliche Lateiner seines Vicariats, indem die oben erwähnten Rechte der Custodie des heiligen Landes abrogirt wurden. Demnach geben jetzt die Grenzen des Vicariats, am Meerbusen von Adalia anfangend, von den südlichen Abhängen des

Landesheiliges bis zum Sophist und wurden bis dem gegenwärtigen (das Heiligtum der Erbsel; vgl. 1 Kor. 13, 2. 9.) und Heiligtum (Eueru). Im Osten greift es an die Höhe Felsen, im Süden an Palästina und im Westen an das mittelasiatische Meer. Unter ca. 2350 000 Einwohnern gibt es gegen 5700 Angehörige des lateinischen Ritus und 344500 der anderen Riten. Man zählt 30 Pfarreifikationen, 12 Abochathariken, 27 Klöster, 40 Hospitien. Der lateinische Clerus ist ausschließlich den einzelnen hier bezeichneten Orden angeschlossen. Es gibt schon seit der Zeit des hl. Franziskus Minoriten, 56 Petres (seit Concordat zu Aleppo und 12 Hospitien), welche 10 Pfarren versehen; Augustiner seit 1627, 11 Petres in 7 Hospitien und an 3 Pfarren, welche eine apostolische Präfectur bilden; Carmeliten seit 1650, 8 Petres mit Pfarre zu Aleppo und 4 Hospitien, gleichfalls Präfectur; Jesuiten, von 1595 bis zur Aufhebung des Ordens und wieder seit 1831, 173 Petres in 9 Hospitien; Lazaristen, 44 Petres, 1784 an die Stelle der vertriebenen Jesuiten eingetreten, an 5 Orten, mit Colleg zu Antara (300 Alumnen); Trappisten (18) zu Akbes; endlich Schullbrüder (16) in 4 Hospitien. An weiblichen Congregationen finden sich: Barnabergige Schwestern, seit 1846, 117 in 9 Hospitien; Schwestern vom hl. Joseph, seit 1846, 61 an 7 Orten; Damen von Nazareth, seit 1871, 46 in Beirut mit Pensionat und höherer Mädchenschule; Schwestern vom hl. Joseph von Lyon, 3 zu Adana; einheimische Schwestern vom heiligen Herzen, Mariamette genannt, 80 in 20 Hospitien. Von den Schulen sind hervorzuheben das doppelte Seminar zu Beirut (56 Zöglinge) unter Leitung der Jesuiten: das große, in welchem die Alumnen Philosophie und Theologie studiren, und das kleine, in welchem die griechische, lateinische, arabische und französische Sprache erlernt wird. Elementarschulen gibt es 300 für Knaben (13365) und 82 für Mädchen (7602); Collegien für Knaben 3 mit 530 Internen und Externen, und für Mädchen 8 mit 700 Zöglingen. Eine Universität, die aus dem 1846 zu Ghazir errichteten und 1875 nach Beirut verlegten Jesuiten-collegium St. Joseph erwuchs, errichtete Paps Leo XIII. am 25. Februar 1881. Mit dieser von Jesuiten geleiteten Universität ist ein medicinisches Institut und zugleich auch ein Seminar der orientalischen Riten verbunden. Dasselbe zählt 225 interne und 346 externe Studirende.

Die apostolischen Vicare von Aleppo waren von Anfang an zugleich apostolische Delegationen für die in ihrem Bezirke lebenden nicht lateinischen unierten Christen. Dieser Delegationbezirk erlitt nach und nach dieselben Einschränkungen wie das Vicariat, nur daß auch jetzt noch die innerhalb des Patriarchats Jerusalem wohnenden Katholiken anderer Riten dem Delegaten zu Aleppo unterstehen, während, wie oben erwähnt, die dortigen Lateiner nicht mehr zu Aleppo gehören.

(Vgl. Gann, Ser. Epp. 455; Lortet, Le Syria aujourd'hui, Paris 1884; O. Werner, Oriens terr. cath., Friburg 1890, 135—137; Missiones cath., Rom 1897, 167—172.) [Hör.]

Syrische Bibelübersetzungen, s. Hebräisch und Bibelübersetzungen II, 720 ff.

Syrische Sprache und Literatur, Bestand des altchristlichen Geisteslebens, das sich im Syrien aus nach Mesopotamien und Persien, später sogar nach Central- und Ostasien abgezweigt hat. Die syrische Sprache, ein Zweig des Aramäischen (s. d. Art.), steht derjenigen vor, welche der Erzbischof sprach. Nach alter Ueberlieferung, die wohl in's 2. Jahrhundert zurückgeht, aber erst in der sogen. Doctrina Addai aus dem 4. Jahrhundert schriftlich erhalten ist, hätte Christus in bräutigamischer Verheiratung mit Mary (s. d. Art.), dem König des kleinen arabischen Reiches, dessen Hauptstadt Edessa (s. d. Art.) ihm früh als Sitz einer Christengemeinde und an bedeutenden christlichen Schule erscheint. Einhäufige syrische Schriftwerke aus heidnischer Zeit sind nicht vorhanden. Das Alter der frühesten Bibelübersetzungen (s. d. Art. II, 720 ff.) von der Peshitto (s. d. Art.) ist unsicher; wahrscheinlich war die Uebersetzung des Alten Testaments bereits im ersten Jahrhundert, die des Neuen im 2. vollendet; das Diatessaron des Tatian (s. d. Art.), im 3. Jahrhundert allgemein im Gebrauch, wurde später wieder durch die Evangelien selbst verdrängt. Als ältester syrischer Dichter wird der Saosüder Bardesanes (s. d. Art.) erwähnt, der mittels Chorgebung seine Zuhörer vollständig zu machen wußte. Ihm folgte hierin sein Schüler Harmonius. Zeugnisse der frühesten schriftlichen Uebersetzung für Dogma wie Schenkung enthalten die Homilien des Aphraates (s. d. Art.), die aus den Jahren 336—346 stammen (vgl. J. Parisot, Aphraatis Sapientia Parsu Demonstrationes, in der Patrologia Syriaca, accurate R. Grassin, I, Paris 1894). Ein Hauptvorkämpfer der kirchlichen Lehre wider Gnosticismus, Arianismus und die übrigen Irrthümer der Zeit folgte ihm (306—373) der hl. Ephraem (s. d. Art.) und die bei Bardesanes, Peshitto, Freiburg i. B. 1894, 365 f. angegebene neuer Natur, als Schriftsteller, Dogmatiker, Prophet, Homilet, Ascet und Dichter der hervorragenden der syrischen Kirchengeschichte, der auch in Abendland den Kirchenvätern beigezählt, in seiner Heimat die „Harfe des heiligen Geistes“ benannt wurde und der größte christliche Dichter des Orients ist. Abgesehen von Ephraem bedeutendsten Schriftcommentaren sind alle seine Schriften, theils Neben (Märs oder Märs theils eigentliche Hymnen oder langhauer Lieder (Madrakshi), metrisch abgefaßt. Ephraem's Hauptzweck war Belehrung und Erbauung. Das eigentliche syrische Element löst sich deshalb schon vom didaktischen Gehalt ab. Die meist feinsinnigen Verseilen (das sogen. „Ephraem'sche

Retrum“) verbinden sich zu Strophen von vier bis zu zwölf Zeilen, deren verschiedener Umfang die Eintönigkeit des Metrums häufig nicht überwindet. Dazu gesellt sich Breite der Diction, häufige Wiederholung derselben Gedanken, Bilder und Wendungen. Dennoch bewährt sich Ephräm durch Frömmigkeit des Gefühls, Schwung, Bilderreichtum, dramatische Auffassung der religiösen Lehren, glückliche Personification dogmatischer Ideen als ein dichter, reichhaltiger und großer Dichter. Seine poetischen Werke reihen sich in 2 Hauptgruppen: 1. Religiöse und kirchliche Zeitgedichte (von hohem kirchengeschichtlichen Interesse); 2. Gesänge wider Julian den Abtrünnigen; 3. Gesänge wider die Ketzer; 4. Gesänge wider den Glauben wider die Grieseler; 5. Gesänge wider die Kirche und die Jungfräulichkeit; 6. ein anderes Lied über die „Perle“ (Simbild zugleich des Erlösers und des Glaubens); 7. Liturgische Hymnen über den kirchlichen Festkreis; 8. Grabgesänge; 9. Der Triumph Christi über Satan und Tod; 10. Das Paradies Eden; 11. Mahnungen; 12. Der ägyptische Joseph. Seine Dichtungen sind in Gehalt, Auffassung, Form und Sprache maßgebend für die folgenden syrischen Dichter geblieben; wenige haben ihn erreicht, alle aber ihn nachgeahmt, weshalb die ganze spätere syrischen Literatur auf einer gewissen Eintönigkeit beruht. (Vgl. C. Forry, Saint Ephrem, poète, Paris 1877; H. Grünme, Der Strophenbau in den Gedichten Ephräm des Syrens, Freiburg d. Schw. 1893; Derf., Grundzüge der syrischen Dichtungskunst u. Verslehre, in der Zeitschrift d. russischen Morgenl. Gesellschaft XLVII [1893], 76—307.) — Gleichzeitig mit der Poesie bemerkt man in Syrien schon im 5. Jahrhundert den ersten Ansatze der später sehr reichen geschichtlichen Literatur. Ein Martyrologium vom Jahre 411 ist noch handschriftlich erhalten (s. d. Art. Acta sanctorum I, 179). Etwas früher fallen die doctrina Addaai (s. d. Art. Edessa IV, 121; die erste vollständige Ausgabe besorgte G. Philon, London 1876) in ihrer jetzigen Gestalt, die hymnomenata des hl. Scharbel (Sarbélius), die Martyrien des Bischofs Barsamya von Edessa und des Diacons Sabbith. Eine größere Sammlung von Martyreracten versucht erst Maruthas d. Art. im 4.—5. Jahrhundert. (Vgl. Zincke, Rechte Acten der heiligen Martyrer des Morgenlandes, Innsbruck 1836; G. Hoffmann, Auszüge aus syrischen Acten persischer Martyrer, Leipzig 1880; Amiad, La légende syriaque de S. Alexis, Paris 1889; Freige, Die Geschichte des Mar'Abdisho, Kiel 1890; Bedjan, Acta martyrum et Sanctorum, Paris. 1890—1896, voll.) Eine Anzahl syrischer Apocryphen sind in Art. Apocryphenliteratur erwähnt; über die syrischen Liturgien s. d. Art. VII, 21. Wahrscheinlich schon aus dem 6. Jahrhundert stammt die „Schaphöhle“ (Mo'arath Gazzä), eine apocryphische Erweiterung der alttestamentlichen Ge-

sichte in der Art des Buches der Jubiläen, deren Kern in das äthiopische Adamsbuch übergegangen ist (s. E. Bezaud, Die Schaphöhle, Leipzig 1882 bis 1888, 2 Bde.).

Die Spaltung, welcher die syrische Kirche nach ihrer ersten Blütezeit durch die Irrlehren des Nestorius und Eutyches für lange Jahrhunderte anheimfiel, hat auch die kirchliche Literatur in drei Zweige auseinandergerissen, in einen rechtgläubigen (der später sogen. Melchiten), in einen nestorianischen und in einen monophysitischen (jacobitischen); ein großer Schatz gemeinsamer Uebersetzung blieb jedoch auch den zwei häretischen Glaubensgemeinschaften erhalten. Sie fuhrten fort, nicht nur den hl. Ephräm, sondern auch die hl. Athanasius, Basilus und andere griechische Kirchenväter zu verehren, und so verbindet die drei getrennten Literaturen immerhin noch ein Band der Gemeinsamkeit und mannigfachen gegenseitigen Einflusses. Unter den rechtgläubigen Schriftstellern ragen zunächst Baläus und Cyrillonas (s. d. Art.) als religiöse Dichter hervor, Rabulas (s. d. Art.) als Vorkämpfer der kirchlichen Lehre gegen den Nestorianismus, besonders aber Isaac der Große von Antiochien (s. d. Art.), der zwischen 400 und 460 die vielseitigste literarische Thätigkeit entfaltete und neben vielen Prosaschriften 200 metrische Homilien, zahlreiche Hymnen und andere Gedichte hinterließ. Von den Werken seines Zeitgenossen, des Mönches Dabba in Amida, ist wenig bekannt. Acacius (s. d. Art.), Bischof von Amida (um 422), scheiterte dem Nestorianismus begünstigt zu haben. Der aus dem Dreicapitelstreit bekannte Isaac (s. d. Art.) arbeitete in seinen jüngeren Jahren an der Uebersetzung der Werke des Theodor von Mopsuestia (s. d. Art.), folgte aber später Rabulas auf dem Sitze von Edessa und ward durch das Concil von Chalcedon in seiner Würde bestätigt, die er bis zu seinem Tode (457) behauptete. Die persische Schule von Edessa (s. d. Art.) war bis dahin der Stützpunkt kirchlicher Studien und christlicher Missionsthätigkeit für Syrien, Mesopotamien und Persien. Hier wurden zahlreiche griechische Schriften übersetzt, wie der Liber recognitionum des Pseudo-Clemens (s. d. Art. Clementinen III, 523 f.), die Theophanie des Eusebius von Cäsarea (s. d. Art.), dessen Geschichte der Bekenner und dessen Kirchengeschichte. Noch zu Lebzeiten Theodors von Mopsuestia (vor 429) begann indeß hier der Perser Manä dessen Werke zu übersetzen; Andere vollendeten sein Uebersetzungswerk und verpflanzten später den Nestorianismus weiter nach Osten, während Barsamas (s. d. Art.) ihn offen zu Edessa lehrte und die Schule daselbst in eine Pflanzschule der Häresie umgestaltete. Als er (zwischen 449 und 457) vertrieben wurde, setzte Narjes, ein fruchtbarer Dichter und Schriftsteller, seine propagandistische Thätigkeit fort, bis Kaiser Zeno (489) die Nestorianer aus Edessa vertrieb. Ob die Uebersetzung mehrerer

aristotelischen Schriften (Νεπλ ἐρρυνελας u. a.) durch Probus erst in diese Zeit fällt, ist zweifelhaft. Die aus Edessa vertriebenen Anhänger des Nestorius (s. d. Art.) sammelten sich zum Theil wieder in Nisibis, und die Schule von Nisibis wurde unter persischem Schutz für den Nestorianismus, was die von Edessa bis dahin für sie gewesen (vgl. Ign. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi, Roma 1890). Barsumas war Bischof daselbst von ungefähr 457—496. Marjes wirkte zu Nisibis noch am Anfang des 6. Jahrhunderts. Unter seinen Dichtungen erlangten besonders seine dialogischen Wechselgesänge große Volksthümlichkeit. Sie bestehen aus einem kürzern epischen Theil (Mšmrē) und einem längern in eigentlicher Dialogform (Sāghlthā) und behandeln sowohl biblische Stoffe (Rain und Abel, Maria und Gabriel, Maria und die heiligen drei Könige, Christus und Johannes Bapt. u. s. w.) als kirchengeschichtliche (Tyrann und Martyrer, Nestorius und Cyrillus). Die Ausführung ist gewöhnlich breit, doch nicht ohne dichterischen Werth (vgl. F. Felsmann, Syrische Wechsellieder von Marjes, Leipzig 1896; E. Sachau, Eine Kenzone von Marjes, in d. Sitzungsber. d. Igl. preuß. Akad. d. Wissensch., Berlin 1896, 194 ff.). Von den Schülern des Marjes verfaßte Abraham mehrere biblische Commentare, Johannes ebenfalls und dazu Tractate über biblische Fragen und Hymnen, Joseph Ḥazāna grammatische Arbeiten, in welchen er die bisher vorwiegende Schreibart der westlichen Syrer (Edessa) durch die der östlichen ersetzte. Mār Abhā, der Ältere, Katholikos von 536—552, ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, begründete unter Chosroes I. Anuschirwan eine neue Schule in Seleucia (Atešiphon). Zu seiner Zeit schrieb der philosophisch geschulte Mönch Abraham von Raškar ein Werk über das Mönchsleben, das auch in's Mittelpersische (Behlevi) übersetzt wurde. Ein zweiter, gleichzeitiger Abraham von Raškar, der zeitweilig als Missionar in Hērtā (Hīrah) wirkte und nach Aegypten und zum Berge Sinai pilgerte, begründete das große Kloster Berg Iḡlā bei Nisibis, das sich, bei strengerer Ordenszucht, ebenfalls zu einer Hauptschule der Nestorianer entwickelte. Bischof Theodor von Mārā (Mertw) schrieb einen Commentar zu den Psalmen und ein metrisches Leben des Mār Eugenius, der das Mönchsleben in Mesopotamien einführte, und beantwortete zehn Fragen des Sergius von Rašāin, der ihm mehrere seiner Uebersetzungen aristotelischer Schriften widmete. Sein Bruder Gabriel verfaßte Streitschriften wider die Manichäer und die Astrologen. Joseph, seit 552 Katholikos zu Seleucia, dankte die Erhebung zu dieser Würde den medicinischen Kenntnissen, welche er sich im Westen erworben hatte und mittels deren er Chosroes I. von einer Krankheit heilte; von ihm stammt eine Liste seiner Amtsvorgänger und eine Anzahl Canones. Ebenfalls am Hofe des Perser-

königs Chosroes I. lebte Paulus der Fremde (s. d. Art.), welcher eine Einleitung zur Dialektik des Aristoteles schrieb. Vermuthlich um diese Zeit oder etwas später übersezte der Periodiker Seta das indische Fabelbuch Kallilah wa Dimnah mit einer Behlevi-Vorlage in's Syrische (Zugl. von Widell, Leipzig 1876). Während der Jahr 567—580 verließ Ḥannānā, Vorfahr der Schule von Nisibis, zum Theil die Lehre des Theodor von Mopsuestia, um sich mehr derjenigen des hl. Chrysostomus zu nähern. Er hatte sehr Anhang (bis zu 800 Schülern), ward aber in zwei Synoden unter dem Katholikos Išo Šohā (581—595) und dessen Nachfolger Šabōšō (596—604) verurtheilt. Auch diese beiden Haupten werden als Schriftsteller erwähnt; er lehtere als Verfasser einer Kirchengeschichte; er fruchtbarer war aber ein Schüler des Ḥannānā Joseph von Ḥazāna (Arbela), dem 1400 Verse zugeschrieben werden. Išo Šohā stand in engen Beziehungen zu dem Perserkönig Chosroes I. Parviz sowie zu dem arabischen Kalifen al Rašdān Numān (V.) ibn al Mundhir, der das Christenthum angenommen hatte; er fuhr in einer Visitationstour in dem Kloster, nicht hind, die Tochter des Aba Rabas, zu Ḥmān gründet hatte. Meshāhā Jeshā, Mönch auf dem Berge Iḡlā und Gründer des neuen Klosters Beth Rabban, verfaßte eine Kirchengeschichte. Dādī-šo, Abt vom Berge Iḡlā, verfaßte apocryphische Werke; Bar 'Iḡtā, Gründer des gleichnamigen Klosters, eine Geschichte des Mönchslebens; Symeon von Beth Ḥormai ein Uebersetzung des Chronicon des Eusebius. Am Ende blühten griechische Studien zu Anfang des 7. Jahrhunderts in dem Kloster Raškar, dessen Kloster Severus Sebōkht sich nicht nur mit Theologie, sondern auch mit Philosophie und Grammatik beschäftigte. — Gewissermaßen zwischen den rechtgläubigen und den monophysitischen Epochen steht Jacob von Sarug (s. d. Art.), den man einfach den orthodoxen beizählet, während man Forsther ihn unter die Monophysiten einrechnet. Als Dichter und Schriftsteller kommt er dem hl. Ephrām am nächsten, wird demselben aber von einigen Neueren vorgezogen. Von den metrischen Homilien, mit deren Verfaßung er 70 Amanuenses beschäftigt haben soll, sind die Hälfte erhalten. Von Interesse ist sein Gedicht auf Alexander den Großen, worin der syrische Eroberer als christlicher Herrscher geschildert ist; das Gedicht über den Patasī, den der Apostel Thomas für den König von Indien in den Himmel baute; ein anderes auf mehrere Märtyrer und viele kleinere Hymnen auf die liebsten Festgeheimnisse und andere apocryphische Stoffe. (Vgl. noch W. Budge, The History of Alexander the Great, Cambridge 1885. The same, Alexander the Great and Magog, in d. Zeitschrift f. Assyriologie [1891], 357 ff.; Rildete, Beiträge zur

grandromans, in d. Denkschrift. d. k. k. Akad. : Wissensch., Wien 1890.) Von dem ersten ihrer der syrischen Monophysiten, dem Archimandriten Barjumas, der auf dem Concil von Chalcedon verurtheilt wurde, liegen keine Schriften r. Dagegen entfaltete Philogenus, Bischof von Abug (Hierapolis), eine ausgedehnte literarische Tätigkeit, besorgte eine revidirte Uebersetzung der 7ten Bibel (s. d. Art. Bibelübersetzungen II, 0 f.), schrieb mehrere Commentare dazu, größere Antroverschriften und bedeutende Briefe. Er wurde verbannt und 523 zu Gangra in Paphlagonien ermordet (vgl. Ign. Guidi, La Lettera Filosseno ai Monaci di Tell'Adda, Roma 86; W. Budge, The Discourses of Philonos, Bishop of Mabbogh I, London 1894). Ihn reißen sich Stephan bar Sudaili (s. Frongham, Stephen bar Sudaili the Syrian ystic and the Book of Hierotheos, Leyden 86); der Stylit Josue, einer der besten ältesten Geschichtsschreiber (s. Martin, Chronique de saint le Stylite, in d. Abhandl. für Kunde im Morgenlandes, Leipzig 1876; Wright, The romicle of Joshua the Stylite, Cambridge 82); der Volksdichter Symeon Kûsaya; der Antroversist Symeon, Bischof von Bêth Arsan (s. Guidi, La Lettera di Simeone Vesvo di Bêth-Arsam sopra i martiri Omeio, Roma 1881); die Bischöfe Johannes bar arjus von Tellâ (s. Kleyn, Het Leven van hannes van Tellâ door Elias, Leyden 82) und Marâ von Amida sowie Johannes r Aphthonyâ, Abt des Thomasklosters bei Sektia. Der eigentliche Begründer der jacobitischen rche in Syrien war Jacob bar Theophilus, genannt Baradus (s. d. Art.), welcher um 541 ischof von Edessa wurde und 578 auf einer itze nach Alexandria starb. Ihren bedeutendsten isenschaftlichen Vertreter fanden die Monophysiten in Sergius von Rasain, der um 585 ch Rom kam und im folgenden Jahre den Papsi nnet I. (s. d. Art.) nach Constantinopel berückte; er übersezte die Psalme des Porphyrius, e Kategorien und andere Schriften des Aristeles, ansehnliche Theile aus den Werken des alenus und verfasste selbst mehrere philosophische, turwissenschaftliche und medicinische Tractate. hltreiche griechische Schriften theologischen Inlts übersezte der Bischof Paul von Callinicus, scher 519 von seinem Sitze vertrieben wurde id sich in Edessa niederließ. Auch die Gesetze r Kaiser Constantin, Theodosius und Leo wurden von einem jacobitischen Mönch in's Syrische ertragen (vgl. R. G. Bruns und E. Sachau, griech.-römisches Rechtsbuch, Leipzig 1880). enfalls von einem solchen rührt ein dreitheiliges Werk her, welches die Geschichte Constantius und seiner drei Söhne, die des Papstes Euvinius und seines Verfolgers Kaisers Julian (s. Hoffmann, Julianos der Abtrünnige, Leyden 80, und vgl. Aldeke, Ueber den syr. Roman

von Kaiser Julian, in d. Zeitschrift d. Deutschen Morgenl. Gesellsch. XXVIII [1874], 263—292) und endlich die des Kaisers Jovian umfaßt, aber völlig legenden- und romanhaft gehalten ist. Von hohem geschichtlichen Werthe sind dagegen das um 540 abgefaßte Chronicon Edessenum (s. Hallier, Untersuchungen über die ebedessen. Chronik, in Gebhardt u. Harnack, Texte u. Unterf. IX, 1, Leipzig 1892) sowie die historischen Werke des Bischofs Johannes von Ephejus (s. d. Art.) über Geschichte, Kirchengeschichte und Leben der Heiligen des Morgenlandes. Die griechische Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor wurde um 569 in's Syrische übersezt, ebenso Auszüge aus Socrates und Theodoret. Als ascetische Schriftsteller sind noch zu nennen: Johannes Sabba (um 550), Jsaac von Niniveh (vor 593; s. Chabot, De S. Isaaci Ninivite Vita, Scriptis et Doctrina, Paris 1892), Abraham von Nephthar (um diese Zeit), Moses von Aggel (um 550—570), Peter von Callinicus (von 578—591 Patriarch von Antiochien).

Alle vorgenannten Schriftsteller überragt an Gelehrsamkeit wie an Fruchtbarkeit bei weitem Jacob von Edessa (s. d. Art.), welcher in der syrischen kirchlichen Literatur eine ähnliche Stellung einnimmt wie der hl. Hieronymus in der lateinischen. Unermüdlieh wandte er sich dem Studium der heiligen Schriften zu; mit dem Griechischen war er wohl vertraut, für das Alte Testament bediente er sich der Hilfe jüdischer Gelehrten. Er vereinigte in sich die Thätigkeit eines bedeutenden Theologen, Geschichtsschreibers, Philosophen und Grammatikers (vgl. F. Bähgen, Fragmente syr. und arab. Historiker, Leipzig 1884; E. Kayser, Die Canones Jacobs v. Edessa überf. zc., Leipzig 1886; Derf., Das Buch von der Erkenntniß der Wahrheit, Text, Leipzig 1889, Uebers. Straßburg 1893). Sein Freund und früherer Studiengenosse Athanasius von Balad übersezte die Psalme des Porphyrius, ebenso eine andere anonyme Psalme und ausgewählte Briefe des Severus von Antiochien (s. d. Art.) aus dem Griechischen; sein Zeitgenosse Januarius Chididatus von Amida (um 655) die Gedichte des hl. Gregor von Nazianz (s. d. Art. und P. J. Bolliq S. J., S. Gregorii theologi liber carminum iambicorum, Versio Syriaca, Beirut 1895). Georg, der gelehrte Missionsbischof der Araberstämme im südlichen Syrien und Mesopotamien, übertrug einen ansehnlichen Theil des aristotelischen Organon (über die Kategorien, Nepl êppwvelac und das erste Buch Analytica), schrieb Commentare zu den Homilien des hl. Gregor von Nazianz und verschiedene religiöse Tractate und Gedichte (vgl. W. Knyssel, Ein Brief Georgs, Bischofs v. Araber, Gotha 1883; Derf., Georgs des Araberbischofs Gedichte und Briefe, Leipzig 1891). Von geringerer Bedeutung sind Constantin von Haran, Elias, Patriarch von Antiochien, und Georg von Bêth Nels (ein Commentator des Neuen Testa-

mentes), Georg von Be'elthan und Syriak, Mönch des Säulen Klosters bei Callinicus. Der Maronit Theophilus bar Thomas von Edessa (gest. um 785) beschäftigte sich mit Astrologie, schrieb ein von Bar-Hebraeus gelobtes Geschichtswerk und „übersetzte die zwei Bücher des Dichters Homer über die Eroberung der Stadt Ilion“.

Die Eroberung Syriens und Persiens durch die Araber (633—642) unterbrach wohl durch mannigfache Wirren das friedliche Gelehrtenleben der syrischen Schulen und Klöster; doch gewannen besonders die Nestorianer die Gunst der Eroberer, und ihre vorwiegend religiös-monastische Literatur bewegte sich noch sechs Jahrhunderte, freilich ohne erheblichen Fortschritt, in den von der Vorzeit gezogenen, ziemlich einförmigen Geleisen fort. Hauptstätten der Wissenschaft blieben neben dem nach Bagdad verlegten Sitz des Katholikos die zahlreichen älteren und neueren Klöster, wie das berühmte Kloster Berg Ila, das von Ken Resch, von Beth Abha, von Beth Garmai und die über das weite Khalifenreich bis nach China und Indien verstreuten Bischofsitze. Von den zahlreichen Schriften dieser nestorianischen und monophysitischen Bischöfe, Mönche und Gelehrten sind jedoch viele nur dem Namen nach bekannt, die anderen liegen noch größtentheils unedirt in den verschiedenen europäischen Bibliotheken. Dem 9. Jahrhundert gehört Moses bar Cepha an (s. d. Art. Bar-Cepha und O. Braun, Moses bar Cepha und sein Buch von der Seele, Freib. i. B. 1891); ebenso der Nestorianer Thomas von Marga (s. W. Budge, The Book of Governors: the Historia Monastica of Thomas, Bishop of Marga, London 1893, 2 vols.); dem 11. Jahrhundert Elias von Tihon (s. F. Bähgen, Syrische Grammatik des Mar Elias von Tihon, Leipzig 1880) und Elias bar Schlnaha (s. L. Horst, Des Metropolitens Elias von Nisibis Buch vom Beweise der Wahrheit des Glaubens, Colmar 1886); dem 13. Jahrhundert Salomon von Rhilat (s. W. Budge, The Book of the Bee, Oxford 1886). So lückenhaft auch die Uebersetzung der zwei großen Secten und so dürftig nach manchen Seiten hin ihre theologische Wissenschaft war, so ist durch sie doch immerhin ein Theil christlicher Civilisation in Vorderasien erhalten und weiter nach Central- und Ostasien getragen worden. Syrische Gelehrte waren es hauptsächlich, welche durch ihre Uebersetzungen den Arabern und Persern die Schätze griechisch-römischer Bildung wenigstens zum Theil vermittelten und den Grund zu der blühenden Entfaltung legten, welche Philosophie und Naturwissenschaften unter den zwei Hauptvölkern des Islam erlangten. (Vgl. Renan, De philosophia peripatetica apud Syros, Paris. 1852; G. Hoffmann, De Hermeneuticis apud Syros Aristoteleis, Lipsiae 1869, 2. ed. 1873; V. Ruffel, Ueber den textkritischen Werth der syr. Uebersetzungen griech. Classiker, Leipz. 1880 bis 1881, 2 Bde.) — Noch unter den Sassaniden

wurde die Stadt Gondischapur in Susiana ein Sitz derartiger Studien. Von hier kam der Nestorianer Georg Bar Wolh-isch, der die Stelle eines Leibarztes bei dem Khalifen Al Malik (754—775) bekleidete. Sein Enkel Sa'ad saß dieselbe Stelle bei Harun al Rashid. Ein anderer Syrer aus Gondischapur, Jahana in Masaweih, diente als Leibarzt dem als Herr der Wissenschaft berühmtesten aller Khalifen Ma'man (813—833) und seinen Nachfolger Al Mo'tasim und Bathil, lehrte zugleich Kopfkunde zu Bagdad und machte Versuche an Insection. Sein Schüler Honain ibn Is'haq, ein Christ aus Hira, ging zu weiterer Ausbildung nach Griechenland und ward nach seiner Rückkehr Leibarzt des Khalifen Al Muttawaffil (847 bis 861); er verfaßte eine syrische Grammatik zu ein syrisches Lexikon. Er, sein Sohn Is'haq sein Neffe Hobaiih ibn al Hasan und ein syrische Christen übersehten eine Menge mathematischer, medicinischer und philosophischer Werke erst in's Syrische und zum Theil auch in's Arabische. Ihre syrischen Arbeiten scheinen unentgeltlich verloren zu sein, aber ihre arabischen Uebersetzungen bilden das Mittelglied zwischen griechischer und arabischer Wissenschaft, die Vocabeln an denen später Avicenna (s. d. Art.) und ein mohammedanische Gelehrte sich schulten. Und diese Syrer, nicht unmittelbar aus dem Griechischen, haben sich die Werke des Aristoteles in Galenus bei den Arabern eingebürgert; und der höchsten Glanzzeit des Khalifats waren sie die bedeutendsten Vertreter der Arzneikunde und der Naturwissenschaft. (Vgl. Wüstenfeld, Geschichte der arabischen Ärzte, Göttingen 1840; F. Müller, Dissertatio de Arabicis scriptorum Graecorum interpretibus, Miseno 1841; Wernick, in auctororum Graecorum versionibus, Lipsiae 1842; M. Steinschneider, Al-Farabi, Bonn 1869; Desf., Die arabischen Uebersetzungen des dem Griechischen, Leipzig 1889; A. Ritter, Die griechischen Philosophen in der arabischen Uebersetzung, Halle 1873; A. Mez, Arabische Uebersetzung von Galenus' Schrift über die einfachen Heilmittel, in der Zeitschrift d. Morgenl. Gesellsch. XXXIX [1885], 237—244, Id., Historia artis grammaticae apud Syros Lipsiae 1889.) Von den klassischen Dichtern Rednern und Geschichtschreibern der Griechen scheint sich nur wenig bei den Syrern eingebürgert zu haben. Dagegen haben sie sich einen arabischen Theil der griechischen Patriistik zu eigen gemacht. Die Alexanderfage, in christlich-arabischem Sinne umgestaltet, liegt in drei Bearbeitungen vor. Das Fabelbuch „Kallagh wa Dammah“ und „Sindban oder die sieben weissen Hühner“ sind nicht unmittelbar aus indischer Poesie, sondern aus einer Pehlevi-Bearbeitung in die syrische Literatur übergegangen; das erstere wurde in (im 11. oder 12. Jahrh.) aus dem Arabischen abermals neu bearbeitet (vgl. Wright, The Book

Kalilah and Dimnah, transl. from Arabic o Syriac, Oxford 1884; Keith-Falconer, lalah and Dimnah or the Fables of Bid- i, Cambridge 1885; Landsberger, Die Fabeln Sophos, Posen 1859; Comparetti, Ricerche orno al Libro di Sindibad, Milano 1870; Böhgen, Sindban od. d. sieben weisen Meister,ipzig 1879). So sehr aber die syrische Sprache i Literatur nach und nach von der arabischen i gedrängt wurde, so behauptete sie sich doch i über den Sturz des Khalifats von Bagdad i aus, gewann durch die arabische mannigfache i Anregung und brachte sogar noch zwei i rüstlicher, welche an Vielseitigkeit des i fens, Gewandtheit, Fruchtbarkeit, bis zu einem i fien Grade selbst an dichterischem Geiste den i gleich mit den hervorragendsten Gelehrten und i tern der Araber aushalten. Es sind der i nophysit Bar-Hebräus (geb. 1226, gest. 1286) i der Nestorianer Ebedjesu (von 1291—1318 i ropolit von Nisibis und Armenten (s. d. betr. i). Das Meiste, was man über die syrische i tur weiß, dankt man der breitbeiligen Chro- i des Bar-Hebräus, welche, zugleich eine Welt- i nst und eine Kirchengeschichte umfassend (s. P. i jan, Gregorii Barhebraei Chronicon Sy- i um, Paris. 1890), zu den wichtigsten Quellen- i en orientalischer Literatur gehört, und dem i herverzeichniß des Ebedjesu, welches das An- i en vieler verlorenen Schriften gerettet hat und i te erhaltenen einen unentbehrlichen Wegweiser i t. An Universalität überragt Bar-Hebräus i eifelschaft noch den gelehrten Nestorianer; als i ter ist er ihm durch feinern Geschmack überlegen. i ietere, nachhaltigere Religiosität spiegelt sich i m „Paradies von Eden“ des Ebedjesu, das i egenstück zu den Masamen des Hariri ge- i ist (vgl. H. Gismondi, Ebed Jesu Sobensis i nina selecta, Beryti 1888; G. Cardahi, i daisa dha Edhen, Beryti 1889). Aller- i e leidet er stark an den Schwächen der ältern i hen Poesie, wie dies auch bei den anderen i rianischen Dichtern der letzten Zeit, Georg i da (um 1224), Mas'ud (1242—1258), i nis bar Kardähs, Gabriel Rhamsä (um i) und Johann von Mosul (1245—1280), i fall ist (vgl. W. Budge, The Life of i an Hormäzd and the foundation of his i astery Al-Kosh by Wahle, surnamed i us of Adhorbätjan, Berlin 1894). — i dem 14. Jahrhundert erlosch die ältere sy- i Literatur. Einen Nachklang derselben bilden i ungen in dem neuaramäischen Fellihi-Dia- i theils von nestorianischen, theils von katho- i n Geistsichen verfaßt, welche ältere syrische i ungen entweder übersetzten oder dieselben in i er Weise nachzuahmen suchten (s. E. Sachau, i die Poesie in der Volkssprache der Nesto- i re, in den Sitzungsberichten der kgl. preuß. i emie der Wissensch., Berlin 1896, 179 ff.; i Sidjbarski, Geschichten und Lieder aus den i rnenigton. XL 2. Hft.).

neuaramäischen Handschriften der kgl. Bibliothek, Berlin 1896).

Literatur: Jos. Simon Assemani, Biblioth. Orientalis Clementino-Vaticana, recensens manuscriptos codices syriacos, arabicos etc., Romae 1719—1728, 8 tomi in 4 voll.; J. S. Assemani, Bibliothecae apostol. Vatic. codd. mscr. Catalogus, Romae 1756—1759, 3 voll.; Steph. Evod. Assemani, Bibliothecae Mediceo-Laurent. et Palatinae codd. mscr. orientalium catalogus, Florent. 1742, 2 voll.; Rosen et Forshall, Catalogus mscr. orient. qui in Museo Britannico asservantur I, Londini 1838; W. Wright, Catalogue of the Syriac Manuscripts in the British Museum, acquired since the year 1838, London 1870 to 1872, 3 parts; R. Payne Smith, Catal. cod. mss. bibliothecae Bodleianae VI, Oxon. 1864; Manuscrits orientaux, Catal. des manusc. syriaques etc. de la Bibliothèque Nationale, ed. H. Zotenberg, Paris 1874; Kurzes Verzeichniß der Sachau'schen Sammlung syrischer Handschriften, Berlin 1885; H. Lammens S. J., Les Manuscrits Syriaques du désert de Nitrie, in d. Etudes relig. etc. LXIV, Paris 1895, 286—320; Nicolaus Wiseman, Horae Syriacae, Romae 1828; Lagarde, Analecta Syriaca, Lips. 1858; Cureton, Ancient Syriac Documents, London 1864; Land, Anekdota Syriaca, Lugd. Bat. 1862—1875, 4 voll.; Zingerle-Mösinger, Monumenta Syriaca, Oenip. 1869 et 1878, 2 voll.; G. Bickell, Conspectus rei Syrorum literariae, Monasterii 1871; W. Wright, Syriac Literature, in d. Encycl. Britann. XXII, London 1887, 824 ff., separat u. ergänzt u. d. T. A short History of Syriac Literature, Lond. 1894; E. Nestle, Literatura Syriaca, in d. Brevis linguae Syriacae Grammatica, 2. Aufl., Berlin 1888; G. Cardahi, Liber thesauri de arte poetica Syrorum, Romae 1875; A. Baumgartner S. J., Gesch. d. Weltliteratur I, Freib. i. B. 1897, 174—220. Uebersetzungen der syrischen Kirchenväter enthält die Kemptener „Bibliothek der Kirchenväter“. Orientalische Bibliographie, herausgegeben von A. Müller u. s. w., Berlin 1887 ff. [A. Baumgartner S. J.]

Syrpulus, Sylvester, wichtig als Geschichtschreiber der großen Unionsynode von Ferrara-Florenz (s. d. Art.), war Groß-Ecclesiarch (s. d. Art.), also einer der Großwürdenträger der Patriarchalkirche von Constantinopel im 15. Jahrhundert und wohnte von Anfang bis zu Ende im Gefolge des Kaisers und des Patriarchen dem genannten Concil bei. Aber er gehörte auch von Anfang an zu denen, welche, wie Marcus Eugenicus (s. d. Art.), der Metropolit von Ephesus, von einer Union mit den Lateinern nichts wissen wollten. Unredlicher jedoch als dieser, legte Syropulus seinen Unionshaß nicht offen an den Tag, ja er unterschrieb sogar das Unionsdecret und gab sich

damit den Anschein, als ob er den Abschluß der Einigung billige und ihr beitrete. Dieser Zwang, den er sich aus Menschenfurcht, und um nicht die Hofgunst zu verlieren, selbst auferlegt hatte, ließ in seinem Herzen eine nur um so größere Erbitterung gegen die Synode von Ferrara-Florenz zurüd, und er machte diesem Grolle endlich in einer Geschichte dieses Conciliums Luft. Eine Schrift von solchem Charakter mußte natürlich in der Periode der groben Polemik zwischen Katholiken und Protestanten für einen Vollblut-Antipapisten ein Vederbissen erster Klasse sein, und der anglicanische Theologe Robert Creyghton gewährte sich den Genuß, dieses Buch, soweit es noch vorhanden war, mit lateinischer Uebersetzung der gelehrten Welt mitzutheilen. Diese seine lateinische Uebersetzung aber ist sehr ungenau, absichtlich zu Ungunsten Roms vom Texte abweichend, und außerdem hat er in einer langen, viele Bogen umfassenden Praefatio zahlreiche Belege von Mangel an Wahrheitsliebe und Geschichtskennntniß gegeben. Voll von servilen Schmeicheleien ist außerdem die an König Karl II. von England gerichtete Widmung. Diese Creyghton'sche Ausgabe erschien im J. 1660 zu Haag in den Niederlanden unter dem Titel *Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, sive Concilii Florentini exactissima narratio, graeco scripta per Sylvestrum Sguropulum*. Es gehörte nämlich mit zu den Thorheiten Creyghtons, daß er den Namen Syropulus' sozusagen besser kennen wollte als dieser selbst. Er wußte, daß die Unterschrift des Florentiner Concils ganz deutlich das Wort Syropulus zeigt; deßungeachtet vermuthete er, derselbe werde Sguropulus heißen haben (s. Praefat. 5). Gegen Creyghton, seine Vorrede und seine lateinische Uebersetzung trat nach kurzer Zeit Leo Allatius (s. d. Art.) in die Schranken mit seinem Werke *Leonis Allatii in Roberti Croyghtoni apparatus etc.*, Romae 1665 (und 1674), wovon jedoch nur der erste Quartband erschienen ist. Mit Zuziehung dieser Allatius'schen Kritik und überhaupt mit Vorsicht angewendet ist die Schrift des Syropulus als eine der Hauptquellen für die Geschichte der Florentiner Synode zu erachten. (Vgl. Hefele, Conc.-Gesch. VII, 870.)

Szántó, Stephan, S. J., eifriger Vorkämpfer der Gegenreformation, war 1541 im westlichen Ungarn (Diocese Raab) geboren. Nach dem Gebrauche seiner Zeit latinisirte er seinen Namen in Arator. Als Cleriker der Diocese Neutra kam Szántó 1560 nach Rom in das Collegium Germanicum, wo er bald als der erste Ungar in die Gesellschaft Jesu eintrat. Sechs Jahre später wurde er nach Wien geschickt und ward dort mit Stephan Bathory, dem spätern Fürsten von Siebenbürgen und König von Polen, bekannt und vertraut. Noch 1566 kam er als Professor nach Tyrnau, 1567 nach Wien,

später an die Hochschule zu Graz. Der Schatz befriedigte ihn jedoch nicht; sein Seelenheil sah ihn nach Siebenbürgen, wo die reformirten und unitarischen Prediger große Schaaeren von Anhängern hinübergezogen hatten. Seit 1568 bemühte er sich, für Siebenbürgen eine Mission zu bringen, besonders als 1571 Stephan Bathory den Thron Siebenbürgens bestiegen hatte. Er in Rom, wo er zu Anfang 1575 anlässlich des Jubiläums die Stelle des ungarischen Praedicatorius antreten mußte, arbeitete Szántó fleißig trotz der vielen Hindernisse unverdrossen an seiner Herzenssache. Dort sagte er auch den Plan, sein Vaterland, das zum Theil unter dem Tyrannen seufzte, ein eigenes Collegium zu bringen, wie ein solches für die deutsche Land bereits vorhanden war. Er schlug vor, ein Collegium der Exeremiten vom hl. Paul aus Ungarn bei St. Stephan am Cölius, welches seinen Zweck nicht mehr entsprach, in ein Seminarium hungaricum zu verwandeln. Seine eigenen Bemühungen mißbilligten den Plan; mehrere Cardinele, besonders Sanctorio, versprachen ihr Vorschlag zur Durchführung deselben. Zu Anfang machte Szántó eine weilläufige Eingabe an Gregor XIII. (Ad SS. D. N. Gregorium XIII. P. M. de statu totius Pannoniae et de Seminario seu Collegio Hungarico in Urbe citando Oratio); der Papst zeigte sich dem geneigt, unterschrieb trotz den Gegenbemühungen der Pauliner die Stiftungsurkunde und ließ das Collegium am 28. Mai eröffnen. Bald darauf einigte der Papst die Anstalt mit dem deutschen Collegium, und die Vereinigung der Institute verblieb bis auf den heutigen Tag. Durch Androhung kirchlicher Strafen wurde der Gegenbemühungen Szántó's, der durchgebracht werden konnte. — Unterdrücken der Mission für Siebenbürgen zu Stande gekommen, verließ Szántó am 7. December 1579 die Stadt und begann Anfangs 1580 unter dem Zudrange des Volkes seine Thätigkeit in Siebenbürg. Ebenso wirkte er in Großwarden, wo von dem Häuslein der Katholiken als ein Geschenk des Herrn empfangen wurde. Einer der wichtigsten Erfolge war die Conversion des Fürsten Petrus Bázmány (s. d. Art.). Als Reformer der reformirten Prädicator von Großwarden ist in seiner Apologia pro ecclesia reformata die Polemik auch auf das literarische Gebiet ausge dehnte, ließ Szántó in demselben Jahre eine Epistola apologetica erscheinen (war ein Buch nachdrude erhalten). Seine Erfolge nicht reformirten, von ihren Prädicatoren als Ketzer betrachtet, daß er wiederholt in öffentlichen Functionen überfallen wurde und sein Leben nicht mehr sicher war. Erst nach dem Tode er 1588 nach Karlsburg geschickt und ward dort als Rector nach Sellye, dann bis 1604 als Moralprofessor an das Collegium zu Sellye. Zur Herstellung seiner Gesundheit kam er

nach Zríbáralja, wo 1605 bei der Belagerung durch die kaiserlichen Szántó's Bücher und Schriften verbrannten. Er mußte mit seinen Brüdern abziehen und kam nach Olmütz. Dort verfaßte er in ungarischer Sprache einen Katechismus, der aber nicht gedruckt wurde. Auch die Confutatio Alcorani beendete er hier (1611). Hierhin hatte der unermüdbliche Ordensmann schon die ungarische Uebersetzung des Alten Testaments fertig und arbeitete eben an der Uebersetzung des Neuen Testaments, als ihn 1612 Tod ereilte. Außer der Epistola apolo-

gotica erschien unter seinem Namen nur der ungarische Theil des polyglotten Wörterbuches von Calepinus; doch ist seine Auctorschaft bis in die neueste Zeit (1886) angezweifelt worden. Von dem erwähnten Katechismus und der Bibelübersetzung sind sogar die Manuscripte verloren gegangen. (Vgl. die ungar. Lebensbeschreibung Szántó's von W. Frañói, in Kath. Szemle, Budapest 1887, 385 ff.; Card. Steinhuber, Geschichte des Collog. Germanico-Hung. I, Freiburg 1895, 128 ff.) [Joh. Randler.]

Szathmár, Diöcese, s. Erlau IV, 794 f



Tabaraud, Matthäus Mathurinus, universitäts gallicanisch-jansenistischer Richtung, 1744 zu Limoges als Sohn eines Goldschmiedes geboren und erhielt seinen ersten wissenschaftlichen Unterricht bei den dortigen Jesuiten. 1764 trat er in das Seminar von St. Sulpice (s. d. Art.) ein, wurde jedoch, da er sich der Disziplin nicht fügen wollte, schon bald entlassen und suchte nunmehr um Aufnahme bei den Oratorianern nach. Diese behielten ihn und verwendeten ihn, nachdem er Priester geworden war, zur Zeit im Vorrang. Als Superior des Collegs zu La Rochelle erregte er dadurch Aufsehen, daß er dem dortigen Bischof gegenüber in einer Flugschrift das Toleranzedict Ludwigs XVI. vom November 1787 (s. d. Art. Revolution VI, 370) vertheidigte. Bei Ausbruch der Revolution war er Superior des Oratoriums Limoges und gehörte in der Folge zu den Mitbegründern der Congregation, welche die von den Revolutionären projectirten kirchlichen Neuerungen verworfen; er wurde deshalb von Daunou (1840), dem Wortführer des revolutionären Theils der Oratorianer, im Bulletin Patriotes de l'Oratoire scharf angegriffen. In den Jacobinern zu Limoges als entschiedener Gegner des dort eingedrungenen constitutionellen Systems Gay denuncirt, verließ Tabaraud seine Vaterstadt und wandte sich nach Paris; dort veröffentlichte er den *Traité sur l'élection des évêques*, Paris 1792, 2 vols., gegen die revolutionäre Civilconstitution des Clerus. Auch gegen er zu den mehr als 60 Mitgliedern des Oratoriums, die am 10. Mai 1792 eine Ergebenheitsadresse an Pius VI. richteten. Nach den Terrorschrecken desselben Jahres hielt er es gegen, nach England zu fliehen, das ihm zehn Jahre Freundschaft gewährte. Er nahm seinen Wohnort in London und wurde Mitarbeiter mehrerer ungen (u. a. auch der Times). Nachdem die kirchlichen Verhältnisse Frankreichs durch das neue concordat (1801) wieder geordnet worden waren,

kehrte er (1802) nach Frankreich zurück. Er wirkte Anfangs in seiner Vaterstadt Limoges im Sinne des Friedens zu Gunsten des neuen Bischofs Dubourg; doch Streitsucht und namentlich seine gallicanisch-jansenistischen Neigungen brachten ihn schon bald in Conflict mit der bischöflichen Behörde. Größere Bedeutung erhielt derselbe jedoch erst später, als der Bischof im Februar 1818 sich genöthigt sah, durch ein Decret die 2. Auflage von Tabarauds Schrift *Principes sur la distinction du contrat et du sacrement de mariage* (Paris 1816) zu censuriren. In diesem Buche hatte Tabaraud nach dem Vorgange mancher Staatscanonisten das Sacrament der Ehe so von dem Ehecontracte getrennt, daß er dem Staate allein die Befugniß zuschrieb, trennende Ehehindernisse festzustellen, und die Gültigkeit der betreffenden kirchlichen Ehegesetze aus Concessionen der Fürsten herleitete (s. d. Art. Ehe IV, 143, 147 f. und Syllabus ob. 1029 f.). In schonender Weise hatte der Bischof bei Verurtheilung des Buches den Namen des Verfassers nicht genannt. Tabaraud unterwarf sich jedoch nicht, sondern bekämpfte die von Pius VII. durch Breve vom 9. Mai 1818 bestätigte Censur in mehreren Pamphleten. Scharfen Ausdruck erhielt seine schroff gallicanische Richtung auch in der Schrift *De l'appel comme d'abus*, Paris 1820, sowie in der *Histoire critique de l'Assemblée de 1682*, Paris 1826. Vom Standpunkte des platten Jansenismus wandte er sich in der Schrift *Des sacrés Coeurs de Jésus et de Marie*, Paris 1823, gegen die Verehrung der heiligsten Herzen Jesu und Mariä. Ziemlich gleichzeitig mit der königlichen Ordonnanz vom 16. Juni (nicht Juli) 1828 (s. d. Art. Jesuiten VI, 1418) erschien sein giftiger *Essai historique et critique sur l'état des Jésuites en France*, Paris 1828. Von allen seinen literarischen Arbeiten ist gegenwärtig nur noch seine *Histoire de Pierre Berulle, cardinal, fondateur de l'Oratoire*, Paris 1817, 2 vols., von Werth. Der streitsüchtige Ex-Oratorianer

starb am 9. Januar 1832 zu Limoges. Geistliche Functionen, auch die Celebration der heiligen Messe, hatte er schon lange unterlassen; doch betheuerte er in seinem Testamente seine Anhänglichkeit an die römisch-katholische Kirche und erklärte, wenn in seinen Werken sich etwas finde, was mit ihren Lehren nicht übereinstimme, so unterwerfe er es ihrem Urtheile. (Vgl. Dubédat, Tabaraud, Limoges 1872; Ingold, Essai de bibliographie oratorienne, Paris 1880 à 1882, 165 ss.; Reusch, Index II, 2, 934. 1075.)

[Zed.]

Tabeel (תָּבֵעַל), in der heiligen Schrift aramäischer Eigenname für den Vater des ungenannten Prätendenten, welchen zur Zeit Achaz die verbündeten Könige von Israel und Syrien in Juda auf den Thron zu setzen dachten (Hf. 7, 6).

[Kaulen.]

Tabernakel ist im jehigen kirchlichen Sprachgebrauche die stehende Bezeichnung des schreinartigen Gebäudes in den Kirchen, in welchem die Gefäße mit dem allerheiligsten Sacrament (Eiborium und Monstranz) aufbewahrt werden. In der Vulgata ist Tabernaculum (bei den Classikern = Zelt, Hütte) die Stiftshütte (s. d. Art.), das Allerheiligste im Tempel und das Haus Gottes überhaupt, bei den Schriftstellern des Mittelalters auch der Baldachin über dem Altare, in den liturgischen Büchern die Kirche, dann die menschliche Wohnstätte sowie das Gefäß zur Aufbewahrung der heiligen Hostien und endlich der Raum, in welchem diese Gefäße verwahrt werden. Im Alterthume diente zur Aufbewahrung der heiligen Eucharistie (s. d. Art. I, 1579) meist ein Gefäß neben dem Chore (pastophorium, sacrum, sacristia), in der Folge bis weit in das Mittelalter ein auf dem Altare freistehendes thurmartiges Gefäß (turris, turricula) oder eine über demselben hängende Pyxis, die oft die Form einer Taube hatte (columba; s. d. Art. Taube). Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts verlangen die Synoden und Concilien, wie das vierte lateranensische Concil 1215, einen festen, sichern Verschluss sub clave, sub fideli custodia clavibus adhibitis. Hierfür wurde vielfach durch vergitterte Schreine Sorge getragen, welche in der Nähe des Hochaltars in der Regel auf der Evangelienseite oder Schranke angelegt, vom Ausgange des 14. bis in das 16. Jahrhundert vorzugsweise in Schwaben, am Niederrhein und besonders in Westfalen, in Belgien und vereinzelt auch in Frankreich und in Italien als größere, thurmähnliche „Sacramentshäuschen“ in reicher Gliederung aufgebaut wurden. Das Tabernakel auf dem Altare selbst anzubringen, war zu W. Durandus' (gest. 1296) Zeit „in manchen Kirchen üblich“ (Rationale div. off. 1, 2, 16 und 4, 1, 15) und wird für die Folgezeit als allgemeiner Gebrauch zu betrachten sein. Seit dem Concil von Trient ist es Vorschrift geworden, das Tabernakel

(vom Tridentinum Sess. XIII, De Euchar. c. 1. Sacramentum genannt) auf den Altar zu setzen, nachdem dies zunächst in Frankreich und Italien und hier vor Allem durch den hl. Karl Borromeus, angeordnet worden war; das Cerimoniale Episcoporum (1, 12, 8), das Rituale Romano (4, 1, 6) und die Ritencongregation haben die Vorschrift zum geltenden Geetze gemacht. — Das Tabernakel kann aus Stein, Metall oder Holz hergestellt, soll fest mit dem Altare verbunden und sicher verschlossen sein; es sei würdig gehalten im Innern mit weißer Seide ausgelegt und äußerlich mit einem Behänge, dem sogenannten Cappeum, umkleidet. In demselben dürfen nur die das heilige Sacrament enthaltenden Gefäße verwahrt und auf demselben sollen Reliquien, Rosenkranz oder Blumen nicht aufgestellt werden. Die Thür eines mit Thürflügeln versehenen Schreines ist mehreckig oder rundem Grundriß ist derjenige des Drehtabernakel, einer Walze mit zwei Enden versehen, in jedem Betracht vorzuziehen. Ebenfalls ist in einzelnen Diöcesen auch dadurch bestimmt, daß der Sicherheit wegen eiserne, die Schlüsselhalter vorgeschrieben sind. In der neueren Zeit wird das Tabernakel öfters in zwei Gefäße angelegt, daß der untere Raum für die Aufbewahrung und der obere, offene oberer Theil zur Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes dient. Die Frage, wie die Tabernakelanlage organisch mit dem Altare zu verbinden hat eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden. Eine Vorschrift, das Tabernakel zu setzen, wenn es in Gebrauch genommen wird, besteht nicht. (Vgl. W. E. Giefers, Praktische Erfahrungen der Kathikale u. s. w., 5. Aufl., Paderborn 1883, 169 ff.; Gerhards, Praktische Kathikale u. s. w., Paderborn 1895, 100 ff. 106; Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgie I, Freiburg 1883, 174 ff. G. Jakob, Die Kunst im Dienste d. Kirche, 4. Aufl., Landsküt 1885, 161 ff.)

[R. Sch.]

Tabitha (Ταβιθά, d. h. Gazelle; Apg. 9, 40) im N. T. Eigenname einer Christin zu Joppa, wo vermuthlich der Diacon Philippus das Evangelium gepredigt hatte. Sie war eine Wittwe und besaß sich besondert viele Armen mit Kleidern zu versorgen. Tabitha lebte während der hl. Petrus sich in dem Orte befand, und die betrübte Gemeinde zu Joppa sandte eilends zwei Männer zu dem Apostel, um der dringenden Bitte, unterzünftig auch zu Joppa zu kommen. Infolge dessen machte Petrus sich auf und fand bei seiner Ankunft die Stadt bereits zum Leichenbegängnisse hergerichtet. In der Mitte der weinenden Armen, denen sie ihre Wohlthätigkeit bewiesen hatte, saß eine Witwe dessen, was Jesus in Jairus' Tochter (Matth. 9, 25. Marc. 5, 40) hieß. Sie hieß dann Tabitha wieder zum Leben erweckt (vgl. Marc. 5, 41). Da öffnete sie die Thüre und richtete sich auf, als sie Petrus erblickte.

dieser sie lebend ihren Pflegebefohlenen wie-
ringen konnte. Dieses große Wunder erregte
Joppe außerordentliches Aufsehen und war
Ursache vieler Bekehrungen daselbst (Apg.
2).

ador, s. Lator.

abortien, s. Guspiten VI, 478 ff.

abula auroa, s. Petrus Bergomensis.

achard, Guy, S. J., bedeutender Missionar
in und Vorderindien, wurde am 7. April
1 zu Angoulême (Frankreich) geboren und
starb seit dem 20. September 1688 der Gesell-
schaft Jesu an. Im J. 1680 ging er mit Mar-
tin d'Éstrées nach den Colonien in Südamerika,
er vier Jahre verblieb; 1685 begleitete er die
österreichische Gesandtschaft nach Siam und 1687
siamesische an den Hof Ludwigs XIV. und des
Papstes Innocenz XI. Am siamesischen Hofe
: Achard durch Einführung der europäischen
Eigenschaften gleichzeitig den französischen Ein-
und die katholische Mission zu befestigen und
nahm zu diesem Zwecke eine Reihe großer
(Ganzen neun) Reisen. Später durch die
inder aus Siam und 1693 aus Pondichéry
leben, wirkte er die letzten Jahre in der Mis-
sion von Bengalen, wo er 12. October 1712 starb.
**achard's Voyage de Siam des PP. Jésuites
fait par le roi aux Indes et à la Chine,
avec leurs observations astronomiques et
autres remarques de physique, de géogr.
et d'histoire, Paris 1686, und
son Voyage de Siam, ib. 1689, wurden
in Holz ausgelegt, übersetzt und bearbeitet. Ueber
den Bericht seiner Berichte urtheilt die Nouv.
et géogr. XLIV, 763 s., daß er in man-
chen Punkten mit einer crédulité excessive ver-
fälscht, indessen les observations scientifiques,
son Voyage contient en grand nombre,
exactes; seine interessanten Beobachtungen
Ragnemadel sind erwähnt bei O. Bessel,
Ueber die Lichte der Erdb., 2. Aufl., München 1877.
(Vgl. noch Launay, Hist. de la Soc. des
Etrangères I, Paris 1894, 324, 354, und
Annales Catholiques, Lyon 1894, 325 ss.;
L. Schöcker, Biblioth., n. éd. par Sommervogel
1802 ss.) [A. Quonder S. J.]**

ador, s. Palmira.

ador, eine schwärmerische, nach der Mei-
nung der Zeitgenossen unter dämonischem Ein-
fluß stehende Secte, welche sich 1374 am Rhein
in den Niederlanden zeigte. Von ihnen
erzählt der Niederländer Radulfus de Rivo (s.
oben), ein Zeitgenosse, Folgendes: „Am 17. Juli
1374 eine sonderbare Secte von Leuten aus dem
Norddeutschland nach Aachen, dann nach Utrecht
rückwärts gegen den September nach Lüttich.
Dort, mit Kränzen um den Kopf, füh-
rende Besessenen beiderlei Geschlechts auf den
Füssen, selbst in den Kirchen und in den Häu-
sern ohne alle Scham ihre Tänze auf, wobei
singen und unerhörte Teufelsnamen aus-

riefen. Nach vollendetem Tanze quälten die Teufel
sie mit den heftigsten Brustschmerzen, so daß
sie mit erschrecklicher Stimme schrien, sie führten,
wenn man sie nicht mit Binden stark um den Leib
zusammenschmürte. Vom September bis zum Oc-
tober wuchs ihre Secte zu vielen Tausenden an.
Aus Deutschland strömten täglich neue Tänzer
herbei, und zu Lüttich und in der Nachbarschaft
wurden sehr viele, die bis dahin an Leib und
Seele gesund gewesen waren, plötzlich von den
Dämonen ergriffen, reichten den Tänzern die
Hand und tanzten mit. Kluge Männer wußten
keine andere Ursache dieser teuflischen Sectirerei an-
zugeben als die herrschende grobe Unwissenheit in
Glaubenssachen und in den Geboten Gottes.
Manche aus dem Volke warfen die Schuld auf
den concubinarischen Clerus, der wahrscheinlich
die Kinder nicht richtig taufe; doch mußten sie
verstummen, als gerade Weltgeistliche solche Be-
sessene durch die Mittel der Kirche heilten, nach-
dem Klostergeistliche dieß vergeblich versucht hatten.
Um das Fest Allerheiligen versammelten sich in
dem Flecken Herfial bei Lüttich eine Menge Tänzer,
Männer und Weiber, und beschloßen, nach Lüttich
zu ziehen und daselbst die Prälaten und die ganze
Geistlichkeit umzubringen. Als sie aber nach Lüttich
kamen und durch fromme Leute vor die Geistlichen
geführt wurden, thaten sie diesen nichts, ließen sich
vielmehr von ihnen heilen und den Teufel aus-
treiben. Einige wurden in die Muttergotteskapelle
des St. Lambertusklosters gebracht, wo der Prie-
ster Ludwig Loves ihnen eine geweihte Stola auf-
legte und das Evangelium „Im Anfang war das
Wort“ vorlas; er heilte so zehn Tänzer nach ein-
ander und kam dadurch in solchen Ruf, daß man
ihm von allen Seiten allerlei Kranke zuführte.
Gleicherweise trieb man in den anderen Kirchen
Lüttichs die Tanzteufel aus. Beim Exorcismus
verlas man gewöhnlich den Anfang des johan-
neischen Evangeliums oder einen andern ewan-
gelischen Abschnitt, doch vorzüglich solche, worin
die Heilung Besessener durch Christus erzählt wird.
Zu Aachen tauchte der Priester Simon ein Mäd-
chen, dessen Dämon bisher keiner Beschwörung
hatte weichen wollen, bis an den Mund in Weih-
wasser. Der Dämon wohnte nach seiner eigenen
Ausgabe zwei Jahre in dem Mädchen, er wurde
aber gezwungen, auszufahren und von damen zu
weichen. Derselbe Priester vertrieb einen andern
Dämon durch Gebet und Fasten. Durch solche
und andere geistliche Mittel wurde die Secte der
Tänzer, die binnen Jahresfrist sehr überhand ge-
nommen hatte, allmählig vermindert. Zwar
wurden noch 3 bis 4 Jahre lang Leute von solchen
Tanzteufeln heimgesucht, aber diese wichen sehr
leicht den Beschwörungen der Geistlichen. Der
Clerus von Lüttich kam zu jener Zeit in einem
„guten Ruf“ (Chapouaville, Gesta pontif. Leod.
III, Leodii 1616, 19 sqq.). Auch eine Kölner
Chronik berichtet über die Tanzwuth zum Jahre
1374. Hier heißt es unter Anderem: „Als sy

denken, so sprangen sie allit up ind rievem Herr
sent Johan. so ho. vrich inde vro. Herr sent
Johan. Die Angabe bietet den Schlüssel zu
der Benennung Johannianz, Sancti Joannis
chorea, La danse de St. Jean, die man auf
ihr Springen anwandte. Der Name nämlich
rührt keineswegs daher, weil sie durch das johan-
neische Evangelium geheilt zu werden pflegten,
sondern von der Verwandtschaft ihrer Länge mit
den aus dem Heidenthum stammenden aus des
St. Johannestage (s. d. Art. Feste IV, 1419).
Im Frier'schen saub man in Bittgängen zur
St. Johanneskappelle bei Kyllburg Hilfe gegen die
Langwuth. — Manche Chronisten erwähnen noch,
dass die Anfälle mit epileptischen Zuständen be-
gannen, und die damit Behafteten bewusstlos und
schraubend zu Boden fielen; Schaum trat ihnen
vor den Mund, dann sprangen sie auf und hoben
ihren Tanz an mit unheimlichen Verzerrungen.
Uebrigens fehlte es nicht an Betrügnern, die um
der Almosen willen, welche den Länzern gespendet
wurden, sich an diese angeschlossen und deren Treiben
nachahmten. Auch in der Folgezeit trat die Lang-
wuth zuweilen epidemisch auf; so 1418 in Stras-
burg, wo die Plage St. Veitslang genannt wurde,
da man beim hl. Veit Befreiung zu ersehen
pflegte. Vereinzelt kam sie in den folgenden Jahr-
hundertern vor. Im Breisgau wurden im 16. Jahr-
hundert zwei Kirchen, die St. Veitskappelle in
Diebheim bei Breisach und die Kirche des hl. Jo-
hann Baptist in Wasenweiler, letztere dem Deutsch-
orden gehörig, von den Veitslänzern viel besucht;
der jährliche Besuch schützte vor den Anfällen. Von
jenen schwärmerisch-sectirerischen oder krankhaften
Längen sind die religiösen Längen, wie sie in meh-
reren Kirchen Spaniens und in der sog. Spring-
procession zu Schternach (s. d. Art.) noch heute
fortbestehen, wohl zu unterscheiden. (Vgl. J. F. C.
Heder, Die großen Volkskrankheiten des Mittel-
alters, Berlin 1865, 143 ff.; H. Häser, Lehrbuch
der Geschichte der Medicin III, 3. Aufl., Jena
1882, 190 ff.; A. Hirsch, Handb. der hist.-geogr.
Pathologie III, 2. Aufl., Stuttg. 1886, 369 ff.;
P. Fredericq, De secten der geeselaars en
der dansers in de Nederlanden tijdens de
14^{de} eeuw, Brüssel 1897.) [Hof.]

Faseltage, s. Abgaben I, 80.

Faseltgut, s. Mensalgut.

Tag, astronomischer, s. Zeitrechnung; Tag,
jüngster, s. Gericht V, 400.

Tagfahrt, s. Frisen.

Tagzeiten, cano n i s c h e (horas canonicas),
s. Brevier.

Tagli, Anna Maria Antonetta Gesualda,
die ehrl., Tertiarierin O. SS. Trin., eine
mystisch begnadigte Person, wurde zu Siena
29./30. Mai 1769 als Tochter des Apothekers
Luigi Gianetti geboren. Nachdem ihr Vater 1775
infolge Verlustes seines Vermögens dienstlos
nach Rom übergesiedelt war, trat auch sie achtzehn-
jährig bei einer römischen Dame in Dienst, ver-

mahte sich aber Anfang Junii 1785 u.
Domiziana Longi, Hauswirthin u. ihr
Familie Carelli. Sie wurde in u. ihr
scheidung unerschütterlich Gemüth
ihrem Tode (9. Junii 1837). In
Frieden, welche ihm neuen Frieden, um
sinnig das ererbte Vermögen, mit
noch aller Entzungen die Früchte
hatten Gatten und Hausfrau. Sie
den Gütern des Reichthums mit
geblieben, trat aber etwa ein Jahr
mählung dem dritten Orden um
Dreißigste bei und begann
einfaches und abgetrenntes Leben.
scheidenden Verhältnisse des
gesellschaftlichen Stellung kam sie
zeitweise besand sie sich mit
pyndlicher Rettung und war auf
gewiesen. Dabei erinnet sie aber
losche Unvergessenheit, durch
Seeleneifer, Liebe zu Armut und
durch fast unerschütterliche große
leidern, außerordentliche Liebe für
Papstthum, Eifer und Erkenntnis
an die erhabenen Gesellen des
Heiligenhimmels. In hohem Maße
Gabe der Krankenheilungen. Bis
Wundmale Christi nicht sichtbar
sie fast beständig, in erhöhtem
Freitagen, die Reiden der
brennende Schmerzen in Händen
und eine unerträgliche Härte in
Eine Erscheinung in ihrem Leben,
gleich auch zu den außerordentlichsten
lilgen Geschichte verzeichneten
zig dasieht, ist die geheimnißvolle
einer ihr vorleuchtenden, von
übertragenen Sonne. Sie sah
etwa zehn Fuß vor sich und
der Höhe ihres Hauptes, nahm
ausführlichen Wechsel von
wahr und erkannte daraus
weiter Entfernung sich
voller Bestimmtheit. Aber nicht
auffallenden Vorherfügungen
lenheilungen, sondern auch wegen
ihrer Kathschläge und ihrer
ward diese einfache und doch
Frau von den höchststehenden
Roms geschätzt und häufig
vortragende Mitglieder der
von anerkannter Heiligkeit
mit ihr in Verkehr. Zu ihren
geschmäht und verleumdet, ist
ihrem Tode in ganz Rom
geworden; es war ein die ganze
Ereigniß, als am 8. Januar
der Ritencongregation erging,
Aufnahme ihres Seligsprechung
Auszüge aus den betreffenden
Zeugenverhören brachten die

1863, 6. sér., 1945 ss., und 1864, 385 ss. 673 ss.; die ausführlichen Aufzählungen des Cardinals Peditini, der lange ihr Seelenleiter gewesen und bis zu ihrem Tode mit ihr in Verkehr blieb, aus den Jahren 140 sind ebd. 1878—1877, 12. sér., 517 ss. 13. sér., 183 ss. 901 ss.; 15. sér., 16. sér., 1112 ss. mitgetheilt. (Vgl. O. Luquet, évêque d'Héribon, *Abrégé de la vie d'Anna-Maria Tajgi morte en odeur de sainteté après avoir vécu dans le mariage et été favorisée de grandes lumières les événements politiques du temps*, 1854; Gabr. Bouffier S. J., *La vénérable servante de Dieu Anna-Maria Tajgi, ses les documents authentiques du procès de sa béatification*, Paris 1886; Leben der ehrw. erin Gottes Anna Maria Tajgi, einer heiligen aus dem Volke des 19. Jahrhunderts. Mit dem Vorwort von Prof. Dr. W. J. Scheeben (H. A. Schönbach 1880). [O. Hülf S. J.] **Tajus**, mit dem Beinamen Samuel, Bischof Saragozza, gehört zu den spanischen Kirchenhistorikern des 7. Jahrhunderts. Im J. 646 begab er sich auf Befehl des Königs Chindaswinth und der Heiligung der siebenen Synode von Constanza nach Rom, um von da denjenigen Theil der alia des Papstes Gregor I., der in Spanien nicht vorband, herbeizuholen. Nach längerem Verweilen in der ewigen Stadt wurde ihm (so erzählt) durch ein Traumgesicht der Ort gezeigt, wo die Schrift verborgen lag, und er erhielt die Schrift von Papst Martin I. Im J. 653 kehrte er dem achten, im J. 655 dem neunten Mal von Toledo bei. Sein Hauptwerk ist *l'entiarum LL. V*, aus Gregor I. und aus Justin zusammengestellt. Das erste Buch handelt über Gott, Schöpfung, Creatur und Regierung der Welt; das zweite über Incarnation, Heil und Kirchenregierung; das dritte über das christliche Leben und Tugenden; das vierte über die Sünden und Laster; das fünfte über die Sünder, Fürsten dieser Welt, den Antichristen, das Reich und die Verdammung. Dem Werke ist angehängt eine praefatio ad Quiricum Baronessem episcopum, dem die Schrift gewidmet ist, nebst der Responsio Quiricii, welche Tajus für sein Werk, das schon die besten Zeiten getragen, im Namen der katholischen Kirche an den Kaiser Justinian geschrieben ist. Ferner hat man von Tajus einen Brief ad gemium Toletanum episcopum, worin er über den Plan seiner Schrift und deren Vertheilung zu Gregor I. ausspricht. Das Werk nebst den erwähnten Briefen ist abgedruckt bei Migne, *Patrol. lat. LXXX*, 723 sqq. (Vgl. Ceillier, *hist. génér. des auteurs sacrés XI*, nouv. éd., 776 s.; Gams, *Kirchengesch. Spaniens II*, Regensb. 1874, 147 ff., sowie die bei Chevalier, *p. s. v.* verzeichnete Literatur.) [Gams O. S. B.] **Talar** (vestis talaris), das weite, vom Hals bis zu den Knöcheln (usque ad talos) reichende,

geschlossene und mit Ärmeln versehene Obergewand der Geistlichen, welches als Dienstkleid bei der Feier der heiligen Messe vom Missale (Rit. celebr. Miss. 1, 2) gefordert, bei jeder liturgischen Function von den Rubriken vorgeordnet und gewöhnlich von den Diöcesanverordnungen vorgeschrieben wird. Als Standeskleid behielten auch im bürgerlichen Verkehr die Geistlichen das decentere lange und weite Gewand bei, als nach der Völkerwanderung die Kleidung der Laien kürzer und enger wurde; vorgeschrieben wurde dasselbe zumal seit dem vierten lateranensischen Concil (1215) durch Particularsynoden in den romanischen Ländern, dann auch in Deutschland (vgl. d. Art. Kleider VII, 753). Die Cleriker, die in den höheren Weihen stehen, sowie die Beneficiaten verpflichtet das Concil von Trident (Sess. XIV, c. 6 De ref.), den ihrem Weihengrad entsprechenden habitus clericalis, d. i. die Tonsur (s. d. Art.) und das geistliche Kleid, zu tragen, ohne daß es lesteres näher bestimmt. Infolge der Decrete, welche die Mailänder Synoden unter dem hl. Karl Borromäus erließen, und der Constitution Sixtus' V. Cum sacrosanctam vom 9. Januar 1589 ist zunächst in den Ländern des Südens der Talar das Standeskleid der Geistlichen auch im bürgerlichen Leben geworden; hier wurde dann auch das wallende Gewand als Soutane zu einem an den Körper sich anschließenden engern Kleide, dem der Gürtel (Cingulum) nur als Schmuck dient. Durch das Cerimoniale Episcoporum (1, 3, 6) wird den Bischöfen auf Reisen, und durch das Herkommen, wie in Rom selbst, so auch in den meisten Ländern, den Geistlichen überhaupt ein kürzeres Oberkleid gestattet, dessen Zuschnitt immerhin noch an den Talar erinnert. Das rechtliche Herkommen, das in den Ländern des Nordens, wie in Deutschland, besteht, ist von dem Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860 (Coll. Lac. V, 380) für diese Kirchenprovinz gesetzlich festgestellt. — Der Talar der Weltgeistlichen soll von schwarzer Farbe sein; für den Regularclerus ist Form und Farbe durch die Ordensregel bestimmt. Der Prälatur und infolge von Privilegien auch einzelnen Domcapiteln kommt als Festkleid bei gottesdienstlichen Functionen der violette Talar zu; an den Fasttagen und in den Bußzeiten ist derselbe gemäß dem Cerim. Epp. (1, 3, 2) durch das schwarze Kleid zu ersetzen. Der Talar der Cardinäle ist roth, in Bußzeiten violett; die Cardinäle aus den alten Orden behalten die Farbe bei, welche in ihrem Orden üblich ist. Der Papst trägt stets den Talar von weißer Farbe. Die Kirchendiener, welche bei der Feier des Gottesdienstes theilhaftig sind, sollten, da sie hier die Stelle von Clerikern vertreten, gleichfalls den Talar der Weltgeistlichen tragen. [R. Schrod.]

Talavera, Fernando, O. Hieronym., einer der größten Barden der spanischen Kirche, war zu Talavera im Erzstift Toledo 1445 geboren. Nach-

dem er in den Hieronymitenorden eingetreten, wählte ihn die Königin Isabella wegen seiner Weisheit und Frömmigkeit zu ihrem Beichtvater und später zum Bischof von Avila. Nach der Eroberung Granadas durch die Spanier (1492) bat er, sein Amt niederlegen zu dürfen, damit er sich ganz dem Bekehrungswerke unter den Mauren widmen könne. Die Königin nahm sein Anerbieten an, schlug ihn aber dem Papste als den ersten Erzbischof des neugegründeten Erzbisthums Granada vor. Dort gewann Talavera durch seine Liebe und Güte bald Aller Herzen; er lernte, um die Mauren besser unterrichten zu können, selbst das Arabische und hielt seine Geistlichen an, sich diese Sprache anzueignen und die Mauren milde zu behandeln. Eine andere Methode befolgte hierin Kimenes (s. d. Art.), der sich an dem Bekehrungswerke theilnahmte, aber mit Verprechungen und zum Theil mit Drohungen schneller zum Ziele zu kommen glaubte. Er täufchte sich hierin, denn wenn auch manche Gelehrte (Alfakis u. A.) gewonnen wurden, so stieg bei Anderen die Erbitterung mehr und mehr. Die Unzufriedenen rotheten sich zusammen und belagerten Kimenes in seinem Palaste. Der Aufstand würde wahrscheinlich sich verbreitet haben, hätte sich Talavera nicht in's Mittel gelegt und durch sein Erscheinen die aufgeregten Gemüther besänftigt. Wie Kinder drängten sich die Mauren um den heiligmähigen Greis, um den Saum seines Kleides zu küssen, und da der Gouverneur Graf Tendilla gleichfalls sich unter den Auffständischen zeigte und Straflosigkeit zusicherte, wenn sie sich unterwürfen, so wurde die Rebellion im Reime erstickt. Kimenes konnte sich dafür dankbar zeigen, als der Inquisitor Lucero aus Haß gegen Talavera den von ganz Spanien als einen Heiligen verehrten Erzbischof einer judaisirenden Richtung beziichtigte und ihm vorwarf, daß er mütterlicherseits aus dem Judenthum abstamme. Es gelang Lucero, bestochene Zeugen aufzubringen und den Großinquisitor Deza zu gewinnen. Allein Kimenes setzte es durch, daß der päpstliche Nuntius und eine eigens bestellte Commission mit der Untersuchung betraut wurde. Daraufhin erfolgte bald eine gänzliche Freisprechung Talavera's und seiner Anverwandten. Talavera starb 1509. (Vgl. Hefele, Der Cardinal Kimenes, 2. Aufl., Tübingen 1851, 52 ff. [mit weiterer Literatur]; Vio. de la Fuente, Hist. ecles. de España V, 2. ed., Madrid 1874, 18 sgs.) [A. Zimmermann S. J.]

Talisman, s. Amulet.

Talleyrand, Karl Moriz, Fürst von Benevent und Pair von Frankreich, wurde als Sohn des Generallieutenants Karl Daniel de Talleyrand-Perigord am 13. Februar 1754 in Paris geboren. Nach dem Tode seines ältern Bruders zunächst für die militärische und dann wegen Verkümmelung des rechten Fußes noch als Kind für die geistliche Laufbahn bestimmt, trat er ohne Verus um 1766 in das Seminar St. Sulpice

ein und wurde nach einigen Jahren Priester; er wohnte als solcher bereits der Krönung Ludwigs XVI. im J. 1775 bei und erhielt als Sprößling einer alten Adelsfamilie frühzeitig die Rechte von Beneficien. Im J. 1780 wurde er Generalagent des französischen Clerus, und die wichtige Posten, den er fünf Jahre inne hatte, gab ihm Gelegenheit, sich eine tüchtige Geschäftkenntniß, namentlich im Finanzwesen, zu erwerben. In Anwartschaft auf eine höhere Würde zu werden. Im Herbst 1788 wurde er, damals Cousin seines Oheims, des Erzbischofs Talleyrand-Perigord von Reims, zum Bischof von Autun ernannt und im Anfange des Jahres 1789 ordiniert. Zu einer eigentlichen Wirksamkeit für seine Diocese kam der neue Bischof aber nicht; er stand am Vorabend der Revolution, und Talleyrand, der schon bisher vorwiegend Politik gewesen, wurde es bald ausschließlich. Durch seine dem Hirtenbriefe, den er nach seiner Consecration an seine Geistlichen erließ, sprach er zu denselben seinen künftigen Wählern, und von diesem Orte zum Deputirten erkoren, reiste er (genauso am localen Ueberlieferung am Osterfesttag 1789) nach Paris ab, um seine Diocese nie oder höchstens nur ganz vorübergehend wieder zu sehen. In den Beratungen der Generalstaaten oder Nationalstände begannen, trat er alsbald auf die dritte Stufe des dritten Standes und übte vermöge seiner bisherigen Schulung und seines außerordentlichen Talents auf den Gang der Dinge einen großen Einfluß aus. Sein Name steht unter den entscheidenden Decreten der Constituante. Als die Forderung des Reiches die Aufmerksamkeit auf die Vertheilung des Kirchengutes lenkte, schlug er die Annahme des ganzen Kirchenvermögens und die Bindung des Clerus durch den Staat vor und trat am 10. October 1789 einen dahin gehenden Antrag ein, der nach wenigen Wochen zur Nationalversammlung gelangte (vgl. d. Art. Revolution X, 1127) und am 14. Juli 1790, wo der Jahrestag vom Escorial der Bastille auf dem Marsfelde von Paris mit großer Festlichkeit und in Anwesenheit einer ungeheuren Volksmenge gefeiert wurde, Talleyrand, umgeben von 200 Leuten in Uniform und mit der tricolornen Schärpe geschmückt, die Hochamt. Die Civilconstitution des Clerus (s. d. Art. 1129) beschwor er als der erste und einzige der 90 französischen Bischöfe, die in der Nationalversammlung saßen. Als die Consecration der auf Grund der Civilconstitution gewählten Bischöfe auf dem Rathes rigleiten stieß, erklärte Talleyrand sich für nicht bereit. Nun aber erfolgte das Bene für den vom 13. April 1791 (s. X, 1136), welches den beeidigten Geistlichen binnen 40 Tagen bei Strafe der Suspension einen feierlichen Schwur verlangte, und da Talleyrand sich nicht verstand, derselbe er der kirchlichen Consecration des Bischofsamtes hatte er übrigens in einer Erklärung an die Administratoren des Districts Autun

21. Januar 1791 niedergelegt, und zwar mit Begründung, daß er die Verpflichtung, künftig Paris zu residiren, mit der Ausübung des bisshlichen Amtes unverträglich finde. Am 18. Januar 1791 war er nämlich in die Rathsverammlung der eben zum Departement erhobenen Stadt rix berufen worden, und diese Wahl bot ihm n erwünschten Anlaß, einem Amt zu entsagen, das er nur aus äußeren Rücksichten eingetreten, und das bei den veränderten Verhältnissen n mehr einen Werth für ihn hatte. Da der bel bereits anfang, die unbebeidigten Geislichen bedrängen, so benutzte Talleyrand seine neue lung, um ihnen im Namen der Gewissenheit die Ausübung kirchlicher Handlungen zu n. Indessen war der schließliche Sieg der talen Religionsfeinde nicht mehr zu hindern. leyrand selbst wurde bald durch andere An- genheiten in Anspruch genommen. Im J. 1792 die man ihn wiederholt zu Verhandlungen nach don. Als damals die Lage Ludwigs XVI. ner bedrohlicher wurde, beschäftigte Talleyrand mit dem Gedanken, den Monarchen zu retten. h dem Siege der Commune aber (am 10. August 92) jagte er sich entschieden, wie immer dem Er- je sich unbequemend, von dem Könige los und äßte das Circularschreiben an die Mächte vom August, worin der Aufruhr vom 10. August chtfertigt wird. Gleichwohl wurde er, als man n Brief auffand, in dem von Anerbietungen den König im J. 1791 die Rede ist, am December 1793 durch den Convent in An- stand und trotz seiner Verteidigung auf die e der Emigrirten gesetzt. Im Januar 1794 de er auch aus England ausgewiesen, wo er Herbst 1792 weilte, und so wandte er sich) Amerika. Am 4. September 1795 hob aber Convent das gegen ihn erlassene Decret wieder, und er lehrte nach Europa zurück. In Paris d Talleyrand sich im Herbst 1796 wieder ein, am 18. Juli 1797 wurde er durch das rectorium zum Minister des Außern ernannt. nächst bekleidete er das wichtige Amt nur zwei re. Indem er aber die Verständigung zwischen des (s. d. Art.) und Bonaparte vermittelte und it den Staatsreich vom 18. Brumaire (9. No- ober) 1799, bezw. die Herrschaft Napoleons ettete, war der Boden für ihn wieder geebnet. s Ministerium des Außern wurde ihm bereits 21. November 1799 wieder übertragen, und ruhte nun während des Consulats und auch) einige Jahre während des Kaiserreiches in en Händen. Talleyrand lenkte in dieser Zeit dem gewaltigen Corsen die Geschichte Europa's. s bedeutsamste kirchliche Ereigniß der Periode die Versöhnung Frankreichs mit dem apo- ischen Stuhle durch das Concordat vom Jahre 11 (s. d. Art. Concordate III, 828). Dasselbe r auch für Talleyrand persönlich von Bedeu- g, indem er auf besondern Wunsch des ersten afuls durch ein Breve vom 29. Juli 1802

fäcularisirt wurde. Im nächsten Jahre zwang ihn Napoleon, auch seine häuslichen Verhältnisse zu ordnen. Als Talleyrand nämlich nach seiner Ver- bannung wieder in der Heimat erschien, begleitete ihn eine junge Engländerin, die in Ostindien ge- boren und mit dem Schweizer Kaufherrn Grand verheiratet, aber von ihrem Gatten getrennt war. Talleyrand lebte fortan mit ihr, ohne indessen eine Ehe einzugehen und auf den Verkehr mit anderen Frauen zu verzichten, und da das Ver- hältniß der Frau Grand in der Gesellschaft Schwierigkeiten bereitete, gebot der erste Consul auf deren Klagen dem Minister, sich trauen zu lassen. Der Civilact fand am 10. September 1803 statt, der kirchliche am folgenden Tage in einer kleinen Dorfkirche bei Paris. Im nächsten Jahre folgte die Errichtung des Kaiserreiches. Talley- rand hatte an dem Werke einen wesentlichen An- theil; der Kaiser belohnte seine Verdienste, indem er ihn am 6. Juli 1806 zum Fürsten von Bene- vent ernannte. Sein Einverständnis mit dem Gewaltigen war aber damals bereits dem Ende nahe. Je mehr Napoleon auf die Weltherrschaft lossteuerte, um so lästiger fiel ihm ein Minister, dessen Politik auf die Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes ausging. Im August 1807, vier Wochen nach dem Frieden von Tilsit, legte Talleyrand das Ministerium nieder. Der Kaiser ernannte ihn darauf zum Vice-Großwähler mit einem Gesamteinkommen von nahezu einer halben Million Franken. Er zog ihn auch zum Congreß von Erfurt 1808 bei, im Ganzen aber hielt er ihn fortan von den Staatsgeschäften ferne, und als er nach dem russischen Feldzuge ihm das Mini- sterium wieder anbot, war es zu spät. Talleyrand lehnte ab, da es, wie er zu einem Dritten äußerte, nicht jedermanns Sache sei, sich unter Trümmern begraben zu lassen. Er erkannte die Sache Na- poleons als verloren. Als bald darauf der end- gültige Zusammenbruch erfolgte, trat Talleyrand auf der Weltbühne wieder in den Vordergrund. Nach der Capitulation von Paris (in der Nacht vom 30.—31. März 1814) und dem Einzuge der verbündeten Fürsten in die Hauptstadt Frank- reichs erscheint Talleyrand als Wortführer seines Vaterlandes, der die legitime Monarchie zurück- forderte. Er trat auch an die Spitze der provisoi- rischen Regierung, welche der Senat am 1. April ernannte, und hatte einen entscheidenden Antheil an der Festsetzung der neuen Verfassung des König- reiches. Deshalb übergab ihm Ludwig XVIII. bei seinem Regierungsantritt das Ministerium des Außern, und als kurz darauf der Wiener Con- greß seinen Anfang nahm, fiel Talleyrand die wichtige Aufgabe zu, Frankreich auf demselben zu vertreten. Die Restauration, welche hier zu Stande kam, entzog ihm das Fürstenthum Benevent, indem das Land an den Papst als seinen rechtmäßigen Herrn zurückfiel; als Ersatz wurde ihm zwar das neapolitanische Fürstenthum Dino ge- geben, indessen führte er den Titel desselben nicht

mehr, sondern übertrug ihn auf seinen Neffen. Mit dem Wiener Congreß war übrigens auch sein Ministerium wieder zu Ende. Da der König nach demselben den Rathschlägen der Extremen sich zuneigte, kam es zu scharfen Auseinandersetzungen, und als Talleyrand mit seiner Ansicht nicht durchdrang, nahm er seine Entlassung, die ihm am 23. September 1815 gewährt wurde. Als dem Wiederhersteller seiner Dynastie hielt ihm Ludwig XVIII. die Sinecure eines Oberstkämmerers mit 100 000 Franken Gehalt bereit, seine Dienste aber nahm er nicht mehr weiter in Anspruch. Talleyrand schrieb zwar, wie es scheint, in der Absicht, den König zu gewinnen, im J. 1816 seine Memoiren. Man erfährt aber nicht, daß Ludwig XVIII. die Schrift las, und wenn er je Kenntniß von ihr nahm, so änderte sie seinen Sinn nicht. Noch weniger verwendete ihn Karl X. Dagegen zog ihn Louis Philipp wieder zu den Geschäften heran, indem er ihn am 5. September 1830, vier Wochen nach seiner Thronbesteigung, mit der unter den damaligen Verhältnissen besonders wichtigen Botschaft in London betraute. Talleyrand bekleidete das Amt vier Jahre, und nachdem er es niedergelegt, trat er noch einmal in die Oeffentlichkeit, indem er am 3. März 1838 dem Grafen Reinhard, seinem langjährigen Collegen und Nachfolger im Ministerium des Aeußern im J. 1799, im Institut die akademische Lobrede hielt. Seine Tage waren aber bereits gezählt; er fühlte dieß selbst und traf Vorkehrungen, um im Frieden mit der Kirche zu sterben. Als er durch den Abbé Dupanloup (s. d. Art.) die Sterbesacramente empfing, unterzeichnete er zwei Schriftstücke, eines an den Erzbischof von Paris und eines an den Papst. Darin beklagt er das Aergerniß, das er gegeben, weist aber auch die Verantwortung denjenigen zu, welche ihm das Joß eines Berufes auferlegten, für den er nicht geboren worden sei. Sein Tod trat am 17. Mai 1838 ein; begraben wurde er in Valençay, seinem Landsitz. Seine Memoiren sollten 30 Jahre nach seinem Tode veröffentlicht werden dürfen, thatsächlich erschienen sie zu Paris erst 1891 in 5 Bänden (deutsche Ausgabe Köln 1891 bis 1892, 5 Bde.). (Vgl. Nouv. Biogr. gén. XLIV, 809 ss.; Blennerhassett, Talleyrand, Berlin 1894.)

Tallith, s. Arba Canphoth.

Talmud (Thalmud, תלמוד) ist nach jegigem Sprachgebrauch der gemeinsame Titel zweier jüdischen Literaturwerke, in welchen die theologische und mancherlei damit zusammenhängende profane Gelehrsamkeit des Judenthums aus den ersten fünf nachchristlichen Jahrhunderten gesammelt erscheint. Gegen einander werden diese beiden Werke unterschieden durch die Bezeichnung babylonischer und palästinenischer Talmud (בבלי und תלמודי); der letztere wird auch „Talmud der Westländer“ (תלמודי ארץ ישראל) und unzutreffend, aber doch schon gegen Anfang des 9. Jahrhunderts „jerusa-

lemischer Talmud“ (ירושלמי) genannt, während der erstere auch wohl Talmud schlechthin und meist gemeint ist, wo in populären Reden besonders in polemischen Schriften vom Talmud in Rede ist. Der Ableitung von תלמוד bedeutet zunächst „Studium“ und hier, als Buchtitel bezeichnet es ursprünglich die von Gemara im Gegensatz zur Mishna (s. u. a. l.) dann aber das aus Mishna und Gemara bestehende Werk. Von den sonst vorkommenden Titeln für den Talmud sei hier nur die bei den Juden übliche Bezeichnung „Schas“ (ש"ס ב. ה. ע"ג) die sechs Sedern (s. u. n. 3)) erwähnt. — In den orthodoxen Juden als die unerschöpfliche Fundgrube der Weisheit und Wahrheit gerühmt wird der Talmud von deren Gegnern als Angriff der Immoralität und des Unsinns rühmt. In Wahrheit ist er weder das Eine noch das Andere. Eine vorurtheilsfreie Prüfung des Talmud ist vielmehr immer wieder zu dem Resultat gekommen, daß in ihm ein bewundernswürdiges Maß an Fleiß und Denkarbeit an meist fruchtlosen Einrichtungen verschwendet, aber manch gutes Korn einer Menge werthloser Spreu verborgen. — Wegen des actualen Interesses, das zur Zeit in aufstrebenden „Antisemitismus“ die Talmudfrage in allen Kreisen erweckt, soll im Folgenden ein Wissenswerthe über den Talmud geboten werden. Versuch gemacht werden, von seiner Echtheit, Geschichte und wahren Charakter ein verständliches Bild zu entwerfen.

1. Die Behandlung des Talmud nach der Unterscheidung der Bestandtheile des Talmud. Der Talmud ist nämlich nicht das Gebräuchliche oder ein einziges Gelehrtenwerk, sondern ein Sammelwerk, worin die gelehrte Thätigkeit der ganzen Reihe von Männern zu einem hohen Grade zusammengefügt ist; man kann daher nicht von Verfassern, sondern nur von Sammlern oder Herausgebern des Talmud sprechen. Diese Zusammenstellung des talmudischen Lehrstoffes ist aber auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten vor sich gegangen: es entstand die sogen. Mishna, dann wurde die sogen. (palästinenische bezw. babylonische) Gemara hinzugefügt. — a. Unter der Mishna wird man eine gegen Ende des 2. nachchristlichen Jahrhunderts veranstaltete und officieell recitirte Sammlung, welche den damaligen Bestand des jüdischen Schriftthums, theilweise aber controverste Traditionen der sogen. Tannaim (s. u. c.) enthielt. Die Bedeutung des Wortes Mishna (משנה) ist „Wiederholung“ (δωρεπίσυναξ) weil die Mishna als das „wiederholte“ Gesetz neben der Thora steht. Doch ist richtiger von der spätern Bedeutung des Wortes (bezw. aram. משיב) ausgehen, welches

תורה und dessen Wertbaten synonym gebraucht
 rd (= durch wiederholtes Sagen oder Hören
 lernen" bezw. „lernen“). תורה bezw. תורה ist der
 „Lehre“, תורה (unterschieden von תורה, vgl. Deut.
 18) „die Sammlung des Gelehrten oder Ge-
 lernten“, die „Lehre“ (eine andere Ableitung von
 תורה Wurzel תרה schärfen, einschärfen, würde sach-
 lich ziemlich dieselbe Bedeutung, „das mit der
 Schärfe des Verstandes Erfasste“, d. h. „Gelehrte“
 vielleicht auch „das Eingeschärfte“ so. Gesetz] er-
 ben). Diesfach steht תורה als Gegensatz zu תורה,
 „Gelesene“, d. h. das geschriebene Gesetz (die
 Torah), für die bloß mündlich überlieferte Lehre,
 ob zwar so, daß es dieselbe sowohl als Ganzes,
 als jeden einzelnen Satz derselben (jede Halacha)
 als eine Sammlung solcher Sätze bezeichnen
 kann. Unter den verschiedenen Zusammenstellungen
 dieser Art, welche im Laufe der ersten nachchristli-
 chen Zeit entstanden, hat Eine officiellen Cha-
 rakter erhalten. Die Aufzeichnung dieser jetzt Mišna
 תורה genannten Sammlung ist der Ab-
 schluss einer mehrere Jahrhunderte umfassenden
 Thätigkeit der jüdischen Gelehrten mit dem
 mosaischen Gesetz. Ihre Wurzeln lassen sich in
 die äussersten Enden wohl bis in die Zeit der Re-
 daction unter Esdras verfolgen. Wenn aber die
 Wurzeln in ihr die schriftliche Fixirung eines schon
 von Moses ergangenen mündlichen Gesetzes (ספר
 תורה) erblicken wollen, so ist dieß ebenso sicher
 falsch, wie es höchst unwahrscheinlich ist, daß vor
 unserer jetzigen Mišna keinerlei ähnliche Auf-
 zeichnungen des traditionellen Lehrstoffes stattge-
 geben hätten (s. gegen letztere Behauptung die bei
 Strack, Einleitung in den Talmud, 2. Aufl.,
 Leipzig 1894, 49 ff. aufgeführten Argumente).
 Die Mišna wie überhaupt die ganze sogen. Rab-
 binische Literatur (s. d. Art.) verdankt ihre Ent-
 stehung dem seit Esdras neu belebten Studium des
 Gesetzes. Seitdem bildete sich eine, jedenfalls an-
 sich berechnete Lehrtradition, als deren Trägerin
 die Angabe der Juden zunächst die sogen. große
 Synagoge (s. d. Art.) erscheint. Später (seit etwa
 50 v. Chr.) treten die sogen. fünf „Paare“
 תורה hervor als die Auctoritäten, durch welche
 die überlieferte Lehre (Rabbalä [vgl. d. Art.] im
 weitern Sinne) vererbt und verbürgt ward. Als
 die letzten dieser fünfmal je zwei Gelehrten, von
 denen immer einer Präsident und der andere
 Vicepräsident des großen Synedrums (s. jedoch
 d. Art. ob. 1101) gewesen sein soll, erscheinen die
 beiden bekanntesten Rabbis Hillel und Schammai
 etwas vor Christi Zeit (die Namen der anderen über-
 liefert Mischna, Pirke aboth 1, 4 sqq.). Schon
 unter den fünf „Paaren“ war aber nach und nach
 aus verschiedenen äußeren und inneren Gründen
 an der Lehrtradition das Pharisiertum zur Herr-
 schaft gelangt und damit die Verhöhrung des
 ebenigen Gesetzes, welche mit dem Namen der
 Phariseer (s. d. Art.) untrennbar verbunden ist.
 Mit Hillels (s. d. Art.) Schülern beginnt dann
 die Periode des eigentlichen Tannaim (doctores

mischnici), deren im Ganzen über 100 in der
 Mišna mit Namen genannt werden (s. dieselben
 aufgezählt u. A. bei Strack 77 ff. sowie in Samm-
 ters Mišna-Ausgabe und Uebersetzung [s. u.
 n. 7, a]; vgl. auch W. Bacher, Die Agada d. Tan-
 naiten, Straßburg 1884—1890, 2 Bde.). Man
 pflegt dieselben zeitlich auf fünf Generationen
 (bezw. vier mit Zusammenfassung der zweiten und
 dritten in eine ältere und jüngere Gruppe) zu ver-
 theilen, um dadurch die Gleichzeitigkeit oder Auf-
 einanderfolge ihrer Thätigkeit kenntlich zu machen.
 Hillel, der als Babylonier im Ganzen freisinnigen
 Anschauungen huldigte, hatte auch dem Studium
 des Gesetzes neues Leben einzuhauchen gesucht.
 Mit Hilfe der von ihm zwar nicht erst erfundenen,
 aber doch geordneten sieben Regeln (זוהר) sollte
 das traditionelle Material in den Schulen (תורה
 תורה) discutirt, Zweifelhafte zur Entscheidung
 gebracht, Neues gewonnen werden. Allerdings
 blieb das Synedrium nominell die höchste maß-
 gebende Auctorität, allein der Schwerpunkt der
 Gesetzesgelehrsamkeit war seitdem in die Schulen
 verlegt, von denen namentlich die zu Jamnia
 (Jabne), später die zu Sepphoris und Tiberias
 besonderes Ansehen erlangten; einzelne der Tan-
 naim lehrten übrigens auch außerhalb des Gelobten
 Landes (z. B. in Babylonien und in Rom). Ihre
 Lehrform war der sogen. Midraš (s. d. Art.),
 dessen Resultate uns ausführlich in einigen Werken
 erhalten sind, während die Mišna gewissermaßen
 die Quintessenz davon enthält. Unter den Tan-
 naim befinden sich eine Reihe von Männern, deren
 Namen auch anderweitig bekannt geworden sind,
 so in der ersten Generation R. Gamaliel (s. d.
 Art.) und R. Jochanan ben Saccai, der Begrün-
 der der Schule zu Jamnia; in der zweiten Gene-
 ration der hochangesehene R. Gamaliel II., in der
 dritten R. Ismael (ben Elischa), der die sieben
 Regeln Hillels auf dreizehn erweiterte, und der oft
 genannte R. Akiba (s. d. Art.), der aller Wahr-
 scheinlichkeit nach zuerst eine Art Mišnasammlung
 veranstaltete; in der vierten Generation unter den
 Schülern Akiba's besonders R. Meir, dem eine
 neue, auf der seines Lehrers beruhende Mišna-
 redaction zugeschrieben wird, und R. Nehemias,
 vermuthlich der erste Redactor einer Josephtia (s.
 d. Art.); in der fünften endlich der letzte der eigen-
 tlichen Tannaim, R. Juda Hakkaboli (etwa 136
 bis 217 n. Chr., s. d. Art.), meist schlechtweg
 „Rabbi“ genannt, der Redactor der Mišna.
 Es ist begreiflich, daß unter den Händen der zahl-
 reichen Tannaim sich der Lehrstoff sehr mehrte;
 im selben Maße scheint aber auch die Zahl der
 Streitpunkte, deren man bis auf Hillel eigentlich
 nur einen kannte, gewachsen zu sein. Eine Samm-
 lung und Sichtung des Stoffes mußte darum je
 länger desto nothwendiger werden. Das Werk
 Rabbi Juda's war ohne Zweifel nicht das erste
 derartige, es beruhte vielmehr, wie ausdrücklich er-
 wähnt wird, auf der Sammlung R. Meir's, der
 sich auf R. Akiba stützte (s. ob.), mag man bei

diesen an bloß mündlich oder auch schriftlich tradierte Sammlung zu denken haben. Die Zusammenstellung „Rabbi's“ (daß dieselbe sofort auch schon schriftlich fixirt worden, ist noch immer bestritten, aber doch wahrscheinlich) gelangte aber bald und allein zu auctoritativer Geltung, so daß andere als „*מִשְׁנַת רַבִּי*“, „draußen befindliche“ (d. h. nicht canonische) „*מִשְׁנָה*“ bezeichnet wurden. Damit soll nicht gesagt werden, daß letzteren nicht auch ein gewisses Ansehen zugetommen sei; im Gegentheil werden aus der außercanonischen „*מִשְׁנָה*“ einzelne Sätze (s. d. Artt. Baraita und Josephta) von den Amoraern (s. u.) in der Discussion herangezogen und meist mit „*רַבִּי*“, „*רַבִּי*“, „*רַבִּי*“ (babyl.) oder „*רַבִּי*“ (paläst.) eingeleitet (Mishnasätze werden in der Gemara angeführt mit den Einleitungsworten „*רַבִּי*“ oder „*רַבִּי*“). Ueberhaupt darf man die „*מִשְׁנָה*“ Rabbi's nicht ansehen als einen Gesetzescodez, dem von vorneherein bindende Auctorität geeignet hätte; einen solchen zu erlassen lag weder in der Macht noch in der Absicht Juda's des Heiligen, zumal aus den verschiedenen Recensionen der „*מִשְׁנָה*“ (vgl. u. n. 7, a) feststeht, daß er im Laufe der Zeit in einzelnen Punkten seine Ansicht selbst geändert, und daß seine Sammlung auch in der Folge viele Zusätze und Aenderungen erfahren hat. Wenn sein Werk in der Folge alleiniger „Leitfaden“ für die Vorträge der Gesetzeslehrer und so einzig maßgebend auch für die Praxis wurde, so mag es dieß dem Ansehen seines Auctors, seiner Vollständigkeit und Bequemlichkeit und sonstigen zufälligen Umständen verdanken. Jedenfalls schloß mit R. Juda Hakkadosch die Reihe der eigentlichen Tannaim. Einzelne seiner Schüler und jüngeren Zeitgenossen werden noch als „Halb-tannaim“ bezeichnet, unter ihnen besonders sein Freund R. Chija (der Ältere), dem manche Baraitasätze zugeschrieben werden; was aber durch diese noch zur „*מִשְׁנָה*“ ihres Meisters hinzugefügt wurde, galt nicht in Aller Augen als eine Verbesserung derselben. Die Folgezeit beschränkte sich denn auch im Wesentlichen darauf, die Schulgelehrsamkeit als „Gemara“ auf dem Grunde der „*מִשְׁנָה*“ weiterzubauen. — b. Gemara heißt die Sammlung der Discussionen, welche durch die Amoraer (s. u.) im Anschluß an die „*מִשְׁנָה*“ zu deren Begründung, Erläuterung und Weiterbildung stattfanden. Das Wort „*גְּמָרָא*“ wird erklärt als „Vollkommenheit“ oder „Vollendung“ (der „*מִשְׁנָה*“); im Talmud selbst bedeutet es aber zunächst soviel wie „Gelerntes“, „Tradition“, und es kommt als Titel für den zweiten Theil des Talmud erst seit dem 12. Jahrhundert vor, während bis dahin (und auch mitunter noch später) die jezt sogen. Gemara „Talmud“ hieß, wie bereits oben bemerkt wurde. Die Gemara ist eine doppelte: die palästinesische und die babylonische; aus je einer derselben zusammen mit der „*מִשְׁנָה*“ besteht der palästinesische bezw. babylonische Talmud. „Amoraer“ („*אֲמוֹרָאִים*“) ist der term. techn. für die Gelehrten (doctores talmudici),

welche sich seit Abschluß der „*מִשְׁנָה*“ bis zur Ende des 5. Jahrhunderts mit derselben wissenschaftlich beschäftigten. Vorher war es eine Art Assistenten der Schulvorsteher, die an „*רַבִּי*“ (Dolmetscher) hießen und manchmal in Aufgabe hatten, die gelehrten Erörterungen im Schulhause zu popularisiren. Die „*אֲמוֹרָאִים*“ dagegen waren selbständige Lehrer der Schulvorsteher, die sich aus Bescheidenheit nannten, um anzudeuten, daß sie die Rolle gegenüber nur die Rolle beanspruchten, welche früher der Amora beim Tanna hatte. Man muß man festhalten, daß in der That die Fixirung der „*מִשְׁנָה*“ das Ansehen der letzteren früher in etwa sank; doch waren die Amoraer nicht bloß Interpreten der „*מִשְׁנָה*“, sondern ihren Aussprüchen, die sie auf Grund der Tradition thaten, kam wirkliche Auctorität zu. In der Hinsicht unterschied sich ihre Zeit (die sogen. „*תַּנְיָיִם*“) von der folgenden (der „*סוֹפְרִים*“), wo man nur die „*מִשְׁנָה*“ aufstellte. Die Amoraer betrachteten es als ihre Aufgabe, das traditionelle Gesetz im Anschluß an die feststehende „*מִשְׁנָה*“ zu erklären und zu begründen, wo nöthig es zu ändern, besonders aber auch es auf alle möglichen Fälle zurecht zu schneiden und ihren Zuhörern das Recht zu machen. Zu dem Zwecke schleppten sie all dem Schätze ihrer Gelehrsamkeit alles was Material zusammen, disputirten und disputirten und verarbeiteten ihren Stoff bald in scharfsinniger bald in spitzfindiger oder trivialer Weise. Jedmal geht bei ihren Erörterungen, wie sie im Talmud aufbewahrt sind, der Faden der Discussionen ganz verloren, indem von dem einen immer weiter auf anderes irgendwas Verknüpfung übergesprungen wird, so daß im Anschluß an ein Mishnaantwort ganz heterogene Dinge zu Tage kommen. Selbstverständlich ist das Verlorenwerden der einzelnen Amoraer in dieser Hinsicht auf ihrem Charakter, ihrer Geistesrichtung und der Gelehrsamkeit verschieden; insbesondere zeigt sich im Ganzen auch ein Unterschied zwischen den palästinesischen und den babylonischen Amoraern, wofür erstere einer mehr conservativen und letztere einer freieren, äußeren Einflüssen nachgebenden und phantastischen Richtung sind. Ohne Zweifel ist Beides größtentheils auch den politischen Verhältnissen in Palästina einerseits und Babylonien andererseits zuzuschreiben. Das Palästina unterlag die Juden mehr und mehr Beschränkungen und Bedrückungen; die Schulen entvölkerten sich zu Gunsten der babylonischen. In Babylonien dagegen war die Blüte der Schulen (zu Rabardea, Sama, Bebittha) eigentlich erst angefangen, indem in Palästina aus die „*מִשְׁנָה*“ hingekommen war. Begünstigt wurde dieß durch die Verdrängung der Juden unter ihrem Haupt der Gelehrsamkeit“ während mehrerer Jahrhunderte in Babylonien reich genossen, und die babylonischen

waren sich bald ihres Uebergewichtes über palästinenfischen Collegen berart bewußt, daß in den Vorzug Babylons aus der Vorsehung . 27, 22 (vgl. b. Talmud, Cothuboth 110^b) zu ründen suchte. Vergebens hatten die Gelehrten Palästina geistert gegen die Wissenschaft der Babylonier, die wie schon das Wort „Babel“ nur „Zwilling“ bedeute; die Mit- und Nachwelt es mit der babylonischen Gemara. — Man geht die Amoraer zu demselben Zwecke wie Tannaim (s. ob.) nach Generationen zusammenstellen; die Reihe der palästinenfischen Namen nur (stets abnehmend an Zahl und Bedeutung) bis zur sechsten, die der babylonischen bis siebenten Generation. Hier genügt es, aus der mensliche (s. dieselbe bei Strac 87 ff., und vgl. hier, Die Agada der babylonischen Amoraer, Wpburg 1878; Derf., Die Agada der palästinenfischen Amoraer, ebd. 1892. 1896, Bde. [Bd. III fehlt noch]) diejenigen Amoraer herauszuheben, welche mit der Redaction der Talmude in Verbindung gebracht werden. Der Abschluß der palästinenfischen Gemara wird nach Maimonides' Vorgang dem R. Jochanan bar Nappacha (gest. 279; Monographie von ihm von Jordan, I. Bd., Budapest 1895) zugeschrieben; doch kann dieß unmöglich richtig sein, da noch eine ganze Anzahl Amoraer, die ter sind als er, im palästinenfischen Talmud erwähnt werden. Vielleicht hat R. Jochanan die erste Zusammenstellung von Discussionen zur Mishna veranstaltet, wie es überhaupt den Anschein hat, daß man sich die palästinenfische Gemara in der uns vorliegenden Gestalt als eine lose zusammengefügte Sammlung aus verschiedenen Sammlungen zu denken hat. In dieser Weise ist sie im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts h und nach und gewissermaßen zufällig entstanden sein, woraus sich dann auch erklären läßt, daß einzelne Stücke derselben für uns verloren gegangen sind (s. unten n. 3). Von einer eigentlichen Redaction wie beim babylonischen Talmud kann ebenfalls nicht Rede sein. Ob die palästinenfische Gemara erst im Zusammenhang mit der babylonischen gesammelt worden ist, wie u. A. Graetz in der Geschichte der Juden IV, 2. Aufl., Leipzig 1866, 4) behauptet, soll hier dahingestellt bleiben; das fertige Ganze hat er den babylonischen Amoraern nicht vorgelegen und ist von denselben überhaupt nicht benutzt. — Für die babylonische Gemara sind Merksteine die Namen R. Abbava, R. Aschi und R. Abbina. Der Erstgenannte (gest. 279), auch „Rab“ xar' êxoxh'v (gest. 7), brachte die Mishna nach Babylonien und wurde dort der Begründer der später angelegenen Schule zu Sura. Von ihm bis auf R. Aschi (gest. 427) häufte sich das talmudische Material berart, daß es nöthig wurde, an eine Zusammenstellung desselben zu denken, um einen Uebersichtsbild zu gewinnen und die Einheit zu wahren. Aber unternahm es R. Aschi, in den zweimal

jährlich (in den Monaten Abat und Elul) zu Sura stattfindenden Zusammenkünften (תקן, vielleicht verstümmelt aus schola; nach Andern mit xalav zusammenhängend) immer je einen Tractat der Mishna mit seiner Gemara zur Besprechung und zur definitiven Festsetzung vorzubringen; so soll er in 30 Jahren die Durcharbeitung des ganzen babylonischen Talmud bewerkstelligt, dann aber, da Gott ihm noch längeres Leben schenkte, wieder von vorne begonnen und auch diese zweite Redaction fast ganz zu Ende geführt haben (s. b. Talmud, Baba bathra 157^b). Allerdings war damit das Werk noch nicht definitiv abgeschlossen, sondern die folgenden Amoraer bis auf R. Abbina (oder Rabbina) mehrten das talmudische Material noch weiter. Indessen gelangte Aschi's Redaction des Talmud zu immer größerem Ansehen; man mußte sich um so mehr freuen, darin einen Grundstock der traditionellen Lehre zu besitzen, weil sich allmählig bei den Sassaniden deutlicher das Bestreben zeigte, der heranwachsenden Generation das Erlernen des alten Gesetzes zu erschweren und sie zum Parisismus herüberzuziehen, so daß unter Firuz (461 bis 484) die fernere Abhaltung der Lehrversammlungen untersagt wurde. Aber auch die innere Schaffenskraft des Judenthums, wenigstens auf dem Gebiete der talmudischen Gelehrsamkeit, und die erste Blüte der babylonischen Schulen hatten sich allmählig ihrem Ende zugeneigt. Nach R. Abbina (gest. 499) traten keine namhaften Lehrer im Geiste der Amoraer mehr auf; man begann vielmehr das von letzteren Vorgetragene zu prüfen und zu durchdenken; statt auctoritativer Lehren brachte man „Meinungen“ (תריב) vor, und davon erhielten die nun folgenden Gelehrten den Namen „Saboraer“ (תריב). Ihnen ist der definitive Abschluß des Talmud und die eigentliche Aufzeichnung desselben zu verdanken (vgl. über die Saboräer noch Lévi, in der Revue des études juives XXXIII [1896] s.; dagegen Epstein, ib. XXXVI [1898], 222 ss.

2. Auf den Inhalt des Talmud im Einzelnen einzugehen, ist in Kürze nicht möglich, da derselbe, wie bereits angedeutet, sich über das gesammte Wissensgebiet der Rabbinen erstreckt und neben dem eigentlich Theologischen allerlei juristische, geschichtliche, archäologische, sprach- und naturwissenschaftliche, mathematische, technologische u. s. w. Erörterungen umfaßt. Von einem System ist darin keine Rede, und erst der spätern jüdischen „Scholastik“ fiel die Aufgabe zu, eine geordnete Glaubens- und Sittenlehre aus dem Talmud herauszuarbeiten. Hier sei für den theologischen Gehalt im Allgemeinen auf den Art. Judenthum VI, 1963 ff., und aus den Specialschriften über talmudische Theologie beispielsweise auf F. Weber, Jüd. Theologie auf Grund des Talmud und verwandter Schriften, Leipzig 1897 (2. Aufl. des „System der altsynagogalen palästinenfischen Theologie u. s. w.“, ebd. 1880) für das Dogmatische, und E. Grünebaum, Die Sittenlehre des Judenthums anderen Bekenntnissen gegenüber, 2. Aufl., Straß-

der Versuch gemacht, durch eigene Fündlein dort angehäufte Material zu vermehren. Im vorigen unterscheiden sich die zahllosen Schriften in die „Talmudjuden“ nur durch den mehr oder minder scharfen Ton der Darstellung; wissenschaftlichen Werth haben dieselben, freilich auch die Anzahl der darauf antwortenden Gegenschriften, nicht. Zugabe ist, daß der Talmud bezüglich seines Wesens und Wirkens u. s. w. Ausdrücke enthält, welche man blasphemisch nennen könnte, falls man darin mehr als phantastische Kategorien erblicken will. Betreffs der talmudischen Moral kann man das Zugeständniß Wieners a. O. 10 g) acceptiren, daß sich auch „Einiges“ bet. „das sich leider . . . mit unserer heutigen geschrittenen Gesittung und Moral durchaus nicht vereinigen läßt“, wenn man unter letzterer doch die christliche Moral versteht. Jedenfalls ist die Behauptung nicht zu weit, daß der Talmud trotz einzelner anders klingenden Stellen im gemeinen nicht das Evangelium der Liebe predigt. Auch was er speciell über die Person des Messias enthält (vgl. Laible, Jesus Christus im Talmud, Berlin 1891 [mit einer Zusammenfassung der Originalstellen durch G. Dalman]), berathet, daß ein christlicher Staat die Weiterverbreitung desselben auch unter Juden nicht dulden könnte. Unbestreitbar gehen aber auch manche Beweigungen gegen den Talmud zu weit; so ist aus dem Talmud absolut nicht zu beweisen, daß die Juden der sogen. Ritualmord gestattet oder geboten sei (vgl. Strack, Der Blutaberglaube der Menschheit u. s. w., 4. Aufl., München 92, 102 ff.), mag man sonst über die Geschichtlichkeit der angeführten Fälle urtheilen wie man will. Auch die Behauptung, daß die Christen im Talmud schlechterdings „Götzendienen“ genannt werden, sollte man nicht einfach mit der Berufung auf den Ausdruck *Acum* als bewiesen ansehen; die beste Beweisstelle für die Gleichung *Acum* (עכוּם, d. i. עֲבָדֵי הַגּוֹיִם, Diener der Götzen und Thiertribüden, Götzendienen) = Christen (Schulchan aruch Orach chajjim 3, 8, ein *Acum*, der ein Kreuz in der Hand hat) dieses Wort erst durch die Censur erhalten, ist ursprünglich das jeden Nichtjuden bezeichnende *גוי* daselbst sich fand (s. D. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch und die Rabbinen über das Verhältniß der Juden zu Andersgläubigen, Berlin 185, 106 ff.; A. Wünsche, in d. „Allg. Zeitung“ 93, Beil. Nr. 57). — Wie man den Inhalt des Talmud wahrhaft nutzbar machen kann (wenn man als Ziel der Forschungen nicht die Lösung der Judenfrage betrachtet, deren Schwerpunkt auf einem andern Gebiete liegt), das ergibt sich aus dem Wesen und der Entstehung desselben. Der Talmud enthält zweifellos einen Grundstock echter, wenn auch entstellter Tradition von religiösem und wissenschaftlichem Charakter und manche gute Beobachtung. Deshalb kann er da, wo andere Quellen fehlen oder spärlich fließen, mit Nutzen heran-

gezogen werden. In der rechten Weise und mit Kritik verwendet dient er dazu, die biblischen Berichte zu illustriren, geschichtliche Nachrichten zu ergänzen u. dgl., wie dies z. B. Lightfoots *Horae hebr. et talmud.* (s. *Opp. omnia* II, Franquer. 1699, 243 sqq.), Neuschens *Nov. Test. ex Talmude* . . . illustr., Lips. 1736, aus älterer, Siegfrieds *Analecta Rabbin.* ad *Nov. Test.*, Lips. 1875 (dazu Jahrb. f. prot. Theol. II [1876], 476 ff.), und Bennetts *The Mishna as illustrating the Gospels*, Cambridge 1884, aus neuerer Zeit für das N. T., Derenbourgs *Essai sur l'hist. et la géogr. de la Palestine* I, Paris 1867 (vgl. dazu A. Franck, *Nouvelles études orientales*, Paris 1896, 1 ss.), J. Böws treffliche Schrift „Ueber aramäische Pflanzennamen“, Leipzig 1881, für die betreffenden Wissensgebiete zeigen. Freilich geht manchen Ergebnissen, die bei Erforschung des Talmud zu dergleichen Zwecken zum Vorschein kommen (s. eine Anzahl aufgeführt bei Strack 124 ff., andere in der unten zu verzeichnenden bibliographischen Literatur), der Charakter der Wissenschaftlichkeit zu sehr ab; auch wird vielfach das zu Tage geförderte Resultat kaum für die Geschichte der in Frage kommenden Disciplin (z. B. der Medicin) Interesse haben. Ueberhaupt steht fest, daß die christliche Welt an dem Inhalt des Talmud nicht das Interesse hat, welches die Juden ihr gerne vindiciren möchten: das Christenthum verdankt dem Talmud nichts und ist auf denselben nicht angewiesen, wenn schon man ihn lieber als verbindende Brücke denn als Scheidewand benützt sehen möchte (vgl. Fr. Delitzsch, Ernstige Fragen an die Gebildeten jüdischer Religion, Leipzig 1888, 55 ff.).

8. Die Gliederung des Stoffes im Talmud ist keine streng systematische, sondern mehr eine repertorische. Zunächst ist der Gehalt des Talmud auf 6 „Ordnungen“ (שֵׁשׁ סֵדְרֵי מִשְׁנָה) vertheilt, deren jede weiterhin in mehrere (jezt im Ganzen 63) „Tractate“ (מְסֵכֹת, pl. gewöhnlich מְסֵכֹת, wörtlich „Gewebe“, also = „Texte“) zerfällt; die Tractate sind in zusammen 523 oder nach anderer Zählung 524, bezw. 525) „Kapitel“ (פְּרָקִים) und die Kapitel in „Sätze“ (שְׁבוּעֵי מִשְׁנָה im engeren Sinne, pl. מִשְׁנֵי מִשְׁנָה, oder auch [im palästinensischen Talmud] מְלִבְרֵי מִשְׁנָה) getheilt. Die einzelnen Ordnungen tragen einen ihren Hauptinhalt andeutenden Namen, ebenso die Tractate. Die Kapitel werden nach dem Vorgange der Gemara von den Juden vielfach mit dem Anfangswort citirt, weshalb die Talmudausgaben gewöhnlich am Schlusse des ersten Tractates (Berachot) Verzeichnisse (מִשְׁנֵי מִשְׁנָה, „Schlüssel“) zum leichtern Auffinden der Kapitel enthalten. In den Druckausgaben sind die Kapitel und Sätze auch numerirt. Welches Princip für die (nicht ganz constante) Reihenfolge der Tractate in den einzelnen Ordnungen maßgebend gewesen, ist kaum auszumachen; auch die Stellung einzelner Tractate in die Ordnung, in welcher sie sich jetzt finden, ist nicht recht ver-

ständig. — Namen und Hauptinhalt der 6 Ordnungen sind folgende. Die erste Ordnung, *ערוך*, „Soaten“, behandelt in 11 Tractaten alles, was sich auf Saat und Ernte sammt den dabei und sonst zu verrichtenden Gebeten, ferner auf die Erstlinge, Zehnten u. dgl. bezieht. Die zweite Ordnung, *פסחים*, „Feste“, gibt in 12 Tractaten die Bestimmungen über die Feiertage der Sonnen- und Festtage, die daran erlaubten Arbeiten u. s. w. Die dritte Ordnung, *מגילה*, „Weiber“, befaßt sich in 7 Tractaten mit dem Ehrethum und verwandten Materien. In der vierten Ordnung, *שבת*, „Beschäftigungen“, mit 10 Tractaten, wird hauptsächlich das Criminalrecht erörtert. Die fünfte Ordnung, *עירובין*, „heilige Dinge“, handelt in 11 Tractaten besonders über die Opfer. In der sechsten Ordnung, *חגיגות*, „reine Dinge“ (euphemistisch), endlich finden sich in 12 Tractaten die Ursachen der Verunreinigungen und deren Gegenmittel besprochen. — Die Gemara folgt entsprechend ihrem Abhängigkeitsverhältniß von der Mišna dieser auch in der Gliederung des Stoffes in Ordnungen und Tractate, welche dieselben Namen wie in jener führen; dagegen findet eine weitere Theilung der Tractate in Kapitel und Sätze hier nicht statt. Zu bemerken ist aber, daß nicht zu allen Tractaten die palästinensische oder babylonische Gemara vorhanden ist. Im palästinensischen Talmud fehlt, abgesehen von kleineren Stücken, die Gemara der fünften Ordnung ganz und die der sechsten Ordnung größtentheils; vermuthlich sind die nicht mehr vorhandenen Stücke zufällig verloren gegangen, so daß ein Wiederauffinden nicht ausgeschlossen ist. Dagegen scheint im babylonischen Talmud die zu 26 Tractaten fehlende Gemara überhaupt nicht vorhanden gewesen oder doch nicht schriftlich fixirt worden zu sein. — Innerhalb des vorgezeichneten Rahmens ist die innere Gliederung des behandelten Stoffes und das Uebergehen von Einem auf's Andere in den einzelnen Abschnitten durch den Gang der Discussion bestimmt. Ueberall herrscht nämlich im Talmud das Princip des Dialoges, indem entweder der Vortragende sich selbst Einwendungen macht oder die abweichenden Ansichten Anderer mit deren Worten angeführt werden, oder endlich (besonders in der babylonischen Gemara) die förmliche Discussion mit Rede und Gegenrede mitgetheilt wird. Dadurch wird die Darstellung manchmal eine recht lebendige und der Gegenstand von verschiedenen Seiten in's Licht gestellt. Andererseits freilich macht diese Art der Darstellung, verbunden mit größter Anapophtheit der angewendeten Worte, das Verständniß vielfach für uns schwer; um dem Gedankengange der talmudischen Erörterung zu folgen, muß man sich Manches ergänzend hinzudenken, was in unserem Talmudtexte nicht beigegeben ist, und manchen Gedankensprung machen, der den im Talmud disputirenden Rabbinen leichter war als uns.

4. Die Anordnung der einzelnen Bestandtheile des Talmud ist in den Gesamtausgaben

so, daß zunächst die einzelnen Tractate als selbständige Stücke erscheinen, die im babylonischen Talmud auf 12 Bände, im palästinensischen auf 1 Band oder (nach der Zahl der erhaltenen Ordnungen) auf 4 Bände vertheilt sind. Jeder Tractat ist separat nach Blättern (fol.) und nach Seiten (pag.) numerirt. Jeder Satz immer ein Abschnitt der Mišna, dann die gemara *de mara*, und zwar folgt letztere im babylonischen Talmud gewöhnlich nach je einem Satz in Mišna, im palästinensischen meist nach je einer Halacha. Am Schluß der Gemara jedes Abschnittes die Worte *גמרא פסקה*, gefolgt von den Anfangsworten der eben behandelten Mišna. In übersezt sie gewöhnlich mit „Wiederholt“, indem der Vortragende seine Schüler an Ethik aufforderte, das Vorgetragene von Anfang an zu wiederholen. — Der Druck ist beim babylonischen Talmud so eingerichtet, daß in fast allen Ausgaben (Folio- und Quart-) Ausgaben der Wortbesitz der einzelnen Seiten genau übereinstimmt, wobei die Citiren nach irgend einer Edition auch für die anderen recht leicht (s. u. n. 5). — Neben dem Text erscheinen dann in den Ausgaben noch verschiedene Zusätze. Dazu gehören zunächst beigegebenen Commentare, welche ähnlich wie in glossirten Ausgaben des Corpus juris am Rande gedruckt sind (in der sogenannten *rabbinischen* oder *Raschi-Schrift*) und den Text umrahmen (die wichtigeren, den einzelnen Ausgaben beigefügten Commentare s. u. n. 7, b). Sodann hat man gewissermaßen als Supplement im babylonischen Talmud nach der vierten Ordnung (IX. Bande) eine Anzahl kleinerer Tractate eingeschoben, worin einzelne Punkte behandelt werden, welche der Talmud entweder übergeht oder nur kurz berührt. Andere Zusätze in den Ausgaben, wie Vorreden und Einleitungen, sind hier übergangen werden.

5. Zum Citiren einer Talmudstelle zunächst, um jedes Mißverständniß auszuschließen, erforderlich sein, ob eine Stelle der Mišna oder der Gemara gemeint ist; im letztern Falle nach zugefügtes b. (babylonisch) oder j. (jerusalemisch-palästinensisch) anzeigen, welche Gemara gemeint ist. Man citirt die Mišna durch Angabe des Tractates, des Kapitels und des Satzes (z. B. *Masch. Jobamoth 12, 6* [Verfahren bei der sogenannten *Shilja*]), den babylonischen Talmud durch Angabe des Tractates, des Blattes und der Blatt- (oder Rück-) Seite (z. B. b. [Talmud.] *Baba mab* [fol.] 61^b [über Zinsverbote]); beim palästinensischen Talmud wird am besten citirt durch Angabe des Tractates, des Kapitels, des Blattes und der Colonne nach der Anstalt (z. B. j. [Talmud.] *Mogilla 4, [fol.] 3, 13 ff.* [Verbot, aus einem geschriebenen Leugung öffentlich vorzutragen]). Wird die palästinensische Gemara gleich der Mišna nach Tractat

pitela und Sägen citirt, so darf nicht übersehen werden, daß die verschiedenen Ausgaben bezüglich Zählung der Sätze (פסוקים) differiren.

6. Die Sprache des Talmud ist theils das Neuhebräische (s. d. Art. Rabbinitische Sprache und Literatur), theils das Aramäische (s. d. Art.). Erster ist die ganze Mischna (mit Ausnahme einiger Sätze) und ein großer Theil der Gemara saßt; denn auch in der Gemara sind, wie Loman (s. u.) 18 f. gegenüber unrichtigen, mehr noch in neuester Zeit und von sonst beachtenswerthen Auctoren aufgestellten Angaben constatirt, „die Rechtsätze . . . immer hebräisch formulirt“, und in derselben Sprache bewegen sich meist auch die an Schriftworte sich anschließenden Erörterungen . . . sowie ein Teil der Erzählungen. Der Rest der Erzählungen und außerdem vorzugsweise die stereotypen Formeln der Discussion sind aramäisch“. Im Ganzen bilden die aramäischen Idiome im palästinensischen Talmud nur den geringen Theil. Zwischen dem Aramäischen der einen Talmude zeigt sich ein dialektischer Unterschied, doch finden sich im babylonischen Talmud auch Schwankungen des jüdischen Dialekts . . . allenthalben, wo palästinensischer Traditionsstoff mitteilt wird“ (Dalman 19; vgl. 92). Noch ist zu bemerken, daß zum Verständniß des Talmud die Kenntniß der darin vorkommenden Abbreviaturen nöthig ist. — Als Hilfsmittel zur Erlernung der Sprachen des Talmud seien hier nur für das Neuhebräische der Mischna: Strack, Siegfried, Lehrbuch der neuhebräischen Sprache w., Karlsruhe u. Leipzig 1884; für das Aramäische des palästinensischen Talmud: S. Dalman, Grammatik des jüdisch-palästinensischen Aramäisch w., Leipzig 1894 (Dialektproben dazu, ebd. 6); für den babylonischen Talmud: S. D. Luzzatto, Grammatik der biblisch-aramäischen Sprache w., deutsch von M. S. Krüger, Breslau 1873, f. u. C. Levias, im Americ. Journal of Semitic Languages et literat. XIII (1896—1897), f.; XIV (1897—1898), 17 ff. Von den bei man 16 f. genannten Arbeiten zur Lexikographie des Talmud seien erwähnt als neuere Werke: Levy, hebr. und Chald. Wörterbuch, Leipzig 1876 1889, 4 Bde. (wozu die Ergänzungen von Les, Saggio di giunte e correzioni al Lessico Talmudico, Torino 1879; Il med., Nuovo dizico etc., Rom. 1881 [Atti della R. Accadem. Lincei Ser. III. Mem. della classe di scienze morali IX]; Il med., Miscell. postuma I et II, in. 1884. 1885; N. Brill, in d. Jahrb. f. Gesch. u. Lit. IV [1879], 106 ff.; V [1883], ff.; VII [1885], 57 ff. unentbehrlich sind) und Astrow, Dict. of the Targumim, the Talmud I and Jerushalmi etc., London-New York 6 ff. (noch unvollendet). Neuestens erschien Dalman, ארמית וקראית. Aram.-Neuhebr. Wörterbuch zu Targum, Talmud und Midrasch I, Leipzig a. M. 1897; dieses Lexikon wird nach Herausgabe des zweiten Theiles ein bequemes Taschenlexikon. XL 2 Aufl.

Hilfsmittel für den Handgebrauch bieten und enthält zugleich als sehr erwünschte Zugabe ein (schon vollständig vorliegendes) alphabetisches Verzeichniß der Abbreviaturen (von G. G. Händler). Von anderen Schriften, die sich mit den Abbreviaturen im Talmud befassen, sei beispielsweise noch W. Leberer, Hebr. und Chald. Abbreviaturen, Frankfurt 1894, genannt. Ueber die zahlreichen persischen, griechischen und lateinischen Lehnwörter im Talmud (und verwandten Werken) liegen mancherlei Vorarbeiten vor, z. B. von Fürst, in der Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums XXXVIII (1894—1895), 305 ff.; von Schwab, in d. Sem. Studies in memory of . . . Kohut, Berlin 1897, 514 ff.; von dem ausführlichen Werk über die griech. u. lat. Lehnwörter, welches S. Krauß längst in Aussicht gestellt, erschien der erste Theil Berlin 1898.

7. Es erübrigt noch ein kurzer Ueberblick über die Geschichte des Talmud seit seiner Vollendung und des Talmudstudiums im Mittelalter und in der Neuzeit. — a. Der Talmud hat nach seinem Abschluß mehrfache, theils absichtliche, theils unabsichtliche textliche Veränderungen erlitten. Während die letzteren sich im Rahmen der auch sonst beim Abschreiben vorkommenden Fehler bewegen, haben die ersteren verschiedene Ursachen, unter denen die gezwungene oder freiwillige Rücksichtnahme auf die Kirche nicht in letzter Linie steht. Namentlich die mittelalterliche Censur veranlaßte das Weglassen einer Anzahl von anstößigen Stellen oder die Ersetzung einzelner Worte durch andere; und zuletzt beschloß eine Versammlung der Aeltesten in Polen im J. 1631, alles auf Jesum Bezügliche wegzulassen, die Stellen durch einen kleinen Kreis kenntlich zu machen und dem Lehrer den bloß mündlichen Vortrag solcher Partien anheimzustellen. Man muß daher bei gedruckten Talmudausgaben die censurirten Drucke von den uncensurirten unterscheiden. Auf die Manuscripte hat natürlich die Censur keinen Einfluß gehabt; allein die erhaltenen Handschriften der Mischna und Gemara sind im Verhältniß zu der großen Verbreitung, welche der Talmud unter den mittelalterlichen Juden gehabt haben muß, nicht zahlreich. Viele Exemplare sind in den Judenverfolgungen nebenher zu Grunde gegangen, noch mehr bei den Conskifikationen auf obrigkeitlichen Befehl dem Feuer überliefert worden. Solche Verbrennungen von Talmudhandschriften fanden seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts wiederholt statt (s. Neusch, Index I, 45), ohne daß freilich das Werk damit vernichtet worden wäre. Später suchte man, ebenso vergeblich, die Drucklegung desselben zu verhindern oder doch wenigstens auf expurgirte Exemplare zu beschränken; so unter Pius IV., was erlaubt wurde, den Talmud zu drucken, aber ohne den Namen „Talmud“ und ohne Injurien gegen die christliche Religion. Seit dem Jahre 1559 steht der Talmud auf dem römischen Index, und Cle-

mens VIII. hob 1593 die von Pius IV. gewährte, eben erwähnte Milde rung wieder auf, nachdem sich gezeigt hatte, daß eine Reinigung des Talmud von den anstößigen Stellen praktisch unmöglich sei. Unter die von Leo XIII. kürzlich (Constitution Officiorum ac munerum vom 28. Januar 1897) vollzogenen Aenderungen der Indexverbote fällt der Talmud nicht. (Als neueste Literatur über das Verhalten des römischen Stuhles gegenüber den Büchern der Juden seien hier genannt Berliner, Censur und Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaat, Berlin 1891; M. Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Kiel 1898; Sacerdote, Deux index expurgatoires de livres hébreux, in d. Revue des études juives XXX [1895], 257 ss.) Daß die Kirche in ihrem Vorgehen gegen den Talmud, zumal im 16. Jahrhundert, Unrecht gethan, kann nur behaupten, wer ihr überhaupt das Recht des Bührenverbotes bestreitet; übrigens muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß gerade die Stadt Rom im 16. Jahrhundert die jüdische Wissenschaft unter den Augen der Päpste erblühen sah, wie selbst jüdische Geschichtschreiber nicht läugnen können (vgl. z. B. Vogelstein und Kieger, Geschichte der Juden in Rom II, Berlin 1895, 65 ff. 255 ff.). — Unter den nicht sehr zahlreichen Handschriften enthalten nur ganz wenige den vollständigen Talmudtext, andere die Mischna allein oder einzelne Tractate der Mischna und Gemara; eine Ergänzung des kritischen Materials bieten aber einmal die Citate bei den Talmudisten der früheren Jahrhunderte, sodann die ersten Drucke, welchen zum Theil später verloren gegangene Manuscripte zu Grunde lagen. Eine Zusammenstellung von Varias lectiones in Mischnam et in Talmud Babyl. begann R. Rabinovicz (München 1867—1886, 15 Bde.), nach dessen Tode H. Ehrenreu das Werk fortsetzt (Bd. XVI, Przemysl 1897). Die Mischna liegt in einer dreifachen Textrecension vor, nämlich als die einfache Mischna, sodann in Verbindung mit je einer Gemara. Der Unterschied zwischen der palästinenfischen und der babylonischen Gestalt geht theilweise auf Rabbi Juda selbst zurück (vgl. ob. n. 1, a und Strad 59). Unter den Handschriften der Mischna ist besonders die von Lowe (Cambridge 1883) edirte wichtig, weil sie allein vollständig die palästinenfische Recension enthält. — Vom palästinenfischen Talmud hat man nur eine Handschrift von größerem Umfange, die hauptsächlich dem Venediger Druck von 1523 (1524) zu Grunde liegt. Auch der babylonische Talmud ist ganz, soweit bis jetzt bekannt, nur in einer Münchener Handschrift erhalten; einzelne Tractate finden sich handschriftlich in mehreren der großen Bibliotheken Europa's (s. d. Genauere bei Strad 69 ff.). Ob das kritische Material in dieser Richtung durch noch unbekannt Manuscripte eine wesentliche Bereicherung erfahren wird, muß abgewartet werden. — Eine kritische Ausgabe der

ganzen Mischna und Gemara liegt bis jetzt nicht vor. Gerade die ältesten (sonst sehr seltenen) Editionen haben aber einen besondern Werth, weil sie (wie erwähnt) sich zum Theil auf alte Handschriften stützen und zugleich von der Censur nicht verstimmt sind. Von Ausgaben der ganzen Mischna seien erwähnt die zu Neapel 1489 erschienene editio princeps; die Venediger 1546/1549. 1606. Text und Uebersetzung von renhusius, Mischna, sive totius Halacorum juris . . . systema, Amstelæd. 1699—1706 6 part. (zugleich mit Commentaren und hat die Berliner (Jost'sche) Ausgabe 1832 s. ob. die neueste Ausgabe, begonnen von Sammar, ist gefeßt von Vaneth und Hoffmann, Peda 1851) Vom palästinenfischen Talmud erschien die erste sammtausgabe zu Venedig 1523 oder 1524, ab benützt wurde die Krakauer von 1609, nach welcher auch meist citirt wird (s. ob. n. 5); neuer Ausgaben sind die von Schitron 1860 s. ob. n. 1 und Protoschin 1866. Der babylonische Talmud ist am öftesten gedruckt, zuerst zu Venedig bei Berg 1520 ff. Die Ausgabe Venedig 1546 ist Justiniani ist durch willkürliche Censuren verunstaltet und daselbe gilt noch mehr von der verstimmlen Basler von 1578 ff. Später Ausgaben ergänzen die Censurirten theilweise (Strad 1602 ff. 1616 ff., Amsterdam 1644 ff. 1744, Frankfurt a. d. Oder 1697 ff., Frankfurt a. M. 1720 ff. u. f. w.); die von der Censur gehehen Partien sind mehrfach separat gedruckt (Strad 75). Von den neueren (theils unvollständigen) Editionen des babylonischen Talmud ist die spielsweise genannt eine Warschauer 1850 s. ob. Wiener 1860 ff.; eine Berliner 1864 s. ob. Wilnaer 1880 ff.; endlich die noch unvollständige unter dem Titel New edition of the Babylonian Talmud. Original text ed., corrected, translated and transl. into English by I. Rodkinson, New York 1897 ff. Von den Ausgaben einzelner Tractate, die sich zum Theil „kritische“ nennen, findet man bei Einzelnen besonders S. 116 ff.) aufgeführt. — Die Uebersetzungen der Mischna und Gemara sind zum Theil schon erwähnt; sonst sind noch zu erwähnen die bekannte Mischnaübersetzung von J. J. Onolzbad 1760 ff., 6 Thele.; die französische Uebersetzung des ganzen palästinenfischen Talmud von M. Schwab, Paris 1871—1889, 11 Bde. in „neuer Ausgabe“ 1890); die noch unvollständige von der Kritik recht ungünstig ange sehene deutsche Uebersetzung des babylonischen Talmud (mit d. Urtext) von Goldschmidt, Berlin 1871 s. ob. Einzelne Tractate sind öfters übersezt; z. B. bei Ugolini, Thesaurus sacrorum XVII. XVIII. XX. XXI. [17 Tractate aus dem palästinenfischen] XXV [8 Tractate aus dem babylonischen] andere verzeichnet Strad 116 ff. Uebersetzungen des babbagadischen Talmud sind die palästinenfischen und palästinenfischen Talmud sind

en erwähnt. — d. Die Geschichte des Talmudiums zeigt, wie enge verwachsen Judenthum und Talmud sind und wie groß der Einfluß ist, letzterer auf alle Zweige der specifisch jüdischen Natur ausgeübt hat. Darin liegt auch der beste Beweis dafür, daß man im Talmud nicht ein künstlich ausgepflanztes Reis, sondern den natürlichen Sämling der Richtung zu erblicken hat, welche absterbende Judenthum einschlug; denn sicher die Juden nicht durch den Talmud erst so worden, wie sie sind, sondern dieser ist umgekehrt nur der Ausdruck dessen, was im Judenthum lebendig und wirksam ist. Theoretisch ist zwar ein halboberer Jude ohne Talmud denkbar, factisch wird jeder ächte Jude ein „Talmudjude“ sein. Darum standen auch von Anfang an diejenigen, welche, wie die Karäer, als directe Gegner des Talmud auftraten, im Geruch von Heterodoxen; jene, die durch vernünftige Reformen namentlich auf dem Gebiete der immer unfruchtbarer werdenden talmudischen Wissenschaft neues Leben in todtten Gebeine zu bringen suchten, fanden ihre Gegner und brachten es nicht zu einem nachhaltig wirksamen Einfluß. Der Talmud beherrschte eben Alles, das eigentlich Religiöse und ethisch Zusammenhängende nicht bloß, sondern auch die Wissenschaften, welche mit den religiösen Fragen irgendwie in Beziehung stehen. Die Darlegung des Talmudstudiums hat daher vielfach Namen derselben Männer zu nennen, welche hauptsächlich in der rabbinischen Literatur eine Rolle gespielt haben, weshalb hier im Allgemeinen auf den betr. Art. X, 707 ff. Bezug zu nehmen ist. Noch ist zu bemerken, daß das Studium des Talmud sich naturgemäß mehr auf die Synagoga als auf die Haggada (s. ob. n. 2) erstreckte, da letztere wissenschaftlich weniger in Betracht kommt; ihr Einfluß zeigt sich theilweise dem Gebiete der erbaulichen Literatur, auch Predigten (Derašoth). Die halachische Gesammtheit hat natürlich neben den talmudischen Gelehrten auch zugleich die anderen Halachawerke, wie mit und nach der Mischna und Gemara (vgl. d. Art. Midraš), in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen, wie ja auch eine Anzahl kleinerer Tractate wegen ihres Verhältnisses zum Talmud mit letzterem zusammengedruckt zu werden pflegen (s. ob. n. 4). — Unter den Säkulargelehrten, wie ob. n. 1, b bemerkt, die Gesammtheit zum Abschluß; was sie aus Eigenem beibringen, ist verhältnismäßig wenig und durch die formelle Eigenthümlichkeiten vom reinen Talmud leicht zu unterscheiden. Das Resultat des Talmudstudiums in der Person der Gaonen (גאונים) waren die zahlreichen Vorträge auf Anfragen, die aus allen Theilen der Welt nach Babylonien gerichtet wurden (s. X, f.). Daneben hatten sie das Karäerthum zu bekämpfen, welches im Gegensatz zum rabbinischen Judenthum das Princip der Schriftforschung lehrte (s. d. Art. Karäer). Aus der Reihe

der Gaonen ist neben dem berühmten Saadia (s. d. Art.) besonders Scherira (gest. 998) erwähnenswerth als Verfasser eines oft genannten Responsum an eine afrikanische Gemeinde, worin er eine chronikartige Zusammenstellung der Tannaim, Amoräer, Saborer und Gaonen gibt; dieses „Sendschreiben des Scherira“ ist eine der Quellen zur Geschichte des Talmud (beste Ausgabe von Neubauer, in den *Mediaeval Jewish Chronicles IV*, Oxford 1888). (Ein denselben Gegenstand behandelndes Verzeichniß, Seder tannaim weamoraim, gehört wohl nicht dem Ende des 9. Jahrhunderts an, sondern ist um 1100 verfaßt.) Der letzte der Gaonen war Scherira's Sohn Hat (gest. 1038), hochangesehen im Orient und Occident, der außer zahlreichen Responson auch einen Commentar zum ganzen Talmud verfaßte; erhalten davon sind jedoch nur einzelne Stücke, die sich als Citate namentlich im Aruch finden. — Noch ehe das Gaonenthum sein Ende gefunden, hatte sich die talmudische Wissenschaft im Abendlande neue Heimstätten gesucht. Der Talmud selbst mag in einzelnen Exemplaren schon früh auch bei den Juden des Occident's bekannt geworden sein; aber noch im 9. Jahrhundert erhielt man sich von Spanien aus in wichtigeren Fragen Rath's zu Sura. Chasdat ibn Schaprut (Mitte des 10. Jahrhunderts), der bei Abderhama III. in hohem Ansehen stand, bemühte sich besonders um die Verbreitung von Talmudexemplaren, deren er viele aus Sura kommen oder copiren ließ. Das 10. Jahrhundert weist dann eine Anzahl Rabbinern und anderer, oft hochstehender Männer in Spanien auf, welche durch Commentare und Abhandlungen Ordnung und Licht in den Wust des Talmud zu bringen suchten. Der Aufschwung der Talmudgelehrsamkeit knüpft sich besonders an den Namen des R. Moses, eines der vier jüdischen Gelehrten, die nach der gewöhnlichen Annahme aus Babylonien stammten (vielleicht aus Italien; s. Kaminka, bei Winter und Wünsche, Die jüdische Litteratur seit Abschluß des Kanons II, Trier 1894, 357, Anm. 3) und im mittelländischen Meere von einem Corsarenschiff aufgegriffen wurden. Moses kam als Sklave nach Cordova, ward dort losgekauft und bald als eine Leuchte talmudischer Wissenschaft erkannt. Zu seiner Schule strömten Zuhörer aus allen Theilen Spaniens. Gleichen Ansehens erfreute sich sein Sohn und Nachfolger Chanoch ben Moše, mit dem aber sein Zeitgenosse Joseph ben Isaac ben Abitu rivalisirte; letzterer wird häufig als Uebersetzer des ganzen Talmud in's Arabische genannt, doch ist die betreffende Nachricht wohl nur von einer mündlich gegebenen arabischen Erklärung des Talmud vor dem Khalifen Alhalem zu verstehen (Kaminka a. a. O. II, 359, Anm. 1). Samuel Hannagid (gest. 1055), Schüler R. Chanoch's, ragt nicht nur als Staatsmann und Dichter, sondern ebenso als Förderer des Talmudstudiums hervor; von ihm rührt auch eine Art Ein-

ten und vielen Talmudausgaben beigebruckt; faßt dieselben unter dem Namen Tosaphoth zusammen. Zu deren Verfassern, den „Tosaphisten“, gehört eine Anzahl Gelehrte verschiedener französischer Schulen, doch fand die Mode auch in Deutschland Nachahmung. Eine andre Richtung bemühte sich, ähnlich wie in Spanien, um die Zusammenstellung der Halacha; dießbezüglichen Werke sind nur theilweise ge-
 HIER SEIEN GENANNT DER MARDOCHAI, SO WIE NACH SEINEM VERFASSER R. MARDOCHAI BEN JEREMIAH (erschlagen zu Nürnberg 1298), in der Weise des (s. o.) abgefaßt, und des bereits genann-
 nach Spanien ausgewanderten R. Ascher ben Jechiel Auszug halachischer Discussionen. Die-
 en waren Schüler des Tosaphisten R. Meir von Rothenburg a. d. Tauber (gest. 1293), der
 so durch seine Schicksale (er wurde auf Befehl
 ig Rudolfs I. längere Jahre gefangen ge-
) wie durch seine Schriften bekannt wurde;
 dieser Hinsicht ist sein Commentar zur sechsten
 mung der Mischna hier zu nennen. In Ita-
 herrschte in der zweiten Hälfte des Mittel-
 es im Talmudstudium eine freiere Richtung als
 nordfrankreich und Deutschland, ohne Zweifel
 verursacht durch die Beschäftigung der dortigen
 en mit anderen Wissenschaften. Doch zieht sich
 auch eine strengere, der Wissenschaft mehr
 ste Tendenz, die hauptsächlich auf den Einfluß
 fremden, namentlich aus Deutschland ge-
 enen Juden zurückgeht. Als Vertreter dieser
 ung gilt vor Allem R. Joseph ben Salomo
 n, weniger R. Obadja di Bertinoro (Ende
 15. Jahrhunderts), der vorzüglich durch seinen
 allen Mischna-Ausgaben beigebruckten Com-
 mentar bekannt geworden ist. Er wanderte 1480
 Palästina aus und starb als Oberrabbiner
 Jerusalem. Von Gelehrten Südfrankreichs gegen
 e des Mittelalters seien die beiden vielseitigen
 ob ben Nachir ibn Libbon und Levi ben
 son (Gersonides) genannt. — Was in anderen
 ibern Europa's sowie in Nordafrika und im
 ient (namentlich Palästina) auf dem Ge-
 e des Talmudstudiums geleistet wurde, war
 weder ganz unbedeutend oder erhob sich doch
 it viel über das Niveau der traditionellen Aus-
 ung. — Wenigstens berührt werden müssen hier
 ie verschiedenen Richtungen in der jüdi-
 en Gelehrsamkeit, welche mit der talmudischen
 ennschaft in näherer oder entfernterer Beziehung
 en. In gewissem Sinne ein Gegensatz, doch
 re directe Gegnerschaft, besteht zwischen der
 imudwissenschaft und der jüdischen Mystik,
 ch letztere manche dunkle Stelle des Talmuds
 zu Nutzen macht, aber daneben noch eine weiter-
 ende traditionelle Lehre zu besitzen vorgibt (s.
 Art. Kabbala). Auf Talmudstudien, doch nicht
 i ihnen allein, sondern auch auf allgemeinen
 alphilosophischen Speculationen, beruhen so-
 am die zahlreichen Sittenbücher, welche ethische
 ugen separat erörtern, wie dieß schon einzelne der

kleinen Tractate thun (Aboth de Rabbi Nathan;
 Deroch erez rabba u. s. w.), welche den früheren
 Jahrhunderten angehören und zum Theil den
 Talmudausgaben beigegeben sind (s. Ob. n. 4).
 Zahlreich erscheinen dergleichen Werke (ספרים
 seit dem 13. Jahrhundert, wo sich manche Rab-
 biner dabei der Form von Testamenten an ihre
 Söhne, Schüler u. dgl. bedienten. Auch in diesen
 Sittenbüchern kann man, recht verstanden, ein
 Gegengewicht zu dem einseitig, zu casuistisch und
 bloß verstandesmäßig betriebenen Talmudstudium
 erblicken; doch sind unter deren Verfassern manche
 zugleich als Verfasser halachischer Schriften be-
 kannt, so die schon genannten R. Ascher ben Jechiel
 und sein Sohn Juda ben Ascher. — Eine beson-
 dere Ausgabe erwuchs der jüdischen Gelehrsamkeit
 namentlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts
 auf dem Gebiete der Apologetik bezw. Polemik:
 Die jüdischen Bücher, insbesondere der Talmud,
 wurden durch getaufte Juden vielfach bei den
 Christen denuncirt; die Folge davon waren Dis-
 putationen über den Werth und Charakter der
 Schriften, Confiscationen und Verbrennungen der-
 selben. Neben der Ueberzeugung von der Ver-
 werflichkeit des Talmud wirkte dabei die freilich
 irrige Meinung mit, daß man durch Wegnahme
 der Bücher den Juden die Kenntniß ihrer Lehren
 entziehe und sie damit der Bekehrung zugänglicher
 mache. Die Juden setzten allen diesen Verjuchen
 Widerstand entgegen, indem sie bei den Dispu-
 tationen ihre besten Gelehrten vorschoben und auch
 sonst durch Abhandlungen u. dgl. sich und ihre
 Bücher verteidigten. Doch begnügten sie sich
 nicht mit der Abwehr der Beschuldigungen, son-
 dern ergingen sich manchmal in leidenschaftlichen
 und gehässigen Angriffen gegen das Christenthum.
 Diese apologetisch-polemische Literatur zieht sich
 übrigens seither durch die folgenden Jahrhunderte
 hindurch bis in die neueste Zeit, wo der Talmud
 gegen allgemeine und specielle Anklagen mit Recht
 und mit Unrecht in Schutz genommen wird. Hier
 braucht auf das Einzelne nicht eingegangen zu
 werden. — Was die talmudische Gelehrsamkeit
 seit dem 14. Jahrhundert zunächst hervorgebracht,
 kann mit dem Vorhergehenden keinen Vergleich
 aushalten und hat deßhalb mit einzelnen Aus-
 nahmen kein allgemeines Interesse. Die wenigsten
 Rabbiner bemühten sich, selbstständig im Talmud
 zu forschen; lieber beschränkte man sich darauf, aus
 den Werken der vorangegangenen Lehrer Sammel-
 werke zu verfertigen, oder wohl gar aus letzteren
 Auszüge zu machen. Einzelne dieser Zusammen-
 stellungen erhoben sich in etwa über das Mittel-
 mäßige und genossen darum besonderes Ansehen,
 wie die Schaar Dura des R. Isaac ben Meir
 aus Düren (gest. 1320). Selbstständig Werth
 besitz des Aegypters R. Bezalel Aškhenasi (gest.
 1530) Sammelwerk unter dem Titel Schitta
 mekubezeth oder Asiphath sekenim, welches
 Auszüge aus namhaften früheren Talmudisten und
 den Tosaphisten, sowie Glossen berühmter Talmud-

Man z. i. n. best mit beweis. Das beweis u
 Regener die schiedliche Endes ist eine
 gewiss getragene Behauptung gewesen. Schon
 das Gelehrte des 17ten Jahrhunderts ist die
 Gewissheit, doch mit der Maschine eines
 G. d. des 17ten Jahrhunderts, welche die wissenschaftlichen
 Zeichen zu Boden des Geistesbewusstseins zu neuen
 finden; als Repräsentanten dieser Zeit. Schiller
 gelang es hier, den bekannten Schicksal nach
 G. d. Art. 171 mit d. X. 715; mit einer Zu-
 klären mit Aufklärung zu werden; mit der Ent-
 wicklung dieser Geistes beweis sich dann wieder
 eine Frage vor Talmudgelehrten verknüpfen. Und
 die Repräsentanten dieser Zeit waren die, welche
 vor großer Entschiedenheit in der Annahme der Wissenschaft,
 aber weniger von Selbstbewusstsein. Sie machten her-
 vorragende Gelehrte wie R. Jona Jaffe (gest.
 zu Lemberg 1466) finden wieder ein
 wichtiges Stadium des Talmud mit der herren-
 schaftlichen Wissenschaft anzuregen; nicht begründet
 daß ein solcher Mann zu keiner Zeit weit und
 breit als eine Autorität betrachtet wurde. Ganz
 ungegründet war die wissenschaftliche Behauptung
 mit dem Talmud allerdings nicht; ja in
 Ländern, die bisher wenig darin geleitet hatten,
 wie Polen, begannen sie eigentlich erst um diese Zeit,
 wenn man die Methode des sogenannten „Pitru-
 (Pitru“) zur Wissenschaft rechnen will; in
 Wahrheit ist dieselbe nur ein Spiel mit Worten,
 ein Disputieren über die unfruchtbarsten Fragen,
 bloß um den Scharfsinn zu beweisen, ein „Hüden
 nach Wig und überrückenden, ein unnothigen
 Pointen“. Der Pitru hatte ohne Zweifel für die
 Schüler manches Nützliche, und es begreift sich
 daher, daß die Rabbiner, als sich seit dem Ende
 des 15. Jahrhunderts die Judenthulen wieder zu
 wechsen begannen, denselben mit Vorliebe be-
 nutzten. Erzeugnisse dieser Methode wurden viel-
 fach als „Chiduschim“ veröffentlicht. Neben den-
 selben verfaßte man auch wohl Glossen zu
 Talmudstellen, so R. Jom Tob (Sivan) Heller
 (gest. 1654 zu Arad), dessen Glossen seither
 durchgängig den Mišna-Ausgaben beigegeben
 sind. Im Ganzen standen aber die (zunehmend be-
 soldeten) Rabbiner, welche an größeren Orten
 die Talmudschulen leiteten, selbst zu wenig auf
 der Höhe der Wissenschaft, als daß sie ein gründ-
 liches Studium des Talmud hätten anregen
 können; es lohnt sich daher auch nicht, auf das
 Einzelne hier einzugehen. — Ein besonderer Eifer
 zeigte sich seit der Erfindung der Buchdruckerkunst
 in dem Bemühen, den Talmud sammt zugehörigen
 Schriften durch Editionen zu verbreiten, wenn
 schon auch dabei von kritischem Verfahren keine
 Rede sein kann (s. ob. 7, a). Uebrigens waren
 es nicht bloß Juden, sondern ebensosehr Christen,
 die sich hierbei hervorthaten. Ueberhaupt traten
 letztere, nachdem früher nur einzelne Convertiten
 (vgl. beispielsweise d. Art. Raimund Martini)
 immerhin mangelhafte Kenntnisse über den Tal-
 mud vermittelt hatten, allmählig mehr in die Rit-

schreibung mit dem Geiste der Talmud
 wie mit der jüdischen Geisteswelt an.
 Die Folge davon war jedoch zunächst nur die
 Verbreitung der Wissenschaft des Talmud unter
 Christen, mit Ausnahme einer Ausnahme, welche
 hauptsächlich über den Charakter der jüdischen
 Wissenschaft zu. d. Art. Petrus Sallust,
 Vertheiler, Sallust; erst die folgenden Jahr-
 hunderte hat zur Gegenwart geführt, nicht nur
 neuer wissenschaftlicher Werke (z. B. von Eisen-
 u. d. Art. Zalkin, Heberkoppen u. d.
 Eisenkoppen von Dieren des Talmud durch
 die Gelehrte der jüdischen Wissenschaft
 Heberkoppen. Die der Verbreitung des Talmud
 Wissenschaft war überhaupt der jüdischen Wissen-
 schaft immer der Talmud selbst eine der
 besten. R. Sallustian (d. Art.) hat
 die Erklärung auch im Zusammenhang zu
 finden. Sallust hat es bis zur neuen Zeit mit
 Talmudwissenschaften gelebt, bei denen, je mehr Wissen-
 schaftler begreift der äußeren Talmud, der jüdisch
 oder dem jüdischen Judentum, der Talmud
 zur Wissenschaft kommt, desto höher ... im
 Grad der wissenschaftlichen Fortschritt und hier
 ... ex opinione vulgi“ steigt (R. S. hat
 gerade zur deutschen Heberkoppen von Eisen-
 koppen der jüdisch-wissenschaftlichen Eisen-
 koppen 1873, S. VIII). Doch gibt es heute
 mehr und mehr zunehmende Zahl von
 wissenschaftlich gebildeten Rabbinern, namentlich in
 deren Ausbildung in Seminarien vorzugsweise
 d. Art. Rabbi X. 704). Allerdings sieht die
 der neueren Fortschritten auf dem Gebiet
 Talmudgelehrtheit nicht im Verhältnisse
 Brauchbarkeit des Gelehrten, und es hat
 Allgemeinen nicht genug davon gemacht
 sich hierbei von widersprechenden Talmud-
 lichen Behauptungen täuschen zu lassen, ist
 nicht bestreuen werden, daß von einzelnen
 gelehrten Wissenschaftler werthvolle Untersuchungen
 führen, die nicht bloß für das Judentum
 haben. Auch christliche Gelehrte sind, in der
 vorurtheilsfreier als die jüdischen, in ihrer
 thätig, während auf der andern Seite
 Kampf gegen den Talmud und die Talmud-
 in einer Unmenge wissenschaftlich und
 Schriften seinen Ausdruck findet. Aus der
 Masse von Talmudliteratur bietet Stahl
 leitung (s. ob. a. 1, a) eine Auswahl des
 dar. Für alles Weitere kann hier
 bibliographischen Zusammenstellungen
 werden, die sich in der „Zeitschrift für
 Bibliographie“ (seit 1896), in der „Zeitschrift
 für Geschichte und Wissenschaft des
 Judenthums“, der Revue des études juives,
 „Orientalischen Bibliographie“ (Rav. V. d.
 dem „Theologischen Jahresbericht“ (Rav. I. d.
 a. s. w. finden. [R. S.]
 Tombarini, Ascario di Rarrei
 O. Vallumb., Generalabt seines Ordens
 einer der wenigen bedeutendsten Schriftsteller

veröffentlichte 1688 zu Rom ein Werk *De abbatissarum et monialium*, 1640 zu ein anderes *De jure abbatum et aliorum latorum*. Beide Werke wurden des öftern legt und werden noch heute berücksichtigt ihrer Reichhaltigkeit wegen belobt. Ueber die ihren Lebensumstände Lamburini's fehlen ge- re Nachrichten. (Vgl. Hurter, *Nomencl.* , 2. ed., 491.) [O. Pfülf S. J.]

Lamburini, Michel Angelo, S. J., vier- er General der Gesellschaft Jesu, war zu ena am 27. September 1648 geboren und ngs 1665 in die venetianische Ordenspro- der Gesellschaft Jesu eingetreten. Er lehrte ist je sechs Jahre lang zu Bologna Philo- e und zu Mantua Theologie, fungirte seit- theils als Theologe des Cardinals Rainald Este, theils als Oberer, ward Provinzial von dig und während der letzten zwei Lebensjahre erkrankten Generals Thyrus Gonzalez Ge- vicar des ganzen Ordens. Am 3. Januar wurde er zum Ordensgeneral gewählt und te als solcher den Höhepunkt der apostolischen igkeit und des äußern Glanzes, aber auch die r Anzeichen einer tödtlichen Bekämpfung seines ens. Er starb am 28. Februar 1730. Zeit- sen rühmen die gewinnenden Eigenschaften Lamburini's Charakter wie die Umsicht seiner valtung; bekannt ist unter seinen mannig- n Rundgebungen das für seinen ganzen Orden s erlassene Verbot gewisser theologischer Lehr- , das sich wohl gegen den Cartesianismus te (vgl. Paetler, *Ratio Studiorum etc.* Mon. Germ. paedag., Berol. 1890, 124), die im Namen der versammelten Vertreter Ordens 1711 dem Papste Clemens XI. über- te feierliche Bethuerung des Gehorsams mit vahrung wider die feindselig ausgesprengten ichte über eine oppositionelle Stellung des ens gegenüber den Entscheidungen der kirch- n Behörde in Sachen der chinesischen Riten (s. xi. *Accommodationsstreit*). (Vgl. Crétineau- 7, *Histoire de la Compagnie de Jésus* IV, is 1859, 865; V [1859], 52. 260; Guil- my, *Ménologe de la Compagnie de Jésus*, istances d'Italie I, Paris 1893, 266 s.; Backer, *Biblioth.*, n. éd. par Sommervogel , 1827.) [O. Pfülf S. J.]

Lamburini, Petrus, italienischer Theologe kirchlicher Richtung, wurde 1737 zu Brescia ern. Dort versah er eine Professur im Se- ar, wurde aber wegen jansenistischer Lehr- nungen 1771 durch den Cardinalbischof Molino emt. Nun berief ihn 1772 Cardinal Mare- schi zum Director des irischen Collegs in Rom, en im Auftrage Clemens' XIV. unternommene itation er eben damit beschloffen hatte, die Lei- g desselben den Jesuiten zu entziehen. Von r folgte Lamburini 1778 einem Rufe an die irtschaft Pavia und übernahm 1782 in der i Joseph II. in dieser Stadt gegründeten

Concurrenzanstalt wider das in Rom zu Recht bestehende Collegium Germanicum die Studien- direction nebst einer Professur, während sein gleich- gesinnter Freund und Landsmann Jos. Zola an der Spitze der Anstalt stand. Bei der von Bischof Scipio Ricci 1786 berufenen berückichtigten Syn- ode von Bischoja (s. d. Art.) spielte er neben seinen Freunden Zola und Martino Natali als „Pro- motor“ der Synode eine große Rolle, und ihm wird zum größern Theile die Formulirung der Decrete zugeschrieben. Auf Betreiben Pius' VI. 1794 der theologischen Professur entbunden, fand der seitherige Günstling der österreichischen Re- gierung auch bei den französischen Behörden Gnade und erhielt 1797—1799 neuerdings An- stellung als Lehrer der Moralphilosophie und des Naturrechtes. Er wurde 1817 Director des juri- dischen Studiums in Pavia und starb daselbst hochbetagt 1827. Lamburini war fein und clas- sisch gebildet und von ziemlich umfangreichem Wissen auf den Gebieten der Theologie und der Geschichte. Seiner Richtung nach war er Neologe, Jansenist und Gallicaner, vor Allem aber leiden- schaftlicher Gegner der päpstlichen Vorrechte. Seine sehr zahlreichen Schriften stehen fast alle auf dem Index, so selbst eine Sammlung von Gebichten, welche er noch zwei Jahre vor seinem Tode her- ausgegeben hat. Erst lange nach Lamburini's Tode erschienen (Leipzig 1845) aus seinem Nach- laß die *Prælectiones de ecclesia Christi et universa jurisprudentia ecclesiastica quas habuit in Academia Ticinensi* Petrus Tam- burini. (Vgl. Cantù, *Gli eretici d'Italia* III, Torino 1866, 750; Reusch, *Index* II, 2, 956 ff.; Hurter, *Nomenclator literarius* III, 2. ed., 755; Steinhuber, *Geschichte des Collegium Ger- manicum Hungaricum in Rom* II, Freiburg 1895, 191 f.) [O. Pfülf S. J.]

Lamburini, Thomas, S. J., Moraltheo- loge, war zu Caltanissetta auf Sicilien am 6. März 1591 geboren und trat 1606 in den Orden. Nach mehreren anderen Professuren hatte er 7 Jahre lang die Lehrkanzeln der Dogmatik, 17 Jahre die der Moralthologie inne, war 13 Jahre Oberer und starb zu Palermo am 10. Oc- tober 1675. Er war bekannt durch hervorragende Tugend wie durch seltene Lehrgabe. Die meisten seiner Schriften bewegen sich auf dem Gebiete der Moralthologie; er schrieb über Beicht, Com- munion, Messopfer, die *bullæ cruciata* und eine Erklärung des Decalog. Alle diese Schriften, welche auch wegen der Eleganz der Darstellung ge- rühmt sind, erlebten wiederholte Auflagen und weite Verbreitung. Als Ordensmann streng gegen sich selbst, war Lamburini geneigt, bei Gewissens- entscheidungen für Andere den milderen Ansichten zu folgen, welche er bei Auctoren von einigem Ansehen als probabel bezeichnet fand. Darauf stützt sich die vielfach wegen lazer Lehren gegen ihn erhobene Anklage. In einer von den bekanntesten Jansenistenhäuptern Arnault und Nicole ver-

fasten Adresse verlangten eine Anzahl Pfarrer von Paris (10. October 1659) von den Generalvicaren des Pariser Erzbischofs, Cardinal Neg., eine Verurtheilung der Schriften Tamburini's (vgl. Annales de la Société des soi-disans Jésuites V, Paris 1771, 243 s.). Gegen die heftigen Angriffe des französischen Dominicaners Vincent Baron (s. d. Art.) verteidigte sich Tamburini selbst unter dem Namen Don Lucius Sanmarco in einer zu Palermo 1666 veröffentlichten Schrift *Germana doctrina R. P. Thomae Tamburini*. Gegen die späteren Angriffe des Dominicaners Don. Concina (s. d. Art.), welcher eine Reihe von Sätzen aus Tamburini's Werken als besonders tadelnswerth zusammenstellte, verteidigte ihn sein Ordensgenosse Anton Zaccaria (s. d. Art.) bei Gelegenheit einer Neuauflage der Tamburinischen Moralschriften. Beachtenswerth ist das Urtheil des hl. Alfons Liguori in seiner *Theologia Moralis* 3 (al. 4), 5, n. 645: „Es sei hier geflattet, ein Wort über diesen Auctor (Tamburini) beizufügen, der von Manchen viel zu gering geschätzt wird. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß er oft geneigt war, manchen Meinungen den Werth einer Probabilität beizumessen, welche nicht verdienen, als probabel bezeichnet zu werden; er muß daher mit Vorsicht benutzt werden. Allein da, wo Tamburini eigene Meinungen aufstellt, da . . . zeigt er sich als ganzer Theologe und löst die Fragen, indem er sie auf ihre letzten Principien zurückführt. Meinungen, welche er in solchen Fällen als die haltbarern hinstellt, werden in weitaus den meisten Fällen der Einsicht der Sachkundigen sich auch als wirklich richtiger erweisen.“ (Vgl. Zaccaria, *Theologia moralis* Th. Tamburini . . . cum uberrimis prolegomenis, in quibus Tamburini elogium exhibetur et ejus doctrina a veteribus recentibusque D. Concinae et Vincent. M. Dinelli criminationibus vindicatur etc., Venetiis 1755, 3 voll.; Hurter, *Nomencl. lit.* II, 2. ed., 269; de Backer, *Biblioth.*, n. éd. par Sommervogel VII, 1830.) [D. Wülf S. J.]

Tanchelm (Tanquelinus, Tanchelinus), Häretiker des 12. Jahrhunderts, ist uns hauptsächlich durch einen Brief der Utrechter Kirche an den Erzbischof Friedrich von Köln bekannt, welcher, nach dem Tode des Bischofs Burtard (18. Mai 1112) geschrieben und von Tegnagel (*Vetera monumenta contra schismaticos*, Ingolstadt 1612, 368) veröffentlicht, von den Holländern (AA. SS. Jun. I, 845) und von Du Plessis d'Argentré (*Collectio judiciorum* I, Par. 1724, 11) wieder abgedruckt worden ist. Nach dieser Quelle erklärte er: Der Papst und die ganze Hierarchie sei nichts; die Kirchen seien Bordelle; das von den Priestern bereitete Altarsacrament sei nichts; aus den Verdiensten und der Heiligkeit des Ministers ersehe die Kraft der Sacramente. Dementsprechend mahnte er das Volk von dem Empfange des Altarsacramentes und auch von der Entrichtung

des Beichtens ab. *Katholisch* behauptet: In der Kirche sei nur bei ihm und den Sängern, und er die Fülle des heiligen Geistes empfangen zu sei er ebenso Gott wie Christus; er trinke Wasser, in dem er gebetet, dem Volk als heilig und wirksames Sacrament aus, welche ist öffentlich mit einem Barrenbilde, zerlegt er die niederländischen Klöster auf seinen Seiten, ist dabei von Trabanten umgeben, welche seine Schwert vor ihm hertragen, und gehen überall bei den Frauen und dem niederen Volk Umgang. Endlich suchte er aber wiederum eine Anzahl Anhänger, der Bischöfe Erzbischof, aus dem des Bisthums Utrecht mit der französischen Gese Terouane zu vereinen, und er begab sich um die Sache durchzusetzen, nach Rom. Auf dem Rückwege wurden sie indessen durch den Erzbischof von Köln gefangen genommen. Der Erzbischof wird in dem Utrechter Schreiben gebeten, die gefährlichen Gegner sorgfältig zu bestrafen. Er entsamen aber dennoch. Tanchelm erließ nach in Brügge und, von dort ausging er in Antwerpen. Die Verhältnisse waren für ihn günstig. Die schon damals große Stadt hat er einen einzigen und zudem unzufriedenen Bischof, den Pfarrer von St. Michael. Tanchelm hat so das Volk leicht auf seine Seite ziehen. Ein Anhang wurde so groß, daß ihm kein Feind entgegenzutreten wagte; er soll es sogar dahin gebracht haben, daß er unter dem Vorwand, ein geistliches Werk zu verrichten, die Frauen und Jungfrauen mißbrauchen durfte, und daß man sich unglücklich schätzte, die seine Seite nicht dienen durften. Im J. 1124 aber wurde er von einem Geistlichen erschlagen. Ein Einfluß hielt aber noch einige Zeit nach dem Tode an. Vergeblich stellte der Bischof von Cambrai dem Pfarrer von St. Michael eine Congregation von zwölf Geistlichen an die Seite. Dagegen gelang es dem hl. Norbert (s. d. Art. IX, 448), dessen Vita (a. 13; AA. SS. Jun. I, 843) uns über diese weiteren Thaten unterrichtet, das verirrte Volk in die Wege für die Kirche zu gewinnen, als ihm und dem Ordensgenossen im J. 1126 die Kirche übergeben wurde. (Vgl. Döllinger, *Beiträge zur Geschichte des Mittelalters* I, München 1890, III bis 110.) [a. J. S.]

Tancred, irrtümlich nach seinem angeblichen Geburtsorte a Corneto genannt, kanonischer Canonist des 13. Jahrhunderts, studierte in seinem Vaterstadt Bologna und wurde um 1200 ebendasselbst, etwa 30 Jahre alt, Lehrer des Rechts. Im J. 1215 erhielt er ein Canonicat in seiner Heimatstadt und zog sich vom Lehramt zurück. Er nahm dasselbe aber auf Bitten seiner Schüler bald wieder auf. Anfangs des Jahres 1230 erhielt er durch Mandat des Papstes Innocenz III. die Würde eines Archidiacons an der Kirche von Bologna, und bald darauf übernahm

derselbe Papst die sogen. *Compilatio quinta* (Art. *Compilationes decretalium* III, 767), Sammlung von *Decretalen* aus seinem Pontifikat, mit dem Auftrage an die Universität, deren sofort in der Schule wie in der Rechtschule sich zu bedienen. Auch sonst genoss er das Vertrauen seiner Zeitgenossen als arbeitsamer Richter in hervorragendem Maße. Starb zwischen 1234 und 1236. Außer einem *vinciale*, d. i. einem Verzeichniß der Dörfchen, nur handschriftlich vorhandenen Apparaten ersten, zweiten und dritten Compilationen, von ihm zwei nicht umfangreiche, aber juristisch scharfsinnig ihres Verfassers bedenkliche Werke, die *Summa de sponsalibus etrimonio*, verfaßt auf Bitten des Propstes, des Bischofs von Gurk (Otto, gest. 1214), Bernhards von Bavia (s. d. Art.) *Summula* älteste monographische Bearbeitung des Ehes (herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1), und den bald nachher abgeschlossenen *Ordo ceciaris*, zwar nicht die älteste, aber von den besten Darstellung des canonischen Gesetzes. Letzteres Buch gewann eine weite Verbreitung, wurde auch in's Französische und Lateinische übersetzt, wiederholt gedruckt; eine kritische Ausgabe besorgte Friedr. Bergmann in Göttingen 1842, 89—316. (Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter 2. Ausgabe Heidelberg 1850, 115—135; Schulze, Die Geschichte der Quellen und Literaturen des canonischen Rechts I, Stuttgart 1875, 205.)

[R. v. Scherer.]

Tanis (Τάνις, 723), eine uralte Stadt in Unterägypten (Num. 18, 23), nahe an der Ostgrenze des Landes, vermutlich zuerst die Hauptstadt des 19. ägyptischen Königseschlechts. Nach ihr der östlichste Nilarm, der an ihr vorbeifloß, tanitische. Unter dem Namen Avaris ward die Stadt der Stützpunkt der Hyksos; als die Ägypter aus ganz Aegypten vertrieben waren, konnten sich noch in Tanis halten, bis sie capitulirten freiwillig wieder nach Osten zogen. Die nach den Hyksos in Aegypten herrschende Dynastie (18, 8) schlug in Tanis ihre Residenz auf, so daß sich hernach die Angabe Ps. 77, 12. 43 ergibt, wonach Moses seine Wunder im Gebirge Tanis wirkte. Von Ramses II. ward es so erbaut und mit monumentalen Denkmälern umgeben, daß es auch den Namen Ramsesstadt erhielt (s. d. Art.). Tanis blieb dieser Zeit an eine stark besetzte Grenzstadt zur Schutze des Landes gegen die von Osten eindringenden Mächte. Später lag der Schwerpunkt der ägyptischen Macht im Süden, bis im Anfang des letzten Jahrtausends v. Chr. zweimaliger eine Dynastie (XXI, XXIII) von Tanis ausbrach und dort residirte; in dieser Zeit wird die Stadt bei Ps. 19, 11. 18; 80, 4) und Ps. 1, 10 griech. erwähnt. Sie bestand in ihrer

Herrlichkeit noch bis in's 6. Jahrhundert v. Chr.; im J. 568 fiel sie bei dem zweiten Ansturm Nabuchodonosors in dessen Hände und ward zerstört, wie Jeremias (46, 18 ff.) und Ezechiel (80, 14) vorhergesagt hatten. Seit dieser Zeit wird Tanis in der Geschichte nicht mehr genannt; an der Stelle des heutigen San aber beweisen ungeheure Ruinen, daß die ägyptischen Herrscher ihr von den frühesten Zeiten an eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ihrer wichtigen Lage Rechnung getragen haben. In letzter Zeit sind diese Ruinen der Gegenstand sorgfältiger Untersuchung geworden, durch welche die ägyptische Geschichte werthvolle Aufhellung erhalten hat. (Vgl. Ed. Meyer, Gesch. des Alterthums, Stuttg. 1884, 645; Flinders Petrie, Tanis, London 1885. 1888 [Egypt Exploration Fund, 2. and 4. mem.]) [Kaulen.]

Tanner, Adam, S. J., bedeutender Dogmatiker, Polemiker und Controversist, wurde zu Innsbruck 1571 geboren und trat 1589 in die Gesellschaft Jesu ein. Erst übernahm er (1596) den Lehrstuhl des Hebräischen an der Universität Ingolstadt, trug dann zu München zwei Jahre Controverse und vier Jahre Moraltheologie vor und wurde, nach hervorragender Vetheiligung am Regensburger Religionsgespräch von 1601, als Lehrer der scholastischen Theologie 1608 nach Ingolstadt berufen. Nach 15 Jahren folgte er von hier einem Rufe des Kaisers Matthias an die Universität Wien, um daselbst Becanus (s. d. Art.) zu ersetzen, und, nach der zwei Jahre später erfolgten Rückkehr von dort, dem Rufe Ferdinands II. als Kanzler an die Universität Prag. Schwäche der Gesundheit führte ihn jedoch binnen Jahresfrist nach Tirol und von da 3 1/2 Jahre später nach Ingolstadt zurück. Während der Schreckenszeit des Schwedeninfallens schickte man ihn nach Innsbruck, und er starb auf dieser Reise zu Ulten am 25. Mai 1632. Tanner gilt zunächst als trefflicher Dogmatiker; Scheeben (Handbuch d. lath. Dogmatik I, Freib. 1873, n. 1095) nennt ihn den einzigen „wahrhaft großen Theologen“ im nachreformatorischen Deutschland des 16. Jahrhunderts, Gregor von Valentia's (s. d. Art. Valentia) „ebenbürtigen Schüler“; seine Hauptarbeit *Universa Theologia Scholastica speculativa practica*, Ingolstadii 1628, bezeichnet derselbe als „Werk ersten Ranges“. Weiter war Tanner aber auch ein fruchtbarer Polemiker und schlagfertiger Controversist; eine seiner Schriften behandelt das Regensburger Religionsgespräch, eine andere den Streit Benedigs mit Paul V., mehrere galten der Vertheidigung seines Ordens; von Bedeutung ist u. a. seine (lateinische) „Anatomie der Augsbürgischen Confession“, Ingolstadt 1618—1614, 2 Theile. Er zeichnete sich nicht nur durch Schärfe des Gebankens, sondern auch durch Vielseitigkeit des Wissens aus; in Sprachen und Geschichte trefflich bewandert, bewies er auch Interesse und feines Verständniß für die

Naturwissenschaft. Als Revisor von Bellarmins (s. d. Art.) Kontroversen erwarb er sich um dieses berühmte Werk großes Verdienst. Zu besonderem Ruhme gereicht ihm seine besonnene und muthige Haltung gegenüber den zum Untweifen ausgearteten Hergenprozessen (s. d. Art.) zu einer Zeit, da ein solch offenes Hervortreten noch vereinzelt und mit Gefahr verbunden war. Ebenso gehörte Tanner mit seinem Lehrer Gregor von Valentia zu den ersten, welche unter gewissen Voraussetzungen die Annahme von Zins für ausgeliehenes Kapital als nicht unerlaubt erklärten. Andere, namentlich seine deutschen Ordensgenossen Bichler und Hamold, sind ihm später hierin gefolgt; Tanner wurde dafür von D. Concina (s. d. Art.) als Vertheidiger des Wuchers angeklagt. Auch wegen einiger Sätze über die Abwehr eines das Gemeinwohl in unerträglicher Weise schädigenden Gewalt herrschers (vgl. d. Art. Tyrannenmord) wird der sonst durchaus gediegene und besonnene Theologe oft leidenschaftlich angegriffen; eine ausführliche Vertheidigung dieser seiner Lehre ist mit dem Datum: Hall den 8. Mai 1629 von seiner Hand noch erhalten (das Original im Adm. Staatsarchiv Censur. libr. IV, 68—71). (Vgl. F. X. Kropf, Historia Prov. Soc. Jesu Germaniae superioris V, Augustae Vindol. 1754, n. 236—249; Moderer, Annales Ingolstadtensis Academiae II, Ingolstadtii 1782, 146. 220. 262; Rapp, Die Hergenprozesse und ihre Gegner in Tirol, 2. Aufl., Brünn 1891, 65 f.; Hurter, Nomencl. lit. I, 2. ed., 254; de Backer, Biblioth., n. 6d. par Sommervogel VII, 1843 ss.; Riezler, Gesch. der Hergenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, 248 ff.)

[O. Büßl S. J.]

Tanner, Konrad, O. S. B., verdienstl. Abt von Einsiedeln, war am 28. December 1752 zu Arth im Canton Schwyz geboren und erhielt seine Bildung an der Schule des Klosters Einsiedeln, wo er sodann am 8. September 1772 die Ordensgelübde ablegte. Nachdem er im Mai 1777 Priester geworden war, wirkte er zuerst am Gymnasium des Stiftes, seit 1782 an dem von Bellinzona. Im J. 1787 wurde er als Bibliothekar nach Einsiedeln berufen, ging jedoch schon 1789 als Propst wieder nach Bellinzona zurück. Durch die helvetische Revolution 1798 zur Flucht genöthigt, fand Tanner im Kloster Fiecht in Tirol Aufnahme, bis er 1802 Pfarrrer von St. Gerold im Vorarlberg wurde. Seit 1805 lebte er wieder in Einsiedeln und versah das Amt des Novizenmeisters, bis er am 30. Mai 1808 zum Abte erwählt wurde. Durch die Staatsumwälzung hatten die Abte den Fürsistentitel, den 45 von Tanners Vorgängern getragen, verloren; er wußte aber im Uebrigen durch kluges Nachgeben unter sehr ungünstigen Verhältnissen die Rechte und Stellung seines Klosters zu wahren. Seine erste Sorge war, das klösterliche Leben und die Wallfahrt zu pflegen; die Gnadenkapelle, welche die Franzosen zerstört hatten, ward unter ihm wieder aufgebaut,

und am 14. September 1817 wurde unter seiner Theilnahme des Volkes darin zum ersten Mal wieder die heilige Messe gefeiert. In den Folgejahren 1816 und 1817 erwies der Abt ein großes Wohlthäter der verarmten Bevölkerung von Einsiedeln. Ein Gelehrter und frommer Mann, bemühte er sich, den Unterricht in der Stiftsschule zu heben, wobei er besonders auf die Naturwissenschaften pfligte. Im Mai 1818 wurde er von Pius VII. zum Bischof der neu zu gründenden Diocese Waldstätten (die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden umfaßend) ernannt, wobei das Kloster an die Stelle des Capitels getreten wäre. Tanner wies ein Einverständnis mit den Capitularen ein, die Erhöhung, weil nicht im Interesse des Stiftes liegend, zurück. Er starb am 7. April 1822, betrauert wegen seiner vielfältigen Verdienste im Kloster und Volk. Er war ein erfahrener, geübter Haushalter, ein gaffreier, leutseliger Mann mit ein kennnißreicher, gottesfürchtiger Charakter. Ein lange dauerndes Andenken erwarben ihm seine geistreichen ascetischen Schriften, namentlich Betrachtungen zur sittlichen Aufklärung im 19. Jahrhundert, Augsburg 1804—1808, 4 Bde. à 5 Bdn.; dann die „Bildung des Geistes durch geistliche Übungen“, ebd. 1807 (auch in's Französische übersetzt von Abbé Bernard, Lyon u. Paris 1844). Beide Werke wurden später wieder aufgelegt und theilweise umgearbeitet. Im Tanners Nachlaß veröffentlichte sein Nachfolger, M. Cölestin Müller, noch 5 weitere Bände. Zwei pädagogische Schriften („Versuche in Erziehung“, Basel 1785—1787, 2 Bde.; als „Schule aus den Bergkantonen“ neu herausgeg. 1813) sind von P. Gall Morel 1839; „Betrachtungen über die mögliche gute Anweisung der Jugend“, Zürich 1787; nochmals abgedruckt bei P. Karl Brandes im Programm der Eidgenössischen Einsiedeln 1853) sind heute vergessen; mehrere Compositionen zu kirchlichen Festen sind noch handschriftlich vorhanden. (Vgl. den Biog. Chronique d' Einsiedeln, Paris 1822 ss.; Benno Kühne bei O. Haupt, Geschichte der schweizerischen Volksschule mit besonderer Berücksichtigung der bedeutenderen Schulmänner und des schweizerischen Schulwesens besonders verdienstl. Biog. I, Zürich 1881, 227 ff.)

Tanner, Matthias, S. J., Theolog und Ordensschriftsteller, wurde zu Pöfen am 24. Februar 1630 geboren. Nachdem er 1646 in den Orden getreten war, vermachte er den ersten Theil seines Lebens zu Pöfen, wo er am 8. Februar 1692 starb. Lange Jahre lang lehrte er Philosophie und verschiedenes in Theologie, war zeitweilig Recter der Universität und sechs Jahre lang Oberer seiner Provinz. Er schrieb in lateinischer wie in deutscher Sprache nicht nur über theologische, sondern auch über geschichtliche Gegenstände. Bei seinem Tode wurde sein Name infolge seiner Schrift „Dialog

troversisticus etc., Pragae 1669, über die Convertiten Andreas Frommens noch bei eiten seiner Gattin ertheilte Priesterweihe. miften ist er noch heute bekannt durch seine in die Geschichte seines Ordens betreffenden, guten Kupfern gezierten biographischen Werke *lctas Jesu usque ad sanguinis et vitae usionem militans*, Pragae 1675; *Societas Apostolorum imitatrix*, ib. 1694. (Vgl. midl, *Historiae Societatis Jesu Provinciae Bohemiae I*, Pragae 1747, passim; Jucker, *Biblioth.*, n. éd. par Sommervogel, 1858 ss.) [O. Hüßl S. J.]

Tanner, Thomas, wichtig namentlich als Historiker, war 1674 zu Martlet-Bwington (Shire) geboren, studirte zu Oxford und wurde kanonischer Geistlicher. Sein Schwiegervater, Bischof Moore, verschaffte ihm mehrere kirchliche Beneficien; später wurde er Archidiacon von Ely, Canonicus zu Ely und Oxford und im Jahr 1733 Bischof von St. Asaph. Er starb Oxford 1735. Seine Hauptschrift, die seinen arischen Ruhm begründete, ist die *Bibliotheca annoo-hibernica, sive de scriptoribus, in Anglia, Scotia et Hibernia ad saeculum XVIII. initium floruerunt*, Londin. 1738.

[Gams O. S. B.]

Tanucci, Bernardo, der berühmteste kirchliche Minister im Königreich Neapel, war am Februar 1698 zu Stia (Casentino) geboren, erlernte die Rechte zu Pisa und wirkte dort bald nach Vollendung seiner Studien als Advocat und Professor. Im Dienste Spaniens schrieb er gegen französische Ansprüche und gegen das Apyrecht, die er in Bezug auf letzteres behauptete, das sei gegen göttliches und menschliches Recht nicht jede legitime Gewalt zu Grunde (die rüst soll in Rom verboten worden sein, doch et sic sich nicht im Indez). Bald darauf trat Tanucci ganz in spanische Dienste, zuerst als Tutor des Infanten Don Carlos in Parma (32), dann als Generalauditor des spanischen Reichs, an dessen Spitze Karl im J. 1784 in Neapel einzog. Hier wurde Tanucci alsbald Finanzminister, später (1755) Minister des Auswärtigen und des königlichen Hauses. Als dem König von Neapel die Krone Spaniens zufiel, erbeßhalb auf Neapel verzichteten mußte, bewachte er zu seinem Nachfolger in Neapel seinen neunjährigen Sohn Ferdinand, für den eine Reichthum eingesezt wurde. Als Haupt der letztern Partei in Neapel, bei der Schwäche der andern Parteien sich bald zum allgebietenden Herrn von Neapel zu machen. Dabei suchte er sich aber für seine theils vernünftigen, theils unsinnigen administrativen Maßregeln auf den König Karl Spanien zu stützen, mit dem er in fortwährendem eifrigem Briefwechsel stand, wie die Correspondenz im spanischen Staatsarchive zu Simancas zeigt. Auch als Ferdinand die Regierung antrat, gelang es Tanucci, sich eine Zeit-

lang auf der Höhe seiner Macht zu halten. Scharfe Maßregeln ergriff er besonders gegen die Kirche, beschränkte deren Gerichtsbarkeit, Bestz und Priesterzahl, verlangte das Placet für sämtliche alten und neuen Bullen, erklärte die Ehe als einen wesentlich bürgerlichen Vertrag und ließ in der Nacht vom 3. bis 4. November 1767 alle Jesuiten gefangen nehmen und ohne Rücksicht auf Schwache und Kranke deportiren. Dafür wurde Tanucci von kirchenfeindlichen Schriftstellern als erleuchteter Minister gepriesen, wenn man gleich mit vielen seiner übrigen Maßregeln nicht einverstanden war; so schreibt der kirchenfeindliche Geschichtschreiber Colletta (Geschichte des Königreichs Neapel I, Cassel 1853, 139): „Allein jene Verbesserungen gingen von Tanucci aus, der nur Eine, wenn auch nicht tabelnwerthe Passion hatte, die gegen Feudalismus und Papstthum. In hohem Grade Bedant und selbst Jurist, vernachlässigte er das Militär, das er für eine unnütze Last des Staates im Frieden ansah, und glaubte die Krone seines Herrn durch die nahe Verwandtschaft mit Frankreich und Spanien und die neuen Verbindungen, die er mit dem Hause Oesterreich und den italienischen Fürstenhöfen anzuknüpfen suchte, für hinreichend gesichert. Von Staatswirthschaft, vom Finanzwesen, von Verwaltungssachen verstand er nichts. Er suchte bloß seinen Einfluß zu behaupten und zu vergrößern und hatte als ein Fremder mehr Liebe für seinen König als für das Land. Den guten Ruf, in dem er stand, verdankte er seinem Widerstand gegen die Päpste, den Schlägen, die er auf das Feudalsystem führte, seinem rechtschaffenen Lebenswandel, gefälligen äußerlichen Bezeugen und vor Allem dem langen Frieden, welcher über die Fehler der Regierung einen gefälligen Schleier zog.“ Ein schwerer Vorwurf wird von gleichzeitigen und späteren Geschichtschreibern gegen Tanucci erhoben, nämlich daß er dem Prinzen keine höhere Geistesbildung geben ließ (Colletta I, 147) und ihn auch noch nach der Thronbesteigung systematisch von allen Geschäften fern hielt. Letzteres beklagt die Kaiserin Maria Theresia wiederholt in ihren Briefen; sie wünscht z. B. in einem Briefe vom 18. März 1772, „daß man dem König ein wenig mehr Einfluß auf die Geschäfte lasse, um ihn an Arbeit zu gewöhnen und ihn von Frivolitäten und schlechten Gesellschaften fernzuhalten. Wenn jemals Tanucci seinen Platz räumen sollte, so wäre es gut, den König nicht wieder unter die Vormundschaft eines ebenso starren Ministers wie Tanucci zu stellen. . . Man möge den König ermuntern, selbst zu regieren, um ihn von der Rotte schlechter Buben loszumachen, die ihn umringen: das ist der größte Vorwurf, den ich gegen Tanucci habe, daß er dieß mit gleichgültigem Auge ansieht“ (Arnoeth-Geffroy, *Marie Antoinette I*, 2^e éd., Paris 1875, 290). Diese hier angedeuteten Verhältnisse führten schließlich den Sturz Tanucci's herbei, der am 26. October

1776 in sehr ehrenhafter, aber für Lanucci doch sehr schmerzlicher Weise erfolgte. „Ein König, der aus seinem Lande gejagt wird, kann sich sein Unglück nicht so sehr zu Herzen nehmen, als es bei Lanucci der Fall war, da er aus dem Ministerium scheiden mußte. Daß ihn seine vermeintlichen Freunde im Stiche ließen, seine Untergebenen ihm keinen Respect mehr bezeugten, seine Salons leer blieben, das waren in seinen Augen Beweise einer schrecklichen Sittenverderbnis, ungeachtet die Welt immer so gewesen ist, daß eine gefallene Größe desto weniger Anbeter hat, je mehr sie zuvor vergöttert worden. Um sich den verhassten Anblick der Menschen zu ersparen, zog er sich auf's Land zurück, wo er (am 29. April) 1788 mit Hinterlassung einer hochbetagten Gattin und eines guten Namens fast in Armut starb, nachdem er von 1734—1777, also 43 Jahre lang, allmächtiger Minister gewesen“ (Colletta I, 198). Lanucci ist einer der consequentesten Vertreter des Regalismus, der die Kirche auf das Gebiet des Dogma's im allerengsten Sinne zu beschränken, die Macht des Königs, d. h. des allgebietenden Ministers, in der ungemessensten Weise auf politischem und kirchlichem Gebiete zu erweitern suchte und damit den Absolutismus des 18. Jahrhunderts ausbildete, welcher eine so willkommene und leichte Beute für die Revolutionäre geworden ist. Die kirchenpolitischen Ideen entwickelten sich, ähnlich wie bei anderen gleichzeitigen und späteren Ministern, auch bei Lanucci zu einer wahren Manie des Hasses gegen die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen. Die vielen tausend Briefe, die der fleißige Minister dictirte, und die sich im Staatsarchiv zu Simancas aufbewahrt finden, geben davon wiederholt Zeugnis. Ein ständiges Thema darin ist die Bosheit und Hinterlist der Geistlichkeit, welche gegen das Wohl und Interesse der Nationen arbeite; „sie ist zu allen Zeiten und in allen Ländern dieselbe, und nicht einmal die heiligen Apostel in den ersten Zeiten konnten sie hinreichend im Zaum halten“ (30. Dec. 1755; Simancas Estado Leg. 5936); „wenn bei einer allgemeinen Unruhe kein Haupt sichtbar wird, so ist es unfehlbar gewis, daß der Beichtstuhl die Esse und der Mörser ist, aus welchem die Bomben geschleudert werden“ (8. Juni 1766; l. o. Leg. 5997). (Vgl. Calà Ulloa, Di Bernardo Tanucci o dei suoi tempi, 2. ed., Napoli 1875; Denkwürdigkeiten des Jesuiten Julius Cordara zur Geschichte von 1740—1778, bei Döllinger, Beiträge zc. III, Wien 1882, 8 ff.; M. F. Miguélez, Jansenismo y Regalismo, Valladolid 1895. Betreffs der lobenden Aeußerungen des hl. Alfons v. Liguori über Lanucci s. Döllinger-Neusch, Gesch. der Moralstreitigkeiten I, Nördlingen 1889, 400 f., und Letters di Alfonso Maria de' Liguori II, Roma 1890, 400 ag.)

[B. Duhr S. J.]

Tanz, neben der Musik und dem Gesange der natürlichste und älteste Ausdruck der Freude, kommt

I. in der heiligen Schrift seit der alten Zeit vor 1. bei Aufzügen von Sängern mit Tänzen (Richt. 11, 34. 1 Sam. 18, 6); 2. bei Siegesfesten und anderen öffentlichen Feiern (Ex. 15, 20. Judith 15, 15; 16, 24); 3. bei religiösen Processionen und zu heiligen Juh (2 Sam. 6, 5; daher die Aufforderung des Davids [149, 8 u. 150, 4], den Herrn „zu loben“ zu loben; endlich 4. beim abgötterischen Kult wo um die Götzenbilder und Götzenstatuen getanzt wurde (Ex. 32, 19. 1 Kön. 18, 26). Bei den zwei Veranlassungen tanzten vorzugsweise Jungs und Jungfrauen, bei den letzten zwei auch König am Laubbüttensfeste führten Männer oben in der Höhe des Tempels vor den versammelten Jungs einen kunstreichen Fadelanz aus (vgl. Mich. Suocah 5, 4). Man hat 2 Sam. 6, 5 als Recht nicht als Beweis dafür angeführt, daß Tanz für Männer unschicklich gehalten wurde; im Michol macht David nur zum Vorwurfe, daß seine königliche Würde bei Seite griert und sich den Andern, den Gemeinen, getanzt habe. So auf paßt auch ganz die rührende Antwort des Königs: „Vor dem Herrn, der an mir Gelehrte fand, habe ich getanzt (aus inniger Dankbarkeit und hätte ich mich auch noch geringer gezeigt, so, daß ich niedrig wäre in meinen Augen, hätte nicht zu viel thun können nach dem Willen meines Herzens)“. Doch sieht sich schon die Samara veranlaßt, die Gewohnheit, daß sich auch angesehenere Männer einem jugendlichen Tanz hingeben, zu rechtfertigen, und sie führt zur Hinweisung auf das Loblied, welches die Jungs dabei sangen: „Glücklich ist unser Jungs, daß sich unser Alter derselben nicht schämen darf.“ „Glücklich ist unser Alter, welches unser Jungs verhöhnt hat“. Eine schöne Rechtfertigung der religiösen Tänze gibt Servius zu Vergl. Loh 5, 73: Ut in religionibus saltaretur, non ratio est, quod nullam majores nostri partem corporis esse voluerunt, quae non ad religionem; nam cantus ad animam, non ad mobilitatem corporis pertinet. Eben so die Römer sonst den Tanz verachteten (non saltat nisi ebrius), tanzten bei den wichtigsten Festen die würdigsten Matronen der angesehensten Geschlechter (vgl. Horat. Carm. 2, 12, 24 und Bentley zu d. Stelle). — Ueber die Tänze tanzten bei den Hebräern weiß man nicht mehr, als was der Name *balet* und *balet*, die Kreise bewegen“, andeutet; ohne Zweifel schied sie sich von der noch jetzt üblichen *balet* nur darin, daß alles Unanständige und Unvernünftige vermieden wurde. Der jetzige *balet* „Tanz“, sagt Scholz (Bibl. Archäol. Band III 431) aus eigener Anschauung, „besteht aus kreis- oder kreisförmigen Bewegungen mit los rhythmischen Schritten und Gebärden, wie bei den Romaden oft ganze Gruppen von Personen und von Mädchen, die *balet* in der Mitte zwischen zwei Reihen der *balet*“.

ohne sich zu berühren oder zu nahe zu en, nach einem beliebigen Gesänge, aber in Städten gewöhnlich nur Mädchen, Adressen dem Tact schlagend, ausführen.“ Man spielte lang zum Tanze, und beides geschah auch schiefhören (1 Sam. 18, 6 ff.); die kleine paula (פא, Adusse) wurde von den Tanzenden geschlagen, wenn andere Instrumente dabei (Harfen, Cymbeln, Trompeten; vgl. Suocah, von Nicht-Tänzern. Gerne tanzte man zur (vgl. Matth. 11, 17) nach römischer und äscher wie jüdischer Sitte (s. Buxtorf, Lex. a. s. v. תבוא: tibias adhibentur in nuptiis funaribus). Einzelne tanzten in der frühezeit wohl nicht öffentlich, auch die Tochter ts war, wie man aus der Stelle Richt. 14 leicht sieht, nur die Reigenführerin und angerin. Tänze bei Gastmählern finden sich den Juden erst in späterer Zeit in Anmg an die heidnischen Gewohnheiten (vgl. oph. Cyrop. 4, 6, 7); zu dem Tanz der me vor Herodes (Matth. 14, 6) kann sehr nd Horat. Carm. 3, 6, 21 sqq. verglichen en.

[Schegg.]

Vom Standpunkte der Moral bettet, verhöht der Tanz, insoweit er nur Kundng von Fröhlichkeit und Freude ist, an sich gegen das Sittengesetz, wenn er auch von ehdrigen beiderlei Geschlechtes geübt wird; seiner Natur nach sittlich indifferent. Sündwird er 1. durch die Absicht, wenn er gewollt als Mittel und Gelegenheit, die ungeordnete liche Begierlichkeit anzuregen oder zu beigen, oder wenn mit Personen getanzt wird, welchen dieses Motiv zu präsumiren ist; 2. durch Umstände, wenn er stattfindet unter einer Anrtung von Personen verschiedenen Geschlechtes, be besonders geeignet ist, unreine Begierden Aufregungen hervorzurufen, oder in einer allem unanständigen Kleidung, und um so r, wenn sich damit ein Zustand sinnlicher Ermg verbindet, wie ihn lüsterne Blide oder präuche, roth-sinnliche Musik, reichlicher Genuß liger Getränke u. dgl. verursachen. Leider sind e Arten moderner Tänze nie frei von derartigen ständen; zumeist gilt dieß von Maskentänzen.oweit sie jedoch auch von wohlgefiteten Permgemäß ihren Standesverhältnissen oder wegen mderer Anlässe als nicht leicht vermeidlich anhen und nicht zu häufig und leidenschaftlich immer nur in ehrbarer Gesellschaft und, m es noch jugendliche Personen sind, unter sprechender Obhut mitgemacht werden, kann n sie nicht verpönnen. Vielsach bringen übrigens h die Vorbereitungen zum Tanzvergüngen, das weilen und Zusehen auf dem Tanzplatze, der gung zu demselben und die Heimkehr sittliche fahren mit sich. — Die heilige Schrift spricht gegen unzüchtige und sittengefährliche Tänze (Job 21, 11 ff. Eccl. 9, 4. Ps. 8, 16); also urtheilen alle heiligen Väter und Lehret

bis herab auf den heiligen Kirchenlehrer Franz von Sales (Philoth. 3, 33). Aber auch viele heidnische Schriftsteller erklären die Tänze ihrer Zeit als der Vernunft und guten Sitte zuwider. Der Seelsorger hat den obigen Grundsätzen zufolge die Extreme zu großer Strenge und zu großer Nachgiebigkeit zu vermeiden. Tänze, welche ihrer Natur nach mit Unzüchtigkeit verbunden sind oder die nächste Gefahr dazu in sich schließen, sind schwere Sünde. Jedem, welcher weiß, daß ihm ein Tanzbesuch nächste Gelegenheit zu schwerer Sünde wird, ist er unbedingt als schwer sündhaft zu verbieten. Davon abzurathen ist Allen, doch kann er nicht verboten werden, wenn man ihn mitmacht aus einer an sich ehrbaren Absicht und unter Umständen, welche jede sittliche Gefahr ausschließen. Daß für Cleriker jede active und passive Theilnahme an Tanzbelustigungen unzüchtig und verboten ist (vgl. Trid. Sess. XXII, c. 1 De ref.; Sess. XXIV, c. 12 De ref.), darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. [Bruner.]

Zaparelli, Alois, Marchese d'Azeglio, S. J., Naturrechtslehrer und Schriftsteller, war am 24. November 1793 zu Turin geboren und trat am 12. November 1814 in die eben von Pius VII. wiederhergestellte Gesellschaft Jesu ein. Zu Palermo, wo er 15 Jahre lang die Philosophie docirte, veröffentlichte er 1842 sein Hauptwerk „Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts“, das 1845 auch in deutscher Uebersetzung erschien. Nach Ablauf der Wirren von 1848 ward er nach Rom berufen, wurde einer der Mitbegründer und Hauptleiter der Civiltà Cattolica und bekämpfte in einer Reihe von trefflichen Abhandlungen die Bestrebungen der italienischen Liberalen; namentlich trat er Gioberti (s. d. Art.) entgegen. Die historisch-politischen Blätter (XXXIV [1854], 963) feierten ihn als „einen der tiefsten Denker des Südens voll Kraft und Consequenz“. A. Stöckl (Gesch. der neuern Philosophie II, Mainz 1883, 631) wirft ihm Breite und Weitschweifigkeit vor, was jedoch nicht hindere, „dem Werte einen bleibenden Werth für die Entwicklung der Social- und Rechtsphilosophie im christlichen Sinne zuzuthellen“. Nach einer äußerst fruchtbaren literarischen Thätigkeit starb Zaparelli am 20. September 1862. (Vgl. Civiltà Cattolica Ser. V, vol. 4 [1862], 385 sg. 545 sg.; Hurter, Nomencl. lit. III, 2. ed., 1125 nota; de Backer, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1862.) [D. Wpfls S. J.]

Zapper, Anton, Professor der Theologie im Priesterseminar zu Ehur, wurde 1773 zu Partschins bei Meran in Tirol geboren. Er studirte zu Innsbruck und Rabua, wurde 1799 Priester und bald darauf Professor der Dogmatik im Seminar zu Meran. Durch die Verlegung des Seminars kam er 1807 nach Ehur und starb dort am 5. März 1835 im Ruße der Heiligkeit. Von seinen Schriften ist die Expositio incruenti Missae sacrificii, 2. ed., Curiae 1828, noch

1776 in sehr ehrenhafter, aber für Tanucci doch sehr schmerzlicher Weise erfolgte. „Ein König, der aus seinem Lande gejagt wird, kann sich kein Unglück nicht so sehr zu Herzen nehmen, als es bei Tanucci der Fall war, da er aus dem Ministerium scheiden mußte. Daß ihn seine vermeintlichen Freunde im Stiche ließen, seine Untergebenen ihm keinen Respect mehr bezeugten, seine Salons leer blieben, das waren in seinen Augen Beweise einer schrecklichen Sittenverderbnis, ungeachtet die Welt immer so gewesen ist, daß eine gefallene Größe desto weniger Anbeter hat, je mehr sie zuvor vergöttert worden. Um sich den verhaßten Anblick der Menschen zu ersparen, zog er sich auf's Land zurück, wo er (am 29. April) 1783 mit Hinterlassung einer hochbetagten Gattin und eines guten Namens fast in Armut starb, nachdem er von 1734—1777, also 43 Jahre lang, allmächtiger Minister gewesen“ (Colletta I, 198). Tanucci ist einer der consequentesten Vertreter des Regalismus, der die Kirche auf das Gebiet des Dogma's im allereingsten Sinne zu beschränken, die Macht des Königs, d. h. des allgebietenden Ministers, in der ungemessensten Weise auf politischem und kirchlichem Gebiete zu erweitern suchte und damit den Absolutismus des 18. Jahrhunderts ausbildete, welcher eine so willkommene und leichte Beute für die Revolutionäre geworden ist. Die kirchenpolitischen Ideen entwickelten sich, ähnlich wie bei anderen gleichzeitigen und späteren Ministern, auch bei Tanucci zu einer wahren Manie des Hasses gegen die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen. Die vielen tausend Briefe, die der fleißige Minister dictirte, und die sich im Staatsarchiv zu Simancas aufbewahrt finden, geben davon wiederholt Zeugniß. Ein ständiges Thema darin ist die Bosheit und Hinterlist der Geistlichkeit, welche gegen das Wohl und Interesse der Nationen arbeite; „sie ist zu allen Zeiten und in allen Ländern dieselbe, und nicht einmal die heiligen Apostel in den ersten Zeiten konnten sie hinreichend im Zaum halten“ (30. Dec. 1755; Simancas Estado Leg. 5936); „wenn bei einer allgemeinen Unruhe kein Haupt sichtbar wird, so ist es unsehlbar gewiß, daß der Weichstich die Esse und der Mörser ist, aus welchem die Bomben geschleudert werden“ (3. Juni 1766; l. c. Leg. 5997). (Vgl. Calà Ulloa, Di Bernardo Tanucci e dei suoi tempi, 2. ed., Napoli 1875; Denkwürdigkeiten des Jesuiten Julius Cordara zur Geschichte von 1740—1773, bei Döllinger, Beiträge z. III, Wien 1882, 3 ff.; M. F. Migueléz, Jansenismo y Regalismo, Valladolid 1895. Betreffs der lobenden Aeußerungen des hl. Alfons v. Liguori über Tanucci s. Döllinger-Neusch, Gesch. der Moralströmligkeiten I, Würdigen 1889, 400 f., und Lotzmann bei Alfonso Maria de' Liguori II, Rom 1890, 400 sg.)

Tanz, neben natürlichste

I. in der heiligen Schrift seit der bibl. Zeit vor 1. bei Auszügen von Siegen und z. nigen (Richt. 11, 34. 1 Sam. 18, 6); 2. bei Siegesfesten und anderen öffentlichen Feiern (Ex. 15, 20. Judith 15, 15; 16, 24); 3. bei religiösen Processionen und zu heiligen Tänz (2 Sam. 6, 5; daher die Aufforderung bei Psalmen [149, 3 u. 150, 4], den Herrn „zu tanzen“ zu loben; endlich 4. beim abgöttischen Kult, wo um die Götzenbilder und Götzenstatuen getanzt wurde (Ex. 32, 19. 1 Kön. 18, 26). Bei den zwei Veranlassungen tanzten vorzugsweise Frauen und Jungfrauen, bei den letzten zwei auch Männer, am Laubhüttenfeste führten Männer allein in Hofe des Tempels vor den versammelten Israeliten einen kunstreichen Fadelstanz aus (vgl. Mose, Succah 5, 4). Man hat 2 Sam. 6, 2 u. 3 Recht nicht als Beweis dafür angesehen, daß Tan für Männer unschicklich gehalten wurde, da Michol macht David nur zum Vorwurfe, daß seine königliche Würde bei Seite gesetzt und den Andern, den Gemeinen, getanzt habe, was auf paßt auch ganz die rührende Aeußerung des Königs: „Vor dem Herrn, der an mir gehandelt, habe ich getanzt (aus inniger Dankbarkeit und hätte ich mich auch noch geringer gehalten, so, daß ich niedrig wäre in meinen Augen, hätte nicht zu viel thun können nach dem Wohl meines Herzens)“. Doch sieht sich jeder in dem dara veranlaßt, die Gewohnheit, daß bei solchen angesehenen Männern einem jugendlichen Tempel hingeben, zu rechtfertigen, und sie thun's durch Hinweisung auf das Loblied, welches die Propheten dabei sangen: „Glücklich ist unser Jugendalter, welches unser Alter derselben nicht schämen darf“, „Glücklich ist unser Alter, welches unser Jugend verfährt hat“. Eine schöne Rechtfertigung der religiösen Tänze gibt Servius zu Vergil. Georg. 5, 73: Ut in religionibus saltare, quae ratio est, quod nullam majores nostri corporis esse voluerunt, quae non ad religionem; nam cantus ad animam, saltatio ad mobilitatem corporis pertinet. Die Römer sonst den Tanz verachteten, saltat nisi obrius), tanzten bei den öffentlichen Festen die würdigsten Matronen der angesehensten Geschlechter (vgl. Horat. Carm. 2, 12 u. Bentley zu d. Stelle). — Ueber die Tänze bei den Hebräern weiß man nicht mehr, als was der Name her und was sie kreise bewegen“, anbeutet; aber Tan schied sie sich von der nach jetzt üblichen Tänze nur darin, daß alles Unanständiges vermieden wurde. Der jehoi. (Bibl. Arch. 481) aus eigener Anschauung, freilich über die Tänze, ist nicht zu verlässen, da er nur darin, daß alles Unanständige vermieden wurde. Der jehoi. (Bibl. Arch. 481) aus eigener Anschauung, freilich über die Tänze, ist nicht zu verlässen, da er nur darin, daß alles Unanständige vermieden wurde.

Universität zu Alcalá. Sein College war hier der berühmte thomistische Theologe Johannes a S. Thoma (s. d. Art.). Professuren an den Universitäten zu Salamanca und Coimbra, die ihm von Philipp IV. angeboten wurden, lehnte Lappa ab. Am 24. August 1640 wurde er durch den Papst trotz seines Widerstrebens gezwungen, sich zum Bischof von Segovia weihen zu lassen; nach vier Jahren indessen (im April 1644) vertauschte er diesen Bischofsstuhl mit dem von Siquenza. Aber auch hier sollte er sein Leben nicht beschließen. Am 7. März 1651 wurde er zum Erzbischof von Sevilla ernannt, wirkte als solcher noch sechs Jahre und starb am 25. August 1657 im Alter von 75 Jahren. Nachgerühmt werden ihm besonders große Liebe zur Armut, unerschöpfliche Mildbthätigkeit und strenger Eifer für die Beobachtung der Kirchengesetze. An größeren Schriften hinterließ er bloß die *Catena moralis doctrinae*, von welcher indess auch nur die beiden ersten Bände 1654 und 1657 zu Sevilla im Druck erschienen. (Vgl. Quästif-Echard, *Scriptt. O. Pr. II*, 587; Tournon, *Hist. des hommes illustr. etc. V*, Par. 1748, 393—420; Hurter, *Nomencl. lit. I*, 2. ed., 498.) [v. See O. Pr.]

Lapper, Ruard, berühmter Theologe des 16. Jahrhunderts, wurde 1488 zu Enkhuizen in Nordholland geboren. Er studirte Philosophie und Theologie zu Löwen, wo er auch den 14. August 1519 mit Jacob Satomus (s. d. Art.) die Doctorwürde erwarb. Von 1520 an lehrte er 39 Jahre lang an der Löwener Universität Theologie, leitete das Colleg zum heiligen Geist, wurde Canonikus an der Kathedrale zu Lüttich, Decan der Kirche zum hl. Petrus, an der er 24 Jahre lang regierte, zum Heile der Seelen wirkte, und bekleidete auch nachher die Kanzlerwürde der Universität. Kaiser Karl V. schätzte ihn seiner Tugend und seines lauderen Wandels wegen sehr hoch, bediente sich seines Rathes und übertrug ihm nebst Franciscus van der Hulst und Franciscus Somnius (s. d. Art.) die Inquisition gegen die auch in Belgien Eingang suchenden Glaubensneuerungen. Lapper waltete seines Amtes mit Eifer und Entschiedenheit nicht ohne Erfolg, aber eben deswegen gilt er denen, welchen jeder Ernst in Sachen Gottes zuwider ist und feige Nachgiebigkeit als wahre Klugheit erscheint, für „grausam“. Er war auch einer der Ersten, der mit Job. Kaveseyn (s. d. Art.) die gefährliche Richtung und die Irrthümer der Lehre Bajus' (s. d. Art.) erkannte und sich ihm widersetzte. Von der Königin Maria, Statthalterin von Belgien, wurde Lapper zum Concil nach Trient geschickt (1551); dort glänzte er durch sein Wissen, von dem auch seine Werke Kunde geben. Er starb nach einem verdienstvollen Leben am 2. März 1559; zu Erben setzte er die Armen ein. Lapper ist der Verfasser der *Explicationes in articulos circa ecclesiastica dogmata hoc seculo controversa a facultate theologica academiae Lovaniensis*

Caroli V imp. jussu collectos, Lovna 1554, 2 voll. Seine Reden sammelte Balth. Fabianus (s. d. Art. Linda) und gab sie zu Köln 1577 heraus. Alle seine Werke erschienen gesammelt zu Köln 1582. (Vgl. Foppens, *Bibl. Belg. I*, Brux. 1789, 1084.) [Hurter S. J.]

Garabotti, Helena (mit ihrem Klostername Archangela), ascetische Schriftstellerin, war 1666 zu Venedig geboren und war von ihrem Vater im ersten Jahre gezwungen worden, den Studien zu nehmen. Als Nonne zu St. Anna in Padua fühlte sie sich Anfangs höchst unglücklich, aber sie suchte und fand bald ihren Trost in gelehrten Studien. Sie schrieb mehrere Bücher, in denen sie noch immer große Ungewissenheit mit dem Stande zu erkennen gab. Später aber, am 17. Jahr 1683, gewann sie durch den Einfluß des Cardinals Friedrich Cornaro, Patriarchen zu Venedig, mehr und mehr den ihr verhassten Oberstand lieb und schrieb von da an für den Druck mehrere Bücher, die in weiteren Kreisen eine Anerkennung gefunden haben; dahin gehören *La luce monacale*; *Via per andare al cielo*; *Paradiso monacale* (dem genannten *Paradiso* gewidmet); *Purgatorio delle mal marium*; *Contemplazioni dell' anima amante*. Ein mit innere Lebenserfahrung zeichnet ihre Schriften aus. (Vgl. Cesare Cantù, *Parini e la Lombardia*, Milano 1854, 119.) [Jos. Barb. Hergendorfer.]

Garantasia, Petrus von, s. *Janzen* 1 und Petrus v. Tarantasia.

Garastus s. *Nicda IX*, 238 ff. und *Ueber* Studites.

Larent, Stadt und Erzbisthum in Unteritalien. Die alte italische *Gründung* Taras (*Tápax*), in welcher sich 707 v. Chr. eine spartanische Colonie niederließ, war durch ihre geschützte Lage und ihren vorzüglichen Hafen reichste und blühendste unter den Griechischen Unteritaliens und zugleich das Organ, durch welches Italien mit dem Orient in Verbindung trat. Im J. 272 v. Chr. mußte sich die Stadt durch die Ueppigkeit ihrer Bewohner unterworfen, den Römern unterwerfen, welche sie *Metopolis* nannten und mit römischen Bürgern besetzten (vgl. Döhle, *Gesch. Larents bis zur Unterwerfung unter Rom*, Straßburg 1877). Im Mittelalter stand Larent lange Zeit unter griechischen Kaisern, denen es die *Saracenen* im 9. Jahrhundert entriß. Doch wurde es von den Byzantinern zurückerobert, kam aber 1084 unter die Herrschaft der Normannen. Erst theilte die Stadt die Schicksale des *Neapel* unter die Herrschaft der Normannen. Seit 1861 dem *Neapel* Italien einverleibt ist. Das heutige Larent umgibt (Mars piccolo und Mars grande genannt), ist ein Kreisbauptort in der *Dece*; es zählt über 30 000 Einwohner (nicht mehr als 100 000), deren Mundart noch viele griechische Wörter aufweist; auch im *Der*

den Epistel und Evangelium in der heiligen
 sie noch immer lateinisch und griechisch ge-
 gen. Außer der Cathedralen zum hl. Catalus hat
 Stadt mehrere andere Kirchen sowie viele ehe-
 lige Klöster, ein Clericalseminar, ein Specum, ein
 unafium und mehrere Wohlthätigkeitsanstalten.
 In der Tradition soll der hl. Petrus auf seiner
 se nach Rom zu Tarent Viele zum Christen-
 tum befehrt und ihnen den Amasianus als
 Hof gegeben haben. Bald darauf seien die
 sten wieder ins Heidenthum zurückgefunten,
 erst der hl. Catalus habe zwischen den
 ren 160 und 170 die christliche Gemeinde
 begründet. Dieser, ein Irlander (?), sei auf
 r Pilgerreise zu Jerusalem von Christus er-
 met worden, sich nach Tarent zu begeben.
 er soll er unter Papsi Anicet zwischen den
 ren 154 und 165 zum Bischof bestellt wor-
 den und lange diesen Sprengel regiert haben.
 Cantalius, Metropol. urbium hist., Paris.
 15, 424). Nach begründeter Annahme gehört
 h Catalus viel späterer Zeit an (vielleicht
 4. Jahrhundert). Erst zu Ausgang des
 jahrhundert erscheint wieder ein Bischof. Hun-
 Jahre später lernen wir dann weitere Bi-
 sche aus den Briefen des heiligen Papsfes
 gor des Großen kennen, und zwar Andreas
 590 und Honorius um 608, von denen
 die Reihenfolge kaum mehr unterbrochen ist.
 hschleinlich schon im J. 978 wurde Tarent
 Seiten der Griechen zur Metropole erhoben;
 erste Erzbischof, Johannes III. (978—988),
 erte noch dem griechischen Ritus an. Als latei-
 er Erzbischof erscheint Dragonius in einer
 le Papsi Alexanders II. vom J. 1071 als bei
 Weiße der Hauptkirche zu Cassinum anwesend.
 Suffragane unterstanden demselben nach der
 itia Coelest. folgende Bischöfe: Castellanus
 kastellanethensis, Mittulensis seu Mutu-
 nis. Das Bisthum Rotula oder Rutula ent-
 d erst im 11. Jahrhundert und wurde wegen
 Nähe von Castellaneta zu Anfang des 15. Jahr-
 derts aufgehoben bzw. mit Castellaneta unirt
 romi, Dizion. XLVII, 24 sg.). Heute unter-
 der Metropole Tarent außer Castellaneta
 noch das Bisthum Oria, welches erst 1591
 htet bzw. wieder errichtet worden ist. Die
 n Erzbischöfe, von denen vom 15.—17. Jahr-
 dert nicht weniger als 9 mit dem Purpur ge-
 schückt worden sind, waren Jos. Capete Latino
 1778, resignirte 1815, gest. 1836); Jos.
 on de Fulgure (seit 1818); Rafael Blundo
 35—1856); Jos. Rotundo (1855—1884).
 gegenwärtige Erzbischof ist Petrus Alfons
 io, geb. 1841, Bischof von Lacedonia 1880,
 novirt 27. März 1885. Das Capitul besteht
 4 Dignitäten, 18 Canonikern und 40 Man-
 arri (s. d. Art.), theils votantes, theils pa-
 pantes. Die Erzbischofse umfasst 15 Gemeinden
 Provinz Secce mit 87 200 Seelen in 21 Pfar-
 t; die Gesamtzahl der Priester beträgt 289.
 Kirchenzeitung. XI 2. Aufl.

(Vgl. Ughelli, Italia sacra IX, 115—151;
 Moroni, Dizion. LXXII, 251—262; Cappel-
 letti, Le Chiese d'Italia XXI, 129—140;
 Gams, Ser. Epp. 929 sq.; dann auch de Vin-
 centiis, Storia di Taranto, 5 voll., Napoli
 1878 sgg.; Gagliardo, Descrizione topogr.
 di Taranto, Tar. 1886.) [Neher.]

Targum, s. Bibelübersetzungen II, 717 ff.

Tarnóczy, Maximilian Joseph von,
 Cardinal und Fürsterzbischof von Salzburg (1850
 bis 1876), war am 24. October 1806 zu Schwarz
 in Tirol geboren. Nach Vollenbung der Gym-
 nasiaalstudien in Innsbruck trat er 1824 in das
 fürsterzbischöfliche Priesterhaus zu Salzburg ein
 und studirte die Theologie an der k. k. Facultät
 daselbst. Im J. 1828 ging er nach Wien, um
 sich auf das Doctorat vorzubereiten. Nach Em-
 pfang der Priesterweihe (1829) lehrte er in das
 höhere Priester-Bildungsinstitut zum hl. Augustin
 in Wien zurück, bis er am 14. März 1832 die
 theologische Doctorwürde erhielt. Dann besetzte
 er zunächst die Stelle eines Subregens im fürst-
 erzbischöflichen Priesterhause zu Salzburg, wurde
 aber noch im J. 1832 zum ordentlichen öffent-
 lichen Professor der Dogmatik an der dortigen
 k. k. theologischen Facultät ernannt. Als solcher
 that er sich hervor ganz besonders durch die Klar-
 heit und den ächt religiösen Geist in seinen Vor-
 trägen, wie auch durch die außerordentlich an-
 regenden Colloquien. Am 1. Januar 1844 wurde
 Tarnóczy auch zum Domcapitular und nach Auf-
 gabe der Professur im Juli desselben Jahres zum
 Director des theologischen Studiums in Salzburg
 ernannt, welches letztere Amt er bis zum October
 1848 inne hatte. Schon als Professor hatte er
 den Cardinal Schwarzenberg (s. d. Art.) nach
 Italien begleitet; und seitdem er Domcapitular
 geworden, war er bei allen wichtigen Reisen dessen
 Gefährte. Nachdem Schwarzenberg 1850 als Erz-
 bischof nach Prag transferirt worden war, wählte
 das Domcapitel in Salzburg Tarnóczy am 24. Oc-
 tober 1850 zum Fürsterzbischof. Am 17. Fe-
 bruar 1851 erfolgte die Präconisation zu Rom
 und am 1. Juni die Consecration durch Schwar-
 zenberg. In seinem neuen Amte zeichnete sich Tar-
 nóczy stets ganz besonders durch kluge Mäßigung,
 sowie durch väterliche Liebe und Sorgfalt für
 Clerus und Volk aus. Besonders bedacht war er
 auf die Heranbildung und Erhaltung eines tüch-
 tigen Clerus durch Förderung des von Schwarzen-
 berg gegründeten Knabenseminars (Colloquium
 Borromaeum), durch eindringliche Ansprachen
 an die jeweiligen Weisbecandidaten und am Schlusse
 der regelmäßigen Priesterexercitien, dann durch
 zahlreiche Visitationstreffen, durch Anordnung von
 Pastoralconferenzen u. s. w. Er besaß eine kind-
 liche Anhänglichkeit an Rom und den Papsi
 Pius IX., und wie er schon als Professor für die
 Infallibilität eingetreten war, so stimmte er auch
 auf dem Vaticanum offen für die Erklärung des
 Dogma's mit Placet, obwohl er persönlich längere

fasten Adresse verlangten eine Anzahl Pfarrer von Paris (10. October 1659) von den Generalvicaren des Pariser Erzbischofs, Cardinal Rey, eine Verurtheilung der Schriften Tamburini's (vgl. *Annales de la Société des soi-disans Jésuites V*, Paris 1771, 248 s.). Gegen die heftigen Angriffe des französischen Dominicaners Vincent Baron (s. d. Art.) vertheidigte sich Tamburini selbst unter dem Namen Don Lucius Sammarco in einer zu Palermo 1666 veröffentlichten Schrift *Germana doctrina R. P. Thomae Tamburini*. Gegen die späteren Angriffe des Dominicaners Don Concina (s. d. Art.), welcher eine Reihe von Sätzen aus Tamburini's Werken als besonders tadelnswerth zusammenstellte, vertheidigte ihn sein Ordensgenosse Anton Zaccaria (s. d. Art.) bei Gelegenheit einer Neuausgabe der Tamburinischen Moralschriften. Beachtenswerth ist das Urtheil des hl. Alfons Liguori in seiner *Theologia Moralis* 3 (al. 4), 5, n. 645: „Es sei hier gestattet, ein Wort über diesen Auctor (Tamburini) beizufügen, der von Manchen viel zu gering geschätzt wird. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß er oft geneigt war, manchen Meinungen den Werth einer Probabilität beizumessen, welche nicht verdienen, als probabel bezeichnet zu werden; er muß daher mit Vorsicht benutzt werden. Allein da, wo Tamburini eigene Meinungen aufstellt, da . . . zeigt er sich als ganzer Theologe und löst die Fragen, indem er sie auf ihre letzten Principien zurückführt. Meinungen, welche er in solchen Fällen als die haltbarern hinstellt, werden in weitaus den meisten Fällen der Einsicht der Sachkundigen sich auch als wirklich richtiger erweisen.“ (Vgl. Zaccaria, *Theologia moralis Th. Tamburini . . . cum aberrimis prolegomenis, in quibus Tamburini elogium exhibetur et ejus doctrina a veteribus recentibusque D. Concinae et Vincent. M. Dinelli criminationibus vindicatur etc.*, Venetiis 1755, 3 voll.; Hurter, *Nomencl. lit. II*, 2. ed., 269; de Backer, *Biblioth.*, n. éd. par Sommervogel VII, 1830.) [O. Wulf S. J.]

Tanchelm (Tanquelinus, Tanchelinus), Häretiker des 12. Jahrhunderts, ist uns hauptsächlich durch einen Brief der Utrechter Kirche an den Erzbischof Friedrich von Köln bekannt, welcher, nach dem Tode des Bischofs Burchard (18. Mai 1112) geschrieben und von Teignagel (*Vetera monumenta contra schismaticos*, Ingolstadt 1612, 368) veröffentlicht, von den Hollandisten (AA. SS. Jun. I, 845) und von Du Pleßis d'Argentré (*Collectio judiciorum I*, Par. 1724, 11) wieder abgedruckt worden ist. Nach dieser Quelle erklärte er: Der Papst und die ganze Hierarchie sei nichts; die Kirchen seien Vorbelle; das von den Priestern bereite Altarsacrament sei nichts; aus den Verdiensten und der Heiligkeit des Ministers ersehe die Kraft der Sacramente. Dementsprechend mahnte er das Volk von dem Empfange des Altarsacramentes und auch von der Entrichtung

des Zehnten ab. Andererseits behauptete er: Die Kirche sei nur bei ihm und den Seinigen, und da er die Fülle des heiligen Geistes empfangen habe, sei er ebenso Gott wie Christus; er theilte das Wasser, in dem er gebadet, dem Volke als heilig und wirksames Sacrament aus, verlobte sich öffentlich mit einem Marienbilde, predigte an der niederländischen Küste auf freiem Felde, ließ sich dabei von Trabanten umgeben, welche Fahne und Schwert vor ihm hertrugen, und gewann namentlich bei den Frauen und dem niedern Volke Anhang. Endlich suchte er oder vielmehr einer seiner Anhänger, der Presbyter Eberbacher, einen Theil des Bisthums Utrecht mit der französischen Diocese Terouane zu vereinigen, und sie begaben sich, um die Sache durchzusetzen, nach Rom. Auf dem Rückwege wurden sie indessen durch den Erzbischof von Köln gefangen genommen. Der Erzbischof wird in dem Utrechter Schreiben gebeten, die gefährlichen Gegner sorgfältig zu bewahren. Sie entkamen aber dennoch. Tanchelm erscheint hernach in Brügge und, von dort ausgewiesen, in Antwerpen. Die Verhältnisse waren hier für ihn günstig. Die schon damals große Stadt hatte nur einen einzigen und zudem unfählichen Geistlichen, den Pfarrer von St. Michael. Tanchelm konnte so das Volk leicht auf seine Seite ziehen. Sein Anhang wurde so groß, daß ihm kein Fürst entgegenzutreten wagte; er soll es sogar dahin gebracht haben, daß er unter dem Vorwand, ein geistliches Werk zu verrichten, die Frauen und Jungfrauen mißbrauchen durfte, und daß diejenigen sich unglücklich schätzten, die seiner Wohlthat nicht dienen durften. Im J. 1124 oder 1125 wurde er von einem Geistlichen erschlagen. Sein Einfluß hielt aber noch einige Zeit nach seinem Tode an. Vergeblich stellte der Bischof von Cambrai dem Pfarrer von St. Michael eine Congregation von zwölf Geistlichen an die Seite. Dagegen gelang es dem hl. Norbert (s. d. Art. IX, 448), dessen Vita (o. 19; AA. SS. Boll. Jun. I, 843) uns über diese weiteren Vorgänge unterrichtet, das verirrte Volk in Bälde wieder für die Kirche zu gewinnen, als ihm und seinem Ordensgenossen im J. 1126 die Kirche übergeben wurde. (Vgl. Döllinger, *Beiträge zur Societäts-geschichte des Mittelalters I*, München 1890, 104 bis 110.) [v. Fund.]

Tancred, irrtümlich nach seinem angeblichen Geburtsorte a Corneto genannt, berühmter Canonist des 13. Jahrhunderts, studierte zunächst in seiner Vaterstadt Bologna und wurde um 1210 ebendasselbst, etwa 80 Jahre alt, Lehrer des Rechts. Im J. 1215 erhielt er ein Canonicat in seiner Heimatstadt und zog sich vom Lehramt zurück, nahm dasselbe aber auf Bitten seiner Schüler bald wieder auf. Anfangs des Jahres 1226 erhielt er durch Mandat des Papstes Honorius III. die Würde eines Archidiacons an der bischöflichen Kirche von Bologna, und bald darauf übernahm

ihm derselbe Pappi die sogen. *Compilatio quinta* (s. d. Art. *Compilationes decretalium* III, 767), eine Sammlung von Decretalen aus seinem Pontificat, mit dem Auftrage an die Universität, derselben sofort in der Schule wie in der Rechtsprechung sich zu bedienen. Auch sonst genoß Tancred das Vertrauen seiner Zeitgenossen als unparteiischer Richter in hervorragendem Maße. Er starb zwischen 1234 und 1236. Außer einem *Provinciale*, d. i. einem Verzeichniß der Diöcesen, und nur handschriftlich vorhandenen Apparaten zur ersten, zweiten und dritten Compilation besitzte man von ihm zwei nicht umfangreiche, aber den juristischen Scharfsinn ihres Verfassers beweisende Werke, die *Summa de sponsalibus et matrimonio*, verfaßt auf Bitten des Propstes, spätern Bischofs von Gurt (Otto, gest. 1214), nach Bernhards von Pavia (s. d. Art.) *Summula* die älteste monographische Bearbeitung des Eherechts (herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1841), und den bald nachher abgeschlossenen *Ordo judicarius*, zwar nicht die älteste, aber von den älteren die beste Darstellung des canonischen Prozesses. Letzteres Buch gewann eine weite Verbreitung, wurde auch in's Französische und Deutsche übersetzt, wiederholt gedruckt; eine kritische Ausgabe besorgte Friedr. Bergmann in Pillii, Tancredi, Gratias libri de iudiciorum ordine, Götting, 1842, 89—316. (Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter V, 2. Ausgabe Heidelberg 1850, 115—135; v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts I, Stuttgart 1875, 199—205.) [R. v. Scherer.]

Tanis (Τάνις, 123), eine uralte Stadt in Unterägypten (Num. 13, 23), nahe an der Ostgrenze des Landes, vermuthlich zuerst die Hauptstadt eines nichtägyptischen Königsgeschlechts. Nach ihr hieß der östlichste Nilarm, der an ihr vorbeifloß, der tanitische. Unter dem Namen Avaris ward diese Stadt der Stützpunkt der Hyksos; als dieselben aus ganz Aegypten vertrieben waren, konnten sie sich noch in Tanis halten, bis sie capitulirten und freiwillig wieder nach Osten zogen. Die nach den Hyksos in Aegypten herrschende Dynastie (Ex. 1, 8) schlug in Tanis ihre Residenz auf, so daß sich hiernach die Angabe Ps. 77, 12, 43 erklärt, wonach Moses seine Wunder im Gesilde von Tanis wirkte. Von Ra'mses II. ward es so ausgebaut und mit monumentalen Denkmälern geschmückt, daß es auch den Namen Ra'msesstadt oder Ramessees erhielt (s. d. Art.). Tanis blieb von dieser Zeit an eine stark besetzte Grenzstadt zum Schutze des Landes gegen die von Osten herandrängenden Mächte. Später lag der Schwerpunkt der ägyptischen Macht im Süden, bis im Anfang des letzten Jahrtausends v. Chr. zweimal wieder eine Dynastie (XXI, XXII) von Tanis entsprang und dort residirte; in dieser Zeit wird die Stadt bei Isaias (19, 11. 13; 30, 4) und Job. 1, 10 griech. erwähnt. Sie bestand in ihrer

Herrlichkeit noch bis in's 6. Jahrhundert v. Chr.; im J. 568 fiel sie bei dem zweiten Aufsturm Nabuchodonosors in dessen Hände und ward zerstört, wie Jeremias (46, 18 ff.) und Ezechiel (30, 14) vorhergesagt hatten. Seit dieser Zeit wird Tanis in der Geschichte nicht mehr genannt; an der Stelle des heutigen San aber beweisen ungeheure Ruinen, daß die ägyptischen Herrscher ihr von den frühesten Zeiten an eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ihrer wichtigen Lage Rechnung getragen haben. In letzter Zeit sind diese Ruinen der Gegenstand sorgfältiger Untersuchung geworden, durch welche die ägyptische Geschichte werthvolle Aufhellung erhalten hat. (Vgl. Ed. Meyer, Gesch. des Alterthums, Stuttg. 1884, 645; Flinders Petrie, Tanis, London 1885. 1888 [Egypt Exploration Fund, 2. and 4. mem.].) [Kaulen.]

Tanner, Adam, S. J., bedeutender Dogmatiker, Polemiker und Controversist, wurde zu Innsbruck 1571 geboren und trat 1589 in die Gesellschaft Jesu ein. Erst übernahm er (1596) den Lehrstuhl des Hebräischen an der Universität Ingolstadt, trug dann zu München zwei Jahre Controverse und vier Jahre Moraltheologie vor und wurde, nach hervorragender Theilnahme am Regensburger Religionsgespräch von 1601, als Lehrer der scholastischen Theologie 1608 nach Ingolstadt berufen. Nach 15 Jahren folgte er von hier einem Rufe des Kaisers Matthias an die Universität Wien, um daselbst Becanus (s. d. Art.) zu ersetzen, und, nach der zwei Jahre später erfolgten Rückkehr von dort, dem Rufe Ferdinands II. als Kanzler an die Universität Prag. Schwäche der Gesundheit führte ihn jedoch binnen Jahresfrist nach Tirol und von da 3/4 Jahre später nach Ingolstadt zurück. Während der Sprechenszeit des Schwedeneinfalles schickte man ihn nach Innsbruck, und er starb auf dieser Reise zu Ulten am 25. Mai 1632. Tanner gilt zunächst als trefflicher Dogmatiker; Scheeben (Handbuch d. kath. Dogmatik I, Freib. 1878, n. 1095) nennt ihn den einzigen „wahrhaft großen Theologen“ im nachreformatorischen Deutschland des 16. Jahrhunderts, Gregor von Valentia's (s. d. Art. Valentia) „ebendürtigen Schüler“; seine Hauptarbeit *Universa Theologia Scholastica speculativa practica*, Ingolstadt 1628, bezeichnet derselbe als „Werk ersten Ranges“. Weiter war Tanner aber auch ein fruchtbarer Polemiker und schlagfertiger Controversist; eine seiner Schriften behandelt das Regensburger Religionsgespräch, eine andere den Streit Benedigs mit Paul V., mehrere galten der Vertheidigung seines Ordens; von Bedeutung ist u. a. seine (lateinische) „Anatomie der Augsbürgischen Confession“, Ingolstadt 1618—1614, 2 Theile. Er zeichnete sich nicht nur durch Schärfe des Gedankens, sondern auch durch Vielseitigkeit des Wissens aus; in Sprachen und Geschichte trefflich bewandert, bewies er auch Interesse und feines Verständniß für die

Naturwissenschaft. Als Revisor von Bellarmins (s. d. Art.) Kontroversen erwarb er sich um dieses berühmte Werk großes Verdienst. Zu besonderem Ruhme gereicht ihm seine besonnene und muthige Haltung gegenüber den zum Unwesen ausgearteten Hezenprozessen (s. d. Art.) zu einer Zeit, da ein solch offenes Hervortreten noch vereinzelt und mit Gefahr verbunden war. Ebenso gehörte Tanner mit seinem Lehrer Gregor von Valentia zu den ersten, welche unter gewissen Voraussetzungen die Annahme von Zins für ausgeliehenes Kapital als nicht unerlaubt erklärten. Andere, namentlich seine deutschen Ordensgenossen Nöbler und Baumold, sind ihm später hierin gefolgt; Tanner wurde dafür von D. Concina (s. d. Art.) als Verteidiger des Wuchers angeklagt. Auch wegen einiger Sätze über die Abwehr eines das Gemeinwohl in unerträglicher Weise schädigenden Gewalttherrschers (vgl. d. Art. Tyrannenmord) wird der sonst durchaus gediegene und besonnene Theologe oft leidenschaftlich angegriffen; eine ausführliche Verteidigung dieser seiner Lehre ist mit dem Datum: Hall den 6. Mai 1629 von seiner Hand noch erhalten (das Original im Röm. Staatsarchiv Censur. libr. IV, 68—71). (Vgl. F. X. Kropf, Historia Prov. Soc. Jesu Germaniae superioris V, Augustae Vindob. 1754, n. 236—249; Moderer, Annales Ingolstadtensis Academiae II, Ingolstadtii 1782, 146. 320. 262; Rapp, Die Hezenprozesse und ihre Gegner in Tirol, 2. Aufl., Brixen 1891, 65 f.; Hurter, Nomencl. lit. I, 2. ed., 254; de Baeker, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1843 ss.; Riezler, Gesch. der Hezenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, 248 ff.) [O. Wulf S. J.]

Tanner, Konrad, O. S. B., verdienter Abt von Einsiedeln, war am 28. December 1752 zu Arth im Canton Schwyz geboren und erhielt seine Bildung an der Schule des Klosters Einsiedeln, wo er sodann am 8. September 1772 die Ordensgelübde ablegte. Nachdem er im Mai 1777 Priester geworden war, wirkte er zuerst am Gymnasium des Stiftes, seit 1782 an dem von Bellinzona. Im J. 1787 wurde er als Bibliothekar nach Einsiedeln berufen, ging jedoch schon 1789 als Propst wieder nach Bellinzona zurück. Durch die helvetische Revolution 1798 zur Flucht genöthigt, fand Tanner im Kloster Fiecht in Tirol Aufnahme, bis er 1802 Pfarrer von St. Gerold in Vorarlberg wurde. Seit 1805 lebte er wieder in Einsiedeln und versah das Amt des Novizenmeisters, bis er am 30. Mai 1808 zum Abte erwählt wurde. Durch die Staatsumwälzung hatten die Aebte den Fürstentitel, den 45 von Tanners Vorgängern getragen, verloren; er wußte aber im Uebrigen durch kluges Nachgeben unter sehr ungünstigen Zeitverhältnissen die Rechte und Stellung seines Klosters zu wahren. Seine erste Sorge war, das klösterliche Leben und die Wallfahrt zu pflegen, die Gnadencapelle, welche die Franzosen zerstört hatten, ward unter ihm wieder aufgebaut,

und am 14. September 1817 wurde unter großer Theilnahme des Volkes darin zum ersten Male wieder die heilige Messe gefeiert. In den Hungersjahren 1816 und 1817 erwies der Abt sich als großen Wohlthäter der verarmten Bevölkerung von Einsiedeln. Ein Gelehrter und Freund der Schule, bemühte er sich, den Unterricht an der Stiftsschule zu heben, wobei er besonders auch die Naturwissenschaften pflegte. Im Mai 1818 war er von Pius VII. zum Bischof der neu zu gründenden Diöcese Waldstätten (die Kantone Sargana, Uri, Schwyz und Unterwalden umfassend) ausersehen, wobei das Kloster an die Stelle des Domcapitels getreten wäre. Tanner wies aber im Einverständniß mit den Capitularen eine solche Erhöhung, weil nicht im Interesse des Klosters liegend, zurück. Er starb am 7. April 1825, tief betrauert wegen seiner vielseitigen Verdienste um Kloster und Volk. Er war ein erfahrener, geschickter Haushalter, ein gastfreier, leutseliger Prälat und ein kenntnißreicher, gottesfürchtiger Ordensmann. Ein lange dauerndes Andenken erwarben ihm seine geistreichen ascetischen Schriften, vorab seine Betrachtungen zur sittlichen Aufklärung im 19. Jahrhundert, Augsburg 1804—1808, 4 Theile in 5 Bdn.; dann die „Bildung des Geistlichen durch Geistesübungen“, ebd. 1807 (auch in's Französische übersetzt von Abbé Bénard, Lyon u. Nancy 1844). Beide Werke wurden später wiederholt aufgelegt und theilweise umgearbeitet. Aus Tanners Nachlaß veröffentlichte sein Nachfolger, Abt Elestin Müller, noch 5 weitere Bände. Tanners pädagogische Schriften („Versuche in Brixen“, Basel 1785—1787, 2 Bde.; als „Schulbriefe aus den Bergklantonen“ neu herausgeg. 1818 und von P. Gall Morel 1839; „Vaterländische Gedanken über die mögliche gute Aufzucht der Jugend“, Zürich 1787; nochmals abgedruckt durch P. Karl Brandes im Programm der Stiftsschule, Einsiedeln 1853) sind heute vergessen; musikalische Compositionen an kirchlichen Texten sind von ihm noch handschriftlich vorhanden. (Vgl. Jos. Rogner, Chronique d' Einsiedeln, Paris 1837, 222 ss.; Benno Kühne bei O. Hunziker, Gesch. der schweizerischen Volksschule mit Lebensabrißen der bedeutenderen Schulmänner und um das schweizerische Schulwesen besonders verdienter Personen I, Zürich 1881, 227 ff.) [Gabriel Meier O. S. B.]

Tanner, Matthias, S. J., Theologe und Ordensschriftsteller, wurde zu Pilsen am 28. Februar 1630 geboren. Nachdem er 1646 in den Orden getreten war, verbrachte er den größten Theil seines Lebens zu Prag, wo er auch am 8. Februar 1692 starb. Lange Jahre hindurch lehrte er Philosophie und verschiedene Zweige der Theologie, war zeitweilig Rector der Universität und sechs Jahre lang Oberer seiner Ordensprovinz. Er schrieb in lateinischer wie in tschechischer Sprache nicht nur über theologische, sondern auch über griechische Gegenstände. Viel genannt wurde sein Name infolge seiner Schrift Dialogus

controversiaticus etc., Pragae 1669, über die dem Conventiten Andreas Frommens noch bei Lebzeiten seiner Gattin ertheilte Priesterweihe. Am meisten ist er noch heute bekannt durch seine beiden die Geschichte seines Ordens betreffenden, mit guten Kupfern gezierten biographischen Werke Societas Jesu usque ad sanguinis et vitae profusionem militans, Pragae 1675; Societas Jesu Apostolorum imitatrix, ib. 1694. (Vgl. Schmidl, Historiae Societatis Jesu Provinciae Bohemiae I, Pragae 1747, passim; de Backer, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1858 ss.) [D. Wulf S. J.]

Tanner, Thomas, wichtig namentlich als Eitenarhistoriker, war 1674 zu Market-Livington (Wiltshire) geboren, studirte zu Oxford und wurde anglicanischer Geistlicher. Sein Schwiegervater, der Bischof Moore, verschaffte ihm mehrere kirchliche Beneficien; später wurde er Archidiacon von Norfolk, Canonicus zu Ely und Oxford und im Januar 1733 Bischof von St. Asaph. Er starb zu Oxford 1785. Seine Hauptschrift, die seinen literarischen Ruhm begründete, ist die Bibliotheca britannico-hibernica, sive de scriptoribus, qui in Anglia, Scotia et Hibernia ad saecula XVIII. initium floruerunt, Londin. 1748. [Gams O. S. B.]

Tanucci, Bernardo, der berüchtigte kirchenfeindliche Minister im Königreich Neapel, war am 20. Februar 1698 zu Stia (Casentino) geboren, studirte die Rechte zu Pisa und wirkte dort bald nach Vollendung seiner Studien als Advocat und Professor. Im Dienste Spaniens schrieb er gegen kaiserliche Ansprüche und gegen das Absolutrecht, wobei er in Bezug auf letzteres behauptete, dasselbe sei gegen göttliches und menschliches Recht und richte jede legitime Gewalt zu Grunde (die Schrift soll in Rom verboten worden sein, doch findet sie sich nicht im Indez). Bald darauf trat Tanucci ganz in spanische Dienste, zuerst als Auditor des Infanten Don Carlos in Parma (1732), dann als Generalauditor des spanischen Heeres, an dessen Spitze Karl im J. 1734 in Neapel einzog. Hier wurde Tanucci alsbald Justizminister, später (1755) Minister des Auswärtigen und des königlichen Hauses. Als dem König von Neapel die Krone Spaniens zufiel, und er deshalb auf Neapel verzichtete, bestimmte er zu seinem Nachfolger in Neapel seinen neunjährigen Sohn Ferdinand, für den eine Regierung eingesezt wurde. Als Haupt der letztern verstand es Tanucci, bei der Schwäche der andern Regenten sich bald zum allgebietenden Herrn von Neapel zu machen. Dabei suchte er sich aber für alle seine theils vernünftigen, theils unsinnigen und chimärischen Maßregeln auf den König Karl von Spanien zu stützen, mit dem er in fortwährendem eifrigen Briefwechsel stand, wie die Correspondenz im spanischen Staatsarchive zu Simancas beweist. Auch als Ferdinand die Regierung angetreten hatte, gelang es Tanucci, sich eine Zeit-

lang auf der Höhe seiner Macht zu halten. Scharfe Maßregeln ergriff er besonders gegen die Kirche, beschränkte deren Gerichtsbarkeit, Veste und Priesterzahl, verlangte das Placet für sämtliche alten und neuen Bullen, erklärte die Ehe als einen wesentlich bürgerlichen Vertrag und ließ in der Nacht vom 8. bis 4. November 1767 alle Jesuiten gefangen nehmen und ohne Rücksicht auf Schwache und Kranke deportiren. Dafür wurde Tanucci von kirchenfeindlichen Schriftstellern als erleuchteter Minister gepriesen, wenn man gleich mit vielen seiner übrigen Maßregeln nicht einverstanden war; so schreibt der kirchenfeindliche Geschichtschreiber Colletta (Geschichte des Königreichs Neapel I, Cassel 1853, 139): „Allein jene Verbesserungen gingen von Tanucci aus, der nur Eine, wenn auch nicht tabelnswürthe Passion hatte, die gegen Feudalismus und Papstthum. In hohem Grade Bedaut und selbst Purist, vernachlässigte er das Militär, das er für eine unnütze Last des Staates im Frieden ansah, und glaubte die Krone seines Herrn durch die nahe Verwandtschaft mit Frankreich und Spanien und die neuen Verbindungen, die er mit dem Hause Oesterreich und den italienischen Fürstenhöfen anzuknüpfen suchte, für hinreichend gesichert. Von Staatswirthschaft, vom Finanzwesen, von Verwaltungssachen verstand er nichts. Er suchte bloß seinen Einfluß zu behaupten und zu vergrößern und hatte als ein Fremder mehr Liebe für seinen König als für das Land. Den guten Ruf, in dem er stand, verdankte er seinem Widerstand gegen die Päpste, den Schlägen, die er auf das Feudal-system führte, seinem rechtschaffenen Lebenswandel, gefälligen äußerlichen Bezeugen und vor Allem dem langen Frieden, welcher über die Fehler der Regierung einen gefälligen Schleier zog.“ Ein schwerer Vorwurf wird von gleichzeitigen und späteren Geschichtschreibern gegen Tanucci erhoben, nämlich daß er dem Prinzen keine höhere Geistesbildung geben ließ (Colletta I, 147) und ihn auch noch nach der Thronbesteigung systematisch von allen Geschäften fern hielt. Letzteres beklagt die Kaiserin Maria Theresia wiederholt in ihren Briefen; sie wünscht z. B. in einem Briefe vom 18. März 1772, „daß man dem König ein wenig mehr Einfluß auf die Geschäfte lasse, um ihn an Arbeit zu gewöhnen und ihn von Frivolitäten und schlechten Gesellschaften fernzuhalten. Wenn jemals Tanucci seinen Platz räumen sollte, so wäre es gut, den König nicht wieder unter die Vormundschaft eines ebenso starren Ministers wie Tanucci zu stellen. . . Man möge den König ermuntern, selbst zu regieren, um ihn von der Rotte schlechter Buben loszumachen, die ihn umringen: das ist der größte Vorwurf, den ich gegen Tanucci habe, daß er dieß mit gleichgültigem Auge ansieht“ (Arnoeth-Geffroy, Marie Antoinette I, 2^o éd., Paris 1875, 290). Diese hier angedeuteten Verhältnisse führten schließlich den Sturz Tanucci's herbei, der am 26. October

1776 in sehr ehrenhafter, aber für Lanucci doch sehr schmerzlicher Weise erfolgte. „Ein König, der aus seinem Lande gejagt wird, kann sich sein Unglück nicht so sehr zu Herzen nehmen, als es bei Lanucci der Fall war, da er aus dem Ministerium scheiden mußte. Daß ihn seine vermeintlichen Freunde im Stiche ließen, seine Untergebenen ihm keinen Respect mehr bezeugten, seine Salons leer blieben, das waren in seinen Augen Beweise einer schrecklichen Sittenverderbnis, ungeachtet die Welt immer so gewesen ist, daß eine gefallene Größe desto weniger Anbeter hat, je mehr sie zuvor vergöttert worden. Um sich den verhassten Anblick der Menschen zu ersparen, zog er sich auf's Land zurück, wo er (am 29. April) 1788 mit Hinterlassung einer hochbetagten Gattin und eines guten Namens fast in Armut starb, nachdem er von 1784—1777, also 43 Jahre lang, allmächtiger Minister gewesen“ (Colletta I, 198). Lanucci ist einer der consequentesten Vertreter des Regalismus, der die Kirche auf das Gebiet des Dogma's im allerengsten Sinne zu beschränken, die Macht des Königs, d. h. des allgebietenden Ministers, in der ungemessensten Weise auf politischem und kirchlichem Gebiete zu erweitern suchte und damit den Absolutismus des 18. Jahrhunderts ausbildete, welcher eine so willkommene und leichte Beute für die Revolutionäre geworden ist. Die kirchenpolitischen Ideen entwickelten sich, ähnlich wie bei anderen gleichzeitigen und späteren Ministern, auch bei Lanucci zu einer wahren Manie des Hasses gegen die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen. Die vielen tausend Briefe, die der fleißige Minister dictirte, und die sich im Staatsarchiv zu Simancas aufbewahrt finden, geben davon wiederholt Zeugnis. Ein ständiges Thema darin ist die Bosheit und Hinterlist der Geistlichkeit, welche gegen das Wohl und Interesse der Nationen arbeite; „sie ist zu allen Zeiten und in allen Ländern dieselbe, und nicht einmal die heiligen Apostel in den ersten Zeiten konnten sie hinreichend im Zaum halten“ (30. Dec. 1755; Simancas Estado Leg. 5936); „wenn bei einer allgemeinen Unruhe kein Haupt sichtbar wird, so ist es unfehlbar gewiß, daß der Reichthum die Effe und der Mörser ist, aus welchem die Bomben geschleudert werden“ (8. Juni 1766; l. c. Leg. 5997). (Vgl. Calá Ulloa, Di Bernardo Tanucci e dei suoi tempi, 2. ed., Napoli 1875; Denkwürdigkeiten des Jesuiten Julius Corbara zur Geschichte von 1740—1773, bei Döllinger, Beiträge zc. III, Wien 1882, 3 ff.; M. F. Miguélez, Jansenismo y Regalismo, Valladolid 1895. Betreffs der lobenden Aeußerungen des hl. Alfons v. Ligouri über Lanucci s. Döllinger-Neusch, Gesch. der Moralfreitigkeiten I, Nordlingen 1889, 400 f., und Lettore di Alfonso Maria de' Liguori II, Roma 1890, 400 sg.) [B. Duhr S. J.]

Tanj, neben der Musik und dem Gesange der natürlichste und älteste Ausdruck der Freude, kommt

I. in der heiligen Schrift seit der ältesten Zeit vor 1. bei Aufzügen von Siegern und Königen (Richt. 11, 34. 1 Sam. 18, 6); 2. bei Siegesfesten und anderen öffentlichen Festschmecten (Ex. 15, 20. Judith 15, 15; 16, 24); 3. bei religiösen Processionen und zu heiligen Zeiten (2 Sam. 6, 5; daher die Aufforderung des Psalmenisten [149, 3 u. 150, 4], den Herrn „im Singen“ zu loben; endlich 4. beim abgöttischen Culte, wo um die Götzenbilder und Götzenaltäre getanzt wurde (Ex. 32, 19. 1 Kön. 18, 26). Bei den ersten zwei Veranlassungen tanzten vorzugsweise Frauen und Jungfrauen, bei den letzten zwei auch Männer; am Laubbüttensfeste führten Männer allein im Vorhofe des Tempels vor den versammelten Frauen einen kunstreichen Fackeltanz aus (vgl. Mischam, Suocah 5, 4). Man hat 2 Sam. 6, 20 mit Recht nicht als Beweis dafür angesehen, daß Tänze für Männer unschädlich gehalten wurden; denn Michol macht David nur zum Vorwurfe, daß er seine königliche Würde bei Seite gesetzt und gleich den Andern, den Gemeinen, getanzt habe. Darauf paßt auch ganz die rührende Antwort des Königs: „Vor dem Herrn, der an mir Gefallen fand, habe ich getanzt (aus inniger Dankbarkeit); und hätte ich mich auch noch geringer gezeigt als so, daß ich niedrig wäre in meinen Augen (ich hätte nicht zu viel thun können nach dem Urtheile meines Herzens)“. Doch sieht sich schon die Gemara veranlaßt, die Gewohnheit, daß sich erste, angesehene Männer einem jugendlichen Vergnügen hingeben, zu rechtfertigen, und sie thut's mit der Hinweigung auf das Loblied, welches die Frommen dabei sangen: „Glücklich ist unsere Jugend, daß sich unser Alter derselben nicht schämen darf“, und „Glücklich ist unser Alter, welches unsere Jugend versöhnt hat“. Eine schöne Rechtfertigung der religiösen Tänze gibt Servius zu Vergil. Eclog. 5, 73: Ut in religionibus saltaretur, haec ratio est, quod nullam majores nostri partem corporis esse voluerunt, quae non sentiret religionem; nam cantus ad animum, saltatio ad mobilitatem corporis pertinet. Während die Römer sonst den Tanj verachteten (nemo saltat nisi obrivus), tanzten bei den religiösen Festen die würdigsten Matronen der erlauchtesten Geschlechter (vgl. Horat. Carm. 2, 12, 16 sqq. und Bentley zu d. Stelle). — Ueber die Art zu tanzen bei den Hebräern weiß man nicht viel mehr, als was der Name חַוּוּ und חַוּוּ, „sich im Kreise bewegen“, andeutet; ohne Zweifel unterschied sie sich von der noch jetzt üblichen im Oriente nur darin, daß alles Unanständige und Bacche vermieden wurde. „Der jetzige morgenländische Tanj“, sagt Scholz (Bibl. Archäol., Bonn 1854, 481) aus eigener Anschauung, „besteht in halb-kreis- oder kreisförmigen Bewegungen mit regellos rhythmischen Schritten und Gebarden, welches bei den Nomaden oft ganze Gruppen von Mannspersonen und von Mädchen, die letzteren in der Mitte zwischen zwei Reihen der ersteren, jedoch

immer ohne sich zu berühren oder zu nahe zu kommen, nach einem beliebigen Gesange, aber in den Städten gewöhnlich nur Mädchen, Adressen nach dem Tact schlagend, ausführen.“ Man spielte und sang zum Tanze, und beides geschah auch in Beschließbüren (1 Sam. 18, 6 ff.); die kleine Handpauke (קֶבֶץ, Adressen) wurde von den Tanzenden selbst geschlagen, wenn andere Instrumente dabei waren (Harfen, Cymbeln, Trompeten; vgl. Suceah 5, 4), von Nicht-Tänzern. Gerne tanzte man zur Flöte (vgl. Matth. 11, 17) nach römischer und griechischer wie jüdischer Sitte (s. Buxtorf, Lex. thalm. s. v. תִּבְיָא: tibias adhibentur in nuptiis et in fanoibus). Einzelne tanzten in der frühesten Zeit wohl nicht öffentlich, auch die Tochter Jephthas war, wie man aus der Stelle Richt. 11, 34 leicht sieht, nur die Reigenführerin und Vortänzerin. Tänze bei Gastmählern finden sich unter den Juden erst in späterer Zeit in Anlehnung an die heidnischen Gewohnheiten (vgl. Xenoph. Cyrop. 4, 6, 7); zu dem Tanz der Salome vor Herodes (Matth. 14, 6) kann sehr passend Horat. Carm. 3, 6, 21 sqq. verglichen werden.

[Schegg.]

II. Vom Standpunkte der Moral betrachtet, versteht der Tanz, insoweit er nur Kundgebung von Frömmlichkeit und Freude ist, an sich nicht gegen das Sittengesetz, wenn er auch von Angehörigen beiderlei Geschlechtes geübt wird; er ist seiner Natur nach sittlich indifferent. Sündhaft wird er 1. durch die Absicht, wenn er gewollt wird als Mittel und Gelegenheit, die ungeordnete sinnliche Begierlichkeit anzuregen oder zu befriedigen, oder wenn mit Personen getanzt wird, bei welchen dieses Motiv zu präsumiren ist; 2. durch die Umstände, wenn er stattfindet unter einer Annäherung von Personen verschiedenen Geschlechtes, welche besonders geeignet ist, unreine Begierden und Aufregungen hervorzurufen, oder in einer auffallend unanständigen Kleidung, und um so mehr, wenn sich damit ein Zustand sinnlicher Erregung verbindet, wie ihn lusterne Blicke oder Gespräche, roh-sinnliche Musik, reichlicher Genuß geistiger Getränke u. dgl. verursachen. Leider sind viele Arten moderner Tänze nie frei von derartigen Umständen; zumeist gilt dieß von Maskentänzen. Insoweit sie jedoch auch von wohlgefügten Personen gemäß ihren Standesverhältnissen oder wegen besonderer Anlässe als nicht leicht vermeßlich angesehen und nicht zu häufig und leidenschaftlich und immer nur in ehrbarer Gesellschaft und, wenn es noch jugendliche Personen sind, unter entsprechender Obhut mitgemacht werden, kann man sie nicht verpönnen. Vielfach bringen übrigens auch die Vorbereitungen zum Tanzvergnügen, das Verweilen und Zusehen auf dem Tanzplatze, der Hingang zu demselben und die Heimkehr sittliche Gefahren mit sich. — Die heilige Schrift spricht sich gegen unsittliche und sittengefährliche Tänze aus (Job 21, 11 ff. Eccl. 9, 4. Jf. 8, 16); ebenso urtheilen alle heiligen Väter und Lehrer

bis herab auf den heiligen Kirchenlehrer Franz von Sales (Philoth. 8, 88). Aber auch viele heidnische Schriftsteller erklären die Tänze ihrer Zeit als der Vernunft und guten Sitte zuwider. Der Seelsorger hat den obigen Grundätzen zufolge die Extreme zu großer Strenge und zu großer Nachgiebigkeit zu vermeiden. Tänze, welche ihrer Natur nach mit Unsittlichkeit verbunden sind oder die nächste Gefahr dazu in sich schließen, sind schwere Sünde. Jedem, welcher weiß, daß ihm ein Tanzbesuch nächste Gelegenheit zu schwerer Sünde wird, ist er unbedingt als schwer sündhaft zu verbieten. Davon abzurathen ist Allen, doch kann er nicht verboten werden, wenn man ihn mitmacht aus einer an sich ehrbaren Absicht und unter Umständen, welche jede sittliche Gefahr ausschließen. Daß für Cleriker jede active und passive Theilnahme an Tanzbelustigungen unschädlich und verboten ist (vgl. Trid. Sess. XXII, c. 1 De ref.; Sess. XXIV, c. 12 De ref.), darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. [Bruner.]

Zaparelli, Alois, Marchese d'Azeglio, S. J., Naturrechtslehrer und Schriftsteller, war am 24. November 1793 zu Turin geboren und trat am 12. November 1814 in die eben von Pius VII. wiederhergestellte Gesellschaft Jesu ein. Zu Palermo, wo er 15 Jahre lang die Philosophie docirte, veröffentlichte er 1842 sein Hauptwerk „Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts“, das 1845 auch in deutscher Uebersetzung erschien. Nach Ablauf der Wirren von 1848 ward er nach Rom berufen, wurde einer der Mitbegründer und Hauptleiter der Civiltà Cattolica und bekämpfte in einer Reihe von trefflichen Abhandlungen die Bestrebungen der italienischen Liberalen; namentlich trat er Gioberti (s. d. Art.) entgegen. Die historisch-politischen Blätter (XXXIV [1854], 963) feierten ihn als „einen der tiefsten Denker des Südens voll Kraft und Consequenz“. A. Stöckl (Gesch. der neuern Philosophie II, Mainz 1883, 681) wirft ihm Breite und Weitschweifigkeit vor, was jedoch nicht hindere, „dem Werte einen bleibenden Werth für die Entwicklung der Social- und Rechtsphilosophie im christlichen Sinne zuzuthellen“. Nach einer äußerst fruchtbaren literarischen Thätigkeit starb Zaparelli am 20. September 1862. (Vgl. Civiltà Cattolica Ser. V, vol. 4 [1862], 385 sg. 545 sg.; Hurter, Nomencl. lit. III, 2. ed., 1125 nota; de Backer, Biblioth., n. éd. par Sommervogel VII, 1862.) [O. Pfüll S. J.]

Zayfer, Anton, Professor der Theologie im Priesterseminar zu Chur, wurde 1773 zu Partschins bei Meran in Tirol geboren. Er studirte zu Innsbruck und Padua, wurde 1799 Priester und bald darauf Professor der Dogmatik im Seminar zu Meran. Durch die Verlegung des Seminars kam er 1807 nach Chur und starb dort am 5. März 1835 im Rufe der Heiligkeit. Von seinen Schriften ist die Expositio incoeruenti Missae sacrificii, 2. ed., Curiae 1828, noch

jetzt geschätzt. Sonst schrieb er noch Paraphrasis S. Evang. sec. Joannem, Campodun. 1835; Litera Epist. ad Romanos, ib. 1835; Loci obscuri Psalmodyae et Liturgiae, ib. 1836; Liber Psalmorum apertus, Lindau 1834. [G. Mayer.]

Tapferkeit (fortitudo), eine der Cardinaltugenden (vgl. S. Thom. S. th. 2, 2, q. 123, a. 11), heißt diejenige Tugend, welche die Seele disponirt, standhaft der rechten Ordnung und der Vernunft gemäß zu wollen und zu handeln ungeachtet entgegenstehender Hindernisse und drohender Uebel. In diesem Sinne ist sie eine generelle Tugend, welche in allen Arten tugendhaften Handelns wirksam wird. Als specielle Tugend hat sie zum Gebiete ihrer Thätigkeit den Kampf gegen besonders starke und mächtige Feinde des sündlich Guten die Erbuldung schwerer Leiden und selbst die Hinnahme des Todes. Von ihr ist die Rede Deut. 20, 4 ff.; Matth. 10, 28 („Fürchtet diejenigen nicht, welche den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können“); 1 Cor. 16, 13; Eph. 6, 10; Hebr. 11, 33 ff. Als übernatürliche habituelle Tugend wird die Tapferkeit der Seele zugleich mit der theologischen Liebe und den übrigen „eingegossenen“ Tugenden vom heiligen Geiste mitgetheilt und geht mit diesen auch verloren. Als solche befähigt sie die Seele, kein Uebel zu fürchten außer dem Verlust Gottes, und lieber alle Leiden und den Tod zu erdulden, als Gott zu beleidigen. — Die der Tapferkeit im Allgemeinen eigenen Acte sind (vgl. S. th. 1. c. a. 3): 1. Gefahren, Kämpfe und Leiden um der Wahrheit und Tugend willen muthig annehmen und tragen (rectus ordo circa passiones timoris et tristitiae); 2. unter Leitung der Klugheit selbst die Ursachen angreifen, aus welchen der Wahrheit und Tugend Gefahr droht (rectus ordo circa passiones audaciae et irae). Der erste Act ist an sich bedeutungsvoller und notwendiger, aber auch schwieriger als der andere, mit welchem allerdings vielfach mehr Ruhm verbunden ist. Die Gegenstände gegen diese Tugendacte sind: 1. die timiditas, Furcht vor Uebeln und Gefahren, denen sich zu unterziehen je nach den Verhältnissen des Standes und Berufes Pflicht ist; 2. die intimiditas, Gleichgültigkeit gegen das, was zu fürchten Vernunft und Glaube erfordern (namentlich gegen die göttliche Strafgerichtigkeit), und Verlehrung der rechten unter den Gütern des Menschen festgesetzten Ordnung, so daß man den Verlust geringerer Güter mehr fürchtet als den der höheren und diese um der ersteren willen preisgibt, was sich vorzüglich im Selbstmorde zeigt, endlich Mißachtung drohender Gefahren und Sorglosigkeit bezüglich derselben; 3. die audacia, Tollkühnheit, womit man sich ohne einen nach der rechten Ordnung der Vernunft genügenden Grund in Gefahren stürzt (S. th. 2, 2, q. 125—127).

Die Tugenden, ohne welche die Tapferkeit nicht vollkommen sein kann (partes integrales), und zu welchen sie die Seele anregt (partes poten-

tiales), sind nach dem hl. Thomas (1. c. q. 128 ad 138): 1. Großherzigkeit (magnanimitas), welche nur das anstrebt, was zur höchsten Ehre dient, zur Ehre vor Gott, und deshalb wegen der Ehre und Verherrlichung Gottes und gerührt auf seine Gnade keine Mühe und kein Opfer spart; deren Gegenstände sind Vermeßlichkeit und unangordnetes Selbstvertrauen (praesumptio), Ehrgeiz (ambitio) und eitle Ruhmsucht (inanis gloria), Verzagtheit und Kleinmuth (pusillanimitas); 2. Streben nach Vollkommenheit (magnificentia), in welchem man sich nicht mit den niederen Tugendgraden begnügt, sondern auch die höhern zu erringen eifrig bemüht ist; das Gegenheil bezeichnet der hl. Thomas als parviscientia; 3. Geduld (patientia), welche alles ohne Klage erduldet, was dienlich ist für das angestrebte Ziel der Tugend; 4. Standhaftigkeit (perseverantia), welche nicht ermüdet, immer wieder die Mittel zum Ziel zu gebrauchen, mag auch der Erfolg noch so erschwert scheinen; deren Gegenstände sind Weichlichkeit (mollities), die schnell ermüdet und elendliche Hartnäckigkeit (pertinacia), welche auch Unmögliches erreichen möchte oder eigensinnig auf ihr selbst gewählte, wenn auch noch so ungeringere Weise zum Ziele kommen will (vgl. d. Art. Standhaftigkeit).

Die Grade der Tapferkeit sind: 1. alle Widerwärtigkeit ruhig und ergeben um Gottes willen ertragen, und dieß ist Pflicht für Alle; 2. sich Gott zum Opfer bringen und zu allen Prüfungen anbieten, welche ihm gefallen wird, über uns zu verhängen; und dieß ist ein Rath der Vollkommenheit, über welchen man noch hinausgeht, 3. wenn man sich der Leiden und Trübsale freut wie die Apostel (Apg. 5, 41). Die höchste Höhe der Tapferkeit ist das Martyrium, die Erbuldung des Todes um des Bekenntnisses des heiligen Glaubens willen (S. Thom. S. th. 2, 2, q. 124; in IV. Sent. Dist. 49, q. 5, a. 3). Man unterscheidet das martyrium materiale, d. i. die factische Erbuldung des Todes ohne die Möglichkeit, sie mit dem Opfer eines freien Willensactes zu verbinden, und das martyrium formale; letzteres schließt in sich 1. widerstandlose Erbuldung gewaltamen Todes oder einer Marter, welche ihrer Natur zufolge nach gewöhnlicher Ordnung den Tod verursacht (Bened. XIV. De Serv. Dei beatif. 3, 12); 2. Vollzug des Todes oder der Marter primär aus dem Grunde, weil der Verweigerung es verweigert, den heiligen Christenglauben zu verläugnen oder einer von der heiligen Religion Christi gebotenen Tugend zuwider zu handeln (Bened. XIV. ib. 3, 13, 2; 19, 3—17); 3. freie Hinopferung des Lebens durch standhaftes Bekenntniß des Glaubens in Wort oder Handlung und aus reinem Motive der Liebe Gottes (Martyrium est actus charitatis ut imperantia, fortitudinis autem ut elicientia; S. th. 2, 2, q. 124, a. 2 ad 2); 4. Stand der heiligmachenden Gnade (1 Cor. 13, 3). — Unter den Geben

des heiligen Geistes ist es das donum fortitudinis, welches die Seele disponirt, den Einsprechungen des heiligen Geistes zur vollkommensten Uebung der virtus fortitudinis willig zu folgen. Die ihr entsprechende Seligkeit ist jene übernatürliche und himmlische Erfättigung, welche denen verheißen ist, die nach ihr hungern und dürsten als nach dem höchsten Ziele alles ihres Strebens, wofür sie jedes Opfer zu bringen bereit sind, auf daß alle Gerechtigkeit im Vollmaße zur Erfüllung komme (S. th. 2, 2, q. 189). (Vgl. noch Lessius, De just. ceterisque virt. cardin. 3, c. 1 et c. 2; Billuart, De fortit. Diss. I; Müller, Theol. mor. II, 2. ed., Vindobonae 1878, 460 sqq.) [Bruner.]

Taphne, Taphnis (ⲧⲁⲫⲛⲉ, ⲧⲁⲫⲛⲓⲥ, Tápvac), eine Stadt im Osten von Unterägypten, nicht weit vom Lande Gessen (Jubith 1, 9 griech.). Sie war früher nur als äußerster vorgeschobener Posten auf der Heerstraße nach Syrien bekannt, erlangte aber unter der 26. saïtischen Dynastie größere Bedeutung, so daß sie von den späteren Propheten mit Noph oder Memphis als Repräsentantin der ägyptischen Macht angeführt wird (Jer. 2, 16; 46, 14. Ezech. 30, 18). Hier besaß der Pharao Hophra einen königlichen Palast, dessen künftiges Geschick Jeremias (48, 8 ff.) voraussagte. Herodot nennt die Stadt Δάφναι Πελούσια; jetzt trägt die Trümmerstätte den Namen Tell Desenneh und ist in neuester Zeit wissenschaftlich untersucht worden. Baureste aus der Zeit der 19. oder 20. Dynastie erinnern an die Nachricht Herodots (2, 107), daß Sesostris von seinem Bruder feierlich zu einem Feste nach Daphnā eingeladen wurde; allein die große Masse der vorhandenen Ruinen rührt von Psammetich I. her, von dem ebenfalls Herodot (2, 30) erzählt, daß er in Daphnā eine Heeresabtheilung als Besatzung unterhielt. Diese Φυλαχὴ bestand (Her. 2, 154) aus griechischen Söldnern, und wirklich zeigen fast alle beweglichen Gegenstände, welche in Desenneh gefunden worden sind, griechischen Typus. Hier ist demnach der Berührungspunkt nicht bloß zwischen griechischer und ägyptischer, sondern auch zwischen griechischer und hebräischer Cultur zu suchen. Den Juden bot den ersten Anlaß zur Kenntniß der griechischen Bildung Nechao (s. d. Art.), der mit seinen Griechen gegen die Assyrer zog. Josias besiegte, Joachaz gefangen nahm und Joakim als tributären König einsetzte, so daß „die Söhne von Memphis und Taphne Israel bis zum Scheitel mit Schande bedeckten“ (Jer. 2, 16). Dieß änderte sich, als Nabuchodonosor dreimal gegen die Juden zog und schließlich Jerusalem zerstörte. Nach Gobolias' Ermordung floh alles, was sich retten konnte, trotz Jeremias' Abmahnung, nach Aegypten, und bei der aus Griechen, Rhönicern und Aegyptern bestehenden Bevölkerung zu Taphne fanden die Juden den ihnen am meisten zuzugewandten Aufenthalt. Auch Jeremias ward von Johanan und den jüdischen

Machthabern gezwungen, mit ihnen nach Taphne zu fliehen. Dort verübete er seine letzten Weissagungen und fand seinen Tod, indem er von seinen Landsleuten wegen Anfündigung der Strafe für ihre Abgötterei (Jer. 44, 1 ff.) gesteinigt wurde. Freilich waren die Juden damit dem Gerichte Gottes nicht entronnen; sie wurden in das Verderben verwickelt, welches inzwischen Nabuchodonosor Aegypten bereitete, und welches schon Ezechiel (30, 10—18) vorhergesagt hatte. Sobald der babylonische König nach Wegführung der Juden im eigenen Lande die Verhältnisse geordnet, fiel er in Aegypten ein und durchzog es mordend und plündernd bis zum Süden; damals „hatte auch Taphnis seinen finstern Tag“, und die Juden erlitten, was ihnen Jeremias (48, 11) angefündigt hatte. Nach allem diesem aber bestand zwischen 607 und 577 ein fortwährender Verkehr zwischen dem Osten und den Griechen in Taphnis. Die Nachgrabungen haben gezeigt, daß zu Taphnes griechische Gegenstände fabrikmäßig für den Export hergestellt wurden. Eine merkwürdige Hülfe empfängt durch diese Gewißheit die biblische Kritik; denn der gedachte Verkehr erklärt besser als alles Andere das Vorkommen der griechischen Ausdrücke Dan. 3, 5. 15. An diesen Verkehr erinnert heute noch der Name, den die Haupttrümmermasse zu Desenneh bei den umwohnenden Arabern trägt: Kasr el bint el Jehudi, „Burg der Judenschaft“. (Vgl. Flinders Petrie, Nebesah el [Ain] and Desenneh [Tahpanhes], London 1888 [Fourth memoir of the Egypt Exploration Fund]; The same, Ten years digging in Egypt, 1892, 54; Wiedemann, Gesch. von Alt-Aegypten, Calw. u. Stuttgart 1891, 190 ff.) [Kaulen.]

Taphnes (ⲧⲁⲫⲛⲉ, Τεχεμψα), zur Zeit Salomons eine ägyptische Königin, deren nicht genannter Gatte die Schwester derselben dem Edomiterkönig Adad vermählte (3 Kön. 11, 19. 20). (Vgl. Lauth, Aus Aegyptens Vorzeit, Berlin 1881, 402.) [Kaulen.]

Tapia, Petrus de, O. Pr., spanischer Theologe und Erzbischof von Sevilla, führte seinen Namen nach seiner Mutter Isabella Rodriguez de Tapia; der Vater hieß Didacus Allanero. Petrus wurde im März 1582 zu Villoria bei Salamanca geboren. Nachdem er in Salamanca bis zu seinem 19. Jahre studirt hatte, trat er im J. 1601 ebendort in den Dominicanerorden ein und legte am 28. Februar 1602 im Kloster von St. Stephan die heiligen Gelübde ab. Nach Vollendung der philosophischen und theologischen Studien besiedelte er in verschiedenen Klöstern seines Ordens das Amt eines Lectors, und zwar trug er zuerst Philosophie zu Salamanca, dann Theologie seit 1618 zu Placentia, seit 1620 zu Segovia und seit 1622 zu Toledo vor. Am 14. Februar 1628 erhielt er den zweiten Lehrstuhl der Theologie, die sog. Cathedra vespertina, und am 20. September desselben Jahres den ersten, die sog. Cathedra matutina, an der

Universität zu Alcalá. Sein College war hier der berühmte thomistische Theologe Johannes a S. Thoma (s. d. Art.). Professuren an den Universitäten zu Salamanca und Coimbra, die ihm von Philipp IV. angeboten wurden, lehnte Tapia ab. Am 24. August 1640 wurde er durch den Papst trotz seines Widerstrebens gezwungen, sich zum Bischof von Segovia weihen zu lassen; nach vier Jahren indessen (im April 1644) vertauschte er diesen Bischofsstuhl mit dem von Sigüenza. Aber auch hier sollte er sein Leben nicht beschließen. Am 7. März 1651 wurde er zum Erzbischof von Sevilla ernannt, wirkte als solcher noch sechs Jahre und starb am 25. August 1657 im Alter von 75 Jahren. Nachgerühmt werden ihm besonders große Liebe zur Armut, unerschöpfliche Mildethätigkeit und strenger Eifer für die Beobachtung der Kirchengesetze. An größeren Schriften hinterließ er bloß die *Catena moralis doctrinae*, von welcher indeß auch nur die beiden ersten Bände 1654 und 1657 zu Sevilla im Drucke erschienen. (Vgl. Quästf-Echard, *Scriptt.* O. Pr. II, 587; Tournon, *Hist. des hommes illustr. etc.* V, Par. 1748, 398—420; Hurter, *Nomencl. lit.* I, 2. ed., 498.) [v. Zoe O. Pr.]

Tapper, Ruard, berühmter Theologe des 16. Jahrhunderts, wurde 1488 zu Enshuizen in Nordholland geboren. Er studirte Philosophie und Theologie zu Löwen, wo er auch den 14. August 1519 mit Jacob Latomus (s. d. Art.) die Doctorwürde erwarb. Von 1520 an lehrte er 39 Jahre lang an der Böhmer Universität Theologie, leitete das Colleg zum heiligen Geist, wurde Canonicus an der Kathedrale zu Lüttich, Decan der Kirche zum hl. Petrus, an der er 24 Jahre segensreich zum Heile der Seelen wirkte, und bekleidete auch nachher die Rangwürde der Universität. Kaiser Karl V. schätzte ihn seiner Tugend und seines lautm Wandels wegen sehr hoch, bediente sich seines Rathes und übertrug ihm nebst Franciscus van der Hulst und Franciscus Somnius (s. d. Art.) die Inquisition gegen die auch in Belgien Eingang findenden Glaubensneuerungen. Tapper waltete seines Amtes mit Eifer und Entschiedenheit nicht ohne Erfolg, aber eben deswegen gilt er denen, welchen jeder Ernst in Sachen Gottes zuwider ist und feige Nachgiebigkeit als wahre Klugheit erscheint, für „grausam“. Er war auch einer der Ersten, der mit Job. Naveseyn (s. d. Art.) die gefährliche Richtung und die Irthümer der Lehre Bajus' (s. d. Art.) erkannte und sich ihm widersetzte. Von der Königin Maria, Statthalterin von Belgien, wurde Tapper zum Concil nach Trient geschickt (1551); dort glänzte er durch sein Wissen, von dem auch seine Werke Kunde geben. Er starb nach einem verdienstvollen Leben am 2. März 1559; zu Erben setzte er die Armen ein. Tapper ist der Verfasser der *Explicationes in articulos circa ecclesiastica dogmata hoc seculo controversa a facultate theologica academiae Lovaniensis*

Caroli V imp. jussu collectos, Lovan. 1558, 2 voll. Seine Reden sammelte Bülh. Finkenæs (s. d. Art. Linda) und gab sie zu Köln 1577 heraus. Alle seine Werke erschienen gesammelt zu Köln 1582. (Vgl. Foppens, *Bibl. belg.* II, Brux. 1739, 1084.) [Hurter S. J.]

Tarasoffi, Helena (mit ihrem Klosternamen Archangela), ascetische Schriftstellerin, war 1603 zu Venedig geboren und war von ihrem Vater schon im ersten Jahre gezwungen worden, den Schleier zu nehmen. Als Nonne zu St. Anna in Venedig fühlte sie sich Anfangs höchst unglücklich, aber sie suchte und fand bald ihren Trost in gelehrten Studien. Sie schrieb mehrere Bücher, in denen sie noch immer große Unzufriedenheit mit ihrem Stande zu erkennen gab. Später aber, um das Jahr 1633, gewann sie durch den Einfluß des Cardinals Friedrich Cornaro, Patriarchen von Venedig, mehr und mehr den ihr verhassten Lebensstand lieb und schrieb von da an für denselben mehrere Bücher, die in weiteren Kreisen Anerkennung gefunden haben; dahin gehören: *La luce monacale*; *Via per andare al cielo*; *Paradiso monacale* (dem genannten Cardinal gewidmet); *Purgatorio delle mal maritate*; *Contemplazioni dell' anima amante*. Eine reiche innere Lebenserfahrung zeichnet ihre Schriften aus. (Vgl. Cesare Cantù, *Parini e la Lombardia*, Milano 1854, 119.) [Jos. Card. Hergerndörfer.]

Tarantasia, Petrus von, s. Innocenz V. und Petrus v. Tarantasia.

Tarasus s. Nicäa IX, 238 ff. und Theodor Studites.

Tarent, Stadt und Erzbisthum in Unteritalien. Die alte italische Gründung Taras (Τάρας), in welcher sich 707 v. Chr. eine spartanische Colonie niederließ, war durch ihre geschützte Lage und ihren vorzüglichen Hafen die reichste und blühendste unter den Griechenstädten Unteritaliens und zugleich das Organ, durch welches Italien mit dem Orient in Verbindung trat. Im J. 272 v. Chr. mußte sich die Stadt, die durch die Leppigkeit ihrer Bewohner verurtheilt war, den Römern unterwerfen, welche sie *Tarentum* nannten und mit römischen Bürgern besetzten (vgl. Döhle, *Gesch. Tarents bis auf seine Unterwerfung unter Rom*, Straßburg 1877). Im Mittelalter stand Tarent lange Zeit unter den griechischen Kaisern, denen es die Saracenen im 9. Jahrhundert entriß. Doch wurde es von den Byzantinern zurückerobert, kam aber 1063 unter die Herrschaft der Normannen. Epihus theilte die Stadt die Schicksale des Königreichs Neapel, mit dem sie seit 1861 dem Königreich Italien einverleibt ist. Das heutige Tarent, welches der gleichnamige Meerbusen in zwei Canälen umgibt (Mars piccolo und Mars grande genannt), ist ein Kreisshauptort in der Provinz Lecce; es zählt über 30 000 Einwohner (davon mehr als 100 000), deren Mundart noch manche griechische Wörter aufweist; auch im Dialekt

werden Epistel und Evangelium in der heiligen Messe noch immer lateinisch und griechisch gehalten. Außer der Cathedralre zum hl. Catalus hat die Stadt mehrere andere Kirchen sowie viele ebenmäßige Klöster, ein Clericalseminar, ein Gymceum, ein Gymnasium und mehrere Wohlthätigkeitsanstalten. Nach der Tradition soll der hl. Petrus auf seiner Reise nach Rom zu Tarent Viele zum Christenthum bekehrt und ihnen den Almasianus als Bischof gegeben haben. Bald darauf seien die meisten wieder in's Heidenthum zurückgefallen, und erst der hl. Catalus habe zwischen den Jahren 160 und 170 die christliche Gemeinde neubegründet. Dieser, ein Irländer (?), sei auf einer Pilgerreise zu Jerusalem von Christus ernannt worden, sich nach Tarent zu begeben. Hier soll er unter Papst Anicet zwischen den Jahren 154 und 165 zum Bischof bestellt worden sein und lange diesen Sprengel regiert haben (vgl. Caetelius, Metropol. urbium hist., Paris. 1685, 424). Nach begründeter Annahme gehört indeß Catalus viel späterer Zeit an (vielleicht dem 4. Jahrhundert). Erst zu Ausgang des 5. Jahrhunderts erscheint wieder ein Bischof. Hundert Jahre später lernen wir dann weitere Bischöfe aus den Briefen des heiligen Papstes Gregor des Großen kennen, und zwar Andreas um 590 und Honorius um 608, von denen in die Reihenfolge kaum mehr unterbrochen ist. Wahrscheinlich schon im J. 978 wurde Tarent von Seiten der Griechen zur Metropole erhoben; der erste Erzbischof, Johannes III. (978—983), gehörte noch dem griechischen Ritus an. Als lateinischer Erzbischof erscheint Dragontius in einer Bulle Papst Alexanders II. vom J. 1071 als bei der Weihe der Hauptkirche zu Cassinum anwesend. Als Suffragane unterstanden demselben nach der Notitia Coelest. folgende Bischöfe: Castellanus u. Castellanothensis, Mittulensis seu Mutanensis. Das Bisthum Rotula oder Mutula entstand erst im 11. Jahrhundert und wurde wegen der Nähe von Castellaneta zu Anfang des 15. Jahrhunderts aufgehoben bezw. mit Castellaneta unirt (Moroni, Dizion. XLVII, 24 sg.). Heute untersteht der Metropole Tarent außer Castellaneta noch das Bisthum Oria, welches erst 1591 errichtet bezw. wieder errichtet worden ist. Die ersten Erzbischöfe, von denen vom 15.—17. Jahrhundert nicht weniger als 9 mit dem Purpur geschmückt worden sind, waren Jos. Capece Latro seit 1778, resignirte 1815, gest. 1836; Jos. Anton de Fulgure (seit 1818); Rafael Blundo 1835—1855; Jos. Rotundo (1855—1884). Der gegenwärtige Erzbischof ist Petrus Alfons Jorio, geb. 1841, Bischof von Lacedonia 1880, promovirt 27. März 1885. Das Capitel besteht aus 4 Dignitäten, 18 Canonikern und 40 Mansionarij (s. d. Art.), theils votantes, theils paraispantes. Die Erzdiocese umfaßt 15 Gemeinden der Provinz Lecce mit 87 200 Seelen in 21 Pfarren; die Gesamtzahl der Priester beträgt 289.

(Vgl. Ughelli, Italia sacra IX, 115—151; Moroni, Dizion. LXXII, 251—262; Cappelletti, Le Chiese d'Italia XXI, 129—140; Gams, Ser. Epp. 929 sq.; dann auch de Vincentiis, Storia di Taranto, 5 voll., Napoli 1878 sgg.; Gagliardo, Descrizione topogr. di Taranto, Tar. 1886.) [Neher.]

Targum, s. Bibelübersetzungen II, 717 ff.

Tarnóczy, Maximilian Joseph von, Cardinal und Fürsterzbischof von Salzburg (1850 bis 1876), war am 24. October 1806 zu Schwaz in Tirol geboren. Nach Vollendung der Gymnasialstudien in Innsbruck trat er 1824 in das fürsterzbischöfliche Priesterhaus zu Salzburg ein und studirte die Theologie an der k. l. Facultät daselbst. Im J. 1828 ging er nach Wien, um sich auf das Doctorat vorzubereiten. Nach Empfang der Priesterweihe (1829) lehrte er in das höhere Priester-Bildungsanstalt zum hl. Augustin in Wien zurück, bis er am 14. März 1832 die theologische Doctorwürde erhielt. Dann bekleidete er zunächst die Stelle eines Subregens im fürsterzbischöflichen Priesterhause zu Salzburg, wurde aber noch im J. 1832 zum ordentlichen öffentlichen Professor der Dogmatik an der dortigen k. l. theologischen Facultät ernannt. Als solcher that er sich hervor ganz besonders durch die Klarheit und den ächt religiösen Geist in seinen Vorträgen, wie auch durch die außerordentlich anregenden Colloquien. Am 1. Januar 1844 wurde Tarnóczy auch zum Domcapitular und nach Aufgabe der Professur im Juli desselben Jahres zum Director des theologischen Studiums in Salzburg ernannt, welches letztere Amt er bis zum October 1848 inne hatte. Schon als Professor hatte er den Cardinal Schwarzenberg (s. d. Art.) nach Italien begleitet; und seitdem er Domcapitular geworden, war er bei allen wichtigen Reisen dessen Gefährte. Nachdem Schwarzenberg 1850 als Erzbischof nach Prag transferirt worden war, wählte das Domcapitel in Salzburg Tarnóczy am 24. October 1850 zum Fürsterzbischof. Am 17. Februar 1851 erfolgte die Präconisation zu Rom und am 1. Juni die Consecration durch Schwarzenberg. In seinem neuen Amte zeichnete sich Tarnóczy stets ganz besonders durch tüchtige Mäßigung, sowie durch väterliche Liebe und Sorgfalt für Clerus und Volk aus. Besonders bedacht war er auf die Heranbildung und Erhaltung eines tüchtigen Clerus durch Förderung des von Schwarzenberg gegründeten Knabenseminars (Colloquium Borromasum), durch eindringliche Ansprachen an die jeweiligen Weihcandidaten und am Schlusse der regelmäßigen Priesterexercitien, dann durch zahlreiche Visitationen, durch Anordnung von Pastoralconferenzen u. s. w. Er besaß eine kindliche Anhänglichkeit an Rom und den Papst Pius IX., und wie er schon als Professor für die Infallibilität eingetreten war, so stimmte er auch auf dem Vaticanum offen für die Erklärung des Dogma's mit Placet, obwohl er persönlich längere

Zeit für die Inopportunität eingenommen gewesen war. Nach der Rückkehr von Rom beilte er sich, die vaticanischen Beschlüsse seinen Gläubigen zu verkündigen, und hielt in Salzburg eine eingehende Berathung mit seinen Suffraganen ab. Es war hierbei wieder zumeist seinem eigenen maßvollen Auftreten zuzuschreiben, daß die Salzburger Kirchenprovinz von allen Störungen des Altkatholicismus verschont blieb. Für die Diöcesanverwaltung erwarb sich Larnóczy noch dadurch besondere Verdienste, daß er ein neues Rituale Romano-Salzburgense (1852) ausarbeiten ließ und herausgab, ferner ein besonderes Compendium manuale novissimi Ritualis Rom.-Salisb. und eigene Supplementa zum Brevier und Missale. Weiterhin ließ Larnóczy alle seit 1816 erlassenen, auf die Kirchenverwaltung bezüglichen Verordnungen der geistlichen und weltlichen Behörden sammeln und begann schon 1852 mit der Herausgabe eines eigenen periodischen Diöcesan-Verordnungsblattes. Im J. 1860 errichtete er auch die fürsterbischöfliche Diöcesanbuchhaltung mit einem eigenen geistlichen Vorstande. Mit aller Kraft trat Larnóczy immer für alle Vereine und Institute ein, welche irgendwie das kirchliche Leben in seiner Diöcese zu fördern geeignet schienen; besonders nahm er sich der Regelschwestern vom hl. Franciscus zu Hallein und der Vincentinerinnen an. Er hatte ferner großen Antheil an der Umgestaltung des theologischen Unterrichtswesens in Oesterreich und an der neuen Diöcesaneinteilung in Kärnten und Steiermark (Gurk-Klagenfurt, Seckau-Gratz und Lavant-Marburg) vom Jahre 1859. An den großen Zeitereignissen nahm Larnóczy stets regen Antheil als warmer Patriot und als treuer Sohn der heiligen Kirche. Nach der einseitigen Kündigung des Concordates durch die österreiche Regierung (s. d. Art. Oesterreich IX, 740) berieth er sich alsbald wieder mit seinen Suffraganen über ein einheitliches Verhalten. Für die großen Verdienste erhielt Larnóczy vom Kaiser am 17. April 1873 das Großkreuz des k. k. Leopoldordens, und der Papst creirte ihn am 22. December desselben Jahres zum Cardinalpriester. Doch sollte er diese höchste Auszeichnung nicht mehr lange überleben; er starb am 4. April 1876. (Vgl. die Biographie Larnóczy's in „Personalstand der Säcular- und Regulargeistlichkeit des Erzbisthums Salzburg“ von 1877, Beil. S. I—L.) [Willibald Gauthaler O. S. B.]

Larnow, Bisthum, s. Lemberg VII, 1722 ff.

Tarragona, spanische Metropole, ursprünglich Tarraco, eine von Massilioten auf einem Berge, am Ausflusse des Francoli in's mittelländische Meer gegründete Stadt, später zerstört, aber von den Römern wieder aufgebaut und bald eine der volkreichsten und blühendsten Städte der Halbinsel, war zur Zeit der Scipionen ein Hauptwaffenplatz der Römer und später Sitz

eines Obergerichtshofes; es führte den Namen Colonia Julia Victrix Togata. Bei den Einfällen der Sueben, Vandalen und Goten während der Völlerwanderung litt Tarragona viel, doch blieb es immer die Hauptstadt des nach ihm benannten tarraconensischen Spaniens, bis um 480 die Römer die letzten Reste ihres Besitzes durch die Westgoten verloren. Im J. 714 wurde die Stadt nach dreijähriger Belagerung von den Mauren erobert und gänzlich verwüstet. Nach mehr als 300 Jahren wieder aufgebaut (1038), kam sie erst 1119 durch Alfons I. von Aragonien für immer den Mauren entrisen werden. Tarragona zählt heute 27 000 Einwohner, hat eine prächtige gotische Cathedral zur hl. Thekla (erbaut 1120), viele andere Kirchen, zehn weit aufgehobene Klöster, ein Clericalseminar, einige höhere Schulen, ein Hospital und andere Wohlthätigkeitsanstalten. Bischofsitz wurde Tarragona erst im dritten Jahrhundert. Der erste bekannte Bischof ist der hl. Fructuosus (s. d. Art.), der sammt seinen zwei Diaconen gemartert wurde; der zweite, der hl. Himerius (s. d. Art.), um das Jahr 384, wird bereits Metropolit genannt, ebenso der auf Prosper gefolgte Ascarius (um 465), an welchen der heilige Papst Hilarius an Schreiben richtete. (Ueber die älteren Einrichtungen der Provincia Tarraconensis in kirchlicher Beziehung bis zum 7. Jahrhundert s. Büchke, Kirchl. Geographie und Statist. I, Berlin 1846, 297 f.) Erzbischof Johannes wurde 516 Vicarius des Papstes in Spanien, was man in Sevilla (s. d. Art.) als Eingriff in verjährte Rechte, d. h. in das durch Papst Simplicius dem Bischof Zeno von Sevilla übertragene Vicariat, betrachtete. Sergius (seit 535), der wegen seiner Wohlthätigkeit gegen die Armen gerühmt wird, hielt die zwei ersten Synoden der Provinz Tarragona zu Baccino 540 und zu Herda 546. Mit Bischof Georg, unter dem zu Anfang des 8. Jahrhunderts die Metropolitanstadt von den Mauren erobert und zerstört wurde, schloß die Reihe der Metropolitane von Tarraco für mehr als 300 Jahre, und die Metropolitanwürde über die Bisthümer des tarraconensischen Spaniens wurde auf die Metropole Narbonne in Gallien übertragen. Papst Johannes XIII. wollte zwar unter Bischof Gato von Aufona oder Bich (957—971) diese Stadt an der Stelle des noch in Ruinen liegenden Tarraco zur Metropole erheben, und er bestimmte 971, der Bischof von Aufona solle den Primat der Kirche von Tarraco mit den Suffraganbisthümern Baccino, Gerona und Elna haben; allein dieser Versuch einer Wiederherstellung der Metropole Tarraco scheiterte. Auch der von Urban II. am 9. Juli 1091 zugleich als Erzbischof von Tarraco eingesetzte Bischof Berengar von Aufona führte den Titel als Erzbischof nicht lange; seine Erhebung war geschehen mit der Clausel salva Narbonnensis ecclesiae iustitia, allein der Erzbischof von Narbonne legte gegen

ie Vorkreuzung der tarraconensischen Provinz von einem Metropolitanzirkel Protest ein, und so wurde Alles wieder rückgängig gemacht (Gams, Kirchengeschichte von Spanien III, 1, Regensburg 876, 187). Im Anfange des 12. Jahrhunderts hienke Markgraf Ramon Berenquer III. dem I. Olegarius oder Odegar, Bischof von Barcelona, die Kirche des Stuhles von Tarraco und die Stadt selbst. Der hl. Odegar, welcher 1118 als Pallium erhalten, gab sich nun alle Mühe an die Wiederherstellung der Stadt Tarragona, erbaute die Cathedral neu, gründete im J. 1133 auch ein Krankenhaus für Arme, und wird so als weiter Gründer und Erbauer der Stadt gerühmt. Er erhielt auch auf dem Lateranconcil 1123 die Bürde eines apostolischen Legaten und den Auftrag, das Kreuz gegen die Mauren zu predigen. Leich an Verdiensten starb er 1137 (vgl. AA. SS. Boll. Mart. I, 482—498; Gams III, 1, 89 f.). Sein Nachfolger als Erzbischof, aber nicht mehr zugleich als Bischof von Barcelona, war Gregor, welcher das Pallium erst 1144 erhielt und 1146 starb. Ihm folgte Bernhard Loris der Lord (bis 1163), dessen Metropolitansstuhl auf der unter ihm gehaltenen Synode als *caput totius Hispaniae citerioris* bezeichnet wurde (Hefele-Knöpfer, Conc.-Gesch. V, 500). Er führte unter seinen Canonikern die Regel des hl. Augustinus ein (1154) und botirte das Stifft reichlich. Paps Anastasius IV. stellte in einer Bulle (1154) das Verhältniß der Suffragane zur Metropole fest, womit die vollständige Vorkreuzung Cataloniens von der Metropole Narbonne vollzogen wurde. Als Suffragane von Tarragona werden in dieser Bulle genannt die Bischöfe von Gerona, Barcinona, Urgel, Bich (Auzona), Nlerda, Dertosa, Eſaraugusta, Oſca, Rampiona, Luriasſo und Calagurris. Unter Bernhard Loris, der zugleich Legat des römischen Stuhles in Aragonien und Catalonien war, entstand auch der Kampf mit Toledo (ſ. d. Art.), dessen Primat die Erzbischöfe von Tarragona anerkennen nicht weigerten (Gams III, 1, 23 ff.). Bernhards Nachfolger, Hugo von Cervello (1163—1171), wurde von Fürst Robert von Tarraco, seinem und seiner Kirche Vasall, getödtet; ebenso wurde er auf Wilhelm de Torroja (1172—1174) gefolgt Berengar von Willamurs (1174—1194) von Graf Wilhelm Ramon de Moncada, Bischof von Bearn, ermordet. Berengar hatte seiner Kirche viele Wohlthaten erwiesen, auch bestimmt, daß die Zahl der Canoniker 18 nicht übersteigen dürfe; der päpstliche Legat vermehrte sie aber bald darnach auf 30. Unter Sparago de Barca (1215 bis 1233) fand die berühmte Synode von Verida statt, welche der Cardinalbischof Johannes von Sabina 1229 eröffnete, und von welcher die Reform der Kirchenzucht in dieser Provinz ausging. Damit war der Anfang gemacht zu den zahlreichen Concilien von Tarragona (ſ. u.), die von da an mit großer Regelmäßigkeit gehalten

wurden, und deren Feier ein sicheres Zeichen für die Blüte des kirchlichen Lebens war. Nach Sparago's Tod wählte das Capitel den Bischof von Barcelona, Berengar de Palao, zum Erzbischof, jedoch bestätigte diesen der Paps zum Erlaube (1234) das Capitel den Cardinal Aegidius wählte, ernannte der Paps Raimund von Pennafort (ſ. d. Art.) zum Erzbischof. Allein dieser wies das Erzbisthum zurück. Auch Wilhelm de Mongri wollte nicht annehmen und ließ sich nur herbei, als Administrator zu fungiren; er eroberte 1235 Jviza und starb 1237. Der nunmehr gewählte Petrus de Albalat (1238 bis 1251) war 1245 bei dem Concil zu Lyon und hielt selbst mehrere Synoden, ebenso sein Nachfolger Benedict de Rocaberti (1251—1268). Bernhard de Olivella (1272—1287), unter welchem der Bau der Cathedral zum Abschlusse gedieh, war der erste Erzbischof von Tarragona, welcher die Salbung des Königs von Aragonien vollzog, ein Recht, das Innocenz III. den Erzbischöfen von Tarragona übertrug. Roderich Xello (1290—1307) fügte zur Cathedral den Glockenthurm hinzu. Unter Jimen (Jimenes) de Luna (1317—1327), nachmals Primas von Toledo, wurde sein bisheriger Suffraganstuhl Saragoſſa (ſ. d. Art.) zur Metropole erhoben. Nach ihm bestieg den Stuhl von Tarragona Johannes von Aragon (1328—1334), Sohn des Königs Jacob II., als Administrator, in seinem 28. Lebensjahre, nachdem er mit 17 Jahren bereits Primas von Toledo geworden. Er mußte auf den Namen und die Würde eines Primas verzichten, erhielt dagegen als Entschädigung den Titel eines Patriarchen von Alexandrien. Im J. 1331 weihte er die Cathedral ein, sammelte die Synodalconstitutionen seiner Vorgänger und starb im jugendlichen Alter von 33 Jahren. Auf Arnalbus Gecomes oder de Combis (1334 bis 1346) folgte Sancho Lopez de Ayerbe O. S. Fr. (1347—1357), Reichthater König Pedro's IV., der seine aufopfernde Liebe besonders bei der Pest 1348 zeigte. Petrus Gasquerin (1357—1380), Rath des Königs Pedro IV. und Patriarch von Antiochien, starb zu Agde auf der Rückkehr von Rom, wo ein Prozeß mit den Bürgern von Tarragona zu seinen Gunsten entschieden worden war. Nach ihm blieb infolge des abendländischen Schismas der Metropolitansstuhl sieben Jahre erledigt; Innigo Valterra war zwar schon 1380 als Erzbischof ernannt, konnte aber erst 1387 sein Amt antreten. Inzwischen war er auch Bischof bezw. Gubernator von Segorve geworden und starb in hohem Alter 1407. Petrus Gagarriga (1407—1418), einer der ersten Redner seiner Zeit, starb zu Barcelona im Rufe der Heiligkeit. Petrus de Urrea (1446—1489), Patriarch von Antiochien, Kanzler des Königs Juan II. und Generalcapitän des Kriegswesens, gab ein verbessertes Brevier heraus. Petrus Folch de Cardona (1515—1530) war Kanzler der Könige

Ferdinand V. und Karl I., Vicekönig und Generalcapitän von Catalonien, welche Aemter in seiner Person zum erstenmal vereinigt wurden. Caspar Cervantes de Gabia (1568—1575), Cardinal seit 1570, errichtete das Seminar. Joachim de Santigan y Baldivieso (1779—1783) stellte die römische Wasserleitung her, und Franz de Armassa (1785—1805) stiftete die Cathedrale mit kostbaren Zierden aus, dotirte auch seinen Clerus besser und förderte den Monte pio für denselben. Seine Nachfolger waren: Romuald Mon y Belarde (1804—1816), der nachmals den Stuhl von Sevilla einnahm; Anton Bergosa y Jordan (1817—1820), vorher Bischof von Antequera; Jacob Creus (1820—1825), vorher Bischof von Menorca; Ferdinand de Ghanova y Balbinar (1825—1854); Joseph Costa y Borrás (1857 bis 1864); Franz Fleix y Solans (1864—1872); Stephan Joseph Perez y Martinez Fernandez (1874—1878); Benedict Villamitjana y Vila (1879—1888). Der gegenwärtige Erzbischof ist Thomas Costa y Fornaguera (geb. 1881), Bischof von Verida 1875, promovirt 1889. Der Erzbischof von Tarragona führt den Titel „Fürst von Tarragona“, und nannte noch im vorigen Jahrhundert außer anderen Besitzungen zwei Drittheile der Residenzstadt sein eigen. Ihm unterstehen als Suffragane heute die Bischöfe von Barcelona, Gerona, Verida, Tortosa, Urgel, Vic und Solsona. Sein Einkommen, im 15. Jahrhundert auf 3000 flor. aur. taxirt und noch im vorigen Jahrhundert 22000 Ducaten betragend, ist heute auf 130000 Reales festgesetzt. Das Capitul besteht aus dem Decan, 5 anderen Dignitäten, 4 Canonici de officio, 20 Canonici de gratia und 20 Beneficiaten. Der Sprengel zählt etwa 200000 Katholiken in 150 Pfarren und 17 Filialen; Kirchen und Kapellen gibt es 827, die Gesamtzahl der Priester beträgt etwa 400. (Vgl. noch Florez, España sagr. XXIV—XXV; Moroni, Dizion. LXXII, 275—284; J. Villanueva, Viage liter. á las iglesias de España XIX—XX; Gams, Ser. Epp. 76 sq.; O. Werner, Orbis terr. cath., Freib. 1890, 45.)

Synoden: 1. Im J. 464 fand unter Erzbischof Ascanius eine Synode statt wegen des Bischofs Silvanus von Calahorra, der ganz eigenmächtig mehrere Bischöfe ordinirt hatte, und wegen des Bischofs Rumbinarius von Barcelona, der seinen Nachfolger designirt hatte. Man holte darüber die Entscheidung Roms ein, wo Beides von Papst Hilarius auf einer römischen Synode reprobirt wurde (Hefele, Conc.-Gesch. II, 592 f.; Gams II, 1, 430 ff.). 2. Unter Erzbischof Johannes (516) wurden 18 Beschlüsse gefaßt: Cleriker sollen nicht Vermählte bei sich aufnehmen und ihnen nur das Nöthige reichen, nicht Handel treiben, nicht an Sonntagen Streitigkeiten schlichten; Bischöfe sollen nicht ohne Grund von Synoden fern bleiben, auch Landpriester und einige

Laien dazu mitnehmen, die Landkirchen jährlich visitiren; Mönche sollen nicht außerhalb des Klosters kirchliche Functionen verrichten, auch kein weltlichen Geschäfte übernehmen (Hefele II, 673; Gams II, 1, 432). Unter dem Bisthume desselben Erzbischofs Johannes wurde auch eine Synode zu Gerunda gehalten, von der man jetzt Disciplinarcanonones besitzt (Hefele II, 677 f.). 3. Im J. 1146 wurde unter Erzbischof Bernhart eine Verbrüderung (Confratria) gestiftet, in welcher sich selbst Papst Eugen III. und der hl. Bernhard von Clairvaux aufnehmen ließen (Hefele-Anöpfler V, 500; Gams III, 1, 196). 4. Die Synode vom Jahre 1180 unter Erzbischof Brengar verordnete, daß künftig alle Urkunden mit den Jahren des Herrn zu datiren seien (Hefele-Anöpfler V, 722; Gams III, 1, 208). 5. Bei der größern Synode 1229 unter Cardinalbischof Johannes von Sabina wurde die Ehe des Königs Jacob von Aragonien mit Eleonora von Castilien wegen zu naher Verwandtschaft gelöst (Hefele-Anöpfler V, 987). 6. und 7. fanden unter Erzbischof Sparago 1230 eine Reformsynode (Hefele-Anöpfler V, 988; Gams III, 1, 224) und 1233 ein Convent statt; auf letzterem erließ Jacob I. von Aragonien nach vorgängiger Rathung mit seinem Episcopat ein Statut in 26 Paragraphen gegen die Ketzer (Hefele-Anöpfler V, 1037). 8.—13. Sechs Synoden hielt Erzbischof Albalat ab: 1239 berieth man über verschiedene Disciplinarpunkte (Hefele-Anöpfler V, 1081 f.); 1240 wurde der Erzbischof aus Toledo mit der Excommunication bedroht, weil er als Primas auch in der Provinz Tarragona das Kreuz vor sich hertragen ließ (Hefele-Anöpfler V, 1086); 1242 tagte eine Synode gegen die Katharer und Waldenser (Hefele-Anöpfler V, 1098); 1244 wurden mehrere ältere Verordnungen erneuert (Hefele-Anöpfler V, 1105); 1246 wurden gleichfalls frühere Beschlüsse erneuert gegen Räuber kirchlicher Güter und Personen, und zugleich Vorsicht empfohlen bei gefangenen Sarracenen, welche getauft werden wollten (Hefele-Anöpfler V, 1149); die letzte Synode unter Albalat 1248 verordnete, daß bei dem Tode eines Prälaten der Provinz die Kirchengüter einem Vertrauensmanne übergeben werden sollten (Hefele-Anöpfler V, 1152, und über alle drei Synoden Gams III, 1, 225—235). Es folgten 14. und 15. unter Erzbischof Benedict zwei Synoden: 1253 wurde bestimmt, daß jeder Bischof seine Diöcesanen, der Metropolit aber jeden Einwohner seiner Provinz vom Banne absprechen könne (Hefele-Anöpfler VI, 46); 1266 wurden mehrere ältere Verordnungen wieder erneuert (Hefele-Anöpfler VI, 100). 16.—18. Erzbischof Bernhard von Olivella hielt drei Synoden ab: die vom Jahre 1273 erließ acht Constitutionen, in denen vielfach frühere auf's Neue bekräftigt wurden (Hefele-Anöpfler VI, 116 f.); 1279 wendete an Papst Nicolaus III. die Bitte um Convent-

faktion Raimunds von Pennaforte gerichtet, während 1282 die Bestimmungen von 1273 wiederholt und die Strafen gegen diejenigen verschärft wurden, welche sich an einem Bischofe thätlich vergreifen (Hefele-Knöpfler VI, 225). 19. und 20. Zwei Synoden unter Erzbischof Roderich 1292 und 1305, von denen die erste die älteren Statuten über die kirchliche Freiheit bestätigte und verschiedene Disciplinarcanonnes erließ (Hefele-Knöpfler VI, 265), die andere in acht Constitutionen bestimmte, daß die Bischöfe bei ihren Visitationen über den Vollzug der Testamente Nachforschungen anstellen und über Beobachtung des Interdicts wachen sollen; auch werden Verwundungen und Schmähschriften gegen Cleriker mit Excommunication bedroht (Hefele-Knöpfler VI, 474). Unter Erzbischof Wilhelm wurden 21.—24. vier Synoden gehalten: die vom Jahre 1307 erließ vier Constitutionen gegen Juden und Saracenen und verbot, jüdische Aerzte zu gebrauchen, bestimmte auch, Cleriker sollten so oft als möglich celebriren (Hefele-Knöpfler VI, 477); die Synoden 1308, 1310 und 1312 wurden wegen der Templer (s. d. Art.) gehalten, die auf der letzten freigesprochen wurden (Hefele-Knöpfler VI, 471 s. u. 563). 25. und 26. Erzbischof Jmen hielt zwei Synoden: 1317 wegen Irthümer der Beguinen, Begharden und Franciscaner-Tertiärer (Hefele-Knöpfler VI, 602), und 1323 zum Schutze der kirchlichen Personen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit (Hefele-Knöpfler V, 617). 27.—29. Unter dem Patriarchen Johannes als Administrator veranstaltete eine Synode 1329 eine neue Canonensammlung von 80 Nummern; eine zweite Synode vom Jahre 1331 handelte besonders über die Pflichten der Administratoren erlebiger Bischöfer, eine dritte im J. 1332 traf Bestimmungen über die so häufig gefährdete persönliche Sicherheit der Cleriker und verbot letzteren, als Advocaten aufzutreten (Hefele-Knöpfler VI, 629. 633). 30. und 31. Unter Erzbischof Arnald wurde 1336 den Geistlichen der Luxus in der Kleidung untersagt (besonders die Unsitte, rothe oder grüne Kleider zu tragen), und noch im selben Jahre wurde auf einer zweiten Synode Antwort auf verschiedene Bedenken gegen die erste gegeben (Hefele-Knöpfler VI, 646). 32. Unter Erzbischof Sancho, der fünf Synoden hielt, wurde 1354 über die Reihung des Zehnten und die Visitationkosten der Archidiaconen verhandelt (Hefele-Knöpfler VI, 705). 33. und 34. Unter Erzbischof Petrus erließ eine Synode von 1367 elf und eine von 1369 zehn Constitutionen über verschiedene Disciplinarpunkte, besonders gegen Concubinat, Waffentragen und Handel der Cleriker, sowie über den Nachlaß der Bischöfe (Hefele-Knöpfler VI, 724). 35.—37. Erzbischof Junigo hielt drei Provinzialconcilien: 1391, 1395 und 1400; das erste erließ über Disciplinarsachen 16 Verordnungen; die beiden letzteren befaßten sich mit dem Schutze

der kirchlichen Personen und Rechte (Hefele-Knöpfler VI, 973. 975 und 981). 38. Dalmatinus von Mur hielt 1424 eine große Reformsynode. 39. und 40. Unter Erzbischof Folsch de Cardona wurde 1517 Beschluß gefaßt, ob und wie der dreifache vom Lateranconcil ausgeschriebene Zehnt zu entrichten sei, und 1527 (1529?) über die Gefangenhaltung des Papstes in der Engelsburg und die Plünderung Roms durch kaiserliche Truppen Klage geführt (Gams III, 2, 167; Hefele-Hergenröther IX, 579). 41.—42. Unter Erzbischof Johannes de Guzman fanden 1628 und 1633 zwei Synoden statt. 43.—51. Seit 1685 wurden neun Provinzialconcilien in den Jahren 1685, 1699, 1712, 1717, 1722, 1727, 1733, 1738, 1752 gehalten (s. Coll. Lac. I, 743 sqq.). [Neher.]

Tarsus (Ταρσός), im N. E. die Hauptstadt der kleinasiatischen Landschaft Cilicien, „eine nicht unberühmte Stadt“ (Apg. 21, 39), ist als Geburtsort des hl. Paulus, der sie so genannt, noch viel berühmter geworden. Sie war schon zu Assyrerzeiten von den damaligen kleinasiatischen Bewohnern gegründet (Schrader, Keilinschr. und Geschichtsf. 241), ward dann von Salmanassar und Sennacherib erobert, im 6. Jahrhundert v. Chr. aber hellenisiert und erlangte in griechischer Zeit eine rasche Blüte. Nach dem Sturz der assyrischen Macht erscheint Tarsus als Sitz der unter dem Titel Syennesis regierenden Landesfürsten von Cilicien, welche später ihre Regierung unter persischer Suzeränität fortsetzten. Bei dem Reichthum der cilicischen Ebene und bei ihrem blühenden Handel ward die Stadt immer wohlhabender und bedeutender; dabei berührten sich hier hellenische und morgenländische Kultur, und es erwuchs zu Tarsus eine hohe Bildung, deren Träger in der griechischen Welt weithin genannt wurden. Nachdem Alexander auch Kleinasien erobert und dessen Nachfolger sich in sein Reich getheilt hatten, gehörte Tarsus, das nur kurze Zeit unter Ptolemäus gestanden, zu dem seleucidischen Königthum, bis es nach der vorübergehenden Herrschaft des Arminers Tigranes den Römern anheimfiel. In den römischen Bürgerkriegen stand es zu Cäsar und Octavian, und durch einen Besuch, den ersterer der Stadt machte, hielt es sich so geehrt, daß es den Namen Zuliopolis annahm. Diese Anhänglichkeit rächte Cassius vor der Schlacht bei Philippo durch gründliche Ausraubung der Stadt. Antonius und Augustus suchten sie dafür zu entschädigen, und nach der Schlacht von Actium ward sie zur civitas libera und cilicischen Metropole erhoben. Jedoch bekam sie nicht den Rang eines Municipiums, so daß das römische Bürgerrecht, welches der hl. Paulus von Geburt hatte (Apg. 22, 28), von einem Vorfahren des Apostels gekauft worden sein muß. Später war Tarsus auch als Bildungsstätte gesucht; Strabo (14, 5, 13) vergleicht es in dieser Hinsicht mit

Athen und Alexandria. Schon seit der jehudischen Zeit bestand eine jüdische Synagoge in Tarus, und der Apostel Paulus legte hier den Grund zu der pharisäischen Geistesstrenge, welche er sich Apg. 22, 3 zuschreibt, während das reiche hellenische Leben ihm die Anschauungen und Kenntnisse verschaffte, die ihn vorzugsweise zum Heidenapostel befähigten. Tarus blieb noch eine volkreiche Stadt bis zu den Partherkriegen; dann sank seine Bedeutung, und die Stätte, auf der es gestanden, bewahrt jetzt keinerlei Ueberreste, welche an die frühere Bedeutung der Stadt erinnern könnten. [Kaulen.]

Tartaren (Tataren), s. Mongolen.

Tartaretus (Tataretus), Petrus, einer der bedeutendsten und angesehensten Scotisten in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts, war Lehrer und 1490 auch Rector an der Universität Paris (Bulaeus, Hist. Univers. Paris. V, Paris. 1670, 794). Von seinen persönlichen Verhältnissen ist nichts bekannt; dagegen haben seine Schriften das Andenken an ihn lange lebendig erhalten. Er schrieb zunächst einen bestebten und daher oft gedruckten Commentar zu des Petrus Hispanus (s. d. Art. Johannes XXI) Scholapendium der aristotelischen Logik, das bis zum Ausgang des Mittelalters viel gebraucht wurde (Expositio in Summulas Petri Hispani, zuerst a. l. et a., sodann vom Verfasser selbst verbessert und vermehrt 1501 und 1508; von dem Magister Martin Molenfeldt mit den bezüglichen Stellen aus den Schriften des Scotus und einem tractatus obligatoriorum vermehrt, und zugleich mit Commentaren zu anderen aristotelischen Schriften 1514 zu Basel und Venedig u. s. w.). Auch Tartaretus' Commentare zu den logischen und physischen, den metaphysischen (bis zum 6. Buche) und ethischen Schriften des Stagiriten, besonders aber die Erläuterungen zum Organon (Commentationes in libros totius logicae Aristotelis) wurden seit 1494 bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts häufig gedruckt (so zu Paris 1494, 1520; Lyon 1500 und 1501; Basel 1514 u. s. w.). Das hohe Ansehen, welches die philosophischen Commentare Tartaretus' genossen, erhellt auch aus der Thatfache, daß Kurfürst Friedrich III. der Weise von Sachsen die Commentationes Tataroti in doctrina Scoti super Aristotele et Petro Hispano 1504 auf seine Kosten durch den Baccalarium Wolfgang Stödel neu auflegen und an der von ihm gegründeten Hochschule zu Wittenberg als Lehrbuch einführen ließ, bis sie nachmals durch Melanchthons Compendium Dialectices verdrängt wurden (vgl. Hermann ab Elawich, De varia fortuna Aristotelis in scholis Protestantium, Vitembergae 1720, 16, und Jac. Bruder, Kurze Fragen aus der philosophischen Historie VI, Ulm 1735, 43. 358. 382). In Tartaretus' Commentar zum Organon (wenigstens in den späteren Ausgaben, z. B. Basel 1514, fol. 59) findet sich zum

erstenmal die angeblich von Burdanas (s. d. Art.) zur leichtern Auffindung des logischen Mittelbegriffs erfundene vielgenannte „Egelsbruder“ wirklich als Pons asinorum erwähnt und durch eine versinnlichende Figur ausgedrückt. Von den vielen, theilweise durch Andere revidirten und verbesserten Ausgaben der Commentare Tartaretus' zu den aristotelischen Schriften über die Physik, Metaphysik und Ethik sei namentlich die von Joh. Ballaini besorgte genannt: In triplicem Aristotelis philosophiam, physicam, metaphysicam et ethicam, Venet. 1571. In Aristotelis libros de physico auditu quaestiones, de coelo et mundo, meteororum, de anima, de somno et vigilia, ethicorum, ib. 1681. Eine Gesamtausgabe der philosophischen Werke Tartaretus' erschien 1623 zu Venedig unter dem Titel In universam philosophiam opera omnia, 4 partes. — Die lange Reihe stets neuer Ausgaben beweist, wie sehr der Scotismus Tartaretus' noch bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hinein den philosophischen Unterricht beherrschte. Aber auch auf theologischem Gebiete wirkte Tartaretus einflussreich für das Verständnis und die Verbreitung der scotistischen Lehre, namentlich durch seine Erklärung zu den Quodlibeta (Paris 1519) und zum Sententiencommentar des Scotus (ebd. 1520). Beide Commentare erschienen ebenfalls in mehreren Ausgaben und Bearbeitungen, zuerst durch den nachmaligen Cardinal Constantius Buccafocus, bekannter unter dem Namen Sarnanus (s. Hurter, Nomencl. h. l. 2. ed., 49 sq.), zu Venedig 1580, dann in neuer Redaction und mit Anmerkungen versehen von Bonav. Mantoni zu Venedig 1583 in 3 Bänden (neue Auflage ebd. 1607). In allen seinen Schriften vertritt Tartaretus den scotistischen Realismus gegenüber den sogenannten Nominalisten (s. d. Art.). (Vgl. Sbaralea, Suppl. Script. Franc., Rom. 1806, 609; Fabricius-Mansi, Bibl. lat. med. et infim. aet. VI, Florent. 1859, 513; Brandt, Geschichte der Logik im Abendlande IV, Leipzig 1870, 204 ff.; L. Noack, Philosophiegeschichtliches Lexikon, Leipzig 1879, a. v.; R. Werner, Die Scholastik des spätern Mittelalters IV, 1, Wien 1887, 805.) [Worgett.]

Tartaretus, s. Tharhis.

Taskodrugiten (eigentlich Τασκοδρούγιται nach der bei Epiphanius Haer. 48, n. 14 angegebenen Etymologie vom phrygischen τασκό hölzerner Nagel, ψαφή, und δρούγγος. Rafe) sind eine zuerst im 4. Jahrhundert erwähnte, nicht sehr bedeutende häretische Secte der alten Zeit, welche unter verschiedenen, zum Theil durch Corruptionen (z. B. Ascodrugitae), zum Theil durch Uebersetzung (z. B. Passalorhynchitae, Paxillonesones) des oben erwähnten Namens gebildeten Benennungen vorkommt. Einige rechnen sie zu den Gnostikern, nämlich zu der Schule des Marcianus (s. d. Art. n. 1), so Theodoret (Haer.

fabul. 1, 9), Andere mit Epiphanius (Haer. 48, n. 14) zu den Montanisten. Bei der theilweise nahen Verwandtschaft zwischen den Gnostikern und den Montanisten läßt es sich wohl denken, daß eine kleine Secte existirte, von welcher es zweifelhaft bleiben mochte, ob sie mehr diesem oder jenem Kreis von Irthümern angehörte. Die Tascobrugiten erhielten ihren Namen wohl nur zum Spott, weil sie beim Beten den Finger (τασκόβ, πάσσαλος) an die Nase (δρούγγος, βόγγος) legten oder gar in den Mund steckten, unbeweglich wie einen Pfahl, zum Zeichen des strengsten Stillschweigens, für welche Sitte sie das Wort des königlichen Propheten anführten: „Herr, setz an meinen Mund eine Wache und an meine Lippen eine Thür“ (Ps. 140, 3). Das ist Alles, was Epiphanius, Philastrius und Augustin über sie zu berichten wissen; andere alte Schriftsteller erwähnen, daß die Sectirer die Menschwerdung des Herrn läugneten, die Sacramente, sogar die Taufe, verworfen und vorgaben, man eigne sich die Erlösung durch die wahre Erkenntniß an. Die Secte war in Galatien entstanden und breitete sich im 4. und 5. Jahrhundert in Kleinasien und Syrien aus; dort wurden ihre religiösen Zusammenkünfte durch kaiserliche Gesetze verboten. Noch im 6. Jahrhundert gibt eine gegen sie gerichtete Verfügung in Betreff der Fähigkeit, gerichtliches Zeugniß abzulegen (Cod. Justin. 1, 5, 21), Kunde von ihrer Existenz. Um dieselbe Zeit erfährt man von dem Presbyter Timotheus aus Constantinopel (Migne, PP. gr. LXXXVI, 1, 14), daß die zur Kirche übertretenden Tascobrugiten bei der Aufnahme getauft werden mußten. Selbst im 9. Jahrhundert finden sich noch Spuren der Secte. — Die Askiten, welche in einem Schlauch (ἀσκή) das consecrirte heilige Blut aufbewahrten und diesem eine Art Bacchus-Gult erwießen, scheint zuerst Philastrius (Haer. 75) und nach ihm mancher Andere wegen einiger Namensähnlichkeit mit den Tascobrugiten verwechselt zu haben. [Fehler.]

Lassin, René Prosper, O. S. B., berühmter Historiker aus der Mauriner-Congregation, wurde am 17. November 1697 zu Lanlay (Diocese Mans) geboren und legte am 3. August 1718 in der Abtei Jumieges die Ordensgelübde ab. Mit Dom Loustain (s. d. Art.), der ihm in inniger Freundschaft verbunden war, wurde er von den Oberen beauftragt, eine neue vollständige Ausgabe von den Werken des hl. Theodor Studites (s. d. Art.) zu veranstalten. Ueber 20 Jahre arbeiteten die beiden gelehrten Männer an dem Werke; da sich jedoch für dasselbe kein Verleger fand, gelangte es nicht zur Veröffentlichung (vgl. Coillier, Hist. gén. des aut. sacrés, nouv. éd. XII, 319). Noch während jener Arbeit nöthigte ein Rechtsstreit der Abtei St. Ouen zu Rouen mit dem Metropolitan capitul dieser Stadt beide Gelehrte zu eingehender Urkundenforschung, deren Frucht das sechsbändige

Œuvre Nouveau traité de diplomatique, Paris 1750—1765, war. Die vier letzten Bände hatte Lassin nach dem Tode Dom Loustains allein bearbeitet. Das ganze Werk bildet eine bedeutame Ergänzung von Mabillons (s. d. Art.) De re diplomatica und fand bei Sachkennern eine sehr günstige Aufnahme; eine deutsche Uebersetzung erschien zu Frankfurt 1759—1769 in 9 Bänden. Der erste Band der französischen Ausgabe enthält eine Abhandlung über die Vortheile einer Geschichte der Urkundenforschung und die vorzüglichsten Pfleger derselben in Frankreich, Deutschland und Italien. Auch wird die Richtigkeit der von Mabillon aufgestellten Grundsätze dargelegt, zugleich der Ursprung der Schriftzeichen, die verschiedenen Instrumente und Flüssigkeiten, deren man sich zum Schreiben bediente, sowie die Charaktere der Buchstaben und deren allmähliche Umgestaltung in den verschiedenen Jahrhunderten besprochen. Der zweite Band enthält eingehende Notizen über den Ursprung der lateinischen Buchstaben, die verschiedenen Arten des Alphabets und die alten lateinischen Schriftzüge. Der dritte Band befaßt sich mit der Untersuchung der Manuscripte und Urkunden vom 4. bis 16. Jahrhundert und gibt Anleitung zum leichten Lesen derselben. Die drei letzten Bände bieten außer einer Abhandlung über Siegel und Gegeniegel Unterweisung zur Feststellung des Alters von Handschriften und Urkunden. Von den anderen Schriften Lassins ist vor Allen zu nennen die Histoire littéraire de la congrégation de St-Maur, Paris et Bruxelles 1770. Dieses Werk enthält die Lebensskizzen und Listen der Werke (sowohl der gedruckten als der handschriftlichen) von Gelehrten der Mauriner-Congregation seit deren Gründung (1618) bis zur Zeit Lassins. Es überholt die Studien von Dom Lecerf und Bez (s. d. Art.) weit und ist ein Muster für alle Arbeiten dieser Art. Da Lassin vielen seiner Mitbrüder, welche des Jansenismus verdächtig waren, uneingeschränktes Lob spendete, verlangte die Censur, daß die betreffenden Bogen entfernt und durch corrigirte ersetzt würden; so kommt es, daß nur wenige Exemplare sich finden, welche die censurirten Blätter (14 an der Zahl) enthalten. Eine deutsche Uebersetzung erschien als Gelehrtengegeschichte der Congregation von St. Maur (mit Bemerkungen und Zugaben von J. G. Meusel, Frankfurt und Leipzig 1778 bis 1774, 2 Bde. Weiterhin sei noch erwähnt die Schrift La notice de manuscrits de l'église métropolitaine de Rouen, par M. l'abbé Saas revus et corrigés, Rouen 1747. Zu den genannten Werken kommen dann noch verschiedene Artikel im Journal von Verbon (darunter besonders die Kritik über das „tironische Alphabet“ von D. Carpentier) und als ungedruckte Arbeiten die Fortsetzung der Geschichte des Benedictinerordens von Bulteau (vom 10. Jahrhundert bis 1600) sowie die Geschichte der Abteien von St. Wandrille und St. Ouen von der Einführung der

Maurinerreform an; die Manuscripte der beiden letzteren befinden sich in der Bibliothek von St.-Germain-des-Prés. Laffo starb am 10. September 1777 zu Paris. Er hinterließ den Ruf großer Gelehrsamkeit, war aber gleich seinem Freunde Lottstein nicht frei von dem Verdachte jansenistischer Bestimmung. (Vgl. die Biographie in d. „Gelehrtengegeschichte“, deutsche Ausgabe II, 500 ff.; Biographie universelle, nouv. éd. XLI, 69 s.; Ulysse Robert, Documents inédits concernant l'histoire littéraire de la France, Paris 1875, 56 ss.; Ch. de Lama, Bibliothèque des écrivains de la congr. de St.-Maur, 2^e éd., Munich et Paris 1882, 195 ss.) [Maurus Blattner O. S. B.]

Laffo, Torquato, der Sänger des „Befreiten Jerusalems“, war der Sohn des Dichters Bernardo Laffo (1498—1569) und wurde im J. 1544 am 11. März zu Sorrento geboren. Die häuslichen Verhältnisse des Vaters waren nicht danach angethan, dem Sohne eine ruhige Entwicklung zu gewährleisten. Bernardo lehnte sich gegen die Inquisition auf, wurde an Karl V. zum Verräther und mußte als Verbannter Neapel verlassen; Laffo's Mutter, Porzia di Rossi, starb aus Gram hierüber in einem Kloster. Seinen ersten Unterricht genoß Laffo bei den Jesuiten, kam dann nach Rom zu seinem Vater, der ihn zu freieren Lebensanschauungen erziehen wollte, und wurde darauf in Pesaro mit dem Sohne des Herzogs von Urbino unterrichtet. Von da an war sein Leben eng mit dem Adel ver wachsen, nicht zu seinem Heile. Als Student der Rechte in Padua verfaßte er ein Epos „Rinaldo“, infolge dessen er vom Cardinal Luigi d'Este nach Ferrara berufen wurde, wo er mit den Schwestern des Cardinals, Lucrezia, nachmaliger Herzogin von Urbino, und Eleonore, innige Freundschaft schloß. Eine tiefe Leidenschaft soll den jungen Dichter an Eleonore gefettet haben; bewiesen ist dies jedoch nicht. Klarer ist sein Verhältniß zu den Hofdamen Eleonore Sanvitale und Lucrezia Bendidio. Im J. 1571 reiste er mit dem Cardinal d'Este nach Frankreich, wurde von Karl IX. zuvorkommend aufgenommen und schloß mit dem Dichter Ronsard Freundschaft. Nach einem Jahre verließ er Frankreich und fand durch Eleonore's Vermittelung Aufnahme am Hofe Alfonso's II., Herzogs von Ferrara, wo er in voller Ruhe seinen poetischen Arbeiten obliegen konnte. Im J. 1578 dichtete er das Schäferdrama „Aminta“, das mit solchem Beifalle aufgenommen wurde, daß er von Lucrezia, Herzogin von Urbino, auf einen Sommer mit nach Castel Durante genommen ward; hier arbeitete er an „Gottfried von Bouillon“, dessen Titel später mit dem des „Befreiten Jerusalem“ vertauscht wurde. Nun begann aber auch eine Gemüths krankheit sich bei ihm auszubilden, welche sein weiteres Leben zu einer Leidensketten gestaltete. Dem Psychologen ist sein Geistesleben von da an theilweise ein Räthsel; auch der Historiograph stößt

auf unaufgeklärte Dinge. Der Herzog von Ferrara und eine „fanatische“ Priesterzucht wurden mit Vorwürfen, sein Seelenleiden verursacht zu haben, reichlich bedacht, während dasselbe doch wohl nur seinem eigenen zerstückten Gemüthe, dem Streben nach ihm verfallenen Dingen und den Ansprüchen des Dichters, die vom Adel als nicht berechtigt angesehen wurden, entsprang. In einer seiner prosaischen Schriften sagt er selbst: „Dasselbe Kranz schmückt die Könige und die Dichter, und diese verewigen die Könige“; diese angenehme Gleichstellung ward ihm versagt, und die contradictorischen Gegensätze, die mit den Lebeströmungen seiner Zeit zusammenhängen, führten ihn zu einer Krise, die bis zu seinem Tode währte. Laffo versiel einem Verfolgungswahn; einen Häßling fiel er mit dem Dolch an, und der Herzog ließ ihn festnehmen und überwachen, indem er die That als einem Gemüthsleiden entsprungen richtig beurtheilte. Seine eignen Ideen wurden immer mächtiger; er glaubte sich von Heibern, Nebenbuhlern, Verräthern und Mordelndern umgeben; er gab sich selbst beim Inquisitionstribunale an, daß ihm aber das beste Zeugniß ausstellte; er hielt sich für einen Verräther am Hause d'Este, und so entfloß er 1577 zu seiner Schwester Cornelia nach Sorrento, weil Alfonso ihm, als einem Gemüthskranken, die Herausgabe seiner Schriften verweigerte, um dieselben vor etwaiger Vernichtung zu schützen. Unter der schwesternlichen Pflege erholte er sich etwas; aber die Sehnsucht nach Ferrara verließ ihn nicht, und er ward dort wieder unter der Bedingung aufgenommen, daß er sich als Kranke ärztlich behandeln ließe. Wiederrum entfiel er und fand abermals Verzeihung und Aufnahme. Bei einer erneuten, nicht beabsichtigten Kränkung schloß des Hofes — gelegentlich der Vermählung Alfonso's mit Margareta Gonzaga ward er nicht gehörig berücksichtigt — erging er sich in den bittersten Schmähungen gegen Alfonso und ward aus al Irrensinne im St. Annenhospital untergebracht. Sieben Jahre verblieb er hier, und seitdem seiner Verehrer ist viel Tadel auf Alfonso gefallen, als sei Laffo unwürdig und schlecht behandelt worden. In den letzten fünf Jahren hatte der Dichter jedenfalls, nachdem sein Zustand sich gebessert hat, seine eigenen Zimmer; der Prior des Hospitals Agostino Rossi, war ein feingebildeter Mann, dessen Neffe Giulio sich eng an Laffo angeschlossen. In der letztern größern Hälfte seines unheimlichen Aufenthaltes empfing er Besuche und erwiederte dieselben, so daß die Behandlung des Dichters wohl eine seinem tiefen Seelenleiden entsprechende zu nennen ist. Lieber aber als der Schleier auf seinem Gemüthe, die Trübsal seines Geistes und seiner Phantasie blieben jenseitlos, und er arbeitete weiter. Er selbst bezeichnet seinen Zustand als Nartheit: *Comoda in non nioghi di esser follo, und brudet an, er habe sich seinen Zustand durch Diebstahlungen*

zugezogen. Allmählig vollzog sich seine Äußerung, und 1586 wurde er freigegeben; Ferrara blieb ihm aber verschlossen. Er ging nach dem Süden und besuchte unterwegs Loreto; überall wurde er mit Ehren überhäuft und war Gast der vornehmsten Gesellschaften. In Neapel, wo er vergeblich sein väterliches und mütterliches Erbtheil beanspruchte, arbeitete er sein „Befreites Jerusalem“ in das „Eroberte Jerusalem“ um. In den Klöstern weilte er am liebsten, Augustinus und Thomas waren seine Lieblingschriftsteller, und seinen „guten Senius“ glaubte er oft in einer Engelserscheinung zu sehen. Auf Vermittlung des Cardinals Cinzio Aldobrandini sollte er vom Papst Clemens VIII. als Dichter gekrönt werden, starb aber einige Tage vorher in dem Hieronymitenkloster S. Onufrio auf dem Janiculus am 25. April 1595. Erst den Todten schmückte der verdiente Lorbeerkranz. In hartem, ausgezungenem Kampfe hat er die Fehler eines übertriebenen Selbstbewusstseins, des Mangels an Demuth, des Begehrens nach ihm verlagten Verhältnissen überwinden müssen; ganz frei von Mißthuld scheint aber das Haus d'Este nicht zu sein. Das Hauptwerk Tasso's ist „Das befreite Jerusalem“, *La Gerusalemme liberata*, umgearbeitet nicht zu seinem Vortheil in *La Gerusalemme conquistada*. Weiter sind zu nennen *Aminta*, das Trauerspiel *Torrismondo*, ferner *Rinaldo*, *Le sette giornate*, *Le lagrime di Maria*, *Il monte Oliveto*, *La disperazione di Giuda*, seine *Rime*, *Dialoghi* und *Lettere*. Die Ausgaben, besonders des „Befreiten Jerusalem“, sind zahllos; dieses Hauptwerk erschien zuerst zu Parma 1581; eine gute neue Ausgabe lieferte Scartazzini, Leipzig 1882. Von den Gesamtausgaben sei die zu Pisa 1820 ff. in 80 Bänden erschienene erwähnt. Uebersetzungen des „Befreiten Jerusalem“ boten Streckfuß (Leipzig 1849), Gries (Leipzig und Stuttgart 1874 und 1887). [Maede.]

Tataren (Tartaren), s. Mongolen.

Tataricus, s. Tariatius.

Tatian, der Apologet und spätere Gnostiker, war nach seiner eigenen Angabe (Or. 42) im Lande der Assyrer, d. i. in der Landschaft östlich vom Tigris, geboren. Nach Zahn (Forschungen zur Gesch. d. neutest. Canons I, Erlangen 1881, 284) erblickte er das Licht der Welt um 110 n. Chr. Doch läßt sich die Zeit seiner Geburt nicht sicher feststellen, und ebenso wenig ist klar, ob er von griechischer Abstammung war, wie sein Name und seine Schreibweise nahelegen (vgl. Harnack, *Texte z. Unterf.* I, 1, 199 f.), oder von semitischer Herkunft (vgl. Zahn I, 270 f.; II, 292 f.). Wenn Clemens von Alexandrien (Strom. 3, 12, 81) und Epiphanius (Haer. 46, 1) ihn einen „Syrer“ nennen, so wird diese Bezeichnung in der häufigen Verwechslung von Syrien und Assyrien ihren Grund haben. Jedenfalls gehört er durch seine Bildung von früh auf ganz dem Hellenenthum an. Nachdem Tatian sich in seiner Jugend mit rheto-

rischen Studien und den Lehren der griechischen Philosophie beschäftigt hatte (Or. 35. 42), unternahm er, eine höhere Laufbahn in seiner Heimat verschmähend, ausgedehnte Reisen in der griechisch-römischen Welt, nicht aus Erwerbs- oder Reise-lust, sondern getrieben von dem Drange nach weiterer Bildung (Or. 11). Mit offenen Augen beobachtete er die religiös-sittlichen Zustände, die Einrichtungen und Künste der Völker und ließ sich selbst in die Mysterien einweihen (Or. 29). Das Ergebniß solcher Forschungen war die Einsicht, daß die hellenisch-heidnische Weltanschauung sammt dem darauf erbauten Leben gänzlich zu verwerfen sei; die Religion als solche oder das Gottesbewußtsein der Heiden widerte ihn an, nicht weniger wegen ihrer Unbernünftigkeit als wegen der Unstittlichkeit, die er als nothwendige Folge davon erkannte. Unbefriedigt durch die Volksreligion, die Mysterien und die philosophischen Systeme, die er alle durchforscht (Or. 1. 26), abgestoßen durch die Unstittlichkeit des Volkslebens (Or. 22. 23. 28) wie durch die erbärmliche Eitelkeit, Habsucht und sittliche Hoßheit der Philosophen (Or. 19. 25. 26), kam er in gereiftem Lebensalter nach Rom. Was er bisher an Vernunft- und Sittenlosigkeit zerstreut gesehen, fand er in der Welthauptstadt vereint, so daß er vollends die Ueberzeugung gewann, die heidnische Weltanschauung habe Trug und Täuschung zur Unterlage, sei durch und durch unwahr und ihren Trägern selbst verderblich. Die ernste, sittlich-läuternde Wahrheit leuchtete ihm erst auf, als ihm die „barbarischen Bücher“, d. i. die heiligen Schriften der Christen, in die Hände kamen, „weit älter, als daß sie mit der Lehre der Griechen, weit göttlicher, als daß sie mit ihren Irthümern verglichen werden könnten“ (Or. 29). Angezogen durch die Schmucklosigkeit der biblischen Rede, die Anspruchslosigkeit der Verfasser, die lichtvolle Erklärung der Welterschöpfung, die Sicherheit in Vorherverkündigung zukünftiger Dinge, die Vortrefflichkeit der Sittenvorschriften, das Monothetische des Gottesbegriffes (Or. 29), ward er vollends für das Christenthum gewonnen, als er das tugendhafte Leben der Christen, ihre innige Einheit und Liebe unter einander, ihren Todesmuth, die Keuschheit und Erhabenheit ihrer Frauen (Or. 32. 33) kennen lernte. So entschloß er sich ohne Zögern, „obwohl zu sagen der Prahlerei der Römer, der kalten Rede der Athener und den ungeregelten Ansichten“, und die „barbarische Philosophie“ zu ergreifen (Or. 35), um von nun an freudig und ohne Furcht den christlichen Glauben öffentlich zu bekennen. Ohne Zweifel hat Tatians Bekehrung in Rom stattgefunden. Hier genoß er den Umgang des hl. Justinus (s. d. Art.) als dessen Schüler (vgl. Iren. Adv. haer. 1, 28, 1 bezw. Eusob. H. E. 4, 29, 3) und sollte ihm hohe Verehrung (Or. 18), ward aber dafür auch gleich seinem Lehrer von dem Gyniker Crescens (s. d. Art.) angefeindet (Or. 19). Auch nach Justinus

Lode lebte und wirkte Tatian nach dem Zeugnisse seines Schülers Rhodon (Euseb. 5, 13, 1) in Rom als Lehrer; vielleicht gehörte auch Clemens von Alexandrien (vgl. Strom. 1, 1, 11) zu seinen Zuhörern (Zahn I, 12 f.; Harnad a. a. O. 223). — Nicht lange nach seinem Uebertritte zum Christenthum schrieb Tatian zur Rechtfertigung seines Schrittes den *Λόγος πρὸς Ἑλληνας* (Oratio ad Graecos). Während man früher fast allgemein annahm, diese Schrift sei erst nach Justins Tode (so noch Funk in der Theol. Quartalschrift 1883, 219 ff., und Hilgenfeld in d. Zeitschrift f. wissenschaftl. Theologie 1888, 39 f.) entstanden, wird man dieselbe nach den Darlegungen von Zahn (Forschungen I, 275 f.) und Harnad (Texte I, 1, 142 und Gesch. der altchristl. Lit. II, 1, Leipzig 1897, 285 f.) vielmehr gleichzeitig mit Justins Apologie (um 150) ansetzen müssen. Dazu scheinen die Erwähnung von Crescens' Activität (Or. 19), die Justin nicht als todt, sondern als lebend voraussetzt, und (Or. 25) die Anspielung auf den Ebniter Peregrinus Proteus (s. d. Art.), dessen Vertreibung aus Rom (nach Lucian. Peregr. 19) kurz vor 153 erfolgte, zu berechtigen. Allerdings muß man dann mit Zahn und Harnad die Stelle Euseb. H. E. 4, 16, 8. 9 als eine Fälschung der Thatfache ansehen, welche Or. 19 angegeben wird. Daß Tatian die Apologie seines Lehrers verwerthet hat, wie Otto (Corp. Apol. II, 595) und Krüger (Gesch. der altchristl. Literatur, Freiburg 1895, 73; s. jedoch Nachträge u. s. w., ebd. 1898, 19) annehmen, läßt sich nicht nachweisen. Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Frage, wo die Oratio verfaßt wurde. Nach Harnad (Texte I, 1, 198 f.) soll sie, wie schon Maranus (bei Otto IX, 266 sq.) behauptete, außerhalb der Welthauptstadt verfaßt sein, und zwar während einer Reise Tatians von Rom in die morgenländische Heimat, welche zwischen 152 und 172 einzuschließen ist. Was Harnad für die auswärtige Entstehung der Schrift anführt (Anrede an die „Griechen“, Schilderung römischer Zustände u. Aehnliches), ist jedoch nicht absolut beweisend, wenn man in Betracht zieht, daß Tatian sich den Römern gegenüber als Hellenen fühlte und mit seiner Schrift sich in erster Linie an Freunde und Bekannte unter den Hellenen wandte. — Irenäus (Adv. haer. 1, 28, 1) berichtet, daß Tatian, solange er den Umgang Justins genoß, wie überhaupt lobenswerth, so insbesondere fest im Glauben gewesen sei; nach seines Lehrers Tode aber habe er sich wegen keiserlicher Lehren von der Kirche getrennt (vgl. Epiph. Haer. 46, 1). Wie lange nach Justins Tode dieß stattgefunden, ist nicht festzustellen. Die Notiz bei Euseb. Chron., ed. Schoene II, 173, zum zwölften Jahre des Marc Aurel (März 172/3) bezw. zum Jahre der Aera Abrahams 2188 ist allerdings vielleicht aus Julius Africanus übernommen, gewinnt aber doch an Werth durch den Bericht des Epiphanius (Haer. 46, 1), wonach

Tatian im zwölften Jahre des Kaisers Antoninus Pius nach dem Orient gegangen sei und dort eine keiserliche Lehre aufgestellt habe; hier hat nämlich Epiphanius, der den Tod Justins unter Hadrian setzt, wahrscheinlich das in seiner Quelle vorgefundene zwölfte Jahr des Marc Aurel mit dem des Antoninus Pius verwechselt. Daß Tatian übrigens schon vor 172, ja schon zu Lebzeiten Justins absonderliche und bedenkliche Meinungen geübt hat, geht sowohl aus der Oratio (z. B. 12. 15. 20. 23) als aus dem „Buche der Probleme“, welches Rhodon erwähnt, und aus Bruchstücken tatianischer Werke hervor, die sich bei Clemens von Alexandrien und Hieronymus (s. die Ausgabe der Oratio von Schwarz, in „Texte u. Untersuchungen“ u. s. w. IV, 1 [1888], 48 ff., und Harnad, Geschichte I [1893], 485 ff.) finden und die ebenfalls in die Zeit des römischen Aufstehens fallen müssen. Tatians Bruch mit der Kirche hat sich also langsam vorbereitet. Ueber seinen weiteren Lebenslauf und sein Ende berichtet uns die erhaltenen Quellen nichts; nach Harnad (Texte I, 1, 213) hindert nichts anzunehmen, daß er bis zu seinem Tode in Rom verblieben sei während Zahn (I, 288), gestützt auf die Angabe des Epiphanius, Tatian in seiner morgenländischen Heimat sein Leben beschließen läßt. Im Abendlande und Aegypten war Tatian als Häretiker seit etwa 180 bekannt, während im Orient, speciell in der syrischen Kirche, seiner Häresien laum Erwähnung geschieht. Irenäus (l. o.) berichtet, er habe übereinstimmend mit den Valentinianern (s. d. Art. Valentinus) gefabelt von gewissen unsichtbaren Aeonen (vgl. Or. 20) und die Ehe eine der Verderben bringende Hurerei genannt; die Lehre der Enkratiten (s. d. Art.) von der Verdammung Adams soll speciell von ihm herrühren. Weiter polemisiert dann Irenäus (Adv. haer. 3, 23, vielleicht auch 3, 2, 1; s. Zahn, in d. Götting. Gelehrten Anzeigen 1873, 1554 f.) gegen Tatian und nennt ihn *connexio omnium haereticorum*. Von der Stiftung einer eigenen Secte dagegen sagt Irenäus nichts Bestimmtes, er kennt aber *auditores Tatians, qui ab eo sunt*. Auch Clemens von Alexandrien, Origenes, Hippolytus und Tertullian scheinen von einer Partei Tatians nichts zu wissen (s. Zahn I, 285 f.); erst Eusebius (H. E. 4, 28. 29) erwähnt ihn als *ἀρχηγὸς τῶν Ἐρετικῶν*, mit dem Beisatze jedoch *λόγος ἔχει*. Epiphanius (Haer. 46, 1) nimmt einen historischen Zusammenhang der verschiedenen Aeinastischen Parteien mit Tatian an: Tatian soll der Erbe der Seberianer, die Enkratiten sollen (Haer. 47, 1) die Erben Tatians sein; noch verworrenere ist die Darstellung Haer. 61, 6. Die späteren Nachrichten aus der griechischen Kirche über Tatian sind sämmtlich von Irenäus, Eusebius und Epiphanius abhängig (s. Harnad, Texte I, 230 f.).

Von den zahlreichen Schriften, welche Tatian nach Eusebius (H. E. 4, 29, 7) hinterlassen hat, ist heute allein die genannte Oratio ad Graecos

vollständig erhalten, und auch alle vorhandenen Handschriften dieser gehen, wie Harnad (Lect. I, 1 ff.) gezeigt hat, einzig auf den Aretascodex Par. 451, geschrieben im J. 914, zurück. Die Haltung der Schrift ist mehr eine polemische als eine apologetische; es wird nicht bloß das Christenthum gegen den Vorwurf der Neuheit, des barbarischen Ursprunges, der Abernheit u. s. w. verteidigt und Religionsfreiheit für seine Bekenner in Anspruch genommen, sondern es wird auch das Griechenthum nach allen seinen Seiten als Volksreligion, Philosophie, Literatur, Kunst, Volksleben mit Schroffheit und Leidenschaftlichkeit und unter Verkennung seiner bessern Seiten angegriffen. In sarkastischem Tone und mit Verachtung selbst des griechischen stilistischen Schmuckes zeigt Tatian die Nichtigkeit und Hohlheit der heidnischen Religion, Philosophie, Moral und Kunst. Während Andere, wie Justin und Clemens von Alexandrien, mit besonderer Vorliebe den Spuren christlicher Wahrheit in dem Hellenenthum nachgehen, fehlt bei Tatian jede ausdrückliche Anerkennung eines Wahrheitsmomentes in dem heidnischen Geistesleben. Der Gedankengang der „Rede“, allerdings durch mancherlei Abschweifungen unterbrochen, ist (nach Ponschab, Tatiens Rede an die Griechen [Programm], Metten 1894/95, 17. 37 f.) folgender: Nachdem die Einleitung (Kap. 1—4a) gezeigt hat, daß die Griechen alle ihre Bildung, Kunst und Wissenschaft den „Barbaren“ entlehnt haben, enthält der erste Theil der Rede (Kap. 4b—30) den Nachweis, daß das Christenthum wegen seiner Lehre den Vorzug verdient. Nach einer bündigen Erklärung des christlichen Monothetismus werden einzelne Dogmen des Christenthums erörtert (Kap. 5—21), womit von Punkt zu Punkt die Verpottung des entgegen gesetzten Irrthums der Heiden verbunden ist. Der Eine Gott hat die Welt gut erschaffen und wird sie am Ende der Zeiten wiederherstellen (Kap. 5. 6); die Welt ist durch die Sünde in den jetzigen schlimmen Zustand versetzt (Kap. 7—11); die Erlösung von diesem Elend ist nur möglich durch den göttlichen Geist (Kap. 12—15), ohne den die Welt im Argen liegt (Kap. 16—19); er bahnt uns den Weg zum Himmel (Kap. 20. 21). Mit Kap. 21 beginnt ein neuer, polemischer Abschnitt (Kap. 21—29), in welchem die innere Hohlheit und sittliche Verberbtheit der heidnischen Einrichtungen, die eine Ausgeburt der Bosheit und Zwietracht sind, in schonungsloser Weise an den Pranger gestellt wird. Daran schließt sich in Kap. 29b—30 die praktische Folgerung für Tatian und seine christlichen Glaubensgenossen sowie für die Heidenwelt. Der zweite Theil der „Rede“ (Kap. 31—41) liefert den Beweis, daß das Christenthum, dessen wichtigste Lehren ja schon das rechtgläubige Judenthum befaßt, auch dem Alter nach den Vorzug vor der heidnischen Anschauung verdient; Kap. 42 bildet dann den kurzen Schluß. Andere Eintheilungen

der Oratio geben Otto l. c. p. XXXVI sq.; Dembowski, Die Quellen der christl. Apologetik des 2. Jahrhunderts: I. Die Apologie Tatiens, Leipzig 1878, 98; Bardenhewer, Patrologie, Freiburg 1894, 100. Ueber die Lehre Tatiens, besonders über die irrthümliche Darstellung der Logos- und Pneumalehre und über die Ethik s. Schwane, Dogmengesch. I, 2. Aufl., Freiburg 1892, 84 f. 202. 322 f.; Steuer, Die Gottes- und Logoslehre des Tatian, Leipzig 1893; Ponschab 20 ff. — Ausgaben der Oratio erschienen von J. Frisius-Becker, Zürich 1546; W. Wirth, Oxford 1700; Prudentius Maranus, Paris 1742 (abgedruckt bei Gallandi, Bibl. vet. Patr. I, 636 sqq., und bei Migne, PP. gr. VI, 803 sqq.); Otto l. c. VI, Jonas 1851; Schwarz, in Gebhardt's u. Harnad's „Lecten u. Untersuchungen“ IV, 1, Leipzig 1888. Deutsche Uebersetzungen in Sämmtliche Werke der Kirchenväter II, Rempten 1830, 139—192; von Gröne, in d. Remptener Bibl. der Kirchenväter, 1872; von Harnad, (Siehen 1884 [Programm]). Ueber die Apologie handeln außer den schon Genannten Daniel, Tatian der Apologet, Halle 1837; Geizer, Julius Africanus und die byzantinische Chronographie I, Leipzig 1880, 20 ff.; Blümner, in d. Archäol. Zeitung 1871, 86—89 (kunsthistorische Nachrichten); Kallmann, Tatiens Nachrichten über Kunstwerke, im Rhein. Mus. f. Philologie 1887, 489—524; M. Krommer, De catalogis horumatum, Lipsias 1890.

Nur dem Titel nach bekannt sind folgende Schriften Tatiens: *Περὶ ζῶων* (citirt Or. 15, wahrscheinlich auch ib. 16), worin er allgemeine anthropologische und naturphilosophische Lehren behandelt hat; ob die Schrift der heidnischen oder christlichen Zeit angehört, läßt sich nicht sicher bestimmen. — *Προβλημάτων βιβλίον*, durch deren Aufstellung Tatian die Undeutlichkeit und Dunkelheit der göttlichen Schriften (des Alten Testaments?) darzutun sich anheischig gemacht hatte; sein ehemaliger Schüler Rhodon wollte das Buch in einer besondern Schrift widerlegen (vgl. Eusob. H. E. 5, 18, 8). — *Περὶ τοῦ κατὰ τὸν σωτῆρα καταρτισμοῦ*, „über die Vollkommenheit im Sinne des Erlösers“ (erwähnt bei Clemens Alex. Strom. 8, 12, der dem Buche eine auf die Auslegung von 1 Cor. 7, 5 bezügliche Stelle entnimmt) — Metaphrasen zu paulinischen Briefen (erwähnt bei Eusob. H. E. 4, 29, 6, auf mündliche Ueberlieferung hin), entweder eine stilistische Bearbeitung (Harnad, Lecte I, 217) oder eine Umarbeitung der Briefe des hl. Paulus bei Gelegenheit und in Form einer Uebersetzung aus dem Griechischen in's Syrische (Zahn, Gesch. des neutest. Canons I, 1, Erlangen 1888, 423 ff.).

Von den Fragmenten aus Schriften Tatiens ist bereits oben (Sp. 1235) Rede gewesen. Besonders Interesse verdienen darunter die Reste aus dem sog. Diatesaron. Eusebius (H. E. 4, 29, 6) berichtet, daß Tatian, als er Führer der

Entstehen worden, συνάφειν τῶν καὶ συναγωγῶν der Evangelien, d. h. eine Art von Evangelienharmonie (s. d. Art.), veranfaßt habe, die er τὸ διὰ τεσσάρων σο. εὐαγγέλιον (sei's nach den vier Evangelien, sei's als musikalischer Ausdruck = Harmonie, Accord) genannt habe. Dieses Buch sei bei gewissen Leuten zu seiner Zeit noch vorhanden und verbreitet gewesen; ob aber Eusebius selbst es gesehen hat, bleibt zweifelhaft, denn über die Einrichtung und Beschaffenheit desselben scheint er keine Unkenntnis (οὐκ ὀλοῦσθαι) eingezugestehen (vgl. Zahn, Forsch. I, 14 ff.). Auch Epiphanius (Haar. 46, 1) hat das Diatessaron, welches nach ihm Einige „Hebräerevangelium“ nannten, nicht selbst in Händen gehabt. Theodoret von Cyrus berichtet in seinem 453 geschriebenen Werk Haar. fab. I, 20, er habe Latians Diatessaron aus den Kirchen seiner (halb syrischen, halb griechischen) Diöcese zu entfernen und an dessen Stelle das „Evangelium der Getrennten“, d. h. die vier Evangelien von einander getrennt, zu setzen sich bemüht; mehr als 200 Exemplare habe er deshalb sammeln und vernichten lassen. Als Grund für sein Verfahren gibt er an, die Genealogien des Herrn und alles, was die fleischliche Herkunft Jesu aus Davids Geschlecht angehe, sei in dem Werke durch häretische Bosheit weggelassen. Weitere Notizen gehören der spätern syrischen Kirche an. Vom Diatessaron Latians redet eine Glossa des Bar-Ni (9. Jahrh.) bei Payne Smith, Theos. Syr. I, Oxford 1879, 869. Der jacobitische Bischof Dionys Bar-Salibi (gest. 1171) erzählt in der Vorrede zu seinem Commentar des Marcus-Evangeliums (Assemani, Bibl. or. I, 57; II, 159), Latian habe aus den vier Evangelien das Diatessaron, d. h. (das) „Gemischten“, gefertigt, welches mit den Worten begonnen hat: Im Anfang war das Wort. Er unterscheidet vom Diatessaron Latians, welches der hl. Ephräm commentirt habe, genau dasjenige des Alexandriner Ammonius (vgl. d. Art.); dieses habe Elias von Salamia (6. Jahrh.) vergeblich gesucht und darum es aus der kurzen Beschreibung des Eusebius im Briefe an Rarpien nachgebildet. Diese Angaben hat im 18. Jahrhundert Gregorius Bar-Hebräus (s. d. Art.) in die Einleitung zu seinen Scholien über Matthäus (Assemani I, 57 sq.) aufgenommen, aber sie mit den Andeutungen des Eusebius über Ammonius confundirt: der ungeschickte Alexandriner Ammonius habe das Diatessaron, welches Ephräm der Auslegung gewürdigt, umgestaltet. Ähnliche Verwechslungen finden sich in einer jüngern Glossa zu Bar-Bahlul (vgl. Payne Smith I, 870); Ebejesu (s. d. Art.) identificirt ebenfalls in seinem Schriftstellercatalog Latian mit Ammonius (Assemani III, 1, 12), wenn gleich er in der Vorrede zu seinem Nomocanon das pietätvolle Verfahren Latians bei Anfertigung des Diatessaron als das Musterbild beschreibt, dem er in der Zusammenstellung der zerstreuten Ca-

nones patrum nachzusehen wolle (Mai, Scriptt. vet. nov. coll. X, 191). Die Bedenken gegen diese Zeugnisse, welche früher gedruckt worden, sind definitiv beseitigt durch eine dem 5. Jahrhundert zugeschriebene armenische Uebersetzung jenes Commentars von Ephräm (s. Evangelii concordantiae expositio facta a S. Ephr., in Latin. translata a J. B. Aucher Mechirista, cuius versionem emendavit, annotationibus illustravit et edidit G. Moesinger. Venet. 1876; vgl. Harnack, in d. Zeitschrift für Kirchengeschichte IV [1881], 471—506). Der syrische Kirchenlehrer Aphraates (s. d. Art.) nennt ebenfalls in seinen Homilien (zwischen 336 und 346 verfaßt) evangelische Stoffe vor Allen aus dem Diatessaron, und letzteres ist auch in der Doctrina Addaei (um 360?; nach Zahn, Forschungen I, 350 ff. vielleicht schon im 3. Jahrhundert verfaßt) benutzt (s. d. Ausgabe der Doctrina von Phillips, London 1876, 46). Das weiterhin aus den (ursprünglich syrisch geschriebenen?) Acta Archelai einige Trümmer des latianischen Textes zu gewinnen seien, wie vermuthet wurde, ist sehr unwahrscheinlich. Die spätern syrischen Exegeten, wie Ischobad (Ischobad) von Merw, nestorianischer Bischof von Chelbet in Assyrien, und der Monophysit Rose Barthele (9. Jahrh.) citiren nicht nur zuweilen das Diatessaron — besonders Ischobad, der es noch in der Hand gehabt hat —, sondern wiederholen auch exegetische Erörterungen Ephräms mit ohne Nennung des Urhebers. Die künimlichen Uebersetzungen, die sich bei Ischobad und Rose Barthele finden, sind herausgegeben worden von H. Gouffier nach einer Berliner Handschrift (Sachau n. 311) in d. Studia Theologica fasc. I: Apoc. S. Joh. versio sahid., Lipsiae 1895, 62—67, und nach einer Cambriger Handschrift von R. Harclay in d. Fragments of the Commentary of Ephrem Syrus upon the Diatessaron, London 1895; letzterer gibt im Anhang noch einige Bruchstücke aus einem Evangeliencommentar von dem Schüler Ephräms, Mar Abba, welcher seiner Erklärung aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls das Diatessaron zu Grunde gelegt hat — Ein Versuch, das Diatessaron auf Grund des ephephanischen Commentars und der übrigen syrischen Quellen zu reconstruiren, hat Zahn, Forschungen I, 112 ff. II, 286 ff., und Geschichte II, 2, 538 ff. gemacht. — Mit dem Diatessaron Latians hängen mehrere Nachbildungen in andern Sprachen zusammen. Um das Jahr 500 bearbeitete ein unbekannter Lateiner nach dem Vorbilde des Diatessaron eine Evangelienharmonie (nach Martin, Revue des quest. hist. XLIV [1888], 5 ss., hätte Priscillian [s. d. Art.] sie verfaßt und Peregrinus im 5. Jahrhundert sie corrigirt), und Victor, Bischof von Capua (gest. 554), stellte eine Abschrift derselben anstatt der vier Evangelien an die Spitze des in seinem Auftrage und unter seiner Auf-

sicht angefertigten lateinischen Neuen Testaments, welches uns im Cod. Fuld. aufbewahrt ist. Der Umstand, daß die Genealogie nach Mathäus darin fehlt, brachte Victor auf die Vermuthung, das Wort sei Tatians Diatessaron. Die Arbeit ist so gefertigt, daß die Stücke, aus welchen das tatiatische Diatessaron zusammengesetzt war, in der lateinischen Bibel nach der Recension des hl. Hieronymus aufgesucht und aus dieser abgeschrieben wurden. Entweder bei Gelegenheit der Uebersetzung aus dem Syrischen in das Lateinische, oder schon vorher im syrischen Texte selbst, wenn der Lateiner einen solchen und nicht etwa einen griechischen vorfand, hat die schriftstellerische Composition des Diatessaron eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren (vgl. Zahn, Forschungen I, 298—313, und Geschichte II, 2, 582). Die Meinung Hemphills (The Diatessaron of Tatian, London 1888, p. XXIV), daß erst Victor oder der unter seiner Leitung arbeitende Schreiber die wesentlichen Abweichungen des lateinischen Tatian vom syrischen hineingebracht habe, ist unverträglich mit Victors Vorrede (Cod. Fuld., ed. Ranke I, 1—3). In der Folge ist diese lateinische Evangelienharmonie aus dem Cod. Fuld. oftmals abgeschrieben und auch wiederholt bald unter Tatians, bald unter des Ammonius Namen gedruckt worden. Die in den Jahren 820—880 zu Fulda entstandene deutsche Uebersetzung der lateinischen Harmonie, welche sofort nach ihrer Entstehung vom Dichter des Heliand (s. d. Art.) benützt wurde, ist jetzt nur in einer einzigen, daneben den lateinischen Text enthaltenden Handschrift (St. Gallener Stiftsbibl. Nr. 56, 9. Jahrh.) erhalten (vgl. Schmeller, Ammonii Alex. quae et Tatiani dicitur harmonia evang. . ., Viennae 1841; E. Sievers, Tatian, lat. u. deutsch, 2. Ausg., Paderborn 1892). Zur Geschichte des lateinischen und deutschen Tatian s. Zahn, in d. Neuen kirchl. Zeitschrift V [1894], 85 ff.; Robinson, in d. Academy 1894, 249 f. — Daß noch in später Zeit das Diatessaron in gewissen Gegenden in hohem Ansehen stand, ersieht man auch aus einer arabischen Uebersetzung desselben. Schon seit Jos. Simon Assemani (Bibl. or. I, 619) kannte man eine arabische Handschrift in der Vaticana (n. XIV) aus dem 12. Jahrhundert, über welche unter Anderen Ang. Mai (Scriptt. vet. nov. coll. IV, 2, 14) Näheres mittheilte und in welcher Glasca (s. Pitra, Anal. IV, Paris. 1883, 465—487) den verhältnißmäßig reinsten Text des Diatessaron zu finden glaubte (vgl. Martin, in d. Revue des quest. hist. XXXIII [1883], 349 à 394; Derf., bei Pitra IV, 488—486; Lagarde, in d. Nachr. von der kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1886, 151—158). Unsere Kenntniß über Inhalt und Anordnung des arabischen Diatessaron wurde jedoch bedeutend vervollständigt durch Glasca's Tatiani Evangeliorum harmoniae arabico, Rom. 1888 (nach einer ara-

bischen Handschrift des 14. Jahrh., welche aus Aegypten im J. 1886 dem Mus. Borg. S. C. de prop. fid. geschenkt wurde). Diese arabische Evangelienharmonie bezieht sich selbst als eine aus dem Syrischen geflossene Uebersetzung des Diatessaron, welche der nestorianische Mönch und Presbyter Abulfarag Abdallah ibn et-Zabib (al. Ben at-Lib; gest. 1043) anfertigte (über den Uebersetzer s. Heitso vgl. Journ. Asiat., IX^e sér., X, 2 [1897], 301—307). Martin (Revue des quest. hist. XLIV [1888], 48) neigt zu der Ansicht, daß der von Glasca gebotene Text assez exactement das Wort Tatians darstelle, ähnlich wie Glasca (l. c. p. XIII; vgl. p. X) ein wenig zuversichtlich behauptete, daß der Araber das syrische Diatessaron des 4. Jahrhunderts unverfehrt darbotte. In Wahrheit ist der arabische Text Wiedergabe einer wohl zwischen 400 und 600 auf Grund der Beschüttho vorgenommenen syrischen Uebersetzung des Diatessaron; daher kann er nur bei sehr besonnenem Verfahren zur Reconstruction des ursprünglichen Textes verwendet werden (vgl. Sellin, bei Zahn, Forschungen IV [1891], 225—246; Hemphill p. XXXIX; anders urtheilt Zahn, Geschichte II, 2, 536 f.). Ueber eine griechische kurze Evangelienharmonie, welche Ottmar Suscinius (s. d. Art.) zu Augsburg 1523 herausgab und die ebenfalls von Tatians Diatessaron abhängig sein soll, s. Zahn, Forschungen I, 313 ff. 326 ff. (vgl. die Notiz in der Minuskelhandschrift der Evang. 72 [11. Jahrh.] zu Matth. 27, 48 bei Zahn, Forschungen I, 25).

Nach allem, was wir vom Diatessaron Tatians wissen, bleibt kein Zweifel, daß er die vier canonischen Evangelien in ein Ganzes verarbeitet hat, indem er aus ihnen unter Fortlassung aller Parallelberichte und Ausgleichung scheinbarer Widersprüche eine fortlaufende, einheitliche Erzählung von Jesus herstellte. Die Abfassungszeit des Wertes läßt sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Ist es ursprünglich in syrischer Sprache abgefaßt (so Zahn, Forschungen I, 268 ff. II, 298 ff.; Geschichte I, 1, 389 ff.), so ist das Jahr 172 als terminus a quo zu setzen, denn in Rom hat Tatian gewiß nicht Syrisch geschrieben. Für einen griechischen Urtext, den Harnad (Texte I, 1, 213 ff.) für wahrscheinlich hält, könnte man den griechischen Titel, vorausgesetzt, daß er vom Verfasser selbst herrührt, geltend machen; für die syrische Abfassung spricht jedoch vor Allem der Umstand, daß die Kenntniß des Diatessaron im Reiche, abgesehen vom Osten, eine so geringe und unsichere in der alten Zeit ist. Clemens von Alexandrien, der sich mit der Apologie Tatians recht vertraut zeigt, erwähnt das Diatessaron ebenso wenig wie Irenäus, wie es auch im muratorischen Fragment trotz Harnads Bemerkungen (Texte I, 1, 216) keineswegs berücksichtigt ist. Auf Grund der vorhandenen Tradition wird man wenigstens behaupten müssen, daß es gewiß ein syrisches Diatessaron gegeben hat, die Existenz eines griechischen aber nicht mit der-

selben Gewißheit zu constatiren ist. — Von einem häretischen Geiste ist in den gesammelten Fragmenten fast nichts zu verspüren (vgl. Zahn, Forschungen I, 263 ff.); daraus folgt jedoch noch nicht, daß es in der katholischen Periode Tatians (153—170) abgefaßt sein muß (so Harnack, Zeite I, 214), da bei aller freien Zusammenstellung des Stoffes immerhin eine heilige Scheu den Verfasser auch nach seinem Austritt aus der Kirche abhalten konnte, seine Sondermeinungen anzubringen. Zudem dürften die Genealogien doch nicht so gar umsonst ausgelassen und die ascetische Verwerfung der Ehe nicht ganz verborgen sein (vgl. Hilgenfeld, in d. Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1883, 122 f.). In der syrischen Kirche ist das Diatessaron als das Evangelium acceptirt worden und hat bis zum 5. Jahrhundert eine weite Verbreitung gefunden. Schon vor Theodoret hatte der Bischof Rabulas von Edessa (s. d. Art.) verfügt (s. Canones Rabulæ, bei Overbeck, S. Ephr., Rab. alior. oper. sel., Oxon. 1865, 220, 2 sq.), daß in allen Kirchen vorhanden sei und gelesen werde ein „Evangelium der Getrennten“, eine Bezeichnung, die in der Ueberschrift des Syr. Sinaiticus wie in der Ueberschrift bei Matthäus des Syr. Curetonianus sich findet. Die Fragen, ob Tatian zu seiner Harmonie schon eine ältere syrische Uebersetzung benutzte, und wie sich Tatian und die verschiedenen syrischen Versionen (vgl. d. Art. Peshitto IX, 1825) zu einander verhalten, bedürfen noch einer nähern Untersuchung. (Vgl. zum Diatessaron noch Semisch, Tat. Diatessaron, Vratisl. 1837; M. Maher, Recent Evidence for the Authenticity of the Gospels: Tat.'s Diat., London 1893 (die Bedeutung des Diat. für die Evangelienfrage); Hill, The earliest Life of Christ ever compiled from the four Gospels: being the Diatessaron of Tat. [c. A. D. 160] literally translated from the Arabic, Edinb. 1893; The same, A Dissertation on the Gospel Commentary of S. Ephr., Edinb. 1896; J. R. Harris, The Diatessaron a reply, in The Contemporary Review n. 356 [Aug. 1895], 271—287, gegen W. R. Cassels, in Nineteenth Century, April 1895, 665 to 681. Eine englische Uebersetzung des arabischen Diatessaron gibt A. W. Hoog in Ante-Nicene Christian Library, Suppl., Edinb. 1897, 33 to 138 [unabhängig von Giasca].) [Blubau.]

Taube, eucharistische, ein Gefäß von Metall in Form einer Taube, welches im Alterthum und im frühen Mittelalter in manchen Kirchen zur Aufbewahrung der heiligen Eucharistie diente. Diese columba (περιστερά) ist seit dem 4. Jahrhundert nachweisbar; so schenkte Constantin der Peterskirche eine goldene Patene nebst Thurm und Taube, mit Edelsteinen geschmückt und 30 Pfund schwer, Papsi Innocenz I. (402) der Kirche der hl. Gervasius und Protasius einen silbernen Thurm mit Patene und vergoldeter Taube von gleichem Gewichte, Papsi Hilarius (461) der Tauf-

kirche zum hl. Johannes einen silbernen Thurm nebst einer goldenen Taube von 2 Pfund. Im Orient wird gleichfalls dieses Gefäß erwähnt, so im Leben des hl. Basilus (AA. SS. Boll. Jun. II, 948), vom hl. Johannes Chrysostomus (Hom. 13 ad pop. Antioch.), auf dem Concil von Constantinopel (536), wo Klage geführt wurde, daß der monophysitische Bischof von Antiochia sich die goldenen und silbernen Tauben widerrechtlich angeeignet habe. Das Gefäß ließ sich auf der oberen Seite öffnen und war des Öftern mit einer Decke zur Aufnahme des allerheiligsten Sacramentes versehen; dasselbe stand meistens auf einer Patene, mit der es entweder an Ketten über dem Altar aufgehängt oder in ein thurmförmiges Gehäuse verschlossen wurde, wie aus der Zusammenstellung von Taube, Patene und Thurm zu schließen ist. Diese Weihe, das allerheiligste Sacrament aufzubewahren (vgl. d. Art. Aufbewahrung der heiligen Eucharistie I, 1579), verschwand, als der Gebrauch, auch außerhalb der heiligen Messe zu communiciren, sich verallgemeinerte und eine größere und handlichere Vasis (s. d. Art. Ciborium) sowie die Anlage eines Tabernakels (s. d. Art.) erforderlich wurden. Die eucharistischen Tauben scheinen besonders in Frankreich beliebt und am längsten im Gebrauch gewesen zu sein (vgl. E. Reusens, Éléments d'archéologie chrétienne II, Louvain 1875, 354). Es erklärt sich leicht, daß sich nur wenige Exemplare solcher Gefäße von Silber und emailirtem Kupfer erhalten haben (Abbildungen s. bei Raib und Schwarz, Studien zum christlichen Altar, Stuttgart 1857; A. Schmid, Der christliche Altar, Regensburg 1871, 207 u. 208; E. Reusens I, 222. II, 359; F. X. Kraus, Real-Encycl. II, 822). [R. Schmid.]

Taubstummenunterricht ist eine christliche Bestrebung, in welcher man mit Recht einen Beweis unserer fortgeschrittenen Bildung erblicken darf. Den Taubstummen wurde im Alterthum wenig oder gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Aristoteles hält das Gehör für jenen Sinn, durch den die Bildung aufgenommen wird; darum seien er, diejenigen, welche von Geburt an nur blind seien, könnten leichter zur Bildung kommen als diejenigen, welche von Geburt an taub und stumm seien (De sensu et sensibili a. 1, n. 9). Er ist also die Bildung der Taubstummen nicht für unmöglich. Derselben Ansicht folgt auch der hl. Augustinus, der bei Erklärung der Stelle Rom. 10, 17 sagt (contra Julian. 8, c. 4): „Dieser Fehler (das Taubgeborensein) hindert den Glauben“, denn der Taubgeborene kann sich Wissenschaft nicht erwerben. In späterer Zeit hielt man den Taubstummen ganz und gar für bildungsunfähig, so daß Kaiser Justinian den Taubstummen als Bildungsunfähigen die Errichtung von Testamenten untersagte. Erst um die Mitte und das Ende des 15. Jahrhunderts hört man, daß Taubstumme nach einer besondern Methode unterrichtet wurden. So erzählt Rudolf Agri-

cola (s. d. Art.) von einem ihm bekannten Taubstummen, den man gesucht habe, seine Gedanken schriftlich auszudrücken. Von da an mehrten sich ähnliche Nachrichten. Der Benedictiner Pedro de Ponce zu Sahagun in Leon (gest. 1584) unterrichtete mehrere Taubstumme nicht nur in der Landessprache, sondern sogar in fremden Sprachen und anderen Unterrichtsfächern. Der Leibarzt Philipp II., Kaiser, berichtet, de Ponce habe seinen Schülern zuerst das Schreiben beigebracht und dann auf die Gegenstände hingewiesen, die durch den geschriebenen Namen bezeichnet waren. Ebenso soll Juan Pablo Bonet sich mit dem Unterrichte der Taubstummen beschäftigt haben. Er war Secretär des Connetable von Castilien, Velasco's, dessen Geschwister de Ponce zu bilden hatte, und wurde zu seinen Versuchen eben durch Pedro de Ponce angeregt. Im 17. Jahrhundert brachte der Belgier Van Helmont Taubstummen die Sprache bei, indem er ihnen den Mechanismus der Sprechwerkzeuge vor Augen führte. Er ließ 36 Menschenköpfe abbilden, so daß man das Innere des Mundes und die Stellung der Sprechorgane bei der Articulation sehen konnte; später ließ er diese Bilder modelliren und benutzte die so gewonnenen Modelle dazu, den Taubstummen zu zeigen, wie sie selbst diese Stellungen der Sprechwerkzeuge nachahmen mußten. Dieß alles waren jedoch nur einzelne, mehr oder minder glückliche Versuche. Die Hauptfache war die dadurch gewonnene Ueberszeugung, daß auch Taubstumme gebildet werden könnten. Der geregelte Unterricht taubstummer Kinder in eigentlichen Schulen wurde fast gleichzeitig von zwei Männern angebahnt, vom Abbé de l'Épée und von Samuel Heinicke, die zugleich als Vertreter zweier Richtungen im Taubstummenunterricht, der französischen und der deutschen Schule, zu nennen sind. Abbé Charles Michel de l'Épée war geboren 1712 in Versailles und wurde nach Abolvirung seiner Studien mit feinem kirchlichen Amte betraut, weil er sich dem Jansenismus zuneigte, sondern lebte in Paris von den Renten seines nicht unbedeutenden Vermögens. Hier brachte ihn der Zufall auf einen neuen Beruf, der ihm einen großen Wirkungskreis eröffnete und seinen Namen in der ganzen Welt als Wohlthäter der Unglücklichen bekannt machte. Eines Tages lernte er bei Gelegenheit eines Besuchs zwei taubstumme Zwillingsschwester kennen. Sie waren bisher von dem P. Vanin unterrichtet worden; da dieser aber vor Kurzem gestorben war, so klagte die Mutter der beiden Taubstummen dem Abbé de l'Épée unter Thränen das Unglück ihrer Töchter, die nun ohne Liebe zu Gott und ohne Glauben an Jesum aufwachsen mußten. Tief ergriffen von dieser Klage, beschloß Abbé de l'Épée, sich der Unglücklichen anzunehmen. Vorderehand mußte er vom Unterrichte der Taubstummen nichts; an die Methode seines Vorgängers, des P. Vanin, der die beiden Mädchen mit Hilfe von Bildern unter-

richtet hatte, wollte er sich nicht anschließen. Da kam er durch die Lesung eines spanischen Buches noch und noch zu klaren Begriffen über das Verfahren, das er einhalten wollte, und die Sache regte so sehr sein Interesse an, daß er sich nun ganz ihr widmete. Im J. 1760 gründete er eine Taubstummenanstalt, und unterstützt von Gönnern, konnte er sie bald erweitern. Allein erst im J. 1785 bewilligte ihm Ludwig XVI. eine Summe aus Staatsmitteln, so daß er im Stande war, eine bestimmte Anzahl von Zöglingen in seine Anstalt aufzunehmen. Sein Wunsch jedoch, die von ihm gegründete und fast ganz aus eigenen Mitteln erhaltene Schule zur Staatsanstalt erhoben zu sehen, ging bei seinen Lebzeiten nicht in Erfüllung. Er starb im J. 1789. Sein Nachfolger war Ambroise Cucurron, Abbé de Sicard, und unter diesem wurde 1791 das Taubstummeninstitut eine staatliche Anstalt. Die Mittel, deren sich de l'Épée beim Unterrichte bediente, waren die Gebärden- oder Handalpbabet und die Fingersprache. Jeder Buchstabe, jede Vor- und Nachsilbe, viele einfachen Sätze haben ein bestimmtes Handzeichen. Gewöhnlich werden die Hauptsilben und Begriffswörter mit der Stellung der Hand oder der Finger, die den Anfangsbuchstaben des Begriffswortes gibt, angedeutet und dieses Handzeichen zugleich mit einer Gebärde, welche ein einzelnes Merkmal des Gegenstandes angibt, begleitet. Wollte z. B. der Lehrer dem Schüler das Wort „Glocke“ verständlich machen, so deutete er mit der Fingerstellung „G“ an und machte zugleich die Gebärde des Läutens. So lange die Gebärden- oder Handalpbabet sich innerhalb der Grenzen der sinnlichen Wahrnehmung hält, wird sie auch von der deutschen Schule nicht zurückgewiesen, zumal da sie das einzige Mittel ist, durch welches sich Anfangs Lehrer und Schüler verständigen können. Allein jede künstliche Gebärden- oder Fingersprache wird von der jetzt herrschenden, der sogenannten deutschen Schule, gänzlich verworfen. Der Begründer dieser Schule ist Samuel Heinicke, geb. 1729 zu Raupschütz, einem Dorfe bei Weiskensels a. d. Saale, der wegen unvernünftiger Behandlung von Seiten seines Vaters in seinem 22. Jahre nach Dresden entfloß. Dort trat er, weil ihm alle Mittel zum Lebensunterhalt fehlten, als Soldat in die sächsische Armee ein; er wurde seiner körperlichen Größe wegen der Leibgarde eingereiht. Alle Zeit, die ihm übrig blieb, benutzte er zu seiner geistigen Ausbildung; ja, er erlernte noch die lateinische und die französische Sprache und brachte es in beiden zu großer Fertigkeit. Im J. 1754 lernte er einen taubstummen Knaben kennen, der sein Interesse in hohem Grade in Anspruch nahm. Bis her hatte man vorzugsweise durch Schreiben zu unterrichten gesucht; das genügte dem strebsamen Heinicke nicht; er wollte seinen Zögling dazu bringen, Worte zu sprechen, so daß er auch

Andern gegenüber sich verständlich machen könnte. Er benutzte bei seinem Streben die Schrift des Dr. med. J. C. Amman: *Surdus loquens, seu methodus, qua qui surdus natus est loqui discere possit* (Amstelod. 1692), die bereits die Articulationsmethode der deutschen Schule in ihren Grundzügen feststellte (dies ist auch der Grund, weshalb die Holländer die sogen. deutsche Schule die holländische nennen, obwohl Amman von Geburt ein Schweizer war). Mitten in seiner Arbeit wurde er gestört durch den Ausbruch des siebenjährigen Krieges. Infolge desselben kam er nach Hamburg und ward im J. 1768 Schullehrer und Cantor im hamburgischen Orte Eppendorf. Hier ward ihm wieder ein 13jähriger taubstummer Knabe zum Unterrichten zugeführt; dieß wurde Veranlassung für ihn, sein früher begonnenes Werk mit Eifer wieder aufzunehmen. Bald merkte er aber, daß das Buch Ammans für weitere Entwicklung des Taubstummenunterrichts nicht geeignet sei, weil es nicht viel mehr als nur die ersten Begriffe des Sprechmechanismus enthielt. Er forschte daher selbst weiter, und es gelang ihm wider Erwarten, seinen Zögling so weit zu bringen, daß er wie andere Knaben seines Alters confirmirt werden konnte. Im J. 1772 hatte er vier Schüler, und bald vermehrte sich diese Zahl noch. Der Graf Schimmelmann, in dessen Familie er Hauslehrer gewesen war, bot ihm nun die Mittel zur Einrichtung einer Taubstummenanstalt zu Wandsbeck an; allein Heinicke lehnte die Annahme des großmüthigen Anerbietens ab, weil er glaubte, eine solche Anstalt müsse in eine große Stadt verlegt werden, die Mittelpunkt eines Landes und des Verkehrs in demselben sei. Seiner Ansicht entsprechender war darum das Anerbieten des damaligen Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, auf dessen Kosten an einem von ihm gewählten Orte eine Schule zu gründen. Heinicke entschied sich für Leipzig. Er siedelte zur Gründung seiner Anstalt im J. 1777 dahin über und suchte von hier aus in rastlosem Eifer seinen Ideen über Taubstummenunterricht in Schrift und Wort Bahn zu brechen. Die Grundzüge, nach denen er im Taubstummenunterrichte verfahren wissen will, sind folgende: 1. Die Sprache ist das Mittel zur Ausbildung der Vernunft, und ihr Zweck ist Mittheilung des eigenen geistigen Lebens an Andere; wer also im Taubstummen einen vernünftigen Menschen sieht, der wird ihm nicht die Zeichen und Formen der Sprache ohne geistigen Inhalt, sondern zuerst richtig geordnete Begriffe und Gedanken beibringen und dann ihn die Zeichen und Formen dieser Begriffe lehren. Erst der Begriff, dann das Wort zur Befestigung des Begriffes. 2. Gebärden sind nur unzuverlässige Mittel zu diesem Zwecke. Sie können zwar dem fleißigen Beobachter Aufschluß geben über das, was im Taubstummen vorgeht, und können besonders für den Anfang als Mittel zu gegenseitiger Mittheilung dienen, auch manchmal dem gewandten

Lehrer bei Entwicklung abstracter Begriffe als Hilfsmittel dienen; sie können aber nie das richtige Mittel sein, durch welches wir den Taubstummen in die Denkformen einzuführen und ihn darin heimisch zu machen haben. 3. Der Taubstumme muß gewöhnt werden, seine Augen unverwandt auf den Mund des Sprechenden zu richten und das Gesprochene scharf und schnell aufzufassen. 4. Bei der Aussprache ist Präcision im Articuliren aller Sprachlaute, besonders aber der Vocale anzuwenden, da sie das Wesentliche sind. In gleich die Stelle des Gehörs zu vertreten hat, zu unterstützen. Heinicke entwarf auch, entsprechend diesem letzten Grundsatze, eine Scala der verschiedenen Geschmackeindrücke, die den Vocalen entsprechen sollten. Reines, geschmackloses Wasser bedeutete ihm das „a“, Zuckerswasser das „o“, Baumöl das „u“, Wermuthextract das „e“ und scharfer Essig das „i“. Bei dem gesprochenen Laute mußten die Schüler jedesmal die entsprechende Geschmacksempfindung kosten. Heinicke und seine ersten Anhänger machten daraus ein großes Geheimniß; später sah man davon ganz ab. Heinicke stand dem in Leipzig gegründeten Taubstummeninstitute bis 1790 vor. Am 30. April dieses Jahres starb er; seine Wittve führte die Anstalt bis 1827 fort.

Von den beiden Schulen hat nur die deutsche Aussicht auf bleibende Geltung. Die französische Methode ist bis auf den heutigen Tag in Frankreich im Gebrauch; allein mehr und mehr gewinnt die Lautsprache als Bildungsmittel für die Taubstummen an Bedeutung. Schon im J. 1836 waren Wien und Camberg die einzigen deutschen Anstalten nach französischer Methode; beide haben unterdessen die Lautsprache angenommen. Unter den beiden Directoren Venus, Vater und Sohn, hat Wien aufgehört, Vertreter der französischen Schule zu sein. Auf dem Congresse zu Mailand (1860) aber ist man übereingekommen, an Stelle der Gebärden Sprache die Lautsprache als alleiniges Mittel für den Taubstummenunterricht anzuwenden. Die künstliche Gebärden Sprache isolirt den Taubstummen; es ist ihm nur möglich, mit seinesgleichen, die darin unterrichtet sind, oder mit solchen vernünftigen Menschen zu verkehren, welche die Sprache gelernt haben. Die Gebärden Sprache erfordert gar zu viel Zeit, Geduld und Aufmerksamkeit. Wohl wirft man der Lautsprache vor, daß nicht alle Taubstummen durch sie zum Sprechen gebracht würden; die Sprache der Taubstummen sei hart, eintönig, das Gefühl der Hörenden verletzend. Allein dieß sind doch nur unbedeutende und zum Theil Scheingründe; denn wenn, wie der Erfolg beweist, durch die Lautsprache Taubstumme geistig gebildet werden können, wenn sie durch dieselbe zum Verkehr mit Hörenden befähigt werden, so kann der Umstand, daß einige nur geringen Nutzen oder keinen daraus ziehen, weil sie eben nicht gebildet werden können.

den Werth der Lautsprache nicht beeinträchtigen. Die übrigen Gründe, die noch angegeben werden, kommen kaum in Betracht.

Die Art, wie die Lautsprache den Taubstummen beigebracht wird, ist folgende. Dem Schüler wird zuerst Uebung in der Articulation und im Ablefen vom Munde beigebracht. Damit der Lehrer das könne, muß er den Bau der Organe, welche bei der Aussprache in Thätigkeit treten, und die Art, wie sie functioniren, wohl begriffen haben. Der mit solchen Kenntnissen ausgerüstete Lehrer nimmt den Taubstummen vor sich, spricht die Laute aus, macht ihn dabei auf die Stellung der Lippen, auf die Lage der Zunge aufmerksam, zeigt ihm, wie bei einzelnen Lauten Vibration eintritt, und macht ihn aufmerksam auf die Art, wie dabei die oberen Zähne mehr oder weniger von den unteren entfernt sind. Der Lehrer läßt den Taubstummen den Luftstrom fühlen, der bei der Aussprache entsteht, indem er die Hand des Schülers, während er selbst spricht, an seinen Kehlkopf, an die Brust oder vor seinen Mund bringt. Er läßt die geeignete Mundstellung nachahmen und heißt ihn dann, den Ton selbst hervorbringen. Je nach der Bildungsfähigkeit des Schülers wird dieß schneller oder langsamer gelingen. Mit der Uebung im Articuliren geht die Aneignung der Fähigkeit, die Worte vom Munde abzulesen, Hand in Hand. Der Taubstumme muß die vorgemachten Mundstellungen des Lehrers nachahmen, damit er aus der Bewegung der Sprechwerkzeuge den gesprochenen Laut erkenne; die Laute werden dann zu Wörtern und endlich zu Sätzen verbunden, zuerst nur zum einfachen und dann zum mehr und mehr erweiterten und zusammengesetzten Satz, bis der Schüler befähigt ist, das auszudrücken, was in ihm vorgeht und was er von Außen wahrgenommen hat. Die Statistik der Anstalten, in welchen Taubstumme gebildet werden, zeigt, daß auf diese Art ein großer Prozentsatz der Unglücklichen, die sonst ohne jegliche Bildung aufwachsen und eine Last der Gesellschaft werden würden, brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft und treue Söhne und Töchter ihrer Kirche werden. Viele sind fähig, in selbständiges Geschäft zu betreiben; sie werden Künstler, Maler, Bildschnitzer, sie werden Handwerker oder sie gründen einen eigenen Hausstand und vermögen sich und ihre Angehörigen selbständig zu erhalten. (Vgl. Hill, Der gegenwärtige Zustand des Taubstummenbildungswezens in Deutschland, Weimar 1866; Eduard Walthers, Gesch. d. Taubstummenbildungswezens, Bielefeld u. Leipzig. 1882; Ders., Handb. der Taubstummenbildung, Berlin 1895; Wih. H. Cüppers, Die Sprachbildung der Taubstummen, Neuwied u. Leipzig 1883; Dehne, Die natürliche Zeichensprache der Taubstummen, Weimar 1884.) [Habingsreither.]

Taufbuch, s. Kirchenbücher.

Taufe ist der vom äußern Ritus hergenommene Name für das erste christliche Sacrament.

— Namen. Taufen, mhd. toufen, ahd. toufan, Kirchenlexikon. XI. 2. Aufl.

got. dauþjan von dauþ = tief, bezeichnet soviel als tauchen, untertauchen, durch Untertauchen abwaschen. Das entsprechende Wort βαπτειν gebrauchen die LXX als Uebersetzung für das hebr. טָבַח Deut. 83, 24. Ruth 2, 14. 4 Kön. 5, 14; vgl. Judith 12, 7; die Vulgata hat hierfür tingo, intingo, lavo und an letzterer Stelle baptizo. Im Neuen Testament wird βαπτειν, βαπτισμα, wenn wir von der tropischen Bedeutung Marc. 10, 38 und Luc. 12, 50 absehen, im specifischen Sinne von der Johannistaufe und der christlichen Taufe gebraucht, während βαπτισμός (Marc. 7, 4. 8. Hebr. 9, 10) die jüdischen Waschungen bezeichnet; Hebr. 6, 2 steht βαπτισμῶν διδασχὴ zusammenschließend für die christliche Taufe in ihrem Verhältnisse zu den jüdischen Aufräutungen und der Johannistaufe (vgl. Grimm, Lex. in libr. N. T., Lipsias 1868, 62 sq.). Im Anschluß an die heilige Schrift hat die Taufe eine Reihe von Benennungen erhalten, welche theils von ihrem äußern Zeichen, theils von ihren Wirkungen hergenommen sind. Nur wenige dieser Bezeichnungen waren indeß eigentlich technische Namen, wie lavacrum regenerationis (Tit. 3, 5), φωτισμός, φωτισμα, illuminatio (vgl. 2 Cor. 4, 4. 6. Eph. 5, 8. Hebr. 6, 4; 10, 32); die meisten sind mehr oder weniger willkürliche, wenn auch häufig gebrauchte Umschreibungen der eigentlichen Namen, mit welchen man „die übergroße Freude an der Sache oder die Herrlichkeit der Wohlthat zum Ausdruck bringen wollte“ (Gregor von Nazianz). Schon Clemens von Alexandrien gibt (Paedag. 1, 6) eine Reihe von Namen mit Erklärung derselben, noch mehrere Gregor von Nazianz (Or. 40, 3. 4). Man nannte die Taufe lavacrum aquae (vgl. Eph. 5, 26), aqua vitae aeternae, lavacrum aquae salutaris (vgl. Joh. 4, 14), σπρραγίς, signaculum (vgl. Apoc. 9, 4. Eph. 1, 13; 4, 30. 2 Tim. 2, 19), σπρραγίς τῆς ἀληθεας, τῆς πιστewας, δώρον, τελειωσις, baptisma gnoseos, mysterium fidei, sacramentum trinitatis u. s. w. (s. Bingham, Antiq. eccl. IV, Hal. 1727, 138 sqq.; Corblet [s. u.] I, 3—13). Da die Bezeichnungen σπρραγίς und φωτισμός ihre Grundlage in der heiligen Schrift haben, so ist es vollständig unmotivirt, in ihrer Anwendung eine Eintragung fremder, aus dem Hellenismus stammender Ideen zu vermuten und ihren Ursprung in der Mysteriensprache zu suchen (Harnack, Dogmengesch. I, 2. Aufl., 177). In den Stellen, wo σπρραγίς sich zuerst findet (Hermas Past. Simil. 9, 16; vgl. [Pseudo-] Clemens Ep. 2, 7, 6; 8, 6), wird das Siegel Gottes auf das ewige Leben deutlich zum Ausdruck und mit der Sündenvergebung in directe Verbindung gebracht. Justin, welcher φωτισμός zuerst gebraucht, hat die Beziehung auf das Mysterienwesen direct und energisch abgewiesen (Apol. I. c. 62). Abgesehen davon, daß man in der ältesten Zeit am allerwenigsten geneigt war, in den christlichen Cult heidnische Einrichtungen aufzunehmen oder

christliche Institutionen nach heidnischen Analogien zu interpretieren, schließt schon die Erklärung des Clemens von Alexandria (Paedag. 1, 6), sowie die alte Anschauung von der Heilung des Blindgeborenen als einen Typus der Taufe vollständig an, daß man „die Taufe unter einem ihr fremden Gesichtspunkt gestellt habe“.

II. Biblische Vorbilder der Taufe. Neben der reichen Nomenklatur theilt die Taufe mit der Eucharistie den Vorzug, daß sie als grundlegendes Sacrament des Neuen Bundes in der mannigfaltigsten Weise im Heilsplane Gottes vorgebildet und angebahnt wurde. In dem Schwelmen des Geistes Gottes über den Kergewässern sah schon Tertullian (De baptismo 3) den ältesten Hinweis auf das Tauf sacrament (vgl. Miss. Rom. bei der Taufwasserweihe: *Ut jam tunc virtutum sanctificationis aquarum natura conciperet*). Die Einflut wird 1 Petr. 3, 21 als Typus der Taufe gefaßt; eine erweiterte Ausdeutung gibt Tertullian (l. c. 8). Wie die Taufe am Abschluß des Alten Bundes mit dem Vorkäufer als hochbedeutungsvolle Cerimonie dasteht, so erscheint sie an der Spitze der Geschichte Israels planvoll vorbereitet. Die durch das vorbildliche Paschalamen bewirkte Befreiung aus Aegypten erreicht ihre Vollendung im Durchgang durch das rothe Meer. Die Erlösung Israels wie der Untergang seiner Feinde sind unter Föhrung und Schutz der Wolle, welche Gottes Gnadengegenwart bedeutet, an die Fluten des Wassers geknüpft (1 Cor. 10, 1, 2; Aug. Sermo 352: *Per mare transitus baptismus est*). Die Wäiter und Theologen, sowie die Sturte der Kirche verweisen außerdem auf die Wasserquelle im Paradiese, auf die Verschönerung des bitteren Wassers durch das Holz (Ez. 15, 25), auf den wunderbaren Wasserstrom aus dem Felsen (Ex. 17, 6), auf das siebenmalige Bad Naamans im Jordan (4 Kön. 5, 10 ff.). In der alttestamentlichen Beschreibung begegnet uns eine Vorbereitung und ein Vorbild der christlichen Taufe. Beide sind Bundeszeichen und Glaubensbekenntniß, Aufnahme in das Volk Gottes mit entsprechenden Rechten und Pflichten (S. Thom. S. th. 3, q. 70, a. 1). Versprengungen und Waschungen sind ein so deutliches Sinnbild für innere Reinigung, daß sie im mosaischen Gesetze wie in den verschiedensten Religionen angewandt wurden. Immer ist es eine Mäkel im Sinne des Gesetzes, welche ohne das reinigende Wasser nicht beseitigt werden kann. — Sinnbilder der Taufe fand man in der Heilung des Lahnkrummen und des Blindgeborenen (Marc. 7, 32 ff. Joh. 9, 6 ff.), im Leiche Bethsaida (Joh. 5, 2 ff.). Taufe und Eucharistie, als Anfang, Ausbau und Vollendung des Gnadenlebens, fand man dargestellt in dem Wasser und Blut, das aus der Seite Christi floß. Aus diesen Vor- und Sinnbildern entnahm die christliche Kunst die Motive für die typische Darstellung der Taufe (s. Kraus, Real-Enc. II, 228). In großartigen Schilderungen weißsagen

Jf. 44, 8 ff. Ez. 36, 25 ff.; 47, 1 ff. Joh. 13, 1; 14, 6 die Herrlichkeit der Wäbergewalt im Wasser und dem heiligen Geiste, den wunderbar wiedergebenden, befruchtenden und Allen offen stehenden Taufquell. — Die unmittelbare Vorbereitung auf die Taufe im messianischen Reiche war die Bußtaufe des Vorkäufers. Als Johannes auf göttliche Eingebung seine Thätigkeit mit dieser hochbedeutungsvollen Cerimonie begann, bezogte er sich so sehr als Abschluß des Alten Bundes, daß die Frage nach dem Zusammenhange des ägyptischen Ritus seiner Taufe mit der Proselytentaufe gar kein Interesse hat, selbst dann nicht, wenn die Anwendung dieser Taufe für jene Zeit außer Frage gestellt wäre (s. d. Art. Proselyt X, 474). Die Forderung der Taufe für alle Israeliten im Hinblick auf das nahende Messiasreich war unweigerlich mehr, als in der Proselytentaufe zum Ausdruck kam; sie bedeutete die Durchbrechung der uralten nationalen Vorurtheile, welche an die laubliche Abstammung geknüpft waren, sie sollte das Bewußtsein innerer Uneinheit und des Bedürfnisses der Erlösungsgnade wecken, denen die laublichen Söhne Abrahams ebenso bedürftig waren wie die Heiden und Ureinwohner. Als solche kam sie aus Himmels, wie Matth. 21, 24 ff. Jesus selbst erklärt, und Luc. 7, 29 ff. wird es den Pharisäern zum schwereren Vorwurfe angenommen, daß sie dieselbe nicht empfangen. Durch die Bezeichnung derselben als Bußtaufe, durch die Hervorhebung des wesentlichen Vorzugs der Tauf Christi (Matth. 3, 11. Luc. 3, 2. 16. Joh. 1, 26 ff.), durch die Thatfache, daß die Apostel denjenigen, welche die Johannistaufe schon empfangen hatten, die Taufe Christi spendeten (Apg. 19, 3 ff.), erklärt die heilige Schrift, daß die Johannistaufe tief unter der christlichen Taufe stand, ein Gebraue, welchen die Tradition von Anfang an festhält (vgl. Tert. De baptismo 10; Orig. In Joa. tom. 6, n. 17), wenn auch die Beschreibungen von den Wirkungen derselben auseinandergehen, je nachdem man dieselbe als Einweihungsritus für das messianische Reich oder als Aufforderung zur Buße darstellt. Sie wurde spendet auf den „Kornel“ (Apg. 19, 4); fraglich ist es indeß, ob eine dergleichen Zweck ausdrückende Formel von Johannes gebraucht wurde. Die Scholastik bestimmt ihr Wesen als quasi quoddam sacramentale impoens ad baptismum Christi (S. Thom. S. theol. 3, q. 88, a. 1; vgl. Suarez, De myst. vit. Christi disp. 25, s. 4), eine Bestimmung, welche ihr schon Tertullian (l. c.) gegeben hat (quasi candidatus remissionis et sanctificationis in Christo subsecuturo). Gegenüber den Reformatoren, welche die Johannistaufe der sacramentalen Taufe gleichsetzten, definiert das Tridentinum: Si quis dixerit baptismum Joannis habuisse eandem vim cum baptismo Christi, a. s. (Sess. VII, can. 1 De bapt.; Denzinger, Enchir. n. 738).

III. Begriff der Taufe. Metaphysisch definiert man die Taufe kurz als das Sacrament der Wiedergeburt (vgl. Tit. 3, 5). Indem man hauptsächlich die physischen Bestandtheile des Tauf sacramentes berücksichtigte, definirte Petrus Lombardus und der hl. Thomas die Taufe als *ablutio exterior corporis facta sub forma verborum praescripta* (S. th. 3, q. 66, a. 1). Dieser Definition gab der hl. Thomas den Vorzug vor der Hugo's von St. Victor: *Baptismus est aqua diluendis criminibus sanotificata per verbum Dei* (De sac. 2, 6, 2), an welcher er tabelt, daß sie wenigstens dem Wortante nach die Heiligung zu sehr in die Materie des Sacramentes nach Art einer permanenten Qualität verlege (*sacramentum non perficitur in aqua, sed in applicatione aquae, quas est ablutio*; vgl. zum Sacramentsbegriff des Victoriners auch Schanz [f. u.] 47 ff.). Die Bestandtheile beider Erklärungsweisen, der physischen und der metaphysischen, zusammenfassend, gibt der Cat. Rom. (2, 2, 5) die Definition: *Baptismus est sacramentum regenerationis per aquam in verbo*, eine Definition, welche die Theologen und Katechisten nur weiter ausführen.

IV. Einsetzung der Taufe. Die Taufe ist durch Christus eingesetzt; dieß folgt aus seinen Aussprüchen von der Nothwendigkeit derselben. Abgesehen von dem Taufbefehl (Matth. 28, 19) erklärt der Heiland die Taufe für den Eintritt in das messianische Reich als unbedingt erforderlich (Joh. 3, 5). Die daselbst verlangte Wiedergeburt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste ist eben die Taufe, welche bereits der Vorläufer als wichtigstes Kennzeichen des Messias bezeichnet hat (vgl. Marc. 16, 16). Daher sehen wir die Apostel die Aufnahme in die Kirche durch die Taufe vortreten (Apg. 2, 38, 41; 8, 36 ff.; 10, 47) auch da, wo die Johannistaufe schon erteilt war (Apg. 19, 2 ff.). Aus den Briefen der Apostel sei vor Allem erwähnt die tief sinnige Ausführung Röm. 6, 3 ff., in welcher der Apostel die Taufe und das durch sie gespendete übernatürliche Leben in den innigsten Zusammenhang mit dem Tode und der Auferstehung des Erbsers bringt. Da in der heiligen Schrift der Zeitpunkt von der Einsetzung der Taufe nicht genau angegeben wird, so waren und sind die Meinungen hierüber getheilt. Viele Scholastiker waren mit dem Lombarden und dem hl. Thomas der Ansicht, Jesus habe bei seiner Taufe im Jordan das Sacrament eingesetzt. Der Cat. Rom. (2, 2, 20) schloß sich dieser Ansicht an und verbieth auf die trinitarische Theophanie als verhüllte Offenbarung der Taufformel. Eine Grundlage findet diese Ansicht hauptsächlich in den Ausmündeten der Ältern, die Berührung des heiligen Leibes Jesu habe die Wasser geweiht und ihnen die Kraft zur Heiligung mitgetheilt (vgl. schon Ignat. Ad Ephes. 18, 2). Indessen sind diese

Ausdrücke nicht zu realistisch aufzufassen, sie wollen vor Allem belegen, daß Christus das Wasser zum Werkzeug des heiligen Geistes in der neuen Heilswirtschaft bestimmt habe, wie sich schon daraus ergibt, daß solche Ausdrücke auch von solchen Vätern gebraucht werden, welche die Einsetzung der Taufe erst nach der Auferstehung ansetzen (vgl. z. B. Tert. De bapt. 5 et 11; Chrys. Hom. in Matth. 12, n. 3; vgl. Hom. in Joa. 29, n. 1). In vortrefflicher Weise begründet diesen Gedanken der hl. Bonaventura (4 Sent., dist. 3, p. 2, a. 1, q. 2); jede Mittheilung einer übernatürlichen Qualität an das Wasser lehnt er ab. Auch der hl. Thomas kann, obwohl er von einer Kraft der Wiedergeburt redet, welche infolge der unendlichen Macht Christi auf alle Wasser durch die Berührung seines heiligen Fleisches übergegangen sei (S. th. 3, q. 78, a. 5), nicht anders verstanden werden, wie der Bergleich mit der Consecrationsform und seine Polemik gegen den Victoriner (f. ob.) deutlich zeigt. Da die obige Ansicht keinen Anhaltspunkt in der heiligen Schrift hat und von ihren Vertretern selbst dahin modificirt wird, daß außer einer inchoativen Einsetzung oder vorbereitenden Handlung wenig übrig bleibt (S. Thom. S. th. 3, q. 78, a. 5 ad 4 aliquantulum; Suarez, De sac. disp. 19, s. 2, n. 4), so kommt man der Wahrheit näher, wenn man in der Taufe Jesu die Vorbereitung für die Einsetzung des Sacramentes erblickt, insofern Wesenheit und Wirksamkeit desselben vorausverkündet wurden durch das Element des Wassers, durch die Kundgebung der heiligen Dreifaltigkeit und durch das Oeffnen des Himmels. Die Frage, ob Christus die Taufe vor seinem Leiden oder erst nach der Auferstehung eingesetzt hat, hängt mit der andern Frage innig zusammen, ob die Taufe der Jünger Jesu (Joh. 3, 22; 4, 2) die christliche Taufe oder die Johannistaufe war. Diejenigen, welche das erstere annehmen, berufen sich auf die Klage der Johannesjünger (Joh. 3, 26), auf den Umstand, daß Jesus vorher das Geheimniß der Wiedergeburt dem Nicodemus auseinandergesetzt, auf die Thatfache, daß Christus vor seinem Leiden auch die Eucharistie eingesetzt habe; inconsequent sei es, wenn Christus seinen Aposteln die letztere gespendet und sie zu Priestern gemacht habe, ehe denselben das erste Sacrament, die Thüre zu den anderen, erteilt worden sei (vgl. Grimm, Leben Jesu II, Regensburg 1878, 364 f.). Die Tradition begünstigt diese Ansicht. Der Zeitpunkt der Einsetzung würde alsdann in den Anfang der öffentlichen Thätigkeit Jesu fallen. Da jedoch in der Aussendungsrede Jesu (Matth. 10, 1 ff. Marc. 6, 7 ff.) keine Anweisung für die Taufe gegeben ist, auch außer Joh. 3, 22 keine weitere Nachricht über die Aussendung der Taufe vorliegt, ja die Antwort des Herrn auf die Frage der Ältesten (Matth. 21, 23 ff.) nahelegt, daß bis dahin keine andere Taufe als die Johannistaufe üblich war, so verlegen

Manche die Einsetzung der Taufe in die Zeit nach der Auferstehung und erklären die Tüingertaufe für eine der Johannistaufe ähnliche mit vorbereitender Wirkung (vgl. Schanz, Commentar über das Evangelium des hl. Johannes, Lübingen 1885, 185 ff.). Alle stimmen darin überein, daß erst im Taufbefehl Matth. 28, 19 die feierliche Promulgation der Verpflichtung zur Taufe und der Nothwendigkeit derselben gegeben ist. Auch konnte erst nach Vollbringung des Erlösungswerkes die Taufe den Tod und die Auferstehung des Herrn (Röm. 6, 3 ff.) als vergangene Thatsache symbolisiren. — Die Einsetzung der Taufe durch Christus zu bezeugen, war, wenn wir von den Socinianern (s. d. Art.) absehen, modernen protestantischen Theologen vorbehalten (vgl. Harnack, Dogmengesch. I, 68, Anmerk. 3: „Daß Jesus die Taufe eingeführt hat, läßt sich nicht nachweisen. . . Die Verpflichtung derselben ex necessitate salutis läßt sich auf Jesus selbst nur mit Hilfe des Traditionsprincipis zurückführen“). Die Beweise reihen sich der These würdig an. Apodictisch erklärt man, Matth. 28, 19 sei kein Herrenwort, gesteht zwar zu, daß schon zu Paulus' Zeiten alle Christen die Taufe erhalten mußten, begründet dieß aber damit, daß infolge der anerkennenden Beurtheilung der Thätigkeit des Täufers durch Jesus die Praxis desselben noch beibehalten wurde, als derselbe schon längst vom Schauplatz abgetreten war. Man censurirt die Handlungsweise der Apostel, macht den Vorläufer zum Lügenprophet und entwerthet die klarsten Schriftstellen; so soll das eigentliche Wesen des Urchristenthums enthüllt werden.

V. Das äußere Zeichen der Taufe.
1. Die Materie. Zur Gültigkeit der Taufe ist „wahres und natürliches Wasser“ gefordert und genügend, d. h. alles, was im gewöhnlichen Leben einfachhin (sine ulla adiectione; Cat. Rom.) Wasser genannt wird, sei es Meer- oder Fluß- oder Regen- oder Mineralwasser, sei es warm oder kalt, rein oder trüb, sofern es nur zum Abwaschen geeignet ist, deßhalb nicht festes Eis oder ungeschmolzener Schnee. Ausgeschlossen sind alle Flüssigkeiten, welche Erzeugnisse des Lebens sind, wie Wein, Blut u. s. w., auch alle Flüssigkeiten, welche aus organischen Stoffen gewonnen werden, aus Kräutern destillirtes Wasser, Pflanzenjaft u. s. w. Nur im äußersten Nothfalle könnte in Ermangelung der materia valida Saft aus dem Weinstock, aufgelöstes Salz, Schnee und Eis in festem Zustande als materia dubia bedingungsweise angewandt werden. — Natürliches Wasser erscheint als Materie des Sacramentes so deutlich und beharrlich in der heiligen Schrift (Joh. 3, 5. Apg. 8, 36 u. s. w.) und wird von der Tradition von Anfang an so einstimmig bezeugt (Doctrin. Ap. c. 7; Ep. Barnab. 11, 1; Tert. De bapt. 4), daß es unbegreiflich erscheint, wie Luther und Beza lehren konnten, im Nothfalle könne die

Taufe mit jeder Flüssigkeit vollzogen werden. Nur wenige Häretiker, von falschem Spiritualismus oder Dualismus getrieben, wie ein Theil der Gnostiker und Manichäer (Iron. Adv. haer. 1, 21, n. 4; Aug. Haeres. 46, n. 59), die Quinillianer, welche Tertullian bekämpft, die Catboer und Abigenjer, haben die Taufe mit Wasser verworfen. Kirchliche Definitionen des Dogma's bieten das Conc. Later. IV, c. 1; Decr. Eug. IV. pro Armonis; Conc. Trid. Sess. VII, can. 2 De bapt. (Denz. 357. 591. 739). Daß das Wasser als Element des Sacramentes gewählt wurde, hat seinen letzten Grund im Willen des Stifiers der Kirche. Für die Condenienz desselben verweisen die Theologen und die Liturgie von jeher auf die Bedeutung des Wassers im Heilsplane Gottes. Schon Tertullian verwendet die ganze Symbolik des Alten Testaments. Den Grund dieser Symbolik sieht man in der universellen Bedeutung des Wassers, bei den Naturprozessen und in dessen natürlichen Eigenschaften. Das Wasser ist der Grund und Träger der Lebensprozesse, die Bedingung, durch welche die Bildung und Gestaltung im Gebiete des Organischen vermittelt wird. Indem es in allen Aggregatformen wirksam wird, unterhält es den Fluß der Umbildungen in der organischen Welt — ein Urelement des Werdens, ein Symbol der Geburt, ein Bild der Beweglichkeit und Fruchtbarkeit. Als allgemein verbreitetes Element ist es besonders geeignet für das nothwendigste Sacrament. Die natürlichen Eigenschaften und Wirkungen desselben versinnbilden zugleich die Kraft und Wirkung des Sacramentes. Zur erlaubten Spendung ist für die feierliche Taufe das geweihte Taufwasser (aqua baptismalis) streng vorgeschrieben. Die Aberranz gegen das heilige Sacrament erfordert ferner, daß man, den Nothfall ausgenommen, nur reines Wasser (aqua pura et nitida; Rit. Rom.) anwende. Deßhalb fordert die Congr. S. Offic. (17. April 1839), daß man selbst zur feierlichen Taufe eher gewöhnliches reines Wasser anwende als das sonst streng vorgeschriebene Taufwasser, wenn dieses trübe geworden und die Weiße neuen Taufwassers (nach der im Rit. Rom., Appendix angegebenen Formel) nicht möglich ist. Bei der Privattauf mag sie vom Priester oder vom Laiken gesprochen werden, ist es geziemend, aber doch auch zur erlaubten Spendung nicht erforderlich, Taufwasser (aqua lustralis) anzuwenden. Die Taufwasserweiße, seit ältester Zeit in der Kirche üblich (s. d. Art. Ostrigilise IX, 1139), gehört in den Kreis der Sacramentalien (s. d. Art.). Wenn die Wässer und die liturgischen Lege die Reinigung und Heiligung des Elementes durch die Weiße in erhebendem Ausdrücken feiern, so dient dieß nur zum Hinweis auf die heilsamen Wirkungen, welche das Taufwasser im Augenblicke der Sacramentspendung herbeibringt, und auf welche es durch die accidentelle Weiße vorbereitet

wird. Dieß lag um so näher, wenn man den Act der Wasserweihe als unmittelbare Vorbereitung mit der Spendung der Taufe zusammenfaßte und zwischen beiden Acten nicht genau unterschied. Man wollte den objectiven Charakter des Sacramentes streng wahrhaftig, keineswegs aber das geweihte Wasser als solches als das Sacrament hinstellen. Realistischer kann sich kaum einer ausdrücken als Tertullian, und doch erhält auch nach ihm das Wasser erst die geheimnißvolle Kraft zu heiligen invocato Deo, d. h. in Verbindung mit der Form (De bapt. 4; vgl. S. Thom. S. th. 3, q. 66, a. 5; Bonav. 4, dist. 6, p. 1, dub. 3; Cat. Rom. 2, 2, 6). Die substantielle Weihe der Taufe fand man in der trinitarischen Form (Baptismus verbis evangelicis consecratur [Aug.]). Per formam baptismus sanctificatur [Thom.]. — Die nähere Materie der Taufe ist, wie schon der Name und die Bezeichnung derselben als Bad (Eph. 5, 26. Tit. 3, 5) ausdrückt, die Abwaschung mit Wasser. Zur Gültigkeit der Taufe ist eine wahre, wirkliche Abwaschung erforderlich, d. h. eine physische unmittelbare Berührung des Körpers (nicht bloß der Kleider oder der Haut des Fötus) mit Wasser, die so vor sich geht, daß das Wasser sich über den Körper bewegt (contactus successivus), mag dieß nun durch Untertauchen (immersio), durch Aufgießen (infusio) oder durch Besprengung (aspersio) erreicht werden. Keine Abwaschung wäre vorhanden, wenn bloß einige Tropfen Wasser, die sich nicht zu einer fließenden Masse sammeln, unbeweglich etwa an der Stirne haften würden. Die Abwaschung in jeder der genannten Formen ist innerlich berechtigt, weil sie äußerlich der Anordnung Christi entspricht und hinreicht, die innere Abwaschung sacramental zu versinnbilden und als werkeugliche Ursache zu bewirken. Wenn nicht der ganze Körper untergetaucht oder übergossen wird, so bietet sich von selbst als Repräsentant des ganzen Körpers das Haupt (der Scheitel bzw. die Stirne) dar (pars, in qua vident omnes sensus . . . et manifestantur opera animae; S. Thom. S. th. 3, q. 66, a. 7; Cat. Rom. 2, 2, 19). Nach der Vorschrift des Rit. Rom. ist die Taufe bedingungsweise zu wiederholen, wenn nur ein anderer, minder wichtiger Körpertheil, wie der Fuß oder die Hand, erreicht werden konnte, der Sicherheit halber selbst dann, wenn ein hervorragender Theil, wie Schulter oder Brust, abgewaschen wurde, wiewohl die Taufe im letztern Falle von Vielen als gültig angesehen wird (über die Taufe in utero matris s. Capellmann, Pastoral-Med., 12. Aufl., Nachen 1898, 119 ff.). Unter den drei Arten der Abwaschung verdient vom idealen Standpunkte aus die Immersio den Vorzug als augenfälliger Versinnbildung des Todes und der Auferstehung Christi (Röm. 6, 3 ff.), und noch die hl. Thomas (l. c.) und Bonaventura (4 Sent., dist. 3, p. 2, a. 2, q. 2) bezeichnen dieselbe nicht bloß als

communior (für ihre Zeit), sondern auch als laudabilior (wegen der Symbolik) und als tutior, letzteres aber nur, quia hoc habet communior usus. Der hl. Karl Borromäus schreibt sie für den Bereich des ambrosianischen Ritus mit Nachdruck vor. Indessen deutet schon die Apostelgeschichte (2, 41; 16, 33) hinreichend an, daß die Immersio nicht unumgänglich nothwendig war; bewiesen wird es durch das klare Zeugniß der Doctr. Ap. c. 7 (ἐρχεον εἰς τὴν κεφαλὴν τοῦ ὕδατος) und durch die Kramentaufe. So ungern man auch letztere hauptsächlich deshalb sah, weil „nicht die freie Wahl, sondern nur die Noth zum Gläubigen machte“, und den also Getauften als irregulär betrachtete (Conc. Neocaes. circ. a. 314, can. 12), so hat man doch die Gültigkeit derselben nicht bezweifelt (Cypr. Ep. [ed. Hartel] 69, n. 12), auch Papst Cornelius (s. d. Art.) nicht (Euseb. H. E. 6, 43, 14; vgl. Kraus, Real-Encycl. II, 223 ff.). Die bildlichen Darstellungen der Taufhandlung im Cömeterium des Callistus, wo bloß die Füße des Täuflings im Wasser stehen, die Darstellung der Taufe Christi ebendasselbst (nach Wilpert, Die Malereien in den Sacramentskapellen in der Katakomben des hl. Callistus, Freiburg 1897, 17), ebenso die späteren Abbildungen durch Aufgießen des Wassers aus einer Schale stellen den Ritus der (theilweisen) Immersio und Infusio zusammen dar (vgl. Kraus, Real-Encycl. II, 333; Ders., Gesch. der christl. Kunst I, Freiburg 1896, 162). Aus der Stelle in der Apostellehre wird man schwerlich auf einen allgemeinen Gebrauch der Infusio schließen dürfen; vielmehr ergibt sich aus derselben für die alte Kirche eine Hauptform der Spendung und für gewisse Fälle eine Nebenform, und beide behaupteten sich neben einander fort. Die griechische Kirche beharrte bei der ursprünglichen Hauptform bis heute. Marcus Eugenius und Symeon von Thessalonich (s. d. Art.) machten der abendländischen Kirche ihren Ritus zum Vorwurf (vgl. auch Later. IV, c. 4; Denz. 361); jedoch zeigen die Ritualbücher der Griechen, daß neben der Immersio die Infusio und Aspersio vorkommt und für ausreichend gehalten wird. Gegen die Angriffe der Griechen ist Trid. Sess. VII, can. 3 De bapt. (Denz. 740) gerichtet. — Im Abendlande reichen die Anfänge des allgemeineren Gebrauchs der Infusio respective Aspersio wahrscheinlich bis in's 12. Jahrhundert zurück. Alexander von Hales, Albertus der Große, Thomas von Aquin und Bonaventura erwähnen sie so, daß man schließen muß, sie sei zu ihrer Zeit in einigen Theilen der Kirche als ordentliche Taufform üblich gewesen. Der Umschwung vollzog sich langsam, so daß noch im 16. Jahrhundert die alte Form in ziemlich weitem Umfange bestand (vgl. Funk, Kirchengesch. Abhandl. I, Paderborn 1897, 478 ff.). Die dreimalige Abwaschung, von alters her in der Kirche üblich (Doctr. Ap. c. 7; Tert. De oor. mil. 3;

Adv. Prax. 26), nach Tertullian, Basilus u. A. auf apostolischer Tradition beruhend, geschieht zu Ehren der drei göttlichen Personen und symbolisirt die dreitägige Grabesruhe Christi. Zur Gültigkeit ist sie nicht notwendig. Um gegen die Arianer die Gleichwesenlichkeit der göttlichen Personen auch in der Laufform auszudrücken, wurde in Spanien die einmalige Untertauchung eingeführt (Syn. Tol. a. 633, can. 6). Gregor der Große (Ep. 1, 48) erklärte beide Formen für gültig, und als Alcuin die Spanier der Fälschung anklagte, nahm das Concil von Worms (a. 868, can. 5) die beiderseitige Praxis in Schutz. Der siebente (unächte) Canon des zweiten allgemeinen Concils verwirft die einmalige Untertauchung der Eunomianer, aber entweder deshalb, weil Eunomius nicht auf die Trinität, sondern auf den Tod Christi taufte (vgl. Sozom. H. E. 6, 26), oder weil er oder seine Schüler eine ungültige Form anwandten (vgl. Epiph. Haer. 76, 6). Durch das römische Rituale ist die dreimalige Insufusio vorgeschrieben, und zwar nach der allgemeinen Ansicht der Theologen sub gravi. In moralischer Gleichzeitigkeit mit der dreimaligen Begießung, die, weil zusammengehörig, nur Eine Abwaschung bildet, soll die Form einmal von derselben Person, die auch die Abwaschung vornimmt, ausgesprochen werden. — 2. Die Form. Wenn auch aus dem biblischen Texte Matth. 28, 19 allein sich nicht zwingend und unzweifelhaft darthun läßt, daß der Herr die ausdrückliche Anrufung der drei göttlichen Personen als wesentliche Laufform vorgeschrieben hat, so bezeugt doch die Tradition von Anfang an bestimmt und klar, daß die trinitarische Form stets im Gebrauch war und als zur Gültigkeit der Taufe notwendig angesehen wurde (Doctr. Ap. c. 7; Tert. De bapt. 13: Lex tingendi imposita et forma praescripta: Ite, inquit etc.; vgl. Adv. Prax. 26; Cypr. Ep. 73, 5 [erklärt, die trinitarische Form sei von Christus vorgeschrieben]; vgl. 73, 16, 17; Orig. De princ. 1, 3, 2; In Rom. 5, 8; In Lev. hom. 7, 4; 8, 11 [läugnet so bestimmt, wie nur möglich, daß die Taufe gültig sei, wenn sie nicht auf die Trinität vollzogen sei]; Ambros. De myst. 4, n. 20; Aug. De bapt. 6, 25, n. 47 u. f. w.). Die Concilien entscheiden die Frage, ob die von Häretikern gespendete Taufe gültig sei oder nicht, nach der Anwendung oder Außerachtlassung der trinitarischen Form (Arel. I, can. 8; Nic. I, can. 19; Laodic. p. a. 843, can. 8; Arel. II, can. 16). Die Gültigkeit der Kerktaufe wird von Augustinus (l. c.) dadurch begründet, daß den evangelischen Worten (Matth. 28, 19), ohne welche die Taufe nicht wirksam werden könne, eine solche Kraft innewohne; jedermann wisse, daß es keine Taufe Christi sei, wenn die evangelischen Worte dabei fehlen. Ebenso drückt sich Gregor der Große aus (Ep. 11, 67). Die Ausdrücke in der Apostelgeschichte (2, 38; 8, 16; 10, 48; 19, 5) „getauft werden im Namen Jesu“ (εἰς τὸ ὄνομα, ἑν τῷ, ἐν τῷ ὀνόματι; vgl.

Röm. 6, 3. Gal. 3, 27) gaben zu der Controverse Anlaß, ob die Apostel unter dieser Form getauft hätten, und ob eine solche Taufe Gültigkeit habe. Da es undenkbar ist, daß eine apostolische Praxis kurz nachher für ungültig gehalten und sofort und allgemein durch eine andere verdrängt worden sei, so sind diese Ausdrücke von der christlichen Taufe im Allgemeinen zu verstehen, die ihre Kraft aus dem Leiden Christi hat, in seiner Auctorität gespendet wird und die Zugehörigkeit zu seinem Reiche bewirkt. Dieß wird nahegelegt durch 1 Cor. 10, 2, wo der Apostel von der Taufe der Israeliten auf Moses (εἰς τὸν Μωσοῦν) spricht (vgl. 1 Cor. 1, 13: Numquid Paulus crucifixus est pro vobis, aut in nomine Pauli baptizati estis?). Für die von den Aposteln angewandte Form beweisen also diese Stellen nicht, ja Ap. 19, 2 enthält einen nicht unbedeutenden Hinweis auf den Gebrauch der trinitarischen Form. Aus Doctr. Ap. 7, 1, 3; 9, 5 ergibt sich ferner, daß die Taufe im „Namen des Herrn“ keine andere war als die auf die drei göttlichen Personen, was später öfters hervorgehoben wird (Orig. In Joa. tom. 6, 16; Cypr. Ep. 73, 16, 17; Innoc. I. Ep. 17, 5 [ad ep. Maced.]; Aug. De bapt. 6, 25, 47; Contra Max. 2, 17, 1; auch der hl. Basilus, dem noch Petrus die Ansicht zuschreibt, er habe die Taufe auf den Namen Jesu oder auf den Namen einer der göttlichen Personen für gültig erklärt, lehrt De spir. sancto 12 das gerade Gegenteil). Die Scholastiker hielten die Taufe unter Anrufung des Namens Jesu theils für allgemein gültig (Petrus Lomb., Hugo von St. Victor, Toletus u. A.), theils beschränkten sie die Gültigkeit derselben auf die Apostel allein, welche, durch specielle Dispensation bevollmächtigt, aus besonderen Gründen den Juden gegenüber die Taufe unter dieser Form gültig hätten vollziehen können (Albertus Magnus, Thomas, Bonaventura u. A.). Dieselben stützen sich vornehmlich auf eine dunkle Stelle des hl. Ambrosius (De spir. s. 1, 3), welche anscheinend nicht nur die Taufe im Namen Jesu, sondern auch die Taufe im Namen des Vaters oder des heiligen Geistes allein für gültig erklärt. Da indessen Ambrosius ein entschiedener Zeuge für die trinitarische Form ist (s. ob.), so ist die Stelle richtiger dahin zu erklären, daß nicht von der Laufform, sondern vom Glauben und dem Glaubensbekenntnis des Empfängers die Rede ist. Der wahre Glaube an die Dreieinigkeit, will er sagen, der im Empfänger vorhanden sein muß, ist entscheidend im richtigen Glauben an Jesus Christus, ja im richtigen Glauben an jede göttliche Person, und er ist nicht vorhanden, wenn die drei göttlichen Personen zwar genannt, aber ihre Gleichwesenlichkeit negirt wird. In ähnlicher Weise ist die Antwort Nicolaus' I. (De cons. Bulg. a. 104) zu verstehen; jedenfalls hat er über die Form, mit welcher die Apostel taufeten, nichts entschieden wollen, und er erklärt ausdrücklich mit Augustinus,

dass die Taufe durch die evangelischen Worte consecrirt werde (vgl. Kraus, Real-Encycl. II, 830; Sasse [f. u.] I, 210 sqq.). — Die ministerielle Taufhandlung sowohl als auch das zu taufende Subject müssen in der Laufform zum Ausdruck kommen (f. a. 1, X 3, 42); deshalb wäre die Taufe unter Weglassung der Worte ego te baptizo ungültig (Prop. 27 dann. ab Alex. VIII.; Deaz. 1184). Da jedoch die Hauptursache, durch welche die Taufe ihre Kraft hat, die heilige Dreifaltigkeit ist, so ist es unbedenklich, ob die ministerielle Thätigkeit in der kategorischen Form der Dativform oder in der indicativen Form der Griechischen (Βαπτίζω εὐσεβῶς τὸν Θεόν, εὐσεβῶς, εὐσεβῶς τ. d. τ. Π. x. τ. Y. x. τ. d. Π. vuv xal del xal etc tade alivoc τῶν alivoc. ἀπ.) zum Ausdruck kommt (Aug. IV. Doctr. pr. Arm.; Deaz. 591). Die drei Personen sind einzeln und ausdrücklich zu nennen. Nothwendig ist auch der Singular in nominis als Ausdruck der Einheit des göttlichen Wesens. Zur erlaubten Spendung ist selbstverständlich der Ritus der betreffenden Kirche beizubehalten. Was die Gültigkeit der Spendung bei einer Veränderung der vorgeschriebenen Form durch Umstellung, Corruption oder Auslassung einiger Worte angeht, so gilt im Allgemeinen die Regel, dass jede substantielle Aenderung, d. h. eine solche, welche den Sinn ändert, die Taufe ungültig macht; bei einer bloß accidentellen Aenderung ist die Taufe entweder gültig oder zweifelhaft. Das Einzelne geben die Lehrbücher der Moral- und Pastoraltheologie. (Ueber das Alter der lateinischen und griechischen Form s. Kraus, Real-Encycl. II, 823 f.)

VI. Die Wirkungen der Taufe. Als Sacrament der Wiedergeburt hat die Taufe den Zweck, dem Täufling ein neues, vollkommen reines Leben, ein neues, übernatürliches Lebensprincip mitzutheilen und ihn zu einem lebendigen Gliede am mystischen Leibe Christi zu machen. In dieser Zweckbeziehung sind die einzelnen Wirkungen derselben wie Theilglieder enthalten. Bei der näheren Bestimmung dieser Wirkungen findet besondere Anwendung, was der protestantischen Rechtfertigungslehre gegenüber in dem Art. Rechtfertigung als Offenbarungslehre dargehen worden ist. 1. Damit der Mensch eine „neue Creatur“ werde, muß zunächst der alte Mensch der Sünde (Eph. 4, 22 f.) abgelegt und vernichtet werden. Er wird getauft auf den „Tod Christi“ (Röm. 6, 3 ff.), d. h. durch die Eingliederung in Christus wird er des Leidens und Todes des Erlösers theilhaftig, daß die Sünde und ihre Herrschaft vollständig vernichtet und zerstört wird. Die Taufe bewirkt die Nachlassung aller Sünden, zunächst der Erbsünde, dann auch aller anderen Sünden nach Schuld und Strafe. Die Wirkung dieses ihr eigenthümlichen Vorzugs und Vorrangs heißt passend die Taufschuld. Da die Erlösung in Christus zuerst die Person wiederherstellt, so bleiben jene Straffolgen der Sünde Adams (Concupis-

cent, Loh, Leiden), welche an und für sich aus der Natur und aus der Sünde bloß insofern hervorgehen, als diese die ursprüngliche Gnadenordnung zerstörte. Sie verlieren aber den Strafcharakter und bleiben zum verdienstvollen Kampfe in der Nachfolge Christi. Zusammengefaßt mit Christus (Röm. 6, 5), soll der neue Mensch das Grundgesetz des christlichen Lebens, die Gleichförmigkeit der Glieder mit dem Haupte, auch im Leiden und Tode wie in der Glorie erfüllen. In der Glorie der Auferstehung soll er dasselbe und mehr empfangen, als die Gnade des Urzustandes dem Menschen bot (vgl. Cat. Rom. I. c. n. 42, 43, 48). — 2. Die Taufe ist Auferstehung zu einem neuen Leben, nicht bloß „Gnab“, sondern auch „Mutter“ (Cyrill. Hier. Cat. myst. 2, 4). Der Zusammenhang von Sündenmachts- und Gnade ist so innig, daß die Sünde gerade durch die heiligmachende Gnade getilgt wird. Die Taufe rüfct also den Empfänger derselben mit der heiligmachenden Gnade und dem mit ihr verbundenen Tugenden und Gaben aus (f. d. Art. Gnade und Rechtfertigung). Durch die heiligmachende Gnade, welche ihm die Theilnahme an der göttlichen Natur verleiht, ist der Mensch wahrhaft aus „Gott geboren“, ein Kind Gottes und Erbe des Himmels. — 3. Die Taufe prägt der Seele den unauflöshlichen Charakter (f. d. Art.) der Zugehörigkeit zu Christus und seiner Kirche ein (1 Cor. 12, 13). Derselbe wird aignaculum sanctae Trinitatis (Rit. Rom.) genannt, weil die Taufe den Menschen für die heilige Dreifaltigkeit in Besitz und Pflicht nimmt. Durch die sacramental vollzogene Einverleibung in die Kirche Christi erlangt der Getaufte, als Mitbürger der Heiligen und Hausgenosse Gottes (Eph. 2, 19), die Befähigung, die andern Sacramente gültig zu empfangen, das Recht auf die Güter und Gnaden, welche Christus seiner Kirche hinterlegt hat; andererseits ist an den Taufcharakter die Verpflichtung geknüpft, den Gesetzen und Geboten des Reiches Christi sich zu unterwerfen. Da die Taufe, wo immer sie ausgesetzt wird, das Sacrament der Kirche ist (est una ecclesia, quae sola catholica nominatur, et quicquid summi habet in communionibus diversorum a sua unitate separatis, per hoc quod summi in eis habet, ipsa utique generat, non illae; Aug. De bapt. 1, 10, 14), so macht sie den Getauften stets an sich zu einem Kinde der wahren Kirche. Von Häretikern getaufte Kinder werden Glieder einer häretischen Gemeinschaft erst dadurch, daß sie sich später freiwillig und schuldbarerweise derselben anschließen. Die im Taufcharakter selbst dann bleibende Beziehung zur Kirche als der rechtmäßigen Mutter drückt Fulgentius in den Worten aus: Hoc (sc. baptismus) illa (sc. ecclesia) in quo eunq; reperit, tamquam legitima mater sui juris esse cognoscit (De rem. pecc. 1, 23), und Augustinus: Respondes . . . mihi: sed habeo sacramentum. Habes, agnosco; propter hoc te quaero. Magnam causam

addidisti, quare te diligentius quaeram; ovis es enim de grege Domini mei, cum signo errasti (Ad plobem Caesar. n. 4). Auf der Einprägung des Charakters beruht es zumeist, daß die Taufe unter schwerer Sünde nicht mehrmals empfangen resp. gespendet werden darf. Die Nichtwiederholbarkeit der Taufe ist Dogma (Trid. Sess. VII, can. 11 De bapt.; Denz. 748) und als solches seit apostolischer Zeit praktisch und theoretisch anerkannt. Die Wiederholung der Taufe bildet auch ein kirchliches Vergehen (s. d. Art. Irregularität VI, 923). Besteht indes nach angestellter Prüfung ein begründeter Zweifel, ob die Taufe gespendet oder gültig gespendet ist, so muß dieselbe bedingungsweise wiederholt werden (Rit. Rom. 2, 1, 9 et 3, 15; Cat. Rom. l. c. n. 56 et 57). Um die betreffende Person nicht der Gefahr auszusetzen, daß sie die kirchliche Gemeinschaft entbehre, trug die alte Kirche kein Bedenken, in zweifelhaften Fällen, z. B. bei Findelkindern, die Taufe zu wiederholen (vgl. c. 112 sq. Dist. IV De consecr.). Praktische Bedeutung gewinnt diese Frage hauptsächlich in zwei Fällen: a. bei einer vorausgegangenen Nothtaufe, besonders in Fällen, bei denen selten Bestürzung und Verwirrung fehlen. Wenn jedoch durch Zeugen oder auch durch Einen Zeugen, der exceptione major ist, die richtige Spendung bestätigt wird, so wäre der Zweifel als gehoben anzusehen; b. bei einer von Häretikern gespendeten Taufe (s. u.). — Der dogmatische Beweis aus der heiligen Schrift für die angegebenen Wirkungen der Taufe ist in den citirten Artikeln zur Genüge gegeben. Die Tradition ist von Anfang an klar und bestimmt. Der Barnabasbrief spricht 6, 11 von der Vergebung der Sünden und der innern Erneuerung und Umgestaltung (ἐποίησεν ἡμᾶς ἄλλον τύπον, ὡς παύλων ἔχειν τὴν ψυχὴν; vgl. ib. c. 11, wo die Vergebung aller Sünden und die Fülle der Früchte als die Gabe des mit dem Kreuze zusammengestellten Wassers genannt werden, und Herm. Past. Mand. 4, 3; Sim. 9, 16). Es ist verfehlt, wenn man den altkirchlichen Apologeten nur eine äußerliche, durch moralistische Betrachtungsweise verflachte Auffassung der Taufe beilegt, als ob sie die Sündenvergebung nur in die Acceptation Gottes der auf Grund der neuen Erkenntniß erfolgten Reue über die früheren Sünden der Unwissenheit, und die gegebene Gerechtigkeit nur in ein Ablassen von diesen Sünden und in ein tugendhaftes Leben gesetzt hätten (Harnad I, 142). Nach Justin werden wir durch die Taufe neu geschaffen (Apol. I. c. 66; vgl. ib. 61). Die sündenvergebende Kraft der Taufe als des einzigen Weges zur Vergebung der Sünden und der Hoffnung auf die Erbschaft der verheißenen Güter ist Dial. c. Tryph. 43 et 44 klar genug ausgesprochen, so daß es Hyperkritik ist, wenn man in der Taufe nur ein äußeres Symbol der Reue und Umkehr sehen will. Allerdings setzt die Taufe (der Erwachsenen) die μετάνοια theil-

weise voraus als Vorbereitung, theilweise bewirkt sie dieselbe, weil sie die Verpflichtung zu einem heiligen Leben mit sich bringt. Verlorrene Wäse ist es vollends, wenn man auch Tertullian unter diese Kategorie der „Moralisten“ bringen will. Denn kräftiger als durch die schöne Stelle De anim. 41 (vgl. De bapt. 5) konnte er sich nicht gegen eine solche falsche Auffassung verwahren. Adv. Marc. 1, 28 zählt er als Wirkungen der Taufe der Reihe nach auf die remissio peccatorum, die consecutio aeternitatis, die absolutio mortis, die regeneratio hominis, die restitutio ad similitudinem Dei, die consecutio Spiritus sancti. Allerdings haben die alten Apologeten die vor der Taufe begangenen Sünden Sünden der Unwissenheit und Blindheit genannt, aber sie wollten, wie sich aus Tertullian (De pud. 10) ergibt, die größere Bosheit und den verschiedenen Charakter der nach der Taufe begangenen Sünden sowie die durch die Taufe eingegangene Verpflichtung zu einem heiligen Leben hervorheben. Sie sprechen von einer Erkenntniß, einer Erleuchtung, welche sowohl durch die Vorbereitung auf die Taufe als auch durch den Empfang derselben vermittelt wird, weil eben die Taufe das menschliche Leben unter einen ganz andern Gesichtspunkt stellt und die geistige Auferstehung mit Christus die Verpflichtung bringt, in der Reue des Lebens zu wandeln. Die späteren Zeugnisse treten uns in einer solchen imponirenden Fülle und Klarheit entgegen, daß es unnöthig ist, auf einzelne zu verweisen. Die kirchlichen Definitionen finden sich Conc. Carthag. a. 418, c. 2; Conc. Vienn.; Decr. pro Armen.; Conc. Trid. Sess. V, c. 3 et Sess. VI, c. 7 et 14 (Denz. 65. 411. 591. 674. 681. 690; vgl. Cat. Rom. 2, 2, 42 sq.). Während die Reformatoren von der Taufe in Bezug auf die innere Erneuerung des Menschen möglichst gering dachten, stellten sie andererseits eine Reihe fingirter Wirkungen auf. Sie wollten in der Taufe einen von Gott besiegelten Ablassbrief für das ganze Leben sehen, so daß es bei jeder Sünde nur der Vergewewärtigung der in demselben bekundeten Verheißungen bedürfte; die Taufe sei ein gegebenes Unterpfand, daß die zugerechnete Gerechtigkeit durch keine Sünde, den Unglauben ausgenommen, verloren gehen könne; der Getaufte sei an keine Gesehe gebunden u. s. w. eine Reihe von Sätzen, welche durch das Trid. Sess. VII, can. 6—10 De bapt. (Denz. 743 ad 747) verworfen wurden. Wenn die Taufe einem Erwachsenen gespendet wird, so ist zur Erlangung der Rechtfertigungsgrade die im Art. Rechtfertigung X, 858 geschilderte Disposition erforderlich. Hat er Mangels der erforderlichen Disposition (cum fictione seu cum obice) das Sacrament empfangen, so bringt das selbe nachher, wenn die genügende Disposition eintritt und das Hinderniß entfernt ist, seine Gnadenwirkungen ex opere operato hervor (vgl. S. Thom. 8. th. 3, q. 69, a. 10). Bereut der Täufling lästige

Sünden nicht, welche vor der Taufe begangen worden, so können sie ihm im Augenblick der Taufe nicht vergeben und die entsprechenden Strafen nicht nachgelassen werden, nicht Mangels der Kraft des Sacramentes, sondern Mangels der erforderlichen Disposition. Sobald aber dieses Hinderniß später durch die erforderliche Reue beseitigt ist, tritt der völlige Nachlaß der läßlichen Sünden und ihrer Strafen ein kraft des früher empfangenen Sacramentes (vgl. d. Art. Sacramente X, 1516 f.).

VII. Der Spender der Taufe. 1. Jeder Mensch, sei er Mitglied der Kirche oder nicht, kann die Taufe gültig und im Nothfalle auch erlaubterweise spenden (Conc. Lat. IV, c. 1; Decr. pro Armen.; Trid. Sess. VII, can. 4 De bap.; Donz. 357. 591. 741). Die unbedingte Nothwendigkeit dieses Sacramentes fordert eine entsprechende Unbeschränktheit in der Spendung desselben. Die dogmatische Begründung gab Augustinus (s. d. Art. Ketzerauftreit VII, 417). Bis die Gültigkeit der Laientaufe, auch die der Nichtchristen und der Frauen, allgemeine Anerkennung fand, mußten manche Bedenken und Schwierigkeiten überwunden werden. Tertullian, der die Gültigkeit der Laientaufe allgemein bezug, eifert stark gegen die Anmaßung der Frauen, dieses Sacrament zu spenden (De bap. 17); offenbar hat er aber bloß die Erlaubtheit der Spendung im Auge. Noch Augustinus wagt trotz seiner Rechtfertigung der Ketzertaufes die Frage, ob ein Nichtchrist gültig taufen könne, nicht schlechthin zu bejahen (C. ep. Parm. 2, 13, 30). — Auch bei der Nothtaufe muß soweit wie möglich, und wenn nicht andere Gründe eine Abweichung gebieten, die Regel des Rit. Rom. 2, c. 1, n. 13 eingehalten werden: Si adsit sacerdos, diacono praefatur, diaconus subdiacono, clericus laico et vir feminae, nisi pudoris gratiae deceat feminam potius quam virum baptizare infantem non omnino editum, vel nisi melius femina sciret formam et modum baptizandi. Pater aut mater propriam prolem baptizare non debent, praeterquam in mortis periculo, quando alius non reperitur, qui baptizat. Ein Laie, der die Nothtaufe spendet, wenn ein Priester anwesend ist oder leicht herbeigerufen werden kann, sündigt nach der Ansicht der Theologen schwer. Das Rit. Rom. (l. c. c. 2, 13) schärft den Pfarrern die Pflicht ein, die Gläubigen, besonders die Hebräer, mit dem Ritus der Taufe wohl vertraut zu machen. — Zur Gültigkeit der Taufe müssen selbstverständlich die erforderlichen Bedingungen in Bezug auf Materie, Form und Intention streng gewahrt werden. Zur bedingten Wiederholung des Sacramentes muß dann geschritten werden, wenn ein begründeter Zweifel an dem Vorhandensein eines dieser Erfordernisse vorliegt. Gegenüber den gehässigen Angriffen auf die Praxis der Kirche, bei Aufnahme der Convertiten in be-

stimmten Fällen die Taufe bedingungsweise wiederholen zu lassen, ist Folgendes zu bemerken. Es ist eine Unwahrheit, daß die Kirche die Taufen der Protestanten für ungültig erklärt; die Kirche hat ihren dogmatischen Standpunkt nicht geändert. Wenn sich die Zuerficht in die gültige Spendung der Taufe durch manche protestantische Geistliche geändert hat und die Taufe derselben mit größerer Vorsicht betrachtet wird, so hat dieß darin seinen Grund, daß der dogmatische Conservatismus und die Ehrfurcht vor der objectiven Lehrnorm im Protestantismus sich wesentlich verändert haben, seitdem das Princip des subjectiven Glaubensbegriffes auch in den Kreisen der Geistlichen zur Oberherrschaft gelangt ist. Die Gefahr liegt nahe, daß man „in subjectiver Ungebundenheit . . . über die Sacramente reflektiere und seinen Reflexionen in Theorie und Praxis maßgebende Bedeutung zuerkennt, also etwa die Taufe nicht als ein Gnadenmittel spende, sondern nur als eine Weihformel oder Aufnahmscerimonie“ (Schell, Dogmatik III, 2, Paderborn 1893, 457). Es wäre angemessener und würdiger, wenigstens in wissenschaftlichen Werken sich zu einer sachlichen Würdigung dieser Gründe zu erheben, statt, wie Hinschius (Kirchenrecht IV, Berlin 1888, 45) es thut, mit lächerlichen Phrasen, wie „Hervorkehrung des schroff ultramontanen Standpunktes“ zu kommen. Die kirchlichen Bestimmungen liegen in den Anordnungen verschiedener Diöcesan- und Provinzialsynoden (vgl. z. B. Conc. Prov. Col. P. II, tit. 2, c. 11), in der Instr. S. C. S. Offic. vom 20. Juli 1859 für Nordamerika (Coll. Lac. III, 550) und in dem Decret der C. S. Offic. vom 20. November 1878 (Acta S. Sed. XVI [1883], 416): Si pro temporum aut locorum ratione investigatione peracta, nihil sive pro validitate sive pro invaliditate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur; demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abjuracionem et professionem fidei. — 2. Ordentliche Spender der feierlichen Taufe sind kraft des priesterlichen Charakters der Bischof und der Priester (Decr. pro Armen.; vgl. Tert. De bap. 17; Cypr. Ep. 73, 7 sq.; Can. Apost. 47. 49. 50); außerordentlicher Spender der feierlichen Taufe ist der Diakon (s. d. Art.). Im Alterthum erscheint als Spender zunächst der Bischof, dem Priester und Diacone und für das weibliche Geschlecht Diaconissen (s. d. Art.) zur Seite standen. Bei der Menge der zu Taufenden war es aber eine bare Unmöglichkeit, daß er selbst alle taufte. Die Taufe geschah in seinem Auftrage und unter seinen Augen, und er selbst spendete den Neophyten die heilige Firmung. Kraft des Amtes und der kirchlichen Jurisdiction ist der Bischof Spender für seine Diöcesanen und der Pfarrer für seine Parochianen. Ein anderer Priester darf nur mit

ertheilt oder vernünftigerweise präsumirter Erkaufniß des Herrers dessen Untergebene taufen.

VIII. Der Empfänger der Taufe. Zum Empfang der Taufe sind Alle, auch die Kinder und Unmündigen, befähigt und berufen, welche als Nachkommen Adams in's Dasein treten und nach in statu viatoris sich befinden. Verstorbene können nicht getauft werden, trotz 1 Cor. 15, 29 (οὐ βαπτίζονται ἕνεκ τῶν νεκρῶν), wo der Apostel einen den Corinthern bekannten Gebrauch, ohne ihm zu billigen, zu einem argumentum ad hominem für die Auferstehung der Todten benutzt. Jedenfalls ist nicht von einer Taufe der Bräutname die Rede, wie es später bei einigen Secten vorkam, vielmehr ist wahrscheinlich ein von Manchen geübter Mißbrauch berücksichtigt, nach welchem Lebende sich für Verstorbene, besonders für solche Katechumenen, welche der Taufgnade durch vorzeitigen Tod nicht theilhaftig geworden waren, taufen ließen, um dadurch die Sehnsucht derselben nach der Taufe zu symbolisiren, damit sie nachträglich unter die Zahl der im Herrn Verschiedenen aufgenommen und der kirchlichen Suffragien theilhaftig wurden (vgl. Cornely, Comment. im Ep. I ad Cor., Paris. 1890, 482 sqq.). Daß die Kindertaufe in der apostolischen Zeit wirklich vorgenommen wurde, läßt sich aus den Stellen, wo von der Taufe eines ganzen Hauses die Rede ist (Apg. 16, 15. 33; 18, 8. 1 Cor. 1, 16), entnehmen, aber nicht mit voller Gewißheit beweisen. Dagegen folgt die Berechtigung derselben, schon nahegelegt durch die Analogie der Beschneidung, aus der Lehre von der Allgemeinheit der Sünde und der Erlösungsgnade (Röm. 5, 12 ff.) und aus der allgemeinen und strengen Forderung des Herrn Joh. 3, 5. Auch der Taufbefehl (Matth. 28, 19) ist unbeschränkt allgemein; der Satz „Lehret alle Völker“ schließt die Taufe der Kinder nicht aus, denn μαθητεύουσιν bedeutet „zum Jünger machen“, und die Völker werden in Christi Reich aufgenommen, indem die Erwachsenen für die Lehre Jesu gewonnen werden, so daß sie mit ihren Kindern und ihren nachfolgenden Geschlechtern in die Kirche durch das Sacrament der Wiedergeburt eintreten. Die Stellen Matth. 19, 14, Marc. 10, 13 ff., Luc. 18, 16 betonen geradezu die Empfänglichkeit der Kinder für das Reich Gottes. Die Tradition bezeugt ausdrücklich wie die Berechtigung so die Uebung der Kindertaufe. Die Stellen Justin. Dial. c. 43 und Apol. I. c. 15 zwingen zwar nicht, erlauben aber, an die Kindertaufe zu denken. Ausdrücklich bezeugt sie Origenes (In Rom. 5, 9) als apostolische Ueberlieferung (vgl. In Lev. hom. 8, 3; In Luc. hom. 14). Irenäus (Adv. haer. 2, 22, 4) legt entscheidendes Zeugniß für sie ab und begründet sie aus dem allgemeinen Heilswillen Gottes. Tertullian (De bapt. 18) spricht sich zwar mißbilligend darüber aus, aber in einer Weise, welche die Gewohnheit der Kindertaufe voraussetzt. Zudem verwirft er sie nicht und läugnet nicht die Fähigkeit der

Kinder, sie zu empfangen, sondern hält es nur wegen des pondus baptismi bei Erwachsenen und besonders bei Kindern für zweckmäßiger, mit der Spendung zu zögern, wenn man (ohne Gefahr) warten kann (Pro cujusque personae conditione et dispositione etiam totius aetatis baptismi utilior est; praecipue tamen circa parvulos). Besondere Sorge macht ihm die christliche Erziehung, da die Kinder leicht sterben oder aus sonst einem Grunde ihren Verpflichtung nicht nachkommen könnten. Aus demselben Kapitel ergibt sich, daß man die Kindertaufe durch Hinweis auf Matth. 19, 14 begründet. Weiskämpf rechtfertigt Cyprian in dem Synodalschreiben an Fabus (Ep. 64, 2. 5) die Empfangung und Zweckmäßigkeit der Kindertaufe. Gegen Fabus, der wahrscheinlich keine Bedenken in Betreff der Kindertaufe überhaupt hatte, sondern nur unter Hinweis auf die Beschneidung die Taufe nicht vor dem achten Tage nach der Geburt spenden wollte, bemerkt Cyprian, man solle damit an zweiten oder dritten Tage taufen, denn grade bei den Kindern sei nichts vorhanden, was die Erlangung der Gnade hindere; bei den Erwachsenen könnten schwere persönliche Sünden hinderlich im Wege stehen, bei den Kindern sei es nur die Sündschuld, die getilgt werden müsse als Sünde in Natur; deshalb seien sie in besonderer Weise empfänglich für das Sacrament der Wiedergeburt. Unter Bezugnahme auf diese Stelle sagt Innocentius (Ep. 166, 8, 23), Cyprian habe nicht Neues verfügt, sondern nur den unerschütterlichen Glauben der Kirche aufrecht gehalten. Auch Gregor von Nazianz (Or. 40, 13 sq.) rüth Mäßigkeit, bis zum dritten Lebensjahre zu verziehen, weil alsdann einiges Verständniß da sei; eindringlich ermahnt er aber die Mütter, ihren Kindern nöthigenfalls bald das Siegel des heiligen Geistes geben zu lassen; denn es sei besser, daß sie ohne Bewußtsein geheiligt würden, als daß sie ohne Taufcharakter hinübergingen. Der hl. Innocentius beruft sich an den verschiedensten Stellen (Gen. ad litt. 10, 28, 39; De poen. mer. c. rom. 1, 26, 39; De bapt. 4, 24, 31; Sen. 176, 2 etc.) auf die allgemeine Bedeutung der Kindertaufe in der Kirche und auf die apostolische Auctorität dieser Ueberlieferung im Kampf gegen die Pelagianer, die selbst nicht einmal die Berechtigung derselben zu läugnen wagten (s. l. Art. Erbsünde und Pelagianus). Mehrere Synoden haben nähere Vorschriften darüber gegeben, daß die Taufe nur ausnahmsweise bei Lebensgefahr des Kindes gleich nach der Geburt ertheilt, sonst aber im Interesse der feststehenden Taufform (Mütern, Pfingsten, theilweise auch Epiphania) dahin verschoben werden solle (Synode von Otranto a. 517, c. 4. 5; Macoa a. 585, c. 3; Latero a. 694, c. 2). An manchen Orten wurde es im 4. Jahrhundert wieder Sitte, die Taufe erst im spätem Alter zu empfangen, jedoch nicht, weil man bei

Taufe geringschätzte oder zur Selbsteit nicht notwendig hielt, sondern aus übergroßer Hochachtung, theilweise auch aus Furcht vor der Verpflüchtung zum christlichen Leben. Der Mißbrauch wurde im 5. Jahrhundert größtentheils wieder beseitigt. Die kirchlichen Bestimmungen darüber finden sich Lat. IV, c. 1; Conc. Flor. Decr. pro Jacob.; Conc. Trid. Sess. VII, can. 12 sq. De bapt. (Denz. 357. 608. 749 sq.). — Nach den gegebenen Ausführungen braucht die geschichtliche Fälligkeit, erst Augustinus habe als „Vater des Dogma's von der Erbsünde“ der Kindertaufe die dogmatische Grundlage gegeben und sie zur allgemeinen Praxis erhoben, nicht mehr zurückgewiesen zu werden; ebenso wenig bedarf die Behauptung einer Widerlegung, „die erste Begründung der Kindertaufe stamme aus einer philosophischen Lehrameinung“ (Harnack I, 395, Anm. 3). Recht hat aber Harnack, wenn er (a. a. O. III, 748 ff.) auf den klaffenden Widerspruch hinweist, in welchen die Reformatoren durch die Beibehaltung der Kindertaufe mit ihrem Materialprincip geriethen. Wenn es kein anderes Gnadenmittel außer dem Glauben gibt, so hat die Taufe keine selbständige Bedeutung neben demselben und ohne ihn keine Berechtigung. Die Begründung der Kindertaufe ergibt sich vom katholischen Standpunkte aus der objectiven Wirksamkeit der Sacramente (s. d. Art. Opus operatum). Wie das Kind ohne sein Zutun hineintritt in den organischen Verband der Natur und dadurch in die Gemeinschaft der Sünde und des Todes, so nimmt Christus es auf in den Organismus des Heiles durch die Wiegeburt und begründet in ihm die Fundamente seines Gottesreiches. Die Nachlassung der Erbsünde fordert aber keine persönliche Bekehrung, weil sie Sünde der Natur, nicht der Person ist (Innoc. III, cap. Major.; Denz. 341). Wie das natürliche Leben uns gegeben ist ohne uns, aber von uns allseitig entwickelt werden soll, so die Gnade der Taufe. Die übernatürliche Lebensbestimmung ist überdies reine Wohlthat; auch in Adam war sie nicht ein errungener, sondern ein geschenkter Zustand. Sind auch die Kinder persönlicher übernatürlicher Tugendacte noch nicht fähig, so werden ihnen doch mit der heiligmachenden Gnade die Potenzen zu denselben eingegossen zur spätern wirklichen Bethätigung und Entfaltung, wie ja auch in der gottähnlichen Seele des Kindes die Kräfte der ganzen Persönlichkeit, das Erkenntniß- und Willensvermögen ruhen, durch welche es die Fähigkeit zur vernunftigen-sittlichen Thätigkeit hat, ohne sich derselben bewußt zu sein. Wie das Kind physisch und geistig auf die Erziehung angewiesen ist, so treten mit ihrem Glauben für das Kind die Eltern, die Väter oder die Kirche, die Mutter der Gläubigen, ein (baptizari in sola fide ecclesiae, Trid. Sess. VII, can. 13 De bapt.; Denz. 750; Mater ecclesia praebet maternum os parvulis; Aug. De pecc. mer. 1, 25; S. Thom.

S. th. 3, q. 68, a. 9). Die Kindertaufe ist deshalb in allen ihren Wirkungen vollkommen (Conc. Vienna.; Denz. 411) und bedarf später keiner Ratification durch einen persönlichen Act. Das Tridentinum hat (l. c. can. 13) mit Recht die Sätze des Erasmus, in welchen diese Forderung zum Ausdruck kam, verurtheilt; denn dieselbe geht von dem unsittlichen Grundsatze aus, daß der Mensch sich der Berufung zur übernatürlichen Lebensbestimmung gegenüber gleichgültig oder ablehnend verhalten könne, und daß Gott nur kraft eines besondern oder stillschweigenden Vertrages ein Recht auf den Menschen habe. Selbstverständlich ist es schwere Pflicht, den Kindern in Todesgefahr das Sacrament zu spenden, selbst vor vollendeter Geburt und im Mutterleibe. Der Satz des hl. Augustinus: Qui natus non fuerit, remanere non potest, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß der physische Geburtsact vollendet sein müsse, da ja das Kind auch die Erbsünde nicht erst in diesem Augenblicke contrahirt. Wenn die scholastischen Theologen (vgl. S. Thom. l. c. a. 11) und das Rit. Rom. die Taufe im Mutterleibe unterzagen, so lag der Hauptgrund darin, daß man nach dem Zustande der medicinischen Wissenschaft eine körperliche Abwaschung für unmöglich hielt. Auch der foetus abortivus, selbst kurze Zeit nach der Empfängniß, ist, wenn nicht der Tod sicher feststeht, wenigstens sub conditione zu taufen. Mißgeburten (Monstra), bei welchen ein begründeter Zweifel besteht, ob man einen Menschen vor sich hat, sind unter der Bedingung si tu es homo zu taufen (vgl. Caspellmann 124 ff.). Wenn die Mutter im Zustande der Schwangerschaft stirbt, so ist die Vorschrift des Rituale zu befolgen: Si praegnans mater mortua fuerit, foetus quam primum caute extrahatur ac, si vivus fuerit, baptizetur. Mütter, Hebammen und Aerzte müssen auf ihre betreffenden Pflichten in geeigneter Weise aufmerksam gemacht werden. Abgesehen von der Lebensgefahr, müssen die Kinder nach der jetzt geltenden Kirchendisciplin sobald als möglich getauft werden. Eugen IV. (Debr. pro Jac.; Denz. 609) mahnt, von der Gewohnheit, daß man die Taufe 40 oder 80 Tage verschiebe, abzulassen; man solle die Taufe quam primum commode fieri potest spenden lassen; dasselbe schreibt das Rituale Romanum vor. Die Theologen halten es für schwere Sünde, wenn man ohne Grund die Taufe einen oder zwei Monate verschiebt. In manchen Diöcesen sind hierüber Particulargesetze erlassen. — Kinder von Juden und Heiden würden gegen den Willen der Eltern zwar gültig getauft, aber die Taufe wäre unerlaubt, es sei denn, daß die Kinder sich in Todesgefahr befinden, oder daß ein Theil der Eltern die Taufe verlangt, oder daß die Eltern durch Aussetzung oder aus sonst einem Grunde ihres Rechtes verlustig gegangen sind, oder endlich daß das Kind selbst nach erlangtem Vernunftgebrauch die Taufe verlangt (Decr. Bened. XIV.; Denz. 1388 sqq.).

Zu Allgemeinen soll die Taufe, abgesehen vom Nothfalle, den Kindern der Ungläubigen und der Häretiker selbst unter Zustimmung der Eltern nur dann erteilt werden, wenn zugleich genügende Garantien für die katholische Erziehung gegeben sind. — Bei Erwachsenen ist zur Gültigkeit die Intention des Ertrügers erforderlich; es genügt jedoch die *intention habitualis*. Auch der durch Furcht und Dichtung hervorgerufene Consens ist hinreichend, wenn er nur wirklich vorhanden ist (*consensus simpliciter voluntarius*, licet sit *involuntarius secundum quid*). Während die *perpetuo amentes* den unmündigen Kindern gleichstehen, können solche, bei welchen der Vernunftgebrauch dem Irthum voranging, nur dann gültig getauft werden, wenn die eben genannte Intention vorhanden war. Da jedoch der Defect derselben schwer festzustellen ist, so sind dieselben in Todesgefahr, oder wenn jede Aussicht auf Wiedererlangung des Vernunftgebrauches verschwunden ist, bedingungsweise zu taufen. Sollte der Vernunftgebrauch wiedererlangt werden, so müßte die bloß zweifelhaft gültige Taufe nach vorhergegangenem Unterricht bedingungsweise wiederholt werden. — Zum erlaubten und fruchtbringenden Empfang der Taufe ist bei Erwachsenen die früher bezeichnete Disposition erforderlich. Ueber die Vorbereitung in der alten Kirche s. d. Art. Katechumenat.

IX. Die Nothwendigkeit der Taufe. Nach der Promulgation des Evangeliums ist die Taufe in *ro* oder in *voto* zur Seligkeit nothwendig *necessitate medi* (Trid. Sess. VI, c. 4; Denz. 678). Für diejenigen also, welche ein *opus operantis* nicht vollziehen und ein *votum sacramenti* nicht erwecken können, ist der wirkliche Empfang der Taufe das unerläßliche Mittel, um zur rechtfertigenden Gnade zu gelangen. Das positive Gebot ferner (*necessitas praeccepti*), welches in der *necessitas medi* schon enthalten und im Taufbefehl ausgesprochen ist, verpflichtet diejenigen, welche, des Vernunftgebrauches fähig, dieses Gebot zu erfüllen im Stande sind. Von diesem Gebote entbindet deßhalb weder das bevorstehende Martyrium, noch die durch vollkommene Liebe oder Reue schon erlangte Gnade der Rechtfertigung, sondern nur die Unmöglichkeit. Die absolute Nothwendigkeit der Taufe ist ausgesprochen in den Worten des Herrn Joh. 3, 5 (Nullum excipit, non infantem, non aliqua necessitate praeventum; Ambros. De Abrah. 2, 11) und wird in der Tradition von Anfang an auf das Klarste bezeugt (Tert. De bapt. 12; Cyr. Hier. Cat. myst. 3, 10) und besonders im Kampfe gegen die Pelagianer auf das Nachdrücklichste betont. Der hl. Augustinus bezeichnet die Behauptung, die ohne die Taufe sterbenden Kinder könnten die Nachlassung der Erbsünde und das Leben in Christus erhalten, als gegen die apostolische Ueberlieferung und gegen den katholischen Glauben (Ep. 166, 7, 21; De anim. et ej. orig. 3, 9, 12). Die Ansicht

des Bisc. Victor, der die Erbsünde jagt, als doch den ungelauteten Kindern des Himmreich zugesprochen, sicut er für tadelswerther selbst als der Lehrer der Pelagianer, welche trotz der Sündung der Erbsünde die Nothwendigkeit der Taufe für das Himmreich nicht zu läugnen wagten (De anim. 1, 9, 11; vgl. des Synodusberichts an Innocenz I. und dessen Antwort [unter Aug. Ep. 176 et 182]). Die kirchliche Lehre und ihren Ausdruck auf dem Conc. Florent. Decr. unionis Graeco. et Decr. pro Jac.; Trid. Sess. V, c. 4 et Sess. VII, can. 5 De bapt. (Denz. 588. 603. 673. 742). Demgemäß ist als der Tradition widersprechend die Ansicht einiger Theologen (Cajetan, Biel, Scotus, Tolet) abzuweisen, nach welcher die Taufe im Nothfalle durch das Gebet und den stellvertretenden Glauben der Eltern ordentlichweise oder wenigstens hactenus eines besondern Privilegs erseht werden kann. Dasselbe gilt von der Ansicht Cler's u. A., den Kindern würde im Augenblicke des Todes mit dem Vernunftgebrauch eine klare Einsicht in das Heilwerth zu Theil, vermöge dessen sie die Begierde nach der Taufe erwecken könnten, sowie von der in neuerer Zeit von Schell als probabel verfaßten Meinung, die Leidenschwäche und der frühzeitige Tod sei eine reale Verähnlichung mit Christus und „werde vielleicht selbst zu einem Quasissacrament und einem Behälter der Gnade“. Daß die Kinder unter dem Gebete der Gnade nicht in schlimmer Lage sind als in der vorchristlichen Zeit, wo ihnen durch das sogen. Natur sacrament (s. d. Art. Sacramente X, 1505) Hilfe gebracht werden konnte, zeigt der hl. Bonaventura 4 Sent., dist. 4, p. 2 dub. 4. Bei der Frage nach dem Loos der ohne Taufe sterbenden Kinder ist an die Grenzen der menschlichen Erkenntniß zu erinnern. Während Gregor von Nazianz (Or. 40) die Strafe auf die poena damni beschränkte und die poena sensus ausschloß und die Griechen überhaupt über das Loos dieser Kinder milde dachten, wagte Augustinus die Art der poena sensus nicht zu bestimmen, jedenfalls sei sie mitissima (De poen. mer. et rem. 1, 16, 21). Die Scholastik läugnete indeß bräunlich einstimmig die poena sensus, besonders seit Innocenz III. (cap. Major.; Denz. 341) den Sap. Poena originalis peccati est carentia visionis Dei, actualis vero poena peccati est gehennae perpetuae cruciatus, als Axiom hingestellt hat. Nur wenige Theologen, wie Gregor von Rimini, Sylvius, Petavius, Bossuet, haben die poena sensus festgehalten (die inneren Gründe gegen dieselbe s. bei S. Thom. De malo q. 5, a. 2). Während einige Theologen den Zustand der ungetauften sterbenden Kinder nichtsdestoweniger eher als einen traurigen denn als einen glücklichen ansehen (unter den neueren Theologen S. Schmid [Quaest. select., Paderborn. 1891, 255]), hat die größte Mehrzahl die Ansicht als höchst wahrscheinlich vertheidigt, daß der Zustand der bloßen Erbsünde, wie er keine Gott widerstrebende Ge-

nung einschlieÙe, so auch eine gewisse innere Ruhe und Befriedigung bestehen lasse, da infolge der Erbsünde nicht eine Beraubung derjenigen Güter eintrete, welche außer der übernatürlichen Ordnung das natürliche Endziel gewesen wären (s. d. Art. Simbus).

X. **Ersatz des Tauffacramentes.** Die Wassertaufe kann ersetzt werden 1. in Bezug auf den hauptsächlichsten Effect, die Zuwendung der heiligmachenden Gnade, durch die Begierdetaufe (*baptisma fluminis*), d. h. durch den Act der vollkommenen Liebe oder Reue (s. d. Art.) und das in diesen Acten eingeschlossene votum sacramenti. Schon der Verfasser der Schrift (Pseudo-Eyprian) *De rebaptismato* spricht (c. 6) von einem *baptisma Spiritus sancti*, unter welchem wahrscheinlich die Begierdetaufe verstanden ist. Ambrosius begründet sie in der Rede auf den Tod Valentins II. (vgl. Aug. *De bapt.* 4, 21—25). Das Recht und die Kraft derselben ist vom Tridentinum anerkannt, indem die Lehrsätze, welche die Nothwendigkeit der Sacramente und der Taufe aussprechen, stets die Begierde nach denselben als Ersatzmittel einschließen (Sess. VI, c. 4; Sess. VII, can. 4 *De sacr. in genere*; Denz. 678. 729; vgl. das *Decret Innocenz III.* in c. 2, X 3, 43 bezw. bei Denz. 843). Wenn einzelne Väter warnen, sich mit der Begierde nach der Taufe zu begnügen, so wollen sie die Taufpflicht betonen und den Aufschub der Taufe, der aus Bequemlichkeit oder sonst einem Grunde geschah, bekämpfen (Neque enim ullo modo dicenda est conversio ad Deum, cum Dei sacramentum contemnitur; Aug. *De bapt.* 4, 25, 32). — 2. Nach allen ihren Wirkungen, die Einprägung des Charakters ausgenommen, kann die Wassertaufe ersetzt werden durch die Bluttaufe (*baptisma sanguinis*), d. h. durch den Martyrtod (s. d. Art. Martyrer). Der stete Glaube der Kirche, daß der Martyrer gleich in den Himmel komme, fand seinen Ausdruck darin, daß man es für Unrecht hielt, für einen solchen zu beten (Aug. *In Joa. tract.* 84, 1). Ausdrücklich wird das *lavacrum sanguinis* bezeugt von Tertullian (*De bapt.* 16), Eyprian (*Ep.* 78, 22: *gloriosissimus et maximus sanguinis baptismus*), dem Verfasser der Schrift *De rebaptismato* (l. c.), Cyrill von Jerusalem (*Cat. myst.* 3, 10), Augustinus (*De civ. Dei* 13, 7) u. A. Zum Beweise dienen Matth. 10, 39. Luc. 9, 24. Joh. 12, 25. Die theologische Begründung gibt der hl. Thomas (S. th. 3, q. 66, a. 11 et 12). Würde, wie einige Theologen wollen, die Bluttaufe durch den in ihr enthaltenen Act der vollkommenen Liebe wirken, so wäre sie sachlich von der Begierdetaufe kaum unterschieden; deshalb ist die Ansicht begründeter und durch die Tradition wirksam unterstützt, daß das Martyrium quasi *ex opere operato* wirkt für die Kinder sowohl (vgl. die Reden der Väter auf die bekehrten Kinder) als für die Erwachsenen, wenn letztere nur genügend (durch den

Glauben und die unvollkommene Reue) disponirt sind.

XI. **Taufzeiten, Taufort und Taufcerimonien.** 1. Die Einrichtung des Katechumenats führte dazu, bestimmte Taufzeiten festzusetzen. Als solche galt hauptsächlich Ostern (vielfach der einzige Tag für den regelmäßigen Taufvollzug), sodann Pfingsten (Tert. *De bapt.* 19). Im Orient trat schon bald auch Epiphantie als der Tag, an welchem Christus nach der Tradition die Taufe empfangen hatte, hinzu (Greg. Naz. *Or.* 40), eine Sitte, welche man im Abendlande nachahmte trotz der Verbote der Päpste, welche die alten Taufzeiten festgehalten wissen wollten. Als die Katechumenatspraxis in Verfall gerieth, mehrten sich die Taufzeiten. Man taufte um Weihnachten, in Spanien und Mittelitalien an den Apostel- und Martyrerfesten, ja sogar am Feste Johannes' des Täufers, Gebräuche, gegen welche die Päpste seit Sixticius und mehrere Particularsynoden einschritten (s. Kraus, *Real-Encycl.* II, 823 f.). Indessen schon Tertullian bezeugt (l. c.): *Ceterum omnis dies Domini est, omnis hora, omne tempus habile baptismi, si de solemnitate interest, de gratia nihil refert.* Nicht bloß bei den Kindern, sondern auch bei den Erwachsenen sah man im Nothfalle von der Innehaltung der Taufzeiten selbstverständlich ab (Synode von Elvira 300, can. 38; vgl. c. 15 sqq. *Dist. IV De consecr.*). Da bei der weitem Verbreitung des Christenthums die Taufe der Erwachsenen immer mehr abnahm, so mahnen spätere Particularsynoden nur noch, die Taufe gesunder Kinder, besonders wenn dieselben kurz vor Ostern oder Pfingsten geboren sind, bis zu diesem Tage zu verschieben. Nach dem *Rituale Romanum* (2, 1, 27 et 3, 4. 5) sind die Oster- und die Pfingstvigil auch heute noch als besonders passende Tage für die Spendung der feierlichen Taufe anzusehen, und es schreibt vor, die alte Sitte, den Erwachsenen an diesem Tage die Taufe zu spenden, wenn es leicht geschehen kann, beizubehalten, wenigstens nicht ganz außer Uebung zu setzen, besonders in Metropolitan- und Cathedralkirchen. — 2. Die Taufe soll principell nur in denjenigen Kirchen gespendet werden, in welchen sich ein Taufstein, oder in deren Nähe sich ein Baptisterium (s. d. Art.) befindet (Rit. Rom. l. c.). Das allgemeine Recht verbietet, den Nothfall ausgenommen, die Haustaufe; nur beim Vorliegen eines genügenden, eventuell vom Bischof zu prüfenden Grundes kann die Spendung außerhalb der Kirche (in der Sacristei und im Hause) vorgenommen werden. Wenngleich einzelne Provinzialconcilien der neuern Zeit einen langjährigen Ufius der Haustaufe da, wo er nicht sogleich beseitigt werden kann, toleriren, so mahnen sie doch allgemein die Pfarrer, dieser Gewohnheit nach Kräften entgegenzuwirken und auf die Vollziehung der Taufe in der Kirche zu dringen. — 3. Die Taufe soll, vom Nothfalle

abgesehen, nur mit der liturgischen Feierlichkeit gespendet werden. Die Kirche hat von Alters her den einfachen Act der Taufe den Bedürfnissen der Menschheit entsprechend mit einem großen Reichtum symbolischer Handlungen umgeben, um die Göttlichkeit und Würde des sacramentalen Mysteriums den Gemüthern tief einzuprägen, die hohe Idee vom dem neuen christlichen Leben dem Geiste zu veranschaulichen, und den Glauben wie die Frömmigkeit der Gläubigen zu nähren. Sehr viele dieser gottesdienstlichen Handlungen enthalten zugleich eine objective Wirksamkeit, indem sie zur Erlangung und Bewahrung der sacramentalen Gnaden beitragen (s. d. Artt. Cerimonie und Sacramentalien). Die Taufcerimonien reichen weit in das christliche Alterthum zurück und werden von den Vätern ihrem wesentlichen Bestandtheile nach auf apostolische Tradition zurückgeführt. Die ältesten Laufformulare der abend- und morgenländischen Kirche enthalten die Summe der Gebete und Cerimonien, welche als liturgischer Ueberrest aus der Katechumenatpraxis sich erhalten haben. Für den abendländischen Ritus ist später das Sacramentarium des hl. Gelasius (s. d. Artt. Liturgien VIII, 28 f. u. Sacramentarien X, 1477 f.) maßgebend geworden. Die verschiedenen Gebete, Beschwörungen und Segnungen, welche ursprünglich bei der Aufnahme in den Katechumenat, bei den Scrutinien und beim Taufvollzug vorkamen, wurden zusammengeschoben, abgekürzt und umgestaltet (s. d. Artt. Katechumenat). Aus dem umfangreichern Ordo pro baptismo adultorum ist der einfachere für die Kindertaufe hervorgegangen. Dem Zwecke nach sind die vorbereitenden Cerimonien theils belehrende, theils reinigende. Jene pflegte man im Mittelalter unter dem Namen Katechismus, diese unter dem Namen Exorcismus zusammenzufassen (s. d. Artt.). In den citirten Artt. ist die Erklärung der Cerimonien vor der Taufe schon gegeben; die Cerimonien nach der Taufe ver sinnbilden die Herrlichkeit der Taufgnade und die Verpflichtungen des neuen Lebens. Die Salbung mit Chriam bedeutet, daß der Getaufte theil hat an der Salbung des gottmenslichen Hauptes und zum aus-erwählten, priesterlichen Volke Gottes berufen ist. Als Sacramentale soll sie gegen die Verderbniß der Sünde schützen und zur Bewahrung der Taufgnade wirken. Die Einführung dieser Salbung wird im Lib. Pontif., ed. Duchesne, I, 171 dem Papste Sylvester zugeschrieben; in Wirklichkeit trat sie wohl als theilweiser Ersatz an die Stelle der sonst regelmäßig gleich nach der Taufe gespendeten heiligen Firmung (s. d. Artt.). — Die Bedeutung der Ueberreichung des weißen Gewandes (Lauflleid; alba vestis in modum pallioli seu linteoolum candidum; Rit. Rom.) ist in den Worten des Priesters ausgesprochen. Das weiße Gewand ist Symbol der erlangten Reinheit und Freilassung aus der Knechtschaft des Satans. In früherer Zeit, seitdem das Chri-

stenthum americanische Religion geworden war, trugen die Keschythen das weiße Gewand die ganze Woche. Der Tod innerhalb dieser Woche (in albis obire) galt als großes Glück. Die Darreichung der brennenden Kerze (s. d. Artt.), erinnernd an die frühere Sitte des Einguges der Neugekauften mit brennenden Fackeln in die geschmückte und erleuchtete Kirche, mahnt den Getauften, daß er als Kind des Lichtes wandeln und die Ankunft des Bekütagens erwarten soll (über diese und andere Cerimonien in der alten Kirche s. Krans, Real-Enc. II, 881 f.). Eine Erklärung der Taufcerimonien gibt der Cat. Rom. I c. n. 59 sq.; vgl. S. Thom. S. th. 2, q. 71. Wenn die Kothtaufe gespendet wird, so sind die Cerimonien (in der Kirche) nachzuholen, auch dann, wenn ein Priester die Kothtaufe gespendet und das Kind mit dem heiligen Chriam gesalbt hat, was er womöglich thun muß. Ueber die Lauflpatzen s. d. Artt. Patzen. (Vgl. außer den bereits citirten Werken im Allgemeinen die Handbücher der Dogmatik und Moral, sodann die Abschnitte über die Taufe in den Monographien von Probst, Die Sacramente und Sacramentalien, Tübingen 1872; P. Schanz, Die Lehre von den heiligen Sacramenten der kathol. Kirche, Freiburg 1893; J. P. Oswald, Die dogmatische Lehre von den heiligen Sacramenten, 5. Aufl., Münster 1894; J. B. Sasse, Institut theol. de sacram. Eccl. I, Friburg. 1897; I. Gühr, Die heiligen Sacramente der kathol. Kirche I, Freiburg 1897. Daneben sei noch genannt J. Corbillet, Histoire dogmatique, liturgique et archéologique du sacrement de baptême, Paris 1882, 2 vols.) [Gerhard Effler.]

Lauffasten, s. Fastenzeiten IV, 1271; **Lauflgestirne**, s. Mennu und Wiedertäufer; **Lauflkapelle**, **Lauflkirche**, s. Baptisterium I, 1976 ff.; **Lauflkerze**, s. Kerze VII, 400; **Lauflleid**, s. Taufe, ob. 1275; **Lauflname**, s. Namen, geistliche; **Lauflpatzen**, s. Patzen; **Lauflstein**, s. Baptisterium I, 1975 f.; **Lauflstreit**, s. Regentauflstreit; **Lauflwasserweihe**, s. Ostervigilie IX, 1189; **Lauflzeiten**, s. Katechumenat VII, 390.

Laufer, Johannes, O. Pr., einer der größten deutschen Mystiker und Prediger des Mittelalters, der die Gebanteniefe Meister Eckharts, die Jungigkeit Euseb's, den Jenseits-Vertholds von Regensburg in sich vereinigt, wurde um die Wende des 13. Jahrhunderts in Straßburg geboren. Das genaue Jahr seiner Geburt ist bis jetzt nicht festgestellt; die verschiedenen dießbezüglichen Annahmen stützen sich auf Vermuthungen und hängen namentlich ab von der fraglichen Identität Laufers mit dem durch den Gottesfreund im Oberland bekehrten Meister der heiligen Schrift (s. u.). Die Familie Laufer wird in Straßburger Urkunden aus dem 14. Jahrhundert öfters erwähnt; sie besaß ein Haus „bei dem Müllersteg“. Johannes Laufer trat früh-

zeitig zu Straßburg in den Dominicanerorden und wurde nach Beendigung der philosophischen Studien an das studium generale zu Köln gesandt. In Straßburg hatte er bereits die Predigten des Meisters Eckhart (s. d. Art.) gehört, welche dieser in der Zeit von 1312—1320 hielt. Auch den Mystiker Johannes von Sternengassen und den Theologen Johannes von Damaskus lernte er dort bereits kennen. In Köln erweiterte sich der Kreis gelehrter Ordensbrüder, mit denen er in Verbindung trat. Ob auch Eckhart noch in Köln sein Lehrer gewesen, ist nicht ganz sicher, denn derselbe starb schon 1327, und es ist nicht ausgemacht, daß Lauler vor dieser Zeit Straßburg verlassen hat. Indessen sagt er selbst in einer zu Köln gehaltenen Predigt, daß „ein lieblicher Meister zu ihm von dem Sein des Menschen in Gott geredet habe; sie aber hätten ihn nicht verstanden, und das, was er von dem ewigen Sein des Menschen in Gott (in idois divinis) gesagt, auf die zeitliche Seinsweise angewendet“. Unter dem genannten Meister kann an dieser Stelle nicht wohl ein anderer als Meister Eckhart verstanden werden. Da Lauler sich nun auf dessen Predigt als auf eine vor ihm und seinen Zuhörern gehaltene beruft, so ist es immerhin wahrscheinlich, daß Lauler noch in Köln zu den höchsten Meistern Eckharts gewesen hat. Ob Lauler nach Beendigung seiner Studien in Köln dieselben zu Paris fortsetzte, ist ungewiß, aber wenig wahrscheinlich. In den Acten der Universität findet sich keine Spur von ihm; in einem Codex des ehemaligen Dominikanerklosters zu St. Jacob in Paris (s. d. Bibl. Mazaria, Ms. 1132) findet sich allerdings der Vermerk: *Librum istum de sensibilibus deliciis contulerunt conventui Parisiensis fratres magister Joannes de Tambacho et Joannes Taularij de conventu Argentinensi*, in dessen kann der Codex auch zu einer andern Zeit von Lauler nach Paris gebracht worden sein. Meister in der heiligen Schrift ist Lauler nicht geworden; es hätte dieß nur in Köln oder Paris geschehen können, wo der Orden Generalstudien hatte, aber weder unter den Kölner noch unter den Pariser Doctoren kommt sein Name vor, und er wird auch in den Handschriften bis zum 15. Jahrhundert immer nur der Lauler oder Bruder Johannes Lauler genannt. Von Köln begab sich Lauler wahrscheinlich nach Straßburg. Dort wirkte er als Prediger und Seelsorger, verlegte aber wegen des auf der Stadt lastenden Interdictes (dieselbe hatte sich in dem Kampfe zwischen Papst und Kaiser an Ludwig den Bayern angeschlossen) seinen Aufenthalt noch vor 1339 für längere Zeit nach Basel, wo er mit Heinrich von Nördlingen (s. d. Art.) bekannt wurde. Auch mit der eifriichen Dominicanerin Margareta Ebner (s. d. Art.) zu Nördlingen trat er in schriftlichen und mündlichen Verkehr. Nicht lange nach 1346 kehrte er nach Straßburg zurück, wo seine Predigten allgemeines

Auffsehen und Bewunderung erregten. Im J. 1357 weilte er vorübergehend in Köln und hielt dort den Namen von St. Gertrud eine Reihe von Vorträgen. Er starb zu Straßburg nach Angabe seines Grabsteines am 16. Juni 1361. Soweit die zuverlässigen Nachrichten über Laulers Lebensschicksale. Von zweifelhaftem Werthe dagegen ist, was das sogen. Meisterbuch erzählt: Im J. 1346 habe ein Meister der heiligen Schrift durch seine Predigten großes Aufsehen erregt. Da sei ein Laie zu ihm getreten, habe ihn der Nichtigkeit alles Jüdischen überwießen und gelehrt, fürderhin sich selbst zu vergeßen und ein wahrhaft innerliches Leben zu führen. Zwei Jahre habe der Meister nun in Zurückgezogenheit gelebt, und als er das erste Mal nach dieser Zeit wieder austrat, sei die Wirkung seiner Worte eine so gewaltige gewesen, daß vierzig seiner Zuhörer in Verzückung geriethen, von welchen zwölf kaum mehr zu sich selber hätten gebracht werden können. Nachdem er dann noch neun Jahre gottselig gelebt und gewirkt habe, sei er lebensgefährlich erkrankt und habe den erwählten Laien zu sich kommen lassen, um von ihm bei seinem Ende getrostet zu werden. Zugleich habe er ihm etwan auf lose Blätter geschriebenen Bericht über seine Belehrung übergeben, welchem der Laie noch fünf von ihm abgeschriebene Predigten des Meisters hinzugefügt habe. Daraus sei dann von dem Laien das „Meisterbuch“ zusammengestellt und 1369 mit einem Begleitschreiben an die Priester des Hauses zum grünen Bbüch gesandt worden. — Lange Zeit hat man geglaubt, der hier genannte „Meister“ sei Lauler, und die Geschichte seiner „Belehrung“ wurde seit 1498 allen Ausgaben der Predigten Laulers beigegeben unter dem Titel: *Historie des ehrwürdigen Doctors Johannis Tauleri*. Doch haben schon früher Quétif und Echard, F. A. Bischoff und Kerker, in jüngster Zeit aber namentlich Denifle auf die äußeren und inneren Unwahrscheinlichkeiten aufmerksam gemacht, welche diese Annahme begleiten. Andererseits hält Preger (s. u.) wieder an der Identität des Meisters mit Lauler fest. So viel scheint jedenfalls erwiesen, daß die „Belehrungsgeschichte“ nicht Lauler selbst zum Verfasser hat, und daß sie viel Fabelhaftes und Unwahres enthält. Auch die beigegebenen Predigten rühren in dieser Form sicher nicht von Lauler her; Stil und Charakter der ganzen Schrift weisen vielmehr auf einen Geistesverwandten des Straßburger Laien Kulman Meswin hin (s. d. Art. Gottesfreunde V, 897 f.). — Ist der Bericht des „Meisterbuches“ bloß von unsicherem Werthe, so sind die weiteren Nachrichten über Lauler in der Chronik des Straßburger Geschichtschreibers Speckle offenbar falsch. Dennoch soll Lauler zur Zeit des Interdictes gemeinsam mit dem Carthäuser Ludolf von Sachsen und dem Augustiner Thomas von Straßburg (s. d. Art.) zwei Schriften verfaßt haben, die als häretisch erkannt und verdammt worden seien. Die erste excirte sich angeblüh

dagegen, daß man das arme, unwissende Volk des Interdictes wegen ohne Sacramente sterben lasse; die zweite wird als eine Vertheidigung der ersten bezeichnet. Daß diese Schriften nicht von Tauler sein können und überhaupt in der damaligen Zeit nicht geschrieben sind, beweist die einfache Thatsache, daß es damals schon seit anberthalb hundert Jahren erlaubt war, zur Zeit des Interdictes die Sterbesacramente zu spenden. Auch Preger gibt die Glaubwürdigkeit Spedle's in dieser Hinsicht preis.

Von den Tauler zugeschriebenen Predigten sind zunächst anerkannt acht die des ersten Druckes zu Leipzig 1498 mit Ausnahme von vieren, welche Meister Eckhart angehören; zu diesen (80) Predigten kommen dann noch fünf aus der Kölner Ausgabe von 1548 hinzu. Alle übrigen Predigten, Tractate und Briefe unter Taulers Namen sind theils von zweifelhafter Richtigkeit, theils unächt. Unächt sind insbesondere das Buch von der geistlichen Armut oder die Nachfolge des armen Lebens Jesu (zum erstenmal herausgegeben 1621 durch Daniel Sudermann), die Exorcitia super vita et passionis salvatoris nostri Jesu Christi (zuerst herausgegeben 1548 durch Surius); endlich die sogen. Institutiones divinas, auch Medulla animas genannt (in der Kölner Ausgabe von 1548). — Die wichtigsten Ausgaben (man zählt deren gegen 36) und Uebersetzungen der Predigten und Werke Taulers sind: die Leipziger von 1498 (enthält 84 Predigten), die Baseler von 1521 und 1522 (fügt 42 Predigten von Tauler, „so neulich funden“, hinzu), die Kölner von 1548 (enthält 25 Predigten mehr als die Baseler Ausgabe), die Kölner von 1548 (eine von Laurentius Surius veranstaltete Paraphrase der Ausgabe von 1548 in lateinischer Sprache; Surius gibt in dieser Umschreibung den Sinn Taulers im Allgemeinen durchaus treffend wieder), die Frankfurter von 1565 (eine von den Protestanten veranstaltete niederländische Uebersetzung, in welcher an vielen Stellen der Sinn in tendenziöser Weise gefälscht ist; diese und nur diese Ausgabe steht auf dem durch Ant. a Sotomajor 1667 herausgegebenen Index libr. prohib. Gegen diese verfälschte Ausgabe veranstaltete Johann von Lissabon 1647 eine andere niederländische Uebersetzung, die auch noch 1685 in Antwerpen nachgedruckt ward).

Tauler folgt in seinen Schriften durchaus der Lehre der katholischen Kirche, und es ist ganz unberechtigt, ihn zu den Vorläufern der Reformation zu zählen, wie dieß von den Protestanten zuweilen geschieht, seitdem Luther seine Predigten empfohlen (Brief an Spalatin vom 11. December 1516). In seinen Predigten zeugt nach Denisse auch nicht Eine Stelle von einem Geiste, der sich dem kirchlichen Gehorsam entzieht; wohl aber fordert Tauler durch sein eigenes Beispiel die Zuhörer zur demüthigen Unterwerfung auf. Die Quellen, aus denen Tauler seine Wissenschaft

schöpfte, waren nächst der heiligen Schrift die Scholastiker des Mittelalters, insbesondere der hl. Thomas von Aquin. Von den Mystikern hat Meister Eckhart den größten Einfluß auf ihn geübt. Tauler ist sein Schüler, aber ein selbständiger Schüler, der die Fehler des Meisters vermied. Ein Einfluß Johannes' von Rupescod (s. d. Art.) auf ihn ist nicht nachzuweisen. Was seine Sprache angeht, so ist dieselbe edel und doch warm und zu Herzen gehend, lebendig und bildreich. Er ist nicht weniger poetisch als Saak, überragt ihn aber noch, wie Denisse meint, an Reichthum der Phantasie. Von seinen Schriften urtheilt Preger III, 1, 142: „Die Stärke ihrer Wirkung beruht vor Allem darauf, daß er sein ganzes Herz, seine volle sittliche Persönlichkeit in sie zu legen weiß, und diese erscheint so voll und ganz von der Liebe zu Gott und Christus durchdrungen, und des Redners hoher und wahrer läugnender Ernst ist zugleich mit solcher Frömmigkeit und Milde gepaart, daß er unwillkürlich unsern Willen ergreift und das Herz seinen Fortwärtigen öffnet.“ So werden keine Werte für alle Zeiten eines der schönsten Denkmale deutscher Sprache wie deutscher Glaubensinnigkeit und Geistesfreiheit bleiben. (Vgl. R. Schmidt, Johannes Tauler, Hamburg 1841; Derf., Nicolaus von Basel, Straßburg 1875; G. Denisse, Der Gottesfreund im Oberland und Nicolaus von Basel, in den Hist.-pol. Blättern LXXV [1875], 18 ff.; Derf., Das Buch von der geistlichen Armut, München 1877; Derf., Taulers Belehrung trittlich untersucht, in den Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte XXXVI, Straßburg 1879; Derf., Die Dichtungen des Gottesfreundes im Oberlande, in der Zeitschrift für deutsches Alterthum, N. F. XII u. XIII, Berlin 1880 u. 1881; W. Preger, Gesch. der deutschen Mystik im Mittelalter III, Leipzig 1893, 3 f.; Derf., in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXXVII, 458 ff.) [v. Pos O. Praed.]

Tausch der Pfünden, s. Resignation.

Tauschvertrag, s. Vertrag.

Tausen, Johann, der „dänische Luther“, wurde 1494 zu Birkenäse auf Fünen geboren und trat um 1515 in den Johanniterorden. Nachdem er in Moskau Philosophie, in Kopenhagen, Wien und Köln Theologie studirt hatte, ging er gegen den Willen seiner Vorgesetzten nach Wittenberg und lehrte 1524 als Lutheraner in sein Mutterkloster Antvorskov zurück. Von dort wurde er 1525 zur Besserung nach Viborg zum Prior Peter Jensen geschickt; diesen verstand er aber zu gewinnen, so daß er bald die Erlaubniß zu predigen erhielt. Ein Jahr lang heuchelte er noch katholische Gesinnung, bis er, des Schutzes der Viborger Bürger und der Gunst des Königs gewiß, ohne Gefahr sein Kloster verlassen zu können glaubte (1526). Zum königlichen Kaplan ernannt, nahm er die Schwester seines Freundes Jørgen Jensen Sadolin, den er zum Prediger bestimmte,

zur Frau, vertrieb mit Hilfe der Bürger die Franciscaner und Dominicaner aus ihren Kirchen, während die zwölf früheren Pfarrkirchen der Stadt mit Erlaubniß des Königs niedergehauen wurden, und machte Viborg zu einer lutherischen Stadt, deren Beispiel von anderen jütländischen Städten nachgeahmt wurde. Im J. 1529 berief ihn Friedrich I. an die Nicolaitirche in Kopenhagen, wo er mit ähnlichem Erfolg „reformirte“; 1530 bei den Religionsverhandlungen in Kopenhagen reichte er an der Spitze von 20 lutherischen Predigern dem Könige ein Glaubensbekenntniß in 48 Sätzen ein und verteidigte dasselbe trotz des päpstlichen Verbotes in vielfachen Heßpredigten, unterstützt von den übrigen Prädicanten. Nach dem Tode Friedrichs I. (1533) ward Tausen zwar für immer aus Kopenhagen verbannt, allein durch die Gunst des Edelmannes Magnus Ojde und die Nachgiebigkeit des unrechtmäßigen Bischofs Rönnow von Roskilde konnte er nach 14 Tagen auf seine Stelle zurückkehren. Der lutherische König Christian III. machte ihn 1537 zum Vector des Hebräischen, 1538 zum lutherischen Prediger und Lehrer der katholischen Priester in Roskilde und ernannte ihn 1541 zum Superintendenten in Ribe; dort starb er am 11. November 1561. Tausen war ein demokratisch angelegter Charakter und bewies sich als solcher zu Viborg und Kopenhagen, bis Christian III. als casaropapistischer Regent seinem Treiben ein Ende bereitete. Von da an arbeitete Tausen mit größerer Ruhe für die lutherische Sache. Seine Polemik gegen Bischof Johannes Andersen von Odense und gegen Paulus Heliä (s. d. Art.) ist ein Appell an den gemeinen Mann ohne wissenschaftlichen Werth; besser sind die Predigten in seiner Postille; von eigentlich „reformatorischen“ Predigten hat er nichts hinterlassen. (Vgl. von dänischen Lebensbeschreibungen Tausens die protestantische von Wedel, in der Theologisk Tidsskrift VI u. VII [1889 u. 1890], und die katholische [von Schmitt] unter d. Titel Hans Tavson eller den danske Luther, in Nordiskt Ugeblad 1894 u. 1895 [auch separat]. Eine deutsche Biographie erschien von Schmitt, Rdn 1894, als Vereinschrift der Göttes-Gesellschaft.) [L. Schmitt S. J.]

Tausendjähriges Reich, s. Chiliasmus.

Taxen, s. Abgaben und Ranzleitzagen.

Tebeth, hebr. Monatsname, s. Zeitrechnung.

Tedeschi, Nicolaus Maria de', O. S. B., theologischer Schriftsteller der sogen. Anselmischen Schule, war 1671 zu Catania auf Sicilien geboren und stammte aus einer dort ansässigen vornehmen Familie. Gegen deren Willen trat er in den Benedictinerorden und legte 1686 die feierlichen Gelübde ab. Nachdem er darauf an der Universtität seiner Vaterstadt seine theologischen Studien beendet hatte, wurde er nach Rom berufen, um dort in der 1687 gegründeten Ordensschule der Cassinensischen Congregation, dem Col-

legium Anselmianum in St. Paul, scholastische und dogmatische Theologie vorzutragen. Aus dieser Lehrthätigkeit erwuchsen die beiden philosophisch-theologischen Werke: Scholae D. Anselmi doctrina ad logicam, physicam, metaphysicam, ethicam, theologiam scholasticam et dogmaticam aocommodata 1080 thesibus ad mentem D. Anselmi O. S. B. et Archiep. Cantuar., Romae 1705, und Sacrae doctrinae synopsis, Romae 1708. Clemens XI. ernannte im J. 1710 Tedeschi zum Bischof von Sipari (nördlich von Sicilien); daselbst gerieth er 1711 in einen schlimmen Streit wegen der geistlichen Immunität von Abgaben, welcher sich bald zu folgenreichen Differenzen über die Monarchia Sicula (s. d. Art.) entwickelte und 1715 zur vorläufigen Aufhebung der letztern führte. Gleich im Beginn des Conflictes war der Bischof nach Rom gegangen, wo er nunmehr als Secretär der Ritencongregation und Consultor der Inquisition beschäftigt wurde. In den sicilischen Kirchenstreit griff er von dort aus ein durch die im Auftrage Clemens' XI. (anonym) veröffentlichte Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia dal pontificato di Urbano II. sino a quello di nostro Signore P. Clemente XI., Roma 1715, eine Schrift, die an wissenschaftlichem Werth den betreffenden Abhandlungen des Baronius nicht gleichkommt. Sehr schmerzlich für Tedeschi war, daß, nachdem drei von ihm nach einander für Sipari aufgestellte Generalvicare eingekerkert oder vertrieben worden waren, unter dem Einflusse staatskirchlicher Agitation die ganze Insel ihrem rechtmäßigen Oberhirten den Gehorsam kündigt. Als Clemens' XI. Nachfolger Innocenz XIII. auf eine Versöhnung mit dem neuen Herrscher von Sicilien hinarbeitete, wurde Tedeschi zum Titularerzbischof von Apamea befördert (1722). Unter Clemens XII. (1730—1740) legte er seine Aemter nieder und zog sich nach Subiaco, der Wiege des Benedictinerordens, zurück. Von Benedict XIV. wurde er nach Rom zurückberufen, starb jedoch schon am 29. September 1741. Erwähnung verdient noch, daß Tedeschi zu der Theologencommission gehörte, welche Clemens XI. (1712) vor Erlass der Bulle Unigenitus zur Prüfung der Reflexiones morales Quesnel's (s. d. Art.) eingesetzt hatte. Auch wird ihm die Abfassung des Officiums für den heiligen Papst Gregor VII. zugeschrieben, das zunächst (1710) für den Benedictinerorden bestimmt war, 1729 aber durch Decret der Ritencongregation für die ganze Kirche vorgeschrieben wurde (s. W. Martens, Gregor VII. II, Leipzig 1894, 195 f.). (Vgl. Ziegelbauer, Hist. rei lit. O. S. B. I, Aug. Vind. 1754, 268. IV, 117. 429; Sentis, Die Monarchia Sicula, Freiburg 1869, 142 ff.; Reusch, Index II, 1, 733. 782. 789.) [Zed.]

Te Deum, der bekannte, nach den Eingangsworten so benannte liturgische Hymnus in ungebundener Sprache, der gewöhnlich ambrosiani-

scher Lobgesang und im römischen Brevier Hymnus sanctorum Ambrosii et Augustini heißt. Seit dem 8. Jahrhundert wurde nämlich auf Grund des unächten Chronicon des Mailänder Bischofs Dacius (Mitte des 6. Jahrhunderts) vielfach angenommen, der Herzensfülle dieser beiden Heiligen sei bei der Taufe des hl. Augustinus der Hymnus als Wechselgesang entströmt. Als Verfasser werden ferner genannt ein Mönch Sisebutus (in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts), die Bischöfe Nicetas von Aquileja und Abundius von Como, Zeitgenossen des heiligen Papstes Leo (gest. 461), und der hl. Nicetius, Bischof von Trier (537—566); auch wird der Hymnus als Bruchstück eines verloren gegangenen griechischen Originals betrachtet. Gewißheit über den Verfasser wird kaum zu erlangen sein. Der Umstand, daß im Text unter den Chören der Heiligen die Belenner nicht genannt sind, scheint darauf hinzuweisen, daß diese zur Zeit seiner Abfassung noch nicht allgemein verehrt wurden. In der Regel des hl. Benedictus (c. 11) ist das Te Deum am Schlusse der Matutin an Sonn- und Festtagen bereits vorgeschrieben; im römischen Officium findet es sich spätestens seit Papst Gregor dem Großen. — Der Hymnus verkündet im 1. Theile (Vers 1—13) den Lobpreis, welchen dem dreieinigen Gott die Ehre der Heiligen im Himmel und die Kirche auf Erden darbringen, im 2. Theile (V. 14—19) die Glorie Christi in seiner Menschwerdung, im Werte der Erlösung und in seiner Verherrlichung; der 3. Theil (V. 20—29) ist ein meist aus Psalmversen bestehendes, an Christus gerichtetes Bittgebet um Rettung und Führung im Allgemeinen und an dem gegenwärtigen Tage insbesondere. Die letzten Bitten weisen dem Te Deum seine Stellung im Officium am Schlusse der Matutin und vor dem Beginne des Morgenlobes, der Laudes matutinas, an. Es folgt unmittelbar auf die letzte Lection, im monastischen Officium auf das letzte Responsorium an allen Festen (mit Ausnahme des Festes der unschuldigen Kinder), an den Sonntagen, deren Officium nicht die violette Farbe verlangt, sowie im österlichen Ferialofficium; ihm entspricht in der Messe das Gloria. Das römische Ritual schreibt das Te Deum vor bei einer Danprocession, bei der Uebertragung von Reliquien und der Errichtung eines Kreuzweges, das Pontificale am Schlusse der Bischofsweihe und der Benediction eines Abtes oder einer Abtissin, das Caerimoniale Episcoporum nach der Wahl eines Bischofs und bei seinem ersten Einzuge in seine Kirche. Auf besondere Anordnung wird es bei Danfestlichkeiten gesungen. — Die musikalische Durchführung des Te Deum bewegt sich, einige Varianten abgesehen, auf der Grundlage des dritten und vierten Kirchentones. Die Melodie der Worte Aeterna fac cum sanctis tuis bis in aeternum und des Schlußsatzes In te Domine speravi ist dem Introitus einer Messe vom hl. Dionysius

Areopagita entnommen (Fétis, Hist. gén. de la musique IV, Paris 1874, 134 ss.). Die officiellen römischen Choralbücher enthalten jetzt neben der feierlichen Melodie des Te Deum noch eine einfachere, als modus simplex bezeichnet. (Vgl. Daniel, Thesaurus hymnologicus II, Lipsa 1844, 276 sqq.) [R. Schmid.]

Legernsee, ehemalige Benedictinerabtei am gleichnamigen See, hochverdient um die geistige und zum Theil auch um die materielle Kultur des südblichen Bayerns, wurde in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts (um 765, nicht, wie früher irrthümlich angenommen wurde, 746) von zwei Brüdern, den Grafen Adalbert und Ottar, gegründet. Daß der heilige Abt Othmar (s. d. Art.) von St. Gallen die ersten Mönche gesendet habe, ist eine Angabe späterer Chronisten, die kein geschichtlichen Boden hat (vgl. Raßinger [I. u.] 467). Irrthümlich ist auch die gewöhnliche Annahme, wonach die Brüder Agilolfinger waren; in Wirklichkeit gehörten sie nicht dem bayrischen Herzogsstamme, sondern einem der fünf alten Fürstengeschlechter, der Familie der Huosi, an. Für die dem Erlöser geweihte Klosterkirche erhielten die Brüder von Papst Paul I. (nicht von Zacharias) die Gebeine des heiligen Martians Quirinus (s. d. Art. n. 2), nach welchen die Abtei sich später benannte. Zum ersten Abt wurde von den Mönchen Adalbert gewählt, der um 770 an der Synode von Dingolfing theilnahm; sein Bruder Ottar trat zu Legernsee als Convent ein. Um die Wende des 8. Jahrhunderts (vor 798) erschienen Abt Adalbert und sein „Eselvertreter“ Sacho auf einer Synode zu St. Emmeram (Regensburg) und mußten dort versprechen, 13 Taufkirchen, die sich im Besitze von Legernsee befanden, aber von Bischof Otto von Freising beansprucht wurden, herauszugeben. Dieser Beschluß hing mit dem Bestreben der damaligen bayrischen Bischöfe zusammen, die Pfarrseelsorge den Klöstern möglichst zu entziehen. Jenes Versprechen kam indeß nicht zur Ausführung; bald nach Adalberts Tode wurde gelegentlich einer Zusammenkunft bayrischer Prälaten zu Legernsee (am 16. Juni 804) ein Vergleich abgeschlossen, wonach die Abtei die streitigen Pfarrkirchen per praestitum beneficium (s. d. Art. Praecarium) von Freising erhielt (Hartzheim, Concil. Germ. I, Colon. 1739, 384 sqq.). Jene Zusammenkunft galt übrigens zunächst der Einweihung der neu erbauten St. Peterskirche zu Legernsee, in welche der Leichnam hl. Quirinus aus der Salvatorbasilika feierlich übertragen wurde. Abt war damals Reginhart, Adalberts Nachfolger. Zur Zeit Ludwigs des Frommen gehörte Legernsee schon zu den bedeutendsten Klöstern des fränkischen Reiches und erscheint unter den Abteien, welche dem Kaiser zu jährlichen Geschenken und zu Kriegsdienst verpflichtet waren (Constitut. de servitio monast. vom Jahr 817, in d. Mon. Germ. hist. Leg. I, 223; vgl. Eusebion, Jahrb. des fränkischen Reiches unter Ludwig

d. Fr. I, Leipzig 1874, 87 ff.). Die Blüte der Abtei wurde vernichtet durch die Säkularisationspolitik des gewaltthätigen Herzogs Arnulf (907—937; s. d. Art. Bayern II, 107), der das Eigenthum der Klöster an seine Kriegsknechte als Lehen vertheilte. Diese zogen mit Weib und Kind in Tegernsee ein und machten den wenigen zurückbleibenden Mönchen ein klösterliches Leben unmöglich; ungefähr 50 Jahre nachher legte eine Feuersbrunst das ganze Kloster in Asche. Wiederhersteller des Stiftes wurde Kaiser Otto II. und zwar auf die Fürsprache seines Neffen, des Herzogs Otto von Schwaben und Bayern. Hartwil (gest. 982), ein Mönch aus St. Maximin in Trier, wurde 978 vom Kaiser als Abt nach Tegernsee berufen; durch Urkunde vom 10. Juni 979 (Mon. Dipl. II, 1, 219 sq.) ward den Mönchen freie Abtswahl zugesichert, das Kloster unter kaiserlichen Schutz gestellt, sein Fuhrwerk und seine Schiffe vom Zoll befreit und alle dem Stifte angefallenen Rechte und ihr künftiger Zuwachs der Fürsorge des Abtes übertragen. Seitdem erhob sich Tegernsee bald zu großer innerer Blüte und äußerem Ansehen. Unter Hartwils Nachfolger Gozbert (982 bis 21. Januar 1001), Profeß aus St. Emmeram, wurden in Tegernsee die bisher mit groben Luchern verhängenen Kirchenfenster mit buntsfarbigen Glasgemälden versehen. Ausgeführt wurde die Arbeit durch Zöglinge des Klosters, die von einem Grafen Arnold in der Kunst der Glasmalerei unterrichtet worden waren. Voreilig hat man früher angenommen, die Glasmalerei sei damals in Tegernsee erfunden worden; dies ist jedoch schon deshalb irrig, weil bereits im 9. Jahrhundert in Westfalen und in St. Gallen gemalte Fenster erwähnt werden (F. K. Kraus, Gesch. der christl. Kunst II, 1, Freiburg 1897, 24. 253). Aus Freising berief Gozbert den Cleriker Adalrich, den ersten bekannten deutschen Erzgießer, zum Guß der Quirinuskloche, wozu Form und Metall schon drei Jahre bereit standen (Sepp [s. u.] 16 f.). Auch förderte dieser Abt das Studium der klassischen Literatur: Horaz, Persius, Statius, Cicero's Briefe, Boethius und Priscian wurden gelesen und auch fleißig durch Abschriften vervielfältigt. Nur kurze Zeit walteten als Aebte zu Tegernsee die beiden nächsten Nachfolger Gozberts, der hl. Gottshard (1001—1002; s. d. Art.) und Eberhard I. (gest. 4. März 1003), denen von Herzog Heinrich von Bayern (dem spätern Kaiser Heinrich II. d. hl.) die Leitung der Abtei übertragen wurde; sie sollten namentlich den Mißbrauch abstellen, daß manche Mönche über Klosterinkünfte eigenmächtig verfügten (Poz [s. u.] III, 3, 505). Aus freier Wahl ging wieder Beringer (1004—1012) hervor, unter dem der Kunstbetrieb zu Tegernsee seinen Fortgang nahm; damals führte die dortige Glasblüte für den Bischof Gottschalk von Freising und eine Abtissin Bestellungen in Glasfenstern aus. Um die Wende des 10. Jahrhunderts wirkte als Lehrer der klassischen Literatur an der Kloster-

schule der Mönch Froumund (gest. am 20. Oct. vor dem Jahre 1012), der in einer noch erhaltenen Handschrift (Cod. lat. 19412 der Münchener Staatsbibliothek) eigene und fremde Briefe und Gedichte sammelte. Zum Zwecke seiner Auszubildung hatte er die Abteien zu Füssen, Köln und Würzburg besucht. Früher wurde ihm vielfach das berühmte Gedicht Ruodlieb zugeschrieben; jedoch ist durch neuere Forschungen festgestellt worden, daß dieses Werk, „dem sich kein poetisches Erzeugniß in lateinischer Sprache vom 10.—12. Jahrhundert auch nur annähernd an die Seite stellen läßt“, zwar von einem Tegernseer Mönch, der in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts lebte, nicht aber von Froumund verfaßt worden ist (F. Seiler, Ruodlieb, Halle 1882, 160 ff.). Bemerkenswerth ist, daß, während Tegernsee auf dem Gebiete der Kunst und Poesie Hervorragendes geleistet hat, es auffallend arm an geschichtlichen Denkmälern war und die Geschichtsschreibung dort nie zur Blüte kam (Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, 6. Aufl., Berlin 1894, 73. 377). Unter Abt Burtard (1012—1017) wählte das Stift 200 Mönche; 12 von diesen wählte Bischof Bruno von Augsburg im J. 1012 für das neue Kloster St. Ulrich und Afra. Daß es übrigens damals unter dem Weizen auch Unkraut gab, zeigte sich unter dem folgenden Abte, dem sel. Ellinger, der 1026 wegen der Unbotmäßigkeit mancher Brüder resignirte. Auf Ersuchen des Augsburger Bischofs Eberhard begab er sich 1031 mit 12 gutgesinnten Mönchen aus Tegernsee nach Benedictbeuern (s. d. Art. II, 330) und stellte dort die klösterliche Zucht wieder her. Nach seiner Rückkehr erhielt er (1032) zum zweiten Male die Leitung der Abtei; doch als 1035 das Kloster niederbrannte und im folgenden Jahre der Klosterstich von Dieben großentheils geraubt wurde, bildete sich wieder eine starke Opposition gegen Ellingers Verwaltung, und endlich klagten die Mönche ihn bei König Heinrich III. an, durch Nachlässigkeit jene Unfälle verschuldet zu haben. Der zur Untersuchung der Sache entsandte Bischof Ritter von Freising (s. d. Art. IV, 1993) sprach die Suspension Ellingers aus und verbannte ihn nach Niederaltaich (1041). Erst 1056 durfte er nach Tegernsee zurückkehren, wo er noch in demselben Jahre starb. Neben seinem Reformeifer wird auch seine Kunstfertigkeit gerühmt; die Codices, welche er schrieb, zierte er zum Theil mit prachtvollen Initialen und Miniaturmalereien. Auch legte er ein Urbar (Salbuch) an, worin er die Güter des Klosters in Bayern, Oesterreich und Tirol genau verzeichnete. Unter dem Abte Eberhard II. (1068 bis 1091) fertigte der Mönch Berinher für die Fenster der nach dem Brande wiederhergestellten romanischen Stiftskirche fünf neue Glasgemälde; Berinher war auch in anderen Kunstzweigen erfahren, namentlich in der Sculptur und Goldschmiedekunst (Sepp 18; J. v. Falke, Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, Berlin 1888, 65).

Zu folgenden Jahrhundert stieg noch das Ansehen Legernsee's. Zu königlichen Briefen werden die Abte bereits zu den Fürsten des Reichs gezählt (vgl. die Urkunde Konrads III. vom Jahre 1138 [Mon. Constitutiones imperat. I, 178]). Besonders bemerkenswerth ist der Schutzbrief, den Kaiser Heinrich VI. unterm 18. Mai 1193 der Abtei ertheilte; in demselben sind 25 dem Stifte gehörige Kirchen aufgezählt (Mon. Boic. VI [j. u.], 195 sqq.; gefälscht ist der ib. 174 sqq. abgedruckte berühmte Freiheitsbrief Barbarossa's, s. Forschungen zur deutschen Gesch. VII [1867], 139, Anm. 6). Bestätigt wurde dieses Privileg durch Kaiser Friedrich II. im April 1230 (Bohmer, Regesta imperii V, 1, neu herausg. von J. Fider, Junsbrud 1881, 360, n. 1778). Auch die bayerischen Fürsten erwiesen sich der Abtei vielfach als Gönner und Wohlthäter. Ebenso gewährten ihr die Päpste Schutz- und Immunitätsbriefe, sowie große Auszeichnungen. Papst Alexander III. verließ 1178 dem Abte Rupert I. (1155—1186) für seine Person den Gebrauch der Pontificalien, und Urban III. machte 1186 dieses Privileg zu einem dauernden. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts ragte unter den Lehrern der Klosterschule (ein zweiter Bernher hervor, der es sich angelegen sein ließ, seine Schüler für das Studium der Classiker zu begeistern und zu einer correcten und gewandten Darstellung anzuleiten. Gewöhnlich wird von ihm auch erzählt, daß er zu Legernsee einen botanischen Garten angelegt habe; indefs handelt es sich dabei vielleicht nur um einen Arzneikräutergarten, wie ihn wohl jedes Kloster besaß (vgl. Kunstdenkmale Oberbayerns I, München 1895, 650). Früher wurde irrig ihm statt einem andern Bernher ein deutsches Marienleben zugeschrieben (vgl. J. Feisalik, Des Priesters Bernher Driu liot von der Maget, Wien 1860, S. XIX ff.); mehr Grund hat die Annahme, daß er unter dem Pseudonym Metellus die Quirinalia, ein umfangreiches, durch große Sprachgewandtheit ausgezeichnetes Gedicht zum Preise des Schutzpatrons von Legernsee, verfaßt habe. — Auf die Zeit des Abtes Berchtold I. (1206 bis 1217) bezieht sich wohl der bekannte Spruch Walther's von der Vogelweide über die verunglückte Bewirthung im Kloster Legernsee. Nach der ansprechenden Erklärung, die Burdach (in der Allg. Deutschen Biogr. XLI, 71) von dem vielfach mißverstandenen Spruche gibt, hatte damals ein Graf Otto den Mönchen von Legernsee ihre Weinberge bei Bozen gewaltsam entzogen. Der Dichter warf sich nun zum Anwalt der Geschädigten auf, indem er scherzhaft fingirte, die Mönche des sonst so gastfreien Klosters hätten ihn ohne einen guten Trunk ziehen lassen müssen. Auf Befehl des Kaisers Otto IV. vom Mai 1212 mußte der Graf den Mönchen die Weinberge zurückerstatten. — Im 13. und 14. Jahrhundert litt die Abtei sehr durch die verheerenden Kriege süddeutscher Fürsten. Auch trug die Verschwendung mehrerer Abte dazu

bei, daß der Vermögensstand des Klosters sehr herabkam. Schon am und für sich verurtheilten der fürstliche Anlag, den das Kloster erlangt hatte, und die von weltlichen Oberigen bestirbten Einkünfte (Marikall, Rimmerer, Trunzler, Schenk) behaltende Anstalten. Diese Einkünfte blieben auch dann noch bestehen, als die Abtei unter Kaiser Ludwig dem Bayern die Reichsunmittelbarkeit verlor und sich dem Herzogthum unterwarf (Ritzler, Gesch. Bayerns II, Götting 1880, 210).

Eine bessere Zeit brach wieder für Legernsee seit der Dignation im J. 1426 an, bei welcher noch Resignation des bisherigen Abtes der tünlich (erst 25 Jahre alt) Conventuale Caspar Apndorffer kraft päpstlicher Auctorität zum Abte ernannt wurde (regierte von 1426—1461). Derselbe ward durch seine umfassende Reformthätigkeit der zweite Stifter (alter fundator) Legernsee's. Durch Einführung der Melker Observanz (s. d. Art. Benedictinerorden II, 345) stellte er die verfallene Klosterzucht wieder her, förderte das wissenschaftliche Leben und regelte die zerrütteten Finanzverhältnisse des Klosters (vgl. Weffing's Biographie des Abtes, im Oberbayr. Archiv XLII [1885], 196 ff.). Seitdem hatte die Abtei bis zu ihrer Aufhebung fast immer das Glück, treffliche Abte zu besitzen, so daß sie nie mehr auf längere Zeit in Verfall gerieth. Wohl aber wurden von Legernsee aus manche andere Benedictinerklöster reformirt, und es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß seit 1426 von Bischöfen und Landesfürsten nicht weniger als 24 Mönche aus Legernsee als Abte für reformbedürftige Klöster erbeten wurden (vgl. Lindner [j. u.], im Oberbayr. Archiv I, 19). Zu großem Vortheile gerichte der Abtei, daß bei der Regierung des Abtes Apndorffer auch Knapen in das Kloster aufgenommen wurden. Der erste derselben war der Weltpriester Johann Kol aus Schwaben, der als tüchtiger und gewandter Eheologe von Herzog Albert III. zum Gegenpapst Felix V. nach Basel entsandt wurde (vgl. Joh. Haller, Concil. Basil. I, Basel 1896, 54 f., Anm. 4); ein Verzeichniß seiner Schriften gibt Lindner a. a. O. 70 ff. Weit bedeutender war die Wirksamkeit eines andern Mönches aus Legernsee, Ulrich Stöckl (latiniſirt Trunculus), der als Gesandter der Benedictinerabteien des Bisthums Freising dem Basler Concil von 1432 bis Ende 1437 beiwohnte. Er starb 1443 als Abt von Wessobrunn, wohin er 1438 postulirt worden war. Seine werthvollen, vorwiegend deutsch geschriebenen Berichte über das Basler Concil sind von Haller (s. o.) I, 60 ff. veröffentlicht worden. Daß er auch ein sehr fruchtbarer Reimbichter war, hat P. Dreves nachgewiesen, der einen Theil seiner Gedichte herausgab (Anal. hymn. III, Leipzig 1888, 18. 169 ff.; VI [1889], 5 ff.). Bemerkenswert sei noch, daß der reformeifrige Cardinal Nicolaus von Cusa (s. d. Art.) mit dem Abte Caspar und dem Legernseer Conventualen Bernard von Wöging (gest. 1472) viel correspondirte und ihnen

um Zeichen seiner Hochschätzung den Tractatus de visione Dei widmete (über P. Bernards Schriften s. Lindner 65—78). Ganz im Geiste Loßparks war Abt Konrad Ayrinschmalz (1461 bis 1492) thätig; gegen Ende seiner Regierung (1490) zählte nach einem im Namen des Legaten Verardi ausgestellten Ablassbriefe der Convent 44 Mitglieder: 33 Patres, 4 Novizen und 7 Laienbrüder (R. Paulus, im Hist. Jahrbuch 1898, 413). Abt Maurus Seyrer (4. Febr. 1512 bis 1598) erhielt von Papst Julius II. 1512 die Befugniß, den Religiosen des Stiftes die vier niederen Weihen zu ertheilen (Mon. Boic. VI, 325 sq.). Unter diesem Abte trat 1516 Wolfgang Seidl (Sebelius; geb. 1492 zu Mauerkirchen in Oberösterreich), der spätere verdienstvolle Vorkämpfer gegen die Glaubensneuerung, als Novize in und legte im folgenden Jahre Profess ab. Nachdem er mit regem Eifer das Studium der profanen Wissenschaften (auch des Griechischen), namentlich aber der Theologie, betrieb, übernahm er 1532 mit Erlaubniß seines Abtes die Dangel in der Münchener Augustinerkirche und zug durch seine den Zeitbedürfnissen entsprechenden Predigten und seinen ächt priesterlichen Wandel viel dazu bei, daß die Bewohner Münchens dem katholischen Glauben treu blieben. Fast 30 Jahre verkündete er unermüdblich das Wort Gottes, und war nicht nur in Bayerns Hauptstadt, sondern auch in anderen Orten Süddeutschlands, namentlich in Salzburg, wo er im J. 1554 acht zum Lutherthum abgefallene Priester wieder zur Kirche zurückführte. Einige Jahre vorher (Ende 1551) war er vom Bischof von Freising zum Concil nach Orient geschickt worden. Um das katholische Volk vor den Irrthümern der Glaubensneuerer zu warnen, veröffentlichte er 1559 (zu Dillingen) den „Geistlichen Kapenspiegel“. Der selige Petrus Canisius lobte in einem Schreiben an den Verfasser das Buch und forderte ihn auf, mit der Vertheidigung der Kirche fortzufahren (Braunsvorger, P. Canisii Epistolae II, Frib. 1898, 102 sq.). Leider mußte Seidl schon bald nachher wegen körperlicher Erschöpfung vom Kampfsplatze abtreten; im J. 1560 kehrte er nach Legernsee zurück und starb daselbst am 11. Juni 1562 (vgl. R. Paulus, in den Hist.-pol. Blättern CXIII 1894), 165 ff., wo auch die übrigen Schriften Seidls verzeichnet und gewürdigt sind).

Um gute Bücher zu verbreiten, errichtete Abt Quirinus II. Rest (1568—1594) im Kloster eine Druckeret (1578), die bis zur Säkularisation bestand; sie lieferte sowohl religiös-populäre wie wissenschaftliche und liturgische Werke, zum Theil von großer typographischer Schönheit (vgl. R. Paulus, im Katholik 1895, II, 453 ff.). Quirinus' Nachfolger, Paul Widman (1594—1624), gehörte zu den Benedictineräbten, welche 1618 u. Augsburg eine Conföderation schlossen, um die Universität Salzburg dauernd mit geeigneten Lehrkräften aus ihren Klöstern zu versorgen (Satt-

ler, Collectaneen-Blätter, Rempten 1890, 16 ff.). Abt Bernhard Benzl (1673—1700) machte sich um das Zustandekommen der Congregation bayrischer Benedictinerklöster (s. d. Art. Benedictinerorden II, 350) verdient und wurde deshalb zum Generalpräses der Congregation gewählt. Unter der Regierung des Abtes Gregor I. Blaischhirn (1726—1762) bestätigte Kurfürst Carl Albert am 4. Juni 1727 der Abtei den vorher viel bestrittenen „Primat“ über sämtliche bayrische Prälaturen (daher Primas Bavariae als Titel des Abtes von Legernsee). Im J. 1746 wurde die 1000jährige Stiftungsfeier des Klosters recht festlich begangen (die aus diesem Anlaß verfaßten, zum Theil ungedruckten Schriften sind verzeichnet bei Lindner, Die Schriftsteller u. s. w. [s. u.] I, 159. 161 f.); man ahnte damals nicht, daß schon unter dem zweiten Nachfolger Gregors die Abtei ein gewaltiges Ende finden sollte. Letzter Abt von Legernsee war der treffliche Gregor II. Rottenkolber (seit 1787), der sich bemühte, die wissenschaftliche Thätigkeit im Kloster zu fördern, und deshalb eine Anzahl jüngerer Ordensmitglieder zur weiteren Ausbildung nach den Universitäten Ingolstadt und Salzburg schickte. Auch legte er eine Münz- und Kupferstichsammlung an. Unter den für höhere Studien bestimmten Conventualen, die zum Theil an dem (um 1788) von Rottenkolber gegründeten Gymnasium zu Legernsee Verwendung finden sollten, zeichnete sich später P. Sebastian Günthner (gest. 1820 zu München) als Historiker aus; er wurde 1808 correspondirendes ordentliches Mitglied der bayrischen Akademie der Wissenschaften und Revisor der Monumenta Boica. — Im Frühjahr 1803 fiel die Abtei dem Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß zum Opfer; die Aufhebung ward am 17. März 1803 dem Convente publicirt. Das Kloster sammt seinen in Bayern gelegenen Besitzungen wurde Staatseigenthum; die Güter in Oesterreich wurden von der dortigen Regierung eingezogen. Die herrliche Bibliothek, die ca. 60000 Bände, 6600 Incunabeln und mehr als 2000 Handschriften besaß, kam zum Theil nach München und wurde der dortigen Hof- und Staatsbibliothek einverleibt. Wegen „Halsstarrigkeit“ gegenüber einem rücksichtslosen bayrischen Commissar wurde der Abt nebst zwei Conventualen (darunter auch P. Günthner) vorläufig nach Niederaltaich verwiesen (vgl. den beschönigenden Bericht von Areins in dessen Beiträgen I, 2, München 1803, 54 ff.; 5, 70). Die Klostergebäude wurden für 30000 Gulden von Freiherrn von Drechsel angekauft; dem Abte Rottenkolber und 20 Religiosen gelang es jedoch 1805, für 5000 Gulden wenigstens den Conventbau als gemeinsame Wohnung zu erwerben. Rottenkolber, der erst im October 1805 von Niederaltaich nach Legernsee überbesetzt wurde, starb daselbst 1810. Im J. 1817 ging das ehemalige Kloster in den Besitz des Königs Max I. Joseph über, der auch den Conventbau von den

Benedictinern ankaufte und das Kloster zu einer Sommerresidenz umbauen ließ. Gegenwärtiger Besitzer ist Herzog Karl Theodor in Bayern, der als namhafter Augenarzt eine von ihm in Tegernsee 1884 gegründete Augenheilanstalt für Arme leitet. (Vgl. noch Pez, Theos. anecdot. noviss. III, 3, Aug. Vind. 1721, 498 sqq.; Oefele, Rar. Boic. scriptt. I, Aug. Vind. 1763, 629 sqq.; II, 49 sqq.; Mon. Boic. VI, Monach. 1766, 1 sqq.; v. Freyberg, Aelteste Geschichte Tegernsee's [bis 1824], München 1822; v. Hofner, Leistungen des Stiftes Tegernsee für Kunst und Wissenschaft, im Oberbayr. Archiv I [1839], 15 ff.; M. Fuchs, Gesch. des Klosters Tegernsee, München 1876; Sepp, Ursprung der Glasmalerkunst im Kloster Tegernsee, München 1878; Lindner, Die Schriftsteller des Benedictinerordens in Bayern seit 1750, I, Regensburg 1880, 157 ff. 311 ff.; Ders., Familia S. Quirini in Tegernsee, im Oberbayr. Archiv L [1897], 18 ff., und im Ergänzungsheft dazu; Jos. Obermaier, Gesch. Tegernsee's [bis 1429], Freising 1888; Rasinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, Rempten 1898, 457 bis 514.) [Zed.]

Teleologischer Gottesbeweis, s. Gott V, 867.

Telesphorus, der hl., P a p s t (125—136 ?), war der Nachfolger Sixtus' I. und erlitt nach elfjähriger Regierung den Martertod. Ob er unter Kaiser Hadrian oder unter Antoninus Pius gestorben, ist zweifelhaft. Sein dies natalis ist bei den Griechen der 22. Februar, im Mart. Rom. der 5. Januar, in einigen andern der 2. Januar. Die Nachricht, er habe die vierzigstägige Fastenzeit eingeführt oder ihr die siebente Woche beigefügt, beruht nur auf unächtigen Stellen. Auch die im Liber Pontif. ihm zugeschriebenen Verordnungen, worin die Geistlichen angewiesen werden, auf Weihnachten drei Messen zu feiern und in der Christmette das Gloria zu singen, sind unächt. Das Leben des hl. Telesphorus von Segerus Paullus, Carmeliter zu Köln, welches die Hollandisten angenommen haben, ist ohne allen historischen Werth; es ist dem Verfasser hauptsächlich darum zu thun, Telesphorus zu einem Carmeliter zu machen. (Vgl. Lib. Pontif., ed. Duchesne I, 129 sqq.; Jaffé, Reg. Pontif. Rom. I, 2. ed., 6.) [Schrödl.]

Telesphorus (auch Theophorus und Theolophorus) von Cosenza, Priester und Eremit, ist der angebliche Verfasser des Tractates De causis, statu, cognitione ac fine presentis scismatis et tribulationum futurarum maxime tempore futuri regis aquilonis vocantis se Federicum imperatorem tertium usque ad tempora futuri pape vocati angelici pastoris et Karoli regis Francie futuri imperatoris post Federicum tertium supradictum etc., von welchem zahlreiche, stellenweise mit kostbaren Miniaturen geschmückte Handschriften vorhanden sind. Der Tractat wird eingeleitet durch eine vom 3. September 1386 datirte Widmung an den Dogen von Genua, Antoniotto Adorno. Das Dedicationsjahr be-

zeichnet die Zeit des wachsenden französischen Einflusses in jener Stadt, und dadurch gewinnt die Prophezeiung, welche in der schärfsten Weise die franzosenfeindliche, auf Karl den Großen zurückgehende Tradition gegenüber der an Friedrich II. anknüpfenden deutschen vertritt, ein hervorstechendes Interesse. Wer sich unter der Maske des Telesphorus verbirgt, ist nicht ersichtlich; die im Tractate sich verrathende innige Vertrautheit mit den prophetischen Werken des französischen Minderbruders Johannes von Roquetaillade (s. d. Art.) läßt der Vermuthung Raum, daß dieser selbst der Auctor ist. Originales enthält das Vaticanum des angeblichen Telesphorus nicht. Johannes von Roquetaillade's Schriften, des Joachim von Fiore (s. d. Art.) abstruse Commentare, Sibyllen und kleinere Prophezeiungen (z. B. die Cyrill'sche Weissagung [s. d. Art.]) werden von Telesphorus in buntem Durcheinander als Eideshelfer für sein eschatologisches System aufgerufen und citirt. Das große Schisma von Jahre 1378 erscheint als eine Folge der Sündenlast von Clerus und Volk; namentlich über die Geislichkeit wird ein Strafgericht verheißt durch einen antichristlichen, aus dem Geschlechte Friedrichs II. des Staufers stammenden Kaiser Friedrich, der bereits i. J. 1365 geboren wurde, und durch einen antichristlichen falschen Papst. Beide werden aber gestürzt durch den Papa angelicus (s. d. Art.) und den glorreichen französischen König Karl, die vor dem Erscheinen des Antichristen eine noch unter drei weiteren Päpsten vorhaltende Reformation und Pacification der Welt durchzuführen. — Das Ansehen dieser Prophezie war so groß, daß ein Theologe wie Heinrich von Langenstein (s. d. Art.) sich veranlaßt sah, eine Gegenarbeit (abgedruckt bei Pez, Theos. anecd. I, 2, 507 sqq.) zu verfassen, und daß unter dem Namen des Gamaleon, angeblich eines Verwandten des Papstes Bonifatius, deutsch-nationale Kreise ihre Absicht gegen die von Telesphorus begünstigten Kaiser gelüste Frankreichs gleichfalls in das Gewand einer vielverbreiteten Weissagung kleideten. Im Druck erschien der Telesphorus, den veränderten Umständen angepaßt, zu Venedig 1516, 1518; zu Köln s. a. (Vgl. Mosheim, Versuch einer unparteiischen Kirchengeschichte I, Helmstädt 1746, 347 ff.; Pastor, Geschichte der Päpste I, 2. Aufl. Freiburg 1891, 128; Kamper, Kaiserprophezien und Kaiserfagen, 2. Aufl., München 1896, 235 ff.) [Franz Kamper.]

Teller, s. De Teller.

Tempel, der, bedeutet hier das weltberühmte Cultusgebäude zu Jerusalem. Sowohl die heilige Schrift (Agg. Kap. 2) als auch der Talmud kennen nur einen ersten und einen zweiten, einen vor- und einen nachexilischen Tempel zu Jerusalem. Gleichwohl müssen für diesen zweiten Tempel zwei Bauperioden genau von einander unterschieden werden. Die Zeit der Herstellung macht hier den Unterschied: die Zeit der Er-

bauung liegt nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft unter Zorobabel; ungefähr ein halbes Jahrtausend später unter Herodes liegt die Zeit einer bedeutenden Erweiterung und Verschönerung. Für die Beschreibung und die Geschichte des Tempels zu Jerusalem überhaupt unterscheiden wir demgemäß nach den verschiedenen Bauherren 1. den salomonischen, 2. den zorobabelischen und endlich 3. den herodianischen Tempel.

1. Der salomonische Tempel. Entsprechend dem Wanderleben der Israeliten in der Wüste hatte Moses nach göttlichem Auftrage ein Zelt (s. d. Art. Stifftshütte) als Nationalheiligtum des Volkes eingerichtet, und dieses zog mit dem Volke in das Land der Verheißung ein. Als aber der Besitz des heiligen Landes vollkommen gesichert erschien, dachte König David daran, nun auch dem Herrn ein festes Heiligtum, einen Tempel von Stein zu bauen. An der Ausführung seines Vorhabens wurde er durch den Propheten Nathan gehindert. Es ward ihm verboten zu bauen, weil er große Kriege geführt und zu viel Blut vergossen hatte (1 Par. 22, 8); zugleich aber wurde ihm eröffnet, seine Dynastie solle Bestand haben, und sein Sohn und unmittelbarer Nachfolger, der Friedensfürst Salomon, solle seinen Plan zur Ausführung bringen. Nun traf David wenigstens umfassende Vorbereitungen für den Bau. Er wählte als Bauplatz die Tenne des Jebusiters Areuna oder Ornan auf dem Berge Moria (1 Par. 21, 18 ff. 2 Par. 3, 1) aus, welche früher schon durch Abrahams Opfer (Gen. 22, 2) eingeweiht und jetzt dem frommen Könige durch den Engel des Herrn gezeigt worden war. Außerdem beschaffte er den Bauplan (מִצְחָה; 1 Par. 28, 11) und einen großen Theil der für den Bau nothwendigen Mittel und Materialien. Von den bedeutenden Metallvorräthen, welche David in seinen Kriegen erbeutet hatte (2 Sam. 8, 8. 11), bestimmte er 100 000 Talente Gold und eine Million Talente Silber für den Bau. Außerdem stellte er Erz und Eisen in so großer Menge zur Verfügung, daß es nicht gewogen werden konnte, und eine Unmasse von Holz und Steinen, unter letzteren auch kostbare Steinarten und Edelsteine. Vor seinem Tode noch erwähnte er in einer Reichsversammlung seinen Sohn zur muthigen Inangriffnahme des großen Werkes und die Fürsten des Volkes zur treuen Hülfeleistung. Auch die Vornehmen des Reiches folgten der Aufforderung ihres Königs und stellten zu dem Bau reiche Mittel bei: 5000 Talente Gold, 10 000 Talente Silber, 18 000 Talente Erz und 100 000 Talente Eisen (1 Par. 29, 2—9). Sobald Salomon den Thron bestiegen, legte er an die Vorbereitungen die letzte Hand. Mit dem Könige Hiram von Tyrus schloß er einen Vertrag, in welchem dieser sich verpflichtete, nicht bloß Cedern-, Cypressen- und Sandelholz vom Libanon zu liefern, sondern auch sach- und sachkundige

Arbeiter mitzuschicken, unter denen Leute aus Byblos (בִּיבְלוֹס; 3 Kön. 5, 18) besonders genannt werden (3 Kön. 5, 6. 15. 17. 2 Par. 2, 8). Auf Flößen wurden die Hölzer zu Meer bis nach Joppe gebracht. Das Hauptsteinmaterial aber wurde in der Nähe von Jerusalem gewonnen, wie de Vogüé (Le temple de Jérusalem, Paris 1864, 2) nachgewiesen, und wie man sich jetzt noch in Jerusalem leicht durch den Augenschein an den „Mogharret el-Rettan“ genannten Steinbrüchen im Nordquartier überzeugen kann. Die Steinblöcke wurden an Ort und Stelle behauen, so daß man beim Bau des Tempels weder Hammer noch Meißel noch ein anderes eisernes Werkzeug sah und hörte (3 Kön. 6, 7). Aus den Israeliten hob König Salomon 30 000 Mann zu den Arbeiten aus, von denen je 10 000 Mann einen Monat arbeiten mußten und dann wieder zwei Monate ruhen durften. Dazu kamen 70 000 Lastträger und 80 000 Steinhauer, welche wahrscheinlich aus den im Lande zurückgebliebenen canaanitischen Völkern ausgehoben wurden. Ueber je 50 Mann setzte er einen Aufseher, und Oberaufseher war Aboniram oder Adoram (3 Kön. 5, 14. 16). Der eigentliche Baumeister wird uns nicht genannt. Hiram oder Huram, den der König von Tyrus sandte, war nach der heiligen Schrift nur Meister in Erzguß, Holzschnitzerei und Bildwerke (3 Kön. 7, 13 ff.); erst viel später erscheint er auch als Architekt (Eupolemos bei Euseb. Praep. ev. 9, 34). Am Jordan zwischen Sochoth und Saredatha (2 Par. 4, 17) wurde eine eigene Gießerei eingerichtet, welche die metallenen Kunstwerke lieferte. Als alle Vorbereitungen getroffen waren, begann Salomon den Bau im zweiten Monat seines vierten Regierungsjahres, im 480. (nach Flav. Jos. Ant. 8, 3, 1 im 492.) Jahre nach dem Auszuge aus Aegypten. — Der von David ausersehene Bauplatz eignete sich nicht ohne Weiteres für diesen Zweck. Es war ein ziemlich schmaler, unebener Felsenhöhenzug von Norden nach Süden, der auf der Ostseite sehr schroff in das Cedronthal, nach Westen aber in das Tyropäon abfiel. Um da für den Tempel und seine Umgebung ein Plateau zu schaffen, waren bedeutende Planierungen und Erbreiterungen mit Hilfe von Futtermauern nothwendig. Es ist keine Frage, daß der jetzige Haram esch-Scherif der Tempelplatz war; nur darüber wird gestritten, ob Salomon diesen Platz schon in seinem ganzen gegenwärtigen Umfange geschaffen und geebnet habe, oder ob das zum Theil durch Herodes geschehen sei. Denn es ist vollkommen ausgeschlossen, daß die Juden nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft eine solche Riesearbeit unternehmen konnten. Noch jetzt sind Spuren dieser gewaltigen Arbeiten sichtbar sowohl an der Ostseite als auch im Westen an der sogen. Klagenmauer (vgl. de Vogüé l. c. 17, und dagegen Haneberg, Die religiösen Alterthümer der Bibel, 2. Aufl., München 1869, 217 ff.). Die Beschrei-

bung des salomonischen Tempels findet sich in der heiligen Schrift 3 Kön. 6—8 und 2 Par. 2 bis 7, 10. Jedoch ist dieselbe stellenweise so dunkel und lückenhaft, daß es nahezu unmöglich ist, an der Hand dieser Angaben den Tempel nachzuconstruieren. Die Beschreibung beim Propheten Ezechiel hat wohl den salomonischen Tempel zum Vorbild und ist deshalb für die Reconstruction desselben brauchbar; allein man darf doch nicht außer Acht lassen, daß es sich bei derselben bloß um eine Vision des Zukunftstempels handelt. Außerdem finden sich in der heiligen Schrift noch einzelne gelegentliche Notizen, welche über Bau und Einrichtung des Tempels einiges Licht verbreiten. Von außerbiblischen Quellen kommen die jüdischen Geschichtschreiber Eusebios (nur in den Auszügen des Alexander Polyhistor bei Euseb. Praep. ev. 9, 17 sqq. und Car. Müller, Fragmenta III, 225 sqq. noch erhalten) und Flavius Josephus (hier bes. Antt. 8, 3) in Betracht, über dessen geschichtliche Zuverlässigkeit verschiedene Meinungen herrschen. Nach achthalb Jahren war der salomonische Tempel vollendet. Ueber die Anlage und die Einrichtung des Heiligthums gehen die Ansichten weit aus einander. Im Wesentlichen hatte das eigentliche Tempelhaus dieselbe Stellung (den Eingang von Osten her) und Einrichtung wie die Stiftshütte (Weish. 9, 8; vgl. Thénius, Der Tempel, als Anhang zu seiner Erklärung der Königsbücher, 2. Aufl., Leipzig 1873, 29). Es bestand aus dem Allerheiligsten und dem Heiligen und außerdem aus einer Vorhalle und einem Umbau. Sowohl in den Königsbüchern als auch in den Paralipomena wird die Länge des Tempelhauses auf 60 Ellen und die Breite auf 20 Ellen angegeben; von der Höhe schweigt der Chronist, jedoch nach 3 Kön. 6, 2 betrug dieselbe 30 Ellen. Von dem Allerheiligsten heißt es 3 Kön. 6, 20 ausdrücklich, daß es im Innern ein Cubus von 20 Ellen war. Die Vorhalle war nach den Königsbüchern (3 Kön. 6, 3) 20 Ellen lang nach dem Maße der Breite des Tempels, also von Norden nach Süden, und 10 Ellen breit bezw. tief; nach 2 Par. 3, 4 war sie 120 Ellen hoch. Nach Flavius Josephus (Antt. 8, 3, 2) betrug die Höhe des Tempelhauses 60 Ellen, ebenso viel die Länge, die Breite aber nur 20 Ellen. Nach ihm wurde aber (mit offener Uebertreibung) noch ein Stockwerk in denselben Verhältnissen auf den Bau gesetzt, so daß der ganze Tempel eine Höhe von 120 Ellen erhielt, dieselbe Höhe wie die Vorhalle. Zum Ausgleich dieser verschiedenen Maße nehmen die Einen einen Textfehler in dem Berichte des Chronisten an (20 statt 120 Ellen). Andere wollen einen Höhenunterschied zwischen dem Allerheiligsten (20 Ellen), dem Heiligen (30 Ellen) und der Vorhalle (60 Ellen). Diese Höhe der Vorhalle erlangen sie dadurch, daß sie entweder die Hälfte derselben den Fundamenten zuweisen oder nach Art der ägyptischen Tempel zwei Pylonen an-

nehmen, von denen jeder die Höhe von 60 Ellen gehabt hätte. Am nächsten liegt wohl folgender Ausgleich: Das Tempelgebäude erhob sich (nach Ez. 40, 49 [Vulg.]; 41, 8, 11; vgl. Thénius, Der Tempel 30. 35) auf einem 6 Ellen hohen steinernen Unterfuß (Plattform), so daß man auf Stufen zu demselben hinaufsteigen mußte. Das Allerheiligste (כֹּדֶשׁ קֹדֶשׁ, hinten jein, nicht von כֹּדֶשׁ, Vulg. oraculum) war im Lichten 20 Ellen hoch, breit und lang, das Heilige ebenfalls 20 Ellen breit, aber 40 Ellen lang und 30 Ellen hoch. Ueber dem Allerheiligsten befand sich zunächst ein Obergemach, durch welches dasselbe in gleiche Höhe mit dem Heiligen kam, und außerdem befanden sich nach 1 Par. 26, 11 und 2 Par. 3, 9 über dem ganzen Tempelhaus noch Obergemächer, so daß wir leicht auf eine Höhe von 60 Ellen kommen, welche ursprünglich auch der zweite Tempel hatte. Die Höhe der Vorhalle von 120 Ellen würde dann keineswegs zur Höhe des Tempelhauses in auffallendem Verhältnisse stehen. An der Nord-, West- und Südseite ergab das Tempelhaus ein Nebengebäude in drei Stockwerken. In jedem dieser Stockwerke befanden sich verschiedene (nach Ez. 41, 6 und Jos. Antt. 8, 3, 2 dreißig) 5 Ellen hohe, durch Thürnen mit einander verbundene Gemächer oder Zellen, welche zur Aufbewahrung der dem Herrn geweihten Kleider, Waffen, Trophäen (3 Kön. 7, 51; 15, 15; 4 Kön. 11, 10), Gefäße und Schätze dienten. Die Breite dieser Zellen nimmt mit jedem Stockwerke um eine Elle zu und beträgt im untersten 5, im mittleren 6 und im obersten 7 Ellen, während die Mauern des Tempelhauses dem entsprechend im Außern um eine Elle abnehmen. Auf den dadurch gebildeten Mauerabfängen lagen die Dedenbalken der Stockwerke und ließen so die heilige Tempelmauer unversehrt, während dieselben in die Außenmauer des Nebenbaues eingelassen waren. Nehmen wir für die Dedenlagen und die Eindeckung des Nebenbaues auch 3—5 Ellen, so ragte noch das Obergemach über dem Allerheiligsten und das Heilige selbst um 10—12 Ellen über diesen Nebenbau hinaus und bot Raum genug für die 3 Kön. 6, 4 erwähnten Fenster an dem Ganzen (כִּנּוֹת). Ueber die Zahl und Größe derselben wird im heiligen Texte nichts bemerkt; dieselben werden nur כִּנּוֹת עֲבָיִם (Vulg. obliquas) genannt, wodurch ohne Zweifel gesagt werden soll, daß die Fensteröffnungen mit einem Gitter von Eisen, fest gemachten Quersäben verschlossen waren, so daß sie nur gedämpftes Licht in das Heilige einließen, hauptsächlich aber als Luftöffnungen zur Ventilation dienten. Der Eingang zu diesem Anbau befand sich auf der Südseite, wahrscheinlich in der Mitte, und eine Wendeltreppe in der äußern Mauer führte in das mittlere und obere Stockwerk und wahrscheinlich auch noch weiter auf das Dach und in die Obergemächer. Bei Ez. 41, 11 ist auch an der Nordseite noch ein solcher Eingang erwähnt, wohl nur der Symmetrie

wegen. Ueber die Bedachung gehen die Ansichten wieder weit aus einander, weil weder die heilige Schrift noch Josephus darüber berichten. Die Sinen wollen ein Giebeldach mit Blisableitern (Michaelis) oder mit spizen Vogelscheuchen auf der First und am Rande (neuestens noch Schmid, Die Stiftshütte, der Tempel in Jerusalem zc., Berlin 1896, 99 ff.; vgl. Eupolemos bei Euseb. Praep. ev. 9, 4), Andere nach der Analogie alter Bauwerke und nach morgenländischer Sitte ein flaches Dach. Das letztere ist das wahrscheinlichere; es bestand aus aneinandergereihten Cedernbalken mit schwacher Wölbung aufwärts, über welche zur Abwehr der Feuchtigkeit ein Estrich oder eine Marmor-Incrustation gebreitet wurde (vgl. Ehenius, Der Tempel 34). Die Mauern des Tempels waren von Quadersteinen, nach Josephus (Antt. 8, 8, 2) von weißem Marmor. Ueber die Dide der Mauern berichtet nur Eschiel, welcher 41, 6 die Dide der Tempelmauern auf 6 Ellen und die der äußeren Mauern des Anbaues auf 5 Ellen angibt. Für die Vorhalle werden wir wohl noch dideres Mauerwerk annehmen müssen. — Während das Aeußere im Glanze des Marmors erstrahlte, konnte man im Innern von den Steinen nichts mehr erblicken. Die Wände waren mit Cedernholz, der Fußboden mit Cypressenholz bedeckt. Das Getäfel der Wände zeigte Verzierungen von Palmen und Cherubim, sowie von Blumen gewinden, welche entweder aus Coloquinten (Eierstäben) und aufgebrochenen Blumen, oder wahrscheinlich aus knospendem und blühendem Blumenwerk bestanden und so geordnet waren, daß die Reihen der Palmen und Cherubim (Ez. 41, 18—20: „Ein Menschengesicht gegen die Palme auf der einen Seite, und ein Löwengesicht gegen die Palme auf der andern Seite“) mit den Blumen gewinden abwechselten (vgl. Bähr, Der salom. Tempel, Karlsruhe 1848, 124 ff.). Die Verzierungen (Vulg. caelaturas eminentes) waren nicht erhaben auf den Wänden, sondern vielmehr eingegraben. Dann aber war das Ganze, Decken, Wände und Fußboden, mit Goldblech in der Weise überzogen, daß die Verzierungen an den Wänden auch in dem goldenen Ueberzuge sichtbar blieben. Mit goldenen Nägeln war das Goldblech allenthalben befestigt. In dieser Weise wurde nicht bloß das eigentliche Tempelhaus vergoldet, sondern auch die Vorhalle und die Obergemächer (2 Par. 3, 4, 9. Ez. 41, 26). Das Allerheiligste war von dem Heiligen durch eine mit Cedernbrettern bekleidete Mauer oder durch eine einfache Bretterwand getrennt, in welcher sich eine fünfseitige Thüröffnung befand, die durch eine Thüre und außerdem noch durch einen Vorhang geschlossen werden konnte. Die Thüre, eine Flügelthüre, war von Delbaumholz, in derselben Weise verziert wie die Scheidewand und die Wände überhaupt und auch mit Gold überzogen. Die Flügel drehten sich in goldenen Angeln. Die

Thüre nahm nach Einigen den fünften Theil der Trennungswand ein, war dann 4 Ellen, nach Ez. 41, 3 6 Ellen breit; nach Anderen war sie an fünfseitigen Thürpfosten befestigt oder hing in einer fünfseitigen Thürbekleidung, so daß über der Thüre noch ein Dreieck sich befand (3 Kön. 6, 31). Vor dieser Thüre befand sich ein Vorhang (2 Par. 3, 14; Jos. Antt. 8, 3, 3 u. 7) in den vier Farben, welche der Trennungsvorhang der Stiftshütte zeigte (s. d. Art.). Die goldenen Ketten, welche 3 Kön. 6, 31 erwähnt werden, dienten entweder zur Verriegelung der Thüre oder zum Hin- und Herschieben des Vorhangs oder endlich nur als Zierat. Aus der Vorhalle führte eine Flügelthüre von Cypressenholz entweder mit viereckigen Pfosten von Delbaumholz oder mit einer viereckigen Thürbekleidung in das Heilige. Dieselbe war in derselben Weise verziert und vergoldet wie die eben erwähnte Thüre. Die Flügel, welche sich ebenfalls in goldenen Angeln bewegten, waren aber nochmals getheilt, entweder in eine obere und untere Hälfte oder in zwei senkrecht neben einander stehende, durch drehbare Bänder verbundene Hälften. Nach Einigen soll diese Thüre den vierten Theil der ganzen innern Breite der Abschlußmauer des Tempelhauses eingenommen haben, 5, nach Ez. 10 Ellen; nach Anderen bezieht sich die Bemerkung 3 Kön. 6, 33 nur auf die äußere Form der Thürbekleidung. — An der Vorhalle, die nur eine 14 Ellen breite Thoröffnung ohne Thorflügel hatte (Ez. 40, 48), entweder in derselben frei oder als Träger der Oberschwelle (Amos 9, 1) oder besser frei vor derselben (2 Par. 3, 15, 17), standen die beiden Prunksäulen Jachin und Boas. Sie waren aus Erz gegossen und höhl. 4 Finger dick war die Gewandung, die Höhe des Schaftes betrug 18 Ellen, die der Capitale 5 Ellen. Wenn der Chronist die Höhe auf 85 Ellen angibt, so hat er dabei offenbar die Stufen der Vorhalle und den Sockel der Säulen mitgerechnet. Die Beschreibung der Capitale ist dunkel. Gewiß ist, daß das Capital sich ausbauchte, daß sich auf demselben Lilienwerk, Netzwerk und Granatapfel (je 200 in 2 Reihen geordnet, von denen 4 nicht sichtbar waren; Jer. 52, 28) befanden; allein wie im Einzelnen dieß geordnet war, läßt sich mit Sicherheit wohl gar nicht mehr bestimmen. Der gewaltige Umfang der Säulen (12 Ellen, 4 Ellen im Durchmesser) spricht nicht allein dafür, daß sie vor der Vorhalle aufgestellt waren; der heilige Text begünstigt auch diese Ansicht, und der Umstand, daß sie nicht bloß später hingestellt wurden (3 Kön. 7, 21), sondern auch vor der Zerstörung des Tempels schon entfernt wurden (Jos. Antt. 10, 8, 5), erhebt sie fast zur Gewißheit. Die Namen Jachin und Boas sind weder Namen berühmter Männer, noch der Baumeister, noch endlich sonst unbekannter Söhne Salomons, sondern weisen auf die Bedeutung der Prunksäulen hin: Jachin = Er (Jehova) gründet, befestigt; Boas = mit Kraft

(172 = 173; vgl. St. Ephräm zu 3 Rön. 7, 21, in Opp., ed. Rom. syr.-lat. I, 460, oder = 172 1/2). Durch die Aufstellung dieser Säulen war vor der Vorhalle des Tempels eine Terrasse notwendig, von welcher die Treppen zu beiden Seiten nach Norden und Süden führten, während in der Mitte vor der Vorhalle vielleicht eine Balustrade sich befand, von welcher aus die Priester das Volk segneten. — Im Allerheiligsten befand sich dieselbe Bundeslade mit demselben Inhalte wie in der Stifftshütte. Neu hinzu fügte Salomon zwei große Cherubimfiguren, nicht, wie Josephus sagt, aus purem Golde, sondern aus Nelbbaumholz und mit Gold überzogen (3 Rön. 6, 23—28). Dieselben waren 10 Ellen hoch, und ihre ausgebreiteten Flügel nahmen die ganze Breite des Allerheiligsten ein in der Weise, daß die äußeren Flügel bis zur Wand reichten, während die inneren Flügel sich an der Spitze berührten. Sie standen aufrecht, und ihr Angesicht war gegen das Haus, d. h. gegen das Heilige gerichtet. — Im Heiligen war der Rauchopferaltar, wie in der Stifftshütte, vielleicht derselbe oder ein neuer in größeren Dimensionen. Dagegen ließ Salomon zu dem goldenen Leuchter aus reinstem Golde noch 9 oder 10 neue (3 Rön. 7, 49. 2 Par. 4, 7) machen, ebenso noch 9 oder 10 Schaubrotetische (3 Rön. 7, 48. 2 Par. 4, 8), welche aufgestellt wurden 5 zur Rechten und 5 zur Linken vom Eingange aus. Wenn 3 Rön. 7, 48 nur von dem Schaubrotetische die Rede ist, so ist damit entweder der alte gemeint, wie ja auch dort der alte goldene Altar erwähnt wird, oder es heißt so, weil der Reize nach immer nur auf einen Tisch die Schaubrot niedergelegt wurden, wie ja auch nach 2 Par. 13, 11 immer nur ein Leuchter angezündet wurde, obwohl außer dem alten 9 oder 10 andere vorhanden waren. Außerdem werden noch verschiedene goldene und auch silberne Nebengeräthe des Hauses des Herrn erwähnt (3 Rön. 7, 49 f. 2 Par. 4, 21 f. 4 Rön. 12, 13. Jer. 52, 19; vgl. Scholz, Die heiligen Alterthümer, Regensburg 1868, 219 f.). Das vorhin beschriebene Tempelgebäude umgab zunächst der Vorhof, welcher der Vorhof der Priester (2 Par. 4, 9) oder auch der innere (3 Rön. 6, 36) und der obere Vorhof (Jer. 36, 10) genannt wurde. Er lag vor dem Eingange des Tempelhauses (3 Rön. 8, 64) und war mit Steinen gepflastert und umgeben von einer Mauer, die aus drei Lagen behauener Quadersteine bestand, auf welchen noch eine Lage oder ein Geländer von Cedernbalken war (3 Rön. 6, 36). Die Größe dieses Priestervorhofes wird nicht angegeben; nach Ez. 40, 47 hatte er 100 Ellen Breite und Länge; nach der Analogie der Stifftshütte wird man jedoch wohl 100 Ellen Breite und eine Länge von 200 Ellen annehmen müssen. In der Mitte dieses Priestervorhofes, in gleicher Linie mit der Bundeslade und dem Rauchopferaltar, stand der große Brandopferaltar. Das äußere Gestell war von Erz, 20 Ellen lang und breit und 10 Ellen hoch

(3 Rön. 8, 64. 4 Rön. 16, 14. 2 Par. 4, 1). Wie der Brandopferaltar der Stifftshütte, so hatte auch dieser einen schrägen Aufgang (Ez. 43, 17 מִבְּרֵז, an der Ostseite), so daß der Priester beim Aufsteigen und Opfern das Gesicht nach dem Tempelhaus gerichtet hatte (Scholz a. a. O. I, 217). Nach Schmid a. a. O. 117 war der Aufgang an der Südseite, weil an der Nordseite der Schlachtplatz war; ferner, weil der Priester, wenn er an der Ostseite hinabgegangen wäre, dem Heiligthum den Rücken zugewendet hätte, was nach den Rabbinen unstatthaft war, und endlich, weil sich auch nach Spuren des Aufganges an Ort und Stelle finden. Nach Schmid ist es nämlich sicher, daß im salomonischen Tempel sowohl als auch im zweiten Tempel der Brandopferaltar genau auf dem „heiligen Fels“ gestanden, auf welchem Abraham das Opfer brachte, auf welchem David einen Altar baute und der jetzt noch in der Omar-Moschee als heiliger Fels (El-Sachrah) verehrt wird. An dem Altar selbst waren mehrere Abätze, auf welchen die Priester bei ihren Functionen um den Altar herumgehen konnten (Ez. 43, 13—17). Auf dem Altare brannte das heilige Feuer, welches beständig unterhalten werden mußte. Zu beiden Seiten des Altars, nach Norden und nach Süden, standen 10 fahrbare eiserne Gestelle (מַזְבְּחֵי), 4 Ellen lang und breit und 3 Ellen hoch, mit Waschbeden (מִי־בַיִת), welche mit auffallender Anfälligkeit (3 Rön. 7, 27—39. 2 Par. 4, 6) beschrieben werden, wohl deshalb, weil sie früher in der Stifftshütte nicht vorhanden waren. Sie dienten zur Waschung der Opfergaben, welche für den Brandopferaltar bestimmt waren (3 Par. 4, 6). Zwischen dem Tempelhaus und dem Brandopferaltare, von letzterem südwärts, stand das eiserne (מַזְבֵּחַ) oder gegossene (פָּזִי) Meer (עַיִן), welches für die Waschung der Priester bestimmt war (s. d. Art. Meer VIII, 1180). Auf der Nordseite des Altars war der Schlachtplatz (Gen. 1, 10. 11), wo ohne Zweifel verschiedene Vorrichtungen zum Schlachten, Reinigen, Zertheilen u. der Opferthiere angebracht waren, wie wir dies vom zweiten Tempel bestimmt wissen. Im innern Vorhofe, aber am östlichen Eingange desselben (2 Par. 6, 13; 23, 18), befand sich auch das eiserne Gestell (מַזְבֵּחַ מִי־בַיִת), 5 Ellen lang und breit und 3 Ellen hoch, eine Art Kangel, welche Salomon bei der Einweihung des Tempels benutzte, und welche für die Folge ohne Zweifel der Stand- oder Betort der Könige geblieben ist (4 Rön. 11, 14; 23, 2. 2 Par. 23, 13; 34, 31). Ob die 4 Rön. 16, 18 erwähnte „bedeckte Seelothalle“ (מִזְבֵּחַ מִי־בַיִת) mit diesem königlichen Standorte identisch ist, ist nicht sicher, wenn auch die bejahende Annahme wahrscheinlich ist. Auf Anregung des Königs Joas ließ der Hohepriester Jojada in diesem Vorhofe nordwestlich vom Meer eine Lade oder einen Opfertisch hinsetzen, in welchem freiwillige Gaben für die Instandhaltung des Tempels gesammelt wurden. Nach Ez.

40, 31, 34, 37 darf man annehmen, daß man aus diesem innern oder obern Vorhof auf acht Stufen in den äußern (Ez. 40, 17) oder großen Vorhof (2 Par. 4, 9) hinabstieg. Derselbe umgab den innern Vorhof wahrscheinlich von drei Seiten (Norden, Süden und Osten), hatte nach Ezechiel eine Größe von 500 Ellen im Quadrat und war von einer Mauer eingeschlossen, in welcher sich ebenfalls nach Ezechiel drei Thore oder Thorchallen befanden, je eines auf der Nord-, der Süd- und der Ostseite, denen in einer Entfernung von 100 Ellen auch Eingänge in den innern Vorhof entsprachen. Haneberg (a. a. O. 225 ff.) schließt mit Rücksicht auf 1 Par. 26, 12 ff. auf sechs Thore des äußern Vorhofes, von denen eines nach Norden, eines nach Osten und je zwei gegen Süden und Westen waren. Von dem hier (1 Par. 26, 16) erwähnten „Auswurfsthor“ (אֲשֶׁר יֵצֵא) an der Westseite (an der Stelle des neuerdings entdeckten Wilsonbogens) nimmt man gewöhnlich an, daß es für die Einführung der Opferthiere, des Brandholzes u. s. w. und zur Ausfuhr des Rehrichts, der Asche u. f. w. bestimmt war. Aus der Vorstadt (אֲשֶׁר בְּרֵיב, 4 Rön. 28, 11. 1 Par. 26, 18) führte eine sanft ansteigende Fahrstraße und eine Brücke über das Tyropäon durch dieses Thor in den Vorhof. Das obere Thor (אֲשֶׁר בְּרֵיב, 4 Rön. 15, 85. 2 Par. 27, 8) dürfte wohl an der Stelle zu suchen sein, wo im zweiten Tempel die „große Pforte“ sich befand (s. u.). Es wird auch das „neue“ Thor genannt, weil König Joatham dasselbe erneuerte (vgl. Haneberg a. a. O. 232). Die Flügel aller Thore waren von Erz (2 Par. 4, 9), unwahrscheinlich nach Josephus (Antt. 8, 3, 9) von Silber. Der äußere Vorhof war an den Mauern nach Josephus (Antt. 8, 3, 9) mit doppelten Hallen umgeben, die auf Säulen ruhten. Nach anderen Andeutungen (Jer. 35, 4) fanden sich dort Gebäude mit mehreren Stockwerken, welche vielleicht erst im Laufe der Zeit entstanden und verschiedenen Zwecken dienten. Da waren Wohnungen für Priester und Tempeldiener (Jer. 35, 4. Ez. 40, 44—46. 2 Esdr. 3, 30), Schatz- und Vorrathskammern (1 Par. 26, 15. 2 Par. 81, 11. 2 Esdr. 10, 38—40), Gastzimmer (Jer. 35, 2) u. s. w. Einzelne werden mit Namen bezeichnet, deren Bedeutung sich heute nicht mehr feststellen läßt (4 Rön. 28, 11. Jer. 35, 4; 36, 10). Nach Vollendung des Heiligthums nahm der König selbst die Einweihung vor unter Theilnahme des ganzen Volkes. Die Feier wird uns ausführlich beschrieben 3 Rön. 8. 2 Par. 5, 6. 7, 1—10. Schon gleich nach dem Tode Salomons ging die Bedeutung des Tempels als einzigen Nationalheiligtums für das israelitische Volk verloren. Für das Reich Juda blieb derselbe der Mittelpunkt alles Gottesdienstes. Allein von den eigenen Königen dieses Reiches wurde er bald durch Götzendienst verunreinigt, bald zu politischen Zwecken seiner Schätze beraubt, dann auch wieder

zu Ehren gebracht, bis er endlich im J. 586 v. Chr. durch den Babylonierkönig Nabuchodonosor bei der Eroberung Jerusalems zerstört wurde, in seiner Verwüstung ein getreues Bild des Elendes, in welches das Volk sich selbst durch seine Sünden gestürzt hatte.

2. Der Tempel Zorobabels. Als die von Jeremias (25, 11; 29, 10) geweissagten Jahre der babylonischen Gefangenschaft zu Ende gingen, ertheilte Cyrus im ersten Jahre nach der Eroberung Babylons den Juden in seinem ganzen Reich die Erlaubniß, nach Palästina zurückzukehren und den Tempel wieder aufzubauen. Außer den goldenen und silbernen Tempelgeräthen, die sich in Babylon befanden (1 Esdr. 1, 7 ff.; 5, 14 ff.; 6, 5), stellte er ihnen auch reiche Geldmittel aus dem königlichen Schätze (1 Esdr. 6, 4) zur Verfügung und bestimmte, den Tempel in einer Höhe und Breite von 60 (nicht 50, wie irrthümlich Haneberg a. a. O. 257) Ellen aufzubauen. Unter der Führung eines Fürsten aus dem Stamme Juda, Scheschbazzar oder Sassabasar mit Namen (1 Esdr. 1, 8. 11; 5, 14), zog ein Theil der Juden nach Jerusalem und legte den Grund zum Tempel (1 Esdr. 5, 16). Der Erfolg dieser ersten Expedition scheint kein glücklicher gewesen zu sein. Scheschbazzar ist nicht, wie vielfach angenommen wird, identisch mit Zorobabel (vgl. Kaulen, Einleitung in die heilige Schrift, 4. Aufl., 249). Dieser letztere führte im ersten Jahre des Königs Darius Hystaspis einen zweiten Zug in die Heimat. Im siebenten Monat nach der Rückkehr begann man mit der Aufrichtung des Brandopferaltars an seiner alten Stelle (אֲשֶׁר בְּרֵיב, 1 Esdr. 3, 3, mit offener Anspielung auf den „heiligen Felsen“, auf welchem auch der Brandopferaltar des ersten Tempels gestanden). Jetzt begann wieder der regelmäßige tägliche Opferdienst. Ungeachtet der Anfeindungen und Intriguen der umwohnenden Völker, besonders der Samaritaner, legte man nun Hand an's Werk, und unter der Anseuerung der Propheten Aggäus und Zacharias wurde das Werk so rasch gefördert, daß im sechsten (Jos. 11, 4, 7 im neunten) Regierungsjahre des Darius der neuerstandene Tempel feierlich eingeweiht werden konnte. Wie zu Zeiten Salomons hatte man Arbeitskräfte und das notwendige Holzwerk aus Tyrus und Sidon bezogen, wozu schon Cyrus durch ein Edict die Wege geebnet hatte. Die Propheten trösteten auch diejenigen, welche die Pracht des alten Tempels noch geschaut hatten und nun in Thränen zerfloßen, weil der neue Tempel ihnen im Vergleich mit dem frühern wie Nichts vorkam (Agg. 2, 4). Eine Beschreibung des Tempels Zorobabels besitzen wir nicht. Aus gelegentlichen Notizen der heiligen Schrift und des Flavius Josephus erfahren wir, daß er genau nach dem Muster des salomonischen aufgebaut war. Das Allerheiligste war jedoch leer. Die Bundeslade war ja mit dem Rauchopferaltar auf

göttlichen Befehl vom Propheten Jeremias nach dem Berge Rebo gebracht und in einer Höhle verborgen. „Der Ort aber wird unbekannt bleiben, bis Gott sein Volk versammeln und ihm gnädig sein wird“ (2 Mach. 2, 4—8). Nach der Mischna (Joma 5, 2) befand sich in der Mitte des Allerheiligsten ein drei Finger hoher Stein, auf welchen der Hohepriester am großen Verschönerungstage das Rauchfass stellte. Mit der Bundeslade fehlte im Allerheiligsten auch die Schedinaß. Zwischen dem Allerheiligsten und dem Heiligen war ein Vorhang (1 Mach. 1, 23; 4, 51). Auch ist von Doppelthüren und Thoren die Rede (Mal. 1, 10, 1 Mach. 4, 38), welche aber wahrscheinlich zu den Vorhöfen gehörten. Im Heiligen war neben dem goldenen Rauchopferaltar nur noch ein Leuchter und ein vergoldeter Schaubrotetisch (1 Mach. 1, 21 f.; 4, 49). Vorhöfe (אבלא) hatte auch dieser Tempel, wenigstens zwei (1 Mach. 4, 38, 48), von denen einer der innere genannt wird (1 Mach. 9, 54). In diesem stand der Brandopferaltar aus unbehauenen Steinen (1 Mach. 4, 38, 44, 47, 53), nach Helatäus von Abdera 20 Ellen lang und breit und 12 Ellen hoch (Jos. C. Ap. 1, 22), und wenigstens später als Geschenk des Hohenpriesters Simon wieder ein ähnliches ehernes Meer, wie unter Salomon (Eccli. 50, 3). An den Vorhöfen waren auch Säulenhallen und Gemächer zu verschiedenen Zwecken, wie früher. Ueber die Bauart selbst fehlen alle Andeutungen, denn die Bemerkung (1 Esdr. 6, 4) von „drei Reihen Quadersteinen und einer Reihe neuen Holzes“ bezieht sich wohl sicher nicht auf die Bauart des Tempels, sondern auf die Abgrenzung des innern Vorhofes, die sich in derselben Weise auch im salomonischen Tempel fand. Später wurde dieser Tempel noch weiter ausgebaut, mit hohen Mauern umgeben und stark befestigt, namentlich von dem Hohenpriester Simon (Eccli. 50, 1, 2). Die hölzerne Umfriedigung, mit welcher der Hohepriester Alexander Jannäus den Priestervorhof umschloß, hatte eine ganz besondere Veranlassung (Jos. Antt. 13, 13, 5). Nach 2 Mach. 8, 2, 3, 12 stand dieser Tempel in der ganzen Welt in großem Ansehen; selbst aus entlegenen Gegenden wurde derselbe von Heiden besucht und von allen Seiten, sogar von ausländischen Königen, reich beschenkt. So wird 2 Esdr. 10, 38 eines eigenen Schatzhauses gedacht, in welchem die Weihegeschenke und der Tempelschatz, d. i. der Ertrag der Tempelsteuer ($\frac{1}{6}$ Sela jährlich von jedem erwachsenen Israeliten 2 Esdr. 10, 32), aufbewahrt wurden. Dieser Reichtum reizte auch die Habgier auswärtiger Feinde. Zwar wurde die durch Heliodor versuchte Verraubung des Tempelschatzes durch eine wunderbare Erscheinung verhindert (2 Mach. 3), allein der göttlose Hohepriester Menelaus und sein Bruder Lysimachus vergriffen sich am Tempelschatze, indem sie kostbare Tempelgeräte raubten und verkauften. Lysimachus wurde zur Strafe für seinen Frevel in einem wegen des-

selben erregten Volksauflaube bei der Schatzkammer getödtet (2 Mach. 4, 32, 39, 40—42). In der schändlichsten Weise wurde der Tempel geplündert und entweiht von Antiochus Epiphanes (1 Mach. 1, 21 ff.), jedoch nach fast dreijähriger Unterbrechung des Opferdienstes von Judas Makkabäus wieder gereinigt und feierlich geweiht (1 Mach. 4, 36 ff.). Nachdem dann Pompejus (63 v. Chr.) den Tempel förmlich belagert und erobert hatte, ging er zwar in denselben hinein, auch sogar in das Allerheiligste, beschaute aber bloß die heiligen Geräte, ohne auch nur das Mindeste von denselben an sich zu nehmen (Jos. Antt. 14, 4, 2; B. J. 1, 7, 2—6). Dagegen raubte Erostat (im J. 56 v. Chr.) den Tempelschatz und aß das Gold des Tempels (im Ganzen 8000 Tal.; Jos. Antt. 14, 7, 1). Zuletzt endlich erbürmte Herodes (37 oder 35 v. Chr.) den Tempel, und bei dieser Gelegenheit wurden einige Hallen desselben zerstört (Jos. Antt. 14, 16, 2).

3. Der herodianische Tempel. Nachdem Herodes sich auf dem Throne befestigt hatte, dachte er daran, den Tempel zu restauriren, zu vergrößern und zu verschönern. Gewiß schmeichelte es seiner Eitelkeit, in dieser Beziehung mit dem König Salomon zu wetteifern; zugleich aber leitete ihn das Bestreben, sich bei den Juden, die ihn als Ausländer und besonders seiner Grausamkeit wegen haßten, beliebt zu machen. In seiner Verblendung mag er vielleicht auch gedacht haben, auf diese Weise die Weissagung des Propheten Aggäus (2, 10) zu schänden zu machen. In einer öffentlichen Rede setzte er den Juden sein Vorhaben auseinander (Jos. Antt. 15, 11, 1). Er wies besonders darauf hin, daß dem Tempel an seiner früheren Höhe noch 60 Ellen fehlten; ihre Vorhöfen seien durch Cyrus' und Darius' Weisungen gebunden gewesen, allein jetzt sei Alles günstig, um das früher Versäumte nachzuholen: die Zeit des Friedens, in der sie lebten, sein Reichthum und die Freundschaft der Römer. Das noch andauernde Mißtrauen des Volkes suchte er dadurch zu heiligen, daß er zuerst umfassende Vorbereitungen für den Bau traf, 1000 Lastwagen anschaffte, 10 000 Werkmeister engagirte und 1000 Priester in der Steinhauerkunst und im Zimmerhandwerk unterrichten ließ, weil diese mit eigener Hand an dem Tempelbau und seiner nächsten Umgebung die nothwendigen Arbeiten vornehmen wollten (Jos. Antt. 15, 11, 2), da ja nur Priester für gewöhnlich diesen Ort betreten durften. Im 18. Jahre seiner Regierung (etwa 20 v. Chr.) begann Herodes den Bau. In $1\frac{1}{2}$ Jahren vollendeten die 1000 Priester ihre Arbeit, das Tempelhaus und den innern Vorhof, während zur Herichtung des äußern Vorhofes und der auf denselben sich befindlichen Bauten acht Jahre nothwendig waren (Jos. Antt. 15, 11, 5). In der Vervollständigung und Verschönerung des Ganzen wurde jedoch auch von da an von Herodes

und seinen Nachfolgern weiter gearbeitet, so daß erst unter dem Statthalter Albinus (64 n. Chr.) das ganze Werk vollendet war (Jos. Antk. 20, 9, 7; vgl. Joh. 2, 20). Von diesem herodianischen Tempel haben wir eine doppelte, auf eigener Anschauung beruhende Beschreibung, nämlich bei Josephus (Antk. 15, 11 und B. J. 5, 5) und im fünften Theile der Mishna, im Tractat Middoth. Auch finden sich sonst noch im Talmud einzelne bemerkenswerthe Notizen; allein die verschiedenen Quellen sind nicht ohne scheinbare und auch wirkliche Widersprüche. Bei der Beschreibung des herodianischen Tempels schlägt man am besten entgegengekehrten Weg ein wie bei der Beschreibung des salomonischen, indem man von außen in das Innere hineingeht. Das darf wohl als sicher angenommen werden, daß der herodianische Tempelplatz den ganzen gegenwärtigen Haram esch-Scherif eingenommen hat. Wenn Josephus sagt, Herodes habe die Tempelarea verdoppelt (B. J. 1, 21, 1, 2; vgl. de Vogüé l. c. 21) und aus vier Stadien Umfang sechs Stadien gemacht, so ist dieß so zu verstehen, daß er nach Norden die feste Burg Baris in den Bezirk hineinzog und hauptsächlich im Süden den Tempelplatz durch gewaltige Substructionen ausdehnte. Die östliche und westliche Mauer, welche bis dahin ein Stadium lang waren, wurden dadurch um ein Stadium verlängert. Berücksichtigen muß man dabei allerdings, daß Josephus die Entfernungen nach dem Augenmaße abgeschätzt hat. Nach der Mishna (Middoth 2, 1) hatte der äußere Tempelvorhof 500 Ellen im Quadrat. Um diesen Raum lief eine Mauer, die besonders nach Norden sehr stark befestigt war. Diese große Umfassungsmauer mußte natürlich mehrere Thore haben; in Betreff derselben stimmen aber die beiden Quellen nicht überein. Josephus erwähnt für die Westseite vier Thore, für die Südseite Thore (πόλαι) in der Mitte, dagegen für die beiden anderen Seiten keines. Nach Middoth (1, 3) hatte diese äußerste Umfassungsmauer nach Süden zwei Thore, dann je eines nach Westen, Norden und Osten. Die Darstellung des Josephus in Betreff der Westthore scheint die genauere zu sein, da sich an dieser Seite jetzt noch Spuren von drei Thoren in der Haram-Mauer wahrnehmen lassen (im Einzelnen vgl. Schid. a. a. D. 181 f.). Auch in der Südseite sieht man deutlich noch die Spuren zweier Thore, welche die Mishna Hulda- (חולדה) Wiesel-, Schleiß-) Thore nennt. Die ganze Einrichtung des an dieser Südseite westwärts liegenden Doppelthores wie auch des ostwärts gelegenen dreifachen Thores rechtfertigen diesen Namen. Durch eine Art Tunnel muß man von der äußern Pforte in beiden Fällen auf die Tempelarea hinaufsteigen. Das Ostthor, welches Josephus ganz übergeht, nennt die Mishna das Thor Susan, weil an oder über demselben die persische Hauptstadt Susa abgebildet war, offenbar zur Erinnerung an die persische Herrschaft. Das

jetzt noch sichtbare, aber zugemauerte „goldene Thor“, welches de Vogüé gründlich untersucht hat und der herodianischen Zeit zuweist (l. c. p. 12; vgl. Haneberg a. a. D. 269 ff.) ist zweifelsohne das Susanthor und höchst wahrscheinlich daselbe, welches Apg. 3, 2 porta speciosa genannt wird. In der Nordseite nennt die Mishna das Tabi- (dunkle) Thor, welches nur für die Priester bestimmt war (Middoth 1, 3). Durch diese Thore tritt man ein in den äußersten Vorhof, welcher 1 Mach. 18, 52 Tempelberg, von Josephus τὸ πρῶτον ἱερόν oder τὸ ἔκδοτον ἱερόν, von christlichen Archäologen der Vorhof der Heiden genannt wird. An drei Seiten des Vorhofes liefen im Innern an der Umfassungsmauer doppelte Säulenhallen hin, welche 30 Ellen breit waren und deren flache Cedernholzdecken von weißen, 25 Ellen hohen Marmorssäulen getragen wurden (Jos. B. J. 5, 5, 2). Die östliche Halle, die sich an einem tiefen Abgrund hinzog und auf Mauern von 400 Ellen Höhe ruhte, war im Wesentlichen noch ein Werk Salomons (Jos. Antk. 20, 9, 7) und deshalb auch Halle Salomons genannt (Joh. 10, 23. Apg. 3, 11; 5, 12). An der vierten (südlichen) Seite erstreckte sich in der ganzen Breite die königliche Halle (ἡ βασιλικὴ στοά), eine dreifache Säulenhalle, welche Josephus (Antk. 15, 11, 5) genau in ihrer prachtvollen Ausstattung beschreibt und wie ein Weltwunder preist. Auch spricht er von der schwindelnden Höhe dieses Baues, so daß man zu der Ansicht gekommen ist, hier sei die Zinne des Tempels, τὸ πτερύγιον τοῦ ἱεροῦ (Matth. 4, 5), zu suchen. In diesem Vorhofe war den Rabbinen zufolge auch eine Synagoge, ferner Wohnungen für die diensthühenden Leviten zum Essen und Schlafen, und der Tempelmarkt mit den tabernae (tabernae), wo Opferrhieren und sonstiges Opfermaterial feilgeboten und Geldwechselgeschäfte betrieben wurden. Der Fußboden dieses Vorhofes war mit bunten Steinen gepflastert (Jos. B. J. 5, 5, 2). Innerhalb des Vorhofes, aber nicht genau in der Mitte, sondern mehr gegen die nördliche Grenzmauer hin, erhob sich der Grund um einige (12, Middoth 2, 3) Stufen (βαθμῶν ἀλλυαί), und auf der obersten lief rings herum ein steinernes Gitterwerk (ἀθῖνος δρύφατος), 3 Ellen hoch, welches 18 (Middoth 2, 3) Eingänge hatte, an denen auf Säulen lateinische und griechische Inschriften standen, die allen Nichtjuden den weitem Eintritt bei Todesstrafe untersagten (Jos. B. J. 5, 5, 2; Middoth 2, 3). Vor einigen Jahren hat man in Jerusalem eine solche Inschrift wieder aufgefunden. Der Platz, welcher sich an das Gitter schließt, eine Art Terrasse, heißt חצר (äußerste Schutzwehr bei Festungswerken; Jer. Klage 2, 8). Nach Middoth 2, 3 war derselbe durchgehends 10 Ellen breit. Von diesem Gehel gelangte man auf fünf (Jos. l. c.) oder zwölf (Middoth l. c.) Stufen in den Vorhof der Israeliten (τὸ ἔκδοτον ἱερόν, Jos. B. J. 6, 4, 4). Dieser war von einer Mauer umschlossen, welche

außerhalb 40, innerhalb aber nur 25 Ellen hoch war. In dieser Mauer fanden sich nach Josephus und nach der Mishna neun Thore, je vier in der Nord- und Südseite und eines in der Ostseite. Auch im Westen werden gelegentlich zwei Thoreingänge erwähnt. Allein dieselben werden nicht mit als Thore aufgezählt, entweder weil sie nur Ausgänge für den Fall der Noth waren (Haneberg a. a. O. 285) oder weil es kleine niedrige Ausgänge waren, welche in den Unterbau des Tempels führten (Schid a. a. O. 139). Wenn Josephus von zehn Thoren spricht, so hat er ein fogleich zu nennendes Thor, welches im innern Vorhof sich befand, mitgezählt. Nach der Mishna (Middoth 2, 5) waren alle diese Thore 20 Ellen hoch und 10 Ellen breit und hatten Oberschwelmen, so daß die Thüröffnungen Rechtecke bildeten. Josephus (B. J. 5, 5, 8) gibt als Höhe der Thore 30 Ellen, als ihre Breite 15 Ellen an. Die Thore waren thurmartig, im Innern standen zwei Säulen, welche den Thorweg zu einem doppelten machten. Daher auch die Verschiedenheit der Maße (vielleicht ist auch Josephus' Maß an sich kleiner als das der Mishna), indem hier nur die Thoröffnungen, dort die Maße der Thorburgen im Innern oder im Aeußern, vielleicht mit Obergemächern, angegeben sind. Die Thürflügel waren von Holz, aber mit Gold und Silber und eines auch mit kostbarem, dem Golde fast gleichwerthigen Erz beschlagen. Das letztere war das Ostthor, welches von Josephus das korinthische (*ἡ κορινθία πόλις*) genannt wird, weil es mit korinthischem Erz überzogen war. Trat man durch dieses Thor in den innern Vorhof ein, so befand man sich zunächst in einem Raum, welcher 135 Ellen lang und breit war und der Vorhof der Frauen (*עֵיִשׁוֹת* Middoth 2, 5, *γυναῖκων οἶκος* Jos. B. J. 5, 5, 2; 6, 9, 2) genannt wurde. Derselbe hatte drei Thore, zwei im Süden und Norden, welche ausschließlich für die Frauen bestimmt waren, und eines im Osten, welches auch von den Männern benutzt wurde. In seinen vier Ecken waren Zellen von je 40 Ellen: die südöstliche, in welcher die Nasiräer ihr Haar ablegten und ihr Opfer vorbereiteten, Zelle der Nasiräer genannt; die nordwestliche, aus ähnlichem Grunde die Zelle der Ausschägigen genannt; dann die nordöstliche, die Holz-Zelle; und die südwestliche, die Delzelle, weil in der einen das unbrauchbare Opferholz von dienstunfähigen Priestern ausgesucht wurde, in der andern Del (und Wein) für den Bedarf des Cultus aufbewahrt wurde (Middoth 2, 5). Auch dieses Quadratum hatte einfache Säulenhallen mit schönen großen Säulen (Jos. B. J. 1. c.) und an drei Seiten liefen an den Mauern Galerien hin, welche für die Frauen bestimmt waren, während die Männer sich unten versammelten. In dem untern Raume standen 13 Opferlasten mit postamenähnlichen (daher *עֵיִשׁוֹת*) Oeffnungen, welche zur Aufnahme entweder bestimmter durch Aufschriften bezeichneten Gaben oder überhaupt

freiwilliger Beiträge für den Tempel dienten (Sohelalim 6, 5). Middoth 1, 1 ist die Rede von einem doppelten Wachtposten der Leviten an dem „Saale des Korban“ und an dem „Saale der Vorhänge“; da aber die Leviten den Vorhof der Priester nicht betreten durften, so wird man diese beiden Gemächer auch an dem Frauenvorhof zu suchen haben. Um so mehr konnte dieser Raum den Namen *γασφολάκιον* (Jos. B. J. 5, 5, 2) oder *γασφολάκιον* (Marc. 12, 41. Luc. 21, 1) haben. An der Westseite war der Vorhof der Frauen von dem Vorhof der Israeliten durch eine Mauer getrennt, in welcher sich ein Thor befand. Es war 50 Ellen hoch und 40 Ellen breit, also größer wie die anderen (daher *ἡ μελλων πόλις* oder *ἡ πόλις ἡ μέγας τοῦ ναοῦ* B. J. 5, 5, 3 genannt) und mit reicherem Gold- und Silberschmuck besetzt (B. J. 1. c.). Für dieses sowohl als auch für das östlich gegenüberliegende korinthische Thor kommt auch der Name Ricanorthor vor. Auf 15 halbkreisförmigen Stufen, auf welchen die Leviten nach späterer Meinung die sogen. Stufenpsalmen gesungen haben sollen, gelangte man durch dieses Thor oder durch zwei kleinere Nebenthüren (Middoth 2, 6) in den Vorhof der Israeliten. Rechts und links neben dem Thore waren Kammern zur Aufbewahrung der musikalischen Instrumente und für die Sitzungen des Mittelgerichtes. Der Vorhof, in welchen man nun eingetreten war, hatte von Westen nach Osten 187 Ellen Länge und von Süden nach Norden 135 Ellen Breite und war abgetheilt in den Vorhof der Israeliten (*עֵיִשׁוֹת הַיִּשְׂרָאֵלִים*) und den Vorhof der Priester (*עֵיִשׁוֹת הַכֹּהֲנִים*). Der erstere war 135 Ellen breit, von Norden nach Süden, nur 11 Ellen lang und lag östlich vor dem andern. Der Priestervorhof umgab das Tempelhaus von allen Seiten. In beschränkterem Sinne, als eigentlicher Priestervorhof, reichte er vom Vorhose der Israeliten bis zum Raume des Brandopferaltars, auch nur 11 Ellen lang; der Raum des Brandopferaltars war 32 Ellen lang, zwischen ihm und dem Tempelhaus lagen 22 Ellen: das Tempelhaus hatte eine Länge von 100 Ellen und hinter demselben war noch ein Raum von 11 Ellen. Beide Vorhöfe waren mit Steinplatten belegt und mit einfachen Säulenhallen versehen. Auf der Nord- und Südseite waren mehrere große Gemächer, die theils zu Wohnungen und Einrichtungen der Priester, theils zu Vorkammern für Tempel- und Opfergeräte dienten (Middoth 5, 8 f.): auf der Nordseite das große sogen. Feuerhaus (*הַבַּיִת הַקָּדוֹן*), die Salz-Zelle, die Zelle Vorbach und die Waschzelle; dort auch vielleicht noch das Haus des Abtinos; dann auf der Südseite die Brunnenkammer, die Holz-Zelle und das Haus Gazith, das „Haus mit den beschnittenen (polirten) Steinen“, in welchem das Sanktuarium eine Zeitlang seine Sitzungen hielt (vgl. über das Einzelne Haneberg a. a. O. 317 ff.; Schid a. a. O. 142 ff.). — Im Priestervorhof (im weitern Sinne) erblickte man zunächst den Brand-

opferaltar aus unbehauenen Steinen, nach Josephus (B. J. 5, 5, 6) 15 Ellen hoch und gegen 50 Ellen breit und lang, nach Middoth 3, 1 dagegen nur 32 Ellen lang und breit und nach oben stufenweise um eine Elle abnehmend, so daß der obere Raum, auf welchem geopfert wurde, nur noch 24 Ellen im Quadrat betrug. An der Südseite befand sich der 32 Ellen lange und 16 Ellen breite schiefe Ausgang, ebenfalls aus unbehauenen Steinen (Middoth 3, 3). Der Altar hatte vier Hörner, wie der in der Stifftshütte. Es waren Vorrichtungen getroffen, sowohl als an die Hörner gepresste Blut abzuleiten, als auch die Grube, in welche die Transtöpfe flossen, von Zeit zu Zeit zu reinigen (Middoth 3, 1, 2). Auf der Nordseite war der Schlachtplatz; dort waren 24 eiserne Ringe im Pflaster befestigt, auf welchen man die Opfertihiere während des Schlachtens befestigte; daneben standen 8 niedere Säulen, über welchen viereckige Cedernbalken mit drei Reihen eiserner Haken lagen, um die geschlachteten Opfertihiere zum Enthäuten, Ausweiden u. dgl. aufzuhängen, und zwischen denselben standen Tische von Marmor, auf welche das Opferfleisch niedergelegt wurde (Middoth 3, 3, 5). Westlich vom Aufgange standen noch zwei Tische: einer von Marmor, auf welchen die Fettstücke der Opfertihiere gelegt wurden; der andere von Silber, auf welchem die für den täglichen Opfertiendienst nothwendigen Geräthe ihren Platz fanden. Daß zwischen dem Altare und dem Tempelhaufe (etwas seitwärts nach Süden) das große Waschbeden (וַיִּבְנוּ Middoth 3, 6) gestanden, wird von Josephus als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl. Eccli. 50, 3). Das Tempelhaus selbst (בַּיִת) lag 12 Stufen (ungefähr 6 Ellen) höher als der Priesteravort, nicht in der Mitte desselben, sondern mehr nach der westlichen Grenzmauer hin (Middoth 2, 1). Es war auf neuen Fundamenten aufgebaut, mit unbehauenen Marmorblöcken, die meistens 25 Ellen lang, 12 Ellen breit und 8 Ellen hoch (Antt. 15, 11, 3), zum Theil sogar 45 Ellen lang, 6 Ellen breit und 5 Ellen hoch waren (B. J. 5, 5, 6). Dasselbe hatte, wie das salomonische, eine Vorhalle, ein heiliges und ein Allerheiligstes. Die Länge des Tempels mit Einschluß der Halle betrug 100 Ellen, die äußere Breite mit Ausschluß der Halle nach Josephus (B. J. 5, 5, 5) 60, nach der Mishna dagegen 70 Ellen (Middoth 4, 7), die Höhe endlich nach Einigen 100, nach Anderen wahrscheinlicher 120 Ellen. Wenn Josephus (Antt. 15, 11, 3) sagt, der Tempel sei ursprünglich 120 Ellen hoch gebaut worden, habe aber später durch Einsinken 20 Ellen an Höhe verloren, so ist dieß so zu verstehen, daß die Halle, als der Bau sich setzte, in der Höhe Risse erhielt, weshalb dieselbe um 20 Ellen abgetragen wurde. Man hatte die Absicht, diese 20 Ellen wieder zu ergänzen, aber man kam nicht mehr dazu (vgl. Antt. 15, 11, 1; B. J. 5, 1, 5). Auch von Außen war der Tempel

reich vergolbet, und weil der ganze Bau terrassenförmig angelegt war, so mußte er bei dem Reichthum von Gold und Marmor nach allen Seiten hin einen majestätischen Anblick gewähren (Marc. 13, 1. 2). Die Vorhalle dehnte sich vor der Front des Tempels von Norden nach Süden gerade so weit aus wie das Tempelhaus mit Einschluß der Vorhalle von Osten nach Westen, nämlich 100 Ellen. Die letztere war 11 (nach Jos. B. J. 5, 5, 4 irrtümlich 20) Ellen tief (Middoth 4, 7); 5 Ellen kamen auf das Gemäuer. Rechts und links fielen je 15 Ellen auf Seitentammern, welche zur Aufbewahrung der Schlachtgeräthe dienten (Middoth 4, 7), so daß für den innern Raum der Halle, der 90 Ellen hoch war, noch 50 Ellen blieben. Das Thor der Halle war nach Josephus 70 Ellen hoch und 25 Ellen breit (B. J. 5, 5, 4), nach Middoth dagegen nur 40 Ellen hoch und 20 Ellen breit, hatte aber keine Thorflügel. Das Innere der Halle sowohl als auch die Front waren vergolbet, und mitten in der westlichen Wand führte eine Thüre in's Heilige, die nach Josephus (B. J. 1. c.) 55 Ellen hoch und 16 Ellen breit, nach Middoth 4, 1 aber nur 20 Ellen hoch und 10 Ellen breit war. Wegen der Dicke der Mauer waren zwei Doppeltüren angebracht, welche nach Innen sich öffneten und, wenn sie geöffnet waren, die Zwischenmauern nahezu bedeckten. Außerdem war vor dem Eingange noch ein Vorhang in den vier heiligen Farben, wie in der Stifftshütte, und über demselben ein großer goldener Weinstock mit goldenen Trauben in Mannsgröße (Jos. B. J. 1. c.; Middoth 3, 8). Vor dem Eingange standen zu beiden Seiten ein marmorner Tisch, auf welchen die Schaubrode beim Hereintragen, und ein goldener Tisch, auf den sie beim Heraustragen niedergelegt wurden (Monach. 9, 7; Schokkal. 6, 4). Das Tempelhaus war nach Josephus (B. J. 5, 5, 4) im Außern 100 Ellen hoch, im Innern aber nur 20 Ellen breit und nur 60 Ellen hoch; deßhalb müssen wir an den drei Seiten Nebengemäuer und über demselben Obergemäuer annehmen, wie im salomonischen Tempel. Der Anbau, in einer Höhe von 60 Ellen, die sich auf 3 Stockwerke vertheilten (Antt. 15, 11, 3; B. J. 5, 5, 5) hatte 38 Gemächer (פְּרָמֵדִים), je 15 auf der Nord- und Südseite und 8 auf der Westseite, welche, wie beim salomonischen Tempel, im untersten Stockwerke 5, im mittlern 6 und im obern 7 Ellen breit und durch Thüren mit einander verbunden waren. Die Eingänge waren hier in den Nebengemächern der Vorhalle, und eine Wendeltreppe führte vom untern in die oberen Stockwerke und auf das Dach (Middoth 4, 3—5). Im Heiligen und im Allerheiligsten trat keine Veränderung ein; es fand sich dort genau dasselbe wie im Tempel Zorobabels. Ueber die Beschaffenheit des Daches sagt Josephus (B. J. 5, 5, 6) nichts weiter, als daß auf demselben sich goldene Spitzenstangen (χρῶσοι ὀβελοὶ) befanden, um dasselbe gegen die Verunreinigung der Vögel

zu schätzen. Diese Rabenschweuchen (כבלי ירושלים) erwähnt auch die Mishna (Midloth 4, 6). Damit läßt sich aber schwer vereinigen, wenn sie weiter (l. c.) sagt, das Dach des ganzen Tempels habe aus dickem Gebälk mit darüber ausgebreitetem Estrich bestanden, sei also flach gewesen; denn wie hätten die Vogelschweuchen ihrer Bestimmung dienen können bei einem flachen Dache?

Dies ist der Tempel, in welchem Jesus dargestellt wurde. Wahrscheinlich geschah dieß in dem Thore zwischen dem Frauenvorhofe und dem Vorhofe der Israeliten. Den Tempel betrat er zum ersten Male, als er 12 Jahre alt war; dort fanden ihn seine Mutter und Joseph, wahrscheinlich in dem „Hause Sazith“, in welchem auch die Tempelschule gewesen sein soll. Die Vorhöfe des Tempels waren es, aus denen er Käufer und Verkäufer trieb; im Tempel lehrte er täglich, offenbarte sich in ihm als den Sohn Gottes und weissagte von ihm, daß kein Stein auf dem andern bleiben werde (Matth. 24, 2).

Mit der Unterstadt stand der Tempel unmittelbar, mit der Oberstadt durch eine Brücke in Verbindung. An der nordwestlichen Ecke stand auf einem 50 Ellen hohen steilen Felsen (B. J. 5, 5, 8) die Burg Antonia, welche schon von den Hasmonäern erbaut und Paris genannt war, von Herodes aber stärker besetzt wurde und seinem Freunde Antonius zu Ehren den Namen Antonia erhielt (Antt. 15, 8, 5; B. J. l. c.). Sie stand mit dem Tempel durch einen unterirdischen Gang in Verbindung und beherrschte ihrer Lage wegen den ganzen Tempelplatz und den Tempel. Die kurze Geschichte des herodianischen Tempels bietet eine Kette der größten Greuelthaten. Es sei nur erinnert an den Aufstand des Volkes gegen Archelaus (Antt. 7, 9, 8), an die Empörung gegen Sabinus (Antt. 17, 10, 2), an die Greuel der Samaritaner (Antt. 18, 2, 2), an das Vorgehen des Gessius Florus (B. J. 2, 14, 6; 15, 6), endlich an den letzten Krieg gegen die Römer, in welchem schon vor der Schluslatastrophe, wie Josephus sagt, das äußere Heiligthum mit Strömen von Blut entweiht wurde (B. J. 4, 5, 1; 5, 1, 2, 8). Zuletzt war der Tempel die letzte Zufluchtsstätte und das letzte Bollwerk der Belagerten; aber „Gott hat ihn längst zum Feuer verurtheilt“ (B. J. 6, 4, 5), und nachdem die Belagerten selbst schon einige Hallen angezündet hatten, gerieth das ganze Gebäude gegen den Willen des römischen Feldherrn Titus in Brand, und trotz aller seiner Gegenbemühungen blieb kein Stein auf dem andern. Ungeheure Schätze gingen hier zu Grunde. Der Schaubrodetisch, der goldene Leuchter, das Gebetbuch wurden von den Römern gerettet und zu Rom in Triumph aufgeführt (B. J. 7, 5, 5—7). Der Tempelplatz, auf dem man vergebens unter Julian den Tempel wieder aufzubauen versuchte, kam zuerst in heidnischen, hierauf in christlichen, dann in mohammedanischen und nach kurzer Zeit der Wiedereroberung durch die

Christen wieder seit Jahrhunderten in mohammedanischen Besitz. Auf dem ehemaligen Tempelplatze hatte die christliche Frömmigkeit herrliche Kirchen erbaut, die aber unter der mohammedanischen Herrschaft in Moscheen verwandelt wurden. Die Literatur aus älterer und neuerer Zeit findet sich am vollständigsten bei Haneberg a. a. O. 260 bis 265. Außerdem ist noch neben den im Artikel citirten Schriften zu nennen: H. Herz, in der Real-Encyclopädie von Herzog und Bitt XV, 279 ff., 2. Aufl. 1885, Art. Tempel; Niebuhr, Handwörterbuch des biblischen Alterthums II, Vielseßel u. Leipzig 1184, 623 ff.; Odilo Wolf O. S. B., Der Tempel von Jerusalem und seine Maße, Graz 1887. [Düsterwald.]

Tempel, der deutsche, in Jerusalem. Zeichnung für die Gründung Hoffmanns und der Jerusalemsfreunde (s. d. Art. VI, 1368 ff.).

Tempelweihe, jüdisches Fest, s. Fest IV, 1444.

Tempeler (Tempelherren, templarii, fratres militiae templi, equites templi, pauperes commilitones templi Salomonis) heißen die Mitglieder eines der drei großen Ritterorden (s. d. Art.). Der Grund zu der Gesellschaft wurde im J. 1119 gelegt, indem die französischen Ritter Hugo von Payens (oder Payns, wie der Name neustens geschrieben wird) und Gottfried von St. Omer mit sechs anderen Rittern, Portal, Gottfried Bisol, Payens von Montdidier, Anselbold von St. Amand, Andreas von Montbarron und Gundemar, sich verbanden, um die Pilger in Palästina auf dem Wege von der Meerküste bis nach Jerusalem zu beschützen. Sie schloßen sich an die Regel der Augustiner-Chorherren an und legten in die Hände des Patriarchen von Jerusalem außer den gewöhnlichen Ordensgelübden der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut das Gelübde ab, die Pilgerstraße in heiligen Lande zu beschützen. Der König Baldwin II. räumte ihnen zunächst einen Theil seines Palastes zur Wohnung ein, und da dieser Tempel Salomons' hieß, weil er auf der Stelle dieses Tempels erbaut war, erhielten die Ritter den Namen Tempeler (später Tempelherren). Ein besonderes Ordensgewand hatten sie Anfangs nicht, sondern trugen weltliche Kleidung bezw. die Kleider, welche ihnen geschenkt wurden. Alles war noch dürftig und einfach; Hugo von Payens und Gottfried von St. Omer sollen sogar zusammen nur ein Streitross gehabt haben. In der That zeigt das Ordenssiegel die beiden Stifter ohne Ritter auf einem Pferde reitend; doch kann die Darstellung auch ein Symbol der Bruderliebe sein, mit der die Ritter sich gegenseitig zugethan sein sollten. Wie aber das Siegel gebildet werden mag, die anfängliche Dürftigkeit der Gesellschaft steht außer Zweifel. Auch die Zahl ihrer Mitglieder blieb mehrere Jahre die ursprünglich kleine. Erst im J. 1125 schloß sich ihr als neuer Ritter der Graf Hugo von Champagne an. Derselbe wird gewöhnlich den Gründern beigezählt, und

insofern ist später von neun Stiftern die Rede. Um einer höhern Aufgabe genügen zu können, bedurfte die Gesellschaft eines weitern und größern Wachstums, einer festern Verfassung und der Bestätigung durch das Oberhaupt der Kirche. Alles dieses wies sie auf das Abendland hin. Besonders wünschenswerth schien der Beistand des hl. Bernhard (s. d. Art. Bernardus) zu sein, und so gingen zwei Ritter, Andreas von Montbary, der mit dem Abte von Clairvaux verwandt war, und Gundemar, mit einem Schreiben des Königs an denselben ab. Auf Einladung des hl. Bernhard folgten bald auch die übrigen Ritter bis auf einen nach, und auf der Synode von Troyes 1128 wurde ihre Angelegenheit berathen. Hugo von Payens legte, wie es im Prolog der ältesten Regel heißt, *modum et observantiam equestris ordinis per singula capita* dar, berichtete also eingehend über die bisherige Ordnung der Gesellschaft, und die Synode billigte, wie es weiter heißt, was sie als gut und nützlich erkannte, und beseitigte, was ihr unpassend zu sein schien. Die Redaction der neuen Statuten wurde dem hl. Bernhard übertragen, die Aufzeichnung besorgte ein Johannes Michaelensia. Die Regel wurde zuerst herausgegeben durch Fr. Menenius in den *Delicias ordinum equestrium*, Col. 1613, 226 sqq., dann in den *Concilien-sammlungen*, J. B. Mansi XXI, 359 sqq.; Harduin. VI, 1132 sqq.; ferner von Holstenius-Brockie, *Codex Regularum etc.* II, 431 sqq., von F. Wilde (s. u.) I (2. Aufl.), 421 ff., von F. de Curzon (s. u.) mit neuer Vergleichung der Pariser Handschrift, auf der alle bisherigen Ausgaben ruhen, von A. Knöpfler im *Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft* 1887, 666 ff., mit Heranziehung einer zweiten, der Münchener Hof- und Staatsbibliothek angehörigen, und den Text vielfach verbessernden Handschrift. Wie lateinisch, so liegt die Schrift auch französisch, bezw. altfranzösisch vor; dieser Text wurde durch Mailhard de Chambure 1840 und Curzon 1886 herausgegeben. Die beiden Texte fallen zwar nicht ganz zusammen, es gibt Sätze oder Satztheile, welche in dem einen stehen, in dem andern fehlen, auch ist die Reihenfolge der Artikel mehrfach verschieden; im Wesentlichen sind sie jedoch identisch. Die Frage, welcher der ursprüngliche sei, wurde früher allgemein zu Gunsten des lateinischen Textes entschieden; auch Curzon ist noch dieser Ansicht. Bruß (Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens, in den Königsberger Studien 1887, 156—168) suchte, nachdem Vermuthungen in dieser Richtung schon früher ausgesprochen worden waren, das umgekehrte Verhältniß zu beweisen. In der That erscheint der französische Text an mehreren Stellen als der bessere oder als Vorlage des lateinischen. Auf der andern Seite kommt aber auch dem lateinischen Texte an einigen Stellen die größere Ursprünglichkeit zu. So wird man auf einen über die beiden jetzigen Texte hinausgehenden ältern Text hingewiesen, und dieser mag

bereits französisch gewesen sein. Bruß nimmt auch für die ursprüngliche Regel von Troyes die französische Sprache an, da nur diese den Rittern verständlich gewesen sei und für die Johanniterregel eine Uebersetzung aus dem Französischen in's Lateinische feststehe. Die Gründe sind aber nicht ganz beweisend. Die Regel von Troyes ist das Werk einer Synode, und sie wird daher wohl in der gewöhnlichen Sprache der Synoden abgefaßt worden sein, wenn sie auch andererseits für den Gebrauch der Ritter sofort übersezt worden sein mag. Die Annahme lateinischer Abfassung ist um so wahrscheinlicher, als ein Exemplar wohl auch dem römischen Stuhle vorgelegt wurde. Welches aber die ursprüngliche Sprache gewesen sein mag, sicher ist, daß die Regel von Troyes als solche nicht auf uns gekommen ist. Beide Texte, in denen wir die älteste Regel besitzen, enthalten bereits Bestimmungen, welche auf eine spätere Zeit hinweisen. Am deutlichsten ist in dieser Beziehung der 21. Artikel des lateinischen Textes (bei Curzon 68), in dem von *consilium communis capituli*, also wohl von dem Beschluß eines Capitels die Rede ist. Doch nöthigen die Zusätze nicht, weit über die Synode von Troyes herabzugehen. Bruß (a. a. O. 170) sezt die bisher gewöhnlich sogen. Regel von Troyes in die Jahre 1130—1135. J. Smelin (Die Regel des Tempelordens, in den Mittheilungen des Instituts für österröische Geschichtsforschung XIV [1893], 193—236) verlegt den Ursprung des lateinischen Textes in die Jahre 1134—1135. Der französische Text fällt mit seinen Zusätzen, da in dem Fastenverzeichnis c. 74 auf die Synode von Pisa vom Jahre 1135 Rücksicht genommen wird, etwas später. — Die Ritter beten nach dieser Regel (c. 1 des lateinischen Textes) die canonischen Tagzeiten oder, im Verhinderungsfalle, eine Anzahl Vaterunser. Ihre Nahrung ist einfach, der Tisch gemeinsam und mit geistlicher Lesung begleitet, das zehnte Brod für die Armen bestimmt (c. 8 bis 19). Die Kleidung ist einfarbig; die Ritter tragen einen weißen Mantel als Zeichen der Keuschheit und Reinheit des Herzens, die Diener ein schwarzes Gewand (c. 20—21). Die Haare werden geschoren (c. 28). Jeder Ritter darf wegen der Armut des Ordens höchstens drei Pferde und einen Diener haben, mehr nur mit Erlaubniß des Meisters, und es ist ihm verboten, den Diener zu schlagen (c. 30—31). Dem Meister ist bei allen Befehlen pünktlicher und schneller Gehorsam zu leisten (c. 33). Die Ritter sollen ihren Bedarf nicht sich selbst beschaffen, sondern vom Meister oder Procurator erbitten (c. 36). Geschenke dürfen von den Einzelnen für den allgemeinen Gebrauch, für den eigenen nur mit Erlaubniß des Meisters angenommen werden (c. 43). Jagd ist verboten, ausgenommen die auf Löwen mit Rücksicht auf 1 Petr. 5, 8 (c. 46—48). Der Verkehr mit Frauen ist zu meiden (c. 72). Bei schwerer Verfehlung erfolgt Ausschluß vom Ver-

kehr der Brüder (c. 67), bei hartnäckiger Unbußfertigkeit Ausstoßung aus der Gesellschaft (c. 68).

Der hl. Bernhard that noch ein Weiteres für die Gesellschaft, indem er zu ihrer Empfehlung die Schrift *De laude novae militiae* verfaßte. Der Meister Hugo durchreiste nach der Synode von Tropes im Interesse des Ordens Frankreich, England und Spanien, und überall fand er freundliche Aufnahme und kräftige Unterstützung. Viele Ritter nahmen aus seiner Hand das Ordenskleid, und als er im J. 1129 wieder in den Orient zurückkehrte, hatte er 300 Ritter aus den edelsten Familien des Abendlandes und zahlreiche Waffenknechte zu Pferd und zu Fuß in seinem Gefolge. Das Wachsthum stellte der Gesellschaft eine weitere Aufgabe: zu dem Schutze und Geleite der Pilger gesellte sich die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Saracenen. Sofort theilte sich der Orden an dem Zuge gegen Damascus, und in der Folge stellte er seine Streitkräfte zu allen Unternehmungen gegen die Ungläubigen. Die Unterstützung, welche dem Orden bei seiner Entstehung zu Theil geworden, fehlte ihm auch in der spätern Zeit nicht. Er setzte sich ja zur Lebensaufgabe, was das Zeitalter mit aller Sehnsucht und Kraft erstrebte: die Erhaltung des heiligen Landes und die Bekämpfung der den Besitz bedrohenden Ungläubigen. Wie nun der apostolische Stuhl diese Bewegung aufrecht erhielt, so mußte er auch einen Orden fördern, der sich ganz in den Dienst derselben stellte. Innocenz II., um nur einige dieser Begünstigungen anzuführen, empfahl den Orden auf der Synode von Pisa im J. 1135 und sicherte ihm eine jährliche Unterstützung seitens der kirchlichen Vorsteher zu. Eugen III. erließ allen, welche an den Tempel Almosen verabreichten oder in dessen Bruderschaft eintraten, den siebenten Theil der Kirchenbuße, und gestattete den mit dem Einsammeln von milden Beiträgen beauftragten Templern, auch in Kirchen, die mit dem Interdict belegt waren, nach Entfernung der Excommunicirten zweimal im Jahre Gottesdienst halten zu lassen, ein Privilegium, das nach späterer Verordnung nur mehr einmal im Jahre Geltung hatte. Er gab auch dem weißen Mantel der Templer ein rothes Kreuz bei als Symbol der Bereitwilligkeit, für die Sache des Glaubens das Blut zu vergießen. Hadrian IV. bestätigte den Templern die bisherigen Privilegien und verlieh ihnen, wie auch den Johannitern, weitere, Freiheit von Zehnten, Zöllen und Abgaben jeder Art. Noch weiter ging Alexander III. mit der Bulle *Omnia datum optimum* vom 18. Juni 1163 (abgedruckt bei Wilde I, 441—447, aber mit falschem Datum): alle ihre Güter sollten des immerwährenden Schutzes des apostolischen Stuhles sich erfreuen; niemand sollte von den Templern Lehenstreue fordern dürfen; der Orden solle auf seinen Gütern eigene Geistliche halten und dieselben durch jeden beliebigen Bischof weihen lassen dürfen. Die Bulle, gleichjam die Magna charta des Ordens und die

Grundlage seiner eignen Stellung, wurde durch die folgenden Päpste wiederholt bestätigt. Urban III. gestattete dem Orden, die ihm bei Begräbnissen in seinen Kirchen zugewandten Vermächtnisse ohne Abgabe der *Quarta funeraria* (s. d. Art. *Steuern*, ob. 845) ganz behalten zu dürfen, und stellte die Kirchen, die der Orden in den ungläubigen abgenommenen Landschaften erbaut, unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl. Innocenz III. verbot den Bischöfen, einen Templer zu excommuniciren oder über eine Ordenskirche das Interdict zu verhängen. Honorius III. erhob den Angriff auf einen Templer zu einem päpstlichen Reseruatfall. Gregor IX. verbot den Prälaten, ohne besondere Erlaubniß des Ordens in einem Tempelhause Wohnung zu nehmen, falls dies nicht etwa stiftungsmäßig zu ihrer Aufnahme verpflichtet sei. Innocenz IV. entband die Templer von der Pflicht, wegen einer gegen sie erhobenen Anklage vor dem Bischof, in dessen Diöcese sie sich befinden, Rechenschaft zu geben. (Vgl. *Hartmann* [s. u.] 167—172.) — Die päpstlichen Gunsterweise waren nicht ohne Folge. Der Orden gewann ebenso an Mitgliedern wie an Besitzungen. Allmählig erhielt er Häuser in fast allen christlichen Ländern, die meisten in Frankreich und England. Die große Ausdehnung bedingte eine räumliche Gliederung. Der Orden theilte sich demgemäß in eine mit der Zeit zunehmende Anzahl von Provinzen, die sich aber jetzt nicht mehr alle sicher bestimmen lassen. Im Orient bestanden deren fünf: Jerusalem, Tripolis, Antiochien, Cypern und Romarien (= Morea). Das Abendland, für das die Angaben schwanken, umfaßte nach Schottmüller ([s. u.] I, 58) zwölf Provinzen: Sicilien-Apulien, Lombardie, Portugal-Castilien, Aragonien-Katalonien, Oberdeutschland, Niederdeutschland, Föhmen-Nähren-Oesterreich, England-Schottland-Irland, Francien, die Normandie, Aquitanien, die Provence. Die größeren Besitzungen oder Tempelhäuser hießen Priorate oder Präceptorate, die kleineren Valleyen und Comtureien. Matthäus Paris (s. d. Art.) gibt um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Gesamtzahl der Häuser auf mehr als 9000 an mit dem Zusatz, daß jede Comturei wenigstens Einen vollständig gerüsteten Ritter stellen kann. Die Schätzung ist allgemein gehalten, und die Tendenz des Auctors weist auf eine Uebertreibung hin. Maillard de Chambure berechnet für die letzte Zeit des Ordens die Zahl der Ritter auf 3000 und die jährlichen Einkünfte auf 54 Millionen *Franken*. Schottmüller (I, 695) schätzt für dieselbe Zeit die Gesamtzahl der Templer auf mehr als 20000 und die jährliche Rente auf 40 Millionen *Franken*. Da nähere Angaben fehlen, lassen sich genauere Zahlen nicht mehr gewinnen. Das aber ist sicher, daß der Orden allmählig eine sehr große und reiche Gesellschaft wurde. — Das Wachsthum führte auch zu einer weitern Ausbildung der Verfassung, und die Entwicklung liegt in der französischen Regel vor. Diese Schrift enthält nämlich nicht

bloß die Statuten der Synode von Troyes und der nächsten Folgezeit, sondern noch viele weitere und späteren Zeiten angehörige Verordnungen. Die Artt. 77—278, der zweite Haupttheil des Statutenbuches, welche von der hierarchisch-militärischen Organisation des Ordens, von der Wahl des Großmeisters, von den Strafen und Ordenskaplänen handeln, entstanden um das für die Geschichte des heiligen Landes und auch des Tempelordens hochbedeutende Jahr 1187. Die folgenden Abschnitte, deren Ursprung bereits in's 13. Jahrhundert fällt (theils in das dritte, theils in das sechste Jahrzehnt der Periode), bieten dazu eine Erweiterung und Ergänzung, auch (Art. 544 bis 642) eine Erläuterung in Form eines historischen Commentars. Die Artikel sind erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt; Münter gab sie als „Statutenbuch des Ordens der Tempelherren“ (Berlin 1794) in deutscher Uebersetzung heraus, den französischen Text veröffentlichte Maillard de Chambure 1840, und besser H. de Curzon 1886. — Den Kern des Ordens bildeten die Ritter, die von adeliger Geburt sein mußten. Von ihnen war der Orden ausgegangen, und sie blieben auch später der maßgebende Bestandtheil, als weitere Elemente in die Gesellschaft eintraten, indem die höheren Aemter ihnen vorbehalten waren. Ihr Kleid war der weiße Mantel mit dem rothen, achtseitigen Kreuz. Die zweite Klasse waren nach ihrer Zahl und Bedeutung die Servienten oder dienenden Brüder (*fratres servientes, frères sergents*). Sie waren aus bürgerlichem Stande und zerfielen in zwei Abtheilungen, die Waffenbrüder (*armigori, frères servants d'armes*) und Handwerksbrüder (*samuli, frères servants des métiers*). Die Wappner dienten den Rittern als Knappen und bildeten auch eigene Schaaren im Kriege. Sie konnten niedrigere Aemter bekleiden, selbst Comtureien verwalteten, und hatten in diesem Falle Sitz und Stimme in den allgemeinen Ordensversammlungen. Die Handwerksbrüder wurden zu den gewerblichen und wirtschaftlichen Arbeiten verwendet. Das Kleid der Servienten war braun oder schwarz und mit dem rothen Kreuz bezeichnet. Eine dritte Klasse sind die Ordenskapläne. Sie kamen auf, als der Orden durch die erwähnte Bulle Omnis datum optimum vom Jahre 1163 eine eigene Stellung erlangte, und hatten den Gottesdienst in der Gesellschaft zu besorgen. Zum Unterschied von den Rittern schoren sie den Bart. Das Gewand trugen sie oben geschlossen und darüber einen braunen Mantel. Der weiße Rittermantel war ihnen nur gefaltet, wenn sie Bischöfe waren. Standen sie insofern den Rittern nach, so hatten sie im Capitel und im Refectorium ihren Sitz neben dem Meister und wurden dementsprechend auch vor den Rittern bedient. Außer den eigentlichen Mitgliedern umfaßte der Orden noch Mitglieder im weitern Sinn. Bereits die älteste Regel oder die von Troyes kennt weltliche Ritter, welche

der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit sich anschlossen. Sie hatten sich Pferd und Waffen vom Orden zu kaufen, empfangen aber ihren Unterhalt von diesem, und bei der Rückkehr in die Heimat wurde ihnen die Hälfte des für das Pferd bezahlten Preises zurückgegeben (c. 5. 82 des lateinischen Textes). Andere, und zwar Personen aus allen Ständen, Ritter, Bürger und Geistliche, schlossen sich gleichsam in Form von Tertiarern (s. d. Art.) an, um der Wohlthaten des Ordens theilhaftig zu werden, indem sie einen Theil ihres Vermögens demselben vermachten und versprochen, ein ehrbares Leben zu führen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern. Sie werden ebenfalls bereits in der ältesten Regel erwähnt (c. 55). Ebenso werden Schwestern erwähnt; ihre Aufnahme wird aber mit Rücksicht auf die Gefahr, welche das Zusammenleben beider Geschlechter bereitet, bereits verboten (c. 56). Die Aufnahme in den Orden erfolgte im Capitel ohne Anwesenheit eines Fremden. Das Cerimonieell, das dabei zur Anwendung kam, war bei allen Klassen dasselbe, nur waren die Fragen und Ermahnungen den verschiedenen Klassen angepaßt. Der Vorsitzende des Capitels oder der Receptor machte den Aufzunehmenden auf das Mühevolle und Schwierige des zu erwählenden Berufes aufmerksam; er bemerkte, daß derselbe nicht um der Ehren willen die Genossenschaft suchen dürfe, sondern nur, um die Sünden der Welt hinter sich zu lassen, um dem Herrn zu dienen und um als armer Büsser zur Rettung seiner Seele durch das Leben zu gehen, daß er jedem eigenen Willen zu entsagen und nur auf die Befehle des Ordens zu achten habe; und wenn er gleichwohl bei seinem Vorhaben beharrte und keiner der Brüder etwas Nachtheiliges gegen ihn vorzubringen hatte, bat der Candidat knieend und mit gefalteten Händen, im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau, ihn an den ewigen und zeitlichen Gütern des Ordens theilnehmen zu lassen. Indem der Vorsitzende noch einmal fragte, ob er dem Orden wie ein Leibeigener dienen wolle, und er es bejahte, erhob er sich die Anwesenden zum Gebet. Jeder sprach ein Vaterunser, der Kaplan die Oration zum heiligen Geist. Dann legte der Vorsitzende ein Evangelienbuch dem vor ihm knieenden Postulanten in die Hände und richtete eine Reihe von Fragen an ihn, betreffend die zum Eintritt erforderlichen Eigenschaften und den festen Entschluß, die Gelübde und Gebote des Ordens zu halten, insbesondere das Leben für das heilige Land einzusetzen und den Orden nie zu verlassen, und nachdem er auf alle diese Fragen jedesmal geantwortet: „Ja, so Gott will“, sprach der Vorsitzende: „Und wir, im Namen Gottes u. s. w., nehmen dich und deine Eltern auf in alle guten Werke des Ordens und versprechen dir Brod und Wasser und das arme Gewand des Hauses und Mühe und Arbeit genug.“ Darauf hing ihm der Obere den Mantel um, der Kaplan sprach den Psalm *Eccos quam bonum* und die Oration zum heiligen

Geist, jeder Bruder ein Vaterunser. Endlich ließ der Vorkonvent ihn anziehen, setzte (wie auch der Kaplan) ihn auf den Hund, und indem er ihn vor sich sitzen ließ, erklärte er die wichtigsten Statuten des Ordens mit dem Bemerken, wenn nicht alles Notwendige gesagt sei, so solle er fragen (Art. 657—685 bei Curzon; vgl. Havemann 105—107). — Die Tagesordnung zeigt die im Orden verästelte Verbindung von Mönchthum und Ritterthum. Beim Eintönen der Frühglocke mußte jeder die Schuhe anziehen, den Mantel umwerfen und in die Kapelle gehen, um den Ketten anzuwohnen, indem er sie hörte oder, was als besser galt, während derselben 13 Vaterunser für die Matutin der seligsten Jungfrau und ebenso viele für die des Tages sprach. Nach der Messe hatte er noch seinen Pferden und seiner Rüstung zu sehen. Darauf konnte er, indem er ein Vaterunser sprach, sich wieder zur Ruhe begeben. Zur Prim rief ihn die Glocke wieder in die Kapelle, und nach derselben hörte er die Messe. Auf diese folgten Terz und Sext (midi). Außer der Gebetszeit arbeitete der Ritter im Dienste seines Berufes. Mittags fand die Mahlzeit statt. Sie begann und schloß mit Gebet und war mit geistlicher Lesung begleitet. Des Nachmittags hatten die Brüder zur Non und Vesper wieder in der Kapelle sich einzufinden; in der Fastenzeit dagegen gingen diese Gebete dem Essen voran. Des Abends folgte die Complet. Nach derselben war wieder nach den Pferden und der Rüstung zu sehen. Darauf hatte jeder, indem er noch ein Vaterunser betete, sich zur Ruhe zu begeben. Von der Complet bis zur Prim war Stillschweigen zu beobachten. Falls die Theilnahme am Officium nicht möglich war, hatte jeder Bruder eine bestimmte Anzahl Vaterunser für jede Hore zu verrichten (Art. 279—309). — Das Oberhaupt des ganzen Ordens war der Großmeister (summus magister, minister generalis). Seine Stellung war eine sehr angesehene und bedeutende. Er hatte fürstlichen Rang und ein demselben entsprechendes Gefolge; er führte die Aufsicht über den Schatz, befehligte die niederen Aemter, ernannte die in den Rath aufzunehmenden Ritter, ausgenommen die höheren Würdenträger. Im Uebrigen war aber seine Macht durch das Generalcapitel oder den Convent von Jerusalem mehrfach beschränkt. Ohne dessen Zustimmung durfte er kein höheres Ordensamt vergeben, kein Grundstück verkaufen, nicht über Krieg und Frieden beschließen u. dgl. (Art. 77 bis 98). Wurde seine Stelle erledigt, so hatten die im Orient anwesenden Comturs einen Großcomtur als Verweser zu wählen und dieser dann für die Wahl eines neuen Oberhauptes Sorge zu tragen. Die aus den Ordensoberen und den edelsten Rittern zusammengesetzte Wahlversammlung bestimmte einen Wahlcomtur und stellte ihm aus ihrer Mitte einen Gehilfen an die Seite. Beide ernannten zwei weitere Wähler; die vier zusammen wieder zwei u. s. w., bis es zu Ehren der Apostel

zwölf waren, worauf diese endlich einen Kaplan gleichsam als Stellvertreter Christi wählten. Dabei betraute die Vorkonvent, daß die Wähler aus verschiedenen Nationen und Ländern und vier aus der Klasse der Servienten zu nehmen seien. Die Wahl erfolgte durch Stimmenmehrheit (Art. 198 bis 222). Die zweite Stelle im Orden nahm der Seneſchall ein. Er war der Stellvertreter des Meisters, hatte allen, auch den im engsten Kreis gepflogenen Berathungen des Meisters anzuwohnen und besaß überall, wo dieser nicht war, weitgehende Befugnisse. Ihm folgte im Rang der Marschall, der Vorstand des Kriegswesens. Der Comtur oder Großpräceptor des Königreichs Jerusalem war der Schatzmeister des Ordens und Verwalter aller seiner Habe; in seine Hände gelangt alles, was der Brüderschaft zukam, und auf So langen des Meisters oder angesehener Ritter war er zur Rechnungsablegung verpflichtet. Außerdem war er der Vorkonvent der Ordensprovinz, welcher er den Titel führte. Der Comtur der Stadt Jerusalem hatte für das Geleit der Pilger zum Jordan zu sorgen und war der Wächter des heiligen Kreuzes im Kriege. Der Drapier hatte die Kleider in Verwaltung und mußte den Brüdern den Bedarf reichen. Der Turcopolier war der Befehlshaber der leichten Reiterer (Art. 99—131. 169—172). Einige dieser großen Ordensämter beschränkten sich auf das heilige Land, andere standen auch in den Provinzen, nur mit geringem Befugniß und Bedeutung. Die Vorstände der Provinzen waren die Provinzialmeister oder Landesmeister, auch Großpräceptoren genannt; sie übten in ihrem Bereich die Befugnisse des Meisters. Die einzelnen Häuser oder Commenden verwalteten die Comturs, auch Präceptoren und Bailiens genannt. Aus der Reihe der dienenden Brüder gingen die Unterbeamten hervor: der Unterschall, der Gehilfe des Marschalls in Bekleidung, Erhaltung und Vertheilung der Waffen; der Bannerträger, dem zugleich die Aufsicht über alle Knappen anvertraut war; der Küchenmeister, der Schmiedemeister, der Comtur des Hafens von Acon. Außerdem konnten die Servienten auch Comturs kleinerer Ordenshäuser werden (Havemann 110—122; Prutz, Entwicklung [I. u.] S. 45). Die höchste Gewalt ruhte im Generalcapitel. Es wurde vom Großmeister berufen, bestand aus dem Convent von Jerusalem und den Meistern und angesehensten Brüdern jeder Provinz, hatte in allen wichtigen, den ganzen Orden betreffenden Angelegenheiten die letzte Entscheidung, übte die Gesetzgebung aus und ernannte die Großwürdenträger. Indessen trat es nur zeitweilig und im Ganzen selten in's Leben. Thatsächlich wichtiger war daher der Convent. Er bestand aus dem Großmeister, der den Vorsitz führte, zwei beiden Assistenten, den Großwürdenträgern, den zufällig in Jerusalem anwesenden Provinzialmeistern und den Rittern, welche der Großmeister zu berufen für gut fand, und ihm kam die eigent-

liche Leitung des Ordens zu. Dieselbe Einrichtung bestand dann wie für den gesammten Orden so auch für seine Theile. Die Provinzen hatten ebenfalls ihr Capitel und ihren Convent, jede Commende ihr Hauscapitel. Die Capitel wurden mit großer Feierlichkeit abgehalten. Beim Eintritt betruzte sich jeder, nahm seine Kopfbedeckung ab und sprach ein Vaterunser, bevor er sich setzte. Sobald der größere Theil der Verufenen sich eingefunden hatte, forderte der Vorsitzende zum Gebete auf, der Kaplan hielt eine Ansprache, und alle Thüren wurden geschlossen; denn es galt als Gesetz, daß kein Unerbener den Verhandlungen anwohne, und daß alles, was im Capitel berathen wurde, von den Mitgliedern desselben als Geheimniß bewahrt werde. Zuerst kamen die Verfehlungen der Brüder zur Verhandlung. Jeder, der sich eines Vergehens bewußt war, hatte vor dem Vorsitzenden eine Kniebeugung zu machen und seine Schuld zu bekennen. Indem er sich dann entfernte, wurde über die aufzuerlegende Buße berathen, und hernach empfing er von dem Vorsitzenden auf die entblößte Schulter die Disciplin. Darauf begann die eigentliche Verhandlung. Wenn alle Gegenstände erledigt waren, erörterte der Vorsitzende die Statuten des Ordens, und zuletzt ertheilte er im Namen Gottes, der heiligen Jungfrau, der Apostel Petrus und Paulus, des apostolischen Vaters und aller Brüder, die ihm die Gewalt dazu verliehen haben, den Reuigen Verzeihung (pardon), der Kaplan die Absolution (absolution; s. Art. 386—543). Die Strafen, welche der Orden auferlegte, waren je nach der Verfehlung sehr verschieden. Bei kleineren Fehlern erkannte man auf Disciplin, Fasten, Essen auf dem Boden u. dgl.; schwere Vergehen hatten den Verlust des Mantels und Ausstoßung aus dem Orden zur Folge. Der Ausschluß wurde verhängt wegen Simonie, Mittheilung des im Capitel Verhandelten, Ermordung eines Christen, Diebstahl, Verlassen des Hauses „auf einem andern Wege als durch die rechte Pforte“, Meuterei, Verlassen des Hauses und Uebergang zu den Saracenen, Häresie, Verlassen des Banners und Flucht aus Furcht vor den Saracenen (Art. 224 bis 232), Sodomie als der Sünde, die so garstig und ekelregend sei, daß man sie nicht nennen sollte, Meineid oder falscher Angabe über seine Verhältnisse bei Aufnahme in den Orden, Empfang der Weihe ohne Einholung der erforderlichen Erlaubniß. Der Ausgestoßene mußte binnen 40 Tagen in einen strengern Orden übertreten; veräumte er dieß und wurde er ergriffen, so büßte er in Ketten (Art. 416—450). Die zweite Strafe, der Verlust des Mantels, hatte je nach dem Vergehen eine verschiedene Zeitdauer; sie erstreckte sich von einem Tage bis zu einem Jahre und einem Tage. Die Zahl der Vergehen, welche sie nach sich zogen, war dementsprechend ziemlich groß. Es seien erwähnt: beharrlicher Ungehorsam gegen die Befehle des Obern, Schlagen eines Bruders,

unter Umständen auch Schlagen eines Christen, unsittlicher Verkehr mit einer Frau, falsche Anschulldigung eines Bruders, insolge deren dieser aus dem Orden ausgestoßen ward, Drohung mit dem Uebergang zu den Saracenen, Senken des Banners und dadurch veranlaßte Schädigung des Ordens, eigenmächtige Theilnahme am Kampf mit Nachtheil für den Orden, Lödigung oder Verstümmelung eines Slaven oder Pferdes, Jagd, Verschwendung von Ordenseigenthum. So lange die Strafe dauerte, mußte der Betroffene auf dem Boden essen und mit den Slaven arbeiten, dreimal in der Woche bei Wasser und Brod fasten, am Sonntag, bevor er zum Gottesdienst zugelassen wurde, vor der Thüre stehen und nach dem Evangelium mit nackten Schultern die Disciplin sich ertheilen lassen. Nach überstandener Strafe war er von den Ehrenämtern ausgeschlossen und durfte über einen Bruder weder gehört werden noch gegen ihn Zeugniß ablegen (Art. 233—266. 451—492. 587—623). Diese Strafen galten auch den Kaplänen; nur erfuhren sie dem geistlichen Stande entsprechend einige Modificationen. Die Kapläne empfingen die Disciplin privatim, hatten statt der Slavenarbeit den Psalter zu beten u. dgl. Führten sie aber ein unsittliches Leben, so konnten sie leichter als ein anderer Bruder ausgestoßen werden (Art. 270 bis 271).

Die edle Gesinnung, welche den Orden in's Leben rief, besellte ihn auch in der Folgezeit. Er kämpfte mit Hingebung und Ausdauer für die Sache des heiligen Landes. Hunderte von Templern starben in diesem Kampfe den Heldentod, sei es, daß sie auf dem Schlachtfeld fielen, sei es, daß sie in der Gefangenschaft als Lohn für ihren Muth und ihre Treue durch den ergriminten Sieger den Tod fanden. Als der Sultan Bibars, um nur einen derartigen Zug zu erwähnen, nach der Einnahme von Safed im J. 1266 die Templer vor die Wahl zwischen Tod und Koran stellte, entschieden sich 150 Ritter für den erstern. Mit dem Wachssthum griff aber allmählig auch ein anderer Geist im Orden um sich. Nachdem er groß und reich geworden, wollte er für seinen Theil und manchmal selbst über diesen hinaus auch herrschen, und er verfolgte seine Interessen bisweilen in einem Maße, daß die allgemeine Sache der Christenheit darunter litt. Manches, was ihm in dieser Beziehung vorgeworfen wird, mag ohne Grund und einfach auf das abweichende Urtheil oder die Abneigung derjenigen zurückzuführen sein, von denen die Anklage ausging. Im Allgemeinen aber ist die Schuld nicht zu bestreiten. Die Haltung ergab sich auch leicht aus den Verhältnissen. Nachdem der Orden einmal eine Macht geworden war, lag es für ihn nahe, sich auch als Macht zu gebärden, und unter Umständen konnte er sich versucht fühlen, in diesem Streben die Grenzen zu überschreiten. Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Stellung, die er gegenüber dem Plane des Assa-

sinenfürsten Raschid ed-din Sinan, des sogen. Alten vom Berge, einnahm. Dieser erklärte sich bereit, zum Christenthum überzutreten, wenn er von dem Tribut von 2000 Goldstücken, den er den Templern zu zahlen hatte, entbunden würde. Während der König Amalrich von Jerusalem über den Antrag sich erfreut und zugleich gewillt zeigte, den Orden aus seinem Schatze zu entschädigen, wurde der Bote des Fürsten auf dem Rückweg von dem Templer Walter de Mesnel erschlagen (1172). Man sagte, Walter habe im Einvernehmen mit seinen Brüdern gehandelt; ein Beweis dafür liegt nicht vor. Es mag auch sein und ist sogar wahrscheinlich, daß es dem Assassinen mit der Erklärung nicht Ernst war, und daß er vor Allem von der Tributpflicht gegen die Templer entbunden werden wollte. Auf der andern Seite besaß man aber darüber keine Gewißheit, und in allen Fällen liegt hier ein schweres Vergehen seitens eines Mitgliedes des Ordens vor. Die Schuld trifft mehr oder weniger vielleicht auch den Orden oder einen Theil desselben, da Walter doch wohl nicht ganz auf eigene Faust gehandelt haben, sondern durch Reden im Orden zu der That angeregt worden sein wird. Wie es sich aber damit in Wahrheit verhalten mag, der Orden wurde in weiten Kreisen für den Frevel verantwortlich gemacht und ihm eine um so größere Schuld beigemessen, als die Erklärung des Assassinenfürsten bei den Zeitgenossen als eine aufrichtige galt. — Auch die wichtigen, oben erwähnten Privilegien, welche für den Aufschwung der Gesellschaft von großer Bedeutung waren, erweckten andererseits, da sie die Rechte Anderer schmälerten, in den betroffenen Kreisen vielfache Abneigung gegen den Orden, und wie ungern sie gesehen und ertragen wurden, zeigt ihre wiederholte Erneuerung und Befestigung. Privilegien bergen überdies eine Gefahr in sich selbst; so gut sie für ein Institut sein können, so leicht schlagen sie in's Gegentheil um, wenn ein anderer Geist um sich greift, und wie für die übrigen Orden, konnte die Exemption insbesondere zuletzt auch für die Templer nicht ohne Nachtheil sein. Wie das Statutenbuch mit seiner bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus sich fortziehenden Entwicklung zeigt, hielt man an maßgebender Stelle auch fortan mit Umsicht und Strenge an der Ordnung fest. Die weitere Ausgestaltung des Statutenbuchs beweist aber auch, daß allmählig Elemente in die Gesellschaft kamen, denen der ursprüngliche Geist des Ordens fern war. Man kann sich daher nicht wundern, daß über den einst hochgepriesenen Orden mit der Zeit sich andere Urtheile vernehmen ließen. Es schien eine Reform angezeigt, und zur Verhütung der Radicale, welche die Eifersucht zwischen den Johannitern und den Templern mit sich führte, schien insbesondere eine Verschmelzung der beiden Orden nothwendig zu sein. Nach der später zu erwähnenden Denkschrift Molay's kam die Sache schon auf

der Synode von Lyon im J. 1274 zur Sprache. Indem Nicolaus IV. nach dem Fall von Acon im J. 1291 die Christenheit zur Abhaltung von Synoden aufforderte, wünschte er namentlich, daß man sich über die Vereinigung der beiden Orden ausspreche, da man ihrer Zwietracht den Bestand jener Stadt zuschreibe. Die Synode von Salzburg vom Jahre 1292 äußert in der That einen Wunsch in dieser Richtung. Die Ausführung war aber zu schwierig, als daß sie in Bälde zu erwarten war, und nach kurzer Zeit drohte den einen der beiden Orden der Untergang.

König Philipp IV. von Frankreich (1285 bis 1814) gerieth wohl schon in den ersten Jahren seiner Regierung mit den Templern in einige Conflict, im Ganzen aber stand er längere Zeit zu dem Orden in einem freundlichen Verhältniß. Noch im Juni 1304 erließ er zur Beseitigung der Hindernisse, die demselben bei der Vermehrung seines Besitzes und der Erweiterung seiner Ausnahmestellung entgegengetreten waren, einen großen Freibrief. Anderthalb Jahre später aber, bei der Abdankung des Papstes Clemens V. in Lyon am 14. November 1305, sprach der König diesem bereits von Vergehen im Orden und von der Nothwendigkeit eines Einschreitens. Früher nahm man vielfach an, daß er den Papst schon vor seiner Wahl zur Aufhebung des Ordens verpflichtet habe, indem man vermuthete, der letzte der sechs Punkte des Vertrages von St. Jean d'Angely, den Philipp nicht nannte, sondern zunächst für sich behielt, habe sich auf die Tempelangelegenheit bezogen. Nach einige neuere Historiker, wie Gmelin ([I. u.] 299), wollen die Sache nicht ganz verwerfen, wenn sie auch zugeben, daß nach den Forschungen der letzten Zeit die Zusammenkunft von Papst und König in St. Jean d'Angely nicht statt hatte. Allen mit dem fraglichen Vertrag fällt unzweifelhaft auch jene betr. Annahme dahin; der Umstand, daß Philipp an den Papst noch vor dessen Wahl wirklich eine Gesandtschaft abschickte, um sich mit ihm zu verständigen, gibt zu ihr noch keinen genügenden Grund. Clemens V. erhielt nach seiner Erklärung erst bei seiner Abdankung von Seiten des Königs eine Mittheilung über die Sache. Uebrigens hat auch die Besprechung in Lyon nicht sofort eine Folge. Der Papst eilte nicht, weil ihm die Anklage nicht glaubhaft schien, und weil er zunächst auch durch andere Aufgaben in Anspruch genommen war. Nach einem halben Jahre erfolgte aber der erste Schritt. Am 6. Juni 1306 wurden die Meister der Hospitaliter und Templer zu einer Besprechung wegen des Kreuzzuges eingeladen. Die Reform ist in dem Schreiben nicht berührt, und vielleicht schwebte sie dem Papste noch nicht eigentlich vor. Immerhin leitete das Schreiben die folgende Entwicklung ein, indem Jacob von Molay, der Meister der Templer, der Einladung folgte und von Cyprien, das seit dem Verlaß von Acon (1291) der Hauptstz des Ordens war, sich nach dem Abendland begab, während Wilhelm von

Willaret, der Meister der Hospitaliter, mit den Vorbereitungen zu einem Angriff auf Rhodus beschäftigt, dem Rufe nicht sofort entsprechen konnte. Molay langte noch im Spätherbst 1306 in Frankreich an, traf aber mit dem Papst, wie es scheint, erst im Frühjahr 1307 in Poitiers zusammen. Bei den Unterredungen, welche nun stattfanden, kam auch die Ordensfrage zur Sprache. Die noch vorhandene Denkschrift, die Molay dem Papste überreichte, lehnt die Verschmelzung der beiden Gesellschaften ab. Mißbräuche werden in ihr nicht zurückgewiesen, sie wurden also wohl Molay gegenüber bis dahin nicht besonders betont, oder es war, als sie erwähnt wurden, dem Meister gelungen, den Papst von der Grundlosigkeit der Anklage zu überzeugen. Bald aber kam es anders. Auch Philipp der Schöne fand sich bei Clemens in Poitiers ein und erneuerte seine Klagen gegen den Orden; unter anderem soll er von der Verehrung eines Idols seitens der Templer gesprochen haben. Die Mehrzahl der Cardinäle lehnte die geforderte peinliche Untersuchung ab; Clemens indessen sagte dem König bald (im Schreiben vom 24. August), da die Templer den Beschuldigungen gegenüber selbst darauf drangen, eine Untersuchung zu, und indem er ihm weitere Mittheilungen versprach, ersuchte er ihn um das Gleiche. Philipp wartete aber die päpstliche Untersuchung nicht ab. Am 14. September wurde die Verhaftung der Templer und die Beschlagnahme ihrer Güter beschlossen und über die Ausführung der Maßregel eine Instruction an die königlichen Beamten erlassen. Darin wird dem Orden zur Last gelegt die Verläugnung des Heilandes und die Anspiehung des Kreuzes durch den Recipienten, unzüchtige Küsse und Gestattung der Sodomitei oder unnatürlicher Unzucht. Dabei wird bemerkt, der König habe diese Verbrechen zunächst für Erfindungen von Feinden des Ordens gehalten; bei näherer Nachforschung hätten sich aber gravirende Verdachtsmomente ergeben; er habe die Sache deshalb dem Papste mitgetheilt und sich mit den weltlichen und geistlichen Großen seines Reiches berathen, und da man die Anklagen immer ernster habe nehmen müssen, habe er, kraft seines königlichen Amtes zum Verteidiger des Glaubens berufen, beschlossen, dem Inquisitor auf sein Verlangen zur pflichtgemäßen Verfolgung der Angelegenheit den weltlichen Arm zu leihen.

In der Instruction ist von weiteren Nachforschungen über die Schuld des Ordens die Rede. Nach der sechsten Vita von Clemens V. in den *Vitae paparum Avenionensium* von Baluze (f. d. Art.) lagen ein ehemaliger Templer und ein Bürger von Béziers Namens Squin de Florian auf einem königlichen Schlosse in der Diöcese Toulouse wegen Verbrechen in Haft, und da sie keine Hoffnung hatten, mit dem Leben davon zu kommen, beichteten sie einander. Der Templer soll dabei eine Menge von Gottlosigkeitern erzählt haben, die er bei Aufnahme in den Orden begangen habe. Der Bürger

von Béziers habe daraufhin verlangt, vor den König geführt zu werden, weil er ihm höchst vortheilhafte Eröffnungen zu machen habe, und nachdem er entsprechende Zusagen erhalten, habe er die Beichte des apostasirten Templers mitgetheilt. Der König habe dann einige Templer ergreifen lassen, um sich weitere Kenntniß zu verschaffen. Die Erzählung findet sich auch in der Chronik von Villani (8, 92, bei Muratori, *Rorum Ital. script.* XIII, 429), aber mit einigen Abweichungen. Die Gefangenen erscheinen hier in einem Gefängniß von Paris, der Extempler als aus Béziers gebürtig und Prior von Montfaucon. Sein Mitgefänger wird als uno Noffo Dei nostri Fiorantino bezeichnet, weshalb man früher gewöhnlich als Namen des Florentiners Noffodei oder Noffo Dei annahm. Letzteres ist unrichtig, denn Villani nennt denselben später einfach Noffo, und statt Dei ist sicher zu schreiben dei; er hieß also wohl, wenn nicht ein Text Verderbniß vorliegt, Noffo. Schottmüller (I, 720 bis 731), der das Wort im Sinne von novizio fassen möchte, erklärt die ganze Erzählung für eine grundlose Sage; Bruß (Entwicklung 243—245) findet dagegen nach älterem Vorgange eine Bestätigung für sie in dem Zettel, den Bonsard von Gisi, Präceptor von Payns, am 11. November 1309 bei seinem Verhör der päpstlichen Commission vorlegte (Michelot [f. u.] I, 36), indem der hier erwähnte Esquius oder, wie vielleicht zu lesen ist, Esquins de Floyrac de Biterris comprior de Montfaucon nicht als Templer zu fassen und demgemäß mit dem Squinus de Floriano civis Biterronsis der Clemensbiographie zu identificiren sei. Die Namen lauten ähnlich, und sie mögen dieselbe Person bezeichnen, ein Bürger aus Béziers mag auch in der Templersache die Rolle eines Anklägers gespielt haben, der übrige Theil der Erzählung aber ist in hohem Grade verdächtig. Wenn die gewaltigen Vergehen in dem Orden so verbreitet waren, wie nach der Erzählung anzunehmen ist, so bedurfte es schwerlich eines so außerordentlichen, man möchte sagen romanhaften Mittels, wie es die fragliche Beichte ist, um zu ihrer Kenntniß zu gelangen. Sie hätten bei einer großen und aus allerlei Elementen zusammengefügten Gesellschaft kaum auf längere Zeit verborgen bleiben können, und es ist mehr als auffallend, daß sie gerade in dem Augenblicke, wo gegen den Orden ein tödtlicher Widersacher sich erhob, und auf einem so ungewöhnlichen Wege sollten in die Oeffentlichkeit gekommen sein. Die Zeugen, die man für die Erzählung hat, stehen nicht hoch genug, um über diese Bedenken hinwegzuhelfen, indem die sechste Clemensbiographie ungefähr erst ein halbes Jahrhundert nach der Gefangennehmung der Templer entstand. Villani bei seiner Vorliebe für Anecdotenhaftes bei derartigen Mittheilungen überhaupt wenig Glauben verdient.

Wie es sich mit der geheimnißvollen Beichte verhalten mag, die Ausführung der Instruction

vom 14. September ließ nicht lange auf sich warten. Am 12. October 1307 wohnte Molay der Leichenfeier der mit dem Grafen von Valois vermählt gewesenen Prinzessin Katharina von Constantinopel an, wobei ihm der Ehrendienst eingeäumt wurde, einen Zipfel des Bahrtuches zu halten. In der folgenden Nacht fand die Verhaftung sämmtlicher Templer in Frankreich statt. Am 14. October wurde den Canonikern von Notre-Dame und den Magistern der Universität durch den Siegelbewahrer Wilhelm von Nogaret und den Inquisitor Wilhelm Imbert amtliche Nachricht von dem Geschehenen gegeben und dabei als weitere Klage vorgebracht, daß die Ordenspriester in der Messe die Consecrationsworte ausließen. Am 15. October wurde zu weiterer Mittheilung eine Volksversammlung im Garten am königlichen Palast gehalten. Auch wurde Molay mit etlichen seiner Genossen verhört, und sie legten über einige der Klageartikel ein Geständniß ab. Infolge dessen richtete Philipp bereits am 16. October an sämmtliche Fürsten der Christenheit die Aufforderung zur Nachahmung seines Beispiels. Bald begann das allgemeine Verhör, welches sich in den Tagen vom 19. October bis zum 24. November auf 138 Templer erstreckte. Für das Verfahren bei der Untersuchung war in der Instruction vom 14. September bestimmt: man solle den Angeeschuldigten sagen, wie der Papst und der König durch mehrere sehr glaubwürdige Zeugen aus dem Orden über die Ketzerei desselben unterrichtet seien, besonders über jene Dinge, die sie bei ihrem Eintritt und ihren Gelübden thun; man solle ihnen Verzeihung versprechen, wenn sie die Wahrheit unter der Rückkehr zum Glauben der Kirche gestehen, andernfalls ihnen Verurtheilung zum Tode in Aussicht stellen; man solle endlich sie mit allgemeinen Worten so lange ausfragen, bis man die Wahrheit aus ihnen ziehe, und sie zum Beharren in dieser Wahrheit ermahnen. Neuerdings hat man behauptet, das Vorgehen des Königs sei, sofern es sich zunächst nur um die einzelnen Templer, nicht um den Orden handelte, nach den Regeln und Grundsätzen der Inquisition nicht ungesetzlich gewesen. Jedenfalls enthielt es aber nach den vorausgegangenen Verhandlungen und Zusagen des Papstes gegen diesen eine große Rücksichtslosigkeit. Clemens V. erhob deshalb am 27. October bittere Klage und verlangte, daß die gefangenen Templer und die eingezogenen Ordensgüter möglichst bald an ihn ausgeliefert würden. Der Protest machte geringen Eindruck; die Verhöre nahmen ihren Fortgang. Die beiden Cardinäle, die der Papst als Vertrauensmänner an den König absandte, standen diesem zu nahe, um ihm stark entgegenzutreten. Clemens kam aber auch selbst alsbald dem König entgegen und befahl in der Bulle Pastoralis praesementia vom 22. November ebenfalls allen Fürsten die Verhaftung der Templer und die Beschlagnahme ihrer Güter. Der Schritt war verhängnißvoll, das Schicksal des

Ordens war mit ihm so ziemlich besiegelt. Noch einiger Zeit suchte Clemens den Dingen allerdings noch einmal eine Wendung zu geben, indem er, wahrscheinlich im Januar oder Februar 1308, die Vollmacht der Inquisitoren, der Dominicaner und der Bischöfe, suspendirte; die Maßregel wurde aber nicht aufrecht erhalten. Der König von Frankreich gerieth nämlich über sie in Wuth, und es wurde Alles aufgeboten, um sie wirkungslos und rückgängig zu machen. Man suchte dafür, selbst vergeblich, einen günstigen Beschied von der Universität Paris zu gewinnen; man rief durch Flugschriften die öffentliche Meinung gegen den Papst auf und drohte ihm selbst mit dem Ketzergesetz, wenn er seiner Pflicht gegen die Keger nicht nachkomme. In Tours wurde im Mai 1308 eine Nationalversammlung veranstaltet, und wenn Adel und Geistlichkeit sich vielfach ferne hielten, so war der dritte Stand um so zahlreicher vertreten. Die Reichsstände gingen auf die Vorschläge des Königs ein, die Templer wurden des Todes für schuldig erklärt, und der Nation sicher, verfügte sich der König nach Poitiers, um wieder mit dem Papst zusammenzutreffen. Es kam zu langen und ernstlichen Verhandlungen. Philipp verlangte durch seinen Rath Wilhelm von Plaisan ungekündete Bestrafung der Templer, da sie bereits als Häretiker erfunden worden seien. Clemens erneuerte seine Beschwerden und wies die Einrede, daß der König nur durch den Inquisitor gehandelt habe, mit der Erklärung ab, daß eine Angelegenheit von so hoher Bedeutung nicht ohne Wissen und Zustimmung des Oberhauptes der Kirche angegriffen werden dürfe. Man suchte Clemens mit dem Prozeß gegen Bonifatius VIII. zu sprechen. In dessen widerrieth auf der andern Seite die mit dem Tode des Kaisers Albrecht am 1. Mai 1308 eingetretene politische Lage, zu weit zu gehen. Denn da Philipp zur Durchführung des Plans, die erledigte Kaiserkrone seinem Bruder zu verschaffen, der Unterstützung des Papstes nicht entbehren konnte, so mußte er einlenken, ohne freilich das Heft aus der Hand zu geben. Seine Vorschläge wurden schließlich mit geringen Aenderungen von Clemens angenommen. Nach diesem Uebereinkommen werden die Templer dem Papst übergeben; dieser betraut mit ihrer Bewachung den König, der sie dem Papst und den Prälaten zur Erfüllung ihrer Obliegenheit stets auf Verlangen vorführen wird. Die Bischöfe, deren Jurisdiccion wiederhergestellt wird, werden die einzelnen Templer in ihren Diöcesen richten, ausgenommen die Großwürdenträger, über die wie über den ganzen Orden das Urtheil dem Papste vorbehalten bleibt. Die Güter des Ordens werden im Falle seiner Aufhebung für das heilige Land verwendet werden. Zur Verwaltung der Güter, die der König ebenfalls herausgibt, werden der Papst und der Diöcesanbischof je eine Person ernannt, und wenn der König es wünscht, werden sie dazu solche Personen wählen, denen er besonderes Vertrauen

schenkt. Die Verwalter werden eidlich eine gute Amtsführung geloben und über dieselbe gesetzliche Rechenschaft ablegen. Vor der Abreise des Königs wird der Papst auf vernünftige und ehrbare Weise das den ganzen Orden Betreffende vorsehen. Auch wird er, weil dem König so viel daran liegt, für die Restitution der Inquisitoren sorgen, damit sie vereint mit den Prälaten gegen die einzelnen Mitglieder des Ordens vorgehen können. Die Abmachung wurde durch Ausstellung einer Reihe von Urkunden in der ersten Hälfte des Monats Juli 1308 besiegelt. Am 5. Juli wurde insbesondere den französischen Inquisitoren und Prälaten die Jurisdiction wieder zurückergeben, auch dem Großinquisitor und königlichen Beichtvater Wilhelm Imbert Verzeihung ertheilt. — Den Verhandlungen ging ein Verhör zur Seite. Philipp ließ 72 gefangene Templer nach Poitiers führen, und Clemens beauftragte mit ihrer Vernehmung sechs Cardinäle. Dieselbe fand in den Tagen vom 28. Juni bis zum 1. Juli statt, und am 2. Juli folgte noch ein summarisches Verhör vor dem Papst, da dieser begreiflicherweise nicht allen einzelnen Vernehmungen antwohnen konnte. Von 83 der 72 Verhöre liegen noch die Protocolle vor (s. Schottmüller II, 7—71). Die Aussagen waren mehrfach für den Orden beläsend, namentlich wurde von den Meisten die Verläugnung Christi und die Anspießung des Kreuzes zugegeben. Jene Zeugnisse konnten aber nicht genügen; sie rühren zum größern Theil von untergeordneten Personen her; denn unter den 83 und bekannten Zeugen waren 16 Servienten, 18 Ritter, meist Präceptoren von Ordenshäusern in Frankreich, ein Kaplan, 8 ehemalige Templer, darunter 2 Servienten. Die Auswahl der Zeugen wurde zudem vom König und seinen Organen getroffen, und nach dem, was gesehen war, versteht es sich von selbst, daß man dem Papste Leute schickte, von denen eine Aussage im Interesse Philipps oder im Sinne der Anklage sicher zu erwarten war. Da die Untersuchung auf den ganzen Orden ausgedehnt werden sollte, mußten vor Allem auch die Großwürdenträger vernommen werden. Ihre Vorführung wurde bereits Ende Mai oder Anfang Juni zugesagt, sie wurde aber stets hinausgeschoben und kam überhaupt nicht vollständig zu Stande. Philipp erklärte zuletzt, daß die Ordensoberen von ihrem bisherigen Haftort Corbeil bis zum Schloß Caynone oder Chinon gekommen seien, daß aber einige von ihnen wegen schwerer Erkrankung auf keine Weise mehr die Strecke bis Poitiers zurücklegen könnten. Er schlug vor, die Oberen durch Cardinäle in Chinon vernehmen zu lassen. Nach dem Gang der Ereignisse oder dem Datum der folgenden Bullen zu schließen, scheint er weiter beantragt zu haben, einstweilen die bezügliche Bulle zu erlassen, da das Resultat der Vernehmung durch die von der Universität beglaubigten früheren Aussagen schon bekannt sei und die allgemeine Verhaftung keinen Ausschub

dulde. Doch ist der Widerspruch zwischen dem Datum und dem Inhalt der Bulle *Faciens misericordiam* auch durch die Annahme zu erklären, daß die Ausfertigung erst mehrere Tage nach dem Beurkundungsbefehl stattfand, so daß das dazwischen liegende Verhör in der Bulle noch berücksichtigt werden konnte. Die Haltung, die Philipp hier einnahm, ist im höchsten Grade verdächtig. Da nur einige der Großwürdenträger krank gewesen sein sollen, so konnten wenigstens die übrigen dem Papste vorgeführt werden, und wenn dieß gleichwohl nicht geschah, so drängt sich mit Nothwendigkeit der Argwohn auf, daß der König sie nicht unmittelbar vor den Papst kommen lassen wollte, weil er befürchtete, sie möchten ihn für eine bessere Anschauung vom Orden gewinnen, und soweit die Krankheit wirklich bestand, dürfte sie eine Folge der harten Behandlung bezw. der Tortur gewesen sein. Wie aber das Verfahren erklärt werden mag, Clemens ging auf den Antrag ein. Demgemäß wurde bereits am 12. August 1308 mit der Bulle *Faciens misericordiam* eine allgemeine Untersuchung des Ordens anbefohlen, durch die Bulle *Rognans in coelis* vom gleichen Tag zur Entscheidung der Angelegenheit eine allgemeine Synode auf den 1. October 1310 nach Vienne angesetzt. Das Verhör der Ordensoberen, auf das in jener Bulle bereits Bezug genommen ist, fand durch die Cardinäle Berengar, Stephan und Landulf vom Samstag bis Dienstag nach Mariä Himmelfahrt, d. h. am 17.—20. August, statt (der Vorschlag von Bruß, Entwidlung 249 bis 251, in dem Bericht der verhörenden Cardinäle *visitationem* statt *assumptionem* zu lesen und das Verhör auf den 6.—8. Juli anzusetzen, scheidet an den Wochentagen). Außer dem Großmeister wurden vier Großpräceptoren und auf Verlangen Molay's auch noch ein zu seinem Hausstande gehöriger Servient vernommen. Das Ergebniß war im Wesentlichen daselbe wie beim Verhör von Poitiers. Nach der Stellung, welche Clemens bei den letzten Verhandlungen von Poitiers allmählig einnahm, war die Angelegenheit überhaupt im Grunde entschieden. Philipp IV. wollte unbedingt die Aufhebung des Ordens; die Inquisition hatte mit ihren Mitteln, Drohung und Folter, bereits reiches Material zu seiner Verurtheilung zu Tage gefördert; der Einzige, von dem eine Rettung zu erhoffen war, hatte sich, statt mit mächtigem Arme einzugreifen, die Hände gebunden. Während der Papst früher die Anschuldigung wiederholt bezweifelt und dem Drängen des Königs gegenüber bis dahin in der Hauptsache sich ablehnend oder ausweichend verhalten hatte, kam er ihm von jetzt an mehr und mehr entgegen, und nachdem er sich von dem gewaltthätigsten und rücksichtslosesten Fürsten der Zeit hatte unmarnen lassen, war ein Entkommen aus dessen Gewalt kaum mehr möglich.

Zunächst waren die Templer, um für das Urtheil das erforderliche Material zu beschaffen,

allenthalben zu verhören. Die Bulle Faciens misericordiam, die für die verschiedenen Länder und Provinzen in zahlreichen Exemplaren ausgefertigt wurde, ordnete zu diesem Behufe Commissionen an, für die Diöcesen bestehend aus dem Bischof, zwei Domherren, zwei Dominicanern und zwei Franciscanern, für größere Sprengel bestehend aus einer Anzahl von Prälaten und anderen für die Ausführung erforderlichen Personen. Die Punkte, nach denen inquirirt werden sollte, waren sehr zahlreich, das Verzeichniß lief auf 127 Fragen an (Michelet I, 89—96). Da die erste Aufforderung zum Einschreiten nicht überall entsprechend befolgt wurde, ergingen weitere Schreiben. Am 30. December 1308 wurde bei Strafe des Bannes und Interdictes geboten, den Templern fortan nicht mehr Hilfe, Rath oder Gunst weder öffentlich noch geheim zu erweisen, sie vielmehr überall zu verhaften und den Diöcesanbischöfen zu überliefern. Für Frankreich wurde vom Papst eine Generalcommission ernannt, bestehend aus dem Erzbischof von Narbonne, den Bischöfen von Menbe, Bayeux und Limoges und vier Dignitären zweiten Ranges. Sie sollte das Verhör in der Provinz Sens, zu welcher Paris gehörte, beginnen und dann zur Erfüllung ihrer Obliegenheit die acht anderen französischen Provinzen bereisen. Auf Drängen des Königs erhielt sie aber einen ständigen Sitz in Paris, und die Templer, die etwa zur Vertheidigung des Ordens bereit wären, sollten dahin gebracht werden. Philipp wollte ohne Zweifel diese Anordnung, um den Gang der Verhandlungen leichter überwachen und beeinflussen zu können; seine Beamten wenigstens wohnten stets den Verhören an. Die Commission, deren Protocolle durch Michelet veröffentlicht wurden, begann ihre Thätigkeit am 7. August 1309 und lud am 9. August durch ein Ausschreiben alle Templer ein, am 12. November vor ihr zu erscheinen und in Sachen des Ordens ein Zeugniß abzulegen. Die Aufforderung wurde allmählig befolgt. Am 26. November fand sich Molay ein. Als ihm die Aussagen vorgelesen wurden, die er zu Chinon gemacht haben sollte, protestirte er gegen sie in gewaltiger Entrüstung. Auf die Commission machte die Erklärung geringen Eindruck. Einer der Commissäre wies ihn vielmehr auf das Loos derjenigen hin, welche die Kirche als Keger erkenne. Indem auch der anwesende Ritter Wilhelm von Plasian, der Vertraute des Königs, sich in's Mittel legte, erbat Molay sich zwei Tage Bedenkzeit, und als er wieder erschien, verzichtete er auf die Vertheidigung in Anbetracht des Mangels der erforderlichen Mittel und Gelehrsamkeit und mit einer kurzen Erklärung über die Verdienste des Ordens, mit Bethuerung seiner Rechtgläubigkeit und mit der Bitte, möglichst bald vor den heiligen Vater geführt zu werden, der sich das Urtheil über ihn vorbehalten habe. Unter den Templern, die in derselben Zeit vernommen wurden, befand sich der

Ritter Pomard von Gisi, Präceptor von Papst. Er erklärte die Beschuldigungen gegen den Orden mit Entschiedenheit für falsch und bezeichnete die Folterqualen oder die Angst vor ihnen als die Ursache der erfolgten Geständnisse, indem er dazu bemerkte, daß er selbst gefoltert worden sei, und daß in Paris allein 36 Brüder durch die Folter gestorben seien. Da das Citationsedict bisher vielfach nicht verkündigt worden war, wurde jetzt eine neue Vorladung auf den 3. Februar 1310 angeordnet, und da der König derselben seine Unterstützung ließ, trafen nach einiger Zeit aus allen Provinzen Schaaren von Templern auf Wagen und mit Ketten geschlossen in Paris ein und erschienen in der Zeit vom 3. Februar bis zum 28. März 1310 vor der päpstlichen Commission. Die meisten erklärten sich zur unbedingten Vertheidigung des Ordens bereit, viele mit dem Beisatz: „bis zum Tode“. Von einem Templer aus dem Erzbisthum Sens wurde auch erklärt, daß bereits 35 Brüder ein Opfer der Folter und anderer Leiden geworden seien. Am 28. März wurden sämmtliche Templer, 549 an der Zahl, im Garten hinter dem bischöflichen Palast versammelt und die 127 Fragen vorgelesen. Die Versammelten erklärten sich alle zur Vertheidigung bereit, und da die Commission verlangte, sie sollten dazu eine Anzahl von Bevollmächtigten wählen, die Templer aber ohne Genehmigung des Großmeisters auf den Vorschlag nicht eingehen wollten, kam es zu eingehenden Verhandlungen. Dabei traten die Härten zu Tage, welche die Gefangenen zu erdulden hatten: es wurde geklagt, daß sie mit den nothwendigsten Bedürfnissen schlecht versehen seien, daß den Sterbenden die Sacramente, den Gestorbenen die geweihte Erde verweigert werde. Um die Wahl der Procuratoren zu fördern, besuchte dann der Protocollführer mit vier Notaren die einzelnen Häuser, in denen Templer untergebracht waren. Die meisten wollten auch jetzt noch keine Bevollmächtigten ernennen. Da sie aber mit dem sich einverstanden erklärten, was die Ordenspriester Peter von Bologna und Renaud von Provins sowie die Ritter Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges für den Orden vorbringen würden, jedoch nicht mit dem Segentheil, so führten diese eine Zeitlang für den Orden das Wort, indem sie namentlich dem Verhör contra ordinem entgegenwählten, das am 11. April begann, bis ein Besatz ihnen klar machte, daß ihr Wirken nicht zu erfolglos, sondern für sie selbst höchst gefährlich sei. Anfang April 1310 ernannte Philipp IV. seinen Günstling Philipp von Marigny, Bruder des Ministers Enguerrand von Marigny, mit päpstlicher Zustimmung zum Erzbischof von Sens, und im nächsten Monat veranstaltete dieser sofort eine Provinzialsynode in Paris, um seinerseits in die Templefrage einzugreifen und von der Vertheidigung des Ordens abzuschrecken. Peter von Bologna legte gegen das Vorgehen am 10. Mai vor der Commission

Appellation ein. Die Commission erklärte aber, sich in die Angelegenheit nicht mischen zu dürfen, da der Erzbischof seine Vollmacht ebenso wie sie vom Papste habe. Die Verhandlungen gingen auf beiden Seiten weiter, und während des Verhörs vom 12. Mai erfuhr die Commission, daß nach dem Urtheil der Provinzialsynode 54 Templer aus der Zahl derer, die sich zur Vertheidigung bereit erklärt hatten, als Rückfällige verbrannt werden sollten, weil sie ihre früheren Aussagen zurückgenommen hatten. Die Commission bat, voll Bestürzung über die Nachricht, sofort um Aufschub und genauere Untersuchung, da viele Templer in der Todesstunde für die Schuldlosigkeit des Ordens Zeugniß abgelegt hätten, da sie andernfalls ihre Aufgabe nicht weiterführen könne, indem die Kunde die vorgeführten Zeugen so erschreckt habe, daß sie, ihrer Sinne nicht mehr mächtig, zur Ablegung von Zeugniß unfähig seien, da von den Gefangenen endlich Appellation bei ihr eingelegt worden sei. Der Erzbischof und seine Synode beharrten aber bei dem Ausspruch. Die Verurtheilten wurden noch an demselben Tage verbrannt, und alle bekannten in den Flammen die Reinheit des Ordens. Acht Tage später folgten ihnen in Paris vier weitere Opfer nach, in einigen Wochen eine größere Anzahl in den Provinzen. Der Schlag vom 12. Mai wirkte betäubend. Zahlreiche Templer verzichteten auf die Vertheidigung, mehrere Mitglieder der Commission zogen sich zurück, und der Rest vertagte am 30. Mai die Sitzungen bis zum 3. November. Da aber auch jetzt nur drei Delegirte sich einfanden, wurde die Thätigkeit erst am 17. December wieder aufgenommen. Das weitere Ergebnis ließ sich ungeschwer voraussehen. Bei dem Schreden, der seit dem Autodafé vom 12. Mai auf den Templern lagerte, war nur mehr selten eine freie Aussage zu erwarten. Die Verhandlungen schlossen am 26. Mai 1311 (es waren im Ganzen 231 Zeugen verhört worden), und am 5. Juni wurde ein Bericht an den Papst eingeschickt. — Die Untersuchungen der Diöcesengerichte, die nach der päpstlichen Anordnung aus den oben erwähnten sieben Personen bestehen sollten, sind weniger bekannt; doch erzählt man immerhin einige bedeutende Züge. In dem Verhör, welches der Bischof von Nîmes im Sommer 1309 veranstalten ließ, läugneten von 32 Templern alle bis auf drei die vorgehaltenen Verbrechen, obwohl 22 dieselben früher gestanden hatten. In dem Verhör vor dem Bischof von Clermont zu derselben Zeit bekannten sich 40 Templer als schuldig, 29 traten für die Unschuld des Ordens ein, indem sie befügten, daß ein ihnen etwa später durch die Folter entrißenes Geständniß unwahr sei. Die 25 Templer, die der Bischof von Elne (Perpignan) im Januar 1310 verhörte und deren Aussagen durch Michélet (II, 421—515) ebenfalls veröffentlicht wurden, stellten mit Entschiedenheit alle Anklagen in Abrede. Einer bemerkte auf den das Geständniß des Großmeisters betreffenden

Artikel: wenn der Großmeister dieß gesagt habe, was er nicht glaube, so habe er in seinen Hals hinein gelogen. Die Entschiedenheit und Einmüthigkeit in dem Verhör erklärt sich wohl aus den eigenartigen Verhältnissen der Diöcese Elne, indem sie zwar kirchlich zu Narbonne, politisch aber zu Aragonien gehörte und somit außerhalb des Machtbereiches Philipps lag. In Italien fielen die Verhöre größtentheils wie in Frankreich aus. Im Kirchenstaat galten ohne Weiteres die päpstlichen Weisungen, und für das Königreich Neapel, das damals dem Hause Anjou gehörte, war auch noch das Beispiel des französischen Königs maßgebend. Doch fehlte es in dem Lande auch nicht an anderen Stimmen. Die Untersuchungen des Erzbischofs von Ravenna ergaben nichts Belastendes, und die Provinzialsynode von Ravenna im Juni 1310 sprach sich zu Gunsten des Ordens aus. Dasselbe Ergebnis hatte die Untersuchung in der Provinz Messina auf der Insel Sicilien. Der König von England erklärte, als er von Philipp IV., seinem Schwiegervater, zur Nachahmung seines Beispiels aufgefordert wurde, die Beschuldigungen für unglaublich; er forderte am 4. December 1307 die Könige von Castilien, Portugal, Aragonien und Sicilien auf, nichts ohne reisliche Ueberlegung zu thun, da die Anklagen aus Leidenschaft und neidischer Begierde hervorgehen, und sechs Tage später gab er seiner Auffassung auch noch Clemens V. gegenüber Ausdruck mit dem Beisagen, daß der Orden in England stets ein sittenreines Leben geführt habe. Indessen fügte er sich, als die Bulle *Pastoralis praeseminentias* bei ihm eintraf. Am 7. Januar 1308 wurden die Templer in England, Irland und Wales ergriffen und die Güter des Ordens durch königliche Beamte in Verwahrung genommen. Ebenso ließ der König es geschehen, als im Herbst 1309 die Inquisition in seinem Reiche ihre Thätigkeit begann, und er gab auf Drängen Clemens' V. auch zu, daß die in seinem Reiche verbotene Folter zur Erzielung von Geständnissen angewendet wurde. Unter diesen Umständen konnte es, nachdem im Anfange die Beschuldigungen einmüthig zurückgewiesen worden waren, schließlich an ungünstigen Zeugnissen nicht fehlen. Gleichwohl begnügten sich die Provinzialsynoden von London und York im J. 1311 mit der Erklärung der anwesenden Templer, sie seien wegen Häresie so diffamirt, daß sie die gesetzlich verlangte Reinigung nicht leisten könnten; deswegen bäten sie um Verzeihung und versprächen, die auferlegte Buße zu verrichten. In Deutschland ließ der Erzbischof Burkhard III. von Magdeburg die Templer in seinem Gebiete verhaften, mußte sie aber bei dem Widerstand, den er fand, soweit ihm sein Vorhaben gelungen war, wieder entlassen. Die übrigen Erzbischöfe leiteten auf Grund der päpstlichen Weisung eine Untersuchung ein, es ergab sich aber kein Grund zu einem weitem Einschreiten. Auf der Provinzialsynode, die im J. 1310 in der Angelegenheit

zu Mainz abgehalten wurde, erschien der Bild- und Rheingraf Hugo, Comtur der rheinischen Tempelhäuser, mit 20 Rittern, protestirte gegen die Beschuldigungen, appellirte an den künftigen Papst, und der Erzbischof nahm die Appellation an, indem er versprach, sich mit dem Papste darüber in Verbindung zu setzen. Selbst die Auforderung, die Clemens V. im Frühjahr 1311 zu erneuter und schärferer Inquisition erließ, hatte kein anderes Ergebnis. Der Orden wurde am 1. Juli 1311 auf's Neue freigesprochen. Am günstigsten verlief die Untersuchung auf der pyrenäischen Halbinsel und auf der Insel Cypern. Das Verhör, welches der Bischof von Lissabon mit 28 Templern und 8 dem Orden nicht angehörigen Zeugen in Orense anstellte, ergab offenbar nichts Belastendes. Aehnlich fiel die Vernehmung des Großpräceptors von Castillen und 20 Rittern vor dem Erzbischof von Toledo zu Medina del Campo aus (April 1310). Die Provinzialsynode von Salamanca (October 1310), der die Bischöfe von Portugal, Castilien und Leon anwohnten, erklärte ausdrücklich, daß der Orden von keinem Verdacht betroffen werde. Ebenso fand das Provinzialconcil von Tarragona im October 1310 keine Schuld. Auch die strenge Untersuchung, welche im folgenden Jahre auf Befehl des Papstes in Aragonien vorgenommen wurde, führte zu keinem Schuldbeweis. Die Provinzialsynode von Tarragona vom Herbst 1312 erklärte ähnlich der früheren, daß die Templer von jedem Verdachte sich gereinigt hätten und niemand sie mehr beschuldigen dürfe. Der Prozeß, der im J. 1310 in Cypern geführt und dessen Protocolle durch Schottmüller (II, 141—400) veröffentlicht wurden, ergab geradezu die Unschuld des Ordens.

Da die Untersuchung viel länger dauerte, als man ursprünglich annahm, wurde das Concil von Vienne durch die Bulle Alma mater am 4. April 1310 auf den 1. October 1311 hinausgeschoben. Als der Termin herannahte, mahnte Clemens mehrere Erzbischöfe zur Einsendung der Protocolle, während er andere zu einem verschärften Verfahren anwies. Das eingegangene Material wurde zu Malauenne in Venaisin theils durch den Papst selbst unter Beiziehung einiger Cardinäle, theils durch Vertrauensmänner geprüft, wohl excerptirt und classificirt. Zu einem Theil läßt sich diese Arbeit noch controliren, indem wir von den englischen Prozeßten ebenso wohl die Originalacten (bei Wilkins, Concilia Magnae Britanniae II, 313 sqq.) als auch die Excerpte aus denselben (bei Schottmüller II, 73—102) besitzen. Die Vergleichung zeigt hier, daß die Auszüge willkürlich und partiell gemacht sind. Wie die anderen Excerpte beschaffen waren, entzieht sich einem nähern Urtheil, da nicht bloß sie selbst, sondern größtentheils auch die Acten unbekannt sind. Die Eröffnung des Concils fand am 16. October statt. Die Väter wurden, wie bereits in der Convocationsbulle, so jetzt

auf's Neue eingeladen, Gutachten über die Aufgaben des Concils einzureichen. Zur Berathung der Angelegenheit der Templer wurde ferner, wie man aus der Aufhebungsbulle erfährt, ein Ausschuß eingesetzt, in dem ebenso die kirchlichen Würdenträger wie die Nationen allseitig vertreten waren. Die Vorlesung der Documente nahm lange Zeit in Anspruch. Während derselben erschienen in einer Sitzung sieben und in einer spätern wieder zwei Templer und erklärten, sie seien sammt 1500 oder 2000 Rittern, die in Syon und Umgegend weilten, bereit, den Orden zu vertheidigen. Auch die Commission entschied fast einstimmig, daß man dem Orden die Vertheidigung gestatten müsse, daß er der ihm vorgeworfenen Häresen bisher nicht überwiegen sei und ohne Beleidigung Gottes und Verletzung des Rechtes nicht verdammt werden könne. Nur einige wenige Mitglieder widersprachen, da die Zulassung einer Vertheidigung bloß Gefahr für die Sache, großen Nachtheil für das heilige Land, Haß und Verschleppung der Angelegenheit zur Folge habe. Tolomeo von Succa bezeichnet in der zweiten Vita des Papstes Clemens bei Baluze als die Vertreter dieser Ansicht einen Italiener und drei Franzosen, näherhin die Erzbischöfe von Reims, Sens und Rouen. Bei diesem Stimmenverhältnis war soweit es auf das Concil ankam, der Weg für die weitere Behandlung der Sache gewiesen. Clemens konnte sich aber nicht entschließen, der großen Majorität zu folgen; er war schon zu weit gegen den Orden vorgegangen, um es jetzt noch auf eine ernstliche Vertheidigung ankommen zu lassen. Der Sieg des Ordens wäre nach dem, was bereits geschehen war, für ihn eine empfindliche Niederlage gewesen; und wenn er je zu einem andern Verfahren sich verstehen wollte, so wurde er durch den König von Frankreich daran gehindert, durch den er überhaupt so weit sich hatte treiben lassen. Philipp IV. richtete am 2. März 1312 an Macon aus ein Schreiben an ihn des Inhalts: die Untersuchung habe eine solche Menge von Rezeren und Verdrehen bei den Templern aufgedeckt, daß der Orden unfehlbar aufgehoben werden müsse; er bitte angelegentlich darum; die Güter mögen nach dem Ermessen des Papstes zur Errichtung eines neuen Ordens verwendet oder einem bereits bestehenden Ritterorden überwiesen werden. Einige Tage später erschien der König selbst mit einem großen, armeeartigen Gefolge zu Vienne, und daß in seiner Unterredung mit dem Papste auch die Templerfrage zur Sprache kam, versteht sich nach jenem Schreiben von selbst. In dieser peinlichen Sache, wo das Concil wieder Untersuchung forderte, der König von Frankreich auf Aufhebung des Ordens drang, betrat Clemens den Weg, der ihm gerade durch die zwei noch erhaltenen von den Gutachten, zu deren Abfassung seine Aufforderung am Anfang des Concils den Anlaß gab, gewiesen worden war. Da die Majorität des Concils den Orden für nicht über-

führt erklärte, konnte der Papst nicht *de jure*, kraft richterlicher Entscheidung, oder *per modum definitivae sententiae* gegen ihn einschreiten; aber er konnte *per modum provisionis seu ordinationis apostolicae*, aus fürsorglicher Rücksicht auf das allgemeine Wohl und mittels päpstlicher Verordnung aufheben. Dieser Schritt schien ihm nach der Aufhebungsbulle gerechtfertigt, weil der Orden wegen der ihm zur Last gelegten Häresen in starken Verruf gekommen sei, weil zahlreiche Mitglieder, darunter der Großmeister und andere Großwürdenträger, freiwillige Geständnisse auf Häresie und Laster abgelegt hätten, weil der Orden bei Prälaten und Fürsten sehr verhaßt und, da kein Rechtshaffener mehr in ihn eintreten wolle, für das heilige Land, für das er gestiftet worden, unnütz geworden sei, weil durch Aufhebung der Sentenz die Güter des Ordens verloren gehen würden. Die Maßregel fand die Billigung des größern Theiles der Synode. Nach der Aufhebungsbulle stimmten ihr ungefähr ebenso viele zu, als anfänglich für die Gestattung der Verteidigung gewesen waren. Die Entscheidung fiel am 22. März 1312 in einem geheimen Conistorium. Die Aufhebungsbulle *Vox in excelso* (abgedruckt in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 1866, 63—76) ist von diesem Tage datirt; veröffentlicht aber wurde sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung am 3. April. Das Urtheil über die Personen und Güter des Ordens ist darin dem päpstlichen Stuhle vorbehalten. Es folgte bald nach. In der Bulle *Ad providam* vom 2. Mai wurden die Güter dem Johanniterorden überwiesen, ausgenommen die in den Königreichen Castilien, Aragonien, Portugal und Majorca gelegenen, über die ein weiterer Beschluß vorbehalten wurde. Durch die Bulle *Ad certitudinem* oder *Considerantes* vom 6. Mai (Theol. Quartalschrift 1866, 80—84; *Regestum Clementis V.*, ann. VII [j. u.], 303—305) wurden ferner dem päpstlichen Urtheil reservirt der Großmeister, der Bisitator von Francien, die Großpräceptoren von Palästina, Normandie, Aquitanien, Poitou und Provence und der Ritter Oliver de Penna. Die anderen Templer sollten durch die Provinzialsynoden gerichtet und dabei folgende Normen beobachtet werden: den für unschuldig erklärten Templern sei aus den Gütern des Ordens ein anständiger Unterhalt zu reichen, denjenigen, die sich als schuldig bekannten, Milde zu erweisen, gegen die Hartnäckigen und rückfälligen mit Strenge zu verfahren; gegen diejenigen, die selbst unter der Folter nicht gestanden, soll verfügt werden, *quod justum fuerit et aequitas canonum suadebit*; die Flüchtigen, die sich bisher der Untersuchung entzogen, sollen binnen Jahresfrist vor ihren Diöcesanbischöfen erscheinen und nach deren Untersuchung durch die Synode mit Milde gerichtet werden; zum Aufenthalt sei denselben und allen übrigen Ordensmitgliedern, die zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehren,

ein Templerhaus oder ein anderes Kloster auf Kosten des Ordens anzuweisen, jedoch sollten in Einem Hause nicht viele zugleich untergebracht werden; wer noch Templer gefangen halte, müsse sie auf Verlangen der Metropolitane und Bischöfe entlassen; die Templer, die sich nicht binnen Jahresfrist vor ihrem Bischof stellen, seien ohne Weiteres excommunicirt und seien, wenn sie ein Jahr lang im Banne beharren, als Häretiker zu verurtheilen.

Damit war das Geschick des Ordens erfüllt; indem die genannten Bullen vollzogen wurden, verschwand er von der Erde. Die Ausführung stieß indessen auf Schwierigkeiten. Der König von Frankreich glaube bei seinem Vorhaben, daß die Güter des Ordens nach dessen Verurtheilung, soweit sie in seinem Reiche gelegen waren, ihm als Landesherrn zufallen mußten, und auch bei den übrigen Fürsten regte sich das Verlangen, die Güter, deren Verwaltung während des Processes ihnen zugekommen war, oder wenigstens einen Theil zu behalten. In der That blieb namentlich von den beweglichen Gütern nicht wenig in ihren Händen. Der König von Frankreich forderte Ersatz für die Summe von 200 000 Pfund, die von ihm im Tempel bei Paris hinterlegt, aber von den dortigen Beamten unterschlagen worden sei, und Entschädigung für die Summe von 60 000 Pfund, die er, obwohl die Gefangenen äußerst kärglich gehalten worden waren, für die Bewachung der Templer und andere Zwecke aus seinem Schätze ausgegeben haben wollte. Auch bezüglich der liegenden Güter fehlte es nicht an Anständen, doch wurden diese, wenn auch nicht sofort, immerhin in einigen Jahren auf Andringen des Papstes den Johannitern allenthalben übergeben. In Frankreich zog sich die Uebergabe bis zum Jahre 1317 hin. In England ergingen Mahnschreiben um Auslieferung noch im J. 1320. Nur auf der pyrenäischen Halbinsel erhielten die Güter eine andere Verwendung. Die Könige des Landes hatten sich schon im J. 1310 dahin geeinigt, die in ihren Staaten gelegenen Ordensgüter nicht dem Papste zur Verfügung zu überlassen, sondern nöthigenfalls als Kronlehen einzuziehen. Ihre Gründe wurden gewürdigt, die Güter kamen nicht an die Johanniter. Ferdinand IV. von Castilien überwies sie dem Orden von San Jago di Compostela und Calatrava (s. d. Artt.). Jacob II. von Aragonien verwendete sie zur Errichtung des Ritterordens von Santa Maria de Montesa (s. d. Art.), Diniq von Portugal zur Stiftung des Christusordens (s. d. Art.), des *Ordo militiaris Jesu Christi*, der im Wesentlichen nur eine Erneuerung des portugiesischen Zweiges des Templerordens ist. Entsprechend der Verwendung der Güter gingen die Templer auf der pyrenäischen Halbinsel zumeist in die Orden über, denen jene zugewiesen wurden, und dieß um so leichter, weil der Orden selbst dort für unschuldig erklärt wurde. In den anderen Ländern war ihr Schicksal ein sehr verschiedenes

je nach der Haltung der kirchlichen Oberen und nach dem Schutze, der ihnen etwa von ihren Familien oder Verwandten zu Theil wurde. Die Nachrichten fließen darüber nur sehr spärlich. In England wurden die Brüder nach Abschluß des Verhörs einzeln in Klöstern untergebracht, um zeitweiligen Buße zu thun, und nach einer königlichen Verfügung vom 13. Februar 1314 erhielt jeder vier Denare, um dem Kloster, in dem er lebe, nicht zur Last zu fallen. Der Bischof von Rimes erkannte gegen die Geständigen auf lebenslängliche Einschließung, und ebenso wurde es wohl in den übrigen Bisthümern Frankreichs gehalten, während die das Geständniß Widerrufenden die Strafe der Rückfälligen traf. Viele, wohl vorzugsweise Serbienten, irrten in Noth und Dürftigkeit im Lande umher und fristeten ihr Dasein durch irgendwelche Dienstleistungen. Im Ganzen war das Loos ein hartes. Galt die Schuld des Ordens dem Concil von Vienne auch nicht als erwiesen, so wurden die einzelnen Templer, sofern sie nur einmal, und war es auch unter dem Druck der Folter oder aus Furcht vor den Qualen der Tortur geschehen, ein Geständniß abgelegt hatten, als schuldig behandelt, und nur das Beharren beim Geständniß wandte das Aeußerste ab. Zu denjenigen, welche dem Tode verfielen, gehören der Großmeister Jacob von Molay und Gottfried von Charney, Großpräceptor der Normandie. Clemens V. befehlt zu Vienne über sie und einige weitere Templer die Entscheidung sich selbst vor; er führte aber das Urtheil nicht selbst aus, sondern überließ es, „da seine Zeit ganz durch andere Geschäfte in Anspruch genommen war“, auch wohl auf Drängen Philipps IV., am 22. December 1313 einer aus drei Cardinälen und dem Erzbischof von Sens zusammengesetzten Commission, die er mit der erforderlichen Vollmacht ausstattete und zur Prüfung der früheren Verhöre und namentlich des zu Chinon vorgenommenen anwies. Die Commission nahm diese Prüfung vielleicht gar nicht vor, oder wenn sie es that, so fand sie die früheren Verhöre mit den in ihnen erfolgten Geständnissen ohne Weiteres als entscheidend; denn sie verlangte schließlich einfach ein Geständniß der Schuld, und dieß in einer Weise, daß die Frage vor aller Welt und für alle Zukunft als gelöst gelten sollte. Am 11. März 1314 waren vor dem Portale der Kirche Notre-Dame in Paris zwei Tribünen für die päpstliche Commission und zahlreiche Prälaten errichtet. Durch den Prévôt von Paris wurden Molay, Charney, Hugo von Peraud, Bisitator von Francien, und Gottfried von Groneville, Großpräceptor von Poitou-Guienne, herbeigeführt, und nachdem man ihnen die früheren Bekenntnisse laut vorgelesen, wurden sie zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt. Die Sache erschien den Cardinälen bereits als abgethan. Da erhob sich der Großmeister, erbat sich Stillschweigen und erklärte nach Villani (bei Muratori, Script. XIII, 430), mit dessen Bericht

die Darstellung in der Chronik von Gouffier Zantfließt (bei Martens et Durand, Amplon. collectio V, 159) im Wesentlichen übereinstimmt, daß die ihnen vorgeworfenen Häresien und Sünden nie wahr gewesen und die Ordnung ihres Hauses heilig, gerecht und katholisch sei, daß er aber selbst den Tod wohl verdiene und ihn im Frieden deswegens leiden wolle, weil er durch die Furcht vor der Tortur und die Schmeichelworte des Papstes und des Königs von Frankreich sich habe bestimmen lassen, zu einem Theil (gegen den Orden) ein Geständniß abzulegen. (Havemann 291 f. schmückt die Erklärung rhetorisch aus, und in dieser Fassung ging sie in die meisten spätern Darstellungen über; Schottmüller I, 568 f. färbt die so gestaltete Stelle, ohne nähere Bezeichnung des Standortes und wohl durch ein Versehen, auf die Ursperger Chronik zurück, die mit dem Jahr 1228 schließt.) Aehnliche Worte sprach nach dem Großmeister der Großpräceptor der Normandie. Die Erklärungen kamen den Commissären sehr ungelegen, und sie beschloffen, die Sache am andern Tage reiflich zu überlegen. Auf Befehl des Königs wurden aber jene beiden Templer noch am Abend desselben Tages verbrannt, und in den Flammen stehend bewerteten sie auf's Neue die Unschuld des Ordens. Für ihre zwei Leidensgenossen blieb es bei der angekünndigten Strafe ewigen Rechts. Ueber die weiteren Ritter, über die der Papst das Urtheil sich vorbehielt, schweigt die Geschichte. Die Standhaftigkeit, die Molay und Charney zuletzt bewiesen, erregte bei den Anwesenden Bewunderung und Staunen. Wie Antonia von Florenz berichtet, betrachteten Viele ihren Tod als ungerecht und verehrten sie als Martyrer. Es wird auch überliefert, daß der Großmeister auf dem Scheiterhaufen seinen ungerathen Richtern die göttliche Strafe angekündigt, und daß er sogar Papst und König binnen 40 Tagen, bezw. binnen Jahresfrist vor den Richterstuhl Gottes geloben habe; zu letzterer Erzählung, die als Sage zu betrachten ist, mag der baldige Tod Clemens' V. und Philipps IV. Anlaß gegeben haben.

Die Geschichte der Verfolgung des Ordens ergibt mit ziemlicher Sicherheit auch das Urtheil über seine Schuld, näherhin über die Frage, ob die ihm vorgeworfenen Verbrechen in seinen Statuten begründet waren, wie die Anklage besagt. Es versteht sich von selbst, daß die Gesellschaft bei der Ausdehnung, die sie am Ende besaß, auch einige weniger würdige Elemente umfaßte, und daß manches Ungehörige in ihr vorgekommen sein mag. Dieß liegt in der Natur der Sache, und Aehnliches hat sich im Laufe der Zeit auch in den meisten anderen Orden vorgefunden. Eben deswegen sollte dieß aber gar nicht betraut werden, denn es handelt sich hier nicht um Verfehlungen von Einzelnen (und mag deren Zahl auch hoch angesehen werden), sondern vielmehr darum, ob die Anbetung eines Idols, die Verläugnung Christi und die Anspeltung des Kreuzes, die Verächtlich-

zur Sodomiterei und die übrigen Vergehen, nach denen man inquirirte, im Orden statutarisch waren. Man hat die Frage zwar vielfach bejaht, und dieß nicht bloß in früherer Zeit, in der für gewisse Kreise, namentlich für Franzosen, ein anderes Urtheil kaum möglich oder zu erwarten war, sondern auch noch in der neuesten Zeit, in der allmählig ein reicheres Material über den Vorgang zu Tage gefördert wurde und die historische Forschung große Fortschritte machte. Als jüngste derartige Stimmen seien nur genannt Loiseleur, *La doctrine secrète des Templiers*, Paris 1872, dessen Auffassung schon hinlänglich durch den Titel seiner Schrift verrathen wird, und H. Bruß, *Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrenordens*, Berlin 1879, dessen Arbeit im Grunde nur eine erweiterte Wiedergabe der Schrift Loiseleurs ist. Im Orden soll hiernach ein Gemisch von waldensischen, albigensischen und luciferianischen Kezereien als Geheimlehre bestanden haben, welche einem Theil der Mitglieder anvertraut worden sei. B. Jungmann (*Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam VI*, Ratisbona 1886, 78—149; ähnlich schon in *d. Zeitschrift für kath. Theologie* 1881, 1 ff.) erklärte sich zwar gegen die Geheimstatuten, wagte wenigstens nicht entschieden mit Loiseleur und Bruß zu behaupten, daß der Orden grundsätzlich häretisch gewesen sei, nahm aber immerhin auf Grund des Prozesses einen weitgehenden Unglauben und eine weitverbreitete Unsitlichkeit in ihm an. Auch Ranke vertritt in seiner Weltgeschichte (VIII, Leipzig 1887, 621 f.), freilich wohl auf Grund älterer Studien, die Ansicht, daß der Orden vom christlichen Glauben abgefallen sei. Bruß nahm aber seine Ansicht zum großen Theil selbst zurück; in seiner spätern Schrift „Entwicklung u. s. w.“ (s. u.) 150, hält er eigentlich unbedingt nur die Verläugnung Christi und die Anspeien des Kreuzes aufrecht. Die weitaus größere Mehrzahl der Historiker erklärte die Anlagen überhaupt für unbegründet, und diese Auffassung ist zweifellos die richtige. Es sei hier nur auf Folgendes hingewiesen. Die Klagen gingen von Philipp IV. von Frankreich aus, und dieser selbe König brachte auf der Notablenversammlung von Paris im Juni 1303 die Hauptbeschuldigungen auch gegen Papst Bonifatius VIII. vor, die Anlage auf Häresie, Verehrung eines Dämons, Sodomiterei, Unglauben bezüglich des Altarsacramentes (vgl. *d. Art. Bonifatius II*, 1054). Der Grund des Zusammentreffens ist schwerlich in der Sache oder in der gemeinsamen Lasterhaftigkeit der Angeklagten, sondern vielmehr in der Person des Anklägers zu suchen. Ein Theil der Anlage verdient in Anbetracht seiner Abernheit zudem an sich keinen Glauben. Unter diesen Umständen sind die Beschuldigungen im Ganzen im höchsten Grade verdächtig. — Die Welt erfuhr von den schweren Verbrechen erst in dem Augenblick, wo Philipp gegen den Orden sich erhob,

und die Verbrechen sollten doch alt sein, allein schon nach den Prozeßacten auf etwa ein halbes Jahrhundert zurückgehen. Das ist undenkbar; denn in einer so großen und vielgestaltigen Gesellschaft konnten die Verbrechen nicht auf längere Dauer verborgen bleiben, so groß man auch den Terrorismus sich vorstellen mag, den der Orden auf seine Mitglieder im Interesse der Geheimhaltung ausgeübt haben soll. Die Rücksicht auf das Seelenheil, die sicher auch in der spätern Zeit noch bei einem erheblichen Theil für den Eintritt bestimmend war, mußte nothwendig nicht Wenige bewegen, aus einer Gesellschaft wieder auszutreten, die sie als grundverderbt erkannten; sie mußte Einige auch veranlassen, die kirchlichen Oberen auf das Verderben aufmerksam zu machen, da sie sonst an dem Verderben, in das der Orden Andere zog, sich mitschuldig fühlen mußten; und wenn sie je aus Furcht vor dem Orden, die aber unmöglich Alle zurückhalten konnte und nicht einmal zurückhalten brauchte (da die Kirche mächtig genug war, um für den großen Dienst, den sie ihr leisteten, ihnen den erforderlichen Schutz zu gewähren), sich dazu etwa nicht hätten entschließen können, so konnten und mußten Andere diese Aufgabe übernehmen. Die Verbrechen kamen, selbst nach den Acten, durch die Beichte zur Kenntniß von Geistlichen, die nicht zum Orden gehörten, und wenn je einige von diesen etwa nicht aus Gewissenhaftigkeit in geeigneter Weise an höherer Stelle Anzeige erstatteten, so hätten bei den mehrfachen Conflicten, in welche der Orden im Laufe der Zeit mit den übrigen religiösen Gesellschaften und der Weltgeistlichkeit gerieth, andere es sicherlich aus anderweltigen Motiven gethan. — Die Geständnisse, welche bei den Verhören erfolgten, verdienen wenig Glauben. Sie kommen hauptsächlich auf die Länder und auf die Untersuchungen, in denen die Folter oder die Furcht vor der Qual eine Rolle spielten, während sie da ebenso sehr fehlen, wo jener Grund nicht bestimmend einwirkte. Wie weit Schmerz und Furcht hier von Einfluß waren, zeigt zur Genüge der Umstand, daß die offenbar ebenso unwahre wie unsinnige Zdolanbetung und Verehrung eines Paters mehrfach zugestanden wurde. Wie wenig die Geständnisse ferner freie Erklärungen über den Thatbestand sind, wie sehr sie auf Suggestion beruhen, liegt allenthalben auf der Hand. Die Punkte, über die inquirirt wurde, waren zum Voraus genau festgestellt, und die Antworten zeigen Uniformität und Gegensätze zugleich, so daß sie sich nur aus einem starken Eingreifen der Inquirenten erklären. So erfolgt bei dem Verhör über die Verläugnung Christi und das Anspeien des Kreuzes mit dem Geständniß fast durchweg die Erklärung, man habe es nur ors, nicht cords gethan und nur neben, nicht auf das Kreuz gespieen. Ähnlich wird mit dem Geständniß der Verpflichtung zur Sodomiterei fast regelmäßig die Bemerkung verbunden, man habe aber nie jemand zur Sünde versucht oder

sei von einem Andern dazu angegangen worden. Die Erscheinung verräth nur zu deutlich das Bestreben der Verhörenden, das Geständniß bezüglich der Schuld des Ordens zu gewinnen und die Geständigen zugleich persönlich zu entlasten. Die unzüchtigen Rüsse wurden nach den Verhören bald auf den bloßen Leib, bald auf das Hemd oder Unterleid, theils, was noch wichtiger ist, von dem Receptor dem Recipienten, theils in umgekehrter Richtung ertheilt. Das war schwerlich die thatsächliche Ordnung. Wenn die abscheuliche Cerimonie je geübt wurde, so fand sie sicher stets in derselben Weise statt, und die Ungleichheit, welche die Uebung nach den Protocollen hat, rührt zweifellos von der Sorglosigkeit oder mangelhaften Vorbereitung der Inquirenten oder von der Nachlässigkeit in der Aufzeichnung her. — Das Concil von Bienne hatte in seinem weitaus größern Theil die Ueberzeugung, daß nach den Acten der Beweis für die Schuld des Ordens noch nicht erbracht sei. Man darf die Erklärung unbedingt in dem Sinne verstehen, daß von den gravirenden Anschuldigungen keine einzige eigentlich bewiesen sei, da schon die Gewißheit über ein einziges von den schweren Verbrechen zum Urtheil über den Orden genügt; und ebenso darf man unbedingt die Verläugnung Christi und die Anpeinung des Kreuzes hierher rechnen. Bruch will zulezt allerdings wenigstens dieses Vergehen nach den Bekenntnissen als erwiesen ansehen; allein auch dazu reichen nicht einmal die uns noch vorliegenden Acten hin. Noch weniger wird das dem Concil zu Gehot stehende Material darüber Sicherheit gewährt haben, da die fragliche Erklärung sonst kaum zu begreifen ist, und man darf diesen Schluß um so eher ziehen, als er durch das Endurtheil über den Orden gerechtfertigt wird. Clemens V. mußte nach seinem Vorgehen Alles an einer richterlichen Entscheidung gelegen sein, und wenn er den Orden zulezt nur mittels einer apostolischen Verordnung aufhob, so liegt darin das Eingeständniß, daß keines von den Hauptverbrechen bewiesen war. — Freilich, wenn die Anklagen auch grundlos waren, so ist es doch möglich, daß manche von den Zeitgenossen sie für begründet hielten. So weit die Folter als ein Mittel galt, um die Wahrheit an den Tag zu bringen, mußte man über die Aussagen, die durch sie gewonnen wurden, anders denken als in der Gegenwart, der jenes Rechtsverfahren als eine große Verirrung gilt. Für Philipp den Schönen, den Urheber des Prozesses und den treibenden Factor in ihm, läßt sich dieses aber schwerlich annehmen. Wohl betonte er ohne Unterlaß, daß nur die Rücksichten auf die Reinheit des Glaubens ihn leiten. Wer mag ihm aber dieses glauben? Die nämlichen Worte hatte er bei seinem Vorgehen gegen Papst Bonifatius VIII. gesprochen. Eine solche Gesinnung mußte er bekennen, wenn er überhaupt etwas erreichen wollte. Die Zeitgenossen vermutheten vielfach, daß ihn die Habgucht zu dem

Schritt getrieben habe, und die Annahme war wohl nicht grundlos, wenn das Motiv auch von ihm selbst und später sogar von Clemens V. in Abrede gestellt wurde. Auch der Umstand bildet keine Instanz gegen beide, daß die Bente ihm zulezt größtentheils entging. Er eignete sich von ihr immerhin an, so viel er vermochte, und weizung er nur deßhalb nicht, weil er nicht konnte, nicht, weil er nicht wollte. In etwa zu Philipp's Gunsten ließe sich geltend machen, daß er, da das heilige Land den Christen wieder entziffen und nach seiner Auffassung wohl auch unwiederbringlich verloren war, die Aufgabe des Ordens als erfüllt und den Orden demgemäß als überflüssig, vielleicht auch als eine Gefahr für seinen Staat oder seine Herrschaft ansah. Wenn aber die Aufhebung des Ordens so dem Stand der Verhältnisse entsprach, so ist immerhin das Verfahren, das gegen ihn eingeschlagen wurde, zu belagern und zu verurtheilen. Es war eine schwere Verletzung der Wahrheit und Gerechtigkeit und brachte Hunderten von Personen einen qualvollen Tod, einer noch größern Zahl Gewissensnöthe und peinliches Dasein. (Vgl. F. Wildt, *Geschichte des Ordens der Tempelherren*, Leipzig 1826—1827, 2 Bde.; 2. Aufl., Halle 1860; Maillard de Chambure, *Règles et statuts secrets de Templiers*, Paris 1840; Michelet, *Procès des Templiers*, Paris 1841—1851, 2 vols. [Collection de documents inédits sur l'histoire de France, première série, histoire politique]; W. Havemann, *Gesch. des Ausgangs des Tempelherrenordens*, Stuttgart 1846; Chowaniec, *Die geschichtliche Aufhebung und Ausrottung des Ordens der Tempelherren*, Münster 1856; Boutaric, *La France sous Philippe le Bel*, Paris 1861; Le même, *Documents inédits sur l'histoire de Philippe le Bel*, Paris 1861; Le même, *Notices et extraits de documents inédits relatifs à l'histoire de France sous Philippe le Bel*, in *Notices et extraits de manuscrits de la bibliothèque impériale* XX, 2 [1862], 83—237; Le même, *Clément V, Philippe le Bel et les Templiers*, Paris 1874 [Separat-Abdruck aus *Revue des questions historiques* X—XI]; E. Wend, *Clemens V. und Heinrich VII.*, Halle 1882; F. Bruch, *Mittelalterliche Urkunden und Register zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter*, München 1883; Derf., *Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens*, Berlin 1888; H. Hagenmayer, *Le procès des Templiers à propos d'un livre récent*, Paris 1885; H. de Curzon, *Règle du Temple*, Paris 1886; *Regestum Clementis papae V, cura et studio monachorum ordinis s. Benedicti, 9 anni*, Romae 1885/86, appendices 1892; R. Schottmüller, *Der Untergang des Tempelherrenordens. Mit urkundlichen und kritischen Beiträgen*, Berlin 1887, 2 Bde.; Le vocat, *Procès des frères et de l'ordre du Temple*, Paris 1888; H. Ch. Lea, *A History*

of the Inquisition III, London 1888; Hefele, Conciliengeschichte VI, 2. Aufl.; J. Döllinger, Akademische Vorträge III, München 1891, 245 ff.; J. Smelin, Schuld oder Unschuld des Tempelordens [mit Tabellen über die Verhöre von Paris und Poitiers], Stuttgart 1893; A. Grange, The Fall of the Knights of the Temple, in Dublin Review 1895, 329—346; R. Holzmann, Wilhelm von Rogaret, Freiburg 1898. Ueber weitere und namentlich ältere Literatur s. Havemann S. V—XIV, und Smelin 190 bis 221.)

[v. Junf.]

Temporalien (temporalia) heißen die mit einem Kirchenamt ständig verbundenen Einkünfte (s. d. Art. Beneficium II, 363 ff.). Dementsprechend nennt man Temporalienabtrennung (diminutio beneficii) eine Verminderung der Beneficialinkünfte durch Ueberweisung eines Theiles derselben an ein anderes geistliches Institut, bei welcher eine Aenderung des Kirchenamtes nicht eintritt.

[Permaneder.]

Temporalienbesperre heißt die von der Staatsgewalt bisweilen ergriffene Maßregel, wodurch einem Kirchenbeamten wegen Nichtbefolgung einer mit seinen geistlichen Amtspflichten collidirenden Staatsverordnung sein Pfründe-Einkommen, bezw. der staatliche Zuschuß zu demselben mit Beschlag belegt und zeitweilig vorenthalten wird. So verfügte das sogen. preussische Sperrgesetz vom 22. April 1875 die Einstellung „sämmlicher für die Bischümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln“, obwohl diese Leistungen nur ein geringer vertragsmäßiger Ersatz für die zu Anfang des Jahrhunderts eingezogenen Kirchengüter waren. Im Kulturkampfseifer ignorirte man den privatrechtlichen Titel der Staatszuschüsse und überseh auch, wie ungerecht es war, die Geistlichen zwingen zu wollen, wider ihre kirchliche Pflicht und ihr Gewissen zu handeln. Wird selbst einem Staatsbeamten seine Besoldung nicht ohne Rechtspruch entzogen, so darf das Pfründe-Einkommen der Geistlichen um so weniger willkürlich beschlagnahmt werden, weil dasselbe einschließlic des erwähnten Zuschusses rechtlich kein Staatsgehalt ist.

[Permaneder.]

Tempus clausum, s. Gehindernisse IV, 197 f.

Tena, Ludwig de, s. Einleitung IV, 317.

Tencin, Petrus Guérin de, Cardinal und Staatsmann, wurde am 22. August 1680 als Sohn des Parlamentspräsidenten Anton Guérin de Tencin in Grenoble geboren, machte seine Studien bei den Oratorianern und an der Sorbonne, wurde Archidiacon von Sens und 1702 Abt von Bezeau. Die Gunst, die seine Schwefler Claudine Alexandrine bei dem Abbe Dubois (s. d. Art.), dem Minister des Aeußern, erlangte, verhalf ihm zu höheren Würden. Er sollte Dubois in Rom den rothen Hut erwirken, und die Aufgabe gelang, als er an der Seite des Cardinals

Roban, der ihn zu seinem Conclavisten erwählte, im Frühjahr 1721 an dem Conclave Theil nahm, das dem Cardinal Conti als Innocenz XIII. (s. d. Art.) die Tiara brachte. Tencin wußte dem Cardinal Conti, für dessen Wahl er sehr thätig war, das Versprechen abzugewinnen, daß er Dubois promoviren wolle; als jener nach seiner Erhebung zum Papste in Anbetracht der notorischen Unwürdigkeit des Candidaten darüber Bedenken empfand, wußte er ihn zur Promotion zu bestimmen, indem er mit Veröffentlichung des betreffenden Reverses drohte. Die folgenden drei Jahre verbrachte Tencin als Geschäftsträger in Rom. Am 2. Juli 1724 wurde ihm das Erzbisthum von Embrun übertragen. Er entfaltete in dieser Stellung einen großen, theilweise zu weit gehenden Eifer für die Bulle Unigenitus und gegen die Jansenisten. Die Provinzialsynode von Embrun, die er am 16. August bis 28. September 1727 abhielt, setzte den 80jährigen Bischof Soanen von Senes, einen der Appellanten gegen die Bulle, auf Grund seines Testament spirituel vom Jahre 1726 ab, in dem er in Form einer Pastoralinstruktion sein bisheriges Verhalten in der Streitangelegenheit darlegte und aufs Neue rechtfertigte. Der Eifer scheint nicht selbstlos gewesen zu sein. Tencin hoffte dadurch, wie man sagte, den Purpur zu gewinnen, und derselbe wurde ihm in der That, freilich nicht so gar bald, am 28. Februar 1739 zu Theil. Im folgenden Jahre begab er sich mit dem Geheimniß des Hofes zur Papstwahl nach Rom, und als er von da nach einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr wieder nach Frankreich zurückkehrte, ergriff er am 20. Juli 1742 Besitz von dem Erzbisthum Lyon, das ihm in der Zwischenzeit, am 19. November 1740, verfallen worden war. Sechs Wochen später erhielt er den Titel eines Staatsministers. Am 7. August 1749 wurde er Provisor der Sorbonne. Demnächst schienen ihm noch weitere einflußreiche Aemter zuzufallen, als er die Gunst des Hofes verlor. Er kehrte im Sommer 1751 in seine Diocese zurück und starb am 2. März 1758. (Vgl. Nouv. biogr. gén. XLIV, 974—977; Guettée, Hist. de l'église de France XI, Paris 1856, 379 ss.)

Tenebrae (officium tenebrarum, matutinum tenebrarum) ist die seit dem Mittelalter gebräuchliche Bezeichnung der Matutin mit den Laudes der drei letzten Tage der Charwoche, der sogen. düstern Netten oder Trauermetten (s. d. Art. Gründonnerstag V, 1809 ff.).

Tephilla (תפילה) heißt in der Sprache des Judenthums sowohl das Gebet überhaupt, wie jedes der synagogalen Gebetsformulare, welche durch Zusätze namentlich mit Bezug auf ihre Bestimmung (Morgen-, Mincha-, Abend- u. s. w. Gebet) näher charakterisirt werden, endlich auch das gewöhnliche Gebetbuch im Gegensatz zum sogen. Nachsor (s. d. Art.). Tephilla schließt sich nicht dann aber noch das sogen. Gebet der 18 Benedictionen oder das Schemone עשרה שמונה

genannt, welches einen Hauptbestandtheil des täglichen Morgen-, Nachmittags- und Abendgebetes bildet. Das „Gebet der 18 Benedictionen“ (eigentlich sind es deren nach der jetzigen Form 19) besteht aus drei Theilen, von denen der erste und letzte (je 8 Benedictionen als Lob Gottes [ברוך] bezw. als Dankgebet [תודה]) stets unverändert bleiben, während der mittlere Theil (13 Bitten [בקשות]) an den Sabbaten, Neumonden und Festtagen variiert und gewöhnlich kürzer ist als an den Wochentagen. Ueber den Ursprung dieses Gebetsformulars weiß man nur das, was die jüdische Tradition bietet; es mag aber richtig sein, daß es sich in seinem Grundstock aus der Einrichtung des synagogalen Gottesdienstes (vgl. d. Art. Synagogen) herleitet; bemerkenswerth ist auch, daß im Buche des Jesus Sirach sich Anklänge an einzelne der Benedictionen finden (z. B. Eccl. 36, 1 ff.). Später ist die Tephilla erweitert und redigirt worden; namentlich soll zur Zeit Gamaliels II. (um 106 n. Chr.) eine solche Redaction stattgefunden haben. Uebrigens fehlt es auch nicht an Gegnern des Schemone esre, welche entweder überhaupt das Gebet nach feststehenden Formeln verwarfen oder doch die Pflicht der täglichen Recitation der 18 Benedictionen bestritten. So behauptete R. Samuel, es genüge das Abbeten des sog. Habinonu (הבנונו), welches statt der mittleren Benedictionen ein kurzes Gebet enthielt; doch wurde diese Lehre officiell verworfen. Von späteren Zusätzen zum Schemone esre ist noch die Einleitung aus Ps. 50, 17 (Domino labia mea aperies etc.) bemerkenswerth, weil mit denselben Worten auch das kirchliche Officium beginnt. — Das zweite wichtige Gebetsformular der Juden ist das sogen. Schema (שמע), welches seinen Namen von den Anfangsworten („Höre, Israel“) trägt und aus Deut. 6, 4—9; 11, 18—22. Num. 15, 37—41 nebst einigen Zusätzen gebildet ist. Es enthält gewissermaßen das Glaubensbekenntniß des Juden und ist dessen Schibboleth und Palladium. Für die jüdische Theologie ward es Gegenstand vielfacher, zum Theil mystischer Erörterungen und Erklärungen. Ueber die Zeit und den Modus seiner Recitation enthält der Talmud mancherlei Untersuchungen; namentlich war es zwischen den Rabbinen Streitfrage, ob man das Schema in jeder oder nur in hebräischer Sprache hersagen dürfe; die weitherzige Ansicht behielt schließlich das Uebergewicht. — Aus den beiden vorgenannten Gebetsformeln, dann weiterhin aus Psalmen und einer Reihe von speciellen Benedictionen setzen sich die synagogalen Gebete zusammen. Als solche erscheinen von den täglichen das Morgengebet (Sachcharith), das Nachmittags- (Wesper-, Mincha-) gebet und das Abendgebet (Ma'arib); an bestimmten Tagen (Feste und Neumonde) kommt nach dem Morgengebet noch das sogen. Musaphgebet, am Veröhnungstag zum Schluß das Neilagebet hinzu. Einzelne weitere Gebete in der Liturgie sind von hervorragenden Talmudgelehrten verfaßt. Alle

vorgenannten Gebete, überhaupt alles, was in der Gebetsordnung den fünf ersten nachchristlichen Jahrhunderten angehört, athmet im Gange den Geist der Einfachheit und Anspruchslosigkeit; erst mit den Bistum (s. d. Art. Rabbinische Synode X, 708) kam in der synagogalen Gebetsweise eine schwingvollere Form (s. X, 707 und d. Art. Nachsor). Als erste vollständige Sammlung der zum Gebrauch in der Synagoge bestimmten Gebete (mit gleichzeitiger Angabe der Cerimonien, Gebräuche u. s. w.) wird der Siddur des Saas Anram (um 869—886) genannt, der nachher öfters erweitert und erneuert wurde; Anram's Sidur hatte darin zwar die „Aufgebete“ (עבודות) aufgenommen, die poetischen Stücke (עבודות פיוטיות) aber ausgeschlossen, da letztere zu seiner Zeit noch nicht obligatorische Zusätze waren. (Vgl. die einschlägigen Art. in d. Hamburger Jahrbuch Encyclopädie für Bibel und Talmud II, Stück 1888, und den zugehörigen Supplementen; ferner Winter und Wünsche, Die jüdische Liturgie seit Abschluß des Kanons III, Erster 1896, 3 ff.) [H. Effer.]

Tephillin, s. Phylakterien.

Tereza, Jakob von, s. Jakob von Lerama.

Terebinthe ist nach der Uebersetzung der Septuaginta in der heiligen Schrift ein gewöhnlich einzeln wachsender Baum, jetzt Pistacia terebinthos genannt, der in trockenen und heißen Gegenden die Erde erzeuhen mußte. Die Früchte derselben gehörten zu den Geschenken, welche der Patriarch Jakob seinen Söhnen für Joseph mitgab (Gen. 43, 11). Die Terebinthe ward zu kränken technischen Zwecken außer zur Gewinnung des Terpentins benutzt, diente aber häufig als Landweid (3 Rdn. 13, 14. Jf. 6, 18) und ward ihres ungebretteten Wachses wegen gepriesen (Eccl. 24, 22). Das Thal, in welchem David den Riesen Goliath bestand, der heutige Wadi Sumt, hieß das Terebinthenthal (1 Sam. 17, 2, 19; 21, 9), namentlich wegen einer ungeheuren Terebinthe, welche sich daselbst befand. (Vgl. Robinson, Palästina II, 606; Grosier, Script. nat. hist. I, Lond. 1828, 66 ff.) [Ruden.]

Terefia (Theresia, spanisch Teresa), die hl., die von der Kirche als virgo seraphica (s. u.) verehrte Reformatorin des Carmelitenordens, wegen ihrer Schriften mistica doctora genannt, wuchs am 28. März 1515 zu Avila geboren und entstammte einem angesehenen, altadeligen Geschlechte. Ihr Vater, Alfonso Sanchez de Cepeda, war ein ernstler Charakter, voll Milde gegen die Armen, ein Freund frommer Besung; ihre Mutter, Beatriz de Humada, eine Frau voll hoher Tugend, bei noch jugendlichen Jahren vorsehener Würde und in ihrem vielen Bräuten voll christlicher Geduld. Fünf Brüder Terefia's nahmen Kriegsdienste in der eben entbedrten spanischen Welt, ein anderer Bruder wählte später am selben Tage mit ihr den Ordensstand. Als siebenjähriges Kind ward sie durch die Besung der Mar-

zuerleben so sehr von dem Gedanken an die Ewigkeit der Himmelsfreuden ergriffen (para siempro, ihr immer, wiederholte sie sich stets), daß sie mit ihrem Bruder Roberto in's Mohrenland zu fliehen unternahm, um dort die Märterkrone zu erlangen; noch wurden beide bald eingeholt und zurückgebracht. Im zwölften Jahre verlor Teresia ihre treffliche Mutter; weinend warf sie sich vor einem Bilde der Gottesmutter nieder und flehte innig, diese möge künftig ihre Mutter sein. In der That bedurfte sie sehr eines mütterlichen Schutzes. Zwei Gefahren drohten ihr so schön ausblühendes Seelenleben ernstlich zu schädigen: ungeringe und übermäßige Lectüre von phantastischen Rittergeschichten (das Beispiel ihrer Mutter, die darin mitunter ihre Erholung suchte, hatte sie verleitet), mehr aber noch der ungeeignete Umgang mit einigen leichtsinnigen jungen Verwandten, die, von dem gestreichten und annehmlichen Wesen Teresia's angezogen, sich oft in ihrem Hause einfanden. Doch wurde Zucht und Sittlichkeit nicht im Mindesten verletzt; schon das natürliche, höchst ausgeprägte Ergeßföhl Teresia's und nehr noch die Gnade Gottes schützten hier. Drei Monate dauerte diese Periode geistiger Erhaltung; in längerer Aufenthalt in dem Augustinerinnenloster Maria de Gracia zu Avila, wohin ihr Vater sie zur Erziehung brachte, verwischte bald wieder die empfangenen bösen Eindrücke. Nachdem eine schwere Krankheit sie genöthigt, das Kloster zu verlassen und bei den Ihrigen Genesung zu suchen, sagte sie, besonders durch die Briefe des hl. Hieronymus angeregt, den Entschluß, Nonne zu werden. „Ich war dermaßen durch diese Lesung begeistert“, sagt sie, „daß ich mich entschloß, mich meinem Vater zu offenbaren, und das war fast ebenso viel, als das Ordensgewand nehmen; denn ich betrachtete es als einen Ehrenpunkt, bei dem Entschlusse zu stehen, für den ich mich einmal bestimme.“ Gegen den Willen des Vaters trat sie achtzehnjährig in das Carmeliterinnenloster zur Menschwerdung in Avila ein, voll heroischen Muthes, aber unter gewaltigen inneren Kämpfen, „beinahe brechenden Herzens“, wie sie selber sagt. Doch sofort behauptete unaussprechliche innere Freude ihren heldenmüthigen Entschluß, der über ihr Leben und über die Reform des Carmelitenordens entscheiden sollte. Dreißig Jahre lebte Teresia in diesem Kloster, und alle Räume desselben sind noch heute durch unwiderstehliche Erinnerungen an ihren Aufenthalt geheiligt. Im J. 1584 legte sie Prosch ab. Noch als Novizin hatte sie in heroischer Liebe eine Schwerkrante gepflegt, vor der sie entsetzt zurückwichen; ja sie bat Gott, ihr dieselbe Krankheit oder sonst eine andere zu schicken. Das Gebet fand Erhöhrung. In den Schmerzen ihres langwierigen Siechthums erbaute sie sich an Gregors des Großen Libri moralium in Job und rettete einen Priester, der jahrelang einen sehr unbehaglichen Wandel geführt. Am Maria-Himmelfahrtstage 1588 war sie dem Tode nahe; ihr

Grab war schon fertig gestellt; endlich erwachte sie nach viertägiger Ohnmacht, blieb aber dann noch drei Jahre gliederlahm. Da wurde der hl. Joseph, an den sie sich mit Vertrauen gependet, ihr Retter; begeistert wirkte sie jetzt für die Verehrung des heiligen Nährvaters Jesu, stellte später das erste Kloster ihrer Reform und dann noch fünf andere ihrer Stiftungen unter seinen Schutz. Das Ansehen der hl. Teresia hat den Cultus des hl. Joseph nicht bloß im Carmelitenorden, der bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts nicht weniger als 150 Kirchen zu seiner Ehre errichtet, sondern überhaupt in der ganzen katholischen Welt mächtig gefördert. — Als die äußeren Leiden Teresia's sich milderten, begann für sie eine lange Periode schweren innern Ringens und heftiger Versuchungen. Das Kloster der Menschwerdung, in welchem sie lebte, hatte keine Clausur; die große Zahl und zum Theil auch die Armut der Nonnen gab Anlaß zu mannigfachem Verkehr mit der Außenwelt. Teresia war wegen ihres verständigen und geistreichen Wesens ganz besonders der Magnet für viele Besuchende, zum großen Nachtheil ihres innern Lebens. Sie verlor den Geschniad am Gebet und an der Betrachtung; was das Oratorium Gutes schaffte, verdarb das Sprechzimmer. Das Herz blieb mit vielen, wenn auch feinen, so doch starken Fäden an die Erde gefesselt. In irreföhrter Demuth glaubte Teresia ihrer Unvollkommenheiten wegen mit Gott in der Betrachtung nicht verkehren zu dürfen. Der heiligmüthige Tod ihres Vaters führte eine Wendung zum Bessern herbei; von jetzt an übte sie stets wieder das betrachtende Gebet, aber freilich noch unter großen inneren Kämpfen und in unsäglicher Geistesdürre. „Auf der einen Seite rief mich Gott,“ sagt sie, „auf der andern folgte ich der Welt. Bald fiel ich, bald stand ich wieder auf, aber nicht wie es sich gebührte, weil ich in der Folge wieder sank. Ich lebte so unvollkommen, daß ich der läßlichen Sünden fast gar nicht achtete, obgleich ich mich vor den Lodsünden hütete, freilich nicht mit dem gehörigen Ernste, weil ich die Gelegenheit nicht mied.“ In diesen und noch stärkeren Ausdrücken beschreibt Teresia die Abnahme ihres Eifers, so daß der mit der Sprache der Heiligen nicht vertraute Leser leicht ein falsches Bild von ihr gewinnt. Thatsächlich hat sie auch noch um jene Zeit große Tugenden geübt und überhaupt in ihrem ganzen Leben niemals die Taufgnade verloren (im römischen Brevier ist darum auch der anfängliche Ausdruck oblivionum criminum suorum in oblivionis culpationum suarum geändert worden). Endlich, in ihrem 40. Lebensjahre, bewegte der Anblick eines Bildes, das den an der Geißelsäule blutenden Heiland darstellte, Teresia dermaßen, daß sie erschüttert auf die Kniee sank und nicht eher aufstehen wollte, als bis sie Erhöhrung und Befreiung gefunden; die Lesung der Bekenntnisse des hl. Augustinus führte dann eine vollständige Um-

wandlung herbei. „Bisher habe ich mein Leben gelebt,“ sagt die Heilige hierüber; „dasjenige, was jetzt für mich im Gebete begann, ist das Leben Gottes in mir, ich darf das sagen.“ Von nun an durchlief sie alle Stufen des Gebetes und der höchsten mystischen Contemplation. Unter dem anmuthigen Bilde der mannigfaltigen Begießung eines Gartens (man schöpft Wasser aus einem Brunnen, oder ein Rad dreht Schöpfseimer von Wasserdröhren, man leitet Wasser aus einem Bach, oder es fällt Regen vom Himmel herab) schildert sie aus eigener Erfahrung das mühsam betrachtende Gebet, das Gebet der Ruhe, das Gebet der Vereinigung und das Gebet der Verzückung oder Ekstase. Anfangs befürchtete die Heilige, ein Opfer der Täuschung zu sein; ihre eigenen besten Freunde und mehrere ihrer Bischöfe verstanden sie nicht und hielten ihre außerordentlichen inneren Zustände für diabolischen Trug; auch fehlte es nicht an üblen Nachreden und Verfolgungen, zumal da kurz zuvor eine Nonne Namens Magdalena vom Kreuz, welche ganz Spanien durch ihre Wunder und Visionen in Erstaunen gesetzt hatte, schließlich als Betrügerin entlarvt worden war. Teresia offenbarte sich erfahrenen Geistesmännern, wie dem hl. Franz von Sales, dem P. Alvarez, dem hl. Petrus von Alcantara (s. d. Art.) und anderen erprobten Führern, welche ihre Gebetsweise prüften und sie des göttlichen Ursprungs ihrer außerordentlichen inneren Zustände versicherten. Sie vernahm jetzt oft innere mystische Ansprachen Gottes. „Die Worte, welche der Herr spricht,“ sagt sie, „sind Wort und That zugleich. Sie erzwingen sich Gehör. Mögen sie also Worte des Lobes oder des Tadelns und Vorwurfs sein, sie verlesen die Seele auf der Stelle in das richtige Verhältniß und geben ihr neue Fähigkeit, Licht und Liebe, Trost und Ruhe.“ Die Heilige hatte ferner eine Reihe wunderbarer Visionen: sie schaute den Heiland in dem Mysterium der Auferstehung, die allerheiligste Jungfrau und andere Heiligen; sie fühlte in ganz wunderbarer Weise die unmittelbare Gegenwart Gottes, ja sie schaute das Geheimniß der heiligsten Dreifaltigkeit und andere Mysterien der himmlischen Glorie. Wunderbar waren die äußeren und inneren Wirkungen dieses hohen mystischen Verkehrs mit Gott, wie er sich namentlich in den letzten Jahrzehnten ihres Lebens gestaltete: ekstatisches Schweben, Leuchten ihres Angesichtes, Verzückung; im Innern vollständige Losschälung von allem Irdischen, glühender Eifer für die Ehre Gottes, unbedingte Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen, innere Freude und Wonne. Am merkwürdigsten ist die Vision, in welcher Teresia schaute, wie ein Engel mit einem goldenen, glühenden Pfeil ihr Herz durchbohrte, nicht bloß symbolisch, sondern wirklich physisch, wie in der That heute noch ihr Herz, das in der Carmeliterinnenkirche zu Alba verehrt wird, die Spuren dieser Verwundung zeigt. Teresia singt hiervon:

In des Herzens tiefstem Grunde
Fühl' ich einen jähen Stich.
Gottes Schwert drang ein in mich,
Große That gab davon Kunde.

Diese „große That“ war das heldenmüthige, in der Geschichte der Heiligen bis dahin beispiellos Gelübde, immer und in Allem das zu thun, was sie als das Vollkommenere und Gott Wohlgefälliger erkennen würde. Der Carmelitenorden feiert die Transverberatio cordis S. Teresiae durch ein eigenes Fest (27. Aug.); auch die Canonisationsbulle und das römische Brevier zum 15. October gedenken dieses Ereignisses; die Kirche preist Lucia darum als die virgo seraphica. Auch sank hier die Kirche sich über die der hl. Teresia gemachten Offenbarungen in durchaus günstiger und heiligtügender Weise ausgesprochen, so daß dieselben, wie Cardinal Bona und Papp Benedict XIV. sagen, sogar als sicheres Kriterium und als Norm für die Beurtheilung analoger Zustände angesehen sind. Die hl. Teresia war jedoch nicht allein zu hoher persönlicher Heiligkeit, sondern vorzüglich auch zu apostolischer Wirksamkeit berufen. Die unmittelbar hierauf vorbereitende und entscheidende Gnade war eine Vision, in welcher ihr Gott die Hölle und den Ort in der ewigen Verdammniß zeigte, den die bösen Geister dort für sie bereitet hatten, wenn sie in ihrer zeitweiligen Laugigkeit verhartet hätte. Diese Vision erregte ihr als eine der größten Gnaden, die sie je empfingen. Alle Furcht vor Widerwärtigkeit auf Erden ist verschwunden; aut pati aut mori ist ihr Wahlspruch; brennender Schmerz über den Untergang so vieler Seelen und das glühende Verlangen, für ihre Rettung zu wirken, erfüllte sie. „Ich dachte nach, was ich wohl thun konnte; ich kam auf den einfachsten und nächsten Gedanken, damit anzufangen, daß ich mich selbst in meines eigenen Verufe vervollkommnete und meine Ordensregel mit größter Treue befolgte.“ Lucia will für Gott wirken durch ihr Gebet und durch ihr Gebet kräftigen durch die Heiligkeit des Lebens, um so erfolgreicher den apostolischen Arbeiten beizustehen. Anfangs dachte sie wohl nur an die Treue gegen die von ihr gelobte gemäßigste Regel, aber ihr Feuerifer drängte sie zu Höherem; sie fühlte sich angetrieben, die Ordensregel der Carmeliten auf die frühere Strenge zurückzuführen und Genossinnen um sich zu sammeln. Ungemunter durch den hl. Petrus von Alcantara und den hl. Ludwig Bertrand aus dem Dominiccanerorden, unterstützt noch durch ihren Bruder Lorenzo, der in Peru als königlicher Generalintendant der Finanzen über großen Reichthum verfügte, und endlich bevollmächtigt vom heiligen Stuhle, gründete sie im August 1563 zu Malis ein kleines Klosterlein zu Ehren des hl. Joseph, das erste der Reform mit Beobachtung der alten Regel, wie sie von Innocenz IV. 1247 erneuert worden. Von nun an nannte sich Teresia, die bisher ihren Familiennamen Ahumada trug, Teresia von Jesu.

— Allein die neue Gründung erfolgte nicht ohne große Widerprüche und Stürme; die Nonnen des Klosters von der Menschwerdung, in welchem sie bisher gelebt, der Magistrat von Avila und fast die ganze Stadt, sowie viele Welt- und Ordensgeistliche erhoben sich gegen sie; doch der berühmte Dominicaner P. Bañez (s. d. Art.) sprach mit Erfolg zu ihren Gunsten, und als ein päpstliches Breve den Nonnen des Josephsklosters die Erlaubniß gab, ohne allen Besiß und nur von Almosen zu leben, zog Teresia im März 1568 mit ihren Genossinnen in das neue Kloster. Fünf Jahre lang lebte nun die kleine Gemeinde in vollkommener Ruhe. Die ursprüngliche Regel wurde auf das Strengste beobachtet; es war der Frühling des Carmel. Das Kloster besteht noch unter dem Namen San José as Madres, und wie in dem Kloster der Menschwerdung, finden sich auch hier noch theure Erinnerung an die Heilige, z. B. unter Anderem das Aboodario espiritual, dessen Lesung ihr so großen geistlichen Vortheil brachte. Anfangs beabsichtigte Teresia nicht eine weitere Verbreitung ihres Ordens; als aber in die Einsamkeit ihres Klosters die Kunde von dem Fortschritt der Häresie in Frankreich drang (los Lutoranos en Francia), und besonders als P. Maldonado aus der Mission in Indien den Klosterfrauen in St. Josephs geistige Elend der Seelen in jenen Gegenden indringlich schilderte, da steigerte Teresia ihren Seeleneifer. Hocherfreut war sie darum, als 1567 Johannes Rossi, General der Carmeliten, erbaut von der strengen Ordenssucht im St. Josephskloster, ihr bei einem Besuch in Avila den Auftrag gab, noch andere Klöster nach der ursprünglichen Regel zu gründen, zunächst Frauenklöster; bald nachher erlangte Teresia auf ihre Bitten auch die Erlaubniß, Männerklöster zu gründen, um Weichtäter und Seelenführer für ihre Schwestern zu erhalten. So war die Gründung der Reform eingeleitet; dem alten Orden wurde ein neuer apostolischer Geist eingehaucht und der Bestand desselben gesichert. Teresia trat ein in die Reihe der großen wahren Reformatoren im 16. Jahrhundert, die das vom Concil von Trient beschlossene und unternommene Reformwerk zur Ausführung rächten. Namentlich für die Festigung der katholischen Kirche in Spanien ist Teresia's Austreten wirksam gewesen als Philipps II. (s. d. Art.) Kriegsmacht und das Glaubensgericht der Inquisition. — Die erste Stiftung nach der von St. Joseph zu Avila war in der nördlich von Avila gelegenen, durch ihren Namen an ihre arabishe Vergangenheit erinnernde Stadt Medina del Campo; hier gewann Teresia den hl. Johannes vom Kreuze (s. d. Art.), der von der gemäßigten Carmelitenregel zu den Barthhäusern übertreten wollte, für ihre Reform und erhielt in ihm ihren mächtigsten Genossen. Die nächsten Stiftungen von Frauenklöstern erfolgten 1568 zu Malagon in der Mancha, darauf im selben Jahre zu Valladolid, der ehemaligen Hauptstadt Castiliens, 1569 in

dem altherwürdigen Toledo unter großen Schwierigkeiten und in Pastrana in der Nähe von Guadalupe; 1570 in der berühmten Universitätsstadt Salamanca; 1571 in dem nahegelegenen Alba de Tormes, wo einst die Todes- und Grabstätte der Heiligen sein sollte. Im J. 1574 erfolgte die Stiftung zu Segovia, wo jetzt der hl. Johannes vom Kreuze ruht, 1575 zu Beas in Andalusien. Hier lernte sie den durch seine eigenthümlichen Schicksale berühmten P. Hieronymus Gracian kennen, ihren spätern geistlichen Führer, dem sie unbedingten Gehorsam leistete; andererseits betrachtete sich Gracian auch als geistlichen Schüler und Jünger der hl. Teresia. Die Stiftung in dem schönen und reichen Sevilla wurde wegen der vielen inneren und äußeren Leiden, die sie dort erdulden mußte, zu einem wahren Gethemane für sie. Bei der Gründung des Klosters zu Carabaca 1576 leistete ihr König Philipp II., an den sie sich wandte, hilfreichen Beistand. Bei den Carmelitenmönchen der Reform folgte auf die Gründung der Klöster zu Durvelo und Mancera zunächst die Errichtung je eines in Pastrana 1569, dann 1570 in der Universitätsstadt Alcalá (Complutum), 1571 in der Einsiedelei zu Altomira und in Villanueva de la Yara, einer Stadt in Nord-Andalusien, 1573 in Granada und in Pefuella, 1574 in Sevilla, 1575 in Almodovar, 1576 in Beas, 1579 in Baeza, 1581 in Valladolid und in Salamanca, 1582 in Bisabon — im Ganzen 15 Stiftungen von Männerklöstern nach der strengern Regel. Gerade diese Ausbreitung der Reform auch über die Männerklöster erregte aber nach und nach einen solchen Sturm gegen Teresia, daß ihr ganzes Werk in Frage gestellt zu werden und fast dem Untergang anheimzufallen schien. Die Abtretung eines Klosters zu Cordova an die Patres der Reform sowie die Mißheiligkeiten bei Gelegenheit einer Klosterstiftung zu Sevilla hatten schon große Verstimmung erregt. Einzelne Carmeliten der mildern Observanz sahen in der Reform eine Neuerung und einen Vorwurf; zunächst richtete sich der Unwille gegen P. Gracian, bald aber auch gegen Teresia selbst, die als eine eigensinnige, ungehorsame Nonne angeklagt wurde. Auf dem Generalcapitel des Ordens zu Piacenza in Italien wurde 1575 die Aufhebung der ganzen Reform beschlossen, eine Maßregel, zu welcher selbst der General der Carmeliten, Johann Baptist Rossi, bisher ein großer Gönner Teresia's, aus Unkenntniß der eigentlichen Sachlage keine Zustimmung gab. Teresia sollte keine neuen Klostergründungen mehr vornehmen und das Kloster, das sie zum Aufenthalte wählen würde, nicht mehr verlassen. Sie unterwarf sich in Demuth und blieb in der Verfolgung ungebeugten Muthes, nahm aber ihre angeschuldigten Ordensgenossen gegen den General energisch in Schutz. Fünf Jahre lang dauerte der Sturm; auf einem Provinzialcapitel in Spanien wurden die Beschlüsse von Piacenza dergestalt in Ausführung gebracht,

daß von da an die unbeschuhten Carmeliten mit den beschuhten in einem Hause zusammenleben sollten; doch solle es jedem freistehen, die strengere oder die mildere Regel zu befolgen. Als die unbeschuhten Carmeliten, welche darin mit Recht den allmälligen Untergang der Reform erkannten, gegen diese Anordnung Widerspruch erhoben, schritten die Gegner zu den strengsten Maßregeln. Johannes vom Kreuze wurde eingekerkert und mißhandelt, Teresia selbst als ein „unruhiges, umherschweifendes Frauenzimmer“ verlästert. Die Bedrängniß stieg auf's Höchste, als der apostolische Nuntius, durch einen unglüklichen Schritt der Unbeschuhten erjürrt, die vollständige Vernichtung der ganzen Reform aussprach. Da erfolgte endlich durch Vermittlung des Königs Philipp II. eine apostolische Bulle, welche die vollständige Trennung der beschuhten und der unbeschuhten Carmeliten verfügte; nur sollten beide den Ordensgeneral gemeinsam haben. „Nun sind wir alle in gutem Frieden,“ sagte Teresia, „die beschuhten wie die unbeschuhten, und es stört uns nichts mehr im Dienste Gottes.“ Die Heilige begann nun das Werk ihrer Stiftungen auf's Neue; 1581 wurden die Nonnenklöster zu Villanueva de la Yara und zu Valencia gegründet, im selben Jahre auch in Soria auf dem Wege von Madrid nach Saragoſſa, 1582 das zu Granada, und endlich wurde unter großen Mühseligkeiten im April 1582 ihre letzte Klosterstiftung in Burgos, der Stadt des Eid, vollendet. So sind durch die hl. Teresia im Laufe von 20 Jahren 17 Frauenklöster und 15 Männerklöster von der Reform des Carmelitenordens gegründet worden als ebenso viele Opferherde brennenden Gebetes und Pflanzschulen apostolischen Eifers, und während in England und Deutschland ein verheerender Sturm über die klösterlichen Genossenschaften hinwegfuhr, wurde Spanien zumeist durch seine Orden ein Bollwerk der katholischen Kirche zur Zeit der Reformation. — Auf der Reise von Burgos nach Alba de Lormes, wo die Herzogin von Alba sich nach ihrem geistlichen Bestand sehnte, erkrankte Teresia, deren Kräfte schon lange zu schwinden begonnen hatten. Am 3. October verlangte sie die heilige Wegzehrung; ihr Gesicht strahlte in überirdischem Glanze, als das heilige Sacrament in ihre Zelle getragen wurde. Wiederholt sprach sie die Worte: „Herr! ich bin eine Tochter der Kirche“, ein Gedanke, der sie mit unaussprechlichem Troste zu erfüllen schien. Die letzten 14 Stunden ihres Lebens lag sie, mit entflammtem Angesicht das Crucifix umflammernd, in seraphische Contemplation versunken. Sie starb am 4. October 1582, im 68. Jahre ihres Lebens, intolerabili divini amoris incendio potius, quam vi morbi animam Deo reddens, wie es in den kirchlichen Tagzeiten heißt. Ihr heiliger Leib ruht auf dem Hochaltar der Carmeliterinnenkirche zu Alba, ihr Herz mit der geheimnißvollen Wunde von kostbarer Kapsel umschlossen in einer

Nische an der Epistelseite des Altars. Die Canonisation erfolgte am 12. März 1622 durch Papp Gregor XV. Die Kirche feiert ihr Andenken am 15. October, am Tage nach ihrem Tode; im J. 1582 wurden belamntlich infolge der Kalenderverbesserung auf einmal zehn Tage von 5.—15. October ausgelassen. Spanien verehrt die hl. Teresia neben dem hl. Jacobus als die Compatrona de España, die Wittpatronin des Heimatlandes. Das dritte Centennarium ihres heiligen Todes 1882 hat die Augen der ganzen katholischen Welt wieder auf sie gelenkt, ihre Verehrung gehoben und zu mannigfachen Studien über sie Anregung gegeben.

Die Schriften der hl. Teresia betreffen ihre Entstehung nicht dem eigenen Druce zu schreiben, sondern dem Gehorsam gegen ihr Beichtvater und Oberen. Es sind keine gelehrten Abhandlungen; vielmehr gleich, wie ein Jüngensoffe bemerkt, die Art ihres Schreibens dem Gespräch. Zunächst für ihre Ordensschwester bestimmt, handeln sie sämmtlich von der irdischen und mystischen Theologie. Man kann sie gruppiren in 1. biographische Schriften, von denen zunächst ihr „Leben“, von ihr selbst beschrieben, vorzugsweise Geschichte ihres Seelenlebens und ihrer Gebetszustände ist. Sie verfaßte diese Schrift im Auftrage ihres erleuchteten Führers P. Johannes im Josephskloster zu Avila (1561—1562). Johannes von Avila (s. d. Art.) prüfte und lobte es; Herzog Alba erbaute und tröstete sich an demselben in seiner Gefangenschaft. Das Buch, welches sie bezeichnend el libro de las interiorias del Señor nennt, berichtet über die Erlebnisse ihrer Jugendjahre, den Eintritt in's Kloster, ihre inneren Kämpfe, die Ansprachen und Visionen, die ihr zu Theil wurden; die Entstehung des St. Josephsklosters bildet den Schluß. Ein ausführlicher Bericht über Gebet und Contemplation unterbricht die Erzählung 17 Capitel hindurch. Diese Schrift der hl. Teresia, von Manchen als ihr Meisterwerk betrachtet, hat die weiteste Verbreitung gefunden und vielen den Weg zum Carmel geöffnet. Eine Ergänzung der Biographie bilden die Relaciones, Berichte über ihr inneres und äußeres Leben in Briefform. Das Buch der Klosterstiftungen (Fundaciones) zeigt Teresia in ihrer äußern Wirksamkeit und im Verkehr mit der Welt. Sie begann dasselbe 1562 und vollendete es 1582, vier Monate vor ihrem Tode. Die Schrift bietet ein Bild der katholischen Reformation im 16. Jahrhundert; sie gewährt einen charakteristischen Einblick in die Kirchen- und Culturgeschichte Spaniens jener Zeit wie in den energischen und doch heitern, lebenswürdigen Charakter der Verfasserin. — 2. Schriften, die sich auf die Verfassung und Regierung des Carmelitenordens beziehen, nämlich die „Constitutionen“, welche sie im Auftrage Pius' IV. dem ersten Kloster ihrer Reform gab (vgl. d. Art. Ordensregel IX, 1018); die kleine Schrift, welche das

Grundament des ganzen von ihr aufgerichteten Reformwerkes bildet, wurde erst vor etwa 40 Jahren durch den Druck veröffentlicht; das Büchlein über die „Art und Weise, die Klöster zu visitiren“, und die „Avijos“, ein kurzes Compendium ihres geistlichen Lebens und Denkens; am bekanntesten ist ihr Denkspruch: Nada te turbo, nada te espanto (Nichts soll dich ängstigen, nichts dich erschrecken) mit den Schlüsselworten: Solo Dios basta (Gott allein genügt). — 3. Asketisch-mystische Schriften, von denen der „Weg der Vollkommenheit“ von Teresia im Auftrage des P. Bazey für die Nonnen im St. Josephskloster verfaßt wurde. Es ist „eine Theorie des Gebetes, aus der eigenen Erfahrung der Heiligen abgezogen und durch die theologische Wissenschaft beleuchtet“. Sie zeigt zuerst, wie die Hindernisse der Vollkommenheit aus dem Wege geräumt werden sollen durch Armut, Losschätzung, innere und äußere Abtödtung, dann weist sie den Weg zum Gipfel der Vollkommenheit und Beschauung, geht darauf zum mündlichen Gebete über und gibt in den 16 letzten Kapiteln eine herrliche Erklärung des Vaterunsers. Der „Weg zur Vollkommenheit“ wurde das eigentliche Lehrbuch des Carmelitenordens; in allen Klöstern nahm man Abschriften von demselben. Von den „Gedanken über die Liebe Gottes“ nach dem Hohenliede ist nur ein Fragment vorhanden, da sie das Manuscript des ganzen Werkes auf Befehl ihres Reichthaters in's Feuer warf, so daß nur ein vorher abgeschriebenes Bruchstück erhalten blieb. Ihr letztes und zugleich ihr Meisterwerk ist die „Seelenburg“, in sechs Monaten zu Avila 1577 mitten unter großen Verfolgungen und schweren Krankheiten vollendet. Im Gegensatz zu den anderen weniger systematischen Schriften Teresia's ist es harmonisch planmäßig angelegt. Die Verfasserin selber erkennt die Vorzüglichkeit dieser Schrift („der Künstler, der dieses Werk verfertigt hat, versteht jetzt etwas mehr von seiner Kunst als früher“). In einer geistreichen, fast vollständig durchgeführten Allegorie entwickelt sie ihr mystisches System. Sie betrachtet die Seele als eine wunderschöne Angel aus hellem Krystall oder lauterem Diamant, als eine Burg mit sieben Wohnungen, in deren letzter, im Centrum der Seele, der König der Glorie wohnt, der alle jene Wohnungen mit dem herrlichsten Lichte durchleuchtet und verklärt. Die sieben Wohnungen bezeichnen sieben Grade oder Zustände, durch welche die Seele zu gehen pflegt oder vielmehr geführt wird, bevor sie in diesem Leben zur mystischen Vereinigung mit ihrem Bräutigam Christus geführt wird. Die ersten drei, Selbsterkenntniß und Demuth, Gebet unter mannigfachen inneren Kämpfen, vollkommene Ergebung in Gottes heiligen Willen, enthalten die Asketik; die vier folgenden, nämlich das Gebet der Ruhe, das Gebet der Vereinigung, die mystische Verlobung und endlich die mystische Vermählung der Seele mit Gott, gehören dem Gebiete der

Mystik an. Ziel und Zweck dieser Contemplation ist aber nicht bloß die eigene Heiligung, sondern unaufhörliches apostolisches Wirken. Die Exclamaciones enthalten 17 flammensprühende Gebete und Betrachtungen, welche die hl. Teresia besonders nach der heiligen Communion bei überströmendem Gefühle niederzuschreiben sich gedrungen fühlte. — 4. Syrische Poesien, nicht zahlreich, aber von hohem dichterischem Schwunge und ekstatischer Begeisterung durchdrungen. Die Heilige war, wie sie selbst sagt, keine Dichterin; aber sie machte aus innerem Drange Verse, welche sehr innig den Schmerz der Liebe in dieser wonnevollen Verjüngtheit der Gebetsvereinigung ausdrücken. Als sie einst (1572) zu Salamanca ein Lied auf die göttliche Liebe singen hörte, gerieth sie in Ekstase und wurde wie todt in ihre Zelle gebracht, wo sie erst nach zwei Tagen wieder zu sich kam; da legte sie, was sie empfunden, in der berühmten Glosse nieder: „Ohn' in mir zu leben, leb' ich, Da ich um solch Leben werde, Daß ich sterb', weil ich nicht sterbe.“ Ein Theil ihrer Lieder ist für ihre Ordensschwester gedichtet, deren Gesang sie auf einer im St. Josephskloster zu Avila noch vorhandenen Harfe begleitete. Von den 48 Gedichten, welche der Heiligen zugeschrieben werden, gehören nach La Fuente 7 ihr unbestritten an, und 15 sind wahrscheinlich von ihr. — 5. Die Briefe, welche den umfangreichsten und einen sehr wichtigen Theil ihrer Schriften bilden. Die hl. Teresia correspondirte nicht nur mit den Vorgesetzten der neugegründeten Klöster, sondern auch mit den bedeutendsten zeitgenössischen Theologen, großen Heiligen und Meistern des geistlichen Lebens (Franciscus Borgia, Petrus von Alcantara, Johannes von Avila, Ludwig von Granada) und mit Fürsten und Staatsmännern (Philipp II., Herzog von Alba, Diego Mendoza). Für die letzten 20 Jahre ihres Lebens sind die Briefe die wichtigste Quelle. Durch dieselben hat sie nicht zum wenigsten ihre Häuser regiert und ihr Reformwerk zu Stande gebracht; in ihnen erscheint sie als vollendete Seelenführerin und Lehrerin des geistlichen Lebens, wie auch als liebevolle Fürsorgerin für ihre Familie, indem sie ihr administratives Talent zeigt und sich als durchaus praktische Kennerin des gewöhnlichen Lebens erweist. Wohlthwend mußte dabei besonders die Heiterkeit an, welche sich in diesen Briefen kundgibt. Der spanische Literaturhistoriker Capmany bringt in seinem Teatro historico-critico de la eloquencia española, Barcelona 1848, eine Reihe von Briefen Teresia's als Muster eines einfachen, natürlichen, lebendigen, geistreichen, mitunter hochbedeuten Stils. Der Protestant Tidnor urtheilt in seiner „Geschichte der schönen Literatur in Spanien“, deutsch von Julius, Leipzig (2. Ausg.) 1867, daß der Briefwechsel keines einzigen spanischen Schriftstellers an wahrer Beredsamkeit mit dem der hl. Teresia verglichen werden kann. Ihre Sprache ist nach dem Urtheile

eines spanischen Kritikers reines und elegantes Spanisch, der Typus des Allicastilischen, wie es damals von den Gebildeten gesprochen wurde; überhaupt zählt die Heilige zu den classischen Schriftstellern ihrer Nation.

Die Stellung, welche der hl. Teresia in der Kirche zukommt, ist bezeichnet durch den Ausdruck der Rota, welche in ihrem Berichte an Papst Paul V. sagt, Teresia sei der Kirche von Gott als Lehrerin des geistlichen Lebens gegeben. Sie habe die Geheimnisse des innern, höhern, mystischen Lebens, welche von den heiligen Vätern in loser Ordnung und nicht im Zusammenhange behandelt worden waren, mit unübertroffener Klarheit dargestellt. Ihre Lehre sei nicht durch eigene Anstrengung erworben, sondern von Oben eingegeben. Dieses Urtheil bestätigt also, was Teresia selber von sich behauptet: „Viele Jahre las ich Schriften über das innere Leben, ohne zu verstehen, was das sei, und nachdem es Gott gefallen, mir darüber Licht zu geben, verging eine lange Zeit, bevor ich Worte fand, um Anderen dieß mitzutheilen. Jetzt hat es mich recht wenig Mühe gekostet; der Herr gibt mir in einem Augenblick das volle Licht und die Fähigkeit, mich darüber auszusprechen. Meine Weichwäter waren außer sich vor Erstaunen, und ich noch mehr als sie, weil ich meine Unfähigkeit besser kannte. Theilt der Herr seinen Geist mit, so kann man sich mit Leichtigkeit ausdrücken; es ist, als hätte man ein Muster vor sich und zeichnete es ab.“ Ähnlich drückten sich die Canonisationsbulle und die sechste Section ihres Festofficiums aus; in der Festoration nennt die Kirche ihre Lehre „eine himmlische Nahrung“ und betet zu Gott, „daß wir von dieser himmlischen Nahrung erquickt werden mögen“. Messe und Officium der Heiligen, wie der Carmelitenorden sie feiert, zeigen große Verwandtschaft mit dem Officium der Kirchenlehrer. Ihre Lehrwirksamkeit, wenn wir dieses Wort gebrauchen dürfen, bezeichnet einen Fortschritt auf dem Gebiete der mystischen Theologie, und ihre Schriften konnten im Kampfe gegen Molinos und den Quietismus (s. d. Artt.) zur Constatirung und Vertheidigung der kirchlichen Lehre angerufen werden. Bossuet (s. d. Artt.) stützte sich bei der Bekämpfung der falschen mystischen Richtung seiner Zeit vorzüglich auf die Werke der hl. Teresia. Der hl. Franz von Sales und der hl. Alfons von Liguori (s. d. Artt.) waren ihre großen Verehrer; ersterer hat den Kern der Lehre, die er im 6. und 7. Buch seines „Theotimus“ entwickelt, den Schriften der hl. Teresia entnommen; letzterer rief ihren Namen stets neben den Namen Jesus, Maria und Joseph an, setzte ihn an die Spitze seiner Briefe und berief sich oft in seinen Schriften auf die Auctorität der heiligen Lehrerin. So finden sich bei der hl. Teresia gewissermaßen die Kennzeichen eines doctor ecclesiae, die doctrina, die sanctitas und der Einfluß auf die kirchliche Wissenschaft. Natürlich ist sie nicht im

eigentlichen Sinne unter die Kirchenlehrer zu rechnen; nach dem hl. Thomas (S. th. 2, 2, q. 177, a. 2) kommt den Frauen „die Gabe der Wissenschaft und Rede nur zu, um im privaten Unterrichte zu Einzelnen, jedoch nicht, um in öffentlicher Lehre zur ganzen Kirche zu reden, da nach göttlicher Anordnung das weibliche Geschlecht dem männlichen unterthan ist“. Immerhin darf man aber der hl. Teresia einen den Kirchenlehrern fast analogen Rang zuerkennen; von Maria, dem Sitz der Weisheit, ist gleichsam ein Strahl auf einzelne ihres Geschlechtes gefallen, und unter den heiligen, durch ihre Wissenschaft hervorleuchtenden Frauen nimmt Teresia leicht den ersten Rang ein. In Spanien sieht man ihr Bild an der doctors mistica auf den Altären mit der Insignien der theologischen Doctorwürde geschmückt, mit Doctormantel, Doctorhut, Buch und Feder; der heilige Geist erscheint in Gestalt einer Taube zu ihrer Rechten schwebend.

Von Ausgaben der Werke der hl. Teresia sind als die letzten die beiden durch Vicente de la Fuente veranstalteten zu nennen: die eine, mit literarischen Einleitungen und Anmerkungen, erschien in der Biblioteca de autores españoles, Madrid 1877, in 2 Quartbänden; die andere, als Textausgabe für weitere Kreise mit kurzen Einleitungen, ebenda 1881 in 6 Octavbänden. Unter den Uebersetzungen ist die französische von P. Marcel Bouix, Oeuvres de Ste. Thérèse traduites sur les manuscrits originaux, Paris 1859, höchst schätzenswerth wegen der Anmerkungen und Zugaben. In's Deutsche wurden die Schriften der hl. Teresia übertragen von Gallus Schwab (Sulzbach 1831—1832, 6 Bde.), Ludwig Glanz (Regensburg 1867, 5 Bde.), Rudolph Jochim (Regensburg 1870), theilweise auch von Carl Hahn-Hahn (Mainz 1867), von A. Kamper mit den Anmerkungen und Zugaben von Bouix und Vorwort von Bischof Laurent (Aachen 1868).

Die ersten Biographien der hl. Teresia waren ihre beiden Weichwäter, P. Ribera S. J. (Vita, abgedruckt in den AA. SS. Boll., Oct. VII, 537 sqq.) und Bischof Ypes O. S. Hieronym., die mit ihrem Leben und Innern sehr vertraut waren; ferner Juan de Avila (primer Capellan de la Santa), dessen Werk erst 1861 durch Vicente de la Fuente herausgegeben wurde. Deutsche Biographien schrieben Bösl (Regensburg 1847), Hofele (Regensb. 1882), Henne (Aachen 1866). Verschiedene Schriften über die Heilige erschienen, wie schon bemerkt, bei Gelegenheit des dritten Centenariums ihres Todes 1882 in Spanien, Frankreich und England (vgl. Pingemann, S. Teresa de Jesus [Vereinschrift der Görres-Gesellschaft], Köln 1886). Hier seien besonders genannt Histoire de Sainte Thérèse d'après les Bollandistes, ses divers historiens etc., Nantes 1882, 2 vols., und Coleridge, The Life and Letters of St. Teresa, London 1881 to 1896, 3 vols., ein vorzügliches Werk, worin

besonders die Correspondenz der Heiligen in ganz fruchtbringender Weise verworthe ist. Früher erschien anonym *The Life of St. Teresa*, Dublin 1882, mit beachtenswerther, ausführlicher Vorrede von Cardinal Manning. Ein ganz eigenartiges Werk ist die Biographie der hl. *Teresa von der Engländerin Gabriela Cunningham Graham* (*Santa Teresa, the Life and Times*, London 1894, 2 vols.), welche, von glühender Bewunderung für die Heilige erfüllt, allen Stätten ihres Wirkens in Spanien nachgegangen ist; der innerste Kern ihres Wesens mußte freilich einem nicht katholischen Auge verfaßlt bleiben.

Termin, s. Fristen und Proceßverfahren X, 567 ff.

Terminatren heißt das Zusammenholen von freiwilligen Gaben innerhalb eines bestimmten Bezirkes (*terminus*) durch beauftragte Personen (sogen. *terminarii*), welches namentlich bei den Bettelorden (s. d. Art.) durch die Ordensregel vorgeschrieben ist. [Permaneder.]

Terminismus, eine theologische Streitigkeit im Protestantismus, nahm seinen Anfang durch Johann Georg Böse. Derselbe war um 1662 zu Dösch geboren, hatte in Leipzig studirt und wurde 1690 Diaconus zu Sorau in der Lausitz. Hier erwarb er sich wegen seiner Wirksamkeit in pietistischem Geiste viele Feinde, gerieth auch mit seinen Amtsgenossen in Reibungen und wurde wegen Häuferbesuches und Abhalten von Betstunden vom Consistorium zur Verantwortung gezogen. Im J. 1697 veröffentlichte er eine Schrift *Terminus peremptorius salutis humanas*, worin er, um dem Aufschub der Bekehrung bis zum Tode zu steuern, lehrte, der Heilswille Gottes sei als *voluntas antecedens*, ohne Rücksicht auf die Bestrebungen und Thaten der Menschen, zwar unüberfal, als *voluntas consequens* sei er aber davon abhängig, daß der Mensch die *gratia vocans* annehme, und deßhalb particulär. Fülle nun der Mensch aus dem Gnadenstande wieder heraus, so äußere sich Gottes Gnade als *gratia revocans*, und diese rechnete Böse im Gegensatz zu den lutherischen Theologen zur *voluntas consequens*. Diese *gratia revocans* sei *liberrima*, nicht allgemein, ganz in Gottes Willkür gesetzt und an einen bestimmten Termin geknüpft; der Termin sei *peremptorius* und im Voraus festgesetzt zufolge eines bedingten Rathschlusses, der in der *voluntas consequens* Gottes seinen Grund habe. Wer diesen *terminus peremptorius* überschritten, sei vollständig zur Buße untüchtig und zum Guten unfähig. — Wegen dieser Schrift und mehrerer anderen Aeußerungen wurde er auf Beschwerde der Geislichkeit am 14. Februar 1698 vom Consistorium verhört und reichte dann eine Vertheidigungsschrift ein. Das Consistorium ging die theologische Facultät zu Leipzig, wo gerade Carpzov, ein Freund des Böse überaus feindseligen Superintendenten, Decan war, um ein Gutachten an, welches zu Ungunsten Böse's ausfiel. Er

appellirte an das Oberconsistorium, ward auch hier verurtheilt, fand aber einen Vertheidiger an Christian Thomastus, der in einem juristischen Gutachten fünfzehn „unheilbare Nullitäten“ des bisherigen Proceßes nachwies. Allein auch die theologischen Facultäten Wittenberg und Rostock sprachen sich gegen Böse aus, worauf seine Schrift verboten wurde. Er wandte sich nun mit einer Rechtfertigung an die Leipziger Facultät, wo inzwischen der Pietismus die Oberhand gewonnen hatte, und erhielt auch von dort unter dem 30. December 1699 eine günstige Antwort. Durch diese Veranlassung, trat er mit Hohn gegen seine Gegner auf der Kanzel auf, so daß er am 25. Januar 1700 vom Amte suspendirt wurde. Bald darauf, am 18. Februar 1700, starb er. Nach Böse's Tode erlosch zwar der Streit in Sorau, entbrannte aber von Neuem in Leipzig zwischen den Professoren Rechenberg und Ittig. Als die Wittenberger Facultät das zweite Leipziger Gutachten heftig kritisirte (unter dem 14. Januar 1700), trat Rechenberg dagegen auf durch die Schrift *De gratias revocatrix termino*, die er am 20. April 1700 durch einen Schüler in einer öffentlichen Disputation vertheidigen ließ. Ittig, der aus manchen persönlichen Gründen Rechenberg abgeneigt und bei dem Gutachten nicht recht zu Worte gekommen war, erhob sich gegen ihn und brachte die Sache auf die Kanzel. Es folgte nun eine große Anzahl zum Theil heftiger Streit-schriften von Seiten der beiden Gegner und ihrer Anhänger. Auf Ittigs Seite standen die theologischen Facultäten zu Rostock und Wittenberg; auch wußte er sich eine Anzahl sonstiger Gutachten zu verschaffen. Im J. 1701 erreichte der Streit seinen Höhepunkt. Auch Spener (s. d. Art.), welcher ebenfalls für alle Menschen einen Gnaden-termin annahm, der sich freilich in der Regel bis an den Tod erstreckte, bei Manchen aber insolge von Verstockung schon vorher eintrete, und welcher deßhalb vielfach als der eigentliche Urheber der neuen Lehre bezeichnet wurde, trat zu Gunsten seines Schwiegersohnes Rechenberg durch die Veröffentlichung einer Predigt „über das Gericht der Verstockung“ auf und äußerte sich im Publicum, wo die Theilnahme am Streit im Allgemeinen sehr reger war, in mehreren vermittelnden Schriften. Das Oberconsistorium zu Dresden griff nicht ein. Seit dem Jahre 1704 erlosch der Streit allmählig; zum letzten Male traten die beiden Gegner 1709 auf. (Vgl. Hesse, Der terministische Streit, Gießen 1877.) [Wurm.]

Terrae missionis, s. Kirchengebiet.

Territorialkirche, s. Landeskirche.

Territorialsystem, protestantisches (von *territorium*, Landesgebiet), ist eine der drei Hauptrichtungen, nach welchen die protestantische Kirchenverfassungslehre die Hoheit der weltlichen Macht zu begründen versucht hat. Im Grunde ist dasselbe nur die Reaction gegen das frühere sogen. Episcopalsystem (s. d. Art.). Denn während dieses

dem Landesherren nicht nur die Lehre und Liturgie gänzlich entzieht, sondern ihn auch in allen sonstigen bloß äußeren Kirchenangelegenheiten an die Einwilligung des Lehrstandes bindet, erklärt das Territorialsystem den Landesfürsten, und zwar ohne Unterschied der Confession, für berechtigt, in allen äußeren Angelegenheiten der Kirche zum Zwecke der Erhaltung des Friedens jede beliebige, durch die Regeln der Klugheit gerechtfertigte Anordnung zu treffen. Dieses System wurde bereits von Hugo Grotius (*De imperio summarum potestatum circa sacra*), Spinoza (*Tract. theologico-politicus* c. 19) und Thomas Hobbes (*Leviathan sive De civitate eoccl. et civili*) angebahnt, eigentlich jedoch erst durch die Schriften des Ehr. Thomasius (*Vom Rechte eines Fürsten in Mittelbingen, Halle 1695; Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, ebd. 1696; Vindiciae juris majestatici circa sacra, ibid. 1699; Recht evangelischer Fürsten in Kirchenfachen, ebd. 1718*) begründet und von Justus Henning Böhmer (*De jure episcopali principum evangelicorum, Halae 1712*) weiter entwickelt. Die Lehre dieser Männer geht von dem Grundsatz aus, daß neben der Landeshoheit des Fürsten keine andere Gewalt, auch keine hierarchische, bestehen könne, und daß demnach der Landesherr, obgleich ihm keine Gewalt in Sachen des Glaubens und der Lehre zustiehe, doch jede durch das Staatsinteresse gebotene Anordnung in den äußeren Verhältnissen der Kirche treffen könne. Die consequente Durchbildung dieses Grundsatzes würde nothwendig zur Cäsarpapie (s. d. Art.) geführt haben. Allein das Territorialsystem fand zeitig seinen vollendeten Gegensatz in dem (wenn gleich ebenso unhaltbaren) Collegialsystem (s. d. Art.).

[Veraneder.]

Tersteegen, Gerhard, reformirter Mystiker und Dichter geistlicher Lieder, wurde 1697 in Mors, der Hauptstadt der gleichnamigen, damals noch unter der Herrschaft des Prinzen Wilhelm von Oranien stehenden Grafschaft, geboren. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt von 1708 bis 1718, wurde aber trotz seiner hervorragenden Talente für den Kaufmannsstand bestimmt und trat bei seinem Schwager Brind in Wülheim a. d. Ruhr in die Lehre. Hier lernte er den von dem bekannten Mystiker Hochmann „erweckten“ Diacon Wilhelm Hoffmann kennen, der ohne Genehmigung der reformirten Synode seine sogen. Uebungen hielt. Er schloß sich demselben an, besuchte die Kirche nicht länger und wollte auch das Abendmahl mit offenbaren Sündern nicht genießen. Das Geschäft, welches er 1717 gegründet, gab er 1719 auf, weil es ihn zu sehr zerstreue. Unter Gebet und Arbeit (er beschäftigte sich mit dem Weben von seidenen Wandern) floß ihm in einer kleinen Hütte der Tag dahin; Abends besuchte er die Kranken und Armen, mit denen er sein Brod theilte. Auf Drängen Hoffmanns, der die Talente seines Zöglings würdigen konnte, begann er auch,

in den „Uebungen“ öffentlich zu sprechen, wobei er mit einer gründlichen Kenntniß der Mystiker Peter Poiret, Sabadie, Thomas von Kempis und Bernières-Louigny (s. d. Art.), deren Schriften er übersezt oder bearbeitet hatte, große Beachtung und Kraft der Uebersetzung verdand. Bald der durch ihn geistig Geförderten traten nun in nähere Beziehungen zu ihm, und so ward er genöthigt, die Handarbeit aufzugeben und von seinen Freunden freiwillige Gaben anzunehmen. Dabei fuhr er aber nach wie vor fort, die Armen zu unterstützen und Hausarzneien, die er selbst bereite, zu vertheilen. Außer Wülheim und Elberfeld war das zwischen Elberfeld und Wülheim gelegene Atergut Otterbeck ein Sommerpunkt der „Erweckten“, die hier in der „Hilgerhütte“, gemeinsam und ungestört von der Welt, dem Gebet und der Arbeit lebten. Tersteegen gesunder und praktischer Sinn, seine Abneigung gegen Schwärmerei, der hohe Werth, den er auf Selbstverläugnung und Selbstheiligung legte, bewahrte ihn vor manchen Verirrungen und erwarb ihm die Achtung vieler lutherischer und reformirter Geistlichen, die ihn häufig zu Rath zogen. Leberher fand Tersteegen auch noch Zeit für die Abfassung erbaulicher Schriften. Wie er noch Poirets Rath mit Vorliebe katholische Schriften übersezt hatte, so enthielt auch sein dreißendiges Werk „Auserlesene Lebensbeschreibungen heiliger Seelen“, Solingen 1733—1753, nur katholische Personen als Exempel der Heiligkeit. Er vollfertigte dieß damit, daß schon andere die Exempel der evangelischen Kirche zusammengesetzt hätten; in Wirklichkeit hatte er eine besondere Vorliebe für die Grundsätze der katholischen Kirche. Infolge dessen trat bei ihm die Hinneigung zum mystischen Quietismus der Madame Guyon (s. d. Art.), die er ein durchläutertes Gefäß der reinen Liebe Gottes genannt, und deren Schrift *Emblèmes sur l'amour divin* er übersezt hatte, zu; er wußte später von der Freiheit der Kinder Gottes von der Sünde und dem Geseze nichts wissen. An den Herrnhutern, die sich viele Mühe gaben, ihn auf ihre Seite zu ziehen, vermischte er das ernste Streben nach Heiligung und den Fortschritt in derselben und warnte vor den Gefahren ihrer Lehre. Dieß zum Jahre 1740, da von der kurpfälzischen Regierung in Düsseldorf ein scharfes Conventikelverbot erlassen wurde, das auch in Mors und Cleve nach einer Verordnung Friedrichs II. Nachahmung fand, hatte Tersteegen ungehindert öffentliche Versammlungen gehalten; jetzt aber mußte er sich auf heimliche Besuche in seinen Freundeskreisen beschränken. Er sah in den Maßregeln der Regierung eine Verlesung und Läuterung und rieth seinen Anhängern, sich der äußern Kirche, so weit es ihr Gewissen erlaube, anzubequemen. Statt durch die Verfolgung erbittert zu werden, näherte er sich der *Geistlichkeit*, besonders den Pietisten, immer mehr und arbeitete dem Sectirerwesen entgegen. Infolge einer neuen „Erweckung“ durch den Studenten Jakob Oetzel

lamen aber auch seit 1750 die öffentlichen Versammlungen wieder auf; indes wurde durch einen Leibeschaaden Tersteegen selbst das öffentliche Reden seit 1756 unmöglich gemacht. Seine früheren Reden wurden veröffentlicht unter dem Titel „Geistliche Prosaen von des Herrn Tisch gefallen, von guten Freunden auf gelesen und hungrigen Herzen mitgetheilt“, Solingen 1769—1773, 2 Bde. in 4 Thln. Sie zählen nach Form und Inhalt zu den besten Predigten der Art aus jener Periode. Das „Geistliche Blumenbüchlein“, dessen erste Auflage einige der schönsten geistlichen Lieder Tersteegens enthält, war bereits 1727 fertig gestellt worden, obgleich es erst zu Frankfurt und Leipzig 1729 veröffentlicht wurde; den späteren Auflagen wurden noch weitere Gedichte einverleibt. G. Kerlen gab zu Essen 1855 eine fünfzehnte und letzte Originalausgabe heraus. Nach und nach fanden auch einige dieser Lieder Aufnahme in die reformirten Gesangbücher. Tersteegen, der nie verheiratet war und trotz seiner schwächlichen Gesundheit allerlei Strapazen sich unterzogen hatte, erreichte gleichwohl ein Alter von 71 Jahren; er starb am 3. April 1769. Seine Schriften, Reden, Erbauungsbücher, geistlichen Lieder und Briefe sind seit seinem Tode oft herausgegeben worden; ein polemisches Buch, „Gedanken über die Werke des Philosophen von Sanssouci“, wurde sogar von Tersteegens Freund Feder dem König Friedrich II. mitgetheilt und soll Anerkennung von Seiten des Monarchen gefunden haben. (Vgl. Barthel, Tersteegens Leben, Bielefeld 1852; Kerlen, G. Tersteegen, der fromme Liederdichter und thätige Freund der inneren Mission, 2. Aufl., Mülheim a. d. Ruhr 1853; M. Goebel, Gesch. des christlichen Lebens in der rheinisch-westfäl. evangel. Kirche III, Coblenz 1860, 289 ff.; Nelle, G. Tersteegens geistliche Lieder. Mit einer Lebensgeschichte des Dichters und seiner Dichtung [sic], Gütersloh 1897.) [A. Zimmermann S. J.]

Tertiärer und Tertiärerinnen heißen die Angehörigen der sogen. „dritten Orden“, d. h. diejenigen Personen, welche nach der „dritten Regel“ der verschiedenen Orden entweder außerhalb eines Klosters in der Welt oder in klösterlicher Gemeinschaft zusammenleben. Die Idee, welche dem Institute der Tertiärer zu Grunde liegt, ist im Allgemeinen die, daß Personen, welche durch besondere Umstände gehindert sind, in den eigentlichen Orden einzutreten, die Vortheile des Ordenslebens soweit als möglich zugewendet werden sollen. Am klarsten ist dies ausgesprochen in der Regel des dritten Ordens vom hl. Franciscus, der, wenn auch nicht der älteste dieser Orden, doch das Vorbild für die meisten derselben geworden ist. Man unterscheidet die Tertiärer gemäß dem oben Bemerkten als weltliche und als regulirte (*fratres et sorores ordinis tertii saecularis* bzw. *in communi viventes*).

1. **Weltliche Tertiärer.** 1. Der bedeutendste unter allen dritten Orden ist der vom hl. Franz von Assisi (s. d. Art. IV, 1805) im J. 1221 gegrün-

dete „Orden von der Buße“ (*ordo de poenitentia, ordo continentium*). Der Heilige gab den Betretenden zunächst mündliche Anweisungen und verfaßte sodann eine besondere Regel für sie; daß schon Papst Honorius III. den dritten Orden (wohl mündlich) gutgeheißen und empfohlen hat, ergibt sich aus den Bullen seines Nachfolgers Gregor IX. vom 25. Juni 1227 und 30. März 1228. Innocenz IV. unterstellte durch eine Bulle vom 18. Juni 1247 den Orden von der Buße in Italien und Sicilien der Leitung und Visitation der Minderbrüder, was Sixtus IV. durch die Bulle Romani Pontificis providentia vom 15. December 1471 bezüglich sämtlicher Mitglieder des dritten Ordens verfügte. Von Umbrien und Toscana aus verbreitete sich der Orden von der Buße in Kurzem über ganz Italien, wo er dem Feudalwesen des 13. Jahrhunderts einen mächtigen Schlag versetzte, indem die dritte Regel das Waffentragen und für gewöhnlich auch die Ablegung feierlicher Eidschwüre verbot; die gegen denselben entstandene Opposition ward mit Hilfe der Bischöfe und Päpste, welche den Orden zu fördern suchten, überwunden (vgl. Revue des questions historiques XLVIII [1890], 567 ss.). Frühzeitig gelangte der dritte Orden auch in Frankreich, in Spanien und Portugal, sowie in Deutschland zur Einführung; in Frankreich gehörte der heilige König Ludwig IX. (s. d. Art.) und dessen Mutter, die hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen und Hessen (s. d. Art.). Die schriftliche Bestätigung erfolgte, unter einigen Aenderungen der ursprünglichen Regel und mehreren Zusätzen, nach Anderen (vgl. R. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften, Freiburg 1885, 117 ff.) mit völlig neuer Regel, durch Nicolaus IV. in der Bulle Super montem am 18. August 1289. Die in dieser Bulle verzeichnete Regel wurde von allen weltlichen Tertiätern und Tertiärerinnen bis 1888 beobachtet. Damals nahm Leo XIII. eine Reform des dritten Ordens des hl. Franciscus für Weltleute vor, indem er durch die apostolische Constitution Misericors (30. Mai 1888) die Regel entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart mehrfach milderte; namentlich wurde das tägliche Pflichtgebet der Laien auf zwölf Pater noeter, Ave Maria und Gloria Patri reducirt und die vorgeschriebene Beobachtung des Fastens auf die Vigilien vor dem Feste des hl. Franciscus und dem Feste der Unbefleckten Empfängniß beschränkt. Seither sind durch eine Anzahl von Erlassen der römischen Congregationen Erläuterungen zu einzelnen Fragen, z. B. betreffs des Noviciates und der sogen. Generalabsolutionen (S. C. Indulg. 30. Jan. 1896), gegeben worden; insbesondere wurde (S. C. Inquis. 15. Jan. 1895) erklärt, daß es nicht möglich ist, zugleich Mitglied mehrerer dritten Orden zu sein. Besonders wichtig ist auch das Breve Leo's XIII. vom 7. Juli 1896, wodurch

zum 1. auf fünf Jahre den Mitgliedern, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, Antheil an sämmtlichen Ablässen des ersten und des zweiten Ordens des hl. Franciscus verliehen wird (s. darüber *Analecta eccles. IV* [1896], 289 sq.; *Nouv. Rev. théol. XXVIII* [1896], 535. 650 ss.). (Vgl. von den zahlreichen Regelmächtern u. A. Fulgentius Hinterlechner O. Cap., *Seraphisches Handbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus*, 29. Aufl., Salzburg 1896; *Der dritte Orden vom hl. Franciscus*, seine Regeln und Uebungen, nach der Reform Leo's XIII., 6. Aufl., Freiburg 1897; Ignatius Zeiler O. S. Fr., *Normalbuch für die in der Welt lebenden Brüder und Schwestern vom dritten Orden des hl. Franciscus*, 19. Aufl., Dülmen 1897; *Directorium tertii ordinis saecularis S. P. Francisci juxta novissima a Sedis decreta dispositum*, Quaracchi 1897. Die Geschichte des dritten Ordens behandelten u. A. Hélyot-Migne, *Histoire des ordres III*, 158 ss. Auch die Heiligen und Seligen vom dritten Orden des hl. Franciscus sind öfter bearbeitet, z. B. von Angelicus Eberl O. Cap., *Seraphisches Rosenkätzlein*, Mainz 1889; Silv. Winkes, *Seraphischer Jugendspiegel*, Heiligenstadt 1889, 2 Bde. [Volksausgabe ebd. 1891]; Hermann Born, *Seraphischer Sternenhimmel*, neu bearb. von Engelbert Hofele, Regensburg 1896, 2 Bde.; Wilhelm Auer O. Cap., *Seraphische illustr. Ordens-Legende*, München 1897.)

2. Außer dem dritten Orden des hl. Franciscus wurden noch verschiedene andere Orden für Weltleute gegründet. Im J. 1128 soll der hl. Norbert (s. d. Art.) dem Grafen Theobald von der Champagne das weiße Scapulier des dritten Ordens gegeben und so den dritten weltlichen Orden der *Prämonstratenser* (s. d. Art. X, 271 f.) gegründet haben. — Weit verbreitet ist ferner der dritte Orden des hl. Dominicus (s. d. Art. III, 1944 f. und J. Kleinermanns, *Der dritte Orden von der Buße des hl. Dom.*, Dülmen 1885). — Als erste weltliche Tertiärin des *Carmeliten-Ordens* (s. d. Art. II, 1973 f.) wird gewöhnlich die sel. Johanna von Toulouse (gest. 1286) bezeichnet, welche 1265 durch den hl. Simon Stock (s. d. Art.) das Ordenskleid empfing und mehr als 5000 Personen für den dritten Orden gewonnen haben soll (vgl. Bonifacius a ss. Cordo Jesu, *Die sel. Johanna von Toulouse*, Graz 1897). Die Regel wurde in neuerer Zeit durch Leo XIII. unterm 8. Januar 1883 einer Revision und in vielen Punkten einer Milderung unterworfen (vgl. Heimbücher, *Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche II*, Baderborn 1897, 31 f. und die dort verzeichnete Literatur). — Von sonstigen weltlichen Tertiären seien noch genannt die des hl. Augustinus (s. d. Art. Augustiner I, 1663 f.); der *Minimen* (s. d. Art. Franz von Paula IV, 1825 f. und Heimbücher I, 384); der *Serviten* (s. d. Art. XI,

210 f.); der *Trinitarier* (s. d. Art. und Heimbücher I, 433 f.). Einen dritten weltlichen Orden des heiligen Herzens Mariä gründete gegen 1648 P. Eudes (s. d. Art. Eudisten) für Jungfrauen und Wittwen (vgl. auch P. A. Vinos, *Der franz. P. Eudes*, Salzburg 1890, 83 ff.). — Eine Art weltlicher Tertiärer bilden auch die *erwachsenen weltlichen Oblaten* des hl. Benedict (s. d. Art. Oblati n. II); bezüglich der denselben neuere verliehenen Ablässe s. „*Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienserorden*“ XVIII (1897), 120 ff. und Alfons Geberg O. S. B. *Benedictusbüchlein*, Einsiedeln 1898. (Vgl. noch zum Ganzen Tachy, *Les Tiers-Ordres*, Langres 1897.)

II. Regulirte Tertiärer und Tertiärinnen.

1. Ein regulirter Orden von Tertiären des hl. Franciscus durch Vereinigung von weltlichen Tertiären zu gemeinsamem Leben entstand schon früh. Männer- und Frauenklöster dieser Art wurden seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts in fast allen europäischen Ländern errichtet. Auch in Deutschland waren nach Ausweis verschiedener Städtchroniken bereits im 13. Jahrhundert Tertiärklöster. So wurde bereits 1264 in Köln von einem Herrn von Löwenberg ein Kloster für 14 Tertiärinnen gegründet; 1276 wird das noch jetzt bestehende Tertiärinnenkloster Gnadensthal in Ingolstadt, zur Beobachtung eines contemplativen Lebens begründet, urkundlich erwähnt; um 1284 wurde in München von Heinrich und Hans Bittlicher (Bittlich) das Bittlicher Regelhaus und 1295 ebenda das Kibler'sche Regelhaus („Kloster auf der Stiege“) errichtet. Klöster für männliche Tertiärer entstanden im 13. Jahrhundert u. A. in Hagenau, Rothenburg, Lachenhausen und auf dem Kniebis; letzteres wurde vom Grafen Heinrich von Fürstberg in *sempiternum subsidium ipsorum fratrum et pauperum ibidem transuntium* gegründet, wozu Berthold, Graf von Leiningen, Bischof von Bamberg, als Lebensherr unterm 2. December 1278 seine Zustimmung erteilte (Konrad Eubel, *Gesch. der oberdeutschen [Straßburger] Minoriten-Provinz*, Würzburg 1886, 223). Weiterhin nahmen in den Niederlanden und Deutschland auch viele Klöster der *Beguinen* (s. d. Art.) die dritte Regel des hl. Franciscus an, oft auf Drängen der Bischöfe, welche die ohne eine bestimmte Regel lebenden *Beguinenklöster* aufzuheben drohten; da die Klöster der Tertiärinnen aber zum Theile den Namen „*Beguinen*“ beibehielten, wurden sie in die Befolgungen der *Beguinen* hineingezogen (vgl. Eubel 221 ff.). Frühzeitig (etwa vom Jahre 1400 an) legten die in Gemeinschaft lebenden *Tertiären* und Tertiärinnen, theils einzeln, theils ganze Klöster, Gelübde ab, welche von mehreren Päpsten als feierliche erklärt wurden; doch haben spätere Päpste dieß namentlich bezüglich der Tertiärinnen geändert. Von den Privilegien, welche den regulirten Tertiären des hl. Franciscus erteilt

wurden, sei hier nur erwähnt, daß Sixtus IV. 1473 den Religiosen des dritten Ordens alle Privilegien und Exemtionen der geistlichen Personen und 1479 alle Privilegien der Minderbrüder gewährte. Vom 15. Jahrhundert an bildeten sich bei den regulirten Tertiären auch besondere Congregationen. Die wichtigsten derselben sind die folgenden: a. Die Congregation der regulirten Obfervanz von der Lombardei oder von Italien, welche seit 1448 auf dem Generalcapitel einen Generalvicar und mehrere Definitoren und 1458 in der Person des Hugolin Bernoni von Biacenza den ersten General des Männerordens der regulirten Tertiärer erwählte. Pius V. unterwarf dieselben 1568 allerdings der Jurisdiction des Generalministers der Franciscaner-Observanten; doch gewährte Sixtus V. 1586 den Tertiären ihre Selbständigkeit wieder. Die Congregation von der Lombardei breitete sich vom 16. Jahrhundert an sehr aus und zählte zur Zeit ihrer höchsten Blüte 20 Provinzen mit über 150 Conventen, im J. 1715 noch 14 Provinzen; sie umfaßte alle Klöster der regulirten Tertiärer in Italien, 1602 ward die Congregation von Sicilien, sowie die von Dalmatien und Istrien, 1650 auch die Congregation von Flandern mit ihr vereinigt. In Rom hatte sie das Kloster von St. Cosmas und Damian (heut S. S. Cosma e Damiano) des Ordens der regulirten Tertiärer). Die Kleidung der Religiosen bestand in einem grauen, mit einem weißen Strick gegürteten Rode von Serge und einer ebensolchen, an einer großen Mozzetta befestigten, vorne und auf dem Rücken zugespitzten Kapuze, wozu bei Ausgängen noch ein Mantel und ein schwarzer Hut kam. (Vgl. Hélyot-Migno II, 788 ss.) — b. Die Congregation von Sicilien, wo der Franciscaner-Observant und spätere Kapuziner Jakob von Gubbio ein Kloster der regulirten Tertiärer gründete und in demselben eine strenge Lebensweise einführte, seinen Jüngern ein grobes Gewand gab und sie barfuß gehen ließ (daher gli Scalzi, die Barfüßer vom regulirten dritten Orden des hl. Franciscus). Ein nachmals berühmtes Frauenkloster seiner Obfervanz, die sogen. „große Abtei“, errichtete Jakob in der Stadt Trapani. Pius IV. stellte für diese Tertiärer einen Cardinalprotector auf und übertrug deren Visitation dem Provinzial der Conventualen auf Sicilien. Widerstand gegen die Verordnung Pius' V., welche die Religiosen der Jurisdiction des Franciscanergenerals unterwarf, veranlaßte eine Verfolgung der Tertiärer; zuletzt ward auf einem Generalcapitel zu Martogna in der Person des Fr. Hieronymus Ricci ein eigener Provinzial gewählt. Die Congregation breitete sich vornehmlich auf Sicilien aus und hatte in Palermo allein drei Klöster. Sie wurde 1602 mit der Congregation von der Lombardei (s. ob.) vereinigt, behielt indeß ihre Tracht und ihre Lebensweise bei. Noch 1715 gab es 85 Convente der regulirten Tertiärer von Sicilien; in Rom hatten

sie 1619 das Kloster S. Paolo im Viertel de la Regola erhalten. (Vgl. Hélyot-Migno II, 792 ss.) — c. Die Congregation von Dalmatien und Istrien, wo im 15. Jahrhundert durch Einsiedler, die vor den Türken aus Bosnien flohen, mehrere Klöster der regulirten Tertiärer (im ganzen 14) gegründet wurden; das bedeutendste derselben ist das noch heute bestehende Kloster Zara (1454 errichtet). Auch diese Congregation ward 1602 mit der von der Lombardei vereinigt, bestand jedoch bis zur Gegenwart als eigene Provinz des Männerordens der regulirten Tertiärer fort. Diese Religiosen bedienen sich mit Erlaubniß des heiligen Stuhles in der Liturgie der altslavischen Sprache, deren treue Hüter und Förderer die Mitglieder der Congregation bzw. Provinz stets gewesen sind (vgl. d. Art. Slavische Liturgie, ob. 425). — d. Die Congregation von Zeppern in Flandern und den Niederlanden, benannt nach dem 1425 gegründeten Kloster Zeppern (Zepperi, Zapporn) auf dem St. Hieronymusfelde bei Septemburg (Bisthum Lüttich), welches alsbald eine Art Oberaufsichtsrecht über mehrere in Flandern bestehende Beghardenkloster erlangte. Im J. 1472 schlossen sich den regulirten Tertiären von Zeppern die Begharden in Antwerpen an, welche seit 1467 feierliche Gelübde ablegten. Eine Vereinigung mit den regulirten Tertiären der Diocese Utrecht, denen Bonifaz IX. einen eigenen General zugestanden hatte, wurde 1516 wieder aufgehoben; durch eine Bulle Innocenz' X. vom 27. Juli 1650 wurden die sämmtlichen in den Niederlanden und in Belgien bestehenden Klöster der regulirten Tertiärer mit der Congregation von der Lombardei vereinigt. Am Anfang des 18. Jahrhunderts zählte die ehemalige Congregation von Zeppern noch 10—12 Klöster, wovon die bedeutendsten zu Antwerpen, Brüssel, Maastricht, Husgarden und Löwen waren; an letzterem Orte bestand auch ein Colleg des Ordens. (Vgl. Hélyot-Migno I, 407 ss.) — e. Mehrere deutsche Congregationen, nämlich die Congregation von Straßburg, welche 1424 mehr als 100 Klöster in den Diocesen Straßburg, Basel und Konstanz, einzelne in Lothringen, Baden und Württemberg, die meisten in der Schweiz umfaßte; die rheinische Congregation, welche die Klöster des Kurfürstenthums Köln und die in Westfalen in sich schloß; ferner die Congregation der Provinz Magdeburg oder Sachsen. Auf Bitten der deutschen regulirten Tertiärer verfaßte Dionysius der Carthäuser (s. d. Art.) 1471 eine Erklärung der Regel Nicolaus' IV., aus deren Vorrede zu entnehmen ist, daß die regulirten Tertiärer der rheinischen Congregation unter einem besondern Generalobern standen, der wohl zugleich General der sämmtlichen in Deutschland befindlichen Tertiärer war, nachdem Paul II. 1467 diesen einen eigenen General zugestanden hatte. Noch zahlreicher als die Männerklöster waren die Tertiärerinnenklöster in Deutschland; fast in jeder

größern Stadt gab es ein solches, und mehrere derselben (s. d. Art. Elisabethinerinnen n. 1) erhielten sich bis auf die Gegenwart, während von den Männertöstern keines die Stürme der Reformation und der Säkularisation überdauert hat. (Vgl. Hélyot-Migno III, 176 ss.) — f. Die Congregationen von Irland und England, von denen erstere noch am Anfang des 18. Jahrhunderts 80 Klöster zählte, während die zahlreichen Klöster der letzteren sämmtlich in der Reformation zu Grunde gingen. Unter Heinrich VIII. und Elisabeth starben mehrere Ordensmitglieder den Märtyrertod. — g. Die Congregation von Spanien, seit 1442 aus den beiden Congregationen der Königreiche Granada und Andalusien und der Königreiche Castilien, Leon und Galicien gebildet. Clemens VII. unterstellte die spanischen regulirten Tertiarius unmittelbar dem päpstlichen Stuhle und bestätigte 1526 die Regeln, welche auf einem Generalcapitel sowohl für die regulirten Tertiarius als die regulirten Tertiariinnen verfaßt worden waren. Als Ordenskleidung wurde ein Rod von schwarzer, ungefärbter Wolle bestimmt. Als Pius V. 1568 auch die spanischen regulirten Tertiarius dem Generalminister des Franciscanerordens unterwarf, entstanden langdauernde Zwistigkeiten; im Laufe der Zeit verschmolzen die Tertiarius indeß immer mehr mit den Observanten und bildeten zuletzt die zwei Observantenprovinzen Andalusien und Galicien. Die höchste Zahl der Klöster von regulirten Tertiarius in Spanien war 66. (Vgl. Hélyot-Migno III, 178 ss.) — h. Die Congregation von Portugal, als deren hervorragendes Kloster lange das 1470 in der Einsiedelei der hl. Katharina bei Scalabiano gegründete galt; dort wurden die gemeinsamen Capitel der portugiesischen regulirten Tertiarius abgehalten. Die Klosterzahl der Congregation von Portugal betrug zuletzt 80, welche in zwei Provinzen getheilt waren. Seit 1598 war das große Kloster in Lissabon das Hauptkloster der Congregation; neben demselben befand sich ein Spital für arme weltliche Tertiarius. Auch in Afrika wurde 1608 zu Loanda im Königreich Angola ein Kloster gegründet. (Vgl. Hélyot-Migno III, 183 ss.) — i. Die Congregation von Frankreich, wo sich im Laufe der Zeit die Klöster der regulirten Tertiarius so sehr vermehrten, daß zwei Provinzen (Aquitanien und Normandie) gebildet wurden (Hélyot erwähnt auch eine Provinz Lyon). Eine mächtige Förderung erhielten die regulirten Tertiarius in Frankreich durch Vincenz Ruffart (geb. am 8. März 1570 in Paris), der 1594 bei dem Schlosse Franconville-sous-Bois ein Tertiariuskloster errichtete und mit einigen Genossen 1595 die feierliche Gelübde ablegte. Im J. 1601 wurde in dem Vororte St. Antoine von Paris, Picpus genannt, durch Johanna von Saulx, verwittwete Gräfin von Mortemart, ein zweites Kloster errichtet, welches den Ausgangspunkt für eine heilsame Reform der regulirten Tertiarius in

Frankreich bildete. Clemens VIII., der 1603 als Kaiser des regulirten dritten Ordens in Frankreich dem Generalminister des Franciscanerordens unterstellte, bewilligte zugleich den regulirten Tertiarius einen eigenen Provinzialminister. Als sich einige ältere Klöster weigerten, den neuen Generalminister anzuerkennen, befaß König Heinrich IV. allen Klöstern, die Reformen Ruffarts anzunehmen und verbot den widerspänstigen die Aufnahme von Novizen. Die besondern Statuten der strengeren Observanz wurden unterm 22. April 1618 vom Papste bestätigt. Nachdem schon 1608 die Provinz von der strengeren Observanz in vier Custodien getheilt worden war, wurden nunmehr zwei Provinzen (Sa France und Aquitanien) gebildet und Vincenz Ruffart, bis dahin Provinzialminister, zum ersten Generalvicar der regulirten Tertiarius in Frankreich gewählt. Nach dem Tode des großen Reformators, der am 13. August 1637 im Kloster Picpus erfolgte, breitete sich die Congregation immer weiter aus, ward später in vier Provinzen (Sa France, Aquitanien, Normandie und Lyon) getheilt und zählte 1715 59 Klöster (mit über 500 Mitgliedern); dazu kam noch ein 1622 errichtetes Kloster in Rom, in das jede Provinz je fünf Religiösen sandte. Als Hauptkloster ward das Picpuskloster betrachtet, welches die Congregation aus „Picpuscongregation“ hieß. Die Ordensstracht bestand in einem Rod und Mantel von braunem Tuche und einer runden Kapuze, an welcher eine Art von Scapulier befestigt war, das auf der Brust und auf dem Rücken spitz zulief und bis zum Gürtel reichte; letzterer war aus schwarzen Pferde- oder Ziegenhaaren gefertigt. Der Gebrauch von Leinwand war verboten. Die Tertiarius gingen barfuß in hölzernen, zu Hause auch in ledernen Sandalen und trugen lange Bärte. (Vgl. Hélyot-Migno III, 183 ss.)

Nachdem die meisten Klöster regulirter Tertiarius allmählig, namentlich durch die Reformation und die Revolution, verschwunden sind und ein kleiner Theil besonders in Spanien in den ersten Orden des hl. Franciscus aufgegangen ist, bestehen derzeit noch die römische, die sicilianische, die umbrisch-venetianische und die dalmatinische Provinz mit zusammen 25 Klöstern, 2 Noviciaten und 2 Studienhäusern. In Frankreich sammelten sich die aus der Revolution übrig gebliebenen Reste des Ordens an den Wallfahrtskirchen Notre Dame de la Drèche und Notre Dame de l'Oder (Diöcese Albi) und erhielten 1864 und definitiv 1873 die Bestätigung; sie haben besondere, 1873 von der Congr. Epp. et Regul. genehmigte Statuten und stehen unter einem eigenen Obren (vgl. Ch. Tyck. Notices historiques sur les congrégations et communautés religieuses etc. du XIX^e siècle, Louvain 1892, 89). Die regulirten Tertiarius befolgen die am 15. Mai 1475 auf dem Generalcapitel di Santa Maria della Salvamaturina angenommene Regel (30 Capitel), welche besondern (von Leo XIII. unterm 20. Juli 1868

theilweisemodificirten) Constitutionen (33 Capitel). An der Spitze des Ordens steht der Minister generalis, der auf sechs Jahre vom Generalcapitel gewählt wird. Vier Generaldefinitoren (je einer aus jeder Provinz) werden ebenfalls vom Generalcapitel designirt. Die übrigen Ordensämter werden durch das Definitorium generale besetzt. Alle drei Jahre, seit 1888 nur mehr alle fünf Jahre findet in jeder Ordensprovinz das Provinzialcapitel statt, auf welchem der Provinzial und seine vier Definitoren, ferner der Custos der Provinz auf drei, nunmehr auf fünf Jahre gewählt werden. Die erste Provinzialversammlung besetzt sodann die anderen Provinzialämter für fünf Jahre; nur die Prioren bleiben bloß 20 Monate im Amte, und zur Aufstellung neuer Prioren findet nach je 20 Monaten eine zweite und dritte Provinzialversammlung statt. Die regulirten Tertiariet widmen sich der Seelsorge und dem Predigtamte sowie dem öffentlichen und privaten Unterricht. Die Ordensstadt besteht in einem Kalare und einer Kapuze von schwarzer Farbe, wie sie die Franciscaner-Conventualen tragen; das Singulum und das Collar sind weiß. Die französisch regulirten Tertiariet haben eine graue Kleidung und tragen nach dem Vorbilde der reformirten Tertiariet Mustarts einen Bart. Zahlreiche durch Heiligkeit des Lebens und durch wissenschaftliche Thätigkeit hervorragende Männer, wie Johann Anton Brandi (gest. 1608), Vincenz Mustart (s. ob.), der berühmte Canonist und Theologe Franz Bordonis (gest. 1671), dessen Opera omnia juridico-regularia et moralia, Lugduni 1655, 6 Folioebände füllen, und Hippolyt Hölhol (s. d. Art.), sind aus dem Orden hervorgegangen. (Vgl. außer der citirten und der im Artikel „Franciscanerorden“ genannten Literatur noch Statuta fratrum tertii ordinis s. Francisci, Venetiis 1551; Maricotti, Regula et constitutiones fratrum tertii ordinis s. Francisci regularis observantiae, Romae 1889 [mit historischen Notizen]. Sonstige Literatur s. bei Heimbucher I, 364; ein Verzeichniß der Generalminister s. in der Regola del Terz' Ordine claustrale di s. Francesco d'Assisi, Roma 1889, 205 sgg.)

2. Verschieden von den vorgenannten Tertiariet sind die zahlreichen neueren Congregationen regulirter Tertiariet nach der Regel des hl. Franciscus, welche sich dem Dienste der Nächstenliebe, namentlich der Kranken- und Armenpflege, ferner der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend widmen und auf diesen Gebieten höchst erprießlich wirken. Einige derselben können allerdings in gewissem Sinne als Nachkömmlinge der ältern Tertiariet betrachtet werden, da sie deren Klöster übernommen oder sich aus Mitgliedern unterdrückter Klöster zusammengesetzt haben. Die hier in Frage stehenden Congregationen legen meist einfache Gelübde, aber in der Regel auf Lebenszeit ab und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht bezw. Jurisdiction der

Diöcesanbischöfe. Zumest befolgen sie die von Leo X. in der Bulle Dudum siguidum vom 20. Januar 1521 erlassene Regel für die in Gemeinschaft lebenden männlichen und weiblichen Tertiariet, wodurch die Regel Nicolaus' IV., welche bis dahin von den klösterlichen Tertiariet beobachtet wurde, in Rücksicht auf den Zweck derselben verändert bezw. durch neue Bestimmungen ergänzt worden ist (vgl. Mag. Bull. Rom. V, Aug. Taur. 1860, 764 sqq.). Neben dieser Regel befolgen manche Tertiarietklöster bezw. Genossenschaften noch besondere Statuten. — Von den zahlreichen hierher gehörigen Congregationen können nur die für Deutschland in Betracht kommenden und unter diesen auch nur die größeren hier ausführlicher besprochen werden; für die anderen, insbesondere die außerdeutschen, muß eine summarische Uebersicht genügen. A. Deutsches Reich. a. Von den männlichen Franciscaner-Tertiarietcongregationen sind zu nennen: a. Die Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franciscus mit dem Mutterhause St. Maria von den Engeln in Beyerheide (Holland). Stifter derselben ist Philipp Höber (geb. 1816 in Oberstböhe, Reg.-Bez. Rdn), der seit 1848 als Lehrer bei St. Peter in Aachen wirkte und dort durch Mutter Franciska Scherzier, Stifterin der Armentschwester vom hl. Franciscus (s. u.), 1857 veranlaßt wurde, sich mit vier gleichgesinnten Männern dem Dienste des Herrn und der Verlassenen und Armen zu weihen. Im J. 1860 erhielten die Brüder ein eigenes Haus („Die Rose“) in Aachen, wo sie arme Knaben zum Unterrichte annahmen. Am 5. Januar 1861 genehmigte Cardinal-Erbischof Joh. v. Geißel (s. d. Art.) die Errichtung der Genossenschaft zur Erziehung, Bewahrung und Besserung von armen Knaben, Jünglingen und Männern; am Stichtestage fand die Einweihung der Armen Brüder des hl. Franciscus statt, deren Noviciat P. Johannes (Höber) leitete. Beim Tode des Stifters (1864) zählte die Genossenschaft 26, derzeit etwa 150 Brüder. Das Mutterhaus befand sich bis zum „Kulturkampf“ in Aachen am Lousberg; an verschiedenen Orten in Deutschland wurden Erziehungsanstalten errichtet, und seit 1866 fanden die Brüder auch in Nordamerika (Ceutopolis, Detroit, Kentucky, Ehenville und Cincinnati) angemessene Wirkungskreise. Während der Kriege von 1866 und 1870/1871 entfalteten sie in den Lazareten eine aufopfernde Thätigkeit, mußten aber doch 1876 und 1877 ihre Häuser in Deutschland verlassen, nachdem sie schon 1875 auf holländischem Gebiete zu Beyerheide das nunmehrige Mutterhaus mit Noviciat errichtet hatten. Im J. 1888 ward die Rückkehr nach Berlin gestattet, auch ein Lehrlingshaus in Aachen eröffnet; 1889 durften die Brüder in ihr ehemaliges Mutterhaus am Lousberg zurückkehren, in dem derzeit 176 Knaben von drei Lehrern unterrichtet werden; später wurde auch eine Arbeitercolonie, Hohenhof bei Lamsdorf in Oberschlesien, übernommen. In Beyerheide,

wo sich über 200 Schüler in vier Klassen befinden, residirt der Obere der Genossenschaft; das Provinzialhaus und Noviciat für Nordamerika ist Mount Alverno bei Cincinnati. (Vgl. Der sel. P. Johannes Höber und seine Stiftung u. s. w., Aachen 1896; Caritas II [1897], 224 ff.) — β. Die Franciscaner-Brüder mit dem Mutterhause „St. Josephshaus“ bei Waldbreitbach (Kreis Neuwied in der Rheinprovinz), 1862 durch Pastor Gomm gestiftet und von Bischof Wilhelm Arnoldi (s. d. Art.) 1862, und abermals vom Bischof Matthias Eberhard (s. d. Art.) 1869 bestätigt. Ihre Aufgabe ist, durch Werke der Barmherzigkeit vorzüglich den Armen und Kranken ohne Unterschied der Confession, insbesondere auch armen Kindern thätige Nächstenliebe zu erweisen. Außer dem Mutterhause, in dem ca. 230 schwachsinnige Knaben und Erwachsene, ferner Pensionäre, Kranke und altersschwache Herren verpflegt werden, bestehen noch acht Filialen, unter anderem zu Ebernach bei Kochern an der Mosel, wo die Brüder ca. 300 Geisteskrante verpflegen, zu Ellenroth an der Sieg und zu Steinfeld, wo sie je eine katholische Arbeitercolonie leiten.

b. Von weiblichen Franciscaner-Tertiärcongregationen seien erwähnt: a. Die Genossenschaft der Armenschwestern vom hl. Franciscus mit dem Mutterhause in Aachen, 1845 von Francisca Schervier (geb. 1819, gest. 1876) und vier anderen Jungfrauen zu dem Zwecke gegründet, nach Kräften und Vermögen das menschliche Elend zu lindern. Neben der Pflege armer Kranken ließen sich die Jungfrauen zunächst die Sorge für Büßerinnen angelegen sein; alsbald wurde ihnen die Versorgung des städtischen Marienspitals und der syphilitischen Kranken im alten Dominicanerkloster „Prediger“ zu Aachen, 1849 das Spital für Cholera- bezw. Pockenkrante und 1850 zwei Armenküchen übertragen, während sie selbst in ihrem Hause eine Station für Krebskrante eröffneten. Nach verschiedenen Prüfungen ward am 2. Juli 1851 der Verein von Cardinal-Erzbischof Joh. v. Geißel (s. d. Art.) von Köln zu einer kirchlichen Genossenschaft erhoben, worauf am 12. August die Einkleidung von 24 Jungfrauen in der St. Paulskirche zu Aachen stattfand; im September desselben Jahres gewährte König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen die staatliche Anerkennung der Genossenschaft unter Verleihung von Corporationsrechten. Die Genossenschaft verbreitete sich in Kurzem über Deutschland und seit 1858 nach Nordamerika, wohin sie vom Bischof von Cincinnati berufen wurde. Im J. 1870 zählte sie in Deutschland schon 27 Häuser in fünf Diocesen und in America 10 Häuser mit zusammen 590 Schwestern; gegenwärtig bestehen 53 Niederlassungen, wovon 38 in Deutschland, 15 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika liegen. Am 1. Januar 1898 betrug die Gesamtzahl der Schwestern 1213, wovon 771 auf Deutschland und 442 auf America kommen. Die

Schwwestern widmen sich der ambulanten Krankenpflege und der Pflege armer Kranken vorzüglich in deren Wohnungen, jedoch auch in öffentlichen Anstalten (in New York haben sie zwei große Hospitäler), übernehmen ferner die Sorge für verwahrloste und gefährdete Mädchen, in größeren Städten die Leitung von Wägebäusern und Schulen für Fabrikarbeiterinnen, endlich von Kleinkinderbewahrschulen. Auf den Kriegsschauplätzen von 1864, 1866 und 1870/1871 leitete die Genossenschaft, deren Stifterin an der Spitze, höchst thätliche Dienste. (Vgl. Jgn. Feiler, Die gottselige Mutter Francisca Schervier, 2. Aufl., Freiburg 1897.) — β. Die Franciscanerinnen von der heiligen Familie, 1857 zu Eupen durch Mutter Elisabeth von Jesus (Maria Katharina Josephine Koch) zu dem Zweck gestiftet, Krank in Spitälern und zu Hause, namentlich auch Geisteskrante, zu pflegen, ferner Kleinkinderbewahranstalten und Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder zu übernehmen. Das Mutterhaus wurde 1875 infolge des Kulturkampfes nach Löwen transferirt, wo es sich noch jetzt befindet. Außer mehreren Häusern in den belgischen Diocesen Mecheln (Löwen, Averb, Brüssel, St. Joseph-Noode und Turnhout) und Lüttich (Wälsberg, Gensterbloem und Lüttich) und in den Niederlanden (Nimwegen und Tilburg, hier zwei Niederlassungen) bestehen Klöster in Eupen, Brachet, Rohlscheid und Montjoie (Erzbischofe Köln); die Gesamtzahl der Schwestern beträgt über 300. Neben der thätigen Abtheilung besteht innerhalb dieser Genossenschaft auch eine beschauliche Abtheilung, welche die Statuten der 1623 vom Franciscanerrecollecten Petrus Marchant (gest. 1661) und Johanna von Jesu Keerink (Keerick) zu Simburg in Holland begründeten, in zahlreichen Filialen in Deutschland (Aachen 1645, Heinsberg 1682, Eupen 1698), Frankreich, Flandern und Belgien verbreiteten, in der Revolution untergegangenen Genossenschaft der Franciscaner-Präventinnen (-Recollectinnen) befolgt. Ein Kloster dieser Schwestern, welche sich Recollectinnen nennen, ist auf dem Heiberge bei Eupen. (Vgl. Tyck 54. 63 s.; Geschichtliche Aufzeichnungen über die ehemalige Genossenschaft der Franciscanerinnen von Simburg und über einige Ordensschwestern aus dieser Congregation, Regensburg 1871; Die gottsel. Johanna von Jesu, Reformatorin des dritten Ordens und Stifterin der Franciscanerinnen zu Simburg, ebd. 1868.) — γ. Die barmherzigen Schwestern vom hl. Franciscus mit dem Mutterhause zu Gengenbach (Erzbischof Freiburg i. B.) am 2. Juli 1866 von Pfarrer Wilhelm Dange in Seelbach bei Lahr gegründet, von wo die Schwestern bereits 1867 in den eine Meilen entfernten Tretenhof übersiedelten. Im J. 1870/1871 waren sie in 18 verschiedenen Sogareten thätig; gleichwohl wurde die Genossenschaft am 31. Juli 1876 durch einen Ministerialbescheid aufgehoben. Ein Theil der Schwestern begab sich

nach Amerika, wo sie in Joliet (Illinois) ein eigenes Mutterhaus errichteten; die in Baden zurückgebliebenen Schwestern führten die Krankenpflege nach Möglichkeit fort. Nachdem in den achtziger Jahren das Mutterhaus zu Gengenbach bezogen worden war, erfolgte 1891 die kirchliche Bestätigung der Statuten durch den Erzbischof Johann Christian Roos von Freiburg, 1892 die staatliche Genehmigung der Genossenschaft und 1894 die Verleihung der Corporationsrechte. Am 9. März 1893 wurde eine in Heiligenzell bestehende private Congregation mit 39 Schwestern und 11 Novizinnen mit der Genossenschaft der Gengenbacher Schwestern vereinigt. Derzeit zählt die Congregation 149 Niederlassungen; die Gesamtzahl der Schwestern beträgt 562, die der Candidatinnen 56. Zweck der Genossenschaft ist in erster Linie Pflege der Kranken, ferner Unterhaltung von Kleinkinderschulen und Haushaltungsschulen, endlich Ausbildung von Schwestern zur Fertigung von Paramenten. Auch läßt die Congregation eine größere Anzahl von Jungfrauen, welche später als Schwestern in Industrieschulen auf den Filialstationen Verwendung finden sollen, zur Zeit in staatlichen Lehranstalten zu Karlsruhe ausbilden. Die Schwestern legen die einfachen Gelübde auf drei Jahre ab. — 2. Die Franciscanerinnen im Kloster Heiligenbronn im Oberamte Oberndorf (Diocese Rottenburg). Das genannte Kloster wurde 1857 errichtet und durch den gegenwärtigen Superior Anton Stöhr wesentlich vergrößert. Die Schwestern (derzeit 94 nebst 25 Postulantinnen) haben in Heiligenbronn eine Anstalt für arme, verwahrloste und verwaiste Mädchen, sowie für taubstumme, blinde und schwachsinrige Kinder (auch Erwachsene) mit derzeit 280 Pflinglingen, darunter 69 Taubstumme, 25 Blinde und 9 Schwachsinrige, ferner seit 1887 als Filiale ein Kleinkinderasyl, St. Antonius bei Salzketten, Oberamts Horb, mit etwa 100 Waisenkindern oder verwahrlosten Kindern vom ersten Lebensjahre bis zum schulpflichtigen Alter; daselbst besteht seit 1897 auch eine Knabenschule, während die schulpflichtigen Mädchen der Hauptanstalt in Heiligenbronn übergeben werden. An den Anstaltschulen wirken gegenwärtig 18 staatlich gerüstete Lehrschwestern und 6 Industrieschwestern. Die besondere Regel der Schwestern wurde 1888 von Bischof Karl Joseph v. Hefele genehmigt. — 3. Die Genossenschaft der armen Franciscanerinnen mit dem Mutterhause Mallersdorf (Diocese Regensburg), am 2. März 1855 zu Pirmasens in der bayerischen Rheinpfalz durch den Stadtpfarrer Joseph Kardini zu dem Zweck gegründet, als infolge Hungerepidemien entstandene Elend der dortigen Arbeiterbevölkerung zu lindern, 1857 vom Bischof von Speyer und am 1. Februar 1887 vom Bischof von Regensburg bestätigt. Im J. 1869 wurde das Mutterhaus von Pirmasens, wo sich noch eine Kindererziehungsanstalt (Armeninderhaus) befindet, nach Mallersdorf in Nieder-

bayern verlegt, wo die Schwestern einen Theil des ehemaligen, 1141 gestifteten und 1808 säcularisirten Benedictinerklosters käuflich erwarben. Im J. 1859 und ebenso 1870/1871 waren die Pirmasenserinnen am Kriegsschauplatz thätig. Derzeit wirken sie in 248 Anstalten (Kranken- und Armenhäusern, Kleinkinderschulen und Industrieschulen für Mädchen, Seminarien etc.); die Gesamtzahl der Schwestern beträgt 1540. — 4. Die Franciscanessen (Krankenschwestern, barmherzige Schwestern des hl. Franciscus) mit dem Mutterhause St. Franciscus-Hospital St. Mauritz in Münster, 1850 vom Bischof von Münster, Johann Georg Müller (f. d. Art.), gestiftet. Beim Tode des Bischofs zählte die Genossenschaft bereits 55 Tochterhäuser, in denen 814 Schwestern wirkten; derzeit stehen unter dem Mutterhause 102 Filialen in Europa, ferner 15 Niederlassungen in Amerika. Die Gesamtzahl der in Europa wirkenden Schwestern beträgt derzeit 835, von denen 104 auf das Mutterhaus kommen. Die Bestätigung der Genossenschaft und die Genehmigung der neu entworfenen Constitutionen ist beim päpstlichen Stuhle zur Zeit beantragt. — 5. Die Genossenschaft der armen Franciscanerinnen von der ewigen Anbetung mit dem Mutterhause Olpe (Diocese Paderborn), 1859 von der derzeitigen Generaloberin Maria Theresia Bonzel und der Schwester Francisca Böhmer gegründet, von den Paderborner Bischöfen Konrad Martin (f. d. Art.), Franz Drobe und Theophil Hubert Simar bestätigt, mit dem Zwecke der ewigen Anbetung im Mutterhause, der Krankenpflege, des Unterrichts und der Erziehung der Jugend, besonders der armen, verwahrlosten Kinder. Die Zahl der Mitglieder beträgt ca. 500; Niederlassungen bestehen in Europa 40, in Amerika 30. Die päpstliche Approbation der Statuten erfolgte im J. 1897. — 6. Die Schwestern der christlichen Liebe vom dritten Orden des hl. Franciscus (Franciscanerinnen) mit dem Mutterhause Reute (Reute) bei Waldsee in Württemberg, auch barmherzige Schwestern genannt, 1849 zu Ehingen a. d. Donau von vier Jungfrauen zur Pflege der Kranken in der Stadt gestiftet. Als der Verein sich erweiterte, nahmen die Jungfrauen die dritte Regel des hl. Franciscus an; die gegenwärtig in Kraft stehenden Regeln und Satzungen erhielten am 25. März 1876 die bischöfliche Genehmigung. Die Gesamtzahl dieser Krankenschwestern, welche auch Anstalten zur Erziehung verwahrloster Mädchen haben, beträgt gegenwärtig 480; unter dem Mutterhause Reute stehen 70 Filialen, sämmtlich in der Diocese Rottenburg. Dem 1407 gegründeten, in der Säkularisation aufgehobenen Kloster der Tertiärerinnen zu Reute gehörte als eine der ersten Schwestern die sel. Elisabeth von Reute (f. d. Art.) an. — 7. Die armen Franciscanerinnen vom heiligen Herzen Jesu mit dem Mutterhause Salzotten (Diocese Paderborn), 1863 durch eine Scheidung der Franciscanerinnen von Olpe

(f. ob.) entstanden, mit 28 Filialen in den Diöcesen Baderborn, Köln, Osnabrück und Metz (hier „Blandinenschwestern“ genannt). Zweid der Genossenschaft ist Krankenpflege, Sorge für Dienstmägde u. s. w. — x. Die Franciscanerinnen (Schulschwwestern) mit dem Mutterhause Sieben (Diöcese Rottenburg), vorher (seit 1853) in Oggelbeuren (Oberamts Ehingen), wo das ehemalige Tertiarietinnenkloster durch die Säkularisation an die Standesherrschaft Thurn und Taxis in Regensburg gekommen war, aber durch Kauf erworben und mit Franciscanerinnen von Dillingen besetzt wurde. Als die Zahl der (vom Kloster in Dillingen schon seit 1853 unabhängigen) Schwestern 33 betrug, ward 1860 das Kloster zu Oggelbeuren an die Bischofspflege in Baimdt zum Zwecke einer Waisenanstalt übergeben und das heutige Mutterhause Sieben bei Saulgau erworben. Zweid der Genossenschaft ist die Erziehung und der Unterricht der weiblichen Jugend. Unter dem Mutterhause stehen zur Zeit 30 Filialen, sämmtlich in der Diöcese Rottenburg; die Zahl der Schwestern beträgt 200. Sie stehen unter der Jurisdiction des bischöflichen Ordinariats Rottenburg. — λ. Die barmherzigen Schwestern (vom dritten Orden) des hl. Franciscus im Mutterhause „St. Georgsstift“ zu Thurne bei Freren (Diöcese Osnabrück), 1869 von Pastor Dall für Krankenpflege und Erziehung gestiftet. Die Genossenschaft hat etwa 450 Schwestern und 29 Filialen in den Diöcesen Osnabrück, Baderborn, Utrecht und den nordischen Missionen. — μ. Die St. Josephscongregation der Schwestern des dritten Ordens vom hl. Franciscus im ehemaligen Prämonstratenserkloster Ursberg (Diöcese Augsburg), von dem für das Wohl der Hilfsbedürftigen aller Art überaus thätigen Pfarrer Ringelisen zum Zwecke der Pflege von Eretinen, Blinden, Taubstummen, Epileptischen und krüppelhaften Personen und speciell zur Erhaltung der Versorgungsanstalt Ursberg errichtet und am 30. Januar 1897 vom Prinzregenten Luitpold von Bayern staatlich genehmigt. Die Anstalt in Ursberg wurde am 1. December 1884 mit 30 Eretinen eröffnet; derzeit beträgt die Zahl der Pflinglinge über 600 und die der Schwestern der Genossenschaft über 200. Außer der Anstalt in Ursberg leiten die Schwestern das St. Paulusstift in Herzheim bei Landau in der bayrischen Rheinpfalz, das Krumbad in Schwaben sowie mehrere andere Filialen in den Diöcesen München-Freising und Augsburg. (Vgl. Jos. Wiedemann, Das neue Kloster Ursberg, Augsburg 1897; Ursberger St. Josephs-Vote, seit 1898 erscheinend.) — v. Die Franciscaner-Schwwestern im Mutterhause „Marienhause“ bei Waldbreitbach, 1863 unter Mithilfe des Pfarrers Gomm zu Waldbreitbach durch Margaretha Fleck (Schwester Rosa) zum Zwecke der Krankenpflege und Rettung von Bewahr- und Nähkassen errichtet und noch in demselben Jahre von Bischof Wilhelm Arnoldi bestätigt. Unter

dem Mutterhause stehen 55 Filialen; die Gesamtzahl der Schwestern beträgt 640. — t. In den vorgenannten bestehen im Gebiete des deutschen Reiches noch eine Anzahl anderer Tertiarietinnencongregationen, die zum Theil schon im Art. Schulschwwestern X, 2001 f. behandelt sind. Von den sonstigen seien hier noch kurz genannt die Franciscanerinnen vom Kloster Littenhofen, Diöcese Regensburg (gegründet 1844; jetzt 18 Schwestern); von Au am Inn, Diöcese München-Freising (gegründet 1854; jetzt 24 Chor- und 18 Laienschwestern inclusive der Filiale u. Gars); von Bonlanden, Diöcese Rothenburg (gegründet 1855; 63 Schwestern); von Kaufbeuren, Diöcese Augsburg (gegründet 1831 in dem alten Tertiarietinnenkloster, zu welchem die schätzbare Crescentia von Kaufbeuren [f. d. Art.] gehört hat; jetzt 55 Schwestern inclusive der Filiale; vgl. auch A. Hoeyndt, Gesch. des Frauenlosters in Kaufbeuren, Kaufb. 1881); von Rainz (gegründet 1860, vom Papste bestätigt 1889 als „Klosterjungfrauen - Kapuzinerinnen“; jetzt 47 Schwestern); vom Kloster zum heiligen Kreuz in Mindelheim, Diöcese Augsburg (altes Tertiarietinnenkloster; gegründet 1456; jetzt 18 Schwestern); von Neutberg, Erzbischofliche Diöcese München (gegründet 1615; jetzt 30 Chorschwestern).

B. Oesterreich-Ungarn. Mehrere hier zu nennende Tertiarietinnencongregationen sind bereits im Art. Schulschwwestern X, 2002 f. aufgeführt; außerdem seien noch erwähnt: a. Die Congregation der barmherzigen Schwestern vom dritten Orden des hl. Franciscus mit dem Mutterhause Troppau (Diöcese Olmütz), 1853 von den Franciscaner-Conventualen P. Leopold Klose zum Zwecke des Krankendienstes in Spitälern und der Privatkrankenpflege, ferner des Schulunterrichts der weiblichen Jugend aus weltlichen Tertiarietinnen gebildet und vom Fürstbischof von Olmütz bestätigt. Die Schwestern befolgen die Regel Leo's X., sowie die von P. Klose für die Zweck der Congregation umgearbeiteten Constitutionen des Minoritenordens, dessen böhmisch-schlesischer Provinz sie aggregirt sind. Unter dem Mutterhause stehen zehn Niederlassungen in der Diöcese Olmütz, wovon vier und das Mutterhause in Oesterreich-Schlesien, die übrigen in Böhmen gelegen sind, ferner je eine Niederlassung in den Diöcesen Prag und Königgrätz; die Gesamtzahl der Schwestern ist 282. Außer mehreren Krankenhäusern besorgen die Schwestern die schlesische Landesirrenanstalt in Jaetta bei Troppau und die erzbischöfliche Waisenanstalt in Neustadt in Olmütz, haben neben ihren Schulen Kindergärten in Neustadt auch eine Nähkassen, endlich in Gorn bei Troppau eine Industrieschule. — β. Die Congregation der Schulschwwestern vom dritten Orden des hl. Franciscus mit dem Mutterhause zu Mährisch-Trübau (Diöcese Olmütz), 1851 durch den Weibbischof Rudolf Frhrn. von Thurn zum Zwecke der Erziehung der weiblichen

insbesondere verwahrlosten Jugend gestiftet und unterm 9. December 1859 vom heiligen Stuhle approbirt, mit vier Zweigniederlassungen in den Diöcesen Olmütz und Brünn und 132 Mitgliedern. — 7. Die Genossenschaft der armen Schwestern nach der dritten Regel des hl. Franciscus mit dem Mutterhause Böcklabrud (Diöcese Linz), 1850 durch den Beneficiaten Sebastian Schwarz gegründet. Zweck derselben ist Unterricht und Erziehung der Jugend in Pensionaten, Schulen und Kleinkinderbewahranstalten; Nebenzweck Krankenpflege in Armen- und Privathäusern sowie die Heranbildung von Dienstmädchen. Die Schwestern leiten auch einen Privatbildungscurs für Lehramtskandidatinnen, Kindergärtnerinnen und Handarbeitslehrerinnen. Die Zahl der Mitglieder beträgt 234 in 28 Niederlassungen der Diöcese Linz und 3 Niederlassungen in der Diöcese Salzburg. — 8. Die Genossenschaft der Schwestern des dritten Ordens vom hl. Franciscus mit dem Mutterhause zu Wien V, 1857 im Spital auf der Wieden befaßt Krankenpflege in Spitälern und Privathäusern errichtet. Als die Schwestern 1862 aus dem Spital verwiesen wurden, erwarben sie durch die Munificenz des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzogs Maximilian von Oesterreich Este (gest. 1868) ein Haus in der Laurenziggasse, während andere vom Fürsterzbischof Cardinal von Rauscher (s. d. Art.) zur Uebernahme des Haushalts in das Priesterseminar und in die Anstalt zur Ausbildung von Doctoren der Theologie (Frintaneum) berufen wurden oder nach Kirchberg und (die Novizinnen und Candidatinnen) nach Guntramsdorf bei Wien übersiedelten. Im J. 1865 ward das heutige Mutterhaus in der Hartmannngasse erworben und 1888 und 1889 um mehr als 300 000 Gulden nebst großem Spital neu erbaut. Die Genossenschaft, welche 1866, 1878 im Occupationskriege und 1885 in Serbien durch Pflege der Verwundeten Hervorragendes leistete, hat außer dem Mutterhause Filialen in den Diöcesen Wien, St. Pölten, Rosenau und Budweis mit zusammen ca. 200 Schwestern. Außer Spitälern haben die Schwestern auch Armenhäuser, Kleinkinder- und Industrieschulen, Waisenhäuser, führen die Haushaltung in Seminaren und seit 1898 im Tuberculosenheim Alland. — e. Summarisch erwähnt seien hier noch (außer den Schwestern [s. ob.]) die Tertiärerinnen von Bozen, Diöcese Trient (gegründet 1713; jetzt 48 Schwestern); von Brigen (gegründet 1700; 34 Schwestern); von Ralttern, Diöcese Trient (gegründet 1723; 10 Filialhäuser; 90 Schwestern); von Mühlbach, Diöcese Brigen (vom Kloster in Brigen aus 1856 gegründet; 14 Schwestern); von Prag I (gegründet 1861; 97 Schwestern im Mutterhaus und den 17 Filialen); von St. Loreto in Salzburg (gegründet 1688; 31 Schwestern).

C. Luxemburg. Hier sind zwei Congregationen zu nennen, nämlich a. die barmherzigen

Schwestern vom hl. Franz von Assisi (Franciscanerinnen, Franciscanessen) mit dem Mutterhause in der Stadt Luxemburg, deren Anfänge bis 1847 zurückreichen, da auf den Wunsch des damaligen apostolischen Vicars Laurent (s. d. Art.) zwei Jungfrauen zunächst im weltlichen Kleide die ambulante Krankenpflege in der Stadt begannen. Ihnen schlossen sich allmählig andere Jungfrauen an, und die Vereinigung wurde zu einer religiösen Genossenschaft umgebildet. Der Spitalpfarrer und Seminarprofessor, nachmalige Canonicus Süß (gest. 1877), ward im September 1850 vom apostolischen Stuhle als Provinzial und Visitator der Genossenschaft aufgestellt und fügte der Regel Leo's X. besondere Statuten („für die barmherzigen Klosterschwestern vom dritten Orden des hl. Franciscus“ bei, welche vom apostolischen Provicar Adames bestätigt wurden; letzterer gewährte auch kraft apostolischer Vollmacht unterm 2. August 1858 eine förmliche kirchliche Bestätigung der Congregation. Neben der ambulanten Krankenpflege übernahmen die Schwestern alsbald die Pflege der weiblichen Gefangenen in den Staatsgefängnissen, der Kranken in den Spitälern, der Waisen und taubstummen Kinder in besonderen Anstalten, endlich die Leitung von Nähschulen und Krippenanstalten. Außer dem Mutterhause mit Noviciat bestehen noch zwei weitere Anstalten in der Stadt Luxemburg und 11 auf dem flachen Lande, außerdem 3 Stationen im deutschsprechenden Theile der Diöcese Lüttich, eine Niederlassung in Deutsch-Lothringen (Diöcese Metz), endlich 2 im apostolischen Vicariat Norwegen (Bergen und Stavanger). Die Gesamtzahl der Profeschwestern ist 156, der Novizinnen 19, der Postulantinnen 22. — β. Die Spitalschwestern zur hl. Elisabeth im Mutterhause Passenthal (Vorstadt von Luxemburg), hervorgegangen aus einer Genossenschaft in Aachen, wo Apollonia Radermacher (gest. 1626), ein Edelräulein Hester de la Faille aus Lüttich und Andere die Krankenpflege in einem Spital übernahmen und auf Zureden eines frommen Priesters 1626 aus den Händen des Franciscaners Lambert Weier das Ordenskleid empfingen. Am 10. September 1631 ertheilte der Bischof von Lüttich der Congregation die kirchliche Bestätigung. Im J. 1672 kam die Genossenschaft nach Luxemburg und entwickelte sich hier auf's Günstigste, wurde indeß am 9. November 1796 durch die französische Regierung aufgehoben. Die Schwestern dienten hierauf in weltlicher Kleidung den Kranken bis 1805; seitdem durften sie ihre Tracht wieder anlegen. Da ihnen jedoch verboten war, neue Mitglieder aufzunehmen, zählte die Genossenschaft 1820, als Wilhelm I., König der Niederlande, ihre Statuten genehmigte, nur mehr 3 Mitglieder. Neuaufnahme wurde nun gestattet, doch sollte die Zahl der Mitglieder 10 nicht übersteigen und die Gelübde nur auf drei Jahre und zwar stets in Gegenwart eines Beamten abgelegt werden. Am 5. April 1820 gewährte

Bischof Andreas Joseph Jauffret von Metz auch die kirchliche Approbation. Eine abermalige Genehmigung der Congregation durch die Staatsbehörde, jedoch ohne die obigen Beschränkungen, erfolgte auf Verwendung des apostolischen Vicars Laurent durch König Wilhelm II. im J. 1842 und neuestens durch den Großherzog Adolf von Luxemburg 1893. Derzeit zählt die Genossenschaft 230 Mitglieder; unter dem Mutterhause stehen 16 Filialen in den Diöcesen Luxemburg, Lüttich und Namur.

D. Königreich der Niederlande. Wie an ältestlichen Niederlassungen überhaupt, ist Holland auch an Tertiarietcongregationen reich. Hier können nur folgende erwähnt werden: a. Die Soeurs du Tiers-Ordre de St-François (Spitalschwwestern vom dritten Orden) mit dem Mutterhause zu Breda in der Provinz Nordbrabant, 1826 von vier belgischen Klosterfrauen für die Pflege der Kranken und Greise gestiftet, welche außer mehreren Niederlassungen in den Niederlanden ein Spital, ein Ausfähigenheim und ein Greisenasyl im apostolischen Vicariat Curaçao haben. Die Zahl der Schwestern beträgt über 150. Aus dieser Congregation gingen mehrere andere Genossenschaften hervor. — ß. Die Pénitentes du Tiers-Ordre de St-François mit dem Mutterhause zu Dongen, 1801 durch den Kapuziner Vin gegründet, der die während der französischen Revolution aus ihren Klöstern vertriebenen Tertiarietinnen zu Dongen sammelte. Zweif dieser Genossenschaft, welche 1887 ca. 150 Schwestern in 10 Häusern zählte, ist der Unterricht der Jugend. Die von Dongen aus gegründeten Klöster in Etten, Oudenbosch und Rozenaal sind derzeit selbständige Mutterhäuser. — γ. Die Pénitentes-Recollectines du Tiers-Ordre de St-François mit dem Mutterhause zu Etten, von Pfarrer Anton Domen in Etten und dem spätern Bischof von Breda, Johannes Vanhooydonck, als Lehrorden gegründet, welche 1887 mehr als 200 Schwestern in 13 Häusern zählten. — δ. Die Soeurs du Tiers-Ordre de la pénitence et de la charité chrétienne mit dem Mutterhause Genhuigen bei Roermond, 1825 von Katharina (Schwester Magdalena) Daemen mit Beihilfe des Pfarrers P. van der Sandt gegründet, für Krankenpflege, Unterricht der Jugend und Leitung von Waisenanstalten und am 3. October 1852 vom päpstlichen Stuhle bestätigt. Im J. 1851 ward die erste deutsche Filiale in Friedenhorst i. W. errichtet; im J. 1872 standen unter dem Provinzialhause Capellen bei Geldern (Diöcese Münster) 7 Töchterhäuser mit 142 Mitgliedern, welche indeß dem „Kulturkampfe“ zum Opfer fielen; noch 1872 wurden auf Veranlassung der Jesuiten in der deutschen Colonie San Leopoldo Franciscanerinnen von Capellen in die brasilianische Provinz Rio Grande do Sul berufen, wo sie Elementar- und höhere Töchterchulen, ferner eine Anstalt zur Erziehung von Negermädchen gründeten. Derzeit

gibt es wieder 21 deutsche Niederlassungen dieser Schwestern in den Diöcesen Trier, Köln u.; bei ehemalige Provinzialhaus zu Capellen mit ca. 60 Schwestern ist Filiale von Genhuigen. Die Zahl der Niederlassungen in den Niederlanden beträgt 19, in Belgien ist eine Niederlassung, in Brasilien 5, in den Vereinigten Staaten Nordamerika's 7. Im J. 1870 wurde eine Anstalt in Ostindien (Semarang auf Java) übernommen. 1879 eine Station in Lorentula auf Flores errichtet; zu Anfang des Jahres 1897 standen in apostolischen Vicariat Batavia 4 Schulen mit 916 Kindern unter der Leitung dieser Schwestern. Die Gesamtzahl der Schwestern, welche auch „unbeschuhte Franciscanerinnen“ heißen, welche auch Sandalen tragen, übersteigt derzeit die Zahl 1000. — ε. Die Pénitentes-Recollectines de l'Immaculée Conception du Tiers-Ordre de St-François mit dem Mutterhause zu Rozenaal, von Etten (s. ob. Sp. 1388) aus durch die ch. Mutter Maria Josepha Raanmaekers gegründet und alsbald zu einem selbständigen Mutterhause erhoben, mit 22 Häusern in Holland, einem in Belgien und Niederlassungen auf Surinam (Paramaribo) und im apostolischen Vicariat Curaçao. Die Zahl der Schwestern, welche arme Kinder unterrichten, Waisenhäuser und Pensionate leiten sowie alte Frauen pflegen, beträgt ca. 800. Am 12. ertheilte der Genossenschaft unterm 19. September 1869 ein Belobigungsdecret, während Leo XIII. dieselbe unterm 20. April 1883 förmlich bestätigte. Als Regel befolgen die Congregation und auch die Genossenschaften mit den Mutterhäusern Gen. Dongen, Gemert, Oisterwijk, Oudenbosch und Rotterdam die der alten Pönitenten-Recollectines mit einigen Modificationen. — ζ. Die Franciscaines tertiaires de l'Immaculée Conception de la B. V. M. mit dem Mutterhause zu Bechel, 1844 vom Pfarrer Bernhardin Johannes van Miert in Bechel für Unterricht und Krankenpflege gegründet, welche 1887 mehr als 200 Mitglieder in 10 Häusern zählte.

E. Schweiz. In der heutigen Schweiz, in früher zumeist zum Bisthum Konstanz (s. d. Art.) gehörte, waren die Beguinenhöfe sehr zahlreich; namentlich gab es am Bodensee viele Beguinen. Diese nahmen im 14. und insbesondere 15. Jahrhundert die dritte Regel des hl. Franciscus an und schlossen sich der oberdeutschen (Schwäbischer) Minoritenprovinz an. Die Beguinen der Schwesternhäuser hießen „Beibehalterinnen“, auch „Feldnonnen“, wohl deshalb, weil ihre Klöster in abgelegenen Gegenden sich befanden. Im 16. Jahrhundert befolgten sie die Regel Leo's X. Im J. 1591 bahnte der im Kufz der Verfolgung verstorbenen Kapuziner Ludwig von Solms (vgl. Janßen, Gesch. d. deutschen Volkes V [1886], 204 ff.), damals Guardian in Stans, eine Reform der durch die Glaubensspaltung vielfach erloschenen Ordenszucht in den Schwesternhäusern an. Eine der Klöster (die „Kapuzinerinnen“, richtiger Kap-

ziner-Tertiärinnen zu St. Anna in Luzern) verpflichtete sich später zur Clausur und zum canonischen Stundengebete nach der Ordnung der römischen Kirche, was Papst Urban VIII. 1625 bestätigte. In den anderen Klöstern betete man bis 1671 das *Officium parvum* B. M. V.; von da an kam allmählig nach dem Vorgange von St. Anna in Luzern das römische Brevier in Gebrauch, theilweise auch die Clausur, welche letztere namentlich durch den Abt Joseph von Rudolfs (gest. 1740) in den St. Gallischen Klöstern eingeführt und als viertes Gelübde den drei einfachen lebenslänglichen Gelübden beigefügt wurde. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ward in den Schweizer Tertiärinnenklöstern auf Anregung der Äbte von St. Gallen auch die ewige Anbetung (s. d. Art.) eingeführt, wofür P. Walser (vgl. Adolfs Jahrb. P. 30 Walser, Feldkirch 1897) sein berühmtes Buch „Die ewige Anbetung“ verfasste. Dagegen ward das römische Brevier wieder abgeschafft und an dessen Stelle (nach deutschen Tagzeiten) das lateinische *Officium parvum* B. M. V. eingeführt; nur das Kloster in Luzern behielt das römische Brevier stets bei, und auch einige andere Klöster, wie Appenzell und Altsätten, nahmen es in neuerer Zeit wieder an. Derzeit bestehen als Tertiärinnenklöster mit strenger Clausur im Bisthum St. Gallen: St. Scholastica in Rorschach (1616 vom alten Schwesterhaus Steinertobel bei Rorschach aus gegründet), Notkersegg, Maria-Hilf in Altsätten, St. Maria in Wattwil und Maria von den Engeln in Appenzell; mit uneigentlicher, bedingter Clausur die Appenzeller Klöster Wonnensstein bei Teufen, dessen filiale Leiden Christi bei Gonten (1854) und St. Ottilia in Grimmenstein; in der Diocese Basel sind die Klöster: St. Anna im Bruch zu Luzern, Maria Opferung und Maria-Hilf auf dem Subel in Zug, Namen Jesu (1421) und St. Joseph (1644) in Solothurn; im Bisthum Chur: Heiliges Kreuz in Aldorf (1606), Muotathal und Stans. Die Klöster blühten nach den Drangsalen, welche über die Kirche in der Schweiz in unserem Jahrhundert hereinbrachten, in ächt kirchlichem Geiste neu auf; die meisten zählen 30—40 Mitglieder, an deren Spitze eine Oberin (Mutter) steht; jedes Kloster ist selbständig und unabhängig von den anderen; die Gesamtzahl der Schwestern beträgt etwa 500. Als ihre Hauptaufgabe betrachten diese Tertiärinnen die Pflege des beschaulichen Lebens; doch betreiben einzelne daneben auch Landwirtschaft oder haben Volksschulen, Töchterpensionate u. dgl. — Neben diesen Tertiärinnen gibt es noch eine Anzahl neuerer Congregationen nach der dritten Regel des hl. Franciscus, namentlich 1. die Lehrschwestern vom heiligen Kreuz (Lehrschwestern von Mengingen) mit dem Mutterhause Jngenbohl im Kanton Schwyz, 1844 von dem bekannten Kapuzinerpater Theodosius (s. d. Art.) zum Zwecke des Unterrichtes in Volksschulen gegründet, welche derzeit, ca. 500 an der Zahl, in

etwa 180 Schulen in der Schweiz, in Italien, ferner in den Missionsländern thätig sind. — 2. Die barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze (Kreuzschwestern, Theodosianerinnen) mit dem Mutterhause Jngenbohl, ebenfalls 1844 von P. Theodosius zur Ausübung der Krankenpflege und anderer Werke der Nächstenliebe gegründet. Diese Congregation, eine der größten und am wohlthätigsten wirkenden Frauengenossenschaften der Gegenwart, umfaßt etwa 400 Niederlassungen mit gegen 3000 Schwestern in den Provinzen: Baden-Hohenzollern (Provinzhaus Hegne bei Konstanz), Böhmen (Eger), Nähren (Chorin), Oberösterreich (Linz), Slavonien (Diakovár) und Steiermark (Graz), während die Niederlassungen in der Schweiz (über 200), in Tirol und Vorarlberg, in Savoyen, Italien und Bettia in Bengalen direct unter dem Mutterhause stehen. Erste Generaloberin der Genossenschaft war Mutter Maria Terefia Scherer (gest. 1888), auf welche deren Assistentin M. Pancratia Widmer folgte. (Vgl. Geschichte des Instituts der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Jngenbohl, Jngenbohl 1888.)

3. Auch Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Irland haben zahlreiche Tertiärcongregationen für Unterricht, Krankenpflege und sonstige Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit. Man findet dieselben aufgeführt in den Werken von Tyd (s. ob.); Keller, *Les congrégations relig. en France*, Paris 1880; Le P. Norbert O. S. Fr., *Les Religieuses Franciscaines... établies actuellement en France*, Paris 1897; *Statistique des congrégations autorisées. Femmes*, Paris 1897; *The Rules of third Order of S. Francis*, Dublin 1877. In Asien besteht eine Congregation aus Eingeborenen mit dem Mutterhause in Pondichery für die Erziehung junger Mädchen. In Amerika wirken die Tertiärinnen als Schul- und Krankenschwestern; ihre Gesamtzahl daselbst beträgt 4000—5000.

4. Von den regulirten Carmeliten-Tertiärinnen gibt es in Spanien, Irland, Canada und Ostindien eine Anzahl Männerklöster. Von Carmeliten-Tertiärinnen (vgl. d. Art. Carmelitenorden II, 1974) sind besonders erwähnenswerth: a. Die Carmelitininnen, Dienerinnen vom göttlichen Herzen Jesu mit dem Mutterhause zu Berlin, Ende 1897 aus den Pflegerinnen des dort 1891 durch Maria Lauscher im Norden der Stadt für Erziehung armer Kinder gegründeten St. Josephsheim (mit derzeit 200 Pflegerinnen) gebildet, mit Villalen in Weissensee (für 25 größere Schulfädchen), Schöneberg bei Berlin (für 30 größere Schulfädchen), Breda im Großherzogthum Oldenburg (für 25 größere Knaben, welche theils bei Handwerksmeistern in die Lehre gehen theils die Bürgerschule besuchen) und einer Niederlassung „St. Josephsheim“ bei Sittard (Holland). Zweck der Genossenschaft ist neben der Verehrung

des Herzens Jesu die Obfsorge für arme, verlassene Kinder. Die Zahl der Schwestern, welche die von der hl. Terefia reformirte Regel des Carmelitenordens mit Ausnahme der Fasten und strengen Clausur befolgen, beträgt bereits über 50. — b. Die Tertiarischwestern mit dem Mutterhause „Marienanstalt“ zu Linz a. d. Donau, 1861 entstanden, indem sich mehrere Mitglieder des dritten weltlichen Ordens U. L. Frau vom Berge Carmel und der hl. Terefia zu einem gemeinschaftlichen Leben vereinigten; dasselbe geschah einige Jahre später in Kibau und Eferding. Im J. 1877 schlossen sich die so entstandenen Klöster zu einer Genossenschaft zusammen, welche von den Carmeliten und dem Bischof Rudigier von Linz nach Kräften gefördert und 1885 vom Bischof Müller die kirchliche und sodann auch die staatliche Genehmigung erhielt. Zweck des Instituts ist neben der Selbstheiligung der Mitglieder die Ausübung der Nächstenliebe; die Schwestern haben Armen- und Krankenhäuser, Kinderbewahranstalten und Industriefchulen und widmen sich ferner auch der Privatkrankenpflege. Unter dem Mutterhause in Linz mit Paramenten- und Dienstbotenanstalt stehen 12 Filialen in Oberösterreich (3 andere sind derzeit im Bau begriffen); die Gesamtzahl der Professschwwestern ist 71, wozu noch 27 Novizinnen bezw. Candidatinnen kommen. — c. Die Carmelitinnen des regulirten dritten Ordens mit dem Mutterhause zu Luxemburg, 1872 durch den Canonicus Wies (gest. 1879) gegründet. Die ersten Schwestern nahmen 1875 das Ordenskleid und legten 1880 die einfachen Gelübde ab. Unter dem Mutterhause stehen 3 Niederlassungen in der Diöcese Luxemburg; die Gesamtzahl der Schwestern beträgt 41. Zweck dieses unter dem Schutze der hl. Rita stehenden Instituts ist die Leitung von Dienstbotenanstalten, Haushaltungs- und Nähsschulen, ferner die ambulante Krankenpflege, Sorge für Altersschwache und Dienstboten, endlich die Verfertigung von Paramenten. Die Statuten wurden 1897 genehmigt und zugleich die Ablegung der einfachen Gelübde auf Lebenszeit gestattet. — d. Die Carmeliten-Tertiarierinnen von der Liebe in Spanien, von P. Gieban von Olot und Joaquina von Mas und Bedruna zum Zwecke des Unterrichtes, der Krankenpflege und anderer Werke der Liebe gegründet. Diese in Spanien sehr verbreitete und erspriechlich wirkende Genossenschaft, die von Pius IX. ihren Namen erhielt, zählte bereits 1880 ca. 900 Schwestern und erlangte am 20. Juli desselben Jahres die definitive Bestätigung ihrer Statuten seitens des apostolischen Stuhles (Tyck 68 s.).

4. Von den regulirten Tertiarierinnen nach der dritten Regel des hl. Dominicus gibt es einen männlichen Orden in Frankreich, nämlich den Tiors-Ordre enseignant de St. Dominique mit dem Mutterhause Arceuil in Frankreich, 1852 von Lacordaire (s. d. Art.) als Lehrorden gegründet; sämtliche Mitglieder sind Priester. Unter dem

Mutterhause stehen die Häuser zu Sordze, Orlins, St. Brieuc, Arcachon und Coublevie. Der Ober der Genossenschaft (Generalvicar genannt) wird vom General des Dominicanerordens ernannt; die Mitglieder legen nach einjährigem Noviciat die drei einfachen Gelübde zunächst auf drei Jahre, sodann auf Lebenszeit ab. Die Tracht besteht in einem Talar und einer Kapuze von weißer Seide (Tyck 193). — Von den weiblichen Congregationen nach der dritten Regel des hl. Dominicus ist eine Anzahl bereits im Art. Schulschwester X, 1998 f. genannt. Außerdem seien noch erwähnt: a. Die Dominicanerinnen mit dem Mutterhause zur Unbefleckten Empfängnis auf den Arenberge am roten Fahren bei Ehrenbreitstein (Diöcese Trier), 1868 von Pfarrer Kraus von Arenberg aus dem Kloster zu Schwyz in der Schweiz berufen. Unter Arenberg, dem Mutterhause der deutschen Dominicanerinnencongregation von der hl. Katharina von Siena, steht eine stets mehrende Reihe von Filialen, bis jetzt meist in der Rheinprovinz, einige in Ostien. Die Gesamtzahl der Schwestern beträgt 220, wozu noch 46 Hilsschwwestern vom dritten Orden in der Welt kommen. Zweck der Genossenschaft ist die Ausübung der Nächstenliebe durch Armen- und Krankenpflege sowie Erziehung von Waisen in Waisenanstalten und von Mädchen in Pensionaten. — b. Die Dominicanerinnen im Kloster St. Ursula zu Augsburg, das 1335 von sechs frommen Jungfrauen gegründet wurde und 1394 von dem Bischof Burkhard von Ellerbach (gest. 1404) die Ordensregel erhielt. Die Zahl der Schwestern in Augsburg beträgt jetzt 62. Von diesem Kloster aus wurden nach der Säkularisation neu sechs die Dominicanerinnenklöster zu Wöhrsboden und Speyer (s. d. Art. Schulschwester n. 9, d) und neu gegründet die Klöster zu Donaueschingen, Bantzenberg a. Lech und Wettenhausen (sämmtlich in der Diöcese Augsburg), ferner 1877 eine Missionsniederlassung in Südafrika, wohin Bischof James Lamb Ricards, apostolischer Vicar der östlichen Diöcese des Caps der guten Hoffnung, Schwestern von St. Ursula berief. Hier wirkten die Dominicanerinnen seitdem mit bestem Erfolge in Schulen und Waisenanstalten; unter dem Mutterhause zu King Williamstown mit 45 Schwestern stehen die Filialklöster in East London mit 20, Kloster Swan bei Izeli mit 41, Graaff Reinet mit 10, Kelland mit 5, Potchefstroom und Klertsdorp mit 13 bezw. 10, Salisbury (Transvaal) und Victoria (Naschonaland) mit 11 bezw. 5, endlich Petrowo (Matabeleland) mit 15 Missionsniederlassungen. Die Schwestern sind theils Deutsche, theils Landmänninnen, Irländerinnen und Engländerinnen; aus St. Ursula in Augsburg und aus dem (dem zweiten Orden des hl. Dominicus angehörenden) Kloster Wettenhausen gehen alljährlich 15–20 Candidatinnen nach King Williamstown ab, welche nach sechsmonatlicher Prüfung im Noviciat das Ordenskleid empfangen und nach einem weiteren

Jahre zu den Gelübden zugelassen werden. Sämtliche Kirchen und Klöster dieser Missionschwestern sind dem Herzen Jesu geweiht und tragen den Namen *Convent and Church of the Sacred Heart*. (Vgl. Die katholischen Missionen XXVI, Freiburg 1898, 53 ff.) — In der Diocese Augsburg bestehen außerdem noch Tertiariernklöster des hl. Dominicus in Bayerbessen, Fremdingen und Türlheim, welche sich ebenfalls dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend widmen.

Außerhalb Deutschlands sind die Dominicaner-Tertiariertinnen namentlich zahlreich in Frankreich; einzelne Congregationen finden sich auch in Belgien, Holland und Spanien. Für das weitere sei hier besonders auf das citirte Werk von Tyd verwiesen.

5. Von sonstigen regulirten Tertiarierecongregationen sind noch zu erwähnen die Tertiarierecongregation des Prämonstratenserordens (s. d. Art. X, 272) und die des Ordens der Trinitarier (s. d. Art.). Das Institut der Oblaten di Tor de' Specchi zu Rom bildet eine Art Tertiariertinnen des Benedictinerordens (s. d. Art. Francisca Romana), zu denen auch die Benedictinerinnen-Oblaten von der ewigen Anbetung mit Klöstern in Kidenbach in der Schweiz, Conception (Missouri), Yankton (Süd-Dakota), Heilig-Kreuz (Kanton Zug) mit einer Filiale Maria-Hilf in Wiesholz (Kanton Schaffhausen) und Melchtal gerechnet werden können. Ferner ist zu ihnen zu zählen die Congregation der Schwestern vom barmherzigen Samaritan in Australien mit 18 Klöstern und 144 Schwestern, 1857 in Sidney gestiftet, welche sich dem Unterrichte widmen und dem Hause der Zuflucht der hl. Magdalena zu Tempe (Coo's River) vorstehen. Auch innerhalb des Ordens der Trappisten (s. d. Art.) entstanden Tertiariertinnen, darunter die vom Trappisten P. Franz Pfanner gegründeten Trappisten-Schwestern mit dem Mutterhause Marianhill (Natal) und einem Probe- und Noviciathause in Pausingen bei Newer in Holländisch-Limburg, welche nach der Farbe ihrer Kleidung auch die „rothen Schwestern“ genannt werden. (Vgl. noch M. Tachy [s. ob.] 25 ss.)

[Heimbucher.]

Tertius, im R. L. der Schreiber (*καλλιγραφος*) des Briefes an die Römer (Röm. 16, 22), wahrscheinlich ein corinthischer Christ, in dessen als römischer Colonie wiederhergestelltem Wohnort der lateinische Name nicht befremden kann, zumal wenn wir annehmen dürfen, daß er selbst Römer von Geburt war und deswegen seinen Gruß in die Heimat schickte. [Kaulen.]

Tertullian (mit vollständigem Namen Du. Septimius Florens Tertullianus), der bedeutendste lateinische Kirchenschriftsteller vor Augustinus, der bekanntlich später zum Montanismus (s. d. Art.) übertrat, hatte in Afrika seine Heimat (Apol. 9). I. Seinem Lebenslaufe widmete der hl. Hieronymus, der ihn nach Victor als ersten lateinischen Kirchenschriftsteller bezeichnet, im Cata-

logus 53 einen besondern Abschnitt, aus welchem zu entnehmen ist, daß er der Sohn eines Centurio im proconsularischen Heere von Nordafrika war, als Schriftsteller unter Severus und Caracalla auftrat (was übrigens aus den Schriften selbst zur Genüge hervorgeht), und daß er ein sehr hohes Alter (*aetas deoropita*) erreichte. Was Hieronymus sonst noch beibringt, findet nicht alles in Tertullians Schriften seine Bestätigung. Doch können diese dürftigen Nachrichten mit vorsichtiger Heranziehung der gleichzeitigen Gesichte aus Tertullians Schriften selbst noch etwas ergänzt werden, da seine Schreibweise eine starke subjective Färbung hat und er oft Persönliches einfließen läßt. Was erstens seine Nationalität betrifft, so war er seiner Abstammung nach gewiß kein Punier, sondern ein Römer oder wenigstens Italiker. Nordafrika nämlich war in der Urzeit zwar von Berbern hamitischen Ursprungs bewohnt und die nach Nordosten vorspringende Erde schon früh von Phöniciern colonisirt worden, welche hier den reichen punischen Handelsstaat mit der Hauptstadt Carthago gründeten. Aber mit dem Falle Carthago's 146 v. Chr. erloschen hier auch die punische Nationalität und Sprache, indem die Reste des Volkes sich nach Numidien zurückzogen und italische Colonisten einrückten. Die späteren Carthager beanspruchten daher mit Recht, ächte Römer zu sein, und nahmen am geistigen Leben des Mutterlandes ihren Antheil, zumal da die ständige Ausfuhr von Getreide nach Rom einen steten regen Handelsverkehr mit dem Mutterlande bedingte. Erst war Utica, dann aber seit Augustus das als römische Colonie wieder erstandene Carthago Hauptstadt der Provinz und Sitz der Behörden. Es hatte eine Garnison, bestehend aus einer Cohorte Prätorianer, während die eigentliche Provinzialarmee zur bessern Deckung der Grenzen im Aures-Gebirge ihre Standquartiere hatte. Somit kann allerdings Carthago die Vaterstadt Tertullians sein; erwiesen aber ist nur, daß er später seinen bleibenden Wohnort dort hatte. Die Centurionen waren allerdings nur Subalternofficiere, genossen aber schon in den kleineren Städten Italiens (Hor. Sat. 1, 6, 73) einiges Ansehen, mehr noch in den Provinzen, und fanden als Anwärter gute Versorgung, so daß Tertullian nicht eben unter ungünstigen Verhältnissen geboren war. Jedenfalls genoß er höhere Bildung, wie seine Bekanntschaft mit den Rhetorenschulen Carthago's beweist (Adv. Val. 8), und brachte es zum Rechtsgelehrten, wie, abgesehen vom Zeugniß des Eusebius (H. E. 2, 2, 4), schon seine eigenen Schriften zur Genüge darthun. Beweis ist, daß Tertullian sich längere Zeit hindurch in Rom aufhielt, und daß seine Ausbildung wahrscheinlich dort ihren Abschluß fand. Beweise für seinen römischen Aufenthalt lassen sich folgende erbringen. In seinen Schriften zeigt er eine genaue Ortskenntniß von Rom und erwähnt Ereignisse, welche sich dort zugetragen haben, so wie sie

nur ein Augenzeuge schildern kann. Die Ortskenntnis anlangend, so weiß er nicht bloß im Theater und Circus genau Bescheid, sondern kennt auch ganz obscure Localitäten, welche man jetzt kaum zu verificiren im Stande ist, z. B. inter duas lauros (Apol. 35), den Ort eines Attentates, wahrscheinlich in der via Latina oder Lavicana gelegen (s. Ado. Martyrol. 11. Aug.), und die Miethskaserne Folicula (Adv. Val. 8), die auch insula Folicosa heißt (vgl. Bull. d. comm. arch., Rom. 1885, 86), in der neunten Region gelegen, die wohl nicht ein „Räucherhotel“ gewesen sein (Möbchen), sondern wie andere Gebäude von einem Eigentümer oder einer Eigentümerin ihren Namen gehabt haben wird. Was er in Rom trieb, und welche Stellung er dort bekleidete, sagt er freilich nicht, aber es kann wohl nichts Anderes gewesen sein als das Studium der Rechte, und wenn er eine Stellung einnahm, so kann es nur die eines Advocaten gewesen sein, wozu er sich seinen Anlagen nach vortrefflich eignete. Seine Heimat lieferte deren nicht wenige (nutricula caudicorum Africa; Juv. Sat. 7, 148). Geschickte Sachwalter kamen mit den höchsten Ständen und allen Lebensverhältnissen in Verbindung, von deren Kenntniß in Tertullians Schriften überall Spuren zu finden sind. Sie konnten begreiflich damals wie heute leicht viel Geld verdienen und waren durch ihre Stellung darauf hingewiesen, eventuell Wohlhabenheit sogar zu affectiren. Sie trugen daher auch stets die Kleidung der Vornehmen, die Toga (Friedländer, Sittengeschichte Roms I, 6. Aufl., Leipzig 1888, 325—335). Für die Dauer seines römischen Aufenthalts lassen sich folgende Data erbringen. Er entwirft eine Schilderung des Aussehens parthischer Soldaten, natürlich Kriegsgefangener, welche er in Rom mit eigenen Augen gesehen hat (Vidimus Romae etc.; De cultu fem. 1, 7 et 2, 10). Diese Stellen werden gewöhnlich auf den sogen. Triumph des Severus 202 über die Parther bezogen, aber mit Unrecht. Denn erstens veranstaltete Severus, dessen Erfolg im Partherkriege überhaupt nicht groß waren, keinen eigentlichen Triumphzug (Spartian. Sev. 7); zweitens aber, was entscheidend ist, kann Tertullian zur Zeit dieses sog. Triumphes unmöglich in Rom gewesen sein, da gleichzeitig die severianische Verfolgung, welche eine allgemeine war, im ganzen Reiche wüthete und er während derselben nachweislich in Carthago verweilte. Es kann daher nur der zunächst vorhergehende Triumphzug eines römischen Feldherrn über die Parther gemeint sein, und das war der des L. Verus im J. 166 (Spart. L. Verus 7). Tertullian hat ferner als Augenzeuge mit angesehen, was sich in Rom zutrug, als Marc Aurel im März 180 in Pannonien starb (Apol. 25). Darüber sind die Gelehrten einig. Auch ist nichts Triftiges dagegen einzuwenden, daß er zur Zeit, als unter dem Stadtpräfecten Fruscianus im J. 189

in Rom ein schauerliches Familiendrama vor Gericht verhandelt wurde, sich noch an Ort und Stelle die Detailkenntnis verschaffte, welche er (Ad nat. 1, 16) davon verräth. Damit würde die Dauer für den römischen Aufenthalt Tertullians von etwa 160—190 hinlänglich gestützt sein. Wo er die übrige Zeit seines Lebens zubrachte, ist durch seine Schriften festzugesetzt, nämlich in seiner Vaterstadt Carthago, in ista civitate, wie er sie mehrmals nennt; wozu er sich nun beschäftigte, ist auch nicht zweifelhaft, nämlich mit theologischen Studien und mit Verfaffung von apologetischen, dogmatischen, polemischen und ascetischen Schriften. Ein Sachtheologe, der zwei Jahrzehnte und länger ein Reiche tief durchdachte, ausgereifter Schriften herausgab, ohne dazu irgendwelchen Verus und irgend welche amtliche Auctorisation zu besitzen, wäre unter den kirchlichen und socialen Verhältnissen der ersten Jahrhunderte ohne Analogie, und ein solcher ist für jeden Sachkundigen unbestreitbar. Ein entsprechender Verus ist aber für Tertullian leicht zu finden. Carthago, nächst Alexandrien und Antiochien die größte und reichste Provinzialstadt des Reiches, hatte, wie andere größere Städte, eine Katechetenschule, an welcher neben Priestern und Clerikern auch Laien thätig sein konnten (Cyp. Ep. 29). Ein Lehrer der Katecheten Carthago's aus jener Zeit ist uns sogar mit Namen bekannt, der Priester Aspasius (Martyr. S. Perp. et Fel. 13). Nun sind aber eine Anzahl von Schriften Tertullians ausdrücklich für solche Personen geschrieben und an solche gerichtet, welche kürzlich der Taufe empfangen haben, und behandeln Gegenstände, welche zum Katechumenenunterricht gehörten. Es ist also durch die Schriften Tertullians klar gestellt, daß der reich gewordene Advocat Christ und als solcher Lehrer der Katechumenen in Carthago wurde. Dazwischen liegt natürlich Mancherlei, vor Allem seine Bekehrung zum Christenthum. Als Heide besuchte er häufig den Circus und die Theater, und sein sittliches Verhalten war nicht das beste. Ueber die Veranlassung nun, welche seine Bekehrung zum Christenthum herbeiführte, und über die Umstände, unter welchen sie sich vollzog, spricht sich Tertullian nicht näher aus. Jedenfalls war es nicht das Lesen der Bibel, was ihn zum Christenthum führte (Möbchen, Tertull., Gotha 1890, 42), sondern, wenn man seinen Ausspruch Sanguis martyrum semen Christianorum auf ihn über anwenden darf, so kann es nur der Anblick der Standhaftigkeit der Martyrer gewesen sein, was ihn auf die neue Religion aufmerksam machte. Zwar fand unter der Regierung des Commodus eine allgemeine Christenverfolgung nicht statt, aber sie sah das berühmte Martyrium des Senatscollegen Apollonius, welches noch in die Zeit des römischen Aufenthalts Tertullians fällt (zwischen 183 und 185; s. d. Art. n. 2 und Mette, Propag. und Acta S. Apollonii, Leipzig 1897, 56, in Text

und Untersuchungen XV, 2). Von keiner seiner Schriften läßt sich als Ort der Abfassung Rom nachweisen; wenn er aber, und das geschieht in mehreren, einen Abfassungsort angibt oder erkennen läßt, so ist es stets Carthago. Daher ist die Annahme wohl nicht zu kühn, er habe als Christ in dieser Stadt beständig gelebt und daselbst das letzte Drittel oder Viertel seines Lebens zugebracht. Daß er von dort aus noch Reisen machte, ist nicht erwiesen und auch nicht wahrscheinlich. Er versah also in Carthago, nachdem er Mitglied der katholischen Kirche geworden war, das Amt eines Lehrers der Catechumenen, welches ihn auch veranlaßt, eingehende theologische Studien zu machen. Als Frucht derselben ist zunächst seine genaue Kenntniß der heiligen Schrift zu bezeichnen. Daß er in der Philosophie und ihrer Geschichte wohlbewandert war, zeigen die dogmatischen Schriften auf jeder Seite; auch in der Medicin und den Naturwissenschaften verräth er gute Kenntnisse und hatte viele einschlägige Werke gelesen. Ob er das schon als Heide gethan oder später als Christ, ist natürlich nicht zu entscheiden. Wenn ein geistig so bedeutender Mann, ein so eifriges und hervorragendes Mitglied der Gemeinde (man vergleiche Cyprian) nicht alsbald in den Clerus aufgenommen wurde, so mußte das seine besonderen Ursachen haben. Tertullian war verheiratet (*De culta fem.* 2, 4); erst in der Schrift *De resurr.* 59, welche nach 211 verfaßt ist, rechnet er sich zu den Ehelosen, war also inzwischen Wittwer geworden. Aber dieser Stand wäre kein absolutes Hinderniß der Ordination gewesen, und es müssen ihr wohl noch andere Umstände im Wege gestanden haben. Nach solchen braucht man nicht lange zu suchen. Ein Mann wie er, der ohne Zweifel seine nächste Umgebung geistig weit überragte und auch sonst Ursache zum Selbstgefühl hatte, durfte eigene Meinungen haben, und er hatte sie auch. Gewisse rigoristische Grundsätze und individuelle Ansichten, welche sich später zur Häresie auswuchsen, finden sich schon in seinen katholischen Schriften, und daß er sie sich nicht ausreden ließ, sondern zäh daran festhielt, war bei der Energie und Schroffheit seines Wesens schon zu erwarten. Unter diesen Umständen mag sowohl der Bischof als auch die Gemeinde gezdert haben, ihn in den Clerus aufzunehmen, so sehr er es auch sonst verdient hätte. Er redet an vielen Stellen seiner früheren Schriften direct und indirect von sich als Laien (*De poen.* 6; *De orat.* 20; *Ad martyr.* 1 etc., namentlich in der Stelle *De exhort.* 7: *Nonne et laici sacerdotus sumus*, und weiter unten: *Omnos nos Deus vult ita liopositos esse* [scil. zum Priestertum]). Und uletzt scheint durch diese Aeußerungen eine gewisse Unzufriedenheit durchzuklingen (z. B. *De rat.* 22). Nach Neander (Antignosticus) spricht r erst *De anima* 9 von sich als Priester, n Wahrheit aber rechnet er sich schon um das Jahr 207 zum Clerus, da er *Adv. Marc.* 3, 5 agt, die bekannte Stelle vom dreschenden Ochsen

sei nicht buchstäblich, sondern *de nobis*, nämlich vom Clerus, zu verstehen. Mitbin hat er gleichzeitig mit seinem Uebertritt zum Montanismus, der in das Jahr 206 zu setzen ist, die Stellung eines Priesters übernommen. Die Worte des Hieronymus: *Hic usque ad mediam aetatem presbyter fuit ecclesiae* (*Catal.* 53), entsprechen jedenfalls nicht den Thatfachen und ebenso wenig darauf basirende weitere Mittheilungen dieses Schriftstellers. Im Uebrigen sind die Schicksale und die Thätigkeit Tertullians wesentlich beeinflusst durch zwei Factoren, die Christenverfolgungen, soweit sie seine Heimat betrafen, und den Montanismus.

Die erste Verfolgung, von welcher die junge Kirche Nordafrika's betroffen war, fand statt im J. 180; ihr fielen die scilitanischen Martyrer (s. d. Art.) zum Opfer. Tertullian erwähnt ihrer nur einmal ganz nebenbei als eines geschichtlichen Ereignisses, von welchem er nicht näher berührt worden war. Anders 196 und im folgenden Jahre. Im Kampfe mit seinen Nebenbuhlern Pöscennius Niger und Clodius Albinus errang Septimius Severus (s. d. Art.) einen Erfolg nach dem andern und warf sie zuletzt vollständig nieder. Der Kampf wurde in Afrika, der Heimat des Severus, begreiflicherweise mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, und man freute sich dort der Siege des Landsmannes aufrichtig. Jeder Sieg rief neuen Jubel hervor, und man feierte ihn jedesmal durch Illuminationen, Bekränzen der Häuser und Freudenfeste. Es scheint, als ob die Christen sich den Siegesnachrichten gegenüber kühl verhielten und die Demonstrationen nicht mitmachten. Dieß erregte die Wuth des Volkes; bald erscholl der Ruf: *Christianos ad leonem*; und einzelne Christen wurden Opfer einer ausbrechenden Verfolgung, welche, wie es scheint, die Obrigkeit in die Hand nahm. Damals reichte Tertullian den Präsidus der Provinzen seine berühmte Vertheidigungsschrift ein. Nachdem Severus seine Nebenbuhler überwunden und getödtet hatte, trat wieder Ruhe ein, um so mehr, weil derselbe sich zu einem Feldzuge gegen die Parther rüstete. Aber als dieser glücklich beendet war, erließ Severus im J. 202 noch im Orient ein Verfolgungsdict gegen Christen und Juden, dessen Inhalt sein Biograph in den kurzen Worten zusammenfaßt: *Judaeos fieri sub gravi poena vetuit; idem etiam de Christianis sanxit* (Spartian. Sev. 17). Man hat wegen dieser Fassung geglaubt, das Dict des Severus habe nur den Uebertritt zum Christenthum verboten und darum besonders die Catecheten und Catechetenschulen betroffen, was in Bezug auf Aegandrien auch zutrifft. Auch in Afrika, speciell in Carthago, brach eine heftige Verfolgung aus, welche etwa zwei Jahre dauerte und durch das Martyrium der hl. Perpetua und Felicitas besonders berühmt geworden ist. Tertullian kam persönlich in Gefahr und machte sich mit dem Gedanken, Martyrer zu werden, vertraut.

Obsidemur ut lepores nos ipsi (Scorp. 1) und Opto et ipse etc. (Scorp. 7). — Danach trat wieder eine längere Zeit der Ruhe ein, in welcher Tertullian seine wissenschaftlichen Arbeiten weiterführte, aber auch seinen Uebertritt zum Montanismus vollzog. Im J. 211 schien diese Ruhe ernstlich gefährdet, als ein Soldat bei einer Geldvertheilung im Lager aus Anlaß einer Kaiserspende sich selbst als Christen denuncirte, indem er sich weigerte, nach heidnischer Weise einen Kranz aufzusetzen. Die Sache wurde von den Tribunen an die militärische Oberbehörde, den Praefecten, weitergegeben, und der Ausgang für den Soldaten kann nicht zweifelhaft sein. Im nächsten Jahre 212 brach dann wieder eine ernstliche Verfolgung in ganz Nordafrika aus, welche mit dem eben erwähnten Vorfall wohl in ursächlichem Zusammenhang stehen dürfte. Alle drei Präses von Nordafrika, der Regionspraefect in Numidien, der Präses von Mauretianen und der Proconsul in Carthago, eröffneten die Verfolgung; namentlich that sich der letztere, Scapula, durch Eifer und Grausamkeit hervor. Dieß veranlaßte Tertullian, eine Mahnung und Warnung an ihn zu richten, worin er gegen Anwendung qualvoller und grausamer Todesarten bei den Christen protestirt. Diese Verfolgung, die übrigens keine allgemeine, sondern eine locale war, scheint viele Opfer gefordert zu haben, dauerte aber wahrscheinlich nicht lange, da Caracalla persönlich den Christen nicht feindlich gesinnt war und sogar unter seinem Hofgesinde Christen duldete. Die Verbindungen mit diesen dürften die Kühnheit erklären, womit Tertullian sich Scapula Vorstellungen zu machen erlaubt, während der Apologeticus, wie es scheint, anonym erschienen und an die Präses im allgemeinen gerichtet war. Die Schrift an Scapula ist ganz anders gehalten als der Apologeticus. Letzterer ist eine wissenschaftliche Abhandlung und eine Vertheidigung des Christenthums von allgemeinem Gesichtspunkte aus; die Schrift an Scapula führt nur persönliche Motive in's Feld. Daß Tertullian es wagen konnte, sich in dieser Weise an den höchsten Beamten der Provinz zu wenden, bedarf einer Erklärung, und dieselbe dürfte in seinen Connexionen zu finden sein. Er besaß einen Freund und Gönner an einem gewissen Proculus Torpacian, der Severus von einer Krankheit geheilt hatte. Der Kaiser litt nämlich schon bei seiner Rückkehr aus dem Orient 202 an Gicht (Spart. Sev. 16). Aus Dankbarkeit behielt er Proculus bis zu dessen Tode in seiner Nähe. Proculus war nun wieder der Procurator oder Rentmeister einer reichen Dame Namens Evodia, und diese dürfte eine nahe Verwandte des Evodus, des Erziehers Caracalla's, gewesen sein, eines Freigelassenen, der am Hofe des Severus eine ähnliche Stellung einnahm wie Pallas bei Claudius und Claudius Etruscus bei Domitian. Diese Leute waren Privatbeamte der Kaiser, hatten als ehemalige Sklaven

keinen Magistratsrang, aber persönlich großen Einfluß (Dio Cass. 76, 3 et 6; Tert. Ad Scap. 4).

Des Weitern ist die Haltung und Thätigkeit Tertullians gänzlich vom Montanismus beunflusst. Das erste Auftreten des Montanus ist bekanntlich kurz vor die Lyoner Christenverfolgung unter Marc Aurel (Eus. H. E. 5, 8, 4 etc.), und die Gemeinde von Lyon sprach sich schon über die neue Propheete, wie es scheint, in beschwärgender Weise aus. Obwohl dieselbe an Ort und Stelle sogleich bei Apollinaris, Militiades und Apollonius, Bischof von Ephesus, entschieden Widerspruch fand, so dauerte es doch ziemlich lange, bis man in den entfernteren Gegenden über dieselbe Klarheit gewann. Natürlich suchten die Montanisten, wie alle Häretiker jener Zeit, auch in Rom festen Fuß zu fassen und Billigung ihrer Lehren zu erlangen. Es gelang ihnen auch, dem römischen Bischof (Victor muß es gewesen sein) günstig zu stimmen, und es fehlte nicht viel, daß sie Gemeinschaftsbriefe von ihm erlangt hätten. Aber der Kleinasiate Praeses (s. d. Art.), selbst ein Monarchianer, klärte die römischen Behörden über das Treiben der Montanisten noch rechtzeitig auf und bewirkte ihren Ausschluß. Auch der Bischof Serapion von Alexandrien (191—215) erklärte sich damals gegen sie. Wie es scheint, suchten sie unter Zephyrin (198—217) ebenfalls Boden in Rom zu gewinnen und wurden dabei durch eine mächtige Persönlichkeit, den oben genannten Proculus, unterstützt. Dieser Mann (Tertullian lobt ihn sehr) vertheidigte unter Zephyrin die montanistischen Propheeten und Lehren gegen den römischen Priester Cajus in einer Disputation (Eus. H. E. 2, 25, 6; 3, 31, 4; 6, 20, 3) und ist wahrscheinlich auch an Tertullians Uebertritt zum Montanismus direct betheilig. Tertullian war durch seinen Rigorismus von Jahr für den Montanismus disponirt und begreift leicht einige ihm verwandte Anschauungen, während er in seinen früheren Schriften andere widersprechende festhielt, z. B. hinsichtlich der Eheschließung. Offen bekannte er sich dazu erst in den Schriften, welche nach 206 verfaßt sind. Alle spätern Schriften, mit dem ersten Buche gegen Praxas beginnend, vertreten die Sache des Montanismus, wo sich nur irgend eine Gelegenheit dazu bietet, bei sonst orthodoxem Inhalte. Aber auch eigene Schriften verfaßte er in dieser Periode zum Lebens bei gegebener Veranlassung zur Vertheidigung der montanistischen Lehre und Praxas, wie De fuga und De exhortatione castitatis. In der Zeit aber Callistus (217—222) sein aus den Hippolytinen bekanntes Buchedict erließ, wozu er allen Unzuchtstündern nach abgeleiteter Buße Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft ertheilte, da scheint Tertullian sich selbst und sein vergangenes sozusagen vergessen zu haben, nicht seinem Unmuthe darüber in förmlichen Schriftsätzen gegen die Kirche Luft und bewirkte, daß

der Bruch mit ihr unheilbar wurde. Mit diesen Schriften, *De pudicitia*, *De monogamia* und *De junio adversus psychicos*, endet seine literarische Thätigkeit in einer Weise, welche den Ansprüchen wenig entspricht. Der großartig beanlagte Theologe und geistvolle Lehrer war ein verbissener und erbitterter Sectirer geworden und endete als Haupt einer handvoll Schwärmer, deren Priester und Lehrer er war. Sie nannten sich nach seinem Namen und besaßen noch am Ende des 4. Jahrhunderts eine Basilika in Carthago. Unter dem Episcopat des Aurelius vereinigten sie sich mit der Kirche hauptsächlich in Folge der Bemühungen des hl. Augustinus (*Prædestinatus* 26 et 86; *Migne* LIII, 596. 617).

Dies ist alles, was sich über Tertullians Leben mit Gewißheit oder doch mit genügender Wahrscheinlichkeit sagen läßt. Der neueste Bearbeiter, Nöldeken, weiß darüber freilich viel mehr zu erzählen, z. B. über Reisen, die Tertullian gemacht haben soll (S. 70 ff.); indessen führt bei ihm manchmal mehr die Phantasie als der Verstand die Entscheidung herbei.

II. Ein Theil der Schriften Tertullians enthält Bemerkungen, aus welchen sich mit Hilfe der Zeitgeschichte Merkmale der Abfassungszeit gewinnen lassen, während in anderen Citate früherer Schriften des Auctors vorkommen. Ferner stehen die einzelnen Schriften manchmal inhaltlich mit anderen in so engem Zusammenhang, daß sie sich von selbst zu Gruppen verbinden, wodurch der Gesamtüberblick über seine schriftstellerische Thätigkeit erleichtert wird. Nur eine unter allen seinen Schriften steht ganz außer Verbindung mit den übrigen da, nämlich die *De pallio*. Als Jurist oder Advocat war Tertullian genöthigt, sich stets der Kleidung der höheren Stände, der *Toga*, zu bedienen, und man hatte ihn in Carthago nicht anders als in dieser Tracht gesehen. An einem gewissen Zeitpunkte seines Lebens nun vertauschte er die *Toga* mit dem *Pallium*, dem kurzen Mantel, der über der *Unica* getragen wurde. So kleideten sich damals mit Vorliebe die Philosophen, namentlich die Cyniker (Friedländer, *Sittengesch. Roms* III, 688). Dieser Wechsel erregte Aufsehen; man spottete, wies mit Fingern auf ihn und rief: *Ita a toga ad pallium!* Zur Erklärung dieses auffallenden Vorgehens hat man früher wohl auf die Annahme der Priesterwürde hingewiesen. Aber eine geistliche Amtstracht gab es damals noch nicht. Ebenso verfehlt ist es, eine Wirkung des Montanismus darin zu sehen, da nicht bekannt ist, daß die Montanisten sich durch besondere Kleidung bemerklich gemacht hätten. Auch vertheidigt sich Tertullian in der Schrift *De pallio* nicht gegen Spötterien der Bischöfer oder Katholiken, sondern gegen seine heidnischen Mitbürger. Der Trachtenwechsel erklärt sich vielmehr ungezwungen aus dem analogen Verfahren von Justin (Eus. H. E. 4, 1, 8. 11) und Heraclas (ib. 6, 19, 14). Auch

diese beiden christlichen Lehrer, letzterer sogar Leiter der Katechetenschule zu Alexandrien, hielten es für angemessen, äußerlich als Philosophen zu erscheinen, weil sie so ihrer Lehrthätigkeit ungehinderter obliegen konnten. Der Wechsel in der Tracht ist also mit dem Uebertritt Tertullians zum Christenthum in Verbindung zu bringen, auf welchen wahrscheinlich bald die Uebernahme des Lehramtes folgte. Weil dem so ist, so kommt auch auf die Ermittlung der Abfassungszeit gerade dieser Schrift viel an. Als Kriterium derselben ist von jeher die Erwähnung der drei Augusti bezw. Imperatoren c. 2 angesehen worden. Drei Kaiser, Imperatoren und Augusti, hatte man in dem Zeitraume, der in Betracht kommen kann, zweimal, das erste Mal nämlich nach der Ermordung des Pertinax, wo gleichzeitig Didius Julianus, Pescennius Niger und Severus als Thronprätendenten auftraten und sich jene Titel beilegte, die sie auf ihren Münzen führten, von März bis Mai 193; das zweite Mal war es der Fall in weniger auffallender Weise, nachdem Severus seinen beiden Söhnen jene Titel verliehen hatte, also 209—211. Es bliebe also unbestimmt, welchem dieser beiden Zeitpunkte die Schrift *De pallio* zuzuweisen sei, wenn sie nicht noch ein zweites Merkmal der Abfassungszeit enthielte, nämlich die Erwähnung des dazumal herrschenden Getreideüberflusses (*pacis et annonae otia* etc. c. 1). Gute Ernten und Wohlfeilheit waren Ereignisse, die man auf den Münzen zu verewigen pflegte durch Inschriften wie *Saeculo frugifero*, *Cereri frugiferae* u. dgl., und solche Inschriften finden sich auf den Münzen des Severus und seiner Nebenbuhler vom Jahre 193 und theilweise noch von 194 (s. Cohen, *Descr. hist. des monnaies* III, 2^e éd., Paris 1883, 404. 406. 421; IV, 65). Für die Jahre 209—211 lassen sie sich nicht nachweisen. Wegen des Zusammentreffens beider Zeitkriterien auf das Jahr 193 kann nur dieses als Jahr der Abfassung angenommen werden. Auch paßt sie aus inneren Gründen nicht in die Zeit von 209 bis 211; denn der gutmüthig scherzende, jugendlich muhwillige Ton dieser harmlosen Satire weist entschieden in eine frühere Zeit als in diejenige, in welcher eine bittere Gemüthsstimmung dem Verfasser die Feder führte. Die so gewonnene Zeitbestimmung führt also ungefähr auf den Zeitpunkt von Tertullians Annahme des Christenthums, auf welche die Uebernahme des Lehramtes wahrscheinlich bald folgte. Er lag nicht lange vor der Abfassung dieser Schrift, wie aus den Schlußworten erhellt: *Gaude pallium et exulta, melior jam te philosophia dignata est, ex quo Christianum vestire coepisti*. Mit Sicherheit können außer der genannten Schrift noch datirt werden: 1. die Bücher *Ad nationes* wegen der 1, 17 vorkommenden Anspielung auf die Schlacht an der Rhone bei Lyon vom 19. Februar 197; 2. der *Apologeticus*, weil darin c. 35 die letzte Verfolgung der ehemaligen

Begner von Seberus und deren völlige Ausrottung erwähnt wird, die Ende 197 oder Anfang 198 fällt. Auf dieselben Ereignisse scheint 3. eine Bemerkung der Schrift *Ad martyros* anzuspielden, wenn nicht etwa die Hinrichtung des Plautian Ende 204 gemeint ist. 4. *De poenitentia* 12 erwähnt den verheerenden Ausbruch eines Vulcans, der sich eben ereignet hat, womit nur der fürchterliche Ausbruch des Vesuv im Januar 208 gemeint sein kann. Die Nachweise s. im Mainzer „Katholik“ 1879, II, 561 ff. 5. Das erste Buch gegen Marcion gibt das 15. Jahr des Seberus, also 207, als Jahr der Abfassung deutlich an (1, 15). 6. Die Schrift *De corona militis* ist gleichzeitig mit einer Geldvertheilung an die Soldaten als Spende der Kaiser, *liberalitas imperatorum*, die in das Jahr 211 gehört. 7. Die Schrift *Ad Scapulam* gedenkt o. S. einer fast totalen Sonnenfinsterniß zur Zeit des Hochsommers, als welche diejenige vom 14. August 212 angesehen werden muß (womit ich meine frühere Meinung über die Sache corrigire). 8. *De pudicitia* 1. 13. 21 ist gegen das Buebedict eines römischen Bischofs, *episcopus episcoporum*, gerichtet, womit nur der Erlaß des Papstes Callistus (217—222) gemeint sein kann (vgl. Rolfs, in *Texte und Untersuchungen* XI [1893], 3). Derselbe wird in den *Philosophumena* des Hippolyt (9, 12) genauer charakterisirt, woraus hervorgeht, daß allen Unzuchtssündern ohne Ausnahme Nachlaß und Wiederaufnahme in die Kirche, natürlich nach geleisteter Buße, zugesichert wird, was Tertullian unverkennlich findet. Nach dem Gesagten setzte sich die schriftstellerische Thätigkeit Tertullians ungefähr durch einen Zeitraum von 25 Jahren hindurch fort, etwa 193—218. Wie lange er nachher noch gelebt hat, läßt sich nicht einmal vermuthen. Da er aber in allen seinen Schriften mit fertigen Ansichten auftritt und als gereifter Mann erscheint, so dürfte er erst als älterer Mann zu schreiben angefangen haben und seine Lebenszeit etwa zwischen 140 und 225 einzuschließen sein.

Die einzelnen Schriften, nach Gruppen geordnet, ergeben folgendes Bild. Wenn ein Mann von der geistigen Bedeutung wie Tertullian sich dem Christenthum zuwandte und sich mit seiner ganzen Person, seinem ganzen Können und Wissen in dessen Dienst stellte, so war das Natürlichste, daß er seine Thätigkeit mit der Vertheidigung desselben gegen die Heiden begann. So machten es Arnobius und Andere; so scheint es auch Tertullian gemacht zu haben, wenigstens haben wir von ihm das dem Jahre 197 angehörige Werk *Ad nationes*. Es ist mit dem *Apologeticus* enge verwandt, derart, daß sich der ganze Inhalt des ersten Buches im *Apologeticus* wiederfindet, aber auch der Inhalt des zweiten dort summarisch aufgenommen ist; einige wenige Stellen stimmen sogar wörtlich überein, z. B. 2, 17 mit *Apol.* 25. Man hat diese Verwandtschaft in verschiedener Weise er-

klärt; da aber der *Apologeticus* erst später verfaßt ist, so scheint richtig, anzunehmen, daß Tertullian die Absicht hatte, ein umfassendes apologetisches Werk zu schreiben, wofür er reichliches Material sammelte, daß er davon zwei Bücher entwerfete, in der geplanten Vollendung des Ganzen aber gestört wurde, als bald darauf die erwähnte locale Christenverfolgung in seiner Heimat ausbrach. Er sah sich dadurch veranlaßt, in einer eigenen Schrift für seine Glaubensgenossen bei den Heiden der Provinzen Africa's vorstellig zu werden. Diese mußte ein abgerundetes Ganzes bilden und alle Punkte enthalten, welche hervorzuheben unwichtig war. Er mußte aus diesem Grunde, was er in den zwei Büchern *Ad nationes* gesagt hat in gebrungener, wirkungsvoller Form oberhalb vorbringen und auch den Rest des Materials entnehmen, das er etwa noch für jenes Werk nöthig hatte. So blieb das erstere Werk ein Leich, wurde nicht so fleißig abgeschrieben und kam nur in lüdenhafter Gestalt auf uns, weil man ja es im *Apologeticus* bündiger und treffender wieder fand. Letzteres Werk aber dürfte als das geringste seiner Art anzusehen sein, welches die ersten Jahrhunderte hervorgebracht haben, indem darin nicht nur die Schwächen des Heidenthums genügend aufgedeckt, was auch schon von Andern gesehen war, und nicht nur die christliche Ethik und Disciplin vom Standpunkte der Vertheidigung und Geschichte trefflich dargestellt, sondern auch die juristische Seite der Sache mit Sachkenntnis und Scharfsinn ausgebeutet ist, was kein anderer Apologet so verstand wie Tertullian. Er hat damit in dieser Sache aber auch sonstigen kein höchsten Trumpf ausgespielt, über den er nicht hinaus konnte, und lieferte später nur in den Schriften *De testimonio animae* einen kleinen Nachtrag zu der sonst erschöpften Materie. Die Schrift *Ad Scapulam* endlich hat auch keinen apologetischen oder sonst theoretischen Inhalt, sondern hebt nur die theils rein persönlichen theils dynastischen oder geschichtlichen Momente hervor, welche auf den Statthalter Eindruck machen konnten, das Loos der Verfolgten zu erleichtern.

Durch die in Tertullians Lebenszeit folgende Christenverfolgung ist dann eine zweite Gruppe von Schriften hervorgerufen, welche sich an die erstere streng anschließt: die Schrift *Ad martyros*, welche er an Christen entwarf, die in der severianischen Verfolgung wegen Herterhaft zu erbulden hatten und dem Tode entgegen sahen, die *Scorpiace*, *De corona militis* und *De fuga*. Die Schrift *Scorpiace*, *Ad* gegen den Scorpionsstich, ist während einer ersten und heftigen Verfolgung geschrieben, welche die Gnostiker zu Nutze machten, um die Gnostiker zu ihrer weniger gefährdeten Gmeinshaft herüberzuziehen. Sie spiegelten ihnen vor, Christum vor den Heiden mit Gefahr ihres Lebens zu bekennen, sei kein Gebot des Herrn, und den Tod zu erleiden, nicht sein Wille. Wenn der Herr ge-

ordert habe, man solle seinen Namen bekennen, o sei damit nur ein Bekenntniß vor Gott und im Himmel gemeint. Tertullian vergleicht darum die Gnostiker mit Scorpionen, welche zur Zeit der wüthsten Hitze am gefährlichsten sind, und erhärtet ihnen gegenüber die Pflichtenmäßigkeit des Martyriums. Die Schrift gehört entschieden in die Zeit einer schweren, großen, lange dauernden und allgemeinen Verfolgung, also in die Zeit der severianischen; denn bei einer schnell vorübergehenden Verfolgung versprochen solche Mandate wie die einer Gnostiker keinen Erfolg. Tertullian schrieb sie ferner zu einer Zeit, da zu Carthago die Festlichkeiten gebrängt auf einander folgten, was wiederum nur auf 203, das Jahr der Denmalien des Severus, paßt; er schrieb sie endlich, als ihn die Bestreitung der Häresie des Valentinus schon beschäftigte, den er im J. 204 in einer eigenen Schrift bekämpfte (vgl. Scorp. c. 15, wo Valentinus mit Namen genannt wird). Endlich paßt der gemäßigte, ruhige Ton und die vernünftige Behandlung der Sache durchaus nicht in die streng montanistische Periode des Auctors, wohin sie neuerdings Nöldeken (S. 321 ff.) wieder hat verlegen wollen. Der Inhalt der Schrift ist vielmehr ganz orthodox, wie z. B. wenn er c. 10 erklärt, der Herr habe Petrus und durch ihn der Kirche die Schlüssel des Himmelreichs hinterlassen, wie er später in der Schrift *De pudicitia* c. 19 und sonst theilweise äugnete. Als Beweis späterer Abfassungszeit nach 202 oder 203 wird die Stelle in c. 5 angeführt, wo Tertullian von seiner Bekämpfung der Marcioniten in der Vergangenheit spricht (*longum est, ut Deum meum bonum ostendam, quod iam a nobis didicerunt Marcionitae*). Aber der Beweis ist nicht zwingend; denn die Bekämpfung der Marcioniten durch Tertullian geht viel weiter zurück als 207, da er vor dem jetzigen Werke gegen Marcion schon zwei verlorene Schriften gegen ihn erfaßt hatte, die hier ganz gut gemeint sein können, einmal er an anderen Stellen derselben Schrift von einem Kampfe gegen Marcion auch im Präsens spricht: *nos autem de Deo alibi dimicantes*. Auf die Zeit der severianischen Verfolgung deutet Alles hin, besonders auch die Erwähnung des *ynocephalus* c. 1. Severus war nämlich ein rother Verehrer des Serapis (Spartian. c. 17), er mit einem Hundstopp dargestellt wurde. Während dieser Verfolgung war Tertullian persönlich gefahren ausgefetzt, während er sich 212, wie der Ton der Schrift an *Scapula* zeigt, ganz sicher fühlt haben muß. Die Schrift *De corona* dagegen gehört der Zeit des Montanismus an, und es wird darin die Erlaubtheit des Kränzetragens behauptet. Noch weiter in's Extrem geht *de fuga*, welche Schrift etwa 213 anzusehen ist, in einem Grenzlande wie Nordafrika war es leicht, sich der Verfolgung durch die Flucht zu entziehen, und wenn wir Tertullian glauben dürfen, so war es dahin gekommen, daß ganze Gemeinden, Ele-

rifer und Bischöfe eingeschlossen, in jener Zeit die Flucht ergriffen. Dem gegenüber bestreitet Tertullian die Erlaubtheit des Fliehens in der Verfolgung trotz des entgegenstehenden Ausspruches des Herrn Matth. 10, 23, den er nur als an die Apostel persönlich gerichtet ansehen will, und tritt dadurch in Widerspruch mit seinen eigenen früher (Ad uxorem 1, 4) ausgesprochenen Ansichten, wo er die Flucht für erlaubt erklärt hatte.

Die dritte Gruppe, zu welcher dem Inhalte nach auch schon die drei zuletzt genannten zu rechnen sind, bilden die moralisch-ascetischen Schriften. Für sich allein steht unter ihnen die Schrift *Ad uxorem libri II*, wörtlich der Verfasser die Möglichkeit in's Auge faßt, daß seine Gattin Wittwe werden könne, und ihr gleichsam als geistiges Vermächtniß die Wünsche darlegt, die er für diesen Fall hegt. Sie würde in seinem Sinne handeln, sagt er, wenn sie alsdann nicht wieder heirate, obwohl er ihr die zweite Ehe nicht verbiete. Jedensfalls dürfe sie aber keinen Heiden zum Manne nehmen, und es werden ihr darum die Gefahren einer solchen gemischten Ehe vor Augen geführt. Die Schrift ist, frei von allen extravaganten und rigorosen Forderungen, in einem gemüthvollen und ruhigen Tone abgefaßt. Aus diesen Gründen, wegen ihrer Schreibart und weil sie noch keiner Verfolgung gedenkt, ist sie für eine der ältesten Schriften Tertullians zu halten. Außer dieser Schrift erwähnt Hieronymus noch eine andere, deren Gegenstand die Ehe bildete, und die speciell *De angustis nuptiarum* handelte und *ad amicum philosophum* gerichtet war. Sie war in einem etwas leichteren Tone gehalten (lusit), und wenn Hieronymus recht berichtet ist, so hätte Tertullian sie als junger Mann verfaßt (*Hier. Ep. 22 [ad Eustoch.], 22 und Adv. Jovin. 1, 13*). Mit der in Rede stehenden kann sie also keinesfalls identisch gewesen sein, wohl aber mit der Schrift *De exhortatione castitatis*. Ebenfalls einer frühern Zeit gehört *De spectaculis* an, weil darin der Christenverfolgungen keine Erwähnung geschieht, obwohl der Gegenstand an sich dazu Gelegenheit bot. Tertullian erklärt darin alle Arten von Spielen, sowohl im Circus als auch im Theater, für specifisch heidnisch und mit dem Götzendienste in Sonnen stehend, darum sei der Besuch derselben für den Christen unerlaubt. Daß es in Carthago dazumal Christen gab, welche dem entgegenhandelten, geht aus dem Martyrium der hl. Perpetua und Felicitas (c. 13) hervor. Allein es ist darum nicht nothwendig, diese Schrift als gleichzeitig mit jenem Martyrium anzusehen, zumal da sie, wie gesagt, von gleichzeitigen Verfolgungen nicht spricht. Denn dergleichen kam zu allen Zeiten, ja sogar noch zur Zeit Augustins vor (*Aug. Sermo [dub.] 4 de symbolo ad catech. 1*). Etwas später als *De spectaculis* ist die Schrift *De idololatria* verfaßt wegen des Citates *De idol.* 13. Wegen der c. 15 vorkommenden Erwähnung von statt-

findenden Illuminationen ist sie als derselben Zeit, wie der Apologeticus, zugehörig anzusehen. Tertullian betritt in dieser Schrift das Gebiet der angewandten Moral. Als feststehender Grundsatz wird vorausgesetzt, daß der Christ an keiner götzendienerischen Handlung theilnehmen dürfe. Nun waren aber religiöse Acte mit anderen theils nothwendigen, theils auch nur erlaubten Handlungen im damaligen Leben oft derart verbunden, daß sich anscheinend das Erlaubte vom Unerlaubten nicht trennen ließ, wie z. B. bei Familienfesten näher heidnischen Verwandten, im Handel und Wandel, bei Eidschwüren vor Gericht, im Soldatenstand, ja sogar bei Ausübung des Lehramts u. s. w. Es werden daher die einzelnen Lebenslagen daraufhin von Tertullian untersucht, um zu ermitteln, wie man sich im concreten Falle zu verhalten habe. Er neigt immer zu der strengern Ansicht und will z. B. c. 19 den Christen auch den Soldatenstand verbieten. Trifft er auch nicht immer das Richtige, so sind seine Erörterungen doch stets beachtenswerth und den gleichzeitigen Leistungen des Clemens Alex. auf dem Gebiete der praktischen Moral im Paedagogus, mit welchen Tertullian übrigens nicht bekannt war (Nöldeken), weit überlegen. Auch die Frage der cooperatio wird hier bereits aufgeworfen. Enthaltene diese Schriften Belehrungen für alle Christen, so ist eine Reihe von anderen Schriften ausdrücklich für die Katechumenen und Neophyten bestimmt und an deren Adresse gerichtet. So die Schrift De oratione, welche über das Gebet des Herrn und das Gebet überhaupt, sodann über einige beim Gebet damals beobachtete Gebräuche handelt; dann De baptismo, eine Verteidigung des Taufritus und Bekämpfung der Mißachtung dieses Sacramentes seitens einiger Häretiker; De poenitentia handelt über Sinnesänderung und Bekehrung im Allgemeinen, sowie über die Buße im engern Sinne, die sogen. exomologesis, die nur einmal gestattet wird. Das Specielle hierbei ist im Vergleich zum Allgemeinen dürftig behandelt. Mit dieser Schrift, die 204 verfaßt ist, berührt sich, wenigstens c. 12, enge die De patientia, obwohl sie wegen der Art, wie die Verfolgungen erwähnt werden, die ältere sein dürfte. Directe Bezugnahme auf die Katechumenen findet sich in ihr jedoch nicht. Specieil für Frauenpersonen, welche im Katechumenat Tertullians Unterricht genossen hatten, scheint die Schrift De cultu feminarum, über den weiblichen Buß und die Toilettenkünste von moralischem Gesichtspunkte aus handelnd, bestimmt gewesen zu sein. Sie ist wegen 1, 8 nach der Schrift De spectaculis und De idololatria verfaßt und erwähnt die drohenden Leiden der Verfolgung 2, 9. Das erste Buch beschäftigt sich mit den Schmuckstücken, Gold, Edelsteinen u. s. w., erklärt diese Dinge für niedern Stand, dessen Gebrauch den Christen nicht gestattet sei. Die Beweise für letztere etwas zu weit gehende Behauptung sind theilweise dem Buche Henoch entnommen, das auch in De resurrectione 58

citirt wird. Das zweite Buch eifert gegen die Toilettenkünste der damaligen Zeit und lehrte, daß der Christ Lebensernst, Weltentfugung und Abtödtung in seinem Aeußern zur Schau tragen müsse. Wenn auch hier und da etwas über das Ziel hinausgeschossen wird, so gehört diese Schrift zu den ernstesten und würdevollsten des Autors und ist höchst lesenswerth. Diese zuletzt genannten Schriften bilden in einer Hinsicht wieder eine besondere Gruppe für sich, insofern sie specieil an die Katechumenen gerichtet sind. In derselben deutlicher Weise werden dieselben angebetet De bapt. 1 und 20. Namentlich letztere Stelle ist wichtig, weil dort diejenigen, „welche die Gnade Gottes erwartet und die aus dem Bilde der Niedergeburt heraufsteigen“, mit benedicti angesprochen werden. Dadurch erhält dieser mehrfach allein vorkommende Ausdruck eine bestimmte Bedeutung auf die Katechumenen. Ebenfalls in ganz bestimmter Weise werden sie angebetet De spect. 1. De idol. 24 (als accedentes ad fidem) und De poenit. 6 als novitiosi, qui cum maximo incipiunt divinis sermonibus aures rigare. In weniger deutlicher Weise, weil bloß mit der Rede benedicti und benedictae, geschieht es in den Schriften De orat. 1 und De cultu fem. 2, 4, vgl. mit 1, 9 und 11. Es sind also in Ganzen sechs Schriften, welche directen Bezug auf die Katechumenen nehmen und zu ihrer Anweisung bestimmt sind. Nach Abfassung der bisher genannten Schriften wandte Tertullian seine Thätigkeit der Dogmatik zu und betrat nur ausnahmsweise wieder das Gebiet der Moral und Kirchendisziplin, dann aber immer im Dienste des Montanismus. So zunächst in der Schrift De virginibus velandis, welche, da es sich c. 17 entschieden zum Montanismus bezieht, nach 206 geschrieben ist. Die Veranlassung dazu war folgende. In einigen Gegenden bestand die Gewohnheit, welche auch Paulus 1 Cor. 11, 5 ff empfiehlt, daß die Frauenpersonen beim Götterdienste verschleiert erschienen. So wurde es in Corinth und Kleinasien gehalten, in Africa dagegen verschleierten sich nur die verheirateten Frauenpersonen in der Kirche, nicht aber die unverheirateten. Unter diesen bestand wieder der Unterschied, daß die Gott geweihten Personen sich auf der Strafe zwar verschleierten, in der Kirche aber nicht (De orat. 22). Tertullian glaubte, daß es der Absicht des Apostels entspreche, wenn alle erwachsenen weiblichen Personen ohne Ausnahme dem Gottesdienste nicht anders als verschleiert beiwohnten. Dafür war er schon als Katholik, zwar nur im Vorbeigehen, aber sehr energisch eingetreten (De orat. 20—22), bezweckte jedoch, wie er jetzt nicht ohne Bitterkeit bemerkt, wie gewöhnlich das Schicksal gehabt, kein Gehör zu finden (De virg. vel. 1). Die Bischöfe wollten die von ihren Vorgängern gebildete Gewohnheit nicht ändern, und auch im Concilium fand er lauten Widerspruch (Scandalisimus

1 c. 3). Er ließ sich aber in seiner Idee dadurch nicht beirren und griff bei einer nicht näher bekannten Gelegenheit die Sache wieder auf, indem er erst in einer griechischen, dann in einer lateinischen Schrift jene Forderung als bindendes Gebot durch exegetische Künste und Spitzfindigkeiten zu erweisen suchte. Von bleibendem Werth ist die Erörterung über die Rechtsverbindlichkeit der in der Kirche bestehenden und tradirten praktischen Uebungen und Gebräuche. Manche glaubten in den Worten *Una nobis et illis fides* eine irenische Hinneigung des Verfassers zur Ausöhnung mit der Kirche ausgesprochen zu finden, indem sie fälschlich *illi* auf die Katholiken bezogen. Es sind aber mit *illi* nur die Corinthier gemeint, und mit ihnen weiß sich Tertullian eins im Glauben. Daran reißen sich die Schriften *De exhortatione castitatis* und *De fuga in persecutione*. Erstere ist an einen Mitbruder gerichtet, der soeben seine Frau durch den Tod verloren hat, und den Tertullian ermahnt, nicht zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Nach Annahme des Christenthums eine solche zu schließen, sei nicht erlaubt. Im Alten Bunde sei zwar die mehrmalige Verheirathung gestattet gewesen, aber nur in Form eines Zugeständnisses, das im Christenthum aufgehört habe. Es entstand nun für Tertullian die Schwierigkeit, diese Behauptung gegenüber dem Umstande aufrecht zu erhalten, daß Paulus 1 Cor. Kap. 7 besonders V. 39 die zweite Ehe nicht verboten hat. Er hilft sich durch exegetische Kunststücke, welche darauf hinauslaufen, der Apostel habe a. a. O. nur seine persönliche Meinung ausgesprochen. Die Unerlaubtheit der zweiten Ehe innerhalb des Christenthums war eine Idee, welche Tertullian sehr eifrig verfolgte. Schon in der Schrift *Ad uxorem* hatte er sie ausgesprochen (*nam tamen* 1, 2). Wenn er nun dennoch seiner Frau die Wiederverheirathung, im Fall sie Wittwe werden sollte, a. a. O. nicht verbot, sondern sie ihr nur widerrieth, so ist das kein Beweis dafür, daß er inzwischen seine Ansicht über die Erlaubtheit der zweiten Ehe geändert hatte, sondern dafür, daß sie die Ehe mit ihm noch als Heidin geschlossen hatte. Eine Meinungsänderung ist in diesem Punkte bei Tertullian ausgeschlossen. Dagegen hatte er sich in den Glauben an die Unerlaubtheit derselben für die Christen zu fest verrannt. Sein Idengegang dabei ist folgender: Alles, wozu ein Erlaubniß bedarf, oder wofür das Obankommen eine solche erst gibt, ist nicht als moralisch anzusehen. Denn zur Ertheilung dieser Erlaubniß oder Dispens ist ein besonderes Motiv erforderlich, welches auf den Willen des Erlaubenden einwirkt, und das Motiv ist verdächtig, wenn dem moralisch Bessern, dem höhern Gute an Seiten Gottes beigelegte Vorzug involvirt an Abtrathen seitens Gottes von dem niedern, in der Guten (*Ad uxorem* 1, 3). Er wiederholte diese Grundidee und spann sie weiter fort, hier in

cion c. 26 und 29, namentlich aber in der Schrift *De monogamia*. In Betreff des Wollens und Nichtwollens Gottes führt er weiter aus: „Wer etwas nicht will, der ist dadurch schon in eine Bewegung gesetzt, und wenn man sich bereits dafür in Bewegung gesetzt hat, damit etwas nicht geschehe, durch den Willen nämlich, daß es nicht geschehen möge, so wäre es absurd, nicht in Bewegung zu gerathen, wenn es doch geschieht. Im Nichtwollen einer That liegt ein Verbot derselben“ (*Adv. Marc.* 1, 26). Indem Gott aber durch den Tod eines Eheheils die Ehe löst, so gibt er als seinen Willen zu erkennen, daß sie nicht mehr bestehen soll; dieser Wille muß Geltung behalten (*De exhort.* 2). Diese Idee findet ihre Verwirklichung in der weitern Bemerkung: „Obwohl es Dinge gibt, welche Gott genehm erscheinen, indem er sie erlaubt, so geht doch nicht alles, was man erlaubt, aus dem reinen und vollen Willen des Erlaubenden hervor. Wenn eine Erlaubniß gegeben wird, so beruht sie wesentlich auf Nachgiebigkeit. Das Nachgeben geschieht zwar nicht ohne Betheiligung des Willens, aber weil sich für letztern in der Person dessen, dem die Nachsicht gewährt wird, irgend ein Motiv findet, so kommt das Nachgeben von einem sozusagen nicht wollen- den Willen (*invita voluntas*) her, da der Wille des Nachgebenden sich ein Motiv gefallen lassen muß, das ihn zwingt. Auch der andere Fall, der reine Wille (*pura voluntas*), ist zu betrachten. Gott will, daß wir gewisse ihm wohlgefällige Dinge thun, bei welchen uns keine Nachsicht zu statten kommt, sondern für welche die Disciplin unsere Gebieterin ist. Wenn er nun dennoch anderen Dingen vor diesen den Vorzug gegeben hat, solchen nämlich, die er lieber will, kann dann wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß wir das befolgen müssen, was er lieber will? Was er weniger gern will, ist eben deswegen, weil er Anderes lieber will, so anzusehen, als wenn er es gar nicht wollte“ (*De exhort.* 3). Die Unterscheidung von Pflicht und Rath aus sittlichem Gebiete ist hiernach Tertullian nicht fremd, aber indem er sich alles auf die zweite Ehe zuspitzen läßt, worüber er seine feste Meinung bereits hatte, vermischt sich ihm der Unterschied mehr und mehr, so daß er zuletzt jedes bessere höhere, also das bloß angerathene Gute für pflichtmäßig erklären mußte. In diesen Sätzen ist die Wurzel aller rigoristischen Auswüchse Tertullians enthalten. Er hat in diesem Stück auch seine Ansichten im Laufe der Zeit nicht geändert, sondern sie stets festgehalten, im Gegentheil jenen Sätzen zuliebe die Meinung, daß die Flucht bei ausbrechender Verfolgung erlaubt sei, die er früher zweimal ausgesprochen (*Ad uxorem* 1, 4 und *De pat.* 13), später in einer eigenen Schrift *De fuga in persecutione* bekämpft. Er argumentirt darin, die Verfolgung sei etwas von Gott Gewolltes und an sich Gutes (c. 4), folglich dürfe man sich ihr weder durch die Flucht entziehen, noch durch Bestechung der Be-

amteten und Angeber Sicherheit erkaufen. Den Einwand, Christus selbst habe den Aposteln befohlen, in solchem Falle zu fliehen (Matth. 10, 23), beseitigt er durch die Ausrede, dieser Befehl habe nur den Aposteln persönlich gegolten, Christus selbst aber sei seinen Verfolgern aus dem Wege gegangen, bis er sein Lehramt vollendet hatte. Diese Schrift ist während einer heftigen Verfolgung geschrieben, welche nicht die erste in Afrika war (c. 1 und 5), und das kann nur die von Scapula 212 angeführte Verfolgung gewesen sein. Die Schrift bietet mit der *De carne Christi* einen sachlichen Berührungspunkt, indem sie c. 8 der dort bekämpften Häretiker mit dem Zusatz gedenkt: *ut quidam nunc induxerunt*.

Obwohl Tertullian eine amtliche Stellung in der Kirche nicht hatte (*homo nullius loci* [De orat. 20 et 22]; *mediocritas nostra* [De poen. 6]), so machte er doch gern Verbesserungsvorschläge, namentlich in Sachen der Disciplin, und erwartete, daß die Gemeinde sich danach richte. Daß er das Abschneiden des Bartes, das Illuminieren, das Tragen von Kränzen und Schmuckstücken verbieten wollte, waren harmlose Schrullen. Auch bei Maßregeln der Oberen hielt er mit seinem Urtheil nicht zurück. Er tadelt z. B. schon in *De idol.* 7, daß man Leute in den Clerus aufgenommen habe, welche sich einer indirecten Betheiligung am Götzendienste schuldig gemacht haben sollten. Viel bedenklicher war es, wenn er die zweite Ehe hartnäckig für unerlaubt erklärte; grundstürzend aber hätten seine Ansichten über das Bußwesen wirken müssen, wenn sie durchgedrungen wären. Was diese angeht, so hatte er in *De poenitentia* nur über die Sinnesänderung (*μετανοια*) als Basis der Sündenvergebung gehandelt, über die kirchliche Institution der Buße dagegen, wofür er mit *Trenandus* *exomologosis* als technischen Ausdruck gebraucht, sich nur ganz kurz ausgesprochen, ohne sie auf gewisse Sünden zu beschränken. Wenn er selbige nur einmal gestattet wissen will, so war das für die damalige Zeit nicht auffallend. Ganz anders in der Schrift *De pudicitia*. Hier beschreibt er die *Exomologese* fast mit denselben Worten wie dort, spricht aber der Kirche, d. h. den Bischöfen (*numerus episcoporum* c. 21, n. 7), die Gewalt an, einige Sünden auch nach abgelegelter *Exomologese* zu vergeben. Die letztere solle zwar geleistet werden, die Sünde aber könne nur Gott vergeben. Solche Sünden nun, welche die Kirche nicht vergeben könne, seien: Ehebruch und Hurerei, Mord und Idololatrie, in deren Aufzählung er mit Origenes (*De orat.* c. 28) vollkommen übereinstimmt. Um Tertullian in diesem Stück richtig zu verstehen, muß man sich das Bußwesen der ältesten Zeiten vorstellen. Obwohl Christus den Aposteln Joh. 20, 22, 23 eine uneingeschränkte Macht, Sünden zu vergeben, übertragen hat, so wurde doch in der Urzeit bei einzelnen Fällen seitens der Kirche aus disciplinären Gründen nicht in ihrer ganzen Ausdeh-

nung von ihr Gebrauch gemacht. Die Urkirche bestand nämlich fast nur aus *Veruschristen*, deren Zahl auch nicht sehr groß war, und demnach erklärt es sich, daß bedeutende Verstöße gegen das Sittengesetz, welche dann fast immer den Rückfall in's Heidenthum bedeuteten, im Ganzen höchst selten waren, in kleineren Gemeinden aber so selten gar nicht vorkamen. Die etwa vorkommenden Fälle aber wurden dann sehr streng beurtheilt. Specieeller Fälle von Mordthaten z. B. welche zur Behandlung gekommen wären, erwarte die älteste Geschichte des Bußwesens nicht, wohl aber einzelne Fälle von Verläugnung des Christthums in der Verfolgung und Abfall zur Heiden, am häufigsten mußten der Natur der Sache nach bei zunehmender christlicher Bevölkerung Unzuchtssünden vorkommen. Unter den einzelnen Unzuchtssünden erforderte nicht bloß der Ehebruch, sondern auch die ungleich häufiger vorkommende *Concubina* strenge Beurtheilung. Denn bei der damals heidnischen Sittenlosigkeit und der Offenbarkeit des Bordellwesens mußte auch sie in den meisten Fällen schon als Rückfall in die heidnische Lebensweise gelten. Weil man nun mit Recht zweifeln konnte, ob Leute, die sich als Ermächtigte mit voller Bewußtheit dem Christenthum angeschlossen, das aber, sei es durch offenkundige Unzucht, sei es durch Idololatrie, wieder dem heidnischen Leben sich zugewandt hatten, nochmals ihren Sinn ändern und sich ernstlich bekehren würden, nahm man sie nicht wieder in die volle christliche Gemeinschaft auf. Man schnitt ihnen die Hoffnung auf Sündenvergebung nicht völlig ab und ließ sie in der Büßerstand eintreten, ließ ihnen aber die kirchliche Reconciliation (*pax humana*) nicht oder höchstens in der Todesstunde zu Theil werden. Dieser Befehl lag aber auch der Vergebung, wenn lebendig Gründe der Disciplin, nicht mangelt die Gewalt der Sündenvergebung auf Seiten der Kirche maßgebend sein konnten, wollten die Einigen, und zwar hervorragende Theologen, eine theoretische Ursache zurücksühren und der Kirche die Gewalt absprechen, Vergebung dieser Sünden zu gewähren, bezw. die Kirchengewalt auf geringfügige Sünden beschränken. Sie erhoben aber Widerspruch in Fällen, wo die Kirche auch in diesen Sünden von ihrer Gewalt Gebrauch machte, und bezeichneten ihre Gegner gern als „Einiger“, verschwiegen aber, daß diese Einigen eben die Träger der Kirchengewalt, die Bischöfe, waren (*Orig. De orat.* 28). Den sich mehrenden Stimmen der Oppositionspartei, deren Aufregungen uns zum großen Theil erhalten sind, während die der andern Seite fehlen, trat der römische Bischof Callistus (217—222) durch ein kategorisches *Edict* (*edictum pœnœntiarum*) entgegen. Darüber gibt uns Hippolyt *historischen* Aufschluß, und wenn sein Bericht auch nicht vollständig gehalten ist, so läßt er doch den Theilnehmend genügen erkennen, zumal mit Hinzunahme der Schrift *De pudicitia*. Jenes *Edict* enthält die

generelle Erklärung, daß der Papst Allen die Sünden nachlasse, und die Sünden der Unzucht werden von ihm, vermuthlich weil sie den Anlaß zum Streit gegeben hatten, darin ganz speciell genannt (Philos. 9, 12; ed. Duncker p. 459). Es wurde wirklich diesem Edict entsprechend allen die Gemeinschaft gewährt, welche Buße gethan hatten (ib. p. 462). Wenn man jüngst die All-gemeinheit der Sündenvergebung durch Callistus dennoch einschränken und unter den *καὶ* nur Unzuchtsthänder aller Art verstehen wollte (Funt, Kirchengesch. Abhandl. u. Unterf. I, 156), so kann diese Deutung, abgesehen davon, daß sie gegen den Wortlaut des Textes verstößt, darum nicht gebilligt werden, weil der Ausdruck „Alle“ am Ende des Kapitels nochmals wiederholt wird, und zwar hier ohne Erwähnung der Unzuchtsthänder, wohl aber mit dem Zusatz „ohne Unterschied“ (*καὶ ἅπασαν*, p. 462). Dieses Bußedict des Callistus rief nun auch die Opposition Tertullians wach und gab ihm Veranlassung zu der Schrift, deren Gegenstand die Sündenvergebung durch die Kirche ist, nämlich *De pudicitia*. Sie ist, zwar ohne einen Namen zu nennen, aber doch direct an die Person eines Bischofs von höherem Range (*pontifex maximus* und *episcopus episcoporum*) gerichtet, der mehrmals mit Du (c. 13 und 14) und einmal im Vocativ mit Apostolicus angeredet wird. Es kann also nur der Bischof einer von den Aposteln gegründeten Kirche gemeint sein, mithin nicht der von Carthago, da die Kirche von Nordafrika keinen Anspruch darauf machte, von den Aposteln gegründet zu sein (Aug. *De unit. eccl.* 15, 37; Moroelli, *Afr. christ.* I, Brix. 1816, 11). Es kann also nur ein Bischof von Rom unter diesem Apostolicus verstanden werden, und zwar Callistus. Gegen ihn ist die Schrift *De pudicitia* gerichtet, speciell gegen die Worte seines Edictes: *Ego et moechias et fornicationis delicta* (also doch nicht Unzuchtsthänder aller Art) *poenitentia functis dimitto*. Die Schrift beginnt mit einer sonderbaren Lamentation über den Verfall aller Tugenden und der guten Sitte; diese werde noch besonders gefährdet durch ein Edict des Ersten der Bischöfe. Die Psychiker beriefen sich mit Unrecht für ihre Meinung auf Stellen wie *Ep.* 38, 11 und ähnliche. Denn andererseits heiße Gott auch ein eifriger Gott, und jedenfalls könne der Mensch nicht Sünden vergeben, welche gegen Gott begangen seien, sondern nur Sünden, die gegen ihn selbst gerichtet wären. Es gebe daher in *foro ecclesiae peccata remissibilia* und *remissibilia*, und es sei zu untersuchen, zu welcher dieser beiden Arten *moechia* und *fornicatio*, die c. 4 für gleich schwer erklärt werden, gehörten. Wenn die Psychiker einwänden, wofern man von der Kirche für die *irremissibilia* keine Verzeihung (*pax*) erlangen könne, ei auch die *Exomologese* überflüssig, so erwiedert Tertullian, die *Exomologese* sei jedenfalls eine verdienstliche Demüthigung und nicht nutzlos. Auch

stellt Tertullian ihr Verzeihung in Aussicht (c. 1—3), aber nur von Seiten Gottes selbst und durch ihn allein. Die Schwere der Sünde der *moechia* werde, fährt er fort, aus ihrer Stellung im Decalog erlannt, wo sie zwischen Götzendienst und Mord ihren Platz habe. Wenn es für die beiden letzten keine Verzeihung gebe, so dürfe auch ihr keine gewährt werden. Sodann bespricht Tertullian die Einwendungen der Psychiker gegen seine Meinung. Berufung auf Stellen des Alten Testaments sei dabei überhaupt unzulässig, und die Gleichnisse vom verirrten Schaf und verlorenen Sohn sänden hier keine Anwendung, da sie nur auf heidnische Sünder zu deuten seien. Auch die Berufung auf die der Magdalena gewährte Vergebung helfe nicht, da mit dem Leiden des Herrn und dem Pfingstfest eine ganz neue Ordnung in dieser Hinsicht beginne (c. 3—11). Die Psychiker dürften also ihre Beweise nur aus der Apostelgeschichte und den Briefen des Neuen Testaments schöpfen. In der ersten aber lese man 15, 29 ganz das Gegentheil von dem, was sie lehrten, und der Sünder, dem Paulus 2 Cor. 2, 5—11 Verzeihung gewährt habe, sei nicht dieselbe Person mit dem von ihm 1 Cor. 5, 3 ff. ausgestoßenen Blutschänder. Das anzunehmen sei ganz gegen den Geist, der sich in Pauli Briefen kundgebe, was mit einem großen Aufwande von Sophistik drei lange Kapitel hindurch nachzuweisen versucht wird. Dann werden die Briefe des hl. Johannes und der des Barnabas, d. h. der Hebräerbrief, in ähnlicher Weise behandelt (c. 12—20). Als ob Tertullian dieser seiner Exegeze noch nicht recht traue, stellt er zuletzt noch einen allgemeinen Satz auf und unterscheidet zwischen der Kirchengewalt (*disciplina*) und den Privilegien, welche Christus den Aposteln nur für ihre Person verliehen habe, wie z. B. Todte zu erwecken, Strafrichter zu verkünden u. dgl. Zu letzteren würde auch die Gewalt gehören, Todsünden zu vergeben, von welchen der Ausspruch Marc. 2, 7 Geltung behalte: „Wer kann Sünden vergeben außer Gott allein?“ Der Apostolicus, gegen den die Schrift gerichtet ist, solle nun zeigen, daß er die letztere Gewalt besitze. Wenn er sage: Die Kirche besitzt sie, indem sie von Petrus, dem diese Gewalt Matth. 16, 19 übertragen wurde, auf jede Kirche, die mit Petrus verwandt ist, übergeht, so entgegnet Tertullian: Nein, sie war nur Petrus persönlich übertragen. Denn der Herr habe gesagt: *Tibi dabo claves coelorum*, nicht aber: *Ecclesiae dabo etc.* Sünden gegen Gott könne nur die pneumatische Kirche vergeben, nicht diejenige Kirche, welche der *numerus episcoporum* sei. Aber auch die pneumatische Kirche verberge diese Sünden nicht, um nicht durch solche Milde zur Sünde zu ermutigen (c. 21). Im Schlußkapitel endlich eifert Tertullian gegen den damaligen Gebrauch, den Sündern auf die Fürsprache der Martyrer die Gemeinschaft wieder zu gewähren. Das ist der Inhalt dieser merkwürdigen und für die Geschichte des Bußwesens

und der Kirchendisziplin trotz ihrer grundsätzlichen Verfehrtheit doch sehr wichtigen Schrift. Tertullian geschieht in derselben, seine Ansicht über das Bußwesen geändert zu haben (c. 1). Es war sonst nicht seine Art, einmal gefasste Meinungen aufzugeben; um so höher ist dieses Geständniß anzuschlagen. Neben der den Unzuchtssündern verprochenen Reconciliation mißt Tertullian im Eingang der Schrift *De pudicitia* 1 die Schuld am Verfall aller Tugend, den er hereinbrechen sieht, noch besonders dem Umstande bei, daß es gestattet werde, Ehen zu schließen, so oft Jemand Lust habe, oder mit anderen Worten, daß seine Ansicht über die Monogamie nicht befolgt werde. Er ergeht sich daher dort in einer längern Klage darüber, daß es so weit gekommen sei. Daraus läßt sich schließen, daß er die Schrift *De monogamia* damals noch nicht geschrieben hatte, als er so klagte; denn sonst würde er wohl seiner Gewohnheit gemäß auf die über den Gegenstand verfasste Schrift verwiesen haben. Diese Schrift ist also nach der *De pudicitia* und nicht vor ihr, wie vielfach angenommen wird, zu setzen. Der Gedanke selbst, daß nach Empfang der Taufe eine zweite Verheiratung nicht gestattet sei, ist eine alte Lieblingsidee Tertullians, die mehrfach in seinen Werken wiederkehrt. Hier wird sie mit einem besondern Aufwand von Sophistik, gewalttamer Ergeße und bitteren Schmähungen gegen die Psychiker wiederholt und breit getreten. Christus habe die Heiligkeit der Ehe wiederhergestellt, indem er den Scheidebrief abschaffte, Paulus den Clerikern und solchen, die es werden wollen, die Monogamie zur Pflicht gemacht; der Paraclet aber habe die Gesetzgebung des Neuen Bundes in diesem Stücke zur Vollendung geführt, wie Christus das Alte Testament (c. 14—17). Das sind die Consequenzen, bis zu welchen Tertullian seine früheren Anschauungen über diesen Punkt weitergebildet hat. „Ein Gott und eine Ehe“ ist das Stichwort, welches er jetzt ausgibt. Zu bemerken ist endlich noch, daß in dieser Schrift Klage darüber geführt wird, es seien auch Digami in den Clerus aufgenommen worden, während Tertullian umgekehrt das Gebot der Monogamie auf Alle, nicht bloß auf die Bischöfe, ausgebehnt sehen will (c. 12). Auch in dieser Klage trifft er wieder mit Hippolyt zusammen, der Callistus beschuldigte, Leute zur Ordination zugelassen zu haben, welche zweimal, ja dreimal verheiratet gewesen seien (Philos. 9, 12; p. 461). Dagegen ist aus der Bemerkung, daß seit Abfassung des ersten Corintherbrieves bis auf seine Zeit ungefähr 160 Jahre verfloßen seien (c. 3), eine genaue Bestimmung der Abfassungszeit nicht herzuleiten, schon wegen des von Tertullian beigefügten *circiter*. Die Schrift „Ueber das Fasten gegen die Psychiker“ ist unmittelbar nach der über die Monogamie verfaßt, weil die letztere darin citirt wird. Sie ist, wie schon der Titel anzeigt, durchaus polemisch, hat aber auch eine positive Seite; sie tritt nämlich

für Verschärfung und Verlängerung des bis dahin üblichen kirchlichen Fastens gegen die Psychiker ein. Der Standpunkt der letzteren war nämlich nach Tertullian der des Stillstandes oder vielmehr des Rückschrittes. Die Fasten des Alten Bundes, sagten sie nach Tertullians Bericht, seien im Neuen Bunde abgeschafft, mithin sei es in das Belieben eines Jeden gestellt, ob, wie und wie lang er fasten wolle (*De jej.* 2), nur mit Ausnahme der Tage, an welchen der Bräutigam hinweggenommen ist, d. h. des Charfreitages und Charfreitags. So konnte man nur argumentiren zu einer Zeit, wo eine gleichförmige, allgemein gesetzlich festgesetzte Fastenordnung noch nicht festgesetzt war. Außerdem hielten die Psychiker aber doch, so Tertullian weiter unten verräth, noch das *jeje* Stationsfasten, nur nicht ganz so streng wie die Montanisten. Sie beendigten dasselbe, welches an Mittwochen und Freitagen gehalten wird, um 3 Uhr Nachmittags, während jene es bis Abends fort dauern ließen (*De jej.* c. 10). Die Montanisten hielten außerdem noch einmal im Jahr, also jedenfalls vor Ostern, eine *jeje* Xerophagie, etwa unserer heutigen Abstinenz entsprechend, welche darin bestand, daß weder Fleisch noch Wein, noch saftige Früchte genossen wurden, sondern nur Brod, Käse und sonstige trockene Speisen. Tertullian kämpft für allgemeine Einführung dieser montanistischen Fastenordnung, geht aber in seiner Polemik nicht ganz eben so weit, indem er sich bald so ausdrückt, als wenn die Psychiker gar nicht fasteten, und sie als Bedienter und Schlemmer hinstellt, andererseits wieder mit ihnen nur über das Maß des Fastens streitet. Eine solche Controverse war nur in einer Zeit erklärlich, da die Praxis des kirchlichen Fastens eine feste Form noch nicht erlangt hatte, und da in den verschiedenen Gebieten verschiedener Gewohnheiten bestanden. Tertullian will der psychisch-montanistischen Geltung verschaffen, welche wohl strenger gewesen sein mag als die damals in Nordafrika herrschende, später aber, die Zeitdauer anlangend, von der Quadrageste bedeuend in Schatten gestellt wurde. So wenig annehmbar diese Schrift im Ganzen ist und so unbedeutend sie sogar betreffs der Einzelheiten in archaischer Hinsicht beim ersten Anblick auch erscheint, so nimmt sie dennoch in der Geschichte des Fastenwesens bei genauer Prüfung eine wichtige Stelle ein. Sie muß eben von dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß zur Zeit ihrer Abfassung die Fastenpraxis ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen hatte. Darüber ist das Nähere in der gebiegenen Arbeit von Funk (*Kirchengesch. d. handl.* I, 241 ff.) nachzusehen, welche mit der Annahme der Erwähnung des Fastens auf der Hippolytstatue das sonstige Quellenmaterial für jene Zeit wohl erschöpft haben dürfte. Ausschließlich der Vertheidigung des Montanismus dient endlich noch die verloren gegangene Schrift *De castitate* in sieben Büchern. Sie war, wie Hieronymus

mittelt, gegen den Erlaß des Papstes Soter (vgl. indeß d. Art.) und gegen den Bischof Apollonius von Ephesus, einen der ersten Bekämpfer des Montanus, gerichtet. Demselben Zwecke dienten muthmaßlich, wenigstens zum Theil, auch die Schriften über die Eschatologie *De paradiso* und *De spe fidelium*, welche ebenfalls verloren sind; verwandt damit mag die Schrift *De fato* gewesen sein. Einige andere Schriften sind nur dem Titel nach aus dem Inhaltsverzeichnis bekannt, welches dem ältesten und besten Tertullianocodex, dem Agobardinus, beigegeben ist (s. u. Sp. 1426). Schließlich sei noch hervorgehoben, daß Tertullian drei von seinen praktischen Schriften, *De spectaculis*, *De baptismo* und *De virginibus* vel., schon in griechischer Sprache herausgegeben hatte, bevor er sie lateinisch veröffentlichte. Es möchte das ein Beweis dafür sein, daß sich unter dem Publikum, für welches er arbeitete, Leute befanden, deren Muttersprache die griechische war, und daraus ist zu schließen, daß in der Handelsstadt Carthago eine zahlreiche griechische Colonie existirte, welche auch zu der Christengemeinde und den Katechumenen eine ansehnliche Anzahl Mitglieder stellte, ähnlich wie in Lyon und Wienne. Mit Rücksicht darauf, daß Tertullian auch in griechischer Sprache Schriften verfaßte, und außerdem wegen vielfacher Uebereinstimmung in den Anschauungen neigten *de Rossi* (*Balottino* IV [1866], 97 ag.) und Andere zu der Ansicht, er sei auch der Verfasser der *Philosophumena* (vgl. jedoch d. Art. *Hippolytus*).
[H. Kellner.]

Die dogmatischen Schriften Tertullians, welche mitten im Kampfe gegen die Häresen seiner Zeit entstanden sind, tragen durchweg den Charakter der Apologie und Polemik. Durch seine philosophische Vorbildung, welche trotz geringschätzigiger Aeufßerungen über die philosophischen Systeme seiner Zeit keine geringe war, und durch seine dialektische Gewandtheit, welche oft genug auch in schlimmem Sinne als sophistische Kunstlei sich kundgibt, war er in besonderer Weise vorbereitet, den schwierigsten Problemen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da ihm noch keine fertige Sprache zur Hand war, so mußte er sich eine solche schaffen. Zur scharfen Ausprägung und Abgrenzung der Begriffe hat ihm seine juristische Bildung namhafte Dienste geleistet. Man wird aber der Speculation Tertullians ebenso wenig gerecht wie den Problemen, welche die Offenbarung der theologischen Forschung darbot, wenn man die Bildung und Ausprägung einer ganzen Reihe von Begriffen, welche in die theologische Terminologie übergegangen sind, unter die Kategorie der „juristischen Fictionen“ und der „rechtlichen Schemata“ bringen will *Harnad*, *Dogmengesch.*, 2. Aufl., I, 489; II, 37. 307; III, 14 f.). So groß auch die Bedeutung der Persönlichkeit Tertullians, seine gewanken- und sprachbildende Kraft ist, so darf doch

die Hauptsache nicht übersehen werden — Tertullian hat sie selbst oft genug betont —, daß es ein durch den kirchlichen Glauben dargebotenes Gut war, welches in seinen Schriften in kräftigen Formen zur Darstellung und zu einer bald mehr bald weniger glücklichen Vertheidigung gelangte. Auch in der theologischen Fragestellung und Formulierung hat er an die Elemente der Ueberlieferung angeknüpft und Vieles von seinen Vorgängern übernommen. Der größte Theil seiner dogmatischen Streitschriften fällt in die montanistische Lebensperiode, was jedoch die Darstellung der christlichen Lehren nicht beeinträchtigt, da der Montanismus für Tertullian überwiegend unter dem Gesichtspunkte der Disciplin in Frage kommt. 1. Unzweifelhaft in die katholische Zeit gehört die geistreichste und wichtigste aller seiner Schriften *De praescriptionibus haereticorum* (nicht *De praescriptions*, da *praescriptio* = *exceptio* steht und nicht Verjährung heißt). Die Einleitung (c. 1—14) bespricht den Zusammenhang der Häresen mit philosophischen Lehrmeinungen und die Bedeutung derselben im Entwicklungsprozeß der Kirche. Gegenüber dem regel- und ziellosen Forschungsprincip der Gnosis werden Gesetze für die theologische Forschung aufgestellt, welche Bedeutung haben für alle Zeit. Diese bündigen Ausführungen, welche den Versuch, das Offenbarungsgut zu einem Spielball menschlicher Philosopheme herabzuwürdigen, abwehren, beweisen allein schon, daß wir nicht nach der falschen Charakteristik *Harnacks* (a. a. O. I, 414 ff.) in Tertullian (wie in den anderen Apologeten) nur einen Offenbarungsphilosophen zu sehen haben, welcher in äußerlichem Pragmatismus die christlichen Heilsthatsachen nur als Beglaubigung seiner Philosophie benutzt hätte — eine These, gegen welche übrigens der Gesamtinhalt der tertullianischen Schriften lauten Protest erhebt. Nach einer Darlegung, weshalb eine Disputation auf Grund der heiligen Schrift allein zwecklos ist (c. 15—19), folgen drei Prozeßreden: a. die *Praescriptio veritatis* (c. 20 ad 30), kurz enthalten in dem Satz: *Communicamus cum ecclesiis apostolicis, hoc est testimonium veritatis* (c. 21). Die Apostolicität bringt und verbürgt die Einheit und beweist sich regressiv wieder durch diese Einheit. Der auch von der modernen protestantischen Theologie in den verschiedensten Formen variirte Einwand, schon frühe sei eine Umprägung des Apostolischen eingetreten, ist eine Läugnung des göttlichen Ursprungs des Christenthums und eine Verzweiflung an der übernatürlichen Leitung desselben, aber auch natürlich betrachtet in sich hinsichtlich, denn *quod apud multos unum invenitur, non est erratum sed traditum* (c. 28 et 29). b. Die *Praescriptio principalitatis veritatis et posterioritatis mendacii* (c. 31—36), welche ihre sichere Gewähr findet in der offen daliegenden apostolischen Succession der Bischöfe, als der

Träger des kirchlichen Lehramtes. Eine besondere Bedeutung hat die Lehrautorität der römischen Kirche (c. 36). c. Die Praescriptio proprietatis (c. 37—40). Die Kirche ist die Erbin der Apostel und ihres Geistes und als solche auch rechtmäßige Besitzerin der heiligen Schrift, welche von ihr in ihrer Integrität und richtigen Auslegung geschützt wird. — Es war nicht ein Nothbehelf gegen die Gnosis, wenn Tertullian (und Irenäus) sich auf die Tradition berief, sondern er gab dem apostolischen Selbstbewußtsein der Kirche einen theologisch formulirten und dialektisch scharf einschneidenden Ausdruck. Ein Nothbehelf war es, wenn die Gnostiker sich auf eine Geheimtradition beriefen; mit dieser Berufung haben sie unwillkürlich die Auctorität der öffentlichen Lehrüberlieferung anerkannt. Wenn man zugestehet, daß „die Gnostiker nicht im Stande waren, die Öffentlichkeit ihrer Tradition nachzuweisen und die Fortpflanzung derselben mit der Organisation der Gemeinden in enge Verbindung zu setzen“, dann ist es eine Umkehr der tatsächlichen Verhältnisse, zu behaupten, „die Gnostiker hätten zuerst künstliche Traditionsketten geschaffen, und die Kirche sei ihnen hierin nachgefolgt“ (Harnack a. a. O. I, 216, Anm.). Wenn der auf die Apostolizität der Kirche in Lehre und Verfassung gegründete Beweis als der überzeugendste und kürzeste geltend gemacht wird, und zwar als ein Beweis gegen alle Häresen, die alle unter dem einen Gesichtspunkte des Abfalles von der apostolischen Kirche verurtheilt werden, wie hätten dann Tertullian sowohl wie Irenäus sich eine Wirkung von demselben versprechen können, zumal einem Gegner gegenüber, wie es die Gnosis war, wofen sie selber eine „dogmatische Theoria erfunden hätten, um eine angebliche *fides apostolica* zu einer *fides catholica* zu stampeln“? (Harnack I, 294 ff.) Auf Grund solcher Stellen wie Adv. Prax. 2; Adv. Marc. 1, 20; 3, 1; 4, 2. 3. 5; De carne Christi 2 u. s. w. wird man anerkennen müssen, daß Tertullian auch in seiner montanistischen Zeit das aufgestellte Princip für das Gebiet der *regula fidei* stets hochhalten wollte. Auch die vielangerufene Stelle De virg. vel. 1 spricht nicht dagegen, und die Bemerkung Neanders (Antignosticus, 2. Aufl., 299): „Tertullian verlange in seiner montanistischen Periode neben der Tradition auch die *ratio*“, trifft nicht den Kern der Sache; denn es handelt sich daselbst um disciplinäre Uebungen, bei welchen Gewohnheit gegen Gewohnheit steht. Wenn sich für eine solche Gewohnheit keine Auctorität der heiligen Schrift anführen lasse, so müsse sie eine *ratio* für sich haben, bis sie durch eine „prophetische Auctorität“ entweder bestätigt oder reformirt werde (De jej. 10). Entscheidend ist das frampfhafte Bemühen Tertullians, die montanistische Disciplin von dem Vorwurfe, sie sei häretisch, weil der Tradition widersprechend, dadurch zu reinigen, daß er in der Thätigkeit des Paracleten nur eine Weiterentwick-

lung der Disciplin unter voller Wahrung des Glaubensgutes sehen will, jeden Vergleich mit der häretischen Veränderung der Glaubensregel ablehnt, ja als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal der wahren von der falschen Praxis geradezu die Bewahrung und Bestätigung der apostolischen Glaubensregel hinstellt (De monog. 2; De jej. 1. 10. 11). An der Behauptung, Tertullian habe erst gegen Ende seines Lebens einen ausgeprägten hierarchischen Kirchenbegriff gegenübergestellt gesehen und ihn vollständig abgelehnt“ (Harnack I, 339 f.), ist nur so viel wahr, daß er gerade in der bittersten Schrift kräftig Zeugnisse ablegt für die Auffassung der Katholiken von der Gewalt der Bischöfe und besonders des Bischofs von Rom als Nachfolgers Petri, eine Auffassung, welcher er sich vergebens durch ein gewaltthätige, später von den Protestanten wiederholte Exegese zu entziehen sucht (vgl. De pud. bes. c. 21). Nicht der hierarchische Kirchenbegriff hatte sich unterdessen ausgeprägt, sonst wäre die Schrift De praescriptionibus ein Räthsel, sondern Tertullian hatte sich zum Montanismus entwickelt, und selbst als solcher wagt er es nicht, den Episcopat als apostolische Einrichtung zu bestreiten, ja im vollendeten Widerspruch mit sich selbst muß er die Nothwendigkeit desselben für die Unversehrtheit des Glaubens anerkennen, indem er (l. c.) die *doctrina apostolorum* dem *Imperio* der Bischöfe inhärent erklärt und nur die *potestas apostolorum* bestreitet. Aber auch letztere bestreitet er nicht für die Vergebung der Sünden überhaupt, sondern nur für die Vergebung der *debita capitalia*, weil der heilige Geist die Vergebung derselben sich und den „Geistesmenschen“ reservirt habe. Tertullian befand sich eben als Montanist in einer peinlichen Zwangslage, insofern er die neue Geistesordnung gegen die apostolische Kirchenordnung vertheidigen und doch wieder wenigstens in der Hauptsache an der apostolischen Kirchenordnung festhalten wollte.

2. Keine Spur von Montanismus zeigen die von Tertullian herrührenden ersten 8 Kapitel der Schrift *Adversus Judaeos*. Die zweite Hälfte ist als Wahrscheinlichkeit nach das Werk eines Compilators, welcher die unvollendete geliebte Schrift vornehmlich unter Herübernahme des dritten Buches gegen Marcion vervollständigt hat (vgl. Jos. Geschiedler [De Tert. adv. Judaeos libro, Aug. 1897] gegen Nisbechen, welcher die Rectheit der ganzen Schrift festhalten wollte).

3. Wahrscheinlich der montanistische Periode gehört die Schrift *Adversus Hermogenem* (s. d. Art.) an, in welcher vielleicht die Schrift des Theophilus von Antiochien benutzt ist (Harnack Gesch. der altchristl. Literatur I, 200). Sie ist vor De anima geschrieben (vgl. De anima 21). Die Schrift ist eine vorzüglich gelungene Vertheidigung des christlichen Schöpfungsdogmas gegen den Versuch, eine platonische Construction der Körperwelt unter Ablehnung der geschöpflichen Ent-

nationslehre in das christliche Dogma einzutragen. Die unüberwindlichen Schwierigkeiten, an welchen jede häretisch-philosophische Theorie krank, wenn sie das formlose *ἀνευρον* als ewiges Princip der Welt faßt, werden schonungslos aufgedeckt. Für die Geschichte der Speculation ist der Nachweis beachtenswerth, daß der Begriff einer ewigen und doch veränderlichen Materie unvollziehbar ist, und daß ein aus conträren Gegensätzen constituirtes Sein unmöglich ist, vor Allem, wenn es ewig sein soll. Die Beweisführung geht vom Gottesbegriff aus. Die kramphastigen Bemühungen des Hermogenes, durch die Gegenüberstellungen des Wesenszustandes Gottes und der Materie die Widersprüche zu überwinden, scheitern, wenn man mit dem Gottesbegriffe Ernst macht. Der Hauptzweck, das Böse durch eine blindwaltende Nothwendigkeit zu erklären, welche bei Gestaltung der Welt nicht überwunden werden konnte, wird nicht erreicht. Nicht nur wird der Gottesbegriff in gründlicher und unwürdiger Weise zerstört, sondern auch das Böse wird eine Naturnothwendigkeit und eine physische Potenz (c. 4—17). Die c. 18—35 beschäftigen sich mit dem Schriftbeweis des Hermogenes und geben Tertullian Veranlassung, mancherorts die Gesetze einer vernünftigen Exegese zu betonen. Die c. 36—45 kritisiren die der Materie beigelegten gegensätzlichen Eigenschaften (contrarioritates), die beweisen, daß die Auffassung der Materie bei Hermogenes ebenso schwandelnd war wie bei Plato, und daß sein System sich von dem platonischen nur insofern unterscheidet, als an die Stelle der platonischen Idee die göttliche Ursächlichkeit tritt. Haud (Tertullians Leben und Schriften 269) ist im Unrecht, wenn er diesen Theil der Schrift für unbefriedigend erklärt. Allerdings ist Tertullian auf den Begriff einer reinen Möglichkeit, die ein Zwitterding zwischen Nichts und Etwas ist, weniger eingegangen, und das wird man ihm nicht verargen. Er nahm die Materie als ein wirklich Seiendes, und er hat es mit Recht für unmöglich gehalten, daß etwas Entgegengesetztes überhaupt sein oder gar als der Grund von Allem auftreten kann.

4. Die Schrift *Adversus Valentinianos* war als Vorläuferin zu einer weitern Bestreitung der betreffenden noch in Ansehen stehenden Schule gedacht (vgl. c. 3 et 6). Ob Tertullian diesen Gedanken ausgeführt, bleibt fraglich (vgl. M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur, bei J. v. Müller, Handbuch der class. Alterthumswissenschaft, VIII, 3, 275). Die Hauptquelle ist das Werk des Irenäus, mit welchem, einige Abweichungen und Umstellungen abgerechnet, vom 7. Kapitel an Alles übereinstimmt. Ob Tertullian die Schriften von Justin, Miltiades, Proculus (der Zusatz *noster* zu letzterem weist auf die monastische Zeit), welche er c. 5 nennt, eingesehen hat, bleibt fraglich. Nur die ersten 6 Kapitel erheben Anspruch auf Selbständigkeit (die selbständigen Äußerungen sind zusammengestellt bei Har-

nach, Gesch. der altchristl. Literatur I, 176 f.). Sie betonen den esoterischen Charakter der Schule, den Wissensstolz der Eingeweihten und die Vielgestaltigkeit der valentinianischen Secten.

5. Der Hauptzweck der 5 Bücher *Adversus Marcionem*, welche uns nach 1, 1 in dritter oder, da die zweite Bearbeitung niemals vollständig erschienen, in zweiter Ausgabe vorliegen, besteht in dem Nachweis von der Einheit des göttlichen Wesens, von der Harmonie der göttlichen Veranstellungen und von der Systematik der göttlichen Thaten gegenüber einem Gegner, der überall einen Klaffenden, zu principiellem metaphysischem Dualismus führenden Widerspruch geschaffen hatte, obwohl die systematische Speculation über die letzten Gründe seiner Antithesen dem auf das Praktische gerichteten Marcion (s. d. Art.) fremd war. Das erste Buch, gegen die zwei Gottheiten Marcions gerichtet, erfaßt den Kern der Frage im Begriff des göttlichen Wesens als der absoluten Vollkommenheit (*summum magnum*, c. 2—8) und unterwirft (c. 9—22) „den unbekanntem Gott“ einer vernichtenden Kritik, indem die Berechtigung und Nothwendigkeit der natürlichen Theologie, die Wege derselben und das Verhältniß zur übernatürlichen Offenbarung erörtert werden (vgl. *Adv. Marc.* 2, 3, 5; 4, 25; *De spectac.* 2; *De test.* an. 5. 6 u. f. w.). Die c. 22—29 zeigen, daß die „reine Güte“, welche Marcion für seinen Gott usurpirte, zum epicuräischen Gottesbegriff führt, die Güte des sittlichen Wertes entkleidet und somit sie aufhebt. Manche Ungereimtheiten, welche für das Erlösungswerk und die Ethik sich ergeben, werden treffend hervorgehoben. Der Vorwurf Harnacks (*Dogmengesch.* I, 481 ff.), diese apologetisch-philosophische Theologie habe eigentlich für den gnostischen Demiurg gegen den gnostischen höchsten Gott argumentirt, niemals habe sie die Frage gestellt, wie dieser höchste Gott der Schöpfer sein könne, ist sachlich nichtsagend; man bewies ja gerade, daß Beide nur Einer sein können, und die Apologie des Demiurg war ja die Apologie des höchsten Gottes. Der damit zusammenhängende weitere Vorwurf, der Demiurg sei vertheidigt worden, weil er nöthig sei als das Wesen, das die Welt erkläre, der höchste gnostisch-marcionitische Gott sei eben der Gott der Erlösung, und indem man gegen diesen für erstern eingetreten sei, habe man offenbart, was man in der Religion als das Fundament und was als *Accidens* angesehen habe, stellt die Sachlage geradezu auf den Kopf und ist nur verständlich vom Standpunkte des „Gefühls Glaubens“ aus. Allerdings seinem Gegner gegenüber, „diesem Repräsentanten eines wenngleich sich selbst noch nicht verstehenden protestantischen Geistes“ (Meander a. a. O. 401), hat Tertullian eine Religion, welche die Welt und ihre Thatfachen nicht erklärt und die Fragen der Vernunft in einem vernunftwidrigen Dualismus untergehen läßt, um im „Herzenglauben“ einer ganz unermittelten Er-

lösung, einem deus ex machina sich hinzugeben, abgelehnt, nicht in letzter Beziehung im Interesse der Erlösung selbst. — Das zweite Buch beweist, daß der Schöpfergott der gute Gott ist. Ein besonderes Verdienst Tertullians ist es, daß er sowohl die leitende Norm unserer analogen Gotteserkenntnis als auch das wahre Wesen des Anthropomorphismus (vgl. 2, 16) klar bestimmt hat. Auf einem Mißverständnis seiner Ausdrucksweise beruht der Vorwurf, „daß gewisse Eigenschaften Gottes nur allmählig hervortreten“. Nach Tertullian sind alle Eigenschaften Gottes naturalia und ingenita. Die Gerechtigkeit ist mit der Güte identisch; daß erstere sich als Strafgerechtigkeit äußert, ist „zufällig“, nicht als ob dieses „zufällig“ in Gott hineinfalle, sondern diese Aeußerung des göttlichen Wesens war bedingt durch die Schuld der Sünde (vgl. c. 7—13). Zu dem Besten, was Tertullian geschrieben hat, gehören die Ausführungen über das Problem der Sünde und die Willensfreiheit und die Apologie des Prüfungsgebotes (vgl. G. Esser, Die Seelenlehre Tertullians, Freiburg 1893, 183 ff.). — Das dritte Buch bekämpft die marcionitische Christologie von einem dreifachen Gesichtspunkte aus. a. Eine unvermittelte, plötzlich hervorbrechende Erlösung ist Gottes unwürdig und für den Menschen unglaubwürdig. b. Der radicale Doketismus Marcions ist Auflösung und Zerstörung des Erlösers wie des ganzen Heilswerkes. c. Die Weissagungen des Alten Bundes sind der Beweis, daß der erschene Erlöser der Christus des Weltenschöpfers ist. — Das vierte und das fünfte Buch, für die Geschichte des Canons von großer Wichtigkeit, richten sich gegen das „Evangelium“ und „Apostolicum“ Marcions (vgl. Zahn, Gesch. des neutestamentl. Canons II, 1, 455 ff.). Wenn Marcion als der „erste“ gefeiert wird, der eine historische Kritik aller christlichen Ueberlieferungen unternommen habe, so liefert er auch den Beweis, zu welchen souveränen Gewaltstreichen sich diese Kritik gleich in ihrem ersten Vertreter erhob. Uebrigens steht seine „historische“ Kritik lediglich unter dem Einfluß seiner dogmatischen Theorien. In den Schriften gegen Marcion finden sich die vielumstrittenen Aeußerungen Tertullians über die Eucharistie. In zahlreichen Stellen (De res. carn. 8; De idol. 7; De pudic. 9; De spect. 13, 29; De orat. 19; De cor. mil. 3; Ad uxor. 2, 5, 9; De exhort. cast. 11; De fuga 14) bezeugt Tertullian sowohl die reale Gegenwart Christi im Sacramente wie das eucharistische Opfer, den Empfang der Eucharistie in Verbindung mit dem Opfer, das Tragen derselben nach Hause, den nüchternen Empfang derselben. Die oft betonte Idee vom allgemeinem Priestertum und dem Opfer des Gebetes schwächen die Beweiskraft dieser Stellen nicht; denn das Opfer des Gebetes wird ausdrücklich vom eucharistischen Opfer der Gemeinde unterschieden. Die vielfach gedeutete Stelle De orat. 6 (Corpus in pane censetur: Hoc

est corpus meum) ist folgendermaßen zu erklären. Tertullian will sagen: Das Wort panem in Gebete des Herrn schließt eine dreifache Bedeutung ein. Es kann carnaliter von der leiblichen Nahrung und spiritualiter sowohl von Christus selbst als von seinem eucharistischen Leibe verstanden werden. Letzteres beweist er in kurzer Darstellung durch Anführung der Einsetzungsworte. Communi steht also hier nicht = est, sondern in dem juristischen Sinne = eingetragen, rubricirt werden. Für die Impanationslehre nimmt man also diese Stelle mit Unrecht in Anspruch. Daß die reale Gegenwart gelehrt wird, folgt aus dem Nachsatz. Der „unwiderlegliche Beweis“, daß Tertullian Symboliker gewesen sei, soll aus den Schriften gegen Marcion sich ergeben. Und doch würde Tertullian gegen Marcion nichts, wohl aber gegen sich selbst argumentirt haben, wenn er nicht die Realität des eucharistischen Christus gerade so festgehalten hätte wie die reale Menschheit; förmlich erklärt er sich selbst Adv. Marc. 5, 8. Die Stelle 1, 14 (panem, quo ipsum corpus suum representat) lehrt die reale Gegenwart schon durch den Zusatz ipsum und weil representat = praesentem exhibere steht. Die Stelle 2, 19 will die Identität des Schöpfergottes mit dem Vater Jesu Christi dadurch beweisen, daß Christus ein Vorbild des Alten Testaments (Jer. 11, 19) erfüllte; sie setzt die Identität des eucharistischen Leibes mit dem am Kreuze geopfertem voraus (vgl. Leibniz, Beitr. zur Abendmahllehre Tertullians, Gotha 1874, 6 ff. 33 ff.). Die umstrittenste Stelle ist 4, 40: Panem distributum discipulis corpus suum illum fecit, hoc est corpus meum dicendo, i. e. figura corporis mei. Würde der letztere Zusatz den Sinn haben: „ein Symbol meines Leibes“, so würde er den vorübergehenden Satz aufheben, und zudem hätte Tertullian gegen sich selbst argumentirt. Würde er den Zusatz gemacht haben, um die „römische Ansicht von der Verwandlung“ auszuschließen, so hätte er sowohl der vorübergehende Satz wie die nachfolgenden ihre strenge Beweiskraft und ihre Bedeutung verloren. Tertullian fügt nämlich hinzu: Figura autem non fuisset, nisi veritatis esset corpus. Ceterum vacua res, quod est phantasma, figuram capere non potest. Aut si propterea panem corpus sibi finxit, quia corpus creabat veritate, ergo panem debuit tradere pro nobis. Faciebat autem ad vanitatem Marcionis, ut panis crucifigeretur. Tertullian macht also den Zusatz, um die marcionitische Deutung des hoc abzuweisen, als ob Christus, bei menschlichen Leibes entbehrend, Brod als Ersatz desselben hingestellt hätte. Der wahre Laib Christi ist unter der äußern Erscheinungsweise (figura) des Brodes gegenwärtig; ein Phantasma kann auch nicht unter einer figura gegenwärtig sein, da diese ein Accidens einer Substanz ist (vgl. 2, 20, wo figura im Verhältniß zur Substanz von Tertullian selbst erklärt wird). Die katholische Auf-

fassung gibt somit die natürlichste Erklärung der Stelle; unmdchtig ist es, dieselbe durch ein Hyperbaton zu erklären.

6. In der Schrift *Adversus Praxeam* knüpft Tertullian wahrscheinlich an den Namen des Praxeas an mit Rücksicht auf den früheren, durch einen schriftlichen Widerruf des Praxeas beendeten Streit, der durch die Anhänger desselben wieder zur hellen Flamme ausgebrochen war (c. 1). Der Vorwurf, Praxeas (und seine Anhänger) identificirten den Vater mit dem Sohne auch der Person nach, wird von Tertullian (und andere Quellen über ihn stehen uns nicht zu Gebote) so oft und in so unmißverständlichen Formeln erhoben, daß die Annahme unmöglich erscheint, Tertullian habe zu Gunsten seines angeblichen Subordinationianismus aus der Lehre des Praxeas vorgebliche Consequenzen gezogen, an welche dieser nicht gedacht habe. Dabei bleibt immerhin die Frage eine offene, welches der Glaube der *simplices, idiotas* (c. 3) gewesen sei. Jedenfalls sind dieselben durch die Angabe, daß sie unter dem Lösungsworte *monarchiam tenemus* jeden Polytheismus und Ditheismus ablehnten und, sich einfach an die Glaubensregel haltend, Scheu hätten vor der „Deconomie“, zu ungenügend charakterisirt. In dem Hagemann (Die römische Kirche 142—276) die Trinitätslehre Tertullians unter dem Gesichtspunkte beurtheilt, sie sei gegen Callistus und die traditionelle Lehre der römischen Kirche gerichtet, lam er trotz mancher richtigen Beobachtungen zu einer im Wesentlichen verfehlten Auffassung der Lehre Tertullians. Die Logoslehre ist in ihren Grundzügen schon *Apol.* 21 niedergelegt. Die daselbst gegebene Fassung *unus ambo* wird zwar *Adv. Praxeam* verworfen, und die andere, *modulo alterum, non numero, abgeändert* in *numerus sine divisione*, aber mit Unrecht folgert man hieraus, Tertullian habe früher auf einem andern Standpunkte gestanden und sei später zu einem jeinern Ditheismus fortgetrieben worden. Die Formeln im Apologeticus richten sich gegen den Polytheismus und die philosophische Logoslehre; gegenüber dem Nominalismus der Stoa wird die *propria substantia* des Logos betont. Ganz denselben Standpunkt nimmt in dieser Hinsicht Tertullian in *Adv. Praxeam* ein. Die Formel *unus ambo* mußte verworfen werden, wenn sie zur Längnung des Personenunterschiedes mißbraucht wurde. Daß Tertullian die Wesensgemeinschaft der drei Personen und die Einheit der Substanz festgehalten habe, kann keinem Zweifel unterliegen, ebenso wenig, daß er die Einheit nicht als eine Art höhern Gattungsbegriffes betrachtet, sondern durch das Ursprungsverhältniß begründet hat (vgl. c. 2: . . . *unus sit omnia, dum ex uno omnia per substantiae scilicet unitatem . . . res unius substantiae et unius status et unius potestatis*; c. 12: *trinitas, connexa in imitate simplici*). Was Harnad (Dogmengesch. I, 489; II, 287) über die Begriffe *substantia,*

persona, natura bei Tertullian schreibt, um nachzuweisen, daß durch juristische Fiktionen die Formeln für die spätere Orthologie geschaffen worden wären, ist so oberflächlich wie nur möglich. Ebenso oberflächlich ist die Annahme (a. a. O. I, 665), daß die Einheit Gottes bloß als ein *unicum imperium* gefaßt worden sei, welches Gott durch beliebige *officiales* verwalten lassen könne. Sie beruht auf einem Mißverständniß des c. 3 *Adv. Praxeam*, welches zur innern Constitution der Trinität nur in einer äußern Beziehung steht, indem es einen Schluß *a fortiori* zieht gegen den Mißbrauch des Wortes *monarchia*. Gegen die „Annäherung an die gnostische Neonenlehre“ hat Tertullian selbst (c. 8) so energische Verwahrung eingelegt, daß man ihr kein Wort hinzuzufügen braucht. Gegen den Vorwurf, „ein philosophischer Gottesbegriff sei als Kirchenlehre aufgestellt worden“, wehren sich nicht nur die ganze Schrift *Adv. Praxeam*, sondern auch die Ausführungen gegen Hermodenes und Marcion. Ein Zweifel kann nur darüber sein, ob Tertullian im Subordinationianismus steden geblieben ist. Bei der Lösung dieser Frage ist der Einfluß der dogmatischen Lehrentwicklung bei den Apologeten zu berücksichtigen. Das innere Verhältniß des Logos zum Vater ist nicht losgelöst von der Beziehung Gottes zur Welt. Infolge dieser Fragestellung unter Mitwirkung der Unterscheidung zwischen *λογος ἐνδιάθετος* und *προφορικος* wird dem Logos ein allmähliges Hervortreten aus dem Vater bis zur *perfecta natiuitas* beigelegt, welche bei der Welterschöpfung eintrat (c. 7). Hier erst erhielt der Logos den vollen Namen Sohn. So erklären sich Ausdrücke wie *Adv. Hermog.* 3: *Fuit tempus, cum filius non fuit*. Aber wenn auch Tertullian, abhängig von dem damaligen Stande der speculativen Erörterung des Dogmas, den letzten entscheidenden Schritt nicht gethan hat, so kommt er demselben sehr nahe, insofern er dem Logos auch in seiner innergöttlichen Existenz die *proprietas substantiae* zuschreibt und ihm das Verlonsein beilegt (*res et persona*, c. 5 et 7). Für manche Unebenheiten seiner Trinitätslehre gibt er selbst gewissermaßen die Correctur. Abschließend kann man sagen: „Er ergeht sich in den Propyläen des nicänischen Gebäudes, kommt in sichvollen Ausdrücken und Wendungen dem nicänischen Standpunkte nahe, ohne ihn doch im Ganzen zu erreichen; es geschähe ihm das schwerste Unrecht, wollte man behaupten, er schwebte unentschieden zwischen dem nicänischen Glauben und der arianischen Häresie“ (Ruhn, Die christl. Lehre v. d. Dreieinigkeit, Tübingen 1857, 187). Hieronymus erwähnt (*De vir. ill.* 70) ein Werk Tertullians über die Trinität; jedoch ist unter demselben die Schrift *Novatianus* zu verstehen, welche schon früh unter dem Namen Tertullians oder Cyprians cursirte (Harnad, Gesch. der altchristl. Liter. I, 654 u. 674).

7. In der Schrift *De carne Christi* wird das *Factum* der göttlichen Incarnation gegen verschie-

dene Formen des Doketismus (s. d. Art. Doketen) vertheidigt. Mit seiner ganzen Geistesmacht und Gedankenkraft wütht sich Tertullian diesem bodenlosen Spiritualismus entgegen, um die eigentlich belebende Mitte seiner ganzen theoretischen und praktischen Darstellung des Christenthums, die ganze Wahrheit Christi und die Erlösung des ganzen Menschen zu vertheidigen. Der ganze Tertullian spricht aus dem oft mißbrauchten Paradoxon: Credo, quia inoptum (c. 5), mit welchem er als absurd jene Kritik der Vernunft hinstellt, welche das Maß des Möglichen in der Beschränktheit der menschlichen Erkenntniß finden will und dadurch die Idee Gottes verkleinert und seine Unendlichkeit läugnet. Herrlich und gedankentief ist die Abhandlung über die sündenlose Natur Christi (ex genere, non ex vitio Adae), über die Erhebung und Heiligung alles Menschlichen durch diese nova nativitas (c. 16), sowie die Vertheidigung der wahren Mutter- und Jungfrauschaft Maria's (c. 17 sqq.; dajelbst auch die Parallele zwischen Eva und Maria). Damit die wahre Mutterschaft und die wirkliche Geburt in keiner Weise in Gefahr komme, stellt er den Satz auf: Virgo quantum a viro, non virgo quantum a partu (c. 23); er richtet sich gegen diejenigen, welche das ex virgine in per virginem umänderten (c. 20). Daß die Einigung der zwei unversehrten und unvermischten Naturen in der Person stattfand, daß keine Umwandlung der göttlichen Natur in die menschliche noch umgekehrt und ebenso wenig eine Mischung derselben zu einer dritten Natur denkbar sei, wird Adv. Prax. 27 und De carne Christi 3 sqq. mit Argumenten bewiesen, welche als stichhaltig zu allen Zeiten wiederholt worden sind.

8. Dem Zwecke nach hängt mit der vorhergehenden die Schrift De resurrectione carnis zusammen (vgl. c. 2), nach De anima und Adv. Marc. geschrieben. Ihr Inhalt berührt sich vielfach mit den anderen patristischen Vertheidigungsschriften desselben Dogmas (s. d. Art. Auferstehung des Fleisches). Besonders hervorzuheben ist die klar erfasste und mit philosophischer Schärfe durchgeführte Lehre von der Natureinheit des Menschen mit der Wechselwirkung zwischen Seele und Leib, sowie die in erhabenem Schwunge der Sprache geschilderte Würde des menschlichen Leibes und die Bedeutung desselben für die Entwicklung der menschlichen Natur in der natürlichen und übernatürlichen Ordnung (c. 6—18). Diese tief sinnigen Ausführungen reinigen den Verf. ein- für allemal von dem Vorwurfe, daß er „die ethische Bedeutung des Leibes verkannt, das sinnliche Leben ganz in seiner Roheit gelassen habe, um es dann zu verdammnen, daß der tertullianische Christ nur ein auf einer Bestie reitender Engel sei“. Allerdings ist er nicht davon freizusprechen, daß er bei seiner schroffen Naturanlage, besonders als er im montanistischen Rigorismus verstrickt war, die Mäßigung vermissen ließ. Die c. 18—55 bringen den

Schriftbeweis, beginnend mit einer hermeneutischen Erdrierung über die Allegorie und ihre Anwendung in der heiligen Schrift. Der Schluß (c. 56 ad 63) verbreitet sich über die Natur des Auferstehungsleibes.

An die dogmatischen Schriften reißen wir an die zwei Schriften Tertullians mit vorwiegend philosophischem Inhalte: a. Das goldene Büchlein De testimonio animae, der katholischen Periode angehörend, welches den Apol. 17 bei berührten Gedanken von der anima naturaliter christiana weiter entwickelt. Tertullian, durchdrungen von dem Gedanken, daß das Christenthum den Grundbedürfnissen der menschlichen Seele entspricht, will den Blick hinrichten auf diejenigen Wahrheiten, welche die Seele ohne besondere Reflexion als den Widerschein des in ihr wohnenden Lichtes producirt. Dieser Standpunkt war praktisch gerechtfertigt zu einer Zeit, da einerseits die Stoa den Satz von der Gottverwandtschaft der Seele als einen Hauptlehrgang der Schule aufgestellt hatte. Die testimonia animae (sensus communes) erstrecken sich auf das Dasein Gottes und seine Haupteigenschaften, die Unsterblichkeit der Seele und ihren Endzustand und auf das Dasein des Bösen. Der Beweis gründet sich zunächst auf das subjective Bewußtsein; dieses hat aber eine objective Bedeutung, weil es der unveräußerliche Besitz der ganzen Menschheit ist, welcher unabhängig ist von Unterricht und philosophischen Theorien, Ueberslieferung und Sprache. Der Beweis ist also ex aposteriorischer, ein Schluß, welchen die Seele unwillkürlich zieht von der Realität ihres Denkens und Strebens auf die Realität des Objectes und Zieles. Mittelbar ist es ein göttliches Zeugniß, insofern Gott durch die gottebenbildliche Seele ein Zeugniß ablegt. Man ginge fehl, wenn man bei Tertullian die Lehre von einer fertigen angeborenen Gottesidee finden wollte, wie schon der Zusammenhang seiner Ausführungen mit der stoischen Lehre über die *προληψια* beweist (vgl. Stein, Psychologie der Stoa II, Berlin 1866, 228 ff.).

b. De anima, eine früher wenig beachtete Schrift, welcher man jetzt einen Ehrenplatz in der wissenschaftlichen Literatur der Kaiserzeit anweist (vgl. M. Schanz a. a. O. 289). Es ist die erste christliche Psychologie, keineswegs eine Uebersetzung aus der Stoa, noch viel weniger vom Standpunkte der stoischen Weltanschauung geschrieben, sondern eine durchaus selbständige Arbeit trotz mancher Abhängigkeit von stoischen, aber durchweg sachlich corrigirten Lehrgängen. Die psychologischen Fragen sind in Verbindung mit theologischen Problemen behandelt. Tertullian lehnt auf dem doppelten Grunde des Glaubens und der Vernunft, ohne indeß beide zu identificiren. Auch seine Psychologie zeigt den Apologeten: sie trägt durchweg antignostisches Gepräge, und von diesem Gesichtspunkte aus ist sie zu beurtheilen. Erster

richtet sich seine scharfe Verurtheilung der Psychopie (c. 1—3) wenigstens der Tendenz nach gegen die Häresie im Gewande der Philosophie. Die Schrift setzt das verloren gegangene Buch *De consensu animae* voraus. In der Wesensbestimmung der Seele als *Status Dei* hatte Tertullian den richtigen Terminus gegen den Materialismus des Hermogenes und den Spiritualismus der Gnostiker gefunden (vgl. *Adv. Marc.* 2, 9). Somit geht er gleich über zu den *naturalia animae* (c. 5—23). Er verteidigt eingehend die Körperlichkeit der Seele, hauptsächlich um die Realität derselben zu wahren; jedoch hat er sich von der Vorstellung, dieselbe sei ein ausgedehntes, wenn auch einheitliches Ganze, nicht losmachen können. Glücklicher wären manche seiner Lösungen gewesen, wenn er den stoischen Realismus überwunden hätte; aber keineswegs ist seine Psychologie materialistisch; mit dem stoischen Monismus hat Tertullian nichts gemein, derselbe ist förmlich durchbrochen. Klar tritt die Einheit der Seele und ihres Lebens hervor, ein Hauptpunkt seiner Psychologie. Wir verweisen auf die Darlegung des Verhältnisses von *ψυχή* und *νοῦς*, auf die Kritik der platonischen Dreitheilung und der platonisch-gnostischen Erkenntnistheorie, auf die Bestimmung des Verhältnisses von Wesen und Vermögen und deren Veränderlichkeit. Durch den Nachweis der Einheit der Seele und der Art ihrer Veränderung hatte Tertullian einen wichtigen Beitrag für die Zurückweisung gnostischer Ideen vom Standpunkt der psychologischen Forschung aus geliefert (vgl. c. 11 et 21). Die c. 23—41, über die Entstehung der einzelnen Seelen handelnd, bringen neben eingehender Widerlegung der Präexistenz und Seelenvandierung die Tertullian eigenthümliche Lehre des Traducianismus. Leitender Grundgedanke ist derselben nach, jede Theorie auszuschließen, welche die Vereinigung von Seele und Leib von dem natürlichen Prozeß der Zeugung loslöst. Deshalb bekämpft er die stoische, dem Gnosticismus vorschub leistende Formel *Animam extrinsecus nprimi* (c. 25); denn der Mensch reproducirt sich Tertullian in der Zeugung seine Natur, nicht ist wird der Sprößling Mensch oder höherer Mensch durch eine spätere Hinzufügung von *πνεῦμα*. Neben der Einheit des individuellen menschlichen Lebens sollte die Einheit des ganzen Geschlechtes und damit die solidarische Beziehung zum Stammvater gewahrt werden. Das *ex una condans* als *naturalis* der Seele traf den Gnosticismus nach verschiedenen Punkten seines Systems auf das Empfindlichste (vgl. c. 22: 41). Mitbestimmend war die Frage nach dem Übergang der Erbsünde (*vitium originis*). Tertullian hat die Frage richtig formulirt, sie ist bei ihm ähnlich gestellt wie bei Augustinus (c. 40: 41). Hat er sie nicht vollkommen gelöst, so ist Bedenken, daß das Problem neu war, daß seine Theorie, bei welcher selbst die angenommene Körperlichkeit der Seele kaum einen Einfluß ausübt,

nicht materialistisch ist, und daß seine Lösung sich von jener Form des Generatianismus, den später noch Augustinus nicht ganz verwerfen wollte, nur wenig unterscheidet, aber auch an denselben Schwierigkeiten scheitert (vgl. G. Esser a. a. O. 210 ff.). Der dritte Theil (c. 42—58) behandelt den Tod, den Schlaf, das Traumleben, den Zustand und Aufenthaltsort der Seele nach dem Tode (vgl. *Abberger, Gesch. d. christl. Eschatologie* innerhalb der vornicänischen Zeit, Freiburg 1896, 291 ff.). Von den Schriften *De carne et anima* und *De animae submissione*, welche im *Index Agobardinus* (abgedruckt bei Harnack, *Gesch. der altchristl. Lit.* I, 668) verzeichnet stehen, fehlt jede weitere Kunde. Die Schrift *De consensu animae adv. Hermogenem* befaßte sich mit dem Ursprung der Seele (s. o.) und widerlegte den Materialismus und Determinismus in der Seelenlehre des Hermogenes (vgl. *De anima* I, 11. 21). Leider ist auch die Schrift *Adv. Apelleiacos* verloren gegangen. Sie bekämpfte die Schöpfungstheorie und vermuthlich auch die christologischen und psychologischen Ansichten des Apelles (s. d. Art.) und seiner Anhänger (vgl. *De carne Christi* 6. 8; *Adv. Marc.* 3, 11; *De anima* 23. 36). (Vgl. außer den schon citirten Werken die betr. Abschnitte in den dogmengeschichtlichen Arbeiten von Schwane, Harnack, Seeberg, Loofs und die Monographien über Tertullian, zusammengestellt bei Vardemhewer, *Patrologie*, Freiburg 1894, 193 f.) [Gerhard Esser.]

Terz (*Tertius*, sc. hora), die erste unter den sogenannten apostolischen oder kleinen Horen (*horae diurnae*) des canonischen Officiums, dient der Gebetsweihe für das erste Viertel des Tages, das sie abschließt (gegen 9 Uhr), wie die ihr entsprechende erste Nocturn der gleichen Zeit der Nacht angehört. Sie ist die feierlichste der kleinen Horen und gilt den älteren Liturgikern als *hora sacra* oder *hora aurea*, da die Conventualmesse (s. d. Art. *Missae conventuales*) an den Festen mit Einschluß des festum *semiduplex*, an den Sonntagen und in den Octaven sich unmittelbar an sie anschließt. Bei dem Pontificalamte soll der Bischof die Terz intoniren, die letzte Vorbereitung zur Messfeier machen, während der Chor die Hore recitirt, und dann die Oration sprechen (*Caer. Ep.* 2, 8). Die Terz ist die Gebetsstunde zu Ehren des heiligen Geistes, der am Pfingstfeste um die dritte Stunde den Aposteln erteilt wurde (*Ap. 2*, 15); um sein Liebesfeuer steht der Hymnus *Nunc sancto nobis Spiritus*, der in der Pfingstoctav durch den Hymnus *Veni creator Spiritus* ersetzt wird. Auf das Leiden Christi bezogen, erinnert die Terz an des Herrn Verurtheilung zum Tode (*dat causam Tertia mortis*; vgl. *Mar. 15*, 25). Ihre Gliederung ist der der Sext und Non (s. d. Art.) ganz gleich. An das gewöhnliche Einleitungsgebet (*Pater, Ave* und *Deus in adjutorium*) und den Hymnus schließen sich im römischen und ambrosianischen Officium

täglich dieselben, als drei Psalmen behandelten sechs Octonare des Psalms *Beati immaculati* (Ps. 118, 83—80) an; im monastischen Officium werden am Sonntag und Montag drei Octonare und an den übrigen Wochentagen drei Gradualpsalmen recitirt. An den Festen und in den Festzeiten dient die zweite Antiphon der Laudes auch als Antiphon zur Terz, wenn diese Hore keine eigene hat; für die Sonntage und Ferien, die keiner Festzeit angehören, ist sie im Psalterium angegeben. Das Kapitel (*capitulum*) ist in der Regel dasselbe, das auch in den Laudes und in der Vesper gelesen wird; das Responsorium ist in der Quadragesimal-, Passions- und Osterzeit sowie an den Festen aus dem Verse der ersten Nocturn gebildet. Der Tages- oder Festoration, welche die Terz in gleicher Weise wie die übrigen Horen abschließt, gehen an den größeren Ferien und den Vigilien die *Ferialpreces* (s. d. Art. *Proces*) voran.

[R. Schröb.]

Testacte nennt man das englische Gesetz vom Jahre 1673, welches den Empfang „des Sacraments des letzten Abendmahls“ in der anglicanischen Kirche sowie die eidliche Verläugnung der Transsubstantiation und anderer katholischen Glaubenslehren (den sogen. *T e s t e i d*) als Beweis der Zugehörigkeit zur anglicanischen Staatskirche bei Uebernahme eines öffentlichen Amtes vorschrieb. Das Gesetz war, wenn es auch gegen alle Recusanten angewendet werden konnte, doch in seiner ganzen Schärfe gegen die Katholiken gerichtet; zu einer Zeit, da für die katholische Kirche in England sich einige günstigere Aussichten zu eröffnen schienen, wurde es von der antikatholischen Parlamentsmehrheit durchgesetzt als das äußerste Mittel, die Katholiken entweder zum Abfall zu bewegen oder aus jeder öffentlichen Thätigkeit herauszubringen. Die früheren Verurtheile, eine Einheit der Lehre und der Liturgie durchzuführen, hatten nicht zum Ziele geführt. Als Königin Elisabeth den Besuch des Gottesdienstes und die Theilnahme am Abendmahl durch Geldstrafen (1 Shilling Geldstrafe [12 Schilling nach heutigem Gelde] für jede einzelne Versäumnis) zu erzwingen suchte, erwirkten viele Katholiken sich Dispensen und Vergleiche, welche der Königin in jedem der letzten 15 Jahre ihrer Regierung 20 000 Pfund Sterling eintrugen. Die große Masse des englischen Volkes wich freilich dem Druck der Gesetze und befolgte die neue Liturgie wenigstens äußerlich, wenn auch mit Widerstreben und in vielen Fällen mit Verachtung. Da so ein Geschlecht von Heuchlern heranwuchs, befahl Jacob I. 1606, daß „papistisch gesinnte Personen, welche, um ihre falschen Herzen zu verbergen und um die Strafen des Gesetzes zu umgehen, zuweilen zur Kirche kommen“, künftig „gänzlich convertiren und jährlich einmal in der Pfarrkirche das Sacrament des Abendmahls empfangen“ sollten. Der erste Nichtempfang des Abendmahls wurde mit 20, der zweite mit 40, jeder folgende mit 60 Pfund Sterling geahndet.

Außerdem waren der anglicanische Erzbischof sowie zwei Friedensrichter beauftragt, allen papistischen Recusanten, sowie allen Personen, die im letzten Jahr nicht zweimal das Abendmahl empfangen hätten, einen Treue-Eid mit seinem unerhörtem Inhalt vorzulegen, daß Papst V. denselben streng verbot. Aehnliche scharfe Bestimmungen ergingen wider die Frauen von Recusanten und gegen Kinder, die auf dem Festlande in katholischen Lehranstalten ihre Erziehung erhielten; die letzteren verloren ihr Erbschaftsrecht zu Gunsten des nächsten Verwandten, wenn diese das anglicanische Abendmahl empfing. **Als** diese Gesetze mit ihren sacrilegischen Bestimmungen über den Empfang des Abendmahls bildeten für Jacob I. eine Quelle reicher Einkünfte, welche sich allein im J. 1612 auf 871 060 Pfund Sterling beliefen (Month LXXXIV [1895], 72); indeß überzogen Convertiten wurden damit nicht für die englische Kirche gewonnen. Auf Veranlassung der zur Revision der anglicanischen Bekenntnisschriften tagenden Westminster-Assembly verlangte deshalb das Parlament 1643 von allen des Papiismus verdächtigen, 21 Jahre alten Personen eine eidliche Erklärung darüber, daß sie die geistliche Gewalt des Papstes, die Lehre von der Transsubstantiation, den Fegfeuer, der Verehrung der Heiligen und andere Dogmen der katholischen Kirche verwerfen und zwar „ohne Zweideutigkeit, geheime Beibehalt und geheime Ausflucht, die Worte in ihrer gewöhnlichen Bedeutung gebrauchend“ (*Real History of the Puritans II, London 1837, 198*). Als Vorläuferin der Testacte von 1673 erschien sodann das Gesetz vom Jahre 1661, die sogen. Corporationsacte, wodurch von Jedem, der von 1663 ab ein Gemeindeglied werden wollte, unter Anderem verlangt wurde, daß er im letztvergangenen Jahre am anglicanischen Abendmahl theilgenommen habe; letzteres sollte das Kennzeichen (*test*) der Zugehörigkeit zur englischen Staatskirche sein. Der Erfolg der Corporationsacte war der, daß die Puritaner aus den Gemeindegliedern, die sie bis dahin vielfach innegehabt hatten, verdrängt wurden. Durch dieselbe Vorsorge suchte man nun 1673 auch den Katholiken die Annahme von Staatsämtern unmöglich zu machen; das war die Antwort auf die Verurtheile des Königs Karl II., den Katholiken Zulassung zu verschaffen. Die Testacte vom 21. März 1673 verordnete, daß alle Staatsbeamten zwischen Pfingsten und Trinitatis des Jahres 1673 den Supplicateneid (s. d. Art.) zu leisten und bis zum 1. August das Abendmahl nach dem Ritus der anglicanischen Kirche zu empfangen hätten; Neuangekehrte sollten künftig denselben Eid leisten und sich über den Abendmahlsgenuß durch Zeugnisse der Kirchenvorsteher ausweisen. Dem Eide war noch die Erklärung von der Verläugnung der Transsubstantiation ausdrücklich beigelegt, und diese Erklärung mußte nicht bloß mündlich abgegeben, sondern unterschrieben werden. Da das Gesetz

1678 auf die Mitglieder des Parlaments ausgedehnt wurde, konnten von da ab bis 1829 keine katholischen Peers Mitglieder des Oberhauses sein. Die nichtkatholischen Dissenters wurden bei der Ausführung der Testacte milde behandelt, indem Indemnitätsgesetze ergingen, welche sie auf Grund rein erfundener „Unkenntniß des Gesetzes, Abwesenheit und unvermeidlicher Unglücksfälle“ von den Bestimmungen der Testacte ausnahmen. Erst durch zwei Gesetze von 1828/29 wurden die Test- und die Corporationsacte, einige Aemter ausgenommen, abgeschafft. Dagegen blieb die Bestimmung der Bill of Rights (October 1689) bestehen, nach welcher der Souverän am ersten Tage seines ersten Parlaments auf dem Throne vor dem versammelten Parlament durch die genannte Declaration die Transsubstantiation abläugnen und die katholische Liturgie als Götzendienst erklären mußte. Am 20. November 1837 hat Königin Victoria diesen Eid geleistet, welchen der nachmalige Cardinal Wiseman als „ein nationales Verbrechen“ bezeichnete (F. Pius [Passionist], Life of Father Ignatius Spencer, Dublin 1866, 253). Selbst das Gesetz vom 25. Juli 1867, welches die Testacte für gewisse, 1829 noch vorbehaltene Aemter abschaffte, ließ dieselbe für den Souverän, den Vicelkönig von Irland und den Lordkanzler von England (nicht den von Irland) bestehen. Die letzten Beschränkungen der Katholiken fielen erst durch Gesetz von 1871, doch ließ die vielfach dunkle Fassung des Gesetzes den Zweifel entstehen, ob Katholiken vor der Uebernahme der beiden Aemter des Lordkanzlers von England und des Vicelkönigs von Irland auch jetzt noch zur Leistung des Testeides angehalten werden könnten, und als W. E. Gladstone 1891 eine Bill einbrachte, welche ihnen ausdrücklich diesen Eid erlassen sollte, lehnte das Unterhaus den Antrag ab (Archiv für katholisches Kirchenrecht LXV [1891], 391). Auf Schottland fanden die Corporations- und die Testacte keine Anwendung; auf Irland wurde nur die letztere 1708 ausgedehnt, dann 1779 für protestantische Dissenters und 1829 durch das Gesetz der Emancipation für die Katholiken abgeschafft. — Die Testacte bezeichnet den Höhepunkt, zu welchem der antikatolische Fanatismus in der englischen Gesetzgebung emporstieg; mit seinem Instinct suchte er die Katholiken im Mittelpunkt ihrer Liturgie zu treffen. Indes hat sich der Pfeil gegen den Schützen gewendet und eine Profanation des anglicanischen Abendmahls hervorgerufen, welche der Minister Lord John Russell 1828 im Parlament in ihrer ganzen Häßlichkeit dargelegt hat, und die man auch dann noch bedauern muß, wenn man von der Ungültigkeit der anglicanischen Weihen überzeugt ist. Für die englischen Katholiken besitzt die Testacte die Bedeutung eines nationalen Zeugnisses zu Gunsten ihres Glaubens in die wahre, wirkliche, substantielle Gegenwart Christi im heiligsten Sacrament. (Vgl. W. S.

Lilly and John Wallis, A Manual of the Law specially affecting Catholics, London 1893; F. Masfower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894, 98; The religious Test Acts. The Coronation Oath, in Month LXXXIV—LXXXVI [1895—1896]; J. H. Overton, The Church in England II, London 1897, 306 ff.) [A. Wellesheim.]

Testament, s. Verfügungen, letztwillige.

Testament, Altes und Neues, ist die gewöhnliche Bezeichnung für die beiden Hälften der heiligen Schrift als die Mittel der vorchristlichen und der christlichen Offenbarung. Die Bezeichnung ist daher zu leiten, daß die Itala und nach ihr die Vulgata das griechische διαθήκη, wie das hebräische תּוֹרָה, mit testamentum übertragen und demnach dieses Wort als terminus technicus für die Gnadenanstalt zwischen Gott und den Menschen fixirt haben (vgl. 1 Mach. 1, 12). Eine der in der Sprache gewöhnlichen Verschiebungen ist es, daß der Name des Bundes für die Urkunden desselben gesetzt wird; den Uebergang zeigt 2 Cor. 3, 14. Die Ausdrücke „alt“ und „neu“ entsprechen dabei dem Vorgang der heiligen Schrift (s. Jer. 31, 31. Hebr. 9, 15. 2 Cor. 3, 14). Zur Zeit Tertullians war testamentum in diesem Sinne schon der gewöhnlichere Ausdruck für instrumentum geworden (Tert. Adv. Marc. 4, 1). In einer einzigen Stelle des Hebräerbriefes (9, 16) argumentirt der Apostel auch mit der Bedeutung des Wortes διαθήκη für „letzten Willen“; dies ist Ursache geworden, warum Lactanz (Div. instit. 4, 20) diese Bedeutung von testamentum auf die beiden Hälften der heiligen Schrift anwendet. [Kaulen.]

Testament der zwölf Patriarchen, s. Apocryphenliteratur I, 1058.

Testos synodales, s. Synodalzeugen.

Testimonialien, s. Literas commendatitias.

Testirfreiheit der Geistlichen, das Recht der Cleriker, über ihre Hinterlassenschaft auf den Todesfall hin letztwillige Anordnungen nach Belieben zu treffen, war nach den ältesten kirchlichen Verordnungen und dem römischen Recht auf das Vermögen von nicht kirchlichem Ursprung beschränkt, ohne Rücksicht darauf, wann und wie es erworben war; dagegen sollte alles, was der Geistliche während seines Lebens aus kirchlichen Einkünften erübrigt hatte, nach seinem Tode an die Kirche zurückfallen (s. c. 21 C. XII, q. 1; c. 1 C. XII, q. 3; Nov. 123, 19), und er sollte auch im übrigen fremde, mit ihm nicht verwandte Personen der Kirche nicht vorziehen (Conc. Carthag. VI [a. 401], bei Harduin. I, 907). Nur bezüglich der Bischöfe hatte Justinian bestimmt, es solle das, was sie während ihres Amtes aus Schenkung oder letztwilliger Verfügung erhalten hätten, ebenfalls an ihre Kirche fallen, ausgenommen wenn es von den nächsten Verwandten stamme (l. 42, § 2, Cod. 1, 3; Nov. 131, 13). Hatte der Bischof oder der Cleriker

aber kein Testament gemacht, oder hatten sie keine Intestaterben, so fiel ihre ganze Hinterlassenschaft an die Kirche (Nov. ib.). Diese zunächst nur im römischen Reiche geltenden Bestimmungen fanden auch Eingang in die germanischen, vor Allem in das fränkische Reich (s. c. 1 C. XII, q. 4; c. 4 C. XII, q. 5; vgl. auch c. 1. 2 X 3, 27). Als aber das Princip des persönlichen Rechts in den germanischen Reichen aufhörte und die Cleriker für ihre bürgerlichen Beziehungen dem Landesrechte unterworfen wurden, galten für ihre Testamente dieselben Bestimmungen wie für die Laien. Das Decretalenrecht verordnete, daß die Cleriker ihr Beneficialvermögen der Kirche zu hinterlassen hätten, dagegen über ihr Patrimonialvermögen und, wo es üblich sei, über alle bewegliche Habe zu Gunsten von milden Stiftungen, Armen und Diensthöten, ob verandt oder nicht, frei verfügen dürften (c. 1. 7. 9. 12 X 3, 26). Doch war diese Testirfreiheit sehr beschränkt durch das von verschiedenen Seiten gegenüber den hohen und niederen Geistlichen beanspruchte Spolienrecht (s. d. Art.), und es waren nicht bloß Laien, sondern auch die Aebte, die Bischöfe und selbst der Papst, welche trotz der Bestimmungen des Decretalenrechts auf den Nachlaß der ihnen untergebenen Geistlichen die Hand zu legen suchten. Die Reaction dagegen führte dazu, daß seit dem 14. Jahrhundert eine Reihe von Synoden für die Testirfreiheit der Geistlichen Verfügungen erließ. Nach den einen konnten die Cleriker frei über all ihr Vermögen verfügen, aus welcher Quelle immer es stammte (Synode von Würzburg a. 1298, c. 12; bei Hartzheim, Conc. Germ. IV, 28; von Trier a. 1310, c. 78; ib. IV, 144; von Bamberg a. 1491, t. 25; ib. V, 610); doch mußte in diesem Falle ein Legat oder eine bestimmte Summe der Kirche hinterlassen, bezw. eine Abgabe (1/4 einer Mark, Fardo oder Ferto genannt; s. Ducange, Gloss. s. h. v.) an den Bischof entrichtet werden (Synode von Straßburg a. 1435, c. 103; bei Hartzheim V, 254; von Breslau a. 1456; ib. V, 447; von Basel a. 1502, t. 2; ib. VI, 4). Nach anderen Synoden konnten entsprechend dem Decretalenrecht die Geistlichen über ihr eigenes Vermögen frei verfügen, über das Beneficialvermögen dagegen nur zu Gunsten von pia causa, Dienern und armen Verwandten (Synode von Köln a. 1300, c. 5; bei Hartzheim IV, 38; von Prag a. 1355, c. 35; ib. IV, 390). Dabei erfreuten sich die Cleriker vielfach des Privilegs, daß sie ohne Solennitäten testiren konnten (Constit. des Bischofs Berthold von Eichstätt a. 1364, bei Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht I, Ansbach 1840, 304; Synode von Camin a. 1454; bei Hartzheim V, 933; von Köln a. 1662, t. 13, c. 3, § 1; ib. IX, 999; von Wabern a. 1688, t. 5, n. 10; ib. X, 173; weiteres s. bei Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl., Leipzig 1886, S. 1337,

Ann. 18). Das Testament mußte aber gewöhnlich durch den Bischof oder dessen Official oder den Landdecan bestätigt werden, wofür bisweilen eine Erbschaftsteuer: nummus vicissimus, quinquagesimus u. s. w. (vgl. d. Art. Abgaben I, 80), zu entrichten war (Synode von Ermoland a. 1497, c. 43; bei Hartzheim V, 669; von Augsburg a. 1567, P. 3, c. 14; ib. VII, 194; von Prag a. 1605, t. 32; ib. VIII, 760; von Osnabrück a. 1628, P. 2, c. 11; ib. IX, 470; von Köln a. 1662, t. 13, c. 3, § 2; ib. IX, 999). Starb ein Geistlicher ohne Testament, so fielen die Erbgüter an die Verwandten, das Uebrige an den Bischof. — Seit dem 17. Jahrhundert kam mit dem zunehmenden Verschwinden des Privilegium fori (s. d. Art. Privilegien des Clerus X, 439 ff.) die Hinterlassenschaftsachen der Geistlichen mehr und mehr an die Civilgerichte. Fast gilt für die Testirbefugniß der Cleriker, für die Form ihrer Testamente und für die gesetzliche Erbfolge in allen Staaten das bürgerliche Recht (s. d. Art. Verfügungen, letztwillige). Dies ist auch wiederholt vom heiligen Stuhle anerkannt worden (bair. Concordat Art. 12; würt. Conc. Art. 5; bad. Conc. Art. 5; österr. Conc. Art. 13. 21). Ausnahme ist es, wenn erbenlose Güter statt an den Staat an die Kirche fallen, wie das zum Theil in Oesterreich der Fall ist; dort fällt vom Intestatnachlaß ein Theil an die Kirche, ein anderer an die Armen, der dritte an die griechischen Erben (Conc. Vienn. a. 1858, t. 7, c. 3; Coll. Lac. V, 217; Conc. Prag. a. 1860, t. 8, B. c. 4; ib. V, 593; vgl. R. E. Rög. Ueber die Verlassenschaften der Geistlichen, insbesondere in Oesterreich, im Archiv für kathol. Kirchenrecht II [1857], 429 ff.; J. F. Schmalz, Ueber das Recht der Geistlichen in Oesterreich zu testiren u. s. w.; ebd. III [1858], 284 ff.; H. Singer, Histor. Studien über die Erbfolge katholischer Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn, Erlangen 1883, 90 ff.). Gegenüber der Kirche nach und nach entstehenden vollen Testirfreiheit schärften aber eine Reihe neuerer Synoden (s. d. vorher genannten) unter wiederholtem Bezug auf Trid. Sess. XXV, c. 1 De ref. den Geistlichen die Pflicht ein, daß dieselben wenigstens de superfluo aus dem kirchlichen Einkommen der Kirche oder den Armen vermachen sollen. — Speciell über die Testamente der Ordensgeistlichen sind die Artt. Eigenthumsrecht im Orden IV, 291 und Erbrecht ebd. 752, zum Ganzen die Artt. Erbrecht, Nothverden und Verfügungen, letztwillig, zu vergleichen. (Vgl. F. A. Dürr, De mun. fidelibus in specie ecclesiasticor. tum principum tum privator. in Germ., Mog. 1761 [auch bei A. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. VI, Heidehl. 1777, 328 sqq.]; G. Ch. Neller, De episcoporum testamenti factione activa etc., Trevir. 1761 [ib. 382 sqq.]; Idem, De clericorum saecularium testamenti factione activa etc., Trevir. 1761 [ib. 402 sqq.]; Idem,

De testamento clerici Trevirensis, Trevir. 1761 [ib. 424 sqq.]; G. J. Wedekind, Dissert. in testam. cleric. praecipue canonic., Heidelberg. 1780 [auch bei A. Mayer, Thesaur. nov. jur. eccles. III, Ratisb. 1793, 579 sqq.]; Ch. G. Buder, De testamentis episcoporum [ib. 616 sqq.]; F. Lorenbeck, Ueber die canon. Bestimmungen für die Errichtung der Testamente der Geistlichen, Münster 1857; F. Sentis, De jure testamentor. a cler. saecul. ordinand., Bonn. 1862 [Diss.]; Hist.-pol. Blätter CIV [1889], 909 ff.) [Säg Müller.]

Tetrabiten, s. Angeliten.

Tetragrammaton, der in neuerer Zeit Jehova (s. d. Art.) ausgesprochene, aus den vier Buchstaben יהוה bestehende Gottesname, an welchen sich ein mehrfacher jüdischer Aberglaube knüpft. Letzterer, dessen Anfänge in vorchristlicher Zeit liegen, dessen volle Ausbildung aber durch die Rabbalá (s. d. Art.) erfolgte, bezieht sich auf die Aussprache, bezw. auf den Gebrauch, auf die Herkunft des Tetragrammatons und auf die Deutung seiner einzelnen Buchstaben. Die Tradition der Juden, seit dem Tode des Hohenpriesters Simon des Gerechten (310—291) sei das Tetragrammaton nicht mehr ausgesprochen worden, ist keine einseitige, obgleich Philo und Flavius Josephus die Unausprechlichkeit des Gottesnamens mit aller Schärfe behaupten; die Phariseer lehrten gegenüber den Samaritanern, welche dafür יהוה (der Name) lasen, und gegenüber den Sadducern unter Berufung auf Richt. 6, 12 und Ruth 2, 4, daß das Aussprechen beim Gruß erlaubt sei (Mischna Berach. 9, 5). Auch die LXX haben wohl die Aussprache des Tetragrammatons genannt, und dasselbe nur aus theologischen Gründen umschreibend durch Κύριος wiedergegeben; denn die Uebersetzung durch ὁ ὢν mußte ihnen bei der zu ihrer Zeit in Aegypten bekannten griechischen Philosophie bedenklich erscheinen, die Belassung des Wortes aber in seiner hebräischen Aussprache hatte bei seiner Wichtigkeit in einer griechischen Uebersetzung keinen rechten Sinn. Weiterhin zeigen dann die Angaben der Kirchenväter und selbst heidnischer Schriftsteller über die Aussprache des Gottesnamens, sowie der Gebrauch des Tetragrammatons auf Abrakaxgemmen, daß die Nichtanwendung keine allgemeine war. Als aber der Sadducäismus keine Bedeutung mehr hatte, wurde es unter den Juden allgemeine Sitte, das Tetragrammaton nicht mehr zu gebrauchen. Die Nazoreten trugen diesem Gebrauche Rechnung, indem sie in dem Bibeltext den Buchstaben יהוה wie Vocale von Adonai bezw. von Elohim gaben. Maßgebend war vielleicht eine stillschweigende Bolemik gegen das Christenthum, welches in dem Κύριος des Alten Testaments öfters den Messias erblickte. Seitdem wurde die Lehre des Judenthums über das Tetragrammaton immer vornehmer und abergläubischer. Man unterschied neben dem Tetragrammaton ein zwölfbuchstabiges

Wort für Gott, welches an die Stelle des Tetragrammatons getreten sei, um dieses vor Entweihung zu schützen; die Lehre von dem zwölfbuchstabigen Gottesnamen beruht auf dem dreimaligen Vorkommen des Tetragrammatons im Priestersegne (Num. 6, 24—26), anstatt dessen man dreimal einen andern Ausdruck gesprochen habe. Aber auch das zwölfbuchstabige Wort sei profanirt und daher durch das zweieundvierzigbuchstabige (das der Hohepriester am Versöhnungsfeste ausgesprochen haben soll; vgl. jedoch Bacher, Die Agaba der babylonischen Amorer, Strassburg 1878, 17 ff.) und durch das zweieundsiebenzigbuchstabige (so viele Buchstaben zählt Ex. 14, 21) ersetzt. Eine Differenz besteht dabei in der jüdischen Uebersetzung darüber, ob die Bezeichnung schem hammephorasch (s. d. Art. Jehova) nur vom Tetragrammaton gilt oder auch auf dessen Surrogate auszubehnen ist. — Man schrieb der Kenntniß und Aussprache des geheimen Gottesnamens eine wunderbare Kraft zu: Christus habe die Krankenheilungen und Todtenerweckungen dadurch gewirkt, daß er das Tetragrammaton über die Kranken und die Todten ausgesprochen habe (vgl. Toledoth Jeschu, herausgegeben von Edman, Upsala 1857 [Dissert.], 9 ff.). Der Zauberer David Elroy (s. d. Art.) vollendete nach Benjamin von Tudela (Itin., ed. Asher I, 125) einen Weg von zehn Tagen innerhalb eines einzigen Tages infolge der Kraft, welche das ausgesprochene Tetragrammaton ihm verlieh. — Ueber den Ursprung des Tetragrammatons lehrt die Rabbalá, daß es auf Adam infolge übernatürlicher Offenbarung zurückgehe. Die einzelnen Buchstaben desselben wurden mannigfach gedeutet. Da der Buchstabe ה sich darin zweimal findet, so kommen in dieser Beziehung meistens nur drei Buchstaben zur Geltung. Die Welt ist durch eine Verkörperung der drei Buchstaben יהוה entstanden und zwar durch eine sechsfache, da nach der Permutationsrechnung drei Buchstaben sechsmaal umgestellt werden können. Das Geheimniß in der Bedeutung des Tetragrammatons zeigt sich auch darin, daß es die Buchstaben in sich vereinigt, welche gewissermaßen die Geister der anderen sind; denn es besteht aus lauter Buchstaben, die sämmtlich zugleich als Vocale verwendet werden (s. Jehuda Hallevi's [s. d. Art.] Eufari, hrsg. und übersetzt von D. Cassel, 2. Aufl., Leipzig 1869, 303 f.). Ferner sind die drei Buchstaben יהוה Symbole für die drei hervorragendsten Sefirot (vgl. d. Art. Rabbalá VII, 8). Christliche Apologeten sahen in dieser Ansicht die Lehre von der Trinität (Raim. Martini Pug. fid., Lips. 1687, 499). Auch die Zahlensymbolik der Rabbalá wurde verwendet. Das Tetragrammaton enthält die Zahl 10 zweimal (י = zehn; ו = 6 = sechs) und die Zahl 6. Die Zahl 10 bezeichnet die Fülle alles Wissens und aller Weisheit, die Zahl 6 die den Dingen innewohnende Macht und die

alles Gute schaffende Kraft (diese Ansicht findet sich schon bei Philo, Vita Moys. 3, 11. 14). Auch die Tetrameter (s. d. Art. Rabala VII, 18) fand bei dem Tetragrammaton Anwendung, indem z. B. der folgende Buchstabe anstatt des vorhergehenden gesetzt wurde, so daß כווי = וויה wäre. (Vgl. noch Lexicon pentaglotton, concinnatum a Valent. Schindlero, Hanoviae 1612, 1491 sq.; Decas exercitationum philologicarum de vera pronuntiatione nominis Jehova. Cum praef. H. Relandi, Trajecti ad Rhenum 1707; A. Geiger, Urschrift und Uebersetzungen der Bibel, Breslau 1857, 261 ff.; A. Söder, Ueber den alten Gottesnamen Jave, in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1886, 202 ff.) [Hoberg.]

Tetrarch (Τετραρχος, Tetrarcha, Vierfürst) heißt im spätern Sprachgebrauche des römischen Staatsrechtes ein Vasallenfürst, welchem man nicht den Titel eines Königs, aber doch dessen Rechte lassen wollte. Der Name kam ursprünglich von Thessalien her, das zur Zeit Philipps des Macedoniers in vier Landschaften (τετραρχία, Landviertel, Demosth. Phil. 3, 26) zerfiel. In ähnlicher Weise hatten sich die drei keltischen Volksstämme, die Trocmier, Lollstoboier und Tectosager, welche nach Galatien übergesiedelt waren, in je vier Gruppen mit einem eigenen Fürsten getheilt, welche von den Griechen passend τετραρχαί (Strabo 12, 5, 1) genannt wurden; diese Bezeichnung blieb ihnen, als ihrer nur mehr drei und zwei und selbst bloß noch Einer waren. Weil Tetrarch überhaupt einen kleinern Fürsten bezeichnet, so nannte man sie im ungenauern Ausdrucke auch „Könige“ (vgl. Matth. 14, 9), oder gebrauchte das verbale βασιλεύειν, obgleich Luc. 8, 1 das genauere τετραρχεῖν anwendet. Von Antonius wurden Herodes, der spätere König, und sein Bruder Phasael zu Tetrarchen ernannt (Jos. Antt. 14, 13, 1); nach Herodes' Tode erhielt von dessen Kindern Archelaus den Titel Ethnarch, Antipas und Philippus aber den Titel Tetrarch Herodes Antipas, Philippus und Phasael (s. d. Artt.) beigelegt. (Vgl. Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes I, Leipz. 1890, 350 f.) [Schegg.]

Tegel, Johann, O. Pr., der vielgenannte Ablassprediger, wurde um 1460 zu Pirna in Meissen geboren. Im J. 1482 bezog er die Universität Leipzig und ward dort 1487 zum Baccalareus der freien Künste promovirt. Bald nachher trat er in den Dominicanerorden. Ueber seine theologischen Studien und seine erste priesterliche Thätigkeit ist nichts Näheres bekannt; sicher ist nur, daß er 1509, wo er dem Kloster Glogau angehörte, vom Ordensgeneral Cajetan auf Ansuchen des sächsischen Provincialis zum Inquisitor für Sachsen ernannt wurde und zugleich die Erlaubniß erhielt, sich nach Erfüllung der üblichen Bedingungen zum Doctor der Theologie promoviren zu lassen. Inzwischen hatte Tegel schon die

Thätigkeit begonnen, welche seinen Namen in weiteren Kreisen bekannt machen sollte. Im J. 1508 hatte der deutsche Ritterorden in Polen von Alexander VI. für drei Jahre die Erlaubniß erlangt, zur Ausbringung der nöthigen Mittel zu einem Kriege gegen die Russen einen Jubelablass in den Kirchenprovinzen Magdeburg, Straßburg und Riga zu verkündigen. Die Ablassverkündiger begannen 1504 unter der Leitung des Oberablassars Christian Bomhauer, unter welchem Tegel 1505—1506 als Subcommissar in den Diöcesen Merseburg und Raumburg wirkte. Nach Abschluß des Trienniums wurde von Julius II. dem Deutschen Orden für drei weitere Jahre ein neuer Ablass bewilligt, der in den Kirchenprovinzen Köln, Mainz und Trier sowie in den quatuor Diöcesen Meissen und Bamberg gepredigt werden sollte. Die Verkündigung begann am 11. Juli 1507, wo die Ablassbulle in Köln promulgirt wurde. Tegel war nun zuerst in den Diöcesen Köln und Lüttich thätig; dann begab er sich nach Meissen, um in den Jahren 1508 und 1509 in Dresden, Annaberg, Bautzen, Görlitz u. s. w. den Ablasskreuz aufzurichten. Ende 1509 wurde er als Ablasscommissar in Straßburg; von hier begab er sich vor Ostern 1510 über Nürnberg, Würzburg und Bamberg wieder in die Heimat zurück. Nun verschwindet er bis 1516 gänzlich aus der Geschichte; daß er in der Zwischzeit (um 1512) in Innsbruck wegen Ehebruchs von Kaiser Maximilian I. zum Wasserode verurtheilt vom Kurfürsten Friedrich dem Weissen aber losgebeten worden sei, wie zuerst in einer leibschafflichen Streitschrift Luthers vom Jahre 1541 sich verzeichnet findet, muß als eine Verleumdung zurückgewiesen werden. Im genannten Jahre 1516 erscheint Tegel wieder als Ablassprediger. Schon Julius II. hatte 1507 einen Ablass für die neu zu erbauende Peterskirche ausgesprochen, vorläufig war dieser Ablass aber in Deutschland mit Ausnahme von Oesterreich, nicht verkündigt worden. Es geschah dieß erst unter Leo X. einseits vom Legaten Arcimboldi (s. d. Art.), anderseits vom Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg (s. d. Art.). Als Subcommissar Arcimboldi's wirkte Tegel von Ostern 1516 an in Bisthum Meissen. Anfangs 1517 trat er in die Dienste des Mainzer Erzbischofs und durchs nun zuerst die Diocese Halberstadt und das Bisthum Magdeburg; im Frühsommer kam er in die Nähe von Wittenberg, insbesondere nach Jüterbog, wo damals unter der weltlichen Herrschaft des Magdeburger Erzbischofs stand. Da in Sachsen die Verkündigung des Ablasses nicht gestattet war, pilgerten viele Leute nach Jüterbog, um Tegel zu hören und Ablassbriefe zu lösen. Dadurch wurde Luther, wie er selber erzählt, veranlaßt, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Nach langen Zögern entschloß er sich endlich, am 31. October 1517 an der Wittenberger Schloßkirche die bekannten 95 Thesen zum Zwecke einer Disputation

über die Kraft des Ablasses anzuschlagen. Da die Thesen sofort in ganz Deutschland verbreitet wurden und überall das größte Aufsehen erregten, konnte Tezel, der seit Ende September im Kurfürstenthum Brandenburg thätig war, nicht stillschweigen. Er veröffentlichte seinerseits eine lange Reihe von Thesen, die er am 20. Januar 1518 an der Universität zu Frankfurt a. d. Oder öffentlich verteidigte. Tezels Thesen sind zwar nicht von ihm selber, sondern, wie es damals bei ähnlichen Disputationen an deutschen Universitäten oft vorkam, von dem ordentlichen Professor der Theologie, Konrad Wimpina (s. d. Art.), verfaßt worden; doch hat der Dominicaner dafür die Verantwortung übernommen. (Der seit dem 16. Jahrhundert verschollene Originaldruck der Frankfurter Antithesen, ein in Blacatform hergestellter Einblattdruck, befindet sich auf der Münchener Staatsbibliothek. Die Thesen sind nicht numerirt. Die 106 Sätze, von denen gewöhnlich die Rede ist, bilden nur einen Theil der Thesenreihe, die vollständig, in derselben Eintheilung wie im Originaldruck, in den Opera omnia Lutheri I, Wittenberg, 1545, fol. 93—96 abgedruckt ist, während Wimpina die von ihm verfaßten Thesen in d. Sectarum Anacrophalaeos partes tres, Francof. 1528, fol. 40—48 wie Luthers Thesen in 95 Sätze eingetheilt hatte.) Mitte März 1518 kam ein Buchhändler mit zahlreichen Exemplaren der Tezel'schen Thesen nach Wittenberg, um sie hier zu verkaufen. Raam hatten jedoch die Studenten davon Kenntniß erhalten, als sie sich beileien, dem Händler seine Schriften zu entreißen und sie auf öffentlichem Markte zu verbrennen, ein Vorgehen, das von Luther getabelt wurde. Einige Tage später, wohl aus Anlaß der Tezel'schen Thesen, veröffentlichte Luther seinen „Sermon von Ablass und Gnade“, dem Tezel sofort eine „Vorlegung“ (Frankfurt 1518) entgegensetzte. Am Schlusse dieser Schrift kündigt er an, daß er demnächst „etliche andere Lehr und Position“ veröffentlichen werde, wie er an der Frankfurter Hochschule zu verheißenden gedente. Es ist dies die zweite, Ende April oder Anfang Mai erschienene Thesenreihe, 50 Sätze enthaltend (abgedruckt in Opera omnia Lutheri I, 96—98), die nicht von Wimpina, sondern von Tezel selber verfaßt ist. In derselben nennt sich der Dominicaner noch bloß Baccalareus; doch muß er im Laufe des Jahres, sei es von der Frankfurter Universität, sei es von dem Legaten Cajetan oder dem Ordensgeneral, zum Doctor der Theologie promovirt worden sein; denn Anfang 1519 wird ihm dieser Titel vom Ordensprovincial Hermann Rab beigelegt. Da infolge von Luthers Auftreten vor für acht Jahre bewilligte Ablass nicht mehr gepredigt werden konnte, so lehrte Tezel nach Leipzig zurück. Hier mußte er sich Mitte Januar 1519 von Seiten des päpstlichen Unterhändlers Carl von Miltiz (s. d. Art.) bittere Vorwürfe ge-

fallen lassen. Sicher ist, daß schwere Mißbräuche vorgekommen waren; das Auftreten der Prediger, die Art den Ablass anzupreisen hatte mancherlei Aergernisse erregt; doch muß man sich hüten, mit Miltiz die gegen Tezel von dessen Widersachern erhobenen Anschuldigungen allzu leichtgläubig anzunehmen. Den Vorwurf z. B., als hätte er anstößig über die Mutter Gottes gepredigt, hat Tezel selber auf Grund amtlicher Zeugnisse als eine Verleumdung nachgewiesen. Auch Tezels Lehre vom Ablass ist schon oft in der maßlosesten Weise entstellt worden. Die irrigen Anschauungen, die über diesen Punkt noch immer herrschen, entspringen hauptsächlich dem Umstande, daß man sehr verschiedenartige Dinge nicht sorgsam genug auseinander gehalten hat. Vor Allem muß der Ablass für die Lebenden genau unterschieden werden von dem Ablasse für die Verstorbenen. Bezüglich des erstern hat Tezel durchaus correct gelehrt, und der Vorwurf, er habe die Sündenvergebung um Geld verkauft, ohne Reue zu fordern, oder er habe um Geld von noch zu begehenden Sünden absolvirt, ist ganz und gar unberechtigt. Ganz richtig lehrte Tezel, daß der Ablass nicht auf die Sündenschuld, sondern nur auf die Sündenstrafe sich beziehe, und daß zur Gewinnung des Ablasses reumüthige Beichte erfordert sei. Allerdings konnten die schon im 14. Jahrhundert eingeführten confessionalia (Beichtbriefe, Ablassbriefe) ohne Reue durch bloße Geldspende erworben werden; allein die Erwerbung eines solchen Schriftstücks vermittelte noch keineswegs die Gewinnung des Ablasses, sondern der Erwerber des Beichtbriefes erhielt lediglich die Erlaubniß, sich einen geeigneten Beichtvater zu wählen, der ihn nach reumüthiger Beichte von den Sünden, auch von Reservatfällen, lossprechen und ihm zugleich mit päpstlicher Vollmacht einen vollkommenen Ablass ertheilen könne. Bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen hat man oft in Abrede gestellt, daß Tezel gepredigt habe: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.“ Daß er aber, wenigstens dem Inhalte nach, diesen Satz vorgebracht habe, gibt er in seinen Frankfurter Thesen selber zu. Um sich zur Verkündigung dieser Lehre ermächtigt zu fühlen, brauchte man bloß zu glauben, daß der Ablass für die Verstorbenen durch die bloße Geldspende gewonnen werden könne, und daß der gewonnene vollkommene Ablass einer bestimmten Seele sicher zugewendet werde. Nun wird aber in allen officiellen Ablassinstructiionen, nach denen sich Tezel zu richten hatte, sowohl in derjenigen von Bombauer als in denen von Arcimboldi und Albrecht von Brandenburg, zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen einzig und allein eine Geldspende erfordert; ausdrücklich wird erklärt, daß zur Gewinnung dieses Ablasses Reue und Beichte nicht vonnöthigen seien. Zudem war es damals eine in theologischen Kreisen weit verbreitete und auch

später noch von hervorragenden Theologen vertretene Ansicht, daß der Ablas für die Verstorbenen einer bestimmten Seele unfehlbar zugewendet werde. Aus den päpstlichen Ablasbullen konnten freilich (das hob die Pariser Sorbonne gegen ähnliche Uebertreibungen, wie sie Tegel vorgeworfen wurden, wiederholt hervor) solche extreme Ansichten nicht bewiesen werden; es waren eben nur Schulmeinungen. Diese allerdings hat Tegel, wie es bereits Andere vor ihm gethan hatten, in drastischer Weise auf der Kanzel zum Ausdruck gebracht. Uebrigens ist Tegels Bedeutung oft, sowohl von dessen Lobrednern als von dessen Gegnern, in allzu grellen Farben geschildert worden. Der Dominicaner hat wohl Anlaß zu Luthers Auftreten gegeben; allein nicht gegen Tegels Predigten im Besondern, sondern gegen das damalige Ablaswesen im Allgemeinen ist Luthers in die Schranken getreten. Darum schrieb auch der Wittenberger Neuerer dem todtkranken Predigermönch: „Er solle sich unbekümmert lassen, die Sache sei um feinetwillen nicht angefangen, sondern das Kind habe einen andern Vater.“ Tegel starb in Leipzig am 4. Juli 1519 und wurde in der Klosterkirche seines Ordens ehrenvoll begraben. (Vgl. G. Hechtius, Vita Joannis Tetzeli, Vitombergae 1717; J. Vogel, Leben Johann Tegels, Leipzig 1717; Fr. G. Hofmann, Lebensbeschreibung des Ablaspredigers Johann Tegel, Leipzig 1844; W. Gröne, Tegel und Luther, 2. Aufl., Soest 1860; F. Ködner, Tegel der Ablasprediger, Frankenberg 1880; R. M. Hermann, Joh. Tegel, Frankfurt 1882; G. A. Meijer, Joh. Tetzeli, aflatprediker en inquisiteur, Utrecht 1885; G. Kaveran, Sobald das Geld im Raften klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt, Barmen 1889; N. Paulus, Zur Biographie Tegels, im Hist. Jahrbuch XVI [1895], 37—69; A. Berger, Die volle Wahrheit über Tegel, in d. Passauer Theologisch-praktischen Monatschrift V [1895], 533—543; Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes II, 18. Aufl., Freiburg. 1897, 81 ff.; N. Paulus, Joh. Tegel der Ablasprediger, Mainz 1898.) [N. Paulus.]

Teufel heißt nach unserem Sprachgebrauch vorzugsweise derjenige gefallene Engel, welcher sich an der Spitze der aufrührerischen Geisterwelt gegen Gott empörte und zur Strafe dafür mit seinem ganzen Anhang der ewigen Verwerfung anheimgegeben wurde (s. d. Art. Engel IV, 513 ff.). Mit dem nämlichen Namen Teufel werden auch die übrigen gefallenen Engel belegt. Daß einer unter ihnen vorzugsweise der Teufel heißt, während man bei den guten Geistern nicht vorzugsweise einen als den Engel bezeichnet, erklärt sich zum Theil aus der schon angedeuteten Führerschaft des Teufels, zum Theil aber auch aus unserer Vorstellung, daß der Teufel als Urheber und Bannerträger alles sittlich Bösen Gott, dem Urquell alles Guten, feindlich gegenübersteht. — Die Lehre vom Teufel bildet nach Schrift und Tra-

dition einen wesentlichen Bestandtheil des christlichen Glaubens. Es muß daher zuerst die biblische Lehre über den Teufel vorgelegt und sodann die Fortentwicklung derselben in der kirchlichen Lehre dargestellt werden.

I. Die biblische Lehre über den Teufel. — 1. Die Namen, welche im Alten und Neuen Testament dem Teufel beigelegt werden, kennzeichnen sein Wesen im Allgemeinen. Der Teufel in der Einzahl heißt im Alten Testament vor Allen Satan (שָׂטָן, von שָׂטַף = befeinden, verfolgen, Widersacher sein), d. h. der Widersacher (1. Kön. 21, 1. Job 1, 6. 9. 12; 2. 1. 2. 3. 4. 6. 7. Zach. 3, 1. 2). Die Vulgata hat an allen diesen Stellen Satan, die LXX dagegen ὁ σατανᾶς; nur 3 Kön. 11, 14. 23, wo שָׂטָן, wie sonst öfter als Gattungsname steht, übersetzt die Vulgata das Wort mit adversarius, während die LXX 3 Kön. 11, 14 Σατάν hat. Im Neuen Testament ὁ Σατανᾶς, Satanas die gewöhnliche Bezeichnung für den Fürsten der Teufel, wird aber auch für untergeordnete böse Geister gebraucht (Matth. 12, 26; vgl. Marc. 3, 23). Nur bei einer Gelegenheit erscheint das Wort im Neuen Testament als Gattungsname in der Bedeutung von „Gegner, Widersacher“ (Matth. 16, 23. Marc. 8, 33). — Als zweiter Hauptname des Teufels kommt in der heiligen Schrift das Wort ὁ διάβολος, diabolus vor (von διαβάλλω = verleumden, nachsagen, anklagen, besonders fälschlich vor Gericht anklagen). Außer den schon genannten Stellen der LXX bezeichnet es nur noch im Buche der Weisheit 2 die den Teufel, sonst öfter einen Widersacher. Im Neuen Testament ist ὁ διάβολος neben Satanas der gewöhnliche Name für den Fürsten der bösen Geister; im appellativen Sinne von Verleumder. Ankläger kommt das Wort noch dreimal im griechischen Neuen Testament vor (1. Tim. 3, 11. 2. Tim. 3, 3. Tit. 2, 3); die Vulgata bietet an letzteren Stellen eine Uebersetzung desselben. Dieser zweite Hauptname des Teufels ist mit den entsprechenden Lautveränderungen auch in die neueren Sprachen übergegangen (franz. diable, englisch devil, hochdeutsch tiuvel, teufel). — Der dritte, allgemein eingebürgerte Hauptname Lucifer (Lichtträger) hat den biblischen Namen nur insofern beigelegt werden, als er der bekannten Stelle Jes. 14, 12 entlehnt ist, welche zwar nicht im eigentlichen, aber doch im angewandten Sinne auf den Teufel Bezug hat (s. n. 2). Ueber die sonstigen Teufelnamen, Abaddon, Asmodäus, Beelzebub, Belial, i. d. letz. Artt. Ein sehr gewöhnlicher allgemeiner Name für den Teufel insbesondere und für die bösen Geister überhaupt ist δαίμων, δαίμονος, daemōn, daemonium. Die Etymologie des Wortes ist unsicher; nach Einigen ist es gleichbedeutend mit δαήμεν = hundig und von δαίο = lehren abzuleiten, nach Anderen kommt es von δαίο = theilen und bedeutet den Vertheiler der Schicksallose, mithin eine Gottheit. Der Name findet sich bei classischen Schriftstellern für gute und schlechte

Gottheiten und bezeichnet auch Apg. 17, 18 heidnische Gottheiten. Im Alten Testamente dient er zur Wiedergabe von einigen dunklen hebräischen Ausdrücken, welche theils heidnische Götzen, theils Gespenster und Kobolde bezeichnen (s. u. n. 2); im eigentlichen Sinne wird er auf den Asmodäus im Buche Tobias angewandt. Nach dem Sprachgebrauch des Neuen Testaments sind die Dämonen offenbar böse Geister.

2. Die Lehre des Alten Testaments über den Teufel ist zwar nicht besonders reichhaltig, aber doch sehr klar und bestimmt. Ueber die Existenz und Thätigkeit des Teufels gibt bereits Gen. 3, 1 ff. befriedigenden Aufschluß. Daß die Schlange nicht als Schlange zur Eva spricht, ist nach dem Wortlaute des Textes selbstverständlich. Der heilige Verfasser hat ja gerade in der Schöpfungsgeschichte den Unterschied zwischen Mensch und Thier ganz unzweideutig hervorgehoben und somit die Thiere gewiß nicht als vernunft- und sprachbegabt sich vorgestellt. Er schärft ferner zu wiederholten Malen ein, alles Geschaffene sei gut gewesen; folglich konnte die aus der Schlange redende Bosheit auf keinen Fall von der Schlange herrühren. Jeder Leser mußte also aus der Erzählung selbst den Schluß ziehen, daß die Schlange das Werkzeug eines Andern war, der aus ihr zu sprechen schien und sich als vernunftbegabtes, schlauberechnendes, durch und durch boshaftes Wesen verrieth. Spätere Schriftstellen des Alten und des Neuen Testaments bestätigen diesen Schluß (Weisb. 2, 24. Joh. 8, 44. Hebr. 2, 14. Apoc. 12, 9; 20, 2). Auch die endgültige Niederlage wird dem Teufel und seinem „Abstamm“, d. h. den übrigen Dämonen und allen Helfershelfern des Teufels, bereits Gen. 3, 15 angekündigt. Unter dem Namen Satan erscheint der Teufel zum ersten Male im Buche Job (1, 6 ff.; 2, 1 ff.), wo er die Rolle des neidischen Anklägers, des rachsüchtigen Feindes, des hinterlistigen Widersachers spielt. Selbst wenn die Geschichte Jobs (s. d. Art.) nur Dichtung wäre, würden die Aufschlüsse über Satan und seine Thätigkeit den nämlichen Werth behalten, welchen sie jetzt in der den Hauptzügen nach geschichtlichen Erzählung beanspruchen; gehört ja doch die Anschauung vom Dasein böser Geister und von ihrem thätigen Antheil an den Prüfungen der Gerechten mit zu den großen, als unbestritten hingenommenen Grundanschauungen, auf denen die ganze innere Wahrheit des lehrreichen Kunstgedichtes beruht. Ueber die Art und Weise, wie Satan bei Herbeiführung der Unglücksfälle thätig war (durch Einsuß auf den menschlichen Willen oder durch Eingriff in den Gang der Natur), gibt der biblische Text keinen Aufschluß. In den übrigen Büchern des Alten Testaments wird Satan nur noch an zwei Stellen genannt. Nach 1 Par. 21, 1 war er es, der sich wider Israel erhob und den König David durch sündhafte Beweggründe zur Veranstaltung der großen Volkszählung veranlaßte (vgl. 2 Kön.

24, 1). Der Prophet Zacharias schaut (3, 1 ff.) in einer Vision den Hohenpriester Jesus (Josue; vgl. 1 Esdr. 3, 2) stehend vor dem Herrn oder vor dem stellvertretenden Engel des Herrn und den Satan stehend zur Rechten des Hohenpriesters, um ihn anzusehen; aber der Fluch des Herrn hat die Macht Satans gebrochen und dem Priesterthum den Sieg verbürgt. — In der Vision des samaritanischen Propheten Michaas (3 Kön. 22, 19 ff. 2 Par. 18, 18 ff.) wird Satan zwar nicht ausdrücklich genannt, aber doch als Lügengeist unzweideutig gekennzeichnet. Der Vision liegt nämlich die dem gläubigen Israeliten geläufige Anschauung zu Grunde, daß es außer den guten Geistern, die Gottes Thron umschweben, auch böse Geister gibt, die mit Gottes Zulassung das sittliche Handeln der Menschen in's Böse zu verkehren und Unheil anzustiften suchen. Einen werthvollen Schlußbeitrag zur Dämonologie des Alten Testaments liefert noch das Buch Tobias (s. d. Art.), welches (3, 8; griechisch auch 3, 17) den Dämon Asmodäus (s. d. Art.) erwähnt. Neben diesen alttestamentlichen Schriftstellen, welche klar und bestimmt vom Teufel reden, wird eine Anzahl anderer irrthümlich auf den Teufel bezogen, während sie entweder gar nicht oder nur mit gewissen Vorbehalten von ihm zu verstehen sind. Ueber den vielumstrittenen Azazel s. d. Art. Der böse Geist Sauls (1 Sam. 16, 14 ff.; 18, 10; 19, 9) ist die Melancholie, welche freilich vom Teufel als Verfucher theils verursacht theils genährt sein konnte. In der Stelle Eccli. 21, 30 ist höchst wahrscheinlich nicht vom Fluchen gegen Satan, sondern gegen einen Feind oder Widersacher die Rede. Bei Jf. 13, 21; 34, 14. Bar. 4, 35 sind die schauerlichen Einöden nicht von Wald- oder Feldteufeln bewohnt, sondern von Kobolden, Unholden und Gespenstern, welche nach volkstümlicher Anschauung dort hausen. Die Frage, ob und inwiefern mit dem „Heer des Himmels in der Höhe“ Jf. 24, 21. 22 die Dämonen gemeint seien, wird von den Auslegern verschieden beantwortet. Die beiden Prophetenstellen Jf. 14, 12 ff. und Ez. 28, 2 ff. werden häufig im angewandten Sinne auf den Stolz der Engel bei ihrem Sündenfall bezogen; dem Wortsinne nach bezieht sich die erste auf den König von Babylon, die zweite auf den König von Tyrus. Außerdem ist an mehreren Stellen der Vulgata (und meist auch der LXX) vom Teufel oder von Dämonen die Rede, wo der hebräische Text dieselben überhaupt nicht (z. B. 3 Kön. 21, 13. Ps. 90, 6; 108, 6. Hab. 3, 5) oder nur indirect erwähnt, insofern er von heidnischen Götzen spricht (z. B. Lev. 17, 7. Deut. 32, 17. 2 Par. 11, 15. Ps. 95, 5; 105, 37. Bar. 4, 7); letztere werden nämlich Ps. 95, 5 in der LXX und Vulgata als Dämonen bezeichnet, im hebräischen Text freilich nur als Nichtigkeiten, als nichtige Götzen. Sachlich enthalten die LXX und Vulgata übrigens in ihrer Uebersetzung keine bloße Uebersetzungs-

zuthat, sondern bieten eine biblische Wahrheit mit Rücksicht auf 1 Cor. 10, 20.

8. Die Lehre des Neuen Testaments über den Teufel ist ungleich reichhaltiger als die des Alten Testaments. a. Die Stellung des Satansreiches dem Reiche Gottes gegenüber wird im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet, daß der Teufel kurz und bündig der Böse heißt (Matth. 13, 19. 38. Eph. 6, 16. 1 Joh. 2, 13; 5, 18); dieser inhaltsschwere Ausdruck prägt seinem Thun und Treiben das Siegel auf. Vor Allem erscheint der Teufel als der Widersacher des göttlichen Heilandes: erst als Versucher, der den vermuthlichen Sohn Gottes vom Willen Gottes wegzudrängen sucht (Matth. 4, 1 ff. Marc. 1, 12 ff. Luc. 4, 1 ff.); dann in den Besessenen als Besiegter, der den Sieger fürchtet und um Schonung bittet; endlich als Todfeind, der trotz der gewonnenen Erkenntniß, daß Jesus der wahre Sohn Gottes sei (Marc. 1, 24. 34. Luc. 4, 34. 41), ihn dennoch bis an's Kreuz verfolgt. Satan gibt Judas den Verrath ein (Joh. 13, 2; vgl. 6, 71) und führt in blindem Gotteshaffe selbst die Entscheidung herbei, indem er in Judas eingeht und so zum treibenden und mitwirkenden Anstifter des Gottesmordes wird (Luc. 22, 3. Joh. 13, 27; vgl. Luc. 22, 53). Was Satan als Feind des Reiches Gottes im Schilde führt, erklärt Jesus in den Parabeln vom Sämann und vom Unkraut unter dem Weizen (Matth. 13, 19. 25. 39. Marc. 4, 15. Luc. 8, 12). Als Sünder von Anfang an arbeitet er darauf hin, die Sünde herbeizuführen (1 Joh. 8, 8). Wie er sich an Christus herangewagt, so versucht er auch die, welche Christus angehören (Apg. 5, 3). Dieses Verführungswerk vollzieht er mit Schlaueit und Arglist (1 Cor. 7, 5. 2 Cor. 2, 11. 1 Thess. 3, 5. 1 Tim. 3, 6. 7; 6, 9. 2 Tim. 2, 26). Um die Verführerrolle erfolgreich spielen zu können, weiß er sich in einen Engel des Lichtes umzugestalten (2 Cor. 11, 14). Als Lügengeist verbreitet er trügerische und falsche Lehren (1 Tim. 4, 1). Abgewiesen und besiegt, kehrt er mit erneuter Kräftanstrengung zum Angriff zurück (Matth. 12, 43—45. Luc. 11, 24—26). Mit besonderer Wuth greift er diejenigen an, welche beauftragt sind, am Heile der Seelen zu arbeiten (Luc. 22, 31. 2 Cor. 12, 7. 1 Thess. 2, 18). Satans Einfluß erstreckt sich sogar auf den Leib des Menschen, indem er seine Wohnung in den Besessenen aufschlägt (s. d. Art. Besessenheit). Dem Reiche Gottes (s. d. Art.) steht Satan gegenüber als der Fürst dieser Welt (Joh. 12, 31; 14, 30; 16, 11), der sich als deren Herrn und Gott geberdet (Matth. 4, 9. Luc. 4, 6) und seine Macht in der Finsterniß des Heidenthums bekundet (Apg. 26, 18. Col. 1, 13). In gleichem Sinne heißt er der Gott dieser Weltzeit (2 Cor. 4, 4), der Herrscher des Machtreiches dieser Luft, der Geist, der jetzt noch wirkt in den Söhnen des Ungehorsams (Eph. 2, 2). — Das Satansreich ist durch Christus im Grunde schon

zerstört (Luc. 10, 18. Joh. 12, 31; 14, 30; 16, 11. 1 Joh. 3, 8); durch seinen Tod machte der Erlöser in der That den zu nichte, der die Gewalt des Todes hatte, das ist den Teufel (Hebr. 2, 14), und befreite die, welche durch Todesstrafe für's ganze Leben der Knechtschaft verfallen waren (Eph. 2, 15; vgl. Col. 2, 14. 15). So ist Satans Niederlage durch das Kreuz Christi für immer besiegelt. Bis zum Ende der gegenwärtigen Weltzeit tobt inzwischen der Kampf gegen den alten Erbfeind weiter. Der Kampfesruf der beiden Apostelfürsten (1 Petr. 5, 8. 9. Eph. 6, 11. 12) stempelt das christliche Leben zu einem ewigen Kampfesleben gegen übermächtige Feinde von außen, welche mit den inneren Feinden des Menschen im Bunde seinen freien Willen umlagern und zu Fall zu bringen trachten. Dem Anruf zum Kampf folgt aber auch unmittelbar die Verheißung siegreicher Kraft für jeden einzelnen Streiter (Eph. 6, 16. 2 Cor. 12, 7. 9. 1 Tim. 16, 20 [griech.]. Jac. 4, 7. 1 Joh. 5, 18). Satan kämpft freilich nicht ohne Erfolg. Schon zu Christi Zeiten gab es solche, die mit dem Leibel gemeinschaftliche Sache machten (Joh. 8, 41. 44); ihrem Beispiele folgten in der apostolischen Kirche der Blutschänder von Corinth und Hymenäus und Alexander, welche am Glauben Schiffbruch gelitten; sie wurden durch den Bannspruch der Kirche dem Satan übergeben, in das Reich Satans hinausgestoßen (1 Cor. 5, 5. 1 Tim. 1, 20). Zeit Auf- und Abwogen des Kampfes schildern Apoc. 2, 9. 10. 13; 3, 9; 9, 1—11; 12, 3 ff.; 16, 13. 14. Die endgültige Niederlage Satans und mit dem Ende dieser Weltzeit ihren Anfang nehmen, um ohne Ende in ihrer Vollständigkeit fortzudauern (2 Thess. 2, 3 ff. Apoc. 19, 20; 20, 1 ff.; vgl. 1 Cor. 6, 3). So ist denn die Menschheit bis zum Tage des Gerichtes in zwei Heerlager gespalten; die Kinder des Lichtes stehen den Kindern der Finsterniß, die Kinder Gottes den Kindern des Teufels kampfbereit gegenüber (Apg. 26, 18. Eph. 5, 8. Col. 1, 13. 1 Thess. 5, 5. 1 Joh. 3, 10); es gibt keine Gemeinheit zwischen Gerechtigkeit und Frevel, zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Christus und Teufel (2 Cor. 6, 14. 15). — b. Die innere Gestaltung des Satansreiches läßt sich nach den gelegentlichen Andeutungen des Neuen Testaments folgendermaßen zusammenfassen. Der Sünder von Anfang an (1 Joh. 3, 8) ist zur Strafe des ewigen Feuers verurtheilt, das ja nach den Worten Christi der Teufel und seinen Engeln bereitet ist (Matth. 5, 41). Der Engel, die gesündigt hatten, hat Gott nicht gesöhnt, sondern sie in Banden der Hölle (im Griechischen: der Finsterniß) in den Abgrund gestürzt und der Peinigung überantwortet zu Verwahrung auf das Gericht (2 Petr. 2, 4); für das Gericht des großen Tages sind sie mit ewigen Fesseln unter Finsterniß verwahrt (Jud. 6). Bis zum Tage des letzten Gerichtes ist es jedoch vielen dieser bösen Geister vergönnt, sich in der

unsere Erde umgebenden Atmosphäre aufzuhalten (Eph. 2, 2; 6, 12). Diese Vergünstigung eines freien Umherschweifens, welche der brüllende Löwe ausnützt, um möglichst viele Menschenseelen als Beute zu verschlingen (1 Petr. 5, 8), wird nach dem Tode des letzten Gerichtes für immer ein Ende haben; die Hölle (s. d. Art.) mit ihrem ewigen Feuer wird der ausschließliche Aufenthaltsort der verworfenen Geister sein. — Auf die Frage, durch welche Sünde die Dämonen ihr ewiges Unglück verschuldet haben, wird uns Jud. 6 eine schwache Andeutung gegeben: Engel hätten ihr Herrschertum nicht bewahrt, sondern ihre Wohnstätte verlassen. Der Hinweis auf ihr Herrschertum, auf die erhabene Stellung ihrer Herrscherwürde und Herrschermacht, legt die Vermuthung nahe, daß diese bevorzugten Geister durch Selbstüberhebung zum Falle kamen. Eine Bekräftigung dieser Ansicht bietet Eccli. 10, 15. Daß die Zahl der gefallenen Engel eine große ist, erhellt aus Marc. 5, 9 (vgl. Luc. 8, 30). Genauerer über ihre Zahl weiß man nicht; aus Apoc. 12, 4 zu folgern, der dritte Theil aller geschaffenen Engel sei gefallen, ist unzulässig, da diese Stelle sich nicht auf den Sündenfall der Engel bezieht. Wohl aber kann als unzweifelhaft behauptet werden, daß auch unter den Teufeln eine gewisse Rangordnung besteht. Die Anklage der Pharisäer, daß Christus durch Beelzebub, den obersten der Teufel, die Teufel austreibe (Matth. 12, 24. Luc. 11, 15), geht von der Voraussetzung aus, daß unter den Teufeln einer als deren Haupt und Fürst hervortrage. Verschiedene Abstufungen dämonischer Gewalt und Bosheit sind öfter angedeutet Matth. 12, 45; 17, 20; 25, 41. 1 Cor. 15, 24. Eph. 6, 12. Apoc. 12, 7, 9 und auch Marc. 5, 9. Diese verschiedenen Andeutungen erschließen uns den vollen Sinn des Wortes Christi vom Reiche Satans (Matth. 12, 26). Die große Zahl der Dämonen bildet ein von der ganzen Welt abgeisolirtes Satansreich, welches in sich eine gewisse Gliederung besitzt durch die Verschiedenheit von natürlicher Kraft und verlockter Bosheit in den einzelnen Dämonen und andererseits auch eine gewisse Einheit durch die Gemeinamkeit des Gotteshasses, durch das gemeinsame Vorangehen gegen das Reich Gottes und durch gegenseitige Vergewaltigung nach dem Rechte des Stärkern. An der Spitze dieses Reiches steht Satan, der Starke (Matth. 12, 29), nicht etwa kraft eines ihm zukommenden Reichthums, sondern weil er an natürlicher Kraft, Schlaubeit und Gewaltthätigkeit seine Schicksalsgenossen übertrifft, und weil die Dämonen, zur Knechtschaft der Sünde herabgewürdigt, dieses Joch der Knechtschaft sich gegenseitig auferlegen. (Vgl. M. Hagen, Die Lehre der heiligen Schrift über den Teufel, n. d. Stimmen aus Maria-Laach LV [1898], 29 ff.)

II. Die kirchliche Lehre über den Teufel bietet kaum etwas wesentlich Neues, was in der

heiligen Schrift nicht schon enthalten oder wenigstens angedeutet wäre; sie hat aber den biblischen Lehrgehalt vom Dasein und von der Herrschaft des Teufels vertieft und weiter ausgeführt. — 1. Das Dasein des Teufels und der Dämonen gehört zum kirchlichen Dogma. Nach der kirchlichen Lehre sind diese bösen Geister als gute Engel im Stande der heiligmachenden Gnade geschaffen und durch die Sünde so in's Böse verkehrt worden, daß sie die Bosheit gleichsam als zweite Natur angenommen haben (Leo I., Ep. 15 [ad Turrib.], 6; Conc. Later. IV, c. Firmiter; Catech. Rom. 1, 2, 17; andere Zeugnisse s. bei Suarez, De Angelis 7, 2, 4 sqq.). Ob der Teufel der höchste aller Engel gewesen, wie man vielfach annimmt, oder einer der höchsten, oder nur der Fürst einer niederen Engelordnung, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden; sehr wahrscheinlich ist jedoch die Annahme, daß dieser hervorragende Engel den Anstoß zum allgemeinen Abfall gegeben und die anderen Mitschuldigen, welche ja seine Engel genannt werden (Matth. 25, 41), durch sein Beispiel oder auch durch seine Aufforderung in die Sünde hineingezogen hat. Ihn trifft in dieser Annahme die Verantwortlichkeit für den Ursprung aller Sünde. Ebenso ist wegen der Vollkommenheit des Engels, welche Raschheit und Beharrlichkeit des Willensentschlusses mit sich bringt, nicht daran zu zweifeln, daß die Engel bald nach ihrer Erschaffung den verhängnißvollen sündhaften Willensact vollzogen haben. Jedenfalls hat die Sünde der Engel vor der Sünde des ersten Menschen stattgefunden, da ja der gefallene Engel der Verfänger des Menschen gewesen ist. Näheren Aufschluß über Natur, Schwere und Folgen der ersten Sünde gibt die theologische Speculation. — a. Nach der weitaus überwiegenden Ansicht der späteren Väter und der Theologen war die Sünde der Engel der Stolz. Diese Ansicht gründet sich theils auf die oben erwähnten Andeutungen der heiligen Schrift, theils auf den innern Grund, daß eine andere anfängliche Sünde bei einem reinen Geist nicht leicht denkbar ist (vgl. S. Thom., S. th. 1, q. 63, a. 2). Der hl. Augustinus vertritt diese Ansicht mit Bestimmtheit (De civ. Dei 14, 18, 1) und entkräftet die von Einigen vertretene Meinung, daß die erste Sünde des Teufels der Neid gegen den nach Gottes Bild geschaffenen Menschen gewesen sei, mit dem Hinweis darauf, daß der Neid aus dem Stolze, nicht umgekehrt der Stolz aus dem Neide hervorgehe (De Gen. ad lit. 11, 14, 18). Eine Streitfrage unter den Theologen ist es jedoch, was der Gegenstand dieser hochmüthigen und ehrgeizigen Bestrebungen bei den Engeln gewesen sei. Als gewiß läßt sich nur soviel behaupten, daß die aufrührerischen Engel mit dem Ziel und den Mitteln, wie sie Gott ihnen verliehen hatte, nicht zufrieden waren, sondern Ziel und Weg eigenmächtig für sich bestimmen wollten und so ihren Abfall von Gott vollzogen. Sehr wahrscheinlich ist es ferner, daß dieses

Streben nach Unabhängigkeit sich direct und ganz speciell gegen diejenige Abhängigkeit und Unterordnung lehnte, welche von Gott in der übernatürlichen Ordnung gefordert wird, inwiefern der Engel in ihr eine Schmälerung seiner natürlichen Hoheit erblickte — mag man dabei mit dem hl. Thomas zunächst nur an das Gebot der Anerkennung der unverdienten Gnade Gottes und der absolut selbstlosen übernatürlichen Liebe gegen Gott denken oder auch mit Suarez an das Gebot der Anerkennung und Anbetung des Sohnes Gottes in der von ihm anzunehmenden Menschheit als einer tief unter den Engeln stehenden Natur“ (Scheeben, Dogmatik II, 578 ff.). — b. Die Schwere der von den Engeln begangenen Sünde ergibt sich theils aus den biblischen Namen der bösen Geister und den Strafen ihrer Sünde, theils aber auch schon aus der Natur der Sache. Ihre Sünde war ausgesprochene Aufsehnung gegen Gott, förmlicher Bruch des Geschöpfes mit dem Schöpfer, vollständige Umkehr des richtigen Verhältnisses zu Gott; ihre Sünde war mit der Geisteskraft und Willensenergie eines Engels begangen, von der Absicht unwiderruflichen Festhaltens und Durchführens getragen, weder durch Unwissenheit noch durch Schwachheit entschuldbar, mit einem Worte eine Sünde der reinsten Bosheit (vgl. Aug., In Joan. tract. 110, 7; Gregor. M., Moral. 4, 3, 8; Joa. Damasc. Contra Manich. 33). — c. Die Folgen der Sünde waren für die gefallenen Engel sofortige Verwerfung von Seiten Gottes ohne Möglichkeit der Buße, Verkehrung ihres ganzen geistigen Lebens durch Verfinsternung des Verstandes und Verhärtung des Willens, Verlust der ewigen Seligkeit und die Feuerspein. Einige wenige Theologen sind mit A. Salméron (In 2 Petr. 2, disp. 3, dub. 3) der Meinung, die Engel seien erst nach Zurückweisung der von Gott dargebotenen Bekehrungsgnade verworfen worden; die allgemeine Ansicht der Theologen geht aber dahin, daß die Engel ohne Möglichkeit der Buße sogleich nach begangener Sünde verdammt wurden. Den Grund der sofortigen unabänderlichen Verhärtung finden Einige mit dem hl. Johannes von Damascus (De fide 2, 3) und dem hl. Thomas (S. th. 1, q. 64, a. 2) in der Vollkommenheit der Engel, deren Wille nach einmal getroffener Entscheidung innerlich nicht mehr umgestimmt werden könne. Andere hingegen mit Suarez (De angelis 3, 10, 5 sqq.; 8, 1, 21 sqq.; vgl. ib. 7, 6 sqq.) in dem unerforschlichen Rathschluß Gottes, den gefallenen Engeln Zeit und Gnade zur Buße nicht zu gewähren. Ein accidenteller Zuwachs an Strafe erfolgt nach dem letzten Gericht mit dem ewigen Verschluß der bösen Geister in der Hölle (Suarez l. c. 8, 16, 29 sqq. und 17, 1 sqq.).

2. Die Herrschaft des Teufels über die Menschheit ist eine Folge der Sünde des Menschen. Der Titel dieser Herrschaft ist demnach nicht ein wohl-erworbenes oder irgendwie begründetes Recht des

Teufels, sondern einzig die Schuld des Menschen, der durch seine Lostrennung von Gott und seinen freiwilligen Anschluß an den Teufel verdient hat, der Knechtschaft des Teufels überantwortet zu werden. Diese Auffassung ist festzuhalten, wenn die Väter und Theologen nach dem Vorgange von 2 Petr. 2, 19 die Knechtschaft der Sünde durch das Kriegsbrecht der Alten veranschaulichen, nach welchem der Besiegte als Slave dem Sieger angehört; der Teufel ist ja nicht Sieger durch eigene Kraft, sondern durch die Nachgiebigkeit des Menschen; diese letztere zwingt dem gefallenen Menschen die Knechtschaft des Teufels auf. In demselben Sinne sind die vom Verkaufsbrecht oder vom Recht des Gläubigers hergenommene Vergleiche zu verstehen. Sowohl die Väter als die alten kirchlichen Entscheidungen setzen die Herrschaft des Teufels voraus, indem sie die Lehre von der Erbsünde aus den Exorcismen des Iovinianus erklären, durch welche der Teufel gezwungen werden soll, die Täuflinge zu verlassen und den heiligen Geiste Platz zu machen (Coelestin. Ep. ad Gallos 12 und die Tractoria des Papstes Zosimus bei Aug. Ep. 190). Die Tradition über diesen Lehrpunkt ist so ungetrübt, daß selbst Abälard (s. d. Art.), der hartnäckige Bekämpfer desselben, unumwunden zugestand, von den Aposteln her seien sämtliche Lehrer für denselben eingetreten (s. S. Bern. Ep. 190 [ad Innoc. II.], 5). Demgemäß hebt auch das Concil von Trient sowohl bei der Sünde Adams (Sess. V, can. 1) als bei der Erbsünde (Sess. VI, c. 1) die Knechtung des Menschen unter der Herrschaft des Teufels als eine Wirkung der Sünde hervor. Das Wesen dieser Knechtschaft besteht im Allgemeinen darin, daß der Todsünder von Rechts wegen allen jenen Uebeln verfallen ist, welche an sich schon durch die Sünde entstehen, im Besondern aber darin, daß er verdient, auch einer weitern directen und gewaltthätigen Einwirkung des Teufels ausgesetzt zu werden, wodurch er zu neuen Sünden gedrängt und mit mannigfachen Leiden an Leib und Seele heimgesucht wird (vgl. Scheeben, Dogmatik II, 672 ff.). Die erste Bethätigung dieser Herrschaft von Seiten des Teufels ist die Versuchung zur Sünde, und zwar die planmäßig betriebene, zeitlich und örtlich allgemeine Versuchung (s. d. Art.). Der Teufel versucht nicht nur mittelbar durch äußere Werkzeuge, z. B. durch Wort und Beispiel böser Menschen, sondern auch unmittelbar durch Einwirkung auf die Phantasie und den sinnlichen Theil des Menschen (Catech. Rom. 4, 15, 10; Suarez l. c. 8, 19, 9 sqq.). Eine gewisse Ordnungsvorschiedenheit herrscht über die Frage, ob alle Versuchungen thatsächlich unmittelbar vom Teufel ausgehen, indem es einerseits feststeht, daß viele Versuchungen ohne Zut thun des Teufels von Fleisch und von der Welt erregt werden können, andererseits aber die Bosheit des Teufels so groß ist, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bloß als müßiger Zuschauer, sondern vielmehr als

thätiger Förderer bei den Verlockungen zur Sünde seine Rolle spielt. Viele Theologen sind auch der Ansicht, daß jedem Menschen vom Teufel ein böser Engel, wie von Gott ein guter Engel zur Seite gestellt werde (Suarez l. c. 8, 21, 30). — Die zweite, mehr außergewöhnliche Bethätigung der Herrschaft von Seiten des Teufels ist die Zufügung physischer Uebel. Was die heilige Schrift über die dämonische Herbeiführung physischer Uebel berichtet, bestätigen die Segnungen und Exorcismen der Kirche (s. d. Art. Sacramentalien). Die dem Teufel eigenste Art, den Menschen Schaden zuzufügen, ist die Beseßtheit (s. d. Art. Beseßene). — Den höchsten Triumph seiner Herrschaft feiert der Teufel als „Affe Gottes“, indem er sich mit Verhöhnung Gottes als Gott aufspielt, der göttlichen Religion seine Teufelsreligion entgegenstellt und den Menschen zur Unterwürfigkeit gegen ihn herabwürdigt. Ein solcher Triumph des Teufels ist im Allgemeinen jeder Götzendienst (s. d. Art.), dann die religiöse Heiligung entwürdigender Laster in manchen Secten, ferner der fanatische Haß gegen die Kirche Jesu Christi, ja gegen die Religion überhaupt, endlich der förmliche Teufelscult mit dem Zuhör von dämonischer Wahrsagerei und Zauberei, sei es nun der Teufelscult in seiner unverhüllten Frivolität oder im verhüllenden Gewande der antiken Nekromantie und des modernen Spiritismus, deren religionsfeindliches Wesen nur allzu leicht einem verdeckten Dämonencult dienstbar gemacht wird. (Vgl. noch Heinrich, Dogmatische Theol. V, 2. Aufl., Mainz 1888, 696 ff. 779 ff. und über die Herrschaft des Teufels insbesondere Thomassin, De incarn. 1, 3 und Theoph. Raynaud, De attributis Christi 5, 15. Als Monographien seien genannt Mich. Psellus, Dialogus de daemonum operatione, bei Migne, PP. gr. CXXII, 819 sqq.; Jos. Mar. Platina, De angelis et daemionibus, Bononiae 1740; Mart. Gerbert, Daemonurgia theologica expensa, Friburgi 1776; Jos. Ant. Sambuga, Der Teufel, oder Prüfung des Glaubens an höllische Geister, München 1810; A. Lecanu, Histoire de Satan, sa chute, son culte, ses manifestations, ses oeuvres etc., Paris 1861 [deutsch Regensburg 1863]; F. G. Oswald, Angelologie, 2. Aufl., Paderborn 1889, 88 ff. 137 ff.) [M. Hagen S. J.]

Teufelsadvocat (advocatus diaboli), s. Promotor fidei.

Text der Bibel, s. Bibeltext.

Thabor (תבור), im A. T. a. Städtenamen: 1. einer Grenzstadt im Gebiete von Issachar (Jos. 19, 22), 2. einer Lebitenstadt in Zabulon (1 Bar. 6, 77). — b. Name eines Berges im nördlichen Galiläa, nicht weit vom Gison (Nicht. 4, 6. 12. 14). Derselbe wird Ps. 88, 13 ebenso als Repräsentant des Westjordanlandes genannt wie der Hermon als der des Ostjordanlandes. Bei Jeremias (46, 18) wird er als eine auffallende Erscheinung unter den übrigen Bergen von Palästina be-

zeichnet, bei Osee (5, 1) als eine für den Vogelfang, vermuthlich wegen reicher Bewaldung, besonders geeignete Stätte. In der Nähe stand ein nach ihm genannter berühmter Baum (Wulg. Quercus Thabor; 1 Sam. 10, 3); wahrscheinlich die Palme, unter welcher Debora Gericht gehalten hatte. Der Berg war zu alttestamentlicher Zeit hauptsächlich durch den Sieg berühmt, welchen die beiden Stämme Zabulon und Issachar unter Debora's und Baracs Anführung über den Canaaniterkönig Jabin und seinen Heerführer Sisara gewonnen hatten (Nicht. 4, 12 ff.). In den späteren Büchern des A. T. und im N. T. wird der Thabor nicht mehr genannt; dagegen erscheint bei den griechischen Schriftstellern seit der christlichen Zeit nicht selten der Name Ἰταβόρον, der Os. 5, 1 in der LXX für Thabor steht. Schon Josephus (Antt. 5, 1, 22) braucht diese Bezeichnung für den Thabor, namentlich auch, wo er erzählt, daß Gabinus am Fuße desselben Alexander, den Sohn Aristobulus, besiegte und 10 000 Juden erschlug (Antt. 14, 6, 3). Zur Zeit des jüdischen Krieges, als sich viele Juden auf denselben zurückgezogen hatten, war die Gipfelplatte, eine halbe Stunde im Umkreis, ganz von einer Ringmauer umgeben (Bell. Jud. 4, 1, 8), welche Josephus, nachdem er zum Befehlshaber von Galiläa gewählt worden, in 40 Tagen hergestellt hatte. Die Stadt, welche im 3. Jahrhundert v. Chr. noch dort stand, vielleicht die nämliche, welche Jos. 19, 22 genannt ist, war 218 v. Chr. von Antiochus d. Gr. durch eine List genommen worden (Polyb. 5, 70). Derselben List bediente sich um 67 n. Chr. der von Vespasian gesandte Flacidus, um die Juden von dort zu vertreiben. Sowohl nach dem, was hier Josephus, als nach dem, was die heilige Schrift vom Thabor sagt, ist es unzweifelhaft, daß damit der heutige Dschebel et-Tur gemeint ist, ein isolirter Kalksteinberg, der einige Stunden östlich von Nazareth aus der Ebene Esdraelon aufsteigt und bloß im Norden einen leichten Zusammenhang mit den galiläischen Gebirgen hat, nicht unpassend mit dem Hohenzollern in Süddeutschland oder mit dem Godesberg bei Bonn verglichen. Am westlichen Fuße liegt ein Dörfchen Dabarieth, vermuthlich das alte Dabereth (Jos. 19, 12), von wo gewöhnlich der in einer Stunde zu bewirkende Aufstieg genommen wird; die Höhe des noch jetzt stark bewaldeten Berges beträgt etwa 580 m über der Ebene. Der abgeplattete Gipfel trägt jetzt eine Reihe von Ruinen, die zumeist aus nachchristlicher Zeit herrühren. Seit den ersten christlichen Jahrhunderten nämlich hat sich die Tradition verbreitet, daß der Thabor der „hohe Berg“ gewesen sei, auf welchem die Verkörperung des Herrn stattfand (Matth. 17, 1. Marc. 9, 1. Luc. 9, 28). Schon Cyrillus von Jerusalem (Catech. 12, 16) und Hieronymus (Ep. 108, 13 [ad Eustochium]) bezogen diese Tradition. Die hl. Helena baute deswegen auf dem Gipfel eine Kirche und warf eine Summe zum Lebensunterhalt für

diesigen aus, welche dort wohnen wollten. Im 6. Jahrhundert fand der hl. Antoninus daselbst schon drei Kirchen vor (Itin. Anton., ed. Gildem. c. 6), und trotz fortgesetzter Verfolgungen der Mohammedaner erstanden bis zum 13. Jahrhundert katholische wie schismatische Kirchen und Klöster daselbst (Wislin, Die heiligen Orte III, Wien 1860, 458). Jetzt stehen auf der Südwestseite des Gipfels drei Altäre, auf welchen die Franciscaner zu Nazareth einige Male im Jahre die heilige Messe feiern. Die Richtigkeit der angeführten Tradition ist in neuerer Zeit bezweifelt worden, namentlich weil zur Zeit Christi ein Städtchen auf dem Gipfel bestanden und Jesus zur Verkündigung jedenfalls einen einsamen Ort gewählt habe (Robinson, Palästina III, Halle 1842, 452 ff.; Ritter, Erdkunde XV, Berlin 1850, 394 ff.; Schegg, Pilgerreise nach dem heiligen Land II, München 1867, 139); allein besonnene Forscher theilen diese Zweifel nicht (s. namentlich Kieppler, Wanderausfahrten und Wallfahrten im Orient, Freiburg 1894, 358 ff.). [Kaulen.]

Thaddäus, 1. der Apostel, s. Judas Thaddäus. 2. der angebliche Jünger Jesu, s. Abgar und Edeffa.

Thadmor (Thadmor), s. Palmira.

Thalhofer, Valentin, namhafter katholischer Theologe der Neuzeit, war am 21. Januar 1825 im schwäbischen Pfarrdorse Unterroth, in der Nähe von Ulm, geboren. Nachdem er die Gymnasial- und philosophischen Studien in Dillingen durchgemacht, studierte er Theologie als Alumnus des georgianischen Seminars zu München an der dortigen Universität. Im J. 1848 promovirte er zum Doctor der Theologie, nachdem er eine Preisaufgabe über die unblutigen Opfer des mosaischen Cultus gelöst hatte; bald darauf ward er zum Priester geweiht. Besonderes Vertrauen seines Bischofs berief ihn sofort auf die Stelle eines Präfecten im Priesterseminar zu Dillingen. Noch vor Ablauf von zwei Jahren erfolgte sodann seine Ernennung zum Professor der Exegese und biblischen Archäologie am königlichen Lyceum daselbst. Thalhofers umfassende Gelehrsamkeit, noch mehr aber seine vorzügliche Lehrgabe und die wahrhaft väterliche Liebe, in welcher er sich zu den Studirenden herabließ, um in jeder Beziehung ihnen theilnehmend beizustehen, gewannen ihm das volle Vertrauen und eine pietätvolle Verehrung seiner Hörer. Er selbst erkannte in der akademischen Lehrthätigkeit stets seine eigentliche Lebensaufgabe, welcher er sich mit vollkommener Hingabe widmete. Zugleich war er unermüdet schriftstellerisch thätig. Seine erste Publication war eine Reihe von Artikeln über das heilige Messopfer in den „Katholischen Blättern aus Franken“ 1852; sodann verfaßte er im J. 1855 das Programm der Studienanstalt über die Opferlehre des Hebräerbriefes, worin er das himmlische Opfer Christi wärmstens darzulegen suchte — für alle Zukunft ein Lieblingssthema Thalhofers. Im

nämlichen Jahre begann seine zielbewusste und sehr erfolgreiche Bekämpfung des in Schwaben am häufigsten greifenden Aftersmythicismus und Irvingianismus (s. d. Art. Irwing VI, 931 f.), dessen Hauptführer, Decan Luz in Oberroth, ein vorzüglicher Gönner Thalhofers während seiner Studienzeit und in seinen ersten Priesterjahren gewesen war. Thalhofers Hauptchrift in diesem Kampfe waren die „Beiträge zur Geschichte des Aftersmythicismus und insbesondere des Irvingianismus in Bisthum Augsburg“, Regensburg 1857. Im nämlichen Jahre erschien zu Regensburg auch seine vorzügliche Psalmenerklärung, von welcher er fünf Auflagen erlebte; eine sechste wurde mit seinem Tode 1895, überarbeitet von Schmalz, herausgegeben. Als Redacteur des Augsburger Pastoralblattes von 1860—1863 brachte er dasselbe, unterstützt von den Professoren Naff und Alois Schmid u. A., zu hoher Blüte und lieferte außerdem für alle hervorragenden theologischen Zeitschriften und für das Herder'sche Kirchenlexikon gebiegene Arbeiten. Daneben wirkte er noch sehr eifrig als Beichtvater, Kanzelredner und Katechet; in seinem Nachlasse fanden sich sorgfältig ausgearbeitete und von ihm gehaltenen Predigten, namentlich über das heilige Messopfer (Primälpredigten), in großer Zahl, aus denen Andreas Schmid 25 nach Thalhofers Tode herausgab („Die heilige Messe und das Priestertum der katholischen Kirche“, Rempten 1893). Große Verdienste erwarb sich Thalhofer in Dillingen auch um das von seinem edeln Freunde, dem Professor und nachmaligen Regens Joh. Evang. Wagner, gegründete und der Leitung der Franciscaner unterstellte Laubhütten-Institut. Mit dem 20. October 1863 begann Thalhofer seine dreizehnjährige Wirksamkeit in München als Doctor des Georgianums und Professor der Pastoral an der Universität. Im Georgianum schenkte er kein Mühe und kein Opfer, um in sanitärer und finanzieller Beziehung die ihm anvertraute Anstalt zu heben, die Alumnus selbst aber in höchst edler Geistes zu ihrem Berufe heranzubilden; in seiner akademischen Lehrthätigkeit machte er die Kränze zu seinem Hauptfache, wobei er auf diesem Gebiete nach dem Vorgange des Breslauer Professors Ferd. Probst vorzüglich die geschichtliche Behandlung zur Geltung brachte. Auch die Errichtung eines homiletischen Seminars an der Universität ist vorzüglich ihm zu verdanken (1864). Als literarische Leistungen aus dieser Zeit sind zu verzeichnen die Herausgabe der *Heremanni* seines verstorbenen Freundes Reithmayr (s. d. Art.), die Redaction der *Remptener deutschen Ausgabe* der Kirchenväter, sowie eine Schrift über die Opfer des Alten und Neuen Bundes (Regensburg 1870). — Viele Unannehmlichkeiten brachte für Thalhofer die hauptsächlich durch Döllinger veranlaßte altkatholische Bewegung, während doch er auch auf die Gefahr allerhöchster Unannehmlichkeiten treu und männlich für die Reinheit der katholischen

Lehre einstand und die Studirenden der Theologie vor dem Schiffbruche am Glauben bewahrte. Indessen hatten die ungewöhnlichen, 28 Jahre ununterbrochen währenden Anstrengungen allmählig Thalhofers Gesundheit erschüttert und ein Nervenleiden hervorgerufen, welches ihn nöthigte, eine ruhigere Stellung zu suchen. Im J. 1877 erhielt er die Dignität des Decans im Domcapitel zu Eichstätt; im Sommer desselben Jahres verband er damit das Lehramt der Liturgik am dortigen bischöflichen Lyceum. Eine seiner ersten Arbeiten im neuen Wirkungskreise war im Auftrage seines Bischofs die Neubearbeitung des Rituals Romano-Eystettens und eines kleinen Rituals zum Handgebrauche (Manuals) für den Diöcesanclerus (Eichstätt 1879—1880). Hierauf nahm er die Bearbeitung seines bedeutendsten Wertes, eines großen Handbuchs der Liturgik, in Angriff. Die erste Abtheilung des ersten Bandes (die allgemeine Liturgik) erschien zu Freiburg im J. 1883, die zweite 1887. Von der speciellen Liturgik edirte er selbst noch die „Liturgie des heiligen Mesopfers“, ebd. 1890, während er die „Liturgie des kirchlichen Stundengebets“ im Manuscripte nur bis zum Officium defunctorum vollendet hatte, als ihn der Tod hinwegraffte; der Erbe von Thalhofers sämmtlichen Handschriften, Andreas Schmid, veröffentlichte sie im J. 1898 und fügte zur einflussreichen Vervollständigung die Collegienhefte Thalhofers über die Liturgie der heiligen Sacramente und Sacramentalien und über das Kirchenjahr bei. Die Bearbeitung einer zweiten Auflage der ganzen Liturgik übernahm der auf dem Gebiete der kirchlichen Liturgie und ihrer Geschichte sehr hervorragende Professor Adalbert Ebner; im J. 1894 erschien die erste Abtheilung des ersten Bandes, allein seine andauernde Kränklichkeit, welche am 25. Februar 1898 zu einem frühen Tode führte, machte Ebner die weitere Neubearbeitung unmöglich. — Vorzüglichen Antheil hatte Domdecan Thalhoffer auch an der 1881 begonnenen und in 13 Jahren glücklich durchgeführten Restauration der Domkirche in Eichstätt. Seine großen Verdienste wurden von Rom 1885 durch die Ernennung zum päpstlichen Hausprälaten und 1889 durch die Erhebung zur Dignität des Domproppstes anerkannt. Doch waren ihm nur noch zwei Lebensjahre beschieden; am 17. September 1891 erlitt ihn der Tod in seinem Geburtsorte Unterroth von seinen schweren Leiden. (Vgl. A. Schmid, Dr. Valentin Thalhoffer, Domproppst in Eichstätt, Rempen 1892.) [Pruner.]

Thalmud, s. Talmud.

Thamar (תָּמָר), im A. T. a. Ortsname einer nicht genau zu bestimmenden Stadt im Süden des heiligen Landes, LXX Θαμαρ (Ez. 47, 19; 48, 28), vermutlich das von Hieronymus genannte Thamara (Lagarde, Onom. n. 85, 8). — b. Personennamen: 1. die Schwiegertochter von Jacobs Sohn Juda, die, weil dieser sie für eine verheiratete Dirne hielt, Mutter von dessen

Söhnen Phares und Zara wurde (Gen. 38, 12 ff. Ruth 4, 12. 1 Par. 2, 4. Matth. 1, 3); 2. die unglückliche Tochter Davids von Maacha, die leibliche Schwester Abfaloms (s. d. Art.). — 3. die wahrscheinlich nach ihrer Tante so heiße schöne Tochter Abfaloms (2 Sam. 14, 27), welche ein Zusatz der Septuaginta irrig zur Gattin Roboams und zur Mutter Abias macht. [Raulen.]

Thamer, Theobald, Controversist, war zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Oberehnheim im Unterelsaß geboren und studirte seit 1534 zu Wittenberg unter Luther und Melanchthon Theologie. Nachdem er 1539 die Magisterwürde erlangt hatte, wurde er zunächst Professor der Theologie zu Frankfurt a. d. Ober; 1543 berief ihn Landgraf Philipp an die Universität zu Marburg und ernannte ihn zugleich zum Prediger an St. Elisabeth. Drei Jahre später zog er als Feldprediger mit dem Heere Philipps in den schmalkaldischen Krieg. Das Betragen der „Glaubensarmee“ erschütterte aber seine bisherige Ueberzeugung, daß der Glaube allein, ohne die Werke, gerecht mache. Nach Marburg zurückgekehrt, bekämpfte er das protestantische Materialprincip in Predigten. Das führte zu Conflicten und Disputationen, namentlich mit seinem Collegen Joh. Draconites (s. d. Art.), dann auch zu Verhören und Verweisen, und endlich im August 1549 zur Entlassung Thamers. Auf der Reise zu seinem gefangenen Landgrafen, bei dem er sich Recht suchen wollte, traf Thamer mit dem Carmeliterprovincial Eberhard Willid (s. d. Art.) zusammen, der ihn überzeugte, daß er bei den Lutheranern die Freiheit finden werde, seine Lehre zu verkünden. Deshalb gab er sein Vorhaben auf und übernahm eine Stelle als Stiftsprediger an St. Bartholomäus zu Frankfurt a. M. Obgleich er gemäßigt predigte, setzten ihm doch seine lutherischen Gegner heftig zu; einzelne Zuhörer stürzten seine Predigten, und die Prädicanten erhoben sich wetteifernd gegen ihn. Nachdem er vergebens versucht hatte, Melanchthon und andere protestantische Theologen von der Richtigkeit seiner Ansicht in Betreff der guten Werke zu überzeugen, begab er sich 1553 nach Italien, trat dort zur katholischen Kirche über und erhielt die Diaconatsweihe. Nach Deutschland zurückgekehrt, wurde er zuerst Domprediger zu Minden, dann Präbendar zu Mainz und schließlich 1566 Theologieprofessor zu Freiburg i. Br. Er starb in letzterer Stadt im Mai 1569. Von seinen Schriften ist besonders bemerkenswerth die Apologia Th. Thameri de variis calumniis, quas ab a. 1552 usque 1561 tulit a Lutheranis, Mogunt. 1561. (Vgl. Hochhuth, De Th. Thameri vita et scriptis, Marburgi 1858; Derl., in Niedners Zeitschr. f. hist. Theol. 1861, 165 ff.; Räß, Die Convertiten I, 286 ff.; Hepp, Kirchengesch. beider Hessen I, Marburg 1876, 280 ff.) [Gams O. S. B.]

Thamna, im A. T. a. Personennamen: 1. (תָּמָר) ein Enkel Esau's, Sohn des Eliphaz (1 Par. 1, 36);

2. eine Nebenfrau des Eliphaz (Gen. 36, 12), vermutlich horräischen Ursprungs (Gen. 36, 22, 1 Par. 1, 39); 3. (תַּמְנָתָה), ein edomitischer Stammesfürst (Gen. 36, 40, 1 Par. 1, 51). — b. Ortsname: (תַּמְנָתָה) ein Flecken, der zum Stamme Dan gehörte (Jos. 15, 10, 57, 2 Par. 28, 18), heute Tibneh genannt. [Raulen.]

Thamnatha (תַּמְנָתָה), Accusativform von Thamna (תַּמְנָתָה), im A. T. anderer Name für das danitische Thamna (Richt. 14, 1, 2, 5; vgl. 15, 6), an der Stelle 1 Mach. 9, 50 Thamnata geschrieben. [Raulen.]

Thamnathfare, Thamnath Saraa (תַּמְנָתָה סָרָא), geschrieben תַּמְנָתָה סָרָא, im A. T. eine Stadt auf dem Gebirge Ephraim, welche Josue sich als Erbtheil auswählte, und in welcher er starb und begraben wurde (Jos. 19, 50; 24, 30, Richt. 2, 9). [Raulen.]

Thangmar (Thantmar), Vorsteher der Domschule zu Hildesheim (um 970), später Domdecan und Notar daselbst, war als Staatsmann und Diplomat nicht weniger bewandert und geschickt in den Geschäften des Bisthums wie als Gelehrter in den Wissenschaften und Künsten. Zu seinen Schülern gehörten die Bischöfe Bernward von Hildesheim, Meinwerk von Baderborn und Benno von Meissen sowie Kaiser Heinrich II. (s. d. betr. Art.). Als Begleiter Bernwards nahm Thangmar Theil an der römischen Synode vom 1. Februar 1001 und war dessen Vertreter auf den Synoden zu Frankfurt im August und zu Lodi am 27. December 1001, wo über den Gandersheimer Streit (s. d. Art. Gandersheim V, 90) verhandelt wurde (Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 656 f.). Von Lodi begleitete er Kaiser Otto III. (s. d. Art.) nach Paterno, von wo er reich beschenkt am 13. Januar 1002 die Heimreise antrat. Schon zu Lebzeiten Bernwards und mit dessen Einwilligung begann Thangmar mit der Sammlung von Materialen für seine Vita Bernwardi. Die ersten 10 Kapitel schrieb er zwischen 1008 und 1013; den Schluß (c. 44—56) verfaßte er nach Bernwards Tode (1022), wobei er in der Mitte eine Zusammenstellung seiner gleichzeitig gemachten Aufzeichnungen über den Gandersheimer Streit einschob. Die Vita Bernwardi (über die Ausgaben und Uebersetzung s. d. Art. Bernward II, 455) gehört zu den schönsten biographischen Denkmälern des Mittelalters und ist eine der wichtigsten Quellen für diese Zeitperiode, ausgezeichnet durch Fülle des Stoffes, schlichte und einfache Sprache, Liebe zur Wahrheit. Doch ist Bernwards Ansehen bei Otto III. wohl überschätzt; ferner ist der Verfasser im Bericht über die Wahl Heinrichs II. nicht ganz aufrichtig und in Bezug auf den Gandersheimer Streit von einer gewissen Einseitigkeit wohl nicht ganz freizusprechen. Neben der Vita Bernwardi wird Thangmar vielfach auch die Abfassung der Translatio S. Epiphanii (AA. 88. Boll. Jan. II, 378—380; Leibniz, Script. rer. Brunsv. I, 257—260; Mon. Germ. hist.

Scriptt. IV, 248—251) zugeschrieben. Thangmar starb (am 25. Mai) einige Jahre nach Bischof Bernward. (Vgl. Beelte, Thangmar, sein Leben und Beurtheilung seiner Vita Bernwardi, Hildesheim 1881 [Progr.]; Bottenboch, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 6. Aufl., Berlin 1893, 346—349.) [Barn.]

Thargumim (Targumim), s. Bibeldübersetzungen II, 717 ff.

Tharsh (תַּרְשִׁשׁ), im A. T. a. Personennamen: 1. ein Sohn Javans und Enkel Japheths, Stammvater der Urvölkerung von Spanien (Gen. 10, 4, 1 Par. 1, 7). — 2. ein Benjaminit, der sechste Sohn Balans (1 Par. 7, 10). — 3. einer der Stammesfürsten am persischen Hofe zur Zeit des Xerxes (Esth. 1, 14). — b. Ortsname einer berühmten phöniciischen Colonie in Spanien, bei den Griechen Tartessus genannt (Tartessus, Polyb. 3, 24, 2), das Emporium für die reichen Erzeugnisse Spaniens und die Producte Westeuropas überhaupt, welche die Phönicier nach Osten schifften (Jer. 10, 9). Den Ursprung dieser Stadt legt der Prophet als bekannt voraus, indem er sie mit Tyrus in die nächste Verbindung bringt (Hi. 23, 1, 6, 10 [hebr.]); das Andenken an denselben lebt bei den älteren Uebersetzern fort, wie wenn de LXX Jf. 23, 1, 10, E. 27, 12; 38, 13 de Namen Καρχηδών und Καρχηδόναι für Tharsh substituiren und die Vulgata E. 27, 12 Carthaginensos übersetzt. Ihrer Lage wegen bezeichnete sie den fernsten Westen des Erdkreises sowohl bei den Israeliten (Ps. 71, 10, Jf. 23, 6; 60, 9; 66, 19 [hebr.], E. 38, 13, Jon. 1, 3) wie bei den Classikern (Ovid. Metam. 14, 416). Die Phönicier fuhren dahin in großen, stark gebauten Schiffen, so daß „Tharshischiffe“ eine ähnliche Bedeutung erhielt, wie bei uns das früher gebräuchliche „Indiensfahrer“ (Ps. 47, 8, Jf. 2, 16); diese Bedeutung ist auch 2 Par. 20, 36 anzunehmen, ohne daß weitere Folgerungen aus dieser Benennung gerechtfertigt wären. Dem Zeitpunkt der Phönicier nämlich war Salomon gefolgt, um sich neue Geldquellen zu erschließen (3 Kön. 10, 2, 2 Par. 9, 21), und Josaphat von Juda verbündete sich mit Achazias von Israel zu einer ähnlichen Unternehmung, welche jedoch verunglückte (2 Par. 20, 36). Den so eingeführten Sprachgebrauch hat der hl. Hieronymus nach dem Vorgange der LXX (Jf. 2, 16) und des Targum (a. B. Jf. 23, 1, 14; 60, 9) irrig dabei geleitet, daß תַּרְשִׁשׁ „Meer“ bedeute (3 Kön. 23, 49, N. 23, 10; 66, 19; vergl. Comm. in Is. 2, 15 [s. d. Art. Meer VIII, 1181 f.]), eine Auffassung, in welcher Luther ihm bei der Uebersetzung durchweg gefolgt ist. Das Tharshis Judith 2, 13 ist durch einen Schreibfehler aus Tartus entstanden. (Vgl. Bochart, Phaleg. I, 34. ed. Francof. p. 671; Gesenius, Thea. ling. hebr. III, 1315.) [Raulen.]

Tharshan (תַּרְשָׁן), im A. T. als Eigennamen behandelt, ist der Titel des höchsten ägyptischen

Würdenträgers nach dem König. In den leibchristlichen Verzeichnissen der Hofbeamten nimmt er immer die erste Stelle ein und hat seinen Rang unmittelbar nach dem König. Er war Oberfeldmarschall und leitete stets den Feldzug, wenn der König nicht selbst mit in den Krieg zog (4 Kön. 18, 17. 3f. 20, 1). (Vgl. Ziele, Vabyl.-assyr. Geschichte, Göttingen 1886, 495 f.) [Kaulen.]

Theater (griech. θέατρον, von θεᾶσθαι, schauen) hieß im Alterthum zunächst der Raum, welchen die Zuschauer bei den öffentlichen Schauspielen inne hatten, dann überhaupt das Schauspielhaus. In dieser Bedeutung findet sich das Wort einmal in N. T. (Apg. 19, 29. 31), wo es aber ein andermal auch für „Schauspiel“ (1 Cor. 4, 9 Vulg. spectaculum; vgl. Hebr. 10, 33) gebraucht wird. Letztere Bedeutung ist dem Worte in classischen Griechisch fremd, dagegen in den modernen Sprachen neben der ursprünglichen lang und gäbe. Für den vorliegenden Artikel kommt das „Theater“ bloß als „Schauspiel“ in Betracht, und zwar unter dem doppelten Gesichtspunkte seines geschichtlichen Zusammenhanges mit den religiösen Schauspielen des Mittelalters und einer Moralität.

I. **Geschichtlich** leitet das moderne Theater einen Ursprung nicht von den Darstellungen der römischen Mimen, Pantomimen und Histrionen her, ebenso wenig von dem antiken Drama. Denn die Traditionen des classischen Alterthums in Bezug auf das Drama waren infolge des beständigen Kampfes der christlichen Kirche gegen das tief gesunkene, unsittliche Schauspiel der Griechen und Römer in den ersten christlichen Jahrhunderten vollständig verloren gegangen, und im Grunde genommen übermittelte bloß Terenz den literarisch Gebildeten im Mittelalter den Begriff eines antiken dramatischen Kunstwerkes. Dabei setzte sich bei den mittelalterlichen Dichtern, die sich kein richtiges Bild von einer dramatischen Aufführung der Alten machen konnten, immer mehr die Meinung fest, daß bei dem antiken Drama ein einziger Recitator das ganze Stück mit Rede und Gegenrede vorgetragen habe, und daß dazu stumme Darsteller die Empfindungen der einzelnen Personen durch Gebärden spiel ausrückten (Ereignach [s. u.] 4 ff.). In dieser Auffassung des antiken Schauspiels steht die gelehrte Konne Roswitha (s. d. Art.) im 10. Jahrhundert vollständig auf dem Boden ihrer Zeit, wenn sie ihre den Terenzischen Komödien nachgedichteten heiligen Dramen nicht für die Aufführungen, sondern für die Lectüre bestimmte. Das moderne weltliche Drama dagegen beruht auf den geistlichen Schauspielen des Mittelalters, die ihrerseits wiederum aus der kirchlichen Liturgie hervorgegangen waren. Die dramatische Anlage der Liturgie zeigt sich beispielsweise im Ritus der Messe sollemnis (des levitirten Hochamtes), wo der celebrirende Priester und die ihm assistirenden

dem Volke bzw. Chöre durch Wechselgesänge im lebendigen Verkehre stehen. Ausgeprägt dramatischen Charakter tragen ferner die kirchlichen Feiern am Palmsonntage (in einem Kölner Missale aus dem 11. Jahrhundert [auf der Stadtbibliothek in Trier] findet sich bereits die Anweisung, daß der Text der Passion verschiedenen Personen zum Vortrage zugetheilt werden soll; vgl. Gregoriusblatt 1880, 122), und besonders am Charfreitage und am Osterfeste. Die Grundlage der zu Ostern üblichen Auferstehungsfeier (s. d. Art.) bildet ein Tropus, der zuerst in einer St. Galler Handschrift aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts vorkommt und das Gespräch der Frauen mit den Engeln am Grabe des Herrn enthält. Es sind nur vier Sätze: Quom quaeritis in sepulchro, o Christicolae? — Jhesum Nazarenum crucifixum, o Coelicolae. — Non est hic, surrexit, sicut praedixerat. Ite, nuntiate, quia surrexit de sepulchro! — Resurrexit etc. oder ein ähnlicher Satz (Facsimile bei Gautier [s. u.] I, 216). Die drei ersten Sätze (vgl. Marc. 16, 1—7) finden sich in den liturgischen Büchern aus dem 10.—18. Jahrhundert in Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Holland, England und Spanien (Mühschlag [s. u.] 116 ff.; Lange [s. u.] 171). Einen eigentümlich dramatischen Charakter erhielt dieser Wechselgesang aber erst dadurch, daß er mit der Cerimonie der visitatio sepulchri am Ostermorgen in Verbindung gebracht wurde. Die erste Spur dieser Feier findet Ereignach in dem Liber consuetudinum, einer Gottesdienstordnung für die englischen Klöster aus dem Jahre 967, deren Verfasser, wohl der hl. Dunstan (s. d. Art.), dabei die Gebräuche auswärtiger Klöster (Fleury-sur-Loire und Gent werden in der Vorrede genannt) benutzte. Die visitatio sepulchri nahm folgenden Verlauf: das Kreuz, welches am Charfreitage nach Beendigung des Gottesdienstes in ein Tuch gehüllt und in feierlicher Procession an einen Ort neben dem Altar niedergelegt worden war, blieb daselbst liegen bis zur Nacht vor Ostern, wo die elevatio crucis Anfangs in Gegenwart, später eingerissener Mißbräuche und abergläubischer Meinungen wegen (s. Synod. dioc. Wormat. a. 1316, bei Schannat-Hartzheim, Cono. Gorm. IV, 258) unter Ausschluß des Volkes stattfand. Daran schloß sich die Matutin des Ostersonntages und nach ihr die visitatio sepulchri in Gegenwart des Volkes. Ein Cleriker mit der Albe bekleidet und einem Palmzweige in der Hand setzte sich an dem leeren Grabe nieder. Dann kamen drei andere Cleriker in Chormänteln, mit Weihrauchfässern in den Händen, langsam heran unter Geberden, als wenn sie etwas suchten. Sobald der Engel sie nahen sah, begann er mit ihnen den oben genannten Wechselgesang: Quom quaeritis etc. (drei Sätze). Dann wendeten sich die Drei zu dem Chöre mit den Worten Alleluja, surrexit Dominus. Hier ward nun der Wechsel-

gesang um ein Stück erweitert, indem der Engel noch sang: Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus (Matth. 28, 6), und zugleich die Decke, welche über das Grab ausgebreitet, aufhob, um zu zeigen, daß kein Kreuz, sondern nur das Leinentuch darunter liege. Letzteres ergriffen die drei Cleriker und breiteten es, gegen den übrigen Clerus gewendet, aus, um Allen anzuzeigen, daß der Herr auferstanden und nicht mehr vom Leinentuch umhüllt sei. Sie sangen alsdann: Surrexit Dominus de sepulchro, worauf der Prior das Te Deum anstimmte (Creizenach 48 ff.). Ähnlich ist die Feyer in einem Bamberger Troparium aus dem 10. Jahrhundert. Nur singen hier die Priester, welche die Frauen darstellen sollen, den einleitenden Satz: Et dicebant ad invicem: quis revolvat nobis lapidem ab ostio monumenti? Dagegen begleitet der Satz: Ad monumentum venimus gementes, angelum Domini sedentem vidimus et dicentem, quia surrexit Ihesus, die Rückkehr der Frauen vom Grabe (Vange 168). Weiteres dramatisches Leben gewann diese Feyer durch Einfügung von Sätzen aus der Sequenz Victimae paschali laudes (s. d. Art. Sequenzen, ob. 162), die sich in ihrem zweiten dialogischen Theil ganz besonders für die Osterfeier eignete. Daran schloß sich noch der Gesang der Worte: Credendum est magis Mariae veraci, quam Judaeorum turbas fallaci. Andere wesentliche Erweiterungen sind der Wettlauf der Apostel Petrus und Johannes nach dem Grabe; sodann die Scene, wie Maria Magdalena weinend vor dem Grabe sitzt und Christus ihr erscheint. Ueberhaupt tritt Christus selbst allmählig mehr und mehr als beherrschender Mittelpunkt der dramatischen Osterfeiern auf; er erscheint in glänzenden, weißen Gewändern, köstlich geschmückt als Triumphator über Tod und Hölle, die Kreuzesfahne in der Hand haltend (Creizenach 52). Als Nebenfigur ist bereits im 13. Jahrhundert auch der Salbenkrämer nachweisbar, der den heiligen Frauen auf dem Wege zum Grabe seine Salben anpreist und verkauft, eine Scene, deren bald die Romik sich bemächtigte, und die später vielfach ausartete. Ferner gelangte der Gang nach Emmaus bereits im 13. Jahrhundert am Ostermontag bei der Vesper zur liturgischen Darstellung. Seit dem 14. Jahrhundert theilte sich das Volk in einzelnen Diocesen an den kirchlich-dramatischen Feiern mit Liedern in der Volkssprache (Vange 131 u. 169). — Wie zu Ostern, so knüpfte sich auch am Weihnachtsfeste an die Liturgie dramatische Feiern an, deren Grundlage ebenfalls ein Tropus bildete. Einen solchen bietet z. B. eine Oxford Handschrift aus dem 11. Jahrhundert des heiligen Introitus der dritten oder Tagesmesse des heiligen Weihnachtsfestes. Darnach sollen am Feste der Geburt Christi zur Tagesmesse zwei Diaconen in Dalmatiken hinter dem Altare stehen und sprechen: Quem quaeritis in praesepo, pastores, dicite? Zwei Sänger im Chöre ant-

worten: Salvatorem Christum Dominum infantem pannis involutum, secundum sermonem angelicum. Darauf folgen die Diaconen: Adest hic parvulus cum Maria, mater sua, de qua, vaticinando, Isaias Propheta: Ecce Virgo concipiet et pariet filium. E nuntiantes, dicite, quia natus est, und der Cantor singt mit hoher Stimme: Alleluja, alleluja! Jam vere scimus Christum natum a terris, de quo canite omnes, cum Propheta dicentes: Puer natus est etc. (Introitus der heiligen Messe; vgl. Gautier I, 218). In Rom ist im 13. Jahrhundert folgende Feyer nachweisbar: Hinter dem Altare wird eine Krippe aufgestellt und ein Bild der heiligen Jungfrau aufgestellt. Vor dem Chöre auf einer Erhöhung sitzt ein Knabe, welcher den Engel vorstellt, und verkündet die Geburt Christi. Die Hirten (durch fünf Cleriker dargestellt) treten durch die große Thüre des Chores ein und schreiten auf die Krippe zu. Unterdessen erschallt vom Gewölbe der Krippe herab ein Gesang von Kinderstimmen: Gloria in excelsis Deo. An der Krippe treten ihnen zwei Cleriker in Dalmatiken gekleidet (quasi obstrictrices) entgegen und richten an die Hirten die oben mitgetheilten Fragen. Nachdem sie die Antwort erhalten, zeigen sie das Kind, die Hirten beten es an und entfernen sich unter dem Gesange „Alleluja“. Hiernach beginnt sogleich die heilige Messe, bei welcher die Hirten den Chör dirigieren sollen. Ähnliche Feiern fanden statt in Rouen, Tours, Reims und Laon (Weinhold [I. u.] 472. Creizenach 58). — Bei den Feiern, welche sich an das Fest der unschuldigen Kinder und der heiligen drei Könige angeschlossen, erscheint mit der Person des Herodes das böse Princip und damit ist eigentlich dramatisches Leben in die ursprüngliche Form des christlichen Dramas eingeführt, in einem liturgischen Drama aus Reims, um 1000 niedergeschrieben (Creizenach 61). Sehr häufig man dazu über, die Ereignisse der heiligen Weihnachtszeit zu einer ephemerischen Darstellung abzurunden, indem man die Geburt Christi und die Anbetung der Hirten mit der Anbetung der heiligen drei Könige sowie die befohlenen Kindermorde verband. Auch die Osterspiele nahmen durch Einbeziehung der Person einen größern Umfang an, wobei man ebenfalls durch Einführung der feindlichen Helden (Judas, Pilatus, der Juden, der heidnischen Soldaten) eine Contrastwirkung erreichte. Die letzten Erweiterungen der ursprünglich liturgischen Feiern (officia) löste sich aber das kirchliche Drama von Gottesdienste, zu dem es bisher gehört hatte, ab und hieß fortan ludus. Dieß geschah bereits im 11. Jahrhundert. Eine Spielordnung (ord.) aus Wilten schreibt vor, daß das kirchliche Spiel am Schlusse der Vesper stattfinden sollte. Das liturgische Osterfest aus Tours (12. Jahrh.) welche sich bereits zu einem liturgischen Schauspiel erweitert hat, zeigt, daß es nicht bloß bei

Belehrung und Erbauung diene, sondern auch der Schaulust und Ergözung des Volkes Rechnung tragen wollte. Eine Darstellung, in welcher Juden auftreten und Pilatus mit dem Pomp eines römischen Statthalters, umgeben von einer Leibwache bewaffneter Soldner, erscheint, und wo in Handel stattfindet zwischen dem jüdischen Salenträger und den frommen Frauen, gehört eigentlich nicht mehr in die Liturgie schon wegen der zu großen Ausdehnung (Milchjad 97—99). Sehr umfangreich ist z. B. ein lateinisches Beneidbeurer Weihnachtsspiel aus dem 18. Jahrhundert. Es treten darin auf der hl. Augustinus, der in einem Sessel vor der Kirche sitzt; zu seiner Rechten sind Isaias, Daniel und die übrigen Propheten, zur Linken die Juden mit dem Hohennriester. Isaias und Daniel singen ihre Propheerungen vom Messias. Sibylla, auf den Stern reisend, singt mit ausdrucksvollen Geberden von der reinen Jungfrau und der Geburt des Heilandes. Der Chor führt Aaron singend ein, der die Gerte trägt, welche unter zwölf dürren Stäben Wein blüht. Balaam kommt auf der Eselin singend hergeritten; ein Engel mit dem Schwerte tritt ihm in den Weg. Der Esel weicht erschrocken zurück, der Engel verschwindet, und Balaam singt: es wird ein Stern von Jacob ausgehen u. s. w. Nach diesen Weissagungen fährt der Hohepriester mit Geräusch empor, stößt seine Genossen, stampft mit dem Fuße und spricht den Propheten Hohn: om Silere werde nie ein Kameel kommen u. s. w. Von dem Getümmel der Juden gereizt, ruft der Erzbischof (s. d. Art. Feste IV, 1399), der kein Rede aus ihnen, Augustinus solle entscheiden. Nun folgt eine Disputation zwischen dem Propheten und Augustinus einerseits und dem Hohennriester andererseits; jene sprechen ernst und würdig, dieser mit unbändigem Gelächter. Die Propheten nehmen ihre Stelle wieder ein. Ein neuer Abschnitt beginnt mit der Verkündigung des Engels an Maria und deren Besuch bei Elisabeth nach der Geburt des Kindleins (Maria vadat in natam suam, quae jam de Spiritu Sancto concepit, et pariat Filium, cui assideat Joseph i habitu honesto et proluxa barba) kommen die heiligen drei Könige aus verschiedenen Theilen der Welt und wundern sich über den Stern. Die Boten des Herodes treten ihnen in den Weg und funden den Grund ihrer Reise, den sie dem Könige berichten. Zornig beruft Herodes den Hohennriester und die Juden, denen er rath, sich gegen die Könige zu verstellen. Der Engel verindigt den Hirten auf dem Felde die Menschwerdung, der Teufel dagegen erklärt Alles für Lügen; doch vom Engel überzeugt, gehen die Hirten anstehend zur Krippe. Heimkehrend theilen sie den drei Königen, welche ihnen begegnen, das Gehörte mit; letztere kommen zur Krippe, beten an und opfern Gold, Weihrauch und Myrrhen. Darauf treten sie wieder ab, legen sich nieder und schlummern, worauf der Engel sie im Traume

ermahnt, nicht wieder zu Herodes zu gehen. Vor dem rathlosen Herodes erscheint der Hohepriester mit seinen Genossen und spricht: Tu Bethlehohem, terra Juda etc. Der König befiehlt, die Kindlein in Bethlehem zu tödten; die Reisigen gehorchen, die Mütter wehklagen. Herodes, von Würmern angefressen, springt auf und stürzt dann todt nieder; jubelnde Teufel schleppen ihn weg, während die Krone seinem Sohne Archelaus aufgesetzt wird. Joseph und Maria ziehen nach Aegypten, dessen König mit Gesolge auftritt unter Gesang von Liedern (mit Rehrreim) über die Freuden des erwachenden Frühlings und der Liebe. Beim Erscheinen Maria's und Joseph's mit dem Jesukinde stürzen die ägyptischen Götzenbilder um; vergebens richten die Priester sie mehrmals wieder auf, indem sie Rauchwerk opfern und Lobgesänge singen. Der König, davon benachrichtigt, beruft durch seine Waffenträger die Weisen, auf deren Rath Rauch- und Menschenopfer, aber auch vergeblich, dargebracht werden. Nun tritt der König von Babylon mit Gesolge auf, und es wird der Zusammenstoß des Heidenthums, der Synagoge und der Kirche dargestellt. Das Heidenthum nennt in Wechselgesängen den Glauben an den einen Gott Thorheit; die Synagoge bekämpft die Vergötterung eines Menschen, und die Kirche vertheidigt das Christenthum. Sodann erscheint der Antichrist, dem der König von Babylon huldigt, und das Spiel geht ganz und gar in das ältere Spiel vom Antichrist über (Ludus paschalis de adventu et interitu Antichristi 1160, bei Goedeke [s. u.] I, 200). „Hier sind ganz neue Elemente wirksam; eine Weiterbildung des Dramas im Allgemeinen und des Weihnachtsspieles im Besondern ist erfolgt. Ein leitender Faden geht zwar durch das Ganze durch, allein die Einheit des Gedankens ist nicht begleitet von der Gleichmäßigkeit in der Aufführung. Das kirchliche Element ist durch das humanistische und weltliche beeinträchtigt; Erinnerungen an altklassisches Heidenthum drücken sich aus, und das weltliche lateinische Lied der Zeit hat sich mit seinem kräftigen Flügelschlage in die Region der Antiphonen eingedrängt. Das sind die Vorboten einer ganz neuen Zeit für das Schauspiel“ (Weinhold 70).

Bereits im 12. Jahrhundert erhoben sich Stimmen gegen die dramatischen Aufführungen in der Kirche. Gerhoh von Reichersberg (s. d. Art.) bezeichnet die *spectacula theatrica* als Teufelswerk und Entweihung des Gotteshauses; Herrad von Landsberg (s. d. Art. Hohenburg) meint, daß sie in ihrer ursprünglichen Gestalt läßlich und nützlich gewesen, dann aber in Irreligion und Ausschweifung entartet seien. Durch das immer stärker hervortretende Element weltlicher Belustigung sahen sich die geistlichen Behörden veranlaßt, gegen die Aufführungen in den Kirchen mit Verboten einzuschreiten. Allerdings bezieht sich die *Decretale Innocenz' III.* vom Jahre 1210 in c. 12, X 3, 1, wie aus der *Glossa ordinaria*

hervorgeht, nicht auf die eigentlichen geistlichen Aufführungen, sondern verbietet den Unfug, der bei den sogenannten Esels- und Narrenfesten (s. d. Art. Feste IV, 1403) in der Kirche getrieben wurde, und im selben Sinne sind auch die Beschlüsse der Synode zu Trier vom Jahre 1227: Non permittant sacerdotes ludos theatrales fieri in ecclesia et alios ludos inhonestos, und einer Utrechter Synode von 1293 (bei Schannat, Conc. Germ. III, 529, u. IV, 17) zu erklären. Indessen konnten diese Decrete immerhin auch auf die mit Possen allzu stark ausgeschmückten geistlichen Spiele angewandt werden. Bei der großen Ausdehnung, welche das geistliche Schauspiel im Laufe der Zeit annahm, erwies sich schließlich ohnehin der Raum der Kirche als zu klein. An einen Wechsel der Decorationen bei den einzelnen Scenen war in der Kirche überhaupt nicht zu denken; es herrschte daher bei den Aufführungen nur ein Nebeneinander. Alle Mitspieler begaben sich gleich zu Anfang auf ihren Platz, auch diejenigen, welche erst am Schlusse des Spieles aufzutreten mußten. Jeder Spieler konnte vom Publikum gesehen werden, aber er galt als nicht zugegen, bis er sein Stichwort vernahm und aufstand. Bereits in einem Dreikönigspiel aus Fleury-sur-Loire (11. Jahrhundert) sieht man denn auch, wie das Drama mit Entfaltung eines reichern Lebens immer mehr aus dem Gotteshause hinausgedrängt wird; es wird schon der Kreuzgang zu Hilfe genommen. An der Thüre des Klosters steht die Krippe, im Hofe ist der Sitz des Herodes, an den Galtzimmern des Klosters sollen sich die Schriftgelehrten bereit halten; aus dem Thore, welches in das Seitenschiff der Kirche führt, treten die Magier heraus, denen der wunderbare Stern voranleuchtet (Creizenach 65). Als auch schließlich der Raum vor der Kirche nicht mehr als zweckentsprechend sich erwies, wählte man für die Aufführungen einen Platz im Freien. Immerhin blieb aber die Leitung der Spiele in den Händen des Clerus, und wie ernst dieser die Spiele nahm, geht schon daraus hervor, daß vor Beginn der Aufführung sämtliche Mitspieler niederknieten und das Veni creator Spiritus oder „Nun bitten wir den heiligen Geist“ sangen. Für die mitwirkenden Cleriker, Schüler und (später auch) Laien war das „Spielen“ übrigens kein Vergnügen, denn nicht selten kamen sie dabei in Lebensgefahr; dieß geht beispielsweise aus folgender Notiz über ein Passionsspiel in Metz im J. 1437 hervor: „Gott unsern Herrn stellte vor ein Herr Nicola, Pfarrer von St. Victour zu Metz; derselbe wäre bald am Kreuze gestorben, so man ihm nicht wäre zu Hilfe geeilet; nun kam man überein, daß ein anderer Priester an das Kreuz gegangen würde, um an diesem Tage die Kreuzigung vorzustellen; und am folgenden Tage stellte der genannte Pfarrer von St. Victour die Auferstehung vor, und war sein Spiel gar ansehnlich und wurde vollendet. Und ein anderer Priester stellte Judas vor, der über

dem Hängen bald gestorben wäre, denn der Athem ging ihm aus; also wurde er eilig abgenommen und auf die Straße gebracht“ (Hist.-pol. Blätter VI [1840], 38). — Aber nicht allein die große Ausdehnung der Spiele, auch das Eindringen der Volkssprache und damit des volkthümlichen Elementes in dieselben machte die Ausführung außerhalb der Kirche wünschenswerth. Manches, was in der Kirche anstößig erscheinen mußte, fiel draußen gar nicht auf. Seit dem 12. Jahrhundert kamen allmählig Stücke in der Volkssprache in die lateinischen Schauspiele hinein, z. B. in Frankreich in das Spiel von den thürlichen Jungfrauen. Im Verlauf dieses Jahrhunderts entstand auch bereits das erste rein französische Drama, der „Adam“, in welchem nur die Gesänge und Prophezeiungen lateinisch sind. In Deutschland machte sich die Volkssprache zunächst als Uebersetzung einzelner Stücke des lateinischen Textes geltend. Diese Uebersetzung war stets in Verse gefaßt, wenn auch das Original Prosa war. In einem Trierer Spiel z. B., das in einer Handschrift des 14. bis 15. Jahrhunderts überliefert, offenbar aber älter ist, wird die Anfrage des Engel am Grabe: Quem quaeritis, o tremulae mulieres, in hoc tumultu plorantes? übersezt:

Wenen sucht ir driß frauen,
myß jamer und myß ruzen
also frue inn dyessem grabe
an dyessem osterlychen tage!

Die Antwort: Jesum Nazaranum crucifixum quaerimus, lautet:

Wyr suchen Ihesum unseren troest,
der uns van sünden hat erloest.

Zu den lateinisch-deutschen Spielen gehört z. z. ein Ludus paschalis, sive de passione Domini, in einer Benedictbeuerer Handschrift des 13. Jahrhunderts. Folgende Stücke sind hier deutsch: Maria Magdalena vor ihrer Bekehrung kauft Schminke und singt:

Krämer, gib die Farbe mir, die mein Wangen
röthe,
damit ich die jungen Mann, sei's ihnen led,
zu meiner Liebe nöthe u. s. z.

Indem die Bekehrte später die Füße des Erlöseten wäscht, singt sie:

Jesus, Trost der Seele mein,
laß mich dir empfohlen sein
und löse mich von der Missethat,
zu der die Welt mich gebracht hat.

Auch ist in diesem Spiele die Marienklage (s. d. Art. VIII, 826) in deutschen Versen abgefaßt:

O weh, o weh mir heute und immer weh!
O weh, wie sehr ich nun an das liebste Kind,
das je gewann auf dieser Welt jemals ein Kind,
saß leben mein süßes Kindelein
und tödtet mich, die Mutter sein,
Maria, mich viel armes Weib.

Allmählig drang die Volkssprache in den geistlichen Schauspielen durch, und nur der ordo. d. h. die

Spielantweisung, deren der Regisseur sich bediente, in die Reihenfolge der auftretenden Personen acht zu erhalten und die Darstellung zu überwachen, ließ lateinisch. Hiermit trat zugleich eine andere wichtige Neuerung ein: an die Stelle des Gemenges trat die Recitation. Die ersten liturgischen Schauspiele waren aus kirchlichen Gesängen zusammengesetzt. Später, als neue Texte geschaffen werden mußten, kam auch neue Musik hinzu. Diese mußte hier als Mittel dienen, den Wortausdruck durch den Gesang dramatisch zu gestalten, d. h. zum adäquaten Ausdruck der Empfindung zu machen. Couffemaler (*Dramas liturgiques* [f. u.] 329 ss.) rühmt vor Allem ein musikalischen Ausdruck in den Texten der Handschrift von Fleury, namentlich in den Klagen der Rachel und im Lazarus, wo noch der liturgische Charakter festgehalten ist, ferner den übrigen Ausdruck der Verzweiflung des bestohlenen Juden im Nicolausdrama. Dem gegenüber zeichnet die Recitation im volkssprachlichen Drama einen Rückschritt. Indessen suchte man es durch Einleitung des Textes in Verse einen Ersatz für den Gesang zu schaffen. Der Chorgesang, und zwar zunächst der lateinische, behielt aber im recitirenden volkshümlichen Drama immer noch eine bedeutende Stellung.

Aus der großen Anzahl von geistlichen Spielen des Mittelalters, die uns erhalten sind, führt Doebele die lateinischen und deutschen, Creizenach diese und alle übrigen auf. Die allgemeine Bezeichnung für diese dramatischen Aufführungen war *ludus* (Spiel). Behandelten dieselben Scenen aus dem Leben der Heiligen oder aus der christlichen Legende, so hießen sie „Mirakelspiele“, die übrigen der heiligen Schrift entnommenen und an die Feste des Kirchenjahres sich anschließenden „Mysterien“. Bester Ausdruck stammt aus Frankreich und kommt zuerst (*Misteros* geschrieben) in einem Privileg König Karls VI. vom Jahre 1402 vor. Das Wort ist nicht von *mysterium* (Geheimniß), sondern von *ministerium* in der Bedeutung „vorschriftsmäßig durchgeführte Handlung, Gottesdienst, Kunstwerk“ abzuleiten (f. Bader-nagel, *Geschichte der deutschen Literatur* I, 2. Aufl., Basel 1879, 383). Vielfach wurde von jenen, welche den geistlichen Spielen bewohnten, von der Kirche ein Ablass zugewilligt. B. bei der Aufführung des Dramas von den tugendhaften Jungfrauen, welches im J. 1322 zu Eichenach von Clerikern und Schülern veranstaltet wurde. Geschichtlich interessant ist diese Aufführung deshalb, weil der (schon gemüthsranke) Markgraf Friedrich der Freidige (gest. 1324), welcher dabei zugegen war, durch das Schicksal und die Klagen der verlorenen thörichten Jungfrauen so ergriffen wurde, daß er bei der Stelle, wo die thörichten Jungfrauen trotz der Fürbitte Maria's und der Heiligen eine Gnade finden konnten, wegging und ausrief: „Was ist der christliche Glaube, wenn der

Sünder nicht durch die Bitten Maria's und der Heiligen Gnade finden kann?“ Der Gedanke verließ ihn nicht mehr, bis ihn fünf Tage nachher der Schlag traf (Creizenach 128). — Oester waren die Spiele sehr umfangreich, und die Auf-führung beanspruchte mehrere Tage; so dauerte das Alsfelder Passionspiel drei volle Tage. Am interessantesten mag hierin wohl die Darstellung der Befreiung Magdalena's gewesen sein. Vor einem Spiegel, den ein Teufel als verkappter Diener hinhält, schmückt sie sich, singt lustige Liederlein, tanzt einen nach dem andern von den Jünglingen müde und singt dann scherzend:

So, Herr, so, was wollte ich
der Gesellen tanzen auf ein Stroh;
der ist bereits müde worden, jo!
wären ihrer mehr, ich thäte allen also!

Die abmahnde ernste Martha hat von ihr die gelungensten Bezeichnungen hinzunehmen, die jemals für „Betschmester“ in unserer Sprache aufgebracht sein mögen (Kindemann 304). — Zu den umfangreichen Mysterien gehören auch die Frohnleichnamsspiele. An die Procession des im J. 1264 eingeführten Frohnleichnamssfestes (f. d. Art.) knüpften sich schon bald dramatische Darstellungen an. Man sah hier Gruppen einher-schreiten, welche in ihrer Aufeinanderfolge die gesammte kirchliche Welt- und Geschichtsauffassung von der Schöpfung bis zum jüngsten Gericht symbolisch darstellen sollten. Das älteste Zeugniß dafür stammt aus dem Jahre 1366, als in Prag die *ludi theatrales* bei der Frohnleichnamss-procession verboten wurden (Creizenach 171). In England bildete sich im 14. Jahrhundert die Sitte aus, daß jede Zunft, die sich an der Procession betheiligte, ein Ereigniß aus der heiligen Geschichte dramatisch zur Darstellung brachte. Die Mit-wirkenden standen auf einem Gerüst, welches auf Rädern weiter fortgeführt werden konnte. Auf dem Processionswege war eine bestimmte Anzahl von Haltestellen vorgelesen, wo die entsprechende Scene zur Darstellung kam. Ähnliche Nachrichten haben wir über Frohnleichnamssprocessionen in Zerbst, Freiburg im Breisgau und später in München (vgl. E. v. Winterfeld, *Zur Geschichte der h. Tonkunst* II, Leipzig 1852, 299, wo eine solche Procession vom Jahre 1584 ausführlich beschrieben wird). Das Rünzelsauer Frohnleichnamsspiel vom Jahre 1479, welches bei drei Stationen, an denen die Procession hielt, auf feststehenden Bretterbühnen aufgeführt wurde, umfaßt die ganze Weltgeschichte von der Schöpfung bis zum jüngsten Gerichte. Der erste Theil führt bis zur Scene zwischen Abraham und Melchisedech; der zweite von Moses bis zum betlehemitischen Kindermord; der dritte von Johannes dem Täufer bis zum Schluß. Die vorbildliche Bedeutung der Stücke aus dem Alten Testament wird von dem *receptor processionis* stets klargestellt. Zwei Gestalten, Josue mit der Traube und Samson mit dem Stadthore auf dem Rücken, bleiben stumm und

werden bloß erläutert; sehr ausführlich dagegen wird das Urtheil Salomons dargestellt, während die Leidensgeschichte wieder auf eine kurze sinnbildliche Darstellung beschränkt ist. Der Zeitraum zwischen Erlösung und Weltgericht wird in rein lehrhafter Weise ausgefüllt. Die Darstellung der letzten Dinge wird durch die Geschichte von den klugen und thörichten Jungfrauen eingeleitet; hierauf folgen das Reich des Antichrists, die Auferweckung der Todten und das jüngste Gericht. Da durch die reich ausgestalteten Spiele der Gottesdienst, zu dem auch die Procession gehörte, ungemein ausgedehnt wurde, so kann man sich nicht darüber wundern, daß an manchen Orten die Behörde die Spiele von der Procession trennte und auf einen andern Tag verlegte. So befehlt der Erzbischof von Mainz 1465 die Verlegung dieser Spiele auf den Sonntag nach Frohnleichnam; in York bemühte sich dagegen die Geistlichkeit im J. 1426 vergebens, eine ähnliche Verordnung herbeizuführen (Creizenach 173).

Einen Ausläufer der geistlichen Spiele des Mittelalters bilden die „Moralitäten“, moralisch-allegorische Schauspiele, in denen Tugenden und Laster und andere personifizierte Abstracta auftreten. Vereinzelt erscheinen solche bereits in den Schauspielen des frühen Mittelalters, z. B. im oben erwähnten Ludus paschalis de adventu et interitu Antichristi (1160), worin die Kirche und Synagoge, die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit auftreten; ferner bei dem Streit zwischen der Kirche und Synagoge und dem Heidenthum im Benedictbeurer Weihnachtsspiel und bei dem Streit zwischen der göttlichen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit im Künzelsauer Frohnleichnamsspiel. Zu eigenen Dramen wurden die Moralitäten vorzüglich ausgebildet, als die Corporation der rechtskundigen Gehilfen, der Cleres zu Paris (das Königreich der Basoohe), welche bei Aufrichtung des Raibaaumes im Hofe des Justizpalastes allerlei Farcen aufzuführen pflegten, im 15. Jahrhundert, durch den Erfolg der Passionsbruderschaft gereizt, auch ernste Stücke zu geben unternahmen, aber wegen eines Privilegiums derselben sich der Mysterien enthalten mußten. Eine englische Moralität Every man (Jedermann) will das gemeinsame menschliche Geschick darstellen. Gott Vater klagt über die Entartung der Menschen, ruft den Tod und verkündet dem Every man sein nahes Ende. Dieser in seinem Schreden sucht Zuflucht bei der Verwandtschaft, Gutgeselltschaft und bei dem Reichthum. Aber sie verlassen ihn Eines nach dem Andern. Da wendet er sich zur Gütthat, die nach milden Vorwürfen, daß er so lange sie hintangesezt, ihn zu ihrer Schwester, der Weisheit, führt. Diese bringt ihn zu einem heiligen Manne, Bekenntniß genannt, der ihm eine Buße auferlegt. Every man verrichtet dieselbe öffentlich auf der Bühne und geht dann hinweg, um die Sacramente zu empfangen. Nach seiner Rückkehr überfällt ihn Todeschwäche. Die Stärke,

die Schönheit, die Ueberlegung, die fünf Sinne nehmen von ihm Abschied; nur die Gütthat bleibt bis an sein gottseliges Ende. Darauf steigt ein Engel herab und singt das Requiem (Hef [s. u.] 44). Zu diesen Moralitäten, die in allen Ländern weite Verbreitung fanden, gehören auch die Todtenzüge (s. d. Art.).

Mit dem Ausgange des Mittelalters haben die geistlichen Schauspiele den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht. Die ursprüngliche Form Komik in denselben hatte allmählig ganz weiche Zwischenspiele herbeigeführt. Es entstanden inmitten der geistlichen Spiele planlose Komikomedien, Jahrmarttszenen mit Prügeln und Schimpferien; andere Spiele waren von Anfang bis zu Ende in burleskem Tone abgefaßt. In spielerischerweise entwickelt sich in dem Innsbrucker Passionsspiel, das noch dem 14. Jahrhundert angehört, folgende Scene: Die drei Marien wollen Salben kaufen. Der Kaufmann sucht und findet einen Knecht Rubin (Rufin, Rothkopf), der Arbeit eines Postenreiters. Rubin ist in vielen Ländern gewesen,

zu Franken han ich vil gelogen,
zu Bayern han ich vil Reut betrogen.

Seinen Meister Hippotras empfiehlt er mit den Worten:

Was man ihm von Gefunden bringt,
die macht er alle fiede;
die Blinden macht er sprechen,
die Stummen macht er essen;
er kennt vom Arzthum so viel,
als der Esel vom Saitenspiel.

Und als die verlangte Salbe bereitet wird:

Herr, habt guten Mut,
die Salbe wird aus der Raufen gut.
Da kam hinein das Getummel von acht
Brüden,
das Schmalz von einer Mücken,
das Gehirn von einem Flegel,
das Blut von einem Schlegel,
und was der Ruckel heuer sang u. dgl.

Der Preis der Spectereien bringt den Kaufmann zu thätlichem Zanck mit seinem Eheweibe, der zufolge dessen mit dem Knecht Rubin durchbeamt an den Rhein. — Ein Wiener Osterpiel aus dem Jahre 1472 ist von Anfang bis zu Ende in burleskem Tone abgefaßt und enthält Szenen gegen welche das deutsche Gemüth sich sträubt (Reidt [s. u.] 143). Im Donauessinger Passionsspiel erhält Jesus bei seinem ersten Tische einen Stuhl hingestellt; aber in dem Augenblick, wo er sich niedersehen will, zieht Satanas den Stuhl weg, so daß Jesus zur Erde fällt. Auch die Scene, in welcher Jesus nach Herodes erscheint, gibt öfters Anlaß zu einer würdigen Poesie. Das Unglaubliche aber ist, daß mitunter, während Christus am Kreuze lag, die Juden einen grotesken Tanz mit Gesangsbegleitung um das Kreuz herum aufführten (Melfer und Augsburgsburger Passionsspiel, bei Er-

jenach 201). Aus einer französischen Moralität, die 1439 in Rennes zur Aufführung kam und betitelt ist *Bien-avisé, mal-avisé*, werden die Qualen der Verdammten folgendermaßen dargestellt: Nachdem die Teufel mit den Seelen der drei mal-avisés am Höllenthore angekommen sind, werden diese unter großem Freubengeschrei der Teufel vom Wagen gezogen und in die Hölle hineingeschleppt, die hier die Gestalt einer herrschaftlichen Küche hat mit *serviteurs à la mode*. Es erhebt sich ein fürchterlicher Lärm vom Jauchzen der Teufel und dem Weherufe der verdammten Seelen. Nachdem die neu Angekommenen von allen Teufeln gemustert sind, machen sie Lucifer ihr Compliment, fallen über ihn her und prügeln ihn. Lucifer dankt für die freundliche Bewillkommung und befiehlt den Teufeln, die neuen Ankömmlinge auf's Beste zu bewirthen. Jene gehorchen sogleich, richten einen schwarz gebackten Fisch her und nöthigen die Seelen, an demselben niederzuknien. Die Diener bringen nun Fleisch in einem rothen Napf, und alle Teufel schreien:

Saulce d'enfer, Saulce d'enfer
Aux serviteurs de Lucifer.

Hierauf erscheint Satan, in dessen Gefolge kleine Teufel schwarze Höllensauce bringen. Keller und Becher sind mit Schwefel bestreut und flackern auf, so oft Teufel und Seelen davon essen und daraus trinken. Da die Speisen und Gewürze den drei Verdammten nicht behagen, werden diese zum Genuße derselben gezwungen und mit den Feisten beworfen. Dann heben die Teufel im buchstäblichen Sinne die Tafel auf und hütten alles, was darauf ist, den drei mal-avisés auf den Leib. Diese werden nun in die dem Zuschauer nicht sichtbare Höllentiefe hinabgestoßen, in der das Jammergeschrei der Seelen ihre Qual verräth (Parfait, Hist. du théâtre français II, 124 ss., bei Callenberg [s. u.] 23). In einem französischen Mystorium wird Gott der Vater dargestellt, wie er in seinem Himmelschron die Kreuzigung verschlafen hat und mit derben Worten durch einen Engel geweckt wird:

Père éternel, vous avez tort,
Et devriez avoir vergogne,
Votre fils bien aimé est mort,
Et Vous dormez comme un yvrogne.

Gott Vater: Il est mort? Engel: D'homme de bien. Gott Vater: Diable m'emporte, qui en savais rien (Alt [s. u.] 389, aber ohne Quellenangabe). — Nach diesen Proben kann es nicht auffallend erscheinen, daß weltliche und geistliche Behörden gegen die Aufführung geistlicher Spiele vorgingen. In Paris untersagte das Parlament durch Erlass vom 17. November 1548, „die Mytherien der Passion unseres Erlösers oder andere christliche Mytherien“ zu spielen. Eine Verordnung des Bischofs von Havelberg vom Jahre 1471 befiehlt den Geistlichen, die Darstellung von Passions- und Legendenspielen innerhalb ihrer Pfarr-

gebiete zu unterdrücken wegen der eingemischten schimpflichen Possen, die nicht zur Sache gehören; der Bischof meint, daß solche frevelhafte Spiele schon oft die Strafe des Himmels in Gestalt von Krankheit und Hungersnoth nach sich gezogen hätten (Nebel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 3, Berlin 1843, 257). Die Synode zu Straßburg vom Jahre 1549 klagt darüber, daß an vielen Orten der Mißbrauch eingerissen sei, in den Tempeln Schauspiele und lustige Vorstellungen (*spectacula et ludicra*) vor versammeltem Volke aufzuführen. Obwohl diese heilige Geschichten behandeln, so beförderten sie doch mehr den Humor als die Andacht wegen des ungereimten Betragens der Schauspieler und anderer Personen und wegen der Leichtfertigkeit des Spieles. Da in den Gotteshäusern und bei den Versammlungen der Christen Alles anständig, ordentlich, ernst und andächtig zugehen müsse, so sei die genannte Sitte und Gewohnheit abzuschaffen. Auch andere Schau- und Lustspiele, denen man den heidnischen Ursprung anmerkte, wenn sie auch außerhalb des Gotteshauses aufgeführt würden, wie die Lieder und Spiele am Tage des hl. Urbanus, dessen Bild man mit Laubwerk geziert und sonst noch geschmückt durch die Straßen führe, seien abzuschaffen, und das dießbezügliche Decret des Concils von Basel solle fortan vom Clerus und den Laien genau befolgt werden (Schannat, Conc. Germ. VI, 498). — Dem gegenüber ist es als ein Glück zu betrachten, daß die weltlichen Stoffe sich ablösten und zunächst als Fastnachtsspiele reiche Pflege fanden. Das Interesse wandte sich immer mehr diesen weltlichen Spielen zu, und die geistlichen kamen nach und nach außer Übung. Im Jahrhundert der Reformation wurden allerdings die von Alters her so beliebten Weihnachtsspiele im protestantischen Deutschland in großer Anzahl verfaßt und zur Aufführung gebracht, die Passionsspiele dagegen nach und nach abgestellt. In Berlin existirten sie noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts; am 27. Februar 1598 erfolgte zunächst ein Verbot Joachim Friedrichs, dann am 30. Mai ein Beschluß der Geistlichkeit, worin es heißt, daß mit der Darstellung der Angst und Schmerzen Christi billig nachzulassen sei, indem die geistlichen Betrachtungen dadurch verhindert oder gleichsam in ein Komödienpiel verwandelt werden . . ., das Fußwaschen spiritualiter und nicht wie Spiel gehalten werden solle (Wilken [s. u.] 264). Im katholischen Deutschland kamen an manchen Orten noch die hergebrachten geistlichen Schauspiele zur Aufführung. Gleichmäßig beliebt waren aber bei den Protestanten und Katholiken die Schulbramen, welche jedoch oft genug zum Zummelplage confessioneller Polemik sich gestalteten (über die Dramen der Jesuiten insbesondere vgl. Walsmann, im Euphorion, Zeitschrift für Literaturgeschichte II [1895], 271 ff.). Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde 1659 in Kempen am Niederrhein ein

Spiel vom hl. Alexius aufgeführt, und in der Zeit von 1671—1691 gingen in dem benachbarten Uerdingen vier geistliche Spiele in Scene, von denen eines für Charfreitag und drei für Frohnleichnam bestimmt waren (A. Rein, Vier geistliche Spiele des 17. Jahrhunderts, Krefeld 1853). Etwa um dieselbe Zeit wird uns die Aufführung eines Passionsspiels in Zudmantel (Schlesien) bezeugt (Willen 121. 123. 142). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in der sogen. Aufklärungsperiode, begann man im katholischen Deutschland die geistlichen Spiele zu beseitigen. Es ist von Clarus (s. u.) 41 für Bayern und von Pichler (s. u.) 72 für Tirol im Einzelnen nachgewiesen worden, wie man theils mit Recht — denn Verwilderung und Unfug kamen sicher oft genug vor — theils aus übertriebenem Bildungsbübel die Reste mittelalterlicher Spieltradition überall zu vertilgen befreit war (Willen 265). Am meisten haben sich die mittelalterlichen geistlichen Spiele in abgelegenen Thälern bei den naturwüchsigem Gebirgsvölkern in Bayern und Oesterreich erhalten, während sonst in Städten und Dörfern die stummen figurlichen Schauspiele bezw. Figurentableaux, z. B. die Krippe am heiligen Weihnachtseste, das heilige Grab am Charfreitag und die mit Bildern und Blumen geschmückten Stationen bei der Frohnleichnamspredigt, an die alte geschwundene Herrlichkeit erinnern. Als kostbares Ueberbleibsel aus alter Zeit ist das großartige Passionspiel in Oberammergau zu betrachten. Die älteste Nachricht darüber stammt aus dem Jahre 1633 und besagt, daß die Ammergauer in diesem Jahre zusammenkamen und die Passionstragödie alle zehn Jahre zu halten gelobten, wenn die Pest von ihnen genommen würde. Da von dieser Zeit an kein einziger Mensch mehr an der Pest gestorben sei, so haben sie, sagt die Chronik, gleich darauf 1634 die Passion „tragirt“. Das Gelöbniß spricht von der Passionstragödie als von einer bekannten und schon bestehenden Sache, und nur die Zeit der Aufführung wird auf zehnjährige Wiederholung festgesetzt. Der Text, den die Benedictiner des benachbarten Stiftes Ettel besorgten, ist nach zwei älteren Augsburger Passionspielen, dem Spiel von St. Ulrich und Afra aus dem 15. und der Passion des Meiserfingers Sebastian Bild aus dem 16. Jahrhundert, zusammengesetzt. Er wurde im J. 1750 von P. Kosner im Geiste des Jesuitendramas umgearbeitet und 1811 vom Pfarrer Ottmar Weiß modernisirt, die Verse in Prosa umgesetzt. Zugleich wurden Gesänge und Musikbegleitung eingefügt (Hauffen [s. u.] 18). Uebrigens waren in Oberbayern, Tirol, Kärnten, Steiermark und in Deutsch-Böhmen geistliche Schauspiele bis auf die neueste Zeit in Übung, so das Höriger Passionspiel, die Passionsspiele in Gmünd (1803 zuletzt aufgeführt), in Brigglegg und Vorderthiersee. Wie aus Th. Frede (Das geistliche Schauspiel in Südtalien, Berlin

1885, 3) hervorgeht, blüht augenblicklich noch das geistliche Volksschauspiel in Südtalien; allerdings trat es dort erst auf, als es in Deutschland bereits abstarb, fand aber, dem, am spätesten in Sicilien, eine so liebevolle Pflege und reichhaltige Ausgestaltung, wie in keinem andern Lande Europas. In neuerer Zeit hat man angefangen, die alten geistlichen Spiele wieder aufleben zu lassen. Ein liturgisches Osterpiel wurde am vergangenen Sonntag des Jahres 1897 in der Kirche des Benedictinerstiftes Emmaus in Prag wieder aufgeführt. In Stiedorf in der Rheinprovinz hat man ein ähnliches Passionspiel wie in Oberammergau zur Darstellung gebracht; ob dies Nachahmung finden wird, muß die Zukunft lehren. (Vgl. F. J. Mone, Altdenksche Schauspiele, Quedlinburg 1841; Derf., Schauspiele des Mittelalters, Karlsruhe 1846, 2 Bde.; H. M. Theater und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnisse historisch dargestellt, Berlin 1846; Th. E. Devrient, Geschichte der deutschen Schauspiellkunst I, Leipzig 1848; Pichler, Ueber das Drama des Mittelalters in Tirol, Innsbruck 1850; Carl Hase, Das geistliche Schauspiel. Geschichtliche Uebersicht, Leipzig 1858; Clarus, Das Passionspiel in Oberammergau, 2. Aufl., München 1860; E. de Coussomaker, Drames liturgiques au moyen âge, Paris 1861; H. Holland, Die Entwicklung des deutschen Theaters im Mittelalter und das Ammergauer Passionspiel, München 1861; F. Freiherr von Eichendorff, Zur Geschichte des Dramas, 2. Aufl., Paderborn 1866; Heinrich Reidt, Das geistliche Schauspiel des Mittelalters in Deutschland, Frankfurt a. M. 1868; E. Willen, Geschichte der geistlichen Spiele in Deutschland, Göttingen 1872; Callenberg, Das geistliche Schauspiel des Mittelalters in Frankreich [Progr.], Mühlhausen i. Th. 1873; Carl Weinhold, Weihnacht-Spiele und Ueber neue Aufl., Wien 1875; Gustav Milchsack, Die Oster- und Passionsspiele I, Wolfenbüttel 1880; Carl Goedeke, Grundriß der Geschichte der deutschen Dichtung I, 2. Aufl., Dresden 1884; Leon Gautier, Histoire de la poésie liturgique au moyen âge. Les tropes I, Paris 1886; J. Schr. Das religiöse Schauspiel des Mittelalters, 1887 [Frankfurter zeitgemäße Proschüren VIII]; Carl Lange, Die lateinischen Osterfeiern, München 1887; Derf., Liturgisch-dramat. Auferstehungsfeiern aus Venedig, Gram, Reisen u. Festschr. in d. Zeitschrift für deutsches Alterthum III [1898]; W. Lindemann, Geschichte der deutschen Litteratur, 6. Aufl. von J. Eebeer, Freiburg 1889; W. Creizenach, Geschichte des neuen Dramas I, Halle a. S. 1893; Dahlmann, Die lateinischen Dramen von Wimpfeling's Epistolae [1480] bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Münster 1898; Alfred Hauffen, Ueber das Höriger Passionspiel [Sammlung gemeinverständlicher Vorträge Nr. 192], Prag 1894; Paul Hart, Geistliches Schauspiel und christliche Kunst, Stra-

gart 1894 [Diss.]; R. Heintel, Beschreibung des geistlichen Schauspiels im deutschen Mittelalter, Hamburg u. Leipzig 1898.) [W. Bäumler.]

II. Vom Standpunkte der Moral aus hat das Theater stets der verschiedensten Beurtheilung unterlegen. Zumal beim modernen Theater ist vor Allem zu unterscheiden, wie dasselbe an sich sein sollte, und wie es sich thatsächlich ausgestaltet hat. Wenn der Inhalt des Dramas vom Standpunkte des Glaubens und der guten Sitte aus unanfechtbar, wenn besonders der Ausgang des Dramas den Regeln der göttlichen Weltordnung entsprechend und die Art der Aufführung völlig frei von allem Indecente ist, kann man aus dem Besuche desselben sittlichen Gewinn ziehen. Unter den genannten Bedingungen, aber auch nur unter diesen, ist eine Theatervorstellung sogar vielen anderen Erholungen — eine Erholung will auch der Theaterbesuch vornehmlich sein — vom sittlichen Standpunkte aus vorzuziehen. Zunächst nämlich sind Geist und Herz zugleich hierbei mehr und in besserer Weise betheiliget als bei vielen anderen Erholungen. „Die Schaubühne ist die Stiftung, wo ich Vergnügen mit Untericht, Ruhe mit Anstrengung, Kurzweil mit Bildung gattet, wo keine Kraft der Seele zum Nachtheile der andern gespannt, kein Vergnügen auf Unkosten des Ganzen genossen wird“ (Schiller, Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet [Werke 10. Bd., Stuttgart 1847, 79]). In fast greifbarer Gestalt erscheinen ferner bei der theatralischen Aufführung Tugend und Laster, Weisheit und Thorheit sowie das zarte und sichere Walten der göttlichen Vorsehung, und gerade diese Unmittelbarkeit der Erscheinung vermag den Menschen in sittlicher Hinsicht heilsam zu erschüttern. Vor dem menschlichen Gesetze entschlüpft manchmal der Bösewicht der Strafe und verfällt der Unschuldigen harter sein, im Drama dagegen wird die Gerechtigkeit aufrecht gewahrt, und dieses hebt in uns die Liebe zur Gerechtigkeit, das Vertrauen zur göttlichen Vorsehung und den Abscheu vor dem Bösen. Das Mitleid, welches vor dem ausgleichenden Abschluß des Dramas den Unschuldigen trifft, erweckt unser Mitleid, und der Lohn, welcher ihm endgültig zu Theil wird, vermag dasjenige Gefühl in uns zu erlösen, dessen sittliche Bedeutung es nicht genügend gewürdigt wird, nämlich die reine, unbedingt selbstlose Misstrauerei. Wenn ferner dem Zuschauer deutlich vorgeführt wird, wie eine Person nicht so sehr durch eigene Bosheit als durch unheilvollen Einfluß von Außen in große Verirrungen geräth, lernt er milde über die Mitmenschen urtheilen. Auch die seine Verirrung kleiner, aber doch manchmal sehr veringnissvoller Charakterfehler, wie sie sich besonders in guten Komödien findet, vermag zur Selbstprüfung und zur Besserung zu veranlassen. — Kennen dieses nun an sich wahr ist, und wenngleich in manchen Ländern zeitweilig, z. B. in Spanien zur Zeit der habsburgischen Könige, die Aus-

gestaltung des Theaters thatsächlich eine solche war, daß sittlicher Nutzen aus ihm gezogen werden konnte, so sind doch heutzutage die Verhältnisse meistens völlig anders. Abgesehen von so manchen Schauspielen mit höchst sadem Inhalt, gelangen sogar Stücke, welche gegen Glauben und gute Sitte gerichtet sind, vielfach zur Aufführung, und selbst da, wo der Inhalt eines Stückes nicht beanstandet werden kann, ist die Art der Aufführung hinsichtlich der Kleidung und Haltung der darstellenden Personen vielfach eine in hohem Maße indecente. Jeder soll deshalb, bevor er einer Aufführung im Theater beivohnt, mit sich darüber im Klaren sein, ob das auszuführende Stück vom Standpunkte des Glaubens und der Sitte aus nicht beanstandet werden muß, und ob die Art der Aufführung ihm nicht Gelegenheit zur Sünde wird; vor Allem muß er gewiß sein, daß mit einem an sich guten Stücke nicht ein unsittliches Ballet verbunden wird. Besuch jemand freiwillig eine Theatervorstellung, von welcher er weiß, daß sie ihm die nächste Gelegenheit zur Sünde wird, so begeht er eine schwere Sünde. Wer zur Anwesenheit dabei moralisch genöthigt ist (z. B. ein Soldat, welcher im Theatertraume Wache stehen muß, oder eine Gattin, welche schweren Unmuth ihres Gatten zu ertragen hätte, falls sie ihn nicht zum Theater begleitete), hat die Pflicht, durch besondere Mittel, wie Abwenden oder Schließen der Augen, inniges Gebet, Denken an Gottes Gericht u. dgl., der Gefahr für ihre Seele vorzubeugen. — Speciell hinsichtlich der Cleriker gilt, daß ihnen der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen nicht erlaubt ist. Derselbe verträgt sich nicht — zumal bei der heutigen Beschaffenheit des Theaters — mit der pflichtmäßigen würdevollen Zurückgezogenheit des Clerikers (vgl. d. Art. Standespflichten der Geistlichen XI, 719 f.). Viele Provinzial- und Diöcesansynoden haben zudem den Clerikern den Besuch öffentlicher Theatervorstellungen sogar unter kirchlichen Strafen verboten. Im Uebrigen kann man Göpfert (Moraltheologie II, Paderborn 1898, 408) zustimmen: „Abgesehen von Aergerniß oder einem besondern Verbote, kann man den einzelnen Besuch [des Theaters seitens eines Clerikers] nicht als schwere Sünde bezeichnen“, wobei jedoch festzuhalten ist, daß Aergerniß hier sehr leicht vorliegen wird. (Vgl. Bossuet, *Maximes et réflexions sur la comédie*, Paris 1693; W. Molitor, Das Theater in seiner Bedeutung und in seiner gegenwärtigen Stellung, Frankfurt 1866. Zu der förmlichen Verhimmelung des Theaters, welche sich in der oben erwähnten Abhandlung Schillers findet, s. die diametral entgegenstehenden scharfen Bemerkungen Möhlers über das Theater in seiner Symbolik, 6. Aufl., 512 ff. Ueber die strengen Anschauungen der ersten christlichen Jahrhunderte hinsichtlich des Theaters s. Hefele, Beiträge u. s. w. I, Tübingen 1864, 28 ff.) [Kirschlamp.]

Theatiner (Clerici regulares mit und ohne den Zusatz Theatini), auch Cajetaner und Chiektiner (Quietiner) genannt, der älteste und nach den Jesuiten um die kirchliche Reform im 16. Jahrhundert verdienstvolle Orden von Regularclerikern. Stifter derselben sind der hl. Cajetan von Thiene (Gaetano da Thiene) und Johann Peter Caraffa, Bischof von Chieti (Theate oder Teate) und Brindisi, der 1555 als Paul IV. (s. d. Art.) den päpstlichen Stuhl bestieg. Der hl. Cajetan war 1480 aus dem vornehmen Geschlechte der Thiene zu Vicenza im Venetianischen geboren. Im J. 1505 promovirte er zu Padua zum Doctor juris und ward dann von Julius II. als Prototolar an die römische Curie berufen, wo er die Anregung zum geistlichen Stande empfing. Nachdem er 1516, bereits 36 Jahre alt, zum Priester geweiht worden, betrieb er mit regstem Eifer die Ausübung der Nächstenliebe und bemühte sich insbesondere um die Ausbreitung einer an der Kirche S. Silvestro zu Rom errichteten Bruderschaft (Oratorium sive sodalium divini amoris), deren den vornehmen Kreisen angehörige Mitglieder sich namentlich die religiöse und sittliche Hebung ihrer Standesgenossen angelegen sein ließen; auch Bischof Caraffa von Chieti trat derselben bei. Nach dem Ableben seiner Mutter trat Cajetan zu Vicenza einer nach dem hl. Hieronymus benannten, meist aus Handwerksmeistern bestehenden Bruderschaft bei und erwirkte, daß dieser das Spital von der Barmherzigkeit für Unheilbare übergeben wurde, in welchem er selbst den Kranken und besonders den ekelerregendsten diente. Hier faßte er den Plan, behufs Durchführung der nothwendigen Reformen im Priester- und Laienstande eine eigene religiöse Genossenschaft in's Leben zu rufen, deren besonderer Zweck die Erzielung einer höhern wissenschaftlichen Bildung des Clerus, die Hebung des vielfach vernachlässigten Predigtamtes und der herabgekommenen Predigtweise, endlich die Vermehrung des Empfanges der heiligen Sacramente seitens der Laien bilden sollte. Auf Anrathen seines Beichtvaters, des Dominicaners Johann Baptist von Crema, begab sich Cajetan zur Ausführung seines Vorhabens wieder nach Rom, wo er im Verein mit Bischof Caraffa, Bonifacio da Colle aus Alessandria im Mailändischen (gest. 1558) und Paolo Conigliero aus dem Geschlechte der Ghislieri (gest. 1557) den Plan für die neue Ordensgründung des Genauern festsetzte. Die Mitglieder des Ordens sollten Priester sein, die, in vollständiger Armut lebend, einzig dem Ordensberufe sich widmeten; sie sollten nicht nur keinen liegenden Besitz und keine festen Einkünfte haben, sondern auch das Betteln sollte unterlagt sein, indem die Worte des Heilandes bei Matth. 6, 25 ff. ihre Geltung noch nicht verloren hätten. Clemens VII. bestätigte unterm 24. Juni 1524 den neuen Orden und gewährte ihm die Privilegien der lateranensischen Chorherren (s. d. Art. Canonici regulares II, 1831), worauf die vier

eben Genannten am Feste Kreuz-Erhöhung in der Peterskirche die Gelübde auf die Augustinerrüge ablegten; als erster Oberer (auf drei Jahre) ward Caraffa erwählt, der auf sein Bisthum verzichtet hatte. Die regulirten Cleriker bezogen ein kleines, Bonifacio da Colle gehöriges Haus auf dem Marsfelde, und als sich ihre Zahl vermehrte, 1526 ein größeres Haus auf dem Monte Pincio, nahe der Porta Pinciana. Sie widmeten sich zunächst ihrer eigenen ascetischen und wissenschaftlichen Ausbildung, dann nahmen sie die Reform des Clerus und des Volkes in Angriff. Um die Laien an sich zu fesseln, hielten sie den Gottesdienst in besonders feierlicher Weise ab, hörten unablässig Beichte, nahmen sich mit warmer Liebe der Kranken und der Armen an, an welche sie allmählich am Abend die etwa noch im Kloster vorhandenen Lebensmittel austheilten, begleiteten die Verstorbenen zur Richtstätte und hielten eindringliche Predigten, wobei sie zugleich eine neue Predigtweise anzubahnten, indem sie alles profane Gerede und die bisher üblichen Märchen und Schwänke vermeieden. Der Eifer und die Uneigennützigkeit der Theatiner bildeten einen mächtigen Sporn für den Weltklerus, und alsbald beriefen mehrere Bischöfe Theatiner, um den Clerus und die Klöster ihrer Diocesen zu reformiren. Der segensvollen Thätigkeit des jungen Ordens in Rom machte indeß die Plünderung der Stadt am 6. Mai 1527 ein jähes Ende. Kloster und Kirche der regulirten Cleriker, welche sich mit größter Aufopferung der Bedrängten und Verwundeten annahmen, wurden zerstört, Cajetan und Caraffa in's Gefängniß geworfen und grausam mißhandelt, damit sie offenbarten, wo ihre Reichtümer verborgen wären. Aus dem Kerker befreit, begaben sie sich nach Ostia und von dort nach Venedig, wo ihnen der Senat die Kirche der hl. Euphemia, sodann San Gregorio, endlich die Kirche des hl. Nicolaus von Tolentin übergab. Cajetan ward am 14. September 1527 zum Oberen der regulirten Cleriker gewählt. Auch in Venedig erwarb ihr Eifer in Kirche und Seelsorge, und namentlich der Opfermuth, den sie während der Pest 1530 bewiesen, den Theatinern die allgemachte Sympathien. Im J. 1530 ward Caraffa ebenfalls, dann 1533 Bonifacio da Colle zum Superior gewählt. Cajetan wurde Oberer eines bei Rapallo durch Johann Anton Caraccioli, Grafen von Capido, errichteten Klosters; als aber der Graf ihn drang, einige sichere Einkünfte anzunehmen, verließ er die Stadt, um sich mit seinen Wirthern wieder nach Venedig zu wenden, und kehrte erst zurück, als ihm Maria Laurentia Luaga, Stifterin der Kapuzinerinnen (s. d. Art. Kapuzinerorden VII, 137 ff.), ein Haus am Monte diesem blieben die Theatiner bis 1538, wo sie in ein bei der Kirche S. Paolo Maggiore zu Venedig errichtetes Kloster übersiedelten. Caraffa ward 1536 von Paul III. zum Cardinal mit dem Titel des hl. Pancratius ernannt, während Cajetan 1540 die Leitung des Klosters vom hl. Nicolo

von Tolentino in Venedig, 1543 aber wieder die des Haujes in Neapel übernehmen mußte, wo er u. A. drei Frauenklöster (darunter eines für bußfertige Gesallene) errichtete. Hier starb der seelenriehrige, schon in seinem Leben durch Wunder verherrlichte Priester am 7. August 1547; er wurde von Urban VIII. 1629 selig und von Clemens X. 1671 heilig gesprochen; sein Fest wird am 7. August begangen. Die älteste, jedoch nicht erhaltene Biographie des hl. Cajetan verfaßte Giov. Ant. Prati 1598; dieselbe wurde noch vom zweiten Biographen des Heiligen, dem Theatiner Ant. Taracciosi, benutzt in dessen Vita Pauli IV. Pont. Max. . . item Cajetani Thienaei, Bonifacii a Colle, Pauli Consiliarii etc., Coloniae Ubiorum 1612 (abgedruckt und mit Anmerkungen versehen in d. Act. SS. Boll. Aug. II, 282 sqq.). Auf J. B. del Tuso und besonders J. Silos (f. u.) fußen zahlreiche andere Biographien des Heiligen, von denen hier nur die von Dumortier, Paris 1882, W. Lüben, Regensburg 1883, genannt sein sollen. Sonst vgl. noch AA. SS. I. c., 240 sqq.; Documento riguardante s. Gastano, Vicenza 1894.

Nachdem Caraffa 1555 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, übergab er noch im Jahre seines Regierungsantritts Kirche und Kloster von San Silvestro auf dem Quirinal den Theatinern, und dieses Kloster war längere Zeit das Hauptkloster des Ordens. Später überwies die Herzogin Constanza Piccolomini von Analfi den Theatinern ihren Palast zu Rom, den diese zu einem großen Convent umgestalteten, und bei dem sie die Kirche San Andrea della Valle erbauten. Bereits Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Theatiner in fast allen größeren Städten Italiens und Siciliens Niederlassungen, an manchen Orten deren mehrere, in Neapel sogar sechs. Ueber die Grenzen Italiens hinaus verbreitete sich der Orden indeß nur sehr pürlich. Nach Paris wurden die Theatiner 1644 durch den Cardinal Mazarin (f. d. Art.) berufen; doch verblieb das dortige Kloster, welches später der Revolution zum Opfer fiel, das einzige in Frankreich. Infolge eines Gelübdes errichtete Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern zu München, wo auch eine Colonie italienischer Künstler befand, den alienischen Ordenspriestern in den Jahren 1683 is 1675 ein großes Kloster nebst einer prächtigen, em hl. Cajetan geweihten Kirche, letztere nach em Vorbilde der St. Peterskirche in Rom. Das Kloster ward 1803 säcularisirt und an der Kirche durch König Ludwig I. von Bayern ein Hofnlegiatstift errichtet (1. November 1838), während in den ehemaligen ausgedehnten Klostergebäulichkeiten derzeit staatliche Behörden ihren Sitz haben. Auch einige in Spanien und Polen richtete Klöster erhielten sich nicht bis auf die Gegenwart. Die in Italien gelegenen Convente litten schwer unter den zahlreichen Bedrängnissen, welche dort über die katholische Kirche seit mehr is einem Jahrhundert hereingebrochen sind; es

bestehen derzeit außer dem Hauptkloster S. Andrea della Valle zu Rom mit dem Sitze des Ordensgenerals noch Klöster in Frascati, Sorrent und Lecce, ferner auf Sicilien in Valermo, Messina und Piazza Armerina. Die Zahl der Mitglieder des Theatinerordens beträgt nicht mehr 100, doch ist neuestens ein größerer Zugang zu constatiren und die Neuerrichtung mehrerer Convente seitens des gegenwärtigen Generals Franz v. Paula Ragonesi beabsichtigt.

Die Regel der Theatiner stammt in ihrer ältesten Form von Caraffa, der, als die Zahl der Mitglieder des Ordens zwölf erreicht hatte, auf Grund der Augustinerregel die ersten Constitutionen verfaßte. Später erfuhren dieselben mehrfache Aenderungen und Ergänzungen. Schon Paul IV. erhöhte die Amtshätigkeit des Superiors von drei auf fünf Jahre; die wichtigste Aenderung erfolgte unter Sixtus V., der dem 1588 in Genua versammelten Generalcapitel auftrug, zu bestimmen, daß die höchste Gewalt im Orden fortan in den Händen des Generals anstatt beim Generalcapitel liegen sollte. Das Generalcapitel findet jetzt alle sechs Jahre statt; die Oberen der einzelnen Klöster werden vom Ordensgeneral und dessen Beirath, den Consuloren, auf drei Jahre gewählt. Die Theatiner haben kein gemeinsames Chorgebet, auch keine strengen Fasten, indem sie außer an den allgemeinen kirchlichen Fasttagen nur jeden Tag der Adventszeit das Jesunium beobachten. Keine der einzelnen besonderen Bestimmungen der Regel verpflichtet unter einer Sünde. Alle ihre Zeit widmen die Theatiner der Ausübung der verschiedenen Zweige der Seelsorge, namentlich der Predigt und der Vorbereitung hierauf, dem Beichtstuhl, dem Besuche der Kranken, der Ertheilung des Unterrichts und dem Studium. Um nicht im Studium und in der Vorbereitung auf die Predigt zu stören, darf keiner die Zelle eines andern betreten, außer mit Erlaubniß des Superiors und in Begleitung eines andern Mitbruders. Die Ordenstracht besteht in schwarzem Talar und Eingulum, wozu noch auf der Straße ein schwarzer Mantel kommt. Von den übrigen Regularclerikern unterscheiden sich die Theatiner dadurch, daß sie zu ihren Schnallenschuhen Codex Strümpfe tragen (vgl. Holste-Brookis, Codex regularum V, 349 sqq.). — Die Theatiner haben sich um die kirchliche Reform in Italien hohe Verdienste erworben und der Thätigkeit der Jesuiten vielfach den Weg gebahnt und vorgezeichnet (vgl. Fr. Dittrich, Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, im Historischen Jahrbuch V [1884], 388 ff.; VII [1886], 42 ff.; Zeitschrift für katholische Theologie XVIII [1894], 415 f.). Der Orden bildete für Italien eine förmliche Pflanzschule ausgezeichnete Bischöfe. Außer der Reform von Klöstern und kleineren Ordensgenossenschaften (schon Caraffa ward 1528 von Clemens VII. mit einer Reform der Eremiten von Dalmatien be-

traut; s. *Hist. Jahrbuch V*, 394) nahmen die Theatiner frühzeitig auch eine Reform des Breviers in Angriff, indem sie manche unhistorische Berichte aus demselben entfernten, eine Angelegenheit, welche Caraffa auch als Papst im Verein mit seinem Ordensgenossen, dem Cardinal Bernardino Scotti, Bischof von Trani, u. A. betrieb (vgl. Bäumer, *Geschichte des Breviers*, Freiburg 1895, 412 ff.). Unvergängliche Verdienste erwarben sich die Theatiner sodann um Verbesserung der Predigtweise (s. ob.), ferner um den Unterricht und die Erziehung (eine Zeilang leiteten sie auch das Colleg der Propaganda). Wie die ersten Theatiner waren auch viele spätere adeligen Geschlechts, wodurch der Orden, der oftmals als „adeliger Priesterorden“ bezeichnet wurde, gerade auf die vornehmen Kreise Einfluß ausübte. Auch in der Geschichte der äußeren Missionen hat sich der Theatinerorden einen Namen erworben, indem Angehörige desselben als Missionare nach Mingrelien, in die Latarei, nach Circassien, Georgien und Iberien, nach China, Borneo u. s. w. vordrangen (vgl. Barthol. Ferro, *Istoria delle missioni de' Clerici Teatini con la descrizione de' regni, fede, riti e costumi delle genti*, Rom. 1704 sg., 2 voll.). Ein berühmter Missionar war Clemens Galanus (gest. 1666), der, wie später sein Ordensgenosse Ludovig Maria Bidou de St. Olon (gest. 1717 in Spahan), sich um die Union der schismatischen Armenier bemühte und eine *Grammatica et Logica armena*, Rom. 1645, verfaßte. Verschiedene Theatiner ragten durch Heiligkeit des Lebens hervor, z. B. der hl. Andreas Avellinus (s. d. Art.), zahlreiche als Schriftsteller, z. B. als Dogmatiker Barth. Ferro (gest. 1706), als Ergeten Anton Agellius und M. Novarino (s. d. Artt.), als Moraltheologen Anton Diana, Zacharias Pasqualigo und Thomas Anton Schiara (s. d. Artt.); auf ascetischem Gebiete der hl. Andreas Avellini und Lorenz Scupoli (s. d. Artt.). Um das Andenken der berühmten Liturgiker Merati und Thomasius zu ehren, bestimmte Benedict XIV., daß stets ein Theatiner Consultor der S. R. C. sein solle. Mitglieder des Theatinerordens waren auch der Astronom Joseph Piazz (gest. 1826), welcher am 1. Januar 1801 im Sternbilde des Stieres den Planeten Ceres entdeckte, und der als Prediger bekannte P. Joachim Ventura (s. d. Art.). (Vgl. noch J. B. del Tufo, *Istoria della religione de' Padre Chierici regolari*, Rom. 1609, 2 voll.; Jos. Silos, *O. Cler. Theat.*, *Historia Clericorum regularium*, Romae 1652—1666, 3 voll. [mit einem *Catalogus Scriptorum*]; Vezzosi, *I Scrittori de' Chierici regolari detti Teatini*, Rom. 1780, 2 voll.; Hélyot-Migne, *Histoire des ordres III*, 648 ss.)

Theatinerinnen nennt sich ein weiblicher Orden, der zu Neapel ohne Mitwirkung der Theatiner entstand und von ihnen erst 1633 auf einem Generalcapitel zu Rom als zu ihrem Orden gehörig

anerkannt wurde. Stifterin der Theatinerinnen ist die ehrw. Ursula Benincasa (geb. 1547 zu Neapel), welche von Jugend auf häufige Verzüchtungen hatte und sich vor dem Jubrange des Volkes in eine Einöde bei S. Elmo zurückzog. Dort errichtete sie eine Kapelle, aus der mit der Zeit eine größere, der Unbefleckten Empfängniß geweihte Kirche entstand. Nachdem Ursula gleich der hl. Katharina von Siena (s. d. Art.) in Rom als Sittenpredigerin aufgetreten war, errichtete sie im Jahr 1588 an der erwähnten Kirche bei Neapel ein Kloster, dessen Mitglieder sich Theatinerinnen nannten und wegen ihrer besondern Verachtung der unbefleckt empfangenen Gottesmutter auch „Theatinerinnen von der Congregation der Unbefleckten Empfängniß“ heißen. Sechszwanzig Schwwestern (nach einer Legende soll die allerheiligste Jungfrau 66 Jahre alt geworden sein) sollten im Kloster Aufnahme finden. Außer dem Breviergebete hatten die Theatinerinnen, welche nur die einfachen Gelübde ablegten, täglich zweimal eine Stunde lang gemeinschaftliche Gebete zu verrichten; auch hielten sie eine ewige Anbetung, indem jede Schwester der Reihe nach eine Stunde lang vor dem Altarsacramente zu beten hatte. Alle Früchte ward in ihrer Kirche das Allerheiligste ausgegeben. Die Regel verlangte ferner zweimal wöchentlich die Geißelung und unterlagte u. A. den Gebrauch der Orgel und jegliches andern Musikinstrumentes in Kirche und Kloster. Die Tracht bestand in einem schwarzen Kleide, das mit einem wollenen Gürtel geschürzt war; der Schleier war weiß. Außer dem Kloster in Neapel entstand nur noch ein weiteres Theatinerinnenkloster in Palermo, welches von der Prinzessin Francisca von Aragonien gegründet wurde. — Die Stifterin Ursula beabsichtigte, für solche Frauen, welche eine noch strengere Lebensweise beobachten und in gänzlicher Abgeschiedenheit von der Welt leben wollten, ein weiteres Kloster zu erbauen, das an jenes in Neapel anstoßen, aber seine eigene Kirche und Wohnung haben sollte. Doch ward erst nach dem 1619 erfolgten Tode Ursulas der Bau eines solchen in Angriff genommen und nach vielfachen Verzögerungen 1667 vollendet. Gregor XV. bestätigte sowohl die Theatinerinnen von der Congregation als auch die noch von Ursula verfaßten Statuten der Theatiner-Einsiedlerinnen. Letztere trugen ein weißes Kleid mit ledernem Gürtel und darüber ein Scapulier und einen Mantel von blauer Farbe. Sie durften niemals, außer in krankhaften Fällen essen und vom Tage ihrer Profeß an, welche sie nach zweijährigem Noviciat ablegten, keine weltliche Person, auch nicht Vater oder Mutter, widersehen. Auch legten sie die feierlichen Gelübde ab und als viertes Gelübde das der beständigen Einschließung. Die Zahl der ChorSchwestern war auf 36 festgesetzt, während die der Laienschwestern nicht beschränkt war. Auch auf Sicilien ward neben dem Theatinerinnenkloster in Palermo ein solches für Einsiedlerinnen errichtet. Gegenwärtig

beſtehen außer dem Kloſter der Theatinerinnen-Oblaten und dem der Theatiner-Einſiedlerinnen in Neapel noch Theatinerinnenkloſter in Palermo (Bocca di Falco) und in Monreale auf Sicilien. (Vgl. die Lebensbeſchreibungen der ehvr. Urgula Benincaſa von den Theatinern Franz Maggio, Rom 1655, J. B. Bagatta, ebd. 1696; ferner Hélyot-Migno, *Histoire des ordres* III, 668 ss.) [Heimbucher.]

Jhehäiſche Region, ſ. *Legio thebaica*.

Jhehäiſis, ſ. *Ebioniten* IV, 84.

Thecla, die hl., Jungfrau und Martyrin zu Seleucia, gehört zu denjenigen Heiligen, über deren Geſchichte wenig Sicheres bekannt iſt. Die vorhandenen Lebensbeſchreibungen beruhen zur Hauptſache auf den apocryphen Acta Pauli et Theclae, welche am wahrſcheinlichſten im ſechſten Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts nach Chriſtus verfaßt und vielleicht nur ein Stück einer größeren Schrift (Acta Pauli) ſind (vgl. R. Schmidt, Die Paulus-acten, in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern VII [1897], 117 ff.). Dieſe Acten, in denen die neutestamentlichen Schriften, beſonders die Paſtoralbriefe und die Apoſtelgeſchichte, viel benutzt ſind, nahmen unter den altchriſtlichen Schriften eine ſehr hervorragende Stellung ein; eine Zeit lang wurden ſie ſogar zu den heiligen Schriften gezählt, überall geleſen und als glaubwürdig anerkannt nicht bloß im Morgenlande, ſondern auch im Abendlande (Hippolytus' Werke, herausg. von Bonweſch, I, Leipzig 1897, 176). Gegen Lipſius (Apocryphe Apoſtelgeſch. II, 1, Braunſchweig 1887, 424 ff.) muß betont werden, daß die Acten keine Bearbeitung eines gnoſtiſchen Werkes ſind. Ohne Zweifel haben wir in ihnen dieſelbe Schrift vor uns, welche Tertullian (De bapt. 17) kannte und verurtheilte; er berichtet, daß der Verfaſſer der Acten, ein aſiatiſcher Prieſter, ſie aus Liebe zu Paulus verfaßt habe und abgeſetzt worden ſei, weil er die Perſon eines Apoſtels mit Thaten und Lehren in Zusammenhang brachte, welche mit der Verfaſſung der Kirche nicht übereinſtimmen und für die Diſciplin derſelben gefährlich werden könnten (unter Anderem wird nämlich darin geſagt, der hl. Paulus habe Thecla den Auftrag gegeben, zu predigen und zu taufen). Das ſogen. *Deoerum Galasianum* verwies den Liber, qui appellatur *actus Theclae et Pauli*, unter die Apocryphen. Die Acta Pauli et Theclae müſſen in der Form, in welcher ſie vorliegen, als eine Dichtung betrachtet werden. Sie ſind voller hiſtoriſcher Verdöße und Unmöglichkeiten und, wie alle apocryphen Schriften, frühzeitig verſtümelt und ſpäter interpolirt. Trotzdem liegt ihnen ohne Zweifel ein hiſtoriſches Factum zu Grunde (vgl. A. v. Gutſchmid, Rhein. Muſeum, Neue Folge XIX [1864], 177 ff.). Die ganze Erzählung als geſchichtlich verthloß und Thecla als eine Romanheldin hinzustellen, welche überhaupt nicht exiſtirt hat, dazu gehören gegenüber der Tradition andere Beweiſe als diejenigen, welche Rey (*Etude sur les Acta*

Pauli et Theclae, Paris 1890) beigebracht hat. Ueber die Ausgaben der Acta ſ. d. Art. Apocryphenliteratur I, 1079; eine neue Ausgabe und mit ihr größere Klarheit iſt von R. Schmidt zu erwarten durch die Herausgabe eines aus Kairo ſtammenden, zur Zeit in Heidelberg befindlichen koptiſchen Papyrus. — Als Kern der Erzählung über die hl. Thecla ſcheint, in Uebereinſtimmung mit der einmüthigen Tradition der Väter, wie Gregor von Nazianz, Gregor von Nyſſa, Johannes Chryſoſtomus, Johannes Damascenus Ambroſius u. A., welche Thecla ἡ ἀπόστολος; und πρωτομάρτυς nennen, etwa Folgendes mit aller Wahrſcheinlichkeit annehmbar. Thecla, eine verlobte heidniſche Jungfrau in Kleinaſien (Iconium), wurde vom hl. Paulus bekehrt, entſagte Allem und wollte ſogar ihr Leben hingeben, um eine Jungfrau und Braut Chriſti zu bleiben. Zum Feuertode (in Iconium) und zu den wilden Thieren (in Antiochien) verurtheilt, blieb ſie unverſehrt, verlebte die letzten Jahre ihres Lebens in oder bei Seleucia und ſtarb daſelbſt wohl am Ende des 1. oder am Anfange des 2. Jahrhunderts, angeblich 90 Jahre alt. Ueber ihrem Grabe zu Seleucia erhob ſich bald eine Kirche, deren Reſte, jetzt Meriamlik genannt, noch ſichtbar ſind (ſ. Denkschriften der k. Akad. der Wiſſenſch., philoſ.-hiſtor. Kl. XLIV, 6, Wien 1896, 105—108). Die Stätte wurde ein ſtark beſuchter und von den Kirchenvätern ſehr empfohlener Wallfahrtsort (Denkschriften 107). Gegen Ende des 5. Jahrhunderts erbaute Kaiſer Zeno eine zweite Kirche zu Ehren der hl. Thecla (Evagrius, *Hist. E.* 3, 8); ebenſo hatte ſie in Antiochien in Syrien eine, in Conſtantinopel bis Ende des 7. Jahrhunderts drei Kirchen, zu denen im 11. Jahrhundert noch eine vierte kam. Ein Beweis für die weite Verbreitung ihrer Verehrung liegt auch darin, daß ihr Name in allen berühmteren Martyrologien ſich findet. Die Lateiner feiern ihr Feſt am 23. September, die Griechen und Orientalen am 24. September; andere Tage der Verehrung ſind der 22. Februar und der 20. December. Die mittelalterlichen Kalender nennen Thecla vielfach *Virgo non Martyr*, wohl deßhalb, weil ſie nicht während des Martyriums ſtarb. Nach der Beſtimmung Benedicts XIV. (*De sanct. beatif. etc.* 3, 12, 5) trägt ſie aber den Titel Martyrin. Ihr Name findet ſich auch in der *Commendatio animae*, wo von *tria atrocissima tormenta* die Rede iſt, aus denen ſie befreit worden ſei. Ihre Reliquien ſind ebenfalls weit verbreitet. König Jacob II. von Aragonien erwarb den Arm der Heiligen im J. 1320 und brachte ihn nach Barcelona, von wo er im J. 1323 feierlich nach Tarragona übertragen wurde; dort war ſie ehemals Patronin der Cathedralen, jetzt iſt ſie Stadtpatronin daſelbſt. Das Haupt der Heiligen wird zu Mailand verehrt, wo ſie früher eine ihr geweihte Kirche hatte. Andere Reliquien der Heiligen kamen nach Chartres, Riez, Köln (St. Gertron), Bologna. Daß das von Armellini an der

Spiel vom hl. Alexius aufgeführt, und in der Zeit von 1671—1691 gingen in dem benachbarten Uerbingen vier geistliche Spiele in Scene, von denen eines für Charfreitag und drei für Frohnleichnam bestimmt waren (A. Rein, Vier geistliche Spiele des 17. Jahrhunderts, Aresfeld 1853). Etwa um dieselbe Zeit wird uns die Aufführung eines Passionsspiels in Zudmantel (Schlesien) bezeugt (Willen 121. 123. 142). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in der sogen. Aufklärungsperiode, begann man im katholischen Deutschland die geistlichen Spiele zu beseitigen. Es ist von Clarus (s. u.) 41 für Bayern und von Pichler (s. u.) 72 für Tirol im Einzelnen nachgewiesen worden, wie man theils mit Recht — denn Verwilderung und Unfug kamen sicher oft genug vor — theils aus übertriebenem Bildungsbünel die Reste mittelalterlicher Spieltradition überall zu vertilgen bestrbt war (Willen 265). Am meisten haben sich die mittelalterlichen geistlichen Spiele in abgelegenen Thälern bei den naturwüchsigem Gebirgsvölkern in Bayern und Oesterreich erhalten, während sonst in Städten und Dörfern die stummen figürlichen Schauspiele bezw. Figurentableaux, z. B. die Krippe am heiligen Weihnachtstfeste, das heilige Grab am Charfreitag und die mit Bildern und Blumen geschmückten Stationen bei der Frohnleichnamspzession, an die alte geschwundene Herrlichkeit erinnern. Als kostbares Ueberbleibsel aus alter Zeit ist das großartige Passionspiel in Oberammergau zu betrachten. Die älteste Nachricht darüber stammt aus dem Jahre 1633 und besagt, daß die Ammergauer in diesem Jahre zusammenkamen und die Passionstragödie alle zehn Jahre zu halten gelobten, wenn die Pest von ihnen genommen würde. Da von dieser Zeit an kein einziger Mensch mehr an der Pest gestorben sei, so haben sie, sagt die Chronik, gleich darauf 1634 die Passion „tragirt“. Das Gelöbniß spricht von der Passionstragödie als von einer bekannten und schon bestehenden Sache, und nur die Zeit der Aufführung wird auf zehnjährige Wiederholung festgesetzt. Der Text, den die Benedictiner des benachbarten Stiftes Eitel besorgten, ist nach zwei älteren Augsburger Passionspielen, dem Spiel von St. Ulrich und Afra aus dem 15. und der Passion des Meiserfingers Sebastian Wild aus dem 16. Jahrhundert, zusammengesezt. Er wurde im J. 1750 von P. Kofner im Geiste des Jesuitendramas umgearbeitet und 1811 vom Pfarrer Otmkar Weiß modernisirt, die Verse in Prosa umgesezt. Zugleich wurden Gesänge und Musikbegleitung eingefügt (Hauffen [s. u.] 18). Uebrigens waren in Oberbayern, Tirol, Kärnthen, Steiermark und in Deutsch-Böhmen geistliche Schauspiele bis auf die neueste Zeit in Uebung, so das Höritzer Passionspiel, die Passionsspiele in Gmünd (1803 zuletzt aufgeführt), in Briglegg und Worderthiersee. Wie aus Th. Crede (Das geistliche Schauspiel in Südtalien, Berlin

1885, 3) hervorgeht, blüht augenblicklich noch das geistliche Volksschauspiel in Südtalien; allerdings trat es dort erst auf, als es in Deutschland bereits abfiel, fand aber dann, am spätesten in Sicilien, eine so liebevolle Pflege und reichliche Ausgestaltung, wie in keinem andern Lande Europa's. In neuerer Zeit hat man angefangen, die alten geistlichen Spiele wieder aufleben zu lassen. Ein liturgisches Osterspiel wurde am vorigen Sonntag des Jahres 1897 in der Kirche des Benedictinerstiftes Emmaus in Prag wieder aufgeführt. In Stieldorf in der Rheinprovinz hat man ein ähnliches Passionspiel wie in Oberammergau zur Darstellung gebracht; ob des Nachahmung finden wird, muß die Zukunft lehren. (Vgl. F. J. Mone, Altheutsche Schauspiele, Quedlinburg 1841; Derf., Schauspiele des Mittelalters, Karlsruhe 1846, 2 Bde.; F. W. Theater und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnisse historisch dargestellt, Berlin 1846; A. E. Deubient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst I, Leipzig 1848; Pichler, Ueber das Drama des Mittelalters in Tirol, Innsbruck 1850; Derf., Das geistliche Schauspiel, Geschichtliche Uebersicht, Leipzig 1858; Clarus, Das Passionspiel in Oberammergau, 2. Aufl., München 1860; E. de Coussomaker, Drames liturgiques au moyen age, Paris 1861; H. Holland, Zu Entwicklung des deutschen Theaters im Mittelalter und das Ammergauer Passionspiel, München 1861; J. Freiherr von Eichendorff, Zur Geschichte des Dramas, 2. Aufl., Baderborn 1866; Heinrich Reidt, Das geistliche Schauspiel des Mittelalters in Deutschland, Frankfurt a. M. 1868; E. Willen, Geschichte der geistlichen Spiele in Deutschland, Göttingen 1872; Callenberg, Das geistliche Schauspiel des Mittelalters in Frankreich [Progr.], Mühlhausen i. Th. 1873; Karl Weinhold, Weihnacht-Spiele und Lieder neue Aufl., Wien 1875; Gustav Milchsack, Die Oster- und Passionsspiele I, Wolfenbüttel 1880; Karl Goebete, Grundriß der Geschichte der deutschen Dichtung I, 2. Aufl., Dresden 1884; Leon Gautier, Histoire de la poésie liturgique au moyen age. Les tropes I, Paris 1886; J. Sch. Das religiöse Schauspiel des Mittelalters, 1887 [Frankfurter zeitgemäße Brochüren VIII]; Carl Lange, Die lateinischen Osterfeiern, München 1887; Derf., Liturgisch-dramat. Auferstehungsfeiern aus Venedig, Gron, Meissen u. Rom, in d. Zeitschrift für deutsches Alterthum III [1898]; W. Lindemann, Geschichte der deutschen Litteratur, 6. Aufl. von J. Sieber, Freiburg 1889; W. Creizenach, Geschichte des neuen Dramas I, Halle a. S. 1893; W. W. Die lateinischen Dramen von Wimpfeling bis [1480] bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Münster 1893; Alfred Hauffen, Ueber das Höritzer Passionspiel [Sammlung germanischer Vorträge Nr. 192], Prag 1894; Karl Crede, Geistliches Schauspiel und christliche Kunst, Straß-

art 1894 [Diss.]; R. Heintel, Beschreibung des eijtllichen Schauspielis im deutichen Mittelalter, Hamburg u. Leipzig 1898.) [W. Bäumler.]

II. Vom Standpunkte der Moral aus hat as Theater stets der verschiedenen Beurtheilung unterlegen. Zumal beim modernen Theater ist or Allem zu unterscheiden, wie dasselbe an sich ein sollte, und wie es sich thatsächlich ausgestaltet at. Wenn der Inhalt des Dramas vom Standpunkte des Glaubens und der guten Sitte aus unanfechtbar, wenn besonders der Ausgang des Dramas den Regeln der göttlichen Weltordnung entsprechend und die Art der Aufführung völlig rei von allem Indecenten ist, kann man aus dem Besuche desselben sittlichen Gewinn ziehen. Unter den genannten Bedingungen, aber auch nur unter diesen, ist eine Theatervorstellung sogar vielen anderen Erholungen — eine Erholung will auch der Theaterbesuch vornehmlich sein — vom sittlichen Standpunkte aus vorzuziehen. Zunächst nämlich ind Geist und Herz zugleich hierbei mehr und in besserer Weise theilhaft als bei vielen anderen Erholungen. „Die Schaubühne ist die Stiftung, wo ich Vergnügen mit Unterricht, Ruhe mit Anstrengung, Kurzweil mit Bildung gattet, wo keine Kraft der Seele zum Nachtheile der andern gespannt, kein Vergnügen auf Kosten des Ganzen gemessen wird“ (Schiller, Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet [Werke 10. Bd., Stuttgart 1847, 79]). In fast greifbarer Gestalt erscheinen ferner bei der theatralischen Aufführung Tugend und Laster, Weisheit und Thorheit sowie das zarte und sichere Walten der göttlichen Vorsehung, und gerade diese Unmittelbarkeit der Erscheinung vermag den Menschen in sittlicher Hinsicht heilsam zu erschüttern. Vor dem menschlichen Gesetze entschlüpft manchmal der Bösewicht der Strafe und verfällt der Unschuldigen harter Pein, im Drama dagegen wird die Gerechtigkeit vollauf gewahrt, und dieses hebt in uns die Liebe zur Gerechtigkeit, das Vertrauen zur göttlichen Vorsehung und den Abscheu vor dem Bösen. Das Zeiden, welches vor dem ausgleichenden Abschluß des Dramas den Unschuldigen trifft, erweckt unser Mitleid, und der Lohn, welcher ihm endgültig zu Theil wird, vermag dasjenige Gefühl in uns nützlich zu entzünden, dessen sittliche Bedeutung vielfach nicht genügend gewürdigt wird, nämlich die reine, unbedingt selbstlose Mitsfreude. Wenn ferner dem Zuschauer deutlich vorgeführt wird, wie eine Person nicht so sehr durch eigene Bosheit als durch unheilvollen Einfluß von Außen in große Verirrungen geräth, lernt er milde über seinen Mitmenschen urtheilen. Auch die seine Verpötlung kleiner, aber doch manchmal sehr verhängnißvoller Charakterfehler, wie sie sich besonders in guten Komödien findet, vermag zur Selbstprüfung und zur Besserung zu veranlassen. — Wenn dieses nun an sich wahr ist, und wenngleich in manchen Ländern zeitweilig, z. B. in Spanien zur Zeit der habsburgischen Könige, die Aus-

gestaltung des Theaters thatsächlich eine solche war, daß sittlicher Nutzen aus ihm gezogen werden konnte, so sind doch heutzutage die Verhältnisse meistens völlig anders. Abgesehen von so manchen Schauspielen mit höchst sadem Inhalt, gelangen sogar Stücke, welche gegen Glauben und gute Sitte gerichtet sind, vielfach zur Aufführung, und selbst da, wo der Inhalt eines Stückes nicht beanstandet werden kann, ist die Art der Aufführung hinsichtlich der Kleidung und Haltung der darstellenden Personen vielfach eine in hohem Maße indecente. Jeder soll deshalb, bevor er einer Aufführung im Theater beivohnt, mit sich darüber im Klaren sein, ob das aufzuführende Stück vom Standpunkte des Glaubens und der Sitte aus nicht beanstandet werden muß, und ob die Art der Aufführung ihm nicht Gelegenheit zur Sünde wird; vor Allem muß er gewiß sein, daß mit einem an sich guten Stücke nicht ein unsittliches Ballet verbunden wird. Besucht jemand freiwillig eine Theatervorstellung, von welcher er weiß, daß sie ihm die nächste Gelegenheit zur Todssünde wird, so begeht er eine schwere Sünde. Wer zur Anwesenheit dabei moralisch genötigt ist (z. B. ein Soldat, welcher im Theatertraume Wache stehen muß, oder eine Gattin, welche schweren Unmuth ihres Gatten zu ertragen hätte, falls sie ihn nicht zum Theater begleitete), hat die Pflicht, durch besondere Mittel, wie Abwenden oder Schließen der Augen, inniges Gebet, Denken an Gottes Gericht u. dgl., der Gefahr für ihre Seele vorzubeugen. — Speciell hinsichtlich der Cleriker gilt, daß ihnen der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen nicht erlaubt ist. Derselbe verträgt sich nicht — zumal bei der heutigen Beschaffenheit des Theaters — mit der pflichtmäßigen würdevollen Zurückgezogenheit des Clerikers (vgl. d. Art. Standespflichten der Geistlichen XI, 719 f.). Viele Provinzial- und Diöcesanynoden haben zudem den Clerikern den Besuch öffentlicher Theatervorstellungen sogar unter kirchlichen Strafen verboten. Im Uebrigen kann man Göpfert (Moraltheologie II, Paderborn 1898, 408) zustimmen: „Abgesehen von Aergerniß oder einem besondern Verbote, kann man den einzelnen Besuch [des Theaters seitens eines Clerikers] nicht als schwere Sünde bezeichnen“, wobei jedoch festzuhalten ist, daß Aergerniß hier sehr leicht vorliegen wird. (Vgl. Bossuet, *Maximes sur la comédie*, Paris 1693; W. Molitor, *Das Theater in seiner Bedeutung und in seiner gegenwärtigen Stellung*, Frankfurt 1866. Zu der förmlichen Verhimmelung des Theaters, welche sich in der oben erwähnten Abhandlung Schillers findet, s. die diametral entgegenstehenden scharfen Bemerkungen Möhlers über das Theater in seiner Symbolik, 6. Aufl., 512 ff. Ueber die strengen Anschauungen der ersten christlichen Jahrhunderte hinsichtlich des Theaters s. Hefele, Beiträge u. f. w. I, Tübingen 1864, 28 ff.) [Kirchkamp.]

Theatiner (Clerici regulares mit und ohne den Zusatz Theatini), auch Cajetaner und Theatiner (Quietiner) genannt, der älteste und nach den Jesuiten um die kirchliche Reform im 16. Jahrhundert verdienstvolle Orden von Regularclerikern. Stifter derselben sind der hl. Cajetan von Thiene (Gaetano da Thiene) und Johann Peter Caraffa, Bischof von Chiati (Theate oder Teate) und Brindisi, der 1555 als Paul IV. (s. d. Art.) den päpstlichen Stuhl bestieg. Der hl. Cajetan war 1480 aus dem vornehmen Geschlechte der Thiene zu Vicenza im Venetianischen geboren. Im J. 1505 promovirte er zu Padua zum Doctor juris und ward dann von Julius II. als Prototypar an die römische Curie berufen, wo er die Anregung zum geistlichen Stande empfing. Nachdem er 1516, bereits 36 Jahre alt, zum Priester geweiht worden, betrieb er mit regstem Eifer die Ausübung der Nächstenliebe und bemühte sich insbesondere um die Ausbreitung einer an der Kirche S. Silvestro zu Rom errichteten Bruderschaft (Oratorium sive sodalium divini amoris), deren den vornehmen Kreisen angehörige Mitglieder sich namentlich die religiöse und sittliche Hebung ihrer Standesgenossen angelegen sein ließen; auch Bischof Caraffa von Chiati trat derselben bei. Nach dem Ableben seiner Mutter trat Cajetan zu Vicenza einer nach dem hl. Hieronymus benannten, meist aus Handwerksmeistern bestehenden Bruderschaft bei und erwirkte, daß dieser das Spital von der Barmherzigkeit für Unheilbare übergeben wurde, in welchem er selbst den Kranken und besonders den ekelerregendsten diente. Hier faßte er den Plan, behufs Durchführung der nothwendigen Reformen im Priester- und Laienstande eine eigene religiöse Genossenschaft in's Leben zu rufen, deren besonderer Zweck die Erzielung einer höhern wissenschaftlichen Bildung des Clerus, die Hebung des vielfach vernachlässigten Predigtamtes und der herabgekommenen Predigtweise, endlich die Vermehrung des Empfanges der heiligen Sacramente seitens der Laien bilden sollte. Auf Anrathen seines Beichtvaters, des Dominicaners Johann Baptist von Crema, begab sich Cajetan zur Ausführung seines Vorhabens wieder nach Rom, wo er im Verein mit Bischof Caraffa, Bonifacio da Colle aus Alessandria im Mailändischen (gest. 1558) und Paolo Consigliari aus dem Geschlechte der Ghislieri (gest. 1557) den Plan für die neue Ordensgründung des Genauern festsetzte. Die Mitglieder des Ordens sollten Priester sein, die, in vollständiger Armut lebend, einzig dem Ordensberufe sich widmeten; sie sollten nicht nur keinen liegenden Besiß und keine festen Einkünfte haben, sondern auch das Betteln sollte untersagt sein, indem die Worte des Heilandes bei Matth. 6, 25 ff. ihre Geltung noch nicht verloren hätten. Clemens VII. bestätigte unterm 24. Juni 1524 den neuen Orden und gewährte ihm die Privilegien der lateranensischen Chorherren (s. d. Art. Canonici regulares II, 1831), worauf die vier

eben Genannten am Feste Kreuz-Exhöhung in der Peterskirche die Gelübde auf die Augustinerregel ablegten; als erster Oberer (auf drei Jahre) ward Caraffa erwählt, der auf sein Bisthum verzichtet hatte. Die regulirten Cleriker bezogen ein kleines Bonifacio da Colle gehöriges Haus auf dem Rasfelde, und als sich ihre Zahl vermehrte, 1526 ein größeres Haus auf dem Monte Pincio, nahe der Porta Pinciana. Sie widmeten sich zunächst ihrer eigenen ascetischen und wissenschaftlichen Ausbildung, dann nahmen sie die Reform des Clerus und des Volkes in Angriff. Um die Laien an sich zu fesseln, hielten sie den Gottesdienst in besonders feierlicher Weise ab, hörten unablässig Beichte, nahmen sich mit warmer Liebe der Strafen und der Armen an, an welche sie alltäglich im Abend die etwa noch im Kloster vorhandene Lebensmittel austheilten, begleiteten die Verbannten zur Richtstätte und hielten eindringliche Predigten, wobei sie zugleich eine neue Predigtweise anstrebten, indem sie alles profane Gerübe und die biswärtigen Märchen und Schwänke vermieden. Der Eifer und die Uneigennützigkeit der Theatiner bildeten einen mächtigen Sporn für den Weltklerus, und alsbald beriefen mehrere Bischöfe Theatiner, um den Clerus und die Klöster ihrer Diocesen zu reformiren. Der segensvollen Thätigkeit des jungen Ordens in Rom machte indeß die Plünderung der Stadt am 6. Mai 1527 ein jähes Ende. Kloster und Kirche der regulirten Cleriker, welche sich mit größter Aufopferung der Bedrängten und Verwundeten annahmen, wurden zerstört, Cajetan und Caraffa in's Gefängniß geworfen und grausam mißhandelt, damit sie offenbarten, wo ihre Reichtümer verborgen wären. Aus dem Kerker befreit begaben sie sich nach Ostia und von dort nach Venedig, wo ihnen der Senat die Kirche der hl. Euphemia, sodann San Gregorio, endlich die Kirche des hl. Nicolaus von Tolentia übertrug. Cajetan ward am 14. September 1527 zum Oberen der regulirten Cleriker gewählt. Auch in Venedig erwarb ihr Eifer in Kirche und Seelsorge, und namentlich der Opfermuth, den sie während der Pest 1530 bewiesen, den Theatinern die allgemeine Sympathien. Im J. 1530 ward Caraffa ebenfalls, dann 1533 Bonifacio da Colle zum Superior gewählt. Cajetan wurde Oberer eines bei Rom durch Johann Anton Caraccioli, Grafen von Capido, errichteten Klosters; als aber der Graf ihn drang, einige sichere Einkünfte anzunehmen, verließ er die Stadt, um sich mit seinen Wäldern wieder nach Venedig zu wenden, und kehrte erst zurück, als ihm Maria Laurentia Longa, die Stifterin der Kapuzinerinnen (s. d. Art. Kapuzinerorden VII, 187 ff.), ein Haus anbot. In diesem blieben die Theatiner bis 1538, wo sie in ein bei der Kirche S. Paolo Maggiore zu Rom errichtetes Kloster übersiedelten. Caraffa wurde 1536 von Paul III. zum Cardinal mit dem Titel des hl. Pancratius ernannt, während Caraffa 1540 die Leitung des Klosters vom hl. Nicolo

von Tolentino in Venedig, 1543 aber wieder die des Hauses in Neapel übernehmen mußte, wo er u. A. drei Frauenklöster (darunter eines für bußfertige Gefallene) errichtete. Hier starb der seelenstirrende, schon in seinem Leben durch Wunder verherrlichte Priester am 7. August 1547; er wurde von Urban VIII. 1629 selig und von Clemens X. 1671 heilig gesprochen; sein Fest wird am 7. August begangen. Die älteste, jedoch nicht erhaltene Biographie des hl. Cajetan verfaßte Giov. Ant. Prati 1598; dieselbe wurde noch vom zweiten Biographen des Heiligen, dem Theatiner Ant. Taraccioli, benutzt in dessen Vita Pauli IV. Pont. Max. . . . item Cajetani Thienaei, Bonifacii a Colle, Pauli Consiliarii etc., Coloniae Ubiorum 1612 (abgedruckt und mit Anmerkungen versehen in d. Act. SS. Boll. Aug. II, 282 sqq.). Auf J. B. del Teso und besonders J. Silos (J. u.) fußen zahlreiche andere Biographien des Heiligen, von denen hier nur die von Dumortier, Paris 1882, W. Lüben, Regensburg 1883, genannt sein sollen. Sonst vgl. noch AA. SS. I. c., 240 sqq.; Documento riguardante s. Gaetano, Vicenza 1894.

Nachdem Caraffa 1555 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, übergab er noch im Jahre seines Regierungsantritts Kirche und Kloster von San Chiriacastro auf dem Quirinal den Theatinern, und dieses Kloster war längere Zeit das Hauptkloster des Ordens. Später überwies die Herzogin Constanza Piccolomini von Analfi den Theatinern ihren Palast zu Rom, den diese zu einem großen Convent umgestalteten, und bei dem sie die Kirche San Andrea della Valle erbauten. Bereits Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Theatiner in fast allen größeren Städten Italiens und Siciliens Niederlassungen, an manchen Orten deren mehrere, in Neapel sogar sechs. Ueber die Grenzen Italiens hinaus verbreitete sich der Orden indeß nur sehr spärlich. Nach Paris wurden die Theatiner 1644 durch den Cardinal Mazarin (s. d. Art.) berufen; noch verblieb das dortige Kloster, welches später der Revolution zum Opfer fiel, das einzige in Frankreich. Infolge eines Gelübdes errichtete Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern zu München, wo sich eine Colonie italienischer Künstler befand, den italienischen Ordenspriestern in den Jahren 1683 bis 1675 ein großes Kloster nebst einer prächtigen, dem hl. Cajetan geweihten Kirche, letztere nach dem Vorbilde der St. Peterskirche in Rom. Das Kloster ward 1803 säcularisirt und an der Kirche nach König Ludwig I. von Bayern ein Hospitalkloster errichtet (1. November 1838), während in den ehemaligen ausgedehnten Klostergebäulichkeiten derzeit staatliche Behörden ihren Sitz haben. Auch einige in Spanien und Polen errichtete Klöster erhielten sich nicht bis auf die Gegenwart. Die in Italien gelegenen Convente litten schwer unter den zahlreichen Bedrücknissen, welche dort über die katholische Kirche seit mehr als einem Jahrhundert hereingebrochen sind; es

bestehen derzeit außer dem Hauptkloster S. Andrea della Valle zu Rom mit dem Sitze des Ordensgenerals noch Klöster in Frascati, Sorrent und Lecce, ferner auf Sicilien in Palermo, Messina und Piazza Armerina. Die Zahl der Mitglieder des Theatinerordens beträgt nicht mehr 100, doch ist neuestens ein größerer Zugang zu constatiren und die Neuerrichtung mehrerer Convente seitens des gegenwärtigen Generals Franz v. Paula Ragonesi beabsichtigt.

Die Regel der Theatiner stammt in ihrer ältesten Form von Caraffa, der, als die Zahl der Mitglieder des Ordens zwölf erreicht hatte, auf Grund der Augustinerregel die ersten Constitutionen verfaßte. Später erfuhren dieselben mehrfache Aenderungen und Ergänzungen. Schon Paul IV. erhöhte die Amtsthätigkeit des Superiors von drei auf fünf Jahre; die wichtigste Aenderung erfolgte unter Sixtus V., der dem 1588 in Genua versammelten Generalcapitel auftrug, zu bestimmen, daß die höchste Gewalt im Orden fortan in den Händen des Generals anstatt beim Generalcapitel liegen sollte. Das Generalcapitel findet jetzt alle sechs Jahre statt; die Oberen der einzelnen Klöster werden vom Ordensgeneral und dessen Beirath, den Consultoren, auf drei Jahre gewählt. Die Theatiner haben kein gemeinsames Chorgebet, auch keine strengen Fasten, indem sie außer an den allgemeinen kirchlichen Fasttagen nur jeden Tag der Adventszeit das Jejunium beobachten. Keine der einzelnen besonderen Bestimmungen der Regel verpflichtet unter einer Sünde. Alle ihre Zeit widmen die Theatiner der Ausübung der verschiedenen Zweige der Seelsorge, namentlich der Predigt und der Vorbereitung hierauf, dem Beichtstuhl, dem Besuche der Kranken, der Ertheilung des Unterrichts und dem Studium. Um nicht im Studium und in der Vorbereitung auf die Predigt zu stören, darf keiner die Zelle eines andern betreten, außer mit Erlaubniß des Superiors und in Begleitung eines andern Mitbruders. Die Ordenstracht besteht in schwarzem Zalar und Eingulum, wozu noch auf der Straße ein schwarzer Mantel kommt. Von den übrigen Regularclerikern unterscheiden sich die Theatiner dadurch, daß sie zu ihren Schnallenschuhen weder Strümpfe tragen (vgl. Holst-Brockius, Codex regularum V, 349 sqq.). — Die Theatiner haben sich um die kirchliche Reform in Italien hohe Verdienste erworben und der Thätigkeit der Jesuiten vielfach den Weg gebahnt und vorgezeichnet (vgl. Fr. Dittrich, Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, im Historischen Jahrbuch V [1884], 388 ff.; VII [1886], 42 ff.; Zeitschrift für katholische Theologie XVIII [1894], 415 f.). Der Orden bildete für Italien eine förmliche Pflanzschule ausgezeichnetener Bischöfe. Außer der Reform von Klöstern und kleineren Ordensgenossenschaften (schon Caraffa ward 1528 von Clemens VII. mit einer Reform der Eremiten von Dalmatien be-

traut; s. *Hist. Jahrbuch* V, 394) nahmen die Theatiner frühzeitig auch eine Reform des Breviers in Angriff, indem sie manche unhistorische Berichte aus demselben entfernten, eine Angelegenheit, welche Caraffa auch als Papst im Verein mit seinem Ordensgenossen, dem Cardinal Bernardino Scotti, Bischof von Trani, u. A. betrieb (vgl. *Bäume*, Geschichte des Breviers, Freiburg 1895, 412 ff.). Unvergängliche Verdienste erwarben sich die Theatiner Johann um Verbesserung der Predigtweise (s. ob.), ferner um den Unterricht und die Erziehung (eine Zeitslang leiteten sie auch das Colleg der Propaganda). Wie die ersten Theatiner waren auch viele spätere adeligen Geschlechts, wodurch der Orden, der oftmals als „adeliger Priesterorden“ bezeichnet wurde, gerade auf die vornehmen Kreise Einfluß ausübte. Auch in der Geschichte der äußeren Missionen hat sich der Theatinerorden einen Namen erworben, indem Angehörige desselben als Missionare nach Mingrelien, in die Tatarei, nach Circassien, Georgien und Iberien, nach China, Borneo u. s. w. vordrangen (vgl. Barthol. Ferro, *Istoria delle missioni de' Clerici Teatini con la descrizione de' regni, fede, riti e costumi delle genti*, Rom. 1704 sg., 2 voll.). Ein berühmter Missionar war Clemens Galanus (gest. 1666), der, wie später sein Ordensgenosse Ludwig Maria Bidou de St. Olon (gest. 1717 in Ispahan), sich um die Union der schismatischen Armenier bemühte und eine *Grammatica et Logica armena*, Rom. 1645, verfaßte. Verschiedene Theatiner ragten durch Heiligkeit des Lebens hervor, z. B. der hl. Andreas Avellinus (s. d. Art.), zahlreiche als Schriftsteller, z. B. als Dogmatiker Barth. Ferro (gest. 1706), als Ergegeten Anton Agellius und Al. Novarino (s. d. Art.), als Moralthologen Anton Diana, Zacharias Pasqualigo und Thomas Anton Schiara (s. d. Art.); auf ästhetischem Gebiete der hl. Andreas Avellini und Lorenz Scupoli (s. d. Art.). Um das Andenken der berühmten Liturgiker Merati und Thomasius zu ehren, bestimmte Benedict XIV., daß stets ein Theatiner Consultor der S. R. C. sein solle. Mitglieder des Theatinerordens waren auch der Astronom Joseph Piazz (gest. 1826), welcher am 1. Januar 1801 im Sternbilde des Stiers den Planeten Ceres entdeckte, und der als Prediger bekannte P. Joachim Ventura (s. d. Art.). (Vgl. noch J. B. del Tufo, *Istoria della religione de' Padre Chierici regolari*, Rom. 1609, 2 voll.; Jos. Silos, *O. Cler. Theat.*, *Historia Clericorum regularium*, Romae 1652—1666, 3 voll. [mit einem *Catalogus Scriptorum*]; Vezzosi, *I Scrittori de' Chierici regolari detti Teatini*, Rom. 1780, 2 voll.; Hélyot-Migné, *Histoire des ordres* III, 648 ss.) [Heimbucher.]

Theatinerinnen nennt sich ein weiblicher Orden, der zu Neapel ohne Mitwirkung der Theatiner entstand und von ihnen erst 1633 auf einem Generalcapitel zu Rom als zu ihrem Orden gehörig

anerkannt wurde. Stifterin der Theatinerinnen ist die ehrw. Ursula Benincasa (geb. 1547 zu Neapel), welche von Jugend auf häufige Verjüngungen hatte und sich vor dem Zubränge des Volkes in eine Einside bei S. Elmo zurückzog. Dort errichtete sie eine Kapelle, aus der mit der Zeit eine größere, der Unbefleckten Empfängnis geweihte Kirche entstand. Nachdem Ursula gleich der hl. Katharina von Siena (s. d. Art.) in Rom als Sittenpredigerin aufgetreten war, errichtete sie im Jahr 1583 an der erwähnten Kirche bei Rom ein Kloster, dessen Mitglieder sich Theatinerinnen nannten und wegen ihrer besondern Verehrung der unbefleckt empfangenen Gottesmutter auch „Theatinerinnen von der Congregation der Unbefleckten Empfängnis“ heißen. Sechszwanzig Schwestern (nach einer Legende soll die allerheiligste Jungfrau 66 Jahre alt geworden sein) sollten im Kloster Aufnahme finden. Außer dem Breviergebete hatten die Theatinerinnen, welche nur die einfachen Gelübde ablegten, täglich zweimal eine Stunde lang gemeinschaftliche Gebete zu verrichten; auch hielten sie eine ewige Anbetung, indem jede Schwester der Reihe nach eine Stunde lang vor dem Altarsacramente zu beten hatte. Alle Freitage ward in ihrer Kirche das Allerheiligste ausgesetzt. Die Regel verlangte ferner zweimal wöchentlich die Geißelung und untersagte u. A. den Gebrauch der Orgel und jegliches andern Musikinstrumentes in Kirche und Kloster. Die Tracht bestand in einem schwarzen Kleide, das mit einem wollenen Gürtel geschürzt war; der Schleier war weiß. Außer dem Kloster in Neapel entstand auch noch ein weiteres Theatinerinnenkloster in Palermo, welches von der Prinzessin Francisca von Aragonien gegründet wurde. — Die Stifterin Urula beabsichtigte, für solche Frauen, welche eine noch strengere Lebensweise beobachten und in gänzlicher Abgeschlossenheit von der Welt leben wollten, ein weiteres Kloster zu erbauen, das an jenes bei Neapel anstoßen, aber seine eigene Kirche und Säkularität haben sollte. Doch ward erst nach dem 1618 erfolgten Tode Ursulas der Bau eines solchen in Angriff genommen und nach vielfachen Verzögerungen 1667 vollendet. Gregor XV. befreite sowohl die Theatinerinnen von der Congregation als auch die noch von Ursula verfaßten Statuten der Theatiner-Einsiedlerinnen. Letztere trugen ein weißes Kleid mit ledernem Gürtel und darüber ein Scapulier und einen Mantel von blauer Farbe. Sie durften niemals, außer in krankhaften Fällen, essen und vom Tage ihrer Profeß an, wachte sie nach zweijährigem Noviciat ablegen, keine weltliche Person, auch nicht Vater oder Mutter, wiedersehen. Auch legten sie die feierlichen Gelübde ab und als viertes Gelübde das der beständigen Eiskälte. Die Zahl der Chorschwestern war auf 36 festgesetzt, während die der Laienschwestern nicht beschränkt war. Auch auf Sicilien ward neben dem Theatinerinnenkloster in Palermo ein solches für Einsiedlerinnen errichtet. Eigenartig

stehen außer dem Kloster der Theatinerinnen-
 Oblaten und dem der Theatiner-Einsiedlerinnen
 in Neapel noch Theatinerinnenklöster in Palermo
 (Vocca di Galco) und in Monreale auf Sicilien.
 Vgl. die Lebensbeschreibungen der ehern. Ursula
 Benincasa von den Theatinerinnen Franz Maggio,
 Rom 1655, 3. B. Bagatta, edb. 1696; fer-
 tier Hélyot-Migne, Histoire des ordres III,
 168 ss.) [Heimbucher.]

Thebäische Legion, s. Legio thebaica.

Theobaldus, s. Ebnioniten IV, 84.

Thecla, die hl. Jungfrau und Martyrin zu
 Seleucia, gehört zu denjenigen Heiligen, über
 deren Geschichte wenig Sicheres bekannt ist. Die
 vorhandenen Lebensbeschreibungen beruhen zur
 Hauptsache auf den apocryphen Acta Pauli et
 Theclae, welche am wahrscheinlichsten im sechsten
 Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts nach Christus verfaßt
 und vielleicht nur ein Stück einer größern Schrift
 (Acta Pauli) sind (vgl. R. Schmidt, Die Paulus-
 Acten, in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern VII
 1897], 117 ff.). Diese Acten, in denen die neu-
 testamentlichen Schriften, besonders die Pastoral-
 briefe und die Apostelgeschichte, viel benutzt sind,
 nahmen unter den altchristlichen Schriften eine sehr
 hervorragende Stellung ein; eine Zeit lang wur-
 den sie sogar zu den heiligen Schriften gezählt,
 überall gelesen und als glaubwürdig anerkannt nicht
 bloß im Morgenlande, sondern auch im Abend-
 lande (Gippolytus' Werke, herausg. von Bonwettsch,
 Leipzig 1897, 176). Gegen Lipsius (Apocryphe
 Apostelgesch. II, 1, Braunschweig 1887, 424 ff.)
 muß betont werden, daß die Acten keine Bearbei-
 gung eines gnostischen Werkes sind. Ohne Zweifel
 haben wir in ihnen dieselbe Schrift vor uns, welche
 Tertullian (De bapt. 17) kannte und verurtheilte;
 er berichtet, daß der Verfasser der Acten, ein asia-
 tischer Priester, sie aus Liebe zu Paulus verfaßt
 habe und abgesetzt worden sei, weil er die Person
 eines Apostels mit Thaten und Lehren in Zu-
 sammenhang brachte, welche mit der Verfassung
 der Kirche nicht übereinstimmen und für die Dis-
 ziplin derselben gefährlich werden könnten (unter
 Anderem wird nämlich darin gesagt, der hl. Pau-
 lus habe Thecla den Auftrag gegeben, zu predigen
 und zu taufen). Das sogen. Decretum Gala-
 tianum verwies den Liber, qui appellatur
 scriptus Theclae et Pauli, unter die Apocryphen.
 Die Acta Pauli et Theclae müssen in der Form,
 in welcher sie vorliegen, als eine Dichtung be-
 trachtet werden. Sie sind voller historischer Ver-
 töche und Unmöglichkeiten und, wie alle apocryphen
 Schriften, frühzeitig verstümmelt und später inter-
 vollirt. Trotzdem liegt ihnen ohne Zweifel ein
 historisches Factum zu Grunde (vgl. A. v. Gut-
 smuth, Rhein. Museum, Neue Folge XIX [1864],
 177 ff.). Die ganze Erzählung als geschichtlich
 verthlos und Thecla als eine Romanheldin hin-
 zu stellen, welche überhaupt nicht existirt hat, dazu
 gehören gegenüber der Tradition andere Beweise
 als diejenigen, welche Rey (Etude sur les Acta

Pauli et Theclae, Paris 1890) beigebracht hat.
 Ueber die Ausgaben der Acta s. d. Art. Apo-
 cryphenliteratur I, 1079; eine neue Ausgabe und
 mit ihr größere Klarheit ist von R. Schmidt zu
 erwarten durch die Herausgabe eines aus Cairo
 stammenden, zur Zeit in Heidelberg befindlichen
 koptischen Papyrus. — Als Kern der Erzählung
 über die hl. Thecla scheint, in Uebereinstimmung
 mit der einmüthigen Tradition der Väter, wie
 Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Johan-
 nes Chrysostomus, Johannes Damascenus, Am-
 brosius u. A., welche Thecla ἡ ἀπόστολος; und
 πρωτομάρτυρα nennen, etwa Folgendes mit aller
 Wahrscheinlichkeit annehmbar. Thecla, eine ver-
 lobte heidnische Jungfrau in Kleinasien (Iconium),
 wurde vom hl. Paulus belehrt, entsagte Allem und
 wollte sogar ihr Leben hingeben, um eine Jung-
 frau und Braut Christi zu bleiben. Zum Feuer-
 tode (in Iconium) und zu den wilden Thieren (in
 Antiochien) verurtheilt, blieb sie unverfehrt, ver-
 lebte die letzten Jahre ihres Lebens in oder bei
 Seleucia und starb daselbst wohl am Ende des
 1. oder am Anfange des 2. Jahrhunderts, an-
 geblich 90 Jahre alt. Ueber ihrem Grabe zu Se-
 leucia erhob sich bald eine Kirche, deren Reste,
 jetzt Meriamlit genannt, noch sichtbar sind (s.
 Denkschriften der k. Akad. der Wissensch., philo-
 s. histor. Kl. XLIV, 6, Wien 1896, 105—108). Die
 Stätte wurde ein stark besuchter und von den Kir-
 chenvätern sehr empfohlener Wallfahrtsort (Denk-
 schriften 107). Gegen Ende des 5. Jahrhunderts
 erbaute Kaiser Zeno eine zweite Kirche zu Ehren
 der hl. Thecla (Evagrius, Hist. E. 3, 8); ebenjo
 hatte sie in Antiochien in Syrien eine, in Con-
 stantinopel bis Ende des 7. Jahrhunderts drei
 Kirchen, zu denen im 11. Jahrhundert noch eine
 vierte kam. Ein Beweis für die weite Verbreitung
 ihrer Verehrung liegt auch darin, daß ihr Name
 in allen berühmteren Martyrologien sich findet.
 Die Lateiner feiern ihr Fest am 23. September,
 die Griechen und Orientalen am 24. September;
 andere Tage der Verehrung sind der 22. Februar
 und der 20. December. Die mittelalterlichen Kalender
 nennen Thecla vielfach Virgo non Martyr, wohl
 deshalb, weil sie nicht während des Martyriums
 starb. Nach der Bestimmung Benedicts XIV.
 (De sanct. beatif. etc. 3, 12, 5) trägt sie aber den
 Titel Martyrin. Ihr Name findet sich auch in der
 Commendatio animae, wo von tria atrocissima
 tormenta die Rede ist, aus denen sie befreit worden
 sei. Ihre Reliquien sind ebenfalls weit verbreitet.
 König Jacob II. von Aragonien erwarb den Arm
 der Heiligen im J. 1320 und brachte ihn nach
 Barcelona, von wo er im J. 1323 feierlich nach
 Tarragona übertragen wurde; dort war sie ehe-
 mals Patronin der Cathedralen, jetzt ist sie Stadt-
 patronin daselbst. Das Haupt der Heiligen wird
 zu Mailand verehrt, wo sie früher eine ihr ge-
 weihte Kirche hatte. Andere Reliquien der Hei-
 ligen kamen nach Chartres, Riez, Köln (St. Ge-
 reon), Bologna. Daß das von Armellini an der

via Ostiensis wiedergefundene Oratorium und Cömeterium der hl. Thecla zu der Martyrin von Seleucia in irgend einer Beziehung stehe, ist kaum anzunehmen (s. Röm. Quartalschr. 1889, 343 ff.). Die christliche Kunst stellt die hl. Thecla dar im Kreise zwischen Schlangen, die vom Blitz getödtet werden, oder mit einem Löwen, der zahn zu ihren Füßen liegt, oder auf dem Scheiterhaufen; sehr berühmt ist E. Costa's Bild: St. Thecla mit der Palme. (Vgl. noch AA. SS. Boll. Sept. VI, 546 sqq.; Schlau, die Akten des Paulus und der Thekla u. die ältere Theklallegende, Leipzig 1877; Ramsay, The Church in the Roman Empire, 4. ed., London 1894, 375 ff.; Cabrol, La légende de S. Thècle [Extrait de la Revue Gethaémiani et le Monde], Paris 1895; Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur II, Chronologie I, Leipzig 1897, 493 ff.; Krüger, Geschichte der altchristlichen Literatur, Freiburg-Leipzig 1895, 231 f., und Nachträge, ebd. 1897, 81; ältere Literatur s. bei Chevalier, Rép. et Suppl. s. v.) [E. Helmling O. S. B.]

Thecua, Thecuc (תֵּצְוָא), im N. E. eine Stadt im Stamme Juda, nicht weit von Bethlehem, so daß der hl. Hieronymus sie bei Ausarbeitung seiner späteren Schriften beständig vor Augen hatte (Comm. in Jerem. 2, 6, 1 [Migno, PP. lat. XXIV, 1721]). Sie lag auf der Grenze des kultivirten Landes und der Wüste, deren anstoßende Striche den Namen „Wüste von Thecua“ führten (2 Par. 20, 20. 1 Mach. 9, 33). Sie war zuerst erwähnt Jos. 15, 60; ihr Name ist aber an dieser Stelle im hebräischen Texte ausgefallen und nur in der Septuaginta erhalten. Aus Thecua war die „Auge Frau“, welche Joab zur Ausöhnung Davids mit Absalom verwendete (2 Sam. 14, 2). Auch einer der Reden Davids war daselbst geboren (2 Sam. 23, 26). Von Roboam wurde Thecua besetzt, um als Schutz gegen Süden zu dienen. Das Volk, aber nicht der vornehmere Theil desselben, theilte sich unter Nehemias eifrig am Bau der Stadtmauer von Jerusalem (2 Esdr. 3, 5. 27). Am bekanntesten ist Thecua als Geburtsort des Propheten Amos geworden (Am. 1, 1). Jetzt sind noch ausgedehnte Ruinen der alten Stadt unter dem frühern Namen erhalten. (Vgl. Robinson, Palästina II, Halle 1841, 406 ff.; Guérin, Descript. de la Palest. Judée III, Paris 1869, 141 ss.) [Kaulen.]

Thegan (Degan), Chorbischof der Trierer Diocese, ist bekannt als Verfasser eines der bedeutenderen Geschichtswerke über Ludwig den Frommen. Dasselbe, Vita Ludovici imperatoris betitelt, beginnt mit der Genealogie der Karolinger vom hl. Arnulf, Bischof von Metz, an, berichtet über die Schicksale der Brüder Ludwigs und verfolgt dann in annalistischer Form die Regierungszeit Ludwigs vom Jahre 814—835, bezw. 837. Walafried Strabo (s. d. Art.), der Freund Thegans, verfaßte eine kurze Einleitung dazu und gab dem Werke eine Eintheilung in Kapitel. Von The-

gan sagt er in dieser Einleitung: „Dieses Buchchen verfaßte nach Art der Annalen Thegan, der Abstammung nach ein Franke, Chorbischof der Trierer Kirche, in kurzer Darstellungsweise und mehr der Wahrheit gemäß als in eleganter Form... Wir wissen, daß der Mann sehr belesen, aber durch Beschäftigung mit Predigt und Verurung und Rechtsweisung [seiner Untergebenen] sehr in Anspruch genommen ist.“ Wenn Thegan als erblicher Anhänger des Kaisers in dessen Kämmer mit seinen Söhnen (von denen er Ludwig den Deutschen unter Zeichen der Zuneigung oft erwähnt) seinem Zorn in sehr scharfen Tönen gegen die Bischöfe der Gegenpartei (besondert Ebo von Reims; s. d. Art.), Luft macht und sie in harten Worten des Unandafes gegen den Kaiser anklagt, so glaubt Strabo ihn entschuldigen zu müssen durch den Hinweis auf die edle Abstammung Thegans, dessen schroffen Charakter und das unwürdige Benehmen der Bischöfe. Die best. Ausgabe der Vita Ludovici findet sich in der Mon. Germ. hist. Scriptt. II, 585 sqq. und darnach bei Migno, PP. lat. CVI, 405 sqq.: eine deutsche Uebersetzung gab Jasmund, in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe XIX, Leipzig 1889. Von weitem literarischen Erzeugnissen Thegans ist nur noch ein Brief an den „ehrwürdigen Herrn und in Christi Vater Hatto“ (vielleicht der Baseler Bischof des Namens) erhalten, worin er das Hatto gleichartig überjandete Wert Alcuins über die Trinität als Zeichen seiner Dankbarkeit für unbeschränktes und beständiges Wohlwollen bezeichnet. Wichtig für die Kenntniß der Person Thegans sind zwei Gedichte, welche sein Freund Walafried Strabo an ihn richtete (Mon. Germ. hist. Poetas aevi Carol. II, 351 sq. und Migno, PP. lat. CXIV, 1165). Dieser zeichnet ein außerordentlich schmeicheltüchtiges Bild seines Freundes: „Wir bewundern mit Lust die Gaben des weisen Geistes, die Gesehramten die Sitten, die Gedichte, die Aussprüche, den Muth. Nicht weniger bewundern wir die hoch große Gestalt, die Glieder, die Hände, das Antlitz.“ — Nach der fast allgemein angenommenen Ansicht wäre Thegan identisch mit dem Chorbischofe Theganbert, der im J. 844 die durch Abt Wartholt von Prüm (829—853) aus Rom herübergebrachten Reliquien der hl. Chrysanthus und Maria im Kloster Münstereifel in der Erzdiocese Köln eckvoll beisezte. Indessen scheint diese Annahme fast kaum festhalten zu lassen. Ein Chorbischof Theganbert (Theiganbert) erscheint in Urkunden des Jahres 842 und 847 als Propst des Erzbistums von Bonn (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XIII [1888], 154. 157), und dieser Propst, der in den Urkunden auch Chorbischof genannt wird, ist jedenfalls identisch mit dem bei der Uebertragung der genannten Reliquien erwähnten Chorbischofe Theganbert; denn Münstereifel im Ripuariergau gehörte zum Sprengel des Chorbischofs von Bonn, und er

mgeführte kirchliche Function fiel naturgemäß diesem Chorbischofe zu. Ist aber Theganbert Chorbischof der Kölner Diöcese gewesen, so kann er nicht identisch sein mit Thegan, dem „Chorbischof der Trierer Kirche“. So läßt sich denn das Todesjahr Thegans auch nicht annähernd angeben, wenn man nicht aus dem Umstande, daß sein Werk mit dem Jahre 837 aufhört, ohne seinen Gegenstand zu Ende zu führen, auf dieses oder besser das folgende Jahr schließen will. Als Todestag gibt das Necrol. S. Maximini (Abtei bei Trier) den 20. März an. (Vgl. Marg. Gesch. des Erzfürstb. Trier I, 2, Trier 1859, 407 ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 6. Aufl., Berlin 1893, 208 f.) [Marg.]

Thelgathphalasar (ܐܠܓܬܫܫܐܠܫܐܪ), in den Pahlipomenen Thelgathphalasar (ܐܠܓܬܫܫܐܠܫܐܪ) geschrieben, ist in der heiligen Schrift derjenige assyrische König, der sonst Tiglath Pilezar III. 745—727) genannt wird, ein thatkräftiger Herrscher, dem die Begründung der eigentlichen assyrischen Weltmonarchie zuzuschreiben ist. Bei den dazu unternommenen Kriegszügen kam er auch nach Samaria, wo Manahem sich durch 1000 Tante die Befreiung von der ihm drohenden Gefahr zu erkaufen suchte. Vermuthlich weil der hier die bedingte Tribut nicht geleistet wurde, erschien Tiglath Pilezar im J. 734 von Neuem, besiegte Manahems zweiten Nachfolger Phacee „und nahm Nijon und Abel-Beth-Maacha und Janoe und Ebede und Asor und Galaad und Galiläa und das ganze Land Nephthali und führte sie weg nach Assyrien“ (4 Kön. 15, 29) in die erste jogen. assyrische Gefangenschaft. Als darnach Phacee und Rasin von Syrien sich zur Demüthigung Juda's verbanden und Anfangs Erfolg hatten (4 Kön. 15, 37. 2 Par. 28, 6), wandte sich der iudische König Achaz an den Assyrer um Hilfe (4 Kön. 16, 7), und Tiglath Pilezar brach von Neuem mit großer Heeresmacht auf. Er wandte sich zuerst gegen Damascus, nahm und verwüstete es nach zweijähriger Belagerung, führte die Bewohner in's Exil und ließ Rasin hinrichten (4 Kön. 16, 9). Dann wollte er Phacee züchtigen, zog in sein Land, eroberte das ganze Ostjordanland und führte Ruben, Gad und halb Manasse in die zweite jogen. assyrische Gefangenschaft (1 Par. 5, 26). Inzwischen erschien Achaz vor ihm in Damascus, der ganz wie ein Vasall betrachtet und behandelt wurde (4 Kön. 16, 10). Weiter erzählt die heilige Schrift nichts von Tiglath Pilezar; wir wissen aus anderweitigen Quellen, daß er sich mit den gewonnenen Erfolgen in Palästina begnügte, weil er durch neue Empörungen nach Babylonien gerufen wurde. Die beiden letzten Lebensjahre verlebte er ruhig in seinem Lande. Merkwürdig ist nur, daß die heilige Schrift an seiner Stelle 4 Kön. 15, 19 einen assyrischen König Phul nennt, dessen Name sonst nicht gefunden wird; es steht jetzt aber fest, daß der Nachfolger Ashurnirari's ein Usurpator war, der in dem

widerstrebenden Babylonien mit seinem eigenen Namen Phul genannt wurde, während er in Assyrien den geehrten Namen eines ältern Regenten angenommen hatte. (Vgl. den Art. Phul, und Kaulen, Assyrien und Babylonien, 4. Aufl., Freiburg 1891, 221.) [Kaulen.]

Theiner, Augustin, Oratorianer, Historiker und Canonist, der jüngere Bruder Joh. Ant. Theiners (s. d. folg. Art.), war am 11. April 1804 zu Breslau geboren. Durch seinen Bruder wurde er im April 1824 von der bereits begonnenen theologischen Laufbahn abwendig gemacht; er widmete sich nun dem Rechtsstudium, erst zu Breslau, dann zu Halle, wo er 1829 als Doctor juris promovirte. Ein Regierungsstipendium führte ihn an die Bibliotheken von Brüssel, London, Wien und Paris behufs Forschungen über die Quellen des canonischen Rechtes, als deren Resultat er mehrere canonistische Einzeluntersuchungen veröffentlichte. Der mehrmonatliche nähere Umgang mit de La Mennais (s. d. Art.) und dessen Freundeskreis in Frankreich scheint den ersten Anstoß zu einer Sinnesänderung gegeben zu haben, welcher nach mehrwöchentlichem Verweilen in Rom durch Ausöhnung mit der Kirche am 3. April 1833 völlig zum Durchbruch kam. Augustin Theiner wirkte nun als Lehrer an der Propaganda in bestem Einvernehmen mit deren damaligem Rector Grafen Reischach und suchte durch seine Schriften, insbesondere durch die Vorreden zu der „Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten“ (Mainz 1835) und den Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones (Rom. 1836), sein früher gegebenes Aergerniß (s. d. folg. Art.) auch öffentlich zu sühnen. Bald darauf wurde er Priester und trat in das Oratorium des hl. Philippp Neri ein. Wie er bereits vor seiner Befreiung begonnen, entfaltete er eine außerordentlich fruchtbare literarische Thätigkeit, und zwar von jetzt an vorwiegend in kirchenhistorischer Richtung. Gegen Rosmini Serbati (s. d. Art.) gab er 1849 zu Neapel die Lettore storico-critiche intorno alle cinque piaghe heraus. Anfangs 1850 wurde er als Archivar beim Vatican angestellt, nachdem er eine Bibliotheksstelle dasselbst abgelehnt; noch im nämlichen Jahre wurde er Consultor der Congregation für Bischöfe und Regularer; 1855 stieg er zum Präfecten des vaticanischen Archivs auf und wurde im Laufe der Zeit noch Consultor mehrerer anderen Congregationen (Inquisition, Propaganda u. s. w.) und Mitglied verschiedener gelehrten Körperschaften Roms. Er war auch 1849 Mitglied der zu den Vorberathungen für die Definition der unbefleckten Empfängniß gebildeten Commission und 1867—1869 bei den Vorarbeiten zum vaticanischen Concil Mitglied der Commission für die orientalischen Riten und die Missionen. Seine zahlreichen Schriften sind von sehr verschiedenem Werth. Als sein Hauptwerk betrachtete er die Neuauflage der Annalen des Baronius (s. d. Art.) und seiner Fortsetzer, welchen er drei weitere,

das Pontificat Gregors XIII. umfassende Bände hinzufügte. Mehr Bedeutung haben indeß Theiners große Documentensammlungen (Monumenta) für die alte Kirchengeschichte Ungarns, Polens, der Südflaven, Irlands und der Codex diplomaticus Domini temporalis S. Sedis u. s. w., für deren Drucklegung 1859 eine eigene Officin im Vatican eingerichtet wurde. In diesen wie in anderen Werken hat er eine ganz ungeheure Menge Material, allerdings oft flüchtig und nachlässig, zum ersten Male veröffentlicht. — Nachdem Theiner seit seiner Ankunft in Rom der Gesellschaft Jesu sich genähert, durch P. Rohlmann S. J. die Ausöhnung mit der Kirche gesucht, über ein Jahrzehnt lang die regsten Beziehungen zu den Vertretern des Ordens gepflegt und durch dieselben für seine wissenschaftlichen Arbeiten wichtige Unterstützung gefunden hatte, ließ er sich unter Einwirkung veränderter Parteiverhältnisse dazu gebrauchen, in seiner „Geschichte des Pontificats Clemens' XIV.“ (Leipzig u. Paris 1853) schwere und ungerechte Anklagen wider den Orden zu schleudern. Das Werk rief eine größere Zahl von Gegenschriften hervor (ein Verzeichniß derselben s. bei Roskovány, Romanus Pontifex tamquam Primas Ecclesiae IV, Nitras et Comaromii 1867, 1800), und die italienische Uebersetzung wurde innerhalb des Kirchenstaates verboten. Großen Beifall dagegen fand in kirchlichen Kreisen die 1861 italienisch verfaßte, von Fessler in's Deutsche übersetzte und mit einer vortrefflichen Vorrede begleitete Schrift „Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Konstanz 1414 über die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles“ (Freiburg 1862). Bei der seit Beginn der sechziger Jahre in den katholischen Professorenkreisen Deutschlands sich vollziehenden Scheidung der Geister scheint jedoch Theiner, welcher ohnehin in Rom an persönlicher Achtung mehr und mehr verlor, schon früh mit der oppositionellen Richtung sympathisirt und nähere Beziehungen zu derselben unterhalten zu haben. Offenen Anstoß gab kurz vor Eröffnung des vaticanischen Concils (s. d. Art.) seine Histoire des deux Concordats de la République française en 1801 et 1803 (Barle-Duc 1868), welche alsbald von seinem alten Gegner Crétineau-Joly eine heftige Gegenschrift (Bonaparte, le Concordat de 1801 et le Cardinal Consalvi, Paris 1869) hervorrief. Während das Concil noch tagte, wurde Theiner wegen grober Verletzung seiner Dienstpflicht aller Functionen enthoben, Wohnung und Einkommen jedoch ihm belassen. Ein Schlaganfall machte seinem Leben zu Civita Vecchia am 10. August 1874 ein Ende; am 14. October 1874 wurde er auf dem deutschen Friedhofe zu Rom beigesetzt. Nach seiner Absetzung an dem vaticanischen Archiv hatte er noch mit Franz Miklosch die Monumenta spectantia ad unionem ecclesiae Graecae et Romanae, Vindob. 1872, veröffentlicht; erst nach seinem Tode wurde der mit fremdem Gelde

unterstützte Druck seines letzten Werkes vollendet, der gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes aus dem geheimen Archive veröffentlichten Acta genuina SS. Concilii Tridentini . . . , Zagr. et Lipsiae s. a. (1874), 2 voll.; Quartier (Nomencl. lit. III, 2. ed., 1324) nennt sie mit Recht ein opus indiligens et infidum. — Theiner hat einen Theil seines Lebenslaufes selbst beschrieben in der vom 18. November 1833 datirten Vorrede seiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten (s. ob.); über die letzten Jahre seines Lebens gibt der Briefwechsel mit dem altkatholischen Professor Friedrich einigen Aufschluß (abgedruckt in der Allgem. Zeitung 1874, Nr. 241 Beil. u. Nr. 245, und in Deutschen Merkur 1874, 303, 304; 1875, 71). Diese Briefe zeigen einen mit der Kirche innerlich zerfallenen Mann, voll Bitterkeit wider das Papstthum. Von ähnlichem Geiste durchdrungen ist die Schrift seines ehemaligen Privatsecretärs H. Geffiger: P. Theiner und die Jesuiten, Mannheim 1875. (Vgl. noch Brüd., Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland III, Mainz 1884, 344.) [O. Büßl S. J.]

Theiner, Johann Anton, Theologe und kirchlicher Richtung und später Apostat, war zu Breslau am 15. December 1799 als Sohn eines aus Mähren zugewanderten Schuhmachers geboren. Er verdankte die Möglichkeit höherer Studien ausschließlich kirchlicher Unterstützung, ganz aber an der Unversität unter dem Einflusse der rationalistischen Theologen Deetzer (s. d. Art. des protestantischen Theologieprofessors Wübbendorf und anderer der katholischen Kirche kirchlichen Männer. Priester und Doctor der Theologie wurde er 1823, übte dann kurze Zeit als Kaplan die Seelsorge aus und begann seit Herbst 1824 als außerordentlicher Professor der Theologie zu Breslau Vorlesungen über Ergeße, Ritual und canonisches Recht. Schon die Thejen bei seiner Doctorpromotion waren in ihrer ersten Fassung so offen unkirchlich, daß er zu einer zweiten Redaction genöthigt werden mußte; ähnlich ging es (1824) mit seiner Habilitationsschrift, welche über das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, handelte. Seine Vorlesungen über Pastoral gaben wegen grober Angriffe auf Hierarchie, Liturgie und Eölibat von Anfang großen Anstoß; 1826 wurden ihm die canonischen Vorlesungen von der Regierung untersagt, seine inactive Promotion als Doctor juris wegen Formfehlers cassirt. Unterdessen war Anton Theiner der Mittelpunkt der unkirchlichen Freireligiösen geworden, welche damals einen Theil des schlesischen Clerus auf Abwege zogen und ihren Ausdruck fanden in dem Werke „Die katholische Kirche, besonders in Schlesien, in ihren Gebeten dargestellt“ (Altenburg 1826, 2. Aufl. 1828). Von der öffentlichen Meinung auf trügliche Gründe hin als Verfasser bezeichnet, und vom Fürstbischöf wie von der Regierung zur Erklärung darüber angefordert, läugnete Theiner die Auctorität an

Bestimmteste ab; thatsächlich war er nicht der einzige, aber doch der Haupt-Auctor und eigentliche Redactor des Werkes, wie er auch 1845 (im . . . Feste der „Reformatorischen Bestrebungen in der kathol. Kirche“ 3) nicht undeutlich selbst zu erkennen gibt. Im Verein mit seinem weit begabtern jüngern Bruder Augustin (s. d. vorigen Art.) ließ er zwei Jahre später das noch berühmtere Werk erscheinen: „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen“, Altenburg 1828, 2 Bde. (vgl. *Rapport XXXIII* [1829], 354 f.). Doch hatte hier der jüngere Bruder den Hauptanteil, so daß dieser sich später ausschließlich als den Verfasser bezeichnen konnte (s. Aug. Theiner, *Gesch. der geistlichen Bildungsanstalten*, Mainz 1835, Vorwort XLIX). Beide Werke wurden alsbald kirchlich verboten, Anton Theiner aber auf Andringen des Fürstbischöfs von Simonsky 1830 vom Lehrstuhl entfernt und auf die Pfarrei Polsknitze, von dort 1836 nach Gröbhuau und 1837 nach Jundtsfeld versetzt. Beim Ausbruch der deutsch-atholischen Wirren (1845; s. d. Art. *Deutsch-atholiken*) veranfaltete er eine *Neu-* (Titel-) *Ausgabe* des Werkes gegen den Elibat, legte darüber zur Rechenschaft gezogen, seine Pfarrstelle nieder, wurde am 17. Juni suspendirt und, nachdem er sich öffentlich für den *Deutschkatholicismus* erklärte, am 28. October 1845 vom neuen Fürstbischöf von Diembrod excommunicirt. Als einer der Prediger für die deutschkatholische Gemeinde in Breslau berufen, gerieth er nach Kurzem mit Ronge in unveröhnliche Feindschaft, trat am 7. Februar 1846 von seiner Stelle zurück und eröffnete ein halbes Jahr später im zweiten Feste der „Reformatorischen Bestrebungen in der katholischen Kirche“ (Altenburg 1846) einen verächtlichen Angriff gegen Ronge, welcher mehrere Belegstellen hervorrief. Von da ab weilte er, unächst ohne amtliche Thätigkeit, in Breslau, erhielt aber 1855 von der Regierung eine Anstellung als Secretär der Universitätsbibliothek, an welcher er bereits 1820 als Amanuensis beschäftigt gewesen war. In dieser Stellung verblieb Anton Theiner bis zu seinem Tode am 15. Mai 1860. Die von ihm herausgegebenen Commentare zum Pentateuch und zu den kleinen Propheten sind röstentheils Plagiate aus protestantischen Theologen, mehrere seiner kirchenrechtlichen Dissertationen sind noch unselbständiger aus gallicanischen und josephinischen Auctoren zusammengeschrieben. Als Gelehrter hat er keine Bedeutung; ein Priester von kirchlichen Grundsätzen ist er nie gewesen. Vgl. F. A. Franke, *Schattenriß eines großen Reformators*, Dr. Anton Theiner, nach seiner Stellung in der Wissenschaft und im Leben, Glatz 1846; F. Rampe, *Geschichte der religiösen Bewegung der neuern Zeit II*, Leipzig 1853, 9 ff.) [D. Psilf S. J.]

Theismus heißt im Unterschied zum sprachlich gleichbedeutenden **Deismus** (s. d. Art.) diejenige

philosophische und theologische Weltanschauung, welche einen persönlichen überweltlichen Gott als Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt annimmt. Im vollen Sinne des Wortes ist diese Auffassung des Verhältnisses Gottes zur Welt nur in den drei großen Religionen: Judenthum, Christenthum, Islam, vorhanden. In allen anderen Religionen und philosophischen Systemen fehlt wenigstens ein Moment, der absolute Schöpfungsbegriff, weil entweder die Ewigkeit der Materie oder der Welt angenommen oder die Schöpfung mit einer Theogonie vermischt wird, und gewöhnlich mangelt deren Gottesbegriff auch die genaue Fassung der absoluten Persönlichkeit. Doch ist es herkömmlich, diejenigen Religionen und philosophischen Systeme, welche einen von der Welt verschiedenen, mehr oder weniger persönlich gedachten Gott anerkennen, als theistische zu bezeichnen, wenn auch der Mangel des Schöpfungsbegriffes einen gewissen Dualismus oder die Verquickung von Kosmologie und Theogonie eine pantheistische Vermischung zur Folge hat. Da der Grundzug des Theismus die Einheit des überweltlichen Gottes ist, so nennt man ihn Monotheismus im Gegensatz zum Polytheismus, der eine beliebige Mehrheit von Göttern voraussetzt. Nur im Christenthum ist der Monotheismus durch das Geheimniß der Trinität weiter ausgebildet. Wird zwar die Einheit Gottes festgehalten, aber die Ueberweltlichkeit und der wesentliche Unterschied von der Welt geläugnet, so entsteht der Pantheismus (s. d. Art.), welcher aber consequenterweise zum Atheismus und Materialismus (s. d. Art.) oder zum Nihilismus und subjectiven Idealismus (s. d. Art.) führt. Heutzutage kann es sich streng genommen nur noch um den Theismus oder Pantheismus handeln, weil die gebildete Vernunft nicht im Stande ist, sich eine Vielheit von geistigen oder materiellen Wesen mit dem Attribut der Aseität und Ewigkeit vorzustellen.

I. Begründung des Theismus. Der Theismus tritt uns vollkommen zuerst in der Religion des Alten Testaments entgegen und zwar als unmittelbar durch die Offenbarung gegeben. Der von Ewigkeit aus und durch sich seiende, geistige, persönliche Gott hat im Anfang die Welt sammt dem Menschen aus nichts erschaffen und sich dem Menschen im Paradies als den Schöpfer und Herrn durch sein Gebot offenbart. Infolge der Sünde ist die Vernunft verdunkelt, der Wille geschwächt worden, so daß sich der Mensch mehr und mehr von Gott abgewandt und zum Geschöpf hingewandt und die Geschöpfe göttlich verehrt hat trotz Gen. 4, 26. Da auch das Strafgericht in der Sintflut (s. d. Art.) die Hinnneigung zum Geschöpflichen und Sündhaften nicht dauernd beseitigen konnte, so wählte Gott den treu gebliebenen Abram aus, entriß ihn seiner Familie und Umgebung und schickte ihn in ein fremdes Land, damit er den Glauben an den einen wahren Gott bewahre und vererbe. Seine

Nachkommen mußten die harte Schule der Anechtenschaft in Aegypten durchmachen, um durch Moses zum „auserwählten Volke“ erhoben zu werden. Das erste der zehn Gebote, welche Gott durch Moses seinem Volke gab, lautete: Du sollst an Einen Gott glauben. Durch die Propheten wurde dieser Glaube stets wieder erneuert, gekräftigt und vertieft, bis in Christus, dem Messias und Gottessohne, Gott selbst unter den Menschen erschien, die höchste Offenbarung von Gott, der ein Geist ist, brachte und die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit lehrte. Diese Geschichte der Offenbarung ist zwar von der Kritik vielfach angegriffen und vollständig geläugnet worden, aber es ist letzterer weder gelungen, ihre destructive Arbeit geschichtlich zu begründen, noch ist sie im Stande, die einzigartige monotheistische Religion Israels anders geschichtlich zu erklären (vgl. d. Art. Götzendienst, und Scholz, Götzendienst und Zauberwesen bei den alten Hebräern und den benachbarten Völkern, Regensburg 1877, 1 ff.). Die Annahme eines semitischen Rassencharacters für den Monotheismus oder die Ableitung desselben aus dem Eindruck der monotonen arabischen Wüste ist religionsgeschichtlich widerlegt. Die Voraussetzung einer so eminenten religiösen Anlage des jüdischen Volkes, daß es allein unter allen Völkern des Alterthums sich zu dieser erhabenen Idee erschwingen habe, ist willkürlich, denn die Geschichte zeigt vielmehr, daß ohne Männer wie Moses und die Propheten das Volk sich auf dieser Höhe gar nicht hätte halten können. Diese Männer sind aber in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Einfluß auf die Anschauungen und Gesichte des Volkes selbst räthselhaft, wenn sie nicht wirklich Gesandte Gottes waren. Die anderen Völker ließ Gott ihre Wege gehen, d. h. er ließ sich ihnen zwar nicht unbezeugt, aber weil sie der Sinnlichkeit mehr gehorchten als der Stimme Gottes, versanken sie mehr und mehr in das Irdische, so daß ihre Religion polytheistisch und naturalistisch ausartete (Eph. 2, 12). Immerhin zeigt aber die Religionsgeschichte, daß auch bei den Heiden der Monotheismus am Anfang der Religion stand; denn bei den indogermanischen Völkern sind die ältesten Vorstellungen die spirituellsten, und der Dyaus-Vitar ragt noch wie ein Rest des alten Theismus in den naturalistischen Polytheismus herein. Auch in der geschichtlichen Zeit kann man insofern noch von einem „Henotheismus“ sprechen, als beim Gebet und Opfer je der Hauptgott wie der Eine Gott angerufen wurde, eine Erscheinung, die auch sonst sich unwillkürlich der günstigsten Seele aufdrängte, so daß Tertullian daraus ein testimonium animas für den einen wahren Gott ableitete. Da auch bei den Semiten der gemeinsame Name El an eine ursprüngliche Einheit erinnert, so läßt sich trotz der spärlichen Kenntnisse von der Urzeit ein ursprünglicher Monotheismus auch religionsgeschichtlich wahrscheinlich machen. Die Naturvölker können nicht dagegen angeführt werden, denn der Beweis wäre erst zu

erbringen, daß sich dieselben noch im Naturzustande befinden. Vielfach finden sich bei ihnen noch religiöse Erinnerungen höherer Art; namentlich sind die kosmologischen Mythen von den „großen Geist“, dem Schöpfer aller Dinge, von der Sonne als der Wohnung des Weltkörpers, von dem „Allen im Himmel“, der größer ist als alle Zauberer, gar nicht selten. Sie sind aber nicht „Ansätze“, sondern Reste des Theismus. Bei den Australiern, Malagen u. A. läßt sich dieses Rückfallen noch constatiren. Die religiöse Depavation läßt sich auch bei Kulturvölkern in Indien und Aegypten nachweisen. — Wie sehr der Theismus mit Religion und Offenbarung zusammenhängt, beweist ferner die Geschichte der Philosophie. Die orientalische Philosophie ist durchgehends pantheistisch oder materialistisch; die griechische Philosophie leidet an demselben Fehlen. Nur Plato und Aristoteles können als Theisten bezeichnet werden, obwohl sie den Dualismus nicht ganz überwunden haben. Immerhin aber beweisen sie und ihre Schulen die Unmöglichkeit des häufig erhobenen Vorwurfs, der Pantheismus habe niemals das menschliche Herz, der Theismus niemals die menschliche Vernunft zu befriedigen vermocht; jener sei für die Schulen und höheren Stände, dieser für das Volk; jener habe keine Ursprung wesentlich in der speculativen Vernunft, dieser in dem sittlichen und religiösen Gefühl. Noch weniger ist dieser Vorwurf berechtigt, wenn man die Geschichte der christlichen Cultur mitberücksichtigt; denn in dieser erscheint der Theismus auch in der Wissenschaft als die Regel, der Pantheismus als die Ausnahme. Selbst in der neuern Zeit, welche die großen pantheistischen Systeme hervorgebracht hat, fehlt doch sehr viel, daß der Pantheismus das Denken vieler betäubige; er bleibt vielmehr auf verhältnismäßig wenige Köpfe beschränkt. Trotz der Freiheit des Denkens ist der Spinozismus und der Hegelismus vorüber; der Pessimismus Schopenhauers und Hartmanns wird mehr als Symptom der unbehaglichen Zustände denn als pantheistische Weltanschauung gepriesen. Die große Mehrzahl steht auf Seiten des Theismus, die Andern auf Seiten des Agnosticismus oder Atheismus. Die antike Philosophie hat aber von Anfang an die Hauptaufgabe in der wissenschaftlichen Begründung des Theismus gefunden, indem sie zu zeigen suchte, daß es einen Gott gibt, daß dieser ein absoluter persönlicher Geist ist, aus freiem Willen die Welt erschaffen hat, sie leitet und regiert und das höchste Ziel der vernünftigen Creatur ist. Der ausführlichste Beweis für diese Wahrheiten ist in den Art. Theismus, Pantheismus, Schöpfung gegeben. Es genügt eine Skizzirung nach den Hauptpunkten. Die Beweise für das Dasein Gottes sind doppelter Art, intellectualistisch und ethisch. Durch die ersteren wird mittels des allgemeingültigen Causalitätsgesetzes auf einen absoluten, aus sich selbst

als Ursache der belebten, bewußten und vernünftigen Natur als lebendiger, selbstbewußter und freier Geist und nach der Analogie des menschlichen Geistes als absolute Person zu fassen ist. Die Zweckmäßigkeit in der anorganischen und organischen Welt, besonders auf dem geistig-sittlichen Gebiete, fordert nicht bloß eine vernünftige Wirkursache, sondern auch einen zwecksetzenden Schöpfer, der im vernünftigen Menschen den secundären Zweck gesetzt hat, selbst aber das höchste Ziel der Schöpfung ist. Während also das kosmologische Argument zeigt, daß ohne eine unbedingte letzte und durch sich seiende Ursache die Existenz des Universums nicht begriffen werden kann, und daß die Erscheinungen des Geistes ein unbedingtes, absolutes geistiges Princip fordern, charakterisirt der teleologische oder physico-theologische Beweis diese geistige Ursache als eine allweise und allgütige, nach ewigen Zwecken schaffende und handelnde, also als eine persönliche Ursache, d. h. als den Allmächtigen, allweisen und allgütigen Gott. Diese Konsequenz und die Alles umfassende Stetigkeit, welche der allgemeine Weltplan aufweist, läßt keinen andern Begriff des höchsten Wesens zu als den einer weltfreien, in sich vollkommenen Intelligenz. Weil aber die thatsächliche Zweckmäßigkeit der Welt wegen des Uebels und des Bösen nicht als die höchste (Optimismus) angesehen werden kann, so wird dieser Beweis aus der religiösen und sittlichen Erfahrung ergänzt; denn diese gibt die Idee vom höchsten und vollkommensten Wesen einerseits und von der absoluten Güte desselben andererseits. Das eine kann als Gegenstand des ontologischen, das andere als Gegenstand des moralischen Beweises betrachtet werden. Das ontologische Argument hat wenigstens in der ihm von Aristoteles gegebenen Form seine Bedeutung in der Darstellung der innern religiösen Erfahrung, durch welche nicht erst das Dasein Gottes erwiesen, sondern das Wesen Gottes nach der allen Menschen inwohnenden Idee bestimmt werden soll. Die ein philosophische Fassung bei Cartesius und Leibniz (s. d. Art.) hat erst den schon von Gaunilo erühten Fehler, daß vom Begriff auf die Existenz geschlossen werde, zum ganzen Kern des Beweises gemacht. Der moralische Beweis ergänzt den teleologischen insofern, als er von dem angeborenen Sittengesetz und dem unvertilgbaren Streben nach Glückseligkeit aus zeigt, daß der menschliche Geist in Ziel nur in einem überweltlichen höchsten Gut aben kann, in welchem der nach Ruhe strebende Geist seine Seligkeit, und der Widerspruch zwischen Jugend und Glückseligkeit seine Ausgleichung findet. Damit ist dann auch die aus dem Mißverhältniß zwischen Tugend und Glück in der Welt sich ergebende Anklage gegen die göttliche Vorsehung und gegen den Theismus erledigt. In der Ueberzeugung von der ausgleichenden Gerechtigkeit erhält auch der Leidende und Geprüfte die Kraft, den Glauben und die Hoffnung festzuhalten. Darin liegt für ihn aber auch ein innerer Er-

fahrungsbeweis, der subjectiv stärker wirkt als jede intellectualistische Argumentation. Deshalb wird in neuerer Zeit auf die Ethik ein besonderer Nachdruck gelegt. Der thatsächliche, thatkräftige Beweis vom Wesen und Wirken Gottes werde in der dem Menschen eingegebenen Kraft bestätigt, durch welche Gott sich erlebbar erweise, durch die That bezeuge. Dieß sei der höchste „ethische“ Beweis für das Dasein Gottes, weshalb nur im „ethischen Theismus“ das Weltproblem allgenügend zu lösen sei (Fichte, Die theistische Weltansicht und ihre Berechtigung, Leipzig 1873). Dieß hängt allerdings mit der seit Schleiermacher (s. d. Art.) üblichen Bevorzugung des Gefühls in der Religion zusammen (vgl. über den „Gefühlstheismus“ Bensch, Die großen Weltträthsel II, 2. Aufl., Freiburg 1892, 543 ff.), kann aber als Ergänzung zur formalen intellectualistischen Beweisführung dienen, da Wille und Gefühl gerade in diesem, die ganze Persönlichkeit des Menschen in Anspruch nehmenden Gebiete neben der Vernunft ihre Berechtigung haben. Die größere Berücksichtigung der innern religiösen und sittlichen Erfahrung in der neuern Zeit hat denn auch zu der Ueberzeugung geführt, daß man es mit allgemeinen Thatfachen des sittlichen Bewußtseins zu thun hat, welche ebenso gut die wirkliche Grundlage eines Beweises abgeben können als die uns durch die Sinne zum Bewußtsein gebrachten Thatfachen der äußern Welt. Daher kann auch der moralische Beweis nicht bloß mit Kant (s. d. Art.) als bloßes Postulat der praktischen Vernunft angesehen werden, sondern erhält seine Berechtigung im Gebiete der theoretischen Vernunft wie jede Schlussfolgerung aus Thatfachen. Diese Folgerung aus einem gütigen und gerechten Gott zeigt aber auch, daß das Kant'sche Princip, welches zur Verwerfung der übrigen Beweise führte, nicht stichhaltig ist. Denn dasselbe Bewußtsein sagt dem Menschen auch, daß ohne Transcendentalität des Causalitätsgesetzes weder die äußere noch die innere Welt zu erklären, und daß die Unterscheidung zwischen Erscheinung und Ding an sich willkürlich ist. Ebenso wenig kann aber der regressus in infinitum das menschliche Denken befriedigen, weil sonst für die Causalreihe kein Anfangspunkt gegeben und die ganze Reihe der Ursachen in Mittelursachen aufgelöst würde, die an sich inhaltslos wären. Deshalb wurde von der katholischen Philosophie stets die Beweisbarkeit Gottes vertheidigt und diese Lehre auch von der Kirche gegenüber dem Traditionalismus und Pantheismus förmlich sanctionirt (Vatic. Sess. III, c. 2). Da die Beweise von der endlichen und bedingten Wirkung auf die absolute Ursache zurückgehen, so ist damit schon gezeigt, daß Gott wesentlich und wirklich von der Welt verschieden ist. Ebenso folgt daraus, daß die Welt nur als Schöpfung Gottes zu begreifen ist, da in einem absolut vollkommenen geistigen Wesen ein Gegensatz von Endlichem und Unendlichem, von Materiellem und Geistigem nicht denkbar ist. Demgemäß läßt sich die Welt nur

als Werk des allmächtigen Schöpferwillens erklären, der aber nicht als Willkür, sondern als von der Weisheit geleiteter und nach ewigen Ideen gestaltender zu denken ist, so daß die Idee der Welt ewig, die geschaffene Welt zeitlich und endlich, der Schöpfungsact ewig, das Geschaffene zeitlich, Gott unveränderlich und unabhängig, die Welt veränderlich und vom Schöpfer abhängig ist. Daraus folgt auch, daß die Welt von Gott erhalten und geleitet wird, denn jedes Ding besteht durch die Kraft, durch welche es entstanden ist. Wohl sind die Kräfte und Gesetze in der Natur wirksam, aber sie haben ihre Wirksamkeit nicht aus sich, sondern aus der schaffenden Ursache, welche schöpferisch fortwirkt. Ob man also den Beweisen für das Dasein Gottes eine stricte Demonstrabilität, eine „apodictische Gewisheit“ beilege oder zwischen logischer Demonstration und idealer Vernunft-erkenntniß unterscheide, jedenfalls stellen sie eine gewisse Erkenntniß Gottes aus den geschaffenen Dingen her und dienen dem Theismus zur wissenschaftlichen Grundlage. Die nähere Bestimmung dieser intelligenten ersten Ursache hat für den endlichen Geist allerdings ihre besonderen Schwierigkeiten, weil ihm der Maßstab für das Unendliche fehlt. Ein Theil dieser Schwierigkeiten ist dem Theismus aber mit jeder vernünftigen Weltbetrachtung, besonders mit dem Pantheismus, gemeinsam, denn die metaphysischen Prädicate: Azeitlichkeit, Ewigkeit, Unendlichkeit müssen von jedem Standpunkt aus, der nicht wie der Materialismus auf eine Erklärung verzichtet, dem absoluten Urgrunde beigelegt werden. Ein anderer Theil ist dem Theismus besonders eigenthümlich, nämlich die psychologisch-ethischen Prädicate wie Macht, Weisheit, Güte, Liebe u. s. w., die man unter dem Begriffe der vernünftigen, sittlichen Persönlichkeit zusammenzufassen pflegt. Diesen Begriff gewinnt der Geist durch die Analogie mit seiner eigenen Persönlichkeit. Er weiß deshalb, daß seine Gotteserkenntniß nur inadäquat sein kann, und negirt in Gott jede Beschränkung der menschlichen Persönlichkeit, aber er ist überzeugt, daß trotzdem diese Erkenntniß nicht falsch ist, sondern relativ wahr sein muß, weil der persönliche endliche Geist nur im persönlichen absoluten Geist seinen Grund haben kann, so daß die Analogie berechtigt ist. Man kann also wohl mit den Vätern sagen, daß wir zwar das Dasein, aber nicht das Wesen Gottes erkennen, muß dieß jedoch gleich ihnen nur von dem vollkommenen Wissen und Erkennen verstehen. Zu dieser Analogie ist man aber um so mehr berechtigt, als für jede andere Auffassung das Geistesleben zu einem unerklärlichen Räthsel wird. Der Pantheismus kann mit seiner Evolution nicht erklären, wie aus dem allgemeinen Sein das einzelne und individuelle Sein, wie aus dem Unbewußten das Bewußte und Selbstbewußte entsteht. Der Begriff der Entwicklung zerstört im Absoluten gerade das, wodurch es zur Erklärung der Welt und des Menschengeistes dient. Dazu kommt, daß Re-

ligion und Sitte nur im Theismus eine befriedigende Begründung finden. Der allgemeine verbreitete Unglaube unserer Zeit ist kein Beweis für die Ohnmacht des christlichen Theismus, sondern beweist nur, daß er in der Freiheit und Einfachheit gefährliche Gegner hat. Es ist noch lange nicht ein Zerfall der christlichen Religion nachzuweisen, wie ein solcher zur Zeit Christi bei der heidnischen Religion vorhanden war. Das Christenthum hat oft genug bewiesen, daß es die Kraft zu einer Regeneration in sich selbst hat, und bei nicht einzig durch eine neue Weltanschauung bedrohende Katastrophe abgehalten werden kann.

II. Einwände gegen den Theismus.
Die Schwierigkeiten, welche gegen die theistische Weltanschauung geltend gemacht werden, sind zum im Vorbergehenden schon berührt, sollen aber der Uebersichtlichkeit wegen zusammengestellt werden. Als „Mängel des Theismus“ (Spicer, Der Kampf zweier Weltanschauungen. Eine Kritik der alten und neuesten Philosophie mit Einschluß der christlichen Offenbarung, Stuttgart 1898) werden angeführt: 1. Von einer Person rein geistigen Wesens haben wir absolut keine Erfahrung, und doch soll diese Person nach Analogie des Menschen gedacht werden. 2. In dem Gott des Theismus ist weder Leben noch Bewegung, weder Thätigkeit noch Veränderung; er wohnt außer Raum und Zeit, sich selbst gleich, in ewiger Ruhe und überläßt die Welt, nachdem er sie einmal geschaffen, ihrem mechanischen Gang. Der theistische Gott, welcher, wie der aristotelische, nur sich selbst denkt, ohne daß wir den Inhalt dieses Denkens irgendwie erfahren könnten, ist jedenfalls kein lebendiger und menschlich begreiflicher. 3. Die Entstehung der Materie aus ihm, dem reinen Geist, ist nicht zu erklären, und sein Verhältnis zur Natur ist vermöge der unbedingten Transcendenz vollständig in Dunkel gehüllt. Ein Princip, das weder an sich noch in seiner Beziehung zum Endlichen sich erfassen läßt, ist philosophisch schlechterdings unbrauchbar. Mag das Absolute an sich sein, was es will, für uns hat es nur soviel Werth, als es zur Erkenntniß der Welt und des Lebens notwendig und zweckdienlich erscheint. Hierin liegt der Hauptmangel des Theismus: er kann keinen Gott der denkenden Vernunft nicht verständlich machen, seine Existenz nicht beweisen, die Entstehung der Materie und den Ursprung des Bösen nicht erklären. Was das Volk in seiner religiösen Furcht sucht und erhofft, unmittelbare Nähe und Wahrnehmung des göttlichen Seins und Wirkens, gewährt der Pantheismus ungleich besser als der transcendente Theismus, der Gott in die Ferne rückt und ihn bloß in Gedanken gegenwärtig zu läßt. — Diese „Mängel“ sind aber näher betrachtet Vorzüge des Theismus; denn jede geistige, weltanschauliche Auffassung muß einen geistigen Urgrund annehmen, von dem wir keine Erfahrung haben. In dieß trifft nur bei der äußern, sinnlichen Erfahrung vollständig zu, denn die innere Erfahrung

wie sie im religiösen und sittlichen Bewußtsein zum Ausdruck kommt, führt über den eigenen Geist hinaus und zwingt uns, dieses geistige Absolute persönlich zu fassen. Die Bildung des Begriffes Person nach dem menschlichen Geiste legt allerdings die Gefahr nahe, in derselben eine Beschränkung und Gegenüberstellung anzunehmen, so daß auch hier gelten würde: *Omnia determinatio est negatio* (Spinoza, Fichte); allein diese Begriffsbestimmung ist eben anthropomorphistisch, und es ist unrichtig, daß jeder Begriff von einem persönlichen Gott anthropomorphistisch und ein Rest von Plato und Augustin sei. Sind Tertullian, Augustinus, Pascal, Calvin, Voltaire und die meisten neueren Theologen „anthropomorphistische Theisten“, so muß wenigstens ein berechtigtes Moment darin sein. Faßt man das Personsein als das selbstbewußte, freie Fürsichsein, als die Selbstbehauptung und Selbstbestimmung, so ist nicht einzusehen, warum es der absoluten Intelligenz nicht zukommen soll, ja sie wird erst dadurch für uns faßbar und begreiflich. Die Erklärung des göttlichen Denkens trifft bloß bei dem aristotelischen Gottesbegriff zu, dem Schöpfung und Vorsehung fehlten. Wenn man mit dem christlichen Theismus in Gott einerseits die ewigen Ideen der Dinge, welche die schöpferische Weisheit zur Ausgestaltung brachte, andererseits die innige Wechselbeziehung zwischen Intellect und Willen annimmt, welche aus der Trinitätslehre zu erschließen ist, so wird man nicht mehr behaupten können, daß der theistische Gott in ewiger Ruhe unthätig sei. Er ist vielmehr der absolut lebendige Gott und wird uns dadurch begreiflicher, als wenn wir bloß seine Thätigkeit in der Welt berücksichtigen; denn auch im menschlichen Leben ist die geistig-sittliche Thätigkeit weit erhaben über die Bethätigung am Materiellen, der Gedanke steht höher als die Materie. Die Entstehung der Materie aus dem reinen Geist ist hinsichtlich des „Wie“ allerdings wie alles Werden nicht zu erklären, aber in Betreff des „Daß“ doch aus der Allmacht und Weisheit Gottes zu erkennen. Die Verweigerung auf die vielen Geheimnisse in der Natur und im Leben wird dadurch nicht hinfällig, daß ein Geheimniß nicht durch ein anderes erklärt wird, denn es handelt sich überhaupt nicht um die Erklärung eines Geheimnisses, sondern um die Anerkennung desselben. Diese kann man aber dem Geheimniß der Schöpfung nicht verweigern, wenn man die Geheimnisse des Werdens und Vergehens in der Natur zugibt und doch die Thatfachen annehmen muß. Die Allmacht Gottes beseitigt das Bedenken des Axioms „Aus nichts wird nichts“, und die Weisheit Gottes entrückt den Schöpfungsact der Willkür. Statt der „Realen“ oder „Urpositionen“ in Gott (F. H. Fichte; vgl. Ziele, Die Philosophie des Selbstbewußtseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit, Berlin 1895), welche als „Ewigendliche“ den Zeitbegriff auszuweisen sollen, genügt es, die ewigen Ideen in

Gott mit der zeiträumlichen Realisation „im Anfang“ zu verbinden. Wohl bleibt mit der Materie für den Theismus ein relativer Dualismus bestehen, aber ein solcher ist gerade notwendig, wenn man die Identität von Welt und Gott im Pantheismus oder Spiritualismus (s. d. Art.) vermeiden will. Durch die Lehre von der Schöpfung und Vorsehung ist die Abhängigkeit von Gott gegeben, ohne daß Gott in die Zeitlichkeit und Veränderlichkeit einzugehen hätte, und das Princip der Einheit gewahrt. Es ist deshalb willkürlich, Clemens, Origenes, Athanasius, Spinoza, Lessing, Goethe und Schleiermacher als „losmüthige Theisten“ neben einander zu stellen. Rechnete man, ohne pantheistisch zu denken, die Materie zum Wesen Gottes, so ist es gewiß viel schwerer, einen solchen Gott zu begreifen. Die Transcendenz Gottes ist aber im Theismus nicht exclusiv zu fassen, wie im Deismus, sondern mit der Immanenz zu verbinden. Weil Gott überweltlich, überzeitlich und überräumlich ist, so ist er nicht bloß in Gedanken, sondern seinem Wesen und seiner Macht nach überall zugegen, und weil er als persönlicher Gott zugegen ist, so kann der Gläubige mit Vertrauen zu ihm beten. Dieß wäre bei dem pantheistischen Gott unmöglich; denn wer wollte von einem unpersönlichen Absoluten, das übrigens als ewige und unendliche Ursache gleichfalls über Zeit und Raum stehen müßte und dem Begriffe zufolge die Entwicklung ausschließen würde, Hilfe und Trost erwarten? Wenn diese Hilfe oft ausbleibt und das Böse zu triumphiren scheint, so gibt dieß Veranlassung zu schweren Prüfungen, aber auch zur geduldigen Ergebung in den Willen Gottes und zur festen Hoffnung auf eine jenseitige Belohnung. Nur für denjenigen, welcher seinen Blick bloß auf das Diesseitige lenkt, das Uebel und Böse als eine selbstständige Macht ansieht und das höhere Ziel und die einstige Ausgleichung läugnet oder gering achtet, besteht zwischen der theistischen Vorstellung der Gottheit und deren Erscheinung in Natur und Geschichte ein Widerspruch, weil auf der einen Seite das erhabene Ideal, auf der andern Seite die rohe Wirklichkeit steht. Rein philosophisch mögen sich Ideal und Wirklichkeit „nie und nimmer“ mit einander vereinigen lassen, der Glaube hat längst anders entschieden. Wenn die Anrufung der Heiligen, die Wallfahrten, das Altarsacrament u. s. w. das Bedürfniß des Gläubigen nach einer Vermittlung zeigen und in der Menschwerdung eine solche gegeben ist, so beweist dieß nur, wie der christliche Theismus den Bedürfnissen entgegenkommt. „In ihm leben, weben und sind wir.“ (Vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms III, 6. Aufl., Leipzig 1890, 656 ff.) Wenn „trotz der großen Mängel und Widersprüche des Theismus“ seit 2000 Jahren so viele der Edelsten und Gebildetsten mit allen Fasern des Herzens dem System anhängen, wenn Tausende dafür ihr Leben hingegeben haben, während kein

Beispiel dafür bekannt ist, daß jemand für einen mathematischen oder philosophischen Lehrsatz sein Leben geopfert habe, so erklärt sich diese merkwürdige Erscheinung nicht bloß durch die Entstehung des Theismus aus der jüdischen Religion und der griechischen Philosophie, sondern durch die Begründung desselben im Geiste des Menschen und im ganzen Universum, d. h. durch seine subjective und objective Wahrheit (vgl. Justin. Apol. II, c. 10). Wohl ordnet die Religion alle anderen Kräfte unter und benützt sie als Mittel zum Zweck, aber sie kann dieß doch nur insoweit, als sie eine innere Wahrheit und Macht besitzt. Sie stellt Alles unter den religiösen Gesichtspunkt und benützt Kunst und Wissenschaft, Philosophie und Metaphysik nur so weit, als es nöthig ist, dem transcendentalen Gefühl bestimmte Anhaltspunkte und Richtungen zu geben; aber sie wäre auf die Dauer unhaltbar, wenn ihre Wahrheit mit der allgemeinen Wahrheit in unverföhnlichem Widerspruch stände. Deshalb ist die Macht, welche der Theismus auf die Geister und Herzen der Menschheit stets ausgeübt hat und trotz aller Bekämpfung noch ausübt, ein schlagender Beweis für seine innere Wahrheit und Berechtigung. (Vgl. noch außer den dogmatischen und apologetischen Werken Kleutgen, Theologie der Vorzeit, 2. Aufl., Münster 1867; Derf., Philosophie der Vorzeit, 2. Aufl., Innsbr. 1878; Ultrici, Gott u. die Natur, 3. Aufl., Leipzig 1875; Deisenberg, Theismus und Pantheismus, Wien 1880; Willmann, Geschichte des Idealismus, Braunschweig 1894—1897, 3 Bde.; Schell, Die göttliche Wahrheit des Christenthums. I. Gott und Geist, Paderborn 1896; Gutberlet, Die Theodicee, 3. Aufl., Münster 1897. Ueber amerikanische Controversen vergl. Shanahan, John Fiske on Idea of God, in The Catholic University Bulletin III [1897], 3 ff.)

[P. Schanz.]

Thella, die hl., Abtissin von Oshensfurt und Rizingen, eine der frommen und gelehrten Benedictinerinnen, welche der große Apostel Deutschlands aus England nach Deutschland kommen ließ (um 749), um neue Klöster zu gründen oder schon gegründete mit dem rechten Geiste zu befehlen. In England lebte Thella im Kloster Winborn (nicht Barkling) in der Grafschaft Dorchester unter Tetta's Leitung. Sie war eine Verwandte der hl. Cioba (s. d. Art.). Daß sie dadurch auch mit dem hl. Bonifatius verwandt gewesen, ist nicht erwiesen. Nach Deutschland gekommen, lebte sie, wenigstens einige Zeit, im Kloster Bischofsheim a. d. Tauber, bis der hl. Bonifatius sie zur Abtissin in dem neu gegründeten Kloster Oshensfurt und nach St. Adelsheids oder Hadeloga's, der Gründerin und ersten Abtissin von Rizingen, Tod auch zur Vorsteherin von dieser Abtei machte (etwa 750). Sonst ist über sie nichts bekannt, da es keine alte Lebensbeschreibung von ihr gibt. Ihr Tod, der, wie Stamminger darthut, ziemlich sicher nach Cioba's Heimgang (gest. 780) fällt, wird auf

das Jahr 790 oder später verlegt. Ihr Grab ist unbekannt, ihr Cult alt; das römische Martyrologium, ebenso das englische und die Benedictiner-Kalender, gedenken ihrer am 15. October (als Sterbetag?), andere am 27. oder 28. September. (Vgl. AA. SS. Boll. Oct. VII, 1, 59 seq.; Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands II, Görz 1848, 334 ff.; Stamminger, Franconia sacra I, Würzburg 1881, 379 ff.; Ben. Strengel, Des ehemal. Frauenloster Rizingen a. M., im Schönbacher Kalender 1898, 94 ff.) [L. Helmring O. S. B.]

Thema, im A. T. a. (תָּמָה) 1. der genannte Sohn Ismaels (Gen. 25, 15. 1 Par. 1, 30); 2. ein Rathhinderfamilie (s. d. Art. Gabaon), nach ihm Stammvater so genannt (1 Esdr. 2, 53. 2 Esdr. 7, 55). — b. (תֵּמָר) Name eines arabischen Stammes, in der Nähe des älanitischen Reiches: (Job 6, 19. Jer. 25, 23). [Kowen]

Theman (תֵּמָן), im A. T. a. Personname: 1. der Sohn Eitbah's, des Erstgeborenen Esau's (Gen. 36, 11. 1 Par. 1, 36); 2. ein späterer Edomiterfürst (Gen. 36, 15. 42. 1 Par. 1, 53). — b. Ortsname: eine edomitische Stadt (Par. 3, 22. 23. Amos 1, 12), welche nach der darin wohnenden weisen Männer berühmt war (Jer. 49, 7. 20); sie lag im Norden von Dedan (Lag. Onom. n. 260, 95). [Kowen]

Themistius, der Monophysit, s. Agnostrus I 343.

Theobald (Thietbalus, Liebalus, Thibaud etc.), der hl., Einsiedler und später Gemaldbauer, erblickte das Licht der Welt zu Trevins (Provinum castrum) in der Grafschaft Champagne, in der Diöcese Sens, wahrscheinlich im J. 1033. Er entstammte einem vornehmen gräflichen Geschlechte, welches dem der Grafen von Champagne verwandt war. Im bevorstehenden Alter sagte Theobald eine besondere Vorliebe für das Eremitenleben; doch verwarf er seinen Eltern, Arnulf und Willa, von denen er den Widerspruch befürchtete, seinen Wunsch und zog nur Walter, einen Ritter aus der Umgebung seines Vaters, in's Vertrauen. Als er fand er einen treuen Gesinnungsgenossen und beständigen Lebensgefährten. Beide warteten eine günstige Gelegenheit, sich unauffällig aus Provinz zu entfernen; sie fanden dieselbe im J. 1054, als zu Reims große Ritterfeiern stattfanden. In Begleitung zweier Waffengefährten ritten die beiden Freunde nach Reims, entzogen dort die Diener und setzten, ohne an den Festlichkeiten theilgenommen zu haben, allein den Weg zu Fuß fort. Unterwegs vertauschten sie ihre vornehme Kleidung mit den Lumpen zweier Bettler. Nach einem kurzen Aufenthalte in der Grafschaft Ghiny, zu Sussy (jetzt Suzy) in den Ardennen, der von den ältesten Biographien zwar nicht erwähnt, aber durch örtliche Denkmäler und Traditionen sicher gestellt ist, wanderten sie weiter nach Pittingen (Pittingum, heute Pittingen)

in einem kleinen Dorfe nahe bei Merisch im Großherzogthum Luxemburg, damals zum Bisthume Trier gehörig. Dort bauten sie sich in einem Walde Hütten und blieben daselbst über ein Jahr. Am Tage verdienten sie sich durch ihrer Hände Arbeit den nothwendigsten Lebensunterhalt, während sie die Nacht größtentheils im Gebete zubrachten. Von Bettingen aus machten sie barfuß ihre Wallfahrt nach Compostela (s. d. Art.) in Spanien. Nach der Rückkehr in's Trierer Land erhielt Theobald den Besuch seines Vaters, veragte sich aber aus Abtödtung jeden Verkehr mit ihm. Das nächste Ziel der Wanderung Theobalds und Walters war Rom. Auf dem Rückwege erwachte in ihnen das Verlangen, auch noch den dritten großen Wallfahrtsort der Christenheit, Jerusalem, zu besuchen; in dieser Absicht lenkten sie ihre Schritte gegen Venedig, wo sie sich einzuschiffen gedachten. Als sie aber bei Salanigo in der Diocese Vicenza angelangt waren, verlagten Walter die Kräfte zur Weiterreise. Theobald gab daher den Plan, das heilige Land zu besuchen, auf und willigte ein, sich mit Walter in der Wildniß von Salanigo dauernd niederzulassen. Hier erreichte die Strenge seines ascetischen Lebens und die Losschälung seines Geistes von allem Irdischen den Höhepunkt. Nach zweijährigem Nusenthalte zu Salanigo starb Walter; um Theobald aber sammelte sich, angezogen durch seinen zeitigen Lebenswandel, eine kleine Schaar heilseeligster Jünger, und der Bischof Sindichorius von Vicenza sah sich wegen des hohen Verdienstes Theobalds veranlaßt, ihm die heilige Priesterweihe zu erteilen. Zu Salanigo empfing Theobald zum zweiten Male den Besuch seines Vaters und vermied diesmal nicht den Verkehr mit ihm. Nicht lange darauf machte sich Graf Arnulf zu einem neuen Besuche seines Sohnes auf, diesmal in Begleitung seiner Gattin und eines zahlreichen Besolges. Groß war die Freude des Wiedersehens, namentlich für die Mutter, die Theobald seit seiner Abreise von Provins nicht mehr gesehen hatte; sie wollte sich nicht mehr von ihrem Sohne trennen und führte fortan unter seiner Leitung ein pottieliges Leben. Ihren Gatten riesen Geschäfte nach Frankreich zurück. Die harten Bußübungen hatten Theobalds Körper vorzeitig geschwächt; es wies ihn eine schleichende Krankheit, welche ihn nach zweijährigem Krankenlager aus diesem Leben hinwegnahm, zwölf Jahre nachdem er sein Vaterland verlassen hatte. Drei dieser Jahre hatte er auf Wanderungen und Wallfahrten, neun in der Einsamkeit zugebracht. Er starb an einem Freitag, den 30. Juni 1066. Vor seinem Tode hatte er noch seine Mutter und seine geistlichen Söhne dem Lammaldukenstrabe Petrus von Vangadice, einer einer Einsiedelei nahe gelegenen Abtei, anemphasen, von dem er in demselben Jahre das heilige Ordenskleid empfangen hatte und der einige Jahre später seine Biographie schrieb. Zahlreiche vor und nach seinem Tode gewirkte Wunder werden

vom hl. Theobald berichtet, theilweise von recht glaubwürdigen Zeugen. Die erste Ruhestätte seiner irdischen Ueberreste war die bei der Einsiedelei gelegene Kapelle. Von dort entführten sie die Vicentiner und brachten sie in die Cathedrale von Vicenza (vgl. Mabillon, AA. SS. Ord. S. Ben. saec. VI, 2, Paris. 1701, 169 sqq., und das Offic. propr. von Vicenza zum 3. Juli). Von Vicenza wurden die Reliquien aber schon bald nachher in die Abtei von Vangadice (jetzt das Städtchen La Badia) übertragen. Der Benedictinerabt Arnulf, ein Bruder des Heiligen, erhielt vom Abte Petrus von Vangadice einen bedeutenden Theil der Reliquien zum Geschenke und brachte dieselben in seine Abteien Sainte-Colombes-Sens und Lagny in der Landschaft Brie in Frankreich (Mabillon ib. 175 sqq.; [Bouquet,] Hér. Gall. et Franc. Script. XII [1781], 289, und Offic. propr. von Autun zum 1. Juli), der Haupttheil verblieb indessen zu La Badia und wird noch heute daselbst aufbewahrt (Ughelli, Ital. saec. V, 2. ed., Venet. 1720, 1039, und Weicherding, Der hl. Theobald von Provins... Quellensmäßiger Beitrag zur Luxemburger Legendar-Biographie, Luxemburg 1879, 98 ff.). Die Reliquien von St. Colombe kamen 1792 in den Besitz der Cathedrale von Sens; diejenigen von Lagny befinden sich in der nahe gelegenen Kirche Saint-Ethibaudes-Vignes. Die letzte Revision derselben geschah 1854 durch den Bischof von Meaux; kleinere Partikel der Reliquien wurden bei dieser Gelegenheit an mehrere Kirchen vertheilt (Weicherding 97 ff.). Nachdem Paps Alexander II. (1061 bis 1073) — nicht Alexander III., wie Mabillon und nach ihm viele Andere angeben — in feierlicher Erklärung den öffentlichen Cult des hl. Theobald gestattet hatte (Migno, PP. lat. CXLVI, 1413), nahm die Verehrung desselben einen schnellen Aufschwung und verbreitete sich besonders in Italien, Frankreich, Belgien und Luxemburg. Viele Städte und Corporationen wählten ihn zum Patrone; namentlich sei erwähnt, daß er der Schutzheilige der Pöbler in Frankreich und Italien ist, und deshalb erblickte auch der revolutionäre Geheimbund der Carbonari (s. d. Art.) in ihm seinen Schutzpatron. Zu hoher Berühmtheit gelangten im Mittelalter einige Jogen. „Theobaldsbrunnen“, so bei Provins, Ghiny und Montaignu, wo viele fromme Gläubige in ihren Nöthen und Krankheiten beim hl. Theobald Hilfe suchten und fanden. Auf alten Bildern ist der hl. Theobald bald als Ritter, bald als Einsiedler oder Priester dargestellt. Sein Fest wird noch heute in manchen Diocesen, nicht überall am nämlichen Tage, kirchlich begangen; das römische Martyrologium bezeichnet den 1. Juli. Die älteste Lebensbeschreibung Theobalds ist die schon erwähnte vom Abte Petrus von Vangadice, veröffentlicht von Mabillon (l. c. 156 sqq.); die von Henschen in den AA. SS. Boll. Jun. V, 592 sqq. et 596 sqq. edirten repräsentiren lediglich Uebearbeitungen derselben. Es ist jedoch

wahrscheinlich, daß auch schon die von Rabillon benutzten Manuscripte Interpolationen zu der ursprünglichen Fassung der Vita S. Theob. des Abtes Petrus enthalten. [M. v. Eichendorff O. S. B.]

Theobestunde, s. Langobarden VII, 1404 ff.

Theoderich, s. Theodorich.

Theodicee (von θεός und δίκη) heißt seit Leibniz die Rechtfertigung Gottes wegen der in der Welt bestehenden Unvollkommenheiten, Uebel und Vaster. Bayle (s. d. Art.) hatte dem damaligen Zeitgeist entsprechend in seinem Dictionnaire das moralische und physische Uebel mit der Güte und Vorsehung Gottes für unvereinbar erklärt; die bisherige theologisch-scholastische Lehre vom Uebel und Bösen gebe keine Antwort auf die Frage, ob denn Gott nicht eine Welt hätte schaffen können, in welcher die Mängel der gegenwärtigen Welt eine Unmöglichkeit wären. Der Manichäismus sei noch nicht genügend widerlegt. Die Königin Sophie Charlotte von Preußen war durch die Lectüre dieser Artikel in Zweifel gerathen und veranlaßte Leibniz (s. d. Art.) zu einer Vertheidigung der göttlichen Güte und Freiheit. Das Werk erschien zu Amsterdam 1710 unter dem Titel Essais de Théodicée sur la bonté de Dieu, la liberté de l'homme et l'origine du mal; eine lateinische Uebersetzung erschien zu Frankfurt 1719; unter den deutschen ist die bekannteste die von Gottsched verfaßte: S. Gottfried Wilhelm, Freiherrn von Leibniz, Theodicee, d. i. Versuch von der Güte Gottes, Freiheit des Menschen und vom Ursprunge des Bösen, Hannover u. Leipzig 1763. Die Lösung des Problems wird vom Standpunkte des Optimismus (s. d. Art.) aus versucht. Der Vorgang Leibniz' reizte um so mehr zur Nachahmung und Fortsetzung, als dieser Standpunkt sehr ansehbar und die religiöse Seite vielen Bedenken ausgefetzt war (vgl. Werner, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte I, Regensburg 1861, 545 ff., wo auch Clarke's Theodicee besprochen und die Theodicee Rosmini-Serbat's [s. d. Art.] analysirt wird). Von deutschen Verfassern seien genannt: Balguy (Die göttliche Güte gerechtfertigt, deutsch von Eberhard, Leipz. 1782), Werbermann (Neuer Versuch zur Theodicee, Leipz. 1784—1797, 3 The.), Rindervater (Skeptische Dialogen über die Vortheile der Leiden u. s. w., Leipz. 1788), Weishaupt (Apologie des Mißvergnügens und des Uebels, Regensburg 1790), Creuzer (Leibnitii doctrina de mundo optimo, Lipsiae 1795), Heydenreich (Philosophie über das Leiden der Menschheit, Leipzig 1797—1799, 3 The.), Wagner (Theodicee, Bamberg 1810), Benedict (Theodicea quam juventuti lit. stud. scripsit etc., Annaburg 1822), Rapp (Christus und die Weltgeschichte u. s. w., Bruchstücke einer Theodicee, Heidelberg 1823), Blasche (Das Böse im Einklang mit der Weltordnung u. s. w., Leipzig 1827), Voigt (Ueber Freiheit und Nothwendigkeit, Leipzig 1828), Erichson (Ueber das Verhältniß der Theodicee zur

speculativen Kosmologie, Greifswalde [Bamberg] 1836), Sigwart (Das Problem des Bösen oder der Theodicee, Lübingen 1840), A. v. Schaber (Theodicee, eine Reihe von Dialogen, Buchdruck u. Freiburg 1842), Repler (Das Problem des Leidens in der Moral, Freiburg 1894). Bei diese Frage aber im Zusammenhang mit der ganzen Weltanschauung steht und eine besondere Schwierigkeit für den Theismus (s. d. Art.) bildet, so kam man mehr und mehr von dieser uralten Behandlung ab und suchte sie durch eine neue Fassung des teleologischen und moralischen Gottesbeweises von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu beantworten (s. Fichte, Die theistische Weltanschauung und ihre Vertheidigung, Leipzig 1873, 211 ff.). Man betrachtete demgemäß die Theodicee neben der Kosmologie und Anthropologie als einen besondern Theil der Metaphysik (Kant), Lehrbuch der theoretischen Philosophie auf thomistischer Grundlage, Freiburg 1898, 49 f.) oder dehnte sie auf das ganze Gebiet der natürlichen Theologie aus (Maret, Christliche Theodicee oder Vergleichung des christlichen und naturalistischen Begriffes von Gott, deutsch von Dischinger, Mainz 1845; Gratry, Ueber die Erkenntniß Gottes, deutsch von Pfahler I, Regensburg 1858 [wo S. 53—424 eine Uebersicht über die Geschichte der Theodicee von Plato bis Leibniz gegeben wird]; Gutberlet, Die Theodicee, 3. Aufl., Münster 1897). Damit ist schon gewiß, daß die Theodicee nur für den Glauben an einen persönlichen Gott, den Schöpfer und Vater der Welt, von Bedeutung ist. Wer wie Hume (s. d. Art.) die Unmöglichkeit, die metaphysische Wirklichkeit des Causalitätsgesetzes nachzuweisen, behauptet oder wie Kant (s. d. Art.) theoretisch die Transcendenz läugnet, muß die Theodicee für verfehlt betrachten. Daher konnte Kant (Ueber die Vergeblichkeit aller bisherigen Versuche einer speculativen Theodicee" schreiben. Die das Aesthetisch tief aufregende Frage: „Woher das Böse (Uebel)“ beweist die Grundüberzeugung der Menschheit, daß das Böse etwas Nichtfeinfolgendes ist und in jedem Glauben an Gott in Conflict kommt. Selbst der Pantheismus kann ihr nicht ganz ausweichen, weil der absolute Optimismus und Pessimismus mit der täglichen Erfahrung zu sehr im Widerspruche stehen und der Begriff des mit der Welt identischen Absoluten die Individualitäten ausschließt. Die Verflüchtigung der sichtbaren Welt mit ihren Unvollkommenheiten und Leiden in einen absoluten Idealismus und Spiritualismus (s. d. Art.), wie er sich schon bei den indischen Philosophen findet, ist aber ebenso Illusion und Täuschung als der buddhistische Pessimismus, der auf jede theoretische Lösung verzichtet und die weltliche Entfugung verlegt. Weiter führt der materialistische Dualismus (s. d. Art.), welcher, um das Böse von Gott fern zu halten, ein ewiges böses Princip annimmt; dasselbe ist Urheber alles Bösen und

Gegner des guten Gottes, wird aber von diesem und den mit ihm wirkenden guten Geistern und Menschen mehr und mehr zurückgebracht und am Endgericht mit den Bösen vernichtet, während den Guten die ewige Seligkeit zu Theil wird. Auch bei den Aegyptern findet sich ein gemäßigter Dualismus und ganz besonders das Gericht nach den Werken, wodurch die Ausgleichung in's Jenseits verlegt ist. Die Griechen und Römer sehen, wenn man von den späteren Mythen absteht, mit ihrem schwankenden Gottesbegriff und ihrer Mythologie tiefer. Die pessimistische Lyrik (Theognis) verzweifelte an der Gerechtigkeit. Wenige (Solon) erkannten Spuren der göttlichen Gerechtigkeit an und fühlten zuerst das Problem der Theodicee. Erst die Tragiker haben das Räthsel des Leidens zu lösen gesucht. Bei Plato bietet die ewige, widerstrebende Materie einen oft wiederholten Grund für die Lösung des Räthfels, während Aristoteles auf die Vorsehung verzichtet und das jenseitige Loos der Seele unberührt läßt. Der Stoicismus (s. d. Art. Stoische Moral) suchte die Seele durch die Apathie gegen das Uebel abzustumpfen und in dem Leben nach der Natur, in der Tugend das Böse und das Uebel zu überwinden. Doch lenkte er auch die Blicke auf den Tod und die „ewige Ruhe“. Seneca will die Sache Gottes führen (causam deorum agere), indem er de providentia s. quare bonis viris mala accidunt, cum sit providentia, ein Buch schreibt. Philo (s. d. Art.) vertheidigt im Geiste der Bibel wie in dem der platonischen Gottesbeweise und der Theodicee in den „Gesezen“ den Glauben an Gott gegen die Atheisten, Polytheisten, die Pluralisten (Weltenvielmehrheit) und Fatalisten. Der orientalische Dualismus und die platonische Philosophie haben zusammengewirkt, um im Gnosticismus (s. d. Art.) nochmals den Versuch, die Frage nach dem Bösen zu beantworten, auf zwei einander widerstrebenden Principien zu begründen. Auch dieser Versuch mußte scheitern, diente aber doch den Gläubigen dazu, die Antwort der Offenbarung genauer zu untersuchen (Tertullian, Irenäus). Nach dieser ist alles, was Gott geschaffen hat, gut. Das Böse hat also keine selbständige Existenz, sondern ist ein Accidens, sine privatio, die nur in Beziehung zum Guten zu verstehen ist. Es ist durch den Mißbrauch des freien Willens in die Welt gekommen und wirkt in der Erbsünde weiter. Gott ließ es zu, weil die Freiheit ein höheres Gut ist und schließlich doch auch das Böse im Plane der göttlichen Vorsehung zu höheren Zwecken dienen muß. Der Mißbrauch des freien Willens hat auch die Stellung des Menschen zur Natur verändert. Wenn man auch den „Fluch der Natur“ (Gen. 3, 17 ff. Röm. 8, 19 ff.) nicht buchstäblich zu nehmen und nicht mit vielen Vätern „Dorn und Disteln“ auf die Sünde zurückzuführen hat, so hätte doch nach der ursprünglichen Bestimmung des Menschen sein Verhältniß zur Natur eine freundlichere Gestalt angenommen

als jetzt. Indes erweist sich der Mensch auch jetzt noch als Herr über die Natur und ihre Kräfte. Absolut vollkommen kann ja die Welt überhaupt nie sein, denn sie ist ein Werk des freien göttlichen Willens und trägt von Natur aus den Charakter des Endlichen und Beschränkten an sich, ohne daß man mit alten und neuen Philosophen (Plato, Seneca, Hermogenes, Voltaire, Stuart Mill, Locke) in der Materie ein dem Plane des Schöpfers widerstrebendes Mittel anzunehmen nöthig hätte. Freilich, so lange man nur zeitliches Glück und Unglück betrachtet, fällt es schwer, die Wege der göttlichen Vorsehung zu erkennen und Gott in Allem zu rechtfertigen. Je mehr im Alten Testament irdisches Wohlergehen und zeitlicher Besitz hervorgehoben, das Jenseits und die Unsterblichkeit zurückgestellt, je mehr die Einzelnen mit ihrem Wohl und Wehe hinter dem Volk als Ganzem hintangesetzt wurden, desto greller mußte das Mißverhältniß zwischen Tugend und Glück, zwischen Sünde und Strafe erscheinen. Hierin bestand für die Alten das Aergerniß der Vorsehung, und dasselbe zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, war das Bestreben der ersten Versuche einer Theodicee. In den Psalmen (86. 48. 72. 189) ist noch der Glaube ausgesprochen, daß das Glück des Bösen ein Ende mit Schreden nimmt, während der Fromme nicht dauernd unglücklich sein, der Verfolgte und Leidende zuletzt über seine Feinde triumphiren und von Gott erlöst werden wird (vgl. Jer. 12, 1 ff. Hab. 1, 1 ff.). Der Verfasser des Buches Job beruhigt sich mit dem guten Ausgang des Leidens nicht mehr, auch scheint ihm das Leiden als Strafe des Sünders, als Züchtigungs- und Läuterungsmittel zu schwer und allgemein; er faßt vielmehr das Leiden als Mittel zur Prüfung und Bewährung, wodurch die wahre Frömmigkeit erprobt und die Ehre des Gerechten und Gottes auch vor dem Gericht im Jenseits gerechtfertigt wird. Die letzte Consequenz der Ausgleichung in einem ewigen Leben deutet der Verfasser nur an, weil sie ihm gegenüber dem mit herrlicher Wiedervergeltung gekrönten Ausgang des Leidens auf Erden zu ungewiß und unwirksam erschien. Allgemeiner erfaßt das Buch Ecclesiastes (s. d. Art.) das Problem, indem es den ganzen Weltlauf als Eitelkeit der Eitelkeiten darstellt. Obwohl man nicht immer genau unterscheiden kann, was hier Einwand und was eigene Meinung ist, so macht die ganze Darstellung im Ecclesiastes doch den Eindruck einer gewissen Trost- und Hoffnungslosigkeit, welche aber trotz einer fehlenden befriedigenden Lösung doch den festen Glauben des Frommen an Gott und seines Vorsehung nicht zu erschüttern vermag, während der Stoiker zwar auch das Unglück des Gerechten als Probe und Läuterung ansieht, aber ohne den Trost des Selbstmords nicht auskommen kann (Seneca l. o. 6). Die messianischen Hoffnungen erleuchteten zwar die düstere Nacht des Alten Bundes, aber die lange Verzögerung der Erfüllung und

die schrecklichen Schicksalsschläge hatten den Sinn des Volkes dafür vielfach abgestumpft. Erst Christus hat mit der Menschwerdung, mit seinem Leiden und Sterben einerseits ein Vorbild, andererseits den Beweis gegeben, daß dem Gerechten Alles zum Besten dient. So unerforschbar auch die Wege Gottes sein mögen, der Leidende hat das Unterpfand des Heiligen Geistes und weiß, daß ein Jeder nach seinen Werken belohnt wird. Er ist aber bereits hier schon glücklich, weil er im Glauben und in der Liebe, in der Vereinigung mit Gott das ewige Leben besitzt. Wohl haben die Heiden den Christen vorgeworfen, daß ihr Gott sie nicht vor den Verfolgungen schützen könne, und die Christen und Heiden gemeinsam treffenden Heimsuchungen haben auch manchen Christen im Vertrauen erschüttert, aber die Hoffnung auf die jenseitige Belohnung richtete die Christen wieder auf (Cyp. De mortal. 8 sq.). Deshalb war es den christlichen Philosophen und Theologen, einem hl. Augustin und Thomas, einem Petavius, Thomassin und so vielen Anderen leichter, eine befriedigende Theodicee zu geben. Sie brauchten weder mit den Optimisten und Deisten Uebel und Böses zu läugnen oder als nothwendiges Glied in der Causalkette des Universums zu betrachten, noch mit dem Pessimismus die trostlose Philosophie der Entsagung zu predigen, sondern fanden in der Vorbereitung auf das zukünftige Leben, in der Hoffnung auf Belohnung und Auferstehung den sichern Trost, welchen keine Philosophie bieten kann. Wohl bleiben auch hier noch Geheimnisse zurück, die schon Augustin in der Lehre von der Erbsünde und Prädestination vergebens zu enträthseln suchte, aber daran hat die katholische Theologie stets festgehalten, daß in keinem Falle Gott zum Urheber des Bösen und der Verdammniß gemacht werden kann. Erst im Prädestinarianismus und in der Säugnung des freien Willens durch die Reformatoren wurden jene Geheimnisse in Widerspruch mit der Vernunft gebracht. Jede Theodicee, welche in Gott den Grund des Bösen sucht und den Werth der Werke des Menschen für das jenseitige Leben verkennet, scheidet an der rauhen Wirklichkeit des Lebens und an der gesunden Vernunft. (Vgl. Hontheim, Institut. Theodicaeoas, Friburg, Br. 1898; Schanz, Apologie des Christenthums I, 2. Aufl., Freiburg 1895, 37 ff. 387 ff. 400 ff.; Euden, Der Kampf um einen geistigen Lebensinhalt. Neue Grundlegung einer Weltanschauung, Leipzig 1896, 245 ff.; Derf., Lebensanschauungen der großen Denker, 2. Aufl., Leipzig 1896, 62 f. 151. 232 f.)

[W. Schanz.]
Theodor I.—II., Päpste. Theodor I. (642—649) war zu Jerusalem geboren und wurde am 24. November 642 zum Nachfolger Johannes' IV. gewählt. Seine Hauptthätigkeit war gegen die Häresie der Monotheliten (s. d. Art.) gerichtet, welche damals die Kirche verwirrte. Er hatte es hier besonders mit dem Patriarchen von Constantinopel, Paulus, zu thun, der

nach Vertreibung des Monotheliten Pyrrhus in unregelmäßiger Weise auf den Patriarchenstuhl erhoben worden war und den Monotheliten nicht weniger als sein Vorgänger begünstigte. Gleich in dem ersten Antwortschreiben an ihn drückte deshalb Theodor seine Verwunderung darüber aus, daß die Ekthesis (s. VIII, 1802) in Constantinopel noch öffentlich angebetet sei und dieses häretische Glaubensbekenntniß somit official begünstigt erscheine. Bald hatte der Papst die Freude, den vertriebenen Patriarchen Pyrrhus zu sich nach Rom kommen und seine Irrthümer in öffentlicher Versammlung des Clerus und Volks abschwören zu sehen. Theodor, der schon in seinem ersten an den neuen Patriarchen Paulus gerichteten Schreiben auf die Unregelmäßigkeit hingewiesen, mit welcher nach Vertreibung des Pyrrhus zur Wiederbesetzung des Patriarchalstuhls geschritten worden sei, erkannte jetzt den wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommenen Pyrrhus als rechtmäßigen Patriarchen an und ließ ihm alle einem solchen gebührenden Ehren erweisen. Aber bald hatte er den Schmerz, von dessen Rückfall in die alten Irrthümer hören zu müssen. Auf seiner Rückkehr in den Orient hatte Pyrrhus sich in Avarna schon dazu verleiten lassen. Deshalb wurde er von Theodor wieder excommunicirt. In dem Patriarchen Paulus richtete der Papst noch im Jahre 646 auf den Wunsch afrikanischer Bischöfe ein neues Schreiben, um ihn nochmals zur Bekehrung der Irrlehre aus seiner Kirche aufzufordern. Paulus aber erklärte sich in seiner Antwort offen für die Lehre von nur Einem Willen in Christo und wurde deshalb als Häretiker vom Papste abgesetzt; wahrscheinlich um dieselbe Zeit erwarb dieser den Bischof Stephan von Dor in Palästina zum apostolischen Vicar daselbst, um auch dort den Monothelitismus entgegenzuwirken. Theodor starb am 14. Mai 649. Nicht unwahrscheinlich ist die Annahme, daß auf seine Veranlassung das Kloster S. Saba zu Rom gegründet worden ist (Ann. Quartalschrift VII [1893], 39, Anm. 3).

Theodor II., ein Römer von Geburt, wurde gegen Ende (angeblich im December) 897 als Nachfolger des Papstes Romanus auf den Stuhl Petri erhoben. Er suchte das Unrecht, welches Stephan VI. (al. VII.) gegen Papst Formosus (s. d. Art. IV, 1622 f.) und dessen Anhänger verübt hatte, wieder gut zu machen und die Parteien zu versöhnen. Theodor regierte nur 20 Tag; vielleicht wurde er, wie auch wahrscheinlich sein Vorgänger, ermordet. (Vgl. Jaffé, Reg. Pontif. Rom. I, 2. ed., 228 sqq. 441; Lab. Pontif., ed. Duchesne I, 331 sqq.; II, 231.) [Ritter.]

Theodor Abulara (Water, d. i. Bischof von Rara), griechischer Apologet und Polemiker aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, war Bischof der Stadt Rara in Perdia (nach Leber von Carrhä in Mesopotamien). Nach der Ueberschrift einer seiner Abhandlungen (der 18.; Migne, PP. gr. XCIV, 1595) zu schließen, hat er zu

den Schülern des hl. Johannes von Damascus (s. d. Art.) gehört. Ob er, wie Einige annehmen, noch zur Regierungszeit des Patriarchen Thomas von Jerusalem (ca. 807—821) gelebt habe, ist zweifelhaft. Wenn es nämlich in dem Titel der vierten Abhandlung, welche die Lehre des allgemeinen Concils von Chalcedon verteidigt, heißt, Thomas habe die von Theodor in arabischer Sprache verfaßte und von Michael, Priester und Synceßus der Kirche zu Jerusalem, in's Griechische übersezte Schrift an die Häretiker in Armenien gesandt, so ergibt sich daraus nicht mit Sicherheit, daß die Schrift wirklich erst zur Zeit des genannten Patriarchen und etwa auf dessen Anregung verfaßt worden ist; derselbe konnte ja auch eine frühere Schrift, die ihm für seinen Zweck (Belehrung der Monophysiten) brauchbar schien, übersehen lassen. Wie dem auch sei, keinesfalls darf man Theodor Abulara nach Grefschers (s. d. Art.) u. A. Vorgänge mit dem Metropolitken Theodor von Karien identificiren, der auf dem achten allgemeinen Concil (869) anwesend war, also etwa ein halbes Jahrhundert später lebte. Unter Theodor Abulara's Namen sind 43 meist in der Form von Dialogen verfaßte, zum Theil sehr kleine Abhandlungen überliefert, welche zur Rechtfertigung des wahren christlichen Glaubens gegen Häretiker, Juden und Mohammedaner gerichtet sind (abgedruckt bei Migne l. c. XC VII, 1461—1610). Dogmengeschichtlich wichtig (für die Lehre von der Transsubstantiation) ist folgende Stelle aus der 22. Abhandlung (Migne 1554): *Ponit sacerdos panem super sanctam mensam, similiter et vinum, et precante eo precationem sanctam descendit Spiritus Sanctus in ea, quae praeposita sunt, et igne divinitatis suae panem et vinum in corpus et sanguinem Christi mutat (μεταβάλλει) non minus, quam hepar cibum in corpus alicujus hominia.* Bemerkenswerth ist auch die kurze, anscheinend unvollständige Abhandlung 31, worin er gegen einen Origenisten die Ewigkeit der Höllestrafen beweist. (Vgl. die Angaben von Fabricius und J. Allatus bei Migne l. c. 1445 sqq.; Ceillier, Hist. gén. des auteurs sacrés, nouv. éd. XII, 625 ss.; Krumbacher, Gesch. der byz. Lit., 2. Aufl., München 1897, 71.) [Red.]

Theodor von Amasea, der hl., Martyrer, auch **Tyro** (Τετο) zuenannt (zum Unterschied von Theodor dem Stratelaten [ὁ στρατηλάτης], Martyrer zu Heraclea), soll seinen Beinamen nach der Cohorte, in der er als Soldat diente (ἐκ τοῦ Τηρονικοῦ τάγματος Τήρων ὀνόμαστο [Nicesphor. Callist., H. E. 10, 12]) erhalten haben. Die Acten über sein Martyrium (bei Surius, Vit. SS. 9. Nov.), deren Verfasser sich Augenzeuge nennt, sind unglaubwürdig, nach Zillemont (Mém. V [1702], 369 ss. 732 ss.) gänzlich interpolirt. Zuverlässiger sind die Nachrichten in der von Gregor von Nyssa am Festtage des Heiligen gehaltenen Lobrede (Migne, PP. gr.

XLVI, 741). Darnach war Theodor im Orient (Tyros?) geboren, wurde römischer Soldat und kam mit seiner Cohorte nach Pontus in's Winterquartier. Da er als Christ sich weigerte, dem Edicte des Galerius Folge zu leisten, ward er vor den Statthalter geführt, der den standhaften christlichen Soldaten zunächst mit Milde behandelte und ihm eine Frist zur Aenderung seines Sinnes gewährte. Theodor benutzte dieselbe, den Tempel der Kybele anzuzünden, wurde abermals ergriffen, nach einem zweiten Verhöre gefoltert und nach dem dritten zum Feuerode verurtheilt. Er starb wahrscheinlich am 17. Februar 306. Die Christen entrißen seine heiligen Ueberreste dem Feuer und bestatteten sie in Euchaita oder Euchania, einer Stadt in der Nähe von Amasea. Er wird als Martyrer verehrt, trotz des can. 60 der Synode von Elvira (um 300): *Si quis idola frögerit et ibidem fuerit occisus . . . placuit in numero eum non recipi martyrum*; denn bei ihm war das Anzünden des Tempels nicht die eigentliche Ursache des Todes, da das gerichtliche Verfahren schon vorher wegen seines Glaubens gegen ihn eingeleitet und ihm nur Aufschub als Bedenkzeit bewilligt war. Ueber dem Grabe des Heiligen erhob sich bald eine herrliche Kirche, und die Stadt Euchaitis wurde vom Jahre 971 an Theodoropolis genannt anlässlich des glänzenden Sieges, den Kaiser Johannes Tzimiscus unter dem besondern Schuß des hl. Theodor (ob des Tyro oder des Stratelaten?) über die Russen davongetragen hatte. Wegen der Gräber der beiden hl. Theodor gehörte diese Stätte von jeher zu den berühmtesten Wallfahrtsorten des christlichen Orients (vgl. Nillos, Kal. Manuale I, 2. ed., Oeniponte 1896, 96. 105). Zu Constantinopel hatte der hl. Theodor Tyro drei Kirchen; auch in Jerusalem, Damascus und Rom auf dem Palatin, wo er Toto genannt wird, waren ihm zu Ehren Kirchen erbaut. Die Venetianer behaupten, im J. 1256 den Leib des Heiligen erhalten zu haben; eine Kirche daselbst trug seinen Namen, und er war vor Marcus Hauptpatron der Republik und Stadt Venedig. Ferner ist er Patron von Ferrara, Savoyen, Montserrat, Saragossa u. Die Geschichte seiner Reliquien ist dunkel. Die Griechen feiern sein Fest am 17. Februar, die Lateiner am 9. November. In der christlichen Kunst wird er am richtigsten dargestellt, wie er mit der Fackel den Tempel der Kybele anzündet, oder als römischer Soldat mit der Palme, oder auf dem Scheiterhaufen. Die übrigen Darstellungen, wie ihm Christus im Gefängniß erscheint, oder mit einem Protophil, stützen sich auf die unglaubwürdigen Acten. In der Cathedrale zu Chartres ist seine Legende in 38 Bildern auf einem Glasgemälde dargestellt. Erwähnt sei noch das glänzende Fest zu Ehren des hl. Theodor (*miraculum collybanum, θαύμα τῶν κολλύβων*), welches die Griechen am ersten Samstag der Fasten begehen (vgl. Nillos II [1897], 96 sqq.). Julian der Apostat ließ

nämlich im J. 362 die Eßwaaren heimlich mit dem Blute der Götzenopfer besprengen und wollte so die Bewohner von Constantinopel zum Genusse dieser Opfer zwingen. In der Nacht erschien Theodor dem Bischof der Stadt und befahl, daß andere Nahrung (κόλλοβα) verabreicht werde (s. Neactarius, Homilia, bei Migno, PP. gr. XXXIX, 1821, und über κόλλοβα Nilles, in der Junbr. Theol. Zeitschr. XVI [1892], 350 ff.). (Vgl. Ruinart, Acta Mart., Ratisb. 1859, 505; Ceillier, Hist. des aut. sacrés III, nouv. éd., 44 ss.; Le Blant, Les Actes des Mart., Paris 1882, 28; Allard, La persécut. de Diocl. I, Paris 1892, 105; II, 96 ss.) [L. Helming O. S. B.]

Theodor Askidas, s. Dreikapitelstreit III, 2022, und Originistenstreit IX, 1077.

Theodor von Canterbury, der hl., Erzbischof, wurde 602 zu Tarsus in Cilicien geboren und erhielt seine gelehrte Bildung in Athen. Später begab er sich nach Rom, trat dort in ein Kloster und erwarb sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit und Frömmigkeit die allgemeine Achtung. Hadrian, der Abt eines bei Neapel gelegenen Klosters, den Papst Vitalian zum Erzbischof von Canterbury auserlesen hatte, glaubte in dem griechischen Mönche den für eine so schwere Aufgabe geeigneten Mann gefunden zu haben und bewirkte die Ernennung desselben; der Papst verstand sich aber hierzu nur unter der Bedingung, daß Hadrian Theodor nach England begleite und ihm mit Rath und That zur Seite stehe. Beide verließen also, nachdem Theodor im März 668 die Bischofsweihe erhalten hatte, die Stadt Rom am 27. Mai, wurden aber von dem Hausmeier Ebroin in Gallien zurückgehalten. Daher konnte Theodor sich erst im Frühling des folgenden Jahres nach England einschiffen, während sein Begleiter Hadrian, in dem Ebroin einen Spion vermutete, noch eine Zeit lang in Gallien zurückbleiben mußte. Der am 27. Mai 669 inthronisirte Bischof, der nach einem Ausbruche Bedas der englischen Kirche größere geistige Wohlthaten erweisen sollte als irgend ein Anderer vor ihm, stand in seinem 66. Lebensjahre, war aber geistig noch frisch und kräftig. Er legte sogleich Hand an's Werk, besetzte die vacanten Bisthümer, bemühte sich, eine feste kirchliche Organisation zu schaffen, die kirchliche Disciplin zu handhaben und alle die Mißbräuche, die sich in Folge des lagen Kirchenregiments der keltischen Bischöfe eingeschlichen hatten, abzustellen. Eine seiner ersten Maßregeln war die Absetzung Chad's, des Bischofs von York, der gegen die Canones den Stuhl Wilfrids eingenommen hatte und überdies nicht rechtmäßig gewählt war. Chad's demüthige Antwort, er sei bereit, das Amt aufzugeben, dessen er sich nicht für würdig erachte und das ihm aufgedrungen sei, rührte den von Natur aus strengen Erzbischof so sehr, daß er denselben zum Bischof weichte und ihn zur Annahme des Bisthums Eadsfeld zwang. Als Chad nach seiner

Gewohnheit seine große Diöcese, die ganz Mercia umfaßte, zu Fuß bereisen wollte, nöthigte ihn Theodor, ein Pferd zu besteigen, und hob ihn selbst in den Sattel. Für die Durchführung seiner Reformpläne schien dem Erzbischof nichts mehr geeignet als die Zusammenberufung eines Nationalconcils und die Veröffentlichung der in dieser Versammlung der Bischöfe gutgeheißenen Beschlüsse. Vier Suffragane erschienen persönlich zu Hertford 673; Wilfrid von York schickte Bertin. Aus den zahlreichen Canones der verschiedenen Concilien, die Theodor den Bischöfen vortrug, hob er 10 Punkte hervor, welche auf die kirchliche Disciplin Bezug hatten, und schärfte vor Allen die Annahme der Osterberechnung nach westlicher Weise und die jährliche Abhaltung von Synoden ein. Bischöfe und Priester sollten sich die Rechte der Nachbarbischöfe und -Priester nicht anmaßen; Mönche sollten von einem Kloster zum andern nicht übergehen können ohne besondere Erlaubnis. Theodor wollte offenbar die Auctorität der Bischöfe über die Geistlichen erhöhen und das durch die Iren eingebürgerte Hin- und Herstreifen beschränken. Der Plan, die Bisthümer gemäß der Zunahme der Bevölkerung zu vermehren, sah in bezug seitens der Suffragane auf solche Schwierigkeiten, daß der Erzbischof vorherhand von der Theilung der zu großen Diöcesen absah. Das Concil zu Hertford war nicht bloß das erste Nationalconcil, sondern legte auch den Grund zu einer festeren Organisation der englischen Kirche. Die Bischöfe verpflichteten sich zur Beobachtung der auf dem Nationalconcil erlassenen Beschlüsse; der Erzbischof aber schritt strenge gegen jeden da, der seine Auctorität zu mißachteten wagte. Der Plan der Bisthumsverkleinerung wurde von Theodor bald wieder aufgenommen; er machte den Anfang der Theilung an der Diöcese Wilfrid, welche die zwischen den Flüssen Humber und Trent gelegenen Gebiete umfaßte und von da ab in vier Diöcesen zerlegt werden sollte. Dem König Egred, der Wilfrid nie vergeben, daß er seiner innig geliebten Gattin Etheldred (Edithryda; s. d. Art.) den Schleier gegeben, ging sofort auf das Ansuchen des Erzbischofs ein, und so wurde der ganze Sprengel in die Bisthümer York (für Wilfrid), Bernicia, Lindisfarne und Lindsey getheilt. Die Theilung war nothwendig; aber die Willen des Erzbischofs, der gegen den Willen und ohne Vorwissen Wilfrids die Theilung vornahm, und sich mit einem rachsüchtigen König gegen seinen Amtsbruder verband, konnte in manchen Ansehen nur Anstoß geben. Wilfrid appellirte nach Rom und führte seine Sache in Rom so gut, daß der Papst die Bestimmungen Theodors annullirte; doch war Wilfrid bei seiner Rückkehr nach England nicht wenig enttäuscht, als die päpstliche Entscheidung von dem Erzbischof und König als eine erschlichene betrachtet, er selbst aber in's Schicksal geworfen wurde. Der König Egred ließ Wilfrid endlich in Freiheit, hörte aber nicht auf,

denselben und die ihm treu gebliebenen Mönche zu verfolgen. Der Erzbischof betheiligte sich zwar nicht an den gegen den englischen Athanasius organisirten Verfolgungen, nahm jedoch ebenso wenig als König Egfrid Rücksicht auf die Anordnungen des Papstes. Die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in Mercia, die Gründung neuer Dörfer, die Errichtung von Cathedralsschulen, die geistige Ausbildung seines Clerus (der Erzbischof verschmähte es nicht, seine Cleriker selbst in der Astronomie und der Theologie zu unterrichten) nahmen seine ganze Zeit in Anspruch. Indessen regte sich bei Theodor gegen Ende seines Lebens doch das Gewissen. Je mehr er Gelegenheit hatte, die Geduld und Sanftmuth des von seinen Feinden wie ein Bild gehegten Wilfrid zu bewundern, und Zeuge war von den großen Erfolgen, welche dieser erste englische Missionar in Friesland und Suffex hatte, desto tiefer schmerzte es ihn, diesen Mann verkannt und gekränkt zu haben. Er ließ ihn daher zu einer Unterredung in dem Hause Erconwalds, des Bischofs von London, einladen, bat ihn um Verzeihung und schrieb Briefe an den König Aldfrid und an die Abtissin Eilred, in denen er sie dringend zur Ausöhnung mit Wilfrid aufforderte. Ganz besonders empfahl er Wilfrid dem König von Mercia als einen, der so viel gelitten und so viel unter den Heiden gearbeitet hätte. Die Könige kamen den Wünschen Theodors nach, gaben Wilfrid die von ihm errichteten Klöster zurück und luden ihn an ihren Hof ein; aber die Diöcese konnte in ihrem ganzen Umfange nicht wieder hergestellt werden. Erzbischof Theodor starb im Jahre 690. Sein und Wilfrids Verdienst war es, daß die altenglische Kirche mit dem Continente, besonders mit Rom, dem Mittelpunkt des religiösen Lebens, in nähere Beziehung gebracht und der Clerus geistig gehoben und ausgebildet wurde. Der Organismus der Kirche war durch Theodor gekräftigt, die kirchliche Einheit geschaffen worden. Mit Unrecht hat man ihm freilich auch die Gründung des Pfarrsystems in England zugeschrieben; denn Pfarreien wurden erst später eingerichtet, während zu seiner Zeit und noch Jahrzehnte später die Mönche Pfarrdienste verrichten, und sich höchstens Ansätze zu einem Pfarrsystem um diese Zeit nachweisen lassen. Ueber das Theodor zugeschriebene Buch (s. d. Art. Beichtbücher II, 214) gehen die Urtheile aus einander; nach Bright (Early English Church History, London 1897, 406) sind zwar einige Stücke sicher unächt, die übrigen können aber ganz wohl Theodor zum Verfasser haben; nach H. J. Schmitz (Die Buchbücher und das canon. Buchereyahren II, Düsseldorf 1898, 510) ist das Bönitientiale nicht von Theodor selbst verfaßt. Vgl. die im Art. England IV, 542 angeführte Literatur und dazu Wakeman, History of the Church of England, London 1897, und Bright [s. ob.], wo auch weitere Literatur angegeben ist.)

[A. Zimmermann S. J.]

Theodor Gaza (Γαζης, Gaces), Humanist, wurde gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Thessalonich geboren und war seit 1423 oder 1424 in Constantinopel als Lehrer thätig. Im J. 1440 siedelte er nach Italien über und verblieb seitdem im Abendlande. Nachdem er sich in der Schule des Vittorino da Feltre zu einem bedeutenden Latinisten ausgebildet hatte, wurde er 1447 an das neu gegründete Studio von Ferrara als Professor berufen und ward bald Rector der Anstalt. Im J. 1450 kam Theodor unter Nicolaus V. nach Rom, nach dem Tode dieses Papstes 1455 unter König Alfons nach Neapel und nach dessen Hingang 1458 wieder nach Rom zurück, wo er nun an dem Cardinal Bessarion (s. d. Art.) einen eifrigen Gönner fand. Im J. 1465 erhielt er die Pfarrei S. Giovanni a Pico in Calabrien (näherhin in Lucanien), wirkte indessen seit 1467 wieder in Rom und 1476 zum zweiten Male in Ferrara; von dort zog er sich, wahrscheinlich im folgenden Jahre, auf seine Pfarrei zurück und starb daselbst 1478. Theodor Gaza schrieb, vermuthlich während seines ersten Aufenthaltes in Ferrara, eine systematische griechische Grammatik, die erste in ihrer Art; sie wurde häufig gedruckt, zuletzt in Basel 1540, und trug ihm großen Ruhm ein. Papst Nicolaus V. beauftragte ihn mit Uebersetzung griechischer Werke in's Lateinische, und dieser Auftrag gab wahrscheinlich zu dem Streite mit Georg von Trapezunt (s. d. Art.) Anlaß, indem dieser sich beleidigt fühlte, daß zwei von ihm bereits übertragene Schriften des Aristoteles auf's Neue übersetzt wurden. Als einige Zeit später zwischen den Aristotelikern und Platonikern in Italien eine literarische Fehde ausbrach, griff Theodor, wahrscheinlich auf Anregung Bessarions, auch in sie ein und verfaßte 1461—1464 als Aristoteliker vier philosophische Abhandlungen. Letztere sind noch ungedruckt; auch seine übrigen Arbeiten sind zum größten Theile nur handschriftlich überliefert. Migne (PP. gr. CLXI, 971—1014) bietet zwei kleine Abhandlungen und zwei Briefe, und ib. XIX, 1167—1218 die Schrift über die attischen Monate. (Vgl. L. Stein, Der Humanist Theodor Gaza als Philosoph, im Archiv für Geschichte der Philosophie II, Berlin 1889, 426 bis 458.)

[v. Funf.]

Theodor Graptus (Γραπτός, der Beschriebene), der hl., ein heldenmüthiger Bekenner in der zweiten Periode des Bilderstreites (s. d. Art.), war zu Jerusalem geboren und wurde als Jüngling von seinen Eltern einem Priester in dem Kloster des hl. Sabbas (s. d. Art. n. 1) zur wissenschaftlichen Ausbildung übergeben. Nachdem er dieselbe später außerhalb der Laura als Schüler eines ausgezeichneten Gelehrten vervollkommen hatte, trat er als Mönch wieder in das Sabbaskloster ein und erhielt vom Patriarchen (Thomas?) von Jerusalem die Priesterweihe. In der Folge wurde er nebst seinem jüngern Bruder Theophanes, der ebenfalls Mönch im Sabbas-

Kloster war, nach Constantinopel gesandt, und dort traten beide gegenüber Kaiser Leo V. dem Armenier (813—820) und dem häretischen Patriarchen Theodosius entschieden für die Bilderverehrung ein. Deshalb wurden sie aus der Stadt verbannt, durften aber unter dem folgenden Kaiser, Michael II. dem Stammier (820—829), mit anderen Exilirten nach Constantinopel zurückkehren. Da sie jedoch durch Wort und Schrift eifrig für die Sache der Orthodogie thätig waren und viele Widerserinde bekehrten, wurden sie zum zweiten Male verbannt. Michaels Sohn und Nachfolger, der Wütherrich Theophilus (829—842), ließ sie nach der Hauptstadt bringen, sie dort, um ihre Standhaftigkeit zu brechen, wiederholt geißeln und zuletzt ihnen einige Verse in's Gesicht einschneiden (daher der Beiname Γραττοσ). Auf Veranlassung des häretischen Patriarchen Johannes wurden sie dann nach Apamea in Bithynien verbannt, wo Theodor um das Jahr 838 (am 27. December) starb. Sein Bruder Theophanes dagegen war so glücklich, den Sieg der Rechtgläubigkeit unter Kaiserin Theodora (842) zu erleben und wurde zur Belohnung seiner Standhaftigkeit zum Erzbischof von Nicäa erhoben; er starb aber schon am 11. October 845. Die griechischen Menden enthalten von ihm einen zu Ehren seines Bruders verfaßten Hymnus. Im Martyrologium Romanum wird unterm 27. December die Lebens- und Leidensgeschichte beider Bekenner kurz erzählt. Von Theodors Schriften ist nur erhalten ein in der alten Vita (s. u.) mitgetheiltes Brief an Bischof Johannes von Cyzicus, worin die Leiden beider Brüder unter Kaiser Theophilus geschildert werden. Irrthümlich wurden ihm früher vielfach Schriften des Patriarchen Nicephorus (s. d. Art.) für die Bilderverehrung, sowie die Vita Nisophori zugeschrieben. (Vgl. die noch zu Lebzeiten Theophanes' verfaßte Vita Theodori, abgedruckt bei Combessis, Orig. rerumque Constantinopol. manipulus, Paris. 1664, 191—218; Georg. Cedreni Hist. compend., ed. Bonn. II, 114 sqq.; Ceillier, Hist. gén. des aut. sac., nouv. éd. XII, 427 s.; Krumbacher, Gesch. d. byz. Lit., 2. Aufl., 1189; Nillos, Kalend. manual. II, 2. ed., Oenip. 1897, 841.)

[3ed.]
Theodor Sector, s. Kirchengeschichte VII, 540.

Theodor von Mopsuestia (häufig auch nach seinem Geburtsort Theodor von Antiochia genannt), der berühmte, aber nicht in allen Stücken correcte Exeget und Kirchenschriftsteller aus der antiochenischen Schule (s. d. Art. Antiochien I, 952 ff.), war um 350 als Sohn vornehmer und reicher Eltern geboren; sein Bruder war Polychronius (s. d. Art.), der spätere Bischof von Apamea. Mit seinem Jugendfreunde Johannes Chryostomus (s. d. Art.), der drei Jahre älter war, und mit Maximus, dem nachmaligen Bischof von Seleucia in Isaurien, studirte Theodor unter Anleitung des gelehrten Sophisten Libanius (s. d. Art.) Literatur und Rhetorik (Soer. H. E. 6, 3;

Sozom. H. E. 8, 2), um die juristische Laufbahn einzuschlagen. Bei seiner Wohlhabenheit stand ihm neben den Genüssen der Welt auch die kostbarsten Werke der Prosaliteratur zu Verfügung, deren Studium ihm Herzenssache war. Das folgte er, noch nicht 20 Jahre alt, der Ratung des Chryostomus, entsagte dem gewöhnlichen Leben des Forums und trat mit den beiden genannten Freunden in die Klosterschule (σκηνοίον) von Diobor und Carterius in der Nähe von Antiochia ein; dort lebte er unter strenger Askese und bei rastlosem Streben nach Vollkommenheit den biblischen Studien. Aber so häufig Theodor den neuen Beruf erfaßt hatte, so rasch erlosch sein Eifer. Von der Erinnerung an eine gewaltigen Hermione berückt, verließ er die Klosterliche Einsamkeit und nahm seine frühere juristische Thätigkeit wieder auf. Da richtete Chryostomus zwei Mahnschreiben „an den gefallenen Theodor“ (Migne, PP. gr. XLVII, 277 sqq. et 309 sqq.), um ihn durch erste Zurechtweisung und nachmüthige Klage über seine Untreue zum Ackerleben zurückzuführen; dieß gelang ihm dem antiochenischen Antwortschreiben (Migne, PP. gr. XLVIII, 1063 sqq.) wird allerdings in seinem ersten Theile dem liebevollen Verfasser des Chryostomus so wenig gerecht, daß man daraus seine Unächtheit hat schließen wollen; allein das Schreiben wie das ganze Gebahren Theodors entspricht vollständig seinem Charakter, der sich gern in Gegenjahren bewegte, und ist ein Beweis seiner Reizbarkeit, seines Wankelmuthes und seiner geistigen Unreife. Auch die literarischen Strömungen exegetischen, dogmatischen, polemischen Inhalts, mit denen er frühzeitig an die Oeffentlichkeit trat, befruchtete dieß, namentlich der Psalmencommentar, in welchem er die historische Auslegung gegen die messianische Erklärung in den Vordergrund stellt. Als ihm hieraus bittere Vorwürfe erwachsen, zeichnete er selbst das Werk als eine unreife Jugendarbeit und stellte Vernichtung desselben in Aussicht (Fac. Herm., Pro defens. trium cap. 26 bei Migne, PP. lat. LXVII, 602). Einem so thätigen Einfluß auf ihn übte sein Lehrer Theodor von Antiochia (s. d. Art.); von ihm auch Theodor 383 auch zum Priester geweiht und wirkte nun im nächsten Jahrzehnt mit Chryostomus an der Hauptkirche zu Antiochia. Sie waren die seit langer Zeit herrschenden Jansenisten und die Parteien unter den Orthodoxen nicht überwunden. Theodor aber trat auf als „flegreicher Streiter gegen alle Schwärme der Häresie“ (Theodoret. H. E. 5, 89), indem er Wort und Schrift die Origenisten, die Arianer, Eunomianer, Macedonianer, die persische Secte, die neu auftretenden Apollinaristen, die Heiden und die Juden bekämpfte. Durch seine Bekanntheit und fruchtbare literarische Thätigkeit hat er bereits bei Freund und Feind Achtung und Anerkennung gefunden, und so wurde er (wie Zweifel auch durch den Einfluß des Theodor von

Tarſus [ſ. d. Art.], bei dem er ſich zeitweilig aufgehalten hatte) 392 zum Biſchof von Mopſueſtia in ſilicien erloren. Als ſolcher wirkte er im frühern Geiſte fort und nahm lebhaftes Antheil an allen Angelegenheiten, welche damals die orientaliſche Kirche bewegten. Als er ſich 394 auf einer Synode zu Conſtantinopel befand, bewunderten Clerus und Volk, und ſelbſt Kaiſer Theodoſius I., ſeine Rednergabe und Gelehrſamkeit (Fac. Herm. l. c. 2, 2, bei Migne, PP. lat. LXVII, 563). Für ſeinen vielverfolgten Freund, den Erzbischof Johannes Chryſoſtomus von Conſtantinopel, trat er mit aller Kraft ein (Chrys. Ep. 112, bei Migne, PP. gr. LII, 668; Fac. Herm. l. c. 7, 7, bei Migne, PP. lat. LXVII, 706). Theodor's bedeutendſte Schüler ſind Johannes, nachher Biſchof von Antiochia, Theodoret, Biſchof von Cyruſ, der Häreſiarch Neſtorius und der Metropolit Barſumas von Niſibis (ſ. d. betr. Artt.). Mit vielen Biſchöfen und Lehrern des Orients ſtand er in freundschaftlichem Verlehr. Zu Ende des Jahres 428 ſtarb er im Frieden der Kirche, 78 Jahre alt, nachdem er, wie Theodoret (H. E. 5, 39) berichtet, 36 Jahre lang Biſchof ge- weſen war.

Bei Lebzeiten genoß Theodor das höchſte Anſehen. Wohl hatte ſein Erſtlingſwerk, der Pſalmencommentar (ſ. ob.), Anstoß erregt, und eine Predigt in Antiochien über die zwei Naturen in Chriſtus, worin er der Jungfrau Maria das Prädicat *θεοτόκος* abſprach, hatte einen Auſlauf hervorgerufen. Da er aber einige Tage darauf öffentlich widerrief, waren Volk und Clerus be- ruhigt (Belege bei Aſch [ſ. u.] 40). Formeller Häreſiker war Theodor nicht. Viele hervorragende Männer zollten ſeiner Wirkſamkeit in Wort und Schrift die größte Anerkennung (Baſilius d. Gr., Johannes von Antiochia, Gregor von Nazianz, Johannes Chryſoſtomus). Nach ſeinem Tode führten Johannes und Domnus von Antiochien, Cyrill von Alexandrien, Proclus von Conſtan- tinopel ſeine Vertheidigung, Andere hielten Lob- reden auf ihn (Leont. Byz., *De sectis*, act. 4, 3, bei Migne, PP. gr. LXXXVI, 1, 1221). Erſt als die neſtorianiſche Irreligie Verwirrung ſtiftete, und ihre Anhänger in Theodor eine Stütze für ihre Lehre fanden, ſah ſich Cyrill genöthigt, gegen ihn (auch Diodor) zu ſchreiben. Zudem hatte Theodor ſich auch in der Bibelkritik und in ſeinen Commen- taren nicht in den gehörigen Schranken gehalten, die Lehre von der Erbsünde beſtritten und ein Werk „gegen diejenigen verfaßt, welche behaupten, daß die Menſchen von Natur, nicht durch ihre Geſinnung (*φύσει καὶ οὐ γυναική*) ſündigen“ (Phot. Cod. 177), ſo daß die Pelagianer ſich auf ihn beriefen. Da nachher die Neſtorianer im Perſerreiche unter dem Schutze der Saffaniden mächtig ihr Haupt erhoben, und die Monophyſiten an der Schonung der Häupter des Neſtorianismus Aergerniß nahmen, ſah ſich die öcumeniſche Synode zu Conſtantinopel (553) veranlaßt, Theodor und

ſeine Schriften 125 Jahre nach ſeinem Tode zu verurtheilen. Perſönlich war Theodor gleich groß an Vorzügen wie an Fehlern. Er beherrſchte die verſchiedenſten Gebiete des menſchlichen Wiſſens, ſo daß er mit Recht den Namen Polyhiſtor er- halten hat. Seiner Redegewandtheit iſt ſchon gedacht. Als Schriftſteller war er ungemein frucht- bar. Wie ſein Lehrer Diodor, ſo verfaßte auch er Commentare über die ganze heilige Schrift (*ἁγν γραφῶν ὑπερνηματισμὸν*; Leont. Byz., *De sectis*, act. 4, 3, bei Migne, PP. gr. LXXXVI, 1, 1221); doch iſt davon im griechiſchen Urtexte nur der Commentar über die kleinen Propheten erhalten (zuerſt herausgegeben und ſehr gerühmt von A. Mai in d. *Scriptt. vet. nova coll.* VI, Rom. 1832, dann von V. v. Wegnern, Berlin 1834; vgl. Migne, PP. gr. LXVI, 105 ſqq.). In einer alten (aus dem 6. Jahrhundert ſtammenden) lateiniſchen Ueberſetzung ſind Theodor's Commentare zu zehn Briefen des hl. Paulus (Gal., Eph., Phil., Col., 1 und 2 Theſſ., 1 und 2 Tim., Tit., Philemon) von Pitra im *Spicil. Solesm.* I, Paris. 1852, 49 ſqq. unter dem Namen des hl. Hilarius von Poitiers veröffentlicht; daß ſie aber Theodor zugehören, hat Jacobi in d. *Deutſchen Zeiſchr. f. Chriſtl. Wiſſenſch. u. Chriſtl. Leben* 1854, 245 ff. (vgl. auch Jacobi, in d. *Programmen* d. Univerſität Halle 1855. 1856. 1858. 1860. 1866. 1872), und unabhängig von ihm Hort im *Cambridge Journal of classical and sacred Philology* IV (1859), 302 ff. nach- gewieſen. Eine neue Ausgabe mit Berichtigungen, den griechiſchen Fragmenten, mit Prolegomenen, erklärenden Noten und Indices veranſtaltete H. B. Swete, Cambridge 1880 bis 1882, 2 Bde. Von Theodor's übrigen bibli- ſchen Commentaren ſind nur Bruchſtücke er- halten; eine lateiniſche Ueberſetzung des Pſalmen- commentars, freilich in weitgehender Kürzung, hat jüngſt G. Mercati in der *Ambrosiana* ent- deckt und deren Herausgabe in Ausſicht geſtellt. Betreffs der ſyriſchen Ueberſetzung des Pſalmen- commentars ſind die Arbeiten Bähgens in d. *Zeitiſchr. f. altteſtamentl. Wiſſenſch.* V (1885), 53 ff.; VI (1886), 261 ff.; VII (1887), 1 ff. beachtenswerth. Da ſeit dem 5. Jahrhundert Theodor's ſämmtliche Schriften von den nach Perſien geſtüchteten Neſtorianern in's Syriſche, Perſiſche und Armeniſche überſetzt wurden, darf man gegründete Hoffnung hegen, daß noch wei- tere Schriften mit der Zeit wieder an's Licht kommen werden. Exegetiſche und dogmatiſche Fragmente finden ſich bei de Lagarde, *Anal. syr.*, Lips. et Lond. 1858, 100 ſqq., und bei Sachau, *Theodori Mops. Fragm. syr.*, Lips. 1869. Bähgen gibt ferner in den Acten des achten internationalen Congreſſes der Ori- entaliſten zu Stockholm II (1893), 107 ff. Auf- ſchluß über eine ſyriſche Ueberſetzung des Com- mentars zum Johanneſevangelium. Sonſtige Bruchſtücke ſtehen in den Acten des fünften öcu-

Kloster war, nach Genes
 traten beide gegen ein
 ander (813—820) und
 Theodotus entschied.
 Deshalb wurden sie
 ten aber unter dem
 dem Stammeler (820)
 nach Constantinopel
 durch Wort und Schrift
 Orthodogie thätig
 bekehrten, wurden
 Michaels Sohn und
 Theophilus (829—
 stadt bringen, sie da
 brechen, wiederholt
 Verse in's Gesicht er
 Γραττο). Auf Befehl
 triarchen Johannes
 in Bithynien verbannt
 838 (am 27. Decem
 Theophanes dages
 der Rechtgläubigkei
 (842) zu erleben u.
 Standhaftigkeit ge
 hoben; er starb a
 Die griechischen V
 zu Ehren seines V
 Martyrologium
 cember die Leben
 Befenner kurz er
 ist nur erhalten e
 getheilter Brief an
 worin die Leiden v
 Theophilus ge
 den ihm früher v
 Nicephorus (s. d.
 sowie die Vita
 die noch zu Leb
 Theodori, abgedr
 que Constanti
 191—213; Ge
 ed. Bonn. II, 1
 des aut. sac.
 bacher, Gesch. d.
 Kalend. man
 841.)

Theodor v
Theodor v
 nach seinem G
 genannt), der
 correcte Exege
 antiochenische
 952 ff.), war
 reicher Eltern
 chronius (s.
 Apamea. W
 Chrysostomus
 war, und mit
 von Seleucia
 Antiochia de
 Apamea:

Die vier letztgenannten katholischen
 in den übrigen von der antiochenischen
 Haupt beanstandet; Näheres s. bei Rihn
 Mit dem Pelagianismus steht
 innerer und äußerer Berührung. Die
 nach ihm nicht Heilung von dem
 Verderbniß, sondern Verherrlichung
 der Creatur und Verklärung der ge-
 schaffenen Natur. Die scharfe Betonung der
 Vernunft des Menschen, der Vernunft
 wie sie der antiochenischen Schule
 im Gegensatz zur Gnade
 die Lehre von der ursprünglichen
 und Schwäche der menschlichen
 von der Erziehung zum Gehorsam gegen
 die Sünde, die Läugnung der von Adam
 und ihrer Folgen sind ebensoviele
 Punkte mit dem pelagianischen System.
 der Begriff in der Anthropologie und
 war der Hauptsache nach pelagianisch.
 der Syrer Rufinus (s. d. Art.
 11. 1760), soll Theodors Irlehre
 Anastasius (399) nach Rom gebracht
 Pelagius kennen lernte und in seinem
 über den Römerbrief vortrug, wäh-
 reus weiter ausbildete. Ihr eifrigster
 Julian von Eclanum (s. IX, 1767)
 zu Theodor, „dem gefeierten Lehrer
 den Dogmen, um zur Verteidigung
 Belehrung und Ermuthigung zu
 und seine acht Bücher gegen Augustinus,
 Wahrheit gegen den katholischen Glauben
 sind, zu schreiben“ (Mar. Moro.,
 praef. n. 1; Translat. var.
 praef. n. 2, bei Migne, PP. lat.
 109. 1043). — Im Kampfe gegen die
 seiner Zeit bahnte Theodor auch, nach
 seines Lehrers Diodor, die nestoria-
 an. Gegen die Arianer hob er die
 Zeugnisse für die Gottheit Christi hervor,
 gegen die Apollinaristen machte er eine
 Gruppe von Schriftstellen für die Integrität
 der menschlichen Natur geltend. Diese sorgfältige
 der Schrifttexte in zwei Klassen für den
 der zwei Naturen in Christus führte
 strengen Scheidung der zwei Naturen und
 von zwei Personen in Christus, wobei
 die Begriffe von Natur und Person
 gelegt wurde (Rihn 186 ff.). Eine
 und hypostatische Einigung der Naturen
 (συνάψις, ἕνωσις καὶ ὑπόστασις) schloß
 Er statuirte bloß eine äußere, relative
 realische Einheit (συνάψις) der Naturen
 Willensrichtung, nach der Ehre, Würde
 Anbetung, in beständiger Verehrung, mit
 Persönlichkeit eine Wesensvermischung und
 der der Naturen zu lehren. Der gött-
 Logos wohnte im Sohne Maria's wie in
 Tempel, von diesem umhüllt, wie der
 von seinem Kleide umhüllt ist. Auf die
 ob Maria ἀδωροποτόκος oder θεοτόκος

sei, erklärte er, beide Benennungen seien zulässig,
 die erstere der Natur der Sache gemäß, die letztere
 der Relation und Beziehung nach, insofern Gott
 in dem von ihr geborenen Menschen wohnte, nach
 seinem Wesen zwar in ihm nicht begrenzt, aber
 nach dem Verhältniß der Bestimmung in ihm be-
 findlich (Ex libro XV De incarn., bei Migne,
 PP. gr. LXVI, 992). Nicht der göttliche Logos
 sei von der Jungfrau geboren, er habe nur Woh-
 nung gehabt in dem, der von Maria geboren sei.
 Die Prädicate der beiden Naturen mußten aus
 einander gehalten, dürfen nicht vertauscht und auf
 die andere Natur übertragen werden. Die Aus-
 drücke „Gott der Logos ist geboren“, „Gott ist
 Mensch“, „Gott hat für uns gelitten und ist am
 Kreuze gestorben“, „das göttliche Fleisch
 und Blut“ des Herrn seien Wahnsinn und eine Blas-
 phemie der Gottheit (Est quidem dementia,
 Deum ex virgine natum esse dicere etc.;
 Constit. Vig. c. 1, bei Mansi IX, 66; vgl.
 o. 8. 45). Leontius von Byzanz beleuchtet im
 dritten Buch seines scharfsinnigen Werkes „Gegen
 die Nestorianer und Eutychianer“ (Migne, PP.
 gr. LXXXVI, 1, 1267 sqq.) die dogmatischen
 und exegetischen Irrthümer des Theodor. Das
 fünfte oecumenische Concil verwarf eine größere
 Zahl christologischer Sätze Theodors (s. d. Art.
 Dreikapitelstreit). Vergeltens hatte Facundus von
 Hermiane (s. d. Art.) gegenüber dem Edicte des
 Kaisers Justinian gegen die drei Kapitel (vom
 Jahre 543) eine Rechtfertigung Theodors unter-
 nommen (551). Die Nestorianer (s. d. Art.) ver-
 ehren ihre Lehrer Diodor, Theodor und Nestorius
 als Heilige und begehen ihre Festtage feierlich;
 auch eine ihrer Liturgien führen sie auf Theodor
 zurück (s. Renaudot, Liturg. orient. coll. II,
 Paris. 1716, 616 sqq.). Das umstrittene Glauben-
 symbol scheint ihm anzugehören (Migne,
 PP. gr. LXVI, 1015 und PP. lat. XLVIII,
 1043). (Vgl. im Allgemeinen d. Art. bezw.
 kirchengeschichtlichen Werke über die christologischen
 und pelagianischen Streitigkeiten; ferner O. F.
 Fritzsche, De Theodori Mops. vita et scriptis,
 Halis 1886 [auch bei Migne, PP. gr. LXVI,
 9 sqq.]; Fr. A. Specht, Der exegetische Stand-
 punkt des Theodor und Theodoret in Auslegung
 der mess. Weissagungen, München 1871 [Dissert.];
 H. Rihn, Theodor von Mopsuestia und Junilius
 Africanus als Exegeten u. s. w., Freiburg 1880;
 Derj., Ueber θεωρία und ἀλληγορία nach den ver-
 lorenen hermeneutischen Schriften der Antiochener,
 in d. Züb. Theol. Quartalschr. 1880, 531 ff.;
 Smith and Wace, Dictionary of Chr. Bio-
 graphy IV [1887], 934 ff.) [Rihn.]

Theodor von Raithu, griechischer Volemiter,
 lebte in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts als
 Priester in der Laura Raithu auf der Halbinsel
 Sinai. Erhalten ist von ihm eine kurze Dar-
 stellung und Widerlegung der christologischen
 Irlehren von Manes, Paul von Samosata,
 Apollinaris, Theodor von Mopsuestia, Nestorius,

Guthses, Julian von Halcarnax und Severus von Antiochien nebst einer Erklärung des kirchlichen Dogmas (Migne, PP. gr. XCI, 1483 ad 1504). Da der Monothelismus nicht erwähnt wird, schließt man, daß die Schrift vor der Ausbreitung dieser Häresie verfaßt ist. Auf das Wertvolle folgte übrigens ursprünglich, wie aus den Schlussworten hervorgeht (Migne ib. 1504), noch eine Darlegung, in welchem Sinne die philosophisch-theologischen Termini, mit denen der aristotelisch geschulte Severus operirte, von den Kirchvätern gebraucht worden seien. Johannes Beccus (s. d. Art.) führt in seinen Epigraphas mehrere Stellen aus einer verloren gegangenen Schrift Theodors an, darunter eine, welche den Ausgang des heiligen Geistes aus dem Sohne klar bezeugt: Dominus ex semetipso (ἐξ εαυτού) Spiritum sanctum exsistere (ἐκπαγεσεν) ostendens, insufflans discipulis dicebat: Accipite Spiritum sanctum (Migne l. c. CXLI, 681). Man nimmt an, Theodor von Raithu sei identisch mit dem Mönche Theodor, dessen Fragen über Natur, Substanz und andere derartige Termini, sowie über das Wesen des Willens der heilige Abt Maximus Confessor (s. d. Art.) beantwortete (Migne l. c. XCI, 275); Theodors oben erwähnte Erklärung philosophisch-theologischer Kunstausdrücke verleiht allerdings dieser Vermuthung einige Wahrscheinlichkeit. (Vgl. L. Allatus bei Migne l. c. 1479 sqq.; Ceillier, Hist. gén. des aut. sac. XI, 787; Krumbacher, Gesch. d. byz. Lit., 2. Aufl., 64.) [Zed.]

Theodor Studita, der hl., unerwählter Verteidiger der Bilderverehrung und der kirchlichen Rechte gegenüber dem byzantinischen Cäsaropapismus, sowie Reformator der Basilianermönche im Patriarchat Constantinopel, wurde aus einer sehr angesehenen Familie Constantinopels um das Jahr 759 geboren. Er erhielt eine glänzende Erziehung und erlebte noch in seiner Jugend die Gruel des Bilderstreites (s. d. Art.) sowie die Verfolgungen der bilderfreundlichen Mönche unter der Regierung des Kaisers Constantin V. Copronymus (s. d. Art.). Als nach dem Tode des Kaisers Leo IV. die Kaiserin-Wittve Irene (s. d. Art. n. 5) den Mönchen die Freiheit gab, trat Theodor in das von seinem Oheim, dem Abte Plato, geleitete Kloster Salludion (bei Constantinopel, jenseits des Bosporus) ein (781). Er studirte eifrig die Schriften des hl. Basiliius, reformirte mit Gutheißung seines Oheims dieses Kloster nach den basilianischen Regeln (s. d. Art. Basilianer) und drang besonders auf strenge Einhaltung der Clauur und der gelobten Armut. Im J. 794 theilte sich der Abt Plato mit dem inzwischen zum Priester geweihten Theodor in die Leitung des Klosters. Oeffentlich trat Theodor zuerst aus Anlaß des möchianischen Streites auf. Als nämlich Constantin VI. nach Verstoßung seiner Gemahlin Maria (795) die Hofdame Theodora (eine Verwandte des Abtes Theodor) zum Weibe nahm, und der Patriarch

Tarasius von Constantinopel aus Furcht den Presbyter Joseph, der diese Ernennung *δοξαζο* im Amte beließ, sagte sich Theodor von der Kirchengemeinschaft des Patriarchen los und wurde schließlich, da er nicht zum Schweigen gebracht werden konnte, körperlich mißhandelt und nach Ikonion deportirt, während seine Mönche *περισσεύοντες* wurden. Nach dem Sturze des Kaisers *θέλησε* er mit seinen Mönchen auf Veranlassung der Kaiserin-Mutter Irene im Triumph feierlich nach Constantinopel zurück; die Degradirung des Presbyters Joseph und die nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Ehe Constantins VI. mit Theodora führte seine Versöhnung mit dem Patriarchen Tarasius herbei. Bald jedoch verließ Theodor das von den Arabern (799) bedrohte Kloster Salludion, siedelte in das schon fast verfallene Kloster Studion in Constantinopel über und Gründung dieses Klosters durch den Abate Johannes Studius im J. 463 s. Im. Mueller, *Studium coenobium Constantinopolitanum*, Lips. 1721) über und gab während der nun folgenden sechs Jahre der Ruhe dieser neuen, bald 1000 Insassen zählenden Klostersgemeinde eine treffliche Organisation. In Ergänzung der mehr theoretisch gehaltenen basilianischen Regeln traf er besondere Bestimmungen über Handarbeit, Studium, Gottesdienst, Fasten und Klosterdisciplin. Das Kloster gelangte zu großer Berühmtheit, und viele, theilweise von Schülern Theodors gegründete Klöster nahmen die studitanischen Reformen an. *Ἐκείνη* Kaiser Nicephorus und dem gleichnamigen Patriarchen (s. d. Art. Nicephorus IX., 250) der möchianische Streit wieder ausbrach, wurde *ὁ* Theodor als Haupt der streng kirchlichen Partei (nebst vielen Mönchen und anderen Gesinnungsgenossen) zum zweiten Male verbannt (809). Nicephorus' Nachfolger, Michael I. (811—813), trieb die Verbannten zurück; aber nach Michaels Abdankung brachen unter dem Bilderverweirer Leo V. dem Armenier (s. II, 824) neue Kriegen über *ὁ* Theodor und andere glaubenstreue Männer herein. Der Studite entwickelte freimüthig vor dem Kaiser den Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt und sprach dem weltlichen Herrscher das Recht ab, in kirchlichen Angelegenheiten Anordnungen zu treffen. Der Tyrann ließ ihn in's Gefängniß werfen und grausam mißhandeln, dann nach Smyrna verbannen und die Klöster Studion und Salludion mit ikonoklastischen Mönchen besetzen. Theodor blieb in dieser Verfolgung der geistige Mittelpunkt der strenggläubigen Katholiken im Reiche; auch hat er den Pappi Paschalis I. seine apostolische Stimme gegen die Verfolger zu erheben. Zwar vermochte der Pappi nicht, den Sinn des gewaltthätigen Kaisers zu ändern; doch trugen seine Briefe und Legaten dazu bei, die Katholiken aufzumuntern und zu bestärken. Das bezeugt Theodor selbst, indem er schreibt, der Herr habe geziget, daß seine Kirche noch ihre Kraft besitzt, indem sie den Besten antreibe, den Wahnsinn

der Byzantiner zurückzuweisen und die in der Nacht des Irrthums kämpfenden zu erleuchten, wenn auch die Halsstarrigen ihre geistigen Augen nicht öffneten; letztere hätten sich selbst losgetrennt von dem Leibe Christi, von dem obersten Stützenstuhl, in dem Christus die Schlüssel des Glaubens hinterlegt, gegen den die Pforten der Hölle (nämlich die Zungen der Häretiker) nie obgesiegt noch je obliegen werden; daher möge der apostolische Paschalis sich freuen, weil er das Werk Petri erfüllt; die Rechtgläubigen mögen jubeln, weil sie mit Augen wahre Bischöfe ganz in der Art der alten Väter geschaut haben; das Uebrige möge gehen, wie Gott wolle. Michael II. (der Stammler, 820—829) gestattete den Verbannten die Rückkehr, hob aber die Gesetze seines Vorgängers Leo V. nicht auf. Deshalb sah sich der Studite genöthigt, den Kampf fortzusetzen und namentlich unhaltbaren Vermittlungsversuchen entgegenzutreten. Er starb am 11. November 826, ohne sein Ideal, wegen dessen Erreichung er gestritten und gelitten hatte, verwirklicht zu sehen. Im Martyrologium Romanum wird er zum 12. November genannt, in den griechischen Kalendarien am Tage vorher. — Eine Gesamtausgabe der Opera Theodori Studitae besorgte der Jesuit Sirmond (Paris. 1696, abgedr. bei Migne, PP. gr. XCIX). Dazu kommt noch E. Auvray, Theodori parva catechesis, Paris. 1891 (kritische Ausgabe des griechischen Textes) und (77) Sermones der Magna catechesis (ed. Cozza-Luzi), in Nova Patr. bibl. IX, Rom. 1888, 2, 1—217 (noch unvollständig). Unter den Schriften des Studiten sind für den Bildercultus von Wichtigkeit die drei Streifschriften wider die Bilderfeinde (*Αντι-εἰκονολογία κατὰ εἰκονομάχων*), eine Widerlegung bilderfeindlicher Gebichte (*Ἐλεγχος καὶ ἀνατροπὴ τῶν ἀσεβῶν ποιημάτων*), einige an die Adresse der Bilderfeinde gerichtete Streiffragen (*Προβλήματα τινὰ πρὸς εἰκονομάχους*), 7 Kapitel gegen die Bilderhürner und ein Brief an Abt Plato über den Bildercultus. In homiletischer Hinsicht sind seine schwungvollen 134 Reden an die Mönche und 13 andere Gelegenheitsreden beachtenswerth. Auf das Klosterleben beziehen sich seine jambischen Verse über die verschiedenen Klosterämter, sein den Mönchen vor dem Tode überreichtes Testament, seine Canones und Poemas monasteriales. Hierher gehören auch die nach Theodors Tode von seinen Schülern aufgezeichneten Kloster- und Gottesdienstordnungen (*Ἰποταξίαις κατὰ τὸν αἰῶνα τῆς μονῆς τῶν Ἰουδύλων*), während das von Theodor redigirte Officium Divinum (*Ἰουκῶν*) und manches Andere noch unedirt ist (Migne I. c. 55 sq.). Ueber 550 Briefe, die theils bei Migne I. c. 904—1669 (nach der Sirmond'schen Ausgabe), theils bei Cozza-Luzi, Nova Patr. bibl. VIII, Rom. 1871, 1, 1—244 sich finden, zeugen von der umfassenden ascetischen und kirchenpolitischen Thätigkeit Theodors. — Eine Vita des hl. Theodor schrieb ein Studiten-

mönch im 9. Jahrhundert (bei Migne 233 sq.); eine andere, wahrscheinlich aus dem 10. Jahrhundert stammende Vita S. Theodori ist von Sirmond herausgegeben worden (abgedr. bei Migne 113 sq.). Die kirchenpolitische Bedeutung des Studitenabtes schilderte in neuerer Zeit Thomas (Theodor von Studion und sein Zeitalter, Osnabrück 1892). Ueber das Wirken des Heiligen als Reformators der Basilianermönche s. Schiwietz, De S. Theodoro Studita reformatore monachorum Basilianorum, Vratislav. 1896 (Dissert.); über das Verhältniß Theodors zum römischen Stuhle vgl. Joh. Richter, Des hl. Theodor, Abtes von Studium, Lehre vom Primat des römischen Bischofs, im „Katholik“ 1874, II, 385 ff. Weitere Literaturangaben über den Studiten s. in d. Analecta Boll. 1893, 316 und in d. Bibl. hagiogr. gr., Brux. 1895, 129 sq. Zum Ganzen vgl. noch Krumbacher, Gesch. der byzant. Lit., 2. Aufl., München 1897, 147 ff. 712 ff. [St. Schmitz.]

Theodor Tyro, s. Theodor von Amasea.

Theodoret, Bischof von Cyrus, der größte Exeget der griechisch-orientalischen Kirche, war um das Jahr 390 zu Antiochia von vornehmen christlichen Eltern geboren. Diese betrachteten ihn als ein durch Gebet und Gelübde erlangtes „Gottesgeschenk“ (daher sein Name Θεοδότης) und weihten ihn Gott ihrem Gelübde gemäß (s. Jo. Garnier, Hist. Theodoret, bei Migne, PP. gr. LXXXIV, 89 sq.). Vom siebenten Lebensjahre an weihte Theodoret im Euprepiuskloster nahe bei Antiochia und machte in Frömmigkeit und Ascese, in weltlicher und heiliger Wissenschaft die erfreulichsten Fortschritte. Mit der classischen Literatur und den heiligen Schriften war er überaus vertraut; in der Theologie stand er unter dem geistigen Einflusse Theodors von Mopsuestia und Johannes' Chrysostomus (s. d. Art.). Die Geistesverwandtschaft mit diesen Männern tritt in seiner Lebensführung, in seiner Schriftauslegung und in seiner Beredsamkeit unverkennbar zu Tage. Zu seinen Mitschülern zählten Nestorius (s. d. Art.) und Johannes, der spätere Bischof von Antiochia. Theodorets rastloser Geist umspannte alle Wissensgebiete, sein Edelsinn eiferte nach jeglicher Tugend; seine Gelehrsamkeit und seine Unbescholtenheit waren allgemein anerkannt. Schon im J. 423 erscheint er als Bischof von Cyrus in Syrien. Seine Residenz, zwei Tagereisen östlich von Antiochia in einer rauhen, unwirthlichen Gegend gelegen, war ein kleiner und armer Ort; die Diöcese aber, die dem Metropolit von Hierapolis unterstand, war ein umfangreiches Gebiet. In seiner bischöflichen Amtsführung zeichnete sich Theodoret durch Entschiedenheit und werththätige Nächstenliebe, durch Vermittlung des Friedens und Seeleneifer aus. Sein reiches väterliches Erbe schenkte er den Armen. Zugleich war er auf die Besserung der materiellen und socialen Verhältnisse bedacht, indem er gemeinnützige Bauten, Straßen, Wasser-

leitungen, Brücken, Bäder errichten ließ und durch seine Fürbitte den bedrängten Bewohnern Steuererleichterung verschaffte. Mit doppeltem Eifer aber betrieb er die Befehung der Ungläubigen und die Verdrängung der Häresie zur Herstellung der Glaubenseinheit (Ep. 145, bei Migno, PP. gr. LXXXIII, 1884). Die 800 Kirchensprengel (καπομια) seiner ausgedehnten Diöcese waren durch die zahlreichen damaligen Häresien gespalten. Sein Wirken brachte ihn sogar mehrfach in Lebensgefahr, war aber von dem erwünschten Erfolge begleitet. Nach 26jähriger bischöflicher Amtsführung (449) konnte er an Papst Leo schreiben: „Mit Hilfe der göttlichen Gnade habe ich mehr als tausend Seelen von der Krankheit Marcions befreit und viele andere von Arius' und Eunomius' Genossenschaft zu Christus dem Herrn zurückgeführt. In 800 Kirchen kann ich mein Hirtenamt ausüben. In all' diesen Pfarreien der Diöcese Cyrus findet sich mit Unterstützung Eurer Gebete kein Unkraut mehr, sondern von aller häretischen Verirrung ist unsere Heerde befreit“ (Ep. 118, bei Migno ib. 1816). Von Tatians Diatesaron (s. d. Art.) hatte er mehr als 200 Exemplare aus den Kirchen seines Sprengels entfernt und sie durch die vier canonischen Evangelien ersetzt (Theodoret. Haer. fab. 1, 20, bei Migno l. c. LXXXIII, 372). Aber seine Haltung in den nestorianischen Streitigkeiten, die sich aus der aristotelisch-antiochenischen Terminologie, aus seiner Abhängigkeit von Theodor von Mopuestia und aus seiner Freundschaft mit Nestorius erklärt, bereitete ihm über zwei Jahrzehnte (429—451) die größten Schwierigkeiten und endlosen Verdruß, so daß seine Wirksamkeit gehemmt und sein Ansehen bei den Orthodoxen geschwächt wurde. Als Papst Cölestin die Lehre des Nestorius, daß Maria χριστοτόκος, nicht θεοτόκος sei, als ἀνωτρος καρώτης bezeichnete, riefen Johannes von Antiochia, Theodoret und andere orientalische Bischöfe dem Nestorius zunächst, sich der päpstlichen Entscheidung zu fügen. Nachdem aber Cyrill von Alexandrien (s. d. Art.) die kirchliche Lehre in zwölf Kapiteln (Anathematismen) kurz zusammengefaßt, glaubte Theodoret hierin die Irrlehre des Apollinaris (s. d. Art.) versteckt zu finden und schrieb im eifrigsten Streben nach Reinerhaltung „des apostolischen Glaubens“ auf Geheiß des Bischofs Johannes von Antiochia seine Gegenanathematismen (s. Ep. 150, bei Migno ib. 1418). Von da an war Theodoret das geistige Haupt der nestorianischen Bewegung. Sein nächstes Ziel war, die Verurtheilung Cyrills und seines Lehrbegriffes durchzusetzen. Als die von Kaiser Theodosius II. auf den 7. Juni 431 einberufene Synode von Ephesus (s. d. Art.), ohne auf die Ankunft der säumigen orientalischen Bischöfe noch länger zu warten, ihre Beratungen am 22. Juni begann, protestirte Theodoret mit seinem Metropolit Alexander von Hierapolis gegen die Eröffnung der Versammlung. An der Gegenver-

sammlung, auf welcher Johannes von Antiochia und seine Anhänger das Anathem über Cyrill und Nemonon, Bischof von Ephesus, aussprachen (s. d. Art. Ephesus IV, 678), nahm Theodoret den ersten Antheil in der guten Absicht, „der Zertrüßung des Leibes der Kirche“ Einhalt zu thun (Ep. 162, bei Migno ib. 1468) und die „evangelischen Dogmen“ gegen Entstellung zu schützen (Ep. 151, bei Migno ib. 1417). In Ephesus und Chalcidon predigte er unter großer Theilnahme bei von Constantinopel herüber zufließenden Bischöfen über die Leidensunsfähigkeit des Gottes Johannes (s. Migno l. c. LXXXIV, 54. 58; Mansi IV, 1408—1410). Auf dem Heimwege wohnte er den Versammlungen der gleichgesinnten Bischöfe zu Lausus, Verda, Antiochia bei, wo das Anathem über Cyrill erneuert wurde (Mansi V, 1155 sqq.), und suchte den an Stelle des Nestorius in Constantinopel eingesetzten Bischof Maximian zu verdrängen. Um diese Zeit verfaßte er seine Schrift „Pentalogium“. In den nächsten Jahren dauerten die Streitigkeiten mit aller Heftigkeit fort. Die Antiochener schienen wie Nestorius, die Alexandriner wie Apollinaris gesinnt zu sein. Zur Beilegung dieser Streitigkeiten schickte Kaiser Theodosius gesonderte Schreiben an Cyrill und Johannes mit der Weisung, sie sollten sich mit einander ausöhnen und in Gemeinschaft treten. Im Besitze dieses Briefes richtete Johannes über seine Gesinnung ein Schreiben an Cyrill unter Beifügung einer Unionsformel und übersandte dasselbe durch den Bischof Paulus von Emesa (433). So wurde der Streit zwischen den orientalischen und ägyptischen Bischöfen beigelegt (so die dem Frontius von Byzanz [s. d. Art.] zugeschriebene Schrift De sectis, bei Migno, PP. gr. LXXXVI, 1228). Die Unionsformel, das sogen. Symbolum Ephesinum (Mansi V, 303; Migno, PP. gr. LXXVII, 172), welche die Vereinigung beider Naturen ausspricht (ὅσοι τῆς φύσεως ἕνωσις γέγονεν) und erklärt: „Um dieser Vereinigung willen, die aber ohne Vermischung ist, bekennen wir, daß die heilige Jungfrau Gottesgebärerin ist, weil Gott der Logos Fleisch und Mensch geworden ist“, deutet sich, abgesehen vom Schlußsatz, mit derjenigen, welche die Antiochener bereits zu Ephesus durch den Comte Johannes dem Kaiser Theodosius II. vorgelegt hatten, und hat wahrscheinlich Theodoret zum Verfasser. Sie lautet ganz orthodox, vermeidet aber, wie Theodoret immer that, die Ausdrücke „hypostatische Union“, „physische Vereinigung“, welche Cyrill in den Anathematismen gebraucht hatte. Gleichwohl widerstrebte Theodoret der zwischen Johannes und Cyrill hergestellten Union, einmal, weil er die Forderung, daß alle im Streit abgesetzten Bischöfe in ihre Stelle wieder eingesetzt werden sollten, nicht erfüllt sah; dann auch, weil er in der Annahme der Unionsformel durch Cyrill eine Rechtfertigung des Nestorius und eine Zurücknahme der zwölf Kapitel erblickte. Seine bei

Hof erhobene Beschwerde über das gewaltsame Vorgehen des Patriarchen Johannes (Mansi V, 920 sqq.) blieb aber ohne Erfolg. Im Gegentheil drang der Hof auf Ausöhnung; die Bischöfe der Provincia Euphratensis sollten mit Johannes in Gemeinschaft treten oder ihre Stühle verlieren. Dieß wirkte, und auch Theodoret trat (484 oder 485) der Union bei, als der Patriarch zugegeben, daß er die Abhebung des Nestorius nicht zu unterzeichnen brauche (Mansi V, 988). Nun erhielt Theodoret auf einige Jahre Ruhe. Aber mit dem Ausbruch der monophysitischen Streitigkeiten (s. d. Art. Monophysiten) brachen schwere Leidensstage für Theodoret an, der nun seine Haltung in den nestorianischen Wirren bitter büßen mußte. Der gewaltthätige Patriarch Dioscur von Alexandrien (s. d. Art.), der mit aller Leidenschaft für die Monophysiten eintrat, verfolgte die Nestorianer und ihre früheren Gefinnungsgenossen, unter diesen auch Theodoret, aufs Heftigste. Sein Haß steigerte sich, als Theodoret im J. 447 gegen die Monophysiten sein Werk *Eranistos* (s. u.) schrieb, obwohl er darin auch Cyrill als hervorragendem Kirchenlehrer die gebührende Stelle anwies (Dial. 2, bei Migne l. o. LXXXIII, 219). Seine Bemühungen für den von ihm selbst im J. 444 im Auftrage der phöniciischen Bischöfe rechtmäßig geweihten Bischof Irenäus, der als kaiserlicher Comes zur Zeit der Synode zu Ephesus Nestorius in Schutz genommen hatte, waren trotz der Unterstützung des Bischofs Domnus von Antiochia erfolglos. Irenäus wurde, weil er vor seiner Weihe zweimal verheiratet gewesen, auf Vertrieß Dioscurs von Kaiser Theodosius im J. 448 abgesetzt und als Privatmann in seine Heimat verwiesen (Mansi V, 417). Vergeblich suchte Theodoret den Dioscur zu gewinnen, indem er ihn brieflich seiner Hochachtung und seines Gebetes versicherte (Ep. 60, bei Migne, PP. gr. LXXXIII, 1292). Bald mußte er sich selbst gegen die Anklage verteidigen, als ob er „den Herrn Jesus Christus in zwei Söhne theile und dieß in Antiochia vor unzähligen Zuhörern predige“. In einem ergebenen Schreiben (Ep. 83, bei Migne ib. 1268 sqq.) wies er diese Anklage ab, berief sich auf das Zeugniß vieler Bischöfe, des Clerus und unzähliger Zuhörer, wiederholte das Symbolam Ephesinum und bekräftigte es durch das Zeugniß der alexandrinischen Bischöfe Alexander und Athanasius, Theophilus und Cyrill, sowie des Basilius und Gregor. Zugleich verwarf er die Gottlosigkeit derer, welche Maria das Prädicat „Gottesgebärerin“ aberkannt. Dessen ungeachtet sprach Dioscur das Anathem über ihn aus und wußte es bei Hof durchzusetzen, daß Theodoret in Antiochia nicht mehr predigen, seinen Sprengel nicht verlassen und an der nach Ephesus ausgeschriebenen Synode nicht theilnehmen durfte, es sei denn, daß er ausdrücklich gerufen würde (Mansi VI, 589). Zur Genugthuung blente dem Bischof von Cyrus damals, daß die von dem

Patriarchen Flavian zu Constantinopel abgehaltene Synode (448) Bann und Absetzung über Eutyches und seine Anhänger aussprach, worin Theodoret „nach dunkler Nacht den hellen Tag der apostolischen Wahrheit anbrechen sah“ (Ep. 11, bei Migne ib. 1184). Allein die sog. Räuber Synode zu Ephesus unter dem Vorhise Dioscurs hob das Urtheil auf, belegte, ohne auf die Entscheidung des Papstes Leo zu achten, die orthodoxe Lehre von zwei Naturen, die Nestorianer und rechthgläubige Bischöfe, unter diesen Domnus von Antiochia und Theodoret, wegen Befangenheit in der nestorianischen Häresie mit dem Anathem und setzte letztern ab (449). Kaiser Theodosius bestätigte diese Beschlüsse und befahl, die Schriften Nestorius' und Theodorets zu verbrennen (Mansi VII, 495); letzterer wurde verbannt. Vom Exile aus (in der Nähe von Apamea) ergriff er die Appellation an Papst Leo (Ep. 113, bei Migne ib. 1312 sqq.). Er preist vorerst mit großen Lobsprüchen den Vortrang des römischen Stuhles und belobt Leo's bekannte *Epistola dogmatica* an Flavian von Constantinopel; sodann erhebt er die Beschwerde, daß er mit Flavian und anderen Bischöfen ohne Verhör von Dioscur abgesetzt worden sei, und bittet um Abhaltung einer neuen Synode, zu der Leo auch ihn berufen und seine Lehre untersuchen möge. Auch nach Constantinopel richtete er die Bitte um Zulassung zu einer Synode (Ep. 119, bei Migne ib. 1328). Der Papst willfahrte seiner Bitte, erklärte ihn für unschuldig und verlangte, daß er wieder auf seinen Sitz restituirt werde. Diese Wiedereinsetzung jedoch verwirklichte sich förmlich erst im J. 451, nachdem im monophysitischen Streit die Wendung zu Gunsten der Orthodorie eingetreten war (s. d. Art. Monophysiten VIII, 1784). Zu der bald berufenen Synode von Chalcedon (s. d. Art.) erhielt Theodoret auf Verlangen der päpstlichen Legaten und kaiserlichen Commissare Zutritt. In der 8. Sitzung (26. October 451) erklärte er: „Anathem dem Nestorius und jedem, der die heilige Jungfrau Maria nicht Gottesgebärerin nennt, und den Einen Sohn, den eingeborenen, in zwei Söhne theilt; auch ich habe die Glaubensbestimmung der Synode und den Brief Leo's (*Epistola dogmatica*) unterschrieben. So denke ich.“ Hierauf wurde er einmüthig als orthodox und als rechtmäßiger Inhaber seines Bischofsitzes wieder anerkannt (Mansi VII, 185 sqq.). Die folgenden Jahre lebte der Bischof von Cyrus unangefochten der Verwaltung seiner Diocese und literarischen Arbeiten, besonders der Erklärung der heiligen Schriften. Er starb im Frieden der Kirche 457. Das Verwerfungsurtheil der spätern Synode von Constantinopel (553) trifft und verbietet nur seine Schriften, die gegen Cyrill und das Concil von Ephesus gerichtet waren (s. d. Art.). — Theodoret war stets vom reinsten Streben nach Wahrheit beseelt und bereit, in die Tiefe des Meeres gestürzt zu werden, wenn er von der Glaubensregel abweiche (Ep. 119, bei

Migne I. o. LXXXIII, 1829). Aber er konnte sich von der Methode, der Terminologie und der dogmatischen Befangenheit seiner Schule nicht frei machen. Er war ein Gelehrter wie Eusebius von Caesarea (s. d. Art.), entbehrte aber der dogmatischen Tiefe und der Einsicht in die Tragweite der oberschwebenden Streitigkeiten. Seine Irrthümer sind wie die des Theodor von Mopsuestia (s. d. Art.) historisch zu erklären. Die Betonung einerseits der göttlichen Natur in Christus gegen die Arianer, andererseits der vollen und unvermischten menschlichen Natur gegen die Apollinaristen führten ihn zur Trennung der neutestamentlichen Schrifttexte in zwei Klassen, indem er die gotteswürdigen auf Gott, die von der Knechtsgestalt redenden auf die menschliche Natur bezog, ein Verfahren, das Cyrill im vierten Anathematismus rügte. Eng hiermit hängt die scharfe Bekämpfung der *Communicatio idiomatum* (s. d. Art.) zusammen. Die Behauptung, Theodoret habe, der Gewalt weichend, in Chalcedon das Opfer seiner Ueberzeugung gebracht, ist unrichtig. Was er hier verteidigte, deckt sich sachlich mit dem, was er in der Unionsformel ausgesprochen hatte: die Gottesmutterchaft Maria's und die Vereinigung der zwei Naturen ohne Vermischung (s. ob. 1528). Neu ist nur das Anathem über Nestorius, das er bis dahin aus Pietät abgelehnt hatte, während er jedoch von Anfang an diejenigen, welche das Prädicat *θεωρός* der heiligen Jungfrau verweigerten, als Feinde des rechten Glaubens bezeichnet hatte. Im Uebrigen meinte er, es sei Nestorius durch Cyrill Unrecht geschehen, da jener nicht lehrte, was nach Theodorets Ansicht in den Anathematismen lag. Hiernach muß man die Frage, ob Theodoret nach Annahme der Unionsformel anders gesinnt war als vorher, verneinen (anders Bertram [s. u.]). Die in Antiochia typisch gewordene Ausdrucksweise bezüglich des Verhältnisses der beiden Naturen, die Schrifterklärung, die Theilung der Schrifttexte in zwei Klassen und ihre ausschließliche Beziehung auf die eine oder andere Natur ist nach wie vor dieselbe. Die Anathematismen Cyrills erkannte Theodoret sein Leben lang nicht an, am allerwenigsten beim Ausbruche der monophysitischen Streitigkeiten, weil sich Eutyches und seine Anhänger beständig darauf bezogen. Er spricht im Briefe an Domnus von Antiochia nach der Räuberhynode (449) von dem „in den 12 Kapiteln liegenden Gift, das die anderen Bischöfen nicht kennen“ (Ep. 112, bei Migne I. o. LXXXIII, 1809). Besonders waren ihm die Ausdrücke *ἕνωσις καὶ ὁπόστασις* (cap. 2) und *ἕνωσις φυσική* (cap. 3) wesentliche, substantielle, physische Vereinigung anstößig, weil hiermit gesagt sei, das Fleisch (d. i. die menschliche Natur) Christi sei Eine Natur mit der Gottheit. Diese *καρῆς* bekämpfte er auch nach dem Jahre 435 (*De incarn. Domini* 32, bei Migne I. o. LXXV, 1472). Für die Einigung der beiden Naturen gebrauchte er nach wie vor die Ausdrücke

ἀνάληψις, συνάρσις, ἕνωσις, κοινωμία. Die zwei Naturen sind zu einem *ὑπόστατον* dertinigt, ein Ausdruck, welcher rechtgläubig, aber auch von einer moralischen Einigung, von der äußern Erscheinungsform im Gegensatz zur wesentlichen Vereinigung verstanden werden kann. Das Wort *ὁπόστασις* war ihm verdächtig, weil es nicht bloß Subsistenz, sondern auch Substanz, Natur bedeutet, wie es Cyrill selbst im dritten Anathematismus gebraucht hat. Wie früher, so sprach er auch noch später von dem Tempel, in welchem Gott gewohnt habe: „Ein Anderes ist der edelste Tempel, ein Anderes der den Tempel erweckende Gott“ (*De incarn. Dom.* 31). Doch drückte er sich in Zukunft vorsichtiger aus. Ueberall hob er die *ἕνωσις* der beiden Naturen im ursprünglichen Sinne zu Einem Proponon hervor und gebrauchte hierfür als Bild die Vereinigung von Soul und Leib zu dem einen menschlichen Wesen (Ep. 11, bei Migne I. o. LXXXIII, 1201). Die Lehre von zwei Söhnen, die Theodor und Nestorius *παρὰ* gelehrt wurde, lehnte er bis zum Ueberdruß ab. Obwohl er den Ausdruck *ἀδελφοκόρος* für gleichberechtigt mit dem Ausdruck *θεωρός* hielt (Ep. 151, bei Migne ib. 1429), gebrauchte er ihn später doch nur noch einmal (*De incarn. Dom.* 32, bei Migne I. o. LXXV, 1477). Daß er um 439 nestorianisch gesinnt war, bezeugt Cyril selbst in einem Briefe an Johannes von Antiochia (vgl. Migne I. o. LXXXIV, 404 und Ep. Cyr. 68, bei Migne I. o. LXXVII, 327). In dem Gesagten erklärt sich einerseits zur Genüge, zu welchem Rechte ihm die Bischöfe zu Chalcedon, die er mit der Verwerfung des Nestorius übergetrieben: „Er ist ein Nestorianer. Fort mit ihm!“ Andererseits darf man sich nicht wundern, daß seine im nestorianischen Interesse verfaßten Schriften (s. u. III, 2) von der fünften oecumenischen Synode verworfen wurden. Doch war Theodoret nicht so formellen, sondern nur der materiellen Härte wegen.

Bei seinem vielbewegten Leben war Theodoret ein ungemein fruchtbarer Schriftsteller. Für die Prüfungen und Verfolgungen fand er in der heiligen Schrift Trost und Heilmittel (Ep. 83, bei Migne I. o. LXXXIII, 1265 sq.). Seine Zeit zerfiel in exegetische, historische, dogmatische, wozu dann noch die Briefe und Homilien kommen.

I. Auf dem exegetischen Gebiete ist Theodoret Meister; daher nehmen in den besten Ausgaben die exegetischen Werke mit Recht die erste Stelle ein. Es sind Quaestiones und Commentare. Jene behandeln in Form von Fragen und Antworten schwierige Stellen des Alten Testaments, und zwar der fünf Bücher Moses', Jeremias, Ruth, der vier Bücher der Könige und der zwei Paralipomenen. Sie sind die Arbeit seines gereiften Alters. Die Commentare, welche wir besitzen, erklären in mustergültiger Form von dem Alten Testamente die 150 Psalmen, das Hohe Lied, die sämtlichen großen und

kleinen Propheten (vom Commentar zu Iſaias liegt eine Scholienſammlung vor; derſelbe iſt noch aus den Latinen herzuſtellen). Die Quaſtionen und der Palmencommentar ſehen bei Migne, PP. gr. LXXX, die übrigen Commentare id. LXXXI. Am höchſten geſchätzt ſind die Commentare zu den 14 pauliniſchen Briefen (Migne l. c. LXXXII, 81 ſqq.). Mit Theodoret ſchließt die Blütezeit der antiocheniſchen Schule; er war berufen, ihre Errungeniſſen der Nachwelt zu überliefern. Im Gegenſatz zu Theodor will er die Weiſchweiſigkeit meiden (Praef. in Psalm.). Er verhehlt nicht, daß er ſeine Vorgänger benutze; gleichwohl trägt er auch viele ſelbſtändige Erklärungen vor (Praef. in XII proph.). Mit der wiſſenſchaftlichen Auslegung verbindet er nach Art des hl. Chryſoſtomus die moralische Erklärung. Seinen Commentaren gab er die größte Vollendung (vgl. Rihn, Die Bedeutung der antiocheniſchen Schule auf dem exegetiſchen Gebiete, Weißenburg 1866, 156 ff.). Sie zeichnen ſich durch zutreffende hiſtoriſch-grammatiſche Erklärung und durch lichtvolle Darſtellung aus. Dabei trägt er auch der wohlbegründeten Typiſt Rechnung. Einerſeits vermeidet er die willkürliche Beziehung prophetiſcher Stellen auf den Meſſias und ſein Reich, andererseits bekämpft er die rationaliſtiſch-jüdiſche Auffaſſung meſſianiſcher Stellen nach der Art Theodors von Mopſueſtia (über ſeine Hermeneutik vgl. Rihn 111—134; über ſeine Exegetik ebd. 135—160). Eine Separat Ausgabe der Commentare über die Briefe an die Römer, Corinthier und Galater erſchien in der Bibliotheca patrum dolectu presbyt. Oxoniens., Oxon. 1852.

II. Unter den hiſtoriſchen Werken ſteht 1. die Kirchengiſchte obenan (Migne, PP. gr. LXXXII, 879—1280). Um 450 verfaßt, behandelt ſie in fünf Büchern einen Zeitraum von 105 Jahren (323—428). Daß er dieſelbe nicht weiter fortgeſetzt hat, erklärt ſich aus ſeinem Standpunkte in den neſtorianiſchen Streitigkeiten. Nach einem Rückblicke auf die ſegensvolle Berufung Conſtantins zum Chriſtenthume hebt er mit den Antrieben der Arrianer an und ſchließt mit der Wirkſamkeit und dem Lobe Theodors von Mopſueſtia und ſeines Bruders Polychronius. Hiernach folgen die Biſchofsliſten der Hauptkirchen Rom, Antiochia, Alexandria, Jeruſalem und Conſtantinopel. Theodoret iſt der letzte und beſte Fortſetzer von Eusebius' Kirchengiſchte. Der Hauptwerth ſeiner Arbeit liegt in den eingeflochtenen hiſtoriſchen Documenten. Leider vermiſſen wir oft die Angabe der chronologiſchen Daten. Soſtrates und Sozomenus ſcheint er nicht benutzt zu haben, wohl aber Rufin und Philoſtorgius (vgl. Holzhaufen, De fontibus, quibus Socrates, Sozomenus et Theodoretus in scribenda historia sacra usi sint, Gott. 1825). Ausgaben der Kirchengiſchte beſorgten Froben und Episcopius (Baſel 1535), R. Stephanus

(Paris 1544), J. Sirmond (Paris 1642), G. Valesius (Paris 1673), Th. Gaisford (Oxford 1854); A. Guldpenning veröffentliche eine Unterſuchung ihrer Quellen (Halle 1889). — 2. Die vor der Kirchengiſchte verfaßte Historia religiosa (Mönchsgeschichte; Πολύθεος ιστορία ἡ δοκητικῆ πολιτεία) erzählt zum Zwecke der Erbauung das Leben von dreißig Asketen des Morgenlandes, von denen damals zehn noch lebten, z. B. Symeon der Säulenſteher (geſt. 459). Die zum Schluſſe dieſer um 444 geſchriebenen Biographien beigegebene Oratio de divina et sanota caritate zeigt die inneren Beweggründe dieſer Heiligenleben auf (Migne, PP. gr. LXXXII, 1280—1522). Eine deutſche Ueberſetzung fertigte A. Rüpper, Rempten 1878. — 3. Der Abriß der häretiſchen Faſeleien, Haereticarum fabularum compendium (Ἀσπερικῆς κακομύθιας ἐπιτομή) begreift fünf Bücher (Migne l. c. LXXXIII, 335—556). In den vier erſten Büchern beſpricht er in Kürze die Häreſien von Simon Magus bis Neſtorius und Eutyches (Haeret. fabul. 4, 12. 13). Das fünfte iſt ein Abriß der Glaubens- und Sittenlehre (ὁσων δογμάτων ἐπιτομή), ſo daß das Ganze zur „Unteſcheidungslehre von Irrthum und Wahrheit“ wird (Migne l. c. 340). Das Kapitel über Neſtorius (Haeret. fabul. 4, 12) iſt mit Unrecht in Zweifel gezogen. Es trägt ganz den Charakter ſeines Stils; wahrſcheinlich ſind die zwei letzten Kapitel nach 451 beigeſetzt, oder es iſt die Schrift ſelbſt erſt um dieſe Zeit verfaßt.

III. Die dogmatiſchen Schriften ſind meiſtens apologetiſche und polemische. Wir führen ſie in hiſtoriſcher Folge auf. — 1. Graecarum affectionum curatio (Ἑλληνικῶν θεραπευτικῆ παθημάτων), Heilung heidniſcher Krankheiten oder Erkenntniß der evangeliſchen Wahrheit aus der heidniſchen Philoſophie, in zwölf Heben oder Abhandlungen, im J. 427 verfaßt (Migne l. c. LXXXIII, 783—1152). Die Spötter über die Leichtgläubigkeit der Chriſten, über die Unwiſſenſchaftlichkeit der Apoſtel und die grundloſe Verehrung der Martyrer veranlaſſen ihn zum Schreiben. Er begegnet dieſen Einwendungen, indem er unter Vergleichung der heidniſchen Lehren die Grundwahrheiten der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehren darlegt, um ſie durch dieſen Gegenſatz in helles Licht zu ſtellen. Das Werk gilt als die beſte Apologie der alten Zeit. Eine Sonderausgabe lieferte Th. Gaisford, Oxford 1839. — 2. Die Reprehensio XII capitum sive anathematismorum Cyrilli (Ἀνατροπὴ τῶν δωδεκά κεφαλῶν), im J. 430 verfaßt, eine ſcharfe, vielfach unzutreffende Kritik der zwölf Anathematismen des Cyrill von Alexandrien, findet ſich unter Cyrills Werken mit den Anathematismen zuſammengeſtellt (Migne l. c. LXXVI, 392—452). Von dem Pentalogium de incarnatione, einer aus fünf Büchern beſtehenden Streitschrift gegen Cyrill und die Synode von

Ephesus, sind uns nur spärliche Fragmente erhalten (Migne l. c. LXXXIV, 65—88). Einige derselben (ib. 78—85) bedien sich mit c. 19—15 und 17 der Schrift *De incarnat.* Domini (Migne l. c. LXXV, 1487 sqq.; vgl. Ehrhard [f. u.] 114 f.). — 3. Die zehn Reden über die Vorsehung (*Περὶ προνοίας λόγιοι δέκα*), um 432 in Antiochia gehalten, zeichnen sich durch dogmatische Tiefe und elegante Sprache aus (Migne l. c. LXXXIII, 555—774). In's Deutsche übersetzt von E. Rüpper, Rempten 1878. — 4. Die zwei eng zusammenhängenden Schriften *Περὶ τῆς ἁγίας καὶ ζωοποιῦ τριάδος* und *Περὶ τῆς τοῦ κυρίου ἐνανθρωπήσεως*, welche A. Mai unter dem Namen Cyrills veröffentlicht hat (Migne l. c. LXXV, 1147—1190 und 1419—1478), gehören Theodoret an (Beweis hierfür bei Ehrhard), der sie selbst unter dem synonymen Titel *Περὶ θεολογίας καὶ τῆς θείας ἐνανθρωπήσεως* im Briefe an Papst Leo anführt (Ep. 113, bei Migne l. c. LXXXIII, 1317). Sie sind nach der hier stehenden Angabe zwölf Jahre vor dem im J. 449 geschriebenen Briefe, also nicht nach 437, wahrscheinlich bald nach der Aussöhnung mit Cyrill, verfaßt. Deshalb lehnt der Verfasser die polemische Tendenz ab (Migne l. c. LXXV, 1420), stellt aber trotzdem Cyrill und die Väter von Ephesus als die Erben der Irrlehre des Apollinaris dar (*οἱ τῆς Ἀπολλινάρου ματαιολογίας κληρόνομοι*; ib. 1458). — 5. Das Werk *Erastianus sive Polymorphos*, Der Bettler oder Vielgestaltige, 447 verfaßt, zeichnet in vier Büchern den Monophysitismus als einen von früheren Häretikern erbettelten Irrwahn. In drei Dialogen zwischen einem Eutychianer und einem Orthodoxen wird die Unveränderlichkeit, Unvermischtheit und Lebensunfähigkeit des menschgewordenen eingeborenen Gottesohnes begründet. Das vierte Buch erbringt diesen Beweis in 40 Schlüssen (Migne l. c. LXXXIII, 27 ad 896). Der *Libellus contra Nestorium* ist unächt. Von den sieben Dialogen *De trinitate* (Migne l. c. XXVIII, 1115 sqq.) hat Dräseke die drei ersten Apollinaris von Laodicea zugewiesen (Theol. Studien u. Kritiken LXIII [1890], 137—171).

IV. Die Briefe Theodorets werden auf 181 gezählt, von denen zwei von Cyrill stammen (Migne, PP. gr. LXXXIII, 1171—1494). Neuerdings sind von Joh. Sakkilion (Athen 1885) 48 weitere Briefe Theodorets veröffentlicht worden. Für die Dogmen-, Kirchen- und Culturgeschichte sind die Briefe von großem Werth. Von den Homilien haben wir nur Fragmente, z. B. von den Lobreden auf Johannes Chrysostomus (Migne l. c. LXXXIV, 48—54). Die Rede auf Johannes den Täufer läßt den Geist Theodorets vermissen. Die Bemerkungen über die Psalmen (ib. 19—32) sind Excerpte spätem Ursprungs.

Sämmtliche Werke Theodorets mit lateinischer Uebersetzung gab Jac. Sirmond zu Paris 1642

in 4 Bänden heraus; dazu lieferten Garnier und Harbourn ein *Auctarium* als fünften Band, Paris 1684. In letzterem finden sich fünf gelehrte Dissertationen Garniers, die aber Theodoret zu hart beurtheilen (auch abgedruckt bei Migne, PP. gr. LXXXIV, 89—864). Eine neue verbesserte Ausgabe veranstaltete J. L. Schulp (und J. Köffel), Halle 1769—1774, 5 Bde. u. je zwei Theilen. Ebenba erschien der griechische Text ohne lateinische Uebersetzung 1768—1773, 5 Bde. Schulp's Ausgabe ist abgedruckt bei Migne l. c. LXXX—LXXXIV. (Vgl. die in dem Art. Theodor von Mopsuestia citirten Schriften von Rhen und Spedit; ferner Ad. Bertram, Theodoroti ep. Cyr. Doctrina christologica quam ex ejus operibus composuit, Hildesheim 1883; Albert Ehrhard, Die Cyrill von Neapdrilen zugeschriebene Schrift: *Περὶ τῆς τοῦ κυρίου ἐνανθρωπήσεως*, ein Werk Theodoret's von Cyrus, Tübingen 1888 [Diff.]; R. Stubbs, Das Leben und schriftstellerische Thätigkeit Theodoret's, Moskau 1890, 2 Bde. [russisch]). [Rhen.]

Theodorich von Apolda; von Müller; von Riem, s. Theodorich.

Theodorich (Theodorich) der Große, König der Ostgoten, wurde 454 als der Sohn Theodemer's, eines Anführers ostgotischer Schaaren in Pannonien aus dem Geschlechte der Amaler, geboren und verlebte seine Jugendzeit als Gefolgsmann Kaiserhof in Constantinopel. Dort wurde der Grund gelegt für die große Rolle, welche er später spielen sollte. Als 18jähriger thatendurstiger Jüngling lehrte er beim zu seinem Stamme, dem Frühling ihm bald zusiel. Von jetzt ab floß sein Leben im Ostreich ruhelos dahin in lauem Kampfen für und wider Byzanz und in fast beständiger Fehde mit eigenen Stammesgenossen, welche nur der Führung seines mächtigen Rivalen Theodorich Strabo ebenfalls als Heldenirte dem Kaiser dienten. Erst mit dem Tode seines Nebenbuhlers befreite sich seine Lage, da Kaiser Zeno nicht mehr im Einen gegen den Andern ausspielen konnte. In dem fühlte weder Theodorich noch sein Volk sich sicher und zufrieden, und auch der Kaiser hat seine guten Gründe, für eine so bedeutende militärische Streitmacht, wie sie Theodorich's Stamm repräsentirten, eine Ablenkung zu suchen. So kam es, daß der Gotenkönig unabweislich im Auftrage des Kaisers als magister militum im Jahre 488/489 seine Leute — es war „halb Garnung halb Wanderung“ — nach Italien führte. Dort entschied ein hartnäckiger Kampf (489—490), während dessen die Vertreter der Kirche eine unnützte Zurückhaltung beobachteten, gegen die von Byzanz in allen Stücken vielleicht niemals anerkannten Könige Odoaker (s. b. Art. Italien VI, 1058), der während seiner 13jährigen Regierung sich eine nicht geringe Anzahl treuer Anhänger erworben hatte und der katholischen Kirche keineswegs feindselig gegenüber getreten war. Während der arrianische Theodorich durch „ein ganzes Jhr

von dynastischen Verschwörungen“ sich mit den arianisch-germanischen Reichen alliierte und die Anerkennung seitens des neuen Kaisers Anastasius I. betrieb (er erhielt sie 498), war er bemüht, für die Wiederherstellung der Ordnung in Italien zu thun, was in seinen Kräften stand. Dabei erfreute er sich der thätigen Mitwirkung auch der kirchlichen Kreise, namentlich des Bischofs Epiphanius von Pavia (s. d. Art.). Der katholischen Kirche gegenüber war seine Regierung in Konsequenz seiner ganzen Politik eine im Princip tolerante. In die inneren Angelegenheiten der Kirche mischte er sich grundsätzlich nicht ein. Wurde er über von den Parteien förmlich genöthigt, sich mit den Vorgängen innerhalb der katholischen Kirche zu beschäftigen, so leitete ihn dabei der Gesichtspunkt, daß er die Pflicht habe, Ruhe und Ordnung in einem Lande aufrecht zu erhalten. Während des aurentianischen Schisma's (s. d. Art. Symmachus) wahrte er durch eine vorurtheilsfreie, strenge Unparteilichkeit der Kirche die Freiheit der Entwicklung und hinderte so das weitere Umsichgreifen des unter der kaiserlichen Flagge des Genotikon (s. d. Art.) vordringenden Monophysitismus im Abendlande. Auch in der Folge nimmt man, während die Spannung des Abendlandes mit der Kaiserliche von Constantinopel fort dauerte, ein friedliches, fast inniges Zusammengehen des arianischen Goten und der katholischen Kirche wahr, von dem der Panegyricus des Ennodius (s. d. Art.) bei aller seiner Ueberschwänglichkeit ein sicheres Zeugniß gibt. Der große Zusammenprall mit dem Frankenreiche (508—511) machte Theodorich zum factischen Herrn der Provence, der Narbonnensis und des westgotischen Spanien. Auch hier tritt überall eine milde Toleranzpolitik gegenüber der katholischen Kirche zu Tage. — In den kirchlichen Unionsbestrebungen zwischen Rom und Byzanz, zu denen Kaiser Anastasius wider Willen durch eine gefährliche Lage gedrängt wurde (s. d. Art. Hormisdas VI, 282 ff.), hat sich Theodorich um keinen Preis, unbetirt durch etwaige politische Vortheile oder Nachtheile, von dem häretischen Kaiser überreden lassen, dessen gegen die Orthodogie gerichtete Machinationen zu empfehlen oder gar zu unterstützen. Zum zweiten Male schützte er Rom vor dem Andrang einer monophysitenfreundlichen Häresie und gegen die Uebergriffe byzantinischer Kaiserherrschaft. So war Theodorich der katholischen Kirche Italiens ein starker Damm gegen die Expansionsgelüste eines häretischen Kaisers gewesen; mit dem Tode des kaiserlichen Anastasius (518) aber, und namentlich seitdem unter dem orthodoxen Justin I. das religiöse Einigungswerk zum Abschluß gebracht war (519; s. VI, 286), hörte diese natürliche Beschüßerrolle des arianischen Königs auf. Auch in den politischen Beziehungen des nunmehr wieder orthodoxen Byzanz zu Italien trat eine völlig neue Wendung ein. Anfangs versprach Alles für Theodorich günstig zu werden; sogar seine Wünsche bezüglich der Nachfolge im

Ostgotenreiche fanden die kaiserliche Anerkennung. Allein bald mußte Theodorich sehen, daß das neu erstarkte orthodoxe Kaiserthum nichts Geringeres anstrebte als die politische Wiedervereinigung des Westreiches mit dem Osten unter dem Einen kaiserlichen Scepter. Die Zurückhaltung, mit der die Orthodogie, Kirche und Adel, in Italien einem solchen Bestreben früher gegenüber gestanden wäre, war geschwunden, und Theodorich fürchtete nicht ohne Grund, daß eine große Partei seiner römischen Unterthanen den Anschluß an das Kaiserreich suche. Bitterkeit und Mißtrauen zogen in das schwer enttäuschte Herz des 70jährigen Heldenkönigs ein und drückten seinen letzten Regierungsjahren das Zeichen nervöser Gereiztheit und Unsicherheit auf, ein Zustand, aus dem sich die Gewaltthätigkeiten gegen Boethius (s. d. Art.), Symmachus und Papsi Johannes I. (s. d. Art.) erklären. Boethius (Herbst 524) und sein Schwiegervater Symmachus (525) fielen dem Verdachte politischer Conspirationen mit Ost-Rom zum Opfer. Papsi Johannes I. war von Theodorich gezwungen worden, eine Mission an den Kaiserhof zu Gunsten der durch eine allgemeine Ketzerverfolgung Justins mitbetroffenen Goten anzutreten (Ende 525). Soweit er die Vertretung der Forderungen des Königs zugesichert, hat er sie auch vom Kaiser erreicht. Aber durch einen langen Aufenthalt in Byzanz, welcher mit einer nochmaligen Krönung des Kaisers (dieser war schon vom Hofpatriarchen gekrönt worden) durch seine Hände schloß, war der Papsi dem König ebenfalls politisch verdächtig geworden. Nach Ravenna zurückgeführt, wurde er mit den übrigen Mitgliedern der Gesandtschaft in's Gefängniß geworfen, in welchem er, ohnehin schon leidend, nach kurzer Zeit eines natürlichen Todes starb (Mai 526). Bei der Wahl eines Nachfolgers wollte sowohl die gotenfreundliche als auch die national-römische Partei einen Mann ihrer Richtung auf den päpstlichen Stuhl bringen. Infolge des von Theodorich ausgeübten nachhaltigen Druckes mußte jedoch die letztere ihren Candidaten aufgeben, und Felix IV. (s. d. Art.) wurde gewählt (Juli 526). Schon am 30. August starb Theodorich im Frieden mit der katholischen Kirche, die ihm als wichtiger Bestandtheil der respublica wie diese selbst allezeit ein Gegenstand der Fürsorge und des Schutzes gewesen war. — Die kirchliche Tradition und die deutsche Heldenlage „geben nur je eine Seite von Theodorich's Wesen wieder und verzerrten sie in dem Spiegel der Partei oder behandeln sie mit der Freiheit der Dichtung; so stark war seine Persönlichkeit nicht, daß sie sich den kommenden Generationen als eintheilliche Gestalt aufgezwungen hätte“ (Hartmann [s. u.] 227). (Vgl. G. Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theodorich der Große und die katholische Kirche, Münster 1896 [Kirchengeschichtliche Studien III, 1 u. 2]; L. W. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I, Leipzig 1897.)

[G. Pfeilschifter.]

Theodosianer, monophysitische Partei, s. Monophysiten VIII, 1798.

Theodosius I., der Große, römischer Kaiser (379—395), stammte aus Cauca in Spanien und war der Sohn des comes Theodosius, der 376 n. Chr. auf Betreiben des Franken Merobaudes zu Carthago hingerichtet wurde (vgl. Köppler, *Der comes Theodosius*, Halle 1885). Am 19. Januar 379 machte Kaiser Gratian (s. d. Art. Gratianus) ihn zum Augustus des römischen Ostreiches; als solcher brachte Theodosius den Gotenkrieg auf der Balkanhalbinsel in den Jahren 379 und 380 zu Ende und besiegte 386 die Gruthunger an der Donau. Unter dessen war Gratian (383) ermordet worden, und Theodosius wandte sich nun gegen den Usurpator Maximus, den er 388 bei Petavio in Steiermark besiegte, sodann gegen Eugenius, der 394 am Frigidus bei Aquileja erlag. Von da ab bis zu seinem Tode beherrschte Theodosius auch das römische Westreich. Gerühmt werden an ihm von den heidnischen Rednern Themistius und Pacatus (der 389 zu Rom ihm den erhaltenen Panegyricus vortrug) besonders seine Frömmigkeit und seine Milde, auch gegen persönliche Feinde und Staatsverbrecher (z. B. bei Gelegenheit des Aufstandes zu Antiochien 387, als Johannes Chrysostomus [s. d. Art.] seine 21 Säulenreden hielt); Jovinianus wirft ihm, aber wohl ohne Grund, Schlemmerei vor; der hl. Ambrosius tadelt seine aufbrausende Heftigkeit. Der Kaiser war zuerst verheiratet mit Flaccilla, die 385 zu Constantinopel starb, und danach mit Galla, einer Tochter Valentinians I. und der Justina; aus der erstern Ehe entpross die Kaiser Arcadius und Honorius und eine Tochter Pulcheria, aus der zweiten Galla Placidia, die Mutter Valentinians III. Seitdem Theodosius 380 in einer schweren Krankheit zu Thessalonich von Bischof Acholius getauft worden war, hing er der katholischen Religion mit Begeisterung an; durch eine Menge von Gesetzen schritt er gegen Heiden, Arianer, Eunomianer, Apollinaristen und Manichäer ein, während er gegen die Novatianer und die Juden Toleranz übte. Den Kampf mit dem Heidenthum, dessen Cult er 392 ganz verbot, dergleichen mit dem Arianismus hat er für den Osten sozusagen zu Ende geführt; gegen die Apollinaristen ging er 388 auf Anregung Gregors von Nazianz vor. Auch gegen Ehebruch, Kinderverkauf und Entheiligung des Sonntags, ferner gegen die zunehmende Spielsucht und die Baumuth der Beamten erließ er Gesetze. Als er im Jähzorn die Ermordung des Stadtkommandanten und anderer Officiere zu Thessalonich durch ein grausames Blutbad hatte rächen lassen (390), that er auf Verlangen des hl. Ambrosius öffentlich in der Kirche zu Mailand Buße, indem er sich auf die Erde niederwarf, unter Thränen seine Sünde bekannte und dann acht Monate bis zum Weihnachtsfeste dem Gottesdienste fern blieb; was sonst über diese Buße erzählt wird, besonders

von Theodoret (H. E. 5, 17), ist ungläubig (vgl. Kaufchen [s. u.] 320 f.). Theodosius starb zu Mailand am 17. Januar 395, wahrscheinlich 50 Jahre alt; in der Grabrede, welche der hl. Ambrosius ihm hielt, sagt er (*De obitu Theod.* 84 sq.) von ihm: „Ich habe den Namen geliebt, der den Tadel der Schmeichelei vorzog, und da man eines Tages sehen konnte, wie er öffentlich in der Kirche seine Sünde bekannte; ich habe den Mann geliebt, der am Tage nach einem glänzenden Siege sich der Communion enthielt, weil er das Blut seiner Feinde in der Schlacht ergossen hatte; ich habe diesen Mann geliebt, da bei seinem letzten Köcheln nach mir sprach, und der in seinem Todeskampfe mehr um die Ehre der Kirche als um seinen eigenen Schmerz bekümmert war.“ (Vgl. Tillemont, *Hist. de emp.* V, 2^e éd., Paris 1720, 189 aa.; *Gedenken* und *Jfand*, *Der Kaiser Theodosius der Große*, Halle 1878; *Kaufchen*, *Jahrbuch der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen*, Freib. 1897; s. *Österr. Gesch.* Roms und der Päpste im Mittelalter I. Freiburg 1899, 3 ff.) [Kaufchen.]

Theodosius II., der Jüngere, oströmischer Kaiser (408—450), Sohn und Nachfolger des Arcadius, war bei seiner Thronbesteigung zehn Jahre alt. Daß der Vater den Perfectus Jovianus testamentarisch zum Vormund des Sohns bestellt habe, ist Fabel (Gildenpenning [s. u.] 200 f.); doch hat Theodosius mit den Jahren zeitweilig einen regen diplomatischen Verkehr gehalten, der nur durch einen kurzen Krieg 421 bis 422 unterbrochen wurde. Der Kaiser fand Anfangs unter dem Einflusse des praefectus praetorio Anthemius, eines klugen und maßvollen Staatsmannes. Dieser vollendete 413 die neue Umwallung Constantinopels, deren Fundamente noch heute das Areal von Stambul umschließen. Als Anthemius 414 zurücktrat, erhielt seine Tochter Pulcheria (s. d. Art.), die zwei Jahre älter als der Kaiser, maßgebenden Einfluß auf ihn. Er lebte mit ihren zwei jüngeren Schwestern in blühlicher Zurückgezogenheit, mit Gebet, Handarbeit und Wohlthum beschäftigt, hielt dabei aber mit fast männlichem Sinne die Fäden der Staatsregierung in der Hand. Aus Frömmigkeit und aus Liebe zum Bruder legte sie das Geschick ewiger Jungfräulichkeit ab und hielt dieselbe auch als sie nach Theodosius' Tode dem Kaiser Marcianus der Staatsraison zuliebe die Ehe reichte. Auf den Judenauflauf zu Alexandria 414 folgte daselbst 415 die Ermordung der heidnischen Philosophin Hypatia (s. d. Art.) und die eine Anzahl einschränkender Gesetzbestimmungen gegen die Cleriker und Krankenküster (Eubolanten; s. d. Art.) der Stadt. Theodosius vermählte sich 421 mit der schönen und klugen Theodora, der Tochter des athenischen Philosophen Leonitius; sie erhielt bei ihrer Taufe den Namen Eudokia und gebar ihm 422 die Eudokia II.

Gegengewicht gegen die noch immer heidnische Universität zu Athen wurde 425 die schon von Constantin gegründete christliche Universität zu Constantinopel durch drei Freibriefe ausgezeichnet; in diesen wurden den Professoren Hörsäle auf dem Capitol der Stadt zuerkannt und die Geheimrathswürde in Aussicht gestellt, wenn sie 20 Jahre ihr Amt sittenrein, pflichttreu und geschickt verwalten hätten. Bei den Streitigkeiten wegen Nestorius (s. d. Art.) benahm sich der Kaiser schwankend, weil der Hof selbst gespalten war; endlich (436) wurde Nestorius verbannt. In der Sache der Monophysiten (s. d. Art.) stand Theodosius ganz unter dem Einflusse des Eutyches und der ägyptischen Partei; erst sein Tod, der 450 in Folge eines Sturzes vom Pferde erfolgte, schaffte hier Wandel. Theodosius lebte wie seine Schwestern in klösterlicher Zurückgezogenheit; von irdischen Vergnügungen pflegte er nur die Jagd; in der Schönschrift war er Meister, daneben malte und schnitzte er geschickt Figuren. Er war kindlich fromm, im Fasten ausdauernd, milde gegen Verbrecher und Nothleidende, in seiner Art auch pflichteifrig; allein er war keine Herrschernatur, ein Mann ohne Energie und Staatsklugheit, ein Spielball seiner Umgebung. Indes darf die Zeit seiner Regierung nicht als eine traurige für seine Völker betrachtet werden. Die Vorsehung begünstigte in wunderbarer Weise fast alle seine Unternehmungen; er warf die Hunnen über die Donau zurück, nöthigte die Perser in rühmlichem Kampfe zum Frieden, gewann West-Rom der Dynastie wieder zurück; nur vor Attila mußte er zurückweichen. Im Innern herrschte, abgesehen von den religiösen Wirren, fast vollkommene Ruhe; unter ihm wurde endlich im J. 438 nach neunjährigen Vorarbeiten ein neues Reichsgesetzbuch, eine Sammlung aller wichtigeren Constitutionen seit Constantin, der Codex Theodosianus (s. d. Art. Codex Justinianus), zum Abschluß gebracht und im ganzen Reiche, auch in West-Rom, eingeführt. (Vgl. Tillemont, Hist. des emp. VI, Paris. 1738, 1 ss.; Clinton, Fasti Romani I, Oxon. 1844, 570 sqq.; Sievers, Studien zur Geschichte der römischen Kaiser, Berlin 1870, 419 ff.; Güldenpenning, Gesch. des oström. Reiches unter Arcadius u. Theodosius II., Halle 1885, 192 ff.) [Rauschen.]

Theodosius, der hl., der Eönohiarç, einer der Hauptorganisatoren des palästinensischen Mönchtums im 5. und 6. Jahrhundert, wurde um das Jahr 424 im Dorfe Garifos (nicht Mogarifos; vgl. Ufener [s. u.] 116) in Cappadocien geboren und war in seiner Jugend Psalmenfänger in der Kirche zu Romana. Begeistert für das Leben der Väter in der Wüste, verließ er noch unter Kaiser Marcian (gest. 457) seine Heimat und pilgerte nach Jerusalem. Unterwegs besuchte er bei Antiochien den vielbewunderten hl. Symeon Stylites (s. d. Art.), der ihn einlud, zu seiner Schule hinaufzusteigen, ihn küßte und ihn in seinem Vorhaben bekräftigte. In der heiligen Stadt nahm sich

seiner ein cappadocischer Landsmann, der hochbetagte Mönch Longinus, an, der zum „Orden“ (τάγμα) der Verehrer der heiligen Auferstehung Christi gehörte und in einer Zelle des sogenannten Thurmes Davids (eines alten Festungsturmes an der Westseite der Stadt) wohnte. Longinus wurde sein Lehrmeister im geistlichen Leben; auf dessen Rath ging er später nicht zu den Mönchen der palästinensischen Einöde, da dieselben zum Theil noch der Häresie des Eutyches und Dioscur zugethan waren, sondern ließ sich unter die in klösterlicher Gemeinschaft lebenden Geistlichen aufnehmen, welche den Dienst an der prächtigen Marienkirche versahen. Diese war von einer reichen römischen Dame, Hifelia mit Namen, in dem Orte Palaion Kathisma an der Straße von Jerusalem nach Bethlehem erbaut worden (an dem Ort erinnert heutzutage der Name einer wasserlosen Cisterne: Bir-el-Kadisma; s. Kieß, Bibel-Atlas, 2. Aufl., Bl. IX); dort wurde der Gottesdienst sehr feierlich begangen, das Fest der Tempelbegegnung (Hypapanestis; s. d. Art. Mariensfest VII, 815 f.) z. B. nach römischer Sitte mit einer Kerzenprocession, was von anderen Kirchen Palästina's nachgeahmt wurde und so dort zur Einführung eines schönen, finnreichen Brauches führte. Nach dem Tode der Hifelia übernahm er die Verwaltung und führte dieselbe so sehr zur Zufriedenheit Aller, daß, als auch der Abt der Niederlassung starb, man ihn einstimmig zu dessen Nachfolger wählte. Aber Theodosius entzog sich dieser Ehrenstellung, indem er Kathisma verließ und sich zu Metopa (südsüdlich von Kathisma, vielleicht dem jetzigen Umm Tuba) unter die Leitung zweier Brüder, des Einsiedlers Marinus und des Abtes Lucas, stellte. Hier begann er auch in Bezug auf Nahrung die strengste Abtödtung zu üben: seit seinem Weggange von Kathisma versagte er sich 30 Jahre hindurch den Genuß des Brodes und nährte sich von Baumfrüchten und Kräutern, bis die Schwäche des Greisenalters ihn nöthigte, diese überstrengte Ascese zu mäßigen. Als er sich zu Metopa einige Zeit hindurch im Mönchsleben vervollkommnet hatte, wanderte er in der Wüste Juda weiter ostwärts und bezog auf einem Berge (über dem Wadi-en-Nar) eine Höhle. Dort sammelten sich allmählig viele Schüler um ihn, und auf deren Bitten erbaute er auf der Bergeshöhe ein Kloster, dessen Ruinen (auf dem Wege von Mar-Saba nach Jerusalem) jetzt nach dem hier wohnenden Beduinestamme 'ubedijo oder mit einer Abkürzung von Theodosius Der-Dost heißen. Die Baumittel erhielt er zum Theil von einem höhern Hofbeamten zu Byzanz, Namens Acacius, der Jahre hindurch regelmäßig Geldspenden sandte; selbstverständlich erfolgte die Aufführung der einzelnen Bauten nicht auf einmal, sondern das Kloster wurde von Theodosius allmählig nach Bedürfnis ausgestaltet. Die Mönche waren nach ihren Wohnräumen und zum Theil auch beim Gottesdienste in drei Abtheilungen geschieden;

im Kloster nämlich gab es neben Griechen auch viele Besser (aus Thracien) und Armenier, die auf Pilgerfahrten im heiligen Lande zurückgeblieben waren. Diese drei Nationalitäten hielten die sieben canonischen Tagzeiten in ihrer Nationalsprache in drei verschiedenen Kirchen ab; ähnlich den vorbereitenden Theil der heiligen Messe bis zum Evangelium; alsdann aber versammelten sich Besser und Armenier zur Theilnahme an den heiligen Geheimnissen in der großen Kirche der Griechen. Bemerkenswerth ist, wie Theodosius sich der Pflege Irtsinniger annahm; er bestimmte für sie eine besondere Abtheilung des Klosters und ließ sie von ihren Pflegern in eine eigens für sie errichtete Kirche führen. Außerdem gab es im Theodosiuskloster drei besondere Herbergen für fremde Mönche, Laien bessern Standes und Bettler; ebenso drei Krankenhäuser für die verschiedenen Stände, sowie ein Pflegehaus für schwache Mönche. Ein viertes Krankenhaus zu Jericho war das Geschenk einer frommen Dame. Aus Obigem ersieht man schon, daß die Thätigkeit der Mönche nicht nur in Gebet bestand, sondern auch in mannigfaltigen Werken der Nächstenliebe; für körperliche Arbeit war übrigens auch dadurch gesorgt, daß alle Arten von Handwerken im Kloster geübt wurden. Die ganze Einrichtung desselben weist gegenüber den damals in Palästina bestehenden Klöstern bedeutende Fortschritte auf und zeugt von dem großen Organisations-talent des Stifters. Im J. 493 war das Kloster des hl. Theodosius schon das bedeutendste in Palästina, und deshalb wurde sein Abt von den zu Jerusalem unter dem Vorjise des Patriarchen Salustius (gest. 494) versammelten Mönchen einstimmig zum Archimandriten aller Klöster (Ednobiern) des heiligen Landes gewählt, während die Oberaufsicht über die Lauren (s. d. Art.) der hl. Sabbas (s. d. Art.) erhielt. Beiden Abten ist es wesentlich zu verdanken, daß die Kirche von Jerusalem in den Stürmen, welche nicht lange nachher die theils hinterlistige theils gewalthätige Politik des monophysitenfreundlichen Kaisers Anastasius I. (491—518) über sie brachte, nicht erlag. Die Abte mit ihren vielen Tausenden von Mönchen bildeten eine unerschütterliche Pbalanz für den katholischen Glauben. Als der Erzbischof Johannes von Jerusalem dem Kaiser die Anerkennung des monophysitischen Patriarchen Severus von Antiochien (s. d. Art.) und die Verwerfung des Concils von Chalcedon zugesagt hatte, bewogen Theodosius und Sabbas ihn zu öffentlichem Widerruf. Der Erzbischof, begleitet von den beiden Abten, bestieg in der geräumigen Stephanskirche, die mit Mönchen und Gläubigen dicht gefüllt war, die Kanzel, und alle Drei verkündeten das Anathem gegen Severus und die übrigen Gegner des Concils von Chalcedon. Als sie herabgestiegen waren, lehrte Theodosius in seinem Eifer auf die Kanzel zurück und rief: „Wer die vier heiligen Concilien nicht wie die vier heiligen Evangelien annimmt,

der sei im Banne!“ Kaiser Anastasius beschloß nun, den Erzbischof und die beiden Archimandriten in die Verbannung zu schicken. Auf die Kunde davon versammelten Theodosius und Sabbas im J. 515 die Mönche Palästina's und richteten einen Brief an den Kaiser, worin sie baten, von der Verfolgung der Kirche Jesu abzulassen; und würden sie in die Gemeinschaft mit Severus und den anderen Feinden der Synode von Chalcedon treten, und wenn es ihnen das Leben kostete und die heiligen Orte verunreinigt würden. Anastasius, der damals wieder bei den Aufstand Vitalians, des frühern Magiers militum in Mösien, bedroht war, antwortete heuchlerisch: er wünsche den Frieden; alle Schätze die Rechthaberer einiger Mönche und Bischöfe, die ihn in seinem Glauben an das Geheimniß der Menschwerdung Christi sogar zu machen könne. Wegen der Nothlage des Reiches kam der Verbannungsplan nicht zur Ausführung. Die Angabe des Biographen Theodor (s. u.) von einem Verjuche des Kaisers, den Abt Theodosius durch Ueberjendung einer Summe von mehr als 2000 Goldgulden für seine Pläne zu gewinnen, beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung; eine solche Geldsumme hatte nämlich Sabbas, als er im Winter 511/12 in Constantinopel vom Kaiser für die Klöster Palästina's, und in die unter Theodosius stehenden, erhalten. Im Anastasius' Tode (9. Juli 518) zogen die beide Archimandriten Theodosius und Sabbas nach die Städte Palästina's und verkündeten die Beschlüsse der Bischöfe (Hefele, Conciliengesch. II. 2. Aufl., 689 ff.) und den Erlaß des neuen Kaisers Justin I., wonach die vier allgemeinen Concilien in die Diptychen eingetragen werden solten und die von Anastasius Verbannten zurückberufen wurden. Theodosius starb im Alter von 103 Jahren am 11. Januar 529 und wurde von dem Patriarchen Petrus von Jerusalem, der mit mehreren Bischöfen zum Leichenbegängniß erschienen war in einer Höhle unter der Hauptkirche des Klosters feierlich bejattet. Nach dem Berichte seines im erwähnten Biographen Theodor, der allerdings der Wunderjucht seiner Zeit reichlich huldigt, sei aus dem Sarge Del, das Kranken Heilung bringe. Bei dem Tode des heiligen jählte sein Abte über 400 Injassen. Erwähnung verdient auch daß Papst Agapet bei seiner Anwesenheit in Constantinopel (536) den drei Abgeordneten des Theodosiusklosters gegenüber, die ihm eine Gabe überreichten, ehrend der Glaubensartikel des Verstorbenen gedachte. Das Martyrologium Romanum enthält seinen Namen unterm 11. Januar. (Vgl. die umfangreiche Lobrede auf den hl. Theodosius, verfaßt zwischen 529—547 von einem Schüler des heiligen, dem spätern Bistho Theodor von Peträ, sowie die kürzere Vita von der Hand des Cyrillus von Scythopolis [gest. um 514], beide zuerst herausgegeben von G. Morin nach einer Handschrift der Laurentiana in Florenz.)

im Bonner Universitätsprogr. zu Königs-Geburts-
tag 1890, bezw. im Index scholarum für das
Sommersemester desselben Jahres; sodann mit
berichtigtem Text, mit Einleitung und reichhaltigen
Anmerkungen in der Schrift: Der hl. Theodosios,
Leipzig 1890 [s. dazu Anal. Boll. X (1891),
65]; eine mehrfach ungenaue Umarbeitung der
Lobrede Theodors [von Symeon Metaphrastes]
bei Migne, PP. gr. CXIV, 469 sqq.; zwei kunst-
voll gebaute Hymnen, die auf Theodors Schrift
beruhen und etwa anderthalb Jahrhunderte vor
Symeon Metaphrastes gedichtet wurden, s. bei
Krumbacher, Studien zu den Legenden des hl. Theo-
dosios, in Sitzungsab. der bayr. Akad., phil.-hist.
Classe 1892, 325 ff.; Schild und Marti, in der
Zeitschr. d. deutsch. Paläst.-Vereins III [1880],
34 f. [mit einem Plane der Ruinen von Der-
Dof].] [Zed.]

Theodosius, Vater, O. Cap., unter seinem
Ordensnamen mehr als unter seinem Familien-
namen Florentini bekannt, ein verdienter schwei-
zerischer Socialpolitiker, stammte aus einer an-
geesehenen Bauernfamilie und war am 23. Mai
1808 zu Münster im Kanton Graubünden geboren.
Nach dem frühen Tode des Vaters leitete seine
fromme, energische Mutter seine Erziehung, später
sein älterer Bruder P. Florian, der im Kapu-
zinerorden noch jung als Rector der Theologie und
Novizenmeister zu Baden starb (1825). Die un-
erwartete Nachricht von seinem Tode machte auf
den jüngern Bruder einen erschütternden Eindruck;
zwei Wochen darauf nahm er in Sitten das Or-
denskleid der Kapuziner und legte ein Jahr später
(22. October 1826) die Ordensgelübde ab. Am
25. November 1830 wurde Theodosius Priester
und wirkte seit 1832 in der Stellung seines ver-
ewigten Bruders zu Baden. Die Aufhebung der
aargauischen Klöster (Januar 1841) traf ihn als
Guardian; einer vierjährigen Haftstrafe, zu wel-
cher er wegen angeblicher politischen Vergehen
verurtheilt wurde, entzog er sich durch nächtliche
Flucht. Nach kurzem Aufenthalt im Elsaß wirkte
er vier Jahre in Altdorf (Kanton Uri), bis er
(1845) als Pfarrer und Superior nach Chur ver-
setzt wurde, wo seit der Reformationszeit die Seel-
sorge an der Kathedrale den Kapuzinern über-
tragen war. Hier begann er sein segensreiches
Wirken zum Wohle seiner Mitmenschen. Er grün-
dete 1850 das Kreuzspital und legte 1852 durch
eine tüchtigste Mitarbeiterin Teresia Scherer
den Grund zum Orden der Kreuzschwestern (s. d.
Artt. Kreuz, Orden und Congregationen n. 8).
Die Mittel zu seinen Gründungen sammelte er in
nüh samen Collecten auf weiten Reisen bis nach
Neapel. Im J. 1855 gründete er eine Rettungs-
und Waisenanstalt zu Bapels, die 1864 in das
Schloß Löwenberg verlegt wurde; ebenso kaufte er
1855 ein Haus zu Ingenbohl bei Schwyz, baute
dazu 1857 eine Kirche, 1861 ein Oeconomicum-
gebäude und begründete so die großartigste seiner
Schöpfungen, das Mutterhaus der Barmherzigen

Schwestern. In der Nähe wurde 1857 eine
Baumwollfabrik angekauft, 1859 eine Buch-
druckerei nebst Buchbinderei damit verbunden und,
um letztere praktisch wirksam zu gestalten, 1865
ein „Bücherverein für die katholische Schweiz“ in's
Leben gerufen. Das Mutterhaus ist der Mittel-
punkt der Genossenschaft, der gewöhnliche Aufent-
haltsort der Generaloberin, wo die Postulan-
tinnen und Novizen ihre Bildung, franke und für
den Beruf unfähig gewordene Schwestern ihre
Pflege erhalten. Im benachbarten Schwyz erwarb
P. Theodosius 1855 das seit 1847 leer stehende
ehemalige Jesuitengymnasium und eröffnete darin
1856 eine Erziehungsanstalt „Collegium Maria-
hilf“. Dieses ging 1864 an die Bischöfe von
Chur, St. Gallen und Basel über und ist heute
mit mehr als 800 Zöglingen eine der blühendsten
Anstalten der Schweiz. Im J. 1860 ernannte
Bischof Nicolaus Florentini von Chur den P. Theo-
dosius, seinen Vetter, zum Generalvicar; er mußte
infolge dessen aus dem Ordensverband aus-
scheiden, behielt aber die Beobachtung der Or-
densgelübde und das Kleid des Kapuziners
stets bei. In seiner neuen Stellung bemühte
er sich besonders um die katholischen Gemeinden
in der Diaspora, für die er 1863 den segens-
reichen „Verein für inländische Mission“ in's
Leben rief. Auch in anderen Vereinen war er
thätiges Mitglied, namentlich im schweizerischen
Biusverein; ferner trat er als Redner bei der
Generalversammlung der katholischen Vereine
Deutschlands 1857 zu Salzburg und 1863 zu
Frankfurt auf. Zu einer Zeit, da die Beschäf-
tigung mit der „Socialen Frage“ (s. d. Art.) viel-
fach als unnütz bezeichnet wurde, hielt der arme
Kapuziner nicht nur Reden darüber, sondern setzte
auch seine volle Thätigkeit für deren praktische
Lösung ein. Er ging selbst zum Fabrikbetrieb über,
um den Reingewinn zu humanen Zwecken zu ver-
wenden und die Fabriken zu „christianisiren“;
denn, meinte er, „sind in früherer Zeit so viele
Klöster Fabriken geworden, warum sollen nicht
auch einmal Fabriken Klöster werden?“ Seine
größte Sorge war die Verbesserung des traurigen
Looses der Fabrikarbeiter, namentlich solcher in
jugendlichem Alter. Schon in Chur hatte er ver-
sucht, Weberei und andere Industriezweige ein-
zuführen; im J. 1859 erwarb er zu Oberleutens-
dorf in Böhmen eine Tuchfabrik und berief zu
deren Leitung seine Barmherzigen Schwestern. Im
J. 1862 ließ er mit Hilfe einer Actiengesellschaft
zu Thal im Kanton St. Gallen eine Maisstroh-
Papierfabrik bauen. In beiden Unternehmungen
hatte er sich allerdings verrechnet; er war zu wenig
Geschäftsmann, um die Concurrenz mit anderen
Fabriken zu bestehen, und so traten statt des er-
hofften Gewinns jährlich Verluste ein. P. Theo-
dosius bot alle seine Kräfte auf, ihnen zu be-
gegneten, reiste noch in seinen letzten Lebenstagen un-
ermüdet umher, nach Sachsen, Prag, Wien und
Innsbruck, und konnte so seine Angelegenheiten

in leidlicher Ordnung zurücklassen, als ihn auf der Reise ein Schlaganfall zu Heiden (Kanton Appenzell) am 15. Februar 1865 dahinkrafftete; sein Grab fand er vor der Domkirche in Chur. Auch als Prediger war P. Theodosius auf zahlreichen Kanzeln aufgetreten und daneben als Schriftsteller thätig gewesen; er verfaßte einige Andachtsbücher, bearbeitete Goffine's „Katholische Handpostille“ für Benziger's Verlag in Einsiedeln und gab ein „Leben der Heiligen“ in 4 Bänden (Jngenbohl 1860 ff.) heraus. Sein uneigennütziges, menschenfreundliches, gottbegeistertes Wirken fand die rechte Anerkennung erst nach seinem Tode in Folge der gedeihlichen Entwicklung und Ausbreitung seiner Schöpfungen, namentlich der Congregation der „Theodosianerinnen“, die jetzt in zwei getrennten Genossenschaften fortklühen, als Lehrschwestern von Menzingen im Kanton Zug (1844 gegründet, seit 1856 der Leitung des Bischofs von Basel unterstellt) und als Kreuzschwestern von Jngenbohl, die hauptsächlich als Armen- und Krankenpflegerinnen thätig sind. Die Zahl der zur Congregation vom heiligen Kreuz gehörenden Professschwestern ist im J. 1898 auf 2855 gestiegen. Sie vertheilen sich wie folgt: Mutterhaus in Jngenbohl 1212; Provinzen: Ober-Oesterreich 532, Baden-Hohenzollern 368, Böhmen 272, Steiermark 257, Wäähren 159 und Slavonien 55. Die meisten Verdienste um die Congregation hatte die Generaloberin Teresia Scherer (gest. 1888). Ihren Namen trägt das „Teresianum“, Köchterspensionat und Lehrerinnen-Seminar zu Jngenbohl. Ihr folgte die gegenwärtige Generaloberin Pancratia Widmer (geb. 1843). Eine von den Schwestern geleitete Krankenanstalt in Zürich trägt seit 1885 den Namen „Theodosianum“ zur Erinnerung an den Stifter der Congregation. (Vgl. Elßner, P. Theodosius, 3. Aufl., Luzern 1865; Krauthahn, Pater Theodosius. Sein Leben, Wirken und letzte Lebensstunden, St. Gallen 1865; Geschichte des Instituts der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Jngenbohl, Jngenbohl 1870; [Cornelia Führer,] Leben und Wirken des hochw. P. Theodosius Florentini, Jngenbohl 1878; B. C. v. Planta, P. Theodosius, ein menschenfreundlicher Priester, Bern 1893 [der Verfasser ist Protestant, aber für P. Theodosius begeistert]; Joh. Desch, P. Theodosius Florentini O. Cap., Generalvicar des Bisthums Chur. Eine biographische Studie, Jngenbohl 1897.) [Gabriel Meier O. S. B.]

Theodotion der Bibelübersetzer, s. Bibelübersetzungen II, 715.

Theodosius von Ancyra (in Galatien), Bischof und Kirchenschriftsteller, gehörte auf dem allgemeinen Concil zu Ephesus (431; s. d. Art.) zu den entschiedensten Vertheidigern der katholischen Lehre. Da er von früher her mit Nestorius (s. d. Art.) befreundet war, versuchte er ihn noch vor Beginn der Synode zum Widerruf seiner

Irrlehre zu bestimmen, jedoch vergebens. In der ersten Sitzung des Concils von dem Bischof von Zoppe und Cyrill von Alexandria (s. d. Art.) öffentlich befragt, mußte er erklären, daß Nestorius in seinem Irrthum beharre und sogar äußert habe, es sei unrecht, ein Kind von zu oder drei Monaten Gott zu nennen (Hardoin I. 1398). Nach der Verurtheilung des Häretikers bekämpfte er (ähnlich wie Cyrill) noch zu Ephesus durch Predigten die Irrlehre (vgl. Defak, Conciliengesch. II, 2. Aufl., 191, Anm. 2); auch hörte er zu der Gesandtschaft, welche das Concil an Kaiser Theodosius II. (s. d. Art.) schickte (Hard. I, 1611). Er starb vor 446 (Le Quien, Oriens christ. I, Paris. 1740, 464, a. 11). Von seinen Schriften sind erhalten: eine Erklärung des nicänischen Glaubensbekenntnisses, worin er die Verufung des Nestorius auf die Seite der Nicäa zurückweist und die neue Irrlehre klar widerlegt (Migne, PP. gr. LXXVII, 1313 u. 1348); ferner sechs Homilien, darunter zwei, die zu Ephesus gehalten bzw. vorgelesen worden sind (Migne I. c. 1349—1432; Tillemont, Mon. XIV, Paris 1709, 401 a. 453 a.). Auch wird ihm eine in koptischer Sprache erhaltene, unvollständige Lobrede auf den hl. Georg zugeschrieben (E. A. W. Budge, Oriental Texts I, Miracles of St. George, Coptic and English, London 1889, 83—172, 274—331). Zu den damals gegangenen Schriften Theodosius' gehören die drei Bücher über den heiligen Geist, auf die er am Schlusse der Erklärung des nicänischen Symbols verweist (Migne I. c. 1347). Gegen die von Le Quien erhobene Beschuldigung, Theodosius zeige sich in der erwähnten Erklärung als ein Verläufer des Eutyches, wird der Bischof durch Gallandi (bei Migne I. c. 1311 sq.) gerechtfertigt durch Constantine im J. 754 unterschob ihm eine widerwärtige Aeußerung und nannte ihn emphatisch den Bekämpfer (σωματομορφε) Cyrills, ein Titel, den ihm sicherlich gebührt. Auf dem 7. allgemeinen Concil zu Nicäa (787) wurden die Verhandlungen der Pseudo-synode vorgelesen und dabei auch die auf Theodosius' Kosten verfaßte Fälschung aufgedeckt (Hard. IV, 403 sqq.). Erwähnt ist noch, daß Theodosius zu den ältesten Zeugnissen die Feier des Festes Mariä Himmelfahrt (vgl. Stiglmayr, in Katholik 1895, I, 569 ff.); die vierte Homilie (Migne I. c. 1389 sqq.) ist an diesem Tage gehalten worden. [Zs.]

Theodosius der Gerber und der Bekämpfer s. Antitrinitarier I, 972 f.

Theodulf (Teudulf), Bischof von Orléans hervorragender Dichter und Gelehrter der karolingischen Zeit, war um 760 geboren; er entstammte den Septimanen (der Landstrich an der Mittelmeerküste von den Pyrenäen bis zur Rhone seine Heimat war, bleibt zweifelhaft; jedoch aber war er westgotischer Abstammung und nicht Italiener (Mon. Germ. hist., Poet. lat. I, 497.

v. 137—142). Er bezeichnet sich selbst als *immensis cladibus exul* (Mon. I. c. 481, v. 28), weshalb man annimmt, er sei aus seinem Vaterlande durch die Araber vertrieben worden (aus Septimantien etwa bei dem verheerenden Einfall im J. 798; vgl. Berger, Hist. [f. u.] 147). Theodulf, der sich in seiner Heimat eine tüchtige wissenschaftliche Bildung angeeignet hatte, wurde von Karl dem Großen wohlwollend aufgenommen und wollte viel an dem Hofe des Herrschers, der ihn als Cleriker, Gelehrten und Dichter schätzen lernte. Als im August 794 Karls Gemahlin Fastrada starb und in St. Alban zu Mainz bestattet wurde, verfaßte Theodulf eine poetische Grabinschrift (Mon. 483), die zugleich das erste sichere Datum bietet, welches aus Theodulfs Leben überliefert ist. Da in demselben Jahre die große Frankfurter Synode getagt hatte, vermuthen Einige, Theodulf habe derselben beigewohnt (Mon. 488, not. 7). So nahe er übrigens dem Könige stand, so hat er doch nie der Hofschule angehört, und dieß ist wohl der Grund, weshalb für ihn keiner der classischen oder biblischen Namen überliefert ist, mit denen die Gelehrten aus der Umgebung Karls geschmückt wurden; die Angabe eines neuern Historikers, er habe in jenem Kreise Pindar gehalten, beruht auf freier Erfindung. — Gegen Ende des 8. Jahrhunderts ernannte ihn der König zum Bischof von Orleans; das Jahr seiner Erhebung zur bischöflichen Würde ist ungewiß; ein oft angeführter Brief des Papstes Hadrian I. (gest. 795), worin Theodulf wegen angeblicher Verletzung der Rechte der Abtei St.-Denis *in felix et miser pseudopiscopus* genannt wird, ist anscheinend unächt (Mon. 437 sq., not. 8). Sicher dagegen wird er im Juli 798 in einem Briefe Alcuins Bischof genannt; damals rief Alcuin dem Könige, die Streitschrift des Häretikers Felix von Urgel (f. d. Art. Adoptioner I, 241) auch an Theodulf zu schicken. (Jaffé, Bibl. rer. Germ. VI, Mon. Alcuin., Berol. 1873, 424 [op. 100]). Nach einer früher vielverbreiteten Unsitte hatte Theodulf zu seinem Bisthum mehrere Abteien erhalten, namentlich Fleury-sur-Loire (f. d. Art.); doch muß zugestanden werden, daß er sowohl als Bischof wie als Commendatar-Abt nach Kräften seinen Pflichten zu genügen suchte. In welchem Geiste er seine Diocese regierte, ergibt sich aus seinen 46 *capitula ad presbyteros parochias suas* und dem *Capitulare ad eosdem* (Migne, PP. lat. CV, 191 sqq.; f. d. Art. Capitula). Darin tritt sogar schon die Idee eines eigentlichen Volksschulunterrichtes hervor, die allerdings auch sonst dem Zeitalter Karls des Großen nicht fremd war (vgl. Haud [f. u.] II, 176). In Flecken und Dörfern (*per villas et vicos*) sollten die Priester Schule halten und unentgeltlich die ihnen von den Eltern zugeführten Kinder unterrichten (c. 20); augenscheinlich handelte es sich dabei nicht um bloße Vorbildung zum geistlichen Stande. Auch drang er darauf, daß die Geistlichen, soweit als

möglich, an allen Sonntagen predigten (Migne I. c. 210). Eingehend befehlt er sie über die Verwaltung der Sacramente der Buße, des Altars und der letzten Oelung. Bei der Beichte sollen die Gläubigen besonders über die acht Hauptünden (*vitia principalia*; f. d. Art. Sünde, ob. 956) befragt werden, und nicht nur sündhafte Werke, sondern auch sündhafte Gedanken müssen gebeichtet werden (c. 31; vgl. auch Migne I. c. 217 sqq.). In Bezug auf das heiligste Altarsacrament vertritt Theodulf noch die Praxis der häufigen Communion (f. d. Art. III, 731); die Gläubigen dürfen nicht lange Zeit vom Tische des Herrn fernbleiben (c. 44); namentlich sollen sie an den Sonntagen in der Quadragesima, am Donnerstag, Freitag und Samstag der Charwoche sowie am Oftertage communiciren (c. 41); im c. 44 erwähnt er, daß *religiosi quicunque sancto viventes* fast an jedem Tage die heilige Communion empfangen. Ueber seine aus den damaligen Zeitverhältnissen erklärlche Vorschrift zur Wahrung des Eölibats f. d. Art. Subintroductas, ob. 938. Aus den *Capitula* ersieht man auch, daß er häufig Diöcesansynoden hielt; zu denselben mußten die Pfarrer die heiligen Gewänder, Bücher und Gefäße mitbringen, damit der Bischof sich von dem guten Zustande derselben überzeuge (c. 4); ebenso mußte jeder auf der Synode über seine Wirksamkeit und deren Erfolge dem Bischof Bericht erstatten (c. 28). Auch für würdige Gotteshäuser sorgte er; mehrere ließ er restauriren und zu Germigny (bei Orleans) nach dem Muster der Aachener Basilika eine herrliche Kirche erbauen; dergleichen errichtete er in seiner Bischofsstadt ein Fremdenhospiz (*xenodochium*; Mon. Germ. I. c. 554 sq., *carm.* 59). Wie er für die ihm anvertrauten Abteien sorgte, beweist die Berufung von Mönchen des hl. Benedict von Aniane (f. d. Art.) zur Reform des ihm unterstellten Klosters Mici (St. Mesmin bei Orleans). — Im J. 798 gab ihm Karl der Große wiederum einen Beweis seines Vertrauens, indem er ihn zum königlichen Sendboten (*missus dominicus*) für die Provence und Septimantien (letzteres vielleicht seine Heimat) ernannte; zugleich mit Leidrad, dem designirten Bischof von Lyon, hatte er in dem genannten Jahre als Stellvertreter des Königs jene Gegenden zu bereisen und Verwaltung und Rechtspflege zu untersuchen. Die Erfahrungen, welche er als Sendbote machte, sind niedergelegt in dem hochinteressanten Gedichte *Versus contra judicos* (Mon. 493 sqq., *carm.* 28), worin er namentlich die Bestechlichkeit der Richter rügt und für die Armen und Bedrängten warm eintritt. Im J. 800 kam Theodulf im Gefolge Karls des Großen nach Rom; dort trat er auf der December-Synode in St. Peter entschieden für Papst Leo III. (f. d. Art.) ein und erhielt zur Belohnung das Pallium und die erzbischöfliche Würde (Jaffé I. c. 605 sqq., *epist.* 166). Als er im J. 802 (oder Ende 801) mit Alcuin (f. d. Art.) wegen

eines der Haft entspringenen Clerikers der Diocese Orleans, der in der St. Martinskirche zu Tours ein Asyl gesucht hatte, in Zwist gerieth, entschied Karl gegen Alcuin zu seinen Gunsten (Jaffé 681 sqq.). Nach Alcuins Tode (804) erscheint er als einer der theologischen Berather des Kaisers und wurde 809 bei den Verhandlungen über das Filioque (s. d. Art.) mit Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Theodulf entledigte sich dieser Aufgabe, indem er in der Schrift *De Spiritu sancto* (Migne l. c. 239 sqq.) zur Begründung der kirchlichen Lehre eine größere Anzahl Väterstellen sammelte; daß dabei einige Versehen mit unterliefen (s. Ceillior, *Hist. gén. des aut. sacr.*, nouv. éd. XII, 267 s.), kann man ihm bei den damaligen literarischen Verhältnissen nicht sehr verargen; griechische Väter konnte er überhaupt nur aus lateinischen Uebersetzungen. Eine andere Schrift Theodulfs *De ordino baptismi* (Migne l. c. 223 sqq.) war durch den Kaiser wenigstens indirect veranlaßt. Derselbe hatte nämlich (wahrscheinlich im J. 812) an die Metropolitane die Aufforderung ergehen lassen, darüber zu berichten, wie es in ihren Kirchenprovinzen mit den Taufgebräuchen, insbesondere mit der Taufunterweisung, gehalten werde (Ratenduch, *Das apostol.* Symbol I, Leipzig 1894, 177 ff.). Erzbischof Magnus von Sens erbat sich für die Beantwortung des kaiserlichen Rundschreibens die Beihilfe seines Suffragans Theodulf, und dieser verfaßte nun die erwähnte Schrift, worin er eine Erklärung der Taufcerimonien bietet und zuletzt (in Abschnitt 17 und 18) von Firmung und Communion handelt. Als im J. 811 Kaiser Karl eine testamentarische Verfügung über die Vertheilung seines Schazes treffen wollte, wurde nebst anderen Großen des Reiches Theodulf an den Hof berufen und sein Name mit unter das Testament gesetzt (Einh. *Vita Caroli* c. 98). Bei Ludwig dem Frommen stand der Erzbischof von Orleans Anfangs auch in hohem Ansehen. Als Papst Stephan V. im J. 816 zu einem Besuche des Kaisers nach dem Frankenreiche kam, gehörte Theodulf zu den Bischöfen, welche Ludwig dem Papste entgegen sandte, um ihn zu begrüßen und nach Reims zu geleiten. Zwei Jahre später jedoch wurde er beschuldigt, an der Verschönerung des Königs Bernhard von Italien gegen seinen Oheim, den Kaiser, theilgenommen zu haben; die kirchliche Abtheilung der Aachener Reichsversammlung erklärte ihn seines Bischofsamtes sowie der Abteien von Fleury und St. Aignan verlustig (818), und der Kaiser verbannte ihn in ein Kloster zu Angers. Allem Anscheine nach war der Erzbischof ein Opfer nichtswürdiger Umtriebe geworden. Er bestritt beharrlich seine Schuld und beklagte die Gesehwidrigkeit, mit der man gegen Bischöfe verfare (Mon. 564, *carm.* 72, v. 50 sqq.); nie habe er das ihm zur Last gelegte Verbrechen eingestanden; aber selbst wenn er es eingestanden, hätte ihn niemand richten

können als der Papp (Mon. 565, *carm.* 72, v. 63 sqq.). Den seltsamen Rath des Bischofs Madoin von Autun, trotz seiner Unschuld (Mon. 570, *carm.* 73, v. 39: *innocens*) durch ein „Geständniß“ die Begnadigung zu erlangen, hat Theodulf nicht befolgt; nach zwei überhasteten Grabchristen starb er in der Verbannung in Angers am 18. September 821). Wenig glaubwürdig ist die Angabe Letalds, eines Mönchs zu St. Mesmin (Ende des 10. Jahrhunderts), der berichtet, es sei Theodulf gelungen, sich von der Schuld zu reinigen, und er habe sein Bisthum wieder erlangt; doch wie man sagt, ist er bald darauf zu Orleans vergiftet worden (B. Simon, *Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr. I.*, Leipzig 1874, 169 f.). Während seiner Haft hatte er unter Anderem den schönen Hymnus auf Palmsonntag (Mon. 566 n. *carm.* 69) gedichtet, dessen zwölf erste Verse jetzt bei der Procession gesungen werden (s. d. Hymnus VI, 542). Aus der Zeit vor dem Exil (aus den Jahren 801—817) stammen zwei Handschriften der lateinischen Bibel, die auf Theodulf zurückgeführt werden; sie enthalten zwischen den Zeilen und auf dem Rande auch eine große Anzahl *Correcturen* und Varianten. Die eine (der Codex Mammianus oder *Mammianus*, benannt nach dem frühern Besitzer de Mammia) befindet sich gegenwärtig in der Nationalbibliothek zu Paris, die andere gehört der *Cathedral* zu Bay. Nach den Untersuchungen Bergers (s. u.) wäre die erste das Original, welches unter den Augen Theodulfs und nach seinen Weisungen hergestellt worden ist; dagegen sei die Bibel von Bay nur eine schlechte Copie des Originals. Bezüglich des Letztes ist die Bibel Theodulfs, die zum Theil auf Vorlagen aus der *Langobarden* Catalonien-Languedoc beruht, nach Bergers Urtheil nicht von großem Einflusse gewesen. — Bemerklich sei noch, daß man früher vielfach annahm, Theodulf sei, ehe er in den geistlichen Stand trat, verheiratet gewesen. Allerdings ist er in dem poetischen Begleitsschreiben (*carm.* 41) an eine Dame, Namens Gisla, welcher er als Hochzeitsgeschenk einen kostbaren Psalter verschickte: *Suscipe donum, quod tibi Theodulfus dicit*, *pater eoco tuus*; indeß handelt es sich wohl nur um eine geistliche Tochter. Eine Ausgabe der Schriften Theodulfs veranstaltete der Jesuit Edmond (s. d. Art.) zu Paris 1646; doch war dieselbe ziemlich unvollständig. Migne hat eine Abdruck von Sirmonds Ausgabe und fügte abgesehen von demselben die Stücke hinzu, welche sich durch Formgewandtheit, köstliche Darstellung und trefflichen Humor auszeichnen, sind im J. 1881 von E. Dümmeler in den *Mon. Germ. hist.*, *Poetae lat. medii aevi* I, 437—581 (vgl. die *Addenda* ib. II, 694—697) von Neuem herausgegeben worden. Mehrere schon erwähnten sind besonders bemerkenswerth das *carm.* 25 (*Ad Carolum regem*) aus dem

Jahre 796, worin er das Leben am fränkischen Hofe höchst anschaulich schildert, und carm. 27, worin er Karls Dichtershof persiflirt; ein Epigramm (carm. 67) wendet sich gegen damalige Lebertreibungen in den Wallfahrten nach Rom und betont: *Non via, credo, pedum, sed motum ducit ad astra*. Einen Theodulf zugescrienen Commentar zum sog. Athanasianischen Symbolum veröffentlichte neuerdings Guissard (s. u.). Vgl. Hist. littér. de la France IV, Paris 1788, 459 ss.; Bannard, Théodulfe, évêque d'Orléans, Orléans 1860; Hauréau, Singularités hist.-littér., Paris 1861, 37 ss.; Kęzulla, Theodulf, Bischof von Orleans, Breslau 1875 [Diss.]; Delisle, Les bibles de Théodulfe, in der Bibl. de l'éc. des chart. XL 1879, 5 ss.; Ebert, Allg. Gesch. der Liter. des Abendlandes II, Leipzig 1880, 70 ff.; Pierisch, Die Gedichte Theodulfs, Halle 1880 [Diss.]; Berger, De l'hist. de la Vulgate en France, Paris 1887, 6 s.; Le même, Hist. de la Vulgate, Nancy 1893, 145 ss.; A. Haud, Kirchengeschichte Deutschlands II, Leipzig 1890, 755; Cuissard, Théod., évêque d'Orléans, in den Mém. de la Société archéol. de l'Orléannais, Orléans 1892; weitere Literatur s. bei Böttcher, Bibl. hist. mod. aevi II, Berlin 1896, 1058.) [Zed.]

Theognostus, einer der Vorsteher der alexandrinischen Schule (s. d. Art.) in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts, verdient Erwähnung als Verfasser einer systematisch angelegten Dogmatik, welche leider verloren gegangen ist. Ob er in der Leitung der genannten Anstalt auf Dionysius von Alexandria oder auf Hierius (s. d. Art.) folgte, bleibt zweifelhaft. Sein Werk, *Ἰσορροῶντες* (Skizzen oder Compendium) betitelt, handelte nach Angabe des Photius (Cod. 106) in 7 Büchern er Reihe nach von Gott dem Vater, dem Sohn, dem heiligen Geist, von den Engeln und Dämonen, von der Menschwerdung des Sohnes und von der Schöpfung. Theognostus wird von Photius schwerer Irrthümer, namentlich in Bezug auf die Wesenheit des Sohnes, beschuldigt. Es ist nicht möglich, daß, wie früher Dionysius d. Gr., auch Theognostus durch den Anschluß an die Theologie des Origenes zu einzelnen incorrecten Anschauungen und Ausdrücken verleitet wurde. Daß es sich dabei aber nicht um häretische Ansichten handelte, geht aus dem ehrenden Zeugniß hervor, welches der hl. Athanasius seiner Lehre ausstellte; ausdrücklich erwähnt derselbe, Theognostus habe gelehrt, das Wesen des Sohnes sei nicht aus dem Nichtseienden, sondern aus dem Wesen des Vaters" (Athan. De decret. Synod. libiana. c. 25; vgl. Epist. 4 ad Serapionem. 11). (Vgl. Prud. Maranus, Divinitas Jesu christi 4, 25, 1; Migne, PP. gr. X, 235 sqq.; Kirchl. Lehrbuch der Patrologie I, Mainz 881, 354 f.; Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur I, Leipzig 1893, 437 ff.; Krüger,

Gesch. der altchristlichen Literatur, Freiburg 1895, 133 f.) [Kerker.]

Theokratie (*θεοκρατία*, Gottesherrschaft) ist der seit Flavius Josephus (C. Apion. 2, 16) übliche und bezeichnende Ausdruck des Eigenthümlichen und Charakteristischen in dem religiös-staatlichen Leben und der religiös-staatlichen Verfassung bei dem Volke der Hebräer. Theokratie war bei allen alten Völkern die erste und älteste Verfassung, wie schon Heeren (Ideen über die Politik u. der vornehmsten Völker der alten Welt II, 2, Beilage 4, in Hist. Werke XIV, Göttingen 1826, 430 ff.) bemerkte und neuere Forschungen bestätigten (vgl. z. B. Ziele, Babyl.-assy. Gesch. II, Gotha 1888, 491); im Alten Testamente aber, in dem durch Moses von Gott geoffenbarten und bei dem Volk Israel in Vollzug gesetzten Gesetze, erreichte sie ihre höchste Stufe und Vollendung und unterschied sich in der hier erlangten Ausbildung wesentlich von allen heidnischen Theokratien. Das Eigenthümliche der alttestamentlichen Theokratie besteht im Allgemeinen darin, daß die religiöse und politische Sphäre des Lebens vollkommen in einander verschmolzen sind, jedes religiöse Gesetz und jede religiöse Pflicht zugleich auch politischer Natur ist und umgekehrt, so daß die Uebertretung oder Nichterfüllung jeglichen Gesetzes, auch der scheinbar äußerlichsten Art, eine directe Verletzung des göttlichen Willens, Sünde ist. Von Gott und seinem heiligen Willen gehen alle Gesetze und Verordnungen aus, Gott und seine Verherrlichung ist das letzte Ziel aller derselben; der Satz: „Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig“, ist, wie die Quintessenz des Ganzen, so auch Inhalt und Zweck jeder einzelnen Bestimmung. Des Volkes Heiligung soll bewirkt werden, dieß ist Gottes Wille; wird er vollzogen, und heiligt sich dadurch das Volk, so heiligt es auch Gott, d. h. es erkennt factisch die Majestät und Heiligkeit des höchsten Willens an. Jehova, der Geber und Urheber des für die ganze Dauer der vormessianischen Zeit gültigen und inhaltlich abgeschlossenen Gesetzes (über mögliche Fälle, in denen neue göttliche Bestimmungen einzuholen sind, vgl. d. Art. Urim und Thummim), ist es auch, bei dem die ganze Machtfülle der religiös-staatlichen Ordnung ruht, er ist selbst der König und Herrscher des Volkes, bei dem das Gesetz zum Vollzug kommen soll; sofern Menschen mit Macht betraut sind, haben sie diese von Gott und in seinem Namen auszuüben. Der in der Folgezeit vom Volke verlangte und von Jehova bewilligte menschliche König ist nur sein Stellvertreter (s. d. Art. Königthum bei den Israeliten); ebenso sind es in ihrer Sphäre die übrigen Träger der Regierungsgewalt: die Aeltesten, die Stammesfürsten u. s. w. Eine solche nach Ursprung, Dasein, Ausgestaltung, Entwicklung, Zweck und Ziel göttlich bestimmte und geleitete Ordnung des religiös-staatlichen Lebens sollte sich verwirklichen bei einem bestimmten Volke, dem Volke Israel; dieses hatte Jehova deshalb beson-

ders ausgewählt und schon vor dem am Sinai abgeschlossenen Bunde durch große Verheißungen begnadigt und, nachdem es in harte Sklaverei gefallen war, unter Großthaten und Wundern aus Aegypten heraufgeführt und feierlich als sein Volk, als sein Lieblingsvolk erklärt; die Realisirung der Theokratie sollte weiterhin erfolgen auf einem bestimmten Territorium, dem Lande Canaan, welches dem Stammvater zugleich mit seiner Auswählung von Jehova war zubeschieden worden; in strenger Abgeschlossenheit gegen alles Fremde hatte da das theokratische Volk die ihm gesetzte Bestimmung zu verwirklichen. Die Theokratie hatte aber mit ihrem nähern, das Volk Israel berührenden Zwecke zugleich einen weitem universellen, wodurch ihre Stellung und Bedeutung in der Heilsgeschichte bezeichnet ist: innerhalb der Theokratie und durch sie erfolgte die Vorbereitung der Menschheit auf die Erlösung, und das Gesetz ward παιδαγωγός εἰς Χριστόν, indem es Erkenntniß der Sünde und damit das Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit und die Sehnsucht nach dem schon den gefallenen Stammeltern verheißenen Messias erweckte und hervorrief. (Vgl. Freiburger Zeitschrift für Theologie XVI [1846], 225 ff.) [König.]

Theologie (θεολογία) ist der Etymologie nach die Lehre von Gott und den göttlichen Dingen (de divinitate ratio sive sermo [Aug. De civ. Dei 8, 1]). — 1. Die Theologie außerhalb der Offenbarung. Die alten Dichter, welche die Götter besangen, wie Orpheus, Homer, Hesiod, wurden Theologen genannt (Aristot. Metaph. 1, 3; 3, 4; 12, 6. 10; 14, 4; Cicero, De nat. deor. 3, 21; Lact. De ira Dei 11), insofern sie nicht nur über die Götter handelten, sondern auch die alte Lehre von den Göttern überlieferten. Plutarch (De an. procreat. 33) nennt die Theologen der Vorzeit die ältesten Philosophen und bezeichnet (De Is. et Osir. 45) die Philosophen und Dichter als die Nachfolger der Theologen und Gesetzgeber. Plato (Prot., ed. Steph. 316 sq.) nennt die alten Theologen und Gesetzgeber Sophisten und die Weisheitsfreunde Bakchen, d. i. in die alte geheime Götterlehre Eingeweihte, indem er die wahre Weisheit von den ältesten Mysterien ableitet und die historische und contemplative Theologie für die älteste Wissenschaft hält, deren Pfleger die Philosophen seien (Phaedr. 69; Phaedr. 249; Willmann, Geschichte des Idealismus I, Braunschweig 1894, 366 ff.). Aristoteles redet von den Alten, „welche in den Theologemen lebten und webten“, von den alten Gottesgelehrten (θεολογῶντες; Metaph. 1, 3. 9; 12, 8. 26) und nennt öfter Theologen diejenigen, welche μυθῶς lehren, d. h. sich mit der Götterlehre und den Weltträtseln beschäftigen. Im Gegensatz zu diesen alten Theologen, welche ihre Lehre aus der Ueberlieferung und der göttlichen Begeisterung schöpften, wurden die späteren Philosophen Thales, Anaximander,

Anaximenes u. A. Physiker, Physiologen (φυσιολόγοι), Naturforscher genannt, während Indes, Pythagoras, Epimenides, halbe Theologen (θεολόγοι μεμυγμένοι; Aristot. Metaph. 14, 4) hießen, weil sie zwar das Werden der Welt gleich den Theologen als einen theogonischen Proceß darstellten, diesen Proceß aber nicht vom Geist sondern von Atomos, Cython und Zens, als um bereits bestimmten Principien ausgehend ließen. Aristoteles nennt die erste Philosophie oder die Metaphysik φιλοσοφία θεολογική im Unterschied zu der φιλοσοφία μαθηματική und φυσική (Metaph. 6, 1; 11, 7). Die physikalische Theologie wurde die Grundlage der stoischen Schule, in welcher die Religion das Fundament der Gewisheit und der Vernunftkenntniß setzen sollte (Ritter, Thema und Disposition der aristotelischen Metaphysik, in den Philosophischen Monatsheften 1888, 37 ff.; Willmann I, 565 ff. 584 ff.). Im Anschluß hieran wurde eine dreifache Theologie unterschieden: die gesetzhafte, metaphysisch und natürliche Theologie (νομικόν, μυθῶν, φυσικὸν εἶδος — theologia civilis, fabulosa, naturalis; Plut. De plac. phil. 1, 6; Amat. 18; Varro bei Tert. Ad nat. 2, 1—3; Aug. De civ. De 6, 5; Euseb. Praep. ev. 4, 1). Die erste bilden die Wissenschaft der Priester, die zweite gehört den Dichtern, die dritte den Philosophen. Die natürliche Theologie hatte es mit der Natur Gottes zu thun. Da die Griechen und Römer keine amtlichen Bücher besaßen, so konnte sich die positive Theologie nicht an feststehende Lehren und Geistesanschlüssen; doch fehlte es, abgesehen von den mythologischen Ueberlieferungen, nicht an cultischen Liedern und rituellen Formeln. Aber weit größer war der Einfluß der Theologie bei den Buchreligionen, welche in einem gegliederten Priestertum die Hüter der Religion und der Wissenschaft besaßen. Sie reichen in ein sehr hohes Alter hinauf, führen ihre Lehre auf eine unmittelbare Offenbarung Gottes zurück und haben auch auf die geschichtliche Theologie und Philosophie eingewirkt. In Indien gilt der Veda als eine Erbschaft aus ganz Vorzeit. Ihn sollen die ältesten Weisen, die Rishi und Munis, geschaut und den Brahmanen überliefert haben, welche als die eigentlichen Theologen ihn verbreitet und weitergebildet hätten. Auch die Philosophen des Vedanta beschäftigten sich mit der theologischen Speculation des Veda, und selbst ein Epos wurde das theologisch-speculative Jnana genannt. Bis auf den heutigen Tag ist im Buddhismismus (s. d. Art.) das theologisch-speculative im Buddhismismus (s. d. Art.) das religiös-politische Interesse treibendes Motiv der Wissenschaft und des geistig-sittlichen Lebens. Die iranische Religion hat im Avesta ihre heilige Uebereinstimmung Zarathustra soll sie nach der Offenbarung Ormuzds niedergeschrieben haben. Die Magier, die Gelehrten und Priester, die Lehrer und Erzieher der Könige haben daraus eine Theologie geschickt, welche das gesammte Wissen von Gott und Bd.

von Himmel und Hölle, von Zeit und Ewigkeit, von Gut und Böse umspannt. Die ägyptischen Priester hatten zwar keine heiligen Bücher, aber eine im Alterthum hochgeschätzte Weisheit, welche sich besonders mit der Götterlehre und dem jenseitigen Loos des Menschen beschäftigte. Bei den Naturdämonen haben sich wenigstens in weitverbreiteten Mythologien Reste der alten Religion und Theologie erhalten. Es ist also wohl richtig, daß bei Heiden und Mohammedanern sich keine wahre Theologie findet, insofern die Religionen der antiken Welt Mythologien, Ritus und Mystik, aber ein Dogma hatten, die Theologie aber als Gegenstand der philosophischen Forschung galt und in den Schulen der Weltweisen gelehrt wurde; aber es ist nicht zu vergessen, daß im Orient eben die Weltweisheit mit der Gottesgelehrtheit zusammenhängt und von den Priestern gepflegt wurde, und im Abendlande die alten Theologen und Gesetzeslehrer den Weltweisen die tiefsten Ideen für ihre theologischen Speculationen überliefert haben.

2. Die Offenbarungstheologie. Die wahre Theologie konnte erst in den Religionen der wirklichen Offenbarung, im Judenthum und Christenthum, zur Ausbildung kommen. Moses und die Propheten sind nicht nur Organe der Offenbarung, sondern auch Interpreten des göttlichen Willens und Lehrer des Volkes. Da für die Propheten das göttliche Gesetz die unverbrüchliche Grundlage bildete, so erscheinen diese zugleich als von Gott erleuchtete Theologen, welche die sichere Erklärung des Gesetzes geben und den Willen Gottes kund thun. Die Verfasser der Weisheitsbücher und der Psalmen verwendeten den Inhalt der Offenbarung für das Leben und den Cult. Als nach dem Exil der prophetische Geist verdimmt war, traten die Schriftgelehrten an die Stelle der Propheten und pflanzten die theologische Tradition fort, welche einerseits in dem gesetzgebenden und gesetzeseifrigen Rabbinenthum zur Abfassung des Hauptcodex der jüdischen Theologie, zum Talmud (s. d. Art.) führte, andererseits in Verbindung mit der Lehre von der Weisheit und bei der Berührung mit der griechisch-alexandrinischen Philosophie die intuitiv-mystische Rabbinik (s. d. Art.) anbahnte, deren Hauptvertreter im Alterthum Philo (s. d. Art.) war. Das Christenthum ist als die Vollendung der Offenbarung in die alte Welt eingetreten und wurde durch das mündliche Wort verbreitet. Die nachfolgenden schriftlichen Aufzeichnungen hatten in erster Linie den Zweck, der mündlichen Verkündigung ergänzend zur Seite zu treten und den Offenbarungsinhalt der Nachwelt zu überliefern. Ansätze zur theologischer Behandlung finden sich aber bereits in den apostolischen Schriften. Besonders bieten die Briefe des Apostels Paulus (s. d. Art.), der eine theologische Schulbildung genossen hatte, eine reiche Ausbeute über das Verhältniß des Alten Testaments zum Neuen Testamente, über Christologie, Moral und

Ecclesiastik. Der Prolog des Johannesevangeliums gibt die Grundzüge für die Lehre von der Trinität und der Incarnation. Selbst für die apologetische und polemische Theologie lassen sich aus diesen Schriften Anhaltspunkte gewinnen. Die Apologeten bezeichnen das Christenthum als die höchste Philosophie, um den gebildeten Heiden, welche in der Verbindung von Philosophie und Religion vergebens einen festen Halt suchten, die Lösung ihrer Zweifel zu bieten. Auch spätere Kirchenväter bedienen sich noch oft dieser Bezeichnung, weil sie im Christenthum nicht nur die höchste Weisheit zur Erklärung der Schöpfung erkannten, sondern auch seinen großen Einfluß auf das sittliche Leben und das ewige Heil des Menschen hervorheben wollten (Faulhaber, Die griechischen Apologeten der kaisischen Vorzeit. I. Eusebius, Würzburg 1896, 61 ff.). Sie hatten hierin Josephus und Philo zu Vorgängern, welche von einer Philosophie des Alten Testaments und von Schulen der Philosophen bei den Juden sprachen. Philo (De opif. mundi 1, 8 sqq.) preist Moses, der durch seine Schöpfungslehre die Spitze der Weisheit erreicht, aber, von Gott erleuchtet, die Natur erkannt und zwischen dem unveränderlichen, unsichtbaren, ewigen Schöpfer und der sichtbaren Schöpfung unterschieden habe, *μὲν δὲ θεολογίας*. Clemens von Alexandrien (s. d. Art.) theilt Moses' Philosophie in vier Zweige: historische, gesetzliche, hierurgische und theologische (Willmann I, 173 ff.). Doch fehlte es christlicherseits nicht an Widerspruch gegen diese Bezeichnung. Tertullian (s. d. Art.) verwahrt sich dagegen, daß man das Christenthum als eine philosophische Secte betrachte. Clemens und Origenes schließen sich ihm an, um den religiösen, offenbarungsmäßigen Charakter der σοφία θεοδιδάχτος aufrecht zu erhalten (vgl. Col. 2, 8). Besonders wurde *θεολογία* und *θεολογία* gebraucht, um die Lehre von der Gottheit Jesu zu bezeichnen. Justin (s. d. Art.) nimmt *θεολογία* in antikem Sinn; es bedeute einen Gott nennen (Dial. 56), und religiös-wissenschaftliche Untersuchungen über Gott anstellen (113); bei Athenagoras (s. d. Art.) ist Theologie (*θεολογικὸν ἥμῶν μέρος* gegenüber der *θεολογία* der Griechen) die Lehre von Gott und den Engeln (Suppl. 10. 20. 22). Die antike Eintheilung gibt Tertullian (Ad nat. 2, 1—3). Eusebius citirt einen Anonymus (H. E. 5, 28, 4. 5), welcher von den alten Vätern berichtet, daß in allen ihren Schriften *θεολογία* *ὁ Χριστός*. Das Wort *θεολογία* kam aber erst bei Athanasius (Or. contra Arian. 1, 18) und bei den Cappadociern (Greg. Naz. Or. 27—31) zur Bezeichnung der Lehre von Gott, Christus und der Trinität auf. Theodoret (s. d. Art.) sagt von Moses: *Ἀρχοῦσαν τοῖς τότε θεολογίαν ἐπήνεργε* (Gen. 1, interr. 1); Dionysius Areopagita (s. d. Art.) nennt die Lehre von einem Gott und drei Personen *θεολογία ἡνωμένη καὶ διακεκριμένη* (De div. nom. 2). Der Evangelist Johannes und Gregor von Nazianz

wurden deshalb θεολόγοι genannt. Von der Theologie oder Trinitätslehre wurde die Oeconomie oder die Lehre von der Menschwerdung unterschieden (Eph. 3, 9; Basil. Ep. 141; Greg. Naz. Or. 88 u. f. w.). Doch wird in den theologischen Streitigkeiten θεολογεῖν oft von demjenigen gesagt, welche die Gottheit Jesu anerkannten, so daß in Christus die Theologie des Sohnes Gottes von der Oeconomie seiner Herabkunft vom Himmel zu uns unterschieden wird (Euseb. Dem. ev. 9, 1). Dadurch wurde zugleich ausgesprochen, daß man über Gott nichts aussagen könne, was nicht von Gott selbst, zuletzt durch seinen Sohn, offenbart worden sei. Seit dem 4. Jahrhundert, und noch mehr seit Dionysius (De div. nom. 1), wurde es stehender Grundsatz, daß man über die überweltliche und geheime Gottheit nichts sagen oder denken dürfe, als was uns durch Gott in den heiligen Schriften offenbart sei. Der hl. Augustinus (s. d. Art.) hält zwar an der Wortbedeutung der Theologie fest (De civ. Dei 8, 1), kennt aber auch die Beziehung auf den Glauben im Allgemeinen, wenn er die Aufgabe der Theologie also bestimmt: Aliud est enim scire tantummodo quid homo credere debeat propter adipiscendam vitam beatam, quae non nisi aeterna est: aliud autem scire quemadmodum hoc ipsum et piis opuletur, et contra impios defendatur, quam proprio appellare vocabulo scientiam videtur Apostolus (De trin. 14, 1, 3). Augustinus zerlegt nach 1 Cor. 12, 8 die alte Definition: Sapientia est rerum humanarum divinarumque scientia so, daß er die scientia rerum divinarum als sapientia, die scientia rerum humanarum als proprie scientia bezeichnet. Theodoret hat im 5. Buche seines Compend. haeret. fabul. im Anschluß an Origenes' Schrift De principiis eine Uebersicht über die Theologie im weitern Sinne gegeben; er handelt über Theologie (Trinitätslehre), Kosmologie nebst Anthropologie, Christologie, Soteriologie (Offenbarung in der heiligen Schrift und Taufe) und Eschatologie. Dionysius, Maximus u. A. folgten ihm. Durch Johannes von Damascus (s. d. Art.) wurde diese Auffassung und Eintheilung dem Mittelalter überliefert. Hugo von St. Victor (s. d. Art.) knüpft an die Dreitheilung der Philosophie bei Aristoteles an, unterscheidet aber die theologia divina von der theologia mundana, weil nur die von Christus und seiner Gnade erleuchtete Theologie zur Erkenntniß der unsichtbaren Dinge emporsteigen kann (Expos. in hier. coel. S. Dion. 1, 1; Erud. didasc. 2, 8; 3, 1). Die Theologie und Oeconomie wurden als sacra divina bezeichnet, die Darstellung derselben Summa theologiae sive theologica genannt. Die heilige Wissenschaft stand der weltlichen Wissenschaft gegenüber, insofern sie alles enthält, was von Gott offenbart ist. Omnia autem pertractantur in sacra doctrina sub ratione Dei; vel quia habent

ordinem ad Deum, ut ad principium et finem (S. Thom., S. th. 1, q. 1, a. 7). In principio intellegendum est, quod sacra doctrina, scilicet theologia, quae principaliter agit de primo principio, sc. de Deo trino et uno, de septem agit in universo, sc. de trinitate Dei, de creatura mundi, de corruptela peccati, de incarnatione verbi, de gratia Spiritus sancti, de medicina sacramentali et de statu finalis iudicii (Bonav. Brev. 1, 1). Mit dem aufgehenden Mittelalter wurde die Bezeichnung Theologie für sacra doctrina fast allgemein. Zugleich aber erfuhr die Theologie eine Erweiterung, indem seit der 15. Jahrhundert der Versuch gemacht wurde, den praktischen Theil als Moral von dem speculativen Theil oder der Dogmatik zu trennen. Später wurde auch die letztere noch in die positive und die speculative (scholastische) Dogmatik zerlegt. Theologen bildeten sich Exegetik, Hermeneutik, Homiletik, Katechetik u. s. w. heraus. Mit der Reformation war besonders Apologetik, Polemik und Epylog auf den Kampfplatz gerufen. Die Kirchengeschichte datirt zwar von Eusebius, hat aber doch damals eine erhöhte Bedeutung und den Rang einer eigenen theologischen Disciplin errungen, weil die Bestreitung des Rechtes und der Geschichte der Kirche eine gründliche und kritische Darstellung erforderte. Das Kirchenrecht bestand längst, ja bildete neben der eigentlichen Theologie den Hauptgegenstand des Universitätsstudiums, mußte aber damals gleichfalls seine Grundlagen gegen den radicalen Angriff verteidigen (vgl. d. Art. Encyclopädie der Theologie und die von den einzelnen Disciplinen handelnden Specialart.). Somit hat sich der Begriff der Theologie erweitert, muß aber den ursprünglichen Grundgedanken der Lehre von Gott festhalten. Gewöhnlich wird sie definiert als der Inbegriff aller Wahrheiten über Gott und göttliche Dinge, welche durch übernatürliche Offenbarung bekannt gegeben und darum Gegenstand unseres Glaubens sind. Im Gegensatz zu Vernunftwissenschaft ist die Theologie die wissenschaftliche Auffassung und Darstellung der Erkenntnisse, welche die Vernunft durch Denken über den Glauben und seinen Inhalt gewinnt. Da aber die Offenbarungswahrheiten das beherrschende Geizt nicht nur des Erkennens, sondern auch des Volens und Handelns sein sollen, so bemerkt schon Alexander von Hales (s. d. Art.), die Theologie ist mehr eine Wissenschaft der Tugend als der Kunst, mehr eine Weisheit als eine Wissenschaft. Er wird von den Hauptscholastikern eine speculative und praktische, aber vorwiegend eine speculative Wissenschaft genannt.

3. Die Theologie als Wissenschaft. Zu einer systematischen Wissenschaft gehört ein Formal- und ein Materialprincip. Das Materialprincip der Theologie (objectum quod) ist das Wort Gottes oder die Offenbarungssachen und Wahrheiten, das Formalprincip (objectum quo) ist die göttliche Offenbarung.

insofern nur geoffenbarte Wahrheiten Gegenstand der wahren Theologie sein können. Dieß kann auch so gefaßt werden, daß man Gott als die Centralidee (subjectum attributionis) der Theologie betrachtet, wie es schon beim hl. Thomas und in der Scholastik überhaupt der Fall ist (Kleutgen, Theologie der Vorzeit V, 2. Aufl., Münster 1874, 13 ff.). Zwar kann dagegen eingewendet werden, daß es auch eine natürliche Gotteserkenntniß und eine natürliche Theologie gibt, allein die Gegenstände dieser Theologie kommen in der theologia supernaturalis unter dem Gesichtspunkte der Offenbarung in Betracht, weshalb man allerdings besser Gott als offenbarenden und geoffenbarten zur Centralidee macht. Dafür gibt schon das Glaubensbekenntniß ein Vorbild, in welchem der dreieinige Gott als Hauptgegenstand des Glaubens erscheint und die einzelnen Offenbarungswerke den drei Personen besonders appropriirt werden. Doch haben bereits die Synoden von Toledo in ihrem Glaubensbekenntniß die Lehre von der Trinität zusammengefaßt und den Offenbarungswerten vorangestellt. Andere Fassungen des Formalprinzips: das Himmelreich (Brenner), Gottesreich (Dobmayer), die Idee der christlichen Religion (Staubenmaier), sind zu unbestimmt oder zu allgemein. Durch das Formalprincip der Offenbarung nimmt die Theologie allen anderen Wissenschaften gegenüber, welche sich auf die Principien der Vernunft stützen, eine eigenthümliche Stellung ein. Deshalb wurde ihr in alter und neuer Zeit oft der Charakter einer eigentlichen Wissenschaft abgesprochen. Die heidnischen Philosophen warfen den Christen vor, daß bei ihnen der Glaube Alles, die Wissenschaft Nichts gelte. Die Nominalisten (s. d. Art.) wollten der Theologie, die ihr Princip in Gott suche, keinen wissenschaftlichen Charakter zuerkennen; der Rationalismus (s. d. Art.) bestreitet denselben bis auf den heutigen Tag. Die Väter rühmten es als einen Vorzug des Christenthums, daß es auf dem Glauben beruhe, denn dieser allein gewähre die für die Wahrheit und das ewige Heil nöthige Sicherheit. Sie zeigten aber auch, daß die Wissenschaft auf Grund des Glaubens ihre Flügel viel leichter entfalten könne. Augustinus unterscheidet zwischen der Weisheit in göttlichen Dingen, welche auf Grund des Glaubens jeder Gläubige besitzen könne, und der theologischen Wissenschaft, welche, das Eigenthum Weniger, die Erkenntniß des Glaubens fördere und die Vertheidigung führe. Von ihm haben die Begründer der Scholastik, Anselm und Hugo von St. Victor, das Princip des credo, ut intellegam, übernommen und zum leitenden Princip der theologischen Wissenschaft gemacht. Die Scholastik hat es sich zur Aufgabe gestellt, mittels der Vernunft das Gesamtgebiet der Offenbarung zu einem großartigen System der Wahrheit organisch zu verbinden. Deshalb vertheidigt der hl. Thomas den wissenschaftlichen Charakter der Theologie, da

sie aus gewissen, durch die Offenbarung gegebenen Grundwahrheiten durch Vernunftschlüsse zu weiteren Erkenntnissen führe. Zwar erhalte sie diese Grundwahrheiten aus dem Glauben, aber sie könne daher mit jenen untergeordneten Wissenschaften, welche ihre Principien aus einer höhern Wissenschaft entlehnen, verglichen werden. Wie die Optik ihre Grundsätze aus der Geometrie und die Musik die ihrigen aus der Arithmetik entlehne, so empfangen die Theologie ihre Principien vermittelst des Glaubens aus der Wissenschaft Gottes (S. th. 1, q. 1, a. 2; Kleutgen V, 11 ff.). Allerdings waltet hier noch immer der Unterschied ob, daß jene Wissenschaften die Prüfung der entlehnten Principien sich vorbehalten und damit ihr Wissen mittelbar auf die Evidenz gründen; allein daraus folgt nur, daß sie ein der Vernunft klareres und faßbareres Wissen vermitteln, nicht daß die Glaubenswissenschaft überhaupt diesen Charakter nicht verdient. Man könnte ja auch daraus hinweisen, daß am Anfange des Wissens überhaupt der Glaube steht. Die Theologie berührt sich hier mit der Metaphysik, welche auch ihre Principien als richtig voraussetzt und gegen den, welcher die Principien läugnet, nicht disputiren kann, wenn sie auch die Einwendungen zurückzuweisen vermag. Letzteres kann die Theologie auch. Außerdem hat sie aber den Vorzug einer größern Gewißheit, denn die Glaubensgewißheit ist die höchste, weil sie sich auf die Auctorität Gottes stützt (S. Thom., S. th. 2, 2, q. 2, a. 1; De ver. q. 14, a. 1 ad 5; In 1. Sent. Prolog. quaestione 3, sol. 3); doch unterscheiden sich hierin die Vernunftschlüsse von den zu Grunde liegenden Glaubenssätzen. Daher lehrt das Vaticanum (Sess. III, c. 4): *Ac ratio quidem, fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intellegentiam eamque fructuosissimam assequitur, tum ex eorum, quae naturaliter cognoscit, analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum sine hominis ultimo; numquam tamen idonea redditur ad ea perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius objectum constituunt.* — Damit ist der Unterschied zwischen der Theologie und den anderen Wissenschaften, speciell ihr Verhältniß zur Philosophie (s. d. Art.), welche wegen der natürlichen Theologie am meisten Berührungspunkte mit der Theologie hat, schon angedeutet. Der hl. Thomas bemerkt: *Theologia, quae ad sacram doctrinam pertinet, differt secundum genus ab illa theologia, quae pars philosophiae ponitur* (S. th. 1, q. 1, a. 1 ad 2). Scotus sagt: *Si quaeritur, si theologia sit distincta a scientiis philosophicis, dicendum est quod sic* (Report. q. 3, prolog. quaestione 3, n. 15). Erst zu Ausgang des Mittelalters wurde der Unterschied so gesteigert, daß behauptet wurde, es könne etwas in der Theologie wahr und in der Philosophie falsch sein (Bonponatus [s. d. Art.]). Die Reformatoren wollten überhaupt die Ver-

nunft aus der Glaubenswissenschaft verbannen. Dagegen haben Bacon von Verulam und Leibniz (s. d. Artt.) die Berechtigung beider Disciplinen und ihre Uebereinstimmung in der Wahrheit anerkannt. Umgekehrt haben Scotus Erigena, Raimundus Lullus, Roger Bacon, Marsilius Ficinus, Pico von Mirandola (s. d. Artt.) u. A. nach dem Vorgange der Gnosis Philosophie und Theologie identificirt. Die wahre Religion sei die wahre Philosophie; letztere komme in gleicher Weise von göttlicher Erleuchtung her. Der Deismus (s. d. Art.) und die Philosophie der Aufklärung (s. d. Art.) haben die Religion rationalisirt. In der neuern Zeit gilt es nahezu als ein Axiom, daß Philosophie und Theologie Eins seien, daß ihr Unterschied höchstens ein relativer sei, der endlich durch Speculation vermittelt werden müsse (vgl. Denzinger, Vier Bücher von der religiösen Erkenntniß II, Würzburg 1857, 538 ff.). Die Kirche hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten dagegen ausgesprochen; so schon Gregor IX. (in einem Breve an die Lehrer von Paris 1233; vgl. d. Art. Scholastik X, 1893), besonders aber Pius IX. (9. Nov. 1846, 15. Juni 1857, 11. December 1862, 21. December 1863, 8. December 1864; s. Denzinger, Enchir. n. 1496 sq.). Zuletzt hat das Vaticanum (a. a. O.) erklärt: Hoc quoque perpetuus ecclesiae catholicae consensus tenuit et tenet, duplicem esse ordinem cognitionis, non solum principio, sed objecto etiam distinctum: principio quidem, quia in altero naturali ratione, et altero fide divina cognoscimus; objecto autem, quia praeter ea, ad quae naturalis ratio pertingere potest, credenda nobis proponuntur mysteria in Deo abscondita, quae, nisi revelata divinitus, innotescere non possunt. . . . Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest: cum idem Deus, qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit; Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero unquam contradicere. Demnach unterscheiden sich Theologie und Philosophie hinsichtlich des Erkenntnißprincipis (Glaube, Vernunft), hinsichtlich des Objects (Glaubens-, Vernunftwahrheit), des Motivs (Auctorität Gottes, der Vernunft), der Gewißheit (des Glaubens, der Vernunft) und des Ziels (übernatürliche Vereinigung mit Gott, Erkenntniß und Liebe Gottes). Nach der Offenbarung und der Religionsgeschichte hat übrigens die Gotteserkenntniß mit der Offenbarung und dem Glauben angefangen; die Theologie ist der Philosophie vorausgegangen. Dieß setzen die orientalischen Religionsurkunden außer Zweifel; aber auch die griechischen und römischen Philosophen gestehen es, indem sie sich auf die alten Theologen und Gesetzgeber berufen (Willmann II [1896], 81 ff.). Die Philosophie hat aber zur wissenschaftlichen Ausbildung der Theologie beigetragen. Deßhalb betrachten

Aristoteles und Philo die Philosophie als Dienerin in Bezug auf den Theil, der von Gott handelt. Die Väter (Clemens Alex.) machten hienon Gebrauch, indem sie die Philosophie samt ihren Hülfswissenschaften zum Ausbau der Theologie verwendeten. Sie verglichen ihren Rath an der heidnischen Wissenschaft damit, daß die Israeliten beim Auszug aus Aegypten die Schätze ihrer Bedrücker mit sich nahmen. Der Vorwurf, daß dadurch das Christenthum empfinden worden sei, überfiehet den Unterschied zwischen der Form und dem Inhalte. Materiell schöpften die Väter aus der Offenbarung, die ihnen als Prüfstein für die Wahrheitsmomente der heidnischen Philosophie diente; formell aber ist die Theologie als Wissenschaft an den Gebrauch der Vernunft gebunden. Diese hatte aber bei den Griechen eine hohe Ausbildung erhalten und diente vortrefflich zur Rechtfertigung des Glaubens gegenüber denjenigen, die draußen standen. Wenn daher die christliche Theologie die philosophische Terminologie verwendete, so hat sie doch den Glaubensinhalt bewahrt. So wird geglaubt und gelehrt, und darin gipfelt unser Rath, daß die Philosophie und die Religion nicht zu Verschiedenes seien“ (Ang. De vera rel. s. Dieses Verhältniß der Philosophie zur Theologie erhielt in der Scholastik insofern eine schärfere Fassung, als auch für die Philosophie der Glaube als Leitstern betrachtet wurde, so daß sie in doppeitem Sinne als Dienerin der Theologie erscheint (vgl. Clemens, De scholasticorum sententia philosophiam esse theologiae ancillam. Monast. 1857; Rubin, Einleitung in die kirchliche Dogmatik, 2. Aufl., Tübingen 1856, 252 ff.). Die neue Philosophie ging zwar zu ihren Begründern (Descartes, Leibniz) auch von der Voraussetzung aus, daß Glaube und Forschung, Theologie und Philosophie übereinstimmen, machte aber nicht nur die Philosophie vollständig, sondern auch zur Schiedsrichterin der Theologie und Glauben. Dieß führte katholischerseits zu der neuen scholastischen Reaction, welche in Deutschland besonders durch Meuschen und Clemens angebahnt worden ist. Die philosophischen Zeitschriften „Philosophisches Jahrbuch“ (Fulda) und „Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie“ (Paderborn) verfolgten den Zweck, die Uebereinstimmung von Glauben und Wissen nachzuweisen. — Was von der Philosophie gilt, kann insofern auch auf die übrigen Prophanwissenschaften ausgedehnt werden, als in ein theologisches Element einschließen und zum Ausbau der Theologie beitragen können. Dies trifft namentlich bei der Geschichte zu, da diese auch die Religion und die Sitte, die ganze Cultur-entwicklung umfaßt und Alles in der Welt nach der göttlichen Providenz zur Ausführung des göttlichen Weltplanes beitragen muß. Wie in Allen Wunden die mannigfachen Verbindungen der großen Weltreiche mit dem auserwählten Volk

auf die religiöse Entwicklung eingewirkt haben, so ist auch im Christenthum die Kirchengeschichte eng mit der Weltgeschichte verknüpft und die Ausbildung der Theologie von dem jeweiligen Bildungszustand bedingt. Dabei wirkten auch die Naturwissenschaften mit, denn die religiöse Weltanschauung kann von der wissenschaftlichen bewegten nicht ganz unabhängig sein, weil die Form der Offenbarung in allgemein verständlicher Weise gefaßt werden mußte. Dieses Verhältniß hat zu Conflicten zwischen der Theologie und der Naturwissenschaft geführt, kann aber keinen bleibenden Widerspruch begründen, weil die von den Theologen richtig erklärte Offenbarung nie mit der von der Wissenschaft richtig erklärten Wissenschaft in Widerspruch gerathen kann (vgl. das Rundschreiben Leo's XIII. vom 18. November 1893 *De studiis scripturas sacras*). Die Geschichtswissenschaft behandelt in diesem Sinne das „Historische Jahrbuch der Görresgesellschaft“ (München), die Naturwissenschaft die Zeitschrift „Natur und Offenbarung“ (Münster); für die Exegese sind in dieser Richtung die „Biblischen Studien“ (Freiburg) thätig. — Bei den Protestanten verlor sich mit dem Eindringen der Philosophie in die Theologie der positive, bloß auf die heilige Schrift gegründete Charakter der Theologie immer mehr. Die Theologie wurde rationalisirt und durch die biblische Kritik ihrer einzigen übernatürlichen Grundlage fast ganz beraubt, so daß nur der subjective Glaube an Christus als allgemeines Princip gelten kann. Wird doch heutzutage eifrig von den Theologen das Problem behandelt, ob die systematische Theologie überhaupt noch als eine Wissenschaft gelten und im Kreise der Universitätswissenschaften gebildet werden soll. Allen Ernstes ist der Vorschlag gemacht worden, die systematische und die praktische Theologie als Glaubenswissenschaft von den übrigen wissenschaftlichen Disciplinen auch äußerlich zu trennen (Bernoulli, Die wissenschaftliche und die kirchliche Methode in der Theologie, Freib. 1897).

4. Eintheilung der Theologie. Da die ursprüngliche einheitliche Theologie im engeren Sinne sich allmählig in eine große Anzahl von Disciplinen zergliedert hat, so ist es sowohl für den Organismus der Wissenschaft als für die Interweisung zum fruchtbringenden Studium derselben nothwendig, den innern Zusammenhang aufzuweisen. Dieß kann weniger auf historischem Wege geschehen, weil für die Abzweigung oft äußere Rücksichten maßgebend waren und bei dem Streben der neuern Zeit nach Specialisirung der Wissenschaft die Verhältnisse vielfach mächtiger wirken als die Logik der Wissenschaft. Die ältesten Versuche, eine Uebersicht über die theologischen Wissenschaften zu geben, waren von dem Interesse des Unterrichts für den Clerus geleitet. Hierher gehören die Bücher des hl. Eusebius *De sacerdotio*, des hl. Amrosius *De officio ministrorum*, des hl. Augustinus *De doctrina christiana*, des Iulius

Africanus *Instituta regularia divinae legis*, Cassiodors *Institutiones divinarum et saecularium litterarum*, des hl. Gregor I. *Regula pastoralis*. Im Mittelalter kamen zuerst Sammelwerke: Iffidors von Sevilla *Elymologiarum libri XX*, Rabanus Maurus' *De clericorum institutione*. Eine Art Encyclopädie geben Victor von St. Hugo im *Didascalion s. de eruditione didascalica*, Vincenz von Beauvais im *Speculum naturale, doctrinale, historiale*, Gerson in *De reformatione theologiae*, Nicolaus von Clemanges im *Opus de studio theologiae*, Erasmus in der *Ratio s. methodus compendii perveniendi ad veram theologiam*. Die zahlreichen Encyclopädien seit der Reformationszeit sind aufgezählt bei Staudenmaier, *Encyclopädie der theologischen Wissenschaften I* (einziger Band), 2. Aufl., Mainz 1840, 93 ff.; Rihn, *Encyclopädie und Methodologie der Theologie*, Freiburg 1892, 13 ff.; Zöckler, *Handbuch der theologischen Wissenschaften I*, 3. Aufl., Rörblingen 1889, 86 ff. Hier seien nur von neueren katholischen Werken genannt: Drey, *Kurze Einleitung in das Studium der Theologie mit Rücksicht auf den wissenschaftlichen Standpunkt und das classische System*, Tübingen 1819; Säiler, *Neue Beiträge zur Bildung der Geistlichen*, 2. Aufl., München 1819; Alee, *Encyclopädie der Theologie*, Mainz 1832; Burkard Leu, *Allgemeine Theologie*, enthaltend die theologische Encyclopädie und Apologetik, St. Gallen 1848; Wirthmüller, *Encyclopädie der katholischen Theologie*, eine propädeutische Einleitung in ihr Studium, Landsküt 1874. Von protestantischen Verfassern rühren her: Wand, *Einleitung in die theologischen Wissenschaften*, Leipzig 1794; Schleiermacher, *Kurze Darstellung des theologischen Studiums*, Berlin 1811; Hagenbach, *Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften*, 12. Aufl., herausgeg. von Reischle, Leipzig 1889. Indem für die Einzelausführung auf den Art. Encyclopädie verwiesen sei, sollen hier nur die Haupttheilungen angeführt werden. Aus der Scholastik hat die katholische Theologie die Eintheilung in speculative und praktische Theologie übernommen. Diese hat Dobmayer (*Systema theologiae catholicae*, Solisb. 1807 sqq.) zwar beibehalten; dagegen zählt er, wie auch Schwegl, Staudenmaier, Wirthmüller u. A., die Moral zu den theoretischen Fächern. Staudenmaier fügt beiden Theilen die historische Theologie hinzu, während Alee dogmatische, ethische, liturgische, historische Theologie unterscheidet. Mattes, der in der ersten Auflage des „Kirchenlexikons“ die Haupteintheilungen ausführlich bespricht, empfiehlt die Dreitheilung: 1. Erkenntniß des theoretischen Gottesbewußtseins, wozu er Erkenntnistheorie, historische Theologie (Apologetik als Geschichte des Alten und Neuen Bundes), Kirchengeschichte und Dogmatik rechnet; 2. Erkenntniß des im kirchlichen Leben sich äußernden Bewußtseins mit Kirchenrecht und Li-

turgik; 3. Erkenntniß desselben Bewußtseins, wie es sich im sittlichen Leben bethätigt, oder Moral. Wirthmüller unterscheidet theoretische Hauptfächer mit Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte; praktische Hauptfächer mit Kirchenrecht und Pastoraltheologie, und Nebenfächer, wozu er die verschiedenen biblischen Disciplinen und die geschichtlichen Hilfswissenschaften rechnet. Hettinger stimmt dem zu, nur stellt er die historische Theologie ihren beiden Theilen nach an die dritte Stelle; hiernach handelt er im „Timotheus“ (2. Aufl., Freiburg 1897) über Fundamentalthologie, dogmatische Theologie, Moralthologie, Kirchenrecht, Bibelstudium, Kirchengeschichte, Patrologie, Seelsorge, Katechetik, Homiletik, Liturgik. Endlich theilt Röh die materiale Theologie ein in historische Fächer (biblisch-historische und kirchenhistorische Fächer) und systematische Theologie (theoretische Fächer: Dogmatik, Moralthologie; praktische Fächer: Pastoraltheologie mit Katechetik, Homiletik, Liturgik, Kybernetik, Kirchenrecht). Damit ist dem Vorwurfe Föckers begegnet, welcher bemerkt, die Einsicht in die Nothwendigkeit, daß sowohl die biblische als auch die kirchenhistorische Theologie der systematischen vorangehen und den Weg bahnen müssen, mangle der neuern katholischen Encyclopädie fast ohne Ausnahme, und daß diese in letzter Instanz auf der confessionellen Grundeigentümlichkeit des römisch-theologischen Standpunktes beruhe und in einer fehlerhaften Stellung des Traditionsprincips zum Schriftprincip seinen Grund habe, dürfe schwerlich zu bezweifeln sein. Der wahre Grund ist vielmehr in der Geschichte der Theologie zu suchen. Weil bis zur Reformation speculative und praktische Theologie die Haupttheile bildeten, wurden die späteren Disciplinen als Accessorien zu diesen betrachtet. Bei der Kirchengeschichte mag die Erwägung mitgewirkt haben, daß sie ohne vorausgehende Dogmatik den Charakter einer theologischen Wissenschaft zu leicht verliert. An sich ist sie mit der Dogmengeschichte eine Vorbereitung auf die Dogmatik. Gerade der Traditionsbeweis fordert eine genaue Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung. Daß aber die systematische Theologie die biblische Wissenschaft voraussetzt, wird jetzt formell und praktisch überall anerkannt. An der Tübinger katholisch-theologischen Facultät ist seit Anfang diese Ordnung festgehalten worden. In neuester Zeit sind die Bausteine zu einer neuen Disciplin, der monumentalen Theologie, geliefert worden; diese bestehen in den Inschriften und Kunstidentmalern. Vorderhand bildet sie noch eine Abtheilung der historischen Theologie (vgl. Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer, Freiburg 1882; Derf., Geschichte der christlichen Kunst, ebd. 1895 ff.). Protestantischerseits haben Schleiermacher und Wlad-Hagenbach die Eintheilung bestimmt. Schleiermacher wählte die „berühmte Trias oder Trilogie einer philosophischen, historischen und praktischen Theologie, oder 1. eines wissenschaft-

lichen Nachweises vom Bestehen der kirchlichen Gemeinschaft als eines notwendigen Elements für die Entwicklung des menschlichen Geistes; 2. einer historischen Kenntniß von dem zu leistenden kirchlichen Ganzen nach dem jeweiligen Zustand; 3. einer besondern Technik für die Kirchleitung nach deren zusammenhaltendem und anstehendem Zweck“. Wlad hatte ursprünglich eine Trias, später eine Vierteilung: Exegese, Historie, Epistemik und Praxik. Diese wurde unter Classificationen nach Schleiermacher von Hagenbach angenommen und gilt jetzt fast allgemein. Ein besondere Bedeutung hat bei den Protestanten die biblische Theologie als Abschluß und Zusammenfassung der exegetischen Fächer erlangt, wofür vorher bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung für die Sammlung biblischer Beweiskstellen gebraucht wurde. Zur Zeit des Rationalismus wandte sich die protestantische Theologie mehr und mehr von der herkömmlichen Scholastik und Tradition ab, ging ganz auf die heilige Schrift zurück, um Vernunft und Exegese zu versöhnen und ein natürliches Christentum herzustellen. Der Name „biblische Theologie“ ist zuerst durch Haymann (1708) in Umlauf gebracht worden sein. Den Anfang machte Bübing (Dissert. inaug. exhibens epitomen Theol. solis s. literis concinnatam, Gott 1736: Epitome Theol. 1757); ihm folgten Sailer, Keller, Hufnagel, Ammon, Zacharia u. A., welche eine „geläuterte biblische Theologie“ herzustellen wollten. Als selbständige historische Wissenschaft bezeichnete zuerst Gabler (De justo discrimine theol. bibl. et dogm., Altorfii 1787) die biblische Theologie. G. L. Bauer behandelte sie bereits in diesem Sinne (Theologie des N. T., Leipzig 1796; des N. T., 1800 f.). Kaiser, Gramberg u. A. stellten deistisch die biblische Lehre mit Judentum und Heidenthum auf gleiche Linie. De Petri berücksichtigte mehr den positiven Inhalt und die historische Princip (Biblische Dogmatik des N. T., Berlin 1818, 3. Aufl. 1831). Bach und Bruno Bauer gingen von dem religionsphilosophischen Standpunkte Hegels aus. Von apologetischer Richtung sind die Werke von Hahn, Schmid (Die Theologie des N. T., herausgeg. von Weizsäcker, Stuttgart 1858, 5. Aufl. Leipzig 1886) und Jacob van Oosterzee (Die Theologie des Neuen Testaments, Warmen 1869). Die neuesten Bücher über das Neue Testament sind: Weich, Lehrbuch der biblischen Theologie des N. T., Berlin 1861, 6. Aufl. 1895; Breyßlag, Neutestamentl. Theologie, Halle 1891—1892, 2. Aufl. 1896, 3. Aufl. Holzmann, Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie, Freiburg 1896. Seit Schleiermacher „Marcionitismus“ wurde die alttestamentliche Theologie gewöhnlich von der neutestamentlichen getrennt; erstere erhielt eine kritische Richtung durch die Reuß-Graf-Wellhausen'sche Theorie. Von neueren Werken seien genannt: Dahn, Theologie der Propheten, Bonn 1876; Esch, Die

testamentliche Religionsgeschichte, Freiburg 1898; Kayser, Theologie des N. T., Straßburg 1886, 3. Aufl. 1897; über die ältere Literatur orientirt Diesel, Geschichte des N. T. in der Kirche, Jena 1869. Der positiven Richtung entsprechen: Dehlers „Prolegomena zur Theologie des N. T.“ (Stuttgart 1845) und „Theologie des N. T.“ (Tübingen 1873); eine Mittelstellung nimmt ein Schulz, Alttestamentliche Theologie, Frankfurt 1869, 5. Aufl. Göttingen 1895. Auf die katholische Theologie hat diese neue Disciplin wenig eingewirkt; denn die allgemeine Berücksichtigung der biblischen Lehre ist in der Kirche sehr alt und reicht bis zu den Exegetenschulen in Alexandria und Antiochien zurück; die specielle Anwendung auf die Dogmatik, welche in Verbindung mit der Tradition zur positiven Theologie oder Dogmatik führte, geht nicht von der systematischen Darstellung der biblischen Lehre aus. Versuche haben gemacht: Gerbert, Principia theologiae exogeticae, S. Blas. 1757 (gehört in die Einleitung und Apologetik); Paul Scholz, Handbuch der Theologie des Alten Bundes im Lichte des Neuen, Regensburg 1861; König, Die Theologie der Psalmen, Freiburg 1857; Jischoffe, Die Theologie der Propheten des N. T., Freiburg 1877; Derf., Der dogm.-ethische Gehalt der Weisheitsbücher, Wien 1889; Simar, Die Theologie des hl. Paulus, Freiburg 1864, 2. Aufl. 1883. Für das Alte Testament wird gewöhnlich die geschichtlich-genetische Methode, für das Neue Testament außerdem die dogmatische angewandt. Es hat sich aber gezeigt, daß die erstere leicht zur Beseitigung des Offenbarungseharakters und zur Verschmelzung der Theologie mit der Religionsgeschichte führt.

5. Geschichte der Theologie. Im Anschluß an die gewöhnliche Eintheilung der Geschichte in die bekannten drei Perioden spricht man auch von einer Theologie des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit. Sieht man von den zunächst praktischen Zwecken dienenden Schriften der apostolischen Väter ab, so ist der Grundzug in der Theologie des Alterthums apologetisch, einerseits gegenüber den Angriffen der heidnischen Gewalt und Wissenschaft, andererseits gegenüber den Häresen, welche im Gnosticismus, Montanismus, Arianismus, Nestorianismus, Monophysitismus, Rigorismus und Pelagianismus Lehre und Bestand der Kirche gefährdeten. Den Heiden und Juden gegenüber verteidigten die Apologeten das Christenthum. Die Alexandriner Clemens und Origenes machten zugleich den Versuch, den Wahrheitsgehalt der griechischen Philosophie dem Christenthum dienstbar zu machen. Origenes gibt in dem Werke *De principiis* den ersten Entwurf einer Dogmatik. Die Hauptapologeten gegen den Gnosticismus sind Irenäus und Tertullian; der Hauptgegner des Arianismus ist Athanasius; gegen die Arianer und Macedonianer kämpften auch die Cappadocier, ferner Eusebthius, Cyrill von Jeru-

salem, Didymus, Hilarius, Ambroftus, Fulgentius; gegen die Nestorianer Cyrill von Alexandria; gegen die Monophysiten Leo, Theodoret, Leontius, Chrysologus, Fulgentius, Johannes von Damascus; gegen die Donatisten Optatus, Augustinus; gegen die Pelagianer Augustinus, Drosius, Prosper, Fulgentius. Eine Zusammenfassung der griechischen Theologie gab Johannes von Damascus (gest. um 750), der abendländischen Isidor von Sevilla (gest. 636). In gleichem Sinne wirkte Beda der Ehrwürdige (s. das Genauere in den betr. Artt.). — Das Mittelalter begründete in der Scholastik (s. d. Art.) die systematische Theologie. Die ältesten Scholastiker, Anselm und Hugo, waren noch Augustiner. Der von Hugo abhängige Petrus Lombardus hat für sein grundlegendes Sentenzenbuch die „Quelle der Wissenschaft“ des Damasceners als Muster der Disposition gewählt. Theils durch die Einwirkung Boethius' und Cassiodors, theils und hauptsächlich durch den Einfluß der maurisch-jüdischen Philosophie wurde die Scholastik bestimmt, sich zum Ausbau ihrer Systeme der aristotelischen Philosophie zu bedienen. Daher kam es auch, daß die Scholastiker die biblischen und traditionellen Partien hinter die Speculation zurückstellten und der rationalen Begründung eine große Bedeutung beilegen. Die Werke zerfielen in zwei Klassen: in Commentare zu den Sentenzen und in theologische Summen. Die beiden Hauptrichtungen gehören dem Dominicanerorden (Albertus Magnus, Thomas, Capreolus) und dem Franciscanerorden an (Alexander von Hales, Bonaventura, Duns Scotus). Die Mystik (s. d. Art.), als deren Vorläufer Bernhard von Clairvaux gilt, lehnte sich an die Schriften des Pseudo-Areopagiten an, hat es aber nicht zu einer bedeutenden Ausbildung gebracht (Edart, Tauler, Suso, Ruysbroef). Seit dem 14. Jahrhundert begann der Zerfall der Scholastik nach Form und Inhalt; derselbe wurde durch die Renaissance beschleunigt. Das neu erwachende Studium der Geschichte und der Naturwissenschaften bereitete eine Umwandlung der Theologie vor (Gerson, Pierre d'Abilly, Nicolaus von Clemanges). Diese wurde aber durch die Reformation gewaltsam in andere Bahnen gelenkt. Denn gegen den Angriff auf den ganzen Bestand der Kirche galt es vor Allem, den Besitzstand zu verteidigen. Daher beginnt die Theologie der Neuzeit mit der Apologetik und der Polemik (Bellarmin, Stapleton, Becanus, Suarez, Vasquez u. A.). Zu diesem Zwecke waren die biblischen und historischen Kenntnisse zu erweitern und die Scholastik in zeitgemäßer Form zu erneuern. Für die Exegete sind Vagninus, Vatablus, Sixtus von Siena, Salmeron, Tolet, Janfenius, Ribera, Maldonat, Estius, Cornelius a Lapide, Richard Simon, Calmet u. A. zu nennen; für die Kirchengeschichte Baronius, die Mauriner und Oratorianer, Elie du Pin; für die systematischen Wissenschaften Melchior Canus, Canisius, Petavius, Thomassin, Tolet, Maldonat, Bellarmin,

Lessius. In Spanien war am Ende des 16. Jahrhunderts eine schöne Nachblüte der Scholastik (Salamanca, Alcalá, Coimbra). Mit der Aufklärung trat um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch ein Zerfall der Theologie ein, der, durch die verschiedenen philosophischen Systeme gefördert, sich noch weit in dieses Jahrhundert herein erstreckte. Doch ist seit einem halben Jahrhundert in allen Disciplinen, namentlich in der Kirchengeschichte, der Apologetik und der Dogmatik, ein neuer Aufschwung wahrzunehmen. Im Allgemeinen ist durch das Vaticanum und die Encyclica Leo's XIII. über die thomistische Philosophie ein Rückgang auf die Scholastik angebahnt worden. (Vgl. die Artt. über die einzelnen Disciplinen und hervorragenden Theologen; ferner Potavius, De theol. dogmatibus I, Prolegomena; Kühn a. a. O. 43 ff.; Heinrich, Dogmatische Theologie I, 2. Aufl., Mainz 1881, 68 ff.; Werner, Gesch. der katholischen Theologie. Seit dem Tridentiner Concil bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München 1889; Scheeben, Die Mysterien des Christenthums, 2. Aufl., besorgt durch Küpper, Freiburg 1898, 650 ff. Von protestantischen Werken seien genannt: Dorner, Gesch. der protestantischen Theologie, München 1867; Frank, Geschichte und Kritik der neuern Theologie, 2. Aufl., Leipzig 1895.) [P. Schanz.]

Theologie, biblische, s. den vorigen Art., ob. 1568 f.

Theologie, deutsche, ist der Titel zweier älteren Schriften, die sowohl an sich als wegen ihrer Schicksale von Wichtigkeit sind. 1. Die frühere von beiden stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und ist ascetischen Inhalts. Anfangs scheint sie nicht weite Verbreitung gefunden zu haben; wenigstens kennt man bloß zwei Handschriften derselben, von denen eine noch erhalten ist. Die erste gedruckte Ausgabe hat Luther besorgt, der dabei seiner ursprünglichen Neigung zur Mystik folgte; im J. 1516 ließ er zu Wittenberg einen Theil und dann 1518 ebendasselbst das Ganze drucken. Da die Handschrift, welche Luther vor sich hatte, ohne Titel war, so erfand er einen solchen und nannte das Büchlein: „Eyn Deutsch Theologia. Das ist Eyn edles Büchleyn von rechten vorstandt, was Adam und Christus sey vnd wie Adam yn vns sterben, vnd Christus ersten fall.“ Troßdem der Titel „Eyn Deutsch Theologia“ (d. h. eine Theologie in deutscher Sprache) nicht ganz zutreffend war, da das Buch lediglich ascetischen Inhalts ist, bewirkte die große Verbreitung, die es in Luthers Ausgabe, in deren zahlreichen Nachdrucken und in den darnach verfaßten Bearbeitungen und Uebersetzungen (einer lateinischen, niederdeutschen, englischen und französischen) fand, daß sich der unrichtige Name nicht mehr verdrängen ließ und daher auch von dem Germanisten Franz Pfeiffer für seine neue treffliche Ausgabe des Büchleins (s. u.) beibehalten wurde. Dieselbe beruht auf einer Handschrift aus

dem Jahre 1497 (der einzigen noch erhaltenen), welche vollständiger als der Luthersche Text ist und in der fürzlich Löwenstein-Beckheim-Freudenbergischen Bibliothek zu Dronbach, einer ehemaligen Cistercienserabtei bei Wertham, entdeckt wurde. Diese Handschrift trägt die geschmacklose Schreibung ihrer Zeit sowohl in Bezug auf Vocale als Consonanten an sich und enthält das Werk in mitteldeutscher Mundart — Was die Frage nach dem Verfasser betrifft, so hat man früher das Büchlein mitunter *Lauter* zugeschrieben, dieß aber mit Unrecht, da im Kapitel 18 eine Aeußerung *Lauters* citirt und besprochen wird. Daß der Verfasser *Eblendus* geheißen habe, ist, wie Pfeiffer sagt, eine von Joh. Wolf (s. l. 1600) aufgebrachte Fabel. In der Vorrede zu der Schrift beigegeben und sowohl in der von Pfeiffer wie in der von Luther benutzten Handschrift enthalten ist, wird erwähnt, der Verfasser sei Priester und Custos in dem Deutschherrenstift zu Frankfurt a. M. (Sachsenhausen) gewesen; auch wird ziemlich bestimmt angedeutet, er habe zu dem Bunde der „Gottesfreunde“ (s. d. Art.) gehört. Außerdem ersieht man aus der Vorrede deutlich, daß der Verfasser nicht nur im Frieden mit der Kirche gestanden, sondern auch diese ganz abweichende Bestrebungen vertheidigt hat, nämlich gegen „die ungerechten vallschen frien geiste, die der heiligen kirchen gar schädlich sint“ (vgl. auch Kap. 43 der „Deutschen Theologie“). Forschungen nach dem Namen des betr. Custos sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben. — Der Versuch R. Wilmanns (Studien und Kritiken 1852, 859 ff.) den Verfasser zu einem Vorläufer der sogenannten Reformation zu machen, ist anerkanntermaßen völlig mißglückt: das Büchlein enthält nichts specifiß Protestantisches, vielmehr manches, was dem Wesen des Protestantismus geradezu widerspricht. Mehr Glück hatte die Anklage auf Pantheismus, die von Anton Günther (s. d. Art.) erhoben und auch von A. Stöckl in seiner „Geschichte der Philosophie des Mittelalters“ II, Mainz 1865, 1149 ff. aufrecht erhalten wurde. Stöckl zählt bei Büchlein zu den „Hauptträgern des germanischen Mysticismus“; was die „Deutsche Theologie“ lehre, stehe im Wesentlichen mit den Anschauungen Eckharts und Lauters (s. d. Artt.) auf gleicher Linie; doch trete in dem Büchlein der pantheistische Gedanke noch weit offener hervor, und es sei in ihm auch ein Anklang an den alten griechisch-manichäischen Dualismus zu erkennen. Einzelne Ausdrücke und Sätze können allerdings eine solche Auffassung nahelegen. Indes ist die „Deutsche Theologie“ kein System speculativer Dogmatik, sondern ein ascetisches Büchlein, und daraus läßt sich der mitunter hervortretende Mangel an wissenschaftlich correcter Ausdrucksweise sehr wohl erklären. Uebrigens finden die ansäßig klingenden Aeußerungen theils durch den Zusammenhang, theils durch andere Stellen des Buches eine durchaus orthodoxe Erklärung (s. dieß in dem bez.

Artikel der 1. Auflage ausführlich dargelegt; vgl. auch J. Bach [f. u.] 185). Speciell sind unbegründet die Beschuldigungen, die „Deutsche Theologie“ lehre, Gott sei ohne die Welt nicht vollkommener Gott; sie kenne nur Einen Willen, den göttlichen, und hebe damit die menschliche Freiheit auf; sie identificire Christus mit dem „vergotteten Menschen“. Den letztern Ausdruck erklärt der Verfasser selbst wie folgt: „Man mochte fragen, welches oder was ein vorgotter oder ein göttlicher mensch sei. Die antwort: der durchfluchtet oder durchglanzet ist mit dem ewigen oder göttlichen liechte und enjunt oder entbrant mit ewiger und göttlicher liebe“ (Kap. 41). In Kap. 35 sagt er: „Duch gehoret einem vorgotten menschen zu ware grundliche und wesentliche demutigkeit, und wa die nit ist, da ist nit ein vorgotter mensche.“ Zur Beurtheilung der „Deutschen Theologie“ ist die Bemerkung nicht unwichtig, daß im Luther'schen Text mitunter wesentlich verderbte Lesarten vorliegen, die durch die Pfeiffer'sche Ausgabe nach der Handschrift von 1497 verbessert sind. — Was den Gesamtainhalt des Buches betrifft, so wird dasselbe in der alten Vorrede treffend als eine Anleitung zur Vollkommenheit bezeichnet. Die Vollkommenheit aber ist bedingt durch Brechung des Eigenwillens, d. h. Unterwerfung des eigenen Willens unter den göttlichen, so daß der göttliche Wille gewissermaßen das allein Wirkende sei. Das Buch umfaßt 54 Kapitel, und diese sind ebenso viele Variationen des genannten Themas. Zuerst wird Kap. 1—12 die Sache allgemein behandelt, die genannte Forderung auf die Begriffe Gottes und der Creatur gegründet und im Allgemeinen angegeben, wie ihr nachzukommen und welches das Ergebniß dieser Arbeit sei (innerer Friede in Christo). Nachdem Johann Kap. 13 gleichfalls noch im Allgemeinen gesagt ist, die Vollkommenheit werde nach und nach, durch Selbstverläugnung, durch Nachahmung Christi und durch Bildung seiner selbst nach frommen und erleuchteten Menschen erworben, werden Kap. 14 die bekannten drei Grade der Vervollkommnung namhaft gemacht, Reinigung, Erleuchtung und Vereinigung, und sofort Kap. 15—17 von der Reinigung (Reue und Leid, Beicht und Buße), Kap. 18—23 von der Erleuchtung (Verschmähung der Sünde, Wirkung der Tugend und guter Werke und willigem Weiden aller Ansehungen und Widerwärtigkeiten), Kap. 24 ff. von der Vereinigung gesprochen, welche sich in drei Momenten vollziehe, in Reinigkeit und Lauterkeit des Herzens, in göttlicher Liebe (Liebe Gottes) und in Beschauung Gottes und des Schöpfers aller Dinge. Der Weg, dahin zu gelangen, sei Christus, und das ganze Streben nehme die Gestalt einer Nachahmung des Lebens Christi an. Die Abwege hierbei oder die dem Rechten entgegenstehenden Fehler seien einerseits Sclavensinn, andererseits geistlicher Hochmuth, und letzterer wiederum erscheine vorzugsweise in zwei Gestalten:

als Zügellosigkeit (falsche freie Geister) und als Unthätigkeit (Quietismus). Die Ueberschrift des letzten Kapitels, welches noch einmal das Ganze kurz zusammenfaßt, lautet: „Wie der mensch in keinen dingen das sin sol suchen weder in geiste noch in natur, sunder allein die ere gotes, und wie man durch die rechten tür, das ist durch Kristum, in sol gen in das ewig leben.“ — Eine von dem Protestanten Castalio (f. d. Art.) unter dem Pseudonym Joannes Theophilus veröffentlichte lateinische Uebersetzung, welche 1558 zu Antwerpen unter dem Titel Theologia germanica und 1560 zu Lyon als Theologia mystica gedruckt wurde, kam durch Decret vom 6. März 1621 auf den römischen Index (Neusch, Index I, 380. 604) und steht auf demselben auch noch in dessen neuester Ausgabe vom Jahre 1881. (Vgl. F. Pfeiffer, Theologia deutsch, Stuttgart 1851, 2. Aufl. [mit neudeutscher Uebersetzung], ebd. 1855, 3. Aufl., Gütersloh 1875; F. G. Visco, Die Heilslehre der Theologia deutsch, Stuttgart 1857; Reisenrath, Die deutsche Theologie, Halle 1863; J. Bach, Meister Eckhart, Wien 1864, 185 ff.; Mauff, Der religionsphilosophische Standpunkt der sog. deutschen Theologie, Jena 1890 [Diss.].)

2. Ueber das zweite unter dem Titel „Deutsche Theologie“ bekannte Buch (eine katholische Dogmatik) f. d. Art. Berthold von Chieme II, 473 f. [Matthes.]

Theologus, 1. an Capiteln und Stiften (canonicus theologus), f. Canonicat II, 1841; 2. S. Palatii, soviel wie Magister S. Palatii (f. d. Art.).

Theopaschiten (Θεοπασιται) hießen im 6. Jahrhundert die theils monophysitisch theils katholisch gesinnten Anhänger der Formel: „Einer aus der Trinität ist gekreuzigt worden“. An diesen Satz knüpfte sich ein jahrelanger Streit, über dessen Verlauf im Art. Monophysiten VIII, 1791 f. berichtet worden ist.

Theophanes Confessor, der hl., Chronist, wurde um 758 zu Constantinopel als der Sohn Isaacs, eines hochgestellten byzantinischen Beamten, geboren. Nach des Vaters frühem Tode ward er unter Leitung seiner Mutter sorgfältig erzogen. Als er 12 Jahre alt war, verlobte man ihn mit der Tochter eines reichen, beim Kaiser in hoher Gunst stehenden Mannes, und nach dem Hinscheiden der Mutter mußte er, obwohl er sich bereits nach der Einsamkeit des Klosters sehnte, auf Andringen des Vaters der Verlobten mit dieser die Ehe schließen. Er vereinharte mit seiner Gattin, auch im Ehestand die Jungfräulichkeit zu bewahren, und als nach mehreren Jahren sein Schwiegervater starb, widmeten sich beide dem klösterlichen Stande. Seine Gemahlin trat in ein auf einer Insel bei Constantinopel liegendes Kloster, während Theophanes das Kloster Polychronios (in dem District Sigriana bei Cyzicus) zum Aufenthaltsorte wählte, später aber auf den Rath des Abtes nach der Insel Calonymus (jetzt

Calonio) sich begab und dort auf einem ihm noch zugehörigen Gut ein Kloster erbaute. Nachdem er hier sechs Jahre zugebracht hatte, kehrte er nach Sigriana zurück und gründete auf einem von ihm gekauften Grundstück, das damals schlechthin ἀγρός hieß, das später darnach genannte Kloster des „großen Aders“ (τοῦ μεγάλου ἀγροῦ, wahrscheinlich zum Unterschied von dem schon länger in der Gegend bestehenden μοναστήριον τοῦ μικροῦ ἀγροῦ). Als Abt dieses Klosters erschien er 787 auf dem siebenten allgemeinen Concil zu Nicäa. Auf Bitten seines Freundes Georg Syncellus (gest. 810/11; s. d. Art.) unternahm er es, dessen Geschichtswerk, das bis zur Regierungszeit Diocletians (284 n. Chr.) reichte, fortzusetzen. Dieser Aufgabe unterzog er sich in den Jahren 810 bis 815 und führte in seiner Χρονογραφία die Geschichtserzählung bis zum Juli des Jahres 813 fort. Obwohl Theophanes augenscheinlich wenig Beruf zum Geschichtsschreiber hatte und seine Arbeit bedeutende Mängel aufweist, so ist sie doch in mehrfacher Beziehung von großer Wichtigkeit: zunächst muß sie manche seitdem verloren gegangene Quellen, welche Theophanes benutzte, ersetzen. Auch wurde das Werk nicht nur im Morgenland, sondern auch im Abendland eine Fundgrube für die Chronisten; für den Occident wurde dieß ermöglicht durch die lateinische Uebersetzung des römischen Bibliothekars Anastasius (s. d. Art. I, 790 f.) in der Historia tripartita. Für Philologen ist auch die Sprachform der Χρονογραφία interessant, insofern sie sich der Redeweise des Volkes nähert. Das chronologische Fachwerk, in welches Theophanes seine historischen Berichte nach Jahresabschnitten einordnete, verdient gleichfalls Beachtung. Sonst pflegten Chronisten neben den Jahren der Welt und der christlichen Aera höchstens noch die Regierungsjahre der Kaiser anzugeben; Theophanes aber fügte dazu die Regierungsjahre der Perserkönige bezw. der arabischen Khalifen, welche nach den Persern über Palästina herrschten, und der fünf Patriarchen. Freilich füllte er die betreffenden Rubriken nicht immer aus, und über dieß sind die chronologischen Angaben des Werkes oft voll Ungereimtheiten, was theils auf die flüchtige Arbeit des Verfassers, theils auf Fehler der Abschreiber zurückzuführen ist (vgl. de Boor [s. u.] II, 464 ff., und H. Hubert, in der Byz. Zeitschrift VI [1897], 491 ff.). Die Fortsetzung der Χρονογραφία über 813 hinaus wurde Theophanes unmöglich gemacht durch den Wiederausbruch des Bilderstreites (s. d. Art.) unter Leo V. dem Armenier. Dieser Kaiser suchte besonders angesehenen und verehrten Männer für seine schlimmen Absichten zu gewinnen. Auch auf Theophanes, der schon als Sprößling vornehmer Eltern, mehr noch seiner Frömmigkeit wegen in hohem Ansehen stand, warf er seinen Blick und befahl ihm, in die kaiserliche Stadt zu kommen. Mit vieler Mühe schleppte sich der kranke, von Steinschmerzen geplagte Greis dorthin. Sogleich kam einer der Vertrauten des

Kaisers, ihn zuerst durch Schmeicheleien, dann durch Drohungen für die Absichten der Bilderstürmer zu gewinnen. Theophanes blieb unerschüttert und wurde deshalb in's Gefängniß geworfen, wohin niemand den Zutritt erhielt, der ihm Trost und Erleichterung bringen wollte. Endlich nach zweijähriger Gefangenschaft bewirkte man ihn nach Samothrace, wo der Schwagerpriester, von Krankheit und Entbehrungen gequält, nach 23 Tagen sein Leben endigte, wahrscheinlich um das Jahr 817, am 12. März, an welchem Tage die griechische Kirche das Gedächtniß des von ihr als heilig verehrten Mannes begeht. Aus das Martyrologium Romanum führt ihn nur diesem Tage als Befenner auf. Von seinem Werk erschien die erste Druckausgabe zu Paris 1655 (griechisch und lateinisch, mit Anmerkungen des J. Goar und Fr. Combefis [s. d. Art.]); eine neue Ausgabe für das Corpus scriptorum Byzant. besorgte Joh. Classen (Bonn 1839 bis 1841, 2 Bde.; der II. Bd. enthält die Historia tripartita des Anastasius). Einen Abdruck dieser Ausgabe lieferte Migne, PP. gr. CVIII, 55 sqq. Weit tüchtigeres als Classen bot G. de Boor in seiner kritischen Ausgabe der Χρονογραφία (Leipzig 1888—1885, 2 Bde.). (Vgl. die bei de Boor II, 3 sqq. abgedruckten Vitas [darunter eine des Nicephorus Steuophylag, welche früher irrthümlich Theodor dem Studiten zugeschrieben wurde; und für die weitere Literatur Krumbacher, Gesch. der byz. Lit., 2. Aufl., 346 f.) [Kerker.]

Theophanes Keraeus (Κεραεὺς, Keraeus), literargeschichtlich bedeutender Homilet des 12. Jahrhunderts, war Erzbischof von Rossano in Calabria und nicht, wie der Jesuit Franz Scorfo, der erste Herausgeber seiner Reden, annahm, Bischof von Taormenium (Taormina) auf Sicilien. Irrthümlich hat Scorfo ihn auch um 9. Jahrhundert versetzt und ihn einige Reden in Constantinopel vor dem byzantinischen Kaiser halten lassen. Alle ihm zugeschriebenen Homilien (für Sonn- und Festtage), 62 an der Zahl, fast in griechischer Sprache verfaßt, die damals im Königreich beider Sicilien noch große Verbreitung hatte (vgl. übrigens d. Art. *Stalogrami*); die Homilie 55 wurde vor König Roger II. (1120 bis 1154) gehalten. Theophanes' Predigten zeichnen sich vor vielen anderen durch Einfachheit, natürliche lichtvolle Entwidlung und ungezwungene Erklärung der biblischen Stellen vortheilhaft aus. Die Sprache ist schön und rednerisch. Die erste Ausgabe dieser Homilien erschien zu Paris 1644 mit lateinischer Uebersetzung und mit Anmerkungen (abgedruckt bei Migne, PP. gr. CXXXII, 49 sqq.); eine neue Ausgabe veranstaltete Gregorius Palamas, Archid. im Kloster beim heiligen Grabe, zu Jerusalem 1860. (Sg. Fabricius, bei Migne l. c. 11 sqq.; Lanciani & Brolo, Storia della Chiesa in Sicilia II. Palermo 1884, 459 sqq.; Batiffol, L'abbaye de Rossano, Paris 1891, p. XXXI 36. 36;

Krumbacher, *Gesch. der byzantinischen Literatur*, 2. Aufl., 172 f.) [Kerker.]

Theophanie, s. Erscheinung IV, 844 ff.

Theophilanthropen nannte sich eine religiöse Gesellschaft oder Secte in Frankreich im Zeitalter der Revolution, welche eine Art Fortsetzung des Cultes der Vernunft und des höchsten Wesens in beschränktem Umfange und in neuer Form anstrebte. Der Anfang derselben fällt an das Ende des Jahres 1796. Bei ihrem Verhältnis zu einem früheren Cult wurde ihre Begründung verschiedenen Männern zugeschrieben; als ihr eigentlicher Stifter kann aber Johann Baptist Chemin Dupont's (geb. 1761) gelten, der im September 1796 das *Manuel des Théophilanthropes* veröffentlichte. Neben ihm erscheinen als die eifrigsten Apostel der Secte Dupont de Nemours, Bernardin de Saint-Pierre und La Révellière-Lépeaux. Durch Vermittlung des letztern, eines der damaligen Directoren Frankreichs, erlangte die Gesellschaft am 16. December 1796 einen Saal im kleinen Hospital St. Katharina auf der Straße St. Denis in Paris, und damit nahm der neue Cult einen öffentlichen Charakter an, während er bisher auf einige Familien sich beschränkt hatte. Bei der Eröffnungsfest legte Chemin vor einem in der Mitte des Saales aufgestellten Tisch, auf welchem Bouquets mit Blumen und Aehren aufgestellt waren, die Grundsätze des neuen Cultes dar, den Glauben an einen Gott, der die Tugend belohnt und das Laster bestraft, und die Unsterblichkeit der Seele, also im Wesentlichen die Ideen Robespierres. Nachdem er den Vortrag geendigt, ließ er unter Begleitung der blinden Musikanten, die in dem Hospital wohnten, einen Hymnus an den Vater des Universums singen, denselben, der bereits am Feste des höchsten Wesens 1794 gesungen worden war. Einige Tage später gab sich die Gesellschaft eine Organisation und eine Art Hierarchie. Es wurde ein leitendes Comité ernannt, welches aus drei Mitgliedern bestand und die Aufgabe hatte, den Geist der religiösen Uebungen zu überwachen; das *Manuel* von Chemin wurde adoptirt und bestimmt, daß in jeder Decade eine öffentliche Religionsübung stattfinden solle. Außer jenem Buche diente beim Gottesdienste „Das religiöse Jahr“ von Chemin; dasselbe war eine Sammlung von Feststücken für die Festtage, zusammengestellt aus Aussprüchen von Confucius, Zoroaster, Theognis, Kleantes, Phokylides, Sokrates, Aristoteles, Sokrates, Seneca, La Bruyère, Fenelon, Voltaire, Rousseau, Young und Franklin. Nur die Bibel hatte als das heilige Buch der Christen in ihm keine Stelle, da die Theophilanthropen wie alle jenen Philosophen der Revolution von einem tiefen Haß gegen das Christenthum erfüllt waren. Der Cult in der Familie bewegte sich in einfachen Formen; jeder Hausvater war Priester. Der öffentliche Cult hatte ein gewisses Cerimonieell. Der an dem Altare fungirende Familienvater führte den Titel

Rector und trug ein langes himmelblaues Unterkleid mit einem rosenrothen Gürtel und einem weißen Oberkleid, das vorne offen war. Außer den Decaden wurden auch noch weitere Feste begangen; vier galt der Feier der Jahreszeiten, sieben der Gründung der Republik, der Souveränität des Volkes, der Jugend, den Gatten, der Dankbarkeit, dem Ackerbau, der Freiheit. Endlich wurde den Hauptstadien des menschlichen Lebens, der Geburt, der Verehelichung und dem Tod, eine religiöse Weiße gegeben. Das neugeborene Kind wurde, begleitet von einem Pathen und einer Pathin, in die Versammlung gebracht; der functionirende Familienvater nahm den Pathen vor Gott und den Menschen das Versprechen ab, das Kind von der Morgenröthe der Vernunft an zu lehren, Gott anzubeten, Seinesgleichen zu lieben und dem Vaterlande sich nützlich zu erweisen; dann zeichnete er auf die Stirne des Kindes die Buchstaben C. T. (= Citoyen Théophilanthropes), gab ihm ein wenig Honig auf die Lippen mit den Worten: „Es sei süß wie der Honig der Biene“, und reichte ihm eine Blume mit den Worten: „Der Wohlgeruch seiner Tugenden sei angenehmer als diese Blume; es begründe eines Tages das Glück eines Gatten, die Freude und den Trost seiner Eltern“; hernach folgte eine Rede, und den Schluß bildete ein Hymnus. Nehnliche Cerimonien bestanden bei der Eheschließung, dagegen waren die den Todten erwiesenen Ehren einfacher. Da die Gesellschaft sich mit hohen Gedanken trug, suchte sie sofort nach ihrer Gründung in den Besitz der Kirchen zu kommen, und bei dem Schutze, dessen sie sich erfreute, und der damaligen Geltung der Kirchen als öffentlicher Gebäude war das Streben der Theophilanthropen nicht erfolglos. Es wurde ihnen nach und nach in Paris der Mitgebrauch von elf Kirchen eingeräumt; in der Kirche Notre-Dame erlangten sie das Chor mit dem erzbischöflichen Sitz als Kanzel und den gemeinsamen Gebrauch der Orgel. Wie sie in der Hauptstadt sich ausdehnten, so verbreiteten sie sich auch in die Provinzen und sollen in den meisten Städten ihre Vertreter gehabt haben. Die Zahl der Theophilanthropen war jedoch Allen nach nicht groß, und nach kurzem Aufschwunge nahm sie in demselben Maße ab, wie die Verhältnisse für die christliche Religion sich besserten. Im J. 1799 waren die Theophilanthropen in Paris bereits auf vier Kirchen beschränkt, zwei Jahre später verloren sie auch diese, indem ein Erlaß der Consuln vom 4. October 1801 ihnen das Recht entzog, sich in öffentlichen Gebäuden zu versammeln; auf das Privathaus beschränkt, nahm der Theophilanthropismus ein baldiges Ende. (Vgl. Grégoire, *Histoire des sectes religieuses* I, nouv. éd., Paris 1828, 341—460; Granier de Cassagnac, *Histoire du Directoire* I, nouv. éd., Paris 1863, 245—258.) [v. Funk.]

Theophilus, im Neuen Testamente diejenige geschichtliche Persönlichkeit, welcher der hl. Lucas

seine beiden Schriften widmete (Luc. 1, 3. Apg. 1, 1). Auf Grund der Etymologie des Namens haben Manche darunter nicht eine einzelne Person, sondern alle von Gott Geliebten (vgl. Orig. In Luc. hom. 1, bei Migne, PP. gr. XIII, 1804) oder Gott Liebenden (vgl. Epiph. Haer. 51, 7) verstehen wollen; dagegen muß betont werden, daß ein solcher Sprachgebrauch dem Alterthume unbekannt war. Den Namen als christlichen Taufnamen aufzufassen (Ramsay, St. Paul the traveller and the Roman citizen, London 1896, 388 f.) verbietet der Umstand, daß bei Lucas solche Namen nicht nachweisbar sind. Der Zusatz *πατριωτος* (Luc. 1, 3) zeigt, daß Theophilus ein vornehmer Mann, wahrscheinlich ein römischer Staatsbeamter, gewesen ist; denn das Wort ist ein Titel, der bei Lucas (Apg. 23, 26; 24, 3; 26, 25) dem römischen Landpfleger gegeben wird. Doch wäre es zu weit gegangen, ihn deshalb (z. B. mit Chrys. Hom. in princ. Act. 2, bei Migne, PP. gr. LII, 782; Oecumen. In Act. 1, ib. CXVIII, 45, und dem Synaxarion des Cod. Vatopaed. 568 zum 18. October, bei Lipsius, Die apocryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden. Ergänzungsheft, Braunschweig 1890, 84) als Praefecten ansehen zu wollen. Da Genaueres über Theophilus nicht bekannt ist, hat man ihn mit verschiedenen aus dem Alterthume bekannten Persönlichkeiten desselben Namens identificiren wollen, z. B. mit dem jüdischen Hohenprieester Theophilus (Joseph. Antt. 18, 5, 3 et 19, 6, 2). Baronius (Ad ann. 58), Hilgenfeld, Meyer u. A. vermuthen, daß er der Theophilus sei, von dem es Clem. Recog. 10, 71 (Migne, PP. gr. I, 1453) heißt, er sei ein vornehmer, von Paulus bekehrter Antiochener gewesen. Dazu würde die Behauptung der Apostolischen Constitutionen (7, 46, bei Migne, PP. gr. I, 1049) passen, daß er dritter Bischof von Cäsarea in Palästina gewesen sei. Allein die geographischen Angaben des Lucasevangeliums und der Apostelgeschichte (vgl. d. Art. Lucas VIII, 188, sowie Hug. Einleit. in d. Schr. des N. T. II, 4. Aufl., Stuttgart und Tübingen 1847, 128 f.) sprechen gegen Theophilus' Herkunft aus Palästina oder Antiochien und weisen vielmehr auf Italien und Rom als dessen Wohnort hin; dafür spricht auch das Zeugniß des alexandrinischen Patriarchen Euthymius (bei Hug II, 129). Aus dem Charakter der an Theophilus gerichteten Schriften läßt sich schließen, daß er ein im paulinischen Geiste ergogener Heidenchrist war. (Vgl. die Commentare zum Lucasevangelium, z. B. von Schanz, Tübingen 1883, 55 f. u. Knabenbauer, Paris. 1896, 37—39.) [S. Felten.]

Theophilus, Patriarch von Alexandrien (385—412), nach Gibbons (The History of the Decline and Fall of the Roman Empire III, Lond. 1854, 418) freilich etwas zu hartem Urtheil „der beständige Feind des Friedens und der Tugend; ein frecher Mensch, dessen

Hände abwechselnd mit Geld und Blut bedeckt waren“, steht in den Annalen der Kirchengeschichte vor Allem wegen zweier Vorfälle aus jenen Pontificate in üblem Andenken: es sind die Zerstückung des Serapeums und die Origenesverfolgung, einschließlich der Verbannung des hl. Chrysostomus. Als Theophilus auf den Patriarchalsstuhl von Alexandrien erhoben wurde (Juli 385), zeigte sich im römischen Reiche, namentlich in Folge der Gesetzgebung Theodosius' I. (s. d. Art.), von Seiten der Christen allenthalben ein aggressives Verhalten gegen das Heidenthum. Statt nun die erregten Volksmassen durch Gewaltthaten zurückzuhalten, trat der Patriarch sofort selbst als leidenschaftlicher Agitator auf. Er erbat sich vom Kaiser heidnische Tempel und ließ diese dann theils in christliche Locale umwandeln, theils zerstören. Hierbei verfuhr er jedoch möglichst unklug und herausfordernd, so daß er die Heiden und ihren Cult, wo und wie er konnte, öffentlich verhöhnte und sie so unnöthigerweise erbitterte. Wirklich brach auch im J. 391 zu Alexandrien ein förmlicher Aufstand aus, in welchem sich die Heiden für die erlittenen Unthaten blutig an den Christen rächten. Natürlich mußten schließlich die Heiden unterliegen, und die Rache des Kaisers fürchtend, flohen viele, andere traten um Verzeihung zu erlangen, zum Christenthum über. In diesen Tagen eines religiösen Fanatismus war neben vielen anderen heidnischen Cultstätten namentlich auch das Serapeum (ein heidnischer Tempel mit großartiger Bibliothek) völlig zerstört worden (Socrat. H. E. 5, 15; Sozom. 7, 15). — Eine fast noch bedenklichere Rolle spielte Theophilus in dem sogenannten Origenistenstreit (s. d. Art.). Anfänglich ganz Origenes und dessen Anhänger zugewandt, änderte er im J. 400 plötzlich seine Gesinnung, wie man annimmt, infolge des Ueberfalles antrophomorphistischer Mönche. Er verfolgte er die Origenisten mit Wort und That in gleich leidenschaftlicher Weise, wie zuvor die Heiden, ja er übertrug seinen Haß sogar auf den bisher von ihm verehrten Johannes Chrysostomus (s. d. Art.), weil dieser sich bei nach der Hauptstadt geflüchteten armen Mönche liebevoll angenommen hatte (vgl. d. Art. Brüder, die lange). Der Patriarch von Alexandrien war charakteristisch genug, einerseits den verehrungswürdigen aber kurzschichtigen Epiphanius von Salamis (s. d. Art.) gegen Chrysostomus aufzureizen, andererseits sich selbst von der räufelüchtigen, durch eine Predigt des Chrysostomus in ihrem Hochmuth verletzten Kaiserin als Werkzeug zum Sturze des Heiligen mißbrauchen zu lassen. Von da an wird uns über den Patriarchen nichts von Bedeutung mehr berichtet bis zu dessen Tode (am 15. Oct. 412). — Trotz seiner streitbaren Natur scheint Petrus Theophilus in den geistigen Kampf keiner Seite nicht besonders umfassend eingegriffen zu haben. wenigstens sind verhältnißmäßig nur wenige Schriften von ihm bekannt. Eines seiner ersten

Berte dürfte der Oftercanon von 100 Jahren ein, den er vor feiner Erhebung auf den Patriarchalstuhl verfaßt. Erhalten ift nur noch der Brolog und der Widmungsbrief an Kaiſer Theodoſius; Rabanus Maurus (De computo 86) ſcheint auf das Werk hinzuweiſen (ſ. darüber auch Kruſch, Studien z. chriftl. mittelalt. Chronologie, Leipzig 1880). Die umfangreichſte und wohl auch bedeutendſte Schrift des Theophilus dürfte der λόγος προσηφωνητικὸς πρὸς τοὺς φρονουῦντας τὰ ὀρθροῦς fein, den Gennadius (De vir. illustr. 13) ein volumen grande nennt; die Schrift elbft ift verloren gegangen. Fraglich ſcheint, ob Theophilus auch eine eigene Schrift gegen die Anthropomorphiten (ſ. d. Art.) verfaßt hat, wie Mein Gennadius berichtet. Das Wahrſcheinlichere dürfte fein, daß damit Ausführungen gemeint ſind, die der Patriarch in einem Ofterbriefe niedergelegt hatte. Solche Ofterbriefe ſind noch drei, vom Jahre 401, 402 und 404, dadurch erhalten geblieben, daß Hieronymus ſie unter ſeine Werke aufgenommen hat (ſ. Migne, PP. lat. CXII, 773 ſqq.). Dieſelben ſind hauptſächlich gegen die Origeniſten gerichtet. Fragmente aus zwei weiteren Briefen, gleichfalls gegen die Origeniſten gerichtet, veröffentlichte Angelo Mai Nova patrum bibliotheca IV, 1, 62 et 63). Außerdem hat man von Theophilus noch zehn Diſciplinärerlaſſe (canones) und drei Antworten auf ſolche Anfragen. Ob und inwieweit Schriften der beiden Theophilus, von Antiochien und Alexandria, verwechſelt wurden, erörtert Zahn, Forſch. um neutestamentl. Canon II, Erlangen 1883, 134 ff. (Vgl. noch Fabricius-Harles, Biblioth. graeca VII, Hamburg. 1801, 108; Gallandi, Biblioth. vet. patr. VII, 601—652; Migne, P. gr. LXV, 33—68; Czaplá, Gennadius als Kirchengeſch. Hiſtoriker, Münſter 1898, 73 [Kirchengesch. Studien IV, 1].) [Knöpfler.]

Theophilus, Biſchof von Antiochia, ein ruhmreicher Apologet des 2. Jahrhunderts, ſtammt nach Ad Autol. 2, 24) aus Syrien; doch weiſen eine Bildung, ſeine literariſche und amtliche Thätigkeit auf griechiſche Herkunft, wenn ſchon nach Ad Autol. 2, 24; 3, 19 zu ſchließen) auch die hebräiſche Sprache ihm nicht fremd war. Im erſten Mannesalter trat er, nach ſeiner eigenen Angabe durch Selung der Propheten von der Erfüllung ihrer Weiſſagungen und damit von der Wahrheit der chriſtlichen Religion überzeugt, zu ieler über (Ad Autol. 3, 14) und wurde 170 Chr. als Biſchof auf den Stuhl von Antiochia erhoben (Eus. H. E. 4, 20; Hier. De vir. ill. 25; S. Aſſemani, Series chron. Patr. Antioch., Romae 1881, 13). Als ſolcher „beſtärkte er ſeine Völker durch Ermahnungen und Warnungen im Glauben und bekämpfte die Härefen, welche die äußere Saat der apoſtoliſchen Lehre durch ihr Unkraut verwüſteten, durch ſein lebendiges Wort der widerlegte ihre Meinungen durch ſorgfältig gearbeitete Schriften“ (Eus. H. E. 4, 24).

Nach Aſſemani (l. c.) ſtarb er 182, alſo bald nach Vollendung ſeines Hauptwerkes Ad Autolycum, deſſen drittes Buch nicht vor 181 verfaßt ſein kann (ſ. u.). Das Werk, betitelt „Ueber den Chriſtenglauben an ſeinen Freund (ἑταῖρος; 1, 1 u. 14), den Heiden Autolycus“ (πρὸς Ἀυτολύκον βιβλία τρία), war veranlaßt durch ruhmredige Äußerungen des Autolycus über den Götterglauben und durch Schmähung des Namens und des Gottes der Chriſten. Im erſten Buche (14 Kap.) handelt Theophilus über den Monotheismus, die Erkenntniß Gottes und die Auferſtehung von den Todten. Auf die ſpöttiſche Frage des Autolycus, wo denn der Gott der Chriſten ſei, er ſolle ihm dieſen zeigen, antwortet Theophilus: „Zeige mir vorerſt den Menſchen in dir, ſo will ich dir meinen Gott zeigen. Zeige mir nämlich, daß die Augen deiner Seele ſehen und die Ohren deines Herzens hören.“ Denn gleichwie nur geſunde Augen Licht und Finſterniß, Farbe und Geſtalt der Dinge unterſcheiden können, ſo vermögen die Augen des Geiſtes Gott nur dann zu ſchauen, wenn ſie offen und für das Licht der geiſtigen Sonne empfänglich ſind. Die Sünden und unſittlichen Handlungen blenden das Auge des Geiſtes und hemmen die Erkenntniß Gottes (Kap. 1. 2). Auf das weitere Anſinnen, ihm Gottes Geſtalt zu erklären, erwidert Theophilus, Gottes Geſtalt und Weſen ſei unausſprechlich und für fleiſchliche Augen unſchaubar. Alle Eigenſchaften, die wir von ihm ausſagen, würden, ohne ſein Weſen auszubrüden, durch ſeine Alles überragende Größe übertroffen (Kap. 3. 4). Gleichwohl werde er aus ſeiner Vorſehung und ſeinen Werken erkannt. Sittliches Leben, Glaube und Furcht Gottes müßten dieſer Erkenntniß vorausgehen. Die volle Gotteserkenntniß aber und die Anſchauung Gottes trete mit der Auferſtehung und der Unſterblichkeit im Jenſeits ein (Kap. 5—7). Die Auferweckung von den Todten, welche Autolycus unbegreiflich ſchien, wird mit dem Hinweis auf die Nothwendigkeit des Glaubens, auf den Schöpfungsact (Kap. 8) und auf die Analogien in der Natur (Kap. 13) als vernünftig erwieſen. Im Glauben ſtreue der Landmann ſeinen Samen aus, im Glauben nehme der Kranke die Medicin, im Glauben vertraue ſich der Schüler dem Lehrer an. Die Lächerlichkeit der heidniſchen Götterlehre ſollte die Hellenen abhalten, über die Religion und den Namen der Chriſten ihren Spott auszugießen. Der Name Chriſt, d. i. der Geſalbte, ſei ehrenvoll und nützlich (Kap. 9 bis 12). Theophilus ſchließt mit der Aufforderung an ſeinen Freund, ſeinem Beiſpiele zu folgen und den chriſtlichen Glauben anzunehmen (Kap. 14). — Auf Verlangen des Autolycus nach weiteren Aufſchlüſſen legt Theophilus im zweiten Buche (38 Kap.) die Nichtigkeit der heidniſchen Götter und die Wahrheit der chriſtlichen Religion dar. Die Thorheit des Götzdienſtes beweist er aus der materiellen Beſchaffenheit der Götter (vgl. Brief an Diognet c. 2), ſodann aus den widerſprechen-

den Meinungen der griechischen Dichter, Philosophen und Historiker über den Ursprung und das Wesen der Götter (Kap. 2—8). Von diesem Wirrwarr und Wahne steche die klare Lehre der Propheten über die Welt- und Menschenschöpfung, über das Paradies, den Sündenfall und seine Folgen vortheilhaft ab. Eingehend zeigt er dies am Faden der biblischen Erzählung, vom Samstagabend beginnend bis zur Sprachverwirrung und Völkerzerstreung und streut hierbei treffende Bemerkungen ein, indem er manche Schrifttexte geistvoll allegorisiert (z. B.: „Gleichwie es im Meere bewohnte Inseln gibt mit gesundem Wasser, fruchtbar und geeignet zu Ruheplätzen und Häfen, wo die Schiffe, vom Sturme gepeitscht, Zuflucht finden, so hat auch Gott der in Sünde stutenden und bestürzten Welt Sammelplätze, nämlich die heiligen Kirchen gegeben, in welchen wie in sicheren Häfen auf Inseln die Lehren der Wahrheit sich finden, zu denen alle flüchten, welche das Heil erlangen wollen, die Eiferer der Wahrheit, voll Begierde, dem Zorne und Gerichte Gottes zu entgehen“ 2, 14). Was die Propheten, die vom Geiste Gottes erfüllt und von Gott gelehrt waren, als Werkzeuge der göttlichen Weisheit verkündet haben, das suche man vergeblich in den Büchern der Heiden. Sie hätten uns aber auch über die Gottesverehrung und das sittliche Leben Anweisung gegeben, worin die Sibyllen, die hellenischen Dichter und Philosophen mehrfach mit ihnen übereinstimmen (Kap. 9—38). — Da Autolykus trotzdem die christliche Wahrheit für Wahnsinn hielt und die Schriften der Christen als eine Neuerung ansah, legt ihm Theophilus im dritten Buche (30 Kap.) das Alter derselben dar, damit er sie ohne Bedenken lese und das Gefasel (τὴν πλαραίαν) der hellenischen Literatur erkenne. Zu diesem Zwecke handelt er in zwei Abschnitten von der hohen Sittlichkeit der Christen unter Widerlegung der Andichtung von Thyestes-Mahlzeiten und zügelloser Geschlechts-gemeinschaft, Lastern, welche in der hellenischen Mythologie und Philosophie Gutheißung fanden, während hiermit die Christen nicht einmal ihre Phantasie befechten dürften (Kap. 1—15); sodann von dem höhern, über die Ansänge der griechischen Götterlehre hinausreichenden Alter der Schriften Moses' und der Propheten (Kap. 16—23). Zur nähern Begründung ihres Alters zählt er die Jahre von Adam bis Marc Aurels Tod auf (Kap. 24—29) und gewinnt (nach der Septuaginta) 5695 Jahre, 6 Monate und 10 Tage. Schließlich ermahnt er zur Lesung der christlichen Schriften, welche guten Rath und einen Schatz der Wahrheit enthielten.

Die gegen die Richtigkeit des Werkes erhobenen Einwendungen von Dodwell und Erbes (Jahrbücher f. prot. Theol. 1879, 483; 1888, 611 ff.) sind, wie jetzt allgemein anerkannt wird, unhaltbar. Schon Minucius Felix (Octavius, überfetzt von Dombart, 2. Aufl., Erlangen 1881, S. XII

und 133) und Robatian (s. Maranus bei Oza. Corpus apolog. VIII, Jenae 1861, 10) haben dasselbe benützt. Vollendet ist das Werk, wie bereits bemerkt, nicht vor 181. Dieses Datum für die Abfassung des dritten Buches ergibt sich aus der erwähnten Berechnung der Weltära bis zum Tode Marc Aurels (180 n. Chr.), wobei sich Theophilus auf die Schrift des kaiserlichen Hingelassenen Chryseros (ὁ νομειλάτωρ) stützt (Ad Autol. 3, 27); letztere ist aber erst nach dem Tode des Kaisers verfaßt. Theophilus ist kein originaler Schriftsteller; seine Beweisführung erinnert an die früheren Apologeten, besonders Justin und Athenagoras (s. d. Artt.). Doch führt er die Sache des Christenthums mit Geschick. Seine Schriftauslegung ist vorherrschend historisch-grammatisch; wo sie aber allegorisch und typisch verfährt, ist sie durchweg ungeschickt und geistlos. In der griechischen Geschichte und Literatur besitzt er umfassende Kenntnisse. In formeller Beziehung wetteifert er mit Athenagoras und Melito (s. d. Artt.). Die Darstellung ist lebendig. Der Stil wie schon Hieronymus (De vir. ill. 25) rühmt zierlich und gewählt. Bei Theophilus findet sich zuerst der technische Ausdruck τρεῖς zur Bezeichnung der drei göttlichen Personen. Als solche nennt er durchweg Gott, seinen Logos und seine Weisheit. „Jene drei Tage, welche vor der Himmelsleuchten da waren, sind Abbilder der Trinität“ (τῶροι εἶσιν τῆς τριάδος, τοῦ θεοῦ καὶ τοῦ λόγου αὐτοῦ καὶ τῆς σοφίας αὐτοῦ: Ad Autol. 2, 15). Er unterscheidet eine doppelte Geburt des Logos; einmal nennt er ihn den λόγος ἐνδιάθετος, der von Ewigkeit im Schooß des Vaters ruhe, dann den λόγος προγεννητός, den Gott als Gehilfen (ὑπουργόν) für alle seine Schöpfungen vor dem Weltall aus sich hervorgegossen (ἐκπερευξάμενος πρὸ τῶν ὄλων; I. c. 2, 10). Deutlich stellt er den Logos als vom Vater verschiedene Person und als ewig (τὸν λόγον τὸ ὄντα διὰ παντός ἐνδιάθετον ἐν καρδίᾳ θεοῦ) dar, der mit Gott, in welchem er subsistirt, nach Außen wirksam ist und doch ewig mit ihm vereinigt bleibt (I. c. 2, 22). Die nicänische Terminologie darf man bei ihm selbstverständlich nicht suchen.

Außer den Büchern an Autolykus erwähnen Eusebius (H. E. 4, 24) und Hieronymus (De vir. ill. 25) noch andere Werke des Theophilus. Davon sind die Schrift „gegen die Häresie des Hermogenes“ und „die wohlgelungene Abhandlung gegen Marcion“, die zu Eusebius' Zeit noch vorhanden war, verloren. Jene lag höchst wahrscheinlich Tertullian und Hippolyt, diese Zenon vor (Harnack, in d. Texten und Untert. zur Gesch. der altchristlichen Literatur I, 1 u. 2, Leipzig 1883, 294). „Einige andere lateinische Bücher“ (Euseb. I. c.) erwähnt Hieronymus (I. c.) mit den Worten: alii breves elegantesque tractatus ad aedificationem ecclesiae pertinentes. Es werden darunter Erklärungen gewisser Abschnitte

aus der heiligen Schrift zu catechetisch-homiletischen Zwecken zu denken sein, z. B. eine Schrift über den Satan im Paradiese (Ad Autol. 2, 28 Ende), eine andere über die Genealogien der Patriarchen, von denen er im ersten Buche der Historien (ἐν τῇ πρώτῃ βίβλῳ τῇ περὶ ἱστοριῶν [Ad Autol. II, 30; vgl. II, 31]) handelte. Ueber einige Fragmente, welche Theophilus zugeeignet werden, ihm aber nicht angehören, und über einen Commentar zum Hohen Liede vgl. Th. Zahn, Forschungen zur Gesch. des neutest. Canons II, Erlangen 1883, 234—257. Eine Streitfrage ist es, ob ein Commentar, den Theophilus zum „Evangelium“ verfaßt haben soll, uns erhalten ist. Hieronymus erwähnt nämlich (De vir. ill. 25) neben einem Commentar In Proverbia Salomonis auch einen solchen In Evangelium, bezweifelt aber die Richtigkeit beider, weil sie ihm cum superiorum voluminum elegantia et phrasi non videntur congruere. In der Vorrede seines Commentars zum Matthäusevangelium (Migne, PP. lat. XXVI, 20) weist er Theophilus eine hervorragende Stelle an, woraus zu schließen ist, daß dessen Commentar sich ganz besonders mit Matthäus befaßt hatte, und im Briefe an Algasia (Ep. 121, 6; Migne l. c. XXII, 1020) sagt er: Theophilus, qui quattuor evangelistarum in unum opus dicta compingens ingenii sui nobis monumenta dimisit, haec super hac parabola (vom ungerechten Verwalter [Luc. 16, 1 ff.]) in suis commentariis est locutus. Mit Unrecht hat man früher geglaubt, Hieronymus rede von einem Commentar über eine Evangelienharmonie; er spricht bloß von einer Auslegung und sagt, Theophilus habe die Texte der vier Evangelien in einem einzigen Werke zusammengefaßt und behandelt, nicht aber jedem der vier Evangelien ein eigenes Werk gewidmet. Daher spricht er De vir. ill. 25 von Erklärungen in Evangelium, worunter man zu jener Zeit stets die kirchliche Sammlung der vier Evangelien verstand (vgl. Th. Zahn, Forschungen II, 12—14). In dem Werke war ohne Zweifel Matthäus zu Grunde gelegt, und die Parallelen wurden aus den drei anderen Evangelien vergleichend und erläuternd beigezogen. Diesen Commentar nun, den der hl. Hieronymus vor Augen gehabt, glaubte Marg. de la Bigne in einem handschriftlich unter dem Namen des Theophilus von Alexandria überlieferten Werke wiedergefunden zu haben, und publicirte ihn zu Paris 1576 (s. u.) in lateinischer Sprache. Th. Zahn suchte (a. a. O.) denselben aus äußeren und inneren Gründen als das dem Hieronymus in griechischer Sprache im Wesentlichen vorliegende Werk des Theophilus von Antiochien zu erweisen; dasselbe sei um 170 verfaßt und noch vor Mitte des 3. Jahrhunderts in das Lateinische übertragen worden. Wenn sich bei späteren Schriftstellern (Ambrosius, Hieronymus, Arnobius der Jüngere u. A.) parallele Erlä-

rungen fänden, so hätten diese den Commentar ausgebeutet und stellenweise ausgeschrieben (a. a. O. 86—126); das Gleiche sei bei den Griechen geschehen (ebd. 127—132). Indessen spricht eine Reihe von Stellen doch für eine spätere Ursprungszeit des in Frage stehenden Commentars (vgl. Rihn in der Liter. Rundschau 1883, 745 f.). Zahns spätere scharfsinnige Ausführungen, wobei er (Forschungen III [1884], 198 ff.) zwischen dem Verfasser des Commentars, Theophilus, und einem spätern Interpolator unterscheidet, können an dem wissenschaftlichen Ergebnisse nichts ändern, daß die 4 Bücher Commentare eine mosaikartige Compilation aus Origenes, Juvenius, Ambrosius und anderen lateinischen und griechischen Schriftstellern sind, welche ein Lateiner gegen Ende des 5. Jahrhunderts in Gallien veranstaltete (Bornemann, in der Zeitschrift für Kirchengesch. X [1889], 169 ff. verlegt ihn in die Zeit zwischen 450 und 700). Den Beweis hierfür hat Harnack geführt auf Grund zweier Handschriften mit einem (vielleicht jedoch jüngern) Prologe, worin der Verfasser seine Arbeit selbst als Sammelwerk bezeichnet (s. Texte u. Unterf. u. s. w. I, 4, Leipzig 1883, 97—175). Soviel steht wohl fest, daß Theophilus von Antiochien der Verfasser eines Commentars über das Evangelium nicht ist; die Frage, welcher griechische Evangelien-Commentar Hieronymus vorgelegen habe, ist hiermit aber nicht gelöst. In dieser Beziehung nimmt beispielsweise Hauck (Zeitschr. für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1884, 561 ff.) an, daß der von de la Bigne edirte Commentar der von Hieronymus erwähnte sei, aber irrigerweise von demselben Theophilus von Antiochien zugeschrieben worden sei.

Die editio princeps der drei Bücher des Theophilus πρός Ἀντόλυκον περὶ θεοῦ καὶ κτίσεως Χριστιανῶν, besorgt von Joh. Fries und Conrad Geßner, erschien zu Zürich 1546, die folgenden Ausgaben verzeichnet bei Otto (l. c. VIII, p. XXIII—XXXIII u. ö.), darunter die von Prudentius Maranus, Paris 1742, Venedig 1747, von Andreas Gallandi, in der Bibl. vet. patrum II, Venet. 1766, 77—140, von Migne, PP. gr. VI, 1023—1168 (mit willkürlichen Aenderungen des Maran'schen Textes), von G. G. Humphry, Cambridge 1852. Eine deutsche Uebersetzung besorgte J. Veitl, Repton 1873. — Den Text des oben besprochenen Commentars edirte zuerst Marg. de la Bigne, in der Sac. Biblioth. SS. Patrum V, Parisius 1576, 169 ad 196, sodann Otto (l. c. VIII, 278—324), und in verbesserter Gestalt Zahn a. a. O. II, 31 bis 85. Dazu hat Witte (Analecta sacra II, typ. Tuscul. 1884, 624—634) die Varianten der Brüsseler Handschrift mitgeteilt und auf eine weitere Handschrift in der Vaticana hingewiesen, die Zahn nicht finden konnte. Andere Varianten gibt Harnack a. a. O. I, 4, 164 f. (Vgl. noch Harnack, Gesch. der altchristl. Literatur bis Eusebius I,

Leipzig 1898, 498; Krüger, Gesch. der altchristl. Literatur, Freib. u. Leipz. 1895, 82 ff.) [Rihn.]
Theophiluslegende, s. Marienlegenden VIII, 831 ff.

Theophrastische Procession, s. Frohnleichnamsfest IV, 2063.

Theophrastus Paracelsus, eigentlich Whilipp Aureolus Theophrastus Paracelsus, genannt Bombast von Hohenheim, bekannt als Arzt und als Naturphilosoph pantheistischer Richtung, wurde 1493 (nach Anderen am 10. November 1483) zu Maria-Einsiedeln in der Schweiz geboren. Sein Vater Wilhelm war der uneheliche Sohn eines der Bombaste von Hohenheim, einer schwäbischen Adelsfamilie, die ihr Schloß unweit des Dorfes Meningen, einige Stunden von Stuttgart, hatte. Er practicirte als Licentiat der Medicin zu Maria-Einsiedeln die Heilkunde, von wo er mit seinem Sohne 1502 nach Willach in Kärnten übersiedelte. Unter seinem Vater, der die ärztliche Praxis bis zu seinem Tode (1534) übte, und unter einigen gelehrten Geistlichen herangebildet, bezog Theophrast mit sechzehn Jahren die Universität Basel, studirte Physik und Medicin und soll im Laboratorium des Sigmund Fugger zu Schwaz, namentlich aber unter dem gelehrten Abte Johannes Erithemius (s. d. Art.) seine Kenntnisse in der Naturwissenschaft noch erweitert haben. Gewiß ist, daß er wenigstens aus Erithemius' Schriften sowohl für die Chemie wie für die Heilkunde Vieles entnommen hat. Nach Ziegelbauer (Historia Literaria Ord. S. Benedicti II, Aug. Vindelic. et Herbipol. 1754, 310) bekennt er dieß selbst in seiner Chirurgia; es ist damit wohl seine Chirurgia magna bezeichnet, welche er 1526 König Ferdinand I. gewidmet hat, eines der wenigen Werke, welche durch ihn selbst und zu seinen Lebzeiten in den Druck gekommen sind. Unstättes Wanderleben führte Theophrast durch die verschiedensten Länder Europa's, bis die Empfehlung des Decolampadius (s. d. Art.) ihm 1536 eine Anstellung als Stadtarzt und Lehrer an der Hochschule in Basel verschaffte. Hier hatte er täglich zwei Vorlesungen zu halten und überraschte gleich Anfangs durch die ungewöhnliche Selbstständigkeit seines Vorgehens. Er las ausschließlich nach eigenen Hefen; die bisher maßgebenden Auctoritäten auf seinem Gebiete mißachtete er in dem Maße, daß erzählt wird, er habe die Schriften des Galen und Avicenna vor versammeltem Auditorium verbrannt. Nach Melchior Adam (s. u.) 16 hätte die offene Mißachtung selbst auf Hippokrates und Aristoteles sich erstreckt. Theophrast betrachtete sich als den berufenen Reformator der Heilkunde; nicht überlieferte Theorien, sondern sorgsame Naturbeobachtung, praktische Erfahrung und „Contemplation“ sollten den Arzt bilden und der Heilkunde voranhelfen. Er war auch der erste Lehrer der Hochschule, welcher sich für seinen Vortrag der deutschen Sprache, oder vielmehr einer Vermengung von Latein und Deutsch

bediente; sein Latein entbehrte übrigens der damals in Mode stehenden humanistischen Geziertheit; es war „barbarisches“ Schullatein. Erz glücklicher Kuren, welche hier wie anderwärts gesehen erregten, war er bald nicht nur mit den eingeseffenen Ärzten, Apothekern und Universitätsprofessoren, sondern auch mit dem Magistrat in solchem Zermwürfnis und hatte sich so viele Gegner gemacht, daß er 1528 aus Basel entwich, zu auf's Neue sein umherschweifendes Leben aufzunehmen. Vom Erzbischof Herzog Ernst von Bayern nach Salzburg berufen, starb er in dieser Stadt in öffentlicher Herberge am 24. September 1541. Was ihm an Habe geblieben war, hinterließ er zur Verteilung an die Armen: es rühmt von ihm die Inschrift, welche in der Sebastiankirche zum hl. Sebastian, wo er begraben lag, ihm gesetzt wurde. Ein abschließendes Urtheil über Theophrast ist schwer; schon bei seinen Zeitgenossen gehen die Urtheile in Extreme auseinander. Was den überaus zahlreichen, oft dunkeln und verworrenen Schriften, welche unter seinem Namen in den Druck gekommen sind, ist kaum die eine oder andere von ihm selbst der Öffentlichkeit übergeben. Manche derselben stammen überhaupt nicht von ihm, sondern sind Nachwerke unebenbürtiger Schüler oder selbst von Gegnern unterschoben. Auch bei denjenigen Schriften, welche mit einiger Sicherheit auf seine Auctorschaft zurückzuführen sind, vermißt man jede Garantie, daß nicht durch die Abschreiber grobe Irrthümer oder durch den Herausgeber apocryphe Einschübel in den Text gerathen sind. Unbestreitbar ist, daß Theophrast durch zahlreiche glückliche Kuren seine Zeitgenossen in Erschaunen setzte und sich einen gewissen Namen machte. Für die Chemie hat er zwar nicht neue Lehrläge aufgestellt oder Entdeckungen gemacht, aber doch ihr, indem er sie in engste Beziehung zur Heilkunde brachte, neue, fruchtbare Bahnen gewiesen. Uebrigens hat er hier nur das Verwerthet und in die medicinisch sachmännliche Kreise weitergetragen, was die gelehrten Benedictiner Basilius Valentinus zu Erfurt und die Erithemius bereits in ihren wissenschaftlichen Werken niedergelegt hatten. Wenn Gegner ihn vorwarfen, daß er einen großen Theil seines Wissens einem in deutscher Sprache geschriebenen Werke des dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörenden Jacob Isaac Hollandus entlehnt habe, ohne diese seine Quelle auch nur zu nennen, so dürfte dieser Vorwurf mit weit größerer Wahrscheinlichkeit in Bezug auf die Schriften des Basilius Valentinus ihn treffen. Größer sind Theophrasts Verdienste um die Heilkunde (womit er auch hier auf Erithemius' Schultern steht) durch Einführung kräftiger Heilmittel, besonders aus dem Reich der Metalle, in den Arzneischatz, durch Bereitung von Essenzen und Lincturen aus zahlreichen wirksamen Pflanzenmitteln und überhaupt durch Verbesserung der pharmaceutischen Präparate. Für das Heilverfahren im Allgemeinen

hat er manche fruchtbare Gedanken ausgesprochen; seine Winke über Behandlung der Wunden und Geschwüre u. s. w. werden gerühmt; seine Lehre von der „Frangosentrantheit“ (Syphilis) hat sich bis heute behauptet. Die Erkenntniß und brauchbaren Reime in Theophrast's medicinischen Darlegungen wurden jedoch entstellt und zum Theil ihres Werthes beraubt durch die Verquickung derselben mit einer verworrenen naturphilosophischen Weltanschauung. Seine Naturphilosophie ist eine dem Neuplatonismus verwandte, pantheistische und pseudomystische; Alles in der Natur ist ihm belebt und lebendig; nichts, das nicht ein geistiges oder wenigstens dynamisches Princip in sich hätte. Ob damit wirklich die grob abergläubischen Vorstellungen sich verbanden, welche Theophrast von Vielen vorgeworfen wurden, das zu entscheiden hängt von der Authentie der ihm zugeschriebenen Werke ab. Es scheint zu seinem sonstigen Charakter und seiner ganzen Stellungnahme so schlecht zu passen, daß selbst die Vermuthung laut geworden ist, es seien solche Schriften nur in satirischem Sinne zu verstehen. Sein Hauptgegner im 16. Jahrhundert, der vier Bände voll maßloser Heftigkeit gegen ihn geschrieben hat, war derselbe Thomas Erastus (s. d. Art. Erastianismus), welcher gegen Joh. Weyer (s. d. Art.) die Ausschreitungen des Hegenwahnes vertheidigte; dieß dürfte zur Orientirung von Bedeutung sein. Nach Hirsch (s. u.) 63 findet sich in Theophrast's echten Schriften auch nicht Ein Beweis für jene Anklage. Theophrast war Katholik und ist an geweihtem Orte beerdigt worden. Wie er von den Neuerern dachte, zeigt der nach Melchior Adam oft von ihm gehörte Spruch: Er wundere sich, daß man aus den Schriften Luthers und Zwingli's so viel Wesens mache, „so doch eitel Bachantenthorde sey. Wann er anfange zu schreiben, so wolle er sie um den Nabel erst recht in die schul führen“. Ehre hat er indeß seiner Kirche nicht gemacht; er scheint sich um dieselbe wenig gekümmert und in Bezug auf Hierarchie und Controverslehren ziemlich frei ausgesprochen zu haben. Ueberhaupt war er großsprecherisch über alles Maß, überaus derb und heftig in der Polemik und (was immer H. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin II, 3. Bearbeitung, Jena 1881, 79, dagegen sagen mag) stark dem Trunke ergeben. Die mit ihm umherziehenden Schüler waren lose Abenteuer, er selbst im Aeußern sehr verwahrlost und gesellschaftlich gesunken. Theophrast war nie vermählt; es ging die Sage, daß er in Folge eines Voromnisses in seiner Kindheit Castrat gewesen sei. Gegen Religion und Offenbarung hat er nicht geschrieben; er verlangt vom Arzte nicht nur Menschenfreundlichkeit, sondern auch „Frömmigkeit Gott gegenüber“; er rechnet dieselbe neben der Physik, Astronomie und Alchemie (d. h. *magia naturalis* = Chemie) zu den „vier Säulen der Irzneykunst“. Für die Schriften der deutschen Mystiker zeigte er besondere Vorliebe. Von dem

erleuchteten Christen verlangte er einen Glauben, welcher nicht die Erkenntniß Gottes aus seinen Werken ausschleße, sondern eben aus der tiefern Erkenntniß der Natur neue Nahrung ziehe. Es würden sich aus seinen Werken manche Lichtgedanken kernigen Frommsinnes zusammenstellen lassen. (Vgl. Melchior Adam, *Vitae Germanicorum Medicorum, qui saeculo superiori et quod excurrit claruerunt, congestae*, 3. ed., Francofurti ad M. 1705, 12 sqq.; Jacobi Bruckeri *Historia critica Philosophiae a tempore resuscitatarum in Occidente literarum ad nostra tempora* IV, 1, Lipsiae 1766, 646 sq.; VI, 782 sqq.; Moot, *Theophrastus Paracelsus, eine kritische Studie*, Würzburg 1876; Janssen, *Geschichte des deutschen Volkes* VI, 13.—14. Aufl., Freiburg 1893, 458 ff.; A. Hirsch, *Gesch. der medicinischen Wissenschaften in Deutschl.*, München-Leipz. 1893, 50 ff.; *Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales* 2^e sér., XX, Paris 1884, 502 ss.; Hartmann, *Grundriß der Lehren des Theophrastus von Hohenheim*, Leipzig 1898; Sudhoff, *Veruch einer Kritik der Richtigkeit der Paracelsischen Schriften*, Berlin 1894 ff., 2 Hfte.) [O. Pfülf S. J.]

Theophylakt, Erzbischof von Achrida und Ereget in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, stammte von der Insel Euböa und erhielt seine wissenschaftliche Ausbildung zu Constantinopel. Nachdem er eine Zeitslang an der Sophienkirche Diacon gewesen, wurde er (noch unter Kaiser Michael Ducas, 1072—1078) zum Erzbischof von Achrida (Achrida im jetzigen östlichen Albanien; s. d. Art.) und damit zum Metropolit von Bulgarien ernannt. Unter dem dortigen barbarischen Volke fühlte der fein gebildete Byzantiner sich nie heimisch, und gerne statete er deßhalb seinen Freunden in der weit entlegenen Kaiserstadt Besuche ab. Dagegen vertrat er mit größter Entschiedenheit die kirchliche Unabhängigkeit Bulgariens vom Patriarchat Constantinopel und duldete es nicht, daß in der Kirchenprovinz Achrida der Patriarch, wie das sonst im Orient üblich, durch Aufrichtung seines Kreuzes (stauropegium) in einzelnen Kirchen, namentlich von Klöstern, dieselben der Jurisdiction des Bischofs entzog und sich selbst unterordnete. Theophylakt hat Commentare zu den Psalmen und zu fünf von den kleinen Propheten, sowie fast zum ganzen Neuen Testament geschrieben, zum Theil auf Ersuchen der Kaiserin Maria; unedirt ist noch seine Psalmenerklärung. Als Ereget ist Theophylakt überwiegend Compiler und schöpft sehr oft nicht einmal direct aus den griechischen Vätern, sondern aus Excerpten. Von seinen sonstigen Werken sind erwähnenswerth eine meist maßvoll gehaltene Schrift über die Irrthümer der Lateiner, die er auf Bitten eines seiner Cleriker verfaßte (abgedruckt bei Migne, PP. gr. CXXVI, 221 sqq., auch bei C. Will, *Acta et scripta de controvers. eccl. Graec. et Latin.*, Lipsiae 1861,

229 sqq.), drei Predigten zur Verehrung des Kreuzes, auf Mariä Opferung und auf 15 Martyrer, die unter Julian Apostata zu Liberiopolis (Strumnizza im Bilajet Saloniki) den Tod erlitten hatten; für die Zeitgeschichte von Wichtigkeit sind seine ziemlich zahlreich erhaltenen Briefe (Migne CXXVI, 307 sqq.), die *Παύλας Παύλου* (ib. 249 sqq.), verfaßt nach 1081 als Unterweisung für den um 1074 geborenen Prinzen Constantin (den Sohn des Kaisers Michael Lukas und der Kaiserin Maria), und einigermaßen auch der um 1090 gehaltene Panegyricus auf Kaiser Alexius Comnenus. Theophylaktis Todesjahr ist unbekannt. Eine Ausgabe seiner Werke von der Hand Foscaris erschien zu Venedig 1754 ff. in 4 Bänden; Migne (l. c. CXXIII—CXXVI) bietet einen Abdruck derselben. (Vgl. Fabricius-Harles, *Bibl. graec.* VII, Hamburgi 1801, 586 sqq.; Bernardus de Rossi [s. d. Art.], bei Migne l. c. CXXIII, 9 sqq.; Hergenröther, Photius III, Regensburg 1869, 782 ff.; Krumbacher, *Gesch. der byzantinischen Literatur*, 2. Aufl., 188 ff. 463 f.) [Gams O. S. B.]

Theorianus, ein griechischer Gelehrter („Magister und Philosoph“) in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wurde von dem Kaiser Manuel Comnenus zu Unionverhandlungen mit den Armeniern und Jacobiten verwendet. Zweimal (1170 und 1172) erschien er, begleitet von dem Abte des armenischen Klosters zu Philippopol, Atman, als Gesandter des Kaisers zu Rom-Klah (am Euphrat), der Residenz des armenischen Katholikos Nerses IV., und hatte dort jedesmal längere Besprechungen über die Lehren und Gebräuche der armenischen Kirche, namentlich über den Monophysitismus (vgl. d. Artt. Armenien I, 1837, und Nerses IX 161). Im J. 1172 begab er sich von Rom-Klah im Auftrage seines Herrn nach Resjunium, um auch mit den Vertretern des jacobitischen Patriarchen Michael „des Großen“ über die Union zu verhandeln; indeß blieben dort seine Bemühungen ganz erfolglos. Ueber diese Religionsgespräche zu Rom-Klah und Resjunium hat er interessante Berichte hinterlassen (abgedruckt bei Migne, PP. gr. CXXXIII, 119 sqq.), mit denen aber die Angaben des Syrer's Bar-Hebraeus (bei Migne l. c. 277 sq., not. 33) und armenischer Schriftsteller vielfach nicht übereinstimmen. Zur lateinischen Kirche nahm Theorianus eine freundliche Stellung ein: in einem Briefe an griechische Priester und Mönche erwähnt er dieselben, die Lateiner als Brüder in Christo zu lieben, und betont, daß die Verschiedenheit in den beiderseitigen Gebräuchen den Glauben nicht berühre (Migne l. c. 297, not. 43). Erwähnt sei noch, daß Theorianus mit dem Patriarchen Heinrich Dandolo (gest. 1182) von Grado eine auf die Union zwischen der lateinischen und der griechischen Kirche bezügliche Besprechung hatte (Migne l. c. XCIV, 409). (Vgl. A. Mai, bei Migne l. c. CXXXIII, 113 sqq.; Coillier, *Hist. des aut. sacrés* XIV, nouv. éd., 634 ss.;

Arbat *Ter-Mikelian*, Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zur byzant., Leipzig 1692, 87 ff.; Krumbacher, *Gesch. der byzant. Literatur*, 2. Aufl., 88 f.) [Zet.]

Theosophie (*θεοσοφία*) ist die Bezeichnung für ein eigenartiges Mittelglied zwischen Theologie und philosophischer Gotteserkenntnis. Gewissermaßen ist diesen drei Formen des menschlichen Erkennens der Gegenstand, nämlich Gottes Wesen und Wirken; von einander scheidet sie der eine jeden Form eigene Gesichtspunkt, von dem aus sie Gott betrachtet. Das Fundament, auf dem die Theologie ihre Gotteslehre aufbaut, sind solche Wahrheiten von Gott, welche der Allgemeinheit der Menschen auf übernatürlichem Wege greifbar und durch die Kirche Christi zum Glauben vorgehalten sind. Aus diesen für alle Gläubigen geltenden Dogmen leitet die Theologie auf dem Wege der natürlichen Denkprozesse eine Reihe bestimmter Schlussfolgerungen ab. Hinsichtlich des Gewinnes der Schlussfolgerungen befindet sich um die Philosophie im Einklange mit der Theologie; auch sie erhält ihre Lehrsätze über Gott durch natürlichen, logischen Schlussfolgern. Den spezifischen Unterschied von Philosophie und Theologie begründet die Verschiedenheit des Ausgangspunktes beider Wissenschaften. Bei der Philosophie gehören nämlich nicht nur die Schlussfolgerungen, sondern auch die ersten Prämissen derselben, d. h. ihre Principien und Voraussetzungen, zum Inhalt des natürlichen Wissens. Auf Grund der Logik, besonders des Causalgesetzes, und auf Grund des erfahrungsmäßigen Vorhandenseins contingenter und zeitlich entstehender Dinge lehrt die Philosophie, daß vor und über denselben ein Wesen existiren müsse, welches aller Dinge Ursprung und selbst unverursachte Ursache sei. Hat die Philosophie dies erkannt, so bemüht er sich, durch logische Gedankenarbeit von diesem *πρῶτον ἀκίνητον* des Weltalls eine möglichst reine Idee zu gewinnen und vom Wesen und Wirken Gottes als die Lehrsätze aufzustellen, welche aufzustellen die Beschränktheit seiner Vernunft ihm gestattet. Der Theosoph nun verachtet den schwerfälligen und wenig leistungsfähigen Apparat der Syllogismen; er will die mühselige Gedankenarbeit des Philosophen und Theologen durch einen kühnen Ausschweifung seines schauenden Geistes in das Reich des Absoluten ersetzen. Wendet der Philosoph auf Gott, so wie sich derselbe seiner Erkenntnis stellt, bereitwilligst das Wort des Psalmisten an: qui posuit tonitrus latibulum suum, und versteht er ein, daß er nur das Gotteswerk, nicht aber auch den Meister des Werkes unmittelbar oder von Angesicht zu Angesicht zu schauen vermöge, so behauptet der Theosoph von sich, sein Geist sich Auge in Auge seinem Gott gegenüber und werde dabei von dem Lichtmeer überflutet, welches in ihm unmittelbar gegenwärtige göttliche Sonne der Wahrheit in ihn hineinstrahle. Infolge dieses bedarf es selbstverständlich für den Theosophen

einer Syllogismen, um Gottes Dasein und Eigenschaften zu erkennen; denn alles, was ihm diese von Gott etwa berichten könnten, schaut er unmittelbar im Anlitze Gottes selbst; er besitzt darum nicht die Gotteserkenntnis mit einer Gewißheit, Reichhaltigkeit und Klarheit, mit der verglichen Alles Wissen der Philosophie nur Nacht zu nennen ist. Aus dem nämlichen Grunde ist der Theosoph auch über die Theologie erhaben; an die Stelle der allgemeinen und nur mittelbaren Offenbarung tritt beim Theosophen das private und unmittelbare Schauen Gottes selbst. Der Theosoph behauptet mithin, sich auf ein unmittelbares Schauen der göttlichen Wesenheit selbst zu stützen. Allein damit ist der Charakter der Theosophie noch nicht adäquat beschrieben; denn sonst nükten wir auch den Ontologismus (s. d. Art.), dessen Grundprincip ebenfalls ein Schauen des Absoluten ist, zur Theosophie rechnen. Was demnach dem Schauen des Theosophen seine charakteristische Färbung gibt, das sind die mit diesem Schauen verbundenen mystischen Beigaben. Der Theosoph ist zugleich ein religiöser Schwärmer, der einem unklaren und gefährlichen, weil dem Pantheismus zureichenden Mysticismus (s. d. Art.) huldigt. Man kann darum schließlich die Theosophie bezeichnen als eine mit religiösem Mysticismus verbundene Geistesrichtung, in welcher der Mensch durch unmittelbare Verbindung mit dem Absoluten seine „Gottesweisheit“ aus dem Schauen Gottes selbst zu schöpfen behauptet.

Das Auftreten der Theosophie in der Geschichte fällt stets in die Zeiten des Verfalls der eigentlichen Philosophie und der Erschütterung durch große religiöse Bewegungen. Die an sich selbst und ihrem Vermögen, durch eigene That die Wahrheit überzeugend zu finden, irre gewordene Vernunft suchte sich dadurch neue Lebenskraft zuzuföhren, da sie unmittelbar aus dem Lebensvorn der ewigen Wahrheit selbst zu trinken begehrt. Es zeigt sich diese Erscheinung sofort beim ersten Auftreten der Theosophie in der Geschichte des wissenschaftlichen Denkens. Gleich hellen Meteoriten, die nach ihrem Vorübergange nach kurzigen Bahnen hinter sich zurücklassen, dann aber gänzlich erlöschen, hatte das leuchtende Zweigestirn, Plato und Aristoteles, am griechischen Denkerhimmel geglänzt, hatte eine Reihe nicht anbedeutender Schüler gewetzt, war aber dann im Dunkel des flachen und geisttödtenden Dogmatismus der stoischen und epicureischen Philosophie gänzlich untergegangen. Nicht mehr der eifhrlose Gewinn wahren Wissens um des Wissens willen, sondern das alleinige Streben nach dem Genuß eines ruhigen und glüklichen Lebens war die Aufgabe der Philosophie geworden. Gegen eine solche Erniedrigung der Wissenschaft mußte sich bald eine Reaction erheben. Sie erfolgte in einer zweifachen, direct entgegengesetzten Weise. Zuerst lehnte sich die Stepsis (s. d. Art. Skepti-

cismus) gegen den vernunftlosen Zwang auf, welchen der Dogmatismus der Stoa dem menschlichen Denken anthun wollte; Zurückhaltung jeglicher gewissen Zustimmung ward die Parole. Aber diese Reaction der Stepsis sündigte selbst gegen die menschliche Vernunft, indem sie ihre Anlage und Kraft für die Wahrheit zu tief herabsetzte. Dieß gebar eine neue Reaction. Dieselbe wendete sich ebenso sehr gegen die Stepsis wie gegen die Stoa und gegen Epicur. Wahr sei, lehrte sie, daß die Wahrheit nicht auf dem Wege der Sinne und des discursiven Denkens gefunden werden könne; aber darin irre die Stepsis, daß die Wahrheit dem Menschen überhaupt nicht zu Theil werde. In dieser neuen Reaction schlug darum die Stepsis in ihr völliges Gegentheil um. Der philosophirende Geist, der *voüs* des Menschen, ließ sich nunmehr unmittelbar in das ewige Reich des Intelligibeln hinauftragen und schaute dort Gott von Angesicht. Um die Wende der Zeiten, da sich das Geschick der Völker in Bethlehem erfüllte, trat, befruchtet von griechischer Denkarbeit und jüdischer Religionsweisheit, diese neue Art des Philosophirens in die Geschichte ein. Es war Philo (s. d. Art.), der Jude, der in Alexandrien die Lehren eines Plato, Pythagoras, Zeno und Cleanthes mit der Weisheit Moses' und der heiligen Schriften seines Volkes zu verschmelzen sich bemühte; er schuf hierbei ein System, welches als die erste Erscheinung der Theosophie in der Wissenschaft betrachtet werden muß. Im menschlichen Erkenntnißvermögen, lehrte Philo, sei die sinnliche Wahrnehmung, der Verstand und der Geist zu unterscheiden (*αίσθησις*, *λόγος*, *voüs*). Die Sinne gäben uns nur Wahn und Schein. Der *λόγος* sei das Vermögen der Schlussfolgerungen; über ihm stehe der *voüs*, das Vermögen der unmittelbaren, intellectuellen Anschauung. Nur der *voüs* gebe wirkliche Gewißheit, und zwar dadurch, daß die göttliche Sonne der Wahrheit mit ihrem eigenen Lichte in den *voüs* hineinstrahle. Diese Anschauung Gottes sei das letzte Ziel und die höchste Glückseligkeit des Menschen hier auf Erden. In ihr verhalte sich der Mensch rein contemplativ und passiv; völlig willenlos müsse er sich Gott hingeben und die Anschauung als ein reines Gnadengeschenk entgegennehmen. Der Mensch könne sich zu dieser Herabkunft Gottes in seinen Geist nur negativ vorbereiten, indem er sich gänzlich seiner Sinnlichkeit zu entäußern suche, ja der *voüs* müsse sich auch vom *λόγος* frei zu machen streben, und müsse schließlich sogar sich selbst verlassen, um in die Einheit mit Gott einzugehen, bei der dann der *voüs* in Gott und Gott im *voüs* sei. So sei die Askese die negative Vorbereitung auf die höchste Glückseligkeit des Menschen, die mystische Ekstase.

Was die alexandrinische Religionsphilosophie in Philo mehr mosaikartig begonnen, das ward unter dem Einflusse aristotelischer Schriften im Neuplatonismus (s. d. Art.) in eine abgerundete,

wissenschaftliche Form gebracht. In ihm gewann der Mysticismus seine excessivste Form; die Theosophie ward durch Verwendung der Emanationslehre zur Theogonie; zugleich verband sich mit der Gottesweisheit das Gotteswirken oder das Wunderthun; der Theosoph ward zum Theurg. Der bedeutendste Lehrer des Neuplatonismus war Plotin aus Hypopolis (205—270 n. Chr.). Das Erste, von dem Alles ausgegangen, ist nach ihm das Eine (τὸ ἓν). Dieses Eine sei über allen Gegensatz erhaben, völlig formlos und unbeschreiblich. Aus ihm gehe durch Emanation das Viele hervor, ohne daß es dabei etwas von dem Seinen verlore. Die erste Geburt dieser Emanation sei der νοῦς, das Abbild des Einen. Da er der Ausfluß des Einen sei, so wende er sich naturgemäß zu demselben zurück und werde dadurch erkennend. Der νοῦς erkenne das Eine und erkenne sich selbst; indem er sich selbst erkenne, schaue er aber auch die Ideen von Allem in sich. Aus dem νοῦς gehe sowohl die allgemeine Weltseele wie die Menschenseele hervor. Die sinnliche Erkenntniß der Seele sei bloßer Traum. Wahre Erkenntniß komme erst vom νοῦς, welcher die Ideen aus sich heraus entwicke und in sich selbst schaue. Durch ein besonderes, außerordentliches Licht könne nun die Seele vermittels ihres νοῦς zum Schauen des Einen selbst gelangen. Gehe dieses Licht Gottes im νοῦς auf, dann verschwinde aus ihm wie die Nacht vor der Sonne alles Vorstellen, Begreifen und Wissen; es bleibe nur die Berührung mit Gott, bei der Anschauung und Angeschautes ein und dasselbe werde (ἄνωσος). Plötzlich, ohne alle Vermittlung, erscheine dieses Licht in der Seele und erfülle sie mit Wonne und Seligkeit; dieß sei die Ekstase. Sie sei das völlige Aufgehen der Seele in dem Absoluten. Durch ascetische Belämpfung der Leiblichkeit könne man sich auf den Empfang dieses Lichtes vorbereiten. — Der große Schüler Plotins, Porphyre, begnügte sich damit, die Lehren seines Meisters zu ordnen und schriftlich niederzulegen. Bei Iamblichus, dem Schüler Porphyrs, verlor der Neuplatonismus jeden wissenschaftlichen Gehalt und artete in Dämonismus und Polytheismus aus. Iamblichus selbst wurde von seinen vielen Verehrern als Wunderthäter gepriesen und ὁ θεός genannt. Zu ernster wissenschaftlicher Beschäftigung, die sich besonders das Commentiren platonischer und aristotelischer Schriften zum Gegenstande nahm, kehrte der Neuplatonismus in der atheniensischen Schule zurück. Allein auch hier war der mystisch-theosophische Grundzug, namentlich bei Proclus, unverkennbar. Im Anfange des 9. Jahrhunderts ward durch die Kenntniß der griechischen Sprache Joh. Scotus Erigena (s. d. Art.) mit der Theosophie und der Emanationslehre des Neuplatonismus bekannt und vertraut. Infolge dessen zeigt das System des Erigena unverkennbar den theosophischen Grundzug. Richterin aller Wahrheiten, einschließlich der Auctorität und Auslegung der heiligen Schrift,

ist nach ihm die Vernunft. Sie mache, daß Philosophie und Theologie, Wissen und Glauben, im Grunde eins seien. An sich sei sie eine dunkle Substanz, aber die Sonne des Wortes Gottes sei in sie eingesenkt, und in dieser Sonne erkenne sie Alles, und schaue, wenn sie vollbrannt sei, unmittelbar Gott selbst, oder richtiger, dem schaue Gott sich selbst im Menschen. Durch Joh. Scotus Erigena gewann der Neuplatonismus einen schädlichen Einfluß auf die Gestaltung der „deutschen Mystik“, deren Begründer Meister Eckhart (gest. 1327; s. d. Art.) war. Meister Eckhart wirkte besonders durch Predigten. Achtundzwanzig denselben entnommene Sätze verfielen der päpstlichen Censur. Der Grundzug seiner Lehren war theosophisch-emanationistisch. Die Gottheit, wie Meister Eckhart, sei ein einfaches, unerschöpfliches Wesen, das sich selbst verborgen sei. In diese ewige Finsterniß des göttlichen Wesens leuchte aber das Licht des Vaters und gebäre den Sohn; indem sich nun der Vater im Sohne liebe, „grüße“ er den heiligen Geist. Nun sei aber Gott das Wesen, welches alle Wesen als eins und verschlingend in sich schliesse. Indem jetzt der Vater das göttliche Wort spreche, spreche er mit gleicher Notwendigkeit und Ewigkeit auch alle Wesen im Wort. Die Schöpfung sei darum ebenso nothwendig und ewig wie das Wort; sie wird von Eckhart nur selten durch solche Ausdrücke wiedergegeben, daß Gott den Wesen gegenüber nicht mehr transscendent, sondern ihnen immanent erscheint. In der menschlichen Seele seien nun die natürlichen Kräfte mit der Geist zu unterscheiden. Letzterer sei „das Feinstlein“ der Seele und Gottes Abbild in der Seele: er sei „etwas Ungeschöpfliches und Göttliches“. Dieser Geist sei das Organ der Contemplation; denn wenn der Mensch Gott schauen solle, so könne er dieß nur in einem Fichte, das Gott selbst sei. Volle Abgabe von der Sünde, volles Abscheiden von den Kräften der Seele, voll passive Hingabe an Gott seien die Bedingungen, durch welche der Mensch auf das Schauen Gottes vorbereite. Dann entzünde sich das Licht Gottes in der Seele, und der Mensch werde zum Sohne Gottes selbst geboren, nicht nur zum adoptiven, sondern zum natürlichen Sohne Gottes, der auch in Christus Mensch geworden sei. Der Mensch werde also in der mystischen Schwärmung vergottet und erscheine als das Organ der lebendigen und nothwendigen Selbstgeburt Gottes. Offenbar ein emanationistisch-panteistischer Gedanke. Der Einfluß Meisters Eckharts zeigt sich besonders bei Joh. Tauler (gest. 1361) und der dem Dichte der Gottesfreunde entstammenden Schrift „De Theologia deutsch“, deren erste gedruckte Ausgabe im J. 1516 Luther besorgte.

Die eigentliche und extreme Theosophie des scheidenden Mittelalters und der andern Zeiten neuen Zeit hat aber in protestantischen Ländern ihre Heimat. Die mit großer Gewalt in die Massen geworfenen Ideen Luthers über die Ent-

ösung des Menschen von der kirchlichen Auctorität und das Vertrauen auf den eigenen Geist der Schriftauslegung mußten in mystisch und phantasienvoll veranlagten Gemüthern eine unklare Gährung hervorrufen. Wir sehen darum auch, wie noch zu Luthers Lebzeiten die „deutsche Theosophie“ unter den Glaubensneuerern ihren Eingang hält. Mit derselben sind besonders die Namen Osiander, Caspar Schwenkfeld, Sebastian Frand, Valentin Weigel und Jacob Böhme (s. d. Art.) verbunden. Von diesen ist der letzte der bedeutendste. Jacob Böhme (1575—1624), der redliche Schuhmachermeister aus Görlitz, erfreute sich einer wunderbaren Phantasie und visionärer Zustände. In letzteren, so behauptete er, habe sich das göttliche Lichtprincip in ihn eingeleitet und ihn zur mystischen Schauung befähigt. In dieser Schauung durchschaue man alle Dinge und die Tiefen der Gottheit selbst. Im Lichte Gottes habe er darum, so berichtet Böhme weiter, Alles gesehen, und wer darum ihm widerspreche, der widerspreche Gott und empfangt die Hölle als seinen Antheil. Die Lehre Böhme's hat einen gnostisch-manchäischer Charakter. Gott sei an sich reine Unbestimmtheit und nichts, das mysterium magnum; er könne sich nur offenbaren, indem er sich in den Gegensatz zweier Principien scheide, des Lichtes und der Finsterniß. Das Feuerprincip nun sei der Vater; das Licht, das aus ihm ausgehe, der Sohn; und das gegenseitige Ineinandersein von Feuer und Licht sei der heilige Geist. Die Finsterniß aber sei die ewige, dunkle Natur, sie werde nicht Gott genannt. Auch fänden sich in Gott noch die sieben „Naturgestalten“. Das Ganze aber bilde den theogonischen Sch-Entwicklungsprozeß Gottes. Er finde seine Fortsetzung im kosmogonischen Prozeß. Der kosmische Gegensatz von Licht und Finsterniß werde nicht nur zur theogonischen Entwicklung Gottes, sondern auch zum ethischen Gegensatz von Gut und Böse. Während nun das Böse in Gott nicht offenbar, sondern durch das Gute gebunden sei, trete Gut und Böse in der Welt, die aus beiden Principien geboren sei, aus einander und sei ein nothwendiges Attribut edes Wesens. Leib und Seele des Menschen zertheilen in je drei Principien; die Seele scheide sich in die feurige Seele, in die Lichtseele und in die hierische Seele; der Leib hingegen in den himmlischen, den siderischen und den elementarischen Leib. Weiteres s. in dem Art. Böhme. Die Grundlege von Böhme's Lehren haben dadurch Bedeutung, daß sie von großem Einfluß auf die theosophischen Speculationen Franz Baaders und durch Baader auf die letzte Periode der Schelling'schen Philosophie geworden sind. Dieser Einfluß wurde auf Baader und Schelling (s. d. Art.) nicht nur unmittelbar durch die Schriften Böhme's ausgeübt, sondern auch durch die Vermittlung von St. Martin (s. d. Art.), der im Ausgange des 18. Jahrhunderts der Böhme'schen Theosophie in Frankreich Verbreitung verschaffte. Das

geschöpfliche Wissen, lehrt Baader, bestehe nur durch ein unmittelbares „Eingedrücktsein in das Urwissen“. Das Wissen der Creatur sei darum nur Mitwissen, nämlich ein Wissen durch das göttliche Urwissen und mit demselben. Alles geschöpfliche Wissen beginne darum mit einem Empfangen aus dem göttlichen Urwissen, und dieses Wissen sei der Glaube. Nachdem wir aber in diesem Glauben das Wissen empfangen hätten, könnten wir in den Inhalt des Geglaubten eindringen. Solange derselbe uns noch verhüllt sei, sei er ein Mysterium; sobald wir aber das im Mysterium Enthaltene daraus entwickelt hätten, werde es zur science exacte. Jeder Glaubensinhalt sei darum auch Wissensinhalt; es gebe keine unveränderlichen Dogmen; dieselben müßten vielmehr von uns erläutert und dem Geiste der Zeit entsprechend fortgebildet werden. Man sieht deutlich den theosophischen Charakter dieses Systems. Nachdem einmal an die Spitze desselben der Satz gestellt ist, daß unser Wissen eine unmittelbare Theilnahme am göttlichen Wissen sei, sind die Folgerungen, daß es für unser Wissen keine wirklichen Mysterien mehr gebe und die ganze Offenbarung der privaten Vernunft unterworfen sei, nur consequent. Durch den Einfluß Baaders wurde Schelling zum Studium der älteren Mystiker, besonders Böhme's, getrieben. Dadurch läßt sich in der Schelling'schen Philosophie eine dritte Periode unterscheiden, welche eine durchaus mystisch-theosophische Richtung einschlägt. Die theosophischen Gedanken lagen Schelling überhaupt nicht fern; indem er nämlich zum Ausgangspunkt für die aprioristische Construction seiner Philosophie die unmittelbare intellectuelle Anschauung des Absoluten machte, hatte er das Grundprincip der Theosophie sich bereits angeeignet. Von diesem ausgehend, entwickelte er dann sein System dem Böhme'schen Schema entsprechend. In diesem System nimmt Schelling den Ausgangspunkt von dem innern theogonischen Prozeß in Gott; diesen läßt er dann im kosmogonischen Prozeß zur Offenbarung kommen und im Prozeß der Erlösung seine Vollendung erlangen. So ist der Grundzug der Schelling'schen Doctrin ein theosophischer Emanationspantheismus. — In der Gegenwart zeigen sich theosophische Bestrebungen vornehmlich in dem Versuch, buddhistische Lehren unter uns heimisch zu machen. Diesem Bestreben dient namentlich die Zeitschrift „Die Sphinx“. (Zur Literatur vgl. man die bekannteren Werke, welche über Geschichte der Philosophie handeln, so besonders von Ab. Stöckl, Erdmann und Ueberweg. Bei Ueberweg findet man auch im Einzelnen durch Vollständigkeit ausgezeichnete Literaturangaben.) [Geßer.]

Ihsot, Katharina, s. Gerle, Christoph Anton.

Theotokos, Beiname der allerheiligsten Jungfrau, s. Maria VIII, 722.

Ihephilla, s. Iephillia; **Ihephillin** (Iephillin), s. Phylakterien.

peuten, Mainz 1890; Conybeare, Philo about the contemplative life, critically edited with a defence of its genuineness, Oxford 1895 [vgl. dazu Rhein. Museum für Philologie, N. F. LI, 157 ff.]; Drummond, in The Jewish Quarterly Review VIII [1895], 155 ff.; E. Schürer, in der Theolog. Literaturzeitung 1895, 385 ff. 603 f. [gegen die Echtheit]; Derl. Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi III, 3. Aufl., Leipzig 1898, 585 ff.; P. Wendland, Die Therapeuten, in den Jahrbüchern f. class. Philol., XXII Supplementband 1896, 693 ff.; G. Krüger, in der Münchener Allgem. Zeitung 1896, Beilage 111, 1 f.) [Zed.]

Theraphim, s. Fettschismus IV, 1454 ff.

Theresa, die hl., s. Theresia.

Thersa (תֶּרְסָא; Lagarde, Onom. 21, 7 ἄδο-
xούσα), im A. T. 1. Personennamen: eine der fünf Töchter des Galaaditers Salphaad (Num. 26, 33. Jos. 17, 9). — 2. Ortsname: eine der alten canaanitischen Städte, deren 31 Könige von Josue unterworfen wurden (Jos. 12, 24), von Jeroboam I. bis auf Amri Residenz der israelitischen Könige (8 Rdn. 14, 17; 16, 23). Hier erschlug der Rettergeneral Zambri den israelitischen König Ela, um sich auf seinen Thron zu setzen; nach wenigen Tagen aber ward die Stadt von Amri belagert und eingenommen, und Zambri verbrannte sich selbst mit seinem Palast (8 Rdn. 16, 9 ff.). Noch einmal wird Thersa als Sitz der Verschwörung Manahems genannt, welche Selum den Tod und ihm die Königswürde brachte (4 Rdn. 15, 14 ff.). Thersa war weit berühmt wegen seiner malerischen Lage und wird neben Jerusalem als Vorbild weiblicher Schönheit im Hohen Lied erwähnt (6, 4 hebr.). Die mittelalterlichen Reisenden verlegen die Stadt 3 Meilen östlich von Samaria; die neueren Identificationen bleiben zweifelhaft. (Vgl. Robinson, Paläst. III, Halle 1842, 880; Guérin, Descript. de la Palestine. Sam. I, Paris 1874, 365 ss.; Pal. Expl. Fund 1877, 25.) [Raulen.]

Thesaurus mit und ohne den Zusatz ecclesiae oder meritorum ist die gebräuchliche theologische Bezeichnung für den Schatz, welchen die Kirche in den Genußthunungen Christi und der Heiligen besitzt und bei der Verleihung von Ablässen verwaltet. Der Ausdruck thesaurus in ähnlicher Bedeutung findet sich schon frühe; bereits Origenes (In Num. Hom. 10, 2) spricht von den thesauri des Herrn, welche aus den Leiden der Martyrer bestehen. In seiner jetzigen bestimmten Bedeutung ist das Wort aber wohl zuerst von Alexander von Hales (De sac. q. 23, memb. 3) gebraucht. Das Wesen des thesaurus hat Clemens VI. in der Jubiläumshulle von 1350 (f. c. 2, Extr. oo. 5, 9) folgendermaßen gekennzeichnet: „Als der eingeborene Sohn Gottes auf dem Aulare des Kreuzes sich für uns aufopfert, hat er nicht bloß einen Tropfen seines Blutes, der doch wegen seiner Vereinigung mit dem gött-

lichen Worte hinreichend gewesen wäre, sondern gleichsam einen Strom vergossen. Wie groß muß also, sollte anders eine so erbarmungsvolle Hingabe nicht vergeblich und fruchtlos bleiben, der Schatz sein, den er seiner streitenden Kirche dadurch erworben hat! Zu diesem überreichen Schätze treten noch hinzu die Verdienste der seligen Gottesmutter und aller Auserwählten vom ersten Gerechten bis zum letzten. Eine Erschöpfung oder Verminderung desselben ist nicht zu befürchten, sowohl wegen der Unendlichkeit der Verdienste Christi als auch deshalb, weil der Schatz selbst um so mehr anwächst, je größer die Zahl derer ist, die durch seine Anwendung zur Gerechtigkeit geführt werden. Diesen Schatz hat Christus durch den hl. Petrus, den Schlüsselträger, und dessen Nachfolger, seine Stellvertreter auf Erden, der Kirche anvertraut, damit sie ihn zum Heile der Gläubigen verwalte und aus demselben denen, die in Reue ihre Sünden gebeichtet haben, Sölligen oder theilweisen Nachlaß der zeitlichen Sündstrafen zuwende.“ — In diesen Worten ist die doppelte Wahrheit ausgesprochen, daß es einen thesaurus in der Kirche gibt, und daß die Kirche die Macht hat, ihn zu verwenden. Hier ist vor Allem der erste Satz näher zu erklären, während der zweite im Art. Ablass I, 97 f. erläutert ist.

Die Wahrheit von der Möglichkeit und Wirklichkeit eines thesaurus stützt sich auf die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen und von der stellvertretenden Genußthung. Jene besagt (vgl. d. Art. Heilige V, 1621), daß wie die Menschen in der natürlichen Ordnung nach Gottes Willen eine Gemeinschaft bilden, so und noch weit mehr in der übernatürlichen des Glaubens und der Gnade. „Wir viele sind Ein Leib in Christo, einzeln aber unter einander Glieder“ (Röm. 12, 5). Hieraus ergibt sich auch eine Gemeinschaftlichkeit der Güter und guten Werke: Jeder trägt durch seine Gebete und seine guten Handlungen zum Wohle des ganzen mystischen Leibes der Kirche und jedes einzelnen Gliedes bei; und jedes Glied ist befähigt, vom Ganzen zu empfangen. Die stellvertretende Genußthung (vgl. d. Art. Erlösung IV, 808 ff.) besteht darin, daß Einer für den Andern insbesondere für die der göttlichen Gerechtigkeit zu leistenden Strafen Sühne entrichtet. Jedes gute Werk des Gerechten hat nämlich einen doppelten Werth: den des Verdienstes (s. d. Art.) und den der Genußthung (s. d. Art.) oder Sühne. Das gute Werk ist verdienstlich, insofern es in sich gut und von Gott zur Belohnung hingeordnet wird; es ist sühnend, insofern es, was in der gegenwärtigen Ordnung bei jedem Tugendwerke in etwa der Fall ist, mit Mühe und Abtödtung verbunden ist. Nun kann ein gutes Werk, soweit es verdienstlich ist, keinem Andern zugewendet werden; denn das Verdienst der guten Handlung gehört nothwendig dem, der sie vollbringt. Wohl aber kann die Genußthung, d. h. die Entrichtung einer Strafe oder Abtragung

einer Schuld, an einen Andern abgetreten werden, und zwar so, als hätte dieser selbst Genugthuung geleistet. Den innern Grund gibt der hl. Thomas (C. gent. 8, 159) an: „Was wir durch Freunde thun, thun wir gleichsam selbst, weil die Freundschaft und namentlich die übernatürliche Liebe aus Zweien Eins macht.“ Bereits in den Psalmen, im Buche Job und bei Isaias herrscht die Anschauung, daß die Leiden der Frommen von Gott auch als Sühne für die Sünden Anderer angenommen werden. Der hl. Paulus spricht dieselbe Wahrheit klar aus: „Jetzt freue ich mich im Leiden für euch und leiste an meinem Fleische, was von den Drangsalen Christi fehlt, für seinen Leib, d. i. die Kirche, deren Diener ich bin“ (Col. 1, 24). Der hl. Johannes Chrysostomus erklärt dieß aus der Gemeinschaft der Heiligen (Hom. 41 in 1 Cor. n. 5): „Wir bilden alle nur Einen Leib; und es ist möglich, daß die Gebete und Opfer und die Fürbitte des Einen dem Andern volle Verzeihung erlangen.“ Aehnlich spricht der hl. Augustinus (In Ps. 61, 4) von einem Canon passionum, den Alle nach Kräften zum Besten der communis respublica beitragen. Eine besondere Anwendung fand diese Lehre von der gegenseitigen Bußleistung frühzeitig im Anschluß an die öffentliche Buße (vgl. d. Art. Ablass I, 100). Zunächst wurden zur Milderung der Strafen vielfach die Briefe der Martyrer angenommen, in denen gleichsam deren Qualen niedergelegt erschienen; sodann wurden auch sonstige Werke Anderer als zur Abmilderung der Buße geeignet anerkannt. So entwiderte sich allmählig die Lehre vom Ablass, d. h. der Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen auf Grund des aus dem thesaurus jener Genugthuungen Gott dargebotenen Ersatzes. — Auf die naheliegende Frage, weshalb zu den Verdiensten Christi, die doch unendlich sind, noch die Genugthuungen der Heiligen hinzugerechnet werden, ist zu antworten, daß die Heiligen, auch die seligste Jungfrau, allerdings nur verdienen und genugthun konnten in Kraft der Verdienste Christi; aber wie schon der Apostel (Col. 1, 24) von sich erklärt, daß er als Jünger Christi mit ihm leide, um das Werk der Genugthuung fortzusetzen, so wollte Gott, daß aller Glieder Christi gute Werke durch des Hauptes Verdienst nicht nur in sich verdienstlich, sondern auch für Andere genugthuend seien. Dadurch wird die Wirksamkeit und der Ruhm der Verdienste Christi in ein um so helleres Licht gestellt.

Bedenken gegen den thesaurus satisfactionum Christi machte Franz Mayron (s. d. Art.), Bedenken gegen den thesaurus satisfactionum sanctorum Durandus von St. Pourçain (s. d. Art.) geltend. Wiclif und Hus (s. d. Art.) bekämpften ihn, indem sie das Recht der Kirche, Ablässe zu verleihen, bestritten. Das Vorhandensein eines geistlichen Schatzes selbst wurde geläugnet von Luther (s. d. Art.) in dem durch Leo X. verworfenen 17. Artikel: thesauri Ecclesiae, unde

Papa dat indulgentias, non sunt merita Christi et sanctorum. Aehnlich lautet der 41. Satz der Synode von Bischoja, den Pius VI. als „falsch, verwegen, den Verdiensten Christi und der Heiligen eine Unbild zufügend“ verwarf. — Neuere wollen manche Protestanten (Elegisch, Spiegel und Harnack) die katholische Lehre vom thesaurus der überfließenden guten Werke, welche Anderen zu gute kommen, iranischen Einsätzen zuschreiben (s. Schanz, Die Lehre von den heiligen Sacramenten, Freib. 1893, 625, Anz. 4). Findet sich aber eine solche Lehre wirklich auch bei anderen Religionen, so beweist dieß nur, wie sehr dieselbe der menschlichen Natur und Vernunft entspricht. (Vgl. die im Art. Ablass angeführte Literatur.) [Ewig.]

Ihesenfreit im J. 1817, s. Harnack, *Christ. Theses damnatae*, Bezeichnung für Sätze, welche von der kirchlichen Auctorität für unzulässig und verwerflich erklärt sind (s. d. Art. Censur).

Iheffalonië (Thessalonica, Θεσσαλονίκη), ehemalige Metropole in Macedonien, an der Nordostspitze des thessalischen Meerbusens, war ursprünglich nur ein Flecken unter dem Namen Thermo (Thucyd. 1, 61). Cassander, Sohn des Antipater, der diesen Flecken zu einer Stadt erweiterte, gab ihr den Namen seiner Gemahlin Iheffalonike, der Halbschwester Alexanders des Großen. Von da an hob Iheffalonië sich weit, besonders als es zur Zeit der Römer zuerst Hauptstadt von Macedonien und Sitz eines Prätor, dann Hauptstadt von Griechenland und Illyrien und Sitz eines kaiserlichen Statthalters geworden war. Nach und nach wurde Iheffalonië die bedeutendste Stadt Macedoniens und war namentlich auch ein vielbesuchter Handelsplatz (vgl. s. Beaujour's Schilderung des Handels von Griechenland, besonders der Stadt Iheffalonië, herausgeg. von Sprengel, Weimar 1801). Dem ist Saloniki (türkisch Selanik) nach Constantinopel die bedeutendste und wichtigste Stadt der europäischen Türkei und besitzt noch viele Reliquie aus dem Alterthum. Die Rhede gewährt nicht von allen Seiten Schutz, wohl aber der von Constantin dem Großen angelegte Hafen, worin 300 Schiffe Platz haben. Die Bevölkerung wird auf 80 000 Einwohner geschätzt, wovon etwa ein Viertel Türken, mit einem Groß-Allach, die Griechen bezw. Bulgaren haben hier einen Erzbischof, eine schöne Kotunde als Kathedrale, mehrere Klöster und Elementarschulen. Die Schulen, deren Zahl in neuester Zeit zugenommen, haben nur eine bescheidene Wartkuche. In der Spitze der zahlreichen Juden (fast der Hälfte der Bevölkerung), welche meist von den aus Spanien vertriebenen Juden abstammen, einen eignen Dialekt reden und mancherlei Freiheiten besitzen, steht ein Groß-Chatam. Eine zahlreiche Judenbevölkerung war in Iheffalonië übrigens schon früh anlässlich. Deshalb ging auch der hl. Paulus

bei Gelegenheit seiner zweiten großen Missionsreise dahin und fand in der dortigen Synagoge, welche von der griechischen Bevölkerung ebenfalls besucht wurde, die erwünschte Gelegenheit, vor Juden und Heiden zugleich zu predigen. Der Same des evangelischen Wortes fiel auf fruchtbares Erdreich; es entstand eine blühende Christengemeinde, vorzugsweise aus Heidenchristen, zu denen auch einige Judenchristen kamen. Die übrigen Juden, dadurch erbittert, regten einen Aufstand, in Folge dessen Paulus und Silas noch in der Nacht von den Christen nach Berda gerettet wurden. Nicht lange nachher andte der Apostel von Athen aus seinen ersten Brief an die Thessalonicher, dem bald ein zweiter folgte (s. d. Art. Paulus IX, 1694 f.). Aus Thessalonich stammten die beiden Reiseführer des hl. Paulus, Secundus und Aristarchus, von denen letzterer (s. d. Art.) erster Bischof seiner Vaterstadt geworden sein soll. Als seine Nachfolger werden der hl. Cajus (s. d. Art. n. 8) und Achilleus genannt, unter welchem letztern der hl. Demetrius (s. d. Art.), von den Griechen der „große Martyrer“ genannt, hier gemartert wurde. Alexander, ein Freund des hl. Athanasius, erscheint um 325 zu Nicäa bereits als Metropolit (über seine Suffragane s. d. Art. Griechenland V, 1206). Bald darnach entflammten in Thessalonich kirchliche Unruhen und Parteilungen, wie es scheint, hervorgerufen durch die römischen Priester und Diaconen, welche sich in dieser angesehenen Stadt häufig sehr lange aufhielten; noch Erzbischof Aëtius, unter dem übrigen der Friede wieder hergestellt ward, beslagte ich darüber auf der Synode zu Sardica (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 2. Aufl., 599). Auf Herennius oder Ermenius, auch Herennius genannt, der 355 der Synode zu Rimini beizohnte, folgte der hl. Ascholius (380—383), welcher den zu Thessalonich erkrankten Kaiser Theodosius I. (s. d. Art.) taufte. Er war auch wohl der erste Metropolit von Thessalonich, welcher als päpstlicher Vicar für Ost-Byliricum aufgestellt wurde (s. d. Art. Byliricum VI, 612 ff. und vgl. von Kostitz-Kiened in der Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theol. 1897, 1 ff.). Seine Nachfolger (bis 730) wurden durch die von den Päpsten delegirten Facultäten mit solcher Macht ausgestattet, daß man sie bisweilen sogar „Patriarchen“ nannte, was übrigens von Theopphanes Chronogr., bei Migne, PP. gr. CVIII, 377) etabell wird. — Von den folgenden Erzbischöfen ist erwähnt der hl. Anysius (383—410), an welchen Papst Stricius (s. d. Art. ob. 358) ein Schreiben richtete; Anastasius (seit 435), unter dem nach 451 zu Thessalonich eine kleine Synode abgehalten wurde (Hefele II, 579); Andreas (seit 494) und der Häretiker Dorotheus (seit 15), welche als Theilnehmer am acacianischen Schisma von den Päpsten im apostolischen Vicariate nicht bestätigt wurden. Unter Dorotheus

wurde zu Thessalonich 518 ein Concil gehalten (Mansi VIII, 575); Eusebius (c. 590—604), der aus mehreren Briefen Gregors des Großen bekannt ist; Paulus, welcher 649 auf der Lateranynode von Papst Martin I. wegen Monothelismus excommunicirt und abgesetzt wurde; Joseph, Bruder und Leidensgefährte des Theodor Studites (s. d. Art.), der, mehrmals vertrieben, nach dem Jahre 824 starb; der hl. Basilus (seit 860 oder 862; gest. vor 870), Zeitgenosse des heiligen Patriarchen Ignatius von Constantinopel (s. d. Art.), vorher Bischof von Creta, von wo er durch die Saracenen vertrieben wurde. Bald darnach verfiel Thessalonich dem Schisma, und heute noch ist Saloniki schismatische Metropole. — Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war zu Thessalonich auch ein armenischer Erzbischof, der unter dem Patriarchen von Sis stand (Le Quien, Oriens christ. I, 1445).

Nachdem die Lateiner Constantinopel erobert (1204), wurde Thessalonich, welches die Sicilianer unter Tancred schon 1185 eingenommen, durch Markgraf Bonifaz II. zur Residenz eines lateinischen Königreichs erhoben. Nach dem Untergang des lateinischen Königreichs kam aber Thessalonich wieder an die byzantinischen Kaiser. Da diese jedoch die Stadt nicht beschützen konnten, verkauften die Thessalonicenser dieselbe an die Venetianer. Während der Herrschaft der Lateiner war daselbst neben dem griechischen ein lateinischer Metropolit, welchem Papst Innocenz III. die im Art. Griechenland V, 1212 aufgezählten Suffragane unterstellte; die Namen der Metropolitens finden sich bei Le Quien III, 1090 bis 1096 und bei Gams, Ser. Epp. 492. Im J. 1480 wurde Thessalonich von den Türken erobert. Seitdem ist Thessalonich nur mehr Titularerzbisthum. Die wenigen Katholiken des lateinischen Ritus gehören zum Patriarchal-Vicariat Constantinopel; die für dieselben 1784 errichtete Missionsstation, heute Pfarrei, wird von Lazaristen-Vätern versehen, welche daselbst auch ein Seminar für bulgarische Alumnen (jetzt 60) unterhalten (s. Missiones cath., Rom. 1897, 128). Die Brüder der christlichen Schulen leiten daselbst eine Pfarfschule mit 262 Knaben (Missiones 129). Die Barmherzigen Schwestern haben dort außer dem Spital noch ein Waisenhaus und eine Erziehungsanstalt mit 34 bezw. 171 Zöglingen (Missiones 131). Ueber die neueren Bewegungen unter den Bulgaren dieser Gegend, in Folge deren 1883 ein eigenes bulgarisches Vicariat von Macedonien mit dem Sitze in Saloniki errichtet wurde, s. besonders kathol. Missionen, Freiburg 1885, 251 ff.; 1893, 107 f. Im J. 1897 war die Zahl der katholischen Bulgaren in Macedonien, die 1876 nicht über 200—300 betrug, schon auf mindestens 10 000 gestiegen (Missiones 617). (Vgl. noch Moroni, Dizion. LXXV, 3 sgg.) [Nöher.]

Theudas, ein jüdischer Aufwiegler, welcher von Gamaliel in seiner Rede Apg. 5, 36 als bereits umgekommen erwähnt wird, und dessen Auftreten nach Apg. 5, 37 vor das des Galiläers Judas (s. d. Art.), also vor „die Tage der Schätzung“ fiel. Josephus (Antt. 20, 5, 1) berichtet ebenfalls von einem Manne desselben Namens, welcher um das Jahr 45 n. Chr. unter dem Landpfleger Cuspius Fadus vorgab, ein Prophet zu sein, sich großen Anhang verschaffte und mit einer ungeheuern Menschenmenge an den Jordan zog. Aus dieser wurden bei einem Ueberfalle durch die römische Reiterei Viele getödtet oder gefangen. Der ebenfalls gefangene Theudas wurde enthauptet und sein Kopf nach Jerusalem gesandt. In der Annahme, bei Lucas und Josephus handle es sich um dieselbe Person, behaupten viele Erklärer, Lucas habe sich in der Chronologie geirrt (z. B. Wetstein, Baur, Zeller, Holzmann, Schürer u. A.; Weiß, Feine u. A. schreiben Apg. 5, 36 ganz willkürlich einem Uebersetzer der „Quelle“ zu) oder sich wenigstens einer Prolepsis schuldig gemacht (Valesius zu Eusebius, H. E. 2, 11). Andere meinten umgekehrt, Josephus habe den Aufstand zu spät angegesetzt (Barontus, Michaëlis u. A.). Ersteres ist aber schon wegen der bekannten geschichtlichen Treue des Evangelisten Lucas ausgeschlossen und letzteres wenigstens unwahrscheinlich. Lucas spricht vielmehr von einem andern Theudas als Josephus (Orig. C. Cels. 1, 57 und viele Andere). Dieß ergibt sich nicht bloß aus der verschiedenen Zeitangabe, sondern auch aus den Unterschieden der Erzählung selbst; so redet Lucas z. B. nur von gegen 400 Männern, Josephus von einer ungeheuern Menge. Vor Judas dem Galiläer (Jos. Antt. 18, 1, 6) oder dem Sauloniter (ib. 18, 1, 1) entstanden viele Aufstände in Judäa; von der Zeit, als Varus Statthalter von Syrien war, erzählt Josephus (ib. 17, 10, 4): „Es kam in Judäa zu tausend andern Friedensstörungen, indem Viele bald hier bald da Aufruhr erregten.“ Nachdem er deren vier erwähnt, darunter den Aufstand eines gewissen Judas, dann eines frühern Sklaven des Herodes, mit Namen Simon, und den des Athronges und seiner Brüder, fährt er fort (ib. 17, 10, 8): „Wo sich nur immer ein Haufe von Aufständischen zusammenthat und jemand fand, sie zu führen, wählte er ihn gleich zum Könige.“ Unter diesen dürfte der Theudas bei Lucas zu finden sein. Weßhalb der Name, ob man ihn nun als eine Form des aramäischen Thaddäus oder des griechischen Theodor auffaßt, besonders selten gewesen sein soll, ist nicht einzusehen. Wieseler (Chronolog. Synopse der vier Evangelien, Hamburg 1843, 108 ff.) identificirt Theudas mit dem Antt. 17, 6, 2—4 und Bell. Jud. 1, 33, 2 erwähnten Auführer Matthias; Andere denken an den vorgenannten Sklaven Simon (Antt. 17, 10, 6; Bell. Jud. 2, 4, 2). Zuschlag (Theudas, Anführer eines 750 R. in Palästina erregten Auf-

standes, Rassel 1849) findet in ihm Theodion, einen Schwager Herodes' d. Gr., welcher diesem nach dem Tode strebte (Antt. 17, 4, 2; 20, 1, 2; Bell. Jud. 1, 28, 1; 30, 5). Ueber bloße Vermuthungen kommen aber derartige Versuche nicht hinaus. (Vgl. Lightfoot, Comm. in Acta Apost., in den Opp. omnia II, Francoq. 1628 777 sq.; Revue biblique, Paris 1896, 306; Belfer, Lucas und Josephus, in der Theol. Quartalschr. 1896, 61 ff.) [3. Felten.]

Thiarb de Bissy, Heinrich von, Cardinal, einflussreicher Gegner des Jansenismus, stammte aus einer altadeligen Familie und war am 26. Mai 1657 auf einem Schlosse in der Diöcese Besançon als Sohn eines höhern französischen Officiers geboren. Im Alter von 12 Jahren (1669) erhielt er vom Könige die Abtei Roaillés (Nobiscourm in der Diöcese Poitiers); seine Studien machte er bei den Jesuiten zu Dijon und kam zu Paris an der Sorbonne, wo er 1685 Doctor der Theologie wurde. Nachdem er in Lothringen eine Zeitlang als Missionar gewirkt hatte, wurde er 1687 vom Könige zum Bischof von Loul ernannt, erhielt aber wegen der damaligen Differenzen zwischen dem französischen Hofe und dem heiligen Stuhle die Bestätigung erst 1692. Seine Diöcese war er ein guter Oberhirt, der sich unermüdet eifrig bemühte, die kirchliche Freiheit gegenüber dem Herzog Leopold von Lothringen (1690—1720) und dessen Hofjuristen zu verteidigen. Bei jedem Kampfe gegen Eingriffe in die kirchliche Selbstbarkeit und gegen das Blacet fand er in ihm wirksame Unterstützung; König Ludwig XIV. aber, der noch 1698 Thiarb die Abtei Trinitaires (Diöcese Châlons-sur-Marne) verliehen hatte, erwieß dem Herzog den Gehorsam nach Bossuets (s. d. Art.) Tode den eifrigen Palaten zum Bischof von Meaux zu ernennen und dadurch aus Loul zu entfernen (1705). In seiner neuen Diöcese that Thiarb sehr viel für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke; auch trieb er das unter Bossuet vorbereitete Missionscollegium Maldensis vollenden und 1710 publicum; dergleichen gab er für seine Diöcese Pontevé (1713) und Rituale heraus. Den Jansenismus hielt er nach Kräften von seinem Sitze fern; er gehörte zu den entschiedensten Gegnern dieser Irreligion und bekämpfte 1710 in einer Pastoralinstruction die für Priesterseminare bestimmten, jansenistisch gefärbten Institutiones theologicas des Oratorians Jusépin (s. d. Art.) nachdrücklich. Bei Hofe stand er in hohem Ansehen, und König Ludwig XIV. schickte ihn im Juni 1713 dem Papste für die Cardinalwürde vor; im Consistorium vom 29. Mai 1713 nahm Clemens XI. ihn unter großen Lobesreden in's heilige Collegium auf. Mit Rücksicht auf die neue Würde hatte im December 1714 der König ihm eine dritte Abtei, St-Germain-des-Prés zu Paris, verliehen. In der Folgezeit wurde Thiarb's Thätigkeit hauptsächlich durch die Verhandlungen

und Kämpfe in Betreff der Bulle Unigenitus in Anspruch genommen; es galt namentlich, den Machinationen des Erzbischofs Noailles und der anderen Appellanten (s. d. Art.) entgegenzuarbeiten. Die damals unter seinem Namen erschienenen sehr wirksamen Schriften für die Bulle Unigenitus gegen die Appellanten (ein *Traité théologique*, Paris 1722, 2 vols., und zwei umfangreiche *Instructions pastorales* aus den Jahren 1722 und 1725) waren übrigens nicht von Thierd selbst, sondern in dessen Auftrag von dem Jesuiten Thomas Dupré (gest. 1758) verfaßt (de Backer, *Bibliothèque III*, nouv. éd., 296 a.). Als Commendatar-Abt von St-Germain wies er 1734 sieben Mönche, darunter den berühmten Prudentius Maran (s. d. Art.), aus dieser Abtei aus, weil sie die Bulle nicht annehmen wollten. Er starb zu Paris am 26. Juli 1737. (Vgl. *Gallia christiana VIII*, Paris 1744, 1661 sqq.; A. Jean, *Les évêques de France dep. 1682—1801*, Paris 1891, 301. 411; Hurter, *Nomencl. lit. II*, 2. ed., 1046 sqq.)

[Gams O. S. B.]

Thierdienst, eine Form des Götzendienstes (s. d. Art.), ist die Verehrung der Thiere an sich oder in ihren Bildern als heiliger Wesen, als Incarnationen der Götter oder als Beschützer des Stammes und der Herde. I. Verbreitung des Thierdienstes. Das Buch der Weisheit zählt zwar den Thierdienst nicht unter den Arten der Abgötterei auf (Kap. 13—15), bemerkt aber doch (15, 18. 19; vgl. 11, 16): „Sie verehren die edelsten Thiere, die mit anderen unvernünftigen Thieren verglichen viel schlechter als diese sind. Selbst wenn einer diese Thiere ansieht, kann er nichts Gutes sehen, denn sie sind von Gottes Lob und Segen weit entfernt.“ Darauf bezieht sich wohl der hl. Paulus, wenn er es als Thorheit bezeichnet, daß die Heiden die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes mit der Vergänglichkeit des vergänglichen Bildes von Menschen, Vögeln, vierfüßigen und kriechenden Thieren vertauscht haben (Röm. 1, 23). Bei den Israeliten hat dieser niedrige Kult nie Wurzel gefaßt, doch kam die Verehrung von Thierbildern vor. Das erste Beispiel ist die Verehrung des sog. goldenen Kalbes in der Wüste (Ex. 32, 1 ff. Deut. 9, 16 ff.). Nach der Trennung des Reiches wurde in Nordreich der Jehovacult mit Silberdienst wesentlich eingeführt. Jeroboam ließ zwei goldene Kalber, das eine zu Dan, das andere zu Bethel aufstellen (3 Kön. 12, 28 ff.). Man hat diesen Rückfall mit dem altsemitischen Stierbilderdienst n. Zusammenhang gebracht. Dieß ist bei dem pätern Kult des Nordreiches wahrscheinlich (vgl. ndessen 3 Kön. 12, 28, wobei zu bedenken ist, daß Jeroboam sich in Aegypten aufgehalten hatte); er für die Verehrung des goldenen Kalbes in der Wüste liegt die Annahme einer Nachahmung es ägyptischen Stiercultes näher, denn in Aegypten wurden nicht bloß lebendige Stiere angebetet,

sondern auch deren Bilder verehrt. Zwar findet man keine Bildsäulen derselben, aber doch kleine Abbildungen von allerlei Thieren, darunter auch von Stieren, aus Bronze. Da das Kalb ein Bild Jehovas sein sollte, so ist die Nachahmung der ägyptischen Form wahrscheinlicher als der Rückfall in einen ursemitischen Götzdienst, obwohl das Symbol der Fruchtbarkeit hier wie dort zu Grunde lag. Ueber die eberne Schlange und den Schlangencult s. d. Art. Fetischismus IV, 1451. 1457 f.; zu der Schlangenschwürung, die besonders in Aegypten im Schwange war, vgl. Ex. 7, 11 f. Job 3, 8. Ps. 57, 5 f. Jer. 8, 17. Eccl. 10, 11. Eccl. 12, 13. Aug. De Gen. ad lit. 1, 28. Die Väter, welche, wie besonders die Alexandriner, den Thierdienst noch aus Erfahrung kannten, betrachteten denselben als die schrecklichste Verirrung des Götzdienstes. Sie dachten dabei in erster Linie an den Thiercult in Aegypten, welcher die Verwunderung der alten Welt um so mehr erregte, weil er mit der hohen Cultur Aegyptens in grellem Widerspruche stand (vgl. Schanz, *Apologie des Christenth. II*, 2. Aufl., Freib. 1897, 162 f.). Die Verehrung der Thiere war in Aegypten allgemein. Aus den Tausenden von Thiermumien, welche man an verschiedenen Orten Aegyptens gefunden hat, ersieht man, daß einzelne Thiere, wie der Sperber und die Katze, fast allgemein verehrt wurden; andere gewossen in einzelnen Gauen Verehrung, während sie in anderen verfolgt oder verspeist wurden, z. B. das Krokodil und der Hippopotamus. Ersteres wurde als heiliges Thier des Gottes Sobek zu Ombos in Oberägypten und in mehreren Städten im Fatium hochheilig gehalten, im übrigen Aegypten gleich dem Esel und dem Nilpferd als heiliges Thier des bösen Gottes Set-Typhon verabscheut. Damit hängt zusammen, daß den einzelnen Göttern, die ursprünglich Localgötter waren, bestimmte Thiere als Symbole beigegeben und die Götterbilder mit den Köpfen dieser Thiergestalten versehen wurden (Widder-, Stier-, Kuh-, Frosch-, Schakal-, Sperber-, Geier-, Ibis Kopf u. a.). Man glaubte aber nicht bloß, daß die Götter in diesen Thieren ihren Sitz genommen hätten, sondern einzelne, besonders auswählte Thiere galten als Incarnationen eines Gottes und erhielten deshalb Priester, Tempel, Feste und wurden nach dem Tode einbalsamirt und beigelegt. Die bekanntesten sind der Stier Apis und der Stier des Ra, Mnevis, in Unterägypten, der schwarze Stier des Sonnengottes Horus in Heliopolis, und der Widder (Wol?) des Osiris in Mendes. Der lebende Apisstier galt als der Sohn des Ra, der dessen Leben auf Erden wiederholt und die Anbetung der Lebenden empfängt. Sein Cult ist sehr alt, wird aber erst von der 18. Dynastie an ausführlicher berichtet. Im J. 1851 fand Mariette das sogen. Serapeum von Memphis, die Ruhestätte der Apisstiere, mit den Mumien von 64 derselben, die von Amenhotep III. (18. Dy-

naftie) bis zu der Ptolemäerzeit gelebt haben. Der verstorbene Apis wurde Osiris-Apis (Serapis) genannt. Nefthlich, zum Theil noch widriger, gestaltete sich der Bödecult zu Mendes. Daß auch dieser auf die Israelliten eingewirkt hat, zeigen Lev. 17, 7. 2 Par. 11, 15. Das Verbot der Bestialität (Lev. 18, 23; 20, 16) dürfte damit zusammenhängen. — Der alte indische Volksglaube, von dem sich auch Spuren im Veda finden, und der im Hinduismus sich gegen die Priesterreligion der Brahmanen erhalten und verfinnlicht hat, war wesentlich Naturdienst, in welchem neben den Steinen und Bäumen auch Schlangen und andere Thiere verehrt wurden. Häufig werden die Götter in halben und ganzen Thiergestalten dargestellt. Der Schlangencult ist bei den Saivas Verehrern des Gottes Siva) häufig, die Affen sind in vielen Gegenden heilige Thiere, die Kuh ist noch wie im Veda (und Avesta) heilig. Kleine Bilder von der fegenbringenden Gabenkuh sind überall zu kaufen. Es ist möglich, daß die weit verbreitete Ansicht, der Mensch habe ursprünglich nur Pflanzennahrung genossen und vegetabilische Opfer dargebracht, mit der Verehrung der Thiere zusammenhängt und auf den Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren eingewirkt hat. Doch ist bei den Indern noch die Seelenwanderung zu berücksichtigen. Bei den Buddhisten gilt nicht nur das Verbot, Blut zu vergießen und das Leben eines Thieres zu schädigen, sondern die Thiere werden auch mit Sorgfalt gepflegt und selbst in Spitälern versorgt. Daher kommt es auch, daß in den buddhistischen Tempeln China's Thierstatuen aufgestellt werden (Löwe, Tiger, Schlange, Fuchs, Frettchen, Hase, Ratte), und daß selbst mitten zwischen Buddhas das Bild des unsterblichen Fuchses, des Beschützers der Geseze und Inspirators der guten Handlungen, steht. Man findet in diesen Tempeln aber auch Haare, Knochen, Federn und Anderes als Reliquien aufbewahrt; dieselben rühren von den Thierleibern her, in welchen Buddha vor seiner Incarnation als Mensch geboren worden war. Besonders treten Drache und Tiger hervor, jener als der Gott des Regens, dieser als Repräsentant der activen Seite der Natur; sie bilden die Grundlage des ganzen Systems der Divination (vgl. Schanz II, 77 ff. 143). — Auch in Japan fehlt der Thierdienst nicht; er eignete aber dort auch schon der einheimischen Religion. Der Hahn ist der Sonnengöttin geweiht, der Fuchs ist das heilige Thier der Nahrungs- oder Erdgöttin und die Ratte dasjenige des Gottes des Reichthums. Häufig sieht man bei einem Tempel ein Albinopferd, welches die Pilger füttern. Zu den Seiten der Tempelgänge findet man oft den himmlischen und den koreanischen Hund wie den Tiger vor den Thoren chinesischer Tempel. — In der iranischen Religion spielt namentlich die Heiligkeit der Kuh und des Hundes eine große Rolle. Nicht nur gilt der Tod derselben als ein Unglück,

die Tödtung als ein Sacrilegium, sondern sie haben in der Mythologie und Liturgie eine große Bedeutung. Die Seele und der Schöpfer der Kuh bilden einen Gegenstand der Mythologie in den Gathas, die Schöpfung der Pflanzen und Thierwelt aus der getödteten Urkuh gehört zu den ältesten kosmologischen Vorstellungen. Die Fütterung der Kuh ist eine heilige Pflicht und ein Bild für die Pflichterfüllung überhaupt. Der Ausdruck „die Kuh gewinnen“ bezeichnet die Erlangung der ewigen Seligkeit. Der Urkuh ist bei den Indern und anderen Völkern das heilige Reinigungsmittel und wird auch innerlich genommen. Der Hund ist dem Menschen gleichwerthig und wird wie dieser besattelt. Er vertritt die Teufel und wird daher namentlich in die Hände der Sterbenden gebracht. Der böse Gott (Ahriman) hat die Gestalt einer Schlange, so daß der Kampf zwischen Gott und der Schlange zu einem persönlichen wird, während in den Veden der Kampf einen naturalistischen Charakter hat, in dem Indra, der König des leuchtenden Himmels, gegen Ahi, die Schlange, oder gegen Vritra, die Personification der Gewitterwolke, kämpft. Dagegen ist die eigentliche Schlangenerziehung dem Parsismus fremd. Wenn die Schlange Dahäla verehrt wurde, so verräth dieß westlichen Einfluß; denn in ägyptischen und griechischen Tempeln hielt man Schlangen. — Die Griechen, welche sich über die Thierverehrung der Aegyptier lustig machten, hatten selbst ein gut Theil an Thierdienst in ihrer Religion (Clem. Alex. Coh. 2). Zwar kam es in der historischen Zeit nur ausnahmsweise vor, daß man heilige Thiere pflegte und ihnen opferte; nachweisbar ist es erst bei Schlangen, welche beim Dienste verschiedener Götter, wie des Asklepios, theilhaftig waren, und in denen man sich besonders die Seelen der Helden verlorpirt dachte. Solche Kultusschlangen waren die hyrcanische Schlange beim Demeterdienste zu Eleusis, der *οικουρδος οφίς* auf der Burg zu Athen, die Schlange, die man als Schutzdämon von Herkules zu Olympia verpflegte. Außerdem zeigen sich in den Mythen und Culten viele Spuren eines Thierdienstes. In den Thieren, welche den einzelnen Gottheiten zugetheilt werden, kann man wenigstens Ueberbleibsel davon erkennen. Die Rinder im Tempel des Apollo Smintheus und die Gänse der Athene stehen noch neben der Gottheit. Dionysos wird als Stier oder mit Stierhörnern, Demeter mit einer Pferdemaße abgebildet. Der in Syrien stammende Aphrodite sind Fisch und Taube heilig. Zeus kann sich in den verschiedensten Thiergestalten den Menschen nahen. Auch Prometheus und Dionysos können sich in Thiere verwandeln. — Bei den Römern waren der weisheitsliebende Specht und der Wolf heilige Thiere des Mars. Wahrscheinlich sind sie vorher selbst verehrt worden, wie denn der Thierdienst in der altindischen Religion eine Stelle einnahm. — Bei den Germanen standen Bock, Stiere, Pferde als weih-

agende Thiere in hohen Ehren, im Norden auch die Wären. Die Schlange galt dem germanischen Volksglauben als ein schützender Hausgeist. — In der semitischen Mythologie sind neben der Schlange, welche dem Chaos entspricht, besonders der Fisch (Dagon) und die Taube verwendet. Die Araber haben früher wahrscheinlich mit anderen Naturdingen die Thiere verehrt. Adler und Löwe galten als Symbole des Sonnengottes. Istar-Astarte hatte Fischgestalt, weshalb die Syrer eine Fische aßen, sondern dieselben göttlich verehrten. Auch zu Tripolis in Phönicien, zu Orphan Mesopotamien und zu Schiras in Persien hatten die Verehrung der Fische und den Glauben, daß ihre Tödtung ein Verbrechen sei, als Rest der altprähistorischen Fischverehrung noch heute vorgefunden. — Bei den Naturvölkern bildet der Thierdienst einen Hauptbestandtheil der Religion. Schon de Broffes hat auf diesen Cult bei den Negern Afrika's aufmerksam gemacht, um den ägyptischen Thierdienst zu erklären. Bei den Negern genießen besonders die Schlangen religiöse Verehrung; ihr Cult ist von den Negern auch nach Amerika verpflanzt worden und ist dort (Hatti, Louisiana) russchweifend und grausam betrieben worden. Aber auch im Süden Amerika's ist die Schlangenerehrung heimisch, sowohl bei den wilden Stämmen als bei den Culturvölkern in Mexico und Peru. Indem auch Thiere zu Fetischen verwendet werden, gelten sie wenigstens als Sitz eines göttlichen Wesens. Der Aberglaube vom Lotem bei den Indianern und vom Kobong bei den Australiern hängt mit dem Thierdienst zusammen. Es zilt irgend ein Thier als Lotem oder Kobong, d. h. als Stammabzeichen und folglich als Anzeichen des Geschlechtes. Als solcher wird es verehrt, allgemein geschont und als Helfer des Geschlechtes betrachtet. Personen desselben Lotems oder Kobongs ist die Heirat unter einander verboten.

II. Erklärung des Thierdienstes. Da die Thierverehrung eine allgemeine Erscheinung der heidnischen Religionen ist, so muß sie in ihren Grundzügen aus dem naturalistischen Charakter des Heidenthums erklärt werden. Daher sind die Erklärungen der Alten, welche sich hauptsächlich auf den ägyptischen Thierdienst bezogen, unzureichend (V. Scholz, Gözendienst und Bauberei bei den alten Hebräern und den benachbarten Völkern, Regensburg 1877, 17 ff. 105 ff. 316 ff.). Neben den Himmelskörpern haben eben die Thiere wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem Menschen die Aufmerksamkeit des Naturmenschen besonders auf sich gezogen. Die Kraft, Klugheit und instinctive Sicherheit der Thiere erweckt in dem Wilden die Ahnung eines höhern Einflusses. Je mehr der Mensch von dem Thier zu fürchten oder zu hoffen hat, desto leichter ist er geneigt, sich dasselbe durch Verehrung günstig zu stimmen. Bei nomadischen und ackerbautreibenden Völkern kommt insbesondere der Nutzen in Betracht, welchen einzelne Thiere für den Haushalt des Menschen haben; deshalb gilt

eine Verletzung derselben als Vergehen gegen die Religion, als Beleidigung des göttigen Schöpfers. Im Allgemeinen erwächst aus der Betrachtung des Geheimnißvollen im Thierleben, wie es namentlich auch die unheimlichen Schlangen darbieten, eine heilige Scheu vor den Thieren, so daß man sie kaum zu tödten wagt oder sie um Verzeihung bittet, wenn man sie tödtet. Indem nun einzelne Thiere aus Gründen, die oft in den örtlichen Verhältnissen oder in den mythologischen Ueberlieferungen zu suchen, aber häufig nicht mehr zu bestimmen sind, einzelnen Gottheiten zugeordnet wurden, dienten sie zur symbolischen Bezeichnung derselben und zur sinnlichen Abbildung. Zur eigentlichen Verwechslung des Gottes mit dem Thier kam es nur in Aegypten. Dieser häßliche Gözendienst kann nur als die tiefste Verirrung von höheren religiösen Anschauungen betrachtet werden. Manetho berichtet denn auch, dieser Thierdienst sei erst später auf gekommen; zur Zeit des Königs Ramesos (Ramses) seien zuerst die Stiere Apis und Mnevis in Heliopolis und der Mendefische Bod für Götter gehalten worden. Erst in der Entstehungszeit des Todtenbuches wurde den heiligen Thieren eine besondere Würde zuerkannt, und zwar damals noch allgemein. Es läßt sich also nicht wahrscheinlich machen, daß die ägyptische Religion einmal auf dem Standpunkte des Schlangen- und Hyänendienstes der Neger gestanden habe, und sie ist auch nie so weit herabgesunken. Auch die Ableitung aus ursprünglichen Mythen oder aus dem Himmelscult mit dem Zodiacalkreis und seiner Bedeutung für die Landwirtschaft genügt nicht, weil dieß eine spätere Periode der Religionsentwicklung voraussetzt und die Verwendung der Thiersymbolik für die Erscheinungen am Himmel nicht auf der Thierverehrung beruht. Die Aufeinanderfolge: naturalistische (Himmel, Sonne, Gewitter), zoomorphe, anthropomorphe Religion (Hartmann) könnte man nur für den Verfall gelten lassen. Daß die Aegypter, Inder, Israeliten nicht über die zoomorphe Stufe (Thierdienst) hinaus gekommen, die Perfer gar nicht in den Prozeß eingetreten, die Griechen den letzten Schritt der Anthropomorphisirung gethan haben, läßt sich aus der Religionsgeschichte nicht erweisen, denn bis jetzt ist der Nachweis nicht erbracht, daß alle Religion im Naturdienst ihren Anfang genommen, und daß speciell die homerische Theologie die höchste Stufe der griechischen Religion darstelle. Vielmehr ist der Gang der religiösen Entwicklung vom Spirituellen zum Naturalistischen gerichtet, und so läßt sich auch die Entstehung des ägyptischen Thierdienstes erklären. Die Thierfiguren verfinsterten den Naturprozeß und die dabei betheiligten Gottheiten. Daß der Käfer sich auf den Ursprung, die Genesis, die Vaterchaft bezieht, wie der Geier auf das Mütterliche, wird als eine durch legalistische Studien festgestellte Thatfache bezeichnet. Die Ogdoad der Götter wurde durch vier Paare Män-

ner und Frauen dargestellt. Jene hatten Frosch-, diese Schlangenköpfe. Denn Frosch und Schlange galten als elementare Thierschöpfungen, sie schienen unmittelbar aus der Erde geboren zu werden. Der Frosch ist gleich der Anabiosis oder Wiederbelebung. Dadurch wurde auf die Entstehung der ersten Geschöpfe aus dem Urschlamm oder Chaos hingewiesen. Mitunter sind Käfer (Scarabäus) damit verbunden. Die Schlange mit ihrer Häutung symbolisirte die periodische, auf dem Sonnenlaufe beruhende Erneuerung der Weltordnung und galt bei den Aegyptern wegen ihrer tödtlichen Wirkung als Symbol der Unsterblichkeit (Uraeus), wodurch sie sich besonders als Symbol der Gottheit eignete (Scholz 104). Indem man aber diese mit dem Naturprozeß zusammenhängende Symbolik auf die darin thätige Götterwelt übertrug, mußte man eine die göttliche Kraft versinnbildende Darstellung wählen. Dieß ist der mit dem Menschenleib verbundene Thierkopf. Der Widbertopf symbolisirt die männliche Kraft, der Stierkopf die zugehende Kraft, der Kuhkopf die gebärende und nährende Natur, der Froschkopf das Uanfängliche, der Schatalkopf das Hütnende und Bewachende, der Sperberkopf das Auftreiben nach der Höhe, der Geierkopf das Mütterliche, der Ibis Kopf die Sendung und Botschaft. Die Neger sind eine Stufe tiefer gesunken, weil sie nur noch den Gegensatz von Nützlich und Schädlich im Auge haben. Im Totem und Tobong zeigt sich aber noch eine Analogie zu der genannten Symbolik. Denn wenn gewisse Thiere (Taube, Wolf, Bär, Schlange u. s. w.) zu Stammabzeichen werden, so sind sie mit den Ahnen in Verbindung gebracht und sollen gewisse Eigenschaften zum Ausdruck bringen (s. d. Art. Fetischismus IV, 1450 f.). Die Beziehung zum Familienleben (Exogamie, Matriarchat) ist aber nicht eine Wirkung, sondern eine Voraussetzung davon. Es ist nachgerade als erwiesen anzusehen, daß die Behauptung einer ursprünglichen Promiscuität in's Reich der Fabel gehört; vielmehr wurde auf das Familienleben sehr geachtet und die Blutsverwandtschaft wohl berücksichtigt. Dazu war aber das Totem ein ganz geeignetes Zeichen. Will man also heutzutage den ganzen Thierdienst aus dem Totemismus erklären oder denselben doch zum wichtigsten Factor machen, so ist vor Allem das sociale Leben der Völker genauer zu untersuchen. Je mehr dieses bei Semiten und Indogermanen, ja selbst bei den Naturvölkern den patriarchalischen Charakter an sich trägt, um so weniger läßt sich der Thierdienst aus dem Totemismus erklären oder gar an die Spitze oder in die Hauptperiode der Religionsentwicklung verlegen. (Vgl. Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgesch. I, Freiburg 1887, 67 ff.; in der 2. Aufl. 1897 ist der phänomenologische Theil weggelassen, aber die Erscheinungen sind in der Darstellung der einzelnen Religionsysteme genauer behandelt worden.) [B. Schanz.]

Thiere, reine und unreine, s. Speisegesetze, ob. 581 f.

Thiers, Johann Baptist, Altargemäler und Archäologe, war am 11. November 1686 zu Chartres geboren, machte seine Studien zunächst zu Paris und wurde schon 1658 Lehrer der Humaniora am dortigen Collège Du Plein. Im J. 1666 erhielt er die Pfarrei Champenelles-Gastine (Diocese Chartres), welche er, gezwungen durch unangenehme, zum großen Theil selbstverschuldete Verwicklungen mit dem Indiacon von Chartres, 1692 mit der von Bismar (Diocese Mans) vertauschte. In dieser Stellung lebte Thiers fast nur seinen seelsorglichen Pflichten und wissenschaftlichen Studien. Er starb am 28. Februar 1703. Seine zahlreichen Schriften zeigen vielseitige Gelehrsamkeit, selbständiges, scharfes Urtheil; sie behandeln jedoch meist Kirchbräuche und archäologische Einzelheiten. Erwähnen seien hier folgende: *Exercitationes adv. Joh. Launoii dissert. de auctoritate negantis argumenti*, Paris. 1662 (vgl. d. Art. *Sannoi VII*, 1515); *De festorum dierum imminutione*, Lugd. 1668 (diese Schrift, worin er die von französischen Bischöfen auf Wunsch des König vollzogene Aufhebung einiger Feste verteidigt, kam 1672 auf den Index, *donec corrigatur*; *Sur l'inscription du grand portail du couvent des cordeliers de Reims: Deo homini et beato Francisco, atrique crucifixo*, Brux. 1670/71 gegen eine unpassende Inschrift gerichtet, übermäßig scharfe Polemik); *Traité de l'exposition du St-Sacrament de l'autel*, Paris 1678 (2 B. 2 vols. (worin er die zu häufige Aussetzung des heiligsten Sacramentes tabeli); *Traité des superstitions*, Paris 1679, 2 vols. (nach Thiers' Tode erschienen 1704 zwei weitere Bändchen; alle erschienen 1757 auf den Index); *Histoire des perseques*, Paris 1690 (gegen das Verdrängen der Geistlichen); *Dissert. sur la sainte larme de Vendôme*, Paris 1699 (der Verfasser forderte den Bischof von Blois auf, diese Reliquie wegzuschicken); *Mabillon* (s. d. Art.) schrieb gegen ihn, nicht an die Richtigkeit der „heiligen Thräne“ zu beweisen, sondern um die Richtigkeit der Behauptung dieser Reliquie zu vertheidigen. (Vgl. Nicéron, *Mém.* IV, Paris 1728, 341 ss.; *Nouv. Biogr. gén.* XLV, 173 ss.; *Reusch*, *Index* II, 1, 420 ff.; *Harxer. Nomencl. lit.* II, 2. ed., 895 sqq.) [Retter.]

Thiermar, s. Dithmar.

Thobias (תוביאס), im A. T. einer der Weisen, welche Josaphat bei einer im Lande Juda gehaltenen Mission verwendete (2 Par. 17, 8).

Tholud, Friedrich August Gottfried, protestantischer Theologe, wurde am 30. März 1799 zu Breslau als Sohn eines Goldschmieds geboren. Nachdem sich seine Untauglichkeit für das väterliche Gewerbe herausgestellt hatte, wandte er sich vollständig den Studien hingeben, wuchs aber auf in Gleichgültigkeit, ja in Feindschaft gegen das Christenthum. Als er am 5. October 1826 die Abiturientenrede über das Thema hielt: „Wir haben die Araber auf die Bildung Europas ge-“

wirkt?“ setzte er Moses, Jesus, Mohammed einander gleich, zog aber allen Dreien den indischen Menu, den persischen Zoroaster und den chinesischen Confucius vor. Ausgezeichnet durch ein hervorragendes Talent für Sprachen, widmete er sich zunächst in Breslau dem Studium der orientalischen Sprachen, die er in den Mußestunden schon am Gymnasium mit so eigenartigem Erfolge betrieben hatte, daß er sich im Ganzen 19 verschiedene Ibtome angeeignet hatte. Mittellos kam er Anfang 1817 nach Berlin zu dem Orientalisten v. Diez, dessen Amanuensis er wurde, und begann die theologischen Studien. Der Verkehr mit v. Diez und den damaligen frommen Kreisen Berlins, die in der Christenthumsgeellschaft (s. d. Art.) ihren Mittelpunkt hatten, namentlich mit dem Baron Kottwitz, gewannen den Zweifler und Spötter für die pietistische Richtung. An der Universität übte Neander (s. d. Art.), mit dem er auch in persönlichen Verkehr trat, die meiste Anziehung auf ihn aus, daneben Marheineke (s. d. Art.), während ihm Schleiermacher unsympathisch war. Seine eigentlich theologischen Fachstudien waren wenig gründlich. Nachdem seine Absicht, in die Missionen zu gehen, vereitelt war, wollte er sich der akademischen Laufbahn zuwenden; das im Juli 1820 eingereichte Promotionsgesuch wurde aber von Schleiermacher, der die eingereichte Dissertation über den Pantheismus der Orientalen wegen ihres untheologischen Inhaltes nicht für geeignet hielt, verschleppt. Nachdem er dann auf Anweisung des Ministeriums, das ihm die Verwaltung der nach de Wette's Entfernung vacanten Professur für alttestamentliche Exegese übertragen wollte, am 2. December 1820 zum Licentiaten der Theologie promovirt worden war, habilitirte er sich als Privatdocent und wurde 1823 außerordentlicher Professor. Er hielt Vorlesungen hauptsächlich über Exegese des Alten und des Neuen Testaments, daneben auch über Geschichte der Theologie im 18. Jahrhundert und über Methode des theologischen Studiums; auch hielt er collegia pietatis. Einen Ruf als Professor der Dogmatik nach Dorpat lehnte er ab. Wegen seiner Schrift *Sensismus sive Theosophia Persarum pantheistica* verließ ihn 1822 die philosophische Facultät zu Jena den Doctortitel. Von 1824—1826 gab er für die „Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden“ die Zeitschrift „Der Freund Israels“ heraus. Wegen seiner Abhandlung „Das Wesen und die sittlichen Einflüsse des Heidenthums“ als Einleitung zu Neanders „Denkwürdigkeiten des Christenthums und des christlichen Lebens“ (1822) wurde er in der Darmstädter „Allg. Kirchenzeitung“ scharf angegriffen. Großes Aufsehen erregte seine anonyme Schrift „Die Lehre von der Sünde und dem Verfühner, oder die wahre Weiße des Zweiflers“ (Hamburg 1823, 2. Aufl. 1825; erst in der 3. [1830] nannte er seinen Namen; 9. Aufl. 1871), worin er sich in praktisch-ascetischer Form gegen den Rationalismus wandte. Hatte de Wette in seinem „Theodor oder des Zweiflers Weiße“ die Weiße hauptsächlich in die Philosophie und eine Art Gemüths-theologie gesetzt, so wollte Tholud die wahre Weiße in das aus dem Glauben an den Verfühner kommende neue Leben verlegen; dieses neue Leben, die Wiedergeburt, sei gleichgültig gegen das „Hilfsgewand des Bekenntnisses“ und in der Lehre an den Kirchenglauben nicht gebunden; erst in der Zukunft werde es siegreich sein. In dem „Commentar zum Römerbriefe“ (Berlin 1824; 5. Aufl. 1856) zeigte sich Tholud als bibelgläubigen Exegeten gegenüber der philologischen Exegese, die allerdings zu schlecht wegkam. Ferd. Chr. Baur (s. d. Art.) sagt in seinem „Paulus“, daß mit dem Tholud'schen Commentar eine neue Epoche in der Interpretation des Römerbriefes begonnen habe (S. 335). Die pietistische Richtung Tholuds sprach sich deutlich aus in dem anonym erschienenen Schriftchen „Eine Stimme wider die Theaterlust“ (Berlin 1824), worin er das Schauspiel für Sünde erklärt. Im J. 1825 machte er eine längere Reise nach England und trat bei der Jahresfeier der englischen Gesellschaften im Rai verschiedentlich als Redner auf. Auf einer zweiten Reise dorthin, 1835, schloß er mit Rufey Freundschaft. Schleiermacher blieb ihm auch jetzt fremd, ja feindselig, und verhinderte es auch, daß ihm bei seinem Weggange von Berlin die theologische Doctorwürde honoris causa verliehen wurde; er mußte sie rits erwerben. Mit dem Sommersemester 1826 siedelte Tholud als ordentlicher Professor nach Halle über; die Ernennung geschah in der Absicht, daß er als Orthodoxer, wofür man ihn hielt, dem dort herrschenden, namentlich durch Gesenius und Wegscheider vertretenen Rationalismus entgegenwirke. Die theologische Facultät dafelbst hatte auf Grund verschiedener Neuerungen, welche er in einer Rede zu London über dieselbe gethan hatte, gegen seine Ernennung sich verwahrt; in Wirklichkeit war es der rationalistische Geist, der sich gegen ihn erhob. So hatte er in Halle einen schweren Stand. Die Freundschaft der beiden Genannten zeigte sich besonders in der Aufnahme einer Kritik von Paulus in Heidelberg über seinen „Commentar zum Johannevangelium“ (Hamburg 1827; 7. Aufl. 1857) in die unter ihrer Redaction stehende Abtheilung der Halle'schen „Allg. Literaturzeitung“. Von April 1828 ab war Tholud ein Jahr lang preussischer Gesandtschaftsprediger in Rom bei Bunsen. Er hob selbst später hervor, daß das römische Jahr ihm „die engen pietistischen Anschauungen abgestreift und ihn zu einer freieren innern Entwicklung habe kommen lassen“. Von seiner Rückkehr an bis zu seinem Tode am 10. Juni 1877 entfaltete er in Halle als Professor, Universitätsprediger und Oberconsistorialrath, am meisten aber als Studentenwater durch persönlichen Einfluß eine weitberühmte Thätigkeit. Ein Brief aus Amerika mit der Adresse „An Herrn Tholud in Europa“ gelangte richtig an ihn. „Er

wirkt?“ setzte er Moses, Jesus, Mohammed einander gleich, zog aber allen Dreien den indischen Menu, den persischen Zoroaster und den chinesischen Confucius vor. Ausgezeichnet durch ein hervorragendes Talent für Sprachen, widmete er sich zunächst in Breslau dem Studium der orientalischen Sprachen, die er in den Mußestunden schon am Gymnasium mit so eigenartigem Erfolge betrieben hatte, daß er sich im Ganzen 19 verschiedene Ibtome angeeignet hatte. Mittellos kam er Anfang 1817 nach Berlin zu dem Orientalisten v. Diez, dessen Amanuensis er wurde, und begann die theologischen Studien. Der Verkehr mit v. Diez und den damaligen frommen Kreisen Berlins, die in der Christenthumsgeellschaft (s. d. Art.) ihren Mittelpunkt hatten, namentlich mit dem Baron Kottwitz, gewannen den Zweifler und Spötter für die pietistische Richtung. An der Universität übte Neander (s. d. Art.), mit dem er auch in persönlichen Verkehr trat, die meiste Anziehung auf ihn aus, daneben Marheineke (s. d. Art.), während ihm Schleiermacher unsympathisch war. Seine eigentlich theologischen Fachstudien waren wenig gründlich. Nachdem seine Absicht, in die Missionen zu gehen, vereitelt war, wollte er sich der akademischen Laufbahn zuwenden; das im Juli 1820 eingereichte Promotionsgesuch wurde aber von Schleiermacher, der die eingereichte Dissertation über den Pantheismus der Orientalen wegen ihres untheologischen Inhaltes nicht für geeignet hielt, verschleppt. Nachdem er dann auf Anweisung des Ministeriums, das ihm die Verwaltung der nach de Wette's Entfernung vacanten Professur für alttestamentliche Exegese übertragen wollte, am 2. December 1820 zum Licentiaten der Theologie promovirt worden war, habilitirte er sich als Privatdocent und wurde 1823 außerordentlicher Professor. Er hielt Vorlesungen hauptsächlich über Exegese des Alten und des Neuen Testaments, daneben auch über Geschichte der Theologie im 18. Jahrhundert und über Methode des theologischen Studiums; auch hielt er collegia pietatis. Einen Ruf als Professor der Dogmatik nach Dorpat lehnte er ab. Wegen seiner Schrift *Sensismus sive Theosophia Persarum pantheistica* verließ ihn 1822 die philosophische Facultät zu Jena den Doctortitel. Von 1824—1826 gab er für die „Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden“ die Zeitschrift „Der Freund Israels“ heraus. Wegen seiner Abhandlung „Das Wesen und die sittlichen Einflüsse des Heidenthums“ als Einleitung zu Neanders „Denkwürdigkeiten des Christenthums und des christlichen Lebens“ (1822) wurde er in der Darmstädter „Allg. Kirchenzeitung“ scharf angegriffen. Großes Aufsehen erregte seine anonyme Schrift „Die Lehre von der Sünde und dem Verfühner, oder die wahre Weiße des Zweiflers“ (Hamburg 1823, 2. Aufl. 1825; erst in der 3. [1830] nannte er seinen Namen; 9. Aufl. 1871), worin er sich in praktisch-ascetischer Form gegen den Rationalismus wandte. Hatte de Wette in seinem „Theodor oder des Zweiflers Weiße“ die Weiße hauptsächlich in die Philosophie und eine Art Gemüths-theologie gesetzt, so wollte Tholud die wahre Weiße in das aus dem Glauben an den Verfühner kommende neue Leben verlegen; dieses neue Leben, die Wiedergeburt, sei gleichgültig gegen das „Hilfsgewand des Bekenntnisses“ und in der Lehre an den Kirchenglauben nicht gebunden; erst in der Zukunft werde es siegreich sein. In dem „Commentar zum Römerbriefe“ (Berlin 1824; 5. Aufl. 1856) zeigte sich Tholud als bibelgläubigen Exegeten gegenüber der philologischen Exegese, die allerdings zu schlecht wegkam. Ferd. Chr. Baur (s. d. Art.) sagt in seinem „Paulus“, daß mit dem Tholud'schen Commentar eine neue Epoche in der Interpretation des Römerbriefes begonnen habe (S. 335). Die pietistische Richtung Tholuds sprach sich deutlich aus in dem anonym erschienenen Schriftchen „Eine Stimme wider die Theaterlust“ (Berlin 1824), worin er das Schauspiel für Sünde erklärt. Im J. 1825 machte er eine längere Reise nach England und trat bei der Jahresfeier der englischen Gesellschaften im Rai verschiedentlich als Redner auf. Auf einer zweiten Reise dorthin, 1835, schloß er mit Rufey Freundschaft. Schleiermacher blieb ihm auch jetzt fremd, ja feindselig, und verhinderte es auch, daß ihm bei seinem Weggange von Berlin die theologische Doctorwürde honoris causa verliehen wurde; er mußte sie rits erwerben. Mit dem Sommersemester 1826 siedelte Tholud als ordentlicher Professor nach Halle über; die Ernennung geschah in der Absicht, daß er als Orthodoxer, wofür man ihn hielt, dem dort herrschenden, namentlich durch Gesenius und Wegscheider vertretenen Rationalismus entgegenwirke. Die theologische Facultät dafelbst hatte auf Grund verschiedener Neuerungen, welche er in einer Rede zu London über dieselbe gethan hatte, gegen seine Ernennung sich verwahrt; in Wirklichkeit war es der rationalistische Geist, der sich gegen ihn erhob. So hatte er in Halle einen schweren Stand. Die Freundschaft der beiden Genannten zeigte sich besonders in der Aufnahme einer Kritik von Paulus in Heidelberg über seinen „Commentar zum Johannevangelium“ (Hamburg 1827; 7. Aufl. 1857) in die unter ihrer Redaction stehende Abtheilung der Halle'schen „Allg. Literaturzeitung“. Von April 1828 ab war Tholud ein Jahr lang preussischer Gesandtschaftsprediger in Rom bei Bunsen. Er hob selbst später hervor, daß das römische Jahr ihm „die engen pietistischen Anschauungen abgestreift und ihn zu einer freieren innern Entwicklung habe kommen lassen“. Von seiner Rückkehr an bis zu seinem Tode am 10. Juni 1877 entfaltete er in Halle als Professor, Universitätsprediger und Oberconsistorialrath, am meisten aber als Studentenwater durch persönlichen Einfluß eine weitberühmte Thätigkeit. Ein Brief aus Amerika mit der Adresse „An Herrn Tholud in Europa“ gelangte richtig an ihn. „Er

hat Vielen", schreibt Zahn (Gesch. der evangel. Kirche auf dem europäischen Festlande, 3. Aufl., Stuttgart 1898, 33), "eine tiefe Anregung gegeben, sie bis an den Weg des Heiles leitend, aber von ihnen scheidend, wenn sie mit einem bestimmten Bekenntniß auf denselben treten wollten und ihn in diesem Sinne vollendeten. Mit der Macht der Zärtlichkeit für die ihm sympathischen jugendlichen Gemüther, aber auch mit dem Reiz der schädigenden Schmeichelei hat er die Studenten in sokratischer Weise an sich gefesselt." Zum Universitätsprediger wurde er definitiv 1839 ernannt. Ueber seine Predigten, die zahlreich gedruckt vorliegen (zuerst 6 Sammlungen, 1834 bis 1850, dann 1863 in 5 Bänden vereinigt; dazu Zeitpredigten 1845—1852, 6 Hefte, zum Theil in mehreren Auflagen, gesammelt 1863; Jesu Predigten, zu Berlin, Rom, London, Halle gehalten, Berlin 1829; Gewissens-, Glaubens- und Gelegenheitspredigten, Berlin 1860; Auswahl [20] von L. Witte, Bibliothek theologischer Classiker III, Gotha 1888), urtheilt Brömel (Homiletische Charakterbilder II, Leipzig 1874, 185): "Tholud regt überall an, aber er führt es nirgends hinaus; er lehrt von Sünde und Gnade, er zeigt aber nirgends, wie man zur Gewißheit und Freudigkeit des Glaubens kommen kann." Tholuds Stellung in der Facultät wurde allmählig besser, seitdem er an Julius Müller (1839) und Hupfeld (1843) Gesinnungsgenossen erhalten hatte. Mit Hengstenberg und v. Gerlach gründete er 1826 die "Evangelische Kirchenzeitung", allein 1830 den "Literarischen Anzeiger für christliche Theologie und Wissenschaft überhaupt" (20 Jahrgänge, bis 1849). Außer den beiden schon genannten Commentaren schrieb er solche zum Hebräerbrief, der Bergpredigt und den Psalmen. Seitdem Frische in Rostock 1830 ihn heftig angriff, wandte er auch mehr philologische Kritik an. Gegen Strauß schrieb er 1836 "Die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte" (2. Aufl. 1838). Eine größere Anzahl von Aufsätzen sammelte er in "Vermischte Schriften, größtentheils apologetischen Inhalts" (Hamburg 1839, 2 Bde.). Außerdem ist zu erwähnen die apologetisch-hermeneutische Studie "Die Propheten und die Weissagungen" (Gotha 1860; 2. Aufl. 1861), sowie die "Stunden christlicher Andacht" (Hamburg 1840; 8. Aufl. 1870). Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien Gotha 1863—1867 in 11 Bänden. Auch gab er Calvins Commentare zum Neuen Testament und den Psalmen und Institutio religionis christianae heraus (Halle und Berlin 1831—1836). Tholuds Theologie ist pietistischer Supranaturalismus; es kommt ihm Alles auf das "Erfahren", das Gefühl an, das ihm höher steht als alle Correctheit der Lehre; der Glaube ist "eine Ueberzeugung, die auf dem Leben des Menschen", auf "Beweisung des Geistes und der Kraft" beruht. In der Ergeßte suchte er die Inspiration wieder

zu Ehren zu bringen, verwarf aber die Beel-inspiration und war auch in Betreff der Inspiration ziemlich elastiſch. Er ist Vermittlungstheologie geworden sowohl im Sinne der protestantischen Union als auch zwischen Glauben und Rationalismus. "Er hält es mit Luther und Calvin," schreibt Brömel a. a. O., "ja mit der ganzen lutherischen Kirche, weil sie alle das apostolische Glaubensbekenntniß haben. Aber über das apostolische Glaubensbekenntniß hinaus gibt es für Luther nur Eigenthümlichkeiten, die man freigegeben mag." Zur lutherischen Abendmahllehre habe er, schreibt er an Hengstenberg, eine starke Leiden, könne sie aber doch nicht mit der Ergeßte vereinigen. Gegen die Separation der Lutheraner trat er 1835 in einer Predigt auf und nannte sie "undurchsichtig und unvernünftig". Gegen die königliche Cabinetsordre, welche bei confessionellen Fragen eine itio in partes des Oberkirchenrathes anordnete (s. d. Art. Protestantismus I, 541), erklärte er sich mit der gesammten theologischen Facultät. Auch war er eifriger Mitarbeiter an der "Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben", welche die Seele der Union vertrat. Obwohl vom Rationalismus stets hart angefeindet und auch von Hupfeld (Vorrede zur 2. Aufl. der "Encyclopädie") angegriffen, wußte er doch beiden Compliment zu machen. Sein Freund Ludwig v. Gerlach wußte schon 1829 seine "große dogmatische Unerwundenheit", derentwegen ihm auch Hengstenberg Vorwürfe machte. In einem Briefe an Baur erklärt er, daß sein Gewissen in Betreff der Ueberzeugungen eines theologischen Dozenten ihm nicht allzu große Strenge zur Pflicht mache, und daß er nicht das Nichtigkeits einer stabilen Dogmatik an denselben angelegt wissen wolle; er erkenne es richtig an, "daß Mehreres im Neuen Testament als Product der Sage angesehen werden kann, ohne darum zu der Consequenz genöthigt zu sein, die gesammte Wundergeschichte zu verwerfen". "Ich glaube," schreibt er in dem Vorwort zu seinem "Literarischen Anzeiger" von 1840, "daß der negativen Theologie, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstand und bis auf unsere Tage sich immer weiter entfaltet hat, ihre halbweise Berechtigung zukommt. Zwar weiß auch ich mich mit dem Hauptglaubensbekenntniß unserer Kirche im Einklang; aber es ist ein Glaubensbekenntniß und nicht eine wissenschaftliche Ausführung." Gegen die entschieden streifliche Richtung der Theologie verhielt er sich ablehnend. "Jenes Auf- und Abwogen der heterogenen Elemente, der Kampf der vergangenen mit der neuen Zeit, die Widersprüche des Lebens, welche überhaupt jene Periode charakterisirten, der schließlich immer entschiedenerer Durchbruch des Neuen, das alles tritt in der Person und in dem Leben Tholuds auf's Deutlichste uns entgegen" (Zund [s. u.]). — Geschichtlichen Charakter haben die Werke Tholuds: Geist der lutherischen Theologie

Bittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, Hamburg 1852; Vorgeschichte des Rationalismus, Halle und Berlin 1858—1862, 2 Bde.; Lebenszeugen der lutherischen Kirche vor und nach der Zeit des dreißigjährigen Krieges, Berlin 1859; Geschichte des Nationalismus (wovon aber nur der erste Theil: Geschichte des Pietismus und des ersten Stadiums der Aufklärung, Berlin 1865, erschienen ist). Wenn auch vielfach aneddotenhaft, in prickelnde Curiositäten und in die Schattenseiten des Privatlebens sich vertiefend, wofür ihm auch vom Ministerium seine Mißbilligung ausgesprochen wurde, bieten diese Schriften dem Forscher doch wichtige Quellen. Außerlich betrachtet, leiden Tholuds wissenschaftliche Arbeiten zumeist an einer gewissen Formlosigkeit, einem für den Leser unbequemen Sichverlieren in's Detail, das durch die Ueberfülle von Citaten noch erschwert wird. „Ein in Manchem riesenhaftes Talent,“ sagt Zahn, „erfüllt es gerade bei ihm mit Wehmuth, daß er nicht die hohe, heilige Einfalt gehabt, sich den Wahrheiten der Schrift zu unterwerfen und so die Wichtigkeit seiner Zeitpoche mit anderen Erfolgen zu krönen.“ (Vgl. Zähler, August Tholud, Halle 1877; Witte, Das Leben Dr. Fr. Aug. G. Tholuds, Bielefeld u. Leipzig 1884—1886, 2 Bde.; v. Franke, Gesch. und Kritik der neuern Theologie, 3. Aufl., Erlangen 1898, 221—224.) [Wurm.]

Thomas, der hl., der Apostel, wird in den Apostellisten (Matth. 10, 3. Marc. 8, 18. Luc. 6, 15) zusammen mit Matthäus oder (Apg. 1, 18) mit Philippus aufgeführt. Bei den älteren Syrern führt er den Namen Judas Thomas (vgl. die Abgarlegende bei Euseb. H. E. 1, 13, 10, die syrische Doctrina Addaei, ed. Phillips, Lond. 1876, 5, und die Stellen aus Ephraim und Anderen bei Assomani, Bibl. orient. I, 100. 318. 319), wobei Thomas (d. h. Zwilling) als Beiname aufgefaßt ist. In jener Legende wird dieser Beiname mitunter sogar dahin erklärt, daß Thomas der Zwillingssbruder des Herrn gewesen sei, wem er zum Verwechseln ähnlich gewesen (Bonnet, Supplementum codicis apocryphi. I. Acta Thomae, Lipsiae 1883, 23; vgl. auch Vipsius, Die apokr. Apostelgeschichten und Apostellegenden, Braunschweig 1883, 227). Allein aus Joh. 1, 16: „Thomas, der genannt wird Didymus“, ergibt sich, daß der Name Thomas der eigentliche Name war (vgl. auch Joh. 20, 24; 21, 2); Didymus (= Zwilling) ist nur die griechische Uebersetzung des hebräischen תאומים und ist deßhalb weder in von Christus dem Apostel gegebener Beiname, noch bezieht er sich, wie Theophylakt, Hengstenberg u. A. meinen, im ethischen Sinne auf den wechselnden Charakter des Apostels. Der hl. Thomas stammte nach der Uebersetzung aus Galiläa (nach Pseudo-Epiphanius aus der Stadt Paneas in Galiläa; vgl. dagegen Vipsius I, 146); als Angehöriger des Stammes Juda aus Jerusalem erscheint er in der „Biene“ des Sa-

lomo von Bafforah, einer Schrift, welche aber erst aus dem 18. Jahrhundert herrührt (vgl. The book of the bee, ed. Budge, in den Anecdota Oxon., Semit. ser. I, 2, Oxford 1886, 105). Er war ein muthiger und dem Herrn in Liebe ergebener Apostel, wie sich aus seiner Bereitwilligkeit (Joh. 11, 16), für ihn zu sterben, ergibt. Allein er war von Natur bedächtig und zum Zweifel geneigt (ebd. 14, 5); dieß zeigte sich zumal nach der Auferstehung Jesu, als er trotz des Zeugnisses der übrigen Apostel nicht an die Erscheinung des Herrn glauben wollte, wofür er nicht zuerst seine Wundmale gesehen und berührt habe (ebd. 20, 24 f.). Wie tadelnswürdig auch dieser Zweifel war (s. ebd. 20, 27; vgl. 20, 29), so war er doch, nachdem er vom Herrn selbst gehoben worden, für den Apostel die Veranlassung zu einem klaren und bestimmten Bekenntniß der Gottheit Jesu (ebd. 20, 28) und für alle Christen zu einer Kräftigung des Glaubens an den Auferstandenen. Diesen Glauben hat auch Thomas später außerhalb Palästina's verkündigt. Schon vorher hätte er gemäß der syrischen Uebersetzung nach der Himmelfahrt Christi Thaddäus oder Abdäus, einen der 70 Jünger, an den König Abgar von Edessa abgesandt und wäre so indirect der Apostel von Edessa (s. d. Art.) geworden (vgl. d. Art. Abgar; ferner Vipsius II, 2, Braunschweig 1884, 178—200, und Ergänzungsheft, ebd. 1890, 105—108; Tixeront, Les origines de l'église d'Édesse et la légende d'Abgar, Paris 1888; Nestle, De sancta cruce, Berol. 1889, 65; A. Carrière, La légende d'Abgar dans l'hist. d'Arménie de Moïse de Khoren, Paris 1895 [dazu Burckhardt, in der Byzant. Zeitschrift 1897, 426 ff.]; Nirschl's Versuch, die Geschichtlichkeit der Legende zu retten [Katholik 1896, II, 17 ff.], soll hier wenigstens erwähnt werden). Die in dieser Legende angedeutete Anschauung, daß der hl. Thomas der Hauptapostel des Morgenlandes sei, findet sich auch bei den Armeniern; denn nach ihrer Uebersetzung hätte er „kraft der Auctorität seines Principales“ auch dem Apostel Bartholomäus (s. d. Art.) in Armenien Weisungen gegeben (Vita et martyrium Bartholomaei, aus dem Armenischen übersezt von Wölsinger, Innsbruck 1877, 25; vgl. Vipsius I, 229). Jedenfalls hat er aber in Parthien das Evangelium gepredigt. Denn schon Origenes (bei Euseb. H. E. 3, 1, 1) sagt, daß der hl. Thomas bei der Zerstreuung der Apostel Parthien durch das Loos zugetheilt erhielt. Seine Wirksamkeit dasselbst bezeugen auch die clementinischen Recognitionen (9, 29) und die aus dem 8. Jahrhundert stammenden Thomasacten (s. u.). Allerdings machen letztere ihn zum Apostel von Indien und lassen ihn zuerst in das Königreich des Gundophoros reisen. Allein letzterer entstammte einer parthischen Dynastie und herrschte im ersten christlichen Jahrhundert über ein Gebiet, das zum Theil mit Parthien zusammenfiel (vgl. Gut-

schmid, Die Königsnamen in den apocryphen Apostelgeschichten, im Rhein. Museum für Philologie, Neue Folge, XIX [1863], 161 ff.; Germann, Die Kirche der Thomaschriften, Gütersloh 1877, 20 ff.; A. v. Sallet, Die Nachfolger Alexanders d. Gr. in Bactrien und Indien, Berlin 1879, 157 ff.). Ueberhaupt spricht Manches dafür, daß die Thomasacten unter Indien eben nur das indisch-partische Grenzland verstanden haben (vgl. außer den Genannten noch Lipsius I, 278 ff.). Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß er auch in das eigentliche Indien hinein gekommen ist. Die Möglichkeit seiner Reise dorthin leuchtet ein, da ein reger Handel der Römer nach Südbindien für das erste christliche Jahrhundert durch Münzen bezeugt ist (Germann 44 f.). Daß er aber wirklich in Indien gelehrt habe, war wenigstens im 4. Jahrhundert nachweislich allgemeine Anschauung (vgl. Ephraemi Carmina Nisibena n. 42, ed. Bickell, Lipsiae 1866, 163; Ambr. In Ps. 45, bei Migne, PP. lat. XIV, 1143; Paulin. Nolan. Carm. 18 in natali S. Felicis, bei Migne l. c. LXI, 672; Hieron. Ep. 59 [ad Marcellam], bei Migne l. c. XXII, 589; Gregor. Naz. Or. 33, bei Migne, PP. gr. XXXVI, 228). Specieller wird seit dem 5. Jahrhundert in den Apostelverzeichnissen des Pseudo-Dorotheus, Pseudo-Epiphanius, des Anhangs zur griechischen Uebersetzung von Hieron. De vir. illustr. u. A. gesagt, der hl. Thomas habe den Parthern, Medern, Persern, Karamaniern, Syraniern, Bactren und Margern gepredigt und sei als Martyrer in der Stadt Kalamine in Indien gestorben (vgl. Lipsius I, 246, Anm. 1). Allerdings haben Spätere Indien mit Aethiopien verwechselt, so Nicephorus Callisti (H. E. 2, 40), der übrigens berichtet, der hl. Thomas habe auf der Insel Taprobane, d. h. Ceylon, „dem Volke der Brahmanen“ gepredigt. Allein auch nach der Uebersetzung der indischen Thomaschriften hat der Apostel „auf dem Felsen bei Mailapur“ (Mailapur Calurmina), einer südlichen Vorstadt des heutigen Madras, den Tod erlitten (vgl. Germann 42 f.; Gutschmid 166 sucht Kalamine in Gedrosien nachzuweisen). P. Gué will wahrscheinlich machen, daß der hl. Thomas auch nach China gekommen sei (Le Christianisme en Chine etc. I, Paris 1857, 29 ss.). Die Väter begnügen sich mit der Bemerkung, er habe den Martyrthod erlitten (Aster. Hom. 10 in martyres, bei Migne, PP. gr. XL, 325), und zwar in Indien (Gaudent. Brix. in Hom. 17, bei Migne, PP. lat. XX, 963; Theodoret., Graecorum affectionum curatio, ed. Gaisford, Oxon. 1839, 301 sqq.; vgl. Germann 39 f.). Nur der Gnostiker Herakleon, bei Clem. Alex. Strom. 4, 9, scheint zu sagen, der Apostel sei eines natürlichen Todes gestorben). Nach den Thomasacten wurde er auf Befehl des Königs Magdai von vier Soldaten mit Lanzen durchbohrt. — Keine außerbiblische Nachricht über Thomas ist so gut bezeugt wie die, daß seine Ueber-

reste in Edessa ruhen (vgl. z. B. Vita Ephraemi, bei Assemani, Bibl. orient. I, 49; Chron. Edessenum, ib. I, 399, 408; Rufin. H. E. 2, 5; Socrat. H. E. 4, 18; Sozom. H. E. 6, 18). Sie sind dorthin um das Jahr 232 n. Chr. übertragen worden. Denn nach dem glaubwürdigen Bericht der Passio Thomae (ed. Bonnet l. c. 159) hat der Kaiser Alexander Severus nach seinem Siege über den König von Persien im genannten Jahre auf Bitten der Edessaer die Könige von Indien bewogen, diesen den Beisatz des Apostels zu überlassen (vgl. Euseb. III, 418 ff., I, 226). Ein Theil der Reliquie blieb aber damals in Indien zurück (vgl. Euseb. Carm. Nisib. n. 42, 1 und 4, und dazu Bickell l. c. 163, not. 1). Als Tag der Translation der Gebeine nach Edessa wird der 8. Juli gefeiert. Die griechische Kirche begeht das Fest des Apostels am 6. October, die lateinische am 21. December.

Apocryphen unter dem Namen des hl. Thomas gibt es mehrere, namentlich die oben erwähnten Thomasacten (vgl. d. Art. Apocryphal-literatur I, 1080). Dieses häretische Machwerk war bereits Eusebius (H. E. 3, 25, 6) und Epiphanius (Haer. 47, 1; 61, 1) bekannt. Es ist in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts (oder frühestens im J. 232) entstanden, stammt aus den gnostischen Kreisen des östlichen Syriens (vgl. Lipsius I, 291 ff.; Harnack, Gesch. der christl. Literatur II, 1, Leipzig 1897, 545—549) und ist ursprünglich höchst wahrscheinlich hebräisch abgefaßt gewesen (s. Karl Müde, Syrische Ueber gnostischen Ursprungs. Eine Studie über die apokr. Igr. Thomasacten, in der [Jah.] Theol. Quartalschr. 1874, 3—70, und Rödel, bei Lipsius III, 423 ff.). Der griechische Text liegt am vollständigsten in der oben erwähnten Ausgabe von Bonnet vor. Eine selbständige lateinische Bearbeitung der Thomasacten bieten die griechischen Menden zum 6. October (neuerdings herausgegeben von A. Lema, in Hülgenfeldts Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1887, 472 ff.). Eine äthiopische Bearbeitung enthält in englischer Uebersetzung Malan, The Confessors of the holy Apostles, London 1871, 187—220; eine ihr entsprechende griechische Recension publicirte James, Apocrypha anecdota, 2. ser. Cambridge 1897, 28 ff. (in Texts and Studies V, 1). Lateinische Bearbeitungen einzelner Theile sind die Passio Thomae, bei Bonnet 133—160, deren Verfasser um 550 im hebräischen Reich lebte, und die Miracula Thomae des hl. Gregor von Tours (Bonnet 96—153). (Vgl. noch Stapletonus, Tres Thomae, seu de S. Thomae apostoli rebus gestis etc. Duaci 1588 u. ö.; Tillamont, Mém. I, Paris 1701, 355—365 und 612—617; Alden, Briefe, Leben der Väter und Märtyrer, deutsch von Nitz und Weis, XVIII, Mainz 1826, 443 f.; Maistre, Histoire de la prédication, des miracles et du martyre de St. Thomas, Paris

1870; Nilles, *Kalend. manuale* I, 2. ed., Oenip. 1896, 582; II [1897], 843.) [3. Felsen.]

Thomas Anglicus, Name zweier theologischer Schriftsteller aus dem Dominicanerorden, welche beide aus England stammten. 1. **Thomas Torjus** (de Torz; trübsüchlich auch *Torce* genannt) war sieben Jahre hindurch, von 1296 bis 1303, Ordensprovinzial in seinem Vaterlande; 1305 wurde er von Clemens V. zu Lyon zum Cardinal erhoben. Er starb auf einer Reise, welche er im Auftrage des Papstes zur Kaiserkrönung Heinrichs VII. nach Italien unternahm, zu Grenoble am 13. December 1310. Sein wichtigstes Werk sind die *Commentaria super IV libros Sententiarum*, worin er gelegentlich die Lehre des hl. Thomas von Aquin gegen Duns Scotus energisch verteidigt; gedruckt ist bloß der Commentar zum ersten Buch, *Venedig* 1523. — 2. **Thomas Wallis** (*Wallensis*, *Gualois*) stammte aus Wales und war zu Anfang des 14. Jahrhunderts Theologieprofessor an der Universität Oxford. Später gerieth er während seines Aufenthaltes zu Avignon in heftigen Conflict mit dem damaligen Papste Johannes XXII. Am 3. Januar 1333 (nicht schon 1331) bekämpfte er in einer Predigt die von Johannes vertretene Ansicht, daß die Gerechten erst nach der Auferstehung zur unmittelbaren Anschauung Gottes (s. d. Art.) gelangten (größere Stellen aus dieser Predigt s. bei Quétif-Echard I, 599 sq.; dort wird auch die oft wiederholte Angabe widerlegt, daß der Papst bei der Rede zugegen gewesen sei). Als bald schritt nun der Inquisitor zu Avignon, ein Minorit, gegen ihn ein, jedoch selbstverständlich nicht mit der Anlage, Thomas sei der Privatmeinung des Papstes entgegengetreten, sondern mit der Beschuldigung einer Reihe von Irthümern oder gar Häresen, die man in seiner Predigt entdeckt haben wollte (von welcher Art dieselben waren, ist aus *Denifle-Chatelain* [s. u.] II, 421 sq., art. 12—18, 424 sq. zu ersehen). Im Inquisitionsgefängniß wurde er nicht gerade auf's Beste behandelt, indem er sich schon vorher den Scoll mancher Minoriten durch eine Polemik gegen deren Anschauung über die Armut Christi gezogen hatte. Da er klagte, am Hofe des Fatarenkönigs würde er mehr Gerechtigkeit gefunden haben, als bei dem Inquisitor, und da auch König Philipp VI. von Frankreich sich nachdrücklich für ihn verwandte, sand Johannes XXII. es doch gerathen, den Dominicaner im October 1333 aus dem Gefängnisse der Inquisition in das des päpstlichen Palastes überführen zu lassen. In der Haft verfaßte Thomas zur Erläuterung mehrerer in der Predigt vorgebrachten Meinungen eine *Epistola* (s. *Tractatus*) *de instantibus et momentis* (vgl. *Ugg.* I, 7), die nach seiner Aussage nur ein ohne alle literarischen Hilfsmittel rüthig geschriebener Entwurf war, aber dennoch zu neuen Anklagen führte; dergleichen im Laufe der Untersuchung *Responsiones* auf die incriminirten

Sätze. Der Papst sah sich wiederholt genöthigt, in Briefen an den König von Frankreich sein Verfahren gegen den Gefangenen zu rechtfertigen, und übertrug schließlich zwei Cardinälen, Jacob de Rouveau (dem spätern Papst Benedict XII.) und Raimund de Mostusjouis, die Untersuchung der Sache. Dieselbe nahm, wie es scheint, einen für Thomas ungünstigen Verlauf; denn auch nach Johannes' XXII. Tode (1334) blieb er in Haft. Die Angabe der *Hist. litt.* (s. u.), er sei im J. 1340 gestorben, ist irrig; er lebte noch am 21. Februar 1349 und war damals, wie er klagte, ein gebrochener Greis, von fast allen Freunden verlassen. Von seinen Schriften, welche zum Theil für die damalige Geschmacksrichtung auf dem Gebiete der Theologie bezeichnend sind, gelangten später zum Druck: *Metamorphosis Ovidiana, moraliter explanata*, Paris. 1509, 2. ed. *ibid.* 1521 (in französischer Uebersetzung schon 1484 zu Brügge gedruckt); *In X primos libros de civitate Dei S. Augustini expositio*, Mogunt. 1473; spätere Ausgaben *Friburgi* 1494, *Lugduni* 1520. Ungebrocht blieben der *Tractatus de theoria praedicandi ad Theobaldum de Ursinis, archiepiscopum Panormitanum* (reg. 1338—1350); *Tractatus de natura bestiarum cum moralizatione*; dergleichen eine Reihe Erklärungen zu Büchern des A. T. Die unter die Werke des hl. Thomas von Aquin mehrfach aufgenommenen Commentare zu *Genesis*, *Daniel* und den *Nachabäerbüchern* werden von einigen Literarhistorikern einem Thomas Anglicus (n. 1 oder 2) zugeschrieben. Gegenüber der Behauptung Sixtus' von Siena (s. d. Art.), daß die Abschreiber leicht den Thomas Anglicus mit dem Thomas Angelicus hätten verwechseln können, bemerkt jedoch Quétif-Echard (I, 601 sq.), der hl. Thomas sei nie einfachhin Thomas Angelicus, und doctor angelicus erst im 16. Jahrhundert genannt worden. Ueber die dem „Thomas Anglicus“ gleichfalls mitunter zugeschriebenen Commentare zu *Jeremias* und den *Apokalypsen* s. d. Art. Thomas von Aquin, unten Sp. 1632. (Vgl. Quétif-Echard, *Scriptt. ord. Praed.* I, Paris. 1719, 508 sqq. 597 sqq.; *Hist. litt. de la France* XXIV, Paris 1862, 371; *Denifle-Chatelain*, *Chartul. universit. Paris.* II, Paris. 1891, 792; *Dict. of nation. Biogr.* XXX, Lond. 1892, 208 f.) [Zed.]

Thomas Anglus, Pseudonym für Thomas de White, s. Anglus, Thomas.

Thomas von Aquin, der hl., ward durch die Ehrennamen *doctor angelicus* (seit dem 16. Jahrhundert), *doctor communis* (schon im 14. Jahrhundert), *princeps scholasticorum* als einer der größten christlichen Denker ausgezeichnet, 1567 zum *doctor ecclesiae* (als der erste nach den vier alten Lateinern), 1880 zum Patron aller katholischen Schulen erhoben. — I. Ueber das Leben des hl. Thomas finden sich in den unten angegebenen Quellen ein-

gehende und im Wesentlichen übereinstimmende Angaben; doch bleiben manche Unklarheiten und Lücken bezüglich einzelner Daten. Schon die Bestimmung des Geburtsjahres schwankt zwischen 1224 und 1227; am wahrscheinlichsten ist das Ende des Jahres 1225 oder der Anfang des Jahres 1226 (vgl. de Ruvois [s. u.], Diss. 1, 9; 10, 2). Geburtsort war das Schloß Roccafecca, nördlich von Aquino, in der Nähe von Monte Cassino. Seine Eltern waren Landulf, Graf von Aquino, und Theodora aus dem Geschlechte der Grafen von Theate. Wie die väterliche Familie ihren Stammbaum auf langobardische Fürstengeschlechter zurückführte, so stammte die Mutter aus normannischem Adel; durch Heiraten waren die erlauchtesten Fürstenhäuser jener Zeit der Familie verwandt. Thomas wurde, fünf Jahre alt, nach Monte Cassino gebracht, um dort mit anderen adeligen Zöglingen den ersten Unterricht zu empfangen; eine eigentliche oblatio zur Vorbereitung auf die Gelübde kann hierin nicht erblickt werden (de Ruvois, Diss. 1.). Um 1236 schickte der Vater den reich beanlagten, schon damals ernst gestimmten Knaben auf den Rath des Abtes nach Neapel zum Studium an die von Friedrich II. 1224 gegründete Universität; hier hörte er Grammatik und Logik beim Magister Martinus, Physik beim Magister Petrus Hibernus. Zugleich übte der junge Orden des hl. Dominicus, der seit 1231 in Neapel einen Convent hatte, eine mächtige Anziehungskraft auf den geistig wie sittlich schnell heranreifenden Studierenden aus; als derjenige Orden, qui primo habuit studium cum religione, erschien er ihm als das eigentliche Ideal seiner Lebensstätigkeit. Allen Ansprüchen auf weltliche und geistliche Ehren entgehend, nahm Thomas, wahrscheinlich 1243, das Ordenskleid des hl. Dominicus. Die Nachricht rief in seiner Familie begreifliche Aufregung hervor; seine Mutter machte sich auf den Weg zu ihm, nach den Meisten, um ihn für die Welt oder wenigstens für eine glänzendere geistliche Laufbahn wiederzugewinnen, nach Wilhelm von Thoco, um seinen Beruf zu prüfen. Da der Orden ihn nach Rom schickte, folgte sie ihm dorthin; aber man gestattete ihr nicht, den Sohn zu sprechen, und sandte ihn aus Furcht vor ihrem Einflusse in römischen Kreisen mit einigen Begleitern nach Paris. Theodora setzte nun ihre älteren Söhne Raynald und Landulf, die beim Heere Friedrichs II. in Toscana standen, in Kenntniß; bei Acquapendente wurden die Flüchtlinge auf der Raft überfallen, und Thomas ward nach dem bei Aquino gelegenen Castell St. Johann gebracht. Hier hielten ihn seine Verwandten über ein Jahr gefangen und versuchten alle Mittel, ihn zur Ablegung des Ordenskleides zu bewegen; aber Thomas widerstand allen Beeinflussungen und bewog auch eine Schwester zum Eintritt in den Ordensstand. Die Einnahme bemuhte er zum Studium der Bibel, der Sentenzenbücher und aristotelischer Schriften.

Nachdem er den schändlichen Anschlag seiner Brüder, ihn durch Verführung umzustimmen, vereitelt hatte, erlangte er mit Hilfe seiner Mutter die Freiheit wieder und scheint sich im Geleite des Ordensgenerals Johannes Leutonicus (s. d. Art. n. 1) über Paris nach Köln begeben zu haben (Jahr 1244 oder Anfang 1245), wo er sich unter Aem dem Großen (s. d. Art.) philosophischen und theologischen Studien widmete. In diesen Aem Aufenthalt gehören wohl die Einzelheiten hien, die Wilhelm von Thoco über das spätere Wesen des jungen Mönchs und die daran sich knüpfenden, aber bald verstummenden Erzählungen seiner Mitschüler erzählt. Wahrscheinlich begab sich Thomas schon bald seinen Lehrer nach Paris, wo Albert 1245—1248 die eine der dem Dominicanerorden zusehenden theologischen Facultäten an der Universität bekleidete. Im J. 1248 erhielt Albert den Auftrag, in Köln ein Generalliebr des Ordens für Deutschland zu errichten; mit ihm begab sich auch Thomas dorthin (Duchal-Chatelain, Chartul. Univ. Paris. I., Paris 1889, 307), um nun unter Alberts Leitung (als magister studentium oder lector biblicus) Vorlesungen zu halten. Während dieses Kölner Aufenthaltes soll ihm vom Papste, dem Thomas Familie nach der Aponer Beurtheilung Friedrichs II. näher getreten war, die Abtei Monte Cassino angeboten worden sein; Thomas lehnte die Würde ab. Auf den Rath Alberts und des Cardinals Hugo von St.-Eher (s. d. Art.) wurde der Ordensgeneral 1251 oder 1252 den Aem bescheidenen als gelehrten Mönch nach Paris in den berühmten Convent St. Jacques, um dort als Baccalar der Hochschule über die Sentenzen zu lesen. Drei Jahre dauerte dieser Course; nach dem Thomas denselben in rühmlichster Weise vollendet hatte, ut omnes etiam Magistros videretur excedere et claritate doctrine scholaris plus ceteris ad amorem scientiarum provocare (Thoco), stand er vor der Promotion zum Baccalaren (damals gleichbedeutend mit Magister und Doctor). Aber die Promotion verzögerte sich wegen des zwischen der Universität und den Mendicanten 1253 ausgebrochenen Streites über die Statuten, noch mehr in Folge der Anfechtung, die der Magister Wilhelm von St. Amour (s. d. Art.) in seinem 1255 erschienenen Werk De periculis novissimorum temporum gegen die Bettelorden richtete. Trotzdem scheint Thomas in St. Jacques weiter gelesen und auch im 1255 oder sicher Anfang 1256 vom Papste die Licenz erhalten zu haben. Denn Papst Alexander IV. lobt am 3. März 1256 den Anfechtung, daß er Thomas, viro utique nobilitate generis et morum honestate conspicuo ac thesaurum literalis scientiae per Dei gratiam associato, die Licenz erteilt habe, und trägt ihn auf, dafür zu sorgen, daß Thomas nun sofort mit dem erforderlichen principium regiminis, d. i. der feierliche Antrittsvorlesung vor dem Bischof und

in Magistri, halten dürfe (Denifle-Chatelain o.). Allein der Widerstand der Facultät, der sich übrigens nicht gegen Thomas persönlich richtete, war nicht so schnell gebrochen. Zunächst wurde Wilhelm von St. Amour vom Papste verurtheilt, nachdem die ersten Theologen seine Schrift unbillig hatten; unter letzteren war auch Thomas von Anagni vernommen worden und hatte hier die effläche Vertheidigungsrede der Orden gehalten, welche er bald darauf veröffentlichte. Am 23. October 1256 mußten zwei Pariser Professoren dem papste den Eid leisten, daß sie Thomas und Bonaventura als Magistri recipiren würden (Denifle-Chatelain I, 388). Aber erst im October 1257 mnte die feierliche Aufnahme in das Doctoren-Collegium stattfinden (immer noch vor dem geächteten Alter von 35 Jahren). Als Magister trat Thomas zunächst in eingehender wissenschaftlicher Weise (nicht bloß „curiosisch“) die heilige Schrift zu erklären; ferner behandelte er ausführlicher philosophische und theologische Einzelfragen quaestiones disputatae — quodlibetales, hielt 259 Fastenpredigten und arbeitete auf dem generalcapitel zu Valenciennes mit Albert, Petrus von Tarantasia u. A. eine Studienordnung für den Dominicanerorden aus (Denifle-Chatelain I, 385). Im J. 1260 oder 1261 verließ er Paris und verweilte in den folgenden Jahren meist in der Nähe des Papstes Urban IV., zum Theil in Rom, aber auch in anderen Städten Italiens, Orvieto, Anagni, Viterbo, Perugia, überall dem Unterrichte in den Ordensstudien und literarischen Arbeiten sich widmend. Eine von späteren Biographen behauptete Reise nach Venedig 1263 ist gar nicht bezeugt und unwahrscheinlich (Quétif-Bohard, Scriptt. O. Pr. I, 281). Die gleichen innigen Beziehungen, wie zu Urban IV., verbanden ihn mit Clemens IV.; dessen eifriger Bemühungen, ihn zur Annahme des Erzbischofthums Neapel zu bewegen, scheiterten ebenso wie die seines Vorgängers an der Demuth des heiligen. Im J. 1265 übertrug das Ordenscapitel von Anagni Thomas die Leitung der Schule in Rom mit außerordentlichen Vollmachten (Denifle-Chatelain I, 505); 1269 war er auf dem Capitel zu Paris, wo er auch die beiden folgenden Jahre blieb und zum zweiten Male die euchtendste Pflanze der Hochschule bildete. Die aristotelische Richtung, welche Thomas mit voller Konsequenz vertrat, erfuhr gerade während dieser Jahre heftige Befehdung durch die Anhänger der ältern Schule Nicolaus von Liffieux, Giraud von Abbeville, Heinrich von Gent; eine Disputation des hl. Thomas mit diesen Collegen und seine bei derselben hervortretende liebenswürdige Bescheidenheit schildert der spätere Erzbischof Johannes Bechham (f. d. Art.) von Canterbury (Denifle-Chatelain I, 684). Auch am Hofe Ludwigs des heiligen genoß Thomas die größte Achtung. Nachdem er 1271 nach Italien zurückgekehrt war, lehrte er zunächst wahrscheinlich in Rom weiter;

wie sehr sein Scheiden in Paris bedauert wurde, zeigt ein Schreiben des Rectors und der Artisten-facultät an das 1272 in Florenz stattfindende Ordenscapitel, in welchem man um seine Rückkehr bat (Denifle-Chatelain I, 504 sq.). Auf der andern Seite wünschte Karl von Anjou dringend seine Veretzung nach Neapel. Thomas, dem das Capitel die Wahl freistellte, folgte dem Rufe in die Heimat, wahrscheinlich auch im Interesse der italienischen Ordenschulen, und verlebte in Neapel die Jahre 1272—1274, noch ausdauernder als bisher Contemplation und wissenschaftliche Arbeit verbindend. Hier soll ihm der Gefeueigste das Lob gesendet haben: Bene scripisti de me; quam recipies a me pro tuo labore mercedem? worauf Thomas geantwortet: Domine, non (aliam) nisi Te (AA. SS. Boll. Mart. I, 671). Andere himmlische Erscheinungen bewegten ihn zu dem Ausrufe, alle seine Schriften kämen ihm wie Spreu vor gegenüber dem Geschauten; seit dem 6. December 1273 war er nicht mehr zu bewegen, an der Summa, deren dritter Theil ihn damals beschäftigte, weiter zu schreiben. Im Anfang des Jahres 1274 erging an ihn, wie auch an Bonaventura, der Ruf Gregors X., zum zweiten Concil in Lyon zu erscheinen. Auf der Reise dorthin beantwortete er von Aquin aus eine Anfrage des Abtes von Monte Cassino über eine theologische Frage (der Brief wurde edirt Monte Cassino 1875). Dann kehrte er, ermüdet und unwohl, auf dem Schloß Masanza (Magontia) bei seiner Nichte Francisca, der Gemahlin des Herrn von Seccano, ein. Da er die schlimme Entwicklung seines Leidens ahnte, ließ er sich bald, um nicht in einem weltlichen Hause zu sterben, in das nahe gelegene Cistercienserkloster Fossanuova bringen. Mit den Worten: Haec requies mea in saeculum saeculi, betrat er das Kloster, dessen Bewohner ihn mit größter Verehrung aufnahmen und pflegten. Ungefähr einen Monat dauerte seine Krankheit; nachdem er mit ergreifender Andacht die heiligen Sacramente empfangen hatte, starb er am dritten Tage darauf, den 7. März 1274. Das Gerücht, dessen schon Dante (Fegfeuer 20, 68) Erwähnung thut, Thomas sei von Karl von Anjou vergiftet worden, weil dieser eine Anklage auf dem Concil wegen seiner Tyrannie und Unstittlichkeit geführt habe, haben kürzlich Carle und Uccelli von Neuem vertheidigt; gegen dieselben schrieb Cantàra, Cinque documenti risguardanti S. Tommaso, Napoli 1893. Seine erste Ruhestätte fand Thomas in der Kirche von Fossanuova. Die ganze christliche Welt trauerte über seinen Tod, das Concil weihte ihm ehrenvolle Worte, die Universität Paris beklagte in einem tiefempfundenen Beteidschreiben den Untergang des „glänzendsten Gestirns“ der wissenschaftlichen Welt (Denifle-Chatelain I, 504 sq.). Albert d. Gr. brach bei der Kunde von seinem Hinscheiden in Thränen aus und gedachte auch in späteren Jahren des großen Schülers nur mit tiefer Ergriffenheit. Die Mönche

von Fossanuova begannen schon bald auf Grund wunderbarer Erscheinungen, Thomas öffentlich als Heiligen zu verehren; die förmliche Heiligsprechung geschah am 18. Juli 1323 nach vierjährigem Prozesse durch Pappst Johann XXII. Nach langem Streite um die Reliquien, welche von den Eisterciensern, den Dominicanern und den Verwandten beansprucht wurden, setzten die Dominicaner endlich 1368 bei Urban V. durch, daß der Leib nach Toulouse, der rechte Arm nach St. Jacques in Paris gebracht wurde. Der letztere kam später nach Rom, andere Theile der Reliquien nach Salerno und Neapel. — Die ältesten Nachrichten über das Leben des Heiligen finden sich bei Gerardus de Fracheto um 1260 (*Vitas Fratrum Praedicatorum*, ed. Reichert, Rom. et Stuttg. 1897, 201) und Thomas von Cantimpré um 1261 (*De apibus* 1, 20); viel wichtiger sind die *Vita* des Guillelmus de Thoco (abgedruckt in den *AA. SS. Boll. Mart. I*, 657—686), Johann des Colomeo von Lucca (s. d. Art.) Mittheilungen (bei Muratori, *Scriptt. Rer. Ital. XI*, Mediol. 1727, 1151 sqq.) und des Bartholomäus von Capua (*Logotheta regni Siciliae*) Zeugnisse, theils bei den Holländern im Canonisationsprozeß, theils bei Baluze (*Papae Avenion. II*, Paris. 1698, 7 sq.); alle drei hatten den hl. Thomas gekannt. Im 14. und 15. Jahrhundert schrieben über sein Leben Bernard Guidonis, Petrus Rogerius, Nicolaus Trivetus, Ludovicus Valleolanus, Bignon, S. Antoninus. Andere ältere Lebensbeschreibungen verzeichnet die *Nouv. Biogr. gén. XLV*, 218. Die obige Darstellung fußt vor Allem auf *Quétif-Echard I. c. I*, 271 sqq. und de Rubéis, *De gestis, scriptis etc. D. Thomas dissertationes* (abgedruckt in der neuen römischen Gesamtausgabe der Werke des hl. Thomas Bd. I). Sonst sind erwähnenswerth Touron, *La vie de St. Thomas d'Aquin*, Paris 1737; Carle, *Histoire de la vie et des écrits de St. Thomas*, Paris. 1846; Karl Werner, *Der hl. Thomas von Aquino*, Regensburg 1858; de Groot, *Het leven van den hl. Thomas v. A.*, Utrecht 1882; Didiot, *Le docteur angélique S. Thomas d'Aquin*, Bruges 1894. Populären und erbaulichen Zwecken dienend schreiben über das Leben des hl. Thomas Wettenleiter und Janßen in deutscher, Vaughan in englischer, Cicognani in italienischer Sprache.

II. Die Schriften des hl. Thomas schließen sich zu einem großen Theil an seine Lehrtätigkeit an (einzelne sind nur Nachschriften seiner Zuhörer, *Reportata*); andere wurden auf bestimmte Anfragen oder Aufträge hin verfaßt. Für die Feststellung der Aechtheit sind außer den oben angeführten ältesten Quellschriften von Wichtigkeit ein Katalog des Johannes de Columna (bei de Rubéis *l. c. diss. 2*, 1) und ein von Denifle in Stams entdecktes Verzeichniß (*Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters II*, 1886, 237). Ueber die Zeit der Abfassung ist be-

züglich mancher Schriften schwer eine Gewißheit zu erzielen; in der folgenden Uebersicht ist nur bei einigermaßen zuverlässigen Anhaltspunkten die Datirung angegeben (meist im Anschluß an *Etard* und de Rubéis). Außer den letztgenannten ist noch Oudin, *De Scriptt. eccl. III*, Lipsiae 1722, 254—378. — A. Commentare zur heiligen Schrift. 1. In *librum Job* (zwischen 1261 und 1264). 2. In *Psalmos* oder *In tres Nocturnos* (d. i. zu den ersten 51 Psalmen); gegen Ende seines Lebens von seinem Gefährten Raynald von Hiperno nachgeschrieben. 3. In *Cantica Canticoorum*. Zwei Erklärungen des Hohen Liedes tragen den Namen des hl. Thomas; die eine beginnend *Salomon inspiratus*, ist höchst wahrscheinlich von Haymo von Halberstadt (s. d. Art.); die andere, *Sonet vox tua* kann nach seinen Gründen, wie Oudin und de Rubéis annehmen, von Thomas sein. Keinesfalls hat der heilige einen vollständigen Commentar dieser Art auf der Sterbebette dictirt, wie Manche glauben. 4. In *Isaiam prophetam* (wahrscheinlich 1273 bis 1273). 5. In *Jeremiam et in Thronos*. Gegen die Aechtheit dieser Schrift sind wegen ihrer Kürze und Schlichtheit Zweifel erhoben worden, jedoch mit Unrecht. Dagegen sind die zuerst in der zwerpener Gesamtausgabe gedruckten Commentare zu Daniel und den *Nachabäerbüchern* für unächt. 6. In *Matthaeum*; nach den Uebersetzungen des Meisters während des ersten oder zweiten Pariser Magisteriums (also 1256—1261 oder 1269—1271) von Petrus von Andria entworfen. Der *Stamser Katalog* nennt auch Commentare zu *Marco* und *Luceo*, sowie eine besondere Erklärung zum 15. Capitel *Matthaei*, die sonst nirgends erwähnt werden. 7) In *Joannem*. Der Anfang (*Kap. 1—5* einschließlich) ist von Thomas selbst, das Uebrige von Raynald von Hiperno nach seinen Vorlesungen notirt und von Thomas durchgesehen, höchst wahrscheinlich in Paris 1269—1271. 8. Die *Catena aurea*, nach dem ursprünglichen Titel *Continuum expositio super IV evangelia*, ein *Wortbuch* aus Stellen griechischer und lateinischer *Evangelien* sammengelegter Commentar, der auf *Urbanus IV.* (1261—1264) begonnen und ursprünglich sollte Bonaventura zwei *Evangelien* erklären, mußte aber wegen Uebersetzung mit Ordensgeschäften das Ganze Thomas überlassen. Das *Matthäus-Evangelium* ist *Urbanus IV.* gewidmet; das Folgende entstand nach seinem Tode und ist dem Cardinal *Hermann* (gest. 1272) dedicirt. Den Namen *Catena aurea* hat die Schrift schon 1821 (*Quétif-Echard I. c. I*, 829). 9. *Super epistolas S. Pauli*. Die Erklärung zum *Römerbriefe* und zum *ersten Corintherbrieft* stammt von Thomas selbst her, das Uebrige ist meist Nachschrift Raynalds. Die Abfassung fällt wahrscheinlich in die Jahre 1269—1273. Die in einzelnen Gesamtausgaben stehenden Commentare zu den *letzten*

Briefen und zur Apocalypse sind unächt; über den authentischen Verfasser s. De Rubois, Diss. 7.

B. Commentare zu philosophischen und theologischen Lehrbüchern. a. Die Commentare des hl. Thomas zu Aristoteles fallen meist in die letzte Hälfte seines Lehramtes. Der Heilige fühlte die Unzuverlässigkeit der bisherigen lateinischen Uebersetzungen der aristotelischen Schriften und veranlaßte seinen Ordensgenossen Wilhelm von Moerbeke (gest. um 1300) zur Herstellung einer wortgetreuen Uebersetzung aus dem Griechischen; die dieser zwischen 1260 und 1270 ausarbeitete. Den gereinigten Text erklärte er in streng objectiver Weise durch Klarstellung des Wortsinnes und des Zusammenhanges, während Albertus Magnus eine freie Paraphrase, untermischt mit selbständigen Gedanken, zu geben pflegte. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch in diesen Commentaren die eigene Meinung des hl. Thomas hier und da sowohl aus absichtlichen Bemerkungen wie aus der ganzen Art der Interpretation festzustellen ist. (Vgl. hierüber Thoemas, *Commentatio literar. et crit. de S. Thomae Aq. operibus*, Berol. 1874, 28; Schüp, im „Katholik“ 1877, II, 588 ff.; Rolfses, *Jahrb. für Philosophie u. speculative Theologie* 1895, 1 ff.; Naurenbrecher, *Thomas' von Aquin Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit*, 1. Heft, Leipzig 1898, 24 ff.) 1. In libros Perihormenias. Das zweite Buch ist von Thomas nur begonnen worden; die Abfassungszeit ist vielleicht 1269—1271. 2. In I. et II. librum posteriorum Analyticorum. 3. In VIII libros Physicorum, in Rom zwischen 1261—1264 verfaßt. 4. In libros IV de coelo et mundo. Nur die beiden ersten Bücher und acht Kapitel des dritten sind von Thomas, das Uebrige von seinem Schüler Petrus de Alvernia (s. d. Art.). Thomas begann die Schrift während seines zweiten Pariser Aufenthaltes und führte sie weiter 1271—1273. 5. In libros de generatione et corruptione; nach 1271 verfaßt, nach Wilhelm von Thoco sein letztes philosophisches Werk. Die neueste römische Gesamtausgabe hat nur I. I, 1—17 als ächt aufgenommen. 6. In IV libros Meteororum, in Paris wahrscheinlich 1269 bis 1271 geschrieben (vgl. I. 2, lect. 10). Nur das erste und die zehn ersten Kapitel des zehnten Buches rühren von Thomas her. 7. In III libros de anima. Nur das zweite und dritte Buch sind von Thomas selbst; das erste ist von Raynal (seinem Gefährten seit 1260—1261) nach seinen Vorträgen geschrieben. 8. In Parva Naturalia (De sensu et sensato; De memoria et reminiscencia; de somno et vigilia; De somniis; De divinatione per somnum). Von diesen Tractaten sind die beiden ersten sicher ächt, die beiden letzten aus alter Zeit gar nicht bezeugt; der dritte, schwach bezeugt, erhält durch die Stamser Liste eine werthvolle Bestätigung. 9. In XII libros Metaphysicorum; geschrieben in Rom 1261 bis 1264. 10. In X libros Ethicorum; zu der-

selben Zeit wie der Commentar zur Physik und Metaphysik verfaßt; nach Werner I, 409 schon früher in Köln geschrieben. 11. In VIII libros Politicorum. Nur die ersten vier Bücher, ja höchst wahrscheinlich nur Buch I, II und III, 1—6 einschließlich haben Thomas, die übrigen den schon genannten Petrus de Alvernia zum Verfasser. — b. Die Erklärung 1. des Liber de causis (s. d. Art. II, 2077), dessen (arabisches) Original Thomas mit Recht als ein Excerpt aus der *Stoyslworc* des Proclus erklärt, scheint erst geschrieben zu sein, nachdem Wilhelm von Moerbeke 1268 das Werk des Proclus selbst in's Lateinische übersetzt hatte. 2. Von den Schriften des Dionysius Areopagita (s. d. Art.) hat Thomas das Werk *De divinis nominibus* commentirt, unbestimmt, zu welcher Zeit. Ludwig von Valladolid und der Stamser Katalog nennen auch einen Commentar *De coelesti hierarchia*; die Holländisten (I. c. 741) behaupten, das Original in Neapel gesehen zu haben. Es liegt aber jedenfalls eine Verwechslung vor mit dem Manuscript *De divinis nominibus*, das Uccelli in der Nationalbibliothek zu Neapel wieder gefunden hat. 3. Zu den Schriften des Boethius (s. d. Art.) enthalten die *Opuscula* verschiedene unächte, zwei ächte Commentare. Der eine behandelt die Schrift *De Trinitate* (Opusc. 70), der andere eine Frage (*An omne, quod est, bonum sit, cum non sint substantialia bona*) aus dem Werke *De hebdomadibus* (Opusc. 69). Die Artistenfacultät von Paris wünscht in ihrem Condolenzschreiben 1274 die Zusendung eines angefangenen Commentars zu *Simplicius* (wohl *De praedicamentis*) und zum Timäus des Plato; man weiß sonst nichts von diesen Schriften des Heiligen. — c. Der umfangreiche Commentar des hl. Thomas zu den vier Sentenzenbüchern des Petrus Lombardus (s. d. Art.) entstand während seines Baccalareates und im Anfange seines Magisteriums (1252—1257). Einen zweiten Commentar hat er über das erste Buch der Sentenzen nach 1261 in Rom geschrieben; derselbe ist aber verloren gegangen. Der sonst wohl in den Ausgaben gedruckte zweite Commentar ist von Cardinal Hannibal (de Rubois, Diss. 10, c. 5).

C. Größere selbständige Schriften philosophischen und theologischen Inhalts. 1. Die *Quaestiones disputatae*, welche in besonders ausführlicher Weise wichtige Einzelfragen behandeln (*De potentia Dei*; *De malo*; *De spiritualibus creaturis*; *De anima*; *De unione verbi*; *De virtutibus*; *De veritate*). Von diesen sind die *Quaestiones de veritate* unbefritten in Paris 1257—1260 abgefaßt; für die übrigen steht die Zeit nicht so zweifellos fest. Nach Tolomeo de Lucca ist *De anima* zwischen 1261 und 1264, *De spirit. creat.*, *De malo*, *De virtutibus* zwischen 1265 und 1269, *De potentia* 1269—1271 geschrieben. 2. *Quodlibeta XII*; kürzere Abhandlungen über die verschiedensten theologischen Fragen, die offenbar

größtentheils aus dem Zuhörerkreise aufgeworfen worden sind. Sechs derselben sollen in Paris (III und V von 1270—1271), die übrigen sechs in Italien geschrieben sein. 3. Summa contra Gentiles (auch De veritate fidei catholicae contra errores infidelium), auf Bitten des Raymond von Pennafort (s. d. Art.) zwischen 1261 und 1264 verfaßt. 4. Summa theologica, mit der Summa contra Gentiles eine bündige Zusammenfassung der ganzen Lebensarbeit des hl. Thomas. Der erste und zweite Theil stammt aus den Jahren 1265—1271, der begonnene dritte Theil aus den Jahren 1271—1273; in der Abhandlung über das Sacrament hörte er auf zu schreiben (suspendit organa scriptionis). Das nach III, q. 90 als Supplement den Ausgaben beigelegt ist wörtlich aus dem Sentenzencommentar herübergenommen (zuerst von dem Römner Theologen Heinrich von Gorkum [s. d. Art.] zu Anfang des 15. Jahrhunderts). Merkwürdigerweise hat Saunoi (s. d. Art.) 1675 die Aechtheit dieses berühmtesten Werkes auf Grund einer flüchtig gelesenen Rede des Petrus Rogerius bezweifelt. Sofort brachte Natalis Alexander (s. d. Art.) in seiner Schrift Summa S. Thomae vindicata, Paris. 1675, die geforderten zeitgemässigen Zeugnisse für die Aechtheit, die Échard aus handschriftlichem Material in erdrückender Fülle ergänzte (S. Thomae Summa suo auctori vindicata, Paris. 1708, und Scriptt. O. P. I, 293—321). Zugleich wandten sich Alexander und Échard gegen zwei andere Hypothesen, die zwar nicht die Aechtheit, aber die Selbstständigkeit der Summa, speciell des zweiten Theiles, angriffen. Der Dominicaner Garcias (1578) und der Franciscaner Alva y Astorga (1660; s. d. Art.) hatten behauptet, Thomas habe den zweiten Theil der Summa fast vollständig dem Speculum morale des Vincentius von Beauvais (s. d. Art.) entnommen. Échard zeigte unwiderleglich, daß dieses Speculum nicht von Vincentius, sondern von einem spätern Fälscher herrühre, der die Summa des hl. Thomas schon vor sich hatte. Die andere Hypothese ging von den Franciscanern Delahaye und Wadding (s. d. Art.) aus; sie wollten das Hauptverdienst an der Secunda Alexander von Hales (s. d. Art.) zuschreiben, der in seiner Summa theologias oder in einer eigenen Summa virtutum die Vorlage des hl. Thomas bilde. Auch diese Behauptungen wiesen Natalis Alexander und Échard schlagend zurück, indem sie zeigten, daß eine Summa virtutum von Alexander von Hales gar nicht existire, seine theologische Summa aber weder in dem Umfange des behandelten Materials noch in der Art der Behandlung auffallende Berührungspunkte mit Thomas aufweise (vgl. Alex. Natalis, Collatio Dominicani cum Fr. Minore über den Gegenstand, zuerst 1680 erschienen, dann im siebenten Bande der Historia eccl., Paris. 1730; sowie zur ganzen Controverse de Rubeis, Diss. 13. 14. 15). Neuestens hat P. Zeiler die

fragliche Summa virtutum gefunden, aber auch ihre Unächtheit nachgewiesen; sie ist später als Alexander von Hales und ruht vielsach auf Bonaventura. Ebenso wichtig war der Nachweis P. Zeilers, daß in der jetzigen theologischen Summa Alexanders von Hales größere Theile aus den Werken des hl. Bonaventura entnommen sind (s. Opera S. Bonaventurae, ed. Quaracchi I, Praef. p. LVIII, und V, Praef. p. XII sqq.).

D. Opuscula, kleinere Abhandlungen über verschiedene Gegenstände theologischer und nicht-theologischer Art. Von den in die erste Ausgabe Gesammtausgabe aufgenommenen 73 Opuscula erklärte schon Échard nur 36 als ohne Bedacht ächt, die übrigen für unächt oder wenigstens zweifelhaft. Auch heute ist das Resultat, wie die folgende Aufstellung zeigt, nicht wesentlich verschieden. 1. Contra errores Graecorum; auf Veranlassung Urbans IV., also 1261—1264, verfaßt. Die verwandten Bäterstellen entnahm der hl. Thomas einem vom Papste übersandten Libellus des Ucelli in einer vaticanischen Handschrift wieder entdeckt hat. Der den Primat behandelnde Theil dieses Libellus ist 1870 von Ucelli gedruckt, 1889 von Reusch, in den Abhandlungen der bairischen Akademie der Wissenschaften, hist. Cl. XVIII, 3, 681—689, allgemeiner zugänglich gemacht worden. 2. Compendium theologiae (nach 1260). 3. Declaratio quorundam articulorum contra Graecos, Armenos et Sarcenos (fehlt in der von Denifle entdeckten Fä.). 4. De duobus praeceptis charitatis et decem legis praeceptis; nach einigen Zeugnissen Handschrift des Petrus de Andria (gest. gegen 1316), daher wohl aus der zweiten Hälfte von Thomas' Lehrthätigkeit. 5. De articulis fidei et sacramentis ecclesiae. 6. Super Symbolum Apostolorum (von dieser und der folgenden Schrift gilt das zu 4. Bemerkte). 7. Expansio Orationis Dominicae. 8. Expositio super salutatione Angelica. 9. unächt. 10. Responsio ad M. Joannem de Vercellis de articulis XLII; nach einer Angabe bei de Rubis, Diss. 18, 1 im J. 1271 geschrieben. 11. Responsio ad lectorem Venetum de articulis XXXVI. 12. Responsio ad lectorem Bisuntinum de VI articulis. 13. De differentia divini verbi et humani; die allerältesten Zeugen erweisen diese Schrift nicht, auch nicht die Stammrolle. 14. De natura verbi intellectus. 15. De restantiis separatis (wahrscheinlich von 1271). 16. De unitate intellectus contra Averroistas, nach Denifle-Chatelain I, 487 gegen Étienne von Brabant gerichtet, also wohl aus den Jahren 1269—1271. 17. Contra . . . doctrinam extrahentium a religione, nach Denifle-Chatelain I, 497 sq. um 1270—1271 verfaßt. 18. De perfectione vitae spiritualis; in diese Schrift in der vorgenannten erweislich ist, muß sie früher geschrieben sein. 19. Contra in-

pugnantes Dei cultum et religionem, bei der ersten Polemik Wilhelms von St-Amour gegen die Orden, also 1256 oder 1257 verfaßt. 20. De regimine principum ad regem Cypri. Buch I und Buch II, c. 1—4 sind, wie man allgemein annimmt, von Thomas, vielleicht 1266, geschrieben; das Uebrige von Tolomeo de Lucca. 21. De regimine Judaeorum ad ducissam Brabantiae. Nach de Rubeis (22, 4) wäre die Adressatin Margaretha von Flandern (1245 bis 1279), nach Gayraud Altz von Brabant (1263 bis 1267). 22. De forma absolutionis ad magistrum Ordinis (nach 1264). 23. Expositio primae decretalis ad archidiaconum Tudertinum (Tridentinum?); ein Commentar zur ersten Decretale, d. h. zum Cap. Firmiter des vierten Lateranconcils. 24. Expositio super secundam decretalem, d. i. über das Cap. Damnamus desselben Concils (fehlt in der Stamfer Liste). 25. De sortibus. 26. De judiciis astrorum; an Fr. Raynald (von Bivermo), also nach 1260 geschrieben. 27. De aeternitate mundi contra murmurantes. 28. De fato, und 29. De principio individuationis (nicht ganz ohne Zweifel). 30. De ente et essentia, und 31. De principiis naturae; die beiden ersten Schriften des Aquinaten, vor seinem Magisterium, also sicher vor 1256, wahrscheinlich vor 1252 verfaßt. 32. De natura materiae et dimensionibus interminatis (die von den Editores Romani bezweifelte Richtigkeit wird durch die Stamfer Liste bestätigt). 33. De mixtione elementorum. 34. De oculis operibus naturae. 35. De motu cordis. 36. De instantibus. 37. De quatuor oppositis (fehlt in der Stamfer Liste; auch bei einigen anderen Zeugen). 38. De demonstratione (zweifelhaft; auch die neue Liste erwähnt es nicht). 39. De fallaciis. 40. De propositionibus modalibus (fehlt im Stamfer Katalog). 41. De natura accidentis, und 42. De natura generis, sind beide zweifelhaft; die Titel finden sich aber bei Tolomeo und im Stamfer Katalog. 43. De potentia animae, und 44. De tempore, sind wohl unächt, da sie von keinem alten Zeugen erwähnt werden. 45. De pluralitate formarum, galt auch als zweifelhaft; doch nennen Johannes de Coymna (s. de Rubeis, Diss. 2, 1) und der Stamfer Katalog ein Werk De unitate formarum (formae). Uccelli fand 1876 in zwei sehr alten Handschriften nicht nur den fehlenden dritten Theil, sondern auch in einer die Bezeugung des Verfassers: Thomas de gradibus formarum vgl. die Ausgabe der Opuscula von M. de Maria, 393; s. u. F.). 46. De dimensionibus interminatis. Die Schriften Nr. 47—53 sind sämtlich unbeglaubigt. Für 54, eine Schrift De quo est et quod est, spricht nur die Stamfer Liste. Die folgenden Opuscula sind sehr zweifelhaft der unächt, mit Ausnahme der oben unter B. erwähnten Commentare zu Boethius und des Frohn-

leichnamms-Officiums (s. unter E.), vielleicht auch des Opusc. 67 (De emtione et venditione). Das ohne Nummer zwischen 40 und 41 eingeschobene Werkchen De eruditione principum ist nicht von Thomas, sondern wahrscheinlich von Wilhelm Beralbus (s. d. Art.). Das Condolenzschreiben der Universität erwähnt eine von Thomas begonnene Schrift De aquarum conductibus et ingeniis erigendis. Der Stamfer Katalog enthält gleichfalls einige sonst unbefannte Titel: De motu progressivo animalium; De relatione; ein zweites Werk De virtutibus; De duabus naturis in una essentia; Super Magnificat; Genealogia b. Virginis; De morte et vita. Die in unserem Jahrhundert aufgefundenen Fehdrucke des hl. Thomas bedürfen noch der kritischen Sichtung. So veröffentlichte Ferrari zu Lüttich 1842 Opuscula inedita (vgl. Carle, Histoire de la vie et des écrits de S.-Th., Paris 1846, 428). Ein zu Pavia gefundenes und zu Mailand 1880 gedrucktes Schriftchen De arte musica ist jedenfalls unächt (vgl. Forêt, La faculté de théol. de Paris II, Paris 1895, 459). Manches Unbekannte spurte Uccelli auf, so eine Quästion aus De divinis nominibus über das Schöne (Neapel 1869), den Schluß des Opusc. De pluralitate formarum (s. o. 45) u. A. (s. unter F.).

E. Liturgisches und Homiletisches. Auf Geheiß Urbans IV. verfaßte Thomas das Officium des neu eingesetzten Frohnleichnammsfestes (s. d. Art.), und zwar in seinem ganzen Umfange (1264). Herschen und Papebroch sprachen die Meinung aus, der hl. Thomas habe das ältere Lütticher Officium bloß umgearbeitet, gaben aber, durch Natalis Alexander widerlegt, die Unrichtigkeit dieser Ansicht zu. Ganz ohne Grund glaubte Wadding, den Hymnus Lauda Sion dem hl. Bonaventura zueignen zu dürfen. Der Katalog von Stams erwähnt das Officium nicht, wohl aus Versehen, oder weil es nicht zu den eigentlichen „Schriften“ gehört. — Nach dem Zeugnisse aller alten Berichte hat Thomas häufig gepredigt und sind manche seiner Sermones (dominicales, festivos, quadragesimales; nach der Stamfer Liste Sermones de Angelis, de Quadragesima, nach einem noch ältern Verzeichniß [Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters II, 244] Sermones de Sanctis) von Zuhörern aufgezeichnet worden. Die kurzen Excerpte von Sonn- und Festtagspredigten in der römischen Ausgabe von 1570 sind von zweifelhafter Richtigkeit. Zahlreiche ausführlichere Predigten unter dem Namen des Heiligen entdeckte Uccelli zwischen 1860 und 1875; sie sind abgedruckt in der Vivès'schen Ausgabe Bd. XXXII und mit anderen kleineren Schriften bei Raulx, D. Thomae Aquinatis Sermones et Opuscula concionatoria, Barri-Ducis et Paris. 1881. Manche derselben sind originell angelegt und culturgeschichtlich interessant; doch verbieten ver-

schiedene Gründe, z. B. die französischen, oft recht derben Sprichwörter, an den hl. Thomas als Verfasser der ganzen Sammlung zu denken. Neuestens hat Hauréau zwei Sermones und eine Collation des hl. Thomas gefunden und in seinen *Notices et extraits de quelques manuscrits latins de la Bibl. nation*, IV, Paris 1892, 79 ss. veröffentlicht. — Von den Thomas zugeschriebenen Gebeten sind das bekannte *Adoro te* und einige andere seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts als ächt bezeugt (s. Quétif-Echard I, 344).

F. Ausgaben der Werke des hl. Thomas. Die erste Gesamtausgabe erschien auf Geheiß Pius' V. zu Rom 1570—1571, 18 Bände in Folio (mit den Indices), besorgt von den Dominicanern Giustiniani und Manriquez; im Allgemeinen tüchtig, erreichte sie doch nicht an Correctheit alle früheren Einzelausgaben (s. de Rubois, *Diss.* 16, 1). Ihre Mängel kehrten wieder in der 1598—1594 in Venedig gleichfalls in 18 Bänden erschienenen Ausgabe. Größere kritische Sorgfalt verwandte der spanische Dominicaner E. Morelles auf die 1612 ff. in Antwerpen (und Köln) veranstaltete Edition in 18 (bezw. 19) Folio-bänden. Die vierte Gesamtausgabe erschien zu Paris 1636—1641 (und mit neuem Gesamttitel 1660 ff.) in 28 Folio-bänden. Nach bedeutenden Vorarbeiten machte sich der Dominicaner B. M. de Rubois (s. d. Art. Rossi X, 1298 f.) 1745 an eine Neuauflage der Werke; mit Ueberwindung mancher Schwierigkeiten konnte er 1745—1760 und 1765—1788 im Ganzen 28 Quartbände erscheinen lassen, die aber noch nicht Alles umfassen. Wenig selbständigen Werth haben die in Parma 1852—1873 in 25 und die bei Vivès in Paris 1871—1882 in 34 Quartbänden erschienenen, an Druckfehlern reichen Ausgaben. Dem Bedürfnis einer neuen Ausgabe beschloß Leo XIII. 1879 abzuhelfen. Die von ihm 1880 eingesetzte Commission, an deren Spitze Cardinal Zigliara stand, hat seit 1882 in 9 Bänden einige Commentare zu Aristoteles und den größten Theil der Summa theologica erscheinen lassen. Die Kritik, die den ersten Bänden den Vorwurf der Uebereilung und mangelnder methodischer Einheitlichkeit machte, ist allmählig immer günstiger geworden. — Ueber die Drucke der einzelnen Werke s. die sorgfältigen Angaben bei Eohard, *Scriptt.* O. Pr. I, l. o. Um die theologische Summa machte sich verdient Joh. Nicolai in seiner Pariser Ausgabe von 1668; noch besser sind die Ausgaben von Padua 1698 und 1712. Tüchtige kritische Arbeiten lieferten Th. Madalena, *Crisis Thomistica*, Caesaraugustae 1719, und de Rubois, *Diss.* 16. In letzter Zeit erschienen außer der Migne'schen Ausgabe (Paris 1846) billige Handausgaben wiederholt in Bar-le-Duc und Lugemburg (8 Bde.), in Rom 1886 ff. (6 Bde.), in Turin 1894 (6 Bde.), in Regensburg (8 Bde.); eine reicher ausgestattete (von F. Faucher) in Paris 1887—1889 (5 Bde.). C. M. Schneider gab

eine deutsche Uebersetzung (mit eignen Uebersetzungen) unter dem Titel „Die katholische Weisheit oder die theologische Summa des hl. Thomas von Aquin, Regensburg 1886 ff.“ in 9 Bänden heraus. Auch die Summa contra Gentiles ist separat in Paris, Lugemburg, Regensburg gedruckt worden; von besonderer Bedeutung ist die Ausgabe Uccelli's (Rom 1878), die sich als die wiedergefundene Urschrift des Heiligen zeigt. Eine handliche Ausgabe der *Quaestiones disputatae* wurde durch die Sociéte St-Paul (Paris 1883) besorgt; eine ähnliche erscheint in Rom *Opuscula selecta et quodlibetalia sancti* in 8 Bänden Michael de Maria (*Città di Schia* 1886); ebenfalls 2 Bände *Opuscula selecta* zu Regensburg 1879. Das *Compendium theologias* wurde von Ruland (Paderborn 1884) weiter zu Turin 1891, dann mit Uebersetzung und Anmerkungen von Albert (Würzburg 1896) herausgegeben.

III. Charakteristik der Person und der Lehre des hl. Thomas. Der hl. Thomas ist schon deshalb mehr als alle anderen Kirchenväter Vorbild des christlichen Gelehrten geworden, weil seine Bedeutung fast ausschließlich auf dem Gebiete wissenschaftlicher Betthätigung liegt. Er ist nicht, wie fast alle alten Kirchenlehrer, als Theoretiker sich um die Kirche verdient gemacht, nicht wie der hl. Bernhard in die Völkergeschichte maßgebend eingegriffen, nicht einmal wie der hl. Bonaventura in seinem Orden eine leitende Stelle eingenommen. Der Ruhm, der ihn zu Lebzeiten umgab und der durch die Jahrhunderte gefolgt ist, zeigt bereits in einzigartiger Weise, welchen Einfluß seine Gelehrsamkeit in der Kirche entfalten konnte, wenn sie in den Dienst der ewigen Wahrheit gestellt und durch Heiligkeit geabelt und veredelt sind. Der hl. Thomas hat die reichen Kräfte seines Geistes in unausgesetzter Arbeit aufgewendet. Schon als Kind sann er über das Wesen der Gottheit nach, als Knabe richtete er sein ganzes Streben auf die stille Beschaulichkeit des Ordens. Der Novize wie der berühmte Lehrer mußte er weilen gewaltig aus weltvergeßendem Leben in das Reich der Wirklichkeit zurückgerufen werden (AA. SS. Boll. l. c. 679); selbst himmlische Erscheinungen gegenüber vermochte er es nicht, knende Fragen seiner Speculation zurückzuführen (ib. 674). Seine ganze Zeit war dem Gebet, der Lectüre, der Predigt und der schriftlichen oder mündlichen Doction gewidmet (ib. 669; s. Tagesordnung ib. 712). Das Studium und geheilligt durch das stets vorausgeschickte Gebet, das ihm, wie er selbst versicherte, mehr Erleuchtung gab als bloß menschliche Anstrengung (ib. 670 sq.). Die innere Salbung und Geistesglut, die er als achtjähriger Scholastiker in seiner Speculation so wunderbar hervortreten ließ, zeigte sich in einem unermüdbaren Gebetsleben, von dessen Wärme und Innigkeit uns wenigstens ein kostbares Denkmal in Frohnleichnamsofficium geblieben ist (ib. 669 sq.).

Dieselbe Frömmigkeit und innere Harmonie leuchtete auch aus dem stets heitern und gewinnenden Ausdruck seines Antlitzes hervor (ib. 671. 702. 712). So sehr man die Gelehrsamkeit des Heiligen bewunderte, die ihm gezoelte Verehrung galt doch ebenso sehr seiner liebenswürdigen Bescheidenheit, vor der auch der Gegner gern sich beugte (ib. 668). Daß der ernste Ordensmann, der alle Wünsche seiner Familie so schroff durchkreuzt hatte, dennoch ein warmes Gefühl für menschlich nahe stehende hatte, zeigt das schöne Verhältniß, das ihn bis zum Tode mit seiner Schwester und Niemand verband (ib. 691. 713), und die vertraute Freundschaft mit seinem Gefährten Raynald (ib. 678 sq.). — Die Thätigkeit des hl. Thomas fällt in die größte Zeit des Mittelalters, die wissenschaftlich durch das Ausblühen der Universitäten, das Eingreifen der neuen Orden in die Theologie und die von mohammedanischen Einflüssen begleitete Einführung der aristotelischen Philosophie in die Gedankenwelt des Abendlandes gekennzeichnet ist. Diese Erweiterung des Gesichtskreises, verbunden mit der Auflösung veralteter socialer Formen, hatte auch auf religiösem Gebiete eine gewaltige Gährung hervorgerufen. Neben pantheistischen Grundfragen tauchten extreme skeptische Irrthümer auf; an den Hochschulen wie in den Orden traten sich feindliche Parteien gegenüber, und zaghafte Geister empfahlen die Flucht aller Weltweisheit als einzige Rettung vor der Gefahr des Unglaubens. Unter den großen Gelehrten, die ebenso kühn als pietätvoll an die Bewältigung dieser unruhigen Gedankenwelt herangingen, nimmt der hl. Thomas den ersten Platz ein; seine Stellungnahme zu den philosophischen und theologischen Problemen bewirkte in manchen Punkten den entscheidenden Umschwung und verhalf in anderen der durch Alexander von Hales und Albertus angebahnten Richtung zum Siege. Dieß gilt zunächst bezüglich des Ansehens des Aristoteles. Die kirchlichen Verbote der durch die Araber übermittelten aristotelischen Schriften galten von Anfang an nicht absolut und für alle Hochschulen (Donisio-Chatelain I, 131); Wilhelm von Paris und Alexander von Hales citiren auch die physischen und metaphysischen Werke häufig, und Albertus Magnus hatte schon vor dem hl. Thomas, dem Drängen seiner Ordensgenossen nachgebend, die ganze Philosophie des Stagiriten durch Commentare und theologische Schriften in die Wissenschaft eingebürgert. Aber erst nachdem der hl. Thomas (wie es scheint, mit Gutheißung Urbans IV.) auf Grund besserer Uebersetzungen und nach besserer Methode (*singulari et novo modo tradendi*; Colomo de Luc.) den Sinn des Aristoteles feststellte, galt die von Gregor IX. geforderte „Prüfung und Reinigung“ als in vollem Umfange geschehen. Auch der Widerstand, den die ältere augustinische Richtung der Theologie bis dahin manchen „neuen“ Philosophen des Aristoteles entgegensetzte, erscheint nach den Leistungen des hl. Thomas

wenigstens im Dominicanerorden schon 1286 vollständig gebrochen. — Der Heilige verband eben in seiner Philosophie die ächten, im Kampfe der Gegensätze erprobten Elemente sowohl aus Aristoteles wie aus Plato und schuf damit die natürliche Weiterbildung und Ergänzung des Augustinismus. Wenn er in den fundamentalen sachlichen Differenzen sich für Aristoteles und gegen Plato entscheidet, so gewinnt er doch für die Person des Lehrern im Anschlusse an Augustinus eine freundlichere Beurtheilung, indem er zwischen der Intention und den Worten, dem wahren Kern und der poetischen Einkleidung unterscheidet (Sipperheide, Thomas von Aquin und die platonische Ideenlehre, München 1890, 2. 181). In der großen Streiffrage der Erkenntnißlehre, der Lehre von den Universalien (s. d. Art.), hatte schon das frühere Mittelalter einen mittlern Standpunkt zwischen Plato und Aristoteles eingenommen und durch Hereinziehen der vorbildlichen göttlichen Ideen einen gewissen Abschluß erzielt. Aber auf die Frage, wie das Einzel Ding die Idee in sich enthält, und vor Allem, wie die Seele sie aus der Sinnenwelt gewinnt, ob etwa durch Schauen in einem göttlichen Lichte oder durch Wiedererinnerung oder angeborene Ideen, wußte die bisherige platonisch-augustinische Richtung keine vollständig befriedigende Antwort; was aber als aristotelische Auffassung von Avicenna, Averroes (s. d. Art.) u. A. verbreitet wurde, die Lehre von einem gemeinsamen *νοῦς κοινῶς*, führte direct auf falsche Fährte. Eine bedeutende Klärung brachten Albertus Magnus und der hl. Thomas, indem sie mit voller Consequenz die Abhängigkeit alles Erkennens von der Sinneswahrnehmung behaupteten, ohne die Realität des Idealen irgendwie preiszugeben. Die Vernunft ist nach ihnen zwar für alle Wahrheit angelegt, aber an sich Potentialität; sie schöpft die Begriffe weder aus sich, noch aus einer höhern Welt, sondern erwirbt sie mit Hilfe der Sinne aus der Körperwelt. In den körperlichen Dingen aber sind diese geistigen Begriffe zwar nicht der Wirklichkeit nach — Form und Materie des Einzeldings sind durchaus individuell —, wohl aber der Potenz nach, da die Form eine innere Beziehung zum Gedanken hat. Das wichtige Bindeglied ist der *intellectus agens*, jene vergeistigende Energie der Vernunft (und zwar der Einzelvernunft), die das von den Sinnen gebotene Phantasma ergreift und mit ihm den universellen Begriff erzeugt; so wird zugleich die in dem Sinnenbilde schlummernde Idee wie das Denkvermögen selbst (*der intellectus possibilis*) zur Actualität erweckt. Derselbe *intellectus agens* ist es auch, der den innern Zusammenhang der Begriffe, die Wahrheit der Denkprincipien einleuchtend macht (S. th. 1, 2, q. 53, a. 1 c.; 2, 2, q. 171, a. 2 c.). So fußt alles Denken auf der sinnlichen Erfahrung, ohne bei ihr stehen zu bleiben; vielmehr schreitet die Vernunft im Lichte jener Principien, vor Allem des Causalitäts-

praef.). Sodann muß betont werden, daß seine philosophische Naturauffassung, wie sie von den allgemein einleuchtenden Thatsachen der Wahrnehmung ausgeht, in ihrer Grundanschauung wie keine andere geeignet ist, die empirische Forschung zu ergänzen. So steht die beobachtende und inductive Methode ganz im Einklange mit den peripatetischen Erkenntnisprincipien. Die Realität der Naturdinge, ihre selbständige und gesetzmäßige Causalität wird vom hl. Thomas auf's Nachdrücklichste vertheidigt (S. o. Gent. 3, 69). Die Begriffe des Raumes und der Zeit werden nicht nur nicht subjectivistisch verflüchtigt, sondern — ein merkwürdiger Fortschritt über Aristoteles — in tief sinniger Weise aus dem Wesen des geschöpflichen Seins begründet (Meutgen, Die Philosophie der Vorzeit I, Münster 1860, 571 ff.). Die Existenz einer prima causa, eines schaffenden und weltbeherrschenden Wesens bildet keinen Gegensatz, sondern die natürliche Krönung dieser Welt-auffassung. Die Vernunft fordert auf Grund des Causalitätsgesetzes das Dasein Gottes. In den einzelnen Gottesbeweisen schließt sich der Aquinate vor Allem an Aristoteles an, nimmt aber aus den Vätern den sogen. physico-theologischen Beweis hinzu. Die ontologische Beweisform lehnt er ab; ebenso sucht er den vom hl. Augustinus bevorzugten ideologischen Beweis, der aus der nothwendigen und ewigen Wahrheit der Denkprincipien direct auf die Urwahrheit schließt, jedes ontologischen Weigeschmacks zu entkleiden (S. o. Gent. 3, 47 fin.). Diese Beweise ergeben die Existenz Gottes nicht bloß als des absoluten Wesens, sondern auch als des persönlichen, lebendigen Gottes (S. th. 1, q. 18, a. 3; De potentia 1, 6, a. 1; In 3 Sent. dist. 24, q. 1, a. 3). Zuletzt schließen sie die Entstehung der Welt durch Erschaffung ein, aber nicht mit zwingender Consequenz die Entstehung in der Zeit (s. d. Art. Schöpfung). (Vgl. noch Ch. Jourdain, La philosophie de St-Thomas d'Aquin, Paris 1858; Pfaffmann, Die Schule des hl. Thomas, Sest 857 ff.; Liberatore, Die Erkenntnislehre des l. Thomas, Mainz 1861; Gonzalez, Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin, Regensburg 885. Gegen Frohschammer, Die Philosophie des Thomas von Aquin, Leipzig 1889, vgl. Hofner, im Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie 1892—1895; Hofner, Das Princip der Individuation nach der Lehre des l. Thomas, Waderborn 1887; Kofes, Die Gottesbeweise bei Thomas von Aquin und Aristoteles, Rln 1898. Ueber die fast unübersehbare Literatur der letzten Decennien s. die ausführlichen Referate von Morgott, im Katholik 874—1876; Schneid, im Lit. Handwörter 1881, und im Jahrbuch für Philos. und specul. Theol. 897, 269 ff. Kürzere Uebersichten über die Lehre des hl. Thomas s. in den Lehrbüchern der Geschichte der Philosophie von Ritter, Stöckl, Erdmann, Hoffner und besonders von Ueberweg-

Heinze II, 8. Aufl., Berlin 1898, 270 ff., sowie bei Willmann, Geschichte des Idealismus II, Braunschweig 1896, 442—541.

Eine höhere Gotteserkenntnis als die Philosophie vermittelt die Theologie. Die natürliche Erkenntnis des Schöpfers und der von ihm ausgehenden Lebensordnung genügt bei dem geschwächten Zustande der Menschheit weder um die naturgemäße Seligkeit, noch um die Auctorität und Vollständigkeit des Sittengesetzes zu begründen. Zudem hat Gott die Menschen zu einer übernatürlichen Gottesgemeinschaft berufen, deren sie sich durch freie Mitwirkung würdig machen sollen. Daher war die Offenbarung nothwendig, die uns über Gott und Ewigkeit neue, zum Theil alle Fassungskraft übersteigende Aufschlüsse gegeben hat. Ihre Annahme geschieht nicht durch innere Einsicht, sondern durch den sittlich freien, von der Gnade getragenen Act des Glaubens. Dennoch stehen auch Vernunft und Wissenschaft dem Glaubensleben nicht fremd oder feindlich gegenüber. Einmal geht dem Glauben die natürliche Einsicht voraus, daß es sittlich erlaubt und pflichtmäßig ist, das Christenthum als eine göttliche Offenbarung anzunehmen; eine Einsicht, die vor Allem durch Betrachtung der wunderbaren Gründung und Ausbreitung des Christenthums gewonnen wird (S. o. Gent. 1, 6). Sodann findet die Vernunft bei der in der Einheit ihres göttlichen Ursprunges begründeten Harmonie zwischen Glauben und Natur auch in den Glaubenswahrheiten selbst eine Fülle geistiger Anregung, durch die gegenseitigen Beziehungen und Analogien, durch das Bedürfnis, scheinbare Widersprüche zu lösen u. s. w.; selbst bei den Geheimnißlehren ist dieses Streben nicht fruchtlos: de rebus altissimis etiam parva et debili consideratione aliquid posse inspicere, jucundissimum est (S. o. Gent. 1, 8). Eigentliche Quelle der Theologie aber bleibt die Offenbarung, vor Allem die heilige Schrift (S. th. 1, q. 1, a. 8, ad 2). Man hat behauptet, Thomas erkenne, wie Luther, nur die heilige Schrift und nicht die Tradition als maßgebend in Glaubenssachen an (Harnack, Dogmengesch. III, Freiburg 1890, 425). Allein wenn er auch der persönlichen Erleuchtung der Kirchenväter die Unfehlbarkeit abspricht (l. c.), so hat er doch den consensus patrum als verpflichtende Glaubensnorm erachtet. Thatsächlich waren ja die theologischen Lehrbücher des Mittelalters nichts Anderes als sententiae patrum; Thomas selbst sagt im Prolog zu seinem Sentenzencommentar (a. 5) ausdrücklich, daß die Beweise für die in der Schrift verborgenen Wahrheiten praecipue in originalibus sanctorum et in isto libro, qui quasi ex ipsis conflatur, liegen (vgl. auch die ganz aus Väterstellen zusammengesetzte Catena aurea). Nachdem man so die Auctorität der Tradition in vollgültigster Weise festgesetzt hatte, ergab sich für die wissenschaftliche Behandlung im Einzelnen, die am liebsten nach Einem entscheidenden Auc-

raef.). Sodann muß betont werden, daß seine philosophische Naturauffassung, wie sie von den allgemein einleuchtenden Thatsachen der Wahrnehmung ausgeht, in ihrer Grundanschauung keine andere geeignet ist, die empirische Forschung zu ergänzen. So steht die beobachtende und inductive Methode ganz im Einklange mit den peripatetischen Erkenntnisprincipien. Die Idealität der Naturdinge, ihre selbständige und eszmäßige Causalität wird vom hl. Thomas aufs Nachdrücklichste verteidigt (S. o. Gent. 3, 9). Die Begriffe des Raumes und der Zeit werden nicht nur nicht subjectivistisch verflüchtigt, sondern — ein merklicher Fortschritt über Aristoteles — in tief sinniger Weise aus dem Wesen des geschöpflichen Seins begründet (Kleutgen, Die Philosophie der Vorzeit I, Münster 1860, 571 ff.). Die Existenz einer prima causa, eines schaffenden und weltbeherrschenden Wesens bildet keinen Gegenstand, sondern die natürliche Ordnung dieser Weltauffassung. Die Vernunft fordert auf Grund des Causalitätsgesetzes das Dasein Gottes. In den einzelnen Gottesbeweisen schließt sich der Aquinate vor Allem an Aristoteles an, nimmt aber aus den Vätern den sogen. physico-theologischen Beweis an. Die ontologische Beweisform lehnt er ab; ebenso sucht er den vom hl. Augustinus bevorzugten ideologischen Beweis, der aus der nothwendigen und ewigen Wahrheit der Denkprincipien direct auf die Unwahrheit schließt, jedes ontologischen Beigeschmacks zu entkleiden (S. o. Gent. 3, 47 fin.). Diese Beweise ergeben die Existenz Gottes nicht bloß als des absoluten Wesens, sondern auch als des persönlichen, lebendigen Gottes (S. th. 1, q. 18, a. 3; De potentia 1, 6, a. 1; In 3 Sent. dist. 24, q. 1, a. 3). Zusammen schließen sie die Entstehung der Welt durch Erschaffung ein, aber nicht mit zwingender Consequenz die Entstehung in der Zeit (s. d. Art. Schöpfung). (Vgl. noch Ch. Jourdain, La philosophie de St-Thomas d'Aquin, Paris 1858; Blakmann, Die Schule des hl. Thomas, Soest 1857 ff.; Liberatore, Die Erkenntnislehre des hl. Thomas, Mainz 1861; Gonzalez, Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin, Regensburg 1885. Gegen Frohschammer, Die Philosophie des Thomas von Aquin, Leipzig 1889, vgl. Hofner, im Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie 1892—1895; Hofner, Das Princip der Individuation nach der Lehre des hl. Thomas, Baderborn 1887; Roloff, Die Gottesbeweise bei Thomas von Aquin und Aristoteles, Rön 1898. Ueber die fast unüberschaubare Literatur der letzten Decennien s. die ausführlichen Referate von Morgott, im Katholik 1874—1876; Schneid, im Lit. Handweiser 1881, und im Jahrbuch für Philos. und specul. Theol. 1897, 269 ff. Kürzere Uebersichten über die Lehre des hl. Thomas s. in den Lehrbüchern der Geschichte der Philosophie von Ritter, Stöckl, Erdmann, Häffner und besonders von Ueberweg-

Heinze II, 8. Aufl., Berlin 1898, 270 ff., sowie bei Willmann, Geschichte des Idealismus II, Braunschweig 1896, 442—541.

Eine höhere Gotteserkenntnis als die Philosophie vermittelt die Theologie. Die natürliche Erkenntnis des Schöpfers und der von ihm ausgehenden Lebensordnung genügt bei dem geschwächten Zustande der Menschheit weder um die naturgemäße Seligkeit, noch um die Auctorität und Vollständigkeit des Sittengesetzes zu begründen. Zudem hat Gott die Menschen zu einer übernatürlichen Gottesgemeinschaft berufen, deren sie sich durch freie Mitwirkung würdig machen sollen. Daher war die Offenbarung nothwendig, die uns über Gott und Ewigkeit neue, zum Theil alle Fassungskraft übersteigende Aufschlüsse gegeben hat. Ihre Annahme geschieht nicht durch innere Einsicht, sondern durch den sittlich freien, von der Gnade getragenen Act des Glaubens. Dennoch stehen auch Vernunft und Wissenschaft dem Glaubensleben nicht fremd oder feindlich gegenüber. Einmal geht dem Glauben die natürliche Einsicht voraus, daß es sittlich erlaubt und pflichtmäßig ist, das Christentum als eine göttliche Offenbarung anzunehmen; eine Einsicht, die vor Allem durch Betrachtung der wunderbaren Gründung und Ausbreitung des Christenthums gewonnen wird (S. o. Gent. 1, 6). Sodann findet die Vernunft bei der in der Einheit ihres göttlichen Ursprunges begründeten Harmonie zwischen Glauben und Natur auch in den Glaubenswahrheiten selbst eine Fülle geistiger Anregung, durch die gegenseitigen Beziehungen und Analogien, durch das Bedürfnis, scheinbare Widersprüche zu lösen u. s. w.; selbst bei den Geheimnißlehren ist dieses Streben nicht fruchtlos: de rebus altissimis etiam parva et debili consideratione aliquid posse inspicere, jucundissimum est (S. o. Gent. 1, 8). Eigentliche Quelle der Theologie aber bleibt die Offenbarung, vor Allem die heilige Schrift (S. th. 1, q. 1, a. 8, ad 2). Man hat behauptet, Thomas erkenne, wie Luther, nur die heilige Schrift und nicht die Tradition als maßgebend in Glaubenssachen an (Harnack, Dogmengesch. III, Freiburg 1890, 425). Allein wenn er auch der persönlichen Erleuchtung der Kirchenväter die Unfehlbarkeit abspricht (l. c.), so hat er doch den consensus patrum als verpflichtende Glaubensnorm erachtet. Thatsächlich waren ja die theologischen Lehrbücher des Mittelalters nichts Anderes als sententiae patrum; Thomas selbst sagt im Prolog zu seinem Sentenzencommentar (a. 5) ausdrücklich, daß die Beweise für die in der Schrift verborgenen Wahrheiten praecipue in originalibus sanctorum et in isto libro, qui quasi ex ipsis conflatur, liegen (vgl. auch die ganz aus Väternstellen zusammengesetzte Catena aurea). Nachdem man so die Auctorität der Tradition in vollgültigster Weise festgestellt hatte, ergab sich für die wissenschaftliche Behandlung im Einzelnen, die am liebsten nach Einem entscheidenden Auc-

toritätsbeweise gleich zur Speculation weiterreichte, leicht die Bevorzugung der heiligen Schrift. Die deutlichsten Formen der Tradition sind übrigens die Glaubensentscheidungen des kirchlichen Lehramtes; diesen, auch den päpstlichen Cathedralentscheidungen, spricht der hl. Thomas ausdrücklich Unfehlbarkeit zu (S. th. 2, 2, q. 1, a. 10). Auch die Praxis der Kirche wird, besonders in der Sacramentenlehre, als abschließende Norm betrachtet (S. th. 3, q. 64, a. 2; S. o. Gent. 4, 50. 54. 68). Endlich lag es in der Natur der geschichtlichen Verhältnisse, daß das Mittelalter die Tradition nach dem Beispiele und im Geiste der Väter einfach an der Hand der heiligen Schrift weitergab; erst der Bruch mit der kirchlichen Vergangenheit zwang dazu, sich deren Glaubensbewußtsein reflectirend gegenüberzustellen. In derselben Weise erklärt sich die auf den ersten Blick auffallende Thatsache, daß Thomas und seine Zeitgenossen die Lehre von der Kirche nicht systematisch behandeln, obwohl ihre ganze Theologie von der Idee der Kirche beherrscht ist. — In der Verarbeitung der dogmatischen Quellen zeigt der hl. Thomas eine für seine Zeit staunenswerthe Befähigung; unter den Vätern stützt er sich besonders auf den hl. Augustinus, Johannes Damascenus und Dionysius, die ihm den Gehalt der abend- und morgenländischen Theologie nach der speculativen wie nach der mystischen Seite übermitteln konnten. Das biblisch-positive Element tritt in seinen Werken viel bedeutamer und mehr in rechtem Gleichmaß mit der Speculation hervor, als bei den Theologen der spätern Scholastik. Sein theologisches System zeigt am vollkommensten die Summa theologica; dieselbe greift (abweichend von Petrus Lombardus und Alexander von Hales) auf die Abälard'sche Dreitheilung *fides, charitas, sacramentum* zurück, aber mit selbständiger und tief sinniger Begründung.

In der Dogmatik hatten die Lehren über Gott und Christus schon bei den Vätern eine gründliche speculative Behandlung erfahren; die Scholastik legte die Ergebnisse derselben zu Grunde, zog die Verbindungslinien zwischen den einzelnen Lehren und suchte sie mit Hilfe der Philosophie dem Verständnisse näher zu bringen. Der Vorwurf, bei diesen Versuchen sei der christliche Gottesbegriff durch neuplatonische Einflüsse pantheistisch getrübt worden, trifft in keiner Weise zu; die platonischen Ausdrücke *emanatio, participatio* u. d. werden von der Scholastik stets im streng theistischen Sinne erklärt und jedes Hinneigen zum Pantheismus in der zeitgenössischen Philosophie mit besonderem Nachdrucke bekämpft. Freilich hebt der hl. Thomas überall hervor, daß der transcendente Gott alles geschöpfliche Sein und Wirken innerlich trägt und beherrscht; diese Immanenz des Absoluten ist aber ein ächt christlicher Gedanke, der besonders die Lehre von der Gnade durchzieht. Gerade die Gnadenlehre und die mit

ihr zusammenhängenden Lehren vom Bilde der Erlösung und den Sacramenten bildeten für das Mittelalter das Hauptgebiet theologischer Thätigkeit. Die abendländische, besonders durch den hl. Augustinus betonte Auffassung der Gnade, nach der sie vor Allem als Heilung der vernünftigen Natur und als actuelle sittliche Umgestaltung erschien, wurde ergänzt durch die bei den Griechen vorwaltende Darstellung, die in der Gnade eine wunderbare Erhebung und Vergöttlichung der Natur erblickte. Seitdem Petrus Lombardus die Frage gestellt hatte, ob die heiligmachende Gnade der heilige Geist selbst oder etwas von ihm Verschiedenes sei, war der Antrieb, auf diesem Gebiete zu größerer Einheit und Klarheit der Auffassung durchzubringen, für alle Forscher gegeben; das erste große Verdienst erwarb sich Alexander von Hales, den weitem Ausbau und Abschluß verdanken wir dem hl. Thomas. Die ungeschöpfliche Gnade und Liebe, der heilige Geist, so lehrt er, ist allerdings die beständige Quelle aller Heiligkeit; aber weil es eine schöpferische Liebe ist, streut sie dem Geliebten übernatürliche Gaben, ein höheres inneres Leben mit, durch welches er gütlicher Freundschaft würdig, ein Kind Gottes wird. Die nähere Bestimmung dieser Gaben als *eingeschöpfter Habitus* legte der peripatetische Realismus an; die Sache selbst verbürgte der Realismus der heiligen Schrift, die nicht unsonst von einer Wiedergeburt redet. Die Wirkung dieser Gnadeausstattung ist ein *consortium divinae naturae*, das alle geschöpfliche Vollkommenheit übersteigt, aber immer nur Ähnlichkeit, nicht wesentliche Vergottung bedeutet; ihr Zweck ist die Befähigung des Menschen zur unmittelbaren Anschauung Gottes in der Seligkeit; das Vorbild des Begnadigten ist der zur persönlichen Einheit mit Gott erhabene Gottmensch. Wenn der hl. Thomas den Abstand zwischen Natur und Gnade auf's Klarste hervorhebt, so zeigt er andererseits überall das Bestreben, den innigen Zusammenhang beider einleuchtend zu machen. Das himmlische Endziel ist zwar übernatürlich, entspricht aber auch auf's Vollkommensten den geistigen, auf die höchste Wahrheit und Gerichtetsten Anlagen der Natur. Die Gottheit und Menschheit sind in Christo ohne Vermischung und Ausgleichung ihres unendlichen Abstandes verbunden; aber doch so innig, daß das menschliche Arbeiten und Leiden als „Werkzeug“ göttlicher Kraft und uner schöpflischen Verdienstes angesehen kann. Auch in den Sacramenten wirkt diese göttlich-menschliche Heilskraft nach; die sichtbaren Zeichen sind nicht bloß Symbole oder Aufforderungen zu Gnadenpendung, sondern instrumentale Ursachen derselben. Die mitgetheilte Gnade selbst ist zwar etwas Ueberfünftliches, dem Bewußtsein Entzogenes; aber wie ihre Mittheilung an die fähige Disposition des Empfängers geknüpft ist, so geht auch ihre weitere Entfaltung und Verwirklichung mit der sittlichen Arbeit Hand in Hand. Das in der Lehre von der *justitia originalis* und der

Erbsünde zeigt sich der charakteristische Fortschritt der thomistischen Auffassung. Die Ungerichtigkeit ist im Wesen die heiligmachende Gnade, nicht die außerordentliche Naturbegabung; die Erbsünde im Wesen der verschuldete Mangel der Gnade, nicht die *vulneratio naturae*, die *Concupiscenz*. Aber in beiden Fällen besteht zwischen dem Wesentlichen und dem, was als Folge in die Erscheinung tritt, nicht bloß ein willkürlicher, sondern ein innerer, organischer Zusammenhang. Die Unterscheidung der actualen und der habituellen Gnade tritt bei Thomas weniger scharf hervor als in der spätern Theologie; die heiligmachende Gnade erscheint als Princip des übernatürlichen Handelns wie des übernatürlichen Seins. Wenn in Folge dessen bisweilen die actualle Gnade in dem *auxilium generale Dei* aufzugehen scheint (In 2 Sent. dist. 28, q. 1), so wird doch anderswo betont, daß der göttliche Impuls dem höhern Leben, das er anbahnen oder fördern soll, proportionirt sein müsse (De virt. q. 24, a. 15; S. theol. 1, 2, q. 109, a. 6; q. 111, a. 2). Wie auf natürlichem, so geht auch auf übernatürlichem Gebiete die *motio Dei* der geschöpflichen Thätigkeit sachlich voran und begründet deren ganze physische und moralische Vollkommenheit bis in die letzte Entscheidung des menschlichen Willens. Daß dabei die Freiheit des Willens nicht gestört, sondern gehoben und gestärkt wird, gehört zur Erhabenheit und Innerlichkeit der göttlichen Causalität, in deren Geheimnisse weiter einzubringen Thomas sichlich vermeidet. In der Lehre von den Sacramenten, speciell von der Buße, hat der hl. Thomas die lange nachwirkende Auffassung Abälards, die das *Opus operatum* (s. d. Art.) zu sehr über der Betonung des Ethischen in den Hintergrund stellte, allmählig im Sinne der alten Uebersetzung und kirchlichen Praxis berichtigt. (Vgl. Werner i. a. D. II, 318 ff.; Schwane, Dogmengesch. der mittlern Zeit, Freiburg 1882, 54 ff.; Meutgen, Die Theologie der Vorzeit, 2. Aufl., Münster 1867 ff.; Schazler, *Introductio in s. theologiam dogmat. ad mentem D. Thomae*, Latinsb. 1882.)

Die Moral des hl. Thomas, wie sie im zweiten Theil der Summa sorgfältig abgerundet vorliegt, ist von jeher als ein besonderes Meisterwerk angesehen worden (von Neuereu s. Gatz, Gesch. der christlichen Ethik I, Berlin 1881, 347 ff.). Der rüber sie erhobene Vorwurf, sie habe, „entsprechend em äußerlichen Verhältniß, in welchem natura und *gratia* im römischen System zu einander stehen, das Christliche nur wie ein höheres Stockwerk auf die aristotelische Grundlage, und zwar unvermittelt, aufgebaut“, ist völlig hinfällig, wie schon aus dem Gesagten erhellt. Beim hl. Thomas scheint die Natur als Vorstufe der Gnade, aber s etne solche, die wie das sinnliche Leben im Menschen vergeistigt und veredelt in die höhere Sphäre hineingezogen wird. Die Gedanken r aristotelisch-platonischen Ethik werden nicht

kritiklos oder äußerlich verwertbet, sondern in ihren richtigen Ansätzen weitergeführt und durch Beziehung auf das christliche Centrum der Sittlichkeit zur rechten Einheit verbunden. Das höchste Ziel der Sittlichkeit wird klargestellt; es fällt zusammen mit dem Endziel des göttlichen Willens, der Güte Gottes und ihrer Verherrlichung (S. th. 1, 2, q. 19, a. 10). Dieses Ziel, von dem das Sittlich-Gute seinen absoluten Charakter empfängt, bleibt in Geltung für die übernatürliche wie für die natürliche Ordnung; das ist der tiefste Grund, weshalb Thomas lehrt, daß die Sittlichkeit dem Objecte nach für beide Ordnungen wesentlich dieselbe sei (S. th. 1, 2, q. 108, a. 2, ad 1; In 2 Sent. dist. 28, q. 1, a. 1 c). Aber während der natürliche Mensch dieses Ziel, das *bonum divinum*, als ein unendlich fernstehendes verehrt und nur in einem mittelbaren Genuß Gottes seine persönliche Seligkeit erhoffen darf, wird er durch die Gnade dazu berufen, das absolute Gut als sein eigenes zu erstreben und zu genießen. Wie bei der Seligkeit, so liegt auch bei der Sittlichkeit das Uebernatürliche streng genommen a *parte subiecti*, in der Erhebung des Menschen zu einer dem jenseitigen Ziele proportionirten Seins- und Wirkungsweise (S. th. 1, 2, q. 109, a. 3; 2, 2, q. 24, a. 2. 3; De charit. a. 2). Der Ruf hierzu geht aus von der actualen Gnade; die Thätigkeit des Menschen antwortet auf denselben durch die Acte des Glaubens, der Hoffnung, der Reue u. s. w. und gipfelt in der Charitas, die als volle Hingebung an das höchste Ziel, das *bonum Dei*, alle Sittlichkeit in sich begreift und stets mit der heiligmachenden Gnade verbunden ist (S. th. 2, 2, q. 24, a. 12; S. o. Gent. 3, 151). Da das *bonum Dei* die näheren, geschaffenen Güter nicht aufhebt, sondern umschließt und garantirt, so treibt die Liebe nothwendig zur Uebung aller Tugenden an (S. th. 2, 2, q. 23, a. 8); ja bei dem Gottliebenden ist alles Handeln, das nach der natürlichen Vernunftregel der Sittlichkeit wohlgeordnet ist, virtuell auf Gott bezogen und übernatürlich verdienstlich (In 2 Sent. dist. 40, q. 1, a. 5; De Charit. a. 11, ad 2. Ueber das übernatürliche Formalobject der christlichen Tugenden vgl. d. Art. Tugend). Diese virtuelle Bethätigung der Liebe ist unmöglich bei jeder Abweichung von der sittlichen Ordnung; aber während die läßliche Sünde nur in den näheren, relativen Zwecken jene Ordnung übertritt und deshalb einen Stillstand des Gnadenlebens bedeutet, ist die schwere Sünde als Abwendung vom absoluten Sittlichkeitsziele der volle Gegensatz der Liebe und damit der Tod des Gnadenlebens (S. th. 1, 2, q. 88, a. 1; De malo q. 7). — Da die Liebe den Mittelpunkt der christlichen Sittlichkeit bildet, ist sie auch das Wesen der Vollkommenheit. Die Rätze sind vorbereitende Hülfsmittel und naturgemäße Aeußerungen hervorragender Liebesgesinnung (S. th. 2, 2, q. 184, a. 3; Opusc. 17, 6). Die Liebe ist, was den Fortschritt ihrer virtuellen

Bethätigung angeht, sine mensura geboten; die Beständigkeit der actualen Liebe aber und die äußeren Formen ihrer Bethätigung können überhaupt nicht in allgemein verpflichtende Normen gefaßt werden (In 3 Sent. dist. 29, q. 1, a. 8, ad 2). Dennoch gibt es unter letzteren objectiv gültige Unterschiede des Guten und des Besseren; Lebensformen, die per se sittlich empfehlenswerth, gerathen sind. Die drei im Evangelium empfohlenen Rätthe (s. d. Art.) tragen den Charakter der Weltflucht an sich, einmal wegen der actualern und ungetheiltem Hingabe an Gott, sodann aber auch, um der aus der Sünde stammenden Weltlust ein persönliches und sociales Gegengewicht entgegenzustellen (S. th. 2, 2, q. 186; S. c. Gent. 8, 130 sqq.; De charit. a. 11, ad 5). Uebrigens sorgt sowohl die göttliche Providenz wie die natürliche Anlage des Menschen dafür, daß das Reich Gottes durch die Mannigfaltigkeit der geistlichen und weltlichen Berufe als ein wahrer Organismus sich erweise (S. c. Gent. 3, 136; S. th. 1, 2, q. 112, a. 4). — Im Einzelnen zeigt Thomas gerade in seiner Moral eine seltene Kunst, vielseitige psychologische Beobachtungen und Früchte gelehrter Lectüre, principielle Erörterungen und praktische, canonistische Entscheidungen zu verbinden und dabei stets die biblisch-dogmatische Grundlage der Sittenlehre festzuhalten. So ist seine Lehre vom Willen (S. th. 2, 2, q. 6—17) eine sorgfältige Monographie, die eine erhebliche Klärung der zeitgenössischen Ansichten bedeutete (vgl. Schwane 349, 352). Der Behandlung der Gemüthsbewegungen (S. th. 2, 2, q. 22—48) hat weder ein früherer noch ein späterer Ethiker ein gleiches Interesse zugewandt. Hier wie auch in der Lehre von den Habitus und Tugenden (l. c. q. 49—70) werden nicht bloß aristotelische Begriffe, sondern auch die Aufstellungen der Platoniker und der römischen Skeptiker und Stoiker zur Beleuchtung der christlichen Lehre verwerthet. Einen besonders Glanzpunkt bildet die Lehre vom Gesetze, speciell die Auffassung der lex nova als eines innerlichen, lebendigen Principis, in dem Gnade und Gesetz eins werden. Die specielle Moral legt die drei göttlichen und die vier Cardinaltugenden als Eintheilungsprincip zu Grunde und handelt dann von den einzelnen Ständen des Christenlebens. (Vgl. Kietter, Die Moral des hl. Thomas v. A., München 1858; Sinnarson, Ueber die Moralthologie des Thomas v. A., Upsala 1866; Redepenning, Der Einfluß des Aristoteles auf die Moral des hl. Thomas v. A., Goslar 1875; Müllendorf, Die Hinordnung unserer Werke auf Gott nach dem hl. Thomas v. A., in der Zeitschr. für kath. Theologie 1885, 1 ff.; Derj., Das übernatürliche Motiv als Bedingung der Verdienstlichkeit nach Thomas v. A., ebd. 1893, 42 ff.; Mausbach, D. Thomaes Aquinatis De voluntate et appetitu sensitivo doctrina, Paderb. 1888; Derj., Der Begriff des sittlich Guten nach dem hl. Tho-

mas v. A., Freib. [Schweiz] 1898 [Compendu du 4^e congrès scientifique international des Catholiques]; Huber, Die Glückseligkeitslehre des Aristoteles und des hl. Thomas, Freib. 1893). — Für die Stellung des hl. Thomas zum socialen Leben ist bedeutend, daß er zuerst von allen christlichen Theologen die Förmlichkeit des Aristoteles in seine Lehre verwoben hat. Der Staat als solcher ist ihm eine naturrechtlich Nothwendigkeit, und zwar nicht bloß für den jetzigen, sondern auch für den Unschuldigen. Gleichsam die Seele des Staatslebens ist die Auctorität (De regim. princ. 1, 12); in jeder Verfassung ist der Träger der rechtmäßigen Auctorität Stellvertreter Gottes. Daß Thomas die verbreitete Ansicht von der Uebertragung der Gewalt durch das Volk getheilt habe, wird durch den Ausdruck, der Fürst sei vices gerens multitudinis, noch nicht erwiesen (S. th. 1, 2, q. 90, a. 3; q. 97, a. 3, ad 3), zumal da De Regim. princ. 1, 13 nicht bloß die Regierung, sondern auch die Entstehung von Staatswahlen an die Könige zurückgeführt wird. Jedenfalls kam der hl. Thomas die Widerursbarkeit der übertragenen Gewalt nur als eine Ausnahme; in diese Ausnahme nicht verfassungsmäßig festgesetzt wäre auch bei ganz tyrannischer Handhabung der Gewalt die Ausübung unerlaubt (De regim. princ. 1, 6; In 2 Sent. dist. 44, q. 2, a. 2, ad 5; nach diesen klaren Stellen ist die unklar S. th. 2, 2, q. 42, a. 2, ad 3 zu deuten). Die beschränkte Verfassung ist die durch aristokratische und demokratische Elemente gemäßigte Monarchie (S. th. 1, 2, q. 105, a. 1, vgl. q. 95, a. 4 c; 2, 2, q. 36, a. 1, ad 2; auch De regim. princ. 1, 6 bildet keinen Widerspruch, da hier eine temperatio der Monarchie verlangt wird). Zweck der Staatsverfassung ist bald direct das bonum commune, bald de bona disciplina, per quam cives informantur, ut commune bonum justitiae et pacis conservent (S. th. 1, 2, q. 96, a. 3, vgl. a. 1). Es hiermit zunächst die Wohlfahrt und Sicherheit in weltlichen Dingen gemeint ist, so steht die kirchliche Auctorität, die direct das geistige und das Wohl des Menschen im Auge hat, höher als die staatliche. Eine Einmischung der Kirche in weltliches ist quantum ad ea, in quibus subditus ei saecularis potestas, vel quae ei a saeculari potestate relinquuntur, keine Usurpation (S. th. 2, 2, q. 60, a. 6, ad 3). — Während die staatliche Ordnung durch die sociale Natur des Menschen von Anfang an gefordert wurde, ist die Unterwerfung der Slaven (vgl. d. Art. Slaven) unter ihre Herren eine durch den Sündenfall entstandene Einrichtung (Suppl. q. 52, a. 1, ad 2), die aber in der factischen Wirklichkeitsordnung in gewissem Sinne zu Recht besteht. Doch unterstreicht sich Thomas dadurch bedeutend von Aristoteles, daß er die Freiheit und Ebenbürtigkeit des Slaven in seiner Menschenwürde und damit auch die Widerursbarkeit seiner Sittlichkeit und gewissermaßen

geborenen Rechte anerkennt (S. th. 2, 2, q. 104, a. 5). — Das Privateigenthum gehört zwar nicht zu den allerersten Sätzen des Naturrechts, wohl aber zu denjenigen, welche sich durch Reflexion auf die socialen Bedürfnisse der Menschheit (wenigstens für den gefallenen Zustand) als notwendige Folgerungen jener ergeben und nach damaligem Sprachgebrauch als *jus gentium* bezeichnet werden (S. th. 2, 2, q. 57, a. 3). Nur die concrete Vertheilung des Eigenthums ist Sache positiver Rechtsentwicklung (*jus humanum*; 2, 2, q. 66, a. 2, ad 1; a. 7). Die Lehre, daß der Eigenthümer die Sache als eine gemeinsame verwenden solle und in der äußersten Noth des Nächsten nicht das Recht habe, sie zu verweigern, hat nichts Communistisches. (Die dießbezügliche Controverse zwischen katholischen und protestantischen Gelehrten entscheidet auch M. Maurenbrecher a. a. O. 117 ff. zu Gunsten der ersteren, bezw. des hl. Thomas; zugleich zeigt er, wie die wirtschaftlichen Ansichten des Aristoteles zwar bei Thomas wiederkehren, aber durch die Einwirkung der christlichen Idee, des römischen Rechts und der mittelalterlichen Cultur zu ganz anderen Gedankenreihen sich gruppieren. Vgl. Walter, Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas, Freib. 1895; Crahay, La politique de St-Th., Louvain 1896; v. Hertling, Kleine Schriften, Freiburg 1897, 127 ff.; Endres, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V, 709 ff.).

Um die exegetische Thätigkeit des hl. Thomas gerecht zu würdigen, muß man sowohl die Aufgaben, welche seine Zeit dem Bibelklärer stellte, wie die Hülfsmittel, über die sie verfügte, im Auge behalten. Während Meyer (Gesch. der Schriftklärung I, Gött. 1802, 102) von einer „traurigen und juristischredenden Art der Exegese“ sprach, stimmt jetzt Siegfried (Hilgenfelds Zeitschr. f. wissenschaftl. Theologie 1894, 115) im Ganzen dem Urtheile des Richard Simon (s. d. Art.) bei, daß Thomas trotz der Ungunst der Zeiten zu den Männern zähle, lesquels font paraître assez de solidité de jugement dans leurs commentaires sur la Bible. Seine Unkenntniß des Hebräischen und seine kaum nennenswerthe Kenntniß des Griechischen (s. Schüh, im Philol. Jahrbuch 1895, 273 ff.; Rolfs, im Jahrbuch für Philol. und specul. Theologie 1896, 08 ff.) bedeuteten freilich einen großen Mangel; er aber in diesem Punkte so sehr hinter Nicolaus von Lyra (s. d. Art.) zurücksteht, daß dieser allein als bahnbrechender Exeget bezeichnet werden darf, scheint noch nicht ausgemacht. Inhaltlich ist Nicolaus von den Commentaren des Thomas sehr abhängig; das derbe Urtheil des hl. Antonin: Nicolaus de Lyra post S. Thomam exposuit, b ipso multa furatus, wird in Einzelpunkten schon von Neueren (s. d. Art. Nicolaus v. L. IX, 22; Metz, Die Prophetie des Josa, Halle 379, 351. 362) bestätigt. Eine gewisse Kritik der Uebersetzungen und Vergleichung der Texte übt

auch der hl. Thomas in seinen Commentaren (de Rubens, Diss. 30, c. 5; Siegfried a. a. O. 611); aber auch der Hauptrihm des Lyra, daß er den Wortsin als „eigentlichen“ Sinn der heiligen Schrift hingestellt und keinen Widerspruch zwischen *sensus literalis* und *mysticus* gestatet habe, geht vollständig auf Thomas zurück. Mit allen mittelalterlichen Theologen lehrt er (S. th. 1, q. 1, a. 10; Quodlib. 7, a. 14 et 15), daß die heilige Schrift nicht nur eine directe Deutung, die grammatisch-historische, zulasse, sondern auch eine indirecte, die aus den Thatfachen, welche die Worterklärung feststellt, höhere Wahrheiten schöpfe. Aber dieser *sensus spiritualis* setzt stets den buchstäblichen voraus; der letztere allein ist geeignet, in der Argumentation als Beweis zu dienen, der *sensus spiritualis* nur dann, wenn er wenigstens an anderen Stellen der Bibel auch als *literalis* vorkommt (Quodlib. 1, 7, a. 14, ad 3). Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, daß die allegorische Erklärung weniger als Exegese denn als verarbeitende Theologie zu würdigen ist (so auch Metz 325); nur der dogmatische Gesamtgehalt mußte durch den Wortsin der heiligen Schrift garantirt sein. Damit stimmt überein, daß nach dem damaligen Unterrichtswege der Magister die Theologie als solche in die Bibelklärung zu verflechten hatte (s. Bäumler, im Archiv f. Gesch. der Philol. X [1897], 250). Wenn man dabei „des unangefochtenen Besitzes der Wahrheit froh, dieselbe . . . mit kindlicher Einfachheit in den Erzählungen der heiligen Schrift wie in einem Drama der göttlichen Weisheit auf die mannigfachste Weise abgespiegelt sehen wollte“ (Scheeben, Dogmatik I, Freib. 1873, 121), so entsprach diese Gepflogenheit ebenso dem Bedürfnisse der Predigt wie dem poetischen Zuge der mittelalterlichen Religiosität überhaupt. Diese allegorische Bibeldeutung befruchtete die ganze mittelalterliche Kunst; da sie nicht subjectiv, sondern traditionell und einheitlich verfuhr, bildete sie zugleich ein allgemein verständliches Organ populärer Belehrung und Erbauung. Uebrigens ist der hl. Thomas in der allegorischen Erklärung erheblich maßvoller als Albertus Magnus; im Buche Job, wie selbstverständlich auch bei den paulinischen Briefen, macht er gar keinen Gebrauch von derselben; einzelne Deutungen von Isaiaß mißfielen sowohl Lyra wie noch Cornelius a Lapide, weil sie zu wenig allegorisierten (de Rubens, Diss. 3, 2). Der Aquinate war bemüht, „durch historische, geographische und archäologische Erörterungen den Wortsin klarzustellen“, und weiß überall „mit sehr anerkennenswerther Belesenheit“ Belege aus dem biblischen Sprachgebrauch beizubringen (Siegfried a. a. O. 617. 619). Der „Vorwurf abstracter Disponirtheit und Neigung zum Schematisiren“ trifft in etwa zu; das logische und doctrinelle Interesse überwoog das psychologische und historische. Doch sind „die großen Zusammenhänge und Gedanken“ keineswegs „übersehen“.

Vor Allem weisen die Commentare zu den paulinischen Briefen nicht bloß ein treffendes Verständniß der einzelnen dogmatischen Stellen, sondern auch eine eindringende und heute noch wohl-berechtigte Analyse des Gedankenfortschrittes auf (vgl. die Skizzen bei Werner I, 249; die Disposition des Hebräerbriefs im Commentar prolog. lect. 1 und c. 11, l. 1). Ein treffendes Gesamturtheil über die Exegese des hl. Thomas wird man erst abgeben können, wenn man das in seinen systematischen Werken zerstreute biblische Material mehr, als bisher geschähen, zu Rathe zieht; hier, wo die heilige Schrift zu „Argumenten“ verwertht wird, zeigt sich am besten, wie Thomas den Literalsinn verstanden hat. — Die ganze biblische Theologie des Heiligen hat der Dominicaner Penfant in sechs Bänden zusammengestellt; die drei ersten über das N. T. sind gedruckt (S. Thomaes Aq. Biblia, Paris. 1657). (Vgl. de Rubois, Diss. 2—6; 80, 5; Tholuck, De Abaelardo et Thoma Aq. interpretibus S. Scripturae, Halae 1842; Der hl. Thomas v. A. als Exeget, im „Katholik“ 1862 I, 342—358.)

Historische Studien ex professo lagen Thomas fern; auch für große historische Ausblicke, wie man sie bei Augustinus in der Civitas Dei findet, besaß er nicht die nämliche Vorliebe. „Er steht auch in diesem Punkte Aristoteles näher als Plato; er sucht historische Orientirung bei den einzelnen Fragen und Lehrstücken, aber er geht nicht dem Werden und Wechseln der Anschauungen im Großen nach“ (Willmann II, 470). Seine bedeutende Kenntniß der philosophischen und patristischen Literatur befähigt ihn, mit der Lösung wichtiger Fragen treffende Uebersichten über ihre geschichtliche Entwicklung zu verbinden (vgl. z. B. S. th. 1, q. 70, a. 3; 1, 2, q. 100, a. 4; De Pot. q. 3, a. 16. 17; q. 4, a. 1; Qu. disp. de spirit. creat. a. 3 c; Opusc. 15, De subst. separ.); gröbere Irrthümer auf diesem Gebiete, wie sie bisweilen bei Albertus Magnus vorkommen, sind Thomas nicht nachzuweisen. Rein historischen Dingen ist sein Interesse weniger zugewandt; doch beruhen die meisten Vorwürfe, die z. B. wegen archäologischer Verstöße gegen ihn erhoben wurden, auf voreiligem Urtheil (de Rubois, Diss. 28. 81. 82). Daß er nicht kritiklos seinen literarischen Quellen gegenüberstand, beweist die doppelte Thatsache, daß er vor der Abfassung sowohl der Catena aurea wie der Commentare zu Aristoteles die Mangelhaftigkeit der ihm vorliegenden Uebersetzungen erkannt und neue Uebersetzungen veranlaßt hat. Was den berühmten Liber de causis anbelangt (s. oben 1634), so war der hl. Thomas der Erste, der den richtigen Verfasser erkannt hat (s. Bardenheuer, im Jahresbericht der Görres-Gesellschaft 1880, 58). Auch die Unächtheit der pseudo-augustinischen Schrift De spiritu et anima war ihm bekannt (Qu. disp. de spir. creat. a. 3, ad 6). Die im Opusc. 1, C. err. Graec. verwertheten Stellen

aus Vätern und Concilien sind freilich zum großen Theil unächt; aber er hat dieselben einfach dem vom Papste übersandten Libellus entnommen, der wahrscheinlich einen im Orient lebenden Dominicaner zum Verfasser hatte. Unter diesen Umständen hat er sich die Rechtfertigung kaum gestellt, war auch mit seinen Mitteln schwach im Stande, sie zu erledigen. Doch wollen Lamm und de Rubois aus der Nichtverwendung der unächtigen Cyrillusstellen in der Summa den Schluß ziehen, Thomas selbst habe später die Aechtheit bezweifelt (de Rubois, Diss. 17, c. 2; Diss. 31, c. 4; vgl. noch Leitner, Der hl. Thomas v. A. über die unfehlbare Lehramt des Papstes, Freib. 1872).

Die Stellung des hl. Thomas zu seinen Vorgängern und Lehrern war, soweit es sich um das Gewicht menschlicher Auctorität handelte, durchaus keine gebundene; seine Bescheidenheit und Pietät legten es ihm zwar nahe, so lang als möglich die günstige Deutung abweichender Stellen zu bevorzugen, hinderten ihn aber nicht, wackere Gegensätze der Anschauungen offen auszusprechen. Auf philosophischem Gebiete steht ihm Aristoteles freilich so hoch, daß er sich weit seltener, als der Bonaventura, Scotus, Heinrich v. Gent, zu einem Tadel derselben versteht, und wo es geschieht, meist eine Entschuldigung befüßt (vgl. S. th. 1, q. 46, a. 1; 2, 2, q. 36, a. 2; S. c. Gent 2 48. 75). Freimüthiger tadelt er die spätere Aristoteliker (so Simplicius S. th. 1, 2, q. 49, a. 2; Alex. Aphrod. ib. q. 50, a. 1, a.), wie die Stoiker (ib. q. 66, a. 1; q. 73, a. 2); an vielen Stellen kritisiert er die platonische Auffassung der Ideen (vgl. Werner I, 516 ff.). Zu arabischen Philosophen erkennt er als praeclearingiana an (S. c. Gent 3, 48) und läßt sich an manchen Punkten durch sie belehren, hält es aber zugleich für eine Hauptaufgabe seiner Wissenschaft, ihren falschen Meinungen entgegenzutreten. Dem jüdischen Philosophen Avicbron (s. d. Art.) hat der hl. Thomas wegen seiner neuplatonischen Richtung weniger Anerkennung gezollt als Wilhelm von Auvergne und die Franciscaner (s. Guttman, Das Verhältniß des Thomas von Aquin zum Judenthum und zur jüdischen Eschatologie, Göttingen 1891, 16 ff.). Was seine Stellung zu Maimonides (s. d. Art.) angeht, so lobt D. Kaufmann (Archiv für Gesch. der Philos. 1898, 352) „die staunenswerthe Vertraulichkeit des gelehrten und gedankenmächtigen Dominicaners mit der Buche (More Nebuchim) des Maimuni“; weiter wie Merg (a. a. O. 341—367), überschätzt den Einfluß des Maimonides und werfen Thomas stillschweigende Ausbeutung des jüdischen Gelehrten vor. Thatsächlich zeigt sich eine solche Abhängigkeit meist nur in Fragen des ethischen Geistes und Cultus; und auch in diesem Gebiete ist bezüglich des Hauptpunktes zu bemerken, daß Merg in seiner Kritik der thomastischen Lehre von der Prophetie die wichtige q. 12 De veritate, die ganz über diesen Gegenstand

handelt und wiederholt den Maimonides ehrlich nennt, völlig übersehen; ferner die einfachsten scholastischen Unterweisungen (*intellectus agens* und *possibilis*) mißverstanden hat. (Ueber die Kosmologie des Maimonides und Thomas vgl. Michel, *Philosophisches Jahrbuch*, Fulda 1891, 387 ff.) — Unter den Kirchenvätern genießt beim hl. Thomas der hl. Augustinus daselbe Ansehen, wie Aristoteles unter den Philosophen; dennoch scheut er sich nicht, auf irthümliche oder mißverständliche Aeußerungen seiner platonischen Denkwiese hinzuweisen (S. th. 1, q. 84, a. 6o; 2, q. 23, a. 2, ad 1), seine affectvollen, pointirten Behauptungen herabzustimmen (*De malo* q. 5, a. 2, ad 1), seine schwankenden Aufstellungen zu entscheiden (1, 2, q. 81, a. 2). Nicht selten wägt er die Auctorität des hl. Augustinus und der orientalischen Väter gegen einander ab (S. th. 1, q. 74, a. 2o), ebenso die der augustinischen Schule und anderer Magistri (*De malo* q. 3, a. 14). Leider begnügt er sich bei Erwähnung zeitgenössischer Lehrer, der damaligen Sitte entsprechend, fast stets mit dem unbestimmten *quidam* (so S. th. 1, 2, q. 68, a. 1o vier Klassen *quidam*; an den Stellen *In 3 Sent. dist. 38, q. 1, a. 4, ad 4* und *ib. expos. text.* findet sich die abgelehnte Ansicht des *quidam* bei *Bonaventura* [*In 3 Sent. dist. 38, a. 1, q. 4*]; ebenso *De verit. q. 17, a. 1o* [*Bonav. In 3 Sent. dist. 89, a. 1, q. 1*]). Der große Einfluß Alberts des Großen auf seinen Schüler steht im Allgemeinen fest; für vergleichende Untersuchungen im Einzelnen ergeben sich daraus Schwierigkeiten, daß Albert mehrere Schriften erst nach den entsprechenden des Thomas verfaßt hat. Ähnliches gilt bezüglich des Verhältnisses zu Alexander von Hales; die Summe des letztern ist, wie sie uns vorliegt, nicht in allen Theilen sein Werk, sondern enthält Ergänzungen von der Hand eines Spätern, der schon *Bonaventura* benutzt hat (wahrscheinlich ist es Wilhelm von Miliona; s. die *Opp. S. Bonav. ed. Quaracchi V, p. XIII*).

Die geistige Größe des Thomas betätigt sich nicht in der Umwälzung des überlieferten Glaubens und Wissens; er beugt sich in absolutem Gehorsam vor den Lehren der göttlichen Offenbarung, er hält es für ein Glück, in der Schule der großen Geister aller Zeiten in den ächten Schatz menschlicher Weisheit eingeweiht zu werden. Auf allen Gebieten knüpft er an Gegebenes an, und gewaltige Denker bahnen ihm den Weg; auch seine Methode unterscheidet sich wenig von der seit Abälard in den Schulen gebräuchlichen. Aber dennoch ist er ein wahrhaft genialer Denker, nicht bloß ein hervorragendes „architektonisches Talent“ (Eucken), nicht bloß „der weiseste aller Vermittler“ (Dillthey); nur wer in Lessing'schem Geiste das Ringen nach Wahrheit höher stellt als den Besitz, oder das Geniale in titanischen Versehen, die bestehende Wahrheit zu erschüttern, Blick, kann ihm jenen Ruhm streitig machen.

Er ist eben ein christliches Genie, das seine Geisteskraft nicht höher zu adeln weiß, als indem es sie in den Dienst der göttlichen Wahrheit stellt und an die Weisheit der Jahrhunderte anlehnt. Gerade deshalb konnte auch der Einfluß des Aristoteles und anderer heidnischen Denker für ihn kein verwirrender werden. „Thomas schöpft seine Denkmotive in erster Linie aus den christlichen Urkunden; er ist nicht Nachbeter des griechischen Philosophen, er beruft ihn zu seinem Berather bei dem Werke, für welches derselbe Verständniß zeigt“ (Willmann II, 458). So groß übrigens die Einwirkung des Aristoteles auf Thomas ist, so bedeutend ist auch der Zuwachs an Ruhm und Einfluß, den der Stagirite seinem großen Schüler verdankt; das Wort des Pico von Mirandola (s. d. Art.): *Thomam auser, mutus siet Aristoteles, hat noch mehr Wahrheit vom Standpunkte des Culturhistorikers, wie von dem des Commentators*. Die Aenderungen und Zusätze zu dem aristotelischen Lehrgebäude sind eben eine wirkliche Verbesserung und Fortentwicklung; „daß Thomas mit seinen unvollkommenen historischen und sprachlichen Mitteln einen so umfassenden Ausbau wagen durfte, ohne irgendwie die Principien des aristotelischen Denkens zu verletzen, beweist schon, daß er ein dem Aristoteles congenialer Geist war“ (Adeodatus, *Die Philosophie und Cultur der Neuzeit und die Philosophie des hl. Thomas von Aquin, Köln 1887, 22* [Görres-Vereinschrift]). Der Feuerigen, mehr im modernen Sinne genialen Geistesart des hl. Augustinus scheint die maßvolle und ruhige Klarheit des Aquinaten auf den ersten Blick weniger verwandt; „er braucht die großen Gedanken nicht zu erjagen wie Adler, sie stiegen wie Tauben bei ihm ein, an deren schimmerndem Gefieder er sich erfreut“. Aber „daß er, der geistige Friedensfürst, doch den Mann des Kampfes ganz verstand, dessen Flammen nicht dämpfte, sondern nur auf den rechten Weg leitete, zeigt die hohe Genialität des begnadeten Mannes“ (Willmann II, 459). Jener führt in die Probleme ein, dieser gibt die befriedigende Lösung; was beim hl. Augustinus als ein plötzlicher Strahl höherer Wahrheit aufblitzt, Unkluge blendend und irre führend, das läßt der hl. Thomas aus dem Spiegel seines Denkens in ruhigem, gemäßigtem Lichte wiederstrahlen. So hat auch der andere Ausspruch seine historische Berechtigung: *Augustinus eget Thoma interprete*. Daß Thomas seiner Zeit wirklich als ein einzigartiger, die sonstigen Großen überragender Geist erschien, zeigt eine Reihe von Daten aus seinem Leben: das Aufsehen, welches seine Vorlesungen erregten, der Streit der berühmtesten Hochschulen um seine Person, die ungeheure Verehrung aller Kreise, welche besonders die Berichte aus seinen letzten Jahren wieder spiegeln, die Aeußerungen seines Lehrers Albert (AA. SS. Boll. l. c. 714), das Condolenzschreiben der Pariser Artistenfacultät (s. ob. 1634) und Anderes.

Der Augustiner Jacob von Viterbo (s. d. Art.) erklärt ihn schon für den größten Lehrer nach dem hl. Paulus und dem hl. Augustinus (AA. SS. Boll. I. c. 714); Megidius de Colonna (s. d. Art.) aus demselben Orden hebt als Kennzeichen seines gewaltigen Geistes hervor, Thomas habe den ganzen Bereich seines Wissens schon als Baccalar im Wesentlichen so sicher beherrscht, daß er auch später allen Gegenfragen gegenüber seine anfängliche Stellung behaupten konnte. In der That sind die wenigen Aenderungen, welche die Summa gegenüber dem Sentenzencommentar aufweist (s. B. in der Lehre vom Wissen Christi, vom dem Begriff der Gnade, von der Wirkung der Beschneidung, von der Kraft der Absolution) nicht eigentliche „Retractionen“, sondern nur eine entschiedenere Aussprache des von Anfang an vorschwebenden Gedankens gegenüber der Schulanfsicht. Bei dem Umfange seiner in so kurzer Lebenszeit geschaffenen Werke, und bei der Gründlichkeit und Tiefe, mit der er alle Probleme angreift, ist diese Geschlossenheit und Continuität seiner Denkarbeit in der That etwas Einziges. Während Duns Scotus häufig über die Kritik, den Zweifel nicht hinauskommt, Bonaventura mit einer größeren Wahrscheinlichkeit für seine These zufrieden ist, schließt Thomas seine Untersuchung fast immer mit einem entschiedenen Urtheil. Dabei merkt der Leser viel weniger die vorangegangene Geistesarbeit, das subjective Element der Forschung, als etwa bei Bonaventura. Gerade diese Sicherheit und objective, unpersönliche Haltung mußte den hl. Thomas, auch abgesehen von der innern Ueberzeugungskraft seiner Lehre, zum „Engel der Schule“ machen. Auch sein Stil empfiehlt ihn als grundlegenden Vertreter der theologischen Wissenschaft. Im Allgemeinen ebenso durch Klarheit wie durch edle Einfachheit und Würde ausgezeichnet, wirkt er auch da anregend, wo er in schwierigen Fragen die geheimnißvolle Kürze des Stagiriten sich zu eigen macht.

So konnten denn die Anfeindungen gegen einzelne Lehren des Heiligen, die schon zu Lebzeiten desselben in Paris wie in Oxford begannen, auf die Dauer dem Wachsthum seines Ruhmes nicht schaden. Als der Pariser Bischof Stephan Tempier und der Erzbischof von Canterbury Robert Kilwardby 1277 unter anderen Thesen auch einige Ansichten des hl. Thomas verurtheilten (Domisio-Chatelain I, 556. 558 sqq.), erhoben sich nicht nur des lehrern Ordensgenossen Albert der Große, Richard Anapwell, Bernard von Gannat u. A., sondern auch andere hervorragende Theologen, wie die genannten Augustiner Megidius de Colonna und Jacob von Viterbo, der Magister Gottfried von Fontaines, zu seiner Vertheidigung. Zugleich traten die Ordenskapitel der Dominicaner von 1278, 1279, 1286 u. s. f. für die Lehre des hl. Thomas ein; mehr und mehr verbreitete sich der Ruf seiner Heiligkeit und erhielt 1323 in der Canonisation seine feierliche Bestätigung. In-

folge dessen hob der Bischof von Paris Stephan von Bourret 1324 das von seinem Vorgänger gefällte Urtheil auf. Ueber die spätere Kämpfe zwischen Thomismus und Scotismus vgl. die Art. Thomismus. Das Ansehen des hl. Thomas wurde durch dieselben auf die Dauer nicht gemindert, es lebte vielmehr in erhöhtem Maße als in der Zeit der Renaissance auch die These eine Wiedergeburt erfuhr. Der erste Anstoß zu derselben ging von Ordensgenossen des hl. Thomas aus, die ebenso fest von der unvergänglichen Wahrheit seiner Principien wie von der Nothwendigkeit einer Reform der Scholastik überzeugt waren. Männern wie Cajetan, Konrad Köllin, Peter Grodard, Franz von Vittoria, Melchior Cano (s. d. betr. Art.). Nun begann die Summa erst recht statt der Sentenzen des Lombarden der Lehrbuch der Theologen und die Grundlage gewaltiger Commentare zu werden. Die ersten gedruckten Commentare sind die des Cajetan zu ganzen Summa (Venedig 1507—1522), des Köllin zur Prima Secundae (Köln 1512) und der von Vittoria herausgegebene des Grodard zur Secunda Secundae (Paris 1512). Außer den Dominicanern machten auch die Jesuiten, die Carmeliten, die Trinitarier, die Augustiner und andere Orden das Studium des hl. Thomas zur besondern Pflicht. Die besonnenen Humanisten reden mit Achtung von ihm; Biber (De tradend. discipl. 5, 3 [Opera VI, Valent. Edet. 1785, 404]) nennt ihn *scriptorem doctissimi schola omnium sanissimum*; Erasmus (Annot. in epist. ad Rom. c. 1 [Opera VI, Basleae 1541, 336]) lobt ihn: *Vir non suo tantum saeculo magnus. Nam meo quidem animo nullus est recentium theologorum, cui par sit diligentia, cui sanius ingenium, cui solidior eruditio*. Wie Dante in der *Divina Comedia* (Paradies 10 f.), so hatten berühmte Maler in der bildenden Kunst das Andenken des großen Meisters verewigt; noch heute bewundert man die Darstellungen seines Sieges über die götfeindliche Wissenschaft in den Gemälden des Taddeo Gaddi in S. Maria Novella zu Florenz, des Fraim in S. Catarina zu Pisa, des Benozzo Gozzoli im Louvre, des Filippo Lippi in S. Maria s. Minerva zu Rom. Wichtig als alles dieses war die Auszeichnung, welche die Päpste und Concilien dem Heiligen zollten; an dem Tridentinum war die Summa neben der heiligen Schrift aufgeschlagen, von den Päpsten existiren mehr als 30 Schreiben, die für Thomas eine einzigartige Empfehlung bilden. So trat die kirchliche Wissenschaft auch in den letzten Jahrhunderten, wo neue philosophische Systeme einander ablösten, auf die Dauer die Führerschaft des Aquinaten nicht ablehnen. Wie im 16. Jahrhundert, so war auch im 19. die Reform der katholischen Wissenschaft zugleich eine Wiedergeburt der thomistischen Lehre. Die Encyclopaedia Leo's XIII. vom 4. August 1879 Aeterni

atris brachte diese Wiederbelebung zum feierlichen Ausdruck und gab ihr neue Impulse, forterte aber auch eine Weiterentwicklung der Forschung nach den Bedürfnissen der Zeit, eine Wissenschaft im Geiste des hl. Thomas. (Vgl. besonders Ehrle, Die päpstliche Encyclica vom 1. August 1879 und die Restauration der christlichen Philosophie, in den Stimmen aus Mariaach XVIII [1880], 18 ff. Von anderen Christen seien genannt Piccinardi, De approximatione doctrinae S. Thomae Aq., Patav. 683; Johannes a S. Thoma, Tractatus de pprob. et auctorit. doctrinae angelicae D. Thomae, in Cursus theol. I, Colon. 1711, 32 sqq.; Talamo, Il rinnovamento del pensiero tomistico e la scienza moderna, Siena 1878; Hettinger, Thomas von Aquin und die europäische Civilisation, Frankfurt 1880 [Zeitungsmasse Broschüren, Neue Folge I, 9]; Schneid, Die Philosophie des hl. Thomas und ihre Bedeutung für die Gegenwart, Würzburg 1881; Abendatus [f. ob.]; Berthier, L'étude de la somme théologique de St-Thomas d'Aquin, Fribourg 1898; de Groot, Leo XIII. und der hl. Thomas von Aquino, Regensburg 1897; Behöfer, Die geistige Bewegung im Anschluß an die Thomas-Encyclica Leo's XIII., Wien 1897. Unter den Zeitschriften, die der Verbreitung des strengen Thomismus dienen, sind zu nennen Divus Thomas, Piacenza 1879 sqq.; Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie, herausgegeben von Commer, Paderborn 1886 ff.; Revue thomiste, herausgegeben von der theologischen Facultät in Freiburg [Schweiz], Paris 1893 ff. Als Hilfsmittel zum Studium dient Schüb, Thomas-Verzikon, 2. Aufl., Paderborn 1895.) [Mausbach.]

Thomas de Argentina, f. Thomas von Straßburg.

Thomas Bedet, der hl., Erzbischof von Canterbury, Martyrer im Kampfe für die Freiheit der Kirche gegenüber der Tyrannei Heinrichs II. von England, wurde am 21. December 1118 zu London als Sohn des aus der Normandie stammenden Kaufmanns Gilbert Bedet geboren. Seine Mutter Mathilde war eine saracenische Fürstentochter, welche Gilbert während einer Wallfahrt im Morgenlande kennen gelernt hatte. Nachdem Thomas den ersten Unterricht in den Schulen Londons empfangen, besuchte er die Lehranstalten von Paris. Nach der Rückkehr in die Heimat (1140) war er drei Jahre im Geschäfte eines Verwandten thätig und wurde dann in den Dienst des Erzbischofs Theobald von Canterbury (1139—1161) aufgenommen, in dessen Gunst er sich ungeachtet der Anfeindungen des nachmaligen Erzbischofs von York, Roger de Pont l'Évêque, durch Klugheit und Gewandtheit in der Behandlung kirchlicher Geschäfte zu halten wußte. Aus besonderem Vertrauen nahm ihn der Erzbischof 1143 als Begleiter mit nach Rom, wo Theobald

die Zurücknahme der dem Bischof Heinrich von Winchester, Bruder des Königs Stephan (1185 bis 1154), übertragenen Würde eines Legaten, sowie die Unterwerfung der Metropole York unter Canterbury zu erreichen suchte. Auch später, als der Erzbischof gegen den Willen des Königs Stephan das Concil von Reims (1148) besuchte, war Thomas sein Begleiter. Der Versuch des Monarchen, seinem Sohn Eustace mit Verletzung früherer Versprechen die Krone zuzuwenden, führte Thomas 1152 wieder nach Rom; dort erreichte er durch seine Klugheit, daß die Krönung des Prinzen verboten wurde, und bereitete so den Vertrag von Winchester 1153 vor, welcher Heinrich II. Plantagenet die englische Krone sicherte (s. d. Art. England IV, 548). Zur Belohnung für diese Dienste erhielt Thomas mehrere Pfünden und die Erlaubniß, zu Bologna (unter Gratian) und zu Agerre sich dem Studium des kirchlichen Rechtes zu widmen. Nach der Heimkehr (1154) erlangte er den einflußreichen Posten eines Archidiacons von Canterbury und empfing bald darauf die heilige Diakonatsweihe. Gleich nach seiner Thronbesteigung erhob Heinrich II. (1154—1189) Thomas Bedet auf Empfehlung des Erzbischofs Theobald zum Lordkanzler und übertrug ihm außerdem die Erziehung des Kronprinzen Heinrich. Als erster Beamter des Reiches mußte Thomas ein glänzendes Haus führen, beobachtete aber persönlich strenge Enthaltfamkeit, gab sich ascetischen Übungen hin und glänzte durch Keinheit der Sitten. Seine Stellung zwang ihn auch, 1159 mit seinen Mannen an der Belagerung von Toulouse theilzunehmen, was er nachmals bitter beklagte (Morris [f. u.] 39). Besonders wird gegen ihn der Vorwurf erhoben, daß er in einzelnen Stücken die Kirchenpolitik des Königs mitmachte und die Interessen der Krone manchmal zu sehr wahrnahm. So vergab er das Bisthum London mit dem Vorbehalt einer Geldsumme für den Krieg in Aquitanien und forderete für den nämlichen Zweck die der Geißlichkeit statt des persönlichen Heerdienstes ungerechterweise auferlegte Steuer der second subsidies (Morris 43). Andererseits ist jedoch nicht zu läugnen, daß Bedets Einfluß in einer langen Reihe von Fällen den absolutistischen Plänen Heinrichs II. Schranken zog und der Kirche schwere Demüthigungen und bittere Verluste ersparte. Insbesondere zeigte sich dieser Einfluß, als der Monarch die Bischöfe der Normandie mit gewaltthätigen Maßregeln bedrohte, weil sie ohne Benehmen mit ihm sich dem rechtmäßigen Papste Alexander III. angeschlossen hatten. Uebrigens bekannte Thomas schon damals dem Erzbischof Theobald „sein Verlangen, sich den Schlingen des Hofes absque infamiae nota zu entziehen“ (Robertson [f. u.] II, 304). Sein Verhalten in manchen Rechtsfällen, namentlich im Streit der Abtei Battle mit dem Bischof von Exchester, hat ihm auch den Vorwurf der Unaufrichtigkeit eingetragen; wahr ist aber nur, daß Thomas den König klug zu be-

handeln wußte. In vielen Stücken freilich vermochte er die gewaltthame Kirchenpolitik Heinrichs II. nicht zu hindern; die Besetzung der Bisthümer, deren Einkünfte in den Staatsschatz floßen, wurde verschleppt. Das Laster der Simonie nahm überhand; unwürdige Günstlinge suchte man in höhere Pfründen zu bringen, so daß Erzbischof Theobald dem König schrieb: „Die Kinder der Welt rathen Ihnen, das Ansehen der Kirche zu mindern, um die königliche Würde zu erhöhen. Aber diese sind Ihre Feinde“ (Morris 55). Am 18. April 1161 starb Theobald; 13 Monate später berief der König auf den erledigten Stuhl seinen Kanzler. Thomas Becket suchte abzulehnen mit der Motivirung dem König gegenüber: „Die Freundschaft, die zwischen uns besteht, wird sich dann in bitterm Haß verwandeln; du würdest in kirchlichen Dingen auf Vieles Anspruch erheben, was ich gleichmüthig nicht ertragen könnte“ (Hefele-Knöpfler, Conc.-Gesch. V, 2. Aufl., 608). Indes der Monarch beharrte bei seinem Entschluß. Die Mönche der Christuskirche von Canterbury wurden veranlaßt, ihre Wahl auf den Kanzler zu lenken, der, was betont werden muß, in Abwesenheit des Monarchen durch den Kronprinzen Heinrich von allen Verpflichtungen gegen den Staat entbunden wurde, um frei seines kirchlichen Amtes walten zu können (Robertson VI, 97). Seit seiner Consecration (8. Juni 1162) erscheint Thomas als ein ganz anderer. Hatte er als Kanzler die Vortheile und angeblichen Rechte der Krone gegenüber den Bischöfen vielleicht manchmal zu sehr vertreten, so ward er von nun an der heldenmüthige Verteidiger der Kirche und ihrer Rechte gegenüber einem Monarchen, dessen maßlose Herrschsucht Niemand genauer kannte als er. Die bittern Vorwürfe, welche die altholische Geschichtsschreibung wegen dieser Aenderung gegen Thomas erhebt, scheitern an den Thatfachen, daß er das erzbischöfliche Amt wider Willen und nur auf Drängen des Königs selbst angenommen, die Kanzlerwürde zum Schmerze des Königs nach Empfang der Bischofsweihe niedergelegt hatte, und daß „die Idee des Amtes es war, was ihn als Erzbischof wie als Kanzler erfüllte und sein Thun und Lassen beherrschte“ (Hefele-Knöpfler V, 611). Seine Sitten und seine bischöfliche Amtsverwaltung waren untadelhaft. Die Almosen seines Vorgängers verdoppelte er; die mit der ihm zugefallenen Abtwürde von Canterbury verbundenen schweren ascetischen Verpflichtungen erfüllte er mit Eifer und Ausdauer. Unerbittlich war seine Gerechtigkeitsliebe, an der nicht einmal Briefe des Königs zu rütteln vermochten. Sein Kanzler Ernulf mußte schwören, keine Geschenke anzunehmen. Zahlreiche Kirchengüter, die in Laienhänden sich befanden, wurden in Ausführung der testamentarischen Verfügung des Erzbischofs Theobald und, wie Fitzstephen meldet, mit ausdrücklicher Genehmigung des Monarchen durch Thomas zurückgefordert (Morris 91). Im Mai 1163 nahm der Erzbischof mit Erlaub-

niß des Königs am Concil von Tours theil, wo Alexander III. den Vorrang von Canterbury über York bestätigte und Thomas mit den Arbeiten zur Einleitung der Canonisation eines Amtsvorgängers, des hl. Anselm von Canterbury (s. d. Art.), beauftragte (Jaffé, Regesta II. 2. ed., 170). Eine directe Collision mit dem König erfolgte durch eine Predigt des Erzbischofs von dem Vorrang der geistlichen Gewalt über weltliche (Morris 110), durch die Verkündung des Bannes über Wilhelm von Synesford wegen Vertreibung eines Clerikers und durch den Widerstand gegen die von jeder Hufe Landes an die Scheriffs zu entrichtende Lage von zwei Schilling. Auf der Synode von Westminster 1163 trat Thomas den Eingriffen des Königs in die Immunitäten der Geistlichkeit entgegen; er woltte dessen Verlangen nach Beobachtung der alten Gebräuche nur salvo ordine suo befriedigen (Robertson IV, 201). Doch gelang es dem Könige, durch die Bischöfe Gilbert Foliot (s. d. Art.) von London und Arnold von Bistev eine Spaltung im Episcopat hervorzurufen, und da auch Alexander III. in Bezug auf die bedrängte Lage der Kirche zum Frieden mahnte, so gab Thomas nach und versprach in Woodstock Beobachtung der Gebräuche ohne in Clause salvo ordina. Nun verlangte der König auf der Reichsversammlung von Clarendon in Salisbury am 24. Januar 1164 von Thomas auch öffentliche Bekräftigung dieser Zusage, und hier ist der Erzbischof von Wankelmuth nicht her-zuzusprechen. Anfangs behauerte er sein Versprechen und widerstand den Bitten seiner Amtsbrüder in den Drohungen des Adels; schließlich aber gab er nach. Was der König sich hatte versprochen lassen zeigte sich am folgenden Tage, als er zum Schwere des Primas durch Richard de Luci und Joachin de Bailleul die alten Gebräuche in willkürlicher Weise codificiren und zur Genehmigung vorlegen ließ. Von den 16 Artikeln der Constitutionen von Clarendon beanspruchte der Erzbischof in langen Rede folgende: 1. Alle Streitigkeiten in Präbendationen zu Pfründen gehören vor die königlichen Gerichte; 2. ebenso sämmtliche Bergchen der Cleriker. 4. Ohne königliche Genehmigung darf kein Prälat außer Landes gehen; und 5. ohne dergleichen Niemand, der ein Amt von der Krone besitzt, mit Bann, oder sein Land mit Interdict belegt werden. 8. Verjagt der Erzbischof Rechte, so geht die Berufung an die königlichen Gerichte. 12. Die Einkünfte erledigter Bisthümer gehören der Krone. Diese Codification widersprach dem Eide des Königs beim Empfang der Krone, sowie der Treueid der Bischöfe, der sogar nach Art. 12 der Constitutionen von Clarendon salvo ordine geleistet werden sollte (Morris 145). Gegenüber dieser Willkür, welche jede Selbstständigkeit der Kirche verschlang, empfand Thomas bitteren Haß über sein voreiliges Versprechen, enthielt sich der Darbringung des heiligen Messopfers und des Alexander III., der jetzt in Sens residirt, um die

rechnung. Er erhielt von demselben eine beühigende Antwort (Robertson V, 88), während in päpstliches Rundschreiben an den ganzen Episcopat Englands erging zur Vertheidigung der Freiheit der Kirche (Robertson V, 84). Die Bezelegung der Constitutionen von Clarendon hatte Thomas abgelehnt (Robertson V, 112). Als der König eine Gesandtschaft nach Sens schickte mit dem Antrage, der Papsi solle den ungehorsamen Primas bestrafen, ernannte Alexander III. zur Rettung desselben aus der Ungnade des Monarchen den Erzbischof Roger von York zum Legaten. Den Antrag des Primas auf Genehmigung der Constitutionen von Clarendon wies der Papsi aber ebenso zurück wie dessen Forderung, Bischof Gilbert Foliot von London solle das Bisthum der Untertwürfigkeit vor ihm erneuern. Die Hoffnung, den Primas zur Nachgiebigkeit zu zwingen, veranlaßte Heinrich II. zu neuen ungesetzlichen Maßregeln auf der Versammlung zu Northampton (October 1164). Er ließ hohe Geldbußen über Thomas verhängen, weil er die Ansprüche des königlichen Beamten John the Marshal nicht anerkannt, und forderte, unter Verzeigung der dem Primas bei Antritt des erzbischöflichen Amtes gewährten Bestreitung von allen laotlichen Verbindlichkeiten, die während des Kanzleramtes aus erledigten Sprengeln empfangenen Einkünfte zurück. Die Bischöfe ließen den Erzbischof im Stich. Dieser aber legte Verufung an den Papsi ein, entkräftete in würdevoller Rede die unbegründeten Anschuldigungen des Grafen Leicester und floh mit Hilfe der Gilbertiner auf das Festland, wo Ludwig VII. von Frankreich (1137—1180) ihn zu Soissons freundlich aufnahm. Zu Sens suchte eine Gesandtschaft Heinrichs II., bestehend aus der Prälaten-Trias Erzbischof Roger von York und den Bischöfen Hilarius von Chichester und Foliot von London, den Primas vor Alexander III. in's Unrecht zu setzen; bald darauf aber gab Thomas zu Sens dem Papsi genaue Aufschlüsse über die Vorgänge in England, besonders über die Constitutionen von Clarendon. Alexander III. erklärte demnach auch nur einige der letzteren als annehmbar; er tadelte Thomas wegen seiner frühern Nachgiebigkeit, nahm aber dessen Verzicht auf das Erzbisthum Canterbury nicht an. Durch den Bischof von Poitiers dem Abte Guichard der Cistercienserabtei Pontigny in Burgund als „ein ehrwürdiger Mann von unvergleichlicher Heiligkeit“ empfohlen (Robertson V, 118), nahm Thomas hier am 30. November 1164 für fast zwei Jahre Aufenthalt. Während dieser Zeit widmete er sich mit Herbert von Bosham dem Studium der heiligen Schrift und mit Lombardus von Placenza dem des kirchlichen Rechtes. „Unser Verbrechen“, schrieb er an den Kanzler des Königs von Sizilien, „ist die Wahrung der Freiheit der Kirche“ (Robertson V, 247); an den König, welcher die Güter des Erzbischofs und seiner Ge-

treuen beschlagnahmte, richtete er veröhnende Briefe (Robertson V, 266. 269). Die Antwort Heinrichs II. bestand in regem Verlehr mit dem Kölner Erzbischof Rainald von Dassel (s. d. Art.), dem schlimmsten Gegner des Papsies, in Bezeigung des papstfeindlichen Reichstages von Würzburg (1165), in heftigem Auftreten wider Thomas auf der Versammlung seiner Stände zu Chinon an der Loire (Robertson V, 365. 381) und in der Verufung an den Papsi. Am 24. April 1166 wurde Thomas zum päpstlichen Legaten ernannt und sprach als solcher am Pfingstfest zu Bezeley in Burgund über die beiden Haupturheber der Constitutionen von Clarendon, de Luci und de Bailleul, sowie über die Vertreter des Königs in Würzburg, John von Oxford und Richard von Nichester, den Bann aus, unter Verwerfung der Constitutionen von Clarendon. Der König legte Verufung an den Papsi ein; dieser aber bestätigte die Sentenzen von Bezeley. Nun bewirkte Heinrich II. durch die dem Generalcapitel der Cistercienser überhandten Drohungen, daß Thomas Pontigny im November 1166 verließ und in Sens unter dem Schutze Ludwigs VII. Aufenthalt nahm. Durch die vier folgenden Jahre (1167—1170) zichen sich ebenso langwierige wie unfruchtbare Verhandlungen zwischen dem König und dem Primas, sowie zwischen beiden und Alexander III. in Rom und Benevent zur Ausöhnung der beiden Parteien. Heinrich II. lam Alles darauf an, die Angelegenheit den Händen des Papsies zu entwinden und durch Legaten innerhalb seines Reiches zu erledigen. Aber auch auf diesem Wege, den der Papsi 1167 und 1169 einschlug, erreichte der Monarch sein Ziel nicht, wenn schon ihn die schwankende Haltung des Papsies, der sich bald dem König, bald dem Primas näherte (was dem letztern bittere Klagen abpreßte [Robertson VII, 123]), immer wieder in seiner Hartnäckigkeit bestärkte. Die Friedensverhandlungen zwischen Heinrich II. und dem Primas zu Montmirail am 7. Januar 1169 wie auf dem Montmartre bei Paris im November 1169 scheiterten an den Ausflüchten und Willkürlichkeiten des Monarchen, dessen Aufrichtigkeit der Legat Vivian am 14. Juni das schlimmste Zeugniß ausstellte (Morris 336). Die vom König 1170 angeordnete Krönung des Prinzen Heinrich durch Erzbischof Roger von York, eine Amtshandlung, welche rechtlich Thomas zustand, war nicht geeignet, den Frieden zu fördern. Ergebnislos verlief auch die Zusammenkunft zwischen dem König und Thomas zu La Ferté Villeneuve bei Chartres, da sie zwar alle Sympathien belebte, aber den eigentlichen Streitpunkt nicht berührte; doch berichtete Graf Theobald von Blois als Augenzeuge dem Papsi, daß der König dem Primas erlaubt habe, wider die Prälaten, welche die Krönung des Prinzen vollzogen, einzuschreiten (Robertson VII, 434). Wie wenig aufrichtig aber die Veröhnung auf seiten des Königs war, als er endlich 1170 dem Erzbischof die Rückkehr gestattete, geht daraus hervor, daß das

Vorgehen des Primas gegen die Bräutaten nach seiner Ankunft in England zu einem Hauptflagepunkt gestempelt wurde, daß kein Anhänger desselben unter schweren Strafen das Reich verlassen durfte, und daß die Einkünfte seines Stuhles noch im December 1170 in die Kasse des Königs flossen. Die vom Erzbischof Roger von York geschürte Leidenschaft des Königs veranlaßte am 24. December 1170 einen furchtbaren Wuthausbruch desselben gegen Thomas, in Folge dessen vier Ritter über den Canal setzten, am 29. December Nachmittags Thomas im Dome zu Canterbury zuerst mit Worten beschimpften und dann erschlugen. Indem er sein Leben für seine Heerde hingab, hat Thomas Bedet den Sieg des Rechtes der Kirche über rohe Gewalt entschieden. Das Volk verehrte ihn als Blutzeugen; Alexander III. canonisirte ihn durch die Bulle *Beodole Anglia* am 12. März 1173; Heinrichs Gesandte schwuren in Rom völlige Unterwerfung des Königs unter das Urtheil des Papstes, welcher darauf die Mörder des Erzbischofs im Allgemeinen bannete. Am 12. Mai 1172 erklärte Heinrich II. im Dome von Avranches in Gegenwart der Cardinallegaten Albert und Theodwin unter Eid, daß er den Mord des Erzbischofs weder befohlen noch gewünscht, versprach treue Anhänglichkeit an den Papst, Freiheit des kirchlichen Instanzenganges und Verzicht auf die Constitutionen von Clarendon. Wenn man übrigens auch an der Aufrichtigkeit dieser Versprechen nicht zweifelt, so bleibt doch die Thatfache bestehen, daß die Mörder des Erzbischofs auch fortan ungestört am Hofe und in der Umgebung des Monarchen lebten, und daß die Gesetze von Clarendon „die Grundlage der Entwicklung des spätern Gewohnheitsrechtes in solchen Fragen bildeten“ (Stubbs, *The constitutional history of England I*, Oxford 1874, 466). Das Fest des hl. Thomas Bedet begeht die Kirche am 29. December, und zwar jetzt, nach der Bestimmung Leo's XIII. vom Jahre 1897, als duplex, wodurch die bisher zuweilen wegen der Occurrenz mit der *Dominica infra octav. Nativ. Dom.* nöthige Verlegung auf den 30. December zukünftig in Wegfall kommt. Ueber die Reliquien, die Wunder und die Verehrung des hl. Thomas, sowie die an ihn sich knüpfenden Legenden handelt verständnißvoll Morris 466 to 520. Ueber seine Stellung in der mittelalterlichen Hymnologie vgl. G. Dreves, *Analecta hymnic. X*, Lips. 1891, 315. (Vgl. J. C. Robertson, *Materials for the History of Thomas Becket*, London 1875—1885, 7 vols.; John Morris, *The Life and Martyrdom of Saint Thomas Becket*, 2. ed., London 1885; Kate Norgate, *England under the Angevin Kings*, London 1887, 2 vols.; Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XII [1891], 481, Anm. 1 [über die vier Mörder des hl. Thomas]; Quidde, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VII [1892], E 54 f.; Edwin A. Abbott, *St. Thomas of Canter-*

bury. His Death and Miracles, London 1896, 2 vols.) [A. Bellstein.]

Thomas Campanella, s. Campanella.

Thomas von Celano, O. S. Fr., einer der ersten Gefährten des hl. Franciscus, Verfasser mehrerer Legenden und Hymnen, stammt aus Celano, einer kleinen Stadt der zum Königreich Neapel gehörenden Abruzzern. Er war im 1206 geboren, lernte den heiligen Ordensritter persönlich kennen und verdiente der großen Mühe zugetheilt zu werden, welche im J. 1221 zur Casarius von Speier (s. d. Art.) nach Deutschland gesandt wurde und von Fr. Jordanus aus Jano, einem der Theilnehmer, in seiner *Chronik* so anschaulich geschildert ist (s. *Analecta Francisc. I*, Quaracchi 1885, 1 sqq.). Derselbe bemerkt ausdrücklich (l. c. 11), daß Thomas von Celano, qui Legendam S. Francisci a primam et secundam conscripsit, dabei gewesen, ferner, daß er 1223 zum Custos über die Klöster zu Worms, Speier, Mainz und Lüttich ernannt worden sei. Die Zeit seiner Rückkehr nach Italien ist ungewiß; aber 1290 war er wieder in Assisi, wo Jordanus, nach seiner eignen Mittheilung, ihn aufsuchte und von ihm Reliquien des hl. Franciscus erhielt. Auf Befehl des Papstes Gregor IX. schrieb Thomas 1229 seine erste Legende (*Vita prima S. Francisci*), welchen Umstand er selbst in den mit den Worten *Decus et vitam S. Francisci* beginnenden Vorworte mittheilt. Diese Legende, welche aus drei Theilen und einem Anhang über einige Wunder besteht, ist herausgegeben von P. Syskens S. J. in den *AA. SS. Bull. Oct. II*, 683 sqq., auch zu Rom 1806 von P. Stephan Rinaldi und ebenda selbst 1880 von Canonico Amoni (zugleich mit anderen Legenden und einer italienischen Uebersetzung). Weil aber viele merkwürdige Begebenheiten in dieser ersten Legende übergangen waren, verordnete 1244 auf dem Capitel zu Genua der Ordensgeneral Costentius, daß die Brüder, welche noch lebten über den heiligen Ordensritter wußten, dies aufschreiben und ihm einsenden sollten. In Folge dieses Befehles schickten außer vielen Andern die drei Vertrauten des Heiligen, die Brüder Jo. Angelus und Rufinus, ihren Bericht (die sog. *Legenda trium sociorum*) an den Ordensgeneral. Dieser übergab das gesammelte Material oder wenigstens einen Theil desselben an Thomas von Celano, mit dem Auftrage, dieselbe zu einer zweiten Legende zu verarbeiten. Ganz ersten, kurzen Theil dieses Werkes, welches den Titel *Memoriale in desiderio animae de gestis et verbis S. Francisci* erhielt, schickte Thomas mit einem Vorworte an Crescentius. Des letzteren Nachfolger im Amte des Ordensgenerals, Johannes von Parma (s. d. Art.), gab Thomas den Befehl, die zweite Legende fortzusetzen; so kam mit einem neuen Vorworte der zweite Theil zu stande, was auch die Chronik der 24 Genesit

(*Analecta Francisc.* III [1897], 262 et 276) berichtet. Später fügte Thomas noch einen dritten Theil hinzu. — Zwischen den beiden Legenden macht sich eine gewisse Verschiedenheit bemerklich, namentlich darin, daß in der ersten Fr. Elias von Cortona (s. d. Art.) in recht günstigem Lichte erscheint, während in der andern nach der Apostasie desselben geschriebenen die Tendenz vorwaltet, solche Tügel und Worte des Ordensstifters hervorzuheben, welche gegen Elias und dessen Lage Partei im Orden geltend gemacht werden konnten. Doch ist es durchaus unbegründet, wenn Karl Müller (*Die Anfänge des Minoritenordens*, Freiburg 1885, 181) gegen Thomas den Vorwurf erhebt, daß er wissenschaftlich Unwahres geschrieben habe (vgl. *Analecta Franc.* II [1887], Praef. XVIII sqq.). Neuestens hat Paul Sabatier (*Speculum perfectionis sive S. Francisci Assisensis Legenda antiquissima, auctore fratre Leone, nunc primum ed. P. Sabatier, Paris. 1898*) fast überall eine scharfe Kritik an den Legenden des Thomas von Celano geübt. Die Berechtigung derselben steht ind fällt aber mit der von ihm zuerst aufgestellten Hypothese, daß das *Speculum perfectionis* die erste, schon 1228 geschriebene Legende des hl. Franciscus, und daß sie nicht von Mehreren, sondern von Fr. Leone allein geschrieben sei. Gegen Beides sind schon gleich nach dem Erscheinen seines Buches von mehreren Seiten sehr schwer wiegende Gründe geltend gemacht worden (s. Facoci Pulignani, *Miscell. Francisc.* VII, F.igno 1898, fasc. 1, 1 sqq.; fasc. 2, 1 sqq.). Jedenfalls ist es unzulässig, jede kleine Abweichung in den Schriften des früher schreibenden Celano von einem spätern, nicht ohne Parteigeist verfaßten Berichte als tendenziöse Entstellung zu bezeichnen. — Eine dritte Legende schrieb Thomas auf Befehl des Papstes Alexander IV. über das Leben der hl. Clara von Assisi (s. d. Art.); dieselbe ist oft einzeln gedruckt und in die AA. SS. Boll. August. II, 754 sqq. aufgenommen, ohne Benennung des Verfassers, da der Prolog mit Thomas' Namen damals noch nicht bekannt war. Eine von den Holländern benutzte Handschrift schrieb die Legende dem hl. Bonaventura zu, wodurch Bonelli sich verletten ließ, die Legende in sein *Supplementum ad omnia Opera S. Bonavent.* III, Tridenti 1774, 986 aufzunehmen. Daß aber Thomas der Verfasser dieser Vita ist, wußte schon Papini (*Notizie sicure sulla morte . . . di S. Franc.*, Firenze 1822, 28) und wie's Cozza-Luzi nach (*Il codice Magliabechiano della storia di S. Chiara*, im *Bollettino della Società di storia patria* I 1895], 417—426; vgl. Sabatier p. LXXV). Endlich scheint es sicher zu sein, daß Thomas von Celano der Verfasser des unvergleichlich herrlichen Hymnus *Dies irae* (s. d. Art.) ist, da die älteste Nachricht bei Bartholomäus Pisanus denselben ihm zuschreibt, und spätere Angaben über andere

Verfasser durchaus haltlos sind. Zu der reichhaltigen Literatur über diesen Hymnus, welche Chevalier (*Repertor. hymnolog.* I, Louvain 1892, n. 4626) verzeichnet, seien noch beigelegt Filippo Ermini (*Il Dies irae*) in der Zeitschrift *L'Arcadia*, Febr. 1893, 81—100, und G. M. Dreves in den *Stimmen aus Maria-Laach* XLII (1892), 512 ff., wo auch nachgewiesen wird, daß die sechs letzten Verse im Missale später dem Liede beigelegt sind, um ihm so die Form einer Sequenz zu geben. Weniger sicher ist es, daß Thomas von Celano auch die Sequenz *Sanctitatis nova signa*, welche am Feste des hl. Franciscus im Missale des Franciscanerordens steht, verfaßt hat. (Vgl. Sbaraglia, *Supplementum ad Scripturium ord. S. Francisci*, Romae 1806, 672 sqq.) [Vgn. Feiler O. S. Fr.]

Thomas ex Charmes, O. Cap., ausgezeichnete Theologe, wurde zu Charmes, einem städtischen Lothringens, 1703 geboren. Nach seinem Eintritt in die lothringische Kapuziner-Ordensprovinz zeichnete er sich alsbald durch religiösen Eifer sowie durch eminente Gelehrsamkeit heraus aus, daß er in Kurzem zum Lector der Theologie ernannt und zu den Aemtern eines Provincial-Definitors und General-Custos berufen wurde. Er starb am 3. Januar 1765 zu Nancy. Thomas, den die Deutschen kurzweg „den Charmes (Scharm)“ nennen, ist besonders bekannt durch sein gelehrtes Werk *Theologia universa ad usum sacrae theologiae candidatorum*, 7 voll.; dazu kommt das *Compendium theologiae universae ad usum examinandum*, welches den Inhalt des Hauptwerkes in einen Band zusammenfaßt. Die erste Edition ist Papst Benedict XIV. gewidmet, welcher dem Verfasser unterm 25. September 1751 ein ausgezeichnetes Anerkennungs schreiben zuschickte; daraus läßt sich entnehmen, daß das Werk zum ersten Mal 1751 erschienen ist. Vier Jahre darnach erhielt der Verfasser gelegentlich der zweiten Ausgabe von Benedict XIV. am 24. September 1755 ein gleich schmeichelhaftes Schreiben, dem sich am 10. August 1761 Clemens XIII. angeschlossen. Des Verfassers Stärke liegt in seiner präcisen Definition aller einschlägigen Materien, sowie in der bezwingenden Logik und syllogistischen Manier seiner Beweisführung, die er zur Begründung der kirchlichen Lehre und bei Zurückweisung der gegnerischen Einwände gebraucht. Diese Vorzüge wurden im Laufe der Zeit durch zahlreiche Auflagen anerkannt. Drei Editionen erschienen zu Nancy noch zu Lebzeiten des Auctors, weitere drei später zu Augsburg, die siebente zu Venedig 1757 in zwei Bänden. Die Brauchbarkeit des Werkes veranlaßte die Jansenisten, dasselbe für ihre Zwecke umzuarbeiten und unter dem gefeierten Namen des Verfassers Propaganda für ihre Irrthümer zu machen. Auf ihre Ausgaben setzten sie zum Titel den Zusatz: *juxta S. Augustini principia*, wodurch dieser „Pseudo-Charmes“ als solcher er-

kannt wird. Derselbe führt zumal bei der Gnadenlehre die Objectionen des ächten Charmes als Beweise für die nach jansenistischem Schnitt zurecht gelegte These an, die Argumenta Charmes' dagegen als Objectiones der Gegner; so wird das contra des Auctors zum pro und umgekehrt. Gefälschte Editionen mit obigem Beisatz sind die ed. I. Senensis 1797, die ed. IV. Augustana 1780, die Florentina und die Maceratensis 1828. Aber auch der ächte Charmes wurde in neuester Zeit neu edirt und zugleich in dankenswerthester Weise ad hodiernum sacras scientias statum redigirt. Dahin gehört die Edition des Abbate Desorges (Paris 1876), die der professores Seminarii S. Doodati (Paris 1872), von welcher eine 2. Auflage als nova, aucta et emendata, quae sit Manuale vere promptum et scholare, ebd. 1885 erschien. Das Compendium erfuhr gleichfalls die Bearbeitung ad hodiernum sacras scientias statum durch den Kapuzinerlector P. Mariamus a Novana (2. Aufl., Paris 1877). (Vgl. Bullar. Capuc. VIII, Oenip. 1883, 180; Biblioth. Capuc. Append., Romae 1852, 88; Hurter, Nomencl. lit. III, 2. ed., 16.) [Angelicus Eberl O. Cap.]

Thomas von Jesu, O. S. A., berühmter ascetischer Schriftsteller, stammte aus einer adeligen portugiesischen Familie und war 1529 zu Lissabon geboren. Sein Vater hieß Ferdinand von Andrada, seine Mutter Elisabeth Paiva. Durch die Fürbitte des hl. Joseph von der Gefahr des Ertrinkens errettet, widmete er sich Gott im Eremitenorden des hl. Augustinus und legte am 27. März 1548 Profess ab. Nachdem er die Studien der Philosophie und der Theologie in Coimbra vollendet hatte, wurde er zuerst in Lissabon Novizenmeister und erfüllte seine Ordenspflichten mit dem Geiste des Gebetes und der Abbildung, der Liebe Gottes und der köstlichen Zucht. In seinem Eifer unternahm er es, mit Genehmigung seines Obern und des Cardinals Heinrich ein Haus für eine strengere Augustiner-Congregation zu gründen, stand aber von diesem Vorhaben ab, als es im Orden selbst Widerspruch fand. Erst P. Andreas Diaz führte dasselbe 1588 aus, indem er die Congregation der unbeschulzten Augustiner in's Leben rief. Thomas zog sich nun auf einige Zeit in die Einsiedelei Penhaferna zurück, wo er ein sehr strenges Leben führte. Hierauf trat er als Prediger auf und förderte eifrig das Seelenheil der armen Dorfbewohner, hob die Feier des Gottesdienstes durch Musik und Orgel, belebte die vorhandenen Bruderschaften und bemühte sich um die äußere Fierde der Gotteshäuser. Dabei stand er mit anderen Geistesmännern, besonders mit Ludwig von Gramada (s. d. Art.), in engem Verkehr. Mit vorzüglichem Eifer suchte er die Noth der Armen und Kranken zu erleichtern und heilte Viele von ihren Krankheiten, weil er eine große Kenntniß der Arzneikunde und viele Ge-

schicklichkeit in der Anwendung von Heilmitteln besaß. Als der Ruf seiner ausgezeichneten Besamtheit zu den Ohren des Königs Sebastian drang, nahm dieser ihn als Feldkaplan zu dem Feldzuge gegen die Mauren in Afrika mit sich. Thomas leistete dabei den Soldaten alle an möglichen Dienste, ermunterte sie zum Kampfe, hörte ihre Beichten und verband ihre Wunden. Nachdem er aber selbst an der Schulter verwundet worden war, gerieth er in die Gefangenschaft der Mauren und ward von dem Arabuten, d. h. einem mohammedanischen Wetzler oder Fanatiker, als Sklave gekauft. Dort bemühte sich Anfangs, ihn durch lockende Schwelgereien und schöne Versprechungen vom christlichen Glauben abwendig zu machen; dann wendete er sich zu Grausamkeiten aller Art und warf ihn in einen schauerlichen Kerker. Hier verfaßte Thomas sein schönes Buch über die Leiden Jesu Christi. Dasselbe ward später in verschiedene Sprachen übersetzt und erregt die Bewunderung aller theils wegen seines erhabenen Inhaltes und des darin bekundeten theologischen Wissens, theils weil der Verfasser dasselbe ohne literarische Hilfsmittel lediglich als Frucht seiner eigenen Betrachtungen geschrieben hatte. Nach einiger Zeit wurde Thomas zwar durch die Vermittlung des portugiesischen Gesandten Franz von Acosta aus den Händen seines Peinigers befreit und sollte als Sklave nach Marocco geschickt werden; allein der Gottesmann bat, man möge ihn nach Segen schicken, wo 2000 Christen gefangen gehalten wurden. Die Ueberlieferung verzögerte sich, weil er in Folge der erlittenen Gefangenschaft an Rande des Todes war. Nachdem er sich erholt hatte und endlich transportirt werden konnte, mußte man ihm seines Zustandes wegen große Freiheiten gönnen; diese benutzte er, um den übrigen Gefangenen alle erdenkliche Hilfe zu leisten. Er theilte von den christlichen Gelehrten, von den dort weilenden Kaufleuten und andern reicheren Christen Almosen für die Armen, bediente die Kranken, spendete ihnen die heiligen Sacramente, bekräftigte die Wandlender in Glauben und stand ihnen im Sterben bei. Uebriglich brachte er das heilige Mesopfer dar und predigte ihnen, wie es für ihre Seelsorge dienlich war, so daß das Gefängniß eher ein Kloster von andächtigen Religiosen zu sein schien. Nicht wenige Apostaten führte er zum christlichen Glauben zurück, unter ihnen Petrus Barrus aus Madrid, welcher später sogar sein Leben für den heiligen Glauben hingab. Ebenso erduldet Anton Mendes mit noch sieben andern jungen Männern, durch die begeisterten Worte des frommen Ordensmannes bekräftigt, den Martirertod. Auch widerlegte er eine Schrift des zum Judenthum abgefallenen Stephan Diaz, worin dieser seinen Glauben zu verteidigen suchte, so gründlich, daß die Juden es bereuten, ihn in ihre Gemeinschaft aufzuneh-

men zu haben. Als seine Schwester, die Gräfin von Linarés, und selbst der König Philipp II. über seine Auslösung unterhandelten, bat Thomas, das Lösegeld lieber zur Befreiung von armen Gefangenen zu verwenden; ihm sei es gewiß, daß er bei den christlichen Gefangenen sterben werde. So geschah es auch. Infolge seiner strengen Bußwerke und seiner fortgesetzten Liebesdienste gegen die Armen und Kranken fiel er selbst in eine schwere Krankheit, die ihn am 17. April 1582 hinwegraffte, nachdem er noch vor seinem Tode dem portugiesischen Gesandten die Sorge für die Gefangenen an's Herz gelegt hatte. Sein Buch über das Leiden Christi (*Trabalhos de Jesus*) erschien zuerst 1602 zu Lissabon in portugiesischer Sprache, dann spanisch von Christoph Ferreira Sampayo, bald darauf italienisch von P. Ludwig Flori S. J. (1613), 1676 von P. Heinrich Samwarter S. J. in lateinischer, 1678 zu München von P. Wolfgang Eder O. S. A. in deutscher, 1690 in französischer Sprache; lateinisch auch in Köln 1741; in neuester Zeit deutsch von Daza-Radlitz 1881 in 3. Auflage. Außerdem verfaßte Thomas das Leben des ehrw. P. Ludwig von Montoya, Lissabon 1618; *Praxis verae dei*, Colon. 1629; *De Oratione Dominica*, Antwerp. 1623. (Vgl. Fr. A. de Meneses, *Vida do veneravel padre Fr. Thomás de Jesus*, vor der Ausgabe der *Trabalhos*, Lisboa 1733; Ossinger, *Bibl. Aug.*, Ingolst. 1768, 165 sqq.) [Pius Keller O. S. Aug.]

Thomas von Kempen, der gottselige, Jan. reg. O. S. Aug. auf dem Agnetenberg bei Zwolle, in den weitesten Kreisen bekannt als Verfasser der „Nachfolge Christi“, stammte aus dem niederrheinischen Städtchen Kempen. Er ließ eigentlich Thomas Hemerken, was bereits in den zwischen 1471 und 1488 verfaßten anonymen *Aliqua notabilia de conversatione Fr. Thomae a Kempis*, in Malleus und in der Straßburger *Imitatio*-Ausgabe vom Jahre 1481 genauer in Malleolus, d. h. kleiner Hammer, latinisirt erscheint. Seine Eltern waren Johann Hemerken und Gertrud, wahrscheinlich geborene Kuyt; der Vater, ein Handwerker, hatte inigen Grundbesitz. Thomas' Geburt fällt in die Zeit zwischen dem 29. September 1379 und dem 24. Juli 1380. Sein Geburtshaus lag nach Roswende auf der Petersstraße, nach Wilmius im Kirchhofe. Ein ungefähr 15 Jahre älterer Bruder, Namens Johannes, wurde später (1399) rster Prior des Klosters auf dem Agnetenberg und zeichnete sich ebenso sehr durch Frömmigkeit wie durch geistige Begabung und organisatorisches Talent aus (s. dessen Lebensbeschreibung von Johannes Busch im *Chronicon Windesemense*). In einer noch erhaltenen Pergamenturkunde vom 20. September 1402 willigt Johann Hemerkes (sic) für sich und seinen Bruder Thomas in den von dem Priester Johannes Kuyt vor den Schöffen in Kempen gethätigten

Verkauf eines daselbst am dem Kirchhofe gelegenen Hauses. Ein Bruder dieses Johannes Kuyt war Thomas Kuyt, Pfarrer in Lanik. Nachdem Thomas Hemerken die Schule seiner Vaterstadt besucht hatte, begab er sich spätestens 1392 zur Fortsetzung seiner Studien nach Deventer und von da sogleich zu seinem Bruder Johannes, der damals Conventual in Windesheim war. Auf seinen Rath suchte er den ehrwürdigen Lehrer Florentius Kadewijns (s. d. Art.), Vicar der Kirche zu Deventer, auf. Dieser hielt ihn aus Barmherzigkeit eine Zeitlang bei sich in seinem Hause, schickte ihn in die Schule und verschaffte ihm mit den nothwendigen Büchern. Darauf verschaffte er ihm ein unentgeltliches Unterkommen bei einer angesehenen und gottesfürchtigen Frau, wahrscheinlich Zwedera, der Wittwe des Ritters Joh. von Runen. Bis zum Herbst 1399 blieb Thomas in Deventer; sein Lehrer war Johann Boeme, Vicar an der Hauptkirche, ein guter Freund jenes Florentius. Das letzte Jahr wohnte er nebst etwa 20 jungen Leuten, die sich zum geistlichen Stande vorbereiteten (Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben [s. d. Art. *Fraterherren*]), in Florentius' Hause. Während seiner Studienzeit in Deventer erkrankte Thomas einmal, wurde aber durch Everard von Eza, Pfarrer zu Amel, einen vortrefflichen Meister der Arzneikunde, so geheilt, daß er mit Gottes Hilfe, wie er selbst sich dankbar ausdrückt, hernach in langer Zeit von keiner ähnlichen Krankheit befallen ward. Durch fleißiges Bücherabschreiben trug er zur Beschaffung des gemeinsamen Lebensunterhaltes bei. Auch später besaßte er sich noch viel mit Bücherabschreiben. Eine von ihm eigenhändig abgeschriebene, verloren geglaubte Bibel ist in der großherzoglichen Bibliothek zu Darmstadt in fünf stattlichen, vorzüglich erhaltenen Bänden noch vorhanden (s. A. Schmidt, im *Centralblatt f. Bibliothekswesen*, Leipzig. 1896, 379 ff.). Durch die Lehren und das Beispiel so vortrefflicher Männer sittlich-religiös und wissenschaftlich sieben Jahre lang vorbereitet, wandte sich Thomas dem Klosterleben zu. Mit Empfehlung seines Gönners Florentius versehen, suchte und fand er gegen Ende September 1399 Aufnahme in dem kurz vorher gegründeten Kloster der Regularcanoniker auf dem St. Agnetenberg, nachdem er zuvor auf der Reise dahin in Zwolle einen vom Papst Bonifatius IX. verliehenen Ablass gewonnen hatte. Das Kloster war arm, und so hatte Thomas große Noth, Versuchungen und Arbeiten auszuhalten. Seine Einkleidung fand erst am Frohnleichnamstage (10. Juni) 1406 statt. Der Grund für die fast siebenjährige Dauer der Probezeit ist ohne Zweifel in der Bestimmung der Windesheimer Congregationsstatuten (Part. III c. 1) zu suchen, nach welcher zwei leibliche Brüder in dem nämlichen Hause nur auf den Wunsch des Generalcapitels und von drei Vierteln des aufnehmenden Convents aufgenommen werden durften. Die Priesterweihe empfing Thomas zwischen dem

26. Juli 1413 und dem 24. Juli 1414. Während der Octave des heiligen Bischofs Martinus im J. 1424 reiste er in Begleitung eines angesehenen Ordensbruders nach Windesheim, um sich bei dem dortigen Prior Johannes Vos von Huesden in nicht näher bezeichneten Angelegenheiten Rath zu erholen. Hier hatte er in der Nacht nach seiner Ankunft ein Traumgesicht, das er auf den baldigen Tod des Priors deutete. In der That starb dieser am 2. December 1424. Zu seinem zweiten Nachfolger wurde Wilhelm Vornden, seit 1408 Prior auf dem Agnetenberg, gewählt, an dessen Stelle dann am Samstag nach Pfingsten 1425 Theodoricus Elivis, bis dahin Subprior, trat. Am 11. Juni 1429 wird Thomas als Subprior, Elivis als Prior genannt, und da im Chron. mont. S. Agnotis (s. u.) von einer Subpriorwahl in der Zwischenzeit nichts berichtet wird, so muß Thomas 1425 an Elivis' Stelle zu dem wichtigen Amte eines Subpriors befördert worden sein. Als in Folge von Streitigkeiten über die Besetzung des erledigten Bischofsstuhls von Utrecht (s. d. Art.) Papst Eugen IV. über den Gegenbischof Rudolf von Diepholt den Kirchenbann ausgesprochen und über alle Orte seines Anhanges das Interdict verhängt hatte, wurde von den Anhängern Rudolfs den regulirten Chorbrüdern die Wahl gestellt, entweder den Gottesdienst wieder aufzunehmen oder das Land zu verlassen. Sie wählten die Verbannung. Am 11. Juni 1429 reisten die Agnetenberger nach Lunenkerk (Ludingkirk) bei Darlingen in Friesland am Zuidersee. Die meisten Verbannten kehrten nach Aufhebung des Interdicts 1432 theils vor dem Feste Mariä Himmelfahrt, theils um Michaelis freudig zurück. Thomas war schon früher zurückgekehrt, da er am 4. November 1432 seinem Bruder, der zuletzt Prior des Klosters Bethanien bei Arnheim geworden war, die Augen zubrückte; vorher hatte er auf Anordnung der Visitatoren dieser „Säule des Klosters“, wie Busch ihn nennt, 14 Monate als Gefährte (socius) zur Seite gestanden. Wegen des bekannten Zeugnisses von Busch über Thomas als Verfasser der Imitatio Christi (s. Bohl, im Kempener Gymnasialprogramm 1894, S. XII) ist es von besonderer Wichtigkeit, festzustellen, daß Thomas mit Busch, der am 25. Januar 1429 zur Fortsetzung der begonnenen Klosterreformation nach Ludingkirk und von da zur Einrichtung des Klosters Sion am 10. August 1429 nach Beverwijf in Holland geschickt worden war, fast zwei Monate gleichzeitig in Ludingkirk verweilt hat. Am 25. Juli 1448 ward Thomas abermals zum Subprior erwählt. Er war auch einmal Procurator (Mendant), wahrscheinlich unmittelbar vor seinem zweiten Subpriorate. Als solcher hatte er die materiellen Geschäfte zu besorgen und die Kasse des Klosters zu verwalten. Da er jedoch zu diesem Amte, das ihn zu sehr von seinem innern Leben abzog, wenig Neigung und Befähigung in sich fühlte, wurde er desselben enthoben. In seinem

hohen Alter litt er an Wassersucht in den Schenkel. Die letzte Eintragung in seinem Chron. mont. S. Agnotis datirt vom 13. Juni 1471. Er starb am 25. Juli 1471 in seinem 92. Lebensjahre und wurde in dem stillen Umgange zur Seite des Bruders Peter Herbot begraben. Dort war an der Wand sein Bild angebracht, auf dem u. a. die Worte standen: Nusquam tuta quies nisi cella, codice, Christo, und: In omnibus requiem quassivi et non inveni nisi in een huochaken met een buerken. Seiner letzten Erscheinung nach war Thomas unter mittelgroß, doch männlich; seine Gesichtsfarbe lebhaft, aber bräunlich, seine Sehkraft so scharf, daß er sich bis in's höchste Alter keiner Brille zu bedienen brauchte. In Kempen sind noch acht Bildnisse desselben (Delgemälde) vorhanden, zum Theil offenbar Phantastiestücke. Von diesen zeigt das im katholischen Pfarrhause daselbst aufbewahrte, welches aus dem ehemaligen Kloster der Franciscaner (Münchertzen) zu Düren stammt, und von welchem sich eine Nachbildung bei Terwelp. Die Stadt Kempen an Rheinlande, Kempen 1894, findet, im Grundtypus große Ähnlichkeit mit dem in Zwolle vorhandenen, ferner mit einem in Gaesbond aufbewahrten Delgemälde, dem Holzschnitte bei Sommal (in der Ausgabe der Opera omnia von 1607; s. u.), und einem Holzschnitte von Van Brintius, während das Porträt vom Gertraudenberg einen etwas fremdartigen Eindruck macht. Völlig werthlos sind die zu Köln im Wallraf-Richartz-Museum und in der Stadtbibliothek befindlichen Bilder (Weiteres s. bei Mooren, Nachrichten über Thomas a Kempis, Grefeld 1853, 183, 193 und B. Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Kempen, Düsseldorf 1891, 97 ff.). Zur geistigen Charakteristik möge hier aus der Anonymi Vita Thomae a Kempis folgendes in wörtlicher Uebersetzung Platz finden: Im Jahre des Herrn 1464 lebte noch der Verfasser dieses Tractats (De disciplina claustralium), der Regularcanoniker Bruder Thomas, der die Gelübde abgelegt hatte auf dem Berge der hl. Agnes in der Diocese Utrecht bei Zwolle. Er stand damals in vorgerücktem Lebensalter und galt für den Ältesten des ganzen Ordens. Er war klein von Gestalt, aber groß an Tugenden; innig fromm, gern allein und niemals müßig; er wachte besonders über seine Zunge und sprach demnach mit Frommen sehr gern über Gutes, z. B. über die alten Sitten und die Väter, und war dazu in eigentlicher Sinne angenehm. Im Reden und Schreiben war er mehr auf Entflammung des Gefühls als auf Schärfung des Verstandes bedacht. Er war gesetzten Charakters und hielt sich fern von solchen, die Ungehöriges oder Willkürliches erzählten. Unordentliche und sich Ausschreitungen Gestaltende widerlegte er mit Umsicht, ermahnte sie mit Freundlichkeit, ermunterte sie zum Bessern und war freundlich und leutselig gegen Alle, am meisten gegen Fromme und Demüthige. Diese wenigen

nus einer größern Zahl seiner guten Eigenschaften haben wir von einem der Väter vernommen, der ihn in Wahrheit gekannt hat." Was insbesondere die intellektuellen Fähigkeiten Thomas' betrifft, so spricht schon der Umstand, daß er, wenig benutzter Leute Kind, im Alter von 12 Jahren zum Studiren nach dem ziemlich entfernten Deventer geschickt wurde, für seine guten Anlagen; vergleichen die geistige Bedeutsamkeit seines Bruders, die Gönnerschaft eines Florentiner Radewijns und die Wahl zu wichtigen Klosterämtern. In demselben Sinne äußern sich seine ältesten Biographen. Der Fortsetzer der Agnetenberger Chronik schreibt von ihm: *Composuit varios tractatulos . . . in plano et simplici stilo, sed praegrandes in sententia et operis efficacia, und in zeitgenössischer Anonymus (in den schon erwähnten Aliqua notabilia): Studuit Daventriae in domo fratrum, scilicet clericorum, qui ingeniosus et docilis fuit et tractabilis, et deo multum fuit amabilis domino Florentio et ejus fratribus.* Erithemius nennt die beiden Thomas (er hat offenbar die beiden Brüder Johannes und Thomas irrthümlich für zwei Thoman gehalten): *ambo ingenio praestantes (vgl. Erithemius, Catalog. illustr. virorum Germaniae; ferner Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XI [1862], 195 f., XIII [1863], 238 f.); Fr. Petrus Zmpens (gest. 1523) schreibt Thomas eine docibilis et ducibilis in-oles, ein perspicax ingenium und eine memoria tenacior zu. Seit dem hl. Augustinus hat keiner, wenn auch in dem unclassischen Idiom des Mittelalters, das Lateinische meisterhafter zum Ausdruck der feinsten Schattirungen der Empfindungen und Gedanken gehandhabt als er; und diese Sprache ist nicht bloß durch Reim und Rhythmus dichterisch, sondern verräth auch neben durchgängiger Einfachheit und Klarheit nicht selten eine Kraft der Begeisterung und einen Schwung der Phantasie, die sich den großartigsten Schöpfungen aller Zeiten würdig zur Seite stellen. Als Beispiel sei der erhabene 16. Sermo ad novicios angeführt, worin er die ganze belebte und leblose Natur, vernünftige und vernunftlose Geschöpfe als Ankläger am jüngsten Tage gegen den Sünder auftreten läßt. Hiermit steht nicht in Widerspruch, daß Thomas kein Gelehrter im Sinne unserer Zeit war, daß er außer der Bibel an hundert von Stellen namentlich auch die Schriften von St. Bernhard, Joh. Ruysbroeck, Joh. Schoonhoven, Heinr. Mande, Gerach Peters, Joh. Vos, Gerhard Groot, Heinrich Suso u. A. benutzt hat, daß seine Sprache und Bilder oft naiv, seine Vergleiche für das moderne christliche Gefühl bisweilen abstoßend sind. Er war darin eben ein Sohn seiner Zeit, und übrigens warf die moderne, vielfach krankhaft ausgeartete Kultur nicht durchaus und schlechweg als Maßstab für das wirklich Schöne und ewig Wahre gewinnen werden. Thomas war wohlbewandert*

in der Bibel und in den Schriften der heiligen Väter, *vir in scripturis divinis studiosus et eruditus (Erithemius).* Er wollte nicht einmal ein Gelehrter sein, sein Studium beschränkte sich auf das in sittlich-religiöser Beziehung nach seiner Ansicht Wichtigste, ja Genügende (*Summum studium nostrum sit: in vita Jesu Christi meditari; Imit. [ed. Hirsche] 1, 1, 7. 8; Cum Christum habueris: dives es et sufficit tibi; ib. 2, 1, 26. 27; Melius est modicum spiritus, quam multa scientia sine devotione; Vita Florentii c. 29).* Daß ist praktisches Christenthum, welches Thomas auch dadurch bethätigte, daß er keinen der vielen ihn in seiner Zelle Aufsuchenden ohne Belehrung und Trost entließ. — Die Seligsprechung des Thomas von Kempen ist bereits mehrfach angeregt worden, aber von Rom ohne Zweifel im Zusammenhang mit dem Streite über den Verfasser der Imitatio noch nicht erfolgt. Für die Behauptung, er sei ein Vorläufer der sog. Reformation gewesen, ist keinerlei Beweis erbracht. Wenn in dieser Hinsicht ein Einfluß Johann Wessels (s. d. Art.) auf den Verfasser der Nachfolge als denkbar angenommen worden ist, so ist eine solche Annahme aus chronologischen Gründen unmöglich, da Wessel erst 1419 oder 1420 geboren, die Nachfolge aber nachweislich schon 1424 vorhanden war (s. Bohl, im Kempener Gymnasialprogramm 1895, S. XIX). — Auch nachdem insolge der religiösen und politischen Wirren des 16. Jahrhunderts die Klostergeistlichen des Agnetenberges im J. 1573 vertrieben und die Klostergebäude 1581 abgebrochen worden waren, blieben Thomas' Gebeine an ihrer ursprünglichen Stätte. Erst 1672 ließ der Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln, der als Verbündeter der Franzosen bis Zwolle vorgedrungen war, sie auffuchen, erheben und dem Pastor Waeger zu Zwolle zur Aufbewahrung übergeben. Bis zum Jahre 1809 wurden sie in einem Reliquienschrein, den der Kurfürst auf seine Kosten hatte anfertigen lassen, in der St. Josephskapelle in der Spiegelsegge aufbewahrt, und als diese wegen Baufälligkeit hatte abgebrochen werden müssen, in der St. Michaelskirche, wo der Schrein an der Wand auf der Evangelienseite des Presbyteriums hing. Diesen Platz haben die irdischen Ueberreste des ehrwürdigen Dieners Gottes erst am 11. November 1897 mit einem angemesseneren vertauscht. An diesem Tage fand nämlich in der St. Michaelskirche zu Zwolle in Gegenwart des Erzbischofs von Utrecht und vieler sonstigen angesehenen Herren geistlichen und weltlichen Standes die Enthüllung des prächtigen Thomas von Kempen zu Ehren errichteten Grabmonuments statt, für welches seit dem Jahre 1889 eine Commission innerhalb und außerhalb der Niederlande Geldmittel gesammelt und die sonst erforderlichen Schritte gethan hatte. In dem untern Theile des Denkmals sind Thomas' Gebeine in einem Schrein beigelegt.

Ueber die Schriften Thomas' von Kempen besitzen wir mehrere Verzeichnisse, von denen das älteste zugleich das vollständigste und unbedingt zuverlässigste ist. Es ist angefertigt in der Zeit zwischen dem 25. Juli 1471 und dem 17. März 1488 und stammt aus der Feder eines Unbekannten, der seine Nachrichten über Thomas' Leben (die *Aliqua notabilia* [s. o. 1673]) aus dem Munde noch lebender Mitbrüder desselben gehört zu haben erklärt. Er hat offenbar das Verzeichniß der Schriften aus den auf dem Agnetenberg aufbewahrten Originalhandschriften des Verfassers entnommen, da er die Schriften genau in der nämlichen Reihenfolge aufzählt, wie sie in den drei noch vorhandenen Thomasautographen auf einander folgen; besonders bemerkenswerth ist dabei, daß in beiden Quellen das vierte Buch der Imitatio vor dem dritten aufgezählt wird. Die anderen Verzeichnisse sind unvollständig, was sich daraus erklärt, daß sie nicht vollständig sein wollten. So fügt Trithemius am Schluß seines Verzeichnisses hinzu: *Et quaedam alia, Mauburnus: Compluraque alia devotionis exercitia*. Daß die *Editio princeps* der Opera des Thomas (s. u.) gleichfalls nur eine Auswahl geben wollte, geht aus ihren Anfangsworten hervor: *Incipit tabula diuersorum sermonum ac epistolarum deuotorumque tractatum* (sic). Quos inter alia . . . compilauit . . . thomas kempis. . . Die Nürnberger Ausgabe, die Pariser und andere gaben eben nicht mehr, als sie hatten und konnten, so daß Sommal in Folge Auffindung neuer Handschriften mit Recht sagen konnte, seine Ausgabe übertriffe die früheren fast um den dritten Theil. Das genannte älteste Verzeichniß zählt 88 Schriften auf, deren Titel hier folgen; dabei ist im Vergleich mit den Verzeichnissen von Trithemius und Mauburnus bezw. den Editionen von Utrecht, Nürnberg, von Wadibus und Sommal durch die Beifügung der betreffenden Anfangsbuchstaben U, N, T, M, B, S ersichtlich gemacht, wie die Vollständigkeit der Verzeichnisse eine stets wachsende ist. 1. Liber de tribus tabernaculis . . . (U, N, T, M, B, S). 2. De vera compunctione . . . (U, N, T, M, B, S). 3. De renuntiatione saeculi (= Sermones novem ad fratres) . . . (U, N, T, M, B, S). 4. Epistola de Maria et Martha (= De fidei dispensatore) cum aliis epistolis (U, N, B, S). 5. . . . de Imitatione Christi (= lib. 1) (N, T, M, B, S). 6. Secundus tractatus (= de Imit. lib. 2) (N, T, M, B, S). 7. Tertius tractatus de sacramento . . . (= de Imit. lib. 4) (N, T, M, B, S). 8. Quartus de interna Christi locutione . . . (= de Imit. lib. 3) (N, T, B, S). 9. De disciplina claustralium . . . (N, M, B, S). 10. Epistola ad quandam regularem . . . (U, N, B, S). 11. Libellus spiritualis exercitii . . . (M, B, S). 12. De recognitione propriae fragilitatis . . . (M, B, S). 13. De recommendatione humilitatis (= De humilitate) . . . (B, S). 14. De mortificata vita . . . (B, S). 15. De bona

et pacifica vita . . . (S). 16. De elevatione mentis . . . (M, B, S). 17. Brevis admo[n]itio monachi . . . (M, B, S). 18. Dialogus noviciorum in quatuor partes distinctus . . . (= a. Dialogus noviciorum [U, N, T, M, B, S]; b. Vita Gerardi Magni [N, M?, B, S]; c. Vita Florentii [N, M?, B, S]; d. Vitae discipulorum Florentii [N, M?, B, S]). 19. Soliloquium animae . . . (N, M, B, S). 20. Sermones de incarnatione Domini . . . (S). 21. Sermones de vita et passione Domini . . . (S). 22. Orationes de passione Domini et beata virgine et aliis sanctis (M, B, S). 23. Sermones ad novicios . . . (U, N, T, M [Sermo 2], B, S). 24. Vita Lidewycia . . . (S). 25. Hortulus rosarum . . . (U, N, T, M, B, S). 26. Vallis liliorum . . . (U, N, T, M, B, S). 27. Alphabetum monachi . . . (U, N, T, B, S). 28. Consolatio pauperum . . . (U, N, T, B, S). 29. Epitaphium monachorum . . . (= Enochridion monachorum; U, N, T, B, S). 30. Vita boni monachi . . . (U, N, T, B, S). 31. Manuale puerulorum . . . (U, N, T, M, B, S). 32. Doctrinae iuuenum (U, N, T, B, S). 33. Hospitale pauperum . . . (U, N, T, B, S). 34. Liber orationum de vita Domini . . . (M, S). 35. De resurrectione orationes . . . (M, S). 36. Chronica monasterii . . . montis s. Agnetis . . . (M). 37. Liber cantualis maior, und 38. Liber cantualis minor. Das unter die Nr. 37 und 38 Gehörige findet sich zum Theil mit bestimmten Titeln in C, I, M, B, S erwähnt. Hiernach sind alle bei S gedruckten Schriften auch in dem ältesten Verzeichniß angegeben, wenn auch zum Theil unter etwas veränderten Titeln. Bei M ist in Vorstehendem einige Male, wo die Identität zweifelhaft schien, ein Fragezeichen gesetzt; zu allgemeine Bezeichnungen in M, wie *Sermones multos*, sind übergangen. Die Bücher *De Imitatione Christi* waren ursprünglich vier selbständige Tractate und erschienen deshalb bis etwa zum Jahre 1445 in den Handschriften regelmäßig ohne Gesamttitel und ohne die Bezeichnung 1., 2., 3., 4. Buch; so werden in auch in dem Verzeichniß noch als 4 Bücher aufgeführt, obgleich durch die beigezeichneten *Salmes Secundus tractatus* u. s. w. schon ein näherer Zusammenhang angedeutet ist. Nr. 11 sind bei S die *Exercitia spiritualia*, Nr. 17: *Alia spiritualia exercitia viri religiosi*; Nr. 18 enthält das zur Erläuterung in Klammern beigezeichnet; Nr. 20 und 21 sind bei S als *Contiones et meditationes triginta sex utilissimas* vereinigt; Nr. 22 gibt S als *Aliquot orationes piae ac devotae* und *Orationes admodum piae* in verschiedenen Ausgaben an verschiedenen Orten. Nr. 34 und 35 fehlen in allen Editionen mit Ausnahme von Sommals zweiter Ausgabe. Nr. 36, welches in den Opera omnia keine Aufnahme gefunden, ist als Sonderausgabe erschienen (s. u.). Das einzige in niederdeutscher Mundart geschriebene Werk Thomas' von Kempen wurde von ihm so

Offenheit von Malou (f. u.). Zu Nr. 37 und 38 werden auch wohl die von O. A. Spitzen aufgefundenen, dergleichen die von Gousselier herausgegebenen geistlichen Lieder gehört haben. Die außerordentliche Wichtigkeit des ältesten Verzeichnisses besteht darin, daß durch dasselbe mit Rücksicht auf seinen Ursprung und die Art seiner Uebersetzung (f. das schon citirte Kempener Gymnasialprogramm 1895, S. VIII ff., und Zeitschr. für lath. Theol. XX [1896], 562 ff.) die Richtigkeit sämmtlicher in demselben aufgezählten Werke des Thomas von Kempen festgestellt ist. Die gegen einzelne derselben, z. B. gegen das *Soliloquium animas*, die *Epistolae*, den Tractat *De tribus tabernaculis* u. s. w. erhobenen Zweifel sind von Hirsche (f. u.) I, 295—327 eingehend widerlegt worden. Hier soll im Uebrigen nur auf den nun fast dreihundert Jahre dauernden, vielberufenen Streit über den Verfasser der Bücher *De Imitatione Christi*, des nächst der Bibel am öftesten gedruckten und tausende Male übersehten Werkes, kurz eingegangen werden.

In Demuth seinen eigenen Rath befolgend: *Ama nesciri et pro nihilo reputari* (Imit. 1, 2, 34), und: *Non quaeras, quis hoc dixerit: sed quid dicatur attende* (ib. 1, 5, 11, 12), hat der Verfasser der *Imitatio* seinen Namen verschwiegen; deßhalb sagt der Dichter der aus dem Jahre 1484 stammenden gereimten Einleitung zur niederdeutschen Uebersetzung des ersten Buches der Nachfolge Christi geradezu:

... eyn frunt van mynnen
hait uns geschreven eyn bochelyn,
der en woude sich nyt nennen,
dat is ym eyn ewych gewyn.
Ihesus ist eyn name wal kunt.

Auch sind gerade die ältesten sicher datirten Handschriften der *Imitatio*, z. B. die Wolfenbütteler (1424), die Gaesdonder (1427) und der Coburger (1431), anonym. Das Verlangen indessen, den Verfasser des bald beliebt gewordenen und vielfach abgeschriebenen Buches kennen zu lernen, war zu natürlich, als daß nicht die Abschreiber von Sammelcodices, in welchen sie inhaltlich verwandte Schriften von St. Bernhard, Gerson u. s. w. mit deren Namen fanden, bei dem wenig entwickelten kritischen Sinne jener Zeit nun auch die in dem nämlichen Bande enthaltene anonyme *Imitatio* diesen hätten zuschreiben sollen. So läßt es sich erklären, daß in Handschriften und Druckwerken nach und nach ungefähr 35 Namen vermeintlicher Verfasser der *Imitatio* zum Vorschein gekommen sind, nämlich: Amandus sive Henricus Suso, Basilus Magnus, St. Bernard, St. Bonaventura, David von Augsburg, Dionysius Ridel, Gerso, Gerso Giovanni, Giovanni Michele, Heinrich Aeger von Kassar, Hilton Walter, Hubertinus von Casalis, Humbert Carthusianus, Innocenz III., Johannes de Canabaco, Johannes de Frandenstein, Johannes Gersen (Gesen,

Gessen), Johannes Gerson (auch Jarson, Gersen, de Gersenis, de Gersenne, Kanzler), Johannes Gerson (Bruder des Vorigen), Johannes von Kempen, Johannes Ribber, Joh. Paumerii, Joh. Scotus Erigena, Joh. Lambaco, Joh. Tauler, Joh. Vos van Huesden, Ludolf der Carthäuser (Ludolf von Sachsen), M. Marius Marulus, Martinus Carthusianus, Petrus de Corbario (Nicolaus V.), Petrus de Kempen, Piedro Rainaluzzi, Scoto Giovanni, Thomas Gallus, Thomas von Kempen. Außerdem sind noch allerlei mehr unbestimmte Hypothesen aufgestellt worden: der Verfasser sei ein älterer Ordensgenosse des Thomas von Kempen gewesen; er sei ein Deutscher gewesen, habe aber nicht zur Windesheimer Congregation gehört; es gebe überhaupt keinen Verfasser der *Imitatio*; der Verfasser sei der heilige Geist, die ganze christliche Menschheit, oder Thomas von Kempen habe vielleicht etne im Mittelalter in den verschiedenen Klöstern verbreitete Sammlung frommer Aussprüche und Betrachtungen zu einem Ganzen vereinigt u. s. w. Abgesehen von solchen vereinzelt oder vorübergehend aufgetauchten Hypothesen, sind es hauptsächlich drei Namen, um die sich der Streit gedreht hat: Giovanni Gersen, der Kanzler Gerson und Thomas von Kempen. Die bei Weitem überwiegende Zahl der Handschriften weist den Namen Thomas' a Kempis auf. Umgekehrt ist anfänglich das Verhältniß der Ausgaben. Von den im 15. Jahrhundert erschienenen lauten, abgesehen von den Uebersetzungen, 28 auf den Namen Gersons, 12 auf den Thomas', 2 auf den St. Bernhards, 6 sind anonym u. s. w. Von den 12 Ausgaben mit dem Namen Thomas' erschienen 9 in Deutschland, 3 in Frankreich; von den 28 mit Gersons Namen 10 in Paris, 11 in Italien, je 2 in Belgien und in Deutschland, 3 ohne Ortsangabe. Das Uebergewicht Gersons (f. d. Art.) im Süden erklärt sich einfach dadurch, daß der berühmte Pariser Kanzler dort weit bekannter war als der in stiller Verborgenheit lebende Mönch auf dem Agnetenberg. Zu Gunsten des Letztern ändert sich das Verhältniß im 16. Jahrhundert: 37 lateinische Ausgaben tragen Thomas' Namen, 25 den Gersons, 3 sind anonym u. s. w. Namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tritt Gerson immer mehr zurück, da nach 1544 er nur noch 8 Mal, Thomas dagegen 30 Mal vertreten ist. Von einem Gersen verlautet überhaupt im 15. und 16. Jahrhundert nichts. Nach Vorstehendem kann von einem zweifellosen Besitze Thomas' bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts streng genommen nicht die Rede sein; aber die Meinungsverschiedenheiten äußerten sich doch nur kurz und ruhig, meist in Notizen und Ueberschriften. Eigentlicher Streit, der bis heute noch nicht ganz beendigt ist und vielleicht in der Literaturgeschichte seinesgleichen nicht mehr hat, entbrannte erst im Anfange des 17. Jahrhunderts. Den nächsten Anlaß dazu gab eine 1604 in Mailand in spanischer Sprache erschienene Schrift über die Verwaltung des Buß-

sacraments von Dom Pedro Manriquez, nach Anderen von Jos. Greswell S. J. oder von Wilh. Bateus S. J. Der Verfasser machte darauf aufmerksam, daß in einer der Collationes Tolosanas des hl. Bonaventura (gest. 1274) an mehreren Stellen die Imitatio erwähnt werde; folglich könne Thomas von Kempen nicht ihr Verfasser sein. Bald darauf fand P. Rossignoli in dem Jesuitencollegium zu Arona, welches früher den Benedictinern gehört hatte, eine undatirte Handschrift der Imitatio, in der als Verfasser Abt Joh. Gessen (so dreimal) und je einmal Joh. Gessen und Joh. Gessen angegeben war. Das Erfuhr der Benedictinerabt Constantin Cajetan (s. d. Art.) aus der Congregation von Monte Cassino, der eifrigst bestrebt war, den Ruhm seines Ordens auf alle mögliche Weise zu erhöhen. Ob schon inzwischen auf die Unächtheit der Collationes Tolosanas aufmerksam gemacht worden war, und der Jesuit Maggioli erklärt hatte, daß er die in Frage stehende Handschrift bei seinem Eintritt in den Orden im J. 1579 aus Genua mitgebracht habe, gab Cajetan im J. 1616 die Imitatio in zwei Ausgaben zu Rom und zu Paris unter dem Titel heraus: Venerabilis viri Joannis Gesson Abbatis Ordinis S. Benedicti de Imitatione Christi libri quatuor. Damit war das Signal zum Kampfe gegeben. Der Jesuit Heribert van Rosweyde (s. d. Art.), der bereits im J. 1615 in einem zur Kenntniß Cajetans gelangten Briefe das Recht Thomas' von Kempen vertheidigt hatte, gab 1617 seine Vindiciae Komposos heraus, deren gründliche Beweisführung eine so durchschlagende Wirkung hatte, daß Bellarmin, der sich zuerst für Gessen ausgesprochen hatte, sich nun für Thomas erklärte. Aber der Streit war nun einmal zur National- und Ordenssache geworden und gewann noch seit Beginn des 16. Jahrhunderts dadurch an Umfang, daß die Franzosen für den Kanzler Gerson als Verfasser der Imitatio in die Schranken traten. Die Controverse wurde so heftig geführt, daß das Pariser Parlament sich in's Mittel legte. Dieß half aber ebenso wenig wie der Zusammentritt von vier Gelehrten-Congressen in Paris in den Jahren 1671, 1674, 1681 und 1687 (zum Theil unter dem Voritze des Erzbischofs von Paris), auf welchen die Gelehrten über die Richtigkeit und das Alter der ihnen zur Prüfung vorgelegten Handschriften eben nur Urtheile abgaben, ohne dieselben näher zu begründen. Wegen des weitem Verlaufes, den der Streit im Einzelnen nahm, muß hier auf die unten angegebene Literatur verwiesen werden. Um jedoch einen Begriff von dem Umfange und der Erbitterung desselben zu geben, sei bemerkt, daß in Frankreich allein vom Jahre 1615 bis zum Jahre 1887 mehr als 150 Werke sich damit beschäftigten, den Namen des Verfassers der Imitatio festzustellen. In Deutschland führte die Erbitterung, welche durch die Streitfrage zwischen den Augustinern und den Benedictinern ent-

brannte, dazu, daß 1768 die Bischöfe von Konstanz und Augsburg die Schmähschrift des Böhlinger Conventualen Martin Rod und seines Genossen Angelus März *Disquisitio juridica* in ihren Diöcesen verboten. Wolfsgrubers (s. a.) 254—268 zählt unter der Controverseliteratur bis zum Jahre 1880 auf: 84 Gersonisten mit 117 Schriften, 26 Gersonisten mit 67 Schriften (darunter Gence allein mit 88), 59 Thomisten mit 99 Schriften. Hirsche II, S. XV sagt: „Wolfsgrubers kennen heißt alles kennen, was für die Abfassung der Imitatio durch Gessen jemals geschrieben worden ist“; doch muß Wolfsgrubers Ansicht durch die gleichzeitig mit oder bald nach seiner Schrift zu deren Widerlegung erschienenen zahlreichen gelehrten und scharfsinnigen Untersuchungen als gänzlich abgethan erscheinen. Nicht bemerkenswerth für den jetzigen Stand der Sache ist, daß die Benedictiner zum Theil offen für Thomas a Kempis Partei ergriffen haben. Dem gleichwohl die Controverse noch immer nicht erledigt ist, so liegt dieß einmal an persönlichen Gründen, dem Bestreben, den Verfasser der Imitatio für eine bestimmte Nation oder einen Orden in Anspruch zu nehmen; dabei muß dann die der Ton leidenschaftlicher Polemik den Rang an wissenschaftlichen Gründen verdecken. Das kommt dann zweitens, daß die vollständige Beschaffung und gründliche Prüfung des betreffenden Materials ihre besonderen Schwierigkeiten hat, und daß das thatsächlich vorhandene Material von manchen Forschern in fast unglücklicher Weise mißhandelt worden ist. Hält man sich aber der Sache entsprechend an die Gesetze der historischen Kritik, so läßt sich mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit behaupten, daß Thomas von Kempen der Verfasser der Imitatio ist. Dabei darf nur von unannehmlichen Voraussetzungen ausgegangen werden; also müssen die undatirten Handschriften außer Acht bleiben, und die zweifelhaften oder gefälschten müssen schonungslos preisgegeben werden, wie A. Peter und Hirsche III, 167—174 dieß in Bezug auf den Kirchhomanus gethan haben. Um nun kurz anzugeben, was gegen Gerson und Gessen entscheidet — die übrigen Namen kommen nicht mehr in Frage —, so fehlt es für beide gänzlich an zeitgenössischen oder sonst irgendwie glaubwürdigen Zeugnissen. Gerson wird zum ersten Male 31 Jahre nach seinem Tode (gest. 1429) in einer Handschrift aus dem Jahre 1460 als Verfasser der Imitatio angeführt; aber die Imitatio fehlt in dem sechs Jahre vor Gersons Tode von seinem eigenen Bruder angefertigten Verzeichnisse seiner Werke, und Peter Schott, Beichtvater Gersons und Herausgeber seiner Werke (Straßburg 1488), erklärt ausdrücklich, das Buch *De contemptu mundi* (d. h. die Imitatio) habe nicht diesen, sondern einen Regularcanoniker Thomas zum Verfasser. Dazu kommt, daß die Sprache Gersons himmelweit von der Sprache der Imitatio

atio verschieden ist, wie besonders Hirsche nachgewiesen hat. — Versen dagegen ist nur ein orthographischer Schattengang von Gerson, welcher letztere in Handschriften auch öfters geradezu Johannes Gerson, cancellarius Parisiensis, genannt wird. Gerson hat überhaupt nie existirt, wie wohl am unwiderleglichsten Denifle (in der Zeitschrift für lath. Theologie 1882, 692 ff.; 1883, 692 ff.; vgl. 1885, 198 ff.) nachgewiesen hat. Daß es überhaupt möglich war, aus den Angaben einiger undatirten, paläographisch der zweiten Hälfte des 15., theilweise sogar vielleicht dem Anfange des 16. Jahrhunderts zuzurechnender Handschriften schließlich einen „großen und verehrungswürdigen Diener Gottes“ Johannes Gerson de Canabaco, Abbas S. Stephani Vercellensis, ordinis S. Benedicti, zu machen, der zwischen 1220 und 1240 die Imitatio Christi geschrieben habe, gehört in der That zu dem „wissenschaftlich“ Staunenswerthesten, was es gibt. Unter den bei Wolfsgruber 146—153 aufgezählten 22 Handschriften, die uns Namen, Beinamen, Vaterland, Amt und Würde des Verfassers der Imitatio verkünden sollen, sind von vorneherein folgende 9 auszuschneiden (vgl. besonders Denifle a. a. O.): 1. entweder der Codex Parmensis oder der St. Petersburger, da beide identisch sind. 2. Der Allatianus; der Name Gerson kommt in ihm nicht vor. Unter dem in ihm als Verfasser der Imitatio bezeichneten Johannes de canabaco (letztere zwei Worte stehen über der Linie) Johannes Gerson zu verstehen, ist eine durch nichts berechtigte Willkür. Delisle liest le canabato, wodurch der Gedanke an eine Verwechslung mit dem in derselben Handschrift Blatt 942 erwähnten Johannes de Tambaco, einem der 35 oben erwähnten Namen, nahe gelegt wird. 3. Der Cavonsis, ohne Namen des Verfassers. Der angebliche Benedictiner wurde in die erste Initiale desselben erst später hineingemalt, und die innerhalb derselben eingezeichneten Worte: Ioannes Gerson de Canabaco, Abbas S. Steph. Vercell. Ordinis S. Benedicti. Claruit An. 1220, sind offenbar eine spätere, nicht vor dem 7. Jahrhundert gemachte Zuthat (Fruml, im Hist. Jahrb. 1881, 167 f.). 4. Der Wolfenbütteler, und 5. der Veronensis wegen des Zusatzes: cancellarium parisiensem, bezw. cancellarii parisiensis. 6. Der angeblich im J. 1441 geschriebene Pöllinganus mit der angeblichen Titelüberschrift: De Imitatione Christi a Johanne Ges. (so abgekürzt; Andere: Gers.) libri IV, weil er nicht existirt hat (V. Becker, L'auteur de l'Imitation, La Haye 1882, 219 ss.). 7. Der Salzburger, weil das Gers. desselben ebenso gut zu Gerson als zu Gerson ergänzt werden kann. 8. Der Bononiensis, eine italienische Uebersetzung mit dem luctornamen Giovanni de Gersonis, da auch der Pariser Kanzler so geschrieben wird. 9. Der Tubingensis, dessen Joannis Gerson abbatis Zufügung einer spätern Hand ist. Es bleiben also

für Johannes Gerson (Gesen, Gessen, Gersem) 13 Handschriften übrig, von denen eine einzige ihn abbas nennt. Dieses Attribut kann bei seinem vereinzelt vorkommen und bei der Vieldeutigkeit, die das Wort im Mittelalter hatte, dem Schlusse, daß Joh. Gerson nichts anderes ist als Joh. Gerson, um so weniger Eintrag thun, als Gerson auch Abt, näherhin Commendatarabt, war (Fruml 170): Außer diesen handschriftlichen Angaben dürfte unter den sämtlichen Beweisen der Gersonisten überhaupt nur ein einziger sein, der, wenn seine Grundlage richtig wäre, in Betracht kommen könnte. In ein jetzt nicht mehr vorhandenes Exemplar der im J. 1501 zu Venedig erschienenen Ausgabe: De Imitatione Christi libri IV Joannis Gerson, cancellarii Parisiensis, hatte eine unbekannt Hand folgende Bemerkung geschrieben: Hunc librum non compilavit Joannes Gerson, sed D. Joannes . . . abbas Vercell. . . ut habetur usque hodie propria manu scriptus in eadem Abbatia. Aber das Wort Joannes war nachträglich aus Thomas gemacht; unmittelbar nach demselben folgte eine Rajur, und hinter Vercell. war etwas ausgestrichen. Die Eintragung bezeichnete also ursprünglich den Thomas Vercellensis als Verfasser, der mit dem oben genannten Thomas Gallus zweifelsohne identisch ist. Somit zerfließt der Verceller Abt Joh. Gerson de Canabaco in ein Nichts. Was man, wohlgemerkt, erst 400 Jahre nach seinem angeblichen Dasein, über seine Stellung an dem Benedictinerkloster St. Stephan gefaselt, hat vor eindringlicher Kritik längst nicht mehr Stand halten können. „Bis zu den italienischen Imitatio-Handschriften aus dem 15. Jahrhundert existirt kein Document, aus welchem hervorginge, es habe jemals einen Johannes Gerson gegeben, und unter diesen Handschriften bezeichnet ihn nur der späte Codex Aronensis als abbas, keine als Benedictinerabt. Es existirt überhaupt kein Document darüber, daß ein Johannes Gerson in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Kloster St. Stephan in Vercelli als Abt vorgestanden habe“ (Denifle). Schließlich sei noch bemerkt, daß die Identificirung von Canabaco mit dem heutigen Cavaglia, in dessen Pfarrkirche am 28. October 1874, wie am 1. August 1884 in der Basilica des hl. Eusebius zu Vercelli, unter kirchlicher Weihe Gerson ein Denkmal errichtet worden ist, eine sprachwissenschaftliche Ungeheuerlichkeit ist. — Nun noch einige Worte über Thomas von Kempen als Verfasser der Imitatio. Weit über 50 Handschriften nennen ihn als solchen, und alles das, was bei seinen Concurrenten fehlt, ist in Bezug auf ihn in Hülle und Fülle vorhanden, innere und äußere Beweise: die enge Verwandtschaft seiner Gedanken mit den Ideen des Windesheimer Kreises, die Uebereinstimmung der Imitatio mit den anerkannt ächten Werken des Thomas nach Inhalt und Form, die vielen Germanismen seines Lateins, zahlreiche Zeugnisse

seiner Zeitgenossen, darunter solche von Männern, die ihn persönlich gekannt haben, vor Allem das des von den Antikritikern vielfach angegriffenen Johannes Busch (s. d. Art.) in seinem Chronicon Windeshemensae, dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit als unbedingt einwandsfrei gelten muß (s. Kemperer Gymnasialprogramm 1894). Hier muß bezüglich aller weiteren Einzelheiten auf die unten genannten Arbeiten verwiesen werden; aber unbedenklich kann man sich zu dem Beweise erlauben, daß es gegen Thomas als Verfasser der Imitatio überhaupt keinen Einwand gibt, der sich nicht bündig widerlegen ließe. Nur zur Beseitigung einer Schwierigkeit sollen hier noch ein paar Worte gesagt werden. Man hat nämlich eine solche in der frühen Abfassungszeit der Imitatio finden wollen. Es nöthigt jedoch nichts, anzunehmen, daß Thomas die Imitatio vor 1420 verfaßt habe, wie es auch keine Handschrift der Imitatio gibt, die vor 1420 geschrieben wäre. Damals war er 40 Jahre alt, und es gibt zahlreiche Fälle, daß Männer in noch jugendlicherem Alter bedeutende Werke verfaßt haben. Das Bedenkliche schwindet aber vollends, wenn man das berücksichtigt, was oben Sp. 1677 f. über Thomas' geistige Befähigung gesagt ist, und zugleich die inneren Seelenkämpfe, von denen seine Biographen erzählen, die vorhandene ascetische Literatur, die Ordenstradition, seine trefflichen Vorbilder und Lehrer gebührend in Anschlag bringt.

Von und ächten Schriften unter dem Namen des Thomas von Kempen ist zuerst das von d'Anglars herausgegebene Alphabetum Fidelium, Paris. 1837, zu nennen; sodann Thomae a Kempis Capita quodecim inedita . . . , editit . . . J. F. E. Meyer, Lubecae MDCCCLV, und Liber quidam secundus tractatus de imitatione Christi . . . , edidit . . . Th. A. Liebernerus, Gotttingae MDCCCLII.

Unter den Handschriften von Werken des Thomas von Kempen müssen zunächst drei von ihm selbst geschriebene Codices erwähnt werden. Zwei derselben befinden sich in der Bibliothèque Royale des ducs de Bourgogne zu Brüssel; die dritte gehört der Stadt Löwen. In allen drei zusammen sind dem Umfange nach von Thomas' sämtlichen Schriften ungefähr 47 Procent enthalten. Von sonstigen Handschriften ist eine fast unübersehbare Menge vorhanden; hauptsächlich sind aber nur die, welche die Imitatio enthalten, und auch diese bei weitem nicht alle, bekannt geworden und erforscht bezw. verglichen worden. Solche vernachlässigte Handschriften gibt es z. B. in Aachen, Bonn, Coblenz, Darmstadt, Hildesheim, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Raibingen, Rating, Warburg, Münster i. W., Bommersfelden, Schlägl, Trier. Verzeichnisse bezw. Beschreibungen von Imitatio-Handschriften finden sich namentlich bei Hirsche sowie bei Puyol, Descriptions bibliogr. des manuscrits et des

principales éditions du livre De imitatione Christi, Paris 1898. Als ganz vorzügliche, von Verfasser dieses Artikels verglichenen seien noch genannt zwei Rothorner und eine Rebdorfer. In Fälschungen der Jahreszahlen im Codex Paganus hat Cruije gründlich entlarvt.

Als wichtigste Ausgaben der Opera omnia des Thomas von Kempen seien hier genannt (vgl. ob. Sp. 1679 f.): die älteste ohne Titel, Ort und Jahr, von der jedoch feststeht, daß sie in Utrecht bei Ric. Ketelaer und Ger. de Leersapt um 1473 erschienen ist; die B. Danhausers (nebst Fabamers Brief an den Herausgeber), Nürnberg 1494; die drei des Jodocus Badius Aldus 1520, 1521, 1523 (nebst seiner Vita beati Thomae Mallooli); die Pariser des G. Pothers von 1549; desgleichen die Antwerpen von 1574; die Dillinger von 1576; die 11, welche unter dem Namen Somnals erschienen sind, und zwar Antwerpen 1600, ebd. 1607 (die vollständigste und beste), ebd. 1615, Lyon 1623. Tomi 1625, ebd. 1635, Köln 1660, ebd. 1680, eb. 1728, ebd. 1738, ebd. und Genf 1750. Eine Uebersetzung gab J. P. Silbert, Sammelte Werke des gottseligen Thomas von Kempis, Wien 1833—1840, 4 Bde. Mit der Herausgabe einer kritischen Neuauflage der Gesammelte Werke des Thomas von Kempen ist der Verfasser dieses Artikels beschäftigt, wobei zahlreiche, zum Theil noch unbenutzte vorzügliche Handschriften mit zu Rathe gezogen werden sollen. — Von Ausgaben einzelner Werke seien hier genannt: Das Soliloquium animae, ohne Titel, Ort und Jahr, aber um dieselbe Zeit und in derselben Druckerei wie die erste Ausgabe der Opera omnia (s. ob.); die Editio princeps der Imitatio, durch Gumbert Zainer zu Augsburg, wahrscheinlich zwischen 1470 und 1472, jedenfalls nicht später als 1473 gedruckt; vor einigen Jahren erschien in England eine facsimilirte Nachbildung derselben; Venerebilis servi Dei, Thomae a Kempis . . . de Imitatione Christi libri quatuor. Ex postrema recognitione H. Rosweydi, Aug. Vini 1798; J. B. M. Genes, De Imitatione Christi libri quatuor, Paris. 1826; J.-B. Monfalcon. De l'Imitation de Notre-Seigneur Jesus-Christ, par Jean Gerson . . . , édition polyglotte, Lyon 1841; C. Hirsch, Thomas Kempensis de Imitatione Christi libri quatuor . . . una cum dissertatione R. D. Delfavii domo edidit P. Caelestinus Wolfsgruber, Vindob. 1879 (Abdruck der 1674 zu Paris erschienenen Ausgabe Delfavii); Charles Ruelens, The Imitation of Christ (Facsimile des Letztes des Brüsseler Thomas-Autographs), Leipzig 1877; B. Holscher, Libri quatuor de Imitatione Christi ad litteram codicis Gaecononensis an. 1427 manuscripti . . . , Monast. 1887; Chronicon . . . montis S. Agnetiae Auctore Thoma

• Kempis . . . , nebst unbekanntem Fortsetzer herausgegeben von Her. Koswegde), Antwerp. 1621.

Die Literatur über Thomas von Kempen ist fast unübersehbar. Hier genügt es, diejenigen bibliographischen Hülfsmittel und neueren Schriften anzugeben, welche weitere Nachweise enthalten. Es sei deshalb verwiesen auf Chevalier, Rép. und Suppl. s. v.; de Backer, Essai bibliogr. sur le livre de Imitations Christi, Liège 1864; Fromm, Die Ausgaben der Imitatio Christi in der Kölner Stadtbibliothek Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln, 2. Heft, Köln 1886; Rosenthal, Catalogue 81: Imitatio Christi, Munich 1892; Catalogue of the Waterton library, London 1895. — J.-B. Malou, Recherches hist. et crit. sur le véritable auteur du livre de l'Imitation, 3^e éd., Paris 1858; R. Hirsche, Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der Imitatio Christi, Berlin 1878—1894, 8 Bde.; Cölestin Wolfgruber, Giovanni Gerfen. Sein Leben und sein Werk De Imitatione Christi, Augsburg 1880; F. R. Auzias, Thomas a Kempis, London 1887; J. Wohl, Thomas von Kempen ist der Verfasser der Bücher De Imitatione Christi, im Kempener Hymnalfestprogramm 1894; Derf., Ueber ein in Deutschland verschollenes Werk des Thomas von Kempen, ebd. 1895.

[Joh. Wohl.]

Thomas von Straßburg (de Argentina), J. Eröm. S. Aug., hervorragender Scholastiker in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (nicht zu verwechseln mit dem mehr als anderthalb Jahrhunderte spätern Dominikaner gleiches Namens; Quétif-Echard, Scriptt. O. Pr. I, 881), wurde zu Hagenau im Elsaß geboren und trat selbst (nach Ossinger) oder zu Straßburg (nach Gandolf) in den Augustinerorden. Er lehrte uhmwoll zu Straßburg (daher sein Beinamen) und Paris, am letztern Orte nicht vor 1341, da er in diesem Jahre zu Straßburg seine Vorlesungen zum zweiten Buche der Sentenzen im Manuscripte vollendet hat (Denifle-Chatelain, Chartul. univ. Paris. II, Paris. 1891, 570, n. 1113, not. 1). Im J. 1345 wurde Thomas von Generalcapitel zu Paris an Stelle des eben erstorbenen Dionys von Nutina od eruditiorum, prudentiam et vitas integritatem zum Generalprior des Augustinerordens erwählt. Er war der erste deutsche Augustinergeneral und bekleidete dieses Amt nach dreimaliger Wiederwahl zwölf Jahre hindurch bis zu seinem Tode. Auch ei den Päpsten (damals in Avignon) stand Thomas in hohem Ansehen und erlangte von ihnen verschiedene Privilegien, Immunitäten und Indulte zu Gunsten seines Ordens. Schon im ersten Jahre seines Generalats unternahm er mit Huthelshung des Generalcapitels eine Reivision der alten Ordensstatuten (der sogen. Constit. Ratisbonenses vom Jahre 1290), indem er dieselben theils verfürzte und unzeitgemäße Bestim-

mungen ausschied, theils neue hinzuffügte, namentlich in Betreff der Studienordnung (vgl. Denifle-Chatelain II, 42, n. 567 not. und 570, n. 1113). Für die eifrige Pflege der Wissenschaft in seinem Orden sorgte er auch dadurch, daß er auf dem Generalcapitel zu Basel (im J. 1351) die Errichtung einer öffentlichen Schule (Studium generale) für Logik, Philosophie und Theologie in dem Convente zu Verona durchsetzte. Als Scholastiker erwarb sich Thomas einen geachteten Namen durch seinen Commentar zu den Sentenzen des Lombarden, der sich ebenso durch seine Kürze wie durch seine Klarheit auszeichnet (Acutissimi Thomae de Argentina scripta super quatuor libros Sententiarum, Argent. 1490); andere Ausgaben erschienen zu Venedig 1564 und 1588, zu Genua 1585 und noch 1635 zu Genf. Der Ordensbiograph Gandolf schreibt ihm auch die Veröffentlichung von Sermones ad Clerum et ad diversas spectantes materias zu. Nach einer langjährigen rühmlichen Ordensverwaltung starb Thomas auf einer Visitationsreise im Convente zu Wien im J. 1357 und wurde in der dortigen Ordenskirche beigesetzt; sein Nachfolger im Generalate wurde Gregor von Rimini (s. d. Art.). Was Thomas von Straßburg wissenschaftliche Richtung und Stellung zu den Zeithystemen anbehtrifft, so vertritt er den gemäßigten Realismus eines hl. Thomas von Aquin. Er belämpft die abweichenden Ansichten Heinrichs von Gent (s. d. Art.) und die Ausschreitungen der Scotisten und schließt sich enge an den gefeierten Begründer der älttern Augustinerschule, Aegidius von Rom oder Colonna (s. d. Art. III, 667), an, dessen Lehre durch Beschluß des Generalcapitels zu Florenz im J. 1287 als Ordensdoctrin vorgeschrieben worden war (Denifle-Chatelain II, 12, n. 542; 42, n. 567). Ein allgemeines Bild von seiner Denk- und Lehrweise gibt unter Anderem Stöckl, Geschichte der Philosophie des Mittelalters II, Mainz 1865, 1045 ff. (Vgl. noch Gandolfus, Dissert. hist. de ducentis celeb. August. Scriptt., Romae 1704, 334 sqq.; Ossinger, Bibl. August., Ingolst. 1768, 71 sqq.; Fabricius, Bibl. lat. med. aet. V, Florent. 1848, 537 sqq.; Hubinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876, 159 ff.; Noad, Philos.-geschichtl. Zeitsch., Leipzig 1879, s. v.; Forest, La Faculté de théologie de Paris etc. III, Paris 1896, 493.)

[Morgott.]

Thomas von Bercelli, O. S. Aug., namhafter Vertreter der Mystik im 18. Jahrhundert, war seiner Abstammung nach Franzose und erhielt deshalb wohl später in Italien den Beinamen Gallus (oder Gallo). Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war er Regularcanoniker in St. Victor zu Paris und Lehrer an der dortigen berühmten Schule. Als Cardinal Guala (Vicijeri) im J. 1220 in seiner Vaterstadt Bercelli ein Kloster

zum hl. Andreas für Regularcanoniker nach der Regel des hl. Augustinus gründete, berief er den Victoriner Thomas, dessen außerordentliches Vohrentalent er früher als Legat in Frankreich kennen gelernt hatte, als ersten Vorsteher der neuen Stiftung. Auch in Vercelli, wo Thomas urkundlich 1224 als Prior, 1226 als Abt erscheint, bewährte er sich als ächten Geistesmann und verfaßte daselbst seine Schriften über Dionysius Areopagita. Unrichtig ist jedoch die gewöhnliche Angabe, wonach zu Vercelli der hl. Antonius von Padua (s. d. Art.) für einige Zeit sein Schüler geworden sei. Das Todesjahr des Abtes wird in der Grabinschrift zu Vercelli wie folgt angegeben: Bis ter viginti curabant millo ducenti | Anni; nach gewöhnlicher Annahme wäre es 1226. Manche Litterarhistoriker jedoch weisen darauf hin, daß Gregor IX. unterm 30. Mai 1227 (Potthast, Reg. Pontif. Rom. I, Berol. 1874, 686) auf Bitten des Abtes Thomas der Kirche des hl. Andreas zu Vercelli ihre Rechte und Privilegien bestätigte, und möchten deshalb, indem sie das bis der Grabinschrift sprachwidrig auch auf viginti beziehen, den Tod des Abtes in das Jahr 1246 setzen; indeß behauptet Ugheili (Ital. sac. IV, 2. ed. Venet. 1719, 784), allerdings ohne Quellenbeleg, der in der päpstlichen Urkunde genannte Abt Thomas sei der gleichnamige Nachfolger des Victoriners gewesen. Als Schriften des Mystikers Thomas (Gallus) von Vercelli sind folgende zu verzeichnen: *Extractiones libri S. Dionysii Areop. de coelesti seu angelica hierarchia*; *Extract. libr. S. Dionys. de eclesiastica hierarchia*; *Extract. libr. S. Dionys. de divinis nominibus*; *Extract. libr. S. Dionys. de mystica theologia*; *Extract. epistolae Dionys. ad Titum*; *Commentarius super Cantica canticorum, hierarchice exponens haec cantica*; *Tractatus de septem fructibus contemplationis*. Von diesen Schriften, welche auf einem langjährigen Studium der Werke des sog. Dionysius Areopagita (s. d. Art.) beruhen, wurden die fünf ersten schon in der 1502 zu Straßburg und 1536 zu Köln erschienenen lateinischen Ausgabe des genannten griechischen Mystikers mitabgedruckt; die *Extractiones de mystica theologia* überdies in Joh. Eds. von Augsburg 1519 erschienenen Ausgabe der betreffenden Schrift des Dionysius Areopagita (s. Wiedemann, Dr. Joh. Ed. Regensburg 1865, 495 ff.). Die mystische Erklärung zum Hohen Lied, in welcher ebenfalls die Gedanken des Areopagiten reichlich verwertet sind, wurde herausgegeben von B. Bez (Theol. noviss. II, 1, Aug. Vindel. 1721, 501—690); der gelehrte Benedictiner nennt den Commentar mit großer Anerkennung eine *Summa totius mysticae*; nicht ganz so günstig lautet das Urtheil Joh. Gerjons (Opera IV, Antv. 1706, 85 sq.). Der *Tractatus de septem fructibus contemplationis*, auf den Thomas in dem oben erwähnten Commentar selbst verweist (Pez I. c.

659), scheint verschollen zu sein. In der *Acte* der Mystiker bildet nach dem Ausdruck *Denker* (Hist.-pol. Bl. LXXV [1875], 787) der Abt von Vercelli ein wichtiges Mittelglied zwischen Richard von St. Victor und dem hl. Bonaventura (s. d. Art.) und verdient deshalb sicherlich mehr Beachtung, als ihm bisher von den Geschichtschreibern der Mystik geschenkt worden ist. (Vgl. noch Pez I. o. p. XVII sq.; Hist. litt. de la France XVII Paris 1832, 356 ss.; Denifle, in der *Zeitschr. f. kath. Theol.* 1882, 710 ff.) [3ed.]

Thomas von Villanova, der hl., O. S. A., Erzbischof von Valencia im 16. Jahrhundert, führt seinen Beinamen von dem Städtchen Villanova als dem nächstgelegenen Nachbarort seiner eigentlichen Heimat Juenlana. Er ward am 3. 1488 einem Elternpaare geboren, welches zwar nicht reich, aber außerordentlich wohlthätig war und das Mitleid gegen die Armen frühzeitig in das Herz des Knaben pflanzte. Noch als Sackkind kam derselbe im Winter wiederholt ein Mantel und Schuhe nach Haus, weil er sich Kleidungsstücke armen Kindern gegeben hat; ebenso verschenkte er öfter an solche sein Vorgebrot und blieb dann nüchtern bis zum Nüchternmahl. Dieses selbstvergeßende Mitleid blieb auch da an der hervorstichende Zug in seinem Charakter, so daß er nicht ohne Grund auch „der Unselbstergebe“ genannt wird. Da er große Talente zum Lernen entwickelte, ward er bei der Entlassung aus der Elementarschule von seinen Eltern nach Alcalá geschickt, um dort seine Studien zu beginnen. Bald nachher starb der Vater, und er erhielt als Erbtheil ein Haus in Villanova; die schenkte er sogleich der Stadt als Spital für bedürftige Frauen. Seine großen Talente und seine Frömmigkeit und Eingezogenheit erwarb ihm bald die besondere Aufmerksamkeit und Achtung seiner Lehrer, so daß er seit dem Anfang seiner theologischen Studien von diesen als künftiger Universitätslehrer betrachtet wurde. Nach dem Rath entschied er sich auch für diese Berufung und habilitirte sich unter Ablehnung aller andrer Ehren und Einkünfte zu Salamanca für die Moralphilosophie. Nachdem er aber zwei Jahre lang über dieselbe Vorlesungen gehalten hatte, trat er im Alter von 28 Jahren zu Villanova in das Kloster der Augustiner-Eremiten ein und legte dort 1517 die feierlichen Gelübde ab. Er machte sich bald durch feurige und hinreißende Predigten bekannt, deren Ruhm noch immer steigt, nachdem er 1520 die Priesterweihe empfangen hatte. Man nannte ihn schon damals den spanischen *Augustin*. Auch im Orden fand er große Beachtung und ward zu den wichtigsten Stellen desselben erhoben; als Vorgesetzter verstand er es, mehr durch sein Beispiel als durch Ermahnungen die Untergebenen zur höchsten religiösen Vollkommenheit zu führen. Er war es auch, der die ersten Ordensregeln in das kürzlich entdeckte Mexico schickte und dort die Wurzeln zu einem fröhlichen Aufblühen seines

Ordens legte. Kaiser Karl V. ernannte ihn zu seinem Hofprediger, und bald überstieg der Zulauf zu seinen Einfachen, aber begeisterten, nicht in rednerischen Schmuck gekleideten, aber von Gottesliebe getragenen Predigten alles, was man bis dahin in Madrid gekannt hatte; als Frucht derselben erntete der Redner bei seinen Zuhörern nicht Bewunderung, sondern Zerknirschung und bußfertige Sinnesänderung. So gewann er das größte Vertrauen des Kaisers und ward von demselben für das Erzbisthum Granada als eine der angesehensten und einträglichsten Stellen in Spanien bestimmt. Sein anspruchsloser und demüthiger Sinn sträubte sich jedoch gegen diese Würde, und es gelang seinen Bitten beim Kaiser, diese Erhebung von sich abzuwenden. Bald aber, im J. 1544, ward er trotz aller Bitten zum Erzbischof von Valencia ernannt, weil der Kaiser glaubte, hierüber den Willen Gottes erfahren zu haben, und erhielt vom Cardinal-Erzbischof von Toledo, Joh. Tabera, die Bischofsweihe. Nach Bestignahme seines Stuhles war sein erster öffentlicher Ausgang in die Gefängnisse der Stadt, um diesen Luft und Licht und den Befangenen eine menschenfreundliche Behandlung zu verschaffen. Die gesammelten reichen Einkünfte seines Erzbisthums verwendete er für seine unerlöschliche Wohlthätigkeit, wies große Summen zur Loskaufung der christlichen Sklaven bei den Mauern an, stiftete drei Collegien für unbemittelte Studierende und gab so seinen Predigten über die Uebung der Nächstenliebe den rechten Nachdruck. Er selbst behielt immer sein Ordensgewand, richtete seine Lebensordnung ganz nach der Regel ein und legte sich die Uebung der strengsten Armut auf; während er für alle Nothleidenden ungezählte Summen bereit hatte und seine Gäste mit bischöflicher Freigebigkeit bewirthete, genoß er die kärglichste Nahrung und bequeme sich in Wohnung, Kleidung und Nahrung zu den größten Entbehrungen. In seinem Amt als Bischof suchte er Allen Alles zu sein, war unermüdetlich in Visitationen, drang auf die strengste Reinlichkeit bei den heiligen Handlungen und den dazu nöthigen Gefäßen und Paramenten, beförderte die Pflege des Kirchengesanges, das Studium der heiligen Schrift und der theologischen Wissenschaften und drang besonders auf die mustergültige Vollkommenheit des Clerus; zu besserer Einkürfung des von ihm Erstrebten hielt er auch zwei Diöcesansynoden (1545 und 1548). Ueberhaupt wachte er durch rastlose, aufopfernde Thätigkeit der Verantwortung des Bischofs, welche ihn stets mit heiligem Schrecken erfüllte, zu entsprechen; sein Grundsatz war, als Bischof habe er aufgehört, sein eigener Herr zu sein, und müsse nur der Diener einer Diöcesanen sein. Im J. 1555 erhielt er am Mariä Lichtmessfest eine wunderbare Eingebung, daß er auf Mariä Geburt sterben werde. Er bereitete sich nun durch verdoppelten Eifer auf seinen Tod vor und räumte mit dem Wenigen, das er ein nannte, so gründlich auf, daß er im August

nichts mehr hatte als sein ärmliches Bett; dieß verschenkte er unter der Bedingung, daß er es leihweise bis zu seinem Tode behalten dürfe. Ein gefährliches Fieber, das sich gegen Ende August einstellte, kündigte ihm das erwartete Ende an, und am 8. September verschied er, während das feierliche Hochamt gesungen wurde, zum größten Leidwesen aller seiner Diöcesanen. Die Wunder, welche an seinem Grabe geschahen, bewirkten schon 1605 seine Seligsprechung und 1658 seine feierliche Canonisation. Sein Fest wird am 22. September gefeiert. Er hinterließ handschriftlich eine Reihe lateinischer Vorbereitungen zu seinen Predigten; dieselben sind nur zum Theil eigentliche Ausarbeitungen, zum Theil bloße Gedanken- oder Materialsammlungen, bei denen er sich auf die Begeisterung des Vortrags verlassen durfte. Auch eine Erklärung des hohen Liedes ist lateinisch von ihm vorhanden, welche jedoch nicht über das dritte Kapitel hinüberreicht; ebenso sind von einer Erklärung der Apocalypse und des Buches Job nur die Anfänge vorhanden. Diese sämtlichen Schriftstücke wurden später durch einen seiner früheren Novizen, den Bischof Johannes de Muscatones von Segorbe, herausgegeben und erschienen öfter gedruckt, am besten 1760 zu Mailand in zwei Foliobänden; diese Ausgabe besorgte der Augustiner-Eremit P. Laurentius a S. Barbara. (Vgl. in dieser Ausgabe die vom Herausgeber geschriebene Synopsis vitae S. Thomae a Villanova; AA. SS. Boll. Sept. V, 799 sqq.; Böttl. Leben des hl. Thomas v. B., Münster 1860; Br. Bernards [P. F. Katte's] Aphorismen über katholische Behandlung der Bibel, Freiburg 1862, 19 ff.; Kaulen, Ein Büchlein von der göttl. Liebe, nach dem hl. Thomas v. B. übersetzt, 2. Aufl., Freiburg 1896.) [Kaulen.]

Thomas Waldensis, s. Ketter; **Thomas Walleis**, s. Thomas Anglicus; **Thomas von Walsingham**, s. Walsingham; **Thomas de White**, s. Anglus, Thomas.

Thomaschriften, s. Nestorius IX, 175 ff.

Thomafius, Christian, Rechtslehrer, nach Tholud „der personificirte Geist der Aufklärung am Wendepunkt der beiden Jahrhunderte, des 17. und 18.“, wurde am 1. Januar 1655 zu Leipzig als Sohn des dortigen Professors Jacob Thomafius, des Lehrers von Leibniz, geboren. Nachdem er 1672 in seiner Vaterstadt die Würde eines Magisters erlangt hatte, studirte er in Frankfurt a. d. O. Rechtswissenschaft und erwarb 1679 das Doctorat in derselben. Erst beschäftigt er sich in der Praxis, trat aber schon bald in Leipzig als akademischer Lehrer auf und vertrat mit einer Freimüthigkeit, die alle Welt in Staunen setzte, das rationalistische Naturrecht Pufendorf's (geb. 1632; 1676—1686 Professor in Lund; 1686 bis 1688 Hofrath in Stockholm, dann Historiograph in Berlin; gest. 1694). In einzelnen Punkten ging er über letztern noch hinaus; so stellte er z. B. in einer Dissertation De origine bigamiae

(Lipsiae 1685) die Polygamie als nach dem Naturrecht erlaubt hin. Im J. 1687 ließ er ein Lehrbuch des Naturrechts erscheinen. Seine Vorlesungen hielt er als der erste in deutscher Sprache und kündigte sie 1688 auch in dieser am schwarzen Bret an. Ebenfalls in deutscher Sprache gab er eine gelehrte Zeitschrift, die „Monatgespräche“ (1688 und 1689), heraus. Seine freien Ansichten und seine Ausfälle gegen die Geistlichen veranlaßten eine Menge von Klagen gegen ihn beim Oberconsistorium zu Dresden, sogar von der dänischen Regierung. Schon war ein Verhaftungsbefehl gegen Thomasius ausgewirkt, als er, rechtzeitig unterrichtet, Leipzig verließ (1690) und nach Berlin reiste. Kurfürst Friedrich III. gab ihm unter Verleihung des Rathsstuhls und eines ansehnlichen Gehaltes die Erlaubniß zur Niederlassung in Halle. Hier begann er an der sogen. Exercitien- oder kleinen Ritterakademie mit großem Erfolge Vorlesungen über Philosophie, Rechtswissenschaft und Geschichte zu halten. Als einige Zeit später Friedrich III. durch Halle kam, sagte dieser den Entschluß, hier eine Universität zu gründen, und übertrug Thomasius deren Organisation. Dieselbe trat am 12. Juli 1694 in's Leben; an ihr hat Thomasius als Professor der Rechtswissenschaft, seit 1710 auch als Director, bis zu seinem Tode (23. September 1728) gewirkt. Mit der Orthodoxie schon früh zerfallen, hatte er sich eine Zeitlang, hauptsächlich aus Oppositionslust, dem Pietismus (s. d. Art.) genähert und war in dessen Kämpfen der juristische Anwalt (s. d. Art. Terminismus). Bald aber stieß ihn der sittliche und religiöse Ernst des frühern Pietismus ab, und er wurde der Vorbote und Herold der sogen. Aufklärung (s. d. Art.). Freilich war seine eigene wissenschaftliche Weise zu wenig solide und sein Wissen zu wenig umfassend; sein Talent befand in einer leichten, pikanten und satirischen Redeweise, durch welche er zur Einbürgerung eines freigeistigen Tones in der deutschen Literatur mehr als Andere im 18. Jahrhundert beigetragen hat. Von den Fesseln der Auctorität befreit, will er mit eigenen Augen sehen: das nennt er seine Vernunft gebrauchen. Auf sie, im Gegensatz zur Schulphilosophie, baut er seine Philosophie, die aber nichts ist als ein leichtes Raisonnement des oberflächlichsten Menschenverstandes. Auf die symbolischen Bücher (s. d. Art.) des Protestantismus legt er keinen größern Werth als auf andere Bücher. In der Interpretation der heiligen Schrift nähert Thomasius sich den später von Semler (s. d. Art.) aufgestellten Grundsätzen. Seine hauptsächlichsten Schriften in dieser Hinsicht sind: *Historie der Weisheit und Thorheit*, Halle 1693; *Bernünfftige und christliche*, aber nicht scheinheilige Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte, philosophische und juristische Händel, Halle 1723—1725; *Anhang dazu* 1726. Bekannt ist Thomasius als Beförderer und eifriger Vertreter des sog. Territorialsystems

(s. d. Art.). Mit großem Eifer war er jezt gegen die Hegenprozeße (s. d. Art.) thätig; sein Schriften: *Theores de crimine magiae*, Halle 1701; *Kurze Lehrsätze vom Vaster der Juden* mit dem Hegenprozeße, Halle 1704, blieben ohne Erfolg. (Vgl. Luden, *Thomasius nach seinem Schicksalen und Schriften*, Berlin 1805; *Thomasius und die Entstehung der Universität Halle*, in *Lebenedes Neuem allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates* I [1826], 185—195; *Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle*, Halle 1865; *Wegner, Christ. Thomasius*, Berlin 1872; *Nicolai, Christ. Thomasius*, Berlin 1887.) [Wagner.]

Thomasius, Gottfried, protestantischer Theologe, ein Nachkomme des vorstehend bezeichneten Juristen, wurde am 26. Juli 1802 in Egenhausen in Unterfranken als Sohn eines Pfarrers geboren, studierte in Erlangen, Halle, Pavia, trat zuerst als Vicar in den praktischen Rechtsdienst und wurde 1829 Pfarrer zu Rumburg, wo er auch als Religionslehrer thätig war. Seine Schrift „*Origenes, ein Beitrag zur Dogmengeschichte des 3. Jahrhunderts*“, Erlangen 1837, bewirkte 1842 seine Berufung als Professor der Dogmatik nach Erlangen, wo er bis zu seinem Tode (1875) blieb. Er gehörte der special-keristisch-confessionellen Richtung (s. d. Art. *Protestantismus* X, 512) an, im Gegensatz nicht nur gegen das reformirte Bekenntniß, sondern auch gegen die Union. Mit Höfling, Harlek u. A. gab er die theologischen Facultät in Erlangen die Richtung, welche sie heute noch hat. Sein Hauptwerk ist eine Dogmatik unter dem Titel „*Christi Verum und Verum*“, Erlangen 1852—1861, 3 Bde. (2. Aufl. 1856—1863; 3. Aufl. 1888 in 2 Bde. mit Fortlassung des Dogmengeschichtlichen, herausg. von F. J. Winter), worin er sich zuerst mit Geschlossenheit auf den Boden des lutherisch-confessionellen Bekenntnisses stellt. Namentlich hat er die Schwierigkeit der Erniedrigung Christi zu lösen. Im Anschluß an Phil. 2, 7 lehrt er die wirkliche *κένωσις* des Logos in der Menschwerdung. Er unterscheidet zwischen immensen Eigenschaften Gottes (absolute Macht, Heiligkeit, Wahrheit und Liebe) und relativen (Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit). Ersterer habe der Logos bei der Incarnation behalten, letzterer sich entäußert. Mit dieser Unterscheidung fand Thomasius jedoch nicht überall Beifall; Manche sahen in der ganzen Lehre eine Abweichung von dem lutherischen Bekenntniß und nannten sie „unwesentlich“. Die Sichtbarkeit der Kirche gebt es als „nothwendige Erscheinungsform ihres Wesens und primitiv von Christus beabsichtigt“ zu sein. Das Amt in der Kirche sei von Christus gemacht, aber von ihm der Gemeinde, die freilich schließlich nur ein Accidens ist, übergeben; diese übertrage es dann auf den Einzelnen. An Stelle des Papstthums setzt er die reinigende Kraft der Eucharistie. In seinem letzten Lebensjahre erkrankte er

benfalls confessionell-lutherische, durch Uebersichtigkeit ausgezeichnete Dogmengeschichte (2 Bde., Erlangen 1874—1876; der zweite, von Witt besorgt, steht jedoch nicht vollständig auf der Höhe des ersten), worin er in fortlaufender geschichtlicher Darstellung die Entwicklung des lutherischen Lehrbegriffes bis 1580 gibt; die katholische und esformirte Dogmengeschichte ist erst in der 2. Auflage (1886—1889), besorgt von Bonwettsch und Seeberg, von letzterem beigelegt. Weitere Werke von Thomasius sind: Das Wiedererwachen des evang. Lebens in der lutherischen Kirche Bayerns, Erlangen 1847; Das Bekenntniß der evang.-lutherischen Kirche in der Consequenz ihres Principes, ebd. 1848; Predigten, ebd. 1861, 2. Aufl. 1876; Prakt. Auslegung des Colosserbriefes, ebd. 1871, 2. Aufl. 1876. (Vgl. Stählin, Wöhe, Thomasius, Harlek, drei Lebensbilder, Leipzig 1887.) [Wurm.]

Thomasius, Joseph Maria, [J. Thomasi.]

Thomassin, Louis de, der berühmte gelehrte Oratorianer, wurde zu Aix in der Provence am 28. August 1619 als Sohn des Generaladvocaten und Parlamentsraths der Provence Joseph Thomassin d'Eynac geboren. Er entstammte einem der ältesten Adelsgeschlechter, welches, wie aus einem Briefe des hl. Bernard an einen der Ahnen hervorgeht, schon vor dessen Zeit zu den Mitbaronen Burgunds zählte, sich später über Ost- und Südfrankreich ausbreitete, Eheverbindungen mit Zweigen der Häuser Lothringen, Burgund, Champagne, Savoyen und Bourbon einging, viele Markgrafschaften, Grafschaften und Baronien besaß und die höchsten Staatsstellen inne hatte. Seine Studien machte Louis im Oratorianer-Collegium zu Marseille, wo er schon mit 18 1/2 Jahren in die Congregation aufgenommen wurde. Bei seiner Lehrtätigkeit, zunächst im Collegium von Pésénas, nahm er die platonische Methode für die Philosophie an, da sie ihm zur Vorbereitung auf die Theologie die passendste zu sein und mit der Lehre der ersten Kirchenväter am meisten übereinstimmen schien. Von Pésénas kam er nach Vendôme und Troyes, sodann nach Marseille, wo er auch Philologie lehrte. Zu Marseille studirte er unter Renaud und Vertaud Theologie, wandte sich aber von der Scholastik, die seinem Charakter wenig entsprach, ab und widmete seine ganze Kraft der positiven Theologie, der heiligen Schrift, dem Väter- und Concilienstudium. Nachdem er zu Aix im December 1643 Priester geworden war und noch kurze Zeit Mathematik in der Akademie von Juilly vorgetragen hatte, ward er, wegen seiner Kenntnisse bereits damals bewundert, auf den theologischen Lehrstuhl im Collegium Notre-Dame-des-Ardilliers bei Saumur erhoben. Dasselbst trat er mit seiner originellen biblisch-patristischen Methode auf und erregte ein solches Interesse, daß der Ordensgeneral Bourgoing ihn 1654 nach Paris in das neugegründete Seminar

von Saint-Magloire versetzte. Dort blieb er 14 Jahre. Thomassin's Vorträge zogen viele Theologen aus allen Theilen Frankreichs an; er soll aber merkwürdigerweise so schüchtern gewesen sein, daß man Anfangs einen Vorhang zwischen ihn und die Hörer ziehen mußte, da er den Anblick der letzteren nicht ertragen konnte. Zwei seiner Werke, die *Dissertationes, commentarii, notas in concilia generalia et particularia*, Paris. 1667, sowie die *Mémoires sur la grâce où l'on représente les sentiments de St-Augustin, de St-Thomas et de presque tous les Théologiens jusqu'au Concile de Trente et depuis le concile des plus célèbres docteurs des Universités de l'Europe*, Louvain (Paris) 1668, riefen eine gewaltige Opposition hervor und waren Veranlassung, daß die Obern ihn in's Ordenshaus zurückkehren ließen. In den *Dissertationes*, welche er auf Wunsch des Generals schrieb, um die Congregation gegen die Anklage des Gallicanismus zu vertheidigen, sprach sich der Verfasser zu Gunsten der obersten Auctorität des Papstes in einer Weise aus, welche die Entrüstung aller Gallicaner erregte. Allerdings unterschied er zwischen den Materien des Glaubens und der Disciplin und erkannte die oberste Gewalt dem Papste nur in ersteren zu, eine Restriction, welche auch Rom sehr mißfiel. Obwohl die Doctoren der Sorbonne 86 *Correcturcartons* eingelegt und Thomassin auch noch eine berichtigende Vorrede beigelegt hatte, wurden doch die Exemplare des Werkes durch den Generalprocurator des Parlamentes eingezogen (später erschienen neue Ausgaben zu Lucca 1728 und zu Köln 1784). Auch die *Mémoires*, welche doch mit Billigung des Erzbischofes von Paris erschienen und nur in der Absicht veröffentlicht waren, um die Abneigung ihres Auctors gegen den Janсениsmus zu bekunden, ließ der Kanzler Segulier sofort einziehen, da er gehört hatte, daß in dem neuen Werke von der Prädestination die Rede sei, und glaubte, von der Prädestination sprechen bedeute so viel als den Janсениsmus erneuern (über die Stellung Thomassin zum Janсениsmus vgl. Ch. Thomassin [s. u.], 15 ff.). Das hervorragendste Werk Thomassin's, welches ihm den Ruhm als Begründer einer historischen Bearbeitung des canonischen Rechtes verschaffte und noch in unserer Zeit nach dem Urtheile Joh. Friedr. v. Schulte's (*Gesch. der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes* III, 1, 616) „unübertroffen dasteht“, erschien unter dem Titel *Antioienne et nouvelle discipline de l'Eglise touchant les Bénéfices et les Bénéficiers* zu Paris 1678—1679 in 8 Bdn. Dasselbe enthält viel mehr, als der Titel andeutet; denn es handelt nicht nur von Beneficien im eigentlichen Sinne, sondern von allen geistlichen Würden, Weihen, Functionen und Pflichten. Einige Gegner Thomassin's in Rom warfen ihm vor, daß er darin die Auctorität des heiligen Stuhles mindere,

ja sie sogar derjenigen der Bischöfe und Provinzialconcilien gleichstelle. Allein Papst Innocenz XI. selbst gab öffentlich seinem Vorhaben Ausdruck, nach dem durch Thomassin dargelegten Grundsätzen das Kirchenregiment zu führen, und gedachte ihn zum Vicepräsidenten der vaticaniſchen Bibliothek (unter Cardinal Casanatta) und zum Cardinal zu ernennen. Als er jedoch den Pariser Nuntius, Cardinal Eſto, beauftragte, die Angelegenheit durch den Erzbischof Harlay beim Könige zur Sprache zu bringen, erklärte Ludwig XIV., er werde einen Unterthanen von ſo großem Verdienste nicht aus dem Königreiche ziehen laſſen. — Auf vielseitigen Wunsch gab Thomassin selbst eine lateiniſche Ueberſetzung ſeines Werkes (*Vetus et nova ecclesiae disciplina etc.*), welche vor der franzöſiſchen den Vorzug hat, daß die Disposition der Materien gebessert iſt; in der franzöſiſchen Ausgabe iſt jede Frage viermal behandelt, je nach dem vier mit Chlodwig, Karl dem Großen, Hugo Capet und dem 17. Jahrhundert abſchließenden Epochen, in der lateiniſchen nur einmal. Von den verſchiedenen Ausgaben des Werkes ſind außer der erſten erwähnt die franzöſiſchen zu Paris 1725, 3 Bde. (nach den lateiniſchen geordnet), und zu Bar-le-Duc 1864—1867, 7 Bde.; die lateiniſchen zu Paris 1688, 3 Bde.; Venedig 1780; ebd. 1760; ebd. 1778, 3 Bde.; Mainz 1787, 10 Bde. Außerdem erſchien eine Anzahl franzöſiſcher und lateiniſcher Auszüge, z. B. zu Paris 1702 und 1838, zu Salzburg 1774 und 1775 (*Thomassinus abbreviatus etc.*). — Von den anderen Werken Thomassin's iſt zunächſt noch die umfaſſende (aber unvollständig gebliebene) Dogmatik unter dem Titel *Dogmata theologica*, Paris. 1680—1689, 3 voll., zu nennen, welche noch heute geſchätzt wird und zu Paris 1864 ff. in 7 Bdn. von Abbé Escalle neu aufgelegt wurde. Ferner verfaßte er eine Reihe *Traités historiques et dogmatiques sur divers points de la discipline de l'Eglise et de la morale chrétienne*, worin er vom Faſten, von den Feſten, vom *Officium divinum*, von der Einheit der Kirche, von der Wahrheit, Lüge, dem Schwur und Meineid, vom Almoſen oder dem guten Gebrauch der zeitlichen Güter handelt (Paris 1680—1695 u. ſ.); P. Bordes fügte nach Thomassin's Tode noch aus deſſen Nachlaß den *Tractat über Handel und Zins* (Paris 1697) hinzu und gab den *Tractat über die Einheit der Kirche* durch ein Supplement vermehrt neu heraus (ebd. 1708, 3 Bde.). In Betreff des *Sammelwerkes La méthode d'étudier et d'enseigner chrétiennement et solidement les lettres humaines par rapport aux lettres divines et aux écritures*, Paris 1681 ss., ſie hier auf Chr. Thomassin 40 ff. verwieſen und nur erwähnt, daß ſich an den letzten *Tractat* deſſelben (über das *Studium der Grammatik*) das *Glossarium universale Hebraicum*, Paris. 1697, anſchloß, worin Thomassin mit ungeheurer

Mühe alle Sprachen aufs Gebräuchliche zurüchführen ſuchte. Er ſtrengte ſich zu dieſer unendbaren Arbeit derart an, daß er allmählig ſeine Geiſteskraft verlor und in den letzten Jahren ſeines Lebens wieder in den Kindbettszuſtand kam; zuletzt ſoll er ſich nicht einmal mehr davon ermann haben, daß er ſchriftſtelleriſch thätig geweſen war. In der Weihnacht des Jahres 1695 entſchied er ſein Alter von 76 Jahren und 4 Monaten. Thomassin beſſen *immensa atque inexhausta erudicio* (Hurter) in geiſtlichen und weltlichen Kreiſen bewundert wurde, galt auch allgemein als ein Vorbild chriſtlicher Tugenden; namentlich eignete ſie eine große Friedfertigkeit, die ihn immer außer zu verſöhnen, aber auch Urfache mancher Prügelungen in ſeinem Leben wurde. (Vgl. *Brottes, Manuscripts inédits de Thomassin*, Paris 1872; *Ingold, Essai de Bibliogr. Oratorienne*, Paris 1880—1882, 170 ss.; *Ch. Thomassin, Saecula de Thomassin, der große Theologe Frankreichs u. ſ. w.*, München 1892; Hurter, *Nomencl. lit.* II, 2. ed., 410 sqq.) [*Ch. Thomassin*.]

Thomismus und Scottismus heißen die zwei an die Namen und die Lehren des hl. Thomas von Aquin und des Johannes Duns Scotus (ſ. d. Art.) ſich anſchließenden Richtungen auf dem Gebiete der katholiſchen Speculation. Ein alter Gegenſatz zwiſchen der an platonisch-auguſtinische Denkmotiven treuer feſtbaltenenden Franciscanerschule und den ſeit Albert dem Großen und Thomas ſtreng aristoſeliſchen Dominicanern wirkte, daß nach dem freilich etwas übertriebener Zeugniſſe des Johannes Beſham (ſ. d. Art.) ſchon 1285 die beiden Orden in omnibus habitabilibus getrennt waren (*Denifle-Chatelain, Chartul. Univ. Paris*, I, Paris. 1889, 627). Der auf der Oxforder Franciscanerschule hervorgegangene Wilhelm de La Mare (ſ. d. Art.) gab um dieſe Zeit das *Correctorium Fr. Thomae de Aquino* heraus, das zu zahlreichem Gegenſchriften der Dominicaner und anderer Gelehrten herauforderte. In derſelben Schule und deſſelben literariſch bewegten Zeiten wuchs Duns Scotus heran, deſſen gewaltiger Geiſt der ganzen Contraverſe einen ſachlichern Charakter, aber auch eine veränderte Richtung gab. In multis D. Thomae doctrinam impugnavit, sed hoc cum magna modestia et nulla irroverantia (*John S. Thoma, Curs. theol.* I, Colon. 1711, 147). In den meiſten philoſophiſchen Fragen ſchied er ſich, wie Thomas, der aristoſeliſchen Denkweiſe an; aber er ſtand dem Stagiriten freier gegenüber und hielt in manchen Punkten an den durch Avicenna, Avicenna (ſ. d. Art.) u. A. überlieferten Traditionen ſeines Ordens feſt. Sein mathematiſche Studien noch geſchärftes Bedürfniß trieb ihn an, unabhängig von der Auctorität berühmter Lehrer die Gründe ihrer Lehren zu prüfen und ſeinen ſeltneren Scharſinn in der Kritik der geltenden Schulmeinungen zu erproben. Wenn dabei auch auf theologiſchen

Gebiete manche Argumente, die Thomas als Beweise oder als Congruenzgründe aufgestellt hatte, erschüttert wurden, so war Scotus doch weit davon entfernt, die objective Geltung der christlichen Heilswahrheiten bezweifeln oder ihren Kreis einengen zu wollen; er betonte vielmehr um so entschiedener die Auctorität der Offenbarung und der Kirche. Ebenso wenig trieb ihn der kritische Zug seines Denkens zu einer skeptischen Auffassung von der Wahrheitsmacht des Geistes, wie sie dem Nominalismus (vgl. d. Art. Nominalisten) eigen war; er hatte im Gegentheil eine hohe, fast idealistische Auffassung von der Realität der Denkinhalte. (Den Satz von der doppelten Wahrheit hat Scotus nicht; die Stelle Report. Paris. 4, dist. 13, q. 3, n. 18 hat einen andern Sinn.) Wenn einer seiner Schüler, Wilhelm von Occam (s. d. Art.), der Führer des erneuerten Nominalismus wurde, und ein anderer, Petrus Aureolus (s. d. Art. Aureoli), ähnliche Grundsätze vertrat, so mag viel zum Theil in der übertriebenen Kritik, wie sie durch Scotus gepflegt wurde, mitbegründet ein, zum Theil muß es als Rückschlag gegen seinen zu weit gehenden Realismus erklärt werden. Uebri- gen neigten um dieselbe Zeit auch hervorragende Denker des Predigerordens, wie Durandus von St. Pourçain (s. d. Art.), Armand von Beauvoir (Armandus de bello visio; s. d. Art.), Robert Holkot, zum Nominalismus hin. Immerhin bil- dete sich im Dominicanerorden unter dem Ein- flusse zahlreicher Decrete der Generalcapitel, die bis in's 13. Jahrhundert hinaufreichen, eine eigentliche Schule des hl. Thomas viel schneller, als eine scotistische im Franciscanerorden. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts ragten als Ver- treter der thomistischen Lehre hervor (vgl. über die bedeutendsten derselben d. betreff. Art.) Herodas von Nebellec, Bernard Gannat, Johann von Paris, Wilhelm Maccllesfield, Johann von Neapel, Petrus Paludanus (s. Forst, La faculté de théologie de Paris etc. III, Paris 1896, 173 ss.). Außerdem fand Thomas in hervor- ragenden Lehrern fremder Orden einen Chor von Schülern, wie ihn andere mittelalterliche Lehrer nie gewonnen haben (s. d. Art. Thomas, ob. 1659 f.). Unter den Schülern des Scotus standen der Leh- rrichtung des Meisters nahe Franciscus Mayronis, Antonius Andrea, Johannes Bassolis, Alvarus Belajo, Franciscus de Marchia; etwas jünger ist Petrus de Aquila, später Scotellus genannt (Forst III, 312 ss.). Daß Occam ihn Doctor ordinis, Mayronis Doctor noster nennt, be- weist noch nicht die Existenz einer förmlichen Schule. Hervorragende Schüler des Scotus, wie Balzer Wurlleigh, schlossen sich in wichtigen Fragen an Thomas an. Das Generalcapitel der Francis- caner zu Cahors 1337 befaß den Lectoren nur, en dictis antiquorum et approbatorum Do- ctorum, prout secundum Deum et veritatem oterunt, sich anzuschließen (Chronologia Sera- hici Ordinis I, Neapoli 1650, 51). Nach

Wadding (Opera Scoti I, Lugd. 1639, 33) wäre sogar die Selbständigkeit des Denkens und die facultas suis obstandi eine werthvolle Eigenthümlichkeit der Franciscanertheologen gewesen. Im weitern Verlaufe des 14. Jahr- hunderts, das im Allgemeinen einen Niedergang der Theologie mit sich brachte (Denifle-Chatelain III, praef. IX), standen zwar die Träger beider Ordensüberlieferungen im Kampfe wider den Nominalismus zusammen, geriethen aber über einzelne theologische Lehrpunkte, vor Allem über die unbesleckte Empfängniß (s. d. Art.), in immer lebhaftere Streitigkeiten, die zeitweilig dem An- sehen der Orden großen Schaden zufügten (De- nifle-Chatelain III, 514; Forst III, 151). Nicht unberührt von der nominalistischen Strö- mung seiner Zeit wandte sich Johannes Gerson (s. d. Art.) gegen den übertriebenen scotistischen Realismus und suchte zwischen Thomas und Sco- tus zu vermitteln, indem er die Franciscaner auf den hl. Bonaventura (s. d. Art. II, 1025) als Vor- bild ihrer Studien aufmerksam machte. In der That finden sich im Laufe des 15. Jahrhunderts hervorragende Commentare zu den Sentenzen ad mentem S. Bonaventurae et Scoti, so von Wilhelm Vorlong, Stephan Brusefer, neben den streng scotistischen Werken eines Nicolaus de Or- bellis, Gerard von Briançon, Antonius Trom- betta u. A. Die Thomistenschule erhielt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine straffere Sammlung und Erneuerung durch Johannes Capreolus, den princeps Thomistarum, der das System des hl. Thomas nicht nur gegen die Kritik des Scotus, Durandus, Aureolus, sondern auch gegen die freieren Deutungen der Thomisten Paludanus, Bernardus u. A. verteidigte. Ge- legentlich der versuchten Unterdrückung des Nominalismus durch Ludwig XI. (1474) lesen wir, daß in der Freude hierüber Thomisten und Scotisten, die sonst immer im Kampfe lägen, einig gewesen seien (Forst IV, 127). Ueberhaupt scheint sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine einheitlicher geleitete scotistische Schule gebildet zu haben (Wadding l. c. I, 33), wie denn auch aus jener Zeit zuerst eigentliche Commentare zu Scotus von Mauritius a Portu, Franciscus Lygetus, Petrus Tartaret (vgl. Werner, Johannes Duns Scotus, Wien 1881, 17) und zahlreiche Drude älterer Schüler des Scotus (so der Sentenzen- commentare von Mayronis, Aureolus, Bassolis, Belajo, Vorlong) festzustellen sind. Das General- capitel zu Terni 1500 schreibt in seiner Studien- ordnung die Sentenzen als Lehrbuch vor cum quaestionibus Doctoris Subtilis; aber, da nicht jeder ad acumina Scoti idoneus sei, gestattet es auch statt desselben Alexander von Hales, Bona- ventura, Mayronis und Richard von Middleton (Chronologia I, 163). Erst in den Statuta des Capitels von Balladolid 1593 wird der An- schluß an Scotus zur Pflicht gemacht und nur für Bonaventura eine Nebenvorlesung gestattet

(Chronologia I, 400 sq.; vgl. Ehrle, in den Stimmen aus Maria-Laach XVIII [1880], 293). So ging mit der mächtigen Erneuerung des Thomismus (s. d. Art. Thomas, ob. 1660), die beim Beginne der neuen Zeit von Paris und Salamanca ausging, eine Belebung des Scotismus Hand in Hand. Die hervorragenden Denker, mit denen der Jesuitenorden so glänzend seine wissenschaftliche Laufbahn eröffnete, stellten sich im Ganzen auf den Boden der thomistischen Lehre, in der sie einen positiveren und treuere Ausdruck der kirchlichen Lehrentwicklung sahen, als in der mehr formalen und kritischeren scotistischen Lehrweise; Männer wie Loletus, Vasquez, Suarez, Valentia, Tanner (s. d. Art.) u. A. wählten die Summe des hl. Thomas als Grundlage ihrer gelehrten Abhandlungen. Aber der Vorschrift und dem Geiste ihrer Studienordnung wie dem freieren, an der Geschichte der Theologie orientirten wissenschaftlichen Bedürfnisse der Zeit folgend, wählten sie sich in Einzelfragen auch Thomas gegenüber eine selbständige Stellung und gaben in manchen Punkten den Ansichten des Scotus den Vorzug (Werner, Franz Suarez I, Regensburg 1861, 172 ff.), so daß sie dem ältern Gegenfasse gegenüber als Neutrales, qui nec sunt Thomistae nec Scotistae, erschienen (Mastrius de Moldula, Disput. theol. I, Venet. 1698, 136). Im 16. und 17. Jahrhundert gab es neben den thomistischen auch eigene scotistische Lehrstühle an den Universitäten Paris, Rom, Coimbra, Salamanca, Alcalá, Padua, Pavia; als zu Salamanca 1627 (zu Alcalá etwas später) der Schwur verlangt wurde, nicht von den Lehren des hl. Augustinus und des hl. Thomas abzuweichen, falls man nicht die scotistische Professur innehatte, wurde diese Vorschrift vom Concilium regium verworfen (Wadding I. c. I, 25). Unter den nachtridentinischen Thomisten strenger Richtung ragten hervor die Dominicaner Barth. Medina, Bañez, Alvarez, Lemos, Ledesma, Massoullé, Johannes a S. Thoma, Bonet, Goubin, Contenson, Gotti, Billuart; ein hohes Verdienst um die allseitige Vertheidigung des thomistischen Standpunktes erwarben sich die Carmeliten durch ihren Cursus Salmanticensis in summam S. Thomae (s. d. Art. Salmanticenser); auch die Löwener Theologen Estius, Wiggers, Sylvius, die Salzburger Benedictiner Reding, Metzger u. A. standen auf thomistischem Standpunkte. Besonderes Ansehen in der scotistischen Schule genossen Joseph Angles, Constantius Sarnanus, Angelus Vulpes, Philippus Faber, die Irländer Hugo Cavellus, Anton Hidáus, Joh. Poncius, ferner Th. Smifing, Bosco, W. Perincez, Claudius Frassin, Gabriel Boyvin, Sebastian Dupasquier, Arisper. Uebersichtliche Umarbeitungen der Werke des Scotus lieferten Damian Genes (Valencia 1598) und Hieronymus a Montefortino (Rom 1739), alphabetisch angelegte Apparate zu Scotus Antonius de Frantis (Lyon 1580) und Franz a Varese

(Venedig 1690). Während die meisten Abspäner und einzelne andere Zweige des Franciscanerordens statt Scotus Bonaventura schloßten zu ihrem Führer erkoren (Scheeben, Dogmatik I, 450), stellten Andere die Lehren der großen Franciscanertheologen zusammen (so die des Alexander von Hales, Bonaventura u. Scotus; M. Hauser, Collatio totius theologiae, Paris. 1646 sqq.). Eine Ausgleichung der zwischen diesen und Thomam bestehenden Differenzen versuchten Conc. Sarnanus (Conciliatio diluocida omnium controversiarum inter Thomam et Scotum, Romae 1589), Joh. de Raba (Controversiae inter S. Thomam et Scotum, Venet. 1599), Joh. Salamendet (Decisiones philosophicae, Mosca 1644), Marcus a Baubunio (Paradisius theologicus, doctorum angelici, seraphici et subtilis fontis irriguus, Lugd. 1673). Die Wiederaufnahme der scholastischen Studien in unserm Jahrhundert ist in erster Linie dem hl. Thomas zugute gekommen; der Franciscanerorden leitete diese Bewegung und ging zugleich auf eigene, zu völlig verlassene Traditionen zurück, indem er statt Scotus den hl. Bonaventura, der dem hl. Thomas ungleich näher steht, zum Mittelpunkt seiner Studien machte (Prosper de Martigné, La Scolastique et les traditions franciscaines, Paris 1888; Ehrle, Die neue Schule des hl. Bonaventura [in Quaracchi], in den Stimmen aus Maria-Laach XXV [1883], 15 ff.).

In der wichtigsten Frage der damaligen Philosophie stellte Scotus dem gemäßigten Realismus des hl. Thomas den sogen. Formalismus gegenüber. Nach Thomas besteht das universale in re kein von dem Einzelwesen verschiedenes actuelles Sein; auf Grund von der Gleichheit des Wesens wird die wirkliche Einheit vom Jurebat (ante und post rem) hervorgebracht. Dagegen sucht Scotus das Allgemeine in einem physischen Zusammenhang, in einem die Einzelwesen verbindenden Genus, das als wirkliche Einheit aus den Individuen formaliter verschieden ist. Die consequente Verfolgung dieses Realismus führt zu einer Vielfältigkeit der Formen entsprechend der logischen Abstufung der Begriffe und muß schließlich den Gedanken nahelegen, daß der allgemeinste Begriff des Seins ein allgemein sachliches Substrat voraussetze. Anknüpfend an eine bei Avicenna, Bonaventura u. A. herrschende Ansicht nahm Scotus thatsächlich ein gewisses Substrat für die geschöpfliche Welt an in materia primo prima, an der nicht bloß die körperlichen, sondern auch die geistigen Wesen participiren sollen (vgl. Kleutgen, Die Philosophie der Vorzeit I, Münster 1860, 278 ff.; Stadl, Gesch. der Philos. des Mittelalters II, Mainz 1865, 789 ff.). Bei dieser Auffassung läßt das Unverfelle, was es an Realität gewinnt, an Sicht und Bedeutung ein; die Einheit, die Thomas nur in den Gesetzen, den vorbildlichen Principien der Dinge erblickt, aber eben deshalb durchwegs auf

den Geist gründet, liegt bei Scotus in den Dingen selbst, läuft aber darum Gefahr, in die Klasse materieller Zusammenhänge hinabzusinken. Folgerichtig lehrt Scotus weiter, daß die Formen es sind, welche das allgemeine Sein in immer engeren Kreisen bis zur Individualform hin determiniren; das principium individuationis liegt nicht in der Materie, sondern in einer das specifische Sein zum *esse reale* et *incommunicabile* contrahirenden Entität. Der hierfür geprägte Ausdruck *haecceitas* findet sich nicht erst bei späteren Scotisten (Philosoph. Jahrbuch I [1888], 450), sondern schon bei Scotus selbst (Rep. Paris. 2, d. 12, q. 5, n. 8). Weil Scotus die allgemeine Wesenheit mehr in naturhaften Beziehungen sucht und ihre Verbindung mit dem Geiste lockert, wird er dazu gedrängt, umgekehrt die reale Tragweite der im Geiste ruhenden Begriffe abzuschwächen. Wo Thomas ohne Zaubern aus der Verschiedenheit der geistigen Begriffe auf eine Verschiedenheit der Realitäten schließt, versteht sich Scotus in der Regel nur zur Annahme einer rationalen oder formalen Verschiedenheit; wo Thomas aus der Idee Gottes oder der Geschöpfe eine metaphysische oder ethische Wahrheit mit aller Sicherheit folgert, findet Scotus einen solchen idealen Zusammenhang selten beweiskräftig. Je mehr Thomas in der Abstraktion zu allgemeineren Begriffen und Grundsätzen aufsteigt, um so näher weiß er sich der wahren Wissenschaft, weil ihm die Ideen zugleich als schöpferische, die Wirklichkeit beherrschende Normen vorschweben; dagegen fühlt sich Scotus um so sicherer, je mehr er aus der Sphäre der allgemeinen Ideen sich der concreten Wirklichkeit nähert, weil ihm die Ideen weniger als Gesetze denn als Möglichkeiten des Wirklichen erscheinen. Auch die höchste Idee, die des Guten, besitzt bei ihm nicht die Kraft, aus sich ihren Vollzug im Willen, der die reale Seinsordnung beherrscht, durchzusetzen; der Wille besitzt allen Vorstellungen der Erkenntnis gegenüber die Freiheit der Selbstbestimmung. Diese übertriebene Betonung der Freiheit ist ein charakteristischer Zug, der überall bei Scotus wiederkehrt. Der menschliche Wille wird weder auf Erden durch die Idee der Glückseligkeit, noch auch im Himmel durch die Anschauung Gottes determinirt; er ist vollkommen unabhängig von der Vernunft, greift umgekehrt mächtig in ihre Thätigkeit ein; er überragt sie an Würde und Bedeutung, da sowohl die sittliche Vollkommenheit wie die endliche Seligkeit wesentlich in einer Willensthätigkeit, der Liebe, besteht. Gottes Wille ist freilich durch die vollkommene Wesenheit Gottes, mit der er identisch ist, bestimmt; aber, was die einzelnen Rathschlüsse und Gesetze Gottes anlangt, zieht die wesenhafte Güte selten der Freiheit eine Schranke. So werden die nothwendigen Bestandtheile des Sittengesetzes sehr eingeschränkt (nicht, wie häufig behauptet wird, geläugnet), die innere Begründung der Heilswahr-

heiten verliert ihre überzeugende Kraft, die ganze Theologie erscheint weniger als theoretische wie als praktische Wissenschaft. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Entwerthung des Allgemeinen zu Gunsten des Individuellen, der Vernunft zu Gunsten des indeterministischen gefaßten Willens, auch eine positive Disposition für den neuerwachten Nominalismus bildete (vgl. Willmann [s. u.] II, 514). — Was sodann die wichtigsten theologischen Lehrstücke betrifft, so zeigt sich in der Lehre von Gott der Gegensatz beider Schulen schon bei den Beweisen für das Dasein Gottes, denen Scotus zwar hinsichtlich der Existenz, Einheit und Unendlichkeit, aber nicht hinsichtlich der Allmacht im strengen Sinne eine nöthigende Kraft beimißt. Schwierige und wenig ergiebige Controversen knüpften sich sodann an die Frage nach der Unterscheidung der göttlichen Attribute. Während die Thomisten eine bloße *distinctio rationis* (*cum fundamento in re*) annahmen, lehrten die Scotisten eine sogen. *distinctio formalis*, die über jene hinausgehen soll. Auch in der Trinitätslehre wird die einheitliche Auffassung des hl. Thomas in etwa gelockert. Die Natur der Engel wird von Scotus in einigen Punkten der menschlichen mehr angenähert, als dieß bei Thomas geschieht; er findet bei ihnen die erste Materie als generelle Basis des Seins, den *intellectus agens* als Vermittler der particulären Erkenntnisse, eine nicht momentane, sondern successive Ausgestaltung der Sittlichkeit und der Gnade. Die Anthropologie weist vor Allem die Controverse über die Einheit oder Mehrheit der Wesensformen auf. An der ältern, platonisirenden Auffassung des Alexander von Hales und des hl. Bonaventura festhaltend, faßt Scotus die beiden Wesenstheile der Menschennatur selbständiger als Thomas; Leib und Seele sind schon an sich, wenn auch in verschiedener Weise, aus Form und Materie zusammengesetzt; dennoch ergänzen sich beide zu einem Wesen, da die *forma corporeitatis* nur ein generisches, nicht das menschliche Sein mittheilt. An dieser Auffassung durfte die scotistische Schule auch nach dem Concil von Vienne (s. d. Art.) festhalten, da der hier definirte Satz: *Animas rationalis est per se et essentialiter forma corporis* nicht die Pluralität der Formen als solche verurtheilen wollte. Immerhin ist die Einheit der Menschennatur nicht so innig gedacht wie bei Thomas; als Folge davon zeigt sich auch in der Erkenntnislehre eine weniger organische Verbindung des sinnlichen und des geistigen Elements (vgl. A. Schmid, Erkenntnislehre I, Freib. 1890, 443 ff.). Die Abschwächung der Immaterialität der Seele erschüttert naturgemäß den Kern der Beweise für ihre Unsterblichkeit, welche daher Scotus als Vernunftwahrheit preisgibt. In der Christologie hat die Bestreitung des thomistischen Satzes von der Einheit des Seins in Christo nicht bloß in der scotistischen, sondern auch in anderen Schulen weite Verbreitung gefunden. Recht ver-

standen, liegt der Gegensatz weniger in einer dogmatischen Differenz als vielmehr in der philosophischen Auffassung des esse. Aus der prägnanten Ausdrucksweise des hl. Thomas verflochten Monophysitismus herauszulesen, ist ebenso ungerecht, wie Scotus einer Hinneigung zum Nestorianismus zu beschuldigen. Allerdings ist es richtig und dem oben erklärten Geiste der scotistischen Speculation entsprechend, daß das ontologische Grundverhältniß der unio hypostatica bei Scotus weniger fruchtbar an psychologischen und ethischen Consequenzen erscheint als bei Thomas; so folgt ihm die Sündlosigkeit Christi nicht aus der Constitution seines Wesens, sondern erst aus seiner vollendeten Liebe. Am deutlichsten wird dieser Unterschied bei der Würdigung des Verdienstes Christi. Während Thomas dem Wirken des Erlösers vermöge der hypostatischen Union einen innerlich unendlichen Werth beimißt, wie er keinem andern rein menschlichen Verdienst zukommt, leitet Scotus diesen unendlichen Werth erst aus der freien Acceptation durch Gott her. Zugleich schwächt er dabei den Begriff der Unendlichkeit sowohl hinsichtlich der Sündenschuld wie der geleisteten Sühne ab. Folgerichtig mußte er darum den Satz beitreten, daß die Incarnation das einzige Mittel für eine äquivalente Genugthuung gewesen sei; er geht also in der Kritik des von ihm sonst hochverehrten hl. Anselm von Canterbury (s. d. Art.) weiter als Thomas. Von Thomas wie von Bonaventura entfernt er sich ebenfalls, wenn er als Hauptzweck der Menschwerdung nicht die Erlösung der Menschheit, sondern die in der Incarnation liegende Verherrlichung Gottes hinstellt. Die flachere, der mystischen Tiefe entbehrende Auffassung der gottmenschlichen Thätigkeit wirkt auch in der scotistischen Sacramentenlehre (vgl. d. Art. Sacramente, ob. 1499 ff.) entscheidend nach. Thomas denkt sich die Menschheit Christi als Werkzeug oder Organ der göttlichen Gnadenwirksamkeit und setzt auch die menschlichen Spender der Sacramente in ein physisch-instrumentales Verhältniß zur Gnaden spendung. Nach Scotus ist die Wirkungsweise der Sacramente eine bloß moralische; Gott wird gleichsam durch einen Vertrag bewegt, mit dem Vollzug des sinnlichen Zeichens die innere Gnadenmittheilung unfehlbar zu verbinden. Die Wirksamkeit ex opere operato (vgl. d. Art. Opus operatum) betont übrigens Scotus ebenso sehr wie Thomas. Wenn manche Scotisten in der Lehre von der Buße die Reue (s. d. Art.) nicht als Wesenstheil des Sacramentes anerkannten, so liegt darin an sich keine Unterschätzung der Reue; Aureolus z. B. stellt die Reue sehr hoch, läugnet aber dennoch, daß sie ein Theil des eigentlichen Sacramentes, d. h. des signum sensibile, sei (vgl. Werner, Die nachscotistische Scholastik, Wien 1883, 397 f.). Die heiligmachende Gnade (vgl. d. Art. Gnade V, 721 ff.) erklärt Scotus, wie Heinrich von Gent (s. d. Art.), für identisch mit der dem Willen ein-

gegossenen Caritas, während sie nach Thomas eine Verklärung des Wesens der Seele und von allen eingegossenen Tugenden verschieden ist. In dieser anscheinenden Betonung des ethischen Charakters der Gnade durch Scotus übt bei ihm die Sünde nicht denselben Einfluß auf ihren Verfall wie bei Thomas; nicht als causa physica, sondern nur als causa demeritoria bewirkt sie den Tod des Gnadenlebens. Die der Sünde folgende Schuld bildet nach seiner Auffassung überhaupt keinen innerlich unverzöhnlichen Gegensatz zur Gnade; eine Vergnadigung des Sünders ohne Nachlaß der Schuld wäre an sich denkbar (vgl. Schwane, Dogmengesch. der mittlern Zeit, Freiburg 1882, 327 ff. 463 ff. 596 f.). In der Lehre von der unbesetzten Empfangniß (s. d. Art.) hat die Neigung des Scotus, sich von verbreiteten Schulmeinungen zu emancipiren, den dogmengeschichtlich bemerkenswerthesten Erfolg gehabt und eine Ausgleichung der zwischen der kirchlichen Wissenschaft und praktischen Ueberzeugung obwaltenden Differenzen eingeleitet. Das Argument: Potuit, decuit, ergo fecit ist an sich in sich nichts weniger als scotistisch; Scotus selbst (In 3 Sent. dist. 3, q. 1) geht auch nicht weiter als zur Behauptung der Probabilität der Lehre. Das Wichtigste war, daß er durch Anerkennung des debitum incurrendi maculam die Erlösungsbedürftigkeit Mariä rückhaltlos zugab und in der Bewahrung vor dieser Mangel eine Erlösung im eminenten Sinne nachwies. Daß der hl. Thomas eine derartige Begründung gebilligt haben würde, kann mit Fug angenommen werden (die Facultät Paris sagt 1387 von ihm: Quam credimus verisimiliter bonum habuisse sensum; Denis-Chatelein III, 493); daß er thatsächlich der Lehre abgelehnt hat, beweisen sowohl seine Werk wie die überwiegende Haltung seiner Schule, speciell ihrer Hauptvertreter Capreolus und Cajetan. Auf dem Concil zu Basel wurde der Gegensatz der beiden Schulen durch den Dominicaner Johannes Torquemada und den Franciscaner Johannes von Segovia (s. d. Art.) in bedeutender Weise zum Ausdruck gebracht. — In dem berühmten Kampfe zwischen Thomismus und Molinismus (s. d. Art. Vasquez, Congregatio de auxilio, Molina) haben die Scotisten keine entscheidende Rolle gespielt. Nach Mastrius de Medula (I. e. I, 136 sqq. 153 sqq.; II, 23 sqq.) schlossen sich Faber, Poncius, Cavellus den Molinisten, Ledez, wie Eggenma, den Thomisten an. Nach Mastrius selbst müssen alle ächten Schüler des Scotus eine Mittelstellung einnehmen, für welche er sich auf Scotus, Vigerius, Bassolis, Neapolis a Drepano, Vulpes, Emising beruft. Die Gewißheit des göttlichen Vorauswissens leiten sie nicht mit den Thomisten aus vorangehenden Decreten Gottes ab, da solche der menschlichen Freiheit keinen Raum ließen, aber ebenso wenig mit den Molinisten aus der scientia media, wobei Gott thatsächlich von den Geschöpfen abhängig werde; der Grund der

weisheit liege vielmehr in den *decreta conomitantia* des göttlichen Willens, der kraft seiner Unendlichkeit alle geschaffenen Willen emittent in sich enthalte und darum ihre freien Entscheidungen von Ewigkeit her anticipire, ohne sie zu determiniren. Einen ähnlichen Versuch, eine mittlere Stellung zu gewinnen, unternahmen die genannten Scotisten bezüglich des thaisächlichen Zusammenwirkens göttlicher und menschlicher Causalität. Die Annahme einer *impressio divina*, wie als *actus primus* der Selbstbewegung des Willens vorausgeht, wird abgelehnt, aber auch der losse *concursum simultaneum* in *effectum actionis* als nicht genügend erachtet; wie der *effectus directus*, so stehe auch die *actio* selbst indirect von Anfang an unter dem *concursum simultaneum ex prima causa*. Verglichen mit der thomistischen Lehre bedeutet diese Auffassung (wie ganz ähnlich in der Erkenntnißlehre die Verbindung des Geistigen und Sinnlichen, in der Sacramentallehre das moralische Zusammenwirken zwischen Gott und dem Spender) eine Milderung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen *causa superior* und *inferior*; an Stelle der instrumentalen oder organischen Unterordnung tritt eine Art von prätabilirter Harmonie, bei der die niedere Kraft war von der höheren umschlossen, aber nicht ihr Werkzeug oder Organ ist. Wiederholt läßt sich in den aufgezählten Differenzpunkten die Benennung machen, daß Thomas die durch die Verunft oder den Glauben nahegelegten Unterschiede und Gegensätze in größerer Schärfe bestehen läßt, über dennoch vermöge seiner organischen Auffassung eine vollkommenerere Einheit erzielt als Scotus, der jene Gegensätze von vornherein abschwächt. Die thomistische Doctrin beansprucht deshalb eine größere Kraft des Denkens und einen höhern Aufschwung des Glaubens, wogegen die scotistische eine gewisse Herablassung zu der Schwäche des menschlichen Denkens und Glaubens einschließt und dafür die praktischen Aufgaben des Willens (Gehorchen und Lieben) in den Vordergrund stellt; man könnte auf den historischen Gesamtcharakter der beiden Orden als Parallele hinweisen. Die vom Scotismus ausgehende Kritik des Thomismus war für das Ganze der Theologie deshalb von Werth, weil sie die Gefahr einer Erstarrung und Verküsterung, die das *jurare in verba magistri* so leicht mit sich bringt, fernhielt, schwächere Punkte des thomistischen Lehrgebäudes aufdeckte, dafür aber die Kraft und Größe des ganzen Baues um so glänzender an's Licht stellte. Für unsere Zeit, die auf's Neue ihre Vorbilder in der Blüthezeit der Scholastik sucht, dient das Bild jener gewaltigen Kämpfe als wertvoller Beleg für die Energie des Denkens und die Freiheit der wissenschaftlichen Bewegung, welche unbeschadet der Reinheit des Glaubens den kirchlichen Denkern gestattet werden kann, wobei freilich die geschichtliche Ausgleichung und Nußanwendung „Bonaventura neben Thomas“ statt „Scotus gegen

Thomas“ (s. ob. 1704) nicht zu übersehen ist. (Vgl. außer der bereits citirten Literatur noch Erdmann, in den Theolog. Studien und Kritiken 1868, 429—451; Dorner, in Herzogs Real-Encycl. III, 2. Aufl., 735 ff.; Schneid, Die Körperlehre des J. Duns Scotus u. ihr Verhältniß zum Thomismus und Atomismus, Mainz 1879; Vacant, La théorie de la connaissance selon S. Thomas d'Aquin et selon Duns Scot., in d. Annales de philos. chrét. XXI [Paris 1889], 1 ss. 185 ss.; Willmann, Gesch. des Idealismus II, Braunschweig 1896, 505 ff.; Siebel, Die Willenslehre bei Duns Scotus und seinen Nachfolgern, in d. Zeitschrift für Philosophie 1898, 179 ff.; Seeberg, Die Buxlehre des J. Duns Scotus, in d. „Abhandlungen, N. von Dettingen gewidmet“, München 1898, 171 ff. Näheres über die einzelnen Vertreter des Thomismus und Scotismus s. bei Quétif-Echard, Script. Ord. Praed., Paris. 1719—1721, 2 voll.; Wadding, Script. Ord. Minorum, Rom. 1650, und Sbaralea, Supplem. Script. Franc., Rom. 1806.) [Mausbach.]

Thondrakier, armenische, mit den Paulicianern (s. d. Art.) verwandte Secte, wurde um 840 von dem Laien Sembat gestiftet, der unter dem Patriarchen Johannes V. Dvajesi vom Dorfe Thondrak aus (südwestlich vom Ararat) seine Irrlehren verbreitete. Er und seine Sendlinge verfahren äußerst vorsichtig; sie hielten ihre Häresie möglichst geheim, spielten den Leuten gegenüber, welche sie sich als Opfer erkoren, jedesmal die Rolle, die deren Neigung am besten entsprach, und machten sie erst allmählig mit den eigentlichen Geheimlehren bekannt. Nach späteren Berichten (vgl. den Brief des Kirchenlehrers Gregor von Narek [gest. 1003] bei Ter-Mikrttschian, Die Paulikianer [s. u.], 180 ff.) bestand die Häresie in der Verwerfung der Priesterweihe, der Taufe und Communion, der Kreuzesverehrung, überhaupt des äußern Cultes, und überdies der Ehe; an Stelle der letztern trat bei einem Theile der Thondrakier „freie Liebe“. Wichtig ist, daß nach einem Berichte aus dem 11. Jahrhundert sich bei einem Hauptzweige der Secte die manichäische Scheidung zwischen Vollkommenen und Unvollkommenen vorfand. Namentlich im 10. und 11. Jahrhundert gewann die Secte, die nach neuerer Ansicht ihrem Ursprunge nach mit den Messalianern (s. d. Art.) zusammenhängt, eine Verbreitung, welche für die armenische Kirche gefährlich wurde und deshalb zu literarischer Bekämpfung und gewaltsamer Verfolgung der Häretiker führte. Um das Jahr 1000 wird ein Bischof Jacob von Harz (District zwischen Süb-Cuphrat und Wansee) erwähnt, der, wegen Häresie vom Patriarchen Sargis (992—1019) abgesetzt, nach mehreren Irrfahrten bei den Thondrakieren Aufnahme suchte, jedoch angeblich von ihnen zurückgewiesen wurde. Im 11. Jahrhundert werden als Hauptstämme der Secte Kasche, Chmus (Chmus im jetzigen Paschalik Erzerum), Thulail

(im District Mananalk in Hocharmenien) und Thondrak genannt. Damals (um 1050) wirkte Gregor Magistros, der aus der alten armenischen Adelsfamilie Pahlavuni stammte und kaiserlicher Statthalter im byzantinischen Antheil von Mesopotamien war, in Verbindung mit den Bischöfen für die Ausrottung der Thondrakier, von denen etwa 1000 sich taufen ließen. Es gelang jedoch nicht, die Secte völlig zu vernichten; denn um die Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt Bischof Nerses (der spätere Patriarch Nerses IV. Clajensis; s. d. Art.) unter den im syrischen Mesopotamien verbreiteten Secten auch die Thondrakier. Bezeichnend für die Bedeutung dieser Häretiker ist die Thatfache, daß sie in der Erinnerung der Armenier „die Secte“ schlechthin blieben. Nicht ohne Grund vermuthet Ter-Mittschian, die Thondrakier seien mit anderen armenischen Auswanderern nach Thracien (namentlich Philippopol und Umgegend) gekommen und hätten dort an der Sectenbildung theilgenommen, welche später unter dem Namen Katharer in Westeuropa Verbreitung fand. Noch ungewiß bleibt es, ob die gegenwärtig Thondrakier genannte Secte im russischen Transcaucasien mit den alten Thondrakern zusammenhängt. Sie stammt allerdings aus dem Bezirke Ehnus, einem Hauptstamme der alten Thondrakier, wo sie 1780 von einem armenischen Abenteurer, einem „Priester Johannes“, gestiftet bezw. zu neuem Leben erweckt wurde. Ihre religiösen Anschauungen stimmen vielfach mit denen der alten Secte überein; jedoch hat der genannte Priester Johannes die Taufe bezw. Wiedertaufe der Erwachsenen eingeführt, die er, wie es scheint, bei seinem Aufenthalt in Europa von den dortigen Anabaptisten angenommen hatte. Nach dem russisch-türkischen Kriege von 1828—1829 wurde die Häresie durch Auswanderer aus dem türkischen Armenien nach Alexandropol und Umgegend (russ. Gouvernement Erivan) verschleppt; dort traten die Thondrakier mit protestantischen Missionaren der Basler Gesellschaft, sowie mit russischen Secten, namentlich mit den von den alten Messalianern stammenden Brigunen, in Verbindung und machten durch rührige Propaganda den armenischen Kirchenbehörden viel zu schaffen. (Vgl. Fr. Windischmann, in der [Tüb.] Theol. Quartalschr. 1835, 58 ff.; Döllinger, Beiträge zur Sectengeschichte des Mittelalters I, München 1890, 26 ff.; B. Sargisjan, Untersuchung über die manichäo-paulikanische Secte der Thondrakier, Venedig 1893 [armenisch]; Karapet Ter-Mittschian, Die Paulikaner und verwandte ketzerische Erscheinungen, Leipzig 1893, 82 ff. 123 ff. 130 ff.; Derf., Die Thondrakier unserer Tage, in [Wriegers] Zeitschr. für Kirchengesch. XVI [1896], 253 ff.) [Zed.]

Thora, s. Pentateuch IX, 1788; Thora-rolen, s. Bibelhandschriften II, 667 f.

Thoring (Döring), Matthias, s. Nicolaus v. Lyra IX, 326 und Vorläufer der Reformation.

Thorer Blutgericht heißt das im J. 1734 aus Veranlassung eines Bbelercesses zu Thorn (Westpreußen) an dem Bürgermeister der Stadt und neun Bürgern vollzogene Todesurtheil, welches unter den Zeitgenossen außerordentliches Aufsehen hervorrief, unter den Protestanten innerhalb und außerhalb Polens den größten Unwillen erregte und bis zur neuesten Zeit als Beweis für den fanatischen Haß der Jesuiten gegen die Andersgläubigen angeführt zu werden pflegt. Bei Gelegenheit einer saporischen Procession auf dem St. Jacobskirchhof zu Thorn, am Sonntag den 16. Juli 1734, sahen neugierige Protestanten sich unehrerbietig gegen das Allerheiligste benommen haben, weshalb ein Schüler des Jesuitengymnasiums, dessen untere Klassen an der Procession theilnahmen, einem protestantischen Knaben und einem Kaufmannslehrling die Stirn abschlug. Infolge dessen kam es zu einem Reibereien, wobei der betreffende Jesuitenschüler von der Stadtmiliz eingesperrt wurde. Tags darauf (17. Juli) versuchten nun die Jesuitenschüler mit Vorwissen des Rectors durch eine Deputation die Befreiung ihres Mitschülers zu erwirken. Es kam aber dabei zu neuen Streitscenen mit einigen Bürgern, und ein zweiter Schüler ward von der Stadtwache eingesperrt. Dadurch noch mehr gereizt, stießen nun die Jesuitenschüler in der Stadt mehrfach Drohungen gegen den Rath aus, ergriffen sogar einen protestantischen Schüler des dortigen städtischen Gymnasiums und sperrten ihn als Geißel in das Jesuitencolleg. Nun sammelte sich ein Volkshaufe vor dem Jesuitencolleg, bewarf unter Drohungen das Colleg mit Steinen und erbrach trotzdem, daß der gefangene Schüler ausgestellt wurde, die Thüren. Im Innern vernichtete die erregte Menge das Mobiliar, zerstückte Altäre und Kanzel, trat (wie die Anklage behauptet) Bilder der Heiligen und der allerheiligsten Jungfrau Maria mit Füßen, warf sie auf die Straße und verbrannte sie unter Lästerworten auf einem Scheiterhaufen, und zwar vor dem Hause des Vicebürgermeisters Zernede, welcher aus seinem Fenster ruhig zugehört haben soll. Erst gegen Mitternacht wurde der Böbel auseinander getrieben und dem fünfständigen Tumulte ein Ende gemacht. Die Jesuiten erhoben am folgenden Tage Klage bei dem zuständigen Assessorialgericht in Warschau, und dieses ernannte eine Commission von 23 Mitgliedern, welche die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle machen sollte. Er tagte in Thorn vom 18. September bis 13. October, und auf Grund der von ihr eingesetzten Zeugenverhöre fand die endgültige Verhandlung in Warschau vom 26. October bis 16. November statt. Dieselbe endigte mit der Verurtheilung des Bürgermeisters Kössner und des Vicebürgermeisters Zernede zum Tode; ebenso sollten zwölf Thorer Bürger wegen Sturmes auf das Kloster, Plünderung und Verbrennung von Heiligenbildern (Religionsverletzung) durch das Schwert hingerichtet werden; viele Anderen wurden zu Gefängnis- und

Geldstrafen verurtheilt. Die verhängten Todesurtheile sollten jedoch erst Rechtskraft erlangen, wenn einer der Jesuiten zugleich mit sechs Eideshelfern aus dem Laienstande die vor Gericht bereits erwiesenen Vergehen vor einer besonderen Commission durch eine eigens dazu aufgesetzte Eidesformel bestrich. Es war dieß eine besondere Art des Rechtsganges, welche in Polen bei Civil- und Criminalsachen üblich war. Nach langer reiflicher Ueberlegung, besonders in Erwägung, daß sie von gegnerischer Seite des Meineides und der Angabe falscher Thatfachen beschuldigt würden, falls sie den geforderten Eid nicht leisteten, ließen die Jesuiten durch einen Laienbruder und sechs adelige Eideshelfer am 5. December den Eid schwören. Hiermit war die Sentenz ihrem ganzen Umfange nach rechtskräftig geworden. Nur die Gnade des Königs hätte die Ausführung inhibiren können; aber noch am 5. December wurde den Verurtheilten angekündigt, daß sie sich bis zum zweitfolgenden Tage auf den Tod vorbereiten sollten. Am 7. December 1724 wurden dann der Bürgermeister Kößner und neun Andere zu Thorn hingerichtet. Der Vicebürgermeister Zernede ward auf Bitten der Jesuiten und der Thorner Bürgerchaft begnadigt. Zwei der Verurtheilten hatten sich schon vorher durch die Flucht gerettet; einer war inzwischen katholisch geworden und blieb auf freiem Fuße; wahrscheinlich haben die Jesuiten mit Bezug auf ihn den verlangten Eid nicht geleistet. — Die Vollstreckung dieses Urtheils erregte allenthalben besonders Aufsehen, und die protestantische Entzückung kam in einer Unzahl meist parteiischer anonymen Flugschriften zum Ausdruck. Man nannte die Hinrichtung das „Blutbad von Thorn“; die Hingerichteten galten als „Blutzeugen der Reformation“; die Jesuiten wurden als die „Hentersknechte“ und „Höllengeister“ bezeichnet. Das Urtheil war gewiß nach heutigem Begriffe hart, allein es war, und darauf kommt zur rechten Beurtheilung Alles an, juristisch unanfechtbar und den damaligen Rechtsvorschriften entsprechend. Der Prozeß ist sachlich und ohne bemerkbare Parteinehme gegen die Angeklagten geführt, die Rechtsformen sind streng eingehalten worden; das competente Tribunal hat das Urtheil gefällt, der König es bestätigt. Nach damaligem Rechte stand auf Religionsfrevel, was der Thorner Tumult ohne Zweifel ist, Todesstrafe, und diese Strafe erscheint nicht zu groß, wenn man bedenkt, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts wegen viel geringerer Vergehen Todesurtheile verhängt wurden. Daß die Hinrichtung gegen die Gewohnheit und Erwartung Aller vollzogen wurde, ist nicht den Jesuiten, sondern dem königlichen Hofe zur Last zu legen, weil er eine Begnadigung nicht eintreten ließ. Vielleicht wollten König August II. und sein Berather General-Feldmarschall Flemming den ganzen Vorfall für ihre politischen Zwecke benutzen, entweder um durch die Ausführung des Decretes sich die Gunst der über den

Religionsfrevel sehr erregten Polen zu gewinnen und diese für die Wahl des Kurprinzen günstig zu stimmen (so Droyen, Gesch. der preuß. Politik IV, 2, Leipzig 1869, 362 ff.), oder um dadurch die lang ersehnte Erblichkeit und Souveränität in Polen zu erlangen (so besonders Frydrychowicz [s. u.] 95 ff.). August II. wußte nämlich sehr gut, daß letzteres Ziel ohne die Zustimmung der europäischen Mächte nicht zu erreichen war; durch die Thorner Execution sollte ihnen gezeigt werden, daß der König von Polen gegen den einflußreichen Adel ohnmächtig und Vorgänge wie diesen zu hindern außer Stande sei; nur dann würde er die Dissidenten in Polen schützen können, wenn ihn die auswärtigen Mächte unterstützten, in Polen eine absolute erbliche Monarchie zu gründen. (Vgl. von neueren Schriften besonders R. Frydrychowicz, Die Vorgänge in Thorn im J. 1724, in der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 11, Danzig 1884, 75 ff.; Duhr, Jesuitenfabeln, Freiburg 1891, 579 ff.; Kujot, Dokumenta odnoszące się do sprawy Toruńskiego, Poznań 1895 [enthält 59 Actenstücke]; Derf., Der Thorn. Tumult, Thorn 1897; F. Jacobi [protestantischer Pfarrer in Thorn], Neuere Forschungen über das Thorner Blutgericht, in der Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 35, Danzig 1896, 21 ff.; Derf., Das Thorner Blutgericht, Halle 1896 [Heft 51/52 des Vereins für Reformationsgeschichte.]) [Michalski.]

Thorner Religionsgespräch, s. Disputation III, 1853 ff.

Thosephtha, s. Josephtha.

Thoulter d'Olivet, Peter Joseph, gelehrter Abbé aus dem 18. Jahrhundert, war 1682 zu Salins (Dep. Jura) als Sohn eines Rathes am Parlament von Besançon geboren und trat im Alter von 16 Jahren (1698) in's Noviciat der Gesellschaft Jesu ein. Später lehrte er eine Reihe von Jahren in den Collegien zu Reims, Dijon und Paris Grammatik, Humaniora und Rhetorik und wirkte nebenher auch als Prediger. Diese doppelte Thätigkeit veranlaßte ihn, die Redner des Alterthums, besonders Cicero, zum Gegenstand eindringender Studien zu machen. In der französischen Hauptstadt trat er in freundschaftliche Beziehungen zu dem Dichter Boileau und vertheidigte denselben erfolgreich gegen den damals nicht ungefährlichen Verdacht, als ob er der Verfasser einer Satire gegen den Jesuitenorden sei; auch Bischof Huet (s. d. Art.), der große Apologet, würdigte ihn seiner Freundschaft. Im J. 1713 wurde er von den Ordensoberen nach Rom berufen, um dort die Fortsetzung der Historia Societatis Jesu zu schreiben. Die Durcharbeitung des ungeheuern Quellenmaterials sagte ihm aber wenig zu, und er schied 1716 (vor den letzten Gelübden) aus dem Orden aus. Abbé d'Olivet — der als Jesuit nach dem Namen eines Oheims sich P. Thoulter genannt hatte — lebte nunmehr seinen Lieblingsstudien über das classische Alter-

thum und veröffentlichte als Frucht derselben zunächst eine französische Uebersetzung der Schrift Cicero's *De natura deorum* mit gelehrten Bemerkungen über die Theologie der griechischen Philosophen; später folgten noch mehrere derartige Arbeiten aus seiner Feder. Auch gab er 1722 den literarischen Nachlaß Huets heraus, darunter die Abhandlung *De la faiblesse de l'esperit humain*, welche 1726 von den *Mémoires de Trévoux* als zum Skepticismus führend angegriffen wurde; da man zugleich Olivet beschuldigte, er habe die Abhandlung verfälscht oder gar untergeschoben, so reinigte er sich von diesem Verdacht, indem er Huets Manuscript der französischen Academie vorlegte. Diese gelehrte Gesellschaft hatte ihn 1723 unter ihre Mitglieder aufgenommen, und trotz seiner geringen Neigung für historische Studien bequeme er sich dazu, die von Bellisson begonnene Geschichte der 1637 von Richelieu gegründeten Academie zu ergänzen und von 1652 bis 1700 fortzusetzen; das ganze Werk erschien 1729 in 2 Bänden (neue Ausgabe Paris 1858). Als Mitglied der Academie fiel ihm 1746 die Aufgabe zu, bei der Aufnahme seines frühern Schülers Voltaire unter die „40 Unsterblichen“ die Begrüßungsrede zu halten. Abbé d'Olivet starb zu Paris am 8. October 1768. (Vgl. *Nouv. Biogr. gén.* XXXVIII, 626 ss.; de Backer, *Biblioth., nouv. éd.* par Sommervogel VIII [1898], 6.) [Zed.]

Throni, s. Jeremias VI, 1800 f.

Thron, bischöflicher und päpstlicher, f. Cathedra.

Thronassistenten, päpstliche, heißen die Mitglieder eines Collegiums von Erzbischöfen und Bischöfen, welche bei kirchlichen Functionen und feierlichen Gelegenheiten den Thron des Papstes umgeben. Sie nehmen also beim Papste etwa dieselbe Stelle ein, wie die Domcapitulare bei den pontificalen Functionen des Bischofs. Das Collegium der Thronassistenten gehört zur sog. päpstlichen Kapelle (*Capella Pontificia*) und steht an zweiter Stelle, unmittelbar nach dem Collegium der Cardinäle. Dasselbe setzt sich zusammen aus den Patriarchen und einer Anzahl von Erzbischöfen bzw. Bischöfen, die theils an der Curie angestellt sind, theils auswärts residiren; während die Patriarchen per se zu dem Collegium gehören, werden die übrigen Mitglieder vom Papste nach Belieben ernannt. Ihre Bevorzugung besteht darin, daß, während sonst fremde Bischöfe bei feierlichen Functionen des Papstes außerhalb des mitwirkenden Personals ihre Plätze haben, die Thronassistenten sich mitwirkend betheiligen, und zwar in unmittelbarer Umgebung des Papstes an seinem Throne, im bischöflichen Ornat mit Pluviale und Mitra, oder wenn der Papst nicht selbst fungirt, sondern nur gegenwärtig ist, mit der sog. Cappa. In dem Ernennungsbreve erklärt der Papst, daß er den Bischof mit den Ehren der Thronassistenten ausstatte und ihn darum in den

Adelsstand erhebe und unter die Zahl derjenigen versetze, welche von Eltern abstammen, die beiderseitig dem Grafenstande angehören, ihnen auch dieselben Titel und Auszeichnungen verleihe. Die Erhebung in den Grafenstand geschieht also mit Rücksicht auf die Thronassistentenwürde, da der Ueberlieferung nach nur Nobiles zur nächsten Umgebung des Papstes gehören sollen. Als Privilegium erteilt der Papst in dem Ernennungsbreve dem betreffenden Bischofe das Recht, in Privatortatorien die heilige Messe zu celebriren oder durch seinen Kaplan celebriren zu lassen mit der Maßnahme, daß seine Hausgenossen und die der Besitzer jener Oratorien der heiligen Messe beiwohnen und dadurch der sonntäglichen Pflicht genügen können. Außerdem verleiht er ihm das Vorrecht, jährliche Pensionen von ihm bestehenden Beneficien bis zum Betrage von 250 Goldgulden an andere Cleriker abzutreten und eine gleiche Summe von den Erträgen seiner Beneficien bei Lebzeiten oder testamentarisch zu guten Zwecken, für sein Leichenbegängniß oder an seine Verwandten unter Beobachtung der betreffenden kirchlichen Bestimmungen zu vermachen. (Vgl. Bange, *Die römische Curie*, Münster 1854, 56; Moroni, *Dizion.* XCIV, 164 agg.) [H. S. Schmitz.]

Thuanus (latinisirt aus de Thou), Jacob August, Geschichtschreiber und Politiker gallicanischer Richtung, wurde geboren zu Paris am 8. October 1553 als Sohn Christophs de Thou (Johannern obersten Präsidenten am Pariser Parlament). Nachdem er zu Orleans, Bourges und Poitiers (in letzterer Stadt unter dem berühmten Cujacian) Rechtswissenschaft studirt hatte, erhielt er durch den Einfluß seiner Familie ein Canonicat an Notre-Dame (zu Paris), das bisher sein Oheim Nicolaus (seit 1578 Bischof von Chartres) inne gehabt hatte, und ließ sich deshalb die vier niedern Weihen erteilen. Er fand nun reichlich Zeit, große Reisen, auf denen er die Bekanntschaft namhafter Gelehrten und Staatsmänner suchte, zu unternehmen. Nach dem Tode seines Vaters (1580) ließ er sich dazu bestimmen, den geistlichen Stand zu verlassen, und wurde nun zunächst Romanmeister (Berichterstatter über die Vitzschitzener) dann 1588 Staatsrath. Während der Kämpfe zwischen der Ligue und den Königen Heinrich III. und Heinrich IV. (s. d. Art. *Huguenotten* VI, 359 ff.) stand er auf Seiten der vertriebenen Royalisten und Huguenotten und leistete namentlich Heinrich IV. wichtige Dienste. Dieser schenkte ihm großes Vertrauen und ernannte ihn 1593 zu seinem Oberbibliothekar; zwei Jahre später wurde er Parlamentspräsident, auf welches Amt er allerdings schon seit 1586 die Anwartschaft hatte. Hervorragend war er bei dem Erlaß des *Edict* von Nantes (1598; s. VI, 364 f.) betheiligt. Während er hier zu Gunsten der Huguenotten stand, widersezte er sich mit aller Kraft der Anmaßung der Disciplinardcrete des Concils von Trent, da

ieselben nach seiner Ansicht die „Freiheiten“ der alliancischen Kirche verletzten. Nachdem er noch als Mitglied einer Commission an der Revision der niederländischen Statuten theilgenommen hatte (1600), widmete er sich überwiegend der Vollendung seines (1598 begonnenen) literarischen Hauptwerkes, der *Historiae sui temporis*, für das er schon seit Jahrzehnten Material gesammelt hatte. Zu seinen Arbeiten erschienen die vier ersten Theile (Paris 604—1608), welche die Geschichte der Jahre 546—1584 enthalten; in dem fünften und letzten Theil gedachte er die Darstellung bis zum Tode Heinrichs IV. (1610) fortzuführen; er gelangte jedoch nur bis zum Jahre 1607. Dieser Theil wurde nach seinem Tode (7. Mai 1617) herausgegeben von seinen Freunden Petrus Pucanus und Magallius (s. d. Artt.), die zugleich eine neue Ausgabe der früheren Bände besorgten; das ganze Werk, in 138 Bücher getheilt, erschien zu Orleans (eigentlich Genf) 1620 in 7 Bänden; als die beste Ausgabe gilt jedoch die Londoner vom Jahre 1793 in 7 Bänden. Eine französische Uebersetzung erschien zu Paris 734 in 16 Bänden. Thuanus' ebenfalls lateinisch geschriebene Memoiren, die von 1553 bis 301 reichen, wurden in der oben erwähnten Ausgabe der *Historiae* vom Jahre 1620 mitgedruckt (ihre Richtigkeit wird übrigens vielfach stritten und die Abfassung den beiden Herausgebern zugeschrieben); in's Französische übersetzt, indem sie einen Bestandtheil der *Memoiren*-Uebersetzung von Petitot (Collect. des mém., série, XXXVII, Paris 1823, 187 ss.). Als geschichtliche Quelle sind namentlich die *Historiae* wichtig, obwohl sie, wie ungerade Angriffe auf die Päpste und das Concil von Trident, sowie die Voreingenommenheit für die Protestanten gegen, nichts weniger als unparteiisch sind. Wegen dieser kirchensindlichen Tendenz kamen 1609 die damals schon erschienenen Theile auf den römischen Index; das ganze Werk wurde 1657 unter Benedict XIV. verboten. Gegen dasselbe hatte 1614 der Jesuit Johann Machault erst zu Paris 1619) zu Ingolstadt eine Gegengründe veröffentlicht mit dem aus dem hl. Bernhard entlehnten Motto: *Longe plus nocet falsus catholicus, quam si verus apparet hereticus.* (Vgl. Nicéron, *Mémoires* IX, Paris 1729, 309 ss.; Dünger, *De Thour's* Leben, Schriften und historische Kunst, Darmstadt 1837; Brunet, *Manuel* V, Paris 1864, 10 ss.; Reusch, *Index* I, 25, Anm. 6; II, 2 ff. 881, Anm. 1; de Backer, *Biblioth.*, uv. éd. par Sommervogel V, Brux. 1894, 6 s.) [Zed.]

Thubal (תובל, תבן, תובל), im A. T. Name eines japhetischen oder indogermanischen Stammes und seines Stammvaters, bezeichnet nach gewöhnlicher Annahme das kleinasiatische Volk der Hethiter an der Grenze des spätern Cappadociens; der heiligen Schrift steht Thubal immer in

Verbindung mit Mosoch, den Moschern der Elafiter (Gen. 10, 2. 1 Par. 1, 5. Ez. 27, 13; 32, 26. 38, 2. 3; 39, 1). (Vgl. Schrader, *Keilschr.* und A. T. 82 ff.) [Kaulen.]

Thürhüter (*ostiarium*), s. Ostiarius.

Thüringen ist die zusammenfassende Bezeichnung für das von dem rein germanischen Volksstamme der Thüringer bewohnte Ländergebiet zwischen der Werra (westlich), der Saale bezw. Elster (östlich), dem Harzgebirge (nördlich) und dem Main (südlich). Der südliche Theil, dessen Bevölkerung stark mit fränkischer vermischt ist, wird auch fränkisches Thüringen, der nördliche, gegen den Harz zu belegene, sächsisches Thüringen genannt. Das nach der Völkermigration entstandene Königreich Thüringen kam schon bald unter die Herrschaft der Merowinger; Mittelthüringen, welches allein sich den thüringischen Namen zu allen Zeiten bewahrt hat, wurde nunmehr als unterworfenenes Land in Gau getheilt und durch fränkische Grafen verwaltet. Nur kurze Zeit erlangte das Land unter eigenen Herzogen eine gewisse Selbständigkeit, die Karl Martell wieder aufhob. Das Christenthum machte schon in dem alten thüringischen Reiche durch die Verbindung des Königshauses mit den arianischen Ostgoten sporadisch Wurzel; aber im Allgemeinen blieb die Bevölkerung des Landes bis gegen das Ende des 7. Jahrhunderts heidnisch. Deutlich sind die Spuren von der Thätigkeit der Frankenapostel Kilian (s. d. Art.), Coloman und Totnan in Thüringen zu verfolgen; urkundlich ist ferner im J. 704 eine Schenkung des Herzogs Hedan II. an den Friesenapostel Willibrord (s. d. Art.) nachweisbar, bestehend in Ländereien nördlich des Thüringer Waldes. Daß die durch Kilian begonnene und durch Willibrords Vermittlung fortgesetzte Mission in Thüringen Früchte getragen, dafür spricht deutlich Gregors II. Schreiben an die fünf thüringischen Edeln, welches Bonifatius diesen übergeben sollte, und in welchem der Papst sie ob ihrer todesmüthigen Standhaftigkeit im Glauben besobte. Gleichwohl ist als der eigentliche Apostel Thüringens der hl. Bonifatius (s. d. Art. II, 1072 f.) zu betrachten. Zum Mittelpunkt seiner Wirksamkeit erwählte der Heilige die damals schon durch ihren Ackerbau emporstrebende „alte Stadt“ Erfurt (Bonif. Ep. 42, bei Jaffé, *Biblioth. rer. Germanic.* III, Berol. 1866, 111) und machte dieselbe dadurch für alle Folgezeit zum eigentlichen Kulturherde und zur Hauptstadt Thüringens (s. d. Art. Erfurt IV, 771). Nach dem Urtheil des Protestantens Gebhardt ([s. u.] I, 57) hat der hl. Bonifatius „in Thüringen nicht zuerst das Evangelium verkündigt; aber er hat nicht allein hier viele Tausende dem ganzen und dem halben Heidenthum entrißen, sondern hat in langem und schwerem Kampfe die christliche Kirche in Deutschland überhaupt aus tiefem Verfall gehoben und ihr die damals allein zukunftsfähige römisch-katholische Gestalt gegeben. In diesem Sinne ist er der Apostel Thüringens,

ja Deutschlands gewesen". Die Christianisirung des eigentlichen Thüringen wurde unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen beendet. Der größte Theil des nördlichen Thüringen wurde dem um diese Zeit gegründeten Bisthum Halberstadt (s. d. Art.) unterstellt. Das übrige Thüringen stand unter dem Mainzer Erzsstuhl, mit Ausnahme des südlich vom Thüringer Walde nach Franken sich ausdehnenden Landstriches, welcher Würzburg zugetheilt war und auch für die Folge dabei verblieb. Der kirchliche Einfluß auf Thüringen in diesem Zeitraum ging aber weit weniger von den Bischofsstühlen aus, als von den beiden großen, in Thüringen reich begüterten Klöstern Fulda und Hersfeld (s. d. Art.). Aber auch der Mainzer Erzsstuhl gelangte schon in dieser Periode zu großem Grundbesitz in den thüringischen Landen, welcher seine spätere Territorialherrschaft daselbst vorbereitete.

Unter Otto, Herzog von Sachsen (880—912), kam Thüringen an das sächsische Haus und verblieb über zwei Jahrhunderte lang Kronland der deutschen Könige. Allein die Gau grafen suchten schon während dieser Zeit mit Erfolg ihre Aemter in erbliche Herrschaften zu verwandeln, und Mainz wetteiferte mit den thüringischen Großen, die Reichsunmittelbarkeit, in welcher sich das Land befand, zur Begründung seiner Macht und seines maßgebenden Einflusses auszunutzen. Schon unter den Ottonen kam das blühende Erfurt in ein Abhängigkeitsverhältniß vom Erzbischof von Mainz, der über das Eichsfeld seit 1023 als Landesherzog gebot (s. d. Art. Eichsfeld IV, 239). — Als kirchliche Eintheilung erscheinen seit dem 11. Jahrhundert in Thüringen Archidiaconate, zuerst drei, in Erfurt, Ohrdruf und Bibra oder Webra im Eckartsberger Kreise, dann zwei weitere in Dorla bei Mühlhausen und in Heiligenstadt; das zuletzt (im 12. Jahrhundert) eingerichtete Archidiaconat Jechaburg war das bedeutendste von allen thüringischen und umfaßte 11 Erzpriesterstühle mit mehr als 1000 Kirchen, Klöstern und Kapellen. Sämmtliche Archidiaconate Thüringens standen unter einem Weibbischof in Erfurt als dem geistlichen Vertreter des Erzbischofs; dessen weltlicher Vertreter führte den Titel Vicecom und residirte ebenfalls in Erfurt. An der Ostgrenze von Thüringen hatte 968 Otto der Große in Merseburg (s. d. Art.) und in Zeit Bisthümer gegründet; der Sitz des letztern wurde 1030 nach Raumburg (s. d. Art.) verlegt. Diese neuen Sprengel umfaßten die gleichnamigen, von Otto begründeten Marken und bezweckten die Christianisirung der Sorben-Wenden.

Die Stellung Thüringens zum Reiche hatte sich in den Kämpfen unter den letzten Kaisern aus dem salischen Hause wesentlich verändert. Seit 1129 regierte in Thüringen ein Landgraf mit herzoglicher Gewalt; er bot die Vasallen auf, hatte Zoll- und Münzrecht, übte die oberste Gerichtsbarkeit aus und erstreckte seine Amtsgewalt auch

über die vom Reiche belehnten Grafschaften Hohenstein, Mansfeld, Gleichen, Rieneburg (Schwarzburg), Arnshausen, Weimar-Orlamünde u. a. Die landgräfliche Zeit war die Blütheperiode Thüringens. Mit Heinrich Raspe starb 1247 das landgräfliche Haus im Mannesstamme aus; in thüringischen Erbfolgetriebe obtrugte der Markgraf Markgraf Heinrich der Erlauchte über Sachse von Brabant, die 1264 auf Thüringen verzichtete. Die Markgrafen von Meissen und spätern Kurfürsten von Sachsen führten von da ab auch das Titel Landgrafen von Thüringen. Durch Erbschaft und Kauf gelang es den Wettinern, im Laufe der Zeit ihren thüringischen Besitz noch beträchtlich zu vermehren. Infolge der Erbtheilungen im männlichen Hause wurde Thüringen öfters von eignen Fürsten regiert, was dem Lande meist zum Segen war. In der Leipziger Theilung (1485), welche das Haus für immer in eine ernestinische und albertinische Linie spaltete, erhielt der Kurfürst Ernst den weitaus größten Theil der thüringischen Lande; die Schutzherrschaft über Erfurt und die beiden Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen sollte er aber gemeinschaftlich mit seinem Bruder ausüben. Zu Beginn der sog. Reformation war Thüringen demnach der Hauptsache nach kurfürstlich. Der größte Theil verblieb auch später bei der ernestinischen Linie, nachdem dieselbe 1547 durch die Wittenberger Capitulation die Kurwürde verloren hatte. — Was die Zahl der Stifter und Klöster und die Entfaltung kirchlichen Lebens betrifft, wird das mittelalterliche Thüringen in dieser Hinsicht nicht leicht von einer andern Landtheil Deutschlands übertroffen. Als erste kirchliche Gründung in Thüringen kann das Collegiatstift Sankt Severi in Erfurt angesehen werden. Sie wurde vollzogen im Anfange des 9. Jahrhunderts. Es folgen dann im 10. Jahrhundert Klöster in Nordhausen, Memleben und Walbeck, alle drei Stiftungen des sächsischen Kaiserhauses, ferner Collegiatstifter in Ohrdruf, Großburschlo, Dornburg, St. Petri in Erfurt und Jechaburg; im 11. Jahrhundert die Benedictinerklöster in Heiligenstadt, Saalfeld und vor Allem Reinhardtsbrunn, das durch die Hirscher Reform folgte und ein Segen für ganz Thüringen wurde; im 12. Jahrhundert Benediktinerklöster in Giesel und Bosau, ebenfalls dem Benedictinerorden angehörig. Von großem Interesse um die Landescultur des thüringischen Thüringens waren die gleichfalls im 12. Jahrhundert gegründeten Cistercienserabteien Pförtel, Wolkstein, Georgenthal u. a. m. Zahlreich und von Bedeutung waren auch die Nonnenklöster dieses Landes in Thüringen. In die landgräfliche Zeit fallen die Klostergründungen der Franciscaner und Dominicaner in fast allen bedeutenderen Städten Thüringens, in Erfurt, Eisenach, Nordhausen, Heiligenstadt, Mühlhausen und anderswo. Auch im Ritterorden der Templer, Johanniter und Deutschritter hatten beträchtlichen Besitz in den thüringischen Landen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß

in Thüringen, entgegen der allgemeinen kirchlichen Regel, Zehnten nicht entrichtet wurden, und daß die Thüringer ihre Zehntfreiheit als ein überkommenes Recht besonders dem Mainzer Erzbischof gegenüber energisch wahrten (vgl. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, Marburg 1879).

Die sogen. Reformation fand schon frühe Eingang in Thüringen. Besonders zeichnete sich der Rath von Erfurt durch Eifer für dieselbe aus, weil er in ihr ein erwünschtes Mittel erblickte, die Mainzer Herrschaft über die Stadt zu untergraben. Zu Beginn des Bauernkrieges (1525) hatte die neue Lehre schon in einer großen Anzahl von Orten Aufnahme gefunden. Der blutige Tag von Frankenhausen ernüchterte zwar viele, die Anfangs für das „Evangelium“ geschwärmt hatten; allein die von dem Kurfürsten angeordneten, 1526, 1528, 1529 und 1532 vorgenommenen „Visitationen“ räumten gründlich mit dem „papistischen Wesen“ auf. Es fehlte nicht an Widerspruch gegen dieses gewaltthätige Verfahren; insbesondere verweigerten die reußischen und schwarzburgischen Grafen und der gefürstete Graf von Henneberg den Visitatoren ihres Aelterlebensherrn lange den Eingang in ihre Gebiete; auch die Reichsstadt Mühlhausen blieb noch auf Jahre hin dem katholischen Bekenntnisse treu; aber als 1539 mit dem Tode des Herzogs Georg von Sachsen die letzte mächtige Stütze des alten Glaubens im Osten Deutschlands gebrochen war, nahm die Neuerung unaufhaltsam ihren Weg, und der Katholicismus erlosch allmählig ganz. Die Protestanten mußten selbst bekennen, daß dieß den Vätern nicht zum Segen war: als 1552 von Weimar aus das neue „Wittthumsbuch“ ausging, befanden sich viele Pfarrer in der traurigsten Lage, „obwohl es in Thüringen fast nur halb so viel Pfarreien noch gab als in der katholischen Zeit“ (Gebhardt II, 138). Auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 gestützt, versuchte auch die Ritterschaft des Eichsfeldes die lutherische Lehre einzuführen, und sie hatte Anfangs damit Erfolg. Das kräftige Eingreifen der Mainzer Erzbischöfe führte aber das Land bald wieder zum katholischen Glauben zurück. In Erfurt gelang ihnen das aber nur in beschränktem Maße. Der westfälische Friede (1648) konsolidirte die bestehenden politischen und religiösen Verhältnisse. Der Wiener Congreß (1815) führte Veränderungen im Territorialbesitze herbei, indem der kurmainzische und der kursächsische Antheil von Thüringen an Preußen kam und der Provinz Sachsen zugetheilt wurde, während die ernestinischen Herzogthümer sowie die reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümer im Wesentlichen ihren frühern Gebietsstand behielten. Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken, deren Zahl in neuester Zeit bedeutend anwächst, sind für den preussischen Antheil von Thüringen durch die Bulle *De salute animarum* geordnet, welche diesen Theil dem

Bisthum Paderborn unterstellt. Die Bulle führt namentlich an die Stadt Erfurt (8 Pfarreien) mit 3 umliegenden ganz katholischen Dörfern (sogen. Mainzer Küchendörfern), die Stadt und das Decanat Heiligenstadt und noch 9 Eichsfelder Decanate. Auch die neuen, in der Diaspora von Preussisch-Thüringen entstandenen Pfarreien gehören zur Diocese Paderborn, deren Jurisdictionsbereich die ganze Provinz Sachsen umfaßt. — Die katholischen Gemeinden des Großherzogthums Sachsen-Weimar wurden durch dieselbe Bulle gleichfalls Paderborn zugetheilt; durch eine spätere Vereinbarung mit der großherzoglichen Regierung kamen dieselben aber an Fulda. Das Amt Geisa, das erst 1815 an Weimar kam, umfaßt 11 geschlossene katholische Pfarreien; außerdem gibt es noch Gemeinden in Weimar, Eisenach, Jena und Apolda. Eine dem großherzoglichen Staatsministerium unterstehende sogen. Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen übt das *jus circa sacra* (s. d. Art.) aus. Wegen eines höchst feindlichen Kirchengesetzes vom 7. October 1823 untersagte der Bischof von Fulda dem Pfarrer von Weimar, der Berufung in diese Commission als Rath der Regierung Folge zu leisten. — Im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha untersteht die ältere Pfarrei Gotha dem Bischof von Paderborn, die in Coburg dagegen dem Erzbischof von Bamberg. Bis in die neueste Zeit walteten dort unerquickliche Verhältnisse ob wegen eines den Pfarrern abverlangten unmöglichen Verfassungseides. — Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen hat katholische Gemeinden in Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld und Sonneberg und ein früher zu Würzburg gehöriges ganz katholisches Dorf Wolfmannshausen. Das Herzogthum gehört in kirchlicher Beziehung zur Diocese Würzburg. — Die schwarzburgischen Fürstenthümer unterstehen dem Bischof von Paderborn. Es gibt dort katholische Gemeinden in Rudolstadt, Sondershausen und Arnstadt. — Das Fürstenthum Reuß ältere Linie und das Fürstenthum Reuß jüngere Linie, wo neuerdings Pfarreien in Greiz und in Gera errichtet wurden, gehören zum apostolischen Vicariat Sachsen (s. d. Art.), dem auch das jenseits der Grenze des eigentlichen Thüringens gelegene, aber politisch zur sächsisch-thüringischen Staatengruppe zählende Herzogthum Sachsen-Altenburg untersteht. (Vgl. E. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, Leipzig 1879; H. Gebhardt, Thüring. Kirchengeschichte, Gotha 1880—1882, 3 Bde.; A. Haud, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1887 bis 1896, 3 Bde.; Wering, Lehrb. d. katholischen ec. Kirchenrechts, 3. Aufl., 209—216.) [E. Klein.]

Thürme an den Kirchen erscheinen verschiedenlich sowohl im Orient wie im Occident, schon bevor Gloden (s. d. Art.) im öffentlichen kirchlichen Gebrauch Aufnahme fanden. Ihre Bestimmung war zunächst, den Ausgang zu Emporen über den

Seitenschiffen und überhaupt zu den höheren Partien des Baues zu vermitteln. Es waren also Treppenthürme, wie solche auch in der Folge noch neben den eigentlichen Glodenthürmen an kirchlichen Bauten vorkommen. Diese Thürme, einer oder zwei, waren dementsprechend im Baue eingefügt, am Besten an der Fassade; sie hatten geringen Umfang, waren rund, seltener quadratisch, und ragten über die Höhe des Baues nur wenig empor. Die Basilika zu Tarsus in Syrien (4. oder 5. Jahrh.) hat einen dreistöckigen Thurm links neben der Fassade, die zu Has in Syrien (4. Jahrh.) zwei vortretende Anbauten, ähnlich den Chorthürmchen späterer Zeit. Auch die Sophienkirche (s. d. Art.) in Constantinopel (6. Jahrh.) zeigt solche Treppenthürme. St. Vitalis zu Ravenna (6. Jahrh.) hat zwei Rundthürme, St. Lorenz zu Mailand (6. Jahrh.) vier thurmähnliche quadratische Einbauten zwischen den vier Apsiden der centralen Anlage. Der Dom zu Trient hat in seinen ältesten Theilen zwei viereckige Treppenthürme, das Aachener Münster ebenfalls zwei zu den oberen Stockwerken und zum Mittelaufbaue führende; im Letztern befanden sich die Gloden. — Bei anderen Thürmen läßt sich der Charakter von Treppenthürmen nicht nachweisen; sie mögen ihren Ursprung mehr in der symbolischen Anschauung haben, welche von den ersten Zeiten an bei den heiligen Vätern eine geläufige war, und im Thurne das Bild der Festigkeit und Unüberwindlichkeit der Kirche Christi und die Erhabenheit ihrer Apostel und Lehrer erblickte. Der Apostelschüler Hermas schaut in seinem „Hirten“ (Vis. 3, 2 und Simil. 9, 3 sqq.) die Kirche unter der Gestalt des Thurmes, der hl. Hieronymus (In Ps. 47, bei Migno, PP. lat. XXVI, 965) deutet den Thurm auf die Fürsten der Kirche, und der hl. Ambrosius (Hexaem. 6, 8, 49, bei Migno, PP. lat. XIV, 262) erklärt nach einer Stelle des Hohen Liedes (8, 10): „Die Mauer ist die Kirche, die Thürme sind die Priester.“ Die Kirchenthürme dieser Art zeichnen sich durch größere Stärke der Anlage aus, die mit derjenigen der Kirche selbst nicht im Verhältnisse steht. So hatte die Basilika in Turmanin in Syrien (6. Jahrh.) links und rechts an der Fassade vor den Seitenschiffen zwei quadratische Anbauten, die über den Bau nur mäßig sich erheben, aber in den Fundamenten nach ihrer Form ganz an unsere Thürme erinnern. — Eine dritte Gattung von Thürmen, welche nicht ursprünglich zur Aufnahme von Gloden bestimmt waren, bilden die Schutzhürme, die hier und da, zumal im Norden Europa's (Britannien, Island, und weiter in Missionsstätten), schon in früher Zeit neben Kirchen und Klöstern zur Sicherheit und Vertheidigung erbaut wurden. Sie standen frei, hatten den einen Eingang in beträchtlicher Höhe, nur wenige Fenster, bald runde bald quadratische Form, und konnten späterhin auch für Unterbringung von Gloden benützt werden. — Im 6. und besonders im

7. Jahrhundert begegnet man allenthalben auch eigentlichen Glodenthürmen (s. d. Art. Gloden), bestimmt, den Schall der Gloden über weite Strecken hinzutragen und die Gläubigen zu Gott und Gottesdienst einzuladen. Die geschichtliche Entwicklung des Glodenthurmes in der abentheuerlichen Zeit, in der Zeit des romanischen, des gotischen und des Renaissancestiles, beruht wesentlich auf seiner architektonischen Stellung im Kirchenbaue. Vorerst tritt er noch auf als Nebengebäude, indem er isolirt von der Kirche steht, dann als Anbau, mit der Kirche verbunden, endlich als Einbau, organisch der Kirche eingegliedert. In der Kirche St. Apollinar zu Ravenna (6. Jahrh.) hat einen mächtigen, isolirt stehenden Glodenthurm von runder Form, St. Francisca daselbst (ebenfalls 6. Jahrh.) einen quadratischen Thurm. Auch römische Kirchen haben schon Glodenthürme, theils quadratische, wie St. Agnes, theils runde, z. B. St. Johannes und Paulus, St. Pudenciana, wie denn überhaupt in Italien, welches Gloden zuerst gebrauchte, diese Anlage am häufigsten und noch in späteren Jahrhunderten vorkommt. Alle diese Thürme sind einfach, in fast unkenntlichen Abzügen gegliedert, mit nur einigen Fenstern und mit flacherem Lichte versehen. Anderwärts und bei kleineren Kirchen begnügte man sich, die Gloden in niedrigen Einbauten über dem Dache oder dem Giebel anzubringen. — Schon gegen das Ende des 7. Jahrhunderts fing man an, die Glodenthürme dem Kirchenbaue selbst näher zu bringen, je nachdem an die Seite des Presbyteriums oder der Fronte zu stellen, und in romanischen Kirchen ist diese Verbindung mit dem Kirchengebäude Regel. Die isolirte Stellung kommt jedoch immer noch vor, z. B. am Dome zu Frauenburg, an mehreren Kirchen in Ostfriesland, an der Stiftskirche zu Hersfeld, an der Münsterkirche zu Rosburg, an der Obermünsterkirche und der Stiftskirche zu alten Kapelle in Regensburg, zu Tulln bei Wien. Da die quadratische Anlage am leichtesten dem Kirchenbaue sich verbindet, so wird sie bei den Hauptthürmen beibehalten, nur bei Nebenthürmen wurde oft die runde oder achteckige Form angewendet. Nunmehr erhält der Thurm auch eine mit der Kirche mehr übereinstimmende Verbindung nach der Höhe; die Stockwerke werden abgesetzt in der Höhe der Seitenschiffe und des Mittelschiffes, die Abzüge durch kräftiges Entwerf markirt, und der begrenzende Rundbogenfries von der Kirche auch auf den Thurm herübergenommen; die Fenster sind in den einzelnen Stockwerken ähnlich denen des ganzen Baues geordnet, auch zu zweien und dreien durch Stäben und Bögen verbunden; den Schluß bildet gewöhnlich ein einfaches, niedrig pyramidenförmiges Dach und das Kreuz, obgleich auch runde Formen mit mehrseitigen und geflachten Giebeln, Aufsätzen u. dgl. in Anwendung kommen. Hervorragende Kirchen wurden besonders gerne durch

eine größere Zahl von Thürmen ausgezeichnet; Kirchen mit zwei Chören erhielten daher nicht selten auch für jeden Chor zwei Thürme, Kirchen mit zwei Querschiffen über der Vierung auch noch Mittelthürme von vier- oder achteckiger Form, so daß oft vier, sechs und mehr Thürme verschiedener Bildung die Kirche bekronen; man denke für Deutschland an die Abteikirche zu Maria-Laach, St. Michael zu Hildesheim, die Dome zu Mainz, Speier, Worms. Aber öfter haben romanische Kirchen auch nur Einen Thurm, der meist im Westen vor der ganzen Breite des Mittelschiffes sich erhebt und die Vorhalle in sich schließt, wie in Minden, Baderborn (11. Jahrh.), oder aber, zumal bei Landkirchen, im Osten der Kirche vorgelegt wird und dann im untern Stockwerke den Raum für das Presbyterium gibt. — Seine engste Verbindung mit dem Kirchengebäude erhielt der Thurm, und zwar sowohl in der Gesamtanlage wie in der Durchbildung der einzelnen Theile, durch das Princip des gotischen Stiles, Alles im Baue einheitlich und organisch auszugestalten. Selten erscheint er noch als bloßer Anbau, meist aber nach Außen und Innen als ein Ganzes mit der Kirche, ob er nun in der Fronte allein dem Mittelschiffe, wie zu Ulm und Freiburg, oder doppelt je einem der beiden Seitenschiffe, wie zu Rouen, Reims, Antwerpen, Köln, Regensburg, eingefügt ist. In Uebereinstimmung mit der aufstrebenden Richtung der gotischen Kirche steigt auch der Thurm in entsprechenden Absätzen, die zuletzt in das schlankte Achteck übergeführt werden, empor zu immer größerer Höhe, um schließlich mit dem aufragenden Helme, einem Finger aus der Erde gleich, zum Himmel zu weisen und die Kreuzesblume triumphirend über alles Irdische zu erheben. In dem untern Stockwerke führen mehr oder minder reiche Portale zum Innern, in den folgenden Stockwerken durchbrechen hohe, fein gegliederte Fenster die Mauerfläche; Galerien umkränzen die Hauptabtheilungen, Treppenthürmchen vermitteln den Ausgang zur Höhe derselben, kleinere Thürmchen flankiren den Uebergang des Baues in's Achteck; den steinernen Helm decken sorgfältig gelegte Steinplatten, oder, wenn er von Holz ist, glasierte farbige Ziegel bezw. Kupferplatten; häufig zeigt der Thurm auf allen Seiten von unten bis zur Spitze reiches Maßwerk, oben in sichter Durchbrechung. Manche solcher Thürme konnten in ihrer übermächtigen Anlage nicht mehr ausgebaut werden und erhielten erst in unserer Zeit ihre Vollendung. — Die Renaissance nahm mit Vorliebe wieder die Kuppel der Centralbauten auf, vor welcher der Thurmbau zurücktreten mußte; die mächtige Kuppel über der Vierung, nicht der Thurm sollte den ganzen Bau überragen. Wo daher Thürme mit diesem überhaupt verbunden wurden, waren sie niedriger und mit weniger ansehnlichem Schlusse versehen; öfter noch mußten die Glocken sich begnügen, in unbedeutenderen Bauthellen oder in nebenstehenden Thürmen unter-

gebracht zu werden. Kleinere Kirchen behielten den Thurm bei wie im gotischen Stile, jedoch meist in geringerer Beziehung zum Kirchenbaue, und mit kuppelähnlichen Bedachungen, welche nach und nach die willkürlichsten Formen annahmen. Im Oriente war vom Anfange an der Glockenthurm nicht zur eigentlichen Entwicklung geblieben; die vorherrschende Pflege des Centralbaues und des damit verbundenen Kuppelbaues boten hierfür keinerlei Anregung. Nach dem Schisma artete die gesammte kirchliche Architektur in glänzende Effecthalscherei aus; der Bau wurde bedeckt mit zahlreichen Kuppeln und Thürmen der bizarrsten Form, so daß darunter die Bedeutung des Thurmes vollständig verschwindet. — Kirchenbauten neuerer Zeit in Deutschland und Frankreich, Belgien und England, und selbst in Italien, zeigen auch in ihren Thürmen die Rückkehr zu den besseren Mustern, und die Tendenz, sie als integrirende Theile des Ganzen einheitlich mit diesem und zweckentsprechend zu behandeln. (Vgl. Weingärtner, Sphem des christlichen Thurmbaues, Göttingen 1860; Unger, Zur Gesch. der Kirchthürme, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland 1860, 21—64; Kirsch, Art. Thürme, in Kraus' Realencyclopädie d. christl. Alterthums II, 864—868; Oite, Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters I, 5. Aufl., Leipzig 1888, 68—81; Kraus, Gesch. d. christl. Kunst I, Freiburg 1896, 308; II [1897], 110.)

Thummim, s. Urim und Thummim.

Thuribulum, s. Rauchfaß.

Thurm, der babylonische, ist die durch die LXX und die Vulgata gewöhnlich gewordene Benennung für das große Bauwerk, welches die Menschheit zu Babel als Maßstab ihrer vereinten Kräfte und als Denkmal ihrer Selbstherrlichkeit zu bauen unternahm (Gen. 11, 4 ff.; vgl. d. Art. Sprache XI, 669). Insofern dieses Beginnen der verbrecherischen Absicht entsprang, sich von dem Willen Gottes unabhängig zu machen, war das „himmelhohe“ (Gen. 11, 4) Gebäude als der erste Heidentempel auf Erden geplant. Als das sündhafte Einheitsbestreben der Menschen durch die Sprachverwirrung vereitelt wurde, blieb der sogen. babylonische Thurm nur in seinen Anfängen liegen, ein Denkmal von der Vergesslichkeit des menschlichen Aufstrebens gegen den allgewaltigen göttlichen Willen. Das Andenken an die ursprüngliche Bestimmung desselben verlor sich aber nicht, so daß ein späterer babylonischer König, ungewiß zu welcher Zeit, das Bauwerk zu einem heidnischen Tempel nach den Bedürfnissen seiner Zeit auszubauen unternahm. Auch diesem aber gelang die Fertigstellung des Ganzen nicht, bis der daulustige König Nabuchodonosor das unvollendete Bauwerk zu einem großartigen Tempel auszubauen beschloß. So entstand der Tempel des Bel, eines der sieben Wunderwerke in der Welt, von dem Herodot (1, 181) berichtet. Seine

Beschreibung von der Ausführung, die offenbar dem ursprünglichen Plan gemäß geschah, rechteförmig in etwa den Namen „Thurm“; das Gebäude war pyramidenförmig aus stets sich verjüngenden Stockwerken aufgethürmt, so wie wir uns auch sonst die babylonischen und assyrischen Tempel denken müssen (Perrot et Chipiez, Histoire de l'art dans l'antiquité II, Paris 1884, 379 ss.). Die Bestimmung entsprach den damaligen Begriffen des Heidenthums, erfüllte aber im Wesentlichen, was die ursprünglichen Erbauer gemollt hatten. Nach Sitte des Landes und der Zeit vergaß Nabuchodonosor nicht, den Ecken des Bauwerkes die thönernen Bau-Urkunde einzufügen, welche über seinen Antheil an dem Baue der Nachwelt keilschriftliche Kunde geben sollte. Bei den neueren Untersuchungen der Europäer ist diese Urkunde, ein beschriebener Cylinder, in die Hände der Engländer gekommen und befindet sich jetzt im Britischen Museum zu London. Der Text ist zuletzt mit Uebersetzung in Schraders Keilschriftlicher Bibliothek III, 2, 58 veröffentlicht worden. Wir haben dadurch Gewißheit, daß von dem „babylonischen Thurm“, wo nicht die beiden untersten Stockwerke, doch noch die Plattform vorhanden ist; sie bildet das Fundament des sogen. Birs Nimrud, der eine Meile westwärts von Hillah in der einsamen Wüste als Ueberrest des ehemaligen Belstempels aufragt. (Vgl. Kaulen, Die Sprachverwirrung zu Babel, Mainz 1861, 162 ff.) [Kaulen.]

Thyräus, Hermann, S. J., und Peter, S. J., zwei aus Neuß in der Rheinprovinz stammende Brüder, deren deutscher Familienname Dorkens war. Der ältere von beiden, Hermann Thyräus, war 1592 geboren, machte seine Studien im Collegium Germanicum und trat 1556 in die Gesellschaft Jesu ein. Später lehrte er Theologie zu Ingolstadt und Trier und erwies als Rector der Collegien von Mainz und Trier wie als Provinzial der provincia Rhenana der katholischen Kirche in Deutschland treffliche Dienste. Er war ein tüchtiger Prediger und hinterließ mehrere polemische Schriften. Sein Tod erfolgte zu Mainz am 26. October 1591. — Der jüngere Bruder, Peter Thyräus, war 1546 geboren, schloß sich ebenfalls der Gesellschaft Jesu an und verwaltete 27 Jahre hindurch zu Trier, Mainz, Würzburg eine theologische Lehrkanzel. Er war auch als Prediger eifrig thätig. Bei seinem Tode (am 3. Dec. 1601) hinterließ er, wiewohl erst 55 Jahre alt, nicht weniger als 22 theologische Schriften, großentheils polemischen Inhaltes. Eine derselben, De jure vocationis et missionis quod penes verbi ministros in Evangelicorum ecclesiis esse dicitur, Mogunt. 1587, verwickelte ihn in eine lebhafte Controverse, namentlich mit dem Heidelberger Theologieprofessor Daniel Touffain. Mehrere seiner Schriften bewegen sich auf dem verhänglichen Gebiete der Dämonologie, der Spuk- und Geisteserscheinungen, wobei Thyräus natür-

lich in dem Sinne der Anschauungen seiner Zeit steht. (Vgl. über beide Thyräus Hurter, Nomencl. lit. I, 2. ed., 163; de Backer, Biblioth. n. ed. par Sommervogel VIII, 10 ss.; über Hermann: Mederer, Annales Ingolstadt. Acad. I. Ingolstadt. 1782, 258, und Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum Hungaricum I, Freiburg 1895, 38; über Peter: Ruland, Series et vitae professorum s. theol. qui Wirceburgi docuerunt, Wirceb. 1835, 25 sq.) [O. Pfaff S. J.]
Tiara, s. Krone VII, 1224 f. und als eine Literatur Kraus, Gesch. der christl. Kunst II, 1, Freiburg 1897, 499 f. (wonach die Tiara mit Einem Keil erst seit dem 11. Jahrhundert erdacht und abgebildet wird, die mit einem Doppelkeil erst unter Bonifatius VIII. und die mit drei Keilen schon unter Clemens V. vorkommt).

Iberias, eine Stadt zur Zeit Jesu Christi, welche im Evangelium des hl. Johannes (6, 1. 23. 21, 1) zuerst als vorhanden erwähnt wird. Er war damals noch in der Entstehung begriffen, denn frühestens im J. 26 erbaute sie der König Herodes Antipas als neue Hauptstadt, der fern die frühere Hauptstadt von Galiläa, Sepphoris, untergeordnet wurde, und nannte sie Iberias dem Kaiser Iberius zu Ehren. Herodes baute als Bauplatz die schönste Gegend von Galiläa, des Westufer des Sees Genesareth, in der Nähe der warmen Quellen von Emmaus gewählt; allein die Wahl war nicht glücklich, weil bei den Bauarbeiten der Platz sich als alte Begräbnisstätte erwies, an welcher der bevorstehenden Verunreinigung wegen kein Jude wohnen wollte. Herodes mußte daher, um nur Einwohner für seine Stadt zu bekommen, eine wahre colluvies hominum, Fremde, Abenteuerer und Bettler, heranziehen ansetzen, so daß die Stadt im Judenlande Anfangs mit einer gewissen Verachtung angesehen wurde. Sie blieb indeß die Hauptstadt von Galiläa bis zur Zeit Agrippa's II., der den Sitz der Regierung wieder nach Sepphoris verlegte. Sie finden in den Evangelien keine Andeutung, daß Jesus jemals in Iberias geweilt habe. In späterer Zeit jedoch durchlebte Iberias eine nicht geringe Geschichte. Im Kriege mit Rom spielte es eine nicht unwichtige Rolle. Josephus ließ es im Anfang desselben stark besetzen (B. J. 2, 20, 6; 3, 10, 1); trotz des Widerstandes, den es leistete, entging es jedoch dem Schicksal der Zerstörung, weil es sich Vespasian zuerst unterworfen hatte (Jos. B. J. 3, 9, 7 sq.), und nach dem Fall Jerusalems ward gerade Iberias den Juden als Wohnplatz angewiesen. Von dieser Zeit an schwan die bisherige Geringschätzung der Stadt. Um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. ward das Synedrium, das erst in Jamnia, dann in Sepphoris gewesen war, nach Iberias verlegt und für einige Jahrhunderte blühten dort die Schulen der gelehrtesten Gesetzeslehrer. Um 190 entstand daselbst die Mishna durch den gelehrtesten Rabbi Juda Hattabosch, und im 4. Jahrhundert

am baselbst der wichtigste Theil der Gemara, der ogen. Talmud von Jerusalem, zum Abschluß (s. d. Art. Talmud). In den Schulen zu Tiberias sollen auch zum hebräischen Consonantenetz die Vocalpunkte und Bezeichnungen, welche jetzt die Handschriften und Drucke derselben aufweisen, hinzugefügt worden sein (daher der Name Tiberias für das betreffende Werk von Buxtorf [s. d. Art.]). Das Christenthum fand zuerst unter Kaiser Constantinus selbst Eingang. Während der Kreuzzüge war Tiberias wiederholt ein vielumstrittenes Kampfsobject für die christlichen und die mohammedanischen Fürsten. Lantrek errichtete daselbst ein Bisthum, was zur Metropole Nazareth gehörte; allein die übrige Bevölkerung behielt immer die Oberhand, auch als Tiberias nach der Schlacht bei Hattin ungnädig den Mohammedanern anheimfiel, und was heute sind die Juden daselbst in der Mehrzahl jüdisch. Der alte Name lebt in dem heutigen Eubarieh, das mit seinen schmutzigen und von Ingeziefer wimmelnden Wohnungen nur einen Theil der von Tiberias ausgefüllten Gätte einnimmt. Reste der alten Stadtmauer, die zum Theil durch Erdbeben gerümmert, zum Theil von den Türken erneuert worden ist, zeigen noch heute, eine wie viel größere Ausdehnung das alte Tiberias in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung besaß. (Vgl. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes z. I, 359 f., II, 126 ff.; Reppeler, Wanderfahrten und Wallfahrten, Freiburg 1894, 366 ff.) [Kaulen.]

Tiberius Claudius Nero, der römische Kaiser (14—87 n. Chr.), in dessen Regierungszeit der größte Theil vom irdischen Leben Jesu Christi und namentlich seine ganze öffentliche Thätigkeit fällt, wurde am 16. November 42 v. Chr. dem Tiberius Claudius Nero von dessen Gattin Livia Drusilla geboren, und baehtere im J. 38 v. Chr. den Triumvir Octavian, den spätern Kaiser Augustus, heiratete, ward der unge Tiberius dessen Stiefsohn. Auf Betreiben einer Mutter wurde er nach dem Tode der beiden Enkel des Kaisers (2 bzw. 4 n. Chr.) von letzterem adoptirt und erscheint seit 10 n. Chr. als Mitregent. Als er am 19. August 14 n. Chr. seinem Adoptivvater in der Regierung des römischen Weltreiches folgte, zählte er 55 Jahre und hatte als Feldherr und Staatsmann längst schon seine Tüchtigkeit bewiesen. Im Gegensatz zu Augustus war er beim römischen Volke wenig beliebt, da er eine herbe, zur Strenge und zum Mißtrauen geneigte Natur nicht verläugnen konnte; jedoch regte er sich pflichteifrig, arbeitsam und Anfangs auch gerecht. Die Schattenseiten seines Charakters erklären sich zum Theil aus der harten Schule, welche er unter seinem Stiefvater durchgemacht. Dieser hatte (88 v. Chr.) Tiberius' Vater gewöhnigt, ihm seine Gattin Livia zu überlassen; im J. 11 v. Chr. war dann Tiberius selbst von Augustus gezwungen worden, von seiner geliebten Gemahlin Livia Agrippina sich zu scheiden

und Julia, die durch ihre Sittenlosigkeit berüchtigte Tochter des Kaisers, zu heiraten. Dazu kam noch, daß er von Augustus, so lange es anging, möglichst zurückgesetzt und den ärgsten Demüthigungen unterworfen wurde. Tiberius ward als Kaiser der Vollen der Monarchie. Durch mehrere Maßnahmen stärkte er die kaiserliche Macht namentlich auf Kosten der Volksversammlung, also des demokratischen Elements, dem er die Beamtenwahlen und thatsächlich auch die Mitwirkung bei der Gesetzgebung entzog. Auch sorgte er nach Kräften für eine gute Verwaltung der Provinzen und zog Statthalter und andere Beamte, die sich Erpressungen und Gewaltthätigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen, strenger zur Rechenschaft als sein Vorgänger. Daß trotzdem wenigstens in den späteren Jahren seiner Regierung in entlegenen Provinzen von römischen Beamten empörende Ungerechtigkeiten verübt wurden, zeigt die Geschichte des Procurators Pontius Pilatus (s. d. Art.), gegen den allerdings zuletzt auch eingeschritten wurde. Obwohl Tiberius sparsam war und einen bedeutenden Schatz sammelte, sprang er doch, wenn Rom oder die Provinzen von schweren Unglücksfällen heimgesucht wurden, den Nothleidenden mit reichlichen Spenden bei. Besonnen war seine auswärtige Politik, die auf neue Eroberungen verzichtete und sich nur die Sicherung der Grenzen angelegen sein ließ. Verhängnisvoll wurde für den Kaiser seine Zuneigung zu Sejanus, einem Emporkömmling aus ritterlichem Stande. Dieser war vielleicht der einzige Mann, dem Tiberius während seiner Regierung volles Vertrauen schenkte; er machte ihn zum alleinigen Präfecten der Prätorianer (19 n. Chr.) und zog auf seinen Rath im J. 23 die ganze Garde (9000 Mann), von welcher bisher nur drei Cohorten (8000 Mann) in Rom einquartiert waren, nach der Hauptstadt, eine Maßregel, die später für das Reich so verberblich wurde. Aus Haß gegen den alten römischen Adel bestärkte Sejan den Kaiser in seinem Mißtrauen, förderte das Unwesen der freiwilligen Angeber (Delatoren) und der zahlreichen Majestätsprozesse, an denen allerdings auch der Servilismus des Senats schuld war. Das Vertrauen des Kaisers vergalt der Günstling damit, daß er im J. 28 Tiberius' einzigen Sohn Drusus im Bunde mit dessen ehedemiger Gattin durch Gift aus dem Wege räumte. Um noch selbständiger schalten zu können, unterstützte er den Plan des Kaisers, Rom, das ihn haßte, dauernd zu verlassen. Im J. 26 begab sich Tiberius nach Campanien und von dort im folgenden Jahre nach der Insel Capri bei Neapel. Dort soll der 69jährige Greis, dessen Privatleben bisher ehrenhaft gewesen, sich entsetzlichen Ausschweifungen hingeeben haben; indes sind die betreffenden Berichte, welche den hauptstädtischen Rath gegen einen verhassten Monarchen wiedergeben, mindestens stark übertrieben. Thatsache ist jedoch, daß jetzt Sejan fast unbeschränkt die Verfolgung politischer Gegner

betrieb, und daß die Majestätsprozesse und in deren Gefolge die Hinrichtungen erheblich zunahmen, da Tiberius fern von Rom weit weniger die wahre Sachlage beurtheilen konnte. Nach Livia's Tode (29 n. Chr.) fielen auch die beim römischen Volke sehr beliebte Prinzessin Agrippina, eine Enkelin des Augustus, und ihre beiden ältesten Söhne dem Haßse des Kaisers und dem Ehrgeiz Sejans zum Opfer. Als Tiberius endlich erkannte, daß sein Vertrauter nach der Krone strebte und ihn selbst zu stürzen suchte, ließ er ihn im Senate verhaften und dann im Gefängniß erdrosseln (31 n. Chr.). Da er nun auch noch darüber aufgestellt wurde, daß sein Sohn nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern durch den Günstling ermordet worden sei, steigerte sich seine Erbitterung. Er wüthete gegen die Familie Sejans und dessen Anhänger und ließ im J. 33 zwanzig derselben auf einmal hinrichten. Im Ganzen zählt man während der Regierung des Kaisers 147 Majestätsprozesse (wegen Verschwörung gegen Tiberius oder Beleidigung desselben); sie begannen schon 15 n. Chr., endigten jedoch nicht alle mit Verurtheilung. Tiberius starb auf einer Reise nach dem italischen Festlande zu Misenum bei Neapel am 16. März 37, nach Angabe eines glaubwürdigen Zeitgenossen, des ältern Seneca, eines natürlichen Todes. Vom Vorwurfe der Tyrannei und Grausamkeit ist er nicht freizusprechen, jedoch hat er auch, wie oben gezeigt, große Verdienste. Bezeichnend ist ebenfalls seine Stellung zu der damals üblichen Kaiservergötterung; fast nie duldete er, daß ihm zu Lebzeiten Tempel errichtet oder seine Statuen unter Cultbildern aufgestellt wurden. Erwähnung verdient noch, daß er im J. 19 n. Chr. die Juden aus Rom vertreiben ließ; 4000 derselben wurden als Soldaten nach Sardinien geschickt. Anlaß zu dieser Strenge gaben Betrügereien, welche vier Juden sich gegen eine vornehme römische Proselytin hatten zu Schulden kommen lassen (Flav. Joseph. Ant. 18, 3, 5). Ganz unwahrscheinlich ist die von Tertullian (Apol. 5. 21) berichtete, von Eusebius (H. E. 2, 2) und Orosius (Hist. 7, 4) wiederholte, bezw. ausgeschmückte Erzählung, Tiberius habe auf den Bericht des Pontius Pilatus hin beim Senate die Aufnahme Christi unter die römischen Götter beantragt; als der Senat die Forderung des Kaisers ablehnte, habe dieser den Anklägern der Christen mit Strafen gedroht (Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, 2. Aufl., Regensburg 1868, 102). (Vgl. Tacit. Annal. LL. 1—6; Suet. Vita Tiber.; Vellei. Patere. Hist. Rom. 2, 75 sqq.; Dio Cass. Hist. Rom. LL. 57 et 58; Reumont, Geschichte der Stadt Rom I, Berlin 1867, 291 ff.; A. Stahr, Tiberius, 2. Aufl., Berlin 1873; Herzberg, Geschichte des römischen Reichthums, Berlin 1880, 152 ff.; G. Schiller, Geschichte der röm. Kaiserzeit I, Gotha 1883, 248 ff.; Helloma, Krit. Beschouw. over de keizerl.

verorden. aang. de Christenen, Leiden 1860, 25 ff.) [Ziel.]

Tibet (Thibet, Lübet), chinesischer Tibetstaat unter dem Vicekönig von Sy-tschwan, erhebt sich als südlichster Theil des hinterasiatischen Festlandes in seinen Hochebenen 3900—4500 m über dem Meere, und auf diesem „Continent“ thürmt sich noch Hunderte von Berggipfen in merkwürdigen Parallellinien ein Paar Meilen neben der andern empor. Die politischen Grenzen des Landes sind unsicher; wir wissen nur, daß es zwischen dem Himalaya im Süden und Westen, dem Auenlän im Norden und den chinesischen Provinzen Kansu und Sy-tschwan im Osten liegt. Innerhalb dieser Grenzen stellt es sich als ein unregelmäßiges Fünfeck dar, welches aus 1 200 000 qkm mit 1 500 000 Bewohnern besteht (vgl. G. Wagner und A. Supan, Beschreibung der Erde VIII, Gotha 1891, 107. 110 i [Ergänzungsheft Nr. 101 zu Petermanns Mittheilungen]). Tibet gehört zu den noch so wenigsten durchforschten Ländern; erst in neuerer Zeit ist es durch deutsche, russische und englische Forschungsbereisende bekannter geworden. Osttibet, um dessen Erforschung sich besonders Freiherr v. Richthofen 1869—1872 sehr bemüht hat, ist wegen der natürlichen und politischen Schwierigkeiten fast gänzlich unbekannt. Die Bevölkerung Tibets setzt sich aus einer Anzahl tibetanischer Stämme zusammen, welche aus eigenthümlichen Typus haben und viel an die Zigeuner erinnern; sie könnten wohl ein Volk voll aus Mongolen und Indern sein. Bei dem Charakter treten neben Gutmüthigkeit und Gelehrigkeit auch die Fehler des Naturmenschen und des Heiden besonders stark hervor: tiefe Unwürdigkeit, sklavenhafte Hingabe an denjenigen, den man fürchtet, Stolz, Härte, Grausamkeit, so nichts zu fürchten ist. Für Beleidigung und Unrecht gibt es keine Verzeihung, nur Wiedererstattung. Um die Sittlichkeit ist es ziemlich schlecht bestellt; Vielmännerei ist bei allen Tibetern im Gebrauche. Die tibetanische Sprache, der sich fast alle Einwohner bedienen, gehört zu den einsilbigen oder isolirenden Sprachen, hat aber im Laufe der Zeiten große Veränderungen erlitten, so daß kaum in einer Sprache der Welt die Aussprache so sehr von der Schreibung abweicht. Die Literatur ist vorzüglich reichhaltig und enthält fast nur Uebersetzungen von buddhistischen Sanskrit-Originalen, welche in zwei Sammlungen aufgenommen sind. Die eine, das Kambjur genannt, behandelt in 108 Foliobänden Metaphysik, Theologie, Legenden, Sittenbräuche in wirrem Durcheinander; die andre, das Landjur, enthält in 225 Bänden Erklärungen des Kambjur nebst Hymnen, Liturgie, Musik aus der Astronomie, Medicin u. s. w. Außerdem soll noch eine große Zahl von Gedichten, Theaterstücken und Romanen in gebobener Sprache existiren.

Betreffs der Geschichte Tibets ist zu bemerken, daß die chinesischen Annalen schon im 11. Jahrhundert v. Chr. über die Bewohner des nordöstlichen Tibet berichten. Das eigentliche Tibet findet sich aber erst im 5. Jahrhundert n. Chr. erwähnt. Damals (etwa 493) soll ein König von Lubat sich in der Mitte der von ihm unterworfenen Stämme an einem linken Nebenfluß des Jangtse-kiang niedergelassen haben. Dank den Arbeiten von Kōrōs, Schlagintweit und Sarat-Dschandra- Das besitzen wir die Namen von fünf Reichen Königen, welche bis zum Sturz der Monarchie 914 n. Chr. geherrscht haben sollen; indessen werden diese Reichen vielsach nur das Product der buddhistischen Geschichtschreiber sein. Bemerkenswerth ist die Regierung des Königs Srong-tsan-Sampo (7. Jahrhundert) durch die Einführung des Buddhismus (s. d. Art.) und die Gründung des heutigen Thassa. Damals dehnte sich das tibetanische Reich im Westen bis Ladak und im Süden bis in das heutige Nepal hinein aus; die chinesischen Quellen lassen Tibet bis an den Golf von Bengalen reichen, den sie das tibetanische Meer nennen. Die buddhistische Religion machte große Fortschritte, namentlich unter Khris-song 748 bis 789, dessen Sohn eine sociale Reform durch Ausgleich der bürgerlichen und Vermögensverhältnisse anstrebte, womit er aber schlechte Resultate erzielte. Unter Kal-pa-schen brach ein bedeutender Krieg mit China aus. Kal-pa-schen wurde getödtet von Lang-Dharma, dem Haupte einer alten tibetanischen Secte, der selbst König wurde und sofort eine scharfe Verfolgung der Buddhisten begann. Er wurde aber selbst ebenfalls ermordet und unter seinem Sohne brach der Bürgerkrieg aus. Die Buddhisten sammelten sich rasch und bildeten eine bedeutende religiös-politische Macht. Damals, etwa am Anfang des 11. Jahrhunderts, mag das hierarchisch gegliederte System der Lamas (s. d. Art. Lamaismus), wenn nicht entstanden, so doch zu seiner strengern Ausbildung gekommen sein. Eine außerordentliche Hilfe fanden die Buddhisten an den zu ihrer Religion übergetretenen Mongolenherrschern des Nordens. Im J. 1253 eroberte Kubilai Khan den ganzen Osten Tibets und bestimmte den buddhistischen Mönch Pag-pa aus dem Kloster Satya zu seinem Statthalter. Von 1270—1340 folgten 21 Mönche aus demselben Kloster in diesem Amte. Selbstverständlich geschah das nicht ohne ständige größere und kleinere Empdrungen bald von weltlichen bald von buddhistischen Rivalen. Einer der kleinen Fürsten entriß durch glückliche Kämpfe den Buddhisten fast alle Gewalt. Da griff der Mongolenfürst Tenger-Lo ein und übertrug etwa 1576 die gesammte weltliche und geistliche Gewalt dem Lama Sodnam-Gyam-tso, welcher damit unter dem bekanntesten Titel des Dalai Lama auftrat. Doch war schon einem seiner ersten Nachfolger der mongolische Einfluß zu unbequem, und er wandte sich an die Mandschulaiser in China um Unterstützung.

Die Mongolen wurden mit Waffengewalt zurückgewiesen, und 1645 erhielt der fünfte Dalai Lama von China aus seine Anerkennung, worauf er sich persönlich an den Hof seines kaiserlichen Gönners zur Huldigung begab. In den Jahren 1706 und 1717 machten die Kälmliten Einfälle; sie wurden zwar mit chinesischer Hilfe zurückgeschlagen, damit ward aber zugleich die Angliederung Tibets an China eingeleitet, und seit 1720 ist es als Tributstaat, wenn nicht gar als Provinz des chinesischen Reiches anzusehen. Die Gewaltthätigkeiten der chinesischen Beamten verursachten 1750 und 1757 bedeutende Aufstände, namentlich in Thassa. Langsam, aber entschieden nahmen die Chinesen die Zügel der Regierung selbst in die Hand. Schon bald wurde der ganze Osten der Regierung des Dalai Lama entzogen. Im J. 1792 brach Krieg mit den Gorkas aus, welche aus Tibet zurückgeschlagen wurden; 1834 verloren die Chinesen Ladak an den Fürsten von Kaschmir; 1856 kamen neue Verwicklungen mit Nepal, welche zu Gunsten der tibetanisch-chinesischen Regierung endeten. Die Grenzstreitigkeiten mit Sikkim 1890 hatten die englische Einmischung und damit 1893 eine geringe Erleichterung des Grenzverkehrs zur Folge. Heute steht Tibet ganz unter chinesischem Einflusse, der auf's Sorgfältigste gegen europäische Uebergriffe geschützt wird. Die Regierungsgewalt des Dalai Lama, der sammt den ihn umgebenden Beamten von China aus ernannt wird, beschränkt sich auf die Civilsachen, ist aber auch hierin fast nur eine nominelle.

Staatsreligion in Tibet ist der Buddhismus (s. d. Art.). Daneben existirt aber noch eine altheidnische Religionsform, Bon-pa oder Poa-ho genannt, deren Anhänger den ersten Buddhisten heftigen Widerstand geleistet haben. Heute leben beide Theile in ziemlichem Frieden, die Mönche des Bon-pa als schwarze, die der Buddhisten als gelbe und rothe Lamas. In der Uebersetzung der heiligen Bücher findet man erzählt, daß Bon-pa etwa gegen das 5. Jahrhundert v. Chr. entstanden und die Lehre im 3. Jahrhundert v. Chr. durch Priester aus Kaschmir genauer bestimmt worden sei (vgl. Journ. of the Asiatic Society of Bengal, Calcutta 1881 and 1882). Historisch ist, daß unter Lang-Dharma, dem Verfolger der Buddhisten, die Bonpaisten eine Zeit des Triumphes erlebten. Sie verehren etwa 18 Götzen. Die bekanntesten sind der rothe und der schwarze Teufel, der Schlangendämon und der Tigergott. Einen (man weiß nicht sicher, welchen) betrachten sie als ihren Hauptgott, von dem alle übrigen abstammen. Auf den geweihten Gegenständen und in den heiligen Büchern begegnet man oft dem als Swastika bekannten Kreuzornament der Hindu. Die Bonpaisten drehen ihre Gebetsmühle von rechts nach links, und ihre geheimnißvolle Gebetsformel zählt sieben Silben (ma-tri-mon-tre-ja-lad-jun), welche ihnen ebenso unverständlich sind wie den Buddhisten ihre sechs Silben. — Der

Buddhismus ist nach Tibet ohne Zweifel aus Indien gekommen. Die ersten buddhistischen Tempel wurden etwa 690 n. Chr. gebaut; 100 Jahre später war aber der Buddhismus allgemein verbreitet. Im 9. Jahrhundert wurde der „Canon des Nordens“ in's Tibetanische übersetzt. Dann kam die Verfolgung unter Lang-Dharma. Langsam erholten sich die Buddhisten von dieser Schläge, bis etwa 1020 Dschob-Atsicha die Lehre von dem höchsten Buddha verkündigte. Es scheint dieß ein Versuch gewesen zu sein, neben den pantheistisch-materialistischen Ideen der alten Buddhisten sich etwas mehr dem Monotheismus zu nähern. Jedenfalls tritt seit dieser Zeit die Hierarchie der Lamas strenger geordnet uns entgegen. Im 15. Jahrhundert erhob sich als gewaltiger Reformator Tsong-ta-ba. Seine Anhänger, die ächten Buddhisten, sind die gelben Lamas. Erst seit dieser Zeit scheint die beständige Wiebergeburt eines buddhähnlichen oder buddhagleichen Wesens, das alle Gewalt besitzt und als Dalai Lama die Regierung der Secte und wenn möglich des ganzen Landes in Händen haben soll, für wünschenswerth erachtet und dann diese Einrichtung als erprobt festgehalten worden zu sein (vgl. den Art. Lamaismus).

Das Christenthum scheint, wie nach Centralasien überhaupt, so auch nach Tibet zuerst in der Form des Nestorianismus gekommen zu sein und dort eine Anzahl eifriger Anhänger gefunden zu haben. Wenigstens weiß man, daß die ersten Reisenden, z. B. Wilhelm von Rubruyck (de Rubruquis) und Marco Polo (s. d. Art.) durch die Zahl der Nestorianer in Centralasien überrascht gewesen sind. Die katholische Mission hat keine so frühe Thätigkeit aufzuweisen. Zwar erkannten die jungen Orden der Franciscaner und Dominicaner, daß sich ihnen in Ostasien ein dankbares Feld eröffne, und es ist das Werk auch wahrscheinlich in Angriff genommen worden (vgl. d. Art. Mongolen VIII, 1772 f.). Der erste Europäer, welcher Tibet und insbesondere dessen Hauptstadt Lhasa erreichte, scheint Oborich von Bordenone (s. d. Art.) gewesen zu sein. Allein während die Beschreibung seiner chinesischen Reisen lebhaft und getreu ist, bricht die Erzählung ab, sobald sie über das geheimnißvolle Tibet berichten soll. Schließlich wurde überhaupt vergessen, daß Oborich durch Tibet gezogen ist. Erst als die Jesuiten eine directe Landverbindung von Indien aus nach China suchten, wurde Tibet gleichsam von Neuem entdeckt. Im J. 1602 machte der portugiesische Jesuit Benedict Goss von Agra aus den Weg über Kaschgar, Khotan, Turfan durch das Tarimbecken bis nach Su-tschu und schritt auf diese Weise die West- und Nordgrenze Tibets ab. Den Versuch, durch Tibet selbst durchzukommen, machten 1624 die Jesuiten Antonio de Andrade und Manuel Marquez. Es gelang Andrade, bis nach Charapangue, dem heutigen Nipang am obern Seltsch, vorzubringen und mit dem „König von

Tibet“, wie Andrade ihn nennt, im Verkehr zu treten. Seiner endet schon hier der Bericht Lancelotti (gedruckt zu Lissabon 1626), und erst spätere Gesandigungen lassen vermuthen, daß der König getauft, daß er aber in einem revolutionären Krieg getödtet worden ist. Andrade und die ihm nachgefolgten Patres mußten fliehen, und das Christenthum war rasch wieder verschwunden. Lancelotti war weder Andrade noch einer seiner Gesandten über Ladak hinausgekommen, also kann es das eigentliche Tibet eingebracht. Die nächsten Missionare, von denen man Kunde hat, sind die Jesuiten Grueber und d'Orville, zwei Ringführer der Mission in China. P. Grueber bezeichnet sich selbst als „königlichen Mathematiker“. Beide kamen wirklich nach Lhasa, blieben dort zwei Monate und gingen dann durch Nepal über den Himalaya nach Agra. Hier starb P. d'Orville, und P. Grueber kehrte nach Europa zurück, ist aber außer einigen Briefen an seine Freunde nicht über seine große Reise hinterlassen. Die Erzählungen Gruebers erinnerten die Jesuiten in Indien an die Erfolge des P. Andrade, und man beschloß, die Missionsthätigkeit in Tibet wieder zu versuchen. Im J. 1714 erließen Hippolyt Desbieri und Emanuel Freyre die Weisung, nach Tibet zu gehen. Der strenge Winter 1714 auf 1715 hielt die Missionare sechs Monate in Kaschmir fest, so daß sie erst im Mai 1715, nach einem 40tägigen Marsche, Ladak erreichten konnten. Der dortige König nahm sie freundlich auf. Im März 1716 kamen die Patres wirklich bis Lhasa und konnten bis 1729 bleiben. Dann verließen sie das Land, weil der Papst die Mission in Tibet ausschließlich dem Kapuzinerorden übergeben hat. Ueber dessen Thätigkeit schrieb P. della Penna aus ausführlichen Bericht, der von einem Kapuziner der hurbayrischen Ordensprovinz (anonum) übersetzt worden ist (Missio apostolica Thibetana-Seraphica, Monach. 1740). Die Kapuziner verfaßten ein Regilon von etwa 35 000 Worten, übersetzten auch einige Erbauungsbücher, aber im Erfolge unter den erwachsenen Tibetern waren unbedeutend. Im J. 1742 wurden sie gezwungen, das Land zu verlassen. Mit einigen Christen zogen sie ab und gründeten in Shutan und Nepal ein paar christliche Gemeinden. Seit dieser Zeit bis heute keine dauernde Missionsniederlassung im eigentlichen Tibet zugelassen worden. — Hundert und zwei Jahre, nachdem die Kapuziner aus Tibet vertrieben worden, kamen wieder, soweit bekannt, die ersten katholischen Priester in die Hauptstadt des Dalai Lama. Es waren dieses die beiden Saporisten Huc und Gabet, welche im Auftrage der apostolischen Vicars Mowly die mongolischen Länder bereisten. Nach ungeheuren Beschwerden erreichten sie Ende December 1845 Lhasa. Der tibetanische Regent zeigte sich merkwürdig freundlich und erlaubte sogar, öffentlich über die katholische Religion zu sprechen. Anders hingegen sah der chinesische Bevollmächtigte die Sache an; er zwang die

Missionare, unter militärischer Bedeckung nach China zurückzuführen (vgl. die im Art. Mongolen VIII, 1778 citirten Werke von Huc und Gabet).

Die freundliche Aufnahme, welche die beiden Bogarijten bei den Tibetanern gefunden, erregte neue Hoffnungen. Papst Gregor XVI. übertrug die Gründung einer Mission der Gesellschaft für auswärtige Missionen in Paris, welche bis heute an der Ausführung dieses Befehles mit unerschütterlichem Heldenmuth arbeitet. Durch Breve vom 27. März 1846 wurde Tibet zum apostolischen Vicariat erhoben. Der erste Missionar, Renou, ward zunächst bei dem Versuche, von Birma her nach Tibet einzudringen, zurückgewiesen; er versuchte es nun durch Sünnan. Zu gleicher Zeit drangen über den Himalaya die Missionare Kabin, Bernard und Arid vor. Unter Kälte, Hunger und ständiger Todesgefahr war Arid 1851 bis zu dem Stamm der Mischemis gekommen; dort mußte er aber wieder umkehren (vgl. Krick, Relation d'un voyage au Tibet en 1852, Paris 1854). Im J. 1854 wagte er es mit August Bourry nochmals, und es schien Alles gut zu gehen; da kam Anfangs September 1854 plötzlich der Mischemihäuptling Raicha und ermordete nach kurzem Wortwechsel die beiden Priester. Vierzehn Tage darauf gelang es aber dem obengenannten Renou, in Osttibet im Thale von Bonga festen Fuß zu fassen; später bekam er Hilfe in den Missionaren Fage und Desgobins (1855), Goutelle (1857), Durand (1858), Alexander Bret (1859). Allein die chinesische Verfolgung (s. d. Art. China III, 161 f.) vernichtete das Missionswerk; Renou und Fage konnten sich nur durch die Flucht retten. Der Vertrag von Tientsin ließ die Missionare wieder aufathmen. Der apostolische Vicar Desmazures suchte sofort bis Chassa vorzubringen. Renou und Desgobins machten sich am 20. Juni 1862 auf den Weg, wurden aber schon nach zwei Tagen ergriffen und zurückgetrieben. Die Missionare hielten sich jedoch in Bonga, und von dort aus wurde eine Anzahl Stationen (Kiangla, Aben, Songta, Bongpu, Yerkalo, Atentje, Tseku) gegründet. Leider ging schon im folgenden Jahre Alles wieder verloren. Zunächst starb Renou. Es war dieß für die Mission ein unersehlicher Verlust; denn er hatte wie kein Anderer es verstanden, mit den Chinesen und Tibetanern fertig zu werden. Von Kiangla und von Bonga wurden die Missionare durch die wüthenden Lamas vertrieben. Auf der Flucht stürzte Durand von einer Seilbrücke in den Strom und ertrank. Der neue apostolische Vicar Chaurau verlegte seine Residenz nach La-tsi-en-lu. Die Beziehungen zu den chinesischen Behörden waren sehr wenig freundlich. Im J. 1873 wurde Batang, dann Bome, zuletzt Yerkalo zerstört. Besonders wichtig war Batang als Zwischenstation nach dem eigentlichen Tibet. Glücklicherweise trat dieses Mal der französische Gesandte in Peking entschieden auf, und die Chinesen versprachen Schadenersatz. Mgr. Chaurau starb 1877. Bei seiner

Ankunft hatte er in Tibet nur etwa 100 Christen vorgefunden; jetzt waren es 561, die in sieben Districte vertheilt ihre Kapellen und Missionare, vier Schulen und sogar eine Art Seminar hatten. Der neue apostolische Vicar war Felix Biat. Er erhielt von Rom aus die Weisung, wieder von Nordindien her nach Tibet vorzubringen. Zu dieser Zeit wurden aber die Lamas und die chinesischen Verwaltungsbeamten von Neuem unruhig. Die österreichischen, russischen und englischen Forschungsreisenden ließen ihren Verdacht, daß auch die Missionare nur Spione seien, immer mehr zunehmen. Einem Ausbruch fanatischer Wuth fiel der Missionar Brieux zum Opfer; er wurde nicht weit von Batang 1881 mit Steinen zu Boden geworfen, und es ward ihm dann mit einem Messer der Gnadenstoß gegeben. Die Mörder blieben so gut wie straflos. Der Krieg mit Tongking und die englische Expedition nach Sikkim verschlimmerte die Lage. Am 20. Juli 1887 wurden die Stationen von Batang, Yerkalo, Atentje und Tseku gestürmt und vernichtet. Die Missionare kehrten nach Batang wieder zurück; 1890 waren ihrer dort mit dem apostolischen Vicar vier. Ende 1894 kam die Nachricht, daß die chinesische Regierung vollen Erlass für allen in den zehn letzten Jahren erlittenen Schaden und Freiheit in der Religionsübung gewähren wolle. Der schöne Erlass wurde aber, wie zu erwarten, nicht ausgeführt, vielmehr erfolgte bald da bald dort ein neuer Versuch, sich der verhafteten Europäer mit Gewalt zu entledigen. Augenblicklich zählt die Mission einen Bischof, 16 Missionare, 10 Kapellen, 1 Seminar mit 12 Schülern, 13 Schulen mit 170 Kindern und 1200 Christen. Trotzdem fast 50 Jahre vergangen sind, seitdem die tibetanische Mission in diesem Jahrhundert wieder aufgenommen wurde, stehen die Missionare ihrem Ziele, in das eigentliche Tibet vorzubringen, noch ebenso ferne wie am Anfang. Ja menschlich gesprochen ist noch weniger Aussicht vorhanden; denn das Vordringen der Engländer von Süden, das der Russen von Norden her hat den Argwohn der Lamas und die Eifersucht der Chinesen nur gesteigert. Sorgfältiger als je werden die Grenzen Tibets gegen die Glaubensboten wie überhaupt gegen die Europäer abgesperrt. Als Beweis dafür aus neuester Zeit können die Ergebnisse des Ingenieurs und Malers S. Landor gelten, der im Sommer 1897 den Versuch machte, in Tibet einzudringen. Inwiefern freilich die Schilderung, die er selbst von seinen Abenteuern gibt (Auf verbotenen Wegen. Reisen und Abenteuer in Tibet. Autorisirte Ausgabe, Leipzig 1898), der Wahrheit entspricht, steht einstweilen dahin. (Vgl. noch Klaproth, Description du Tibet, im Magasin Asiatique 1826, II, 209; Köppen, Tibet und der Lamaismus bis zur Zeit der Mongolenherrschaft, Berlin 1860; H. A. and B. of Sohlaginweit, Results of a scientific Mission to India and High Asia, Leipsic and Lond. 1861—1866;

H. v. Schlagintweit, Reisen in Indien und Hochasien, Jena 1869—1880, 4 Bde.; Em. of Schlagintweit, Buddhism in Tibet, Leipsic 1868; Derf., Die Könige von Tibet, München 1866; F. v. Richthofen, China I, Berlin 1877, 754; R. Ganzenmüller, Tibet nach den Resultaten geogr. Forschungen, Stuttg. 1878; Prschewalski, Reisen in der Mongolei und den Wüsten Nordtibets, aus dem Russl., 2. Aufl., Jena 1881; Derf., Reisen in Tibet . . . in den J. 1879 bis 1880, Jena 1884; Desgodins, Le Tibet d'après la correspondance des Missionnaires, 2^e éd., Paris 1885; Wegener, Versuch einer Orographie des Awenlun, in d. Zeitschr. der Gesellschaft für Erdkunde, Berlin 1891, 191 ff.; Bonvalot, De Paris au Tonkin à travers le Tibet inconnu, Paris 1892. Außerdem ist zu verweisen auf die zahlreichen Artikel im Journal of the Asiat. Soc. of Bengal, im Journal of the Royal Asiat. Soc., im Journal of the Royal Geogr. Soc. und in Petermanns Mittheilungen. Eine Uebersicht über den Stand der Erforschung von Tibet gab Wegener in der Sitzung der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin am 7. März 1896 [Auszüglich in der „Allgem. Zeitung“, Beilage 59, S. 7 f.] [J. Schwarz S. J.]

Liburtius, der hl., f. Cäcilia.

Viconius (Tichonius), f. Tichonius.

Yiglatth-Pileasar, f. Yeglatthphalasar.

Yigris, im A. T. ein Flussname, welcher an den zwei Stellen Gen. 2, 14 und Daniel 10, 4, in der LXX und der Vulgata als Ersatz für das hebräische Wort יִגְרִיִּיִּי steht. Die Form dieses Namens legt nahe, ihn als ein Compositum aus יִגְרִי und יִגְרִי zu betrachten, so daß hier der ursprüngliche Name erhalten ist, den der Yigris bei seinem Ursprung trägt (yiglat mit Femininalendung). Dieß erkennt auch der samaritanische Pentateuch an, wenn er an der betreffenden Stelle in der Genesiß יִגְרִיִּיִּיִּי liest. Der Name soll nach den Classikern einen Pfeil bedeuten und dem betreffenden Flusse wegen seines schnellen Laufes gegeben worden sein (Curt. 4, 36; Plin. 6, 27). Es ist nämlich der bekannte Zwillingstrom des Euphrat gemeint, der nur 2000 Schritte von diesem entspringt und später sich mit ihm vereinigt, aber zwischen den beiden Endpunkten bloß einen halb so langen Lauf besitzt als der Euphrat, so daß er dessen doppelte Geschwindigkeit erreichen muß; seine mittlere Geschwindigkeit ist 2 m in der Secunde. Im Unterschied vom Euphrat fließt er in einem felsigen, tief eingeschnittenen Bette, welches beträchtliche Wassermengen aufnehmen kann, so daß die periodische Ueberschwemmung erst im untersten Fünftel seines Laufes eintritt (f. d. Art. Euphrat). Der Yigris ist heutzutage ein viel geeigneterer und mehr benutzter Verkehrsweg als der Euphrat; allein im Alterthum scheint er als Handelsstraße wenig in Gebrauch gewesen zu sein. In politischer Hinsicht hat er nur als Grenze zwischen Babylonien und Susiana, später (114—117 n. Chr.)

zwischen dem parthischen und dem römischen Reich eine Bedeutung gehabt. Die heilige Schrift erwähnt außer seinem Ursprung aus dem Taurus, später zerrissenen Paradiesesstrom nur seine Besch. (Dan. 10, 4) und seinen Wasserreichtum im Sommer (Eckl. 24, 35); denn als Beweis für seinen Reichtum an Fischen kann man Job 6, 2 nicht gerade ansehen. [Kauka.]

Tilbury, f. Servastus von Tilbury.

Tiletanus, f. Ravestyn.

Tillemont, Ludwig Sebastian Le Rain de, berühmter Geschichtschreiber, stammte aus einem adeligen Hause Frankreichs und wurde am 30. November 1637 zu Paris geboren. Sein Familiennamen war eigentlich Le Rain; Tillemont dagegen ist der Name eines dem Hause Le Rain gehörigen Schlosses in der Nähe von Paris (bei Vincennes), wo der große Gelehrte einen beträchtlichen Theil seines Lebens zubrachte und noch den er sich selbst zu nennen pflegte. In einem Alter von 9—10 Jahren wurde er von seinen Eltern jenen gelehrten Männern (les solitaires de Port-Royal) übergeben, die sich am Kloster Port-Royal (f. d. Art.) angestellet hatten, aus christlichen Schulen daselbst errichteten und bald darauf in der Geschichte des Jansenismus (f. d. Art. Jansenius der jüngere) eine große Rolle spielten. Er waren dieß hauptsächlich Nicole (f. d. Art.) und Isaac le Maître de Saci (f. d. Art. Bibelübersetzungen II, 748 f.), die Freunde des Jansenistenhauptes Anton Arnauld (f. d. Art.) und selbst Jansenisten, denen Tillemont die Fundamente seiner gelehrten Bildung verdankte, mit denen er auch fortwährend in dankbarer Verbindung blieb. Ja, um ihnen nahe zu sein, siedelte er sich später selbst zu Port-Royal an und trat in den Verein der Messieurs de Port-Royal ein, ein Usus, um dessen willen auch er vielfach für einen Jansenisten erklärt wird. Allein mit Ausnahme dieser äußern Verbindung mit jansenistischen Gelehrten, seinen Lehrern, läßt sich nichts finden, was auf irgend eine Theilnahme Tillemonts an dem bekannten theologischen Streite hinweist; vielmehr ist sicher, daß er bis an seinen Tod niemals mit der antijansenistischen Partei in eigentlichen Conflict kam, auch daß er die größte Liebe zum Frieden überall an den Tag legte, der Kirche mit der größten Innigkeit anhing, die tiefste Abneigung gegen alle Spaltung und Trennung stets hegte und bethätigte und auch, einzig historischen Studien und praktischer Frömmigkeit hingegeben, weder Lust noch Verus in sich fühlte, an dem großen dogmatischen und kirchenpolitischen Streite Theilzunehmen. Wir fügen bei, daß er noch am Ende seines Lebens in Verbindung mit Bossuet (f. d. Art.) stand und von ihm in Sachen des Quietismus (f. d. Art. X, 687 ff.) um Rath gefragt wurde, zum deutlichen Zeichen, daß Bossuet in ihm einen orthodoxen Priester erblickte. — Noch während Tillemont in der Schule zu Port-Royal war, zog ihn besonders das Studium der Ar-

nales ecclesiastici des Cardinals Baronius (s. d. Art.), sowie das der Kirchenväter an, und er faßte jetzt schon, in einem Alter von 18 Jahren, den Plan, alles zu sammeln, was er an Notizen über die Apostel und apostolischen Männer auffinden konnte, und es nach der Methode Uffers (s. d. Art.) in dessen Annales zu ordnen. Seine Lehrer billigten dieß nicht nur, sondern ratheten ihm, diese Arbeit über die apostolischen Zeiten hinaus auszudehnen, und so setzte sich jetzt Lillemont die Geschichte der sechs ersten Jahrhunderte zum Gegenstand der sorgfältigsten und umfassendsten Quellenforschung. — Noch immer hatte er keine Standeswahl vorgenommen und war bereits 23 Jahre alt geworden; da rathete ihm der Bischof von Beauvais, Choart de Buzenval, auch ein Freund der Messieurs de Port-Royal, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und Lillemont begab sich nun im J. 1660 in das bischöfliche Seminar zu Beauvais, wo man ihn mit vieler Achtung behandelte. Namenlich hatten der gelehrte Canonicus Godefroi Hermant, der Verfasser einer Biographie des hl. Athanasius, und der Professor Hallé am Seminar große Zuneigung zu dem jungen Manne und solche Achtung vor seinen historischen Kenntnissen, daß sie den wissenseiferigen Seminaristen den Rath gaben, den genauern Umgang mit Lillemont zu suchen. Ja, diese gelehrten Veteranen verlangten sogar selbst wiederholt über historische Punkte Aufschluß von ihrem Eleven. Doch diese Auszeichnung beängstigte die Bescheidenheit und zarte Gewissenhaftigkeit Lillemonts, der hierin eine gefährliche Klippe für seine Demuth zu entdecken glaubte. Um dieser zu entgehen, beschloß er, Beauvais zu verlassen, und setzte hieron seinen alten Lehrer Saci in Kenntniß, der ihn von solch vortheiliger Schritte zurückhielt. Lillemont blieb, nahm sich aber vor, künftig niemandem mehr Auskunft über geschichtliche Fragen zu geben, damit er nicht fernem zum Stolze gereizt werde; in Entschluß, gegen dessen gut gemeinte Fehlerhaftigkeit abermals Saci ankämpfte, mit der Mahnung, seine Kenntnisse in Bescheidenheit und Dienstfertigkeit Anderen zu öffnen. Nach beendigtem Course von 3—4 Jahren verließ Lillemont das Seminar, ohne eine Weihe bekommen zu haben, und begab sich jetzt in die Wohnung des Canonicus Hermant. Bei diesem väterlichen Freunde verweilte er wieder 5—6 Jahre in Studien und frommen Uebungen, bis ihn die zudringliche Liebe des Bischofs von Beauvais, der ihn zu einem Coadjutor haben wollte, gänzlich aus dieser Stadt vertrieb und er mit Zustimmung seines Vaters nach Paris zurückkehrte, als er etwa 12 Jahre alt war. Bald darauf empfing er die zeitigen Weihen, die Priesterweihe in der Fastenzeit 1676, bezog eine kleine Wohnung im Hofe der Abtei Port-Royal und wurde jetzt selbst einer der Solitaires de Port-Royal. Doch noch nicht volle zwei Jahre hatte er hier gewohnt, als er sich mit den übrigen berühmten Personen, welche diese

Einsamkeit bewohnten, genöthigt sah, dieselbe zu verlassen und eine andere Stätte zu suchen (1679). Er zog sich nun auf das Schloß Lillemont, eine Meile von Paris, zurück und lebte hier, von der Welt zurückgezogen, stille, fromm und emsig, bis in das letzte Jahr seines Lebens, so lange nämlich, bis Krankheit ihn nöthigte, eines Arztes wegen sich nach Paris bringen zu lassen. Um die Zeit, als Lillemont Port-Royal verlassen mußte, bat der Herzog von Montausier Saci, das Leben des heiligen Königs Ludwig zu beschreiben. Saci gewann nun Lillemont, Notizen für dieses Unternehmen zu liefern; zwei Jahre arbeitete letzterer daran und las zahllose Memoiren und Manuscripte, deren Quintessenz er im Auszuge an Saci übergab. Doch Saci starb (4. Januar 1684), ohne das Werk zu Stande gebracht zu haben, und Lillemont säumte nicht, dem neuen Unternehmer Filleau de la Chaise mit voller Bereitwilligkeit seine betreffenden Sammlungen einzuhändigen. Das Werk erschien 1688, und was daran gut ist, soll größtentheils auf Rechnung Lillemonts kommen. Nachdem er die Arbeiten zur Geschichte des hl. Ludwig beendet hatte, machte Lillemont im J. 1681 eine Reise durch Flandern und Holland und wurde dann auch mit den dortigen Jansenisten bekannt. Nach seiner Rückkehr arbeitete er wieder an seinem kirchenhistorischen Werke und beschloß jetzt, den ersten Band desselben erscheinen zu lassen. Dieser fiel jedoch in die Hände eines wunderlichen Censors, der sich an Kleinigkeiten stieß und sie nicht passiren lassen wollte, z. B. an der Behauptung, es sei nicht gewiß, daß ein Esel oder ein Ochs in dem Stalle waren, worin Christus geboren wurde; daß die Magier wahrscheinlich erst nach Mariä Reinigung gekommen seien u. dgl. Alles dieß wollte der Censor nicht durchgehen lassen; Lillemont aber verstand sich zu keiner Aenderung und zog es vor, sein Manuscript gänzlich zurückzunehmen. Dagegen wählte er jetzt eine andere Anordnung des Ganzen, schied dasselbe in zwei Haupttheile, wovon der eine mehr das Politische, der andere mehr das eigentlich Kirchliche enthalten sollte, und beschleunigte nun den Druck der ersten Partie, die keines Imprimatur von seiten eines theologischen Censors bedurfte. So erschien im J. 1690 der erste Quartband seiner Kaisergeschichte, bis Vespasian reichend, mit dem Titel: *Histoire des empereurs et autres princes, qui ont régné dans les six premiers siècles de l'Eglise: des persécutions, qu'ils ont faites contre les Chrétiens; de leurs guerres contre les Juifs; des écrivains profanes et des personnes illustres de leur temps, justifiées par les citations des auteurs originaux; avec des notes.* Parle Sieur D. T. Lillemont gab hiernach dieses Werk anonym heraus. Dessen ungeachtet wurde der Auctor in Balde bekannt und von allen Seiten mit Lob überhäuft. In den folgenden Jahren erschienen drei weitere Bände; der fünfte und sechste aber wurden

erst nach des Verfassers Tode 1701 und 1738 gedruckt, und sie führen die Kaisergeschichte fort bis auf Anastasius I., der im Anfange des 6. Jahrhunderts regierte. Ein neuer, jedoch weniger correcter und nicht vollständiger Abdruck, eigentlich Nachdruck, erschien zwischen 1707—1739 zu Brüssel. Das Erscheinen der Kaisergeschichte erregte allgemein die Sehnsucht nach dem Hauptwerke, der eigentlichen Kirchengeschichte; der Kanzler Boucherat insbesondere drang in Tillemont und bestellte ihm einen andern theologischen Censur. So passirte jetzt das Werk ohne allen Anstand die Censur, und nach dem Erscheinen des dritten Bandes der Kaisergeschichte trat im J. 1698 auch der erste Band der Kirchengeschichte an's Licht mit dem Titel: *Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles justifiés par les citations des auteurs originaux; avec une chronologie et des notes*, Paris 1698, abermals ohne den Namen des Verfassers. Bei Lebzeiten Tillemonts erschienen jedoch nur die vier ersten Bände des Ganzen; aber er hatte Manuscript zu noch weiteren zwölf Quartbänden zurückgelassen, und diese wurden nun nach seinem Tode gedruckt zwischen den Jahren 1698 bis 1712 (spätere Ausgaben erschienen zu Venedig 1732 und Paris 1770 ff.). Gewarnt werden muß vor den zwei Brüsseler Nachdrucken der *Mémoires*, die 1726 bezw. 1732 erschienen und nur den 8 bezw. 10 ersten Bänden der Pariser Ausgabe entsprechen. Tillemonts Kirchengeschichte endigt mit dem Jahre 513. Für die übrigen 87 Jahre des 6. Jahrhunderts hatte er zwar noch den Stoff gesammelt, aber Krankheit und Tod hinderten ihn, denselben zu ordnen. Ueber die Anlage dieses ausgezeichneten Werkes s. d. Art. Kirchengeschichte VII, 557. Außer den genannten Werken schrieb Tillemont noch einige andere kleinere, welche theilweise gar nie in Druck gekommen sind, und unterstützte überdies viele andere Gelehrte bei ihren literarischen Unternehmungen. Sein Leben war streng ascetisch, nur den Studien und den religiösen Uebungen gewidmet, ohne daß er je ein Kirchenamt angenommen hätte. Dabei bewies er große Wohlthätigkeit gegen die Armen, Demuth und Keuschheit gegen Alle, nur gegen sich mitunter rigoristische Strenge. Er starb den 10. Januar 1698. Eine Biographie von ihm lieferte sein vieljähriger Freund, der Canonicus Tronçay zu Avas, gedruckt zu Nancy 1706, zu Köln 1711. — Ein jüngerer Bruder Tillemonts, Petrus le Main, war einer der ersten Freunde und Schüler des Stifters der Trappisten, des Abbé de Rancé, und ist als Subprior von La Trappe und durch seine Geschichte des Cistercienserordens bekannt geworden. (Vgl. v. Hefele, Beiträge zur Kirchengesch. II, Tüb. 1864, 100 ff.) [v. Hefele.]

Tilly, Johann Tserclaes, Freiherr bezw. (seit 1622) Graf von, der treffliche, aber von seinen Gegnern vielgeschmähte Feldherr der Liga im dreißigjährigen Kriege, wurde 1559 zu Tilly

(unfern von Brüssel) geboren. Mehrern Jahre lang war er Schüler der Jesuiten in Köln und war schon frühe zur ascetischen Frömmigkeit. Doch überwog sein Verus für den Kriegsdienst. Sein diente er im kölnischen Kriege gegen Gebhard Truchseß von Waldburg (s. d. Art.), dann unter Alexander von Parma, der ihm zum Becken wurde, ferner im Solde des Herzogs von Böhmen. Mehr jedoch lockte ihn der Kampf gegen den Erbfeind der Christenheit (seit 1595); in Türkenkriege brachte er es auch zum Oberk. zum General und endlich (1605) zum Feldmarschall. Als solcher fand ihn der Ausbruch des Bruderkrieges zwischen Rudolf II. und Matthias. Sein Dienst unter dem Kaiser endete 1608, er dieser sich selbst verließ. Nun folgte er (1610) im Rufe des Herzogs Maximilian, des Hauptes der Liga, dem er in der Ausführung des Plans, abgehenden Männer des Volkes zur Wehrseligkeit heranzubilden, zur Seite stand. Mit dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges (s. d. Art.) eröffnete sich für Tilly das Feld, auf welchem sein Hauptthätigkeit verlaufen sollte. Doch begann seit dem Fenstersturze zu Prag (Mai 1618) und über ein Jahr, bis sich Herzog Maximilian und die Liga zum nachdrücklichen Einschreiten für den bedrängten Kaiser entschlossen. Nun zog die ligistische Heer durch Ober- und Niederösterreich und vereinte sich mit dem kaiserlichen General Buquoi, und der Sieg am Weißen Berge bei Prag am 8. November 1620, der den Ausbruch der böhmischen Großen niederzuschlug, war hauptsächlich das Werk Tilly's. Indessen hatte der vernichtende Schlag bei Prag nur die böhmische Rebellion getroffen. Es lag aber vielen Mächten in Europa daran, daß die Macht des Kaisers nicht erlosch und darum das Reich nicht zur Ruhe komme. So allen anderen erstrebte die Republik Holland: wie sie die böhmischen Großen und ihren Winterkönig Friedrich mit Geld unterstützt hatte, so sah sie für jeden Abenteurer, der im Namen des kühnen Friedrich sich erhob, das zum Begimme nöthige Geld. Der Fortgang machte sich dann leichter durch die Bethätigung des grausigen Satzes: Der Krieg ernährt den Krieg. Das Beispiel in dieser Beziehung gab zuerst der Postard Marsfeld. So die böhmischen Rebellen gethan, so erhob auch dieser Landverderber den Ruf des Religionskrieges. Da dem Kaiser Ferdinand II. nach Befehl im sein Heer zu Gebote stand, unterstellten ihm Maximilian und die Liga das ihrige mit ihrem Feldherrn Tilly. Von da an beginnt für den nunmehr 62jährigen Mann seine Laufbahn in großem Eide. Die Instruction, welche er für seine Felderthätigkeit erhielt, kennt man bisher nur aus den spätern für Wallenstein. In dieser heißt es: *Unserm Feinde bisher am allermeisten zur Bedrückung ihrer rebellischen Anschläge und Interessen ist meißterlich gebraucht, so viel möglich ihnen zu nehmen, und, unseren kaiserlichen Patenten gemäß*

denjenigen, die zu unserem Gehorsam treten, von unsrerwegen zusagen und versprechen, in ihrer Religion und Ceremonien der Augsburgerischen Confession keinen Eintrag zu thun, auch in Betreff ihrer inne habenden Stifter dasjenige zu halten und in allem nachzukommen, was unser und des Reiches lieber getreuer Johann Tserclaes Graf von Tilly ihnen zugesagt und wir nachher confirmirt und bestätigt haben.“ Das betreffende Schriftstück ist eines der wichtigsten Documente für die Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Es beweist, daß der Name Religionskrieg von Seiten der Angriffspartei eine Lüge war; freilich eine Lüge, die stets wieder erneuert wurde, nicht bloß von Mansfeld bis zu Gustav Wolf und Torstenson, sondern bis zur Gegenwart. Kein Anderer hat mehr darunter leiden müssen, als eben Tilly, obschon gerade er die Kraft seines Lebens daran setzte, dem Jammer dieses sogen. Religionskrieges ein Ende zu machen. Es gelang dem aalglatten Mansfeld im J. 1621, sich der bereits wider ihn erhobenen Hand Tilly's zu entwinden. Nicht so glücklich dieß den zwei andern Abenteurern fürstlichen Standes, die, gleichen Schicksals wie Mansfeld, nur im Entweichen minder schlaun als er waren: dem Herzog Christian von Braunschweig und dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach. Tilly kam über sie und zerstückte die Schaaren des Einen wie des Andern mit je Einem wichtigen Streiche. Den Mansfeld drängte er wenigstens aus dem Elsaß westwärts hinaus. So war gegen das Ende des Jahres 1622 der deutsche Boden rein von den Verberbern. Da schleuderten die Häupter der Republik Holland, bei denen Mansfeld und Christian sich zum Zwede weiterer Aufträge eingefunden, die zwei Feuerbrände abermals in's Reich hinein. Wiederum kam Tilly über sie; er zertrümmerte zuerst die Schaaren Christians bei Stadtlohn an der holländischen Grenze. Gerne wäre er mit seinem Kriegsheere nach Holland hineingezogen, um dort die Ansacher des Kriegsfeuers im deutschen Lande heimzujagen; allein die kurzsichtige, nur auf die unmittelbare Vertheidigung bedachte Furcht der Häupter der Liga verriethete es nicht. Den Mansfeld, der Krieg führte nur um Regens, nicht um Schlags willen, drängte Tilly im äußersten Nordwesten des Reiches abermals hinaus. Das Jahr 1624 war friedlich, aber doch nur äußerlich. Denn wie die Häupter der Republik Holland, so großten auch die Mächte England und Frankreich über die Siege Tilly's für Kaiser und Reich. Diese Stimmung erkennend, boten sich der Schwede Gustav Adolf, dann auch der Däne Christian IV., in London, in Paris, im Haag als Söldnerhäupter an. In diesem Wettlaufe trug der Däne, weil wohlfeiler, den Sieg davon. Ihm wurden von England, Frankreich und Holland Subsidien bewilligt. Dazu gewann Christian nicht zwar die Bevölkerung in Niederachsen, aber einige der dortigen Fürsten von notorisch beschränkter Ein-

sicht. Bereits im Frühling 1625 machte Tilly sich kein Hehl daraus, daß ein Kriegsgewitter aufziehe, schwerer als bisher, welchem er mit dem Heere der Liga allein nicht gewachsen sein würde. Er bat um Nachschub. Dieß war der Anlaß, daß Maximilian den Kaiser aufforderte, selber ein Heer zu entsenden. Die Wahl des Kaisers fiel auf Wallenstein als Feldherr für ein Heer, das durch Werbung erst noch zu schaffen war. Das neue kaiserliche Heer war grundverschieden von demjenigen der Liga. Letzteres ward aus den Beiträgen der Liga besoldet, wenigstens dem Principe nach; Wallenstein dagegen hatte als fast alleiniges Mittel zur Erhaltung seines Heeres die Contributionen, die er ausschrieb nach seinem Ermessen. Dazu war er selber der in's Kaiserliche übersehete Mansfeld, der den Zweck des Krieges bemah nach dem Interesse seiner Habgier und seiner Herrschsucht. — Es war Tilly befohlen, auch auf den Dänenkönig die entscheidenden Streiche zu führen: den ersten durch seinen Sieg bei Lutter am Barenberge im August 1626, den zweiten durch seinen Uebergang über die Elbe bei Lauenburg, im Angesichte der Dänen, im August 1627. Die Dänen, entmuthigt, eilten nordwärts. Dann kam auch Wallenstein herzu, den Sieg zu vollenden. Er trieb den Dänenkönig über das Festland der jütlischen Halbinsel hinaus bis über das Meer. Die Früchte der Siege Tilly's fielen ihm zu. Aber sein Verlangen ging höher hinaus; er forderte und erhielt von dem übel berathenen Kaiser das Herzogthum Mecklenburg. Um dasselbe sich bleibend zu sichern, schloß er mit dem Dänenkönig den Frieden von Lübeck nach dessen Begehren 1629. Trotz des Friedens ward die Last des auf die deutschen Länder drückenden Heeres der Wallensteinern nicht verringert. Die Umgebung des wohlwollenden Kaisers ließ bei diesem nicht die Erkenntniß aufgehen, daß bei den deutschen Fürsten und Völkern das Verhalten seines ihm, wie er meinte, unentbehrlichen Feldherrn ihm selber zur Last gelegt werde. Erst auf dem Kurfürstentage zu Regensburg, im Sommer 1630, traten diese Klagen der Fürsten und der Völker an den Kaiser unabweisbar heran, und er mußte Wallenstein entlassen. Damals aber hatte den deutschen Boden bereits der Schwedenkönig betreten, der, mit der begründeten Hoffnung auf französischen und holländischen Sold, die Verwirrung und die Unzufriedenheit im Reiche für die Zwecke seiner Eroberung auszubenten gedachte. Ihm mußte ein Feldherr entgegengesetzt werden sowohl für das noch übrige kaiserliche Heer als für dasjenige der Liga. Die Wahl konnte nur auf Tilly fallen. Ungern und nur aus Pflichtgefühl fügte sich der Greis, der seit langen Jahren sich nach endlicher Ruhe gesehnt, in die schwere Aufgabe, die ihm, weil er unter verschiedenen Herren stand, die Wahl des Entschlusses nach eigener Ueberzeugung nicht immer frei belassen würde. Es war dieß ein schwerer Nachtheil für ihn einem Feinde gegen-

über, dem, König und Feldherr zugleich, in beiderlei Beziehung der Ruf des reifen Urtheils und des kraftvollen Willens in der Ausführung voranging. Dazu war für Tilly als kaiserlichen Feldherrn unvermeidlich das Erbe des Hasses der Menschen gegen Wallenstein. Die Strategie Tilly's war darauf berechnet, den Schweden zum Schlagen zu bringen. Gustav Adolf wich aus. In der Stadt Magdeburg dominierte eine ochlokratische Faction und schloß mit den Schweden ein Bündniß. In der Hoffnung, daß Gustav Adolf für die Rettung der Stadt ein Krefsen wagen würde, belagerte Tilly sie. Der Schwede gab die Stadt preis, und sein Commandant in derselben traf die Anstalten, daß beim Gelingen des Sturmes der Kaiserlichen das an vielen Stellen angelegte Feuer die Stadt verzehrte (vgl. d. Art. Dreißigjähriger Krieg III, 2060 f.). Die wichtigste Frage für beide Theile war dann die, zu wem endlich der jagende, schwankende, trunksüchtige Kurfürst Johann Georg von Sachsen sich schlagen werde. Hier vor Allem tritt der Nachtheil in der Stellung Tilly's zu Tage. Er forderte in München und in Wien für sich die Freiheit des Entschlusses; die Häupter der Liga aber wollten Johann Georg als ihrem Mitfürsten nicht zu nahe treten, und der Kaiser gedachte ihn durch Schonung wieder zu gewinnen. Vom Ende Mai 1631 an enthandte Tilly nach Wien Courier auf Courier mit der Bitte um unbeschränkte Vollmacht. Der Kaiser zauderte bis zum 23. Juli; die Vollmacht gelangte an Tilly am 13. August. Er konnte aber die Vereinigung Johann Georgs mit dem Schweden nicht mehr hindern. Am 6./16. September erfolgte die Schlacht bei Breitenfeld, die unheilvollste, die jemals auf deutschem Boden geschlagen worden ist. Fortan lagerte sich über Deutschland die Macht der Fremdherrschaft. Den alten Feldherrn, den das Glück langer Jahre nicht aufgebläht hatte, schlug das Unglück nicht nieder. Mit rastloser Mühe raffte er zusammen, was er vermochte, um nach einmal dem Feinde die Spitze zu bieten. Auch diesmal ward die Freiheit seines Entschlusses gelähmt. Der Kaiser betrieb als den Mann seines Vertrauens abermals den Wallenstein. So verblieb Tilly als die letzte Aufgabe, dem Schweden den Einbruch in das bayerische Land zu verwehren. Bei diesem Ringen am Lech traf ihn die Todeskugel. Schwer verwundet wurde er nach Ingolstadt gebracht und starb dort am 30. April 1632. In ihm schwand unter den Häuptern dieses Krieges die edelste Heldengestalt dahin. Sein Grab fand er in der Peter- und Paulskapelle zu Altdilling (s. d. Art. Dettingen IX, 768). [Onno Klopp.]

Timotheus, der hl., der Jünger des hl. Paulus, stammte aus Lystra in Lycaonien (s. Apg. 16, 1; ebd. 20, 4 erscheint er mit Gayus aus Derbe als Vertreter Lycaoniens) und war der Sohn eines heidnischen Vaters und einer jüdischen Mutter. Letztere, Eunike mit Namen, wie auch

seine Großmutter Lois, waren früher zum heidnischen Glauben gelangt als er selbst (2 Tim. 1, 5). Ihnen hatte der hl. Timotheus es zu verdanken, daß er von Jugend an in der heiligen Schrift unterrichtet war (2 Tim. 3, 15). Der hl. Paulus scheint zu Lystra in der Familie gewohnt zu haben (Fouard, St-Paul, Paris 1892, 58). Jedensfalls hatte der Apostel auf seiner ersten Missionsreise Timotheus belehrt und geweiht, denn er nennt ihn seinen lieben Sohn im Galaten (1 Tim. 1, 2; vgl. 1 Cor. 4, 17. 2 Tim. 3, 10 ff.) und weist auf die frühere Belehrung und vielleicht schon auf das bei der Taufe vor der Gemeinde abgelegte Zeugniß hin (2 Tim. 2, 2; vgl. 1 Tim. 6, 12). Als der hl. Paulus zum zweiten Male nach Lycaonien kam, hatte sich Timotheus schon so ausgezeichnet, daß der Apostel ihn als Reisegefährten erwählte; damit er bei den Juden leichter Zutritt erlangte, ließ er ihn beschneiden und nahm ihn nun nach Troas und weiterhin nach Macedonien mit (Apg. 16, 1 ff.). Damals wird Timotheus erst ungefähr 20 Jahre alt gewesen sein. Denn noch fast 10 Jahre später spricht der hl. Paulus von dem jugendlichen Alter seines Jüngers (2 Tim. 2, 22; vgl. auch 1 Tim. 4, 12). Seine Weihe zum Bischof konnte schon, wie Manche glauben (vgl. Fouard 118), noch nach seiner Beschneidung erfolgt sein, da sie auf die Gutheißung prophetischer Stimmen hin (1 Tim. 1, 18; 4, 14) durch die Handauslegung des Apostels (2 Tim. 1, 6) und der Presbyter (1 Tim. 4, 14) geschah, Presbyter sich aber in Lycaonien schon seit der ersten Missionsreise des Apostels fanden (Apg. 14, 22). In Allem zeichnete sich Timotheus durch solche Tugend und Ernst aus, daß er dem hl. Paulus „der Geliebte“ (1 Tim. 1, 2), „der Mann Gottes“ (1 Tim. 6, 11), „wie ein Sohn dem Vater“ (Phil. 2, 22) war. Von schwächlicher Constitution und oft krank (1 Tim. 5, 23), gefühlvoll (2 Tim. 1, 4) und von Natur schüchtern (1 Tim. 4, 12. 1 Cor. 16, 10), aber selbstlos, klug und eifrig, war er wie kein Anderer dem hl. Paulus an Gesinnung ähnlich (Phil. 2, 20 ff.). So konnte denn dieser am Ende seines Lebens bezogen, daß Timotheus seiner Lehre, seiner Lebensführung, seinen Absichten, seinem Glauben, seiner Langmuth, seiner Liebe und seiner Geduld nachgefolgt sei (2 Tim. 3, 10); er erscheint wie vom Himmel ihm gegeben als Trost im Leben, als Stütze in allen Schwierigkeiten. — In Macedonien war Timotheus dem Anschein nach an der Gründung der Gemeinde zu Thessalonien (s. d. Art.) theilhaftig (1 Thess. 1, 1. 2 Thess. 1, 1), wirkte mit dem hl. Paulus zu Berda und folgte ihm von hier später nach Athen (Apg. 17, 14 f.). Von dort ging er nach Thessalonien, um die Brüder im Glauben zu stärken (1 Thess. 2, 1—3) und brachte dem Apostel gute Nachrichten über dieselben nach Corinth (1 Thess. 3, 6. Apg. 18, 5), woselbst er dann einige Zeit wirkte (1 Thess.

1, 1. 2 Theß. 1, 1. 2 Cor. 1, 19). Auf der dritten Missionsreise wurde er von Ephesus aus nach Macedonien (Apg. 19, 22) und Corinth (1 Cor. 4, 17; 16, 10) gesandt. Dem Anscheine nach hat er den Apostel noch in Ephesus getroffen, seine Gefahren dort getheilt und ihn dann auch nach Macedonien begleitet. Sicher war er dort beim hl. Paulus, als dieser den zweiten Brief an die Corinthier schrieb (2 Cor. 1, 1), und begleitete ihn nun nach Corinth (Röm. 16, 21) und weiterhin auf der Rückreise nach Jerusalem (Apg. 20, 4 ff.). Auch in der ersten römischen Gefangenschaft war er bei dem Apostel (s. Phil. 1, 1; 2, 19. Col. 1, 1. Phil. 1, 1). In Italien kam er selbst in Haft, wurde aber wieder befreit und sollte den hl. Paulus bei seinem den Hebräern versprochenen Besuche begleiten (Hebr. 13, 23). Sicher hat er ihn auch begleitet, bis er angewiesen wurde, in Ephesus zu bleiben, um dort in schwierigen Verhältnissen und im Kampfe gegen die Irrlehrer des bischöflichen Amtes zu walten (1 Tim. 1, 3 ff.). Den Tod vor Augen, rief der hl. Paulus seinen treuen Jünger in der zweiten römischen Gefangenschaft von Neuem zu sich (2 Tim. 1, 4; 4, 8).

Daß Timotheus erster Bischof von Ephesus gewesen, kann als eine historische Thatfache nicht bestritten werden (vgl. Euseb. H. E. 3, 4, 5; Constit. apost. 7, 46; Concil. Chalced. a. 451, bei Mansi VII, 293). Nach den alten Martyrologien starb er den Martertod; die Art seines Todes erzählen die Acta S. Timothei (der griech. Text ist zuerst vollständig herausgegeben von Wfener, im Bonner Universitätsprogramm 1877), welche aber mit Unrecht von späteren lateinischen Schriftstellern dem im 2. Jahrhunderte lebenden Bischof Polykrates von Ephesus zugeschrieben wurden, vielmehr wahrscheinlich erst zwischen 400—500 entstanden sind (vgl. Vipsius, Die apocr. Apostelgeschichten u. Apostellegenden II, 2, Braunshw. 1884, 372—400, und Ergänzungsheft, ebd. 1890, 86; Zahn, Einl. in das Neue Testament I, Leipzig 1897, 426 f.). Darnach wäre er während der Verbannung des hl. Johannes auf Patmos mit Knütteln getödtet worden, weil er den Ephesern die Theilnahme an einem heidnischen Götzenfeste verboten hatte. Fiele sein Tod wirklich erst unter Kaiser Nero, so wäre er allerdings, wie z. B. Cornelius a Lapide u. A. annehmen, der Bischof von Ephesus, von dem Offb. 2, 1 ff. handelt. Neuere sagen indessen richtiger, es lasse sich nicht bestimmen angeben, wer damals Bischof von Ephesus gewesen sei. — Im J. 356 ließ Kaiser Constantus die Gebeine des hl. Timotheus von Ephesus nach Constantinopel übertragen und in der Apostelkirche daselbst beisetzen (vgl. Hior. Chron., bei Migne XXVII, 387; In Vigilant. 5, ib. XXIII, 343; Paulinus, Poemata, ib. LXI, 672; Philostorgius H. E. 3, 2 u. A.). Das Fest der Uebertragung wird am 9. Mai gefeiert, das Andenken des

hl. Timotheus selbst aber in der griechischen Kirche am 22., in der lateinischen am 24. Januar. — Ueber die zwei Briefe des hl. Paulus an Timotheus s. d. Art. Paulus IX, 1697 ff. (Vgl. noch AA. SS. Boll. Jan. II, 562—569; Tillemont, Mémoires II, Paris 1701, 142—148; A. Butler, Leben der Väter und Märtyrer, deutsch von Räß und Weis I, Mainz 1823, 517 ff.) [3. Felten.]

Timotheus Aelurus und **Timotheus Salophakiolus**, s. Monophysiten VIII, 1786 f., Petrus Mongus und Simplicius.

Tin (Tinia) oder **Rnin**, Bisthum, s. Koloza VII, 941.

Tindal, **Matthew**, englischer Deist, wurde 1656 zu Beer-Ferris in Devonshire geboren. Er studirte die Rechte zu Oxford, wurde Fellow des Allerseelen-Collegs daselbst und endlich Senior der ganzen Universität; sein Tod erfolgte im J. 1733. Unter den englischen Deisten (s. d. Art. Deismus) nimmt Tindal eine hervorragende Stellung ein; das bezeugt der ihm beigelegte Titel: „der große Apostel des Deismus, der die ganze Stärke der Partei zusammengefaßt habe, dessen Buch die Bibel aller deistischen Leser“ sei (Skelton). Seine Gegner erkannten seine Bedeutung an, indem nach Lhorschmids Angabe bereits zu seiner Zeit (1767) die Zahl der Schriften gegen ihn auf 115 gestiegen war. Die Indifferenz gegen die positive Offenbarung prägte sich in Tindals Privatleben aus. Durch einen Lehrer beeinflusst, trat er vom Anglicanismus zum Katholicismus über, machte jedoch nach kaum zwei Jahren den Schritt wieder rückgängig. Er selbst spricht darüber in einer Schrift „Rechte der christlichen Kirche“ (Rights of the Christian Church, London 1706), worin er auch die Verfassung der Kirche bekämpft. Scheinbar gegen die römische Kirche gerichtet, greift das Buch jede Hierarchie an. — Das Wort, welches eigentlich den Ruf Tindals begründet hat, trägt den Titel „Das Christenthum so alt als die Schöpfung“ (Christianity as old as the Creation, London 1730; deutsch von Lorenz Schmidt, Frankfurt u. Leipzig 1741). Der Inhalt wird durch den Nebentitel dahin angegeben, es sei „das Evangelium eine Wiederveröffentlichung oder Wiederherstellung der natürlichen Religion“. Von dem Wiederhersteller habe die Religion den Namen der christlichen erhalten; der eigentliche Kern des Christenthums, dessen Name nur neuern Datums sei, falle mit der natürlichen Religion zusammen. Allerdings soll nach Tindal im Laufe der Zeit der ächte Kern mit Aberglauben vermischt und verhüllt worden sein; letzterer bestehe in der Einbildung, ein allweises und gnädiges Wesen sich durch Dinge geneigt machen zu können, welche an sich keinen Werth hätten, und seine Haupttheil seien Lehrgeheimnisse und pompöse Cerimonien, die Quellen des religiösen Habers. Dem gegenüber sei die Religion der Natur die richtige Mitte zwischen Unglauben und Aberglauben, schlechthin

(ungefähr 360 000 Italiener
 er und Gräbner) sind.
 je einen eigenen
 den österröchi-
 lische höchste
 in Inns-
 unter-
 das

(f. d. Art.), deren Residenz auch schon früher
 Hauptort von Raetia I war. Als Apostel von
 Thur, das in der Folge dem Metropolitane von
 Mailand, später dem von Mainz untergeordnet
 wurde, wird nach allgemeiner Tradition der
 hl. Lucius im 2. Jahrhundert genannt. Der erste
 beglaubigte Bischof ist der hl. Astimo, dessen Name
 451 auf einer Synode von Mailand erwähnt
 wird (Mansi VI, 141). Erst seit dieser Zeit oder
 noch später kann der Vintschgau kirchlich von Thur
 getrennt worden sein. Im Valsugana soll der
 Name zuerst den christlichen Glauben ver-
 breiten; an ihn erinnert noch ein ur-
 altes geweihtes Kirchlein bei Calceranica
 im Valsugana, Roveredo 1793, 19.
 Das Thal stand von den ältesten
 Zeiten unter dem Bisthum Feltre,
 nach der Ueberlieferung der
 Tradition im 2. Jahrhundert war. Ueber
 die Geschichte der Kirche von Säben, deren Sitz
 später nach Brigen übertragen wurde, hat man
 keine älteren Daten. Eine fromme Legende nennt
 den hl. Cassian (f. d. Art. II, 2020) als ersten
 Apostel und Bischof von Säben, der, durch heid-
 nische Horden von seinem Sitze vertrieben, nach
 Imola floh und dort gemartert wurde (Rosch,
 Annales Sabonienses I, Aug. Vind. 1760,
 70 sqq.). Thatsache ist nur, daß der heilige Mar-
 tyrer Cassian in einer alten Urkunde von 845 als
 Patron der Kirche von Säben erscheint (Reblich,
 Zur Geschichte der Bischöfe von Brigen, in der
 Zeitschrift des Ferdinandeums 1884, 8 ff.; Derf.,
 Ein alter Bischofssitz im Gebirge, in der Alpen-
 vereinszeitschrift 1890, 35 ff.). Seit 450 wirkte
 in Tirol der von Passau vertriebene Wander-
 bischof Valentin (f. d. Art.), der mit Zustimmung
 des Papstes Leo I. nach Nätien zog und 472 zu
 Mais bei Meran als Glaubensbote starb. Sein
 Grab auf Benoberg war lange Zeit hindurch
 das Ziel frommer Pilger, z. B. des Venantius
 Fortunatus (f. d. Art.) im 6. Jahrhundert (Mon.
 Germ. hist. Auct. antiq. IV, 368; vgl. Vita
 S. Severini 36; Rirschl., Der hl. Valentin,
 Mainz 1889). Eine Menge von Kirchen und
 Kapellen sind noch jetzt seinem Andenken in Tirol
 geweiht; er hat nicht nur für eine einzelne Diö-
 cese, sondern für das ganze Land große Bedeu-
 tung. St. Ingenuin ist der erste Bischofsname,
 der uns in der Geschichte des alten Bisthums
 Säben mit Bestimmtheit entgegentritt. Auf der
 Synode von Grado, in welcher Elias, Patriarch
 von Aquileja, 16 Bischöfe seiner Provinz wegen
 des Dreikapitelstreites im J. 579 versammelt
 hatte, erscheint in den Unterschriften nebst Agnel-
 lus, Bischof von Trient, auch Ingenuin von
 Säben, vertreten durch den Priester Martian
 (Rosch I, 362 sqq.). Aber von Ingenuins Nach-
 folgern sind nur durch einen viel spätern, nicht
 ganz verbürgten Bischofskatalog die Namen be-
 kannt. Jedenfalls war die Kirche von Säben in
 der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zu einer

(f. d. Art.), deren Residenz auch schon früher
 Hauptort von Raetia I war. Als Apostel von
 Thur, das in der Folge dem Metropolitane von
 Mailand, später dem von Mainz untergeordnet
 wurde, wird nach allgemeiner Tradition der
 hl. Lucius im 2. Jahrhundert genannt. Der erste
 beglaubigte Bischof ist der hl. Astimo, dessen Name
 451 auf einer Synode von Mailand erwähnt
 wird (Mansi VI, 141). Erst seit dieser Zeit oder
 noch später kann der Vintschgau kirchlich von Thur
 getrennt worden sein. Im Valsugana soll der
 Name zuerst den christlichen Glauben ver-
 breiten; an ihn erinnert noch ein ur-
 altes geweihtes Kirchlein bei Calceranica
 im Valsugana, Roveredo 1793, 19.
 Das Thal stand von den ältesten
 Zeiten unter dem Bisthum Feltre,
 nach der Ueberlieferung der
 Tradition im 2. Jahrhundert war. Ueber
 die Geschichte der Kirche von Säben, deren Sitz
 später nach Brigen übertragen wurde, hat man
 keine älteren Daten. Eine fromme Legende nennt
 den hl. Cassian (f. d. Art. II, 2020) als ersten
 Apostel und Bischof von Säben, der, durch heid-
 nische Horden von seinem Sitze vertrieben, nach
 Imola floh und dort gemartert wurde (Rosch,
 Annales Sabonienses I, Aug. Vind. 1760,
 70 sqq.). Thatsache ist nur, daß der heilige Mar-
 tyrer Cassian in einer alten Urkunde von 845 als
 Patron der Kirche von Säben erscheint (Reblich,
 Zur Geschichte der Bischöfe von Brigen, in der
 Zeitschrift des Ferdinandeums 1884, 8 ff.; Derf.,
 Ein alter Bischofssitz im Gebirge, in der Alpen-
 vereinszeitschrift 1890, 35 ff.). Seit 450 wirkte
 in Tirol der von Passau vertriebene Wander-
 bischof Valentin (f. d. Art.), der mit Zustimmung
 des Papstes Leo I. nach Nätien zog und 472 zu
 Mais bei Meran als Glaubensbote starb. Sein
 Grab auf Benoberg war lange Zeit hindurch
 das Ziel frommer Pilger, z. B. des Venantius
 Fortunatus (f. d. Art.) im 6. Jahrhundert (Mon.
 Germ. hist. Auct. antiq. IV, 368; vgl. Vita
 S. Severini 36; Rirschl., Der hl. Valentin,
 Mainz 1889). Eine Menge von Kirchen und
 Kapellen sind noch jetzt seinem Andenken in Tirol
 geweiht; er hat nicht nur für eine einzelne Diö-
 cese, sondern für das ganze Land große Bedeu-
 tung. St. Ingenuin ist der erste Bischofsname,
 der uns in der Geschichte des alten Bisthums
 Säben mit Bestimmtheit entgegentritt. Auf der
 Synode von Grado, in welcher Elias, Patriarch
 von Aquileja, 16 Bischöfe seiner Provinz wegen
 des Dreikapitelstreites im J. 579 versammelt
 hatte, erscheint in den Unterschriften nebst Agnel-
 lus, Bischof von Trient, auch Ingenuin von
 Säben, vertreten durch den Priester Martian
 (Rosch I, 362 sqq.). Aber von Ingenuins Nach-
 folgern sind nur durch einen viel spätern, nicht
 ganz verbürgten Bischofskatalog die Namen be-
 kannt. Jedenfalls war die Kirche von Säben in
 der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zu einer

vollkommen und deshalb allgemein und ewig, „so alt wie die Schöpfung“. Dieselbe bedürfe keines Auctoritätsglaubens; daher ruhe sie nicht auf der Wahrheit der Offenbarungsschriften, vielmehr sei es Sache der denkenden Vernunft, über die Wahrheit und Falschheit der biblischen Lehren zu urtheilen. Erkenntnisquelle und Gesetzbuch sei die Vernunft, nämlich die objective Natur der Dinge selbst (the reason of the things), das unveränderliche Verhältniß der Dinge zu einander. Wenn wir nun auch des Weiteren belehrt werden, daß Lindals Religion in Pflichten gegen Gott und gegen die Menschen bestehe, so löst sie sich doch schließlich auf in bloße Sittlichkeit, in das Handeln gemäß der „Vernunft der Dinge“, die Erfüllung des Naturgesetzes (law of nature). Dieses aber zielt nur auf die Glückseligkeit des Einzelnen, deren Erstrebung jede Handlung gut macht. Wohl zeigt sich in der Behauptung, Religion sei gleich Sittlichkeit, betrachtet als Ausdruck eines göttlichen Willens, eine Vorwegnahme Kant's, dergleichen in der gelegentlichen Verächtlichmachung des Gemeinwohles: „Handle so, wie die Umstände, in denen wir uns befinden, uns zeigen, daß es zum allgemeinen Wohle dienen würde“; aber der egoistische Standpunkt ist bei Lindal hervorsteckend, und mit seiner Religion kann auch der verdorbenste Lüfling sich befreunden. Wer die Glückseligkeit in der Sinnenlust sucht, stempelt nach Lindal die Wollust zur religiösen Pflicht. (Vgl. die im Art. Deismus angegebene Literatur; die Schriften gegen Lindal sind insbesondere in der daselbst citirten Geschichte des englischen Deismus von Vehler zu finden. Die Widerlegung Lindals von Foster ist mit dem oben genannten Hauptwerke des Deisten durch L. Schmidt deutsch herausgegeben.) [M. Zimmermann S. J.]

Tiraboschi, Girolamo, S. J., geschätzter italienischer Literaturhistoriker, wurde am 18. December 1731 zu Bergamo geboren und trat sehr jung (am 25. Sept. 1746) in die Gesellschaft Jesu ein. Zuerst lehrte er mit glänzendem Erfolge zu Bergamo, nachmals in Mailand die schönen Wissenschaften, fand dann 1770 bei Herzog Franz III. von Modena Anstellung als Oberbibliothekar und verblieb nach Aufhebung seines Ordens in dieser Stellung, geehrt durch den Titel eines Cavaliere und Geheimen Rathes, bis zu seinem Tode am 3. Juni 1794. Tiraboschi stand im Briefwechsel mit vielen Gelehrten und wird auch wegen seiner persönlichen Eigenschaften hoch gerühmt. Unter seinen zahlreichen Schriften befinden sich namentlich historische Arbeiten von bleibendem Werthe. Von 1773 bis 1790 stand er als Leiter an der Spitze der gelehrten Zeitschrift *Nuovo Giornale de' Letterati d'Italia*. Sein Hauptwerk ist die bekannte *Storia della letteratura italiana antica e moderna*, die zuerst 1771—1782 in 13 Quartbänden zu Modena erschien. Zwar fand das Werk Gegner und strenge Kritiker an dem Domi-

nicaner Marnacci (s. d. Art.), dem gelehrten jesuitischen Erjesuiten Fr. Z. Lampillas und mehreren Anderen, allein Tiraboschi wußte sich derselben zu erwehren und sah sein ausgezeichnetes Werk noch in mehreren verbesserten und vervollständigten Auflagen erscheinen. (Vgl. die ausführliche Beschreibung von der Hand des Piaristen P. Pappilio Pozzetti in Tiraboschi's *Storia della Letterat. ital.* I, Firenze 1805; ferner Hurter, *Nomencl. lit.* III, 2. ed., 409; de Backer, *Biblioth.*, n. éd. par Sommervogel VIII [1898], 84 ss.) [O. Pfaff S. J.]

Tiraboschi, Suetrius, O. Carm., ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Verdienst wie durch tiefe Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache, war zu Asola in der damaligen Diöcese Brescia geboren, lebte die Theologie zu Bologna und begleitete den Patriarchen von Venedig als Theologe auf das Concil von Trient. Im J. 1575 wurde er zum Generalvicar der mantuanischen Congregation seines Ordens erwählt und durch Decret Gregors XIII. vom 25. April 1577 neuerdings in dieser Würde bestätigt. Eine Schrift von ihm über das Verhältniß des hebräischen Textes zur Vulgata und ein Commentar zu den Propheten erschienen 1572 zu Venedig im Druck; ein Commentar zur Apocalypse sah Bossuet noch im Manuscripte im Carmeliterkloster zu Rom. Hier scheint Tiraboschi gegen Ende des 16. Jahrhunderts gestorben zu sein. (Vgl. Possevin, *Apparatus sacer* II, Col. Agripp. 1608, 84 sq.; *Bibliotheca Carmelitana* II, Aurelianus 172, 264.) [O. Pfaff S. J.]

Tirius, Jacob, S. J., Ereget, war zu Antwerpen 1580 geboren, trat 1600 in den Jesuitenorden und starb zu Antwerpen am 14. Juli 1636. Obwohl er den größten Theil seiner Laufbahn an wichtigen Verwaltungsdämtern seines Ordens, vier Jahre auch als Oberer der Mission von Ostindien zugebracht hat, ist er doch hauptsächlich bekannt durch die Frucht seiner exegetischen Lehrtätigkeit, den zuerst zu Antwerpen 1632 erschienenen *Commentarius in vetus et novum Testamentum*. Derselbe hat zahlreiche Auflagen erlebt, ist noch in neuerer Zeit zu Turin (1882—1884) durch P. Brunengo. Das Werk reißt zwar Deismus nicht unter die Zahl der großen Exegeten an, erweist sich aber wegen seiner Kürze und praktischen Anlage noch immer brauchbar. (Hurter, *Nomencl. lit.* I, 2. ed., 324; de Backer, *Biblioth.*, nouv. éd. par Sommervogel VIII [1898], 49.) [O. Pfaff S. J.]

Tiro, Prosper, s. Prosper, Tiro.

Tirol, österreichisches Kronland, größtes Grafschaft, grenzt mit Einschluß des im o. verbundenen „Landes“ Vorarlberg westlich an die Schweiz, nördlich an Bayern, östlich an die österreichischen Kronländer Salzburg und Steiermark und südlich an Italien. Es umfaßt zusammen mit Vorarlberg 29 315 qkm und hat (1890) 923 000

Einwohner, wovon ungefähr 360 000 Italiener und 9000 Romanen (Cadiner und Gröbner) sind. Tirol und Vorarlberg haben je einen eigenen Landtag, senden auch Vertreter in den österreichischen Reichsrath; die gemeinschaftliche höchste Landesbehörde ist die k. k. Statthalterei in Innsbruck, der 24 Bezirkshauptmannschaften untergeordnet sind. — In kirchlicher Beziehung ist das Land seit 1818 unter das Erzbisthum Salzburg und die Bisthümer Trient und Brigen (s. d. Art.) mit dem Generalvicariat Vorarlberg vertheilt. Da sich das Gebiet, welches Tirol und Vorarlberg umschließt, erst im Laufe vieler Jahrhunderte aus kleineren Herrschaften zu einer größern territorialen Einheit gestaltete, gehörte es früher mehreren, auch auswärtigen Diocesen an: Aquileja, Feltre, Padua, Verona, Chur, Konstanz, Augsburg, Freising und Chiemsee. — Die kirchliche Kirchengeschichte zerfällt in drei Perioden.

1. Grundlegung des Christenthums und Bildung von Bisthümern (bis 1027). Die ältesten Bewohner des heutigen Tirol, ethnographisch theils Etrusker, theils Veneter, theils Kelten, wurden Räter genannt (Planta, Das alte Rätien, Berlin 1872; Stolz, Die Urbewölkung Tirols, Innsbruck 1892). Das von den Ratern bewohnte große Gebiet kam 15 v. Chr. unter die Herrschaft der Römer, welche einen großen Theil desselben zur Provinz Raetia gestalteten und das heutige Wälschtirol (ungefähr üblich von Deutschneuhaus mit der Hauptstation Trient) zu Italien, das östliche Pustertal von der Drauquelle an zur Provinz Noricum schlugen. Durch die römische Eroberung Rätiens wurden auch dem Christenthum in diesem Lande die Wege gebahnt. Nach der allgemeinen Tradition soll schon der hl. Hermagoras, ein Schüler des Evangelisten Marcus und erster Bischof von Aquileja (s. d. Art.), die Kirche von Trient gegründet und ihr den Bischof Jobinus als Hirten vorgefetzt haben (Sinmacher, Beiträge von Brigen I, Brigen 1837, 218 ff.). Ganz sicher erscheint 381 Abundantius als Bischof von Trient auf einer Synode von Aquileja (Mansi III, 99). Dessen Nachfolger war der hl. Vigilus, der Hauptbegründer der Diocese Trient. Er starb im 400 den Martyrthod im kleinen Seitenthal Rendena, als er dort die letzten Spuren des Heidenthums vertilgen wollte. Wenige Jahre vorher (397) waren ihm seine drei Gehilfen im Konsulate, Alexander, Sissinius und Martirius, auf gleich ruhmvolle Weise im Tode vorausgeeilt. Urprünglich umfaßte die Diocese Trient nicht nur das jetzige Südtirol bis nach Bogen hinauf, sondern auch das sogen. Etschland und den Vintschgau bis etwa zum Trapsobache. Obervintschgau land wahrscheinlich unter dem Bischof von Como, von wo her die Christiamisierung dieser Gegend über Veltlin ganz naturgemäß vor sich gehen konnte. Später kam der ganze Vintschgau von der Passer bei Meran bis Raubers zur Diocese Chur

(s. d. Art.), deren Residenz auch schon früher Hauptort von Raetia I war. Als Apostel von Chur, das in der Folge dem Metropolit von Mailand, später dem von Mainz untergeordnet wurde, wird nach allgemeiner Tradition der hl. Lucius im 2. Jahrhundert genannt. Der erste beglaubigte Bischof ist der hl. Astimo, dessen Name 451 auf einer Synode von Mailand erwähnt wird (Mansi VI, 141). Erst seit dieser Zeit oder noch später kann der Vintschgau kirchlich von Chur abgetreten worden sein. Im Valsugana soll der hl. Hermes zuerst den christlichen Glauben verkündet haben; an ihn erinnert noch ein uraltes, ihm geweihtes Kirchlein bei Calceranica (Montebello, Valsugana, Roveredo 1793, 19. 30. 131 ff.). Dieses Thal stand von den ältesten Zeiten bis 1785 unter dem Bisthum Feltre, dessen erster Bischof nach der Ueberlieferung der hl. Prosdoctmus im 2. Jahrhundert war. Ueber die Entstehung der Kirche von Säben, deren Sitz später nach Brigen übertragen wurde, hat man keine sicheren Daten. Eine fromme Legende nennt den hl. Cassian (s. d. Art. II, 2020) als ersten Apostel und Bischof von Säben, der, durch heidnische Horden von seinem Sitze vertrieben, nach Imola floh und dort gemartert wurde (Rösch, Annales Sabonienses I, Aug. Vind. 1760, 70 sqq.). Thatsache ist nur, daß der heilige Martyrer Cassian in einer alten Urkunde von 845 als Patron der Kirche von Säben erscheint (Reblich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brigen, in der Zeitschrift des Ferdinandeums 1884, 8 ff.; Deef., Ein alter Bischofsitz im Gebirge, in der Alpenvereinszeitschrift 1890, 85 ff.). Seit 450 wirkte in Tirol der von Passau vertriebene Wanderbischof Valentin (s. d. Art.), der mit Zustimmung des Papstes Leo I. nach Rätien zog und 472 zu Mais bei Meran als Glaubensbote starb. Sein Grab auf Zenoberg war lange Zeit hindurch das Ziel frommer Pilger, z. B. des Venantius Fortunatus (s. d. Art.) im 6. Jahrhundert (Mon. Germ. hist. Auct. antiq. IV, 368; vgl. Vita S. Severini 86; Kirchl., Der hl. Valentin, Mainz 1889). Eine Menge von Kirchen und Kapellen sind noch jetzt seinem Andenken in Tirol geweiht; er hat nicht nur für eine einzelne Diocese, sondern für das ganze Land große Bedeutung. St. Ingenuin ist der erste Bischofsname, der uns in der Geschichte des alten Bisthums Säben mit Bestimmtheit entgegentritt. Auf der Synode von Grado, in welcher Elias, Patriarch von Aquileja, 16 Bischöfe seiner Provinz wegen des Dreikapitelstreites im J. 579 versammelt hatte, erscheint in den Unterschriften nebst Agnelus, Bischof von Trient, auch Ingenuin von Säben, vertreten durch den Priester Martian (Rösch I, 362 sqq.). Aber von Ingenuins Nachfolgern sind nur durch einen viel späteren, nicht ganz verbürgten Bischofskatalog die Namen bekannt. Jedenfalls war die Kirche von Säben in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zu einer

förmlichen Diöcese ausgebildet und umfaßte einen großen Theil des gegenwärtigen Sprengels von Brigen. Das Bisthum Säben wurde im Süden von der Diöcese Trient, im Osten vom alten Bisthum Tiurnia in Nörnthen, im Norden von Augsburg und westlich von Chur begrenzt. Der bischöfliche Sitz war die auf einem schwindelnden Felsenfelsen erbaute Burg Säben, die gegenwärtig (seit 1685) von Benedictinerinnen bewohnt wird. Das wichtigste kirchengeschichtliche Ereigniß des „Landes im Gebirge“ in damaliger Zeit war das Schisma, in welches sich die Patriarchen von Aquileja (s. d. Art. I, 1185 ff.) sammt ihren Suffraganen verwickelten, weil sie sich hartnäckig gegen die Verwerfung der „drei Kapitel“ auflehnten (vgl. d. Art. Dreikapitelstreit III, 2036). Die südtirolischen Bischöfe von Brigen, Trient und Feltre lehrten aber nicht lange nach der Synode von Marano (589) zur kirchlichen Einheit zurück.

Der im Ganzen geordnete Zustand der kirchlichen Verhältnisse in Tirol erlitt oft große Störungen von Außen. In den Stürmen der Völkerwanderung hatte Tirol, das „Passageland“ (C. Ritter), außerordentlich viel zu leiden. Denn auf den von der Natur dieses Landes vorgezeichneten Bahnen wanderten die verschiedenartigsten Völkerschaften nach allen Richtungen und ließen mitunter tiefgehende Spuren ihrer Anwesenheit zurück. Schon der Hunnenführer Attila, um von den vorausgehenden Wanderzügen anderer Völker zu schweigen, berührte (450) Tirol; nach dem Sturze des oströmischen Reiches (476) zogen Heruler, Rugier und verschiedene andere germanische Stämme durch die Alpenpässe nach Italien, bis endlich unter der Ostgotenherrschaft (493—555) für einige Zeit ruhigere Zustände eintraten. Aber der darauffolgende Herrscherwechsel und die Invasion der Langobarden (568—774) hemmte abermals die kirchliche Entwicklung, zumal in der Diöcese Trient, wo durch die fremden Eroberer der Arianismus Eingang fand. Ein beinahe völliger Umsturz aller Ordnung erfolgte, als um 590 die Franken von Norden und Westen verheerend in das tridentinische Gebiet einfielen und viele Ortschaften zerstörten (Mon. Germ. hist. Scriptt. rer. Langobard. 110. 116. 893). In dem Schreiben, welches die Bischöfe der Kirchenprovinz Aquileja auf der Synode des Jahres 591 an den oströmischen Kaiser Mauritius richteten, wird bittere Klage geführt, daß die Franken bereits mehrere bischöfliche Sitze, besonders Betsau und Tiurnia, dem rechtmäßigen Metropolitane entrißen hätten (Baronius, Annal. ad a. 590, n. 38 sq.). Im 6. Jahrhundert fielen auch die zum großen Theil heidnischen Bayern in das obere Innthal ein, überschritten den Brenner und drangen im Eisack- und Etschthale, im Winkthale und im Pustertthale vor. Sie nahmen den ganzen Theil von Nordtirol und den Süden bis zum Abfalle des Nonaberges in das Etschthal in Besitz (Kiegl, Gesch.

Bayerns I, Gotha 1878, 52). Noch fürchterlicher als die genannten germanischen Völker konnten die östlichen Theile Tirols die Wenden, die dort ganz Gegenden zur Wüste machten, so daß dem Theile der slawische Name Pustizza, das „öde Land“, beigelegt wurde. Alle Spuren des Christenthums wurden dabei im Pustertthale vertilgt, und die alte Bischofsstift Tiurnia in Nörnthen verfiel vollständig (Linhauer, Topogr.-hist.-statist. Beschreibung der Diöcese Brigen I, Brigen 1851. 414; Brunner, Leben des hl. Severin, Wien 1879. 70 ff.). Auch die Bischofskataloge von Trient, Säben und Chur bringen vom Ende des 6. bis zum 8. Jahrhundert nur unsichere Namen. Langobarden, Bayern und Slaven hatten das heidnische Arbeitsfeld in Tirol völlig brach gelassen. Erst allmählig gewinnt die tirolische Kirchengeschichte eine freundlichere Gestalt. Unter Karl Gregor I. (590—604) bekehrten sich durch den wohlthätigen Einfluß der Königin Theodotina, einer bayrischen Prinzessin, die Langobarden (s. d. Art. VII, 1404 ff.), wodurch auch für Trient bessere Zeiten begannen. Im 7. Jahrhundert erwarb sich um die Christianisierung Nordtirols der hl. Magnus (gest. 655; s. d. Art.), der Episkop des Allgäu, große Verdienste, da dessen Sendung sich über das ganze Reichthum erstreckte. Um dieselbe Zeit oder vielleicht etwas später entwickelte sich der hl. Rupert (s. d. Art. und Steurer, Rupertfrage, im Progt. des Brigener Gymnas. 1864) in Bayern, Tirol, besonders aber im Saßthale, eine große Thätigkeit für die Verbreitung des Glaubens. Der hl. Corbinian (gest. 730; s. d. Art.), erster Bischof von Freising, der für längere Zeit in der Gegend von Raas in Inn aufhielt, verwendete die unfreiwillige Ruhe zum Besten seiner Umgebung (vgl. Arbes' Von S. Corbiniani in der ursprünglichen Fassung, herausgeg. von Kiegl, München 1888). Durch die Organisation der bayrischen Bisthümer bediente der hl. Bonifatius (gest. 755; s. d. Art.) indirect auch das Gebeihen des Christenthums in einigen Theilen Nordtirols, wenn auch die größte Theile des Landes damals noch dem Patriarchat Aquileja unterstand. Jedenfalls ergaben sich die Bayern nach ihrer Bekehrung auch in Tirol, das sie zum großen Theile in Besitz genommen hatten, wieder kirchlich gesunde Zustände herbeizuführen und die letzten Reste des Heidenthums auszurotten. Zur Bekehrung der heidnischen Wenden im Pustertthale, mit denen die Bayern seit dem 6. Jahrhundert harte Kämpfe führten, gründete der letzte bayrische Herzog Theodilo das Benedictinerkloster Innichen, das von Scharnitz aus besteselt wurde (Linhauer 2. 441 ff.). Das letztere Kloster wurde bereits 763 gegründet, aber wegen des rauhen Klimas verlassen aufgegeben. Das Kloster Innichen wandelte Bischof Otto von Freising (s. d. Art.) 1141 in ein Collegiatstift um, das noch heute fortbesteht — Nach der Unterwerfung der Langobarden (774)

nd der Absetzung des bayrischen Herzogs Thaflo (788) erfuhren die kirchlichen Verhältnisse Tirols eine bedeutende Veränderung. Karl d. Gr. i. d. Art.), dem jetzt auch Tirol unterthänig war, ertrug den Grundsatz, daß die kirchliche Eintheilung der politischen möglichst entsprechen solle. Dem trug auch Papst Leo III. Rechnung; er erob 798 den bischöflichen Sitz in Salzburg zur Metropole von Bayern und ordnete dieser nebst Freising, Regensburg und Passau auch die Diöcese Säben unter (Sinnacher I, 508; Rosch II, 47 sqq.), während die südliche Nachbar-diöcese Trient noch unter Aquileja verblieb. Das Bisthum Säben trat somit in die Reihe der deutschen Kirchen ein. Es erstreckte sich über das Pustertal bis zum Justeiner Wache (Pfarre Nßling), südlich über das Eisackthal bis zum Tinnebach einerseits und zum Radaunbach bei Bozen andererseits, über das ganze Wipptal, das obere Innthal mit Ausnahme des obern Pagnanthal (zu Chur) und der Scharnitz (zu Freising), endlich über das Interinnthal bis zum Ziller. Diesen Umfang bezieht das Bisthum Säben-Brigen zur Haupt-sache nach bis in die neueste Zeit (1818). Politisch wurde das „Land im Gebirge“ um dieselbe Zeit in zwei Theile getheilt; die südliche Hälfte mit Trient kam zu Italien, die nördliche wurde zu Deutschland geschlagen (Hornmagr, Sämmtliche Werke I, Stuttgart 1820, 162 ff.). Wie Säben von Aquileja, so wurde auch nach dem Vertrage von Verdun (843) das nun zum deutschen Reiche gehörige Bisthum Chur aus dem Metropolitanverbande von Mailand gelöst und dem Erzbischof von Mainz unterstellt. Den langwierigen Streit zwischen dem neuen Metropolit von Salzburg und dem Patriarchen von Aquileja, welcher letztere eine Rechte auch über das „mittelländische“ Noricum geltend machte, entschied Kaiser Karl 812 dahin, daß zwischen beiden Sprengeln die Drau die Grenze bilden sollte (Zinkhauser I, 6; Riezler I, 187). Das Bisthum Trient erstreckte sich damals über das Gebiet südlich der Diöcese Brigen im Eisackthale und über das untere Eisackthal, soweit es jetzt zu Tirol gehört, angefangen vom linken Passerflusse. Die Grenzen dieser Diöcese deckten sich also nahezu mit den politischen der Grafschaft Bozen und Trient. Valsugana in Südtirol gehörte kirchlich zur Diöcese Feltre (vgl. Montebello, Valsugana 28 ff.; Voltolini, in der Zeitschr. des Ferdinandeums 1889, 7 ff.). Chur dehnte in Tirol seinen Sprengel aus über den ganzen Wipptal, das Burggrafenamt und Passier von Rauders bis zum rechten Passerflusse (Capitulum Tirolense), über das obere Pagnanthal und das südliche Vorarlberg (Capitulum Drusianum). In die übrigen kleinen Gebiete des nördlichen Tirol und Vorarlberg theilten sich die Bischöfe von Chiemssee, Freising, Augsburg und Konstanz (Zinkhauser I, 17 ff.; Rapp, Generalvicariat Vorarlberg I, Brigen 1898, 1 ff.). Das rechte Innufer vom Ziller abwärts und der östlichste

Theil des Pustertals (Anraß) nördlich der Drau gehörte zu Salzburg. Diese der Hauptsache nach schon unter Karl d. Gr. fixirten Grenzen wurden später nur in unwesentlichen Punkten berichtigt. Der weithin sichtbare Markstein, an welchem die drei wichtigsten Diöcesen Tirols: Trient, Brigen und Chur, zusammenstießen, war der schneebedeckte „Firs“ in Passier.

2. Die Periode der geistlichen Fürstenthümer (1027—1818). a. Entstehung geistlicher Territorien (1027—1122). Aus der Zeit des Niederganges der Carolinger und der ersten Bildung eines mächtigen deutschen Reiches haben sich wenige Nachrichten über die Kirchengeschichte Tirols erhalten; aber sie genügen, um deren Charakter zu bestimmen. In jener Zeit großer Verwilderung und Unsicherheit nahm das bedrängte Volk zu den kirchlichen Würdenträgern, den Bischöfen, seine Zuflucht, ähnlich wie die Römer in der Gefahr bei den Päpsten Hilfe suchten. Wie sich in Rom aus solchen Verhältnissen allmählig ein Kirchenstaat entwickelte, so entstanden auch im Gebirgslande Tirol geistliche Territorien. Die Hochstifte, besonders Trient und Brigen, erlangten nach und nach viele Besitzungen und Rechte, welche den Grundstock ihrer späteren Fürstenthümer bildeten (A. Jäger, Gesch. d. Landstände Tirols I, Innsbruck 1882, 222). Allmählig, besonders seit Otto d. Gr., der auf die kirchlichen Würdenträger nach vielen Enttäuschungen von Seiten weltlicher Fürsten großes Vertrauen setzte, nahmen die Bischöfe eine wichtige politische Stellung ein. Oft geschah das freilich zum Schaden der Kirche. Bischof Zacharias von Brigen z. B. fiel bei der furchtbaren Niederlage der Deutschen durch die Ungarn am 5. Juli 907 (Rosch III, 833 sqq.), und Manasse II., Bischof von Trient 933—957, der Neffe des Königs Hugo von Italien, war auch Erzbischof von Arles, Bischof von Verona und Mantua, zugleich Erztanzler in Italien und Markgraf von Trient (Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit I, Braunschweig 1874, 369. 371 u. 382 f.). Seit dem Tode Otto's I. gehörte die Grafschaft Trient zu der von diesem gegründeten Mark Verona und wurde damals von den Herzogen von Kärnten verwaltet. Da Konrad II. durch den Abfall Italiens und den Aufruf in Deutschland bedroht war, suchte er sich besonders der dazwischen liegenden Alpen-thäler zu versichern. Daher löste er auf dem Rückwege vom Römerzuge im J. 1027 die Grafschaft Trient von Verona und Kärnten los und übergab sie, um die Macht des Herzogs zu schwächen und an der Pforte Italiens einen verlässlichen Thronwächter zu haben, dem Bischof Ulrich II. von Trient (1022—1055). Dadurch wurden letzterer und dessen Nachfolger reichsunmittelbare Fürsten mit herzoglicher Gewalt. Gleichzeitig verließ der Kaiser dem Bischof von Trient auch die Grafschaft Bozen und die im Nordwesten angrenzende Grafschaft Wipptal, die sogar bis nach Engadin hinauf-

reichte Belege bei Huber, Geschichte Oesterreichs I, Gotha 1885, 502, Anm. 2). Auf ähnliche Weise entwickelte sich das Fürstenthum Brigen (Steuer, Entstehung und Ausbildung des Fürstenthums Brigen, Brigen 1883 [Programm]). Im J. 901 wurde dem Bischöfe von Säben durch Ludwig das Kind der ausgedehnte Hof Brichsna geschenkt (Resch III, 308 sqq.). Der heilige Bischof Albuin, der auch eine große politische Rolle spielte (Kedlich, in der Zeitschrift des Ferdinandeums 1884, 9 ff.), verlegte den Sitz des Bisthums um das Jahr 1000 von der steilen Felsenburg Säben nach dem bequemer gelegenen Orte Brigen. Wenige Jahre später (1027) verließ der genannte Kaiser Konrad II. ebenfalls auf seinem Zuge durch Tirol dem Bischof Hartwig von Brigen (1022—1039) die Grafschaft des treulosen Welf. Sie reichte von der Grenze der Bisthümer Trient und Brigen durch das Eisackthal über den Brenner bis Innsbruck und bis zum Zillerflusse im Unterinntal. Kaiser Heinrich IV. verlieh noch dazu dem Bischof Altwin (1091) die Grafschaft Pustertal aus Dankbarkeit für die „treuen Dienste“, die er ihm im Kampfe gegen die Päpste geleistet hatte (Kedlich 36 f.). Auch die ausländischen Bischöfe, deren Sprengel sich über größere oder kleinere Theile Tirols erstreckten, wie Salzburg, Gurk und Feltre, besaßen in Tirol ausgedehnte Besitzungen und Rechte, welche zur Quelle späterer Landeshoheit wurden (Jäger I, 290 ff.). Das Ansehen der tirolischen Fürstbischöfe war bereits so hoch gestiegen, daß Poppo von Brigen (1039—1048) von Kaiser Heinrich III. zum Papste erhoben wurde; Damasus II. (s. d. Art.), wie er sich nannte, starb aber schon drei Wochen nach der Inthronisation im J. 1048 (Kedlich 30). Die ruhmvolle politische Stellung der tirolischen Bischöfe brachte freilich auch große Gefahren für deren kirchliches Wirken. Dieser Mißstand zeigte sich besonders im Investiturstreite (s. d. Art.), in welchem der genannte Bischof Altwin von Brigen (1049—1091; gest. 1097) gegen den Papst Gregor VII. und für Heinrich IV. (s. d. Art.) Stellung nahm. Letzterer ließ seinen Gegner auf einer Synode zu Mainz absetzen. Da aber daselbst nur 19 deutsche Prälaten erschienen waren und der König sich den Schein canonischen Vorgehens geben wollte, berief Heinrich IV. im Vertrauen auf Altwins bewährte Treue eine zweite Versammlung nach Brigen, an welcher wegen der günstigen Ortslage auch italienische Bischöfe theilnehmen konnten. In Brigen hatten sich auf den St. Johannestag (24. Juni) 1080 der König mit zahlreichem Gefolge und bei 30 Bischöfe, zumieist aus der Lombardei, eingefunden. Diese Astersynode versammelte sich am 25. Juni in der kleinen, am Kreuzgange gelegenen Johanneskirche, welche als Baptisterium diente und noch jetzt erhalten ist, vor dem genannten Kaiser. Auf dessen Befehl und unter dem Vorhabe des abtrünnigen Cardinals Hugo Candidus wurde Gregor VII. nochmals abgesetzt und an

seiner Statt der gebannte Erzbischof Wibert von Ravenna (s. d. Art.) als Clemens III. zum „Papst“ gewählt (vgl. Steuer, Das Concilium von Brigen 1080, Brigen 1878 [Progr.]). Nach elf Jahren wurde Bischof Altwin von Herzog Bodo dem Aelteren in derselben St. Johanneskirche gefangen (1091) und aus dem Bisthume vertrieben. In Brigen folgten dann während des nach und nach dauernden Investiturstreites noch mehrere Päpste der einen und andern Partei, bis endlich unter Regibert (1125—1140) wieder geordnete Zustände zurückkehrten (Kedlich 30 ff.). Der gleichzeitige Bischof von Trient, Heinrich I. (1068 bis 1082), nahm in der kirchlichen Frage eine schwankende Haltung ein; er suchte einerseits das Vertrauen des Kaiserhofes nicht zu verlieren, aber auch mit dem rechtmäßigen Papste Gregor VII. nicht zu brechen (Bonelli, Monumenta, Tridenti 1765, 22; Alberti, Annali, Trento 1860, 7). Gebhard von Salzburg dagegen war gewissermaßen Führer der Gregorianer (vgl. d. Art. Salzburg I, 1599). Allmählig siegten Gregors VII. Ideen auch in Tirol.

b. Die kirchliche Glanzperiode in Tirol; Streit der landesfürstlichen mit der bischöflichen Gewalt (1122—1517). Die endliche Beseitigung der Salzinvestitur durch das Wormser Concordat (1122) hatte auch in Tirol einen glänzenden Aufschwung des kirchlichen Lebens zur Folge. Ueberhaupt haben religiöse Ideen in keinem der österrödischen Alpenländer einen solchen Einfluß auf den Gang der Geschichte gewonnen wie im glaubenstreuen Tirol. Zunächst treten in jener Zeit Bischöfe auf, welche durch Heiligkeit des Lebens, durch Eifer für Kirchengut und den Glanz ihrer politischen Stellung sich berühmt machten. Solche sind z. B. der heilige Bischof Adelprecht II. von Trient (1156—1177), der als Martyrer für die Rechte der Kirche starb (Bonelli, S. Adalpreto, Trento 1754), mit dessen Zeitgenosse, der sel. Hartmann von Trient (1140—1164), der Gründer des Augustinerklosters Reustift, welcher auch im Kampfe gegen Richard III. ein treuer Anhänger des päpstlichen Stuhles blieb (Wuell, Der sel. Hartmann von Brigen 1768), gleich seinem frommen Nebenbarn, Erzbischof Eberhard von Salzburg. Friedrich Wanga (1207—1218), Erbauer des bischöflichen Palastes und zum Theil des Domes von Trient, förderte Kunst und Wissenschaft und sicherte die Rechte des Hochstiftes durch Anlegung einer Urkundenammlung, die unter dem Namen Codex Wangianus (herausgegeben von Kul, in den Fontes Rer. Austr., 2. Abth., V, Wien 1852) bekannt ist. In dieser Periode entstanden in Tirol viele Männer- und theilweise auch Frauenklöster, welche ganz aus der gläubigsten Gesinnung des Mittelalters hervorgingen. Nach 1080 stiftete im Pustertale Graf Volpert, der „edle Leotte“, das Benedictinerinnenkloster Sonnenburg und übertrug dessen Vogtei seinem

Freunde, Bischof Ulrich II. von Trient (1022 bis 1055) (s. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden 1888, 89 ff.); Bischof Reginald von Brigen (1125—1140) errichtete die Benedictinerabtei St. Georgenberg (Fiecht) im Unterinntale (vgl. die Chronik von St. Georgenberg, Innsbruck 1874) und führte 1138 in der Nähe des alten Vedidena bei Innsbruck in das Stift Wilten die Prämonstratenser ein; sein Nachfolger, der sel. Hartmann, gründete 1142 das schon genannte Chorherrenstift Neustift bei Brigen. Veranlassung zur Gründung des Cistercienserstiftes Stams gab das tragische Ende des letzten Slaupfers Konradin, dessen Mutter ihrem Sohne und dessen Ahnen 1272 ein frommes Denkmal setzte. — In der Diocese Trient, wo das altchristliche Mönchsleben schon in den Tagen Gregors d. Gr. (590—604) durch Abt Secundus sicher nachgewiesen werden kann (Mon. Germ. Scriptt. rerum Langobard. 25. 108. 125. 133), erhob sich um 1146 vor den Mauern der Bischofsstadt das Benedictinerkloster S. Lorenzo Studien und Mittheilungen u. s. w. 1893, 92 ff. und Völkelt, in der Zeitschrift des Ferdinandeums (1889, 66), das aber 1285 den Dominicanern übergeben wurde. Das regulirte Augustiner-Chorherrenstift St. Michael an der Etsch stiftete 1145 Bischof Altmann unter Beihilfe des Grafen von Eppan; St. Maria in der Au bei Bozen, ebenfalls ein Augustiner-Chorherrenstift, dessen Bewohner später nach Gries übersiedelten (1406), verdankt seine Entstehung (1166) dem Grafen Arnold von Breisensstein und Moriz. In Trient gründeten später den schon genannten Orden 1271 die Augustiner-Eremiten, 1246 die Franciscaner, 1229 die Clarissen ein Heim; in Bozen ließen sich 1274 die Dominicaner, bald nach 1280 die Franciscaner nieder. Zur Zeit der Kreuzzüge, die zum Theil auch Tirol nicht unberührt ließen, hatte sich selbst an verschiedenen Orten, wie Bozen, Lengnoos, Sterzing, der Deutsche Orden niedergelassen Sadurner, in der Zeitschrift des Ferdinandeums 1861, 3 ff., und Völkelt, ebd. 1889, 64 ff.). — In der Diocese Chur erhoben sich auf tirolischem Boden die Benedictinerstifte Mehrerau (s. d. Art.) am Bodensee (Vorarlberg) 1097, Wintzenberg im Vintschgau 1146 (Goswin, Chronik von Marienberg, herausg. von Schwäbiger, Innsbr. 1880), das Karthäuserkloster Allereingelsberg in Sarnals 1826. Frauenklöster errichteten u. A. die Clarissen in Meran 1290 von Brigen aus, wo sie sich schon um 1285 niedergelassen hatten, dann die Dominicanerinnen bei Meran 1241. Um dieselbe Zeit wurden in Tirol auch viele Pfarreien und Seelsorgestellen mit einer Menge von Kirchen und Kirchlein errichtet, deren Gründungsjahr freilich meistens nicht mehr angegeben werden kann (Beispiele s. bei H. Kunstgeschichte von Tirol, Bozen 1885, 78 ff.).

In die zweite Hälfte dieser Periode fällt der Kampf der geistlichen Gewalt mit der landesfürstlichen Macht.

Obwohl durch die Konradinische Schenkung vom Jahre 1027 in heutigen Tirol zwei ausgedehnte geistliche Fürstenthümer (Trient und Brigen) entstanden, so kam daselbst doch nach und nach durch eine eigenthümliche Entwicklung der Dinge die weltliche Macht zum Siege. Die tirolischen Bischöfe verwalteten nämlich, um ihren kirchlichen Beruf nicht zu vernachlässigen, ihre Grafschaften nicht selbst, sondern durch Vögte, welche allmählig durch List und Gewalt die Macht ihrer Lehensherren untergruben. Zu diesen weltlichen Großen, welche ihre Vogteirechte in solcher Weise ausbeuteten, gehören besonders die Grafen von Eppan, Andechs und die des Schlosses Tirol bei Meran. Bis zum Tode des kräftigen Bischofes Friedrich von Wanga (gest. 1218) waren die Bischöfe von Trient und Brigen thatsächlich die Herren des Landes und nöthigten ihre Vögte zur Erfüllung ihrer Vasallenpflicht. Die Regierung des Fürstbischöfes Friedrich von Wanga, den der junge Kaiser Friedrich II. zum Reichsvicar von Oberitalien ernannte, bildet überhaupt den Höhepunkt der bischöflichen Macht in Tirol. Aber nach seinem Tode wurde Graf Albert III. von Tirol, der mächtigste aller Vögte, der sich früher als treuer Vasall gezeigt hatte, wie umgewandelt. Statt eines Vasallen wollte er unabhängiger Landesherr sein und wurde beim Streben nach Vermehrung seiner Macht aus einem Beschützer ein rücksichtsloser Bedränger der Bischöfe von Trient und Brigen. Auch die Andechsler ahmten sein Beispiel nach und überließen beim Aussterben ihres Geschlechtes (1248) alle Besitzungen und Rechte dem Grafen von Tirol. Die bedeutungslosen Grafen von Eppan, die 1800 gänzlich ausstarben, standen unter Alberts Einfluß. Durch seine rücksichtslose und ungerechte Politik war Albert von Tirol, der besonders den Bischof Egno von Brigen und Trient hart bedrängte, in kurzer Zeit der mächtigste Herr des Landes geworden (Huber, Hochstift Trient und Brigen, im Archiv für österr. Gesch. LXIII [1882], 609 ff.; Durig, in d. Zeitschrift des Ferdinandeums 1860, 14 ff.). Nach dem Tode Alberts (1258), des letzten Tiroler Grafen, fielen dessen Besitzungen an seine Schwiegeröhne Gebhard von Hirschberg (Inn- und Wipptal sammt der Vogtei über Brigen) und Meinhard von Görz, der das ganze übrige Gebiet sammt der Vogtei über Trient erhielt. Meinhard I. schlug vollends die Politik seines Schwiegervaters Albert ein, starb aber schon 1258. Dessen beide Söhne, Meinhard II. und Albert, erbten nicht nur die Besitzungen ihres Vaters, sondern auch die ihres Vatters Gebhard von Hirschberg. Durch die Ländertheilung von 1271 behielt Meinhard II. die tirolischen Gebiete, Albert bekam Görz und Pustertal. Meinhard II., ein thatkräftiger, aber wenig gewissenhafter Charakter, war noch mehr als sein Vorgänger bestrebt, seinen Gebietskreis auf Kosten der Kirche zu erweitern; er wird daher geradezu der Begründer der gefürsteten Grafschaft Tirol

genannt. Obwohl ihm einzelne Bischöfe, wie Bruno von Brigen (1249—1288) und der genannte Egno und Heinrich II. von Trient (1274 bis 1289), kräftig entgegentraten, so erwies sich das geistliche Schwert doch zu schwach. Durch seine Heirat mit der Wittwe Konrads IV. wußte sich Reinhard auch noch mit dem freilich erbliehenden Ruhme der Stauffer zu umkleiden, während das gefesselte Interregnum ihm für seine Gewaltthätigkeit gegen die Kirche volle Straflosigkeit zusicherte. Die spätere Verbindung mit dem aufstrebenden Hause Habsburg und die Hilfe, welche Meinhard dem König Rudolf (s. d. Art.) gegen Ottokar von Böhmen angedeihen ließ, setzten ihn 1286 auch in den Besitz von Kärnten. Auf dem Todtbesitz (1295) bereute zwar der Graf seine Beförderung der Kirche von Trient zugesügte Ungerechtigkeiten (Hornayr, Gesch. von Tirol II, Urkundenbuch, Lübingen 1808, 586, Nr. 243), aber seine Söhne, von denen Heinrich für kurze Zeit (1307—1310) auch König von Böhmen war, gaben nichts vom Geraubten zurück. Die Macht der Bischöfe von Trient und Brigen war gebrochen, die Theilung des „Landes im Gebirge“ in zwei geistliche Fürstenthümer beseitigt und die einheimliche, weltliche Herrschaft begründet. — Margaretha Maultasch, Tochter des Herzogs Heinrich von Kärnten und Tirol, übergab ihre Besitzungen in Tirol 1363 dem hochstrebenden Habsburger Rudolf IV., dem der schwache und gefügige Bischof Albert II. (1363—1390) von Trient fast das ganze weltliche Territorium seiner Kirche überließ (Egger, Geschichte Tirols I, Innsbruck 1872, 406). Auch die Bischöfe von Brigen förderten durch große Nachgiebigkeit die Interessen der Habsburger; zwar wollte Nicolaus von Cusa (s. d. Art.) das bereits Verlorene noch retten, aber es war zu spät. Denn die vorausgegangenen Wirren des großen abendländischen Schismas (1378—1417) und des Konstanzer Concils, bei welchem bekanntlich Herzog Friedrich IV. von Tirol eine merkwürdige Rolle spielte (Zösmair, Herzog Friedrichs Flucht aus Konstanz, Programm des Innsbrucker Gymnasiums 1894), schäbigten die bischöfliche Gewalt noch mehr. Als dann gegen die Bestimmungen des Wiener Concordates vom Papste der Cardinal Nicolaus von Cusa zum Bischofe von Brigen bestellt wurde (1450) und dieser mit rücksichtsloser Strenge die allerdings notwendige Reform der Klöster durchführen wollte, entspannte sich allmählig zwischen dem Cusaner und dem Landesfürsten Herzog Sigmund der verhängnißvolle Streit, durch welchen schließlich der Untergang der geistlichen Landeshoheit in Tirol besiegelt wurde (s. d. Art. Nicolaus von Cusa IX, 310 ff.). Der traurige Ausgang des Streites hatte auch die schlimme Folge, daß das reformatorische Wirken des Cusaners in Tirol, wo seit dem Schisma arge Mißstände Platz gegriffen hatten (Pastor, Gesch. der Päpste II, 2. Aufl., 182, Anm. 2), resultatlos blieb.

c. Reformation und Gegenreformation (1517 bis 1740). Trotz seiner natürlichen Abgeschlossenheit hat Tirol in der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts und der gleichzeitigen politisch-socialen Umwälzung schon gleich im Anfang eine beachtete Rolle gespielt (vgl. B. Weber, Tirol und die Reformation, Innsbruck 1841; Hirn, Erzbischof Ferdinand II., I, Innsbruck 1885). Der vorübergegangene cusanische Streit, der häufige Verkehr mit dem Auslande und andere Ursachen empfanden die Tiroler der alten Kirche und wußten sie geneigt für die Aufnahme der Lehre Dantes und deren Folgerungen. Bereits 1525 empfielen sich die Bauern, plünderten die Klöster und Wohnungen der Geistlichen und ertröckten vom zum Landesfürsten Ferdinand I. eine ihnen sehr günstige Landesordnung (Huber, Oesterr. Gesch. III, Gotha 1890, 505 ff.; Hirn I, 132 ff.) Zeitgleichzeitig mit dem Bauernkriege trübte auch die bekannte Secte der Wiedertäufer (s. d. Art.) auf, die sich über den ganzen deutschen Reich Tirols verbreitete und trotz aller Verfolgung durch die landesfürstlichen Behörden sich in Waldgesellschaften behauptete (Hirn I, 151 ff.; Wilmann, Wiedertäufer im Pustertale, Regensburg 1896 und 1897 [Progr.]). Aber auch der Protestantismus in lutherischer oder zwinglischer Form verbreitete sich besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Tirol namentlich unter den bessern Ständen. Nach dem Ende des 17. Jahrhunderts entstand im abgelegenen Defreggenenthal eine protestantische Bewegung, welche deren vom Erzbischof von Salzburg 500 Einwohner zur Auswanderung gezwungen wurden (Linkhauser I, 618). Dazu war die Geistlichkeit, welche zur Erhaltung der katholischen Lehre damals gewendet war, größtentheils unwillig, während dazu noch dem Concubinate ergeben. Da die nöthigen Lehranstalten zur Heranbildung des Clerus fehlten, so mußte man sich vielfach mit ausländischen Priestern begnügen, zum Theil auch mit Mönchen, denen das Klosterleben nicht behagte (Zscholle, Theol. Studien in Oesterrich, Wien 1894, 670 ff.). Jedoch lag ein gesunder Kern im gläubigen und treuerzigen Sinne des Tiroler Volkes. Durch eine besondere Hingabe der Vorsehung beherrschten in jener kritischen Zeit zwei der Kirche treu ergebene Fürsten, der nachherige Kaiser Ferdinand I. und dessen gleichnamiger Sohn, das Land. Diese Regenten brachten die Wogen des Protestantismus allmählig zurück und retteten in Tirol durch eine gründliche Gegenreformation die Reinheit der katholischen Lehre (vgl. Jung, Gegenreformation in Tirol, Innsbruck 1874; Hirn I, 158). Schon Kaiser Ferdinand I. (1556—1564) griff nach Thunlichkeit hin zu in die kirchlichen Verhältnisse Tirols ein. Sein Werk hat er die große Bedeutung des Concils von Trient (s. d. Art.), das in der tirolischen wie in der allgemeinen Kirchengeschichte einen Glanzpunkt darstellt, nicht vollständig erkannt. Erzherzog Ferdinand II.

(1564—1595) aber führte eine vollständige Restauration des kirchlichen Lebens durch. Zuerst wurde auf seine Anregung hin eine ausgedehnte, dem tridentinischen Concil entsprechende Reform des Welt- und Ordensclerus durchgeführt. Dann unterstützte er die schon von seinem Vater 1560 berufenen Jesuiten, die als Prediger, Weichwäter und Professoren eine geeignete Wirksamkeit entfalteten, in ausgiebigster Weise. Auch der sel. Petrus Canisius (s. d. Art.) hielt sich längere Zeit in Innsbruck auf. Bald folgte die Gründung neuer Jesuiten-Collegien in Hall (1570), Trient und Feldkirch (1649). Auf Veranlassung Erzherzog Ferdinands II. constituirte sich auch die tirolische Franciscaner-Ordensprovinz. Die geistlichen Söhne des hl. Franciscus hatten sich schon bald nach dem Tode des Stifters in Bozen, die Töchter der hl. Clara in Brigen niedergelassen. Bald waren mehrere Klöster dieses Ordens in Tirol entstanden, die aber, den eigenthümlichen Diöcesanverhältnissen entsprechend, fünf Provinzen zugetheilt wurden. Um diese Zersplitterung aufzuheben, wurde unter besonderer Mitwirkung des bekannten Weihbischöfes Johannes Ras (s. d. Art.) 1580 die tirolische Franciscaner-Ordensprovinz zum sl. Leopold förmlich errichtet und der Convent zu Innsbruck als Sitz des Provinzialates erklärt. Diese Provinz umschloß den deutschen Antheil Tirols, Vorarlberg und die österreichischen Vorlande. Damals beobachtete die neu organisirte Ordensprovinz die Regel der mildern Obervanzen; unter dem Landesfürsten Leopold V. wurde aber 625 die große Reform der Observanten (s. d. Art.) angenommen (vgl. Guggenbühler, Beiträge, Bozen 880, 338). Seit jener Zeit vergrößerte sich die tirolische Provinz durch die Klöster von Neute (1628), Hall (1635), Kaltern (1640), Innichen (1691), Telfs (1701). Auch mehrere Nachbarländer auswärtiger Länder waren ihr zugetheilt, und sie zählte in der Mitte des 18. Jahrhunderts 5 Klöster, 3 Hospizze, 400 Priester, 80 Cleriker und 70 Laienbrüder. — Für den italienischen Antheil Tirols wurde 1648 zu Trient ebenfalls eine eigene Franciscaner-Ordensprovinz zum l. Vigilius errichtet. — Kurz vor seinem Tode erschaffte Erzherzog Ferdinand II. auf Veranlassung seiner zweiten Gemahlin, Prinzessin Anna Katharina von Mantua, auch den Kapuzinern (s. d. Art.) Eingang in Nordtirol und errichtete ihnen aus eigenen Mitteln ein Heim in der Landeshauptstadt Innsbruck. Der neue Orden sollte in Tirol besonders den unteren Schichten des Volkes eine Sorgfalt zuwenden (vgl. Hezenauer, Kapuzinerkloster Innsbruck, Innsbruck 1898). Die Einrichtung der Kapuziner erfolgte in Tirol aus der venetianischen, in Vorarlberg aus der schweizerischen Provinz. Das erste Kapuzinerkloster in Tirol überhaupt wurde zu Roveredo 1575 gegründet, auf dieses folgten später die Convente in Trient (1584) und Arco (1585), während Nordtirol direct von der venetianischen Provinz

aus besiedelt wurde. An die Gründung des Klosters zu Innsbruck reihten sich nach und nach mehrere an: Bozen 1600, Brigen 1602, Meran 1616 (vgl. Hohenegger, Kapuzinerkloster Meran, Innsbruck 1898), Neumarkt 1617, Bruneck 1626, Sterzing 1629, Eppan und Schlanders 1638, Lana 1648, Imst 1674, Ried 1694, Mals 1697, Klausen 1699, Rißbüchel 1701. Bereits 1605 wurde die tirolische Kapuziner-Ordensprovinz errichtet, so daß sich damals alle tirolisch-vorarlbergischen Klöster auf drei Provinzen, die tirolische, die venetianische und die schweizerische (Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Bezau), theilten. Aus den Klöstern Südtirols und des österreichischen Herzogthums Mantua bildete sich 1754 eine eigene Provinz, die mantuanisch-tridentinische. — Das Kloster der Serviten (s. d. Art.) in Innsbruck wurde von der schon genannten zweiten Gemahlin des Erzherzogs, Anna Katharina von Mantua, 1614 gestiftet. — Die geeignete Thätigkeit Erzherzog Ferdinands II. auf dem Gebiete der katholischen Restauration erstreckte sich auch auf den Säcular-Clerus, indem der Landesfürst die Träger der Kirchengewalt in der Ausführung der Concilsbeschlüsse kraftvoll unterstützte und zur Aufnahme des Reformwerkes ermunterte. Die Bischöfe von Trient und Brigen, die zum Theil mehr weltliche Fürsten und Diplomaten als eifrige Hirten waren, entsprachen freilich nicht immer den Absichten Ferdinands (Hirn I, 210 ff.; Huber, Oesterr. Gesch. IV [1892], 811 ff.). Christoph III. von Madruzz, Bischof von Trient und Brigen, z. B. erwarb sich zwar große Verdienste um das in seiner Residenzstadt abgehaltene Concil, sorgte aber wenig für die vom Protestantismus bedrohte Diöcese Brigen. Selbst als Ferdinand II. eigener Sohn, Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof von Brigen wurde (1591—1600), ging es mit der Reform des Clerus nicht recht vorwärts. Die gänzliche Durchführung der Concilsbeschlüsse war seinem Nachfolger, Christoph IV. von Spaur (1601 bis 1613), vorbehalten. Mit Hilfe seines kräftigen Generalvicars, Otto Agricola, verfolgte dieser Bischof das Ziel einer gänzlichen Reform und hielt zu diesem Zwecke 1603 eine Diöcesansynode ab, welche den Glanzpunkt seines geeigneten Wirkens bildet (vgl. Freiseisen, Christoph IV., im Brig. Conferenzblatt 1894, 1 ff.). Auch in der Diöcese Trient, wo die häufige Abwesenheit des Cardinals Ludwig von Madruzz (1567 bis 1600) von seiner Residenz dem Reformwerke nicht förderlich war, begannen sich 1580 die Visitationen und Synoden (Hirn I, 223 ff.). Die Erscheinungen der kirchlichen Restauration zeigten sich im 16. und 17. Jahrhundert besonders auf dem Gebiete der Schule, und zwar vorzugsweise zum Zwecke der Heranbildung eines tüchtigen einheimischen Clerus. Auch hier war die tirolische Landesregierung, welche besonders den Jesuitenorden mit dem höhern Unterrichte betraute, sehr thätig. So

Nichtbewußte, müthige und freimüthige Opposition gegen die kirchenfeindlichen Neuerungen zu machen. Wohl aber sandte das wacker Tiroler Volk wiederholt Deputationen an das kaiserliche Hoflager, um die verhassten Kirchenreformen rückgängig zu machen. Besonders wurde gegen die Durchführung des Toleranzedictes vom 17. October 1781, wodurch den Protestanten freie Religionsübung gestattet wurde, Einspruch erhoben, in die Perle der Glaubenseinheit nicht zu verzerren. Ein Tiroler von Geburt war auch Cardinal-Erzbischof Migazzi (s. d. Art.) von Wien, er zuerst unter allen Kirchenfürsten gegen die jeshimischen Reformen seine Stimme zu erheben wagte. Beim Tode Josephs II. war Tirol, der Wohnsitz deutscher Rebligkeit und gewohnt an solgfamkeit ohne Zwang", in großer Aufregung, i fast im Aufstande begriffen (Jäger, in der Innsbrucker Theol. Zeitschrift 1880, 197 ff.). Wer wundert sich, wenn das gedrückte Volk schließlich die Schranken des Erlaubten durchbrach? later Leopold II. (1790—1792) wurden zwar auf die Beschwerden mehrerer Bischöfe, denen sich rdlich auch der von Brixen anschloß, einige besonders drückende Reformen Josephs II. zurückgenommen, aber das Princip der Unterordnung der Kirche in Oesterreich unter den Staat blieb unerschrocken (Jäger ebd. 401 ff.). Den Tirolern peciell gewährte Leopold II. nicht nur alle Wünsche auf politischem Gebiete, sondern hob 1790 auch als Generalseminar zu Innsbruck nach siebenährigem Bestande wieder auf und berief in demselben Jahre einen „offenen Landtag“ nach Innsbruck, auf dem auch die kirchlichen Angelegenheiten stünter sehr erregt verhandelt wurden (Probst 188 ff.; Egger III, 130 ff.). Kaiser Franz II. war redlich bestrebt, den Frieden mit der Kirche unerschrocken zu erhalten, aber das Staatskirchentum lieb auch unter ihm in Kraft, ebenso wurden die aufgehobenen Klöster, Bruderschaften und Beneficien nicht restituirt. — Durch die große Revolution wurde Tirol nicht nur in politischer, sondern auch in kirchlicher Beziehung neuerdings hart getroffen, und eine noch traurigere Zukunft stand bevor. In seiner Noth setzte das Volk seine Hoffnung auf die Hilfe Gottes und weihte 1796 das ganze Land dem göttlichen Herzen Jesu (Hattler, Zeitschrift u. s. w., Innsbruck 1896). Zuerst kamen aber noch schwere Zeiten für Tirol. Durch den Reichsreiß vom Jahre 1803 wurden die stiftlichen Territorien von Trient und Brixen, welche übrigens nur mehr auf ein sehr kleines Gebiet beschränkt waren, säcularisirt und mit der Grafschaft Tirol vereinigt. Die beiden Bischöfe erhielten für sich und ihre Nachfolger den fürstlichen Rang und sind noch jetzt als Fürstbischöfe Mitglieder des österreichischen Herrenhauses. Raum vor der Friede zwischen Oesterreich und Frankreich hergestellt, so brach 1805 der Krieg von Neuem aus. Durch den Frieden von Preßburg (Dec. 1805) kam Tirol an Bayern. Dessen König

Max I. gab zwar einer Deputation der Tiroler Stände die tröstliche Versicherung: „Liebe, brave Tiroler, kein Jota an eurer Verfassung soll geändert werden“; — aber es geschah bald das Gegentheil. Nicht nur beraubte die neue Regierung die Tiroler ihrer alten Freiheiten, sondern sie nahm auch so durchgreifende kirchliche Neuerungen vor, daß selbst die jeshimischen weit überboten wurden. Als sich der Clerus, zumal im Diocesantheil von Gur, dem Staatskirchentum nicht fügte, wurden viele pflichttreue Priester aus ihren Pfründen vertrieben und zum Theil eingekerkert. An deren Stelle wurden gefügige Staatspfarrer gesetzt, welche jedoch vom gläubigen Volke gemieden wurden. Den „ausländischen“ Fürstbischöf von Gur ließ die bayerische Regierung über die tirolische Grenze schaffen, den Fürstbischöf von Trient nach Salzburg deportiren. Der nachgiebige Bischof Graf Lodron von Brixen suchte durch kluges Temporisiren einem Kampfe mit der Staatsgewalt auszuweichen. Die Anwendung der Gewaltmittel rief aber unter der in den heiligsten Rechten verletzten Bevölkerung eine bedenkliche Gährung hervor, so daß die Regierung etwas einlenkte, indessen zu spät. Als im J. 1809 der Krieg Oesterreichs gegen Frankreich entbrannte, erhoben sich die Tiroler unter der Führung Andreas Hofers gegen die bayerische Gewalt Herrschaft, unterlagen jedoch nach heldenmüthigen und siegreichen Kämpfen schließlich der französischen Uebermacht. Hofer selbst wurde am 20. Februar 1810 zu Mantua erschossen, und Tirol, dessen Name auf der neuen Landkarte verschwinden sollte, kam theils an Bayern, theils zu Italien und den illyrischen Provinzen. Obwohl jetzt die bayerische Regierung etwas vorsichtiger zu Werke ging, empörten sich doch die Tiroler nach dem Sturze der napoleonischen Herrschaft von Neuem; dießmal erreichten sie auch ihren Zweck und kehrten 1816 freudig unter Oesterreichs mildes Scepter zurück (Rapp, Tirol im J. 1809, Innsbruck 1852; Brüd, Die katholische Kirche im 19. Jahrh. I, Mainz 1887, 282 ff.).

8. Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse Tirols seit dem Sturze Napoleons. Nach dem Rückfalle Tirols an das angestammte Haus der Habsburger war Kaiser Franz I. redlich bemüht, die in der vorausgegangenen Zeit dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen und den Frieden mit der Kirche wieder vollständig herzustellen. Alles ließ sich freilich nicht sofort gut machen, weil viele Kirchengüter schon verschleudert waren. Schon im ersten Jahre (1816) der Vereinigung Tirols mit Oesterreich erlaubte der edle Monarch den bestehenden Ordensgenossenschaften die Wiederherstellung der unter der bayerischen Regierung aufgehobenen Klöster und Stifte und gab nach Thunlichkeit die ent-rissenen Güter zurück. Sofort constituirten sich nun von Neuem die ehemaligen Franciscaner- und Kapuziner-Ordensprovinzen in Nord- und

Südtirol mit ihren früheren Grenzen auch der umgrenzten österreichischen Provinzen in Salzburg, Steiermark und Oberösterreich. Auch die 1808 aufgehobenen Äbteien und Prälaturen von Keutsch, Wilten, Fiecht, Stams und Trient lebten 1816 wieder wie von jeher auf, erhielten zum Theil neue Decanate auf dem Gebiete des höhern Unterrichtswesens und außerdem die Erlaubniß, zur bessern Entwicklung des Ordenslebens theologische Hausstudien einzurichten (vgl. Hefste 1210). Da die österreichische Regierung die Idee des Staatskirchentums trotz ihrer guten Sentimentalität noch nicht ganz aufgab und auswärtige Einflüsse kirchlicher Würdenträger möglichst fern halten wollte, so wurden die tirolischen Diocesen mit Einwilligung des Papstes endgültig festgesetzt. Durch die Circumscriptionsbulle Pius' VII. vom 2. Mai 1818 wurde ganz Tirol in die drei Diocesen Trient, Brigen und Salzburg getheilt, während der Bischof von Gurk und alle übrigen auswärtigen Bischöfe, welche in Tirol Antheile hatten, auf diese verzichten mußten (Linhauer I, 81 ff.; Fej, Gebensblätter an C. Rudolf, Bischof von Gurk, Linde 1853). Zur Erzdiocese Salzburg fiel das untere Innthal östlich vom Ziller- und Habachbache, darunter auch ehemalige Gebiete von Chiemsee und Freising. Das ganze übrige Nordtirol, Pustertal bis Eiers, Eisadthal bis einschließlich Brigen-Decanat und ganz Pustertal bilden die Diocese Brigen. Diesem Sprengel wurde vorherhand auch Vorarlberg untergeordnet, und zwar als Generalvicariat, an dessen Stelle später ein eigenes Bisthum errichtet werden sollte. Die Verwaltung des vorarlbergischen Antheils führt seitdem mit gewissen Vollmachten ein Generalvicar, der zugleich Weihbischof von Brigen ist und seinen Sitz in Feldkirch hat; seine Kanzlei besteht aus zwei Generalvicariats-Räthen, einem Secretär und einem Kanzlisten. Der übrige Theil von Südtirol gehört zur Diocese Trient, deren nördliche Grenze freilich nicht geradeblinig verläuft. Durch die Organisationsbulle Ubi primum aeternitas vom 7. März 1825 wurde Trient, das seit der Auflösung des Patriarchates Aquileja (1751) als eigenes Bisthum direct unter Rom stand, mit Brigen, Gurk, Sedau und Lavant dem Metropolitnen von Salzburg (s. d. Art.) untergeordnet. — Nach der Rückkehr des Friedens wurden auch die bischöflichen Seminarien von Brigen und Trient wieder hergestellt, reformirt und mit staatlicher Unterstützung reichlicher dotirt. Die Folge davon war ein glänzender Aufschwung dieser Anstalten, aus denen nach und nach Männer hervorgingen, die in Kirche und Staat zum Theil Großartiges geleistet haben. In Trient, wo der heiligmäßige und gelehrte Peter Paul Rigler (s. d. Art.) durch ein halbes Jahrhundert auf die Heranbildung des Clerus großen Einfluß ausübte, erhielten unter Anderen ihre theologische Bildung J. B. Zmerger (s. d. Art.), nachher Fürstbischof von Sedau, und der noch jetzt (1898) lebende

Sachwalder-Bischof von Salzburg. Insbesondere aber trug der Geist des ehemaligen Bischofs Johannes R. Thöniener (1834–1866) viel bei zur Hebung einer nachher reichlichen Anzahl von Theologen (Vater des k. k. Landes-Consistorialrathes J. R. Thöniener, Bogen 1876). Das Seminar von Brigen verstand zwar Anstrengungen im hochberühmten Augustin. Reich. Seminar (geb. 1822). Unter dem gelehrten Bischofe Gebauer (geb. 1825) ist 1856; s. d. Art.) erlangt die theologische Schenkung eines solchen Rufes, daß ihr die Studienkommission in Wien ihre Anerkennung gab. Bischof Gebauer berief mit kühnem Muth Professorinnen an die Anstalt, welche später als ausgezeichnete Bischöfe wirkten (Gauer, Fejler, Indigier). Später haben als Männer der Wissenschaft und kirchlichen Wirkens großen Namen erlangt Messner, Rothmüller, die Bischöfe Nitzsch und Jobl; in jüngster Zeit Egger, Schmid u. i. u. Der Blüte dieser beiden theologischen Anstalten entsprach auch das gefegnete jeffuitische Leben der Priester in den Diocesen des Landes. — Nach des Ordenslebens nahm im 19. Jahrhundert in Tirol einen neuen Aufschwung. Nicht nur erweiterten die bereits bestehenden Orden ihren Wirkungsbereich auf dem Gebiete der Seelsorge mit Schule, sondern auch neue Orden und Congregationen traten an die Stelle der früher aufgehobenen. Im J. 1826 wurden die Redemptoristen nach Innsbruck berufen, 1838 die Jesuiten, welche nach dem Sturme des Jahres 1848 die theologische Facultät (1857) übertragen wurde (Probst 354 ff.); den vertriebenen Benedictinern von Mur (s. d. Art.) in der Schweiz räumte (1845) Kaiser Ferdinand das 1808 aufgehobene Augustiner-Abteienstift Gries ein; 1854 ließen sich die Edictensien von Bettingen in dem seit 1808 ebenfalls verödeten Stifte Messerau (s. d. Art.) in Vorarlberg nieder. Durch die Opferwilligkeit des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich kam 1855 der Deutschordenspriester-Convent in Einsiedeln an Stande, dem der schon genannte Rigler seine ascetischen Geist einhauchte. In jüngster Zeit ließen sich auch die Dominicaner in Eppan, die Benedictiner in Martinsbühl bei Innsbruck und die Schulbrüder in Feldkirch, sowie die Sacerdoten in Hörbranz (Vorarlberg) nieder. Nach größerer Ausdehnung gewannen die weiblichen Ordensgenossenschaften. Eine geradezu flammende Verbreitung fand in Tirol die Congregation der Barmherzigen Schwestern (s. d. Art.). Das erste Haus dieses Ordens gründete (1821) Decan Schuler in seiner Pfarre Zams im Oberrhinthale, worauf die Häuser in Nied, Imst und Innsbruck (1839) folgten. Gegenwärtig (1897) zählt die Congregation in den zwei Mutterhäusern in und außer Tirol 1870 Schwestern, die in 200 Filialen thätig sind. Mit diesen „Barmherzigen Schwestern“ weiteten in Werken der Nächstenliebe die vom Kapuzinerpater Theodosius (s. d. Art.) gestifteten Schwestern vom heiligen Trance, die

nach in Tirol seit 1870 segensreich wirken. Außer den Genannten sind in Tirol noch Benedictinerinnen auf Säben bei Klausen; Servitinnen in Arco; Cisterciensnerinnen in Eppan und in Gwigggen bei Hohenweiler; Dominicanerinnen in Maria-Stainach bei Meran, zu Sienz im Pustertthale, zu Altentstadt bei Feldkirch, zu Thalbach bei Bregenz, zu Bludenz und zu Lauterach; Ursulinen zu Innsbruck und Bruneck; Clarissinnen zu Brigen; Carmelitinnen in Wiltzen bei Innsbruck; Salesianerinnen zu Thurnfeld bei Hall; Englische Fräulein in Brigen, Meran, Roveredo und Predazzo; Tertiärerinnen zu Brigen und Mühlbach mit je mehreren Filialen, ebenso in Kaltern, Bozen und Kronburg bei Schönwies im Oberinntal; Frauen vom heiligen Herzen Jesu zu Nibenburg bei Bregenz, Trient, Riva und Cavalese; Arme Schullschwwestern in Pfaffenhofen bei Telfs im Oberinntal; Canossianerinnen in Trient, ebendasselbst Schwestern der Providenz; Deutschordensschwwestern in Lana; Mägde der Liebe in Riva; Marien-Missionschwwestern in Rogaredo bei Villa Lagari und endlich Schwwestern der heiligen Familie in Tirlarno bei Riva. Die Gesammtsumme der weiblichen Ordenspersonen beläuft sich in der Diocese Brigen auf ungefähr 2500, in der Diocese Trient auf 1140, der salzburgische Antheil in Tirol zählt nur bei 100 Barmherzige Schwestern.

Zu den traurigen Erscheinungen des kirchlichen Lebens in Tirol im 19. Jahrhundert gehören neu auftauchende religiöse Secten und das abermalige Hervortreten der vom Staate verteidigten jehoihinnischen Ideen. Liberalismus genannt, der die Freiheit der Kirche in große Gefahr brachte. Zuerst trat die Secte der Manhartner (s. d. Art.) auf. Noch mehr Aufsehen erregten die fast gleichzeitigen Inclinanten im Zillertthale. Die Spuren des Protestantismus, welche sich dort seit dem 16. Jahrhundert erhielten, traten seit der großen Auswanderung der Salzburger Dissidenten unter Erzbischof Firmian (1732) noch deutlicher hervor. Den rastlosen Bemühungen des Clerus gelang es niemals, das offene Hervortreten des Protestantismus zu verhüten. Indessen sogen die Zillertthaler auf ihren vielen Wanderungen in das Ausland als Hausirer oder Sänger) immer von Neuem katholische Grundsätze ein und bereiteten durch Einschmuggelung protestantischer Bücher den offenen Abfall von der Kirche vor. Dazu kamen noch äußere Einflüsse, denen sogar hohe Personen in protestantischen Preußen nicht fremd blieben, und so wurden nach und nach mehrere Ortschaften dieses Thales, vor allen Zell, Mayrhofen, Hippach und Finkenbergr, von der Lehre Luthers angesteckt. Im J. 1829 entsagten bereits 240 Personen dem katholischen Gottesdienste und erklärten offen ihre Lossagung von der Kirche. Nachdem eine lange Versuche, die Irrenden zu bekehren, gescheitert waren, ließen die tirolischen Abgeordneten an Kaiser Ferdinand I. die Bitte gelangen, er möchte die Einheit des Glaubens in Tirol aufrecht

erhalten. Auf diese Vorstellung hin erfolgte am 12. Januar 1837 die kaiserliche Entschliebung, dahin lautend, daß die protestantischen Zillertthaler entweder zur katholischen Landeskirche zurückkehren oder (gemäß den Bestimmungen des westfälischen Friedens) auswandern sollten. Hierzu wurde ihnen sogar jede nöthige staatliche Unterstützung versprochen. Wirklich wanderten noch in demselben Jahre 126 protestantische Familien, zusammen 414 Personen, aus ihrer Heimat nach Preussisch-Schlesien aus, wo ihnen Friedrich Wilhelm III. Wohnsitze anwies. Mehrere Inclinanten siedelten sich in Kärnten und Steiermark an (Zinshauer II, 692 ff.; Pragmarer, Der Auswanderer, Bozen 1897, S. II ff.; vom „liberalen“ Standpunkte aus behandelt die Geschichte der Zillertthaler: Gasteiger, Die Zillertthaler Protestanten, Meran 1892). Durch dieses entschiedene, aber gewiß nicht intolerante Vorgehen bewahrte sich Tirol wiederum die Einheit des Glaubens, welche schon so oft gefährdet war. Bereits das Toleranzedict Josephs II. hatte die tirolische Glaubenseinheit bedroht; aber auf Bitten der Landstände beseitigte Kaiser Franz II. durch ein eigenes Hofdecret (1795) diese Gefahr. Gegen die Uebergriffe der bairischen Regierung verteidigte sich das Land selbst durch den Religionskrieg vom Jahre 1809. Daher siedelte sich von 1781—1819 nur ein einziger Protestant in Tirol an. Die Gefahr von Seiten der Zillertthaler Inclinanten wurde, wie erwähnt, freilich unter schweren Opfern überwunden, und nach dem Umsturzjahre 1848 schien unter der Regierung des jungen Kaisers Franz Joseph, der mit dem heiligen Stuhle 1855 ein Concordat abschloß, Tirols Glaubenseinheit für immer besiegelt zu sein. Aber bald trat ein Umschwung zum Schlechtern ein. Unter dem Einflusse des sogen. Liberalismus, der es auf einen neuen Sturm gegen die Kirche abgesehen hatte, kam das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 zu Stande, wodurch den Protestanten die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses in allen österreichischen Kronländern zugesichert wurde. Darüber entstand in Tirol große Aufregung, weil die Glaubenseinheit ganz unerwartet auf's Höchste bedroht war. Unter der Führung des damaligen Fürstbischofs Gasser von Brigen (s. d. Art.), der auch auf dem Gebiete der Schule u. s. w. kräftig dem salischen Liberalismus entgegenarbeitete, kämpfte das ganze Land mit allen erlaubten Mitteln um die Erhaltung seiner schönsten Verle. Aber erst nach langen, unermüdeten Verhandlungen wurden die Wünsche Tirols im Kriegsjahre 1866 vorläufig erfüllt. Das kostbare Gut der Glaubenseinheit schien nun durch ein zwischen dem Kaiser und dem Landtage vereinbartes Ausnahmegesetz gesichert zu sein. Um so mehr betrübte es die große Mehrheit des Landes, als der Cultusminister Stresemayr 1876 durch einfache Verordnung Gesetz und Landtag umging und die Bildung zweier evangelischen Gemeinden zu Innsbruck und Meran genehmigte. Das Pala-

diesem, um welches Tirol ein ganzes Jahrhundert gekämpft hatte, war verloren. Seit jener Zeit ist es Aufgabe des Tiroler Volkes und des Clerus, von der Glaubenseinheit praktisch zu retten, was zu retten ist, indem man den Anlauf protestantischer Ansiedler verhindert und wenigstens den Abfall von Katholiken verhindert. Die alte, noch ungechwächte Begeisterung der Tiroler für die Glaubenseinheit zeigte sich, freilich nicht ohne tiefe Wehmuth, im J. 1896, als das Land in glänzendster Weise die 100jährige Säcularfeier des Bundes mit dem göttlichen Herzen Jesu beging (vgl. *Watz*, *Tirol im Jubeljahre*, *Brigen* 1897). Die neue Herz-Jesu-Anbetungskirche und die erste deutsche Niederlassung der Eucharistiner Väter in Bozen — zur Erinnerung an das 50jährige Regierungsjubiläum des Kaisers Franz Joseph — ist zugleich das schönste Denkmal der erwähnten erhabenen Feiert und ein würdiger Schlußpunkt tirolischer Kirchengeschichte an der Wende des 19. Jahrhunderts. Noch sind fast alle Einwohner katholisch; aber in den Städten, besonders an Kurorten, gibt es Protestanten und Juden, deren Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Anzahl der Evangelischen im Südtirol und Pustertal belief sich nach der Zählung von 1897 auf 684 Personen, wovon 588 auf Meran fallen. Die Diocese Trient zählt gegenwärtig (1898) 564 271 Katholiken, davon 430 866 im italienischen Antheil; 35 Decanate, davon 10 im deutschen Antheil; 162 Pfarreien und 387 Curatien und Exposituren; 1086 Welt- und 708 Ordenspriester. Die Diocese Brigen hat 405 667 Seelen, 28 Decanate, davon 6 in Vorarlberg; 391 Pfarreien (seit 1893 wurden in Brigen alle Curatien behufs Congrua-Regulirung zu Pfarreien erhoben), 76 Exposituren; 842 Welt- und 478 Ordenspriester. Die Erzdiocese Salzburg zählt in Tirol 63 690 Seelen, 5 Decanate, 58 Pfarreien, 12 Kaplaneien und kleinere Beneficien; 112 Welt- und 12 Ordenspriester. (Vgl. außer den genannten Werken und der speciellen Literatur in d. Art. Brigen, Chur, Salzburg und Trient noch Brandis, „*Ehrentränke*“, Bozen 1678; *Kochmann*, *Gesch. von Tirol*, Wien 1792, 2 Bde.; *Staffler*, *Deutsch-Tirol*, Jansbr. 1847; *H.*, *Kirchenfreund*, Brigen 1867—1869; *Derl.*, *Kunstfreund*, ebd. 1885 ff.; *Acta tirolensia*, *Troditionsbücher von Brigen*, herausgeg. von *Redlich*, Jansbrud 1886. Zahlreiche Artikel über tirol. Kirchengeschichte finden sich in der „*Zeitschrift des Ferdinandeums*“ in 3 Serien [1825 ff.], im „*Sammler*“ [1807 ff.] und „*Archiv für tirol. Gesch.*“ [1864 ff.], worüber 1897 (zu Jansbrud) ein Register erschien. Mandes bieten auch die Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch., Jansbrud 1880 ff.) [Abelgott *Schay* O. S. B.]

Eischen-dorf, *Leobegott Friedrich Constantin*, einer der bedeutendsten Kritiker des neutestamentlichen Textes, ward am 18. Januar 1815 zu Lengeneid bei Zwidau geboren, besuchte erst das Gymnasium zu Plauen, wo er besonders

die Kenntniß der alten Sprachen anstrebt, studirt dann zu Leipzig protestantische Theologie und Philologie und löst zweimal (1836 und 1838) die von der theologischen Facultät gestellte Preisaufgabe in durchaus positivem Sinne. Er trat darauf als Hauslehrer in das Haus seines spätern Schwiegervaters nahe bei Leipzig ein und habilitirte sich 1840 bei der theologischen Facultät zu Leipzig mit einer Schrift, welche im folgenden Jahre als Vorwort einer Ausgabe des *Neuen Testaments* erschien. Diese Abhandlung begründet den Anfang seiner spätern unerwählichen Thätigkeit, welche einzig auf die Herstellung des ursprünglichen Textes vom Neuen Testamente gerichtet war. Er unternahm zuerst seit dem October 1840 große Reisen, welche ihn für vier Jahre nach Frankreich, England, Italien und dem Oden führten, um für seinen Zweck Handschriften zu vergleichen, abzuschreiben, gegebenen Falles anzukaufen und so den europäischen Gelehrten das Material zur neutestamentlichen Textkritik zugänglich zu machen. Nach seiner Rückkehr ward er 1845 zum außerordentlichen Professor der Theologie in Leipzig ernannt; doch fand er wegen seiner rastlosen anderweitigen Thätigkeit für eine geregelte akademische Wirksamkeit kaum Raum die Zeit. Im J. 1849 besuchte er wieder Paris, London und Oxford; 1853 war er zum zweiten Mal in dem griechischen Kloster auf dem Sinai; 1854 arbeitete er zu Wolfenbüttel und Hamburg, 1855 zu London, Oxford und Cambridge, 1856 zu München, St. Gallen und Zürich auf den daselbst befindlichen Bibliotheken. Zu Anfang des Jahres 1859 reiste er zum dritten Mal in den Orient und blieb daselbst bis zum Herbst, worauf seine Ernennung zum ordentlichen Professor der Theologie zu Leipzig erfolgte. Die Reisen waren zum größten Theil literarische Entdeckungstreifen und verschafften der gelehrten Welt unbekanntes oder schwer zugängliches Quellen zur Kritik des Neuen Testaments. Dazu gehören die Ausgaben des *Codex Ephraemi Syri* (C), Lips. 1848 (und 1845) und des *Codex Frederico-Augustanus*, ib. 1846, die *Monumenta eorum inedita*, ib. 1846 (nova collectio, 7 Bände, 1855—1870); *Evangelium Palatinum ineditum*, ib. 1847; *Codex Amiatinus*, ib. 1660 (und 1854); *Codex Claromontanus*, ib. 1852; *Fragmenta sacra palimpsesta*, ib. 1854; *Ancodota sacra*, ib. 1855. Alle diese Leistungen aber wurden in Schatten gestellt, als es ihm im J. 1859 gelang, im Sinaitloster eine schon beim zweiten Besuch 1853 vergebens gesuchte Handschrift, von welcher er beim ersten Besuche (1844) 48 Blätter, den *Codex Frederico-Augustanus*, im Papierloch gefunden und größtentheils erhalten hatte, dem ganzen Reste nach auszugeben. Es ist dieß der seitdem so hoch berühmte *Codex Sinaiticus* (s. d. Art. *Bibelhandschriften* II, 675 f.), der auf seine Veranlassung der russische Kaiser durch ein „*Gegengeld*“ an das Kloster für das Papi-

arger Museum erworbt und 1862 in 4 Bänden durch ihn facsimilirt. Ueber diese Entdeckung und Erwerbung gab Tischendorf selbst Nachricht in den ob. II, 675 genannten Notitiae, sowie in der Schrift: Die Sinaiibibel, Leipzig 1871. Eine handschriftliche Ausgabe des Codex Sinaiticus erschien zu Leipzig 1863. Was Tischendorf nun für die Kritik des Neuen Testaments (in 20 Ausgaben) geleistet hat, ist ausführlich dargestellt in dem Art. bibelausgaben II, 624 ff., so daß hier nur darauf verwiesen zu werden braucht. Hinzuzufügen ist, daß die Sp. 626 erwähnten Prolegomena im J. 1894 als eigener Band von Gregory herausgegeben wurden. Hierher gehört dann noch die Angabe einer Anzahl von Ausgaben, die gleichsam die Vatergasse seiner wissenschaftlichen Forschungen bilden und nur indirect dem Neuen Testamente dienen: zuerst eine Ausgabe der Septuaginta (7. ed., Lips. 1887); dann De Evangeliorum apocryphorum origine et usu, Lugd. Bat. 1851; ferner Acta apostolorum apocrypha, Lips. 1851; Evangelia apocrypha, ib. 1853, 2. ed., 1877; Apocalypsis apocryphae, Lips. 1866; Clementis Rom. Epist., ib. 1873. Außerdem verfaßte er zwei Reiseberichte: Reise in den Orient, Leipzig 1845—1846, 2 Bde., und Aus dem heiligen Lande, ebend. 1862. Sehr verbreitet ist endlich eine kleine Schrift von ihm: Wann wurden unsere Evangelien verfaßt? 4. Aufl., Leipzig 1866, welche populär gehalten ist und in's Französische, Englische, Schwedische, Dänische, Holländische, Italienische, Russische und Türkische übersetzt wurde. Obwohl die protestantische Kritik diese Schrift als „mißlungen“ bezeichnet, so hat doch Tischendorf darin von seinem kritischen und erfahrungsmäßigen Standpunkte einen der allerwichtigsten Beweise für die Richtigkeit unserer Evangelien geliefert. Seit 1860 machte er nur noch gelegentliche Reisen in Europa, zu welchen ihn seine Ausgaben veranlaßten; eine akademische Thätigkeit entwickelte er auch in diesen Jahren so gut wie gar nicht. Er starb am 7. December 1874. „Von dem unberechtigten Vorwurfe unredlicher Erwerbung von Handschriften ausgehend, haben Einige dem Tode ein feines Ehrgefühl absprechen wollen.“ Sein Biograph versichert, daß ihm bei sorgfältigster Nachforschung und bei Untersuchung seiner Privatbriefe „überall ein vollkommener Ehrenmann entgegengetreten sei“. „Seine ihm häufig übelgenommene Vorliebe für Auszeichnungen scheint doch wenigstens nur harmloser Natur gewesen zu sein. Wenige Gelehrte haben früh und spät so angestrengt gearbeitet wie er; Ehrgeiz, der so wirkt, ist dankenswerth.“ (Vgl. Gregory in d. Allgem. deutsch. Biogr. XXXVIII, 371 und in den oben genannten Prolegomena 347—354.)

Tischgebet, eine von den täglichen Uebungen eines gläubigen Christen, der auch die gleichgültigen Verrichtungen in den Dienst Gottes stellt, besteht im Wesentlichen aus der Segnung

zum Beginn und der Dankagung am Schlusse der Mahlzeit. Das Beispiel des Herrn, der die Speisen segnete, und der Apostel, wie des hl. Paulus (Apg. 27, 35), hat den Gläubigen diese Uebung empfohlen; zur Zeit Tertullians war sie allgemeine Sitte (Apol. 39), die von den Vätern (S. Hieron. Ep. 22 [ad Eustoch.] 37; Chrysost. Hom. 55, 6 in Matth.) gelegentlich eingeschärft wurde. Aus dem Alterthum sind Formulare von Tischgebeten in den Constit. Apost. 7, 49 (vgl. F. Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, Tübingen 1871, 349) und bei Pseudo-Athanasius (De Virg. 13, bei Migne, PP. gr. XXVIII, 265) erhalten. Das Tischgebet (benedictio mensae), das dem römischen Brevier in zwei Formulare beigegeben ist, stammt aus der ältesten Disciplin und setzt eine versammelte Genossenschaft voraus, die es chormäßig recitirt. Ein Formular dient bei der Hauptmahlzeit (prandium), das andere bei dem Abendtisch (coena); bei dem einzigen Mahle an Fasttagen wird nur letzteres gebraucht. Vor dem Mahle wird mit dem Worte Benedicite (s. d. Art.), das auch Bezeichnung des Tischgebetes geworden ist, zum Gebete aufgefördert; dieses beginnt vor dem prandium mit den Versen Oculi omnium (Ps. 144, 15 f.) und vor der coena mit Edent pauperes (Ps. 21, 27 f.), woran sich das Gebet des Herrn und die Bitte um Segen anschließt, die der Obere spricht, während er über sich und die Speisen das Kreuzzeichen macht. Die weitere Benediction, die auf das himmlische Mahl hinweist, gilt dem Lector und leitet die Tischlesung ein; auch diese ist schon im Alterthum bezeugt. In geistlichen Genossenschaften wird sie pflichtmäßig während der ganzen Mahlzeit gehalten. In beiden Formularen beginnt gleichfalls die Dankagung nach dem Mahle mit verschiedenen Versen; auf das Dankgebet folgt ein Lobpsalm oder das Miserere, die Fürbitte für die Wohlthäter und für die Verstorbenen, das Vaterunser und ein Segensspruch. An den höchsten Temporalfeiern (Weihnachten, Epiphanie, Ostern und Pfingsten) entsprechen die einleitenden Verse vor und nach dem Mahle dem Feste; an den drei letzten Tagen der Charwoche hat das Tischgebet eine eigene Fassung. [R. Schröb.]

Tischni, hebräischer Monat, s. Zeitrechnung.

Tischrücken, s. Spiritualismus, n. 2.

Tischtitel, s. Titulus.

Tiffier (Tector), Bertrand, Ord. Cist., theologischer Schriftsteller, war um 1610 zu Numigny (im heiligen Dep. Ardennes) geboren. Er trat in die Cistercienserabtei Bonnefontaine (Bonafons) [gegründet 1154] im Erzbisthum Reims ein und führte 1664 als Prior unter dem Commendatarabt Nicolaus de la Paine eine Reform des Klosters durch. Von seinen literarischen Erzeugnissen ist besonders zu erwähnen eine Sammlung theologischer und geschichtlicher Schriften von Aebten und Mönchen aus der ersten Zeit des

Cistercienserordens; sie führt den Titel Bibliotheca patrum Cisterciensium, i. e. opera abbatum et monach. Ord. Cist., qui saeculo S. Bernardi aut paulo post ejus obitum floruerunt, Bonofonte et Paris. 1660—1669, 8 tom. (in 3 oder 4 voll.), und ist mitunter irrthümlich für eine Literaturgeschichte des Ordens gehalten worden. Außerdem verfaßte er Assertiones theologicae (eine Dogmatik und Moral), Carolo-poli (Charleville) 1647, 2. ed., Bonof. 1670; Disputatio theologica in Janseniana dogmata, Carolo-poli 1651 (ein Anhang ist gegen einen jansenistisch gefinnten Ordensbruder gerichtet). Einige Zeit vor seinem Tode, der um das Jahr 1670 erfolgte, begann er eine neue Ausgabe der Werke des hl. Bernhard vorzubereiten. (Vgl. C. de Visch, Bibl. scriptt. ord. Cist., 2. ed., Colon. 1656, 54 sq.; Oudin, Comment. de scriptt. eccles. II, Lips. 1722, 1241. 1497; Gall. christ. IX, Paris. 1751, 316; Nouv. Biogr. gén. XLV, 427 s.) [Fehr.]

Titel, s. Titulus.

Titelmann (Titelmans), Franz, O. Cap., gelehrter theologischer Schriftsteller, war zu Hasselt in dem Gebiete des Fürstbisthums Lüttich um 1498 geboren. Früh verlor er seine Eltern; doch nahm sich seiner ein Edelmann an und ließ ihn, da er auf die guten Anlagen des Knaben aufmerksam gemacht wurde, zu Löwen studiren. Nachdem Titelmann 1521 in den Franciscanerorden getreten war und dort seine Studien beendet hatte, docirte er zu Löwen im Hause der Franciscaner-Recollecten Philosophie und Theologie. Als äußerst fruchtbarer Schriftsteller zeichnete er sich besonders durch seine gelehrten, die tiefste Frömmigkeit athmenden Commentare zur heiligen Schrift aus. Bemerkenswerth ist auch, daß er in Wort und Schrift die Vulgata gegen die Kritik vertheidigte, welche Faber Stapulensis und Erasmus (s. d. Art.) an ihr übten. Letzterer nannte seinen Gegner in einem Briefe (Ep. 1031, in Opp. omnia III, 2, Lugd. Batav. 1703, 1169) einen prahlerischen jungen Mann von zweifelhaftem Wissen, ein Urtheil, das sicher ungerecht war. Nach neunjähriger Thätigkeit zu Löwen begab sich Titelmann 1535 mit zwei Ordensgenossen nach Rom, wo er gerade ankam, während die vor Kurzem (1528) bestätigte Genossenschaft der Kapuziner (s. d. Art. Kapuzinerorden) ihr zweites Generalcapitel feierte und den P. Bernhardin von Asti zum Generalvicar erwählte. Das Capitel wollte P. Titelmann, der sich sofort der neuen Genossenschaft angeschlossen hatte, zum Lector in Mailand bestellen; er aber setzte es durch, den Krankeendienst im Spital der Unheilbaren in Rom übernehmen zu dürfen; auf die Frage vornehmer Männer, warum er hier seine Talente so unnütz vergrabe, erwiderte er mit einem Hinweis auf seine Kranken: „Seht doch, ihr Herren, das sind die Bücher, die ich jetzt schreibe; das ist mein Hieronymus und mein

Chrysostomus, in denen ich täglich studir; das mein Augustinus und mein Ambrosius, in welchen ich von jetzt an forsche!“ In der That schrieb er als Kapuziner nur mehr eine ~~oktavo~~ Abhandlung über „Die Uebungen eines weisen Ordensmannes“; indeß auch der ~~Kranke~~ ward bald sistirt, als ihn der P. Generalvicar zum Provincial der römischen Provinz ernannte. Titelmann starb aber bereits auf seiner zweiten Visitationreise, etwa 40 Jahre alt, zu Asti (im Kirchenstaat) am 12. September 1551. Stauenswerth ist gerade in Anbetracht seines so kurzen Lebens seine große Productivität auf schriftstellerischem Gebiete, wie diese des Verzeichniß seiner Schriften bei Paquot (s. u.) beweist. Die meisten derselben erschienen erst nach seinem Tode und erlebten fast durchweg mehrere Auflagen. Hier seien beispielsweise genannt: Paraphrastica elucidatio in librum Job, Paris. 1550, Lugd. 1558, Antv. 1556; Commentaria in omnes psalmos David, Paris. 1540. 1546, Antverp. 1540. 1567, Lugd. 1588; Comm. in Ecclesiasten Salomonis, Lugd. 1555; Comm. in Cantic. Cantic., Lugd. 1575, Paris. 1577. 1581; Commentaria in . . . Matthaeum, Paris. 1546, Lugd. 1554, Antv. 1576; Comm. in Marcum, Antv. 1543; Comm. in Joannem, Paris. 1551. 1558. 1558; Collationes V super Ep. ad Romanos, quibus . . . simul et ecclesiastica N. T. Latina edmo defenditur, Antv. 1529; Epistola apologica pro Opere suarum Collationum ad Erasmus, Antv. 1530; Elucidatio in omnes epistolas Apostolicas, Paris. 1558; Expositio caeremoniarum sacrosancti sacrificii Missae, Antv. 1528, Lugd. 1556; Expositio sacri Canonis Missae (Supplem.). Antv. 1561; Meditat. sacrae, ib. 1545; De Sacramentis Ecclesiae Tractatus diversi, Paris. 1542, Lugd. 1573, Antv. 1565; De fide, religione et moribus Aethiopum, Antv. 1534, Paris. 1545; De consideratione dialectica libri VI Aristotelici Organi, Paris. 1554, Colon. 1546, Lugd. 1547. 1551. 1563. 1575; Compendium Philosophiae naturalis LL. XII, Paris. 1557, Lugd. 1545. 1554 (Vgl. Bibliotheca Scriptorum Capuc., ad Bernardus a Bonia, Venet. 1747, 100. 101, wo zahlreiche Autoren, darunter Cardinal Bellarmin, angeführt sind, die P. Titelmann mit höchsten Ehren citiren; Paquot, Mémoires II, Louv. 1768, 508 ss.; P. Augustin W. Vg. Geist des hl. Franciscus I, Augsburg 1876, 23 bis 34; P. Gaudentius, Der Protestantismus und die Franciscaner, 2. Ausg., Boyen 1832, 14. 15.) [Angelicus Oberl O. Cap.]

Titularbischof (episcopustitularis) heißt jetzt in der officiellen Kirchensprache jeder Bischof, der den Titel eines gegenwärtig nicht mehr im Besitze der katholischen Kirche befindlichen Bisthums trägt. Früher nannte man einen solchen Bischof

uch *episcopus nullatenus* (weil er in Wirklichkeit keine Diöcese regierte), *episcopus anularis* vom Bischofsring), besonders aber *episcopus in partibus* mit und ohne den Zusatz *infidelium* abgekürzt i. p. i.). Letztere Bezeichnung wurde durch Leo XIII. 1881 abgeschafft, wobei die Erwägung maßgebend war, daß jetzt eine Anzahl der rühheren Bisthümer in *partibus infidelium* an Staaten gekommen ist, deren Regierung und Bevölkerung sich zwar nicht zur katholischen Religion, aber doch zum Christenthum bekennen, so daß man bei ihnen nicht von einem Lande der „Ungläubigen“ sprechen kann. Infolge dessen hat die officielle *Gerarchia cattolica* jetzt nach den *Sedi residenziali* das Verzeichniß der *Sedi titolari*; von letzteren werden diejenigen, deren Titel nach dem Tode des jetzigen Inhabers nicht mehr verliehen werden soll, besonders aufgeführt. Noch ist zu bemerken, daß einige Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe ihren frühern Bisthumstitel abgegeben haben, ohne einen neuen zu erhalten; sie werden in der *Gerarchia* aufgeführt als *Dignitari che già ebbero titolo di sedi residenziali o titolari*. Vielen Titularbischöfen ist als Feld ihrer Thätigkeit die Unterstützung eines Diöcesanbischöfes in Ausübung der Pontificalien zugewiesen; davon heißen sie dann „Weißbischöfe“, „Hilfsbischöfe“ oder auch „Suffragane“ (s. d. Art. Suffraganbischöfe, n. 2).

I. Geschichtliche Entwicklung des Instituts der Titularbischöfe. Die alte Vorschrift, daß Niemand *absolutus*, d. h. *sine titulo ordinirt* werden dürfe (s. das Genauere im Art. *Titulus*), fand von jeher auch Anwendung auf die Bischöfe. Wie früher jeder Cleriker für eine bestimmte Kirche, so wird jetzt noch nach kirchlichem Recht und nach der hierarchischen Ordnung (Pius VI., *Const. Super soliditate*, 28. Nov. 1786, § 16) der Bischof für einen besondern Theil der Herde Christi in einem bestimmten Sprengel geweiht, der nach dem ältern Sprachgebrauche *parochia* (*Conc. Nicaen. a. 325, c. 16; Conc. Antioch. a. 341, c. 9*), nach späterem auch *diocesis* genannt wird (*Cod. ecol. Africa. c. 99; Conc. Tolet. a. 400, c. 20*). Aus der Vorstellung von einer unlöslichen, dem ehelichen Verhältniß nachgebildeten Verbindung des Clerikers mit seiner Kirche, des Bischofs mit seiner Diöcese (c. 6, C. VII, q. 1; c. 2, X 1, 7) und auch zur Aufrechterhaltung der Einheit der Kirche (Cypr. Ep. 46 [ed. Hartol]) ergab sich die Vorschrift, daß nicht zwei Bischöfe für eine und dieselbe Diöcese geweiht werden oder in derselben selbständig die Leitung führen dürfen (*Nicaen. c. 8; Hilar. Papae Ep. ad Asoan. et reliq. episc. Tarrac. c. 4; c. 14, X 1, 31*). Entgegen diesen kirchlichen Bestimmungen findet sich aber frühzeitig eine Anomalie. Der 8. Canon des Concils von Nicäa schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Novatianer, namentlich die novatianischen Cleriker, Aufnahme finden sollen: „Ist irgendwo

außer dem novatianischen auch ein katholischer Bischof, so soll der katholische Bischof das Amt behalten, der Novatianer aber nur wie ein Priester angesehen werden, wenn nicht etwa der katholische Bischof gutwillig ihm die Fortführung des bischöflichen Titels (aber nicht der Jurisdiction) gestattet; will der katholische Bischof das nicht gestatten, so solle er ihm die Stelle eines *Chorepiscopus* geben, damit in einer Stadt nicht zwei Bischöfe seien.“ So war die Möglichkeit gegeben, daß mit Bewilligung des katholischen Bischofs ein anderer Bischof in seiner Diöcese sich aufhielt, welcher den Titel derselben besaß, ohne daß er an dem Kirchenregiment Antheil hatte. Der bekehrte novatianische Bischof wurde also bloßer Titularbischof. Wollte ihn der Diöcesanbischof jedoch als solchen nicht dulden, so war der Ausweg gegeben, daß der andere als Chorbischof außerhalb der Bischofsstadt lebte und unter Aufsicht des eigentlichen Bischofs thätig war. Auch in den nicht seltenen Fällen, wo ein Bischof durch die Verfolgung oder die Häresie von seinem Bischofsstuhle verdrängt wurde, übernahm er wohl die Seelsorge in den Landbistricten unter der Oberaufsicht und in der Abhängigkeit von dem Diöcesanbischof der entsprechenden Stadt. Die Chorbischöfe (s. d. Art.) im Orient waren also auch eine Art Titularbischöfe, wosern sie überhaupt die bischöfliche Weihe besaßen; manche nämlich waren einfache Priester, die im Auftrage ihres Bischofs gewisse Rechte ausübten. — In der abendländischen Kirche hatten andere Verhältnisse erst seit dem 8. Jahrhundert das Institut von Chorbischöfen zur Folge. Die Missionsthätigkeit in nicht bekehrten Gegenden machte die Weihe von Missionsbischöfen ohne bestimmten Sitz und ohne Herde notwendig; solche Bischöfe waren die hervorragenden Missionare Willibrord, Suitbert, Birmin und Bonifatius (s. d. Art.); nach erfolgter Christianisirung nahmen sie häufig bestimmte Bischofsstühle in Besitz. Sie wurden auch wohl *episcopi regionarii* oder *gentium* genannt. Titularbischöfe können sie nur insoweit genannt werden, als sie Bischöfe waren und hießen; sie entbehrten jeglichen Titels im canonischen Sinne. Diese in den Missionsgebieten thätigen Bischöfe bestellten dann auch ihrerseits Chorbischöfe zu ihren Gehilfen und Vertretern; auch verwalteten diese Chorbischöfe wohl vacante Diöcesen. Sie bedurften zur Ausübung der bischöflichen Functionen der Zustimmung des Diöcesanbischöfes, nahmen aber auch an den Synoden mit dem Range nach den Hauptbischöfen theil. Das Institut dieser Chorbischöfe, die in einiger Beziehung mit den jetzigen Weißbischöfen Aehnlichkeit hatten, erhielt sich trotz mannigfacher Anfeindung bis in's 10., in Irland sogar bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. — Titularbischöfe erscheinen endlich noch als das Ergebnis einer dritten Ausgestaltung von kirchlichen Verhältnissen. Die Trullanische Synode vom Jahre 692 erklärte in ihrem 87. Canon: „Da zu verschiedenen Zeiten Einfälle

Cistercienserordens; sie führt den Titel Bibliotheca patrum Cisterciensium, i. e. opera abbatum et monach. Ord. Cist., qui saeculo S. Bernardi aut paulo post ejus obitum floruerunt, Bonofonte et Paris. 1660—1669, 8 tom. (in 3 oder 4 voll.), und ist mitunter irrthümlich für eine Literaturgeschichte des Ordens gehalten worden. Außerdem verfaßte er Aassertiones theologicas (eine Dogmatik und Moral), Carolopolis (Charleville) 1647, 2. ed., Bonof. 1670; Disputatio theologica in Janseniana dogmata, Carolopolis 1651 (ein Anhang ist gegen einen jansenistisch gesinnten Ordensbruder gerichtet). Einige Zeit vor seinem Tode, der um das Jahr 1670 erfolgte, begann er eine neue Ausgabe der Werke des hl. Bernhard vorzubereiten. (Vgl. C. de Visch, Bibl. scriptt. ord. Cist., 2. ed., Colon. 1656, 54 sq.; Oudin, Comment. de scriptt. eccles. II, Lips. 1722, 1241. 1497; Gall. christ. IX, Paris. 1751, 316; Nouv. Biogr. gén. XLV, 427 s.) [Fehr.]

Titel, s. Titulus.

Titelmann (Titelmans), Franz, O. Cap., gelehrter theologischer Schriftsteller, war zu Hasselt in dem Gebiete des Fürstbisthums Lüttich um 1498 geboren. Früh verlor er seine Eltern; doch nahm sich seiner ein Adelman an und ließ ihn, da er auf die guten Anlagen des Knaben aufmerksam gemacht wurde, zu Löwen studiren. Nachdem Titelmann 1521 in den Franciscanerorden getreten war und dort seine Studien beendet hatte, docirte er zu Löwen im Hause der Franciscaner-Recollecten Philosophie und Theologie. Als äußerst fruchtbarer Schriftsteller zeichnete er sich besonders durch seine gelehrten, die tiefste Frömmigkeit athmenden Commentare zur heiligen Schrift aus. Bemerkenswerth ist auch, daß er in Wort und Schrift die Vulgata gegen die Kritik verteidigte, welche Faber Stapulensis und Erasmus (s. d. Artt.) an ihr übten. Letzterer nannte seinen Gegner in einem Briefe (Ep. 1031, in Opp. omnia III, 2, Lugd. Batav. 1703, 1169) einen prahlerischen jungen Mann von zweifelhaftem Wissen, ein Urtheil, das sicher ungerecht war. Nach neunjähriger Thätigkeit zu Löwen begab sich Titelmann 1535 mit zwei Ordensgenossen nach Rom, wo er gerade ankam, während die vor Kurzem (1528) bestätigte Genossenschaft der Kapuziner (s. d. Artt. Kapuzinerorden) ihr zweites Generalcapitel feierte und den P. Bernhardin von Asti zum Generalvicar erwählte. Das Capitel wollte P. Titelmann, der sich sofort der neuen Genossenschaft angeschlossen hatte, zum Rector in Mailand bestellen; er aber setzte es durch, den Krankendienst im Spital der Unheilbaren in Rom übernehmen zu dürfen; auf die Frage vornehmer Männer, warum er hier seine Talente so unnütz vergrabe, erwiderte er mit einem Hinweis auf seine Kranken: „Seht doch, ihr Herren, das sind die Bücher, die ich jetzt schreibe; das ist mein Hieronymus und mein

Chrysostomus, in denen ich täglich studir; das mein Augustinus und mein Ambrosius, in welchen ich von jetzt an forsche!“ In der That schrieb er als Kapuziner nur mehr eine eckliche Abhandlung über „Die Uebungen eines weichen Ordensmannes“; indeß auch der Krankendienst ward bald sistirt, als ihn der P. Generalvicar zur Provincial der römischen Provinz ernannte. Titelmann starb aber bereits auf seiner zweiten Visitationsreise, etwa 40 Jahre alt, zu Anagni (im Kirchenstaat) am 12. September 1537. Staunenswerth ist gerade in Anbetracht seines so kurzen Lebens seine große Productivität auf schriftstellerischem Gebiete, wie diese das Verzeichniß seiner Schriften bei Paquot (s. u.) beweist. Die meisten derselben erschienen erst nach seinem Tode und erlebten fast durchweg mehrere Auflagen. Hier seien beispielsweise genannt: Paraphrastica elucidatio in librum Job. Paris. 1550, Lugd. 1553, Antv. 1556; Commentaria in omnes psalmos David, Paris. 1540. 1546, Antverp. 1540. 1567, Lugd. 1588; Comm. in Ecclesiasten Salomonis, Lugd. 1555; Comm. in Cantic. Cantic., Lugd. 1575, Paris. 1577. 1581; Commentaria in . . . Matthaum, Paris. 1546, Lugd. 1556, Antv. 1576; Comm. in Marcum, Antv. 1543; Comm. in Joannem, Paris. 1551. 1553. 1563; Collationes V super Ep. ad Romanos, quibus . . . simul et ecclesiastica N. T. Latina editio defenditur, Antv. 1529; Epistola apologica pro Opere suarum Collationum ad Erasmus, Antv. 1530; Elucidatio in omnes epistolas Apostolicas, Paris. 1553; Expositio caeremoniarum sacrosancti sacrificii Missae, Antv. 1528, Lugd. 1556; Expositio sacri Canonis Missae (Supplem.), Antv. 1561; Meditat. sacrae, ib. 1545; De Sacramentis Ecclesiae Tractatus diversi, Paris. 1542, Lugd. 1573, Antv. 1565; De fide, religione et moribus Aethiopum, Antv. 1534, Paris. 1545; De consideratione dialectica libri VI Aristotelici Organi, Paris. 1554, Colon. 1546, Lugd. 1547. 1551. 1565. 1575; Compendium Philosophiae naturalis LL. XII, Paris. 1557, Lugd. 1545. 1558 (Vgl. Bibliotheca Scriptorum Capuc., ed. Bernardus a Bononia, Venet. 1747, 102. 101, wo zahlreiche Auctoren, darunter Cardinal Bellarmin, angeführt sind, die P. Titelmann mit höchsten Ehren citiren; Paquot, Mémoires II, Louv. 1768, 508 ss.; P. Augustin R. Vg. Geist des hl. Franciscus I, Augsburg 1876, 23 bis 34; P. Gaudentius, Der Protestantismus und die Franciscaner, 2. Ausg., Bozen 1882, 14. 15.) [Angelicus Eberl O. Cap.]

Titularbischof (episcopus titularis) heißt jetzt in der officiellen Kirchensprache jeder Bischof, der den Titel eines gegenwärtig nicht mehr im Besitze der katholischen Kirche befindlichen Bisthums trägt. Früher nannte man einen solchen Bischof

auch *episcopus nullatenus* (weil er in Wirklichkeit keine Diöcese regierte), *episcopus anularis* (vom Bischofsring), besonders aber *episcopus in partibus* mit und ohne den Zusatz *infidelium* (abgekürzt i. p. i.). Letztere Bezeichnung wurde durch Leo XIII. 1881 abgeschafft, wobei die Erwägung maßgebend war, daß jetzt eine Anzahl der früheren Bisthümer in *partibus infidelium* an Staaten gekommen ist, deren Regierung und Bevölkerung sich zwar nicht zur katholischen Religion, aber doch zum Christenthum bekennen, so daß man bei ihnen nicht von einem Lande der „Ungläubigen“ sprechen kann. Infolge dessen hat die officielle *Gerarchia cattolica* jetzt nach den *Sedi residenziali* das Verzeichniß der *Sedi titulari*; von letzteren werden diejenigen, deren Titel nach dem Tode des jetzigen Inhabers nicht mehr verliehen werden soll, besonders aufgeführt. Noch ist zu bemerken, daß einige Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe ihren frühern Bisthumstitel abgegeben haben, ohne einen neuen zu erhalten; sie werden in der *Gerarchia* aufgeführt als *Dignitari che già ebbero titolo di sedi residenziali o titulari*. Vielen Titularbischöfen ist als Feld ihrer Thätigkeit die Unterstützung eines Diöcesanbischöfes in Ausübung der Pontificalien zugewiesen; davon heißen sie dann „Weißbischöfe“, „Hilfsbischöfe“ oder auch „Suffragane“ (s. d. Art. *Suffraganbischöfe*, n. 2).

I. Geschichtliche Entwicklung des Instituts der Titularbischöfe. Die alte Vorschrift, daß Niemand absolute, d. h. *sine titulo ordinari* werden dürfe (s. das Genauere im Art. *Titulus*), fand von jeher auch Anwendung auf die Bischöfe. Wie früher jeder Cleriker für eine bestimmte Kirche, so wird jetzt noch nach kirchlichem Recht und nach der hierarchischen Ordnung (Pius VI., *Const. Super soliditate*, 28. Nov. 1786, § 16) der Bischof für einen besonderen Theil der Heerde Christi in einem bestimmten Sprengel geweiht, der nach dem ältern Sprachgebrauche *parochia* (*Conc. Nicaen. a. 325, c. 16; Conc. Antioch. a. 341, c. 9*), nach späterem auch *diocesis* genannt wird (*Cod. eol. Afric. c. 99; Conc. Tolet. a. 400, c. 20*). Aus der Vorstellung von einer unlösbaren, dem ehelichen Verhältniß nachgebildeten Verbindung des Clerikers mit seiner Kirche, des Bischofs mit seiner Diöcese (c. 6, C. VII, q. 1; c. 2, X 1, 7) und auch zur Aufrechterhaltung der Einheit der Kirche (*Cyp. Ep. 46 [ed. Hartol]*) ergab sich die Vorschrift, daß nicht zwei Bischöfe für eine und dieselbe Diöcese geweiht werden oder in derselben selbständig die Leitung führen dürfen (*Nicaen. c. 8; Hilar. Papae Ep. ad Ascan. et reliq. episc. Tarrac. c. 4; c. 14, X 1, 31*). Entgegen diesen kirchlichen Bestimmungen findet sich aber frühzeitig eine Anomalie. Der 8. Canon des Concils von Nicäa schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Novatianer, namentlich die novatianischen Cleriker, Aufnahme finden sollen: „Ist irgendwo

aufser dem novatianischen auch ein katholischer Bischof, so soll der katholische Bischof das Amt behalten, der Novatianer aber nur wie ein Priester angesehen werden, wenn nicht etwa der katholische Bischof gutwillig ihm die Fortführung des bischöflichen Titels (aber nicht der Jurisdiction) gestattet; will der katholische Bischof das nicht gestatten, so solle er ihm die Stelle eines *Chorepiscopus* geben, damit in einer Stadt nicht zwei Bischöfe seien.“ So war die Möglichkeit gegeben, daß mit Bewilligung des katholischen Bischofs ein anderer Bischof in seiner Diöcese sich aufhielt, welcher den Titel derselben besaß, ohne daß er an dem Kirchenregiment Antheil hatte. Der belehrte novatianische Bischof wurde also bloßer Titularbischof. Wollte ihn der Diöcesanbischof jedoch als solchen nicht dulden, so war der Ausweg gegeben, daß der andere als Chorbischof außerhalb der Bischofsstadt lebte und unter Aufsicht des eigentlichen Bischofs thätig war. Auch in den nicht seltenen Fällen, wo ein Bischof durch die Verfolgung oder die Härese von seinem Bischofsitze verdrängt wurde, übernahm er wohl die Seelsorge in den Landdistricten unter der Oberaufsicht und in der Abhängigkeit von dem Diöcesanbischof der entsprechenden Stadt. Die Chorbischöfe (s. d. Art.) im Orient waren also auch eine Art Titularbischöfe, wosern sie überhaupt die bischöfliche Weihe besaßen; manche nämlich waren einfache Priester, die im Auftrage ihres Bischofs gewisse Rechte ausübten. — In der abendländischen Kirche hatten andere Verhältnisse erst seit dem 8. Jahrhundert das Institut von Chorbischöfen zur Folge. Die Missionsthätigkeit in nicht belehrten Gegenden machte die Weihe von Missionsbischöfen ohne bestimmten Sitz und ohne Herde nothwendig; solche Bischöfe waren die hervorragenden Missionare Willibrord, Suitbert, Pirmin und Bonifatius (s. d. Art.); nach erfolgter Christianisierung nahmen sie häufig bestimmte Bischofsstühle in Besiz. Sie wurden auch wohl *episcopi regionarii* oder *gentium* genannt. Titularbischöfe können sie nur insoweit genannt werden, als sie Bischöfe waren und hießen; sie entbehrten jeglichen Titels im canonischen Sinne. Diese in den Missionsgebieten thätigen Bischöfe bestellten dann auch ihrerseits Chorbischöfe zu ihren Gehilfen und Vertretern; auch verwalteten diese Chorbischöfe wohl vacante Diöcesen. Sie bedurften zur Ausübung der bischöflichen Functionen der Zustimmung des Diöcesanbischöfes, nahmen aber auch an den Synoden mit dem Range nach den Hauptbischöfen theil. Das Institut dieser Chorbischöfe, die in einiger Beziehung mit den jetzigen Weißbischöfen Aehnlichkeit hatten, erhielt sich trotz mannigfacher Anfeindung bis ins 10., in Irland sogar bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. — Titularbischöfe erscheinen endlich noch als das Ergebniß einer dritten Ausgestaltung von kirchlichen Verhältnissen. Die Trullanische Synode vom Jahre 692 erklärte in ihrem 37. Canon: „Da zu verschiedenen Zeiten Einfälle

der Barbaren (namentlich der Saracenen) stattgefunden haben, und daher sehr viele Städte von den Ungläubigen unterjocht worden sind, so daß der Bischof der Stadt, für welche er ordinirt wurde, seinen Sitz nicht einnehmen und am demselben in seiner bischöflichen Stellung nicht verbleiben, noch die gewohnheitsmäßigen Weißen und sonstige bischöfliche Amtshandlungen vornehmen kann, so wollen wir doch dem Episcopat seine Ehre und Würde wahren und verhindern, daß die Gewaltthat der Heiden irgendwie zum Nachtheil der kirchlichen Rechte verübt werde, und haben daher bestimmt, daß diejenigen, welche so ordinirt sind und aus dem angeführten Grunde auf ihren Sitzen nicht eingesetzt worden sind, doch in ihrer Stellung erhalten werden; sie sollen daher die Weißen der verschiedenen Cleriker canonisch vollziehen und den ihrem Stande entsprechenden Vorrang behalten, und die Ausübung ihrer Functionen soll als rechtmäßig gelten.“ Mit großer Klarheit ist hier Veranlassung und Begründung des Institutes der Titularbischofe angegeben. Diese sind einerseits der Einfall der Barbaren und die Behinderung der bischöflichen Amtshandlungen in der eigenen Diocese, andererseits das entschiedene Bestreben der Kirche, die rechtlich erworbenen Ansprüche auf den Bischofssitz principiell aufrecht zu erhalten, endlich die Verwendung der so behinderten Bischöfe in anderen Diocesen. Diese Anschauung ist seitdem unverändert maßgebend geblieben. Eine Consequenz derselben war, daß im Sterbefalle eines so behinderten Bischofs ein neuer Bischof für den in den Händen der Heiden befindlichen Sitz geweiht wurde, so namentlich in Spanien. Einer fortdauernden heidnischen Vergewaltigung des Bischofssizes entsprach eine Succession der Titularbischofe. Da in den neugegründeten isländischen und preußischen Bisthümern im 13. Jahrhundert noch große Unsicherheit der Verhältnisse herrschte (s. d. Art. Riga X, 1204), erscheinen die dortigen Bischöfe vielfach als Gehilfen und Vertreter in anderen deutschen Diocesen (in Köln Dietrich von Eßthland um 1213, Wescelin von Keval um 1227, Balduin 1237, Arnold von Sengallen um 1247, Theodorich von Wirland um 1254, Werner von Culm um 1276; in Baderborn 1251—1271 ebenfalls Theodorich von Wirland, um 1281 Hermann von Samland; in Würzburg im J. 1254 und 1263 Heinrich von Samland). Nachdem die von den Kreuzfahrern im Orient gegründeten Bischofssitze gegen Ende des 13. Jahrhunderts wieder in die Hände der Ungläubigen oder Schismatiker gekommen, waren es die von dort vertriebenen Bischöfe, welche in den abendländischen Diocesen vielfach als Hilfsbischofe functionirten (in Köln zuerst Heinrich von Redstam um 1303; in Baderborn Hermann, episc. Belovilonensis; in Würzburg 1277 Inzelerius, Bischof von Budua). Diese Titularbischofe waren selbst-

verständlich in der Ausübung ihrer Functionen von dem Diocesanbischofe abhängig; ihre Hilfeleistung war keine lebenslängliche, war auch nicht an eine bestimmte Diocese geknüpft, da sie bald hier bald da in der Ausübung thätig erschienen; ebensovientig war der Umfang ihrer Befugnisse normal. Erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die Bevollmächtigungen auf einen bestimmten Kreis von Functionen und ein für allemal den einzelnen Titularbischofe übertragen. So entwickelte sich das Institut der Weihbischofe zu einem festen Bestand, namentlich in Deutschland, wo die Diocesanbischofe vielfach von den Geschäften des weltlichen Dominiums in Anspruch genommen waren oder selbst der bischöflichen Weiße überhaupt entbehrien. Im 16. Jahrhundert zeigt sich sogar die Auffassung, daß die Vornahme der Pontificalien nicht eine Obliegenheit des Diocesanbischofs, sondern des Weihbischofs sei. Vielfach lag aber auch die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction in ihren Händen, und eine wohlgeordnete, segensreiche Diocesanverwaltung ist in Deutschland während des 17. und 18. Jahrhunderts vor Allem den hervorragenden Männern unter den Weihbischofen zu danken (in Köln um 18. Jahrhundert dem Weihbischof von Franzen-Sierstorpff). Auf dem Concil von Trient wurde sich eine starke Opposition gegen das Institut der Weihbischofe; es wurde der Entwurf eines Decretes zu deren vollständiger Aufhebung unterbreitet, allein mit einem non placet zurückgewiesen. Man erkannte ihre Nothwendigkeit für den Fall des Alters und der Krankheit oder der Behinderung der Bischöfe. Zudem bedarf der heilige Stuhl das Institut der Titularbischofe als Anzeichnung zur Besetzung der Gesandtschaftsposen bei weltlichen Fürsten und in den verschiedenen Tribunalen der römischen Curie, wo es dann antkommt, den betreffenden Personen durch die bischöfliche Weiße einen höhern Rang zu verleihen.

In Deutschland sind Weihbischofe durch die Bulle *De salute animarum* vom Jahre 1821 für die damaligen preußischen Diocesen vorgeordnet (für Osneseu-Posen zwei), und der Staat hat auch den Unterhalt derselben mit der von ihm zu leistenden Dotation der einzelnen Bisthümer übernommen. Im Reich des frühern Königreichs Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz steht der Einsetzung von Weihbischofen nichts entgegen, jedoch hat der Staat keine Unterhaltungspflicht. — In Bayern, Württemberg, Hessen finden sich keine Weihbischofe, wohl aber in Baden; übrigens würden alle diese Staaten ein Recht zur Genehmigung der Einsetzung von Suffraganen nicht beanspruchen können, weil den Weihbischofen eine Verwaltung der Diocese nicht zusteht; doch besteht auch keinerlei Verpflichtung zur Suffragation für die Regierungen. — In Oesterreich sicherte das Concordat die freie Einsetzung und Anstellung der Weihbischofe; im Falle erweiterter Nothwendigkeit hatte der Religionsfonds den Unter-

halt zu gewähren; nach Aufhebung des Concordates besteht dieser Zustand fort. — In Spanien und Portugal sind Weihbischöfe häufig, in Frankreich und Italien wegen des geringen Umfanges der Diöcesen selten. Titularbischöfe sind auch die Armeebischöfe (Feldpräpste), wo solche eigens für die katholischen Soldaten bestellt sind, wie in Preußen und Oesterreich. Auch werden Titularbischöfe für Missionsgebiete, welche die Gründung fester Diöcesen nicht zulassen, ernannt, z. B. der apostolische Vicar in Sachsen. Endlich ist noch zu bemerken, daß in Ungarn eine Anzahl von früheren Bisthumsstühlen durch den Kaiser verliehen wird; deren Inhaber führen wohl auch den Namen „Titularbischof“, ohne aber (mit Ausnahme derer von Belgrad und Anin) die Bischofsweihe zu empfangen. Titularbischöfe im canonischen Sinne sind sie natürlich nicht (vgl. d. Art. Oesterreich IX, 745).

II. G e l t e n d e s R e c h t bezüglich der Titular- bezw. Weihbischöfe. 1. Die Ernennung der Titular- und Weihbischöfe geschieht vom heiligen Stuhle, ohne daß die weltlichen Fürsten zugestandenen Privilegien bei Ernennung der Diöcesanbischöfe irgend einen Einfluß darauf haben. Die Förmlichkeiten bei dem heiligen Stuhle sind dieselben wie bei der Präconisation der Bischöfe überhaupt. Die vorbereitenden Handlungen geschehen durch die Congregatio consistorialis, bezw. wenn der Candidat in den Missionen Dienste leisten soll, durch die Propaganda. Die Präconisation erfolgt in dem Consistorium; ist der zu Promovirende in curia, so empfängt er vom heiligen Vater, sonst von einem dazu bevollmächtigten Bischof das Kochett. Die Expedition der Ernennungsbulle geschieht durch die Datarie per viam secretam; die sämmtlichen Unkosten sind auf 800 Scudi reducirt. Die Ablegung der Professio fidei und des Obedienzides sowie die Consecration geschieht wie bei den Bischöfen; von der Verpflichtung, sich in seine Diöcese zu begeben, und von der Residenzpflicht wird der Titularbischof dispensirt. Bei der Auswahl des Titularbisthums wird die Praxis befolgt, daß dem Titularbischof nie dieselbe Diöcese gegeben wird wie seinem Vorgänger im weihbischöflichen Amte; auch ernennet der Papst der Gewohnheit gemäß nicht den Weihbischof auf ein Titularerzbisthum. Im Uebrigen gilt die Verbindung mit dem Titularbisthum als ebenso unauflöslich wie die des Bischofs mit seiner Residenzdiöcese; daher bedarf der Titularbischof im Falle der Veretzung auf ein anderes Bisthum der päpstlichen Dispens, und er kann zum Bischof einer Diöcese nicht gewählt, sondern nur postulirt werden.

2. Der Titularbischof untersteht als solcher dem Papste, nicht dem Bischofe, in dessen Diöcese er sich aufhält. Was seine Pflichten betrifft, so muß er innerhalb dreier Monate nach der Ernennung sich consecriren lassen. Der Titularerzbischof muß sich das Pallium vom heiligen Stuhle erbitten, wird

aber heutigen Tages gewöhnlich davon durch den heiligen Stuhl dispensirt und kann gültig und ohne Strafe die Weiheacte ohne Pallium vornehmen. Von der Application der Messe an Sonn- und Feiertagen für seine Diöcese ist der Titularbischof befreit. Ob er zur Visitatio liminum (s. d. Art.) verpflichtet ist, wird bestritten; thatsächlich wird zuweilen mit der Ernennungsbulle dem Titularbischof ein Formular des juramentum zugesandt, nach welchem diese Verpflichtung geschworen werden muß; wo demnach das Formular die Verpflichtung nicht anführt, wird sie als nicht vorhanden zu betrachten sein. — Der Weihbischof hat die Pflicht, dem Ordinarius die gebührende Reverenz zu erweisen und beim Empfange am Kirchenportal beim Reichen des Aspergils ihm die Hand zu küssen; innerhalb der Diöcese desselben hat er mit dessen Erlaubniß die Weiheacte vorzunehmen; bei dem Tode des Ordinarius hört die Vollmacht des Weihbischöfes auf. Auch in einer fremden Diöcese kann der Weihbischof mit Erlaubniß des Ordinarius Weiheacte vornehmen; eines speciellen Indultes des heiligen Stuhles bedarf er, wo vielfach behauptet wurde, dazu nicht (S. C. C. 22. Aug. 1626). Was die Befugnisse des Weihbischöfes betrifft, so hat er allerdings habituell die Regierungsgewalt in seinem Titularbisthum, aber nicht actuell, da der heilige Stuhl nach der Constitution Inscrutabili Gregors XV. sich alle Jurisdiction über Katholiken, die unter Ungläubigen wohnen, vorbehalten hat; der Titularbischof kann daher auch keinen Candidaten aus seinem Titularbisthum ordintren, und ebensowenig könnte er als parochus proprius eine Ehe von Contrahenten aus seinem Titularbisthum einsegnen. Erhebt aber der heilige Stuhl das Titularbisthum zu einem Residentialbisthum, so kann der bisherige Titularbischof ohne Weiteres alle Befugnisse eines Ordinarius ausüben (ein Beispiel bietet die Umwandlung des Titularpatriarchates Jerusalem in ein Residentialpatriarchat). Ein Weihbischof, der ohne Erlaubniß des Ordinarius einen Weiheact vollzieht, verfällt ipso jure der Suspension vom Gebrauche der Pontificalien auf ein Jahr.

3. Der Weihbischof hat das Recht auf standesmäßigen Unterhalt von selten des Diöcesanbischöfes. Bei dem Gesuche um Ernennung eines Titularbischöfes zum Weihbischof hat der Ordinarius für denselben dem heiligen Stuhle eine jährliche Pension von 300 Goldducaten nachzuweisen und sicherzustellen; diese Sustentation genießt der Weihbischof unter der Voraussetzung, daß er dem Diöcesanbischof Aushilfe leistet; sie bleibt ihm aber auch nach dessen Tode. Bei Verweigerung der Dienstleistung kann sie ihm der Papst entziehen, um einen andern Suffragan anzustellen. Den Weihbischöfen kommen die der bischöflichen Würde entsprechenden Insignien und die bischöfliche Kleidung zu, ebenso die Titel Reverendissimi et Illustrissimi

nebst der Bezeichnung Praesul. Sie rangiren mit den übrigen Bischöfen nach dem Alter der Consecration; der Diöcesanbischof geht aber in seiner Diöcese immer vor. Es ist mit Rücksicht auf die bischöfliche Würde nicht gestattet, den Weihbischof zum Suffragan eines Prälaten zu machen, der die bischöfliche Würde nicht besitzt. Ob die Weihbischofe de jure zum ökumenischen Concil berufen werden müssen, ist eine Streitfrage; daß sie befähigt dazu sind, unterliegt, da sie Bischöfe sind, keinem Zweifel; zum Vaticanum sind sie berufen worden. — Die Mitra der Weihbischofe muß von Leinwand sein; die Pontificalcappe gebührt ihnen nur in Rom, wenn sie in Gegenwart des heiligen Vaters oder des Cardinal-Collegiums fungiren. Falls der Weihbischof statt des Ordinarius die heiligen Weihen ertheilt, sind die Canonici, jedoch in ihrer gewöhnlichen Canonicalkleidung, zur Assistenz verpflichtet. Einige von ihnen sollen den Weihbischof, wenn er statt des Diöcesanbischofes Functionen vornimmt, an dem Portal der Kirche empfangen; der Dignior reicht ihm das Aspersorium; bei der Pontificalmesse ist der Presbyter assistens ein Canonicus, als Diacon und Subdiacon fungiren Priester der gewöhnlichen Ordnung. Ein Vortragekreuz gebührt dem Weihbischof nicht; auch soll, wenn er statt des Erzbischofes feierlichen Einzug hält, das Kreuz nicht processionali modo getragen werden. Der Titularbischof wird nicht unter Baldachin durch die Kirche geführt und hat nicht das Anrecht auf Errichtung eines Thrones, sondern nimmt auf dem Saldistorium (s. d. Art.) an der Epistelseite Platz. Zu Pontificalhandlungen nimmt er die Paramente nicht vom Altare, sondern hat sie in der Sacristei anzulegen. Die siebente Kerze wird in seinem Pontificalamt (s. d. Art.) nicht angezündet. Dem Weihbischof gebührt die incensatio terno ductu, bei Anwesenheit des Diöcesanbischofes duplici ductu. Ohne specielle Facultät des apostolischen Stuhles darf er nach der Pontificalmesse den Gläubigen einen Ablass von 40 Tagen nicht ertheilen und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius die Gläubigen auf öffentlichen Plätzen nicht segnen. Der Weihbischof hat das Privilegium Canonis und Bullae Coenae, wonach die, welche sich an ihm vergreifen, der excommunicatio major Papae reservata verfallen; ferner hat er (s. c. 4 in VI, 5, 11) das Privilegium, daß er nicht der Strafe der Excommunication, Suspension und des Interdictes verfällt, wenn nicht seiner in der Sentenz besonders Erwähnung gethan wird; er hat das Privilegium fori, d. h. über ihn kann nur der heilige Stuhl Recht sprechen; er hat das Privilegium der Glaubwürdigkeit seiner Aussage vor dem weltlichen Gerichte; das Privilegium eines Privat-Oratoriums, so daß die Gläubigen das Kirchengesetz erfüllen, wenn sie der heiligen Messe in einem solchen Oratorium an Sonn- und Feiertagen beiwohnen; das Privilegium, die Messe ante auroram und postmeridie aus gewichtigen

Gründen zu lesen; das Privilegium, außerhalb der heiligen Messe ein Pileolum von violetter Farbe zu tragen; es während der heiligen Messe zu tragen (von der Präfation bis nach der heiligen Communion muß es aber stets abgelegt werden), wird ihm auch ein specielles päpstliches Indult zugesandt. Das Privilegium eines Altare portatile, welches den Bischöfen durch das Tridentinum zuerkannt ist, wird den Weihbischofen durch ein specielles päpstliches Indult gewährt. Häufig wird dem Weihbischof durch päpstliches Indult die Annahme eines mit der bischöflichen Würde incompatiblen Beneficiums, namentlich eines Canonicates, gestattet. Er hat dann die Pflichten dieses Beneficiums wie jeder Andere zu erfüllen und untersteht insofern der Aufsicht und der Visitation des Diöcesanbischofes. Gehört er einem Capitel an, so erscheint er bei allen kirchlichen Functionen des Capitels in seiner bischöflichen Kleidung und hat vor allen Canonichen die Präcedenz in choro, in quocumque Capituli congressu, et quando sibi cum Capitulo publice procedendum est; im Hochdienst wird er vertreten, in festis sollempnioribus functionirt er pontificaliter; functionirt der Ordinarius, so sitzt der Weihbischof in choro ampliviali. Auf alle diese Vorrechte in Beziehung auf das Capitel kann und darf der Weihbischof nicht verzichten. (Vgl. Morinus, *Comm. de sacris eccles. ordinationibus* P. III, exerc. 4 [II, Antwerp. 1695, 40 sqq.]; Andr. Hinc. Andreucci, *De episcopo titul.*, Rom. 1732; Thomassin, *Vetus et nova eocl. discipl.* I, l. 27—28; 1, 2, 1—2; Binterim, *Denkwürdigkeiten* I, 2, 378 ff.; Phillips, *Kirchenrecht* II, 97 ff.; Hirschius, *Kirchenrecht* II, Berlin 1873, 161 ff.; Rohm, *Die Weihbischofe*, in *Vertrag Archiv für kathol. Kirchenrecht* XLVI [1831], 201 ff.; Dürr, *De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcop. Germaniae*, Mogunt. 1782; J. H. Heister, *Suffraganeis Colon. extraordinarii sive de S. Colon. eccles. praepiscopis*, vulgo Weihbischofen, renov., sax. et cont. Binterim, Mogunt. 1843; Tibus, *Geschichtliche Notizen über die Weihbischofe von Münster*, Münster 1862; F. A. Koch, *Die Erfurter Weihbischofe*, in *d. Zeitschrift des Vereins für thüring. Geschichte* VI [1865], 81 ff.; Rönninger, *Die Weihbischofe von Würzburg*, im *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken* XVIII [1865], 1 ff.; Evelt, *Die Weihbischofe von Paderborn*, Paderborn 1869; *Kochtrag*, eb. 1879.) [H. J. Schimpf.]

Titularfest, s. Patronus.

Titularpatriarchen, **Titularprimaten**, s. Patriarch IX, 1605, und Primas.

Titulus (Titel), ein im classischen und spätern Latein vielfach und in mancherlei Verbindungen gebrauchtes Wort (vgl. Forcellini, *Lex. a. v.*; Du Cange, *Gloss. s. v.*), bedeutet ursprünglich „Aufschrift“, „Inscription“. Zu diesem Sinne redet man z. B. vom *titulus crucis*, der Auf-

chrift des Kreuzes Christi (vgl. d. Art. Kreuzigung VII, 1120). Mit der ursprünglichen Bedeutung verbindet sich aber bei „Titel“ leicht der Begriff eines Erkennungs- oder Unterscheidungszeichens für eine Person oder Sache. Dadurch kommt das Wort I. in der kirchlichen und weltlichen Rechtsprache zur allgemeinen Bedeutung „Anspruch aus einem Rechtsgrund“ und „Rechtsgrund“ (I. 2 Cod. Theod. 6, 4), indem der Rechtsgrund gewissermaßen das formelle Kennzeichen für das Vorhandensein des materiellen Rechtes ist (vgl. Schulte, Das lathol. Kirchenrecht II, Sießen 1856, 124, Anm. 1). Im rechtlichen Sprachgebrauche unterscheidet man *titulus verus*, *titulus coloratus*, *titulus apparens* (*putativus*, *existimatus*, *fictus*), *titulus praesumptus* und *titulus justus*. Der *titulus verus* ist dann vorhanden, wenn eine Sache wirklich durch eine solche Handlung erworben wurde, die den Erwerb von Eigenthum rechtlich begründen kann, z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft (*titulus verus = qui re vera exstat*). Vom *titulus coloratus* spricht man, wenn zwar dem äußern Schein nach ein wirklicher Titel vorliegt, dieser aber wegen eines innern, unbefangenen Mangels ungültig ist, z. B. wenn ein Cleriker von seinem Bischof ein *Beneficium* erhält, zu dessen Verleihung der letztere aus irgend einem Grunde nicht berechtigt war (*titulus coloratus = qui colorem vel figuram justitiae verique habet*). Der *titulus apparens* ist derjenige, welcher weder vorliegt, noch den äußern Schein für sich hat, sondern einfach vorausgesetzt wird (*titulus putativus = qui colore caret*). Der *titulus praesumptus* ist dann vorhanden, wenn der eigentliche Erwerbgrund einer Sache oder eines Rechtes gänzlich unbekannt ist, während aus dem langjährigen, unangefochtenen Besitze derselben geschlossen werden kann, daß sie auf rechtmäßige Weise erworben worden ist; ein classisches Beispiel hierfür liegt vor in der Bestimmung *Trid. Sess. XXV, c. 9 De ref.*, daß von einem Patron, der einen speciellen Erwerbstitel seines Patronatsrechtes zwar nicht nachweisen kann, aber nachweislich seit unvordenklichen Zeiten im unangefochtenen Besitze desselben gewesen ist, präsumirt werden solle, er habe das Patronat in rechtmäßiger Weise erworben. Ueber den *titulus justus* als Erforderniß bei der Verjährung s. d. Art. Verjährung. — Von den weiteren speciellen Bedeutungen, welche das Wort „Titel“ in der kirchlichen Sprache hat, seien erwähnt:

II. *titulus honorarius*, Ehrentitel, *Titulatur*, *dignitas*, d. h. die Bezeichnung in der officiellen (mündlichen oder schriftlichen) Anrede, worauf der Geistliche je nach seiner hierarchischen Rangstufe ein Anrecht hat (vgl. d. Artt. Papst; Cardinal, n. 4; Erzbischof, n. II, 2; Bischof, n. IV, B; Canonikat, n. VI; Privilegien des Clerus, n. 1);

III. *titulus cardinalis* als Bezeichnung einer Hauptkirche im Gegensatz zu anderen Kirchen

niedern Ranges (vgl. Phillips, Kirchenrecht VI, 48 ff.; Hinschius, Kirchenrecht I, 314 ff.; Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg 1896, 6 f.). Nach altem Sprachgebrauche heißt eine Kirche auch *titulus* (s. die *subscriptions* der Synod. Rom. a. 499, bei Thiel, Ep. Rom. pontif., Brunsberg. 1868, 651 sqq.; weitere Belege bei Hinschius I, 63, Anm. 4), nach der einen Ansicht von dem Zeichen des Kreuzes, welches darauf stand, nach der andern von der Weiße an bestimmte Heilige (vgl. d. Art. *patronus*). Die erste Meinung dürfte sicherlich abzuweisen sein (Kraus, Real-Encyclopädie II, 869). Vielleicht war für das Aufkommen der Bezeichnung auch Gen. 28, 18 von Einfluß. Doch hieß nicht jede Kirche *titulus*, sondern nur solche von bestimmter Qualifikation (s. Phillips VI, 79; Hinschius I, 310 f.), wie auch nicht gesagt werden darf, daß *titulus* immer die Pfarrkirche bedeute (R. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886, 474, Anm. 2; 629, Anm. 6). Ja selbst *titulus cardinalis* ist nicht immer gleich Pfarrkirche, wenn es auch in der Regel die Bedeutung von *ecclesia baptismalis* hat (Diplom Karls III. vom Jahre 883, bei M. Lupi, Cod. dipl. eccles. Bergom. I, Bergomi 1784, 955; Conc. Meld. a. 845, c. 54, bei Hardouin IV, 1492; weitere Beispiele bei Hinschius I, 317, Anm. 2; II, 266, Anm. 2). In ganz speciellem Sinne werden gewisse römische Kirchen *tituli cardinales* genannt als die Eigenthümer der Cardinäle (s. d. Art. II, 1950). — Ein Abhängigkeitsverhältniß zweier Kirchen von einander wird bezeichnet durch die Ausdrücke

IV. *titulus major* und *titulus minor*. Da die Bischöfe den Gottesdienst auf dem flachen Lande nicht in Person versehen konnten, so ließen sie innerhalb festgesetzter Bezirke durch ständig angestellte Geistliche an bestimmten Kirchen für die Gläubigen den Gottesdienst abhalten und die Sacramente, vor Allem die Taufe, spenden. Diese Kirchen hießen *ecclesiae diocesanae, parochitanae, parochiales, baptismales* (s. d. Artt. Pfarrei, Pfarrer, Pfarrkirche). Neben diesen Pfarrkirchen gab es aber auf den Höfen der Grundherren und den Besitzungen der Klöster noch kleinere, der Verrichtung des Gebets und der Abhaltung des Gottesdienstes gewidmete Gebäude. Diese konnten ebenfalls nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden; auch durfte nur mit bischöflicher Erlaubniß ein Geistlicher an ihnen Anstellung erhalten. War ein solcher nicht dort, so wurde der Gottesdienst von der Pfarrkirche aus besorgt. Diese Gebäude nun hießen *oratoria, basilicae, oracula, capellae, aedicularae, tituli* (s. d. Artt. Kapelle, Pfarrei). Konnten nun die Landbewohner immerhin in den Oratorien dem Gottesdienste und der Feier der Messe beiwohnen, so waren sie doch für den Gottesdienst an den Feiertagen, für den Empfang der Taufe und der anderen

Sacramente an die Pfarrkirche, die Kirche des Archipresbyters, gewiesen. Der Archipresbyter hatte auch die Aufsicht über die Geistlichen, welche an den verschiedenen kleineren Kirchen innerhalb seines Bezirkes angestellt waren. Dieses Abhängigkeitsverhältniß der kleineren Kirchen von den Pfarrkirchen fand seinen Ausdruck in den Bezeichnungen tituli minores und tituli majores (Synode von Reims a. 813, c. 20, bei Hardoin IV, 1020; Synode von Tours a. 813, c. 14, ib. IV, 1025; Diplom vom Jahre 821, bei Eichhorn, Episcopatus Curionensis in Rhaetia, S. Blasii 1797, Cod. prob. n. 6; Synode von Pavia a. 850, c. 13, in d. Mon. Germ. hist. Capit. reg. Franco. II, 120; Lamberti Capitulare Ravennas a. 898, c. 12, in d. Mon. Germ. l. c. II, 110; c. 4, X 1, 24). Im weitem Verlaufe sind diese tituli minores auch zu Pfarrkirchen (ecclesiae baptismales) geworden; immerhin blieb aber noch lange ein irgendwie geartetes Abhängigkeitsverhältniß derselben zum titulus major. (Vgl. Hinschius II, 263 ff.; E. Röning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, Straßburg 1878, 846 ff.; E. Patz, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropa's im frühen Mittelalter, übersetzt von A. Harnack, Gießen 1888, 44 ff.; Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Decanats bis zum Ende des Karolingerreiches, Tübingen 1898, 29 ff. 48 ff. 69 ff. 73 ff.) — Kirchenrechtlich am wichtigsten ist endlich der term. techn.

V. titulus ordinationis, Weihetitel, d. h. der Nachweis von Seiten des zu den höheren Weihen zu Promovirenden gegenüber dem Ordinator, daß sein künftiger Unterhalt gesichert ist (vgl. d. Art. Ordination n. 3). Die Forderung dieses Nachweises ist darin begründet, daß der Cleriker, der sich dem Dienste Gottes gewidmet hat, nicht zur Schande für seinen Stand betteln oder einem schmutzigen Erwerb nachgehen darf (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). — 1. Die geschichtliche Entwicklung des Ordinationstitels. In der alten Kirche wurde der zu Ordinirende zu bestimmter Dienstleistung dauernd an der betreffenden Kirche angestellt (Synod. Nicaen. a. 325, c. 15. 16 [c. 19. 23, C. VII, q. 1]; Synod. Chalced. a. 451, c. 6 [c. 1, D. LXX]); dafür bezog der Cleriker seinen Unterhalt aus dem gemeinsamen Kirchenvermögen (vgl. d. Art.). Die Kirche sowohl als das Amt an ihr und das Recht auf Unterhalt hieß titulus und bildete den Untergrund für die Ordination; der so Angestellte aber hieß titulatus, intitulatus (Synod. Placent. a. 1095, c. 15 [c. 2, D. LXX]). Die ohne Titel Geweihten waren clerici vagi oder accephali, und ihre Ordination war wenigstens rechtlich wirkungslos (irrita; Synod. Chalced. l. c.; Synod. Placent. l. c.). Nach Ausbildung des Beneficialwesens in den germanischen Reichen, wodurch mit jedem kirchlichen Amt bestimmte Einkünfte verbunden waren, wurde der

Ausdruck titulus auf das Beneficium (i. d. lat. Beneficium ecclesiasticum) übertragen. Es mit sollte Niemand ordiniert werden, der nicht ein Beneficium hatte. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch in der Folge auch ohne dies ordiniert. Gegen die schweren Mißstände, welche damit verbunden waren, richteten sich Verordnungen mehrerer kleinerer Synoden ohne rechten Erfolg (Synod. Melphit. a. 1089, c. 9, bei Hardoin VI, 2, 1686; Synod. Placent. a. 1095, c. 15 [c. 2, D. LXX]). Daher bestimmte die dritte Lateransynode im J. 1179 von Neuem, daß kein Diacon und kein Priester ohne Titel geweiht werden solle. Geschehe es dennoch, so habe der Bischof aus seinen Mitteln den Unterhalt des Clerikers zu bestreiten bis zu dem Zeitpunkt, da er ihm ein Beneficium anweise; es sei denn, daß der Ordinirte selbst ein für seine Sustentation hinreichendes Vermögen besitze (c. 4 X 3, 3). Galt das zunächst nur für den Diaconat und Presbyterat, so dehnte Innocenz III. die Excommunicationspflicht des Bischofs auch auf den Subdiaconat aus (c. 16 X ib.); eine weitere Ausdehnung scheiterte an Widerstand der Päpste (Phillips I, 607). Aus dem Zusatz, daß das eigene Vermögen für das Beneficium oder die Sustentation von Seiten des Bischofs substituirt eintreten könne, wurde bald die Folgerung gezogen, daß das eigene Vermögen (patrimonium) ebenso pro titulo sein könne wie das Beneficium (Conc. Biterr. a. 1283, c. 6, bei Hardoin VII, 209). Ja es wurde der Satz aufgestellt, daß der Weihetitel überall da vorhanden sei, wo der Lebensunterhalt gesichert sei. So war der Untergrund gegeben für den mit dem titulus patrimonii eng verwandten titulus pensionis, bei welchem auf eine Rente hin geweiht wird, zwar für den titulus professionis aive paupertatis religiosae, wobei der Orden oder das Kloster für den Unterhalt des defunctiv Aufgenommenen tritt, weiter für den titulus servitii diocesis seu ecclesiae (administrationis, obedientiae), indem wie im Mittelalter so auch heute noch in Ungarn, Frankreich, Mexico die Bischöfe gegen das Versprechen, in ihrer Diocese Dienste zu leisten, die Weihe, natürlich unter ihrerseitiger Verpflichtung zum Unterhalte, erteilen, sodann für den seit dem 16. Jahrhundert vorzüglich in Deutschland aufgetommenen titulus monachae, bei dem die Weihe erfolgt gegen das Versprechen einer dritten Person, für den Unterhalt des zu Ordinirenden, sei es unbedingt, sei es unter gewissen Bedingungen, einzutreten (vielleicht nimmt der Landesherr die Verpflichtung auf sich [titulus principis]), endlich für den titulus missionis, der an dem Ausgange des 16. Jahrhunderts einigen römischen Collegien (Collegium Anglicanum und Collegium Germano-Hungaricum) und durch Urban VIII. im J. 1642 allen unter der Propaganda stehenden Instituten eingeführt wurde für diejenigen Zöglinge, welche sich abis-

epflichten, lebenslänglich nach Anweisung der Propaganda in der Mission zu dienen, so daß nun diese Collegien oder die Propaganda die Pflicht des Unterhalts übernehmen (O. Mejer, *e titulo missionis apud catholicos*, Rom. 1848). Doch kommt der *titulus missionis* nicht bloß für eigentliche Missionsländer r Anwendung, sondern er ist auch vielfach r confessionell gemischte Gegenden und Länder, ie Köln, Trier, England, Irland und Nordamerika, durch päpstliches Indult gestattet. Initten dieser Entwicklung stehend hat das Tridentinum verordnet, daß jeder Cleriker für eine stimmte Kirche geweiht und zu den höheren Reihen keiner promovirt werden solle, der icht ein Beneficium habe. Nur dann, wenn i das Bedürfniß oder das Wohl der Kirche rische, dürfe der Bischof auch solche ordiniren, ren Unterhalt durch eigenes Vermögen oder eine Pension gesichert sei. Ueberhaupt sollten die Bischöfe nur bei Bedürfniß ordiniren. Jeder Cleriker lle einer Kirche adscribirt sein und sei zu usendiren, wenn er diese ohne Wissen des Bischofs rlasse (Sess. XXI, c. 2; XXIII, c. 16 De sk.). Jedenfalls sollte hierdurch ein Schritt zur lten Praxis zurückgethan und der *titulus beneficii* wieder an die erste Stelle gerückt werden. ür die *ordines minores* dagegen ist, seit sie ur Durchgangsstufen für die höheren Weihen worden sind, das Bedürfniß des Titels wegfallen, wie denn ein solcher mit wenigen Ausnahmen (Rom, Neapel) beim Minoriten oder andinalen der Tonsur nicht verlangt wird (R. Scherer I, 361).

2. Die Ordinationstitel im Einzelnen. Damit der Bischof im speciellen Falle uf den betreffenden Titel weihen könne, muß bei dem derselben gewissen rechtlichen Erfordernissen henüge geleistet sein. — a. Beim *titulus beneficii* muß das Beneficium ein bestimmtes, auf lebenszeit verliehenes und kirchliches sein. Aus diesen Gründen genügt nicht eine unständige Anstellung, eine Vicarie, Commende oder ein Annualbeneficium; ebenso nicht die Uebertragung iner Privatkapelle, die Anweisung auf Remuneration für bestimmte geistliche Verrichtungen. Des Weitern ist nöthig, daß der Ertrag des Beneficiums zum anständigen Lebensunterhalt inreicht. Die Höhe des Erforderlichen (s. d. Art. *congrua*) ist durch die Diöcesantage oder durch en Bischof zu bestimmen. Zu berechnen ist der Nettoertrag, nicht die Bruttoeinnahme; ob die Mehrexplicitäten in Abzug zu bringen sind, ist em Ermessen des Bischofs anheimgestellt. Endich muß der Ordinand im thatsächlichen und mangelschten Besitz der Gründe sein. Es genügt also nicht die Präsentation, Nomination der Wahl, sondern nöthig ist die bereits stattgehabe Besitzanweisung. Keine andere Person darf gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruch uf das Beneficium erhoben haben. Will der

Inhaber des den Ordinationstitel bildenden Beneficiums später darauf resigniren, so kann der Bischof, soll anders die Resignation nicht ungültig sein, seine Einwilligung nur geben, wenn der Resignirende beim Verzicht ausdrücklich bemerkt, daß er auf dieses Beneficium als Titel geweiht sei, und wenn der Lebensunterhalt des Resignirenden auf andere Weise genügend gesichert ist (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). Ueber die weiteren Detailfragen vgl. Phillips I, 619 ff.; Hinschius I, 66 f.; Scherer I, 361 f. — b. Beim *titulus patrimonii* und *pensionis* werden wegen des leicht eintretenden Verlustes oder Unterganges beweglicher Güter Einkünfte aus beweglichem Vermögen nicht für genügend erachtet. Ebenso wenig gilt ein bloß persönlicher Erwerb aus einer für einen Cleriker erlaubten Beschäftigung (also auch nicht der *titulus litteraturae*). Nöthig ist vielmehr, daß die Erträgnisse aus einer dem zu Ordinirenden bereits gehörigen, unangefochtenen, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache fließen, oder daß eine auf Immobilien gelegte jährliche Rente bezogen wird. Diese Pension (vgl. d. Art.) muß von dauerndem Bestande sein. Ein bloß persönliches Forderungsrecht genügt nicht, selbst wenn hierfür eine Generalhypothek bestellt wurde, vielmehr muß ein Pfandrecht auf die Rente aus dem fremden Vermögen constituirt werden, welches der Besitzer ohne bischöfliche Erlaubniß nicht veräußern darf. Da aber heutzutage das Institut der Grundrente nicht mehr gebräuchlich ist, so begnügt man sich in der Praxis mit dem Nachweis gehörig sicher gestellter, verzinslicher Darlehensforderungen und namentlich mit der Hinterlegung öffentlicher Schulobligationen. In beiden Fällen muß die Höhe des Ertrages der Synodaltage entsprechen oder der vom Bischof zu bestimmenden Summe gleichkommen. Meßstipendien werden beim Ansat nicht in Betracht gezogen. Das den Titel bildende Vermögen oder die *pensio* darf ohne bischöfliche Erlaubniß nicht veräußert oder überhaupt, z. B. durch Verpfändung, belastet werden. Jedoch kann der Bischof die Erlaubniß zur Veräußerung geben, wenn der betreffende Cleriker ein Beneficium erhalten hat oder sonst genügenden bleibenden Unterhalt nachweisen kann (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). (Vgl. J. Ch. Stock, *De ordinat. ad tit. patrimonii et paupertatis commentatio*, Lips. 1755; A. G. Androucci, *De patrimonii hypothecae generali subjecti ad tit. ss. ordinum idoneitate* [Hierarchia II, diss. 4], Rom. 1766; Phillips I, 624 ff.; Hinschius I, 68 f.; Scherer I, 362 f.) — c. Betreffs des *titulus professionis* s. d. Art. Ordensprofeß n. 2. — d. Der *titulus mensae* wurde von besonderer Bedeutung für Deutschland und Oesterreich. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen, bei dem Bedürfniß nach vielen Geistlichen und bei vielfacher Anstellung solcher in der Kirchen- und Staatsverwaltung war es nicht möglich, in jedem ein-

zelnen Falle einen der canonisch anerkannten Titel zu gewinnen. Da mußte die Kirche zufrieden sein, wenn Dritte, Landesherren, Bischöfe, Städte, Klöster, Stifte oder Private, ein sichergestelltes Versprechen abgaben, dem zu Ordinirenden nach der Weihe den nöthigen Unterhalt so lange zu gewähren, bis derselbe anderweitig versorgt sei. Hieraus ergeben sich folgende rechtliche Erfordernisse beim titulus mensas. Das rechtsverbindlich und unbedingt abgegebene Versprechen muß auf eine bestimmte, hinreichende und hypothekarisch gesicherte Summe gehen; doch kann von der hypothekarischen Sicherung abgesehen werden, wo (wie beim Landesherren, reichen Adelligen, Stiften) die künftige Zahlungsfähigkeit hinlänglich gesichert ist. Daß der Titelgeber sich nur für den Fall unverschuldeter Defizienz verpflichtet, widerspricht dem Zweck des Titultitels; hier müßte der weihende Bischof supplirend eintreten. Ist die Höhe der zu prästirenden Leistung nicht bestimmt, so hat sie der Bischof zu fixiren. Dabei kann in billigen Anschlag kommen, was der Ordinirte sonst (etwa durch Ertheilen von Unterricht) zu verdienen vermag. Der Titultitel erlischt ipso facto durch Erlangung eines die Congrua abwerfenden Beneficiums, sowie durch die professio religiosa, ohne irgend wieder aufzuleben. Dagegen erlischt dieser Titel, wenn der Titulat ein patrimonium oder eine pensio erhält, nur dann, wenn das Ausbedungen war oder der Bischof und der Titulat ihre Einwilligung dazu geben. Ein suspendirter oder excommunicirter Cleriker hat einen Anspruch auf den Titultitel, nicht aber der deponirte. Ein Verzicht ist ohne bischöfliche Genehmigung nicht möglich. — Durch die Säcularisation (s. d. Art.) am Anfange des 19. Jahrhunderts wurde der Kirche in weitestem Umfange die Möglichkeit, einen canonischen Titel von den Weibecandidaten zu fordern, benommen. Andererseits waren die Staaten als die Nachfolger im Besitze des Kirchengutes auch in die damit verbundenen Verpflichtungen und überdieß allgemein in die Verpflichtung eingetreten, für eine genügende Anzahl von Geistlichen zu sorgen. Auf diese Weise entstand der landesherrliche Titultitel (titulus [mensas] principis), der darin besteht, daß das Aerar überhaupt oder ein bestimmter Fonds verpflichtet ist, den Unterhalt der daraufhin Ordinirten zu bestreiten, wenn letztere keinen anderweitigen Unterhalt haben oder dienstuntauglich werden. Der landesherrliche Titultitel litt übrigens gemeinlich an drei Gebrechen. Einmal waren die Beträge unverhältnißmäßig niedrig. Sodann war er mehrfach nicht schon den dienstuntauglichen Subdiaconen und Diaconen, sondern erst den Presbytern zugesichert. Endlich war der Anspruch bisweilen nur den schullosen, nicht auch den verschuldeten Deficienten zuerkannt. — In Preußens älteren Provinzen besteht kein landesherrlicher Titultitel, wohl aber in der Provinz Hessen-Nassau, also für die Diöcesen Fulda und Limburg (Archiv für

kathol. Kirchenrecht XX [1868], 311 ff.). In Köln und Trier wird auf den titulus missionis, in Münster, Paderborn, Breslau, Osnabrück, Eger, Culm und Ermland auf den titulus seminarii oder mensas privatae, in Osnabrück, Hildesheim auf den mensas privatae ordinarii. In Sachsen darf nach dem Gesetz vom 23. August 1876, § 27 der Titultitel nur denen gewährt werden, welche ihre Qualification zum Kirchenamt nachgewiesen haben, und von Seiten des Staates nur dann, wenn das Bedürfnis erwiesen ist. In Oldenburg wird der Titultitel von Fall zu Fall nach vorausgegangener Prüfung in der Höhe von 80 Thalern verliehen (Normativ vom 5. April 1831, § 10). In Bayern beträgt der Titultitel für Geistliche, die aus Ver schulden amovirt werden, 104 Gulden, für schullos amovirt gewordene 208 Gulden (vgl. Jhd. Eibenagl, Verfassung und Verwaltung künftlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 3. Aufl. Regensburg 1893, 112 f. 125 f.). In der ober-rheinischen Kirchenprovinz verleiht nach § 33 des Edicts der vereinigten Regierungen vom 30. Januar 1830 und nach § 8 der gemeinsamen Anordnung derselben vom 1. März 1853 die Regierung den Titultitel im Betrage von 300 bis 400 Gulden beim Eintritt in das Clericalseminar auf Grund der staatlich geordneten Prüfung, aber nur für den Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit und mit der Auslage der Rückerstattung bei eingetretenen besseren Vermögensverhältnissen (A. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der ober-rheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 237 ff.; H. v. Kremer-Auenrode, Actenstück zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert I, Leipzig 1873, 106. 185). Doch wird in Württemberg der Titultitel auf den Intercalarfonds auch für den Fall verschuldeter Dienstuntauglichkeit gewährt (§ 81 der Verf.-Urt. v. 25. Sept. 1819; vgl. R. Schmalz, Bemerkungen über den landesherrlichen Titultitel der kath. Priester in Württemberg, in Zeitschr. der Kirchenrechtswissensch. II [1831], 137 ff.). Jetzt verleiht ihn der Bischof im Betrage von 8 Mark pro Tag für unverschuldet dienstuntauglich unständige Geistliche und von 2 Mark für die verschuldeten außer Dienst befindlichen. Eine weltliche Verpflichtung zum Rückersatz besteht nicht mehr; dagegen wird von den demeritirten Geistlichen eine urkundliche Anerkennung dieser Rückersatzpflicht verlangt (Erlaß vom 3. Mai 1832; vgl. B. Pfaff, Gesetzbuch. Zusammenfassung kirchl. und staatl. Verordnungen für die Geistlichkeit des Bisthums Rottenburg, Rottenburg 1837, 70 f.). In Baden verleiht den Titultitel auch der Erzbischof, und zwar aus dem Kirchenvermögen (Archiv für kathol. Kirchenrecht IX [1863], 3). In Hessen ist das Recht des Bischofs, den Titultitel zu verleihen, anerkannt. Die Ueberrheinische vom Jahre 1854 (Art. 5) gestattete dem Bischöf auf die bestehenden kirchlichen Titel hin zu verlei-

dies blieb auch bestehen nach Auflösung der Convention (1866; s. d. Art. Ketteler VII, 405) und Erlaß der Kirchengesetze vom 23. April 1875, welche den Titel nicht weiter erwähnen. In Oesterreich werden die Weltgeistlichen in der Regel auf den landesherrlichen Tischtitel ordinirt. Dieser wird von der Landesregierung auf Antrag des Bischofs den Nummern, welche ihre allseitige Tauglichkeit zur Seelsorge oder zum Lehramt nachgewiesen, ihre vorgeschriebenen Studien absolviert und die Priesterweiße erhalten haben, in der Weise verliehen, daß denselben, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstuntauglich geworden, ein aus dem Religionsfonds anzuweisendes Jahresgehalt von 210 Gulden zugesichert wird; Demeuranten erhalten nur geringe Alimentationsgebühr (Scherer I, 369). Eine staatliche Beschränkung bezw. Concession zur Verleihung des Tischtitels durch Private oder juristische Personen dürfte, soweit nicht die staatliche Aufsicht über Verwaltung des Vermögens juristischer Personen in Betracht kommt, überall auszugeben sein mit Ausnahme von Bayern (Silbermagl 118). (Vgl. noch W. Sohr, De titulo mensae. Vom Tischtitel. . . , mit besonderer Berücksichtigung Schlesiens, Breslau 1829; J. Meyer, Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und baprischem Recht, im Archiv für kath. Kirchenrecht III [1858], 257 ff.; J. Rade, Der Tischtitel, Paderborn 1869 [Diss].)

8. Rechtliche Folgen der Ordination ohne Titel. Hat ein Bischof ohne Dispens von den geltenden Vorschriften einen Majoristen ohne Titel ordinirt, so hat der Ordinator, falls der Ordinirte nicht eigenes Vermögen besitzt, die Sustentationspflicht; diese geht auf seinen Nachfolger über, doch steht letzterem der Regreß an die Erben des schuldhaften Ordinators zu (c. 2. 4, 16 X 3, 5). Wenn der Ordinirte die höheren Weißen von verschiedenen Bischöfen erhalten hat, so ist jeder derselben zum Unterhalt solidarisch verpflichtet. Diese Sustentationspflicht tritt auch ein, wenn der Bischof einem titellosen Candidaten wissenschaftlich Dimissorialien (s. d. Art.) ausstellt, damit derselbe sich von einem beliebigen Bischof einen höhern Ordo geben lasse, oder wenn er einem andern Bischof die Erlaubniß gab, bestimmten Candidaten, die ohne Titel sind, eine höhere Weiße zu erteilen. Hat aber der fremde Bischof auf allgemeine Erlaubniß des Diöcesanbischofs hin wissenschaftlich einem, der ohne Titel war, eine höhere Weiße erteilt, so ist er und nicht der Diöcesanbischof zum Unterhalte verpflichtet (c. 37 in VI 3, 4). Neben dieser Sustentationspflicht hat die Promotion ohne Titel in gewissen Fällen auch noch Strafe im Gefolge. So trifft den Ordinator die dem Papste reservirte Suspendenstion von der Ertheilung der Weißen auf drei Jahre, wenn er dem ohne Titel Geweihten das eibliche Versprechen abnimmt, auf den Sustentationsanspruch zu verzichten (c. 45 X 5, 3;

Bulle Apostolicae sedis moderationi vom 12. October 1869, V, 2). Auf ein Jahr ist von der Ertheilung der Weißen ipso jure der Bischof suspendirt, welcher ohne titulus beneficii oder patrimonii einem in einer Congregation mit bloß einfachen Gelübden lebenden Cleriker oder einem Religiosen von dessen feierlicher Profeß eine höhere Weiße erteilt (Bulle Apostolicae sed. mod. V, 4). Der Cleriker endlich, der sich unter Verletzung der Vorschriften über den Ordinationstitel weißen ließ, soll suspendirt werden (Scherer I, 367. 368, Anm. 48. 49). [Sägmüller.]

Titus, der hl., ein Jünger des hl. Paulus und wahrscheinlich von diesem belehrt (Tit. 1, 4), war der Sohn heidnischer Eltern (Gal. 2, 8) und durch Charakter und Tugenden so ausgezeichnet, daß er von Paulus als Begleiter erwählt wurde, um auf dem Apostelconcil in Jerusalem die unbeschnittenen Heidenchristen überhaupt zu vertreten. Zwar verlangten einige Judenchristen aus falscher Anschauung über die Heilsnotwendigkeit der Beschneidung, daß Titus beschnitten werde. Wegen der principiellen Bedeutung der Frage gab aber Paulus keinen Augenblick nach (Gal. 2, 5). Später erscheint Titus auf der dritten Missionsreise des hl. Paulus bei diesem in Ephesus. Von hier ging er im Auftrage des Apostels nach Corinth und brachte von dort dem letztern nach Macedonien gute Nachrichten (2 Cor. 7, 5 ff.). Bald darauf überbrachte er den Corinthern den zweiten Brief des Apostels und bemühte sich, wie er auch schon bei seinem ersten Aufenthalte unter ihnen gethan hatte, um die Abhaltung der Collecte für die Kirche von Jerusalem (2 Cor. 8, 6 ff. 16 f.). Titus, den Paulus seinen Bruder und Mitarbeiter nennt (2 Cor. 2, 13; 8, 23) trat ganz in dessen Fußstapfen; deshalb nahm auch er von den Corinthern keine Unterstützung an (2 Cor. 12, 17 f.). Nach seiner Befreiung aus der ersten römischen Gefangenschaft hat Paulus u. a. auch Creta besucht und bei seiner Abreise Titus dort als Bischof zurückerlassen, damit er sein Werk vollende und in jeder Stadt Presbyter einsetze (Tit. 1, 5). Leicht war diese Aufgabe nicht; denn auf Creta gab es damals viele judenchristliche Ungehorsame, Schwärmer und Verführer (Tit. 1, 10 ff.). Deshalb hat der Apostel seinem Jünger noch besondere Ermahnungen im Titusbriege gegeben. Er forderte ihn auf, sobald als in Artemas oder Tychicus ein Vertreter angekommen sei, zu ihm nach Nicopolis (s. d. Art.) zu kommen, wo er zu überwintern beabsichtigte (Tit. 3, 12 f.). Später ist Titus nach Dalmatien gegangen (2 Tim. 4, 10), ob von Nicopolis in Epirus aus, läßt sich nicht bestimmen (vgl. d. Art. Dalmatien III, 1344). — Nach der Ueberlieferung ist Titus, nachdem er auch den Creta benachbarten Inseln das Christenthum gepredigt hatte, auf Creta gestorben (vgl. Isidor. Hisp. De vita et obitu patrum, bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 1293; Pseudo-Hier. De vitis

nebst der Bezeichnung Praesul. Sie rangiren mit den übrigen Bischöfen nach dem Alter der Consecration; der Diöcesanbischof geht aber in seiner Diöcese immer vor. Es ist mit Rücksicht auf die bischöfliche Würde nicht gestattet, den Weihbischof zum Suffragan eines Prälaten zu machen, der die bischöfliche Würde nicht besitzt. Ob die Weihbischofe de jure zum öumenischen Concil berufen werden müssen, ist eine Streitfrage; daß sie befähigt dazu sind, unterliegt, da sie Bischöfe sind, keinem Zweifel; zum Vaticanum sind sie berufen worden. — Die Mitra der Weihbischofe muß von Leinwand sein; die Pontificalcappe gebührt ihnen nur in Rom, wenn sie in Gegenwart des heiligen Vaters oder des Cardinal-Collegiums fungiren. Falls der Weihbischof statt des Ordinarius die heiligen Weihen ertheilt, sind die Canonici, jedoch in ihrer gewöhnlichen Canonicaleidung, zur Assistenz verpflichtet. Einige von ihnen sollen den Weihbischof, wenn er statt des Diöcesanbischofes Functionen vornimmt, an dem Portal der Kirche empfangen; der Dignior reicht ihm das Apterforium; bei der Pontificalmesse ist der Presbyter assistens ein Canonicus, als Diacon und Subdiacon fungiren Priester der gewöhnlichen Ordnung. Ein Vortragekreuz gebührt dem Weihbischof nicht; auch soll, wenn er statt des Erzbischofes feierlichen Einzug hält, das Kreuz nicht processionali modo getragen werden. Der Titularbischof wird nicht unter Baldachin durch die Kirche geführt und hat nicht das Anrecht auf Errichtung eines Thrones, sondern nimmt auf dem Faldistorium (s. d. Art.) an der Epistelseite Platz. Zu Pontificalhandlungen nimmt er die Paramente nicht vom Altare, sondern hat sie in der Sacristerie anzulegen. Die siebente Kerze wird in seinem Pontificalamt (s. d. Art.) nicht angezündet. Dem Weihbischof gebührt die incensatio terno ductu, bei Anwesenheit des Diöcesanbischofes duplici ductu. Ohne specielle Facultät des apostolischen Stuhles darf er nach der Pontificalmesse den Gläubigen einen Ablaß von 40 Tagen nicht ertheilen und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius die Gläubigen auf öffentlichen Plätzen nicht segnen. Der Weihbischof hat das Privilegium Canonis und Bullae Coenae, wonach die, welche sich an ihm vergeifen, der excommunicatio major Papae reservata verfallen; ferner hat er (s. c. 4 in VI, 5, 11) das Privilegium, daß er nicht der Strafe der Excommunication, Suspension und des Interdictes verfällt, wenn nicht seiner in der Sentenz besonders Erwähnung gethan wird; er hat das Privilegium fori, d. h. über ihn kann nur der heilige Stuhl Recht sprechen; er hat das Privilegium der Glaubwürdigkeit seiner Aussage vor dem weltlichen Gerichte; das Privilegium eines Privat-Oratoriums, so daß die Gläubigen das Kirchengesetz erfüllen, wenn sie der heiligen Messe in einem solchen Oratorium an Sonn- und Feiertagen beiwohnen; das Privilegium, die Messe ante auroram und post meridiem aus gewichtigen

Gründen zu lesen; das Privilegium, außerhalb der heiligen Messe ein Pileolum von violetter Farbe zu tragen; es während der heiligen Messe zu tragen (was der Präfation bis nach der heiligen Communion muß es aber stets abgelegt werden), wird ihm auch ein speciellies päpstliches Indult zugestanden. Das Privilegium eines Altare portatile, welches die Bischöfen durch das Tridentinum zuerkannt ist, wird den Weihbischofen durch ein speciellies päpstliches Indult gewährt. Häufig wird dem Weihbischof durch päpstliches Indult die Annahme eines mit der bischöflichen Würde incompatiblen Beneficiums, namentlich eines Canonicates, gestattet. Er hat dann die Pflichten dieses Beneficiums zu jeder Andere zu erfüllen und untersteht insofern der Aufsicht und der Visitation des Diöcesanbischofs. Gehört er einem Capitel an, so erscheint es bei allen kirchlichen Functionen des Capitels in inner bischöflicher Kleidung und hat vor allen Canonichen die Präcedenz in choro, in quocumque Capituli congressu, et quando sibi cum Capitulo publice procedendum est; im Wochen dienste wird er vertreten, in festis sollempnibus functionirt er pontificaliter; functionirt der Ordinarius, so sitzt der Weihbischof in choro ampliviali. Auf alle diese Vorrechte in Beziehung auf das Capitel kann und darf der Weihbischof nicht verzichten. (Vgl. Morinus, Coena de sacris eccles. ordinationibus P. III, extra. 4 [II, Antwerp. 1695, 40 sqq.]; Andr. Hier. Andreucci, De episcopo titul., Rom. 1732; Thomassin, Vetus et nova eccl. discipl. 1, 1, 27—28; 1, 2, 1—2; Binterim, Denkwürdigkeiten I, 2, 378 ff.; Phillips, Kirchenrecht II, 97 ff.; Hinckius, Kirchenrecht II, Berlin 1873, 161 ff.; Rohm, Die Weihbischofe, in Bericht Archiv für kath. Kirchenrecht XLVI [1861], 201 ff.; Dürr, De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcop. Germaniae, Mogunt. 1782; J. H. Heister, Suffraganei Colon. extraordinarii sive de S. Colon. eccl. pro episcopis, vulgo Weihbischofen, renov. aus. et cont. Binterim, Mogunt. 1843; Libel. Geschichtliche Notizen über die Weihbischofe von Münster, Münster 1862; F. A. Koch, Die Erfurter Weihbischofe, in d. Zeitschrift des Samml. für thüring. Geschichte VI [1865], 31 ff.; Benninger, Die Weihbischofe von Würzburg, in Archiv des historischen Vereins von Unterfranken XVIII [1865], 1 ff.; Seelt, Die Weihbischofe von Paderborn, Paderborn 1869; Rothmann, eb. 1879.) [H. J. Schum.]

Titularfest, s. Patrona.

Titularpatriarchen, **Titularprimaten**, s. Patriarch IX, 1605, und Primat.

Titulus (Titel), ein in classischen und hohen Latein vielsoch und in mancherlei Verbindungen gebrauchtes Wort (vgl. Forcellini, Lex. s. v.; Du Cange, Gloss. s. v.), bedeutet ursprünglich „Aufschrift“, „Inscription“. In diesem Sinne redet man z. B. vom titulus crucis, der Auf-

schrift des Kreuzes Christi (vgl. d. Art. Kreuzigung VII, 1120). Mit der ursprünglichen Bedeutung verbindet sich aber bei „Titel“ leicht der Begriff eines Erkennungs- oder Unterscheidungszeichens für eine Person oder Sache. Dadurch kommt das Wort I. in der kirchlichen und weltlichen Rechtsprache zur allgemeinen Bedeutung „Anspruch aus einem Rechtsgrund“ und „Rechtsgrund“ (I 2 Cod. Theod. 6, 4), indem der Rechtsgrund gewissermaßen das formelle Kennzeichen für das Vorhandensein des materiellen Rechtes ist (vgl. Schulte, Das kath. Kirchenrecht II, Siesen 1856, 124, Anm. 1). Im rechtlichen Sprachgebrauche unterscheidet man *titulus coloratus*, *titulus apparens* (*putativus*, *existimatus*, *fictus*), *titulus praesumptus* und *titulus justus*. Der *titulus verus* ist dann vorhanden, wenn eine Sache wirklich durch eine solche Handlung erworben wurde, die den Erwerb von Eigenthum rechtlich begründen kann, z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft (*titulus verus = qui re vera exstat*). Von *titulus coloratus* spricht man, wenn zwar dem äußern Schein nach ein wirklicher Titel vorliegt, diejer aber wegen eines innern, unbekanntem Mangels ungültig ist, z. B. wenn ein Cleriker von seinem Bischof ein Beneficium erhält, zu dessen Verleihung der letztere aus irgend einem Grunde nicht berechtigt war (*titulus coloratus = qui colorem vel figuram justi verique habet*). Der *titulus apparens* ist derjenige, welcher weder vorliegt, noch den äußern Schein für sich hat, sondern einfach vorausgesetzt wird (*titulus putativus = qui colorem caret*). Der *titulus praesumptus* ist dann vorhanden, wenn der eigentliche Erwerbgrund einer Sache oder eines Rechtes gänzlich unbekannt ist, während aus dem langjährigen, unangefochtenen Besiz derselben geschlossen werden kann, daß sie auf rechtmäßige Weise erworben worden ist; ein classisches Beispiel hierfür liegt vor in der Bestimmung Trid. Sess. XXV, c. 9 De ref., daß von einem Patron, der einen speciellen Erwerbstitel seines Patronatsrechtes zwar nicht nachweisen kann, aber nachweislich seit unwordenklichen Zeiten im unangefochtenen Besiz desselben gewesen ist, präsumirt werden solle, er habe das Patronat in rechtmäßiger Weise erworben. Ueber den *titulus justus* als Erforderniß bei der Verjährung s. d. Art. Verjährung. — Von den weiteren speciellen Bedeutungen, welche das Wort „Titel“ in der kirchlichen Sprache hat, seien erwähnt:

II. *titulus honorarius*, Ehrentitel, Titulatur, dignitas, d. h. die Bezeichnung in der officiellen (mündlichen oder schriftlichen) Anrede, worauf der Geistliche je nach seiner hierarchischen Rangstufe ein Anrecht hat (vgl. d. Artt. Papst; Cardinal, n. 4; Erzbischof, n. II, 2; Bischof, n. IV, B; Canonikat, n. VI; Privilegien des Clerus, n. 1);

III. *titulus cardinalis* als Bezeichnung einer Hauptkirche im Gegenjaze zu anderen Kirchen

niedern Ranges (vgl. Phillips, Kirchenrecht VI, 48 ff.; Hinschius, Kirchenrecht I, 314 ff.; Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg 1896, 6 f.). Nach altem Sprachgebrauche heißt eine Kirche auch *titulus* (s. die *subscriptions* der Synod. Rom. a. 499, bei Thiel, Ep. Rom. pontif., Brunsberg. 1868, 651 sqq.; weitere Belege bei Hinschius I, 63, Anm. 4), nach der einen Ansicht von dem Zeichen des Kreuzes, welches darauf stand, nach der andern von der Weiße an bestimmte Heilige (vgl. d. Art. patronus). Die erste Meinung dürfte sicherlich abzuweisen sein (Kraus, Real-Encyclopadie II, 869). Vielleicht war für das Aufkommen der Bezeichnung auch Gen. 28, 18 von Einfluß. Doch hieß nicht jede Kirche *titulus*, sondern nur solche von bestimmter Qualifikation (s. Phillips VI, 79; Hinschius I, 310 f.), wie auch nicht gesagt werden darf, daß *titulus* immer die Pfarrkirche bedeute (R. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886, 474, Anm. 2; 629, Anm. 6). Ja selbst *titulus cardinalis* ist nicht immer gleich Pfarrkirche, wenn es auch in der Regel die Bedeutung von *ecclesia baptismalis* hat (Diplom Karls III. vom Jahre 883, bei M. Lupi, Cod. dipl. eccles. Bergom. I, Bergomi 1784, 955; Conc. Meld. a. 845, c. 54, bei Hardouin IV, 1492; weitere Beispiele bei Hinschius I, 317, Anm. 2; II, 266, Anm. 2). In ganz speciellm Sinne werden gewisse römische Kirchen *tituli cardinales* genannt als die Eigenkirchen der Cardinäle (s. d. Art. II, 1950). — Ein Abhängigkeitsverhältniß zweier Kirchen von einander wird bezeichnet durch die Ausdrücke

IV. *titulus major* und *titulus minor*. Da die Bischöfe den Gottesdienst auf dem flachen Lande nicht in Person versehen konnten, so ließen sie innerhalb festgesetzter Bezirke durch ständig angestellte Geistliche an bestimmten Kirchen für die Gläubigen den Gottesdienst abhalten und die Sacramente, vor Allem die Taufe, spenden. Diese Kirchen hießen *ecclesiae diocesanae*, *parochitanae*, *parochiales*, *baptismales* (s. d. Artt. Pfarrei, Pfarrer, Pfarrkirche). Neben diesen Pfarrkirchen gab es aber auf den Höfen der Grundherren und den Besitzungen der Klöster noch kleinere, der Verrichtung des Gebets und der Abhaltung des Gottesdienstes gewidmete Gebäude. Diese konnten ebenfalls nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden; auch durfte nur mit bischöflicher Erlaubniß ein Geistlicher an ihnen Anstellung erhalten. War ein solcher nicht dort, so wurde der Gottesdienst von der Pfarrkirche aus besorgt. Diese Gebäude nun hießen *oratoria*, *basilicae*, *oracula*, *capellae*, *aediculae*, *tituli* (s. d. Artt. Kapelle, Pfarrei). Konnten nun die Landbewohner immerhin in den Oratorien dem Gottesdienste und der Feier der Messe beiwohnen, so waren sie doch für den Gottesdienst an den Feiertagen, für den Empfang der Taufe und der anderen

Sacramente an die Pfarrkirche, die Kirche des Archipresbyters, gemiesen. Der Archipresbyter hatte auch die Aufsicht über die Geistlichen, welche an den verschiedenen kleineren Kirchen innerhalb seines Bezirkes angestellt waren. Dieses Abhängigkeitsverhältniß der kleineren Kirchen von den Pfarrkirchen fand seinen Ausdruck in den Bezeichnungen tituli minores und tituli majores (Synode von Reims a. 813, c. 20, bei Hardouin IV, 1020; Synode von Tours a. 813, c. 14, ib. IV, 1025; Diplom vom Jahre 821, bei Eichhorn, Episcopatus Curionensis in Rhaetia, S. Blasii 1797, Cod. prob. n. 6; Synode von Pavia a. 850, c. 13, in d. Mon. Germ. hist. Capit. reg. Franc. II, 120; Lamberti Capitulare Ravennas a. 898, c. 12, in d. Mon. Germ. I. c. II, 110; c. 4, X 1, 24). Im weiteren Verlaufe sind diese tituli minores auch zu Pfarrkirchen (ecclesias baptismales) geworden; immerhin blieb aber noch lange ein irgendwie geartetes Abhängigkeitsverhältniß derselben zum titulus major. (Vgl. Hinshius II, 263 ff.; E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, Straßburg 1878, 346 ff.; E. Patz, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, übersetzt von A. Harnack, Gießen 1888, 44 ff.; Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Decanats bis zum Ende des Karolingerreiches, Tübingen 1898, 29 ff. 48 ff. 69 ff. 73 ff.) — Kirchenrechtlich am wichtigsten ist endlich der term. techn.

V. titulus ordinationis, Wehittel, d. h. der Nachweis von Seiten des zu den höheren Weihen zu Promovirenden gegenüber dem Ordinator, daß sein künftiger Unterhalt gesichert ist (vgl. d. Art. Ordination n. 3). Die Forderung dieses Nachweises ist darin begründet, daß der Cleriker, der sich dem Dienste Gottes gewidmet hat, nicht zur Schande für seinen Stand betteln oder einem schmutzigen Erwerb nachgehen darf (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). — 1. Die geschichtliche Entwicklung des Ordinationstitels. In der alten Kirche wurde der zu Ordinirende zu bestimmter Dienstleistung dauernd an der betreffenden Kirche angestellt (Synod. Nicaen. a. 325, c. 15. 16 [c. 19. 23, C. VII, q. 1]; Synod. Chalced. a. 451, c. 6 [c. 1, D. LXX]); dafür bezog der Cleriker seinen Unterhalt aus dem gemeinsamen Kirchenvermögen (vgl. d. Art.). Die Kirche sowohl als das Amt an ihr und das Recht auf Unterhalt hieß titulus und bildete den Untergrund für die Ordination; der so Angestellte aber hieß titulus, intitulus (Synod. Placent. a. 1095, c. 15 [c. 2, D. LXX]). Die ohne Titel Geweihten waren clerici vagi oder acephali, und ihre Ordination war wenigstens rechtlich wirkungslos (irrita; Synod. Chalced. I. c.; Synod. Placent. I. c.). Nach Ausbildung des Beneficialwesens in den germanischen Reichen, wodurch mit jedem kirchlichen Amt bestimmte Einkünfte verbunden waren, wurde der

Ausdruck titulus auf das Beneficium (s. d. Art. Beneficium ecclesiasticum) übertragen. Damit sollte Niemand ordinirt werden, der nicht ein Beneficium hatte. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch in der Folge auch ohne dies ordinirt. Gegen die schweren Mißstände, welche damit verbunden waren, richteten sich Versammlungen mehrerer kleinerer Synoden ohne rechten Erfolg (Synod. Melphit. a. 1089, c. 9, bei Hardouin VI, 2, 1686; Synod. Placent. a. 1095, c. 15 [c. 2, D. LXX]). Daher bestimmte die dritte Lateransynode im J. 1179 von Neuem, daß kein Diakon und kein Priester ohne Titel geweiht werden solle. Geschehe es dennoch, so habe der Bischof aus seinen Mitteln den Unterhalt des Clerikers zu bestreiten bis zu dem Zeitpunkt, da er ihm ein Beneficium anweise; es sei denn, daß der Ordinirte selbst ein für seine Sustentation hinreichendes Vermögen besitze (c. 4 X 3, § 1). Galt das zunächst nur für den Diakon und Presbyterat, so beehrte Innocenz III. die Excommunicationspflicht des Bischofs auch auf den Subdiaconat aus (c. 16 X ib.); eine weitere Ausdehnung scheiterte an Widerstand der Päpste (Phillips I, 607). Aus dem Zusatz, daß kein eigenes Vermögen für das Beneficium oder die Sustentation von Seiten des Bischofs suppliren eintreten könne, wurde bald die Folgerung gezogen, daß das eigene Vermögen (patrimonium) ebenso pro titulo sein könne wie das Beneficium (Conc. Biterr. a. 1233, c. 6, bei Hardouin VII, 209). Ja es wurde der Satz aufgestellt, daß der Wehittel überall da vorhanden sei, wo der Lebensunterhalt gesichert sei. So war der Untergrund gegeben für den mit dem titulus patrimonii eng verwandten titulus pensionis, bei welchem auf eine Rente hin geweiht wird, kann für den titulus professionis sive pauperum religiosae, wobei der Orden oder das Kloster für den Unterhalt des definitiv Aufgenommenen tritt, weiter für den titulus servitii diocesis seu ecclesiae (administrationis, obediensiae), indem wie im Mittelalter so auch heute noch in Ungarn, Frankreich, Mexico die Bischöfe gegen das Versprechen, in ihrer Diocese Dienste zu leisten, die Weihe, natürlich unter ihrerseitiger Verpflichtung zum Unterhalte, erteilen, sodann für die seit dem 16. Jahrhundert vorzüglich in Deutschland aufgelommenen titulus monacho, bei dem die Weihe erfolgt gegen das Versprechen einer dritten Person, für den Unterhalt des zu Ordinirenden, sei es unbedingt, sei es unter gewissen Bedingungen, einzutreten (vielfach nimmt der Landesherr die Verpflichtung auf sich [titulus principis]), endlich für den titulus missionis, der an dem Ausgange des 16. Jahrhunderts einigen römischen Collegien (Collegium Anglicanum und Collegium Germano-Hungaricum) und durch Urban VIII. im J. 1643 allen unter der Propaganda stehenden Instituten eingeführt wurde für diejenigen Jünger, welche sich nicht

verpflichten, lebenslänglich nach Anweisung der Propaganda in der Mission zu dienen, so daß dann diese Collegien oder die Propaganda die Pflicht des Unterhalts übernehmen (O. Mejer, *De titulo missionis apud catholicos*, Rom. 1848). Doch kommt der *titulus missionis* nicht bloß für eigentliche Missionsländer zur Anwendung, sondern er ist auch vielfach für confessionell gemischte Gegenden und Länder, wie Pöln, Frier, England, Irland und Nordamerika, durch päpstliches Indult gestattet. Inmitten dieser Entwicklung stehend hat das Tridentinum verordnet, daß jeder Cleriker für eine bestimmte Kirche geweiht und zu den höheren Weihen leiner promovirt werden solle, der nicht ein Beneficium habe. Nur dann, wenn es das Bedürfnis oder das Wohl der Kirche erheische, dürfe der Bischof auch solche ordiniren, deren Unterhalt durch eigenes Vermögen oder eine Pension gesichert sei. Ueberhaupt sollten die Bischöfe nur bei Bedürfnis ordiniren. Jeder Cleriker solle einer Kirche adscribirt sein und sei zu suspendiren, wenn er diese ohne Wissen des Bischofs verlasse (Sess. XXI, c. 2; XXIII, c. 16 De ref.). Jedenfalls sollte hierdurch ein Schritt zur alten Praxis zurückgethan und der *titulus beneficii* wieder an die erste Stelle gerückt werden. Für die *ordines minores* dagegen ist, seit sie nur Durchgangsstufen für die höheren Weihen geworden sind, das Bedürfnis des Titels weggefallen, wie denn ein solcher mit wenigen Ausnahmen (Rom, Neapel) beim Minoristen oder Candidaten der Tonsur nicht verlangt wird (R. Scherer I, 361).

2. Die Ordinationstitel im Einzelnen. Damit der Bischof im speciellen Falle auf den betreffenden Titel weihen könne, muß bei jedem derselben gewissen rechtlichen Erfordernissen Genüge geleistet sein. — a. Beim *titulus beneficii* muß das Beneficium ein bestimmtes, auf Lebenszeit verliehenes und kirchliches sein. Aus diesen Gründen genügt nicht eine unständige Anstellung, eine Vicarie, Commende oder ein Manualbeneficium; ebenso nicht die Uebertragung einer Privatkapelle, die Anweisung auf Remuneration für bestimmte geistliche Verrichtungen. Des Weitern ist nöthig, daß der Ertrag des Beneficiums zum anständigen Lebensunterhalt hinreicht. Die Höhe des Erforderlichen (s. d. Art. *Congrua*) ist durch die Diöcesantaxe oder durch den Bischof zu bestimmen. Zu berechnen ist der Nettoertrag, nicht die Bruttoeinnahme; ob die Mehreinkünfte in Abzug zu bringen sind, ist dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt. Endlich muß der Ordinand im thatsächlichen und unangefochtenen Besitz der Pfründe sein. Es genügt also nicht die Präsentation, Nomination oder Wahl, sondern nöthig ist die bereits stattgehabte Besitzanweisung. Keine andere Person darf gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruch auf das Beneficium erhoben haben. Will der

Inhaber des den Ordinationstitel bildenden Beneficiums später darauf resigniren, so kann der Bischof, soll anders die Resignation nicht ungültig sein, seine Einwilligung nur geben, wenn der Resignirende beim Verzicht ausdrücklich bemerkt, daß er auf dieses Beneficium als Titel geweiht sei, und wenn der Lebensunterhalt des Resignirenden auf andere Weise genügend gesichert ist (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). Ueber die weiteren Detailfragen vgl. Phillips I, 619 ff.; Hinschius I, 66 f.; Scherer I, 361 f. — b. Beim *titulus patrimonii* und *pensionis* werden wegen des leicht eintretenden Verlustes oder Unterganges beweglicher Güter Einkünfte aus beweglichem Vermögen nicht für genügend erachtet. Ebenso wenig gilt ein bloß persönlicher Erwerb aus einer für einen Cleriker erlaubten Beschäftigung (also auch nicht der *titulus litteraturae*). Nöthig ist vielmehr, daß die Erträge aus einer dem zu Ordinirenden bereits gehörigen, unangefochtenen, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache fließen, oder daß eine auf Immobilien gelegte jährliche Rente bezogen wird. Diese Pension (vgl. d. Art.) muß von dauerndem Bestande sein. Ein bloß persönliches Forderungsrecht genügt nicht, selbst wenn hierfür eine Generalhypothek bestellt wurde, vielmehr muß ein Pfandrecht auf die Rente aus dem fremden Vermögen constituirte werden, welches der Besitzer ohne bischöfliche Erlaubnis nicht veräußern darf. Da aber heutzutage das Institut der Grundrente nicht mehr gebräuchlich ist, so begnügt man sich in der Praxis mit dem Nachweis gehörig sicher gestellter, verzinslicher Darlehensforderungen und namentlich mit der Hinterlegung öffentlicher Schuldobligationen. In beiden Fällen muß die Höhe des Ertrages der Synodaltaxe entsprechen oder der vom Bischof zu bestimmenden Summe gleichkommen. Restipendien werden beim Ansatze in Betracht gezogen. Das den Titel bildende Vermögen oder die *pensio* darf ohne bischöfliche Erlaubnis nicht veräußert oder überhaupt, z. B. durch Verpfändung, belastet werden. Jedoch kann der Bischof die Erlaubnis zur Veräußerung geben, wenn der betreffende Cleriker ein Beneficium erhalten hat oder sonst genügenden bleibenden Unterhalt nachweisen kann (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). (Vgl. J. Ch. Stock, *De ordinat. ad tit. patrimonii et paupertatis commensatio*, Lips. 1755; A. G. Andreucci, *De patrimonii hypothecae generali subjecti ad tit. ss. ordinum idoneitate* [Hierarchia II, diss. 4], Rom. 1766; Phillips I, 624 ff.; Hinschius I, 68 f.; Scherer I, 362 f.) — c. Betreffs des *titulus professionis* s. d. Art. *Ordensprofes* n. 2. — d. Der *titulus mensae* wurde von besonderer Bedeutung für Deutschland und Oesterreich. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen, bei dem Bedürfnis nach vielen Geistlichen und bei vielfacher Anstellung solcher in der Kirchen- und Staatsverwaltung war es nicht möglich, in jedem ein-

zelen Falle einen der canonisch anerkannten Titel zu gewinnen. Da mußte die Kirche zufrieden sein, wenn Dritte, Landesherren, Bischöfe, Städte, Klöster, Stifte oder Private, ein sichergestelltes Versprechen abgaben, dem zu Ordinirenden nach der Weihe den nöthigen Unterhalt so lange zu gewähren, bis derselbe anderweitig versorgt sei. Hieraus ergeben sich folgende rechtliche Erfordernisse beim titulus mensas. Das rechtsverbindlich und unbedingt abgegebene Versprechen muß auf eine bestimmte, hinreichende und hypothetisch gesicherte Summe gehen; doch kann von der hypothetischen Sicherung abgesehen werden, wo (wie beim Landesherren, reichen Abeligen, Stiften) die künftige Zahlungsfähigkeit hinlänglich gesichert ist. Daß der Titelgeber sich nur für den Fall unverschuldeter Defizienz verpflichtet, widerspricht dem Zweck des Tischtitels; hier müßte der weihende Bischof supplirend eintreten. Ist die Höhe der zu prästirenden Leistung nicht bestimmt, so hat sie der Bischof zu fixiren. Dabei kann in billigen Anschlag kommen, was der Ordinirte sonst (etwa durch Ertheilen von Unterricht) zu verdienen vermag. Der Tischtitel erlischt ipso facto durch Erlangung eines die Congrua abwerfenden Beneficiums, sowie durch die professio religiosa, ohne irgend wieder aufzuleben. Dagegen erlischt dieser Titel, wenn der Titulat ein patrimonium oder eine pensio erhält, nur dann, wenn das Ausbedungen war oder der Bischof und der Titulat ihre Einwilligung dazu geben. Ein suspendirter oder excommunicirter Cleriker hat einen Anspruch auf den Tischtitel, nicht aber der deponirte. Ein Verzicht ist ohne bischöfliche Genehmigung nicht möglich. — Durch die Säkularisation (s. d. Art.) am Anfange des 19. Jahrhunderts wurde der Kirche in weitestem Umfange die Möglichkeit, einen canonischen Titel von den Weihcandidaten zu fordern, benommen. Andererseits waren die Staaten als die Nachfolger im Besitze des Kirchengutes auch in die damit verbundenen Verpflichtungen und überdieß allgemein in die Verpflichtung eingetreten, für eine genügende Anzahl von Geistlichen zu sorgen. Auf diese Weise entstand der landesherrliche Tischtitel (titulus [mensas] principis), der darin besteht, daß das Aerar überhaupt oder ein bestimmter Fonds verpflichtet ist, den Unterhalt der daraufhin Ordinirten zu bestreiten, wenn letztere keinen anderweitigen Unterhalt haben oder dienstuntauglich werden. Der landesherrliche Tischtitel litt übrigens gemeiniglich an drei Gebrechen. Einmal waren die Beträge unverhältnißmäßig niedrig. Sodann war er mehrfach nicht schon den dienstuntauglichen Subdiaconen und Diaconen, sondern erst den Presbytern zugesichert. Endlich war der Anspruch bisweilen nur den schuldlösen, nicht auch den verschuldeten Deficienten zuerkannt. — In Preußens älteren Provinzen besteht kein landesherrlicher Tischtitel, wohl aber in der Provinz Hessen-Nassau, also für die Diocesen Fulda und Limburg (Archiv für

lathol. Kirchenrecht XX [1868], 311 ff.). In Köln und Trier wird auf den titulus missionis, in Münster, Baderborn, Breslau, Grafen-Pommern, Culm und Ermland auf den titulus seminaris oder mensas privatae, in Osnabrück, Paderheim auf den mensas privatae ordinis. In Sachsen darf nach dem Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 27 der Tischtitel nur denen gelehrt werden, welche ihre Qualifikation zum Kirchenamt nachgewiesen haben, und von Seiten des Staates nur dann, wenn das Bedürfnis erwiesen ist. In Oldenburg wird der Tischtitel von jezt zu Fall nach vorausgegangener Prüfung in der Höhe von 80 Thalern verliehen (Normativ vom 5. April 1831, § 10). In Bayern beträgt der Tischtitel für Geistliche, die aus Bekandens amovirt werden, 104 Gulden, für schuldlöse inhabil gewordene 208 Gulden (vgl. J. v. Edlenagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 3. Lfd. Regensburg 1893, 112 f. 125 f.). In der oberrheinischen Kirchenprovinz verleiht nach § 23 des Edicts der vereinigten Regierungen vom 30. Januar 1830 und nach § 8 der gemeinsamen Verordnung derselben vom 1. März 1853 die Regierung den Tischtitel im Betrage von 300 bis 400 Gulden beim Eintritt in das Clericalsenat auf Grund der staatlich geordneten Prüfung, aber nur für den Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit und mit der Auflage der Rückzahlung in eingetretenen besseren Vermögensverhältnissen (J. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 237 ff.; G. v. Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert I, Leipzig 1873, 106. 185). Doch wird in Württemberg der Tischtitel auf den Intercalarfonds auch für den Fall verschuldeter Dienstuntauglichkeit gewährt (§ 81 der Verf.-Urt. v. 25. Sept. 1819; vgl. R. Schenker, Bemerkungen über den landesherrlichen Tischtitel der lath. Priester in Württemberg, in Beitr. Arch. der Kirchenrechtswissensch. II [1831], 137 f.). Jetzt verleiht ihn der Bischof im Betrage von 3 Mark pro Tag für unverschuldet dienstuntaugliche unständige Geistliche und von 2 Mark für die verschuldeten außer Dienst befindlichen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Rücksatz besteht nicht mehr; dagegen wird von den demeritirten Geistlichen eine urkundliche Anerkennung dieser Rückzahlung verlangt (Erlaß vom 3. Mai 1832; vgl. B. Pfaff, Gesetzeskunde. Zusammenstellung kirchl. und staatl. Verordnungen für die Geistlichkeit des Bisthums Rottenburg, Rottenburg 1837, 70 f.). In Baden verleiht den Tischtitel weiß der Erzbischof, und zwar aus dem Kirchenvermögen (Archiv für lathol. Kirchenrecht IX [1863], 3). In Hessen ist das Recht des Bischofs, den Tischtitel zu verleihen, anerkannt. Die Ueberweisung vom Jahre 1854 (Art. 5) gestattete dem Bisch. auf die bestehenden kirchlichen Titel hin zu weihen;

ieß blieb auch bestehen nach Auflösung der Convention (1866; s. d. Art. Ketteler VII, 405) und Erlaß der Kirchengesetze vom 23. April 1875, welche den Titel nicht weiter erwähnen. In Oesterreich werden die Weltgeistlichen in der Regel auf den landesherrlichen Tischtitel ordinirt. Dieser wird von der Landesregierung auf Antrag des Bischofs den Mönchen, welche ihre allseitige Tauglichkeit zur Seelsorge oder zum Lehramt nachgewiesen, ihre vorgeschriebenen Studien absolvirt und die Priesterweihe erhalten haben, in der Weise verliehen, daß denselben, wenn sie ohne ihre Verschulden dienstuntauglich geworden, in aus dem Religionsfonds anzumweisendes Jahresgehalt von 210 Gulden zugesichert wird; Dementen erhalten nur geringe Alimentationsgebühr (Scherer I, 369). Eine staatliche Beschränkung bezw. Concession zur Verleihung des Tischtitels durch Private oder juristische Personen dürfte, soweit nicht die staatliche Aufsicht über Verwaltung des Vermögens juristischer Personen in Betracht kommt, überall aufgegeben sein mit Ausnahme von Bayern (Silbernagl 118). (Vgl. noch W. Sohr, De titulo mensae. Vom Tischtitel . . . mit besonderer Berücksichtigung Schlesiens, Breslau 1829; F. Meyer, Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und bayerischem Recht, im Archiv für kath. Kirchenrecht III [1858], 257 ff.; J. Rade, Der Tischtitel, Paderborn 1869 [Diss.].)

3. Rechtliche Folgen der Ordination ohne Titel. Hat ein Bischof ohne Dispens von den geltenden Vorschriften einen Majoristen ohne Titel ordinirt, so hat der Ordinator, falls der Ordinirte nicht eigenes Vermögen besitzt, die Sustentationspflicht; diese geht auf seinen Nachfolger über, doch steht letzterem der Regress an die Erben des schuldhaften Ordinars zu (c. 2, 4, 16 X 3, 5). Wenn der Ordinirte die höheren Weihen von verschiedenen Bischöfen erhalten hat, so ist jeder derselben zum Unterhalt solidarisch verpflichtet. Diese Sustentationspflicht tritt auch ein, wenn der Bischof einem titellosen Candidaten wissentlich Dimissorialien (s. d. Art.) ausstellt, damit derselbe sich von einem beliebigen Bischof einen höhern Ordo geben lasse, oder wenn er einem andern Bischof die Erlaubniß gab, bestimmten Candidaten, die ohne Titel sind, eine höhere Weihe zu erteilen. Hat aber der fremde Bischof auf allgemeine Erlaubniß des Diöcesanbischofs hin wissentlich einem, der ohne Titel war, eine höhere Weihe erteilt, so ist er und nicht der Diöcesanbischof zum Unterhalte verpflichtet (c. 37 in VI 3, 4). Neben dieser Sustentationspflicht hat die Promotion ohne Titel in gewissen Fällen auch noch Strafe im Gefolge. So trifft den Ordinator die dem Papste reservirte Suspension von der Ertheilung der Weihen auf drei Jahre, wenn er dem ohne Titel Geweihten das eibliche Versprechen abnimmt, auf den Sustentationsanspruch zu verzichten (c. 45 X 5, 3;

Bulle Apostolicae sedis moderationi vom 12. October 1869, V, 2). Auf ein Jahr ist von der Ertheilung der Weihen ipso jure der Bischof suspendirt, welcher ohne titulus beneficii oder patrimonii einem in einer Congregation mit bloß einfachen Gelübden lebenden Cleriker oder einem Religiosen vor dessen feierlicher Profess eine höhere Weihe erteilt (Bulle Apostolicae sed. mod. V, 4). Der Cleriker endlich, der sich unter Verletzung der Vorschriften über den Ordinationstitel weihen ließ, soll suspendirt werden (Scherer I, 367. 368, Anm. 48. 49). [Sägmüller.]

Titus, der hl., ein Jünger des hl. Paulus und wahrscheinlich von diesem befehrt (Tit. 1, 4), war der Sohn heidnischer Eltern (Gal. 2, 8) und durch Charakter und Tugenden so ausgezeichnet, daß er von Paulus als Begleiter erwähnt wurde, um auf dem Apostelconcil in Jerusalem die unbeschnittenen Heidenchristen überhaupt zu vertreten. Zwar verlangten einige Judenthristen aus falscher Anschauung über die Heilsknothwendigkeit der Beschneidung, daß Titus beschnitten werde. Wegen der principiellen Bedeutung der Frage gab aber Paulus keinen Augenblick nach (Gal. 2, 5). Später erscheint Titus auf der dritten Missionsreise des hl. Paulus bei diesem in Ephesus. Von hier ging er im Auftrage des Apostels nach Corinth und brachte von dort dem letztern nach Macedonien gute Nachrichten (2 Cor. 7, 5 ff.). Bald darauf überbrachte er den Corinthern den zweiten Brief des Apostels und bemühte sich, wie er auch schon bei seinem ersten Aufenthalte unter ihnen gethan hatte, um die Abhaltung der Collecte für die Kirche von Jerusalem (2 Cor. 8, 6 ff. 16 f.). Titus, den Paulus seinen Bruder und Mitarbeiter nennt (2 Cor. 2, 13; 8, 23) trat ganz in dessen Fußstapfen; deshalb nahm auch er von den Corinthern keine Unterstützung an (2 Cor. 12, 17 f.). Nach seiner Befreiung aus der ersten römischen Gefangenschaft hat Paulus u. a. auch Creta besucht und bei seiner Abreise Titus dort als Bischof zurückgelassen, damit er sein Werk vollende und in jeder Stadt Presbyter einsetze (Tit. 1, 5). Leicht war diese Aufgabe nicht; denn auf Creta gab es damals viele judenthristliche Ungehorsame, Schwärmer und Verführer (Tit. 1, 10 ff.). Deshalb hat der Apostel seinem Jünger noch besondere Ermahnungen im Titusbrieve gegeben. Er forderte ihn auf, sobald als in Artemas oder Tydicus ein Vertreter angekommen sei, zu ihm nach Nicopolis (s. d. Art.) zu kommen, wo er zu überwintern beabsichtigte (Tit. 3, 12 f.). Später ist Titus nach Dalmatien gegangen (2 Tim. 4, 10), ob von Nicopolis in Epirus aus, läßt sich nicht bestimmen (vgl. d. Art. Dalmatien III, 1344). — Nach der Ueberlieferung ist Titus, nachdem er auch den Creta benachbarten Inseln das Christenthum gepredigt hatte, auf Creta gestorben (vgl. Isidor. Hisp. De vita et obitu patrum, bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 1293; Pseudo-Hier. De vitis

Apost., 1. c. XXIII, 722, und dazu Sipsius, Apokr. Apostelgeschichten II, 2, Braunschweig 1884, 403; Eusebius [H. E. 3, 4, 5], die Constit. Apost. 7, 46, Theodoret [In 1 Tim. 3, bei Migne, PP. gr. LXXXII, 804] u. A. reden nur kurz von der apostolischen Wirksamkeit des hl. Titus zu Creta). Bei Pseudo-Ignatius (Ep. ad Philadelph. 4, bei Funk, Patres ap. II, 130) wird Titus zu denjenigen gezählt, die im Stande der Jungfräulichkeit aus diesem Leben schieden (vgl. auch Hier. In Tit. 2, 7, bei Migne, PP. lat. XXVI, 583). Nach dem Menologium des Kaisers Basilus zum 25. August (Migne, PP. gr. CXVII, 604 sq.) stammte Titus aus Creta, kam als junger Mann nach Jerusalem, sah dort Jesum und seine Wunder und wurde gläubig; dann wurde er von den Aposteln zum Bischof geweiht und nach Creta geschickt, wo er, 94 Jahre alt, starb. Quelle dieser Nachrichten ist eine dem Rechtsgelehrten Zenas (Tit. 3, 13) zugeschriebene legendenbaste Lebensgeschichte des Titus, aus der ausführlicher die griechischen Menaen zum 25. August schöpfen, und die bereits Andreas von Creta im 7. Jahrhundert benutzte (Oratio XVI. in b. Titum, bei Migne, PP. gr. XCVII, 1141 ad 1710). Zenas' Werk ist verloren (vgl. über die Titusacten Sipsius a. a. O. 401—406). Nach der localen Ueberslieferung wurde Titus in seiner Bischofsstadt Gortyna begraben. Als die Stadt im 9. Jahrhundert von den Arabern zerstört wurde, brachte man das Haupt des Heiligen nach Candia. Von dort nahmen es die Venezianer, die im J. 1204 die Insel erobert hatten, aber im J. 1669 den Türken weichen mußten, mit sich nach Venedig, wo es im Markusdom verehrt wird (vgl. Flaminius Cornelius, Creta Sacra I, Venetiis 1755, 189. 194 sq.; II, 30). Die lateinische Kirche feiert das Fest des Heiligen am 4. Januar; die Armenier haben den 29. Juli als Gedächtnistag des Titus. (Vgl. Acta SS. Bolland. Jan. I, 163 sq.; Tillemont, Mémoires pour servir à l'hist. ecol. II, Paris 1701, 139—142; Alban Butler, Leben der Heiligen, deutsch von Räß u. Weis I, Mainz 1823, 93 ff.) [S. Felten.]

Titus Flavius Vespasianus, römischer Kaiser (79—81), war als ältester Sohn Vespasians am 30. December 41 n. Chr. geboren. Nachdem er schon unter seinem Vater in Britannien Kriegsdienste gethan hatte, folgte er ihm im J. 67 als Legat in den Krieg gegen die aufständischen Juden (s. d. Art. Israeliten VI, 1048). Nach Vespasians Erhebung auf den Kaiserthron (Juli 69) beendigte Titus durch Eroberung Jerusalems (2. oder 8. September 70) den jüdischen Krieg, wobei er es an grausamen Maßnahmen nicht fehlen ließ, und feierte im J. 71 zu Rom gemeinschaftlich mit seinem Vater den Triumph über die Juden (über den von ihm später zum Andenken an dieses Ereigniß erbauten Triumphbogen s. Grisar, Gesch. Roms und der Päpste im

Mittelalter I, Freiburg 1899, 176 ff.). Vespasian ernannte ihn zum Mitregenten; doch war Titus als Prinz nicht beliebt, sondern galt als geldgierig, grausam und ungerecht. Auch trug sein Liebesverhältniß zu Berenice (s. d. Art.) der Tochter des jüdischen Königs Herodes Agrippa I. wegen der Nationalität der Prinzessin Anseh. Daher vereinigte sich zu Rom die allgemeine Stimme zu dem bösen Urtheile, daß man in Titus einen zweiten Nero zu erwarten habe. Nichts aber ist eine vorgefaßte Meinung auf erstarrter Weise enttäuscht worden als durch Titus' Regierung. Denn kaum war er am 23. Juni 79 im Alter von 38 Jahren seinem Vater in der Herrschaft gefolgt, als er sofort das Verhältniß zu Berenice abbrach, keine Majestätsklagen, jüdische Denunciationen sogar bestrafte und von Beschwerden nichts wissen wollte, obgleich Beschwerden auch wider ihn vorkamen. Nach Tode des Vaters war seine Regierung ohne alle Störung, das Reich erfreute sich vollkommen der Ruhe und des Friedens. Desto mehr Gelegenheit bekam Titus in der Handhabung der bürgerlichen Verwaltung Eigenschaften zu entfalten, um deren willen er von seinen Untertanen in wohl überschwänglicher Liebe die Liebe und Wonne des menschlichen Geschlechtes genannt worden ist. Liebe und Wohlwollen gegen Alle und Jeden zu bewähren, das Titus sich zum leitenden Grundsatz seiner Regierung gemacht. Er wollte populär werden und ist es im höchsten Grade geworden. Daher gab es unter ihm freigebige Spenden und prächtige Spende, auch die Vollendung des von seinem Vater begonnenen flavischen Amphitheaters (Colosseum; s. darüber Grisar I, 174 ff.) und der Aufbau herrlicher Thermen fand statt. Besondern Anlaß, diese Wohlwollen in glänzender Weise zu zeigen, bekam Titus, als im Herbst des Jahres 79 Pompeii, Stabia und Herculaneum durch den bekannten Ausbruch des Vesuv verschüttet wurden. Während er schleunig sich auf den Schauplatz des Verderbens begab, brach zu Rom eine Feuerbrunst aus, welche volle 72 Stunden wüthete, und dann schloß sich, um das Maß des Unheils voll zu machen, auch noch eine verheerende Krankheit. In allen diesen Katastrophen bewies der Kaiser die Sorge und Menschenfreundlichkeit, wie sie keine Zeit Liberius bei ähnlichen Veranlassungen nicht minder großartig entwickelt hatte. Vielen Saft zur Sanftmuth und Veröhnlichkeit bekam Titus auch von seinem Bruder Domitian. Dieser konnte die Zeit nicht erwarten, welche ihm die Herrschaft bringen sollte; deshalb stellte er dem Kaiser nach dem Leben und suchte ihm auch die Militärmacht abspenstig zu machen. Trotz alledem gewann Titus nicht über sich, gegen den Bruder durch Strafen einzuschreiten oder ihn auch nur wenig auszuzeichnen, sondern er betrachtete und behandelte ihn von dem ersten Tage seiner Regierung an als Gehilfen und Nachfolger. Schon nach zweijähriger Herrschaft starb der Kaiser am Ende

m 13. September 81. So aufrichtig und tief ie Trauer bei seinem Tode war, so ist es doch raglich, ob Titus den Ehrennamen „Liebe und Bonne des menschlichen Geschlechtes“ vollkommen erdient hat. Einmal nämlich scheint bei der Güte und Leutseligkeit des Titus viel Effectmacherei und Ostentation mitgewirkt zu haben. Sodann waren ie Leute, denen Titus sich so gütig erwieis, leicht u befriedigen und überschwänglich in Ehrenzeigungen gegen Männer, welche wie Titus echt handelten und im Uebrigen der Schau- und Verußsucht des Volkes so volle Befriedigung gewährten. Endlich hat man auch nicht ohne Grund merkt, die Regierung des Kaisers sei eine viel u kurze gewesen, als daß sich mit Sicherheit beurtbeilen ließe, ob die bewunderte Güte und Leutseligkeit des Kaisers auf dem Fundamente olider Grundsätze oder äußerer Rücksichten beruht habe.

[Allgayer.]

Titus von Bosra, Kirchenschriftsteller, gehörte zu den Bischöfen, welche von Julian dem Abtrünnigen (s. d. Art.) ganz besonders angeindet wurden. Nach Sozomenus (H. E. 5, 15) drohte der Kaiser, für jede Ruhestörung in der Stadt Bosra (im jetzigen Hauran [s. d. Art.]) den Bischof Titus und dessen Clerus verantwortlich zu machen. Daraufhin gab Titus, zugleich im Namen seiner Priester, eine schriftliche Erklärung ab, die von dem Vostaten in perßischer Weise verdreht wurde. In einem unterm 1. August 362 von Antiochien aus an die Vostrener erlassenen Schreiben (Ep. 52) citirte nämlich Julian folgenden Satz des Bischofs: „Obwohl die Christen an Zahl den Heiden nicht nachstehen, werden sie doch durch unser Zureden verhindert, sich Ruhestörungen zu erlauben“, und darauf gestützt, suchte er den Laien einzureden, der Bischof sei als Kläger gegen sie aufgetreten und habe sie beschuldigt, daß sie gar sehr zur Unruhe geneigt seien; deshalb sollten sie diesen Mann aus eigener Machtvollkommenheit aus der Stadt vertreiben. Im folgenden Jahre (368) erscheint Titus unter den Bischöfen der Synode von Antiochien (s. d. Art. I, 961), die an Julians Nachfolger, Jovian (363—364), ein Synodalschreiben mit einem Glaubensbekenntniß richteten (Sozocr. H. E. 3, 25). Nach Hieronymus (De vir. ill. 102) starb Titus unter Kaiser Valens (364—378). Als Kirchenschriftsteller hat er sich einen Namen gemacht durch ein sehr beachtenswerthes philosophisch-theologisches Werk gegen den Manichäismus, der damals von Osten her die christliche Gemeinde in Bosra bedrohte. Dasselbe ist nicht lange nach Julians Tode verfaßt und literargeschichtlich besonders deshalb werthvoll, weil es zahlreiche Stellen aus manichäischen Schriften wörtlich mittheilt. Von den 4 Büchern dieser Streitschrift sind jedoch griechisch (in einer Ueueser [nicht vaticanischen] Handschrift und deren Hamburger Copie) nur die zwei ersten und der Anfang des dritten erhalten (abgedruckt nach Basnage's Ausgabe bei Migne,

PP. gr. XVIII, 1069 sqq.; vgl. Pitra, Anal. sacr. [et classica] V, Romae 1888, 1, 50 sqq.). Eine alte syrische Uebersetzung des ganzen Werkes veröffentlichte 1859 P. de Lagarde; derselbe Gelehrte machte in der Vorrede zu seiner neuen Ausgabe des griechischen Textes (Berlin 1859) auch zuerst darauf aufmerksam, daß die griechische Handschrift und demgemäß die früheren Ausgaben (auch die Migne'sche) ein umfangreiches Stück enthalten, welches nach Ausweis des syrischen Exemplars mit der Titusschrift nicht das Geringste zu thun habe. Wie A. Brinmann (s. u.) 1894 nachwies, gehört dieses in Lagarde's Ausgabe (69 sqq.) als Appendix abgedruckte Bruchstück zu der antimanchäischen Streitschrift des Bischofs Serapion von Thmus (s. d. Art.). Von zweifelhafter Aechtheit sind die unter Titus' Namen gehende Oratio in ramos palmarum (Migne l. c. 1263 sqq.) und eine Epiphanie-Predigt, von welcher ein Bruchstück in syrischer Sprache von Lagarde, Anmerk. zur griech. Uebers. d. Proverbien, Leipzig 1863, 94 f. veröffentlicht wurde. Unächt ist der Commentar zu Lucas (s. Magna Bibl. Patr. XIII, Paris. 1644, 762 sqq.), welcher die Grundlage für die bei Cramer, Caton. graec. patr. in N. T. II, Oxon. 1844, 1 sqq. abgedruckte Catene bildete. (Vgl. noch Cramer l. c. p. III; Wardenhewer, Patrologie, Freiburg 1894, 248 f. 620; Brinmann, in d. Sitzungsberichten d. preuß. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1894, 1. Halbband, 479 ff.; Liezmann, Catenen, Freiburg 1897, 3, Anm. 6. Aeltere Literatur f. bei Chevalier, Rép.) [Zed.]

Tob (טוב), im A. T. eine Landschaft im Nordosten des spätern Peräa, zwischen Syrien und dem Ammonitergebiete gelegen; dort nahm Sepsithe seinen Aufenthalt, als er in seinem Waterhause nicht mehr geduldet wurde (Richt. 11, 3). Sie scheint später selbständig, wie die übrigen syrischen Kleinstaaten, gewesen zu sein (2 Sam. 10, 6. 8 hebr.). Zur Nachabäerzeit war sie meist von Juden bewohnt und führte den Namen טוביון oder טובין, Vulg. Tubin; ihre Bewohner hießen damals טוביון, Tubianaei (1 Mach. 5, 13. 2 Mach. 12, 17). An den Stellen 2 Sam. 10, 6. 8 haben die alten Uebersetzer das Collectivum טובים mißverstanden und gaben dasselbe mit Ελωβ, Pesh. טובים, Vulg. Istob wieder. [Kaulen.]

Tobalaoe, s. Mappae.

Tobias (טוביא), im A. T. eines derjenigen Familienhäupter, welche bei der Rückkehr aus Babylonien zwar ihre jüdische Religion, aber nicht ihre israelitische Abkunft beweisen konnten (1 Esdr. 2, 60. 2 Esdr. 7, 62). — 2. ein einflußreicher ammonitischer Häuptling, wahrscheinlich zugleich persischer Beamter (servus), der Nehemias bei seinen Unternehmungen große Schwierigkeiten bereitete (2 Esdr. 2, 10). — 3. ein von dem Propheten Zacharias erwähnter Israhelit aus der Gefangenschaft (Zach. 6, 10. 14).

4. (Lobias) ein bewandter Jersidit aus der sündlichen Götterstadt, der mit Weib und Kind nach Kanaan gehen wollte. Er lehrte dort als Vorsteher dreyer Götterstätten und weislicher Nachforschungen und zog sich dadurch mancherlei Weiden und Verleumdungen zu. Die Erziehung er-erbt der größten Gewalt, auch denn noch, als er durch einen Unfall vollkommen erblindet war; aber sich dringen in seine Seele die lieblichen Botschaften über seine ungerathene Handlungsweise, welche er zuerst auch von seiner eigenen Frau Anna vernommen hatte. Bei dem Tode betrübt, betete er nun um keine Artzney, da seine und seines Volkes Sünden eine Besserung des irdischen Zustandes nicht verdienen hätten. Ganz zu derselben Zeit betete auch zu Sichem in Mesien eine ihm verwandte Jungfrau, Sara, die Tochter des deportirten Israeliten Raguel, zu Gott um Hilfe oder um den Tod, weil sie, nachdem ihre sieben Männer jedesmal in der Prämienacht von dem bösen Geiste Hamanims umgebracht worden, deswegen von einer strengen Noth ausgezogene Schwachungen leiden mußte. Das beiderseitige Gebet drang durch die Welken, und Gott sandte den Engel Raphael, um beiden unheilbar Leidenden zu helfen. Den Anlaß zum Eingreifen des Engels gab Lobias in der Meinung, daß er bald sterben müsse, indem er erst noch durch seinen gleichnamigen Sohn eine Summe Geldes einholen zu lassen beschloß, welche er Gobelus, einem mit ihm deportirten und fern zu Rages wohnenden Israeliten, zuschicken hatte. Nach Eitte der Zeit suchte der unkundige junge Mann sich nun einen Führer für die Reise, und als solchen bot sich ihm der Engel Raphael in menschlicher Gestalt an. Vater und Sohn waren über die Sicherheit, welche diese Begleitung verhieß, hoch erfreut, und so hart es auch der Mutter wurde, reisten doch die Beiden unverzüglich ab. Schon nach der ersten Lagerreise aber erwuchs dem jungen Lobias am Tigris ein großer Schreden aus dem Angriffe eines Fisches, den aber der Engel ihn muthig verachten lehrte; dadurch sah er sich bald in dem Besitze des Fisches, dessen Fleisch ihnen zur Reisetrost dienen mußte, und dessen edlere Eingeweide Raphael als nützliche Heilmittel bezeichnete. Im Verlaufe der Reise machte der Engel den Jüngling nun damit bekannt, daß die reiche Sara, bei deren Vater sie übernachteten wollten, nach dem Gesetze der Agnaten-ehe keinem Andern als ihm gebühre, und zerstreute seine Bedenklichkeiten wegen des bösen Geistes, indem er ihn belehrte, wie er durch Enthaltbarkeit allen dessen Infectionen unerschickbar werden könne. Als sie daher bei Raguel angekommen waren, machte Lobias sogleich sein Recht geltend und hielt um die Tochter an. Die bei Raguel hierüber erwachsenden Befürchtungen mußten dem Zuspruch des Engels weichen, so daß die Verbindung sogleich geschlossen wurde. Auch für diese Brautnacht waren die Eltern in banger Sorge; allein der Engel verhinderte wegen der Enthalt-

barkeit der Neuberäuhlichen den bösen Geist, ihnen zu schaden, und Lobias konnte am andern Morgen, als bereits ein Oras für ihn hergesagt worden war, seine Schwiegereltern mit sehr Freude über seine Unerschicktheit erfüllen. In jenem Oras richtete nun Raguel ein freudiges Hochzeitsmahl her, setzte Lobias zu seinem Ehemann und richtete denselben, nach zwei Wochen bei ihm zu Meiden. Um wegen dieses längern Lebens seine Eltern nicht in Angst zu lassen, ließ der junge Lobias den Engel, an seiner Statt bei Geld bei Gobelus zu erheben; Raphael trat alsobald die Reize an, nahm die Summe in Empfang und brachte Gobelus mit zur Hochzeit. Während auf diese Weise in Raguel's Hause das höchste Glück brühte, gerütheten Lobias' Eltern über dessen Abreisen in immer tieferes Leid, und die Ahnung davon ließ dem jungen Lobias keine Ruhe. In daß er noch Hause aufbrach und unterwegs seiner Gemahlin und der übrigen Reisegesellschaft zu dem Engel voranste. Bei der Ankunft zu Hause wies der Engel den jungen Lobias an, von dem mitgenommenen Galle des Fisches auf die Augen des Vaters zu streichen; dadurch löste sich die weiße Haut, welche über diese Augen gewachsen war, und nach Beseitigung derselben erlangte der alte Lobias seine vollständige Sehkraft wieder. Bald trafen auch die zurückgelassenen Reiskinder ein, und mit der Ankauf Sara's und ihres Gutes begannen für die ganze Familie Tage ungetriebener Glüdes und Wohlgerchens. Vater und Sohn schrieben diesen Wechsel ihres Geschickes mit Lob nur der Begleitung des von ihnen für einen Meschen gehaltenen Engels zu und verabredeten sich ihm die Hälfte von allem, was sie hatten, als Belohnung anzubieten. Da gab Raphael sich zu erkennen und enthüllte ihnen den Rathschluß Gottes, den der Vater durch seine hohe Tugend herangeführt hatte. Der ältere Lobias brach darüber in einen begeisterten Dankpsalm aus und lebte dann noch lange Jahre glücklich und angesehen zu Nineveh; nach seinem und der Mutter Tode aber zog der junge Lobias zu seinem Schwiegereltern nach Rages und erreichte dort ebenfalls ein hohes Alter.

Die vorstehende Geschichte ist der Inhalt eines canonischen Buches, welches nach der darin vorkommenden Hauptperson von jeher den Namen Buch Lobias' führt. Sowohl die Geschichte selbst wie die darin vorkommenden Reden (s. B. die Ermahnungen des Vaters Lobias an seinen Sohn, Kap. 4) enthalten eine Fülle von Belehrung für das praktische Leben, wie es sich in tagtäglichen Vorkommnissen abspielt. Dieß ist Ursache geworden, daß man den Inhalt häufig als eine lebhafteste Dichtung, welche nur innere Wahrheit habe, oder als eine Allegorie für die Geschichte des Volkes Israel angesehen hat. Allein gerade der eminent lebhafteste Zweck war viel sicherer durch einen geschichtlichen Vorgang als durch eine gedachte Erzählung oder Parabel zu erreichen, um

wenn auch das ganze christliche Alterthum seine Belehrung und Erbauung aus der Wirklichkeit dieser Geschichte und aus den realen Vorbildern, wie in dem Buche genannt werden, gewonnen hat. Daß das Buch aus der concreten Wirklichkeit erzählt, zeigt sich schon aus dem geschichtlichen Hintergrund, auf welchem das Ganze verläuft, aus der ausführlichen Genealogie 1, 1, welche im griechischen Text aufbewahrt ist, und aus den eingestrichenen geschichtlichen Einzelheiten (z. B. 1, 22 griech.). Auch widerspricht es dem Gefühl des Lesers, die wunderbare und doch so einleuchtende Verkettung der göttlichen Vorsehung mit dem menschlichen Thun, sowie die überraschende psychologische Wahrheit der ganzen Entwicklung sich als Erfindung eines menschlichen Schriftstellers zu denken. Ebenso schließt die Entstehung des Buches, welche als unmittelbar an das Vorgefallene sich anschließend zu denken ist, den Gedanken an eine lehrhafte Dichtung aus. Nach den später zu nennenden griechischen, chaldäischen und hebräischen Texten, worin die Erzählung in der ersten Person beginnt, ist der ältere Tobias selbst der Urheber des Buches, nachdem er vom Engel den Auftrag erhalten, das Geschehene in ein Buch zu schreiben (12, 20); es läßt sich aber nicht denken, daß eine Dichtung so an lebende Personen und noch vorhandene Zustände angeknüpft worden sei, wie aus der gedachten Annahme gefolgert werden müßte.

Indeß sind manche Einzelheiten der Erzählung nicht so documentirt, daß der Unglaube daraus nicht Zweifel an dem göttlichen Ursprung des Buches hätte begründen können. Das Buch Tobias' liegt uns nämlich nur in einer Reihe von Texten vor, welche sämmtlich den Charakter von Uebersetzungen und Uebearbeitungen tragen. Als Original wird gewöhnlich ein chaldäischer Text angenommen, der dem hl. Hieronymus noch vorgelegen hat und von ihm zur Herstellung der Vulgata benutzt worden ist. Da aber der Gebrauch der chaldäischen Sprache bei einem israelitischen Schriftsteller des 8. Jahrhunderts schwer zu erklären ist, so darf man wohl jenen chaldäischen Text als ein Lergum nach einem hebräischen Original ansehen (vgl. Bickell, Zeitschrift für katholische Theologie 1878, 219 f.) und bei ihm die gewöhnlichen Vorzüge und Fehler der chaldäischen Uebersetzungen voraussetzen. Allein auch dieß zugegeben, würde doch der chaldäische Text als Original dienen müssen, wofern er vorhanden wäre; er ist aber für uns verloren. Zwar ward in letzter Zeit ein chaldäischer Text als Bestandteil eines alten Mißbrauch zur Genesis von Neubauer in der Bodlejanischen Bibliothek entdeckt (s. Neubauer, The Book of Tobit, a Chaldaean text, Oxford 1878); indeß ist dieser selbstverständlich als abgekürzte Uebersetzung anzusehen. Obwohl nun die Uebersetzung des hl. Hieronymus, wie er selbst in der Vorrede ad Chromatium et Heliodorum sagt,

nicht ohne Schwierigkeiten zu Stande gekommen ist, so dürfen wir doch nach dem von ihm befolgten Verfahren jetzt den Text der Vulgata als die vollkommenste Form des Buches Tobias ansehen. Dieß wird neuerdings bestätigt durch die Veröffentlichung eines hebräischen Textes aus dem Britischen Museum, in welchem aller Wahrscheinlichkeit nach das ursprüngliche Original erhalten ist (Dr. M. Gaster, Two unknown Hebrew versions of the Tobit Legend. Proceedings of the Society of Biblical Archaeology, vol. XVIII, Part 1 [1897], p. 208 ff.). Diesem Text steht die Vulgata näher als jedem andern; er scheint nur so früh von den Juden vernachlässigt worden zu sein, daß sich daraus das Verfahren des hl. Hieronymus erklärt. Anders ist es mit der griechischen Uebersetzung, welche gewöhnlich anstatt der Originalform des Buches angeführt wird. Dieselbe scheint wohl an Vollständigkeit dem ursprünglichen Text zunächst zu kommen, trägt aber am meisten die Freiheit zur Schau, welche sich bei allen Uebersetzungen des Buches Tobias beobachten läßt. Es zeigt sich, daß die Uebersetzer mancher wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeit aus dem Wege gegangen sind, indem sie den Ausdruck des Textes nach ihrem Verständniß erklärten und besserten. Diese Freiheit der Behandlung ist auch bei den Copien angewendet worden, so daß der griechische Text jetzt in drei Recensionen bekannt ist; von je einer derselben stammen die syrische, die armenische und die alllateinischen Uebersetzungen bald ganz bald theilweise ab.

Die Verschiedenheiten zwischen diesen Texten können, wie gesagt, den gesammten Hergang der betreffenden Geschichte in ihrem Verlauf nicht alteriren. Im Gegentheil wird durch das Gesamtbild, welches sich aus den einzelnen Texten ergibt, manches Unbegreifliche und Unerklärliche in der Erzählung klargestellt. So wird der Schreibfehler Rages in der Vulgata 8, 7 durch die griechischen und den chaldäischen Text in das richtige Ecbatana corrigirt; Charan in der Vulg. 11, 1 kann nach den anderen Texten einstweilen bloß als Schreibfehler notirt werden. Auffallend ist oft erschienen, daß durch einfallenden Roth aus einem Vogelneß Blindheit auf zwei Augen bewirkt worden sei; der chaldäische und ein griechischer Text sagen aber ausdrücklich, daß die Blindheit erst aus verkehrter ärztlicher Behandlung entstand. Wenn die Vulgata anführt, ein Fisch sei aus dem Tigris aufgetaucht ad devorandum eum (Tobiam), so geht aus den übrigen Texten klar genug hervor, daß dieß nur die subjective Meinung des erschrockenen jungen Mannes war. Die $\delta\pi\alpha\gamma\mu\eta$ im griechischen Text, welche Tobias dem Engel als täglichen Lohn verspricht (5, 14), wäre ein Anachronismus, wenn der chaldäische Text nicht durch das dafür stehende מִן הַיָּם zeigte, daß das Wort aus Accommodation des Uebersetzers in den Text gekommen ist. Ebenfalls ergibt sich für die Namen Jonas oder Nahum, welche die griechischen Texte 14, 8 bieten, aus dem

Schweigen der übrigen Texte, daß sie nur Thaten der Uebersetzer oder Abschreiber sind. Eine große historische Schwierigkeit, welche 1, 13. 18 der Name Salmanasar bereitet, wird dadurch gehoben, daß der griechische Text an diesen Stellen Ένεμεσάρ bietet, von welchem Namen Videll (Zeitschr. für kath. Theologie 1878, 220) gezeigt hat, daß er den Namen Sargon darstellt. Ueberhaupt schwinden alle geschichtlichen Unbegreiflichkeiten in den einzelnen Texten, wenn die vorkommenden Eigennamen in dem Lichte betrachtet werden, welches das sonst in den Uebersetzungen beobachtete Verfahren darbietet; sobald hiernach Ναβουχοδονσορ durch Nabopolassar, Άσώνος, Άχάχαρος, Achicar durch Chazares, Σαργεδών durch Sarghaddon corrigirt ist, erscheint die Geschichte von Assyrien hier ganz so dargestellt, wie sie aus den Originaldocumenten geschöpft wird.

Aber auch das Gesamtbild, welches sich aus der Zusammenstellung der einzelnen Texte ergibt, hat die ungläubige Kritik mannigfacher Unrichtigkeiten oder innerer Unmöglichkeit be- schuldigt, um deswegen dem Buch seinen über- natürlichen und canonischen Charakter abzuspren- gen. Hauptsächlich sind es die Berichte über die guten und die bösen Engel, welche Anlaß zu solcher Bemängelung geben. Allein die Mittheilungen des Buches sind Offenbarungen, welche als Weiterbildungen der betreffenden Aufschlüsse in den früheren Büchern anzusehen sind; sie sind der biblischen Anschauung ganz conform und können nur gewaltiam mit der (viel spätern) Parfülehre in Verbindung gebracht oder von dieser abgeleitet werden. Eine innere Unmöglichkeit kann nur für falsche Auffassungen der betreffenden Mittheilungen constatirt werden. So darf man zweifeln, ob wirklich der böse Geist Asmodäus in Sara verliedt gewesen und aus Eifersucht deren Männer erwürgt hätte (wovon die Vulgata nichts weiß); allein die griechischen Texte und die Itala erzählen dieß nur als Gerede der Leute, welche sich ihre Meinung darüber gebildet hatten. Ob ferner der Rauch der Fischleber im Stande war, eine Wirkung auf den bösen Geist auszuüben, in welcher Weise letzterer an die Wüste von Oberägypten gebunden wurde u. dgl., sind Sachen, welche die speculative Dog- matik zu erörtern hat; das Buch läßt Freiheit, diese Wirkungen für allgemein zutreffende oder nur für einmal durch Gottes Fügung zugelassene zu halten. Ob die Galle eines Fisches allgemein die Wirkung hat, Blindheit zu vertreiben, oder ob diese Wirkung nur in dem einzelnen Falle ein- trat, muß deswegen unentschieden bleiben, weil die Species dieses Fisches in dem Buche nicht be- kannt gemacht wird. Ueber die Erscheinung des Engels in Menschengestalt und die lange Dauer derselben vgl. d. Art. Erscheinung IV, 846; über andere Fragen aus diesem Gedankenkreis s. d. Art. Erzengel.

Alle hier erwähnten Bedenken werden erst seit dem 16. Jahrhundert vorgebracht; vor der sogen.

Reformation wurden sämmtliche Mittheilungen des Buches gläubig und ehrerbietig hingenommen. Im Judenthum ward das Buch sogleich als ca- nonisch verehrt und war im 2. Jahrhundert v. Chr. wie die Einreihung desselben in die Septuaginta beweist, noch in canonischem Ansehen; erst der pharisäische Geist der nachchristlichen Zeit ver- bannte das Buch aus dem Canon, weil es nicht auf dem Boden des heiligen Landes entstanden war. Zur Zeit Jesu und der Apostel war es bei den Juden noch allgemein verehrt und ward des- wegen ohne Weiteres von der Kirche, welche des- durch eine vorgefundene Obervang fortfuhr, als heilige Schrift adoptirt. Citirt wird das Buch Tobias schon bei Polycarp (Epist. ad Phil. 10, bei Migne, PP. gr. V, 1014) und Irenäus (Haer. 1, 30, 11, bei Migne ib. VII, 701). Bei den Juden lebte das Buch trotz des Aus- schlusses aus dem Canon fort; Zeugen davon waren bisher zwei noch vorhandene Uebersetzungen in althebräischer Sprache, wovon die eine aus dem 5. Jahrhundert, die andere aus späterer Zeit stammt. Jene, aus einem chaldäischen Text e- gefertigt, heißt nach ihrem ersten deutschen Heraus- geber (Basel 1542) Hebraeus Münsteri, die, aus einem griechischen Text geflossen, nach dem bekanntesten Herausgeber (Sßny 1542) Hebraeus Fagii. Beide stammen aus Constantinopel, wo die letztere schon 1517 gedruckt war; erstere ist jetzt auch bei Neubauer 17, übersetzt p. XLIV. Zu diesen kommen jetzt noch zwei andere Text, welche Gaster a. a. O. 218. 221 bekannt ge- macht hat.

Von Commentaren sind hier hauptsächlich die aus neuerer Zeit zu nennen, da die patristischen und mittelalterlichen sich größtentheils auf die moralische Auslegung und Nuzanwendung be- schränken. Hierher gehören also: N. Serarii in sacros div. bibliorum libros Tobiam etc. com- mentarius, Moguntiae 1599; Tobias explan- tionibus historicis et documentis moralibus illustr. a Fab. Justiniano, Romae 1621, Co- loniae Agripp. 1629; G. Sanctii In libros ... Tobias ... commentarii, Lugd. 1628; D. de Celada, Comment. liter. ac mor. in Tobias historiam, n. 6d., Lugd. 1664; (Le Maître de Sacy,) Tobie, Judith et Esther traduits en français avec une explication tirée des Saints Pères et des auteurs ecclésiastiques, Paris 1688; Reusch, Das Buch Tobias überf. und er- klärt, Freiburg i. B. 1857; Gutberlet, Das Buch Tobias überf. und erklärt, Münster 1877; Scholz, Commentar zum Buche Tobias, Würzburg und Wien 1889. Dazu kommen die Commentare zur gesammten Bibel von Cornelius a Lapide, Iri- rinus, Menochius, Calmet, Derefer-Scholz, Miak, Loch und Reischl. Von protestantischen Verfassern stehen hier nur: Jgen, Die Geschichte Tobis nach drei verschiedenen Originalen, Jena 1800; Frisicke, Die Bücher Tobi und Judith erklärt, Leipzig 1858; Sengelmann, Das Buch Tobit er-

Nart, Hamburg 1857. (Vgl. Herbst-Welte, Hist.-krit. Einl. in die hl. Schrift des N. T. II, 3, Freiburg i. B. 1844, 65 ff.; Cornely, Hist. et crit. Introd. in U. T. libros sacros II, 1, Paris. 1887, 371 sqq.; Kaulen, Einl. II, 4. Aufl., Freiburg 1899, 76 ff.; Rensch, Libellus Tobit e cod. Sinait. ed. et recens., Bonnæ 1870 [Univ.-Progr.]) [Kaulen.]

Tochterkirche, s. Filiale.

Tode, Heinrich, s. Heinrich Tode.

Tod (תּוֹם, θάνατος, mora) bezeichnet nach biblisch-kirchlichem Sprachgebrauch das Aufhören des Lebens im Allgemeinen, steht also in conträrem Gegensatz zum Leben (חַיִּים, ζωή, vita). Letzteres ist aber nach der Lehre der göttlichen Offenbarung ein dreifaches: das physische Leben des Menschen als einer Synthese aus Leib und Seele (s. d. Artt. Leben, Mensch, Seele), das pneumatische Leben der Seele als Wirkung der heiligmachenden Gnade (s. d. Art.), endlich das „ewige Leben“ als befestigende Anschauung Gottes (s. d. Art.). Demnach gibt es als ebenso viele conträre Gegensätze auch drei Arten des Todes: den physischen Tod des sterbenden Menschen, den ethischen „Seelentod“ in Folge der Erb- und Todssünde (vgl. Trid. Sess. V, can. 2: peccatum, quod est mors animæ) und den „ewigen Tod“ der Verdammniß. Letztern nennt die Apokalypse (2, 11; 20, 6. 14; 21, 8), im Unterschied von den beiden ersteren, auch den „zweiten Tod“ (δεύτερος θάνατος), der also gleichbedeutend ist mit ἀπόλλεια (Phil. 3, 19), φθορά (Gal. 6, 8), κληρος αἰώνιος (2 Thess. 1, 9). Ueber diesen biblischen Sprachgebrauch äußert sich der hl. Augustinus also: Quamvis multas mortes inveniantur in Scripturis, duas sunt præcipue prima et secunda; prima est, quam peccando intulit primus homo; secunda est, quam judicando illaturus est secundus homo (Opus imperf. contr. Julian. 6, 31, bei Migne, PP. lat. XLV, 1584). Da die ewige Verdammniß und die Sünde jedoch nur im übertragenen Sinne Tod genannt werden, so bedeutet Tod eigentlich so viel wie Trennung der Seele vom Leibe (vgl. Clem. Alex. Strom. 7, 12, bei Migne, PP. gr. IX, 500: ὁ θάνατος χωρισμὸς ψυχῆς ἀπὸ σώματος). In dieser letztern Bedeutung gehört der Tod an erster Stelle zu den „vier letzten Dingen“ und erheischt hier eine nähere Würdigung. Die biblischen Bezeichnungen für den leiblichen Tod sind theils von der äußern Erscheinung des Sterbens hergenommen, wie „Auflösung“ (Phil. 1, 23. 2 Tim. 4, 6), „Ende des Lebens“ oder „Ausgang“ (Hebr. 13, 7), „Rückkehr zum Staube“ (Gen. 3, 19), theils vom Unsterblichkeitsgedanken getragen, wie „Entschlafen“ (Deut. 31, 16. Job 3, 18. Matth. 9, 24), „Ablegen der irdischen Hülle“ (2 Petr. 1, 13. 2 Cor. 5, 1 ff.), „Versammeltwerden zu den Vätern“ (Gen. 15, 15 u. d.), „Ausruhen“ (Apoc. 14, 13), „Rückkehr zu Gott, bezw. zum Vater“ (Eccl. 12, 7. Joh.

16, 5. 10) u. dgl. mehr. Diese zweite Kategorie von Ausdrücken zeigt, daß nach biblischer Auffassung die Seele selbst nicht stirbt, sondern auch nach dem Tode fortbauert (s. d. Art. Seele XI, 54 f.); nur dem Leibe ist es eigenthümlich, zu „verwehen“, bis er bei der Auferstehung (s. d. Art.) mit der Seele wieder auf ewig vereinigt wird. Der Zustand der getrennten Seele während ihrer leiblosen Daseinsform darf vom dogmatischen und philosophischen Standpunkte nicht als halb-bewußtes Traumleben oder als schlafähnlicher Interimszustand gefaßt werden (s. d. Art. Seelen-schlaf), sondern besteht in einem mit vollem Selbstbewußtsein verknüpften, rein geistigen Fortleben (vgl. T. Posch, Instit. psychologicae III, Friburgi 1898, 507 sq.), dessen Form und Inhalt durch das dem Tode auf dem Fuße folgende besondere Gericht (s. d. Art. V, 395 ff.) näher bestimmt wird als ein Zustand ewiger Gottgemeinschaft (s. d. Artt. Anschauung Gottes und Hesperfeuer) oder ewiger Verwerfung (s. d. Art. Hölle).

1. Die Allgemeinheit des Todes hat auch der Pelagianismus (s. d. Art. Pelagius), der die Erbsünde und deren Straffolgen hartnäckig läugnete, als ein ausnahmsloses Erfahrungsgesetz gelten lassen und bloß den Causalzusammenhang zwischen Tod und Sünde in Abrede gestellt. Abgesehen vom Charisma der leiblichen Unsterblichkeit, die zu den präternaturalen Gnadenvorzügen gerechnet werden muß, ist das Sterben an sich dem Menschen natürlich. Nach der Lehre der Physiologen liegen nämlich im Menschenkörper, als einem äußerst verwickelten Gewebe chemischer Verbindungen, welche sich im labilen, d. h. zu beständigen Zerlegungen geneigten Gleichgewicht befinden, von Haus aus die natürlichen Reime wie zu Krankheiten, so zur schließlichen Auflösung des ganzen Organismus verborgen, welche von der Wissenschaft „natürlicher“ oder „physiologischer Tod“ genannt wird, falls das Leben ohne vorgängige Krankheits-symptome oder organische Verletzungen in Folge bloßer Altersschwäche (Marasmus senilis) schwindet (vgl. Götte, Ueber den Ursprung des Todes, Hamburg 1883; Flint, Human Physiology, 4th ed., New York 1888, 849). Die heilige Schrift spricht deßhalb im Grunde nur einen allgemeinen Erfahrungssatz aus, wenn sie den Tod den „Weg alles Irdischen“ (Joh. 23, 14. 3 Röm. 2, 2) nennt und erklärt: „Es ist dem Menschen gesetzt, einmal zu sterben“ (Hebr. 9, 27; vgl. Ps. 88, 49). Das Gesetz des Todes ergreift den einzelnen Menschen mit unerbittlicher Macht; selbst Christus und seine jungfräuliche Mutter sind vom Schicksal des Sterbens nicht verschont geblieben (s. d. Artt. Christus und Marienfest VIII, 812 ff.). Gleichwohl lassen sich vom biblischen Standpunkte gegen die absolute Universalität des Todesgesetzes zwei gewichtige Bedenken geltend machen: einmal die leibliche Hintwegnahme des Henoch und Elias, sodann das

Soos der beim allgemeinen Weltgericht überlebenden Menschen. Allein wenn auch die einschlägigen Bibelfstellen über das Schicksal von Henoch und Elias (s. d. Art.) keinem vernünftigen Zweifel darüber Raum lassen, daß sie lebendigen Leibes, also ohne zu sterben, an einen unbekanntem Ort versetzt wurden, so hat der christliche Volksglaube doch schon seit den ältesten Zeiten in Anknüpfung an die nicht näher bezeichneten „zwei Zeugen“ (Apoc. 11, 8 ff.) fast einmütig die Vorstellung festgehalten, daß sie am Ende der Tage als Bußprediger wieder erscheinen und im geistigen Kampfe mit dem Antichrist als Martyrer sterben werden (Ceterum morituri reservantur, ut Antichristum suo sanguine extinguant; Tertull. De anima 50, bei Migne, PP. lat. II, 735). Mit Rücksicht auf den Widerspruch des hl. Hieronymus (s. Ep. 119 [ad Minervium et Alexandrum], 4, bei Migne, PP. lat. XXII, 968) darf diese Auffassung jedoch nicht als Glaubenslehre betrachtet werden. Ernsteren Schwierigkeiten begegnet unser Satz mit Bezug auf diejenigen Menschen, welche bei der zweiten Parusie noch am Leben sein werden. Selbst wenn man wegen der textkritischen Bedenken auf 1 Cor. 15, 51 kein besonderes Gewicht legen wollte, wo wenigstens der recipierte Urtext die schwierige und deshalb wahre Lesart bietet: πάντες (πάντες) ὁ κοιμηθήσονται, πάντες δὲ ἀλλαγήσονται, so bliebe noch immer die großartige Prosopopöe der Auferstehungsscene im ersten Thessalonikerbrief (1 Thess. 4, 15 f.) als Gegenbeweis bestehen: „Die Todten, welche in Christo sind, werden zuerst auferstehen; dann werden auch wir, die wir noch leben und übrig sind, zugleich mit ihnen Christo entgegen in die Luft entrückt werden.“ Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß gerade Paulus die (absolute) Allgemeinheit der Erbsünde aus der Allgemeinheit des Todes als ihrem Mittelbegriff ableitet (vgl. Röm. 5, 12 ff.), hält die Majorität der Theologen entschieden daran fest, daß „bei diesen Privilegierten der Uebergang vom natürlichen zum verkärten Leibesleben in einem höchst beschleunigten Prozeß, gleichsam im Nu, vor sich gehen werde“ (Oswald, Eschatologie, 5. Aufl., Paderborn 1893, 19). Diesen goldenen Mittelweg zwischen zwei extremen Erklärungsweisen, von denen die eine mit den hl. Augustinus und Ambrosius einen längern „Todeschlaf“ der letzten Generation behauptet, während die andere mit den hl. Chrysostomus und Hieronymus eine unmittelbare, sterbensfreie Umwandlung in den Auferstehungsmenschen für gewiß ansieht, hatte schon Decumentius (s. d. Art.) eingeschlagen, wenn er bemerkt (In 1 Cor. 15, 51, bei Migne, PP. gr. CXVIII, 894): Istud „Non omnes dormimus“ hoc modo oportet accipere, quod non dormiemus diuturna dormitione (τὴν χρονίαν κοίμησιν), ut opus sit sepulcro ac solutione ad corruptionem; sed brevem mortem sustinebunt, qui tunc reperientur. Der

letzten Eregeese hat sich auch der Catechismus Romanus (1, 12, 6) angeschlossen. Aber selbst für den Fall, daß die Verwandlung der Lebenden in den verkärten Auferstehungsmenschen ohne das Mittel des Todes sich vollziehen sollte, würde dennoch die Haftbarkeit zum Tode (reatus mortis) auf Grund der Erbsünde dogmatisch nicht bestanden werden dürfen, wie der hl. Thomas (S. th. 1, 2, q. 81, a. 3, ad 1) bemerkt: Si tamen hoc verum sit, quod alii dicunt, quod illi numquam morientur, dicendum est, quod est tamen in eis reatus mortis; sed poena subitur a Deo, qui etiam peccatorum actualium poenas condonare potest (vgl. besonders Gemella [s. u.] 70—79).

2. Daß der Tod nur eine Strafwirkung der Sünde ist (vgl. Joh. 8, 44. 1 Cor. 15, 26 ff.), erhellt einerseits aus dem Dogma von der leiblichen Unsterblichkeit des paradiesischen Menschen (vgl. Denzinger, Enchir. n. 65), andererseits aus der ebenfalls zum Glaubenssatz erhobenen Lehre, daß sowohl die Protoplasten als ihre ganze Nachkommenschaft wegen der ersten Sünde des Todes als Strafe verfielen (vgl. Concil. Aem. II, can. 2; Trid. Sess. V, can. 2 [Denzinger n. 145. 671]). Im Stande der Unschuld hat das Gesetz des Todes keine Geltung (Weiß 2, 23); der paradiesische Mensch war vielmehr über jeglichen Naturanspruch hinaus, aus reiner Gnade, zur leiblichen Unsterblichkeit (posse non mori) bestimmt, deren physische Erhaltung wahrscheinlich mit dem Essen vom Baume des Lebens (s. d. Art. II, 60 ff.) zusammenhing (vgl. S. August. De Genes. ad lit. 8, 5, bei Migne, PP. lat. XXXIV, 877; Scheeben, Die Mysterien des Christentums, 2. Aufl., Freiburg 1898, 172 ff.). Gott hatte indessen dem ersten Menschenpaare den Tod (necessitas moriendi) als förmliche Strafe für die etwaige Uebertretung des Prüfungsgebots angedroht und nach der Uebertretung ihn auch wirklich verhängt (Gen. 2, 17; 3, 19). Bei durch den Fall des Stammhauptes jedoch hat ganze adamitische Geschlecht in die Sünde mitverstrickt wurde (s. d. Art. Erbsünde IV, 734), so ist wahrhaft „durch Einen Menschen die Sünde in diese Welt gekommen und durch die Sünde der Tod“ (Röm. 5, 12), und zwar „auch über jene, welche sich nicht vergingen in Aehnlichkeit der Sünde Adams“ (ebd. 5, 14). Den causalen Zusammenhang zwischen Erbsünde und Tod hat die Patristik lange vor dem Ausbruche der pelagischen Irrelire, wie der hl. Augustinus (Cont. Julian. l. 2) überzeugend nachweist, als zum Glaubenssatz festgehalten (den Väterbeweis für die voraugustinische Periode s. bei Gemella § 9; für die nachaugustinische Zeit bei Casini, Quid est homo?, ed. Scheeben, Moguntiae 1862, 59 sqq.). Die Erlösung durch Christus hat das ursprüngliche Verhältnis nicht wiederhergestellt, wohl aber den „Tod der Sünde“ sowie den damit zusammenhängenden „ewigen Tod“ abge-

nufgehoben (vgl. Röm. 5, 18 ff.). Durch den Empfang der Taufe (s. d. Art.) verliert der Tod allerdings seinen Strafcharakter und sinkt zur bloßen „Pönalität“ oder Sündenfolge mit medienaler Prägung herab (vgl. Trid. Sess. V, can. 5 [Denzinger n. 674]). Nur für Christus und seine Mutter, die beide ohne Erbsünde empfangen waren, besaß der Tod von vorneherein den Charakter der Strafe nicht; das bittere Leiden und Sterben Christi ruhte ausschließlich auf soteriologischer Grundlage, der Tod Maria's aber theils auf der Forderung vollkommenster Gleichförmigkeit mit ihrem göttlichen Sohne, theils auf der gottgewollten Thatsache, daß der paradiesische Urstand nicht einmal für die Gottesmutter in seinem vollen Umfange zur Wiederherstellung gelangen sollte (vgl. Krabbe, Die Lehre von der Sünde und vom Tode, Hamburg 1836).

3. Der Tod als Ende des Pilgerstandes (*status viae*) bezeichnet zugleich den Anfang der Zielvollendung oder ewigen Vergeltung (*status termini*). Die eschatologische Bedeutung des Todes liegt demnach in der Unmöglichkeit weiteren Verdienstes oder Mißverdienstes, welche letzteren ihren tiefsten Grund nicht etwa in der jenseitigen Vergewaltigung der Wahlfreiheit oder in der Unterstellung des Willens unter ein unerbittliches Fatum, sondern in dem Umstande besteht, daß Gott durch positive Anordnung den Tod als endgültigen Grenz- und Endpunkt jeglicher verdienstlichen oder mißverdienstlichen Thätigkeit festgesetzt hat (vgl. Suarez, *De gratia* 12, 5; Ripalda, *De ente supernaturali disput.* 77, sect. 2). Da auch das Verdienstleben Christi, sowohl in soteriologischer als christologischer Beziehung, an die gleiche Bedingung geknüpft erschien (vgl. Joh. 9, 4 f.), so darf man die Sonderansicht einiger älteren Theologen, derzufolge die Heiligen im Himmel und die armen Seelen im Fegfeuer für sich selbst oder für Dritte gewisse accidentelle Belohnungen noch verdienen sollen, kühn als im höchsten Grade unwahrscheinlich, wenn nicht falsch erklären. Die Straft der jenseitigen Fürbitte fällt begrifflich durchaus nicht mit der Fähigkeit zu verdienen zusammen, sondern hat ihre untersten Wurzeln im diesseitigen Verdienstleben, wie der hl. Thomas schön erklärt: *Beati non sunt in statu acquirendi secundum aliquid sui; et ideo nec sibi nec aliis merentur, quia quod impetrant modo nobis, contingit ex hoc, quod prius, dum viverent, meruerunt, ut hoc impetrarent* (In 8 Sent. dist. 18, q. 1, a. 2). Die in diesen Worten ausgesprochene Verdienstunsfähigkeit nach dem Tode hat übrigens die klare Lehre der heiligen Schrift und Tradition auf ihrer Seite. Der Prediger (Eccl. 9, 5) spricht im Namen des Alten Testaments den nämlichen Gedanken aus, den Christus selbst für das Neue wiederholt: „Es kommt die Nacht, wo niemand mehr wirken kann“ (Joh. 9, 4). Gegenstand der jenseitigen Vergeltung ist nach dem hl. Paulus

(2 Cor. 5, 10) lediglich dasjenige, was wir „in unserem Leibe“ (*τὰ διὰ τοῦ σώματος*) Gutes oder Böses gethan haben, so daß die biblischen Ausdrücke „Ende“ (Matth. 10, 22), „Ausgang“ (Hebr. 13, 7), „Weg“ (Jos. 23, 14. Weish. 3, 3) den Tod nicht bloß als Ziel des irdischen Lebens, sondern auch als Endpunkt der sittlichen Verdienstfähigkeit aufgefaßt wissen wollen (vgl. Weish. 4, 10 ff. Eccl. 11, 28. Gal. 6, 10). Deswegen warnt der hl. Augustinus (Enchir. 110, bei Migne, PP. lat. XL, 283): *Nemo se autem speret, quod hic neglexerit, cum obierit, apud Deum promereri*. Schon der hl. Cyprian war ihm (Ad Demetr. 25; Migne l. c. IV, 582) mit dem markigen Ausspruche vorgegangen: *Quando istinc excessum fuerit, nullus jam poenitentiae locus est, nullus satisfactionis effectus; hic vita aut amittitur aut tenetur*. In ihren kirchenamtlichen Entscheidungen über das besondere Gericht (s. d. Art.) hat die Kirche diese Anschauung auch zu der ihrigen gemacht.

4. Die ethisch-ascetische Bedeutung des Todes liegt in der principiellen Erkenntniß von der Hinfälligkeit aller irdischen Güter, von denen der Christ sein Herz loslösen und nur insoweit Gebrauch machen soll, als sie ihm zur Erreichung des ewigen Zieles dienlich und förderlich sind (Weish. 5, 1 ff.). Nicht geringen Trost gewährt der andere Gedanke, daß auch Schmerz, Leid und Noth mit dem seligen Ende des Gerechten für immer aufhören (2 Cor. 4, 16 ff. Offemb. 14, 13). Die Ungevißheit der Todesstunde ist ein Sporn zu beständiger Wachsamkeit und Furcht vor der Todjünde, die allein uns von Gott und seiner Anschauung auf ewig zu trennen vermag (Matth. 24, 44). Das Bewußtsein der Gottesfreundschaft erleichtert und versüßt dem Gerechten das Sterben (vgl. Phil. 1, 21 ff.) und mindert das natürliche Todesgraun, von dem sogar Paulus nicht frei blieb (2 Cor. 5, 4. Hebr. 2, 15), auf ein Mindestmaß herab (vgl. 8. Aug. Serm. 172, 1, bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 936: *Mortem horret non opinio, sed natura*). Das *Memento mori* verleibt unserem sittlichen Streben den erforderlichen Ernst, setzt der Lust zu Ausschreitungen einen heilsamen Dämpfer auf (Eccl. 7, 40) und gibt unserer auf das Weltliche gerichteten Thätigkeit auch einen gebiegenen übernatürlichen Zweck und Inhalt. Nicht erschlaffend und entnervend wie bei den Heiden (vgl. Reissner, *Der Todesgedanke bei den Griechen*, Erlter 1862 [Progr.]), sondern anspornend und treibend wirkt auf das christliche Gemüth der Todesgedanke, da es gilt, die kurze Spanne der irdischen Lebenszeit zu unserer und unserer Mitmenschen Wohl in kraftvoller Arbeit energisch auszunutzen (vgl. Eccl. 9, 10). Herrliche Betrachtungen dieser und ähnlicher Art finden sich bei Cyprian (*De mortalitate* 22, bei Migne, PP. lat. IV, 620 sq.), Ambrosius (*De bono mortis*, bei Migne l. c.

XIV, 589 sqq.), Gregor von Nyssa (Oratio in funus Pulcheriae, bei Migne, PP. gr. XLVI, 868 sqq.) und Methodius (Fragm. de resurrect. 4 sq., bei Migne l. c. XVIII, 267 sq.). Lebenswerth ist auch Bellarmins Schrift (De arte bene moriendi [Opp. omnia ed. J. Favre] VIII, Paris. 1874, 553 sq.). (Vgl. außer den Handbüchern der speciellen Dogmatik besonders F. G. Ginolla, De notione atque origine mortis. Dissertatio dogmatica, Vratial. 1868; Simar, Die Theologie des hl. Paulus, 2. Aufl., Freiburg 1888, §§ 18. 43. 47; Leonh. Apberger, Christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testament, Freiburg 1890; Derf., Gesch. d. christl. Eschatologie innerhalb der vorchristlichen Zeit, Freiburg 1896. Ueber das Dogmengeschichtliche vgl. auch Schwane, Dogmengeschichte der patristischen Zeit, 2. Aufl., Freiburg 1895, 585 ff. — Von alatholischen Werken seien genannt: Fr. Richter, Lehre von den letzten Dingen I, Breslau 1833, 44 ff.; H. Gerlach, Die letzten Dinge nach der heiligen Schrift, Berl. 1869, 33 ff.; Alb. Kahle, Biblische Eschatologie, 1. Abthg.: Eschatologie des Alten Testaments, Gotha 1870; Th. Kliefoth, Christliche Eschatologie, Leipzig 1886; K. Rabich, Die Eschatologie des Paulus, Göt. 1892.) [Vohle.]

Tod, der mystische. s. Beschauung II, 509.
Todeserklärung heißt im gewöhnlichen Sprachgebrauch die von der competenten richterlichen Instanz ausgegangene Entscheidung, daß eine Person verschollen und deshalb rechtlich einer verstorbenen gleich zu achten sei. Im kirchlichen Recht hat für ein Beneficium oder Kirchenamt die Todeserklärung des Inhabers ipso jure die Erledigung zur Folge. Von hervorragend praktischer Bedeutung ist aber dann die Todeserklärung auf dem Gebiete der kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzgebung. 1. Nach gemeinem Rechte kann die Gültigkeit der zweiten Ehe nicht von der erfolgten gerichtlichen Erklärung, daß der erste, verschollene Gatte todt sei, abhängig gemacht werden, sondern hängt einzig davon ab, ob der abwesende Ehegatte bei der Schließung einer neuen Ehe noch lebte oder nicht; daher muß die zweite Ehe, falls der Verschollene nach der Todeserklärung zurückkehrt, vernichtet werden. Die gerichtliche Todeserklärung schafft kein Recht, sondern erklärt nur, die Verhältnisse seien derart, daß dem einen Theil gestattet werden könne, zu einer zweiten Ehe überzugehen mit derselbstverständlichen Maßnahme, daß er, wenn der andere Theil zurückkehrt, die neue Verbindung als ungültig aufgeben muß. So bestimmt auch die bayrische (Ausführungsgesetz zur R.-Civilprozeßordnung vom 23. Febr. 1879, Art. 118 f.), die französische und die italienische Gesetzgebung; nach letzterer kann nicht nur der zurückgekehrte Ehegatte, sondern auch die Staatsanwaltschaft bei Rückkehr des Verschollenen die zweite Ehe anfechten. In einzelnen anderen Ländern freilich gestattet die Gesetzgebung bei Ver-

schollenheitsklärung nicht bloß eine Wieder-
 verheirathung, sondern schützt diese zweite Ehe in
 ihrem Bestande. Doch geschieht letzteres nicht
 wegen der Todeserklärung des Verschollenen, son-
 dern infolge der langen Abwesenheit des ersten
 Gatten, wodurch eine Auflösung seiner Ehe
 nach Auffassung dieser Gesetzgebung motivirt ist.
 So erlaubt eine Kategorie von Gesetzen dem pa-
 rathbleibenden Ehegatten die Ehecheidung und
 somit die Wiederverheirathung (Gotha; Badisches
 Landrecht; Nürnberger Ehecheidungsordnung vom
 25. November 1803); eine andere Kategorie er-
 klärt die zweite Ehe auch für gültig, falls der
 Todterklärte zurückkehrt, theils schlechtweg (Braun-
 schweig; Niederlande), theils nur, wenn die zweite Ehe ein-
 beerbt ist (Hamburg), oder mit Berücksichtigung
 der Confession (Oldenburg; Hannover, wo für
 Katholiken die Gültigkeit der zweiten Ehe sich
 nach dem canonischen Recht richtet), oder im Falle
 der bona fides der Contrahenten der zweiten Ehe
 (Hannover) bezw. wenigstens des zurückgebliebenen
 Ehegatten (Lübeck), oder endlich, indem dem we-
 derverheiratheten Ehegatten die binnen bestimmter
 Frist geltend zu machende Befugniß eingeräumt
 wird, die zweite Ehe aufzulösen und die erste fort-
 zusetzen (Sachsen). In Oesterreich wurde aus An-
 laß des Ringtheaterbrandes in Wien am 8. De-
 cember 1881 die Regierung aufgefordert, eine Ge-
 setzesvorlage einzubringen, welche die bisherige
 Procedur regeln und zu einem raschern Ende führen
 sollte. Das geschah durch das Gesetz vom 16. Fe-
 bruar 1883. Im Wesentlichen beruht dasselbe
 auf der Forderung einer Beweisführung für die
 Thatsache des Todes des Verschollenen; dieselbe
 wird also auf Grund der Verschollenheit nicht
 lediglich präsumirt. Zuständig ist der Gerichtshof
 erster Instanz, in dessen Sprengel der Abwesende
 seinen letzten Aufenthalt hatte. Antrag auf Todes-
 erklärung kann jeder stellen; und wenn zu be-
 fürchten ist, daß die Feststellung von Thatsachen
 bei längerem Aufschube erschwert würde, so kann
 diese Feststellung noch vor Ansuchen um Todes-
 erklärung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel
 die nöthigen Erhebungen vorzunehmen sind,
 begehrt werden. Der Abwesende erhält einen ge-
 richtlich bestellten Curator. Das Gericht ertheilt
 ein Edict mit einer Fristbestimmung, durch welche
 es auffordert, ihm oder dem Curator Nachrichten
 über den Abwesenden zu geben, mit der Androhung,
 daß die Entscheidung über die beantragte
 Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolge.
 Der zurückgebliebene Ehegatte kann das Begehren
 stellen, daß mit der Todeserklärung auch der Aus-
 spruch verbunden werde, die Ehe sei als aufgelöst
 zu betrachten. In diesem Falle hat das Gericht
 außer dem Curator auch einen Vertretender des
 Ehebandes zu bestellen, der gegen eine in erster
 Instanz gefällte Entscheidung auf Auflösung der
 Ehe den Recurs zu ergreifen hat; wenn in der
 zweiten Instanz gegen die erste Instanz entschieden
 wird, ist abermals Recurs zu ergreifen. Es sind

So zwei übereinstimmende Erkenntnisse erforderlich. Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen. Der Tag, von welchem als bewiesen erkannt wird, daß der Abwesende ihn nicht überlebt hat, gilt als Todestag. — Im Gebiete des rheinischen Rechtes ist zur Zeit die Verschollenheitserklärung noch zulässig und kann auf Grund von Art. 115 ff. des Code civil nach Ablauf von 10 Jahren oder 4 Jahren seit den letzten vom Abwesenden eingegangenen Nachrichten erfolgen, nachdem der Abwesende einen Mandatar zur Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten bestellt hatte oder nicht. Das Verfahren, in welchem die Verschollenheitserklärung erfolgt, gehört nach dem Code civil dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit an. Die Verschollenheitserklärung hat nach rheinischem Recht die Auflösung der Ehe nicht zur Folge (Code civil art. 227); dem zurückgelassenen Ehegatten ist somit die Wiederverheiratung nicht gestattet; so hat auch der Oberstaatsanwalt in einem Specialfalle am 9. October 1891 entschieden. Die Frage, in wie weit die fortgesetzte Abwesenheit des einen Ehegatten zu einer in jure graves wird und somit einen Ehescheidungsgrund bilden kann (was an sich zu verneinen ist), ist im Uebrigen quæsitio facti. Obschon aber die gerichtliche Verschollenheitserklärung die Ehe nicht auslöst, ist die von dem zurückgelassenen Ehegatten eingegangene neue Ehe keineswegs nichtig, sondern lediglich anfechtbar. Das Recht zur Anfechtung steht aber nur dem abwesenden Ehegatten bezw. dessen Mandatar zu, nicht dem zurückgelassenen Ehegatten oder dessen zweitem Ehegatten oder dem Staatsanwalt. Eine Frist zur Anfechtung der Doppelhehe ist dem abwesenden Ehegatten nicht gesetzt. Diese vorlehenden Bestimmungen des rheinischen Rechtes sind durch das Reichsgesetz betreffend die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1873 nicht alterirt. Wenn § 34 des genannten Gesetzes erklärt, daß niemand eine neue Ehe schließen darf, bevor seine frühere Ehe aufgelöst ist, so hat doch der § 36 hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen diese Bestimmung geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landrechts für maßgebend erklärt. Somit sind die oben angeführten Bestimmungen des rheinischen Rechtes noch in Geltung. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes ist, edoch nur hinsichtlich der Kriegverschollenheit, sowohl was die Voraussetzung der Todeserklärung als ihre Wirkung auf die Ehe betrifft, durch die preussischen Gesetze vom 2. August 1828, 24. Februar 1868 und 2. April 1872 herbeigeführt worden. Diefen Gesetzen zufolge können die Militärpersonen, sowie auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung sich bei den Truppen befunden haben und seit den Kriegen

für todt erklärt werden. Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund dieses Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Standesbeamten aussprechen zu lassen (§ 6 des Gesetzes vom 2. August 1828; § 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 und 2. April 1872). Die Frage der Mitwirkung des Standesbeamten bei dieser Auflösung der Ehe (vgl. § 55 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) interessiert hier nicht. Dagegen ist die weitere Frage, ob die neue Ehe, welche auf Grund des gerichtlichen Erkenntnisses bezw. des Anspruchs des Standesbeamten geschlossen worden ist, von dem Vermißten angefochten werden kann, nach Maßgabe des Art. 139 des Code civil bejahend zu beantworten. — Im Gebiete des preussischen Landrechts sind die materiellen Voraussetzungen der Todeserklärung geregelt in Thl. II, Tit. 18, § 823—855. Die gerichtliche Todeserklärung ist regelmäßig zulässig nach Ablauf von 10 Jahren seit den letzten Nachrichten des Vermißten bezw. dem Zeitpunkte der Entfernung oder des Vermißtseins. Dieser Zeitraum von 10 Jahren wird berechnet vom Alter der Großjährigkeit des Verschollenen. Hatte der Verschollene ein Alter von 65 Jahren erreicht, so beträgt diese Frist 5 Jahre. Bezüglich der Kriegverschollenheit gelten auch hier die obengenannten Gesetze. Das Verfahren, in welchem die Todeserklärung erfolgt, gehört aber, im Gegensatz zum rheinischen Recht, zum Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit und wird jetzt geregelt in den §§ 823 ff. der Civilproceßordnung (vgl. § 22 des Ausführungsgesetzes zur Civilproceßordnung). Im Gegensatz zum rheinischen Recht ist auch die Wirkung der Todeserklärung auf die Ehe normirt und zwar in Thl. II, Tit. I, § 665—667. § 666 bestimmt nämlich wörtlich: „Dem andern Ehegatten steht es frei, sich wieder zu verheiraten, und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt.“ Nach preussischem Landrecht ist also die neue Ehe des zurückgelassenen Ehegatten rechtsgültig und jeder Anfechtung entzogen (dies gilt auch im Falle der Kriegverschollenheit). Freilich harmonirt damit die Bestimmung des § 667 schlecht, daß, „wenn aber die anderweitige Verheiratung nicht geschehen ist, bei erfolgter Rückkehr des Verschollenen die vorige Ehe als fortbauend angesehen“ wird. — Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches hat die materiellen Voraussetzungen der Todeserklärung geregelt in § 14—17. Im Anschluß an den Code civil und das preussische Landrecht wird als regelmäßige Verschollenheitsfrist ein Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen, der in besonderen Fällen der Kriegs- und Seeverschollenheit, und auch überall da, wo jemand bei einem Unfall (Grubenunglück, Theaterbrand) in Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, noch eine weitere Verkürzung auf 8 bezw. 1 Jahr erfährt. Die Todeserklärung erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens nach Maßgabe des § 823 ff. der

Civilprozeßordnung. Die Wirkung der Todeserklärung auf die Ehe ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1348—1352 geregelt, deren Streichung in der Reichstagscommission vergeblich beantragt wurde unter Berufung auf das katholische und evangelische Kirchenrecht (vgl. Commissionsbericht Nr. 440 b [1896], S. 61). Gegenüber diesem Antrage wurde ausgeführt, daß allerdings nach katholischem wie nach evangelischem Kirchenrechte die erste Ehe, nach staatlichem Rechte die zweite Ehe gültig sei; diesen Conflict habe das Bürgerliche Gesetzbuch aber dadurch zu lösen versucht, daß es demjenigen Ehegatten, der aus sittlichen oder religiösen Bedenken nicht in der zweiten Ehe aushalten wolle, das Recht der Anfechtung gebe. Damit sei die Gewissensfreiheit gewahrt. Aus Vorstehendem erhellt der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt ist, eine neue Ehe ein, so wird mit der Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst. Die frühere Ehe bleibt selbst dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird. Von dieser Regel der Rechtsgültigkeit der neuen Ehe statuirt das Bürgerliche Gesetzbuch nur eine Ausnahme für den Fall, wo beide Ehegatten wußten, daß der verschollene Ehegatte die Todeserklärung überlebt hatte. Dann ist nämlich die neue Ehe nichtig (§ 1348). Im Interesse der bestehenden Ehe trifft der § 1349 die Vorsorge, daß der eine Ehegatte eine neue Ehe einstweilen nicht eingehen darf, wenn das Urtheil, durch welches die Todeserklärung des andern Ehegatten erfolgt ist, im Wege der Klage angefochten wird. Erst nach Erledigung dieses Rechtsstreites, oder wenn die Anfechtung erst 10 Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt, ist der Abschluß einer zweiten Ehe erlaubt. Das Interesse der ersten Ehe soll ferner durch die Bestimmung des § 1350 gewahrt sein. Hiernach kann jeder Ehegatte der neuen Ehe — also nicht etwa wie im rheinischen Recht der verschollene — dieselbe anfechten, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. In letzterem Falle ist hiernach die Anfechtung ausgeschlossen. Die Anfechtung der neuen Ehe kann nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte ab erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst ist.

2. Die Kirche hat stets an der Unauflöslichkeit der Ehe bei Lebzeiten der Gatten festgehalten; die Thatfache längerer Abwesenheit reicht ihr nicht hin, eine Auflösung der Ehe zu begründen. Die Synode zu Angers im J. 453 erklärte (can. 6) denjenigen für excommunicirt, welcher die Frau

eines Andern bei dessen Lebzeiten heiraten würde. Papst Leo I. vertritt in seinem Briefe an Vitalis (Migne, PP. lat. LIV, 1186) den Fortbestand der Ehe für den Fall der Gefangenenschaft oder Verschollenheit des Mannes. Hincmar von Reims spricht diese Anschauung in classischer Weise aus (Hoc enim custoditur in Christo et ecclesia ut vivens cum vivente in aeternum nullo divortio separatur in civitate Dei nostri, in monte sancto ejus, hoc est in ecclesia catholica). Das canonische Recht stellt den Satz auf: *Adultera probatur, quae vivente marito alteri nubit* (c. 7, C. 32, q. 7). Nur die Synode zu Verberie im J. 758 gestattet dem Gatten, der in eine andere Provinz geflohen ist, eine Andern zu heiraten, wenn er keine Hoffnung hat, in seine Heimat zurückzukehren. In den angelsächsisch-fränkischen Buxbüchern findet sich in Ausübung dieser lagen Richtung das dem Theodor von Cantebury zugeschriebene „dictum“, daß derjenige, dessen Weib im Kriege oder von Seeräubern entführt sei, eine Andern heiraten dürfe; es solle diese neue Ehe sogar gültig bleiben, wenn die Frau zurückkehre, und letztere dürfe in diesem Falle einen Andern heiraten (vgl. H. J. Schmitz, Die Buxbücher und das canonische Buxverfahren, Düsseldorf 1898, 131). Damit war man weit über die Bestimmung des hl. Basilius hinausgegangen, wonach die Frauen der Soldaten, welche nicht zurückkehren, milder beurtheilt werden sollen, wenn sie wieder heiraten, quia major sit mortis suspicio (J. S. Basilius Ep. 199 [ad Amphil.] can. 81). Die fränkischen Bischöfe protestirten gegen die Beschlüsse der Synode von Verberie, die mehr als weltliche Capitularia denn als kirchliche Canones angesehen sind. Die canonisch-römischen Buxbücher vertreten gegenüber den angelsächsisch-fränkischen die Unauflöslichkeit der Ehe, und im 9. Jahrhundert hat eine streng kirchliche Reaction auf verschiedenen Synoden derartige Buxbücher wegen ihrer unächtlichen Satzungen verworfen und die Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten. Immerhin ist es bemerkenswerth, wie bereits seit der Zeit des hl. Basilius (4. Jahrhundert) der Kriegsfall eine Rolle in der Frage der Verschollenheit spielte. Im Princip verlangt auch der hl. Basilius eine verhängende Rinde über den Tod des Andern Theils, ehe in einer Wiederverheiratung geschritten werden darf: *Quae cum vir recessit et non apparet, antequam de ejus morte certior facta sit, cum alio cohabitavit, moechatur* (Ep. 199 [ad Amphil.] can. 81). Das Decretalenrecht hat an dieser Forderung einer verhängenden Rinde unentwegt festgehalten. Papst Clemens III. antwortete auf die Fragen einiger Frauen, deren Männer in Gefangenenschaft gerathen waren: *Quod quantumcumque annorum spatio ita remaneant . . . donec certum certum recipiant de morte virorum* (c. 19 I. 4. 1). Papst Lucius III. verbot dem in der Gefangenenschaft der Saracenen befindlichen Gatten die Eingehung einer zweiten Ehe, *donec ei firma certi-*

tudine constat, quod ab hac vita migravit conjux ejus (c. 2 X, 4, 21). Die Particularergeßgebung ist übereinstimmend hiernit vorgegangen. Die langjährige Abwesenheit des Gatten gibt noch keine Gewißheit über dessen Tod; auch ist der Tod nicht zu präsumiren, sondern zu beweisen, und wosern keine legitima eortitudo über denselben vorliegt, darf eine neue Ehe nicht eingegangen werden, mag die Wartezeit noch so viele Jahre umschließen (Synod. Diooo. Meohlin. a. 1609, tit. 9, c. 10). Die ältere Schule der Canonisten hat im Anschluß daran vor Allem die Frage erörtert, wie den so gestellten Forderungen genügt werde. Die Mehrzahl ist der Meinung, unter der firma eortitudo sei eine eortitudo moralis zu verstehen. Bezüglich der Zeugenaussagen fehlt es nicht an Canonisten, welche die Aussage eines Zeugen, der glaubwürdig ist, für genügend erachten. Die Mehrheit will das aber nur für den Fall gelten lassen, wenn der Entfernungsort so weit ist, daß andere Beweisgründe nicht beigebracht werden können, fordern dagegen sonst die Aussage zweier Zeugen. Auch über die Frage, ob ein bloßes Gerücht hinreichende Beweisskraft hat, gehen die Meinungen auseinander. Die bedeutendsten Canonisten bestreiten es und fordern noch andere Beweismomente. In neuerer Zeit hat die römische Curie durch mehrere Erlasse die Normen näher festgesetzt, nach denen zu verfahren ist, um die erforderliche Gewißheit über den Tod des verschollenen Ehegatten zu erlangen. Zunächst erließ das S. Officium eine Instruction (12. Juli 1822; s. Archiv für kath. Kirchenrecht LIII [1885], 426), in welcher bezüglich der Zeugen gesagt wird, daß Verwandte vor Fremden, ansässige Bürger vor Anderen den Vorzug haben und umberschweifende Personen und Soldaten nur nach reiflicher Ueberlegung zugelassen werden sollen. Die verschiedenen Aussagen mehrerer Zeugen, welche einzeln und für sich genommen keine Beweisskraft hätten, können doch zusammengenommen eine hinreichende Gewißheit geben; auch können durch Präsumtionen und Conjecturen, durch die öffentliche Meinung und die Fama die Zeugenaussagen bekräftigt werden; sollten unmittelbare Zeugen nicht vorhanden sein, so sind mittelbare Zeugen zuzulassen. Die Congregation werde in jedem Einzelfalle nach Anhörung von Theologen und Juristen die Entscheidung fällen. Das zweite Provinzialconcil von Westminster (im J. 1855) sowie das zweite Plenarconcil zu Baltimore (im J. 1866) nahmen Bezug auf diese Instruction und schärften deren Beobachtung ein. Am 18. Mai 1868 (Archiv LXVII [1892], 339) sah sich soann die Congregatio Inquisitionis veranlaßt, die Regeln in einer Instructio zu veröffentlichen, nach denen sie selbst bei Feststellung des Todes eines Verschollenen verfähre, damit die Bischöfe entweder ohne Recurs an den heiligen Stuhl in Bewäßtheit dieser Regeln im Einzelfalle entscheiden oder ihren Recurs so vorbereiten könnten, daß

eine Entscheidung seitens des heiligen Stuhles bald erfolgen könne. Zunächst wird festgestellt, daß eine längere Abwesenheit des Gatten, auch wenn derselbe durch ein königliches Edict oder durch die Tagesblätter aufgefördert sei, sich zu stellen, doch nicht den Tod desselben beweist. Die Bemühung sei dahin zu richten, eine officielle Sterbeurkunde von einer Pfarrei, einer Anstalt oder einem Hospital zu erlangen. In Ermangelung dessen seien zwei einwandfreie Zeugen beweiskräftig. Es könne aber auch die Aussage eines Zeugen als genügend angenommen werden, wenn sonstige Beweismomente hinzukommen; auch mittelbare Zeugen könnten genügen. Wenn aber gar kein Zeuge vorhanden sei, soll unter sorgfältiger Nachforschung aus Conjecturen, Präsumtionen und Indicien eine moralische Gewißheit zu gewinnen versucht werden, welche dem judicium eines prudens vir für die Thatfache des Todes genügen würde. Um solche Präsumtionen zu erhalten, sei namentlich zu untersuchen, ob der Verschollene einen guten Lebenswandel geführt, mit seiner Gattin in gutem Einvernehmen gestanden, keine Ursache, sich zu verbergen, gehabt habe und noch Vermögen in seiner Heimat besitze; ob er mit Zustimmung seiner Frau und seiner Verwandten sich entfernt habe; ob er gesund gewesen, im Briefwechsel gestanden, seine Rückkehr in Aussicht gestellt habe; ob er seiner Militärpflicht sich entzogen, an einer Schlacht theilgenommen habe; ob er eine Geschäftsreise und zwar in unsichere Gegenden gemacht habe; ob er eine Seereise gemacht, mit welchen Gefährten er das gethan, und ob das Schiff eine stürmische Fahrt gehabt habe. Sodann soll der gute Leumund des Verschollenen constatirt werden und endlich in den öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung mit einem genauen Signalement geschehen. Sollte nach all diesen Erhebungen dem Bischöfe die Sache noch zweifelhaft sein, so solle unter Uebersendung der Acten an den heiligen Stuhl recurrirt werden. Gegenüber der frühern Instruction des S. Officium bedeutet diese einen wesentlichen Fortschritt darin, daß sie die Entscheidung unter den entsprechenden Voraussetzungen den Bischöfen anheimgibt. Unter dem 29. August 1890 (Archiv LXV [1891], 335) erließ die S. Congr. Inquisitionis eine Instructio an die orientalischen Bischöfe, und zwar in speciellem Auftrage des heiligen Vaters. Dieselbe erklärt, daß der ledige Stand juristisch in dreifacher Weise festgestellt werden könne: durch Publication in der Kirche, durch Documente, durch Vernehmung von Zeugen. Die Publication geschieht durch die Eheproclamation. Die Zeugenernehmung geschieht in der Bischofsstadt durch den Generalvicar, sonst durch den Pfarrer. Als Zeugen sind auch weibliche Personen zugelassen; Verwandte und ansässige Bürger haben den Vorzug; über die Vernehmung wird ein Schriftsatz aufgestellt; derselbe wird mit dem Siegel des Bischofs versiegelt. Ist einer der Contrahenten

in Todesgefahr, so kann die Zeugenvernehmung unterbleiben, wird aber im Falle der Genesung nachgeholt. Sind die Contractanten ohne bestimmten Wohnsitz, so ist das Zeugniß des Bischofes ihres ein Jahr nicht überschreitenden Aufenthaltes einzufordern und sie selbst sind zu vereidigen. Ist der Gatte erster Ehe angeblich gestorben, so ist eine Sterbeurkunde vorzulegen; in Ermangelung derselben werden probationes legitimae et sufficientes zugelassen. — Bereits im J. 1888 (Archiv LIV [1885], 45 ff.) hatte die Propaganda eine Instructio an die Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerica's gesandt, welche eine Norm für das Verfahren bei Eheprozessen wie bei Eheangelegenheiten überhaupt enthält. Diese Norm entspricht dem gemeinrechtlichen Verfahren, wie dasselbe durch die Constitution Benedict's XIV. Dei miseratione und die Instructio S. C. Concilii vom 2. August 1840 (Archiv XVI [1866], 467 ff.) festgestellt ist, vereinfacht manche Förmlichkeiten der früheren kirchlichen Eheprozesse und wird als ein summarisches, auf die wesentlichen Acten des Prozesses beschränktes Verfahren angewendet. Unter dem 5. Juni 1890 (Archiv LXIII [1890], 542) erließ die Congregatio Inquisitionis ein Decret, durch welche sie für die Fälle, in denen es sich um die Nullität der Ehe wegen des Ehehindernisses der Verschiedenheit der Religion, des bestehenden Ehebandes (also auch im Falle der Verschollenheit) der Verwandtschaft und der Nichtbeobachtung der tridentinischen Vorschrift über die Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen handelt, von der Beobachtung der Förmlichkeiten der Constitution Benedict's XIV. entbindet und verfügt, daß die Bischöfe endgültig entscheiden könnten, ohne daß eine Appellation des Ehevertheidigers und übereinstimmende Urtheile zweier Instanzen wie bisher herbeizuführen fernerhin nothwendig sei. Auf Antrag der preussischen Bischöfe hat die Congregatio S. Officii unter ausdrücklicher Zustimmung des heiligen Vaters unter dem 16. September 1891 (Archiv LXVII [1892], 197) erklärt, daß nichts im Wege stehe, sich in dem Eheprozeßverfahren nach der Instructio vom Jahre 1888 und dem Decretum vom Jahre 1890 zu richten. Dasselbe gilt für die Erzdiocese Freiburg. In dieser Instructio vom Jahre 1888 sind die Bestimmungen der Instructio vom Jahre 1868 über das Verfahren zur Feststellung des Todes eines Verschollenen aufgenommen. Es genügt demnach für dasselbe das Urtheil des Bischofes bezw. seines Officialates; dieß wurde zudem in einer Entscheidung der Congregatio Inquisitionis vom 6. Mai 1891 (Archiv LXVII, 336) ausdrücklich erklärt. Hierin liegt ein Fortschritt über die Instructio vom Jahre 1868 hinaus. So ergibt sich in der Praxis der römischen Curie eine stetig fortschreitende Entwicklung mit der Tendenz, die Beweisführung und das Verfahren bei der Todeserklärung, soweit davon im juristischen Sinne die Rede sein kann, zu er-

leichtern. (Vgl. Bauerhand, Institutionen des rheinischen Civilrechts, Bonn 1873, § 35 f.; Rohn, Die bürgerliche Todeserklärung, im Archiv für lath. Kirchenrecht XLVIII [1882], 54 f.; Dämmer, Institutionen des lath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1892, 531. 567; Sobani, Handbuch des französischen Civilrechts I. 8. Bd., Heidelberg 1894, § 86 ff.; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, Graz u. Leipzig 1892, 356 ff.) [H. J. Schmitz.]

Todesstrafe heißt die gewaltsame Vernichtung des Menschenlebens durch die öffentliche Gewalt zur Sühne schwerer Verbrechen. I. Zum Zweck für die Zulässigkeit der Todesstrafe läßt sich außer der allgemeinen Uebereinstimmung der Völker 1. ihre Nothwendigkeit geltend machen. Das Verbrechen des Mordes findet nur in der Todesstrafe genügende Abschreckung und Verhinderung; gegen die glühende Leidenschaft des Hasses oder der Rachsucht wird nur diese furchtbarste der irdischen Strafen Gewalt üben. Der gesellschaftlichen Ordnung ist aber ein durchgreifendes Mittel gegen den Mord nothwendig, und darum ist ihr das Recht der Todesstrafe zuzuerkennen. Da Gott die Gewalt über das Leben geben konnte und die weltliche Obrigkeit mit den nothwendigen Mitteln zur Erhaltung der Ordnung ausrüsten mußte, so hat er auch das Recht zur Verhängung der Todesstrafe verliehen. Was von dem Morde gilt, ist auch von anderen, die öffentliche Ordnung schädigenden Verbrechen zu sagen. Bei dem überlegten Morde jedoch tritt die Nothwendigkeit der Todesstrafe am deutlichsten hervor, und es ist ihn beschränken auch die meisten Gesetzgebungen der Neuzeit ihre Anwendung. Die menschliche Gesellschaft entledigt sich des gemeinschädlichen Mitgliedes, wie man ein schädliches Glied am Leibe trennt (S. Thom., S. th. 2, 2, q. 64, a. 2; q. 65, a. 1). Die Todesstrafe ist nicht gegen das Gebot der Liebe, da sich der Eünder bekehren kann oder wenigstens zu sündigen aufhört. Auch ist es im Allgemeinen nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des Ganzen, wenn das Unkraut entfernt wird (vgl. S. Thom., ib. q. 108, a. 3 ad 1). — Ist die Todesstrafe wegen ihrer Nothwendigkeit für die menschliche Gesellschaft vor der Vernunft gerechtfertigt, so wird ihre Zulässigkeit 2. in den Quellen der Offenbarung bestätigt. Im Alten Bunde war auf Mord und einige andere Verbrechen die Todesstrafe gesetzt (Gen. 9, 6. Ex. 21, 12 ff. Deu. 24, 17. Deut. 19, 11 ff.). Auch im Neuen Bunde wird das Schwert, d. i. das Recht über Leben und Tod, der weltlichen Obrigkeit ausdrücklich zuerkannt (Röm. 13, 4). Dementsprechend lehrt der hl. Augustinus, die Vollziehung der Todesstrafe falle nicht unter das allgemeine Verbot der Tödtung eines Menschen. — Endlich ist 3. die Richtigkeit der Einwendungen gegen die Todesstrafe ein Beweis ihrer Berechtigung. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurde allerdings die Zulässigkeit der

Lodesstrafe von Manchen geläugnet. Sonnenfels in Oesterreich und Beccaria in Italien (1764) werden als erste wissenschaftliche Vertreter dieser Richtung genannt. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war sogar die Todesstrafe aus manchen Befehlbüchern geschwunden oder wurde wenigstens nicht mehr vollzogen. In neuerer Zeit hat dieselbe aber wiederum mehrfach Aufnahme gefunden, so sie vorher abgeschafft war. Gegen den Einwand, der Zweck jeder Strafe, die Besserung werde bei der Todesstrafe vereitelt, ist zu bemerken, daß der Staat mit seinen Strafen zunächst die Erhaltung des Gemeinwohles bezweckt. Uebrigens führt die Gewißheit des nahen Todes den Uebeltäter eher zur reuigen Gesinnung als lebensängliches Gefängniß. Auch läßt sich nicht einwenden, die Bürger hätten dem Staate das Recht auf ihr Leben nicht abtreten können, folglich besitze er keine Gewalt darüber. Denn die Staatsgewalt in sich ist nicht Ergebnis eines Vertrages, sondern ommt von Gott. Gegenüber der Behauptung, die Hinrichtung reize zum Verbrechen, ist vielmehr erzuhalten, daß die verbrecherische That Nachahmung hervorruft, während die strenge Strafe ur geeignet ist abzuschrecken. Wenn ferner die Todesstrafe als ungerecht bezeichnet wird, weil sie das menschliche Leben einem fremden Zwecke unterordne, weil sie, in sich einer Steigerung unfähig, die verschiedene Schuld nicht nach Gebühr strafe, und weil sie den Menschen einem ungewissen Jenseits überliefere, so ist zu entgegnen, daß die noigen Güter des Menschen unverletzt bleiben, die eitlichen aber, mit Inbegriff des Lebens, dem Gesamtwohle untergeordnet sind, und daß der Mensch durch sein Verbrechen den fernern Genuß derselben verwirkt hat. Verdient ein Verbrechen die Todesstrafe, so wird diese nicht ungerecht, weil es für ein schlimmeres Verbrechen keine strengere Ahndung gibt. Die Unvollkommenheit menschlicher Gerechtigkeitspflege schließt die Gleichzeit der Strafe mit der Individualität des Verreckens aus. Endlich ist das jenseitige Dasein ur für den Zweifler in völlige Ungewißheit geüllt; der gläubige Christ weiß, daß auch nach einem Verbrecherleben die reumüthige Vorbereitung dem Tode seine Schrecken nimmt. Endlich oll die Unmöglichkeit, einen vorgekommenen Irrthum wieder gut zu machen, der Todesstrafe entgegenstehen. Die Möglichkeit des Irrthums ist allerdings vorhanden, mag dieselbe unter geordneten Rechtsverhältnissen auch gering sein. Doch nntscheidet dieselbe keineswegs gegen die Todesstrafe, da auch andere Strafen, z. B. andauernde oder gar lebenslängliche Zuchthausstrafe, dem Unschuldigen nicht ersetzt werden können. Die anverdiene Strafe kann sich dem Unschuldigen zu nzigem Verdienste verklären.

II. Die Anwendung der Todesstrafe im Einzelnen ist dem Schwanken der moralischen und kulturellen Verhältnisse der Völker unterworfen. Einige Menschen werden freilich immer nur durch

die Todesstrafe von neuen Verbrechen abgeschreckt werden, und deshalb wird dieselbe niemals gänzlich beseitigt werden. Auf höheren Culturstufen wird jedoch nicht nur die barbarische Ausführung der Strafe einer möglichst schmerzlosen und schnellen weichen, sondern auch die Zahl der Fälle, bei denen sie zur Anwendung kommt, geringer sein (über die Todesstrafen im A. L. f. d. Art. Strafen, ob. 852 ff.). — Das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch bestimmt die Todesstrafe (§ 211) für den vollendeten Mord überhaupt und ferner (§ 80) für den Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherren oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dessen Landesherren; dann für Mißbrauch von Sprengstoffen, wenn dadurch der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte (Reichsgesetz v. 9. Juni 1884); endlich steht Todesstrafe wahlweise mit anderen Strafen auf Veranstaltung oder Anführung eines Streifzuges zum Zwecke des Sklavenraubes, wenn durch diesen der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug unternommen wurde, verursacht worden ist (Reichsgesetz v. 28. Juli 1895). In Oesterreich werden mit dem Tode bestraft Hochverrath, wenn das Verbrechen gegen die Person des Kaisers oder die Ausübung seiner Regierungsrechte gerichtet ist, oder in Urheberschaft bezw. unmittelbarer Mitwirkung zu anderen hochverräterischen Unternehmungen besteht (Strafgesetz § 59, Lit. a u. b); ferner bei vollbrachtem Morde der Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden (Strafgesetz § 136); sodann gewisse Verbrechen (§ 85), wenn dabei der Tod eines Menschen erfolgt ist und dieses vorausgesehen werden konnte, nämlich öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§ 86), öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 88), und Brandlegung (§ 167), letztere überhaupt schon dann, wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt worden ist (ebb.); endlich räuberischer Todtschlag für alle, welche zur Löbdtung mitgewirkt haben (§ 141). Die Anwendung der Todesstrafe ist noch häufiger im Kriegsrecht, beim standrechtlichen Verfahren und nach den Militärgeetzen. Die Vollziehung der Todesstrafe geschieht in den altpreussischen Provinzen durch das Beil, in der Rheinprovinz, in Darmstadt, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Weimar, Sondershausen, Coburg, Hannover durch die Guillotine; in Oesterreich-Ungarn, England, Rußland und einigen der Vereinigten Staaten durch den Strang. Spanien hat die Garrotte (Würgelisen) beibehalten. Im Staate New York wurde vor Kurzem Electricität zur Löbdtung verwendet. Nach dem Kriegsrecht findet der Vollzug häufig durch Erschießen statt. Die Hinrichtung geschieht in neuerer Zeit in einem umschlossenen Raume vor wenigen Zeugen (Intramuran-Hinrichtung). Die Todesstrafe wurde abgeschafft in

Rumänien (1864), in Holland (1870), in einzelnen Kantonen der Schweiz und in einigen Staaten Nord- und Südamerika's. Die Vollziehung unterblieb seit 1843 in Portugal, seit 1877 in Italien, seit 1863 in Belgien und in Norwegen. Das italienische Strafgesetzbuch und der norwegische Entwurf haben die Todesstrafe nicht ausgenommen. In der Schweiz kommt sie von Bundes wegen für politische Verbrechen nicht zur Anwendung, doch machen manche Kantone Gebrauch davon.

III. Die Kirche gibt die Berechtigung der Todesstrafe zu, und nach dem oben Gesagten muß sie die Gewalt über Leben und Tod in Uebereinstimmung mit den Quellen der Offenbarung der Obrigkeit zugestehen. Dem Geiste der Kirche ist es entsprechend, daß die Zahl der Todesurtheile beschränkt, ihre Ausführung von dem Beiwert lange dauernder Qualen befreit wird, aber einen grundsätzlichen Widerspruch kann sie nicht gegen die Strafe selbst erheben. Als die Waldenser die Todesstrafe als unsittlich verwarfen, nahm Innocenz III. 1210 in das Bekenntniß der kirchlichen Lehre, welches bei ihrer Ausöhnung mit der Kirche verlangt wurde, den Satz auf: „Von der weltlichen Gewalt behaupten wir, daß sie ohne Todsünde ein blutiges Urtheil vollstrecken kann, sofern sie zur Verhängung der Strafe nicht aus Haß, sondern nach Recht, nicht unbesonnen, sondern mit Ueberlegung schreitet“ (Denzinger, Ench. n. 371). Es wäre ein unberechtigtes Zugeständniß an ein verkehrtes Mitleiden, welches nur für den Verbrecher fühlte, die Opfer der Grausamkeit und die Gefahr für das Leben Unschuldiger zu vergessen scheint. Ihren Clerikern hat die Kirche allerdings verboten, an der Fällung oder Vollziehung des Todesurtheiles theilzunehmen (s. c. 29. 30, C. XXIII, q. 8; c. 5. 9 X 3, 50), und die Ausübung der bezeichneten Handlungen hat die Irregularität (s. d. Art.) zur Folge. Ist jedoch der Geistliche zugleich weltlicher Herrscher, so kann er durch seine Beamten das Todesurtheil sprechen und vollziehen lassen, ohne der Irregularität zu verfallen (c. 3 in VI 3, 24). Nicht also aus Bedenken gegen die Todesstrafe selbst, sondern weil ein Mitwirken bei derselben mit dem geistlichen Verufe weniger verträglich ist, wurde die genannte Irregularität aufgestellt. Wenn die Kirche alle, die bei einem Todesurtheile thätig gewesen sind, vom Dienste des Altars ausschließt, so folgt daraus noch nicht, daß diese Strafe nicht auch von ihr verhängt werden könne. Daß der Kirche wirklich das Recht zukomme, für schwere Vergehen gegen die religiöse Ordnung kraft eigener Macht auf Tod zu erkennen, ist mehrfach behauptet worden; doch läßt sich die Nothwendigkeit eines solchen Rechtes nicht nachweisen und auch aus der Offenbarung geht diese Befugniß nicht klar hervor. Die Kirche hat sich damit begnügt, den Schuldigen dem weltlichen Arm zu überliefern mit der Bitte, das Leben des Verurtheilten zu

schonen; der weltliche Richter verhängte dem, der Bitte ungeachtet, nach der ganzen Strenge des weltlichen Gesetzes die Strafe. (Vgl. Baumhorts, in d. Stimmen aus Maria-Laach XVIII [1880], 91 ff.; v. List, Deutsches Staatsrecht 7. Aufl., Berlin 1896, 236 ff.; Catharin, Thomaphilosophie II, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1894, 643 ff.) [Jos. Laurentius S. J.]

Godsünde, s. Sünde, ob. 955 ff.

Godte Sand, s. Amortisation.

Godten, Auferstehung der, s. Auferstehung des Fleisches.

Godtemant, s. Anniversarium, Begräbniß und Requiem.

Godtenbeschwörung (Necromantie, *arum tuos evocandi, magica evocatio*) ist ein Hauptform der Wahrsagerei (s. d. Art.) und wird durch Zauberer oder Wahrsager ausgeübt, die entweder selbst den Geist eines Abgestorbenen oder einen Dämonen hatten oder einen solchen herbeirufen konnten. Der Glaube an diese Kunst ist die unerschütterliche Ueberzeugung von einer Verbindung der Menschen mit den jenseitigen Geistes und von einem höhern Wissen der Geister über die Zukunft zur Voraussetzung. Obwohl in den älteren Theilen des Alten Testaments der Glaube an die Unsterblichkeit sehr zurücktritt und die Vorstellungen von dem schattenhaften Fortleben der Seelen im Todtenreiche sehr niedrig waren, so konnten die Israeliten doch dem allgemeinen Glauben durch Necromantie die Zukunft zu erforschen, nicht widerstehen. Die zahlreichen Verbote (Gen. 19, 31; 20, 6. 27. Deut. 18, 11) beweisen, daß der Aberglaube der heidnischen Umgebung mächtig auf sie einwirkte. Die gewöhnliche Bezeichnung des Todtenbeschwörens ist קַדְמוֹת , das in der Septuaginta (11mal) mit κατακλιση verbunden ist. Letzteres bezeichnet den Wissenden oder den, der etwas wissen will, insofern er im Besitze eines Wahrsagegeistes, eines רוֹחַ oder πνεῦμα τοῦ ῥόδιου (Gen. 18, 31; 20, 6. Deut. 18, 11. 1 Sam. 28, 3. 9. 4 Kön. 21, 6; 23, 24. 2 Par. 33, 6. Jf. 8, 19; 19, 3) ist; Lev. 20, 27 wird der Wahrsagegeist selbst, als ein viel wissendes Wesen, so genannt. Das hebräische קַדְמוֹת ist zunächst der dem Menschen einwohnende Zaubergeist, ein Dämon oder der Geist eines Todten, der in dem Körper eines Mannes oder Weibes seine Wohnung eingeschlagen hatte und mit den Verstorbenen in Verbindung stand und die Todten zu beschwören wußte. Saul forderte von der Hexe von Endor, die Herrin eines קַדְמוֹת genannt wird (1 Sam. 28, 7; vgl. Lev. 20, 27. Deut. 18, 11): „Bringe mir mittels des קַדְמוֹת und bringe mir herauf, was ich dir sage“ (1 Kön. 28, 8). Daher ist das קַדְמוֹת befragt, soviel als die Todten befragt (Deut. 18, 11. Jf. 8, 19), und קַדְמוֹת befragt auch den Todtenbeschwörer. Wenn auch diese Bedeutung des mit einem Geiste ausgerüsteten Mediums darauf hinzuweisen scheint, daß der abgeschiedene Geist oder der Dämon dem Medium

nwohne (vgl. Apg. 16, 16) und nach Art der lyphischen Pythia weissage, so darf man doch nicht mit den Talmudisten und den späteren Rabbinen die altsteinlichen Tobtenbeschwörer dingslich als Zauberer betrachten, welche den heraufbeschworenen Tobtengeist aus ihren Höhlen heraufbeschworen ließen. Denn 1 Röm. 28, 11 ff. ist vorausgesetzt, daß der heraufbeschworene Tobte vor dem beschwörenden erschien. Allerdings sieht nur die Jeger, welche sich nicht mit Saul und seinen Beleitern im nämlichen Zimmer befand, die Erscheinung, aber Saul hört doch die Stimme Samuels und unterredet sich mit ihm. Auch war er Jeger selbst die wirkliche Erscheinung Samuels erwartet, und diese ist jedenfalls auf eine besondere Veranstaltung Gottes zurückzuführen; aber immerhin geht daraus hervor, daß die Tobtenbeschwörer nicht bloß aus dem ihnen einwohnenden Höhle heraufbeschworen, sondern auch abgehiebene Seelen heraufbeschwören wollten. Es muß auch aus anderen Stellen geschlossen werden, daß bei den Beschwörungen das Bernehmen der beschworenen Tobten als das Wesentlichste galt. Ihre Stimme klang leise und dumpf von der Erde her, sich dem kläglichen Zwitschern der Vögel, dem Surren der Laube, dem Knurren des Löwen oder umher menschlicher Klage (vgl. z. B. Jf. 8, 19; 19, 4). Deshalb wollte man das Wort *μαρτυρία*, welches nicht mehr als der „Zurückkehrende“ (*revertant*) erklärt werden kann, weil es in erster Linie den Geist des Mediums bedeutet, von dem hohlen laut, der dumpf tönenden Stimme herleiten, aber diese Bedeutung „hohl klingen“ läßt sich nicht nachweisen. Ob eine akkadische Wurzel *ubi*, syrisch *abatav*, *abatuv*, d. i. Consultation oder Beschwörung, des *μαρτυρία* anzunehmen ist (Paul Scholz, Götzendienst und Zauberwesen bei den alten Hebräern und den benachbarten Völkern, Regensburg 1877, 91), muß dahingestellt bleiben. Dagegen ist bemerkenswerth, daß in dem halbägyptischen Heldenepos von Gilgames (Zduniar), welches auch die Sinfloodtradition enthält, Gilgames die Götter beschwört, ihm den Geist eines Genossen Gubani aus dem Grabe zu schicken, um über das Jenseits zu berichten. Der Geist erschien ihm auch wirklich. Die LXX übersetzen *μαρτυρία* mit *επιστημονικον*, Bauchredner, und bemerken zu Jf. 8, 19 erklärend: „die aus dem Bauch reden“. Josephus (Ant. 6, 14, 2) schließt sich ihnen an, und die Kirchenchristen stimmen bei (Just. Dial. 105; Orig. C. Cels. 5, 9; in Num. hom. 16, n. 7; In 1 Reg. c. 28, rom. 2: De engastrimytho; Theodor. In 1 Reg. quaeest. 63; Eus. Comm. in Is. 45, 31 sq.), ohne aber damit den wunderbaren Charakter der Erscheinung Samuels preisgeben zu wollen. Origenes weist alle Einwände gegen die wirkliche Erscheinung Samuels zurück. Clemens von Alexandrien berichtet, daß neben anderen Wahrsagern die Bauchredner „jetzt noch bei den Weisendevoten“ seien, und spricht von einem „bauch-

redenden Teufel“ (Coh. ad Graec. 2; Paed. 2, 1). Auch Hieronymus (Comm. in Is. 8, 19 sq.) erklärt die Pythonen durch das Bauchreden (vgl. Plat. De def. or. 9). Doch läßt sich im classischen Alterthum kein Zusammenhang zwischen der Bauchrednererei und der Tobtenbeschwörung nachweisen, obwohl jene schon zur Zeit des Aristophanes und Hippokrates als Kunst getrieben wurde. Man hat also in den LXX das älteste Zeugniß für diese Erklärung der Tobtenbeschwörung. Im classischen Alterthum findet sich auch das Medium nicht so theilhaftig. Als Typhus kann die dichterische Beschreibung der Befragung des Tiresias durch Odysseus im ersten Buch der Odyssee betrachtet werden. Die Tobtenbeschwörung fand in der Regel an Orten statt, an welchen eine Verbindung mit der Unterwelt zu bestehen schien, namentlich in Höhlen, die als Eingänge zum Orcus galten, oder in vulkanischen Gegenden, am Acheron, am See Aornos in Thesprotien (Epirus), bei Heraclea an der Propontis, zu Hygialia in Arcadien, am Avernus See in Campanien, zu Tanarum in Laonien. Man hielt die Hülfen der unterirdischen Götter für das beste Mittel, weshalb man diese durch Opfer zu gewinnen suchte. Oft wird der Knabenopfer als geeigneter Mittel dabei gedacht. Apollonius von Tyana soll durch magische Künste die Seele eines gemordeten Knaben gewonnen haben. Cicero wirft dem Vatinius vor: „Du pflegst die Geister der Verstorbenen zu beschwören und den Göttern der Unterwelt die Eingeweide der Knaben zu opfern“ (In Vatin. 6). Dazu kam die Befragung der Tobten im Traum und bei den Gräbern, wozu gleichfalls Opfer beihilft waren (Döllinger, Heidenthum und Judenthum, Regensburg 1857, 194. 659 f.). Es gab neben den mit Priestern ausgestatteten Anstalten für Necromantie (Psychopompeien) auch zahlreiche Necromanten oder Psychagogen, Magier, welche das Geschäft der Tobtenbeschwörung trieben (Lucan. Pharsal. 6, 420 sqq. 529 sqq. 706 sqq. 761 sqq.; Just. Apol. I c. 18; Tert. De anima 57; Apol. 23). Die Kaiser Nero und Caracalla nahmen zu ihnen ihre Zuflucht: jener, um die ermordete Mutter, dieser, um die Geister seines Vaters und Bruders zu sühnen (Suet. Ner. 34; Dio Cassius 77, 15; vgl. Herodian. 4, 12, 8 sqq.). Julianus und Elagabal ließen dabei Kinder schlachten (Dio Cassius 73, 16; 79, 11). Die Neuplatoniker suchten die Necromantie neu zu beleben. Auch bei anderen Völkern, den Aegyptern (Jf. 19, 3), Babyloniern (Lucian. Menipp. 6 sqq.; Maimonides, More Nebuchim 3, 37), Persern (Strabo 16, 2, 39), war die Tobtenbeschwörung bekannt (vgl. Schneider, Der neuere Geistesglaube, 2. Aufl., Paderborn 1885, 51 ff.). Pseudo-Clemens (Hom. 1, 5) erzählt, von Zweifeln über die Unsterblichkeit gequält, habe er sich durch den Anblick einer abgeschiedenen Seele Gewißheit verschaffen wollen. Er gedachte nach Aegypten zu reisen und dort einen

Zauberer zu einer Tobtenbeschwörung zu bewegen. Die Stelle Jf. 65, 4: „Sie sitzen in den Gräbern und übernachten an verwahrten (geheimen) Orten“, schildert die babylonische Tobtenbeschwörung ähnlich, wie sie bei den classischen Völkern üblich war. Hieronymus bemerkt dazu, die Beschwörer hätten sich in den Gräbern und Tempeln auf die ausgebreiteten Felle der Opferrhiere schlafen gelegt, um durch Träume das Zukünftige zu erfahren. Dieß thäten die Heiden noch immer im Tempel des Aesculap und vieler Anderen, welche nichts Anderes als Grabhügel seien. — Auf den Unterschied zwischen Seelen und Geistern kann man keinen großen Werth legen, weil der Ahnencult allgemein verbreitet und mit dem Geistercult verbunden war. „Die sogen. Dämonen sind Geister böser Menschen, welche unter die Lebenden gefahren sind,“ sagt Josephus (Bell. Jud. 7, 6, 3). Bei den Naturvölkern, besonders bei den Regern, hat die Verehrung der Verstorbenen, der Ahnencult, fast die ganze Religion verdrängt. Sie sind überzeugt, daß die Seelen der Abgeschiedenen noch in ihrer Nähe weilen und ihnen helfend zur Seite stehen. Ebenso glauben sie, daß diese Seelen wieder in vollkommener „Materialisation“ erscheinen, und halten die Weisen oft für solche Erscheinungen. Je mehr aber der Naturmensch von der Natur und ihren Kräften abhängig und geneigt ist, überall den Einfluß böser Geister anzunehmen, desto eifriger sieht er sich nach Hilfe um, diese feindlichen Gewalten zu bannen. Dazu hat er seine Zauberer und Schamanen (s. d. Art. Schamanismus), dazu sucht er aber auch die Geister seiner Ahnen sich dienstbar zu machen. Ueberall ist die Necromantie mit der Magie verbunden. Die Zauberer, welche für ihren Beruf besonders ausgebildet werden, versehen sich durch künstliche Mittel in einen Zustand der Raserei, um den Geist zu beschwören und zu befragen. Auch die chinesischen Zauberer lassen nach Anrufung der Dämonen die Gestalten der hervorragenden Männer ihrer Secte oder ihre Götter in der Luft erscheinen. Die indischen Fakirs und Yogins rühmen sich der Hilfe ihrer Ahnen, der Pitri. Diese dem modernen Spiritismus (s. d. Art. Spiritualismus) verwandten Erscheinungen, welche auf dem Glauben an die Fortdauer nach dem Tode und auf dem Verlangen eines nicht bloß moralischen, sondern sichtbaren, materialistischen Verkehrs mit den Abgestorbenen zum Zwecke höherer Erkenntniß und bessern Schutzes beruhen, aber den geistig und sittlich gesunkenen Zustand des Menschen in der Wahl der Mittel zeigen, haben wie bei den Juden trotz strenger Verbote, so auch bei den Christen immer wieder Gläubige gefunden, und zwar um so mehr, je mehr das feste Gottvertrauen und die Hoffnung auf das Jenseits geschwunden waren. Die Necromantie ist ein Ueberbleibsel eines alten und allgemeinen Aberglaubens und wird nie ganz aussterben. Die Kirchenväter hielten die heidnische Zauberei nicht für lauter Betrug, sondern für Wir-

kungen der bösen Geister, welche lehrten sich auch in der Gestalt lieber Tobten als treue und vertraute Schutzgeister zeigten, um die Menschen zu hintergehen. Bei Griechen und Römern wie bei den heutigen Naturvölkern bedienten sich die Zauberer der beschworenen Geister und anderer Dämonen manchmal, um ihre Feinde zu quälen, ihnen Schmerzen, Krankheiten, den Tod zu schiden. Solcher Zauber wurde auch durch Beschwörungen geübt, die, auf Bleitafeln geschrieben, in Gräber niedergelegt wurden. Daher suchte man die Geister durch Spenden und Opfer zu beschwichtigen und in Grabchristen und Schenken anzusprechen. Im Hezenwesen (s. d. Art. Hezen) wucherte der alte Aberglaube fort. Der Glaube an solche Einwirkungen der Geister, selbst an Bündnisse mit dem Teufel, ruht auf der alten Magie. Im 14. Jahrhundert gedieh er besonders, weil die Verhältnisse ihm günstig waren; es war die Blütezeit der Astrologie, Chirromantie, Necromantie und Alchymie. Im 16. und 17. Jahrhundert beschäftigte sich die „Wissenschaft“ der Necromantie hauptsächlich mit der Teufelsbeschwörung und dem Teufelsbund. Im Gegensatz zu dieser schwarzen Magie (maleficium) entwickelte sich die weiße Magie. Sie wurde von Medicinern und Naturforschern ausgebildet und bezweckte eine Verbindung mit den Erdgeistern und den Seelen der Abgestorbenen, um eine geheime Naturforschung und Naturbeherrschung zu erlangen. Man wollte die Kunst finden, jeden beliebigen Tobten zur Erscheinung zu bringen. Sie das 18. Jahrhundert ist der Swedenborgianismus (s. d. Art. Swedenborg) bezeichnet, der auch in's 19. Jahrhundert hinein gewirkt hat. In diesem hat der Spiritismus den Aberglauben der Kulturwelt zum System erhoben. Swedenborg ließ sich von den Geistern der Verstorbenen die diesseitige Dinge aufschließen geben und hat auch in anderen Geisterstädten den Spiritisten gearbeitet. Letztere behaupten, die Geister der Verstorbenen citiren und zu Rundgebungen laut Ton- und Bewegungspänomene veranlassen zu können. Da man gegenwärtig geneigt ist, den Spiritismus als ein psychologisches Problem zu betrachten, so wird auch diese Geisterbeschwörung des wunderbaren Charakters entkleidet. Dann zu unterscheiden ist die Frage, ob überhaupt Verstorbene erscheinen können. Diese Frage kann im Gesicht des alten und allgemeinen Glaubens nicht ohne Weiteres verneint werden (vgl. Schopenhauer a. a. O. 503 ff.; Derj., Das andere Leben 4. Aufl., Naderborn 1896, 163 ff. 242 f.; Fiedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms III, 6. Aufl., Leipzig 1890, 762 f. 767 ff.). Dagegen ist es vom christlichen Standpunkt aus selbstverständlich, daß gute Geister nicht ohne den Willen Gottes erscheinen können und daß es nicht in der Hand böser Geister oder irgend eines Mediums liegt, einen beliebigen Tobten zum Erscheinen zu veranlassen.

Wo dieß doch zu geschehen scheint, liegt entweder ein Betrug oder eine dämonische Machination vor. Dieß ist offenkundig in der ganzen Necromantik des Heidenthums, welches in seiner principiellen Verlehnung Gottes und Verehrung des Geschöpfes in Verbindung mit den schwersten irdischen Verirrungen nur aus der Macht der Hölle erklärt werden kann. Daraus erklärt sich der Abscheu des Alten Testaments vor dem Götzendienste und das Verbot der Todtenbeschwörung unter Androhung der Todesstrafe. Auch Pseudodemens (s. ob.) wurde von einem Philosophen gewarnt, in Aegypten eine Todtenbeschwörung vornehmen zu lassen, weil es der Gottheit mißfällig sei, wenn man die abgethienen Seelen quäle. Das Todtenbeschwören in christlichen Kreisen bedeutet ein Mißtrauen auf Gottes Offenbarung und Leitung, einen Rückfall in paganismische Verirrung und ist darum mit aller Zauberei von der Kirche verurtheilt (S. Thom., S. th. 2, 2, c. 95, a. 3. 4; Linjenmann, Lehrbuch der Moraltheologie, Freib. 1878, 356 ff.). (Vgl. noch Rheinisches Museum, N. F. XXVII [1872], 375 ff.; Saland, Ueber Totenverehrung bei einigen der nordgermanischen Völker [Zinder, Römer, Griechen], Amsterdam 1888; Stadler von Wolferruin, Der Todencult bei den alten Völkern, Feldsch 1891—1893; Dieterich, Nekyia, Leipz. 1893; Lohde, Psyche, Seelencult und Unsterblichkeitsglaube bei den Griechen, 2. Aufl., Freib. 1898; Frey, Tod, Seelenglaube und Seelencult im alten Israel, Leipzig 1898.)

[B. Schanz.]

Todtenbestatter, s. Fossoren; **Todtenbuch**, Kirchenbücher; **Todtenerscheinung**, s. Erscheinung IV, 849 ff.; **Todtenfeier**, Christliche, s. Begräbniß II, 189 ff. und Requiem; **übsische**, s. Begräbniß II, 184 ff.; **Todtenlocke**, s. Sterbeglocke, **Todtengräber**, s. Fossoren.

Todtenschein heißt eine öffentlich beglaubigte, in den Sterberegistern ausgezogene Urkunde über das erfolgte Ableben und Begräbniß einer Person. Dieselbe enthält gewöhnlich den Tauf- und Geschlechtsnamen, Religion, Alter und Stand des Verstorbenen sowie das Datum des Todes und das Begräbniß. Die amtliche Beglaubigung geschieht durch Unterschrift und Siegel des Pfarrers. In dieser Form gilt ein Todtenschein vor dem öffentlichen Forum als voller Beweis für das Ableben der darin genannten Person so lange, als nicht der Gegenbeweis erbracht ist (vgl. d. Art. Kirchenbücher).

[Bermaneder.]

Todtentanz nennt man die künstlerische Darstellung der Idee vom Tange des Todes mit den Tänzenden, wie sie uns in der Literatur, der Malerei und der Plastik des Mittelalters entgegentritt. Der Tod ist dabei als Person gedacht, eine Auffassung, der man bei den Alten schon in der heiligen Schrift wiederholt begegnet (B. Apoc. 6, 8). Dem Alterthum galt nun der Tod nicht als tödtendes Wesen, sondern als

Götterbote, der den Menschen zur Unterwelt abholt und geleitet. Seuche, Schwert tödteten; er selbst kündigt durch seine Erscheinung das Sterben nur an, ohne es zu verursachen (vgl. auch Luc. 16, 22, wo die Engel Gottes des armen Mannes Seele abholen und in Abrahams Schoß tragen). An die Vorstellung vom Tode als einem Boten, der von einem großen Gesolge geleitet ist, schlossen sich nun noch andere Ideen an. Boten zu sein pflegten im Alterthume Fiedler und Spielleute. Es lag nahe, den Tod mit seinem Gesinde einen Reigen aufführen zu lassen; er wirbt sich durch Pfeifen und Geigen Nachfolger (vgl. J. Grimm, Deutsche Mythologie II, 3. Ausgabe, Göttingen 1854, 799 u. 807). Freidanks „Beschreibenseit“ (Ausgabe von W. Grimm, 2. Aufl., Göttingen 1860, 175, 15) spricht von einem Tange, zu welchem der Tod die Menschen sammelt; Sebastian Brant (Narrenschiff Kap. 85, 30. 89. 92) von Sprüngen, die derselbe lehrt, von dem Reigen des Todes und dem Vortanze dabei. Solche Reigen des Todes wurden als kirchliche Schauspiele wirklich aufgeführt. Der Tod als Bote Gottes mußte Menschen jedes Alters, Standes und Geschlechtes einladen, an seinem Reigen sich zu betheiligen. Anfangs bestand das Tange des Todes mit seinen Erfoloren in einem einfachen Einhererschreiten (Procession) und hatte einen feierlich ernstern Charakter, später nahm der Tod eine mehr springende Haltung an. Die Wechselgespräche, welche dabei zwischen dem Tod und den angeredeten Personen geführt wurden, sind uns unter den bildlichen Darstellungen vielfach erhalten geblieben. Eine derartige Aufführung fand entweder auf dem Kirchhofe vor dem Weinhaufe, oder vor dem Kreuze, oder auch in der Kirche selbst statt und hatte folgenden Verlauf. Zunächst trat auf der Kanzel ein Mönch (Prediger) auf und hielt eine Einleitungsrede über die Bedeutung des Todtentanges, welcher die Hinfälligkeit alles Irdischen und die Allgewalt des Todes, der sich niemand entziehen kann, darstellen sollte. Sodann kamen aus dem Weinhaufe mehrere als Tod maskirte Personen heraus, die mit Trommel und Pfeife zum Tange aufspielten. Eine ebenfalls als Tod verkleidete Person trat nun in den Vordergrund und forderte alle Menschen auf, ihr zu folgen und sich dazu mit guten Werken zu rüsten. Mit dem Papste beginnend, redete sie zuerst die Personen geistlichen Standes, dann, mit dem Kaiser fortfahrend, die weltlichen Standes an und lud jeden, ihn bei der Hand fassend, ein, mitzugehen. Der Angeredete machte jeder in seiner Art Einwendungen, beklagte sein Schicksal und fügte sich schließlich, Gottes Barmherzigkeit anrufend, in's Unvermeidliche. Indem der Tod den Ersten mit der einen Hand weggeleitet hatte, faßte er mit der andern schon den Nächstfolgenden, also nach dem Papste den Cardinal, dann den Bischof u. s. w. Die als Tod fungirenden Persönlichkeiten trugen jede eine Todtenmaske und waren in eng anliegende gelbe

Leinwand gehüllt, die so bemalt war, daß sie einer Leiche oder einem Skelett ähnlich sah. Solche Anzüge, auf denen Sceripe gemalt sind, befinden sich noch im Museum zu Bern. Auch aus dem Briefe eines Ascherlebener Bürgers vom Jahre 1539 geht hervor, daß es solche Anzüge gab: „Es ist fast Alles verloren gegangen, sonderlich der Anzug des Todes und Lucifers“ (Brühle, Weltliche und geistliche Volkslieder und Volksschauspiele, Ascherleben 1855, 316). Den Schluß der Aufführung bildete wiederum eine Predigt mit der Aufforderung zur Buße und Bekehrung. Die ursprüngliche Zahl der bei diesen Aufführungen beteiligten Personen betrug 24; im Laufe der Zeit wurde dieselbe jedoch vermehrt, eine Erscheinung, die auch auf den Abbildungen hervortritt. Solche Aufführungen sind nachgewiesen im J. 1449 in Brilgge vor dem Herzog Philipp dem Guten und 1453 zu Besancon. Auf den Totentanzbildern in der Marienkirche zu Lübeck (1463) wird in dem zweiten Verse, der unter den Bildern steht, der Totentanz ausdrücklich ein „Schauspiel“ genannt. Arm und Reich, Jung und Alt werden eingeladen, sich dieses anzusehen. Auch in Spanien war das Totentanzdrama bekannt. Der älteste Text (*La danza general de la muerte*) stammt aus dem Jahre 1360 und ist für einen der mimischen Kirchenaufzüge geschrieben, welche unstreitig die erste Idee zu den bildlichen Darstellungen gaben (A. F. v. Schack, *Gesch. der dram. Lit. und Kunst in Spanien I*, Berlin 1845, 128 f.). In Italien hatte sich neben dem Totentanze noch eine andere Idee von der Alles überwindenden Macht des Todes ausgebildet (namentlich durch Dante und Petrarca), die vom Triumph des Todes. Dementsprechend gestalteten sich auch die dramatischen Aufführungen. Von einer solchen, die im J. 1559 stattfand, möge hier eine kurze Beschreibung folgen. An einem Abend der Carnevalstage fuhr durch die Stadt Florenz ein großer schwarzer Wagen, mit weißen Kreuzen und Totenknochenbildern bemalt, gezogen von Stieren. Am äußersten Ende der Deichsel saß ein Engel mit den Abzeichen des Todes und blies auf einer Posaune schauerliche Weisen. Oben auf dem Wagen stand die riesenhafte Figur des Todes, mit der Sense in der Hand, umgeben von Särgen, aus denen Knochen hervorragten. Im Umkreise des Wagens sah man zugedechte Gräber, welche jedesmal, wenn der Zug inne hielt, sich öffneten. Männer in schwarzen Kleidern, auf denen Totenköpfe und Knochen abgemalt waren, stiegen heraus, setzten sich auf den Rand der Gräber und sangen ein Lied von der Vergänglichkeit alles Irdischen. Vor und hinter dem Wagen gingen weiß und schwarz gefleidete Männer, welche Masken von Totenköpfen und Fackeln in den Händen trugen. An diese schlossen sich Fahnen-träger mit den Insignien des Todes, sodann Personen als Todte verkleidet auf abgemagerten Pferden

ziehend. Jeder von diesen Reitern hatte vor sich Leichentüchern behangene Diener um sich; letztere trugen Fackeln und große schwarze Fahnen, auf welche Kreuze und Totenköpfe gemalt waren. Während des Umzuges sang die ganze Gesellschaft mit zitternder Stimme das *Miserere* (Lutmann [f. u.] 89). Dramatische Aufführungen von Totentanz bezw. vom Triumph des Todes sah sich übrigens bis in die neuere Zeit hinein erhalten, z. B. im Alsfelder Passionspiel 1501, in der französischen Moralität *Charité* aus dem 15.—16. Jahrhundert (Ereignach, *Gesch. d. neuen Drama's I*, Halle 1893, 88 u. 221), ferner im Neumarkter Passionspiel, dessen Buchel eine Darstellung vom Triumph des Todes enthält (August Hartmann, *Volksschauspiele*, Leipzig 1880, 471).

Die dramatischen Aufführungen hatten, wie bereits gesagt worden ist, den Zweck, die Menschen auf die Vergänglichkeit alles Irdischen hinzuweisen und sie zur Buße und Bekehrung anzuregen. Diese Absicht konnte aber noch weit mehr dadurch erreicht werden, daß man durch Bild oder Bühnhauer den „Totentanz“ bezw. „Triumph des Todes“ an den Umfassungsmauern des Kirchhofes oder an den Wänden der Kirche abbilden ließ. Damit hatte man den Tod beständig vor Augen, während die dramatischen Aufführungen doch nur dann und wann veranstaltet wurden. Zu den schönsten Bildern vom Triumph des Todes zählt die Malerei im *Campo Santo* zu Pisa aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die früher fälschlich *Oragna* zugeschrieben wurde (Abbildung bei Wolkmann, *Geschichte der Malerei I*, Leipzig 1879, 460). Zu den ältesten Bildern des eigentlichen Totentanzes (französisch *Danso macabre*) gehörte die Malerei auf dem Kirchhofe des Minoritenklosters aux Innocents zu Paris (1425). Der Reigen des Todes sah hier unter 15 Arcaden statt. In jeder war zwei Tanzpaare, je ein Länger aus dem göttlichen und einer aus dem weltlichen Stande (Papst und Kaiser, Cardinal und König u. s. w.). Außerdem befanden (oder befanden sich vielleicht noch) in Frankreich Totentanzbilder zu Paris, Departement Alpes-maritimes, La Chapelle in der Auvergne (Abteikirche), Cherbourg (große Kirche), Dijon (im Kloster Ste. Chapelle, von Masjoncelle 1486), Remaria in der Bretagne (Kirche Notre-Dame), Somme-Py, Departement Marne (Kirchenpfeiler). Diese sind alle aus dem 15. Jahrhundert. Aus dem 16. stammen in Bildern zu Angers (*Musée d'antiquités*, Relief aus Holz), Blois (Arcaden des Schlosshofes), Rouen (Kloster St. Rochus, 1526—1529); aus dem 17. Jahrhundert die zu Landiscan, Departement Finistère (Weinhaus), Rouen in der Bretagne (Weinhaus), La Roche-Rannec, Departement Finistère (Weinhaus); aus umgehörtter Zeit die Bilder zu Amiens (Cathedrale), Clermont, Dijon (Kirche Notre-Dame, Leipzig), Del

in der Franche-Comté, Josselin, Departement Morbihan (Kirche Notre-Dame), Ste-Marie-aux-Englais in der Normandie (Kirche), St-Duenbes-Ballons, Departement Mayenne (Kirche). Aus England sind zu erwähnen die Todtentanzbilder zu Eroydon bei London (erb. Palast), London (ehem. St. Paulskloster, 1425—1440, und im Tower), Salisbury (Cathedrale 1460), Stratford am Avon (Kirche), Whitehall (Schloß, 1509 bis 1547), Wortley Hall in Gloucestershire; aus Italien die zu Clusone, Provinz Bergamo (Kirche de' disciplini, 15. Jahrhundert), Como (Kirche des hl. Lazarus, 15. oder 16. Jahrhundert), Ferrara (Palazzo della Ragione, 1520, und in der Kirche S. Benedetto, um 1500); aus Polen das zu Krakau (Bernhardinerkloster, 18. Jahrh.). Zu den ältesten deutschen Todtentanzgemälden des 15. Jahrhunderts gehören die Fresken in der Thurmhalle der Marienkirche in Berlin, welche 1860 unter der Tünche entdeckt und restaurirt wurden. Der Tanz vollzieht sich auf dem Kirchhofe vor einem walbigen und hügeligen Hintergrunde. Zunächst erblickt man auf einer Kanzel einen Franciscanermonch, darunter zwei thierähnliche Gestalten, von denen eine auf einem Dudelsack spielt; dann folgen 28 Personen, die, jede mit einem „Tod“ an der Hand, processionsweise einerschreiten. Unter jedem Paare befinden sich zweimal sechs Keimzeiten, welche die Anrede des Todes und die Antwort der Menschen enthalten. In der Mitte des Ganzen ist Christus am Kreuz mit Maria und Johannes dargestellt; links von demselben befinden sich die Personen des geistlichen Standes, vom Papste angefangen bis zum Küster, rechts die weltlichen Standes, vom Kaiser bis zum Narren. Der Tod ist überall als Mumie gemalt, mit dem Leichentuch bekleidet; nur beim Papste trägt er kein Tuch; selten macht er einen Ansaß zum Springen. Als Probe des Textes steht hier der Dialog zwischen Tod und Küster. Der Tod spricht zum Küster:

Herr Küster, von der Kircken kommet her,
Ihr hier seid gewesen als ein Vorbeter.
Ich will voran den Tanz mit euch springen,
Daß euch die Schlüssel alle sollen klingen;
Beget das Zeitenbuch schnell aus der Hand,
Ich bin der Tod, ich nehme Niemandes Pfand.

Der Küster antwortet:

Ah guter Tod, friste mir doch noch ein Jahr,
Denn meine Hinterlassenschaft ist noch ganz unklar;

Hätte ich wohl zeitig viel Gutes gethan,
So möcht' ich nun fröhlich mit dir gan.
O weh! soll ich nun nicht länger mehr warten?
Das Weiden Jesu möge mich scheiden!

Weiterhin befanden und befinden sich noch Todtentanzbilder an folgenden Orten: a. aus dem 15. Jahrhundert zu Klein-Basel (Kloster Klingenthal), Braunschweig (ehemalige Andreaskirche), Hamburg (Franciscanerkirche St. Maria-Magdalena), Lübeck (Marienkirche, 1469), Meining in Rürsthen (Kirchhof, 1490—1500),

Rebal (Nicolaikirche, Copie des Lübeder Bildes), Straßburg i. E. (ehem. Dominicanerkirche), Wismar (St. Marienpfarre); b. aus dem 16. Jahrhundert zu Groß-Basel (Dominicanerkloster, 1537—1541), Bern (Dominicanerkloster, von Nic. Manuel, 1517—1519), Ebur (bischöflicher Palast, jetzt Rätisches Museum, 1543), Konstanz (Dominicanerkloster, von Joh. Hiebler), Dresden (Georgenschloß, jetzt Neustädter Kirchhof, 1534; Sculptur), Füssen in Bayern (Magnuskirche, von Jacob Hiebler, nach H. Frölich's Abbildungen), Halberstadt (Dom, Sculptur, 1554), Osnabrück (Dom, Stickerie auf einem Pluviale), Penbena in Südtirol (Stephanskirche, 1519), Wismar (Nicolaikirche), Wyl im Kanton St. Gallen (Todtentapelle); c. aus dem 17. Jahrhundert zu Bruchhausen bei Untel am Rhein (Pfarrkirche), Kutus in Böhmen (Hospital), Luzern (Mühlensbrücke, 1626—1635, von R. Meglinger, und in der frühern Jesuitenkirche, jetzt Kantonsbibliothek, von Jacob v. Wyl), Wolgast (Gertrudiskirche), Obersdorf im Allgäu (Vierzehn-Nothhelferkirche, von Gabriel Redner); d. aus dem 18. Jahrhundert zu Erfurt (evang. Waisenhaus, von J. S. Beck), Freiburg in der Schweiz (Barfüßerkloster, 1744, von S. Fries), Freiburg im Breisgau (Michaelskapelle auf dem alten Kirchhofe), Straubing in Niederbayern (St. Peterspfarrkirche, von Felix Hölzl); e. aus unbestimmter Zeit zu Attinghusen in der Schweiz (Pfarrkirche, von Jacob Moosbruder), Emmetten im Kanton Unterwalden, Gandersheim in Braunschweig (Barfüßerkloster), Landsbut (Kirchhof des Dominicanerklosters), Pinzolo in Südtirol (Vigiliuskapelle). Außerdem gibt es noch viele handschriftliche Todtentänze, ferner solche in Kupferstich und Holzschnitt, namentlich in den sogen. Livres d'heures oder Horae aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Einen Todtentanz in Holzschnitten aus dem 15. Jahrhundert theilt Rothmann (s. u.) mit. Am berühmtesten sind wohl die von Hans Holbein angefertigten „Bilder des Todes“ geworden. Von Tanz ist aber bei ihm keine Rede mehr. Er zerlegte den Reigen in seine einzelnen Paare, wobei er nach dem Vorgange der Alten die Reihenfolge nach Ständen beibehielt. Bei jedem einzelnen Bilde, das er zu einem in sich geschlossenen Ganzen gestaltete, suchte er das Hineingreifen des Todes in das volle Menschenleben in origineller Auffassung recht ergreifend darzustellen. Die Gestalt des Todes, der hier meistens als Gerippe auftritt, steht mit ihren charakteristischen Grimassen in viel schärferem Contraste zu den Lebenden, als dieß bei den älteren Darstellungen der Fall ist. Der feine, bisweilen bittere Humor, die leicht hingeworfenen satirischen Anspielungen auf Personen und Zeitumstände machen diese Bilder, deren Holzschnitte Lützelburger (1530) besorgte, sehr interessant. Außerdem verfertigte Holbein noch einen Todtentanz von sechs Paaren als Schmuck einer Dolchscheide und ein Alphabet von Initial-

Buchstaben, welches Gruppen mit Todesfiguren enthält. Der große Holbein'sche Totentanz, der 1538 in Lyon in Buchform erschien, fand in ganz Europa die weiteste Verbreitung; es existiren jetzt über hundert Ausgaben. Bei dem großen Anlange, den diese Darstellungen fanden, läßt es sich leicht erklären, daß der Meister viele Copisten und Nachahmer fand. Zu diesen gehört H. Aldegrewer (gest. vor 1561). Ein Totentanz von Rudolf und Konrad Meyer erschien zuerst 1650 in Zürich; ein holländischer, Het Schouw-tonsoel des doods, 1726 in Amsterdam; M. Renz gab 1758 in Bng 52 Kupferstiche heraus, welche die Wandbilder in Rufus (s. ob.) darstellen. „Freund Heins Erscheinungen in Holbeins Manier“, Winterthur 1785, von J. R. Schellenberg, haben mit Holbein nicht das Geringste zu thun. Im J. 1792 gab D. Chodowiecki in seinem Taschenbuche zwölf Totentanzbilder heraus. Unserem Jahrhundert gehören an die Zeichnungen von D. Merkel, in Holz geschnitten von J. G. Flegel (Leipzig 1850), und der Totentanz von Alfred Kethel (1848), der auf das politische Gebiet hinüber spielt. In letzterem feiert der Tod seine Triumphe als Held der rothen Republik; Conception wie Zeichnung sind außerordentlich schön und ergreifend, während „Noch ein Totentanz“ (Verlag von E. Koller in München), der denselben Gegenstand behandelt, eine mißlungene Nachahmung der Kethel'schen Bilder ist.

Andere Totentanzbilder von Kethel erschienen im Verlage der Photographischen Gesellschaft zu Berlin. Das Blatt „Der Tod als Bürger“ knüpft an die Erzählung vom Ausbruche der Cholera auf einem Pariser Maskenball an; der Tod im Domino mit zwei Mänschen als Geige und Bogen spielt zum Tanze auf, und unter den schaurigen Klängen seiner Weisen drehen und winden sich die Menschen in trankhaften Zuckungen auf dem Boden hingestreckt. Dem alten Glöckner ist der Tod, der vorher so teuflisch grinsie, ein milder vertrauter Freund; still und sinnend thut er die Arbeit, die der Alte so oft gethan, wenn er das Abscheiden eines Erdenpülgers mit den Feierklängen seines Glöckleins anzeigte (vgl. Richard Muther, Geschichte der Malerei im 19. Jahrhundert I, München 1893, 242, wo auch zwei Abbildungen stehen). Weiter sind noch rühmend zu nennen E. Jlle, Die sieben Todsünden, Stuttgart (1861), wo der Tod als Rächer der Todsünden erscheint; ferner Franz Boett, Totentanz in Bildern und Sprüchen, München (1862), 12 Holzschnitte; Ferdinand Barth, Die Arbeit des Todes, ein Totentanz, München (1867), 25 Holzschnitte in Medaillonformat. Hierher gehören auch die Bilder des Todes im Kalender für Zeit und Ewigkeit von Alban Stolz, 1843 ff. Dagegen sind die Totentanzbilder von W. v. Raulbach (Papst; König von Rom; Pfaffen; Alexander von Humboldt; Napoleon) frivol und mehr Caricatur als Kunstproducte. Gustav Spangen-

berg schließt sich in seinem sehr ergreifenden Föb „Der Zug des Todes“ (Berliner Nationalgalerie) der alten Auffassung wieder an; der Tod ist der Führer einer Procession, die von zwei blaus-betränkten Kindern eröffnet wird. Mehr humoristischen Genres ist „Ein lustig Totentanzplan“, 5 Bilder, von G. Coppinters, Dichtung von Richard Schmidt-Cabanis, Leipzig 1879; der Tod, der einen Zecher abholen will, wird von diesem betrunken gemacht und zieht, die Flasche im Arme, Sense und Stundenglas zurücklassend, allein ab. Dem Zecher, der ihn begleiten will, ruft er zu: „Meinst, prahlerischer Geselle, ich finde den Weg nicht mehr finden allein?“ In der Zeitschrift „Die Kunst für Alle“, München 1891, 206, werden 9 Blätter aus dem Totentanz von Otto Seitz mitgetheilt. Neu sind hier die Situationen, wie der Tod dem Maler den langersehnten Lorbeerkranz in seine ärmliche Dachstube bringt, wie er als Wunderdoctor „Hülfe für Alle“ antheilt, wie er dem Selbstmörder den Strid vorbeietet und als Lumpensammler die Pest bringt. Sehr schön in Conception und Ausführung ist der biblische Totentanz, Sceptra mortis, von Professor Tobias Weis, mit erklärendem Text von W. Kreiten S. J., München-Gladbach in B. Kühnens Kunstverlag 1893 (15 Bl. in Querfolio nach den Originalcartons zu den Gemälden in der St. Michaelskapelle zu Mergentheim; vgl. Lit. Handweiser Nr. 535 [1891], 528). In demselben Verlage und von demselben Herausgebern erschien im J. 1894: Ein moderner Totentanz, 20 Blätter aus dem Bilderbuche des Todes (photolithographische Reproductionen nach Originalfederzeichnungen; vgl. die Besprechung im Literar. Handweiser Nr. 618 [1895], 188). Bereits im J. 1892 begann in Berlin bei Rudolf Schuster „Ein Totentanz“ von Professor Hans Meyer zu erscheinen, der von der Kritik außerordentlich günstig aufgenommen wurde; bis jetzt sind drei Lieferungen erschienen, deren jede drei Radirungen enthält. Originell in der Erfindung und vortrefflich in der Ausführung ist „Ein moderner Totentanz“, von Joseph Sattler, Berlin 1894, 18 Photographüren nach Zeichnungen (vgl. die Besprechung im Literar. Handweiser Nr. 647 [1896], 258). „Des Todes Erbe“, 13 lithographirte Blätter von Carl Striga, St. Gallen 1894, enthält ebenfalls neben Bekanntem manches Originelle. Schließlich noch die Bemerkung, daß die Compositionen in der Weise, die man Totentänze titulirt, z. B. von Camille Saint-Saëns, Ludwig Heibingsfeld, Georg Riemenschneider, mehr oder minder gelungenes Phantastestücke sind, ähnlich wie die Ballade „Der Totentanz“ von Goethe, worin ein nächtlicher Weile auf dem Kirchhofe aufgeführter Tanz der Todten geschildert wird. (Vgl. F. Raumann, Der Tod in allen seinen Beziehungen u. s. w. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte der Totentänze. Dresden 1844; H. F. Nagmann, Die Dichter

Totentänze in getreuen Abbildungen nebst ge-
schichtlichen Untersuchungen u. s. w., Stuttgart
1847 [dazu ein Atlas ebd.]; R. Schnaase, Zur
Geschichte der Totentänze, in den Mittheilungen
der k. k. Centralcommission zur Erforschung der
Baudenkmale VI, Wien 1861, 221—223; W.
Wadernagel, Der Totentanz [Kleinere Schriften
I, Leipzig 1872, 302 ff.]; J. E. Wessely, Die
Gestalten des Todes und des Teufels in der dar-
stellenden Kunst, Leipzig 1876; W. Bäumer,
Der Totentanz. Studie, Frankfurt a. M. 1881
[Frankf. Broschüren, N. F. II, 6]; Goedeke,
Grundriß zur Gesch. der deutschen Dichtung I,
2. Aufl., Dresden 1884, 322—325; II [1886],
483; W. Seelmann, Die Totentänze des Mittel-
alters, im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche
Sprachforschung, Jahrg. 1891, 1—80 [mit reichen
Literaturangaben]; F. Douce, The Dances of
Death exhibited in elegant engravings on
wood with a dissertation on the several
representations of that subject, London 1833;
G. Peignot, Recherches historiques et lit-
téraires sur les Danses des morts etc., Dijon
et Paris 1826; E. H. Langlois, Essai histo-
rique, philosophique et pittoresque sur les
dances des morts etc. Ouvrage complété
et publié par A. Pottier et A. Baudry, Rouen
1851, 2 vols.; G. Kastner, Les Danses des
morts. Dissertations et recherches histo-
riques, philosophiques, littéraires et musi-
cales sur les divers monuments, Paris 1852;
P. Vigo, Le danze macabre in Italia. Studi,
Livorno 1878; A. F. Merino, La danco
macabre. Estudio critico literario, Madrid
1884.) [W. Bäumer.]

Totentänze, s. Tänze, ob. 1267.

Todes Meer, s. Meer VIII, 1176 ff.

Töchter des göttlichen Erlösers, s. Heiland,
Orden und Congregationen n. 5; Unserer lieben
Frau, s. Frau, II, n. 6. 21; Unserer Lieben
Frau von der Liebe, s. Liebe, Orden und Cong-
reg. n. 25 und Schulschwestern n. 8, b; der
hl. Genovesa, s. Genovesaninnen; der hl.
Herzen Jesu und Mariä, s. Herz Jesu n. 10
u. vgl. Schulschwestern n. 27; des hl. Kreuz-
es, s. Fournet; der christlichen Liebe, s. Schwe-
stern, barmherzige, n. 1; der Liebe von der
hl. Maria, s. Maria, Orden und Congreg. n. 16;
Mariens, s. Maria, Orden und Congreg. n. 21;
der Reinigung Mariä, s. Maria, Orden und
Congreg. n. 26; von der Vorsehung, s. Vor-
sehung; der Weisheit, s. Schulschwestern n. 72;
der Zurückgezogenheit, s. Schulschwestern
n. 57.

Töb, ehemaliges Dominicanerinnenkloster im
Kanton Zürich, südlich von Winterthur auf einem
hervorstehenden Hügel, den die rauschende Töb
umfließt. Dort hatten sich seit Anfang des 13. Jahr-
hunderts fromme Schwestern unter Leitung der zur
Oberin gewählten Euphemia v. Hertzen eingefun-
den und ein Schwesternhaus gegründet. Der

Bischof von Konstanz ertheilte am 19. December
1233 die Erlaubniß zum Bau eines Klosters für
Frauen des Dominicanerordens, und die beiden
Grafen Hartmann von Kyburg, Oheim und
Neffe, schenkten hierfür Grund und Boden.
Papst Innocenz IV. nahm 1245 die Stiftung in
seinen Schutz. Der Ruf eines beschaulichen und
heiligen Lebens, den die ersten Schwestern von
Töb schon frühe in weite Umkreise verbreiteten,
erwarb ihnen nicht nur viele Vergabungen, son-
dern veranlaßte auch eine Menge von Frauen
und Töchtern adeliger Abstammung, im Kloster
Töb den Schleier zu nehmen. Besitztüm und An-
sehen des Stiftes erhielten besondere Förderung
durch die Königin Agnes von Ungarn und deren
Stieftochter Elisabeth. Agnes war eine Tochter des
deutschen Königs Albrecht und zweite Gemahlin
des Königs Andreas III. von Ungarn, welcher 1301
starb. Als König Albrecht 1308 bei Windisch im
Nargau ermordet wurde, eilte Agnes aus Ungarn
herbei, um den Tod ihres Vaters zu rächen und die
Uebelthäter zu bestrafen. Bei ihr befand sich ihre
Stieftochter Elisabeth, Thronerbin von Ungarn.
Während nun Agnes an der Stelle, wo die er-
wähnte Mordthat stattgefunden, das Kloster
Königsfelden gründete und sich selbst in demselben
eine Zelle einrichten ließ, trat Elisabeth 1309, erst
15 Jahre alt, in das Kloster Töb und nahm dort
den Schleier. Von ihrer Lehrmeisterin wurde sie
hart behandelt, allein sie fügte sich mit aller Ge-
lassenheit und machte große Fortschritte im geist-
lichen Leben. Als später Herzog Heinrich von
Oesterreich sie bewegen wollte, das Kloster zu ver-
lassen, sich mit ihm zu vermählen und die Krone
Ungarns zu übernehmen, wies Elisabeth ihn mit
Entschiedenheit zurück. Um diese Zeit entwickelte
sich das klösterliche Leben in Töb zu hoher Blüthe.
Die geistliche Leitung der Schwestern hatten die
Dominicaner, welche in Zürich und Konstanz
Klöster besaßen. Oester kamen Ordensbrüder nach
Töb, um Vorträge und Predigten zu halten, so
Bruder Wolfram, Provinzial in Schwaben, und
Bruder Hugo von Staufenberg, Lesemeister in
Konstanz. Insbesondere aber übte der seltsame
Heinrich Seuse (s. d. Art.) in Töb auf die geistliche
Richtung der Schwestern den größten Einfluß.
Er kam oft dahin und scheint auch längere Zeit
in Töb gewohnt zu haben. Viele Jahre war er
Beichtvater der Schwester Elisabeth von Ungarn,
wohl auch der anderen Schwestern, und gab durch
seine mündlichen Belehrungen und seine Schriften
Anleitung im geistlichen Leben. Solche Lehrer
mußten wohl die Bildung des Geistes unter den
Schwestern von Töb zu einer mehr als gewöhn-
lichen Stufe führen; strenge Einhaltung der
Ordensdisciplin, heiligmäßiger Wandel, Beschau-
lichkeit, wunderbare Erscheinungen des mystischen
Lebens zeichneten damals eine Reihe von ihnen
aus. Die meisten der Schwestern waren des La-
teinischen kundig und in den Werken des beschau-
lichen Lebens wohl erfahren. Die Schwester

Margaretha Finkli „lehrete Latein und schrieb Bücher ab“; Anna von Klingnau war beauftragt, ihre Mitschwester „im Latein und im Lesen“ zu unterrichten; Schwester Mezi von Klingenberg verfasste „viel deutsche Bücher“; Schwester Willi von Konstanz „machte ein schönes Buch“ von dem, was sie von göttlichen Dingen gehört und behalten hatte; Schwester Elisabeth Stäglin von Zürich war ihrem geistlichen Vater Heinrich Seuse „mit allem Fleiße und göttlicher Treue hilfreich, seine Büchlein zu vollbringen“. Sie stellte auch zwischen den Jahren 1850—1860, was sie über die älteren Schwestern in schriftlichen Berichten vorfand oder von anderen Schwestern erzählen hörte oder über gleichzeitige Mitschwester in Töb wahr genommen und erfahren hatte, in ein Buch zusammen (Handschrift in der Stiftsbibliothek St. Gallen, verwerthet von Greith in den unten angeführten Abhandlungen). Durch besondere Heiligkeit des Lebens zeichnete sich die oben erwähnte Elisabeth von Ungarn aus. Nach ihrem Tode (6. Mai 1837) wurde sie als Selige verehrt (s. A. A. SS. Boll. Mai. II, 129). Ihr Leib wurde später erhoben und in einem Sarkophag beigelegt; als ihn Kaiserin Maria Theresia 1770 aufsuchen ließ, war er nicht mehr zu finden. Die strenge Lebensweise dauerte in Töb noch längere Zeit fort, scheint aber im 15. Jahrhundert etwas nachgelassen zu haben. Infolge der sogen. Reformation hob der Rath von Zürich 1525 das Kloster Töb auf. Der Convent bestand damals aus 34 Chorfrauen und 20 Laienschwestern; schon diese Zahl beweist, daß noch damals im Kloster gute Ordnung herrschte, denn Klöster mit lazer Disciplin hatten wenige Mitglieder. Nur von drei Schwestern wird erwähnt, daß sie zur Glaubensneuerung übertraten und sich verheirateten. Jetzt befindet sich in den Klostergebäulichkeiten eine Locomotivfabrik. (Vgl. R. Greith, Heinrich Suso und seine Schule unter den Ordensschwestern in Töb, in den Kathol. Schweizer-Blättern 1860, 65 ff. 137 ff. 399 ff.; Derf., Die deutsche Mystik im Prediger-Orden, Freiburg i. Br. 1861; Müllinen, Helvetia sacra II, Bern 1861, 195 ff.) [G. Mayer.]

Toland, John, englischer Freidenker (diese Bezeichnung, die später Parteiname wurde, scheint zuerst von Molyneux in einem Briefe an Locke mit Bezug auf Toland angewendet zu sein), wurde 1670 zu Redcastle bei Londonderry in Irland geboren. Ueber seiner Herkunft schwebt ein Dunkel, das nicht zu lichten ist. Er wurde in der katholischen Religion erzogen, trat aber schon während seiner Studienzeit in Edinburgh zum Protestantismus über. In der Folge führte ihn seine Freidenkergesinnung, gepaart mit maßloser Ehr- und Neuerungssucht, bis zur Läugnung aller Religion und zum crassesten Materialismus. Neben den religiösen Fragen beschäftigte ihn auch die Politik in hohem Maße; doch waren seine dießbezüglichen Schriften hauptsächlich darauf berechnet, sich fürstlichen Personen aufzudrängen und klingenden

Lohn einzubeheimen. Dazu trieb ihn freilich wiederum die bittere Noth, da er es nie zu einer materiell gesicherten Lebensstellung brachte, sondern zeitweilig mit Selbstverlegenheit zu kämpfen hatte. Aus seinem Lebenslaufe sind nur wenige Daten bemerkenswerth. Nach Vollendung der Studien in Edinburgh (1690) ging er nach Leyden, wo er unter Spanheim Kirchengeschichte predigte, dann (1692) nach Oxford. Ehe er sich 1691 nach Irland begab, ließ er zu London das berühmte Werk *Christianity not mysterious* (s. u.) erscheinen, erlebte aber bald darauf die öffentliche Verbrennung desselben zu Dublin und entging nur durch schleunige Rückkehr nach England der beschlossenen Verbastung. In das Jahr 1701 fällt Tolands Reise an die Hofe zu Hannover und Berlin; am erstern suchte er sich bei der Kurfürstin Sophie, der Erbin der englischen Krone, einzuschmeicheln. Eine zweite Reise nach dem Continent unternahm er 1707; er berührte dabei wieder Hannover und Berlin, ohne aber die erwartete günstige Aufnahme zu finden. Besser traf er es bei dem kurfürstlichen Hofe zu Düsseldorf. Weiter reiste er nach Wien und Prag und ging dann wieder nach Holland. Zweck dieser Reise war hauptsächlich die Spionage an den genannten Höfen im Auftrag des Ministers Harley, der ihn übrigens später im Stiche ließ. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er wieder in England zu, immer literarisch thätig bis zu seinem zu Putney bei London im J. 1722 erfolgten Tode. — Von Tolands literarischen Arbeiten sei zuerst erwähnt die Herausgabe der Prosa-Schriften Miltons (London 1698), wodurch er die Partei der Wighs für sich zu gewinnen suchte. Als er wegen einer dabei gemachten Aeußerung über Schriftfälscher in den ersten christlichen Jahrhunderten angegriffen wurde, unternahm er es, sich im „Amynor oder zur Vertheidigung von Miltons Leben“, London 1699, zu rechtfertigen. Die Schrift *Anglia libera*, London 1701, verfocht den Parlamentsbeschuß, welcher das Haus Hannover auf den englischen Thron berief; er überreichte sie 1701 bei seinem oben erwähnten Aufenthalt in Hannover der Kurfürstin. Sonst veröffentlichte Toland von politischen Schriften noch *Tho militia reformed*, London 1698, und Anderes. — In die Bewegung des englischen Deismus (s. d. Art.), die von Hacket von Esherbury (s. d. Art.) eingeleitet war, trat Toland durch sein oben schon genanntes Werk „Das Christenthum ohne Geheimnisse“ (*Christianity not mysterious*), London 1696. Er will darin zeigen, wie der Zusatztitel angibt, „daß im Evangelium nichts vorhanden ist, was wider oder über die Vernunft wäre, und daß keine christliche Lehre im eigentlichen Sinne ein Geheimniß genannt werden dürfe“. Mit diesem Rationalismus verbindet er Anfangs noch die Anerkennung einer positiven Offenbarung. Aber die Wunder sah ihm an sich begreiflich; nur durch die besondern

Weise des Geschehens erscheinen sie als außerordentliche Thatfachen. Die Offenbarung selbst wird zu einem bloßen Unterrichtsmittel (mean of information) herabgewürdigt. Während ein eigentliches Geheimniß einen Widerspruch besage („Widerspruch und Geheimniß sind nur zwei besondere Ausdrucksweisen für das Nichts“), dürfe man den Inhalt der christlichen Lehre in weitern Sinne Geheimniß nennen. Die Menschen seien ebenso wenig mit dem Wesen Gottes wie mit dem wahren Wesen irgend eines Geschöpfes bekannt; Weisheit bleibe unerforschlich und geheimnißvoll. Die Einfachheit des ursprünglichen Christenthums, die ebelfte Fierde seiner Wahrheit, sei mit den sogen. Geheimnissen zerstört worden, und die Hauptschuldigen seien die Priester. Wenn Toland auch den heftigen Angriffen zum Theil durch Vertuschung und Einschränkung seiner Sätze begegnete, der Priesterstand war ihm in tiefster Seele verhaßt. Er nannte in einem Spottgedichte „Der Stamm Levi“, London 1691, das Pfaffenhum die schrecklichste Plage, die über die Welt gekommen sei, schlimmer als alle zehn Plagen Aegyptens; er verfaßte die „Rechtliche Verurteilung an tugendhafte Leute wider die lasterhaften Geistlichen“, London 1718. Wie weit der Geist des religiösen Nihilismus Toland trieb, zeigt sich im zweiten Theile seines „Adeisidämon“, Haag 1709, wo er die Meinung Strabo's verfaßt, daß die Juden eigentlich Aegypter und Moses Pantheist gewesen sei. Der „Kazarder, d. h. das heidnische, jüdische und mohammedanische Christenthum u. s. w.“, London 1718, will durch Hinweis auf unächte Evangelien (Barnabas-Evangelium) auch die ächten verdächtigen und in Zweifel ziehen. Die verrufenste Schrift Tolands ist das anonym erschienene Büchlein: *Pantheisticon sive Formula celebrandae Sodalitatis Socraticae, quae Pantheistarum sive Sodalium continet mores et axiomata, numen et philosophiam, libertatem et non fallentem legem neque fallendam, Cosmopoli 1710*. Sie enthält eine pantheistische Lehre, die an Giordano Bruno (vgl. d. Art.) erinnert; dessen Werk *Spaccio della bestia trionfante* hatte Toland schon früher übersetzt. Welch schreckliche Aufregung das Pantheisticon hervorrief, bezeugt der Umstand, daß die Schrift von deutschen Theologen angefochten wurde als „deutliches Zeichen von der herannahenden letzten Versuchung, die über die ganze Welt kommen soll“. Ein Erguß der irreligiösen Gesinnung ist das Gebet, welches Toland in ein Widmungsexemplar hineinschrieb: *O sompiterne Bacche, qui reficis et recreas viros deficientium, adsis nobis propitius in pocula poculorum. Amen*. Der vollständige religiöse Nihilismus gibt sich in zwei seiner Letters to Sorona (d. h. Königin Sophie Charlotte von Preußen), London 1704, kund. Die ersten Briefe befassen sich mit dem Ursprung der Vorurtheile, des Götzendienstes und des Heidenthums, sowie mit der

Geschichte der Unsterblichkeitslehre unter den Heiden. Die beiden letzten behandeln die Philosophie Spinoza's (s. d. Art.) und geben Toland als Vertreter des materialistischen Monismus eine früher minder beachtete Bedeutung. Zweierlei findet er am Systeme Spinoza's auszufetzen, erstens, daß derselbe unterlassen habe, eine Erklärung der Bewegung zu geben, und zweitens, daß er behaupte, jeder Theil der Materie denke beständig. Gleichfalls kämpft er gegen die Annahme einer Weltseele nicht nur, sondern gegen die einer Seele überhaupt und gegen die Ansicht der Vitalisten. Derartige verkehrte Anschauungen stößen aus dem Vorurtheil, als ob Seele und Körper verschieden seien. Einheit von Materie und Kraft, Einheit von Materie und Geist sei die monistische Lehre Tolands. Die Materie sei keine todte Masse, sondern die Bewegung ist ihr wesentlich, die Ruhe demnach nur ein Grenzfall zwischen zwei gleich starken entgegen gerichteten Bewegungen. Auf eine nähere Definition von Bewegung als einfacher und undefinirbarer Vorstellung geht er nicht ein. Von der Bewegung des Ganzen, die er als essentielle Action, innere Energie und Autokinesis bezeichnet, unterscheidet er die wechselnden Modificationen der Bewegung, die mannigfaltigen Localbewegungen, wofür er die Namen: Modification der Action, Lageänderung, äußere Ortsbewegung oder auch Bewegung im engsten Sinne vorbehält. Wie die Ausdehnung das unmittelbare Subject der verschiedenen Gestalten und Quantitäten sei, so sei die allgemeine Bewegung der unendlichen Materie das unmittelbare Subject aller besonderen Bewegungsdeterminationen oder der Körper. Toland, welcher von Voltaire (s. d. Art.) oft citirt wird, hat auf den französischen Materialismus Einfluß ausgeübt; sicher nachweisbar ist dieß bei Holbach (s. d. Art.). (Vgl. außer Tolands eigenen Werken und den im Art. Deismus genannten Schriften über die englischen Deisten noch Mosheim, *De vita, fatis et scriptis Joannis Tolandi, in den Vindiciis antiquae Christianorum disciplinae*, 2. ed., Hamburg. 1722; *Nouv. biogr. gén.* XLV, 468 ss.; G. Berthold, *John Toland und der Monismus der Gegenwart*, Heidelberg 1876.) [Keller S. J.]

Toledo (Toletum), Stadt und Primatialstift in Spanien am Tago, 6 Meilen südwestlich von Madrid, war ursprünglich ein besetzter Ort der Carpetaner im tarraconensischen Spanien, ward dann römische Colonie und zur Zeit Cäsars ein starker Waffenplatz. Als Residenz der westgotischen Könige (576—711) wurde es bedeutend vergrößert und bildete unter der Herrschaft der Mauren (seit 714) längere Zeit ein eigenes Reich. Alfons VI. von Castilien und Leon entriß den Mauren 1085 die Stadt und das Reich, und machte erstere zu seiner Residenz. Von da ab war Toledo nicht bloß Residenz der Könige, sondern auch Mittelpunkt der spanischen

Kirche, eine Kirchen- und Priesterstadt, mit angeblich 200 000 Einwohnern, während sie heute kaum mehr 21 000 zählt. Die Cathedrale (begonnen 1227, vollendet 1492) ist ein großartiges Gebäude mit 5 Schiffen und 40 Seitenkapellen, mit zahlreichen Kostbarkeiten und Kunstschätzen. In der Kapelle des hl. Sacramentes wird nach der Anordnung des Cardinals Ximenez (s. d. Art.) zum ewigen Gedächtniß der Gottesdienst noch nach dem durch Gregor VII. abgeschafften mozarabischen Ritus (s. d. Art. Liturgien VIII, 34) gefeiert. Die große Kapelle de la Virgen del Sogratio, neben der Sacristei, birgt eine uralte hölzerne, mit Silber bedeckte Statue der Mutter Gottes, das christliche Palladium der Stadt. Noch im vorigen Jahrhundert zählte Toledo 27 Pfarrkirchen, 39 Klöster, 28 Hospitäler. Die ehemalige, im J. 1490 von dem Domherrn Franz Alvarez gegründete Universität ging 1845 ein. — Wann und von wem das Bisthum Toledo gegründet worden, ist nicht genau bekannt. Nach der Tradition wäre Eugenius der erste Bischof gewesen, der als Schüler des hl. Dionysius Areopagita durch diesen von Paris nach Toledo gesandt worden sein soll. Jedenfalls bestand das Bisthum schon zu Ende des 3. oder Anfang des 4. Jahrhunderts, da ein Bischof Melantius von Toledo im J. 300 auf der Synode zu Elvira erscheint. In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts und bis zum Jahre 390 saß auf diesem Stuhle Audentius, der gegen die Manichäer und andere Häretiker schrieb (Gennad. De vir. illustr. 14). Ihm folgte der fromme Asturius, ut antiquitas fert, in Toloto sacerdos nonus (Ildeph. De script. eccl. 2); sein Name steht unter den Acten des ersten Concils zu Toledo vom Jahre 400 (Mansi III, 1002). Von den Bischöfen im 5. Jahrhundert weiß man nach Gams (Kirchengesch. von Spanien II, 1, Regensburg 1864, 446) soviel wie nichts. Bischof Montanus (522—531) wurde auf der sogenannten Synode von Toledo als Metropolit proclamirt; es geschah dieß im Gegensatz zum Bischof von Carthagena, welcher in der ganzen Provincia Carthaginensis die Metropolitwürde beanspruchte; allerdings waren außer Montanus nur vier Bischöfe aus der Landschaft Carpetanien (Neu-Castilien und einem Theil von Alt-Castilien) auf der Synode anwesend. Erhalten sind von Montanus zwei Briefe an die Valentiner und an den Rösch Luribus (Ildeph. l. c. 3). Nach ein paar arianisch gesinnten Erzbischöfen bestieg den Stuhl von Toledo Euphemius (seit 587), welcher der großen, vom hl. Beander von Sevilla (s. d. Art.) präsidirten Synode (589) beiwohnte und deren Acten als „Metropolit der Provinz Carpetanien“ (also nur eines Theiles der carthaginensischen Provinz) unterschrieb; dann Abelphus (597—602) und der hl. Aurasius (603 bis 615). Letzterer hatte viel von dem arianisch gesinnten, gewalthätigen Thronräuber Witterich

(gest. 610) zu leiden; unter ihm begann sich aber auch der Einfluß der Erz Kirche Toledo bedeutend zu entwickeln, was besonders dadurch begünstigt wurde, daß die meisten westgotischen Könige seit Leovigild (569—586) sich zu Toledo aufhielten. Schon um 610 wurde dem hl. Aurasius auf der Synode zu Toledo, gegen die Einsprache einiger Bischöfe, das Metropolitanecht nicht bloß über Carpetanien, sondern über die ganze Provincia Carthaginensis zuerkannt. Selbstverständlich wurden dadurch die Erzbischöfe noch keineswegs zu Primaten der ganzen spanischen Kirche erhoben (Hefele, Cardinal Ximenez, 2. Aufl., Tübingen 1853, 32 ff.). Während dieselben bis zum Jahre 653 nie an erster Stelle die Concilien unterzeichneten oder den Vorsitz dabei führten, geschah dieß jedoch vom genannten Jahre an stets, so daß seit dieser Zeit ein bedeutendes Uebergewicht der Erzbischöfe von Toledo über die übrigen Metropolen Spaniens hervortritt. Es wird in can. 6 der im J. 681 zu Toledo gehaltenen Synode dem dortigen Erzbischof, weil er der Person des Königs am nächsten sei, die Gewalt übertragen, jeden Bischof, welchen der König mit seinem Rathe ernennen werde, sofort sächlich zu bestätigen und zu ordiniren, worauf dann der neue Bischof in den nächsten drei Monaten vor seinem Metropolitanecht sich zu stellen habe (Hefele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., 317 f.). Durch diesen Canon hatte Toledo die seit 610 angestrebte Primatie erreicht und seine Nebenbuhler, die Metropolitane von Sevilla und Tarragona (s. d. Art.), überflügelt. Großes Lob spendet Ildephons (l. c. 5 et 7), wie dem hl. Aurasius so dessen Nachfolger, dem hl. Helladius (615—633), der vorher eine hohe Beamtenstelle bekleidete, dann im Kloster Agali Rösch wurde und schon ziemlich bejahrt den bischöflichen Cathedra bestieg. Justus (633—636), sein Schüler im Kloster Agali, folgte ihm in seiner Würde. Eugenius I. (636—646), gleichfalls Schüler des hl. Helladius, war ein tugendhafter, verständiger und der Astronomie kundiger Prälat. Nach ihm zierte Eugenius II. (s. d. Art.) elf Jahre lang den Erzstuhl, dann der hl. Ildephons (s. d. Art.) zehn Jahre lang. Quiricus (667—679) führte einen unsträflichen Wandel und hatte als Nachfolger den hl. Julian (680—690; s. d. Art.), unter welchem nach Gams (II, 2, 215 ff.) der eigentliche Primat von Toledo beginnt. Eisebert, seit 690, wurde 693 wegen Hochverraths abgesetzt, und an seine Stelle Felix (693—698), Erzbischof von Sevilla, ein gottesfürchtiger und gelehrter Mann, gesetzt. Eisebert soll sich abermals des Erzstuhles bemächtigt haben, jedenfalls aber nur auf kurze Zeit, denn schon 700 bestieg denselben der würdige Gunderic (gest. 704), der so glücklich war, den Sturz der westgotischen Herrschaft in Spanien nicht mehr zu erleben. Hatte er sich bemüht, dem bereits auch unter dem Clerus eingetrisenen Sittenverderbniß einen Damm entgegenzusetzen, und den despotischen, grausamen, fana-

losen und irreligiösen König Wittiza auf bessere Bahnen zu leiten, so verfolgte sein Nachfolger Sindered (707—721), im Einverständnis mit Wittiza, alte, ehrwürdige und eifrige Geistliche und ließ alle Zucht unter dem Clerus und den Laien zu Grunde gehen. Als bald darnach die Araber vor Toledo erschienen, flüchteten viele Christen, unter Zurücklassung ihrer Habe, mit den Kirchengeschäften und vielen Reliquien in die asturischen Gebirge. Sindered selbst aber begab sich nach Rom, wo er noch im J. 721 auf einer von Papst Gregor II. gehaltenen Synode zugegen war. Infolge der arabischen Herrschaft sank der ehemalige herrliche Königs- und Metropolitansitz tief herab. So lange Sindered lebte, führten zwei sehr würdige Geistliche, der Archidiacon Ewantium und der Cantor Urbanus, die Administration des Erzbisthums, letzterer wahrscheinlich auch als Metropolit. Von den folgenden Erzbischöfen Sunifred und Concorbius weiß man wenig, dagegen mehr von Cirila (gest. 783), der dieser Kirche in schwierigen Zeiten rühmlich vorstand, und dem man auch Notizen über das Leben und die Schriften des hl. Ildephons verdankt (vgl. AA. SS. Boll. Jan. II, 535). Sein Nachfolger Eupandus (783—808), Anfangs voll Eifer wider die eingeschlichenen Mißbräuche und Irthümer der Nigetianer (s. d. Art. Nigetius), fiel bald selbst in Irthum (s. d. Art. Adoptianer). Auf Gumefindus (gest. um 828) folgte Wistremirus (828—858), während der damaligen Christenverfolgung durch die Kalifen „eine Fadel des Geistes und ein Licht für ganz Spanien“, wie ihn sein Biograph und erwählter Nachfolger Eulogius (s. d. Art.) nennt. Letzterer, ein muthiger und gelehrter Verteidiger der christlichen Religion und Tröster und Helfer der christlichen Belenner und Martyrer, konnte wegen der fortwährenden traurigen Verhältnisse nicht consecrirt werden; er starb 859. Nach Bonitus (859 bis 892) kam noch Johannes (892—926) als letzter Metropolit, von dem man sichere Nachricht hat. Erst mehr als 100 Jahre später wird noch unter arabischer Herrschaft ein Metropolit von Toledo genannt, Paschalis (1058—1067), der zu Leon geweiht worden war. Bald darnach (1085) verloren die Araber die Stadt Toledo und endete ihr toletanisches Reich durch König Alfons VI., der die alte Hauptstadt zu seiner gewöhnlichen Residenz machte. Da sie zum größten Theil noch von Arabern und Juden bewohnt war, suchte der König die christliche Bevölkerung von allen Seiten her zu vermehren. Auch ließ er auf einer Synode sofort zum Erzbischof (1086—1124) einen französischen Mönch, Bernardus, wählen, welcher eine heilsame Regierung führte, tugendhafte und gelehrte Geistliche aus Frankreich berief, die Bischümer wieder aufrichtete, die Metropolitankirche wieder einweihte, zu Leon 1114 eine Synode hielt und den Arabern Alcala de Henarez abnahm. Ihm wurde auch die Primatialwürde wieder re-

stituirt, indem Urban II. den nach Rom gereisten Bernhard durch Bulle vom 15. October 1088 mit dem Pallium schmückte und zum Primas für alle spanischen Reiche aufstellte (Sams III, 1, 5). Trotzdem suchte der Erzbischof Mauritius Borchio oder Burdinus von Braga, der spätere Pstterpapist Gregor VIII. (s. d. Art. V, 1127 f.), sich der Primatie von Toledo zu entziehen. Bernardus' Nachfolger war Raymund I. (1126 bis 1150), einer der Geistlichen, welche aus Frankreich gekommen waren. Seit 1109 war er Bischof von Oäma. Er wohnte mehreren Synoden bei, war bei der Reichsversammlung zu Leon (1135), auf welcher Alfons VII. zum Kaiser erklärt wurde, und erhielt von diesem für sich und seine Nachfolger für ewige Zeiten Alcala de Henarez. Die Erzbischöfe von Toledo erließen von da an bis auf den berühmten Rodrigo Ximenes, als Herren von Alcala, viele Gesetze, welche für die Kenntniß des damaligen Rechtszustandes und der Municipalverfassung sehr wichtig sind. Auf Erzbischof Raymund folgten: Johannes (1151 bis 1166), Cerebrunus (1170—1180), Petrus de Cardona, der noch vor seiner Consecration starb, Gonzalo Perez (1182—1193) und Martin Lopez de Pisuerga (1194—1208). Einer der eifrigsten und gelehrtesten Erzbischöfe von Toledo war der eben erwähnte Rodrigo Ximenes de Rada (1209 bis 1247). Er begleitete die Könige Alfons den Edlen und Ferdinand den Heiligen (s. d. Art.) auf ihren Feldzügen gegen die Moslim und wußte gegen letztere das Schwert tapfer zu schwingen, bewies sich aber auch als Vater der Armen. Zu dem Meisterstück der gotischen Baukunst, der von Ferdinand erbauten neuen Cathedrale von Toledo, leistete er hilfreiche Hand. Die Primatie seiner Kirche, welche von den Erzbischöfen von Braga, Santiago de Compostela und Tarragona angefochten wurde, vertheidigte er tapfer und reiste deshalb nach Rom (vgl. Hefele-Knöpfler, Conc.-Gesch. V, 874 f.). Er verfaßte auch die für seine Zeit werthvolle Historia Gothica oder Chronicon rerum in Hispania gestarum, dann eine Historia Romanorum, Hunnorum, Wandalarum, Suevorum, Alanorum, Silingorum, Arabum, sowie eine Historia Ostrogothorum (gesammelt bei A. Schott, Hisp. illustr. II, Francofurti 1603). Seine beiden Nachfolger Johannes de Medina Bomar (gest. 1248) und Gutierre I. (gest. 1250) regierten nur sehr kurze Zeit, worauf Sancho I. (1251—1261), Sohn des hl. Ferdinand, als Administrator perpetuus das Erzbisthum leitete. Auch Dominicus Paschasius (1262) regierte nur drei Monate. Der Infant Sancho II. von Aragonien, seit 1266 Erzbischof, wurde in einer Schlacht gegen die Ungläubigen vor Granada gefangen genommen und niedergebunden (1275). Ferdinand I. Rodriguez Covarubias (seit 1276), dessen Bestätigung in Rom auf Schwierigkeiten stieß, resignirte 1280, und es folgte der tüchtige und gelehrte Gonzalo II.

Garcia Gubiel (1280—1298), vorher Bischof von Burgos. Er wurde 1298 als der erste unter den Erzbischöfen von Toledo mit dem Purpur geschmückt. Gonzalo III. Diaz Palomeque (1299 bis 1310) hielt 1302 eine nicht unwichtige Synode zu Peñafiel (Hefele-Andpfer VI, 377). Nach seinem Tode wurde auf königliche Empfehlung vom Capitel Ferdinand Gutierre II. Gomez (1311—1319) gewählt; dessen Nachfolger, der tugendhafte und gelehrte Infant Johannes IV., Sohn des Königs Johannes II. von Aragonien, seit 1319 Erzbischof von Toledo, suchte die Primatie gegen die Erzbischöfe von Tarragona und Saragossa geltend zu machen, weshalb ihn diese mit dem Banne bedrohten. Als König Alfons von Castilien ihm aus Mißtrauen die Würde als Großkanzler abgenommen, vertauschte er sein Erzbisthum gegen das von Tarragona, und der Erzbischof von Tarragona, Eximinius (Ximenes) de Luna, wurde Erzbischof von Toledo (1328—1338). Der Nachfolger, Regidius (Gilles) Alvarez de Albornoz (f. d. Art.), vereinigte die Eigenschaften eines Prälaten mit denen eines tapfern Kriegers und klugen Feldherrn. Nachdem Clemens VI. ihn unter die Zahl der Cardinäle aufgenommen, resignirte er 1350 und widmete sich ganz dem päpstlichen Stuhle. Wie Gonzalo IV. d'Aguiar (1351—1358) schon bald durch König Pedro den Graufamen von Castilien von seinem Sitze vertrieben wurde (er starb zu Sigüenza), so wurde Blasco (Blasius) Fernandez, Erzbischof seit 1358, von demselben König nach Portugal verbannt (1362). Er mußte unverzüglich und entblößt von allen Mitteln abreisen; nicht einmal sein Drevier durfte er mitnehmen. Um seine Kirche in der schwülen Zeit nicht ohne Hirten zu lassen, resignirte er und verlebte den Rest seiner Tage im Dominicanerkloster zu Coimbra. Sein Nachfolger wurde Gomez Manrique (1362—1375), vorher Erzbischof von Santiago, dann Petrus Lenorio (1376—1399), ein rühriger, aber auch unruhiger Prälat. Durch seinen Ehrgeiz, bei der Regentschaft des jungen Königs Heinrich die Hauptrolle zu spielen, richtete er große Verwirrung an, wurde gefangen gesetzt, doch bald wieder freigelassen. Er besaß bedeutende Rechtskenntnisse, führte verschiedene wohlthätige und gemeinnützige Bauten auf, machte mehrere fromme Stiftungen und nahm die Visitation seines Sprengels in Person vor, was wegen des großen Umfangs desselben wenige seiner Vorgänger und Nachfolger gethan haben. Mit Einwilligung des Königs Heinrich von Castilien ernannte und weihte der Papst Benedict XIII. (f. d. Art. Petrus de Luna) im J. 1403 seinen gleichnamigen Neffen Petrus de Luna zum Erzbischof von Toledo (gest. 1414). Zum Beleg für die damaligen Sittenzustände dient die auf dem Landtage zu Madrid 1405 erlassene Anordnung, daß die Concubinen der Geistlichen auf dem Kopf ein Stück Scharlach oder ein anderes äh-

liches Kennzeichen tragen sollten, damit sie nicht für rechtschaffene Frauen angesehen werden könnten. Auch der nächste Erzbischof Sanchez III. de Rojas (1415—1422) schloß sich Anfangs dem Papst Benedict XIII., nach der Wahl Martins V. aber diesem an. Der gründlich gelehrte und fromme Johannes V. Martinez de Goutrac (1422—1434) wurde von Martin V. zum Inquisitor gegen die Schismatiker befehlt und erhielt dann in Siena (f. d. Art.), wo er bei der 1423/1424 daselbst gehaltenen Synode weilte, die wahre Mahnung vom Papste, als Primas der spanischen Kirche all seinen Einfluß zur Vereinerung der kirchlichen Angelegenheiten aufzubieten. Wegen Inanspruchnahme seiner von Rom aus obermalt anerkannten Primatialrechte wurde er mit einigen spanischen Bischöfen in Streitigkeiten verwickelt. Ein Zwiespalt bei der Wahl des Nachfolgers veranlaßte im J. 1434 den königlichen Befehl zur Wahl des Erzbischofs Johannes VI. Zerequela von Sevilla für Toledo; dessen Nachfolger Gutierre III. Albornoz de Toledo (1442 bis 1446), vorher gleichfalls Erzbischof von Sevilla, war der letzte vom Capitel erwählte Erzbischof von Toledo. Er war nicht bloß durch seine erlauchte Abkunft, sondern noch mehr durch seine dem König beständig erwiezene Treue, sowie durch seinen erbaulichen Lebenswandel und eine hervortragender Kirchenfürst. Dagegen war der folgende Erzbischof, Alfons II. de Acuña Cardo (1446—1482), ein ehrgeiziger, unruhiger und hartnäckiger Prälat, das Haupt der Empörung gegen König Heinrich IV. von Castilien und gegen Ferdinand V. und Isabella (f. d. Art.). Der Cardinal Petrus Gonzalez de Mendoza (1463 bis 1495; f. d. Art. Mendoza n. 8) war ein würdiger Borgänger des berühmten Cardinals und Staatsmannes Franciscus Ximenes Cisneros (1495—1517; f. d. Art.), welcher letztere auf die kirchlichen und politischen Angelegenheiten Spaniens, auf Krieg und Frieden, auf Wissenschaft und Künste einen sehr großen Einfluß ausgeübt hat. Nach dem Tode des Cardinals Ximenes wollte der Erzbischof von Saragossa, Alonzo, Sohn Ferdinands V., den Primatialstuhl bestreiten, Karl V. schlug aber den Belgier Wilhelm von Croÿ (1518—1521) als Primas vor. Dieser, zugleich Bischof von Coria und gleichzeitig mit dem Purpur geschmückt, kam nie nach Spanien und starb zu Lüttich infolge eines Sturzes vom Pferde. Sein Nachfolger Alfons von Fonseca (1524—1534) vollzog 1527 die Lanse des spätern Königs Philipp II. Auf Cardinal Johannes Labera (1534—1545) folgte Cardinal Johannes Martinez Silveo (1546—1557), der Lehrer und Erzieher Philipps II., dann der berühmte Dominicaner Bartholomäus Carranza (1558—1576; f. d. Art.), welcher die Universität Oviedo und mehrere Collegien stiftete, auch für dürftige Mädchen sorgte und sonst viel Gutes that. Im Ganzen

verwendete er auf seine Stiftungen 1 883 000 Ducaten (vgl. Gams III, 2, 198). Die weiteren Erzbischöfe waren Cardinal Kaspar de Quiroga (1577—1594); Albert von Oesterreich (seit 1595), der schon 1598 resignirte; Garcia Loaysa Giron (1598—1599); der berühmte Cardinal Bernhard Sandoval y Rojas (1599—1618); Cardinal Ferdinand II. (1620—1641), Infant von Spanien, der nur Administrator perpetuus war und zu Brüssel starb; Cardinal Kaspar de Borja y Velasco, vorher Erzbischof von Sevilla, der nur von März bis December 1645 den Primatstuhlfuß inne hatte; Cardinal Baltasar Moscoso y Sandoval (1646—1665); Cardinal Paschalis de Aragon (1666—1677), der als Großinquisitor sein Amt als Primas niederlegen mußte; Cardinal Ludwig Manuel Fernandez Portocarrero (1678—1709), seit 1695 zugleich Cardinalbischof von Palestrina, der sich am Hofe bald als spanisch, bald als französisch, bald als österreichisch gefinnt zeigte. Nach seinem Tode blieb der Stuhl, zum Theil wegen der kirchlichen Wirren, sechs Jahre unbesetzt. Dann folgten Franz Valero y Vosa 1715—1720), der sehr ärmlich lebte; Cardinal Didacus de Astorga y Cespedes (1720 bis 1734); der „Indische“, kaum acht Jahre alte Cardinal Ludwig Anton von Bourbon, jüngster Sohn Philipps V., der nur Administrator war, 1734 resignirte und 1785 starb; Cardinal Ludwig Fernandez de Cordoba (1755—1771), Sohn des Herzogs von Feria, Graf von Teba. Da sein Vorgänger stets abwesend war, regierte Ludwig Fernandez schon damals als Domdecan das Erzbisthum. Seine Wohlthätigkeit war unerhöflich, was nur möglich war durch sein sparsames Leben. Als Freund der Jesuiten mußte er den Hof des Königs verlassen. Sein würdiger Nachfolger wurde Cardinal Franz Anton de Lorenzana (1772—1800; s. d. Art.). In dem Rechenschaftsberichte des Ministers Grafen von Florida-Blanca an Karl III. vom Jahre 1788 werden dem Cardinal wegen seiner Wohlthätigkeit hohe Lobspprüche erteilt (Gams III, 2, 385); er mußte aber vor dem „Friedensfürsten“ Godey weichen, resignirte und starb zu Rom. Nun bestieg den Stuhl der junge Graf von Chinchon, Ludwig Maria von Bourbon (1800—1823), der zugleich zum Cardinal ernannt wurde. Dieser war 1808 Napoleons ergebener Diener gewesen, hatte 1810—1812 die Revolution mitgemacht, 1812 als Präsident der Regenschaft die radicale Verfassung von Cadix verkündet, war 1814—1820 aus dem politischen Leben verschwunden und leistete dann der neuen, aus der Revolution von 1820 hervorgegangenen Regierung seine gehorsamsten Dienste. Sein Benehmen bei der Vertreibung des päpstlichen Nuntius (1823) gefiel mehr in Madrid als in Rom. Er erlebte nicht mehr den Sturz der Regierung, die er mit allen Kräften hatte erheben helfen (Gams III, 2, 482 f.). Cardinal Petrus Inguanzo y Ribera (1824—1836) war während

der Kirchenverfolgung von 1820—1823 als Bischof von Zamora durch seine Thatkraft und Todesverachtung das Haupt fast des gesammten spanischen Episcopats gewesen und nach der Verfolgung mit der ersten Würde der Kirche Spaniens geschmückt worden. Als 1834 eine neue Verfolgung ausbrach, wurde er, kurz vor seinem Tode, in seinem eigenen Palaste internirt und von dem Verkehre mit der Außenwelt ganz abgeschlossen. Nachdem sein ernannter Nachfolger Vallejo 1842 resignirt hatte, trat eine Sedisvacanz ein bis auf Johannes Joseph Bonel y Orbe (1847—1857), der 1850 Cardinal wurde. Cardinäle waren auch die folgenden Erzbischöfe: Cyrill de Alameba y Brea O. S. Fr. (1857—1872); Johannes Ignaz Moreno (1875—1884, Cardinal schon seit 1868 als Erzbischof von Valladolid); Michael Pava y Rico (1886—1891; gleichfalls schon seit 1877 Cardinal und vorher Patriarch von Westindien, Bischof von Cuenca [1858] und Erzbischof von Compostela [1874]). Der letztverlebene Erzbischof war Antolin Monescillo y Viso (geb. 1811), vorher Bischof von Calahorra (1861) und Jaen (1865), dann Erzbischof von Valencia (1887), transferirt nach Toledo und zugleich promovirt zum Patriarchen von Westindien 1892, Cardinal seit 1884 (gest. 1897). Der gegenwärtige Primas (und Patriarch von Westindien) ist der Cardinal Cyriacus Maria Sancho y Herbas (geb. 1838), vorher Titularbischof von Aecopolis (1876), dann Bischof von Avila (1882) und von Madrid (1886), als Erzbischof von Valencia promovirt 1892, nach Toledo transferirt 1898. Als Metropolit unterstehen ihm die Suffraganen von Coria, Cuenca, Madrid, Plascencia und Sigüenza. Das Einkommen des Erzbischofs von Toledo beträgt 160 000 Realen; im 15. Jahrhundert betrug es 80 000 Ducaten und war auf 8000 flor. aur. taxirt; im 18. Jahrhundert sogar 300 000 Ducaten, womit er aber auch das Seminar, eine zahlreiche Dienerschaft und viele Wohlthätigkeitsanstalten zu unterhalten hatte. Sein Capitel bezog im 18. Jahrhundert 150 000 Ducaten, wovon jedoch der König 66 000 bekam. Heute besteht das Capitel aus 1 Decan (mit 24 000 Realen Einkommen), 1 Capellanus Major Regum und 1 Capellanus Major Mozarabum, sowie 5 weiteren Dignitäten und 4 Canonici de officio (mit je 16 000), 28 Canonici de gracia (mit je 14 000) und 24 Beneficiaten (mit je 3000 Realen). Die Zahl der Priester beträgt 600, die der Gläubigen 508 250 in 445 Pfarren. (Vgl. Florez, *Espania sagrada* V et VI, 2. ed., Madrid 1763; Moroni, *Dizion.* LXXVI, 243 sqg.; Gams, *Ser. Epp.* 80 sqq.; O. Wernor, *Orbis terr. cath.*, Friburg. 1890, 45 sq.; v. Djialowski, *Jfidor* und *Jfidor* als *Literarhistoriker*, Münster 1898, 153 ff. [*Kirchengesch. Studien* IV, 2]; Eubel, *Hierarch. cathol. med. aevi, Monasterii* 1898, 513 sq.)

Synoden zu Toledo fanden statt: 1. um 400, auf der unter Vetheiligung des Bischofs Asturius (f. o.) 20 Disciplinar-Canones beschlossen wurden (Hefele, Conc.-Gesch. II, 2. Aufl., 78 ff.); 2. im J. 447; es wurden ein Glaubensbekenntniß und 18 Anathematismen gegen die priscillianistischen Irrthümer aufgestellt (Hefele II, 306 ff.); 3. die Synodus Toletana II, 527 oder 531, welche die fortbauende Gültigkeit der älteren Kirchensatzungen einschärfte und fünf neue Canones erließ (Hefele II, 719 ff.); 4. im J. 581 oder 582, eine arianische, von König Leovigild berufene Synode (Hefele III, 2. Aufl., 38); 5. die Syn. Toletana III im J. 589, welche 23 Anathematismen gegen die Arianer und in 28 Capitula verschiedene Disciplinarvorschriften erließ (Hefele III, 48 ff.); 6. im J. 597, auf der nur zwei Canones aufgestellt wurden, wovon der eine den Clerikern die Verpflichtung zur Keuschheit einschärfte (Hefele III, 59); 7. im J. 610; Toledo wurde als Metropole anerkannt (Hefele III, 66); 8. die Syn. Toletana IV im J. 633, von König Sisenand berufen, welche den alten Canones gemäß die kirchlichen Rechte wahrte und eingeschlichene Mißbräuche in 75 Capiteln besserte (Hefele III, 79 ff.); 9. die Syn. Toletana V, 636 von König Chintila zur Befestigung seines Thrones berufen (Hefele III, 88 f.); 10. die Syn. Toletana VI (638), besucht von 52 Bischöfen, welche frühere Canones bestätigten und 19 neue erließen (Hefele III, 89 ff.); 11. die Syn. Toletana VII im J. 646, durch König Chindaswintz berufen und von 28 Bischöfen besucht, welche kirchliche und staatliche Angelegenheiten (Hefele III, 94 ff.) behandelte; 12. die Syn. Toletana VIII, 653 von dem neuen König Receswintz versammelt; es erschienen 52 Bischöfe, viele Aebte und weltliche Große; man stellte ein Symbolum auf und erließ Strafgesetze gegen die Verräther des Vaterlandes und des Königs (Hefele III, 98 ff.); 13. die Syn. Toletana IX, 655, auf der die neueren Synodalverordnungen den alten Canonensammlungen angefügt und 17 weitere, besonders in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Bischöfe, aufgestellt wurden (Hefele III, 100 ff.); 14. die Syn. Toletana X im J. 656, besucht von 20 Bischöfen und 5 Stellvertretern von Bischöfen, welche 7 Canones aufstellten und den Erzbischof Potamius von Braga, der sich selbst anklagte, zur beständigen Buße verpflichteten, ohne ihn seiner Würde zu berauben (Hefele III, 102 f.); 15. die Syn. Toletana XI vom Jahre 675, die ein Symbolum besonders gegen die Anhänger des Häretikers Bonosus (f. d. Art.) aufstellte, sowie 16 Disciplinar-Capitula erließ (Hefele III, 114 ff.); von Innocenz III. wird dieß Concil gelegentlich authenticum genannt (Innoc. Regest. 2, 133; Migne, PP. lat. CCXIV, 682); 16. die Syn. Toletana XII im J. 681, unter König Ervig, von 35 Bischöfen, 4 Aebten u. s. w. besucht; sie bestätigte den neuen König und erließ 13 Capitula über Disciplinar-

punkte (Hefele III, 315 ff.); 17. die Syn. Toletana XIII im J. 683, eine große Nationalsynode, und wie fast alle bisherigen ein Concilium mixtum, indem neben 48 Bischöfen und 27 Betretern von Bischöfen 26 weltliche Große erschienen; man verhandelte über verschiedene vom König vorgelegte Gesesentwürfe (Hefele III, 319 ff.); 18. die Syn. Toletana XIV im J. 684, wobei 17 Bischöfe antworfend waren wegen des Monotheletismus gehalten (Hefele III, 322 ff.); 19. die Syn. Toletana XV im J. 684, wieder ein Generalconcil, von König Egiza eröffnet. Es erschienen 61 Bischöfe und 17 weltliche Große. Die Bischöfe beantworteten ein paar dogmatische Punkte, die in einer von ihnen nach dem gefandten Apologie daselbst Anstoß erregt; sie lösten auch die Zweifel des Königs in Betreff eines von ihm seinem Vorgänger auf dem Throne geleisteten Eides (Hefele III, 324 ff.); 20. die Syn. Toletana XVI im J. 693, von 59 Bischöfen, 5 Aebten und 16 weltlichen Comites besucht, auf welcher der orthodoxe Glaube verteidigt und die Disciplin in einigen Punkten verbessert wurde (Hefele III, 349 ff.); 21. die Syn. Toletana XVII im J. 694, ein Generalconcil, das 8 Canones aufstellte (Hefele III, 353 ff.); 22. die Syn. Toletana XVIII im J. 701, deren Acten verloren gegangen sind (Hefele III, 356); 23. im J. 1091 eine Synode wegen Einführung des römischen Ritus (Hefele-Knopfner V, 200); 24. das Provinzialconcil von 1324, welches die Statuten der 1322 zu Valladolid gehaltenen Synode erneuerte und weitere 8 Capitula hinzufügte (Hefele-Knopfner VI, 617 f.); 25. das Provinzialconcil im J. 1339 unter Erzbischof Regidius Albornoz; es bestimmte in 5 Canones, nur gut Unterrichtet sollten zu Clerikern befördert werden, namentlich solle an Dom- und Collegiatkirchen von je zehn Clerikern einer Universitätsstudien machen; auch seien zu Oßtern Communicantenlisten zu fertigen (Hefele-Knopfner VI, 648); 26. das Provinzialconcil vom Jahre 1355 unter Erzbischof Melius, welches festsetzte, daß Provinzialstatuten nur ad poenam, nicht ad culpam verpflichten, wenn nichts Anderes bestimmt worden sei (Hefele-Knopfner VI, 705); 27. das Provinzialconcil im J. 1379, welches Neutralität während des Schismas beschloß (Hefele-Knopfner VI, 941); 28. das Provinzialconcil vom 8. September 1563 bis 15. Mai 1566 befaßt Durchführung der Beschlüsse des Tridentinums; sechs Bischöfe nahmen an demselben Theil; 29. das (letzte) Provinzialconcil vom 8. September 1582 bis 12. März 1583; es wurden 3 Sitzungen gehalten, am 8. September 1582, am 9. und 12. März 1583, und 61 Canones erlassen. Trotz des päpstlichen Verbotes ließ der Erzbischof Gaspar de Quiroga einen königlichen Commissar zur Synode zu. Da weit damals die staatliche Einmischung ging, erhellte aus der Thatsache, daß jeder einzelne Beschuß des Concils, bevor er Beschluß wurde, dem König

Philipp II. (s. d. Art.), der damals in Lissabon weilte, vorgelegt werden mußte. „Nie hat ein Papst“, bemerkt Gams (III, 2, 190, Anm. 3), „ein Concil so sehr überwacht, geleitet, corrigirt, bis in's Kleinste zurechtgewiesen, wie dieser Papst-Rödig.“ Als die Acten der Synode der Congr. conc. Trid. intörpr. übersandt wurden und die Congregation die Zulassung des königlichen Gesandten rügte, suchte Cardinal Quiroga sein Verfahren durch den Nachweis einer alten Gewohnheit zu verteidigen. Gregor XIII. aber befahl, daß der Name des königlichen Abgeordneten aus den Acten ausgelöscht werde (Gams III, 2, 186 f. 189 f.) [Reher.]

Toleranz im weitern Sinne bedeutet die geduldige Ertragung eines beliebigen Uebels, dem man nicht ausweichen kann oder darf (vgl. 2 Cor. 1, 6: *tolerantia* [ὄνομαζία] *passionum*); im engern Sinne die Duldung einer abweichenden religiösen Ueberzeugung, die man innerlich weberbilligt noch mit Gleichmuth betrachtet, äußerlich aber durch Gegenmaßregeln auch nicht hindert, vielmehr geflissentlich zuläßt. I. Das wesentlichste Merkmal im Begriffe der Toleranz besteht darin, daß sie sich eigentlich nur einem Uebel gegenüber bethätigen kann, sei es ein physisches (z. B. Unwissenheit) oder, wie es meistens der Fall ist, ein morallisches (z. B. Sünde, Irrlehre); denn wahrhafte Güter, wie Tugend und Wahrheit, werden nicht einfach gebuhet, sondern gebilligt, beschützt und gefördert (vgl. S. August. Enarr. in Ps. 31, bei Migne, Patr. lat. XXXVI, 271: *Tolerantia, quae dicitur, . . . non est nisi in malis*). Als zweites Hauptmerkmal kommt das Wartenlassen einer gewissen Freiheit gegen das Uebel hinzu, indem man von Maßregeln zur Ausrottung oder Beschränkung desselben absteht. Insofern die Toleranz um das Uebel selbst weiß, unterscheidet sie sich von der Connivenz (*dissimulatio*), welche ein bestehendes Uebel (z. B. Mißbrauch, Gesetzesübertretung) nicht sieht oder sich so stellt, als sähe sie es nicht. Die Zucht zu Gegenmitteln in Theorie oder Praxis führt begrifflich zur Intoleranz, die sowohl eine Tugend als Untugend sein und in letzterem Falle von der einfachen Unduldsamkeit sich bis zu blinder Verfolgungssucht steigern kann. — Die Toleranz gestaltet sich sehr verschieden je nach dem besondern Gebiete, auf welchem sie sich bethätigt, sowie nach der Art und dem Maße der Freiheit, das sie dem Uebel zubilligt. Bei der Religion, die hier allein in Frage kommt, ist vor Allem sorgfältig zu unterscheiden zwischen der irren Lehre und der irrenden Person, welche erstere vorträgt oder übt; gegen die Person ist wahre Toleranz möglich bei gleichzeitiger Intoleranz gegen die Lehre. Schreitet die Duldsamkeit jedoch bis zur Anerkennung, Billigung und Inschußnahme des falschen Lehrbegriffes über, so geht sie in die dogmatische Toleranz über, welche verwerflich und unästhetisch ist, weil sie geflissentlich dem Irrthume Vorschub leistet und

die Lüge auf gleiche Stufe stellt mit der Wahrheit. Daher ist, rein logisch betrachtet, eine eigentliche Gewissens- oder Glaubensfreiheit unmöglich, weil es überhaupt keine berechnigte Freiheit geben kann, unter Beiseiteetzung der Wahrheitsnormen zu denken, was man will (vgl. d. Art. Aufklärung und Liberalismus), oder die Uebertretbarkeit des Sittengesetzes zu lehren (vgl. d. Art. Antinomismus und Libertiner), oder endlich dem klar erkannten Gotteswort den schuldigen Glaubensgehorsam zu versagen (vgl. d. Art. Abiaphora). Freilich versteht die heutige Rechts- und Volkssprache unter Gewissens- und Glaubensfreiheit etwas ganz Anderes, nämlich das Recht, die innere sittliche oder religiöse Ueberzeugung auch vor der Außenwelt frei zu vertreten und in Gebet, Opfer und Gottesdienst liturgisch zu bethätigen. So entstehen die Bekenntnis- und Kultusfreiheit, die sich zum allgemeinem Begriff der Religionsfreiheit zusammenschließen lassen. Doch ist Religionsfreiheit mit Toleranz nicht gleichbedeutend; beide unterscheiden sich logisch darin, daß das Recht der Duldung die Macht der Verweigerung solcher Duldung in sich schließt. Ebenso unterscheidet sich die Toleranz von der Religionsgleichheit; denn die gesetzliche Aufrihtung einer Staatskirche, die aus allgemeinen Steuern unterhalten würde, wäre zwar Verletzung der Parität (s. d. Art.), aber kein Einbruch in die Bekenntnis- und Kultusfreiheit. — Aus dem Gesagten ergeben sich von selbst die verschiedenen Arten und Formen der dogmatischen Intoleranz, welche man in ihrer schroffsten Gestalt als Gewissens-, Glaubens-, Bekenntnis- und Kultuszwang zu unterscheiden pflegt. Zwar leuchtet auf den ersten Blick ein, daß auf dem Gebiete des Gewissens und des innern Glaubens ein physischer Zwang, sei es durch den Arm der kirchlichen oder der staatlichen Gewalt, nicht ausgeübt werden kann; denn keine äußere Macht ist im Stande, einen innern Act der Seele vom freien Willen zu erzwingen. Wohl aber kann die Kirche, und sie allein, da sie mit ihrer höhern geistigen Auctorität auch in die Gewissen (*forum internum*) hineinregiert, bestimmte innere Denk- und Willensacte zur strengen Gewissenspflicht machen und so auf die Glaubensgesinnung des Christen einen ethischen Zwang ausüben, dem auf der Gegenseite als Correlat die Glaubenspflicht entspricht (s. d. Art. Glaube). Wo aber die innere Gesinnung in Bekenntnis und Gottesdienst auch äußerlich in die Erscheinung tritt, da ist sie von der äußern Rechtsordnung sofort ergreifbar und kann daher je nach Umständen selbst von der Staatsgewalt entweder gesetzlich gebilligt (s. d. Art. Staatskirche) oder unterdrückt (s. d. Art. Abigenjer und Circumcellionen) oder bloß tolerirt werden. — Wer den religiösen Irrthum zwar verabscheut oder bekämpft, die irrenden Personen aber achtet und liebt, der übt die praktische oder bürgerliche Toleranz, welche in genauer Trennung der Sache von der Person das gesellschaftliche Verhältniß der Bürger verschiedenen

Glaubens zu einander regelt und ein friedliches Zusammenleben derselben im selben Staatswesen ermöglicht. Nahe verwandt damit, aber nicht identisch, ist die staatliche oder politische Toleranz, die darin besteht, daß die Staatsgewalt den ihr unterworfenen Andersgläubigen entweder verfassungsmäßig oder durch besondere Verträge oder kraft Gewohnheitsgesetzes staatliche Duldung gewährt; in besonderen Fällen kann dieß bis zum Grundsatz der Religionsgleichheit (Parität), ja bis zur Gewährung des Vollgenusses aller politischen und staatsbürgerlichen Rechte in voller Unabhängigkeit vom religiösen Bekenntniß fortschreiten. (Vgl. Balmeß, Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, übersetzt von F. K. Pahn I, Regensburg 1861, 385 ff.; Nilles, Tolerari potest, in der [Innsbruder] Zeitschrift für lath. Theologie. XVII [1893], 245 ff.)

II. Als Grundsätze über die Toleranz lassen sich folgende aufstellen. 1. Die Verwerflichkeit der dogmatischen Toleranz ergibt sich zuvörderst als selbstverständliche Folgerung aus dem Dogma von der Einen wahren und allein seligmachenden Kirche Christi, als welche allein die römisch-katholische Kirche sich von Apostelzeiten her der ganzen Welt vorgestellt und durch sichere Kriterien zu erkennen gegeben hat (s. d. Art. Kirche VII, 490 ff. 500 ff.). Mit Hilfe der negativen Beweismethode läßt sich aber die nämliche Wahrheit auch aus der Unbilligkeit des Indifferentismus, der eigentlichen Quelle jeder falschen Toleranz, erhärten. Es lassen sich drei verschiedene Stufen oder Abarten desselben unterscheiden: der philosophische, der religiöse und der dogmatische Indifferentismus. a. Zu tieft steht der philosophische Indifferentismus, der in voller Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit überhaupt jedes Urtheil für gleich wahr und gleich falsch oder für gleich wahrscheinlich und gleich unwahrscheinlich ansieht und in theologischer Beziehung in den religiösen Zweifel ausartet. Mit dem Skepticismus (s. d. Art.) im Grunde identisch, bedeutet derselbe nichts Anderes als den principiellen Tod der menschlichen Vernunft. Denn ob man mit dem strengen Pyrrhonismus an aller Wahrheitsbrenntniß grundsätzlich verzweifelt oder mit der „neuere Akademie“ es höchstens bis zu mehr oder minder wahrscheinlichen Meinungen bringen zu können vorgibt, in beiden Fällen erscheinen die Grundfesten des Erkennens, ohne welche es weder Wahrheit noch Gewißheit noch Wahrscheinlichkeit gibt, ernstlich erschüttert. Nach der Lehre der Erkenntnistheoretiker sind dieser Grundpfeiler drei: die Gewißheit vom eigenen Dasein (factum primum), das Gesetz vom Widerspruch (principium primum) und die Empfänglichkeit des Verstandes für Wahrheit (conditio prima), womit jedoch die Nothwendigkeit noch anderer Voraussetzungen für jede Forschung, so namentlich des Princips vom hinreichenden Grunde und des Causalitätsgesetzes,

nicht ausgeschlossen sein soll (vgl. Rickaby, The First Principles of Knowledge, New York 1891, 164 ff.). Steht aber die Erkenntnistheoretische Wahrheitsbrenntniß einmal fest, wie er alleinberechtigte Dogmatismus will, so ist die Toleranz gegen jeglichen Irrthum, gleichviel welchem Gebiete, jede logische und ethische Berechtigung verloren, was ganz besonders noch von der religiösen Zweifelsucht gilt. Zwar hält John Stuart Mill (s. d. Art.) dieser Argumentation den Einwand entgegen, man könne niemals über die wirkliche Falschheit eines Satzes, den man bekämpft oder unterdrückt zu sehen wünscht, Gewißheit erlangen (On Liberty). Aber diese Behauptung ist doch bloß eine neue Wendung für den Skepticismus selber. Dieser würde aber auch von Mill verabscheuten, schändlichen Ungereimtheiten führen, wollte man ihn auch im Gebrauch, Diebstahl, Anarchismus, Lynchmord u. dgl. gelten lassen. Virtuell ist dann der Skepticismus vom Vaticanum (Sess. III De revelat. can. 1) mit Recht auch als glaubensmäßig verurtheilt worden. (Vgl. John S. Mackenzie Introduction to Social Philosophy, Glasgow 1890, 116; Fr. Hettinger, Natural Religion, with an Introduction on Certainty by H. & Bowden, New York 1890, p. LX ff. 33 ff.) — b. Der religiöse Indifferentismus im wahren Sinne behauptet, ohne der allgemeinen Sünde zu hulldigen, die Gleichwerthigkeit der zahllosen Religionen, wie sie bei den Kultur- und Barbarn aller Orte und Zeiten jeweilig sich angenommen haben; dabei werden alle Religionen unterschiedslos für gleich wahr oder als bloße Aeußerungsformen eines und desselben religiösen Naturinstinctes ausgegeben. Wirklich erschütlich ist, wird hier der objective Wahrheitsgehalt der Religion (s. d. Art.) selbst angegriffen und insonderheit der Unterschied zwischen wahrer und falscher Religion aufgehoben. In berüchtigter Schrift De tribus impostoribus (s. d. Art.), das Drama „Nathan der Weise“ von Lessing (s. d. Art.) sowie manche religionsphilosophischen Werke von Max Müller (vgl. z. B. Anthropological Religion, London 1892, Last II: On Toleration, 29 ff.) stellen gewisse Muster dieser mittlern Form des Indifferentismus dar. Zu seiner Widerlegung genügt die Bemerkung, daß die Gleichberechtigung aller Religionen schon an der inneren Unmöglichkeit der gleichen Wahrheit und gleichen Güte scheitern muß. Gleiche Wahrheit kann ihnen deshalb nicht zukommen, weil sie nach Ausweis der vergleichenden Religionswissenschaft, statt bloße individuelle Formen Einer Urreligion darzustellen, sich vielmehr in den feindlichsten Lehrgegenständen bezeugen: der griechisch-römische Polytheismus widerstand z. B. dem indischen Pantheismus mit derselben Schroffheit, wie der persische Dualismus den ägyptischen oder amerikanischen Naturreligionen. Wenn sich zwar der Islam (s. d. Art.) mit dem

Grundgedanken des Monotheismus zur Noth ver trägt, so tritt er doch dem christlichen Monotheismus feindlich entgegen, der die Einheit der Natur durch die Dreieit der Person ergängt (s. d. Art. Trinität). Dazu gesellt sich die nicht unwichtige Erwägung, daß, wie es beim nachchristlichen Judenthum (s. d. Art.) zutrifft, eine „ursprünglich wahre Religion falsch werden kann, indem sie der von Gott bestimmten und geordneten Fortentwicklung sich entzieht und gegen eine neue, höhere Entwicklungsstufe sich abschließt und in einen feindlichen Gegensatz tritt“ (W. Hale, Handbuch der allgem. Religionswissenschaft I, Freib. 1875, 5). Mit der Unmöglichkeit gleicher Wahrheit entfällt die Einbildung gleicher Güte von selbst; denn kann von allen existirenden Religionen nur Eine die wahre sein, so ist auch diese allein gut. Sollte aber der Indifferentismus die Absurdität auf die Spitze treiben wollen durch die Erklärung, alle Religionen seien gleich falsch und gleich schlecht, insofern sie sammt und sonders nur auf frommem Priesterbetrug oder unbewusster Selbsttäuschung beruheten, so würde er sich eben damit außerhalb jeder Religion stellen und so unter Abwerfung seiner Maske sich ehelich zum Atheismus (s. d. Art.) bekennen (vgl. die Encyclica Leo's XIII. Immortale Dei vom 1. November 1885 (Denzinger-Stahl, Enchir., 7. ed., Wirceburgi 1894, n. 1714)). Für jeden wahrheitsliebenden Theisten wird die religiöse Intoleranz daher nicht nur zum Gebote der Selbstachtung, sondern namentlich zum Gebote der schuldigen Achtung vor Gott selbst, der nur in der Einen wahren, von ihm selber gewollten Religion verehrt werden darf und muß; letztere aber ist sicherlich in keiner einzigen der nichtchristlichen Religionen zu finden. (Vgl. S. H. Kellog, The Genesis and Growth of Religion, New York 1892; W. Schanz, Apologie d. Christenthums II, 2. Aufl., Freiburg 1897, §§ 1 ff.) — a. Der dogmatische Indifferentismus weicht prinzipiell vom vorhin widerlegten kaum ab, wenn er der weitestgehenden Toleranz gegen die zahlreichen Denominationen des Christenthums das Wort redet, so sehr er sonst den nichtchristlichen, insbesondere heidnischen Religionen sich abhold erweist. Mit dem System einer rein natürlichen Religion und Ethik sich begnügend, steht er allem „dogmatischen Formelstram“, d. h. der übernatürlichen Offenbarung, entweder föhl ablehnend oder durch aus gleichgültig gegenüber. Zu den ersten und einflußreichsten seiner Vertreter zählt der englische Philosoph John Locke (s. d. Art.), der in vollständiger Mißachtung des Wesensunterschiedes zwischen Natur und Uebernatur im Christenthum edigentlich eine Bestätigung der bloßen Naturreligion erblickte und von diesem Standpunkte aus die Duldung aller Bekenntnisse, den Atheismus und Katholicismus allein ausgenommen, forderte (vgl. Locke, Epistola de tolerantia, Londini 1689; Encyclop. Britan. XIV, 9th ed., 753 ff.). In ihrem tiefsten Kerne fällt diese Denkrichtung

klärlich mit dem Rationalismus (s. d. Art.) zusammen, der im 17. Jahrhundert von England aus unter dem Namen des Deismus (s. d. Art.) seinen Siegeslauf durch ganz Europa nahm, indem er in Frankreich die Herrschaft der Encyclopädisten (s. d. Art.) begründete und in Deutschland der seichten Aufklärung (s. d. Art.) die Wege bahnte, um zuletzt seinen Abfall vom Offenbarungsglauben durch die schimpfliche Rückkehr zum Scepticismus und Materialismus endgültig zu besiegeln. Wider diese große Häresie (vgl. Vatican. Sess. III) braucht indeß grundsätzlich nur vorgebracht zu werden, daß schon die gesunde Vernunft wie die Möglichkeit, so die moralische Nothwendigkeit einer Offenbarung (s. d. Art.) auch im Rahmen der bloßen Vernunftreligion zugeben muß, zumal wenn es historisch feststeht, daß die vielgerühmte, sich selbst genügende Naturreligion es niemals und nirgends zur Selbstverwirklichung gebracht, vielmehr überall nur ein trauriges Fiasco gemacht hat. Die Unfruchtbarkeit der philosophischen Systeme, die Rathlosigkeit gegenüber der Sünde, die peinliche Unwissenheit in Sachen der Sühne, des Opferwesens, der Sittenvorschriften u. s. w., endlich die trostlose Geschichte des Heidenthums selbst beweisen zur Genüge, mit welch unzulänglichen Mitteln die nackte, sich selbst überlassene Natur in ihrem gegenwärtigen Zustande ausgerüstet ist, um auch nur die allergewöhnlichsten Postulate der natürlichen Religion und Moral aus eigener Kraft aufzufinden und zu verwirklichen (vgl. S. Thom., S. th. 2, 2, q. 2, art. 4; Vatic. Sess. III, De revelat. c. 2). Wenn nun der allgemeinen Erwartung einer göttlichen Offenbarung die tröstliche Thatsache ihrer Wirklichkeit entgegenkommt, so entsteht für jeden Menschen die selbstverständliche Pflicht, nicht nur nach der Existenz der Offenbarung eifrig zu forschen, sondern auch nach geschehener Prüfung dieselbe mit all ihren Mysterien und Dogmen in willigem Glaubensgehorsam bedingungslos anzunehmen (vgl. die citirte Encyclica Leo's XIII.: Officium est maximum, et animo et moribus religionem amplecti, nec quam quisque maluerit, sed quam Deus jussorit). Was aber so der freien Option des Einzelnen ein für allemal durch den bestimmten Willen Gottes entzogen ist, das kann unmöglich mehr Gegenstand der Toleranz sein (vgl. Matth. 18, 17. Marc. 16, 16. Luc. 10, 16. Joh. 3, 18. 1 Cor. 5, 5. 1 Tim. 1, 19 f.). Die hier zur Geltung gebrachte Pflicht der dogmatischen Intoleranz ist im Wesen des Geistes und der Religion, die beide nur aus der Quelle der Wahrheit schöpfen, sowie im kirchlichen Selbsterhaltungstrieb so tief begründet, daß nicht nur die katholische Kirche, sondern alle christlichen Religionsgesellschaften, welche noch an ihre eigene Wahrheit glauben, dieselbe als Princip auf ihre Fahne geschrieben haben. Wo dieß nicht mehr der Fall ist, da ist auch das Vertrauen auf das gute Recht der eigenen Sache bedenklich geschwunden. Kant

bemerkte mit Recht: „Auch spricht die katholische Kirche in dem Satze: ‚Außer der Kirche kein Heil‘, consequenter als die protestantische, wenn diese sagt, daß man auch als Katholik selig werden könne. Denn wenn das ist, sagt Bossuet, so thut man ja am sichersten, sich zur erstern zu schlagen; denn noch seliger als selig zu werden kann doch kein Mensch verlangen“ (Sämmtl. Werke, herausgeg. von Rosenkranz X, Leipzig 1838, 318). Die symbolischen Bücher (s. d. Art.) der älteren Protestanten haben deshalb fast alle das ewige Heil ihrer Anhänger von der Verwerfung aller entgegenstehenden „Irrthümer“, namentlich der „papistischen“, als Bedingung abhängig gemacht (s. d. Art. Kirche VII, 492). Wie die Concordienformel von der Lehre der Wiedertäufer erklärt: Neque in ecclesia neque in politia neque in oeconomia tolerari potest, so glaubt das Westminster-Glaubensbekenntniß zur Unterdrückung der „Häresien“ sogar den weltlichen Arm anrufen zu müssen: The Magistrate has authority and it is his duty to take order that the truth of God be kept pure and entire; that all blasphemies and heresies be suppressed. Im Uebrigen wäre es ein ungeheurer Irrthum, zu meinen, nur irreligiöse Menschen seien von Natur aus tolerant, die streng religiösen aber nothwendig intolerant. Gerade das Gegentheil ist zu meist der Fall, wie eine Vergleichung des hl. Franz von Sales, eines Engels der Milde und Sanftmuth, mit dem Vater der Ungläubigen, Voltaire, darthut. Ja der Unglaube, der den Mund von Toleranz am vollsten nimmt, kann selbst bis zum Blutvergießen unduldsam werden, wie der Atheismus der französischen Revolution 1793 sowie neuerdings die französische Commune 1871 bewiesen haben. (Vgl. die in d. Art. Kirche und Offenbarung verzeichnete Literatur; dazu John Machale, The Evidences and Doctrines of the Catholic Church, 3^a ed., Dublin 1885; Franzelin, De ecclesia Christi. Opus posthumum, Romae 1887; Gutberlet, Apologetik II, 2. Aufl., Münster 1895, § 8.)

2. Die Pflichtmäßigkeit der bürgerlichen Toleranz, welche bei aller Unduldsamkeit gegen den Irrthum dem Irrenden selbst Achtung und Liebe erweist, führt Balmeß mit Recht auf die christliche Liebe und Demuth als ihre Haupttriebfedern zurück. Die Nächstenliebe befiehlt uns, alle Mitmenschen ohne Ausnahme als unsere Brüder zu lieben (1 Joh. 2, 10 f.; 4, 11 u. ö.), welche das kostbare Blut Christi theuer erkaufte hat, während die christliche Demuth uns „keinen Augenblick dergessen läßt, daß wir vielleicht mehr als Alle ebenfalls der Nachsicht bedürfen“ (Balmeß I, 392). Eine so beschaffene Duldsamkeit predigte der Völkerapostel, wenn er die Christen zur Verträglichkeit ermahnte, die in der „Liebe, Demuth und Sanftmuth“ gründet (Eph. 4, 1—2), wenn er weiter die gegenseitige „Tragung der Lasten“ als „Erfüllung des Gesetzes Christi“ hin-

stellte (Gal. 6, 2) und als „Band der Vollkommenheit“ vor Allem die „Liebe“ empfahl (Gal. 3, 14); alle diese Directiven bezogen sich nicht etwa bloß auf die Mitchristen, sondern auch auf die Ungläubigen und Irrgläubigen, für welche der Apostel unter Berufung auf die Allgemeinheit des göttlichen Heilswillens eigens Gebote ordnete (1 Tim. 2, 1 ff.). Vom „Diener Christi“ verlangt er zwar strenge Rüge derer, die „der Wahrheit widerstreben“, aber eine solche, die gepaart sei mit „Milde“ (2 Tim. 2, 25). Andere Grundsätze als diese kannte auch die Petristik nicht. Wenn der hl. Augustinus im Abendlande als Richtschnur empfahl: Dilectio dominum, oderis vitium (Serm. 49, 5, bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 323), so stellte der hl. Epiphanius die nämliche Maxime für das Morgenland auf: „Die häretischen Lehren müssen wir verwerfen und widerlegen, die Menschen aber nicht und für ihr Heil beten“ (De anathem. n. 4). Die Folgezeit hat an diesem Princip ebenso wenig wie am Grundgebot der christlichen Nächstenliebe gerüttelt (vgl. Catech. Rom. 4, 5, 1), so daß die herrlichen Worte Pius' IX. in seiner Allocution vom 9. December 1854 lediglich den Raschel der ganzen Traditionslehre bilden: Prout caritas ratio postulat, assiduas fundamus precibus ut omnes quaquaversus gentes ad Christum convertantur“ (Denzinger n. 1504). Allerdings hat von jeher die Kirche, darin wiederum nur der Bibel (1 Cor. 5, 12. 2 Petr. 2, 1) folgend, genau zwischen ungetauften Heiden und getauften Abtrünnigen unterschieden und gegen letztere ein anderes Verfahren eingeschlagen als gegen jene (vgl. Trid. Sess. XIV, c. 2; Sess. VII can. 14 De bapt., bei Denzinger n. 775. 751). Insgemein wurde der apostolische Grundsatz befolgt, daß man die Heiden und Juden nicht mit Gewalt, sondern nur durch die Macht der Liebe und Gnade bekehren dürfe (vgl. Röm. 10, 1; S. Athanas. bei Migne, PP. gr. XXV, 77). Θεοσεβίας ἰδιον, μὴ ἀναγκάζειν, ἀλλὰ κτλ. Die Mahnung Augustins: Ad fidem nullus est cogendus invitatus (Contr. lit. Petil. 2, 83, bei Migne, PP. lat. XLIII, 315) hat im canonischen Recht theils durch die Verpöndung des Ketzers gegen heidnische Völkerschaften bloß um des Heidenthums willen (vgl. Reiffenstuel, Jus eccl. tit. de Judaica n. 47), theils durch die frühste Toleranzgesetzgebung gegenüber den Juden, das strenge Verbot gewaltthätiger Judenhetzen und ihren gesellschaftlichen Ausdrück gefunden (vgl. Petilips, Kirchenrecht II, 2, § 97—99; c. 9. I 5, 6). Anders wurde es dagegen mit dem gehalten, welche durch Schisma, Häresie, Apostasie (s. d. Art.) den in der Taufe empfangenen Glauben in freblem Uebermuth wieder von sich werfen (vgl. S. Thom., S. th. 2, 2, q. 10, art. 8) für schritt die Kirche nach dem Beispiele des Apostels Paulus (1 Cor. 5, 8 ff. Gal. 1, 8 f. 1 Tim. 1, 20) mit aller Strenge ein, indem sie denselben

aus schweren Sünden, die auch bei den Hagiographen nur im Lichte wahrer Verbrechen erscheinen (vgl. Tit. 8, 10 f. 2 Petr. 2, 1 ff. Jud. 4), zunächst mit rein geistlichen Strafen heimsuchte (das Nähere s. im Art. Häresie V, 1445 ff.). Die bei solchem Verhalten nothwendig zu Tage tretende Intoleranz gegen die schuldigen Personen (vgl. 2 Joh. 3, 10 f.) war nichts Anderes als die pflichtmäßige Intoleranz der gottgesetzten Obrigkeit gegen das Verbrechen selbst, das ja auch der Staat nur an der Person des Verbrechens zu ahnden vermag. So lange diese kirchliche Strenge lediglich auf geistliche Strafen (Excommunication etc.) beschränkt bleibt, wie dies heute Rechtsens ist, wird sie selbst vom modernen Rechtsbewußtsein leidlich ertragen und von besonnenen Katholiken sogar als berechtigt hingenommen. Womit sich allerdings unser Zeitalter nicht befreunden kann, das sind die überaus harten weltlichen Regersstrafen des Mittelalters, Verbannung, Vermögensconfiscation, Verrufserklärung und ganz besonders der FeuerTod. Allein man erwäge, daß nicht die katholische Kirche, sondern der christlich gewordene Römerstaat es war, der die drakonische Staatsgesetzgebung gegen die Häretiker inauguriert und allmählig ausgebildet hat (vgl. Fr. H. Vering, Geschichte und Pandecten des röm. Privatrechts, 4. Aufl., Mainz 1875, § 54). Zwar ließ sich die Kirche die Strenge der weltlichen Strafgesetze ruhig gefallen, weil nach dem römischen Gesetzbuche viel geringere Verbrechen als die genannten ebenfalls mit dem Tode bestraft wurden (vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, Berlin 1895, 373 bis 387). Noch Cardinal Bellarmin (*De membris Ecclesiae* 3, 21 [ed. Just. Favre III, Paris. 1870, 41 sqq.]) exemplifizierte auf die in seinem Zeitalter übliche Todesstrafe gegen Straßenräuber, Falschmünzer, Zauberer und Sodomiten, um die Verechtigung der Todesstrafe gegen das viel schwerere Verbrechen freigewollter Häresie nachzuweisen. Aber daß nur die härteste aller Strafen, der Tod, im Stande sei, den freventlichen Hochverrath wider Gott und Staat — als solchen faßte man die Häresie auf — gebührend zu sühnen, hat anfänglich so wenig im Sinne der Kirche gelegen, daß der hl. Augustinus trotz seiner Befürwortung sonstiger Repressalien niemals von Rebertödungen etwas wissen wollte (vgl. Ep. 100 [al. 127] ad Proconsul. Donatum: *Corrigi eos cupimus, non necari . . . Quaesumus igitur, ut, cum Ecclesiae causas audis, potestatem occidendi te habere obliviscaris*). Dazu kommt, daß die in der Häresie Geborenen der Kirche zumeist nicht als formelle Ketzer galten, sondern als schuldlos irrende Brüder, welche insgeheim und unbewußt der katholischen Kirche angehörten (vgl. A. Ballerini, *Opus theologicum morale*, ed. Palmieri, II, Prati 1890, 59: *Communior sententia est, quamlibet ignorantiam, etiam crassam et affectatam, excusare ab haeresi et haereticorum poenis*).

Daß es bei der frühern Milde immer geblieben sein möchte, ist heute ein durchaus berechtigter Wunsch (vgl. Hist.-polit. Blätter XC [1882], 330 ff.). Man würde andererseits jedoch weit über das Ziel hinauschießen, wollte man die ganze Strafgesetzgebung der Vorzeit in Vausch und Bogen als sittlich unerlaubt oder als einen ungeheuren, ein ganzes Jahrtausend umspannenden Justizmord verdammen (hierauf zielt Prop. 33 Lutheri damn. a Leone X, bei Denzinger n. 657); denn keine noch so harte Gesetzesstrafe ist an sich ungerecht, wenn sie an einem rechtmäßig überführten Gesetzesübertreter nach dem Wortlaut des bestehenden Strafgesetzbuches in rechtmäßiger Form vollstreckt wird, so sehr sich auch unser Gefühl gegen die Grausamkeit der Strafe selbst aufbäumen mag. Der oft erörterte Gedanke an die Möglichkeit des Rückfalles in die barbarische Strafjustizpflege des Mittelalters ist so lange müßig, als die feinere Gesittung und das ausgebildete Humanitätsgefühl der Neuzeit über die vorzeitliche Gefühlroheit (s. d. Artt. Hegenprozeß und Tortur) die Oberhand behält; denn die Gestaltung der Straffjustiz ist ebenso, wie die ganze Cultur und Gesittung, ein nothwendiges Erzeugniß der jeweiligen Zeitanschauungen, deren berechtigtem Einfluß auch die Kirche sich niemals entzogen hat. (Vgl. besonders Hergenröther, *Katholische Kirche und christlicher Staat*, Freiburg 1872, 543 ff.; *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft* I, Freiburg 1889, 865 ff.; de Laveleye, *Le gouvernement dans la démocratie* I, 2^e éd., Paris 1892, 108 ss. 157 ss.; N. Paulus, *Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit*, Freiburg 1895. Die Lehre Melancthon's s. im *Katholik* 1897, I, 534 ff.; vgl. noch d. Artt. Servet, Strafgewalt u. Sylvanus.)

3. Die sittliche Erlaubtheit der politischen Toleranz gegen falsche Religionen hängt von Bedingungen ab, welche theils im Naturrecht, theils im positiven göttlichen Recht begründet sind. Da die Staatsgewalt (s. d. Art.) weder als Lehrerin der Religion noch als Trägerin göttlicher Offenbarungen aufzutreten den Beruf hat, so leuchtet sofort ein, daß in Sachen der Toleranz „der umfassende Staat sich weiter öffnen wird als die sich in ihrer Lehre abschließende Kirche“ (Tren-delenburg, *Naturrecht auf dem Grunde der Ethik*, 2. Aufl., Leipzig 1868, 396). Bei der Erörterung der einschlägigen Grundsätze muß man zwischen dem Staate überhaupt und dem katholischen Staate im Besondern unterscheiden. a. Dem Staate überhaupt im Namen der Toleranz a. grundsätzliche Religionslosigkeit zumuthen, hieße gerade so viel, als „wenn man einem Baume sagte, er müsse die Wurzeln zerstören, aus denen er bisher Saft und Leben gezogen“ (Döllinger, *Kirche und Kirchen*, München 1861, 93). Der „Staat ohne Gott“ ist ein sittliches Ungeheuer; denn wie das Individuum, so hat auch die Gesellschaft als solche die sittliche Pflicht,

Wortes Lügen und Unberechtigtens zuwiderkommt, diese eine widerliche und herabwürdigende Besetzung zu erhalten, zu erhalten. Der religiöse Staat ist in Frankreich nur aus dem Ueberreste der Revolution (s. 1. Art.) als einer Grundlage entstanden: er ist wirklich durch gewisse Verhältnisse entstanden, die sich von jenseits der Revolution: „Der Staat ist Gott“ in Laetitia nicht herab, nur in der *lex aeterna*, sondern in einem eher nicht. Nicht nur Kräfte der Revolution eines Rechts, nicht nur Religion (s. 1. Art.), sondern eher die geschichtlichen Gründe haben die Notwendigkeit der Religion für den Staatsbestand nachteilig erkannt (s. Cicero, De nat. deor. l. III, §. 1. Deur. Geber, Handbuch der praktischen Politik - Leipzig 1843, 4.4 f.). In der untenstehenden Reihe sind diese Aufstellungen von einem neuen Rechtslehrer also begründet: Der Eid ist von Staat menschlich, wie denn das Fundament aller Rechtsordnung der Glaube in Gott ist. Altherren haben in Staatsverträgen, Krieg geschlossen, zur Eide Stelle. ... Ohne die Heimmacht der Religion ist das Bewußtsein nationaler Einheit nicht möglich, denn das religiöse Bewußt ist der Grundkräften des Menschen“ in Kretschmer, Politik I, Leipzig 1897, 328). — 3 Ein gleich bemerkenswertes Gemälde gegen die Intoleranz selber ist vom Liberalismus (s. 1. Art.) vorgelegene Verordnungen der französischen Gemälde- und Kupferstecher, d. h. der staatlichen Anerkennung über Duldung aller Religionen und Culte. Ganz abgesehen davon, daß dieses auf dem Boden des römischen Indifferentismus (s. oben) erwachsene Bewußt sein gegen die kirchliche Glaubenslehre vertritt (vgl. die Encyclik Pius IX. Quanta cura vom 8. December 1864, bei Demingher n. 1888 sq.), führt dasselbe auch den korrekten Grundrissen des Naturrechtes zurück zu. Alle Culte suchen wollen, freige den Staat selbst den Wünschen des Vorderebens bedingungslos anzuerkennen; denn es gibt keine so große Sündhaftigkeit (s. B. Götzow und Pöschmann, Verfassungskunde, Wittwenverbreitung, Behergemeinschaft, Karte-Geb., welche nicht die Religion zum Bedarmen ihrer veringenden Verbindungen schon gewonnen hätte (vgl. Keller, Naturrecht und Politik, Bonn 1863, 492). Nicht einmal die französische Revolution hat daher den Muth gehabt, unbeschränkte Gewissensfreiheit in ihre Constitution von 1791 als Grundbestimmung aufzunehmen. Umsonst weist man von Seiten des Freiwillens auf die werdende Kraft der Wahrheit hin, die mit ihrer höhern Macht alle religiösen Verirrungen im freien Kampfe der Meinungen auch ohne den Staatsarm siegreich zu überwinden verliche. Consequent mußte man dann das Gesetz der freien Concurrenz auch für das sittliche Gebiet gelten lassen und Strafgesetze und Gefängnisse abschaffen, da ja auch die höhere Macht der Tugend von selbst über das Laster die

Überhand gewinnen müßte. Besonders bedürftig dieser Tugend nach Maßregeln ist nicht die Staatskirchen, wohl aber der christliche Mensch, der mit sich allein der Gewalt der Sünde und Verführung nicht gewachsen ist, wenn der Staat eilt, welcher durch die unerschöpflichen Facultäten des Lichtes nur zu weit zu Grunde gehen würde könnte. Vgl. Gumpel, Jahrbuch 429 f., 449 f., Zimmer, Geschichte und Philosophie, Freiburg 1874; Schmidt, Gewissens- und Sittensfreiheit, in d. Zeitschrift für Ethik XI (1876), 184 f.). — 4 Eine der wichtigsten Punkte der Sache der Intoleranz nach der Grundung der Trennung von Staat und Kirche dürfte zu sein. Man muß in dem Ende mit der Politik haben, welche jeden Anstehen mit diesem Entzweigen in unerschöpflichen Freiheit zusammen; dort besonders nach der Kirche gegen dem die jeden Sündhaftigkeit und die Unmöglichkeit; die Arbeiter sind nur die Richter nicht Anders als beliebige Dingen einer Freiheit, ihre Freiheit sind Veranschaulichung wie andere auch“ in Kretschmer I, 326 f.). Allen wenn auch in bestimmten Eingeständnis der Kirche hinsichtlich mit der Trennung einer Kirche als Naturrecht geht, wie dies in angelegentlich Beispiel trifft (vgl. Schaff, Church and State in the United States or the American idea of religious liberty and its practical effects, New York 1888), in dem auch das Sollen zu einem schon deshalb nicht als die „Bedeutung der Kirche“ gezeichnet werden, weil es die ganze christliche Tradition und Kirchenrecht gegen sich hat (vgl. die Encyclik Pius IX. Quanta cura; Syllab. prop. 55), das Buchhandel zu nicht zu gehen, daß die grundsätzliche Festung des Verstandes in jeder Linie nur auf politischer Naturalismus und religiöser Indifferentismus hinweist (vgl. Liberatore, La Chiesa e lo Stato, Napoli 1871, 131 sqq.). Gegen von dem naturrechtlichen Standpunkte aus unterliegt dieses System der existenz Fundament, in Umbildung (s. a. C. Kretschmer: „Die Theorie von Trennung der Kirche und des Staates“ enthält nur als Aufschub in den Zeiten unserer Gesetzgebung; der von der Kirche getrennte Staat ist verknüpfte und nicht geistig ab.“ (Vgl. noch Montalembert, L'église libre dans l'état libre, Paris 1863; Ed. Keller, Staat und Kirche, Leipzig 1873; Rauber, Ueber freie Kirche und Gewissensfreiheit, Götting 1876; Bas, Etude sur les rapports de l'église et de l'état et sur leur séparation, St. Quentin 1882; Hugo Zimmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. Freiburg 1892, 437 ff.)

b. Der katholische Staat erkennt, wie schon sein Name besagt, die katholische Religion als einzig wahre und die katholische Kirche als einzig berechnete an (s. d. Art. Staatskirche), hält folglich die Ausübung jedes andern Cultus innerhalb seiner Grenzen für ein Uebel (vgl. Syllab.

propp. 77—79). Gleichwohl kann das öffentliche Staatswohl die politische Toleranz oder gar die Parität gegenüber alatholischen Religionsgesellschaften nicht nur sichtlich erlaubt, sondern unter Umständen auch zur gebieterischen Pflicht machen. Zunächst wird jeder verständige Politiker anstandslos einräumen, daß kein katholischer Staat aus bloßer Nachgiebigkeit gegen den Zeitgeist die verfassungsmäßig constituirte Staatskirche und damit seinen katholischen Charakter preisgeben darf, indem er die Religionsfreiheit ohne Noth dort einführt, wo sie noch nicht besteht; denn auch „die Glaubenseinheit ist ein großes Gut, die Basis und Wurzel der Staatsseinheit, die daher ohne die genügenden Gründe und gegen den Wortlaut der Verträge und ohne den Willen des Volkes nicht aufgegeben werden kann“ (Hettinger, Fundamentalthologie, 2. Aufl., Freiburg 1888, 486). Der Moment für die gesetzliche Einführung der Religionsfreiheit ist nach der allgemeinen Lehre der Theologen dann gekommen, wenn die Gewährung mehr Nutzen als Schäden oder umgekehrt die Verweigerung mehr Schäden als Nutzen bringen würde (vgl. S. Thom. S. Th. 2, 2, q. 10, a. 11: *Ritus infidelium tolerari possunt vel propter aliquod bonum, quod ex eis provenit, vel propter aliquod malum, quod vitatur . . . scil. ad vitandum scandalum vel dissidium . . . vel impedimentum salutis eorum, qui paulatim sic tolerati convertuntur ad fidem*). Neuerdings hat Pappi Leo XIII. in seiner oben erwähnten Encyclica über den Staat vom 1. November 1885 diese katholischen Grundsätze feierlich bekräftigt: *Ecclesia non ideo damnat tamen rerum publicarum moderatores, qui magni alicujus aut adipiscendi boni aut prohibendi causa mali, moribus atque usu patienter ferunt, ut (divini cultus varia genera) habeant singula in civitate locum* (Denzinger n. 1726). Im Allgemeinen liegt heutzutage infolge des Auswanderungswesens und der Freizügigkeit die Sache nun so, daß durch die staatliche Gewährung der Kultusfreiheit in katholischen Ländern der Landesfriede nicht leicht gestört wird, daß aber umgekehrt durch Verweigerung schwere Erschütterungen des Staatswesens mit Grund befürchtet werden müssen, so daß der Zug und das Bedürfnis der Zeit mehr auf Religionsfreiheit als Zwang oder Beschränkung gerichtet ist. Das einmal verlorene Gut der Glaubenseinheit darf mit Gewalt niemals zurückerobert werden, besonders dort, wo die staatliche Duldung oder Parität gesetzliche Einführung gefunden hat, sei es durch die beschworene Verfassung oder durch ausdrückliche Religionsverträge oder endlich durch langes Herkommen, das Gesetzeskraft erlangt hat. Die gesetzlich garantirte Kultusfreiheit besitzt deshalb alle Charaktere eines im Gewissen verbindlichen Vertrages, den nicht nur die katholische Staatsgewalt, sondern auch die Kirche wie eine heilige Gewissenssache zu respectiren hat (vgl.

Becan. Manuale Controv. 5, 15 [Herbip. 1626, 468]: *Si cum haereticis pactus es aut foedus iniisti, debes integro et sincero servare illis fidem non minus, quam catholicis*; Molanus, *De fide haereticis et rebellibus servanda I, Coloniae 1584, 29*). Deshalb war der Widerruf des Edictes von Nantes 1685 durch Ludwig XIV. nicht nur ein schwerer politischer Fehler, sondern auch ein gewissenloser Vertragsbruch (s. d. Art. Hugenotten VI, 368 f.); denn „die uralten Moralgesetze sind der Kirche ebenso heilig wie ihre Glaubenslehren, sie dürfen ebenso wenig als diese verlegt werden; die Treue ist eine nothwendige Grundlage der christlichen Gesellschaft“ (Hergenhörther 643). (Vgl. noch Pelisson-Fontanier, *De la tolérance des religions. Lettres de M. de Leibnitz et Réponses de M. Pelisson, Paris 1692*; Petr. Ant. Sanchez, *De tolerantia religiosa, Matrivi 1785*; Alex. Winet, *Freiheit des religiösen Cultus. Aus dem Französ. von Volkmann, Leipzig 1843*; Merkle, *Die Toleranz nach katholischen Principien, Dillingen 1865*; Bluntschli, *Geschichte des Rechtes der religiösen Bekenntnisfreiheit, Eberfeld 1867*; J. G. Reinleus, *Lessing über Toleranz, Leipzig 1884*; C. Fey, *Rom und die Toleranz, Barmen 1890*; Wilh. Roscher, *Politik, Stuttgart 1892, 386 bis 390*; W. E. Hartpole Lecky, *Democracy and Liberty I, London 1896, 420—471*; F. Pigge, *Die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen, Mainz 1899*. Die Toleranzgrundsätze der griechisch-schismatischen Kirche s. bei N. Mikas, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übersetzt von v. Pessle, Zara 1897, 604 ff.*) [Vohle.]

Toleranzacte (Tolerationsacte), englische, s. England IV, 566.

Toleranzedict im römischen Reiche zu Gunsten der Christen, s. Christenverfolgungen III, 213 f.; in Oesterreich, s. Joseph II., ob. VI, 1855 f.

Toletus (Toledo), Franz, S. J., Cardinal und berühmter Theologe, wurde zu Cordova am 4. October 1532 geboren, machte seine gelehrten Studien zu Salamanca und wurde im Alter von 23 Jahren Lehrer der Philosophie. Kurze Zeit nach seiner Priesterweihe trat er (1558) in die Gesellschaft Jesu. Im Anfange des Noviciates (1559) wurde er von Franz Borja nach Rom geschickt und blieb dort dauernd. Toletus docirte am römischen Colleg viele Jahre hindurch Philosophie und Theologie und wurde später mit der Leitung der Studien an diesem Colleg betraut. Bei den Päpsten Pius V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII. genoß er das höchste Ansehen. Pius V. ernannte ihn 1569 zum päpstlichen Prediger; dieses Amt verwaltete er 24 Jahre lang unter allseitiger Anerkennung. Besonders hetheligt war Toletus an dem Zustandekommen der officiellen Ausgabe der Vulgata (s. d. Art.). Er hatte zunächst, neben Angelus Rocca (s. d. Art.), den Druck der Sixtinschen

Vulgata zu überwinden. Als diese, wie bekannt, den Erwartungen nicht genügte und Gregor XIV. zu ihrer Revision 1591 eine neue Commission einsetzte, gehörte Toletus als Consultor zu dieser; als solcher verrichtete er an der kritischen Emendation der Eignitischen Ausgabe die Hauptarbeit, welche am 28. August 1592 von ihm vollendet wurde. Daher wurde ihm auch von Clemens VIII. die Uebersetzung des neuen Vulgata-Druckes (1592) übertragen; zu diesem Zwecke erhielt er sogar päpstliche Vollmacht. Im J. 1593 erfolgte ein Neu-Druck der Vulgata, wozu Toletus das Correctorium verfaßte. — Auch sonst machte Toletus sich mannigfach verdient. In kirchlichen Angelegenheiten wurde er mehrmals als außerordentlicher päpstlicher Gesandter verwendet, in Polen (1572), im Deutschen Reich und in Frankreich. Am berühmtesten ist sein Auftreten in Löwen (1580), wo er die Bulle Gregors XIII. Provisionis nostrae gegen Bajus (s. d. Art. I, 1856) verurtheilte. In Frankreich war er mit Erfolg thätig für die Ausschöpfung Heinrichs IV. (s. d. Art. V, 1697 f.) mit dem römischen Stuhle. Wegen seiner großen Verdienste wurde Toletus von Clemens VIII. im J. 1593 zum Cardinal ernannt als erster aus dem Jesuitenorden, der zu dieser Würde emporsieg. Trotz des großen Ruhmes aber, den er namentlich als Gelehrter genoß, und trotz der großen Anerkennung, die ihm die Päpste spendeten, war er außerordentlich demüthig und von Herzen fromm. Jährlich fastete er 40 Tage lang vor dem Feste Mariä Himmelfahrt. Während dieser freiwilligen Fastenzeit im J. 1596 wurde er von einer heftigen Krankheit befallen, an welcher er am 14. September desselben Jahres starb. Seine Bibliothek vermachte er dem römischen Colleg, seine übrige Hinterlassenschaft der Kirche Maria Maggiore, in welcher er auch begraben liegt.

Die Schriften des Toletus sind 1. philosophische, nämlich nach der Reihenfolge in der Gesamtausgabe, Von 1587, die *Introductio in dialecticam (Aristotelis)*; die *Commentare in Aristotelis logicam*; in *Aristotelis physicam*; in *Aristotelis de generatione et corruptione*; in *Aristotelis de anima*. Dieselben waren vorher, zum Theil mehrfach, separat gedruckt, namentlich der *Commentar zur Logik* (Köln 1575, 1577 u. f. w.). — 2. theologische, die zum Theil erst nach seinem Tode gedruckt wurden, nämlich a. exegetische: *In sacrosanctum Joannis evangelium commentarii*, Romae 1588. Coloniae 1589; *In prima XII capita sacrosancti Jesu Christi D. N. Evangelii sec. Lucam*, Romae 1600. Venetiae 1600. Coloniae 1611; *Commentarii et annotationes in Ep. b. Pauli ad Romanos*, Romae 1602. Toletus gibt eine kurze, klare Auslegung des Literalinnes für jeden Vers bezw. die einzelnen Ausdrücke des Verses. Weitere exegetische Discussionen und sprachliche Ergänzungen folgen in der *annotatio*

(wichtige Verse haben mehrere annotationes), b. zur praktischen Theologie gehörnde: die sehr oft und mit mehrfach verändertem Titel gedruckte *Instructio sacerdotum*. Einer der ältesten Drucke ist der von Rom MDCLX (statt 1599). Später wurde das Werk ergänzt und vermehrt, wie sich die Titelblätter angeben, z. B. *Instructio sacerdotum ac poenitentium, in qua abolutissima casuum conscientiae summa continetur. Adhuc etiam Martini Fornarii Societ. Jesu de sacramento ordinis opusculo. Cum additionibus . . . Andreae Victorelli Bamasensis, Coloniae 1621*. Ueber andere Drucke s. de Backer [s. u.] VIII, 70 ss. Auch ist Toletus' Nachlaß veröffentlichte Jos. Paris in *summam theologiae S. Thomae Aquinatis enarratio*, Romae 1869. 1870, 4 tom.; andere Manuscripte zählt de Backer VIII, 79 ss. auf. (Vgl. die Vorrede von Michael Balsani in verschiedenen Ausgaben der Werke Toletus'; Vercellone, *Variae lectiones Vulgatae latinae bibliorum I*, Romae 1860, Prolegomena; Dr. Ratholtz 1864, I, 408 ff.; Raulen, *Geschichte der Vulgata*, Mainz 1868, 500; Huter, *Nomencl. lit. I*, 2. ed., 90 sqq.; de Backer, *Biblioth., n. éd. par Sommervogel*, VIII [1898], 64 ss.) [Hoberg.]

Solomei, Johannes (Bernhard), s. Obetanner.

Solomes von Zucca, O. Pr., mittelalterlicher Geschichtschreiber und theologischer Schriftsteller, war zu Zucca geboren (angeblich im Jahr 1236) und erhielt bei der heiligen Lanze den Namen Bartholomäus (verkirzt Tholomäus, verberbt Ptolomäus). Er stammte aus der Familie Fiadoni (*Documenti* [s. u.] VI, 6 ag.) und trat als Jüngling in das Dominicanerkloster San Romano zu Zucca ein. Später kam er in die Umgebung des hl. Thomas von Aquin, verkehrte lange Zeit mit demselben, war sein Schüler und Vertrauter, oft sogar sein Beichtvater (Ptolom. H. E. 23, 8). Im J. 1272 begleitete er den heiligen von Rom nach Neapel, wo er 1274, als die Nachricht von dem zu Fossanuova erfolgten Tode seines Lehrers eintraf, noch weilte; 1288 erscheint er als Prior des genannten Klosters in seiner Vaterstadt. Zu Celestins V. Zeit (1294) besand er sich zu Aquila und Neapel und betheiligte sich in letzter Stadt an der Demonstration, durch welche der Papst bewogen werden sollte, nicht zu resigniren; einige Jahre später (1301) war er Prior des Klosters S. Maria Robella zu Florenz. Von 1309—1318 war er meist zu Avignon, der damaligen päpstlichen Residenz, und zwar zunächst als Kaplan des Cardinals Leonardo Rotundo, Bischofs von Albano; nach dessen Tode (1311) wohnte er im Hause eines Ordensgenossen, des Cardinals Wilhelm von Bayonne. Papst Johannes XXII. ernannte ihn am 15. März 1316 zum Bischof von Torcello (Patriarchat Venedig). Leider war ihm dort keine gegenstriche Bischofs-

zeit beschieden, da der altersschwache Mann sich von Verwandten und Vertrauten mißbrauchen ließ. Mit dem Patriarchen Dominicus von Grado gerieth er 1820 in heftigen Streit wegen der Abtissinwahl im Antoniuskloster zu Torcello. Tolomeo hatte die von der Minderheit gewählte Nonne Fontana bestätigt, und obgleich auf Appellation der andern Partei der Patriarch sich für das gute Recht der von der Mehrheit gewählten Nonne Veriola entschied, ließ trotzdem der Bischof seine Candidatin als Abtissin einführen. Deshalb suspendirte ihn der Patriarch, und das Provinzialconcil von Grado (19. Juli 1821), auf dem auch über die Verschleuderung der Güter des Bisthums Torcello Klage geführt wurde, bedrohte ihn mit der Excommunication, falls er nicht nachgebe (vgl. Hefele-Knöpfler, Conciliengesch. VI, 608 f.). Da er hartnäckig blieb, wurde am 2. August 1821 im Patriarchat Grado der Bann gegen ihn, seine Verwandten und seine Vertrauten verkündigt. Erst 1823 unterwarf sich der Greis und widerrief am 15. März das zu Gunsten der Nonne Fontana ausgestellte Bestätigungsdecret. Er starb 1826 oder Anfang 1827. Tolomeo hinterließ folgende Werke: *Annales*, welche von 1061—1303 reichen und anscheinend zwischen 1800 und 1807 verfaßt sind (abgedruckt bei Muratori, *Rer. Ital. Scriptt.* XI, Mediol. 1727, 1249 sqq.; neue, bessere Ausgabe durch C. Minutoli in den *Documenti* [f. u.] VI, 35 sqq.); *Historia ecclesiastica nova* in 24 Büchern von Christi Geburt bis 1294, bezw. wenn die von Muratori nach einer palavinischen Handschrift veröffentlichten Vitae der Päpste Bonifatius VIII., Benedict XI. und Clemens V. als Fortsetzung der Kirchengeschichte betrachtet werden, bis 1314. Die *Vita Bonifatius' VIII.* ist übrigens fast nur eine Zusammenstellung von Nachrichten aus Tolomeo's Annalen. Tolomeo schrieb das Werk zwischen 1812 und 1817 zu Avignon und widmete es dem oben erwähnten Cardinal Wilhelm von Bayonne. Gedruckt liegt die Kirchengeschichte mit den Vitae vor bei Muratori l. c. XI, 751 sqq.; die *Vita Clemens' V.* auch bei Baluze, *Vitae pap. Avon.* I, Paris. 1698, 23 sqq. Ueber Tolomeo's Kirchengeschichte urtheilt Joh. Friedr. Böhmer (f. u.), sie habe „noch heute eigenthümliche Vorzüge durch Kürze und Gehalt der Darstellung sowie durch Unbefangenheit in der Auffassung“. Dagegen behauptete Janus (f. u.), Tolomeo sowohl wie Martin von Troppau (f. d. Art.) hätten die Geschichte absichtlich im Interesse des Papalsystems gefälscht. Dem gegenüber bemerkte schon der Protestant R. Krüger (f. u.) 7, Anm. 3: „Ptolomäus selbst gesteht zwar ein, daß er die Geschichte nach den Decreten Gratians erklären und verifiziren will; aber hieraus geht noch nicht hervor, daß er gefälscht hat. Für ihn galten eben die Decrete Gratians als unumstößliche Wahrheiten, und was denen widersprach, war falsch. Er hat in dem guten Glauben gehandelt, die Wahrheit wieder-

herzustellen.“ Daß Tolomeo, wie hier angedeutet, neben geschichtlich Werthvollem auch viel Unkritisches und Sagenhaftes bot, erklärt sich aus dem Geiste und den literarischen Verhältnissen der damaligen Zeit. — Vor seiner Kirchengeschichte hatte Tolomeo eine *Historia tripartita* verfaßt, die er selbst wiederholt citirt; über den Inhalt dieses Werkes ist nichts Sicheres bekannt. Die *Extracta de chronica Fr. Ptolomaei de Luca* und die *Excerpta ex chronicis Fr. Ptol.* sind nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, verschiedene Schriften, sondern ein und dasselbe Werk und enthalten Auszüge aus der *Hist. eccl. nova* und anderen Quellen; ihr Verfasser ist ein späterer Compiler. Vor Ausarbeitung der *Annales* und der *Hist. eccl.* hatte Tolomeo die Schrift *De regimine principum*, welche der hl. Thomas unvollendet hinterlassen hatte, fortgesetzt, und zwar vom 5. Kapitel des 2. Buches bis zum Ende des 4. Buches (abgedruckt in den *Opera S. Thomae XVI*, Parmae 1865), doch hielt er sich leider nicht an die vom hl. Thomas im 1. Buche vorgezeichnete Disposition (vgl. Thoemes, *Commentat. lit. de S. Thomae operib.*, Berol. 1874 [Diss.], 88 sqq.; Maurenbrecher, *Thomas' v. Aquin Stellung zum Wirtschaftsleben*, 1. Heft, Leipzig 1898, 16 f.). Nach Buffon (f. u.) wäre diese Fortsetzung zwischen 1274 und 1282 verfaßt, während Krüger (63), allerdings aus unzureichenden Gründen, sie in das Pontificat Bonifatius' VIII. verlegt (betreffs der in der Fortsetzung sich findenden Angabe über die Einsetzung der Kurpfalz s. d. Art. VII, 1255 f.). Tolomeo's Schrift *Exameron seu de opere sex dierum tractatus* wurde 1880 zu Siena von Masetti edit. (Vgl. Böhmer, *Regesta imperii 1198—1254*, Stuttgart. 1849, p. LXXIV; Janus [Döllinger], *Der Papst u. das Concil*, Leipzig 1869, 302 ff.; *Documenti di Storia Italiana VI*, Firenze 1876, 5 sqq.; Buffon, in d. *Sitzungsber. der k. k. Akad. zu Wien, philos.-hist. Klasse*, LXXXVIII [1877], 724; Karl Krüger, *Des Ptolomäus Lucensis Leben und Werke*, Göttingen 1874 [Diss.]; Dietr. König, *Tolomeo v. Lucca*, ein biogr. Versuch, Harburg 1878 [Prog.]; Simonsfeld, in d. *Forschungen zur deutschen Gesch.* 1878, 314 f.; O. Lorenz, *Deutschl. Geschichtsquellen* f. Mitte des 13. Jahrh. I, 3. Aufl., Berlin 1886, 84; II [1887], 338; Schneid, im *Jahrbuch für Philos. u. specul. Theol.* I [1887], 285. Weitere Literatur bei Pottbass, *Bibl. hist. mod. aevi II*, 2. Aufl., Berlin 1896, 945.) [Zed.]

Tomasi (Tommasi, Thomastus), Joseph Maria, der sel., O. Theat., Cardinal und namentlich um die Geschichte der Liturgie verdienter Gelehrter, war am 12. September 1649 zu Alicata auf Sicilien als ältester Sohn des Herzogs Julius von Palma geboren. Im elterlichen Hause sehr religiös erzogen, verzichtete er im Alter von 15 Jahren auf alle weltlichen Rechte zu Gun-

sten seines jüngern Bruders und trat als Novize bei den Theatinern ein; zur Wahl dieses Ordens bestimmte ihn das Beispiel seines Oheims Carlo Tomasi, welcher demselben schon seit 1642 angehörte. Nachdem er am 25. März 1666 zu Palermo Profeß abgelegt, machte er die philosophischen Studien zu Messina, Rom, Ferrara, Modena und Bologna, dann seit 1670 die theologischen zu Rom und Palermo. Nach Rom zurückberufen, erhielt er dort 1675 im Profeßhause zum hl. Sylvester die Priesterweihe und widmete sich nun, durch die Oberen von eigentlich seelsorglicher Thätigkeit dispensirt, mit besonderer Vorliebe und unter eifriger Benutzung der alten Handschriften in den römischen Archiven und Bibliotheken dem Studium der Liturgien, der Väter und der heiligen Schrift. Zugleich übte er, wie auch schon früher, in bewundernswerther Weise die Tugenden der Frömmigkeit, Nächstenliebe, strengster Abtödtung und Demuth. Als Frucht seiner gelehrten Studien erschienen zahlreiche Werke, größtentheils unter dem Pseudonym J. M. Carus; die wichtigsten sind folgende: *Codices Sacramentorum nongentis annis vetustiores, Romae 1680*; in diesem Werke edirte er vier Sacramentarien, das Gelasianum, Missale Gothicum, Missale Francorum und Missale Gallicanum vetus (f. d. Artt. Liturgien VIII, 29. 86 und Sacramentarien X, 1477 f., sowie Ebner, Quellen u. Forschungen zur Gesch. des Missale, Freiburg 1896, 238. 240. 246); *Psalterium juxta duplicem editionem, quam Romanam dicunt et Gallicam, una cum canticis ex duplici item editione, et hymnarium atque orationale, editio ad veterem eocl. formam ex antiquis mss. exemplaribus digesta, Romae 1688, Viennae 1785*; *Responsorialia et antiphonaria Romanae ecclesiae a S. Gregorio M. disposita, Romae 1686* (die hier veröffentlichten liturgischen Bücher waren im 12. Jahrhundert zu Rom in der Peterskirche in Gebrauch); *Sacrorum Bibliorum juxta editionem seu LXX interpretum seu B. Hieronymi veteres tituli sive capitula, sectiones et dichometriae ex majore parte ante annos mille in Occidente usitata, nunc primum edita, Romae 1688, 2 partes*; *Antiqui libri missarum Romanae ecclesiae, i. e. Antiphonarius S. Gregorii, Comes ab Albino [Alcuin] emendatus una cum aliis lectionariis et Capitulare evangeliorum ex mss. codd. sive primum edita sive emendata, Romae 1691*; *Institutiones theologicae antiquorum patrum, Romae 1709—1712, 3 tomi* (eine Auswahl von Väterschriften zum Gebrauche für Theologie-Studirende). Am 19. Mai 1712 erhob Clemens XI. Tomasi zum Cardinal mit dem Titel S. Martino a' Monti, eine Auszeichnung, die ebenso sehr der Gelehrsamkeit wie den Tugenden des Ordensmannes galt. Er wurde jetzt auch Mitglied der Congregationen der Inquisition, des Concils von Trient, der Bischöfe

und Regularen. Als Cardinal pflegte er die Kirchen in seiner Titellirche selbst zu bauen; im Einkommen spendete er größtentheils den Armen. Er starb schon am 1. Januar 1713 zu Rom und wurde 1808 durch Pius VII. selig gesprochen. Eine Sammlung seiner Schriften (mit manchen Verbesserungen) veranstaltete der Theatiner Joseph (Rom 1748—1769, 7 tomi in 11 voll.) nachdem eine von Joseph Bianchini 1741 begonnene unvollendet geblieben war. (Vgl. *Benedictus XIV., De servorum Dei beatis 3, c. 12*; *Vezzosi, I scrittori de' Cherici regali detti Teatini II, Roma 1780, 360 agg.*; *Hurtor, Nomencl. lit. II, 2. ed., 944 sqq.*) [Sel.]

Longern, f. Küttich u. Servatius, d. hl.

Lonkin, f. Indien VI, 685 ff.

Konjur, das den Cleriker vom Laien unterscheidende Standeszeichen, wird nach der geltenden Praxis in der Weise erteilt, daß dem Candidaten des geistlichen Standes vom Bischof oder einem andern Berechtigten das Hauptthor an fünf Stellen abgeschnitten (geschoren) wird; dann schließt sich dann die Uebergabe des geistlichen Kleides. 1. Den geschichtlichen Ursprung der Konjur hat man unter Berufung auf Apg. 21. 24 ff. und 1 Cor. 11, 14 auf apostolische Ordnung zurückführen wollen (c. 21, D. XXIII; Gregor. Turon. In gloria marty. c. 27, in d. Mon. Germ. hist. Scriptt. rer. Merov. I, 508; Isidor. Hispal. De eccles. officiis 2, 4, bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 779; Aldebrandi Epist. ad Gerunt, bei Jaffé, Monum. Mogunt. 26; Amalar. De eccles. officiis 2, 5, bei Migne, PP. lat. CV, 1082). Grundlage hierfür mag außer den angeführten Stellen der heiligen Schrift die Sage gegeben haben, daß Petrus von den Heiden, denen er das Evangelium verkündigte, zum Spott konjurirt worden sei (Sophron. Hierosolym. Comment. liturg., bei Mai, Spicileg. V, 35; German. Constantinop. Hist. eccles. et myst. contempl., bei Migne, PP. gr. XCVIII, 391; Beda Venerab. Hist. eccles. 5, 21, bei Migne, PP. lat. XCV, 278). Es ist jedoch kein Zweifel, daß in den ersten fünf Jahrhunderten allgemein den Clerikern nur verboten war, lang herabwallende Haare zu tragen (Optat. Milev. Contra Parmenian. 2, 28, im Corp. scriptt. eccl. lat. Vindob. XXVI, 60; Hieronymus, Comment. in Ezech. 44, bei Migne, PP. lat. XXV, 487; Prudentius, Peristephanon 13, bei Migne, PP. lat. LX, 578; Synode von Agde a. 506, c. 20 [c. 22, D. XXIII]; Statuta eccles. antiqua 44 [c. 5, X 3, 1]). Die ersten bestimmten Spuren eines vollständigen Abschneerens (Kasur) des Hauptes bis auf die Haut finden sich nach dem Vorgange der Büssenden bei Mönchen und Nonnen um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert als Zeichen der Weltentfagung und vollständigen Hingabe an Gott (Paulin. Nolan. Ep. 22, im Corp. scriptt. eccl. lat. Vindob. XXIX, 155; Hieronym. Epist. 147, bei Migne,

PP. lat. XXII, 1209). Rasch scheint nun der Brauch von den Mönchen auf die Cleriker übergegangen zu sein. Der Grund war bei ihnen wohl ebenfalls die Weltentfagung und die Hingabe in den Dienst Gottes, daneben aber sicher auch das Bestreben, sich dadurch den hochangesehenen Mönchen gleichzustellen. Ueberdies werden diejenigen Bischöfe, welche dem Mönchsstande entnommen waren, bemüht gewesen sein, bei ihrem Diöcesanclerus die Tonsur einzuführen. Auf den Mosaikbildern erscheint dieselbe bereits seit der Mitte des 5. Jahrhunderts, und zwar nicht nur bei den späteren Heiligen, sondern auch bei den Aposteln und Propheten (s. Kraus, Real-Encyclop. II, 903). Selbstverständlich hat sich aber die Tonsur beim Clerus nicht auf einmal und überall zugleich eingebürgert. Wie bemerkt, wurde noch im Anfang des 6. Jahrhunderts auf der Synode zu Agde und in den Statuta eccles. antiqua nur das *comam nutrire*, die sorgfältige Haarpflege verboten. Auch hatte die Tonsur nicht überall die gleiche Form. Man nannte die eine Form die römische Tonsur oder die Tonsur des hl. Petrus (*corona*, *tonsura coronalis*, *corona* und *tonsura S. Petri*); sie bestand darin, daß man das ganze Haupt kahl schor, rings um den Kopf aber einen Kranz von Haaren stehen ließ. Tonsur des hl. Petrus hieß sie, weil Petrus sie getragen haben soll. Gebräuchlich war sie namentlich in Italien (Joannis Diac. Vita Gregorii M. 4, 83, bei Migne, PP. lat. LXXV, 230; Conc. Roman. a. 721, c. 17, bei Hardouin III, 1866), sodann in Afrika (l. 38 Cod. Theod. 16, 2), in Spanien (Isidor. Hispal. De eccles. officiis 2, 4, bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 779 sq.; Conc. Tolet. a. 633, c. 41, bei Hardouin III, 588), endlich in Gallien (Gregor. Turon. Vitae patrum 17, in d. Mon. Germ. l. c. 728). Daß die römische Tonsur ihren Weg auch nach England fand, ist alsbald zu bemerken. Ueber ihre Verbreitung in Deutschland hat man zunächst keine Nachrichten, bestimmt aber war sie dort in der karolingischen Zeit üblich (Conc. Aquisgran. a. 816, l. 1, c. 1, bei Hardouin IV, 1060). Eine von der römischen abweichende Form der Tonsur bestand bei den Iren und Schotten. Dort schor man das Vorderhaupt von einem Ohr zum andern, ließ aber die Haare am Hinterkopfe stehen (*tonsura S. Joannis*, auch *Simonis Magi* genannt). Sie soll von einem Schweinehirtin (*subulcus*) des Königs Loigair ihren Ursprung haben (Ep. Gildas altera, bei Haddan and Stubbs, Councils I, Oxford 1869, 113: *auctorem hujus tonsurae in Hibernia subulcum Regis Loigairi filii Neil extitisse Patritii sermo testatur*). Als die römischen Missionare nach England kamen, eröffneten sie einen scharfen Kampf gegen diese Tonsur (vgl. Aldehelm. Epist. ad Gerunt., bei Jaffé, Monum. Mogunt. 26 sq.); damals mag auch ihr Name „Tonsur des Simon Magus“ aufgefunden sein (vgl. Lübinger

Theol. Quartalschrift 1840, 674 ff.). Durch die irischen und schottischen Missionare wird diese Form der Tonsur auch in Frankreich und Deutschland bekannt geworden sein; doch hat man nur für Frankreich einen eigentlichen Beweis hierfür (Mabillon, Annal. Ord. s. Bened. l. 16, n. 56). Die dritte Art der Tonsur ist die in der griechischen oder orientalischen Kirche übliche, wo man den ganzen Kopf schor (vgl. Beda Venerab. Hist. eccles. 4, 1, bei Migne, PP. lat. XCV, 172). Zum Unterschied von der römischen Tonsur oder der *tonsura S. Petri* erhielt die griechische den Namen *tonsura S. Pauli*, sicher mit Rücksicht auf Apg. 21, 24 ff. — Die in der abendländischen Kirche allmählig allein übliche römische Tonsur erfuhr im Laufe der Zeit eine Verkleinerung, trotz der Bemühungen einer Reihe von Synoden seit dem 11. Jahrhundert, welche unter Androhung schwerer Strafen (Suspension vom Beneficium, Verlust der Clericalprivilegien) verboten, eine zu kleine Tonsur zu tragen in der Form, daß nur ein kleiner Theil des Scheitels geschoren werde (Synode zu Bourges a. 1031, c. 7, bei Hardouin VI, 849; zu London a. 1102, c. 12, ib. VI, 1865; zu Rouen a. 1190, c. 5, ib. VI, 1905 [richtig 2905]; zu York a. 1195, c. 6, ib. VI, 1931 [richtig 2931]; zu Paris a. 1212, p. 1, c. 1, ib. VI, 2001 [richtig 3001]; zu Montpellier a. 1215, c. 4, ib. VI, 2046 [richtig 3046]). Die spanische Synode von Valencia im J. 1388, rub. III (Hardouin VII, 1909) verordnete, daß die Tonsur einen Durchmesser von vier Fingern haben müsse. Indessen war es unmöglich, die alte große Tonsur allgemein durchzusetzen, und deshalb begnügte man sich namentlich seit dem 16. Jahrhundert damit, zu bestimmen, daß die Cleriker je nach den Weißegraden eine größere oder kleinere Tonsur haben sollten (Synode zu Worcester a. 1240, c. 21, bei Hardouin VII, 338; zu Sens a. 1528, c. 24, ib. IX, 1958; zu Narbonne a. 1551, c. 15, ib. X, 445; zu Mecheln a. 1570, De vita et honest. cleric. c. 1, ib. X, 1195; zu Mailand a. 1579, p. 3, c. 6 [richtig 4], ib. X, 1055). Geschlich besteht dieser Unterschied noch heute, aber er konnte wie anderwärts so auch in Deutschland nicht zur Durchführung gebracht werden. Die ursprüngliche Form trägt nur mehr der Papst und der Regularclerus.

2. Ueber die Bedeutung der Tonsur geben die bei der Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung bereits citirten Auctoren Aufschluß, namentlich Isidor von Sevilla, Beda Venerabilis, und am meisten zusammenfassend der englische Abt Aldehelm. Darnach ist sie vor Allem das Zeichen der Buße und Weltentfagung; sodann das Abbild der Dornenkrone Christi; weiterhin ein Nachbild der Tonsur Petri, des Stellvertreters Christi; und endlich das Symbol des *regale sacerdotium*. Aus den bei Ertheilung der Tonsur vom Bischof

und Tonsuranden gesprochenen Worten: Dominus pars haereditatis meae et calicis mei: tu es, qui restitues haereditatem meam mihi (Pf. 15, 5), geht hervor, daß die Kirche die Tonsur ansieht als das Zeichen des Verzichtes auf die Welt, des Uebertritts in den besondern Dienst Gottes und der Hoffnung auf entsprechenden Lohn hierfür. Daß das deutungsreiche Mittelalter auch für die verschiedenen Formen der Tonsur verschiedene Auslegung hatte, ist begreiflich.

3. Entsprechend dieser Bedeutung hat die Kirche mit der Tonsur weitgreifende rechtliche Wirkungen verbunden. Wer die Tonsur in rechtmäßiger Weise empfängt, hört auf, Laie zu sein, und wird dem Stande der Cleriker einverleibt (c. 7, C. XII, q. 1; c. 11, X 1, 14). Eben damit erhält der Tonsurirte die jedem Laien absolut entzogene Fähigkeit, kirchliche Beneficien zu erwerben und an der Ausübung der kirchlichen Jurisdiction thätigen Antheil zu nehmen (c. 6, X 1, 36). Ferner wird mit der Tonsur das Recht auf die Privilegien des Clerus (s. d. Art.) erworben; doch hat das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 6 De ref.) den Genuß des privilegium fori an die Bedingung geknüpft, daß der Tonsurirte ein Beneficium habe, oder im geistlichen Gewande und mit der Tonsur im Auftrage des Bischofs an einer Kirche diene, oder in einem Clericalseminar oder an einer höhern Schule mit Erlaubniß des Bischofs sich auf die höheren Weihen vorbereite. Eine viel verhandelte Frage ist die, ob die Tonsur ein eigentlicher Ordo (s. d. Art., n. II) sei. Während die früheren Canonisten, besonders unter Berufung auf c. 11, X 1, 14, sich fast durchweg dafür erklärten (namentlich Fagnani, Comment. zu c. 11, X 1, 14, n. 45 ad 118), sprachen ihr die Theologen größtentheils diese Qualität ab und erklärten die Tonsur für eine bloße Vorbereitung auf die Ordines. Letztere Ansicht ist heute allgemein recipirt. Aus den Gründen, welche für dieselbe sprechen, seien folgende angeführt. Ursprünglich war die Tonsur mit dem Empfange des ersten Ordo als bloße vorbereitende Cerimonie verbunden; nun davon getrennt, ist sie deswegen doch kein Ordo geworden. Wo immer die Ordines im kirchlichen Geseß aufgezählt werden, geschieht der Tonsur keine Erwähnung (c. 1, D. XXI; c. 1, D. LXXVII; c. 5, D. XCIII). Mit jedem andern Ordo werden gewisse gottesdienstliche, auf die Eucharistie irgendwie bezügliche Functionen übertragen, mit der Tonsur nicht. Das Tridentinum unterscheidet wiederholt in bestimmtester Weise die Tonsur von den Ordines (z. B. Sess. XXIII, c. 6. 10 De ref.) und thut da, wo es die Ordines ausdrücklich aufzählt (Sess. XXIII, c. 2), der Tonsur keine Erwähnung. Auch der römische Sprachgebrauch (vgl. z. B. die Bulle Sixtus' V. Sanctum et salutare vom 5. Januar 1589, § 2 [Bull. Rom. Taur. IX, 64]) unterscheidet genau die prima tonsura von den Ordines, und die Synode von Avignon a. 1725, t. 32, c. 2 (Coll. Lac. I, 539) nennt die Tonsur

nur eine dispositio ad ordines. Rücksicht des in c. 6, X 3, 1 stehenden iterum tondeatur kann die Unwiederholbarkeit der Tonsur wegen eines durch sie erhaltenen character clericalis nicht behauptet werden. Zu bemerken ist hier noch, daß die heutigen Staatsgesetze der Tonsur für ihren Rechtsbezirk nicht die mindeste Bedeutung beilegen.

4. In Uebereinstimmung mit den kirchlichen Wirkungen der Tonsur betont die Kirche auch die Pflicht, daß der einmal Tonsurirte die Tonsur fortwährend trage. Die Zuwiderhandelnden bedrohte sie mit schweren Strafen (vgl. die ob. Nr. 1 angeführten Synodalbeschlüsse). Die Synode von Avignon a. 1387, c. 46, bei Hardouin VII, 1630, schreibt vor, daß die Tonsur alle Monate erneuert werden solle, und die von 1594 am gleichen Ort (c. 32; ib. X, 1854) verlangt eine monatliche Erneuerung. Auch das gemeine Recht enthält die bestimmtesten Vorschriften hierüber, die noch heute ihre Geltung haben (c. 15, X 3, 1; c. 7, X 3, 3; c. 2 Clem. 3, 1), wie dieß eine Reihe neuerer Synoden einschärft (Synode zu Reims a. 1849, t. 12, c. 1, in d. Coll. Lac. IV, 128; zu Lyon a. 1850, decret. 16, ib. IV, 474; zu Bordeaux a. 1850, t. 4, c. 12, ib. IV, 588; zu Toulouse a. 1850, t. 4, c. 4, ib. IV, 1068; zu Loubenna a. 1855, P. 4, c. 5, ib. VI, 198; zu Venedig a. 1859, P. 2, c. 17, ib. VI, 316; zu Wien a. 1858, t. 5, c. 8, ib. V, 200; zu Wien a. 1860, t. 3, c. 37, ib. V, 380; zu Prag a. 1860, t. 1, c. 8, ib. V, 428; zu Lincz a. 1865, t. 8, c. 5, ib. V, 909). Näheres haben sich in dieser Beziehung seit dem Tridentinum folgende Bestimmungen herausgebildet. Die Verpflichtung, die Tonsur und die clericalische Kleidung zu tragen, erstreckt sich auf alle Majoristen ohne Ausnahme und auf diejenigen Minoristen, welche im Besitze eines Beneficiums sind. Die Zuwiderhandelnden sollen vom Bischof nach einmaliger Ermahnung mit der suspensio ab officio et beneficio und bei Widerstreben mit der privatio beneficii bestraft werden (Trid. Sess. XIV, c. 6 De ref.). Diejenigen Minoristen, welche kein Beneficium haben, sind zum Tragen der Tonsur nicht unter positio angedrohter Strafe verpflichtet, verlieren aber, wenn sie die Tonsur nicht tragen, ipso facto das privilegium fori (Trid. Sess. XXIII, c. 6 De ref.). Jedoch gehen ihnen die übrigen Clerikerprivilegien nicht verloren, und es bleibt dem kirchlichen Richter auch unbenommen, einen solchen Tonsurirten für das kirchliche Forum zu reclamiren (Bened. XIV. De synodo dioec. 12, 2, n. 1 aqq.). Bei den Majoristen übt die Vernachlässigung der Tonsur und der geistlichen Kleidung keinen Einfluß auf das privilegium canonis und fori. In Hinsicht auf das erstere aber tritt doch die Folge ein, daß ein Laie, der einen Majoristen mißhandelt, mit seiner Entschuldigung, daß er ihn wegen Mangels der Tonsur nicht erkannt habe, von

Gericht gehört werden und eventuell zur eiblichen Erhärtung derselben zugelassen werden muß (c. 4, X 5, 39). Von der Verpflichtung, die Tonsur zu tragen, befreit, wie die Gesetze sich ausdrücken, eine *causa rationalis* (c. 2 Clem. 3, 1), wie sie nach der Ansicht der Canonisten dann vorhanden ist, wenn das Tragen der Tonsur der Gesundheit schädlich wäre, oder wenn die Furcht vor den Ungläubigen oder Häretikern es räthlich machte, den geistlichen Stand zu verbergen, um sich nicht dem Tod oder einer Mißhandlung auszusetzen. Auch kann der Bischof auf Grund der *Facultates quinquennales pro foro externo*, n. 17 vom Tragen der Tonsur und geistlichen Kleidung dispensiren.

5. Was den Empfänger der Tonsur anbelangt, so wurde letztere ursprünglich mit der ersten Weiße ertheilt und hatte die Bedeutung einer den Ordinationsact begleitenden Cerimonie. Aber bereits im 6. Jahrhundert fing man an, sie von den niederen Weihen zu trennen und durch eine besondere Handlung zu ertheilen. Der Grund hierfür lag in der Sitte jener Zeit, daß Eltern ihre noch unmündigen Kinder dem Kirchendienste widmeten und sie dem Bischof zur Erziehung übergaben. Da diese aber wegen ihres jungen Alters noch unfähig waren, die Functionen der Minoristen zu übernehmen, so ertheilten sie auch die Ordines *minores* noch nicht, wohl aber die Tonsur. Dadurch unterschieden sie sich wenigstens äußerlich von den Laien und wurden der Privilegien des geistlichen Standes theilhaftig, für den sie bereits bestimmt waren, und in welchen sie später eintraten (Conc. Tolet. a. 531, c. 1 [c. 5, D. XXVIII]; Conc. Tolet. a. 633, c. 24; Syn. Nicaen. a. 787, c. 14 [c. 1, D. LXIX]; vgl. darüber bes. Mabillon, *Acta Sanct. O. S. Bened.*, praef. ad saec. III). War diese Übung nun für damals zweckmäßig, so war sie später doch sehr nachtheilig für die kirchliche Disciplin. Seit nämlich die Tonsur von den Ordines *minores* getrennt war, drängte sich eine Menge Erwachsener zu deren Empfang herzu, nicht um aus Verus in den geistlichen Stand einzutreten, sondern nur um der mit der Tonsur verbundenen Clericalprivilegien theilhaftig zu werden. Viele von ihnen ergriffen aber eine ganz andere Lebensweise, thaten Kriegsdienste, verheirateten sich, übernahmen bürgerliche Aemter und Stellen, so daß sie sich von den Laien durch nichts als durch die Tonsur unterschieden, die sie trotz ihres weltlichen Lebens immer wieder zu erneuern verpflichtet waren (c. 6, X 3, 1). Auf diese Weise wurde der geistliche Stand in hohem Grade verunehrt und der Verachtung preisgegeben. Daher bestimmte die Kirche, es sollten diejenigen, welche eine solche mit dem Clericalstand unvereinbare Lebensweise ergriffen hätten, die Tonsur nicht fernerhin tragen, aber dafür auch keinen Anspruch auf ein Beneficium und die Clericalprivilegien haben (c. 7. 9. 10, X

3, 8; c. 27, X 5, 33). Um dem Unfug, sich bloß die Tonsur ertheilen zu lassen, noch wirksamer entgegenzutreten, verpflichtete das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 4 De ref.) die Bischöfe, künftighin nur solche zu tonsuriren, von welchen sie die begründete Vermuthung haben könnten, daß sie später wirklich in den geistlichen Stand treten würden. Außerdem verlangt das Tridentinum (l. c.), daß der Tonsurand in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, des Lesens und Schreibens kundig und gefirmt sei. Die Congr. Cono. erklärte unter dem 15. Mai 1802 den vor der Firmung Tonsurirten für irregulär (Richter, Conc. Trid. 181, Anm. 1). Ueber das Alter des Candidaten hat das Concil nichts bestimmt, es gilt also hierin die ältere Gesetzgebung, die das zurückgelegte siebente Jahr verlangt (c. 4 in VI. 1, 9). Indirect fordert das Tridentinum auch das siebente Jahr, indem die Firmung, das nöthige Requisit für die Tonsur, nicht vorher ertheilt werden soll (Bened. XIV. De synodo dioc. 7, 10). Vor dem 14. Jahre kann der Tonsurirte aber kein Beneficium erhalten (Trid. Sess. XXIII, c. 6 De ref.). Jetzt wird die Tonsur gewöhnlich mit den niederen Weihen ertheilt.

6. Spen der der Tonsur waren früher neben dem Bischof auch Priester, Diaconen und selbst Laien (Gregor. Turon. Hist. Franc. 3, 18, in d. Mon. Germ. l. c. 128; Form. Marculfi 1, n. 19, in d. Mon. Germ. hist. Leg. Sect. V, Formul. Meroving. et Karol. aevi 55 sq.). Heutzutage ist an sich nur der zur Ertheilung der Ordines competente Bischof zum Tonsuriren berechtigt (vgl. d. Art. Ordination, n. 2). Andere kirchliche Personen haben die Befugniß dazu entweder auf Grund des gemeinen Rechts, oder durch specielles päpstliches Privileg, oder endlich durch Delegation. So ertheilen observanzmäßig die Cardinalpriester die Tonsur an ihre Familiaren und für ihre Titelfirchen (Bulle Bened. XIV. Ad audientiam vom 15. Febr. 1753, § 16 [Bull. Rom. Contin. (Prati) 54]; vgl. d. Art. Cardinal, n. 4, Ordination, n. 1). Das nämliche Recht haben gegenüber den ihnen untergebenen Professoren die Aebte, wenn sie Priester und vom Bischof benedicirt sind (vgl. d. Art. Abt, n. VI, Ordination, n. 1). Schon die zweite Synode von Nicäa (787) ertheilte ihnen (c. 14) die Befugniß zur Sectorsweiße in den genannten Grenzen (s. c. 1, D. LXIX; vgl. c. 11, X 1, 14). Dieß wurde von der Doctrin auf die Ordines *minores* und selbstverständlich auch auf die Tonsur ausgedehnt. Nach dem Decretalenrecht konnten sie auch Novizen und ihrer Jurisdiction unterstehende Laien ordiniren bezw. tonsuriren. Das Tridentinum hat ihre Competenz aber wieder auf ihre Professoren beschränkt (Sess. XXIII, c. 10 De ref.); doch ließ es den Satz des gemeinen Rechts bestehen, daß der Abt, welcher um seine Benediction dreimal in geziemender

Vulgata zu überwachen. Als diese, wie bekannt, den Erwartungen nicht genügte und Gregor XIV. zu ihrer Revision 1591 eine neue Commission einsetzte, gehörte Toletus als Consultor zu dieser; als solcher berichtete er an der kritischen Edition der Sigtinischen Ausgabe die Hauptarbeit, welche am 28. August 1592 von ihm vollendet wurde. Daher wurde ihm auch von Clemens VIII. die Ueberwachung des neuen Vulgata-Druckes (1592) übertragen; zu diesem Zwecke erhielt er sogar päpstliche Vollmacht. Im J. 1593 erfolgte ein Neu-Druck der Vulgata, wozu Toletus das Correctorium verfaßte. — Auch sonst machte Toletus sich mannigfach verdient. In kirchlichen Angelegenheiten wurde er mehrmals als außerordentlicher päpstlicher Gesandter verwendet, in Polen (1572), im Deutschen Reich und in Frankreich. Am berühmtesten ist sein Auftreten in Löwen (1580), wo er die Bulle Gregors XIII. Provisionis nostrae gegen Baius (s. d. Art. I, 1856) verkündete. In Frankreich war er mit Erfolg thätig für die Ausöhnung Heinrichs IV. (s. d. Art. V, 1697 f.) mit dem römischen Stuhle. Wegen seiner großen Verdienste wurde Toletus von Clemens VIII. im J. 1593 zum Cardinal ernannt als erster aus dem Jesuitenorden, der zu dieser Würde emporstieg. Trotz des großen Ruhmes aber, den er namentlich als Gelehrter genoß, und trotz der großen Anerkennung, die ihm die Päpste spendeten, war er außerordentlich demüthig und von Herzen fromm. Jährlich fastete er 40 Tage lang vor dem Feste Mariä Himmelfahrt. Während dieser freiwilligen Fastenzeit im J. 1596 wurde er von einer heftigen Krankheit befallen, an welcher er am 14. September desselben Jahres starb. Seine Bibliothek vermachte er dem römischen Colleg, seine übrige Hinterlassenschaft der Kirche Maria Maggiore, in welcher er auch begraben liegt.

Die Schriften des Toletus sind 1. philosophische, nämlich nach der Reihenfolge in der Gesamtausgabe, Lyon 1587, die *Introductio in dialecticam* (Aristotelis); die *Commentare in Aristotelis logicam*; in *Aristotelis physicam*; in *Aristotelis de generatione et corruptione*; in *Aristotelis de anima*. Dieselben waren vorher, zum Theil mehrfach, separat gedruckt, namentlich der *Commentar zur Logik* (Köln 1575. 1577 u. f. w.). — 2. theologische, die zum Theil erst nach seinem Tode gedruckt wurden, nämlich a. exegetische: *In sacrosanctum Joannis evangelium commentarii*, Romae 1588. Coloniae 1589; *In prima XII capita sacrosancti Jesu Christi D. N. Evangelii sec. Lucam*, Romae 1600. Venetiis 1600. Coloniae 1611; *Commentarii et annotationes in Ep. b. Pauli ad Romanos*, Romae 1602. Toletus gibt eine kurze, klare Auslegung des Literalinnes für jeden Vers bzw. die einzelnen Ausdrücke des Verses. Weitere exegetische Discussionen und sprachliche Ergänzungen folgen in der *annotatio*

(wichtige Verse haben mehrere *annotationes*), b. zur praktischen Theologie gehörnde: die *1. et oft und mit mehrfach veränderten Titel gedruckte Instructio sacerdotum*. Einer der ältesten Drucke ist der von Köln MXCLX (statt 1599). Später wurde das Werk ergänzt und vermehrt, wie aus die Titelblätter angeben, z. B. *Instructio sacerdotum ac poenitentium, in qua abolutissima casuum conscientiae summa continetur. Addito etiam Martini Fornarii Societ. Jesu de sacramento ordinis opusculo. Cum additionibus . . . Andreas Victorelli Baccanensis, Coloniae 1621*. Ueber andere Drucke s. de Backer [s. u.] VIII, 70 ss. *Auskunft* ist Toletus' Nachlaß veröffentlichte *Jo. Paris in summam theologiae S. Thomae Aquinatis enarratio*, Romae 1869. 1870, 4 tom.; andere Manuscripte zählt de Backer VIII, 79 m. auf. (Vgl. die Vorrede von Michael Bataz in verschiedenen Ausgaben der Werke Toletus'; Vercellone, *Variae lectiones Vulgatae latinae bibliorum I*, Romae 1860, *Prolegomena*; *De Catholici 1864*, I, 408 ff.; *Rauten, Geschichte der Vulgata*, Mainz 1868, 500; *Hurtier, Nomencl. lit. I*, 2. ed., 90 sqq.; de Backer *Biblioth., n. éd. par Sommervogel*, VIII [1898], 64 ss.) [Hoberg.]

Colomei, Johannes (Bernhard), s. Obetaner.

Colomeo von Succa, O. Pr., mittelalterlicher Geschichtsschreiber und theologischer Schriftsteller, war zu Succa geboren (angeblich im Jahr 1236) und erhielt bei der heiligen Lanze den Namen Bartholomäus (verhört Ptolomäus, verderbt Ptolomäus). Er stammte aus der Familie Fiadoni (*Documenti* [s. u.] VI, 6 sg.) und trat als Jüngling in das Dominikanerkloster San Romano zu Lucca ein. Später kam er in die Umgebung des hl. Thomas von Aquin, verkehrte lange Zeit mit demselben, war sein Schüler und Vertrauter, oft sogar sein Beichtvater (Ptolom. H. I. 23, 8). Im J. 1272 begleitete er den Heilige von Rom nach Neapel, wo er 1274, als die Nachricht von dem zu Fossanuova erfolgten Tode seines Lehrers eintraf, noch weilte; 1288 erscheint er als Prior des genannten Klosters in seiner Vaterstadt. Zu Celestin V. Zeit (1294) besand er sich zu Aquila und Neapel und betheiligte sich in letzterem Stadt an der Demonstration, durch welche der Papst betwogen werden sollte, nicht zu resigniren; einige Jahre später (1301) war er Prior des Klosters S. Maria Novella zu Florenz. Von 1309—1318 war er meist zu Avignon, der damaligen päpstlichen Residenz, und zwar zunächst als Kaplan des Cardinals Leonardo Petrosi, Bischofs von Albano; nach dessen Tode (1311) wohnte er im Hause eines Ordensgenossen, des Cardinals Wilhelm von Bayonne. Papst Johannes XXII. ernannte ihn am 15. März 1314 zum Bischof von Torcello (Patriarchat Venedig). Leider war ihm dort keine segensreiche Wirksam-

keit beschieden, da der altersschwache Mann sich von Verwandten und Vertrauten mißbrauchen ließ. Mit dem Patriarchen Dominicus von Grado gerieth er 1320 in heftigen Streit wegen der Abtissinwahl im Antoniuskloster zu Torcello. Tolomeo hatte die von der Minderheit gewählte Nonne Fontana bestätigt, und obgleich auf Appellation der andern Partei der Patriarch sich für das gute Recht der von der Mehrtheit gewählten Nonne Veriola entschied, ließ trotzdem der Bischof seine Candidatin als Abtissin einführen. Deshalb suspendirte ihn der Patriarch, und das Provinzialconcil von Grado (19. Juli 1321), auf dem auch über die Verschleuderung der Güter des Bisthums Torcello Klage geführt wurde, bedrohte ihn mit der Excommunication, falls er nicht nachgebe (vgl. Hefele-Knöpfler, Conciliengesch. VI, 608 f.). Da er hartnäckig blieb, wurde am 2. August 1321 im Patriarchat Grado der Bann gegen ihn, seine Verwandten und seine Vertrauten verkündigt. Erst 1323 unterwarf sich der Greis und widerrief am 15. März das zu Gunsten der Nonne Fontana aufgestellte Bestätigungsdecret. Er starb 1326 oder Anfang 1327. Tolomeo hinterließ folgende Werke: *Annales*, welche von 1061—1303 reichen und anscheinend zwischen 1300 und 1307 verfaßt sind (abgedruckt bei Muratori, *Rer. Ital. Scriptt.* XI, Mediol. 1727, 1249 sqq.; neue, bessere Ausgabe durch C. Minutoli in den *Documenti* [f. u.] VI, 35 sqq.); *Historia ecclesiastica nova* in 24 Büchern von Christi Geburt bis 1294, bezw. wenn die von Muratori nach einer palavinischen Handschrift veröffentlichten *Vitas* der Päpste Bonifatius VIII., Benedict XI. und Clemens V. als Fortsetzung der Kirchengeschichte betrachtet werden, bis 1314. Die *Vita Bonifatius' VIII.* ist übrigens fast nur eine Zusammenstellung von Nachrichten aus Tolomeo's *Annales*. Tolomeo schrieb das Werk zwischen 1312 und 1317 zu Avignon und widmete es dem oben erwähnten Cardinal Wilhelm von Bayonne. Gedruckt liegt die Kirchengeschichte mit den *Vitas* vor bei Muratori I. c. XI, 751 sqq.; die *Vita Clemens' V.* auch bei Baluze, *Vitas pap. Avon.* I, Paris. 1693, 23 sqq. Ueber Tolomeo's Kirchengeschichte urtheilt Joh. Friedr. Böhmer (f. u.), sie habe „noch heute eigenthümliche Vorzüge durch Kürze und Gehalt der Darstellung sowie durch Unbefangenheit in der Auffassung“. Dagegen behauptete Janus (f. u.), Tolomeo sowohl wie Martin von Troppau (f. d. Art.) hätten die Geschichte absichtlich im Interesse des Papalstystems gefälscht. Dem gegenüber bemerkte schon der Protestant R. Krüger (f. u.) 7, Anm. 3: „Ptolomäus selbst gesteht zwar ein, daß er die Geschichte nach den Decreten Gratians erklären und verficiren will; aber hieraus geht noch nicht hervor, daß er gefälscht hat. Für ihn galten eben die Decrete Gratians als unumstößliche Wahrheiten, und was denen widersprach, war falsch. Er hat in dem guten Glauben gehandelt, die Wahrheit wieder-

herzustellen.“ Daß Tolomeo, wie hier angedeutet, neben geschichtlich Werthvollem auch viel Unrichtiges und Sagenhaftes bot, erklärt sich aus dem Geiste und den literarischen Verhältnissen der damaligen Zeit. — Vor seiner Kirchengeschichte hatte Tolomeo eine *Historia tripartita* verfaßt, die er selbst wiederholt citirt; über den Inhalt dieses Werkes ist nichts Sicheres bekannt. Die *Extracta de chronica Fr. Ptolomaei de Luca* und die *Excerpta ex chronicis Fr. Ptol.* sind nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, verschiedene Schriften, sondern ein und dasselbe Werk und enthalten Auszüge aus der *Hist. eocl. nova* und anderen Quellen; ihr Verfasser ist ein späterer Compiler. Vor Ausarbeitung der *Annales* und der *Hist. eocl.* hatte Tolomeo die Schrift *De regimine principum*, welche der hl. Thomas unbollendet hinterlassen hatte, fortgesetzt, und zwar vom 5. Kapitel des 2. Buches bis zum Ende des 4. Buches (abgedruckt in den *Opera S. Thomae XVI*, Parmae 1865), doch hielt er sich leider nicht an die vom hl. Thomas im 1. Buche vorgezeichnete Disposition (vgl. Thoemes, *Commentat. lit. de S. Thomae operib.*, Berol. 1874 [Diss.], 38 sqq.; Maurenbrecher, *Thomas' v. Aquin* Stellung zum Wirtschaftsleben, 1. Heft, Leipzig 1898, 16 f.). Nach Buffon (f. u.) wäre diese Fortsetzung zwischen 1274 und 1282 verfaßt, während Krüger (63), allerdings aus unzureichenden Gründen, sie in das Pontificat Bonifatius' VIII. verlegt (betreffs der in der Fortsetzung sich findenden Angabe über die Einsetzung der Kurfürsten f. d. Art. VII, 1255 f.). Tolomeo's Schrift *Exameron seu de opere sex dierum tractatus* wurde 1880 zu Siena von Majetti ebirt. (Vgl. Böhmer, *Regesta imperii* 1198—1254, Stuttgart. 1849, p. LXXIV; Janus [Döllinger], *Der Papst u. das Concil.* Leipzig 1869, 302 ff.; *Documenti di Storia Italiana* VI, Firenze 1876, 5 sqq.; Buffon, in d. *Sitzungsber. der k. k. Acad. zu Wien, philos.-hist. Klasse*, LXXXVIII [1877], 724; Karl Krüger, *Des Ptolomäus Lucensis Leben und Werke*, Göttingen 1874 [Diss.]; Dietr. König, *Tolomeo v. Lucca*, ein biogr. Versuch, Harburg 1878 [Prog.]; Simonsfeld, in d. *Forschungen zur deutschen Gesch.* 1878, 314 f.; O. Lorenz, *Deutschl. Geschichtsquellen* f. Mitte des 13. Jahrh. I, 3. Aufl., Berlin 1886, 84; II [1887], 338; Schneid, im *Jahrbuch für Philos. u. specul. Theol.* I [1887], 285. Weitere Literatur bei Pottbasi, *Bibl. hist. med. aevi* II, 2. Aufl., Berlin 1896, 945.) [Zed.]

Tomasi (Tommasi, Thomasius), Joseph Maria, der sel., O. Theat., Cardinal und namentlich um die Geschichte der Liturgie verdienter Gelehrter, war am 12. September 1649 zu Alicata auf Sicilien als ältester Sohn des Herzogs Julius von Palma geboren. Im elterlichen Hause sehr religiös erzogen, verzichtete er im Alter von 15 Jahren auf alle weltlichen Rechte zu Gun-

sten seines jüngern Bruders und trat als Novize bei den Theatinern ein; zur Wahl dieses Ordens bestimmte ihn das Beispiel seines Oheims Carlo Tomasi, welcher demselben schon seit 1642 angehörte. Nachdem er am 25. März 1666 zu Palermo Profess abgelegt, machte er die philosophischen Studien zu Messina, Rom, Ferrara, Modena und Bologna, dann seit 1670 die theologischen zu Rom und Palermo. Nach Rom zurückberufen, erhielt er dort 1675 im Professhause zum hl. Sylvester die Priesterweihe und widmete sich nun, durch die Oberen von eigentlich seelsorglicher Thätigkeit dispensirt, mit besonderer Vorliebe und unter eifriger Benutzung der alten Handschriften in den römischen Archiven und Bibliotheken dem Studium der Liturgien, der Väter und der heiligen Schrift. Zugleich übte er, wie auch schon früher, in bewundernswerther Weise Werke der Frömmigkeit, Nächstenliebe, strengster Abtödtung und Demuth. Als Frucht seiner gelehrten Studien erschienen zahlreiche Werke, größtentheils unter dem Pseudonym J. M. Carus; die wichtigsten sind folgende: *Codices Sacramentorum nongentis annis vetustiores*, Romae 1680; in diesem Werke edirte er vier Sacramentarien, das Gelasianum, Missale Gothicum, Missale Francorum und Missale Gallicanum vetus (s. d. Artt. Liturgien VIII, 29. 86 und Sacramentarien X, 1477 f., sowie Ebner, Quellen u. Forschungen zur Gesch. des Missale, Freiburg 1896, 238. 240. 246); *Psalterium juxta duplicem editionem, quam Romanam dicunt et Gallicam, una cum canticis ex duplici item editione, et hymnarium atque orationale, editio ad veterem eocl. formam ex antiquis mss. exemplaribus digesta*, Romae 1688, Viennae 1735; *Responsorialia et antiphonaria Romanae ecclesiae a S. Gregorio M. disposita*, Romae 1686 (die hier veröffentlichten liturgischen Bücher waren im 12. Jahrhundert zu Rom in der Peterskirche in Gebrauch); *Sacrorum Bibliorum juxta editionem seu LXX interpretum seu B. Hieronymi veteres tituli sive capitula, sectiones et dichometriae ex majore parte ante annos mille in Occidente usitata, nunc primum edita*, Romae 1688, 2 partes; *Antiqui libri missarum Romanae ecclesiae, i. e. Antiphonarius S. Gregorii, Comes ab Albino [Alcuin] emendatus una cum aliis lectionariis et Capitulare evangeliorum ex mss. codd. sive primum edita sive emendata*, Romae 1691; *Institutiones theologiae antiquorum patrum*, Romae 1709—1712, 3 tomi (eine Auswahl von Väterschriften zum Gebrauche für Theologie-Studierende). Am 19. Mai 1712 erhob Clemens XI. Tomasi zum Cardinal mit dem Titel S. Martino a' Monti, eine Auszeichnung, die ebenso sehr der Gelehrsamkeit wie den Tugenden des Ordensmannes galt. Er wurde jetzt auch Mitglied der Congregationen der Inquisition, des Concils von Trient, der Bischöfe

und Regularen. Als Cardinal pflegte er die Armen in seiner Titellirche selbst zu halten; sein Einkommen spendete er größtentheils den Armen. Er starb schon am 1. Januar 1713 zu Rom und wurde 1803 durch Pius VII. selig gesprochen. Eine Sammlung seiner Schriften (mit manchen Verbesserungen) veranstaltete der Theatiner Joseph (Rom 1748—1769, 7 tomi in 11 voll.) nachdem eine von Joseph Bianchini 1741 begonnene unvollendet geblieben war. (Vgl. Benedictus XIV., *De servorum Dei beatis* 3, 31. 12; Vezzosi, *I scrittori de' Cherici regolati Teatini II*, Roma 1780, 360 agg.; Hurter, *Nomencl. lit.* II, 2. ed., 944 sqq.) [Jes.]

Longern, s. Rüttich u. Seratius, d. hl.

Lonkin, s. Indien VI, 685 ff.

Konjur, das den Cleriker vom Laien unterscheidende Standeszeichen, wird nach der geltenden Praxis in der Weise ertheilt, daß dem Candidaten des geistlichen Standes vom Bischof oder einem andern Berechtigten das Haupthaar an fünf Stellen abgeschnitten (geschoren) wird; danach schließt sich dann die Uebergabe des geistlichen Kleides. 1. Den geschichtlichen Ursprung der Konjur hat man unter Berufung auf Apg. 21, 24 ff. und 1 Cor. 11, 14 auf apostolische Anordnung zurückführen wollen (c. 21, D. XXIII; Gregor. Turon. In gloria marty. c. 27, in d. Mon. Germ. hist. Scriptt. rer. Merov. I, 503; Isidor. Hispal. De eccles. officiis 2, 4, bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 779; Aldebrandi Epist. ad Gerunt, bei Jassé, Monum. Mogunt. 26; Amalar. De eccles. officiis 2, 5, bei Migne, PP. lat. CV, 1082). Grundlage hierfür mag außer den angeführten Stellen der heiligen Schrift die Sage gegeben haben, daß Petrus von den Heiden, denen er das Evangelium verkündigte, zum Spott konjurirt worden sei (Sophron. Hierosolym. Comment. liturg., bei Mai, Spicileg. V, 35; German. Constantinop. Hist. eccles. et myst. contempl., bei Migne, PP. gr. XCVIII, 391; Beda Venerab. Hist. eccles. 5, 21, bei Migne, PP. lat. XCV, 278). Es ist jedoch kein Zweifel, daß in den ersten fünf Jahrhunderten allgemein den Clerikern nur verboten war, lang herabwallende Haare zu tragen (Optat. Milev. Contra Parmenian. 2, 23, im Corp. scriptt. eocl. lat. Vindob. XXVI, 60; Hieronymus. Comment. in Ezech. 44, bei Migne, PP. lat. XXV, 487; Prudentius, Peristephanon 18, bei Migne, PP. lat. LX, 573; Seneca von Agde a. 506, c. 20 [c. 22, D. XXIII]; Statuta eccles. antiqua 44 [c. 5, X 3, 1]). Die ersten bestimmten Spuren eines vollständigen Rascheerens (Kasur) des Hauptes bis auf die Haut finden sich nach dem Vorgange der Bischöfe bei Mönchen und Nonnen um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert als Zeichen der Weltentfugung und vollständigen Hingabe an Gott (Paulin. Nolan. Ep. 22, im Corp. scriptt. eocl. lat. Vindob. XXIX, 155; Hieronymus. Epist. 147, bei Migne,

'P. lat. XXII, 1209). Rasch scheint nun der Brauch von den Mönchen auf die Cleriker übergegangen zu sein. Der Grund war bei ihnen wohl ebenfalls die Weltentfagung und die Hinabe in den Dienst Gottes, daneben aber sicher auch das Bestreben, sich dadurch den hochangehoren Mönchen gleichzustellen. Ueberdies werden leichten Bischöfe, welche dem Mönchsstande entnommen waren, bemüht gewesen sein, bei ihrem Diöcesanclerus die Tonsur einzuführen. Auf den Mosaisbildern erscheint dieselbe bereits seit der Mitte des 5. Jahrhunderts, und zwar nicht nur bei den späteren Heiligen, sondern auch bei den Aposteln und Propheten (s. Kraus, Real-Encyclop. I, 903). Selbstverständlich hat sich aber die Tonsur beim Clerus nicht auf einmal und überall zugleich eingebürgert. Wie bemerkt, wurde noch im Anfang des 6. Jahrhunderts auf der Synode zu Agde und in den Statuta eccles. antiqua nur *ras comam nutrire*, die sorgfältige Haarpflege verboten. Auch hatte die Tonsur nicht überall die gleiche Form. Man nannte die eine Form die römische Tonsur oder die Tonsur des hl. Petrus (*corona*, *tonsura coronalis*, *corona* und *tonsura S. Petri*); sie bestand darin, daß man das ganze Haupt kahl schor, rings um den Kopf aber einen Kranz von Haaren stehen ließ. Tonsur des hl. Petrus hieß sie, weil Petrus sie getragen haben soll. Gebräuchlich war sie namentlich in Italien (Joannis Diaconus Vita Gregorii M. 4, 88, bei Migne, PP. lat. LXXV, 230; Conc. Roman. a. 721, c. 17, bei Hardouin III, 1866), sodann in Afrika (l. 38 Cod. Theod. 16, 2), in Spanien (Isidor. Hispal. De eccles. officiis 2, 4, bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 779 sq.; Conc. Tolet. a. 633, c. 41, bei Hardouin III, 588), endlich in Gallien (Gregor. Turon. Vitae patrum 17, in d. Mon. Germ. l. c. 728). Daß die römische Tonsur ihren Weg auch nach England fand, ist alsbald zu bemerken. Ueber ihre Verbreitung in Deutschland hat man zunächst keine Nachrichten, bestimmt aber war sie dort in der karolingischen Zeit üblich (Conc. Aquisgran. a. 816, l. 1, c. 1, bei Hardouin IV, 1060). Eine von der römischen abweichende Form der Tonsur bestand bei den Iren und Schotten. Dort schor man das Vorderhaupt von einem Ohr zum andern, ließ aber die Haare am Hinterkopfe stehen (*tonsura S. Joannis*, auch *Simonis Magi* genannt). Sie soll von einem Schweinehirtin (*subulonus*) des Königs Loigair ihren Ursprung haben (Ep. Gildas altera, bei Haddan and Stubbs, Councils I, Oxford 1869, 113: *auctorem hujus tonsurae in Hibernia subulcum Regis Loigairi filii Neil extitisse Patritii sermo testatur*). Als die römischen Missionare nach England kamen, eröffneten sie einen scharfen Kampf gegen diese Tonsur (vgl. Aldehelm. Epist. ad Gerunt., bei Jaffé, Monum. Mogunt. 26 sq.); damals mag auch ihr Name „Tonsur des Simon Magus“ aufgetreten sein (vgl. Lübinger

Theol. Quartalschrift 1840, 674 ff.). Durch die irischen und schottischen Missionare wird diese Form der Tonsur auch in Frankreich und Deutschland bekannt geworden sein; doch hat man nur für Frankreich einen eigentlichen Beweis hierfür (Mabillon, Annal. Ord. s. Bened. l. 16, n. 56). Die dritte Art der Tonsur ist die in der griechischen oder orientalischen Kirche übliche, wo man den ganzen Kopf schor (vgl. Beda Venerab. Hist. eccles. 4, 1, bei Migne, PP. lat. XCV, 172). Zum Unterschied von der römischen Tonsur oder der *tonsura S. Petri* erhielt die griechische den Namen *tonsura S. Pauli*, sicher mit Rücksicht auf Apg. 21, 24 ff. — Die in der abendländischen Kirche allmählich allein übliche römische Tonsur erfuhr im Laufe der Zeit eine Verkünderung, trotz der Bemühungen einer Reihe von Synoden seit dem 11. Jahrhundert, welche unter Androhung schwerer Strafen (Suspension vom Beneficium, Verlust der Clericalprivilegien) verboten, eine zu kleine Tonsur zu tragen in der Form, daß nur ein kleiner Theil des Scheitels geschoren werde (Synode zu Bourges a. 1031, c. 7, bei Hardouin VI, 849; zu London a. 1102, c. 12, ib. VI, 1865; zu Rouen a. 1190, c. 5, ib. VI, 1905 [richtig 2905]; zu York a. 1195, c. 6, ib. VI, 1931 [richtig 2931]; zu Paris a. 1212, p. 1, c. 1, ib. VI, 2001 [richtig 3001]; zu Montpellier a. 1215, c. 4, ib. VI, 2046 [richtig 3046]). Die spanische Synode von Valencia im J. 1388, rub. III (Hardouin VII, 1909) verordnete, daß die Tonsur einen Durchmesser von vier Fingern haben müsse. Indessen war es unmöglich, die alte große Tonsur allgemein durchzusetzen, und deshalb begnügte man sich namentlich seit dem 16. Jahrhundert damit, zu bestimmen, daß die Cleriker je nach den Weißegraden eine größere oder kleinere Tonsur haben sollten (Synode zu Worcester a. 1240, c. 21, bei Hardouin VII, 338; zu Sens a. 1528, c. 24, ib. IX, 1958; zu Narbonne a. 1551, c. 15, ib. X, 445; zu Mecheln a. 1570, De vita et honest. cleric. c. 1, ib. X, 1195; zu Mailand a. 1579, p. 3, c. 6 [richtig 4], ib. X, 1055). Gesehlich besteht dieser Unterschied noch heute, aber er konnte wie anderwärts so auch in Deutschland nicht zur Durchführung gebracht werden. Die ursprüngliche Form trägt nur mehr der Papst und der Regularclerus.

2. Ueber die Bedeutung der Tonsur geben die bei der Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung bereits citirten Auctoren Aufschluß, namentlich Isidor von Sevilla, Beda Venerabilis, und am meisten zusammfassend der englische Abt Aldehelm. Darnach ist sie vor Allem das Zeichen der Buße und Weltentfagung; sodann das Abbild der Dornenkrone Christi; weiterhin ein Nachbild der Tonsur Petri, des Stellvertreters Christi; und endlich das Symbol des *regalo sacerdotium*. Aus den bei Ertheilung der Tonsur vom Bischof

und Tonsuranden gesprochenen Worten: Dominus pars haereditatis meae et calicis mei: tu es, qui restitues haereditatem meam mihi (Ps. 15, 5), geht hervor, daß die Kirche die Tonsur ansieht als das Zeichen des Verzichtes auf die Welt, des Uebertritts in den besondern Dienst Gottes und der Hoffnung auf entsprechenden Lohn hierfür. Daß das bedeutungstiefe Mittelalter auch für die verschiedenen Formen der Tonsur verschiedene Auslegung hatte, ist begreiflich.

3. Entsprechend dieser Bedeutung hat die Kirche mit der Tonsur weitgreifende rechtliche Wirkungen verbunden. Wer die Tonsur in rechtmäßiger Weise empfängt, hört auf, Laie zu sein, und wird dem Stande der Cleriker einverleibt (c. 7, C. XII, q. 1; c. 11, X 1, 14). Ebendamit erhält der Tonsurirte die jedem Laien absolut entzogene Fähigkeit, kirchliche Beneficien zu erwerben und an der Ausübung der kirchlichen Jurisdiction thätigen Antheil zu nehmen (c. 6, X 1, 36). Ferner wird mit der Tonsur das Recht auf die Privilegien des Clerus (s. d. Art.) erworben; doch hat das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 6 De ref.) den Genuß des privilegium fori an die Bedingung geknüpft, daß der Tonsurirte ein Beneficium habe, oder im geistlichen Gewande und mit der Tonsur im Auftrage des Bischofs an einer Kirche diene, oder in einem Clericalseminar oder an einer höhern Schule mit Erlaubniß des Bischofs sich auf die höheren Weihen vorbereite. Eine viel verhandelte Frage ist die, ob die Tonsur ein eigentlicher Ordo (s. d. Art., n. II) sei. Während die früheren Canonisten, besonders unter Berufung auf c. 11, X 1, 14, sich fast durchweg dafür erklärten (namentlich Fagnani, Comment. zu c. 11, X 1, 14, n. 45 ad 118), sprachen ihr die Theologen größtentheils diese Qualität ab und erklärten die Tonsur für eine bloße Vorbereitung auf die Ordines. Letztere Ansicht ist heute allgemein recipirt. Aus den Gründen, welche für dieselbe sprechen, seien folgende angeführt. Ursprünglich war die Tonsur mit dem Empfange des ersten Ordo als bloße vorbereitende Cerimonie verbunden; nun davon getrennt, ist sie deswegen doch kein Ordo geworden. Wo immer die Ordines im kirchlichen Gesetz aufgezählt werden, geschieht der Tonsur keine Erwähnung (c. 1, D. XXI; c. 1, D. LXXVII; c. 5, D. XCIII). Mit jedem andern Ordo werden gewisse gottesdienstliche, auf die Eucharistie irgendwie bezügliche Functionen übertragen, mit der Tonsur nicht. Das Tridentinum unterscheidet wiederholt in bestimmtester Weise die Tonsur von den Ordines (z. B. Sess. XXIII, c. 6. 10 De ref.) und thut da, wo es die Ordines ausdrücklich aufzählt (Sess. XXIII, c. 2), der Tonsur keine Erwähnung. Auch der römische Sprachgebrauch (vgl. z. B. die Bulle Sixtus' V. Sanctum et salutare vom 5. Januar 1589, § 2 [Bull. Rom. Taur. IX, 64]) unterscheidet genau die prima tonsura von den Ordines, und die Synode von Avignon a. 1725, t. 32, c. 2 (Coll. Lac. I, 539) nennt die Tonsur

nur eine dispositio ad ordines. Angesichts del in c. 6, X 3, 1 stehenden iterum tonsatur kann die Unwiederholbarkeit der Tonsur wegen eines durch sie erhaltenen character clericatus nicht behauptet werden. Zu bemerken ist hier noch, daß die heutigen Staatsgesetze der Tonsur für ihren Rechtsbezirk nicht die mindeste Beding belegen.

4. In Uebereinstimmung mit den kirchlichen Wirkungen der Tonsur betont die Kirche auch die Pflicht, daß der einmal Tonsurirte die Tonsur fortwährend trage. Die Zuwiderhandelnden bedrohte sie mit schweren Strafen (vgl. die ob. Nr. 1 angeführten Synodalbeschlüsse). Die Synode von Avignon a. 1387, c. 46, bei Hardouin VII. 1630, schreibt vor, daß die Tonsur alle Monate erneuert werden solle, und die von 1594 am gleichen Ort (c. 32; ib. X, 1854) verlangt eine wöchentliche Erneuerung. Auch das gemeine Recht enthält die bestimmtesten Vorschriften hierüber, die noch heute ihre Geltung haben (c. 15, X 3, 1; c. 7, X 3, 3; c. 2 Clem. 3, 1), wie dies eine Reihe neuerer Synoden einschärft (Synode zu Reims a. 1849, t. 12, c. 1, in d. Coll. Lac. IV, 128; zu Lyon a. 1850, decr. 16, ib. IV, 474; zu Bourdeaux a. 1850, t. 4, c. 12, ib. IV, 588; zu Toulouse a. 1850, t. 4, c. 4, ib. IV, 1068; zu Ravenna a. 1855, P. 4, c. 5, ib. VI, 198; zu Venedig a. 1859, P. 2, c. 17, ib. VI, 316; zu Wien a. 1858, t. 5, c. 8, ib. V, 300; zu Köln a. 1860, t. 3, c. 37, ib. V, 330; zu Prag a. 1860, t. 1, c. 8, ib. V, 428; zu Utrecht a. 1865, t. 8, c. 5, ib. V, 909). Mehrere haben sich in dieser Beziehung seit dem Tridentinum folgende Bestimmungen herausgebildet. Die Verpflichtung, die Tonsur und die clericale Kleidung zu tragen, erstreckt sich auf alle Majoristen ohne Ausnahme und auf diejenigen Minoristen, welche im Besitze eines Beneficiums sind. Die Zuwiderhandelnden sollen vom Bischof nach einmaliger Ermahnung mit der suspensio ab officio et beneficio und bei Widerstreben mit der privatio beneficii bestraft werden (Trid. Sess. XIV, c. 6 De ref.). Diejenigen Minoristen, welche kein Beneficium haben, sind zum Tragen der Tonsur nicht unter positio angeordnet. Strafe verpflichtet, verlieren aber, wenn sie die Tonsur nicht tragen, ipso facto das privilegium fori (Trid. Sess. XXIII, c. 6 De ref.). Jedoch gehen ihnen die übrigen Clerikerprivilegien nicht verloren, und es bleibt dem kirchlichen Richter auch unbenommen, einen solchen Tonsurirten für das kirchliche Forum zu reclamiren (Bened. XIV. De synodo dioec. 12, 2, n. 1 sqq.). Bei den Majoristen übt die Vernachlässigung der Tonsur und der geistlichen Kleidung keinen Einfluß auf das privilegium canonis und fori. In Hinsicht auf das erstere aber tritt doch die Folge ein, daß ein Laie, der einen Majoristen mißhandelt, mit seiner Entschuldigung, daß er ihn wegen Mangels der Tonsur nicht erkannt habe, aus

Geriht gehört werden und eventuell zur eiblichen Erbhärtung derselben zugelassen werden muß (c. 4, X 5, 89). Von der Verpflichtung, die Tonsur zu tragen, befreit, wie die Gesetze sich ausdrücken, eine *causa rationabilis* (c. 2 Clem. 3, 1), wie sie nach der Ansicht der Canonisten dann vorhanden ist, wenn das Tragen der Tonsur der Gesundheit schädlich wäre, oder wenn die Furcht vor den Ungläubigen oder Häretikern es räthlich machte, den geistlichen Stand zu verbergen, um sich nicht dem Tod oder einer Mißhandlung auszusetzen. Auch kann der Bischof auf Grund der *Facultates quinquennales pro foro externo*, n. 17 vom Tragen der Tonsur und geistlichen Kleidung dispensiren.

5. Was den Empfänger der Tonsur anbelangt, so wurde letztere ursprünglich mit der ersten Weihe erteilt und hatte die Bedeutung einer den Ordinationsact begleitenden Cerimoniz. Aber bereits im 6. Jahrhundert fing man an, sie von den niederen Weihen zu trennen und durch eine besondere Handlung zu erteilen. Der Grund hierfür lag in der Sitte jener Zeit, daß Eltern ihre noch unmündigen Kinder dem Kirchendienste widmeten und sie dem Bischof zur Erziehung übergaben. Da diese aber wegen ihres zarten Alters noch unfähig waren, die Functionen der Minoristen zu übernehmen, so erhielten sie auch die Ordines minores noch nicht, wohl aber die Tonsur. Dadurch unterschieden sie sich wenigstens äußerlich von den Laien und wurden der Privilegien des geistlichen Standes theilhaftig, für den sie bereits bestimmt waren, und in welchen sie später eintraten (Conc. Tolet. a. 531, c. 1 [c. 5, D. XXVIII]; Conc. Tolet. a. 633, c. 24; Syn. Nicaen. a. 787, c. 14 [c. 1, D. LXIX]; vgl. darüber bes. Mabillon, *Acta Sanct. O. S. Bened.*, praef. ad saec. III). War diese Uebung nun für damals zweckmäßig, so war sie später doch sehr nachtheilig für die kirchliche Disciplin. Seit nämlich die Tonsur von den Ordines minores getrennt war, drängte sich eine Menge Erwaehener zu deren Empfang herzu, nicht um aus Beruf in den geistlichen Stand einzutreten, sondern nur um der mit der Tonsur verbundenen Clericalprivilegien theilhaftig zu werden. Viele von ihnen ergriffen aber eine ganz andere Lebensweise, thaten Kriegsdienste, verheirateten sich, übernahmen bürgerliche Aemter und Stellungen, so daß sie sich von den Laien durch nichts als durch die Tonsur unterschieden, die sie trotz ihres weltlichen Lebens immer wieder zu erneuern verpflichtet waren (c. 6, X 3, 1). Auf diese Weise wurde der geistliche Stand in hohem Grade verunehrt und der Verachtung preisgegeben. Daher bestimmte die Kirche, es sollten diejenigen, welche eine solche mit dem Clericalstand unvereinbare Lebensweise ergriffen hätten, die Tonsur nicht fernerhin tragen, aber dafür auch keinen Anspruch auf ein Beneficium und die Clericalprivilegien haben (c. 7. 9. 10, X

3, 8; c. 27, X 5, 93). Um dem Unfug, sich bloß die Tonsur erteilen zu lassen, noch wirksamer entgegenzutreten, verpflichtete das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 4 De ref.) die Bischöfe, künftighin nur solche zu tonsuriren, von welchen sie die begründete Vermuthung haben könnten, daß sie später wirklich in den geistlichen Stand treten würden. Außerdem verlangt das Tridentinum (l. c.), daß der Tonsurand in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, des Lesens und Schreibens kundig und gefirmt sei. Die Congr. Conc. erklärte unter dem 15. Mai 1802 den vor der Firmung Tonsurirten für irregulär (Richter, Conc. Trid. 181, Anm. 1). Ueber das Alter des Candidaten hat das Concil nichts bestimmt, es gilt also hierin die ältere Gesetzgebung, die das zurückgelegte siebente Jahr verlangt (c. 4 in VI. 1, 9). Indirect fordert das Tridentinum auch das siebente Jahr, indem die Firmung, das nöthige Requisit für die Tonsur, nicht vorher erteilt werden soll (Bened. XIV. De synodo dioec. 7, 10). Vor dem 14. Jahre kann der Tonsurirte aber kein Beneficium erhalten (Trid. Sess. XXIII, c. 6 De ref.). Jetzt wird die Tonsur gewöhnlich mit den niederen Weihen erteilt.

6. S p e n d e r der Tonsur waren früher neben dem Bischof auch Priester, Diaconen und selbst Laien (Gregor. Turon. Hist. Franc. 3, 18, in d. Mon. Germ. l. c. 128; Form. Marculfi 1, n. 19, in d. Mon. Germ. hist. Leg. Sect. V, Formul. Meroving. et Karol. aevi 55 sq.). Heutzutage ist an sich nur der zur Ertheilung der Ordines competente Bischof zum Tonsuriren berechtigt (vgl. d. Art. Ordination, n. 2). Andere kirchliche Personen haben die Befugniß dazu entweder auf Grund des gemeinen Rechts, oder durch specielles päpstliches Privileg, oder endlich durch Delegation. So erteilen oberbanzmäßig die Cardinalpriester die Tonsur an ihre Familiaren und für ihre Pfarren (Bulle Bened. XIV. Ad audientiam vom 15. Febr. 1753, § 16 [Bull. Rom. Contin. (Prati) 54]; vgl. d. Artt. Cardinal, n. 4, Ordination, n. 1). Das nämliche Recht haben gegenüber den ihnen untergebenen Professoren die Aebte, wenn sie Priester und vom Bischof benedicirt sind (vgl. d. Artt. Abt, n. VI, Ordination, n. 1). Schon die zweite Synode von Nicäa (787) erteilte ihnen (c. 14) die Befugniß zur Sectoratsweihe in den genannten Grenzen (s. c. 1, D. LXIX; vgl. c. 11, X 1, 14). Dieß wurde von der Doctrin auf die Ordines minores und selbstverständlich auch auf die Tonsur ausgebeht. Nach dem Decretalenrecht konnten sie auch Novizen und ihrer Jurisdiction unterstehende Laien ordiniren bezw. tonsuriren. Das Tridentinum hat ihre Competenz aber wieder auf ihre Professoren beschränkt (Sess. XXIII, c. 10 De ref.); doch ließ es den Satz des gemeinen Rechts bestehen, daß der Abt, welcher um seine Benediction dreimal in geziemender

Weise beim Bischof nachgesucht habe, auch ohne die verweigerte Benediction Tonjur und Ordines minores erteilen dürfe (c. 1, X 1, 10). Ueber einige sich hieran schließende spinöse Fragen vgl. Phillips, Kirchenrecht I, 338, Anm. 20; Hinschius, Kirchenrecht I, 82; v. Scherer, Kirchenrecht I, 328, Anm. 10; Gasparri, Tract. can. de sacra ordinat., Paris. 1898, n. 953 sqq. Der Mangel der Benediction kann beim Abte durch päpstliches Privileg ersetzt werden, wie beim Priester die generelle Unfähigkeit zu tonsuriren.

7. Eine Bestimmung über Ort und Zeit zur Ertheilung der Tonjur besteht nicht. Sie kann an jedem anständigen Ort und zu jeder Zeit stattfinden (c. 6, D. LXXV; Trid. Sess. XXIII, c. 8 De ref.). Vorzunehmen ist sie nach dem im Pontificale Romanum, Tit. De clerico faciendo enthaltenen Ritus. Die auf unberechtigte Ertheilung bezw. Empfang der Ordines gesetzte Suspension findet auf Ertheilung bezw. Empfang der Tonjur keine Anwendung (Heiner, Censuren, Paderborn 1884, 323; anders v. Scherer, Kirchenrecht I, 334, Anm. 44). (Vgl. noch Du Saussay, Panoplia clericalis s. de cleric. tons. et hab. LL. XV, Paris. 1649; Chamillard, De cor., tons. et hab. cleric., Paris. 1659; Thomasinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina I, 2, 34 sqq.; Morinus, Commentarius de sacris ecclesiae ordinationibus, Antverpiae 1695, P. III, ex. 15; Ziegler, De tons. cleric., Vitteb. 1718; Martène, De antiquis ecclesiae ritibus II, Antverpiae 1736, 40 sqq.; Winterim, Denkwürdigkeiten I, 1, 258 ff.) [Sägmüller.]

Corelli, Luise, s. Angeliten.

Forgauer Artikel, s. Schwabacher Artikel.

Forgauer (Torquises) Buch, s. Symbolische Bücher, ob. 1062.

Torquemada (de Turrescromata), Johannes von, O. Pr., bedeutender Cardinal und Gelehrter, stammte aus einer alten spanischen Adelsfamilie, die sich nach dem Dorfe Torquemada in der Diöcese Palencia benannte. Er wurde im J. 1388 geboren und legte im 16. Lebensjahre bei den Dominicanern zu Valladolid, in deren Ordenschule er seine erste Bildung erhielt, die feierlichen Gelübde ab. Im Frühjahr 1417 begleitete er seinen Provinzial zur Synode von Konstanz (s. d. Art.). Von da begab er sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Paris und erlangte daselbst 1424 den Grad eines Licentiaten der Theologie. Nach der Rückkehr in die Heimat wurde er Prior des Klosters in Valladolid, später in Toledo, endlich durch Eugen IV. 1431 Magister sacri palatii in Rom. Im Februar 1438 erscheint er auf der Synode zu Basel (s. d. Art.), wohin er vermuthlich mit der päpstlichen Gesandtschaft im Sommer 1432 gekommen war. Als die Synode durch Eugen IV. am 18. September 1437 für aufgehoben erklärt und eine neue nach Ferrara angekündigt wurde, begab sich Torquemada, wahrscheinlich gegen Ende jenes Jahres, dorthin.

Im Herbst 1438 erscheint er als Mitglied einer päpstlichen Gesandtschaft auf dem Reichstage von Nürnberg. Nach der Rückkehr aus Deutschland betheiligte er sich auf der Synode in Florenz an den Unionsverhandlungen mit den Griechen an den Verhandlungen über den Conflict mit den Baslern. Im Herbst 1439 ging er mit einer Gesandtschaft, welche den Frieden zwischen Frankreich und England vermitteln sollte, nach den Niederlanden. Während er dort weilte, erhielt er die Nachricht, daß er am 18. December 1439 zum Cardinal ernannt worden sei. Im folgenden Sommer wohnte er der Versammlung der Franzosen in Bourges an. Als Eugen IV. im J. 1443 von Florenz nach Rom zurückkehrte, begleitete Torquemada ihn ohne Zweifel und nahm seinen bleibenden Aufenthalt in der ewigen Stadt. Als Cardinalstitel war ihm ursprünglich der von St. Sixtus angewiesen worden, und er bezog deshalb auch fortan gewöhnlich Cardinal von St. Sixtus, obwohl er diesen Titel später mit anderen vertauschte. Nach einiger Zeit erhielt er nämlich zunächst den Titel von S. Maria in Trastevere (nicht, wie Leberer [s. u.] angibt, der von S. Maria sopra Minerva, der [vgl. Ebel, Hierarchia catholica, Monast. 1898, 38 sqq.] damals Allem nach noch gar nicht existirte). Calixt III. übertrug ihm das Cardinalbisthum Albano, Pius II., den er 1459 zum Congreg. von Mantua begleitete, im J. 1464 das von Sabina. Außer dem Cardinalat besaß er in Commende die Abtei Subiaco (s. d. Art.) sowie zwei Abteien und drei Bisthümer in Spanien. Die Einkünfte, die ihm von diesen Stellen zufließen, fanden eine edle Verwendung; Torquemada gab der Kirche von S. Maria sopra Minerva ein neues Gewölbe, baute die Dominikanerkirche in Valladolid neu auf, stiftete 1460 die Bruderschaft dell' Annunziata zur Ausstattung armer Mädchen und errichtete für sie eine Kapelle in der Kirche S. Maria sopra Minerva u. s. w. Berühmter als seine Bauten und Stiftungen machten ihn seine Schriften. Dieselben wurden freilich alle durch den Fortschritt der Wissenschaft mehr oder weniger überholt; aber sie zeugen immerhin für ein bedeutendes Talent und eine große Gelehrsamkeit. Ihre Zahl ist sehr beträchtlich, und einige sind von erheblichem Umfang; Quästis und Scharb führen ihrer 27 gedruckte und 14 ungedruckte auf. Nicht wenige der Arbeiten hängen mit den Controversen der Zeit zusammen, indem Torquemada die Punkte, zu deren mündlicher Erörterung er veranlaßt wurde, auch schriftlich behandelte. Erwähnt mögen werden der Commentar zu dem Decret Gratians und die Summa de ecclesia. Letztere Schrift enthält eine Darlegung von den Rechten des Papstthums mit den bei den damaligen Curialisten gewöhnlichen Uebertreibungen, und ist dadurch bemerkenswerth, daß bei einem Stück der pseudoisidorischen Decretalen, dem ersten Brief des Clemens an Jacobus,

nicht bloß, wie neuerdings Leberer (S. 261) meinte, die Beweiskraft in der Frage nach der Absehbarkeit des Papstes beanstandet, sondern, wie man stets annahm, wegen der obwaltenden chronologischen Schwierigkeiten auch die Richtigkeit bezweifelt wird. Johannes von Torquemada starb am 26. September 1468 im Alter von 80 Jahren und erhielt in der Kapelle Annunziata der Kirche S. Maria sopra Minerva sein Grab. (Vgl. Ciaconius, *Vitae et res gestae pontificum II*, Romae 1677, 916—918; Quétif-Echard, *Scriptt. Ord. Pr. I*, Paris. 1719, 837—848; Leberer, *Der span. Card. J. von Torquemada*, Freiburg 1879.) [v. Funf.]

Torquemada, Thomas von, O. Pr., spanischer Inquisitor, stammte aus der nämlichen Familie, welcher Johannes von Torquemada (s. d. vor. Art.) angehörte. Er wurde im J. 1420 zu Valladolid geboren und war, nachdem er in den Dominicanerorden getreten, 22 Jahre lang Prior des Klosters von Segovia. Seine Berühmtheit verdankt er seiner Stellung als Inquisitor. Durch Ferdinand und Isabella die Katholischen wurde im J. 1478 die Inquisition (s. d. Art. VI, 774) in Spanien wieder hergestellt. Im J. 1482 wurden den ersten Inquisitoren einige Adjuncte beigegeben, und Torquemada, der sich unter denselben befand, that sich sofort in dem Maße hervor, daß er schon im J. 1483 zum General- oder Großinquisitor in Castilien und Aragonien ernannt wurde. Von ihm rührt auch die Organisation des heiligen Officiums in Spanien her. Er errichtete vier Tribunale, in Sevilla, Cordova, Jaen und Villa Real (bezw. Toledo, wobin das letztere später verlegt wurde), und gab dem Institut seine Verfassung. Gegen Ende seines Lebens zog er sich in das Kloster von Avila zurück, wo er am 16. September 1498 starb. (Vgl. Quétif-Echard, *Scriptt. O. Pr. I*, 892; *Nouv. biogr. gén.* XLV, 499—503; *Gams, Kirchengesch. von Spanien III*, 2, Regensb. 1879, 22 ff.; E. de Molènes, *Documents inédits. Torquemada et l'inquisition etc.*, Paris 1897.) [v. Funf.]

Torres, Bartholomäus de, scholastischer Theologe, war zu Revilla-balaguer (Diocese Burgos) geboren, lehrte an der Universität Salamanca die Philosophie und erklärte den Scotus. Dann las er 20 Jahre lang zu Alcalá über den hl. Thomas. Den durch Gelehrsamkeit und frommen Wandel ausgezeichneten Mann nahm Pst. Philipp II. in seine theologische Begleitschaft auf, als er im Sommer 1554 zur Vermählung mit Königin Maria nach England reiste. Später (1566) erhob er ihn zum Bischof der canarischen Inseln, als zweiten Nachfolger des berühmten Melchior Cano (s. d. Art.). Hier starb Torres bereits am 1. Februar (März?) 1568. Es existirt von ihm ein einziges Werk *Commentaria in XVII Quaestiones primae Partis de ineffabili mysterio SS. Trinitatis*, das in mehreren Ausgaben erschien. Nicht zu verwechseln ist mit ihm der talent-

volle Literat Bartholomäus de Torres Naharro, welcher unter Leo X. nach Rom kam und den größten Theil seines Lebens in Italien zugebracht hat, dessen poetische Werke jedoch, z. B. die *Propalladia* (1520), in Spanien gedruckt sind. (Vgl. Nicolaus Antonio, *Biblioth. Hisp. nova I*, Matriti 1783, 202; Hurter, *Nomencl. lit. I*, 2. ed., 2.) [D. Pfiff S. J.]

Torres, Franz, s. Turrianus.

Torres (auch *Torrensis*, *Turrianus*), Hieronymus de, S. J., Theologe, war 1527 zu Montalban in Spanien geboren und trat 1551 in die Gesellschaft Jesu ein. Zu Rom las er über Aristoteles, in Ingolstadt war er 1567—1575 Nachfolger Alphons Bispano's auf dem Lehrstuhl der scholastischen Theologie. Er starb zu München am 9. Januar 1611. Meurer (*Annales Ingolstadt. acad. II*, Ingolst. 1782, 26 sq.) spendet seiner Lehrthätigkeit und seinem ganzen Wirken hohes Lob. Unter den verschiedenen theologischen Schriften, welche er hinterlassen, ist die bemerkenswerthe die zuerst 1567 erschienene *Confessio Augustiniana . . . ex . . . Augustini libris . . . redacta*, in welcher er den Neuerern gegenüber die wahre katholische Lehre des hl. Augustin aus dessen Schriften klar heraus hob. Das Werk hat nicht nur mehrere Auflagen erlebt, sondern auch viele Nachahmung gefunden; so für Augustin durch die sechsbändige *Summa Augustiniana* des Laurentius Alticozzi S. J. (Rom 1744) und durch Merlins *Véritable clef des ouvrages de St. Augustin* (Paris 1782), für die Lehre der hl. Cyprian, Hieronymus, Ambrosius durch Andere. — Zwei andere Schriftsteller mit Namen Hieronymus de Torres werden als Zeitgenossen genannt, der eine ein Theologe, der andere ein Geschichtschreiber, beide in Spanien. (Vgl. Hurter, *Nomencl. lit. I*, 2. ed., 152; de Backer, *Biblioth. n. éd. par Sommervogel VIII*, 126 ss.) [D. Pfiff S. J.]

Torres (auch *Turrianus*), Luis de, S. J., scholastischer Theologe, versah zu Alcalá, wo er 1562 geboren war und sich 1582 der Gesellschaft Jesu angeschlossen hatte, 80 Jahre lang mit glänzendem Erfolge die theologische Lehranstalt; im Ganzen war er 40 Jahre als akademischer Lehrer thätig. Er galt als sehr tüchtiger Theologe und hinterließ ein Duzend zum Theil bedeutender theologischer Werke, sowohl dogmatischen wie moralischen Inhaltes, meist mit engem Anschluß an die Schriften des hl. Thomas. Er starb zu Madrid am 13. Februar 1635. — Verschieden von ihm ist der spanische Dominicaner Luis de Torres, der in Burgos lehrte und 1592 zu Rom gestorben sein soll, und gleichfalls als theologischer Schriftsteller bekannt ist. Ein Portugiese des gleichen Namens gab 1654 eine Schrift politischen Inhaltes heraus. (Vgl. Hurter, *Nomencl. lit. I*, 2. ed., 862; de Backer, *Biblioth. n. éd. par Sommervogel VIII*, 129 ss.) [D. Pfiff S. J.]

Lorsellini (Tursolinus), Horatio, S. J., verdienstlicher Schulmann und Schriftsteller, wurde zu Rom im November 1544 geboren und trat 1562 in die Gesellschaft Jesu. Er war 22 Jahre lang Lehrer der schönen Wissenschaften am römischen Colleg und stand demselben Colleg, wie auch dem von Florenz und Loreto, Jahre lang als Rector vor. Sein Tod erfolgte zu Rom am 6. April 1599. Lorsellini war vorzüglicher Latinität und gab mehrere sehr erfolgreiche Schulbücher heraus, worunter sein kurzer Abriss der Welt- und Kirchengeschichte, Rom 1598, an erster Stelle zu nennen ist. Um das Andenken des hl. Franz Xaver (s. d. Art.) machte er sich durch Herausgabe einer großen Sammlung von dessen Briefen und eine ausführliche Lebensbeschreibung verdient. Am meisten aber lebt sein Name noch jetzt fort durch seine grundlegende Geschichte des heiligen Hauses von Loreto (Lauretanas historiae libri quinque, Romae 1597). (Vgl. Hist. Soc. Jes. 5, 24, n. 52 [V, 2 auctore Juvencio, Romae 1710, 821]; de Backer, Biblioth., n. 6d. par Sommervogel VIII, 188 ss.) [D. Pfälz S. J.]

Tortur (von torquere, drehen, quälen) oder Folter, die auf richterliche Anordnung erfolgte Zufügung körperlicher Schmerzen, kann beim Rechtsverfahren sowohl als Beweis- wie als Strafmittel in Betracht kommen. In letzterer Hinsicht hängt sie zusammen mit körperlicher Züchtigung und blieb als solche wenigen Völkern fremd; die Grausamkeit ist erfinderisch und war um Mittel ihrer Befriedigung nie verlegen. Wesentlich verschieden von ihr ist die Tortur, wenn sie gegen Zeugen und Angeklagte verwendet wurde, um ein Geständniß zu erzwingen. In diesem Falle diente sie als ergänzendes Beweismittel für oder gegen den Angeklagten und war in mancher Hinsicht mit den Gottesurtheilen (s. d. Art.) verwandt. Doch findet sich die Tortur hauptsächlich bei Völkern, denen die Gottesgerichte unbekannt waren, bei Aegyptern, Griechen und Römern, während umgekehrt das ältere germanische Recht wohl Gottesurtheile, aber keine Tortur kennt. Der Tortur wurden bei Griechen und Römern ursprünglich (sowohl in Civil- als Criminalsachen) nur die Sklaven unterworfen, um sie zu Zeugnissen zu veranlassen; nur sollte es, gewisse Fälle ausgenommen, nicht gegen oder für den eigenen Herrn geschehen. Der Eigenthümer des Sklaven belam, wenn letzterer bei der Tortur verlegt wurde, eine Entschädigung. Auf Grund eines Volksbeschlusses konnte in Athen auch der Freie gefoltert werden. In Rom geschah dieß bei ehrlosen und schwankenden Zeugen, besonders aber bei dem Angeklagten selbst. Im Allgemeinen aber war gegen die römischen Bürger die Tortur unzulässig, und deßhalb konnte der hl. Paulus dagegen protestiren, als ihn der Commandant in Jerusalem foltern wollte, um zu erfahren, weshalb ihn die Juden anklagten (Apg. 22, 24). Im Verlaufe der Kaiserherrschaft wurde

aber die Tortur immer mehr auf alle Freie ausgedehnt. Nur einzelne Stände waren privilegirt; insbesondere waren die Soldaten, die Decurionen, die Ritter und später die Geistlichen davon befreit, wofern es sich nicht um Staatsverbrechen handelte. Wer die Tortur überstand, wurde angesehen. — Eine eigenthümliche Anwendung fand die Tortur gegenüber den Christen. Obwohl sie sonst ein Geständniß bezweckte, sollte sie bei einer Verläumdung bewirken.

Durch die Germanen und die Kirche erlitt die Tortur eine wesentliche Einschränkung. So nahmen die Germanen in ihre Volksgesetze, die nach der Eroberung des römischen Reiches zum Theil die Tortur gegen die Sklaven auf, aber im eigentlichen germanischen Prozesse blieb sie fern. In der Kirche war der Tortur nicht geneigt, obwohl in dieselbe nicht in der nämlichen Weise bekämpft wurde die Gottesurtheile. Dem göttlichen Urtheile ist sie fremd, und vergebens suchten spätere Bestätiger der Tortur in der Bibel nach rechtfertigenden Stellen. Sie widerspricht auch dem christlichen Geiste, daher verwarf der hl. Augustinus (De civ. Dei 19, 6) sie entschieden. Der hl. Gregor I. (Ep. 10, 29) weist auf die Unsicherheit der Tortur hin, was übrigens auch Ulpian anerkannt hatte, und empfahl schonende Behandlung der Angeklagten. Die Bischöfe überhaupt galten als die natürlichen Beschützer der Gefangenen und hatten anerkannte Schutzrechte. In den weltlichen Gerichten bildete zwar die Kirche das Fortschreiten der Tortur, doch verbot sie jede Theilnahme an schon die bloße Anwesenheit des Clerus (Synodus von Auxerre a. 585, can. 33), wie ja überhaupt die Theilnahme am peinlichen Prozesse den Clerus irregular macht (defectus lenitatis). Auch in weltlichen Gerichten scheint die Tortur im Mittelalter vielfach abgetrumpft zu sein. In seiner Antwort an die Bulgaren (866) stellt Nikolaus I. die Folter als gleich unerlaubt nach weltlichen wie nach göttlichen Gesetzen dar. Gregor VII. erklärte sich gegen die Folterung der Frauen, die man der Verzauberung des Wetters anklagte (Jaffé, Mon. Gregor. [Biblioth. rer. Germ. II], Berol. 1865, 418). Wie aus Gratians Decret (c. 1, C. XV, q. 6) erhellt, wurde sie in kirchlichen Gerichten nicht angewendet; nur bei Anklagen, die verdächtig waren, ließ man ihre Anwendung offen (c. 4, C. V, q. 5). Dem Angeklagten wurde das germanische Rechtsmittel des Reinigungsbades (s. d. Art.) gewährt. Wie aus dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel und andern Quellen hervorgeht, drang die Tortur des Mittelalters nicht in das germanische Prozess ein (vgl. Mand. Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, Bonn 1879, 144).

Anders wurde dieß mit der Einführung des Inquisitionsprocesses gegen Papst Innocenz IV. mahnte 1252 zuerst die weltliche Obrigkeit die Tortur gegen die Papste anzuwenden; wiederholt wurde diese Mahnung 1259, 1265 und 1268.

Da Alexander IV. den geistlichen Inquisitionsrichtern das Privilegium gewährte, sich von den Irregularitäten zu absolviren, so konnten sie auch die Tortur anwenden. Die Tortur bestand übrigens vielfach nur in Fasten und schlechtem Gefängniß (vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 477). Um Mißbräuche zu verhindern, mußte bei der Tortur wie in einigen anderen Fällen das bischöfliche Gericht mitwirken. Die Tortur sollte nur zulässig sein, wenn starke Verdachtsgründe oder schwankende Geständnisse vorlagen. Ehe man zur Tortur schritt, sollte der Angeklagte nochmals zum Geständniß ermahnt, und während die Folternächte ihn auskleideten, die Mahnung wiederholt und ihm schließlich durch rechtschaffene Männer versichert werden, daß er von der Todesstrafe verschont werde, wenn er gestehe. Wenn auf die Tortur kein Geständniß erfolgte, sollte sie ein- bis zweimal wiederholt werden, was man freilich, da eine Wiederholung verboten war, als „Fortsetzung“ der Tortur ausgab. Bewirkte die Tortur ein Geständniß, so mußte der Angeklagte nach Entfernung der Folternwerkzeuge veranlaßt werden, es frei zu bestätigen. Widerrief er das Geständniß, so konnte die Tortur fortgesetzt werden; beharrte er trotzdem bei seiner Unschuld, so mußte er freigelassen werden. Auch gegen Zeugen konnte die Tortur angewendet werden. In den Processen gegen die Templer (s. d. Art.) spielte die Tortur eine bedeutende Rolle, bewirkte aber selten ein Geständniß. Besonders stark aber wurde sie in den Hexenprocessen (s. d. Art.) gebraucht, die sich ohnehin mit den Inquisitionsprocessen nahe berühren. Hexen (s. d. Art.) gegenüber war man sogar noch vorsichtiger als bei Kegern. Der Beschuldigte wurde entkleidet, damit alle etwa versteckte Zaubermittel zum Vorschein kämen, ja man schor ihnen das Haar am ganzen Körper oder wenigstens am Haupte, um den Zauber zu brechen. Vergoß einer bei der Tortur keine Thränen, so galt er als überführt — ein Anklag an Gottesurtheile, die noch sonst hereinspielen (Mallous malefic. p. 3, q. 15 sqq.). Im übrigen wurde die Tortur in kirchlichen Gerichten vermieden (vgl. van Espou, Jus ecclies. P. III, tit. 8, c. 3, n. 48). Um so stärkere Anwendung fand sie in weltlichen Gerichten. Je mehr das römische Recht hier Eingang fand, desto selbstverständlicher wurde die Tortur. In Deutschland gestattete Karl IV. durch die goldene Bulle (Kap. 24) gegen die Diener von Majestätsverbrechern die peinliche Frage; Wenzel erlaubte den Reichsstädten bei Verbrechern gegen den Landfrieden die Anwendung der Daum-schrauben. Endlich machte die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) die Tortur zu einem allgemeinen Beweismittel. Die Regeln, die er für ihre Anwendung gab, entsprechen genau denen des canonischen Inquisitionsprocesses. — Schon im 17. Jahrhundert erhoben sich Stimmen gegen die Tortur; als einer der ersten schrieb 1621 ein arminianischer Prediger Grebivius dagegen.

Abgeschafft wurde die Folter im Ausgang des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in allen Staaten Europa's. (Vgl. die Werke über System und Geschichte des Kirchenrechts, des Strafrechts und Strafprocesses. Aus der großen, im 17. und 18. Jahrhundert für und wider die Tortur entstandenen, übrigens geschichtlich werthlosen Literatur seien besonders erwähnt Augustin Nicolas, Diss. mor. et jurid. si la torture est un moyen sûr de vérifier les crimes secrets, Amsterdam 1682; Wiederholdt, Betrachtungen über die peinliche Frage, Weßlar 1739; Grupen, Observ. jur. crim. de applications torment., Hannov. 1754; Sonnenfels, Ueber die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775, alle gegen die Tortur; Leyser, De aequitate torment., Wittenberg. 1740, noch für dieselbe. Eine zusammenfassende Geschichte gibt es keine außer dem ältern Buche von Westphal, Die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, Leipzig 1785.) [Grupp.]

Toscana, vormaliges Großherzogthum fast in der Mitte Italiens, bildete ursprünglich das alte Etrurien, im Mittelalter überwiegend Tuscaner genannt. Das Christenthum wurde hier frühe verbreitet, und noch in den ersten Jahrhunderten zählte man gegen 80 Bischofsitze daselbst (vgl. d. Art. Italien VI, 1053). Nach dem Untergange des weströmischen Reiches (476 n. Chr.) herrschten in Tuscan die Ostgoten, später die Langobarden. Letztere stellten Lehnsherzoge auf, welche zu Lucca residirten. Karl d. Gr. machte 774 Tuscan zu einer fränkischen Provinz und setzte Markgrafen hinein. Mehrere derselben übten gegen Ende des 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse der Stadt Rom zeitweilig einen sehr ungünstigen Einfluß aus, namentlich Adalbert und Guido (s. d. Art. Sergius III. und Johannes X.); Guido war der Gemahl der herrschsüchtigen und lasterhaften Römerin Marozia. In besserem Andenten steht Markgräfin Mathilde von Tuscan (s. d. Art.), die Beschützerin der Päpste im Investiturstreit. Bei ihrem Tode (1115) hinterließ sie nebst ihren übrigen Besitzungen auch Tuscan dem Papste; doch entstand über diese Erbschaft ein langwieriger Streit, und thatsächlich gelangte von Tuscan nur der südliche Theil in den Besitz des römischen Stuhles (s. d. Art. Kirchenstaat VII, 674 f.). Während der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum im 12., 13. und 14. Jahrhundert ging die politische Einheit Toscana's unter, und die städtischen Gemeinwesen, besonders Florenz (s. d. Art. IV, 1561 ff.), rissen alle Gewalt an sich. Mit letzterer Stadt lag häufig Pisa (s. d. Art.) in Fehde, welches schon seit dem 12. Jahrhundert eine fast unabhängige Republik war. In Florenz herrschten seit dem 15. Jahrhundert die pracht- und kunstliebenden Mediceer, die Anfangs zum Theil den Päpsten feindselig gegenüber standen. Nachdem ihre Macht stetig zugenommen, wurde Alexander von Medici

von Kaiser Karl V. zum erblichen Herzog ernannt (1580) und Cosimo I. von Medici (1537 bis 1574) von Papst Pius V. sogar zum Großherzog erhoben (1569). Cosimo war dem Papste sehr ergeben; namentlich ließ er es sich angelegen sein, die Tridenter Decrete zum Vollzug zu bringen. Auch in der Folge suchten die Großherzoge ein Einverständnis mit dem heiligen Stuhl zu unterhalten, achteten die kirchliche Immunität und erbateten sich Indulte, wenn sie den Clerus zu öffentlichen Lasten heranzogen. Später sank der Staat, welcher gemäß dem Wiener Frieden vom Jahre 1735 nach dem Tode des letzten Medici an den Herzog Franz Stephan von Lothringen, nachmals Kaiser Franz I., fiel und so eine Secundogenitur Oesterreichs wurde. Franz' I. zweiter Sohn Leopold, der ihm 1765 als Großherzog folgte, brachte zwar das Land wieder zu einiger Blüthe, ahmte aber seinem Bruder, Kaiser Joseph II. (s. d. Art.), zu sehr in Beförderung von Neuerungen auch in kirchlicher Beziehung nach. Namentlich seit 1780 traf er eine Reihe sogen. Reformmaßregeln. Er hob 1782 die Inquisition und viele Klöster auf, kümmerte sich bald nicht mehr um den Papst, ja ging sogar so weit, daß er zu Gunsten der Janensisten sich in Glaubenssachen mischte. Bischof Scipio Ricci, Bischof von Bisioja und Prato, stand ihm hierbei treu zur Seite, und die berücksichtigte Synode von Bisioja (s. d. Art.) sollte alle seine Reformpläne in's Leben setzen. Nachdem Leopold 1790 römisch-deutscher Kaiser geworden, folgte ihm sein zweiter Sohn Ferdinand III., der im Sinne seines Vaters das Land regierte, daselbe aber bald an die Franzosen als Königreich Etrurien verlor. Da diese das Vermögen aller noch bestehenden Klöster unter Siegel legten und die meisten aufhoben, sah sich Ferdinand, der nach dem Sturze Napoleons 1814 den Thron wieder bestieg, gezwungen, 1815 mit Rom ein Concordat zu schließen, welches in 15 Artikeln namentlich die Orden wieder herstellte (vgl. Gams, Gesch. der Kirche im 19. Jahrhundert II, Innsbruck 1855, 663 f.). Im Uebrigen blieb es während der österreichischen Secundogenitur fast ganz bei den alten Verhältnissen, auch bei dem Josephinismus. Die Regierung befolgte stets eine zweideutige Politik, die Leopoldinischen Gesetze erhielt man aufrecht. Auf Ferdinand III. folgte 1824 sein Sohn Leopold II., der viel reformirte im Geiste seines Großvaters und Vaters, aber 1851 ein Concordat mit dem heiligen Stuhle schloß, in welchem die Leopoldinischen Gesetze zu Gunsten größerer kirchlicher Freiheit etwas modificirt wurden (Gams II, 664 ff.). Gewaltige Entrüstung im protestantischen Europa erregte in den Jahren 1852 und 1853 das allerdings viel zu strenge Vorgehen gegen die Proselytenmacherei des zum Protestantismus abgefallenen Ehepaars Francesco und Rosa Diabai, welche zu mehrjährigem Gefängniß verurtheilt wurden. Infolge der Drohungen des englischen Premiers Palmerston

(„Lord Feuerbrand“) wurden sie jedoch schon bald begnadigt, dann aber des Landes verwiesen (s. Hist.-polit. Blätter XXX [1852], 718 f. und XXXI [1853], 783 ff.). Noch jetzt wird dieser Vorfall gegen die katholische Kirche tendenziös verwertet, obwohl seitdem protestantische Regierungen viel schlimmere Verfolgungen gegen die Katholiken, und zwar nicht nur gegen einzelne, insofern haben Leopold II. dankte 1859 zu Gunsten seines Sohnes Ferdinand IV. ab, der 1860 des Thrones verlustig erklärt wurde. Nun kam die piemontesische Verfassung und Gesetzgebung in diesen zum Königreich Italien geschlagenen Lande zur Herrschaft. Was die kirchlichen Verhältnisse Toscana's kurz vor der Einverleibung in das Königreich Italien betrifft, so gab es daselbst seit der Erwerbung des kleinen Herzogthums Lucca (1847) auf 416 Quadratmeilen 1 817 466 Einwohner, mit Ausnahme von 3500 Heterodoxen und 7418 Juden, lauter Katholiken. Für dieselben bestanden 4 Erzbisthümer (Florenz, Siena, Pisa, Lucca; s. d. Art.) und 18 Bisthümer mit 2691 Pfarren und 6757 Weltgeistlichen. Gegenwärtig bildet Toscana mit dem hiesigen Theil des Herzogthums Modena (Mafia-Carrara) ein Compartimento (einen Landestheil) des Königreichs Italien und zerfällt in acht Provinzen. Nach der bei D. Werner (Orb. terr. cath., Frid. Brigg. 1890, 37) gegebenen Statistik umfaßt das Compartimento 23 Bisthümer und zählte am 31. December 1881 2 190 555 Einwohner (1896 fast 2 318 000), 2879 Pfarren mit 6416 öffentlichen Kirchen und Kapellen und 6232 Welt- und Ordenspriestern. (Vgl. Rohault de Fleury, La Toscane au moyen âge, Paris 1874, 2 vols.; A. v. Neumont, Gesch. Toscana's seit dem Ende des florentinischen Freistaates, Götta 1876 bis 1877, 2 Theile.) [Reher.]

Josephtha, eine zur talmudischen Literatur gehörige Sammelwerk, beschäftigt sich mit dem traditionellen jüdischen Gesetz in ähnlicher Weise wie die Mischna (vgl. d. Art. Talmud); jedoch ist sie ausführlicher als diese, insofern sie auch Erläuterungen zu den einzelnen Lehren gibt und oft die ganze Discussion über eine Frage mittheilt. Sie enthält ferner manche Lehren aus der Entstehungszeit der Mischna, welche in dieser letzteren nicht ausgenommen sind. Hierdurch erklärt sich der Name תוספתא = Hinzufügung. Ueber ihr Verhältniß zur Mischna und die Geschichte ihrer Entstehung ist man noch nicht einig (vgl. auch Dänner, Die Theorien über Wesen und Ursprung der Josephtha, Amsterdam 1874). Die Einen glauben, sie sei aus einem älteren, von R. Jehoniel, einem Schüler des R. Akiba, angelegten Josephtha-Werke entstanden (so z. B. Brill, Begriff und Ursprung der Joseftha, in der Zeitschrift zum 90. Geburtstag von Dr. L. Jung, Berlin 1884, 92—110), Andere, sie enthält Reste verschiedener älteren Mischna-Sammlungen (vgl. unter Anderem Hamburger, Real-Encyclo-

pädie für Bibel und Talmud II, Streliß (Leipzig) 1883, 1225 ff.; Bloch, Einblicke in die Geschichte der Entstehung der talmud. Literatur, Wien 1884, 54 ff.; J. Winter und A. Wünsche, Die jüd. Litteratur seit Abschluß des Kanons I, Trier 1894, 143). Zuckermandel meinte sogar, sie sei der palästinenische Codex der Galacha, die Mischna sei der babylonische, eine Ansicht, die auf allgemeinen Widerspruch gestoßen ist (s. Strack, Einleitung in den Talmud, 2. Aufl., Leipzig 1894, 58; vgl. auch z. B. Bloch a. a. O. 47 ff.). In seiner jetzigen Form enthält das Werk jedenfalls viele Lehrläge und Ausprüche der späteren Amoraer aus den Schulen Babels (s. d. Artt. Rabbin. Sprache u. Litter. X, 706 und Talmud, ob. 1175 f.) und ist somit erst in spättalmudischer Zeit entstanden oder redigirt worden. Zu bemerken ist noch, daß es weit mehr sogen. haggadische Bestandtheile als die Mischna hat. Die beste Ausgabe ist die von M. S. Zuckermandel, Baselwald 1880. Supplement enthaltend Uebersicht, Register und Glossar, Trier 1882—1883. In Ugolini's Thesaurus antiquitatum sacrarum XVII—XX, Venetia 1755—1757, stehen 31 Tractate des Werkes mit Uebersetzung in's Lateinische. Einzelne Stücke in deutscher Uebersetzung geben auch J. Winter und A. Wünsche I, 145—177. [J. Felten.]

Zostatus (Zostado), Alfons, gelehrter, aber ungemeinweitschweifiger Bibelcommentator, wurde im Anfang des 15. Jahrhunderts zu Madrigal in Spanien geboren, studirte zu Salamanca und lehrte daselbst schon mit 22 Jahren Philosophie und Theologie. Später wohnte er dem Basler Concil mit Auszeichnung bei und wurde von Paps Eug. IV. zum Bischof von Avila erhoben. Als solcher starb er 1455. Seine große Gelehrsamkeit wurde so sehr bewundert, daß man ihm das Epitaphium setzte: Hic stupor est mundi, qui scibilo discutit omne. Freilich muß man staunen, wie jemand während eines so kurzen Lebens so viele und verschiedenartige Kenntnisse sich erwerben und so viel schreiben konnte. Seine Werke umfassen nämlich in der Venetianer Ausgabe vom Jahre 1728 nicht weniger als 27 Folianten, von denen 24 von seinen biblischen Commentarien eingenommen werden, während die drei anderen Bände seine kleineren Schriften, z. B. den Commentar über das Chronicon des Eusebii und das Versehen gegen die concubinarischen Geislichen sammt den Registern enthalten. Seine Bibelcommentarien, welche sehr viel ausführlicher als die des ältern berühmten Nicolaus von Lyra (s. d. Art.) sind, enthalten aber auch ungemein viel Ueberflüssiges. Was nur in die entfernteste Beziehung zu einer Bibelstelle gebracht werden konnte, hat er angeführt, alle möglichen Fragen und Bedenken gelöst, und so zahllose unnöthige, wenn auch sehr gelehrte und scharfsinnige Excurse gegeben, daß man die Erklärung des eigentlichen Textes fast gar nicht findet. Die erste Ausgabe seiner Werke ließ

der Cardinal Ximenes (s. d. Art.) 1507 zu Venedig in 13 Folianten veranstalten. (Vgl. Nic. Antonio, Biblioth. hisp. vetus II, Matriti 1788, 255 sqq.; Nouv. Biogr. gén. XLV, 518 s.) [v. Hefele.]

Zofii, Luigi, O. S. B., der bekannteste italienische Kirchengeschichtschreiber der Neuzeit, wurde am 13. Februar 1811 zu Neapel aus gräflicher Familie geboren. Der Erzabttei Monte Cassino 1819 zur Erziehung übergeben, beendete er hier die humanistischen Studien, trat 1831 in den Orden der Benedictiner und legte 1832 im Kloster S. Paolo fuori le Mura zu Rom die feierliche Profess ab. Nach Vollendung der theologischen Ausbildung und Empfang der Priesterweihe (1834) lehrte Zofii nach Monte Cassino zurück, wo er bis 1842 Philosophie und Theologie vortrug. Von da an widmete er sich der Geschichtsforschung, verfolgte aber zugleich mit der Wärme eines phantastievollen Patrioten die mannigfaltigen Bestrebungen, welche die Herbeiführung der politischen Einheit Italiens bezweckten. Als Geschichtschreiber suchte er die Bedeutung des apostolischen Stuhles, des Mönchtums, der christlichen Civilisation und der Stellung Italiens im Culturleben Europa's zur Geltung zu bringen; in politischer Beziehung war er Papalino und Welfe. Diese beiden Geistesrichtungen Zofii's treten hervor in seiner Storia della badia di Monte Cassino, Napoli 1842—1843, 3 voll., und noch stärker in seiner Storia di Bonifacio VIII e de' suoi tempi, Monte Cassino 1846, 2 voll., die er mit der Absicht schrieb, den Paps gegen die „herben Urtheile“ Dante's (s. F. X. Kraus, Dante. Sein Leben und sein Werk, Berlin 1897, 747) zu rechtfertigen. Eine Neugestaltung der politischen Verhältnisse Italiens mit dem Paps an der Spitze bildete das Ideal, dessen Verwirklichung Zofii im Verein mit den conservativen Elementen anstrebte. Die Unterredung, welche er im Januar 1848 zu Rom mit Pius IX. zu diesem Zwecke hatte, wurde für ihn Veranlassung zur Abfassung der Schrift: Storia della lega lombarda, illustrata con note e documenti, Monte Cassino 1848. Infolge ihrer fesselnden Sprache ist sie das farbenreichste Buch Zofii's, welches man verglichen hat mit einem Sturmwind, „der einen großen Brand ansacht“. Die kriegerisch angehauchte Vorrede machte den Verfasser in den hohen geistlichen Kreisen Roms ebenso mißliebig wie bei der Regierung in Neapel. Während aber Pius IX. sich mit kurzen Verbesserungen zufrieden gab, ließ Ferdinand II. den Verfasser nach Neapel bringen und unter Aufsicht der Polizei stellen. Nach Unterdrückung der Revolution wandte sich Zofii, in Befolgung seines ursprünglichen Programms, zur Behandlung der Kirchen- und Papsgeschichte. So erschienen die Storia di Abelardo e de' suoi tempi, Napoli 1851, die Storia del concilio di Costanza, ib. 1853, 2 voll., die Storia

dell' origine dello scisma greco, Firenze 1856, 2 voll., und La contessa Matilde e i Romani Pontefici, ib. 1859. Alle diese Arbeiten, welche Geschichtseignisse der verschiedensten Epochen behandeln, sind getragen von der Grundidee des segensreichen Einflusses des heiligen Stuhles. Ein Geschichtschreiber in der modern-technischen Bedeutung des Wortes konnte Tosti bei der damaligen geringen Ausbildung des italienischen Archivwesens nicht sein. Seine Vorzüge liegen im Glanz der Darstellung, in der feinsinnigen Schilderung menschlicher Gefühle und Leidenschaften und der Betonung jener geschichts-philosophischen Gesichtspunkte, welche die göttliche Weltregierung erkennen lassen. Seit 1860 unterhielt Tosti freundliche Beziehungen zu den leitenden Staatsmännern des Königreichs Italien. Zwar gelang es ihm nicht, den Fall der Abtei Monte Cassino (s. d. Art.) abzuwenden, wiederholt aber führte er unter päpstlicher Genehmigung, aber nicht officiell Unterhandlungen mit italienischen Behörden zur Herausgabe von Kirchengütern. Dagegen rief seine Schrift *La conciliazione* (1887) in Rom, wohin Leo XIII. ihn als Unterarchivar des heiligen Stuhles berufen hatte, große Unzufriedenheit hervor; Tosti suchte denn auch die kirchlichen Kreise durch Leistung des vom Papst verlangten Widerrufs zu beschwichtigen. Ungeachtet dieser verfehlten Kirchenpolitik hat Leo XIII. ihm übrigens sein Vertrauen nicht entzogen; doch erregten die Vorgänge des Jahres 1887 in Tosti den Wunsch zur Heimkehr aus Rom nach Monte Cassino. Mit kleineren literarischen Arbeiten (z. B. *Della vita di S. Benedetto, Monte Cassino* 1892) beschäftigt, lebte er hier bis zu seinem am 24. September 1897 erfolgten Hinscheiden. Eine Gesammtausgabe seiner Werke erschien zu Rom 1886 ff.; darin sind einzelne Schriften enthalten, die vorher noch nicht gedruckt waren. Erwähnenswerth ist noch, daß Tosti bei mehreren von seinen Ordensbrüdern veranstalteten literarischen Unternehmungen eine Art Oberleitung hatte, so namentlich bei der Edition der *Regesten Clemens' V.* (Rom 1885 ff.). (Vgl. Alfonso Card. Capocelatro, *Commemorazione di D. Luigi Tosti, Monte Cassino* 1898; Bellesheim, im *Katholik* 1899, I, 136 ff. Einige interessante Notizen bietet auch Albers, in d. *Studien und Mittheilungen* aus dem Benedictiner- und dem Cistercienserorden XVIII [1897], 721 ff.) [A. Bellesheim.]

Toul., französisches, jetzt mit Nancy (s. d. Art.) unitirtes Bisthum, trägt seinen Namen von dem Hauptort des alten gallischen Volksstammes der Leuci (Tullum Leucorum, civitas Leucorum). Bei der Theilung des fränkischen Reiches 511 kam es unter die Könige von Austrasien, seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts gehörte es zu Lothringen und nahm von da an lange Zeit Theil an den wechselnden Geschicken dieses Landes. Im J. 1552 wurde Toul (wie auch Metz und Verdun) von den Franzosen besetzt; förmlich

abgetreten an Frankreich wurde Bisthum und Stadt Toul jedoch erst im westfälischen Frieden (1648). Die Stadt Toul (deutsch: Tull), etwa drei Meilen westlich von Nancy am linken Rheinufer in einem lieblichen Thale gelegen, zählt jetzt etwa 9000 Einwohner. Von kirchlichen Gebäuden sind erwähnenswerth die Cathedral (St. Stephan) mit vier Thürmen und der alte bischöfliche Palaß, der jetzt als Kaserne dient. Bischofsitz ist Toul schon ziemlich frühe geworden, allerdings nicht, wie mittelalterliche Schriftsteller seit dem 10. Jahrhundert behaupteten, schon zu Zeit des hl. Petrus, sondern erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts. Denn wie Calmel (*Hist. de Lorraine I, Nancy* 1728, p. XXVI u.) nachweist, war der hl. Mansuetus (338—375) Gründer und erster Bischof der Kirche von Toul; die Hollandisten (s. AA. SS. Boll. Sept. I, 634 sqq.) haben dieß durch anderweitige Gründe bestätigt. Die nächsten Nachfolger desselben waren: der hl. Ammon, der hl. Ales (423 ?), der hl. Gelsin (445 ?), der hl. Anspicus (478 ?), der hl. Ursus (unter der Regierung Chlodwig, um 490), der hl. Ager oder Eore (500 bis 507). Der berühmteste Bischof war Bruno (1026 bis 1049), ein Vetter Kaiser Konrads II., der nach dem Tode Leo IX. (s. d. Art.) im Februar 1049 den päpstlichen Stuhl bestieg und in die Zahl der Heiligen aufgenommen ist. Das Bisthum Toul, wie die zwei anderen lothringischen Bisthümer Metz und Verdun (s. d. Art.), war gleich den bischöflichen Kirchen im deutschen Reiche mit bedeutenden Besitzungen ausgestattet. Die deutschen Könige, denen Lothringen seit 925 bleibend zugesallen war, hatten das Land zerstückelt, jene den Bisthümern dotirt und aus dem Rest das Herzogthum Lothringen gebildet. Die Bischöfe jener drei Sitze erkannten keinen andern Herrn als den Kaiser an und waren Reichsfürsten. Der von Toul führt seit der Mitte des 12. Jahrhunderts den Titel „Fürst des heiligen römischen Reiches und Graf von Louvois“, den er bis zur französischen Revolution beibehalten hat. Nicht leicht haben in einem andern Bisthum die Bischofswahlen so lange dauernde Reibungen und Streitigkeiten beigeleitet als zu Toul. Vor dem Beginne des Investiturstreits (s. d. Art.) mischten sich die deutschen Könige in Lothringen weniger in die Wahlen als in Innern des Reichs, und die Capital in der Reichsprovinz Trier, zu welcher auch Toul gehörte, hatte freiere Hand als andernwärts. Während des Investiturstreits aber fand (1108) eine zwiespältige Wahl statt, indem der größere Theil des Capitels den Richwin de Commercy, der andere Theil der Konrad von Schwarzenburg wählte. Letzterer fand Unterstützung von Kaiser Heinrich V.; Papst Paschalis II. entschied aber dahin, daß ersterer bestätigt wurde, der zweite den Titel eines Bischofs von Toul erhielt, jedoch keine bischöflichen Functionen vornehmen durfte (vgl. *Mon. Germ. hist. Scriptt. VIII, 631—648*). Nach

des Calixtinischen Concordats (1122) übte das Capitel fast 150 Jahre hindurch das Wahlrecht ungehindert aus, gab aber dann im J. 1271 durch andauernde Unenimigkeit im Wahlgeschäfte der römischen Curie Anlaß, ihm das Wahlrecht sozusagen für immer zu entziehen. Als nämlich im September 1271 Bischof Megidius de Sorcy gestorben war, wählte das Capitel viermal und jedesmal zweifelhafte. Da es sich nicht einigen konnte, so ließ man den Stuhl etwa sieben Jahre lang unbesetzt. Papst Nicolaus III. cassirte daher die vier Wahlen und conferirte das Bisthum dem Franciscaner Konrad Probus von Tübingen (Tübingen) im J. 1278. Dieser übertrug 1286 gegen eine bestimmte Rente die Schirmvogtei (Verwaltung der weltlichen Hoheitsrechte) des Bisthums dem Herzog Friedrich III. von Lothringen, und dessen Nachfolger behielten dieselbe bis zur französischen Annexion im 16. Jahrhundert. Konrad resignirte 1295, starb aber schon 2. Mai 1296 zu Rom, und Papst Bonifaz VIII. gab ihm, da eine vacatio in curia vorliege, den Johann von Sirt, bisher Bischof von Utrecht, zum Nachfolger. Nachdem dieser im J. 1305 gestorben war, verließ Papst Clemens V. das Bisthum Toul zuerst an Vitus Venosa (1305—1306), dann an Guy de Perneß (1306—1307) und endlich an Jacob Dbo Colonna (1307—1309). Das Capitel konnte nach jener Zeit sein eigentliches Wahlrecht nicht wieder erlangen. Die römische Curie ernannte bald auf Grund einer vacatio in curia, bald wegen einer translatio des Bischofs auf einen andern Sitz, bald wegen einer gegebenen Expectanz, schlug dem Capitel zur Postulation vor u. dgl., so daß das Capitel fast nie zur Ausübung des Wahlrechtes kommen konnte. Dieß ist auch der Grund, warum auf den Stuhl zu Toul so viele auswärtige, namentlich italienische Bischöfe kamen. Als am 28. Februar 1495 Bischof Anton von Neufchâtel gestorben war, zeigte Papst Alexander VI. dem Capitel zu Toul an, daß er auf das vacante Bisthum eine Expectanz ertheilt habe, und zwar an Johannes de Maradez. Das Capitel dagegen wählte trotzdem Ulrich de Blamont zum Bischof, dem man in Rom die Bestätigung verweigerte. Als Kaiser Maximilian Ulrich protegirte, ging der Papst so weit, über das Bisthum Toul das Interdict auszusprechen. Um der dadurch in dem Adel und dem Volke entstandenen ärgerlichen Spaltung ein Ende zu machen, wurde die Sache endlich durch den wunderlichen Vertrag geschlichtet, daß der vom Capitel gewählte Bischof Blamont und der vom Papst ernannte Maradez die Einkünfte gleichmäßig theilen, der erstere aber die bischöfliche Jurisdiction allein ausüben solle. Blamont starb am 8. Mai 1506. Nach mancherlei Anstrengungen hat das Capitel im J. 1544 es durchgesetzt, daß Toul dem Wiener Concordate aggregirt wurde, jedoch nur mit der Cathedralre; in den übrigen Kirchen des Bisthums behielt das Ernennen durch die römische Curie den bisherigen

Spielraum. Uebrigens haben Rom und die Herzoge von Lothringen, ganz besonders aber seit 1552 Frankreich so viel Einfluß auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles von Toul auszuüben gewußt, daß das Wahlrecht des Capitels immer ein sehr beschränktes blieb; im Laufe des 17. Jahrhunderts begannen dann die französischen Könige, ihr sog. Ernennungsrecht für die bischöflichen Sitze auch auf Toul auszudehnen. Zu den Herzogen von Lothringen blieben die Bischöfe von Toul, deren geistliche Jurisdiction sich auch auf einen Theil des Herzogthums erstreckte, noch 1552 bezw. 1648 nahe in Beziehungen (s. d. Art. Thard de Bissy), bis 1766 Lothringen mit Frankreich vereinigt wurde. Der letzte Bischof von Toul war Stephan Franz Kaver Desmichels de Camporcin (seit 1774), welcher die Revolution und die Aufhebung seines Sitzes (1801) erlebte; er starb 1807. Unter ihm waren 1777 durch Pius VI. die beiden Bisthümer St. Dis und Nancy von Toul, das damals über 1400 Pfarreien zählte, abgetrennt worden. Im J. 1817 wurde der Bischofssitz Toul wieder hergestellt, aber nur, um sofort mit Nancy (s. d. Art.) unirt zu werden. (Vgl. B. Picart de Toul, Hist. eccl. de la ville et dioc. de Toul, Toul 1707; Gallia christ. XIII, 956 sqq.; A. D. Thiery, Toul et ses évêques, Paris 1841, 2 vols.; Moroni, Dizion. LXXIX, 11 sgg.; Gams, Ser. opp. 635 sqq.; Eubel, Hierarchia cath. med. aevi, Monast. 1898, 530 sq.) [Nebst.]

Toulouse, Stadt und Metropole in Frankreich, das sehr alte Tolosa, Tolosatium, war in der vorrömischen Zeit Hauptsitz der Volcae Tectosages, wurde dann von den Römern erobert, zum Rang einer freien Stadt der Republik erhoben und zum Hauptort der Gallia Narbonensis gemacht. Es blühte schnell auf, und trotz mehrfacher Eroberungen und Plünderungen war es auch im 4. Jahrhundert n. Chr. noch eine durch Handel, Reichthum, Künste und Wissenschaften berühmte Stadt. In der Völkerwanderung erlag Toulouse den Vandalen und Westgoten. Letztere wählten die Stadt zur Königsresidenz, verloren sie aber 507 an den Frankenkönig Chlodwig. Zur Hauptstadt von Aquitanien erhoben, wurde Toulouse unter fränkischer Oberherrschaft durch Grafen verwaltet. Im J. 681 ward es Residenz der Herzoge von Aquitanien, nach dem Untergange der Selbständigkeit Aquitaniens aber wieder Mittelpunkt einer Grafschaft. Doch machten die Grafen und Markgrafen sich bald von der Krone unabhängig. Berühmt geworden ist unter ihnen besonders Raimund von St. Gilles, der Kreuzfahrer, welchen Laffo und die Chronisten um die Wette preisen. Graf Raimund VI., der den Albigenfern (s. d. Art.) Vorstüb leistete, brachte dadurch über sein Land großes Unheil. Graf Raimund VII. unterzeichnete den Frieden mit Ludwig dem Heiligen unter der Bedingung, daß seine einzige Tochter Johanna

des Königs Bruder Alfons ehelichen, und daß in Ermanglung männlicher Erben die Grafschaft an Frankreich fallen sollte. Als Alfons nach kinderloser Ehe 1271 starb, vereinigte Philipp III. die Grafschaft Toulouse für immer mit der Krone Frankreich. Die Stadt wurde nun Hauptstadt der Provinz Languedoc, und unter der Zeiten Gunst erlangte sie wieder ihre frühere Größe, namentlich blühten Kunst und Handel wieder auf. Die Generalstaaten dieser Provinz waren berühmt; bis 1789 bestanden die Provinzialstände aus 3 Erzbischöfen, 20 Bischöfen, 23 Baronen und 68 städtischen Deputirten. Heute ist Toulouse Hauptstadt des Departements Obergaronne. In diesem „Rom der Garonne“, mit 127 000 Einwohnern, zählte man einst 80 Kirchen. Erste Cathedrale war die über den Reliquien des ersten Bischofs gegen Ende des 4. Jahrhunderts erbaute Kirche Saint-Sernin (Saturnin). Ein prächtiger Neubau wurde 1096 von Papst Urban II. eingeweiht. Der Sitz des Bischofs wurde später in die neue Cathedrale St. Stephan verlegt. Erwähnenswerth sind auch die Kirchen Dalbade (Notre Dame la Blanche) und Daurade („die vergoldete“); das Innere der letztern war früher sehr reich mit Mosaikbildern geziert, die aber größtentheils in den Stürmen der Revolution zerstört wurden. Endlich ist auch die Dominicanerkirche zu nennen, ehemals eine der schönsten und reichsten an Denkmälern jeder Art. In ihr ruhte der Leib des hl. Thomas von Aquin in einem goldenen Kasten, mit einem prächtigen vierseitigen Mausoleum überwölbt. Die Denkmäler sind verschwunden, die Kirche ist jetzt Kaserne und die Ueberreste des hl. Thomas sind im Dom verwahrt. Von den vielen alten Klöstern ist das ehemalige Augustinerkloster mit seinen Kreuzgängen gegenwärtig als Antikenmuseum und Gemädegalerie benutzt. Die bis zum 18. Jahrhundert in Flor stehende Universität mit Facultäten für Recht, Medicin, philosophisch-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Disciplinen entstand 1229 dadurch, daß in dem Friedenstractate zwischen Raimund VII. und der Königin Blanca von Frankreich den Tolosanern als Bedingung auferlegt wurde, eine Universität zu errichten. Diese zählte bald eine Reihe von Gelehrten und war stark besucht. Neuestens wurde daneben eine freie katholische Universität gegründet, für welche bis zum Jahre 1877 schon 1 824 471 Franken beigezahlt wurden. Sonst bestehen noch ein Lyceum, ein großes und ein kleines Seminar, eine Normal- und Kunstschule, ein Taubstummen- und ein Blindeninstitut und viele andere Wohlthätigkeitsanstalten.

Als römische Colonialstadt hatte Tolosa schon früh die Aufmerksamkeit der christlichen Missionare auf sich gezogen. Unter den angeblich von Papst Fabian um 245 nach Gallien geschickten sieben Bischöfen war es der hl. Saturnin, der 250 oder etwas früher als erster Bischof Toulouse zu dau-

ernder Niederlassung wählte (vgl. Stadler, Verligenlexikon V, 217 ff.). Er starb noch unter Decius, aber seine Stiftung überlebte ihn. Sein Nachfolger, der hl. Honoratus (um 270), ordnete den hl. Firminus, Bischof von Amiens. Der heilige Bischof Hilarius konnte den Ort der Reliquien des hl. Saturnin nur durch ein kleines Oratorium auszeichnen. Auf Mamertin, der 314 dem Concil von Arles anwohnte, folgte um 350 Rhodanius, ein entschiedener Gegner des Arianismus. Er wurde mit dem hl. Hilarius nach Burgund verbannt (356) und starb dajelbst (358). Kaiser Constantius wollte den Tolosanern einen Arianer als Bischof aufzwingen; sie aber beharrten in der Treue gegen Rhodanius. Unter dem hl. Sylvius (um 400), der eine großen Kirche zu Ehren des hl. Saturnin begann, bekehrten sich die Priscillianisten (s. d. Art. Priscillian) im südlichen Gallien aus. Der hl. Eusepius (405—415; s. d. Art.), eine Leuchte der gallischen Kirche, vollendete die Basilika des hl. Saturnin, welche sein Vorgänger begonnen. Der hl. Heraclius (seit 484?) wohnte 506 dem Concil zu Agde bei, wo die jährliche Abhaltung einer Synode beschlossen und die nächste nach Toulouse bestimmt ward. Sie wurde aber nicht gehalten, weil der Tod des Gotenkönigs Marich II. dieß bereitete (Hefele, Conc.-Gesch. II, 2. Aufl., 660). Der hl. Vermerius (511—560), dem die Gründung des Klosters Muret zugeschrieben wird, lebte in stürmischer Zeit, blieb aber durch sein wunderbare Thätigkeit in beständiger Andenken bei seiner Herde (s. AA. SS. Boll. Mai III, 591 sqq.). Magnusus war Bischof, als der Kaiser Gundobald den Thron der Franken gegen den rechtmäßigen Besitzer erstrebte; der Bischof widersetzte sich und ward deshalb verbannt. Nach Gundobalds Tode wieder zurückgeführt, wohnte er dem Concil von Macon 585 an. Wie schon im 5. und 6. Jahrhundert, so war auch von der Mitte des 7. bis zum 9. Jahrhundert wegen der kriegerischen Ereignisse die Reichsfolge der Bischöfe von Toulouse öfter unterbrochen. Von den späteren Bischöfen verdienen Erwähnung: Jarnus (1074—1105) als Reformator der Klosterdisciplin, der auch unter Beihilfe des Grafen Wilhelm die Canoniker der Hauptkirche zum canonicen Leben verpflichtete. Unter ihm kam Papst Urban II. nach Toulouse, um die neu errichtete Kirche St. Sernin einzuweihen (24. Mai 1096). Jarnus' Nachfolger Amelius Raimund von Bay (1106—1139) überließ den Johannitern die Armiguststraße zu Toulouse und unterstützte densel. Robert d'Arbrissel von Fontevault (s. d. Art.) bei Gründung eines Klosters nahe bei Toulouse. Unter Fulcrand (1179—1200) war die Gewalt der Bischöfe durch die Eingriffe der Grafen sehr geschwächt, so daß es, wie Wilhelm von Puylaurens sagt, dem Bischof ohne ihre besondere Erlaubniß nicht gestattet war, die Porten zu besuchen. Die Amtsführung Fulcr-

von Marseille (1205 — 1231; s. d. Art. IV, 2098 f.) wurde durch die Albigenserbewegung getrübt (s. d. Art. Albigenser). Durch die Bemühungen des Bischofs unterwarf sich Toulouse dem Grafen von Montfort; Fulco selbst mußte aber bei Raimunds Wiederkehr seine Bischofsstadt verlassen und starb Weihnachten 1231. Unter dem Dominicaner Raimund IV. Felgar (1232 bis 1270), einem seeleneifrigen Bischof und entschiedenen Gegner der Häresie, wurden viele Stiftungen gemacht und die Orden des hl. Franciscus und des hl. Bernardus begünstigt. Sein Nachfolger Bertrand de Pisle (1270—1286) erbaute den jetzigen Chor der Kathedrale im Ogivalstil, der endlich auch in Südfrankreich Eingang fand. Sein bedeutendes Vermögen vermachte Bertrand ganz zu milden Zwecken. Der hl. Ludwig von Sicilien, Großneffe Ludwigs des Heiligen, Sohn des Königs Karl II. von Anjou, welcher dem Primogeniturrecht auf die Krone Neapels zu Gunsten seines Bruders Robert entsagt hatte und in den Orden des hl. Franciscus getreten war, trug auch als Bischof von Toulouse (1296—1297) stets das Ordenskleid, predigte eifrig und wirkte und lebte als ein Heiliger. Er starb 1297 in seinem Geburtsorte Brignoles, nur 23 Jahre alt, und wurde von Papsi Johannes XXII. den Heiligen beigezählt (AA. SS. Boll. Aug. III, 775). Der 47. und letzte Bischof war Gaillard de Puyssac (1306—1317), nach dessen Tode Toulouse durch Papsi Johannes XXII. von der Kirchenprovinz Narbonne getrennt und am 26. Mai 1317 zur Metropole erhoben wurde. Unterstellt wurden ihr die neu creirten Bisthümer Apamiarum, Mirapicensis, Montis Albani, Vaurensis, Rivensis, Lombariensis und S. Pappuli, die bis zur Revolution bei Toulouse verblieben. Erster Erzbischof wurde (Nov. 1317) Johannes Raimund de Cominges, Bischof von Maquellonne, der zehn Jahre später mit dem Purpur geschmückt ward. Giacontus erzählt (Vitas et res gestas pontiff. II, Rom. 1677, 455), daß nach Johannes' XXII. Tode die Cardinäle dem Erzbischof die päpstliche Würde anboten unter der Bedingung, daß er nicht nach Rom übersiedle, was er aber ablehnte. Er starb 1344 zu Avignon. Von den späteren Oberhirten sei Johannes de Cardailiac (1379—1390) erwähnt; er ließ die große Glocke gießen, welche unter seinem Namen lange berühmt war. Unter Petrus de St. Martial (1391—1401), dem Toulouse mehrere Stiftungen und werthvolle Reliquienschrine verdankt, wurde das heilige Schwelstuch in der neuen St. Rochuskirche zur Verehrung ausgestellt. Johannes II. von Orleans (1503—1533), Cardinal von Longueville, unter welchem das Cathedralcapitel säcularisirt wurde, war klug und voll Eifer, und die von ihm erlassenen Statuten wurden lange Zeit beobachtet. Während des Episcopates seines Nachfolgers, Gabriel von Gramont (1533—1534),

tauchte der Protestantismus in Languedoc auf, dessen Schöpferin Margaretha von Valois, Königin von Navarra, war. Die Irrlehre machte zu Toulouse 1552 große Fortschritte, das Luthertum wurde aber bald durch den Calvinismus verdrängt. In Bearn fand die Neuerung besonders Förderung durch Johanna von Albret, welche es nicht verschmähte, die Kanzel zu besteigen und die Leute ihr Credo zu lehren. In dieser sehr bewegten Zeit bestieg nach Gabriel den Erzstuhl Cardinal Odetus de Chatillon-Cologny (1534—1562), der Bruder des Admirals Coligny, dem er auf dem Wege der Irrlehre folgte. Er wurde 1563 von Pius IV. abgesetzt und in den Bann gethan und verheiratete sich 1564 mit Isabella de Hauteville (Madame la Cardinale). Unter diesen Umständen breitete sich der Calvinismus im Toulouser Sprengel sehr aus, und die Stadt wäre wohl ganz calvinistisch geworden ohne den Eifer des treuen Clerus, in dessen Reihen Melchior Flavin und Albin de Seres einen harten Kampf gegen die Neuerer bestanden. In das Frühjahr 1562 fällt der Aufstand der Protestanten zu Toulouse, wobei eine große Anzahl von Personen (vielleicht 3000) auf beiden Seiten um's Leben kamen (vgl. Katholik 1863, I, 227 ff.). Glücklicherweise kam in dem gelehrten, entschiedenen und eifervollen Cardinal Georg d'Armagnac (1562—1577) der rechte Mann auf den Erzstuhl. Ebenso gewandt im weltlichen wie im geistlichen Regiment, verwaltete er die Provinz im Namen des Königs und rief die Jesuiten und Kartäuser nach Toulouse. Nachdem Georg d'Armagnac Erzbischof und Millegat von Avignon geworden (1577), übergab er den Sitz von Toulouse dem gelehrten Paul de Foix Carmaing, der als königlicher Gesandter in England, Venedig und Rom fungirte, aber nie vom Erzbisthum Besitz ergriff. Er starb 1584 im Ruße hoher Frömmigkeit zu Rom. Auf den thätigen Franz de Joyeuse (1584—1605) folgte nach neun-jähriger Sedisvacanz der kriegerische Cardinal Rogaret de La Valette (1614—1627; s. d. Art. VII, 1549), eine Creatur Richelieus, dann der gelehrte und eifrige Karl von Montchal (1628 bis 1651). Dieser suchte den Clerus zu veredeln und die Sitten der Gläubigen zu verbessern; zu diesem Zwecke besuchte er auch die kleinsten Gemeinden seines Sprengels. Noch gefeierter als Gelehrter ist sein Nachfolger Petrus de Marca (1654—1662; s. d. Art.). Ihm verdankt Toulouse die Gründung mehrerer geistlichen Institute, z. B. des Seminars der Irländer und des Klosters Mariä Heimsuchung; auch die Genossenschaft der „Schusterbrüder“ (s. d. Art. Renty) fand daselbst Eingang. Erzbischof Johannes Bapt. Michael Colbert de Willacerf (1687—1710) war glücklicher in den Werken der christlichen Liebe als in denen der Baukunst, indem er den damals üblichen Mansard'schen Baustil einführte. Renatus Franz de Beaubau de Rivau (1713—1719), an dem

die hohe Weisheit und Würde gerühmt wird, war ein Beschützer der Wissenschaften und ein gewandter Fürst; die beiden bekannten Historiker Dom de Vic und Dom Vaiffete erfreuten sich seiner besonders Günst. Heinrich de Resmond (1719—1727) erlegte den berühmten Fleschier (s. d. Art.) in der französischen Academie und war als Redner geschätzt. Franz Crussol d'Uzes d'Amboise (1758—1758) leitete 1755 die Generalversammlung des Clerus. Der Name des Erzbischofs Arthur Richard Dillon (1758—1763), dem die Stadt Toulouse viel verdankt, lebte lange im Munde seiner Diöcesanen fort. Cardinal Stephan Karl Loménie de Brienne (1763—1788), später Staatsminister, wurde 1789 nach Sens transferirt und leistete später den Eid auf die Civilconstitution (s. d. Art. Revolution, französische IX, 1134 ff.). Franz de Fontanges (seit 1788), der wenige Monate vor Ausbruch der Revolution den Stuhl von Toulouse bestieg, war Zeuge der Wirren in seiner Diöcese und mußte flüchten. Für ihn wurde als constitutioneller Bischof der Carmelitenpater Hyacinth Sermet eingesetzt, der nicht so tief sank wie mancher Andere. In den schweren Zeiten fehlten auch im Sprengel von Toulouse pflichttreue Priester nicht; mehrere starben auf dem Blutgerüst, namentlich vier zu Castres, deren Richter beinahe lebighlich aus protestantischen Pastoren bestanden. Die dankbare Erzdiöcese nennt den Abbé Dubourg als den steten Mittelpunkt aller kirchlichen Bestrebungen. Infolge des Concordats (1801) verzichtete Franz de Fontanges auf den Sitz von Toulouse und nahm das Bisthum Autun an; er starb 1814. Claudius Franz Maria Primat, der schon 1802 Erzbischof von Toulouse geworden, suchte die Wunden seiner Kirche zu heilen, ohne daß ihm das völlig gelingen wäre; er starb 1816. Franz de Bovet (1817—1820), seit 1791 Bischof von Sisteron, konnte wegen schwacher Gesundheit vom Erztstuhl nicht Besitz ergreifen und resignirte 1820. Auf Anna Anton Julius de Clermont-Tonnerre (1820—1830), vorher Bischof von Chalons-sur-Marne und seit 1822 Cardinal, folgte Paul Teresia David d'Astros (1830—1851), Bischof von Bayonne seit 1820, Cardinal 1850, der beim Ausbruch der Revolution von 1830 der Kirche große Dienste leistete. Er war dagegen weniger glücklich in der liturgischen Frage gegen Dom Guéranger (s. d. Art.). Mit weißer Hand leiteten die Erzdiöcese Johannes Maria Mioland (1851—1859), vorher (seit 1849) Coadjutor seines Vorgängers, und Florian Felix Desprez (1859—1895), der 1879 zur Würde eines Cardinals erhoben wurde. Der gegenwärtige Erzbischof ist Franz Desiderat Mathieu, geb. 1839, Bischof von Angers 1893, promovirt am 25. Juni 1896. Demselben unterstehen gemäß dem Concordate als Suffragane die Bischöfe von Montauban, Pamiers und Carcassonne. Neben dem Metropolitancapitel gab es früher zu Toulouse

noch das Capitel von *M. de Jourdain* und das des hl. Felix von Caracum, beide von Papst Johannes XXII. fundirt; sie gingen in der Revolution ein. Weiter gab es 1790 in der Erzdiöcese noch 9 Abteien, darunter die des hl. Simeon mit Capitel, 4 Benedictiner-Prioreate, 18 Minoritenklöster von ebensovieleu Orden, 12 *Communitäten* (in Toulouse selbst) und 230 Pfarreien. Es gibt es für die 480 000 Seelen des *Departement Haut-Garonne*, welches den *Erzbischof* bedient in 3 Archidiaconaten, 4 *Archipresbiteren* und 39 Decanaten 7 Pfarreien erster und 37 zweiter Klasse, 508 Succursalen und 61 *vicariats*. Neben dem Seminar des katholischen Instituts besteht noch ein Diöcesansemninar, wie früheres von Escipianern geleitet, dann zwei *Madonnenmissionen* zu Toulouse und Polignan. An *männlichen* Regularen gibt es nur Schulbrüder mit *Associaten* zu Toulouse und zu Vitrac. Von den 36 verschiedenen weiblichen Congregationen haben die Schwestern der Unbefleckten Empfängnis das Mutterhaus zu Castres, die Schwestern von der heiligen Familie von Nazareth das *Mutterhaus* zu Plan, und die Schwestern von der heiligen Familie von Amiens das Haupthaus zu *Toulouse*. Synoden zu Toulouse. Die erste *synodale* Reformsynode wurde 829 gehalten (*Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 54. 69.*) Eine Synode vom Jahre 844 ordnete die *Verhältnisse* zwischen Bischöfen und Priestern (ebb. 110). Die von Jahre 888 handelte über Klagen der Juden wegen erlittener Mißhandlungen (ebb. 544). Die Synode vom Jahre 1020, welche über die Bedrückung seitens der Großen handelte, war mehr Diöcesansynode (ebb. 671). Die von Papst Victor II. im J. 1056 angeordnete Synode erhob sich in 13 Canones gegen die *Simonie*, schärfte den *Eölibat* des Clerus ein, *zögerte* die Gelüste der *Toulouser Grafen* und *bestimmte* das Alter (30 Jahre) für die *Episcopalmwürde* (ebb. 789). Die *Thätigkeit* der unter dem *Vorsitz* des hl. Hugo von Cluny 1060 abgehaltenen Synode ist unbekannt (ebb. 842). Im J. 1068 wurde gegen *Simonie* Beschluß gefaßt (ebb. 885). 1079 unter dem *Vorsitze* des Legaten Hugo der Bischof von Albi wegen *Simonie* *suspendirt* und *excommunicirt* und der neue Bischof von *Narbonne* consecrirt (*Hefele-Kndpfler, Conc.-Gesch. V, 55.*) Die Synode im J. 1090 suchte *verschiedene* Mißstände zu verbessern (ebb. 200). Auf der Synode 1118 wurde der *Kreuzzug* gegen die Mauren in Spanien gutgeheißen und *befördert* (ebb. 343). Die Synode vom Jahre 1119 leitete *Papst Callst II. selbst*; im dritten der 10 Canones wurden die *Irrelehrer* *anathematisirt*, welche das heilige Altarsacrament *verworfen* (ebb. 345. 385). Bei der Synode 1160 waren die Legaten *Alexanders III.* und des *Gegenpapstes Victor IV.*, die *Könige* von *Frankreich* und *England*, 100 Bischöfe und *Äbte* *zugesen*; *Alexander* wurde *bestätigt* und *Victor* in den

Bann gethan (ebd. 594 ff.). Die Synode 1219 verbot, den Katharen irgend ein Amt oder eine Verwaltung zu übertragen, und schärkte die Sonntagfeier ein (ebd. 921). Im J. 1229 führte eine Synode die bischöfliche Inquisition ein (ebd. 979 ff.). Im J. 1327 wurde aus Anlaß eines besondern Falles die Abhaltung eines Todtenamtes für einen noch Lebenden bei Strafe der Excommunication verboten (Hefele-Knöpfler VI, 627). Im J. 1590 hielt Erzbischof Franz II. de Joyeuse eine Synode zur Wiederherstellung der clericalen Disciplin. Auch Erzbischof Johannes Subwigo de Balbis de Verton de Erillon hielt 1728 eine Synode. Die letzte Provinzialsynode fand 1850 statt. In vier Sitzungen handelten die Väter über kirchliche Hierarchie, über Glaube und Lehre, über Cultus und Disciplin. Die Beschlüsse umfassen alle bedeutenden Kirchenfragen, namentlich werden auch die Irrlehren neuerer Zeit verworfen (s. Coll. Lac. IV, 1027 sqq.). Den ächt kirchlichen Geist dieser Acten hat der heilige Stuhl mit Befriedigung anerkannt. Unterzeichnet haben außer dem Erzbischof d'Astros seine drei Suffragane und sein Coadjutor. (Vgl. Gallia christ. XIII [1785], 1 sqq. und Instr. 1 sqq.; Annales eccl. du diocèse de Toulouse, Toulouse 1828; Moroni, Dizion. LXXVII, 9 sgg.; Salvan, Hist. gén. de l'église de Toulouse, Toulouse 1856—1861, 4 vols.; Gams, Ser. Epp. 637 sqq.; L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I, Paris 1894, 25. 295 ss.; Eubel, Hierarch. cath., Monast. 1898, 515.)

[[Guerber] Neher.]

Journely, Honoratus (Honoré), berühmter Dogmatiker, wurde am 28. August 1658 zu Antibes in der Provence aus niederer Familie geboren. Als Knabe hütete er die Schweine, wurde aber wegen seiner glänzenden Geistesgaben von seinem geistlichen Oheim, dem Abbé Mouton zu St-Germain-Augerrois, nach Paris gebracht, um dort Theologie zu studieren. Im Jahre 1686 wurde er Doctor der Sorbonne, 1688 erhielt er im Alter von 30 Jahren seine erste Anstellung als Professor der Theologie in Douai und entledigte sich dort seiner Lehraufgabe mit so großem Geschick und Erfolg, daß die Sorbonne ihn bereits 1692 als Professor nach Paris zurückberief. Eine ächte Pflanze dieses Lehrkörpers, verblieb er 24 Jahre lang in seiner ehrenvollen Stellung, zog sich aber 1716 anlässlich der im Schoße seiner Facultät wegen der Bulle Unigenitus ausgebrochenen Streitigkeiten in's Privatleben zurück, um nunmehr ganz der Durcharbeitung und Drucklegung seiner dogmatischen Vorlesungen zu leben. Ein Mann von ausgebreitetem Wissen und ungeheurer Arbeitskraft, zeichnete Journely sich durch aufrichtige Demuth und Unterwürfigkeit gegen die Erlasse des päpstlichen Stuhles aus, welche er in sturmbewegter Zeit mit ebenso großer Klugheit als unbeugsamem Muthe gegen die Jansenisten verteidigte. Letztere freilich haßten und schmäh-

ten ihn ebenso sehr, als sie ihn fürchteten, da er mit seinem weitreichenden Wissen und seinem Einfluß ihre Hinterlist und Tücke mehr als einmal durchkreuzte (s. d. Art. Appellanten). Seinen eindringlichen Bemühungen war es größtentheils zu verdanken, daß die theologische Facultät 1729 die viehümstrittene Bulle Unigenitus Clemens' XI. endlich annahm, und daß auch die übrigen Doctoren, die theils schwankten, theils sich widersetzten, zuletzt fast alle der päpstlichen Lehrautorität sich unterwarfen. Journely's an die Sorbonne in dieser Angelegenheit gerichtete Gutachten vom 15. December 1729 (abgedruckt bei Du Plessis d'Argentré, Coll. judic. III, 1, Paris. 1755, 176 sqq.) ward von der Generalversammlung beifällig aufgenommen und beendigte den Streit. Leider sollte er den vollen Triumph der guten Sache nicht mehr erleben; denn in Folge eines Schlaganfalles der Sehkraft beraubt, starb er schon am 26. December 1729 im Alter von 71 Jahren. — Weit über Frankreichs Grenzen hinaus haben Journely's Praelectiones theologicae, Paris. 1725—1730, Berühmtheit erlangt, nach Rohrbacher (Hist. univers. de l'Église catholique XII, Paris 1876, 411) „die beste Dogmatik“, welche überhaupt in Frankreich jemals herauskam und daher lange Zeit hindurch „in den besseren Kreisen in Frankreich maßgebend blieb, bis das schlechtere Werk von Bailly sie verdrängte“ (Scheeben, Dogmatik I, Freiburg 1873, 456). Mit patristischer Belesenheit und Gediegenheit des Inhaltes verbinden diese Vorlesungen durchsichtige Klarheit und hohe Eleganz der Sprache. In der Gnadenlehre geht Journely's Hauptbestreben dahin, die ganze Hohlheit und Glaubenswidrigkeit des jansenistischen Gnadenbegriffs (der dolectatio coelestis victrix) aufzudecken und die dogmatische Berechtigung der gegen Bajus, Jansenius und Quesnel (s. d. Artt.) gerichteten päpstlichen Bullen darzutun; die Charakteristik, die er von dem heuchlerischen Jansenismus entwirft (Prael. theol. de gratia praef.), ist überaus treffend und scharf. In der Frage über das Verhältniß von Gnade und Freiheit belämpft er den Thomismus ebenso entschieden wie den Molinismus und den Congruismus (s. d. Artt.) und redet seinerseits dem schon von Vsamert und Anderen vertretenen sog. Syntretismus das Wort. Auch um das Dogma von der stellvertretenden Genugthuung Christi hat er sich gegen den Socinianismus verbündet gemacht, wobei er aber den Begriff der Strafgerechtigkeit Gottes in einer Weise überspannte, daß er mit dem hl. Anselm (s. d. Art.) gegen die allgemeine Lehre aller Theologen die absolute Nothwendigkeit der Incarnation daraus ableiten mußte (De Deo q. 19, art. 1). — In der Folge vielfach aufgelegt (z. B. Paris 1765, Venedig 1790), wurden die Praelectiones von einem Anfangs anonymen Verfasser (s. d. Art. Collet) durch Hinzufügung der Moralthologie beträchtlich erweitert und herausgegeben unter

dem neuen Gesamttitel: Honorati Tournely Cursus theologicus scholastico-dogmaticus et moralis, Venetiis 1731—1746, 16 voll. (neue Ausgabe ebendort 1750 in 19 Bänden). Diese venetianische Ausgabe hat die Eigentümlichkeit, daß ihr Herausgeber den Abschnitt über die Kirche in offenbar tendenziöser Absicht gekürzt und verstümmelt hat; die Kölner Edition von 1734 in 9 Bänden, sowie die zehnbändige, welche ebendasselbst 1752—1765 gedruckt wurde, sind einfache Nachdrucke der venetianischen mit der Fortsetzung von Collet (s. ob.). Letzterer fertigte außer der Continuatio auch einen zweibändigen Auszug aus Tournely's Vorlesungen an (Paris 1744), ein Unternehmen, in welchem ihm bereits zwei andere Theologen, der Sulpicianer Montagne (gest. 1767; Praelectionum Tournely Compendium, Paris. 1731), sowie Urban Robinet, Doctor der Sorbonne und Generalvicar von Paris (gest. 1758), vorausgegangen waren. Außerdem sei noch die 1735 in Köln erschienene zweibändige Medulla theologiae Tournelianae erwähnt, welche sich vorzugsweise mit den Irrlehren des Baius, Jansenius und Quesnel befaßt. Lange nach dem Tode Tournely's erstand diesem unerwartet ein heftiger Gegner an dem Benedictiner Mougnot, der speciell gegen dessen Snabdenlehre das dreibändige Werk richtete: Tournely convaincu d'erreurs et de mauvaise foi dans ce qu'il a écrit sur les matières de la grâce (vol. I, Cologne 1761; vol. II et III [Druckort unbekannt], 1771). Indeß hat diese Schrift, welche selbst von Irrthümern nicht frei war, dem hohen Rufe des Angegriffenen bei der Nachwelt keinen wesentlichen Abbruch anzuthun vermocht. (Vgl. Biogr. univers. n. éd. XLII, 47; Hurter, Nomencl. lit. II, 2. ed., 1070 sqq.)

Tournemine, René Joseph de, S. J., wurde am 2. April 1661 zu Rennes geboren, trat am 30. August 1680 in den Jesuitenorden und starb zu Paris am 16. Mai 1789. Nachdem er als Lehrer in verschiedenen Zweigen des Wissens sein glänzendes Talent bewährt hatte, wurde er 1701 mit der Leitung der gelehrten Zeitschrift Mémoires de Trévoux (s. d. Art.) betraut, an welcher er sich auch mit zahlreichen Arbeiten betheiligte. Später stand er der Bibliothek des Professors zu Paris vor und übernahm 1725 die Fortsetzung der Bibliotheca Scriptorum S. J., wobei er jedoch über die Vorbereitungsarbeiten nicht hinauskam. Auf literarischem Gebiete wirkte er durch Anregung und Beförderung junger Talente, auf religiösem Gebiete durch Predigt, Exercitien, Leitung von Jünglingssozialitäten u. dgl. fast ein halbes Jahrhundert lang überaus segensreich. Sein bedeutendstes wissenschaftliches Werk ist die Neuausgabe der glossirten Bibel seines Ordensgenossen Stephan Menochius (s. d. Art.), welche er mit gelehrten Dissertationen begleitete. Eine von ihm geplante

und angekündigte fortlaufende Erläuterung der gesamten heiligen Schrift, welche aus den Commentaren der besten katholischen Exegeten zusammengestellt werden sollte, kam nicht zu stande. Es ist bekannt, daß Tournemine verschiedenen extravaganten Ideen seiner Ordensgenossen Hardoin und Berruyer (s. d. Art.) nicht nur durch persönlichen Einfluß entgegenzuwirken suchte, sondern auch in öffentlichen Schriften und Rundgebeten gegen dieselben auftrat. (Vgl. Lambert, Histoire littéraire du règne de Louis XIV. I, Paris 1751, 189 ss.; Hurter, Nomencl. lit. II, 2. ed., 1083; de Backer, Bibliothèque, nouv. éd. par Sommervogel VIII [1898], 179 ss.) [D. Wulf S. J.]

Tournoux, s. Detourneux.

Tournon, Franz von, Cardinal, wohl die flectenloseste Persönlichkeit unter den großen Staatsmännern Frankreichs, welche den römischen Papst trugen, wurde 1489 als Sprößling einer der ersten Familien von Languedoc geboren. Sein Geschlecht hat der Kirche viele Würdenträger gegeben, unter diesen im 16. Jahrhundert zwei Bischöfe von Baviere und zwei Bischöfe von Valence. Franz seit seinem zwölften Jahre Augustiner-Chorherr, wurde 1517 auf das Erzbisthum Embrun befördert, welches er in der Folge mit Bourges, Auch, Lyon vertauschte; er war auch Inhaber von 13 Aebteien. Im März 1530 wurde er von Clemens VII. zum Cardinal erhoben; später Cardinalbischof von Sabina, war er seit Pius' IV. Pontificat Bischof von Ostia und Decan des heiligen Collegiums. Seit 1525 gehörte er zu den einflussreichsten Räten der französischen Krone. Vom Madrider Frieden, den er als Hauptunterhändler von französischer Seite am 14. Januar 1526 unterschrieb, bis zur Ständeversammlung von Orleans 1560 und dem Religionsgespräch von Poissy 1561 war er bei allen großen Actionen betheiligte, welche die Geschichte Frankreichs berührten. Beim Einfall des kaiserlichen Heeres in die Provence 1536 steuerte ihm Franz I. an die Spitze der gesammten Truppenmacht und übertrug ihm die Landesverteidigung, eine Aufgabe, welcher sich der Kirchenfürst mit Umsicht und Erfolg entledigte. In den letzten Jahren Franz' I. war Lournon allein der leitende Staatsmann Frankreichs. Unter Heinrich II. von Poise fern gehalten, vertrat er mit glänzendem Erfolge die Interessen seiner Monarchie an der päpstlichen Curie, 1547—1553 und abermals 1554 bis 1559, theils in außerordentlicher Mission, theils als ständiger Gesandter. Er besaß das Vertrauen der Päpste Clemens' VII., Julius' III. und besonders Pius' IV. Auch um das Zustandekommen des Concils von Trident ist Lournon verdient. In der Eheheidungsangelegenheit Heinrichs VIII. von England (s. d. Art.) hatte er in außerordentlicher Sendung zu London und Rom vergeblich zu vermitteln gesucht. Den unglücklichen Krieg der Caraffa (s. d. Art. Paul IV., ob. IX, 1640 f.) hatte er beharrlich widerstanden, und die römische

friedliche Beilegung war zum guten Theile ihm zu verdanken. Fast während des ganzen Pontificats Pauls IV. hielt er sich von Rom entfernt an anderen Orten Italiens auf. Er war der entschlossenste und gefürchtetste Gegner der religiösen Neuerung in Frankreich und mußte der Comveng, welche Franz I. dem Calvinismus gegenüber an den Tag legte, geschickt entgegenzuwirken; durch ihn ist die Berufung Melancthon's (s. d. Art.) nach Paris hintertrieben worden. Ihm verdankt auch die Gesellschaft Jesu die Zulassung in Frankreich; er war derselben bis zu seinem Tode der treueste Freund und mächtigste Stütze. Das reich fundirte Collegium zu Tournon, dem Sitze seiner Familie, übergab er in ihre Hände und wollte in ihrer Collegiumskirche daselbst begraben sein. P. Volanco S. J. mußte ihm während der letzten Krankheit zur Seite bleiben. Tournon war ein hochgebildeter, vielseitiger Geist und eifriger Förderer der Wissenschaften. Um die königliche Bibliothek zu Paris wie um Errichtung einer königlichen Druckerei hatte er große Verdienste. Er war großmüthiger Mäcen der Gelehrten; Männer wie Muret, Denis Lambin, nachmals professor regius zu Paris, Pierre Danès, Bischof von Lavaur, Vincenz Lauri, den Gregor XIII. selbst zum Cardinalat erhob, u. A. hatten ihm Vieles zu verdanken. Zwei Studienanstalten, das Colleg von Auch und das von Tournon, sind von ihm gegründet. Beim Krieg in der Provence 1536 hatte er für Verpflegung des Heeres aus eigenem Vermögen große Opfer gebracht; bei seinem Tode wandte er, abgesehen von väterlicher Fürsorge für seine Dienerschaft, alles, was er besaß, kirchlichen Zwecken zu. Man rühmt ihn als einzig dastehendes Beispiel eines Staatsmannes, welcher „89 Jahre lang“ unter den aller verschiedensten Verhältnissen maßgebenden Einfluß auf die Geschichte seines Vaterlandes behauptet, stets die Achtung auch seiner Gegner besessen und niemals einen durch die Zukunft nicht als gut bewährten Rath gegeben habe. Jedenfalls gehört er zu den bedeutendsten Männern des 16. Jahrhunderts. Tournon starb mit der klaren Voraussicht der Uebel, welche die von ihm laut getadelten Concessionen an die Hugonotten dem Lande bringen würden, im Uebrigen in christlicher Frömmigkeit gefaßt, zu St-Germain-en-Laye am 21. April 1562. Die Statuta Synodalia, Lugduni 1560, sind von ihm herausgegeben; auch eine Anzahl seiner Briefe ist später in verschiedenen Sammlungen gedruckt worden. (Vgl. Reomans, seu Historia Monasterii S. Joannis Reomaensis in tractu Lingonensi, primariae inter Gallica coenobia antiquitatis . . . collecta et illustrata a P. Petr. Roverio S. J., Paris. 1637; Ciaconi-Oldoini, Vitae et res gestae Pontificum Roman. III, Romae 1677, 506 sqq.; Gallia christ. I [1715], 1002 sq., II [1720], 97, besonders IV [1728], 183 sqq.; Ch. Fleury, Hist. du Cardinal de Tournon, ministre de

France sous quatre de nos rois, Paris 1728.)

[O. Wülfel S. J.]

Tournon, Karl Thomas Maillard de, Cardinal, bekannt durch seine Thätigkeit im sogen. Accommodationsstreit (s. d. Art.), wurde zu Turin am 21. December 1668 geboren und entstammte einem vornehmen savoysischen Geschlechte; seine nächsten Vorfahren trugen den Titel „Graf von Tournon und Marquis von Albi“. Seine sämmtlichen Studien machte er in Turin. Der fromme Balth. Cenci, seit 1691 in einflußreicher Stellung am päpstlichen Hofe, 1695 als Cardinal publicirt, welcher früher als Vicelegat von Avignon Tournon zu Nizza kennen gelernt hatte, zog ihn, nachdem er Priester geworden, in seinen Haushalt nach Rom. Clemens XI. ernannte ihn zum päpstlichen Kämmerer. Noch hatte Tournon nicht Gelegenheit gehabt, in einer selbständigen höheren Verwaltung oder einer diplomatischen Mission sich Erfahrungen zu sammeln, als die Gunst des Papstes den 33jährigen Mann, der sich durch eifrige Theilnahme an der Akademie der Arcadier und öffentliche Vorträge in der Propaganda bemerklich gemacht hatte, zu einer schwierigen Mission auserkies. Der Streit wegen der malabarischen und chinesischen Riten (s. d. Art. Accommodationsstreit) war durch den apostolischen Vicar von Fokien, den Lazaristen Ch. Maigrot, neuerdings in aller Form bei der Curie anhängig gemacht worden und hatte eine Wendung genommen, welche ein Eingreifen von höchster Stelle anzurathen schien. Tournon wurde bestimmt, als apostolischer Visitator und legatus a latere mit dem Titel eines Patriarchen von Antiochien an Ort und Stelle die Sache zu untersuchen. Der Papst persönlich ertheilte ihm die bischöfliche Weihe am 21. December 1701. Im November 1703 erreichte der Legat Pondichery, wo er von den Missionaren aufs zuvorkommendste aufgenommen wurde. Am Tage seiner Wiederabreise (11. Juli 1704) erließ er ein Decret, durch welches er die bisher geduldeten malabarischen Riten kurzer Hand verbot. Bevor er noch im Frühjahr 1705 in China landen konnte, hatte auch die römische Congregation zu der Frage Stellung genommen und durch ein Decret vom 20. November 1704 in ähnlichem Sinne entschieden. In China gelang es den Bemühungen der Jesuitenmissionare, dem Vertreter des Papstes mit seinem ganzen Gefolge die Erlaubniß zur Reise nach Peking, eine ungewöhnlich ehrenvolle Aufnahme in dieser Reichshauptstadt und eine Reihe von Audienzen beim Kaiser zu verschaffen. Dagegen sahen sie sich außer Stande, den diplomatischen Mißgriffen vorzubeugen, zu welchen der mit fortwährender Krankheit kämpfende Prälat durch Unkenntniß der Verhältnisse und krankhafte Erregtheit sich hinreißen ließ. Als Tournon die zum Aufenthalte in Peking gewährte Frist ohne Weiteres um mehrere Wochen überschritt, barg der Kaiser seinen Unmuth noch insoweit, daß er ihm

auch für die Rückreise ein Ehrengelitte zur Seite gab. Aber die Verkündigung des Decretes vom 25. Januar 1707 (zu Nanjing), welches unter Androhung kirchlicher Censuren die chinesischen Riten unterjagte, brachte den Zorn, der sich schon vorher durch Verhaftung mehrerer Vertrauensmänner des Legaten kundgegeben hatte, zum offenen Ausbruch. Lournon wurde auf Befehl des Kaisers festgenommen und auf Macao den Portugiesen, welche wegen des Patronates über die chinesische Mission mit den päpstlichen Behörden im Streite waren, in Gewahrsam gegeben. Ein Anerbieten des spanischen Gouverneurs der Philippinen, ihm zur Flucht zu verhelfen, schlug der Legat aus. Er war noch Gefangener, als er die Nachricht erhielt, daß der Papst ihn am 1. August 1707 zum Cardinal ernannt habe. Inzwischen nahmen die körperlichen Leiden, welchen der von Haus aus kränkliche Mann vom Beginne seiner Reise an unterworfen war, seit April 1710 den Charakter einer tödtlichen Krankheit an, welcher er am 8. Juni 1710 erlag. Clemens XI. bestätigte unter dem 25. December 1710 Lournons Decret von Nanjing und spendete nach Eintreffen der Todesnachricht im Conflitorium vom 14. October 1711 dem Witwe und der Hingabe des Legaten hohes Lob. Lournons Leiche wurde durch den Legaten Mezzabarba später nach Rom gebracht und in der Kirche der Propaganda am 27. September 1728 beigesetzt (er halte die Propaganda zur Univerfalerbin seines Vermögens eingesetzt). Die besondern Sympathien, welche Leiden und priesterliche Unbefolgsamkeit dem Verstorbenen zugewandt hatten, suchten bei der damaligen Erregtheit der Geister die Feinde des Jesuitenordens gegen letztern auszubenten. Die Entscheidungen Lournons hatten sich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, gegen die bis dahin eingehaltene Praxis der Jesuitenmissionare gewendet; vom ersten Erscheinen in China an hatte er offenes Mißtrauen und eine Art Antagonismus gegen dieselben an den Tag gelegt, hinwieder alle Mißerfolge, welche die durch fortbauern den Krankheitszustand wohl erklärliche Reizbarkeit und der Mangel diplomatischer Umsicht ihm am Kaiserhofe zuzogen, den „geheimen“ Umtrieben der Jesuitenmissionare zugeschrieben. Auf die Gerüchte, welche hierüber in Europa verbreitet wurden, antwortete noch zu Lournons Lebzeiten der Vice-Provincial der Jesuiten in China, P. Thomas, mit einer ausführlichen Darlegung des ganzen Verlaufs der Legation (abgedruckt in den *Lettres édifiantes et curieuses* XIV, n. éd., Lyon 1819, 447 ss.). Auch die Drangsale, welchen der Legat auf Macao sich ausgesetzt sah, wurden zum großen Theile den „geheimen“ Umtrieben der Jesuiten zugeschrieben. In diesem Sinne lautet auch die Relation abrégée de la nouvelle persécution de la Chine tirée de la relation composée à Macao par les Missionnaires de l'ordre de St. Dominique, qui ont

été chassés de cette mission, Lyon 1713 (in's Französische übertragen nach der überlieferten Uebersetzung einer spanischen Urchrift des P. Franciscus Gonzalez a Sancto Petro O. Pr.: von der italienischen Version bietet *Quelques Eclaircissements* O. Praed. II, 780, einen Auszug, der jedoch über deren Authentie genauere Angaben beizubringen). Auch die falsche Angabe, welche verbreitet, daß der Legat auf Macao in Haft der Jesuiten gefangen gewesen, und daß sein Tod von Seiten der Jesuiten durch Vergiftung herbeigeführt worden sei. *Letztere Anklage hat trotz ihrer völligen Grundlosigkeit blinder Parteilichkeit in die neueste Zeit immer wieder aufgewärmt; eine gründliche Abfertigung findet sie bei Dr. Jesuiten-Fabeln*, Freiburg 1891, 429 ff. Lournon hatte seinen eigenen Arzt bei sich und war bis zu seinem letzten Augenblick von fünf seiner aus Italien mitgebrachten Gefährten umgeben. Die Erregung, welche an diese Legation sich knüpfte, wurde so gewandt, als während der letzten Kämpfe vor der Aufhebung der Gesellschaft Jesu unter dem Name eines vielgenannten Gegners derselben, des bereits mit Tod abgegangenen Cardinals Passionei (s. 2. Art.), das *Memorie storiche della legazione e morte dell' Em. Mons. Cardinali di Lournon, Venezia 1761—1763*, in 8 Bänden zu erscheinen begann. Es waren diese jedoch keine von Lournon verfaßten Aufzeichnungen, sondern ein Conglomerat von Relationen, Briefen, Actenstücken u. s. w., zum großen Theil einer bereits 1734 in Paris erschienenen Schmähschrift gegen den Jesuitenorden entnommen. Weber der todt Cardinal Passionei noch der todt Cardinal Lournon hatten mit dieser Schrift etwas zu thun. (Vgl. *Caduceus Sinicus, Modernorum doctorum explanatio theol. Apost. Sedis jansen subjecta*, Colon. Agripp. 1713; *A. Guarnacci Vitae et res gestae Pontiff. Rom. etc. II. Romae 1751*, 141 sqq.; [*G. Braun*] *Geschichte der Streitigkeiten über die chinesischen Schismen* I, Augsburg 1791; *L. Cardella, Memorie storiche de' Cardinali etc. VIII, Rom. 1794*, 108 sg.)

[D. Wülfel S. J.]

Lournon, Anton, O. Pr., bekannt namentlich als Ordensgeschichtschreiber, wurde 1686 zu Graulhet (Diocese Castres) in Frankreich geboren. Nachdem er in den Dominicanerorden getreten, widmete er sich nach gründlichen Studien in der Theologie vornehmlich der schriftstellerischen Thätigkeit. Insbesondere schrieb er ein sechsbandiges Werk über die berühmten Männer aus dem Dominicanerorden (*Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique*, Paris 1743—1745, 6 vols.), ein Leben des hl. Dominicus (Paris 1739) und des hl. Thomas (Paris 1737), sowie eine Geschichte America's seit dessen Entdeckung (*Histoire générale de l'Amérique depuis sa découverte*, Paris 1768—1770, 14 vols.) worin besonders Rücksicht auf die Wirkungen und das Wirken der Dominicaner in America

genommen ist. Außerdem verfaßte er zahlreiche apologetische und dogmatische Schriften, unter denen seine Abhandlung über die göttliche Vorsehung (*Traité de la Providence*, Paris 1752) den größten Beifall fand. Die Werke Luronens zeugen überall von großer Gelehrsamkeit; speciell seine Biographie des hl. Thomas ist eine der besten, die über den großen Kirchenlehrer geschrieben sind. Er starb zu Paris den 2. September 1775. (Vgl. Feller, *Dict. hist.* XIII, Paris 1824, 74; Hurter, *Nomencl. lit.* III, 2. ed., 164 sq.) [v. Loß O. Pr.]

Tours, Stadt und Metropole in Frankreich, war bis zur Besitznahme durch die Römer Hauptstz des kriegerischen keltischen Volksstammes der Turones, welche im Bunde mit Bergingetorig den Eroberungen der Römer ein Ziel zu setzen suchten. Als Cäsar die Stadt erobert hatte, erhielt sie den Namen Caesaronum, später Turonum. Unter Kaiser Honorius ward sie Hauptstadt von Gallia Lugdunensis III. Bald danach kam sie in die Gewalt der Westgoten, bis Chlodwig diese verdrängte; seitdem wurde die Stadt nebst ihrem Gebiete abwechselnd durch ausrassische und neustrische Fürsten regiert. Im 10. Jahrhundert befand sich Tours als Hauptstadt der Touraine in den Händen der Grafen von Blois, und im 11. in denen der Grafen von Anjou, durch welche die Stadt an England kam. Erst Philipp II. August nahm sie im 13. Jahrhundert den Engländern wieder ab und vereinigte sie mit der französischen Krone, worauf Stadt und Gebiet bis tief in das 16. Jahrhundert hinein als Apanage der königlichen Prinzen und Prinzessinnen diente. Karl VII. und Ludwig XI. resdirten oft und gern in der Umgegend von Tours; auch wurden in dieser Stadt die Generalstaaten des Reichs mehrmals versammelt. Heute ist Tours Departementshauptstadt von Indre-et-Loire (mit etwa 60 000 Einwohnern), am linken Ufer der Loire gelegen. Die gotische, im 12. bis 14. Jahrhundert erbaute Kathedrale hat zwei 70 m hohe Thürme englischen Ursprungs, ein prächtiges Portal und trefflich gemalte Fenster im Chor. Unter den sieben weiteren Kirchen ist am sehenswerthesten die im reinen Ogivalstil gehaltene Kirche St. Julien aus dem 13. Jahrhundert, mit schönen Fresken. Neben dem Seminar befinden sich ein Lyceum, eine Vorbereitungs- schule für Medicin und Pharmacie, Gewerbeschule, Irrenanstalt, drei Hospitäler und andere Wohlthätigkeitsanstalten. — Das Christent- hum ward zum erstenmal gegen die Mitte des 3. Jahrhunderts in der Touraine gepredigt. Erster Bischof war der hl. Gatianus, der angeblich vom heiligen Papst Fabian (um 250) in Gesellschaft mehrerer anderen Missionare nach Gallien gesandt wurde; doch scheint die Gründung des Bischofs- sitzes in Tours richtiger in die Zeit Constantins gesetzt zu werden (vgl. Duchesne, *Les anciens catalogues épiscopaux de la province de*

Tours, Paris 1890, 23 s.). Seine Reliquien ruhten lange in der Hauptkirche zu Tours, wurden aber 1562 von den Hugonotten entweiht und verbrannt. Nach seinem Ableben (um 300?) soll der bischöfliche Sitz 37 Jahre lang unbesezt geblieben sein; trotzdem erhielten sich manche Christen in der Stadt, und der zweite Bischof, der hl. Lidorius (bis etwa 372), konnte schon eine Kirche daselbst bauen und das Haus eines Senators zur Basilika machen. Letztere wurde von seinem Nachfolger, dem hl. Martinus (vermuthlich 372 bis 397; s. d. Art.), vergrößert; vielleicht legte dieser dort auch Reliquien von Martyrern der Legio thebaica (s. d. Art. VII, 1619) nieder. Außer dieser Kirche, der jetzigen Kathedrale ad S. Gatianum, baute der hl. Martinus noch andere Kirchen, sowie die berühmt gewordene Abtei Marmoutiers unweit Tours. Letztere war die Pflanz- schule fränkischer Bischöfe und ihr Ansehen sehr groß; im 12. und 13. Jahrhundert wurden ihre Aebte zweimal als Schiedsrichter zwischen Eng- land und Frankreich erkoren. In der großen Klosterkirche wurde auch ein Heiligöfläschchen (sto. ampoule) aufbewahrt, womit Heinrich IV. gesalbt ward. Ueber dem Leibe des hl. Martinus ließ sein Schüler und Nachfolger, der hl. Bric- tius oder Briccius (397—444), eine Kapelle er- richten. Wegen Verleumdung mußte er seinen Bischofsitz verlassen; er weilte zu Rom und kehrte erst zurück, nachdem seine Unschuld offenkundig geworden. Der hl. Eustochius (444—461) ver- mehrte die Zahl der Pfarreien seines Sprengels und ließ in Tours eine Kirche bauen, in welcher er die Reliquien der hl. Gervasius und Pro- tadius (s. d. Art.), die sein Vorgänger aus Italien mitgebracht hatte, niederlegte (AA. SS. Boll. Sept. VI, 26). Der hl. Perpetuus (461—491) suchte Gottesfurcht und kirchliche Zucht in seinem Sprengel zu befördern; er baute an Stelle der vom hl. Briccius errichteten Kapelle ad S. Mar- tinum eine größere prachtvolle Kirche, in welche er den heiligen Leib des Wunderhätlers übertrug (AA. SS. Boll. April. I, 748—752). Der hl. Volusianus (491—498 oder 499), der als Freund und Beschützer der Armen gerühmt wird, wurde von Marich II. seines Amtes entsezt und ge- fangen genommen (AA. SS. Boll. Jan. II, 194). Von den folgenden Bischöfen, welche jeder nur kurze Zeit regierten, seien genannt der hl. Valbus (546—552), Rathgeber des Königs Chlotar und Stifter des Metropolitan capitels, der hl. Euphro- nius (556—572), der mit der Wundergabe aus- gezeichnet war (AA. SS. Boll. Aug. I, 336), und der hl. Gregor von Tours (573—595; s. d. Art.), der Geschichtschreiber der Franken, der mit Entschiedenheit und ohne Furcht die Rechte und die Freiheit der Kirche wahrte. Letzterer ließ auch die durch Brand zerstörte Hauptkirche wieder auf- bauen. Die zwei eben genannten Bischöfe waren bereits Metropoliten; wann jedoch Tours zur Metropole erhoben wurde, weiß man nicht sicher.

Der Metropole Tours unterstanden die Bisthümer Namnetum (Nantes), Redones (Rennes), Cenomani (Le Mans), Venetia (Vannes), Andegavum (Angers) und später auch Alethum (St. Malo). Im 9. Jahrhundert aber wurden der Metropole durch das eigenmächtige Verfahren des Herzogs Romenojus von der Bretagne vier Suffraganbisthümer entzogen und diese mit zwei neu errichteten zur Metropole Dol vereinigt. Das daraus entstandene Schisma ward erst Innocenz III. definitiv geendigt (s. das Weitere im Art. Rennes X, 1057). Zu den bisherigen Suffraganaten erhielt die Metropole Tours damals die Suffraganate von Dol nebst diesem selbst. In der unter Papst Johannes XXI. angefertigten Notitia werden die Suffraganbisthümer von Tours so aufgezählt: in Britannia Gallica: Cenomanensis, Andegavensis, Briocensis (St. Brieu), Macloviensis (St. Malo), Dolensis, und in Britannia Britonica: Redonensis, Nannetensis, Corisopitensis (Quimper), Venetensis, Leonensis (St. Paul de Léon), Trecorensis (Tréguier). Diese verblieben der Metropole Tours bis zur Revolution; heute unterstehen derselben, nachdem Rennes (s. d. Art.) selbst Metropole geworden, nur mehr Angers, Laval, Le Mans und Nantes. Von den Erzbischöfen ist erwähnenswerth Herbert oder Herbermus (887—916), Abt zu Marmoutiers, der die Reliquien des hl. Martinus vor den Normannen nach Auxerre flüchtete und sie wieder zurückbrachte. Unter seinem Nachfolger, Robert I. (917—931), wurde die Basilika des hl. Martin in Asche gelegt. Der Erzbischof baute sie wieder auf, zwar schön, aber, wie Odo von Clugny meint, nicht mehr im alten Glanze. Theotolo (931 bis 947) ließ die von den Normannen eingeäscherte St. Julianskirche wieder herstellen. Als gelehrter Theologe ragt Hildebert von Lavardin (seit 1125; s. d. Art.), vorher Bischof von Le Mans, hervor. Joscius (1157—1174) begann den Neubau der Metropolitankirche St. Gatien. Cardinal Elias von Bourdailles (1468—1484), vorher Bischof von Perigueux, war gleich ausgezeichnet durch Wissenschaft und Tugend; sein Canonisationsprozeß ward eingeleitet, aber nicht durchgeführt. Simon II. de Maille-Brésé (1554 bis 1597), vorher Bischof von Viviers, wird als äußerst verdienster Oberhirte geschildert. Er begleitete den Cardinal Karl von Lothringen (s. d. Art.) zum Concil von Trient und war in den durch den Protestantismus veranlaßten Kriegen die Vorsehung der Provinz. Die Hugonotten fielen in seinen Sprengel ein, nahmen die bischöfliche Stadt (1562), brannten und plünderten mit unerfättlicher Wuth. Der reiche Kirchenschatz der Basilika St. Martin ward ihre Beute, das größte Kleinod, den Leib des Heiligen, übergaben sie den Flammen und nur kleine Ueberreste wurden gerettet. Der vom hl. Eligius gefertigte Reliquienschrein des hl. Martin ist damals verschwunden. Ludwig Jacob de Chapt de Ra-

signac (1728—1750), vorher Bischof von Loudun, war einflußreich durch Tugend, Geist und Böhmtätigkeit. Er stiftete das große Hospital zu Tours, leitete das Generalcapitel der Marmoutiers zu Marmoutiers und führte den Voratz bei den Generalversammlungen der Bischöfe 1747 und 1748. Auch zeigte er sich als regen Verteidiger der Bulle Unigenitus gegen den Jansenismus. Ludwig Joachim Franz Raimundus Hilarius de Conzié (seit 1775) emigrierte in der französischen Revolution und starb zu Amsterdam im Mai 1795. Statt seiner wurde als constitutioneller Bischof Peter Suzor aufgestellt. Jr. J. 1802 bestieg der vormalige Erzbischof von Aux, Johannes Raimund Botsgelein de Cicé den Erzsstuhl von Tours; er wurde 1808 mit dem Purpur geschmückt, starb aber schon 1804. Die französische Akademie hatte ihn in ihre Mitte aufgenommen, da er sich durch mehrere literarische Arbeiten, namentlich durch die Uebersetzung der Psalmen, ausgezeichnet hatte. Berühmt als Kampredner, hielt er noch als Erzbischof von Aux die Trauerrede beim Tode des Dauphin, des Sohnes Ludwigs XV., und die Rede bei der Krönung Ludwigs XVI. Ludwig Matthias Joseph Barrot, von der Revolution Bischof von Troyes, 1802 Bischof von Meaux und 1805 Erzbischof von Tours, ward wegen seiner Gewandtheit und Wissenschaft von Napoleon I. als das tauglichste Werkzeug Bins VII (s. d. Art.) gegenüber bemußt. Weil er während der 100 Tage dem Eroberer allzu willig bepflichtete, mußte er bei der Rückkehr des Königs seinen Sitz verlassen, resignierte 1815 und starb 1816. Auf Johannes Baptiste de Chillon (1817 bis 1824) und Ludwig Augustin de Montblanc, Coadjutor seines Vorgängers und Titularerzbischof von Carthago seit 1821, folgte Franz Nicolas Magdalena Morlot, Bischof von Orleans 1839, nach Tours transferirt 1843, einer der verdienstlichsten Bischöfe Frankreichs; er wurde 1857 Erzbischof von Paris (s. d. Art.), ebenso (1871) sein Nachfolger Joseph Hippolyt Guibert, vorher Bischof von Biviers und 1857 auf den Erzsstuhl Tours promovirt. Felix Petrus Fruchaud, Bischof von Limoges 1859, wurde 1871 nach Tours versetzt und starb 1874. Karl Theodor Colet, Bischof von Evreux 1861, wurde 1874 nach Tours transferirt und starb 1883. Wilhelm Renatus Reignan, Bischof von Chalons 1865, dann von Arras 1882, kam 1884 nach Tours, wurde 1893 mit dem Purpur bekleidet und starb am 20. Januar 1896. Der gegenwärtige Erzbischof ist Renatus Franz Renaud, geb. 1844, Bischof von Amiens 1893, promovirt am 25. Juni 1896. — Das alte Erzbisthum Tours hatte 16 Capitel und Collegiatkirchen, 17 Abteien, 4 Commanderien des Malteserordens, 98 Priorate, 450 sumbirte Kapellen, 46 Klöster und 29 Frauenklöster, zusammen 493 religiöse Institute. Heute zählt der das Departement Indre-et-Loire umfassende Sprengel etwa 340 000 Seelen in 36 Pfarreien, 253 Succursalen und 40 Dec-

rlaten. Das Diöcesansemnar leiten die Lazaristen; das kleine Seminar, das Colleg St. Grégoire und die Freischulen St. Gatien und Notre-Dame werden von Weltpriestern geleitet. An männlichen Regularen gibt es Lazaristen (mit Missionshaus), Schulbrüder, Brüder von St-Laurent-sur-Sèvre und von der heiligen Familie. Von weiblichen Congregationen gibt es wohl 20 verschiedene.

Synoden. Abgesehen von den vielen in Tours gehaltenen Diöcesansynoden, sowie von den Provinzialconcilien, welche die Erzbischöffe in anderen Städten gehalten, sind wichtigere Concilien, die in Tours selbst gefeiert worden: 1. Das unter dem hl. Perpetuus im J. 455 gehaltene, von welchem nur mehr ein kurzes Synodalschreiben vorhanden ist (Hefele, Conc.-Gesch. II, 2. Aufl., 588). 2. Das unter demselben 461, bei Gelegenheit des Festes Receptio domni Martini (sc. in coelum), gefeierte, welches in 18 can. alte Verordnungen erneuert (ebd. 588 ff.). Ferner wurden 8. im J. 567 zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin 27 can. abgefaßt. 4. Eine Synode unter dem hl. Gregor 581, wobei der Presbyter Riculf wegen seiner Gewaltthätigkeit gegen den Bischof und die Kirche abgesetzt wurde. 5. Im J. 796 wurde Bischof Joseph von Caen abgesetzt, weil er sich Grausamkeiten gegen ungehorsame Priester erlaubt hatte. 6. Erzbischof Joseph I. hielt 813 ein Provinzialconclil, durch dessen 51 can. u. A. vorgeschrieben wurde, jeder Bischof solle eine gute Familienammlung haben und sie übersehen in rusticam romanam linguam aut theoticam (Hefele III, 764). 7. Auf der Diöcesansynode 858 legte Erzbischof Herard seinem Clerus die von ihm zusammengestellten 140 can. zur Nachachtung vor (Hefele IV, 202). 8. Die Diöcesansynode vom Jahre 925 erledigte Zehntfreiheiten (ebd. 588). 9. Die Synode 1054 anathematisirte Berengar (ebd. 777 ff.; s. d. Art.). 10. Die vom Jahre 1060 war gegen Simonisten und Concubinarier gerichtet (ebd. 840 ff.). 11. Die Generalsynode vom Jahre 1096 unter Papst Urban II. erneuerte in Anwesenheit von 44 Bischöfen und Aebten die früheren Beschlüsse Urbans und nahm den excommunicirten Bischof Otto von Straßburg wieder in die Kirchengemeinschaft auf (Hefele-Rudolph V, 242). 12. Die Generalsynode vom Jahre 1168, von Papst Alexander III. berufen, erkannte in Anwesenheit von 17 Cardinälen, 124 Bischöfen, 414 Aebten und zahlreichen Clerikern und Laien Alexander als rechtmäßigen Papst an und stellte 10 Disciplinar-Canones auf (ebd. 606 ff.). 13. Die Provinzialsynode unter Erzbischof Jubellus de Matheslon 1286 publicirte 14 can. (ebd. 1050). 14. Die unter demselben Erzbischof vom Jahre 1239 beschäßigte sich mit der Reform des Clerus (ebd. 1083). 15. Erzbischof Johannes de Montforeau, der überhaupt viele Provinzialconcilien hielt, erließ 1282 13 Reformdecrete (Hefele-Rudolph VI, 227). 16. Im J. 1510

war eine Versammlung von Ludwig XII. gegen Papst Julius II. anberaumt (Hefele-Hergenröther VIII, 432 ff.). Weitere Synoden fanden statt: 17. unter Erzbischof Anton de Labarre 1528; 18. und 19. unter Erzbischof Simon II. 1565 und 1583 zur Ausführung des Tridentinums; 20. unter Bertrand de Eschaug 1626; 21. unter Victor le Bouthillier 1653; 22. unter Matthäus Jfors d'Herbaut 1699 bei Gelegenheit der Censur des Buches Maximes des Saints. 23. Im J. 1710 fand in Tours eine bischöfliche Provinzialversammlung statt und 24. die letzte Provinzialsynode im J. 1780. (Vgl. O. Cherreau, Hist. des archévêques de Tours, Tours 1654; J. Maan, Sancta et metropolitana eccl. Turon., sacrorum pontificum suorum ornata virtutibus et ss. conciliorum institutis decorata, Aug. Turon. 1667—1669; Moroni, Dizion. LXXIX, 30 sgg.; Gallia christ., contin. B. Hauréau XIV, Paris. 1856, 1—337, Instr. 1—98; Gams, Ser. Epp. 639—641; Armand Jean, Les évêques et les archévêques de France depuis 1682 jusqu'à 1801, Paris-Mamers 1891, 420 ss.; Eubel, Hierarch. cath., Monast. 1898, 531 sq.) [Reber.]

Loustain, Charles François, O. S. B., gelehrtes Mitglied der Mauriner-Congregation, wurde zu Repas (Diöcese Sézay) am 13. October 1700 geboren und legte in der Abtei Jumidages am 20. Juli 1718 die Ordensgelübde ab. Nach Vollenbung der philosophischen und theologischen Studien ward er nach Rouen gesandt, um Hebräisch und Griechisch zu lernen; dabei betrieb er auch das Italienische, das Englische, das Deutsche und das Holländische. Im J. 1729 wurde er Priester. Aufgerieben durch Arbeit und Strenge gegen sich, starb er zu St. Denis am 1. Juli 1754. Bezüglich seiner kirchlichen Richtung kann Loustain der Vorwurf jansenistischer Gesinnung nicht erspart bleiben. Seine Verdienste liegen auf dem Gebiete der Wissenschaft. Mit Tassin (s. d. Art.) arbeitete er besonders an einer Ausgabe der Werke von Theodor Studites sowie an den beiden ersten Bänden des Nouveau traité de diplomatique. Von seinen gedruckten Werken sind hervorzuheben die Remontrances adressées aux révérends pères supérieurs de la congrégation de St-Maur, assemblés pour la tenue du chapitre général de 1733, Paris 1733; La vérité persécutée par l'erreur, La Haye 1733, 2 vols. (eine Sammlung verschiedener Werke der Väter über die Verfolgungen der acht ersten Jahrhunderte); De l'autorité des miracles dans l'Eglise, Paris s. a. Drei Briefe Dom Loustains an D. Athanasius Peritiani, Benedictiner von S. Callisto in Rom, veröffentlichte Abbé Lougard in d. Mélanges publiés par la société de l'histoire de Normandie, 3^e sér., 1895. (Vgl. d. Eloge Loustains [von Tassin] im II. Bd. des Nouv. traité de diplomatique, und Tassin's Gelehrtengegeschichte der Congregation von St.

Maur, deutsche Uebersetzung II, Frankfurt und Leipzig 1774, 481 ff.; Biogr. univ., n. 6d. XLII, 72; Ch. de Lama, Bibliothéque des écrivains de la congr. de St-Maur, Munich-Paris 1882, 174 s.) [Maurus Plattner O. S. B.]

Trachonitis, im Allgemeinen eine mit τραχώτες, d. h. rauhen, steinigten Strecken, durchzogene Landschaft oder Provinz, ist im Neuen Testament und bei Josephus zum Eigennamen für einen District geworden, der einen Theil der Tetrarchie von Herodes' Sohn Philippus (s. d. Art., n. 4) bildete. Nach den übrigen Bestandtheilen dieser Tetrarchie zu schließen, lag dieselbe im Nordosten von Palästina, südlich von Damascus. Nach den Angaben der Alten, welche schon mit Strabo (16, 2, 17) beginnen, lagen südlich von Damascus zwei Trachonen, ein westlicher kleinerer und ein östlicher größerer. Es sind damit ohne Zweifel die beiden Lavaplateaus gemeint, welche von den aus dem Hauranengebirge geflossenen Lavaströmen gebildet worden sind. Dieselben sind in Europa erst in neuerer Zeit durch die sorgfältige Beschreibung Wehsteins bekannt geworden, der sie unter den Namen Lebicha und Sasa in die Geographie eingeführt hat. Beide gehören zu den größten geognostischen Merkwürdigkeiten, weil die Lava auf ganz wunderbare Weise zerrissen ist und in den mannigfaltigsten Gestalten den ursprünglichen Felsboden überzieht. Schon die Alten wußten von den vielen Höhlen zu erzählen, durch welche die Trachonen ein Lieblingsaufenthalt der räuberischen Araber geworden waren. Strabo (16, 2, 18) spricht von einer Höhle, in welcher zur Kriegszeit 4000 Damascener sich bergen konnten; später hatten darin die Räuberhorden des Zenoborus ihre Schlupfwinkel. Wehstein berichtet nur von unzähligen Rissen und Spalten, in denen nach seiner Schätzung auch Hunderttausende sich bergen konnten. Wenn nun Josephus erzählt, daß die räuberischen Bewohner der syrischen Wüste sich in diesen Schluchten aller Verfolgung entzogen, weil sie große Vorräthe von Getreide und Lebensmitteln angesammelt hatten (Antt. 15, 10, 1), so kann sich dieß nur auf den westlichen Trachon beziehen; in diesem ist die Lava vielfach verwittert, so daß große fruchtbare Stellen darin entstanden sind, die zu Zeltlagern und längerem Aufenthalte sich eignen. Herodes siedelte dort 3000 Idumäer an (Jos. Antt. 16, 9, 2; vgl. 17, 2, 1 sqq.), und bald war die ganze Strecke von einem Kranze blühender Ansiedelungen umgeben. Die Römer legten später durch diesen Trachon eine Straße von Damascus nach Bosra an. Der östliche Trachon (die Sasa), der nichts als eine Steinwüste bildet, beherbergte von jeher nur einen Theil des Jahres hindurch einzelne räuberische Araberhorden und scheint als Bestandtheil einer Tetrarchie gar nicht in Betracht gekommen zu sein. Man darf daher unter der Trachonitis, sowohl im Neuen Testament als bei Josephus, ursprünglich bloß den einen Trachon, die jetzige Lebicha, be-

trachten, wie denn auch schon früh von dieser Landschaft als dem Trachon κατ' ἔξοχην die Rede ist. Später hat jedoch der Sprachgebrauch diese Worte allmählig eine weitere Bedeutung beigelegt, so daß Trachonitis das gesammte vulkanische Land in Syrien, das sonst Basan (s. d. Art.) genannt wurde, umfaßte. (Vgl. Wehstein, Reisebericht über Hauran und die Trachonen, Berlin 1860, 36 ff.; Derj., in Delitzsch's Bibl. Comm. über die poetischen Bücher des A. T. II: Das Buch Job, Leipzig 1864, 531 ff.; Burton and Drake, Co-explored Syria I, London 1872, 132 f.; Selah Merrill, East of the Jordan, London 1881, 13.) [Rauka.]

Tractarianismus nennt man eine Bewegung in der anglicanischen Kirche, welche von 1833 bis 1845 namentlich durch die Veröffentlichung regelmäßiger Broschüren (Tracts for the Times), der gesunkenen englischen Staatskirche neues Leben einzubringen versuchte. Nach dem Wohnort der angesehensten „Tractarianer“ heißt diese Geistesrichtung auch Oxford-Bewegung. 1. Die nächste Veranlassung zu dem Unternehmen bot das Werk über die Reform der Parlamentswahlen (1832), welches dem Liberalismus auf allen Gebieten des Staatslebens zum Siege verhalf und die kirchenseindlichen Mächte entseßelte. Der tiefste Grund für die Bemühungen der Tractarianer lag jedoch in den heillosen Zuständen der Staatskirche zu dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Die anglicanischen Bischöfe waren persönlich achtbaren Gentlemen, nahmen an den königlichen Empfängen und den Sitzungen des Oberhauses mit großer Regelmäßigkeit theil und bildeten in der übrigen Zeit des Jahres den Mittelpunkt im gesellschaftlichen Leben der englischen Landbevölkerung. In einem Einfluß auf die sittliche und religiöse Haltung ihrer Sprengel war keine Rede. Die Häupter der Prälaten waren gebunden durch die wider-natürliche Ausbildung des Patronats, welches der Adel zur Versorgung seiner nachgeborenen Söhne ausnutzte; dadurch wurden vielfach wichtige Stellen mit unwürdigen Männern besetzt. Zahlreiche Geistliche waren im Besitze mehrerer Pfründen und verzehrten deren Einkünfte in den europäischen Hauptstädten, während sie den Kirchendienst durch Mietlinge der schlimmsten Art versehen ließen. Schwere Vorwürfe erhob man wider die kirchlichen Gerichtshöfe wegen der Länge, Unspieligkeit und Unsicherheit ihres Verfahrens. Zur versammelten sich die Vertreter der Geißlichkeit in der Convocation alljährlich bei Eröffnung des Parlaments, saßen sich aber durch Staatsangelegenheiten an der Behandlung kirchlicher Fragen behindert. Diöcesansynoden und Versammlungen der Landcapitel konnte man nicht mehr. Jedes corporative Auftreten der Kirche war verächtlich, ihre autoritative Stimme wurde nicht mehr vernommen. Die herrlichen Domkirchen aus katbolischer Zeit galten als Denkmale einer untergegangenen Weltanschauung und boten im Innern wegen ihrer

Vernachlässigung und ihres Schmutzes einen trostlosen Anblick. Das gottesdienstliche Leben lag in Todesstarre. Nur wenige Stunden während der Woche geöffnet, waren die Kirchen Zeugen einer oberflächlichen, mit Hast und im Beisein einer profanen Zuhörerschaft vollzogenen Liturgie. Die Feyer des Abendmahls war selten und wurde außerdem auf Grund der „Testacte“ (s. d. Art.) als Mittel zur Erlangung bürgerlicher Aemter mißbraucht. Nicht einmal die im officiellen Gebetbuch (Book of common Prayer) enthaltenen Gebete und Gebräuche aus katholischer Zeit fanden ein tieferes Verständniß. Nicht besser war es um die Wissenschaft der Theologie bestellt. In engeren Kreisen, namentlich bei eifrigen und frommen Landpfarrern, erhielten sich Erinnerungen an die katholisch-rendenden Gottesgelehrten aus der Zeit der beiden Karl (1625—1685); indes huldigten die Theologen überwiegend der latitudinarißchen Richtung (s. d. Art. Latitudinarian), als deren vornehmster Vertreter Erzbischof Tillotson von Canterbury (1630—1694) galt. „Die Theologie, welche man vortrug, ruhte zwar auf Bildung, hatte aber mehr vom gewöhnlichen gesunden Menschenverstand als von wirklicher Gelehrsamkeit an sich“ (Church [s. u.] 9). Die besseren Elemente des Clerus waren fein gebildete, im classischen Alterthum bewanderte Männer, aber entschiedene Gegner der Begeisterung für die hohen Zwecke der Kirche. Der größte Theil des Clerus pflegte die verschiedensten Zweige weltlichen Wissens, nur keine Theologie. In der Kirche erblickte man ein der englischen Nation von Gott verliehenes Geschenk, zugleich aber auch einen Bestandtheil des Staatswesens. Höher als die Verbindung mit dem Bischof stand die Gunst der mit der Ausrüstung der bedeutendsten Aemter betrauten Staatsminister. Die heute in den Kreisen der Hochkirchler mit Vorliebe gepflegten Ideen von der wirklichen Gegenwart Christi im Altarsacrament, dem Priestertum und der Messfeier lagen der damaligen Geistesrichtung gänzlich ferne. Mit wenigen Ausnahmen „lehrete der Clerus einen kalten, herzabtödlenden Protestantismus, welcher jede Begeisterung erstikte und Geschäfte und Veruunft gegen sich hatte“ (Wakoman [s. u.] 461). Diese Geistesrichtung vernichtete in der Laienwelt alle Regungen, welche den Ausbau des innern Lebens und die Ausbreitung der Kirche hätten fördern können. — Neben der hochkirchlichen Richtung nahm der Evangelicalismus seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in der Staatskirche die vornehmste Stellung ein. Im Schoße des von der Theologie des Arminius beherrschten Methodismus (s. d. Art. Methodisten) hatte sich eine strengere und eine mildere calvinische Richtung gebildet. Die Anhänger der letztern nannten sich Evangelicale. Ihre Eigenthümlichkeit bestand darin, daß sie nicht, wie Wesley und Whitefield, von der Staatskirche sich trennten, und daß sie die Lehren von der calvinischen Gnadenwahl und

methodistischen Erweckung preisgaben. Dagegen ließen sie die hierarchische Ordnung der Staatskirche unbeachtet und entfalteten in der letztern ihre Thätigkeit, wo immer sie eine Lücke wahrnahmen. Bis tief in's 19. Jahrhundert bildeten sie das Salz der anglicanischen Kirche. Glänzend waren die Verdienste der Evangelicalen auf dem Gebiete der Charitas. Zu ihnen gehörten Männer wie William Wilberforce, der Sklaven-Emancipator (1759—1833), John Howard (gest. 1790), der Organisator des Gefängnißwesens (s. Diction. of Nation. Biogr. XXVIII, London 1891, 44) und Mrs. Hannah More (gest. 1833; vgl. Overton [s. u.] II, 271—281). Doch fehlte es der Theologie der Evangelicalen, welche ihre Hauptvertreter an William Romaine (1714 bis 1795) und John Newton (1725—1807) besaß, an innerer Einheit und Folgerichtigkeit. Als Religion feinerer Gesellschaftskreise hat der Evangelicalismus sich allmählig den Bedürfnissen dieser Schichten angepaßt. Seine Prediger waren Männer von ungeheuchelter Frömmigkeit, aber nicht selten von phantastischem Auftreten. In ihren dürren Anreden war nur von Buße, nicht aber von Verdienst und guten Werken die Rede. Schließlich bot der Evangelicalismus, das Bild einer erschöpften Lehre und eines erloschenen Enthusiasmus“ (Church 13), er hatte seine vormalige Anziehungskraft verloren. — Noch weniger als diese theologischen Richtungen innerhalb der Staatskirche vermochte eine Reihe unabhängiger Denker die Massen zu beherrschen. Sie waren theils, wie Connop Thirlwall und Julius Hare, von der deutschen Philosophie und Geschichtsforschung beeinflusst, theils bahnten sie, wie die Fellows des Oriel-Collegs in Oxford, die sog. nobilitische Richtung an, aus welcher der moderne Liberalismus in der englischen Theologie sich entwickelt hat. Unter den „Nobilitern“ ragte als deren Haupt Richard Whately (1787—1863), der nachmalige anglicanische Erzbischof von Dublin, hervor, der nach Art der griechischen Philosophen durch geistvolle Unterredungen religiösen Zweifel verbreitete. An moralischem Einfluß übertraf ihn Thomas Arnold (gest. 1842; s. Diction. of Nation. Biogr. II [1885], 113), Vorsteher der Lateinschule in Rugby, der 1833 in seiner Church Reform die Thore der Staatskirche allen Dissenters öffnete und den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien beseitigte. Nimmt man dazu den steigenden Einfluß der Social- und Moralphilosophie von Jeremias Bentham, welche den Maßstab der Nützlichkeit an die Erscheinungen des Lebens legte und die ewigen Grundsätze des Rechtes verwischte, dann hat man ein Bild von den Gefahren, welche der englischen Kirche im Innern drohten. Der Gang der Politik war ihr ebenso wenig günstig. Bei der Abschaffung der Testacte stimmten 1828 nicht wenige Bischöfe im Oberhause für die Dissenters. Die periodische Presse, namentlich die Edinburgh Review und die Westminster Review, schürten

den Haß gegen die Staatskirche, welche durch das Gesetz der Katholiken-Emancipation vom 18. April 1829 ihre Alleinherrschaft verlor. „Das Jahr 1830“, bemerkt ein Augenzeuge, „brachte den vielleicht denkwürdigsten Kampf zwischen der Kirche und ihren Gegnern in den Reihen der Politiker und Dissenters“ (Overton II, 307). Daß die Bischöfe im Oberhause dem Erlaß des Gesetzes über die Wahlreform sich widersetzten, steigerte den Unmuth ihrer Feinde. Während der Minister Earl Grey im Oberhause den Bischöfen zurief: „Bestellt euer Haus“, nahm man im Unterhause eine Abänderung der Kirchenverfassung in Aussicht und unterdrückte zehn Bisthümer der etablierten Staatskirche Irlands. Allmählig hüllte die Kirche sich in ihr Leichentuch, um würdig des Todes zu verbleiben“ (Overton II, 310).

2. Angesichts dieser gefährvollen Lage der Staatskirche reiste in einigen Männern der Staat zur Befreiung der Kirche aus den Armen des Staates, zur Vertiefung der theologischen Literatur und zur Erneuerung des kirchlichen Lebens. Hauptträger dieser Bestrebungen war John Keble (1792 bis 1866). Von seinem Vater, einem Pfarrer in Gloucestershire, in die hochkirchliche Theologie der Bischöfe Andrewes und Ken eingeführt, erregte er als Fellow und Tutor im Oriel-Colleg zu Oxford (1811—1823) durch Wissenschaft und Adel des Charakters allgemeine Bewunderung. Nachdem er in die Seelsorge getreten, bildete er Robert Wilberforce, Richard Hurrell Froude und Isaac Williams und gewann dann bedeutenden Einfluß auf Newman und Pusey (s. d. Art.). Durch eine Sammlung von geistlichen Gedichten unter dem Titel *The Christian Year* (1827), in welchen sich die Kraft acht christlicher Gedanken mit seltener Schönheit der Form paarte, trug er die Ideen der nachmaligen Tractarianer in die weitesten Kreise des Volkes. Eine nach innen gelehrte Natur, wurde Keble zeitweilig zum Führer der Tractarianer durch die Rückwirkung seines Schülers R. H. Froude (gest. 1836; s. *Diction. of Nation. Biogr.* XX [1889], 290), dessen hinterlassene Schriften (Remains) er mit Newman 1835 herausgab. Keble erfüllte Froude mit hochkirchlichem Sinne, idealer Auffassung des Lebens und seiner Aufgaben, Verachtung rein irdischer Ansichten und Hingabe an die Wissenschaft der Theologie. Froude dagegen verließ Keble's Ideen Gestalt und Leben und trug dieselben als Tutor im Oriel-Colleg im Verein mit seinen Collegen Wilberforce und Newman in die Herzen der Studenten. Vor Allem ist es sein Verdienst, daß er den hochkirchlichen Keble mit Newman verband, welcher letztere damals sich von dem theologischen Liberalismus Whately's frei machte. Während Whately die Kirche lediglich als einen vom Staate nach Ursprung und Zweck verschiedenen Organismus auffaßte, suchte Froude sie mit Leben zu erfüllen, indem er auf die Kirchenväter zurückging und die mittelalterlichen Quellen des allgemeinen Gebetbuchs untersuchte. Zugleich

betonte er, was damals unerhört war, die tiefen Schatten im englischen Kirchenwesen, wofür er die sogen. Reformatoren in herber Sprache verantwortlich machte. Daneben behauptete er, man habe in vielen Fragen England gegenüber Rom und der Anglicanismus könne vom Papst lernen. Er forderte eine tiefere Auffassung der Engherzigkeit, schärfere Zucht im Clerus und erstere Würdigung des geistlichen Amtes. „Opfern wir“, so lautete seine Forderung, „eine nationale Kirche, und gewinnen wir dafür eine wirkliche Kirche“ (Church 47). Der nämlichen Geistesrichtung halbigte John Henry Newman (s. d. Art.), der (Letters I, 205) 1829 schrieb: „Alle Parteien scheinen zu erkennen, daß der Strom der öffentlichen Meinung sich gegen die Kirche wendet.“ Von Froude und Newman, welche im März 1833 Nicolaus Birman (s. d. Art.) in Rom besuchten, schrieb der letztere: „Seit jenem Tage, an welchem Newman und Froude mich besuchten, habe ich keinen Augenblick in meiner Ueberzeugung gewankt, daß eine neue Ära für England begonnen habe“ (Ward Wiseman [s. u.] I, 119). Zu den eigentlichen Vätern der Bewegung gehörte Isaac Williams, Newmans Curat an der Marienkirche in Oxford, welcher, von Keble herangebildet und von tiefer Abneigung gegen Methodisten und Evangelicale wegen ihrer ärmlichen Theologie und ihrer Vorliebe für Schaustellung erfüllt, Vertiefung des christlichen Lebens auf Grund der überkommenen Theologie wünschte. Von ihm stammen die *Plain Sermons* (1839) und *Tract 80: On Reserve in communicating religious Knowledge*. Obwohl Newman ursprünglich zugethan, folgte Williams doch mit wachsendem Mißtrauen dessen romfreundlicher Haltung. Als Newman ihm eines Abends schrieb: „er glaube, die römische Kirche befinde sich im Recht, und man müsse sich mit Rom vereinigen“, war der Bruch entschieden (*Autobiogr. of S. Williams* [s. u.] 109 ff.; „*Katholik*“ 1893, II, 43).

3. Den eigentlichen Anfang der tractarianischen Bewegung bezeichnet die berühmte Affäre Keble's zu Oxford am 14. Juli 1833 über „rationale Apostasie“. Von der geschichtlichen Thatsache ausgehend, daß England eine christliche Nation sei, und daß die Verwaltung des Staats auf christlichen Grundsätzen ruhen solle, behauptete Keble die modernen Bestrebungen zur Lösung dieses Verhältnisses. In ihnen erblickte er nicht nur einen Abfall von der richtigen Lehre über das naturgemäße Verhältniß von Kirche und Staat, sondern auch „eine directe Läugnung der Souveränität Gottes“. Zur Ausführung der Bestimmungen Keble's vereinigte sich eine Reihe gleichgesinnter Männer Ende Juli 1833 in der Wohnung des Pfarrers G. J. Rose (s. *Dict. of Nation. Biogr.* XLIX [1897], 240) zu Goadbridge in Suffolke, u. a. William Palmer, J. Perren, R. H. Froude; Keble und Newman trafen sich entschuldigen, billigten aber die gefassten Beschlüsse.

Unter den Anwesenden ragte Rose (gest. 1839) hervor als Stifter und Leiter des *British Magazine*, des Hauptorgans der Partei, als konservativer Theologe, der Pusey's Buch über den demaligen Stand der protestantischen Theologie Deutschlands als viel zu günstig für die letztere angegriffen hatte, endlich als warmer Anhänger der Staatskirche und treuer Freund der Oxford-Bewegung. Der Plan zur Stiftung eines Vereins (*Association*), welchen Palmer unterstützte, Froude aber belämpfte, fand keinen Anhang; dagegen erreichte man, daß dem Erzbischof von Canterbury im Februar 1834 eine Adresse mit den Unterschriften von 7000 Geistlichen sowie eine zweite mit den Namen von 230 000 Laien mit der Bitte um Beschützung der bedrohten Interessen der Kirche überreicht wurden. Weiterhin entschied sich die Konferenz, entsprechend dem Wunsche Newmans, zur Herausgabe zeitgemäßer Broschüren (*Tracts for the Times*). Bei knapper Darstellung wurde gründliche Behandlung, offene und freie Sprache, Vermeidung jedes beleidigenden Ausdrucks sowie ungetheilte Hingabe an die hohen Aufgaben der Kirche von den Mitarbeitern gefordert. Die Leitung des Unternehmens lag in den Händen Newmans, welcher gleich als ersten Tract die „Gedanken über das geistliche Amt, dem Clerus ehrfurchtsvoll unterbreitet“, lieferte. „Ich bin nur einer aus euern Reihen“, hob er an, „und deshalb verberge ich meinen Namen, damit ich nicht zu viel auf meine Schultern nehme. Aber reden muß ich, denn die Zeiten sind böse, und niemand spricht gegen sie.“ Vor Allem suchte Newman in der Geistlichkeit das Bewußtsein ihrer Würde und Verantwortung zu wecken. Für die breiten Schichten der Bevölkerung, namentlich für die in England so einflußreiche Mittelklasse, waren die Tracts nicht berechnet. Auf angehende Form wurde Verzicht geleistet. Keine neuen Lehren wollten die Verfasser vortragen, sondern lebendig die Anschauungen der anglicanischen katholischirenden Theologen des 17. Jahrhunderts. Mit der Belohnung der Idee der Kirche und der Bedeutung der Sacramente paarte sich das Bemühen, das innere Leben beim Clerus zu fördern und das Streben nach Beförderung durch staatliche Behörden zu hemmen. Allerheiligen 1834 erschienen zu Oxford die im Laufe des Jahres veröffentlichten 46 Tracts in einem Bande vereinigt. Dem Umfang nach waren die ersten Tracts Flugblätter, dann nahmen sie die Form von Broschüren an und wuchsen endlich zu theologischen Abhandlungen. Nicht wenige besitzen die Form spannender Dialoge, wie Tracts 38 und 41 (von Newman) über die *Via media* der anglicanischen Kirche. Am ausführlichsten ist die Lehre von der wahren Kirche behandelt. Tract 86 stellt der Staatskirche das unheimliche Gemälde der schier zahllosen Secten Englands gegenüber. Durchaus im Geiste Newmans befaßten sich nicht weniger als fünf Tracts mit liturgischen Fragen unter

Anlehnung an den durch kirchliche Strenge bekannten Bischof Thomas Wilson von Man (1663 bis 1755); auch die Disciplin des Fastens und der Abtödtung empfing gebührende Beachtung. Mit den Tracts verband man Auszüge aus den Werken der ältesten Kirchenväter in englischer Uebersetzung. Die Tracts mit Stellen aus Irenäus und Tertullian über die Regel des Glaubens waren geeignet, das ganze System der Staatskirche in seinen Grundfesten zu erschüttern. Dem ersten Bande der Tracts geht eine Einleitung voraus, welche als Zweck des Unternehmens bezeichnet „die praktische Wiederbelebung von Lehren, welche, obgleich von den großen Theologen unserer Kirche vortragen, jetzt der Mehrheit ihrer Glieder aus dem Sinne geschwunden sind“. Bei alledem riefen diese fesselnden Broschüren in vielen Kreisen Ueberzeugung, Schrecken und Abneigung hervor, in anderen begegneten sie dem Vorwurf des Romanismus, wenigleich der Zug nach Rom vorab nur im Keime sich regte. — Denkwürdig war vor Allem der Eintritt Pusey's (s. d. Art.) in die Reihen der Tractarianer. Ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, auf deutschen Hochschulen gebildet, als Professor des Hebräischen und Donnherr in Oxford gesellschaftlich einflußreich, hat Pusey der Bewegung neuen Schwung verliehen. Zugleich steigerte er die Anforderungen an die Tracts in Bezug auf Ernst und Gründlichkeit. Seine Tracts (67—69) über die Taufe bilden eine auf patristischer Gelehrsamkeit ruhende bedeutende Kritik moderner liberaler Anschauungen über dieses Sacrament. Weiter wirkte er zur Verbreitung der tractarianischen Ideen durch Heranbildung jüngerer Talente sowie durch eifrige Btheiligung an der Ausgabe der *Library of Fathers of the holy Catholic Church anterior to the Division of the East and West*, welche er mit Newman und Keble besorgte. Zu Allerheiligen 1835 erschien der zweite Band der gesammelten Tracts, in welchem wieder die Lehre von der Kirche im Vordergrund steht. Besonders betont wurde ihre Selbstständigkeit gegenüber dem Staate. Unter den „Blättern aus der Kirchengeschichte“ (*Records*) erschienen in englischer Uebersetzung die Abhandlungen von Cyprian über die Einheit der Kirche, von Tertullian über die Taufe und von Vincenz von Lerin über die „Widerlegung der Häresien“. In einer Predigt auf das Fest des Apostels Matthias entwickelte Keble mit Widerlegung der protestantischen Lehre seine Ansicht über die apostolische Succession. Erbitterte Gegner fand diese katholischirende Auffassung der Tractarianer von der Kirche an Thomas Arnold und Erzbischof Whately von Dublin, welcher letztere sie als „Ungläubige“ und „Söhne der Dunkelheit“ bezeichnete, obwohl er selbst am Ende seines Lebens beim schälsten Latitudinarismus anlangen sollte. In Oxford trat Professor Hampden den Tracts 1834 durch eine Broschüre entgegen, welche Beseitigung der von den Studenten bei der Immatriculation

geforderten Unterschreibung der 39 Artikel forderte. Nachdem Hampden in den Bampton Lectures nicht wenige im Laufe der Zeit entstandene christliche Bekenntnisschriften als Ergebnisse verirrter menschlicher Meinungen bezeichnet, entbrannte zwischen seinem Anhang und den conservativen Parteien, insbesondere den Tractarianern, ein heftiger Kampf, der im Mai 1835 die Ablehnung der genannten Forderung zur Folge hatte. Außerdem bewirkte Newman durch seine *Elucidations of Dr. Hampden's theological Statements*, daß die Hochschule dem letztern das Recht der Bethätigung an der Wahl der *Select Preachers* aberkannt. — Die katholisirenden Ideen der Tracts verbreitete auch die übrige schriftstellerische und oratorische Thätigkeit Newmans. In seinem zu Oxford 1833 erschienenen Werke *The Ariens of the fourth Century* (4th ed., London 1876) bezeichnete er das Dogma als Hauptschutz der unverfälschten Ueberlieferung des Christenthums und bekannte sich als Freund der alexandrinischen Exegetenschule und ihrer Lehren von der allegorischen Schriftklärung und der Oekonomie in der stufenweisen Entwicklung der Offenbarung. Noch größere Dienste leisteten den Tractarianern Newmans Predigten, denn „ohne sie wäre die Bewegung im Reime erstorben“ (*Church* 113). Von classischer Schönheit des Stils, aber ohne rhetorisches Gepränge, bildeten sie den Ausdruck eines Geistes, der mit durchdringendem Scharfblick die Herzen erforschte. Zartes Mitleid mit den Schwachen paarte sich mit scharfer Betonung der Abscheu und Verwerfung alles scheinheiligen Wesens. Ein hervorleuchtender Zug dieser Predigten liegt in der Fähigkeit des Redners, gleichsam aus der Seele des Zuhörers heraus zu sprechen. Die Argumente des Scepticismus weiß er so darzulegen, daß er sich den Vorwurf, selbst Sceptiker zu sein, zugezogen hat. Hierhin gehören die *Parochial Sermons* (Lond. 1834—1842), später *Parochial and plain Serm.* (new ed., Lond. 1868, 8 vols.; vgl. *Dubl. Rev.*, April 1869, 309), welche als Ganzes Newmans reichen Geist, zugleich aber auch denselben als „im Dunkeln tastend“ zeigen. In den *Sermons on Subjects of the Day* (1842, 2^d ed. by Copeland, London 1869) behauptet die Schlußpredigt *The Parting of Friends* einen untergänglichen Werth in der englischen Literatur (*Dubl. Rev.*, April 1869, 329). Die *Fifteen Sermons preached before the University of Oxford* (Lond. 1843, 3rd ed. 1871) hat Newman in der dritten Ausgabe mit verbessernden katholischen Anmerkungen versehen (*Dubl. Rev.*, April 1872, 463). Hierhin gehören auch Newmans 3 Bände *Historical Sketches* (new ed., Lond. 1873), welche überwiegend in seiner anglicanischen Periode, aber durchaus in katholischem Geiste verfaßt sind. Namentlich zeigt der Artikel *Primitive Christianity* (*Hist. Sketches* I, 339; *Month XVIII* [1873], 148), daß Newmans Stellung als Trac-

tarianer nach Rom führte (*Dubl. Rev.*, July 1868, 271; *Octob.* 1873, 493). Aus den Vorträgen, welche Newman von 1834—1836 in der Kapelle Adam de Bromes in Oxford an Bodentagen hielt, entstand zunächst seine *Via media of the Anglican Church, illustrated in Lectures, Letters and Tracts written between 1830 and 1841*. Die 3. Auflage (London 1877) wurde von Newman mit einer Vorrede und jährlichen Anmerkungen zur Widerlegung der im Text enthaltenen anglicanischen Irrthümer ausgestattet. In den „Vorlesungen“, welche den Kern des Buches bilden, nimmt Newman für die anglicanische Kirche eine Mittelstellung zwischen Rom und dem vulgären Protestantismus in Anspruch. Ihre Unfehlbarkeit soll sich aber nur auf die fundamentalen Wahrheiten und Thatfachen des Christenthums erstrecken, während die Autorität der Kirche in anderen Fragen nur klar und wichtig sei. Diesen Versuch einer Vermittlung zwischen Rom und England, wo jedes Wort einen antirömischen und antiprotestantischen Sinn beizuhalten (Month XXXI [1877], 369), hat Newman in seinen Artikeln über das „donatistische Schisma“ (*Dubl. Rev.*, July 1839) „zu Pulver zerstampelt“ (*Ward, Wiseman* I, 332). Die erwähnten Tracts sind Tracts 38 und 41 über die *Via media* (*Tracts* vol. II, 1835), Tract 71 (*Tracts* vol. III, 1836) über „die Art, die Controverse mit Rom zu führen“, und Tract 90 (1841), von dem noch Rede sein wird. Hierher gehört auch Tract 73 „über die Einführung rationalistischer Principien in die geoffenbarte Religion“ (1835; vgl. *Newman, Essays critical and histor.* I, 4th ed., London 1877, 30). An der nämlichen Stelle wie die *Via media* fanden Newmans *Lectures on the Doctrine of Justification* (1838), welche er 1874 mit katholischen Anmerkungen herausgab; doch bezeichnen sie eine Annäherung an die katholische Lehre (*Church* 306). Ein weiterer Versuch zur Versöhnung zwischen Anglicanismus und Catholicismus bilden seine Vorlesungen über *Holy Scripture in relation to the Catholic Church*, die 1838 als Tract 8 erschienen und den Satz beweisen, daß es ohne Kirche keine Bibel gebe, daß bloßer Schriftbeweis zum Latitudinarismus führe, und erklären, daß Newman bei der Wahl zwischen diesem und der katholischen Kirche sich der letztern anschließen werde (*Discussions and Arguments*, 3rd ed., London 1878, 109—254). In dasselbe Jahr fiel Newmans Tract 83 *The patristical Idea of Antichrist*, welche die Väterlehre über diese Frage entgegen dem vulgären Protestantismus, darlegt (*Discussions* 44—109). Insbesondere wandt Newmans Ansehen, wenn auch sein Talent als Redner überschätzt wurde; denn es fehlte ihm an Selbstvertrauen, er war nicht frei von Ungehörigkeit, seine Lehre über die Kirche ermangelte der Klarheit. Aber nie verlor er die ethische Seite der Bewegung aus den Augen, die sich besonders in der Sprache

Betonung der Evangelien und der göttlichen Person Christi kundgab, während der Evangelicalismus das Werk Christi und die paulinischen Briefe in den Vordergrund gestellt hatte.

4. Eine Wendung in der Oxford-Bewegung bewirkte Nicolaus Wiseman (s. d. Art.) zunächst durch seine Predigten in London 1836, über welche Newman im December 1836 schrieb: „Der Romanismus besitzt große Wahrheiten, die wir heute fast vergessen haben“ (Ward, Wiseman I, 241). Dann verfaßte Wiseman eine Reihe von Artikeln für die Dublin Review über die Hampden-Controverse (I [1836], 250), die hochkirchliche Theorie der dogmatischen Auctorität (III [1837], 43), die Tracts for the Times (V [1838], 285) und die hinterlassenen Schriften (Remains) R. H. Froude's (VI [1839], 416). Bald folgte der classische Artikel mit dem Vergleich zwischen den Donatisten und den Anglicanern in ihrer Stellung zur römischen Kirche in Anglican Claim of apostolical Succession (VII [1839], 139), von dem Newman gegenüber R. Wilberforce bemerkte, er begründe die Pflicht des Anschlusses an Rom (Ward, Wiseman I, 332). Die Schrift des Tractarianers W. Palmer Treatise on the Church wurde als minderwerthig von Newman scharf kritisiert. Einen letzten Versuch zur Rettung seines Standpunktes gegenüber Wiseman machte Newman im Artikel der British Critic: Catholicity and the English Church. Die Idee der ungetheilten Kirche Roms ließ ihm deren Ansprüche als unabweisbar erscheinen. Gefördert wurde der Prozeß der Auflösung der Tractarianer durch den Gegensatz zwischen ruhigen Geistern wie Newman und Pusey und den jüngeren stürmischen Naturen wie W. G. Ward (s. d. Art.), Fr. Cateley und J. B. Dalgairns, welche Newman zu mäßigen suchte, von denen er aber im Gegenheil fortgerissen wurde. Dazu kam die entschiedene feindliche Haltung der anglicanischen Bischöfe gegen die Tractarianer. Dieselbe erklärt sich aus der unhaltbaren Stellung, welche die neue Richtung der Staatskirche zwischen Rom und dem festländischen Protestantismus zuwies; aus dem fast unvermittelten Uebergang einer Theologie, die im Papst den Antichrist erblickte, in eine durchaus romfreundliche Stellung; aus den Tracts 72 über das Gebet für die Verstorbenen, und 75 über das römische Brevier (Tracts vol. III [1836]). Die heftige Sprache R. H. Froude's gegen die Reformatoren in seinen von Newman und Keble veröffentlichten Schriften, sowie die übertriebenen Kundgebungen Pusey's über die nach der Taufe begangenen Sünden, die er als fast unverzeihlich darstellte (vgl. Hist.-polit. Bl. X0 [1882], 593), endlich die tiefinnigen, aber der großen Masse unverständlichen Tracts (87) von Williams On Reserve in communicating religious Knowledge (Tracts vol. V [1838 to 1840]) und von Keble (89) On the Mysticism attributed to the early Fathers (1841), trugen

der Partei sogar den Vorwurf der Unehrlichkeit ein. Nachdem Newman 1839 in der British Critic im Artikel State of religious Parties (Essays I, 262) noch einmal seiner Kirche die Zukunft verheißt und 1840 in The Catholicity of the Anglican Church (Essays II, 1) die Gültigkeit der anglicanischen Weihen vertheidigt, schrieb er 1841 den 90. Tract, welcher die zeitgemäßen Broschüren zum Abschluß brachte. Zur Widerlegung des Vorwurfs seiner Gegner, wie auch mancher aus seinen jüngeren Anhängern, seine sogen. katholische Lehre sei unvereinbar mit den 39 Artikeln, sucht er drei Sätze zu beweisen, nämlich: a. Was katholisch ist, lassen die Artikel unberührt; nur was römisch ist, lehnen sie ab. b. Nur die bei den katholischen Volksmassen im Schwange gehenden Irrthümer sollten durch sie verworfen werden. c. Das Tridentinum konnte, weil früher entstanden, die 39 Artikel nicht berühren. Auf weitere Einwürfe erwiderte er, es sei Pflicht, die Artikel nach ihrem Wortlaute, nicht nach dem Sinne ihrer Verfasser auszulegen, und betonte außerdem die Thatfache, daß deren Verfasser zahlreiche Landsleute, die katholisch geblieben, schonen und an Stelle einer strengen Verwerfung der römischen Lehre einen Ausgleich zwischen ihr und dem Calvinismus setzen wollten. — Während die Behörden der Hochschule wider die Tractarianer vorgingen, und Newman entsprechend dem Wunsche des Bischofs Bagot von Oxford die Fortsetzung der Tracts einstellte, übernahmen jüngere Tractarianer, insbesondere der erwähnte W. G. Ward, seine Vertheidigung. Er ging aber über Newmans Tract hinaus, verwarf in seinem Buche The Ideal of a Christian Church (1844) dessen Compromißtheorie, forderte das Recht, Artikel 12 als evangelical in einem nicht natürlichen Sinne zu unterzeichnen, und bekämpfte die Rechtfertigungslehre der Artikel. Am 13. Februar 1845 verwarf die Universität Wards Ideal Church, während Newmans Tract 90 nur durch das Veto der Procuratoren der Censur entging (Church 331). Um die nämliche Zeit wie Newman (October 1845) traten viele seiner Freunde aus dem Tractarianismus zur katholischen Kirche zurück. Doch haben die Vorgänge von 1845 die Partei nicht zersprengt, nur war fortan Oxford nicht mehr der besondere Schauplatz ihrer Thätigkeit, wengleich Pusey hier rastlos für sie wirkte. Sie lebte in anderen Theilen des Landes fort unter der Leitung von Manning, R. Isaac Wilberforce, H. W. Wilberforce, Dods-worth u. A. Zum letzten Male einigten sich die Tractarianer 1850 in London zu einer Verwahrung wider die Entscheidung des Geheimen Rathes im Gorbam-Falle (s. Liddon, Life of E. B. Pusey III, Lond. 1894, 241. 272). An Stelle der Tractarianer traten jetzt die Ritualisten (s. u. n. 5), Puseyiten und die jüngere liberale Schule unter A. P. Stanley (s. Hist.-polit. Bl. CXIV [1894], 397 ff.). Wenngleich als Partei

nur zwölf Jahre (1833—1845) durch die zeitgemäßen Broschüren auf ihre Zeitgenossen einwirkend, haben die Tractarianer einen vollkommenen Umschwung der Geister in der Staatskirche hervorgerufen, auf welchen das neue Leben, welches die letztere heute auf allen Gebieten ihrer Thätigkeit entfaltet, zurückzuführen ist. (Vgl. Tracts for the Times, Oxford 1834 ff., 5 vols.; Fr. Oakeley, Historical Notes on the Tractarian Movement, Lond. 1865; Wilfrid Ward, W. G. Ward and the Oxford Movement, 2^d ed., Lond. 1890; The same, Life of Cardinal Wiseman, London 1897, 2 vols.; R. W. Church, The Oxford Movement 1833 to 1845, Lond. 1891; Autobiography of Isaac Williams, ed. by G. Prevost, 2^d ed., Lond. 1892; W. Lock, John Keble, Lond. 1893; Abbé de Madaune, Histoire de la renaissance du catholicisme en Angleterre au XIX^e siècle, 3^e éd., Paris 1896; J. H. Overton, The Church in England, Lond. 1897, 2 vols.; H. O. Wakeman, Introduction to the History of the Church of England, Lond. 1897; G. H. Nye, Story of the Oxford Movement, Lond. 1899.)

5. In Verbindung mit dem Tractarianismus muß noch von dem Ritualismus die Rede sein. Diese Richtung besitzt ihre rechtliche Grundlage in der Ornamentenrubrik des officiellen anglicanischen Gebetbuchs (Book of common Prayer) von 1559. Bei der Errichtung der Staatskirche wählte man 1559 die zweite, vom Calvinismus beherrschte Ausgabe des Gebetbuchs Eduards VI. (1547—1553), jedoch unter Beifügung von zwei dem Katholicismus freundlichen Rubriken über die Auspendung der Communion und die liturgischen Gewänder. Diese Bestimmungen führten diejenigen Kleider beim Gottesdienste wieder ein, welche im zweiten Jahre der Regierung Eduards VI. (28. Januar 1548 bis 27. Januar 1549) im Gebrauch waren. Damals bestand aber die katholische Messfeier auf Grund des Missale von Salisbury (Literar. Rundschau 1882, 555), und für die letzten zehn Monate eine ergänzende Verordnung in englischer Sprache für die Auspendung der Communion an Laien (Blunt [f. u.] I, 349). Die geschichtliche Entstehung des Ritualismus ist auf den Tractarianismus zurückzuführen. In den dogmatischen Grundanschauungen vielfach von ihm abweichend, hat er das von den Tractarianern nur maßvoll behandelte Element der äußeren Riten ungehörlich betont (Dublin Review LXXXVIII [1881], 76: Tractarianism and Ritualism). Insofern aber die letzteren den sichtbaren Ausdruck der Glaubenslehren bilden, hat der Ritualismus eine Bewegung eingeleitet, welche die englische Volkseele bis zur Stunde mächtig erfaßt. Bereits 1859 führte der Geistliche Bryan King an der Georgskirche im Osten Londons katholische Gebräuche ein, die aber infolge blutiger Aufstände des Pöbels ein-

gestellt werden mußten. Am 5. Juni 1856 überhandte das Unterhaus der geistlichen Communion in der Kirchenprovinz Canterbury dem Oberhaus einen Bericht über die Frage nach dem Gebrauch von Casel, Weihrauch, Hostie, Altarlicht, Eleation, Communionfeier ohne Theilnahme der Laien an der Communion. Die ganze Communion entschied sich wider jegliche Aenderung in den liturgischen Gebräuchen (Liddon, Life of Pusey IV, London 1897, 145). Dann folgte ein Prozeß des Advocaten Martin gegen den ritualisierenden Pfarrer A. F. Radonochie in London, der vom geistlichen Vogengerichte (S. Maria de arcubus) freigesprochen, dagegen in letzter Instanz durch den königlichen Geheimen Rath sämmtliche Neuerungen einzustellen verurtheilt wurde. Die Verweigerung des Gehorsams verwickelte ihn in langwierige Prozesse, bis er 1882 in seiner letzten Krankheit auf seine Pfünde verzichtete (Month LXX [1890], 65). Im Prozesse gegen den Geistlichen John Purchas zu Brighton verbot der Geheime Rath den Gebrauch der Messgewänder, der Hostie und des gemischten Kelches, sowie die öfliche Stellung des Geistlichen beim Vollzuge der Liturgie als ungehörlich und bezeichnete für die Erklärung der Ornamentenrubrik die Uniformitätsacte (f. d. Art.) Elisabeths und Karls II. als maßgebend. Diese und andere Gerichtsverhandlungen hatten lediglich eine Verstärkung des Ritualismus im Gefolge, zu deren Unterdrückung Erzbischof Laith von Canterbury 1874 eine Bill über die Regelung des Gottesdienstes einbrachte (Public Worship Regulation Act), welche alsbald mit großer Mehrheit angenommen wurde (Dublin Review LXXVII [1875], 342: Anglicans of the Day). Das heute noch maßgebende Gesetz rief große Unzufriedenheit hervor. Es wurde eingebracht ohne Berathung mit der Convocation; es traf neben den Ritualisten auch die maßgebende Partei der Hochkirchler, öffnete den Angehörigen „gedränkter Pfarreingefessenen“ Thür und Thor und schmiedete die Kirche noch fester in die Anhängerschaft des Staates durch Ernennung eines Laien (Lord Penzance) zum Vorsitzenden des mit der Durchführung des Gesetzes aufgestellten Gerichtes. Das größte Aufsehen erregte ein Prozeß gegen den ritualistischen Bischof Edward King von Lincoln, in welchem Erzbischof Benson von Canterbury am 21. November 1890 den gemischten Kelch, die Ablution am Schlusse der Communion, die öfliche Stellung des Celebranten, den Gesang des Agnus Dei, den Gebrauch brennender Lichter im Communiondienste als erlaubt, dagegen das Brechen des Brodes „im Angesicht der Gemeinde“ sowie die Anwendung des Kreuzes bei der Ablution und den Segen als unstatthaft bezeichnet („Katholik“ 1891, I, 20 ff.). Der latinisch und englisch verfaßten Erwiderung der anglicanischen Erzbischöfe auf die Weihenbulle Leo's XIII. vom 13. September 1896 setzten die katholischen Bischöfe entgegen: A Vindication of the Bull Apostol.

Curas (Siterar. Handweiser 1896, 710 ff.; 1897, 587 f.); dieß führte zu heftigen Erörterungen in der Presse, wodurch die ritualistische Partei nur an Stärke gewann. An ihrer Spitze steht Lord Halifax, dem sich Sir William Harcourt als Anwalt der Staatskirche in zahlreichen Briefen an die Times entgegenstellte. Die Rede des Erzbischofs Temple von Canterbury wider die katholisirende Auffassung des Opfers und Altarsacraments seitens der Ritualisten (Month XCII [1898], 449 f.) hat die anderen Bischöfe zu ähnlichen Kundgebungen veranlaßt, die aber selbst im Verein mit der „großen protestantischen Versammlung“ vom 31. Januar 1899 (Month XCIII [1899], 241 f.) den Muth der Ritualisten gesteigert und zur vollständigen Anwendung der katholischen Cerimonien in der Charwoche 1899 in London geführt haben. Durch Annahme der Messfeier, der Ohrenbeichte, Vertiefung der Lehre von der Taufe, Pflege des Gebetes und eine Menge ascetischer Uebungen haben die Ritualisten die Sehnsucht nach der katholischen Kirche in weite Kreise getragen, aber durch ihren Haß gegen den Papsi, die geradezu unwürdige Behandlung der anglicanischen Bischöfe, regellose Seelenleitung, den Geist der Unbotmäßigkeit und die Versümmelung katholischer Schriften noch weit mehr Seelen vom Eintritt in die Kirche abgehalten“ (Month LXIII [1888], 321: Ritualism as it is). Die zuverlässigste Chronik über den Gang der ritualistischen Bewegung spendet die katholische Wochenschrift Tablet in London. (Vgl. P. Gallwey, Twelve Lectures on Ritualism, London 1879, 2 vols.; P. Martin, Anglican-Ritualism, London 1881; J. H. Blunt, The Reformation of the Church of England, 6th ed., London 1882, 2 vols.) [A. Bellesheim.]

Tractus, s. Messe VIII, 1323.

Tradition (traditio, παράδοσις) bezeichnet im Allgemeinen eine Lehre oder Einrichtung, welche sich auf irgend eine Weise von Geschlecht zu Geschlecht forterbt, im Besondern aber eine solche, die primär nicht auf eine geschriebene Urkunde, sondern auf mündliche Mittheilung als Urquelle zurückgeht (s. B. Gewohnheitsgesetz, Ordensüberlieferung, Kunstübung). Im theologischen Sinne versteht man darunter den Inbegriff aller übernatürlichen Lehren, Veranstaltungen und Thatfachen, welche in der heiligen Schrift nicht aufgeschrieben, wohl aber von Christus und seinen Aposteln auf mündlichem Wege der Kirche als Erbe übermacht worden sind und von dieser, als der gottgesetzten Zeugin, Richterinnen und Lehrerin, unter dem besondern Beistande des heiligen Geistes unverfälscht bewahrt, gegen Irrlehren verteidigt und in lebendiger, unfehlbarer Lehrverkündigung bis zum Ende der Zeiten fortgepflanzt werden (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 2 De revelat., bei Denzinger, Enchir., 7. ed., n. 1636). I. Begriff und Wesen der Tradition. — 1. Unter Uebergehung der Tradition im activen

Sinne (des actus tradendi), welche die überliefernde Thätigkeit des kirchlichen Lehramtes (s. d. Art.) bezeichnet und kraft der von Christus seiner Kirche verliehenen Unfehlbarkeit (s. d. Art.) allerdings auch den Ueberlieferungsinhalt selber als göttliche Wahrheit gewährleistet, verstehen wir unter Tradition hier vor Allem die objectiv überlieferte, d. h. den überlieferten Lehrinhalt, das Ueberlieferte (id, quod traditur). Insofern die heilige Schrift ebenfalls zu den Gegenständen gehört, welche die Apostel der Kirche und diese der Nachwelt überliefert haben, umfaßt die Tradition an sich sowohl die mündliche Lehre Christi und der Apostel, als auch das geschriebene Gotteswort, deckt sich folglich logisch und theologisch mit dem apostolischen Glaubensdepositum überhaupt (vgl. 2 Thess. 2, 15: *Statu et tenete traditiones, quas didicistis sive per sermonem sive per epistolam nostram*). Weil aber der ganze apostolische Offenbarungsschatz, in seiner mündlichen wie seiner schriftlichen Form, von Anfang an in das Bewußtsein der Kirche hineinwuchs, in ihr als Lehrganzes sich verkörpernd und durch das lebendige Lehramt stetsfort sich verzweigend, so ging die ursprünglich apostolische Tradition in allmählicher Entwicklung von selbst in die kirchliche über und sicherte sich durch diese „Weitergabe von Hand zu Hand“ (vgl. Trid. Sess. IV De can. Script.: *quasi per manus traditae*) ihren eigenen unverletzten Fortbestand. Hieraus folgt, daß in der apostolischen und der kirchlichen Hinterlage nicht etwa zwei real verschiedene oder gar gegensätzliche Lehrinhalte vorliegen; beide stellen vielmehr nur zwei verschiedene Stadien der einen apostolischen Lehrverkündigung dar, mit der Maßgabe, daß die apostolische Urlehre wegen ihrer Ursprünglichkeit einen quellenhaften Charakter besitzt, die kirchliche Hinterlage hingegen den eines bloßen Kanals, welcher den apostolischen Lehrstrom voll in sich aufnimmt, unverfälscht bewahrt und rein durch die Jahrhunderte fortleitet (vgl. Möhler, Symbolik § 40; Schöeben, Dogmatik I, 102 ff.).

2. Inbessnen war es schon seit den ältesten Zeiten Brauch, die Tradition in engerer Bedeutung zu fassen und auf den Inbegriff der mündlichen Mittheilungen Christi und seiner Apostel zu beschränken (vgl. Tertull. De coron. 4, bei Migne, PP. lat. II, 80: *Harum et aliarum hujusmodi disciplinarum, si legem expostules Scripturarum, nullam invenies; traditio tibi praestenditur auctrix*), wie denn schon der hl. Paulus die ungeschriebenen Ueberlieferungen der Pharisäer dem geschriebenen Gesetze Moses' gegenübergestellt hatte (Gal. 1, 14; vgl. Matth. 15, 3). Dabei tritt dann die heilige Schrift, da sie „kraft ihres monumentalen Charakters eine eigene objectiv existenz außer und neben der Thätigkeit und dem Leben der Kirche besitzt“ (Schöeben I, 106), der mündlichen Ueberlieferung als relativer Gegenfuß zur Seite. Auf dieser katholischen Anschauung ruht die landläufige Unterscheidung einer zweifachen

Quelle und Norm des Glaubens, Schrift und Tradition, welche zusammen erst die volle und ganze Offenbarungswahrheit darbieten (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 2: Haec porro supernaturalis revelatio . . . continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae aut ab ipsis Apostolis Spiritu S. dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt). Wie für das ganze Glaubensdepositum überhaupt, so gilt auch für die mündliche Ueberlieferung insbesondere der schon oben geltend gemachte Satz, daß sie als apostolische Urhebre wegen ihres unmittelbaren Ursprunges aus dem „Munde Christi“ und dem „Dictamen des heiligen Geistes“ nothwendigerweise quellenhafter Natur war, also in der Offenbarung neuer Heilswahrheiten gipfelte, wogegen der kirchlichen Ueberlieferung als solcher die Würde und Function eines eigentlichen Offenbarungsorgans gänzlich abgeht; denn die ganze Aufgabe der letztern beschränkt sich darauf, das mit dem Tode der Apostel endgültig abgeschlossene Offenbarungserbe unter der Assistenz des heiligen Geistes treu zu bewahren, gewissenhaft zu verwahren und den Gläubigen in unveränderter göttlicher Substanz, wenn auch in der wechselnden menschlichen Form der jeweiligen kirchlichen Lehrverklündigung, zu vermitteln. Durch letzteres Merkmal unterscheidet sich die Tradition wesentlich von der heiligen Schrift, welche als das unmittelbar inspirirte Wort Gottes die göttliche Wahrheit nicht nur der Substanz nach, sondern auch in ihrer urprünglichen Form oder Wortsfassung uns darbietet (s. d. Art. Schrift, die heilige). Demgemäß ist auch eine dreifache Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Erzeugung und Erhaltung des Glaubensdepositums zu unterscheiden: die inspirirende Thätigkeit bei Abfassung der heiligen Schrift (vgl. 2 Tim. 3, 16. 2 Petr. 1, 21), die unmittelbare Erleuchtung der Apostel in ihren mündlichen Unterweisungen (vgl. Joh. 14, 26; 16, 13), die übernatürliche Beschützung des kirchlichen Lehramtes in der Bewahrung, Verwaltung und Reinerhaltung des ihm anvertrauten Offenbarungsschatzes (vgl. Matth. 28, 20. Joh. 14, 16. 1 Tim. 3, 15). Ueber die tridentinische Gleichstellung von Schrift und Tradition als zweier selbständigen Glaubensquellen vgl. h. Schell, Kathol. Dogmatik I, Paderborn 1889, 44 ff.)

8. Jedoch kommt nicht jeder apostolischen bzw. kirchlichen Tradition gleicher Auctoritätswert zu; denn einige Lehren und Anordnungen der Apostel stammen unmittelbar von Gott selbst (vgl. Trident. Sess. XIV, cap. 1 De extr. unct., bei Donzinger n. 786), andere hingegen weisen zwar auf die Apostel als Urheber zurück, aber nicht insofern sie als Mandatare Christi oder inspirirte Werkzeuge des heiligen Geistes, sondern als bloße Menschen, wenn auch mit göttlichen Gewalten umkleidet, auftraten (vgl. 1 Cor. 7, 12 ff.). Im erstern Falle entsteht die „göttliche Tradition“

(traditio divina), welche allein zum übernatürlichen Glauben verpflichtet, während die „mündliche apostolische oder menschliche Ueberlieferung“ (traditio mere apostolica sive humana) bloß Anspruch auf Verehrung und Hochachtung erbt. Noch viel mehr gilt natürlich die Bezeichnung traditio humana von Anordnungen der regelmäßigen Nachfolger der Apostel, d. h. der Päpste und Bischöfe (s. B. die altkirchliche Disziplin, Einsetzung von Fest- und Fasttagen, Festen im Resonon). Die traditio divina zerfällt aber wiederum in zwei Unterarten, nämlich in die traditio divina simpliciter (s. B. Einsetzung der sacramentalen Materie und Form) und die traditio divino-humana (s. B. der Schriftsitten), je nachdem sie ohne menschliche Vermittlung direkt von Christus (vgl. Apg. 1, 3) oder aber unter besonderer Eingebung des heiligen Geistes von den Aposteln stammt (vgl. Joh. 16, 12 ff.). Im Wesensunterschied zwischen göttlicher und menschlicher Ueberlieferung liegt der tiefste Grund der Thatfache, daß erstere die Gesamtheit der Glaubens- und Sittensachen (s. d. Art.) einschließlich der Dogmen des Kultus und der Verfassung, letztere hingegen lediglich die Gegenstände der Disziplin und des Ritus umfaßt (traditio fidei et morum — traditio disciplinae et rituum), daß folglich jene mit Nothwendigkeit irdische und zeitliche Allgemeinheit beansprucht (traditio universalis et perpetua), diese aber nach Ort und Zeit beschränkt sein kann (traditio localis et temporalis). Typische Beispiele zeitlicher oder örtlicher Beschränkung sind die Agapen (Apg. 2, 46), die Gütergemeinschaft (ebd. 2, 44), das Speiseverbot des Apostelconcils (ebd. 15, 29), die Juncionstaupe, die Sitte der Fußwaschung, die Communion unter beiden Gestalten. Aus derselben Einheitlichkeit erklärt sich auch der verschiedene Grad der Verpflichtung beider Traditionsarten, bezw. die Unterscheidung zwischen „nothwendiger“ und „freier Tradition“ (traditio necessaria et libera). Während die traditio fidei et morum wegen ihres göttlichen Ursprunges die Gläubigen aller Orte und Zeiten unwandelbar zum Glaubensgehorsam verpflichtet, bindet die rein menschliche Ueberlieferung das Gewissen nur so lange, als sie zu Recht besteht, und nur diejenigen, welche in ihrer jeweiligen Rechtssphäre leben (s. B. der Gebrauch von gesäuertem Brode bei der heiligen Messe die Griechen). Allein selbst unter den in der ganzen Kirche verbreiteten, rein menschlichen Traditionen gibt es solche, welche von Apostelzeiten her der Christenheit eine allgemeine Verpflichtung auferlegen (s. B. die Feier des Sonntags), und wieder solche, welche trotz ihrer Allgemeinheit unter Sünde nicht vorgeschrieben, also traditio libera sind (s. B. das Kreuzzeichen). Es versteht sich nach dem Gesagten von selbst, daß der mündlichen Ueberlieferung „so viel Ansehen zukommt als dem Princip, aus dem sie stammt, der göttlichen Ueberlieferung demnach göttliche Auctori-

tät in gleicher Weise wie der heiligen Schrift“ (Hettinger, Fundamentalthologie, 2. Aufl., Freiburg 1888, 700). Indessen hat das Tridentinum diese göttliche Auctorität selber ausdrücklich auf die „Glaubens- und Sittensachen“ beschränkt, wenn es lehrt: Synodus . . . omnes libros tam veteris quam novi Testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, neonon traditiones ipsas, tum ad fidem tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu S. dictatas et continua successione in Ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur (Trid. Sess. IV De can. Script., bei Denzinger, n. 666).

4. Der Begriff der mündlichen Ueberlieferung schließt eine schriftliche Aufzeichnung derselben keineswegs aus (vgl. Bellarmini Controv. de verbo Dei 4, 2: Vocatur doctrina non scripta, non ea quae nusquam scripta est, sed quae non est scripta a primo auctore). Wie es unter gebildeten Menschen natürlich ist, daß sie für alle Verhältnisse des Lebens sich der Schriftkunst bedienen, so war auch für die nachapostolische Zeit ein tief empfundenes Bedürfnis vorhanden, in epistolarischer, homiletischer, exegetischer und wissenschaftlicher Schriftstellerei dem jeweiligen Glaubensbewußtsein der Kirche auch einen documentarischen Ausdruck zu verleihen. Die geschriebene Tradition ist sohin nichts Anderes als der Niederschlag der ungeschriebenen. Solche Aufzeichnungen hielten indes den lebendigen Strom der mündlichen Tradition so wenig auf, daß dieser in voller Unabhängigkeit vom Schriftwesen seinen gewohnten Lauf weiterfloß und auch dann nicht versiegt wäre, wenn alle Traditionsurkunden unwiederbringlich verloren gegangen wären. Vielmehr trat nun „diese geschriebene kirchliche Tradition zu der fortgehenden lebendigen Ueberlieferung in ein analoges — allerdings nicht ganz gleiches — Verhältnis, wie die apostolische „göttliche [Bibel]-Urkunde“ (Scheeben I, 107), insofern auch sie einerseits vom kirchlichen Glaubensbewußtsein getragen, belebt und erklärt wurde, und andererseits auf dieses selbst wieder orientierend und stützend zurückwirkte. Bei solcher Wechselwirkung gewinnen vornehmlich die Concilsacten und die Schriften der Kirchenväter für das Glaubensbewußtsein der lebendigen Gegenwart eine überaus hohe Bedeutung. Die oft gestellte Frage, ob es nach der langen dogmengeschichtlichen Entwicklung noch heute auf bloß mündlicher Ueberlieferung beruhende Offenbarungswahrheiten gebe, die der schriftlichen Fixierung bisher entschlüpfen, hätte nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn die lebendige Tradition in verwickeltes Verzechnis von lauter fertigen Lehrsätzen darstellte, die, von Anbeginn in den Ueberlieferungsstrom hineingeworfen, ruhig darin ortschwämmen und jederzeit mühelos herausgefischt werden könnten. Eine solche Vorstellung, welche von der protestantischen Polemik dem „tridentini-

schen Katholicismus“ grundlos aufgebürdet wird, verkennt ganz und gar das Wesen des katholischen Traditionsbegriffes: die Tradition ist keine mechanische Sammlung von hier und dort zerstreuten Lehrfragmenten, sondern ein einheitliches, geschlossenes, organisches Wahrheitsganzes, welches, einer Pflanze vergleichbar, seine inneren verborgenen Keime triebartig entfaltet und erst in allmählicher Selbstentwicklung zur vollen Reife und Ausbildung gelangt (s. d. Art. Dogmenentwicklung). So wenig man die zukünftige Gestalt einer in der Entfaltung begriffenen Knospe oder Blüte zum Voraus mit den Fingern greifen kann, ebenso wenig läßt sich die entwickelte Form aller Keimwahrheiten zum Voraus beschreiben, welche embryonartig im Schoße des christlichen Dogmenschatzes eingeschlossen ruhen (vgl. Vincent. Lirin. Commonit. 23). Dazu kommt, daß die Tradition nicht so sehr in Wort und Lehre, als in That und Praxis, insbesondere in Cultus, Liturgie, Sacramentenpendung und Verfassung, ihre Verkörperung gefunden hat und deswegen von vorneherein der schriftlichen Fixierung größtentheils entzogen kann. Von rein theoretischen Traditions-wahrheiten dürfte es freilich nach der vielhundertjährigen, intensiven Arbeit der großen Theologenschulen heute nur wenige, wenn überhaupt welche geben, die als traditio mere oralis ihr Dasein fortstrifleten, und auch der Kreis der praktischen Wahrheiten (traditio practica), die bisher der schriftlichen Bezeugung und theoretischen Erörterung etwa entzogen blieben, ist jedenfalls bis zum Verschwinden enge geworden. Wie immer man aber auch diese an sich müßige Frage entscheiden mag, so viel ist gewiß, daß auch die etwa noch ungeschriebenen Ueberlieferungen, wofern sie nur göttlichen Charakter tragen und in ihrem göttlichen Wesen erkannt sind (s. u. V.), an objectivem Zeugenwerth den geschriebenen in nichts nachstehen (vgl. Nicaen. II: Si quis omnem ecclesiasticam traditionem sive scriptam sive non scriptam [πᾶσαν παράδοσιν ἐκκλησιαστικὴν ἔγραφοσαν ἢ ἀγραφοσαν] rejicit, a. s. [Denzinger n. 249]).

5. In ihrem Verhältnis zum kirchlichen Lehramt betrachtet, darf die Tradition von letzterem weder losgerissen noch auch damit identificirt werden. Lehramt und Tradition stehen immer in einem unzertrennlichen, organischen und lebendigen Zusammenhang, insofern jenes der Hauptträger, Hüter und Erklärer dieser ist. Infolge dieser innigen Verbindung nimmt die Tradition nicht nur an den charismatischen Vorzügen der Indefectibilität und Infallibilität theil, mit denen Christus das kirchliche Lehramt ausgestattet hat (s. d. Art. Kirche), sondern es sind hiermit auch ihre weiteren Wesensmerkmale der Apostolicität, Integrität, Continuität und Universalität dem Principe nach von selbst gegeben. Mit dieser Auffassung steht das vom Janjenismus und Mil-latholicismus beliebte Verfahren in schneidendem

Nachweis an, daß außer der heiligen Schrift noch eine zweite, selbständige und ebenbürtige Glaubensquelle, die Tradition, wirklich existiert. — 1. Die Unentbehrlichkeit mündlicher Unterweisung in jeder Lebensordnung und auf allen Erkenntnisgebieten bildet von Haus aus ein starkes Präjudiz dafür, daß auch die christliche Religion vor Allem durch lebendige Ueberlieferung erhalten und fortgepflanzt werden sollte. Es gibt keine von starkem Gemeinbewußtsein getragene Gesellschaft, welche des Traditionsprinzips, als des Behülers ihres innersten Geistes, entzogen könnte: Staaten und Völker, Familien und Genossenschaften, Schulen und Gerichte, Künste und Wissenschaften sind nicht minder wie das Individuum von Natur aus auf Ueberlieferungen angewiesen, aus denen sie fortwährend schöpfen und ihr geistiges Wesen zu ursprünglicher Frische erneuern. Insbesondere ist auch jedes politische oder religiöse Gebilde von großer Conception, auch das Lutherthum und der Calvinismus, nicht aus dem todtten Buchstaben einer vorher ausgefüllten Stiftungsurkunde, sondern aus dem lebendigen Worte begeisterter, thatkräftiger Männer entsprungen. Römer und Germanen wurden Jahrhunderte lang durch umgeschriebene Gewohnheitsgesetze regiert, für deren Reinerhaltung mündliche Rechtsüberlieferungen sorgten; die Sammlung und Codification derselben durch die Juristen fällt erst in eine viel spätere Zeit (vgl. Montesquieu, *De l'esprit des lois* 19, 4). Die gesellschaftlich gegliederten Philosophenschulen, wie die pythagoreische, vererbten den Geist ihrer Lehre durch mündliche Tradition ebenso wirksam wie die mittelalterlichen Bauhütten oder die klösterlichen Anstalten der großen Ordenslisten: das lebendige Wort war zuerst da, dann erst schuf man Urkunden, deren tieferer Sinn ohne das Medium traditioneller Auslegung auch nach ihrer Abfassung in mancherlei Dunkelheiten gehüllt bleiben müßte (vgl. Wöhler, *Symbolik* § 38). Selbst beim ausführlichsten Gesetzbuch, auf das ein Volk sein ganzes sociales Leben stellen möchte, muß „in vielen Fällen das Gewohnheitsrecht, die Praxis der Gerichtshöfe, die Auffassung des Rechtes, der Geist des Gesetzes u. s. w. angerufen werden, Manches der natürlichen Willigkeit, dem Ermessen der Richter und überhaupt der ausführenden Behörden überlassen werden“ (Gutberlet, *Lehrbuch der Apologik* III, Münster 1894, 226). So ist die mündliche Ueberlieferung in Wahrheit „ein notwendiges Element des menschlichen Lebens und das Band zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zur Vermittlung der menschlichen Erkenntniß“ (Lacordaire, *Conférences I, Paris* 1847, 178). Auch im Bereiche der übernatürlichen Wahrheitserkenntniß konnte kein anderes Gesetz walten, noch hat es jemals gewaltet. Bis auf Moses, den ersten jüdischen Schriftsteller, pflanzte sich die Offenbarungsreligion unverfälscht durch das Medium patriarchalischer Ueberlieferungen fort, und diese Quelle versiegte

auch dann nicht, als gotterleuchtete Hagiographen den Griffel zur Hand nahmen, um dem alttestamentlichen Bau ein festeres Gefüge durch unergängliche Schriftwerke zu sichern. Vom Geiste Gottes getriebene Gestalten, wie die Propheten Nathan und Samuel (s. d. Art.) oder die Seherinnen Debora und Holda, thaten auch später dem auserwählten Volke die großen Gedanken Jehova's kund, ohne zum Schriftwesen ihre Zuflucht zu nehmen (s. d. Art. Prophet X, 467). Nach altjüdischer Auffassung geht der Thora, als einem verschlossenen Buche, die Mishna und Gemara (s. d. Art. Talmud) ergänzend und erklärend zur Seite, und die mündliche Ueberlieferung, Halacha und Haggaba, führt unmittelbar auf Moses und Jehova als ihre Quellen zurück (vgl. Strack, *Einleitung in den Talmud*, 2. Aufl., Leipzig 1894, 46 ff.). Ja die Bibel selbst wäre ohne authentische Weglaubigung ihrer Inspiration durch die jüdische Tradition ein rein menschliches Buch und damit für die übernatürliche Heilstellung des Judenthums bedeutungslos geblieben, eine Erwägung von so elementarer Evidenz, daß sogar die Karäer (s. d. Art. VII, 143), trotz ihrer bedenklichen Diebäugelei mit dem Schriftprinzip, der synagogalen Ueberlieferung willig einen Platz einräumten (vgl. Engelkemper, *De Saadiae Gaonis vita, Bibliorum versione, hermeneutica*, Lipsiae 1897, 40 [Diss.]). Soll nun das Christenthum allein eine ebenso unnatürliche wie unmögliche Ausnahme von der allgemeinen Regel machen? Diese sinnlose Voraussetzung scheidet von vorneherein an einer dreifachen Klippe. Einmal ist es eine notorische Thatfache, daß Kirche und Christenthum nach Lehre, Verfassung und Zucht bereits fest in sich selbst und im Volke gegründet waren, ehe die Hagiographen dazu übergingen, unter dem Antriebe des heiligen Geistes die ersten neutestamentlichen Schriften abzufassen (vgl. Lessing, *Sämmtliche Schriften*, herausgeg. von Sachmann-Munder XIII, Leipzig 1897, 107 ff. 141 ff.). Die Kirche ward nicht aus der heiligen Schrift, sondern umgekehrt die heilige Schrift aus der Kirche geboren. Denn „die Evangelien setzen die lebendige Ueberlieferung voraus; dieß ergibt sich schon aus der Zeit, in welcher sie selbst abgefaßt sind. . . Sie sind Geschichtsbücher, ihren Stoff haben sie nicht zuerst gesammelt, keine Spur weist darauf hin, daß schon, während Jesus lebte, Aufzeichnungen gemacht worden wären, ja es widerspricht dieß dem Wesen seines Lehrens und Zusammenlebens mit seinen Anhängern“ (E. Weizsäcker, *Das apostolische Zeitalter der christl. Kirche*, 2. Aufl., Freiburg 1892, 371). Dazu gesellt sich der wichtigere Umstand, daß gegenüber der reichen Apocryphen-Literatur (s. d. Art.) die Göttlichkeit der Bibel nicht wieder durch die Bibel, sondern nur durch das unfehlbare Zeugniß der Kirche, also durch Tradition, untrüglich feststeht: so entscheidet also „nicht die Schrift zwischen ächter und unächter Lehre, son-

bern die überlieferte Lehre über ächte und unächte Schrift" (Hettinger 265). Gesezt aber selbst den unwirklichen Fall, Inspiration und Schriftcanon ließen sich auch ohne Tradition beweisen, so würde doch einem allen Interpretationskünsten preisgegebenen Buche die immanente Macht gebrechen, sich im widerlichen Gezanke streitsüchtiger Rezer selber authentisch auszuliegen, gegen häretische Mißdeutung sich wirksam zu schützen und seinen göttlichen Inhalt der ganzen Christenheit gegenüber auctoritativ zur Geltung zu bringen (vgl. Apg. 8, 30 ff. 2 Petr. 1, 20 f.; 3, 15 f.). Das Bedürfnis wahrer Schriftauslegung fordert mithin schon für sich allein gebieterisch die Existenz einer lebendigen, vom unfehlbaren Lehramt getragenen Ueberlieferung, die überdies die naturgemäße Unterweisungsform für Kinder und Ungebildete darstellt. (Vgl. noch B. Hafe, Handbuch der allgemeinen Religionswissenschaft II, Freiburg 1887, 271 ff.; F. Weber, System der altsynagogalen palästinischen Theologie, Leipzig 1880, 100 ff.; E. v. Bunsen, Die Ueberlieferung, ihre Entstehung und Entwicklung, Leipzig 1889, 2 Bde.; H. Jul. Holzmann, Lehrbuch der neutestamentl. Theologie I, Freiburg 1897, 86 ff.)

2. Die thatsächliche Einsetzung eines lebendigen Lehrapostolates, als dessen wesentliche Function sich die mündliche Lehrform von selbst versteht, entspricht genau dem Bilde, das schon der gesunde Menschenverstand sich von der Organisation der Kirche entwirft. Das Neue Testament stellt selber für alle Zeiten die mündliche Predigt als ordentliches Organ und Medium der kirchlichen Lehrverkündigung auf und verurtheilt so das protestantische Schriftprincip als unbiblisch. Vor Allem ist die christliche Religion von ihrem göttlichen Stifter durch Wort und Predigt, nicht durch Schrift und Urkunde, gegründet und verbreitet worden. Nirgends berichtet zudem die Bibel von einem Auftrage Christi an seine Apostel, zu schreiben, sondern immer nur, zu „predigen“, zu „lehren“, den „Armen das Evangelium zu verkünden“ und „Zeugniß abzulegen“ (vgl. Matth. 10, 7, 27; 28, 19. Marc. 16, 15. Luc. 10, 16. Apg. 1, 8 u. f. w.), wie denn in der That die meisten Apostel keine Schriften hinterlassen haben; das ihnen von Christus anvertraute Amt war eben wesentlich das ministerium verbi (Apg. 20, 24; vgl. Joh. 17, 20). Vom „Hören“, nicht vom Lesen, hängt deswegen das ewige Seelenheil der Menschen ab (s. Röm. 10, 17: ergo fides ex audita [ἐκ ἀκοῆς], auditus autem per verbum Christi; vgl. auch Matth. 7, 24. Joh. 5, 24; 12, 47 u. f. w.). Dem Gebote des Herrn, „hinausgehen in alle Welt und das Evangelium zu predigen jeglicher Creatur“ (Matth. 28, 19. Marc. 16, 15), leisteten die Apostel in dem Sinne Folge, daß sie nach der Himmelfahrt die einzelnen Gemeinden nicht als Bibelgesellschaften organisirten, sondern als lebendige Ver-

eine, die durch die apostolische Predigt gegründet und zusammengehalten wurden (vgl. Marc. 16, 20. 1 Cor. 9, 14 ff. Gal. 1, 8 ff. 2 Tim. 4, 2 u. f. w.); und für ihr mündliches Wort forderten sie unbedingten Glaubensgehorsam (vgl. Tim. 16, 17. 1 Cor. 11, 2. 28. 2 Thess. 2, 14 f.; 3, 6. 1 Tim. 6, 20. 2 Tim. 1, 13 f.; 3, 14 ff.; 4, 2 ff.). Auch nachdem der größte Theil der neutestamentlichen Schriften bereits vollendet und der erlösch der Auftrag Christi, das Evangelium auf mündlichem Wege fortzupflanzen, so wenig daß Paulus noch kurz vor seinem Tode seinen Lieblingsjünger Timotheus sichtlich beschwor: „Was du von mir gehört hast vor vielen Jagen (ὃ ἤκουσας παρ' ἐμοῦ ἀπὸ πολλῶν μαρτύρων), das empfehl treuen Männern, die geeignet sein werden, Andere zu lehren“ (2 Tim. 2, 2). Das apostolische Lehramt war eben nicht als eine vorübergehende, sondern permanente Form der Lehrverkündigung gedacht (vgl. Eph. 4, 11 ff.: Ipse [Christus] dedit quosdam quidem Apostolos . . . alios autem pastores et doctores ad consummationem sanctorum, in opus ministerii, . . . donec occurramus omnes in unitatem fidei) und gerade deshalb mit dem Charisma der Unfehlbarkeit für alle Zukunft angesetzt (Matth. 28, 20. Joh. 14, 16; vgl. Jf. 59, 21). Daß aber neben der mit der Schriftlehre Hand in Hand gehenden Ueberlieferung (traditio in haesiva et declarativa) auch für solche Traditionen Raum blieb, die sich aus der heiligen Schrift nicht begründen lassen, folgt nicht nur aus der relativen Minderhaftigkeit der Bibel, die sich nur aus Gelegenheitschriften besteht (vgl. Joh. 20, 30; 21, 25. Apg. 1, 3. 1 Cor. 11, 34; 15, 1 ff. 1 Joh. 2, 21. 2 Joh. B. 12. 3 Joh. B. 13), sondern auch aus der vom Protestantismus widerwillig eingeräumten Thatsache, daß manche wichtige Lehren und Uebungen der Christenheit sich aus der Schrift entweder gar nicht oder nicht sicher erweisen lassen, z. B. der Schriftcanon, die Gültigkeit der Pönder- und Rezerkaufe, die Unwiederholbarkeit der Taufe, die Nichtverbindlichkeit des Speiseverbotes (vgl. Apg. 15, 29) und des Gebotes der Fußwaschung (vgl. Joh. 13, 14), die Feier des Sonntags, die Falschheit des Chiliasmus. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn neuestens Jul. Raftan (Dogmatik, Freiburg 1897, 74) sich zum Geständniß gezwungen sieht: „Das Schriftprincip darf nicht feindlich gegen die sorgfältige Beachtung der kirchlichen Entwicklung gelehrt werden. Nur aus ihr kann die Dogmatik wenn sie nicht heillosen Subjectivismus verfallen will, entnehmen, wie wir die uns gegebene Offenbarung uns aneignen haben. . . . An und für sich ist nicht ausgeschlossen, daß wir auch als evangelische Christen Manches aus den vorangegangenen Perioden der kirchlichen Entwicklung als eine Gabe Gottes an seine Kirche anzunehmen haben, obwohl es nicht direct aus der heiligen Schrift begründet werden kann.“ (Vgl. besonders Carl

Franzolin S. J., *De divina traditione et Scriptura*, 3. ed., Romae 1882; dazu Döllinger, *Christenthum und Kirche*, Regensburg 1860, 156 ff.; Chr. Pesch S. J., *Praelectioniones dogmaticae I*, 2. ed., Friburgi 1898, 153 sqq.)

8. Die altchristliche Kirche hat, den in der heiligen Schrift niedergelegten Grundätzen getreu, am katholischen Traditionsprincip unverbrüchlich festgehalten und dasselbe in Theorie und Praxis unwachsfählich zur Geltung gebracht. „Von der alleinigen Autorität der heiligen Schrift weiß die alte Kirche nichts; in dem apostolischen und nachapostolischen Zeitalter war es das traditionelle Wort, welches die Gemeinden so gründete als in Einheit erhielt. . . Die Auctorität der Schrift ruhte auf der Auctorität der Kirche . . . die Kirche war es, die den Einzelnen die Schrift als ihr heiliges Buch übergab, ihr Glaube und Leben war die factische Auslegung der Schrift; die Bedeutung der Schrift als Richtmaß des Glaubens setzte eben den Kirchenglauben voraus“ (Kahn, *Lutherische Dogmatik II*, 1. Aufl., Leipzig 1864, 25). „So hoch auch die Schrift gestellt wurde, so trat doch das Ansehen der Tradition dagegen nicht in den Hintergrund; im Gegentheil sah man den Häretikern gegenüber die Schrift als unzureichend an, dieselben zu bekämpfen, weil nur im lebendigen Zusammenhang mit der kirchlichen Ueberlieferung die Schrift ihre wahre Stellung behält und ihre richtige (dem Geiste der Kirche gemäße) Interpretation findet“ (K. N. Hagenbach, *Lehrbuch der Dogmengeschichte*, 6. Aufl. von Benrath, Leipzig 1888, 62). Zum positiven Beweise solcher Geständnisse aus gegnerischem Munde ist hierorts nur eine kurze Skizze möglich. — a. Unter den orientalischen Kirchenvätern verdient unächst Papias von Hierapolis (um 90 bis 163 n. Chr.; s. d. Art.), „Hörer des Johannes und Freund des Polykarpus“ (Iren. *Adv. haer.*, 3, 4 [Migne, PP. gr. VII, 1214]), wegen Erwähnung, weil er nach einem bei Eusebius (H. E. 3, 39, 4) erhaltenen Fragment den Grundsatz ausspricht, daß „das aus den Büchern 1 Erlernende (τὰ ἐκ τῶν βιβλῶν) weniger nützlich ist, als was der lebenden und bleibenden Stimme (τὰ παρὰ ζώσης φωνῆς καὶ μενούσης) entnommen wird“. Systematisch behandelt findet sich die Traditionsfrage schon beim hl. Irenäus von Lyon (gest. 202 n. Chr.; s. d. Art.), der seiner eigenen Bildung nach dem Morgenlande angehört. Mit Stolz weist er hin auf seinen persönlichen Umgang mit dem hl. Polykarp, dem Schüler des posttels Johannes, und versichert, daß sein Lehrer nur das gelehrt habe, was er von den Aposteln gelernt hatte, was auch die Kirche überliefert, und es allein wahr ist“ (*Adv. haer.* 3, 3, 4 [Migne, P. gr. VII, 852]: ἀ κατὰ τῶν Ἀποστόλων ἄθεν, ἀ καὶ ἡ ἐκκλησία παραδῶσαν, ἀ καὶ ἐστὶν ἀληθῆ). Als hätte er schon zum Vorzug den Protestantismus widerlegen wollen, stellt die Frage: „Was aber, wenn nicht einmal die

Apostel uns Schriften hinterlassen hätten? Müßte man nicht die Ordnung der Tradition befolgen, die sie denen überliefert haben, welchen sie die Kirchen anvertrauten? Diese Ordnung befolgen viele Völker der Barbaren, die an Christus glauben ohne Papier und Linde, indem sie das Heil durch den heiligen Geist im Herzen eingeschrieben besitzen und die alte Ueberlieferung sorgfältig bewahren“ (I. c. 3, 4, 2 [Migne ib. 855]). Nur dort, wo „die göttlichen Charismen hinterlegt sind“, d. h. bei denen, welche „die apostolische Nachfolge besitzen“, seien „wahrer Glaube und gefahrlose Schriftauslegung zu finden“ (I. c. 4, 26, 4 [Migne ib. 1056]). Indem er es für zu weitläufig erklärt, die „Amtsfolgen aller Kirchen aufzuzählen“, räumt er „der größten und ältesten und allbekannten, von den beiden glorreichsten Aposteln Petrus und Paulus zu Rom gegründeten und errichteten Kirche“ einen besondern Vorrang ein: Ad hanc enim ecclesiam propter potentiorum (potiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam (I. c. 3, 3, 2 [Migne ib. 849]); zur Literatur über diese berühmte Stelle vgl. Bardenhever, *Patrologie*, Freiburg 1894, 125 f.). Neben Eusebius (vgl. *Demonstr. evang.* 1, 8, 1) hebt der hl. Epiphanius von Salamis (gest. 403; s. d. Art.) die Gleichstellung der Tradition mit der Bibel hervor, indem er schreibt: Δεῖ δὲ καὶ παραδοσεὶ κεχρησθῆναι, οὐ γὰρ πάντα ἀπὸ τῆς θείας γραφῆς δύναται λαμβάνεσθαι: διὸ τὰ μὲν ἐν γραφαῖς, τὰ δὲ ἐν παραδοσεὶ παρέδωκαν οἱ ἄγιοι Ἀπόστολοι (Haer. 61, 6 [Migne, PP. gr. XLI, 1048]). Wenn dem hl. Basilus überhaupt der Grundsatz heilig war: „Was die heiligen Väter uns gelehrt haben, das theilen wir denen mit, die uns fragen“ (Ep. 140, 2 [Migne, PP. gr. XXXII, 588]), so gibt er insbesondere auf den Vorhalt, der dogmatische Zusatz „mit dem heiligen Geiste“ (σὺν τῷ πνεύματι) sei der Bibel fremd, die treffende Antwort: „Wenn nichts Anderes angenommen wird, was nicht in der Schrift steht, so soll auch dieß nicht angenommen werden; wenn aber die meisten Geheimnisse (τὰ πλεῖστα τῶν μυστικῶν), ohne in der Schrift zu stehen, bei uns Annahme finden, so wollen wir mit so manchem Andern auch dieß annehmen; ich halte es aber für apostolisch, auch an den nicht in der Schrift stehenden Ueberlieferungen festzuhalten“ (De Spir. S. 29, 71 [Migne, PP. gr. XXXII, 200]). Ausdrücklich vindicirt er der göttlichen Tradition „dasselbe Ansehen“ (τὴν αὐτὴν ἰσχύον) wie der heiligen Schrift (I. c. 27, 66 [Migne ib. 188]). Eine kurze Zusammenfassung der Lehre der ganzen griechischen Patristik gibt der hl. Johannes von Damascus (s. d. Art.), der letzte griechische Kirchenvater, wenn er bemerkt: Ἀγαπῶς δὲ εἰσὶν ἡ παραδοσεὶς αὐτῆ τῶν Ἀποστόλων· πολλὰ γὰρ ἀγράφως ἡμῖν παρέδωκαν (De sid. orthod. 4, 12 [Migne, PP. gr. XCIV, 1186]). — b. Im Occident entrollt uns der erste lateinische Schriftsteller, Tertullian (s. d. Art.), genau dasselbe Bild;

sein unsterbliches Werk *De praescriptionibus haereticorum* ist ganz dem Nachweis des katholischen Traditionsprinzips gewidmet. Die Kirche, von Anbeginn im unverlierbaren Besitz der Wahrheit, vermag kraft ihres unveräußerlichen Präscriptionsrechtes jeden häretischen Angriff auf ihre Eigentümertitel siegreich abzuschlagen: „Wenn dem so ist, daß uns die Wahrheit zuerkannt werden muß, die wir in derjenigen Regel verharren, welche die Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus von Gott empfangen, dann ist unser Satz dargethan, daß die Häretiker zur Verurteilung auf die heiligen Schriften gar nicht zuzulassen sind: wir beweisen ja ohne Schrift, daß sie nicht der Schrift angehören“ (*De praescript.* 37 [Migne, PP. lat. II, 50 sq.]). Die Reformatoren könnten er nicht empfindlicher abfertigen als durch den Satz: „Nicht auf die Schrift muß man sich berufen, nicht in sie den Streit verlegen; denn da ist kein Sieg, oder ein unsicherer, oder beides ist unsicher. Denn wenn auch die Schriftbenutzung nicht dahin führt, beide Parteien gleichzustellen, so verlangt schon die Ordnung der Dinge, daß die uns jetzt beschäftigende Frage erst vorgelegt werde: Wem kommt der Glaube selbst zu? Wem gehören die Schriften? Von wem und durch wen und welchen ist die Glaubenslehre, durch die wir Christen sind, übergeben worden? Wo sich die Wahrheit der Lehre und des christlichen Glaubens findet, da ist auch die Wahrheit der Schrift und ihrer Auslegungen und aller christlichen Ueberlieferungen“ (l. c. 19 [Migne, ib. 31]). Der gleiche Grundton klingt in der Folgezeit weiter. Vom hl. Augustinus hat man den berühmten Spruch: *Ego vero Evangelio non oroderem, nisi me catholicae Ecclesiae commoveret auctoritas* (*Contr. ep. Manich.* 5 [Migne, PP. lat. XLII, 176]). Die strengen Grundzüge des hl. Hieronymus sind bekannt genug (vgl. darüber Wardenhewer 438 ff.). Eine besondere Hervorhebung verdient aber noch Vincentius von Lerin (s. d. Art.), dessen 434 verfaßtes *Commonitorium* (Migne, PP. lat. I, 637 sqq.) einen fortlaufenden Commentar zum Traditionsprincip bildet. Gegen die eingebildete „Sufficienz der Schrift“ richtet er die weise Bemerkung: „Da wird vielleicht Einer fragen: Weil der Canon der Schrift vollkommen ist und für sich zu Allem mehr als genügt, wozu soll man die Auctorität des kirchlichen Verständnisses damit verbinden? Weil nämlich die heilige Schrift gerade wegen ihrer Tiefe nicht Alle in einem Sinne verstehen, sondern ihre Aussprüche der Eine so, der Andere anders erklärt, so daß fast so viele Meinungen daraus abgeleitet werden können, als es Menschen gibt (*quot homines, tot illinc sententiae*). . . Darum ist es sehr nothwendig, wegen so großer und mannigfaltiger Irrthümer, daß die Richtschnur der prophetischen und apostolischen Auslegung nach der Norm des kirchlichen und katholischen Sinnes (*secundum ecclē-*

siastici et catholici sensus normam) geleitet werde“ (*Common.* 2 [Migne I. c. 640]). Die Kriterien göttlicher Tradition geben ihm drei: *universitas, antiquitas, consensus* (s. u. a. V). In den so klaren wie entschiedenen Grundzügen Vincentius' von Lerin haben die nachfolgenden Jahrhunderte lediglich die alte katholische Lehre über die Tradition wiedererkannt (s. d. Analyse seines Werkes bei J. Fessler-Jungmann, *Institutiones Patrologiae* II, 2, Oeniponte 1896, 105 sq.) — c. Der patristischen Theorie entsprach von Alters her die kirchliche Praxis, die schon in dem bekannten Entscheid des Papstes Stephans gegen Cyprian (s. d. Art.), den unworsthigsten Befürworter der Gültigkeit der Reptaufe, zum Ausdruck kam: *Nihil innovetur, nisi quod traditum est*. Auch die vom Altprotestantismus anerkannten sechs ersten oecumenischen Synoden stützten sich bei ihren dogmatischen Entscheidungen mehr auf die apostolische Ueberlieferung als auf die heilige Schrift. Nach einer Bemerkung des hl. Athanasius (*Ep. ad Afros* 6 [Migne, PP. gr. XVI, 1040]) beriefen sich die zu Nicäa im J. 325 versammelten Bischöfe zur Rechtfertigung des *καθολικῆς* „auf das Zeugniß der Väter“ (*ἐκ τῶν πατέρων τῆν μαρτυρίαν*). Die erste Sitzung des Concils von Ephesus 431 begann mit der Verlesung von „Schriften der heiligen und göttfürchtigen Väter und Bischöfe“ (Mansi IV, 1184). Auf der Synode von Chalcedon 451 brachen die Concilsväter, nachdem die *Epistola dogmatica* des Papstes Leo d. Gr. an Flavian (s. d. Art.) zur Verlesung gekommen war, in den begeisterten Ruf aus: „Das ist der Glaube der Väter, das der Glaube der Apostel“, und verurtheilten demgemäß die Monophysiten unter Berufung „auf die heiligen Väter“ (s. Denzinger n. 134). Der byzantinischen Bilderstreit vermochte das *patrum* Nicänum 787 nur „auf dem königlichen Befehl der Väterlehre und kirchlichen Tradition in aller Sicherheit“ zu schlichten, zugleich das Ansehen über denjenigen aussprechend, der „jede Tradition, geschriebene oder ungeschriebene, verwirft“ (s. Denzinger n. 243, 249). Ähnlich verfahren die nachfolgenden Synoden, bis der Orientier Kirchenrath noch einmal in feierlicher Form, wie das gut Recht der heiligen Schrift, so das der Tradition lehramtlich feststellte (*Si quis autem libros . . . pro sacris et canonicis non susceperit, et traditiones praedictas sciens et prudens contempserit, anathema sit; Sess. IV, Dec. de can. Script.* [Denzinger n. 666]). Das Vaticanum endlich hat, durch die wiederholte Betonung der Gleichberechtigung von Schrift und Tradition, den ununterbrochenen Lehraufammenhang der lebenden Gegenwart mit dem Mittelalter erneuert und der apostolischen Kirche andererseits noch mehr im sichtbaren Ausdruck gebracht (s. Vatican. Sess. III, cap. 2 et 3 [Denzinger n. 1636, 1641]). (Vgl. noch Harnack, *Lehrbuch der Dogmengeschichte* I, 3. Aufl., Freiburg 1894, 152, 319 ff.; *2. Sa-*

berg, Lehrbuch der Dogmengeschichte I, Erlangen und Leipzig 1895, 95 ff. 328 ff.; II [1898], 1 ff.; M. Winkler, Der Traditionsbegriff des Urchristentums bis Tertullian, München 1897.)

4. Ueber das historisch-polemische Argument aus der Geschichte des protestantischen Schriftprinzips s. u. n. VII.

III. Unzulänglichkeit der Tradition als oberster Glaubensregel. Wie die Reformatoren die heilige Schrift, so hatten die Anhänger des Valentinus (s. d. Art.) ihre geheimen Traditionen zur einzigen und höchsten Glaubensnorm erhoben. Auch die Janenisten waren insofern „umgekehrte Protestanten“, als sie nur die geschriebene Tradition als Tradition und Glaubensregel gelten ließen und so „den alten und neuen Protestantismus von der Bibel auf die Tradition übertragen“ (Scheeben I, 163). Bei solcher Engheit der Begriffsfassung wiederholen und häufen sich aber die Schwierigkeiten, welche das protestantische Schriftprinzip in sich birgt. — 1. Der weitaus großen Mehrheit der Christen, insbesondere der Jugend und arbeitenden Bevölkerung, ist die Tradition noch mehr als die heilige Schrift einfach unzugänglich, was in der schärfsten Weise insbesondere für das Zeitalter vor Erfindung der Buchdruckerkunst zugetragen ist. Aber selbst die Gebildeten befinden sich kaum in einer günstigeren Lage. Müßten sie, um zum Glauben zu gelangen, erst die Denkmäler der Vorzeit durchforschen, so wären sie wegen der erdrückenden Stofffülle dazu verurteilt, zeitlebens im Unglauben oder religiösen Zweifel stecken zu bleiben. Schon das Studium eines einzigen Kirchenvaters, z. B. des hl. Augustinus, vermag ein ganzes Leben auszufüllen; zum Zwecke der traditionsmäßigen Feststellung eines einzigen Dogmas hat der Theologe oft eine Riesenarbeit zu bewältigen, von der er sich beim Mangel an durchschlagenden Documenten oder wegen zeitweilig eingetretener Verdunkelung des Glaubensbewußtseins nicht immer Erfolg verspricht. Wer soll in solchen Fällen den Zweifel niederschlagen, wer den Streit schlichten? Die Tradition selbst vermag sich ja ebenso wenig authentisch auszuweisen wie die Bibel. Folglich muß es über der Bibel und Tradition noch eine höhere, gottgesetzte Instanz, die Kirche, geben, welche nicht zwar über das Wort Gottes selbst zu Gericht sitzt, wohl aber daselbe in unfehlbarer Lehrverföndigung auctoritativ auslegt.

2. Wie man unterscheiden muß zwischen canonischen und apocryphen Evangelien, ächten und gefälschten Bibeln und Bibelübersetzungen, so auch zwischen ächten und unächtigen, unverfälschten und gefälschten Traditionsurkunden. In der That circulierten schon in der Urkirche unter den Gnostikern, Chiliasien, Quartodecimanern u. s. w. unächte Ueberlieferungen, die man schließlich auf eine apostolische Geheimlehre zurückführte (über die pseudo-apostolischen Schriften vgl. Bardenheuer

23—32). Zahlreiche andere Schriften, wie die von Dionysius Areopagita und Pseudo-Isidor (s. d. Art.), welche noch zur Zeit des Mittelalters in höchstem Ansehen standen, sind erst in neuerer Zeit als unächt erkannt worden, wie denn überhaupt die kritische Sichtung und Aufarbeitung der altchristlichen Literatur eine der schwierigsten und dringendsten Aufgaben der zeitgenössischen Wissenschaft bildet. Soll die Tradition aber eine untrügliche Quelle und Norm des Glaubens darbieten, so muß erst ihre Richtigkeit und Unverfälschtheit unabweisbar feststehen, eine Aufgabe, welche die kritische Wissenschaft allein nicht lösen kann, am allerwenigsten den Unwissenden und Ungebildeten gegenüber, denen der richtige Maßstab zur Beurteilung der durch die Kritik gewonnenen Resultate fehlt. Hiermit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Kirche im Stande sei, die Einzelprobleme der kritischen Wissenschaft durch einfachen Nachspruch zu lösen; wohl aber vermag sie über den Inhalt einer Schrift, gleichviel, von wem und woher sie stammt, ihr unfehlbares Urtheil abzugeben und über deren Orthodoxie oder Heterodoxie auctoritativ zu entscheiden.

3. Selbst unter Voraussetzung des Vollbesitzes ächter und unverfälschter Traditionschriften bleiben diese manchmal in den wichtigsten Dogmen vielfach unbestimmt, in Sprache und Ausdruck dunkel und mißverständlich, und zwar um so mehr, je älter sie sind, d. h. je mehr sie einem Zeitalter angehören, welchem das kirchliche Lehramt durch genauere Sprach- und Begriffsformeln (termini technici, tesserae fidei) den vollen Inhalt einer Traditionslehre noch nicht erschöpfend erschlossen hatte. Aus diesem Grunde bereitet namentlich die vornicänische Patristik dem Dogmatiker zuweilen nicht geringe Verlegenheiten. Die Gefahr unrichtiger Auslegung von Väterschriften wird besonders grell beleuchtet durch den zweimaligen Streit, der im 4. und 6. Jahrhundert um Origenes (s. d. Art. Origenistenstreit) entbrannte; ferner durch die berühmte Versöhnungsscene, welche der hl. Athanasius unter den Bischöfen der Synode von Alexandria 362 herbeiführte, sowie durch den monophysitischen Mißbrauch der Cyrill'schen Formel *Una natura Verbi incarnata*; endlich durch die übermüthige Inanspruchnahme des hl. Augustinus von Seiten der Bajaner und Janenisten. Wer soll nun, wo verschiedene Auffassungen um die Palmen ringen, den wahren Sinn der Ueberlieferung endgültig feststellen? Nicht die Männer der Wissenschaft, denn diese liegen ja mit einander im Streit. Auch nicht die Tradition selbst, denn diese ist an sich ebenso stumm wie die Bibel. Wenn sich mit der objectiven Tradition also nicht die active Tradition oder, was daselbe ist, das unfehlbare kirchliche Lehramt als höheres Element verbindet, so ist ein festes Fürwahrhalten der überlieferten Offenbarungswahrheiten auf göttlichem Glaubensgrund nicht möglich. „So bilden die beiden Momente, der überlieferte Glaubensinhalt und die Art und

Quelle und Norm des Glaubens, Schrift und Tradition, welche zusammen erst die volle und ganze Offenbarungswahrheit darbieten (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 2: Haec porro supernaturalis revelatio . . . continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae aut ab ipsis Apostolis Spiritu S. dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt). Wie für das ganze Glaubensdepositum überhaupt, so gilt auch für die mündliche Ueberlieferung insbesondere der schon oben geltend gemachte Satz, daß sie als apostolische Urlehre wegen ihres unmittelbaren Ursprunges aus dem „Munde Christi“ und dem „Dictamen des heiligen Geistes“ notwendigerweise quellenhafter Natur war, also in der Offenbarung neuer Heilswahrheiten gipfelte, wogegen der kirchlichen Ueberlieferung als solcher die Würde und Function eines eigentlichen Offenbarungsorganes gänzlich abgeht; denn die ganze Aufgabe der letztern beschränkt sich darauf, das mit dem Tode der Apostel endgültig abgeschlossene Offenbarungserbe unter der Assistenz des heiligen Geistes treu zu bewahren, gewissenhaft zu verwahren und den Gläubigen in unveränderter göttlicher Substanz, wenn auch in der wechselnden menschlichen Form der jeweiligen kirchlichen Lehrverkündigung, zu vermitteln. Durch letzteres Merkmal unterscheidet sich die Tradition wesentlich von der heiligen Schrift, welche als das unmittelbar inspirirte Wort Gottes die göttliche Wahrheit nicht nur der Substanz nach, sondern auch in ihrer ursprünglichen Form oder Wortfassung uns darbietet (s. d. Art. Schrift, die heilige). Demgemäß ist auch eine dreifache Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Erzeugung und Erhaltung des Glaubensdepositums zu unterscheiden: die inspirirte Thätigkeit bei Abfassung der heiligen Schrift (vgl. 2 Tim. 3, 16. 2 Petr. 1, 21), die unmittelbare Erleuchtung der Apostel in ihren mündlichen Unterweisungen (vgl. Joh. 14, 26; 16, 13), die übernatürliche Beschützung des kirchlichen Lehramtes in der Bewahrung, Verwaltung und Reinerhaltung des ihm anvertrauten Offenbarungsschatzes (vgl. Matth. 28, 20. Joh. 14, 16. 1 Tim. 3, 15). (Ueber die tridentinische Gleichstellung von Schrift und Tradition als zweier selbständigen Glaubensquellen vgl. H. Schell, Kathol. Dogmatik I, Baderborn 1889, 44 ff.)

3. Jedoch kommt nicht jeder apostolischen bzw. kirchlichen Tradition gleicher Auctoritätswerth zu; denn einige Lehren und Anordnungen der Apostel stammen unmittelbar von Gott selbst (vgl. Trident. Sess. XIV, cap. 1 De extr. unct., bei Demzinger a. 786), andere hingegen weichen zwar auf die Apostel als Urheber zurück, aber nicht insofern sie als Mandatae Christi oder inspirirte Bezeugungen des heiligen Geistes, sondern als bloße Normen, wenn auch mit göttlichen Elementen umkleidet, existieren (vgl. 1 Cor. 7, 12 ff.). Im ersteren Falle entsteht die „göttliche Tradition“

(traditio divina), welche allein zum übernatürlichen Glauben verpflichtet, während die „in apostolische oder menschliche Ueberlieferung“ (traditio mere apostolica sive humana) bloß Anspruch auf Verehrung und Hochachtung erhebt. Noch viel mehr gilt natürlich die Begriffsart traditio humana von Anordnungen der unmündigen Nachfolger der Apostel, d. h. der Päpste und Bischöfe (z. B. die altkirchliche Dogmatik, Einsetzung von Fest- und Fasttagen, Festsetzung des Meßcanon). Die traditio divina zerfällt aber wiederum in zwei Unterarten, nämlich in die traditio divina simpliciter (z. B. Einsetzung der sacramentalen Materie und Form) und die traditio divino-humana (z. B. der Schöpfungslehre), je nachdem sie ohne menschliche Vermittlung direkt von Christus (vgl. Apg. 1, 3) oder aber unter besonderer Eingebung des heiligen Geistes von den Aposteln stammt (vgl. Joh. 16, 12 ff.). Im Wesensunterschied zwischen göttlicher und menschlicher Ueberlieferung liegt der tiefste Grund in der Thatfache, daß erstere die Gesamtheit der Glaubens- und Sittensachen (s. d. Art.) einschließlich der Dogmen des Cultus und der Beschaffung letzterer hingegen lediglich die Gegenstände der Dogmatik und des Ritus umfaßt (traditio facti et morum — traditio disciplinae et rituum), daß letztere jene mit Nothwendigkeit beständige und zeitliche Allgemeinheit beansprucht (traditio universalis et perpetua), diese aber nach Ort und Zeit beschränkt sein kann (traditio localis et temporalis). Typische Beispiele zeitlicher oder örtlicher Beschränkung sind die Agapen (Apg. 2, 46), die Gütergemeinschaft (ebd. 2, 44), das Sprüchwort des Apostelconcils (ebd. 15, 29), die Zusammenkünfte, die Sitte der Fastenzeit, die Communie unter beiden Geseften. Aus derselben Entstehung erklärt sich auch der verschiedene Grad der Verpflichtung beider Traditionsarten, bezw. die Unterscheidung zwischen „notwendiger“ und „freier Tradition“ (traditio necessaria et libera). Während die traditio facti et morum wegen ihrer göttlichen Ursprungsart die Gläubigen an Ort und Zeiten unabweisbar zum Gehorsam verpflichtet, bindet die rein menschliche Ueberlieferung das Gewissen nur so lange, als sie zu Recht besteht, und nur diejenigen, welche in ihrer jeweiligen Rechtsphäre leben (z. B. der Gebrauch von geweihtem Brode bei der heiligen Messe die Menschen). Allein selbst unter der in der ganzen Kirche vertheilten, rein menschlichen Traditionen gilt es solche, welche von Aposteln her der Kirche überhaupt eine allgemeine Verpflichtung auferlegen (z. B. die Feier des Sonntags), und wieder solche, welche trotz ihrer Allgemeinheit unter Umständen nicht anwendbar, als traditio libera sind (z. B. das Krönköpfelein). Es versteht sich nach dem Gesagten von selbst, daß der mündlichen Ueberlieferung „so viel Auctorität zukommt als dem Brevet“, aus dem sie stammt, in gleichem Uebersicht demnach göttliche Aucto-

tät in gleicher Weise wie der heiligen Schrift“ (Hettinger, Fundamentalthologie, 2. Aufl., Freiburg 1888, 700). Indessen hat das Tridentinum diese göttliche Auctorität selber ausdrücklich auf die „Glaubens- und Sittensachen“ beschränkt, wenn es lehrt: *Synodus . . . omnes libros tam veteris quam novi Testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, neonon traditiones ipsas, tum ad fidem tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu S. dictatas et continua successione in Ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur* (Trid. Sess. IV De can. Script., bei Denzinger, n. 666).

4. Der Begriff der mündlichen Ueberlieferung schließt eine schriftliche Aufzeichnung derselben keineswegs aus (vgl. Bellarmini Controv. de verbo Dei 4, 2: *Vocatur doctrina non scripta, non ea quae nusquam scripta est, sed quae non est scripta a primo auctore*). Wie es unter gebildeten Menschen natürlich ist, daß sie für alle Verhältnisse des Lebens sich der Schriftkunst bedienen, so war auch für die nachapostolische Zeit ein tief empfundenes Bedürfnis vorhanden, in epistolarischer, homiletischer, exegetischer und wissenschaftlicher Schriftstellerei dem jeweiligen Glaubensbewußtsein der Kirche auch einen documentarischen Ausdruck zu verleihen. Die geschriebene Tradition ist sohin nichts Anderes als der Niederschlag der ungeschriebenen. Solche Aufzeichnungen hielten indes den lebendigen Strom der mündlichen Tradition so wenig auf, daß dieser in voller Unabhängigkeit vom Schriftwesen seinen gewohnten Lauf weiterfloß und auch dann nicht versiegt wäre, wenn alle Traditionsurkunden unwiederbringlich verloren gegangen wären. Vielmehr trat nun diese geschriebene kirchliche Tradition zu der fortgehenden lebendigen Ueberlieferung in ein analoges — allerdings nicht ganz gleiches — Verhältnis, wie die apostolisch-göttliche [Bibel]-Urkunde“ (Scheeben I, 107), insofern auch sie einerseits vom kirchlichen Glaubensbewußtsein getragen, belebt und erklärt wurde, und andererseits auf dieses selbst wieder orientierend und stärend zurückwirkte. Bei solcher Wechselwirkung gewinnen vornehmlich die Concilsacten und die Schriften der Kirchenväter für das Glaubensbewußtsein der lebendigen Gegenwart eine überaus hohe Bedeutung. Die oft gestellte Frage, ob es nach der langen dogmengeschichtlichen Entwicklung noch heute auf bloß mündlicher Ueberlieferung beruhende Offenbarungswahrheiten gebe, die der schriftlichen Fixierung bisher entchlüpfen, hätte nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn die lebendige Tradition in verdicktes Verzeichniß von lauter fertigen Lehren darstellte, die, von Anbeginn in den Ueberlieferungsstrom hineingeworfen, ruhig darin ortschwämmen und jederzeit mühelos herausgefischt werden könnten. Eine solche Vorstellung, welche von der protestantischen Polemik dem „tridentini-

schen Katholicismus“ grundlos aufgebürdet wird, verkennt ganz und gar das Wesen des katholischen Traditionsbegriffes: die Tradition ist keine mechanische Sammlung von hier und dort zerstreuten Lehrfragmenten, sondern ein einheitliches, geschlossenes, organisches Wahrheitsganges, welches, einer Pflanze vergleichbar, seine inneren verborgenen Keime triebartig entfaltet und erst in allmählicher Selbstentwicklung zur vollen Reife und Ausbildung gelangt (s. d. Art. Dogmenentwicklung). So wenig man die zukünftige Gestalt einer in der Entfaltung begriffenen Knospe oder Blüte zum Voraus mit den Fingern greifen kann, ebenso wenig läßt sich die entwickelte Form aller Keimwahrheiten zum Voraus beschreiben, welche embryonartig im Schoße des christlichen Dogmenschaßes eingeschlossen ruhen (vgl. Vincent. Lirin. Commonit. 23). Dazu kommt, daß die Tradition nicht so sehr in Wort und Lehre, als in That und Praxis, insbesondere in Cultus, Liturgie, Sacramentenpendung und Verfassung, ihre Verkörperung gefunden hat und deswegen von vorneherein der schriftlichen Fixierung größtentheils entzogen sein kann. Von rein theoretischen Traditions-wahrheiten dürfte es freilich nach der vielhundert-jährigen, intensiven Arbeit der großen Theologenschulen heute nur wenige, wenn überhaupt welche geben, die als *traditio moris oralis* ihr Dasein fortfristeten, und auch der Kreis der praktischen Wahrheiten (*traditio practica*), die bisher der schriftlichen Bezeugung und theoretischen Erörterung etwa entzogen blieben, ist jedenfalls bis zum Verschwinden enge geworden. Wie immer man aber auch diese an sich müßige Frage entscheiden mag, so viel ist gewiß, daß auch die etwa noch ungeschriebenen Ueberlieferungen, wofern sie nur göttlichen Charakter tragen und in ihrem göttlichen Wesen erkannt sind (s. u. V.), an objectivem Zeugenwerth den geschriebenen in nichts nachstehen (vgl. Nicaen. II: *Si quis omnem ecclesiasticam traditionem sive scriptam sive non scriptam* [*πᾶσαν παράδοσιν ἐκκλησιαστικὴν ἔγγραφον ἢ ἀγραφον*] rejicit, a. s. [Denzinger n. 249]).

5. In ihrem Verhältnis zum kirchlichen Lehramt betrachtet, darf die Tradition von letzterem weder losgerissen noch auch damit identificirt werden. Lehramt und Tradition stehen immer in einem unzertrennlichen, organischen und lebendigen Zusammenhang, insofern jenes der Hauptträger, Hüter und Erklärer dieser ist. Infolge dieser innigen Verbindung nimmt die Tradition nicht nur an den charismatischen Vorzügen der Indefectibilität und Infallibilität theil, mit denen Christus das kirchliche Lehramt ausgestattet hat (s. d. Art. Kirche), sondern es sind hiermit auch ihre weiteren Wesensmerkmale der Apostolicität, Integrität, Continuität und Universalität dem Principe nach von selbst gegeben. Mit dieser Auffassung steht das vom Janßenismus und Ultrakatholicismus beliebte Verfahren in schneidendem

Widerpruch, daß man die kirchliche Tradition, unter gewaltfamer Verkürzung aus ihrem natürlichen Verbands- und Lebensmittelpunkte, lediglich in den stummen Documenten einer fernen Vergangenheit aufsuchte und die so nach eigenem Gutdünken zurechtgestufte Erblehre zum alleinigen Glaubensrichter erhob, ja sogar gegen das lebendige Lehramt der Gegenwart auszuspielen wagte. Dieser Pseudo-Katholicismus vergaß, daß auch die geschriebene Tradition nur im lebensvollen Zusammenhang mit der lehrenden Kirche wie ihre Fortexistenz so ihre Berechtigung besitzt, auf keinen Fall aber als einzige oder höchste Glaubensregel gelten darf (s. u. III.). Allein ein nicht minder verhängnisvoller Mißgriff wäre es, wollte man die Tradition mit dem lebendigen Lehramt geradezu identificiren und ersterer ihre Selbstständigkeit gegenüber letzterem rauben; denn über den ihr übergebenen Traditionsschatz kann die lehrende Kirche ebenso wenig frei und souverän schalten und walten, wie über die ebenfalls ihrer Obhut anvertraute heilige Schrift. Das Lehramt ist eben an die objectiv gegebene, in Schrift und Tradition verkörperte Glaubenshinterlage auf Schritt und Tritt gebunden und kann keine Glaubensentscheidung treffen, die nicht durch den Inhalt des Depositums vollständig verbürgt ist, wie noch jüngst das Vaticanum gelegentlich der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit nachdrücklich hervorgehoben hat (vgl. Vatican. Sess. IV, Const. de eccles. cap. 4, bei Denzinger n. 1679). Es ist deshalb eine arge Entstellung der katholischen Lehre, wenn die neuere protestantische Polemik das kirchliche Lehramt, bezw. seit 1870 den Papst, hartnäckig mit der Tradition selbst verwechselt und diese als ein Product päpstlicher Willkür und Laune ansieht, wie z. B. Eschadert thut („Die römischen Erkenntnisquellen sind also heute die Bibel und der Papst, oder, da der Papst die Auslegung der Bibel in der Hand hat, der Papst und die Bibel“; Evangelische Polemik, Gotha 1885, 100). Auf dem gleichen Mißverständnis beruhen ferner die älteren Anklagen, wonach die Katholiken alles, was sich vor der Bibel nicht als Gotteswort auszuweisen vermöge, einfach aus der „Lade des päpstlichen Gewissens“ (sacrum pectoris pontificii) hervorholen sollen (über den angeblichen Ausspruch Pius' IX. im J. 1870: *La tradizione sono io*, vgl. Scheeben I, 157). Auf alle Fälle ist eine so pietätvolle Unterordnung unter den gegebenen Offenbarungsinhalt, wie sie das Lehramt der katholischen Kirche jederzeit bewiesen hat, am allerwenigsten im Protestantismus zu finden, der kraft des Grundgesetzes der „freien Forschung“ jedem Bibelleser gestattet, sich zum souveränen Richter über das Wort Gottes aufzuwerfen und nach freier, subjectiver Willkür dasselbe so auszulegen, wie es ihm gefällt.

6. Eine besondere Würdigung verdient noch das Verhältniß der Tradition zur heiligen Schrift, in-

sofern beide nach ihrem Umfange mit einander verglichen werden. Es ist offenbar ein höchst Verhältniß denkbar: entweder bezieht sich eine Uebersetzungslehre genau mit der klaren Schrift (z. B. die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie, die Taufe, der Priester Petri), oder die Tradition führt näher aus, was in der Schrift bloß feinhastig und andeutungsweise vorliegt (z. B. die Lehre vom sacramentalen Charakter, des Sacraments), oder endlich die Uebersetzung ist selbst in Glaubens- und Sittensachen über die heilige Schrift hinaus (z. B. die Lehre von der Kinder- und Keuertaufe, vom Ablass, vom Schismacanon). Im ersten Falle entsteht die *traditio inhaesiva*, deren Wichtigkeit und Nutzen deswegen unschätzbar groß erscheinen muß, weil die Schrift regelmäßig sogar die evidentesten Schriftsätze stellt, verdreht und verdunkelt hat. Auf Grund der traditionsmäßigen Aufhellung von Stellen oder nicht ganz klaren Bibelstellen ergibt sich die *traditio declarativa*, welche Sinn und Inhalt undeutlicher Schriftstellen nicht nur erklärt, sondern auch gegen häretische Fälschungen schützt (vgl. Trid. Sess. XIV, cap. 1 *De poenit.*). Es endlich die apostolisch-kirchliche Uebersetzung Dogmen enthält, welche der heiligen Schrift fern sind, da wächst sie sich förmlich zur *traditio constitutiva* aus; in dieser Beziehung stellt sie sich als göttliche Glaubensquelle der heiligen Schrift ebenbürtig zur Seite (vgl. Trid. Sess. IV, *De decan. Script. pari pietatis affectu*), wird gerade wegen dieses Vorzuges vom Protestantismus besonders heftig angefeindet und als „Kutschensatzung“ beschrien. Diese dritte Form der Tradition wird deshalb der nachfolgenden Erörterung hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, im Auge behalten müssen. (Vgl. zum Vergleiche noch Card. Mazzella, *De Religione et Ecclesia* 3. ed., Romae 1885, 250—256.)

II. Existenz der Tradition. Die große Controverse zwischen Catholicismus und Protestantismus über die Glaubenskenntnis bezieht sich bekanntlich um die beiden Begriffe: Glaubensquelle (*fons fidei*) und Glaubensregel (*regula s. norma fidei*). Während die katholische Kirche von Alters her zwei selbstständige Quellen, Schrift und Tradition, unterschied, die damit freilich erst von selbst zu zwei entfernteren oder mittelbaren Glaubensregeln (*regula fidei remota s. mediata*) sich gestalten, läßt der Protestantismus wie nur Eine Quelle so auch nur Eine Regel der Glaubens gelten, nämlich die Bibel (vgl. Bannwald, *Comparative Darstellung des Christentums* der verschiedenen christlichen Kirchenparteien, Bonn 1882, 41 ff.). Dieser exclusiven Auffassung gegenüber gilt der Kirche als nächste und unmittelbare Glaubensregel (*regula fidei proxima s. immediata*) weder die heilige Schrift noch die Tradition, sondern das unfehlbare Lehramt der Kirche (s. die Artt. Glaubensregel, Kirche, Papst, Unfehlbarkeit). Hier kommt es lediglich auf den

Nachweis an, daß außer der heiligen Schrift noch eine zweite, selbständige und ebenbürtige Glaubensquelle, die Tradition, wirklich existiert. — 1. Die Unentbehrlichkeit mündlicher Unterweisung in jeder Lebensordnung und auf allen Erkenntnisgebieten bildet von Haus aus ein starkes Präjudiz dafür, daß auch die christliche Religion vor Allem durch lebendige Ueberlieferung erhalten und fortgepflanzt werden sollte. Es gibt keine von starkem Gemeinbewußtsein getragene Gesellschaft, welche des Traditionsprinzips, als des Befehls ihres innersten Geistes, entzathen könnte: Staaten und Völker, Familien und Genossenschaften, Schulen und Gerichte, Künste und Wissenschaften sind nicht minder wie das Individuum von Natur aus auf Ueberlieferungen angewiesen, aus denen sie fortwährend schöpfen und ihr geistiges Wesen zu ursprünglicher Frische erneuern. Insbesondere ist auch jedes politische oder religiöse Gebilde von großer Conception, auch das Lutherthum und der Calvinismus, nicht aus dem todtten Buchstaben einer vorher ausgeflügelten Stiftungsurkunde, sondern aus dem lebendigen Worte begeisteter, thatkräftiger Männer entsprungen. Römer und Germanen wurden Jahrhunderte lang durch ungeschriebene Gewohnheitsgesetze regiert, für deren Reinerhaltung mündliche Rechtsüberlieferungen sorgten; die Sammlung und Codification derselben durch die Juristen fällt erst in eine viel spätere Zeit (vgl. Montesquieu, De l'esprit des lois 19, 4). Die gesellschaftlich gegliederten Philosophenschulen, wie die pythagoreische, vererbten den Geist ihrer Lehre durch mündliche Tradition ebenso wirksam wie die mittelalterlichen Bauhütten oder die klösterlichen Anstalten der großen Ordensstifter: das lebendige Wort war zuerst da, dann erst schuf man Urkunden, deren tieferer Sinn ohne das Medium traditioneller Auslegung auch nach ihrer Abfassung in mancherlei Dunkelheiten gehüllt bleiben mußte (vgl. Mühlcr, Symbolik § 38). Selbst beim ausführlichsten Gesetzbuch, auf das ein Volk sein ganzes sociales Leben stellen möchte, muß „in vielen Fällen das Gewohnheitsrecht, die Praxis der Gerichtshöfe, die Auffassung des Rechtes, der Geist des Gesetzes u. s. w. angerufen werden, Manches der natürlichen Willigkeit, dem Ermessen der Richter und überhaupt der ausführenden Behörden überlassen werden“ (Gutberlet, Lehrbuch der Apologetik III, Münster 1894, 226). So ist die mündliche Ueberlieferung in Wahrheit „ein notwendiges Element des menschlichen Lebens und das Band zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zur Vermittlung der menschlichen Erkenntnis“ (Lacordaire, Conférences I, Paris 1847, 178). Auch im Bereiche der übernatürlichen Wahrheitskenntnis konnte kein anderes Gesetz walten, noch hat es jemals gewaltet. Bis auf Moses, den ersten jüdischen Schriftsteller, pflanzte sich die Offenbarungsreligion unverfälscht durch das Medium patriarchalischer Ueberlieferungen fort, und diese Quelle versiegte

auch dann nicht, als gottesleuchtete Hagiographen den Griffel zur Hand nahmen, um dem alttestamentlichen Bau ein festeres Gefüge durch unvergängliche Schriftwerke zu sichern. Vom Geiste Gottes getriebene Gestalten, wie die Propheten Nathan und Samuel (s. d. Art.) oder die Seherinnen Debora und Hilda, thaten auch später dem auserwählten Volke die großen Gedanken Jehova's kund, ohne zum Schriftweifen ihre Zucht zu nehmen (s. d. Art. Prophet X, 467). Nach altjüdischer Auffassung geht der Thora, als einem verschlossenen Buche, die Mishna und Gemara (s. d. Art. Talmud) ergänzend und erklärend zur Seite, und die mündliche Ueberlieferung, Halacha und Haggada, führt unmittelbar auf Moses und Jehova als ihre Quellen zurück (vgl. Strack, Einleitung in den Talmud, 2. Aufl., Leipzig 1894, 46 ff.). Ja die Bibel selbst wäre ohne authentische Beglaubigung ihrer Inspiration durch die jüdische Tradition ein rein menschliches Buch und damit für die übernatürliche Heilstellung des Judenthums bedeutungslos geblieben, eine Erwägung von so elementarer Evidenz, daß sogar die Karäer (s. d. Art. VII, 148), trotz ihrer bedenklichen Liebäugelei mit dem Schriftprincip, der synagogalen Ueberlieferung willig einen Platz einräumten (vgl. Engelkomper, De Saadiae Gaonius vita, Bibliorum versiones, hermeneutica, Lipsiae 1897, 40 [Diss.]). Soll nun das Christenthum allein eine ebenso unnatürliche wie unmögliche Ausnahme von der allgemeinen Regel machen? Diese sinnlose Voraussetzung scheitert von vornherein an einer dreifachen Klippe. Einmal ist es eine notorische Thatsache, daß Kirche und Christenthum nach Lehre, Verfassung und Zucht bereits fest in sich selbst und im Volke gegründet waren, ehe die Hagiographen dazu übergingen, unter dem Antriebe des heiligen Geistes die ersten neutestamentlichen Schriften abzufassen (vgl. Lessing, Sämmtliche Schriften, herausgeg. von Lachmann-Wunder XIII, Leipzig 1897, 107 ff. 141 ff.). Die Kirche ward nicht aus der heiligen Schrift, sondern umgekehrt die heilige Schrift aus der Kirche geboren. Denn „die Evangelien setzen die lebendige Ueberlieferung voraus; dieß ergibt sich schon aus der Zeit, in welcher sie selbst abgefaßt sind. . . Sie sind Geschichtsbücher, ihren Stoff haben sie nicht zuerst gesammelt, keine Spur weist darauf hin, daß schon, während Jesus lebte, Aufzeichnungen gemacht worden wären, ja es widerspricht dieß dem Wesen seines Lehrens und Zusammenlebens mit seinen Anhängern“ (E. Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christl. Kirche, 2. Aufl., Freiburg 1892, 371). Dazu gesellt sich der wichtigere Umstand, daß gegenüber der reichen Apocryphenliteratur (s. d. Art.) die Göttlichkeit der Bibel nicht wieder durch die Bibel, sondern nur durch das unfehlbare Zeugniß der Kirche, also durch Tradition, untrüglich feststeht: so entscheidet also „nicht die Schrift zwischen ächter und unächter Lehre, son-

dem die überlieferte Lehre über ächte und unächte Schrift" (Hettinger 265). Geseht aber selbst den unwirklichen Fall, Inspiration und Schriftanon ließen sich auch ohne Tradition beweisen, so würde doch einem allen Interpretationskünsten preisgegebenen Buche die immanente Macht gebrechen, sich im widerlichen Gezänke streitsüchtiger Rezer selber authentisch auszulegen, gegen häretische Mißdeutung sich wirksam zu schützen und seinen göttlichen Inhalt der ganzen Christenheit gegenüber auctoritativ zur Geltung zu bringen (vgl. Apg. 8, 30 ff. 2 Petr. 1, 20 f.; 3, 15 f.). Das Bedürfnis wahrer Schriftauslegung fordert mithin schon für sich allein gebieterisch die Existenz einer lebendigen, vom unfehlbaren Lehramt getragenen Ueberlieferung, die überdieß die naturgemäße Unterweisungsform für Kinder und Ungebildete darstellt. (Vgl. noch B. Hafe, Handbuch der allgemeinen Religionswissenschaft II, Freiburg 1887, 271 ff.; F. Weber, System der altsynagogalen palästinischen Theologie, Leipzig 1880, 100 ff.; E. v. Bunsen, Die Ueberlieferung, ihre Entstehung und Entwicklung, Leipzig 1889, 2 Bde.; H. Zul. Holzmann, Lehrbuch der neutestamentl. Theologie I, Freiburg 1897, 36 ff.)

2. Die tatsächliche Einsetzung eines lebendigen Lehrapostolates, als dessen wesentliche Function sich die mündliche Lehrform von selbst versteht, entspricht genau dem Bilde, das schon der gesunde Menschenverstand sich von der Organisation der Kirche entwirft. Das Neue Testament stellt selber für alle Zeiten die mündliche Predigt als ordentliches Organ und Medium der kirchlichen Lehrverkündigung auf und verurtheilt so das protestantische Schriftprincip als unbiblisch. Vor Allem ist die christliche Religion von ihrem göttlichen Stifter durch Wort und Predigt, nicht durch Schrift und Urkunde, gegründet und verbreitet worden. Nirgends berichtet zudem die Bibel von einem Auftrage Christi an seine Apostel, zu schreiben, sondern immer nur, zu „predigen“, zu „lehren“, den „Armen das Evangelium zu verkünden“ und „Zeugniß abzulegen“ (vgl. Matth. 10, 7, 27; 28, 19. Marc. 16, 15. Luc. 10, 16. Apg. 1, 8 u. f. w.), wie denn in der That die meisten Apostel keine Schriften hinterlassen haben; das ihnen von Christus anvertraute Amt war eben wesentlich das ministerium verbi (Apg. 20, 24; vgl. Joh. 17, 20). Vom „Hören“, nicht vom Lesen, hängt deswegen das ewige Seelenheil der Menschen ab (s. Röm. 10, 17: ergo fides ex auditu [ἐξ ἀκοῆς], auditus autem per verbum Christi; vgl. auch Matth. 7, 24. Joh. 5, 24; 12, 47 u. f. w.). Dem Gebote des Herrn, „hinauszu gehen in alle Welt und das Evangelium zu predigen jeglicher Creatur“ (Matth. 28, 19. Marc. 16, 15), leisteten die Apostel in dem Sinne Folge, daß sie nach der Himmelfahrt die einzelnen Gemeinden nicht als Bibelgesellschaften organisirten, sondern als lebendige Ver-

eine, die durch die apostolische Predigt gegründet und zusammengehalten wurden (vgl. Marc. 16, 20. 1 Cor. 9, 14 ff. Gal. 1, 8 ff. 2 Tim. 4, 3 u. f. w.); und für ihr mündliches Wort forderten sie unbedingten Glaubensgehorsam (vgl. Tim. 16, 17. 1 Cor. 11, 2, 23. 2 Theß. 3, 14; 3, 6. 1 Tim. 6, 20. 2 Tim. 1, 13 f.; 3, 14 f.; 4, 2 ff.). Auch nachdem der größte Theil der neutestamentlichen Schriften bereits vollendet und erledigt der Auftrag Christi, das Evangelium auf mündlichem Wege fortzupflanzen, so wenig daß Paulus noch kurz vor seinem Tode seinen Schülerschüler Timotheus feierlich beschwor: „Was du von mir gehört hast vor vielen Zeugnissen (2 ἡκουσας παρ' ἐμοῦ διὰ πολλῶν μαρτύρων), das empfehl treuen Männern, die geeignet sein werden, Andere zu lehren“ (2 Tim. 2, 2). Das apostolische Lehramt war eben nicht als eine vorübergehende, sondern permanente Form der Lehrverkündigung gedacht (vgl. Eph. 4, 11 ff.: *Ipse [Christus] dedit quosdam quidem Apostolos . . . alios autem pastores et doctores ad consumptionem sanctorum, in opus ministerii, . . . donec occurramus omnes in unitatem fidei*) und gerade deshalb mit dem Charactere der Unfehlbarkeit für alle Zukunft ausgestattet (Matth. 28, 20. Joh. 14, 16; vgl. Jf. 59, 21). Daß aber neben der mit der Schriftlehre hand in Hand gehenden Ueberlieferung (*traditio in haesiva et declarativa*) auch für solche Traditionen Raum blieb, die sich aus der heiligen Schrift nicht begründen lassen, folgt nicht nur aus der relativen Lückenhaftigkeit der Bibel, die vielfach nur aus Gelegenheitschriften besteht (vgl. Joh. 20, 30; 21, 25. Apg. 1, 3. 1 Cor. 11, 34; 15, 1 ff. 1 Joh. 2, 21. 2 Joh. 8. 12. 3 Joh. 8. 13), sondern auch aus der vom Protokstantinismus widerwillig eingeräumten Thatsache, daß manche wichtige Lehren und Uebungen der Christenheit sich aus der Schrift entweder gar nicht oder nicht sicher erweisen lassen, z. B. der Christentum, die Gültigkeit der Kinder- und Reheparat. in Unwiederholbarkeit der Taufe, die Nichtverbindlichkeit des Speisewortes (vgl. Apg. 15, 29) und des Gebotes der Fußwaschung (vgl. Joh. 13, 14), die Feier des Sonntags, die Falschheit des Chabismus. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn neuestens Jul. Kaftan (Dogmatik, Freiburg 1897, 74) sich zum Geständniß gezwungen sieht: „Das Schriftprincip darf nicht feindlich gegen die sorgfältige Beachtung der kirchlichen Entwicklung gefehrt werden. Nur aus ihr kann die Dogmatik, wenn sie nicht heillosen Subjectivismus verjagen will, entnehmen, wie wir die uns gegebene Offenbarung uns anzueignen haben. . . . An und für sich ist nicht ausgeschlossen, daß wir auch als evangelische Christen Manches aus den vorangegangenen Perioden der kirchlichen Entwicklung als eine Gabe Gottes an seine Kirche anzunehmen haben, obwohl es nicht direct aus der heiligen Schrift begründet werden kann.“ (Vgl. besonders Card.

Franzolin S. J., *De divina traditione et Scriptura*, 3. ed., Romae 1882; dazu Döllinger, *Christenthum und Kirche*, Regensburg 1860, 156 ff.; Chr. Pesch S. J., *Praelectiones dogmaticae* I, 2. ed., Friburgi 1898, 153 sq.)

8. Die altchristliche Kirche hat, den in der heiligen Schrift niedergelegten Grundsätzen getreu, am katholischen Traditionsprinzip unverbrüchlich festgehalten und dasselbe in Theorie und Praxis unumschmeichelt zur Geltung gebracht. „Von der alleinigen Auctorität der heiligen Schrift weiß die alte Kirche nichts; in dem apostolischen und nachapostolischen Zeitalter war es das traditionelle Wort, welches die Gemeinden so gründete als in Einheit erhielt. . . Die Auctorität der Schrift ruhte auf der Auctorität der Kirche. . . die Kirche war es, die den Einzelnen die Schrift als ihr heiliges Buch übergab, ihr Glaube und Leben war die factische Auslegung der Schrift; die Bedeutung der Schrift als Richtmaß des Glaubens setzte eben den Kirchenglauben voraus“ (Rahnis, *Lutherische Dogmatik* II, 1. Aufl., Leipzig 1864, 25). „So hoch auch die Schrift gestellt wurde, so trat doch das Ansehen der Tradition dagegen nicht in den Hintergrund; im Gegentheil sah man den Häretikern gegenüber die Schrift als unzureichend an, dieselben zu bekämpfen, weil nur im lebendigen Zusammenhang mit der kirchlichen Ueberlieferung die Schrift ihre wahre Stellung behält und ihre richtige (dem Geiste der Kirche gemäße) Interpretation findet“ (R. R. Hagenbach, *Lehrbuch der Dogmengeschichte*, 6. Aufl. von Benrath, Leipzig 1888, 62). Zum positiven Beweise solcher Geständnisse aus gegnerischem Munde ist hierorts nur eine kurze Skizze möglich. — a. Unter den orientalischen Kirchenvätern verdient zunächst Papias von Hierapolis (um 90 bis 168 n. Chr.; s. d. Art.), „Hörer des Johannes und Freund des Polykarpus“ (Iron. Adv. haer. 5, 38, 4 [Migne, PP. gr. VII, 1214]), deswegen Erwähnung, weil er nach einem bei Eusebius (H. E. 3, 39, 4) erhaltenen Fragment den Grundsatz aussprach, daß „das aus den Büchern zu Erlernende (τὰ ἐκ τῶν βιβλίων) weniger nutzbringend ist, als was der lebenden und bleibenden Stimme (τὰ παρὰ ζώσης φωνῆς καὶ μενούσης) entnommen wird“. Systematisch behandelt findet sich die Traditionsfrage schon beim hl. Irenäus von Lyon (gest. 202 n. Chr.; s. d. Art.), der seiner ganzen Bildung nach dem Morgenlande angehört. Mit Stolz weist er hin auf seinen persönlichen Umgang mit dem hl. Polykarp, dem Schüler des Apostels Johannes, und versichert, daß sein Lehrer „nur das gelehrt habe, was er von den Aposteln gelernt hatte, was auch die Kirche überliefert, und was allein wahr ist“ (Adv. haer. 3, 3, 4 [Migne, PP. gr. VII, 852]: ἀ καὶ παρὰ τῶν Ἀποστόλων ἔμαθεν, ἀ καὶ ἡ ἐκκλησία παραδίδωσιν, ἀ καὶ μόνα ἐστὶν ἀληθῆ). Als hätte er schon zum Voraus den Protestantismus widerlegen wollen, stellt er die Frage: „Was aber, wenn nicht einmal die

Apostel uns Schriften hinterlassen hätten? Müßte man nicht die Ordnung der Tradition befolgen, die sie denen überliefert haben, welchen sie die Kirchen anvertrauten? Diese Ordnung befolgen viele Völker der Barbaren, die an Christus glauben ohne Papier und Tinte, indem sie das Heil durch den heiligen Geist im Herzen eingeschrieben besitzen und die alte Ueberlieferung sorgfältig bewahren“ (I. c. 3, 4, 2 [Migne ib. 855]). Nur dort, wo „die göttlichen Charismen hinterlegt sind“, d. h. bei denen, welche „die apostolische Nachfolge besitzen“, seien „wahrer Glaube und gefahrlose Schriftauslegung zu finden“ (I. c. 4, 26, 4 [Migne ib. 1056]). Indem er es für zu weitläufig erklärt, die „Amtsfolgen aller Kirchen aufzuzählen“, räumt er „der größten und ältesten und allbekanntesten, von den beiden glorreichsten Aposteln Petrus und Paulus zu Rom gegründeten und errichteten Kirche“ einen besondern Vorrang ein: Ad hanc enim ecclesiam propter potentiorum (potiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam (I. c. 3, 3, 2 [Migne ib. 849]); zur Literatur über diese berühmte Stelle vgl. Bardenhewer, *Patrologie*, Freiburg 1894, 125 f.). Neben Eusebius (vgl. *Demonstr. evang.* 1, 8, 1) hebt der hl. Epiphanius von Salamis (gest. 403; s. d. Art.) die Gleichstellung der Tradition mit der Bibel hervor, indem er schreibt: Δεῖ δὲ καὶ παραδόσει κεχρησθαι, οὐ γὰρ πάντα ἀπὸ τῆς θείας γραφῆς δύνανται λαμβάνεσθαι· διὸ τὰ μὲν ἐν γραφαῖς, τὰ δὲ ἐν παραδόσει παρέδωκαν οἱ ἅγιοι Ἀπόστολοι (Haer. 61, 6 [Migne, PP. gr. XLI, 1048]). Wenn dem hl. Basilius überhaupt der Grundsatz heilig war: „Was die heiligen Väter uns gelehrt haben, das theilen wir denen mit, die uns fragen“ (Ep. 140, 2 [Migne, PP. gr. XXXII, 588]), so gibt er insbesondere auf den Vorhalt, der dogologische Zusatz „mit dem heiligen Geiste“ (σὺν τῷ πνεύματι) sei der Bibel fremd, die treffende Antwort: „Wenn nichts Anderes angenommen wird, was nicht in der Schrift steht, so soll auch dieß nicht angenommen werden; wenn aber die meisten Geheimnisse (τὰ πλεῖστα τῶν μυστικῶν), ohne in der Schrift zu stehen, bei uns Annahme finden, so wollen wir mit so manchem Andern auch dieß annehmen; ich halte es aber für apostolisch, auch an den nach in der Schrift stehenden Ueberlieferungen festzuhalten“ (De Spir. S. 29, 71 [Migne, PP. gr. XXXII, 200]). Ausdrücklich vindicirt er der göttlichen Tradition „dasselbe Ansehen“ (τὴν αὐτὴν ἰσχύον) wie der heiligen Schrift (I. c. 27, 66 [Migne ib. 188]). Eine kurze Zusammenfassung der Lehre der ganzen griechischen Patristik gibt der hl. Johannes von Damascus (s. d. Art.), der letzte griechische Kirchenvater, wenn er bemerkt: Ἄγραφος δὲ ἐστὶν ἡ παράδοσις αὐτῆς τῶν Ἀποστόλων· πολλὰ γὰρ ἀγραφως ἤμιν παρέδωκαν (De fid. orthod. 4, 12 [Migne, PP. gr. XCIV, 1186]). — b. Zum Occident entrollt uns der erste lateinische Schriftsteller, Tertullian (s. d. Art.), genau dasselbe Bild;

sein unsterbliches Werk *De praescriptionibus haereticorum* ist ganz dem Nachweis des katholischen Traditionsprinzips gewidmet. Die Kirche, von Anbeginn im unverlierbaren Besitz der Wahrheit, vermag kraft ihres unveräußerlichen Präscriptionsrechtes jeden häretischen Angriff auf ihre Eigenthumstitel siegreich abzuschlagen: „Wenn dem so ist, daß uns die Wahrheit zuerkannt werden muß, die wir in derjenigen Regel verharren, welche die Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus von Gott empfangen, dann ist unser Satz dargethan, daß die Häretiker zur Berufung auf die heiligen Schriften gar nicht zugelassen sind: wir beweisen ja ohne Schrift, daß sie nicht der Schrift angehören“ (*De praescript.* 37 [Migne, PP. lat. II, 50 sq.]). Die Reformatoren könnte er nicht empfindlicher abfertigen als durch den Satz: „Nicht auf die Schrift muß man sich berufen, nicht in sie den Streit verlegen; denn da ist kein Sieg, oder ein unsicherer, oder beides ist unsicher. Denn wenn auch die Schriftbenutzung nicht dahin führt, beide Parteien gleichzustellen, so verlangt schon die Ordnung der Dinge, daß die uns jetzt beschäftigende Frage erst vorgelegt werde: Wem kommt der Glaube selbst zu? Wem gehören die Schriften? Von wem und durch wen und welchen ist die Glaubenslehre, durch die wir Christen sind, übergeben worden? Wo sich die Wahrheit der Lehre und des christlichen Glaubens findet, da ist auch die Wahrheit der Schrift und ihrer Auslegungen und aller christlichen Ueberlieferungen“ (I. c. 19 [Migne, ib. 31]). Der gleiche Grundton klingt in der Folgezeit weiter. Vom hl. Augustinus hat man den berühmten Spruch: *Ego vero Evangelio non crederem, nisi me catholicae Ecclesiae commoveret auctoritas* (*Contr. ep. Manich.* 5 [Migne, PP. lat. XLII, 176]). Die strengen Grundsätze des hl. Hieronymus sind bekannt genug (vgl. darüber Bardenhewer 438 ff.). Eine besondere Hervorhebung verdient aber noch Vincentius von Lerin (s. d. Art.), dessen 434 verfaßtes *Commonitorium* (Migne, PP. lat. I, 637 sqq.) einen fortlaufenden Commentar zum Traditionsprincip bildet. Gegen die eingebildete „Sufficienz der Schrift“ richtet er die weise Bemerkung: „Da wird vielleicht Einer fragen: Weil der Canon der Schrift vollkommen ist und für sich zu Allem mehr als genügt, wozu soll man die Auctorität des kirchlichen Verständnisses damit verbinden? Weil nämlich die heilige Schrift gerade wegen ihrer Tiefe nicht Alle in einem Sinne verstehen, sondern ihre Aussprüche der Eine so, der Andere anders erklärt, so daß fast so viele Meinungen daraus abgeleitet werden können, als es Menschen gibt (quot homines, tot illinc sententiae). . . . Darum ist es sehr notwendig, wegen so großer und mannigfaltiger Irrthümer, daß die Richtschnur der prophetischen und apostolischen Auslegung nach der Norm des kirchlichen und katholischen Sinnes (secundum eccle-

siastici et catholici sensus normam) geleitet werde“ (*Common.* 2 [Migne I. c. 640]). In Kriterien göttlicher Tradition gelten ihm drei: *universitas, antiquitas, consensus* (s. u. a. V). In den so klaren wie entschiedenen Grundsätzen Vincentius' von Lerin haben die nachfolgenden Jahrhunderte lediglich die alte katholische Lehre über die Tradition wiedererkannt (s. d. Analyse seines Werks bei J. Feasler-Jungmann, *Institutiones Patrologiae* II, 2, Oeniponte 1896, 105 sq.). — c. Der patristischen Theorie entsprach von Alters her die kirchliche Praxis, die schon in den bekannten Entscheid. des Papstes Stephanus gegen Cyprian (s. d. Art.), den unvorurthiligen Befürworter der Gültigkeit der Wiedertaufe, zum Ausdruck kam: *Nihil innovetur, nisi quod traditum est*. Auch die vom Altprotestantismus anerkannten sechs ersten oecumenischen Synoden stützten sich bei ihren dogmatischen Entscheidungen mehr auf die apostolische Ueberlieferung als auf die heilige Schrift. Nach einer Bemerkung des hl. Athanasius (*Ep. ad Afros* 6 [Migne, PP. gr. XVI, 1040]) beriefen sich die zu Nicäa im J. 325 versammelten Bischöfe zur Rechtfertigung des *oúστος* „auf das Zeugniß der Väter“ (*ἐκ τῶν πατέρων τῶν μαρτυρῶν*). Die erste Sitzung des Concils von Ephesus 431 begann mit der Belebung von „Schriften der heiligen und göttfürchtigen Väter und Bischöfe“ (Mansi IV, 1184). Auf der Synode von Chalcedon 451 brachen die Concilsväter, nachdem die *Epistola dogmatica* des Papstes Leo d. Gr. an Flavian (s. d. Art.) zur Verlesung gekommen war, in den begeisterten Ruf aus: „Das ist der Glaube der Väter, das der Glaube der Apostel“, und verurtheilten demgemäß die Monophysiten unter Berufung „auf die heiligen Väter“ (s. Denzinger n. 134). Den byzantinischen Bilderstreit vermochte das zweite Nicänum 787 nur „auf dem königlichen Befehl der Väterlehre und kirchlichen Tradition in aller Sicherheit“ zu schlichten, zugleich das Ansehen über denjenigen aussprechend, der „jede Tradition, geschriebene oder ungeschriebene, verwirft“ (s. Denzinger n. 243. 249). Ähnlich verfahren die nachfolgenden Synoden, bis der Orientier Kirchenrath noch einmal in feierlicher Form, wie das gilt Recht der heiligen Schrift, so das der Tradition lehramtlich feststellte (*Si quis autem liberos . . . pro sacris et canonicis non susceperit, et traditiones praedictas sciens et prudens contempserit, anathema sit; Sess. IV, Decr. de can. Script.* [Denzinger n. 666]). Des Nicänum endlich hat, durch die wiederholte Betonung der Gleichberechtigung von Schrift und Tradition, den ununterbrochenen Lehrezusammenhang der lebenden Gegenwart mit dem Mittelalter (s. u. d. apostolischen Urkirche andererseits) noch mehr sichtbaren Ausdruck gebracht (s. *Vatic. Sess. III, cap. 2 et 3* [Denzinger n. 1636. 1641]). (Vgl. noch Harnack, *Lehrbuch der Dogmengeschichte* I, 3. Aufl., Freiburg 1894, 152. 319 ff.; S. 5-

berg, Lehrbuch der Dogmengeschichte I, Erlangen und Leipzig 1895, 95 ff. 328 ff.; II [1898], 1 ff.; M. Wintler, Der Traditionsbegriff des Urchristentums bis Tertullian, München 1897.)

4. Ueber das historisch-polemische Argument aus der Geschichte des protestantischen Schriftprinzips s. u. n. VII.

III. Unzugänglichkeit der Tradition als oberster Glaubensregel. Wie die Reformatoren die heilige Schrift, so hatten die Anhänger des Valentinus (s. d. Art.) ihre geheimen Traditionen zur einzigen und höchsten Glaubensnorm erhoben. Auch die Jansejnisten waren insofern „umgekehrte Protestanten“, als sie nur die geschriebene Tradition als Tradition und Glaubensregel gelten ließen und so „den alten und neuen Protestantismus von der Bibel auf die Tradition übertragen“ (Scheeben I, 163). Bei solcher Engheit der Begriffsfassung wiederholten und häuften sich aber die Schwierigkeiten, welche das protestantische Schriftprinzip in sich birgt. — 1. Der weitaus großen Mehrheit der Christen, insbesondere der Jugend und arbeitenden Bevölkerung, ist die Tradition noch mehr als die heilige Schrift einfach unzugänglich, was in verächtlichem Maße insbesondere für das Zeitalter der Erfindung der Buchdruckerkunst zutreffen kann. Aber selbst die Gebildeten befinden sich kaum in einer günstigeren Lage. Mühten sie, um zum Glauben zu gelangen, erst die Denkmäler der Vorzeit durchforschen, so wären sie wegen der erdrückenden Stofffülle dazu verurteilt, zeitweilig an Unglauben oder religiösen Zweifel zu verfallen. Schon das Studium eines einzigen Kirchenvaters, z. B. des hl. Augustinus, vermag ein ganzes Leben auszufüllen; zum Zwecke der Traditionsmäßigen Feststellung eines einzigen Dogmas hat der Theologe oft eine Riesearbeit zu beistellen, von der er sich beim Mangel an durchschlagenden Documenten oder wegen zeitweilig eingetretener Verbunkelung des Glaubensbewusstseins nicht immer Erfolg verspricht. Wer soll in solchen Fällen den Zweifel niederschlagen, wer den Streit schlichten? Die Tradition selbst vermag es ja ebenso wenig authentisch auszulegen wie die Bibel. Folglich muß es über der Bibel und Tradition noch eine höhere, gottgesetzte Instanz, die Kirche, geben, welche nicht zwar über das Wort Gottes selbst zu Gericht sitzt, wohl aber dasselbe in unfehlbarer Lehrverkündigung auctoritativ klagt.

2. Wie man unterscheiden muß zwischen canonischen und apocryphen Evangelien, ächten und falschen Bibeln und Bibelübersetzungen, so auch zwischen ächten und unächtigen, unverfälschten und verfälschten Traditionsurkunden. In der That kulierten schon in der Urkirche unter den Gnostikern, Gnostikern, Quartodecimanern u. s. w. untreue Ueberlieferungen, die man fälschlich auf eine apostolische Geheimlehre zurückführte (über die pseudo-apostolischen Schriften vgl. Bardenhewer

23—32). Zahlreiche andere Schriften, wie die von Dionysius Areopagita und Pseudo-Isidor (s. d. Art.), welche noch zur Zeit des Mittelalters in höchstem Ansehen standen, sind erst in neuerer Zeit als unächt erkannt worden, wie denn überhaupt die kritische Sichtung und Aufarbeitung der altchristlichen Literatur eine der schwierigsten und dringendsten Aufgaben der zeitgenössischen Wissenschaft bildet. Soll die Tradition aber eine untrügliche Quelle und Norm des Glaubens darbieten, so muß erst ihre Aechtheit und Unverfälschtheit unzweifelhaft feststehen, eine Aufgabe, welche die kritische Wissenschaft allein nicht lösen kann, am allerwenigsten den Unwissenden und Ungebildeten gegenüber, denen der richtige Maßstab zur Beurteilung der durch die Kritik gewonnenen Resultate fehlt. Hiermit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Kirche im Stande sei, die Einzelprobleme der kritischen Wissenschaft durch einfachen Machtspruch zu lösen; wohl aber vermag sie über den Inhalt einer Schrift, gleichviel, von wem und woher sie stammt, ihr unfehlbares Urtheil abzugeben und über deren Orthodoxie oder Heterodoxie auctoritativ zu entscheiden.

3. Selbst unter Voraussetzung des Vollbesitzes ächter und unverfälschter Traditionsschriften bleiben diese manchmal in den wichtigsten Dogmen vielfach unbestimmt, in Sprache und Ausdruck dunkel und mißverständlich, und zwar um so mehr, je älter sie sind, d. h. je mehr sie einem Zeitalter angehören, welchem das kirchliche Lehramt durch genauere Sprach- und Begriffsformeln (termini technici, tesseræ fidei) den vollen Inhalt einer Traditionslehre noch nicht erschöpfend erschlossen hatte. Aus diesem Grunde bereitet namentlich die vornicänische Patristik dem Dogmatiker zuweilen nicht geringe Verlegenheiten. Die Gefahr unrichtiger Auslegung von Väterschriften wird besonders grell beleuchtet durch den zweimaligen Streit, der im 4. und 6. Jahrhundert um Origenes (s. d. Art. Origenistenstreit) entbrannte; ferner durch die berühmte Versöhnungsszene, welche der hl. Athanasius unter den Bischöfen der Synode von Alexandria 362 herbeiführte, sowie durch den monophysitischen Mißbrauch der Cyrill'schen Formel *Unanatura Verbi incarnata*; endlich durch die übermüthige Inanspruchnahme des hl. Augustinus von Seiten der Bajaner und Jansejnistens. Wer soll nun, wo verschiedene Auffassungen um die Palmen ringen, den wahren Sinn der Ueberlieferung endgültig feststellen? Nicht die Männer der Wissenschaft, denn diese liegen ja mit einander im Streit. Auch nicht die Tradition selbst, denn diese ist an sich ebenso stumm wie die Bibel. Wenn sich mit der objectiven Tradition also nicht die active Tradition oder, was dasselbe ist, das unfehlbare kirchliche Lehramt als höheres Element verbindet, so ist ein festes Fürwahrhalten der überlieferten Offenbarungswahrheiten auf göttlichem Glaubensgrund nicht möglich. „So bilden die beiden Momente, der überlieferte Glaubensinhalt und die Art und

Weise seiner Uebersieferung durch das kirchliche Lehramt unter dem Beistande des heiligen Geistes, den vollen Begriff der Tradition" (Hettinger 702).

4. Endlich läßt sich auf die bloße (objective) Uebersieferung ebenso wenig wie auf die bloße Bibel ein übernatürlicher Glaubensact gründen, ja eigentlich noch weniger, da keines der uns erhaltenen Documente göttlicher Inspiration sein Dasein verdankt. Auch die Traditionsurkunden bedürfen, ehe sie auf den Geist des Lesers glauben-erzeugend einwirken können, erst einer solchen dreifachen Vermittlung wie die heilige Schrift: der linguistischen (Sprachkenntniß, Lectüre der Kirchenväter u. s. w.), der logisch-historischen (Erforschung des Sinnes, Zusammenhanges u. s. w.), endlich der theologischen Vermittlung (Eindringen in die Glaubenswahrheiten). Selbst wenn die beiden ersten Stufen bereits erkommen wären, so bleibt doch die dritte so lange unbesieglig, als der Einzelne nicht die Hand der unfehlbaren Kirche ergreift und sich von ihr in das theologische Verständnis einweißen läßt. Bücher und Denkmäler mögen eine noch so eindringliche Sprache zu uns reden: ihr Zeugniß allein ist todt, höchstens dazu fähig, in uns eine rein menschliche, historische oder philosophische Gewißheit zu erzeugen. Die menschliche Gewißheit ist aber noch keine Glaubensgewißheit. Wo gar übernatürliche Geheimnisse zum Vortrage kommen (z. B. Trinität, hypostatische Union und Eucharistie), welche das natürliche Verständnis absolut übersteigen, da thut erst recht eine höhere, gottgesetzte Auctorität noth, die im Namen Gottes selber *viva voce* zu uns spricht und erst so den übernatürlichen Glaubensact in uns ermöglicht (vgl. d. Art. Glaubensregel). „Folglich bilden auch Schrift und Tradition zusammen noch nicht eine ausreichende Glaubensregel; sie sind überhaupt nicht geeignet, durch sich alle die Functionen und Dienste zu verrichten, die zur wirksamen, allgemeinen und einheitlichen Normirung des Glaubens erforderlich sind, und können daher nicht als *regula fidei proxima et immediata*, die noch der Vermittlung bedarf" (B. Hale II, 286). (Vgl. noch Wilmers, *De religione revelata* LL. V, Ratisbonae 1897; Ign. Ottiger, *Theologia fundamentalis I: De revelatione supernaturali*, Friburgi 1897.)

IV. Die Integrität der Tradition. Dieselbe steht dem Katholiken fest auf Grund menschlicher wie göttlicher Bürgschaften. — 1. Die natürliche Glaubwürdigkeit einer Tradition als Wahrheitsquelle wächst mit den Garantien, die für ihre Reinerhaltung und unverfälschte Fortpflanzung getroffen sind. Nun kann sich aber keine weltliche Genossenschaft, keine Philosophenschule, kein menschlicher Verein überhaupt eines so ausgedehnten und wirksamen Apparates von natürlichen Mitteln gegen Entstellung, Legendenbildung und Fälschung rühmen als die katholische Kirche. Eine der sichersten Bürgschaften liegt vor Allem in

ihrer ganzen, hierarchisch gegliederten Organisation: im engsten Anschluß des Volkes an ihre Hirten, der Hirten unter einander und wieder aller dieser an den lebendigen Mittelpunkt des Papstthums zu Rom liegt schon an und für sich eine Gewähr, die durch die peinlichste Ueberwachung der Einen durch die Anderen noch gesteigert wird (vgl. Iren. *Adv. haer.* 3, 3 et 4 [Migno, PP. gr. VII, 848—857]). Selbst irgendwo eine ungewohnte Neuerung in Rom oder Pragis sich einzunisten droht, erheben sich sofort die Nachbarn voll Mißtrauen, ob die neue Einrichtung nicht etwa dem Wesen der Kirche und dem Festhalten am Uebergebrachten zuwiderlaufe; ein Bischof controlirt den andern, eine Kirche die andere, und wo immer eine wirkliche oder vermeintliche Verletzung des alten Uebersieferungsglaubens ruckbar wird, da entsteht gleich eine Bewegung, deren Wellen durch die ganze Kirche bis zum Papste sich fortpflanzen. Wenn aber zum Eifer für die Orthodogie noch die Eifersucht als treibender Factor hinzutritt, wie zwischen Rom und Abendland, dann wird jeder Schritt eintritt, den die eine Kirche thut, durch die andere mit Argusaugen überwacht. Dazu kommt die strenge wie gewissenhafte Controlle des kirchlichen Lehramtes selbst: keine kirchliche Bewegung von noch so geringfügiger Bedeutung läßt es ihrem Blick und seiner Sorge entgehen, hier einzuschub zur Ermunterung und Förderung, dort zur Abwiegelung und Warnung, immer aber zur Erhaltung der alten Lehren und Gebräuche. Auch dem gläubigen Volke, das mit jähester Energie an seinen ererbten Glaubenssätzen und Gewohnheiten festhält, ist in kirchlichen Dingen nichts so verhasst wie Neuerungen und Abweichungen vom Alten; frommer Glaubensbesitzer begeisterte Tausende von Martyrern, lieber ihr Blut zu versprechen, als auch nur ein Jota vom Glauben, den sie von der Kirche empfangen hatten, preiszugeben. So war es jedesmal ein Leichtes, jede Hereerei, auch die verhasste, verhältnißmäßig schnell in ihrer Gefährlichkeit zu erkennen und aus dem kirchlichen Organismus ein verderbliches Gift auszuscheiden. Ueberhaupt bot das wiederholte Auftauchen von Häresen der Kirche jederzeit einen willkommenen Anlaß, immer von Neuem ihre Traditionen ernstlich zu prüfen und die Continuität ihrer Lehre mit der apostolischen Hinterlage in's hellste Licht zu stellen. Wesentlich erleichterte ihr diese Aufgabe der providentielle Umstand, daß schon die ersten christlichen Jahrhunderte, die hauptsächlich von trinitarischen und christologischen Kämpfen ausgefüllt wurden, sie zur genauesten Befragung der herkömmlichen Uebersieferungslehre zwangen (s. o. n. II, 3) und ihr zugleich die schriftlich fixirten Symbole, Synodenschlüsse und Väterwerke als kostbare Normen in den Schoß legten; zu einem festen, jeder Vermittlung trophenden Kern gleichsam crystallisirt ward so der Glaube einer grauen Bergangenheit schon frühe zum sichern Maßstab für alle Zukunft.

Die meisten Lehren lebten zudem, durch instinctmäßige Gewohnheit vor Entstellung und Verfälschung bewahrt, in den praktischen Übungen des täglichen Cultus fort: aus dem Taufsymbol entwickelte sich das Glaubenssymbol, und die *lex supplicandi* galt zugleich als *lex credendi* (vgl. Rattenbusch, Das apostolische Symbolum I: Grundgestalt des Taufsymbols, Leipzig 1894; II: Verbreitung und Bedeutung des Taufsymbols, Leipzig 1898). Nimmt man endlich noch hinzu, daß die Kirche trotz der ephemeren Erscheinung der Arcandisciplin (s. d. Art.) von einer Unterscheidung zwischen esoterischer und exoterischer Lehre nichts wissen wollte, sondern ihre ganze Ueberslieferung unter Verwerfung jeder Geheimlehre dem vollsten Tageslicht aussetzte, so begreift man, daß auch einsichtige Protestanten einer mit solchen Bürgschaften umgebenen Tradition ein überaus hohes, wenn auch rein menschliches Ansehen bereitwillig zuerkennen. Treffend faßt Gutberlet (Apologetik III, Münster 1894, 227) die vorstehende Beweisführung also zusammen: „Der ganze Charakter der Kirche ist ein durchaus conservativer: Keine Neuerung!“ Festhalten am Ueberlieferten ist der Grundtypus ihrer Lehre und Praxis, der sich unter dem Einfluß des Traditionsprincips zum Theil unbewußt oder instinctmäßig ausgebildet hat. Dieser Typus beherrscht so sehr das kirchliche System, daß nicht selten notwendige Verbesserungen hintangehalten werden. Der conservative Charakter hat nicht selten eine Art Stagnation in kirchlichen Kreisen hervorgeufen; er ist zum Theil Ursache, daß der wissenschaftliche Eifer bei den Häretikern sich energischer entfaltet hat als in der Kirche. Ein solches, fast bis zum Mißbrauch getriebenes Festhalten am Ueberlieferten mag per accidens manche Nachtheile im Gefolge haben, aber für die Reinerhaltung des Glaubensdepotums kann es kein wirksameres natürliches Mittel geben.“

2. Zu diesem menschlichen Schutze kommt aber der göttliche Beistand ergänzend und vollendend hinzu, indem er dem apostolisch-kirchlichen Ueberlieferungsschatz auch seine übernatürliche Reinheit und Unverfehrtheit sichert. Der heilige Geist, der den mystischen Leib Christi fort und fort belebt (vgl. Joh. 14, 16 f.; 16, 13; 17, 20. 1 Tim. 1, 15) und durch seine Assistenz in Glaubens- und Sittensachen vor Irrthum bewahrt, prägt die natürliche Glaubwürdigkeit einer kirchlichen Lehrvorlage zur übernatürlichen um und erhebt das ungeschriebene Wort Christi und seiner Apostel vor selber Würde und Auctorität wie das geschriebene Gotteswort (vgl. Tertull. De carne Christi 2 [Migne, PP. lat. II, 756]: Quod raditum erat, id erat verum, ut ab iis tratum, quorum fuit tradere). Daher „heißt sie *raditio divina* nicht bloß in materieller Beziehung, insofern sie göttlich geoffenbarte Lehren enthält, sondern auch in formeller Hinsicht, insofern diese Lehren von der Kirche unter göttlichem Beistande getreu überliefert worden sind“ (P. Hale

II, 418). Diesen katholischen Standpunkt, der die Unverweklichkeit der Tradition primär auf den Beistand des heiligen Geistes zurückführt, beachten freilich alle die protestantischen Gelehrten viel zu wenig, welche entweder „die ächten mündlichen Ueberlieferungen“ nur bis „zur Mitte des 2. Jahrhunderts“ sich erstrecken, von da ab jedoch „der hierarchischen Willfür Thor und Thür geöffnet“ sein lassen (Fr. Aug. B. Nitzsch, Lehrbuch der evangelischen Dogmatik, 2. Aufl., Freiburg 1896, 245), oder aber grundsätzlich erklären: „Es ist einfach unmöglich, daß mündliche Ueberlieferungen sich Jahrhunderte hindurch unverändert erhalten; das gilt auch von der apostolischen . . . Daher bedeutet das Recht des evangelischen Princip das Unrecht des Traditionsprincips: beide schließen sich aus“ (Otto Böckler, Handbuch der theologischen Wissenschaften III, 3. Aufl., München 1890, 441).

V. Die Kriterien der Aechtheit der Tradition. Unter beständiger Voraussetzung des Hauptaxioms, daß der heilige Geist die Kirche Christi, als eine „Säule und Grundpfeiler der Wahrheit“, zu keiner Zeit im Stiche läßt und stets vor Irrthum im Glauben unbesiegt bewahrt, darf man zum Zwecke der Abscheidung rein menschlicher Traditionen von der apostolisch-göttlichen Ueberlieferungslehre etwa folgende Regeln aufstellen. — 1. Eine von der gegenwärtigen Gesamtkirche als Glaubenssatz bezugte und angenommene Lehre kann nur aus göttlicher Tradition stammen; denn wäre sie falsch oder bloße „Menschenfälschung“, so würde die ganze Kirche, lehrende wie hörende, im Glauben irren, eine Annahme, die mit der Indefectibilität und Infallibilität der Kirche (s. d. Art. VII, 493 ff.) im Widerspruche steht (vgl. Iren. Adv. haer. 3, 8 [Migne, PP. gr. VII, 848]; Tertull. De praescr. 28 [Migne, PP. lat. II, 40]; S. Aug. De bapt. 2, 8 [Migne l. c. XLIII, 181]). Vincentius von Lerin formulirt dieses Kriterium also: *Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam per totum orbem terrarum confitetur Ecclesia* (Commonit. 2 [Migne, PP. lat. L, 640]). Für den Gläubigen hat in solchem Falle der Rückgriff auf den Glauben der Vergangenheit kein dogmatisches, sondern nur ein wissenschaftliches Interesse. „Für den Häretiker, welcher das katholische Princip der Tradition verwirft, bleibt, um ihn von dem apostolischen Charakter des Inhalts der kirchlichen Tradition zu überzeugen, nur noch der Beweis durch historische Tradition übrig, welcher allerdings in viel geringerem Umfange, aber doch thatsächlich bezüglich eines Theiles der katholischen Lehre, namentlich bezüglich des Princip der katholischen Tradition selbst und damit indirect für ihren ganzen Inhalt, wirksam geführt werden kann“ (Scheeben I, 168).

2. Eine Glaubenslehre, welche das ganze Alterthum auf ihrer Seite hat (z. B. Gottheit Christi,

Trinität, Eucharistie), kann nur göttlichen Ursprunges sein, da die beiden Merkmale der Indefectibilität und Infallibilität als immanente Eigenschaften der Kirche inhärent und der heilige Geist zu keiner Zeit von ihr weichen konnte (vgl. Iren. Adv. haer. 8, 24 [Migne, PP. gr. VII, 966]: Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus Dei, et ubi Spiritus Dei, ibi Ecclesia et omnis gratia: Spiritus autem veritas). Der bekannte Canon Vincentius' von Lerin: Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum (Commonit. 2 [Migne, PP. lat. L, 640]), ist, falls man die drei Merkmale der universitas, antiquitas, consensus copulativ nimmt, selbstverständlich. Würde er aber, was Vincentius übrigens selber nicht thut (vgl. l. c. 8), in exclusivem Sinne verstanden, insofern kein Dogma als acht apostolisch gelten könnte, das nicht jene drei Merkmale zugleich an sich trüge, so wäre der Canon falsch, weil thatsächlich nicht alle Dogmen (z. B. die unbesiegbare Empfängnis, päpstliche Unfehlbarkeit) allerorts und jederzeit im actualen Bewußtsein der Gesamtkirche vorhanden waren. Es findet vielmehr, was schon oben (s. o. n. I, 4) betont wurde, im objectiven Gange der Tradition eine organische Fortbildung des der Substanz nach unveränderlichen Glaubensdepositums durch die kirchliche Lehrtätigkeit und theologische Wissenschaft statt, die je nach den Bedürfnissen der Zeit zu Dogmenbildungen treibt (vgl. Vincent. Lir. l. c. 22 [Migne l. c. L, 667]: Eadem tamen, quae didicisti, doceo, ut cum dicas nove, non dicas novi). Deshalb bildet das Merkmal der antiquitas, gerade wie die universitas, schon für sich allein ein sicheres Kriterium der Richtigkeit (vgl. Scheeben I, § 28; Gutberlet III, 262 f.; Franzelin thes. 24).

3. Eine von der ganzen Kirche anerkannte und beobachtete Uebung oder Lehre, die ihrer Natur nach nur Gott selbst zum Urheber haben kann, beruht auf göttlicher Uebersieferung (z. B. die Pinderkaufe, Dispens von Gelübden, Lösung des matrimonium ratum). Sonst müßte man sagen, daß die Kirche Christi von verderblichem Irrthum geschändet würde und folglich aufgehört hätte, die wahre Kirche zu sein; dieß widerspricht aber der Lehre und Verheißung Christi selber, der seine Kirche auf einen Felsen gegründet hat und bei ihr bleibt „alle Tage bis an's Ende der Welt“.

4. Eine Lehre, welche die Kirchenväter in ihrer Gesamtheit oder Mehrheit für göttliche Uebersieferung erklären, indem sie den contradictorischen Gegensatz gleichzeitig öffentlich als Häresie verdammen, ist als acht apostolische Erblehre anzunehmen (vgl. Tertull. De praesor. 28 [Migne, PP. lat. II, 40]: Ceterum quod apud multos invenitur unum, non est erratum, sed traditum. Audeat ergo aliquis dicere, illos errasse, qui tradiderunt?). Der Consens der Väter ist nichts Anderes als der Widerhall der

kirchlichen Lehrverpflichtung, die selber nicht als als Stimme Gottes gelten könnte, wenn ihr kein Irrthümliches berichtet (vgl. S. Aug. Contra Julian. 2, 34 [Migne, PP. lat. XLIV, 624]: Quod invenerunt in Ecclesia, tenuerunt; quod didicerunt, a Patribus acceperunt, hoc filiis tradiderunt).

5. Die Glaubenstradition einer Particularkirche, die, von einem der zwölf Apostel (einschließlich des hl. Paulus) gegründet, in der Nachfolge ihrer Bischöfe sich bis hinauf zu ihrem ersten Gründer zurückverfolgen läßt, wie schon in Bischofsstühle von Ephesus, Corinth, Antiochia und Jerusalem und heute die Cathedra Petri in Rom, hat als acht apostolisch zu gelten (vgl. Bellarm. De verbo Dei 4, 9: Id tandem in dubio credendum est ex apostolica traditione descendisse, quod pro tali habetur in illis ecclesiis, ubi est integra et continuata ab Apostolis successio). Der Tradition der römisch-apostolischen Kirche aber gebührt aus Grund des päpstlichen Primates ein ganz besonderes Versehen, was außer Irenäus (s. o. n. II, 3, a) über Tertullian geltend machte (De praesor. 36 [Migne, PP. lat. II, 49]: Habes Romanam, unde nobis quoque auctoritas praesto est. Ista cum felix Ecclesia, cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine suo profuderunt; ubi Petrus passioni dominicae adaequatur, ubi Petrus Joannis [scil. Baptistae] exitu cocorantur (Vgl. Scheeben I, § 23, n. IV; dazu J. E. Fabricius, Cathedra Romana oder der apostolische Lehrprimat, Mainz 1872.)

6. Wenn eine Uebung nachweislich weder durch den römischen Papst noch durch ein allgemeines Concil eingeführt wurde, obgleich dieselbe ihrer Natur nach von den kirchlichen Organen hätte eingeführt werden können, so ist dieselbe zwar nicht göttlicher Einrichtung, wohl aber apostolischer Ursprunges. Die Richtigkeit des Kriteriums ergibt sich aus dem Präscriptionsbegriff, da unter den gegebenen Bedingungen kein anderer Ursprung denkbar ist (vgl. S. Aug. De bapt. 4, 24 [Migne, PP. lat. XLIII, 174]: Quod universa tenet Ecclesia nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur). Ergo dogma die Natur einer Uebung eine spätere als die apostolische Zeit voraus (z. B. Besuch der Aachener Kaiserstrafen), oder läßt sich der Zeitpunkt ihrer Einführung historisch bestimmen (wie beim Festschickensfest), oder ist sie nur in einer particularen Kirche heimisch (z. B. die vier Suffraganeen). Hat man es mit einer rein kirchlichen Einrichtung (traditio humana s. more ecclesiastica) zu thun. Die Wahrheit des letztern Kriteriums liegt auf der Hand.

Vorstehende Regeln sind zunächst für den Gebrauch der Theologen sowie für die der unbedingbaren Lehrentscheidung vorausgehende, rein menschliche Thätigkeit des Glaubensrichters bestimmt:

wenn dieser darf ja nicht nach freiem Belieben, sondern nur in strenger Gebundenheit an das Depositum seine lehramtlichen Glaubens- und Sittenentscheidungen treffen. Allein auch hier, wie beim Biblicanon, ist und bleibt oberste und höchste Instanz bei der Entscheidung zwischen echter und unechter Tradition das kirchliche Lehramt selbst, dem allein der übernatürliche Beistand des heiligen Geistes verheißen ist, und das allein unmittelbares Organ Christi, nicht aber Organ der Gemeinde oder der theologischen Wissenschaft ist (vgl. Prop. damnat. ab Alexandro VIII, l. 30 [Denzinger n. 1187]: *Ubi quis inveniit doctrinam in Augustino clare fundatam, illam absolute potest tenere et docere, non respiciendo ad ullam Pontificis bullam*). Was immer also das unsehbare Lehramt sive solemnio iudicio, sive ordinario et universali magisterio (Vatic. Sess. III, c. 8 De fide) als echte Tradition zu glauben befiehlt, das ist fide divina et catholica (l. c.) als Gotteswort anzunehmen. Vgl. zum Ganzen Bellarmini Controv. de verbo Dei 4, 9.)

VI. Die Quellen der Tradition. Der theologischen Wissenschaft wie dem kirchlichen Lehramt stehen jederzeit genügende Quellen zu Gebote, um sich über Dasein und Inhalt einer Ueberlieferungslehre zu vergewissern. Dieselben lassen sich in kirchliche und außerkirchliche einteilen. — 1. Zu den kirchlichen Traditionsquellen gehören 1. sämtliche Symbolische Bücher (s. d. Art. XI, 152 ff.) der katholischen Kirche, wobei noch hervorgehoben zu werden verdient, daß auch die nicht zur Glaubenssubstanz gehörenden Concilsverhandlungen, besonders des Tridentinums und Vaticanums, reiche Erkenntnismittel zur Würdigung des kirchlichen Erbschatzes an die Hand geben. Das tridentinische Glaubensbekenntnis (s. d. Art. 7, 682 ff.) nimmt in der vorliegenden Frage eine wichtige Stelle ein, weil der Satz darin vorkommt: *Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector* (Denzinger n. 864). Allein auch aus anderen amtlichen Urkunden, die an sich kein symbolisches Ansehen genießen, wie aus den vom Bischof approbirten Katechismen und den vom römischen Stuhle einfach zur Kenntniss genommenen Lehrschlüssen des Provinzialsynoden, läßt sich die kirchliche Erblehre schöpfen, weil es undenkbar erscheint, daß Papst und Episcopat in freventlichem Stillschweigen die Verbreitung von Glaubens- und Sittenlehren unangefochten lassen sollten, die im Glaubensschatz entweder gar nicht hinterlegt sind oder damit im Widerspruch stehen (vgl. l. 8, Dist. LXXXIII: *Error, cui non resistitur, approbatur, et veritas, quae non lesenditur, opprimitur*). Eine reiche Fundgrube bilden außer dem Corpus juris canonici (s. d. Art.) auch die päpstlichen Encykliken, Bullen und Breven, der Syllabus (s. d. Art.), die Ver-

zeichnisse der Propositiones damnatae, die bei gewissen Anlässen vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisse (z. B. das Symbolum Leonis IX. [welches noch heute bei der Bischofsweihe im Gebrauch ist], die Formula ab Innoc. III. Waldensibus praescripta, die Confessio fidei Michaelis Palaeologi, das Decretum pro Armenia), die Lehrurtheile der Congregationen des Index und des heiligen Officiums, überhaupt die Acta sanctae Sedis — lauter Schriftstücke, welche wegen der auctoritativen Stelle, von der sie ausgingen, wenn zwar nicht immer mit Glaubensgehorsam, so doch mit religiöser Ehrfurcht aufzunehmen sind (vgl. Scheeben I, §§ 32. 34). — b. In den praktischen Uebungen des öffentlichen Cultus stellt sich der kirchlich überlieferte Glaube in lebendiger Anschaulichkeit verkörpert dar (vgl. Coelestini I. Ep. ad Episcopos Galliae [Denzinger l. c. n. 95]: *Legem credendi statuit lex supplicandi*). Die Beweisraft des kirchlichen Cultuslebens ist um so höher anzuschlagen, als es in der Natur ritueller Gebräuche begründet liegt, daß sich in ihnen der Glaubensstandpunkt der Kirche sozusagen mechanisch festsetzte und allen Abbröckelungsversuchen von Außen einen unbeugsamen Widerstand entgegensezte. Nichts ist so sehr geeignet, uns Glauben und Leben unserer christlichen Vordäter lebendig vor Augen zu stellen, als die Betrachtung der katholischen Liturgie. Wenn durch die Rubriken selbst die kleinste Körperbewegung dem Priester, wie bei der Messfeier, vorgeschrieben und die geringste Abweichung vom Ritus ihm unterjagt ist, so kann man sicher sein, daß die heutige Praxis in allen wesentlichen Stücken der der Vorzeit genau gleicht, in jener also diese angeschaut wird. Ebenso wichtig wie die heiligen Handlungen sind die Worte und Gebete, welche sie begleiten: in der Taufformel wird das Geheimniß der Trinität, in den Einsetzungsworten das Dogma von der realen Gegenwart Christi, der Transsubstantiation und der heiligen Messe uns vor Augen geführt. Hieraus erhellt, einen wie hohen Werth der Theologe den von der Kirche gutgeheißenen Liturgien, Ritualen, Brevieren, Benedictionsformularien, Buß- und Weichbüchern, Sacramentarien u. dgl. beimessen soll, zumal wenn sie durch den Vorzug hohen Alters sich auszeichnen. Willkommene Hülfsmittel bieten die liturgischen Sammelwerke von Assmann, Renaudot, Martène, Muratori, Mabillon, Bona, Denzinger (s. d. Art.) u. A. (vgl. auch Probst, Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines erklärt, Münster 1892; Derf., Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform, Münster 1893; Derf., Die abendländische Messe vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, Münster 1896). — c. Die patristische Literatur bildet eine der ergiebigsten Quellen für Traditionsbeweise (s. d. Art. Kirchenväter). Um das Gewicht richtig zu beurtheilen, welches die Väterlehre in die Wagschale wirft, muß man zwischen Privatperson und

Traditionszeugen wohl unterscheiden. Was die Kirchenväter in Sachen des Dogmas als ihre Privatmeinung ausgeben (z. B. Gregor von Nyssa in seiner platonisirenden Trinitätslehre), oder salva fide als debattierbar ansehen, oder endlich unter dem Einfluß falscher Zeitanschauungen in profanwissenschaftlichen Dingen vorbringen (z. B. bezüglich des ptolemäischen Weltsystems, der Antipoden), das hat für den Katholiken absolut keinen doctrinellen Werth, kein bindendes Ansehen. Anders gestaltet sich die Frage, wenn die Väter als Träger, Lehrer und Zeugen der apostolischen Erblehre auftreten. In diesem Falle greifen folgende Grundsätze Platz. — a. Kein einzelner Kirchenvater ist für sich allein unfehlbar, ausgenommen, er wäre zugleich ein ex cathedra lehrender Papst gewesen, oder seine Schriften hätten die feierliche Gutheißung einer öcumenischen Synode gefunden (z. B. Cyrills Anathematismen, Leo's Brief an Flavian); dann kommt ihm Infallibilität übrigens auch nicht an und für sich zu, sondern nur kraft des päpstlichen Lehrprimates, bezw. der nachträglich hinzutretenden Lehrklärung der unfehlbaren Kirche (vgl. S. Thom., S. th. 2, 2, q. 10, a. 12: Ipsa doctrina catholicorum Doctorum ab Ecclesia auctoritatem habet, unde magis standum est auctoritati Ecclesiae, quam auctoritati vel Augustini vel Hieronymi vel cujuscunque Doctoris). Das Ansehen eines einzelnen Kirchenvaters wächst aber mit seiner Gelehrsamkeit, Erleuchtung und Heiligkeit (wie bei Athanasius, Augustinus), sowie mit seiner hierarchischen Stellung, namentlich wenn er zugleich ein hervorragender Inhaber eines berühmten Apostelstuhles gewesen ist (wie Cyrill von Jerusalem, Gregor der Große) oder vertrauten Umgang mit Aposteln oder Apostelschülern gepflogen hat (wie Polycharp, Irenäus); denn alle diese Momente bieten schon ebenso viele natürliche Bürgschaften für die Reinheit der Lehre und die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der Betreffenden. Für einzelne Glaubensgebiete beanspruchen gewisse Väter ausnahmsweise eine besonders hohe Auctorität, zumal wenn die Kirche dieselben in dieser Eigenschaft eigens gelobt, gutgeheißen oder gegen Anschwärzungen in Schutz genommen hat; so genügt es in der Gnabenlehre, fast nur der Schriften des hl. Augustinus und seiner treuen Schüler Prosper und Fulgentius (s. d. Art.) sich zu bedienen (vgl. Mazzella, De gratia Christi, Romae 1882, disp. 1, a. 1, § 4), während Chrysostomus als Doctor Eucharistiae, Athanasius als Verfechter der Gottheit Christi, Basilius als Anwalt der Gottheit des heiligen Geistes, Cyrill von Alexandria als Lehrer der hypostatischen Union in höchstem Ansehen stehen (vgl. Maranus, Praef. in Opera S. Justinii pars 2, c. 13 [Migne, PP. gr. VI, 98]). — β. Die übereinstimmende Lehre aller Väter hat dagegen von vornherein auf unbedingte Unfehlbarkeit Anspruch, da sie materiell nichts Anderes ist als die apostolisch-kirchliche

Erblehre selber. Diese Ueberzeugung wuchs im Alters her, ohne jemals auf Widerspruch zu stoßen in der gesammten Kirche. Hieraus beruht das feierliche Verbot jeder väterwidrigen Schatzlegung in Glaubens- und Sittensachen (I. Vatic. Sess. III, c. 2 De revel. [Denzinger a. 1637]: atque ideo nemini licere, contra hunc sensum aut etiam contra unanimum consensum Patrum ipsam S. Scripturam interpretari; vgl. d. Art. Gegeße IV, 1092 ff.). Zur Einheitsigkeit wird indeß keine mathematische Einheit gefordert, es genügt vielmehr die moralische, wie die Praxis der allgemeinen Concilien sowie des Beispiel der Kirchenväter selbst beweist. Das Concilium 431 begnügte sich mit der Verlesung von zwölf Vätern, von denen Papst Dionys und Dionys der Große von Alexandria ausdrücklich als „all“ (ἐκ τῶν ὁμολογούντων ἀρχαίων) bezeichnet wurde (vgl. Vincent. Lir. Commonit. 30 [Migne, PP. lat. L, 682]; Mansi IV, 1183 sqq.), während der hl. Augustinus (Contr. Julian 2, 10 [Migne, PP. lat. XLIV, 696 sq.]) den Inditionsbeweis für die Erbsünde mit den Zeugnissen von elf Vätern für erbracht ansieht. In viel weniger wird zur Vollgültigkeit eines Beweises das gleichzeitige Zeugenerhör des Morgen- und Abendlandes erfordert; denn da bis zum Schisma des Photius (869) die Glaubensbeziehung zwischen beiden Kirchen keine ernstliche Störung erfuhr, so wäre ein dogmatischer Widerspruch zwischen der lateinischen und der griechischen Patriarch nur denkbar unter der falschen Voraussetzung, daß die Kirche Christi selber in unheilvollem Zwist in zwei feindliche Hälften zerpalten hätte. Hieraus folgt, daß aus dem einstimmigen Bekenntnis des Abendlandes sich ein Dogma ebenso wenig beweisen läßt wie aus dem des Morgenlandes (vgl. S. August. Contr. Julian. 1, 4 [Migne l. c. XLIV, 648]: Puto tibi eam orbis partem sufficere debere, in qua primum Apostolorum suorum voluit Dominus gloriosissimo martyrio coronare. . . Non est ergo, cur provocos ad Orientis antistes, quia et ipsi utique Christiani sunt et utriusque partis terrarum fides ista una est). Wo aber ein Zwiespalt sich kundgibt, da ist vor Allem zu untersuchen, ob er ein wirklicher oder bloß scheinbarer ist. Häufig genug erscheint der von Dallius, J. Clericus und Wasnage so höhnisch betonte consensus Patrum als bloße Enantiophrasie. W dagegen jeder Versuch einer Vereinbarung ansichtslos, so sind die mit der anderswoher erkannten Glaubenswahrheit in Conflict gerathenden Väter nicht mehr als Traditionszeugen zu betrachten, sondern cum debita reverentia präcipue (vgl. z. B. über die dem Chiliasmus huldigenden Väter Franzolin l. c. thea. 16 sq.). (Vgl. auch B. Maréchal, Concordantia Patrum oecumoniae graecae et latinae, Aug. Vindob. 1766; Kirchl. Lehrbuch der Patrologie und Patristik I. Mainz 1881, 7 ff.; Fessler-Jungmann I [1800],

15—57; Chr. Pesch I, 846—859.) — d. Der gemeinsamen Lehre der Theologenschulen, insbesondere der mittelalterlichen Scholastik (vgl. Syllab. prop. 13), kommt in dogmatischen und Sittenfragen zwar ein geringeres, aber immerhin bedeutendes Ansehen zu. Wie bei den Vätern, so bestehen auch zwischen den einzelnen Theologen bedeutende Rangunterschiede in Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit, in bewährter Rechtgläubigkeit und Unterwürfigkeit unter die lehrende Kirche. Im Allgemeinen ist die Scholastik als Erbschaft und Ablösung der vorausgegangenen Patristik, und die neuere Theologie als Fortsetzung der Scholastik zu betrachten. Unter den zahllosen Gottesgelehrten, welche seit dem Ableben der letzten Kirchenväter geschrieben haben, verdienen diejenigen unbedingt den Vorzug, welche von der Kirche nachmals heilig gesprochen oder gar feierlich zu Kirchenlehrern erhoben worden sind (z. B. Anselmus, Bonaventura, Thomas von Aquin). Der innere Grund für die Irrthumslosigkeit des *unanimes et constantis theologorum consensus* ist nach einer dreifachen Richtung hin zu suchen. Einmal läßt sich für diese Einhelligkeit in einer Lehre keine andere Erklärung aufstreifen als die Evidenz der trotz sonstiger Lehr- und Schulgegensätze gemeinsam verteidigten Wahrheit (Thomismus und Scotismus, Dominicaner und Jesuiten). Sodann wiegt schwer die enge Verbindung zwischen dem Lehrkörper der Schule und dem der Kirche, insofern dieser aus jenem einerseits unausgesetzt sich rekrutiert, und ihn andererseits fortwährend beaufsichtigt und kontrolliert. Endlich darf der Bestand des heiligen Geistes nicht außer Acht bleiben, der ohne Gefährdung der kirchlichen Unfehlbarkeit die Gesamtheit der theologischen Schulen unmöglich in Irrthum fallen lassen kann (die tiefere Begründung s. bei Kleutgen, *Theologie der Vorzeit* I, 2. Aufl., Münster 1867, 115 ff.; Scheeben I, § 27). An der consequenten Entfaltung des Dogmenreiches zu immer reicheren Inhalten, am Nachweise seines Zusammenhanges mit anderen Glaubens- und Vernunftwahrheiten, endlich an der Hervorbildung der latenten Folgesätze aus ihren keimhaften Principien hatte die Schule einen so hervorragenden Antheil, daß die „reiche theologische Entwicklung der katholischen Wahrheit, wodurch das Concil von Trident sich von den meisten früheren Concilien unterscheidet, nur die Frucht der vorangegangenen theologischen Thätigkeit war“ (Scheeben I, 177). Das kirchliche Lehramt selbst hat den Verdiensten der Theologen dadurch seine Anerkennung gepollt, daß es bei seinen Berufsentscheidungen nicht nur die Lehre derselben berückichtigte und verwertete (vgl. Denzinger n. 411), sondern geradezu ihre Schulausdrücke, wie *forma corporis*, *Materie* und *Form*, *Transsubstantiation*, *ex opere operato* u. dgl., selbst in seine feierlichen Glaubensdefinitionen aufnahm. Der Schulonien bedeutet selbstverständlich aber nicht die Unterordnung des kirchlichen Lehramtes unter die

Auctorität der Schule, keinen Rechtsanspruch dieser auf den Erlaß oder die Hintertreibung von Glaubensentscheidungen durch jenes; denn auch die Theologen gehören zur *Ecclesia audiens* und besitzen nicht das Charisma der Unfehlbarkeit wie die lehrende Kirche. (Ueber das besondere Ansehen des hl. Thomas von Aquin s. d. Art. Zum Ganzen vgl. noch Franzelin I. c. thes. 17.) — e. Die allgemeine Glaubensübereinstimmung der gläubigen Christenheit darf in dem Sinne als Quelle und Kennzeichen der wahren Traditionslehre gelten, als aus der hörenden Kirche nur die laute Verkündigung der Lehrenden herauschallt; denn der activen Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehrkörpers entspricht als Gegenstück die passive Unfehlbarkeit des Glaubenskörpers, insofern beide in ihrer Vereinigung und Durchdringung eben den Einen mystischen, vom heiligen Geiste beeelten Leib Christi ausmachen (vgl. Röm. 1, 5. 1 Cor. 3, 22 f. Eph. 4, 16); daher „ist ein Abfall des gesammten Volkes vom Glauben nicht denkbar“ (Hettinger 716). Mit beißendem Spotte geißelt Tertullian die Annäherung der Gnostiker, welche sich in der eitlem Bemühung kundgab, dem christlichen Volke erst den „wahren Glauben“ beizubringen (*Nullam [ecclesiam] respexerit Spiritus S., ut eam in veritatem deduceret, ad hoc missus a Christo, ad hoc postulatus a Patre, ut esset doctor veritatis; neglexerit officium Dei villicus, Christi vicarius, sinens ecclesias aliter interim intelligere, aliter credere, quod ipse per Apostolos praedicabat: ecquid verisimile est, ut tot ac tantae in unam fidem erraverint?*) (Tertull. *De praescr.* 28 [Migne, PP. lat. II, 40]). So rührend wie wahr lautet der Rath des hl. Paulinus von Nola (gest. 431; s. d. Art.): *ut de omnium fidelium ore pendeamus, quia in omnem fidelem Spiritus Dei spirat* (Ep. 23 [Migne, PP. lat. LXI, 280]). Daß mit dieser Bevorzugung indes kein „Laienregiment“ beabsichtigt ist, liegt schon im Begriffe der hörenden Kirche. Wie aus dem Verfahren der Kirchenväter hervorgeht (vgl. Tertull. *De praescr.* 29 [Migne, PP. lat. II, 41]; Basil. *De Spiritu S.* 29 [Migne, PP. gr. XXXII, 199]; August. *Contr. Julian.* 1, 7, 31 [Migne, PP. lat. XLIV, 662]), ist der Appell an das Glaubensbewußtsein des Volkes jedoch nur in den christlichen Grundwahrheiten maßgebend, weil nach der richtigen Bemerkung des Melchior Canus (*De locis theologis* 4, 6, ad 14) der großen Masse für den Reichthum des Glaubensinhaltes und dessen feinere Unterschiede das Organ fehlt. — Eine bevorzugte Klasse der Gläubigen bilden die unter dem besondern Segen Christi stehenden Bekenner und Martyrer (*confessores et martyres*), welche in standhafter Treue den Glauben bis zum Tode öffentlich bekannten, ja freudig ihr Blut dafür vergossen (vgl. Matth. 10, 19. 32. 39; 16, 25. Marc. 13, 11. Luc. 12, 11). Die Schriften der Bekennerbischöfe sowie die Martyreracten bilden

daher kostbare Denkmäler der Erblehre, besonders wenn sie unter Aufsicht der Kirche verfaßt, im Gottesdienst dem Volke vorgelesen worden sind (s. darüber Franzelin, *De Deo trino*, 3. ed., Romae 1881, thes. 10; vgl. d. Art. *Acta Martyrum I*, 173 ff.). — In monumentaler Gestalt endlich tritt uns der Glaube und das Leben der Urkirche in den Bildern, Inschriften, Bauten und Gerätschaften der Katakomben (s. d. Art.) entgegen, deren planmäßige Erforschung durch de Rossi und seine Schule dem Studium der sogen. monumentalen Theologie einen mächtigen Aufschwung gegeben hat. Die hohe Wichtigkeit dieser neu erschlossenen Quelle sollte jedem einleuchten, der erwägt, wie es gerade die vom Protestantismus am meisten bestrittenen Dogmen sind (Eucharistie, Messopfer, Marien- und Heiligenverehrung, Fürbitte für die Verstorbenen z.), die uns aus diesen Gräbern in der bereicherten „Sprache der Steine“ als acht apostolische Lehren plastisch entgegenleuchten (vgl. die in den Artt. *Inschriften* und *Katakomben* verzeichnete Literatur; dazu Jos. Wilpert, *Fractio panis*, die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers, Freiburg 1895; *Derf.*, Die Malereien in den Sacramentskapellen in der Katakomben des hl. Callistus, Freiburg 1897).

2. Die außerkirchlichen Traditionsquellen finden sich in den Schriften der Häretiker und Ungläubigen. — a. Die häretischen Urkunden haben für die Ermittlung der uralten Apostel- und Erblehre darum keinen geringen Zeugenwerth, weil sie in der gemeinsamen Verteidigung mancher Dogmen deren Alter, in den Zerrbildern der katholischen Lehre das wahre Urbild, in ihrer wechselseitigen Befehdung endlich die Neuheit ihrer eigenen Aufstellungen wider Willen hervortreten lassen. Häufig liefert die Uebereinstimmung der häretischen Sectenkirchen mit dem katholischen Glauben den blingigsten und kürzesten Präscriptionsbeweis für das apostolische Alter der betreffenden Lehre oder Uebung. Die bloße Thatsache, daß die schismatischen Griechen trotz ihres Hasses gegen Rom die meisten Dogmen mit dem Katholicismus theilen (s. d. Art. *Symbolische Bücher XI*, 1056 ff.), bildet die beste Apologie für diese Wahrheiten und Gebräuche, welche der Protestantismus als „Menschensatzung“ verpönt und verhöhnt (z. B. Messe, Siebenzahl der Sacramente, Bilderverehrung, Tradition). Insofern sich nun aber die gleichen Dogmen auch in den Sectenkirchen der patristischen Periode ebenso erhalten haben wie seit Photius (869) in der griechischen Kirche, steht weiter fest, daß dieser Glaube viel älter ist als das 5. Jahrhundert und folglich bis in die Apostelzeit hinunterreicht. Hieraus rechtfertigt sich die Bedeutung, welche die Theologen neben der Dogmen- und Kirchengeschichte insbesondere der Ketzergeschichte beilegen. — Aber selbst in den Entstellungen der katholischen Wahrheit durch die Häretiker liegt ein indirecter Beweis, daß das Urbild mindestens ebenso alt sein muß wie das Zerrbild. So legen der

Tritheismus und der Sabellianismus, trotz ihres conträren Gegensatzes, ein gleich ~~vollständiges~~ Zeugniß für den Bestand des ~~Trinitätsdogmas~~ in den ersten Jahrhunderten ab, während die gleichnerischen Redewendungen und Formeln, dem Arius, Nestorius und Pelagius sich zur Verschleierung ihrer Grundanschauung bedienten, nicht nur häretische Verschlagenheit und Feindschaft verrathen, sondern zugleich die verhällte ~~Wahrheit~~ der Gottheit Christi, bezw. der hypostatischen Union und Gnadennothwendigkeit durchschimmern ließen. — Noch unter einer andern Rücksicht verbürgen die Schriften der Häretiker die ~~Erden~~ und Wahrheit der katholischen Erblehre. Vergleicht man alle Häresien mit einander, so wird man bald gewahr, daß nicht nur keine Uebereinstimmung unter ihnen herrscht (vgl. Hegesipp bei Euseb. H. E. 4, 22, 5: *Ἐκαστος ἰδίως καὶ ἐτέρως ἰδίαν δόξαν παραστήσαται*), sondern daß die eine Partei das katholische Dogma gegen die andere vertheidigt, und die eine Seite die Lehren der Gegenseite als Häresie brandmarkt: so werden die Häretiker selbst in ihrer polaren Gegensatzlichkeit zu den eifrigsten Vorkämpfern der katholischen Wahrheit (vgl. S. Hilarius. *De trinit.* 7, 4 [Migne, PP. lat. X, 202 sq.]: *Dum haeretici omnes se invicem vincunt, nihil tamen sibi vincunt. Victoria enim eorum Ecclesiae triumphus et omnibus est, dum in eo [una?] haeresis contra alteram [op.] pugnat, quod in altera Ecclesiae fides damnat; nihil enim est, quod haereticis commune est, et inter haec fidem nostram, dum sibi adversantur, affirmant*). Die Fruchtbarkeit dieses Gesichtspunktes tritt uns beispielsweise in der Polemik zwischen Dolenten und Ebniten, Nestorianern und Monophysiten (vgl. d. betr. Artt.) vor Augen, wo das eine System die Einseitigkeit des andern bekämpft und auf das katholische Dogma, als wahre Mitte zwischen beiden Extremen, hinweist. Auch ist es eine bittere Ironie des Schicksals oder besser providentielle Fügung gewesen, wenn der Altprotestantismus durch die Annahme des Filioque (s. d. Art.) im Symbolen wider das griechische Schisma zeugte, während dieses hinwieder durch sein ostentatives Festhalten an der katholischen Rechtfertigungslehre, Heiligenverehrung, Messfeier u. s. w. dem Protestantismus das Brandmal des Abfalles auf die Stirne drückte. — Endlich liegt in der Erscheinung, daß viele Ketzehäupter selbst ihre abweichende Doctrin andrücklich als „Neuerung“ erklärten, nicht nur ihre eigene Verurtheilung, sondern auch eine Bestätigung der Allgemeinheit und des Alters der entgegengesetzten kirchlichen Erblehre (vgl. Iren. *Adv. haer.* 5, 20 [Migne, PP. gr. VII, 1177]; Tertull. *De praesor.* 30 sqq. [Migne, PP. lat. II, 41 sqq.]). So hat Luther seinen Satz von der „Rechtfertigung allein aus dem Glauben“, d. h. das Dogma der „stehenden und fallenden Kirche“, als eine nagelneue, vor ihm unbekannt, ihm persönlich auf den Leib geschnittene Lehre anerkennen (A

d. Art. Luther VIII, 311 ff.; R. Seeberg II, 320 ff.). — b. Die Verspottung christlicher Geheimnisse durch die Ungläubigen (Heiden, Juden) bietet ebenfalls Anhaltspunkte zur Ermittlung der apostolischen Ueberlieferung, und zwar in ihrer ältesten Gestalt. Insofern die heidnischen Profanationen uns in monumentalen Denkmälern erhalten sind, wie das bekannte auf dem Palatin aufgefundenene Spottcrucifix mit der Umschrift: *Αλακάρανος οσβεται θεόν* (vgl. Kraus, Das Spottcrucifix vom Palatin und ein neu entdecktes Graffito, Freiburg 1872), dürfen sie als Lehrbild der monumentalen Theologie um so höhern Werth beanspruchen, weil sie aus der Hand von Feinden des Christentums stammen. Weit zahlreicher sind jedoch die schriftlichen Urkunden aus heidnischer oder jüdischer Feder, die das weite Gebiet der religiösen Polemik umfassen, uns jedoch meistens nur in den Widerlegungsschriften der ältesten Kirchenväter und Apologeten (Justinus, Tertulian, Athenagoras, Origenes u.) bruchstückweise erhalten sind. Der bloße Hinweis auf Namen wie Celsus (gest. um 150), Lucian von Samosata (120—180), Philostratus (um 230), Porphyrius (gest. 304), Jamblichus (gest. 333), Julian Apostata (gest. 363), sowie auf den Talmud, gestattet einen Ueberblick über die Fülle von Beweismitteln, der sich für die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der apostolischen Erlehre aus Feindes Mund beibringen läßt. (Vgl. noch B. Hase II, 422 ff.)

VII. Tradition und Protestantismus. Das protestantische Schriftprinzip hat während der fast vier Jahrhunderte, in denen es ungestört die Probe auf seine Richtigkeit bestehen konnte, in der Ausgestaltung und allmählichen Auflösung der Reformationskirchen mit erschreckender Offenheit seine innere Unwahrheit dargezogen und damit dem Traditionsprinzip von Neuem Gestalt verschafft, wie sich aus protestantischen Selbstzeugnissen leicht darthun läßt. — 1. Während die Häupter der Reformation nach Abwerfung aller äußeren Auctoritätsstrahlen sich noch in der unerfüllbaren Hoffnung wiegten, mit der „Bibel allein“ das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herstellen zu können, hat das Schriftprinzip thatsächlich, schon im ersten Augenblick seiner Handhabung, sich als eine Macht von ungeheurer Sprengkraft erwiesen. „Sobald im christlichen Bewußtsein die Contraposition von Schrift und Tradition vollzogen war und der Protestantismus sich ausschließlich auf die eine Seite gestellt hatte, war die abendländische Kirche zerrissen“ (H. Jul. Holzmann, Canon und Tradition, Ludwigsburg 1859, 14). Nicht lange aber dauerte es, bis „in das Heerlager der Reformation selbst das Schriftprinzip wieder einen kritischen Proceß hereinbrachte. . . . Hier sagte sich, wegen nicht einzusehender Schriftmäßigkeit der Kinder-ause, eine energische Partei vom großen Strome des Protestantismus los; und über den schriftmäßigen Sinn des andern Sacramentes (Eucha-

ristie) ging wieder der conservative, kirchliche Protestantismus selbst in zwei Fractionen auseinander, so daß man wohl sagen kann: die Spur des Schriftprinzips ist dem Protestantismus in seiner Stärke und in seiner Schwäche aufgedrückt“ (Holzmann ebd. 22). Um die auseinanderstrebenden Elemente künstlich zusammenzuhalten, sah man sich zuletzt gezwungen, eine äußere Schranke doch wieder aufzurichten, nur daß man die katholische Tradition durch die „Symbolischen Bücher“ (s. d. Art.) und die lebendige Auctorität der unfehlbaren Kirche durch den fehlbaren „Summepiscopat“ der Landesfürsten ersetzte (s. d. Art. Landeskirchen und Kirchenverfassung). Im erstern Ermittel ward das Princip von der „Schrift allein“ wieder aufgehoben, im letztern aber der Willkür weltlicher Fürstengewalt und Verfolgungssucht Thür und Thor geöffnet. War schon das Schriftprinzip selbst von Haus aus auf einem flagranten Selbstwiderspruch aufgebaut, insofern dasselbe absolut nicht in der Schrift steht, also unbillig ist (über den mißlungenen Schriftbeweis vgl. J. Buchmann, Populärsymbolik I, 8. Aufl., Mainz 1850, § 23), so stand andererseits der Symbolzwang wieder mit dem Schriftprinzip in unlösbarem Widerstreit. Denn „evangelische Bekenntnisse dürfen nichts Anders sein wollen, als menschliche Auslegungen der heiligen Schrift“; da sie aber mehr sein wollen als diese, so „kann der logische Zirkel auf keine Weise geläugnet werden: geht doch die Absicht kirchlicher Bekenntnisformeln dahin, den strittig gewordenen Inhalt des Evangeliums oder der heiligen Schrift zu definiren und eine für die betreffende Gemeinschaft fortin bindende Auslegung zu liefern — und eben diese Auslegung soll nicht über, sondern unter die Schrift gestellt werden! Eins hebt das Andere auf“ (E. F. Karl Müller, Symbolik, Erlangen und Leipzig 1896, 31 f.). Wenn zwar geflissentlich hervorgehoben wird, die lutherischen Symbole verpflichten nur deßhalb, weil (quia) sie mit der Schrift übereinstimmen, die reformirten dagegen, insofern (quatenus) sie damit übereinstimmen, so ist das Erstere allerdings „logisch consequent, führt aber zur Unfehlbarkeit“ (Müller 32), während das Zweite, indem es fortwährenden Correcturen durch die nachfolgende tiefere Forschung die Bahn offen läßt, also „den Fortschritt nicht ausschließt“ (Fr. Aug. B. Nitsch 251), dem festen Glauben an das Wort Gottes im Strudel wechselnder Auslegungen für immer den Weg vertritt (vgl. E. Jürg, Gesch. des Protestantismus in seiner neuesten Entwicklung I, Freib. 1858, 114 ff.). Symbolgläubigkeit hat folglich nur Sinn in einer unfehlbaren Traditionskirche, welche die Schrift untrüglich auslegen und die Gläubigen zum unerschütterlichen Glauben an ihre Lehrentscheidungen zu verpflichten vermag. „Alle Auctoritäten, welche das Dogma begründen, sind niebergerissen — wie sollte sich da das Dogma als unfehlbare Lehre zu halten vermögen? Was aber ist ein Dogma ohne

Unschärfe! . . . Man müßte nicht nur das 18. und 19. Jahrhundert als die Zeit des W-falls der Kirche von der Reformation auffassen, sondern auch das Christenthum Luthers ausstreichen; denn dieses läßt sich nicht in die Scholtheologie der Symbole zwingen" (Ad. Harnack III, 808, 812). Indem das Schriftprincip sich „nicht bloß gegenüber dem Katholicismus, sondern auch innerhalb der eigenen kirchlichen Entwicklung des Protestantismus als deren vorwärts treibender Factor hat zur Geltung bringen müssen" (Brodhans, Conversations-Lexikon XIII, Leipz. 1895, 474), ist es jetzt dahin gekommen, daß der Bruch mit der Symbolgläubigkeit „selbst von der modernen Orthodogie unserer Tage sehr milde beurtheilt wird, weil sie sich selbst zu weit von den Symbolen entfernt hat" (Harnack III, 811), ja daß das lutherische Concordienbuch „außerhalb des amerikanischen Kreises der Missourier nirgends mehr gilt, und auch dort nur unter einer abstracten Wiederbelebung seiner Auctorität" (F. Rattenbach, Vergleichende Confessionskunde I, Freiburg 1892, 18). Angesichts so scharfer, in lauter Widersprüchen sich bewegender Lehrwandlungen in der kurzen Zeitpanne von ein paar Jahrhunderten stellt sich die Geschichte des Protestantismus in Wahrheit dar, als was schon Bossuet (Histoires des variations des églises protestantes, Paris 1688, 2 vols.) sie beschrieb.

2. Die Logik der Thatfachen hat den Protestantismus inzwischen weit über das Ziel hinaus geführt, das seine Urheber ihm gesteckt hatten: die Verwerfung der durch die unschleibare Kirche gewährleisteten Tradition führte zuletzt zur Vernichtung der heiligen Schrift selbst. Unter der Voraussetzung, daß man ohne Halbheit mit dem Schriftprincip wirklich Ernst macht, nach dem bekannten Ausspruch von Chillingworth: The Bible, the Bible alone is the Religion of Protestants (bei Machale, The Evidences and Doctrines of the Catholic Church, 3rd ed., Dublin 1885, 176; vgl. Zöckler III, 441), läßt sich die Auctorität der Bibel, als des wahren Gotteswortes, nur auf Grund ihrer Inspiration (s. d. Art.) aufrecht erhalten. Woher weiß aber der Protestant, der die Bibel liest, daß sie vom heiligen Geist inspirirt sei? Nur drei Erkenntnißwege sind denkbar: entweder schöpft er seine Gewißheit wieder aus der Bibel, oder er vertraut einer unmittelbaren Erleuchtung durch den heiligen Geist, oder endlich er stützt sich auf das unschleibare Zeugniß der lehrenden Kirche. Allein dieser letzte Weg führt nicht nur zur Tradition, sondern direct nach Rom zurück. Wenn zwar Rahnis in seinem rühmlichen Eifer für die Göttlichkeit der Bibel einschärft: „Die Inspiration der Schrift selbst kann und darf nicht ausgegeben werden, da sie das Zeugniß der Schrift und der Kirche für sich hat" (Lutherische Dogmatik I, 2. Aufl., Leipzig 1874, 288), so mahnt hinwieder J. A. Dörner (Christl. Glaubenslehre I, 2. Aufl., Berlin 1886, 84), daß „die evan-

gelische Theologie nie auf dem Grund und bloßen Auctoritätsgebäude gegründet sein könne, ohne die Reformation selbst zu untergraben". War auch der erste der oben genannten Weg u- gangbar, weil keine Schrift sich selbständig selbst zu begreifen im Stande ist. Wie es sich nicht inspirirte Bücher gibt, s. d. auch protestantische Auffassung die demotransmissionen, die mit der Inspiration in Erhabenheit und Selbheit stehen, so gibt es ungeliebt inspirirte, s. d. im End an Theorien, für die sich zwar die Wahrheit, aber die Inspiration nachweisen läßt. Jedoch aber kann nicht der ganze Schrifttextum sein eigen Theopneustie begreifen: denn wenn auch ein Buch das andere als inspirirt angesehen wird, so ist es nicht der Fall ist, so müßte doch für die letzte in der Kirche, zur Vermeidung des Selbstbeweises, eine von seinem eigenen Zeugniß verschiedene Instanz angenommen werden (vgl. Dr. Pesch I, 388 sq.). Mit diesem Resultat ist aber der Bibelleser wieder ganz auf dem Boden der Tradition besetzt, der unschleibaren Kirche. „Es war innerlich unmöglich, diesen Grundweg (Schrift allein) vollständig durchzuführen. Die Tradition fast doch die ganze kirchliche Entwicklung des Christenthums in sich. . . Die beiden protestantischen Confessionen gingen in der Anerkennung der Tradition thatsächlich weiter, als ihr Grundsatz aussprach; nicht nur nahmen sie aus derselben dogmatische Lehrbestimmungen der alten Kirche unmittelbar in sich auf, sondern — die Hauptfache — der Canon der heiligen Schrift selbst, an den sie hinter die Tradition zurückgingen, war ja selbst ein Product derselben" (M. E. Voelckmann, Christl. Dogmatik I, 2. Aufl., Berlin 1884, 350). So blieb schließlich nur der dritte Ausweg auf dem Wirtsal übrig: die persönliche Bergewöhnung durch den heiligen Geist, das innere Gefühl der Wahrheit (vgl. Calvin, Instit. I, 7, 2). „Als ob nicht hiermit theils wieder ein subjectives und schwankendes Kriterium aufgestellt, das dem w-desten Fanatismus Thor und Thür öffnet, theils abermals die letzte Entscheidung dem Menschen zu dessen Natur ja dieses Gefühl gehört, anheimgegeben wäre" (D. Fr. Strauß, Christl. Glaubenslehre I, Tübingen 1840, 134). Die Trägheit dieses Gefühls ist längst durch die Geschichte der Wiedertäufer und Quäker (s. d. Art.) dargethan, die in ihm nicht den Geist der Wahrheit, sondern die Irrthümer des Privatgeistes aufzeigte. Hatte schon der alte Joh. David Michaelis (s. d. Art.) ehrlich eingestanden, noch niemals in seinem ganzen Leben „ein solches Zeugniß des heiligen Geistes vernommen zu haben" (Dogmatik, 2. Aufl., Göttingen 1784, 92), so „gab man selbst den Namen des testimonium Spiritus S. allmählig, wie schon früher die Gotte auf" (Dörner 84) und fand heraus, daß „in denselben gerade das, was bewiesen werden soll, zum Beweisgrund gemacht werde" (Boigt, Fundamentals-Dogmatik, Gotha 1874, 268); denn „in

sich selbst widerspruchsvoll", bezieht sich „das Zeugniß des Geistes auf den Inhalt der Schrift, nicht auf ihren Ursprung oder gar auf eine Schullehre über diesen“ (Kaftan 52). — Waren so die drei Wege einmal gründlich für immer abgeschnitten, so hatte sofort der Rationalismus (s. d. Art.) gewonnenes Spiel, d. h. jenes „unendliche Recht der Subjectivität“, das „den Menschen von allen endlichen Abhängigkeiten befreit“ (R. Schwarz, Zur Geschichte der neuesten Theologie, 4. Aufl., Leipzig 1869, 418). Hatte schon Luther selbst durch die Beanstandung des Jacobusbriefes und der Apocalypse von diesem Rechte einen bedenklichen Gebrauch gemacht (vgl. Seeberg II, 287 f.), so durfte auch jeder Andere auf dieses vorgebliche Recht pochen, nach dem berühmten Satze Tertullians (De praescr. 42 [Migne, PP. lat. II, 58]): *Idem licuit Valentinianis, quod Valentino, idem Marcionitis, quod Marcioni, de arbitrio suo sibi innovare*. Mit anderen Worten: die Verwerfung von Tradition und Kirche führte logisch mit Nothwendigkeit zur Verwerfung von Schriftcanon und Inspiration, und eben damit zur Vernichtung der Bibel selbst als des wahren Gotteswortes. „Die Reformation hat, von der Geschichte selbst gewiesen, einen neuen Ausgangspunkt für die Bildung des christlichen Glaubens an dem Worte Gottes genommen, und sie hat alle Unfehlbarkeiten abgethan, die eine äußere Sicherheit für den Glauben bieten konnten: die unfehlbare Organisation der Kirche, die unfehlbare Lehrüberlieferung der Kirche und den unfehlbaren Schriftencodex“ (Harnack III, 609). „So sah man sich denn genöthigt, eine Position nach der andern zu verlassen; die Verbalinspiration wurde zunächst auf die ausdrücklich als ‚Wort Gottes‘ eingeführten Sprüche beschränkt, dann völlig aufgegeben. . . . Aber auch die Unfehlbarkeit der Schrift ward Stück für Stück preisgegeben; zuerst schränkte man sie auf die heilswichtigen Dogmen, dann auf den wesentlichen Gehalt des Dogmas ein“ (R. A. Lipsius, Lehrb. der evang.-protest. Dogmatik, 3. Aufl., Braunschweig 1893, 158). Allein selbst dieser kümmerliche Rest, jeder schützenden Umwallung beraubt, ist schon seit längerer Zeit in der Verflüchtigung begriffen; denn „die evangelische Kirche muß mit den anderen äußeren katholischen Auctoritäten auch die äußere Auctorität des geschriebenen, für unfehlbar gehaltenen Wortes aufgeben“ (Harnack II, 792). „Jetzt ist der Protestantismus damit beschäftigt, die letzten Consequenzen seines Princips zu ziehen, und scheint mit der Entschiedenheit und Klarheit des Christenthums so ziemlich zu Stande gekommen zu sein“ (Ed. v. Hartmann, Die Selbstzersehung des Christenthums und die Religion der Zukunft, Berlin 1874, 16). In ins Stappen ward die Ankunft an diesem Endpunkte auf der schiefen Ebene erreicht: die Verwerfung von Kirche und Tradition führte zuerst auf die Verbalinspiration der Bibel, dann auf die

eine Zeitlang ebenfalls für inspirirt gehaltenen ‚symbolischen Bücher‘. Der unausbleibliche Rückschlag führte zunächst die Auctorität der letzteren, riß sodann den Schriftcanon nieder und endigte mit der Verläugnung der Inspiration, so daß die Bibel zu einem rein menschlichen Buch herabsank, wie der Barnabasbrief oder der Koran. „Der Protestantismus, der die Kirche aufhob und die Bibel ohne die Kirche festhalten zu können wählte, hat mit der Kirche zugleich auch die Bibel verloren; die völlige Läugnung sämtlicher Bücher der heiligen Schrift von Luther an . . . bis herab zu Strauß und den übrigen Männern der ‚höhern Kritik‘, deren zeretzende Thätigkeit an der Bibel nichts mehr übrig ließ als — den Einband, das ist nur die consequente Durchführung des obersten Grundsatzes“ (Hettinger, Apologie des Christenthums II, 2, Freiburg 1887, 429 f.). — Der Katholicismus hat wahrlich keinen Grund, mit Schadenfreude dem tragischen Schauspiel der Selbstauflösung des Protestantismus (s. d. Art.) zuzuschauen; denn er ist zu tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Gefühl der Solidarität, Einheit und Interessengemeinschaft aller überzeugten Christen, mögen sie nun in der Kirche stehen oder draußen, als ein gewaltiges Gegengewicht wider den überhandnehmenden Unglauben in die Waagschale geworfen werden kann. Weil aber das Christenthum nur in der Kirche sich ganz verkörpert, und ohne Kirche weder Tradition noch Bibel vor der Vernichtung sicher sind, darum schließt sich der Katholik wie ein hilfloses Kind um so fester an seine Mutter, die Kirche, an (s. d. Artt. Exegete IV, 1095 ff. und Hermeneutik V, 1844 ff.; dazu Ed. v. Hartmann, Die Krisis in der modernen Theologie, Berlin 1880; Fr. Hettinger, Die Krisis des Christenthums, Protestantismus und katholische Kirche, Freiburg 1881; A. Volliger, Das Schriftprincip der protestantischen Kirche, Aarau 1890). (Vgl. außer den schon verzeichneten Werken sowie den dogmatischen Lehrbüchern von Heinrich, Simar, Schwegel u. s. w. noch Mart. Perez, De divinis, apostolicis atque ecclesiasticis traditionibus, Coloniae 1549; Th. Stapleton, Principiorum fidei doctrinalium demonstratio, L. V et VIII, Par. 1582; de Walenburch, Tractatus generales de controversiis fidei I, Colon. 1670; Kilber, Principia theologica, Herbipoli 1771. Unter den Neueren ragen hervor: Friedlieb, Schrift, Tradition und kirchliche Schriftauslegung, Breslau 1854; Perrone, Der Protestantismus und die Glaubensregel, Regensburg 1855, 3 Bde.; J. B. Röhm, Das Glaubensprincip der katholischen Kirche, Wien 1877; Derf., Der Protestantismus unserer Tage, Passau 1897; Cl. Schrader, De theologico testium fonte, Paris. 1878; L. v. Hammerstein, Begründung des Glaubens III, 2. Aufl., Frier 1896; P. Schanz, Apologie des Christenthums III, 2. Aufl., Freiburg 1898, § 11. Von Protestanten vgl. noch Dieckhoff,

Schrift und Tradition, Moskau 1870; Hase, Protestantische Polemik gegen die röm.-kath. Kirche, 5. Aufl., Leipzig 1890.) [Hohle.]

Traditionalismus, moderner, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts namentlich in Frankreich hervorgetretene philosophisch-theologische Richtung, welche die gesammte menschliche Erkenntniß als durch Tradition vermittelte göttliche Offenbarung erklärte (s. d. Art. Bautain, Bonald II, 1011 ff. und Erkenntniß IV, 777. 785).

Traditores, s. Abgefallene I, 90.

Traducianismus heißt diejenige philosophische Theorie, nach welcher die Seele des Kindes im Acte der Zeugung aus den Seelen der Eltern emanirt (s. d. Art. Creationismus).

Tragömmel, s. Baldachin.

Trajan, M. Ulpius, der erste nicht aus Italien gebürtige römische Kaiser (98—117), war am 18. September 53 n. Chr. in der spanischen Stadt Italica geboren. Mit seinem Vater, der schon unter Kaiser Nero zu hohen militärischen Würden sich emporgeschwungen, machte er in noch jungen Jahren einen Feldzug gegen die Parther mit; unter Domitian erlangte er die Prätur und (im J. 91) das Consulat. Später wurde er vom Kaiser an den Niederrhein gegen die unruhigen deutschen Grenzvölker entsandt und blieb auf diesem Posten bis zum Ende der Regierung Nerva's. Von letzterem, mit welchem er gar nicht verwandt war, wurde er lediglich in Berücksichtigung seiner persönlichen Vorzüge adoptirt (97 n. Chr.) und damit zum Mitregenten und Nachfolger bestimmt. Als nach drei Monaten (am 25. Januar 98) Nerva starb, wurde Trajan, der sich damals zu Köln befand, von den Truppen zum Augustus ausgerufen. Erst gegen Ende 99 kam er nach Rom, verließ jedoch die Stadt schon im folgenden Jahre wieder, um das Grenzvolk der Dacier mit Krieg zu überziehen. In zwei Feldzügen (100—106) überwand er dieselben vollständig und verwandelte ihr Land in eine römische Provinz (s. d. Art. Numänien). Nunmehr folgte eine längere Periode des Friedens, bis Trajan gegen Ende 114 wegen Armeniens mit den Parthern in Krieg gerieth und nach dem Orient aufbrach. Nachdem er Armenien sowie Mesopotamien und Assyrien erobert hatte, erkrankte er auf dem Rückwege und starb zu Selinus in Cilicien im August 117 im Alter von ungefähr 64 Jahren. Nicht nur durch Eroberungen hat er seinen Namen verewigt, sondern auch durch Werke des Friedens. Zwar verschlangen die Kriege große Geldsummen; aber da er ein guter Finanzmann war und für eine tüchtige Verwaltung der Provinzen sorgte, konnte er sogar die Steuern herabsetzen und behielt noch Geld übrig für Bauten und andere Anlagen. Auch hier zeigte der Kaiser die ungemaine Energie seines Willens, indem er für Straßen, Brücken, Wasserleitungen, Anlage von Seehäfen, theilweise Austrocknung der pontinischen Sümpfe und Hochbauten aller Art zu Rom, in Italien und in den Provinzen

ungeheure Summen ausgab. Privat und Gemeinden durch Wort und Beispiel zur Nachahmung anfuerte und auch für die Verbesserung der Topolizei besorgt war. Diese Bauten Trajan's sind auch der Kunst zu gute, welche, seit langer Zeit vernachlässigt, zu einer neuen Blüthe erstand und eine Menge bewunderungswürdiger Werke hat. Besonders berühmt geworden ist in dieser Beziehung das von Trajan angelegte Forum Ulpianum mit der noch vorhandenen, gegen 150 Fuß hohen Säule, auf welcher in Basreliefs die würdigsten Ereignisse aus Trajan's zweiten kaiserlichen Kriege dargestellt sind (s. A. Kuhn, Rom, 5. Aufl., Einsiedeln 1897, 499 f. 527 ff.; Goslar, Gesch. Roms und der Päpste im Mittelalter I, Freiburg 1899, 145 f.). Bemerkenswerth sind auch die von ihm gegründeten Versorgungsanstalten für arme Kinder, welche nicht von dem Grundsätze allgemeiner Humanität, sondern von der Rücksicht auf Hebung eines tüchtigen Soldatenstandes eingeleitet waren. In Kürze sei noch erwähnt, daß Trajan dem Senate ziemlich freien Spielraum ließ, in der Rechtspflege sich persönlich besaßte und an Menge wohlthätiger, das Civil- und Criminalrecht betreffender Anordnungen traf. Die Folge davon war, daß wieder ein festes Rechtswesen eintrat, vor dem jedermann sich beugen hatte. Wie durch die Baunternehmungen Trajan's die Kunst wieder auflebte, so war er auch, wiewohl er für seine Person tieferer Bildung ermangelte, nicht ohne Sinn für Wissenschaft und Gelehrsamkeit. Mit Nerva und Trajan erlosch die Geister aus dem lähmenden Trude langwieriger Knechtschaft wie zu neuem Leben auf, und Trajan errichtete, um die freie Bewegung derselben zu fördern, Bibliotheken; daher kommt es, daß die meisten und ausgezeichnetsten Schriftsteller des jogen. silbernen Zeitalters in diese Periode fallen, in welcher, wie Tacitus (Hist. 1, 1) sagt, das seltene Glück wiedererlebt war, zu denken und zu sprechen, was man wollte. Auch darf nicht vergessen werden, daß Plotina, die Gemahlin, und Marciana, die Schwester Trajan's, unter die achtungswerthesten weiblichen Charaktere der römischen Geschichte gehören. Was man am Trajan mit Recht getadelt hat, ist eine gewisse, wenn auch unschuldige Eitelkeit, Liebe zum Wein und ein unreines Interesse für Personen des eigenen Geschlechtes. Wiewohl Trajan von dem ersten Tage seiner Regierung an sich zu dem Grundgesetz bekannt hatte, daß unter seiner Herrschaft niemanden eine Strafe ohne Verschuldung treffen solle, so ist der Kaiser doch durch seine Behandlung der Christen diesem Versprechen untreu geworden. Sein Gebot gegen die Heidärien und das berühmte Edict an den jüngern Plinius gaben Veranlassung zu einer ausgedehnten Christenverfolgung; das Edict über dieselbe enthält der Art. III, 206 f. (s. Allard, Hist. des perséc. pendant les deux premiers siècles, Paris 1885, 137 aa.; 2 3

Neumann, Der röm. Staat und die allg. Kirche I, Leipzig 1890, 17 ff.)

[Allgömer.]

Trani, Stadt und Metropole in Unteritalien (Provinz Bari), einst durch den Adel seiner Bürger und die Eleganz seiner Häuser berühmt, wurde der Sage nach als *Tranium* oder *Tranium* von *Tyrenus*, dem Sohne des *Dionemedes*, gegründet. Nach dem Kaiser *Trajan*, der es verschönerte, hieß es eine Zeitlang auch *Trajanopolis*. Später theilte es das Schicksal Süditaliens, kam an die *Byzantiner*, dann an die *Normannen*, wo es einen Theil des Herzogthums *Apulien* bildete, endlich an das Königreich *Neapel*. Im Mittelalter war *Trani* von großer Bedeutung als Handelsplatz mit dem Orient. Als die *Venetianer* um die Wende des 15. Jahrhunderts die Stadt den *Aragonern* entrißen, strömten viele aus *Spanien* vertriebene *Juden* und *Marranen* hier zusammen. Der Glanz *Trani's* nahm aber wieder ab, theils durch die baldige Vertreibung der *Juden*, deren lebhafter Handel die Stadt besonders emporgebracht hatte, theils durch die Verschüttung des Hafeneingangs durch die *Venetianer*. Heute zählt *Trani* etwa 28 000 Einwohner. Unter seinen Kirchen ragt die schöne *Cathedrale B. M. V. Assuntae* (mit großer *Krypta*), aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, hervor. Sonst finden sich daselbst ein *Priesterseminar*, ein *Gymnasium*, eine technische Schule und viele *Wohltätigkeitsanstalten*. — *Bischofsstiz* wurde *Trani* schon ziemlich frühe; ein *Bischof Redemptus* erscheint schon 249 unter Kaiser *Decius*. Sein Nachfolger, der hl. *Magnus*, wurde 254 gemartert (vgl. übrigen *Stadler*, *Heiligenlex.* IV, *Augsburg* 1875, 47 f.). Einen weitem *Bischof*, *Eutychius* (493—504), trifft man erst zu Ende des 5. Jahrhunderts, und auch von da an ist wegen kriegerischer Unruhen die Reihe der *Bischöfe* bis in's 13. Jahrhundert oft unterbrochen. *Metropole* wurde *Trani* im 10. oder 11. Jahrhundert, und zwar noch unter griechischer Herrschaft. Ob die beiden ersten von *Dams* aufgeführten *Erzbischöfe*: *Bisantius* (1071 bis 1098) und *Ubaldu*s (1098—1118), schon vom lateinischen *Ritus* gewesen, ist zweifelhaft; nach Einigen wäre erst *Bartholomäus* (consecrirt 1206), an welchen *Innocenz III.* ein Schreiben richtete, für den lateinischen *Ritus* befähigt worden. Als *Suffraganen* erhielt der neue *Metropolit* die *Bischöfe* von *Salapia*, *Vigilias* und *Andria*. Die unter *Papst Johannes XXII.* geltigte *Notitia* nennt als *Suffraganen*: *Vigiliensis*, *Andronensis*, *Penensis* (?). *Salapia*, heute *Ruinen Salpi* am *Lago di Salpi*, zwischen den *Flüssen Ofanto* und *Carapella*, hatte als ersten *Bischof* den *Balladius*, der 465 auf einer römischen *Synode* war. Da die Stadt allmählig zerfiel, befohl *Papst Martin V.* im J. 1422, daß die *Güter* und *Gerechtfame* (*praedia et jura*) dieses damals unter der *Metropole Bari* stehenden *Sizes* dem *Erzbischof* von *Trani* zufallen sollten.

Nachdem es dann von 1528—1547 wieder *Bischöfe* von *Salpi* gegeben hatte, wurde dieses *Bisthum* dem *Erzbisthum Trani* vollständig einverleibt. Ein ähnliches Schicksal hatte das andere *Suffraganat*, *Vigilias*, heute *Bisceglia* oder *Bisceglia*, dessen erster *Bischof*, der hl. *Maurus*, unter Kaiser *Trajan* gemartert wurde; erst um 787 erhielt er an *Georgius* oder *Sergius* einen Nachfolger. Als der letzte *Bischof*, *Salvator Palica*, ein *Westtiner* (1792—1800), gestorben war, wurde das *Bisthum* nicht mehr besetzt und 1818 für immer unter die *Verwaltung* des *Erzbischofs* von *Trani* gestellt. Innerhalb der *Grenzen* der *Metropole Trani* liegt auch das *Erzbisthum Barketta-Nazareth* (s. d. Art. I, 2018 f.), welches *Pius IX.* 1860 mit *Trani asque principaliter* unirte. Die letzten *Erzbischöfe* waren: *Ludwig Trasmondi* (1792—1801), *Ludwig Pirelli* (1804—1820), *Cajetan Franci* (1822—1847), *Joseph de Bianchi-Dottula* (1848—1891), *Dominicus Marinangeli* (1893—1898), der am 8. Januar 1898 zum lateinischen *Patriarchen* von *Alexandria* erhoben wurde. Ihm zur Seite stand als *Coadjutor cum jure suoc.* *Julius Vaccaro*, *Titular-Erzbischof* von *Ancyra*, der aber am 24. März 1898 zum *Erzbischof* von *Bari* ernannt wurde. *Trani* erhielt am selben Tage *Thomas de Stefano* (geb. 1853), vorher *Bischof* von *Ruvo* und *Bitonto*. Das *Metropolitancapitel* von *Trani* zählt 5 *Dignitäten*, 18 *Canoniker*, 20 *Proti denominati partecipanti* und mehrere andere *Cleriker*. Die *Erzbischofse* hat nach *Werner*, *Kathol. Kirchenatlas*, *Freiburg* 1888, 21, in 6 *Gemeinden* der *Provinzen Bari* und *Foggia* und besam. in 8 *Pfarreien* 106 411 *Gläubige*; die *Besamntzahl* der *Priester* beträgt 269, einschließlich der *Priester* in den 4 *Pfarreien* (mit 28 877 *Gläubigen*) der *Diocese Bisceglia*. (Vgl. *Ughelli*, *Italia sacra* VII [1721], 885 sqq.; *Moroni*, *Diz. LXXXIX*, 80 sgg.; *Cappelletti*, *La Chiesa d'Italia* XXI, *Venezia* 1870, 47 sgg.; *Gams*, *Ser. Epp.* 933 sq.) [Reher.]

Transfiguratio, s. *Verklärung*.

Translation im canonischen Wortsinne heißt die *Veretzung* eines *Geistlichen* auf ein anderes *kirchliches Amt* durch den *competenten Kirchenobern* (bei *Episcopaten* und *Prälaturen* durch den *Papst*, bei *niederen Beneficien* durch den *Bischof*). Dieselbe erfolgt entweder im *Wege* nachgesuchter oder *motu proprio* verfügter *Beförderung* oder auch aus *administrativen Rücksichten*, d. i. in *Erwägung* der *persönlichen Eigenschaften* des *Individuums* oder in *Anbetracht* der *örtlichen* oder *dienslichen Beschaffenheit* des *Amtes*. Sie kann *demnach* der *Bitte* oder dem *Wunsche* des *Beförderten* entsprechen, oder gegen den *Willen* des *Versehten* eintreten, nur muß *letzterensfalls* der *Wünsche* oder *Dienstwechsel* ein, wenn nicht für den *Betheiligten* vortheilhafter, doch *mindestens* seinem *früheren Einkommen* äquivalenter sein, weil er sonst den *Eha-*

rakter der Strafversetzung (s. d. Art. Translocation) annehmen würde. Die Translation eines Prälaten, insbesondere eines Erzbischofs oder Bischofs, setzt das Vorhandensein der dringendsten Ursachen, und wo das Wahlcolleg das Designationsrecht hat, die Postulation (s. d. Art.) voraus. Der Bischof ist zur Translation eines Pfarrers auf eine andere Stelle gegen den Willen des Betreffenden in der Regel nur befugt unter Beobachtung eines processualen Verfahrens, worin die gegründete Ursache zur Veretzung erwiesen wird (vgl. d. Art. Pfarrer IX, 1959 f.); doch kann ausnahmsweise auch auf dem Wege der bloßen administrativen Verordnung ein Pfarrer ohne seine Einwilligung veretzt werden (oeconomica remotio), wenn ganz specielle Gründe eine gedeihliche Wirksamkeit an seiner bisherigen Stelle unmöglich machen (vgl. beispielsweise den *Analecta eccl. IV [1896], 335 sqq.* mitgetheilten Fall). Die Translation hat in diesem Falle natürlich an sich nicht den Charakter einer Strafe. Bei den Geistlichen, die kein Beneficium in titulum (vgl. d. Art. Titulus, ob. 1791 ff.) besitzen, hängt die Veretzung vom Ermessen der bischöflichen Behörde ab. Sie kann ohne den Willen des Betreffenden und ohne Angabe des Grundes erfolgen; daß dabei nicht Willkür, sondern das Interesse des kirchlichen Dienstes oder des zu veretzenden Geistlichen als Motiv wirkt, darf wenigstens vorausgesetzt werden. [Bermaneber.]

Translation eines Festes heißt dessen Verlegung von dem ihm zustehenden Tage auf einen andern, falls die Feier an ersterem verhindert ist. Durch die jährliche Verschiebung der Wochentage und Festzeiten fallen nämlich die beweglichen Feste des Kirchenjahres (*fasta mobilia*) oftmals mit den einem festen Kalenderdatum zugewiesenen Festen (*fasta fixa*) zusammen, und weiterhin kann ein allgemeines oder ein particuläres Fest einen Tag beanspruchen, welcher bereits mit einem Feste besetzt ist. Dadurch entsteht die sogen. Occurrenz (s. d. Art.), bei welcher die Feier des einen Festes den Vorrang behauptet und die des andern verdrängt, so daß letztere entweder gänzlich ausfallen, oder auf eine Nebenseier (Commemoration) beschränkt, oder aber weiter verschoben (transferirt) werden muß. Diese Verlegung ist entweder nur in einzelnen Jahren durch die Festordnung des betreffenden Jahres veranlaßt, oder aber für jedes Jahr, also dauernd gefordert. Im letztern Falle bleibt das Fest, das den Vorrang (*praecedentia*) hat, im Besitze des Kalendertages, und das verdrängte Fest wird ein- für allemal einem bestimmten Tage (*dies fixa* [s. d. Art.]; *dies assignata*; *dies propria*) zugewiesen, auf diesen reponirt oder fixirt. Die ständige Verlegung (*repositio festorum*) wird bei der Regelung des Festkalenders einer Diocese oder eines Ordens, des sogen. *Kalendarium perpetuum*, durch die *Mitencongregation* und bei der Einführung neuer Feste durch den *Ordinarius* sowie in der Festordnung der

einzelnen Kirchen mit Gutheißung des *Ordinarius* vorgenommen. Die Bestimmungen, die hierbei zu beachten sind, und die Tage, auf welche Feste nicht bleibend fixirt werden können, s. bei A. M. a Carpo, *Kalendarium perpetuum* c. 4 (3. ed. Ferrara 1875). — Hinsichtlich der nur vorübergehend eintretenden Occurrenz ist durch das *Decretum* vom 28. Juli 1882 bestimmt, daß die *fasta semiduplicia* und *duplicia minora* mit Ausnahme der Feste der heiligen Kirchenlehrer nicht mehr, wie es bis dahin zu geschehen hatte, verlegt, sondern als *fasta simplicata* bloß commemorirt werden und bei der Occurrenz mit einem *festum duplex* 1. *classis* unberücksichtigt bleiben sollen. Die Verlegung gilt in der Regel nur für das Festofficium; die äußere Festfeier der geborenen Feiertage sowie die Ablassprivilegien bleiben am Kalendertage des Festes bestehen. Die *Leopoldofficien*, die *Octaven*, die *fasta simplicia* und die *Vigilien* sowie die für bestimmte *Wochentage* indulgirten Feste werden nicht verlegt; nur die *Vigilien*, die auf einen Sonntag fallen, werden an dem vorhergehenden Samstage, und die *Soestage*, welche in einem Jahre nicht eintreten können, in der Woche vor *Septuagesima antecipiunt*. In Feste sind auf den ersten, dem Feste folgende freien, d. i. nicht schon mit einem *festum duplex* oder *semiduplex* besetzten Tag zu verlegen; davor dem Schlusse des bürgerlichen Jahres ein freier Tag vorhanden, so wird das Fest an den ihm eigenen Tage bloß commemorirt. Für *fasta duplicia* 1. et 2. *classis* wird jedoch in diesem Falle durch Simplificirung des nächsten Festes *semidupl.* oder eventuell *dupl. min.* ein freier Tag geschaffen. Eine Anzahl von Festen genießt übrigens das Privilegium, daß sie nicht bis zum ersten freien Tage verschoben, sondern bei Verhinderung am eigentlichen Tage am nächstfolgenden oder einem bestimmten andern, eventuell mit Verdrängung des darauf fallenden Festes, theils in choro, theils in foro gefeiert werden; dazu gehören z. B. *Lichtmeß* (in Occurrenz mit *Septuagesima*, *Sexagesima* oder *Quinquagesima*), das Fest des hl. Joseph (in Occurrenz mit *Passions-* bezw. *Palmsonntag* oder den Tagen der *Charwoche*), *Mariä Verkündigung* (s. d. Art. *Marienseste VIII, 822 f.*). Für das Einzelne muß hier auf die Werke der Rubricisten verwiesen werden. — *Translatio* in der liturgischen Sprache ist auch Festtitel in Ausdrücken wie *Translatio almae domus Lauretanae* (am 10. December) und *Translatio Sancti N.* für das Fest der Uebertragung der Reliquien eines Heiligen in Gegenlage zu *Depositio* oder *Inventio Sancti*, der Beisetzung oder Auffindung der Gebeine eines Heiligen. [R. Schröd.]

Translocation, zwar etymologisch mit *Translation* (s. d. Art.) gleichbedeutend und gewöhnlich auch so gebraucht, im römischen Curialstil aber wesentlich davon verschieden, heißt die von den competenten Kirchenobern infolge eines *Decretis*

und somit zur Strafe verfügte Verfehlung eines Geistlichen auf einen entweder dem kirchlichen Rangverhältnis nach oder mit Rücksicht auf das bisherige Dienstinkommen geringern Posten. Die Strafverfehlung wird in der Regel nach fruchtloser Ermahnung an solchen Geistlichen vorgenommen, welche durch Disciplinar- oder Amtsvergehen ihrer Gemeinde Anstoß gegeben haben und daher nicht wohl mehr an ihrer Stelle belassen werden können (vgl. hierzu d. Artt. Privation und Resignation). [Permaneder.]

Transsubstantiation, der seit dem Mittelalter in Aufnahme gekommene term. techn. für die Verwandlung der Substanz von Brod und Wein in die Substanz des Leibes und Blutes Christi, wie sie nach der katholischen Lehre durch die priesterliche Consecration bewirkt wird. Der Ausdruck will die Art und Weise andeuten, wie die reale und wesentliche Gegenwart Christi in der heiligen Eucharistie, über die im Art. Altarsacrament das Nähere gesagt ist, zu Stande kommt. Zu dem Zwecke muß zuerst der Begriff der eucharistischen Wesenswandlung in Kürze entwickelt werden. Dann muß eine Uebersicht über die verschiedenen Lehrrichtungen geboten werden, welche die Transsubstantiation bekämpften oder gefährdeten. Endlich ist der dogmatische Beweis dafür zu führen, daß diese Lehre offenbarungsgemäß ist, wobei dann zugleich die nöthigen Erörterungen über die Natur und Vollzugsweise der Transsubstantiation beizufügen sind.

I. Der Begriff der eucharistischen Wesenswandlung umschließt drei Momente: die reale, wesentliche Gegenwart Christi in der heiligen Eucharistie, das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz und die Verwandlung dieser in die Substanz des Fleisches und Blutes Christi unter Erhaltung der Gestalten von Brod und Wein. Das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz wird von Seiten der kirchlichen Theologen in der Regel nicht als deren Vernichtung (annihilatio) gefaßt und bezeichnet, weil es nicht auf ein reines Nichts abzielt und hinausführt, sondern auf die Gegenwart des Fleisches und Blutes Christi unter den Gestalten. Die bezeichneten drei Momente stehen aber logisch betrachtet nicht in einem unauflösblichen Zusammenhange, so daß die Bejahung des einen stets auch die Bejahung der anderen oder die Verneinung des einen stets auch die Verneinung der anderen mit sich bringen müßte, wie dieß an der Hand der Geschichte alsbald zur Verdeutlichung kommen soll.

II. Verschiedene Lehrrichtungen der altchristlichen, mittelalterlichen und namentlich der neuern Zeit haben eine eucharistische Wesenswandlung des Brodes und Weines in das Fleisch und Blut Jesu entweder geradezu geläugnet oder wenigstens gefährdet. Grundsätzlich mußten insbesondere die mosaischen und manichäischen Richtungen eine solche bestritten, da sie die Materie für etwas Böses ansahen, deßhalb Christus nur einen Scheinleib

oder einen vom Himmel mitgebrachten ätherischen Leib zuschrieben und eine Wandlung irdischer Elemente in denselben verwarfen. Auch Nestorius konnte eine eucharistische Wesenswandlung nicht zu unumwundenem Ausdruck bringen. Da er eine hypostatische Einigung des göttlichen Logos mit dem Fleische Jesu läugnete, so mußte er um so mehr eine solche mit den eucharistischen Gestalten bestritten und hätte so naturgemäß dahin kommen müssen, wenigstens eine Wesenswandlung von Brod und Wein in Fleisch und Blut des Gottmenschen zu läugnen. Nach dem Berichte des hl. Cyrillus (Adv. Nost. 4, 4—5) u. A. äußerte er, der Herr habe nach Joh. 6, 54 gesprochen: „Wenn ihr nicht esset das Fleisch des Menschensohnes und trinket das Blut desselben, werdet ihr das Leben nicht in euch haben“, und Paulus sage (1 Cor. 11, 26): „So oft ihr esset dieses Brod und den Kelch trinket, werdet ihr den Tod des Herrn verkündigen, bis er kommt“; Paulus sage nicht: „so oft ihr meine Gottheit esset“, sondern: „so oft ihr dieses Brod esset, dessen Gegenbild der Leib ist“. Darauf entgegnet ihm Cyrillus: „Wir essen nicht, als wenn wir die Gottheit verzehrten, sondern wir essen das eigene Fleisch des Logos, welches ein lebengebendes geworden ist.“ Um alle und jede capharnaitische Vorstellung, als ob der Leib des Herrn auf sinnenfällige Weise irgendwie Gegenstand des Genusses werde, gründlich zu beseitigen oder fernzuhalten, kam im 11. Jahrhundert Berengar von Tours (s. d. Art. II, 393 ff.) auf die extrem entgegengesetzte Lehre, der eucharistische Genuß gehe auf den Leib des Herrn als solchen gar nicht, weil derselbe nur im Himmel substantiell gegenwärtig sei und bloß abbildlich in den Elementen des Brodes und Weines auf unseren Altären gegenwärtig werde, nicht aber substantiell durch deren Wesenswandlung (vgl. J. Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters I, Wien 1873, 370 ff.; J. Schnizer, Berengar von Tours, München 1890). Diese Lehre wurde durch Wiclif, Zwingli und Calvin (s. d. Artt.) wieder aufgenommen und auf verschiedene Weise fortgebildet und in den Bekenntnissen der reformirten Kirche zu dogmatischer Ausprägung gebracht. Ihr stellte sich die Consubstantiationslehre Luthers (s. d. Art.) gegenüber, welche in die Bekenntnisse der lutherischen Kirche überging. Sie bekannte zwar in, mit und unter den Substanzen des Brodes und Weines eine reale, wesenhafte Gegenwart der Substanzen des Fleisches und Blutes Jesu, läugnete aber eine Transsubstantiation der ernen in letztere. Eine solche verwarf auch die in mittelalterlicher Zeit von dem Universitätslehrer Johannes von Paris (s. d. Art. n. 2) als Hypothese vorgetragene und von dem lutherischen Theologen Andreas Osiander (s. d. Art.) vielleicht wieder aufgenommene Lehre von der Impanation (s. d. Art.), welche annahm, daß die eucharistischen Substanzen von Brod und Wein mit dem göttlichen Logos in hypostatischer Einigung ständen, gleich den unter ihnen gegenwärtigen

Substanzen des Fleisches und Blutes, ohne in bloßer Consubstantiation zu einander zu stehen. Die Mitglieder der 1786 abgehaltenen Diöcesansynode von Pistoja (s. d. Art.) stellten (Sess. IV De eucharistia, n. 2) die Lehre auf, daß nach der Consecration Christus real und substantial unter den sinnlichen Gestalten gegenwärtig sei und nicht bloß figurlich oder der Kraft nach, und daß die ganze Substanz des Brodes und Weines aufhöre, fügte aber dann die Ermahnung bei, mit scholastischen Fragen, welche die Art und Weise betreffen, wie Christus unter den Gestalten existire, sollten sich der Sitte und Lehre der Väter entsprechend die Pfarrer nicht beschäftigen und darüber nichts vortragen. Da die Synode der Transsubstantiation keine Erwähnung that, so begünstigte sie den Schein, als ob sie die Transsubstantiation für eine bloß scholastische Ansicht halte. — Während die Reformirten die wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu, das Aufhören der Substanzen von Brod und Wein und deren Verwandlung läugneten, erkannten die Lutheraner sammt den Vertretern der Impanationslehre das erste dieser drei Momente an, läugneten aber das zweite und das dritte. Die Mitglieder der Synode von Pistoja erkannten wohl das erste und das zweite an, ließen aber das dritte außer Acht. Da die bezeichneten Momente, wie schon erinnert worden, logisch betrachtet nicht in einem unlöslichen Zusammenhange stehen, so konnte die Bejahung des einen eintreten ohne die Bejahung des andern oder die Verneinung des einen ohne die Verneinung des andern. Wer mit den Lutheranern die wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu bejahte, mußte das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz und deren Transsubstantiation nicht bejahen. Wer mit den Mitgliedern der Synode von Pistoja die wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu und das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz bejahte, konnte deren Transsubstantiation dahingestellt sein lassen oder gar läugnen, weil ein Gegenstand an die Stelle eines andern auch treten kann durch bloße Substitution ohne Transsubstantiation. Wer umgekehrt mit den Mitgliedern der Synode von Pistoja die Transsubstantiation dahingestellt sein ließ oder läugnete, mußte deshalb nicht das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz und die wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu dahingestellt sein lassen oder läugnen, und wer mit den Lutheranern Transsubstantiation und das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz läugnete, brauchte deshalb nicht auch die wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu zu bestreiten.

III. 1. Der eigentliche dogmatische Beweis der Transsubstantiation kann auf verschiedene Weise geführt werden, nämlich a. aus der heiligen Schrift. Die Einsetzungsworte: τοῦτο ἔστι τὸ σῶμα μου und: τοῦτο ἔστι τὸ αἷμα μου bezeichnen nicht bloß eine wirkliche und wesenhafte Gegenwart

des Leibes und Blutes Christi, sie sprechen sachlich auch ein Aufhören der Brod- und Weinsubstanz und deren Wandlung in Leib und Blut Christi unter den zurückgebliebenen Gestalten von Brod und Wein aus. Das demonstrative Pronomen τούτο geht auf etwas Erscheinendes, Sichtbares und nennt dieses „Leib“ und „Blut“ des Herrn. Es bezeichnet nicht Brod und Wein als Bild des im Himmel befindlichen, abwesenden Leibes und Blutes Jesu, wie die Reformirten wollen; es bezeichnet direct auch nicht den Leib und das Blut des Herrn als unsichtbarer Weise enthalten in, mit und unter dem Brode und Weine, wie die Lutheraner lehren. Das demonstrative Pronomen geht in Wahrheit stets auf ein Erscheinendes, Sichtbares, auf das unsichtbarer Weise darunter enthalten aber nur in solchen Fällen, wo bereits bekannt ist, daß es in der Bestimmung des Subjekts liege, Solches in sich zu enthalten (wenn z. B. jemand eine geschlossene Börse in der Hand hält und sagt: dieses ist Gold). Das trifft im gegenwärtigen Falle keineswegs zu; denn es ist mit von vorneherein bekannt, daß Brod und Wein die Bestimmung habe, Leib und Blut des Menschen in sich zu enthalten. Der Sinn der Einsetzungsworte kann also nur der sein: „dieses ist was auch als Brod, als Wein erscheint, ist keines Wesen nach nicht Brod und Wein, sondern mein Leib und Blut“. Hiermit ist zwar nicht ausdrücklich, wohl aber sachlich zugleich ausgesprochen: „was auch als Brod und Wein erscheint, ist keines Wesen nach nicht mehr Brod und Wein, hat aufgehört zu sein, was es war, ist mein Leib mit Blut geworden, ist in letztere verwandelt worden“. Wäre Brod und Wein der Substanz nach noch vorhanden gewesen, dann hätte Christus sagen müssen: „Das ist Brod, unter welchem mein Leib enthalten ist; das ist Wein, unter welchem mein Blut enthalten ist“; er hätte nicht sagen können: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib; trinkt Alle aus diesem Kelche, es ist mein Blut, welches für Viele wird vergossen werden zur Vergebung der Sünden“. Ezegetisch unhaltbar ist also auch die Auffassung des Duns Scotus (In 4 Sent. dist. 11, q. 3, n. 13—15) und der ihm folgenden Scotisten und mancher Rominalisten, die eucharistische Transsubstantiation sei zwar Hebelieferung und Lehre der Kirche, liege aber nicht mitausgesprochen in den Einsetzungsworten des Herrn, weil das Pronomen hoc auch auf das unsichtbarer Weise unter den Gestalten enthaltene Fleisch und Blut Christi bezogen werden könnte, es auch richtig wäre, wenn nur eine Consubstantiation des Brodes und des Fleisches Jesu, des Weines und des Blutes Jesu stattgefunden hätte oder stattfinden würde. — Das Pronomen τούτο kann endlich auch nicht Brod und Fleisch Christi, Wein und Blut Christi als hypostatisch gerungen bezeichnen im Sinne der Impanationslehre; denn wenn sie auch hypostatisch geeinigt wären, so wären sie es doch nicht als solche, so daß unter

schlechtslos und schlecht hin das eine statt des andern gesetzt und ausgesagt werden könnte.

b. aus zahlreichen Zeugnissen der patristischen, liturgischen und monumentalen Ueberlieferung. Wie die Väter an manchen Stellen zu erkennen geben, daß sie nicht bloß eine rein symbolische und virtuelle, sondern eine wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu annehmen, so lassen sie vielfach auch in ebenso klarer Weise erkennen, daß sie diese wesenhafte Gegenwart als Folge einer Wesenswandlung der eucharistischen Elemente in Fleisch und Blut Jesu durch die über sie gesprochenen, in der Kraft des heiligen Geistes wirkenden Consecrationsworte angenommen haben. Die ältesten Väter halten sich dabei noch an den Sprachgebrauch der heiligen Schrift, ohne ausdrücklich von einer Wandlung zu reden. So sagt Ignatius (Ad Smyrn. 7), daß die Doctoren sich der Eucharistie enthielten, weil sie nicht bekennen, daß die Eucharistie das Fleisch unseres Erlösers Jesus Christus sei, der für unsere Sünden gelitten habe. Die Eucharistie gilt ihm als Fleisch Christi; sie gilt ihm nicht als Brod, was sie vor der Segnung war, und auch nicht als Brod, unter welchem das Fleisch Christi geboten und genossen wird. Auch Justin bezeugt (Apol. I c. 66) die wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes des Herrn, indem er sagt: „Nicht wie gemeines Brod und gemeinen Trank nehmen wir diese Gabe . . . wir sind gelehrt worden, daß jene Nahrung, über welche durch das seine Worte enthaltene Gebet die Dankagung gesprochen wurde, des fleischgewordenen Jesu Fleisch und Blut ist, mit welchem unser Fleisch und Blut durch Verwandlung genährt wird (ὅτι ἡ αἷμα καὶ σάρκα κατὰ μεταβολὴν τρέπονται).“ Justin will hiermit nur sagen, daß vermittelst des Fleisches und Blutes Jesu unsere Natur genährt werde durch Verwandlung in eine geistige, pneumatische Natur, durch Vorbereitung derselben zur Auferstehung; er redet wohl nicht direct von der eucharistischen Wesenswandlung, setzt aber diese voraus, indem er sagt, daß Brod und Trank insolge der Consecration Fleisch und Blut Jesu seien. Ausdrücklich spricht sich besonders der hl. Irenäus (Adv. haer. 5, 2, 3) aus in den Worten: „Wie das Brod und der Wein durch Aufnahme des Wortes Gottes . . . die Eucharistie, d. h. Leib und Blut Christi wird ἐσχαριστα γίνεται ἕναρ ἐστὶ σῶμα καὶ αἷμα τοῦ κριστοῦ), so werden auch unsere durch sie genährten Leiber, wenn sie in die Erde gelegt und verwest sind, zu ihrer Zeit einst auferstehen, da der Logos Gottes ihnen die Auferstehung gewähren wird zur Ehre des Vaters.“ Irenäus sagt nicht loß, daß die Eucharistie insolge der Consecration Fleisch und Blut Jesu sei, sondern aus irdischem Brode und Tranke solches werde, betont also ausdrücklich nicht bloß die wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu in der Eucharistie, sondern auch den Prozeß ihres Werdens. Er beachtet auch (Adv. haer. 1, 18, 2), daß der

Gnostiker Marcus bei Verrichtung der eucharistischen Feier den weißen Wein durch einen täuschenden Kunstgriff roth gefärbt habe, um für die Anwesenden die Verwandlung des Weines in das Blut Jesu äußerlich sichtbar zu machen. Hiermit ist ein nicht undeutlicher Hinweis gegeben auf den damals herrschenden Glauben an die eucharistische Wesenswandlung. Tertullian hebt ferner hervor, daß der Herr am letzten Abendmahl das Brod zu seinem Leibe gemacht habe, bezeichnet also das Werden des Letztern als ein Ge-wirtwerden (Accoepum panem et distributum discipulis corpus illum suum facit, hoc est corpus meum dicendo; Adv. Marcion. 4, 40). Der hl. Cyprian betont weiterhin das Aufhören des Brodes und Weines in diesem Uebergangsprozeße, indem er sagt (Ep. 63, 9 [ed. Hartal]): Invenimus, calicem mixtum fuisse quem Dominus obtulit, et vinum fuisse quod sanguinem dixit. Aber erst die nachtridentischen Väter und Kirchenschriftsteller heben in den verschiedensten Ausdrücken und Wendungen hervor, daß dasjenige, was früher Brod und Wein war, dieß insolge der Consecration nicht mehr ist, sondern in Fleisch und Blut des Herrn verwandelt wurde. Sie bezeichnen diesen Uebergangsprozeß als ein γίνεσθαι, μεταβάλλεσθαι, μεταποιεῖσθαι, μεταστοιχειοῦσθαι, fieri, converti, oder in activen Ausdrücken als ποιεῖν, μεταστρεφῆσαι, μετασφύδῃσαι, μεταστοιχειοῦν, transfigurare, conficere, mutare, convertere, transferre; so Cyrill von Jerusalem, Gregor von Nyssa, Athanasius, Chrysostomus, Theodor von Mopsueste, Theodoret, Johannes Damascenus, Ambrosius, Casarius von Arles, Augustinus, Beda der Ehrwürdige. Sie suchen diese Wesenswandlung zu beleuchten theils durch die in der Natur vorgehenden Stoffverwandlungen, theils durch die Verwandlung der Speisen und Getränke in unser Fleisch und Blut, theils durch die wunderbare Verwandlung von Wasser in Wein zu Cana, theils durch die schöpferischen Hervorbringungen der göttlichen Allmacht oder die Menschwerdung des göttlichen Logos, oder durch die Verwandlung von Wasser und Chrisma zu sacramentalen Heilmitteln, oder durch die Verwandlung der sterblichen Menschennatur in eine pneumatisch verklärte, unsterbliche. Wie die Väter in ihren Erklärungen von Joh. Kap. 6 vom Genuße des Fleisches und Blutes Jesu öfters in symbolischem Sinne oder vom eucharistischen Genuße derselben nur in virtuellem Sinne reden, nichtsdestoweniger aber an vielen Stellen auf sehr realistische Weise sich ausdrücken, so daß der Glaube an eine wesenhafte Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu in der heiligen Eucharistie ihnen nur dermdge einer gewaltsamen, künstlichen Auslegung abgesprochen werden kann, so reden sie vielfach da, wo sie von einer eucharistischen Wandlung sprechen, nicht auf so präcise, begrifflich ausgeprägte Weise wie die nachkommenden mittelalterlichen Theologen, indem sie oft nicht

so bestimmt und klar zwischen den oben bezeichneten Wandlungsvorgängen und dem zufolge der Consecration stattfindenden unterscheiden. Des ungeachtet lassen sie aber vielfach erkennen, daß sie dem eucharistischen Wandlungsvorgange eine realistische Bedeutung von ganz ausnahmsweiser, spezifischer Art ohne völliges oder selbst nur theilweises Verbleiben der Brod- und Weinsubstanz beilegen. Es ist hier unmöglich und unnötig, Zeugniß um Zeugniß durchzugehen und kritisch zu beleuchten. Man findet diese Arbeit geleistet bei Claudius de Sainctes, *De rebus eucharistiae controversis repetitiones*, Paris. 1575; Bellarminus, *De eucharistia* 3, c. 20; in dem Werke *Perpétuits de la foi de l'église cath. touchant l'eucharistie*, Paris 1669 (von Nicolaus Arnauld), II, l. 3—7; bei Tournely, *De euch.* q. 3, a. 2—3; Döllinger, *Die Eucharistie* in den ersten drei Jahrhunderten, Mainz 1826; J. Schwane, *Dogmengeschichte* I, 2. Aufl., 446 ff., II, 2. Aufl., 773 ff.; J. B. Franzelin, *De sacramento eucharistiae thes.* 14 (vorzüglich gegen Pusey [s. d. Art.]); P. Schanz, *Die Lehre von den heiligen Sacramenten*, Freiburg 1893, 334 ff., und in den zahlreichen Abhandlungen über die einschlägige Lehre einzelner Väter.

Eine indirecte Bestätigung hat die Lehre von der eucharistischen Wesenswandlung auch durch die Art und Weise ihrer auf dogmengeschichtlichem und patristischem Boden geführten Bekämpfung gefunden. So sehr die Reformirten und die Lutheraner auch aus einander gingen bezüglich der Frage, ob die Gegenwart Christi in der Eucharistie eine rein sfigurliche oder eine virtuelle oder eine substantielle sei, so sehr waren sie mit einander einig in der Dägnung und Bekämpfung der Lehre von der Transsubstantiation. Anfänglich wurde diese als ein Erzeugniß des vierten Lateranconcils ausgegeben. Bald gewann man die Einsicht, daß sie Berengar gegenüber schon im Bewußtsein der kirchlichen Theologen stand. Aber auch die Behauptung, daß sie im 9. Jahrhundert durch Paschasius Radbertus (s. d. Art.) aufgebracht worden sei, erwies sich wieder als hinfällig in Anbetracht des Umstandes, daß auch dessen Gegner sie anerkannten. So wurde die Entwicklung dieser Lehre auf die nachnicänischen Väter zurückdatirt, ja zugestanden, daß selbst bei einzelnen vornicänischen Vätern sich Ansätze derselben finden. Namentlich im 19. Jahrhundert sind in dieser Frage die aller verschiedensten und wechselndsten Ansichten laut geworden, theils in besonderen monographischen Arbeiten eines H. Marheineke, R. Meier, A. Ehrard, J. W. F. Höfling, Rahnis, Th. Harnad, L. J. Rückert, Steitz, Leimbach u. A., theils in zahlreichen Werken der allgemein dogmengeschichtlichen Art von der Zeit eines W. Münscher an bis auf A. Harnad. Am bedeutendsten sind wohl die Abhandlungen von Steitz über die Abendmahllehre der griechischen Kirche, in den Jahrbüchern für deutsche Theologie 1864—1868, und

die Ausführungen von A. Harnad in seiner Dogmengeschichte, Freiburg 1886 ff. Ganz anerkennt seinerseits die Untersuchungen von Steitz als gründlich, schließt sich aber nicht in allem dessen Urtheil an. Namentlich ist ihm die sfigurliche Unterscheidung einer symbolischen Abendmahllehre, wie Steitz sie durchzuführen sucht, unmöglich haltbar. Eine rein symbolische Auffassung hat es nie gegeben; denn sie ist immer sfigurlich verbunden gewesen mit einer Praxis, die eine sehr realistische Auffassung zu Grunde lag (Harnad II, 431, Anm. 2). „Es läßt sich nicht verkennen, daß Justin (Apol. I c. 66) die vorüberbare vom Logos gewirkte Identität des dankten Brodes mit dem vom Logos angenommenen Leibe vorausgesetzt hat“ (ebd. I, 154). Indessen seien erst vom 4. Jahrhundert an mit abgeschlossener Absichtlichkeit die Vorstellungen aufzutreten, daß „das sinnliche Element, welches potant bereits Christi Leib sei (Gregor von Nyssa), durch die priesterliche Consecration resp. richtiger durch den heiligen Geist, der ja auch Maria überdies habe, in den realen Leib Christi verwandelt oder in denselben aufgenommen wurde“ (ebd. II, 425). Doch sollen einige der betreffenden Väter, z. B. Gregor von Nyssa, die eucharistische Wandlung nur als Transformation gefaßt haben, während andere, z. B. Chrysostomus, bereits von einer vollkommenen Identität des eucharistischen Leibes mit dem wirklichen, verklärten reden (ebd. II, 436). Auch Augustinus soll noch keine eigentliche Transsubstantiation gelehrt haben (ebd. III, 144); er in mittelalterlicher Zeit habe diese zufolge der Berengarischen Kämpfe die kirchliche Sanctionierungen als Abschluß des vom 3.—4. Jahrhundert an verlaufenen dogmengeschichtlichen Processes. Er sei „nichts Anderes als das pure Heidenthum, welches hier wirksam gewesen ist. Seit diesen Entwicklungen sind die meisten Kirchen der Christenheit im Orient und im Occident geschlossen aufgenemdet durch eine Abendmahllehre und eine Abendmahlpraxis, die zu den schwersten Formungen zu rechnen sind, welche das Evangelium in seiner Geschichte erlebt hat“ (ebd. II, 436). Nach A. Harnad sollen also aus einer sehr bestimmten Vorstellung von der Natur der Abendmahlfeier verschiedene bestimmtere Vorstellungen bezüglich derselben sich entwickelt haben, die Jahrhunderte hindurch mit einander einen Kampf um's Dasein führten, bis allmählig die römische die Vorherrschaft, ja zuletzt die Alleinherrschaft errang und eine kirchliche Sanction fand. Man findet hier die Descendenzlehre auf das dogmengeschichtliche Gebiet übertragen. Eine solche Lehre scheidet aber nicht bloß an dem Umstande, daß die Kritik oft begründeten Anlaß hat, die den einen und andern Vater unterlegte Auffassung zu bezweifeln oder zu bestreiten und den dogmengeschichtlichen Proceß sofort in ein anderes Feld zu stellen, sie scheidet mehr noch an dem Umstande, daß die liturgische Ueberlieferung die

Kirchen des christlichen Alterthums in merkwürdiger Geschlossenheit ihr entgegensteht und ein geradezu unerlöschliches Bollwerk für die entgegengelegte Auffassung bildet.

Die verschiedenen, ihren Grundbestandtheilen nach in die apostolische Zeit zurückreichenden Liturgien (s. d. Art.) des Morgen- und Abendlandes geben einmütiges Zeugniß für den Glauben an die eucharistische Wesenswandlung; so die Liturgien der apostolischen Constitutionen, der Kirche von Jerusalem, die Liturgien der hl. Basilius und Chrysostomus, ferner die syrischen und koptischen Liturgien, die armenische, die griechisch-alexandrinische, die äthiopische, und abendländischerseits die gallicanische, die mozarabische, die gotische Liturgie. Die durch göttliche Kraft sich vollziehende Umwandlung des Brodes und des Weines in Fleisch und Blut Jesu wird in ihnen als ἀνοψάθειν, ποιᾶν, μεταβάλλειν, facere, consuecrare, mutare, transformare, transserre etc. bezeichnet. Die Liturgien sind ein Ausdruck der betenden Kirche, wie diese ihrerseits wieder ein Ausdruck der lehrenden Kirche ist. Daher bilden sie einen dogmatischen Beweis dafür, daß auch diejenigen Väter, welche in Betreff der zeitlichen Eucharistie sich auf mehr oder minder spiritualistische Weise äußerten, die realistische Auffassungsweise hierbei vorausgesetzt haben im Sinne derjenigen Kirche, deren Kreise sie angehörten, daß sie als Lehrende also nicht läugnen wollten, was sie als Betende bekannten, und für eine solche Zweifelsentheorie nicht in Anspruch genommen werden können. Wie ließe sich die so große Einmütigkeit aller dieser Liturgien der äumlich einander so fernstehenden Kirchen erklären, wenn der Glaube an die eucharistische Wesenswandlung nur ein allmählig und zufällig auf dem Wege der Descendenz sozusagen herausgewachsenes und angewachsenes Erzeugniß wäre, hne in der Lehre der Apostel und der Lehre Jesu selber zu wurzeln? Selbst wenn die Entschung dieser Liturgien der Zeit nach so weit als nur immer möglich herabgedrückt würde, so wäre jene so große Einmütigkeit derselben auf solche Weise trotzdem ein unlösliches Räthsel. Mit Recht sagt Tertullian (De praescript. 28): loqui verisimile est, ut tot ac tantas [ecclesiarum] in unam fidem erraverint? Nullus inter multos eventus unus est exitus: variasse obuerat error doctrinae ecclesiarum; ceterum, quod apud multos unum invenitur, non est erratum, sed traditum. Außer den Sammlungen der verschiedenen Liturgien von Coar, enaubot, Assemani, Daniel, Denzinger, Mitgne u. vgl. Renaudot, La perpétuité de la foi de l'église catholique touchant l'eucharistie, Paris 1811; L. A. Hoppe, Die Epitaphien der römischen und orientalischen Liturgien, Schaffhausen 1864, 49—92; F. Probst, Liturgie der ersten christlichen Jahrhunderte, Tübingen 370.

Die römischen Katakomben (s. d. Art.) enthalten zahlreiche, vom 2. Jahrhundert an entstandene Abbildungen des Speisewunders mit Broden, Fischen und Körben. Theilweise begegnet uns auch der Fisch allein. Beachtenswerth ist nun, daß in manchen altchristlichen Inschriften (vgl. d. Art.) der eucharistische Christus geradezu selber als ἰχθύς bezeichnet wird. Abercius, Bischof von Hierapolis in Phrygien, sagt in einer von ihm verfaßten, der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts angehörigen Grabinschrift: „Der Glaube war mein Führer und gab mir allerorts zur Speise den ἰχθύς aus dem Quell, den großen, den reinen, welchen die matellose Jungfrau gefangen hat und den Freunden immerdar zum Essen vorsetzt; sie hat köstlichen Wein mit Wasser gemischt, den sie zusammen mit Brod darbietet“ (betreffs der neuesten über die Abercius-Inschrift handelnden Literatur vgl. [Lübinger] Theol. Quartalsschrift 1895, 526; 1896, 666; 1898, 171 ff.). Pectorius von Autun sagt in einer wahrscheinlich der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts entstammenden Inschrift (s. d. Art. Autun I, 1735): „Ergreife die honigsüße Speise des Erlösers der Heiligen; geniesse hungere, den Fisch in Händen haltend.“ Diese Bezeichnungswiese des eucharistischen Christus hängt zusammen mit der Auffassung Christi selber als des Fisches und der Christen als der im Taufwasser geborenen Fischlein (Tertull. De bapt. 1) und mit dem Gebrauche, durch das griechische Wort ἰχθύς in Form eines Akrostichons Jesus Christus als Gottes Sohn und Erlöser zum Ausdruck zu bringen (vgl. d. Art. Symbol, ob. 1044). Mit gutem Grunde haben deshalb katholische Katakombenforscher dem Darreichen und dem Essen des Fisches in den oben bezeichneten Katakombenbildern auch diese Bedeutung zugetheilt (vgl. Jos. Wilpert, Principienfragen der christl. Archäologie, Freiburg 1889; Desf., Fractio panis. Die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers in der Cappella Graeca, ebend. 1895).

c. aus den kirchlich-dogmatischen Entscheidungen. Monastisch gestimmte Bischöfe hatten auf einem 754 zu Constantinopel gehaltenen Concile die Verehrung der Bilder für unchristlich erklärt und als einziges hiervon die heilige Eucharistie ausgenommen. Dagegen protestirten die Väter des 7. allgemeinen Concils von Nicäa 787. In einer gegen jene Bischöfe gerichteten, in der 6. Sitzung daselbst verlesenen Schrift heißt es u. A.: „Es ist also bewiesen, daß weder der Herr noch die Apostel oder Väter jemals das unblutige Opfer, welches durch den Priester dargebracht wird, ein Bild genannt haben, sondern immer den Leib und das Blut. Zwar hat es einigen Vätern gefallen, von einem Typus vor der Vollendung der Consecration zu reden; zu diesen gehören Eustathius und Basilius. . . Jene (Bischöfe) führten aber, indem sie das Anschauen der verehrungswürdigen Bilder beseitigen wollten, ein anderes

Bild ein, welches kein Bild ist, sondern der Leib und das Blut Jesu. . . Sodann kommen sie nach Verlassen der Büge der Wahrheit wieder etwas näher, behauptend, daß es der Leib werde; wenn es jedoch das Bild des Leibes ist, kann es nicht der göttliche Leib sein“ (Manai XIII, 265—266; Schwane, Dogmengeschichte II, 806). Selbst die ikonoklastisch gesinnten Bischöfe bekannnten sich also zum Glauben an die eucharistische Wesenswandlung, wenngleich sie die Eucharistie als Bild Christi faßten; sie konnten sich dabei sogar, was jene Widerlegungsschrift verkannte, auf Aussprüche mehrerer Väter berufen, welche nicht bloß das Brod vor der Consecration, sondern auch dessen Gestalt nach der Consecration als Bild oder Gegenbild des Leibes Christi bezeichneten. Als Berengar von Tours im 11. Jahrhundert die eucharistische Wesenswandlung in deren eigentlichem Sinne bestritt, suchten die scholastischen Theologen vermittels eines einzigen, nicht mißdeutbaren Ausdruckes dieselbe zu bezeichnen. Man wählte hierfür das Wort *transsubstantiatio*, das Hilbert, Erzbischof von Tours (gest. 1137), zuerst gebraucht haben soll (Serm. 93, bei Migne, PP. lat. CLXXI, 776). Das 4. Lateranconcil (1215) sanctionirte diesen Ausdruck in den Worten: *Transsubstantiatio pane in corpus et vino in sanguinem potestatis divina* (Denzinger, Enchir. n. 357). Dasselbe thaten das 2. Concil von Lyon (1274) in der *Professio fidei Palaeologi* (Denzinger n. 388), dann 1439 das *Decretum Eugenii IV. pro Armenis* (Denzinger n. 593) und endlich das *Tridentinum*. Letzteres erklärte (Sess. XIII, cap. 4 und can. 1—2) sich einerseits gegen die reformirte Lehre von einer bloß figurlichen oder bloß virtuellen Gegenwart Jesu für eine reale, substantiale, und gegen die lutherische Lehre von einer bloßen Consubstantiation für Transsubstantiation, und bestimmte andererseits diese letztere als Verwandlung der ganzen Brodsubstanz in den Leib und der ganzen Weinstoffsubstanz in das Blut des Herrn, so daß nur die Gestalten von Brod und Wein zurückbleiben (*manentibus dumtaxat speciebus panis et vini*). Was das *Tridentinum* *species panis et vini* nennt, hatte die aristotelische Scholastik auch *accidentia* genannt; denselben Ausdruck hatte das Konstanzer Concil gebraucht, indem es den Satz Wirklich verwarf: *Accidentia panis et vini non manent sine subjecto in eodem sacramento*. Gegenüber der Diöcesansynode von Bistoya, welche das Wort Transsubstantiation beiseite ließ (s. ob., n. II) und dadurch den Schein begünstigte, als ob es diese Transsubstantiation nur für eine scholastische Ansicht halte, richtete sich die Bulle *Auctorem fidei* Pius' VI., welche (prop. 29) jene Außerachtlassung als schädlich und der Häresie Vorwurf leistend verwarf.

Durch die tridentinische Bestimmung: *Per consecrationem panis et vini conversionem fieri totius substantiae panis in substan-*

tiam corporis Christi Domini nostri et totius substantiae vini in substantiam sanguinis ejus, wurde stillschweigend auch die ebenen an Durandus (In 4 Sent. dist. 11, q. 3) aufgestellte Lehre mit verworfen, daß in der Wandlung vermöge göttlicher Kraft nur die substantielle Form des Brodes und Weines zu sein aufhöre, deren Materie aber bleibe, um durch die Seele Jesu wie in der Ernährung zu dem Fleisch und Blut formirt zu werden, so daß letztere einer fortwährenden Zu- und Abnahme unterworfen wären. Den Einwand, die Abnahme einer Materie der körperlichen Dinge sei nur eine naturphilosophische Annahme der peripatetischen Richtung, jedoch keine Glaubenssagung, also sei es auch kein Glaubenssatz, daß die Materie des Brodes und Weines in der Wandlung zu sein aufhöre, beantwortet Suarez (*De sacram. disp. 42, s. 3 in fine*): *Per se et directe est de se, hic non manere particulam aliquam panis, quidquid illa substantia sit*. Der Lehrer des Durandus ähneln die des Cartesius (s. d. Art. *Mystersacrament I*, 626) und des Anton Rodanus Serbati (s. d. Art.). Letzterer äußerte: Es sei mit der katholischen Lehre in Einklang anzunehmen, daß zwar die ganze Substanz des Brodes und des Weines in Fleisch und Blut Jesu verwandelt werde, sofern sie durch dessen Seele belebt werde; doch bilde sie nur einen Theil des Fleisches und Blutes des Herrn, während der andere Theil im Himmel bleibe (*Introductions del Vangelo di Giovanni*, Torino 1882, *lezione 87*). Durch den päpstlichen Stuhl wurde diese Lehre am 14. December 1887 (prop. 29—31) *conjurirt*. Auf Grund des *Tridentinums* wurde auch die Lehre verworfen, die Transsubstantiation bestehe darin, daß die Natur des Brodes mit Materie und Form als ihren Elementen ohne alle Veränderung bleibe, aber Substanz zu sein aufhöre, weil sie nicht mehr in sich selber, sondern in einem Andern als ihrem Träger (in *alio sustentante*) sei, also zu einem übernatürlichen *Accidens* des Leibes Jesu werde, wenngleich sie diesen nicht *afficire* wie die natürlichen *Accidentien* desselben (*Decisio S. Inquis. vom 7. Juli 1875, bei Denzinger n. 1684—1687*). — Zum Beweise der katholischen Lehre von der eucharistischen Wesenswandlung dient auch die Thatsache, daß die Bekenntnisse der nicht-unirten orientalischen Kirchen auf Grund der Uebersetzung in vollem Einklange mit derselben stehen; so die *Confessio orthodoxa* von 1643 (p. 1, q. 107) und die *Confessio Dosithei* von 1672 (*Decretum 17*; vgl. d. Art. *Symbolische Bücher*, ob. 1058). Die Ausbrücke, deren sie sich bedienen, sind theils die von den griechischen Vätern gebrauchten, theils die vom lateinischen Worte *transsubstantiatio* entlehnte Ausdruck *μετεμορφωσις*. Dazujene, was nach der Consecration als sichtbar zurückbleibt, nennen sie *εἶδος, τόπος, οὐρανοειδὲς τοῦ ἁγίου καὶ τοῦ οἴνου* oder ganz allgemein *τὰ περιεστώτα*.

Sie verwerfen zunächst die calvinische Abendmahlslehre des Patriarchen Cyrillus Ducaris (s. d. Art.), die Confessio Dosithei verwirft außerdem noch die lutherische Lehre von einer bloßen Consubstantiation, welche sie als Impanation (ἀραντισμός) bezeichnet und als *λαν ἀμαθῶς καὶ ἀδύλωσ* erdacht hinstellt (vgl. Kimmel, *Monum. fidei oecol.* or. I, Jenae 1850, 179 sq. 456 sq.).

2. Die speculativ-dogmatische Begründung der eucharistischen Wesenswandlung hat mit der Thatfache zu rechnen, daß die Transsubstantiation in der geschöpflichen Welt ihresgleichen nicht hat; es kann von deren Prämissen aus somit nicht einmal ihre innere Möglichkeit, geschweige ihre Wirklichkeit oder gar Nothwendigkeit bewiesen werden. Die geschöpfliche Welt, um in scholastischer Sprachweise zu reden, zeigt entweder Wandlungen der substantialen Materie einer und derselben Form (*conversiones materiales, transmateriaziones*; z. B. in der Ernährung) oder Wandlungen der substantialen Form einer und derselben Materie (*transformationes substantiales*) oder Wandlungen der accidentellen Form einer und derselben Substanz (*transformationes accidentales*), aber keine Wandlungen der substantialen Materie und Form zumal, verbunden mit einem unveränderten Fortbestehen der accidentellen Formen; sie weist also keine eigentliche und volle Wesenswandlung oder Transsubstantiation auf, wie sie dem kirchlichen Glauben gemäß durch die priesterliche Consecration vollzogen wird. Eine solche ist recht eigentlich ein Glaubensmysterium, von er menschlichen Vernunft nur in analogischen Begriffen ersafbar, durch äußere Glaubwürdigkeitsgründe beweisbar und auf die Auctorität des sich offenbarenden Gottes als Glaubensgrund hinber Alles gewiß. Sie gehört nicht dem Bereiche der Naturordnung, sondern der geheimnißvollen Inadenordnung an und wurde oftmals sogar als ein Wunder gefafst und bezeichnet, obwohl sie es in engern und strengern Sinne dieses Wortes nicht ist, weil sie nach einem allgemeinen Gnadenfefe zum Vollzuge kommt und nicht etwas Ausnahmeweises bildet im Bereiche der Gnadenordnung. Die Möglichkeit der eucharistischen Lebenswandlung ist durch unsere Vernunft nur negativierbar im negativen Sinne, sofern die Transsubstantiation unserem logischen Denken nicht widerspricht. Denn welchem logischen Gesetze ste es widersprechen, daß durch göttliche Cautität eine die natürliche Weltordnung und deren orgänge überragende Umwandlung geschöpflicher ubsztanz bewirkt werde? In diesem Sinne ist e Möglichkeit einzuräumen und von den katholischen Theologen auch meistens eingeräumt worden (Suarez, *De sacram. disp.* 49, concl. 1), fß Gott vermöge seiner absoluten Macht an die ubsztanz von Brod und Wein auch eine bloß äufliche oder bloß virtuelle Gegenwart des eifches und Blutes Jesu oder eine bloß consubstantiale hätte binden können. — Kann man nun

aber eine Wandlung von Brod und Wein in Fleisch und Blut des Herrn als eine Substanzwandlung bezeichnen? Das Brod ist nämlich kein bloßes Natur-, sondern Kunstproduct, ebenso der Wein, sofern er der Auspressung bedarf; also sind Brod und Wein wie alle Kunstproducte nicht Substanzen, sondern Accidentien. Die Wandlung von Brod und Wein in Fleisch und Blut Jesu, so könnte es scheinen, ist also nicht Substanzwandlung, sondern Accidentienwandlung, während sie nach kirchlichem Glauben umgekehrt Substanzwandlung sein soll ohne alle und jede Accidentienwandlung. Darauf ist zu antworten, daß Brod und Wein beziehungsweise allerdings Kunstproducte und insofern Accidentien sind, aber unsichtbare, diesen Accidentien oder Erscheinungen zu Grunde liegende Substanzen voraussetzen, und diese letzteren sind dasjenige, was nach kirchlichem Glauben verwandelt wird. — Die Art und Weise oder das Wie dieser Transsubstantiation kann durch unsere Vernunft nur mittelst irgendwelcher, dem natürlichen Laufe und Bestande der Welt entnommener Begriffe irgendwie faßlich und wahrscheinlich gemacht werden. In der geschöpflichen Welt begegnen uns fort und fort Wandlungen der substantialen Materie ohne Wandlung der substantialen Form, oder umgekehrt. Hiermit sind uns Analogien geboten für eine durch den kirchlichen Glauben bezeugte Wandlung körperlicher Substanzen, die aus beiden zumal bestehen. In der geschöpflichen Welt begegnen uns ferner auch zahlreiche Thatfachen, welche bekunden, daß dieselben Wirkungen verschiedenen Ursachen entstammen können; sie bilden Analogien dafür, daß auch die eucharistischen Accidentien trotz der Wandlung der Substanzen unbedändert fortbestehen können, wenngleich sie nicht durch die nämlichen und gleichen Ursachen im Dasein gehalten und erhalten werden. — Zur nähern Bestimmung der Transsubstantiation nach ihrem begrifflichen Wesen und ihren constitutiven Momenten kommen in Betracht ihr Ausgangspunkt, ihr Zielpunkt und der Uebergang vom einen zum andern. Ausgangspunkt derselben im vollen Sinne (*terminus a quo totalis*) sind die Substanzen von Brod und Wein und ihre Gestalten. Zielpunkt derselben im vollen Sinne (*terminus ad quem totalis*) sind die Substanzen des Fleisches und Blutes Jesu und jene Gestalten. Da nun aber die Gestalten keiner Veränderung oder Wandlung unterliegen, sondern nur die Substanzen, so bilden nur letztere in förmlicher Weise den Ausgangspunkt und Zielpunkt derselben (*terminus a quo et ad quem formalis*); der Uebergang vom einen zum andern besteht im Aufhören der Brod- und Weinsubstanz und im Gegenwärtigwerden der Fleisch- und Blutsubstanz des Gottmenschlichen. Verwandelt werden nur bestimmte individuelle Substanzen von Brod und Wein, die allgemeinen Substanzen (Arten und Gattungen) nur, sofern sie in diesen individuellen subsistiren. Sie werden verwandelt

in die Substanzen des Fleisches und Blutes Jesu, mit welchen sie die Natur körperlicher Substanzen und deren Wesenseigenschaften gemeinsam haben. Die weitere Frage, ob die unterwandelten und die verwandelten Substanzen außer demjenigen, was sie im logischen Sinne gemeinsam haben, noch ein reales Gemeinsames (*tertium commune reale*) fordern, ist von manchen Theologen verneint worden. Wie aus dem Nichts das Etwas ohne ein beides gemeinsames, reales Dritte durch Schöpfung geworden sei, so könne Brod und Wein ohne ein solches durch die Consecration Fleisch und Blut des Gottmenschen werden; erstere seien nur Vorbedingungen der durch logische und zeitliche Aufeinanderfolge mit ihnen verbundenen letztern und teleologisch auf sie hingebunden als Zielpunkt. Diese Ansicht ist jedoch von bedeutenden Theologen nicht als voll befriedigend erachtet worden, und wohl mit Recht. Die Schöpfung der Welt aus Nichts kann als eigentliche Verwandlung nicht gelten; denn zu einer solchen wird erfordert, daß ein Seiendes sich anders verhalte als früher. Auch die bloße Erzeugung eines Seienden durch ein anderes Seiende ist noch keine Verwandlung; denn eine Sache oder Person kann auf eine andere folgen und deren Platz einnehmen, ohne durch Verwandlung aus ihr entstanden zu sein. Substitution von Substanzen ist noch keine Transsubstantiation. Soll von Wesenswandlung im eigentlichen Sinne die Rede sein und nicht von bloßer Wesenserzeugung, so kann der terminus a quo nicht völlig aufhören, ohne daß etwas von ihm fortdauert in terminus ad quem. Was kann aber vom Wesen des Brodes und Weines noch fortdauern, da es nach kirchlichem Glauben ganz verwandelt wird in Fleisch und Blut des Herrn? Was kann beides auf reale Weise gemeinsam sein? Die Accidentien oder Gestalten, sofern sie unverändert fortbestehen, sind zwar etwas Reales, aber ihrem Begriffe nach nichts Substantiales. Bei der eucharistischen Wesenswandlung bleibt jedoch auch, wie bei allen Wesenswandlungen auf natürlichem Gebiete, wiewohl im Unterschiede von diesen auf eigenartige, ja einzigartige Weise, ein Substantiales zurück. Es ist dieß die Beziehung (*relatio, habitudo*) der den terminus a quo bildenden Substanzen und der den terminus ad quem bildenden Substanzen, in welche jene ganz verwandelt werden, zu ein und denselben Accidentien (*munus substandi accidentibus eucharisticis*). Wie die eucharistischen Accidentien in der Wandlung verbleiben, so auch diese substantiale Beziehung. Sie ist eine solche rückwärtlich der Gegenwart der Substanzen unter den Accidentien, obwohl sie auf accidentelle Weise kraft des göttlichen Willens zu Stande kommt. Die Substanzen des Brodes und Weines sind allerdings nicht die Substanzen des Fleisches und Blutes des Herrn, ja können dieses ausfolge des Widerspruchsprincipis nicht sein; doch können sie auf vorbezeichnete Weise solche werden, in sie ver-

wandelt werden durch die übernatürlich wirkende Gotteskraft vermöge des Causalitätsprincipis. Die eucharistischen Accidentien gehören von Natur wegen nur der Brod- und Weinsubstanz als eigenartige (*species propriae*) an; sie stehen bloß zu ihnen im Inhärenzverhältniß und können in eigentlichen Sinne von ihnen allein ausgeht werden, während sie der verklärten Fleisch- und Blutsubstanz Jesu nur auf übernatürlich gehobener Weise angehören, eine fremdartige (*species alienae*) derselben bilden und in uneigentlichen Sinne von ihnen ausgeht werden können im Unterschiede von den unter dieser Beziehung verborgenen natürlichen Accidentien derselben. Infolge dessen ist nun allerdings die Beziehung der Substanzen zu den Accidentien von Brod und Wein durch die eucharistische Wandlung eine andere geworden; gleichwohl ist sie aber eine substantiale und insofern dieselbe geblieben. Sie kann mit guten Gründen im Sinne vieler hervorragenden Theologen auch als eine physische Verbindung der Substanzen mit den Accidentien gefaßt werden und nicht bloß als eine moralische im Sinne von Duns Scotus und Occam, weil eine solche nur zu leicht in eine rein occasionalistische sich auflöst, so daß die Lehre von der Transsubstantiation in eine bloße Substitutionslehre sich auflöst. Jene substantiale Beziehung kann auch, wie es von Seiten mancher Theologen geschehen ist (vgl. d. Art. Altarsacrament, n. VII. d. in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Substanzen von Brod und Wein die Fleisch- und Blutsubstanz des verklärten Gottmenschen zu ihrer wirksamen Träger haben und nicht als sogenannte absolute Accidentien durch die Kraft Gottes unauflösbar im Dasein erhalten werden. — Ist nun die Transsubstantiation ihrem begrifflichen Begriffe nach auf vorbezeichnete Weise zu bestimmen, so entsteht die weitere Frage, wie sie ihrer genauen Seite nach zu bestimmen ist. Man könnte sie erklären wollen als Annihilation und zugleich als Substitution, eine Lehre, die vielfach Duns Scotus und Occam zugeschrieben wurde. Doch ist diese Erklärung nicht ausreichend. Die Transsubstantiation ist nicht Annihilation im eigentlichen Sinne, weil sie zu ihrem Zielpunkte nicht das Nichts, sondern ein Seiendes hat; wenn man zu einem weitem Wortsinne schon das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz als Annihilation bezeichnen wollte, so handelt es sich hierbei lediglich um einen Wortunterschied, wie Joh. Hugo (De euch. disp. 7, n. 200) mit Recht bemerkt. Die Transsubstantiation ist auch nicht bloße Substitution; sie muß mehr sein als dieses. Man kann sie ferner im Sinne von Bellarmin, Joh. Hugo 2 I zu bestimmen suchen als ein Gegenwärtigmachen (*adductio, introductio*) des verklärten Fleisches und Blutes Jesu unter den nach Aufhören der Brod- und Weinsubstanz zurückgebliebenen Gestalten dieser letzteren. Doch kann dies nur eingeräumt werden unter der Bedingung, daß der-

keine Hervorbringung neuer Substanzen als erforderlich angenommen wird, vielmehr ein Gegenwärtigwerden des verklärten Fleisches und Blutes Jesu gemeint ist mit Hervorbringung (productio) einer neuen Seins- und Gegenwärtigkeitsweise derselben, nämlich einer unausgedehnten, sacramentalen unter den irdischen Gestalten, ohne daß ihre natürliche Seins- und Gegenwärtigkeitsweise im Himmel aufhören würde. Von vorneherein muß nämlich die Frage, ob die eucharistische Wesenswandlung als eine Art von actualer Schöpfung von Substanzen zu bestimmen sei, verneint werden. Wozu im Sinne von Lessius u. A. eine Neuschöpfung oder Wiederhervorbringung (reproductio, replicatio) der Substanzen des verklärten Fleisches und Blutes Jesu, da diese schon präexistiren? Eine virtuale Schöpfung derselben, falls sie nicht schon präexistirten, sondern ganz von Neuem geschaffen werden müßten, könnte allerdings als möglich eingeräumt werden, doch nur unter der Bedingung, daß sie wie das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz durch göttliche Thätigkeit allein zur Verwirklichung käme, so daß der Priester nur moralisch-werkzeuglicher, nicht physisch-werkzeuglicher Weise die Consecration vollzöge. Aber auch die Bestimmung der eucharistischen Wesenswandlung als actualer Erhaltung der schon präexistirenden Substanzen des Fleisches und Blutes Jesu im Sinne von Suarez dürfte abzuweisen sein. Wie deren himmlische und sacramentale Seinsweise verschieden ist, so auch die Erhaltung dieser beiderlei Seinsweisen. Die Erhaltung der sacramentalen Seinsweise derselben eßt die Transsubstantiation voraus, begründet sie nicht. Die eucharistische Wesenswandlung kann auch nicht zu Stande kommen durch Erzeugung (generatio) der Substanzen des Fleisches und Blutes des Herrn, weder durch actualer Erzeugung, weil sie schon präexistiren, noch durch eine virtuale Erzeugung, weil nach kirchlichem Glauben keine Materie präexistirt, aus welcher sie erzeugt werden könnten. Von Einigen wurde die eucharistische Wesenswandlung auch zu bestimmen gesucht als Abzirkelwerden, Depotenzirtwerden der Brod- und Weinsubstanzen durch die Substanzen des Fleisches und Blutes des Gottmenschen, als Erhebung in dieselben u. dgl. Es mag dieses zugegeben werden, wenn damit nur gesagt sein soll, daß letztere Substanzen den ersteren gleichwerthig, ja mehr als leichwerthig seien; keineswegs aber, wenn behauptet werden wollte, daß sie durch diese vermittelst verschiedener Consecrationsacte in sie erobenen Substanzen einen Zuwachs erfahren. Die Transsubstantiation kann rückfichtlich ihrer Entstehungsweise durch all' die aufgeführten Erzeugungsweisen geschöpflicher Dinge und Vorzüge, mögen sie natürlicher oder selbst übernatürlich-wunderbarer Art sein, dem Vorausgehenden zufolge nicht auf erschöpfende Weise bestimmt und erklärt werden, sondern nur auf ehr oder minder annähernde, analogische Weise,

wie es von Seiten der Väter und Theologen, besonders der nachtridentinischen Theologen, bis heutigen Tags auch versucht worden ist.

Wenn die eucharistischen Accidentien aufhören, so hört nach kirchlichem Glauben auch die Permanenz der Substanzen des Fleisches und Blutes Jesu unter den neu eingetretenen Accidentien auf, und es treten ihnen entsprechende neue Substanzen ein. Dieser Uebergang kann aber jedenfalls nicht als Transsubstantiation im Sinne der eucharistischen aufgefaßt werden; denn eine Wandlung der Substanzen des Fleisches und Blutes Jesu in andere Substanzen kann nicht eintreten in dem Sinne, wie eine Wandlung der Substanzen des Brodes und Weines eingetreten war, da jene nicht zu existiren aufhören, wie vormalis diese zu existiren aufhörten. Wie können aber, wenn die eucharistischen Accidentien aufhören, neue, den nunmehr eingetretenen Accidentien entsprechende Substanzen entstehen, z. B. durch Verbrennung Asche, durch Verwesung Würmer, durch Gährung Essig, durch Ernährung organisches Fleisch und Blut? Eine Meinung ging dahin, es finde in solchem Falle ein Zurückkehren der Substanzen des Brodes oder Weines statt, so daß aus ihnen besagte Körper erzeugt werden. Diese Meinung ist jedenfalls unhaltbar; denn die Substanzen von Brod und Wein können nicht zurückkehren, solange die eucharistischen Gestalten bestehen, und wenn diese vergehen, ebenso wenig. Eine weitere Meinung nahm an, daß in solchem Falle nicht die Substanzen des Brodes und Weines zurückkehren, wohl aber deren Materie von Neuem erschaffen werde. Der hl. Thomas von Aquin will diese Meinung nicht verwerfen; da sie außer der Consecration aber ein zweites Wunder, nämlich die Erschaffung einer Materie ohne Nothwendigkeit annimmt, so zieht er eine andere Meinung vor, gemäß welcher Gott dem Accidens der Ausdehnung (quantitas dimensiva) in der Consecration die Befähigung verliehen hat, zum Zwecke der Erzeugung neuer Substanzen als Stellvertreterin der substantialen Materie (supplens vicem materiae) zu dienen, nicht aber als stoffliche Ursache (materia ex qua) ihrer Erzeugung selber (S. Thom., In 4. Sent. dist. 12, q. 1, a. 2, q. 4; S. th. 3, q. 77, a. 5). Manche Theologen belämpften jedoch diese Meinung oder fanden sie wenigstens für sehr erklärungsbedürftig, weil die Ausdehnung rein als solche die Stelle der Materie nicht vertreten könne. Sie nahmen entweder nach dem Vorgange des Duns Scotus (In 4 Sent. dist. 12, q. 6, n. 12—14) an, daß neue Substanzen (substantialen Materien und Formen zugleich) in obigem Falle von Gott erschaffen und nicht irgendwie erzeugt werden, oder sie nahmen an, daß nur neue Materien erschaffen werden, aus welchen alsdann nach dem Gesetze der natürlichen Weltordnung neue Substanzen erzeugt werden. Letzterer Meinung geben nach dem Vorgange von Suarez, Joh. Lugo, der Salmanticenser u. s. w.

die neueren Theologen den Vorzug. Eine schöpferische Thätigkeit Gottes — wenigstens im Sinne dieser letztern Meinung — wird immerhin zu postuliren sein.

Schließlich sind noch kurz die Einwendungen zu berühren, welche gegen die Lehre von der Transsubstantiation mit Berufung auf naturwissenschaftliche Thatsachen erhoben werden könnten. Die Erfahrung, so sagt man, beweist das Gesetz der Erhaltung der körperlichen Materie und damit zugleich, daß die diesem Gesetze gemäß eintretenden Wirkungen auch hier eintreten, ohne auf wunderbare Weise unterbunden zu sein. Die Erfahrung beweise also, daß eine Vernichtung und Neuschöpfung körperlicher Materie, wie sie durch die Transsubstantiationslehre erfordert werden, keineswegs stattfindet. Indessen ist dieser Einwand durchaus abzuweisen. Das durch die chemische Waage controlirbare Gewichtskquantum der Körper bleibt allerdings dasselbe in all' deren Wandlungen, bleibt dasselbe auch in der eucharistischen Wandlung; Drud und Gewicht, also auch das stoffliche Gewichtskquantum, ist aber ein Accidens, ein bleibendes Accidens der wechselnden Accidentien. Etwas ganz Anderes ist indessen die Materie in substantialem Sinne. Diese kann als Materie des Brodes und Weines zu existiren aufhören, anstatt ihrer kann die eucharistische Materie des Fleisches und Blutes Christi eintreten, und anstatt dieser hinwiederum kann bei Auflösung der eucharistischen Accidentien abermals eine andere Materie eintreten, ohne daß das stoffliche Gewichtskquantum, welches physikalisch-chemischerseits meist als Materie bezeichnet wird, eine Zu- oder Abnahme erfahren würde. Die wägbar Materie im Sinne der physikalisch-chemischen Redeweise und die substantiale Materie im Sinne der metaphysischen und theologischen Redeweise sind wohl zu unterscheiden. Jene ist ein Phänomenon, diese ein Noumenon; was von jener gilt, das gilt nicht so ipso von dieser. — Weiterhin beruft man sich auf den Erfahrungssatz von der Erhaltung der Kraft (der potentialen und actualen Energie). Die verschiedenen körperlichen Wandlungen — wenigstens auf anorganischem Gebiete — seien nur verschiedene, einander gleichwerthige Umformungen einer und derselben Kraft, und eine Zu- und Abnahme solcher, wie sie durch die Transsubstantiationslehre erfordert würde, finde nicht statt. Allein auch dieser Einwand trifft nicht zu. Das, was in die Erscheinung tritt, was sinnlich beobachtet, was direct oder indirect gemessen werden kann, wie die verschiedenen, in einander übergehenden, immer gleichwerthigen körperlichen Bewegungsformen, gehört sammt und sonders dem Bereiche der Accidentien, der sinnfälligen physikalisch-chemischen Erscheinungen an, nicht dem Bereiche der nur dem geistigen Vernunft- und Glaubenssaug zugänglichen Substanzen und Vorgänge, gibt für letztere also keinen Maßstab ab. Es gelten hier die Worte des Hymnus eines hl. Thomas von Aquin:

Visus, tactus, gustus in te fallitur, sed auditu solo tuto creditur. (Vgl. zur theologischen Lehre von der Transsubstantiation S. Thomas, S. th. 3, q. 75 et 77, a 3-4; Suarez, De sacram. disp. 49-50 n.; de Lugo, De eucharistia disp. 7 et 10; Salmanticenses, De eucharistia disp. 5; Fr. I. Wildt, Explanatio mirabilium, quae erant potentia in eucharistiae sacramento operata, Bonnæ 1868, 29 sq.; Aemilius de Asparstinis, De re sacramentaria II, Woodstock 1878, art. 5-6; Franz Schmid, Zur Eucharistie; der Transsubstantiation, in der Zeitschr. f. kath. Theol. 1894, 108-128.) [H. Schmid.]

Trappisten ist die gebräuchliche Bezeichnung für diejenigen Cistercienser, welche die Reform des Cistercienserklosters La Trappe befolgen. Der Name kam erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf, als der damalige Abt von La Trappe selbst unter den Seinen die strenge Zucht der hl. Enge und Bernhard (vgl. d. Art. Cistercienserkloster) wieder einführte. Die Schreckenszeit und die Religionsanfeindungen während der großen Revolution suchten jedoch im gläubigen Volk zu erschlafteu Fußgeißel so mächtig an, daß La Trappe seither eine ganze Reihe Klöster stiften konnte; die Religiosen aller dieser Gotteshäuser tragen auch den Namen Trappisten. Von einem Trappistenorden kann aber keine Rede sein, denn die Kirche sind die Trappisten reformirte Cistercienser so wie die ungeschulten Carmeliten den wirklichen Zweig des Carmelitenordens vorstellen. Sie standen immer unter dem Gehorsam des Cisterciensergenerals und sind noch jetzt Cistercienser. — Das Stift La Trappe (Diocese Séez in der Normandie) wurde 1140 von einem Grafen der Gegend gegründet und den Benedictinern von Savigny übergeben. Letztere ließen sich aber 1148 auf dem Generalcapitel zu Cîteaux an Papst Eugen III., der als ehemaliger Cistercienser präsidirte, in den Cistercienserorden einreihen, was zwar unter die Stammlinie des hl. Bernhards Clairvaux. Jetzt erlebte La Trappe blühende Zeiten; strenge Zucht herrschte dort mehrere Jahrhunderte lang, und obgleich das Kloster in ein ganz abgeschlossenes wildes, fast unzugängliches Thale lag — es soll davon auch seinen Namen „Trappe“ haben —, zog doch der Ruf der Frömmigkeit Volk, Geistlichkeit und Adel an. Mehrere Male wurden zwar die Mönche in hundertjährigen Kriegen auf längere Zeit vertrieben und sanden bei ihrer Rückkehr ihre Wohnungen geplündert und niedergebrannt (14. und 15. Jahrhundert), aber sie bauten materielle und geistliche Alles wieder auf und blieben ihrer Regel treu. Mit dem Jahre 1526 beginnt der Niedergang des Klosters. Damals hatten beim Tode des Abtes die Chorprofessen nach herkömmlicher Weise einen der Ihrigen als Abt erwählt. König Franz I. dagegen ernannte gegen alles Recht den Cardinal Du Bellay zum Commendatarabt, und von da an

wurde über hundert Jahre lang ein beträchtlicher Theil der für Arme und Verlorbene bestimmten Almosen durch königlichen Beschluß irgend einem Günstlinge eingehändigt, ut commodius vivat. Die Gebäude gingen in Trümmer, die Mönche hungerten: was lag einem fremden Pfündenbezieher an der Erhaltung und Zucht des Ordens! Als de Rancé Commendatarabt von La Trappe wurde, fand er noch sieben Religiosen, die jeder für sich lebten, wie sie konnten und wollten. Hier war ein weites Feld, auf dem Ordnung zu schaffen der neue Abt von Gott berufen und durch seinen ganzen Lebensgang vorbereitet war. Armand Jean Le Bouthillier de Rancé, geb. am 9. Januar 1626 zu Paris, war der Sohn sehr vornehmer Eltern; sein Vater, Dionysius, Baron von Vereß, bekleidete die wichtigsten Stellungen am Hofe Ludwigs XIII. und übte besonders großen Einfluß als Staatsrath und als Geheimschreiber der Königin Maria de Medicis. Taufpathe des jungen de Rancé wurde Cardinal Richelieu (s. d. Art.). Die sorgfältigste Erziehung, vereinigt mit den glänzendsten Talenten, befähigten den jungen Armand zu den höchsten Würden. Er sollte vorerst Maltejeritter werden, aber da plötzlich sein älterer Bruder, der Cleriker war und als solcher beträchtliche Pfünden besaß, starb, so mußte jetzt Armand in den Clerus eintreten, um jene wohlthuenenden Renten der Familie zu erhalten. Noch nicht zwölf Jahre alt, war er nun schon Chorherr H. L. Fr. zu Paris, Abt zu Du Val, zu St. Symphorian und zu La Trappe, dann Prior zu Boulogne bei Chambord und zu St. Clement im Poitou; er hatte über 15 000 Livres Einkünfte. Seine Talente, namentlich im Erlernen der griechischen Sprache, entwickelten sich zum Erstaunen. Mit zwölf Jahren (1638) widmete er seinem hohen Pater und Gönner zum Namensfeste eine neue Ausgabe von Anacreons Gedichten sammt Uebersetzung und Erläuterungen, die in der gelehrten Welt großes Aufsehen machten. Die Prüfungen über die Philosophie machte er im 16. Lebensjahre griechisch. Aber auch in der Theologie zeichnete er sich so aus, daß für das Vicentiat der große Bossuet ihm nachzustehen kam. Der clericale Geist fehlte ihm jedoch ganz. Er war ein lustiger Weltmensch, und wenn er schon auf Bitten seiner Familie sich entschloß, die höheren Weihen zu empfangen, und sich auch darauf unter der Leitung des hl. Vincenz von Paul vorbereitete, so zog er dennoch allen geistlichen Verrichtungen bei Weitem die Ergänzungen der Welt, besonders die Jagd, vor. Auch der unerwartete Tod seines Vaters (1653) änderte nichts an seiner Lebensweise. Das Bisthum Léon in der Bretagne, welches ihm um diese Zeit angeboten wurde, lehnte er ab, weil er hoffte, Nachfolger seines Oheims, des Erzbischofs von Tours, zu werden. Zum Doctor der Sorbonne befördert (2. März 1654), wurde de Rancé von seinem Oheim zu seinem Archidiacon ernannt und bald darauf (1655)

auf dessen Betreiben auch als Abgeordneter in die Generalversammlung der Geistlichkeit gesandt, wo er sich vor allen Anderen auszeichnete. Doch wurde sein Auftreten auf der Generalversammlung für ihn verhängnißvoll; er fiel in Ungnade beim Minister Mazarin (s. d. Art.), namentlich weil er für den Cardinal de Retz (s. d. Art.) eintrat. Er durfte nicht mehr am Hofe erscheinen, und der Vorschlag seines Oheims, der ihn sich als Coadjutor ausbat, wurde rundweg abgelehnt; dafür setzte der Erzbischof es durch, daß der Herzog von Orleans de Rancé zu seinem Großalmosenier ernannte. Auf seinem Stammgute in Vereß begann de Rancé nun, da er einstweilen sich der Oeffentlichkeit zu entziehen für gut fand, seine Langeweile durch erste Betrachtungen zu vertreiben. Einige gutgefemte Freunde sporneten ihn zu einer Lebensänderung an, und als nach einander die Herzogin von Montbazon, eine alte Freundin der Familie de Rancé, und der Herzog von Orleans, sein persönlicher Gönner, starben, begann er ernstlich daran zu denken, wie er hinfort Gott allein dienen könne. Auf Anrathen mehrerer frommen Bischöfe entsagte er seinen Pfünden, verkaufte sogar seine eigenen Güter und gab Alles (über 300 000 Livres) den Armen. Für seinen Unterhalt behielt er nur die Abtei La Trappe, die er wieder in guten Stand setzen ließ. Sein Sinn stand damals (1662) noch nicht darauf, selbst Mönch zu werden, er wollte zunächst nur sein Gewissen beruhigen und dann als Commendatarabt das Stift regieren. Den Religiosen zu La Trappe erklärte er, er sei entschlossen, in seinem Stifte die strenge Observanz einzuführen; wer sich nicht dazu verstehe, solle 400 Livres zum jährlichen Unterhalte bekommen, müsse aber das Kloster verlassen. Daraufhin zogen die sieben Religiosen ab und wurden sogleich durch Cistercienser von Perseigne ersetzt. Am Feste des hl. Bernhard (20. August 1662) wurden zu La Trappe die regulären Uebungen wieder angefangen. Nicht lange nachher brachte eine große Lebensgefahr, der de Rancé nur mit knapper Noth entging (er war eines Tages gerade aus seinem Zimmer herausgegangen, als das Dach einfiel), die völlige Umwandlung. Nun zögerte er nicht mehr, sondern reiste nach Paris, um seine Vermögensverhältnisse in Ordnung zu bringen, und erlangte vom König die Erlaubniß, zu La Trappe als regulärer Abt zu regieren. Im Juni 1663 begann er zu Perseigne sein Noviciat. Sein Eifer war so groß, daß er bald schwer krank wurde; doch erholte er sich schnell. Als die Zeit seiner Profession nahte, erklärte er seinen Obern, er werde die Gelübde nur ablegen unter der Bedingung, daß er in seinem Stifte nicht die Observanz von Perseigne, sondern die ursprünglichen Gebräuche von Citeaux einführen dürfe. Man mußte ihm willfahren, und so ward er am 26. Juni 1664 Cisterciensermönch und empfing am 18. Juli desselben Jahres die Benediction als Abt. Sogleich be-

gann er mit seiner Reform, die das Ziel hatte, die erste Lebensart von Cîteaux, soviel es Zeit und Umstände erlaubten, wieder aufzunehmen. Alles wurde mit Maß und Ueberlegung gethan, nichts übereilt. Zuerst studirte de Rancé genau die alten Gebräuche und befolgte sie selbst. So sahen seine Religiosen, wie die Regel eigentlich zu halten sei, und begehrten bald vom Abte die Erlaubniß, zu thun wie er. Nun wurde vor der ganzen Gemeinde die Sache besprochen, und wenn fast Alle einstimmten, fing man an, einen Punkt um den andern einseitigen versuchsweise zu üben. Gab dann die Praxis keine Schwierigkeit, so nahm man definitiv diesen Punkt als Observanz an; stellte es sich aber heraus, daß die Beobachtung einer Sache lästig, störend, gesundheitswidrig war, so wurde sie als unpassend für die neueren Verhältnisse aufgegeben. So wurde nach und nach der Verzicht auf den Genuß von Eiern, Fischen, Fleisch, Fett, Wein für die Gesunden zur Regel gemacht. Die Handarbeit, ein gemeinsamer Schlafsaal statt der Privatzellen, das Stillschweigen und die Zeichensprache fanden auch keinen Widerstand. Dagegen wurde das Mittagessen nach 4 Uhr, wie es der hl. Benedict und die früheren Cistercienser an Kirchentagen hielten, nach zweimaligem Versuche (1672, 1678) aufgegeben, da die Kräfte sowohl für den Chorgefang als die Handarbeiten nicht hinreichten, um diesen Punkt der Regel auszuhalten: man setzte die Mahlzeit an Fasttagen auf 12, an Nichtfasttagen auf 11 Uhr fest. So dauerte es mehr als zehn Jahre, bis Alles geordnet war, und Papst Innocenz XI. konnte diesem Werke der Weisheit und der Frömmigkeit ruhig das Siegel der kirchlichen Genehmigung aufdrücken (23. Mai 1678), nachdem der geistreiche Bossuet nur Lobenswerthes darin gefunden hatte. Pius VI., Pius VII., Gregor XVI., Pius IX. fanden auch nichts Uebertriebenes in dieser Reform und billigten sie huldvoll; die Cistercienser Ordensgenerale Larçher und Perrot priesen diese Lebensweise hoch, und die Zeit hat seitdem dieß Urtheil bestätigt. Die Religiosen von La Trappe hatten diese Strenge so lieb gewonnen, daß, als ihr Abt wegen Ordensgeschäften längere Zeit zu Rom verweilt und der Prior unterdessen versuchte, die Zucht etwas zu mildern und Fische auftragen zu lassen, der ganze Convent sich gegen ihn erhob; der Visitator mußte den Prior entfernen und erklären, daß er auch nicht Eine mißhellige Stimme gegen die Reform im Kloster vernommen habe. Von Außen freilich hatte es de Rancé an Schwierigkeiten bei seinem Reformwerk nicht gefehlt. In die Zeit bis 1667 fielen schwere Kämpfe innerhalb des Cistercienserordens, wo die Reformpartei ihre Berechtigung gegenüber der mildern Observanz unter Führung des Abtes von Cîteaux nur mit Mühe behauptete. De Rancé weilte als Deputirter der reformirten Cistercienser längere Zeit in Rom, mußte aber schließlich einsehen, daß die ersuchte Reform des ganzen Or-

dens oder wenigstens die Selbstständigkeit der jüngern Observanz nicht zu erreichen sei. Die definitive Entscheidung Alexanders VII. vom 19. Jul 1666 unterstellte die strengere Observanz der mildern. Die Reformmähte erhoben auf dem Generalcapitel 1667 nochmals Protest, erregten aber damit nur den Unwillen der römischen Bischöfe und des Papstes. Seitdem beschränkte sich de Rancé auf die Reformirung seiner Abtei La Trappe. Aber auch dagegen erhob sich ein Sturm, und in La Trappe binnen zehn Monaten (1674 bis 1675) sieben Mönche infolge der Strenge gestorben sein sollten. Die Hege nahm darauf an, daß de Rancé wirklich einen Eingriff seines Ordensgenerals befürchtete. Als er daher nach seiner Krankheit am Jahrestage seiner Profession, am 26. Juni 1675, wieder gesund an der Spitze seiner Gemeinde stand, legten Alle das Versprechen ab, in ihrer Lebensweise bis zum Tode zu verharren. So ging das Gewitter ohne Schaden vorüber. Nun griff man de Rancé's Schriften an. In seinem *Traité de la sainteté et des devoirs de la vie monastique*, in seinen Reden und in der Auslegung der Regel des hl. Benedict, besonders aber im *Traité des études monastiques*, sollte dieß übertrieben, nichts mehr zeitgemäß sein; er wolle die Mönche in die Wüsten der Thebais zurückführen u. s. w. Der gelehrte Mabillon (s. d. Art.) warf ihm vor, er verbiete den Ordensleuten gänzlich das Studium, was nie gewesen sei; der Senat der Kirche verlange, daß die Mönche nicht weniger wüßten als andere Priester, um den Priestern vor der Welt nicht herabzuwürdigen. De Rancé antwortete, studiren müßten die Mönche freilich, und die Regel bestimme ihnen Zeit dazu; aber profane Studien könnten ihrem Berufe nur schaden. Alle diese Anseindungen konnten jedoch den Jochdrang der Gläubigen nach La Trappe nicht mildern. Weltleute, Geistliche, Ordensleute, Bischöfe, Cardinäle, Adelige jedes Ranges, sogar Mitglieder der königlichen Familie drängten sich heran, um nach den Rathschlägen und unter der Bewusstseinsleitung des frommen Abtes auf dem Wege des Heiles voranzuschreiten. Aus seinem einzigen Kloster konnte man vor de Rancé's Tode den „Bericht über das Leben und den Tod von 55 Religiosen“ veröffentlichen, deren Tugenden ganz heroisch hervorleuchteten. Das war die letzte Widerlegung aller Gegner de Rancé's. — Lothar-Klöster wollte der demüthige Mann nicht gründen, nur dem Frauenkloster Les Clairés, das unter ihm stand, gab er seine Constitutionen (1689). Den Aebten von Septfonds, Orval, Tamis, Châtillon, die ihre Klöster auch reformiren wollten, rief er, zu thun, wie er gethan hatte, und selbst herauszufinden, was für ihre Mönche das Passendste sei; sie wichen wenig von ihm ab. Mit zunehmendem Alter durch Krankheiten geschwächt, konnte de Rancé nicht mehr in der frühern Weise sein Amt wahrnehmen. Da er befürchtete, es möchte dadurch allmählig eine Ent-

zung in der Zucht eintreten, so that er Schritte beim Könige, um seine Abbanfung und die Wahl eines seiner Mönche zum regulären Abte genehmigen zu lassen. Ludwig XIV. und auch Papsst Innocenz XII. nahmen den gewählten Abt Justinus (Januar 1696) an, und de Rancé konnte sich nun in aller Ruhe auf sein Ende vorbereiten. Doch regierte der neue Abt nicht über zwei Monate, und sein Nachfolger Gerbaise resignirte nach zweijähriger Administration, so daß erst Abt Jacobus die letzte Stunde des greisen Reformators sah. Nachdem der große Büsser auf Aische liegend die letzten Sacramente empfangen, bat er die ganze Gemeinde um Verzeihung, munterte sie auf zur Beharrlichkeit auf dem betretenen Buzwege, gab ihnen seinen väterlichen Segen und entschlief sanft im Herrn am 27. October 1700, nahezu 75 Jahre alt. Volle 87 Jahre hatte der vorher verweichtliche Pöfßling das Leben von La Trappe ausgehalten; es schien, als wollte Gott durch ihn selbst seine Widersacher überführen, daß die Trappistenregel das Leben nicht abkürzt.

Der religionsfeindliche Geist des 18. Jahrhunderts begünstigte keineswegs den Beruf zu strengem Buzleben. Daher konnte La Trappe nur wenige Häuser gründen. Buon-Solazzo bei Florenz wurde gestiftet durch Cosimo III. von Toskana (1705), Casamari in den Kirchenstaaten adoptirte die Constitutionen de Rancé's (1717) auf Anordnung Clemens' XI., der selbst in Rom zu S. Vito Trappisten haben wollte (1709). Sonst verbreiteten sich die Trappisten vor 1791 nicht weiter; doch hatte La Trappe im Vergleich mit milderen Klöstern immer viel mehr Mitglieder. Das Decret der Auflösung aller Klöster in Frankreich (18. Februar 1790) traf auch La Trappe. Der Novizenmeister, Dom Augustin de Vestrange, Sprößling einer adeligen Familie aus Südrankreich, der in seinem 25. Jahre nach La Trappe gekommen war, um nicht Generalvicar des Erzstifts von Wien zu werden (1779), faßte sogleich den Entschluß, lieber in's Ausland zu ziehen, als seine Lebensweise aufzugeben. Trotz aller Hindernisse fand er für 24 Mann Aufnahme bei der Regierung von Freiburg in der Schweiz im alten Karthäuserkloster Val-Sainte. Nach erhaltener Erlaubniß seiner Ordensoberen zog er mit 20 seiner Mitbrüder dahin (1791), und Alle waren gesinnt, ihr Buzleben noch zu erschärfen wegen der schweren Bedrängnisse des Vaterlandes und der Kirche. Sie nahmen die rimitiven Fasten-Mittageffen nach 4 Uhr wieder auf, tranken nur Wasser, schliefen auf Brettern, ebeteten 6 Stunden neben dem strengsten Choriensste, kurz, sie leisteten Außerordentliches in hundertwerten und übertrafen weit das erste Cîteaux. Dennoch kamen zahlreiche Postulanten, so daß schon 1794 Colonien nach Spanien, Piemont, Belgien und Canada ausziehen konnten. Val-Sainte wurde am 30. September 1794 von Louis VI. zu einer Cistercienserabtei Congrega-

tionis B. M. de Trappa erhoben, de Vestrange zum Vater-Abt aller seiner Stiftungen erklärt. Auch Frauen meldeten sich, um seine Obervanz zu befolgen; er gründete für sie das Kloster Sainte-Volonté-de-Dieu (14. September 1796), wo bald über 30 Nonnen versammelt waren. Um dieselbe Zeit schuf er auch einen Dritten Orden für die Erziehung der Waisenkinder. Alles ging nach Wunsch, bis 1798 eine französische Armee in die Schweiz einbrach. Nun blieb nur die Flucht übrig. Es waren aber dießmal nicht 21 Mann, die frischweg nach einem andern Kloster ziehen konnten, sondern 250 Personen, deren größere Hälfte Frauen und Kinder waren. Ein bestimmtes Ziel hatten sie nicht; doch blieben Alle festen und frohen Sinnes. Zuerst zogen sie nach Bayern, überall erbauend und überall großmüthig unterstützt. Durch Schwester Maria Joseph, eine geborene Prinzessin von Condé, die einst Kaiser Paul I. von Rußland im väterlichen Schlosse zu Chantilly bewirthet hatte, erlangten sie Aufnahme in Weißrußland und Litauen, wo ihnen Klöster angewiesen wurden. Doch bald ward ihnen das neue Heim genommen, indem Paul I. Ostern 1800 alle Franzosen seines Landes verwies. Nun dachte der Abt daran, nach Amerika auszuwandern. In Danzig, Lübeck, Hamburg, besonders aber zu Darfeld und Driburg in Westfalen, wo ihre Mitbrüder seit 1795 ansässig waren, wurden die Flüchtlinge freundlichst aufgenommen. Dann vertheilten sie sich, indem Einige nach England, Andere nach America, wieder Andere nach Belgien (Westmalle bei Antwerpen) zogen. Eine Anzahl kehrte nach Val-Sainte zurück, unbelästigt von Napoleon, der jetzt Gewalthaber in Frankreich geworden war. In der Folge nahm Napoleon die Trappisten sogar in Schutz, bis 1811 de Vestrange öffentlich das Verfahren des Kaisers gegen Pius VII. tabelte und den Eid auf die Constitutionen des Kaiserreiches verweigerte. Sogleich erschien nun ein Decret, wonach die Trappistenklöster im ganzen Reiche aufgehoben sein sollten; ihre Güter seien einzuziehen, ihre Vorsteher zu verhaften und militärisch zu richten. Nach Napoleons Sturz kamen die Trappisten sogleich nach Frankreich zurück, und ihre Häuser füllten sich allenthalben so schnell, daß schon Gregor XVI. ihnen einen eigenen Generalvicar geben mußte (8. October 1834). In der Folge theilte dann Pius IX. (25. Februar 1847) die Trappisten in drei Congregationen, jede mit ihrem besondern Generalvicar. Die Congregation von Septsons und die von Westmalle (Belgien) hielten sich an die Obervanz de Rancé's; die Congregation von La Trappe kam einfach auf die ursprünglichen Gebräuche von Cîteaux zurück. Alle drei standen unter dem Cisterciensergeneral in Rom. Obgleich diese Trennung die rasche Entwicklung der Trappisten nicht hemmte, war sie doch gegen den Geist der Carta charitatis (S. d. Art. Cistercienserorden III, 376), welche die Einheit des Ordens nicht bloß im Vorstand,

sondern auch in den Gebräuchen empfiehlt. Deshalb berief Leo XIII. auf den 1. October 1892 die Oberen aller Congregationen zu einem Generalscapitel. Dort wurden unter der klugen Leitung des Cardinals Mazzella von Allen die Gebräuche des primitiven Cîteaux angenommen. Der Papst bestimmte sodann, daß die Trappisten nunmehr ihren eigenen Generalabt unabhängig von dem früher gewählten Cisterciensergeneral haben sollten. So sind jetzt im Cisterciensorden zwei selbständige Generale, einer für die mildere Obervandz (observantia communis), der andere für die Trappisten (observantia strictior). Die letzteren haben auch am 2. October (Rosentransfest) 1898, dem achten Säcularjahre der Gründung dieses Klosters, das Stammkloster Cîteaux in Burgund erworben.

Die Gebräuche der Trappisten sind, wie oben erwähnt, die des primitiven Cîteaux, soviel es die jetzigen Verhältnisse gestatten. Der officielle Name ist: Ordo Cisterciensium Reformatorum beatae Mariae de Trappa. Sie bilden im ganzen Cisterciensorden den größern Zweig. Ihre Constitutionen erhielten die letzte päpstliche Bestätigung am 25. August 1894. Das Leben der Trappisten verläuft Tag für Tag mit der größten Regelmäßigkeit. Sie stehen um 2 Uhr Nachts auf und gehen im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 8 Uhr Abends zu Bette; im Sommer ist auch eine Stunde Mittagsschlaf. Der Tag beginnt mit dem Beten oder Singen von Matutin und Laudes; dem canonischen Officium wird dabei nach der alten Weise das Officium B. M. V. vorangestellt und an Ferialtagen das Tobtenofficium beigelegt. Nach den Metten folgt eine halbstündige Betrachtung, dann die Privatmesse oder Studium von 4 bis 5 Uhr 50 Minuten, wo die Prim mit dem Kapitel einfällt. Von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr ist Handarbeit oder Unterricht für die Cleriker. Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Terz, dann Hochamt, Sext und Examen. Auf 11 Uhr an gewöhnlichen, 12 Uhr an Fasttagen ist das Mittagessen festgesetzt, dann ist freie Zeit zum Studiren im Winter, zum Schlaf im Sommer (eine Stunde); nachher Non, dann freie Zeit und von 2 bis 4 Uhr Arbeit resp. Unterricht. Von 5 Uhr an Vesper und Betrachtung (eine Viertelsunde), um 6 Uhr Abendessen, dann freie Zeit; um 7 Uhr Completlesung, Complet, Salve Regina, Gewissenserforschung; um 8 Uhr Ruhe. Im Winter ist Nachmittags Alles eine Stunde früher, indem dann die Mittagsruhe wegfällt. Somit hat der Trappist zu jeder Zeit 7 volle Stunden zum Schlafen; zum Essen braucht er höchstens $\frac{1}{4}$ Stunden, dagegen über 7 Stunden für den Chordienst; 3 $\frac{1}{2}$ Stunden sind der Arbeit resp. dem Klassenunterricht zugewiesen; es bleiben ihm also gegen 5 Stunden, wenigstens starke 4 Stunden zum Privatstudium, so daß man nicht behaupten kann, die Trappisten hätten nur Zeit zum Arbeiten und Beten, nicht zum Studiren. — Die Trappisten zerfallen

in zwei Abtheilungen: in die Chorreguläre und die Conversbrüder. Jene haben die Priorwürde oder bereiten sich darauf vor, die andern sich der Handarbeit. Erstere sind weiß, letztere braun gekleidet; sie tragen wollenen Kleidung, nämlich einen weißen Rock und ein weißes Scapulier mit Kapuze, dazu einen ledernen Gürtel. Ueber dieser Kleidung trägt der Chorreguläre eine weiße Cuculle, wenn er nicht bei der Arbeit ist, der Conversbruder hingegen einen braunen Mantel. Die Novizen des Chores tragen einen weißen Mantel; die Conversnovizen haben den des Mantels nur eine Art Mojette mit Kapuze. Neben den Chorprofeffen und Conversbrüdern gibt es noch sogen. Donaten, d. h. Personen, die aus gewissen Ursachen keine Gelübde ablegen können, aber doch im Kloster leben wollen und dessen Gebräuche zu befolgen haben; man erkennt sie an ihrer kürzern Kleidung. Alle Trappisten essen, schlafen, beten, arbeiten mit einander; dieß unterscheidet sie von den Carthusianern (s. 1. Art. Carthusianerorden), die wenig gemeinschaftlich, fast ausschließlich vereinzelt leben. Im Schlafe hat jeder Trappist einen Alkoven mit einem Esel (d. h. einem Strohsack auf Brettern, einem Estrichkissen und wollenen Decken), einem Weibstischchen und zwei frommen Bildchen. Während der Schlafzeit schliefert er sich ab mit einem Korbhänge, den er wieder aufhängt, sobald er aufsteht. Ein besonderes Zimmer haben nur die Oberen. Der Trappist schläft angekleidet, er zieht bloß die Schuhe aus. Im Chormantel hat jeder seinen bestimmten Platz, vom Abte bis zum letzten Novizen. Er findet dort sein hölzernes Bett, eine irdene Trinkschale, Serviette und Decken. Zu Mittag erhält jeder eine Suppe, eine Schüssel Gemüse (früher mit Salz und Del oder Butter gekocht), dazu ein Pfund Brot, ein halbes Liter Bier und etwas Obst. Nächstessen und Käse sind in der Fastenzeit nicht gestattet; Fische und Eier erhalten nur die Kranken, das Fleisch ist nur den ganz Schwächlichen erlaubt. Als Abendessen bekommt der Trappist eine Suppe oder Gemüse oder Salat oder gekochte Früchte, mit Bier und Brod. Morgens halten alle, die es bedürfen, Kaffee oder Saft oder Milch. Die Fastenzeit des Trappisten dauert vom 14. September bis Ostern. — Von Handarbeit ist niemand dispensirt; auch die Kranken sollen nach ihren Kräften sich beschäftigen. Garten- und Feldarbeiten, Müllerei, Induskonhandwerke, Wäsche, Alles wird im Trappistenkloster betrieben. In der Viehzucht und der Zucht sowie in der Feldwirtschaft haben die Trappisten sich einen Ruf erworben. — Was aber die Trappisten besonders kennzeichnet, ist das Stillschweigen. Um den Verkehr mit Gott nicht zu unterbrechen und um die vielen Sünden der Zunge zu vermeiden, muß er darauf verzichten, mit Menschen sowohl wie mit seinen Mitbrüdern zu reden.

Er darf nur mit seinen Oberen sprechen; hat er sonst jemandem etwas mitzutheilen, so bedient er sich der Zeichensprache. Erholung in den Geschöpfen braucht und sucht er nie; sein Leben und seine Ruhe ist wie die der Heiligen in Gott allein. Sogar den brieflichen Verkehr beschränkt er auf den Anstand; Besuche empfängt er nur von seinen nächsten Verwandten. Gäste werden im Kloster aufgenommen, besonders um geistliche Uebungen in stiller Einsamkeit und Erbauung zu halten. Zu ihren Diensten stehen ein Gastwart und ein eigener Weichwater. Die Geschäfte werden durch den Vater Schaffner besorgt. In's Reich der Fabeln gehört übrigens, was noch immer erzählt und geschrieben wird vom gegenseitigen Begrüßen der Trappisten mit dem *Memento mori*, vom Schlafen in einem Sarge, vom täglichen Arbeiten in ihrem Grabe u. dgl.; von alle dem ist in den Gebräuchen von La Trappe keine Rede. In der Krankheit hat der Trappist seine abgesonderte Wohnung, väterliche Besorgung, kräftigere Nahrung. Die Sterbesacramente erteilt man ihm, wenn thunlich, in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Man beerdigt die Verstorbenen ohne Sarg in ihren Kleidern, indem man die ausgeworfene Erde zuerst auf die Füße der Leiche inunterläßt, bis allmählig der ganze Körper edeckt ist. Die Gesänge und Cerimonien dabei sind sehr ergreifend. Die Gemeinde hält dann ein *Tricenarium* für die Seelenruhe der Verstorbenen, d. h. täglich erwähnt man seiner im Gebete, schenkt den Armen ein Almosen; die Priester lesen drei heilige Messen, die Uebri- gen beten die 150 Psalmen oder 150 Miserere. — Die Verwaltung in einem Trappistenkloster ist ganz familienartig. Der Abt ist der Haushalter; er regiert, ordnet Alles an, ohne ihn geriebt nichts. Als Gehilfen stehen ihm zur Seite der Prior, der Subprior, der Schaffner, der Novizenmeister u. s. w. Alle sind vom Abte ernannt und bilden zugleich seinen Rath; für wichtige Angelegenheiten muß er sich übrigens nach der Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten, d. h. jener Chorprofeffen, die in den höheren Weihen stehen, richten. Der Abt nimmt auf und entläßt, er promovirt, er setzt ab. Er genießt die Ehrenrechte wie die Äbte überhaupt (vgl. d. Art. Abt. n. VI), trägt Mitra, Stab, Brustkreuz und Ring, und an den Seinen die niederen Weihen erteilen. Die Aufzunehmenden sondert er in drei Klassen. Die Chornovizen bestimmt er diejenigen, welche schon birt haben oder des Studiums noch fähig sind, in einem Worte, die Priester sind oder es werden können; als Conversnovizen werden besonders die Handwerker, Metzler und Bauern gewählt; diese bilden die zahlreichsten. Donaten gibt es wenige; es sind für ihre Aufnahme genügende Ursachen vorhanden sein. Nach zwei Jahren Noviciat wird man zu den Gelübden zugelassen, und zwar vor- zugsweise zu den einfachen, drei Jahre später zu den strengeren (vgl. d. Art. Ordensprofeß). Der

Trappist wird selten von seinem Kloster in ein anderes versetzt; er gehört der Regel nach dem Hause, in welchem er seine Gelübde abgelegt hat, für's ganze Leben an. — Seelsorge übernehmen die Trappisten im Allgemeinen nicht, doch sind sie für Nothfälle zur Aushilfe bereit. Einige ihrer Häuser besorgen auch Waisenkinder. In Heidenländern üben sie gleich den anderen Orden Missionsthätigkeit; so hat Mariannahill (Natal) bereits 24 Missionsstationen gegründet; auch Beagle-Bay in Australien, N'Dembu im (belgischen) Congostaat, Hakodate in Japan, Sang-kia-thou in China und andere arbeiten an der Bekehrung der Heiden. Eigentliche Aufgabe der Trappisten ist jedoch Gebet und Uebung der Buße, Arbeit und das gute Beispiel. Wenn in den gesellschaftlichen Verhältnissen Gleichheit und Mäßigkeit, Untermüßigkeit und väterliche Regierung, Gewissenhaftigkeit und Nächstenliebe herrschten wie bei den Trappisten, so wäre die sociale Frage gelöst. — Die Zahl sämmtlicher Trappisten beläuft sich, laut officieller Statistik der *Histoire de Cîteaux*, Saint Brienc 1897, auf 3472 in 58 Klöstern, die durch alle fünf Welttheile zerstreut sind. In Deutschland-Oesterreich bestehen 6 Niederlassungen. Von Oelenberg (bei Mühlhausen im Elsaß) aus, wohin 1825 die von der preussischen Regierung verfolgten Trappisten aus Darfeld (Westfalen) sich flüchteten, wurde durch dessen zweiten Abt, Ephrem van der Meulen, 1861 das Priorat zu Mariawald bei Heimbach in der Eifel wieder besetzt. Aus diesem ging der so thatkräftige Dom Franz Psanner hervor, welcher nach einander Maria stern in Bosnien und Mariannahill (Natal) stiftete. Der jetzige Abt zu Oelenberg, Dom Franciscus Strunk, gründete 1888 die Arbeitercolonie zu Maria-Benn (Westfalen). Reichenburg in Steiermark wurde 1881 von Frankreich aus begonnen. Zemonico bei Zara in Dalmatien verdankt Maria stern sein Entstehen. Als einer der Trappisten, deren Name in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, sei hier M. J. Geramb (s. d. Art.) genannt. (Vgl. über de Rancé dessen französische Biographie von Dubois, Paris 1866, 2 Bde., und die deutsche von B. Schmid O. S. B., Regensburg 1897. Ueber den Orden vgl. Gaillardin, *Les Trappistes, ou l'ordre de Cîteaux au XIX^e siècle*, Paris 1844, 2 vols.; Hélyot-Migne, *Dict. des ordres relig.* III [1850], 685 ss.; La Trappe, par un Trappiste de Sept-Fons, Paris 1870; Pfannenschmidt, *Illustrirte Geschichte der Trappisten*, Paderborn 1878; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden 1896 und 1897; Heimbu cher, *Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche I*, Paderborn 1896, 244 ff.; Bittgenbach, *Mariawald*, Aachen 1897; Ruff, *Oelenberg und der reformirte Cistercienserorden*, Freiburg 1898. Ueber die Missionsthätigkeit der Trappisten berichten die „*Kath. Missionen*“, Freiburg 1884, 79;

1889, 225, 247; 1892, 259; 1898, 67; 1894, 236.) [Ign. Müller O. Cist. Ref.]

Trappistinnen heißen, entsprechend dem Namen Trappist (s. d. vor. Art.), die reformirten Cistercienserinnen, welche die Regeln und Gebräuche von La Trappe befolgen. Sie beobachten die päpstliche Clausur und haben dieselbe Kleidung wie die Trappisten, nur tragen sie einen Schleier statt der Kapuze. Ihr Zweck ist das rein contemplative Leben; als hauptsächlichste Mittel dazu haben sie das Chorgebet, das Stillschweigen, Bußübungen und Handarbeit. Sie bilden wahrhaft den Hoffaat des himmlischen Bräutigams, von der Welt wissen sie wenig. Abt de Rancé reformirte (1689) bloß ein Frauenkloster, nämlich Les Clairets bei Chartres (s. ob. 2000). Erst als Dom Augustin de LeStrange La Sainte Volonté des Dieu bei Riétra in der Schweiz gründete (1796), vermehrten sich die Trappistinnen ungemein rasch, so daß schon 1800 eine Colonie nach Stope-Hill in England und eine zweite nach Darfeld in Westfalen zog. Letztere wurde durch Napoleon (1811) vertrieben, verblieb bis 1815 zu Köln bei der edeln Frau Hirn, kehrte aber beim Sturze ihres Verfolgers nach Darfeld jurid. Da sie jedoch bald nachher von der preussischen Regierung belästigt wurde, zog sie im Januar 1826 nach Oelenberg im Elsaß; endlich (am 6. December 1894) fand sie ein bleibendes, friedliches Heim zu Ergersheim, Station Dachslein, an der Bahn von Straßburg nach Molsheim. Dieses Kloster trägt den Namen der nahen Wallfahrt von U. L. Frau von Althronn. Besonders ausgebreitet haben sich die Trappistinnen in Frankreich, wo sie jetzt nahezu 1300 Mitglieder in 17 Klöstern zählen. Auch in Spanien befinden sich 270 Mitglieder der strengen Obervanz.

Den Trappistinnen schließen sich weiter, als sogen. Dritter Orden, die Schwestern von Mariannhill an, die 1881 vom Abte Franz Pfanner für die Missionen gestiftet wurden und jetzt schon über 400 Mitglieder zählen. Sie wirken in den Missionsgebieten von Natal, Deutsch-Ostafrika und Belgisch-Congo. Ihr erstes Noviciat halten sie ein Jahr lang in Helden-Panningen bei Venloo (Holland); dann folgt noch ein zweites Jahr Noviciat zu Mariannhill, bevor sie in die Missionen geschickt werden. Ihre Kleidung ist roth mit weißem Schleier und schwarzem Scapulier. Ihnen ist selbstverständlich weder päpstliche Clausur noch strenges Stillschweigen auferlegt, sie legen auch keine feierlichen Gelübde ab. (Vgl. neben den im vor. Art. citirten Werken noch Trappistines de Blagnac, Toulouse 1856; Pilgerreise nach Oelenberg, Münster i. W. 1852; Cistercienser-Chronik, Bregenz [März] 1896.) [Ign. Müller O. Cist. Ref.]

Trauer bei den Juden fand gewöhnlich statt aus Anlaß von Todesfällen oder bei öffentlichem Unglück, wie Hungersnoth, Krieg u. dgl. Die Trauer für Todte dauerte in der Regel sieben

Tage (Gen. 50, 10. 1 Sam. 31, 13. 1 Par. 10, 12. Judith 16, 29. Eccli. 22, 13. Joseph Ant. 17, 8, 4), in außerordentlichen Fällen auch länger (Num. 20, 30. Deut. 21, 13. Joseph Boll. jud. 3, 9, 5). Die zum Theil ganz andern Trauergebräuche und Trauerzeiten waren bei Ferreisen der Kleider vorn an der Brust (Gen. 37, 30; 44, 13. Richt. 11, 35. 1 Sam. 4, 12. 2 Sam. 1, 2, 11; 3, 31; 13, 31. 3 Kön. 21, 2. 4 Kön. 5, 7, 8; 6, 30; 11, 14; 19, 1; 22, 11, 12. 1 Esdr. 9, 3. Judith 14, 14. Esph. 4, 1. 1 Macc. 2, 14; 3, 47; 4, 39; 5, 14; 11, 71. 2 Macc. 14, 13); das Anziehen des Trauergewandes (Gen. 37, 34; 43, 12. Jer. 16, 6; 41, 5; 48, 37. Es. 7, 18; 27, 31. Jer. 8, 10. Mich. 1, 16), oder das Zerreißen desselben (Luc. 18, 18), an die Lende (Jer. 31, 19); zuweilen wurde auch die Haut aufgerißt (Jer. 16, 6). Die Trauernde pflegte zu fasten (1 Sam. 1, 8; 20, 3. 21, 13. 2 Sam. 1, 12. 3 Kön. 21, 27. 1 Esdr. 10, 6 ff. 2 Esdr. 1, 4), unterließ das Baden und Salben, das Reinigen der Kleider (2 Sam. 14, 2; 19, 24. Judith 10, 3. Dan. 10, 3. Jon. 3, 6), selbst die Schuhe ab (2 Sam. 15, 4. Es. 24, 17, 23). — Die Reichern bestellten Trauerweiber (Gen. 37, 35; Jer. 9, 16 [17]), welche während der Trauerzeit im Hause und am Orte der Trauergefänge saßen (vgl. 2 Par. 35, 25), was auch mit Begleitung von Instrumenten (2 Sam. 9, 23). Nach der Bestattung fanden Trauerzeiten statt, welche die Freunde des Verstorbenen zu bereiten (vgl. 2 Sam. 3, 35. Jer. 16, 5. Es. 24, 17. Df. 9, 4). [Kling.]

Trauerjahr (annus luctus) heißt im römischen Rechte die Zeit, während deren eine Wittve nach dem Tode ihres Gatten unter Strafe der Infamie keine neue Ehe eingehen durfte (L. 1. §. Cod. Just. 5, 9; Novell. 22, 22). **Trauer**

Vorschrift war theils die dem Verstorbenen schul-
dige Achtung, theils die Verhütung einer turbatio
sanguinis (fr. 11, § 1, Dig. 8, 2), da die
Wittve bei Eingehung der zweiten Ehe vielleicht
noch von ihrem ersten Manne schwanger sein und
möglich die Paternität des Kindes, wenn nicht etwa
die Zeit der Geburt des letztern entscheiden würde,
nicht mit Sicherheit ermittelt werden könnte. Da-
jer war denn auch eine Wittve, wenn sie nach des
Mannes Tod geboren hatte, nicht gehalten, den Ab-
auf des Trauerjahres abzuwarten (fr. 11, § 2,
Dig. 8, 2). Diese Grundsätze des römischen Rechtes
über das Trauerjahr der Wittwen hat auch das
anonische Recht aufgenommen, die Strafe der
Infamie aber abgeschafft (c. 4, 5, X 4, 21). In
den Landesgesetzen wird die Trauerzeit der Wittve
verschieden normirt und schwankt zwischen neun
Monaten und einem Jahr. Für das Deutsche
Reich gilt vom Jahre 1900 ab einheitlich die Be-
stimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1818),
wonach „eine Frau erst zehn Monate nach der
Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer frühern
Ehe eine neue Ehe eingehen“ darf, „es sei denn, daß
ie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift
ann Befreiung bewilligt werden“. [Bermaneher.]

Trauerreden heißen Reden über Verstorbene
ur Ehrung ihres Andenkens. Eine besondere Art
derselben sind die Grab- oder Leichenreden, kürzere
Ansprachen bei Leichenbegängnissen unmittelbar
im Grabe. Der Begräbniskritikus der katholischen
Kirche schreibt keinerlei Rede über den Verstorbenen
vor; die Diöcesanritualien verlangen gewöhnlich
nur eine Bitte an die anwesenden Gläubigen um
as Gebet für ihn. Das Cerimoniale Epp. ge-
lattet eine Gedächtnisrede im Anschluß an die Er-
equien hochgestellter Persönlichkeiten, erkennt der-
elben aber keinen liturgischen Charakter zu. Die
etreffende Bestimmung (1, 22, 6 und 2, 11, 10) be-
agt: Si in Missa defunctorum vel in laudem
licujus magni viri defunctori sermo extra-
rdinarius habeatur, tunc ea [sc. missa]
inita ante absolutionem accedet sermocina-
arus, vestibus nigris indutus, sine cotta
ulla petita benedictionis ab Episcopo etc.
Finer Entscheidung der S. R. C. 14. Junii 1845
usolge ist diese Bestimmung für alle Kirchen maß-
ebend, und bei Reden dieser Art der Gebrauch
er Stola nicht gestattet. Ueblich waren die Trauer-
eden von jeher bei Bestattung von Fürsten, Päp-
len und Bischöfen, sowie von außerordentlichen
Bohlschätern der Kirche in bedeutungsvollen Stel-
ungen. Auch manche heiligen Väter der ersten
jahrhunderte, z. B. Basilus, Gregor von Nazianz,
regor von Nyssa, Ambrosius, Chrysostomus,
ieronymus, haben solche gehalten. Dem Geiste
er Kirche entsprechen aber nur Gedächtnisreden,
elche sich die Verherrlichung Gottes und nicht
bziglich Menschencult zum letzten Ziele setzen.
Der ausgezeichneten Eigenschaften und Werke der
Menschen soll nur gedacht werden mit Dankagung
egen Gott, von dem alles Gute kommt. Von des

Verstorbenen Tugenden ist zu reden als von einer
nachahmungswürdigen Erfüllung der Pflichten,
die uns Gott auflegt. Kein irdische und nun ver-
schwundene Vorzüge sollen dem Redner zum Hin-
weise auf die Vergänglichkeit alles dessen dienen,
was nur der natürlichen Ordnung angehört. —
Die Gewohnheit, bei allen Beerdigungen Grab-
reden zu halten, ist nicht verwerflich, aber auch
nicht wünschenswert, und soll wenigstens dort,
wo sie nicht besteht, nie eingeführt werden. Grab-
reden sollen außer einer kurzen ehrenden Erwäh-
nung des Verstorbenen und dem Ausdruck der
Theilnahme gegen seine Familie zu ihrem Gegen-
stande nur eine ewige Wahrheit nehmen, deren
kurze ernste Beherzigung geeignet ist, die Anwesenden
zu erbauen und zur Sorge für ihr ewiges
Heil anzueifern. Uebertriebene oder der Wahr-
heit zuwiderlaufende Lobeserhebungen sowie senti-
mentale Affecthascherei wären eines Priesters un-
würdig. Sittliche Mängel des Verstorbenen, der
bereits von Gott gerichtet ist, zur Sprache zu
bringen, ist nie zulässig. Nur wenn der Todte
großes öffentliches Mergerniß gegeben hätte, und
die Gemeinde insolge dessen ein ernstes, warnen-
des und sühnendes Wort erwartete, müßte ein
solches auch gesprochen werden, aber stets mit
großer Umsicht und Ruhe und möglicher Scho-
nung der Person. (Vgl. Strobl, Die Leichenrede
und das kirchliche Lobdienamt, Regensburg 1861;
Hettinger, Grabreden oder nicht? in der Linzer
Theol.-prakt. Quartalschrift 1882, 29 ff.; Ders.,
Aphorismen über Predigt und Prediger, Freiburg
1888, 488 ff.) [Brumer.]

Traumbedeuterei, eine besondere Art der Di-
vination (s. d. Art. Wahrsagerei), besteht in der
Kunst, die wirklich oder vermeintlich von Gott
eingegebenen Träume richtig auszulegen. Der
Glaube an einen göttlichen Einfluß in dem psycho-
logisch ebenso geheimnißvollen als religiös be-
deutungsvollen Traumleben ist bei allen Völkern
zu allen Zeiten verbreitet gewesen. — 1. In der
heiligen Schrift dienen die Träume als Mittel
der göttlichen Vorsehung und Offenbarung. In
beiden Fällen haftet dem Inhalt des Traumes
etwas Dunkles und Räthselhaftes an, das erst
durch die geschichtliche Erfüllung oder durch die
unmittelbare göttliche Erklärung beseitigt wird.
Das Hauptbeispiel für die erste Art von Träumen
bietet das Leben des ägyptischen Joseph (s. d. Art.
VI, 1833 ff.). Sein Vater und seine Brüder
wollten aber nicht an die Bedeutung seiner Träume
glauben. Der Vater schalt ihn, „erwog aber die
Sache“, die Brüder „nannten ihn einen Träumer“
(Gen. 37, 11. 19). In Aegypten deutete Joseph
dem Obermundschent und dem Oberbäcker, welche
im Gefängnisse einen Traum, jeder nach der für
ihn eigenthümlichen Bedeutung, gehabt hatten,
ihre Träume, und als diese Deutung in Erfüllung
gegangen war, wurde er vom Pharao berufen,
weil keiner dessen Träume deuten konnte. Joseph
sagte zu ihm: „Nicht ich vermag es; Gott wird

dem Pharao heilbringenden Entscheid geben" (Gen. 40, 1 ff.; 41, 1 ff.). Nachdem der König den Traum erzählt, wiederholt er: „Ich erzählte den Traumdeutern den Traum, aber keiner ist, der solchen deutet.“ Joseph antwortet: „Des Königs Träumen ist eines; Gott zeigt, was er thun will, dem Pharao“ (Gen. 41, 24, 25). Eine ähnliche Erzählung findet sich im Buche Daniel. Der König Nabuchodonosor hatte ein Traumgeſicht, aber sein Geist ward erschreckt und sein Traum entſchwand ihm. Nun wurden die Wahrsager, Magier, Zauberer und Chaldäer zusammengerufen, damit sie dem Könige seine Träume erschließen sollten. Der König verlangte von ihnen, daß sie ihm den Traum und seine Deutung angeben sollten, sie aber wollten zuerst den Traum erfahren und dann ihn deuten. Der König witterte einen Betrug dahinter und befohl, sie umzubringen, obwohl sie behaupteten, daß kein Mensch auf Erden sein Gebot erfüllen könne und nie ein König einen solchen Ausspruch verlangt habe von irgend einem Wahrsager oder Magier oder Chaldäer. Daniel aber, welchem Gott Verständnis und Weisheit zur Erkenntnis jedes Gesichts und Traumes gegeben hatte (Dan. 1, 17), erhielt das Geheimnis in einem Gesichte der Nacht offenbart. Er sprach zum König: „Das Geheimnis, um welches der König befragte, können Weisheit, Magier, Wahrsager oder Zeichendeuter dem Könige nicht kundgeben. Aber es ist ein Gott im Himmel, welcher die Geheimnisse offenbart.“ Und nun erzählte und deutete er dem König den Traum, welcher dessen Geschick voraus sagte (Dan. Kap. 2). Ein anderer Traum wird Dan. Kap. 4 berichtet. Der König erzählte ihn den Wahrsagern und Magiern und Chaldäern und Zeichendeutern, aber sie konnten ihm die Deutung nicht geben. Daher nahm er wieder zu Daniel seine Zuflucht. Indem unter dem Ausdruck Chalkimim alle Arten von Wahrsagern und Zauberern zusammengefaßt werden und Daniel zum Vorsteher der Signin, die über alle Chalkimim gesetzt waren, erhoben wurde, wird die Traumdeuterei als einer der wichtigsten Theile der Wahrsagerei und Zauberei dargestellt. Mitunter kam es vor, daß Gott im Traume den Befehl unmittelbar kundthat, und zwar so wohl Israeliten (Gen. 31, 8. 1 Sam. 3, 4 ff. Matth. 1, 20 f.; 2, 18. 19. 22) als Nichtisraeliten (Gen. 20, 8; 31, 24. Matth. 2, 12; 27, 19). Damit ist schon die ethische Seite berührt und der prophetische, für die Offenbarung bedeutungsvolle Charakter der Träume und ihrer Auslegung angedeutet. Der Traum galt als ein Mittel der Prophetie und der Erkenntnis des göttlichen Willens (Gen. 15, 12; 20, 8 ff.; 28, 12; 31, 11. 24; 37, 5. G. 2, 9 ff.), freilich als das geringste; Num. 12, 6 wird für den Propheten neben der Vision der Traum als Mittel der Offenbarung genannt, aber als Niedereres der unmittelbaren Offenbarung Gottes gegenübergestellt (vgl. Job 33, 15 f.), und 1 Sam. 28,

6. 15 der Traum von der Prophezie unterrichtet. Die alten Propheten berufen sich nicht auf Traumoffenbarungen, wohl aber auf Offenbarungen in Nacht (vgl. 1 Sam. 3, 1 ff. 2 Sam. 7, 4. 17). Der Prophet Zacharias bemerkt, daß er kein Gesicht zwar bei Nacht (1, 8), aber mit welcher Gektheit (4, 1) geschaut habe. Dagegen haben sich die jüdischen Propheten gern auf Traumoffenbarungen berufen (Deut. 13, 1. Eccl. 5, 2. Eccl. 34, 1. Jer. 23, 25 ff. 32; 27, 9; 29, 8. Job. 10, 2; vgl. Leitner, Die prophetische Inspiration, Freiburg 1896 [Biblische Studien I, 4 und 7, 24 f. 155 ff.]). Dieß gab Veranlassung, die gegebenen Träume von den natürlichen mit künstlichen zu unterscheiden. Die Israeliten kannten wohl das Lärmende (3f. 29, 7 f.), Injektionen (Eccl. 5, 2. 6) und Richtige (Job 20, 8. 3f. 72, 20) des Traumes und wußten auch, daß derselbe der Begleiter des Schmerzes (Job 7, 14) und der Freude ist (Ps. 126, 1 hebr.).

2. Wie in der Geschichte Josephs und Daniels angedeutet ist, waren Aegypten und Chaldäa die Hauptstifte der Zauberei und Traumdeuterei, obwohl auch in Indien, China, Japan und bei den Naturvölkern aller Länder die Divination der Träume neben anderen Arten derselben eine große Rolle spielt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Chaldäa mit seiner Astrologie der Ausgangspunkt und das Vorbild der Traumdeuterei geworden. Seit dem 20. Jahrhundert v. Chr. wurde der Name Chaldäer für die Traumdeuter gebräuchlich, in der Zeit zwischen dem 8. bis 6. Jahrhundert hat sich die chaldäische Traumdeuterei weit hin verbreitet, seit dem Zug Alexanders kam diese Chaldäer auch nach Griechenland und Rom. Im Buche Daniel werden die Chaldäer entweder neben den Chartumin, Aſſyphin, Melochin und Sargin (2, 2; 4, 4) oder allein statt der Klassen von Wahrsagern (2, 4. 5. 10) als Traumdeuter genannt. Sie waren Priester (Diod. Sic. 2, 29), und zwar des Bel (Herod. 1, 181) zu Babylon oder des Nebo zu Borsippa, und die einheimischen Philosophen (Strabo 16, 1. 6: Clem. Alex. Strom. 1, 15, 71; Ammian. Marcell. 23, 6, 25), die sich mit Astronomie (3f. 47, 18; Diod. Sic. 1, 28) und auch mit Tätigkeitsstellen befähigten (Diod. Sic. 2, 29 seq.; Sextus Emp., Contra mathem. 1. 5). Sie hat neuerdings das große magische Werk, welches die Schreiber Nurbamipals nach alten Rindern hergestellt hatten, in den Arilischschiffen wieder entdeckt, leider ist aber der Abschnitt über Traumdeuterei noch nicht entziffert. Die Chaldäer sollen eine einfache Lebensweise geführt und nur Gerstentrod gegessen haben, wovon ihr Gesicht besonders gekhäft worden, wie über Eum überhaupt schärfer gewesen sein als bei anderen Menschen. Sie genoßen ein hohes Ansehen und gelangten mitunter zu den höchsten Ehren. Bei den Griechen und Römern machten sie gewöhnlich Chaldäer, aber auch Magier ge-

nannt. Letzteres ist die assyrisch-medische Bezeichnung für die Priester und Gelehrten des medo-persischen Reichs (Lenormant, La magie chez les Chaldéens et les origines accadiennes, Paris 1874 [deutsch Jena 1878]; Schanz, Apologie II, 2. Aufl., Freib. 1897, 92 f.). Später zogen die Chaldäer in der Welt umher, um für Geld zu weissagen und ihre Heilmittel anzubieten (Joseph. Bell. Jud. 2, 7, 3; Tacit. Ann. 6, 18; 12, 52. 68; 14, 9; Plutarch, Marius 42; Sulla 37 u. A.; vgl. Scholz, Gögendienst und Zaubertwesen bei den alten Hebräern und den benachbarten Völkern, Regensburg 1877, 81 ff. 88 f.). Durch die Entzifferung der Keilinschriften hat man auf's Neue erfahren, welche Bedeutung die Träume und die Traumdeutung in Babylon und Ninive hatten. Die Götter erscheinen ihren Schülern in Träumen, um sie vor Gefahren zu warnen, ihnen Muth einzuschößen oder ihnen ihre Befehle kundzutun. Die Gebete enthalten wiederholt die ausdrückliche Bitte um gute Träume. Deshalb standen die Traumdeutern hohem Ansehen. Man weiß aus dem Helbenjebicht der Babylonier, dem Nimrod- oder Gilgamiisch-(Zadubar)-Epos, daß der Held Gilgamiisch und sein Freund Sabani durch Träume alle entscheidenden Begebenheiten ihres Lebens voraussahnen und einander die Träume deuten. In den Annalen es Assurbanipal werden zahlreiche, durch Ishtar eranlaßte Träume aufgezeichnet, in welchen der Ausgang wichtiger Unternehmungen vorausgesagt wird. Der König hatte einen Seher (sabra), welchem im Traume die Götter erschienen und er durch seine Träume seinem Herrn weissagte. Letzliches wird von dem Traume des Prinzen Bakhien (Lenormant 81 s.) erzählt. Die Träume des Krösus, Akyages, Cyrus, Sabana sind aus Herodot (I, 84. 107. 108. 209; II, 189) bekannt. Den Israeliten ward diese Traumdeuterei streng verboten (vgl. Jf. 19, 3. 4; 5, 4. Jer. 23, 32; 27, 9. 10). Zu Babylon hiesien Frauen im Tempel der Aphrodite (Zarmit), um Träume zu erhalten, welche man dann nregistrierte und aus denen die Traumdeuter die Zukunft voraussagten. Dieß ist der Ritus der incubation, den man in vielen Heiligthümern egyptens und Griechenlands gleichfalls anwandte. Die Frau in Vorkissa, welche als Bettgenossin s Gottes (Nebo) galt, gab Orakel auf Grund rer Träume. Schon Herodot vergleicht sie mit r Prophetin von Patara, die ebenso im Namen pollos prophezeite. Da in Chaldäa die Krankiten auf dämonische Einflüsse zurückgeführt und cht durch Aerzte, sondern durch Beschwörer geilt wurden, so schliefen auch Kranke in den mpeln, um durch Träume über ihre Krankheiten lehrte zu werden. Sache der Traumdeuter war dann, die richtige Erklärung der Träume zu hen. Die Aegyptier hatten zwar Aerzte, räumten er doch dämonischen Einflüssen eine große Wirig ein. Die Ausleger der Träume waren die iester des Serapis. Mehrere Inschriften er-

wähnen, daß die Götter den Pharaonen ihren Willen in Träumen geoffenbart haben. Bei den Griechen gab es eigene Wahrsager, die nicht einem Gott oder einem Tempel beigegeben, sondern für das ganze Volk, für einen Feldherrn, eine Armee bestimmt waren. Sie übten ihre Kunst aus durch Deutung der Zeichen, des Vogelflugs, der Eingeweide, aber auch durch Deutung der Träume, weshalb sie Traumdeuter (*ὄνειροπόλοι, ὄνειροκρίται*) genannt wurden. Bei Homer empfangen die Menschen in Träumen Erscheinungen und Warnungen (Patroklos-Achilles, Athene-Naupliaa). Penelope beklagt, daß es auch trügerische Träume gebe (Od. 19, 560). Die Götter selbst schickten mitunter den Menschen täuschende Traumgesichte. Die Kunst der Unterscheidung und Deutung war Sache persönlicher Tüchtigkeit, nicht der Zunftbildung (Kalkhas), und wurde unmittelbar auf Offenbarung zurückgeführt (Prometheus, Amphiktyon, Amphiaraus). Die Erforschung der Zukunft durch Träume spielte eine große Rolle an den Orakelstätten (*μαντεία*). Eine Menge von Orakelsprüchen war auf deren Deutung begründet. Selbst die größten Männer, Pythagoras, Demokrit, Sokrates, Xenophon, Plato, Aristoteles u. A., glaubten an die Träume. Gewisse Städte, wie Lemnissus und Gades, hatten durch ihre Traumdeuter eine Berühmtheit erlangt. In Macedonien ließen sich die Könige stets von Wahrsagern zur Deutung ihrer Träume begleiten. Athen beherbergte eine Menge von Gauklern, welche um Geld (zwei Obolen) den Leuten ihre Träume deuteten. Pythiaschus, der Neffe des Aristides, gab seine prophetischen Consultationen nahe beim Tempel des Dionysos. Die Traumdeuter bedienten sich gewöhnlich gewisser Tafeln (*ἀγροικολόνακες*), auf welchen die Hauptgegenstände, welche im Traume gesehen werden konnten, mit der Erklärung abgebildet waren. Die Oneirokritik oder Oneiromantie, obwohl seit Antisthenes und Diogenes durch die skeptische Philosophie bekämpft, wurde Gegenstand gelehrter Abhandlungen, nachdem sie einmal den ersten Platz unter den geheimen Wissenschaften eingenommen hatte. Eine dieser Abhandlungen, das Oneirokritikon des Artemidor aus Sydien im 2. Jahrhundert n. Chr., ist uns erhalten (Ausgaben von Reiff, Leipzig 1805; von Hercher, Leipzig 1864). Der Verfasser versichert, daß er dieses Buch auf Geheiß des Apollo geschrieben habe. Er hatte große Reisen nach Asien, Griechenland und Italien unternommen, um Träume zu sammeln, und gibt genaue Anweisung, wie man von den Göttern die Gewährung eines prophetischen Traumes erbitten solle (s. die ausführliche Analyse bei Bouché-Leclercq [s. u.] I, 297 ss.). Denn man hielt nicht nur die Träume für einen Verkehr mit den Göttern, besonders für ein Werk des Gottes der Nacht und des Traumes, sondern man schrieb die Sendung der Träume den Seelen der Verstorbenen oder den Gottheiten, welche über dieselben wachten, zu, dem Psychopom-

pos oder Oneiropompos (δνειροπομπός, ἡγήτωρ δνελπον), Hermes, der Erde (Gaia-Python im alten Delphi) und den katabathonischen Göttern überhaupt. Doch machte man einen Unterschied zwischen den rein symbolischen Träumen, die als göttliche Mittheilungen (χρηματομοί) galten, aber der Deutung durch Wahrsager bedurften, und denjenigen, in welchen eine Gottheit, ein Hero, die Seele eines Verstorbenen dem Schläfer erschienen und eine Offenbarung machten. Diese Art von Träumen suchte man bei den Orakeln, sei es, daß man in den Heiligthümern schlief oder die Vermittlung des Priesters oder der Priesterin anrief. In einem Falle der Unsicherheit über eine wichtige Entscheidung schlief sogar der Magistrat von Sparta im Tempel der Ino (Pasiphas). Besonders groß war der Zubrang der Kranken zu den Tempeln der Heilgötter (Soteres, Athene-Minerva, Hemitheia, Askulap), welche für die Incubation oder das Schlafen auf dem Fell eines Opferrthieres (Schafes) bevorzugt wurden. Weil man glaubte, daß die Seelen berühmter Wahrsager im Besitze ihrer prophetischen Gaben bleiben, so schlief man gern in den Orakeln, welche in der Nähe der Gräber derselben errichtet waren (Amphiaraus, Kalchas, Amphilochos, Mopsus, Trophonius). Diese Gewohnheit der Incubation, welche die Indo-Europäer aus Asien mitgebracht hatten, verbreitete sich weit in Europa und selbst in Afrika. — In Rom galten die Träume viel. Die orientalischen Wahrsager, die Chaldäer, hatten mit der Astrologie auch den Glauben an die Vorbedeutung der Träume verbreitet. Selbst der ältere Plinius glaubte daran. Dagegen verwirft Cicero mit aller Divination auch die Traumdeuterei (De div. 2, 72). Aber der Volksglaube war stärker. Durch einen Traum wurde Augustus veranlaßt, in jedem Jahre einen Tag als Bettler in den Straßen von Rom zu erscheinen. Galba ließ einen ihn ängstigenden Traum sühnen; man wandte sich deshalb an die Götter Avernici und brachte ihnen Weisstrauch und gefalenes Opferschrot dar; auch Reinigungen wurden vorgenommen. Die Inskripten berichten, daß die Götter, besonders die Isis, ihren Verehrern häufig im Traume erschienen und etwas, gewöhnlich ein Opfer, begehrten. Die symbolische Erklärung der Traumgeschichte entwickelte sich zu einer förmlichen Wissenschaft. Die gefuchtesten Orakel, wie die des Asklepius, des Serapis, des Mopsus u. A., erteilten ihre Auskunft im Traume, durch Incubation. Ein Bild davon entwirft Lucian im Alexander von Abonoteichos. Ammianus Marcellinus sagt (21, 1, 12) mit Anderen: „Die Sicherheit der Träume wäre unbestreitbar, wenn sich die Traumdeuter mit ihren Conjecturen nicht täuschten.“ — Auch bei den Nordländern spielten die Träume eine große Rolle, was mit dem Geistespuls zusammenhängt und für die Deutung und Sühne oft verhängnisvoll wurde. Die Sagen berichten viel von Träumen und deren Auslegung. Jeder Mann und jedes Weib konnte Träume

deuten, aber Einzelne wurden besonders bevorzugt. Die Traumdeutung erfolgte nicht nach bestimmten Regeln, sondern war Sache augenblicklicher Inspiration; deshalb war der Träumende wie bei Deutung nur zufrieden, wenn sie seinen Wünschen entsprach. Die Kunst der Traumdeuterei ist schon in der Kabbala (s. d. Art.) und den geheimen Wissenschaften bis auf die spätere Zeit fortgeblieben und steht auch heute noch in vielen Arten zu Ehren. Der Traumzustand der spirituellen Medien und die Deutung ihrer Offenbarungen hängt psychologisch mit dem Traumleben an der Traumdeuterei zusammen, wie auch die „Traumschlüssel“ unserer Tage den Traumdeutern (τέχνη δνειροπορητικα) der Alten zu vergleichen sind. Nekromantie und Oneirokritik sind nahe verwandt. Mit der Verwerfung des Aberglaubens und der Zauberei sind auch diese Künste verfallen (Eisenmann, Lehrb. der Moraltheol., Freib. 1872, 849). Weil im Schlaf die Seele von der Außenwelt abgeschlossen ist, so entfalten die Theile, welche vom organischen Nervensystem beeinflusst sind, eine erhöhte Wirksamkeit. Das Gemeingefühl und die Phantasie geben zu Traumvisionen Veranlassung, und diese gestatten oft tiefe Einblicke in den Zustand des Organismus und in Dinge, welche dem Träumenden in Beziehung standen oder stehen. Dadurch erlangen die Träume mitunter eine höhere Bedeutung und können oft auch solche Personen, welche im Allgemeinen von der Richtigkeit derselben überzeugt sind, beruhigen. Besonders dies ist der Fall, wenn mit den Träumen Erscheinungen verbundene verbunden sind. Aus dem Leben der Heiligen sind viele derartige Visionen bekannt. Beispielsweise sei es die in den Acten der hl. Felicitas und Perpetua (s. d. Art. IV, 1807 ff.) berichteten erwiesen (vgl. auch d. Art. Privatoffenbarungen). Die Väter und Theologen mußten schon wegen des A. T. den prophetischen Charakter der Träume anerkennen (Lactanz). Tertullian gibt eine Unterscheidung (De anim. 46). Die neoplatonischen (Synesius) und mystischen Theologen waren dafür eingenommen (Thom. S. Th. 2, 2, q. 95, a. 6). (Vgl. Döllinger, Heidenthum et Judenthum, Regensburg 1857; Maury, Histoire des religions de la Grèce antique II, Paris 1857; Lenormant, La divination et la science des présages chez les Chaldéens, Paris 1877; Bouché-Leclercq, Histoire de la divination dans l'antiquité, Paris 1879—1882, 4 vol.; Lehmann, Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart, Stuttgart 1898.)

Trauring, s. Ring n. 1.

Trautson, Grafen von, zwei Familien von Wien, Untel und Neffe, nämlich 1. Ernst geb. am 26. December 1633 als Sohn des Grafen Johann Franz und der Prinzessin Elisabeth Maximiliana von Hohenpollern. Er machte seine theologischen Studien in Wien, erhielt ein Canonicat

cat zu Salzburg, später auch eins zu Strakburg und wurde am 24. März 1685 zum Fürstbischöf von Wien ernannt. Da infolge des Türkeneinfalles 1683 die Einkünfte des ohnehin farg dotirten Bisthums sich bedeutend verringert hatten, wurde dem Bischöfe auf Verwendung des Kaisers Leopold I. von Innocenz XI. gestattet, die Domherrnstelle in Salzburg beizubehalten. Dennoch wußte Trautson ansehnliche Summen zur Ausschmückung der Gotteshäuser, vorab des St. Stephansdomes, zu erübrigen. Auf seine Veranlassung entstand das „Trautsonsche Manuscript“, eine mit zahlreichen Wappen gezierte Zusammenstellung der in den Wiener Kirchen befindlichen Epitaphien. Dieselbe hat, da die Originale zum größten Theile verloren gegangen sind, noch immer Werth für historische, genealogische und heraldische Forschungen. Fürstbischöf Ernst starb zu Wien am 7. Januar 1702.

2. Johannes Joseph, geb. am 27. Juli 1704 als Sohn des Fürsten Johannes Leopold Donat und der Gräfin Maria Teresia Ungnad von Weissenwolf. Er widmete sich als jüngerer Sproß der Familie dem geistlichen Stande, wurde Domherr zu Salzburg, Passau und Breslau, Propst zu Ardbagger und Abt zu Segard (Szelezárd in Ungarn). Von dem Fürstbischöfe zu Passau Joseph Dominik Grafen Lamberg wurde er zum Official für Niederösterreich bestellt und wußte als solcher Conflicte zwischen Kirche und Staatsgewalt mit Umsicht auszugleichen. Am 7. December 1750 wurde er nach längerem Sträuben zum Coadjutor (cum jure succedendi) des greisen Cardinal-Fürsterbischöfes von Wien, Sigmund Grafen Kollonitsch (s. d. Art.), ernannt und am Weihnachtstage desselben Jahres zum Titular-Erbischof von Carthago geweiht. Wenige Monate darauf (12. April 1751) starb Kollonitsch, und Trautson bestieg den erzbischöflichen Stuhl von Wien. Im Sinne seines Vorgängers drang er auf würdige Feier der heiligen Messe und auf genaue Beobachtung der kirchlichen Vorschriften über Kleidung und Lebenswandel der Geistlichen, denen er vorschrieb, „das Jahr hindurch, wo nicht öfters, wenigstens einmal denen geistlichen exercitiis, recollectionibus und geistlichen Erneuerungen abzuwarten“. Besonders Aufsehen weit über Oesterreichs Grenzen hinaus erregte sein Hirtenbrief vom 1. Januar 1752, der ursprünglich lateinisch verfaßt und an die Geistlichkeit seiner Diocese, insbesondere an die Prediger gerichtet war, aber alsbald von den „Unkatholischen“ überseht wurde (abgedruckt in den „Regesten zur Geschichte der Wiener Erzbischofe“, herausg. von Koppalik, I, Wien 1894, 379 ff.). Er betonte darin wohl ausdrücklich die Angemessenheit von Predigten über die Verehrung der Heiligen und Gnadenbilder, über Wallfahrten, Ablässe und Bruderschaften, wandte sich aber in entschiedener Weise gegen diejenigen Prediger, welche über diese „gleichgültigen Dinge“ weischweisig und mit mancherlei

Uebertreibungen predigten, hingegen von Christus, „dem Quell aller Gnade, der einzigen Ursache unserer Rechtfertigung und unseres Heiles“, sowie von den Glaubenswahrheiten schier keine Meldung thaten, die auch gegen die Regierung sehr hitzig „loszogen und polterten“ und mitunter in einer Weise sprachen, welche den „muthwilligen niedrigsten Pöbel zu einem lauten Gelächter brachte“. Die Protestanten glaubten, freilich mit Unrecht, in einzelnen Aeußerungen des Hirtenbriefes eine Annäherung an ihre Ansichten erblicken zu dürfen und verbreiteten denselben eifrig; noch 80 Jahre später befohl Joseph II. (Erlaß vom 28. November 1782) dessen neuerliche Veröffentlichung. Manchen erschien Trautson geradezu als „geheimer Protestant“, denn er beseitigte, um den unter Maria Teresia nicht eben glimpflich behandelten Protestanten die Rückkehr zur katholischen Kirche zu erleichtern, den Eid, durch welchen sie ihre bisherige Confession förmlich abzuschwören hatten. Gegenstand heftiger Angriffe wurde er auch anlässlich der Aufhebung einer Anzahl von Festtagen (Kaiserliches Edict vom 21. Januar 1754), wogegen der Cardinal Graf Troyer, Erzbischof von Olmütz, und die Bischöfe von Passau und Salzburg vergebliche Schritte unternommen hatten. Selber gelehrt und Freund wissenschaftlicher Bestrebungen (er war des Hebräischen und Griechischen kundig und wohnte regelmäßig den Monatsversammlungen der theologischen Facultät bei), suchte Trautson auch die Bildung des Clerus zu heben und erklärte, seinem Candidaten die Priesterweihe erteilen zu wollen, der nicht angeleitet worden sei, die Bibel im hebräischen oder griechischen Urtexte zu lesen. Von der ihm sehr gewogenen Kaiserin Maria Teresia wurde Trautson am 27. Mai 1752 zum Studienprotector an der Wiener Universtität ernannt und in Gemeinschaft mit P. Ludwig Debiel S. J. zur Ausarbeitung neuer Studienordnungen für die theologische und die philosophische Facultät aufgefördert. Der neue Lehrplan berücksichtigte aber im Sinne jener Zeit weniger den wissenschaftlichen Betrieb der einzelnen Disciplinen als das praktische Bedürfnis, und wies in der theologischen Facultät (bei übermäßiger Begünstigung des Hebräischen) insbesondere der Moral, als dem Studium „vor jene, denen mindere Naturels Gaben zu höheren Gelehrsamkeit keine Hoffnung machen“, eine unwürdige Stellung an. Am 5. April 1756, dem Tage, wo das neue Universtitätsgebäude feierlich eröffnet wurde, ward der Fürsterzbischof von Benedict XIV. zum Cardinal ernannt. Maria Teresia setzte ihm am 10. Juli in der Burgkapelle das Biret auf, und die Geistlichkeit von St. Stephan widmete dabei dem neuen Cardinal XII Praeconia scientias et pietatis. Aber schon Anfangs December desselben Jahres wurde Trautson von einem Schlaganfalle betroffen, dessen Folgen er, erst 53 Jahre alt, am 10. März 1757 erlag. Seine Ruhestätte und sein Grabdenkmal, letzteres von seinem Bruder

1195—1230. 1360—1393. 1942—1979), über Justif-Eshards Bibliographie (Mém. 1722, 59 u. 101; 1723, 750—784). Die Leiter des Unternehmens waren Anfangs Catrou und Tournemine (s. d. Art.), seit 1733 Rouillé, unter dem das Journal durchgreifend reformirt wurde und einen neuen Aufschwung nahm. Die bedeutendsten Mitarbeiter sind Bouchours (s. d. Art.), de Colonia, Lomire, Hardouin (s. d. Art.), dessen Extraganzen indeß auch gerade in dem Journal von Trévoux bekämpft wurden, Brumoy, Charlevoix. Von auswärtigen Gelehrten steuerte auch Leibniz einen Beitrag bei. Seit 1745 betheiligte sich das Journal unter der Leitung des P. Vertigne (s. d. Art.) besonders am Kampfe gegen die Encyclopädisten (s. d. Art. Diderot). Vertigniers Verhalten gegenüber war maßvoll und geschickt, seine Grundzüge sprach er in den Mém. 1750, 1534; 753, 2664. 2676 aus. Mit der Unterdrückung des Jesuitenordens in Frankreich (1762) hatte die Bedeutung der Zeitschrift ein Ende, obwohl sie unter verschiedenen Redacturen, zuletzt mit verändertem Titel, noch bis etwa 1782 ihr Dasein leistete. (Vgl. C. Sommervogel, Table méthodique des Mémoires de Trévoux 1701 à 775, Paris 1864—1865, 3 vols., woselbst d. I, p. I—CI ein Essai historique sur les Mémoires de Trévoux steht.) [Keller S. J.]

Tribur, Synode zu, die unter König Arnulf in der ersten Hälfte des Monats Mai 895 in der kaiserlichen Pfalz Tribur bei Mainz abhaltene Versammlung, welche sich nach Berufung in Zusammensetzung als deutsche Reichssynode erstellte. Sie wurde auf Befehl des Königs mit dem dreitägigen Fasten, Vitaneien und Gebeten eingeleitet und erließ im Interesse der Kirchengenossenschaft eine Reihe von Capiteln. Die Acten liegen in verschiedener Fassung vor. Der Text, welcher in Concilienfassungen Aufnahme fand (neuerdings Vulgata genannt), umfaßt außer dem Prolog 56 Capitel. Eine zweite Sammlung enthält 100 Capitel und diese in kürzerer Fassung, runter auch einige, die nicht in der Vulgata stehen; diese zweite Sammlung lag Regino von Prüm (s. d. Art.) bei Abfassung seiner *Libri duo synodaliibus causis et disciplinis ecclesiasticis* vor, die etwa ein Jahrzehnt nach der Synode entstanden. Unter diesen Umständen mußte Wasserflecken (Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839, 1—38) die zweite oder die von Regino benutzte Sammlung als die authentische, die Vulgata aber für bloß vorbereitendes Actenmaterial betrachten. Die *prima actio* der Synodalverhandlungen ist zu sollen. Ähnlich urtheilte Phillips, in seinen Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse XLIX (1865), 3—784. Krause wies dagegen im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVII (1892), 49—82. 281—326 die Vulgata als die authentischen Acten der Synode

nach. Doch entbehrt auch die zweite Sammlung nicht der Auctorität. Sie verdankt nach Allem einem der Synodalen, vielleicht dem Erzbischof Hatto von Mainz (vgl. d. Art. V, 1527), ihren Ursprung, und Regino zog sie der andern wohl wegen ihrer knappen und klarern Fassung vor. Sie ist übrigens selbst wieder in mehreren Recensionen vorhanden; in dem erst neuerdings herausgegebenen Codex von Chalons-sur-Marne umfaßt sie 35 nicht numerirte Capitel (vgl. Neues Archiv XVIII [1893], 365 ff. 411 ff.; XX [1895], 289 bis 353). Wie in anderen Dingen weichen die beiden Sammlungen auch in der Angabe über die Zahl der Mitglieder der Synode ab. Die Vulgata enthält die Unterschrift von 22 Bischöfen, in erster Linie den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier als den Vorsitzenden der Synode. Die andere Sammlung redet von 26 Bischöfen, und der Codex Diessensis gibt auch die Namen derselben an. Die Differenz erklärt sich wohl daraus, daß bei Unterzeichnung der Acten vier Bischöfe bereits abgereist waren. Die neueste und beste Ausgabe der Acten veranstaltete Krause in den Mon. Germ. hist. Capit. reg. Franc. II (1897), 196 sqq. (Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, 2. Aufl., 552—561; Dümmler, Gesch. des östfränkischen Reiches III, 2. Aufl., Leipzig 1888, 395—401.) [v. Funk.]

Tricasinus, Karl Joseph, s. Kapuzinerorden VII, 130 f.

Tribuum bezeichnet in der kirchlichen Sprache eine religiöse Feier, Gebets- oder ascetische Uebung, welche sich über drei auf einander folgende Tage erstreckt. *Triduum sacrum* (auch *triduum mortis Christi*, *triduum ante Pascha*) ist der liturgische Name für die drei letzten Tage der Charwoche (s. d. Art.), deren Feier derart privilegiert ist, daß sie die Feier oder Mitfeier von Heiligensfesten vollständig ausschließt. Die Thatfachen aus dem Leben des Herrn, welche diesen Tagen entsprechen, berücksichtigt das *Officium* nur in den Responsorien der Matutin, und zwar am Gründonnerstag das Leiden des Herrn am Delberg, an den beiden übrigen Tagen sein Kreuzesleiden, seine Grabesruhe und die Trauer um seinen Hingang. Die Matutin und die einzelnen Horen beginnen nach den gewöhnlichen Vorbereitungen (Pater, Ave, Credo) ohne weitere Einleitungsformel mit der Psalmodie, haben kein Capitel, kein kurzes Responsorium und keinen Hymnus und schließen mit dem Psalm *Miserere* und der nicht wechselnden, ohne Eingangsgruß und ohne Schluß gesprochenen Oratio. In der Messe des Gründonnerstags (s. d. Art.) wird des Herrn Abendmahlsfeier begangen; den Altardienst des Charfreitags (s. d. Art.) bilden die allgemeinen Fürbitten, die Entzündung und Verehrung des Kreuzes und die Communion des Celebranten (die *missa praesanctificatorum*); die Messe am Charfreitag (s. d. Art. Ostervigil) ist die anticipirte Messe der Osternacht. Am Gründonnerstage sind Privat-

messen und zwar vor der Hauptmesse nur dann zulässig, wenn auf diesen Tag das Fest der Verkündigung Mariä einfällt; am Charfreitage wird keine und am Charlamstage nur eine Messe und zwar einzig in den Kirchen gefeiert, in welchen der feierliche Charwochendienst stattfindet, so daß die Zeit vom Schluß der Messe des Gründonnerstags bis nach jener des Charlamstags eigentlich aliturgisch genannt werden kann. Die Beisetzung der am Gründonnerstage für die Liturgie des Charfreitags consecrirten heiligen Hostie in einem eigens hergerichteten Raume, dem sogen. heiligen Grabe, hat in manchen Gegenden Deutschlands zu dem besondern Gebrauche geführt, das hochheilige Sacrament im heiligen Grabe bis zum Charlamstage zu belassen und die dem römischen Ritus fremde Auferstehungsfeier bereits am Abende des Charlamstags zu halten. Auch das liturgische Tischgebet hat in triduo sacro eine eigene Fassung. [R. Schröd.]

Triennalberichte, s. Berichte, kirchliche.

Trient (ital. Trento), Stadt in Tirol (s. d. Art.) und Sitz eines Fürstbischöfs unter dem Metropolit von Salzburg, ist das alte Tridentum („Dreizahl“, wegen der daselbst verehrten Gottheit Neptun) der Römer und war schon in vorgehichtlicher Zeit Hauptort der Rätier (vgl. Untersteiner, *Storia antica tridentina*, Milano 1896). Im J. 15 v. Chr. kam das tridentinische Gebiet in die Gewalt der Römer, welche besonders den am rechten Etschufer sich erhebenden, 289 m hohen Felsenhügel (vorruea = die Warze, heißt Doss Trento) besetzten und dessen ganze Umgebung unmittelbar mit Italien (d. h. mit Gallia cisalpina) vereinigten (die von den Römern eingerichtete Provinz Raetia lag nördlich vom Trentino). (Vgl. Pauly, *Real-Encyclopädie* s. v. Tridentum; Planta, *Das alte Rätien*, Berlin 1872, 25 ff.) — 1. Grundlegung des Christenthums und Entwicklung der Diöcese Trient bis 1027. Die unmittelbare Verbindung Trients mit Italien hatte eine schnelle Verbreitung des Christenthums im heutigen Südtirol zur Folge. Schon um 70 n. Chr. von der heilige Bischof Hermagoras von Aquileja Jovinus als Bischof von Trient eingesetzt haben (s. d. Art. Tirol n. 1). Der erste urkundlich nachweisbare Bischof von Trient ist aber Abundantius, der 381 auf dem Metropolitanconcil von Aquileja erschien (s. Mansi III, 599 und Diptychon Ulician., in d. Mon. Germ. hist. Scriptt. XIII, 369). Auf ihn folgte der hl. Vigilius (383—400?), ein edler Römer, der in Athen studirt hatte, dann mit seinen Brüdern Claudian und Magorian, dem Priester Julian und seiner Mutter Magentia nach Trient kam und daselbst in jugendlichem Alter Bischof wurde. Er kämpfte unerschrocken gegen das Heidenthum und die arianische Häresie, verbreitete das Christenthum auch in den abgelegenen Thälern seines Wirkungskreises und fand dabei im Rendena-

thale, wo er das letzte Götzenbild in die Ebnen warf, den Martyrdom (AA. SS. Boll. Jan. V, 163 sqq.; Rosch, *Annales Sabion*, I, Aug. Vindel. 1760, 185 sqq.; vgl. Tartarotti, *De origine ecclesiae trident.*, Venet. 1743). Bereits 397 waren ihm die von ihm ausgesandten Glaubensboten Sisinnius, Martyrinus und Ugander, welche den noch größtentheils heidnischen Ronsberg christianisirt, im Martyrium vorgegangen (die Acten über dieselben in d. AA. SS. Boll. Maii VII, 38 sqq. und in d. *Anania sacra*, Trento 1897, 23 sqq.). Die Verdung des hl. Vigilius, des Hauptpatrons der Diöcese Trient, zeigt sich in den ihm geweihten Kirchen Bergen und Fluren. Gleichzeitig mit dem hl. Basilus soll auch der hl. Einsiedler Romedius zu seinen Gefährten Abraham und David auf dem Ronsberge gelebt haben (vgl. *Zeitschrift für kath. Theologie* 1888, 745 ff.). Ueber die damals Ausdehnung der Diöcese Trient ist im Art. Lind das Nöthige gesagt. Von den nächsten Nachfolgern des hl. Vigilius ist wenig bekannt. Ihr Sitz war sehr schwierig, weil Trient als Knotenpunkt der nach Italien führenden Straßen ganz besonders von den Stürmen der Völkerwanderung betroffen wurde. Bischof Eugippius (404?—425) weihte die Domkirche, welche früher dem Abende der hl. Gervasius und Protasius geweiht war, zu Ehren seines hochgefeierten Vorgängers Vigilius ein (Mg, *Kunstgesch. von Tirol*, Bogen 1885, 65). Unter dem Bischof Peregrinus (458—499) entwickelte der heilige Wanderbischof Valentin (s. d. Art.), von Bassau vertrieben, seine eifrige Missionsthätigkeit in Tirol, zumal in der Gegend von Meran (Mais), wo er 472 eines gottseligen Todes starb. Die fortwährenden politischen Umwälzungen (vgl. d. Art. Tirol, ob. 1755) wirkten hemmend auf die kirchliche Entwicklung der Diöcese Trient, wo durch die rücksichtslosen fremden Eroberer der Arianismus Eingang fand über den Todencult der Langobarden in Trient (vgl. Wieser, *Das langob. Fürstenthum* ... bei Gießen in d. *Zeitschr. d. Ferdinandeums* 1886, 251 f.). Dann wurde Bischof Agnellus von Trient (570 bis 603), der ohnedem schon einen schwierigen Stand hatte, weil sein Bisthum durch die Verheerungszüge der Franken, durch Erdbeben, Heuschrecken und pestartige Krankheiten heimgesucht ward, auch noch in den damals sehr heftig geführten Dreikapitelstreit (s. d. Art. III, 2036) verwickelt. Mit den anderen Bischöfen von Cöcitanien trennte er sich sogar vom römischen Stuhle und verharrte, während der Metropolit von Neuland 571 von der Spaltung zurücktrat, mit den Patriarchen von Aquileja (s. d. Art. I, 1185 f.) hartnäckig im Schisma. Erst nach und nach schloß es der Königin Theodelinde und dem frommen Abte Secundus von Trient gelungen zu sein, ein Verständigung zwischen Bischof Jagerman von Brigen und Agnellus einerseits und dem Patriarchen andererseits herbeizuführen (Rosch I, 486 sqq.).

während Aquileja bis zum Jahre 700 im Schisma verharrte. Welche Haltung Agnellus' Nachfolger hierbei beobachteten, ist unbekannt; überhaupt sind von ihnen während zweier Jahrhunderte 608—795) fast nur die Namen bekannt. Um die Wende des 7. Jahrhunderts erlebte Trient türmische Zeiten unter der Herrschaft des Langobardenherzogs Alahis. Dieser „Sohn der Boszeit“ gerieth zuerst in Fehde mit dem bayrischen Grafen von Bozen, den er vollständig besiegte. Durch diesen Erfolg übermüthig, empörte sich Alahis gegen seinen eigenen König Perctarit und verschante sich in der Burg von Trient. Hunibert, Perctarits Sohn und Mitregent und Alahis' Jugendfreund, stellte diesmal den Frieden zwischen seinem Vater und dem Empörer wieder her. Nach dem Tode Perctarits begann Alahis eine Tyrannei gegen Volk und Clerus in Trient auf Neuem. Als er sich aber auch gegen Hunibert auslehnte, besiegte ihn dieser 690 in der mächtigen Schlacht bei Cornate in der Nähe von Verona (Paulus Diacon., Hist. Langob. 5, 36 sqq. Mon. Germ. hist. Scriptt. rer. Langob. 56 sqq.). Von da an herrschte über Trient kein Herzog mehr. Während der Regierung König Autprants (712—744) war in der Gegend von Meran, also im Gebiete der jetzigen Diöcese Trient, der hl. Corbinian (s. d. Art.) für die Erbauung des Glaubens thätig. Zu einer rechten Hüte kam das Bisthum Trient unter der Langobardenherrschaft nicht. Wie im langobardischen Königreiche überhaupt, so kam auch in der Diöcese Trient eine enge Verbindung zwischen Staat und Kirche nicht zu Stande, und die Bischöfe, die muthlich romanischer Abkunft waren, nahmen in politischen Angelegenheiten keinen Antheil. Das änderte sich erst allmählig, als Tirol nach der Aufhebung des Langobardenreiches und der Besiegung des bayrischen Herzogs Thassilo unter der Herrschaft der Franken kam. Wie in Brigen, so treten auch in Trient seit dieser Zeit Bischöfe mit deutschem Namen auf, ohne jedoch vorerst eine politische Rolle zu spielen. Während aber Brigen durch die Verbindung mit der Metropole Salzburg (s. d. Art.) ganz dem deutschen Einflusse zugeführt wurde, blieb Trient fernerhin im Verande mit Aquileja und gehörte auch politisch bis zum 10. Jahrhundert zum Königreiche Italien. Infolge dessen entwickelten sich in der Diöcese deutsche und romanische Elemente neben einander, und im eigentlichen Trentino gelangte nach und nach das Italiensche zum Siege. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts gewann Trient als häufiger Zusammenkunftsort fürstlicher Personen (Egger, Gesch. Tirols I, Innsbruck 1872, 131 ff.) politische Bedeutung, und auch das Ansehen der Bischöfe und ihrer Curie, an welcher unter Bischof Arnhard I. (927—932) bereits Canoniker erschienen, wuchs um diese Zeit. Manasses II. (938—957), ein Verwandter König Hugo's von Italien, war Bischof nicht nur von Trient, son-

dern auch von Verona, Mantua und Mailand, Erzbischof von Arles, Markgraf von Trient und sogar Erzkanzler in Italien (Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, 4. Aufl., Braunschweig 1874, 369, 371, 382 f.). Die hohe politische Stellung dieses Bischofs schädigte aber sein kirchliches Wirken. Seit Kaiser Otto I., der wiederholt das tridentinische Gebiet betrat (Egger I, 145 ff.) und dasselbe als einen Theil der „Mark Verona“ mit Deutschland verband, stieg das Ansehen der Bischöfe von Trient noch mehr. Ulrich I. (1006—1022), der letzte in der Reihe der bloßen Bischöfe, genoß bereits in weiteren Kreisen eine solche Achtung, daß ihm Graf Volkhold von Lurn und Pusertal die Vogtei über das von ihm gestiftete Benedictinerinnenkloster Sonnenburg übertrug (Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols I, Innsbruck 1881, 187, 274).

2. Periode der Fürstbischöfe mit weltlichem Territorium (1027—1803). Durch die Entstehung der geistlichen Territorien in Tirol (s. d. Art., ob. 1758) wurden auch die Bischöfe von Trient zu weltlichen Herren in ihrem Territorium, wozu seit 1027 die Grafschaften Trient, Bozen und der Wintchgau gehörten. In diesem Gebiete übte der Bischof als reichsunmittelbarer Fürst herzogliche Rechte aus, und sein weltlicher Machtbereich ging sogar weiter als sein geistlicher, indem er sich auf Theile von Verona, Feltre, Brigen und Gur ausdehnte. Das Bisthum Trient erstreckte sich nordwestlich im Eisackthale bis zur Passer; im Norden (Eisackthal) bis zum Karbaunbach einerseits und bis zum Tinnebach bei Klausen andererseits (nach einer um 1050 vorgenommenen Grenzbestimmung, bei Rosch II [1767], 700); gegen Süden war die Diöcese durch die Eisberge der Alpen von Como und Brescia, dann von Verona, Padua (Pfarre Brancasora) und Feltre begrenzt. Pergine, das noch zur weltlichen Jurisdiction des Bischofs von Trient gehörte, stand kirchlich schon unter dem Bisthum Feltre (Volpeltini, Beiträge, in d. Zeitschrift des Ferdinandeums 1889, 12). — Fürstbischof Ulrich II. von Trient (1022—1055) rechtfertigte vollständig das Vertrauen, welches Kaiser Conrad II. ihm durch die Erhebung zum Fürsten bewiesen hatte. Er erwies sich gegen den Kaiser wie gegen dessen Nachfolger Heinrich III. als treu ergebener Vasall und leistete besonders dem letztern in Zeiten der Gefahr gute Dienste. Ulrich II. ließ auch die Namen seiner Vorgänger in sein Missale eintragen (das sog. Diptychon Ulricianum, in d. Mon. Germ. hist. Scriptt. XIII, 369), wodurch er sich um die Diöcesengeschichte ein großes Verdienst erwarb. Auch Hatto (1055 bis 1068) war dem Kaiser, dem er seine Erhebung verdankte, sehr ergeben. Ebenso genoß Bischof Heinrich I. (1068—1082) das Vertrauen des deutschen Königs Heinrich IV. selbst dann noch, als dieser mit Papst Gregor VII. in Kampf gerathen war. Während aber Bischof Altwin von

Brigen durch seine einseitige Lebensstreu einen völligen Bruch mit der Kirche herbeiführte, nahm der Bischof von Trient am berüchtigten Conciliabulum von Brigen nicht Theil (Steurer, Das Conciliabulum von Brigen 1080, Brigen 1878 [Progr.], 16, Anm. 5). Der Fürstbischof Gebhard (1106—1120), vom Kaiser Heinrich V. ernannt, hatte Kämpfe mit den Bürgern von Trient, die ihn als Bischof nicht anerkennen wollten; er übte bereits als „Graf des ganzen Bisthums“ Herrschaftsrechte in Fiemis aus (Jäger I, 230). Die vorgenannten und die nächstfolgenden Fürstbischöfe, Adelpret I. (1120—1124), Almann (1124—1149), Arnald (1149—1154), Eberhard (1154—1156) spielten nach Außen noch eine ganz unbedeutende Rolle (vgl. Alberti, Annali del principato eccles. di Trento del 1022—1540, Trento 1860, 4 sgg.). Mit dem hl. Adelpret II. (1156—1177), einem Zeitgenossen des sel. Hartmann von Brigen, beginnt eine ganz neue Phase (vgl. Cod. Wangianus, ed. Kink, in d. Fontes Rer. Austriac., 2. Abth., V, Wien 1852, S. IX ff.). Bereits im September 1156 erscheint er auf dem bekannten Reichstage von Regensburg, wo die Markgrafschaft Oesterreich zum Herzogthume erhoben wurde. Im Frühjahr 1158 begleitete er zwei päpstliche Gesandte, welche den zwischen Friedrich Barbarossa und dem Papste ausgebrochenen Conflict beilegen sollten, von Trient nach Bozen. Auf dem Wege wurde er mit seinen Reisegefährten von den Grafen Friedrich und Heinrich von Eppan überfallen und mit Ketten beladen in Haft gehalten. Adelpret entkam aus dem Gefängniß, die übrigen Gefangenen wurden durch Heinrich den Löwen befreit (Kink, Abh. Vorlesungen über die Gesch. Tirols, Innsbruck 1850, 206). Eine neue Gefahr für den Bischof entstand, als Aldriget von Castelbarco Rechte der Kirche von Trient an sich riß. Bei deren Vertheidigung wurde der unerfahrene Bischof ermordet (vgl. [Tartarotti,] Notizie intorno al vesc. Adelpreto di Trento etc., Trento 1760—1761, 2 voll.). Mit Adelpret II. beginnt überhaupt eine Reihe tüchtiger Bischöfe, denen nach Beilegung des langen Investiturstreites (s. d. Art.) die Hebung kirchlichen Lebens am Herzen lag; dabei gerietben sie aber oft in Kampf mit dem unbotmäßigen Adel, zumal mit den Grafen von Tirol, welche im 12. Jahrhundert Bögge von Trient geworden waren. Auf Adelpret II. folgten Salomo (1177—1183), der 1179 am dritten Lateranconcll theilnahm; Albert I. von Madruzg (1184—1188), vorher Chorbecan und Vicedom (vicedominus, d. h. Cononom) des bischöflichen Hofes; Konrad II. de Viseno (1188 bis 1205), der sich aus Ueberdruß an den Weltbändeln in's Benedictinerkloster Fiecht zurückzog und daselbst 1210 starb (Chronik von Fiecht, Innsbruck 1874, 17). Die Regierung Friedrichs von Wanga (1207—1218) bezeichnet eine Glanzperiode in der Geschichte des Bisthums Trient und

geradezu den Höhepunkt der herzoglichen Macht des Bischofs. Albert III. von Tirol, ein Neffe des Bischofs, erfüllte aus Ehrfurcht keine Schulpflicht; alle übrigen Adelligen, welche sich gegen den Bischof empöreten, mußten sich der Gewalt beugen. Friedrich ließ alle wichtigeren Urkunden seines Hochstiftes in den schon oben citirten sog. Codex Wangianus eintragen. Er begann 1212 den Bau des gegenwärtigen herrlichen Domes im romanischen Stile (vgl. Hebera i. n. Mittelalterl. Kunst Denkmale des österreichischen Kaiserstaates I, Stuttgart 1858, 152 ff.). Auch in Trient den nach ihm benannten, noch zu erhaltenen Wanga-Thurm, gründete er ein Spitaler und entwickelte auch als Bischof die Abhaltung von Synoden, Visitationen und Besichtigung von Klöstern eine stammesvertheiligtigkeit. Seine irdische Laufbahn vollendete er an einer Pilgerfahrt in's Gelobte Land und zu Acon am 6. November 1218 (vgl. Kaiserf. di Wanga, Trient 1858 [Progr. d. Gymn.]). In die Blüthezeit der Tiroler Kirche während d. 12. und 13. Jahrhunderts fällt auch die Gründung zahlreicher Klöster, deren wichtigste in Tirol, ob. 1760 f. genannt sind. Nach dem Tode Friedrichs von Wanga begann der Kampf der tridentinischen Bischöfe mit den nach Unabhängigkeit strebenden Vasallen, welche letzteren nach dem Siege davontrugen. Die Bischöfe von Trient, noch mehr die von Brigen, behielten gleichzeitig weltliche Bögge mit ihren Grafschaften untergruben dadurch ihre eigene Macht. Seit der Niedergänge der Eppaner Grafen rissen die von Tirol nach und nach alle Macht an sich. Nach dem Tode seines Onkels, des Fürstbischöfs, war der oben erwähnte Albert III. wie umgewandelt wurde aus einem Schutzherrn des Bisthums Trient ein rücksichtsloser Bedränger desselben. In kurzer Zeit war er der mächtigste Herr des Landes geworden, und seine Nachfolger Meinhard I. (1254—1258) und Meinhard II. (1258—1289) aus dem Hause Görz rissen nach und nach den größten Theil des heutigen Tirol auf Kosten der Bischöfe von Trient und Brigen an sich. So entstand die „Gefürstete Grafschaft Tirol“ (s. d. Art. Tirol, ob. 1762). Bischof Adelpret III. (1219—1223) war sehr oft auf Reisen. Sein Nachfolger Gerard I. (1223—1232) hielt 1224 gegen das Laster des Concubinats eine Synode ab. Unter Aldriget (1232—1247) ernannte Kaiser Friedrich II. für Stadt und Bisthum Sobote de Tito zum Vobesta; derselbe erbaute das Schloss del Buon Consiglio (Bögl, in d. Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung . . . Denkmale 1897, 28 ff.). Um jene Zeit lebte in Trient der Dominicaner Bartholomäus von Trient (s. d. Art.). Egno, Graf von Eppan (1248—1273), seit 1239 Bischof von Brigen wurde vom Papste zunächst zum Verweiser, 1250 zum Bischofe von Trient ernannt. Er befand sich in äußerst schwieriger Lage. Zunächst hatte er

schwere Kämpfe mit Kaiser Friedrich II. Schwiegersohn Ezzelino da Romano, der als Graf der Mark Verona bestrebt war, das tridentinische Gebiet, das er wiederholt unter furchtbaren Greueln mit Krieg überzog, an sich zu reißen (vgl. Kaurer, Gesch. d. Hohenstaufen IV, 3. Aufl., Leipzig 1857, 252 ff.). Dann gerieth Egno mehrfach in Conflict mit den Bürgern von Trient und besonders mit den Grafen von Tirol und Görz, welche die Macht der Bischöfe von Trient um jeden Preis zu brechen suchten. Seit 1271 hielt Egno einen Weihbischof; es war der erste in dieser Eigenschaft. Gegen Heinrich II. (1273 bis 1289), einen Deutschordensritter, benahm sich Meinhard II. trotz Bann und Interdict so gewaltthätig (Huber, Gesch. Oesterreichs I, Gotha 1885, 513), daß unter dessen Nachfolger Phiplipp Bonacossi (1289—1303) die Macht der Bischöfe von Trient gebrochen war. Bartholomäus Quirini (1304—1307), früher Bischof von Novara, brachte endlich einen Vergleich zu Stande, durch welchen die Söhne Meinhard's sich die Vogtei des Hochstiftes und die Lehnen ihrer Ahnen vom Bischofe übertragen ließen. Bischof Quirini gab auch der Bürgerchaft von Trient ein Stadtrecht, welches in einem Codex vom Jahre 1363 in deutscher Sprache erhalten ist (Jäger I, 698). Nach dreijähriger Sedisvacanz ward durch das Eingreifen Kaiser Heinrichs VII. der Abt des Cistercienserklosters Villars (Lothringen), Heinrich III. (1310—1336), zum Bischof erhoben. Dieser lebte mit dem Landesfürsten, Heinrich von Kärnten, der vorübergehend (1307—1310) auch König von Böhmen gewesen war, im Frieden. Auch einem drohenden Conflict mit Ludwig IV. von Bayern suchte er durch rechtzeitige Flucht auszuweichen. Zur Hebung des kirchlichen Lebens hielt er drei Synoden ab, von denen besonders die letzte (1336) zahlreich besucht war ([Schnitzer.] Kirche des hl. Vigilius I, Bozen 1825, 137). Unter ihm starb 1310 der sel. Heinrich von Bozen zu Treviso eines frommen Todes (s. AA. SS. Boll. Jun. II, 368 sqq.). Nach Heinrichs III. Tode war eine einjährige Sedisvacanz, dann folgte auf Verwendungs des Markgrafen Karl von Luxemburg, des nachherigen Kaisers, Nicolaus Abrein (1338 bis 1347) aus Mähren, der besonders die Interessen seines mit Margaretha Maultasch verhehllichten Landesfürsten, Johann von Böhmen, vertrat. Da der Bischof auch nach der Vertreibung Johanns aus Tirol zur böhmischen Partei hielt, wurde er von Ludwig dem Brandenburger, dem unrechtmäßigen Gemahl der Landesfürstin Margaretha, auf's Heftigste verfolgt und mit Verlust seines weltlichen Territoriums bestraft. Gleichzeitig hauste Karl von Böhmen sengend und brennend in Südtirol (Huber, Vereinigung Tirols mit Oesterreich, Innsbruck 1864, 45 ff.). Die folgenden Bischöfe, Gerhard II. (1347), Johannes III. (1348), der bald nach Spoleto transferirt wurde, und der

vom Papste eingesetzte Meinhard von Böhmen (1349—1360), litten unter der Verfolgung Ludwigs von Brandenburg, der jedem vom Papste ernannten Bischofe mit Waffengewalt die Besitznahme verwehrte (Huber, Vereinigung Tirols z. 49. 68). Unter Vermittlung Albrechts II. von Oesterreich, der inzwischen Tirol in seine Hand zu bringen suchte, wurde nach Meinhard's Resignation Graf Albert von Ortenburg in Kärnten zum Bischof gewählt. Dieser, als Bischof Albert II. (1360—1390), belehnte Rudolf IV., der 1363 Landesfürst von Tirol wurde, mit den Vogteirechten seines Hochstiftes. Rudolf gab dafür dem Bischof sein bisher von den Wittelsbachern besetztes Gebiet zurück, aber unter so drückenden Bedingungen, daß es einer halben Säcularisirung gleichsam. Der Bischof fügte sich bereitwillig in alle Forderungen des energischen Habsburgers, der fortan der eigentliche Oberherr des Stiftes war (Huber, Rudolf IV., Innsbruck 1865, 97 ff.). Georg I. von Viechtenstein (1390—1419) war ein energischer Charakter, der die alten Rechte seines Stiftes wieder zur Geltung bringen wollte; daher konnte ein Conflict zwischen ihm und dem Landesherren nicht ausbleiben. Vorderhand suchten jedoch beide Theile einen Zwist zu vermeiden, weil Tirol im Süden durch die zunehmende Macht der Visconti und der Venetianer bedroht war. Aber ein (am 2. Februar 1407) in Trient gegen den Bischof ausgebrochener Aufstand gab Friedrich IV. von Oesterreich um so mehr Veranlassung zur Einmischung, als er von den Bürgern von Trient als ihr Schutzherr um Hilfe ersucht wurde. Dieses führte zu einem langwierigen und leidenschaftlichen Kampfe, der schließlich mit einer gänzlichen Niederlage des Bischofs endete (Huber, Gesch. Oesterr. II, 494 ff.). Selbst die dem Herzog äußerst ungünstigen Ereignisse zur Zeit des Konstanzener Concils änderten nichts an der Sache. Die vorausgegangenen Wirren hatten beim Tode des Bischofs eine mehrjährige Sedisvacanz zur Folge. Der neue Bischof, Alexander von Massobien in Polen (1423—1444), ein Schwager des Herzogs Ernst, suchte mit Friedrich IV. ein friedliches Einvernehmen herzustellen, aber Streitigkeiten zwischen beiden konnten nicht ausbleiben. Auch mit unbotmäßigen Vasallen und mit der Stadt Trient hatte er zu kämpfen und verlor dabei einen Theil seines Gebietes (Riva) an die Venetianer (Jäger II, 1 [1882], 357 ff.). Namentlich führte die Freundschaft Alexanders mit König Friedrich III. zu einem Kriege, wobei Trient von den Soldaten Herzog Sigmunds von Tirol mit Sturm erobert wurde (Jäger II [1885], 2, 41 ff.). Uebrigens erwarb sich Bischof Alexander um die Diocese manche Verdienste; er hielt 1439 eine Synode ab, welche der berühmte Johannes von Capistrano (s. d. Art.) mit einer glanzvollen Rede eröffnete. Leider verstrickte sich der Bischof insolge seines Ehrgeizes in das durch die Basler Synode hervorgerufene Schisma, das nach seinem Tode eine zwiespal-

tige Bischofswahl in Orient verurteilte (Jäger II, 2, 62 [Anm. 1]. 72). Georg II. Hade (1446—1465), auf Betreiben Sigmunds und der Basler Synode zum Bischof gewählt, wurde erst von Papp Nicolaus V. 1448 bestätigt. Er war ein dem Landesfürsten treu ergebener, fugsamer Prälat, der als Vogt des Nonnenstiftes Sonnenburg auch in den cusanischen Streit (s. d. Art. Nicolaus von Cusa IX, 310 ff.) verwickelt wurde und dabei eine versöhnende Mittlerrolle spielte. Auch die Bemühungen des Papstes Pius II. für einen Kreuzzug gegen die Türken unterstützte Bischof Georg und erschien als Abgeordneter Kaiser Friedrichs III. auf dem Congresse zu Mantua 1459 (Kirche des hl. Vigilius I, 251). Gegen ihn erhoben die unzufriedenen Bürger von Orient 1463 wieder einen Aufstand (Jäger II, 2, 189 ff.). Der folgende Bischof, Johannes IV. Hinderbach (1465—1486) aus Hefsen, Gesandter Kaiser Friedrichs III. an der römischen Curie, war ein thätiger und besonders um die Wissenschaft hochverdienter Mann (über seine Bibliothek vgl. Zeitschrift des Ferdinandeums 1893, 207 ff.). Das Verhältnis des Fürstenthums Orient zur Grafschaft Tirol wurde 1468 durch eine zwischen Bischof Hinderbach und dem Landesfürsten Sigismund abgeschlossene Vereinbarung endgültig geregelt (Jäger II, 2, 223 ff.). Als Bischof drang er besonders auf priesterlichen Lebenswandel seines Clerus und handhabte mit großer Strenge die Bußdisciplin. Unter seiner Regierung wurde in Orient (1475) von den Juden der Knabe Simon Unverbodben, also ein Kind deutscher Eltern, umgebracht. Da der Bischof die Mörder nach damaligen Gesetzen streng bestrafen ließ, verwickelte er sich in viele Prozesse (Alberti 352 sgg.). Hinderbach setzte auch die von Aeneas Sylvius (s. d. Art. Pius II.) begonnene Biographie Kaiser Friedrichs III. fort. Ulrich III. von Frundsberg (1486—1493), ein Bruder des berühmten Feldhauptmanns gleichen Namens, verwickelte sich schon vor seiner Bestätigung durch den Papst in den venetianischen Krieg, in welchem die Tiroler bei Calliano 1487 einen glänzenden Sieg erfochten (s. Primisser, im „Sammler für Tirol“ II, Innsbruck 1807, 197 ff.). Im Uebrigen „regierte er seine Kirche nur kurze Zeit, aber gut“ und hielt 1498 eine Synode in der Domkirche. Ulrich IV. von Riechtenstein (1493—1505) berief ebenfalls seinen Clerus 1496 und 1497 zu Diöcesanynoden und sorgte besonders für ein wissenschaftlich gebildetes, aus Oesterreichern zusammengesetztes Domcapitel. Georg III. von Heibed (1505 bis 1514) betheiligte sich in eigener Person am neunjährigen Kriege Maximilians I. gegen Venedig (Huber, Gesch. Oesterr. III, 869 ff.). Dabei gewann er das unter Alexander von Massovien vor 70 Jahren verlorene Gebiet von Riva wieder zurück und wurde sogar vom Kaiser 1509 zum Statthalter von Verona eingesetzt (Jäger II, 2,

457). Durch das auf dem berühmten „alten Landtag“ zu Innsbruck 1511 geschlossene „Insubell“ wurde das Hochstift Orient wie Venedig von den Reichsanlagen befreit und dadurch mit dem eigentlichen Landesfürsten von Tirol in enge Verbindung gebracht, ohne daß die Rechte des Fürstenthums geopfert wurden (Jäger II, 2, 460 ff.).

Eine neue Periode für das Bisthum Trient bricht unter Cardinal Bernhard II. von Cui (1514—1539) an (s. dessen Biographie im „Sammler“ V [1809], 174 ff.). Unter ihm (und Tirol unter Kaiser Maximilian I. und dessen Enkel Ferdinand I., die bei ihrer großartigen Stellung nach Außen die strenge Aufsicht der tirolischen Landesfürsten früherer Zeiten annehmen und dem Fürstbischöfe in der Verwaltung kein Territorium größere Freiheit gestatteten. Bischof Bernhard und dessen Nachfolger Christoph Andruzg waren zudem wegen ihrer hohen politischen Begabung die vertrauesten Berather der beiden Kaiser bzw. des Landesfürsten (vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand II., I, Innsbruck 1885, 293 ff.). Die Regierung Bischof Bernhards fiel in die so aufgeregte Zeit des beginnenden Protestantismus und der von ihm beeinflussten Aufstände der Bauern, die im Süden des Landes fast noch härter hausten als in Nordtirol. Bereits am 4. Februar 1524 gab der Bischof seinen Vicaren in Trient einen argen Verweis wegen ihrer Nachsicht gegen die Verbreitung protestantischer Bücher (Bonelli, Notizis istor.-critiche III, Trento 1762, 303). Schon das Jahr darauf wüthte fast in allen Theilen seines Bisthums der von Weismair genährte Bauernkrieg (Pincius, De via pontificum Trid., Mantuae 1546, 66 sgg.; Erdburner, Bauernrebell im Rons- und Salzb., im Archiv f. tirol. Gesch. IV [1867], 85 f.; Alberti 444 sgg.). Die ganze folgende Zeit nahm den rastlos thätigen Mann für die Wahrung des katholischen Glaubens in seiner Diocese und im ganzen deutschen Kaiserreiche in Anspruch, weshalb er der zweite Gründer der Kirche von Orient genannt wird (Kirche des hl. Vigilius I, 313). Er wurde Anfangs 1539 auch als Bischof nach Brigen postuliert, starb aber schon unmittelbar nach der Bestimmung des Bisthums. Während seiner Regierung hielt sich in Trient der gelehrte Schulmeister J. A. Pincius auf, der auch eine Geschichte der Bischöfe von Trient schrieb (s. über ihn Egger, Tirol. Geschichtsschreiber, Innsbruck 1867, 8 ff.). Die folgenden vier Bischöfe, sämmtlich aus dem Hause Madonj (1539—1658), behaupteten den Ruhm ihrer Vorgänger. Aber unter der Regierung Erzherzog Ferdinands II. (1567—1595) und zum Theil noch später entstanden zwischen den Bischöfen und dem Landesfürsten neue Fehden, die jedoch nicht mehr mit Waffengewalt, sondern mit der Feder geschlichtet wurden. Dabei wurde nicht nur um das weltliche Territorium der Bischöfe ge-

ritten, sondern die Erzherzöge griffen auch in das kirchliche Gebiet in bedeutlicher Weise, wenn auch in bester Absicht, ein (Egger II, 227). Christoph I. von Madruzzo (1589—1567) war trotz seiner Jugend ein würdiger Prälat (Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes VII, 391), weshalb er 1548 auch zur Verwaltung des Bisthums Brigen berufen und ein Jahr darauf unter besonders ehrenvollen Auszeichnungen zum Cardinal erhoben wurde (s. Bonelli, Notizio III, 122 sg.). Den Glanzpunkt seines bischöflichen Wirkens bildet unstreitig das in seiner Residenzstadt Trient abgehaltene Concil (s. d. folg. Art.). Das Bisthum Brigen, das er bei seiner großartigen Thätigkeit nach Außen selten besuchen konnte, ließ er durch einen Coadjutor verwalten. Ein gewisses Streben nach Ehren und Würden ist bei Christoph freilich nicht zu verkennen. Im J. 1555 erscheint er als Statthalter in Mailand, unter Pius IV. als Legat in Ancona, auch erwarb er noch die Bisthümer Alba, Sabina, Präseste und Porto. Im J. 1567 resignirte er auf Trient zu Gunsten seines Neffen Ludwig und arb zu Tibur im Juli 1578. Cardinal Ludwig von Madruzzo (1567—1600) durchlief schon in den Jünglingsjahren eine ehrenvolle Bahn. Noch nicht 18 Jahre alt, wurde er (1550) Verweser des Bisthums Trient eum jure succedendi, ungirte 1559 als päpstlicher legatus a latere auf dem Reichstage von Augsburg (Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg III, Augsburg 1818, 448) und wurde dann von Kaiser Ferdinand I. als Gesandter nach Frankreich geschickt. Anfangs 1561 gratulirte ihm Kaiser Ferdinand I. bereits zur Cardinalatswürde. Schon im Beginn seiner Regierung gerieth der Cardinal in einen langwierigen Streit mit Erzherzog Ferdinand II., dem neuen Landesfürsten, über die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Trient zur Grafschaft Tirol (vgl. Hirn, Archiv für österr. Gesch. LXIV, 2 [1882], 58 ff.). Wenn auch der Bischof häufig durch diplomatische Geschäfte in Anspruch genommen war, so zeigte er doch für die Reform seines theilweise tief gesunkenen Clerus mehr Eifer als sein Vorfahr Christoph, der seine Kräfte zu sehr zertheilt hatte. (Ueber seine Bemühungen zur Errichtung eines Priesterseminars vgl. Bishofste, Theol. Studien . . . in Oesterreich, Wien 1894, 670 ff.) Karl von Madruzzo (1600—1629), seit 1604 durch Verwendung Kaiser Rudolfs II. ebenfalls Cardinal (Bonelli, Notizio III, 474 sgg.), wurde durch seine beiden Vorgänger schon während der Studienzeit zu einträglichen Ehren und Würden gefördert. Auch Papst Paul V. sendete ihn als neuen Legaten a latere 1613 zum Reichstage nach Regensburg. Als Bischof von Trient erließ er Gesetze gegen den Wucher, sorgte mit Eifer für die Reinheit des katholischen Glaubens, schaffte die grausamen Hexenprozesse ab („Sammler“ III, 2) und übergab sein neugegründetes Priester-

seminar den vom hl. Hieronymus Aemiliani (gest. 1537) gestifteten Somaskern (s. d. Art.; vgl. Bishofste 673 ff.). Unter seinem Neffen, Karl Emanuel von Madruzzo (1629—1658), brach in Trient 1630 die Pest aus, welcher der Bischof durch die Flucht nach dem Nonenberg entging. Er hielt bei dieser Gelegenheit und auch später fleißig Visitationen. Sein Episcopat war getrübt durch Zerwürfnisse mit dem Domcapitel und durch neue Streitigkeiten mit der Landesregierung, welche zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die bischöfliche Pflanzung übermächtig in Anspruch nahm. Mit Karl Emanuel erlosch das berühmte Geschlecht der Madruzzo. Cardinal Ernst Albert Graf Harrach (1665—1667) konnte erst gewählt werden, als der früher erhobene, aber von Rom nicht bestätigte Erzherzog Sigmund Franz von Tirol resignirte (Egger II, 421 ff.). Sigmund Alfons Graf Thun (1668—1677), bereits seit 1663 Bischof von Brigen, kein Freund des Prunkes, suchte, unbekümmert um Widerprüche, Mißbräuche abzustellen. Unter ihm lebte zu Roveredo die gottselige Abtissin der Clarissen Johanna Maria vom Kreuze (s. d. Art.). Franz de Alberti (1677 bis 1689), ein kluger, schon bejahrter Mann und Freund der Wissenschaft, milderte in manchen Stücken die Strenge seines Vorgängers. Joseph Victor de Alberti (1689—1695), aus der Linie Enno und mit seinem Vorgänger nachweislich nicht verwandt, verdankte seine Erhebung gleichfalls nur den persönlichen Verdiensten. Unter dem reformeifrigen Johannes Michael von Spaur (1696—1725) errignete sich während des spanischen Erbfolgekrieges 1703 der französisch-bayerische Einfall in Tirol, wobei Trient belagert wurde (Jäger, Tirol . . . im J. 1703, Innsbruck 1844, 347 ff.). Der sonst fromme Bischof, den Kaiser Karl VI. mit dem Titel Altezza (Hoheit) auszeichnete, war nicht ganz frei von Nepotismus. Johannes Benedict Gentilotti (1725) regierte nur ganz kurze Zeit. Anton Dominicus Graf Wollenstein (1725—1730) war ein guterhirt und Vater der Armen. Die Regierung des Bischofs Dominicus Anton Grafen Thun (1730—1758) fiel bereits in die Zeit der absoluten Fürstenmacht und der beginnenden falschen „Aufklärung“. In der ersten Zeit verfiel der Bischof sein Amt mit Würde und Kraft und gab heilsame Verordnungen zur Hebung priesterlichen Wandels; aber nach dem Tode seines Bruders Augustin und des Weihbischofs Wenzeslaus, die ihn vortheilhaft beeinflussten, war er wie umgewandelt. Er führte ein leichtfertiges Leben, besuchte mit seinem ganzen Hofstaate den Carneval von Venedig und machte viele Schulden. Daber nöthigte ihn das Domcapitel in der Person des Freiherrn von Firmian einen trefflichen Coadjutor auf (Barbacovi, Memorie storiche, Trento 1821, 168 sgg.). Auf Franz Felig Graf Alberti (1758—1762), der ein guter Hirte war und mit Kraft regierte, folgte Christoph II. Sizzo de Noris (1763 bis

1776), welcher wegen Uneinigkeit des Domcapitels vom Papst ernannt wurde. Er war ein apostolischer Mann, der nur seiner Diöcese lebte. Bei aller Umsicht und Klugheit mußte er sich aber nach langem Widerstreben zur „Steuer-Peräquation“ verstehen und sich von Seiten der tirolischen Landesregierung manche Eingriffe in seine Territorialrechte gefallen lassen (Kirche des hl. Vigilius II, 216 ff.). Nach Aufhebung des Ordens der Gesellschaft Jesu (1773) bestimmte er die Einkünfte des seit 1622 in Orient bestehenden Jesuitencollegs für die bessere Dotirung des Priesterseminars. Unter ihm wirkten in Orient drei Männer, welche sich um die Geschichte seines Hochstiftes verdient machten, nämlich Benedict Bonelli O. S. Fr. (geb. 1704; vgl. über seine Werke Hurter, Nomencl. lit. II, 2. ed., 1459; III, 2. ed., 104), Joh. Chr. Lovazzi von Avolano O. S. Fr. (1731—1806) und Graf Barbacovi (geb. um 1740, gest. nach 1824). Peter Vigil Graf Thun (1776—1800) war ein Kind seiner freisinnigen Zeit und ein gehorsamer Diener des „reformeltrigen“ Kaisers Joseph II. (s. d. Art.). Aehnlich seinem Onkel und drittletzten Vorgänger, Bischof Dominicus Anton, erhielt er schon in der Jugend reiche Beneficien, war prachtliebend und ergabte sich an der Operabuffa. Die Sommermonate Mai bis September verbrachte er in Salzburg, wo er ein Canonicat inne hatte. In der „Kirchenreform“ kam er den Wünschen seines kaiserlichen Herrn sogar zuvor. Bereits 1778 ließ er die Kirchen zum hl. Georg und zum hl. Nicolaus in der Vorstadt Vid di Castello schließen und profaniren und hob das S. Lorenzo-Kloster auf; das gleiche Schicksal traf 1784 das Kloster der Clarissen bei S. Trinità in Orient, 1785 das Carmelitenkloster S. Maria di Strada in Judicarien, das Hospiz der Cölestiner in Calavino und 1790 das Klosterlein der Tertiarschwester vom hl. Dominicus bei der Portella in Orient. Ohne Rücksicht auf die Rechte des Papstes löste er Ordensgelübde und verbot 1787 den Nachchor in denjenigen Klöstern, wo er stiftungsgemäß eingeführt war. Daber hielt sich Papst Pius VI. auf seiner Rückreise von Wien, obwohl ihm der Bischof bis Bozen entgegengegangen war, nur drei Stunden in Orient auf (10. Mai 1782; vgl. Kirche des hl. Vigilius 231 und Schematismus 1898, 16). Dagegen gelang es dem Bischofe, das Verhältniß seines Stiftes zur Regierung durch den Vertrag vom 24. Juli 1777 leidlich zu ordnen (Egger III, 95 ff.); indessen kam in seinen letzten Lebensjahren sein Fürstenthum durch die Franzosenkriege (1796—1800) in die höchste Gefahr (vgl. Eiberg, Tyrols Vertheidigung 1796, Innsbruck 1798, 29 ff.). Sein Nachfolger, Emanuel Maria Graf Thun (1800—1818), hatte eine dornenvolle Regierung; unter ihm beginnt

3. die Periode der Fürstbischöfe ohne weltliches Territorium. Nach der für

Oesterreich unglücklichen Schlacht von Wagram (14. Juni 1800) sah sich Bischof Emanuel, der übrigens die kirchenpolitischen Principien seines Vorgängers und Betters keineswegs theilhaftig zu flucht genöthigt. Bald darauf wurde durch den bekannten Reichsdeputations-Hauptschlus (s. d. Art.) zu Regensburg 1803 sein ganzes Fürstenthum säcularisirt und mit Tirol vereinigt. Im J. 1805 kam Tirol an Bayern, und es konnte der Fürstbischof nach fünfjähriger Absenz zu seiner Heerde zurückkehren. Bald darauf gerieth er aber, wie sein Nachbarbischof von Gurz, in Conflict mit der kirchenfeindlichen bayerischen Regierung, die den ungehorsamen Bischof von Salzburg verbannte (vgl. Brück, Gesch. der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. I, Wien 1887, 232 ff.). Durch staatliche Verfügung wurde in Orient der unfürstliche Canonicus Graf Sporck als Generalvicar aufgestellt, dem der Bischof ein größeres Uebel zu vermeiden, die Bestätigung erteilte. Durch den Wiener Frieden (1809) wurde der größte Theil der Diöcese Orient an das Königreich Italien, der übrige an Bayern. Das italienische Gebiet bildete das Departement des Abteiges mit der Provinzialhauptstadt Trient. Am 16. Juli 1810 zog endlich Bischof Emanuel nach langer Abwesenheit in Orient wieder ein, in einer Menge Arbeit seiner harzte. Im J. 1811 betheiligte er sich auch am Pariser „Nationalconcil“ (s. d. Art. Paris IX, 1506) und fiel dort wegen seiner standhaften Treue gegen Pius VII. bei Kaiser Napoleon in Ungnade. Er aber nach dessen Sturz Tirol wieder dem Haus Habsburg zufiel (1816), kamen auch für den Bischof ruhigere Tage. Die Diöcesangelegenheiten wurden 1818 definitiv geordnet. Bereits Pius VI. hatte auf Wunsch Kaiser Josephs II. durch Decret vom 23. August 1785 erlaubt, daß die Decanate des Valsuganathales von Felitre und Feltra (Pfarrei Brancasora) getrennt und mit Trient vereinigt wurden. Dasselbe war der Fall mit einer Anzahl von Pfarreien, welche zu Trient gehörten. Aus politischen Gründen wurde durch Decret vom Mai 1818 der tirolische Theil der Diöcese Chur gleichfalls zu Trient und Bozen geschlagen, und zwar so, daß letztere über das ganze untere Vinschgau bis Clerf erstreckt. Im Eisackthale, wo die tridentinische Diöcesgrenze nach Norden vorgeschoben wurde, trat die Diöcese Trient mit dem Decanate Sarnon. Sogar die Stammburg der Diöcese Brigen, das hochgelegene Säben, gehört nun zu Trient. Seit dem Jahre 1751, wo das Patriarchat Aquileja aufgelöst wurde, bildete Trient ein eigenes Fürstenthum; durch die Organisationsbulle vom 7. März 1825 wurde es aber mit Trient, Gurz, Sarnon und Sabant der Metropole Salzburg (s. d. Art.) untergeordnet. Der Bischof von Trient hat vermöge des Alters und der ganz besondern Auszeichnung seiner Kirche den ersten Platz unter den Suffraganen und als Fürst Sitz und Stimme an

Herrenhaufe. Nach dem Tode des Fürstbischöfs Emanuel (gest. im October 1818) war eine fünfjährige Sedisvacanz. Inzwischen fanden Verhandlungen statt zwischen Kaiser Franz und dem Papste über Befestigung und Dotation des Bisthums und des Domcapitels, das in Zukunft aus 7 Mitgliedern, 3 Dignitaren und 4 Canonikern bestehen sollte. Der erste vom Kaiser ernannte Fürstbischöf, Franz Xaver Luschn (1823—1834), lamnte von einfachen, bürgerlichen Eltern zu Lainach in Kärnthén und rang sich durch Fleiß und Tugend in die Höhe. Nachdem er die Verhältnisse der Diöcese Trient geordnet hatte, wurde r 1834 auf den erzbischöflichen Stuhl von Lemberg erhoben. Aber schon im Jahre darauf ließ er sich als Erzbischöf nach Ebrz transferiren, wo er 1854 starb. In Trient folgte Johannes Nep. Eschiderer (1834—1860), ein treuer Hirte seiner Herde, der im Ruhe der Heiligkeit am 3. December 1860 starb. Er hatte die Freude, 1845 die Säcularfeier der Eröffnung des Concils von Trient begehen zu können. Der Seligsprechungsproceß des ehrw. Dieners Gottes ist bereits eingeleitet vgl. Mittheilungen über das Leben des ... J. N. Eschiderer, Bozen 1876). Sein Nachfolger, Benedict von Riccabona (1861—1879), von Verona, wo er seit 1854 Bischof war, nach Trient transferirt, hielt 1863 in großartigster Weise die 100jährige Säcularfeier der Schließung des tridentinischen Concils ab. Papst Pius IX. war dabei durch den Cardinal Reissach (s. d. Art.) vertreten. Für seine Verdienste um die Kirche erhielt er vom Papste das Pallium. In den damaligen wichtigen, kirchenpolitischen Fragen schloß sich Bischof Benedict enge der Führung des Bischofs von Brigen, Vincenz Gasser (s. d. Art.), an. Auf dem vaticanischen Concil erlitt der Kirchenfürst einen Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr vollständig erholte. Daher sah er sich genöthigt, i der Person des nunmehrigen Cardinal-Erzbischofs Johannes Haller von Salzburg einen Coadjutor anzunehmen. Nach dem Tode Riccabona's (31. März 1879) folgte Johannes Jacob della Bona (1880—1885), der bald in's Grab sank, und dann Eugen Karl Waluffi, geb. i Talmassons (Erzdiöcese Udine) am 10. Februar 1837, ordinirt am 12. Februar 1860, consecrirt und inthronisirt am 26. Juni 1886. Er kämpfte ob der ihm angeborenen Milde mit aller Energie gegen die gefährliche philosophische Richtung der Rosminianer (vgl. d. Art. Rosmini-Serbati) und besonders gegen die schlechte Presse. Im September 1896 tagte in Trient der bekannte erste anti-Freimaurercongrèß (Actes du I^{er} congrès antimacaronique, Tournai 1897). Bei den vielen Verfolgungen, die sich der eifrige Bischof erzog, bot ihm die Treue des ihm ergebenen Volkes und Volkes reichen Trost, wie sich besonders i der glänzend verlaufenen, großartigen Protestversammlung in Bozen am 26. Juni 1898 gezeigt hat. Ad multos annos! — Die Seelenzahl der

ganzen Diöcese Trient beträgt (1898) 564 300, darunter 133 400 Deutsche; in den 85 Decanaten, von denen 10 zum deutschen Antheil gehören, sind 162 Pfarreien, 248 Curatien, 139 Exposituren und 77 Beneficien; 1086 Säcularpriester, darunter 290 deutsche, 708 Regularpriester. Die drei Dignitare des Domcapitels (Dechant, Propst und Archidiacon) haben durch Breve vom 29. Juli 1864 im Falle der Verhinderung des Bischofs resp. der höhern Dignität den Gebrauch der Pontificalien. Dasselbe Recht auf die Pontificalien haben auch der Propst der Collegiatkirche von Bozen und die Archipresbyter von Arco und Rovereto. Ueber die reiche Entwicklung des Ordenslebens s. d. Art. Tirol. (Vgl. die umfangreichen Literaturangaben [bis 1866] bei Thaler, Deutscher Antheil der Diöcese Trient, Brigen 1866, 87 ff. Reiches Material bietet Schneller in der Zeitschrift des Ferdinandeums 1894 ff.; historische Notizen sind den Schematismen beigegeben. Für den italienischen Antheil weisen die Literatur nach Gar, Biblioteca trentina, Trento 1858 sgg., das Archivio trentino [seit 1882], das Archivio storico per Trieste e il Trentino [seit 1882] und die Zeitschrift Tridentum [seit 1898]. [Adelgott Schatz O. S. B.]

Trient, Concil von, heißt die vorletzte allgemeine Kirchenversammlung vom 13. December 1545 bis 4. December 1563. 1. Vorgeschichte. Im Laufe des 14. Jahrhunderts hatte sich vor Allem infolge des sogen. babylonischen Exils (s. d. Art. Avignon) innerhalb der Kirche eine immer stärker geäußerte Unzufriedenheit bemerklich gemacht. Hauptveranlassung derselben dürften zweifelsohne die verschiedenen Finanzkünste gewesen sein, durch welche die päpstliche Curie die nothwendigen Geldmittel beschaffen mußte, da die Revenuen aus Italien ausblieben. Dazu kamen noch die vielen und verschiedenartigen Wirren, welche das nachfolgende unglückliche Schemisma im kirchlichen wie im staatlich-socialen Leben hervorrief. So wurde die Unzufriedenheit immer größer, der Ruf nach einer reformatio in capite et in membris immer allgemeiner. Diesem Verlangen suchten zahlreiche Synoden im Laufe des 15. Jahrhunderts, angefangen von dem großen Konstanzer Concil bis herab zur fünften Lateransynode im Anfang des 16. Jahrhunderts, gerecht zu werden. Allein was sie leisteten, blieb einerseits hinter den Erwartungen und auch hinter den Bedürfnissen der Zeit weit zurück, so daß die Mißstimmung noch gesteigert statt gehoben wurde; andererseits hatten die auf einzelnen Synoden, so namentlich zu Konstanz und Basel, laut gewordenen, theilweise radicalen Forderungen bei der päpstlichen Curie ein tiefes Mißtrauen gegen solche Versammlungen hervorgerufen. Dieses Mißtrauen und jene Mißstimmung wußten nun die Anhänger der durch Luther im Anfange des 16. Jahrhunderts hervorgerufenen religiösen Bewegung klug für ihre Zwecke auszunutzen. Wenn darum Luther schon

1512 in einer Art Appellation mit der Forderung eines allgemeinen Concils antrat, so wußte er nicht früher mehr auf die Zustimmung seiner Kreise als auf weltliche Genehmigung seiner Forderung. Daß diese Berechnung richtig war, zeigte sich später auf dem Nürnberger Reichstag (Jänner 1523), wo die deutschen Stände auf die nachstehenden Beschlüssen des trefflichen Papstes VI. (7. d. Art.), gleichfalls mit der Forderung eines allgemeinen Concils antworteten, welches nach Vereinbarung „mit päpstlicher Majestät binnen Jahresfrist in eine deutsche Stadt zu berufen ist“ (Nürnberg, Gesch. des deutschen Volkes II [1886], 274). Papsttum suchte zu früh (am 14. September 1523), mit dieser Forderung gegenüber Stellung nehmen zu können; sein Nachfolger aber, Clemens VII. (1523—1534), aus dem Hause Medici, scheint demselben Zweck während seines ganzen Pontificats vorherrschend den Rathschlägen des Kardinal-Kleinlers gefolgt zu sein: „maxime sane concilium offerre, sed multo minus detrectare. Eiusmodi tandem non modo cessante, sed die Forderung eines allgemeinen Concils in Deutschland erzwungen ist nicht den Cardinalen der Bewegung hinc (quoniam et hic — Verlangen eines allgemeinen Concils — et in amantissimum istarum querelarum cardo potissimum verti videtur), zeitlich bemerkenswerthe keine Rathschläge doch hier darin, möglichst geschickt an jener Forderung vorbeizukommen (Pöllinger, Beiträge [i. n.] III, 254 ff.). Gleich der nächste Reichstag zu Nürnberg (April 1524) wiederholte das Verlangen nach „einem freien, allgemeinen Concil in Deutschland“, und auch Kaiser Karl V. wünschte in einer Denkschrift an den Papst vom Juli 1524 für kommenden Jahr dessen Veretzung nach Trient (Balan, Mon. Ref., Ratisbonae 1884, 351; G. Heine, Briefe an Karl V. [von deren Beichtvater Garria de Lecoria], Berlin 1848, 279). Dem gegenüber wurde päpstlicherseits auf die Unmöglichkeit unter den christlichen Fürsten hingewiesen, welche die Abhaltung eines allgemeinen Concils unmöglich mache. Weitere Verhandlungen wegen des Concils, das immer auf's Neue verlangt wurde, drängte die von Clemens VII. dem Kaiser gegenüber eingeleitete französisch-polnische Politik in den Hintergrund. Die Beziehungen zwischen Kaiser und Papst wurden infolge dessen schließlich so feindselig, daß am 6. Mai 1527 Rom von den kaiserlichen Truppen erobert und der Papst in der Engelsburg gefangen gehalten wurde. Nach erfolgtem Friedensschlusse, der durch die Kaiserkrönung zu Bologna am 24. Februar 1530 keine feierliche Befestigung fand, wurde vom Kaiser sofort wieder die Frage nach einem Concil angeregt und vom Papst auch die Abhaltung eines solchen zugeeignet. Wirklich fand auch der Kaiser bei seiner Kudde nach Deutschland, daß das Verlangen nach einem Concil sich dringender äußerte als je zuvor. Gleich in der Einleitung zur Augs-

burger Confession verlangten die Protestanten ein „freies, christliches Concil“. Schon im Juli 1530 berichtet der Kaiser über die beschleunigte Einsetzung in Deutschland an den Papst: „Als ich nun dafür, daß das Concil das weisse Heilmittel ist . . . Darum würde es gut sein, wenn Euer Heiligkeit ungehindert Zeit und Ort bezeichnen als möglich in Ihren Briefen ausdrücken solten, doch es nicht mit Eurer Heiligkeit Willen verbleiben soll“ (Heine, Briefe 286 ff.). Dem ob dieses bringende Ansuchen des Kaisers kein Ende der Bedenken nicht alle zu heben vermochte, so wußte er doch schon am 31. Juli schmerz unter der Bedingung, daß sich die Protestanten den Entscheidungen des Concils auch unterwerfen. Als Ort brachte er Rom, Bologna, Venedig und Mantua in Vorschlag. Das so erhaltene Rathschloß genannte Concil konnte möglichst den wichtigsten Zwischpunkt Deutschlands haben und dasselbe wieder innerlich kräftigen; desshalb hat Franz I. von Frankreich den Concilsplan zu jedem Preis zu verteideln. Da sich aber der Papst wieder schwanke wurde, wußte der Kaiser im November 1530 abermals eindringlich, „der Papst möge, in Ermöglichung, wie viel für den Heiligkeit Herrn, für Erhaltung und Förderung des Glaubens wie für das Wohl der Christen daran gelegen sei, alles gestatten und andere, was dazu führt, das Concil in möglichst kurzer Zeit zu versammeln.“ . . . „Ich bitte Euer Heiligkeit so dringend, als ich vermag, Ihr nicht zu gut halten, daß besagtes Concil in kürzester zu berufen werde“ (Heine, Briefe 297, 530). Besagte Berichte wie vom Kaiser liefen aus Deutschland auch vom Legaten Compeggio und Vicer-Klerik ein, allein der Papst war aus seiner unbedingten Haltung nicht herauszuringen; das zeigte, bald ängstliches Zurückweichen. Dieses und ähnliche Verhalten des Papstes mag in zwei Hinsichten seine Erklärung finden: einmal in der intriguanten Machinationen Frankreichs, das in den etwas jaugenhaften Erwartungen, die er von einem friedlichen Annäherungsplan hegt. In der Nähe nämlich die Hauptvertreter der nichtigen Bewegung Deutschlands durch Geld, Forderungen und theilweise Concessionen auf welchem Wege wieder mit der Kirche entgegen (Reiser, Kirchliche Annäherungsbestrebungen, Hamburg 1879, 79 ff.; Schlicht, in d. Archiv Quartalschrift VII [1893], 333 ff.). Der das frivole Verdrängen Franz' I. von Frankreich das beschlossene Concil zu verteideln, sprach er Beichtvater des Kaisers: „Der Reichs-König und die Reichs-Heiligkeit Englands haben dem den Zusammentritt des Concils verhindert“ (Heine, Briefe 118). Die Thatfache, daß Clemens VII. diesem freiden Spiel nicht entsprechen und wenig genug entgegentrat, hat den Verdacht nahegelegt, als sei der Papst in heimlichem Einverständnisse mit Frankreich gewesen, wofür jedoch jeder positive Beweis fehlt. Der drohende Angriff der

mans auf Deutschland führte zum Nürnberger Religionsfrieden (Juni 1532), worin rücksichtlich des Concils bestimmt wurde, daß der Kaiser innerhalb eines halben Jahres ein solches auszuschreiben habe, das dann ein Jahr darauf gehalten werden solle. Die Bedenken, welche sich päpstlicherseits gegen einen solchen Beschluß regten, suchte der Kaiser thünlichst zu beschwichtigen und trat nach legetreicher Abwehr der Türkengefahr sofort wieder in Unterhandlungen mit dem Papste. Auf einer zweiten Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste zu Bologna (13. December 1532 bis 28. Februar 1533) wurden eingehende Verhandlungen über das bevorstehende Concil gepflogen, wie zu dem Beschluß führten: der Papst sollte einen Nuntius und der Kaiser einen Botschafter in die deutschen Fürsten senden, um die nöthigen Einleitungen zum Concil zu treffen. Außerdem sollte der Papst ein weiteres Breve in Betreff des Concils an alle christlichen Fürsten erlassen. Dieß geschah auch sofort am 10. Januar 1533. Obigem Beschlusse gemäß wurden der päpstliche Nuntius Rangone und der kaiserliche Orator Briarde mit eigenen Instruktionen (Laommer, Analecta f. u.) 24 und Mantissa 143) nach Deutschland gesandt, wo sie zwar freundliche Aufnahme, aber ungünstigen Bescheid erhielten. Die lutherischen Theologen, namentlich Luther selbst, antworteten erlegend; die zu Schmalkalden versammelten protestantischen Fürsten erwiderten in so verclausulirter Form, daß sie einer Ablehnung gleichkam (Juni 1533; Döllinger, Beiträge II, 582 f.). Trotzdem sollte man doch allgemein auf ein baldiges Concil. Interdessen war Clemens VII. gestorben (25. September 1534), und bei der folgenden Papstwahl spielte die Concilsfrage eine nicht unwesentliche Rolle. Es wurde der dem Concilsgedanken bisher stets geneigte Cardinal Alexander Farnese als Paul III. (1534—1549) gewählt. Derselbe rief sogleich den bei König Ferdinand befindlichen Nuntius Paul Vergerius zu sich, um über die Lage in Deutschland genauen Aufschluß zu erhalten. Vergerius berichtete, das einzige Mittel, die erbitterten Gemüther in Deutschland zu besänftigen, sei, daß man ihnen beweiße, man wolle wirklich ein Concil versammeln, und daß man nicht, was bisher immer der Fall gewesen, zu rothe Schwierigkeiten mache; sodann, daß man nicht bloß beim Willen bewenden lasse, sondern als Concil auch wirklich zu veranstalten strebe. Der Nuntius fügte noch bei, daß man in Deutschland allgemein der Meinung sei, der Papst suche das Concil zu hintertreiben (Pallavicini [f. u.] S. 18). Der Papst sandte Vergerius sofort wieder nach Deutschland mit Schreiben an alle katholischen und protestantischen Fürsten, sowie an sonstige einflußreiche Männer (Nuntiaturreports aus Deutschland . u.] 1. Abth., I, 329 ff.). Als Ort des Concils wurde Mantua vorgeschlagen; von anderweitigen Bedingungen sollte nicht gesprochen werden. Theilweise fand der päpstliche Legat freundliche Auf-

nahme; allein Luther, mit dem er zu Wittenberg eine Besprechung hatte (6. November 1535), wie auch der Kurfürst von Sachsen verhielten sich durchaus ablehnend gegen ein Concil. Trotzdem berief der Papst nach erneuter Verathung mit dem Kaiser, der zu Ostern 1536 persönlich nach Rom gekommen war, unter dem 2. Juni 1536 ein allgemeines Concil, das sich am 23. Mai kommenden Jahres in Mantua versammeln sollte (Raynald, Annal. ad a. 1536, n. 35; Le Plat [f. u.] II, 526). Um alle christlichen Fürsten zur Theilnahme an der Synode einzuladen und zu bestimmen, sandte der Papst alsbald überallhin Legaten und Schreiber. Vor Allem handelte es sich um Gewinnung des Königs von Frankreich und der deutschen Protestanten. Letztere, die bisher stets am dringlichsten die Forderung eines Concils erhoben hatten, verhielten sich nun, da Ernst gemacht werden sollte, direct ablehnend. Der päpstliche Gesandte Petrus van der Vorst wurde an den protestantischen Fürstenhöfen unfreundlich, ja geradezu verlegend behandelt, hämische Pasquille gegen Papst und Concil wurden unter das Volk geworfen, und auf dem Schmalkaldener Bundestage (Februar 1537) sprachen sich die protestantischen Theologen wie Fürsten schroff ablehnend gegen ein Concil aus (Responsio Ducis Saxoniae et Confoederatorum in causa concilii ad oratorem Imperatoris [M. Held], Corp. Ref. III, 301, und Casuae, quare synodum indictam etc. recusarint, ib. III, 313—325). Zugleich gab jetzt Luther auf Andringen des sächsischen Kurfürsten die 23 schmalkaldischen Artikel heraus, worin die Differenzen sehr schroff und in polterndem Tone hervorgehoben werden. Dieses merkwürdige und bedauerliche Verhalten der deutschen Protestanten findet seine Erklärung freilich nicht in sich selbst, sondern hat seinen Untergrund in dem frivolen Treiben des französischen Königs, der mit allen, auch den schlechtesten und verwerlichsten Mitteln dem Kaiser Verlegenheiten zu bereiten suchte. Trotz aufrichtigster Friedensbemühungen des Kaisers und des Papstes trieb er zu freulem Krieg und hezte mit katholischen Beizeuerungen im Munde die deutschen Protestanten gegen Papst und Kaiser auf, ja trat selbst mit den Türken in offenen Bund (Ehes, in d. Röm. Quartalschrift 1898, 306—323). Da außerdem der Papst wegen der unerfüllbaren Bedingungen des Herzogs von Mantua von dieser Stadt absehen mußte, vertagte er unter dem 20. April 1537 das Concil auf den 1. November jenes Jahres. Allein die Wahl eines passenden Ortes machte Schwierigkeiten, und so wurde es erst am 8. October auf Ostern 1538 nach Vicenza anberaunt. Wirklich ernannte auch der Papst am 20. März 1538 die Cardinäle Campeggio, Simonetta und Aleander zu Präsidenten des Concils und sandte sie nach Vicenza (Theiner, Acta [f. u.] I, 15). Allein Frankreichs feindliche Machinationen machten auch jetzt wieder eine Vertagung nothwendig.

Den geradezu großartigen Anstrengungen des Papstes, der trotz seiner 70 Jahre persönlich nach Nizza reiste, um zwischen den entzweiten Ronanzen einen zehnjährigen Waffenstillstand zu erwirken, gelang es schließlich auch, den französischen König für den endlichen Beginn der lang ersehnten Synode zu gewinnen. So konnte der Paps, als er durch Bulle vom 28. Juni 1538 von Gemma aus das Concil auf Ostern 1539 nach Vicenza anberaumte, hoffen, bei der ganzen katholischen Welt Unterstützung zu finden. Abschriften obiger Bulle gingen an alle katholischen Höfe (Raynald ad a. 1538, n. 35; Le Plat II, 621) mit der dringenden Aufforderung, die Brälaten der betreffenden Länder auf kommende Ostern zum Erscheinen in Vicenza aufzufordern. Raum war jedoch der französischen König von Nizza abgerückt, so wollte er von einem Concil nichts mehr hören; nach wie vor hakte er Protestanten, Türken und Seeräuber gegen den Kaiser und dessen Bruder Ferdinand auf, ja kaum einige Monate später ließ er dem Schmalkaldener Bund bewaffnete Hilfe zum Angriff auf die katholischen Stände in Aussicht stellen (Janßen III [1881], 381). Infolge dieser geradezu beispiellosen Treulosigkeit Frankreichs brach sich bei König Ferdinand wie beim Kaiser allmählig der Gedanke Bahn, ohne Concil, durch sogen. Religionsgespräche die religiöse Spaltung in Deutschland zu heben. In diesem Sinne wurde auf dem Tage zu Frankfurt, am 19. April 1539, durch den kaiserlichen Orator, den Erzbischof von Lund, mit den Protestanten eine Vereinbarung getroffen; so kam es zu den Religionsgesprächen von Hagenau (Juni 1540), Worms (1540/41) und Regensburg (1541; s. d. Art. Disputation). Hierdurch wurde der Concilsgedanke vorerst in den Hintergrund gedrängt, und der Paps mußte, der Sachlage Rechnung tragend, das Concil auf unbestimmte Zeit vertagen. Den katholischen Fürsten wurden hiervon Mittheilungen gemacht und die *causae*, *propter quas Pontifex prorogat usque ad beneplacitum sedis apostolicae celebrationem concilii*, dargelegt (Raynald ad a. 1539, n. 26; Le Plat II, 630). Letztere geben ein treffendes Bild der damaligen Zeitlage. Mit dem Plane, Religionsverhandlungen zwischen nichtkompetenten Personen pflegen zu lassen, konnte sich der Paps selbstverständlich nicht einverstanden erklären und machte hierüber dem Kaiser wie dem König Ferdinand rückhaltlos Vorstellungen. Auf Ersuchen der letzteren sandte er jedoch Legaten zu den Verhandlungen, aber mit der gemessenen Weisung, gegen Verletzungen des heiligen Stuhles zu protestiren, sich nicht in die Disputationen einzulassen und über alle wichtigeren Punkte an den Paps zu berichten. Mit solchen im Ganzen gleichlautenden Instruktionen erschienen in Hagenau Morone, in Worms Thomas Campeggio, Bruder des Cardinals, und in Regensburg Contarini. Trotz aller irenischen Gesinnung und weitgehendsten Entgegenkommens

von katholischer Seite konnte das Friedensziel nicht gefördert werden, da der hartnäckige Egoismus und die unendliche Redtbarkeit der Parteien an der Theologie auf protestantischer Seite als Engpassversuche vertrieben. Außerdem mochte das sogen. Regensburger Buch (s. d. Art. Vertrag) wie auch der vom Kaiser modificirte Regensburger Reichstagsabschied (s. Böllinger, Beiträge I, 26) katholischerseits große Bedenken wachrufen und den Concilsgedanken wieder ernstlich in den Vordergrund rücken. Gleich nach dem Regensburger Tag unternahm der Kaiser seinen Zug gegen Algier, wobei er mit dem Paps in *Sancti Jacobi* zusammentraf. Hier wurde auf's Neue über das Concil verhandelt, und Karl erklärte sich mit der Vertagung nach Vicenza einverstanden. Hiergegen erhob aber jetzt Venedig Schwierigkeiten mit Rücksicht auf die Türken, da aus dem Concil auch über ein allgemeines Bündniß gegen diese verhandelt werden sollte, so daß dieser Ort wieder fallen gelassen wurde. Nun mußten die päpstlichen Legaten, die nach Frankreich und Deutschland gingen, in erster Linie für Vereinbarung eines allgemeinen Vorgehens Ortes thätig sein. König Ferdinand, zu welchem 1541 an Stelle Morone's Berni, Bischof von Caserta, als päpstlicher Nuntius schickten, verlangte ganz entschieden eine deutsche Stadt. Er war nach wie vor uner müdlich für friedlichen Ausgleich thätig und hatte hierfür besonders auch den gelehrten Kaufmann (s. d. Art.) Bischof von Wien, gewonnen, der durch eine Reihe trefflicher wissenschaftlicher Arbeiten den Religionsverhandlungen vorzuarbeiten suchte. Ganz besonders befürwortete Kaufmann die ernstliche Inangriffnahme einer Reformation des Clerus, da dessen scientifischer wie moralischer Zustand ein überaus trauriger sei, was auch die päpstlichen Legaten, namentlich Contarini und Morone, bestätigten. Letzterer, der die deutschen Verhältnisse am besten kannte, wurde wiederum nach Deutschland entsendet, wo er am 23. März 1542 auf dem Reichstage zu Speyer die Concilsfrage ebenfalls zur Sprache brachte. Im Auftrage des Papstes proponirte er als Orte zur Abhaltung des Concils Cambrai und Trient, welche letztere Stadt König Ferdinand mit den katholischen Reichständern acceptirte, während die protestantischen auch hiergegen protestirten. So schrieb nun der Paps am 22. Mai 1542, „auf Gottes allmächtigen Schutz vertrauend und das Heil der gesammten Christenheit im Auge habend“, auf den 1. November desselben Jahres ein allgemeines Concil nach Trient aus (Raynald ad a. 1542, n. 13). Nun begann der König von Frankreich wieder sein frivoles Spiel. Die missliche Lage des Kaisers benutzend, rüstete er trotz aller Gegenvorstellungen des Papstes zum Krieg und suchte eine große Coalition gegen Karl und König Ferdinand zu Stande zu bringen, „zur völligen Vernichtung der kaiserlichen Macht“. Der „christlichste König“ war schamlos genug, mit Söld-

n einen förmlichen Bund gegen den Kaiser zu lassen und durch die türkische Flotte unter airedbin Barbarossa die spanische und italienische Küste brandschöpfen zu lassen. Trotz des rathenbrannten Kampfes sandte der Papst am 18. September 1542 die Bischöfe von Ferrara und La Cava als päpstliche Bevollmächtigte nach Trient, um dort die nöthigen Vorbeurtheile für das Concil zu treffen. Durch Bulle vom 15. October sodann bestellte er die Cardäle Morone, Paris und Pole zu Präsidenten des Concils (Theiner, Acta I, 17), die auch am 1. November in Trient anlangten. Wegen der ruhigen Zeit erschienen jedoch vorerst keine weinconcilsväter in Trient; erst am 8. Januar 1543 langten drei kaiserliche Oratoren daselbst an, die am folgenden Tage den Legaten ihre Beurlaubungsschreiben übergaben und schon am 1. jenes Monats wieder abreisten (Lo Plat III, 4 sqq.). In den Monaten März und Mai kamen einige Bischöfe und bischöfliche Procuratoren in Trient angekommen, so daß Ende Mai dem Bischofe des Ortes zehn Concilsväter selbst anwesend waren. Am 2. Juli war auch der Kaiser auf der Reise von Spanien nach Deutschland in Trient angekommen, nachdem er kurz vorher mit dem Papste zu Vuffeto abermals eine Zusammenkunft gehabt. Letzterer hatte im Mai beiden Legaten Pole und Paris zur Berichterstattung nach Rom gefordert und suspendirte dann durch Bulle vom 6. Juli 1543 das Concil aliud opportunius et commodius tempus. Anrathung hierzu war unter Anderem auch die rischen Kaiser und Papst wegen der von letzterem gegen Frankreich beobachteten Neutralität erdennene Erkaltung, die sich dann in Folge des rayer Reichstages von 1544 zu bedenklicher Anordnung steigerte. Im Reichstagsabschiede vom 1. Juni hatte nämlich der Kaiser, durch die Nöthigungen, den Protestanten in Religionsfachen auch bezüglich eines Nationalconcils und neuer Religionscolloquien Zugeständnisse gemacht, die er die Regensburger noch weit hinausgingen und hollischerseits gerechtes Befremden hervorrufen ließen. Hiergegen legte nun der Papst in einem mlich vorkurfsvollen Breve an den Kaiser vom 1. August feierlich Verwahrung ein (Pallavicino 6; Raynald ad a. 1544, n. 7; dazu Drusch, in Abhandl. der bayr. Akad. 1877, 70). Das selbe in die Hände des Kaisers kam, hatte bereits mit seinem treulosen Gegner Franz I. am 18. September 1544 den Frieden von Crespy geschlossen. Um nicht auf's Neue von anderer Seite Zerwürfnisse heraufzubeschwören, ließ Karl das Breve unbeantwortet, that dagegen dem Papste durch seinen Gesandten zu wissen, daß er möglichst rasches Zustandekommen des Concils wünsche. Da der ersehnte Friede vorhanden und auch der französische König wenigstens äußerlich das Concil verlangen ließ (Raynald ad a. 1544, 28), obwohl er heimlich nach wie vor dagegen

wühlte, so hob der Papst durch Bulle vom 19. November 1544 die Suspension des Concils auf. Nachdem er der Freude über den zwischen dem Kaiser und Frankreich endlich geschlossenen Frieden Ausdruck verliehen und seine bisherigen unablässigen Bemühungen für das Concil erwähnt, kündigte er den endlichen Beginn desselben für den vierten Fastensonntag (15. März) 1545 an zu dem dreifachen Zwecke: Hebung der religiösen Spaltung, Reform der christlichen Kirche und gemeinsamem Kampfe sub sanctissimo crucis signo gegen die Türken (Lo Plat III, 255). Am nämlichen Tage traf der Papst Bestimmungen betreffs der Papstwahl, falls er während des Concils sterben sollte. Die Wahl sollte dem Cardinalscollegium allein, nicht etwa dem Concil zustehen (Theiner, Acta I, 19). Am 22. Februar 1545 ernannte Paul III. zu Präsidenten des Concils die Cardinäle del Monte, Marcello Cervini tit. S. Crucis und Reginald Pole tit. S. Mariae in Cosmedin, denen zugleich die Vollmacht verliehen wurde, das Concil nöthigenfalls in eine andere beliebige Stadt zu verlegen (Lo Plat III, 260). Gleich am folgenden Tage verließen die Legaten Rom und hielten am 13. März unter strömendem Regen ihren Einzug in Trient. Da außer ihnen keine weiteren Concilsväter erschienen waren, konnte an eine Eröffnung zum festgesetzten Termine nicht gedacht werden. Am 23. März kam endlich der kaiserliche Orator Mendoza und am 8. April der Orator des Königs Ferdinand. Auf Anbringen der Legaten langten in Trient am 29. März päpstliche Schreiben an mit der Weisung, das Concil zu eröffnen, sobald eine irgendwie nennenswerthe Anzahl von Prälaten erschienen sei, und auf weitere Vorstellung kam einen Monat später die Anordnung, das Concil am 3. Mai zu beginnen. Am 25. April sodann traf der päpstliche Nepote Alexander Farnese auf seiner Reise nach Worms zum Kaiser in Trient ein. Dieser bestimmte die Legaten, das Concil ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Kaiser nicht zu eröffnen, welche Vereinbarung unter dem 4. Mai auch die Gutheißung des Papstes fand (Massarelli, bei Döllinger, Berichte und Tageb. [s. u.] 75. 76. 78). Schon am 25. Mai traf dann von Worms die Mittheilung des genannten Nepoten in Trient ein, der Kaiser halte es für passend, wegen der Weigerung der Protestanten, das Concil zu beschicken, die Eröffnung desselben zu verzögern. Er werde versuchen, die Protestirenden, wenn irgend möglich, zum Erscheinen zu veranlassen. Auf Grund dessen beschlossen am 31. Mai die in Trient anwesenden 19 Prälaten, die Eröffnung noch zu verschieben. Zudem hatte sogar der Vielbärg von Neapel dem Concil noch Schwierigkeiten zu bereiten versucht. Er hatte nämlich den Prälaten der sicilischen Reiche die Reise nach Trient verboten; nur vier Bischöfe wollte er als Procuratoren aller anderen ernennen. Natürlich protestirten die sicilischen Bischöfe gegen diesen Ge-

wollte, der Papst verbot solche Procurationen, und der Kaiser veranlaßte seinen Baccowig, von diesem Vorhaben abzuziehen. Auf dem deutschen Reichstage aber, der am Januar 1545 nach Worms berufen worden, zeigten sich die protestirenden Stände, wohl in Folge französischer Instigation, noch störrischer als je zuvor. Der Kaiser wollte krank in Drüffel; dem König Ferdinand aber, der in Karls Namen den Reichstag eröffnen mußte, antworteten die Protestanten betreffs des Concils: „die papistische Versammlung zu Orient könnten sie für kein Concil erachten; sie müßten eines Friedens versichert sein, der nicht an ein solches Concil gebunden sei und so lange dauere, bis die Religionsfrage christlich verglichen sei“. Welcher Geist damals unter den Protestanten herrschte, zeigen Luthers Schwäbischen Schriften gegen das Concil und gegen „das Papstthum zu Rom vom Teufel gestiftet“, „für welche es eigentlich keine Feder, viel weniger eine Druckerpresse geben sollte“, die aber der Kurfürst von Sachsen auf dem Reichstage zu Worms verbreiten ließ. Auch der Kaiser, der am 16. Mai persönlich nach Worms kam, vermochte die Protestirenden nicht umzustimmen; sie verweigerten auch ihm gegenüber ganz entschieden die Anerkennung und Beschickung eines Concils zu Orient. Es ist darum leicht begreiflich, daß der Kaiser allmählig zu der Ueberzeugung kam, er könne bei so offener und hartnäckiger Widerspenstigkeit nur mit Waffengewalt Ordnung schaffen. Eine solche Eventualität wurde daher bereits zu Worms zwischen Karl, seinem Bruder Ferdinand und dem Cardinal Farnese besprochen; auf Mittheilung des letztern stellte der Papst sofort seine Unterstützung in Aussicht (Massarelli, bei Döllinger 91; Nuntiaturberichte, 1. Abth., VIII, 170 ff. 202 ff.). Der Kaiser wollte jedoch zuvor noch einen letzten gültigen Einigungsversuch machen und schrieb im Reichstagsabschiede vom 4. August 1545, in welchem des Concils gar keine Erwähnung geschah, auf den 6. Januar 1546 einen neuen Reichstag nach Regensburg aus. Dasselbst sollte zum Zwecke der Einigung nochmals ein Religionsgespräch gehalten werden. Diese Behandlung der religiösen Frage von Seiten des Kaisers Angesichts des zu Orient bevorstehenden Concils erregte gerechtes Befremden auf katholischer Seite und vor Allem in Orient selbst, wo man über das fortwährende Hinhalten des Kaisers ohnehin sehr mißstimmt war. Das Verlangen des letztern, das Concil noch weiter in seiner Unthätigkeit hinzuhalten und, falls es endlich eröffnet würde, nur mit Reformangelegenheiten zu beschäftigen (Massarelli, bei Döllinger 109 u. 146), bedrohte nochmals ernstlich den ganzen Concilsplan. Die Legaten verlangten nämlich jetzt vom Papste in freimüthiger Vorstellung die Eröffnung des Concils und die Festsetzung des Glaubens durch dasselbe, oder die Verlegung nach einer in Italien gelegenen Stadt, welsch letzterer Plan einer völligen Vereitlung des

Concils gleichgültig wäre (Massarelli, bei Döllinger 135; Nuntiaturber. I. Abth., VIII, 171). Nach langen Verhandlungen trat der Kaiser die Eröffnung in Orient endlich für gut an, und am 7. November konnte Jacovic den Legaten nach Orient berichten, der Papst genehmigt das Concil bestimmt noch vor Weihnachten eröffnen zu lassen. Tags zuvor sei in einem Concilsconcilio bei dem Adventsfeiertage (13. December) als Eröffnungstag bestimmt worden. Eben diese Sitzung erzielten die Legaten durch Bulle vom 4. Januar 1545 (Raynald ad a. 1545, n. 8; Le Plat III, 287). In einer zweiten Bulle vom 5. Januar 1545 gestattete der Papst, entgegen einer solchen Bestimmung, denjenigen deutschen Bischen, welche durch Abwesenheit ihre Diocesen verlassen und Schädigungen durch die Protestanten verursacht würden, sich auf dem Concil durch Procuratoren vertreten zu lassen (Theiner, Acta I, 25). Nachdem so die Bewirtlichung des Concils in nächster Nähe gerückt war, kam noch in letzter Stunde eine neue Gefährdung desselben, abermals in Frankreich. Der französische König hatte nämlich wegen Vereitlung seiner Hoffnungen auf Maximilian infolge des Ablebens seines zweiten, mit ein habsburgisches Prinzessin verlobten Sohnes die französischen Prälaten, die seit dem 5. August allmählig in Orient angekommen waren, sofortige Abreise anbefohlen (Massarelli, bei Döllinger 170, 181, 185; Theiner, Acta I, 24). Erst als wiederholte und ernste Vorstellungen und Verhandlungen kam für die französischen Prälaten die Erlaubniß ihres Königs, zu bleiben. Am Abend der Eröffnung wurde auf Anordnung der Legaten ein Buß- und Bitttag gehalten, um durch Fasten und Processionen des Himmels Erge auf das nun beginnende erste Werk herabzurufen.

2. Erste Periode. So war denn endlich, nach tausend Schwierigkeiten und Hindernissen der verschiedensten Art, der Beginn der lang ersehnten und viel verlangten Synode gekommen. Am 7. Tags zuvor gehaltenen Berathung verammelten sich am 13. December 1545 (dem driten Adventsfeiertag) die in Orient anwesenden Concilsväter in der Kirche der allerheiligsten Dreieinigkeits und zogen von da in feierlicher Procession und unter Abzingen des Veni Creator Spiritus nach der dem hl. Vigilius geweihten Cathedral. Die Zahl der anwesenden Concilsväter war nämlich keine große: außer den 8 Cardinallegaten nur noch 1 Cardinal, 4 Erzbischofe, 21 Bischöfe und 5 Ordensgenerale, im Ganzen somit 34 kleriberechtigigte Mitglieder. Dazu kamen noch 47 Theologen und Doctoren. In der Cathedral celebrirte Cardinal del Monte das Hochamt des Spiritus Sancto und verkündete am Schluß einen vollkommenen Ablass. Hierauf hielt der Bischof von Bionto eine einbringliche Predigt (Le Plat I, 12). Es folgte eine Reihe von Eröffnungscerimonien, worauf der Bischof von Feldz die Bulle vom 19. November 1544 (s. ob. 2046) aus

Kanzel aus verlas. Der spanische Theologe ons Zorilla überreichte nun ein Entschuldigungs schreiben des kaiserlichen Orators Men a, das wegen seiner Ueberschrift: Sanctae versali synodo universalem ecclesiam repraesentanti (Le Plat III, 290), erwähnens th ist. Ueber diesen Titel entstanden nämlich in den folgenden Tagen zwischen den Con vatern heftige Disputationen, die sich dann durch das ganze Concil hindurchzogen. Zum juch hielt del Monte noch eine herzliche Ansprache die Versammlung und bestimmte die nächste ung auf den 7. Januar 1546, worauf das Deum gesungen wurde. — Die beiden folgen Sitzungen, wie auch die darauf vorbereitenden ngregationen, welsch letztere in der Wohnung Cardinallegaten del Monte gehalten wurden, häftigten sich mit der Organisation des Con und zwar sowohl nach Außen wie nach Innen. ich in der ersten Congregation (18. December) hten die Legaten einen Cardinalpunkt in An ung, die Frage nämlich, ob zuerst das Dogma r die Reform verhandelt werden solle. Die rderung, letztere zu bevorzugen, hatte stetsfort Kaiser gestellt; da die Mehrzahl der Väter gleichfalls dieser Ansicht zuguneigen schien, Papsst aber gegentheiliger Ansicht war, wurde Frage auf Antrag des Bischofs von Zorea erst vertagt. Betreffs der äußern Ordnung den Vätern folgende Punkte zur Erörterung gelegt: Anordnung über die Lebensweise der ter und ihrer Diener; über das Messelesen der chöse und Priester und die Zahl ihrer Diener; zere Sicherheit des Concils; Zufuhr von Lebens teln und Vorjorge für passende Wohnungen; stellung eines Gerichtshofes, der Concilsbeamten) eines Arztes; Sorge für die verschiedenen klagen, für Herrichten der Sitze und für die ngordnung aller Theilnehmer; die Entschei ig, wer beratende und wer beschließende imine haben soll; Bestellung eines Predigers je jede Sitzung; Auswahl der Verhandlungs enstände für die Congregationen wie für die zemeinen Sitzungen; Bestimmung der Tages ung für die nächste Sitzung (Theiner, Acta 31). Ueber all diese Punkte sollte in der fol iden Congregation am 22. December verhandelt den, allein die Geschäftsordnung war noch so ellos, daß man sich in dem Wirrwarr der einungen gar nicht zurechtfinden konnte. Serindo (s. d. Art.) bemerkt außerdem, daß die Mit eder des Concils nicht wie Väter, sondern mehr : Schulknaben und Neulinge sprachen (Dölger, Berichte 13). So wurde die ganze Verhand ng auf die folgende Congregation verschoben, r für aber eine Commission von vier Vätern ellielt, welche über die Ansichten der übrigen eriren sollten. Diese Einrichtung bewährte sich ort in der folgenden Congregation am 29. De iber. Hier einigte man sich rasch betreffs der ßern Ordnung des Concils, sofern die Rege-

lung dieser Punkte den Legaten überlassen wurde. Zur Prüfung der Sitz- und Rangordnung wurde eine Commission von drei Vätern zunächst für drei Monate bestellt. Eine ernstere Debatte ent stand über die Frage, wer außer den Bischöfen noch mit beratender und mit entscheidender Stimme zugulassen sei. Nach längeren Verhandlungen entschied man sich in der folgenden Congregation am 4. Januar 1546 zunächst dahin, daß den anwesenden fünf Ordensgeneralen und je drei Aebten zusammen ein decisives Votum zukommen solle. In dieser Congregation wurden auch die verschiedenen Concilsbeamten: Advocaten, Abbre viatoren, Notare, Procurator, Scrutator, Ceri monienmeister, Secretär und Schutzherr theils nach päpstlicher Bestimmung, theils durch Wahl des Concils selbst bestellt. Schutzherr wurde der Graf Sigismund von Arco, Secretär Massarelli, bisher Geheimschreiber des Legaten Cervini. Wei tern Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gab der Antrag mehrerer Väter, dem Titel sancta uni versalis synodus noch die Bezeichnung beizu fügen: universalem ecclesiam repraesentans im Geiste obiger von Mendoza gebrauchter An rede. Diesem Antrage widersetzten sich die Legaten mit aller Macht, weil er stark an Konstanz und Basel erinnerte; nach ziemlich erregten Verhand lungen wurde er denn auch fallen gelassen. Zum Schlusse wurde noch eine päpstliche Bulle verlesen, wodurch die Concilsväter von Abgaben befreit und zum Bezuge der Einkünfte auch in absentia er mächtigt wurden (Le Plat III, 377). — Nach diesen Vorbereitungen wurde am 7. Januar 1546 die II. öffentliche Sitzung gehalten. Nach dem Hochamte, das der Bischof von Castellamare celebrierte, hielt der Bischof von San Marco eine glanzvolle Predigt; sodann verlas der Secretär im Auftrage der Legaten eine von Cardinal Pole verfasste eindringliche Ermahnung an die Concils vater (Le Plat I, 32—46). Hierauf folgte durch den Officiator des Tages die Verlesung der päpst lichen Bullen betreffs der Procurationen und der Eröffnung, sowie das Decret über die Lebens weise und äußere Ordnung des Concils. Sämmt liche Väter stimmten mit Placet, dagegen machten neun Mitglieder Ausstellungen betreffs des Titels, weil sie das oben besprochene universalem ec clesiam repraesentans vermifsten. Die nächste Sitzung wurde auf den 4. Februar anderäumt. Anwesend waren neben den 3 Legaten und dem Cardinal von Trient 4 Erzbischöfe, 26 Bischöfe, 2 Aebte und 4 Ordensgenerale, somit 39 Väter mit Sitz und Stimme, außerdem 38 Theologen, 17 Aeliche etc. — Stürmischer als die Congre gationen für die zweite Sitzung gestalteten sich die für die dritte. Gleich in der ersten am 13. Januar 1546 kam es zu scharfer Auseinandersetzung wegen des bereits verhandelten Besazes: universalem ecclesiam repraesentans. Wenn auch nach theilweise hitzigen Erörterungen der Besatz schließ lich von der Mehrheit abermals abgewiesen wurde

(doch sollte oecumenica et generalis synodus gesagt werden), so hatte sich doch eine starke Opposition gezeigt (etwa ein Drittel der Väter). Da die Ankunft weiterer spanischer Bischöfe in Aussicht stand, eruchten die Legaten ihrerseits den Papst um Zusendung ergebener italienischer Prälaten. Diese Verhandlung hatte die ganze Congregations-Sitzung in Anspruch genommen; es wurde nur noch eine Commission von drei Prälaten bestellt zur Prüfung der Procuratoren. Als Berathungsgegenstand für die folgende Congregation (18. Januar) brachte del Monte zum Schluß die wichtige Frage in Vorschlag: ob das Concil mit dem Dogma oder mit der Reform oder mit der Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten beginnen solle. Hier stießen die gegenheiligen Ansichten noch schroffer auf einander als in der vorherigen Congregation. Der Papst wünschte zunächst die Feststellung des Glaubens, und hierfür traten auch die Legaten, unterstützt von den Franzosen, ganz entschieden ein. Die Kaiserlichen, und an ihrer Spitze der Cardinal von Trient, wollten zunächst die Reform in Angriff genommen wissen. Letzterer wünschte außerdem, die Synode möchte die deutschen Protestanten noch besonders einladen, was dieselbe als unpassend ablehnte. Da auch erstere Frage zu keinem Entschluß kam, wurde sie auf der folgenden Congregation am 22. Januar weiter erörtert. Hier ergriff del Monte den vom Bischof von Feltre gestellten Antrag der gleichzeitigen Verhandlung von Dogma und Reform, der denn auch nach theilweise erregter Discussion zum Beschluß erhoben wurde. Dementsprechend sollten in jeder Sitzung zwei Decrete, eins über Glauben und eins über Reformation, publicirt werden. Dieser Beschluß sollte in der folgenden (dritten) Sitzung feierlich verkündet werden. Da auf die Anfrage nach Rom noch keine Antwort eingetroffen, suchten die Legaten zunächst den Termin für die nächste Sitzung hinauszurücken, wogegen auf der Synode Proteste laut wurden; als dann eine verneinende Antwort einlief, sollte die Promulgation wo möglich hintertrieben werden. Wegen dieser Angelegenheit gab es einigemal heftige Auftritte im Schoße der Synode. Schließlich wurde noch vereinbart, an den Papst, den Kaiser, den deutschen, den französischen, den portugiesischen und den polnischen König Schreiben zu senden, sie möchten die Prälaten ihrer Reiche nach Trient schicken. In der folgenden Congregations-Sitzung am 26. Januar sollte die Frage erörtert werden, welcher Modus bei den Verhandlungen eingehalten werden solle. Einen gründlichen, freilich etwas complicirten Vorschlag, der aber später, wie sich zeigen wird, trotzdem angewendet wurde, hatte der Augustiner-General Seripando gemacht. Darnach sollten zuerst Theologen die einzelnen Materien in gesonderten Verhandlungen gründlich discutiren, das gewonnene Resultat sollte den Vätern vorgelegt und auf Grund ihrer Berathungen dann ein

Decret abgefaßt werden (Döllinger, Bericht II). Dieser Vorschlag erschien nicht practisch, und die Legaten legten in der Congregation vom 26. Januar zwei andere vor. Entweder sollten einige Bize durch's Loos, durch mündliche oder schriftliche Wahl, oder wie immer bestimmt werden, die zugleich mit den Legaten die jedesmaligen Materien erörtern und darauf der Synode referiren sollen; oder es sollten sämtliche Concilsväter in den Klassen getheilt werden, von denen jede unter Leitung eines Legaten ihre Berathungen zu halten hätte. Letzterer Vorschlag wurde mit 27 von 39 Stimmen zum Beschluß erhoben und nach beigefügt, daß für bestimmte Fälle auch kleine Commissionen bestellt werden könnten, um den Berathungsstoff vorzubereiten, und daß das Resultat dieser Klassenberathungen vor die Generalcongregation kommen solle. Eine von den Legaten gewünschte Hinausschiebung des Termins für die folgende öffentliche Sitzung wurde abgelehnt. In der Congregation vom 29. Januar wurden die in der dritten vom 22. Januar beschlossenen Schreiben vorgelegt; da aber sofort ein Pöbelstreit zwischen dem französischen und dem deutschen König provocirt wurde, sah man von der Berlesung und wahrscheinlich auch von der Versendung ab. Die Vertheilung der Concilsväter in die einzelnen Klassen wurde den Legaten überlassen und nun gleich die folgende Congregation vom 2. Februar nach dieser Klassenabtheilung gehalten (Theiner, Acta I, 44). Hier wurde abgehend und theilweise erregt darüber verhandelt, ob die Promulgation des Geschäftsordnungsdecretes in der öffentlichen Sitzung stattfinden solle oder nicht, sowie über die Frage, ob für die folgende öffentliche Sitzung der Termin bestimmt oder unbestimmt gelassen werden solle. Beide Punkte wurden schließlich der Generalcongregation zugewiesen, die am 3. Februar stattfand. Hier kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Legaten und einzelnen Concilsvätern wegen Unterdrückung der Promulgation des beschlossenen Geschäftsordnungsdecretes, wie auch des Faches: universalem ecclesiam repraesentans. Schließlich wurde die Nichtpromulgation, aber in Beobachtung des Decretes, als wäre es nicht publicirt worden, beschlossen. Betreffs letzten Punktes wurde der Titel functionirt: Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina synodus in Spiritu Sancto legitime congregata. — Nach diesen Vorbereitungen wurde am festgesetzten Tage, den 4. Februar 1546, die III. öffentliche Sitzung gehalten. Das Hochamt hielt der Erzbischof von Palermo, die Predigt ein Dominicaner. Nach derselben wurde vom Officiar früherem Beschluß gemäß das Glaubensbekenntnis verlesen, wobei die Bischöfe von Fiesole, Capua und Badajoz schriftlich Protest erhoben wegen des fehlenden universalem ecclesiam repraesentans, sowie wegen Nichtpromulgation des Geschäftsordnungsdecretes. Ueber diese Punkte

zerte sich del Monte in der folgenden Generalcongregation am 8. Februar etwas verstimmt. Nachdem er das Vorgehen der Synode bezüglich anner zwei Punkte eingehend motivirt hatte, en sich die Protostirenden zufrieden. Als zwei- Decret wurde die Ankündigung der folgenden nftlichen Sitzung auf den 8. April (Donners- nach dem vierten Fastensonntag) verlesen. wesend waren bei dieser Sitzung: die 3 Legaten, ardinale, 6 Erzbischöfe, 26 Bischöfe, 4 Ordens- erale und 3 Aebte, somit 42 Väter mit Sitz) Stimme; dazu noch 42 Theologen u. s. w. Da durch die bisherigen Verhandlungen die schäftsordnung zu einem gewissen Abschluß ge- imen, dürfte es angezeigt sein, dieselbe, wie sie Großen und Ganzen während des ganzen uils beobachtet wurde, hier in Kürze darzu- n. In den öffentlichen Sitzungen, deren im ngen 25 abgehalten wurden, sollten nur die or beschlossenen Decrete publicirt werden. Die- en wurden in Orient sämmtlich in der Cathe- le unter dem Vorstze der päpstlichen Legaten ehalten. Zuerst wurde durch einen der Con- vater ein Amt *de Spiritu Sancto* celebrirt, auf folgte die Predigt von einem Mitgliede Concils, deren Inhalt den zu promulgirenden reten angepaßt war. Es folgten eine Reihe Cerimonien und Gebeten; ausnahmsweise, wie der I., II., VI. und anderen Sitzungen, hielt h noch der erste Präsident eine Ansprache. Hier- hatte der Officiator des Tages die zu pro- girenden Decrete von der Kanzel aus zu ver- n, zuerst die über den Glauben (*de fide*), dann über die Reform (*de reformatione*). Die Ab- umung erfolgte nach Köpfen, nicht nach Na- ien, wie zu Konstanz; die Väter stimmten der he nach mit *Placet* oder *Non placet*; doch nten sie auch modificirte Vota abgeben, deren halt vom Präsidenten der Synode bekannt ge- m wurde, wie dieß in ausgiebiger Weise in der IV. Sitzung geschah. Zum Schluß folgte das To um und der Segen durch den ersten Präsi- den-

Die in den öffentlichen Sitzungen zu promul- genden Decrete mußten jedoch zuvor eine Reihe :berathungen passiren, ehe sie die letzte Fassung elten. Die größte unter diesen war die General- gregation. Zu ihr gehörten alle stimmberech- nten Väter sowie die mit consultativem Votum gefatteten Procuratoren abwesender Prälaten die Vertreter der weltlichen Fürsten. In der n und zweiten Periode des Concils waren die ungen in der Wohnung des ersten Präsi- den-; als aber in der dritten Periode die Mit- derzahl sich bedeutend mehrte, wurden die ungen in die Marienkirche verlegt. Wurden am Vormittag abgehalten, so wurde zu- eine Messe *de Spiritu Sancto* celebrirt. i Vorstz führte auch hier der erste Präsident : einer der anderen Legaten, der auch die Be- ungsgegenstände vorlegte, entweder persönlich : schriftlich durch den Secretär, welcher letztere

auch die Vota der Concilsväter notirte. In diesen Verhandlungen konnte jeder, aber nur der Reihe nach, seine Ansicht über den vorliegenden Gegen- stand mündlich oder schriftlich abgeben, wobei es bisweilen zu ernstlichen Auseinandersetzungen kam und manchmal trotz aller Redefreiheit scharfe Zwi- schenrufe erfolgten, wie: *Haeresim sapit; Haereticus est; E congregatione expelli debet* etc. Auf Grund dieser Verhandlungen wurden dann die Decrete abgefaßt entweder von den Legaten selbst oder unter ihrer Respicienz von den hiermit beauftragten Vätern. Ueber alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände, wie überhaupt über jedes Ereigniß von irgend welcher Bedeutung, erholten sich die Legaten zuvor stets Instruktionen vom Papste, der als eigentlicher Leiter der Synode galt. Hierzu war ein regelmäßiger Courierdienst zwischen Rom und Orient eingerichtet worden. In der ersten und zweiten Periode des Concils war noch eine *congregatio praelatorum theologorum* unter dem Vorstze des Legaten Cervini gebildet worden. Dieselbe hatte die in der Generalcongregation abgegebenen Urtheile genau zu prüfen und das betreffende Decret darnach zu redigiren. Was sie vereinbart, kam wieder an die Generalcongregation, bis schließlich völlige oder doch annähernde Einstimmigkeit erzielt war, was man bei dogmatischen Fragen immer erstrebte; nicht so bei Reformdecreten, wobei einfache Stim- menmehrheit entschied. Betreffs letzterer war ähn- lich eine *congregatio praelatorum canonista- rum* gebildet worden. Wie wir gesehen, war auf Vorschlag der Legaten, wie man glaubte, zur Er- leichterung der Verhandlungen, die Gesammtheit der Concilsväter in drei Klassen mit je einem Le- gaten an der Spitze abgetheilt worden. Dieselben sollten zu gleicher Zeit, aber an verschiedenen Orten, die gleichen Materien in ungezwungener, mehr familiärer Weise besprechen und so den Stoff für die Berathungen der Generalcongregation vor- bereiten, aber ohne ihn in ein Decret zu fassen. Da diese Einrichtung den Erwartungen nicht ent- sprach, sondern die Verhandlungen statt zu be- schleunigen verlangsamte, wurde sie von der V. Sitzung an wieder fallen gelassen. Weit prak- tischer und erspriechlicher erwies sich die *congre- gatio theologorum minorum*, d. h. die Versamm- lung aller auf dem Concil anwesenden gelehrten Theologen, welche nicht Sitz und Stimme hatten. Ihre Sitzungen fanden am Orte der General- congregationen statt. Die zwischen Katholiken und Häretikern controversen Artikel wurden den Schrif- ten der letzteren entnommen und sollten nun, obigem Vorschlage Seripando's entsprechend, ehe sie den Berathungen der Väter unterbreitet wur- den, von gelehrten Theologen eingehend discutirt werden. Die betreffenden Punkte wurden jeweils den Theologen einige Tage zuvor zugestellt, worauf sie sich dann in der Versammlung darüber zu äußern hatten, sie vertheidigend oder bekämpfend. Die Gründe *pro et contra* sollten der heiligen

Schrift, der Tradition, den Bestimmungen der Concilien und der Päpste, der Kirchenväter oder dem consensus ecclesiae entnommen werden. Die Verhandlungen waren öffentlich, und es konnte ihnen jedermann anwohnen. Die Aeußerungen der Theologen wurden notirt und den Verhandlungen in der Generalcongregation zu Grunde gelegt. Von der dritten Concilsperiode an war die Zahl der Theologen allmählig so groß geworden, daß man sie in sechs Klassen abtheilte, wobei jeder Klasse eine bestimmte Anzahl von Artikeln zugewiesen wurde. Die Klassen mit den ihnen zugewiesenen Theologen wurden an der Thüre der Congregationsaula angeschlagen. — Für minder wichtige Angelegenheiten und solche, welche mit der Hauptaufgabe nicht zusammenhängen, wie Prüfung der Vollmachts- und Entschuldigungsschreiben, Abfassung von Antworten u. s. w., wurden gleichfalls eigene Deputationen bestellt. Dieselben konnten jedoch keinen selbständigen Beschluß fassen; die betreffende Angelegenheit mußte immer an die Legaten oder an die Gesamtsynode kommen. Besonders complicirt und minutios war die Abfassung der einzelnen Decrete und Canones geordnet. Hierfür wurde jeweils eine eigene Deputation aus theologisch und aus canonisch gebildeten Vätern bestellt, die das betreffende Decret auf Grund und mit Verwerthung der in den Verhandlungen abgegebenen Gutachten und Urtheile abfaßten. Herrschte über irgend einen Punkt noch Zweifel oder Unklarheit, so wurde die Sache nochmals an die Congregation der Theologen oder auch vor das Plenum der Synode gebracht. Manchmal ließen die Legaten schon in der Generalcongregation unter Beihülfe hervorragender Theologen das Decret abfassen. Waren so Decrete oder Canones redigirt, so kamen sie zu abermaliger Prüfung vor die Generalcongregation, wobei möglicherweise neue Aenderungen gemacht werden konnten, und so fort, bis endlich thunlichst Einstimmigkeit erzielt war. In der dritten Periode wurden die Reformdecrete vor definitiver Beschlußfassung auch den Vertretern der weltlichen Fürsten zur Begutachtung vorgelegt. Es ist leicht begreiflich, daß bei solcher Behandlung der Sache, namentlich bei schwierigeren Materien, die Abhaltung der öffentlichen Sitzungen oft um Monate hinausgezögert werden konnte, wie z. B. das Decret über die Rechtfertigung erst im siebenten Monat zum Abschluß kam. Die Reformdecrete fanden so ziemlich die nämliche Behandlung wie die Glaubensdecrete. Wie früher bemerkt, wurde die Reform gleichzeitig mit den dogmatischen Fragen und im engsten Anschluß an dieselben behandelt. So wurden z. B. bei Feststellung der Lehre über die heilige Schrift gleichzeitig die Mißbräuche in Auslegung, Uebersetzung und Ausgabe derselben behandelt; bei der Priesterweihe kamen die Bestimmungen betreffs Erziehung, Alter und Eigenschaften der zu Ordinirenden, Seminarien u. s. w. zur Verhandlung; bei der Ehe Verwandtschaftsgrade, clau-

destine Ehe, Concubinat u. s. w. (S. Theiner, Acta I, 1 sqq.). Seit der IV. Sitzung ging die Synode an die Lösung der eigentlichen Aufgabe, und zwar mit einem der hochwichtigen Sache entsprechenden Ernst und Eifer, wie schon aus den zahlreich eingehenden Berathungen anzunehmen ist, denn bis zur nächsten öffentlichen Sitzung nicht weniger als 16 abgehalten wurden. In der ersten Generalcongregation vom 8. Februar hatten die Legaten als nächsten Berathungsgegenstand die Festsetzung des Canons der heiligen Schrift proponirt, es des eigentlichen Fundaments und der Quelle der kirchlichen Lehre. Zugleich sollten auch die betreffs der Ausgaben, Uebersetzungen, Auslegung und Verwerthung der heiligen Schrift eingerissenen Mißbräuche abgestellt werden. Die Erörterungen begannen sofort am 11. Februar, und zwar handelte es sich in erster Linie um Feststellung des Canons. Hierbei kamen zunächst zwei Punkte zur Erörterung: sollten bei Feststellung des Canons die einzelnen Schriften aufgeführt werden, und zwar einander völlig gleichwerthig, oder sollten je in canonische und erbauliche Schriften abgetheilt werden, und weiter mit oder ohne Rennung des Verfassers? Sodann zweitens: sollten die Entscheidungen der Synode mit Gründen belegt werden oder nicht? Letztere Frage wurde nach eingehender Erörterung negativ entschieden, und ebenso wurde die Abtheilung in verschiedene Klassen abgewiesen. Das nach vielfachen Berathungen vereinbarte Decret zählt alle Schriften des Alten und des Neuen Testaments auf, so wie sie das Concil von Florenz erwähnt, und zwar sollten *ae pari pietatis affectu ac reverentia* angenommen werden. Als dritter wichtiger Punkt wurde die Frage nach der Tradition erörtert, die als zweite Glaubensquelle bezeichnet wurde. Hier machten sich verschiedene Ansichten geltend. Einige wollten die Tradition der Schrift gleich, ja die dieselbe gesetzt wissen; Andere meinten, die Schrift allein genüge zum Erweise des Glaubens; wieder Andere wollten zwischen apostolischer und kirchlicher Tradition unterscheiden und auch letztere als an Werth nicht in allen Punkten gleichstehend erklären. In den Auseinandersetzungen über diesen Punkte stießen die Anschauungen theilweise schon auf einander; namentlich der Bischof von Chioggia äußerte sich manchmal überaus heftig. Als die Mehrzahl der Väter zu der Fassung hinneigte: die Traditionen sind *ae pari pietatis affectu ac reverentia* anzunehmen, erklärte er dies gerade für impium, welcher Ausdruck heftige Gegenbemerkungen hervorrief, so daß sich der Bischof zur Richtfeststellung veranlaßt sah. Nach langen Verhandlungen und vielfacher Redaction erhielt das Decret schließlich folgende Fassung: *Omnes libros tam Veteris quam Novi Testamenti, nec non traditiones ipsarum, tum ad fidem tum ad mores pertinentes . . . pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur. Et* Schriften selbst wurden einzeln aufgeführt, *pro-*

n ecclesia catholica legi consueverunt et in ceteri vulgata latina editione habentur. Als hauptsächlichste Mißstände bezüglich der heiligen Schrift wurden hervorgehoben die verschiedenen und fehlerhaften Ausgaben, willkürliche Auslegung und unpassende Verwendung derselben. Bezüglich des Textes der heiligen Schrift verließen einige Väter auf den hebräischen und griechischen Urtext, während Andere die alte lateinische Uebersetzung, die Vulgata, jenem gleichgesetzt wissen wollten; ja Einige gingen sogar so weit, zu sagen, die Vulgata sei durch eine Art Inspiration entstanden, was aber als zu weit gehend keine Anahme fand. Betreffs der gerügten Fehler ging die Ansicht der Mehrheit dahin, daß dieselben nicht als Wesen der Schrift treffen, sondern mehr nur lebenssächliches, und daß sie meist durch Nachlässigkeit und Schuld der Drucker entstanden seien. Es wurde beschloffen: ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu a ipsa ecclesia probata est, in publicis actionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur. Damit solle aber nur gesagt sein (so wurde in den Verhandlungen ausgeführt), daß die Vulgata in Sachen des Glaubens und der Sitten keine Irrthümer enthalte, nicht aber, daß sie unrichtlich oder formell keiner Verbesserung bedürfe; vielmehr sollte dielmehr angestrebt werden aus Grundtexten alter Handschriften und nach dem Urtext. Es wurde daher beschloffen: ut haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissimo imrimatur. Die Sorge für diese Verbesserung sollten Einige dem Papste zuweisen; Andere erklärten sie für Sache des Concils. Es wurden daher für diesen Zweck beiderseits Commissionen eingesetzt; doch kam die Angelegenheit zuletzt ausschließlich an den Papst. Um die Textcorruptionen zu verhindern, sollte künftig keine Neuauflage der heiligen Schrift und überhaupt eines Buches religiösen Inhalts ohne kirchliche Druckerlaubnis erfolgen dürfen. Eine heftige Debatte entstand bezüglich der Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Muttersprache, namentlich zwischen den Cardinalen Madruzz und Pacheco; ersterer verteidigte die Uebersetzung, letzterer wollte sie verboten wissen. Das Concil ging aber gar nicht auf die Sache ein. Ueber die Auslegung der heiligen Schrift wurde nur bestimmt, daß man sich in Sachen des Glaubens und der Sitten an den Sinn zu halten habe, nem tenet et tenet sancta mater ecclesia, und daß es verboten sei, die heilige Schrift contra nimum consensum patrum zu interpretiren. Auch die Mißbräuche im Predigtwesen waren bereits hier zur Sprache gekommen; doch wurde darüber erst später in anderem Zusammenhange Beschlufs gefaßt. Bezüglich unpassender Verwendung der heiligen Schrift wurde unter Strafandrohung deren Gebrauch zu allem Unheiligen verboten, als da sind: Pöffen, Schmeicheleien, Verleumdungen, Aberglauben, Zauberei, Wahr-

sagen, Looswerfen, Schmähschriften u. dgl. — Am 8. April 1546 wurde die IV. öffentliche Sitzung gehalten in Anwesenheit von 5 Cardinälen, 8 Erzbischöfen, 41 Bischöfen, 4 Ordensgeneralen, 3 Aebten und dem Procurator des Concils, somit 60 stimmberechtigten Mitgliedern, außerdem noch 40 Theologen und Doctoren. Das Hochamt celebrierte der Bischof von Sassari; die Predigt hielt der Seruitengeneral Bonuccio, der Inhalt derselben rief aber wegen mancher zweideutigen Aufstellungen (Le Plat I, 63) Widerspruch hervor. Der gelehrte Dominicaner Soto veranlaßte den Redner zum Widerruf. Vom Officiator wurden die vereinbarten beiden Decrete De canonicis scripturis und De editione et usu sacrorum librorum verlesen und deren Inhalt einstimmig genehmigt. Die Angelegenheit wegen der auf dem Concil noch nicht erschienenen Prälaten, die man schon auf der vorangegangenen Generalcongregation (am 5. April) in contumaciam anklagen wollte, wurde auf Wunsch des Kaisers verschoben. Es erfolgte noch die Ankündigung der nächsten Sitzung auf Donnerstag nach Pfingsten (17. Juni). Während dieser Thätigkeit des Concils zu Trient wurde zwischen Papst und Legaten noch eine andere wichtige Frage verhandelt. Paul III. hatte sich nämlich entschlossen, dem so laut gewordenen Verlangen nach Reform der Curie in etwa nachzugeben. Er hatte einen dießzüglichen Reformentwurf unter dem 20. December 1545 ausfertigen lassen (Cum ab ipso nostri pontificatus initio) und den Legaten zugesandt. Diese sprachen sich in ihrem Antwortschreiben an Cardinal Farnese vom 7. März 1546 (Raynald ad a. 1546, n. 30) sehr freimüthig aus. Den päpstlichen Reformentwurf hielten sie für ungenügend, den Zeitverhältnissen und Erwartungen der Synode nicht entsprechend. Die Bischöfe verlangten zunächst die volle Freiheit in der Leitung der ihnen anvertrauten Seelen; hierzu gehöre vor Allem die Verleihung der Seelsorgstellen, Ordination der Cleriker, auch der mit Immunität versehenen, Aufsicht über Predigtamt und Weichstuhl auch den Regularen gegenüber, völlige Entfernung der Ablassprediger. Die römische Curie hätten zwei Uebel hauptsächlich verhaßt gemacht: Habgucht und pompfaster Luxus. Vor Allem aber seien die Pönitentiarie, die apostolische Kanzlei und die Datarie zu reformiren. Ganz besonders allgemein sei das Verlangen, daß die Seelsorgstellen nur solchen verliehen würden, welche sie auch verwalten könnten und hierzu willens seien, nicht aber Mietzlingen; der Zehnte sollte ermäßigt und die Allen ärgerlichen Expectanzen völlig aufgehoben werden. Nur so, versicherten die Legaten zum Schluß, gewinne der heilige Stuhl wieder die Liebe der Prälaten und den Gehorsam der Völker. Der Papst zeigte sich diesen Vorstellungen gegenüber sehr entgegenkommend; die Reform sollte thunlichst gefördert, daneben aber das Dogmatische nicht vernachlässigt werden. Obige Decrete, die

ersten, die über Glaube und Reform publicirt wurden, fanden nicht sofort die Billigung Roms. Die Erklärung betreffs der Authenticität der Vulgata hatte hier einige Bedenken erregt, und man war der Ansicht, jener Erklärung hätte eine Revision und Verbesserung der Vulgata vorangehen müssen. Cardinal Sixlet (s. d. Art.) machte in einem Schreiben an Cervini den Vorschlag, eine Commission von Gelehrten zu ernennen, die eine Revision nach dem hebräischen, griechischen und lateinischen Texte vorzunehmen hätten. Mit Recht erwiderten die Legaten, daß das Concil nicht wissenschaftliche, sondern Glaubensfragen zu behandeln habe. Nach eingehender Rechtfertigung der Legaten erfolgte denn auch die Approbation von Seiten des Papstes (Raynald ad a. 1546, n. 53; Vercellone, Dissert. Accad., Roma 1864, 60 sg. 79 sgg.). Der Kaiser suchte die Thätigkeit des Concils bezüglich dogmatischer Feststellungen immer noch aufzuhalten, da er fortwährend für Gewinnung der Protestanten thätig war, namentlich auf dem Religionsgespräche zu Regensburg. Allein auch dieses Colloquium förderte so wenig wie alle vorangegangenen die Ausöhnung, vergrößerte vielmehr noch die Spaltung. Namentlich dem Concil gegenüber zeigten sich die Protestanten von Anfang an ganz besonders unfreundlich, wie Luther selbst. Der Tod des letztern (18. Februar 1546) änderte hieran nichts, ja schien diese Gesinnung eher noch zu verschärfen. Im Auftrage des sächsischen Kurfürsten mußte Melanchthon sogar eine Schrift über die Verwerfung des Concils ausarbeiten (Corp. Reform. VI, 19, 170. Acta Conc. Trident. anno 1546 cum adnotationibus per Phil. Melanchthonem). Dieselbe war in einem Tone abgefaßt, daß alle Hoffnung auf Versöhnung schwinden mußte. Die Synode aber arbeitete unverdrossen weiter. Schon in den Verhandlungen vor der IV. Sitzung waren zwei wichtige Punkte zur Sprache gekommen. Sie konnten damals nicht erledigt werden und beschäftigten nun die Verhandlungen bis zur V. Sitzung; es waren die Behandlung der heiligen Schrift und das Predigtwesen. Dazu war noch ein dritter Punkt in Anregung gekommen: die Aufstellung einer Methode in Erklärung der heiligen Schrift und die Abfassung eines Katechismus. Bezüglich des letztern Punktes kam man über allgemeine Vorschläge nicht hinaus (Theiner, Acta I, 94); um so eingehender waren dagegen die Erörterungen über die zwei ersten Punkte, was schon daraus zu entnehmen ist, daß nach und nach drei verschiedene Entwürfe zur Berathung kamen (Theiner, Acta I, 90. 96. 102. 147). Zunächst kam die Errichtung von Lehrstühlen für Erklärung der heiligen Schrift zur Sprache. Hierüber einigte man sich im Allgemeinen bald. Schwierigkeiten bereitete dagegen die Frage, an welchen Kirchen und mit welchen Mitteln die Lehrstühle zu errichten wären. Doch erzielte man auch hierüber in Bälde Einigkeit dahin, daß an allen

größeren Kirchen (Cathedralen und Collegiaten) solche Stellen, falls sie nicht schon in Folge can. 11 der 4. Lateransynode (Pesele, Conc.-Gesch. V, 2. Aufl., 885) vorhanden wären, errichtet werden sollten. Größere Bedenken erhoben sich in Bezug der kleineren Kirchen und vor Allen der klösterlichen, weil letztere in den geplanten Verordnungen die Beeinträchtigung ihrer Privilegien sahen. Die schließliche Fassung bestimmte, daß an kleinen Kirchen, deren Einkünfte gering, *et ubi exigua est cleri et populi multitudo*, wenigstens ein Lehrer der Grammatik anzustellen sei, um angehende Schüler und andere arme Schüler in der Grammatik unentgeltlich zu unterrichten, damit sie später zum Studium der heiligen Schrift übergehen könnten. Auch in Klöstern sollten tüchtige Doctoren der heiligen Schrift, und zwar durch die General- und Provinzialcapitel bestellt werden, allerdings mit dem Beifügen: *ubi commode fieri queat*. Einmige Aebte soll der Diöcesanbischof als Delegat des apostolischen Stuhles hierzu in passender Weise nöthigen. Alle diese Doctoren, mit Ausnahme derjenigen in den Klöstern, sollten zuvor von dem betreffenden Diöcesanbischof über Lebenswandel, Sitten und Kenntnisse geprüft und approbirt werden. Festigere Debatten entstanden über den zweiten Punkt, das Predigtwesen. Daß dieses in erster Linie Aufgabe und Pflicht der Bischöfe sei, gemäß dem apostolischen Ausspruch 1 Cor. 9, 16, blieb unbestritten, und demgemäß wurde auch die *praedicatio evangelii* als das *praecipuum munus episcoporum* bezeichnet. Ebenso unbestritten blieb aber auch die Thatsache, daß bei der heutigen Arbeitslast der Bischöfe dieser Verpflichtung nicht immer persönlich nachzukommen vermöchten und darum für Stellvertreter sorgen mußten. Gerade bei dieser Stellvertretung stießen die Ansichten theilweise scharf auf einander. Hinsichtlich des *Secularis* erhoben sich keine Schwierigkeiten; hier war bestimmt, daß *archipresbyteri, plebani et quicumque parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias obtinent*, selbst oder durch geeignete Stellvertreter *diebus saltem dominicis et festis solemnibus plebes sibi commissa pro sua et eorum capacitate pascant sabbataribus verbis*. Schwieriger gestaltete sich die Erörterung betreffs der Mönche. Einerseits brach dem Regularclerus Recht und Pflicht zum Predigtamt nicht abgesprochen und ebenso wenig die Thatsache übersehen werden, daß gerade in den letzten Zeiten vielfach die Mönche allein noch für die Unterweisung des Volkes gesorgt hatten; andererseits aber lagen die folgenschweren Mißbräuche gerade von Seiten der Mönche zu offen am Tage, um nicht nach Abhilfe zu rufen. Am heftigsten trat in dieser Hinsicht der Bischof von Fiesole auf (Le Plat III, 405), während Andere, wie namentlich die Legaten, sich der schwer angegriffenen Mönche anzunehmen suchten. Die Mehrzahl der Väter war jedoch für Einschränkung

er betreffenden Privilegien und größere Beaufichtigung der Mönche durch die Bischöfe. Schließlich wurde vereinbart, auch in den eigenen Klöstern dürften Regularen nur predigen, wenn sie zuvor von ihren Oberen hinsichtlich ihres Lebenswandels, ihrer Sitten und ihrer Kenntnisse gerüht und approbirt worden seien. Mit deren Erlaubniß versehen, sollten sie sich dem Diocesanbischof stellen und sich dessen Segen erbitten. In Kirchen jedoch, die nicht zum Kloster gehörten, benötigten die Mönche außer der Admision der eigenen Oberen auch noch der speciellen Erlaubniß des betreffenden Bischofs, die aber unentgeltlich zu theilen sei. Gegen Prediger aber, welche Aergerniß oder Irriges verkündeten, sollten die Bischöfe sofort ohne Rücksicht auf irgend welche Privilegien vorgehen. Betreffs der quoadstuarii oder Klosterprediger (s. d. Art.) gab es keinerlei Meinungsverschiedenheit; daß alle privilegia quibuscumque non obstantibus abzuschaffen seien, darüber herrschte nur Eine Stimme. — So hatte man sich zunächst nur mit Reformfragen beschäftigt. Hierbei die Synode möglichst festzuhalten, war das hauptsächlich Bestreben der kaiserlich gestimmten Räte. Die Legaten dagegen drangen im Auftrage des Papstes auf weitere dogmatische Verbindungen und brachten denn auch am 21. Mai die Frage über die Erbsünde vor die Synode. Hierbei kamen als Hauptpunkte zur Sprache: Wesen, Folgen und Fortpflanzung der Erbsünde, Abheilung derselben im Menschen und Wesen der Concupiscenz. Selbstverständlich können wir hier in Verhandlungen nicht im Einzelnen folgen, sondern nur die Grundzüge und Endresultate anzuzeigen. Gleich am 24. und 25. Mai begann die congregatio der Theologen über diese Artikel zu verhandeln. Hieran nahmen auch die kurz vorher in Trient angekommenen Jesuiten Alfonso Salmeron und Jacob Lainez, wie der schon vorher anwesende Claudius Jajus theil. Allgemein war man darüber einig, daß Adam durch den Sündenfall die frühere Gerechtigkeit und Heiligkeit verloren habe und seiner Natur nach verderben an sich verfallen sei. Darüber jedoch bestanden verschiedene Meinungen, ob die sanctitas zu seiner ursprünglichen Ausrüstung gehörte oder als donum superadditum zu fassen sei. Es wurde daher im Schlußdecret gesagt: sanctitatem et iustitiam, qua constitutus fuerat, amisisse, incurrisse et per offensam praevaricationis huiusmodi in peccatum et indignationem Dei . . . totumque corpus eundem per illam praevaricationis offensam mutatum fuisse. Vereinzelt wurde in den Verhandlungen hier wie anderwärts wohl auch der Versuch gemacht, tiefer in das Wesen der Erbsünde einzudringen und so z. B. über Wesen und Fortpflanzung der Erbsünde, über das Wesen der Concupiscenz und Anderes eingehendere philosophisch-theologische Untersuchungen anzustellen. Aber durch hätte sich jedoch die Synode in unab-

sehbarer Streitigkeiten verwickelt; die Legaten erklärten darum mit Recht, die Synode habe keine wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern lediglich Glaubensentscheidungen zu geben. Die Folgen des Sündenfalles für Adam waren bereits dargelegt, die für seine Nachkommen wurden in den Satz zusammengefaßt, daß die Sünde nicht nur Adam, sondern allen seinen Nachkommen geschadet habe, und zwar seien nicht nur die Strafen der Sünde, sondern die Sünde selbst als Reat in omne genus humanum übergegangen, und zwar propagations, non imitations. Als Heilmittel gegen die Erbsünde ward die Taufe bezeichnet, durch die uns die Verdienste Christi angewendet würden. Hierbei wurde die Nothwendigkeit des Glaubens von einzelnen Vätern in einer Weise betont, daß im ersten Entwurfe die Taufe geradezu als sacramentum fidei bezeichnet war. Mit Rücksicht auf die Kindertaufe wurde im Schlußdecret aber gesagt: baptismi sacramentum in forma ecclesiae rite collatum. Einstimmig wurde festgehalten, daß Christi Verdienst durch die Taufe alle Sünde in uns tilge und Gottes Gnade uns wieder zuzuwende, und zwar nicht bloß imputative. Ebenso lehrte die Synode, daß auch die von getauften Eltern geborenen Kinder der Taufe in remissionem peccatorum und ad vitam aeternam consequendum veraciter bedürfen. Größere Verschiedenheit der Meinungen zeigte sich betreffs der Beschaffenheit des Menschen nach der Taufe. Einig war man darüber, daß auch im Wiedergeborenen körperliche und geistige Mängel und vor Allem die Concupiscenz zurückbleiben. Schwierig war jedoch eine genaue Definition der letztern. Der Bischof von Notula wollte sie das Materiale der Erbsünde, die pronitas peccandi nennen. Nach manchen Verhandlungen lautete das Schlußdecret, daß im Wiedergeborenen nichts zurückbleibe, was den wahren und eigentlichen Charakter der Sünde trage. Die Concupiscenz bleibe freilich juridisch, aber nur zum Kampf und zur Bewährung; nur uneigentlich könne sie Sünde genannt werden, quia ex peccato est et ad peccatum inclinatur. Während dieser Verhandlungen war verschiedene Male die unbefleckte Empfängniß Mariä zur Sprache gekommen, und Cardinal Pacheco suchte die Frage zur dogmatischen Definition zu drängen, so namentlich in der Congregation vom 18. Juni. Eine ansehnliche Zahl von Vätern war auf seiner Seite, die Mehrzahl jedoch wollte für jetzt keine Entscheidung geben. Dagegen erklärte die Synode im Schlußdecret: non esse suae intentionis, comprehendere in hoc decreto, ubi de peccato originali agitur, beatam et immaculatam virginem Mariam Dei genitricem. — Nachdem so in 21 einzelnen Beratungen die Decrete vorbereitet waren, wurde am 17. Juni 1546 die öffentliche Sitzung unter den gewöhnlichen Cerimonien gehalten. Officiator war der Bischof von Bienna, die Predigt hielt der Dominicaner

Marcus Laurentius über Kampf und Sieg der streitenden Kirche (Le Plat I, 84). Hierauf wurde vom Officiator das Decret über die Erbünde verlesen, wobei 18 Väter betreffs der unbesetzten Empfängniß Mariä Reclamationen erhoben. Es folgte die Verlesung der zwei Reformdecrete De instituenda lectione sacrae scripturae et liberalium artium und De praedicatione verbi Dei, wobei 11 Väter protestirende Vota abgaben. Auf Verlangen des Erzbischofs von Sassari wurde das päpstliche Breve, dessen del Monte Tags zuvor in der Generalcongregation Erwähnung gethan, vorgelesen. Durch dasselbe hatte der Papst die Reformbestimmungen der Synode bestätigt. Zum Schluß verlangte der Procurator des Concils die Instruktion der Anklage gegen die immer noch säumigen Prälaten, worüber namentliche Abstimmung erfolgte (Le Plat III, 427). Anwesend waren bei dieser Sitzung außer den 3 Legaten und dem Cardinal Pacheco 9 Erzbischöfe, 49 Bischöfe, 2 Procuratoren, 2 Aebte, 3 Ordensgenerale und 50 Theologen. Die nächste Sitzung wurde auf den 29. Juli angeetzt, später aber auf den 13. Januar 1547 vertagt (Theiner I, 89—155). — Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse zwischen der V. und VI. Sitzung, und zwar sowohl rücksichtlich der äußern wie der innern Lage der Synode. Schon in den Vorberathungen zur V. Session war die Frage der Residenzpflicht als hauptsächlichster Reformpunkt in Anregung gebracht worden. Die Bischöfe verlangten in erster Linie Entfernung aller Hindernisse, die ihr im Wege stehen, mögen diese nun von den Privilegien der Regularen, von Seiten der weltlichen Fürsten oder von der römischen Curie ausgehen. Die Verhandlungen brachten theilweise geradezu schreiende Mißstände zu Tage. So constatirte z. B. Cardinal Pacheco von Jaen, daß man in Vampiona 80 Jahre lang keinen Bischof mehr gesehen, da sämtliche Inhaber der dortigen Cathedra zu Cardinälen erhoben worden seien. Die Prälaten erhoben theilweise bittere Klagen über die vielen schädigenden Privilegien, Exemtionen, Immunitäten, Reservationen u. s. w., so daß die Legaten selbst nach Rom um Abhilfe berichteten. Ein hauptsächlichster, von den spanischen Prälaten aufgeworfener Streitpunkt bildete in diesen Verhandlungen die Frage, ob die Residenzpflicht de jure divino oder positivo sei, und damit zusammenhangend die weitere wichtige Frage, ob die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott komme oder nur mittelbar durch den Papst, eine Streitfrage, welche während des ganzen Concils nicht zur Ruhe kam und namentlich in der dritten Periode sehr lebhaft ventilirt wurde. Die Legaten wußten eine Beschlußfassung hierüber hintanzuhalten, so daß trotz wiederholter und theilweise ziemlich animirter Verhandlungen doch keine Bestimmung in's Reformdecret aufgenommen wurde. Ueber die Bestimmungen des letztern betreffs der Residenzpflicht s. diesen Art. X, 1091. Trotz heftiger Gegenwehr

der Ordensgenerale gab Pap. 3 des Reformdecretes doch den Bischöfen die Vollmacht nicht nur alle Weltgeistlichen, sondern auch die außer dem Kloster lebenden Regularcleriker in Falle vorkommender Vergehen den canonischen Bestimmungen gemäß als päpstliche Delegirte zu bestrafen. Ebenso gab Pap. 4 den Bischöfen das Visitationsrecht aller Kirchen des Sprengels mit Aufhebung aller dießbezüglichen Privilegien zurück, während Pap. 5 den Bischöfen die Ausübung von Pontificalien in fremden Kirchen strengstens untersagt. — Wohl die wichtigste dogmatische Frage, welche während des ganzen Concils zur Berathung kam, war die über die Rechtfertigung, welche die Legaten am 21. Juni 1546 der Synode zur Discussion vorlegten. Die Synode selbst verhehlte sich die dießbezüglichen großen Schwierigkeiten in keiner Weise. Da die Frage bisher noch nie einer eingehenden theologischen Erörterung unterzogen worden war, wurden alle Maßnahmen zu einer umfassenden Berathung getroffen. Auch in Rom wurde zu diesem Zweck eine eigene Commission von fünf Theologen eingesetzt. Wie ernst und allseitig der Gegenstand behandelt wurde, mag am besten die Thatfache erweisen, daß bis zur endlichen Schlusspredication des Decretes, zwischen 21. Juni 1546 und 12. Januar 1547, 61 Generalcongregationen, 8 Berathungen der Commission für Abfassung des Decretes, 16 der congregatio theologorum praelatorum und mehr als 20 der Congr. theologorum minorum abgehalten wurden. Die Berathungen selbst erstreckten sich auf die Vorbereitung der Rechtfertigung, göttliche Gnade und menschliche Thätigkeit, die einzelnen Acte derselben, ihre Erhaltung und Vernehrung. Alle dieß Punkte wurden in den 16 Capiteln des dogmatischen Decretes näher dargelegt, während in 33 Canones die entgegenstehenden häretischen Auffstellungen abgewiesen werden. Den ganzen Inhalt dieser eingehenden Lehrentwicklung s. in Art. Rechtfertigung X, 857. — Nach diesen mühevollen Vorbereitungen wurde am 13. Januar 1547 die VI. feierliche Sitzung, wohl die wichtigste der ganzen Synode, gehalten. Officiator war der Erzbischof von Spalatro, Prediger der Väter von Salpe (Le Plat I, 105). Nach den gewöhnlichen Cerimonien hielt auch del Monte noch eine begeisterte Ansprache an die Synode über den Text: Surge, illumina Jerusalem. Hiernach verlas der Officiator das dogmatische Decret über die Rechtfertigung, das mit Einstimmigkeit und Jubel angenommen wurde. Um so größer war dagegen die Verschiedenheit der Meinungen betreffs des Reformationsdecretes. Nur 29 Väter stimmten zusammen, während die übrigen in verschiedenen Gruppen auseinander gingen. Schließlich wurde es aber doch, wie es verlesen wurde, als Beschluß der Mehrheit publicirt. Anwesend waren außer den Präsidenten 2 Cardinäle, 10 Erzbischöfe, 42 Bischöfe, 2 Procuratoren, 5 Ordensgenerale.

Abte und 48 Theologen. Die Vertreter der weltlichen Fürsten hatten sich ferngehalten, weil er Kaiser die Sitzung verschoben gewünscht hatte. Die nächste Sitzung wurde auf den 3. März festgesetzt (Theiner I, 156—381). Während die Synode über die wichtigsten theologischen Probleme berathschlugte, hatten sich die Verhältnisse nach Außen in bedenklicher Weise verschlimmert, und ihr stürmischer Wellenschlag war bis in's Innere der Synode hineingebrungen. Das obinate Verhalten der Protestanten zu Regensburg sowie die directe Auflehnung der Reichskönige gegen den Kaiser hatte diesen physisch und moralisch zum Kampfe gezwungen. So kam es zum Schmalkaldischen Kriege, der sofort in seinem Beginne dem Concil von Trient benachteiligt nahe gerückt wurde. Schon am 10. Juli trat Schärflin die Ehrenberger Clause eingenommen, so daß sich die Väter in Trient bereits zur Arbeit bereit hielten. Diese Lage und Stimmung des Concils glaubten die Legaten benutzen zu sollen, um den längst gehegten Plan der Verlegung der Synode zu verwirklichen zu können, und nur die ganz entschiedene Weigerung des Kaisers verhinderte die Ausführung. Schon im Monat Mai hatte die theilweise heftige Opposition von Seiten der kaiserlichen Partei, namentlich der spanischen Prälaten, die Legaten an Verlegung einer italienischen Stadt denken lassen. Vergeblich hatten sie sodann den Papst um Erlaubnis weiterer italienischer Prälaten ersucht und schließlich sogar, freilich vergebens, um Erlaubnis von der Leitung der Synode gebeten. Infolge der Kriegsunruhen glaubten nun die Legaten ihre Verlegungspläne vor die Synode zu bringen zu dürfen, fanden hier jedoch heftigen Widerspruch. Am 30. Juli 1546 kam es zu einer überaus stürmischen Sitzung, so daß die Legaten unter dem 1. August vom Papste dringlich die Verlegung oder Suspension der Synode verlangten. Der Papst, der Verlegung selbst nicht zugehört, gab dem Drängen der Legaten zweifelnd in einem Breve nach, falls die Mehrzahl der Bischöfe dafür stimmen sollte; doch folgte bald darauf sofort wieder Gegenbefehl mit Rücksicht auf die Drohungen des Kaisers. Allmählig legte sich Furcht der Väter wie das Drängen der Legaten, im October und November äußerten sich letztere dem Papst gegenüber sogar in gegenheillichem Sinne. Inzwischen so die Verlegungspläne für diesmal getilgt, so wurden andererseits auch die von der kaiserlichen Partei gemachten Versuche, die dogmatischen Verhandlungen hinauszuziehen, vereitelt. Mit dem Decret über die Rechtfertigung, das in der Sitzung, obwohl unter schwierigen Verhältnissen im Stande gekommen, ein dogmatisches Meistertum erreicht ist, hatte die Synode den Höhepunkt ihrer Thätigkeit erreicht. Es herrschte denn auch über die Publication desselben auf der Synode nur Eine Stimme der Befriedigung. Auch der Papst zeigte sich sehr erfreut und glaubte, daß höchstens noch

zwei Sesssionen nothwendig wären, um das Concil zu schließen zu können. Wirklich hatte die Synode nur mehr die Consequenzen aus den bisherigen Beschlüssen zu ziehen, wie sie auch folgerichtig sofort zur Behandlung der *sanctissima ecclesiae sacramenta* überging, per quae omnis vera iustitia vel incipit vel coepta augetur vel amissa reparatur, wie in der Einleitung zum Decret über die Sacramente gesagt wird. Von der VII. bis zur XXIV. Session galten denn auch die dogmatischen Verhandlungen und Decrete den einzelnen Sacramenten. In der ersten Congregation am 15. Januar 1547 wurden den Vätern die dießbezüglichen Verhandlungen angekündigt, und am 17. Januar legte Cardinal Cervini 14 Irrthümer über die Sacramente im Allgemeinen, 17 über die Taufe und 4 über die Firmung vor (Theiner, Acta I, 388). Bei den hierüber eröffneten Erörterungen kam man dahin überein, daß die dogmatischen Decrete nach früheren conciliaren Gepflogenheiten nur aus Canones bestehen sollten, d. h. aus einfacher Festsetzung der katholischen Lehre oder Abweisung häretischer Aufstellungen ohne weitläufige Beweisführung, welche letztere beim Decret über die Rechtfertigung als nothwendig erachtet worden war. Der Antrag einiger Väter, die Auctoren falscher Lehren zu nennen, wurde, weil zu Weiterungen führend, abgelehnt und einfache Abweisung des Irrthums beschlossen. Nach vielen Berathungen der *theologi minores* und 12 Generalcongregationen war endlich am 26. Februar der Decretentwurf fertig geworden. Derselbe wurde in den Generalcongregationen am 1. und 2. März nochmals eingehend beraten, und schließlich wurde das Decret mit Vorwort, 13 Canones über die Sacramente im Allgemeinen, 14 über die Taufe und 8 über die Firmung endgültig festgesetzt. Die Verhandlungen betrafen hauptsächlich Wesen und Bedeutung der alttestamentlichen Sacramente, Siebenzahl (can. 1), Wesen, Definition und Wirksamkeit (*gratiam conferre obicem non ponentibus ex opere operato*; can. 6—8) der Sacramente des Neuen Bundes, character indelibilis von Taufe, Firmung und Ordo (can. 9), Spendung durch Laien (can. 10), Intention des Spendens (can. 11) u. s. w. Bei der Taufe wurde die Johannestaufe speciell erwähnt (can. 1), als *Materie aqua vera et naturalis* bestimmt (can. 2), die Rebertaufe im Geiste früherer Bestimmungen sanctionirt (can. 4) u. s. w. Ein Antrag über eine Art Taufe im Mutterleibe blieb unberücksichtigt. Bei den Verhandlungen über die Firmung kam die scholastische Streitfrage, ob auch die Apostel hätten Sacramente einsetzen können, in negativem Sinne zur Entscheidung. Rücksichtlich des Spendens der Firmung ließ die Fassung des Canons: *Ordinarium ministrum esse solum episcopum*, die Frage der Spendung durch den Priester offen.

Wie die Verhandlungen und Beschlüsse über die Rechtfertigung den Höhepunkt dogmatischer Fragen zu Trient bezeichnen, so betreffen andererseits die Vorverhandlungen auf die VII. Session die wichtigsten Fragen der Reform. Während aber die dogmatischen Verhandlungen verhältnismäßig ruhig verliefen, führten die Erörterungen über die Reform theilweise zu sehr erregten Debatten. Bereits anlässlich der Verhandlungen über die Residenz hatte man vor Allem Beseitigung der Hindernisse verlangt, welche einer ersprißlichen Ausübung des bischöflichen Amtes im Wege ständen. Um hierbei gründliche Abhilfe zu schaffen, sollten die einzelnen Bischöfe über die in ihren Diöcesen vorliegenden Hindernisse an die Präsidenten berichten. Es lief auch, namentlich von Seiten der spanischen Prälaten, eine stattliche Anzahl von Defiderien ein, wie denn die Bischöfe ihren Klagen und Reformvorschlägen offenen und rückhaltlosen Ausdruck verliehen. Der Papst, dem die Legaten hiervon Mittheilung machten, bevollmächtigte diese zu weitgehendem Entgegenkommen; nur bei drei Punkten verweigerte er seine Zustimmung: daß die Residenzpflicht *jure divino* sei, daß auch die Cardinäle zur Residenz zu verpflichten, und daß diesen die Pluralität der Beneficien zu unterlagen sei. So wurde am 17. Januar vom Legaten del Monte eine Zusammenstellung der von den Bischöfen geltend gemachten Hindernisse vor die Generalcongregation zur Berathung und zur Abhilfe gebracht. Es ist eine stattliche Anzahl von Mißständen, die uns hier vorgeführt werden, ein laut redendes Zeugniß für die allmählig eingerissene Corruption. Die Residenz, so beginnt der Entwurf, gilt allgemein als eines der wichtigsten Erfordernisse zur Wiederherstellung der zerfallenen Disciplin. Hierzu ist aber vor Allem nothwendig, daß die vielen ihr im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden. Dieselben, heißt es weiter, rühren theils von der römischen Curie her, theils von den weltlichen Fürsten; von ersterer Kategorie werden 36 Ausstellungen einzeln angeführt, von letzterer 40 (Theiner, Acta I, 386). So interessant das Bild wäre, welches diese einzelnen Punkte in ihrer Gesamtheit vor uns entrollen, so können wir sie hier selbstverständlich doch nicht in extenso vorführen. Dieselben wurden den Verhandlungen zu Grunde gelegt und bilden den Untergrund zu den 15 Capiteln des Reformationsdecretes der VII. Session. Bei Verlesung der langen Reihe von Defiderien erstrahle das Anliß der Väter vor Freude (Raynald ad a. 1547, n. 24); war ja jetzt Hoffnung, sie alle abgestellt und die Kirche in Wahrheit in *capite et in membris* reformirt zu sehen. Sofort wurde am 20. Januar auf Vorschlag del Monte's aus den Vätern eine Commission von 14 Canonisten bestellt, die unter seinem Vorfuß die Heilmittel berathen sollten. Das Ergebnis dieser Berathungen wurde sodann in der Generalcongregation verhandelt, wobei es zwischen Curia-

listen und Spaniern nicht selten zu heftigen Ineinandersetzungen kam. Das Decretum über die Berathungen liegt in den genannten 15 Capiteln des Reformdecretes vor. Das erste derselben scheint als nothwendige Eigenschaften eines Bischofs: eheliche Geburt, geistes Alter, strenge Erziehung und gründliches Wissen. Zugleich erneuert die Synode die Constitution Alexanders III. auf der Lateransynode von 1179, die als geistes Alter bis 30. Lebensjahr bezeichnet. Das 2. Capitel wendet sich gegen einen Haupttrebschaden der damaligen Kirche, die Pluralität der Beneficien. Jedem, welche Würde, Rang oder Auszeichnung er immer einnehmen mag (hierin sind die Cardinäle, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, jedoch stillschweigend mit einbezogen), wird verboten, unter was immer für einem Titel mehrer Metropolitan- oder Cathedralstühlen anzuhängen oder zu behalten, *cum valde felix sit illis intendus, cui unam ecclesiam bene vel fractam et cum animarum sibi commissaarum salus regere contigerit*. Das 3. Capitel verlangt, daß kirchliche Beneficien, besonders solche mit cura animarum, nur an würdige und tugendhafte Personen verliehen werden, welche am Ort selbst wohnen und persönlich die Seelsorge ausüben können. Zu diesem Zwecke wurden die Constitutionen Alexanders III. von 1179: *Quia nonnulli* (c. 3, X De cler. non resid. III, 4) und Gregors X. von 1274: *Licet canon* (c. 14 De elect. et electi potest., in VI, I, 6) citirt. Letztere fordert als Eigenschaften eines Pfarrers gute Sitten, Wissenschaft und das zurückgegriffene 25. Lebensjahr, verpflichtet ihn zur Arbeit an der Pfarrkirche und zum Empfange der Fruchtwelche innerhalb eines Jahres nach Bekehrung der Pfründe. Capitel 4 verbietet die Pluralität der Seelsorgs- und anderer incompatiblen Beneficien, während 5, 6 und 7 genaue Untersuchung für alle zu Recht bestehende Unionen und, wo nothwendig, sofortige Abhilfe durch die Ordinariate anordnet. Wie Capitel 7 für unrichtig, so ordnet Capitel 8 für alle wie immer eremten Kirchen jährliche Visitation durch den Bischof an. Capitel 9 wendet sich gegen den im Mittelalter weit verbreiteten Mißbrauch, daß Laien Bisthümer innehaben, oder eine kirchliche Weihe zu empfangen. Es wurde bestimmt, daß keinem ein Aufschub über 6 Monate zum Empfang der erforderlichen Weihe erlaubt werden dürfe. Capitel 10 regelt die Aufhebung der Dimissionen durch die Capitäl *sede vacante*. Die in damaliger Zeit zur Depuration des Clerus viel beitragenden *leges facultates de promovendo a quocunq* wurden in Capitel 11 wesentlich eingeschränkt. Weitere Bestimmungen betreffen die Approbation von Präbendarien, die Exemtionen von Welt- und Ordensgeistlichen an bürgerlichen Streitigkeiten und die Sorge für die Hospitäler.

Wie bereits oben bemerkt ist, kam es in den einzelnen Versammlungen nicht selten zu sehr leb-

niger ernstern Auseinandersetzungen zwischen Curialisten und ihren Segnern. Einer der wichtigsten derartigen Zusammenkünfte erfolgte in der Generalcongregation am 24. Februar 1547. Bei verschiedenen Punkten des Reformdecretes wird gesagt, daß die Bischöfe als Delegationen des apostolischen Stuhles handeln sollten. Hiergegen machte sich der Bischof von Fiesole, der sich bewerte, daß die Bischöfe in der eigenen Diocese nicht fremder Auctorität handeln sollten. Da der Auditor der päpstlichen Rota, Vighinus, hierauf dort heftig erwiderte, andere Prälaten aber für den Bischof ebenso entschieden eintraten, wäre es schließlich zu förmlichem Tumult gekommen, wenn nicht die Legaten durch Klugheit vermittelt und die Verhandlung wieder in ruhigere Bahnen geleitet hätten (Theiner, Acta I, 452). — Nachdem das Decret ihre letzte Redaction erhalten, wurde am 3. März die VII. Session in üblicher Weise gehalten. Officiator war der Erzbischof von ragra. Die Predigt fiel aus, weil der Bischof von San Marco, der sie übernommen, wegen Krankheit an der Sitzung nicht theilnehmen konnte. Das Decret verlas der Bischof von Salpe. Das päpstliche Decret fand allgemeine Billigung, während sich gegen das Reformationsdecret mehrere Einwendungen erhoben. Von 70 anwesenden Vätern machten 13 verschiedene Ausstellungen, wie solche schon während der Vorverhandlungen gebräuchlich hatten; namentlich galt die Opposition gegen die Bezeichnung der Bischöfe als Delegationen des apostolischen Stuhles. Als Termin für die nächste Session wurde der 21. April festgesetzt. Mit der VII. Session war die Synode an einem Wendepunkte angekommen. Es folgten nur noch drei Congregationsitzungen am 7., 8. und 9. März mit unbedeutenden Berathungen über die Parallele, womit die Synode bereits am 8. Februar begonnen hatte (Theiner, Acta I, 406 ff.). Am Schlusse der Berathungen des 9. März schloß der Montie die Verlegungsfrage in Ansehung. Veranlassung hierzu soll eine in Trient gebrochene Krankheit, das Peteschenfieber, gewesen sein. Hierüber sind die Berichte einander widersprechend, so daß die Wahrheit nicht leicht wird herauszufinden sein. Da, wie bemerkt, man längst die Absicht der Vertagung bestand, so ist die Absicht aber durch die vielfach recht erregten Verhandlungen vor der VII. Session noch vertagt werden mußte, so wird zu sagen sein, daß die Legaten die Gelegenheit überaus günstig kam die Thatsachen ihrerseits somit gewiß nicht verriet, sondern eher vergrößert wurden. An sich zweifelsohne kein periculum in mora vorhanden, so daß eine genauere Untersuchung und ein Urtheil der päpstlichen Entscheidung, wie Papst verlangte, sicher recht wohl möglich gewesen wäre. Allein die Legaten fürchteten offenbar einen unglücklichen Ausgang der Sache wie bei der Schärftlinn (s. ob.) und wollten deshalb die Gelegenheit benutzen. Dazu kam, daß sie der Zu-

stimmung des Papstes sicher sein konnten, da die Spannung zwischen ihm und dem Kaiser wieder acut geworden war. Letzterer hatte gegen getroffenes Abkommen fortwährend mit den Protestanten verhandelt, selbst unter Hereinziehung religiöser Fragen, ohne dem Papste irgendwelche Mittheilung zu ermöglichen. Hierdurch fühlte sich dieser mit Recht schwer gekränkt und begann seine Unterstützung zurückzuziehen, worüber wiederum der Kaiser sehr ausgebracht wurde und seinem Unwillen oft in recht bitteren Aeußerungen Luft machte. Zu alledem waren noch Familienangelegenheiten des Papstes wegen des Herzogs von Parma und Piacenza, sowie Machinationen Frankreichs gekommen, so daß die Klust zwischen Papst und Kaiser sich immer mehr erweiterte. Bei solcher Sachlage brachten die Legaten die Verlegungsfrage in der VIII. Session am 11. März 1547 nach ziemlich erregten Verhandlungen zur Abstimmung. Von 56 anwesenden Vätern stimmten 38 unbedingt für die Verlegung, 14 dagegen, 2 bedingungsweise für Verlegung und 2 mit non liquet. Hierauf ließen die Legaten die päpstliche Vollmachtssbulle vom 22. Februar 1545 (s. o. 2046) verlesen und verlegten kraft derselben die Synode nach Bologna, wo am 21. April 1547 die nächste Session gefeiert werden sollte (über die Translation vgl. Brischar [f. u.] I, 179 ff.; Vermeulen, Die Verlegung des Concils von Trient, Regensb. 1890). Am folgenden Tage verließen die Legaten Trient, um nach Bologna zu reisen; die Mehrzahl der Väter folgte ihnen, die kaiserlich Bestimmten dagegen blieben zurück. So war das glücklich begonnene Reformationswerk schwer bedroht, und statt Einigung drohte Schisma. Die Hoffnung, welche der französische Botschafter auf diese Verlegung setzte: daß sie die Entzweiigung zwischen Papst und Kaiser bestens befördern werde, schien leider nur zu sehr berechtigt. Der Papst zeigte sich anfänglich durch die Thatsache unangenehm überrascht, beschloß aber, dem Vorschlage Morone's folgend, die Verlegung anzuerkennen. Auf Grund eines Consistoriums vom 28. März sanctionirte er durch Breve vom 29. März die Verlegung in aller Form. Der Kaiser dagegen, der schon am 16. März in Ulm von den Vorgängen in Trient Kunde erhalten, zeigte sich hierüber überaus ungehalten. Sofort sandte er den in Trient zurückgebliebenen Prälaten seine volle Anerkennung und Aufmunterung zur Ausdauer, wenn er auch von allen irgendwie schismatisch erscheinenden Handlungen abmahnte. In Rom aber ließ er durch die Gesandten Mendoza und Vargas seine tiefgehende Verstimmung wie auch seinen festen Entschluß kundgeben, an der Fortsetzung des Concils in Trient unter allen Umständen festzuhalten. Dem päpstlichen Nuntius Berallo gegenüber namentlich sprach er seine Empfindungen in so gemessener Weise aus, daß der Papst von dieser Verstimmung des Kaisers Schlimmes befürchtete und möglichst einzulenken suchte. Es be-

gann nun ein langwieriges, der hochwichtigen Sache theilweise auch unwürdiges Hin- und Herverhandeln, wodurch die Thätigkeit des Concils zunächst für längere Zeit hingehalten wurde, bis sie schließlich ganz in's Stocken kam. Der Kaiser sah in der Verlegung des Concils eine Gefährdung, wenn nicht Vereitelung seines Lebenswerkes, der Versöhnung und Wiedergewinnung der Protestanten, deren Verwirklichung er in Folge des glücklichen Verlaufes des Schmalkaldischen Krieges nahe hoffen durfte. Der Papst und die Legaten erblickten in der Rückkehr nach Trient eine Schädigung des päpstlichen wie des conciliaren Ansehens. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, versuchte man alle möglichen Wege, ohne daß sich einer gangbar zeigen wollte. Zunächst glaubte man die in Trient zurückgebliebenen Väter gültig bestimmen zu können, daß sie nach Bologna gingen oder mit den dortigen Prälaten an einem dritten Orte zusammenträfen, um daselbst Weiteres zu beschließen; man wollte die Synode suspendiren, schließen, auch nach Rom verlegen oder wenigstens beiderseits Deputirte dahin berufen, um durch sie die Reform berathen oder letztere in Deutschland ohne Concil durch päpstliche Legaten oder Nuntien erledigen zu lassen. Ueberall zeigten sich jedoch unüberwindbare Schwierigkeiten, so daß die Verlegung sich bald genug als übereilte That erwies, deren schwierige Folgen nicht allseitig genug überdacht worden waren. Cardinal Sfondrato sollte beim Kaiser versöhnend und begütigend wirken, berichtete jedoch bald nach Rom, daß dieser von der Forderung der Rückkehr nach Trient nicht abzubringen sei. Andererseits bewirkte Mendoza's festes Auftreten in Rom, daß von dort nach Bologna der Befehl erging, von Seiten des Concils jeden auctoritativen Act zu unterlassen, um den erzürnten Kaiser nicht auf's Aeußerste zu reizen. Die hierdurch veranlaßte Unthätigkeit der Synode in der Reformsache führte zu erneuten Versuchen, dieselbe einseitig auf Reichstagen zu regeln. So kam es auf dem am 1. September 1547 zu Augsburg eröffneten Reichstage wieder zu Religionsverhandlungen, die schließlich zum sogenannten Augsburger Interim führten (publicirt am 30. Juni 1548). Diese einseitigen Religionsverhandlungen wie die Ermordung des Herzogs Farnese von Piacenza-Parma (10. September 1547) brachten die Entfremdung von Papst und Kaiser fast bis zur Erbitterung, wobei französische Intriguen wiederum in lebhafter Thätigkeit waren, um den Papst in die französischen Interessen zu ziehen. Die vollständige Enttäuschung, welche in Folge dessen die vielversprechende Legation des Cardinals Madruzz von Trient nach Rom (November und December 1547) dem Kaiser gebracht, führte zu einem feierlichen Proteste, den der Kaiser zu Bologna und in Rom überreichen ließ (Januar 1548). Die Folge hiervon war eine thatsächliche Suspension des Concils, die später auch formell ausgesprochen wurde. In Rom hatte allmählich der

Vorschlag, die deutschen Angelegenheiten des Concil durch Legaten bereinigen zu lassen, am meisten Sympathie gefunden, andererseits waren dem Kaiser solche Legaten mit möglichst wichtigen päpstlichen Facultäten für die Interimsverhandlungen überaus erwünscht sein. So kam es denn auch nach langen Verhandlungen und beiderseitigen Intriguiren französischerseits im Herbst 1548 zur Abordnung solcher Nuntien mit theilweise freilich stark verclaupulirten Facultäten betreffs des Priestercolibates, des Laiencliques, der Entäußerung von Kirchengut, der Fastenzeit u. s. w. Die betreffenden Nuntien, Bischof Betton von Fano mit den Bischöfen von Ferruccio und Verona, langten Anfang 1549 in Deutschland an; allein der Erfolg ihrer Legation entsprach weit nicht den gebegten Hoffnungen. Zudem wurde die Concilsverhandlungen durch die Piacenza-Frage in einer Weise verwickelt, daß der einzige Ausweg die Auflösung der Synode zu sein schien, die denn auch der Papst kurz vor seinem Tode (gest. 10. November 1549) decretirte. Uebrigens waren die Väter in Bologna Anfangs keineswegs unthätig gewesen. Namentlich während des Jahres 1547 waren sowohl von den theologi minores wie auch von den theologi et canonistas praelati sowie in Generalcongregationen zahlreiche Berathungen gehalten worden. Es waren die weiteren Materien über die Sacrament eingehend erörtert und die betreffenden Decrees zur Publication vorbereitet worden, so über die heilige Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, Priesterweihe und Ehe. Ebenso war über die verschiedenen Streitfragen und eingerissenen Mißbräuche verhandelt worden, wie Wesen und Wirkung der Reue, Fegfeuer, Ablass, Communion sub utraque, heilige Messe, clandestine Heiligerliche Zeit, Stolzgebühren u. a. (Raynald ad a. 1547, n. 58—77). Eine Reihe von Decrees hatte die letzte Redaction erhalten und lag zur Publication bereit, allein aus den eben angeführten Gründen konnte die Synode keinen auctoritativen Act vornehmen. So wurde am 21. April 1549 unter den üblichen Cerimonien die IX. Session gehalten, aber nur ein Prorogationsdecret decretirt. Das Nämlische geschah in der X. Session am 2. Juni, und am 14. September erfolgte in der Generalcongregation eine Prorogation auf unbestimmte Zeit. In Folge der kaiserlichen Prohibition verfügte der Papst am 3. Februar 1548 die interimistische Suspension der Synode, so daß die conciliare Thätigkeit vollständig aufhörte. Endlich am 14. September 1549 erfolgte die formelle Auflösung des Concils, die bei Rom am 17. September den Vätern kundgab. Zuletzt waren in Bologna noch 8 Erzbischöfe, 69 Bischöfe, 2 Abte, 6 Ordensgenerale und 85 Theologen anwesend (Wermulen, Das 19. allgemeine Concil in Bologna, Regensburg 1892).

Zweite Periode unter Papst Julius III. Unter den obwaltenden Verhältnissen

ar die Wahl eines Papstes überaus schwierig. Mit diesem Bewußtsein traten die Cardinäle am 9. November 1549 in's Conclave, das sie erst nach Umfluß von fast 3 Monaten wieder verlassen sollten. Die Hauptfrage war selbstverständlich das Concil, und die Cardinäle hatten auch in der Wahlcapitulation die alsbaldige Fortsetzung desselben versprochen. Mit Rücksicht hierauf mußte vor Allem der erste Präsident des Concils, del Monte, in Frage kommen. Seiner Wahl widerstand sich aber wegen des Verhaltens in der Verzugsfrage die kaiserliche Partei ganz entschieden. Schließlich fiel die Wahl doch auf seine Person. Durch Vereinigung der Franzosen unter Führung 3 Cardinals von Guise mit der Partei Farnese wurde eine Zweidrittelmehrheit geschaffen, der sich schließlich auch die Kaiserlichen anschlossen, so daß am 7. Februar 1550 Abends 10 Uhr die Wahl glücklich perfect war. Del Monte nannte sich Julius III. Der neue Papst suchte vor Allem gute Beziehungen zum Kaiser herzustellen, dem er schon am 9. Februar in den verbindlichsten Formen seine Erhebung anzeigte. Wie Petrus von Medo am kaiserlichen Hofe, so sollte Abt Roffetto am päpstlichen Hofe des neuen Papstes guten Willen abgeben, alles zu thun, was Ruhe und Frieden, die Christenheit befördern könnte. Der Kaiser, welcher am 28. Februar in gleich verbindlicher Weise antwortete, brachte alsbald die Concilsfrage in Anregung, worüber namentlich Mendoza mit dem Papste verhandelte. Letzterer zeigte sich den Wünschen des Kaisers geneigt und bestellte eine Congregation von sieben Cardinälen; diese sprach am 23. April für Fortsetzung des Concils in Wien aus. Als päpstlicher Legat sollte Pighinus zum Kaiser gehen, um die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen; letzterer hatte seinerseits bald einen Reichstag nach Augsburg berufen, in dem die Concilsfrage verhandelt werden sollte. Am 7. Juli eröffneten Reichstag, um dem Kaiser die hewendigen Bedingungen für Wiedereröffnung des Concils in Trient mitzutheilen. Solche waren: Theilnahme Frankreichs, damit die Synode nicht zu einem bloßen Nationalconcil herabsinke. Mit Rücksicht hierauf sollen auf dem Concil nur dogmatische und disciplinäre Fragen zur Sprache kommen, aber keine solchen, die staatliche Verhältnisse betreffen. Um Verzögerungen und fruchtlose Verhandlungen zu verhindern, solle der Kaiser dem Reichstage die Protestanten zum Ernamen wie zur Unterwerfung unter das Concil anlassen. Die bereits getroffenen dogmatischen Bestimmungen bleiben außer Berathung, und die Wahl dürfe die Auctorität des heiligen Stuhles nicht verletzt werden (Laemmer, Melet. [f. u.], S. 101).

Im Allgemeinen zeigten sich die Reichsstände willfährig, das Bestreben des Kaisers zu unterstützen, „damit angeregt allgemein frei christlich und ordentlich concilium sein fürderlichen Fortgang und continuation gewinne“. Kurfürst Moritz von Sachsen dagegen hatte seine Bevollmächtigten betreffs des Concils dahin instruiert, daß den Protestanten freies Geleit ertheilt werden müsse, die Verhandlungen „nach göttlicher Geschrift“ vorgenommen werden, der Papst, als Partei, nicht präsidiren dürfe, und die bereits definirten Artikel nochmals zur Verhandlung kommen sollten. Der Reichstag fügte sich zwar in seiner Entscheidung den Wünschen des Kaisers, allein Moritz von Sachsen legte Protest dagegen ein, und von Frankreich, das auch in der Vacanza-Frage gegen Karl intriguirte, unterstützt, verübte er ehrlosen Verrath an Kaiser und Reich. Hierdurch wurden alle Hoffnungen des Kaisers vereitelt und die kaum begonnene Thätigkeit des Concils alsbald wieder in's Stoden gebracht. Der Papst hatte nämlich unter dem 14. November 1550 die Indictionsbulle erlassen, worin er bestimmte, daß das concilium in eo, in quo nunc reperitur, statu resumendum et prosequendum esse, in ipsa civitate Tridenti. Mit den Ausdrücken continuatio und prosecutio war der Kaiser zwar nicht zufrieden, suchte jedoch das Concil nach Kräften zu fördern, während Frankreich ebenso angestrengt demselben entgegenarbeitete. Durch Beschützung der Farnese suchte es dem Papste in Italien Verlegenheiten zu bereiten, durch Aufstachelung der Protestanten in Deutschland dem Kaiser; endlich sollte durch Zurückhalten der französischen Prälaten und Androhung eines Nationalconcils die Abhaltung der Orientier Synode direct hintertrieben werden. Trotz alledem ernannte der Papst unter dem 4. März den Cardinal Crescentius, den Erzbischof Pighinus von Siponto und den Bischof Lippomannus von Verona zu Präsidenten des Concils; zugleich verfündigte er am 26. April einen Jubelablaß. Den bisherigen Secretär des Concils, Massarelli, bestätigte Julius unter dem 15. April in seinem Amte und sandte ihn gleich am folgenden Tage nach Trient, wo am 29. April auch die drei Präsidenten ihren feierlichen Einzug hielten. Gleich am nächstfolgenden Tage wurde die erste Generalcongregation gehalten, um die erste öffentliche Sitzung vorzubereiten. Es wurde beschloffen, das Concil formell am folgenden Tage zu eröffnen, die nächste Sitzung aber mit Rücksicht auf die Deutschen und nach dem Wunsche des Kaisers erst am 1. September abzuhalten. So wurde am 1. Mai 1551 unter den üblichen, oben angegebenen Cerimonien die XI. Session (die erste unter Julius III.) abgehalten. Die zwei zu publicirenden Decrete über die Fortsetzung der Synode und Ankündigung der folgenden Sitzung verlas der Erzbischof von Casari. Anwesend waren außer den 3 Präsidenten der Cardinal Madruzzi, 4 Erzbischöfe und 10 Bischöfe. Der Papst zeigte sich erfreut über

den Wiederbeginn des Concils und sorgte seinerseits für zahlreichem Besuch desselben (Döllinger, Berichte 315). Die eigentlichen conciliaren Verhandlungen wurden jedoch noch nicht aufgenommen, da man, den Wünschen des Kaisers entsprechend, zunächst auf die Ankunft der deutschen Bischöfe warten wollte. Allein die Verhandlungen der protestantischen Theologen am Hofe des Kurfürsten Moriz, die verschiedentlich entworfenen Instruktionen und Rathschläge (Druffel, Briefe und Acten [s. u.] I, 653; III, 628 ff.) waren so geartet und theilweise den päpstlichen Bedingungen so direct widerstreitend, daß selbst der vertrauensseligste Jansenist an eine erfolgreiche Beschäftigung des Concils seitens der Protestanten kaum glauben konnte. Dazu kamen die fortwährenden Miniarbeiten Frankreichs, das nicht nur die Protestanten Deutschlands, sondern sogar die Türken gegen Papst und Kaiser aufreizte (Döllinger 323 f.). Troßdem erschienen im Laufe des Sommers immer mehr Prälaten in Trient; ganz besondere Gründe aber herrschte auf dem Concil über die Ankunft der Kurfürsten von Mainz und Trier am 29. August. Am 31. August wurde eine Generalcongregation gehalten, wobei zunächst über den Rang der Kurfürsten berathen wurde. Die Synode erlachte ihnen einen Ehrensitz zu. Nach längerer Debatte wurde die nächste Sitzung auf den 11. October angelegt. Die deutschen Prälaten namentlich drangen jetzt auf rasche Berathung und Beendigung des Concils (Theiner I, 483). So wurde am 1. September die XII. feierliche Sitzung unter den üblichen Cerimonien gehalten. Nach Abhaltung des Hochamtes in der Cathedralkirche verlas der Secretär des Concils, Massarelli, Namens der Präsidenten eine Ermahnung an die Väter (Lo Plat I, 170) und der Officiator das Berathungsdecret. Hierauf überreichten die Gesandten des Kaisers und des Königs Ferdinand der Synode ihre Mandate. Als der französische Botschafter Amiot ein Schreiben seines Königs überreichen wollte mit der Ueberschrift: *Patribus conventus Tridentini*, weigerten sich die Legaten, das Schriftstück als nicht an die Synode gerichtet anzunehmen. Hierüber entstand heftiger Streit, so daß sich die Väter zur Vermeidung des Aergernisses zu weiterer Berathung in die Sacristei zurückzogen. Hier wurde die Verlesung des Schriftstückes zugestanden unter Einlegung einer Protestation gegen etwaige der Synode abträgliche Interpretation desselben. Anwesend waren außer den 3 Legaten der Cardinal Madruzz, die 2 Kurfürsten, 5 Erzbischöfe, 26 Bischöfe und 25 Theologen (Theiner I, 486).

Gleich am folgenden Tage wurden zehn irrige Sätze über die heilige Eucharistie, welche aus den Schriften der sog. Reformatoren, wie Luther, Zwingli, Decolampadius u. A., ausgezogen worden waren, der congregatio theologorum minorum zur Berathung vorgelegt. Diese Artikel waren schon vor der Translation zu Trient und dann zu Vo-

logna berathen worden, allein man beschloß ihnen, aus verschiedenen Gründen, die Verhandlungen ganz von Neuem zu beginnen. Die Congregation bestand aus 24 der hervorragendsten Theologen, für die auch gleich ein *modus procedendi* bestimmt worden war. Die Beweisgründe *pro et contra* sollten der heiligen Schrift, der apostolischen Tradition, den anerkannten Concilien, den Bestimmungen der Päpste, den Väterschriften, sowie dem Consens der katholischen Kirche entnommen werden. Die Mitglieder sollten sich möglichst kurz befleissen, alle überflüssigen und unnützen Einwürfe wie auch verwegene Aeußerungen weglassen lassen. Bei den Verhandlungen und Abstimmungen sollte eine gewisse Ordnung eingehalten werden, so daß zuerst die vom Papste abgemieteten Theologen (es waren dies die Jesuiten Vinet und Salmcron), dann die vom Kaiser gesendet (unter diesen Melchior Canus), hierauf die Bisthümlichen ihrem Range nach und zuletzt der Regularclerus kämen. Die Theologen begannen ihre Verhandlungen am 8. September; dieselben dauerten in acht Congregationen bis zum 16. October. Hierauf verhandelten die Concilväter 9 Generalcongregationen vom 21.—30. October über dieselben Gegenstände. Die 10 Artikel hatten folgenden Inhalt: 1. In der Eucharistie sei Christus nicht wahrhaft mit Leib und Seele und Gottheit zugegen, sondern nur scheinlich. In Betreff der entgegenstehenden Wahrheit verbreiteten sich die Theologen eingehend über das Traditionsprincip. 2. Christus werde in der Eucharistie zwar gemessen, aber nur spiritaliter durch den Glauben, nicht wirklich sacramentaliter. Dem gegenüber betonten die Theologen den wirklichen sacramentalen Genuß; doch man manche für Aufzehrung dieses Artikels sei er schon im 1. enthalten sei. Der 3. Artikel behielt Luthers Lehre von der Impanation (s. 2. Art.), die namentlich in Melchior Canus ein scharfsinniger Bekämpfer fand. Indessen wies dieser Bedenken, ob gerade transsubstantiation die passende Bezeichnung sei für das *fructus conversio* oder *transmutatio*. 4. Die Eucharistie diene bloß zum Sündennachlaß. 5. Die Aebtere Christi in der Eucharistie sowie die hiezu dienenden Feste und Processionen seien abgelehnt als Mißbräuche. 6. Die Eucharistie sei nicht im Leibern aufzubewahren, sondern sofort zu genießen und es sei niemandem, auch dem Priester nicht erlaubt, sich selbst die Communion zu verweigern. Anlässlich der Widerlegung dieses Artikels wurde erstörtert, ob die Selbstcommunion der Priester in *casu necessitatis* zu gestatten sei. 7. In consecrirten Hostien und Hostientheilen, die nach der Communion zurückbleiben, sei Christus nicht zugegen; er sei unter den Gefallen während des Genußes, nicht vor und nicht nach demselben. 8. Es sei göttliches Gebot, dem Volk den Kindern die heilige Communion zu spenden, und diejenigen, welche dies nicht

hätten, sündigten. Ueber die Fragen wegen des Laienleibes und der Kindercommunion wurde sowohl von den Theologen wie von den Concilsvätern eingehend verhandelt; namentlich Salméron verbreitete sich ausführlich über den Laienleib (Theiner I, 497). Verschiedene Stimmen äußerten sich für Gewährung desselben unter gewissen Lauten, doch wurden schließlich beide Artikel nach vorheriger Einholung eines päpstlichen Gutachtens mit Rücksicht auf die Protestanten verjagt. 9. Unter Einer Gestalt sei nicht so viel enthalten wie unter vielen, und der unter Einer Gestalt Communirende erhalte nicht so viel wie derjenige, der unter vielen Gestalten communice. Endlich 10. der Glaube allein sei genügend als Vorbereitung zum Empfange der Eucharistie, die Beicht sei nicht notwendig. Ebenso sei die Ostercommunion nicht verpflichtend. Nachdem alle diese Artikel eingehend und allseitig berathen und besprochen waren, sowohl von den Theologen wie von den Prälaten, tritt man zur Abfassung der dagegen gerichteten Canones. Zu diesem Zwecke wurde eine eigene Commission von acht Prälaten bestellt, welche im Vereine mit dem Legaten die Canones abfassen sollten (Theiner I, 519 sq.). Der erste Entwurf wurde am 6. October der Generalcongregation zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt. Nach verschiedenen Revisionen wurden am 10. October 11 Canones gebilligt. In der Congregation vom 11. October hatte der Bischof von Castellamare angesetzt, es sollte, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, ähnlich wie bei der Rechtfertigung der Canones noch eine doctrina vorausgeschickt werden. Da ihn hierin mehrere Prälaten unterläßt, wurde eine solche doctrina abgefaßt und nach mehrfachen Verbesserungen am 10. October in 11 Capiteln definitiv festgesetzt. Neben den dogmatischen wurden auch Reformfragen verhandelt. Der Congregation des 6. October wurden verschiedene Punkte, die meistens schon in der ersten Concilsperiode gesammelt worden waren, zur Berathung vorgelegt. Sie betrafen hauptsächlich größere Sicherung für die Amtsbefugnisse der Bischöfe, ihre Jurisdiction, Erschwerung ihrer Litigation nach Rom, Instanzengang der Appellation, Eigenschaften der gegen Bischöfe verwendeten Zeugen u. s. w. Schließlich wurden alle diese Punkte in 8 Capiteln zusammengefaßt. In derselben Congregation wurde die dem französischen Könige zu ertheilende Antwort vorgelegt, worauf der Legat mittheilte, daß die deutschen Protestanten auf der Synode erscheinen wollten; zu diesem Zwecke erbäten sie sich freies Geleit, tätiges Gehör, günstigen Termin und Ausschub der Verhandlungen über oben genannte Artikel 8 und 9. Die Deputirten hätten für Bewilligung dieser Forderungen gestimmt, namentlich für Ausschub der betreffenden Verhandlungen bis zur weit nächsten Session am 25. Januar 1552. Diese Concessionen wurden auch von den Vätern gebilligt. — Nach diesen Vorverhandlungen wurde

am 11. October 1551 die XIII. Session gefeiert. Officiator war der Bischof von Majorca, Prediger der Erzbischof von Sassari (Le Plat I, 174). Zunächst wurde unter großem Beifall der Väter das Mandat des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg verlesen, worauf einer der Abgeordneten, Christoph von der Strassen, eine Rede hielt, worin die Anerkennung und Unterstützung des Concils sowie aufrichtige Mitwirkung zur Förderung der Religion versprochen wurde (Raynald ad ann. 1551, n. 41 sqq.). Hierauf wurden die 8 Decrete und 11 Canones über die Eucharistie verlesen, sowie das Reformdecret, der *salvus conductus* für die Protestanten, die Vertagung der Artikel über Laienleib und Kindercommunion und zuletzt noch die Antwort an den König von Frankreich. In letzterer sprach die Synode die Hoffnung aus, der König werde die Pflichten eines christlichen Herrschers in diesen gefährvollen Zeiten erkennen und im eigenen Interesse die Sache der Kirche und der bedrohten Religion höher stellen als persönliche Verstimmung und private Angelegenheit (Parma). In eindringlichen und fast bewegten Worten ward Heinrich ermahnt, die Prälaten seines Reiches den so notwendigen und wichtigen Berathungen des Concils nicht länger fern zu halten; die Bischöfe selbst aber wurden gelegentlich zum Erscheinen aufgefordert — freilich vergeblich (Raynald ad a. 1551, n. 84 sqq.). Die folgende Sitzung wurde auf den 25. November angesetzt. Anwesend waren die 3 Präsidenden, der Cardinal von Trient, die 3 Kurfürsten von Köln, Mainz und Trier, 5 Erzbischöfe, 34 Bischöfe, 3 Aebte, 5 Ordensgenerale und 48 Theologen, außerdem die Vertreter des Kaisers, Ferdinands und des Kurfürsten von Brandenburg. Wie anlässlich der Vertagungsverhandlungen obiger vier Artikel beschloffen wurde, legte der Legat am 15. October die den Reformationschriften entnommenen irrigen Artikel über Buße und letzte Oelung vor, worüber zunächst eine Commission von 38 der hervorragendsten Theologen berathen sollte. Es waren 12 Artikel über die Buße und 4 über die letzte Oelung, worin beiden der Sacramentscharakter direct bestritten und abgeprochen wurde (Theiner I, 531). In Betreff der Geschäftsordnung sollten die vor der XIII. Sitzung angeführten Grundsätze gelten; nur wurden bei der Rangordnung der Theologen nach den vom Kaiser verordneten an dritter Stelle die von der Statthalterin der Niederlande gesandten, darunter die Vertreter der Universität Löwen, Zapper, Kabeßeyn, Hefels u. A., eingefügt. Die Berathungen der Theologen sollten am 20. October beginnen und jeden Tag zweimal stattfinden, Morgens von 8—11 und Nachmittags von 2—5 Uhr. So wurden vom 20.—30. October 19 Berathungen der Theologen abgehalten, wobei jedesmal 2—3 zu Wort kamen. Nachdem die Theologen die einzelnen Artikel eingehend durchberathen, legte der Legat am 5. November das Resultat den Vätern

in einer Generalcongregation vor und meinte, der Kürze halber sollten sofort bei der Besprechung die doctrina und die canones formulirt werden. Die Väter beschloffen jedoch, daß auch ihrerseits in eine Discussion einzutreten sei, und so begannen am 6. November die Generalcongregationen, deren bis zum 24. November 14 gehalten wurden. In der 10. Generalcongregation am 15. November wurden neun Prälaten als Deputirte mit der Abfassung der doctrina und der canones betraut. Schon in den ersten Sitzungen waren die 9 Kapitel de poenitentia mit 15 canones, sowie 8 Kapitel de extrema unctione mit 4 canones formulirt, wurden aber noch im Ganzen durch 9 Sitzungen der Deputirten und 4 Generalcongregationen discutirt und revidirt, bis sie schließlich die letzte Redaction erhielten. Die nämliche Deputation formulirte am 21. November 15 Kapitel de reformatione (Theiner I, 596), welche den Vätern alsbald zur Begutachtung zugestellt wurden. In der Generalcongregation vom 28. November wurde hierüber verhandelt, und darnach wurde das Reformationsdecret mit einer Einleitung und 14 Kapiteln festgestellt. Die Haupttendenz des ganzen Decretes geht dahin, den Bischöfen die Erfüllung einer ihrer wichtigsten Pflichten zu erleichtern: subditorum omnia vitia redarguere, vornehmlich aber dafür zu sorgen: ne clerici, praesertim ad animarum curam constituti, criminosi sint, neve inhonestam vitam ipsis conniventibus ducant. Das letzte Kapitel bestimmt, daß die nächste Sitzung am 25. Januar 1552 sein solle, wobei über das heilige Mesopfer und die Priesterweihe gehandelt und die Reformation fortgesetzt werden sollte. — Nach früherer Bestimmung wurde am 25. November die XIV. feierliche Session gehalten. Officiator war der Bischof von Orense, Prediger der Bischof von S. Marco. Nach den bekannten Cerimonien verlas der Erzbischof von Sassari die Lehrkapitel über Buße und letzte Selung, der Bischof von Orense die betreffenden Canones und das Reformdecret, was alles einstimmige Approbation erhielt. Anwesend waren die 3 Präsidenten, der Cardinal von Trient, die 3 geistlichen Kurfürsten, 6 Erzbischöfe, 40 Bischöfe, 5 Abte, 1 General, 6 Procuratoren und 51 Theologen, dazu die Gesandten des Kaisers, des römischen Königs und des Kurfürsten von Brandenburg. Wie oben angegeben worden, sollten in der kommenden Sitzung die Streiffragen über Messe und Priesterweihe entschieden werden. Dementsprechend waren aus Reformationschriften die dießbezüglichen Hauptirrtümer ausgehoben worden, und zwar 10 Artikel, worin der Opferebner der Messe bestritten war, sowie Ritus und Cultus derselben verworfen waren: jedann 6 weitere Artikel, die den Sacramentscharakter der Priesterweihe sowie die einzelnen Stufen der kirchlichen Hierarchie und dießbezüglichen Lehren und Lehrenten nur ein Predicant: mit Bezeichnung durch das Weil heruirten (Theiner, Acta

I, 602). Diese Artikel wurden nächst den Theologen zur Begutachtung und Begutachtung zugestellt. Im October hielten dieselben 29 Sessions meistens täglich zwei, worin die Lehren genau geprüft und die Punkte auf Grund der anerkannten Lehren festgestellt wurden. Das Reformationsdecret der Theologen wurde am 1552 den Concilsvätern vorgelegt. Am 13. Januar 13 Generalcongregation am 14. Januar eine Deputation bestellten zur Redaction der Canones Kapitel über genannte Gegenstände. Am 15., 16., 17. und 18. Januar 4 Lehrkapitel nebst 13 Canones über das Mesopfer, sowie 3 Lehrkapitel und 8 Artikel die Priesterweihe (Le Plat IV, 384) den Generalcongregationen vom 18. bis 21. Januar zu nochmaliger Begutachtung vorgelegt wurden.

Während die Synode eifrig an der Ausführung arbeitete, hatten sich die Verhältnisse allmählig wieder recht gehoben. Auf der einen Seite hatte der Kaiser ermüdet auf Beschickung des Concils, auf der anderen Seite hatte die protestantische Bewegung in Frankreich gegen Kaiser und Concil, und schließlich die französische Revolution gegen den Kaiser, den Gesandten von Brandenburg am 10. October auch solche des Herzogs von Lothringen angekommen, und am 21. November in Trient Sleidan als Vertreter der protestantischen Städte Straßburg, Lindau, Biberach, Ulm, Regensburg und Keutlingen an. Unter dem 15. October 1551 mahnte der brandenburgische Gesandte Christoph von der Straußenburg die protestantischen Städte auf seinem Troste zu verharren, „denn die Nation so gar freundlich in aller Sache gegen die protestantischen erzeigen“ (Theiner I, 783). Wirklich langten auch vom Kaiser Gesandten in Trient an, aber erst, als er bereits in rätberischen Abmachungen mit dem Kaiser über ihr Auftreten war auch gekommen, und erwidert, „Königlich vermahnen sie zur Befriedigung mit den päpstlichen Deputaten, ja keine Anerkennung des Sacraments der Messe. Außerdem stellten sie Bedingungen, wiewohl der Papst mit der Wichtigkeit der Sache keinen Zweifel an möglicher Nachgiebigkeit und jeglicher Annehmlichkeit empfahl, soweit nicht die Forderungen der höchsten Autorität in fünf Punkte zusammengefaßt. Die waren 1. mit Bezug auf das Sacrament der Messe, genauer specifischer Charakter der Messe; 2. daß die Verhandlungen über die Punkte sowie die Publication der

der I. Concilium 1552. In Vorbereitung des Artikels bis zur Annahme auf dem Wege befindlichen protestantischen Theologen verschoben würden; 3. daß sie früherer Sitzungen, soweit sie von der Synode abwichen, wieder aufgenommen, hierbei auch die protestantischen Theologen Prälaten und Theologen gemäß den und Basler Decreten von ihrem dem geleisteten Eid entbunden würden; daß der Papst alle auf dem Concilium befindlichen Personen von sich aus ihres Eides damit ein wahrhaft freies Concilium zu errichten, welches bei der gesammten Christenheit zu bestehen vertragen könne (Lo Plat IV, 460). Die württembergischen Gesandten vorgebracht (Lo Plat IV, 460). Die württembergischen wie die sächsischen Gesandten zugleich auch je eine protestantische condition zu überreichen, jene von Brenz (Lo Plat IV, 461 sqq.), diese von Melancthon (Lo Plat IV, 460) verfaßt. Nach päpstlicher Anweisung sollte die Synode alle diese Angelegenheiten möglichst Ruhe und Zuverlässigkeit, um so weit als möglich die Friedensbedingungen zu fördern. Nachdem sie sich gegen die präjudicirliche und ihrem Ansehen abtheilende Folgerungen in einer feierlichen Erklärung (Lo Plat IV, 407), wurden die Gesandten in der Generalcongregation des 24. Januar 1552 empfangen. Die württembergischen Gesandten entledigten sich ihres Auftrags in der Generalcongregation, die sächsischen Nachmittags. In antwortete die Synode in aller Kürze, sie wollte Alles in reifliche Erwägung ziehen (Theinor I, 648). In derselben Sitzung wurde über die Angelegenheit des für die Geburt und Halberstadt erwählten Sohnes des Kurfürsten Joachim von Brandenburg beschlossen, die erbetene Dispens unter gewissen Cautionen dem Papste zu empfehlen (Theinor I, 647). Insofern war die Synode den Gesuchen der protestantischen Gesandten thunlichst entgegengekommen: der verlangte Geleitsbrief sollte ausgestellt werden, die Publication der betreffenden Decrete auf die folgende Sitzung verschoben werden. Dieselbe Sitzung wurde auf den 19. März angesetzt. Um die Zeit nicht nutzlos zu verbringen, sollten inzwischenden Berathungen über die Ehe aufgenommen werden. — So wurden auf der XV. Sitzung am 15. Januar 1552 nach den üblichen Cerimonien das Vertheilungsdecret und der den Prostanten ertheilte neue Geleitsbrief verlesen; die Synode beschloß die oben genannten Decrete auf die kommende Sitzung, um bis dahin die Ansicht der Protestanten zu erwarten, da sie nichts für sich wünschte, quam ex praesstantissima nomine Germanica omnes de religione dissensiones et schismata tollere, ac ejus quieti, et otioque consulere. Anwesend waren die

3 päpstlichen Legaten, der Cardinal von Trient, die 3 geistlichen Kurfürsten, 7 Erzbischöfe, 54 Bischöfe, 51 Theologen, die Gesandten des Kaisers, des Königs Ferdinand, des Kurfürsten von Brandenburg und einige protestantische Theologen. Während die Synode in Friedenshoffnungen den Forderungen des Kurfürsten Moritz von Sachsen thunlichst entgegenzukommen suchte, hatte dieser bereits den schändlichsten Verrath an Kaiser und Reich begangen, der die Weiterung des Concils unmöglich machte. Am 15. Januar 1552 hatten die verwerflichen Praktiken ihren Abschluß gefunden durch den Vertrag zu Chambord, wohl den schändlichsten, den je deutsche Fürsten abgeschlossen. Bald liefen beunruhigende Kriegsgerüchte in Trient ein, die immer bedenklicher lauteten, so daß allmählig die deutschen Prälaten, so vor Allem die Kurfürsten von Trier (16. Februar), Mainz und Köln (11. März), die Synode verließen und in ihre Diöcesen zurückeilten. So wurde die conciliare Thätigkeit immer schwieriger, bis sie schließlich ganz aufhörte. Am 5. März waren noch die Gesandten des Königs von Portugal angekommen, wodurch auf dem Concilium sofort eine neue Schwierigkeit entstand: der Rangstreit zwischen diesen und den Oratoren des Königs Ferdinand. Die Legaten erledigten denselben zunächst provisorisch in einer Generalcongregation vom 19. März, wo zugleich auch die XVI. Sitzung wegen der Kriegsunruhen auf den 1. Mai vertagt wurde. Dieser Versammlung wohnten außer den 3 päpstlichen Legaten noch 7 Erzbischöfe, 52 Bischöfe, 3 Aebte und 3 Ordensgenerale an. Unterdessen waren die Feindseligkeiten von Seiten der Verschwörer und ihrer Bundesgenossen bereits begonnen worden. Am 19. März standen sie vor Frankfurt, und am 5. April war schon Innsbruck in ihren Händen. Kaiser Karl, der sich nach Innsbruck begeben hatte, um dem Concilium näher zu sein und seinen Lieblingswunsch, die religiöse Einigung Deutschlands, mehr fördern zu können, schenkte allen Warnungen, die ihm über die hochverrätherischen Umtriebe zugehen, keinen Glauben. Namentlich konnte und wollte er durchaus nicht an den Verrath des Kurfürsten Moritz glauben, sondern meinte, „daß wir, wo noch einige menschliche Treue und Glauben auf Erden, uns billig anders nichts denn alles Gehorsams und alles Guten zu ihm versehen sollen, und wo je ihre Steden etwas Anderes im Gemüth und Herzen hätte, Solches bei deutschen Fürsten niemals wäre gehört worden“. Das Unglaubliche war aber doch geschehen, und so mußte der Kaiser am 19. Mai bei Nacht und Nebel aus Innsbruck fliehen, um nicht seinen verrätherischen Fürsten in die Hände zu fallen. Moritz hatte ihn durch seine fortwährenden Versicherungen unverbrüchlicher Treue in falsche Sicherheit gewiegt, wie er auch seinen Rathen zu Trient noch Anfang Februar die Anweisung sandte, darauf hinzuwirken, daß den protestantischen Theologen, deren

in kürzester Zeit noch mehrere in Orient erscheinen würden, allgemeines Gehör auf dem Concil gewährt werde. Thatsächlich beabsichtigte er aber, den Kaiser hinterlistig zu überfallen und die Synode gewaltsam aus einander zu jagen. Unter den Bedingungen, die der Hochverräter seinem Kaiser in einer Unterredung mit König Ferdinand zu Sing am 18. April stellen zu dürfen glaubte, befand sich auch die, daß die Ordnung der Religionsangelegenheiten nicht auf einem allgemeinen, sondern auf einem Nationalconcil oder durch ein neues Colloquium erfolgen solle. Der Kaiser bestand jedoch auf seinem Entschluß, daß der Glaubensstreit nicht auf einem Nationalconcil, sondern den Reichstagsbeschlüssen gemäß auf einer allgemeinen Synode zu schlichten sei. Da die Kriegsgefahr in immer bedrohlichere Nähe des Concils rückte, auch die Absicht der Verräther dort bekannt geworden war, ertheilte der Papst auf Bericht der Legaten unter dem 15. April die Vollmacht, die Synode nach Gubdünken zu suspendiren. Hierüber erhoben sich in Orient selbst Schwierigkeiten, da viele Väter der Ansicht waren, die Synode müsse sich selbst suspendiren. Am 24. April wurde die Frage in einer Generalcongregation verhandelt, wo schließlich eine Deputation zur Abfassung des Suspensionsdecretes bestellt wurde. Dasselbe erhielt in weiteren Versammlungen am 26. und 27. April seine letzte Redaction, worauf am 28. April die XVI. Sitzung gehalten wurde. In derselben suspendirte sich die Synode auf zwei Jahre in der Weise, daß, sobald die Hindernisse aufhören, talis suspensio eo ipso sublata esse intellegatur, ac suus vigor et robur concilio sit restitutum sine alia nova convocacione, accedente ad hoc decretum concensu et auctoritate Sanctitatis suae et sanctae sedis apostolicae. Diesem Beschlusse stimmten zwölf Väter, hauptsächlich Spanier, nicht bei. Zugleich war in dieser Sitzung noch der Rangstreit zwischen den portugiesischen Befehlshabern und denen des Königs Ferdinand entschieden worden. Anwesend waren auf dieser Sitzung 2 Präsidenten, der Cardinal von Orient, 7 Erzbischöfe, 44 Bischöfe, 2 Abte und 1 Ordensgeneral. Nach Schluß der Synode verließen die meisten Prälaten Orient sofort; nur oben genannte Mitglieder, die gegen die Suspension protestirt hatten, blieben noch zurück. Als aber Moriz die Ehrenberger Klause genommen (18. Mai) und gegen Innsbruck marschirte, flohen nicht nur alle Concilsmglieder, sondern selbst die Bewohner Orients nach allen Seiten. Auch der erste Präзидент, Cardinal Crescentius, der seit dem 25. März an Dysenterie erkrankt war, floh eiskaltwärts nach Verona, wo er am Tage nach seiner Ankunft, den 28. Mai, starb (Theiner I, 652 sqq.). Julius III. hatte dem Concil den Vorschlag gemacht, nach Suspension der Synode eine Deputation von Concilsvätern nach Rom zu schicken, um daselbst wenigstens über die Reform weiter zu berathen. Hier-

gegen äußerten jedoch manche Väter mit Bedenken, vor Allem, weil in Rom für Besprechung die nöthige Freiheit mangelte würde. *Quomodo in Urbe libertas loquendi vel reformandi erit?* hieß es (Theiner I, 657). Obgleich indertem die ausgebrochenen Kriegswirren den Fortschritt auf weiterer Ehidigkeit. So starb Julius III. (28. März 1555), ohne nennenswerthe Schritte seines anfänglich redlichen Strebens nach Besserung der Zustände erreicht zu haben. Schon am 9. April wurde Marcellus II. gewählt, der mit seinen trefflichen Eigenschaften allgemein die Hoffnung erweckte, „wenn jemals, werde die Kirche jetzt möglich werden, die häretischen Lehren auszutilgen, die Mißbräuche und das verdammt Uebel zu heben, gesund zu werden und sich wieder zu vereinigen“ (vgl. Ranke [i. u.] I, 132). In Anfang des Pontificats schien auch die Hoffnungen zu rechtfertigen, allein „die Welt war seiner nicht werth“. Schon am 22. Tage seines Pontificats (1. Mai 1555) starb er, erst 54 Jahre alt. Ihm folgte der Stifter des Theatinerordens Petrus Caraffa, als Paul IV. (28. Mai 1555; s. d. Art.). Voll Eifer für Herstellung der freien Macht und des alten Glanzes der Kirche, trat er, obwohl schon 79 Jahre alt, doch mit aller Energie für die kirchliche Reform und für Aenderung der Häresie ein. Wiederholt dachte er zu diesem Zwecke an die Berufung einer allgemeinen Synode nach Rom in den Lateran. Leider hinderte er selbst am allermeisten die Erfolge seines kirchlichen Wirkens, vor Allem durch seine unglückliche habsbürgerehmliche Politik. So kam es, daß die Lage der Kirche bei seinem Tode (gest. 18. August 1559) eine trüßere war, als da er das Ende derselben ergriffen. Unterdessen hatte sich trotz des schmählichen Unterbruchs deutscher Päpste die Lage Deutschlands wesentlich geändert. Der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 (s. d. Art.) hatte das Landeskirchentum sanctionirt und damit die Hoffnung auf Wiedervereinigung der Protestanten völlig zerstört. Karl V. hatte trotz des Gewissens wegen nicht mitwirken wollen. Außerdem ist es leicht verständlich, daß der Kaiser angewidert von der unglücklichen Treulosigkeit seiner Fürsten, mit solchen Männern nicht weiter verhandeln wollte; er zog sich im Herbst 1559 von dem Betriebe der Welt in die Stille des Hieronymitenklosters San Juste in Estremadura zurück, wo er am 21. September 1558 sehr im Herrn entschlief (s. d. Art. Karl V.).

Dritte Periode unter Papst Sixtus IV. Im Conclave nach Pauls IV. Tod wurde ebenfalls auch die Concilsfrage behandelt, und die Cardinale beschworen im September 1559 eine Convention, deren zweiter Punkt lautete: *ut cum ipse erit erwählt werde, procurabit omni studio et diligentia, ut tam per generale concilium quam aliis viis omnibus licitis immo etiam hoc nostro tempore necessariis extirpantur haeresees et alii abusus, qui jam diu in orb-*

nam et republicam christianam irrepserunt (Sidel, Zur Gesch. d. Conc. v. Trient 12). Gewählt wurde am 26. December der Cardinal Johannes Angelus Medicus aus Mailand als Pius IV. (Th. Müller, Das Conclave Pius' IV. 1559, Solha 1889), der auch sofort an Erfüllung obiger Zusage ging. Schon am 31. December erkannte er in feierlichem Consistorium Ferdinand I. als römischen Kaiser an und erklärte dessen Gesandten seinen festen Willen zur Abhaltung des Concils (Sidel a. a. O. 22). Gleiche Gesinnung bekundete ein Schriftstück vom 12. Januar 1560, worin der Papst die Conclaveconvention erneuerte und feierlich beschwor (Le Plat IV, 613), sowie die Thatsache, daß er schon am 15. Januar eine päpstliche Reformcommission von fünf Cardinälen bestellte. Auch die verschiedenen Gesandten mußten aus Rom zu berichten, der Papst wolle in Sachen des Concils ernstlich vorgehen, wünsche aber, daß sich die katholischen Herrscher, vor Allem der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien, zuvor darüber einigten. Gerade letzteres aber verursachte größere Schwierigkeiten, als der Papst anfänglich wohl ahnte. Wohl hatten Frankreich und Spanien beim Friedensschluß zu Château-Cambrésis (April 1559) einen Artikel betreffs des allgemeinen Concils aufgenommen, und anfänglich wurde die Absicht des Papstes auch allgemein mit Freuden begrüßt. Sobald die Sache aber greifbare Gestalt annehmen sollte, zeigten sich die verschiedensten politischen Berechnungen. Die hauptsächlichste Schwierigkeit bildeten die Frage nach Neuberufung der Fortsetzung des bisherigen Concils und in Zusammenhang hiermit die Bestimmung des Ortes, die Auctorität der bisherigen Beschlüsse und die Behandlung der Protestanten. Die verschiedenen Ansichten und Vorschläge lassen sich nach zwei Richtungen classificiren, wovon eine vom Papst und von Spanien, die andere vom Kaiser und von Frankreich vertreten wurde. Letztere wollten mit Rücksicht auf die Protestanten eine Neuberufung und dementprechend auch die Verlegung von Trient vög; die bisherigen Concilsbeschlüsse sollten unberührt bleiben, und den Protestanten solle durch Concessionen möglichstes Entgegenkommen gezeigt werden, so namentlich durch Gewährung des Laienelches und der Priesterzöge, durch Erleichterung des Fastengebotes u. s. w. Auf diese Forderungen konnte der Papst begreiflicherweise nicht ohne Weiteres eingehen, manche auch durfte er gar nicht gewähren ohne Preisgabe kirchlicher Grundsätze. Andererseits aber durfte und wollte er sich den katholischen Mächten gegenüber nicht schroff ablehnend verhalten. Daher wählte er eine conciliante und dilatorische Behandlung der betreffenden Fragen, welche ihm den Vorwurf der Unaufrichtigkeit und Unentschiedenheit eintrug. Nach Lage der Sache mußte er Papst unbedingt darauf bestehen, daß das Concil als Fortsetzung der bisherigen Verhandlungen zu betrachten und darum wo möglich auch in Trient abgehalten sei, abgesehen davon, daß

manche der vorgeschlagenen Orte durchaus ungeeignet waren. Der Kaiser und der französische König brachten nämlich Regensburg, Köln und Innsbruck, Speyer, Hagenau, Worms, Trient und Lyon, ganz besonders aber Konstanz und Besançon in Vorschlag. Der Papst wollte gerade nicht hartnäckig an Trient festhalten, schlug aber seinerseits Verceil oder eine andere italienische Stadt vor; schließlich einigte man sich allerseits auf Trient. Zu rascher Lösung kam die Berufungsfrage durch die Ereignisse in Frankreich. Hier hatte die Verschwörung von Amboise den Plan eines Nationalconcils zur Erörterung gebracht. Um ein solches zu verhindern, drang der Papst auf möglichst rasche Verständigung über die Berufung eines allgemeinen Concils. In rascher Folge reisten die Gesandten zwischen Rom, Wien, Paris und Toledo hin und her, bis schließlich in den meisten Punkten eine Verständigung erzielt war. Obwohl jedoch sowohl der Kaiser wie der König von Frankreich den Wünschen des Papstes gegenüber sich ziemlich nachgiebig zeigten, blieben immerhin noch unliebbare Schwierigkeiten bestehen, sofern ersterer durchaus auf Neuberufung des Concils bestand, letzterer aber wenigstens die Neuberathung der früheren Decrete verlangte. Da völlige Uebereinstimmung nicht zu erhoffen war, die Stimmung für ein Concil aber trotz der gemachten Reservationen sich als durchaus günstig erwies, glaubte der Papst via facti vorgehen zu sollen. Am 15. November 1560 erklärte er in einem Consistorium seinen Entschluß, das Concil ohne Verzug nach Trient zu berufen. Sofort wurde eine Commission zur Abfassung der Bulle niedergesetzt, und schon am 20. November erschien die Ablaßbulle, die jeweils einem allgemeinen Concil vorauszugehen pflegt. Hier sowohl wie in der am 29. November publicirten Indictionsbulle kam die Thatsache, daß die neu berufene Synode eine Fortsetzung der früheren sein solle, in möglichster Schonung zum Ausdruck. Dort wird gesagt: Universalem synodum in eadem civitate Tridentina indicere et continuare studuimus; hier heißt es: In civitate Tridentina ad sanctissimum diem Resurrectionis dominicae proxime futurum indicimus (generale concilium) et ibi celebrandum sublata suspensione quacunque statuimus atque decernimus (W. Wof, Die Verhandlungen Pius' IV. über Neuberufung des Tridentiner Concils, Leipzig 1887). Die Einladungen zum Concil gingen nun in zahlreichen Exemplaren (vgl. Raynald ad a. 1560, n. 69 sqq.; Le Plat IV, 663 sqq.; Theiner I, 666) in alle Welt hinaus; vor Allem aber sandte der Papst gemäß seiner Zusage, er wolle den Protestanten gegenüber jede väterliche Milde üben und Alles in Güte mit ihnen verhandeln lassen, sofort die Legaten Delfino und Commendone an sie ab. Dem Wunsche des Kaisers folgend, begaben sich dieselben in Begleitung kaiserlicher Gesandten

auf den protestantischen Fürstencollegium nach Raumburg, wo sie am 28. Januar 1561 anlangten. Ihre Aufnahme von Seiten der protestantischen Fürsten war kalt, ja verlegend und eröffnete für das Concil keine gute Perspektive. Die päpstlichen Breven, die sie jedem einzelnen Fürsten nebst der Berufungsbulle zu überreichen hatten, wurden ihnen, als sie kaum in ihre Herberge zurückgekehrt, uneröffnet zurückgestellt, weil sie die Aufschrift trugen: Dilcto filio. Die Protestanten könnten den Bischof zu Rom nicht als ihren Vater anerkennen und müßten deshalb genannte Briefe zurückweisen. Auch betreffs der Berufungsbulle wurde den Legaten nach drei Tagen eine scharfe verlegende Antwort ertheilt: „Der Papst habe kein Recht, ein Concil zu berufen und sich zum Richter über kirchliche Angelegenheiten aufzuwerfen . . . sie seien keineswegs gewillt, sich vom Papste Geheße vorschreiben zu lassen. Nur dem römischen Kaiser stehe das Recht zu, ein Concil zu berufen“ (Reimann, in den Forsch. z. deutsch. Gesch. VII [1867], 245). Die Legaten antworteten hierauf ruhig und würdig und verließen Raumburg; allein auch anderwärts und vor Allem bei den Bischöfen machten sie nicht viel bessere Erfahrungen, so daß Commendone nach Rom schrieb: „Ich glaube nicht, daß einer von den Bischöfen daran denkt, nach Trient zu kommen. Die häretischen Fürsten bieten Alles auf, damit sie nicht gehen, um die Auctorität des Concils so viel als möglich zu schwächen und zu verringern.“ Trotz dieser schlimmen Erfahrungen ließ der Papst den Muth nicht sinken, sondern schritt rüstig an's Werk. Am 10. März 1561 ernannte er fünf Cardinäle zu Legaten und Präsidenten des Concils, nämlich Hercules Gonzaga, den Cardinal von Mantua, Jacob du Puy (Puteus), Stanislaus Hosius, Bischof von Culm, Hieronymus Seripanda, General der Augustiner und Erzbischof von Salerno, und Ludwig Simonetta (Raynald ad a. 1561, n. 2). Diesen wurde durch Breve vom 12. Januar 1562 der Cardinal Marcus Sittich von Altemps als sechster Legat beigelegt. Dergleichen bestellte Pius die nöthigen Beamten des Concils und traf unter dem 22. September 1561 Bestimmungen betreffs der Wahl für den Fall seines Ablebens während der Dauer des Concils: dieselbe sollte den Cardinälen, nicht aber der Synode zustehen. Am 31. December 1561 erließ er eine Verordnung dahin, daß nur die anwesenden Prälaten, nicht aber deren Procuratoren, Sitz und Stimme auf dem Concil haben sollten. — Das Concil sollte an Ostern (6. April) 1561 eröffnet werden; allein an dem bestimmten Tage waren nur vier Bischöfe und keiner der Legaten in Trient anwesend. Erst am 16. April langten daselbst die Cardinäle Gonzaga und Simonetta an und wurden feierlich empfangen. Trotz der fortwährenden Aufforderungen des Papstes beilieten sich die Bischöfe durchaus nicht mit der Reise zum Concil; die Italiener warteten auf die Spanier, diese auf die

Franzosen, die Franzosen auf die Deutschen und diese auf die Befehle des Kaisers, der Kaiser verzögerte wegen der Protestanten. So ging es ganze Jahr über fortwährendem Warten hin und erst zu Beginn des Jahres 1562 waren so mäßig so viele Prälaten erschienen, daß am 15. Januar 1562 die erste Generalcongregation gehalten werden konnte. In derselben befand sich Cardinal Gonzaga als erster Präsident seine Freunde aber die endliche Eröffnung des Concils und nicht die Väter zu Gebet und öfterer Feier der heiligen Geheimnisse, um des Himmels Segen auf ihre Arbeit herabzurufen. Sodann ließ er durch den Secretär des Concils, Massarelli, die zwei für die folgende, am 18. Januar zu feiernde Sitzung bestimmten Decrete zur Begutachtung vorlesen und ein päpstliches Breve vorlesen, wonach die Anordnung unter den Concilsvätern geregelt, davon bestimmt wurde, namentlich daß die Primaten ihre eigene Rangklasse bilden, sondern unter den Erzbischöfen rangiren sollten. Demnach wurde folgende Rangordnung eingehalten: Prääsidenten, Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Ordensgenerale. In jeder einzelnen Rangklasse aber folgten sich die Väter nach dem Promotionsalter. Nach dieser Vorbereitung wurde am 18. Januar 1562 das Concil mit der XVII. Sitzung wieder feierlich eröffnet. Officiator war der erste Präsident, Cardinal Gonzaga, die Predigt hielt der Erzbischof von Reggio (Lo Plat I, 309). Nach den üblichen Cerimonien verlas der Secretär die Indictionsbulle, während der Prediger die Decrete von der Feier des Concils und der Ansage der folgenden Sitzung auf den 26. Februar publicirte. Hierbei legten vier Väter gegen die Worte *proponentibus legatis ac praesidentibus* als *nova et non necessaria* Protest ein. Anwesend waren 4 Legaten, 1 Cardinal, 3 Patriarchen, 11 Erzbischöfe, 40 Bischöfe, 4 Aebte und 4 Ordensgenerale nebst 84 Theologen. Nun wurden nach früherer Geschäftsordnung die Generalcongregationen wieder aufgenommen, allein die Verhandlungen konnten nur sehr langsam voranschreiten, da die Synode bei den überaus mißlichen Zeitverhältnissen nach keiner Seite vorzulehen durfte und dieß auch nicht wollte, um ja ihrer ohnehin schwierigen Lage nicht noch zu verschlimmern. Vor Allem waren die Protestanten ausgesprochene Gegner des Concils (vgl. *Causas etc.* bei Lo Plat V, 48). Schon das Zustandekommen desselben suchten sie thumlichst zu verhindern, wie wir bereits oben gesehen. Rückhaltlos erklärte Landgraf Philipp von Hessen: „es sei zu berathen, wie man dem päpstlichen Concil, das jetzt wieder auf der Bahn sein soll, einhellig widerspricht und es nicht in's Werk kommen lasse“. Nach Aufammentritt des Concils aber ging die ausgesprochene Absicht dahin, seine Thätigkeit möglichst hinauszuhalten und vor Allem seine Beschickung thumlichst zu hintertreiben, wenigstens von deutscher Seite aus. Von Anfang an wurden alle mög-

lichen Verleumdungen gegen den Papst und „die Synode des Satans“ unter das Volk geworfen, um letzteres in fortwährender Aufregung zu erhalten. Hierüber schreibt Cardinal Otto von Augsburg: „mit großem Schmerz und Leid habe er vernommen, daß durch ganz Deutschland bei allen hohen und niederen Ständen ohne allen Grund ausgegossen werde, der Papst beabsichtige eine blutige Execution des Concils“ (Kndpfler, im Histor. Jahrbuch 1889, 555). Was den Versuch des Concils seitens der deutschen Prälaten betraf, so war obiger Bericht Commendone's nur zu wahr. Bei der drohenden Haltung der protestantischen Fürsten getrauten sich die Bischöfe nicht, ihre Diöcesen zu verlassen. So berichteten die drei geistlichen Kurfürsten am 8. März 1562 an den Kaiser, im Falle den protestantischen Ständen das Concil nicht angenehm sei, sie es aber doch in Person besuchen wollten, „so möchte sich allerhand mißvertrauen und Verdacht bei denselbigen Ständen erzeugen, als ob man durch sollichen weg des concilii dem gemeinen Frieden zugegen ichts zu erpraciticiren vorhette, welches mißtrauen desto mer sich sterken würde uf die bisherige im hl. reiche ausgebrachte und durch böse menschen erdichte zeitungen, als solten practiden gegen gemelten confessionäverwandten vorgewesen sein“ (Sidel a. a. O. 274). Selbst der Kaiser wurde direct angegangen, sich der Fortsetzung des Concils mit aller Energie zu widersetzen (Sidel a. a. O. 124 f.). Es ist daher wohl verständlich, wenn derselbe, ähnlich wie früher sein Bruder, zunächst auf Verschiebung dogmatischer Verhandlungen drang und jede Erklärung, daß die Synode eine Fortsetzung der frühern sei, unterlassen wünschte. Hierauf aber drangen andererseits die Spanier mit aller Entschiedenheit, und es ist darum gewiß nicht auffallend, wenn infolge der Ausgleichsversuche zwischen diesen entgegengesetzten Strömungen zunächst mehrere Prorogationen nothwendig wurden. In Anbetracht der Zeilage griffen die Legaten nach Anleitung des Papstes zunächst zu weniger wichtigen Materien und legten in der Generalcongregation vom 28. Januar 1562 drei Artikel betreffs des schon in Rom verhandelten Bücherverbotes zur Berathung vor. Der erste betraf die Aufzeichnung aller seit Ausbruch der religiösen Bewegung veröffentlichten häretischen Schriften; der zweite die Vorladung der Auctoren; der dritte die an alle Häretiker zu erlassende Aufforderung zur Rückkehr unter Zusage weitestgehender Nachsicht und sichern Geleites (Theiner I, 677). Zugleich wurden noch zwei Commissionen bestellt, die eine für Besorgung der ökonomischen Verhältnisse, die andere für Prüfung der Procuratorien. Ueber obige drei Artikel wurde nun in zehn weiteren Congregationen verhandelt, und zwar wurde in der nächsten, am 30. Januar, zuerst das päpstliche Breve vom 14. Januar 1562 verlesen über Abfassung eines Index librorum prohibitorum (s. d. Art.). Am nämlichen Tage langte Cardinal

Altemps, der sechste Legat des Concils, in Trient an. Vor den Verhandlungen des 6. Februar wurden die Gesandten Ferdinands, der Erzbischof von Prag (als kaiserlicher Orator) und der Bischof von Fünfkirchen (als Orator für das Königreich Ungarn), feierlich empfangen. Um den unliebsamen Rangstreitigkeiten vorzubeugen, erließen die Legaten am 8. Februar eine eigene Rangordnung für die weltlichen und geistlichen Oratoren der weltlichen Regenten (Theiner I, 681). In der Congregation vom 9. Februar wurde der portugiesische Gesandte eingeführt und am 10. Februar ebenso der zweite kaiserliche Orator, Sigmund von Thun. In der Congregation vom 12. Februar wurden obige Punkte bejahend beantwortet und die Legaten mit Ernennung einer Commission zur Abfassung des Decretes betraut. Sie ernannten hierzu 6 Erzbischöfe, 9 Bischöfe, je einen Abt und Ordensgeneral; außerdem sollte diese Commission nach Belieben weitere Theologen zur Berathung beiziehen können. In der Congregation vom 13. Februar überreichten die kaiserlichen Legaten gemäß der ihnen gewordenen Instruction (Sidel 252) eine Denkschrift, worin der Synode nachstehende Punkte nahegelegt werden: es möge vorerst keine Erklärung betreffs der Fortsetzung des Concils gegeben werden; die folgende Sitzung solle möglichst hinausgeschoben, und in der Zwischenzeit sollten weniger wichtige Gegenstände verhandelt werden, um den Protestanten die Theilnahme nicht zu erschweren; ebenso solle die Augustana vorerst nicht auf den Index librorum prohibitorum gesetzt und Vorfrage getroffen werden, daß die verhandelten Gegenstände in den Congregationen nicht in die Oeffentlichkeit kämen, ehe definitive Beschlüsse gefaßt seien. Bezüglich aller dieser Punkte wurde den Gesandten in zuvorkommendster Weise geantwortet (Raynald ad a. 1562, n. 15 u. 16). Am 17. Februar legten die Legaten das von der Commission abgefaßte Decret bezüglich des Index vor, worüber am 20. Februar berathen wurde. Am 24. Februar überreichte der Bischof von Fünfkirchen als Gesandter für Ungarn sein Mandat; zugleich wurde der vom Papste für Trient während der Dauer des Concils verliehene Ablass verkündigt (Le Plat V, 37. 43). — Am 25. Februar endlich wurde die XVIII. Sitzung vorbereitet, die folgenden Tages in üblicher Weise abgehalten wurde. Das Decret De librorum delocto et omnibus ad concilium fide publica invitandis verlas der Patriarch von Jerusalem. Der zweite Theil desselben enthielt eine edle Friedensgesinnung athmende Einladung an die Protestanten, deren Wortlaut für die Beurtheilung des Concils bedeutungsvoll ist. Es heißt da: „Weil die nämliche heilige Synode das von Herzen wünscht und flehentlich von Gott erbittet, was zum Frieden der Kirche dient, auf daß Alle auf Erden die gemeinsame Mutter, welche derer, die sie gebar, nicht vergessen kann, anerkennen, und wir einmützig aus Einem Munde Gott, den

Vater unseres Herrn Jesu Christi, verherrlichen mögen, so ladet sie um der innigsten Barmherzigkeit dieses Gottes und unseres Herrn willen alle, welche mit uns nicht in Gemeinschaft stehen, zur Eintracht und Wiederversöhnung und dazu ein, daß sie zu dieser heiligen Synode kommen, und ermahnt sie, die Liebe, welche das Band der Vollkommenheit ist, zu umfassen und den Frieden Christi, der die Herzen mit Freude erfüllt und zu welchem sie in Einem Leibe berufen sind, zu offenbaren.“ In einem zweiten Decrete wurde die nächste Sitzung dem Wunsche des Kaisers entsprechend thunlichst hinausgeschoben und auf den 14. Mai angelegt. Anwesend waren 5 Legaten, der Cardinal von Orient, 3 Patriarchen, 16 Erzbischöfe, 105 Bischöfe, 4 Aebte, 5 Ordensgenerale und 50 Theologen. Um den gewünschten Geleitsbrief für die Protestanten möglichst rasch gewähren zu können, hatte die Synode ausdrücklich beschloffen, daß derselbe auch in einer Congregation mit voller Gültigkeit ausgestellt werden könne. Demgemäß wurde am 2. und 4. März über den Geleitsbrief verhandelt, derselbe feierlich ertkelt und am 8. März publicirt, worauf ihn die Legaten an alle Höfe versandten (Raynald ad a. 1562, n. 22). In der Congregation vom 4. März hatte zugleich der Gesandte des Herzogs Albrecht V. von Bayern, Sigmund Vichausen, sein Mandat überreicht (Le Plat V, 92). Am 11. März begann man die Verhandlungen allmählig auf die Reformfragen überzuleiten. Zunächst ließ der erste Präsident, der Cardinal von Mantua, der Congregation 12 Reformartitel (Theiner I, 694) vorlegen, worüber die Väter nach genauer Ueberlegung in einer spätern Congregation ihre Ansicht äußern sollten. Die nächstfolgenden Congregationen wurden durch Empfang verschiedener Gesandten in Anspruch genommen. So überreichte am 15. März der Marquis von Pescara, Gesandter des Königs Philipp II. von Spanien, seine Creditive, am 18. März der Gesandte des Herzogs von Toscana, am 20. März die Vertreter der sieben katholischen Schweizercantone und am 6. April die der ungarischen Kirche. Endlich am 7. April kamen die 4 ersten obiger Reformartitel zur Verhandlung, welche die Residenz der Bischöfe, absolute und unentgeltliche Ordinationen und distributiones quotidianas betrafen. Der erste Artikel über die Residenz der Bischöfe veranlaßte sofort eingehende Debatten und Auseinandersetzungen, namentlich zwischen den spanischen und den italienischen Prälaten, welche sich durch 10 Congregationen, vom 7. bis 20. April hinzogen (Paleotto, bei Theiner II, 550). Erstere erklärten die Residenz für jure divino geboten, womit zugleich gesagt sein sollte, daß die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott stamme und kein Ausfluß der päpstlichen Macht sei. Anders erklärten sie die Italiener, und Manche wollten die Frage zunächst zurückgestellt wissen bis zu den Verhandlungen über den Ordo. Bei der Abstim-

mung am 20. April ergaben sich 66 Stimmen für und 71 Stimmen gegen die Auffassung der Spanier (so Massarelli, bei Theiner I, 71; anders Paleotto, ib. II, 555). In genannter Congregation wurde sodann eine Commission von 8 Vätern bestellt zur Abfassung des Decrets über genannte Reformpunkte. Eine andere Commission von 8 Bischöfen wurde am 24. April ernannt, um die Frage zu erwägen, ob es rätzlich sei, für die von der englischen Königin gefangen gehaltenen Bischöfe zu intercediren. Vom 21. April an wurden sodann die 6 weiteren Reformartitel (n. 10 und 11 über clandestine Ehen wurden für die Verhandlungen über die Ehe aufgeschoben) in Berathung gezogen und die Verhandlungen am 22, 23. und 24. April fortgesetzt. Am 25. des besagten Monats wurden die venetianischen Gesandten empfangen und am 28. über das Schreiben des habsburgischen Gesandten Lanfac verhandelt, worin dieser um Aufschub der bevorstehenden Sitzung ersuchte, da er derselben persönlich anzuwese sein wünschte. Die Antwort, welche am 30. April festgestellt wurde, lautete, daß die öffentlich angelegte Sitzung zwar gehalten werden müsse, die Publication der Reformdecrete solle jedoch auf die nächstfolgende Sitzung, bei der Lanfac anwesend sein könnte, verschoben werden. Am gleichen Tage waren zwei weitere Bevollmächtigte des Herzogs Albrecht von Bayern in Orient angekommen, Augustin Baumgartner und Joh. Cavillon S. J. — Nachdem sodann am 7. und 12. Mai das Prorogationsdecret festgestellt worden war, wurde am 14. Mai die XIX. Sitzung gehalten, auf welcher neben den Mandaten der verschiedenen Gesandten das Decret der Prorogation auf den 4. Juni verlesen wurde. Anwesend waren außer den Präsidenten der Cardinal von Orient, 3 Patriarchen, 18 Erzbischöfe, 181 Bischöfe, 2 Aebte, 4 Ordensgenerale und 82 Theologen. Die etwas erregten Discussionen der Reformfragen, namentlich über die Residenz der Bischöfe, hatten in Rom große Bedenken wachgerufen, die noch verschärft wurden durch die Schilderung der Lage, welche die Legaten durch den Secretär des Cardinals von Mantua dem Papste machen ließen. Außerdem waren noch andere, den Thatbestand vielfach übertreibend und entstellende Mittheilungen beim Papst wie bei dessen Neffen Cardinal Karl Borromäus (s. d. Art.) eingelaufen, wodurch einzelne Concilsväter wie namentlich auch die Legaten Gonzaga und Scipione in ungünstiges Licht gestellt wurden. Der Papst erachtete die Sache für so ernst, daß er zu dieser Zwecke eine eigene Commission von 6 Cardinälen bestellte. Man kam zu dem Beschlusse, 3 weitere Legaten, Morone, Barbo und Roggero, nach Orient zu senden. Die Nachricht hiervon erfuhr die Concilsväter mit großer Besorgniß, da die Ausführung des Beschlusses die Lage des Concils unerkennbar überaus kritisch gestalten mußte. Scipione verfaßte sofort eine Rechtfertigungsschrift und sandte sie an Cardinal Borromäus mit dem Ersuchen

em Papste davon Mittheilung zu machen. Mit Rücksicht auf die Stimmung in Rom, worüber sie durch verschiedene Schreiben hinlänglich unterrichtet waren, dachten die Legaten nun daran, das Kapitel über die Residenz zunächst gang zu übergehen; allein die Spanier erhoben entschiedenen Widerspruch und verlangten außerdem sofortige Erklärung betreffs der Fortsetzung des Concils. Von einer solchen ließ andererseits der Kaiser durch seine Oratoren eindringlich abrathen und drohte entgegengegesetzten Falles mit sofortiger Abberufung seiner Prälaten. Dem kaiserlichen schlossen sich auch die am 18. Mai angelangten französischen Bevollmächtigten an. Unterdessen hatten die Legaten den Concilsvätern am 25. Mai 9 Bemerksartikel vorlegen lassen, die in der folgenden Sitzung publicirt werden sollten (Theiner I, 718). Ickten es aber unter abwaltenden Verhältnissen ir besser, zunächst von jeder Publication abzusehen. Da langte zur Bestürzung der Legaten der päpstliche Befehl an, in der nächsten Sitzung die Fortsetzung des Concils zu promulgiren. Da dieß bei der Erklärung der kaiserlichen und der französischen Vertreter der Auflösung des Concils gleichkommen mußte, beschloßen die Legaten, die päpstliche Anweisung außer Acht zu lassen und sofort den Cardinallegaten Altemps an den Papst zu senden, um ihm die Gründe dieses Verhältnisses darzulegen. Die jedoch der Cardinal abreiste, langte in Trient in anders lautendes päpstliches Schreiben an, das obige Punkte in das Belieben der Legaten stellte. Interdessen waren am 26. Mai die Procuratoren des Erzbischofs von Salzburg sowie die französischen Oratoren feierlich empfangen worden, welche hierdurch durch ihre scharfen Ausfälle den Legaten neue Schwierigkeiten bereiteten. — Nachdem in der Generalcongregation vom 3. Juni die nöthigen Vorbereitungen getroffen worden, wurde am 6. Juni die XX. Sitzung gehalten. Nach den üblichen Feierlichkeiten wurden die Mandate der schweizerischen, salzburgischen und französischen Oratoren und Procuratoren nebst den bezüglichen Antworten sowie das Prorogationsdecret verlesen. In letzterem wird gesagt, „daß wegen verschiedener Schwierigkeiten, wie auch deswegen, damit Alles mit größerer Ueberlegung seinen Fortgang nehme, daß nämlich die Dogmen zugleich mit der Verbesserung verhandelt und sanctionirt werden können, die nächste Sitzung auf den 6. Juli angesetzt werde, doch mit dem Beifügen, daß die Synode diesen Termin in einer Generalcongregation abhürzen oder verlängern könne“. Diesem Decrete stimmten alle Väter mit Ausnahme vom 30. zu, die wegen Nichterwähnung der Residenz und der „Fortsetzung“ Einsprache erhoben. Anwesend waren 5 Cardinallegaten, der Cardinal von Trient, 2 Patriarchen, 18 Erzbischofe, 137 Bischöfe, 2 Abte, 4 Ordensgenerale und 28 Theologen, außerdem noch 11 Oratoren weltlicher Herrscher. Am 6. Juni 1562 wurde eine Generalcongregation gehalten, in welcher der erste

Cardinallegat von Mantua die bei der XIII. und XIV. Sitzung (s. ob.) mit Rücksicht auf die Protestanten zurückgestellten Fragen über die Communion in 5 Artikeln zur Verhandlung vorlegte (Theiner II, 3. 7). Hierüber sollten nach Vorschlag des Präsidenten zuerst die Theologen und dann die Väter ihre Ansicht äußern. Es waren 78 Väter mit dem Vorschlage des Legateneinverständen, 32 dagegen nur unter der Bedingung, wenn zugleich auch über die Residenz verhandelt würde, wie dieß der erste Präsident in Aussicht gestellt hatte. Dieselben 32 Väter richteten unter dem nämlichen 6. Juni eine freimüthige Eingabe an den Papst, worin sie ihr Eintreten für die Residenzpflicht als auf göttlichem Rechte begründet verteidigten und die ihnen unterthobene Tendenz, geistlicher Untergrabung des päpstlichen Ansehens feierlich und entschieden zurückwiesen. Ihre Ansicht gehe dahin: je mehr die einzelnen kirchlichen Einrichtungen befestigt seien, desto glänzender trete auch die päpstliche Macht hervor (Le Plat V, 199). In der freundlich gehaltenen Antwort vom 1. Juli erklärte seinerseits der Papst, daß er entfernt nicht daran denke, die Rede- und Discussionsfreiheit des Concils irgendwie zu beeinträchtigen; nur sollten im Interesse der Synode und ihres Ansehens alle ärgerlichen Auftritte vermieden werden (Le Plat V, 360). Obige 5 Artikel wurden nun an die theologi minores, 62 an der Zahl (ihre Namen bei Theiner II, 37), verwiesen, die vom 10. bis 23. Juni in 21 Congregationen die Fragen eingehend verhandelten (Theiner II, 7—37). So verschieden die einzelnen Anschauungen waren, ergab sich doch als Hauptresultat, daß die Communion sub utraque mit Ausnahme für den celebrirenden Priester kein göttliches Gebot sei, daß man unter Einer Gestalt soviel empfangen wie unter beiden, und daß den Unmündigen die Communion nicht notwendig sei. Ueber die Gewährung des Valentelches dagegen gingen die Ansichten stark aus einander, weshalb diese Frage zunächst noch außer Betracht gelassen und nur über obige drei Punkte 4 Canones formulirt und am 23. Juni einer Generalcongregation vorgelegt wurden. Ueber diese 4 Canones wurde in 6 Generalcongregationen der Concilsväter vom 30. Juni bis 4. Juli berathen. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde eine Neuredaction der Canones beschloßen; zu näherer Begründung derselben wünschten mehrere Väter nach früherem Vorgange eine ausführliche Lehrdarstellung, welche geeignet wäre, den Gegenstand zu erklären und etwaige Gewissenszweifel zu beseitigen. Eine solche wurde sodann in 4 Kapiteln abgefaßt und beides, doctrina und canones reformati, den Vätern in der Generalcongregation vom 4. Juli vorgelegt. Ueber beide Schriftstücke wurde nochmals in 4 weiteren Congregationen am 8. und 9. Juli verhandelt und am 14. Juli die Schlussredaction vorgenommen. Neben diesen dogmatischen Ber-

handlungen beschäftigten die Synode in dieser Zeit noch zwei andere wichtige Angelegenheiten, das sogen. kaiserliche Reformlibell und die Bestimmung des Papstes gegen den ersten Concilpräsidenten. Schon unter dem 1. Januar 1562 hatte Kaiser Ferdinand seinen Oratoren auf dem Concil eine Instruktion zugestellt, welche Vicelanzler Seid auf Grund einer 1561 in Oberösterreich vorgenommenen Klostervisitation entworfen hatte und welche einige vom Concil unumgänglich im Auge zu haltende Reformpunkte namhaft machte (Sidel 252 ff.). Als jedoch am 11. März dem Concil obige 12 Reformartitel vorgelegt wurden, ließ der Kaiser, sobald er davon Kenntniß erhalten, durch vertraute Rätthe untersuchen, inwieweit obige Artikel genügten und inwieweit nicht. Aus diesen Beratungen ergab sich das sogen. Reformlibell, worin die notwendigsten Reformgegenstände namhaft gemacht und zugleich näher begründet wurden. Dieses Schriftstück sandte Ferdinand an seine Oratoren, die es am 7. Juni zur Kenntniß des Concils brachten (s. Reimann, in Forschungen zur deutschen Gesch. VIII [1868], 177 ff., und Sidel, im Archiv für österreichische Gesch. XLV [1871], 3 ff.). Die wünschenswerthen Reformfragen wurden hier unter vier Gesichtspunkten vorgeführt: Besserung der Sitten im Clerus und Abschaffung verschiedener Mißbräuche; Wiedererlangung aller der Kirche Entfremdeten; Verhalten bezüglich des der Kirche entfremdeten Besitzes und Rathschläge wegen des Streites über die Residenz. Am ausführlichsten wurden die zwei ersten Punkte behandelt, und namentlich beim ersten wurden 14 einzelne Artikel aufgeführt. Um alle Aergernisse abzuschneiden und die kirchliche Auctorität zu heben, möge der Papst die eigene Curie der Reform unterziehen; die Zahl der Cardinäle solle auf 26 beschränkt werden; unpassende Dispensationen sollten unterlassen, die Egentionen aufgehoben und die Pluralität der Beneficien abgeschafft werden; die Bischöfe müßten ihr Amt persönlich oder doch wenigstens durch tüchtige und taugliche Stellvertreter verwalten, und vor Allem sollten alle kirchlichen Verrichtungen, wie Taufe, Firmung, Eucharistie, Ordination, Einsegnung der Ehe, Beerdigung u. s. w., unentgeltlich geschehen; gegen die Simonie sollte mit der Strenge der alten Canones eingeschritten werden; die Menge der kirchlichen Sakramente, die allmählig unentraglich geworden, sollte auf ein vernünftiges Maß reducirt werden; bei Verhängung der Excommunication müsse Kluge Vorsicht walten; schlimme Wirkungen habe die Leichtfertigkeit bei gottesdienstlichen Verrichtungen, auf deren Fernhaltung Besacht zu nehmen sei; die kirchlichen Bücher wie Missale, Brevier, Agenden u. bedürften einer Revision; beim Gottesdienst und bei der Spendung der Sacramente sollte in passender Weise neben der lateinischen je nach Ort und Zeit auch die Muttersprache zugelassen

werden; ganz besonders müßten der Inhalt des Clerus Schranken gesetzt und auch die entsetzten Klöster reformirt werden. Zugleich der zweiten Kategorie wurde zunächst auf hingewiesen, wie der Ertrag der zu veräußernden oder veräußerten Besitztümer jährlich der kirchlichen Verordnungen zuzuführen. In dieser Hinsicht wurden alle beinahe alle versprechende Mittel in Vorschlag gebracht: Errichtung des Priesterseels, Wiederherstellung der Zucht und Zulassung der Priester zum Studium unter Hinweis auf die abschreckende Beispiele. Weiter wurde als wünschenswerth erklärt: eine gefaßte Glaubensdarstellung mit besonderer Rücksichtigung der derzeitigen Communion; die Herausgabe einer neuen päpstlichen Instruktion unter Hinweis auf die abschreckende Beispiele der gemeinsamen Auctorität, die Errichtung von Seminarien, um für Aufbruch eines neuen Clerus zu sorgen, endlich Vernehmung der Priester unter Heranziehung der Klöster, wie in Belgien geschehen. Zugleich des durch die obige Bewegung entfremdeten kirchlichen Besitzes als hochherziger Verzicht angethan, um bösen Gütern zu bewahren. Zum Schluß wurde die Residenzpflichtfrage zur Eintracht gemacht: *discordia veritatis soror, discordia dispensationum* (Le Plat V, 232—259). Diese Reformpunkte fanden bei den Concilsvätern und in den Reformdecreten Berücksichtigung. Die gewisse Unterstützung fanden diese kirchlichen Reformvorschlüge durch Herzog Albrecht V. von Bayern, dessen Orator in der Generalcongregation vom 27. Juni eine dahin zielende Rede hielt. Darin waren drei Forderungen enthalten: Reform und tüchtige Heranbildung des Clerus; Zulassung der Beichtäter zur Beichte; Communion sub utraque (Augsburger Bewegung in Bayern, München 1891, 96 ff.). Am 10. Juli 1562 begann die nachmalige Rathung der am 25. Mai juridgesehenen 9 Reformkapitel (s. ob.). Dieselben wurden in 4 weiteren Generalcongregationen am 10., 11. und 12. Juli verhandelt, wobei es über einige Fragen, wie Abschaffung kirchlicher Lizenzen, namentlich bei bischöflichen Functionen, Verbot absoluter Ordinationen, Abschaffung der sogen. Mosenhammer und rechtliche Stellung der Domcapitel zum Bischof, zu längeren Diskussionen (Theiner II, 51. 565). Schließlich erließen die betreffenden Decrete ihre definitive Gestaltung durch Publication. Während aller dieser Verhandlungen auf der Synode war einige Zeit ihr Bestand wirklich in Frage gestellt. Um die Resignation der Augenlider zur Ruhe zu bringen, hatte der Cardinallegat Gonzaga deren Besprechung den Verhandlungen über das Sacrament des Eucharistie zugesagt, womit aber Andere, wie namentlich monetta, unzufrieden waren. Da hierüber über andere Fragen einseitige und beunruhigende Berichte an den Papst gelangten, so daß letzterer

verlautete, etwas mißthunnt geworden sei, da außerdem die Forderungen der weltlichen immer dringlicher wurden, so beschloß der Legat, den Papp nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich über die Lage des Concils einzuorientiren. Zu diesem Zwecke sandte den Erzbischof von Lanciano nach Rom. Unterhandelte aber der Papp bereits den Bischof von Ventimiglia nach Orient entsandt, seinem insolge obiger Berichte entstandenen Eindrücke gegen das Concil wie namentlich gegen ersten Cardinallegat Ausdrück geben zu lassen. Außerdem waren noch ähnlich lautende Briefe von Cardinal Rotone an einzelne Consilien angelangt, weshalb Gonzaga die nothwendige Consequenz hieraus zog und den Papp eine Abberufung bat. Bei dem großen Ansehen, das der Cardinallegat innerhalb wie außerhalb der Synode genoß, wäre sein Rücktritt so leicht der Auflösung der Synode gleichgerichtet. Hierüber berichtete Cardinal Simonetta dem Cardinal Borromäus, und da der Erzbischof von Lanciano dem Papp in Rom über den Sachverhalt ausführte, verweigerte die Genehmigung von Gonzaga's Gesuch konnte durch den Erzbischof schriftlich und mündlich begütigende Aufträge nach Orient. Zu dem Ende mahnte der Papp zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten und gab der Hoffnung Ausdruck, daß bis September jenes Jahres die Synode beendet sein könnte. Durch einige herbeigekommene Nachrichten des Pappes suchte der Cardinallegat trotzdem gedrückt und sandte ihm seinen Secretär nach Rom. Dieser brachte die gewünschte Antwort zurück, so daß nun Gonzaga's Gedanken des Rücktritts aufgab. Cardinal Simonetta erhielt vom Pappe die Weisung, nur möglichen Rücksichten gegen Gonzaga nachzugeben; ebenso sollten sich die übrigen Lehren allen öffentlichen Angelegenheiten nach ihm richten (Sidel 354 f.). — Nach genannten Vorlesungen wurde am 16. Juli die XXI öffentliche Sitzung gehalten. Nach den üblichen Cerimonien verlas der Erzbischof von Spalato die Decreten zwar zuerst die Lehre von der Communion in beiden Gestalten und von der Kindercommunion in 4 Capiteln, sowie die 4 hierzu gehörigen Canones, wobei nur 6 Concilsväter noch Bemerkungen anfügten. Hierauf kam das Decret in seinen 9 Capiteln zur Verhandlung. Darin wurde verordnet: die Ertheilung der Eucharistie und Dimissionen müsse unentgeltlich sein (1); ohne gesicherten Unterhalt solle nicht gewährt werden (2); die distributiones sacrae sollten neu geregelt werden (3); in Pfarreien, wo ein Geistlicher nicht vorhanden, sollten Hilfspriester ange stellt, oder mehrere Pfarreien, aber mit hinreichender Dotation versehen (4), nöthigenfalls auch mehrere Pfarreien vereinigt werden (5); ungewissenen Fällen müßten Stellvertreter mit einem

Theil des Einkommens gegeben werden, solche mit äußerlichem Lebenswandel aber sollten entsetzt werden (6); die Beneficien aus bauwürdigen Kirchen sollten in andere übertragen oder die betreffenden Gotteshäuser reparirt werden (7); Commendatarien, in welchen eine Ordensregel nicht beobachtet werde, und ebenso alle Säcular- und Regularbeneficien, sollten dem Bischof jährlich visitirt werden, ebenso auch alle Klöster, wo die Ordensobertanz noch in Kraft stehe, falls die Klosteroberen ihrer Pflicht nicht nachkämen (8); Name und Gebrauch der Almosenkammer sollte abgeschafft werden; Ablässe und geistliche Gnaden würden durch die Bischöfe bekannt gemacht, das Almosen der Gläubigen aber sollten zwei Domherren in Empfang nehmen (9). Sieben Bischöfe hatten noch Bemerkungen angefügt, alle Anderen stimmten einfach mit Placet. Anwesend waren 6 Cardinäle, 3 Patriarchen, 19 Erzbischöfe, 148 Bischöfe, 4 Aebte und 6 Ordensgenerale. Die nächste Sitzung wurde auf den 17. September angeetzt. Am 19. Juli wurden zunächst 13 Artikel über das heilige Meßopfer vorgelegt, worüber zuerst die theologi minores ihre Ansicht äußern sollten. Damit letztere nicht mehr wie bisher die Beratungen allzu lange hinhielten und so den Vätern fast keine Zeit mehr übrig ließen, wurde für sie eine neue Geschäftsordnung festgestellt. Es sollte über eine Materie nur je eine bestimmte Anzahl von Theologen sprechen, und zwar aus der Zahl der vom Pappe gesandten nur je 4, 2 aus dem Säcular- und 2 aus dem Regularclerus; aus den von den Fürsten gesandten sollten die Oratoren je 3 ausgewählt; aus allen anwesenden Theologen des Säcularclerus sollte jeder Legat je 1, aus denen des Regularclerus die einzelnen Ordensgenerale je 3 wählen. Kein Theologe dürfe über eine halbe Stunde sprechen, und die, welche nicht zum Worte kämen, könnten ihre Ansichten schriftlich bei den Deputirten einreichen (Theiner II, 59). Um Zeit zu ersparen, wurden aus den Vätern sofort 2 Commissionen bestellt, welche den Sitzungen der Theologen anwohnen und alsbald die Lehrkapitel und Canones über das heilige Meßopfer abfassen, sowie die Mißbräuche beim Meßopfer aufzeichnen und zusammenstellen sollten. Endlich wurde der eingeriffene Mißbrauch strengstens verboten, bei Abgabe gewisser Gutachten mit den Füßen zu stampfen. Am 21. Juli begannen die Beratungen der Theologen über oben genannte 13 Artikel, die in 14 Sitzungen bis zum 4. August fortgesetzt wurden. Dieselben waren zwar bereits unter Julius III. durchberathen und auch schon die Canones nebst Lehrkapiteln festgestellt worden. Da aber von den damaligen 70 Vätern dermalen kaum 3 oder 4 anwesend waren, wurde eine abermalige Verhandlung beschlossen. Am 6. August wurde den Vätern in einer Generalcongregation die Lehre über das Meßen, die Früchte, die Einsetzung und die Darbringung des heiligen Meßopfers in 4 Capiteln

nebst 12 Canones über denselben Gegenstand vorgelegt (Theiner II, 74), und hierüber wurde in 9 Generalcongregationen vom 11. bis 22. August verhandelt. Am letztern Tage waren den Vätern einige Artikel über die Communion sub utraque oder den Laienkelch zur Kenntnißnahme vorgelegt und dann die Berathungen über das Meßopfer vom 22. bis 27. August fortgesetzt worden. Neben diesen Verhandlungen bildete der Laienkelch einen hauptsächlichlichen Berathungsgegenstand. Nachdem der Bischof von Fünfkirchen als kaiserlicher Orator eine eingehende Rede für die Concession desselben gehalten, begannen am 28. August die Berathungen hierüber und erstreckten sich in 16 Sitzungen bis zum 6. September (Theiner II, 96 sqq.). Die eingehendsten Darlegungen über diese Frage haben wir vom Jesuitengeneral Latnez (Grisar, Disputat. Trident. II, 24 sqq.). Die meisten Stimmen waren für Ablehnung des Gesuches oder für Ueberweisung desselben an den Papst. Am 5. und 7. September kamen die Lehrkapitel und Canones über das Meßopfer nochmals zur Sprache. Am 10. September wurde das Reformdecret in 14 Kapiteln zur Berathung vorgelegt, die aber bald in 11 zusammengezogen wurden; ebenso 9 Punkte über die bei der Feier des Meßopfers auszumerkenden Mißbräuche (Theiner II, 119). Hierüber wurde in 6 Generalcongregationen vom 10. bis 14. September verhandelt. Am 15. September wurde über die Fassung des Decretes über den Laienkelch, sowie nochmals über die zu stellenden Bedingungen im Falle der Concession desselben berathen (Theiner II, 127). Am 16. September endlich erhielt das Decret über den Laienkelch seine definitive Gestalt, wie auch die übrigen am folgenden Tage zu publicirenden Decrete verlesen wurden, wobei heftiger Streit über die Einsetzung des Priesterthums und die Verschiebung von can. 4 über das Meßopfer entstand (Theiner II, 129). — Am 17. September 1562 wurde die XXII. Sitzung gehalten. Nach feierlichem Hochamt und Predigt verlas der Secretär des Concils das Glaubensbekenntniß des assyrischen Patriarchen (Lo Plat V, 497 sqq.). Hieraus wurden 9 Lehrkapitel und ebensoviele Canones über das heilige Meßopfer publicirt; daran schloß sich das Decret De observandis et evitandis in celebratione missae. Hierbei machten nur 9 Väter Einwendungen. Es folgte das Reformdecret in 11 Kapiteln über Leben und Sitten der Geistlichen, über die Eigenschaften der an Cathedralkirchen Angestellten, über Präsenzgelde, über die an Cathedral- und Collegiatkirchen zu verwendenden Geistlichen, über Dispensationswesen, über Umänderung von Testamenten, über Appellationen, fromme Vermächtnisse und fromme Orte, über die Notare, über Strafbestimmungen gegen Verlezer von Kirchengütern und frommen Stiftungen. Endlich kam noch der Beschluß betreffs des Laienkelches zur Verlesung, „daß die ganze Angelegenheit an den Papst gewiesen

werden solle, damit derselbe nach seiner Klugheit bestimme, was der Christenheit nützlich und da und dem Gebrauch des Kelches Bittenden heilsam sei“. — Die folgende Sitzung wurde auf den 12. November anberaumt, später aber auf den 15. Juli 1563 verschoben. Als Verhandlungsgegenstände wurden festgesetzt die Sacramente der Priesterweihe und der Ehe. Anwesend waren 182 stimmberechtigte Mitglieder.

Die Zeit zwischen dieser und der folgenden Sitzung zählt zu der bewegtesten und geschrockensten während des ganzen Concils. Jeßu Romani lag wurde in heftigen Auseinandersetzungen gekämpft; zehnmal mußte die Sitzung verschoben werden; zwei der hervorragendsten Cardinallegaten und acht weitere Prälaten (Lo Plat VI, 139) starben während dieser Zeit, und außerdem kamen noch viele unermüdete und wichtige Zwischenfälle, daß es nicht möglich ist, im Rahmen eines summarischen Artikels alle Ereignisse aufzuzählen. Nur die wichtigsten können Erwähnung finden. Am 18. September wurden die Irrthümer der Reformatoren betreffs der Priesterweihe in sieben Artikeln vorgelegt, und es sollten darüber zunächst die theologi minores berathen. Dieselben wurden in sechs Klassen getheilt, wobei jede eine bestimmte Materie verhandeln sollte, und zwar sollte je ein Redner nur eine halbe Stunde sprechen (Theiner II, 138). Ehe die Verhandlungen begannen, verlangten die jacobinischen Oratoren von den Legaten, man solle die dogmatischen Erörterungen bis zur Ankunft weiterer Prälaten und protestantischer Vertreter aussetzen und sich zunächst nur mit Rechtsfragen befassen. Diesem Anbringen schloß sich im Auftrage des Kaisers auch der Bischof von Fünfkirchen an. Die Legaten wiesen auf die Geschäftsordnung hin, die das Concil selbst aufgestellt und bisher auch immer eingehalten habe. Während die Theologen vom 23. September bis 2. October in 15 Sitzungen über die vorgelegten Artikel verhandelten, kam sofort wieder die unbefragte Residenzfrage zur Verhandlung. Ein spanischer Bischof beklagte sich beim Cardinal Seripando, daß unter den betreffenden Artikeln keiner über die Residenz bezw. über die Frage sich finde, ob der Episcopatus jure divino sit. Der Cardinal mußte die Frage klug abzulernen, und nach Schluß der Berathung durch die Theologen wurde am 3. October auf Antrag des spanischen Concilslegaten eine Commission für Abklärung der Lehrpunkte und Canones über den Eidschwur niedergesetzt, die ihre Arbeit am 13. October vorlegte (Theiner II, 151). In 11 Congregationen wurde hierüber vom 13.—20. October verhandelt, und da sofort wieder die Residenzfrage aufgeworfen wurde, hielten die Legaten zum Papste genauere Verhaltungsmaßregeln sowohl über diesen Punkt wie auch über das kaiserliche Reformirtheil ein. Neben der Anwesenheit der spanischen Bischöfe über die Residenz als jure

divino eingefügt, ging nämlich die der gegen-
 theiligen Auffassung nach drei Richtungen aus-
 einander: die Einen wollten es beim Decrete
 Pauls III. bewenden lassen, Andere die ganze
 Angelegenheit an den Papst verweisen, eine dritte
 Richtung verlangte ein neues Decret von der
 Synode, aber mit Auslassung des *juro divino*.
 Die Antworten aus Rom, sowohl vom Papst als
 vom Cardinal Borromäus, lauteten rüchrichtlich
 beider Punkte sehr entgegenkommend (Grisar,
 Disput. Trid. I, 394 sqq.). Am schwierigsten
 war die Frage betreffs der Stellung der Bischöfe
 zum Papst. Die umfassendsten und eingehendsten
 Erörterungen kamen auch hierüber wieder vom
 Jesuitengeneral Sainez, wie er denn in den ein-
 zelnen Sitzungen die Frage am klarsten beleuchtete
 und auf die Väter sichtlich großen Einfluß aus-
 übte (s. hierüber Grisar l. c. I, 30 sqq.). —
 Am 14. October war der Gesandte des Königs
 Sigismund von Polen, Bischof Herborth von
 Bremsl, in Trient angekommen und wurde am
 23. October in einer Generalkongregation feierlich
 empfangen (Lo Plat V, 532). Am 30. October
 wurde die auf Grund der bisherigen Verhandlungen
 neu redigirte doctrina in 5 Capiteln nebst
 7 canones zu neuer Verhandlung vorgelegt, und
 es wurde in drei Sitzungen vom 3.—6. November
 darüber disputirt. Am 6. November sodann
 wurde den Concilsvätern ein Decret über die
 Residenz vorgelegt (Theiner II, 161). Von da
 an concentrirte sich die Discussion in tausenderlei
 Wendungen und leider auch Wiederholungen,
 manchmal in recht erregter Weise, auf diese Frage
 und auf can. 7, der über die bischöfliche Ge-
 walt handelt, und zog sich wie ein rother Faden
 durch alle Congregationen hindurch bis zum end-
 lichen Abschluß in der XXIII. Sitzung. Da in
 der Vorlage unter Julius III. die Worte standen:
episcopus jure divino institutus esse, ver-
langten manche Väter die Wiederherstellung dieser
Form und behaupteten geradezu, sie wäre unter
Julius bereits beschloffen worden. Daher erklärte
Raffarelli am 7. November als Concilssecretär
auf Grund der Acten, daß darüber nicht einmal
verhandelt, geschweige denn beschloffen worden
sei. Am 13. November waren endlich die lange
erwarteten französischen Prälaten angekommen:
12 Bischöfe und 3 Aebte, an ihrer Spitze der
Cardinal Guise von Lothringen. Am 23. Novem-
ber wurden sie feierlich in die Synode ein-
geführt (die hierbei gehaltenen Reden s. bei Lo Plat
V, 549 sqq.). Von der Ankunft der Franzosen
hatte man eine Förderung der Concilsverhand-
lungen erhofft, allein dieselbe hatte die Schwierig-
keiten fast noch vermehrt. Zu den endlosen Er-
örterungen des pro et contra Residenz kamen
immer wieder neue Anträge und Abänderungen
und ebensoviele Anfragen nach Rom, so daß die
Sitzung von einem Termin auf den andern ver-
schoben werden mußte. Am 10. December war
ein neues Decret über die Residenz vorgelegt

worden, ohne daß die Ansichten sich mehr einigen
 wollten (Theiner II, 198). Ueber diesen frucht-
 losen Verhandlungen ging das Jahr 1562 zu
 Ende, und das neue schon keine größere Ueberein-
 stimmung bringen zu wollen. Schon am 2. Ja-
 nuar schritt die Discussion über denselben Gegen-
 stand in den alten Bahnen weiter. Dazu kam
 noch, daß die Franzosen am 3. Januar ein dem
 kaiserlichen ähnliches Reformlibell mit 34 Artikeln
 (Lo Plat V, 631 sqq.) einreichten und in Ver-
 bindung mit den kaiserlichen Vertretern vor Allem
 auf die Reformverhandlungen drangen. Im Falle
 der Weigerung erschien im Hintergrunde bereits
 die Drohung, in Frankreich und in Deutschland
 eigene Convente zu diesem Zwecke zu veranstalten
 (Sidel 422 u. 424). In im Laufe der Verhand-
 lungen waren die Gegensätze allmählig so schroff
 geworden, daß bereits wieder die Frage nach der
 Superiorität von Concil oder Papst und die
 Basler und Florentiner Decrete discutirt wurden.
 Cardinal Guise, Anfangs in der Vermittlerrolle
 sich gefallend, war allmählig immer mehr auf die
 Seite der Spanier gedrängt worden. In der
 Sitzung vom 18. Januar war er mit Cardinal
 Madruzz nebst 14 weiteren Prälaten beauftragt
 worden, ein neues Decret de residentia zu
 formuliren. Da dasselbe die bischöflichen Rechte für
juro divino gefordert erklärte, gefiel es den Legaten
 nicht, wurde vielfach abzuändern gesucht und nicht
 auf die Tagesordnung gesetzt. Aegerlich darüber,
 trat Cardinal Guise immer mehr auf Seite der
 Opposition, und die Verstimmung wurde all-
 mählig so groß, daß die Sitzungen ganz eingestellt
 wurden. Am 3. Februar eröffnete Cardinal Gon-
 zaga von Mantua wieder eine Generalkongre-
 gation mit den Worten: „Wir sind zwar beim
 Sitzungstag angelangt, aber wir sind noch nicht
 zur Eintracht gekommen, die der Sitzung voran-
 gehen muß“ (Lo Plat V, 672). Er beantragte
 nun, die Sitzung auf den 22. April zu ver-
 schieben, die strittigen Fragen über Residenz und
 Priesterweihe vorerst beiseite zu lassen und zu-
 nächst über die Ehe zu verhandeln. Es sollten täg-
 lich zwei Versammlungen stattfinden: Vormittags
 sollten die Theologen über Artikel bezüglich der
 Ehe, Nachmittags die Bischöfe über die beim
 Sacrament der Priesterweihe vorkommenden Miß-
 bräuche berathen. Von 176 anwesenden Vätern
 stimmten nur 9 gegen diese Vorlage. So wur-
 den gleich am 4. Februar acht den protestantischen
 Schriften entnommene Artikel über das Sacra-
 ment der Ehe zur Berathung vorgelegt, und zwar
 in vier Klassen eingetheilt, damit alle Punkte
 gleichmäßig besprochen werden könnten. Sämmt-
 liche Theologen wurden gleichfalls in vier Klassen
 eingetheilt, von denen jede nur über die ihr zu-
 gewiesenen Artikel verhandeln sollte (Theiner II,
 232). Am 9. Februar begannen sodann die Ver-
 handlungen über genannte Punkte. Unterdessen
 hatte der Kaiser, wie schon seit December 1562
 geplant war, das Hoflager nach Innsbruck ver-

legt, um den Concilsverhandlungen näher zu sein. Dahin hatte er eine Reihe hervorragender Theologen entboten, unter diesen den Bischof von Fünffkirchen und den Jesuiten Canisius, um über die Concilsfragen eingehend berathen zu lassen (s. Sidel 427 ff.). So gab es gewissermaßen drei Concilsverhandlungen: zu Trient, zu Rom und zu Innsbruck. Noch ehe der Papst von diesen Verhandlungen zu Innsbruck Kenntniß haben konnte, hatte er beschloffen, einen Legaten dorthin zu senden, und zwar nannte der kaiserliche Gesandte in Rom, Graf Arco, schon am 10. Februar den Cardinal Morone. Ehe der Papst schlüssig wurde, sandte die Legaten in Trient von sich aus den Bischof Commendone an den Kaiser, um seine Gesinnungen bezüglich des Concils auszuforschen. Commendone wurde jedoch mit allgemeinen Redensarten entlassen und erstattete den Legaten am 19. Februar in Trient einen demnach gehaltenen Bericht. Am 12. Februar war auch Cardinal Guise von Lothringen nach Innsbruck gereist, wo er am 16. ankam. Neben politischen Angelegenheiten kamen auch überaus wichtige, das Concil betreffende Fragen zur Besprechung (Sidel 484). Die Innsbrucker Conferenzen, an denen später auch der Cardinal Madruzz von Trient, der spanische Graf de Luna und verschiedene Theologen und Staatsmänner theilnahmen, mußten in Rom ernste Bedenken erregen, und der Papst versuchte nun dem nicht ungefährlichen Nebenconcil die Spitze abzubrechen. Seine Bevollmächtigten, namentlich der officielle Vertreter am Kaiserhofe, Deslino, sollten den Kaiser zu überzeugen suchen, daß er bezüglich der Reformpunkte vom Papst auch nach Schluß des Concils weit mehr erlangen könne, als von dem vielspfigen Concil selbst, das schließlich mit der päpstlichen auch die kaiserliche Auctorität untergraben werde. Den Legaten in Trient wurde in verschiedenen Schreiben des Cardinals Borromäus vom 17.—26. Februar möglichstes Entgegenkommen angerathen. Es wurde ihnen anheimgestellt, sowohl die französischen als auch die kaiserlichen Reformvorschläge insgesammt oder nach Auswahl dem Concil vorzulegen. Ebenso sollten sie weitgehende Zugeständnisse selbst zum Nachtheile der päpstlichen Curie machen dürfen. Wirklich hatten die Legaten auch verschiedene Punkte der kaiserlichen Vorschläge, soweit sie dieselben für passend erachteten, bei Verhandlung der Mißbräuche zur Berathung vorgelegt; andere jedoch glaubten sie mit Rücksicht auf die päpstliche wie die kaiserliche Auctorität zurückhalten zu sollen. Bei der Fruchtllosigkeit der Verhandlungen zu Trient und den ersten Bedenken gegen eine Suspension, Translation oder sofortige Schließung des Concils mußte der Papst schließlich zu der Ueberzeugung kommen, der einzige noch mögliche Weg zu erprießlichem Fortgang und endlichem Schluß des Concils sei die directe Verhandlung mit den weltlichen Fürsten, allen voran mit dem Kaiser, als den eigentlichen

Stützpunkten der verschiedenen Partien auf dem Concil. Schon hatte er die Absicht, den Legaten des Concils, den Cardinal von Rom wegen seines großen Ansehens und seiner nahe Beziehungen zum Kaiserhofe mit dießbezüglichen Aufträgen nach Innsbruck zu senden. Allein der Cardinal war schwer erkrankt, so daß zu Trient am 25. Februar an alle Gesandte flochten; auch Cardinal Scipando war erkrankt. Am 2. März in Gonzaga, und schon am 17. desselben Monats lag ihm Scipando im Tode. Unterdessen hatten die Innsbrucker Beratungen greifbare Gestalt angenommen in einer neuen Instruction an die kaiserlichen Oratoren in Trient vom 8. März: Schreiben Ferdinands an den Papst, an die Concilslegaten und an Cardinal Guise (Sidel 446; Lo Plat V, 690 et 694). Der Inhalt derselben und namentlich die Absicht des Kaisers in Person und mit Vertretern der Protestanten das Concil besuchen zu wollen, mußte in Rom die Bedenken noch steigern. Es dürfte dieß wesentlich dazu beigetragen haben, daß der Papst, sobald er vom Tode des Cardinals von Mantua Kunde erhalten, sofort, ohne Berathung der Cardinale schon am 7. März den Cardinal Morone an dessen Stelle ernannte und ihn mit besonderen Befugnissen an den Kaiser zu senden beschloß (Lo Plat V, 774). Zugleich mit ihm wurde noch Cardinal Nabagero zum Legaten ernannt. Morone verließ Rom am 23. März und langte am 10. April in Trient an, wo er am 18. in feierlicher Congregations Sitzung von seinem Amte Besitz ergriff. Nach Verlesung des päpstlichen Breves hielt er eine kurze, die Väter zur Eintracht mahrende Ansprache (Lo Plat VI, 1 sqq.). Schon am 16. April verließ er Trient wieder, um zum Kaiser nach Innsbruck zu reisen. In der Zwischenzeit vom Tode Gonzaga's bis zur Ankunft der neuen Legaten sistirten die Bischöfe ihre Beratungen, während sich ihr Gefinde auf den Straßen herumzuschlug, so daß es entwaflnet mit die Stadtwache um 50 Mann verstärkt werden mußte. Wohl das wichtigste und in seinem Folgen bedeutungsvollste Ereigniß während der dritten Periode des Concils war die Verhandlung Morone's mit Kaiser Ferdinand zu Innsbruck vom 21. April bis 12. Mai 1563. Der Geschicklichkeit und Klugheit des Cardinals gelang es, den bereits stark mißstimmten Kaiser vollständig zu beruhigen und über alle wichtigeren Differenzpunkte eine Einigung zu erzielen; es waren dieß hauptsächlich die ausschließliche Initiative der Legaten im Vorschlagsrecht und die Bewegungsfreiheit des Concils, die Zusammensetzung der Deputationen und ganz besonders die Reform auch in der päpstlichen Curie. Nachdem nun sich über diese Hauptpunkte verständigt, war der Vergleich über Nebendinge eine leichte Sache, zumal bei der gegenseitigen Zuverlässigkeit und dem beiderseitigen guten Willen. Der Kaiser ließ jetzt manche Punkte freiwillig fallen

und gab seinen Oratoren die Weisung, mit den päpstlichen Legaten ein gutes Einvernehmen zu erhalten (s. Sidel 491—507). Auf Grund des Uebereinkommens mit dem Kaiser gelang es, nach und nach auch Spanien und Frankreich mehr auf Seite des Papstes zu bringen. Mit Philipp von Spanien war die Sache seit dem 14. Juli definitiv ausgeglichen, mit dem Cardinal von Lothringen seit dem 19. Juli, so daß von da an das Concil zu ebens dem Ende zueilte. — Während Morone in Innsbruck weilte, war den Vätern in Orient am 10. Mai die Sammlung der Mißbräuche betreffs des Ordo in 17 Capiteln zur Beantwortung vorgelegt worden (Theiner II, 264 sqq.), vorüber vom 12. Mai bis zum 16. Juni verhandelt wurde, wie über die auf Grund der Abänderungsvorschläge besorgte Neureddaction abermals vom 10.—12. Juli (Theiner II, 302; s. Plat VI, 126). Ebenso wurden die Verhandlungen über die Lehrkapitel und Canones de sacramento ordinis fortgesetzt. Nach Morone's Rückkunft sodann wurden die Verhandlungen in Orient mit neuer Regsamkeit aufgenommen. Regelmäßig waren täglich zwei Sitzungen. Anfänglich am es verschiedentlich noch zu ernstlichen Auseinandersetzungen, namentlich betreffs zweier Punkte: über as proponentibus legatis und die Residenz etc. die Amtsstellung der Bischöfe. Ueber letztere Fragen begannen die Beratungen am 11. Juni uf's Neue (Sidel 540; Le Plat VI, 102). Die Spanier hielten zunächst an ihrer Behauptung es jus divinum noch zäh fest, gaben sich jedoch hließlich mit einer Formulirung zufrieden, welche ihre Meinung zwar nicht direct aussprach, aber dglichweise in ihrem Sinne interpretirt werden konnte: episcopos, qui in locum apostolorum successorunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut postolus ait, a Spiritu Sancto regere ecclesiam Dei, eosque presbyteris superiores esse etc. Auch bezüglich des ersten Punktes wurde durch Connivenz des Papstes beiden Seiten, Legaten und Concilsvätern, Genüge gethan, sofern der berechtigt sein sollte, zu fordern und zu sagen, as ihm nach Satzung der alten Concilien zu rden und zu sagen zustiehe. (Eine letzte Errirung fand die Angelegenheit in Kap. 21 des eformationsdecretes der XXIV. Sitzung.) Auch ch eine andere überaus bedauerliche Erscheinung uf dem Concil verlör immer mehr an Schärfe id Heftigkeit, nämlich die unerquidlichen Prädenzstreitigkeiten zwischen den Vertretern der zählten weltlichen Fürsten. Ein letzter, allerings noch überaus heftiger Ausbruch derselben folgte am Feste Petri und Pauli (29. Juni 1563) während des feierlichen Gottesdienstes in r Cathedralkirche (Sidel 556 ff.; Le Plat VI, 106). Während die Verhandlungen in Orient ihren ortgang nahmen, tagten die kaiserlichen Conenzen in Innsbruck weiter, namentlich um die Remberhandlungen wach zu erhalten und denselben

eine gewisse Directive zu geben. In dieser Hinsicht wurde eine Art Neureddaction des oben besprochenen Reformlibells besorgt, gewissermaßen als Orientierungsmittel für die Thätigkeit der kaiserlichen Oratoren zu Orient (Sidel 520 ff.). Nach allen den vielen und verschiedenen Fährlichkeiten konnte endlich am 14. Juli 1563 die letzte vorbereitende Generalcongregation und folgenden Tages, am 15. Juli, zu allgemeiner Freude die XXIII. Sitzung gehalten werden. Nach den herkömmlichen Feierlichkeiten wurden zunächst durch den stellvertretenden Secretär die päpstlichen Breven betreffs der Legation Morone's und Ravagero's sowie die von den weltlichen Fürsten eingegangenen Schreiben der Reihe nach verlesen. Hierauf publicirte der Bischof von Paris das Lehrstück über die Priesterweihe in 4 Capiteln nebst 8 Canones, wobei nur sieben Väter noch Bemerkungen anfügten. Sodann folgte die Verlesung des Reformdecretes in 18 Capiteln. Kap. 1 behandelte die viel und heiß umstrittene Frage bezüglich der Residenz; Kap. 2 verlangte von allen Prälaten ohne Ausnahme, daß sie innerhalb dreier Monate die Consecration empfangen mußten; Rapp. 3—17 gaben Vorschriften über Empfang und Ertheilung der verschiedenen Weihen, Eigenschaften und Erfordernisse der Weibecandidaten. Kap. 18 endlich enthielt die Bestimmungen für die Erziehung und Ausbildung der Priesteramtsandidaten und die Errichtung von Clericalseminarien (s. d. Art. Seminar). Die folgende Sitzung wurde auf den 16. September angelegt, damit dann über das Sacrament der Ehe und die Fortsetzung der Reform verhandelt werde. Anwesend waren 4 Cardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 193 Bischöfe, 8 Aebte und 7 Ordensgenerale, also 235 Prälaten. Nach glücklichem Schlusse der XXIII. Sitzung machte sich auf päpstlicher Seite unerkennbar der Wunsch bemerklich, das Concil nun thunlichst rasch zu beendigen. Dieß gab Morone dem Kaiser in seinem Schreiben vom 20. Juli deutlich genug zu verstehen (Sidel 563). Man ließ den Kaiser wissen, nachdem die wichtigsten dogmatischen Fragen bereinigt, sollte nur noch eine möglichst allgemein gehaltene Reform berathen und beschlossen werden; eine specielle für die einzelnen Länder könnte auf dem Concil wegen der verschiedenen Ansichten der Väter, namentlich der Spanier, unmöglich durchgeführt werden, könne vielmehr weit besser und gründlicher von den einzelnen Landesfürsten, so namentlich vom Kaiser mit Hilfe des Papstes eingeleitet werden (Sidel 564 f.). Ferdinand war solcher Beschleunigung zunächst noch nicht günstig gestimmt; nur unter der Voraussetzung, daß alle wichtigen Fragen ordnungsgemäß erledigt wären, wollte er einer baldigen Beendigung zustimmen (Sidel 569 ff.; Le Plat VI, 166). Nach größere Schwierigkeiten schienen eine Beschleunigung von Seiten Spaniens zu finden, wo man weit eher eine Verschleppung zu wünschen schien. Darauf deutete wenigstens das Auftreten des spanischen Orators in Orient, des

Grafen Duna, vor Allem sein durchaus widersinniger Antrag, die Protestanten nochmals auf das Concil einzuladen. Zudem war die in Aussicht genommene Reformfrage eine der schwierigsten Aufgaben des ganzen Concils und erforderte große Klugheit und Umsicht. Auch die Verhandlungen über das Sacrament der Ehe konnten manche stürmische Zwischenfälle bringen. So stand das Concil wiederum, glücklicherweise zum letztenmal, vor einer kritischen Episode. Am 20. Juli wurden den Vätern in einer Generalcongregation 11 Canones über das Sacrament der Ehe vorgelegt; dazu kam ein Decret über clandestine Ehen, worin dieselben für null und nichtig erklärt wurden und außerdem gesagt war, daß Ehen von Kindern, männlicherseits unter 18, weiblicherseits unter 16 Jahren, ohne Consens der Eltern geschlossen, ungültig sein sollten (Theiner II, 313). In der Generalcongregation vom 24. Juli, in welcher die Beratungen hierüber begannen, übergab der französische Orator eine Erklärung ähnlichen Inhaltes (Theiner II, 316). Zunächst folgten 14 Beratungen vom 24.—31. Juli, deren Ergebnis zu einer Neureddaction in 12 Canones führte. Am meisten gingen die Ansichten betreffs der clandestinen Ehen aus einander: die Einen hielten sie für nichtig, die Anderen für rechtmäßig; die Einen wollten betreffs der Validität gar nichts gesagt, Andere nur auf Eingehung solcher Ehen schwere Strafe gesetzt wissen. So kam ein neues Decret zu Stande, das mit Rücksicht auf die schlimmen Folgen die Ungültigkeit erklärte und betreffs des ekerlichen Consenses die Jahre auf 20 und 18 hinaufrückte (Theiner II, 334 sq.). Zugleich wurde eine Sammlung von Mißbräuchen, die Ehe betreffend, zur Beratung vorgelegt. In der Congregation vom 11. August, in der die Beratungen ihren Fortgang nahmen, beantragten die venetianischen Oratoren mit Rücksicht auf die Griechen bezüglich des Ehebruchs eine andere Fassung des Canon 7, welche auch erfolgte (Theiner II, 338). Es gab nun wieder 19 Beratungen vom 11.—23. August, an deren Schluß abermals eine Neureddaction der Canones wie des Reformdecretis erfolgte (Theiner II, 386 sq.). Hierüber wurde vom 7.—10. September in 7 Sitzungen berathen (Theiner II, 391 sq.). Auf Grund dieser Beratungen wurde eine vierte Redaction nothwendig, die am 13. October vorgelegt (Theiner II, 424), und worüber am 26. und 27. jenes Monats in 3 Congregationen abermals berathen wurde. Damit war endlich die definitive Fassung der 12 Canones und 10 Reformcapitel über die Ehe festgestellt. Neben diesen Verhandlungen gingen ebenso wichtige und theilweise erregte Beratungen betreffs allgemeiner Reform einher. Auf Grund der von den Oratoren der einzelnen Reiche eingereichten Reformforderungen hatte das Concil die schwierige Frage einer Generalreform in Angriff genommen. Am 25. Juli hatten die Legaten den weltlichen Oratoren, na-

mentlich den kaiserlichen, ein umfassendes Reformdecret in 42 Capiteln zur Kenntnissnahme gegeben. Darin waren nach Anwendung des Cardinals Borromäus auch Reformen betrefsend Mißbräuche, Uebergriffe und Verkümpfungen, a seitens der weltlichen Gewalt kirchlichen Einrichtungen und Gerechtigkeiten gegenüber befohlen, aufgenommen. Kap. 39 enthielt in 12 Punkten verschiedene dahin zielende Reformwünsche, worüber man sich an den weltlichen Hof wenig betroffen zeigte. Die kaiserlichen Oerren hatten den Reformentwurf unter dem 8. April sammt ihren eigenen Bemerkungen an Seiner Majestät (Sidel 574 ff.). Von da an wurden an Kaiserhofe eingehende Berathungen gepflogen, in es entwickelte sich ein lebhafter Verkehr zwischen Wien und Trient als auch zwischen einzelnen Oratoren auf dem Concil und im. Die Folge waren mehrfache Abänderungen. Am 20. August enthielt der Entwurf noch 36 Capitel und das letzte war die *reformatio asecularium* in 12 Articulis, worüber vom 11. September bis 2. October in 33 Congregationen berathen wurde (Theiner II, 371 sqq.; Sidel 582). Am 15. September war die Sitzung auf den 11. November vertagt worden. Am 18. September mit der Cardinal von Lothringen nach Rom, wo er am 29. jenes Monats ankam und mit großer Auszeichnung behandelt wurde. Von da an wurde Guise ganz entschieden für baldigen Schluß an Synode, und gewiß war es nicht am wenigsten seinem Einflusse zuzuschreiben, daß sich schließlich am 3. October auch Kaiser Ferdinand hier einverstanden erklärte (Sidel 619), so daß Spanien zuletzt nothgedrungen gleichfalls nachgeben mußte (Sidel 631). Als Gegengabe erhielten die Päpste zunächst einen Ausschub der Verhandlungen über das *caput reformationis asecularium*. Am 8. October wurde beschlossen, von dem Reformentwurf zunächst nur die 21 ersten Capitel zu behandeln und die übrigen auf die spätere Sitzung zu verschieben (Theiner II, 423). Sodann wurde eine Deputation von 18 Prälaten bestellt, die am 22.—25. October das Reformdecret in diesem Sinne umgestalteten hatten. Dasselbe wurde den Vätern am 31. October zugestellt (Theiner II, 430) und vom 2.—8. November in 11 Congregationen berathen. Am 9. und 10. November fand es dann endlich seine definitive Fassung. — So konnte am 11. November in der XXIV. Sitzung gehalten werden. Nach dem weltlichen Feiertagsfeiern verlas der Officiarius, der Bischof von Treviso, das Reformcapitel über die Ehe mit 12 Canones nebst dem *Decretum de reformationis matrimonii* in 10 Capiteln. In Kap. 1 wurden die clandestinen Ehen für null und nichtig erklärt. Die gültige Eingehung einer Ehe erfordere *Absegnung coram parochi proprio vel alio sacerdote de ipsius vel ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus*. Es folgten in den weiteren Capiteln 2-

stimmungen über Ehehindernisse, die mehrfach eingeschränkt wurden, über Strafen der Frauenräuber, über Ehen von Lagabunden, gegen den Concubinat, gegen Beeinträchtigung der Freiheit der Eheverbindung, endlich über die geschlossene Zeit. Zum Schluß folgte das Reformationsdecret in 20 Kapiteln, welche Vorschriften enthielten über das Verfahren bei Erledigung bischöflicher Stühle und über Erwählung der Cardinäle; über Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden; über Visitation der Diöcesen; über das Predigamt; über das gerichtliche Verfahren gegen Bischöfe; über Erweiterung der bischöflichen Dispensationsvollmacht; über Unterweisung des Volkes bezüglich der Sacramente und der heiligen Messe; über öffentliche Kirchenbuße und über das Amt eines Pönitentiaius; über Visitation eizerner Kirchen; über Ehrentitel; über Eigenschaften und Pflichten der an Dornkirchen Angestellten; über Vereinigung mehrerer Pfründen und den Pfarrverband; über Erhaltung der Pfründegüter; über Pfründen an Cathedral- und Collegiatkirchen; über Verwaltung der Diöcese *sede vacante*; über Abschaffung des *ovulus beneficiorum*; über Wiederbesetzung erledigter Pfarreien; über Abschaffung der Provisionen, Expectationen u. dgl.; über das kirchliche Gerichtsverfahren. Bei der Abstimmung wurden so viele motivirte Vota abgegeben, namentlich über 3., 5. und 6. Kapitel des allgemeinen Reformationsdecretes, daß dieselben die ersten Tage nach der Sitzung auf Grund dieser Vota zu Gunsten möglicher Unabhängigkeit der Bischöfe gegenüber den Erzbischöfen abgeändert und in dieser Form am 8. December publicirt wurden (Theiner I, 468—476. 675). Die folgende Sitzung war für den 9. December anberaumt worden, doch mit Rücksicht auf die Vollmacht, den Termin auch abzukürzen. Nach kurzer Verhandlung der XXIV. Sitzung trat schon lange gehegte Wunsch nach endlichem Schluß des Concils offener hervor. Schon am 1. November berief der erste Präsident, Cardinal Morone, außer den übrigen Legaten und den Cardinälen Madruzzi und Guise, noch 25 weitere Prälaten aus den verschiedenen Nationen zu sich und eröffnete ihnen, wie nothwendig es sei, das Concilium mit der folgenden, am 9. December zu beginnenden Sitzung zu schließen. Betreffs der Sacramente sei alles Nöthige beschlossen, und auch bezüglich der Reformation sei so ziemlich das Wichtigste bereinigt. Auch der Papst wünsche dringend mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche die Beendigung der Synode. Diesen Antrag unterstützte mit aller Entschiedenheit der Cardinal Guise, indem er in längerer Rede ausrief, wie die Lage Frankreichs den baldigen Schluß gebieterisch fordere; bereits hätten die Könige im Falle längerer Dauer des Concils mit dem französischen Nationalconcil gedroht. Auch die übrigen Prälaten erklärten sich mit dem Vorigen einverstanden mit Rücksicht auf die verheerenden Gefahren, die sich infolge des möglichen

Ablebens des Papstes oder des Kaisers sowie auch aus der langen Abwesenheit der Bischöfe von ihren Herden ergeben mußten. So wurde dem Antrag auf Schluß zugestimmt, doch sollten die bereits vorliegenden Reformdecrete noch durchberathen, betreffs der rüchständigen dogmatischen Fragen aber, wie Fegfeuer, Bilder-, Heiligen- und Reliquienverehrung und Ablässe, sollte nur das auf früheren Synoden bereits Verhandelte und Beschlossene gesammelt, von Discussionen aber abgesehen werden (Palaoetto bei Theiner II, 675). Auch die Oratoren der weltlichen Fürsten gaben ihre Zustimmung zu dem Vorschlage, wie sich überhaupt eine Art Abspannung eingestellt zu haben schien. Selbst der Kaiser bekundete in seinem Schreiben nicht mehr das frühere Interesse am Concil, und wenn er auch einen zu hastigen Schluß gerade nicht wünschte, wie er in seinem Schreiben an Luna sagte (Sidel 645), so arbeitete er ihm doch nicht entgegen. Nur Spanien, und namentlich Graf Luna, protestirte entschieden gegen den beabsichtigten Schluß und hielt auch trotz aller Gegenbemühungen an seiner Opposition unentwegt fest. Der Generalcongregation vom 15. November legte nun Morone obigen Beschluß in eindringlichen Worten vor mit der Mahnung, die noch nothwendigen Verhandlungen in thunlichster Kürze zu führen. Es wurden sodann zunächst die noch rüchständigen 14 Kapitel des allgemeinen Reformdecretes zur Berathung vorgelegt. Bezüglich des bereits oben erwähnten *caput reformationis saecularium* bemerkte Morone, daß sich die Synode mit der Rechtlichkeit der Fürsten zufrieden geben könne, und daß es besser sei, dieselben durch gutes Beispiel als durch angeordnete Strafen und Excommunication zur Frömmigkeit anzuhalten. So erhielt das Kapitel eine ziemlich behnbare Fassung (Theiner II, 480. 677). Vom 15.—18. November wurde in 6 Generalcongregationen über diese 14 Kapitel verhandelt. Am letzterem Tage wurden noch 6 weitere Reformdecrete und Vorschriften vorgelegt (Theiner II, 483). Am 20. November wurde den Vätern das die Klöster betreffende Reformationsdecret zugestellt. Dasselbe umfaßt 23 Artikel über die Mönche und 7 Artikel über die Nonnen (Theiner II, 485 sqq.). Hierüber wurde in 8 Congregationen vom 23. bis 27. November berathen und sofort die definitive Fassung vorgenommen. Für die oben berührten dogmatischen Fragen wurden 3 Commissionen aus je 5 Prälaten und ebensoviele Theologen bestellt, welche die betreffenden Decrete auf Grund früherer Concilsverhandlungen abfassen mußten (Theiner II, 499. 676; Sidel 641). Während so die Verhandlungen sichtlich beschleunigt wurden, legte Graf Luna am 27. November plötzlich feierlichen Protest gegen diese Ueberhürzung ein. Infolge dessen berief Morone am 28. November abermals eine Specialcommission aus Oratoren und Concilsvätern zu sich, welche einstimmig für Beendigung des Concils waren.

Nun versammelte Luna die unter spanischer Herrschaft stehenden Prälaten und hielt mit ihnen am 29. und 30. November Versammlungen, um eine weitere Fortsetzung des Concils zu erzwingen. Obwohl nur ganz wenige auf seine Ansicht eingingen, fürchtete man doch bei der Hartnäckigkeit Luna's eine Art spanisches Conciliabulum (Sidel 641). Da kam am 30. November Nachts aus Rom ein Courier mit der Nachricht an, der Papst sei nicht unbedenklich erkrankt. Die Eventualität eines möglichen Schismas im Falle Ablebens des Papstes drängte zu raschem Handeln. Am 1. December wurde unter Zustimmung sämmtlicher Oratoren mit einziger Ausnahme Luna's beschlossen, die letzte Sitzung sofort zu halten. Demzufolge wurde am 2. December die letzte Generalcongregation gehalten. Hier wurden in sichtlich Eile die in der letzten Sitzung zu publicirenden Decrete besprochen und für die Promulgation hergerichtet. Wegen des umfassenden Stoffes sollte die Sitzung auf 2 Tage ausgedehnt und gleich am 3. und 4. December abgehalten werden. An diesem Beschlusse wurde festgehalten, obwohl noch vor Beendigung der Congregation, die bis spät in die Nacht hinein dauerte, günstigeren Nachrichten über die Krankheit des Papstes einliefen. So wurde am 3. December die XXV. und letzte Sitzung begonnen. Nach Beendigung des üblichen Gottesdienstes und der Cerimonien verlas der Officiator, der Bischof von Sulmona, zunächst die Decrete über das Fegfeuer, dann über Anrufung, Verehrung und Reliquien der Heiligen sowie über die Heiligenbilder. Die betreffenden Lehren werden nur in ganz allgemeinen Umrissen gegeben, und es ward auf einzelne Mißbräuche hingewiesen, ohne daß Canones hinzugesetzt wurden. Die Decrete wurden fast einstimmig gutgeheißen. Hierauf wurde das Reformdecret über das Klosterwesen verlesen, dessen Bestimmungen über Mönchs- und Nonnenklöster in 22 Kapitel zusammengezogen worden waren. Diese gaben Anweisungen über die Beobachtung der Ordensregel, den Besitz der Einzelnen wie der Communität, Zahl der Mitglieder, über Errichtung von Klöstern, Clausur der Frauenklöster, die Erwählung der Oberen, Visitation exempter und nicht exempter Klöster, über Weichten der Klosterfrauen, Ausübung der Seelsorge von Klostergeistlichen, Schlichtung von Streitigkeiten, Strafverfahren, über Novizen und Gelübdeablegung, Freiheit des Eintritts, Behandlung von Apostaten und über das Commendewesen. Die meisten Väter stimmten mit einfachem Placet. Dasselbe war bei dem allgemeinen Reformdecret von 20 Kapiteln der Fall. Dieselben enthielten Anweisungen über den Haushalt der Cardinäle, bezeichneten diejenigen, welche sich hauptsächlich an die Bestimmungen gegenwärtigen Concils zu halten hätten, mahnten zur Vorsicht beim Verhängen der Excommunication, trafen Anordnungen über Neßstiftungen, über die Visitation exempter Kapitel, Aufhebung der Anwartschaften auf kirchliche Beneficien, Verwal-

lung der Spitäler, Patronatsrecht, Erledigung von Streitfachen, Verpachtung von Kirchengütern, Entrichtung des Zehnten, Begräbnisgebühren, Bestrafung geistlicher Concubinarier, Verwaltung der Seelsorgsbeneficien, öffentliches Auftreten der Bischöfe und verboten das Duell. Kapitel 20 enthielt noch Mahnungen an die weltlichen Fürsten betreffs des Verhaltens gegenüber der Kirche und ihren Berechtigten, und Kapitel 21 die Classen aller Bestimmungen des Concils gegenüber *nonneat salva Sedis apostolicae auctoritate*. Wesend waren außer den 4 päpstlichen Legaten 2 Cardinäle, 25 Erzbischöfe, 150 Bischöfe, 7 Aebte, 7 Ordensgenerale und 11 Oratoren weltlicher Fürsten. Nachdem die Sitzung um 8 Uhr in der Frühe bis gegen 5 Uhr Abends dauerte, wurde sie auf den folgenden Tag prolongirt. Mehrere Prälaten, namentlich Cardinal Guise, hatten auch ein Decret über den Ablass verlangt. Morone hielt ein solches nicht für angezeigt: eine nur oberflächliche Behandlung wäre der Sache unwürdig, er ergebend verlange zu viel Zeit. Trotzdem ward auf vielseitigen Wunsch noch während der Zeit ein solches Decret abgefaßt (Theiner II. 689). In der Frühe des 4. December berief Morone zunächst eine Generalcongregation in seine Wohnung, wobei die noch zu publicirenden Decrete kurz besprochen wurden. Trotz Morone's Widerspruch wurde hier das Ablassdecret gebilligt und angenommen. Etwa um 9 Uhr zog man in die Cathedrale, wo der Bischof von Catania das Hochamt hielt. Hierauf wurde ohne weitere Formalität in den gestern unterbrochenen Publicationen fortgesetzt. Der Officiator verlas das Ablassdecret, ein Decret über Auswahl der Speisen und über Fast- und Festtage, ein weiteres über Herausgabe des Index, des Catechismus, des Breviers und des Missale, was alles der Sorge des Papstes überwiesen wurde. Sodann erklärte die Synode, daß die den einzelnen Oratoren der weltlichen Fürsten angewiesenen Rangplätze niemandem Nachtheil bereiten sollten, wie auch damit keinerlei Vorrechte abgeleitet werden dürften. Zuletzt wurde noch das Decret über Annahme und Beobachtung der Beschlüsse des Concils verlesen. Nach früherem Congregationsbeschlusse sollten alle Decrete früherer Sitzungen nochmals verlesen werden. Dieß geschah in der Weise, daß die dogmatischen vollständig, die Reformationsdecrete aber nur mit den Titeln vorgelesen wurden. Nachdem dieß beendet, folgte das Decret über den Schluß und das an den Papst zu richtende Gesuch um Bestätigung, worauf alle Anwesenden mit Placet antworteten. Hierauf erklärte der erste Präsident Morone das Concil kraft päpstlicher Vollmacht für geschlossen und entließ die Väter mit den Worten: *Ita in pace!* Es folgten noch die üblichen Aclamationen (Theiner II. 507), worauf der Officiator verkündete, daß kein Concilsdecret unter Strafe der Excommunication Orient verhalten

dürfe, ehe er die Decrets der Synode eigenhändig unterschrieben habe. Endlich stimmte Morone das Te Deum an; nach dessen Beendigung ertheilte er den Segen und schloß mit: *Ita in pace!* Unterschrieben wurde das Concil von 215 Concilsvätern: 4 Cardinallegaten, 2 Cardinälen, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfen, 167 Bischöfen, 7 Aebten und 7 Ordensgeneralen; dazu kamen noch 19 Procuratoren für 38 abwesende Prälaten (Theiner II, 509).

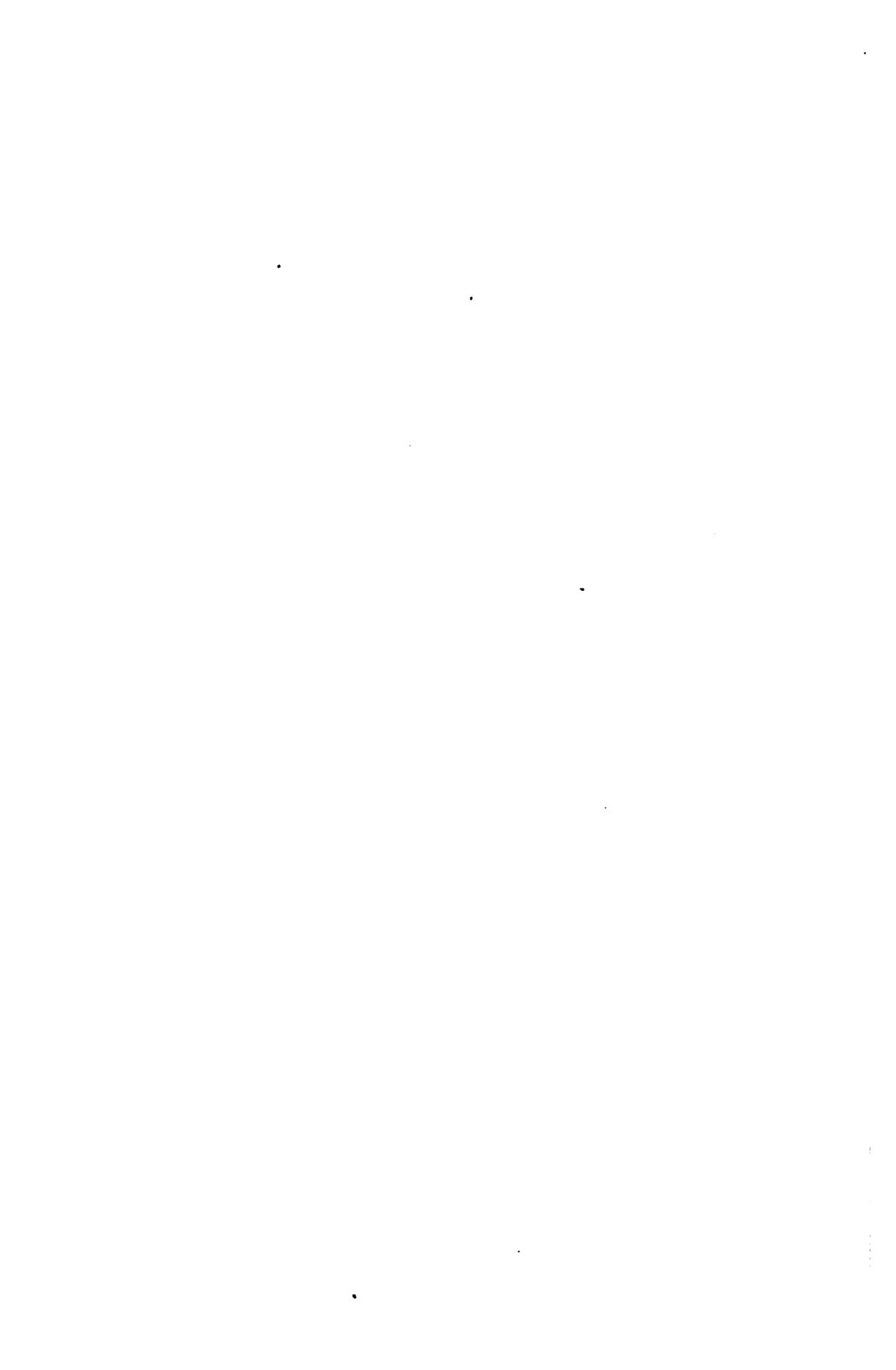
Der glückliche Abschluß der Orienters Synode erweckte in Rom allgemeine Befriedigung. Der Papst ordnete sofort für den 15. December eine große Dankprocession an. In dem Consistorium vom 30. December lobte er in begeisterter Rede die zweckmäßigen und wohlthätigen Beschlüsse der Synode und erklärte seine Bereitwilligkeit nicht nur zur Bestätigung derselben, sondern auch zu genauer Befolgung (Le Plat VI, 306 sqq.). In einem weitem Consistorium vom 26. Januar 1564 legten die beiden Cardinallegaten dem Concilsbeschlüsse gemäß dem Papste die Bitte um Bestätigung vor, worauf diese in der Bulle *Benedictus Deus* vom nämlichen Datum ausgesprochen wurde. Als Zeitpunkt für den Anfang zur Verbindlichkeit der Reformbeschlüsse wurde durch eigene Bulle der 1. Mai 1564 festgesetzt. Endlich bestellte der Papst unter dem 2. August 1564 noch eine eigene Congregation von 8 Cardinälen (*congregatio concilii Tridentini*) zur Ueberwachung und Auslegung der Concilsbeschlüsse. Die Oratoren der auf dem Concil vertretenen weltlichen Fürsten hatten am 6. December in Trient ein solennes Acceptations-Instrument unterzeichnet, nämlich die Gesandten Ferdinands, der Könige von Polen und Portugal, der Herzoge von Savoyen und Florenz sowie der sieben katholischen Schweizerkantone (Theiner II, 516). Die italienischen Staaten nahmen sämtliche Beschlüsse des Concils unbedingt an, ebenso Kaiser Maximilian II. und die katholischen Fürsten Deutschlands auf dem Reichstage zu Augsburg 1566; Philipp II. für Spanien, Neapel und die Niederlande mit der Clausel: „unbeschadet der königlichen Rechte“. Frankreich dagegen setzte den Beschlüssen des Orienters Concils die größten Hindernisse in den Weg. Die Lehrbestimmungen wurden zwar angenommen; für die Reformationsbeschlüsse dagegen erhielten die Bischöfe trotz wiederholten Ansehens die Erlaubniß der Publication nicht; allein sie publicirten dieselben doch nach und nach auf Provinzialsynoden. So hatte die große Orienters Synode ihren glücklichen Abschluß gefunden. Kein Concil hatte so lange gedauert, keines mit so viel Schwierigkeiten nach Innen und nach Außen zu kämpfen gehabt, keines aber auch für Glauben und Sitten so umfassend und nachhaltig gewirkt wie das Concil von Trient. Es läßt sich wohl verstehen, wenn den Vätern Angesichts des großen Wertes im Augenblicke des Scheidens Thränen in die Augen traten (Theiner II, 680). Nun konnte die Kirche

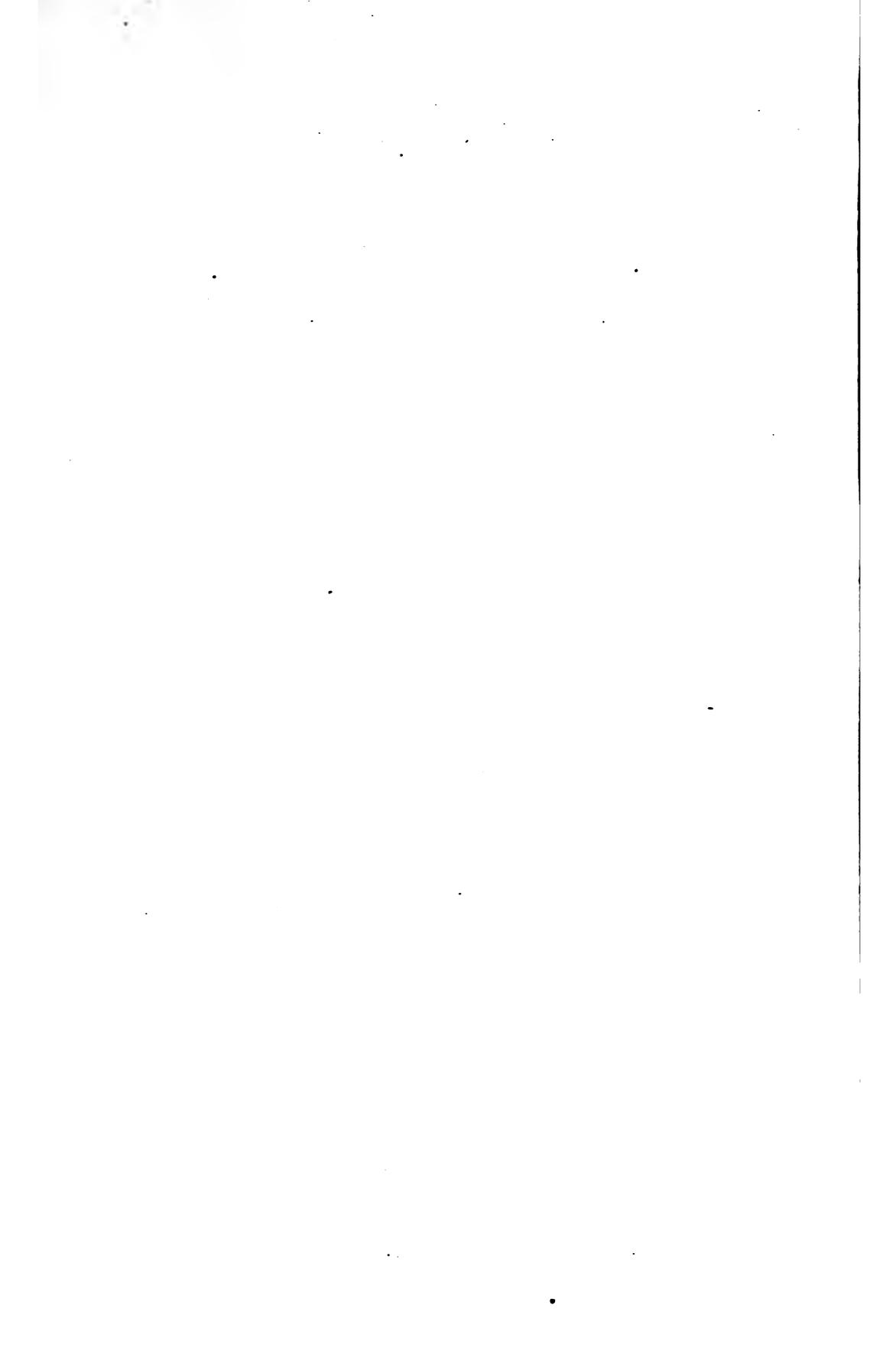
neu gestärkt und fest geeint die ihr von Gott gestellte Aufgabe weiter verfolgen.

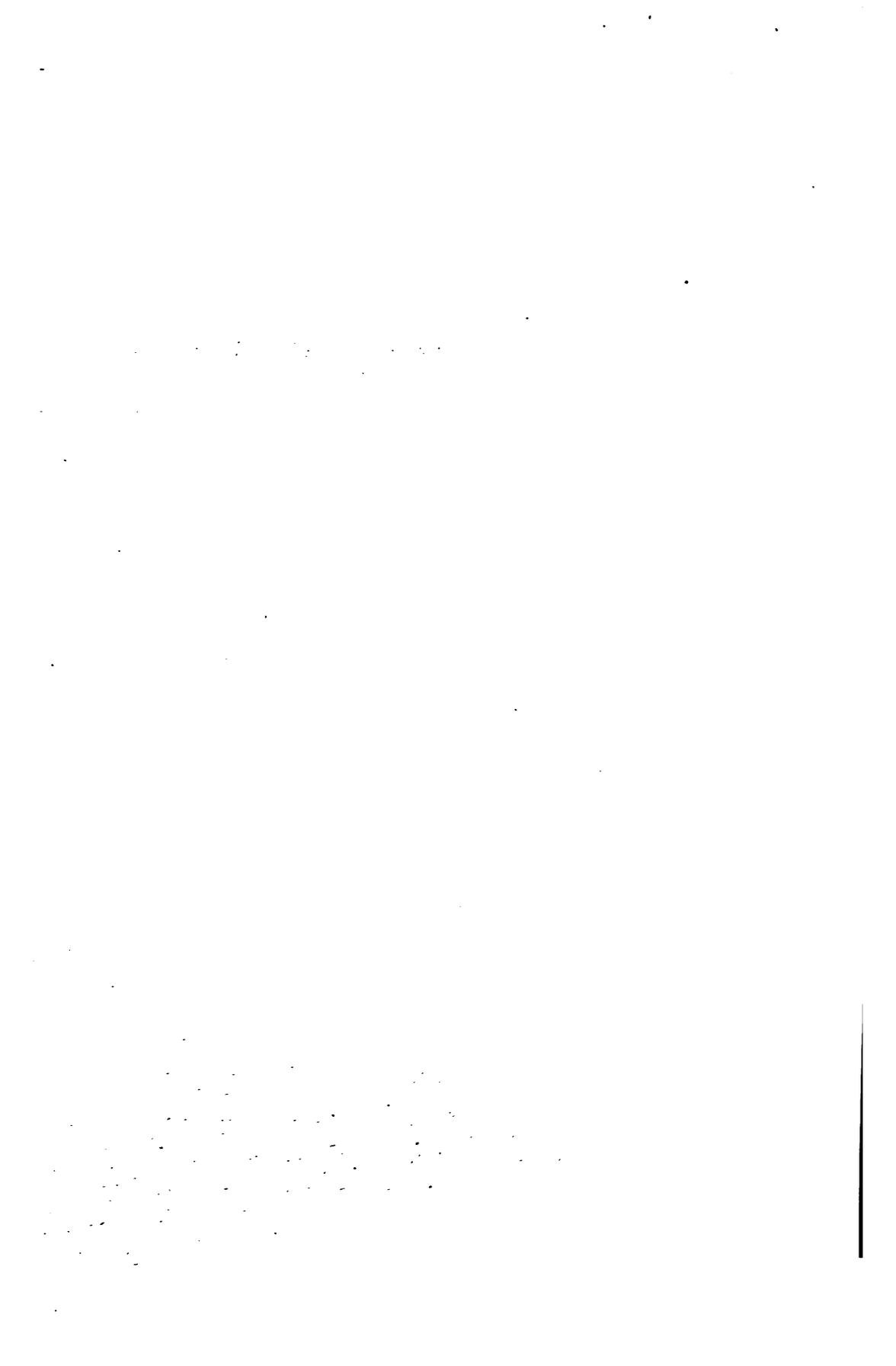
Literatur. a. Quellenwerke: Aug. Theiner, *Acta genuina ss. oecumenici concilii Tridentini ab Angelo Massarello conscripta. Accedunt Acta ejusdem conc. sub Pio IV. a Gabr. Paleotto digesta, Zagrabiæ 1874, 2 tom.* Dazu Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXV [1876], 189 ff.; Le Plat, *Monumentorum ad historiam concilii Tridentini . . . amplissima collectio, Lovanii 1781—1787, 7 tom.* (I enthält die auf dem Concil gehaltenen Reden; II Documente zur Vorgeschichte 1518 bis 1540; III Documente von 1541—1548; IV von 1548—1561; V von 1562—1563; VI von 1563 und 1564; VII Actenstücke über die Reception, Tagebücher von Bratanus, Torrellus und Fisser, Acta aus Massarelli, Curtensbroch und Psalmäus); Raynaldus, *Annales ecclesiast.*, ed. Mansi, zu den betr. Jahren 1545—1564; Pierre Dupuy (Puteanus), *Instructions et lettres concernant le concile de Trente, Paris 1654*; Le Labourer, *Mémoires de Castelnaud, Paris 1659*; Le Vassor, *Lettres et mémoires de François de Vargas, de Pierre de Malvenda et de quelques évêques d'Espagne touchant le concile de Trente, Amsterd. 1699*; Briefe des Karl Visconti, Bischofs von Ventimiglia (vom 10. December 1562 bis 24. August 1563), bei Baluzemansi, *Miscellanea III* (1762), 493 sqq., und 233 Briefe des Erzbischofs Calini von Zara (3. October 1561 bis 6. December 1563), ib. IV, 192 sqq. (vgl. hierüber auch L. Fè d'Ostiani, Muzio Calini, arcivescovo di Zara, in *Archivio Veneto XXI* [1881], 232 sgg.; *XXIII* [1882], 28 sgg.; Quirini, *Epistolae Reg. Poli, Brix. 1744—1757, 5 voll.*; E. Sal. Cyprian, *Tabularium ecclesiae Romanae saec. XVI.* (Correspondenz des Cardinals Hofius), *Francof. et Lips. 1743*; Labbe-Cossart, *Concil. XIV, Paris. 1672*; Tejada y Ramiro, *Coleccion de Canones y Concilios de la Iglesia española IV, Madrid 1859*; Ribier, *Lettres et mémoires d'estat sous François I, Henry II, François II, Blois 1666, 2 vols.*; Lagomarsini, *Gratiani ad Card. Commendonem de Julio Pogiano atque ejus lat. litteris epist., Romae 1756*; G. J. Planck, *Anecdota ad hist. concilii Trident. spectantia* (26 Göttinger Festprogramme), 1791—1818; Morandi, *Monumenti di varia letteratura tratti dai Mss. di Lodov. Beccadelli* (Erzbischofs von Ragusa, Mitglieds des Concils unter Pius IV.), *Bologna 1797*; Mendham, *Memoirs of the Council of Trent etc., London 1834, Suppl. ib. 1842*; Arist. Sala, *Documenti circa la vita e le gesta di S. Borromeo III, Milano 1861*; Calenzio, *Documenti inediti e nuovi lavori letterarii sul concilio di Trento, Roma 1874*; Arm. Baschet, *Journal du concile de Trente,*

rédigé par un secrétaire vénitien (Antonio Millebonne), Paris 1870; Jac. Lainez, *Disputationes Tridentinae*, ed. H. Grisar, Oeniponte 1886, 2 voll. Dazu die Abhandlungen in der Zeitschr. für kathol. Theologie, Innsbruck 1881, 672 ff.; 1882, 89 ff., und 1884, 453 ff. (Primat); *Concilium Tridentinum I* (Tagebücher), ed. Seb. Merkle (Görres-Gesellschaft), Frib. Brig. 1900 (vgl. auch *Historisches Jahrb.* 1895, 749 ff.); H. Laemmer, *Analecta Romana*, Schaffhausen 1861; Idem, *Monumenta Vaticana*, Friburg. 1861; Idem, *Meletematum Rom. Mantissa*, Ratisb. 1875; Th. Sidel, *Zur Geschichte des Concils von Trient* (1559 bis 1563), Wien 1872; *Derf., Römische Berichte I u. II*, in den Wiener Sitzungsber. der Akad., philol.-hist. Classe, 1895 u. 1896; F. Döllinger, *Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der 6 letzten Jahrhunderte*, Regensburg und Wien 1862—1882, 3 Bde.; *Derf., Ungebrachte Berichte und Tagebücher zur Geschichte des Concils von Trient, Nördlingen* 1876; Druffel, *Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts* (1546—1552), München 1873—1882, 3 Bde.; *Derf., Karl V. und die römische Curie 1544—1546* (Abhandlungen der bayr. Akad. der Wissensch. 1877 und 1882); Druffel-Brandt, *Monumenta Tridentina I—IV* (Februar 1545 bis April 1546), München 1884 bis 1897; *Nuntiaturreports aus Deutschland*. I. Abth., Bd. I: *Nuntiaturreports Bergerio's* (1533 bis 1536), Gotha 1892. II: *Morone's* (1536 bis 1537), ebd. 1892. III u. IV: *Aleanders und Morone's* (1538 bis 1539), ebd. 1893. VIII: *Verrallo's* (1545—1546), ebd. 1898; 2. Abth., Bd. I: *Hofius' und Delfino's* (1560—1561), Wien 1897; *Quellen und Forschungen, hrsg. von der Görres-Gesellsch. I: Nuntiaturreports Morone's*, bearb. von Dittrich (1539—1540), Paderborn 1892. Von den *Canones et decreta Concilii Tridentini* erschien 1564 eine officiële Ausgabe und seitdem zahlreiche Stereotypausgaben. Die Geschäftsordnung des Concils von Trient aus einer Handschrift des vatican. Archivs, Wien 1871. — b. *Geschichtschreibung*: Paolo Sarpi, *Istoria del concilio di Trento*, Londra 1619 (französisch mit Noten von Le Courayer, Amsterdam 1736; deutsch von Rambach, Halle 1761 ff.; von Winterer, Mergentheim 1839 ff.). Im Gegensatz zu ihm schrieb Sforza Pallavicino S. J.: *Istoria del s. concilio di Trento*, Roma 1656—1657, 2 voll.; 1664, 3 tom.; ed. Zaccaria, Roma

1833, 4 voll. (deutsch von Klüppel, Augsburg 1835 f.); *Brischar, Zur Beurtheilung der Contraversen zwischen Sarpi und Pallavicino*, Tüb. 1844, 2 Theile. Die früheren Werke von Salig (Vollständige Historie des trident. Concils, Halle 1741 ff.), Danz (Geschichte des Concils von Trient, Jena 1846), Gösschl (Geschichtliche Darstellung des großen allgemeinen Concils zu Trient, Regensburg 1840), Bessenberg (Die großen Kirchensammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Konstanz 1840), Rütjes (Geschichte des Concils von Trient, Münster 1846) u. A. sind überholt. Werthvoll ist dagegen noch F. B. Buchholz, *Geschichte der Regierung Ferdinands I.*, Wien 1831 bis 1838, 8 Bde. und ein Urkundenband; Maynier, *Étude historique sur le concile de Trente*, Paris 1874; *Maurerbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten*, Düsseldorf 1865; *Derf., Das Trienter Concil, Vorspiel und Einleitung*, in *Raumers histor. Taschenbuch* 1886, 147; *Derf., Begründung der kath. Glaubenslehre*, ebd. 1888, 301; *Derf., Die Lehre von der Erbsünde und Rechtfertigung*, ebd. 1890, 237; *Derf., Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jahres 1563* (Beigabe zum Leipziger Doctorcongr. 1889); M. Philippson, *Les origines du catholicisme moderne. La contre-révolution religieuse au XVI^e siècle*, Paris 1884; Gina Leva, *Storia documentata di Carlo V. in correlazione all' Italia*, Venezia-Padova 1863—1881, 4 voll.; *Baguenaull de Pichesse, Le concile de Trente*, in *der Revue des quest. hist.* VII [1869], 1 ss. 329 ss.; die Abhandlungen von Grandrath und Biederlad, in der *Zeitschr. für kathol. Theologie* 1881, 283 ff. u. 1882, 438 ff. 727 ff.; *Scheeben*, im „*Katholik*“ 1883, I, 142 ff.; V. Marchese, *La riforma del clero secondo il concilio di Trento. Ricerche storico-critiche*, Torino 1883; Alb. Desjardins, *Le pouvoir civil au concile de Trente*, Paris 1869. Mit Vorsicht zu gebrauchen sind *Sleidanus, De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare commentarii libri XXVI*; M. Chemnitz, *Examen Concilii Tridentini*, Francof. 1665, und L. Ranke, *Die römischen Päpste I—III* (Sämmtl. Werke Bd. XXXVII bis XXXIX), Leipzig 1874. Werthvolle Andeutungen über spanische Theologen und deren Einfluß auf dem Trienter Concil finden sich in der Abhandlung „*Batilanische Handschriften der Salmanticenser Theologen des 16. Jahrh.*“, im „*Katholik*“ 1884, II, 495 ff. u. 1885, I, 85 ff. [*Andriola*.]







STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

